


THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

330.5
SP
v.31

ECONOMICS
SEMINAR



Digitized by the Internet Archive
in 2015

<https://archive.org/details/sozialepraxiszen31verb>

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel

(bis 30. Sept. 1922),

Regierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin

Dr. Heinz Marr,

Leiter des Sozialen Museums,
Frankfurt a. M.

Dr. Wilhelm Polligkeit,

Vorsitzendem des Deutschen Vereins für öffentliche und
private Fürsorge, Frankfurt a. M.

Dr. Hans Heinrich Biskeler,

Geschäftsführer
des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Berlin.

herausgegeben von

Dr. Ludwig Bende,

ao. Hon.-Professor an der Universität Rostock,
Mitglied des Vorl. Reichswirtschaftsrats, Berlin.

*

XXXI. Jahrgang.

1922

Mit Sach- und Verfasserverzeichnis.

Jena 1922.

Verlag von Gustav Fischer.

Handwritten note: *Handwritten note: 1922*

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachinhalt.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Reihenfolge der Beiträge durch sachliche Verwandtschaft bestimmt; die verwandten Beiträge sind in der Regel in zeitlicher Folge angeführt. Beiträge, die das Ausland (außerdeutsche Länder) betreffen, folgen gesondert. * bedeutet: größerer Aufsatz.
Zum leichteren Auffinden des gesuchten Beitrags ist die genaue Beachtung der Verweise unter den Stichwörtern dringend nötig!

A.

Alkoholbekämpfung.

Ein Alkoholverbot für Jugendliche in Deutschland 883, 1077.

Die Zunahme des Alkoholismus 1076.

Die Steigerung des Alkoholverbrauchs 1075.

*Der Kampf wider den Alkoholismus. Von Dr. Reinhard Mumm, M. d. R. 505.

*Von den Ursachen der Trunksucht und ihrer Bekämpfung durch die organisierte Trinkerfürsorge. Von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf 42.

Die Verwendung der staatlichen Geldmittel zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs 507.

Ein Bundesfachbeirat zur Bekämpfung des Alkoholismus 507.

Der zweite deutsche Kongreß f. alkoholfreie Jugenderziehung 883.

Ausland.

Das erste Prohibitions-gesetz in der Tschechoslowakei. Von Dr. Franz Ehlmann, Prag 508.

*Das amerikanische Alkoholverbot vom wirtschaftlichen und sittlichen Standpunkte aus betrachtet. Von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf 1077.

Die Trunkenheitsvergehen in Norwegen 918.

Altersfürsorge und Altersversicherung.

vergl. Kranken-, Invaliden- und Sozialversicherung, Kleinrentner, Mittelstand.

*Erweiterung der Notstandsunterstützung der Rentenempfänger der Invaliden- und Altersversicherung. Von Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann, Oldenburg 364.

Die Altershilfe des deutschen Volkes 205.

Ein Handwerker-Altenheim 500.

Angestellte.

vergl. Angestelltenversicherung, Mittelstand, Arbeitsvermittlung, Arbeitsstarifverträge, Lohnfragen.

Staatliche Gehaltszuschüsse für die Angestellten privater Fürsorgeeinrichtungen 105.

Die Gehälter der industriellen Angestellten 1417.

*Angestellten- und Beamtentagungen 1138.

Die 3. Tagung des Bundes der technischen Angestellten und Beamten 690.

Die Vereinigung von Oberbeamten im Bankgewerbe 763.

Eine 50 Millionen-Anleihe des Deutschen Handlungsgewerksverbandes 569.

Ausland.

Arbeitsrecht, insbes. der Angestellten, in Lugemburg 333.

Der Schweizerische Kaufmännische Verein i. J. 1921 1422.

Internationales.

Der Fragebogen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz für die Kundfrage über die rechtliche und soziale Lage der Privatangestellten 1410.

Angestelltenversicherung.

vergl. Angestellte, Invaliden- und Sozialversicherung, Volksgesundheitswesen, Wohlfahrtspflege.

*Eine grundlegende Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte 1209.

Wichtige Änderungen der Angestelltenversicherung 714.

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung 92.

Das Gesetz über die Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung 555.

Der Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über das Jahr 1921 1356.

*Zimmer noch: die Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung 34.

*Die leidige Doppelversicherung. Eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung. Von Landesrat Helms, Lübeck 332.

*„Die leidige Doppelversicherung“. Von Alfred Diller, Deutschhat. Handlungsgehilfenverband, Hamburg 497.

*Nochmals die „leidige Doppelversicherung“ 631.

*Zur Frage der Zusammenlegung von Angestellten- und Invalidenversicherung. Von Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann, Oldenburg 471.

Ausland.

Ein internationales Preisauschreiben 366.

Anfiedlungswesen.

vergl. Wohnungswesen, Bodenfrage.

*Die Preussische Landespfandbriefanstalt. Von Dr. Hans Heinrich Biffeler, Berlin 714.

Die Siedlungs-, Wohn- und Bausilbe Deutschlands 422.

Ausland.

Die Genossenschaften der Tschechoslowakei 544.

Arbeiter- und Angestelltenauschüsse, Betriebsräte.

vergl. Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, Bergbau, Einigungswesen, Arbeitsrecht, Lehrlingswesen, Gewerbeaufsicht.

*Zum Aufbau der Arbeiter- und Wirtschaftsräte. Von Paul Neumann, Sekretär des Arbeiterrates Groß-Hamburg 28, 61.

*Psychologisches im Betriebsrätegesetz. Von Beigeordnetem Wagner-Roemich, Hamburg 691.

*Mangelnder Rechtsschutz im Betriebsrätegesetz. Von Dipl. rer. pol. Karl Montanus, Hachenburg 555.

Die Neuwahl der Betriebsräte 324.

Das Gesetz über Betriebsräteentsendung in den Aufsichtsrat 251.

Die Wahlordnung für die Entsendung von Betriebsräten in den Aufsichtsrat 496.

Eine Umgehung des Gesetzes über die Entsendung

von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat 961.

*Das deutsche Räteystem. Eindrücke von einer Studientreise. Von Höchstgerichtsrat R. F. Dahl, Kristiania 1431.

Die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft 32.

Der Entwurf eines Arbeitnehmerkammergesetzes in Sachsen 963.

Die 2. Reichskonferenz der freigewerkschaftlichen Betriebs- und Beamtenträte der Eisenbahnen 34.

*Die Tätigkeit des Hauptbetriebsrates beim Reichsverkehrsministerium 1144.

Ans dem Geschäftsbericht des Betriebsrates eines Zeitungs-großbetriebes 691.

Ausland.

Die Richtlinien für die Errichtung der Betriebsräte bei den englischen Eisenbahnen 495.

Arbeiterbewegung, politische.

vergl. Arbeitsfreitigkeiten, Betriebsräte, Einigungswesen, Gewerkschaften, Arbeitsgemeinschaften.

Stellungnahme der Gewerkschaften zu dem von den Kommunisten geforderten Reichsbetriebsrätekongreß 1146.

*Eine gemeinsame Rundgebung der gewerkschaftlichen Spitzenverbände gegen das Versailles Diktat 1420.

Zu dem Thema „Rundgebungen und Arbeitsruhe“ 758.

Ausland.

Die Spaltung der französischen Gewerkschaften 382.

Internationales.

Die internationale sozialistische Landarbeiterbewegung 1318.

Arbeitspsychologie, Betriebswissenschaft.

vergl. Berufswahl, Volksbildung, Arbeitszeit, Arbeitsstarifverträge, Betriebsräte, Gewerkschaften.

Zur Schaffung eines Instituts für Arbeitswissenschaft und Gewerbehygiene 901.

*Qualitätsleistungen, Kuliarbeit und volkswirtschaftliches Bedürfnis. Von Dr. Hildegard Sachs, Hamburg 1103.

Das Fabrikproblem. Von Oberregierungsrat Dr.-Ing. Rikmann, Genf, Honorarprofessor a. d. Technischen Hochschule Karlsruhe 1020.

*Achtstundentag, Arbeitspausen, Arbeiterwohl-fahrt und Arbeitsergebnis. Von Dr. h. c. Helene Simon, Schwelm 1257.

*Die innere Stellungnahme der Arbeiter zum Akkordlohn. Von Edith Klausner, Berlin 286.

Ausland.

Der englische Untersuchungsausschuß für die Fragen der Ermüdung in der Industrie 1010.

Arbeiterschutz.

vergl. Arbeitszeit, Angestellte, Handlungs-

gehilfen, Landarbeiter, Lehrlinge, Jugendliche Arbeiter, Kinderarbeit und -schutz, Heimarbeit, Frauenarbeit, Gewerbeaufsicht, Sozialpolitik, Arbeitsmarkt, Gesellschaft für Soziale Reform, Internationale Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz, Internationales Arbeitsamt.

*Erweiterung des Arbeitnehmerschutzes und Ausbau der Gewerbeaufsicht. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Czimatis, Berlin 937.

Die Errichtung eines Grubensicherheitsamtes 197.

*Das Maschinenschutzgesetz und der Holzarbeiter-schutz. Von Gewerberat Kaufmann 225.

Verfälschung des Banarbeiterschutzes 1349. Die Bekämpfung von Unfällen 631. Die Heeresgasmasken als Schutzmittel gegen gewerbliche Vergiftungen 850.

*Die Zulassung der Nacharbeit in Großbäckereien 1348.

Ausland.

Das schweizerische Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben 571.

Internationales.

*Die Fragen der Arbeit auf der internationalen Wirtschaftskonferenz in Genua. Von Dr. Dr. Berger, Reg.-Rat im RM., Berlin 680.

Arbeitervereine.

Der katholische Gesellenverein 28.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

vergl. Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsstarifverträge, Lohnfragen, Einigungswesen, Bergbau, Koalitionsrecht.

*Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände 416, 436.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände 1319.

Der Reichsverband der deutschen land- u. forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen 1297.

*Der Ostpreussische Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe 1142.

Der Reichsarbeitgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände 905.

Ein Landesarbeitgeberverband bayern. Gemeinden 109.

Die grundsätzliche Ablehnung des kollektiven Arbeitsvertrages durch eine Reihe von Arbeitgeberverbänden 254.

Gewerkschaftsfeindliche Haltung von Unternehmern des Forstwesens 1320.

Eine „schwarze Liste“ 906.

Rlagen von Arbeitgebern über Schlichtungsausschüsse 869.

*Stimmen der Arbeitgeber u. -nehmer zum Beamtenstreikrecht 218.

Ausland.

Das 25jährige Bestehen des Allgem. dänischen Arbeitgeberverbandes 108.

Die Abneigung der französischen Arbeitgeber gegen Sozialpolitik 622.

Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung.

vergl. Arbeitslosigkeit, Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung.

Eine Abänderung der Erwerbslosenfürsorge 465.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Beiträgen für die künftige Arbeitslosenversicherung 91.

*Der Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung 802.

Die Frage der beruflichen Arbeitslosenversicherung 632.

Die Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge 938.

Eine neue Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung 197.

Eine beträchtliche neue Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung 1350.

Die vierte Novelle zur österreichischen Arbeitslosenversicherung 292.

Der amtliche Bericht über die deutsch-österreichische Arbeitslosenversicherung 463.

*Die Reform der österreichischen Arbeitslosenversicherung. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien 1246.

Ein Erlass des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt zur Erwerbslosenfürsorge 826.

Die produktive Arbeitsfürsorge in Lübeck 292.

Für Notstandsarbeiten im Buchdruckgewerbe 292.

Für die Umschulung von Arbeitskräften zu gelernten Bauarbeitern 67.

Die Umschulung von Arbeitskräften zu Bauhandwerkern 788.

Ausland.

Arbeitslosenversicherung und -fürsorge im Ausland 465, 1299.

Die Herabsetzung der belgischen Arbeitslosenunterstützung 852.

Das neue dänische Gesetz über Arbeitsnachweise und Arbeitslosenversicherung 198.

Das neue englische Arbeitslosenversicherungsgesetz 632.

Ein neues Gesetz über die Arbeitslosenversicherung in England 1154.

Die Arbeitslosenversicherung auf beruflicher Grundlage in England 466, 1299.

Die Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenunterstützung in England 396.

Die englischen Erfahrungen mit der Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung durch die Gewerkschaften 695.

Beschäftigung der Kriegsteilnehmer in der englischen Bauindustrie 347.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Frankreich 1390.

Die Zahl der Empfänger von Erwerbslosenunterstützung in Frankreich 92.

Die Durchführung der italienischen Arbeitslosenversicherung 1154.

*Das Arbeiterversicherungsgesetz Jugoslawiens. Von Alexander Wegner, Belgrad 294.

Die Aufwendungen der Schweiz für die Arbeitslosenfürsorge 695.

Die teilweise Einstellung der schweizerischen Erwerbslosenfürsorge 966.

Ein Gesetzentwurf betr. Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt 965.

Eine weitgehende Einschränkung der Arbeitslosenunterstützung in Schweden 572.

Die Arbeitslosenunterstützung in der Tschechoslowakei 466.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarkt.

vergl. Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung.

Die Erwerbslosigkeit in Deutschland Ende November 1921 68.

Die Lage des Arbeitsmarktes nach dem Monatsbericht vom Januar 232.

Der Arbeitsmarkt 572.

Ein Rückblick auf die Lage des Arbeitsmarktes von März bis Juli 1922 851.

Die Lage und die Aussicht des Arbeitsmarktes 1153.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Oktober 1350.

Zunehmende Arbeitslosigkeit in Deutschösterreich 1390.

„Reichsarbeitsverwaltung“. Von Dr. jur. u. Dr. phil. Berger, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium in Berlin 1231.

*Erwerbslosigkeit und Arbeitswille. Von Magistratsassessor Max Wenda, Berlin 433, 460.

Ausland.

Die katastrophale Arbeitslosigkeit des Auslandes 65.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Ausland 1205.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Frankreich 1390.

Eine Neuregelung des Arbeitsnachweises in Jugoslawien 1355.

Die teilweise Einstellung der schweizerischen Erwerbslosenfürsorge 966.

Die Massenentlassung von Arbeitnehmern während der wirtschaftlichen Krise in der Tschechoslowakei 1390.

Internationales.

*Die internationalen Wanderungen und die nächste allgemeine Arbeitskonferenz. Von Universitätsdozent Dr. Emerich Ferenczi, Genf 753, 777.

Arbeitsrecht.

vergl. Betriebsräte, Arbeiterschutz, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsstarifverträge, Einigungswesen, Koalitions-

recht, Streikrecht, Sozialpolitik, Sozialversicherung, Internation. Arbeitsamt.

*Der Referententwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes 198.

Die Stellungnahme der freien Gewerkschaften zum Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes 334.

*Das Ende der kommunalen Arbeitsrechtspflege? Von Beigeordnetem Dr. jur. et phil. Wagner Koemlich, Hamburg 440.

*Zur Frage der Arbeitsgerichte. Von P. Wöbling, 1. Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin 498.

*Zur Frage der Arbeitsgerichte. Eine Entgegnung von Dr. Joh. Feig, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 573.

*Zwei Beiträge zur Frage der Arbeitsgerichte. I. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig. II. Von Magistratsrat P. Wöbling, Berlin 696.

Die Entschädigung der Besitzer von Arbeitsgerichten 1281.

*Kapitalistische oder großsoziale Amtsgerichte? Von Reichsgerichtsrat Dr. Beyer, Leipzig 876.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Abbruch und die Stilllegung gewerblicher Betriebe und die Streidung der Arbeit 1249, 1299.

Das Recht der Einsichtnahme in die Personalakten 33.

*Mangelnder Rechtsschutz im Betriebsrätegesetz. Von Dipl. rer. pol. Karl Montanus, Hachenburg 555.

*Streitfragen bei allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen. Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg 353.

*Rechtsformen für die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital oder Gewinn des Unternehmens 25.

*Die Bestrafung des Arbeiters für freiwillige Ueberschreitung des Achtstundentages 524.

Ein neues Gerichtsurteil über die Ueberschreitung der achtfünidigen Arbeitszeit 556.

Die Frage der Strafbarkeit bei Ueberschreitung des Achtstundentages 1157.

*Vorläufige Dienstdauer-Vorschriften für die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Betriebs- und Verkehrsdienste der Deutschen Reichsbahnen 931.

Ein deutschösterreichisches Gesetz über den Bühnendienstvertrag 1155.

*Die Stellung der Hausgehilfen und ihrer Arbeitgeber im Arbeitsgerichtsgesetz. Von Dr. Käthe Gabel, Berlin 585.

Ein Gesetz zur Regelung von Angelegenheiten der Sozialversicherung und den damit zusammenhängenden Fragen des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrags von Versailles 855.

Das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien 901.

Die Nachfolge Prof. Dr. Franckes im Arbeitsrechtsausschuß beim Reichsarbeitsministerium 322.

Ausland.

Das finnische Gesetz über den Arbeitsvertrag 970.

Die Arbeitsgerichte Italiens 443.

Arbeitsrecht, insbes. der Angestellten, in Luxemburg 333.

Novellierung des Dienstvertragsrechtes in der Tschechoslowakei 425.

Der Entwurf eines neuen Dienstvertrags in der Tschechoslowakei 635.

Arbeitsfreiigkeiten.

vergl. Streikrecht, Einigungswesen, Arbeitsstarifverträge, Gewerkschaften.

Die Lohnbewegungen, Streiks und Aus-sperrungen im Jahre 1920 324.

*Betrachtungen zur Revolte der Eisenbahn-beamten. Von Prof. Dr. Ludwig Gehde, Berlin-Grünwald 177.

*Der Streik der Eisenbahnbeamten 191.

Ein Schreiben des (gelben) Nationalverbandes deutscher Berufsverbände zum Eisenbahnerstreik 222.

Eine Warnung des Reichsverkehrsministers vor neuen Beamtenstreiks 223.

Schonende Behandlung von Mitläufern der Eisenbahnbeamtenrevolte 937.

Vorsorge gegen neue Revolten von Eisenbahn-beamten 864.

- *Der Streit in der süddeutschen Metallindustrie 763.
- *Der deutschösterreichische Buchdruckerstreik. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien 1147.
- *Der Streit in den städtischen Betrieben Berlins 220.
- *3 Jahre Technische Nothilfe. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg 1321.

Ausland.

- Die Streiks in den wichtigsten Industriestaaten im 1. Halbjahr 1922 1150.
- Inhaltsbefehle in amerikanischen Arbeitskämpfen 1324.
- *Ausstände in England im Jahre 1921. Von Geh. Reg.-Rat Wernecke, Berlin 964.
- Die Streiks in Litauen i. J. 1921 194.
- Ueber die Streiks und Ausperrungen in Rumänien im Jahre 1920 325.

Arbeitsstariverträge.

- vergl. Arbeitsrecht, Arbeitsstreitigkeiten, Einigungswesen, Lohnfragen, Bergbau, Arbeitgeber, Lehrlingswesen, Gesellsch. f. Soz. Ref. Eine Abänderung der Tarifvertrags-Verordnung 1328.
- Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen 693.
- *Streitfragen bei allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg 353.
- Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge 117.
- Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge am Ende d. J. 1921 254.
- *Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge am Ende des 1. u. 2. Vierteljahrs 1922 1151.
- *Tarifvertragliche Konkurrenzabreden 1027.
- *Tarifvertragliche Regelung des Urlaubs 116.
- Tariffähigkeit der gelben Gewerkschaften 326.
- Tarifvertrag und Organisationszwang 418.
- Die „Krisis“ im Arbeitsstarivertragswesen? Von Dr. Richard C. E. Moes, Vors. des Schlichtungsausschusses Guben 84, 112.
- *Ein gerechter Einheitsstarif. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann 109.
- Die grundsätzliche Ablehnung des kollektiven Arbeitsvertrages durch eine Reihe von Arbeitgeberverbänden 254.
- Das Landwirtschaftliche Tarifamt Sachsen-Anhalt 868.
- Das Tarifschema der Dresdener Metallindustrie. Von Dr. Gustav Fodleder, Berlin 420.
- *Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker 624.
- Der Geschäftsbericht des Tarifamts der Deutschen Buchdrucker f. d. Jahr 1921 693.
- Die Tarifverträge der Redakteure 251.

Ausland.

- Tarifvertragliche Gewinnbeteiligung der Arbeiter im südafrikanischen Bergbau 254.
- Das Recht der Arbeitsstariverträge in den Vereinigten Staaten von Amerika 325.
- Tarifverträge in der englischen Landwirtschaft 326.
- Ein Tarifvertragsgesetzentwurf in Finnland 627.
- Tarifverträge in Italien 118.
- Tarifverträge in der italienischen Landwirtschaft 439.
- Bemerkenswerte Tarifvertragsfortschritte in Rumänien 119.
- Tarifverträge in Schweden 118.
- Die Tarifverträge in Schweden im Jahre 1921 1151.

Arbeitsgemeinschaften.

- Eine Entschließung der Zentralarbeitsgemeinschaft über die Produktionssteigerung 1389.
- *Das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern. Von Dr. G. Fodleder, Berlin 372.

Ausland.

- Der paritätische Ausschuß der Britischen Industrie-Konferenz 135.
- Eine Vereinigung von Arbeitgeber- und von Arbeitnehmerverbänden in England 1389.
- Eine Gesellschaft für harmonisches Zusammenwirken zwischen Kapital und Arbeit (Kyocho-Kai) in Japan 621.

Arbeitsvermittlung.

- vergl. Arbeitsmarkt, Arbeitslosenfürsorge, Erwerbsbeschränkte, Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, Berufsberatung, Geistesarbeiter.

- *Die Behandlung des Arbeitsnachweisgesetzes in dem Anschuß des Reichstags 767.
- Das Arbeitsnachweisgesetz 805.
- Zur Durchführung des Arbeitsnachweisgesetzes 1391.

- *„Reichsarbeitsverwaltung“. Von Dr. jur. u. Dr. phil. Berger, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 1231.
- *Karitative Stellenvermittlung und Arbeitsnachweisgesetz. Von Maria Pfaffmann, Referentin im Landesarbeitsamt Westfalen und Lippe 1351.
- Die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise 1355.
- Die Zahlenübersichten über die Ergebnisse der Stichtagszählungen in den wichtigsten Arbeitsnachweisen 232.
- *Arbeitsnachweis und ansteckende Krankheiten. Von Dr. C. Wolf, Münster i. W. 804.

Ausland.

- Das neue dänische Gesetz über Arbeitsnachweise und Arbeitslosenfürsicherung 198.
- Die Tätigkeit der englischen Arbeitsnachweise im Jahre 1921 771.
- Eine Neuregelung des Arbeitsnachweises in Jugoslawien 1355.
- Die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise in den Niederlanden 572.
- Das polnische Stellenvermittlungsgesetz 259.
- Die gemeindlichen Arbeitsnachweise in Tokio 572.

Arbeits- und Dienstvertrag. Arbeitsrecht, Arbeitsstariverträge, Hausangestellte, Heimarbeit, Landarbeiter.

Arbeitszeit.

- vergl. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht, Arbeitspsychologie und Betriebswissenschaft, Bergbau, Frauenarbeit, Jugendliche Arbeiter und ihr Schutz, soziale u. wirtschaftl. Zustände.
- Das Schicksal des Arbeitszeitgesetzes 231.
- *Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat und das Arbeitszeitgesetz für gewerbliche Arbeiter. Von Prof. Dr. L. Henke, Mitgl. d. Vorl. Reichswirtschaftsrats 1440.
- *Verlängerung der Arbeitszeit und Steigerung der Warenerzeugung. Von Dr.-Ing. Robert Bojch, Stuttgart 529.
- Die Beziehungen von Produktionssteigerung und Achtstundentag 1409.
- *Das Sachverständigen-Gutachten von Gewerkschaftssekretär Baltreich im Reichswirtschaftsrat zum Achtstundentag 549.
- Die Stellung der Gewerkschaften zur Frage der Arbeitszeit 1275.
- *Stimmen zum Achtstundentag. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 383.
- Zum Achtstundentag 583.
- Zur Frage des Achtstundentages 766.
- Zum Achtstundentag der Lehrlinge 69.
- *Die Bestrafung des Arbeiters für freiwillige Ueberschreitung des Achtstundentages 524.
- Ein neues Gerichtsurteil über die Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit 556.
- Die Frage der Strafbarkeit bei Ueberschreitung des Achtstundentages 1157.
- Die Arbeitszeit der preussischen Beamten, Angestellten und Arbeiter bei den Behörden 788.
- Ein vorläufiger Referentenentwurf eines Eisenbahn-Arbeitszeitgesetzes 91.
- *Der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit des Personals der Eisenbahnen. Von Geh. Reg.-Rat Wernecke, Berlin-Zehlendorf 359.
- Die Arbeitszeit der Glasmelzer 154.
- *Die Zulassung der Nacharbeit in Großbädereien 1348.
- Ein Schiedspruch für die 46-Stundenwoche in der Textilindustrie 869.
- Eine Statistik „tariflich festgesetzter Zeitlöhne und Arbeitszeiten im Jahre 1921“ 438.
- Die Zusammenhänge von Arbeitsdauer und gewerblicher Produktion in Deutschland nach dem Weltkriege 765.
- *Achtstundentag, Arbeitspannen, Arbeiterwohlfahrt und Arbeitsergebnis. Von Dr. h. e. Helene Simon, Schwelm 1257.

Ausland.

- Der Abbau des Achtstundentages im Ausland 257.

- Der Zwölfstundenarbeitstag in den amerikanischen Stahlwerken 630.
- Der Achtstundentag in Dänemark 391.
- *Löhne und Arbeitszeit bei den englischen Eisenbahnen im Jahre 1921. Von Geh. Reg.-Rat Wernecke, Berlin 845.
- Die Regelung der Arbeitszeit bei den schottischen Eisenbahnen 390.
- Die Arbeitszeit bei der französischen Post und Telegraphie 63.
- Die Arbeitszeit bei der französischen Eisenbahn und Handelschifffahrt 1350.
- Eine befristete Verlängerung der Arbeitszeit in der Schweiz 630.
- Die Verlängerung der Arbeitszeit in der Schweiz 1281.
- Die Arbeitszeit bei den spanischen Eisenbahnen 137.
- Der achtstündige Arbeitstag bei den spanischen Eisenbahnen 291.

Arbeitszwang, Arbeitsdienstpflcht.

Ausland.

- Das Dienstpflchtgesetz in Bulgarien 1269.
- Armenwesen und Waisenfürsorge.** vergl. Vormundschaft, Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, Erwerbsbeschränkte, Wohlfahrtspflege.
- Bereinsung bei Gewährung von geringeren Unterstützungen an nicht ortsanfässige, verunmüht landarme Personen 40.
- *Zur Reform des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz 746.

Ausland.

- Die Amorganisation der englischen Armenpflege 41.

B.

Beamte.

- vergl. Arbeitszeit, Arbeitsstreitigkeiten, Angestellte.
- Eine „Gewerkschaftliche Beamtenzentrale“ 381.
- Der Deutsche Beamtenbund 458.
- Ein Mindestprogramm des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes 1439.
- Der Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften 688.
- Die Gründung des „Allgemeinen deutschen Beamtenbundes“ 736.
- Ein Ring deutscher Beamtenverbände 1439.
- *Angestellten- und Beamten tagungen 1138.
- Die 3. Tagung des Bundes der technischen Angestellten und Beamten 690.
- *Zur Entwicklung der deutschen Beamtenbewegung. Von Ministerialrat a. D. Albert Falckenberg, Berlin 674.
- Der erste Gewerkschaftskursus des Deutschen Beamtenbundes 689.
- Das Streikrecht der Polizeibeamten 380.
- Eine nochmalige gewaltige Erhöhung der Beamtengehälter 936.
- Die Auswirkung der neuen Erhöhung der Beamtengehälter 957.
- Die Beamtengehälter im November 1387.
- Die Neuregelung der Beamtenbesoldung 847.
- Beamte und Rentner 935.
- Teuerung, Beamte und Rentner 1203.
- *Das deutschösterreichische Beamtenabbaugegesetz. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien 841.
- Die Zwangspensionierung von Beamten 956.
- Ein Verband deutscher Beamtenerholungsheime 381.

Ausland.

- Ein neues Schweizerisches Beamtenbesoldungsgesetz 1386.
- Bergbau und Knappschaftswesen.** vergl. Arbeitsstreitigkeiten, Arbeitsstariverträge, Einigungswesen, Gewerkschaften, Wohnungswesen.
- *Der Entwurf des Reichsknappschaftsgesetzes. In seinen Grundzügen dargestellt von M. Reuß, Wirklichem Geh. Oberbergtrat, Ministerial-Dirigenten im Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin 1052.
- Der Entwurf eines Reichsknappschaftsgesetzes 1443.
- *Die Bestimmungen des Bayerischen Berg-

gesetz über das Knappschaftswesen vom 21. Juli 1918 und der Bayerische Landesknappschaftsverein. Von Dr. Rudolf Weinauer, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter am Oberbergamt München 475.

Die Löhne im Kohlenbergbau 861.

Die Verhältnisse im Ruhrbergbau 781.

Die Lohnfrage und die Ueberprüfungen im Ruhrbergbau 965.

Das Ueberprüfungenabkommen im Ruhrbergbau 1057.

Ueber die Bergarbeiterlöhne in der zweiten Novemberhälfte 1299.

Löhne und Ueberprüfungen im Bergbau im Monat Dezember 1345.

Ein Schiedspruch im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau 329.

Ein Berggewerbegericht für das Saargebiet 335.

*Die Einigungsverhandlungen über den Manteltarif im Ruhrkohlenbergbau. Von Dr. Joachim Tiburtius, Reg.-Rat im Reichsarbeitsministerium. 798

*Ein produktiver Schiedspruch für den Ruhrbergbau 1204.

*Stimmen zu dem Schiedspruch für den Ruhrbergbau 1240.

*Zwei Schiedsprüche und ihr Schicksal. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde 1277.

Der erste freigewerkschaftliche Reichs-Betriebsrätekonferenz für den Bergbau 33.

Die Errichtung eines Grubenführeramtes 197.

Die westfälische Berggewerkschaftskasse 294.

*Sozialpolitik im Bergbau und ihre volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Von Dr. Gustav Jodleder, Berlin 187.

Dito, Hue † 521.

Ausland.

Sozialversicherung der Bergarbeiter in der Tschechoslowakei 1061.

Berufswahl, Berufsberatung, Berufsbildung.

vergl. Arbeitsvermittlung, Lehrlinge, Jugendwohlfahrt, Fachbildung, Volksschule.

Der preußische Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Berufsschulpflicht 1037.

Zur Frage der Angliederung der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung. Von Dr. Walter Stets, Berlin 51.

Die Einführung einer Berufsberatungstätigkeit 826.

*Das Wiener Berufsberatungsamt. Von Dr. Fritz Rager, Sekretär der Wiener Arbeiterkammer 1152.

Die Berufsberatung in Baden 695.

*Die Vorbildung der Soldaten des Reichsheeres für bürgerliche Berufe. Von Oberstleutnant Bornemann, Berlin, Reichswehrministerium 10.

Das Erziehungs- und Bildungswesen im Reichswehrministerium 392.

Das Bildungswesen des Reichsverkehrsministeriums 122.

Der Bund der technischen Angestellten und Beamten gegen die Gründung einer Hochschule für Technik und Wirtschaft in Eisenach 469.

Zur Schulprüfungsfrage der Seemaschinen- und Schiffingenieure 294.

Für die Umschulung von Arbeitskräften zu gelernten Bauarbeitern 67.

Richtlinien zur Umschulung von Bauhilfsarbeitern zu Bauhandwerkern 631.

Die Umschulung von Arbeitskräften zu Bauhandwerkern 788.

Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der Deutschen Hochschulen 1922/23 408, 493.

Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der Deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1922/23 911.

Die Berufswahl der volkschulentlassenen Mädchen 1392.

Die hauswirtschaftliche Unterweisung durch die Volkshochschule 950.

Eine Ausstellung für das deutsche Fachschulwesen 392.

*Zur Renaissance des Berufsgedankens. Von Dr. rer. pol. Wilhelm Höpke, Marburg 369.

Ausland.

Der Stand der Berufsberatung im Ausland 771.

Der häusliche Unterricht für Mädchen in Frankreich 912.

Ein Gesetzentwurf zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für Jugendliche in Polen 1443.

Hauswirtschaftliche Schulung arbeitsloser Mädchen in der Schweiz 631.

Internationales.

Studierende der Sozialpolitik im Internationalen Arbeitsamt 853.

Betriebsräte f. Arbeiter- und Angestelltenansprüche.

Bevölkerungspolitik.

vergl. Volksgesundheit, Jugendwohlfahrt, Sozialversicherung, Alkoholbekämpfung.

*Bevölkerungspolitik. Von Privatdozent Dr. Christian, Berlin 6.

*Gesundheitszeugnisse vor der Eheschließung. Von Ober-Reg.-Rat Dr. Hesse, Berlin 926.

*Fürsorge für kinderreiche Familien. Von Dr. Alfred Schappacher, Geschäftsführer des Wohlfahrtsamtes der Stadt Düsseldorf 912.

Familiengeschichtliche Erhebungen in Kreisen gelehrter Industriearbeiter 1026.

Bodenfrage.

vergl. Ansiedlung.

*Zur Verlängerung der Pachtzinsordnung. Von Dr. jur. Fr. Wenzel, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 805.

Ein Reichsverband deutscher Kleingartenanbauer 1429.

Ausland.

Die Agrarreform in Estland 1429.

G.

Einigungswesen.

vergl. Arbeitsstreitigkeiten, Arbeitsstärkungsverträge, Arbeitsrecht, Bergbau.

Die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen in Gesamtstreitigkeiten 694.

*Zu § 55 des Entwurfs einer Schlichtungsordnung. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde 453.

*Bemerkungen zu den zu § 55 des Entwurfs der Schlichtungsordnung gemachten Vnderungs-vorschlägen der Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform. Von Postrat Ringel, Berlin 486.

*Technische Nothilfe und § 55 des Entwurfs zur Schlichtungsordnung. Von Ministerialrat Dr. Frielinghaus, Berlin 819.

Reichsarbeitsminister und Zentralschlichtungsausschuß. Von Geh. Justizrat Dr. Fr. Zimmermann, Senatspräsidenten beim Reichswirtschaftsgericht, Berlin 87.

*Der Schlichtungszwang in Arbeitsstreitigkeiten. Von Staatsminister a. D. Th. Leipart, Berlin 361.

Die Unterausschüsse für Koalitions- und Tarifrecht der Gesellschaft für Soziale Reform 566.

*Stellungnahme der Gesellschaft für Soziale Reform zur Schlichtungsordnung 684.

Sonderlichungsausschüsse und Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen in der Landwirtschaft. Von Fritz Faß, Deutscher Landarbeiterverband, Berlin 326.

Klagen von Arbeitgebern über Schlichtungsausschüsse 869.

Bescheid des Reichsarbeitsministeriums auf die Klagen des Hanfabundes über Schlichtungsausschüsse 1243.

Die Vergütungen für die Vorsitzenden und die Beisitzer der Schlichtungsausschüsse 1438.

*Zwei Schiedsprüche und ihr Schicksal. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde 1277.

Ausland.

Obligatorische Schiedsgerichte in Belgien 255.

Ein neues dänisches Gesetz über die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten 364.

Das Schlichtungsweisen in Dänemark 695.

Das Schlichtungsweisen in England 90.

Die Schlichtungstätigkeit in England im Jahre 1920 255.

Die Bezirkschlichtungskommissionen Italiens 695.

Die Arbeitskonflikte und Erfolge des Schlichtungswezens in Norwegen 255.

Das Schlichtungsweisen in Schweden 821.

Die Tätigkeit der schwedischen Schlichtungsmänner im Jahre 1921 1280.

Schlichtungseinrichtungen im spanischenHandelsgewerbe 364.

Erfinderrecht.

Die Wahrung der Erfinderrechte 524.

Erwerbsbeschränkte.

vergl. Kriegsbeschädigte, Unfallfürsorge, Wohlfahrtspflege.

Ein Gesetz über Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter 560, 978.

Die Anstellung von Schwerbeschädigten 504.

*Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte. Von Dr. Dito Wölz, Min.-Rat im Reichsarbeitsministerium 1227, 1264.

Das Zusammenarbeiten von Hauptfürsorgestellen und Berufsgenossenschaften bei der Unterbringung Schwerunfallbeschädigter 774.

Die Unterbringung Schwerbeschädigter in der Textilindustrie 605.

*Die Schwerbeschädigten-Werkstätten der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte in Wien 299.

F.

Fachbildung, Fachschulwesen.

vergl. Berufsbildung, Frauennarbeit.

Eine Ausstellung für das deutsche Fachschulwesen 392.

*Die Eisenbahnfachschulen, eine freie Einrichtung der Eisenbahnarbeiter und Beamten. Von Karl Gotter, Berlin 120.

Schornsteinfegermeister und Kohlenersparnis 1350.

Ausland.

Die untere und mittlere technische Berufsausbildung in Frankreich 1038.

Frauenarbeit, =bewegung, =recht.

vergl. Arbeiterschutz, Arbeitszeit, Berufsbildung, Gewerbeaufsicht, Landarbeiter.

Die bayerische Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften 136.

Eine neue Prüfungsordnung für Wohlfahrts-pflegerinnen im Freistaat Sachsen 525.

Die Konferenz der Sozialen Frauenschulen Deutschlands 140.

*Gedanken zur Ausbildung von Sozialbeamtinnen an Sozialen Frauenschulen. Fräulein Dr. h. c. Helene Simon zu ihrem 60. Geburtstag in aufrichtiger Verehrung gewidmet von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 1129.

*Ein Nachwort zum Hamburger Sonderlehrgang für Arbeiterinnen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Hildegard Sachs, Hamburg 467.

Die Bibliothek des Frauenberufsamts 68.

Die Zentrale der Landfrauen 191.

Der Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen 771.

Ausland.

Die Aussichten für berufstätige Frauen im Ausland 938.

*Frauenberufe in England 470.

Die Berufsausbildung arbeitsloser Frauen in England 1154.

Der häusliche Unterricht für Mädchen in Frankreich 912.

Die Organisation der Frauenberufsberatung in den Niederlanden 695.

Die sozialen Ausbildungskurse des norwegischen Frauen-Nationalrats 852.

Fürsorgeerziehung f. Jugendwohlfahrt, Jugendgerichte, Rechtspflege.

Gastwirtsgehilfen f. Frauennarbeit, Gesellschaft für Soziale Reform.

G.

Geistesarbeiter, Freie Berufe.

vergl. Berufsbildung, Volksschule, Mittelstand, Lebenshaltung und Teuerung.

Der „Wertfribent“ in der Landarbeit. Von Dr. Marie-Anne Kunze, Kreuznach 54.

*Die Beschaffung von Ferienarbeit in Industrie- und Handelsstädten für Studierende. Von Dr. Wicht, Magdeburg 258.

*Student und Sozialpolitik. Von Dr. Ludwig Heyde, a. v. Honorarprofessor an der Universität Kofod, Mitglied des Vorl. Reichswirtschaftsrats 1034.

*Studentische Sozialpolitik. Von Dr. Hans Gehrig, Prof. a. d. Technischen Hochschule, Dresden 1337.

Ein Tarifvertrag für Assistenzärzte 868.

Internationales.

Studierende der Sozialpolitik im Internationalen Arbeitsamt 853.
Gelbe Gewerkschaften i. Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, Arbeitsarbitrageverträge, Arbeitsstreitigkeiten.
Gemeindewesen i. Wohlfahrtspflege, Volksgesundheitswesen, Krankenfürsorge, Kleinrentner, Invalidenversicherung, Jugendwohlfahrt, Arbeitgeberverbände.

Genossenschaftswesen.

vergl. Wohnungswesen.
Die Genossenschaftstätigkeit für 1921 152.
Ueber Boykottierung der Genossenschaften durch Industrie und Großhandel 119.
*Die Kreditgenossenschaften als Arbeitgeber. Von Dr. oec. publ. Gustav Fodleder, Berlin 149.
Eine deutsche Genossenschafts-Hypothekbank 152.
Der Geschäftsbericht der Gewerkschaftlich-Genossenschaftlichen Versicherungsaktiengesellschaft „Volksfürsorge“ 1244.
Der drohende Zusammenbruch der deutschen Konsumgenossenschaften infolge des plötzlichen Marksturzes 1243.

Ausland.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes 256.
Die Arbeitergenossenschaftsbanken in den Vereinigten Staaten von Amerika 153.
Die landwirtschaftlichen Genossenschaften der Vereinigten Staaten im Jahre 1920 422.
Das Genossenschaftswesen Dänemarks im Jahre 1920 546.
Eine Geschichte der englischen Großeinkaufsgesellschaft 545.
Genossenschaften ehemaliger Soldaten in Italien 1425.
Die Preisabbauschwierigkeiten der Schweizer Genossenschaften 546.
Die Genossenschaften der Tschechoslowakei 544.

Internationales.

*Vom X. Kongreß des internationalen Genossenschaftsbundes 223.
Eine Konferenz des Arbeitsausschusses des Internationalen Genossenschaftsbundes 331.
Eine christliche Genossenschaftsinternationale 330.

Gesellschaft für Soziale Reform.

vergl. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
*Heinrich Herkner — Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform 285.
Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform 521.
Wahl des Generalsekretärs der Gesellschaft für Soziale Reform in den vorläufigen Reichswirtschaftsrat 790.
Glückwunschschreiben der Gesellschaft für Soziale Reform an den Verein für Sozialpolitik 1020.
Eine Verdoppelung der Beiträge zur Gesellschaft für Soziale Reform 286.
Beitragsverdoppelung der Gesellschaft für Soziale Reform 1059.
Die Unterausschüsse für Koalitions- und Tarifrecht der Gesellschaft für Soziale Reform 214, 457, 566.
*Bemerkungen zu den zu § 55 des Entwurfs der Schlichtungsordnung gemachten Änderungsvorschlägen der Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform. Von Postrat Ringel, Berlin 486.
*Stellungnahme der Gesellschaft für Soziale Reform zur Schlichtungsordnung 684.
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Fragen des Gastwirts-gewerbes 457.
*Die Trauerfeier für Prof. Franke in Bremen 3.
*Die Gedächtnisfeier für Prof. Dr. Ernst Franke in Berlin 273.
Zum Gedächtnis Professor Dr. Ernst Franckes 685.
Beileidskundgebungen und Pressestimmen zum Tode Prof. Dr. Ernst Franckes 13, 16, 55, 56, 82, 105.
*Ausruf zu einer Ernst-Franke-Gedächtnispende 1016, 1058, 1200, 1225, 1404.

Ortsgruppen.

Neue Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform in Bayern 414.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform 216, 622.
Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform 284, 687.
Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform 248.
Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform 623.
Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform 819.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform 107, 458, 622.
Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform 457, 1234, 1413.
Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform 414, 687, 817.

Gewerbe- und Handelsaufsicht.

vergl. Arbeiterschutz, Frauenarbeit, Jugendwohlfahrt, Kinderarbeit.
*Aus der Gewerbeaufsicht 569.
*Aus den Berichten der deutsch-österreichischen Gewerbeaufsicht für 1920. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 489.
*Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten. (Sachsen, Baden, Württemberg, Hamburg, Braunschweig.) Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 793, 822, 849, 871, 906.
*Die deutsch-österreichische Gewerbeinspektion. Von Hofrat dipl. chem. Thauß, Zentralgewerbeinspektor, Wien 889, 1032.
Der Ausbau der staatlichen Handelsaufsicht 153.
*Gewerbe- und Handelsaufsichtsämter 290.
*Gewerbeaufsicht und Selbstverwaltung 229.
*Erweiterung des Arbeitnehmer-schutzgesetzes und Ausbau der Gewerbeaufsicht. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Czimatis, Berlin 937.
*Die Ärzte in der preussischen Gewerbeaufsicht. Von Gewerbe-Med.-Rat Dr. Betke, Wiesbaden 1031.
Ein Lehrgang für die Gewerbeaufsichtsbeamten 1281.
Die Schlnung der preussischen Hilfsbeamten der Gewerbeaufsicht 788.

Ausland.

Die russische Gewerbeaufsicht 571.
Gewerbe- und Kaufmannsgericht.
vergl. Einigungs-wesen, Arbeitsrecht, Rechtspflege.
Ein Gesetz zur Abänderung des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichtsgesetzes 126.
*Eine Ergänzung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte 200.
Deutsch-österreichischer Regierungsentwurf eines neuen Gewerbegerichtsgesetzes 586.
Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen des Gewerbegerichts- und des Kaufmannsgerichtsgesetzes 1423.
Ein Bergeregericht für das Saargebiet 335.
Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1920 1281.
*Die Angliederung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die ordentlichen Gerichte. Von Stadtratsrat Dr. Balkhausen, Münster i. W. 876.

Gewerbehygiene.

vergl. Arbeiterschutz, Gewerbeaufsicht.
Zur Schaffung eines Instituts für Arbeitswissenschaft und Gewerbehygiene 901.
*Die Gründung einer Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Von Dr. Eger, Frankfurt a. M. 1442.
Die Heeresgasmasken als Schutzmittel gegen gewerbliche Vergiftungen 850.

Internationales.

Eine internationale Bibliographie der Gewerbehygiene 640.
Gewerbeordnung i. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht, Arbeitsarbitrageverträge.

Gewerkschaften.

vergl. politische Arbeiterbewegung, Arbeitsstreitigkeiten, Streikrecht, Betriebsräte, Koalitionsrecht, Arbeitsarbitrageverträge, Bergbau.
Die Stellung der Gewerkschaften zur Frage der Arbeitszeit 1275.
Die Anerkennung der Gewerkschaften in Oberschlesien 107.
Die Gewerkschaftsverhandlungen über den Wiederaufbau 107.
Gegen das Bemelmanns-Abkommen 435.

Denkschriften der Spitzenorganisationen der deutschen Gewerkschaften für die Konferenz von Genäa 541.
Gewerkschaftliche Vorschläge zur Bekämpfung der Teuerung 958.
*Eine wirtschaftspolitische Denkschrift der Gewerkschaften 1273.
Zurückweisung der französischen Drohpolitik durch die Gewerkschaften 1388.
Lehrergewerkschaften 108.
Die akademischen Gewerkschaftskurse in Münster 251.
Der vierte akademische Gewerkschaftskursus des Staatswissenschaftlichen Instituts Münster i. W. 1421.
Gewerkschaftliche Jugendkonferenzen 27.

Freie Gewerkschaften.

Der 11. Kongreß der freien Gewerkschaften 108, 569, 710.
*Der Leipziger Gewerkschaftskongreß. I. (Würdigung.) Von Prof. Dr. Ludwig Heide 725.
*Der Leipziger Gewerkschaftskongreß. II. (Einzelbericht) 759.
*Die Rede des Reichsarbeitsministers auf dem Leipziger Gewerkschaftskongreß 733.
Der allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Jahre 1921 904, 1240.
Die 14. Ansschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 217.
Die 16. Ansschußsitzung des ADGB 415.
Die 2. Sitzung des Ansschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1138.
*Freigewerkschaftliche Generalversammlungen im 2. Halbjahr 1921 249.
*Freigewerkschaftliche Tagungen im 1. Halbjahr 1922 865.
Die Stärke der freien Gewerkschaften Deutsch-österreichs im Jahre 1921 865.
Die Presse der freien Gewerkschaften 436.
Die Stellungnahme der freien Gewerkschaften zum Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes 335.
Eine gewerkschaftliche Protestklärung gegen die Ausfagung Deutschlands durch seine Feinde 415.
Die „Berliner Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde“ 914.
Der Deutsche Werkmeisterverband 521.
Ablehnung der Gründung eines Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter 28.
Der Bund der technischen Angestellten und Beamten gegen die Gründung einer Hochschule für Technik und Wirtschaft in Eisenach 469.
Der Stapellauf des Dampfers „Carl Legien“ 627.

Christliche Gewerkschaften.

Die christlichen Gewerkschaften i. J. 1921 1276.
Die christlichen Gewerkschaften Deutsch-österreichs i. J. 1921 1276.
Eine Ansschußsitzung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften 107.
*Die Ansschußsitzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes 1239.
Ein Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft 829.
Dito Hue † 521.

H.-D. Gewerbevereine.

Die Deutschen Gewerkschaften im Jahre 1921 905.
Der 21. Verbandstag der deutschen Gewerbevereine 711.

Ausland.

Eine Studientreise ausländischer Gewerkschafter und Regierungsvertreter 55.
*Die italienische Gewerkschaftsbewegung und der Faschismus 1421.
Die Besteuerung der schwedischen Berufsvereine 82.
Die größte gewerkschaftliche Organisation der Tschechoslowakei 543.
Der Deutsche Gewerkschaftsbund der Tschechoslowakei im Jahre 1921 847.
Eine Einheitsgewerkschaft in Australien 865.

Internationales.

*Internationale Gewerkschaftskongresse 378.
Eine internationale Gewerkschaftskonferenz 218.
Die Mitgliederbewegung des Internationalen Gewerkschaftsbundes 1141, 1318.
*Der 3. Kongreß des Internationalen Gewerk-

Schaftsbundes in Rom vom 20. bis 28. April 1922 566.

Der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften 568.

Ein Aufruf des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Maifeier 382.

Gewinnbeteiligung.

*Rechtsformen für die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital oder Gewinn des Unternehmens 25.

*Arbeiteraktien und Arbeitsaktien. Von Fritsch Gumpert, Jena 1380.

Ausland.

Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Großbritannien 1297.

Tarifvertragliche Gewinnbeteiligung der Arbeiter im südafrikanischen Bergbau 254.

H.

Handlungsgehilfen.

vergl. Gewerkschaften, Arbeitsarbeitsverträge, Lohnfragen, Konkurrenzklause.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Sonntagsruhe der Angestellten 1280.

Zur Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 137.

Zur Regelung des kaufmännischen Lehrlingswesens 293.

Eine 50 Millionen-Anleihe des Deutschen Handlungsgehilfenverbandes 569.

Ausland.

Der niederländische Gesetzesvorschlag betr. den Schluß offener Verkaufsstellen 331.

Handwerkerfragen s. Lehrlingswesen, Berufsbildung, Genossenschaftswesen.

Hausangestellte.

vergl. Arbeitsrecht, Lohnfragen.

*Hausgehilfengesetz und Reichswirtschaftsrat 909.

*Die Stellung der Hausgehilfen und ihrer Arbeitgeber im Arbeitsgerichtsgesetz. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 585.

Ausland.

Ein dänisches Hausgehilfengesetz 291.

Die Ausdehnung der französischen Unfallgesetzgebung auf die Hausangestellten 630.

Heimarbeit.

vergl. Gewerbeaufsicht, Frauenarbeit, Arbeiterschutz, Arbeitsrecht.

*Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes (Hausarbeitsentgeltgesetz). Von Dr. Käthe Gaebel Berlin 168, 194.

Eine Erklärung des Reichsarbeitsministeriums zum Referentenentwurf eines Hausarbeitsentgeltgesetzes 231.

*Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 547.

*Der Begriff des Hausgewerbetreibenden nach der Rechtsprechung der Versicherungsbehörden. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin 233.

Der Referentenentwurf einer Verordnung betr. die Tabakhausindustrie 551.

*Die Kranken- und Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden 440, 474.

Die Lohnerhöhungen der deutschösterreichischen Zentralheimarbeitskommissionen 331.

Ausland.

Eine Ausdehnung des französischen Heimarbeiterinnenschutzes 1246.

Die Tätigkeit der norwegischen Heimarbeitsämter 391.

I.

Int. Vereinigung f. ges. Arbeiterschutz.

vergl. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Gesellschaft für Soziale Reform, Gewerbehygiene, Frauenarbeit, Jugendwohlfahrt.

*Die X. Generalversammlung des Komitees der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 844.

*Die X. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, z. Bt. Genf 1161, 1198.

Der Fragebogen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz für die Rundfrage über die rechtliche und soziale Lage der Privatangestellten 1410.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und die deutschen Scharfmacher 816.

Internationales Arbeitsamt des Völkerbundes.

vergl. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Gesellschaft für Soziale Reform, Gewerbehygiene, Frauenarbeit, Jugendwohlfahrt.

Der Geschäftsumfang des Internationalen Arbeitsamtes in Genf 931.

*Deutschlands Mitwirkung an den Arbeiten des Internationalen Arbeitsamtes 813.

Die dritte allgemeine Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation. Ein Rückblick auf die Genfer Tagung. Von Regierungsrat Dr. Kuttig, Berlin 313.

*Die 4. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf. Von Reg.-Rat Kuttig, Berlin 1308, 1340.

*Die 11. Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes. Von Reg.-Rat Dr. Kuttig, Berlin 375.

Die 12. Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes 682.

*Die 13. Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes. Von Reg.-Rat Kuttig, Berlin 929.

*Die Tagungen des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes im Oktober und November 1922. Von Reg.-Rat Kuttig, Berlin 1385.

*Die offiziellen Sprachen der Internationalen Organisation der Arbeit. Von Prof. Dr.-Ing. Ritzmann, Genf 1316.

Die auf der Genfer Konferenz der Internationalen Organisation der Arbeit getroffenen Übereinkommen 316.

Maßnahmen zur Durchführung der von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Entwürfe von Übereinkommen und Vorschläge 410.

*Zur bevorstehenden Ratifikation der Washingtoner Arbeitsabkommen. Von Dr. Tezerclas v. Tilly, Mitglied des Internationalen Arbeitsamtes Genf 518.

*Die Fragen der Arbeit auf der internationalen Wirtschaftskonferenz in Genua. Von Dr. Dr. Berger, Reg.-Rat im RM., Berlin 680.

*Die internationalen Wanderungen und die nächste allgemeine Arbeitskonferenz. Von Univeritätsdozent Dr. Emerich Ferenczi, Genf 753, 777.

Der Ständige Internationale Gerichtshof des Völkerbundes über die Zuständigkeit der Internationalen Organisation der Arbeit in Landarbeiterfragen 931.

Die erste Sachverständigenzusammenkunft zur Prüfung von Kriegsbeschädigtenfragen 917.

Studierende der Sozialpolitik im Internationalen Arbeitsamt 853.

Invalidenversicherung.

vergl. Angestellten-, Kranken-, Sozialversicherung, Volksgesundheitswesen, Wohlfahrtspflege, Heimarbeit.

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Renteneempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung 92.

*Erweiterung der Notstandsunterstützung der Renteneempfänger der Invaliden- und Altersversicherung. Von Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann, Oldenburg 364.

Das Gesetz über die Unterstützung von Renteneempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung 555.

Hilfsmaßnahmen für die Invaliden 140.

Die Leistungen der Landesversicherungsanstalten im Jahre 1920 1043.

*Landesversicherungsanstalten und Wohnungsbau 522.

*Zur notwendigen Reform der deutschen Invalidenversicherung. Von Prof. Dr. Ernst Günther, Gießen 449, 481.

*Zunmer noch: die Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung 34.

Die leidige Doppelversicherung. Eine dringende

Aufgabe der Gesetzgebung. Von Landrat Helms, Lübeck 332.

*Zur Frage der Zusammenlegung von Angestellten- und Invalidenversicherung. Von Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann, Oldenburg 471.

*„Die leidige Doppelversicherung“. Von Alfred Diller, Deutschnat. Handlungsgehilfenverband, Hamburg 497.

*Nochmals die „leidige Doppelversicherung“ 631.

Jugendwohlfahrt, Jugendfürsorge.

vergl. Jugendgerichte, Alkoholkämpfung, Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, Kinderarbeit, Arbeiterschutz, Krankenversicherung, Gewerkschaften.

*Zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Von Dr. Hilde Eiserhardt, Frankfurt a. M. 154.

*Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Von Dr. Beder, Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin 339.

*Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Von Dr. W. Bolligkeit, Frankfurt a. M. 701.

*Organisations- und Personfragen im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Von Dr. Marie Kröhne, Berlin, Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 809.

Zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 392.

Gesetzgeberische Forderungen im Anschluß an das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1284.

*Die Organisation der Jugendwohlfahrt. Von Prof. Dr. B. Kiebesell, 2. Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge in Hamburg 500.

*Die Organisation von Jugendämtern 603.

Eine Konferenz der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge 1065.

Freie Vereinigung großstädtischer Jugendämter 945.

*Die Mitwirkung der Jugendämter bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes. Von Otto Wehn, Frankfurt a. M. 1282.

Öffentliche Unterstützung Minderjähriger durch das Jugendamt 342.

Die Kosten eines Jugendamtes mittlerer Größe 1067.

*Das Jugendamt auf dem Lande. Von Landrat Dr. Kraft, Heide 184.

*Jugendämter in Württemberg. Von Oberamtmann Dr. Klumpp, Badnang 601.

*Jugendämter in Württemberg. Einige Bemerkungen aus der Praxis. Von S. Metz, Geschäftsleiterin des Landesverbandes für Jugendfürsorge in Württemberg, Stuttgart 1392.

Die Organisation der städtischen Jugendfürsorge in Nürnberg 1067.

Städtische Schulfürsorgerinnen 526.

*Schulpeisungen von Dr. Gertha Kraus, Berlin, 942, 976.

Ueber die Entwicklung der Berufsvormundschaft im Deutschen Reich in den Jahren 1911—1921 1066.

Die Zusammenarbeit von Fürsorgeerziehung und Organen der amtlichen Wohlfahrtspflege 337.

Die Brandenburgischen Fürsorgeerziehungsämter 1065.

Ueber die Fürsorgeerziehung in der Provinz Schlesien 157.

Ueber die Fürsorgeerziehung in Baden 1064.

*Dr. Wickers Ideen zur Fürsorgeerziehung. Von Pastor W. Bachhausen, Vorsitzendem des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages, Hannover-Kronsberg 1062.

Der Jahresbericht des deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Bischophathen 1397.

*Eine Tagung für Jugendwohlfahrt in Hof i. B. Von Stadtrat Dr. Lingg, Hof i. B. 977.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht 881.

Eine Generaluntersuchung der Wiener erwerbstätigen Jugend 639.

*Die körperliche Ertüchtigung der Jugend durch Leibesübungen. Von Dr. med. Hans Reiter, Prof. a. d. Universität Rostock 1289.

Die erste öffentliche Konferenz des Ausschusses der deutschen Jugendverbände. Von Dr. Heinz Dehmel, Berlin 881.

Ferientage für Kinder aller Schulgattungen 604.

Die 6. Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Kinderhorte 525.

Jahrpreisermäßigung zugunsten der Jugend-
pflege 393.
Der zweite deutsche Kongress für alkoholfreie
Jugenderziehung 883.
Ein Alkoholverbot für Jugendliche in Deutsch-
österreich 883, 1077.
Die Deutsche Kinderhilfe 914.
Die „Berliner Arbeitsgemeinschaft der Kinder-
freunde“ 914.
Die Kleinkinderfürsorge in Wien 503.
Eine indirekte Folge der Wohnungsnot 429.
Der 4. Lehrgang des Deutschen Ausschusses für
Kleinkinderfürsorge 503.
Die Förderung der Kinderfürsorge durch die
Krankenkassen 298.
Eine umfassende Kinderfürsorge der Kölner
Krankenkasse 43.

Ausland.

Kinderdank in der Tschechoslowakei 394.
Die Beaufsichtigung der Jugendlichen 1254.
Die amerikanische Kinderhilfsmission der reli-
giösen Gesellschaft der Freunde 44.
Jugendfürsorge in Japan. Von Dr. Hanna
Hellingert, Frankfurt a. M. 343.

Jugendgerichte.

vergl. Jugendwohlfahrt.
Zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes. Von
Oberlandesgerichtsrat Dr. Herß, Hamburg
1252.

Jugendfürsorge-Spezialkurse für Richteramt-
anwärter 604.

*Soziale Gerichtshilfe. Von Dr. Alfred Bozi,
Richter in Bielefeld 633.

Jugendliche Arbeiter und ihr Schutz i. Arbeiter-
schutz, Jugendwohlfahrt, Berufsberatung, Lehr-
lingswesen, Gewerbeaufsicht, Int. Vereinigung
i. gesetzl. Arbeiterschutz, Int. Arbeitsamt.

R.

Kinderarbeit und -schutz.

vergl. Jugendwohlfahrt, Heimarbeit, Ge-
werbeaufsicht, Int. Vereinigung i. gesetzl.
Arbeiterschutz, Int. Arbeitsamt.
Eine erschreckende Zunahme der Kinderheim-
arbeit 389.

Ausland.

Die Versuche einer Bundesgesetzgebung über den
Kinderschutz in den Vereinigten Staaten 826.
Das Verbot der Kinderarbeit in den Vereinigten
Staaten 938.

Internationales.

Der Stand des Kinderschutzes in der Landwirt-
schaft 63.
Kinderfürsorge i. Jugendwohlfahrt, Kinderarbeit,
Vormundschaft, Gewerbeaufsicht, Wohlfahrts-
pflege.

Kleinrentner.

vergl. Altersfürsorge, Mittelstand, Sozialver-
sicherung, Arbeitsvermittlung, Gemeinde-
wesen.

*Die Reichshilfe für die Kleinrentner. Von Ober-
regierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Reichs-
arbeitsministerium 36.

Unterstützung notleidender Kleinrentner 139.

Eine vorläufige Regelung der Unterstützung
notleidender Kleinrentner 204.

Die Richtlinien für die Verwendung der Reichs-
zuschüsse zur Unterstützung notleidender Klein-
rentner im Jahre 1922 940.

*Die neuen Richtlinien zur Reichshilfe für Klein-
rentner. Von Dr. Ernst Behrend, Ober-
regierungsrat, Berlin 971.

Fürsorge für Kapitalkleinrentner 1215.

Hilfsmassnahmen der Gemeinden zugunsten der
Kapitalkleinrentner 38.

Koalitionsrecht.

*Koalitionsfreiheit und Organisationszwang.
Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann,
Hamburg 145, 161.

Tarifvertrag und Organisationszwang 418.

Zur Frage der Vereinigungsfreiheit, 1274.

Die vereinigten Unterausschüsse für das Koa-
litions- und Tarifrecht der Gesellschaft für
Soziale Reform 214, 457, 566.

Gewerkschaften und Arbeitgeber über Organi-
sationszwang 961.

Kongresse.

vergl. Alkoholfrage, Angestellte, Arbeitgeber,
Betriebsräte, Bergbau, Frauenarbeit, Ge-
nossenschaften, Gesellschaft f. Soziale Reform,
Gewerkschaften, Internat. Vereinigung für
gesetzl. Arbeiterschutz, Internat. Arbeitsamt,
Jugendwohlfahrt, Kriegsbeschädigte und
-hinterbliebene, Sozialpolitik, Volksgesund-
heit, Volksbildung, Wohlfahrtspflege, Woh-
nungswesen.

Der 62. Deutsche Katholikentag 1009.

Konkurrenzklausel.

vergl. Lohnfragen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen
Regelung des Wettbewerbsverbots 801.

*Tarifvertragliche Konkurrenzabreden 1027.

Konsumvereine i. Genossenschaften.

Krankenfürsorge und -pflege.

vergl. Krankenversicherung, Gewerbehygiene,
Volksgesundheitswesen, Tuberkulose, Wohl-
fahrtspflege.

Neue Vorschriften über die staatliche Prüfung
von Krankenpflegepersonen 1084.

*Soziale Gesichtspunkte bei der Verwaltung der
Krankenanstalten. Von Stadtrat Dr. Sper-
ling, Wiesbaden 1284.

Die wirtschaftliche Lage der Berliner Kranken-
anstalten 849.

Krankenversicherung.

vergl. Sozialversicherung, Heimarbeit, Volksg-
esundheitswesen, Wohlfahrtspflege.

Wichtige Abänderungen der Krankenversicherung
68.

Eine Erhöhung der Versicherungsgrenze in der
Krankenversicherung 1175.

Das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfür-
sorge 714.

Eine Erhöhung der Geldleistungen aus der
Wochenhilfe und Wochenfürsorge 1175.

Die Krankenversicherung der Hausfrauen 440.

Die Mitwirkung von Versicherungsbekanntem beim
Verbande zur Wahrung der Interessen der
deutschen Betriebskrankenkassen 298.

Ein Reichsschiedsamt für Streitfälle zwischen
Krankenkassen und Ärzten 333.

Ein Abkommen zwischen Krankenkassen und
Berufsgenossenschaften 93.

Eine Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen im
Bereiche des Oberversicherungsamtes Münster
i. W. 36.

Die neue Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen
des Oberversicherungsamtsbezirks Münster
366.

Die wirtschaftliche Not der Krankenkassen 1443.

Wohlfahrtszuschläge zu Ortskrankenkassenbei-
trägen 43.

Die Einführung der Familienversicherung in
Groß-Berlin 35.

Beratungs- und Fürsorgestellen und Kranken-
kassen 44.

Enges Zusammenarbeiten der Fürsorgestellen
mit den Krankenkassen 347.

Eine umfassende Kinderfürsorge der Kölner
Krankenkasse 43.

Die Förderung der Kinderfürsorge durch die
Krankenkassen 298.

*Eine einheitliche Krankenkassenstatistik in der
Rheinprovinz. Von Dr. Schoppen, Düssel-
dorf 553.

*Eine neuzeitliche Form der Krankenkassen. Von
Prof. F. Stephan, Altona 967.

Ausland.

Die eingetragenen Krankenversicherungsvereine
in Schweden 1215.

*Der Stand der Revisionsarbeiten auf dem
Gebiete der schweizerischen Kranken- und
Unfallversicherung. Von Fürsprech Kauf-
mann, Bern 853.

Die Krankenkassen der Tschechoslowakei und die
Sozialversicherung 299.

Kriegsbeschädigte.

vergl. Erwerbsbeschränkte, Unfallfürsorge,
Wohlfahrtspflege.

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungs-
sachen 141.

Beschleunigung der Rentenumanerkennung nach
dem RWG 300.

Zur Beschleunigung des Versorgungsverfahrens
395.

Das Zusammenwirken von Versorgungsbehörden

und Fürsorgestellen bei der Umanerkennung
Schwerkriegsbeschädigter 395.

Zusammenarbeit von Versorgungsbehörde und
Fürsorgestelle 604.

Das Zusammenwirken der Versorgungsbehörden
mit den Organen der Sozialen Fürsorge 773.

Die Einrichtung der Versorgungsprerogate 142.

Die Personalpolitik des Reichsarbeitsministe-
riums im Versorgungswesen 915.

Tenerungszuschüsse für Militärentener 915, 1425.

Das Gesetz betreffend den Vertrag zwischen dem
Deutschen Reiche und der Republik Deutsch-
österreich in Angelegenheiten Kriegsbeschä-
digter und Kriegshinterbliebener 394.

Ein Abkommen über die Versorgung im Rhein-
gebiet 395.

Das deutschösterreichische Bundesgesetz vom
18. November 1921 140.

Berücksichtigung der Unterbringung Schwer-
beschädigter bei Vergütungen 396.

Die Anstellung von Schwerbeschädigten 504.

*Die Schwerbeschädigten-Werkstätten der Für-
sorgestelle für Kriegsbeschädigte in Köln 299.

*Neues in der Versorgung der Kriegsbeschädigten
und Kriegshinterbliebenen. Von Min.-Rat
Kerjchensteiner, Berlin 945.

Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge und
Armenpflege 605.

Armenpflege und soziale Kriegsbeschädigten- und
Kriegshinterbliebenenfürsorge 774.

Witwenbeihilfe und soziale Kriegshinterblie-
benenfürsorge 774.

Die Gesundheitsfürsorge für kriegsbeschädigte
Tuberkulöse 883.

Die Jugendfürsorge für Kriegerwitwen und die
Kinder Kriegsbeschädigter 393.

Die Krüppelfürsorge für Kriegerwitwen und die
Kinder Kriegsbeschädigter 394.

Die Not von Reserveoffiziers-Kriegerwitwen
396.

*Arbeitsbeschaffung für Kriegerwitwen. Von
Dr. Egbert Baumann, Altona 1423.

Die Einigungsverhandlungen zwischen den
Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen-
Organisationen 978.

Ein Reichsverband Deutscher Kriegsbeschädigter
und Kriegshinterbliebener 1426.

Eine Konferenz der reichsdeutschen Kriegs-
beschädigten- und Kriegshinterbliebenenorga-
nisationen im Auslande 947.

Ausland.

Die Kriegspensionen in England 1426.

Die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in
England 504, 883.

Beschäftigung der Kriegsteilnehmer in der eng-
lischen Bauindustrie 347.

Entwicklung ländlicher Industrien in England
zugunsten von Kriegsteilnehmern und anderen
Arbeitern 396.

*Der französische Gesetzentwurf über die Pflicht-
beschäftigung Kriegsbeschädigter. Von Dr.
Oswald Stein, Internationales Arbeitsamt
in Genf 557.

Die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter in
der polnischen Privatindustrie 504.

Internationales.

Eine internationale Konferenz von Kriegsteil-
nehmerorganisationen 397.

Die erste Sachverständigenzusammenkunft zur
Prüfung von Kriegsbeschädigtenfragen 917.

Künstler i. Arbeitsrecht.

L.

Landarbeiter.

vergl. Arbeiterschutz, Arbeitsrecht, Arbeits-
streitigkeiten, Einigungswesen, Arbeitstarif-
verträge, Lohnfragen, Gewerkschaften, polit.
Arbeiterbewegung, Kinderarbeit, Sozialver-
sicherung.

Vorschläge zum Landarbeiterinnenenschutz 552.

*Zur Frage des Landarbeiterinnenenschutzes in
Deutschland. Von Frigard Rathgen 388.

Gegen Landarbeiterstreiks 965.

Ausland.

Ein neues Landarbeitergesetz in Dänemark 871.

Tarifverträge in der englischen Landwirtschaft
326.

Die Lohnämter für die englischen Landarbeiter 1438.
Landarbeiterlöhne in Schottland 541.
Tarifverträge in der italienischen Landwirtschaft 439.

Internationales.

Der Ständige Internationale Gerichtshof des Völkerbundes über die Zuständigkeit der Internationalen Organisation der Arbeit in Landarbeiterfragen 931.

Lebenshaltung und Teuerung.

vergl. Mittelstand, Altersfürsorge, Soziale Zustände, Gewerkschaften, Angestellte, Lohnfragen, Wohnungsweisen, Gemeinwesen.
Die Steigerung der Lebenshaltungskosten 541.
*Folgen von Nachkriegsnot und Teuerung. Nach amtlichen Feststellungen 1068.
Die deutschösterreichischen staatlichen Lebensmittelmittelzuschüsse 323.
Der Entwurf einer Familienbeihilfenordnung für das Deutsche Reich 1272.
Beamte und Rentner 935.

Ausland.

Die gesunkene Kaufkraft der Löhne in Amerika und in Deutschland 541.

Lehrlinge.

vergl. Berufswahl, Fachschulwesen, Jugendwohlfahrt, Handlungsgehilfen, Arbeitsvermittlung, Arbeitstarifverträge.
Die tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens 1028.
Staatliche Beihilfen an Lehrlinge zur Förderung des Baugewerbes 966.
Eine Lehrlingsordnung für die Gärtnerei im Freistaat Sachsen 392.
Die Lehrzeit von Lehrlingen, die eine höhere Schule besucht haben 1037.
Die Lehrlingshaltung im Fleischer- und Wurstmachergewerbe 967.
Zum Achtsundentag der Lehrlinge 69.

Ausland.

Eine Regelung des Lehrlingswesens in Dänemark 123.

Lohnfragen.

vergl. Angestellte, Beamte, Bergbau, Landarbeiter, Heimarbeit, Arbeitstarifverträge, Arbeitsfreistigkeiten, Lebenshaltung und Teuerung.
Ein Gesetzentwurf über Lohnstatistik 623.
Das pommersche Lohnsystem 540.
Die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Freistaat Sachsen 626.
Ein Vergleich der Reallöhne in verschiedenen Staaten 1419.

*Allerhand „gleitende Löhne“. Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig 97.
*Utopische und mögliche „gleitende Stufen“. Von Dr. W. Bollbrecht, Berlin 241.
Kritik des Gleitlohnes. Von Dr. oec. publ. Gustav Jodleder, Berlin 281, 311.
*Nochmal die gleitenden Löhne. Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig 534.
Die Denkschrift des Reichsfinanzministeriums über die gleitende Gehalt- und Lohnskala 1238.
*Argumente gegen den Reformvorschlag, die kommunalen Löhne in ein festes Verhältnis zu den Löhnen bestimmter privater Industrien zu bringen. Von Dr. oec. publ. Gustav Jodleder, Berlin 167.
*Zur Frage der Lohnanpassung an die Teuerung. Von Bürgermeister Dr. Bührer, Offenburg 901.
*Zubehörfähigkeit und Löhne in der deutschösterreichischen Industrie. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien 953.
*Gegen die Anpassung der Löhne an den Dollarstand 1136.
*Zum Streit über Goldlöhne und Goldpreise 1293.

*Entartung zum Lohnverhältnis. Von Dr. Heinz Potthoff, München 757.
Zur Erörterung der Familienlohnfrage. Von Hubert Tigges, Barmen 59.
*Die Schwierigkeiten der Durchführung des Soziallohns in der Praxis. Von Hans Bauer, Handelskontrollleur, Hamburg 1234.
*Die innere Stellungnahme der Arbeiter zum Akkordlohn. Von Edith Klausner, Berlin 286.

*Die Gefährdung des Akkordlohnes. Von Dr. Heinz Scheller, Berlin 1270.
*Tarifvertragliche Regelung der Akkordarbeit 1325.

Eine Statistik „tariflich festgesetzter Zeitlöhne und Arbeitszeiten im Jahre 1921“ 438.
Die tariflich festgesetzten Zeitlöhne Ende September 1922 1347.
Eine Erhöhung der im Handelsgesetzbuch und der Gewerbeordnung mit Bezug auf Kündigung und Konkurrenzklauselel vorgeesehenen Gehaltsgrenzen 970.
Eine Abänderung des Lohnbeschlagnahmengesetzes 69.
Eine Abänderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit der Löhne und Gehälter 1271.

Ausland.

*Der Familienlohn in Deutschösterreich und im Ausland. Von Dr. G. Jodleder, Berlin 861.
Der englische Regierungsbericht über die Tätigkeit und Wirkungen der Lohnämter 629.
Die englischen Lohnämter 861.
Ein Gutachten zu dem englischen Lohnämtergesetz 1244, 1442.
Die Lohnämter für die englischen Landarbeiter 1438.
Landarbeiterlöhne in Schottland 541.
*Löhne und Arbeitszeit bei den englischen Eisenbahnen im Jahre 1921. Von Geh. Reg.-Rat Wernecke, Berlin 845.
*Löhne bei den englischen Eisenbahnen. Von Geh. Reg.-Rat Wernecke, Zehlendorf 902.
Die Frage gesetzlicher Mindestlöhne in Frankreich 1138.
Familienzuschläge in Holland 324.
Die gesetzlichen Mindestlöhne im norwegischen Handelsgewerbe 331.
Eine tschechoslowakische Untersuchung über den Lohnanteil am Produktionspreis 322.
Ein argentinisches Lohngesetz 426.
Die Lohnsteigerung in Japan 541.
Ein Gesetzentwurf betr. Errichtung einer Lohnanpassungskommission in den Vereinigten Staaten 624.

Internationales.

*Internationaler Abbau der Inflationslöhne 536.

M.

Mittelstand.

vergl. Lebenshaltung und Teuerung, Kleinrentner, Altersfürsorge, Angestellte, Wohnungsweisen, Sozialversicherung.
Der Bericht über die Mittelstandsfürsorge des Wohlfahrtsamtes der Stadt Frankfurt a. M. 1361.
Eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb des deutschen Rentnerbundes 1361.
Ueber Rentnerfürsorge in Deutschösterreich 1250.
Mutterschutz s. Bevölkerungspolitik, Volksgesundheitswesen, Kranken- und Sozialversicherung.

N.

Rechtspflege.

vergl. Arbeitsrecht, Gewerbegericht, Einigungsweisen, Arbeiterschub.
*Rechtssriedensämter. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig 422.
*Soziale Gerichtshilfe. Von Dr. Alfred Bozi, Richter in Bielefeld 82.

S.

Säuglingsfürsorge s. Bevölkerungspolitik, Volksgesundheitswesen, Wohlfahrtspflege, Kranken- und Sozialversicherung.
Schulpeisung s. Jugendwohlfahrt.
Schulwesen s. Jugendwohlfahrt, Berufsbildung, Fortbildungsschulwesen, Volksbildung, Volksgesundheitswesen.
Sonntagsruhe s. Arbeitszeit, Gewerbeaufsicht, Handlungsgehilfen.

Soziale und wirtschaftliche Zustände.

*Wirtschaftliche Tatsachenkunde. Von Dr. Hans Eger, Frankfurt a. M. 1413.
*Verlangen der Arbeiter nach Hebung der Produktion 1108.

*Mißtrauen im Arbeitsverhältnis. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann Hamburg 1267.
Erziehung der Bevölkerung zur Nachbarnhilfe und zur Selbsthilfe 337.
*Das Pfsuchertum. Von Albert Wisheu, Passau 735.

Ausland.

*Die Lage der durch Geld unterstützten Hilfsbedürftigen in Amsterdam im Jahre 1919/1219. Unruhe unter der chinesischen Arbeitererschaft 1416.
*Dämmernde soziale Erkenntnis in Japan? Von Dr. Paul Sitwald, Berlin 1414.

Sozialpolitik.

vergl. Arbeiterschub, Arbeitsrecht, -vermittlung, -zeit, Gewerkschaften, Bergbau, Heimarbeit, Sozialversicherung, Wohlfahrtspflege, Wohnungsweisen, Gesellschaft für Soziale Reform, Int. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschub, Int. Arbeitsamt.
Die „Soziale Praxis“ nach dem Tode Ernst Franckes. Vom Herausgeber 49.
*Die Notlage der Presse und die sozialpolitischen Fachzeitschriften 1437.
Aufruf zu einer Ernst-Francke-Gedächtnispende. 1016, 1058, 1200, 1225, 1404.
*Wandlungen der Sozialpolitik. Von Dr. Heinz Potthoff, München 1375, 1401, 1435.
*Sozialpolitik und Wirtschaft. Von Dr. Waldemar Zimmermann, a. o. Prof. a. d. Universität Hamburg 996.
*Kulturelle Grundlagen der Sozialpolitik. Von Dr. Adolf Günther, Direktor der Handelshochschule in Nürnberg, Honorarprofessor an der Universität Erlangen 1006.
*Sozialpolitik für Sozialpolitiker 735.
*Student und Sozialpolitik. Von Dr. Ludwig Heyde, a. o. Honorarprofessor an der Universität Rostock, Mitglied des Vorl. Reichswirtschaftsrats 1034.
*Frb. v. Berlepsch über Bismarcks Entlassung und ihren Zusammenhang mit sozialpolitischen Fragen 1018.
*Zur Jubiläumstagung der Eisenacher Versammlung v. 6. und 7. Oktober 1872 („zur Befreiung der sozialen Frage“). Von Geh. Reg.-Rat Dr. Ferdinand Loennies, Prof. a. d. Universität Kiel 987.
*50 Jahre Verein für Sozialpolitik. Von Reichsarbeitsminister Dr. Dr. Brauns, Berlin 986.
*Die Jubiläumstagung des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach 1086, 1105, 1133.
*Um die Zukunft des Vereins für Sozialpolitik. Stimmten Jüngerer. I. Von Dr. Goeb Vries, Professor an der Universität Würzburg. II. Von Dr. F. Hoffmann, o. Professor an der Universität Rostock 1010.
*Ueber die wissenschaftliche Leistung des Vereins für Sozialpolitik. Von Dr. Max Muß, a. o. Professor an der Universität Rostock 991.
*Die Soziologie im Aufgabenreife des Vereins für Sozialpolitik. Von Dr. Leopold v. Wiese, o. Professor a. d. Universität Köln 1014.
Der Verein für Sozialpolitik und die Arbeiterpresse 1233.
*Das Werk der sozialreformatorischen Wissenschaft. Von Dr. Hans Gehrig, o. Prof. a. d. Techn. Hochschule in Dresden 993.
*Gerhart Hauptmann und seine sozialen Dichtungen. Ein Festbeitrag von Dr. Max Duarc, Frankfurt a. M. 1049.
Die Geltungsbauer der Demobilisationsbestimmungen 410, 1315.
Das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien 901.
Die Zusammenhänge zwischen der Durchführbarkeit der Washingtoner Übereinkommen und der Reparationsleistungen 734.
*Die Eisenbahnerreform im Lichte der Sozialpolitik. Von Dr. oec. publ. Gustav Jodleder, Berlin 77.
*Die neuere Sozialgesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien 609.
*Reichsarbeitsverwaltung“. Von Dr. jur. u. Dr. phil. Berger, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 1231.
Mitteldeutsche Ausstellung in Magdeburg 620.
Die sozialpolitischen Ziele der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei 1174.

*Regierungswechsel. Von Prof. Dr. Ludwig Seyde 1314.
 Der sozialpolitische Kurs des Reichskanzlers Cuno 1344.
 Botschafter Dr. Wiedfeldt 410.
 *Helene Simon Ehren doktor von Heidelberg 855.
 *Dr. Käthe Gaebel — Referentin im Reichsamt für Arbeitsvermittlung 1057.
 Die Enthüllung eines Denkmals für den bekannten Sozialpolitiker Max v. Schulz 758.
 Pfarrer D. Weber † 216.
 Dr. Ludwig Nieder † 236.
 Otto Hue † 521.
 Ernest Solway † 620.
 *Walter Rathenau † 710.
 Prof. Dr. Ludwig Günzheimer † 844.
 Die Bibliographie der Sozialwissenschaften 844.

Ausland.

*Ueberblick über die sozialpolitische Gesetzgebung in Dänemark. Von Landesrat Helms, Lübeck 100.
 *Der Stand der norwegischen Sozialgesetzgebung Ende 1921 897.
 Der oberste Arbeitsrat in Italien 494.
 Die Errichtung eines Institutes zum Studium von Arbeiterfragen in Japan 1345.
 Valutastand und Sozialpolitik in der Tschechoslowakei 374.
 Das spanische Institut für Sozialreform 621.
 Die Errichtung eines Instituts für Soziale Reform in Mexiko 621.

Sozialversicherung.

vergl. Angestellten-, Arbeitslosen-, Invaliden-, Kranken-, Unfallversicherung, Bergbau, Volksgesundheitswesen, Wohlfahrtspflege, Bevölkerungspolitik.
 Die Novellen zur RVD. 523.
 Wieder neue Änderungen der Reichsversicherungssordnung 786.
 Eine Reihe wichtiger Abänderungen der RVD. 968.
 Die Anpassung der Reichsversicherung an die Geldentwertung 1060.
 *Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1921. Von Stadtrat H. v. Franke nberg, Braunschweig 784.
 Ueber die Durchführung des Sozialrentnergesetzes 787.
 Eine Erhöhung der Geldbeträge in der Sozialrentnerfürsorge 1331.
 Ein Gesetz zur Regelung von Angelegenheiten der Sozialversicherung und den damit zusammenhängenden Fragen des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrags von Versailles 855.
 Änderungen in der Sozialversicherung 1355.
 Zu der hertigen Art der Sozialversicherungsgesetzgebung 1234.
 *Zum Umbau der deutschen Sozialversicherung. Von Landesrat Dr. Brunn, Berlin 496.
 Zur Prüfung der Neuordnung der Sozialversicherung 713.
 Die Wege einer zeitgemäßen Reform der Sozialversicherung 1328.
 *Die Entwicklung der deutschösterreichischen Sozialversicherung seit dem Kriege. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien, Bundesministerium für soziale Verwaltung 401.
 *Das berufsständische Prinzip in unserer sozialen Versicherung. Von Clara Meinel, Deutscher Gewerkschaftsbund 123.
 *Gleitende Tarife in der deutschen Sozialversicherung. Von Dr. Ernst Günther, a. o. Professor an der Universität Gießen 1039.
 Versicherung und Fürsorge. Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg 1305.
 *Ziele und Wege für ein ergänzendes Zusammenwirken der Träger der Sozialversicherung mit der öffentlichen und privaten Wohlfahrts pflege 200.
 Ein Wohlfahrtsprogramm der Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherung und Wohlfahrts pflege für Hessen-Nassau und Waldeck 913.
 Die Arbeitsgemeinschaft von Versicherungsträgern der Rheinprovinz 236.
 Die Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern Groß-Berlins 365.

Ausland.

Das französische Gesetz über die Sozialversicherung 125.
 Die Entwicklung der Sozialversicherung in Italien 1060.
 *Das Arbeiterversicherungsgesetz Jugoslawiens. Von Alexander Wegner, Belgrad 294.
 Die Entwicklung der Sozialversicherung in Schweden 477.

Sparwesen.

*Die Spartätigkeit der Essener Kruppschen Werkangehörigen. Von Dr. rer. pol. G. W. Heinemann, Essen 830.
 Staatsarbeiter und -angestellte s. Beamte, Arbeitsrecht, Fachschulwesen.
 Statistik s. Arbeitstarifverträge, Lohnfragen, Arbeitsmarkt, Gewerkschaften, Genossenschaften, Lebenshaltung und Teuerung, Kranken- und Sozialversicherung, Volksgesundheitswesen, Wohlfahrtspflege, Gewerbeaufsicht, Berufsberatung.

Steuernwesen.

vergl. Lohnfragen, Wohnungswesen.
 *Der soziale Gedanke in der Reichseinkommensteuer-Gesetzgebung. Von Dr. jur. et rer. pol. Dittrich, Berlin 561.
 Wohlfahrtspflege und Steuerpolitik 138.

Ausland.

Die Besteuerung der schwedischen Berufsvereine 82.

Internationales.

Eine Internationale Steuer zur Schaffung eines Internationalen Hilfsfonds 525.

Streikrecht.

vergl. Arbeitsstreitigkeiten, Einigungsweisen.
 *Stimmen der Arbeitgeber und -nehmer zum Beamtenstreikrecht 218.
 Das Streikrecht der Polizeibeamten 380.
 Die freien Gewerkschaften und der Streik in gemeinnützigen Betrieben 689.

Ausland.

Ein lehrreiches französisches Streikurteil 1423.

L.

Trinkgeld s. Frauenarbeit, Gesellschaft für Soziale Reform.

Tuberkulose.

vergl. Volksgesundheitswesen, Wohlfahrts pflege, Invaliden- und Sozialversicherung, Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene.
 *Entwurf eines Preussischen Tuberkulosegesetzes. Von Privatdozent Dr. Christian, Berlin 947.
 Ein Zweckverband für Tuberkulosefürsorge 1363.
 Ein Zweckverband zur Bekämpfung der Tuberkulose 918.
 Eine Tagung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose 838.
 *Zur Bekämpfung der Tuberkulose. Von Ministerialrat Dr. phil. Karstedt, Berlin-Steglitz 209, 244.
 *Zur Bekämpfung der Tuberkulose. Von Privatdozent Dr. Christian, Berlin-Niederschönhausen 577.
 *Die Zukunft der Tuberkulosefürsorge. (Aus den Erfahrungen des Kreiswohlfahrtsamtes Lennepe.) Von Dr. W. Hagen, Lennepe 1362.
 Die Gesundheitsfürsorge für kriegsbeschädigte Tuberkulose 883.
 Tuberkulosefürsorge für nichtversicherte Kranke 1364.
 *Ein Weg zur Schaffung geeigneter Wohnungen für Tuberkulose. Von Stadtarzt Dr. Braun, Hof 1175.

II.

Unfallfürsorge und Unfallversicherung.

vergl. Sozialversicherung, Bergbau, Erwerbs beschränkte, Kriegsbeschädigte, Gewerbeaufsicht, Arbeiterschutz.
 Die Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung 93.
 Der Entwurf eines Gesetzes über Versicherungsgrenzen und Rentenbemessung in der Unfallversicherung 365.
 Das Gesetz über Minderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung 477.

Ein Abkommen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften 93.
 Das Zusammenarbeiten von Hauptfürsorge stellen und Berufsgenossenschaften bei der Unterbringung Schwerverunfallbeschädigter 774.
 Die Bekämpfung von Unfällen 631.
 Die Unfallverhältnisse bei Krupp 153.

Ausland.

*Der Stand der Revisionsarbeiten auf dem Gebiete der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung. Von Fürsprech Kaufmann, Bern 853.
 Urlaub s. Arbeitstarifverträge, Gewerbeaufsicht, Arbeiterschutz.

B.

Volksbildung.

vergl. Berufsbildung, Fachbildung, Geistesarbeiter, Jugendwohlfahrt, Frauenarbeit, Gewerkschaften, Sozialpolitik.
 Die Entwicklung des preussischen Volksschulwesens 1443.
 Die Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse 628.

Ausland.

Die erste Landeskonferenz für Arbeiterbildung in den Vereinigten Staaten 236.
 Eine Arbeiter-Akademie in Japan 950.

Internationales.

Ein internationaler Hochschulkurs 1038.
 Volksernährung s. Lebenshaltung, Volksgesundheitswesen, Jugendwohlfahrt.

Volksgesundheitswesen.

vergl. Tuberkulose, Alkoholbekämpfung, Gewerbehygiene, Wohnungswesen, Kranken- und Sozialversicherung, Krankenfürsorge, Wohlfahrtspflege, Beamte, Bevölkerungspolitik, Jugendwohlfahrt.
 *Der neue Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Ober-Reg.-Rat Dr. med. Breger, Berlin-Mitolassee 263.
 Zur planmäßigen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 269.
 *Eine Lücke im Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Dr. Alfred Bozi, Bielefeld 510.
 *Zum Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 883.
 *Die sozialpädagogischen Aufgaben in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Meta Kraus-Jessel, Reg.-Rat im preuß. Wohlfahrtsministerium, Berlin 921.
 Beihilfen zur Beschaffung von Heilmitteln für Geschlechtskranke 269.
 Die Geschlechtskrankenfürsorge bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz 270.
 *Gesundheitszeugnisse vor der Eheschließung. Von Ober-Reg.-Rat Dr. Hesse, Berlin 926.
 Der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Ausübung der Kranken-, Säuglings- und Wochen pflege 397.
 Das preussische Hebammengesetz 838.
 Ein Hebammengesetz für Mecklenburg-Schwerin 838.
 *Arbeitsnachweis und ansteckende Krankheiten. Von Dr. C. Wolf, Münster i. W. 804.
 *Wohlfahrtsamt und Gesundheitsfürsorge. Von Dr. Lantke, Stadtarzt, Essen-Ruhr 749.
 *Die soziale Fürsorge für Geisteskranke. Von Jakob Klein, Frankfurt a. M., Leiter der Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkranken. 835.
 *Die Feststellung der Anstalts pflegebedürftigkeit bei Krüppeln. Von Regierungsrat Dr. Wajchow, Berlin 837.
 Die Ergebnisse der Todesursachenstatistik für den Preussischen Staat in den Kriegsjahren 1916 bis 1918 44.
 Die gesundheitlichen Verhältnisse in Bremen im Jahre 1921 1364.
 *Folgen von Nachkriegsnot und Teuerung. Nach amtlichen Feststellungen 1068.
Ausland.
 Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Henni Lehmann, Weimar 267.
 Ein Abolitionsgesetz in der Tschechoslowakei 1285.

W.

Wohlfahrtspflege.

vergl. Mittelstand, Kleinrentner, Altersfürsorge, Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, Volksgesundheitswesen, Tuberkulose, Alkoholbekämpfung, Kranien- und Sozialversicherung, Frauenarbeit, Angestellte.

*Gesetzliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege 445.

*Zur gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Von Dr. W. Polligkeit, Frankfurt a. M. 705, 729.

*Zur gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Von Reg.-Rat Goehle Blauen i. W. 1193.

*Die gesetzliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Von Geh. Justizrat Diefenbach, Erbad i. Od. 1369.

*Zur Reform des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz 746.

*Wohlfahrtspflege und Wohlfahrtsgesetz im Lichte sächsischer Erfahrungen. Von Dr. Rose von Mangoldt-Dtto, Berlin-Lichterfelde 587.

*Der Thüringische Entwurf für ein Wohlfahrtspflegegesetz. Von Henni Lehmann, Weimar 443.

*Zum Thüringer Wohlfahrtspflegegesetz. Von Henni Lehmann, Weimar 826.

*Zuständigkeit des Reichs und der Länder auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Ernst Behrend, Ober-Reg.-Rat im Reichsarbeitsministerium, Berlin 306.

*Die Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich 600. Saarregierung und Wohlfahrtspflege 830.

*Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege 741.

Die gegenwärtigen Aufgaben der städtischen Fürsorge 941.

Der Ausbau der ländlichen Wohlfahrtspflege 428.

*Wohlfahrtsamt und Gesundheitsfürsorge. Von Dr. Lanke, Stadtarzt, Essen-Ruhr 749.

*Das Darmstädter Wohlfahrtsamt. Von Stadtdirektor Ludwig Schrauth, Darmstadt 595.

Der Bericht über die Mittelstandsfürsorge des Wohlfahrtsamtes der Stadt Frankfurt a. M. 1361.

Der Jahresbericht der Gesellschaft für Wohlfahrtsseinrichtungen Frankfurt a. M. für 1921 428.

Ein Nachschlagebuch für die Wohlfahrtsseinrichtungen in der Stadtgemeinde Berlin 263.

Reform des Stiftungswesens 338.

*Zur Reform des Stiftungswesens in Deutschland. Von S. Wronsch, Berlin-Schöneberg 1357.

*Verwaltungsreform und Wohlfahrtspflege. Von Dekonomierat Lembke, Berlin 721.

*Einspruch des Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtages gegen das Dotationsystem in der Wohlfahrtspflege. Von Landrat Dr. R. Thode, Kiel 738.

Soziale Fürsorge auf fremde Rechnung. Von Oberbürgermeister Dr. Gehmann, Wei-geordneter des Deutschen Städtetages 335.

Öffentliche Abrechnung. Von Landesrat Dr. Thode, Kiel 427.

Wohlfahrtspflege und Steuerpolitik 138.

*Finanznot und Wohlfahrtspflege. Von Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M. 73.

*Die Finanzgebarung der privaten gemeinnützigen Anstalten. Von Pastor Konstantin Fried, Bremen 741.

Die Notlage der freien Wohlfahrtspflege 1251.

*Die Caritas und die Wohlfahrtspflege. Von Präsident Kreuz, Deutscher Caritasverband, Berlin 129.

*Evangelisch-kirchliche Wohlfahrtspflege. Von Vic. Füllfrug, Dahlem, Geschäftsführendem

Direktor des Zentral-Ausschusses für die Innere Mission 132.

*Die Zersplitterung der Kräfte in der Wohlfahrtsarbeit. Von Dr. Rose v. Mangoldt-Dtto, Berlin 828.

*Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft in der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Siegfried Kraus, Frankfurt a. M. 260.

Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege 830.

*Die Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Wohlfahrtsamt und der freiwilligen Liebestätigkeit in Düsseldorf. Von Dr. Alfred Schappacher, Geschäftsführer des Wohlfahrtsamtes der Stadt Düsseldorf 598.

Die Zusammenarbeit von Fürsorgeziehung und Organen der amtlichen Wohlfahrtspflege 337.

*Ziele und Wege für ein ergänzendes Zusammenwirken der Träger der Sozialversicherung mit der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege 200.

Ein Wohlfahrtsprogramm der Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege für Hessen-Nassau und Waldeck 913.

Wohlfahrtszuschläge zu Ortskrankenassenbeiträgen 43.

*Auf dem Wege zur Wohlfahrtspflege. Von Stadtsassessor Dr. Alfred Schappacher, Düsseldorf 499.

*Ueber Versorgung und Fürsorge. Ein Beitrag zur Begriffsbildung. Von Dr. phil. h. c. Helene Simon, Schwelm 857, 894, 939.

Versicherung und Fürsorge. Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg 1305.

*Tagung des Sachausschusses für private Fürsorge am 20. März 1922 in Frankfurt a. M. Von Kirchenrat D. Schlosser, Frankfurt a. M. 636.

*Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Von Dr. Rose v. Mangoldt-Dtto, Berlin 1300, 1331.

Der „Nachrichtendienst“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ 975.

Der deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege 428.

Ein Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft 829.

Die Deutsche Rotgemeinschaft 1252.

Die Blindenwohlfahrtskammer 397.

*Die Statistik in der Fürsorge. Von Dr. W. Feld 748.

Die Ausbildungskonferenz der Reichsgemeinschaft. Von Dr. F. Studders, Berlin 138.

Dr. Albert Levy † 322.

Eine Gedenksfeier für Dr. Albert Levy 458.

*Zum Gedächtnis von Dr. Albert Levy. Von Kirchenrat D. Schlosser, Frankfurt a. M. 565.

Ausland.

Die Wohlfahrtsarbeit in den englischen Fabriken 973.

Industrielle Wohlfahrt als neue Philosophie. Von Dr. Alice Salmon, Berlin 1171.

Die Fabrikpflege in Frankreich 835.

Internationales.

Eine internationale Steuer zur Schaffung eines internationalen Hilfsfonds 525.

Wohnungswesen.

vergl. Ansiedlungsweisen, Bodenfragen, Gewerbeaufsicht, Lehrlinge, Berufsbildung.

Die preussische Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz 718.

*Die Ausführungsverordnungen zum Reichsmietengesetz 1184.

Der Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter 45.

Eine neue Fassung des Gesetzentwurfes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter 236.

Der Entwurf eines neuen österreichischen Mieterschutzgesetzes 429.

Die Einführung einer Wohnbausteuer in Wien 430.

*Dem Wohnungsanschuß des Reichstages zum Geleit. Von Dr. Hans Heinrich Zifeler, Berlin 979.

Die Steigerung der Wohnungsmieten im Reich 46.

Die Bautätigkeit in den deutschen Großstädten 701.

*Die kritische Stunde der Wohnungsreform. Von Dr. Hans Heinrich Zifeler, Berlin 1167.

*Wohnungsreform und Wohnungsnot. Vergleich, Gedanken, Hoffnungen und Wünsche. Von Stadtbauamtsdirektor Dr.-Ing. Albert Gut, München 1164.

*Das Berliner Wohnungselend im Lichte der Wirklichkeit. Von Herr. Fürth, Frankfurt a. M. 1190.

*Baunternehmer und Hauseigentümer vor und nach dem Kriege. Von Rechtsanwalt Dr. Kämpfer, Berlin-Steglitz 1177.

*Praktische Anwendung des § 9a des Preussischen Kommunalabgabengesetzes. Von Prof. Dr. Siebert, Zeitz 1181.

*Die Baugenossenschaften und ihre Eignung für die Bauaufgaben der Gegenwart. Von Alfred Thimm, Deutscher Bergarbeiterverband, Bochum 69.

Die Tätigkeit der deutschen Baugenossenschaften von 1917—1919 237.

Die christliche Baugenossenschaftsbewegung 119.

Eine deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank 152.

Der Verband sozialer Baubetriebe 119.

*Die Sozialen Baubetriebe. Von Alfred Thimm, Bochum (Bergarbeiterverband) 513.

Die 3. Konferenz der sozialen Baubetriebe 702.

Die Siedlungs-, Wohn- und Baugilde Deutschlands 422.

Zur Förderung der Bautätigkeit 429.

*Landesversicherungsanstalten und Wohnungsbau 522.

*Zement und Dachziegel für die gemeinnützige Bautätigkeit 605.

Wohnungsfürsorgemaßnahmen der Versorgungsbehörden für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter 1428.

Die Beihilfen zum Bau von Landarbeiterwohnungen 1428.

*Die Bergmannswohnungen als Reichsheimstätten. Von Alfred Thimm, Bochum 1426.

Eine Ausbaustelle für Dachwohnungen 71.

Die Einschränkung der Vergnügungsstätten 1429.

Die gemeindliche Genehmigung zur Umwandlung von Wohnräumen in gewerbliche, Geschäfts- und Büroräume 982.

*Kinderreichtum und Wohnungsnot 1176.

Eine indirekte Folge der Wohnungsnot 429.

*Ein Weg zur Schaffung geeigneter Wohnungen für Tuberkulöse. Von Stadtarzt Dr. Braun, Hof 1175.

Die Tagung der Vereinigung deutscher Wohnungsämter 807.

Außerordentliche Hauptversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen Düsseldorf. Von Dr. jur. Engler, Düsseldorf 1186.

Ausland.

Die Mietssteigerungen im Ausland 430.

Die Entwicklung der Baugenossenschaften in England 119.

Internationales.

Ein internationaler Baugildenverband 1430.

II. Verfasserverzeichnis.

- Asterott, Karl, Vorj. d. Betriebsrats der Lohmofabrik Henckel & Sohn, Cassel. Zweieinhalb Jahre Betriebsratsgesetz 1120.
- Bachhausen, W., Pastor, Vorsitzender des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages, Hannover-Kronsberg. Dr. Wilfers Idee zur Fürsorgeerziehung 1062.
- Balkhausen, Dr., Stadtrechtsrat, Münster i. W. Die Angliederung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die ordentlichen Gerichte 878.
- Baltruich, Vorstandsmitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, M. d. RWR., Berlin. Das Sachverständigen-Gutachten im Reichswirtschaftsrat zum Achtstundentag 549.
- Baumann, Egbert, Dr., Direktor des Wohlfahrtsamtes Altona. Öffentliche Abrechnung (Entgegnung) 592.
- Arbeitsbeschaffung für Kriegervitwen 1423.
- Becker, Dr., Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 339.
- Behrend, Ernst, Dr., Oberregierungsrat, Mitglied des Reichsverwaltungsgerichts, Berlin. Die Reichshilfe für die Kleinrentner 36.
- Zuständigkeit des Reiches und der Länder auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege 306.
- Die neuen Richtlinien zur Reichshilfe für Kleinrentner 971.
- Benda, Max, Magistratsassessor, Berlin. Erwerbslosigkeit und Arbeitswille 433, 460.
- Berger, Dr. Dr., Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Die Fragen der Arbeit auf der internationalen Wirtschaftskonferenz in Genua 680.
- „Reichsarbeitsverwaltung“ 1231.
- Bewer, Dr., Reichsgerichtsrat, Leipzig. Kapitalistische oder groß-soziale Amtsgerichte? 876.
- Bornemann, Oberstleutnant im Reichswehrministerium, Berlin. Die Vorbildung der Soldaten des Reichsheeres für bürgerliche Berufe 10.
- Boich, Robert, Dr.-Ing., Kommerzienrat, M. d. RWR., Stuttgart. Verlängerung der Arbeitszeit und Steigerung der Warenerzeugung 529.
- Boszi, Alfred, Dr., Richter in Bielefeld. Eine Lücke im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 510.
- Brauer, Hans, Handelskontrollleur, Hamburg. Die Schwierigkeiten der Durchführung des Soziallohnes in der Praxis 1234.
- Braun, Dr., Stadtarzt, Hof. Ein Weg zur Schaffung geeigneter Wohnungen für Tuberkulose. 1175
- Branns, Dr. Dr., Reichsarbeitsminister, M. d. R. u. d. RWR., Berlin. 50 Jahre Verein für Sozialpolitik 986.
- Breger, Dr., Oberregierungsrat, Berlin-Nikolassee. Der neue Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 263.
- Brieß, Götz, Dr., o. Professor an der Universität Würzburg. Um die Zukunft des Vereins für Sozialpolitik. Stimmen Jüngerer. I. 1010.
- Brunn, Dr., Landesrat, Berlin. Zum Umbau der deutschen Sozialversicherung 496.
- Bührer, Dr., Bürgermeister, Offenburg. Zur Frage der Lohnanpassung an die Teuerung 901.
- Busch, August, Dr., Direktor, Frankfurt a. M. Teuerung, Beamte und Rentner 1203.
- Christian, Dr., Privatdozent an der Universität Berlin. Bevölkerungspolitik 6.
- Zur Bekämpfung der Tuberkulose 577.
- Entwurf eines Preussischen Tuberkulosegesetzes 947.
- Czimatiz, Dr., Geh. Regierungs- und Gewerberat, Berlin. Erweiterung des Arbeitnehmerschutzes und Ausbau der Gewerbeaufsicht 937.
- Dahl, R. F., Höchstgerichtsrat, Kristiania. Das deutsche Räteystem. Eindrücke von einer Studienreise 1431.
- Dehmel, H., Dr., Berlin. Die erste öffentliche Konferenz des Ausschusses der deutschen Jugendverbände 881.
- Diefenbach, Geh. Justizrat, Erbach i. D. Die gesetzliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege 1369.
- Diller, Alfred, Vorstandsmitglied des Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbandes, Hamburg. „Die leidige Doppelversicherung“ 497.
- Dittrich, Dr. Dr., Berlin. Der soziale Gedanke in der Reichseinkommensteuergesetzgebung 561.
- Düttmann, Geh. Oberregierungsrat, Präsident der Landesversicherungsanstalt Oldenburg. Erweiterung der Notstandsunterstützung der Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung 364.
- Zur Frage der Zusammenlegung von Angestellten- und Invalidenversicherung 471.
- Eger, Hans, Dr., Leiter des Instituts für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M. Wirtschaftliche Tageskunde 1413.
- Die Gründung einer Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene 1442.
- Ehlemann, Fritz, Dr., Prag. Die Krankenkassen der Tschechoslowakei und die Sozialversicherung 299.
- Novellierung des Dienstvertragsrechtes in der Tschechoslowakei 425.
- Die Arbeitslosenunterstützung in der Tschechoslowakei 465.
- Das erste Prohibitionsgesetz in der Tschechoslowakei 508.
- Der Entwurf eines neuen Dienstvertrages in der Tschechoslowakei 635.
- Sozialversicherung der Bergarbeiter in der Tschechoslowakei 1061.
- Eislerhardi, Hilde, Dr., Frankfurt a. M. Wohlfahrtspflege und Steuerpolitik 138.
- Zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 154.
- Flüchtlingsfürsorge und Mütterwohnstätten 668.
- Zur Reform des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz 746.
- Engler, Dr., Generalsekretär des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungsweien, Düsseldorf. Außerordentliche Hauptversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungsweien, Düsseldorf 1186.
- Faas, Fritz, Ministerialrat im preussischen Landwirtschaftsministerium, M. d. RWR., Berlin. Sonderlichlichungsansprüche und Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen in der Landwirtschaft 326.
- Faltenberg, Albert, Ministerialrat a. D., Berlin. Zur Entwicklung der deutschen Beamtenbewegung 674.
- Feig, Joh., Dr., Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Zur Frage der Arbeitsgerichte. Eine Entgegnung 573.
- Feld, Wilhelm, Dr., Darmstadt. Die Statistik in der Fürsorge 748.
- Ferenczi, Emerich, Dr., Universitätsdozent, Mitglied des Internationalen Arbeitsamtes, Genf. Die internationalen Wanderungen und die nächste allgemeine Arbeitskonferenz 753, 777.
- Die Wohnungsfrage und die Internationale Arbeitsorganisation 1097.
- Flaig, G., Dr., Geschäftsführer des Vereins gegen den Alkoholismus, Berlin-Wilmersdorf. Von den Ursachen der Trunksucht und ihrer Bekämpfung durch die organisierte Trinksüßfürsorge 42.
- Das amerikanische Alkoholverbot vom wirtschaftlichen und sittlichen Standpunkt aus betrachtet 1077.
- v. Frankenberg, H., Stadtrat, Braunschweig. Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1921 784.
- Frick, Konstantin, Pastor, Bremen. Die Finanzgebarung der privaten gemeinnützigen Anstalten 741.
- Frielinghaus, Dr., Ministerialrat im preuß. Handelsministerium, Berlin. Technische Not-hilfe und § 55 des Entwurfs zur Schlichtungsordnung 819.
- Füllkrug, Lic., Geschäftsführender Direktor des Zentralausschusses für die Innere Mission, Berlin-Dahlem. Evangelisch-kirchliche Wohlfahrtspflege 132.
- Fürth, Henriette, Frankfurt a. M. Das Berliner Wohnungselend im Lichte der Wirklichkeit 1190.
- Gaebel, Dr., Räte, Regierungsrat in der Reichs-
- arbeitsverwaltung, Berlin. Der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Beiträgen für die künftige Arbeitslosenversicherung 91.
- Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Hansarbeitsgesetzes (Hansarbeitsentgeltsgesetz) 168, 194.
- Der Begriff des Hansgewerbetreibenden nach der Rechtsprechung der Versicherungsbehörden 233.
- Stimmen zum Achtstundentag 383.
- Aus den Berichten der deutschösterreichischen Gewerbeaufsicht für 1920 489.
- Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Hansarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 547.
- Die Stellung der Hansgehilfen und ihrer Arbeitgeber im Arbeitsgerichtsgesetz 585.
- Die Zusammenhänge von Arbeitsdauer und gewerblicher Produktion in Deutschland nach dem Weltkriege 765.
- Die Behandlung des Arbeitsnachweisgesetzes in dem Ausschuss des Reichstages 767.
- Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten (Sachsen, Baden, Württemberg, Hamburg, Braunschweig) 793, 822, 849, (Preußen) 871, 906.
- Der Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung 802.
- Gedanken zur Ausbildung von Sozialbeamten an Sozialen Frauenschulen 1129.
- Gehrig, Hans, Dr., o. Prof. a. d. Techn. Hochschule Dresden. Das Werk der sozialreformatorischen Wissenschaft 993.
- Studentische Sozialpolitik 1337.
- Goehle, Reg.-Rat, Planen i. B. Zur gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege 1193.
- Gotter, Karl, Reg.- und Baurat, Unterrichtsdezernent bei der Eisenbahndirektion Berlin. Die Eisenbahnschulen, eine freie Einrichtung der Eisenbahnarbeiter und -beamten 120.
- Gumpert, Fritz, cand. rer. pol., Jena. Der „Streik“ der Eisenbahnbeamten 191.
- Freigewerkschaftliche Generalversammlungen im 2. Halbjahr 1921 249.
- Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. I. Ihr Geschäftsbericht für das Jahr 1921. II. Ihre Hauptversammlung 1922 in Köln 416, 436.
- Aus der Gewerkschaftsbewegung Deutsch-österreichs und des Auslandes 649.
- Die Gewerkschaft als Organ der Volkswirtschaft 656.
- Freigewerkschaftliche Tagungen im ersten Halbjahr 1922 865.
- Angestellten- und Beamten tagungen 1138.
- Arbeiteraktionen und Arbeitsaktionen 1380.
- Günther, Adolf, Dr. Dr., Direktor der Handelshochschule in Nürnberg, Honorarprofessor an der Universität Erlangen. Kulturelle Grundlagen der Sozialpolitik 1006.
- Günther, Ernst, Dr., a. o. Professor an der Universität Gießen. Zur notwendigen Reform der deutschen Invalidenversicherung 449, 481.
- Gleitende Tarife in der deutschen Sozialversicherung 1039.
- Gut, Albert, Dr.-Ing., Stadtbauinspektor, München. Wohnungsreform und Wohnungsnot. Vergleiche, Gedanken, Hoffnungen und Wünsche 1164.
- Hagen, W., Dr., Lemmer. Die Zukunft der Tuberkulosefürsorge 1362.
- Hausstein, Hans, Dr., Berlin. Zum neuen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 509.
- Heinemann, G. W., Dr., Essen. Die Sparsamkeit der Essener Kruppschen Werksangehörigen 830.
- Hellinger, Hanna, Dr., Frankfurt a. M. Jugendfürsorge in Japan 343.
- Helms, Landesrat, Lübeck. Überblick über die sozialpolitische Gesetzgebung in Dänemark 100.
- Die leidige Doppelversicherung. Eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung 332, 631.
- Herli, Gustav, Wien. Beteiligung der Gemeinde Wien an Aktiengesellschaften 645.
- Herz, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Hamburg.

- Zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1252.
- Hejse, Dr., Oberregierungsrat, Berlin. Gesundheitszeugnisse vor der Eheschließung 926.
- Heyde, Ludwig, Dr., a. o. Hon.-Prof. an der Universität Kofnod, Herausgeber der „Sozialen Praxis“, Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform, M. d. R. W. R., Berlin. Die „Soziale Praxis“ nach dem Tode Ernst Fraudes 49.
- Betrachtungen zur Revolte der Eisenbahnbeamten 177.
- Tarifvertrag und Organisationszwang 418.
- Zu § 55 des Entwurfs einer Schlichtungsordnung 453.
- Zur Entwicklung der deutschen Beamtenbewegung (Nachschrift) 678.
- Der Leipziger Gewerkschaftskongreß 710, 725.
- Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und die deutschen Scharfmacher 816.
- Prof. Dr. Ludwig Einzheimer † 844.
- Student und Sozialpolitik 1034.
- Die Jubiläumstagung des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach 1086, 1105, 1133.
- Die X. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 1161, 1198.
- Ein produktiver Schiedsspruch für den Ruhrbergbau 1204.
- Zwei Schiedssprüche und ihr Schicksal 1277.
- Regierungswechsel 1314.
- Der vorläufige Reichswirtschaftsrat und das Arbeitszeitgesetz für gewerbliche Arbeiter 1440.
- Heymann, Dr., Oberbürgermeister, Beigeordneter des Deutschen Städtetages, Berlin. Soziale Fürsorge auf fremde Rechnung 335.
- Hoffmann, F., Dr., o. Prof. a. d. Universität Kofnod. Um die Zukunft des Vereins für Sozialpolitik. Stimmen Jüngerer. II. 1012.
- Jodleder, Gustav, Dr., Mitglied des Büros für Sozialpolitik, Berlin. Die katastrophale Arbeitslosigkeit des Auslandes 65.
- Die Eisenbahnreform im Lichte der Sozialpolitik 77.
- Die Kreditgenossenschaften als Arbeitgeber 149.
- Argumente gegen den Reformvorschlag, die kommunalen Löhne in ein festes Verhältnis zu den Löhnen bestimmter privater Industrien zu bringen 167.
- Sozialpolitik im Bergbau und ihre volkswirtschaftlichen Auswirkungen 187.
- Der Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes 198.
- Kritik des Gleitlohns 281, 311.
- Das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern 372.
- Das Tarifschema der Dresdener Metallindustrie 420.
- Internationaler Abbau der Inflationslöhne 536.
- Die Arbeitsbedingungen im Bergbau 648.
- Der 21. Verbandstag der deutschen Gewerkschaften 711.
- Der Leipziger Gewerkschaftskongreß II (Einzelbericht) 759.
- Der Familienlohn in Deutschösterreich und im Auslande 861.
- Verlangen der Arbeiter nach Hebung der Produktion 1108.
- Eine neue Lohnbewegung im Bergbau 1111.
- Das Problem der Produktionssteigerung 1376, 1405.
- Kämpfer, Dr., Rechtsanwalt, Berlin-Steglitz. Bauunternehmer und Hauseigentümer vor und nach dem Kriege 1177.
- Karstedt, Dr., Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Zur Bekämpfung der Tuberkulose 209, 244.
- Deffentliche Abrechnung (Entgegnung) 591.
- Kaufmann, Gewerberat, Breslau. Das Maschinenschutzgesetz und der Holzarbeiterchutz 225.
- Kaufmann, Fürsprech, Bern. Der Stand der Revisionsarbeiten auf dem Gebiete der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung 853.
- Kerchensteiner, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Neues in der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen 945.
- Klausner, Edith, Dr., Berlin. Die innere Stellungnahme der Arbeiter zum Akkordlohn 286.
- Klein, Jakob, Leiter der Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenranke, Frankfurt a. M. Die soziale Fürsorge für Geistesranke 835.
- Klump, Dr., Oberamtmann, Badnang. Jugendämter in Württemberg 601.
- Koop, Gina, Frankfurt a. M. Der 4. Lehrgang des Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge 503.
- Kracht, Dr., Landrat, Heide. Das Jugendamt auf dem Lande 184.
- Kraus, Siegfried, Dr., Frankfurt a. M. Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft in der Wohlfahrtspflege 260.
- Kraus, Gertha, Dr., Berlin. Schulspeisungen 942, 976.
- Kraus-Feijel, Meta, Reg.-Rat im preuß. Wohlfahrtsministerium, Berlin. Die sozialpädagogischen Aufgaben in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 921.
- Kröhne, Marie, Dr. (Dtsch. Zentrale für Jugendfürsorge), Berlin. Organisations- und Personeneufgaben im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 809.
- Krenz, Präsident d. Deutschen Caritas-Verbandes, Freiburg i. Br. Die Caritas und die Wohlfahrtspflege 129.
- Kuffler, Dr., a. o. Prof. a. d. Universität Berlin. Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege 743.
- Kulemann, W., Landgerichtsrat a. D., Braunschweig. Rechtsfriedensämter 422.
- Zur Frage der Arbeitsgerichte 696.
- Kunke, Maria Anna, Dr., Kreuznach. „Der Werkstudent“ in der Landarbeit 54.
- Kupfer, Johann, Dipl.-Kaufmann, Handelsaufsichtsbeamter, Nürnberg. Der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit der Angestellten vom Standpunkte der Handelsaufsicht 1123.
- Küttig, Dr., Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Die dritte allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation. Ein Rückblick auf die Genfer Tagung 313.
- Die erste Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts 375.
- Die 13. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts 929.
- Die 4. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf 1308, 1340.
- Die Tagungen des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts im Oktober und November 1922 1385.
- Lankes, Dr., Stadtarzt, Essen-Ruhr. Wohlfahrtsamt und Gesundheitsfürsorge 749.
- Lederer, Max, Dr., Sektionschef im Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien. Die Entwicklung der deutschösterreichischen Sozialversicherung seit dem Kriege 401.
- Die neuere Sozialgesetzgebung in Deutschösterreich 609.
- Das deutschösterreichische Beamtenabbaugesetz 841.
- Indexziffer und Löhne in der deutschösterreichischen Industrie 953.
- Der deutschösterreichische Buchdruckerstreik 1147.
- Die Reform der deutschösterreichischen Arbeitslosenversicherung 1246.
- Lehmann, Henni, Weimar. Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 267.
- Der Thüringische Entwurf für ein Wohlfahrtspflegegesetz 443.
- Zum Thüringer Wohlfahrtsgesetz 826.
- Leipart, Th., Staatsminister a. D., 1. Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Präsident des Vorl. Reichswirtschaftsrats, Berlin. Der Schlichtungszwang in Arbeitsstreitigkeiten 361.
- Gutachten über den Achtstundentag 641.
- Lembke, Dekonomierat, Berlin. Verwaltungsreform und Wohlfahrtspflege 721.
- Lingg, Dr., Stadtrat, Hof i. B. Eine Tagung für Jugendwohlfahrt in Hof i. B. 977.
- Luppe, Dr., Oberbürgermeister, Nürnberg. Versicherung und Fürsorge 1305.
- Maier, Hans, Dr., Magistratsrat, Frankfurt a. M. Der gegenwärtige Stand des gemeinnützigen Abzahlungsweins und seine Zukunft 639.
- v. Mangoldt-Dtto, Rose, Dr., Mitglied des Büros für Sozialpolitik, Berlin. Wohlfahrtspflege und Wohlfahrtsgesetz im Lichte sächsischer Erfahrungen 587.
- Die Zersplitterung der Kräfte in der Wohlfahrtsarbeit 828.
- Die Lage der durch Geld unterstützten Hilfsbedürftigen in Amsterdam im Jahre 1919 1219.
- Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1300, 1331.
- Merz, S., Geschäftsleiterin des Landesverbandes für Jugendfürsorge in Württemberg, Stuttgart. Jugendämter in Württemberg. Einige Bemerkungen aus der Praxis 1392.
- Meinert, Clara, Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin. Das berufsständische Prinzip in unserer sozialen Versicherung 123.
- Moes, Richard C. E., Dr., Vorsitzender des Schlichtungsausschusses Guben. Die „Arisis“ im Arbeitstarifvertragswesen? 84, 112.
- Montanus, Karl, Dipl. rer. pol., Hachenburg. Mangelnder Rechtsschutz im Betriebsratengesetz 555.
- Mühlensfeld, F., Dr., Wilhelmshaven. Gegen die Anpassung der Löhne an den Dollarstand 1136.
- Müller, Blindenlehrer. Die Blindenwohlfahrtskammer 397.
- Mumm, Reinhard, D., M. d. R., Berlin. Der Kampf wider den Alkoholismus 505, 1072.
- Muß, Max, Dr., a. o. Prof. a. d. Universität Kofnod. Über die wissenschaftliche Leistung des Vereins für Sozialpolitik 991.
- Neumann, Paul, Sekretär des Arbeiterrates Groß-Hamburg. Zum Aufbau der Arbeiter- und Wirtschaftsräte 28, 61.
- Ostwald, Paul, Dr., Berlin. Dämmernde soziale Erkenntnis in Japan? 1414.
- Plasjmann, Martha, Referentin im Landesarbeitsamt Westfalen und Lippe, Münster. Karitative Stellenvermittlung und Arbeitsnachweisgesetz 1351.
- Polligkeit, Wilhelm, Dr., Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M. Finanznot und Wohlfahrtspflege 73.
- Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt 701.
- Zur gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege 705, 729.
- Potthoff, Heinz, Dr., München. Entartung zum Lohnverhältnis 757.
- Wandlungen der Sozialpolitik. I. Subjekt. II. Methode. III. Objekt 1375, 1401, 1435.
- Quard, Max, Dr., Frankfurt a. M. Gerhart Hauptmann und seine sozialen Dichtungen. Ein Festbeitrag 1049.
- Rager, Fritz, Dr., Sekretär der Wiener Arbeiterkammer. Das Wiener Berufsberatungsamt 1152.
- Rathgen, Jrmgard, Berlin. Das Bildungswejen des Reichsverkehrsministeriums 122.
- Zur Regelung des kaufmännischen Lehrlingswesens 293.
- Zur Frage des Landarbeiterinnenschutzes in Deutschland 388.
- Reiter, Dr., a. o. Prof. a. d. Universität Kofnod. Die körperliche Ertüchtigung der Jugend durch Leibesübungen 1289.
- Reuß, M., Wirl. Geh. Oberbergrat, Ministerialdirigent im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe, Berlin. Der Entwurf des Reichsknappschutzes. In seinen Grundzügen dargestellt 1052.
- Riebesell, P., Dr., Prof., 2. Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge in Hamburg. Die Organisation der Jugendwohlfahrt 500.
- Ringel, Postrat, Berlin. Bemerkungen zu den zu § 55 des Entwurfs der Schlichtungsordnung gemachten Änderungsvorschlägen der Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform 486.
- Rismann, Dr.-Jug., Oberregierungsrat, o. Hon.-Prof. a. d. Techn. Hochschule Karlsruhe, Mitglied des Internationalen Arbeitsamtes, Genf. Das Fabrikproblem 1020.
- Die offiziellen Sprachen der Internationalen Organisation der Arbeit 1316.
- Röpfe, Wilhelm, Dr., Privatdozent an der

- Universität Marburg. Zur Renaissance des Berufsgedankens 369.
- Sachs, Hildegard, Dr., Hamburg. Ein Nachwort zum Hamburger Sonderlehrgang für Arbeiterinnen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege 467.
- Qualitätsleistungen, Anlieberarbeit und volkswirtschaftliches Bedürfnis 1103.
- Salomon, Alice, Dr., Direktorin der Sozialen Frauenschule, Berlin. Industrielle Wohlfahrt als neue Philosophie 1171.
- Schappacher, Alfred, Dr., Stadtsassessor, Düsseldorf. Auf dem Wege zur Wohlfahrtspflege 499.
- Die Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Wohlfahrtsamt und der freiwilligen Liebestätigkeit in Düsseldorf 598.
- Ein Wohlfahrtsprogramm der Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege für Hessen-Nassau und Waldeck 913.
- Scheller, Heinz, Dr., Berlin. Die Gefährdung des Akfordlohnes 1270.
- Schlosser, D., Geheimer Kirchenrat, Frankfurt a. M. Zum Gedächtnis von Dr. Albert Levy 565.
- Tagung des Sachausschusses für private Fürsorge am 20. März 1922 in Frankfurt a. M. 636.
- Schoppen, Dr., Düsseldorf. Eine einheitliche Krankenkassenstatistik u der Rheinprovinz 553.
- Schrauth, Ludwig, Stadtdirektor, Darmstadt 595.
- Sievert, Dr., Prof., Zeitz. Praktische Anwendung des § 9a des Preussischen Kommunalabgabengesetzes 1181.
- Simon, Helene, Dr. phil. h. e., Schwelm. Über Versorgung und Fürsorge. Ein Beitrag zur Begriffsbildung 857, 894, 939.
- Achtstundentag, Arbeitspausen, Arbeiterwohlfahrt und Arbeitsergebnis 1257.
- Simons, Gerda, Dr., Referentin am Wohlfahrtsamt, Hamburg. Die Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich 600.
- Sperling, Dr., Stadtrat, Wiesbaden. Soziale Gesichtspunkte bei der Verwaltung der Krankenanstalten 1284.
- Stein, Oswald, Dr., Internationales Arbeitsamt, Genf. Der französische Gesetzesentwurf über die Pflichtbeschäftigung Kriegsbeschädigter 557.
- Steinweg, Pastor, Berlin-Dahlem. Zum Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 883.
- Stephan, P., Prof., Altona. Eine neuzeitliche Form der Krankenkassen 967.
- Stetz, Walter, Dr., Berlin. Zur Frage der Angliederung der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung 51.
- Studders, Herbert, Dr., Frankfurt a. M. Die Ausbildungskonferenz der Reichsgemeinschaft 138.
- Öffentliche Abrechnung (Entgegnung) 594.
- Tiburtius, Joachim, Dr., Reg.-Rat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Die Einigungsverhandlungen über den Manteltarif im Ruhrkohlenbergbau 798.
- Tauf, Dipl.-Chem., Zentral-Gewerbe-Inspektor, Wien. Die deutschösterreichische Gewerbeinspektion 889, 1032.
- Teczerclaus von Tilly, Dr., Mitglied des Internationalen Arbeitsamtes, Genf. Zur bevorstehenden Ratifikation der Washingtoner Arbeitsabkommen 518.
- Thimm, Alfred, Reg.-Bauführer a. D., Beirat für das Siedlungs- und Wohnungswesen im Verband deutscher Bergarbeiter, Bochum. Die Baugenossenschaft und ihre Eignung für die Bauaufgaben der Gegenwart 69.
- Die Sozialen Baubetriebe 513.
- Die Bergmannswohnungen als Reichsheimstätten 1426.
- Thode, Dr., Landesrat, Kiel. Öffentliche Abrechnung 427, 591.
- Einspruch des Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtages gegen das Dotationsystem in der Wohlfahrtspflege 738.
- Tigges, Hubert, Barmen. Zur Erörterung der Familienlohnfrage 59.
- Toennies, Ferdinand, Dr. Dr., Geh. Regierungsrat, o. Hon.-Prof. an der Universität Kiel. Zur Jubiläumstagung der Eisenacher Versammlung v. 6. u. 7. Oktober 1872 („zur Besprechung der sozialen Frage“) 987.
- Wölcker, Dr., Bremen. Das Landwirtschaftliche Tarifamt Sachsen-Anhalt 868.
- Vollbrecht, W., Dr., Berlin-Schöneberg. Gründe gegen die Arbeitslosenversicherung? 173.
- Utopische und mögliche „gleitende Skalen“ 241.
- Wagner-Koemlich, Dr. Dr., Beigeordneter, Hameln. Das Ende der kommunalen Arbeitsrechtspflege? 440.
- Anthropologisches im Betriebsrätegesetz 691.
- Goldlöhne und Goldpreise? 1081.
- Waschow, Dr., Regierungsrat, Berlin. Die Feststellung der Anfallspflegebedürftigkeit bei Krüppeln 837.
- Webler, Heinrich, Dr., Neustadt a. d. Gdt. Gegen die Anpassung der Löhne an den Dollarstand 1137.
- Wegner, Alexander, Belgrad. Das Arbeiterversicherungs-gesetz Jugoslawiens 294.
- Wehn, Otto, Frankfurt a. M., Die Mitwirkung der Jugendämter bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes 1282.
- Weinauer, Rudolf, Dr., wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Oberbergamt München. Die Bestimmungen des Bayerischen Berggesetzes über das Knappschafswesen vom 21. Juli 1918 und der Bayerische Landesknappschaftsverein 475.
- Wenzel, Fr., Dr., Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Zur Verlängerung der Pachtordnung 805.
- Wernecke, Geh. Reg.-Rat, Berlin-Zehlendorf. Der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit des Personals der Eisenbahnen 359.
- Löhne und Arbeitszeit bei den englischen Eisenbahnen im Jahre 1921 845.
- Löhne bei den englischen Eisenbahnen 902.
- Ausstände in England im Jahre 1921 964.
- Wicht, Dr., Magdeburg. Die Beschaffung von Ferienarbeit in Industrie- und Handelsstädten für Studierende 258.
- Wischen, Albert, Passau. Das Pfluschertum 735.
- v. Wiese, Leopold, Dr., o. Prof. a. d. Universität Köln. Die Soziologie im Aufgabentreise des Vereins für Sozialpolitik 1014.
- Wölbling, P., Obermagistratsrat, 1. Vorf. des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts in Berlin. Zur Frage der Arbeitsgerichte 498, 699.
- Wolf, C., Dr., Münster i. W. Arbeitsnachweis und aufstrebende Krankheiten 804.
- Wölz, Otto, Dr., Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte 1227, 1264.
- Wronsky, Sidny, Leiterin der Zentrale für private Fürsorge, Berlin. Zur Reform des Stützenswesens in Deutschland 1357.
- Zeiler, Dr., Reichsgerichtsrat, Leipzig. Altherhand „gleitende Löhne“ 97.
- Nochmal die gleitenden Löhne 534.
- Zimmermann, Friedrich, Dr., Senatspräsident am Reichswirtschaftsgericht, Berlin. Reichsarbeitsminister und Zentrallichtungsausschuss 87.
- Zimmermann, Waldemar, Dr., a. o. Prof. an der Universität Hamburg. Ein gerechter Einheitstarif 109.
- Bemerkenswerte Tarifvertragsfortschritte in Rumänien 119.
- Koalitionsfreiheit und Organisationszwang 145, 161.
- Die Arbeitergenossenschaftsbanken in den Vereinigten Staaten von Amerika 153.
- Das Recht der Arbeitsverträge in den Vereinigten Staaten von Amerika 325.
- Streitfragen bei allgemeiner verbindlich erklärten Tarifverträgen 353.
- Die gesunkene Kaufkraft der Löhne in Amerika und in Deutschland 541.
- Die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker 624.
- Sozialpolitik und Wirtschaft 996.
- Mistrauen in Arbeitsverhältnisse 1267.
- 3 Jahre Technische Nothilfe 1321.
- Zißeler, Hans Heinrich, Dr., Geschäftsführer des Dtsch. Vereins für Wohnungsreform, Berlin. Zement und Dachziegel für die gemeinnützige Bautätigkeit 605.
- Die Preussische Landespfandbriefanstalt 714.
- Dem Wohnungsausschuss des Reichstags zum Geleit 979.
- Die kritische Stunde der Wohnungsreform 1167.

330,5
SP
V.31

Soziale Praxis

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
MAR 22 1922

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

Erscheint an jedem Mittwoch.

Schriftleitung:

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W30, Hollendorfsstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Professor Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mitr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 S., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschchoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Dank.

233 PF
61 299

Am Silbestertage ist die irdische Hülle des Herrn

Professor Dr. Ernst Francke

in Bremen eingäschert worden.

Zahllose Blumenspenden, eine Fülle von Beileidskundgebungen in Wort und Schrift, viele Zeitungsaufsätze zum Gedächtnis des teuren Toten haben uns gezeigt, wie der Schmerz um den Heimgegangenen in ungezählten Seelen brennt.

Wir danken allen, die den Entschlafenen geehrt und uns getröstet haben. Unseren Freunden aber rufen wir in dieser Stunde zu: laßt Eueren Schmerz schöpferisch sein! Erkennt die Aufgabe, die der unermessliche Verlust Ernst Franckes uns allen stellt! Helft, sein Werk zu erhalten und zu festigen! Gebt keine Position preis, die sich die sozialreformerische Bewegung unter Franckes Führung erkämpft hat, und beweist durch Taten die Kraft Eueres Bekenntnisses der Treue gegen den heimgegangenen gerechten Streiter!

Berlin, Neujahr 1922.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Staatsminister Dr. Frhr. von Berlepsch, Ehrenpräsident.

Büro für Sozialpolitik E. V. und Schriftleitung der „Sozialen Praxis“.

Professor Dr. Ludwig Heyde.

Inhalt.

Die Trauerfeier für Prof. Francke in Bremen 3

Bevölkerungspolitik. Von Privatdozent Dr. Christian, Berlin. 6

Die Vorbildung der Soldaten des Reichsheeres für bürgerliche Berufe. Von Oberstleutnant Bornemann, Berlin, Reichswehrministerium. 10

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesellschaftlichen Arbeiterschus . . . 13

Pressestimmen zum Tode Professor Franckes.

Weitere Beileidskundgebungen zum Tode Professor Franckes.

Lohnfragen und Lebenshaltung . 25

Rechtsformen für die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital oder Gewinn des Unternehmens.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 27

Gewerkschaftliche Jugendkonferenzen. Ablehnung der Gründung eines Verbandes der Lebens- und Genussmittlarbeiter.

Der katholische Gesellenverein.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 28

Zum Aufbau der Arbeiter- und Wirtschaftsräte. I. Von Paul Neumann, Sekretär des Arbeiterrates Groß-Hamburg.

Die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft.

Das Recht der Einziehung in die Personalakten.

Der erste freigewerkschaftliche Reichsbetriebsrätekongreß für den Bergbau. Die 2. Reichskonferenz der freigewerkschaftlichen Betriebs- u. Beamtenräte der Eisenbahner.

Sozialversicherung 34

Zimmer noch: die Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung.

Die Einführung der Familienversicherung in Groß-Berlin.

Eine Arbeitsgemeinschaft der Krankentassen im Bereiche des Oberversicherungsamtes Minister i. W.

Allgemeine Wohlfahrtspflege . . 36

Die Reichshilfe für die Kleinrentner. Von Oberregierungsrat

Dr. Behrend, Berlin, Reichsarbeitsministerium.

Hilfsmahnahmen der Gemeinden zugunsten der Kapitalkleinrentner.

Bereinfachung d. Gewährung v. geringeren Unterstützungen an nicht ortsanfässige, vermutlich landarme Personen. Die Umorganisation der englischen Armenpflege.

Volksgefundheit 42

Von den Ursachen der Trunksucht und ihrer Bekämpfung durch die organisierte Trinkerfürsorge. Von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

Wohlfahrtszuschläge zu Ortskrantentassenbeiträgen.

Eine umfassende Kinderfürsorge der Kölner Krantentasse.

Beratungs- und Fürsorgestellen und Krantentassen.

Die Ergebnisse der Todesursachenstatistik für den Preussischen Staat in den Kriegsjahren 1916—1918.
Die amerikanische Kinderhilfsmission der religiösen Gesellschaft der Freunde.
Wohnung. Boden 45

Der Entwurf eines Gesetzes über Mieterchutz und Mieteinigungsämter.
Die Steigerung der Wohnungsmieten im Reich.

Literarische Mitteilungen 46

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Inhaltsverzeichnis des vorigen Jahrgangs wird dem 5. Hefte beigelegt. Vorherige Anfragen sind zwecklos und können nicht beantwortet werden. Die Schriftleitung.

Die Trauerfeier für Professor Francke in Bremen.

Am Silvestermorgen sind im Bremer Krematorium die Familien der drei Kinder Ernst Franckes mit dem engsten Freundeskreise des Verbliebenen, darunter seine langjährigen Mitarbeiter Prof. Dr. Heyde, Dr. Käthe Gaebel und Regierungsrat Else Lüders, zusammengetreten, um in kurzer und schlichter Feier die irdische Hülle des Heimgegangenen dem Feuer zu übergeben.

Der Sarg war in der Fülle der Blumen, die die Verehrung der Freunde bezeugten, nicht zu sehen. Gegen hundert Kränze verdeckten ihn oder bildeten den blumenreichen und lebensvollen Hintergrund der Feierstätte des Todes.

Unter den Blumen Spenden bemerkten wir, größtenteils mit kostbaren Widmungsschleifen versehen, die Kränze des Büros für Sozialpolitik und der „Sozialen Praxis“, der Gesellschaft für Soziale Reform und ihrer Berliner Ortsgruppe, des Vereins für Sozialpolitik, des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen, ferner einen großen, mit Schleifen in den Nationalfarben geschmückten Kranz der Norwegischen Gefandtschaft in Berlin, Kränze des Verlags und der Redaktion der „Münchener Neuesten Nachrichten“ und des Vertriebsrates dieser Zeitung, mit dem Prof. Francke einige Zeit als Aufsichtsratsvorsitzender beieinander zusammen gearbeitet hat, außerdem große Blumen Spenden der gewerkschaftlichen Spitzenverbände und zahlreiche Kränze von Einzelpersönlichkeiten, die dem Verbliebenen beruflich oder menschlich nahestanden, darunter vor allen Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Nach dem Orgelvorspiel ergriff Pastor Bode das Wort zur geistlichen Trauerrede. Mit seinem Verständnis für Ernst Franckes Werk feierte er in ergreifenden Worten seine Persönlichkeit unter Zugrundelegung des Wortes „Die Liebe höret nimmer auf“. Er gedachte der Liebe, die der Gatte der zu früh heimgegangenen Gemahlin, der Vater den Kindern und Enkelkindern geschenkt hat und zeigte dann, wie das berufliche Schaffen Ernst Franckes ebenfalls ein Werk der Liebe gewesen ist: der Liebe zum arbeitenden, ja zum ganzen deutschen Volke.

Als der Geistliche geendet hatte, erhob sich die Trauerversammlung und erwies dem unter Gebet und Orgelklang in die Tiefe sinkenden Sarge, der unseren teuersten Freund barg, in schmerzlicher Ergriffenheit die letzte Ehre.

Dann nahm der Vertreter des selbst durch Krankheit am Erscheinen verhinderten Reichsarbeitsministers, Geh. Reg.-Rat Dr. Feig, das Wort zur Würdigung der sozialpolitischen Leistungen des Heimgegangenen unter besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zum Reichsarbeitsministerium. Er hob hervor, wie innig sich der nationale und der soziale Gedanke in Ernst Francke verbunden habe, und sah in dieser Verbindung die Wurzeln der Kraft, mit der der Entschlafene seinen guten Kampf jahrzehntelang gekämpft und schließlich, dem neuen Arbeitsministerium erst die Wege bereitend und vorarbeitend, dann treulich helfend, weithin sichtbare Erfolge errungen habe. Geheimrat Feig konnte besonders auf die fruchtbare Tätigkeit Ernst Franckes im Kriege und dann im Arbeitsrechtsausschuß des Ministeriums hinweisen. Seine Worte waren von der Wärme und Herzlichkeit erfüllt, die das Verhältnis zwischen dem Heimgegangenen und dem Ministerium seit langem auszeichnet haben.

Hierauf sprach Prof. Dr. Heyde. Er führte in seiner kurzen Ansprache etwa aus:

„Verehrte Trauergemeinde, namens der Gesellschaft für Soziale Reform, der Schriftleitung der Sozialen Praxis und des Büros für Sozialpolitik entbiete ich dem teuren und großen Toten unseren letzten Gruß. Heute ist nicht die Stunde, sein Werk zu würdigen, — das stolze Werk 24-jähriger sozialreformatorischer Arbeit, deren reiche Erfolge wir auf Schritt und Tritt vor Augen sehen. Noch fehlt uns dazu der Abstand, und zumal mir,

der ich es mit anderen Getreuen, die heute unter uns weilen, für das große Glück meines Lebens halte, länger denn ein Jahrzehnt an der Seite des Heimgegangenen gestanden, seine Intentionen durchgeführt und, als er sich von der Tagesarbeit zurückgezogen hatte, in seinem Geiste weitergearbeitet zu haben. Der Vertreter der Reichsregierung hat von außen her die Arbeit des Entschlafenen geschildert, und seine Anerkennung dieser Arbeit wiegt schwerer, als die Worte es vermöchten, die ich heute für Ernst Franckes Werk fände.

Lassen Sie mich nur, wie es dem vertrauten Mitarbeiter ziemt, einige Worte zum inneren Verständnis der Persönlichkeit Prof. Franckes und seines Werkes, die trefflichen Worte des Geistlichen und des Vertreters der Reichsregierung ergänzend, sagen.

Was waren die Grundlagen, was die treibenden Kräfte des Handelns bei Ernst Francke? Was müssen wir nach-erlebend erfassen, wenn wir sein Werk und seine Erfolge verstehen wollen?

Mir scheint, alle Impulse, die in seinem reichen Leben von ihm ausgegangen sind, lassen sich auf zwei Eigenschaften seines Wesens zurückführen, auf seine Staatsgesinnung und auf seine Menschenliebe.

Seine Staatsgesinnung gipfelte in der Ueberzeugung, daß ein starker Staat zugleich ein gerechter und sozialer Staat sein müsse: „Iustitia fundamentum regnorum“, „Gerechtigkeit aber erhöht ein Volk“. Solche Gesinnung gab ihm die Unabirrbarkeit und die Treue zu seiner Sache, die wir stets an ihm bewundert haben. Sie war der Grundzug seines Handelns, wie sehr dieses auch im einzelnen taktisch beweglich blieb. Seine Taktik war die eines Mannes von sicherem Instinkt und feinstem Taktgefühl, von scharfer Beobachtungsgabe und Bereitwilligkeit, die guten Eigenschaften, aber auch die Schwächen von Freund und Gegner zur Förderung seiner Ideen auszunutzen, selbst kleine Eitelkeit der Mitmenschen in den Dienst der gerechten Sache zu stellen. So durfte er handeln, denn er tat es im Geiste milden, verfühlichen Verstehens und mit vorurteilsfreier, zu seltener Höhe entwickelter Einfühlungsgabe, die es ihm ermöglichte, mit Menschen mannigfaltigster Eigenart, ungleichen Wertes und verschiedenster Gesinnung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Jeder, mit dem er arbeitete, wußte: dieser Mann kennt nur die strengste Sachlichkeit. Freudig jede ehrliche Anerkennung annehmend, handelte er nie um des Beifalls oder des Mißfallens irgendeiner Gruppe willen. Als guter, staatspositiver Politiker war er vor allem anderen furchtlos und tren.

Aber nicht minder war es die Menschenliebe, die ihm das ungeheure, schier beispiellose Vertrauen warb. Eine Liebe, von der wahrlich das Wort der Schrift gilt „Die Liebe suchet nicht das Ihre“. Selbstlos bis zur Härte gegen sich selbst ist dieser Mann gewesen. Das gerade gab ihm die suggestive Kraft, die sich an allen Menschen, mit denen er in Berührung kam, erprobte. Mit dieser Kraft hat er uns, die wir mit ihm zusammenarbeiteten, zum Idealismus erzogen, — jeden einzelnen seiner Mitarbeiter bis zum letzten und bescheidensten mit der Freude am Werk und dem Willen zur Hergabe aller Kräfte reich beschenkt. Nichts freute ihn mehr als der gute, kameradschaftliche Geist seiner Mitarbeiter, mit denen er in väterlicher Güte und persönlichster Anteilnahme Sorgen und Freuden teilte. Es war uns allen ein kostbares Gut, an der Seite dieses hervorragenden Mannes arbeiten zu dürfen. Er hatte die seltene Gabe, seinen Mitarbeitern von Anfang an das Gefühl voller Selbständigkeit und freier Entfaltung ihrer wissenschaftlichen und literarischen Persönlichkeit zu geben, und mußte wohl selbst kaum, mit wie gesetzmäßiger Natürlichkeit sich die werdenden am Meister bildeten und schulten, aus freier Ueberzeugung seinen unausgesprochenen Willen taten und sie überragenden Mann desto mehr lieben lernten, je mehr sie seine innere Freiheit fühlten, das Vorbild seiner Unabhängigkeit und Sachlichkeit vor Augen, allmählich aneigneten. Das war seine Art, zu organisieren: der Apparat moderner Organisationstechnik war für ihn, der alle Erfolge seines Lebens der eigenen beispiellosen Arbeitskraft und Elastizität verdankte, fremd und gleichgültig; aber Menschen nach einem Geiste zu bilden, ihren freien Willen auf die großen gemeinsamen Ziele zu lenken, das war ihm lohnende Aufgabe, das verhieß ihm schönsten Gewinn.

Einen Brief, den uns Lujo Brentano, durch dessen Schule der Entschlafene gegangen ist und dem er allezeit in Verehrung und Dankbarkeit zugetan blieb, zum Tode Ernst Franckes geschrieben hat, schließt der greise Gelehrte mit der wehmütigen Frage: „Wo finden wir seinesgleichen wieder?“ Wir, des Toten nächste Mitarbeiter greifen die Frage Brentanos auf, empfinden ihre Schwere und Größe bitterlich beklemmend. Wer dem großen Manne, der jetzt von uns gegangen ist, so nahe stehen durfte, den erdrückt fast die Last der Trauer um den einzigartigen Menschen, der uns und der ganzen Nation in Ernst Francke genommen ist.“

Nach Prof. Heyde ergriff der Vertreter der freien Gewerkschaften, Reichsminister a. D. Rudolf Wissell, der, zusammen mit der ebenfalls zur Trauerfeier delegierten Zentralarbeitssekretärin Frau Abg. Gertrud Hanna, in den Wochen des letzten Genfer Aufenthaltes Prof. Franckes manche Stunde mit dem Heimgegangenen verbracht hat, das Wort. Sichtlich bewegt, begann er mit einer schmerzlichen Silvesterbetrachtung voll tiefen Sinns.

„Wir stehen“, sagte er, „an der Bahre eines Mannes, der fast das biblische Alter erreicht hat. Erreicht in doppelter Hinsicht, erreicht nach der Jahreszahl und erreicht nach seinem Inhalt. Der Inhalt war Mühe und Arbeit und um deswillen ist dieses Leben auch besonders köstlich gewesen. Sein Leben erlosch an dem Tage, an dem in der Natur das Licht erneut sich wieder zu erheben beginnt und wir uns der Hoffnung hingeben, daß die tief unten im Schoß der Erde wirkenden Kräfte neues Keimen, Sprossen, Gedeihen, Blühen, neues Leben hervorrufen werden. Ein Leben ist zur Reife gegangen, dessen Träger ein Sämann und Hüter so vieler langsam emporgesprossener Saaten war; ein Leben, das in restloser Hingabe gewidmet war all denen, die bisher im Schatten standen, denen der Verstorbene Licht und Sonne zum Wachsen und Gedeihen zu schaffen suchte.“

Zu einer Zeit, als die Gedanken der Sozialpolitik noch nicht zum Allgemeingut des öffentlichen Bewusstseins geworden waren, ist es Professor Francke gewesen, der in restloser Hingabe diesem Gedanken lebte und sein ganzes Können und seine ganze Kraft einsetzte, diesen Gedanken der Sozialpolitik zu fördern und ihm Geltung zu schaffen. Die von ihm erwählte Arbeit ist nicht leicht aber doch köstlich gewesen, weil sie von Erfolgen begleitet und mit reicher Frucht segnet war. Sie hat es mitbewirkt, daß heute die Ueberzeugung Gemeingut wohl aller geworden ist, daß Menschenkultur wichtiger und notwendiger und einem Staate erprießlicher ist, als eine Erhöhung der Industrie und des äußeren Wohlstandes, die doch beide nur durch jene wahrhaft und dauernd gesichert werden kann. Diese vor fast 100 Jahren schon in einem Ausspruch der Potsdamer Regierung niedergelegte Auffassung war sein Leitmotiv. Wenn ihm nun der Tod die für den Gedanken des sozialen Fortschritts stets bereite Feder aus der Hand genommen und den beredten Mund geschlossen hat, so konnte der Verstorbene doch der Gewißheit sein, daß der Boden für die von ihm vertretenen und geförderten Gedanken nicht nur bereitet war, sondern schon so reiche Frucht trug, daß sie kein noch so kalter Winter jemals vernichten kann.

Ihm, der da vor uns liegt, verdanken die deutschen Arbeiter zu einem erheblichen Teil die Fürsorge auf sozialem Gebiet, deren sie sich erfreuen können. Aus dieser Fürsorge für die deutschen Arbeiter ist seine Verbindung mit den deutschen Arbeiterorganisationen erwachsen, deren wärmsten Freunde einer er war und die ihn auch mit so manchen der deutschen Arbeiterführer in ein so herzliches Verhältnis hat treten lassen. Auch zu dem Mann, dem auf den Tag genau vor einem Jahre ich auch die Totenrede hielt: Karl Legien. Ihm war er, man kann es sagen, in treuer Freundschaft verbunden und am gleichen Tage, wenn auch verschiedener Jahre, gehen sie den Weg über die Brücke, der das Leben vom Nichtsein scheidet. Auch Professor Francke ist über diese Brücke gegangen, über die es wohl ein Hinüber, doch kein Herüber mehr gibt. Wir stehen diesseits dieser Brücke und trauern um den, der über sie — uns allen viel zu früh — hinübergangen ist. Wir alle müssen demaleinst den Weg über diese Brücke gehen, der eine früher wie der andere, aber doch jeder ohne Ausnahme. Der eine nachdem er das, was er im Leben zu erfüllen hatte, fast restlos erfüllte, der andere, ehe es ihm beschieden war, die Lebensaufgabe restlos zu erfüllen. Professor

Francke hat fast restlos erfüllt, was ihm das Leben aufgegeben, aber fortzuarbeiten in seinem Geist hat er uns als Vermächtnis hinterlassen. Wir werden dies Vermächtnis nach unserem besten Können und mit redlichstem Willen erfüllen, so gut wir es können. Und bei der Erfüllung wird uns der Gedanke an den Verstorbenen die Kraft geben und die Richtung zeigen, die notwendig und einzuhalten ist, um das Vermächtnis zu erfüllen. In unseren Taten wird der Geist des Entschlafenen lebendig bleiben und somit von dem, dessen Körper zu Asche werden wird, das fortleben, was allein von allem fortleben kann.

Und nun den letzten Gruß dem treuen Freunde der deutschen Arbeiterschaft. Stets werden sie in dankbarer Erinnerung Deiner gedenken.“

Ein Vertreter der Christlichen Gewerkschaften aus Bremen legte ebenfalls unter warmen Worten der Dankbarkeit für den Verstorbenen einen herrlichen Kranz an der Stelle nieder, an der sein Sarg gestanden hatte. Dann klang die Feier in Orgelspiel aus, und wir verließen die Stätte des Todes, in einen stürmischen, dunklen Tag hinaustretend.

Bevölkerungspolitik.

Von Privatdozent Dr. Christian, Berlin.

In den letzten Jahrzehnten wurde das Bevölkerungsproblem für die weiße Rasse dadurch brennend, daß die im 19. Jahrhundert so außerordentliche Fruchtbarkeit der Kulturvölker bedenklich nachzulassen begann und unter das zulässige Maß zu sinken drohte. Diese Veranlassung hat dem von vornherein ganz allgemeinen Begriff Bevölkerungspolitik eine bestimmte Färbung gegeben, indem man ihn als Bestrebung zur stärkeren Volksvermehrung in rein quantitativem Sinne deutete. Demgegenüber wurde von biologischer Seite stets betont, daß die Qualitätsfrage im Bevölkerungsproblem die weitaus wichtigere sei. Plöy hat schon vor 30 Jahren für die qualitative Bevölkerungspolitik den Begriff *Rassenhygiene* eingeführt und Schallmayer tritt für die Zusammenfassung aller bevölkerungspolitischen Bestrebungen unter dem Namen *biologische Politik* ein. Tatsächlich sind die quantitative und die qualitative Richtung nicht soweit voneinander entfernt, als es auf den ersten Anblick scheint, denn die erstere setzt ohne weiteres voraus, daß die Vermehrungsbestrebungen sich ausschließlich oder doch vorwiegend auf die gesunden Volksteile erstrecken, während die letztere bei soziologischer Betrachtung entscheidenden Wert auf die zahlenmäßige Zunahme der hochwertigen Volksglieder legen muß. Das ganze Arbeitsgebiet verdiente die Bezeichnung *biologische Politik*, weil die entscheidenden Fragen durchaus biologischer Natur sind. Die außerordentlich starken Einflüsse des Wirtschaftslebens und der Ethik gewinnen Bedeutung nur durch ihre biologische Auswirkung, sind also Hilfsfragen. Vorderhand wird man sich indes mit der Bezeichnung *Bevölkerungspolitik*, die sich eingebürgert hat, abfinden müssen.

Rein begrifflich würde es nicht schwer sein, Bevölkerungspolitik zu definieren. Sie umfaßt alle Maßnahmen zur Beeinflussung der Zahl und Beschaffenheit einer Bevölkerung. Da aber die weitaus meisten Maßnahmen der inneren Politik, seien sie wirtschaftlicher, erzieherischer oder gesundheitlicher Natur, imstande sind, die Volkszahl und Beschaffenheit zu beeinflussen, und da auch die äußere Politik nicht ohne Einwirkung in dieser Richtung ist, so scheint es fast unmöglich, praktische Grenzen für die Bevölkerungspolitik zu finden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen sich mit dem heutigen Stande der Bevölkerungspolitik beschäftigen. Eine auch nur einigermaßen vollständige Registrierung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, die einen bevölkerungspolitischen Einfluß aufweisen, dürfte im Rahmen eines übersichtlichen Aufsatzes in dieser Zeitschrift unmöglich und auch gar nicht angebracht sein, nur die Grundzüge sollen hier eine kritische Erörterung finden.

Bis zum Kriegsbeginn betrieb von allen Staaten wohl das Deutsche Reich die am stärksten bevölkerungsfeindliche Politik. In England sah man im allgemeinen der Bevölkerungsfrage untätig zu, förderte aber durch eine geschickte Wohnungspolitik das gesunde Familienleben. Frankreich versuchte durch Errichtung von Findelhäusern und das Verbot der Ermittlung der Vaterchaft dem Bevölkerungsschwund entgegen zu arbeiten. Amerika mit seinen unbegrenzten Aufnahmemöglichkeiten für neue Bürger beschäftigte sich forschend, propagandistisch und gesetzgeberisch fast ausschließlich mit Qualitätsfragen, d. h. der Behinderung der Fortpflanzung Minderwertiger. In den übrigen Kulturländern wurde mehr oder

weniger Gesundheitspflege und Fürsorge getrieben, das engere Bevölkerungsproblem spielte jedoch entweder gar keine oder eine so geringe Rolle, daß es besonderer Maßnahmen nicht zu bedürfen schien.

Aus der Zeit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und vor allem aus der Zeit der Wirtschaftskrisen in Deutschland stammt wohl die Auffassung der deutschen Staatslenker, die die Aufzucht einer reichlichen Kinderschar als nebensächlich, wenn nicht gar unbequem für den Staat betrachtete und dementsprechend behinderte. Dem starken Wohnungsbedarf der wachsenden Bevölkerung trug die Regierung so ungenügend Rechnung, daß die Wohnungsnot niemals aufgehört und zeitweise zu völlig unhaltbaren Zuständen führte. Nur der mit Wuchergewinnen arbeitenden Bodenpekulation war es zu danken, daß der notwendigste Wohnungsbedarf gedeckt wurde. Der Bodenwucher blieb aber bis zum Kriegsbeginn, trotz allen Drängens der Parlamente, durch die Bauordnungen und Baupolizeivorchriften geschützt. In fast allen Berufsständen wurden die Anforderungen für die Vorbildung höher und höher geschraubt. Auch nach abgeschlossener Vorbildung wurden die Staatsbeamten nicht sofort angestellt, sondern noch jahrelang als Anwärter und Diätäre in ungenügend bezahlten oder unbezahlten Stellungen beschäftigt. Das Heiratsalter der Beamten und namentlich der höheren Beamten wurde dadurch wesentlich heraufgehoben. Trotzdem in der landwirtschaftlichen und dem überwiegenden Teil der Industriebevölkerung noch früh geheiratet wurde, stieg das durchschnittliche Heiratsalter der Männer doch auf 27—29 Jahre und das der Frauen auf 24—26 Jahre. Fast überall wurde von zwei gleichberechtigten Bewerbern um einen Posten der kinderärmere bevorzugt und man gab der Auffassung Nahrung, das Kinderbiss überflüssig, lästig und sogar lächerlich sei. Der bekannte Geburtensturz in Deutschland von 1900 an war nicht nur eine Folge der allgemeinen Kulturentwicklung, sondern auch der gänzlich verfehlten Politik auf biologischem Gebiete.

Bis in den Krieg hinein waren die immer stärker sich bemerkbar machenden bevölkerungspolitischen Strömungen ohne greifbaren Niederschlag geblieben. Erst allmählich lebten sich die gesetzgebenden Körperschaften in diese hochwichtigen Aufgaben ein. Begreiflicherweise war es zuerst die negative Seite der Materie, die die Blicke der Gesetzgeber auf sich zog, nämlich die Frage der Geschlechtskrankheiten, der Abtreibung und der Empfängnisverhütung. Zwei Gesetzentwürfe lagen im Jahre 1918 dem Reichstage vor und zwar zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und gegen die Verhinderung von Geburten. Ersterer enthielt n. a. den sogenannten Gefährdungsparagraphen, d. h. das Verbot des Geschlechtsverkehrs beim Vorhandensein übertragbarer Krankheiten, und das Verbot der Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch Nichtärzte; letzterer hat zum Gegenstand das Verbot der Herstellung des Vertriebs und der Anpreisung von Abtreibungs- und Empfängnisverhütungsmitteln, außer solchen, die zugleich dem Gesundheitsschutz dienen. Beide Entwürfe sind durch den Ausbruch der Revolution erledigt worden, ohne Gesetz geworden zu sein. Die Volksbeauftragten haben dann am 11. Dezember 1918 eine Verordnung erlassen, durch die der sogenannte Gefährdungsparagraph des erwähnten Gesetzentwurfs in Kraft gesetzt wurde. Von den Landesregierungen sind dann auf dem Wege der Verordnung eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden, die dem Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten dienen sollten, z. B. die Anzeigepflicht für Geschlechtsleiden in Lippe-Dehmold. Irgendwie Erhebliches ist auf diesem Gebiete nicht gelistet worden.

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 führt im Artikel 7 die Bevölkerungspolitik als Aufgabe des Reiches ausdrücklich auf und erklärt in Artikel 119 Ehe und Familie als Grundlage der Volksvermehrung und unter dem Schutze der Reichsverfassung stehend, verspricht außerdem Reinhaltung, Gesundung und soziale Förderung des Familienlebens sowie ausgleichende Fürsorge für kinderreiche Familien und setzt sich für günstige Aufwuchsbedingungen der Kinder ein. Man sieht also, daß es an der richtigen Erfassung des Bevölkerungsproblems nicht gefehlt hat, und man hätte meinen sollen, daß die Erfüllung dieser schönen Aufgaben zugleich kraftvoll aufgenommen worden sei. Ohne Zweifel sind auch Anlässe eines bevölkerungspolitischen Fortschritts vorhanden, aber etwas Durchgreifendes ist bisher weder geschaffen noch versucht worden, ja es sind sogar günstige Gelegenheiten für bevölkerungspolitische Fortschritte veräußert worden.

In der Steuergesetzgebung war die Gelegenheit gegeben, großzügige Bevölkerungspolitik zu treiben. Man hätte soweit gehen können, daß durch das Steuersystem die Unterschiede in der Lebenshaltung zwischen Kinderreichen, Kinderarmen und Kinderlosen völlig ausgeglichen würden. Daß eine so entschlossene Politik, die heftige

Widerstände hätte beseitigen und eingewurzelte Vorurteile hinwegräumen müssen, nicht befolgt werden würde, war vorauszu sehen und auch verständlich, immerhin sind bereits beachtliche Anlässe zu einer bevölkerungspolitischen Beeinflussung des Steuerrechts vorhanden. Bei dem Reichsnotopfer und der Vermögenssteuer sind bestimmte Summen für jedes lebende Kind von der Abgabe befreit. Bei der Einkommensteuer kann nunmehr für jedes unterhaltsberechtigten Kind ein Abzug von 180 M. im Jahre gemacht werden. Auch für die Ehefrau ist ein Abzug von 120 M. gestattet. Trotzdem besteht auch heute noch gewissermaßen eine Prämie auf das Konkubinats, weil das Einkommen beider Ehegatten für die Steueranlagung zusammengezogen wird. Jenseits von vierundzwanzigtausend Mark erhöht sich bekanntlich der Steuersatz von 10 auf 20% und über dreißigtausend Mark noch weiter, so daß zwei Ehegatten mit gemeinsamem Einkommen von mehr als vierundzwanzigtausend Mark, erheblich mehr Steuern zu zahlen haben, als sie ohne Verheiratung zu zahlen hätten. Dieser Zustand wird noch dadurch verstärkt, daß neuerdings die unehelichen Kinder denselben Anspruch auf Kinderzulagen haben wie die ehelichen. Man wird nicht behaupten können, daß diese Maßnahmen geeignet sind, die Ehefreudigkeit zu fördern.

Einen Schritt weiter auf dem Wege der Bevölkerungspolitik ist man dadurch gegangen, daß man Kinderzulagen für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte eingeführt hat. Die Beamten schaft hat sich in ihrer überwiegenden Mehrheit lange gegen diese Regelung gewehrt, aber sich schließlich doch mit ihr abgefunden. Die Kinderzulagen waren unumgänglich nötig, um die schlimmste Not von den mit Kindern gesegneten Beamten abzuhalten. Die Gehälter waren ja keineswegs der Geldentwertung angepaßt und hatten nur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der Kaufkraft der Vorkriegszeit. Die ursprüngliche Kinderzulage deckte kaum den Nahrungsbedarf eines Säuglings, jetzt nach dreimaliger Erhöhung der Zulage dürfte man den Nahrungsbedarf eines Kindes unter sechs Jahren bei bescheidenen Ansprüchen von der Kinderzulage bezahlen können. Eine Erleichterung der Lebenshaltung größerer Familien ergibt sich sicherlich hieraus, wenn auch die Sorge um die Beschaffung von Kleidung, Körperpflege, Schulbesuch usw. für den Beamten noch recht quälend ist. Ueberhaupt ist der Beamte von allen größeren Berufsgruppen wohl am stärksten von der Ungunst der wirtschaftlichen Entwicklung betroffen. Während die Arbeiterschaft und das Handwerk ihr Einkommen der Geldentwertung wenigstens einigermaßen anpassen konnten, der Handel, die Industrie und manche freien Berufe aber recht ansehnliche Gewinne zu buchen vermochten, mußte sich die Beamten schaft mit einer vier bis sechsfachen Erhöhung ihrer schon recht fargen Friedensbezüge bei zehn bis fünfzehnfacher Geldentwertung begnügen.¹⁾

Die Konsequenzen dieser Politik hat man sich an den leitenden Stellen wohl noch nicht völlig klargemacht. Wenn sie nur dahin führte, daß die besten Beamten aus dem öffentlichen Dienst ausschieden, um in den privaten überzugehen, so wäre der Schaden für die Gesellschaft noch nicht besonders groß, tatsächlich hat aber die Besoldungs- und sonstige Beamtenpolitik in Deutschland dahingeführt, daß die Beamten schaft nur etwa $\frac{1}{2}$ soviel Kinder großzieht als dem Volksdurchschnitt entspricht.²⁾ Das würde, wenn dieser Zustand länger anhielte, eine qualitative Verschlechterung der Bevölkerung bedeuten. Die Beamten stellen ohne Zweifel eine günstige Auslese des Volkes dar, da die Beamtenlaufbahn sehr gesucht ist und die Behörden unter den Bewerbern die Intelligenztesten und Charaktervollsten auszuwählen können. Es ist ohne weiteres klar, daß der Durchschnitt einer Bevölkerung in der Qualität sinken muß, wenn die höher qualifizierten Bevölkerungsruppen sich schlechter fortpflanzen als die übrigen. Leider werden die Folgen des Auslesevorganges erst zu einer Zeit deutlich bemerkbar, wenn es zur Abhilfe zu spät ist, darum sei nochmals vor einer verfehlten Beamtenpolitik gewarnt.

Eine weitere günstige Gelegenheit zur praktischen Bevölkerungspolitik ist bei der Erbschaftsteuer veräußert worden. Schon in früheren Jahrhunderten wurden vielfach wohlhabende Familien künstlich klein gehalten, um den Familienbesitz in nicht zu viele Teile teilen zu müssen. Diese Gewohnheit hat auch in Deutschland um die Jahrhundertwende einen beängstigenden Umfang angenommen, dem Staat aber muß es mehr darauf ankommen, die Eigenschaften, die zur Bildung großer Vermögen geführt haben, als die Vermögen selbst zu erhalten. Dies ließe sich bis zu einem gewissen Grade

¹⁾ Diese Angaben und die daran geknüpften Schlussfolgerungen sind überholt.
D. Schriftstg.

²⁾ Im Postdienst hatten nach einer amtlichen Erhebung die Unterbeamten 2,3, die mittleren Beamten 1,9 und die höheren Beamten 1,7 Kinder, während sich der Durchschnitt bei der übrigen Bevölkerung auf 3,7 Kinder belief.

durch ein Erbrecht erreichen, wie es M. v. Gruber bei seinen Vorschlägen 1913 vorgeschrieben hat. Jedes Vermögen sollte beim Erbfolge auf die nächste Generation in der großen und ganzen unangefastet bleiben, wenn wenigstens vier Kinder vorhanden wären. Wenn die Kinderzahl vier nicht erreicht wird, so treten an die Stelle der fehlenden Kinder bei der Erbschaft Seitenverwandte oder der Staat. Natürlich bedürfte ein derartiger Plan einer sorgfältigen Durcharbeitung und Verfeinerung; hier handelt es sich nur um das grundlegende Prinzip, durch das das Geldbedürfnis des Staates mit einer Einwirkung auf den Zeugungswillen der Wohlhabenden verbunden wird. Wenn allzu große Härten für die Familien und für das allgemeine Wirtschaftsleben ausgeschaltet würden, würde der Ertrag der erbrechtlichen Gesetzgebung für den Staat vielleicht etwas geringer sein als bei der jetzigen bevölkerungspolitisch unbrauchbaren Erbschaftsbesteuerung, der Ausfall würde aber allmählich dadurch ausgeglichen, daß mehr Menschen mit der Fähigkeit zu wirtschaftlichen Erfolgen geboren würden und den Wirtschaftsorganismus bereicherten. Vielleicht ließen sich diese Gedankengänge auch bei den neuen Steuerplänen verwerten.

Im Jahre 1918 wurde von der bairischen Verkehrsverwaltung der interessante Versuch gemacht, eine Elternschaftsversicherung mit staatlicher Unterstützung bei ihren Beamten durchzuführen. Die Revolution hat diesen tragfähigen Gedanken, der bis in alle Einzelheiten ausgearbeitet war, nicht zur Ausführung kommen lassen. Das ist besonders deswegen zu bedauern, weil man aus den praktischen Erfahrungen dieses Unternehmens für die zukünftige Gestaltung einer allgemeinen Elternschaftsversicherung, Kinderbeihilfenordnung, oder wie man die gesetzliche Regelung dieses Fragenkomplexes sonst nennen will, viel hätte lernen können. An entsprechenden Vorschlägen und Plänen fehlt es in der Literatur keineswegs, ich erinnere an v. Gruber, Schloßmann, Oldenberg, Grotzahn und Zeiler. Zurzeit ist die Frage der allgemeinen Lösung des Kinderaufzuchtproblems wieder mehr in den Hintergrund gerückt. Doch sind verschiedentlich Kinderzulagen in Tarifverträge aufgenommen worden, z. B. im Bergbau und in großen Betrieben der Schwerindustrie. In dieser Form sind die Kinderzulagen jedoch nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen durchführbar. Im allgemeinen würde die tarifvertragliche Festlegung von Kinderzulagen nur dazu führen, daß kinderreiche Eltern schwerer als die anderen Arbeit fänden. Man hat daher hier und da bereits den Ausweg beschritten, die Kinderzulagen aus einem gemeinsamen Fonds zu bestreiten, der durch eine gleichmäßige, auf die Arbeiterzahl berechnete Umlage bei den Arbeitgebern gewonnen wird. Dieser Weg muß, wenn er weiter verfolgt wird, allmählich zu einer allgemeinen gesetzlichen Elternschaftsversicherung führen.

Die bevölkerungspolitischen Ausschüsse der Parlamente haben sich noch mit zahlreichen anderen Fragen beschäftigt, die mit der Bevölkerungspolitik in mehr oder weniger engem Zusammenhange stehen, z. B. der Anzeigepflicht und dem Behandlungszwange bei Geschlechtskrankheiten, den Pflégeämtern für Prostituierte, der Sozialisierung des Heiratswesens, der Einführung von Gesundheitszeugnissen bei der Eheschließung, dem Hebammenwesen u. a. m. Alle diese Verhandlungen haben aber keine greifbaren Erfolge gezeitigt und nur bewiesen, daß der Boden für die Aufnahme der bevölkerungspolitischen Saat noch nicht genügend vorbereitet ist. Alle bevölkerungspolitischen Erörterungen und Erwägungen haben, obwohl sie nunmehr bereits auf mehrere Jahre zurückblicken, ihren immer noch etwas primitiven Charakter nicht verloren. Ein paar Einzelheiten werden aus dem Gesamtgebiet herausgegriffen und so behandelt, daß sie keine nennenswerte Umwälzung bestehender Verhältnisse verursachen. Die Hemmnisse, die im Uthergebrachten liegen und auch ihre Vorzüge haben, werden auf diese Weise nicht überwunden; aber selbst Maßnahmen auf anderen Gebieten, die bevölkerungspolitische Sünden darstellen, wird bisher noch nicht entgegengetreten. So ist man z. B. drauf und dran, für eine größere Zahl von Berufen die Vorbildungszeiten zu verlängern. Durch die Aufhebung der Vorschulen der höheren Lehranstalten wird die Schulzeit der späteren Akademiker und anderer höherer Berufe vorläufig um ein Jahr verlängert, das medizinische Studium wird mit immer neuen Anforderungen belastet, so daß es kaum noch möglich sein wird, die bisherige Semesterzahl beizubehalten usw. Sogar im preußischen Wohlfahrtsministerium, das doch die Bevölkerungspolitik zu ihren Hauptaufgaben zählt, trägt man anscheinend gar keine Bedenken, das Heiratsalter ungünstig zu beeinflussen. Das geschieht z. B. durch die Neuordnung der kreisärztlichen Prüfung vom 9. Februar 1921. Das erste Erfordernis der Bevölkerungspolitik ist nun einmal die Frühehe, und zwar nicht nur aus biologischen, sondern

auch aus ethischen Gründen, und wer die Frühehe als allgemeine Volkssitte nicht zur Durchführung zu bringen vermag, wird niemals eine erfolgreiche Bevölkerungspolitik treiben.

Wie die Verhältnisse liegen, ist eine entschlossene Bevölkerungspolitik erst zu erwarten, wenn ein besonderes Ministerium mit einem biologischen Fachmann an der Spitze die Initiative ergreift. Es würde hier zu weit führen, die Berechtigung eines solchen Ministeriums und die Vorzüge einer mehr nach fachlichen Gesichtspunkten gegliederten Reichsregierung eingehend zu erläutern. England, Frankreich und zahlreiche kleinere Staaten haben bereits Gesundheitsminister, und das Bedürfnis des Deutschen Reiches nach einer solchen Einrichtung ist gewiß nicht geringer. Die Forderung eines Reichsgesundheitsministeriums wird daher nicht schweigen, und wenn dies erreicht ist, wird auch die Bevölkerungspolitik in das richtige Fahrwasser gelangen.

Die Vorbildung der Soldaten des Reichsheeres für bürgerliche Berufe.

Von Oberstleutnant Bornemann, Reichswehrministerium, Berlin.

Zahlreiche Probleme, deren Keime teilweise schon in lange zurückliegenden Jahren wurzeln, sind durch die tief einschneidenden Ereignisse der letzten Jahre auf den verschiedensten Gebieten unerwartet schnell aufgetreten und erheischen schnelle und lebensfähige Lösung. Eins von ihnen, über dessen Tragweite erst die Zukunft abschließend zu urteilen vermag, ist die Vorbildung der Soldaten des Reichsheeres für bürgerliche Berufe.

Bekanntlich sind durch das Friedensdiktat die Grundlagen unseres Heerwesens völlig verändert. Hatten wir früher allgemeine Wehrpflicht und auch für die länger dienenden Kapitulanten meist einjährige Dauer der jeweiligen Kapitulationsverpflichtung, so haben wir uns nunmehr gezwungen gesehen, unser gesamtes Heer auf Werbung von Freiwilligen und auf ihre sofortige bindende Verpflichtung auf volle 12 Jahre aufzubauen. Die uns auferlegte Beschränkung der Zahl des Heeres ist so groß, daß der Gesamtbestand des neuen Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften zusammen ungefähr nur der Zahl gleichkommt, die im alten Heere von den Unteroffizieren allein gestellt wurde.

Wie schwer der Entschluß ist, sich während seiner besten Lebensjahre ununterbrochen 12 Jahre hindurch einem Uebergangsbetrieb zu widmen, für dessen Kennenlernen noch nicht einmal die Ablegung einer Probezeit gestattet ist, kann jeder allein ermessen. Denn wenn auch für einzelne der Soldatenberufe durch die Möglichkeit einer Beförderung zum Offizier mehr das Gepräge eines Lebensberufes annehmen kann, für die weitaus überwiegende Mehrzahl ist und bleibt der Soldatenberuf ein Uebergangsbetrieb.

Eine gesunde bewaffnete Macht ist ein lebensnotwendiger Teil eines Staates. Ein Staat, der sich nicht auf sein Heer verlassen kann, steht vor der inneren Auflösung. Um eine gesunde bewaffnete Macht zu erhalten, ist ausreichende Zuführung brauchbarer Elemente unbedingt erforderlich. Bei den uns aufgezogenen drückenden Bedingungen reicht hierfür der dem Soldatenberufe als solchem innewohnende Reiz allein nicht aus.

In klarer Erkenntnis dieser Sachlage ist im neuen Wehrgeleze den Soldaten die Vorbereitung auf bürgerliche Berufe schon während der Dienstzeit gewährleistet; Geldabfindungen in verschiedener Form sollen außerdem nach dem Wehrmachtsversorgungsgeleze den Uebertritt in den neuen Beruf erleichtern.

Ein wirklicher Anreiz, die Bürde der zwölfjährigen, äußerst schwer lösbaren Dienstverpflichtung auf sich zu nehmen, tritt für gute Elemente nur dann ein, wenn während der Dienstzeit der Gefahr vorgebeugt wird, beim Ausscheiden wesentlich hinter den nichtgedienten Altersgenossen an bürgerlicher Brauchbarkeit und Verwendungsfähigkeit zurückzustehen. Es muß vielmehr für die Tüchtigen die Möglichkeit offenbleiben, sich während der Dienstzeit die Grundlagen zum sozialen Aufstieg zu erwerben. — In diesen Worten liegt Zweck und Ziel der Vorbildung der Soldaten für bürgerliche Berufe umschlossen. Auch in den Heeren der anderen Reiche, besonders aber in denen, die ebenfalls auf freiwilligen Werbungen beruhen, sind ähnliche Wege eingeschlagen, allerdings durchweg unter weit günstigeren Bedingungen, als wir sie zu bieten vermögen.

Wir mußten uns entscheiden, für welche bürgerlichen Berufe wir eine Vorbildung während der Dienstzeit ermöglichen wollten. Der Soldatenberuf galt schon früher als gute Vorbereitung für den Beamtenberuf. Zuverlässigkeit und Pflichttreue, Pünktlichkeit und Ordnungssinn, Hingabe für die Sache, Einordnung in ein

großes Gefüge, Übung im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten und Untergebenen sind wichtige soldatische Eigenschaften, die auch für das Beamtenleben von hoher Bedeutung sind. Aber das Soldatenleben entwickelt auch noch andere wertvolle Eigenschaften, wie z. B. die Fähigkeit, sich rasch in neuen Lagen zurechtzufinden, schnelles Anzuziehen günstiger Gelegenheiten, hohen Magemut, Bereitschaft zum Einsetzen der ganzen Persönlichkeit, Eigenschaften, die zwar auch einem Beamten zieren können, die aber in den nicht-beamteten Berufen leichter zur vollen Auswirkung kommen.

Im alten Heere wurde eine besondere Vorbildung während der Dienstzeit lediglich für den Beamtenberuf geboten. Auch diese Vorbildung, die mit keinerlei abschließender Berechtigung verbunden war, genügte durchschnittlich, wie heute ausgesprochen werden darf, den im Laufe der Zeit immer höher gestiegenen Anforderungen an die Vorbildung von Zivilbeamten nicht mehr.

Man stand vor der Entscheidung, ob man sich auch im neuen Heere mit einer, nur entsprechend zu verfeinern, Vorbildung für den Zivilbeamtenberuf begnügen oder auch das Wagnis einer gänzlich neuen Vorbildung für nichtbeamtete Berufe auf sich nehmen wollte, und erforderlichenfalls für welche anderen Berufe.

Der Wettbewerb um Zivilbeamtenstellen war nach Menge und Güte erheblich vermindert, die Zahl der verfügbaren Stellen dagegen, namentlich infolge Verlustes weiter Gebietsteile, eher vermindert. Die Sicherheit, mit baldigem Unterkommen in einer geeigneten Beamtenstelle beim Ausscheiden rechnen zu können, ist also gegen früher stark gesunken. Um so dringlicher war es, den ausscheidenden Soldaten auch andere Berufe zu öffnen. Dafür sprachen auch sonstige Erwägungen mancherlei Art. Unter anderem volkswirtschaftliche, die bei unserer heutigen Lage eine weitgehende Kräftigung aller unmittelbar produktiv tätigen Erwerbszweige, namentlich aber der Landwirtschaft, dringend nahelegten; andere allgemeiner Art, die es erwünscht erscheinen ließen, daß auch das Freiwilligenheer seine Wurzeln möglichst in allen Schichten und Berufen des Volkes fände, und nicht etwa ein Prätorianerheer, im Dienste einer einzelnen Schicht oder einer bestimmten Berufsgruppe, würde.

Die Entscheidung ist dahin gefallen, daß im neuen Heere drei verschiedene Unterrichtszweige für die Vorbildung zum späteren Berufe eingerichtet worden sind: a) der landwirtschaftliche, b) der gewerblich-technisch-kaufmännische, c) der für den allgemeinen Zivilbeamtenberuf.

Bei der Entscheidung war schnelles Handeln geboten, da nach Möglichkeit bereits den ältesten, kurz vor dem Ausscheiden stehenden, Jahrgängen des Heeres verbesserte Aussichten für den demnächstigen Uebertritt in den Zivilberuf geboten werden sollten, da aber andererseits jede Verzögerung der grundsätzlichen Entscheidung ungünstigen Einfluß auf die Werbekraft des neuen Heeres haben mußte und außerdem die Beteiligung des Heeres an der durch das Friedensdiktat und seine Ergänzungen dringend erheischten Umstellung der deutschen Volkswirtschaft verzögert haben würde.

Die notwendige Rücksicht auf den militärischen Dienst machte es schwierig, Wege zu finden, die allen notwendigen Gesichtspunkten Rechnung trugen.

Ganz besonders erschwerend ist für die Vorbildung für bürgerliche Berufe der Umstand, daß die seelische Einstellung des Schülers, abgesehen von seinem Lebensalter, eine ganz andere sein muß als bei fast allen anderen Schulen. Bildet bei letzteren die Schule und der Beruf den Mittelpunkt der seelischen Einstellung, so muß man von einem Soldaten unbedingt verlangen, daß er während seiner ganzen Dienstzeit in erster Linie Soldat ist und sich auch innerlich diesem Berufe voll hingibt, selbst wenn es nur ein Uebergangsberuf ist. Diese Worte zeigen ein schwieriges Teilproblem, das nicht von einem Tage zum anderen gelöst werden kann.

Im Zusammenhang mit der Rücksicht auf den militärischen Dienst steht die verhältnismäßig geringe Zahl der Unterrichtsstunden, die innerhalb eines Jahres für die Vorbildung auf einen bürgerlichen Beruf verfügbar gemacht werden kann. Sie schwankt durchschnittlich zwischen 200 und 300 Stunden jährlich.

Dafür stehen aber eine erhebliche Anzahl Unterrichtsjahre zur Verfügung, durchschnittlich die neun letzten.

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden während der ganzen Dienstzeit beträgt etwa 2600. Vergleicht man damit die Zeit, deren ein Schüler bedürfte, um sich nach Durchlaufen der Volksschule etwa die Obersekundareife schulmäßig zu erwerben und läßt man dabei auch Fächer wie Religion usw. außer Betracht, so ergibt sich für letzteren gleichwohl eine nicht unerheblich höhere Stundenzahl. (Das bürgerliche Schuljahr hat rund 1200 Stunden).

Die Gefahr liegt also nahe, daß für den mit Volksschulbildung eintretenden Soldaten (Zivilbeamten-Anwärter) entweder das Ziel,

das durchschnittlich Vorbedingung für den Eintritt in die mittlere Beamtenlaufbahn ist, unerreichbar bleibt, oder daß sich der Unterricht auf presseartige Uebermittlung der für die Abschlußprüfung erforderlichen Kenntnisse beschränken müßte, ein Ergebnis, das für die innere Entwicklung und spätere dauernde Brauchbarkeit des Schülers meist sehr nachteilig sein würde.

Hier ergibt sich indessen bei richtiger Ausnutzung der geringen jährlichen Stundenzahl zusammen mit der langen Dauer des gesamten Unterrichts voraussichtlich ein vollwertiger Ausweg durch zweckmäßige Verbindung der Selbstlernmethode mit dem schulpflichtmäßigen Unterricht, eine Verbindung, die innerliche Aneignung des Stoffes und Erwerb seiner notwendigen Menge ermöglicht: ein weiteres großes Teilproblem, das auf die Dauer besondere Vermittel und Lehrmethode erfordert, das höchst reizvoll und in diesem Umfang bisher wohl kaum anderswo aufgetreten ist.

Die vertiefte Ausbildung für die bürgerlichen Berufe muß sich auf gefestigte allgemeine Bildung gründen. Für die große Masse der Soldaten ist es daher erforderlich, im Rahmen der Dienstzeit vor und neben der zivilberuflichen Vorbildung eine allgemeine Weiterbildung zu erhalten.

Ganz besonders gilt dies für die Erziehung zum Staatsbürger. Auch als solcher muß der ausscheidende Soldat von seinen bürgerlichen Altersgenossen als vollwertig anerkannt werden, wenn anders seine soziale Stellung nicht Schaden leiden soll. Das stellt uns vor eine neue ganz besonders schwierige Aufgabe, die von voruberein in ihrer Tragweite klar erfaßt und umsichtig gelöst sein will. Denn dem aktiven Soldaten ist gesetzlich jegliche parteipolitische Betätigung verboten.

Welcher Ersatz kann ihm nun für diese fehlende, praktische staatsbürgerliche Betätigung geboten werden, um ihm beim Ausscheiden den Besitz einer der seiner bürgerlichen Altersgenossen zwar nicht gleichartigen, aber doch mindestens gleichwertigen staatsbürgerlichen Erziehung zu gewährleisten? Es ist völlig klar, daß dazu der bloße Unterricht an der Hand auch der besten vorhandenen staatsbürgerlichen Lehrbücher unter keinen Umständen genügt. Es müssen dem Soldaten vielmehr die großen Fragen der inneren und äußeren Politik, auch die aktuellen, von überparteilicher Warte aus und so zuverlässig, wie nur möglich, vertraut gemacht werden, in einem Maße, daß er auch gegen naheliegende Einwände gefeit ist. Eine große, neue, aber auch lohnende Aufgabe!

Die gesamte Vorbereitung des Soldaten auf die bürgerlichen Berufe aller Unterrichtszweige steht unter fachmännischer Leitung und Aufsicht. Der über alle Standorte zerstreute Lehrkörper besteht zu einem Teil aus vollbeschäftigten, zum größten Teil aus nebenamtlichen Lehrkräften, die zum weit überwiegenden Teile von den Landes- und örtlichen Schulverwaltungen zur Verfügung gestellt werden. Er umfaßt, der Eigenart des bürgerlichen Unterrichtes im Heere entsprechend, Lehrer der verschiedensten Kategorien, vom Hochschulprofessor bis zum Elementarlehrer, gewerbliche, Handels- und Landwirtschaftslehrer.

Im landwirtschaftlichen Unterricht ist das Hauptziel, Leuten mit ausreichenden landwirtschaftlichen praktischen Vorkenntnissen gezielte Vorbildung als Siedler zu bieten. Auch soll dieser Unterrichtszweig ermöglichen, Soldaten, die aus besonderen Gründen nicht Siedler werden wollen, z. B. wenn sie eine Städterin heiraten, den Zutritt zu Beamtenstellen bei landwirtschaftlichen Behörden und Organisationen zu öffnen, grundsätzlich aber nicht, sie zu landwirtschaftlichen Inspektoren auszubilden.

Das Ziel des gewerblich-technisch-kaufmännischen Unterrichts ist in erster Linie ebenfalls die Vorbildung auf selbständige Stellen des produktiv-tätigen Erwerbslebens. Daneben aber auch, ähnlich wie bei der Landwirtschaft, die Vorbildung für technische Beamtenstellen und schließlich auch zu technischen oder kaufmännischen Angestellten.

In der allgemeinen Zivilbeamten-Vorbildung kann ein bestimmtes Ziel nur insoweit bezeichnet werden, als der Zutritt zu den mittleren Zivilbeamtenstellen wie im alten Heere so auch in Zukunft durch die Vorbildung ermöglicht werden soll. Welche Vorbedingungen dazu im einzelnen demnächst von den Anstellungsbehörden gefordert werden, insbesondere, ob dazu die bisherige Obersekundareife benötigt werden wird, darüber, wie über die ganze „Berechtigungs“-frage, auch für Zivilanwärter, schweben noch Verhandlungen bei den zuständigen Ministerien. Für diesen Zweig des Unterrichts ist es also geboten, sich bis zum endgültigen Abschluß der Verhandlungen anpassungsfähig zu halten. Je mehr dereinst bei der Vorbildung der Zivilbeamten-Anwärter auf unnötigen Bildungsballast verzichtet werden kann, in je höherem Maße wirklich tragfähige Bildung zum Erreichen des Zieles vermittelt werden

darf, um so günstiger wird sich auch die Durchführung dieses Unterrichts zweiges im Heere gestalten. —

Die vorstehenden Ausführungen geben nur in allergrößten Zügen einen Ueberblick über die Vorbildung der Soldaten des Reichsheeres für bürgerliche Berufe. Im Rahmen dieses Aufsatzes verbietet sich ein Eingehen auf zahlreiche, z. T. ebenso schwierige wie interessante Einzelfragen. Große, neuartige Probleme konnten nur zum Teil und nur ganz flüchtig angedeutet werden.

Es muß späteren Ausführungen vorbehalten werden, sich mehr in Einzelheiten zu vertiefen und vielleicht auch mal die äußerst schwierige Frage der Vorbildung der ausscheidenden Offiziere, für die der Soldatenberuf Lebensberuf war, auf einen bürgerlichen Beruf zu behandeln.

Die bisherigen Erfolge mit dem neuen Unterricht in allen drei Unterrichtszweigen sind im ganzen durchaus befriedigend, wenn auch mancherlei Reibungen zu überwinden waren oder noch zu überwinden sind. Sie ermuntern zum Fortschreiten auf den eingeschlagenen Bahnen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Pressfestimmen zum Tode Professor Francés.

Nunmehr liegen auch eine Reihe von auswärtigen Stimmen der Presse zu Professor Dr. Ernst Francés Ableben vor. Am ausführlichsten ist ein Leitartikel der „Münchener Neuesten Nachrichten“. Er beleuchtet in so auerkennender Weise eine nur wenigen Lesern unserer Zeitschrift bekannt gewordene Seite der reichen Lebensarbeit des Verbliebenen, daß wir ihn zu einem großen Teile wörtlich wiederzugeben für geboten halten. Das große Münchener Blatt schreibt u. a.:

„Eine schmerzliche Kunde erreicht uns heute in später Nachtstunde, eine Kunde, die um so erschütternder wirkt, als sie uns ganz überraschend trifft. Wir wußten zwar schon seit geraumer Zeit, daß Professor Francés in der Klinik in Freiburg i. Breisg. krank darniederliege, hörten aber, daß er sich auf dem Wege der Besserung befinde. In vorbildlicher, unermüdblicher Arbeits- und Schaffenslust hat der Siebzigjährige gerade in dem letzten Jahre der Dessenlichkeit noch so viele und hervorragende Dienste erwiesen und er fühlte sich bei all den anstrengenden Reisen, die er zu Beratungen und Kongressen im In- und Auslande unternahm, so frisch und kräftig, daß er auf Vorhalte seiner Freunde und Verehrer hin nur die Antwort gab: In diesen Zeiten könne ein Mann wie er nicht rasten und ruhen!

So war er auch als Delegierter noch zu dem Internationalen Arbeitstongress nach Genf gefahren und nahm dort lebhaften Anteil an den bedeutungsvollen Verhandlungen, über die er unserem Blatte noch einige gehaltvolle Berichte sandte. Da warf ihn im Ausland eine schwere Venenerkrankung auf das Krankenlager und die mangelhaften Unterkunftsverhältnisse in Genf mögen dazu beigetragen haben, die Genesung zu gefährden. Francés wurde in die Medizinische Klinik nach Freiburg gebracht, wo er trotz der ausgezeichneten ärztlichen Behandlung nunmehr diesem Leiden erlegen ist. Er ist also, was er sich stets ersehnt hatte, in den Seelen gestorben.

Die Bedeutung Ernst Francés als Sozialpolitiker und als Publizist wird in unserem Blatte noch besonders gewürdigt werden, denn er so viele Jahre ein Leiter, ein Berater und ein treuer Freund war. Jahrzehntlang trug unser Blatt das Gepräge seiner unermüdblichen Arbeitskraft, seines reichen Wissens, seiner hervorragenden publizistischen Fähigkeiten und seiner tiefen Vaterlandsliebe. Schon in jungen Jahren wandte sich der junge Thüringer der Publizistik zu, nachdem er vorher im Auslande, u. a. auch in Petersburg, Erzieher gewesen. Ende der siebziger Jahre war er leitender Redakteur des angesehenen Nürnberger Organs der Liberalen, des „Fränkischen Kurier“. Von dort aus wurde er von Dr. Georg Hirth und Thomas Knorr, die wenige Jahre zuvor die „Münchener Neuesten Nachrichten“ übernommen hatten, an die Spitze unseres Blattes gestellt. Im Verein mit den beiden Verlegern trug er hauptsächlich dazu bei, das politische Ansehen unseres Blattes nicht nur in ganz Bayern, sondern auch im Deutschen Reiche und im Ausland zu heben und das Blatt in die Reihe der großen politischen Organe einzureihen. Der 15. September 1881 war ein Markstein in der Entwicklung unseres Blattes. An diesem Tage übernahm er die Chefredaktion, die er bis zum 6. April 1892 innehatte. In die Zeit seiner Leitung fallen die bayerische Königskatastrophe und die Anfangsjahre der Regenerische. Die vornehme und politisch kluge Art, wie Francés in diesen Jahren die Zeitung führte, hat sein Ansehen ungemein gefördert. Aus dieser Zeit besitzt Francés noch zahlreiche Freunde und Verehrer in der bayerischen Hauptstadt wie im ganzen Lande. Der Schreiber dieser Zeilen hat als junger Journalist unter Francés seine publizistische Lehrzeit durchgemacht. Er weiß, welch bedeutenden Einfluß Francés auf die Redaktion ausübte und wie seine rasche Auffassungsgabe, sein politischer Takt, sein glänzender Stil allen als Vorbild diente und wie sein nie rastender Arbeitsdrang seine Mitarbeiter mit sich fortw.

Schon in diesen Jahren zeigte Francés eine ausgesprochene Neigung für wirtschaftliche und soziale Fragen und unvergessen sind seine Artikel, die er bei der beginnenden Sozialreform in Deutschland schrieb. Nach seinem Ausscheiden aus den „Münchener Neuesten Nachrichten“ widmete sich Francés ganz seinen sozialen Studien und den sozialen Reformen. Mit einer Studie über das Schuhmachergewerbe in Bayern promovierte er mit ausgezeichnetem

Erfolg in der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München. Sein Buch bildete die erste Nummer der in der Zwischenzeit zu einer großen Zahl angewachsenen, von Brentano und Voh herausgegebenen Münchener volkswirtschaftlichen Studien.

Nunmehr begann seine glänzende Laufbahn als Sozialpolitiker. Als Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform, eine Stellung, die ihn in enge Beziehungen zu dem Freiherrn v. Berlepsch brachte, als Vorstand des Büros für Sozialpolitik und als Herausgeber der „Sozialen Praxis“ hat er sich einen unvergänglichen Namen unter den Männern geschaffen, die die deutsche Sozialpolitik ausbauten und förderten.

Francés gehörte zu den zielbewußten Vorkämpfern einer vernünftigen, allen Utopien abholden, evolutionären Entwicklung und es ist bezeichnend, daß er nicht nur in weiten Kreisen der Arbeitgeber, sondern auch bei den Arbeitnehmern ein großes und nie zu erschütterndes Vertrauen genoß. . . .

Nach seinem Ausscheiden aus den „Münchener Neuesten Nachrichten“ hat Francés von Berlin aus fortlaufend unser Blatt mit wertvollen Beiträgen bereichert. Am 30. Juli 1919 — Francés war inzwischen nach Dießen a. Ammersee übersiedelt — trat er in den Aufsichtsrat der „Münchener Neuesten Nachrichten“ ein, aus dem er zu Beginn des Juni 1920 wieder ausschied, aber unserem Blatte ein treuer Berater und Mitarbeiter blieb. Zahlreiche Aufsätze aus seiner Feder über soziale Themen sind unsern Lesern noch in frischer Erinnerung.

Francés wurde am 10. November 1852 in Koburg geboren, hätte also im Herbst nächsten Jahres seinen 70. Geburtstag gefeiert. Als Mitglied des Reichswirtschaftsrates wollte er nach der Rückkehr aus Genf sich mit allen Kräften an den Beratungen beteiligen. Sein Tod hat diesem Wunsch die Erfüllung versagt. Mit ihm ist ein Mann geschieden, der unserem deutschen Vaterlande auch in seinen schwersten Stunden seine Hilfe nicht versagte, obwohl ihn das Schicksal unseres Volkes auf das tiefste erschütterte. Dr.“

In der „Frankfurter Zeitung“ lesen wir:

„Als Siebzigjähriger ist Professor Dr. Ernst Francés, der langjährige Herausgeber der „Sozialen Praxis“, gestorben. Ein Sozialpolitiker aus innerstem Herzensdrange, einer von der alten Generation derjenigen, die als „Bürgerliche“ alle die Kämpfe um die Emanzipation der Arbeiterklasse in vorderster Linie mit durchgekämpft haben. Neben seiner literarischen Tätigkeit war er Leiter des Büros für Sozialpolitik, Mitbegründer und Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform. Vor ein paar Jahren hatte er sich von der Tagesarbeit zurückgezogen und lebte in Dießen in Bayern. Aber im Juni 1920 berief ihn die Reichsregierung in den damals errichteten Reichswirtschaftsrat und hier wirkte er weiter im Geiste der Bestrebungen, denen er sein Leben gewidmet hatte. In der Sitzung vom 9. Juni d. J. trat er wohl zum letzten Male im Plenum auf. Es handelte sich um den Gesetzentwurf über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Ueber die Frage, ob die aus dem Betriebsrat kommenden Mitglieder die gleichen Befugnisse haben sollten wie die von den Aktionären entsandten, war keine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern im Ausschusse zu erzielen gewesen. Da meldete sich Ernst Francés in der Vollversammlung zum Worte, um in einer ganz klugen Rede einen letzten, dringenden Appell an die Arbeitgeber zu richten, von ihrer „kurzsichtigen“ Politik zu lassen: „Die Arbeiterbewegung, die Angestellten und Arbeiter, werden nicht ruhen, bis sie die Gleichberechtigung erreicht haben. Die ganze Geschichte unserer Sozialpolitik beweist das. Ist es da nicht klüger und weiser, selbst ein Recht anzuerkennen, als es sich erst abringen zu lassen? . . . Wir müssen Vertrauen haben in dieser Zeit. Ich möchte Sie bitten, gewähren Sie Gleichberechtigung und Vertrauen!“ Diese Rede entschied das Schicksal dieses Entwurfs; die Arbeitgeber zogen sich zu neuer Beratung zurück und verzichteten auf ihre Einwände. Das war ein Einzelvorgang, ein Erfolg unter vielen ähnlichen. Aber die ganze Wärme der Persönlichkeit des jetzt Dahingegangenen wird darin fühlbar.“

Die „Rölnische Zeitung“, das in Unternehmerkreisen viel gelesene rheinische Organ der Deutschen Volkspartei, schreibt:

„Der Name Ernst Francés ist jedem Sozialpolitiker vertraut. Francés ist bis ins hohe, von mancherlei körperlichen Beschwerden heimgesuchte Alter hinein der Unreger und Führer aller der Bestrebungen gewesen, die unter dem Sammelbegriff soziale Reform zusammengefaßt werden. Für ihn gab es, als er vor bald 25 Jahren von Berlepsch zur Sozialen Praxis und zur führenden Mitarbeit in die Gesellschaft für Soziale Reform berufen wurde, keinen unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit. Wohl aber schien ihm das Verhältnis beider zueinander einer Abänderung dringend bedürftig. Für diese Umgestaltung der allgemeinen sozialen, namentlich aber der arbeitsrechtlichen Verhältnisse, hat sich Ernst Francés Jahrzehnte hindurch eingesetzt; am wirksamsten zweifellos als Herausgeber der „Sozialen Praxis“, des maßgebenden Blattes der bürgerlichen Sozialpolitik; außerdem aber auch als immer wieder berufener Sachverständiger bei der Ausarbeitung sozialpolitischer Gesetzentwürfe und als tätiger Teilnehmer an sozialpolitischen Kongressen. Sein Ruf als Sozialpolitiker war vor dem Kriege weit über die Grenzen Deutschlands hinausgedrungen, und eine der ersten internationalen Zusammenkünfte der Nachkriegszeit, an der Deutschland wieder vollberechtigten Anteil nahm, nämlich die Internationale Arbeitskonferenz in Genf, sah Francés als einen der deutschen Vertreter. Wir verraten auch kaum ein Geheimnis, wenn wir daran erinnern, daß Francés seinerzeit neben dem jetzigen Arbeitsminister Dr. Braunss sehr ernsthafter Märitar auf diesen wichtigen Posten gewesen ist, den auch er dank seiner meisterlichen Beherrschung des arbeitsrechtlichen Gebiets und namentlich auch dank seinem von keiner Partei bestrittenen Ansehen als Politiker und Mensch zweifellos bestens ausgefüllt

haben würde!) Auf der Heimreise von Genf hat den Siebzigjährigen der Tod ereilt, viel zu früh für seine überaus zahlreichen Freunde und Anhänger, die in Ernst Franke nicht nur den Klarblickenden, gegen Anarchie von rechts und links gefeiten Vorkämpfer des sozialen Fortschritts, sondern mindestens ebenso sehr den warmherzigen und gütigen Menschen verehrten."

In der „Schwäb. Tagwacht“, dem Organ der württembergischen Sozialdemokratie, lesen wir:

„Am Freitag ist Professor Dr. Ernst Franke gestorben. Seine „Soziale Praxis“ ist stets ein gutes Aienal für die Wortführer der Arbeiterschaft gewesen. In jeder Parteidredaktion, noch mehr in jedem Gewerkschaftsbüro wurde sie als eine willkommene Waffe begrüßt. Ernst Franke, der neben seiner Tätigkeit als Herausgeber der „Sozialen Praxis“ auch Leiter des „Büros für Sozialpolitik“ und Mitbegründer und Generalsekretär der „Gesellschaft für Soziale Reform“ war, hat bis vor wenigen Jahren stets in den vordersten Reihen der Kämpfer gestanden. Unter dem alten Regime hat er sich nicht gescheut, manches herbe und offene Wort zu sprechen. . . . Mit den Gewerkschaftsführern und auch manchen Politikern aus untern Reihen stand er in engem persönlich freundschaftlichem Kreise. . . . Auch der alte Mann, der seit einigen Jahren in tiefer Zurückgezogenheit in einem kleinen Flecken Bayerns lebte, kämpfte noch für seine sozialen Ideen. Bekannt ist sein warmherziges Auftreten im Reichswirtschaftsrat für die Entsendung von Betriebsratmitgliedern in den Ausschuss. Vielleicht noch mehr als der Logik seiner Worte ist es der Herzenswärme seiner Darlegungen zu verdanken gewesen, daß die Arbeitgeber ihren alten Standpunkt fallen ließen und dem Entwurf zustimmten.“

Aus gewerkschaftlichen Arbeiterblättern liegt uns bisher nur die Würdigung vor, die der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“ gibt:

„. . . Franke ist als ernsthafter Sozialpolitiker bereits in einer Zeit in Wort und Schrift hervorgetreten, als die Beschäftigung mit sozialpolitischen Fragen von den herrschenden Klassen noch als staatsgefährlich angesehen wurde. Später hat er als Herausgeber der „Sozialen Praxis“ und als Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform den Kampf der Arbeiterschaft um die Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung eifrig unterstützt. Dafür wissen Professor Franke namentlich die Gewerkschaften Dank, mit denen er immer in Fühlung geblieben ist. Der Name Professor Franke ist weit über die deutschen Grenzen bekannt und geachtet. In der Geschichte der sozialpolitischen Kämpfe in Deutschland wird sich sein edles Wirken widerspiegeln!“

Endlich lesen wir in der „Deutschen Techniker-Zeitung“ u. a.:

„. . . Der gewerkschaftlichen Bewegung der technischen Angestellten hat der Verstorbenen von Anfang an ein reges Interesse entgegengebracht, und es gereichte ihm zur besonderen Genugtuung, daß sich auch die Angestelltenverbände der Gesellschaft für Soziale Reform in immer wachsender Zahl anschlossen. Wir sind zwar nicht immer mit ihm einer Meinung gewesen, aber wir haben nie Anlaß gehabt, uns über eine ungenügende Berücksichtigung unseres Standpunktes zu beklagen. Professor Franke war von der Bedeutung der Gewerkschaften auf das tiefste durchdrungen und hat sich darin niemals durch nichtläufige Bewegungen oder durch Verdächtigungen, an denen es ihm gegenüber natürlich auch nicht gefehlt hat, beirren lassen. Wir werden seiner stets dankbar gedenken.“

1) Die „Soziale Praxis“ hat den Vorgang, auf den der gut unterrichtete Berliner Berichterstatter der „Kölnischen Zeitung“ hier anspielt, niemals berührt, und unseres Wissens hat ihn auch die Tagespresse seinerzeit unerörtert gelassen. Wir möchten deshalb heute klarstellen, daß Professor Franke niemals als Bewerber um den Ministerposten ausgetreten ist; das Wort „Anwärter“ ist also nur im objektiven Sinne zu verstehen. In diesem Sinne gab es zweimal eine Ministerkandidatur Franke's, beide Male ohne sein Vorwissen. Das erstemal bestand an einflußreicher Stelle der Wunsch, Professor Franke als Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes zu gewinnen, als dieses im Oktober 1918 errichtet wurde. Damals haben aber die Sozialdemokraten diesen Posten für sich reklamiert, und Professor Franke fand dies völlig in der Ordnung und unterstützte den Staatssekretär Bauer sofort nach besten Kräften. Das zweitemal wurde eine Ministerkandidatur Franke's im Sommer 1920 in sehr ernster Erwägung gezogen, als die Sozialdemokratie vorübergehend aus der Reichsregierung auschied. Professor Franke erfuhr von dieser Episode erst nachträglich durch mich. Er sagte etwa: „Wenn es bis zur Aufforderung an mich gekommen wäre, hätte ich mich dem Kufe aus Pflichtgefühl nicht entzogen. Aber ich kann mir ein jähöhneres Schicksal denken, als auf meine alten Tage den Platzhalter für den Sozialdemokraten abzugeben, der beim nächsten Wechsel der Regierungskoalition den Posten beanspruchen wird. Dr. Brauns ist jünger als ich, verliert sehr viel von der Sozialpolitik und ist parlamentarisch in glücklicherer Lage: hinter ihm steht eine große Partei; mich selbst würde im geeigneten Augenblick keine Partei fügen, und so kurzfristige Arbeit — denn wie schnell kann, muß sogar, dieser Wandel einreten! — liegt mir nicht.“ In voller sachlicher Uebereinstimmung mit Professor Franke habe ich dem neuen Reichsarbeitsminister damals einen warmen Begrüßungsaufsatz in der „Sozialen Praxis“ gewidmet, den ich übrigens niemals bisher zu bereuen Anlaß habe, obwohl mir der Minister seinerzeit sagte: „Sie haben so viel Wehrauch eingelegt, daß ich fast fürchte, ich werde Sie enttäuschen.“ Das alles zeigt wohl, daß zwischen Franke und Brauns durchaus keine Rivalen-Stimmung geherrschte, daß, obgleich die Anregung zu einer Ministerkandidatur Franke's sowohl 1918 wie 1920 von Persönlichkeiten ausgegangen war, die selbst der Zentrumsparlei nicht fernstanden.

Weitere Beileidskundgebungen zum Tode Professor Franke's.

Aus der überwältigenden Fülle der bei der Gesellschaft für Soziale Reform, bei Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch oder Professor Heyde persönlich und bei Dr. Erich Franke oder den übrigen Hinterbliebenen eingelaufenen Trauerkundgebungen greifen wir, die Mitteilungen der vorigen Nummer fortsetzend, einige weitere heraus.

Der Reichsarbeitsminister schreibt der Gesellschaft für Soziale Reform, zu Händen ihres Ehrenpräsidenten:

Euer Exzellenz

bitte ich, zu dem tiefschmerzlichen Verlust, den die Gesellschaft für Soziale Reform durch den Heimgang ihres ersten Vorsitzenden, Herrn Professors Dr. Ernst Franke erlitten hat, den Ausdruck meiner wärmsten Anteilnahme entgegenzunehmen.

Durch die enge, von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen getragene Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft für Soziale Reform und meinem Ministerium war es mir vergönnt, von dem regenreichen Werten des von mir hochverehrten Entschlafenen zum Wohle der Gesellschaft besonders tiefe Eindrücke zu empfangen. Es war eine günstige Fügung, daß die Gesellschaft in Herrn Professor Dr. Franke einen Mitarbeiter und Leiter gewinnen konnte, der sein umfassendes Wissen, seine reichen Erfahrungen und seine starke, zielbewußt aufbauende Persönlichkeit ganz in den Dienst der guten Sache stellte. Seine treue Hingabe an das große Werk der Sozialreform und damit an den Wiederaufbau des Vaterlandes ist nicht nur der Gesellschaft für Soziale Reform, sondern dem ganzen deutschen Volke zu bleibendem Segen geworden.

Auf allen Gebieten, auf denen die Gesellschaft die Arbeiten meines Ministeriums durch Rat und Tat mit von mir dankbar empfundenerm Nutzen unterstützt, hat der Heimgegangene als Mitler und Wegweiser Großes geleistet. Seine bahnbrechenden Gedanken und wertvollen Anregungen haben — um nur einige Beispiele zu nennen — den Ausbau des Einigungs- und Schlichtungswesens, die neuzeitliche Gestaltung des Tarifrechts, die Fortentwicklung des Arbeiterschutzes richtunggebend beeinflusst.

Das Reichsarbeitsministerium empfindet daher auf das wärmste den harten Verlust, den die Gesellschaft für Soziale Reform durch den Heimgang des Herrn Professors Dr. Franke erlitten hat, und wird dem selbstlosen Vorkämpfer der Sozialpolitik stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Mit dem Ausdruck besonderer Hochschätzung

erg benster
Dr. Brauns.

Der Reichsarbeitsminister schreibt ferner an Dr. Erich Franke (Dessau):

„Berlin NW 40, den 24. Dezember 1921.“

Sehr geehrter Herr Doktor Franke!

Mit tiefer Erschütterung habe ich die Nachricht vom Tode Ihres hochverehrten Herrn Vaters empfangen. Mit ihm ist ein Mann von uns gegangen, dem das deutsche Volk zu größtem Dank verpflichtet ist, denn seine ganze Lebensarbeit war selbstlos darauf gerichtet, die Wohlfahrt aller Glieder des Volkes zu fördern.

Das Reichsarbeitsministerium darf sich dem Heimgegangenen besonders nahe verbunden fühlen; es führt so viele der Gedanken aus, für die Ihr Herr Vater Pionierarbeit geleistet hat. Es gibt kaum eine Abteilung des Reichsarbeitsministeriums, die nicht voll Dankbarkeit auf das Lebenswerk des Heimgegangenen zurückblickt.

So haben insbesondere die Aufgaben des Arbeiterschutzes in dem Dahingegangenen stets einen eifrigen und verständnisvollen Vorkämpfer gefunden. Für die wirtschaftlich Schwächsten trat er mit Herzenswärme ein; durch die unter seinem Vorsitz veranstaltete Heimarbeitsausstellung 1906 ist die Gesetzgebung für die Heimarbeitsfragen eingeleitet worden. Aber er wollte nicht nur den Schutz der Schwachen, er wollte Gerechtigkeit für alle Schichten des Volkes. Er trat für den Gedanken der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft ein, als dieser Gedanke in Deutschland noch schwer um Anerkennung zu ringen hatte. Unter seiner Leitung erfuhren die Arbeiter der „Gesellschaft für Soziale Reform“ eine planvolle Weiterentwicklung vom Arbeiterschutz zum Arbeitsrecht. Das Reichsarbeitsministerium konnte gerade auf diesem Gebiet sich seiner tätigen Mitarbeit im Ausschuss, der das künftige einheitliche Gesetzbuch der Arbeit vorbereiten soll, besonders erfreuen.

An der großen Aufgabe, die Sozialpolitik durch wehmunspannendes Zusammenarbeiten der Völker zu fördern, hat er, der nicht nur in Deutschland, sondern auch bei den Sozialreformern fremder Länder hohes Ansehen genoß, seit Jahren aus voller innerer Ueberzeugung mitgewirkt.

Dieser Aufgabe galt sein letztes Bemühen. Noch kurz vor seinem Tode beteiligte er sich an der Tagung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und als Berater der deutschen Regierung an der Tagung der Internationalen Organisation der Arbeit.

So ist bis zuletzt seine Arbeit eng mit der Arbeit meines Ministeriums verbunden gewesen. Sein Wirken wird bis über den Tod hinaus dem Volke von Segen sein!

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Doktor, Ihnen und Ihren Geschwistern meinen wärmsten Anteil an dem herben Verluste auszusprechen zu dürfen, und verbleibe mit dem Ausdruck ausgezeichnetener Hochachtung

Ihr ergebener

Dr. Brauns.“

Der Leiter des Arbeitsrechts-Ausschusses beim Reichsarbeitsministerium, Geh. Regierungsrat Dr. Joh. Feig, schreibt an Dr. Erich Franke:

Berlin, den 24. Dezember 1921.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Mit schmerzlichem Bedauern habe ich erfahren, daß Ihr hochverehrter Herr Vater aus dem Leben geschieden ist. Das Hinscheiden dieses Mannes, der seine Lebensarbeit dem Aufstieg der arbeitenden Klasse und der sozialen Versöhnung gewidmet hat, ist für weiteste Kreise unseres Volkes, an dessen sozialem und sittlichem Wiederaufbau zu arbeiten wenige berufen waren wie er, ein unersehlicher Verlust. Unter den vielen Körperschaften, die dadurch besonders nahe betroffen sind, befindet sich auch der beim Reichsarbeitsministerium gebildete Arbeitsrechtsauschuß. Im Frühjahr 1919 bei der Errichtung des Ausschusses durch den damaligen Herrn Reichsarbeitsminister Bauer zum Mitgließe berufen, hat Ihr Herr Vater den Arbeiten dieses Ausschusses dauernd das lebhafteste Interesse bewiesen und sich persönlich rege daran beteiligt. Als Vorsitzender des Unterausschusses für Berufsvereinsrecht hat er noch im Herbst dieses Jahres die erste Sitzung dieses Unterausschusses abgehalten und seine Weiterarbeit in die Wege geleitet. Das Ziel der Arbeiten des Arbeitsrechtsauschusses, die Schaffung eines einheitlichen deutschen Arbeitsgesetzbuchs, hat er freudig begrüßt und seine reichen sozialpolitischen Kenntnisse und Erfahrungen, sein seines Verständnis für die Seele des arbeitenden Menschen wie für die Lebensbedürfnisse des Staats und der Wirtschaft willig und tatkräftig für die Erreichung jenes, wiederholt auch in der Öffentlichkeit von ihm beleuchteten Zieles eingesetzt.

Der Arbeitsrechtsauschuß, dessen Arbeiten zu leiten ich die Ehre habe, wird die durch den Tod seines hervorragenden Mitgliedes in seine Reihen gerissene Lücke auf das schmerzlichste empfinden und seiner Wirksamkeit ein dankbares und ehrenvolles Gedenken bewahren. Namens der Mitglieder des Ausschusses gestatte ich mir darum, Ihnen und den Familien das herzlichste Beileid auszusprechen. Ich tue es zugleich für meine Person, da ich mich langjähriger Beziehungen zu dem von mir hochverehrten Heimgegangenen erfreuen durfte.

In aufrichtiger Teilnahme und mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Feig
Ministerialrat.

Für das österreichische Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien schreibt Sektionschef Dr. Max Lederer an Prof. Seyde:

Hochverehrter Herr Professor!

Mit schmerzlichem Bedauern habe ich die Trauernachricht vom Hinscheiden des von mir hochverehrten Herrn Professors Dr. Francke vernommen. Ich gelaute mir, Ihnen und der Gesellschaft für Soziale Reform sowohl im eigenen Namen als auch in jenem des österreichischen Bundesministeriums für soziale Verwaltung das innigste Beileid zu dem schweren Verluste auszusprechen, den die deutsche Sozialpolitik durch das Hinscheiden Professor Franckes erlitten hat. Ich habe in dem Bewußtsein seit Jahren nicht nur einen außerordentlich gütigen Menschen, sondern einen hervorragenden Vorkämpfer für den sozialen Fortschritt kennen und verehren gelernt. Die Tage, die ich mit Professor Francke gemeinsam in Genf zubringen konnte, stehen mir noch lebhaft in Erinnerung. Wie hätten wir damals glauben können, daß unser so geistesfröhlicher und beweglicher Freund binnen so kurzer Zeit sein schaffensfreudiges Leben beendet haben wird!

Wir Österreichler betauern den Verlust Professor Franckes um so mehr, als wir stets die Empfindung hatten, in ihm einen aufrichtigen, wahrhaften Freund unserer persönlichen Eigenart zu besitzen. Setzen Sie daher, hochverehrter Herr Professor, versichert, daß wir den schweren Verlust, den die deutsche Gesellschaft für Soziale Reform und Sie erlitten haben, Ihnen von Herzen nachfühlen und gemeinsam mit Ihnen um den Verewigten trauern.

Mit besten Empfehlungen

Ihr aufrichtigst ergebener
Dr. Lederer.

Wien, am 27. Dezember 1921.

Minister a. D. Albert Thomas, der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes des Völkerbundes in Genf, telegraphiert an Prof. Seyde:

»Très ému par la mort du professeur Francke, je tiens à vous adresser ainsi qu'à tous ses amis mes respectueuses et sincères condoléances. C'est une perte énorme que fait le mouvement de protection internationale des travailleurs et nous le ressentons profondément.
Albert Thomas.«

In einem Schreiben, das der Reichsverkehrsminister, General a. D. Dr. Groener, an Dr. Francke richtet, heißt es u. a.:

Mit herzlichem Bedauern habe ich von dem Hinscheiden Ihres von mir hochverehrten Herrn Vaters Kenntnis erhalten. Zu dem unersehlichen Verluste, den Sie durch den Tod dieses hervorragenden Mannes erlitten haben, spreche ich Ihnen und den übrigen Hinterbliebenen mein innigstes Beileid aus. Seine unermüdete und erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik sichert ihm in weiten Kreisen ein ehrenvolles und bleibendes Gedenken.

Vom Reichswirtschaftsrat ist folgendes Telegramm an die Gesellschaft für Soziale Reform gesandt worden:

»Mit aufrichtigem Bedauern habe ich Ihre Mitteilung von dem Tode des Herrn Professors Dr. Francke erhalten. Mit Ihnen verliert der Reichswirtschaftsrat in dem hochgeschätzten Mitgliede, dessen reiche Erfahrungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik die Arbeiten des Reichswirtschaftsrats außerordentlich anregend beeinflusst haben. Einem des Reichswirtschaftsrats gestatte ich mir, Ihnen herzlichste Teilnahme auszusprechen.
Adolf Cohen,
Präsident des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats.«

Aus der bayerischen Gesandtschaft in Berlin wird geschrieben:

»Der Bayerische stellv. Bevollmächtigte Berlin W 9, den 26. Dez. 1921.
zum Reichsrat
Staatsrat Dr. Rohmer.

Aus Anlaß des tief zu beklagenden Todes des Herrn Professors Dr. Ernst Francke bitte ich die Gesellschaft für Soziale Reform, sowie das Büro für Sozialpolitik und die Schriftleitung der Wochenchrift „Soziale Praxis“ den Ausdruck meiner tiefgefühlten Teilnahme entgegenzunehmen zu wollen.

Wer den Verstorbenen und sein Wirken in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der sozialen Reformarbeit gekannt hat, wird den Verlust, den die Gesellschaft für Soziale Reform und die Schriftleitung der Sozialen Praxis erlitten hat, als einen unerlebbaren zu würdigen wissen. Das Andenken des seltenen Mannes wird nicht nur bei seinen persönlichen Verehrern, zu denen ich mich auch zählen darf, sondern bei allen Freunden einer maßvollen sozialen Reform ein dauerndes sein.

Mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung!
Rohmer.«

In einem Briefe des Ministerialdirektors im preussischen Handelsministerium, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Frick, an Dr. Francke heißt es u. a.:

Die Nachricht vom Heimgange Ihres Herrn Vaters hat mich tief bewegt, und es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen auszusprechen, daß ich an Ihren bitteren Schmerz herzlichsten Anteil nehme. Ich habe den Entschlafenen hochgeschätzt und verehrt. In seinem warmherzigen Eifer, unsere sozialen Kämpfe durch einen Ausgleich der Gegensätze zu mildern, habe ich ihn als leuchtendes Vorbild betrachtet. Seinen Optimismus habe ich, auch wenn ich ihn nicht teilen konnte, bewundert. Für die freundschaftliche Gesinnung, die er mir vielfach bewiesen hat, bin ich ihm immer dankbar gewesen. . . .

Der Directeur-Generaal van den Arbeid in Haag schreibt:

Sehr geehrter Professor Seyde,

Was wir in der zweiten Hälfte unseres Zusammenlebens in Genéve schon fürchteten, ist also geschehen, und einer der edelsten und stärksten Arbeiter und Kämpfer für Arbeiterwohlfahrt und Sozialreform ist zur Ruhe gegangen.

Ich begreife, wieviel seine Verwandten und Freunde und speziell Sie persönlich in diesem liebenswürdigen, bescheidenen, großen Menschen verlieren, der auch als Freund gewiß von höchsten Werte war.

Wir Ausländer haben ihn geehrt und geliebt als außerordentlich tüchtigen Leiter der „Sozialen Praxis“, der uns Mut und Liebe für unsere Arbeit gab und neue Wege eröffnet und geebnet hat.

Ich war immer sehr glücklich, wenn ich auf Kongressen und Konferenzen Gelegenheit bekam, ihn zu hören und mit ihm zu reden, und werde immer an ihn denken als an einen, in dessen Saule ich für's ganze Leben bin durch sein leuchtendes Beispiel in der Arbeit und durch seine Persönlichkeit.

Ihr ergebener
Zaalberg.

Seitens der Reichszentrale für Heimatdienst in Berlin wird an Herrn Walther Francke (Kostock) geschrieben:

Sehr geehrter Herr Dr. Francke!

Es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen auch über den Rahmen des amtlichen Telegramms hinaus nochmals mein und des Amtes herzlichstes Beileid zu dem schweren Verluste auszusprechen, den Sie durch den Tod Ihres Herrn Vaters erlitten haben.

Es ist Ihnen ja bekannt, in wie außerordentlich wohlwollender Weise der Verstorbene mir bereits von den ersten Anfängen der Tätigkeit in der Reichszentrale für Heimatdienst an durch Rat und Tat zur Seite gestanden hat und wie anopferungsvoll er trotz seiner viel in Anspruch genommenen Arbeitszeit bei so mancher Gelegenheit in kritischen Lagen der Reichszentrale für Heimatdienst seinen persönlichen Einfluß für die gemeinsam vertretene Sache geltend gemacht hat. Besonders in der Zeit, als er noch in Berlin wohnte, aber auch später noch bei seinen recht häufigen Besuchen hier hat er mir aus dem reichen Schatz seiner Erfahrung so manchen Wink gegeben, der für die Führung unserer Amtsangelegenheit von ausschlaggebendem Wert gewesen ist.

Ich glaube, Ihnen noch besonders versichern zu müssen, wie aufrichtig ich persönlich und alle die Mitarbeiter, die gelegentlich mit ihm zu tun hatten, Ihren Schmerz mit Ihnen empfinden.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener
Dr. Straßl.

Der Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform, Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, schreibt an Professor Seyde u. a.:

Eeebach, den 29. Dezember 1921.

„Verehrter Herr Professor!

Mit unserem unvergeßlichen teuren Freunde ist einer von denen geschieden, die mir am nächsten standen. Ueber zwanzig Jahre lang haben wir gemeinsam gearbeitet für ein hohes Ziel; keine Meinungsverschiedenheit, kein Zweifel hat je unsere Freundschaft getrübt, unbedingtes Vertrauen hat uns stets geleitet. Wenn das Wort „Blut ist dicker als Wasser“ beachtete Gültigen haben mag, so ist sicher, daß eine solche Freundschaft, wie sie mich mit Ernst Francke verband, fester knetet als selbst Blutsverwandtschaft. Sie kennen mein Verhältnis zu ihm, und ich kenne das Ihre, und so weiß ich,

daß wir beide durch seinen Tod einen Verlust erleiden, der unerseßlich ist.

Ihr anfrichtig ergebener
Frhr. v. Berlepsch."

Das Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Soziale Reform Herr Prälat Dr. theol. et phil. August Pieper, vormalig Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland, sagt in einem Briefe an Professor Heyde u. a.:

„Verehrter Herr Professor!

Ich war durch diese unerwartete Trauernachricht völlig bestürzt . . . Mit Ihnen fühle ich, daß Sie durch seinen Tod am meisten unter seinen Freunden verloren haben . . . Sie haben ihn tief kennen gelernt; möge Sie dies Bewußtsein aufrichten. Die Gesellschaft für Soziale Reform trägt so sehr das Gepräge seines Geistes, daß wir alle, die dies Erbe von ihm erhielten, mit Ihnen uns bestreben werden, an seiner Persönlichkeit, die uns unvergessen bleibt, uns noch Jahre lang zu richten. „Nebst Gräber vorwärts!“, das soll unser Zursichgehen sein. Wir wollen nicht mit dem Schicksal streiten, das noch immer auf uns Deutsche losschlägt. Die Forderung des Tages liegt für uns Jüngeren klar, die große Aufgabe wird uns Kraft geben. Nicht minder das Bewußtsein, daß die Schöpfungen unseres Freundes Zeitnotwendigkeiten sind . . .

In treuer freundschaftlicher Gesinnung
Ihr ergebenster
A. Pieper."

Von der Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform liegt folgendes Schreiben vor:

Der unterzeichnete Vorstand der Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform hat mit aufrichtigem Schmerz von dem Hinscheiden des Herrn Professors Dr. Ernst Francke, des hochverdienten Vorsitzenden der Gesellschaft, Kenntnis genommen. Auch er beklagt mit allen Freunden sozialpolitischen Fortschritts den schweren Verlust, den nicht nur die Gesellschaft für Soziale Reform, sondern das gesamte Vaterland durch den Hinschied dieses ausgezeichneten Mannes erlitten hat. Sein Andenken wird fortleben.

Der Vorstand der Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform.
Buch, Professor Dr. Apelt,
Ministerpräsident, Geheimer Regierungsrat.

Der frühere Reichsjustizminister, Reichskommissar E. Schiffer, M. d. R., der Führer der Demokraten, schreibt der Gesellschaft für Soziale Reform:

„Berlin, den 27. Dezember 1921.

Die Nachricht von dem Tode des Herrn Professors Dr. Ernst Francke hat mich tief erschüttert. Ich habe den Heimgegangenen außerordentlich geschätzt und geehrt — sowohl um seiner persönlichen Eigenschaften willen, wie wegen der Verdienste, die er sich um die deutsche Sozialpolitik in so reichem Maße erworben hat. Ein auf umfassendem und tiefgründigem Wissen aufgebauter Idealismus hat ihn zum Vorkämpfer für Gedanken gemacht, mit denen er zunächst seiner Zeit voraus war, um allmählich sie ihr zugänglich und gefügig zu machen. Wir haben in ihm einen der besten und vornehmsten Geisteskämpfer unserer Tage verloren.

Schiffer, Reichsminister a. D."

Der Präsident des Sächsischen Obergerichtes, Wirkl. Geh. Rat Gesandter a. D. Dr. v. Kostitz-Drzewiecki, Dresden, schreibt an Prof. Heyde u. a.:

„Verehrtester Herr Professor,

mit aufrichtiger und tiefer Betrübnis habe ich Ihre gütige Benachrichtigung vom Tode unseres Prof. Francke erhalten. Ich war ihm in den letzten Jahren so viel näher getreten, daß ich auch menschlich den Verlust als eine schmerzliche und unausfüllbare Lücke in meinem persönlichen Leben empfinde . . .

Für Sie und die verschiedenen Vereine ist der Verlust ja ganz unjähzähbar.

Mit herzlichen Grüßen
in bekannter Gesinnung
Ihr sehr betrübter
v. Kostitz."

Der langjährige Bearbeiter des internationalen Arbeiterschutzes im Auswärtigen Amt, Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. P. Eckardt, schreibt an die Gesellschaft für Soziale Reform:

Aus Anlaß des Ablebens des Vorsitzenden der Gesellschaft, Professors Dr. Francke, beehre ich mich dem aufrichtigsten Beileid zu dem schmerzlichen Ausdruck zu geben, den die Gesellschaft durch den Tod dieses vortrefflichen, auch mir persönlich nahestehenden Mannes erfahren hat.

Gesandter Dr. Eckardt.

Geh. Rat Prof. Dr. Lujo Brentano schreibt an die Gesellschaft für Soziale Reform:

„Sehr verehrte Herren Kollegen!

Die Nachricht vom Tode Franckes hat mich aufs tiefste erschüttert. Ein unerseßlicher Verlust hat uns alle, die wir mit ihm arbeiten durften, betroffen. Immer selbstlos, immer sachlich, immer veröhnend, wo Gegensätze aufeinander prallten. Dabei stets das von so vielen Vorurteilen bedrohte Ziel im Auge behaltend, immer bereit, noch mehr Arbeit auf sich zu

nehmen, wo die schon übernommene ihn fast zu erdrücken drohte — wo finden wir seines Gleichen wieder?

Brien am Ohmsee, Oberbayern.
Den 26. Dezember 1921.

In tiefer Trauer
Lujo Brentano."

Geh. Regierungsrat Prof. Tönnies, Göttingen, schreibt an Prof. Heyde:

Verehrtester Herr Kollege!

Die erste Zeitung, die ich nach dem Feste wieder erblickte, brachte die Trauerkunde, die mir heute auch durch Ihre Anzeige zuteil wird. Es war die „Schlesw.-Holst. Volkszeitung“, die Ernst Franckes nicht nur in geziemender Weise, sondern mit warmen Worten gedachte.

Ich bin durch den Verlust, den wir alle, den die Sache der sozialen Reform erleidet, tief bewegt. Vor wenigen Wochen erst hatte ich den Verlust Frau Ständingers zu beklagen, der mir auch persönlich sehr nahestand. Die beiden Männer hatten manches miteinander gemein: einen reinen Eifer, eine strenge, maßvolle Sachlichkeit, reiches Wissen, energisches Denken und eminenten praktischen Sinn. Aber Ständinger hatte mehr den Prediger, den Lehrer, Francke mehr den Politiker in sich. Beide waren Männer, auf die das deutsche Volk mit Stolz hinblicken konnte, Vorbilder eines volksfreundlichen Gelehrtentums, anopferungsfähiger Gesinnung, frühlichen Mutes und frischer Tatkraft.

Gerade 25 Jahre lang habe ich Ernst Francke gekannt. Damals wohnten wir beide in Hamburg. Ich nahm mich der Sache der Hafenarbeiter und Seelente in ihrem großen Ausstände an. Francke war durch seine Stellung beim „Correspondenten“ gehemmt. Wie schön wäre es gewesen, wenn wir hätten zusammengewirkt können! Ich glaube, daß diese Hemmungen es waren, die ihn veranlaßten, die Stellung anzugeben. Wie reich, wie fruchtbar ist seitdem sein Wirken gewesen! Möge der Segen dessen, was er getan, was er geschaffen hat, lange fortwirken! Das wird die würdigste Ehre sein, die wir seinem Namen angebeihen lassen können.

Mit bestem Gruß, in uniger Teilnahme auch für Sie und für den Stab der „Sozialen Praxis“

Ihr ergebener
Ferdinand Tönnies.

Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Heinrich Herkner sendet Dr. Erich Francke ein Beileidsschreiben, in dem es heißt:

„Gestatten Sie mir, Ihnen und der ganzen trauenden Familie im Namen des Vereins für Sozialpolitik die innigste Teilnahme auszusprechen. Uns war Ihr hochverehrter Herr Vater eines der treuesten Mitglieder. In aufrichtiger Dankbarkeit gedenken wir der wertvollen Unterstützung, die uns der Verehrte durch Jahrzehnte in Generalversammlungen, in den Ausschüssen und im Vorstände als Schriftführer gewidmet hat.

Ich füge den im Namen des Vereins ausgesprochenen Worten noch die Versicherung hinzu, daß ich auch für meine Person in der Erinnerung an viele schöne, schreidige und unvergeßliche Stunden, die ich mit Ihrem Herrn Vater verleben durfte, an Ihrem schweren Verluste in schmerzlichster Weise beteiligt bin. Er gehörte zu meinen liebsten Freunden.

In ausgezeichnetester Hochschätzung Ihr sehr ergebener

H. Herkner,

Vorsitzender des Vereins für Sozialpolitik."

Prof. W. Troeltsch, Marburg, sagt in einem Briefe an Dr. E. Francke u. a.:

In Ihrem Herrn Vater verehren wir Sozialpolitiker seit Jahrzehnten den unerschrockenen, warmherzigen Pionier, der nie mit seiner Person in den Vordergrund trat, außer wo es die Sache erforderte. Seine Sachkunde, sein unbedingter Glaube an die gute Natur der Menschen, sein großes Tatgefühl, seine Selbständigkeit gegen Parteistandpunkte haben ihm Achtung und Erfolg auch bei Gegnern und Zweiflern verschafft. Die „Soziale Praxis“, so wie sie unter seiner Leitung sich gestaltete, ist das führende Organ der Sozialreform geworden. Sie wird es bleiben, solange der Geist des Entschlafenen in ihr lebendig bleibt.

... Eine große Gemeinde derer, die überzeugt sind, daß über alle Selbstsucht und Parteileidenschaft der Wille zum gegenseitigen Verstehen den Sieg davon tragen muß, trauert mit Ihnen.

Prof. Dr. Gerhard Kessler (Sena) schreibt an Prof. Heyde u. a.:

... Wie schmerzlich trifft es doch! Er war ein Mann, und uns war er ein väterlicher Freund. . . .

Besonders schwer ist der Verlust auch für Prof. Dr. Ph. Stein (Frankfurt), der in einem Briefe an Prof. Heyde ausführte:

Sehr verehrter Herr Professor,

... Auszu viele Bande der Arbeit und des menschlichen Verständnisses verbinden uns seit nahezu 25 Jahren. Als junger „Sekretär“ des Instituts für Gemeinwohl hatte ich ihn 1896 in Hamburg aufgesucht. Unsere Auffassungen der sozialen Reform sind in wesentlichen Teilen verschieden gewesen, aber in der Grundauffassung des Wesens und des Zieles der Arbeit stimmten wir überein. Was Francke geleistet hat, ruht auf sicherem Grund, auf dem wir weiterbauen können, auch wenn wir den Bau den veränderten Bedürfnissen und Notwendigkeiten anpassen müssen. Die „Soziale Praxis“ und das Büro für Sozialpolitik haben Ueberlieferung und haben soviel lebendige Kraft, sich auf das Neue einzustellen, ohne dem Alten untren zu werden. Im Franckeschen Geiste gilt es weiterzuarbeiten zu neuen Zielen. Sozialreform — in vielem in anderem Sinne als früher, aber in der gleichen Gesinnung, dem ganzen Volke zu dienen — ist heute notwendiger und an großen Aufgaben reicher als je zuvor. „Auf gute Zusammenarbeit!“ So dienen wir am ehesten Franckes Gedächtnis.

Prof. Dr. F. Zahn (München) sagt in einem Briefe an Dr. Erich Francke:

... Mit Eurem Vater ist zugleich einer der hervorragendsten Pioniere und Förderer unserer deutschen Sozialpolitik dahingegangen. In deren Geschichte wird sein Name, werden seine hohen Verdienste unvergessen bleiben. Ich selbst werde der vielen freundschaftlichen Stunden, die ich in seinem Kreis verbrachte, stets gern gedenken und werde dem leider zu früh dahingegangenen Freunde und Mitstreiter allezeit das ehrendste Gedächtnis bewahren.

Prof. Dr. Hugo Sinzheimer schreibt an Prof. Heyde u. a.:

Wenn ich Herrn Professor Dr. Franke erblickte, wurde mir immer die alte sozialpolitische Vergangenheit lebendig, die heute kaum noch vertreten ist. Vor allem aber betrauerte ich den lieben guten Menschen, der für alles Gute und Gerechte zur Verfügung stand. Ein Trost ist, daß immer noch Einrichtungen bestehen, die seinen Geist und sein Menschentum fortpflanzen. Möge sein Geist lebendig bleiben. Wir haben ihn nötiger denn je in unserer Zeit.

Dr. Telesky (Düsseldorf, Akademie für soziale Medizin) sagt in einem Briefe an Dr. Franke u. a.:

... Mit ihm ist wieder einer von denen dahingegangen, die uns Jüngeren ein mustergebendes Beispiel waren für die ernste, wissenschaftliche Durchdringung sozialpolitischer Probleme und für ruhige, sachliche Vertretung das in wissenschaftlicher Arbeit als richtig Erkannten nach allen Seiten hin, ausreicht und furchtlos und unbefümmert um Mißfallen oder Beifall von rechts und links. Ich habe oft den Eindruck, als ob solche Männer jetzt seltener würden, daß aber, auch wenn man jetzt sehr dazu neigt, sozialpolitische Probleme als eine Machtfrage zu betrachten, sie uns gerade heute bitter not tun, und bin überzeugt, daß der Tod eines Mannes, wie Ihr Herr Vater einer war, für die Gesamtheit einen schwersten Verlust bedeutet.

Auch Prof. v. Wiese, Köln, der vor langen Jahren dem Büro für Sozialpolitik — ebenso wie Professor Kessler — selbst angehört hat, bekennt in einem Beileidschreiben seine „Hochschätzung der hohen sittlichen und geistigen Leistung des Verstorbenen“.

Mehr die politische Seite der Wirksamkeit des Entschlafenen (vgl. XXX, 1333) behandelt ein Schreiben des Herausgebers der Zeitschriften „Das Neue Deutschland“ und „Zeitschrift für Politik“, Dr. Adolf Grabowsky, an Prof. Heyde, in dem es u. a. heißt:

„Die Nachricht vom Tode Ernst Franke kam mir völlig überraschend, zumal ich gerade in der letzten Zeit von starker Tätigkeit des Hingegangenen gehört hatte. Ich betrauerte ihn aufrichtig und will auch meinen Empfindungen im „Neuen Deutschland“ und vielleicht auch anderswo noch literarischen Ausdruck geben. Wir haben vom Sommer 1917 bis Ende 1918 im Volksbund für Freiheit und Vaterland eng zusammen gearbeitet und kamen jede Woche ein paarmal zusammen. Wenn in dem Nachruf, den ich heute erhielt, von Franke's aufbauender Vermittlungsarbeit gesprochen wird, wenn hinzugefügt wird, daß er darin unvergleichlich gewesen sei, so habe ich eben diese seine Eigenschaft im Volksbund für Freiheit und Vaterland aus höchster Schätzung gelernt. Die disparatesten Elemente wußte er mit seiner überragenden Klugheit und Güte beieinander zu halten, wußte sie alle einzuspannen zum gemeinsamen Ziel. Nicht an ihm lag es, wenn aus dem Volksbund nicht das hervorproß, was wir uns wünschten, sondern lediglich an den Regierungsstellen und namentlich den militärischen Stellen, die nicht hören wollten. Als zur Gründung des Volksbundes geschritten wurde, gab es — und das ist überaus charakteristisch — kein langes Ueberlegen, wem man den Vorsitz anvertrauen sollte: es war selbstverständlich, daß man Franke hierzu hat. Von den deutschnationalen Handlungsgesellschaften und den Christlichen Gewerkschaften angefangen bis hin zu den radikalsten Vertretern der freien Gewerkschaften gab es nur einen Mann des allgemeinen Vertrauens.“

Ich bitte Sie, sehr verehrter Herr Professor, mein tiefes Mitgefühl entgegenzunehmen und auch den Angehörigen des Verbliebenen von meiner Trauer Kenntnis zu geben.

Mit angelegentlichsten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener
Grabowsky.“

Der Verleger der „Sozialen Praxis“, Dr. Gustav Fischer in Jena, schreibt:

„Mit aufrichtiger Trauer hat mich und meine Mitarbeiter die Nachricht vom dem Hinscheiden des von uns allen so hochverehrten Herrn Professor Franke erfüllt. Mit ihm ist eine überragende Persönlichkeit dahingegangen, der ich stets die vollkommenste Bewunderung und auch persönlich die größte Verehrung entgegengebracht habe. Wir alle werden sein Andenken stets in Ehren halten.“

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen, Herr Dr. Luther, der langjährige Geschäftsführer des Deutschen Städtetags, schreibt:

„Zum Hinscheiden des Herrn Professor Dr. Ernst Franke spreche ich mein aufrichtiges Beileid aus. Seit langen Jahren habe ich den Heimgegangenen gekannt und habe zu seiner von fester Weltanschauung getragenen Art, die Dinge des Lebens klar und bestimmt zu sehen, gern aufgeblickt. Die Stadt Essen wird sich besonders erinnern, daß bald nach der Staatsumwälzung schwierige Erörterungen über die Arbeitsverhältnisse im Bergbau unter Vorsitz des Professor Franke in ihrem Wechselsbild stattgefunden haben. Ich werde dem Heimgegangenen, der auch meinem Haupte kein Fremder war, eine Erinnerung voll Dankbarkeit und Verehrung bewahren.“

Dr. Luther.“

In einem Schreiben von Dr. Glücksmann, Oberbürgermeister von Guben, an Prof. Heyde heißt es u. a.:

„Die Nachricht von Franke's Tod hat mich tief bewegt. Die Erinnerung an meine ganze Jugendarbeit steigt vor mir auf, an die Strömungen, aus denen heraus die Gesellschaft für Soziale Reform i. Z. entstanden ist, an den starken Eindruck der Persönlichkeit Franke's, die mir damals inmitten dieser Strömungen führend zum ersten Male entgegentrat und die mich dann auch in meiner bescheidenen Lebensarbeit dauernd beeinflusst und angeregt hat, Verehrung und Anhänglichkeit auslösend. Wenn er auch die Führung in der Gesellschaft für Soziale Reform jetzt im wesentlichen jüngeren Händen überlassen hatte, so weiß ich doch, wie sein Rat und sein weises Urteil in der Leitung der Gesellschaft wie der ganzen Sozialreformbewegung fehlen wird. Allen, die diesen Führer am unmittelbarsten müssen müssen, und besonders Ihnen, lieber Herr Professor, spreche ich meine herzlichste Anteilnahme aus und bekenne mich als einer der tief Mittrauernden. ...“

In aufrichtiger Teilnahme
Ihr sehr ergebener
Dr. Glücksmann.“

Dr. Tänzler, Syndikus der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, schreibt an die Gesellschaft für Soziale Reform:

„Die Nachricht von dem Ableben des Herrn Prof. Dr. Franke hat mich deshalb besonders schmerzlich berührt, weil ich Gelegenheit hatte, noch im Oktober/November dieses Jahres unmittelbar vor seiner Erkrankung in Gens mit ihm zusammen sein zu können. Wiederum, wie bei früheren Gelegenheiten, konnte ich hierbei sein gütiges, liebenswürdiges Wesen kennen und schätzen lernen, das bei aller sachlichen Energie und Schärfe doch der Grundzug seines Wesens war. So kam es, daß wir uns trotz vielfacher sachlicher Meinungsverschiedenheiten doch persönlich nahestanden. Deshalb ist mir auch sein Tod, dessen Keim er sich offenbar in Gens geholt hat, besonders nahe gegangen.“

Was die Gesellschaft für Soziale Reform und das Büro für Sozialpolitik mit dem Hinscheiden ihres früheren Vorsitzenden verliert, das ist bekannt. Ich darf deshalb den erwähnten Körperschaften mein herzlichstes Beileid zu dem schweren Verluste, der sie betroffen hat, aussprechen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Dr. Tänzler.“

Generaldirektor Cuno (Hapag) telegraphiert an die Hinterbliebenen:

Mit aufrichtigem Schmerz erhalte ich die Trauerkunde von dem Dahinscheiden Ihres Herrn Vaters, der meinem Vorgänger Albert Ballin in naher Freundschaft verbunden war und dessen Andenken in Ehren zu halten, mir stets eine Pflicht und Dankeschuld sein wird. Cuno.

In einem Briefe des Direktors der Gold- und Silberscheide-Anstalt, Prof. Dr. F. Roessler, Frankfurt a. M., an Dr. Franke heißt es:

... Sein warmes Herz und seine aufopfernde Tätigkeit für die Beseitigung der Schäden und Ungerechtigkeiten, welche unsere industrielle Entwicklung mit sich gebracht hat, seine wahre Liebe zu Volk und Vaterland, werden sein Andenken bei allen, die ihn kennen zu lernen das Glück hatten, lebendig erhalten.

Prof. Dr. Fritz Curschmann, Wolfen, führt in einem Briefe an Prof. Heyde aus:

Sie können sich denken, daß ich mit großer Trauer von dem Tode des von uns beiden so sehr verehrten Herrn Professor Dr. Franke gehört habe. Seit fast 14 Jahren war es mir vergönnt, wenn auch nicht in engem Zusammenhang, so doch stets in Fühlung mit ihm zu arbeiten; und so glaube ich, daß ich wohl sagen kann, daß ich mich stets seines Wohlwollens erfreuen durfte, wie andererseits ich durch ihn zahlreiche Anregungen empfangen habe. Wenn auch in verschiedenen Fragen unsere Ansichten auseinandergingen, so habe ich stets in ihm die Persönlichkeit verehrt, die, wie kaum eine andere, ihr ganzes Wollen für eine Sache, die sie als richtig erkannt hatte, einsetzte. Wie allen, die mit ihm in nähere Berührung kamen, ist wohl die Aufrichtigkeit und die Treue seines Wesens vor allem auch mir verehrungswürdig erschienen.

Daß eine Persönlichkeit wie er gerade in diesen schweren Jahren von allergrößter Bedeutung und von unschätzbarem Wert für uns alle gewesen ist, werden wir erst dadurch erkennen, daß sie uns nunmehr fehlt. Ihnen vor allem, der Sie in engster Zusammenarbeit mit ihm tätig waren in der Gesellschaft für Soziale Reform, bitte ich daher, mein innigstes Beileid aussprechen zu dürfen.

Der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft schreibt an das Büro für Sozialpolitik, z. Hd. Prof. Heyde, u. a.:

„Sehr geehrter Herr Kollege!

Zu dem Hinscheiden des hochverehrten Herrn Prof. Dr. Franke spricht auch unser Verein und insbesondere der Unterzeichnete persönlich Ihnen, dem Büro für Sozialpolitik und der Gesellschaft für Soziale Reform sein aufrichtiges Beileid aus. Bei den verschiedensten Gelegenheiten innerhalb wie außerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes haben wir die Verdienste des Verstorbenen um die Förderung deutscher wie internationaler Sozialversicherung kennen gelernt, haben die Meisterkraft bewundert, mit der er es immer wieder verstand, entgegengelebte Meinungen zu versöhnen. Wir werden dem Verstorbenen das beste Andenken bewahren.“

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst
Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft
Der Vorstand.
Manes.“

Aus dem Sozialen Museum (Frankfurt a. M.) wird u. a. geschrieben:

Alle die dem sozialen Konzern angehörigen Institute wissen, was sie an dem dahingeshiedenen Freund verloren haben. Aber nicht nur sie haben einen Freund verloren, sondern das ganze deutsche Volk. Sein Name und sein Werk ist in die Geschichte der deutschen sozialen Arbeit mit ehernen Lettern eingetragen.

Für die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, deren deutsche Sektion die Gesellschaft für Soziale Reform ist, telegraphiert ihr Generalsekretär Dr. Stephan Bauer, Professor an der Universität Basel:

„Innigste Teilnahme zu schwerem Verlust. Bauer.“

Miß Sophy Sanger, die frühere Generalsekretärin der britischen Sektion der Internationalen Vereinigung, schreibt aus Genf:

Dear Dr. Heyde,

I was deeply grieved to hear of the death of my dear old friend Dr. Francke. I hoped so much that, having got safely over the danger of the journey from Geneva to Freiburg, he would have quite recovered and had many more years of life. He gave his life to the cause of social reform he loved so well, and is a terrible loss to the international movement in which I had the honour to be his colleague, as well as to your German association.

Please accept and convey to your colleagues of the Bureau für Sozialpolitik my very sincere sympathy in your loss.

Yours sincerely

Sophy Sanger.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund telegraphiert den Hinterbliebenen:

Zu dem schweren Verlust durch den Tod Ihres verehrten Vaters sprechen wir Ihnen und allen Hinterbliebenen unser herzlichstes Beileid aus. Die deutschen Gewerkschaften — nicht nur die Vertreter unseres Bundesverbandes, die ihm persönlich nabekamen, — haben den Verstorbenen als eifrigen, treuen Förderer der Sozialpolitik hoch schätzen gelernt und vermessen schmerzlich seine fernere Mitarbeit. Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Leipzig.

Staatsminister a. D. Theodor Leipart schreibt persönlich außerdem an die Gesellschaft für Soziale Reform zu Händen ihres Generalsekretärs:

Sehr geehrter Herr Professor!

Es drängt mich, Ihnen nachträglich meine große und innige Teilnahme an dem unerlebbaren Verlust, der die Gesellschaft für Soziale Reform betroffen hat, zum Ausdruck zu bringen. Selber geimdbheitlich geschwächt, war ich vor Weihnachten auf einige Tage in meine medlenburgische Heimat zum Ausruhen gefahren und fand erst bei meiner Rückkehr die schreckliche Nachricht vom Tode unseres verehrten Freundes Francke vor. Ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie hart mich diese Nachricht getroffen hat. Gewiß kann man von diesem Toten sagen, daß er ein erfolgreiches Leben vollbracht, daß er sein Werk vollendet und deshalb die Ruhe des Grabes vollaus verdient hat. Aber trotzdem hatten wir uns noch manches von ihm versprochen, noch mancherlei Hoffnungen gerade auf ihn gesetzt. Denn auf ihn traf in höchstem Maße zu, daß er an seinem Platze der rechte Mann war. Er vereinigte in seinem vollendeten Charakter alle guten Eigenschaften, die ein erfolgreicher Vertreter des Gedankens der sozialen Reform besitzen muß. Deshalb war er seit langer Zeit bei der gesamten Arbeiterschaft hoch geachtet, und wir alle, die ihm näher treten konnten, erblickten in ihm einen unserer besten Freunde. Ich persönlich werde es in dankbarer Erinnerung behalten, daß Professor Francke auch seinerseits mir immer eine freundschaftliche Zuneigung bewiesen hat. Ich werde ihm, dem aufrechten, mutigen und warmherzigen Menschen, ein treues Gedenken bewahren.

Mit größter Hochachtung!

Th. Leipart.

Vom Arbeiter-Sekretariat Bremerhaven und Umgebung wird der Schiffsleitung unserer Zeitschrift geschrieben:

Sehr geehrte Herren!

Es ist mir ein tiefschmerzliches Bedürfnis, der Familie des soeben verstorbenen Professors Ernst Francke mein innigstes Beileid auszusprechen. Der Tote ist mir während der Kriegszeit zu wiederholten Malen als treuer Berater zur Seite getreten, und ich schulde ihm deshalb Dank noch über das Grab hinaus!

Wollen Sie die Güte haben und der Familie Francke diesen Dank übermitteln?

In treuer Ergebenheit

L. Hadlof,
Arbeitersekretär.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund schreibt der Gesellschaft für Soziale Reform:

„Der schwere Verlust, den die Gesellschaft für Soziale Reform durch das Hinscheiden ihres Vorsitzenden erlitten hat, erweckt bei uns tiefes Mitgefühl.“

Wir beklagen mit Ihnen den Verlust der starken Persönlichkeit, die getragen von edlem Willen, tiefem Wissen und hohem Können bei aller Unbeugbarkeit in der Verfolgung des Ziels doch so oft in entscheidender Stunde das rechte Wort gefunden hat, das Gegensätze ausgleicht und überbrückt. Sein

Leben war Dienst und hat deshalb reiche Frucht getragen. Der Name Ernst Francke wird uns unvergessen bleiben.

Stegerwald.

Deutscher Gewerkschaftsbund.“

Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands telegraphiert den Hinterbliebenen:

Zum Ableben Ihres Herrn Vaters sprechen wir Ihnen unsere aufrichtige Teilnahme aus. Mit seinen reichen Kenntnissen und Erfahrungen starb er für den sozialen Wiederaufbau Deutschlands viel zu früh.

Deutscher Gewerkschaftsbund und Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften.
Stegerwald.

Der deutschnationale Abgeordnete Behrens schreibt an die Gesellschaft für Soziale Reform:

Der Gesellschaft für Soziale Reform spreche ich zu dem Heimgang Ihres Vorsitzenden, des Herrn Professor Dr. Ernst Francke meine herzlichste Teilnahme aus. Die Gesellschaft für Soziale Reform und mit ihr die Sozialpolitik Deutschlands verliert in Herrn Professor Dr. Francke einen ihrer hervorragendsten Männer. Die deutsche Sozialpolitik und insbesondere auch die deutsche Arbeiterschaft verdankt Herrn Prof. Dr. Francke zahlreiche Anregungen und Förderung auf sozialem Gebiet.

Franz Behrens, M. d. R.,

Vorsitzender des Zentralverbandes der Landarbeiter.

Monsignore Walterbach, M. d. L., stellvertretender Vorsitzender der Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform und Präses des Verbandes süddeutscher katholischer Arbeitervereine, schreibt:

Zu dem Ableben des Herrn Professors Dr. E. Francke spreche ich im Namen des Verbandes südd. kath. Arbeitervereine mein herzlichstes Beileid aus. Was der Verstorbenen in opferwilligem treuem Arbeiten jahrzehntelang für die arbeitenden Stände und damit für den sozialen Frieden im deutschen Vaterlande getan hat, wird sein Andenken dauernd gestalten. Wir wollen ihm stets ein treues Andenken bewahren.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung!

Mgr. C. Walterbach, Verbandspräses.

Abg. Gustav Hartmann schreibt u. a.:

„Mit tiefem Schmerz haben ich und meine Freunde vom Verband der deutschen Gewerksvereine (H. D.) von dem Tode unseres unvergesslichen Professors Dr. Francke Kenntnis genommen. Wir beklagen mit Ihnen diesen unerlebbaren Verlust, der nicht nur die Ges. f. Soz. Reform, sondern insbesondere auch die gesamte deutsche Arbeiterschaft erlitten hat, und wir behalten uns Ihnen und Ihrer hochgeschätzten Vereinigung unser tiefgefühltes Beileid auszusprechen. Der Verstorbenen war dem Verband der deutschen Gewerksvereine ein warmer, aufrichtiger Freund, der uns unvergesslich sein wird und dessen Andenken in den Herzen aller derer fortleben wird, die die Freunde hatten mit dem Verstorbenen in nähere Fühlung zu kommen. Seien Sie versichert, daß der Name Ernst Francke im Verband der deutschen Gewerksvereine ein ehrendes Andenken behält.“

Gustav Hartmann,

Vorsitzender des Verbandes der deutschen Gewerksvereine (H. D.) und des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.“

Vom Gewerkschaftsbund der Angestellten hat die Gesellschaft für Soziale Reform folgendes Schreiben erhalten:

„Die Nachricht von dem unerwarteten Hinscheiden des verehrten Vorsitzenden der Gesellschaft, Herrn Professor Dr. Ernst Francke, hat uns tief erschüttert. Wir haben besonders in unserem älteren Verband Deutscher Handlungsgehilfen jahrzehntelang mit dem Verstorbenen in freundschaftlichem Einvernehmen arbeiten dürfen und haben gerade das an ihm geschätzt, was Sie selbst in der Trauerbotschaft trefflich in Worte gefaßt haben, die einzigartige Persönlichkeit, treu und fest, voll Wärme und unvergleichlich in aufbauender Vermittlungsarbeit. Dieser Mann wird uns in der so besonders schweren Zukunftsbearbeitung fehlen.“

Wie die gesamte Arbeiterschaft, so hat auch die deutsche Angestelltenchaft seinem Wirken unendlich viel zu danken und es wird sein Name in ihrem Kreise allezeit in Ehrfurcht und Liebe genannt werden. Und wir, die wir ihm in der sozialpolitischen Arbeit persönlich nähere Fühlung durften, wissen, daß sein Leben segnet war; wir werden ihn nie vergessen.

Gewerkschaftsbund der Angestellten Verwaltung Leipzig
Reif. Mantel.“

Die Deutsche Demokratische Partei telegraphiert:

Zum plötzlichen Tode Prof. Franckes herzlichstes Beileid. Deutschland erleidet durch den Verlust dieses bahnbrechenden Sozialreformers einen schweren Schlag. Mit uns trauert die ganze sozialreformistische Welt. Demokratische Partei. J. A. Ertelenz.

Friedrich Weinhausen schreibt an Prof. Heyde:

Sehr verehrter Herr Professor!

Bei meiner Rückkehr von einem kurzen Weihnachtsurlaub finde ich die ebenso unerwartete wie schmerzliche Nachricht vom Hinscheiden Prof. Ernst Franckes vor. Was die „Soziale Praxis“, was die Organisation des Vereins für Sozialreform, was die nationale wie internationale Bewegung für soziale Kulturarbeit an diesem ersten, ausgezeichneten, tausendfach bewährten, mutigen Vorkämpfer verliert, das tritt bei der Trauerkunde allen Freunden sozialer Politik und sozialer Betätigung schmerzhaft vor die Seele. Einer von denen, die von jeher bewundernd und an seinem Werke bewundernd nach-eifernd immer zu Ernst Francke emporgeschaut haben, möchte seiner Teilnahme an dem allgemeinen Schmerz Ihnen, dem verständnisvollen Freunde

des Dahingegangenen gerne besonders Ausdruck geben. Deshalb diese Zeilen und einen Händedruck dazu.

Ihr ergebenster
Dr. Weinhausen.

Endlich geben wir einen Brief aus Dieffen a. Ammersee, dem letzten Wohnsitz des hochgeschätzten Herrn Vaters so plötzlich betroffen hat, das innigste Beileid auszusprechen.

Sehr geehrte gnädige Frau!

Wir erlauben uns im Namen der Marktgemeinde Dieffen, Ihnen und der gesamten Familie zu dem heissen Verlust, der die Familie durch das Hinscheiden des hochgeschätzten Herrn Vaters so plötzlich betroffen hat, das innigste Beileid auszusprechen.

Wir empfinden den Verlust des Herrn Dr. Franke, der sich hier infolge seines gütigen und freundlichen Wesens größter Liebe und Achtung erfreute, ungemein schmerzlich. Das Andenken an den lieben Verstorbenen wird in Dieffen stets hochgehalten werden.

Wäge Ihnen und der Familie die allgemeine Teilnahme in dem großen Leid ein kleiner Trost sein.

Mit vorzüglichster Hochachtung ergebener
Enzensberger

1. Bürgermeister der Marktgemeinde Dieffen a. A.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Rechtsformen für die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital oder Gewinn des Unternehmens.

Ueber diese Probleme hat auf dem 32. Deutschen Juristentage, der vom 12. bis 14. September in Hamburg tagte, Prof. Dr. Walter Raschel-Berlin 8 Vorträge aufgestellt, denen sich Prof. Dr. Ehrenzweig-Graz, der sie teilweise ergänzte, angeschlossen hat.

Unser geltendes Recht kennt eine Gewinnbeteiligung nur in Form der Provision oder Tantieme für einzelne Personen, die den Erfolg einer Unternehmung entscheidend beeinflussen, nicht aber für die großen untergeordneten Arbeitnehmergruppen. Im Ausland dagegen sind eine Reihe von Gesetzen bereits ausgeführt oder in Vorbereitung, die eine Kapital- oder Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer zum Gegenstand haben: Frankreich, Ges. v. 26. April 1917 ermöglicht Beteiligung der Arbeiterschaft an Aktiengesellschaften, Ges. v. 9. September 1919 macht Erteilung von Bergwerkskonzessionen von der Einführung einer Gewinnbeteiligung abhängig, mehrere Gesetzentwürfe über obligatorische Gewinnbeteiligung; England, Vereinbarung im Bergbau v. 28. Juni 1921, vgl. Sp. 1177, 1275; Italien, Dekret v. 15. September 1919 ermöglicht Gewinnbeteiligung an Gesellschaftsunternehmungen; Oesterreich, Ges. v. 21. Juli 1919 über die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen sieht für diese obligatorische Gewinnbeteiligung vor; Tschechoslowakei, Ges. v. 25. Februar 1920, 10% des Reinertrags der Bergbauunternehmer sind für gemeinnützige Zwecke der Arbeitnehmer zu verwenden. In Deutschland gelangte die Gewinnbeteiligung über einzelne praktische, z. T. mißgünstige Versuche, einigen privaten Gesetzesvorschlägen und einer Reihe von Anträgen im Reichstag nicht hinaus. Die Fragen der Zweckmäßigkeit der Kapital- und Gewinnbeteiligung läßt Raschel unerörtert und beschränkt seine Untersuchungen darauf, in welchen rechtlichen Formen diese nach geltendem Recht oder neu zu schaffendem Recht sich vollziehen könne.

Grundlegend ist der Entschluß: soll die Beteiligung obligatorisch werden oder der freien privaten Vereinbarung überlassen bleiben? Gegen den gesetzlichen Zwang ist einzuwenden: 1. Der starke Widerstand gegen die Beteiligung auf Seiten der Arbeitgeber, die für ihre Autonomie fürchten, auf Seiten der Arbeiter, die für ihre Selbständigkeit, Freizügigkeit und Organisation fürchten, würde bei Beteiligungszwang neuen Unfrieden im Wirtschaftsleben hervorrufen; 2. eine einheitliche, obligatorische Einführung der Beteiligung würde auf größte Schwierigkeiten stoßen wegen der individuellen Unterschiede der Betriebe nach Größe, Technik, Branche, Leitung usw.; 3. bei Unrentabilität beiderseitige Enttäuschung und Verstimmung; 4. bei gemeinnützigen oder lediglich kostenverursachenden Betrieben ist eine solche Beteiligung unmöglich. Demnach bleibt nur der Weg einer fakultativen Regelung. Unter Ermöglichung einer Abänderung der gegebenen Bestimmungen hätte das zu erlassende Gesetz über Gewinn- und Kapitalbeteiligung vor allem Art und Umfang der Kontrollrechte der Arbeitnehmer zu regeln (Vorlegung des Geschäftsabchlusses und, soweit erforderlich, Büchereinsicht). Bewähren würde sich vor allem der Erlaß von Musterstatuten, die in Fühlungnahme mit den beiderseitigen Verbänden von den zuständigen Ministerien auszuarbeiten wären.

Einer grundsätzlichen Erwägung bedarf es weiterhin, ob die Beteiligung am Einzelunternehmen, am ganzen Industriezweig oder an der Industrie des ganzen

Landes einzuführen sei. Die beiden letzten Formen stellen bereits Sozialisierung dar und gehen über das Ziel der Gewinnbeteiligung einer Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und -nehmer hinaus, die durch Anteil des Arbeiters am Unternehmen oder dessen Ertrag zu intensiverer Arbeit angeregt werden will.

Subjekt der Gewinnbeteiligung kann entweder der einzelne Arbeitnehmer sein, wobei es sich um eine Veredelung und Ergänzung des Arbeitslohnes handelt, oder die organisierte Gesamtarbeitnehmerschaft eines Betriebs. Bei dieser Beteiligungsform handelt es sich gewöhnlich um Schaffung gemeinsamer Betriebswohlfahrtseinrichtungen (Krupp). Raschel empfiehlt den ersten Weg, weil das Interesse des Arbeiters stärker angestachelt werde, wenn sein „Individualnutzen“ deutlich erkennbar sei.

Eine weitere Grundfrage ist, ob zweckmäßig dem Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf Beteiligung eingeräumt oder ob es dem Belieben des Arbeitgebers überlassen werden soll, im Fall der Rentabilität eine Art Gratifikation in von ihm bemessener Höhe eintreten zu lassen oder nicht. Um der Beteiligung diesen Schwankungscharakter zu nehmen und klare Verhältnisse zu schaffen, befürwortet Raschel eine rechtsförmliche Vereinbarung, wofür der Einzelarbeitsvertrag, der Tarifvertrag und das Betriebsstatut in Betracht kommen können. Der Einzelarbeitsvertrag sei nur für die Beteiligung höherer Angestellter tauglich. Vorzuziehen sei das Betriebsstatut, weil dadurch gegenüber dem Tarifvertrag die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebs berücksichtigt werden können, die für eine Beteiligung maßgebend sind.

Eine Beteiligung des Arbeitnehmers ist sowohl am Kapital möglich wie am Gewinn. Eine Kapitalbeteiligung in Form festverzinslicher Darlehen wird das Interesse des Arbeitnehmers am Betrieb nicht erhöhen. Das gelingt nur durch ein festes Gesellschaftsverhältnis, aber für diesen Zweck sind nicht alle Gesellschaftsformen gleich geeignet. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts kann überhaupt nicht in Betracht kommen; die Arbeitnehmer können wegen ihrer großen Zahl und ihres Wechsels auch nicht als Kommanditisten figurieren; günstiger ist die stille Gesellschaft, soweit sie den stillen Gesellschafter vor Haftung und Beteiligung am Verlust bewahrt, in den übrigen Bestimmungen des HGB. aber eignet sie sich nicht für ein Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer; die G. m. b. H. verlangt zu komplizierte Formvorschriften. Schließlich bleibt eine Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer durch Aktien übrig, was möglich ist sowohl bei der A. G. und der Kommanditgesellschaft auf Aktien, als auch beim Einzelunternehmer, indem hier für den Erwerb durch die Arbeitnehmerschaft eine Kommanditeinlage in Aktien gebildet wird. Die Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer mittels Aktien kann 3 Formen annehmen: 1. die Arbeitsaktie; sowohl für die Kapitaleinlage wie für die eingebrachte Arbeitskraft des einzelnen Arbeitnehmers werden Aktien ausgegeben, ein wegen der Schwierigkeit einer kapitalistischen Bewertung der Arbeitskraft nicht zu verwirklichender Gedanke. 2. Die Geldaktie dagegen ist praktisch bedeutsam; durch Zahlung des Gegenwertes in bar wird dem Arbeiter der Erwerb von Aktien ermöglicht, in dem diese auf kleine Nennbeträge ausgegeben werden (Kleinaktien), wozu § 180 HGB. abzuändern wäre. Eine Gefahr liegt darin, daß der Arbeiter zur Börsenspekulation verleitet werden könnte, ferner daß das Ziel der Kapitalbeteiligung: die Interessierung des Arbeitnehmers am Unternehmen nicht erreicht wird, wenn dieser Aktien fremder Gesellschaften erwirbt. Diesen Mängeln sucht abzuwehren 3. die Arbeiteraktie. Diese kann ebenfalls nur durch Zahlung des Gegenwertes erworben werden entweder in bar oder durch Lohnabzug, aber sie ist nicht zirkulationsfähig. Prof. Dr. Ehrenzweig stellte 3 Vorträge für die Arbeiteraktie auf: 1. Der Erwerb von Arbeiteraktien wird mit gewissen Anteilen den Angestellten und Arbeitern der diese Aktien ausgebenden Gesellschaft vorbehalten. Die Arbeiteraktien lauten auf Namen. 2. Die Arbeiteraktien können in Anteile zerlegt werden. Doch dürfen weder die Aktien selbst, noch die Anteile auf weniger als 200 (oder 100) Mark gestellt werden. Das Stimmrecht kann (und muß zur Wahrung des Wirtschaftsfriedens) trotz der Teilung der Aktien erhalten bleiben, da zu erwarten ist, daß die Arbeiter geschlossen oder gruppenweise durch Vertrauensmänner stimmen werden. 3. Der Gesellschaftsvertrag kann den Arbeiteraktien sowohl für die Einlagen als auch für 4% Zinsen ein festes Recht (auch für den Fall einer Unterbilanz) einräumen. Damit durch solche Vorzugsrechte (die als Anreiz zum Erwerb dienen sollen) die Unternehmung bei Krisen nicht in Schwierigkeiten gerät, darf der Gesamtbetrag der Arbeiteraktien ein Zehntel des Betrags der anderen Aktien nicht übersteigen. Das französische Gesetz über die A. G. mit Arbeiterbeteiligung, das schon seit 26. April 1917 besteht, hat insoweit

allerdings einen Mißerfolg gehabt, als nach den Mitteilungen des Internationalen Arbeitsamts von der Befugnis zur Bildung von A.-G. mit Arbeiteraktien nur in 4 Fällen Gebrauch gemacht worden ist. — Eine 4. Form der Kapitalbeteiligung ist versucht worden, indem bei Ausgabe neuer Aktien ein Teil davon Trennhänder n zur Verwaltung ausgeliefert wurde mit der Verpflichtung, den darauf entfallenden Dividendenbetrag an die jeweils im Betrieb beschäftigten Arbeiter zu verteilen. Bei dieser Beteiligungsart ergaben sich schwierige Rechtsfragen hinsichtlich des Eigentums an diesen Aktien.

Die Gewinnbeteiligung ist eine Form der Entlohnung, muß aber unabhängig von der Lohnfestsetzung bleiben, da die Höhe des Gewinns unsicher ist, der Arbeiter aber sein Einkommen kennen muß, um danach seinen Haushalt einrichten zu können. Zur Vermeidung von Streitigkeiten müssen die Bedingungen der Gewinnbeteiligung statutarisch festgelegt werden. Die zulässigen Abzüge vom Rohgewinn müssen normiert werden, die Gewinnbeteiligungshöhe der Arbeitnehmer ist festzusetzen und der Schlüssel (Kopffzahl, Lohnhöhe), nach welchem der Gewinn auf die einzelnen Arbeitnehmer verteilt werden soll; ferner müssen Bestimmungen über die Art der Ausschüttung des Gewinns getroffen werden (Auszahlung am Jahreschluß, Gutschrift).

Eine Zwischenform zwischen Kapital- und Gewinnbeteiligung ist die „Arbeitsgesellschaft“. Unternehmer und Arbeitnehmer bilden eine Gesellschaft des BÖB., wobei aber diese kein Kapital sondern nur ihre Dienste einbringen. Der Zweckmäßigkeit dieser Beteiligungsform stehen jedoch eine Menge Schwierigkeiten entgegen; sie ist auch über theoretische Vorschläge hinaus nicht vorgeschritten.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaftliche Jugendkonferenzen, die in der letzten Zeit mehrfach stattfanden, zeugen davon, daß die Arbeitnehmerorganisationen der Frage der Jugendlichen reges Interesse entgegenbringen und bemüht sind, auf diesem Gebiete positive Arbeit zu leisten (XXX, 1014). Im Anschluß an die Generalversammlung des freigewerkschaftlichen Metallarbeiterverbandes tagte in Jena eine Konferenz von Delegierten der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, die im Deutschen Metallarbeiterverband organisiert sind. Die ersten Jugendabteilungen des Verbandes wurden im Jahre 1909 gegründet; nach anfänglichem Aufschwung ging die Zahl der jugendlichen Verbandsmitglieder im Alter von 14—18 Jahren in den letzten Jahren vor dem Kriege wieder zurück. Im Kriege nahm die Bedeutung der Jugendlichen in der Produktion außerordentlich zu: Während dem Verband im Jahre 1913 über 19 000 jugendliche Mitglieder angehörten, zählte man 1919 bereits 213 000, 1920 schon 225 000 Jugendliche. Ein zentrales Jugendsekretariat organisierte die örtlichen Jugendabteilungen, deren wesentlichste Aufgabe die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Jugendlichen war. Mitte August bestanden 54 Jugendabteilungen des Verbandes, 25 örtliche Jugendorganisationen des ADGB; 12 Verwaltungsstellen des Deutschen Metallarbeiterverbandes bereiten die Gründung von Jugendabteilungen vor. In den Verhandlungen kam die Notwendigkeit einer gründlichen Schulung von Jugendleitern zur Sprache. In einem Vortrag über „Die Lehrlingsverhältnisse in Industrie und Handwerk“ lehnte der Referent die Affordarbeit für Jugendliche im Interesse der Ausbildung ab und schlug als Norm für die Dauer der Lehrzeit 3 Jahre vor. Das Thema „Unsere Bildungsarbeit“ mußte von der Tagesordnung abgesetzt werden. — Auch der Verband der Bergarbeiter Deutschlands hielt eine Reichsjugendkonferenz ab, zu der 52 Delegierte, z. T. in jugendlichem Alter, entsandt waren. Der Bergarbeiterverband hat 30 000 Jugendliche in 180 Jugendabteilungen organisiert, für die ein eigenes Jugendorgan „Jungborn“ unentgeltlich herausgegeben wird. Die Aufgabe der Jugendorganisationen sieht der Zentraljugendsekretär Osterroth in der Ergänzung der proletarischen Jugendbewegung durch Hervorbringen eines neuen sozialistischen Menschentypus und Ausweiten des Begriffs „Sozialismus“ nach der kulturellen Seite hin. Eine Entschliefung der Versammlung forderte ein einheitliches Reichsjugendgesetz, im besonderen 6 stündige Arbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren, dreiwöchige Ferien für 14jährige, zweiwöchige für 17jährige und das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren in einer Reihe von Zweigen der bergbaulichen Betriebe, wie Brikettsfabrikation, Kokereien, Reinigung der Dampfkessel u. a. — Eine Jugendkonferenz des christlichen Bergarbeiterverbandes tagte unter Leitung

des Abgeordneten Imbusch Anfang Oktober in Essen. 800 Delegierte, darunter 15 Jugendliche aus dem Saargebiet, hörten eine Anzahl von Vorträgen über gewerkschaftliche Jugendfragen und nahmen in einigen Entschlieflungen zu den zur Diskussion gestellten Themen Stellung. Die strengere Beachtung der bestehenden Jugendschutzbestimmungen und Ausbau der Jugendschutzgesetzgebung wurden gefordert. Die berufliche Ausbildung der Bergarbeiterchaft soll durch obligatorische Einführung von bergmännischen Fortbildungsschulen, Lehrverträge für Hedenhandwerkerlehrlinge, Lehrkurse für Maschinisten und Heizer, Betriebsräte, Wetterkontrollure, Schießmeister und Rettungsmannschaften gefördert werden. Ferner beschäftigte sich die Konferenz mit der gewerkschaftlichen Organisation der Jugendlichen und dem Schutz der Bergmannsjugend gegen sittliche Gefahren. — Unter der Beteiligung von 5000 jugendlichen Mitgliedern fand in Leipzig eine Reichsjugendtagung des Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbandes statt. Das Programm der viertägigen Zusammenkunft bestand aus Vorträgen, turnerischen und musikalischen Darbietungen, Besichtigungen und einer Feier am Völkerschlachtdenkmal. Die Arbeitstagung beschäftigte sich mit den Themen: „Beruf und Gewerkschaft“, „Leben und Persönlichkeit“ und „Volk und Vaterland“. Ueber den Verlauf der Tagung unterrichtet eingehend ein vom Verband unter dem Titel „Deutsche Kaufmannsjugend“ herausgegebener Bericht (Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg).

Ablehnung der Gründung eines Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter erfolgte in der Urabstimmung, die für die Entscheidung über die Errichtung eines Industrieverbandes der Lebensmittelindustrie angesetzt war. Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter beschloß auf seinem Verbandstag im Jahre 1919, an die Verbände der übrigen in der Lebens- und Genussmittelindustrie tätigen, freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter heranzutreten und mit ihnen Verhandlungen über einen engen organisatorischen Zusammenschluß einzuleiten. Der Gedanke, etwa 12 Verbände zu einem Industrieverband zu vereinen, mußte bald aufgegeben werden. Nachdem die Vorstände des Gastwirtsgehilfen- und des Tabakarbeiterverbandes erklärt hatten, ihre Verbände seien noch nicht reif für das Aufgehen in einem Industrieverband, kam es zu positiven Vorarbeiten allein zwischen den Verbänden der Brauerei- und Mühlenarbeiter, der Bäcker und Konditoren und der Fleischer (XXIX, 1436). Eine gemeinsame Kommission stellte in längeren Arbeiten Richtlinien für den Zusammenschluß und einen Satzungsentwurf auf. Entgegen radikalere Vorschlägen, die von dem neuen Industrieverband u. a. Ablehnung jeder Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum sowie aller Unterstützungseinrichtungen forderten, wurden die in den Berufsverbänden üblichen Verbandszwecke in den Satzungsentwurf aufgenommen. Bei der Urabstimmung erhielt der Gedanke des Industrieverbandes in den Verbänden der Bäcker und Konditoren und der Fleischer die Mehrheit der Stimmen, während der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter den Zusammenschluß mit 21 000 gegen 16 000 Stimmen ablehnte, so daß diese Bestrebungen vorläufig als gescheitert anzusehen sind.

Der katholische Gesellenverein hat auf seiner 17. Generalversammlung in Köln ein Programm aufgestellt, das sich in drei Abschnitte gliedert. Als Ziel dieses katholisch-sozialen Vereins gilt „die Anregung und Pflege eines kräftigen religiösen und bürgerlichen Sinnes und Lebens“. Das religiöse Programm fordert die Verbindung von Religion und Arbeit auf der Grundlage der Familiengemeinschaft und des Berufsidealismus. Eine durchgreifende Reform auf sozialem Gebiet soll mit der Pflege der inneren Gesinnung verbunden werden. Die Stärkung des sittlichen Verantwortungsbewußtseins und des Autoritätsgefühls, neues Erwachen der Gemeinschaftsidee und ein gesunder Ausgleich zwischen Staatsautorität und Selbstverwaltung sollen erstrebt werden. Besondere Förderung soll der Berufsgebante durch Fachunterricht und Erziehung zur Qualitätsleistung erfahren. Soziale und staatsbürgerliche Unterrichtskurse sind als Ergänzung vorgesehen. Durch diese Mittel soll ein Neuaufbau des Gesellschaftslebens auf berufsständischer Grundlage erreicht werden. Das Bildungsprogramm verzeichnet ferner die Pflege der Freundschaft und edlen Geselligkeit; Volksgesang und darstellende Kunst, Beschäftigung mit Musik und den bildenden Künsten werden Teile der Bildungsarbeit des Vereins darstellen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Zum Aufbau der Arbeiter- und Wirtschaftsräte.

Von Paul Neumann, Sekretär des Arbeiterrates Groß-Hamburg.

I.

Von allen Arbeiter- und Soldatenräten, die im November 1918 in Deutschland ins Leben traten, hat sich nur der Arbeiterrat Groß-Hamburg am Leben gehalten. Da augenblicklich im Verfassungs-

auschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates die Frage der zukünftigen Gestaltung der Bezirkswirtschaftsräte beraten wird, darf die Tätigkeit des Arbeiterrats Groß-Hamburg besonderes Interesse beanspruchen.

Am 24. März 1919 trat auf Grund einer Verordnung des Arbeiter- und Soldatenrates in Hamburg die neu gewählte Bürgerschaft — die alte Bürgerschaft war vom Arbeiter- und Soldatenrat am 12. November 1918 abgesetzt worden — zusammen. Bereits in der zweiten Sitzung der gesetzgebenden Körperschaft (26. März) übertrug der damalige Vorsitzende des A.- und S.-Rates die politische Gewalt, die der A.- und S.-Rat seit der Revolution ausgeübt hatte, der Bürgerschaft. Bevor aber der A.- und S.-Rat sein Mandat niedergelegt hatte, erließ er noch eine Verordnung, nach der in Zukunft für das Stadtgebiet Hamburg, Altona und Wandsbek ein Arbeiterrat zu bestehen habe. Die Wahl zum Arbeiterrat auf Grund dieser Verordnung fand am 23. März 1919 statt. Nach dieser Verordnung mußten die Mitglieder zum Arbeiterrat aus unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hervorgehen. Wahlberechtigt waren alle in Hamburg, Altona und Wandsbek wohnenden Personen beiderlei Geschlechts, die das 20. Lebensjahr erreicht hatten und gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt waren, sofern ihr Gehalt 10 000 M. für das Jahr nicht überstieg; Arbeitslose waren den gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten gleichzuachten. Es gelangten 400 Mandate zur Verteilung. Nach Parteien geordnet entfielen von den 400 Mandaten auf die Sozialdemokratische Partei 239, auf die Unabhängige Sozialdemokratische Partei 37, auf die Kommunistische Partei 25, auf die Deutsche demokratische Partei 31, auf die Deutsche Volkspartei 10, auf den Gewerkschaftsbund 14 und auf die Liste der freien Berufe 44.

Es war eine Unterlassungssünde des Arbeiter- und Soldatenrates, dem neugewählten Arbeiterrat keine besonderen Aufgaben überwiesen oder Richtlinien mit auf den Weg gegeben zu haben, nach denen er hätte arbeiten können. Die Ansichten über die Aufgaben des Arbeiterrats gingen damals in Hamburg, wie in ganz Deutschland, weit auseinander. Im neuen Arbeiterrat entspann sich dann ein reger Meinungsaustrausch darüber, welche Tätigkeit er in Zukunft ausüben sollte. Bevor in der Reichsverfassung (Art. 165) der Aufgabenkreis der Arbeiter- und Wirtschaftsräte festgelegt worden war, hatte der Arbeiterrat als Ergebnis seiner gründlichen, zeitraubenden, oft leidenschaftlich geführten Beratungen über seinen Aufgabenbereich der Hamburger Bürgerschaft folgende Richtlinien zur Anerkennung übersandt:

1. Der Arbeiterrat Groß-Hamburg ist eine parlamentarische Vertretung der arbeitnehmenden Bevölkerung zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen.

2. Der Arbeiterrat hat das Recht, bei der Hamburger Bürgerschaft Gesetzesvor schläge aus seinem Arbeitsbereich einzureichen und durch Delegierte vertreten zu lassen. Diese Gesetzesvor schläge sind hinsichtlich der geschäftsmäßigen Behandlung den Senatsvorlagen gleichzuachten.

3. Dem Arbeiterrat sind Gesetzentwürfe der Regierung, soweit sie in das Arbeitsgebiet des Großen Arbeiterrats fallen, vor ihrer Einbringung bei den gesetzgebenden Körperschaften zur Begutachtung vorzulegen. Etwasige Abänderungsanträge des Arbeiterrats müssen in der gesetzgebenden Körperschaft zur Beratung und Beschlußfassung gelangen.

4. Der Arbeiterrat Groß-Hamburg hat das Recht, in die Organe der Selbstverwaltung seines Wirkungsgebietes eine Anzahl Mitglieder als Beigeordnete zu entsenden. Diese sind Beauftragte des Arbeiterrats und als solche den Behörden nicht unterstellt. Die entstehenden Kosten tragen die zuständigen Staats- und Kommunalstellen.

5. Die Beigeordneten haben das Recht und die Pflicht, über Mißstände in der Verwaltung und über Angelegenheiten von wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung, die Gegenstand der staatlichen oder städtischen Gesetzgebung oder Verwaltung sind, von den in Frage kommenden Körperschaften die Einsetzung einer Untersuchungskommission zu verlangen, wenn die Exekutive des Arbeiterrates dementsprechend beschließt. Die Hälfte der Mitglieder dieser Kommission ist vom Arbeiterrat zu bestimmen.

Diese Richtlinien sind in der Bürgerschaft nicht beraten worden, weil einige Monate darauf durch die Reichsverfassung die reichsgesetzliche Regelung beschlossen wurde.

Der Arbeiterrat hat sich dann selbst ein Aufgabengebiet gesucht. Er setzte zur Bearbeitung der verschiedenen Gebiete folgende Kommissionen ein:

1. Sozialpolitik (Arbeitsamt, Betriebsräte, Versicherungswesen, Kriegsbeschädigte, Armenanstalt, Schlichtungsausschuß, Lohn- und Arbeitsbedingungen, Hinterbliebenenfürsorge).

2. Verkehrswesen (Eisenbahnangelegenheiten, sämtliche Verkehrsinstanzen).

3. Ernährungswesen (Kriegsverjorgungsamts, Preisprüfungsstelle, Wucheramt, Bekleidungsamt).

4. Sanitätswesen (Medizinalkollegium, Krankenhauskollegium, Krankenanstalten, Polizeikrankenhäuser, Desinfektionsanstalten, Behörde für das Auswandererwesen, Veterinärwesen, Krankentofabteilung.)

5. Bau- und Wohnungswesen (Baudeputation, Baupolizeibehörde, Baupflegekommission, Friedhofsdeputation, Behörde für Wohnungspflege, Bebauungsplankommission).

6. Unterrichts-, Kunst- und Bildungswesen (Oberstudienrat, Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen, Theater und Bibliotheken, Museen, Kunst- und Musikhallen, Zoologischer Garten, Seefahrtschulen und Laboratorium).

7. Handel, Schifffahrt, Industrie und Gewerbe (Handelskammer, Gewerbekammer, Detailhändlerkammer, Innungen, Seemannsamt, Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, Hafenpolizei).

8. Beamtenwesen.

9. Sozialisierungskommission.

10. Jugendschutzkommission.

11. Justizwesen.

Außer diesen Kommissionen ist eine Exekutive eingesetzt, die aus 17 Mitgliedern besteht und die zu allen in den Kommissionen durchberateten Angelegenheiten Stellung zu nehmen und diese weiterzuleiten hat. Die Kommissionen bestehen aus 21 Mitgliedern. Es versteht sich von selbst, daß die Kommissionen nach dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen zusammengesetzt sind. Um die Verbindung und Fühlungnahme zwischen der Exekutive und den Kommissionen aufrechtzuerhalten, muß der jeweilige Vorsitzende einer Kommission Mitglied der Exekutive sein. Es würde zu weit führen, die Tätigkeit des Arbeiterrates hier im einzelnen zu schildern. Ueber seine Tätigkeit im ersten Geschäftsjahre 1919/20 hat der Arbeiterrat einen gedruckten Jahresbericht (104 Seiten 8^o) erscheinen lassen, der in aller Kürze das Wesentlichste enthält. Wie aus der Art der eingesetzten Kommissionen hervorgeht, beschäftigte sich der Arbeiterrat lediglich mit wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten. Sich aufs politische Gebiet drängen zu lassen, hat er stets mit Energie abgelehnt.

Als in der Hamburger Bürgerschaft ein Ausschuß eingesetzt wurde, der eine neue Verfassung für Hamburg auszuarbeiten sollte, hat der Arbeiterrat an den Ausschuß folgende Anträge, die er in die Verfassung aufgenommen wissen wollte, gerichtet:

Arbeiter, Angestellte und Beamte der Staats- und Gemeindebetriebe bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder der Bürgerschaft, des Arbeiter- und Wirtschaftsrates keines Urlaubs. Werben sie sich um einen Sitz in der Bürgerschaft, im Arbeiter- oder Wirtschaftsrat, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Die Arbeiter, Angestellten und Beamten des Hamburgischen Staatsgebietes erhalten zur Wahrnehmung ihrer Interessen eine gesetzliche Vertretung im Arbeiterrat.

Der Arbeiterrat tritt zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgeetze, mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu einem Wirtschaftsrat zusammen.

Im Wirtschaftsrat sowie im Arbeiterrat sollen alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung vertreten sein.

Die Zugehörigkeit und die Wahlordnung zum Arbeiter- und Wirtschaftsrat, sowie deren Aufgabenkreis im einzelnen wird den reichsverfassungsgesetzlichen Bestimmungen entsprechend auf dem Wege der Sondergesetzgebung geregelt.

Begründend wurde hierzu ausgeführt:

Im Artikel 165 der Reichsverfassung hat der Rätegedanke seine gesetzliche Verankerung gefunden. Der Arbeiterrat Groß-Hamburg ist der Meinung, daß es wünschenswert und notwendig sei, daß auch in der künftigen Hamburgischen Verfassung eine gesetzliche Vertretung der Arbeiter und Angestellten im Sinne der Reichsverfassung vorgesehen werde.

Der Arbeiterrat Groß-Hamburg verschließt sich durchaus nicht der Erkenntnis, daß der Reichsminister des Innern Dr. Preuß in der 35. Sitzung des Verfassungsausschusses der verfassunggebenden Nationalversammlung am 2. Juni 1919 durch die Worte Ausdruck verließ: daß es ein arger Mißstand sein würde, „wenn irgendeine Landesgesetzgebung das Räteinstitut in ganz anderer, entgegengesetzter Weise in seine Verfassung hineinbringen“ würde. Der Arbeiterrat hat daher in der von ihm vorgeschlagenen Fassung die engste Anlehnung an den diesbezüglichen Artikel der Reichsverfassung gewahrt, so daß keine Bedenken gegen die Einreihung dieser Worte in die Verfassung bestehen können. Um so weniger, als Reichsminister Dr. Preuß in derselben Sitzung das Wort „ausschließlich“ im Schlußabsatz des Artikel 165 der Reichsverfassung in dem Sinne interpretierte, daß durch das Wort ausschließlich nur festgestellt werden solle, daß das Reichsgesetz den Rätegedanken in einer ganz bestimmten Form und Begrenzung durchführt, daß jedoch keineswegs die Auslegung zulässig sei, daß „nur Reichsgesetz möglich ist und Verordnungen und dergleichen zur Ausführung unmöglich sein sollen.“

Die Konsequenz des Antrages der Aufnahme des Arbeiterrates in die Hamburgische Verfassung ist die Forderung, daß Arbeitern, Angestellten und Beamten der Staats- und Gemeindebetriebe hinsichtlich des Anrechts auf Urlaub zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Arbeiterrat und Wirtschaftsrat derselbe Rechtsanspruch zugestanden werden muß, wie zur Betätigung in der Bürgerschaft.

Den Anträgen des Arbeiterrates wurde in dem von ihm gewünschten Wortlaut nicht stattgegeben. Der Ausschuß hielt es aber für dringend erforderlich, daß eine gesetzliche Vertretung der Arbeiter geschaffen wird. Er erkannte es rückhaltlos an, daß es ein bedenk-

liches Versäumnis der früheren Zeit gewesen sei, daß sie nicht ebenso wie für die verschiedenen Zweige des Unternehmertums auch für die Arbeiter und Angestellten Körperschaften errichtete, in denen diese auf gesetzlichem Wege ihre Wünsche und Beschwerden an die Regierungen und die gesetzgebenden Körperschaften richten konnten, die ferner bestimmt waren, die beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer wissenschaftlich zu erforschen und zu fördern, und die zu allen Gesetzesvorschlägen, die die Arbeitnehmerschaft betrafen, Stellung zu nehmen hatten.

Da nun in der Reichsverfassung (Artikel 165) vorgesehen ist, daß der Aufbau und die Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte, sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln ausschließlich Sache des Reiches ist, hielt die Hamburger Bürgerschaft es für bedenklich, in der Hamburgischen Verfassung Einzelheiten über die Bildung und die Aufgaben des Arbeiterrats und Wirtschaftsrats festzulegen. Auf Vorschlag des Verfassungsausschusses wurde aber nunmehr in die Hamburgische Verfassung folgender Artikel aufgenommen:

„Zur Ausführung der reichsrechtlichen Vorschriften werden ein Arbeiterrat und ein Wirtschaftsrat errichtet.

Arbeiterrat und Wirtschaftsrat sind berufen, bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben und bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mitzuwirken. Ihnen können Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse auf den ihnen überwiesenen Gebieten übertragen werden.

Die Gesetzgebung bestimmt, welche sonstigen öffentlichen Vertretungskörperchaften beruflicher oder wirtschaftlicher Natur zu bilden und mit welchen Befugnissen sie auszustatten sind.“

Bemerkenswert ist, daß in dem Einführungsgefetz der Hamburgischen Verfassung ein Passus aufgenommen worden ist, in dem es heißt, daß bis zum Eintritt der reichsgesetzlichen Regelung der bestehende Wirtschaftsrat Hamburgs und die hamburgischen Mitglieder des Arbeiterrats Groß-Hamburg ihre bisherige Tätigkeit fortzuführen haben. Der Arbeiterrat war somit in der Hamburgischen Verfassung gesetzlich festgelegt. Aber ein Tätigkeitsgebiet war ihm wiederum nicht überwiesen worden. Es wurde daher an den Senat das Ersuchen gerichtet, damit der Arbeiterrat wenigstens eine begrenzende Tätigkeit ausüben könne, die ihm unterstellten Behörden anzuweisen, alle Vorlagen, Gesetzentwürfe usw. auch dem Arbeiterrat Groß-Hamburg zu übersenden, damit dieser die Vorlagen, Gesetzentwürfe usw. vom Standpunkt der Arbeitnehmer aus begutachte. In den Rundschriften, das der Senat darauf an die Behörden verschickte, erucht er die Behörden, Gesetzentwürfen, Verwaltungsmaßnahmen von allgemeiner Bedeutung, welche die Interessen der Arbeitnehmer betreffen oder bei denen eine Mitwirkung des Arbeiterrats auf wirtschaftlichem Gebiet in Frage kommen kann, der Behörde für das Arbeitsamt zur Begutachtung zu übersenden. Letztere Behörde wird ersucht, in Angelegenheiten der bezeichneten Art, auch soweit sie in ihrem eigenen Geschäftsbereich erwachsen, eine Stellungnahme des Arbeiterrats herbeizuführen und diese Stellungnahme bei ihrer Neukerung oder bei ihren Anträgen ersichtlich zu machen.

Der Arbeiterrat hat darauf im Laufe der letzten Monate etwa 50 Gesetzentwürfe und dergleichen zur Begutachtung erhalten. Es sind dies nicht nur Hamburgische Gesetzentwürfe, sondern auch Gesetzentwürfe, die vom Reich aus den Gliedstaaten zugehen. Bis jetzt hat die Hamburger Bürgerschaft sämtliche Kosten des Arbeiterrats getragen. Es wäre aber wünschenswert, daß in Bälde die reichsgesetzliche Regelung über die Arbeiter- und Wirtschaftsräte herauskommt, damit auch der Hamburger Arbeiter- und Wirtschaftsrat ihre Tätigkeit entfalten können, wie sie in der Reichsgesetzgebung vorgesehen ist.

Nun noch einige Zeilen über den Hamburger Wirtschaftsrat. Als im November 1918 die Revolution ausgebrochen und das Wirtschaftsleben in Hamburg völlig ins Stocken geraten war, traten Vertreter des Handels, des Gewerbes und der Industrie zur Bildung eines Wirtschaftsrates zusammen. Die führenden Herren des Wirtschaftsrates suchten Verbindung mit dem A.-Rat und S.-Rat und boten diesem ihre Sachkenntnis an. Der A.- und S.-Rat hat längere Zeit mit dem Wirtschaftsrat gearbeitet. Als der A.- und S.-Rat sich im März 1919 auflöste, blieb der Wirtschaftsrat bestehen. Er versuchte dann am Wirtschaftsleben interessierte Kreise immer mehr zu gemeinsamer Arbeit heranzuziehen. Zunächst trat die Konsumentenkommission hinzu. Als der A.-Rat Groß-Hamburg neu gewählt war, wurde auch dieser zur Mitarbeit aufgefordert. Der Wirtschaftsrat besteht heute noch, ist wie der A.-Rat in der Verfassung festgelegt und hat das Recht, sich zu allen Gesetzentwürfen gutachtlich zu äußern. Der Wirtschaftsrat setzt sich paritätisch nach Kammern zusammen. Jede der fünf angeschlossenen Kammern ist mit 12 Mitgliedern vertreten; der A.-Rat allerdings mit 24 Mitgliedern. Die Vertreter der Handelskammer, Gewerbekammer und

Detailistenkammer vertreten das Unternehmertum, die Vertreter der Konsumentenkommission und des A.-Rates die Arbeitnehmerschaft. Im Vorstande ist jede Kammer mit einem Mitglied, mit Ausnahme des A.-Rates, der zwei Mitglieder entsendet, vertreten. In der Hamburger Arbeitnehmerschaft besteht über die Zusammensetzung des Wirtschaftsrates eine Meinungsverschiedenheit; man neigt der Auffassung zu, daß eine besondere Vertretung der Konsumentenkommission auf den Arbeiterrat überzugehen hätten, da dieser die breite Masse der Konsumenten vertrete. Da aber die Zusammensetzung des Wirtschaftsrates nur ein Provisorium ist und die reichsgesetzliche Regelung baldigst erwartet wird, hat der Arbeiterrat davon Abstand genommen, eine neue Zusammensetzung des Wirtschaftsrates zu beantragen. Die Geschäftsordnung, die sich der Wirtschaftsrat gegeben hat, bestimmt in § 2 den Zweck seiner Arbeit folgendermaßen: „Der Wirtschaftsrat hat den Zweck, durch einen Zusammenfluß aller hamburgischen Wirtschaftskreise die Regierung in allen wirtschaftlichen Fragen zu beraten und im Interesse der Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Gesamtheit der Wirtschaftsglieder zu wahren.“ Die Arbeit im Wirtschaftsrat vollzieht sich friedlich-schiedlich. Abstimmungen werden nicht vorgenommen, vielmehr wird ständig versucht, über die zur Debatte stehenden Fragen unter allen Kammern Einstimmigkeit zu erzielen. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen, wird die zur Debatte stehende Frage wieder zurückgezogen.

Aus der umfangreichen Tätigkeit des Wirtschaftsrates im 1. Geschäftsjahr sei nur folgendes hervorgehoben:

Er beschäftigte sich mit der Frage, ob eine Verhinderung des Ausverkaufs deutscher Ware nach dem Auslande möglich sei. Er erstrebte im Interesse der Industrie und des Handels, daß bei den Vergebungen von Aufträgen bei dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete auch die hiesige Industrie herangezogen werde. Er unterstützte die Bemühungen, das Bestechungswesen, das immer weitere Kreise zog, einzudämmen. Er war bemüht, Tausende von erwerbslosen Arbeitern unterzubringen, kritisierte beim Reichspostministerium die Mißstände beim Post- und Telegraphenwesen in Hamburg. Er trat für Ausfuhrverbote bestimmter Artikel ein, beschäftigte sich mit der Feststellung von Indexziffern, mit der Errichtung eines rechtselbischen Freihafenbahnhofes und mit der Behebung des Kleinzelwangetels. Er beteiligte sich an der Ausgestaltung des Arbeitsnachweises für Erwerbsbeschränkte. Er wurde in Berlin verschiedentlich vorstellig, um der Hamburger Kohlennot zu steuern. Er beschäftigte sich mit der Frage des Einheits- oder Pountarifes für die Hamburger Verkehrsanstalten. Er bot seine Arbeit bei der Lösung der Fischmarktfage für Hamburg-Altona an und beschäftigte sich mit sonstigen wichtigen Fragen.

Die Tätigkeit, wie sie in Hamburg der Arbeiterrat bzw. der Wirtschaftsrat ausübt, entspricht natürlich noch lange nicht dem, was nach der Reichsverfassung an Aufgaben den Arbeiter- und Wirtschaftsräten zugewiesen werden soll. Die Frage, wie in Zukunft die Arbeiter- und Wirtschaftsräte arbeiten sollen, welches Aufgabengebiet ihnen überwiesen werden, wie der Aufbau der Wirtschaftsräte sich vollziehen soll, welche Größe die Bezirkswirtschaftsräte erhalten sollen, ist natürlich ungewein schwer zu lösen. Die Sachverständigenauslagen vor dem Verfassungsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates beweisen es. Welche Vorschläge über die angeschnittenen Fragen der Arbeiterrat Groß-Hamburg auf Grund seiner praktischen Erfahrungen zu machen hat, soll in einem späteren Artikel besprochen werden.

(Schluß folgt.)

Die Beziehungen zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft sind in der Praxis bisweilen noch ungeklärt. Der Reichsarbeitsminister hat zu dieser Frage in zwei jüngst veröffentlichten Bescheiden Stellung genommen: Wenn ein Betriebsratsmitglied seine Verbandszugehörigkeit durch Austritt oder Ausschluss verliert oder die Verbandszugehörigkeit wechselt, so bleibt dieser Umstand ohne jeden Einfluß auf die Betriebsratszugehörigkeit und kann kein Erlöschen dieses Amtes (§ 39 BtG) zur Folge haben. — Die Entsendung von Vertretern wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitnehmer zu den Betriebsratssitzungen gemäß § 31 BtG richtet sich, wenn mehrere Gewerkschaften sich auf eine gemeinsame Wahlliste geeinigt hatten, nach der Gesamtzahl der dieser Gewerkschaftsgruppe angehörenden Betriebsratsmitglieder. Die Verteilung der zu entsendenden Beauftragten auf die einzelnen Verbände dieser Gruppe ist eine innere Angelegenheit der Gewerkschaften. Die Zahl der Beauftragten darf die Gesamtzahl der nach der Gruppenliste gewählten Betriebsratsmitglieder nicht übersteigen; andererseits dürfen nicht mehr

Beauftragte entsandt werden, als Verbände in der Gruppe vereinigt sind, auch dann, wenn mehr Betriebsratsmitglieder laut Gruppenliste gewählt wurden, als Verbände in der Gruppe vertreten sind. Jeder Verband hat also nur Anspruch darauf, einen Beauftragten zu entsenden.

Das Recht der Einsichtnahme in die Personalakten steht dem Betriebsrat nach einer endgültigen Entscheidung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates nicht zu. Bei Verhandlungen über die Klassifizierung von Angestellten nach dem Tarifvertrage verlangte der Betriebsrat einer Lebensversicherungsgesellschaft die Vorlage der Personalakten der betreffenden Angestellten. Die Gesellschaft verweigerte die Vorlegung der Personalakten. Ihr Verhalten wurde durch die angeführte Entscheidung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates gutgeheißen; zur Begründung der Entscheidung wurde angeführt: Nach § 71 B.R.G. hat der Betriebsrat lediglich das Recht, Unterlagen einzusehen, die zur Durchführung von Tarifverträgen erforderlich sind. Es hätte demnach genügt, wenn der Betriebsrat Angaben über Vor- und Zunamen, Geburtstag und -jahr, Lehrzeit und bisherige Tätigkeit, derzeitige Beschäftigung, Tarifklasse und tarifmäßige Zuschüsse erhalten hätte. Darüber hinaus enthalten die Personalakten vielfach Angaben, zu deren vertraulicher Behandlung der Arbeitgeber verpflichtet ist, und Angaben rein persönlicher Art über interne Familien- und Vermögensangelegenheiten, die im Interesse der Angestellten selbst geheim zu halten sind. Das Recht der Einsichtnahme in die Personalakten steht nach Ansicht des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates nur den Angestellten selbst zu — der Tarifvertrag nimmt in der entsprechenden Bestimmung Bezug auf das den Reichsbeamten gewährte Recht, die eigenen Personalakten einzusehen. Dagegen ließ es der Vorläufige Reichswirtschaftsrat, da kein diesbezüglicher Antrag und Tatbestand vorlag, unentschieden, ob ein Angestellter dieses Recht der Einsichtnahme seinerseits auf den Betriebsrat übertragen könne.

Der erste freigewerkschaftliche Reichs-Betriebsrätekonferenz für den Bergbau vereinigte 247 Delegierte des Bergarbeiterverbandes, 35 Vertreter des Afa-Bundes, 13 vom Fabrikarbeiterverband, 10 vom Verband der Heizer und Maschinisten und 7 vom Transportarbeiterverband entsandte Teilnehmer. Der Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsminister hatten Vertreter geschickt.

In einem großzügigen Referat über die wirtschaftliche Lage Deutschlands beleuchtete Abg. Hue die Lage des Arbeitsmarktes in Deutschland und dem Auslande, die Kohlenförderung und die Verhältnisse auf dem Eisenmarkt. Mit großer Entschiedenheit maudte er sich gegen die „freie privatkapitalistische Initiative“ und die Entfaltung der freien, unkontrollierten Wirtschaft im Kohlenbergbau. Darin sei nichts anderes als ein Kampf gegen die Sozialisierung des Bergbaus zu erblicken, die von der Arbeiter-schaft auch fernerhin gefordert werden müsse. So ablehnend man sich auch gegen eine Volksozialisierung im bolschewistischen Sinne verhalten müsse, so dürfe man es doch nicht zulassen, daß die allmähliche Demokratisierung der Wirtschaft unterbunden würde. Hierzu habe man den Arbeitnehmern mit dem Betriebsrätegesetz eine Handhabe gegeben. Um die Aufgaben der Betriebskontrolle und Teilnahme an der Wirtschaftsleitung erfüllen zu können, müsse sich die Arbeiter-schaft volks- und weltwirtschaftliche Kenntnisse aneignen; denn jedes Unternehmen müsse im Rahmen der gesamten Industrie, diese wieder im Rahmen der Weltwirtschaft betrachtet werden.

Ueber die Aufgaben und Tätigkeit der Betriebsräte im Bergbau entspann sich nach einem Vortrage des Vorstandsmitgliedes im Bergarbeiterverband Mart möller eine lebhafteste Diskussion, die in sachlichen Grenzen blieb; ein früherer Führer der Opposition sprach aus, die Zeit der Irrwege und proletarischen Selbstzerfleischung sei zu Ende, die Praxis sei der beste Lehrmeister. In Entschliefungen forderte die Tagung die Bekämpfung des Wuchers und der Volksausbeutung durch Börsenspekulation, ferner ein neues Berggesetz und Aufhebung der Rechtsprechung der Oberbergämter in Berufsangelegenheiten. Gegen das Vorgehen der Entente-Kommission gegen die Deutschen Werke wurde einstimmig protestiert. Im Anschluß an einen Vortrag von Ingenieur Woldt über Betriebs- und Wirtschaftsdemokratie wurde Ausbau des Betriebsrätegesetzes und die Schaffung von Bezirkswirtschaftsräten gefordert. Ueber die notwendige Reform des Knappschaftswesens referierte Wißmann; zu dieser Frage nahm die Tagung in folgender Entschliefung Stellung:

„Die Betriebsräte des deutschen Bergbaues fordern von der Regierung die baldigste Erhöhung des Grundlohnes zur Beseitigung des Krankengeldes. In wiederholten Eingaben hat der Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands gefordert, daß als solcher Grundlohn das durchschnittliche Tagesentgelt oder der wirkliche Arbeitsverdienst bestimmt werden. Bisher ohne Erfolg. Das heutige Höchstkrankengeld beträgt nur 22,50 M. täglich und reicht bei der jetzigen Teuerung bei weitem nicht mehr aus. Die säkularisierte Erhöhung des Grundlohnes durch Regierungsverordnung ist deshalb unbedingt nötig. Der Betriebsrätekonferenz ersucht auch die Bergbauvereine, Gewerkschaften und Knappschaftsvereine, Mittel bereitzustellen, um die Teuerungszufügen

der Invaliden, Witwen und Waisen zu erhöhen. Es muß deshalb alles getan werden, diese Vermitteln vor dem drohenden Hungerstode zu retten.“

Ueber bergtechnische Fragen sprach Sichter mann vom Afa-Bund, über „Schlichtungsordnung und Tarifvertragsgesetz“ Umbreit.

Die 2. Reichskonferenz der freigewerkschaftlichen Betriebs- und Beamtenträte der Eisenbahnen fand in Berlin statt und vereinigte 177 Vertreter der im Deutschen Eisenbahnerverband organisierten Betriebsräte. Der Tätigkeitsbericht, der von der „Reichsräteverwaltung“ des Verbandes erstattet wurde, gab Zeugnis von dem überragenden Anteil des Verbandes an der Besetzung der Betriebsratsstellen in der Eisenbahnverwaltung: 20 000 Betriebsräte und 4000 Beamtenträte neben den Vertretern in den Bezirks- und Zentralbetriebsräten bzw. Beamtenträten werden vom Deutschen Eisenbahnerverband gestellt. Die Versammlung beschäftigte sich mit den nächsten Aufgaben der Betriebs- und Beamtenträte, mit den Beziehungen zu den Gewerkschaften — eine Frage, die all. einem im Sinne enger Zusammenarbeit zwischen Betriebsräten und Gewerkschaften beantwortet wurde — und mit dem Reichslohntarifvertrag. In einer Anzahl von Entschliefungen wurde u. a. gefordert, daß Betriebsräte, sez an Stelle der in der Eisenbahnverwaltung tätigen, engeren Verordnungen treten zu lassen, alle Bestrebungen, die Eisenbahnen in Privatbesitz zu überführen, zu bekämpfen und eine Gefährdung des Koalitionsrechts, wie sie von der Konferenz im Entwurf der Schlichtungsordnung erblickt wird, zu verhüten. Die Beratungen verliefen durchaus sachlich und zeigten ein eifriges Bemühen, die Arbeit der Betriebsräte durch straffe, gewerkschaftlich geleitete Organisation fruchtbar zu gestalten.

Sozialversicherung.

Immer noch: die Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung.

Man schreibt uns: „Man muß sich fragen, ob denn Bösches neue Ausführungen wirklich eine Antwort verdienen. In vielen Punkten könnte nur bereits Gesagtes wiederholt werden. Also nur in aller Kürze folgendes:

Daß die Leistungen der Angestelltenversicherung sich jetzt nicht mehr von denen der Invalidenversicherung unterscheiden, ist nie behauptet worden. Es handelt sich nur darum, wie sie sich in ihrer Gesamtheit stellen. Unter Verzicht auf einen nochmaligen Nachweis, daß die Leistungen der Angestelltenversicherung zumal im Hinblick auf die Voraussetzungen, von denen sie abhängig sind — hohe Beiträge, lange Wartezeit, Wegfall des Altersruhegeldes bei Weiterbezug des Arbeitsverdienstes usw. — keineswegs so glänzend sind, als sie von den Verteidigern der Sonderversicherung hingestellt zu werden pflegen, soll hier nur ein Satz aus der von Bösch erwähnten Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums vom 25. v. Mts. hergesezt werden. Es heißt dort S. 6 unten: „Allerdings ist in der Invalidenversicherung durch das Gesetz über Aenderung der Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921“ (RGBl. S. 985) eine derartige Heraushebung der Leistungen in der Invalidenversicherung erfolgt, daß diese zurzeit kaum hinter denjenigen der Angestelltenversicherung zurückstehen, selbst wenn bei den letzteren die Beihilfen auf Grund des Gesetzes über die Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 23. Juli 1921“ (RGBl. S. 1173) eingerechnet werden.“

Wenn Herr Bösch es so hinstellt, als wenn er die Zahl der in der Verwaltung „beschäftigten Personen“ mit 3485 für die Angestelltenversicherung und 13 616 für die Invalidenversicherung mit Recht einander gegenübergestellt habe, vielleicht auch sich nach wie vor für berechtigt hält, aus der Zahl 13 616 einige Zeilen später „annähernd 15 000 Köpfe“ zu machen, so wird er sich sagen lassen müssen, daß er nicht zu befehlen ist. 203 nichtbeamtete Vorstandsmitglieder, 592 Ausschußmitglieder rechnet er der Invalidenversicherung an, aber die 25 000 Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung anzuzählen, „ist nach seiner Ansicht völlig unangebracht“. Die Anrechnung der 2873 in Heilstätten beschäftigten Personen gibt er nicht preis, obgleich die Angestelltenversicherung keine einzige Heilstätte besitzt. Wenn die vergleichsfähigen Zahlen für Ende 1919 einander gegenübergestellt werden, so kommen auf je 1000 Versicherte, wie bereits früher angegeben in der Angestelltenversicherung 22,8 Beamte, in der Invalidenversicherung 3,4, also nur rund der siebente Teil, obwohl, wie früher bereits bemerkt, rund 60mal soviel Renten leistet und 200mal soviel Rentenempfänger zu überwachen waren.

Dieser letzterwähnte Umstand ist schon hinreichend, um den Vergleich der Verwaltungskosten bei der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung als unzulässig hinzustellen, wenn man dabei nicht berücksichtigt, daß erstere noch im Ausbau begriffen ist, ihre Geschäfte und damit die Verwaltungskosten also noch wesentlich anwachsen, wogegen letztere nach mehr als 30-jährigem Bestehen annähernd ihre volle Entwicklung erreicht hat. Wer wie Bösch gegenüber zahlenmäßigen Berichtigungen — bei der Angestelltenversicherung im Jahre 1919 nicht bei 1,75 Millionen Versicherten 23,6 Millionen Verwaltungskosten, also auf den Kopf 13,5 M., sondern bei noch nicht 1,5 Millionen Versicherten 23,84 Mill. M. mithin auf den Kopf 15,9 M. — seine Ausführungen anspricht erhält und sich der Einsicht verschließt, daß die Beitragseinnahme keinen geeigneten Maßstab für den Vergleich bietet, solange die Höhe des Einzelbeitrags in der Invalidenversicherung in runder Zahl $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{50}$ des Beitrags in der Angestelltenversicherung beträgt, der wird natürlich auch aus dem Hinweis, daß die Invalidenversicherung im Jahre 1919 bei 312 Mill. M. Beitragseinnahme 494 Mill. M. Ausgaben hatte, die Angestelltenversicherung dagegen bei 286 Mill. M. Beitragseinnahme nur 38 Mill. M. Ausgaben, keinen Anlaß nehmen, die Beitragseinnahme nicht mehr als den einzig richtigen Maßstab für einen Vergleich anzusehen. Er hat aber damit auch das Recht verwirkt, die Erbringung von Nachweisen zu fordern.

Für jeden, der ohne Vorurteile an die Sache herantritt, wird es feststehen, daß die Beseitigung des infolge der übertriebenen Zentralisation der Angestelltenversicherung entstandenen Wasserkopfes und die Durchführung der Verwaltung und Rechtsprechung im Anschluß an die für verwandte Aufgaben bereits bestehenden Einrichtungen der Invalidenversicherung notwendig zu weitgehenden Kostenersparnissen führen, gleichzeitig aber den Beteiligten, denen sie die Geschäftsführung nicht nur räumlich sondern auch der Art nach näher bringt, große Erleichterung bringen wird. Man stelle sich nur vor, wie es jetzt ist: Zum Arbeitgeber kommt heute der Kontrollbeamte der Landesversicherungsanstalt und prüft die Beitragsleistung zur Invalidenversicherung nach, morgen der Kontrollbeamte der Reichsversicherungsanstalt — seit einiger Zeit gibt es solche, wenn auch noch in beschränkter Zahl —, um die Beitragsleistung der Angestelltenversicherung zu prüfen. Heute sendet der berufsunsfähig gewordene Angestellte den Antrag auf Bewilligung des Ruhegeldes unter Anschluß der erforderlichen Beweisstücke an den Rentenausschuß in Berlin, der die Entscheidung vorbereitet, Beweis erhebt usw., bis auf Grund mündlicher Verhandlung unter Zuziehung von zwei Beisitzern über den Antrag entschieden werden kann. Da er auch seine Rechte aus der Invalidenversicherung durch freiwillige Beitragsleistung aufrecht erhalten hat und invalide geworden ist, wendet der Versicherte sich gleichzeitig an das Versicherungsamt seines Wohnorts unter Vorlegung der Beweisstücke, kann hier auf Grund mündlicher Rücksprache das zur Ergänzung der Unterlagen erforderliche beibringen und erhält, ohne daß es einer mündlichen Verhandlung unter Mitwirkung von drei Personen bedürfte, von der Landesversicherung seinen Rentenbescheid. Bezweifelt da wirklich jemand, daß es mit einem geringeren Aufwand an Arbeit und Kosten und mit einer geringeren Belästigung des Arbeitgebers verbunden ist, wenn ein einziger Kontrollbeamter gleichzeitig die Beitragsleistung für beide Versicherungen nachprüft, daß vielleicht noch mehr gespart wird, wenn dieselbe Karte, vielleicht sogar eine zusammengesetzte Marke beiden Versicherungen dienen würde? und ferner, daß Weiterungen und Kosten gespart würden, wenn der doppelversicherte Angestellte bei dem Versicherungsamt seines Wohnorts gleichzeitig beide Anträge stellt, nur einmal die Beweisstücke einreicht, dieselbe Stelle die Anträge für beide Versicherungen vorbereitet, über den einen selbst entscheidet und den anderen mit ihrer gutachtlichen Äußerung der Landesversicherungsanstalt zusendet?

Ausländer pflegten früher bei aller Hochachtung vor der deutschen Sozialversicherung doch den Kopf zu schütteln, wenn die Rede auf die Angestelltenversicherung kam, und fragten: „Wie ist es nur möglich, daß man dafür eine besondere Einrichtung schafft?“ In Oesterreich, dem wir die Angestelltenversicherung nachmachten, beschäftigte sich die Gesetzgebung mit einem Entwurf für die Invaliditätsversicherung der Arbeiter und Angestellten. Wollen wir unbelehrbar bleiben?“

Die Einführung der Familienversicherung in Groß-Berlin ist endlich durch Vertragschluß zwischen Krankenkassen und Ärzten gesichert. Bei Kassen, bei denen die Zahl der verheirateten Mitglieder feststellbar ist, wird für jede Familie ausschließlich des Familienoberhauptes der eindreiviertel-fache Betrag desjenigen Honorars bezahlt, das jeweilig für das Familienhaupt gezahlt wird, d. h. also bei dem gegenwärtigen Pauschal je Kopf und

Jahr von 50 M. kommt auf die Familie 87,50 M. Dieser Betrag steigt um die gleichen Prozente, um die jeweilig das Pauschale für das Familienhaupt steigt. Für die Kassen, wo die Zahl der verheirateten Mitglieder nicht ermittelbar ist, wird für jedes behandelte Familienmitglied und jeden Behandlungsmonat derjenige Betrag gezahlt, der bei Ausschüttung des Honorars für die erstgenannten Kassen in Betracht kommt, d. h. die Bezahlung der Gutscheine der zweiten Kategorie richtet sich nach der jeweiligen Höhe des Gutscheineswertes der ersten Kategorie.

Eine Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen im Bereiche des Oberversicherungsamtes Münster i. W., die den Zweck verfolgt, bei Verhandlungen mit Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Apothekern, Krankenhäusern usw. ein einheitliches Vorgehen im ganzen Bezirke sicherzustellen, wurde jüngst beschloffen. Eine neue Organisation neben den bestehenden, nach Kassenarten getrennten Verbänden soll dadurch nicht geschaffen werden, sondern nur ein Zusammenarbeiten der in verschiedenen Verbänden oder gar nicht organisierten Kassen im ganzen Bezirke soll dadurch von Fall zu Fall erreicht werden. Verhandlungen sollen in Zukunft nicht mehr die einzelnen Krankenkassen, sondern der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft führen. Beiträge wird die Arbeitsgemeinschaft nicht erheben. Die etwa entstehenden, nicht hoch zu veranschlagenden Kosten sollen später durch Umlage gedeckt werden.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Die Reichshilfe für die Kleinrentner.

Von Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Reichsarbeitsministerium.

Die angekündigte Reichshilfe für die Kleinkapitalrentner kann zur Ausführung gelangen. Der Reichstag hat 100 Mill. M. Zuschüsse zu Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung notleidender Kleinkapitalrentner zur Verfügung gestellt. Diese 100 Mill. sind nachträglich für das Etatjahr 1921 bewilligt und sollen lediglich eine Halbjahrsrate sein, die für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 ausgeworfen wird. Für das kommende Jahr sind weitere 200 Mill. M. Reichszuschüsse für Kleinrentner von der Regierung beantragt.

Die Reichsbeihilfe für Kleinrentner ist ein Versuch auf einem neuen Wege. Bisher war es im allgemeinen nur üblich, da zu helfen, wo den Bedürftigen die Mittel fehlten, um weiter leben zu können. Hier ist ein Weg vorbeugender Armenpflege beschritten, es soll verhindert werden, daß diejenigen, die ihr Leben lang gearbeitet und sich ein bescheidenes Kapital angehäuft haben, genötigt sind, auf ihre alten Tage in Not und Elend zu geraten, um dann schließlich verschämt oder offen als „arm“ die private oder öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen zu müssen. Man ist bei der Reichsbeihilfe von dem Gedanken ausgegangen, daß diese Leute unverschuldet durch die schnell wachsende Tenierung in einen hoffnungslosen Zustand geraten und nicht mehr in der Lage sind, wie sie es unter anderen Zeitverhältnissen hätten erwarten können, von ihren Renten zu leben. Sie sind deshalb ganz besonders bedauerenswert, weil sie überwiegend nicht die Vorteile der Sozialversicherung genießen können und daher als alte, kranke oder erwerbsunfähige Menschen ohne Kranken-, Invaliden- oder Altersversicherung dastehen.

Nachdem man den Sozialrentnern eine besondere Beihilfe durch Reichsgesetz vom 7. Dezember 1921 (RGBl. S. 1533) zugewilligt hat, war es daher als eine moralische Pflicht des Reiches anzusehen, hier nicht beiseite zu stehen. Eine rechtliche auf Gesetz beruhende Pflicht zu einer derartigen Aktion für die Kleinrentner kann das Reich hierbei nicht anerkennen. Wenn überhaupt, so ist es Sache der Länder und Gemeindeverwaltungen, namentlich der letzteren, in modern fürsorglicher Weise hier einzugreifen und vorbeugende Armenpflege zu treiben. Deshalb hat das Reich auch seine Reichsbeihilfe nur als Zuschüsse zu den Notstandsmaßnahmen, die von Ländern und Gemeinden notleidenden Kapitalkleinrentnern gewährt werden, in die Erscheinung treten lassen, also nur unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß Länder und Gemeinden ihrerseits die Unterstützung bedürftiger Rentner in erhöhtem Maße in Angriff nehmen. Die Bemessung und Verwendung der Zuschüsse muß von der Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgelegt werden. Dieses Einvernehmen ist bisher nur provisorisch erfolgt, da die Länder dem Verlangen der Reichsregierung, zusammen mit den Gemeinden das Doppelte des Reichszuschusses aufzuwenden, Widerstand entgegengesetzt haben. Die Länder haben namentlich bei ihrer Stellungnahme auf das Präjudiz hingewiesen, das in einer solchen Bewilligung für sie mit Bezug auf eine kommende gesetzliche Regelung des allgemeinen Wohlfahrts- und Fürsorgewesens liegen würde.

Um aber die ganze so dringende Aktion nicht in weite Ferne

zu rücken und vor allem sofort, möglichst noch vor Ablauf des Jahres 1921, helfen zu können, ist eine provisorische Einigung zwischen Reich und Ländern dahingehend erzielt worden, daß dem Reichsarbeitsminister bis zum Zustandekommen endgültiger Richtlinien zunächst 50 Mill. M. zur Verfügung gestellt werden, aus denen er auf Antrag vorläufig Zuschüsse auf der Grundlage der von ihm aufgestellten Richtlinien gewähren kann. Durch dieses Provisorium ist die strittige Beteiligung der Länder und Gemeinden an den Notstandsmaßnahmen einer endgültigen, zu Anfang des Jahres 1922 zu erfolgenden Regelung vorbehalten geblieben.

Im übrigen hat der Reichsrat die Richtlinien der Reichsregierung gebilligt. Diese sind im allgemeinen so gehalten, daß Länder und Gemeinden größten Spielraum bei der Verwendung der Mittel für bedürftige Kleinrentner haben. Es ist der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse weitgehend Rechnung getragen; eingeleitete oder ausgeführte Maßnahmen der Länder und Gemeinden, die nach dem 1. Oktober 1921 für bedürftige Kleinrentner erfolgt sind, können als bereits geleistete Länder- oder Gemeindehilfe angerechnet werden. Besondere Schwierigkeiten machte es, einen allgemeinen Begriff der Kleinrentner zu finden. Dieser ist in den Richtlinien nach oben hin durch eine Einkommensziffer nicht abgegrenzt worden, sondern lediglich auf die Bedürftigkeitsfrage abgestellt worden. Dagegen mußte, um einer Verquickung mit der Armenpflege zu entgehen und ein Hinübergleiten der Armenunterstützung zur Kleinrentnerhilfe zu vermeiden, eine untere Grenze festgesetzt werden. Nach ihr wird als Kleinrentner nur angesehen, wer ein Jahreseinkommen von wenigstens 600 Mark aus einem Kapital oder aus Rente sein eigen nennt, also Personen, die zinstragende Vermögenswerte von ungefähr 15 000 M. zur Verfügung haben. Als besondere Voraussetzung ist erwähnt, daß die Kleinrentner in ihrem Leben gearbeitet haben, wenn auch nicht verlangt wird, daß sie etwa das Kapital durch Arbeit erworben haben müssen. Der Begriff „Arbeit“ ist sehr weit gefaßt, um namentlich Hausarbeiter, die ihre Angehörigen versorgt haben, und Personen, die wissenschaftlich und ehrenamtlich, insbesondere auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätig gewesen sind, nicht unberücksichtigt lassen zu müssen. Eine gewisse Heranziehung des Vermögens sofort oder beim Ableben des Kleinrentners ist in der Regel vorgesehen. Man wird hier namentlich an die bereits in vielen Städten üblichen Darlehnsverträge, fiduziarische Uebertragungen, Leibrentenverträge, Altershilfen nach der in Sachsen vorgeschlagenen und in Mecklenburg-Strelitz gesetzlich festgelegten Form zu denken haben. Im übrigen hat die Reichsregierung den Ländern und Gemeinden hinsichtlich der Art der Durchführung vollkommen freien Spielraum gelassen und sich damit begnügt, lediglich die als besonders wirkungsvoll in Betracht kommenden Unterstützungsmaßnahmen im einzelnen hervorzuheben.

Die Richtlinien, so wie sie am 22. Dezember 1921 vom Reichsrat angenommen sind, lauten:

In den Nachtrag zum außerordentlichen Haushalt 1921 sind für Zuschüsse zu den Unterstützungen, welche Länder und Gemeinden notleidenden Kleinrentnern gewähren, 100 Mill. M. eingestellt. Die Zuschüsse sind nach folgenden Gesichtspunkten zu verwenden:

I. Der Gesamtbetrag des Reichszuschusses von 100 Mill. M. wird an die Länder verteilt und zwar:

- a) $\frac{3}{4}$ nach der Einwohnerzahl,
- b) $\frac{1}{4}$ auf die im Ortsklassenverzeichnis zum Reichsbefoldungsgesetz genannten Orte der Ortsklassen A bis D derart, daß auf die Einwohner der Ortsklasse A 25%, B 20%, C 10% mehr entfallen, als auf die Einwohner der Ortsklasse D.

Maßgebend sind die Ergebnisse der neuesten Volkszählung.

II. Aus den Mitteln dürfen Kleinrentner nur im Falle der Bedürftigkeit und nur nach Prüfung im einzelnen Falle unterstützt werden.

III. Als Kleinrentner gelten bedürftige, im Inlande wohnende Deutsche, die selbst oder deren Ehegatten durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erworben haben, sich vor dem 1. Januar 1920 für das Alter oder die Erwerbsunfähigkeit (auch Rente) mit einem Jahreseinkommen von wenigstens 600 M. sichergestellt haben und jetzt wegen Alters oder Erwerbsunmöglichkeit im wesentlichen auf dieses Jahreseinkommen angewiesen sind. Ihnen können bedürftige Personen gleichgestellt werden, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen keine Arbeit finden konnten, denen aber aus Vorsorge ihrer Angehörigen ein entsprechendes Einkommen gesichert ist.

Arbeit im Sinne dieser Bestimmungen ist auch eine Tätigkeit in häuslicher Gemeinschaft, die üblicherweise ohne Entgelt erfolgt, aber im Falle der Einstellung fremder Kräfte vergütet werden müßte. Ihr steht eine wissenschaftliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit gleich, wenn sie Jahre hindurch die Arbeitskraft wesentlich in Anspruch genommen hat.

IV. Als Unterstützungen kommen insbesondere in Betracht: Leibrentenverträge, Vermögensverwaltung, Darlehnsbeschaffung, bestmögliche Verwendung des Hausrats, Beschaffung billiger Lebensmittel, Kleider, Heizstoffe, Bereitstellung billiger Krankenpflege, Förderung der verbliebenen Arbeitskräfte, Unterbringung in Heime.

Die Landesregierungen können anordnen, daß ein bestimmter Teil der Zuschüsse für Leibrentenversicherungen vorzubehalten ist.

V. Der Reichszuschuß darf in der Regel für Unterstützungen nur verwendet werden, wenn zugleich mit der Unterstützung sichergestellt wird, daß das Vermögen mit zur Bestreitung des Lebensunterhalts des zu Unterstützenden in einem Umfange herangezogen wird, der der Vermögenshöhe, dem Alter und den sonstigen Verhältnissen des zu Unterstützenden angemessen ist, insbesondere auch im Falle des Todes aus dem Nachlaß eine entsprechende Rückvergütung erfolgt.

VI. Ueber die Beteiligung der Länder und Gemeinden ist bisher nur die provisorische in vorstehendem Aufsatze erwähnte Verständigung zwischen Reichsregierung und Reichsrat erzielt.)

VII. Die Landesregierungen treffen die für die gleichmäßige Durchführung der Verwendung der Mittel erforderlichen Anordnungen. Bei der Verwendung der Mittel sollen die Länder und Gemeinden tunlichst Personen aus dem Kreise der Kleinrentner hinzuziehen.

VIII. Inwieweit Hilfsmaßnahmen für Kleinrentner im Saargebiet durchgeführt werden können, bleibt Verhandlungen mit der Saarregierung vorbehalten.

Hilfsmaßnahmen der Gemeinden zugunsten der Kapital-Kleinrentner. Jahrg. XXX, Sp. 662 der „Sozialen Praxis“ ist über eine Reihe von Maßnahmen der Städte zugunsten von Kapital-Kleinrentnern berichtet worden. Zur Ergänzung seien jetzt noch die Hilfsmaßnahmen folgender Gemeinden aufgezählt, die z. T. schon im Gange, z. T. erst beschlossen sind.

Bonn hat für die Gewährung von Darlehen oder fortlaufenden Zuschüssen gegen Sicherheitsleistung einen Kredit von 100 000 M. bereitgestellt. Als Sicherheitsleistung ist die Verpfändung der Wertpapiere des betreffenden Rentners vorgesehen. Er kann aber auch zur Sicherung seiner Schuld der Stadt Bonn das Eigentum an seinen in seiner Wohnung befindlichen Sachen übertragen. Die Uebergabe der Gegenstände an die Stadt Bonn wird durch einen Leihvertrag ersetzt, durch den die Stadt den mittelbaren Besitz der Gegenstände erlangt. Die Stadt überläßt dem Rentner die Gegenstände einstuweilen zum leihweisen Gebrauch.

Breslau hat eine Hilfsaktion für Kleinrentner eingeleitet, die sich auf Rentner mit einem Vermögen bis zu 100 000 M. erstreckt. Die Kleinrentner können ihre Wertpapiere der Stadt übergeben und erhalten von der Stadtbank zu ihren eignen Zinsen fioviel hinzu, daß ihr Jahreseinkommen 4000 M. erreicht.

In Bunsau sind zur Unterstützung von Kleinrentnern und von Angehörigen des Mittelstandes städtische Mittel in Höhe von 50 000 M. zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt nach den Vorschlägen eines 13gliedrigen Ausschusses. Die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe werden beim Vorstande des Kleinrentnervereins gestellt, durch dessen Arbeitsausschuß geprüft und hierauf dem obengenannten Ausschusse zur Begutachtung unterbreitet. Die Bedürftigkeit wird dadurch errechnet, daß unter Berücksichtigung des Vermögens folgende Sätze als Mindestjahreseinkommen angenommen werden:

- | | |
|--|---------|
| a) für den Haushaltungsvorstand | 2000 M. |
| b) für jede weitere erwachsene Person | 1000 „ |
| c) für jedes noch nicht schulentlassene Kind | 500 „ |

Außer den besonders für sie bereitgestellten Mitteln werden die Kleinrentner bei allen übrigen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege weitgehend berücksichtigt. Ferner hat die Stadt ein Alters- und Pflegeheim eingerichtet.

In Duisburg hat die Stadtverordnetenversammlung einen einmaligen Betrag von 50 000 M. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kleinrentner bewilligt.

In Danzig hat der Wirtschaftsausschuß des Volkstages einstimmig eine Entscheidung angenommen, in der 1 Mill. M. zur Milderung der Not der Kleinrentner gefordert wird. Als Maßnahmen wurden empfohlen: Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, Bereitstellung eines Betrages von zunächst 1 Mill. M. zur Gewährung von Beihilfen und weitere Mittel zur Gewährung von niedrig verzinslichen und zinsfreien Darlehen, Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Zuschüssen bei Abschluß von Leibrentenverträgen, Einrichtung von Altersheimen.

Krefeld hat die Gründung einer Darlehnskasse für Kleinrentner vorgesehen. Die Kasse soll die Aufgabe haben, alle geeigneten Vermögenswerte der Kleinrentner zu beilehen.

In Kreuznach hat die Stadtverwaltung dem Rentnerbund als vorläufigen Betrag 50 000 M. zur Verfügung gestellt. Aus dieser Summe sollen 40—50 Rentnern Zuschüsse bis zur Höhe der Erwerbslosenunterstützung ausbezahlt werden. Letztere beträgt für Alleinlebende 230 M., für Verheiratete 390 M. monatlich.

In Landshut kommt nach Beschluß des Stadtrates die für Kleinrentner zur Verfügung stehende Summe von 157 750 M. in der Weise zur Verteilung, daß jeder Rentner eine bestimmte Menge Brennholz und 300 M. in bar erhält. Jedes Ehepaar erhält noch 150 M. dazu. Da die Summe für alle bedürftigen Kleinrentner nicht ausreicht, gibt die Stadt einen Voranschlag von 7000—8000 M.

Neben den Sondermaßnahmen der Gemeinden für die Kapital-Kleinrentner gehen angesichts der wachsenden Teuerung und Geldentwertung, die es weiten Schichten von Minderbemittelten unmöglich macht, sich für den Winter mit dem notwendigsten Bedarf an Feuerung, Kleidung und Lebensmitteln zu versehen, weitreichende Hilfsmaßnahmen der Gemeinden einher, die für Minderbemittelte im allgemeinen bestimmt sind, naturgemäß auch vielfach den Kapi-

talkleinrentnern zustatten kommen. Es seien hier die Maßnahmen folgender Gemeinden gegen die Winternot genannt:

Breslau: Für die Wintermonate erhalten sämtliche Unterstützungs-empfangler (weiterhin U.E.) monatlich einen Zuschuß von 40 M. für den Haushaltungsvorstand und 25 M. für jedes Kind unter 14 Jahren. Sämtliche schulpflichtige Kinder von U.E., sowie die Kostkinder erhalten innerhalb bestimmter Verteilungstage die nach pflichtgemäßer Prüfung unbedingt notwendigen Kleidungsstücke.

In Chemnitz werden in den Monaten September—März an jeden U.E. monatlich Gutscheine zum verbilligten Bezug von Kartoffeln und Brennmaterial ausgegeben. Nicht berücksichtigt werden hierbei: Pflege- und Wartkinder, Empfänger von Erwerbsloosen, K.B. und K.H. Unterstützungen.

Darmstadt hat dem Wohlfahrtsamt einen unbegrenzten Kredit zur Gewährung zusätzlicher Unterstützung an alle bedürftigen Bevölkerungskreise, die entweder mit ihrer gesetzlichen Unterstützung (Rentenbezüge, Erwerbsloosenunterstützung, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenrenten u. dgl.) nicht auskommen oder die von den Erträgnissen ihrer kleinen Vermögen nicht leben können und erwerbsunfähig sind, zur Verfügung gestellt — Hilfsaktion für Minderbemittelte —. Die zusätzliche Unterstützung wird nicht nach einem schematischen Tarif, sondern unter Berücksichtigung der Verhältnisse jedes Falles individuell festgesetzt. Im allgemeinen werden Gutscheine für Lebensmittel, Brennmaterialien und sonstige Bedarfsgegenstände ausgehändigt. Ausnahmsweise werden auch Barbeträge (laufende und einmalige) auf die Stadtkasse zur Auszahlung angewiesen. Minderbemittelte, die noch über ein kleines Vermögen verfügen, werden grundsätzlich zunächst an die Mittelstandsfürsorge verwiesen, und es müssen zunächst die durch diese Fürsorge vermittelten Möglichkeiten (Gewährung von Darlehen) ausgenutzt werden, um einen Anspruch auf Unterstützung durch die Hilfsaktion für Minderbemittelte zu erhalten. Die Zuwendungen sollen in der Regel keinen armenrechtlichen Charakter tragen. Minderbemittelte, die sich ihren Winterbedarf an Kartoffeln anschaffen wollen, den Kaufpreis aber nur ratenweise abtragen können, erteilt die Stadtkasse den erforderlichen Betrag darlehensweise vor, wenn sie ein Drittel des Kaufpreises als Anzahlung leisten können. In besonderen Fällen kann die Anzahlung ermäßigt oder es kann auch ganz auf sie verzichtet werden.

Frankfurt a/M. hat einen Plan für Winterbeihilfemaßnahmen aufgestellt, der geschlossenes Vorgehen der verschiedenen sozialen Ämter vorsieht, so daß alle Gruppen von Unterstützten: Armenunterstützte, Erwerbslose, K.B. und K.H. usw. nach gleichen Grundätzen versorgt werden. Die Bedürfnisse sollen ganz nach individueller Bedürftigkeit gegeben werden. An einzelnen Maßnahmen sind vorzuziehen: Aufrechterhaltung der Schulfürsorge, Ver-
baltung der Milchzuschüsse, Ausgabe von Lebensmittelscheinen, gültig für Kartoffeln, Brot, Hülsenfrüchten, die über 20 M. pro Kopf und Monat lauten sollen, Ausgabe von Brennstoffgutscheinen. Für ledige Erwerbslose erfolgt Ablösung der Sachbezüge der Verheirateten mit einem monatlichen Barbetrag von 30 M.

Lübeck hatte im Herbst 1920 400 000 M. allgemein für Verbilligung von Lebensmitteln und Kleidung für bedürftige Personen über 60 Jahre bereitgestellt. Es gibt jetzt Kartoffeln und Feuerung zu verbilligten Preisen an einzelne Kategorien von besonders Unterstützungsbedürftigen: a) an Schwer-
kriegsbeschädigte, b) an K.H., die außer der Rente kein Einkommen haben, c) an kinderreiche Familien, die sich durch besondere Umstände in Not befinden, d) an die bei der produktiven Arbeitsfürsorge beschäftigten Personen, e) an langfristig Erwerbslose, f) an Sozialversicherungsrentner und Kleinrentner, die erwerbsunfähig sind, ein Jahreseinkommen unter 300 M. haben und keine Unterstützung beziehen, g) an Blinde, die keine Armenunterstützung beziehen. (Sämtlich nur, wenn sie eine Familie zu versorgen haben.)

In Nürnberg wird vom 1. Oktober 1921 ab an sämtliche U.E. wöchentlich Brot als Unterstützungszulage verteilt. Zur Verbilligung von Kartoffeln hat der Stadtrat 900 000 M. zur Verfügung gestellt, wovon die Hälfte aus einer Kartoffelverbilligungsaktion des Staates zurückvergütet wird. Bezugsberechtigte sind in erster Linie Armenpfleglinge, Erwerbslose, K.B. und K.H. In zweiter Linie kommen durch Vermittlung der Zentrale des Wohlfahrtsamtes in Betracht Minderbemittelte, die in keiner öffentlichen Fürsorge stehen. Als solche gelten Einzelpersonen mit einem Einkommen bis 450 M., Ehepaare mit einem Gesamteinkommen bis 600 M. monatlich. Für jedes Kind steigt sich der Satz um 100 M.

Außerdem sollen einmalige Barbeihilfen erhalten:

1. Vermögenslose Minderbemittelte, einschließlich der Sozialrentner,
2. K.B. und K.H., welche nicht, laut Erlass des R.A.M. vom 24. September 1921 gesetzliche Teurungszuschläge erhalten.
3. Erwerbslose, die im Bezug von Erwerbslosenunterstützung stehen.
4. Unterstützungsempfänger der Armenpflege.

Die Beihilfen betragen für diese Kategorien 250—450 M. je nach der Größe der Familie. Bei den unter 1 und 2 genannten Personen wird noch das Monateinkommen in Betracht gezogen.

5. Erwerbsbeschränkte oder erwerbsunfähige Kleinrentner:

Alleinstehende mit einem Vermögen bis 10 000 M. erhalten 250 M.

| | | | | | | | |
|----------|---|---|---|--------|---|---|-----|
| Ehepaare | " | " | " | 20 000 | " | " | 200 |
| " | " | " | " | 20 000 | " | " | 300 |
| " | " | " | " | 30 000 | " | " | 250 |

Kleinrentner, die vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllen, deren Familien-, Gesundheitsverhältnisse aber besonders ungünstig gelagert sind, können berücksichtigt werden.

Falls das Reich oder das Land an eine der oben genannten bezeichnen Bedarfskategorien einmalige Winterbeihilfen gewährt, so gilt die gegenwärtige Winterbeihilfe des Stadtrates Nürnberg als Vorschuß hierauf. Dieser Vorschuß wird auf etwaige Beihilfen des Reiches oder des Landes

angerechnet. Die Kosten der Hilfsaktion, die sich auf 1 600 000 M. belaufen werden aus Fonds für Kriegsfolgenhilfe gedeckt.

Neben den Leistungen der Gemeinden gehen Hilfsmaßnahmen von den verschiedenen Schichten der Bevölkerung aus.

In Burg auf Fehmarn ist vom Bürgerverein eine Kleinrentnerpense in die Wege geleitet worden. Es sind rund 31 500 M. Vermittelte und u. a. 390 Doppelzentner Getreide, ferner Kartoffeln, Hülsenfrüchte und andere Lebensmittel, sowie Brennstoffe zusammengekommen.

Im Kreise Dramburg hat der Landbund 17 000 Zentner Kartoffeln zum Preise von 30 M. pro Zentner und gegen 1000 Zentner kostenlos aufgebracht, die in den drei Städten des Kreises an Minderbemittelte verteilt worden sind.

In Kassel sind den Mitgliedern des Deutschen Rentnerbundes (Ortsgruppe Kassel) vom Landbund für etwa 700 000 M. Lebensmittel, darunter 4000 Zentner Kartoffeln umsonst zur Verfügung gestellt worden.

In Kirchhain (Hessen) hat der Kreisbauernverein Kirchhain ein Kundstreiben an seine Mitglieder erlassen, in dem gebeten wurde, von jedem Morgen Kartoffelbaufläche 1 Zentner Kartoffeln zum verbilligten Preise von 30 M. abzugeben. Ferner sind sogenannte Patentkassen eingerichtet, d. h. die allerbedürftigsten Kleinrentner und An pensionäre werden mit Namen in einer Liste aufgeführt und auf die einzelnen Kreise oder Ortsgruppen des Kreisbauernvereins verteilt. Für sie sollen pro Kopf 3 Zentner Kartoffeln, 50 Pfund Mehl und Hülsenfrüchte kostenlos aufgebracht werden.

In Oberlungwitz (Sachsen) hat eine vom Gewerkschaftsamt zu Oberlungwitz einberufene, von den Betriebsräten und Arbeitgebern besuchte Versammlung beschlossen, 14 Tage lang eine Notkommission zum Weiten von Sozialrentnern zu leiten. Während die Arbeiter die Hälfte ihres Stundenlohns abgeben werden, werden die Arbeitgeber den vollen Stundenverdienst beitragen.

In München hat ein Hilfsausschuß, der zur Linderung der Not in den Kreisen der Kleinrentner, Arbeitsevaldierten usw. gegründet wurde, sich nicht nur mit einem Aufruf an die Gesamtbevölkerung, sondern auch an die großen Berufsorganisationen gewandt. Die Beamtenschaft hat sich bereit erklärt, auf einen Teil ihres Dienstverdienstes zugunsten der Notleidenden zu verzichten. Die christlichen Gewerkschaften empfahlen ihren Mitgliedern zugunsten der notleidenden Einwohner eine tägliche freiwillige Arbeitsüberstunde. Die Vertreter der Großindustrie hielten sich zu einem Zuschuß in derselben Höhe bereit erklärt, die christlichen Gewerkschaften erwarten jedoch von der Industrie den doppelten Betrag.

In Württemberg ist eine öffentliche Sammlung zugunsten notleidender Angehöriger des Mittelstandes im Gange. Der Ertrag soll in erster Linie denjenigen zufallen, die infolge Alter oder Gebrechlichkeit aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und über kein angemessenes Existenzminimum verfügen. Ferner sollen bedürftige kinderreiche Familien sowie Einzelpersonen, die sich in außerordentlicher Notlage befinden, berücksichtigt werden.

Laut einer Denkschrift, die der Deutsche Rentnerbund dem Reichstag überreicht hat, haben etwa 200 000 Kleinrentner ein Jahreseinkommen unter 7500 M., darunter befinden sich 20 % mit einem jährlichen Einkommen unter 1000 M., weitere 15 % haben zwischen 1000 und 2000 M. Einkommen, weitere 20 % haben 2000 bis 3000 M. Jahreseinkommen. Von den dem „Deutschen Rentnerbund“ angehörigen 100 000 Mitgliedern sind höchstens 10 % im Besitz eines Einkommens von über 5000 M. Für Groß-Berlin ergab sich gelegentlich der Verteilung einer Spende aus privaten Mitteln, daß von den Kleinrentnern 25 % ein Einkommen von jährlich 1500 M. und weniger haben, 20 % 3000—5000 M., 20 % bis 6000 M. Einkommen und 10 % etwa 7500 M. Diesen Einkünften seien folgende Berechnungen von Dr. Knezyński über die Existenzkosten in Berlin in den Monaten Oktober und November dieses Jahres gegenübergestellt: Das Gesamteinkommen eines alleinstehenden Mannes betrug im Oktober (für das Jahr berechnet) 9700 M., im November 12 700 M., ein Ehepaar ohne Kinder brauchte im Oktober 14 900, im November 19 700 M. Das Gesamteinkommen einer viertköpfigen Familie (Ehepaar mit 2 Kindern) betrug im Oktober 20 100 M., im November 26 500 M.

Bereinfachung bei Gewährung von geringeren Unterstützungen an nicht ortsanfällige, vermutlich landarme Personen. Von verschiedenen Seiten, besonders auch vom Deutschen Städtetag, ist angeregt, zur Ersparrung von Verwaltungskosten Armenkosten in kleinem Umfang nicht mehr zu erstatten. Der Württ. Städtetag hat darauf nachstehende zweckmäßige Vereinbarung mit der Württ. Landarmenbehörde abgeschlossen:

„Vom 1. April 1921 ab sollen bis auf weiteres vorübergehende Unterstützungen jeder Art, welche von Ortsarmenverbänden auf Grund gesetzlicher Verpflichtung an nicht ortsanfällige Personen gewährt werden, ohne weitere Prüfung der Landarmeneigenschaft zu $\frac{1}{5}$ auf den Landarmenverband übernommen werden, wenn

1. die vor der Ortsarmenbehörde gemachten Angaben der unterstützten Personen deren Landarmeneigenschaft vermuten lassen,
2. diese Angaben es auch als wahrscheinlich erweisen lassen, daß Ansprüche an Dritte (Unterhaltspflichtige, Versicherungen usw.) mit Erfolg nicht geltend gemacht werden können,
3. die gewährte Unterstützung im ganzen den Betrag von 100 M. nicht übersteigt, mit Einschluss des Falls, daß an einer in höherem Betrage gewährten Unterstützung nach Verwirklichung von Ansprüchen der in Ziff. 2 genannten Art oder sonstigen Ereignissen ein Betrag von nicht über 100 M. ungedeckt geblieben ist.

Die Landarmenverbände behalten sich hierbei jedoch vor, Ersatz dann abzulehnen, wenn ohne weitere Untersuchungen des Ortsarmenverbandes der Anspruch an den wirklich Verpflichteten (Armenverband oder Dritten) erhoben werden kann, und die Möglichkeit, diesen zu belangen, noch besteht. Ein förmliches Benehmungsprotokoll nach § 34 des U.W.G. ist erforderlich bei jeder Krankenhausbehandlung und bei sonstigen Unterstützungen von mehr als 50 M. In den anderen Fällen steht es dem Ortsarmenverband frei, statt der Einzelprotokolle Verzeichnisse zu führen, in denen die entsprechenden Angaben aufzunehmen und von den Unterstützten zu unterschreiben sind. Diese Verzeichnisse werden (wegen der Gefahr der Verjährung) zweckmäßig je auf den Schluß eines Kalender- vierteljahres abgeschlossen und an die Landarmenbehörde eingesandt.

Die Umorganisation der englischen Armenpflege war schon im Jahre 1909 Gegenstand eines Gutachtens (wohl des Mehr- und Minderheitsberichts der Webbs?)

Doch erst im Kriege wurde der Versuch gemacht, zu einem positiven Beschluß über die scharf umstrittenen Punkte zu gelangen und zu dessen Ausarbeitung in dem jetzt aufgehobenen Wiederaufbauministerium ein Ausschuß eingesetzt.

Nach dem von diesem Ausschuß ausgearbeiteten Vorschlag soll die Fürsorge für Kranke und Hilfslose, einschließlich der Säuglinge, Kleinkinder und ungenügend versorgbaren Schulkinder, sowie der Geisteskranken von den Armenbehörden an die kommunalen Behörden für Gesundheitspflege, Unterricht und Fürsorge für Geisteskrante übergehen. Im Zusammenhang hiermit soll größeres Gewicht auf Verhütungsmaßnahmen gelegt werden. Die allgemeinen Arbeitshäuser sollen eingehen und die Armenanstalten von den Gemeinden übernommen werden. Für arbeitsfähige, bedürftige Arbeitslose sollen besondere als „Prevention of Unemployment and Training Committee“ bezeichnete Behörden geschaffen werden mit der Aufgabe, durch Arbeitsvermittlung und gemeindliche Notstandsarbeiten den Arbeitsmarkt zu regeln, Anstalten für die berufliche Ausbildung zu treffen und den Umzug in andere Orte zu erleichtern. Für die übrigen in offene Fürsorge genommenen Fälle, seien es Greise, Kinder, infolge des Kriegs hilfbedürftig Gewordene wird die Errichtung einer neuen Behörde, des „Home Assistance Committee“ vorgeschlagen. Ihre Aufgabe soll darin bestehen, Ermittlungen anzustellen, die Aussicht über die Unterstützungsempfänger zu führen, Vormundschaften und Pflegschaften über verwaiste oder verwahrloste Kinder einzurichten, nötfalls im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden Anstaltspflege einzuleiten und Maßnahmen für die Durchführung der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu treffen. In dessen sollen die für die Durchführung des Altersversorgungsgesetzes von 1908 und der Kriegsverforgungsgesetze geschaffenen Behörden vorläufig weiterbestehen.

Der mit dem jetzigen Armenpflegeystem in gewissen Fällen verbundene Arbeitszwang (Workhouse Test) soll beseitigt werden, sofern es sich nicht um Arbeitscheue und Landstreicher handelt, die in besonderen Kolonien vereinigt werden.

Diesem Vorschlag hat die Regierung im Anschluß an die Erörterung des Gegenstandes im Unterhause Anfang 1919 zugestimmt und einen Entwurf eingebracht, der den Grafschaftsräten der größeren Städte das Recht gab, Krankenhäuser einzurichten und zu unterhalten, sie gegebenenfalls von der Armenfürsorge zu übernehmen und privaten Anstalten Zuschüsse zu gewähren. Dieser Vorschlag wurde indes 1920 vom Oberhaus abgelehnt, wohl in der Befürchtung, daß kraft dieser Bestimmungen die Krankenpflege nach und nach ganz von der Allgemeinheit übernommen wurde.

Infolge des Krieges und der Inanspruchnahme minderwertiger Kräfte durch die Kriegsindustrie, aber auch infolge der Einführung der gesetzlichen Altersversorgung und der Versicherung gegen Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit ist die Zahl der Armenunterstützten bis 1918 erheblich zurückgegangen, um 1919 wieder leicht anzusteigen. Andererseits hatte sich aber auch gezeigt, daß die Unterstützungen der Sozialversicherung infolge der Teuerung in den meisten Fällen unzureichend sind. Aus diesem Grunde ist 1919 insbesondere wegen der Niedrigkeit der Rente eine Abänderung des Altersversorgungsgesetzes erfolgt, durch die die gleichzeitige Auszahlung einer Altersrente und einer Armenunterstützung zulässig gemacht wird (bisher fiel die Altersrente weg, solange Armenunterstützung gewährt wurde). Man hofft auf diese Weise besser den Bedürfnissen des Einzelalles Rechnung tragen zu können, betrachtet diese Lösung jedoch nur als eine provisorische in Erwartung einer endgültigen Regelung im Sinne des Kommissionsvorschlages. In Arbeiterkreisen befürchtet man, daß die Altersversorgung in ihrer jetzigen Gestalt insbesondere wegen der Niedrigkeit der Rente in manchen Fällen geeignet ist, die Unterstützten ins Armenhaus zu treiben. Eine zurzeit vielfach erörterte Frage ist es, ob neben Arbeitslosenunterstützung auch Armenunterstützung gewährt werden darf. Die auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geschaffenen Gerichte haben die Frage verneint, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß die höheren Instanzen sich diesen Standpunkt nicht zu eigen machen.

Volksgesundheit.

Von den Ursachen der Trunksucht und ihrer Bekämpfung durch die organisierte Trinkerfürsorge.

Von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

Einen bemerkenswerten Beitrag zu dieser Frage liefert E. G. Dresel, Dr. med. et phil., außerord. Professor an der Universität Heidelberg, in seinem vor kurzem bei Julius Springer, Berlin, erschienenen Buch: „Die Ursachen der Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Trinkerfürsorge in Heidelberg“¹⁾. Der Verfasser war bei dieser gründlichen und eingehenden Untersuchung über 151 Fälle (wovon 148 männlich) der genannten Trinkerfürsorgestelle namentlich von der alten Streitfrage geleitet, ob beim Einzelnen Umweltschäden oder regelwidrige geistige Veranlagungen für seine Trunksucht ausschlaggebend seien. Freilich ist es, wie er selbst hervorhebt, nicht leicht, darüber immer bestimmte Klarheit zu erlangen, weil sowohl hinsichtlich der Umwelt, wie hinsichtlich der geistigen Abnormität ein und derselbe Befund das eine Mal Ursache, das andere Mal erst Folge der Trunksucht sein kann. Dresel suchte dieser Schwierigkeit durch sorgfältige Zusammenstellung der Lebensläufe der Einzelnen zu begegnen.

Wir greifen aus dem außerordentlich reichen und fesselnden Inhalt des Buches einiges heraus, was hier besonders interessiert.

Von den untersuchten Trinkern übten — abgesehen von den wegen Alters Invalidierten — nur noch 32 einen erlernten Beruf aus, während alle anderen Tagelöhner oder Gelegenheitsarbeiter waren. 51 waren in eine tiefere soziale Schicht als diejenige ihrer Väter gesunken. Hierfür ist allerdings nach dem Verfasser nicht ausschließlich eigener Trunk verantwortlich; vielmehr schließt Dresel aus der Tatsache, daß nicht weniger als 41 schon im Alter von 15—25 Jahren ihren erlernten Beruf aufgaben, daß bei den meisten ihre abnorme geistige Anlage schuld sei. Während bei denjenigen unter den 151 betrachteten Fällen, die vor dem 21. Lebensjahr mit dem Trunk begannen, Umweltschäden als Ursache des Alkoholmißbrauchs so gut wie gar nicht in Frage kommen, sie vielmehr als geistig abnorme Persönlichkeiten anzusprechen sind, sind unter 71 Trinkern, die nach dem 21. Jahr dem Alkoholmißbrauch verfallen sind, bei 32 (stark $\frac{1}{2}$ des Ganzen) nur schwere berufliche oder häusliche Umweltschäden die Ursache. Wie weit gegenüber und neben diesen Ursachen eigene Schuld der geistig Gesunden vorliege, sei nicht festzustellen.

Als besonders alkoholgefährdete Berufe ergaben sich: (naturgemäß) die Alkoholverweber, ferner waren gefährdet Zubrleute und Kutsher, Zementarbeiter, Maurer, Möbelpeder und -träger, Hausierer und Trödler, Dienstmänner u. dgl. — Wohnungselend, Kindersterblichkeit, Trunksucht und Schwindel sind nach dem Verfasser in ausgiebiger Wechselbeziehung, sind darum miteinander zu bekämpfen. „In allen Städten, auch kleineren, die es nur irgend können, müßten Stadtarzte zur Erforschung dieser Verhältnisse angestellt werden.“ Es wäre jetzt an der Zeit, daß besonders die Armenbehörden von den gewaltigen Summen, die jährlich in einer Siphusarbeit zur Linderung der Not ausgegeben werden, einen kleinen Teil darauf verwendeten, durch wissenschaftlich geschulte, in der sozialen Hygiene und der Psychiatrie erfahrene Verzte die wesentlichen Ursachen der bisher letzten Endes immer noch ziemlich erfolglos bekämpften sozialen Krankheiten festzustellen. Das Gehalt eines nicht praktizierenden Stadtarztes würde die Armenbehörde gar nicht belasten, sondern sich schon bald durch sinkende Lasten der Armenkosten mehrfach bezahlt machen.

Dem letzteren Kapitel (Armenlasten) ist ein eigener kleiner Abschnitt gewidmet. 98 Familien genossen einmal oder öfter Armenunterstützung im Gesamtbetrag (bis 1. April 1914) von gegen 66 000 M., wovon jedenfalls ein recht erheblicher Teil, nach dem Verfasser die Aufwendungen für Irrenklinik, Heil- und Pflegeanstalten und Kreispflegeanstalten, auf unmittelbare Rechnung der Trunksucht zu setzen ist. „Daher ist es ein nicht unwesentlicher Dienst, den die Trinkerfürsorge der Stadtverwaltung leistet, wenn durch ihre Bestrebungen, wie im einzelnen aus den Lebensläufen hervorgeht, mancher Trinker so gebessert ist, daß seine Familie keine Armenunterstützung mehr braucht.“ Ueberhaupt bestätigt auch diese Untersuchung aufs neue, welche große öffentliche Belastung Trinker und Trinkerfamilien bedeuten. Verwahrlosung der Kinder und Fürsorgeerziehung, behördliche Maßnahmen verschiedenster Art, Ausnahmen in Irrenheilstätten, in die Irrenanstalt, ins Arbeitshaus, Bettel- und Landstreicherei, Beanspruchung der Polizei und der Gerichte, Gefängnis, Zuchthaus, Kreispflegeanstalt, Krankenhaus u. a. sind die einschlägigen Stichworte, die sowohl in den Hauptteilen des Buches, wie insbesondere in den im Anhang beigegebenen ausgewählten Lebensläufen von Trinkern und in den Abbildungen der Strafregister, behördlichen Unterbringungen und Aufenthalt in Krankenanstalten von 22 Alkoholikern dem Leser entgegenreten.

Von großem Interesse ist die Frage des Erfolgs der Fürsorgemaßnahmen. Ein solcher war bei stark der Hälfte der untersuchten Fälle, 80, zu verzeichnen, von denen 12 geheilt, 45 gebessert, 23 wenigstens vorübergehend gebessert waren, während 71 unverbessert blieben.

Was die Hilfs- und Abwehrmaßnahmen selber betrifft, so sagt der Verfasser: „Die sich gegen den Trinker wendenden gesetzlichen Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht könnten bei sachgemäßer und strenger Handhabung mehr leisten als bisher. Eine Verbesserung in der Anwendungsmöglichkeit des dauernden Wirtshausverbotes ist notwendig.“ Die Entmündigung sollte in den meisten Fällen früher einsetzen und bedeutend häufiger angewandt werden.

Der Inhalt des Dreselschen Buches bildet zugleich ein eindrucksvolles

¹⁾ S. 5 der Abhandl. a. d. Gesamtgebiet der Kriminalpsychologie. 125 S., 22 Abb., Preis 69 M.

Zeugnis für die Wichtigkeit und dringende Notwendigkeit der organisierten Trinkerfürsorgearbeit, wie sie insbesondere vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus auf die Bahn gebracht ist und gefördert und aufrechterhalten wird.

Wohlfahrtszuschläge zu Ortskrankenkassenbeiträgen sollen, anstatt einer früher geplanten Wohlfahrtssteuer, zur Finanzierung der Wohlfahrtspflege in Bielefeld erhoben werden. Nach Bielefelder Berechnungen würden durch geringfügige Belastungen der einzelnen namhafte Summen flüssig gemacht werden können. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1920 umfaßten die Bielefelder Krankenkassen 47 103 Mitglieder mit einem Gesamtaufkommen an Beiträgen von 9273 573 M. jährlich. Diese Beitragssumme entspricht einem Durchschnittssatz von $4\frac{1}{2}\%$ des Grundlohnes. Würden statt $4\frac{1}{2}\%$ 5% erhoben, betrüge die Einnahme 10 303 970 M. mithin mehr 1 030 397 M., die zugunsten der Kinderfürsorge zur Verfügung stünden. Im Landkreis sind 13 864 Versicherte vorhanden mit einem Gesamtaufkommen an Beiträgen von 2 690 822 M. pro Jahr. Wenn statt $4\frac{1}{2}\%$ 5% erhoben würden, entstände eine Mehreinnahme von rund 290 000 M. Die Belastung der Versicherten und Arbeitgeber wäre eine sehr bescheidene. In der untersten Lohnstufe (Grundlohn 2 M.) beträgt der Jahresbeitrag für den Versicherten bei $4\frac{1}{2}\%$ 18,72 M. für den Arbeitgeber 9,36 M., bei 5% für den ersten 20 M., für den letzteren 10,40 M. In der obersten Lohnstufe (Grundlohn 30 M.) ergeben sich folgende Zahlen: Bei $4\frac{1}{2}\%$ 20,80 M. und 14,40 M., bei 5% 31,2 M. und 15,6 M. Die gewonnenen Mittel, zu denen das Wohlstandsamt aus allgemeinen Mitteln beiträgt, sollen in Bielefeld für bestimmte Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege verwandt werden. Für Schaffung von besonderen Einrichtungen soll eine gemeinsame Verwaltung, aus Vertretern der Krankenkassen und des Wohlstandsamtes, gebildet werden. In Bremen ist ein ähnliches Unternehmen bereits mit gutem Erfolge durchgeführt; die Erträge wurden der Tuberkulose-Fürsorge zugewandt.

Eine umfassende Kinderfürsorge der Kölner Krankenkasse soll durch Erweiterung der Familienversicherung und durch planmäßiges Zusammenwirken mit der Stadt Köln erzielt werden. Der gefährdende Gesundheitszustand der Jugend, — durch schulärztliche Untersuchungen ist nachgewiesen, daß z. B. in Köln 30—50% der Kinder tuberkulös infiziert sind — hat die Kölner Krankenkasse auf diesem Weg der Selbsthilfe getrieben, da von dem Reich bei seiner jetzigen Finanzlage vorläufig nicht die notwendigen Mittel zu einem großen Hilfswerk zu erwarten sind. Wie Direktor Eichenhuth von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Köln in einem Artikel (die „Krankenkassenversicherung“ IX. Jahrg. Nr. 19) ausführt, haben die Kölner Krankenkassen auf Grund des § 205 der R.V.D. ihre Fürsorgetätigkeit durch Aufnahme folgender Satzungsbestimmungen erweitert:

Die Kasse gewährt:

1. Ärztliche Behandlung höchstens jedoch für 26 Wochen an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder des Versicherten, die in seinem Haushalt leben: (Es folgen die üblichen in der Normalsatzung vorgesehenen Bestimmungen.)
2. a) an Schwangere und an stillende Wöchnerinnen (von der Krankenkasse — dem Krankenkassenverband) zur Verordnung zugelassene Kraftnahrungsmittel, die zur Unterstützung der Heilbehandlung dienen, b) an Kinder die gleiche Leistungen sowie Krankenhauspflege oder an deren Stelle Unterbringung in Genesungshäusern Wälderholungsstätten, Badeorten usw. Vorliegende Leistungen sind auf die Dauer von 26 Wochen beschränkt und werden im Erkrankungsfall nach ärztlicher Verordnung gewährt.

Die Fürsorge für die bedürftigen nichtversicherten Kinder übernimmt die Stadt Köln, so daß die Kinderfürsorge der Krankenkassen in der Stadt lückenlos ineinandergreift.

Das Schwergewicht der erweiterten Familienhilfe soll auf Kuren in Heilstätten, Erholungsheimen aller Art, Badeorten usw. gelegt werden. Für die Durchführung der Kinderhilfe sind in erster Linie die Bestimmungen der Schulärzte maßgebend, die durch regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen den Gesundheitszustand der Kinder feststellen. Anträge auf Fürsorge kann aber auch jeder behandelnde Arzt, insbesondere der Kassenarzt stellen. Die Feststellung der häuslichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erfolgt unter Mitwirkung der Lehrpersonen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Leistungen auf Erkrankungsfälle braucht bei nicht zu engherziger Auslegung der Gesetzesbestimmungen kein Hindernis vorbeugender Fürsorge zu sein, besonders da bei einem durch Unterernährung geschwächten Körper krankhafte Begleiterscheinungen fast regelmäßig festzustellen sind.

Die Deckung, der durch die Kinderfürsorge erwachsenden bedeutenden Mehrkosten, muß durch eine Steigerung der Beitragsätze erfolgen. Die Vertreter der Krankenkassen, der Gewerkschaften aller Richtungen und der großen Arbeitgeberverbände erkannten einmütig die Notwendigkeit dieser Steigerung an. Erforderlich ist eine Erhöhung der Kassenbeiträge von mindestens 1% des Grundlohnes. Das bedeutet eine Steigerung des Beitragsatzes in der höchsten Lohnstufe bei 30 M. Grundlohn um 1,20 M. wöchentlich, wovon die Versicherten $\frac{2}{3}$, ihre Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ zu zahlen haben. Die dadurch zu erwartenden Mehreinnahmen der Kölner Krankenkassen sind insgesamt auf 12 Mill. M. anzuschlagen. Dazu kommen noch die Aufwendungen der Stadt Köln und der freien Liebestätigkeit in Höhe von schätzungsweise 4 Mill. M., so daß voraussichtlich für die Zwecke der Kinderfürsorge ein Gesamtbetrag von ca. 16 Mill. M. jährlich zur Verfügung steht, der ausreicht, um alljährlich etwa 30 000 Kinder in Fürsorge zu nehmen.

Eichenhuth ruft zum Schluß seiner Ausführungen die deutschen Krankenkassen auf, dem Kölner Beispiel zu folgen, einheitlich den Weg der Selbsthilfe zu beschreiten und durch volle Entfaltung der Familienfürsorge zu Trägerinnen der ganzen Volksgesundheitspflege zu werden.¹⁾

¹⁾ Die Beteiligung einzelner Krankenkassen an bestimmten fürsorge-

Beratungs- und Fürsorgestellen und Krankenkassen. Der Geschäftsführer der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Rathenow, Niedel, bringt in der Zeitschrift „Ortskrankenkasse“ (Nr. 15, 1921) Ausführungen über die Frage, in welcher Weise sich die Krankenkassen an der Arbeit der Fürsorgestellen erweisen und zweitens sie so erprießlich gestalten könnten, daß die Versicherten und deren Angehörige einen unmittelbaren und sichtbaren Nutzen aus der Fürsorge haben würden. Er zieht die Beratungsstellen, die der Bekämpfung der Volkskrankheiten dienen und die Mutterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen in Betracht und führt u. a. aus: Die reine Beratung hat in der Bevölkerung wenig Anklang gefunden. Soll die Volkstümlichkeit der Beratungsstelle gehoben werden, dann muß sie die fürsorgliche Tätigkeit unter allen Umständen in ihr Aufgabengebiet einbeziehen. Sie muß durch Einrichtungen zur Sicherstellung der Diagnose, durch Vermittlung und Durchführung von Kuren und Heilverfahren bei Kindern und Erwachsenen von selbst den Anreiz zu ihrem Besuch liefern. Sie muß der Träger der offenen Fürsorge sein, die die Krankenkassen nicht übernehmen können, wenn sie auch in ihren Krankenbesuchern Personen besitzen, die dabei mitwirken könnten. Das Ergebnis der Tätigkeit der Beratungsstellen müßte aber den Krankenkassen übermittelt werden, was jetzt vielfach nicht geschieht, so daß die Arbeit der Beratungsstellen den Kassen verschlossen bleibt und ihre Feststellungen für die versicherte Bevölkerung nicht nutzbar gemacht werden können. Die Krankenkassen müßten die fürsorgliche Tätigkeit der Beratungsstellen, die sich auf die Unterstützung hilfsbedürftiger Kranker und ihrer Angehörigen erstreckt, durch Anregungen und Bereitstellung von Mitteln recht entschieden fördern. Die Träger der Sozialversicherung haben nach Niedel zum Ausbau der offenen Fürsorge beizutragen, weil durch ihre Hilfe die Fürsorge so gefördert werden kann, daß sie über den Rahmen einer notdürftigen Versorgung hinausgeht. Stellen sie aber und insbesondere die Krankenkassen, Mittel bereit, so ist ihnen auch ein Einfluß auf die Gestaltung des Geschäftsgangs der Beratungsstellen einzuräumen und soweit es sich nur Fürsorgemaßnahmen handelt, wären sie an der Durchführung dieser Fürsorge zu beteiligen.

Im Anschluß an diese Ausführungen Niedels sei bemerkt, daß die Frage, ob die Fürsorgestellen über Vorbeugung, Beratung und Überwachung hinaus sich noch der Behandlung (z. B. der Tuberkulosen) widmen sollen, wofür Niedel so entschieden eintritt, noch ungeklärt ist. Präsident Kaufmann¹⁾ z. B. ist der Meinung, daß sich da, wo für fachärztliche Behandlung hinreichend gesorgt ist, die Fürsorgestellen auf ihre ursprünglichen Aufgaben beschränken können, während sie in Kleinstädten und auf dem Lande, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, die Behandlung im Einvernehmen mit den beteiligten Ärzten zweckmäßigerweise übernehmen könnten.

Die Ergebnisse der Todesursachenstatistik für den Preussischen Staat in den Kriegsjahren 1916—1918 zeigen eine erschreckende Steigerung der Todesfälle durch Influenza, Lungenentzündung, Tuberkulose und Alterschwäche.

An Influenza starben im Jahr 1913 auf 10 000 Lebende berechnet 0,72, 1914: 0,74, 1915: 0,95, 1916: 1,01, 1917: 1,04, 1918: 2,543 Einwohner. An Lungenentzündung starben im Jahr 1913: 12,03, 1914: 11,84, 1915: 12,76, 1916: 13,15, 1917: 15,04, 1918: 25,45 Personen. An Tuberkulose starben auf 10 000 Lebende berechnet 1913: 13,65, 1914: 13,87, 1915: 14,45, 1916: 15,76, 1917: 20,52, 1918: 23,00 Menschen. An Alterschwäche starben 1913: 15,71, 1914: 17,00, 1915: 18,12, 1916: 19,49, 1917: 23,46, 1918: 21,91 Personen. Den vier genannten Todesursachen zusammen fiel (abgesehen von den an Kriegsverletzungen Gestorbenen) in den Jahren 1916 und 1917 mehr als ein Drittel, im Jahre 1918 sogar mehr als die Hälfte aller Gestorbenen zum Opfer. Auf diese Steigerung der Todesfälle durch die oben angeführten Todesursachen hat zweifellos der Krieg mit seinen Wirkungen durch Hungerblockade, Kohlenmangel, Fehlen von Ärzten, Mangel an Arzneimitteln usw. einen entscheidenden Einfluß gehabt.

Die amerikanische Kinderhilfsmission der religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker) wird, wie wir dem „Korrespondenzblatt des Deutschen Zentralausschusses für die Auslandshilfe“ entnehmen, die bisher von ihr durchgeführte Speisungsaktion mit Beginn des neuen Jahres der deutschen Regierung zur Weiterführung übergeben, da die Mitglieder des amerikanischen Komitees zum größten Teil Deutschland verlassen. Die Reichsregierung hat schon seit über einem Jahr das Speisungswert im Interesse der notleidenden deutschen Kinder finanziell, insbesondere durch unentgeltliche Lieferung von Mehl und Zucker unterstützt. Für das laufende Etatsjahr hat das Reichskabinett für Zwecke der Ernährungsfürsorge für unterernährte Kinder einen Betrag von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, der dazu dienen soll, weiterhin für die Speisungen durch die Quäker die nötigen Mengen Mehl und Zucker unentgeltlich bereitzustellen. Der Deutsche Zentralausschuß für die Auslandshilfe ist von der Regierung beauftragt worden, das Speisungswert weiterzuführen. Zur Beratung aller aus dieser Spezialarbeit sich ergebenden Fragen hat der Arbeiterschuß des Deutschen Zentralausschusses für die Auslandshilfe einen besonderen „Auschuß für Kinderpeisungen“ eingesetzt, zu diesem Auschuß gehören: Die amerikanische Kinderhilfsmission der Quäker, das Central Committee for the Relief of Distress in Germany and Austria, vier Vertreter der Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege, zwei Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, ein Vertreter des Hauptauschusses für Arbeiterwohlfahrt, zwei Vertreter des Deutschen Städtetages, ein Vertreter des Verbandes der Landkreise, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Reichsministerium des Innern, das Reichsarbeitsministerium, das Reichsgesundheitsamt, das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt.

rischen Maßnahmen durch Erhöhung der Beitragsätze erfolgt schon hier und da. Vgl. die vorhergehende Notiz.

¹⁾ Vgl. Die soziale Bekämpfung der Tuberkulose, von Dr. Dr. Paul Kaufmann, S. 21.

Bis Mitte April 1922 wird das Speiseprogramm nach dem bisherigen Organisationsplan der Duäter durchgeführt werden. Dann sollen für die Auswahl der zu speisenden Personen neue Richtlinien ausgearbeitet werden.

Wohnung. Boden.

Der Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Miet-einigungsämter, der seit kurzem dem Reichsrat zur Beurteilung vorliegt, schützt den Mieter vor einer willkürlichen und unsozialen Auflösung des Mietverhältnisses durch den Vermieter. Die berechtigten Interessen des Vermieters bleiben dabei vollkommen gewahrt. Das Gesetz fällt seinem Inhalt nach in zwei Abschnitte. Die 17 Paragraphen des ersten Abschnittes behandeln den Mieterschutz, der zweite Abschnitt die Zusammensetzung und den Aufgabekreis der Mieteinigungsämter:

§ 1 des Entwurfes bringt die wesentliche Neuerung, daß eine Kündigung des Mietverhältnisses von Seiten des Vermieters gegen den Willen des Mieters überhaupt nicht mehr stattfindet. Die Aufhebung des Mietverhältnisses kann nur auf Klage des Vermieters durch gerichtliches Urteil erfolgen. Die §§ 2—4 nennen die Bedingungen auf Grund deren der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses zu klagen berechtigt ist. Private Vertragsabmachungen finden hierbei keinerlei rechtliche Anerkennung, soweit sie sich nicht mit den allgemein rechtlich-sozialen Gesichtspunkten decken. Wird der Vermieter vom Mieter oder dessen Familie belästigt, wird seine Wohnung nachweislich und trotz Mahnung beschädigt, so kann die Aufhebung erfolgen; auch eine zweimalige aufeinanderfolgende Nichtzahlung der Miete gibt dem Vermieter die Klageberechtigung zur Aufhebung. Das Gesetz erweitert die hier bestehenden Vorschriften zugunsten der Mieter, indem eine erfolgte Teilzahlung des Mieter vor Aufhebung schützt, ebenso die Tatsache, daß die Nichtzahlung auf nicht fahrlässiger Unkenntnis des Mieters beruht. § 4 enthält die Bestimmung, daß auch ein dringendes Interesse des Vermieters an der Wiedererlangung seiner Wohnung zur Aufhebung führen kann. Der Mieter kann Erlaß der Umzugskosten vom Vermieter fordern, wenn die Forderung keine Härte bedeutet und die Zwangsvollstreckung ist abhängig von der Bereitstellung einer geeigneten Ersatzwohnung durch das Mieteinigungsamt. Die folgenden Paragraphen behandeln weitere Bestimmungen über das Klageverfahren und die Vollstreckung des Aufhebungsurteils, die im wesentlichen nicht vom bestehenden Gesetz abweichen. § 10 regelt das Erbrecht der Angehörigen eines verstorbenen Mieters an der Wohnung. Die Kündigung des Vermieters ist auch bei Sterbefällen an das Klageverfahren gebunden. Die Regelung des Entwurfes schützt also den Mieter vor der ihm früher drohenden Entziehung von Wohnung oder Geschäftsräumen. In zwei Fällen kommen die Vorschriften über die Aufhebungsklage berechtigterweise nicht zur Anwendung: Das Mietverhältnis des Inhabers der sog. Werkwohnung erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne weiteres. Um in solchen Fällen den Mieter vor Härten zu schützen, kann mit Rücksicht auf die Wohnungsnot, verfügt werden, daß dem Mieter vor der Räumung ausreichender Erlaß gesichert sein muß. Dieser gesetzliche Schutz wird auch dem Mieter gewährt, der selbst kündigt oder die Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Vermieter vereinbart. Die letzten Paragraphen des ersten Abschnittes bestimmen die Anwendung des Gesetzes bei Untervermietung und anderen besonders gelagerten Fällen.

Der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfes umfaßt die Bestimmungen über die Einrichtung und Zusammensetzung der Mieteinigungsämter (§§ 18, 19). Im allgemeinen entspricht der neue Entwurf den bestehenden Bestimmungen. Das Mieteinigungsamt wird von den Gemeinden eingerichtet. Es entscheidet nach „billigem Ermessen“ und setzt sich zusammen aus einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und einem Beirat, der gleichmäßig aus Mietern und Hausbesitzern, die ihr Haus ganz oder teilweise vermietet haben, gebildet ist. Das „billige Ermessen“ des Amtes ist in der Praxis sehr häufig nicht als solches empfunden worden. Der Entwurf gibt darum die Möglichkeit einer Rechtsbeschwerde (§§ 22—26). Die Entscheidung über solche Beschwerden obliegt einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, je nach Anordnung der obersten Landesbehörde und kann auch zur nochmaligen Verhandlung an das Mieteinigungsamt zurückverwiesen werden. Den Gemeinden sind bisher große Ausgaben durch die Einrichtung von Mieteinigungsämtern erwachsen. Darum sieht der neue Entwurf die Erhebung von Gebühren in allen Fällen vor, in denen Zahlungsfähigkeit vorliegt. Sie sind von der Landesbehörde festzusetzen (§ 27). Eine Verbilligung des Verfahrens soll dadurch ermöglicht werden, daß (§ 26) in einzelnen Fällen (z. B. Regelung der Mietzinsebildung) von dem Vorsitzenden oder den Beisitzern allein entschieden werden darf. Das Mieteinigungsamt kann gegen diese Entscheidungen anrufen werden. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor dem Mieteinigungsamt sollen nach § 28 durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats geregelt werden. Die entsprechende Verordnung ist dem Entwurf beigelegt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Niederschlag der Mieterschutzpolitik, so wie sie sich im Lauf der letzten 4 Jahre als dringend notwendig erwiesen hat. Die erste Mieterschutzverordnung wurde am 26. Juli 1917 vom Bundesrat erlassen und stellt die heutigen Aufgaben des Mieteinigungsamtes in seinen Grundzügen bereits dar. Vertragliche Rechte des Vermieters bezüglich der Kündigung und des Mietzinses konnten aus Gründen der Billigkeit beschränkt werden. Ergänzende Bekanntmachungen zum Schutz der Mieter wurden am 23. September 1918 und am 22. Juni 1919 erlassen.

Auch das „Gesetz über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel“ vom 11. Mai 1920 und der vorliegende Entwurf des „Reichsmieten“-gesetzes entspringen der zeitgemäßen Mieterschutzpolitik. Um die reichsrechtliche Regelung zu beschleunigen und die eigenen Interessen wirksam zu vertreten, hat sich die Mieterschaft im „Allgemeinen Mieterverband“ organisiert. Das ist an und für sich sehr zu begrüßen. Bedauerlich ist nur, daß der Verband in seinem Organ, der „Dresdener Mieterzeitung“ eine so unerfreuliche Polemik gegen den Hausbesitzerverein führt, anstatt ungeachtet der anderen, an dem eigenen positiven Aufgabekreis zu arbeiten. Die Hausbesitzer, die es noch nicht wissen, werden von selbst einsehen müssen, daß die Mieterschutzpolitik keine Lasten aufbürdet, die ohne sie nicht auf dem Volke lägen, sondern die bestehende Bürde nur sozial und gerecht zu verteilen sucht. Hierbei ist die Mitarbeit der Hausbesitzer so gut zu wünschen, wie die der Mieter und sie wäre dem Gesamtwohl fruchtbringender, als die gegenseitige Anfeindung.

Die Steigerung der Wohnungsmieten im Reich ist in den Staaten unterschiedlich je nach den Grenzen der lokalen Höchstmietensverordnung. Der städtische Wohnungsausschuß für Berlin unterbreitete in der ersten Dezemberwoche dem Magistrat Vorschläge zur Neuregelung der Höchstmieten, die am 1. Januar 1922 in Kraft treten sollten. Darin werden statt dem bisherigen 45% igen Aufschlag für Wohnräume und 60% igen für gewerbliche Räume, 90% und 120—150% Erhöhung gefordert. Der Magistrat hat als Höchstgrenze der Mietzinssteigerung für Berlin einen 70% igen Zuschlag festgesetzt. Für gewerbliche und Bürozweden dienende Räume, deren Mietzins am 1. Juli 1914 mehr als 800 M. und 2400 M. betrug, können um 120% erhöht werden. Hat der Mietzins dieser Räume 1914 jährlich mehr als 2400 M. betragen, so ist ein 170% Zuschlag angängig.

Wir weisen an dieser Stelle auf eine Feststellung des Deutschen Bekleidungsarbeiter-Verbandes hin, die dieser kürzlich im „Gewerkschaftlichen Nachrichtendienst“ bekanntgab. Danach hat sich die Steigerung der Mieten von 1914—1921 durchaus nicht überall im Rahmen der Verordnungen bewegt. Eine Rundfrage des Verbandes an 222 seiner Filialen im Monat September wurde mit Auskünften beantwortet, die sich auf die Angaben der Wohnungs- und Miet-einigungsämter stützen. Zur Veranschaulichung ist eine kleine statistische Tabelle gebracht, die allerdings einen so geringen Ausschnitt von Wohnungen umfaßt, daß sie an und für sich wenig besagt. Von rund 500 Wohnungen mit 1, 2 und 3 Stuben und Küche sind danach 20% bis zu 45% gesteigert worden, 26% bis zu 66%, 9% bis zu 75%, 14% bis zu 100%, 8% bis zu 125%, 8% bis zu 150%, 4% bis zu 175%, 3% bis zu 200%, 2% bis zu 275% und 1% der Wohnungen wurde bis zu 678% gesteigert.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Arbeitsordnungen für Arbeiter gewerblicher Betriebe. Von Ministerialrat Dr. jur. Otto Ulrichs. Berlin 1921. Bücherei des Arbeitsrechts, Bd. 13. Verlag von Reimar Hobbing.

Die Vorschriften über den Erlaß von Arbeitsordnungen sind durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 wesentlich verändert; die Arbeitsordnungen werden jetzt nicht mehr von den Betriebsunternehmern allein, sondern gemeinsam von den Unternehmern und den Betriebsräten erlassen. Zweckmäßig wären wohl schon durch das Betriebsrätegesetz die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsordnungen durch neue Bestimmungen tarifgesetzlicher Art ersetzt. Das ist nicht geschehen, und überdies haben manche andere Bestimmungen über den Arbeitsvertrag Gesetzeskraft erhalten. So ist eine große Reihe von Rechtsfragen entstanden, die beim Erlaß von Arbeitsordnungen nunmehr beachtet werden müssen. — Dr. Ulrichs setzt sich in klarer Anordnung des Stoffes mit diesen Rechtsfragen musterungültig auseinander; sein Buch entspricht einem dringenden Bedürfnis, das sich bei den Unternehmer- und Arbeiterverbänden und deren Beamten, nicht minder auch bei den Schlichtungsausschüssen und den Gewerbeaufsichtungsämtern geltend gemacht hat. Alle diese Kreise werden gern zu dem Werk greifen und sich in Zweifelsfällen daraus Rat holen. Dr. Rasch.

Rova-Zettel-Ausgabe Nr. 4. Deckblätter zur Reichsversicherungsgesetzordnung und zum Angestelltenversicherungsgesetz. München. Bayer. Kommunalchriften-Verlag GmbH. Preis 3 M.

Die Veröffentlichung enthält in Form von einseitig bedruckten Zetteln — also als Einlage in Gesethestexte zu gebrauchen — die Abänderungen der RVO. und des RVO. seit Mai 1921.

Das Lebensrecht der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Heinrich Weber. Blange, staatswissenschaftliche Beiträge. Heft VI. Essen a. d. R. 1920. G. D. Baedeker, Verlagsbuchhandlung. 126 S. Preis 14 M.

Die sehr interessante Schrift bringt nach einem geschichtlichen Ueberblick über den Werdegang der Wohlfahrtspflege eine Auseinandersetzung mit den Gegnern der Wohlfahrtspflege, um dann die Berechtigung der privaten Wohlfahrtspflege von den verschiedensten Gesichtspunkten aus zu untersuchen. Der Verfasser kennzeichnet u. a. die private Wohlfahrtspflege mit ihrem wagemutigen Angreifen jeder neu auftauchenden Not als die Pfadfinderin der öffentlichen Wohlfahrtspflege und der Sozialpolitik und als die notwendige Ergänzung aller öffentlichen Fürsorge, die nur große Durchschnitte berücksichtigen, also nur generell arbeiten kann, während die private Wohlfahrtspflege individuell vorgehen kann und außer wirtschaftlicher, auch geistige Hilfe zu bringen vermag. Auch vom ökonomischen Standpunkt ist das Bestehen der privaten Wohlfahrtspflege gerechtfertigt, da die vielen Milliarden, die durch sie der Gesamtheit zur Linderung der verschiedensten Nothände zur Verfügung gestellt werden, auf dem Wege öffentlicher Mittelbeschaffung nur schwer aufzubringen wären. Bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen wie z. B. zweckmäßiger Organisation usw. kann und muß die private Wohlfahrtspflege nach Weber ihr Daseinsrecht behaupten. Sie ist dazu berufen, neben öffentlicher Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik an der Hebung der körperlichen, geistigen und moralischen Kräfte unseres Volkes mitzuarbeiten.

Die Aufgaben der Krankenkassen und Ärzte nach dem Reichsversorgungsgesetz mit vollständigem Gesetzestext, ausführlichen Erläuterungen, amtlichen Rentenberechnungstabellen, ärztlicher Gebührentordnung für Versorgungsberechtigte, sowie allen notwendigen Formularen für Krankenkassen. Gemeinverständlich dargestellt von Julius Kohn, Geschäftsführer, und Ernst Kieger, Abteilungsleiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin. Formular-Verlag, Abteilung Buchverlag, Berlin SW 19, Benthstraße 6.

Die Schrift bringt eine sehr klare, übersichtliche Darstellung des Inhalts des Reichsversorgungsgesetzes, sowohl es die Heilfürsorge zum Gegenstande hat. Ein gutes Stichwortverzeichnis erhöht den Wert der sehr gut unterrichtenden Broschüre.

Der erste Preussische Landtag. Ein Handbuch über die preussischen Landtagswahlen und den Landtag. Von Dr. A. Klöcker, Generalsekretär der preussischen Zentrumspartei. Berlin 1921. 150 S. Preis 7 M.

Die Schrift ist eine Ausweitung einer früher erschienenen „Die Zentrumsfraction in der Preussischen Landesversammlung“. Sie enthält u. a. die preussische Verfassung, das Landeswahlgesetz, die Wahlergebnisse im Reichstag, Landtag, Staatsrat und Provinziallandtagen, das Mitgliederverzeichnis der Fractionen, die Ministerien Preußens und des Reichs, die Hauptgeschäftsstellen der Parteien, sowie die Satzung, den Vorstand, die Provinzialsekretariate usw. der Zentrumspartei. Insgesamt ein nützliches Nachschlagewerk.

Die produktive Erwerbslosenfürsorge. Von Ober-Reg.-Rat

Albrecht und Reg.-Rat Richter. Bucherei des Arbeitsrechts, Bd. 19. Berlin 1921. Reimar Hobbing. 174 S. Preis 22 M.

Die für die Bedürfnisse des Praktikers, des Verwaltungsbeamten zugeschnittene Schrift bringt einen sehr gut angeordneten und durch zahlreiche Beispiele erläuterten Kommentar der Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1921, der deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil einer der Verfasser, Ober-Reg.-Rat Albrecht, Leiter der Abteilung für Erwerbslosenfürsorge im Reichsamt für Arbeitsvermittlung ist. Ein Anhang enthält eine Sammlung der von den Reichsbehörden, Preußen und Bayern zu dem Gegenstand erlassenen Bestimmungen. Ein umfangreiches Sachregister ist zur Erleichterung der Benutzung beigegeben.

Proletarisches Verlangen. Ein Beitrag zur Psychologie der Massen. Von Heinz Marr. Jena 1921, verlegt bei Eugen Diederichs. 70 S. Preis 10 M.

Zu wesentlichem schildert Marr die Eigenschaften der Sozialseele, deren Analyse allerdings bereits von der psychologischen Disziplin vorweggenommen ist, und zeigt ihre Lebensäußerungen, Sehnsüchte und Forderungen in der modernen Arbeiterbewegung. Die mangelnde Handlungsfähigkeit großer Massen, auch wenn sie sich Führer wählen und sich in demokratischer Form organisieren, zwingt zur Ueberwindung der marxistischen Richtung des Sozialismus. Noch unbewußt zwar, aber schon deutlich erkennbar, tauche in der Volksseele ein uraltes, echt deutsches Verlangen auf: eine dezentrale Neuordnung der wirtschaftlichen Arbeit auf Grund berufsständischer Gliederung in kleine Gruppen. Auf den genossenschaftlich gearteten Wertgemeinschaften werde sich eine Hierarchie von Räten aufbauen, gipfelnd in der „Arbeitsbrüderchaft aller Länder“. Marr neigt also in seinen Schlussfolgerungen zum Gilde-sozialismus, dessen Ideen neuestens in Deutschland gegenüber dem Marxismus stärker hervorzutreten scheinen. Für eine solche Sozialreform könne kein rationales Programm gegeben werden, „weil eben Organismus unmachbar ist“, wir müssen lediglich vertrauen, „daß sich die klassenkämpferisch gegeneinander wirkenden Gruppen ständisch solidarisch finden“, daß das Volkstum die Kraft sozialer Gestaltung in sich trage. Marrs Optimismus ist unverwundlich: ein starkes Stück reinen Glaubens ist erforderlich, um behagen zu können, daß die Volksmassen die Herrschaft des Materialismus und Mechanismus überwinden und zum neuen Berufsgeist sich durchringen werden, welcher sozialer Idealismus mit Wirksamkeitssinn vereinigt als zur Bildung organischer Wirtschaftsgemeinschaften, nicht Bloß-Gesellschaften, nötig. Bezeichnend für den Geist der Gegenwart ist die trotz Verschiedenheit der Prämissen und Weltansfassungen sich schließlich ergebende Uebereinstimmung von Marr mit Bonas: „Auflösung des modernen Staats“ in einem entscheidenden und neuen Gedanken: nämlich beide sehen das Ende der omnipotenten staatlichen Zentralgewalt und der formalen Demokratie voraus. Dabei verfallen beide nicht der Utopie, sondern bleiben so real als es bei Problemen möglich ist, welche in die Zukunft weisen. In seinem feinsinnigen Werkchen verzettelt sich Marr zuweilen in nebenjächlichen Selbstredekünsten, welche aus dem Rahmen fallen und ablenken, aber schließlich bricht sich doch die beherrschende Idee eine Bahn.

Statistik des Deutschen Reichs. Band 294.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mk 20.— Einzelnummer Mk 3.—. — Anzeigenpreis: Mk 2.50 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einlieferung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Für den ländlich industriellen Unterpflebezirk **Gringwalde** der Amtshauptmannschaft **Rochlitz** (Sachsen) wird eine

Bezirksfürsorgerin (Bezirkspflegerin)

gejucht. Bewerberinnen mit längeren praktischen Erfahrungen und gründlicher Vorbildung auf den Hauptgebieten der sozialen Fürsorge und die imstande sind, selbständig und organisatorisch zu arbeiten, wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und Gehaltsansprüche schriftlich melden bei der Amtshauptmannschaft **Rochlitz**, Abt. Wohlfahrtsamt.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.
 Errichtet 1827.

| | |
|--|----------------------|
| Bisher abgeschlossene Versicherungen | 3350 Millionen Mark. |
| „ ausgezahlte Versicherungssummen | 935 „ „ |
| „ zurückerstattete Überschüsse | 405 „ „ |

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

- Versicherungen auf den **Todes- und Lebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, **Zusatzversicherungen von Beitragsfreiheit mit barer Rente** für den **Invaliditätsfall mit steigenden Überschußanteilen.**
- Versicherung von Leibrenten und bedingungslos zahlbaren Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufberechtigung und Überschußbeteiligung.**
- Mitversicherung ergänzender Witwenrenten m. Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekt erbittlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten

Schluss der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer. Die Anzeigenannahme ist der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die Einbanddecke

für den Jahrgang 1921 der „Sozialen Praxis“ kann zum Preise von Mk 12.— von jeder Buchhandlung oder + Mk 3.— für Porto u. Verp. vom Verlag bezogen werden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Sobald erschienen:

Finanzbedarf und Wirtschaftsleben

Eine theoretische Betrachtung von

Dr. phil. et rer. pol. Heinrich Mannstaedt
 Bonn

30 S. gr. 8° 1922 Mk 6.—

Der durch seine früheren Schriften bekannte Verfasser untersucht hier die Frage nach dem Einfluß des Finanzbedarfs der Staaten und seiner Deckung auf das Wirtschaftsleben; im besonderen betrachtet er den Einfluß der Zwangsabgaben an sich, deren verschiedene Arten auch verschiedene Wirkungen hervorgerufen.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler,

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorfsstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugpreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Die „Soziale Praxis“ nach dem Tode Ernst Franckes. Vom Herausgeber. 49
Zur Frage der Angliederung der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung. Von Dr. Walter Stets, Berlin. . . 51

Allgemeine Sozialpolitik 54
Der „Werkstudent“ in der Landarbeit. Von Dr. Marie Anne Kunze, Kreuznach.
Eine Studienreise ausländischer Gewerkschafter und Regierungsvertreter.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 55
Neue Pressestimmen zum Ableben Professor Franckes.
Weitere Beileidsbekundungen zum Tode Professor Franckes.

Lohnfragen und Lebenshaltung . 59
Zur Erörterung der Familienlohnfrage. Von Hubert Tigges, Barmen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 61
Zum Aufbau der Arbeiter- und Wirtschaftsräte. II. (Schluß.) Von Paul Neumann, Sekretär des Arbeiterrates Groß-Hamburg.

Arbeiterschutz 63
Der Stand des Kinderschutzes in der Landwirtschaft.
Die Arbeitszeit bei der französischen Post und Telegraphie.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 65
Die katastrophale Arbeitslosigkeit des Auslandes.
Für die Umschulung von Arbeitskräften zu gelernten Bauarbeitern.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung 68
Die Bibliothek des Frauenberufsamts.
Die Erwerbslosigkeit in Deutschland Ende November 1921.

Sozialversicherung 68
Wichtige Abänderungen der Krankenversicherung.

Soziales Recht 69
Eine Abänderung des Lohnbeschlagnahmengesetzes.
Zum Achtstundentag der Lehrlinge.

Wohnung. Boden 69
Die Baugenossenschaften und ihre Eignung für die Bauaufgaben der Gegenwart. Von Alfred Thimm, Deutscher Bergarbeiterverband, Bochum.
Eine Ausbaustelle für Dachwohnungen.

Literarische Mitteilungen . . . 71

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die „Soziale Praxis“ nach dem Tode Ernst Franckes.

Als am Silvestertage die Leiche Ernst Franckes dem Feuer übergeben wurde, war genau ein Jahr vergangen, seit Karl Legien deren letzten Ruhe gebettet wurde, — ein Jahr, das der sozialreformistischen Bewegung auch Franz Hitze, den unermüdeten Freund, geraubt hatte.

Die alten, treuen Vorkämpfer entschlossener Sozialpolitik gehen in die Ewigkeit ein. Eine neue Generation ist herangewachsen, und die „Soziale Praxis“ weiß sich von jedem Versuche frei, ihr das Wort nicht zu vergönnen. Sie ist in den 24 Jahren der Herausgeberschaft Ernst Franckes geküßt, was sie um je sein wollte: ein Forum freimütiger Diskussion für alle, die um des deutschen Volkes und Staates willen sozialpolitisch zu arbeiten bereit sind. Keiner Neuerung von vornherein abgeneigt, willens, sie, wenn sie

brauchbar scheint, selbst dann zu akzeptieren, wenn sie auf einem Wege Tatsache geworden ist, der ihr falsch dünkt, völlig frei und durch keinerlei Rücksicht auf Regierung, Parteien oder Interessentengruppen gehemmt in der Kritik des für gefährlich Erachteten: so ist das Gepräge der „Sozialen Praxis“ unter Franckes Leitung allezeit gewesen. So soll es immerdar bleiben.

Unsere Zeitschrift dient keiner Klasse; sie dient der Nation und der sozialpolitischen Gemeinschaftsarbeit der Kulturstaaten. Sie erkennt klar, daß in einer Zeit, in der die Sieger auf dem Körper unseres armen Vaterlandes schonungslos herumtrampeln, Klassen- und Standesgegensätze, deren geschichtliche Gegebenheit sie nicht bestreitet, nicht übersteigert werden dürfen. Der Geist ehrlicher Arbeit, nicht eifersüchtig auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Parität, der Anerkennung der Koalitionen und des nationalen Verantwortungsgefühles in der Anwendung der Macht, die in ihnen ruht: das ist das notwendige nächste Erziehungsziel, ist die politische Aufgabe, vor der heute der Sozialreformer steht. Ihre Lösung bedeutet die Sicherung aller sozialpolitischen Fortschritte, die unter den heutigen Verhältnissen möglich sind.

Dem sozialen Fortschritt Wege zu ebnen, wird in diesem Geiste eine der wesentlichsten Pflichten der „Soz. Prax.“ auch in Zukunft bleiben. Im Rahmen des volkswirtschaftlich Möglichen wird sie nach wie vor nicht von privatwirtschaftlicher Gegnerschaft sich einschüchtern lassen. Gleichermaßen gilt ihr Kampf dem engstirnigen Hausherrnstandpunkt, der auch heute noch in einem gewissen Teile der deutschen Arbeitgeberschaft zu finden ist, wie der skrupellosen Unerfättlichkeit, in der sich sittlich minderwertige oder verblendete und verführte Bestandteile der Arbeitnehmererschaft heute gefallen. Verantwortungsbewußt sein aller, in deren Händen Macht liegt, wird unsere Zeitschrift zu fordern und zu fördern nicht aufhören, solange sie besteht.

Sie wird bemüht sein, eine Fundgrube sozialpolitischen Tatsachen-Materials auch für die zu bleiben, die mit ihren Bestrebungen nicht sympathisieren. Das ist der wissenschaftliche Teil ihrer Mission. Er soll auch in Zukunft zuverlässig gepflegt und, soweit möglich, ausgebaut werden.

Seit einem Jahre hat sich die „Soziale Praxis“ der Fragen der Wohlfahrtspflege intensiver als früher angenommen. Mancher Leser, dem diese Probleme früher fernlagen, wird, so hofft die Schriftleitung, allmählich Interesse für sie gewonnen haben. Mit Recht kann gesagt werden, daß auf diesem Gebiete noch nicht genug geschehen ist, daß die Planmäßigkeit des dargebotenen Wohlfahrtspflege bisher noch nicht gleichartig in unseren Spalten gestaltet worden sind. Soweit diese Mängel heute schon abstellbar sein sollten, wird versucht werden, sie allmählich zu beheben. Sie liegen freilich zum Teil tief im Wesensunterschied beider Gebiete begründet, daneben auch in der Verschiedenheit des Grades, in dem auf ihnen wissenschaftliche Arbeit bisher schon geleistet worden ist.

Um nach dem unermesslichen Verluste, den für uns Ernst Franckes Heimgang bedeutet, den Willen, in seinem Geiste weiterzuarbeiten, zu bekunden, haben wir seinen Namen vorerst mit dem Titel unserer Zeitschrift verbunden. Um aber weiterhin Sorge zu

tragen, daß die „Soziale Praxis“ ihren Charakter als Zentralblatt der gesamten Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege aufrechtzuerhalten vermag, hat sich der neue Herausgeber mit vier bekannten Persönlichkeiten des sozialpolitischen und wohlfahrtspflegerischen Lebens in Verbindung gesetzt und wird die fruchtbare Arbeitsgemeinschaft, die bisher schon mit ihnen bestand, so pflegen, wie die Aufnahme ihrer Namen in den Kopf der Zeitschrift dem Leser verspricht. Dr. Käthe Gaebel gehört seit einem Jahrzehnt dem Redaktionsstabe der „Sozialen Praxis“ an und ist als Leiterin der Auskunftsstelle für Heimarbeitsreform, als Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses beim Reichsarbeitsministerium, als stellv. Vorsitzende des Frauenberufsamtes und in vielen anderen Eigenschaften den Lesern der Zeitschrift und der übrigen sozialpolitischen Öffentlichkeit längst bekannt. Dr. Heinz Marr, der Leiter des Sozialen Museums in Frankfurt a. M., zählt zu den bekanntesten Sozialpädagogen unserer Zeit. Zu Dr. Wilhelm Kolligkeit ist es gelungen, eine zentrale Persönlichkeit der Wohlfahrtspflege zu gewinnen; als Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge steht er der „Sozialen Praxis“ bereits seit einem Jahre besonders nahe. Dr. Heinrich Zisseler endlich darf als einer der führenden Männer der fruchtbaren und intensiv arbeitenden wohnungsreformerischen Bewegung angesprochen werden. Die Verbindung mit diesen vier bewährten und allgemein bekannten Persönlichkeiten wird der Zeitschrift, deren Gesamtleitung wie bisher in einer Hand verbleibt, zweifellos zu hohem Vorteil gereichen.

Ein großes Erbe hat uns Ernst Franke in seiner Zeitschrift hinterlassen. Ich erbitte als sein langjähriger Mitarbeiter die vertrauensvolle Treue des Lesers auch für die Zukunft und werde trachten, mit dem anvertrauten Pfunde zu wuchern.

Berlin.

Ludwig Heyde.

Dur Frage der Angliederung der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung.

Von Dr. Walter Stets, Berlin.

Die von allen Seiten als notwendig erkannte und im Flusse befindliche Neuregelung des Lehrlingswesens,¹⁾ die nicht nur die „Lehrlinge“ im bisherigen Sinne dieses Wortes, sondern die berufliche Ausbildung des gesamten jugendlichen Nachwuchses umfassen soll, hat es mit sich gebracht, daß die an dieser Frage interessierten Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aller in Betracht kommenden Berufsstände — Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Hauswirtschaft — ausführlich zu ihr Stellung genommen haben. Die öffentlichen Berufsämter, denen die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für den jugendlichen Nachwuchs aller dieser Berufsstände übertragen ist, sind naturgemäß an diesen Bestrebungen stark interessiert, finden aber in den Richtlinien und Leitfäden, die von den einzelnen Berufsvertretungen aufgestellt sind, die widersprechendste Beurteilung, wie die folgende Zusammenstellung zeigen wird.

Die vom sozialpolitischen Ausschuss der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands in seiner Sitzung vom 11. Februar 1921 aufgestellten Grundzüge²⁾ berühren die Berufsberatung in Punkt 3: „Die Volksschule soll durch Arbeitsunterricht das Verständnis und die Liebe zur praktischen Tätigkeit wecken und zur Berufswahl und zum Übergang in gelernter Berufe vorbereiten. Berufsberatung und Eignungsprüfung sind auf alle vor der Schulentlassung stehenden Jugendlichen auszuwehnen.“ Die Punkte 9 und 10 sprechen von Ausschüssen, die bei der Berufsberatung und Eignungsprüfung mitwirken sollen.

Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat in seinen auf der dritten Vollversammlung zu Bayreuth am 9. und 10. Juni 1921 zur Neuregelung des Lehrlingswesens gefaßten Beschlüssen³⁾ zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nicht Stellung genommen. In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes⁴⁾ fordert er aber die Angliederung der Lehrstellenvermittlung an die Innungen und Handwerkskammern; eine Forderung, die das Handwerk auch in der Beratung des Entwurfs eines Arbeits-

nachweisgesetzes im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat geltend gemacht hat. Ein Antrag auf Änderung des § 2 des Arbeitsnachweisgesetzes in diesem Sinne ist angenommen worden.¹⁾

Die Leitfäden, die der „Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen“ in zwei Sondertagungen — 14. und 15. Januar 1921 in Leipzig und 1. und 2. April in Gozlar — beschlossen hat,²⁾ nehmen folgende Stellung ein: „An die Stelle der zufälligen Berufsberatung muß eine planmäßige, geregelte treten; dieselbe hat nicht nur durch die allgemeinen Berufsämter, sondern auch durch eigene, zweckmäßigerweise den Handelskammern anzugliedernde kaufmännische Berufsberatungsstellen — durch letztere jedoch nur in freiwilliger Weise — zu geschehen. In dem kommenden Arbeitsnachweisgesetz ist festzulegen, daß die Vermittlung der kaufmännischen Lehrstellen nicht durch die allgemeinen Abteilungen, sondern durch die kaufmännischen Fachabteilungen der öffentlichen Arbeitsnachweise und die Vermittlungsstellen der kaufmännischen Berufsorganisationen erfolgt.“

In den Kreisen der Landwirtschaft wird ein ähnlicher Standpunkt geltend gemacht. So forderte z. B. auf der Tagung der Zentrale der deutschen Landfrauen vom 7. Oktober 1921 in Bonn³⁾ Gräfin Margarete von Kehlerliug in ihrer Kritik des Arbeitsnachweisgesetzes Ueberlassung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung an die den Landwirtschaftskammern nahestehenden Kreise. Uebrigens hat auch das Preussische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in einem Erlaß vom 10. Februar 1919⁴⁾ die Lehrstellenvermittlung für Gärtnerlehrlinge den Landwirtschaftskammern angegliedert, während dasselbe Ministerium einen Monat später, am 18. März 1919, den für Preußen grundlegenden Erlaß betr. Ausgestaltung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung⁵⁾ mit unterzeichnete, der mit der Lehrstellenvermittlung für alle Berufsstände die Berufsämter beauftragt.

Auch von anderen Seiten ist zur Neuregelung des Lehrlingswesens Stellung genommen worden. So hat z. B. der 14. Sächsische Fortbildungsschultag auf seiner Tagung am 2. und 3. September 1921 in Riesa Leitfäden aufgestellt,⁶⁾ in denen gefordert wird, daß die Berufsberatungsstellen für Jugendliche den Berufsschulen angegliedert werden sollen.

Diese Uebersicht zeigt fast durchweg das Bestreben der Berufsstände, die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, teils auch nur die Lehrstellenvermittlung ihren eigenen Interessenvertretungen anzugliedern.

Ueber die Untrennbarkeit von Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, die besonders vom Handwerk bestritten wird, ist in dieser Zeitschrift bei anderer Gelegenheit schon eingehend gesprochen worden,⁷⁾ wobei grundsätzlich dahin entschieden worden ist, daß Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung untrennbar zusammengehören. Damit wird die Erwägung einer Angliederung der Berufsberatung an die Volksschule, die bei der unklaren Fassung der Leitfäden der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auftauchen könnte, hinfällig; denn wenn allergünstigsten Falles die Schule in der Lage sein sollte; Berufsberatung zu treiben, was ihr allgemein mangels genügender Verbindung mit dem Wirtschaftsleben m. E. mit Recht abgesprochen wird, könnte sie doch Lehrstellenvermittlung niemals durchführen. Ebenso fallen mit Anerkennung obigen Grundsatzes alle Bestrebungen in sich zusammen, die wohl die Berufsberatung einer allgemeinen gemeinnützigen Einrichtung übertragen, aber die Lehrstellenvermittlung den Berufsvertretungen überlassen sehen wollen. Unsere Erwägungen müssen also von der Frage ausgehen: Sollen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung von den einzelnen Berufsständen dezentralisiert ausgeübt werden? Oder sollen sie einer allgemeinen, gemeinnützigen, allen Berufsständen vollständig unparteiisch gegenüberstehenden Einrichtung übertragen werden; einer Einrichtung, wie sie von den meisten deutschen Ländern in den öffentlichen Berufsämtern geschaffen worden ist? Eine Regelung im Sinne der ersten Frage, also Ausübung von Berufsberatung und Lehrstellen-

¹⁾ 30. Sitzung vom 8. Dezember 1921.

²⁾ „Die Deutsche Fortbildungsschule“ Nr. 21 vom 1. November 1921, S. 493; auch abgedruckt in „Die Handels- und Büroangestellte“, Nr. 8, August 1921, S. 59.

³⁾ Soziale Praxis Nr. 49 vom 7. Dezember 1921; Sp. 1272.

⁴⁾ MinBl. der preuß. Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 1919, S. 89.

⁵⁾ Wie ¹⁾ S. 118; ferner MinBl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1919, S. 108.

⁶⁾ „Die Deutsche Fortbildungsschule“ Nr. 19 vom 1. Oktober 1921, S. 445.

⁷⁾ Vgl. „Zusammenarbeit zwischen Handwerk und Berufsberatung“, Soziale Praxis, Nr. 40 vom 5. Oktober 1921, Sp. 1045.

¹⁾ Vgl. Soziale Praxis 1921 Sp. 730; außerdem Schindler, „Ein neues Lehrlingsgesetz“ im „Arbeitsnachweis für Deutschland“, VIII. Jahrg. 1920/21 S. 306.

²⁾ Abgedruckt z. B. im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ Nr. 9 vom 25. April 1921, S. 117.

³⁾ Vgl. Stenographischer Bericht, Hannover 1921, S. 28.

⁴⁾ „Das Deutsche Handwerksblatt“ Heft 19 vom 1. Oktober 1921, S. 298.

vermittlung durch die einzelnen Berufsstände, hat ohne Zweifel den Vorteil für sich, daß die Kenntnis des betreffenden Berufes und seiner Lehrstellen eine sehr gute ist, hat aber den Nachteil, daß sich diese sehr gute Kenntnis nur auf den einen und gegebenenfalls auf verwandte Berufe bezieht, während alle weiteren Berufe unberücksichtigt bleiben, ein Umstand, der sich im Nichteignungsfalle für den Raschenden sehr übel bemerkbar machen muß. Ein weiterer Nachteil ist der, daß ein von einem bestimmten Berufsvertreter erteilter Rat immer einseitig sein wird, oft unbewußt, oft aber auch beeinflusst durch eine besonders in der Gegenwart, wie wohl in allen Zeiten wirtschaftlicher Notlage, stark ausgeprägte einseitige Berufspolitik. Bei einer solchen Ausübung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung würden also in erster Linie die wirtschaftlichen Interessen des betr. Berufsstandes von maßgebendem Einfluß sein. In diesem Umstand ist wohl auch letzten Endes der Grund für alle auf eine solche Regelung zielenden Bestrebungen zu suchen; ein Motiv, das durchaus verständlich ist.

Die eben geschilderten Nachteile fallen bei einer allgemeinen und gemeinnützigen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, die sich auf alle Berufsstände gleichmäßig erstreckt, fort. In ihrer Löslichkeit von allen speziellen beruflich-wirtschaftlichen Interessen und in ihrer Unparteilichkeit ist für sie das ausschlaggebende Moment die Frage der Berufswahl des Jugendlichen, unter besonderer Berücksichtigung der Eignung, der Neigung und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Jugendlichen.

Unsere Frage spitzt sich also dahin zu: Ist bei der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung die wirtschaftliche Lage der einzelnen Berufe, das wirtschaftliche Moment, oder die Berufswahl der Jugendlichen, das persönliche Moment, in erster Linie zu berücksichtigen? Die Antwort darauf muß m. E. unzweideutig lauten: Bei der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung muß das persönliche Moment im Vordergrund stehen. Das wirtschaftliche Moment macht sich praktisch in der Arbeitsmarktlage selbständig geltend und zwingt zu seiner Berücksichtigung. Einen Ausgleich zwischen beiden zu schaffen, ist nur einer Stelle möglich, die allen Berufen und Berufsanwältern vollständig unbeeinflusst und unparteilich gegenübersteht. Das Lösungswort, unter dem die Berufsberatung marschiert, „Der rechte Mann an den rechten Platz“, weist eindeutig auf diesen Weg. Dem arbeitenden Menschen soll im Berufsleben die Tätigkeit zugewiesen werden, die ihm innere Befriedigung gewährt. Und auch die einzelnen Berufsstände wollen die Qualitätsarbeit fördern; diese aber ist nur möglich, wenn bei der Berufswahl das persönliche Moment weitgehendst berücksichtigt wird.

Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung muß demnach — auf das engste miteinander verbunden — eine gemeinnützige, allgemeine, unparteiliche Einrichtung sein, deren Aufgaben in dem preußischen Erlass vom 18. März 1919 im § 2 treffend dahin charakterisiert sind, daß sie „eine der volkswirtschaftlichen Lage entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte und eine zweckmäßige Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungsgelegenheiten zu erstreben und dahin zu wirken habe, daß bei der Berufswahl die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftliche Lage des Wählenden angemessen berücksichtigt werden“. Man hat diese Einrichtungen an den Arbeitsnachweis angelehnt, weil durch diese Verbindung das Ueberblieben des Arbeitsmarktes am besten ermöglicht wird.¹⁾ Es muß betont werden, daß es sich nur um eine Ablehnung, nicht um eine Eingliederung handeln darf; das Berufsamt muß gegenüber dem Arbeitsnachweis seine Selbständigkeit behalten, da seine Aufgaben im Gegensatz zu denen des Arbeitsnachweises stark zu dem Gebiete der Jugendfürsorge hinneigen; ein Umstand, der eine ganz andere Einstellung der Arbeit und der Persönlichkeiten erfordert.

Wir haben oben darauf hingewiesen, daß die einzelnen Berufsstände über eine Kenntnis ihrer Anforderungen und Lehrstellen verfügen, die den allgemeinen Berufsberatungsstellen in gleichem Maße fehlt und bei dem kurzen Bestehen dieser Einrichtungen noch fehlen muß. Dieser Mangel läßt sich aber leicht beheben, wenn die einzelnen Berufsstände unter Anerkennung der Notwendigkeit einer allgemeinen Berufsberatung dieser ihre kräftigste Förderung zuteil werden lassen. Die Zusammenarbeit zwischen den Berufsämtern und den einzelnen Berufsständen kann nicht eng genug sein. Bei den Bestrebungen zur Neuordnung des Lehrlingswesens ist von fast allen Seiten die Einrichtung von Berufskammern gefordert und die Notwendigkeit einer paritätischen Zusammensetzung unter Hinzuziehung von Staat und Schule anerkannt worden. Im Interesse der Zusammenarbeit zwischen den Berufsständen und der Berufsberatung muß gefordert werden, daß auch Vertreter der letzteren in die einzelnen Berufskammern aufgenommen werden. Bei einer derartigen Verbindung der beiden Einrichtungen wird die Zusammenarbeit und der gegenseitige Einfluß in weitestem Maße gewährleistet sein.

Gerade die oben angeführte Zusammenstellung der Leitfäden der einzelnen Berufsstände beweist am klarsten und am eindringlichsten, wie notwendig eine einheitliche, allgemeine und gemeinnützige Berufsberatung ist. Die widersprechenden Vorschläge, die sich in den angeführten Leitfäden finden, weisen deutlich auf die Gefahr einer Zersplitterung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung hin, die nicht nur in erster Linie unserer Jugend, sondern letzten Endes auch den einzelnen Wirtschaftszweigen zum schweren Nachteil gereichen müßte.

Allgemeine Sozialpolitik.

„Der Werkstudent“ in der Landarbeit.

Von Dr. Marie Anne Kunze, Kreuznach.

Im Hochschulblatt der Frankfurter Zeitung vom 3. November 1921 wird von Dr. H. Hartenstein ein Artikel „Der Werkstudent“ veröffentlicht. Er weist auf die veränderte wirtschaftliche Lage des Studenten unserer Tage hin, dem ein väterlicher Wechsel nicht mehr eine sorglose Studienzeit ermöglicht und zeigt, wie er kurzerhand zur Selbsthilfe gegriffen hat und als „Werkstudent“ sich Mittel zum Studium zu erwerben sucht, meist in den Ferien für das kommende Semester. — Wenn ich hier in diesen Blättern auch dem „Werkstudenten“ resp. der „Werkstudentin“ einen Weg weisen möchte, so geschieht dies allerdings weniger vom wirtschaftlichen, als vom sozialen Standpunkt aus; der Verdienst mag willkommene Beihilfe sein, er ist aber Nebenache in der Arbeit, die ich vorschlagen will: Landarbeit, als Wanderarbeiter in einer Kolonne Erwerbsloser. Ich weiß, daß schon oft, im Kriege zumal, junge Leute als Erntearbeiter aus Land gegangen sind. Hier handelt es sich aber um mehr. Die Landesarbeitsämter sind bemüht, den Südländern der Industriegegenden den Ueberfluß an Erwerbslosen zu entziehen und sie der Landarbeit zuzuführen. In Sachen und Anhalt z. B. wurden noch in diesem Jahre durch das Landesarbeitsamt Magdeburg einige tausend männlicher und weiblicher Erwerbsloser aus Vogtland und Erzgebirge den ländlichen Bezirken, Gütern und Bauernhöfen der Provinz in kleineren und größeren Kolonnen zugeführt. Solche Kolonnen werden dann meist in Kasernen untergebracht, arbeiten unter einem Aufseher, und eine Fürsorgerin kümmert sich von Zeit zu Zeit um sie. Wäre es möglich, jeder größeren Belegschaft einen gebildeten Arbeiter hinzuzufügen, der gerade in der ersten Zeit beim Einleben in die neuen Verhältnisse die allgemeine Stimmung hochhievte, berechtigte Aussetzungen sofort zur Sprache brachte, etwaige für die ganze Kolonne schädliche, jütlich gemeine Elemente herausföhlte, sie entweder durch Stärkung der besseren Elemente unschädlich zu machen suchte oder aber, falls diese zu schwach, der Fürsorgerin einen Fingerzeig gäbe, so wäre für die ganze Sache unendlich viel gewonnen. Nur die Fürsorgerin dürfte den Werkstudenten als solchen kennen. Weder die Mitarbeiter noch die Gutsbehörde sollte ihn anders als einen der Arbeiter ansehen. Wenn sich in der Folge eine Art geistiger Führerschaft ergebe, so wäre das natürlich erfreulich. Aber das ist Persönlichkeitsfrage. In der Regel würde dazu wohl auch eine längere Zeit erforderlich sein, als die Osterferien sie bieten. Und gerade um diese Zeit handelt es sich in erster Linie; denn da werden die Transporte auf das Land gebracht. Es wäre am günstigsten, wenn der Werkstudent resp. die Werkstudentin gleich beim Transport zur Kolonne stieße und gemeinsam Fahrt und Ankunft erlebte. Denn solche gemeinsam erlebten neuen Eindrücke sind ein starkes Bindemittel. Die gemeinsame Arbeit aber ist das stärkste Band. Wenn man so acht Stunden die endlosen Reihen eines Ribenseldes in der Börde hinauf- und hinunterhackt, lernt man den Nachbarn im Gespräch, in der Hilfe, die er einem gibt oder nicht gibt, gut kennen. Da spreche ich aus eigener Erfahrung. Man lernt als Studierender die andersartige Handarbeit gegenüber der Kopfarbeit in ihrer ganzen Schwere empfinden und wird verständnisvoller und weiter. Unter scheinbaren Ungeschicklichkeiten entdeckt man viel Feines. Ich hatte, als ich in die Arbeit ging, Besorgnis gehabt, als Angehörige anderer Gesellschaftsklasse zu sehr aufzufallen und Mißtrauen zu erregen. Ich fann aber nicht jagen, daß mir das Schwierigkeiten gemacht hätte. Man fragte nicht viel; meine andersartige Sprache wurde als Dialekt meiner Heimat ausgelegt; waren schon innerhalb Sachsens der Dialekt des Vogtlands vom Platt der Landbevölkerung so verschieden, warum sollte man am Rhein nicht so sprechen wie ich es tat? Auch anderes Benehmen wurde oft damit entschuldigt, daß es am Rhein wohl so getan werden müsse. Ich habe mich bewußt nicht etwa verstellt oder eine Rolle gespielt, ich war so, wie ich immer bin. Ich glaube, gerade dadurch läßt sich unvermerkt viel erreichen. Eine Arbeiterin fragte mich, ob ich nie fluche; eine andere sagte nach grober Schimpferei halb entschuldigend, so hätte sie früher nie geredet. Es lag beiden daran, zu zeigen, daß sie wohl den Unterschied empfänden. Wirklich interessiert lasen die meisten die Bücher (mit buntem Deckelbild) die ich verleihen konnte; eine jagte geradezu, es sei schön, wieder ein richtig gutes Buch zu lesen. Ein Feldblumenstrauß wurde zuerst vom Götlich beiseite geworfen; später aber als schöner von einer kleinen Mehrheit doch durchgesetzt. — Was meine Arbeitskleidung betrifft, so waren mir vom Landesarbeitsamt Sachen-Anhalt in Magdeburg mit größtem Entgegenkommen alle erforderlichen Kleidungsstücke geliefert

¹⁾ Vgl. dazu Schindler, Grundzüge zur Organisation der Berufsberatung, Flugschriften zur Berufsberatung, Heft III, Berlin 1920, S. 11 ff.

worden. Hierzu, sowie zur Deckung der Reisefkosten IV. Klasse von der Universität bis zum Transport wäre das Landesarbeitsamt auch ferner erbötig, wenn sich Werkstudentinnen resp. Werkstudentinnen fänden, die 6—8 Wochen lang einer Kolonne als Arbeiter angehören wollten. Ich kann aus Erfahrung sagen, daß die Zeit zur Gewinnung sozialer Kenntnis äußerst wertvoll sein kann. Es bedarf dazu nur zweier Dinge: einmal einer gewissen körperlichen Kraft, denn die Landarbeit ist schwer, aber die Erwerbslosen sind ja oft auch noch ganz ungeübt und landfremd; vor allem aber eines starken sozialen Willens, die Gegensätze, die leider noch immer unsere Gesellschaft zerklüften, von Mensch zu Mensch in geduldiger Kleinarbeit zu überbrücken.

Eine Studienreise ausländischer Gewerkschafter und Regierungsvertreter führte etwa 40 Teilnehmer der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf auf Einladung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nach München, Hanau, Erfurt und Berlin. Unter der Führung des Abg. Wissell besichtigten die Teilnehmer, unter denen sich Jouhaux und Dudaeeff, sowie Pressvertreter aus Frankreich und England, ferner Gewerkschafter, Arbeitgeber- und Regierungsvertreter aus Italien, Spanien, Schweden, den Ver. Staaten, Japan und Ostasien befanden, die Betriebe der Deutschen Werke in Hanau, Erfurt und Spandau. Die technischen Anlagen und der Umfang der bereits erfolgten Zerstörungen wurden der Kommission von den Direktoren erläutert, um sie von den verhängnisvollen Folgen weiterer Zerstörungen zu überzeugen (XXX, 1245). In Berlin fand ein Empfangsabend statt, den die Spitzenorganisationen der drei Gewerkschaftsrichtungen veranstalteten. In einer kurzen Ansprache sagte der 2. Vorsitzende des ADGB, Graßmann, die Kommission solle auf ihrer Reise Gelegenheit haben, den Arbeitswillen, die Bereitwilligkeit zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen und die Friedfertigkeit der deutschen Arbeiterschaft kennen zu lernen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Neue Pressestimmen zum Ableben Prof. Franckes.

Nunmehr liegen zahlreiche Arbeiter- und Angestelltenblätter mit Nachrufen für Ernst Francke vor. Wir geben heute nur die folgenden wieder.

Am Ende einer eingehenden Würdigung schreibt August Pieper in der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“, dem Organ des Verbandes der kathol. Arbeitervereine Westdeutschlands:

... All das konnte der Heimgegangene nur erreichen, weil er durch ein bewegtes, an Kämpfen reiches Vierteljahrhundert mit ganzer Seele seinem Volke und Vaterlande und insbesondere den aufwärtsstrebenden Volksschichten sich widmete. Denn es bleibt wahr, daß die großen Ideen und Strebungen einer Uebergangszeit erst Leben schaffen oder beeinflussen, wenn sie in großen und stützlich tief verankerten Persönlichkeiten ihre Träger gefunden haben, die den Opfergeist aufbringen, ihre Befehrer zu werden. Ein solcher war Ernst Francke, ideal, edel menschlich, selbstlos und rein in seinen Absichten. Er war ein wahrer Führer, weil er die Not seines Volkes und vornehmlich der Aufwärtsringenden auf seine Seele nahm. Wer ebenso dachte und g. fühlte war wie er, dem schenkte er seine edle Freundschaft, die jeden im Streben förderte, ein besserer Mensch zu werden. Dies Lebensgeheimnis seiner schöpferischen sozialen Arbeit sollen alle, die mit ihm zu gleichen Zielen in der sozialen Arbeit streben, von seiner Lebensarbeit lernen. Dann werden wir alle, denen er als Führer während 25 Jahren diente, sein Lebenswerk nicht unter unseren Händen zerfallen sehen. Was in der neuen Zeit die Zusammenarbeit aller Freunde der sozialen Arbeit in der Gesellschaft für Soziale Reform noch zu leisten hat an der Weiterführung alter Aufgaben, in der Inangriffnahme neuer Aufgaben, das hat er auf ihrer letzten Tagung zu Berlin am 2. Mai 1921 in seinem Vortrage über die Aufgaben der Gesellschaft für Soziale Reform dargelegt. Es ist sein Testament geworden.“

Im „Regulator“, dem Blatte des größten Gewerkschaftsvereins H.-D., des Gewerkschaftsvereins der Metallarbeiter, lesen wir u. a.:

... Die „Soziale Praxis“ war unter ihm drei Jahrzehnte hindurch ein für die Arbeiterklasse, für die Parlamentarier, für die Sozialbeamten, für die Wissenschaftler gleich schätzbarer Berater und Beobachter in sozialpolitischen Dingen, und in der Gesellschaft für Soziale Reform fanden sich, als die Gegensätze noch von beiden Seiten, „bürgerlich“ wie „proletarisch“, gleich eifrig gepflegt und gleich entschieden betont wurden, doch einzelne vorurteilslose Vertreter aus den verschiedenen Lagern zusammen, um in gemeinsamer Aussprache die sozialen Zeitsfragen zu klären. Das ist zu einem großen Teil Ernst Franckes Verdienst gewesen. Er hat stets unbeirrt den Gedanken der gemeinsamen Arbeit vertreten und es durch Beharrlichkeit und Stetigkeit erreicht, daß ihm, seinem Blatt und seiner Gesellschaft auch in solchen Kreisen der Arbeiterklasse Vertrauen entgegengebracht wurde, die sonst nur allzu bereit waren, alle Beziehungen zu „bürgerlichen“ Kreisen bedenklich und verdächtig zu finden. So wird sein Name in der Geschichte des kaiserlichen Deutschland mit an hervorragender Stelle genannt werden, wenn es sich darum handelt, die Versuche und Anläufe zu einer vernünftigen Sozialpolitik und zu einer entgegenkommenden Haltung gegen die aufstrebende Arbeiter-

klasse zu kennzeichnen. Wurde auch das Ziel im ganzen vor dem Kriege niemals erreicht, so haben doch Männer wie Ernst Francke nicht vergeblich gelebt. Sie haben die geistige Atmosphäre mit geschaffen helfen, die nötig war, um im August 1914 wie im November 1918 drohenden Zuspitzungen auszuweichen zu können, und die heute in dem demokratisch und republikanisch gewordenen Deutschland eine selbstverständliche Notwendigkeit, aber auch eine notwendige Selbstverständlichkeit geworden ist.

Ohne die jahrzehntelange mühevolle und unermüdete Arbeit der Männer vom Schlage Ernst Franckes wäre eine demokratische Republik mit bürgerlich sozialistischer Gemeinschaftsarbeit in Deutschland heute wohl kaum möglich. So hat diese Arbeit schließlich ihren Lohn in ihren Folgen gefunden, so erfolglos sie im einzelnen oft war, so aussichtslos sie im ganzen oft schien...

„Die Echo“, das Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter sagt u. a., die gesamte Arbeiterklasse müsse anerkennen, was Francke für sie geleistet habe.

Zu der Zeitung des freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfenverbandes heißt es u. a.:

... Die soziale Reform war seine Lebensaufgabe. Für sie setzte er seine gewaltige Arbeitskraft und sein schier erschöpftes Wissen ein. Francke verstand es, seine Anschauungen in die Kreise aller bürgerlichen Parteien zu tragen, und so wurde seine Gesellschaft für Soziale Reform der Platz, an dem sich weiterbildende Männer der Wissenschaft, der Verwaltung und der Industrie — vielfach als Außenleiter und Einspänner scheel angesehen — die Hand reichten, um von dort aus gemeinsam an der Hebung und Befreiung des Arbeiterstandes zu wirken. Und wie er sich als Hüter der Gerechtigkeit und unerbitlicher Mahner auf der einen Seite durchzusetzen verstand, so erwarb er sich auf der anderen auch das Vertrauen der Arbeiterklasse, die seinen Worten auch dann Gewicht beizulegen lernte, wenn sie ein „Nein“ umschlossen.

Die gastwirtschaftlichen Angestellten haben besonderen Anlaß, ihm ein ehrendes Gedächtnis zu wahren. Prof. Francke unternahm so manchen Versuch, die Führer unserer Arbeitgeberorganisationen sozialen Erwägungen zugänglich zu machen. Mit uns kämpfte er nachdrücklich gegen die gewerksmäßige Stellenvermittlung, gegen die Unzulänglichkeit der Bundesratsverordnung, gegen die Auswüchse der weiblichen Bedienung, und gegen die Trinkgelddenkmalung.

Wir werden ihm diese Mitarbeit nicht vergessen und seiner in Treue als eines unersehbaren Vorkämpfers für Gerechtigkeit und soziales Verständnis gedenken!“

Die „Wertmeisterzeitung“ sagt u. a.:

„Jeder unserer Kollegen kennt aus der Wertmeister-Zeitung den Namen und das weite Arbeitsfeld dieses Mannes, dem auch der Deutsche Wertmeister-Verband durch seine Zugehörigkeit zur genannten Gesellschaft nahe steht. Ein Leben rastloser Tätigkeit hat abgeschlossen; im biblischen Alter von 70 Jahren mußte er sein, ja unser Werk im Stiche lassen und dem Ruf in ferne Welten folgen. Es war ihm nicht vergönnt, den Abschluß der neuen Sozialgesetzgebung zu erleben. Francke weilt nicht mehr unter uns, sein Name und seine Werke jedoch werden jedem Sozialpolitiker auch weiterhin im Gedächtnis bleiben.“

Ferner lesen wir in der „Führerkorrespondenz“ des Volksvereinsverlages (M.-Glabbad):

... Ein Vierteljahrhundert lang hat er die 1897 von Staatsminister Freiherrn von Berlepsch und seinen Freunden, darunter Franz Brandts und Franz Hise, gegründete Wochenchrift „Soziale Praxis“ herausgegeben, unermüdet und wirksam das soziale Gewissen des deutschen Volkes weckend. Ebenjohlang war er, zuerst als Generalsekretär, später als Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform, mit Freiherrn von Berlepsch tätig an der Sammlung der Freunde der Sozialreform aus allen Lagern der Parteien, Bekanntheit, organisierten Arbeiter und Angestellten. Sie alle verlieren in ihm den einzigartig berufenen und begnadeten Führer, viele von ihnen auch den edlen Freund; allen wird er unvergänglich bleiben, ein mahnendes Vorbild des unverdrossenen Weiterarbeitens für Volk und Vaterland...“

Endlich sagt das Blatt der Technischen Nothilfe, „Die Räder“:

„Die deutsche Sozialpolitik hat ihren besten Förderer und wissenschaftlichen Anreger verloren. Nach längerem Leiden ist Professor Ernst Francke aus dem Leben geschieden. Sein Leben ist im Sinne des biblischen Wortes köstlich gewesen, denn es ist Mühe und Arbeit gewesen. Selbstlose Arbeit am Wohle des wirtschaftlich aufstrebenden deutschen Volkes, Sorge um das Wohl der Arbeiterklasse, Mühe um die Wilderung der sozialen Gegensätze, Arbeit am großen Bau der deutschen Sozialgesetzgebung. Er hat die Genußnahme mit ins Grab nehmen können, daß die Früchte seiner selbstlosen Arbeit fortleben, wie sein Name in der sozialpolitischen Literatur Deutschlands. Der Kreis seiner Anhänger ist in die Breite gewachsen. Er umfaßt alle sozialen und wirtschaftlichen Schichten. In der Sozialforschung Deutschlands wird die reiche Erfahrung und Anregungskraft dieses Mannes ebenso vermisst werden, wie seine Autorität bei der Ebnung sozialer Konflikte.“

Die Wiedergabe weiterer Stimmen folgt.

Weitere Beileidsbekundungen zum Tode Professor Franckes.

Ein führendes Mitglied der belgischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Prof. Dr. Mahaim (Lüttich), schreibt:

»Ernest Mahaim, ancien ministre de l'industrie, du travail et du ravitaillement, présente à la Gesellschaft für Soziale Reform ses sincères condoléances à l'occasion du décès de M. le professeur Dr. Ernst Francke, dont il garde un pieux souvenir.«

Die deutschösterreichische Sektion schreibt u. a., sie habe „die zielbewußte, hingebungsvolle Arbeit des Verstorbenen stets auf das höchste geschätzt“ und trauere mit der reichsdeutschen Sektion um diesen ausgezeichneten Mann.

Von der finnischen Sektion liegt folgendes Telegramm aus Helsingfors vor:

„Der Verein für Sozialreform in Finnland spricht sein tiefgefühltes Bedauern über den Tod Professor Francke, eines der größten Sozialpolitiker der Gegenwart, aus. Mannio, Vorsitzender.“

Reichspostminister Giesberts schreibt an Dr. Erich Francke u. a.:

„... Seit nahezu 25 Jahren stand ich mit dem Verstorbenen in engster Beziehung in der sozialen Arbeit, die sich zu einem innigen und freundschaftlichen Verhältnis auswuchs. Deshalb traf mich die Nachricht von seinem so unvorhergesehenen Tode doppelt schwer. Mit ihm ist einer der Veteranen der fortschrittlichen Sozialpolitik des neuen Deutschlands heimgegangen. Was das deutsche Vaterland seinen verdienenden, Staat und Gesellschaft erhaltenden Bestrebungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik verdankt, was fernher die deutsche Arbeiterschaft an Förderung der vitalsten sozialen und kulturellen Interessen ihm verdankt, das wissen nur diejenigen, die in engster Arbeitsgemeinschaft mit Herrn Professor Francke gelebt haben. Seine gewinnende, die politischen Gegensätze überbrückende Art, sein tiefes, edles soziales Empfinden hat die Arbeiten der Gesellschaft für soziale Reform erst ermöglicht und fruchtbar gestaltet. Wie ich den Verstorbenen als Freund im besten Gedenken halten werde, so wird sein Vorbild in der sozialen Arbeit für mich und viele andere auch in Zukunft Leitstern sein. Möge der Allmächtige Sie und die Ihrigen in diesen Tagen über den schmerzlichen Verlust trösten. ...“

An Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch schreibt der preussische Wohlfahrtsminister:

„Eurer Erzellenz

beehre ich mich aus Anlaß des Todes des Professors Dr. Ernst Francke die Versicherung meiner aufrichtigen und herzlichen Teilnahme zu übermitteln.

Der staatliche Aufgabenkreis, dessen Leitung mir gegenwärtig anvertraut ist, wäre nicht denkbar ohne die Vorarbeiten, die der Verstorbene gemeinsam mit Eurer Erzellenz in der Gesellschaft für Soziale Reform geleistet hat. Für das hohe Ziel der Sozialreform hat er mit meisterhafter Feder und weitreichendem Erfolge Anhänger und Mitarbeiter in allen Kreisen der Bevölkerung zu gewinnen verstanden. Auf Ausgleich der sozialen und politischen Gegensätze stets bedacht und für die Bewältigung dieser Aufgabe nach seiner ganzen Persönlichkeit wie kein anderer geschaffener, hat Ernst Francke dem deutschen Volke und nicht zuletzt der Arbeiterschaft oft in schweren Stunden Dienste erwiesen, die in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik ein besonders glänzendes Blatt beanspruchen dürfen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochschätzung habe ich die Ehre zu sein

Eurer Erzellenz ergebenster

Sirtfieser.“

Minister a. D. Albert Thomas, der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, ergänzt sein Telegramm (Sp. 17) durch folgenden Brief an Professor Heyde.

»Société des Nations.
League of Nations.

Bureau International du Travail.
International Labour Office.

Cher Professeur,

Je pense que vous avez bien reçu le télégramme que je vous ai envoyé en mon nom et au nom du Bureau international du Travail à l'annonce de la mort du regretté Professeur Ernst Francke. Je tiens à vous exprimer à nouveau par cette lettre la profonde douleur que nous ressentons de la disparition de cet éminent représentant du mouvement allemand de protection des travailleurs. Nous éprouvons la légitime fierté d'avoir publié dans notre „Revue internationale du Travail“ une de ses dernières études et ce n'est pas sans une grande émotion que nous pensons que c'est au milieu de nous et au milieu de l'activité de notre troisième Conférence du Travail que la maladie l'a frappé. Nous associerons désormais le nom de ce grand champion de la législation internationale du Travail à notre institution et à son œuvre. C'est grâce à l'activité inlassable que de tels hommes ont déployée avant la guerre au sein de l'Association internationale en faveur de la protection légale des travailleurs et à la part qu'ils ont prise depuis à nos Conférences annuelles que le Bureau international peut accomplir aujourd'hui son œuvre de concorde et de justice sociale.

Agréez, Monsieur le Professeur, l'assurance de ma considération distinguée.

Albert Thomas.

Oberstleutnant a. D. Deutelmöser, Wirkl. Geh. Legationsrat und Ministerialdirektor z. D. im Auswärtigen Amt, schreibt an Prof. Heyde:

„Hochverehrter Herr Professor!

Das Hinscheiden unseres gemeinsamen Freundes und Vorbildes, Herrn Professors Dr. Ernst Francke, hat mich tief bewegt. Es drängt mich, Ihnen diesen Ausdruck meiner besonderen Anteilnahme mit der Versicherung meines festen Glaubens daran zu bekunden, daß ich in aller Trauer doch den Ausklang des reich gesegneten, verdienstvollen Lebens dieser

großen Persönlichkeit als den Beginn eines neuen, im gleichen Geiste geführten Schaffens ansehen darf. Seinem Werk und sich selber hat Francke das schönste Denkmal dadurch gesetzt, daß er über den beschränkten Idealismus erhabeneren gewesen ist, der unbewußt an dem körperlichen Dasein eines Einzelnen haftet und damit auch dessen Sterblichkeit teilt. Deutschland ist an Männern, die sich ganz dem Gemeinwohl hingeben, sicher nicht ärmer als irgendein anderes Land. Aber die wenigsten dieser Deutschen haben die Kunst verstanden und ausgeübt, im besten Sinne des Wortes Schule zu machen. Die Mehrzahl ist im Leben allmählich unerlegbar geworden und nach dem Tode nur von Nachahmern, nicht statt dessen von Schülern zu Grabe geleitet worden, die das Vermächtnis ihres Meisters in der Aufgabe sahen, ihn übertreffen zu lernen. Viele haben sich gar, schon ehe sie starben, selbst überlebt. Ganz anders und höher hat Francke sein Ziel gesteckt. Er war von der allzu begreiflichen, aber auch allzu weit verbreiteten Schwäche der Eifersucht frei, die manchmal, wie Sie ja wissen, selbst den ehrlich Schaffenden kurzfristig macht. Seine Bescheidenheit hat ihm die Kraft gegeben, ebenbürtige Nachfolger für die Weiterentwicklung der Sozialen Praxis und der Arbeit im Dienste der Volkswohlfahrt auszubilden. Mein heutiger, seinem Andenken geltender Händedruck gilt Ihnen auch als dem Besten derer, die der entschlafene Freund in diesem Sinne geschätzt und hinterlassen hat.

In alter Ergebenheit stets

Ihr getreuer

Deutelmöser.“

Der Empfänger dieser Zeilen weist dankbar die unerbittliche Anerkennung weit von sich, kann aber mit Genugtuung feststellen, daß Ministerialdirektor Deutelmöser einen sehr wesentlichen Zug der Persönlichkeit E. Franckes schildert, wenn er die werdende Kraft betont, die von seiner Eigenart ausgegangen ist und ihm eine Schule geschaffen hat.

Der frühere preussische Finanzminister, Abg. Lüdemann, schreibt an Prof. Heyde:

„Sehr geehrter Herr Professor!

Empfangen Sie bitte die Versicherung meiner aufrichtigen Anteilnahme an dem großen Verlust, der alle Freunde der sozialen Reform getroffen hat.

Professor Francke hat immer meine warme Verehrung besessen. Ich werde ihn auch nach seinem Tode als einen unserer besten Männer in meiner Erinnerung behalten.

Mit herzlichem Händedruck

Ihr

Lüdemann.“

In einem Briefe des Ministerialdirektors Siefert, Wirkl. Geh. Oberregierungsrats, an Professor Heyde heißt es u. a.:

„... Unter den vielen, die der Gesellschaft für Soziale Reform, der Sozialen Praxis und Ihnen als dem Leiter dieser Institutionen und Nachfolger des Herrn Professors Francke ihre Anteilnahme an diesem schweren Verluste ausdrücken, möchte auch ich nicht fehlen. Habe ich doch viele Jahre hindurch die Freude gehabt, mit dem Berewigten in bald mehr, bald weniger enger Fühlung sozialpolitisch tätig zu sein. Seine hohe Begabung, seine wissenschaftliche und literarische Bedeutung und sein warmes Mitgefühl für alle Hilfsbedürftigen brauche ich Ihnen wie den Mitgliedern der Gesellschaft für Soziale Reform nicht zu rühmen. Alle diese und sonstige Vorzüge des Entschlafenen werden auch von berufenerer Seite gewürdigt werden, wie dies sicher auch schon mehrfach geschehen ist. Aber ich darf vielleicht erwähnen, daß auch mir die reine, edle Persönlichkeit und das ernste wissenschaftliche Streben des Berewigten stets sehr sympathisch waren. Hatte er sich auch von der Leitung der im wesentlichen durch ihn wohl geförderten und auf ihre Höhe gebrachten Institutionen in den letzten Jahren zurückgezogen und sie Ihrer bewährten Kraft überlassen, so wird sein Hinscheiden doch auch in dieser Hinsicht schmerzliches Bedauern hervorgerufen haben. Ich möchte deshalb auch allen, die der Leitung der Gesellschaft für Soziale Reform angehören, und dieser selbst meine wärmste Anteilnahme ausdrücken.“

Ihnen selbst, sehr geehrter Herr Professor, wünsche ich für die schweren und vielfältigen Aufgaben, die Ihnen obliegen, eine feste Gesundheit und ungestörte Arbeitskraft. . . .“

An Dr. Erich Francke schreibt Professor Dr. W. Loß (München) u. a.:

„Zu früh für die Seinen und zu früh für Deutschland hat der Tod Ihren Vater abgerufen. Ich habe ihn durch Jahrzehnte in Freundschaft nahegestanden und konnte verfolgen, wie seine große Sachkenntnis, sein Taft und seine aus dem Herzen kommende Liebenswürdigkeit der Gesamtheit Nutzen und Segen brachte. Ich bedauere, daß ich nicht in Bremen bei der Bestattung anwesend sein kann. Ihr Vater wird in unser aller dankbaren Erinnerung fortleben.“

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. H. Schumacher schreibt an Dr. Francke:

„Berehrter Herr Doktor!

Mit herzlichster Teilnahme habe ich die unerwartete Kunde vom Tode Ihres Vaters erfahren. Ost habe ich in den letzten 1 1/2 Jahrzehnten bedauert, daß mir mein Leben so wenig Gelegenheit bot, mit Ihrem Vater in Ruhe und Gemütlichkeit zu sprechen. Seine ruhige, sachliche Art, seine reiche Erfahrung haben mir immer einen starken Eindruck gemacht. Wir werden in Deutschland seine Besonnenheit und Vermittlungsgabe noch oft vermissen!

Mit teilnahmevollem Gruß

Ihr getreuer

H. Schumacher.“

Professor Stephan Bauer (Basel) sagt in einem Briefe an Dr. Erich Francke:

„... Es gehört zu meinen besten Lebenserfahrungen, mit ihm und Professor Heyde in Genf noch ein paar trauliche Plauderstunden verbracht zu haben. ... Er wird uns allen schwer fehlen. Er besaß jenes Vertrauen, durch das der aufrechte Mann menschliche Gegenstände ausgleichen und die Begabungen dem Dauernden und Guten dienstbar machen kann; der hoffnungsfroh, feste Glaube an den Sieg seiner guten Sache war die Frucht seiner Herzens- und Charaktereigenschaften, seines treuen Gemütes nicht weniger als der Erfahrung und Ueberzeugung. Darum wird die Erinnerung an ihn in Hunderten, die ihm nahetraten, fortleben.“

Auch bei den Kriegsfeinden hatte er Verehrer, und es bot im Oktober in Genf ein seltenes Schauspiel zu sehen, wie von dieser Seite seine Vorschläge warme Zustimmung fanden. Ein überaus wertvoller Faktor der Wiederaufrichtung ist so mit ihm dahingeshieden. ...“

Der volksparteiliche Abg. Streiter, Vorsitzender des Deutschen Verbandes für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege, schreibt u. a.:

„... Der Verbliebene gehörte, wie ich aus zahlreichen Unterhaltungen und Sitzungen weiß, stets zu den warmherzigsten Freunden des Berufes der Kranken- und Wohlfahrtspflege. Seinem unermüdeten Eintreten für dessen soziale Hebung ist es zu verdanken, daß noch vor dem Kriege eine amtliche Erhebung über die Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals veranstaltet wurde. Sein Andenken wird in unserer Gewerkschaft stets fortleben!“

Georg Streiter,
Mitglied des Reichstages und des
preuß. Landesgesundheitsrats.“

Der Vorstand des Allgemeinen freien Angestelltenbunds (gezeichnet von Br. Süß und dem unabhängig-sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Aufhäuser) schreibt an den Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform:

„Sehr geehrte Herren!“

Die Nachricht von dem Ableben Ihres langjährigen Vorsitzenden Professor Dr. Ernst Francke hat auch uns mit tiefer Trauer erfüllt. Wir denken in Dankbarkeit und Anerkennung daran, daß Ernst Francke ein warmherziger Vertreter insbesondere auch der Angestellteninteressen, gewesen ist und sich sowohl im Rahmen der Gesellschaft für Soziale Reform als auch im Reichswirtschaftsrat und an anderen Stellen große Verdienste um die Förderung der sozialen Bewegung der Privatangestellten erworben hat. Ernst Francke hat sich als einer der besten Sozialpolitiker Deutschlands auch in unserer A.s.a.-Bewegung ein unvergängliches Denkmal gesetzt.“

Weitere Kondolenzes liegen u. a. von Bankier Alfred Merton, vom Beigeordneten Dr. Wilden, von Bürgermeister a. D. D. v. Hollander, von Regierungsrat Kuttig, vom Bundesvorstande des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, sowie vom Reichsverband der Gasthausangestellten vor. Besonders herzlich ist ein Beileidschreiben des Reichsarbeitsministers a. D. Alex. Schlöke an die Gesellschaft für Soziale Reform gehalten. Schlöke bedauert sehr, daß er infolge der Grippe-Epidemie nicht an der Einäscherung „unseres vortrefflichen Professors Francke“, des „unermüdeten Verfechters sozialer Gleichberechtigung“ und des „aufrichtigen Freundes der Arbeiterschaft“ habe teilnehmen können, und teilt mit, daß er im Namen des Internationalen Arbeitsamts, dessen Vertreter in Berlin er jetzt ist, einen Kranz an E. Franckes Grabstätte niederlegen wird.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Zur Erörterung der Familienlohnfrage.

Zur begrifflichen Klarstellung schreibt uns Hubert Tigges, Barmen:

„Der Familienlohn gewinnt rein praktisch eine immer weiter um sich greifende Bedeutung. In Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben sowohl wie in einer Reihe von Großindustrien ist er bereits mehr oder weniger ausgeprägt zur Durchführung gelangt. In letzteren hat man durch Schaffung von Ausgleichskassen die Verdrängung Verheirateter und Kinderreicher zu verhindern gesucht. Erinnert sei an die Berliner Metallindustrie, Rheinisch-Westfälische Zement-, Eisen- und Stahlindustrie, Feinkeramik usw. Schon wird eine gesetzliche Regelung gefordert, um auch für das Kleingewerbe diese Art der Entlohnung möglich zu machen. Besonders die christlichen Gewerkschaften (Beschluß des Essener Kongresses) und auch das Reichsarbeitsministerium selbst¹⁾ treten nachhaltig dafür ein.“

Kein Zweifel, der Gedanke des Familienlohnes marschiert. Seit Mitte 1920 wird das Problem besonders lebhaft in Zeitschriften und Tageszeitungen aller Art erörtert. Auch in diesen Blättern sind wiederholt Versuche gemacht worden, zur Lösung der so wichtigen Frage beizutragen. Die aktuelle Bedeutung einer Entlohnungsreform wird durch die herrschende, alles Maß übersteigende Teuerung zur Genüge jedem vor Augen geführt, und ohne Zweifel liegt all den Erörterungen der unausgesprochene Gedanke zugrunde, daß die richtige, gerechte und angemessene Bewertung der Arbeit wohl über-

haupt das Kardinalproblem aller Wirtschaftspolitik, vielleicht auch der Angelpunkt aller Sozial- und Gesellschaftspolitik ist. So ist die Beantwortung weiter, auch nicht gerade wissenschaftlich geschulter Kreise an der Lösung des Problems als ein höchst erfreuliches Zeichen volkswirtschaftlicher Einsicht auf der Aktivseite unseres so sehr aus dem Gleichgewicht gebrachten völkischen Daseins zu buchen.

Aber eins täte hier auf diesem so heiß umstrittenen Gebiet der Einkommensverteilung vor allem not: Große Klarheit der Begriffe. Bloße Schlagwörter haben hier vor allem keinen Sinn. Daß es da vielfach hapert, wird jedem Einsichtigen klar sein, der den Streit der Meinungen verfolgt. Es sei mir erlaubt, nur auf einiges Wenige aufmerksam zu machen.

Da ist zunächst die weitverbreitete Unsitte, Familienlohn und Soziallohn als einander gleichwertige Begriffe zu gebrauchen. Immer wieder findet man in Zeitungen und Zeitschriften diese scheinbar gedankenlose Vermischung. Vielleicht will man nur damit ausdrücken, daß der Familienlohn ein ‚sozialer‘ Lohn sei, aber fast noch mehr hat es manchmal den Anschein, als ob unsere gut deutsche Fremdwörterfucht wieder einmal nach Mäßigkeit die einfachsten Tatbestände zu verdunkeln sucht. Zumal man doch mit den bereits vorhandenen Begriffen zu rechnen hat. Die Bezeichnung Familienlohn ist m. E. die zutreffendste und auch die älteste. Sie hebt wenigstens den Fragepunkt klar hervor (Besch): ob nämlich für die Bemessung der Lohnhöhe auch der Familienstand zu berücksichtigen ist oder nicht. Und von einem Familienlohn in diesem Sinne ist in der katholisch-sozialen Literatur der 90er Jahre wohl schon ebensoviel wie heute die Rede gewesen. Dagegen ist die Bezeichnung ‚Soziallohn‘ eine reichlich unbestimmte, und zudem hat man auch hier nicht mehr die freie Wahl. Denn dieser Begriff ist bereits 1910 in der 1. Auflage von Adolfs Webers ‚Kampf zwischen Kapital und Arbeit‘ und so auch in der 2. neubearbeiteten von 1920 ganz anders bestimmt worden. Es heißt da S. 361: Wir wollen den (Gesamt-)Lohn als Entgelt der (Gesamt-)Arbeit den ‚gesellschaftlichen Lohn‘, den ‚Soziallohn‘ nennen, im Gegensatz zu den individuellen Löhnen, die den einzelnen Arbeitern zufließen. Der Soziallohn stellt den in ständiger Neubildung befindlichen Fonds dar, aus dem in der Volkswirtschaft die Individuallöhne genommen werden“. Auch das ist nicht etwa eine nur beiläufig hingeworfene Idee, sondern Weber versucht in seinem Buche ja bekanntlich gerade den Nachweis, daß es den Gewerkschaften ‚regelmäßig nicht möglich sei, lediglich durch Vorenthaltung der Arbeitskraft — ohne Produktivitätssteigerung — den Soziallohn zu steigern‘ (S. 405 a. a. D.).

Aber manchem mag diese Bezeichnung einer modernen Art Lohnfonds als ‚Soziallohn‘ zu weit hergeholt erscheinen, und es fehlt auch nicht an solchen, die den Begriff des Soziallohnes anders verorten wollen. Briefe z. B. bezeichnen den Soziallohn plus Individuallohn als die zwei Bestandteile jedes Lohnes von heutzutage. Und er versteht unter Individuallohn die den Arbeitern ausbezahlte konkrete Lohnsumme genau wie Adolfs Weber, und unter Soziallohn die mannigfache Ergänzung, die der Individuallohn durch die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, soweit sie nicht vom Arbeiter bezahlt werden, wie durch die Erwerbslosenunterstützung und durch die gesamte Sozialwohlfahrtspflege öffentlicher wie privater Art erfährt. Und eine solche Deutung wird m. E. dem Begriff des Soziallohnes gerechter als diejenige Adolfs Webers, die den Gesamtlohnfonds als ‚Soziallohn‘ bezeichnet. Soviel steht jedenfalls fest: ‚Familienlohn‘ ist ein hinreichend klar umrissener Begriff, aber diese Entlohnungsform als ‚Soziallohn‘ zu bezeichnen, ist durchaus unnötig und mißverständlich dazu.

Sodann möchte ich noch auf eine zweite Unklarheit kurz eingehen, noch viel mehr verbreitet wie die erste, aber deswegen nicht richtiger. Leistungslohn oder Familienlohn, das ist die gewöhnliche Ueberschrift der Familienlohnartikeln. Es geht aber nicht an, den Familienlohn dem Leistungslohn so ohne weiteres gegenüberzustellen. Das sind keine Gegenstände und sollen es auch nicht sein. Weder in der Praxis noch in der Theorie, so wie sie bisher meistens vertreten wurde. Zum allerwenigsten nach der Meinung der Autoren selber trotz ihrer manchmal schroffen Gegenüberstellung. Schalten wir die Beamten einmal aus, denn dort kann man wohl überhaupt von einem Leistungslohn schlecht reden (zum mindesten wäre es äußerst schwierig, eine Entlohnung nach der Leistung dort beweisen zu wollen), aber in keinem gewerblichen Betriebe, und auf diese kommt es hier hauptsächlich an, ist ein reiner Familienlohn, der nicht weitgehend auf der Leistung aufgebaut wäre, bisher zur Durchführung gelangt, und selbst die entschleuderten Vertreter des Familienlohnes, wie z. B. die christlichen Gewerkschaften, wollen den Familienlohn nicht so aufgefaßt wissen, daß er die Berücksichtigung der Leistung ausschließen soll. So schrieb erst vor kurzem Stegerwalds neu gegründete Tageszeitung ‚Der Deutsche‘¹⁾ daß es falsch wäre, aus der Unzufriedenheit der Verheirateten anzunehmen, daß der Familienlohn etwa eine Beeinträchtigung der Leistung oder die Abschwächung der Akfordleistung zur Folge habe. Wir wollen mit dem Familienlohn die Versorgungspflicht des Arbeiters seinen Angehörigen gegenüber berücksichtigen. Das soll nicht geschehen in Gestalt eines Unterschiedes im Lohn selbst, sondern in Form einer besonderen Beihilfe. So könnten noch eine Reihe weiterer Beispiele herausgegriffen werden. Nirgends wird m. W. ein Familienlohn versucht, der nur nach dem Lebensbedürfnis bemessen würde und die Leistung ganz zurücktreten ließe. Das würde auch, praktisch durchgeführt, den Familienlohn in kurzer Zeit ganz unmöglich machen. Die Leistung muß angespart und belohnt werden, auch bei Familienstandsentsöhnung, darum kommen wir in unserer so wenig idealistischen Zeit nicht herum. Aber dann bringe man auch nicht durch oberflächliche Gegenüberstellungen (nicht nur in den Ueberschriften) noch mehr Verwirrung in eine sowieso schon so verwickelte Frage, wie sie die Entlohnungsreform darstellt.“

¹⁾ Dr. Heinrich Brauns, Lohnpolitik. M.-Glabach 1921. Volksvereinsverlag. S. 21.

¹⁾ Nr. 153 vom 28. September 1921.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Zum Aufbau der Arbeiter- und Wirtschaftsräte.

Von Paul Neumann, Sekretär des Arbeiterrates Groß-Hamburg.

II. (Schluß.)

Wenn in dem ersten Artikel (s. Soziale Praxis Sp. 28) die Geschichte und die Tätigkeit des Arbeiterrates Groß-Hamburg kurz geschildert worden ist, so soll in den nachfolgenden Zeilen die Ansicht wiedergegeben werden, die in Hamburg Arbeitnehmerkreisen über die zukünftige Gestaltung der Arbeiter-, Unternehmer- und Wirtschaftsräte herrscht.

Bei der Beratung dieser Fragen haben die Leitätze von Miklaff und Cohen, die sie dem Verfassungsausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates unterbreitet haben, als Unterlage gedient und folgende Umarbeitung erfahren:

1. Für größere wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete wird ein Bezirkswirtschaftsrat gebildet.

2. Die Grenzen sind nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit, nicht nach politischer Zuständigkeit zu ziehen.

3. Die Bezirkswirtschaftsräte sind berufen, die wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihres Bezirks im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu fördern. Insbesondere sind sie in wirtschaftlichen und sozialen Fragen, die für den ganzen Bezirk oder für größere Bezirksteile von allgemeiner Bedeutung sind, zur Mitwirkung berufen.

In Angelegenheiten, die mehrere Bezirke betreffen, sollen die beteiligten Bezirkswirtschaftsräte zusammenwirken.

Die Bezirkswirtschaftsräte haben auf Verlangen der Zentralbehörden des Reiches und der Länder, des Reichswirtschaftsrates oder der Bezirksbehörden Gutachten zu erstatten. Vor wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen, die für den ganzen Bezirk oder größere Bezirksteile von allgemeiner Bedeutung sind, sind sie von den Bezirksbehörden zu hören.

Die Bezirkswirtschaftsräte sind befugt, zur Lösung wirtschaftlicher und sozialer Aufgaben Anregungen zu geben und Anträge an die Behörden und die gesetzgebenden Körperschaften zu stellen.

Durch Gesetz kann für bestimmte Fälle die Zustimmung der Bezirkswirtschaftsräte vorgeschrieben werden.

Den Bezirkswirtschaftsräten können durch Gesetz bestimmte Verwaltungsaufgaben unter gleichzeitiger Regelung der Kostendeckung übertragen werden. Auch kann ihnen auf bestimmten Gebieten eine Kontrollbefugnis beigelegt werden.

Wirtschaftliche Unternehmungen dürfen nicht unter die Verwaltung der Bezirkswirtschaftsräte gestellt werden.

Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise sie bei der Lösung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (auf dem Wege der Sozialisierung, Kommunalisierung, Planwirtschaft u. dgl.) mitzuwirken haben. Die Bezirkswirtschaftsräte wählen nach den Bestimmungen der einzelnen Gesetze

a) zum Reichswirtschaftsrat,

b) zu den bei anderen Behörden und Körperschaften für wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen eingerichteten Ausschüssen, Beiräten u. dgl.

Die gesamten Kosten für die Bezirkswirtschaftsräte werden vom Reich getragen.

Die Reichsbehörden, der Reichswirtschaftsrat und die am Bezirk des Reichswirtschaftsrates beteiligten Länder und Provinzen können zu den Sitzungen der Bezirkswirtschaftsräte und ihrer Ausschüsse Beauftragte entsenden, die jederzeit gehört werden müssen.

Auf Verlangen sind sie verpflichtet, sich durch Beauftragte vertreten zu lassen.

Das Tätigkeitsgebiet der Bezirkswirtschaftsräte wird, wenn notwendig, in Unterbezirke eingeteilt.

Die bestehenden Kammern (Handelskammer, Gewerbekammer, Detaillistenkammer und Landwirtschaftskammer) werden in Zukunft paritätisch aus Arbeitgeber und Arbeitnehmern zusammengesetzt.

Die Vertreter der Arbeiter in den paritätisch zusammengesetzten Kammern bilden einen Arbeiterrat.

Die Vertreter der Unternehmer in den paritätisch zusammengesetzten Kammern bilden einen Unternehmerrat.

Arbeiterrat resp. Unternehmerrat treten zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zusammen und regeln ihre Arbeiten selbständig.

Die Vorschlagslisten zu den allgemeinen Wahlen zu den Kammern sind von den wirtschaftlichen Organisationen einzureichen.

Die Bezirkswirtschaftsräte setzen sich paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, die aus den Handels-, Gewerbe-, Detaillisten- und Landwirtschaftskammern usw. delegiert worden sind. Auf Antrag von einem Teil der Vertreter (Arbeiter-

oder Unternehmerrat) werden zu den Sitzungen des Bezirkswirtschaftsrates und seinen Unterkommissionen Vertreter der freien Berufe und Beamte hinzugezogen.

Zur Begründung dieser Leitätze ist wenig hinzuzufügen. Es ist unbedingt notwendig, daß die Bezirkswirtschaftsräte für größere Gebiete errichtet werden. Bezirkswirtschaftsräte für kleinere Wirtschaftsgebiete würden fast gar keine Bedeutung erlangen und nur die zu leistenden wirtschaftlichen Maßnahmen erschweren. In Hamburg denkt man dabei an einen Bezirkswirtschaftsrat, der die Gliedstaaten Hamburg, Lübeck und die Provinz Schleswig-Holstein ganz und einen sehr kleinen Teil der Provinz Hannover, südlich der Elbe, umfaßt. Das ist derselbe Bezirk, den sich die Gewerkschaften für ihre Betriebsrätezentrale geschaffen haben und der auch von anderer Seite für die hiesigen Verhältnisse als geeignet vorgeschlagen worden ist. Die Schwierigkeiten, die bei Durchführung mancher wirtschaftlicher Notwendigkeiten entstehen werden, wenn Gebietsteile verschiedener Gliedstaaten unter das Tätigkeitsgebiet eines Bezirkswirtschaftsrates fallen, sind in der ersten Zeit gewiß nicht leicht zu überbrücken, sie müssen sich aber überwinden lassen. Für diesen Bezirk sind z. B. maßgebend: Preußen, Hamburg und Lübeck. Hinzukommt, weil die Gemeinde Wilhelmsburg, die unmittelbar an Hamburg grenzt und wirtschaftlich mit Hamburg verwachsen ist, zur Provinz Hannover gehört, daß auch noch zwei preussische Provinzen und zwar Schleswig-Holstein und Hannover, auch noch etwas „to seggen“ haben werden. Daß der Instanzenzug und Behördenapparat, der evtl. gehört werden muß, notwendigen wirtschaftlichen Maßnahmen direkt hinderlich sein können, braucht nicht besonders betont zu werden. Es ist daher auch unbedingt notwendig, daß den Bezirkswirtschaftsräten auf den ihnen überwiesenen Aufgabengebieten die größtmöglichen Freiheiten gewährt und daß sie mit den erforderlichen Machtbefugnissen ausgestattet werden.

In der ersten Zeit sollte man zweckmäßigerweise den Bezirkswirtschaftsräten nicht allzuviel Arbeitsgebiete überweisen. Man sollte von vornherein die Möglichkeit im Auge behalten, den Bezirkswirtschaftsräten neue Aufgaben zu überweisen und bereits überwiesene Aufgaben wieder nehmen, wenn sich herausstellen sollte, daß die Erledigung dieser Aufgaben zweckmäßigerweise von anderen Stellen besser vorgenommen werden kann. Auch für alle Bezirkswirtschaftsräte eignet sich nicht, was für den einen direkt notwendig ist. Ein einheitliches Schema läßt sich gar nicht durchführen und wäre auch sinnlos. In den Wirtschaftsgebieten der verschiedenen Bezirkswirtschaftsräte werden zum Teil ganz andere Industrien maßgebend, werden ganz andere wirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sein. Man denke doch nur an den Bezirk Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein, vorausgesetzt, daß er in dieser Größe kommen sollte, in dem die Wertindustrien tonangebend und der Zinn- und Exporthandel seinen Sitz hat, man denke an Rheinland-Westfalen, in dem ganz andere Industrien maßgebend sind oder an Bayern, wo die Verhältnisse wieder ganz anders liegen.

Werden die Bezirkswirtschaftsräte errichtet, dann müssen sie sich über die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse ihres Bezirks ein ganz genaues Bild zu verschaffen trachten. Sie müssen zunächst Statistik führen über die in ihrem Bezirk vorhandene Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Seeschifffahrt usw. Sie haben die von anderen Behörden aufgenommenen Statistiken über Ein- und Ausfuhr, Schiffsverkehr usw. nach den wirtschaftlichen Erfordernissen ihres Bezirkes zu bearbeiten, sie haben die Indizesiffern in ihrem Bezirk mit denen anderer Bezirke zu vergleichen. Ferner: sie haben produktive Arbeitsmethoden zu fördern, unproduktive Betriebe mit leistungsfähigen zusammenzulegen oder zu schließen usw. Die Bezirkswirtschaftsräte haben sich gutachtlich und anregend über Verkehrsangelegenheiten in ihrem Bezirk resp. Unterbezirken zu äußern, desgl. über Siedlungswesen, Bauwesen, Baustoffversorgung usw. Die Bezirkswirtschaftsräte müßten ferner in engster Beziehung zu den Arbeitsämtern, Arbeitsnachweisen, Fortbildungsschulen, Berufsberatungen und Lehrstellenvermittlungen und den Gewerbeinspektionen des Bezirkes stehen. Die Bezirkswirtschaftsräte müßten angehalten werden, über die Wirkungen von Ein- und Ausfuhrmaßnahmen, Steuer und Abgaben, Festsetzung des ortsüblichen Tageslohnes usw. Statistik zu führen. Die Bezirkswirtschaftsräte müßten natürlich das Recht haben, Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften zu stellen. Das ist ein Recht, das jeder Staatsbürger hat. Den Bezirkswirtschaftsräten müßte aber das Recht zugestanden werden, daß sie ihre Anträge in den Parlamenten der Gliedstaaten durch Kommisare vertreten dürfen. Genau so müßte dem Reichswirtschaftsrat das Recht zustehen, in den Reichstag Vertreter zu entsenden. Diese Forderung ist um so mehr gerechtfertigt, da ja auch die Reichs- und Landesregierungen zu den Sitzungen der Bezirks-

wirtschaftsräte Delegierte entsenden dürfen. Den Bezirkswirtschaftsräten müßten sämtliche Gesekentwürfe, Verordnungen u. dgl., die sich auf wirtschaftliche oder sozialpolitische Maßnahmen beziehen, zur Begutachtung zugehen. Eine mitwirkende Tätigkeit hätten die Bezirkswirtschaftsräte durch Entsendung von Delegierten in die bei den einzelnen Behörden und Organisationen gebildeten Beiräte (Eisenbahn, Binnenschifffahrt) auszuüben. Heute ist die Tätigkeit der Bezirkswirtschaftsräte bereits festgelegt im Betriebsrätegesetz, in der Schlichtungsordnung, im Gesekentwurf zur Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter nsm.

Den Bezirkswirtschaftsräten wirtschaftliche Unternehmungen zuzuweisen, ist sehr bedenklich. Es wird dies nach meinem Dafürhalten eine große Belastung für die Bezirkswirtschaftsräte bedeuten, ohne daß für das Wirtschaftsleben des Bezirkes oder des Reiches ein Nutzen entstände. Hinzu käme, daß die Frage der Kostendeckung bei etwaiger vorkommender Unterbilanz gar nicht so leicht zu lösen wäre.

Wie aus den stenographischen Berichten der Sitzungen des Verfassungsausschusses hervorgeht, haben sich verschiedene Sachverständige auch dafür ausgesprochen, daß die bestehenden Kammern (Handelskammer, Gewerbekammer, Detaillistenkammer, Landwirtschaftskammer) in Zukunft paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammenzusetzen sind. Hier in diesen Kammern und in den Bezirkswirtschaftsräten werden die Arbeitnehmer und Arbeitgeber den ihnen gebührenden Einfluß auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens ausüben können und müssen.

Damit in Zukunft bei der Zusammensetzung des Arbeiter- und Wirtschaftsrats das politische Moment soviel als möglich ausgeschaltet, dafür aber das wirtschaftliche Moment in den Vordergrund gerückt wird, dürfen nur die wirtschaftlichen Organisationen, seien es Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen, die Vorschlagslisten zu den allgemeinen Wahlen einreichen. Konsumenten-, Mieter- oder ähnliche Organisationen eine bestimmte Anzahl Sitze im Bezirkswirtschaftsrat einzuräumen, ist nicht erforderlich. Das Interesse dieses Kreises kann von den wirtschaftlichen Organisationen sehr gut wahrgenommen werden, überdies wird der Bezirkswirtschaftsrat jederzeit das Recht haben, sich Sachverständige aus diesen Kreisen heranzuziehen.

Durch die Arbeiter- und Wirtschaftsräte soll endlich der Arbeitnehmerschaft der ihr gebührende Einfluß im Wirtschaftsleben festgelegt werden. Es wird daher die allerhöchste Zeit, daß endlich die Ausführungsregeln zum Artikel 165 der Reichsverfassung herauskommen. An der Gesamtwirtschaft unseres Volkes mitzuwirken ist die Aufgabe der Arbeiter-, Unternehmer- und Wirtschaftsräte. Das Räte-system betont den Gedanken, daß Wirtschaft nicht mehr Sache des einzelnen, sondern der Gesamtheit bedeute.

Arbeiterschutz.

Die Arbeitszeit bei der französischen Post und Telegraphie ist laut Verordnung vom 24. Oktober 1921 wie folgt geregelt:

Die Arbeitszeit der zum ambulanten Dienst gehörenden Personen baut sich auf der Grundlage des Achtstundentages resp. der Achtundvierzigstundens-woche auf. Dienstbereitschaft von weniger als 1 1/2 Std. wird nicht auf die Arbeitszeit angerechnet, Dienstbereitschaft von mehr als 1 1/2 Std. nur zu einem Drittel. Die unterwegs ohne eigentliche Arbeit, sei es auch nur Ueberwachungsdienst, zugebrachte Zeit, wird ebenfalls nur zu einem Drittel angerechnet. Für Nacharbeit zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens wird besondere Entschädigung gewährt. Als Ueberarbeit wird gelegentliche Mehrarbeit von mehr als 1/2—2 Std., je nach Art des Dienstes nicht berechnet. Ueberstunden, die am gleichen Tage durch erhöhte Freizeit ausgeglichen werden, sind nicht besonders zu vergüten. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, diese, sofern sie nicht durch entsprechende Freizeit während der nächsten Woche ausgeglichen wird, sind erhöht zu bezahlen.

Der Stand des Kinderschutzes in der Landwirtschaft.¹⁾

Wenn nur sehr bescheidene Ansätze eines Kinderschutzes in der Landwirtschaft vorhanden sind, so sind die Gründe dafür teils darin zu suchen, daß die Kinderarbeit auf dem Lande nicht jene physisch und sittlich schädlichen Formen wie in der Industrie aufweist, weil insbesondere für gewisse Arbeiten die Heranziehung der Kinder bei dem chronischen Arbeitermangel auf dem Lande, bei der zeitweiligen Häufung der Arbeit unentbehrlich war und weil es an den Möglichkeiten einer wirklich durchgreifenden Kontrolle fehlte. Auch wurde darauf hingewiesen, daß nur bei früher Gewöhnung an die schwere Landarbeit und die Unbilten der Witterung die spätere körperliche Leistungsfähigkeit gesichert sei.

Einen gewissen indirekten Schutz gegen übermäßige Ausnutzung

der kindlichen Kraft bildet die allgemeine Schulpflicht, allerdings ist auch dieser Schutz nur bescheiden, da nicht nur die Schulzeit den Bedürfnissen der Landwirtschaft eingehend angepaßt ist, sondern auch in fast allen Schulgesetzen vorgeesehen ist, daß alle oder die älteren Kinder wegen dringlichen landwirtschaftlichen Arbeiten den Unterricht ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit versäumen dürfen, oder aber die Unterrichtszeit wird im Sommer für alle Kinder verkürzt. Folgende Tabelle gibt über Art und Maß der Befreiungen A. schluß:

| Land | Dauer der Schulpflicht | Befreiung mit Rücksicht auf landwirtschaftliche Betätigung |
|-------------------|--|--|
| Baden | 6—14 Jahre | 14 Tage in den letzten 3 Schuljahren. |
| Bayern | 6—13 " | Befreiung zulässig ohne gesetzliche Begrenzung. Sommerklassen mit verkürztem Unterricht um älteren Kindern Landarbeit bei den Eltern und beim Hauptlehrer (!) zu ermöglichen. |
| Preußen | 6—14 " | Bis zu 4 Monaten mit Genehmigung des Schulsats. |
| Sachsen | 6—14 " | — |
| Württemberg . . | 6—14 " | Nach fünfstündigem Vormittagsunterricht Befreiung vom Nachmittagunterricht im Sommer für ältere Schüler auf Grund von Genehmigung der Schulbehörde. |
| Deutschösterreich | 6—14 " | Keine Befreiung. — Zahl der Analphabeten im alten Oesterreich 1910: 8,6 % m., 11 % w. |
| Belgien | 6—14 " | 35 Tage in den letzten Schuljahren. Analphabeten: 29 % m., 27 % w. |
| Spanien | 6—12 " | Kinder über 10 Jahre mit behördlicher Erlaubnis. |
| Finnland | 7—13 " | 1 Woche mit behördl. Erlaubnis. Analphabeten: 25 % m., 25 % w. |
| Frankreich . . . | 6—13 " | Bis zu 3 Monaten mit behördlicher Erlaubnis. Analphabeten: 15 % m., 15 % w. |
| Ungarn | 6—12 " | Schulzeit kann in agrarischen Gebieten auf 8 Monate verkürzt werden. Analphabeten: 29 % m., 32 % w. |
| Italien | 6—17 " ¹⁾ 6—12 " ²⁾ | Schulzeit kann mit Rücksicht auf die Landarbeit auf 6 Monate durch die Gemeindebehörde gekürzt werden. Analphabeten: 31 % m., 33 % w. |
| Norwegen | 6 1/2—15 " ³⁾ 7—15 " ⁴⁾ | Keine Befreiung, aber Unterricht kann bis 12 Wochen jährlich herabgehen. |
| Niederlande . . . | 7—13 " | Kinder über 10 Jahre bis zu 6 Wochen mit behördl. Erlaubnis. Analphabeten —. |
| England | 5—14 " | Befreiung vom 11 Jahr an zulässig. |

¹⁾ In Gemeinden unter 3000 Einwohnern. ²⁾ In Gemeinden über 4000 Einwohner. ³⁾ Stadt. ⁴⁾ Land.

Neben diesen offiziellen Befreiungen kommt wahrscheinlich das illegale Schulversäumnis in recht beträchtlichem Umfange vor. So ergibt sich z. B. aus schwedischen amtlichen Berichten, daß Eltern und landwirtschaftliche Arbeitgeber durchaus mit der Mitarbeit der Kinder zu bestimmten Zeiten rechnen; die Berichte der Schulinspektoren bestätigen, daß, trotzdem das schwedische Gesetz Befreiungen nicht vorsieht, die landwirtschaftliche Tätigkeit der Kinder den Schulbesuch aufs schwerste beeinträchtigt. Italien hat im Hinblick auf die große Zahl der Kinder, „die gewohnheitsmäßig die Schule während eines Teiles des Jahres nicht besuchen“, zu dem Ausweg der offiziellen Verkürzung der Schulzeit von 10 auf 6 Monate gegriffen, der immer noch besser schien als die Duldung regelmäßiger Schulversäumnisse.

Einen eigentlichen Kinderschutz in der Landarbeit gibt es nur in wenigen Ländern; fast durchweg ist er neuesten Datums; da es sich dabei zum Teil um Länder handelt, in denen der Arbeiterschutz und die Kontrolle darüber mangelhaft ausgebaut ist, kann man wohl annehmen, daß die diesbezüglichen Gesetze praktisch auf dem Papier stehen.

In Dänemark dürfen (Gesetz vom 29. April 1913) Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht an landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigt werden, Kinder über 12 Jahre nur unter ständiger Aufsicht der Eltern. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht an Maschinen beschäftigt werden, die vom Innenminister als gefährlich erklärt sind. Estland verbietet (Gesetz vom 13. Mai 1921) die Beschäftigung

¹⁾ Revue Internationale du Travail. November 1921.

von fremden Kindern unter 12 Jahren, Kinder von 12—16 Jahren dürfen nur zu leichten Arbeiten und zum Hüten, Schulkinder nur während der Ferien, verwendet werden. In Italien (Gesetz vom 16. Juni 1907) dürfen Kinder unter 14 Jahren nicht mit bestimmten Arbeiten in den Reisfeldern beschäftigt werden. Spanien verbietet Ueberstunden für Jugendliche unter 16 Jahren. Der Kanton Basel-Stadt verbietet die Beschäftigung fremder Kinder unter 12 Jahren; die tägliche Arbeitszeit bei Schulkindern darf in den Ferien nicht 6, in der Schulzeit nicht 2 Stunden überschreiten. Deutsch-österreich (Gesetz vom 19. Dezember 1918, XXVIII, 337, 441) und die Tschechoslowakei (Gesetz vom 17. Juli 1919, XXIX, 89) verbietet jegliche Arbeit für Kinder unter 12 Jahren, doch dürfen Kinder von 10 Jahren in der Landwirtschaft zu leichten Arbeiten herangezogen werden. Die Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Feiertagen ist verboten mit Ausnahme dringender landwirtschaftlicher Arbeiten bei Einbringung der Ernte oder laufender unauflösbarer landwirtschaftlicher Arbeiten. Während der Ferien dürfen Kinder in der Landwirtschaft 6 (sonst 4) Stunden beschäftigt werden, in der Schulzeit 3 Stunden unter Einschließung von Pausen zwischen Unterricht und Landarbeit. In England tritt am 1. Januar 1922 das völlige Verbot der Kinderarbeit unter 18 Jahren in Kraft. Norwegen verbietet die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Unterrichtszeit, auch muß den Kindern angemessene Zeit zur Anfertigung der Schularbeiten gegeben werden; zur Kontrolle muß sich der Arbeitgeber vom Lehrer den Stundenplan geben lassen.

Den überaus heißen Punkt der Aussicht in ländlichen Bezirken umgehen alle Gesetze mit Ausnahme des deutschösterreichischen, das ein ganz neues System geschaffen hat, dessen Wirksamkeit noch dahinsteht. Wo man energischer vorgehen will, scheint man sich in erster Linie der Schulgesetze zu bedienen und durch deren strengere Durchführung Mißbräuchen entgegenzuwirken.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die katastrophale Arbeitslosigkeit des Auslands.

Während die volkswirtschaftlichen und außenpolitischen Besonderheiten des Deutschen Reiches, vor allem die Flucht des Publikums vor der Papiermark und das durch die rapide Markbauffe verursachte Valutadumping unseres Exports, eine außerordentlich starke Beschäftigung unserer Industrie bedingen, wird die übrige Weltwirtschaft von einer in der Geschichte einzigartig heftigen Krisis durchschüttelt; einer Krisis, als deren tiefste Ursache man allmählich auch im Ausland den Versailler Frieden zu erkennen beginnt. Deutschland arbeitet für die ganze Welt und hat in fast allen Kategorien Mangel an Facharbeitern, sodaß es nur eine Arbeitslosigkeit in der unvermeidlichen Höhe des normal ablaufenden Wirtschaftsprozesses zeigt. In den übrigen, den siegreichen oder doch kriegsgewinnerischen Nationen müssen hingegen Millionen Arbeiter die Hände in den Schoß legen und öffentlich ernährt werden: es findet sich keine Arbeit für sie, seit Monaten bleiben Aufträge aus, es gelingt vielfach nicht einmal den Unternehmern, zu weit unter den Erzeugungskosten liegenden Preisen die großen Vorräte abzustoßen.

Die meiste Sorge bereitet die Arbeitslosigkeit den Engländern, welche darin ein Symptom ihrer verminderten Konkurrenzfähigkeit erblicken und, da sie noch mehr als Deutschland auf den Export angewiesen sind, einen Rückgang ihrer wirtschaftlichen Vormachtstellung befürchten. Registriert wurden am 30. Sept. (26. Aug.) 1,405 Mill. (1,573 Mill.) Arbeitslose, außerdem 366 500 (104 100) Personen, welche ihren Unterstützungsanspruch erschöpft hatten und nicht mehr im „live register“ verzeichnet wurden, und 322 000 (407 800) Kurzarbeiter. Die Erwerbslosigkeit, welche vor Monaten noch als Rekord 2,3 Mill. Arbeiter umfaßte, ist allerdings allmählich etwas zurückgegangen, aber nicht weil etwa ein aufsteigender Akt der Konjunktur eingeleitet hatte, sondern wegen Beilegung des großen Bergarbeiterstreiks und wegen des Saisonbetriebs einiger Industrien; die schwerste Krisis, befürchtet man, stehe erst im Frühjahr bevor. Scheint auch das Uebel etwas nachzulassen, so wird es trotzdem wegen seiner Hartnäckigkeit um so heftiger empfunden. Bis jetzt hat die englische Regierung 46 Mill. £ für die Erwerbslosenfürsorge ausgegeben und 60 000 ehemalige Soldaten wurden nach den Kolonien verbracht. Zur Unterstützung weiterer Auswanderung verlangte Lloyd George 300 000 £. Der produktiven Erwerbslosenfürsorge sollen 8 Mill. £ dienen. Die Arbeitslosenversicherung, welche bereits 12 Mill. Arbeiter umfaßt, soll erweitert und finanzkräftiger gestaltet werden. Um die Wirtschaft zu beheben, wird das Exportkreditssystem weiter ausgebaut, wofür weitere 25 Mill. £ ausgeworfen wurden. Neuen Kapitalien, die zur Produktion investiert werden, garantiert der Staat die Verzinsung. Gegenüber diesen Palliativmitteln sehen Churchill und die Manchester Handelskammer die Wurzels des Übels in der durch die Wahrung zerrütteten Kaufunfähigkeit und dem Dumping der valutastarken

Staaten, als deren Ursachen die auswärtigen Kriegsschulden und die Reparationszahlungen, ja sogar Sachleistungen Deutschlands zu betrachten seien. (Vgl. XXX, 1278, 888, 757, 714, 197, 24).

In den Vereinigten Staaten besteht keine Arbeitslosenstatistik und die angestellten Schätzungen sind wenig exakt. Unter Zugrundelegung von Schätzungen aus einigen Großstädten bezifferte der Arbeitssekretär Davis die Erwerbslosigkeit Mitte August auf 5,7 Mill. Arbeiter. Handelssekretär Hoover berechnete einen Stand von 3,5 Mill. Arbeitslosen, in dem er die Schätzungen aus den Städten über 10 000 Einwohner zusammenstellte. In früheren Jahren war im Januar und Februar eine Arbeitslosigkeit von 3 Mill. Personen nichts gerade Außergewöhnliches, aber in Amerika beunruhigt man sich, daß jetzt im Herbst schon, zu einer Zeit sonst lebhafter Geschäftstätigkeit, die Beschäftigungslosigkeit solchen Umfang beibehält. Wenn auch die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem letzten Halbjahr infolge des Saisongeschäftes sich etwas verbessert haben, so kann man doch von keinem Aufschwung der Konjunktur sprechen, da die Preise äußerst niedergehalten werden müssen. Durch Lohnreduktionen sucht man die Produktionskosten zu senken und durch prohibitive Zollschranken sich den eigenen Markt zu erhalten. Im übrigen erledigt man in Amerika die Arbeiterfragen robust. Auf der Konferenz zur Behebung der Arbeitslosigkeit lehnten Präsident Harding öffentliche Geldbeihilfen und Notstandsarbeiten ab. Cushing, der Vorsitzende des Komitees gegen Kinderarbeit im Staat Massachusetts, verlangt, daß die Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren in die Schule zurückgeschickt würden, wodurch ohne größere Kosten der Arbeitsmarkt entlastet und Vorteile für die Zukunft erzielt würden. (Vgl. XXX, 232, 198.)

Frankreich wird von Arbeitslosigkeit wenig betroffen, größtenteils deswegen, weil sein Heer von ungefähr 900 000 Mann reichlich Arbeitsstellen freimacht. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen sinkt fortwährend: im Juli 1921 wurden nur noch 37 200, anfangs Oktober 20 400 registriert; die Gesamtzahl der Beschäftigungslosen wird dabei allerdings nicht erfasst. Durch besonders stark gegen Deutschland differenzierte Schutzzölle sucht Frankreich seinen Innenmarkt der eigenen Industrie vorzubehalten. (Vgl. XXX, 381, 234.)

Belgien dagegen leidet viel stärker unter Arbeitslosigkeit. Ende Juli waren 147 232, oder 21,4 % (im Juni 22,9) von den 687 680 Mitgliedern der Arbeitslosenkassen erwerbslos. Im Juli wurden 2,1 Mill., im Juni 2,2 Mill., im Mai 2,6 Mill. Arbeitstage durch Arbeitslosigkeit verloren. Die Arbeitslosenversicherung vermag nicht ausreichend zu helfen; bemerkenswert ist, daß sie nur für etwa 10 % der verlorenen Arbeitstage Unterstützung gezahlt hat.

Auch in der Schweiz ist die Arbeitslosigkeit im Ansteigen begriffen. Ende August (Ende Juli) wurden gezählt: 63 182 (55 605) gänzlich Arbeitslose, wovon 33 782 (31 600) unterstützt wurden, 74 309 (79 888) teilweise Arbeitslose, also insgesamt ca. 137 500 (136 500) Betroffene. Durch Prohibitionen und hohe Schutzzölle suchte man eine Gesundung der Wirtschaft zu erzwingen, aber unverändert setzt sich die Krisis fort und droht chronisch zu werden.

In Italien umfaßte die Arbeitslosigkeit nach amtlicher Schätzung Ende September 425 000 Arbeiter, gegen 250 000 am 1. Mai und etwa 100 000 Ende Oktober 1920. Dabei ist auch in der Landwirtschaft die Arbeitslosigkeit sehr hoch. Die Arbeitslosen erhalten, wenn sie auch versichert sind, staatliche Unterstützung; außerdem versucht man die Beschäftigungslosigkeit durch Erteilung großer Staatsaufträge, vor allem durch öffentliche Bauten einzudämmen. (Vgl. XXX, 1278, 1178, 197, 72.)

Deutschösterreich hat im Oktober 1921 etwa 30 000 Arbeitslose gegenüber 180 000 im Mai 1920, sodaß die Beschäftigungslosigkeit als nicht mehr hoch veranschlagt wird. Der Erwerbslose erhält staatliche Unterstützung. Durch die „Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes“ suchte man Entlassungen aus den Fabriken zu verhindern. Die Arbeitsgelegenheiten durch Staatsaufträge zu vermehren, ist Deutschösterreich nur beschränkt möglich. (Vgl. XXX, 1276.)

Neuere Daten über die Arbeitslosigkeit in den Niederlanden liegen nur für Amsterdam vor. Von 100 Mitgliedern der Gewerkschaften, die der Amsterdamer staatlichen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit angeschlossen sind, waren beschäftigungslos: im Juli 1921 21, im Juni 1921 23, im Juli 1920 19 Arbeiter; unter den Amsterdamer Diamantenarbeitern sind 90,5 % arbeitslos. Holland leidet unter der schwersten Krisis, welche den Unternehmungen ungeheure Verluste bringt. Trotz des schweren Standes der Industrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz sieht man von Einfuhrverboten und Zollerhöhungen ab und erblickt in weitestgehender Förderung des Außenhandels den einzigen Weg zur wirtschaftlichen Gesundung. (Vgl. XXX, 235.)

In Dänemark waren von 100 vom Bericht erfaßten Arbeitern erwerbslos: Ende August 1921 17,7, Ende Juli 16,7, im Vergleich zum Vorjahr: Ende August 2,4, Ende Juli 2,1: in der letzten Septemberwoche 1921 wurden 55 176 Arbeitslose gezählt. Der Umfang der Arbeitslosigkeit ist also außerordentlich groß, man sucht sie statt durch Zahlung von Unterstützungen möglichst durch produktive Erwerbslosenfürsorge zu mildern.

In Schweden betrug die prozentuale Arbeitslosigkeit der Mitglieder der Gewerkschaften Ende August 26,8, Juli und Juni 27,9 gegenüber 3,0 am 1. September 1920. Ungefähr 34,5 Mill. Kr. wurden 1921 für Unterstützungszwecke bewilligt, dazu noch 9 Mill. Kr. zur Schaffung von Arbeit in den Staatsbetrieben, 12 Mill. Kr. wurden für Notstandsarbeiten ausgegeben, wodurch 12 000 Personen beschäftigt werden konnten. Etwa 50 000 Erwerbslose erhalten keine staatliche oder gemeindliche Hilfe.

Norwegen hat keine allgemeinen Arbeitslosenzählungen. Soweit öffentliche Arbeitsnachweise bestanden, wurden Arbeitslose festgestellt 1921 am 25. Juli 17 721, 25. Juni 22 489, 25. Mai 17 674; unter Zugrundelegung eines Zuschlages von 60% für die Gemeinden ohne öffentliche Arbeitsnachweise wird die Gesamtzahl der Erwerbslosen am 25. Juli 1921 auf 28 000 geschätzt. Die Gewerkschaften gaben Ende Juli 1921 (entsprechend 1920) 15,9 (1,1) v. H. ihrer Mitglieder als arbeitslos an, was ein wenig freundliches Bild gegenüber dem Vorjahr zeigt. Der Staat gewährt den Gemeinden Unterstützungen, welche von ihnen unter Beachtung staatlicherseits gegebener Vorschriften zur Beschaffung von Hilfsarbeiten verwendet werden müssen; nur ausnahmsweise empfangen Arbeitslose Geldbeihilfen.

Dr. J.

Für die Umschulung von Arbeitskräften zu gelernten Bauarbeitern hat das Landesarbeitsamt Westfalen Grundsätze ausgearbeitet, denen folgende Bestimmungen entnommen sind.

Die Umschulung wird vorgenommen an solchen ungelerten Personen, die bereit sind, sich zwecks Erlernung des Maurer- oder Zimmerer- oder Dachdeckerberufes einer Ausbildung zu unterziehen. Für die Umschulung kommen nur solche Personen in Frage, die das 17. Lebensjahr vollendet, tunteilig aber das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Ausbildungszeit soll für Zimmerer in der Regel 2 Jahre, im übrigen 1½ Jahre = 2 Semester betragen. Für Umschüler, die sich für den erwählten Beruf als besonders geeignet erweisen, oder die infolge ihrer bisherigen Tätigkeit (z. B. Bauhilfsarbeiter bei der Umschulung zu Mauern) bereits über eine gewisse Vorbildung verfügen, kann die Ausbildungszeit bis auf 1 Jahr herabgesetzt werden. Die sachliche Ausbildung innerhalb der Umschulbetriebe soll durch solche Persönlichkeiten erfolgen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. infolge besonderer Ermächtigung der zuständigen Handwerkskammer zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigt sind. Nach erfolgter Ausbildung soll der Umschüler vor dem zuständigen Innungsausschuß, wenn irgend möglich, die Gesellenprüfung ablegen. Der Umschüler soll während der Ausbildungszeit einen Lohn beziehen, der dem jeweiligen Tariflohn für Bauhilfsarbeiter ungefähr entspricht. Zwischen Umschulbetrieb und Umschüler ist ein besonderer Ausbildungsvertrag abzuschließen. Zur Förderung der Umschulung wird dem Umschulbetrieb aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge eine Entschädigung gezahlt. Diese ist der Zeit nach so zu bemessen, daß sie im Anfang der Ausbildung am höchsten ist, mit dem Fortschreiten der Ausbildungszeit jedoch abnimmt. Ist die Ausbildung erfolgreich (z. B. Bestehen der Gesellenprüfung), so kann dem Umschulbetrieb neben der Entschädigung nach Beendigung der Ausbildungszeit eine Prämie gewährt werden. Die Träger der Umschulungen sind die örtlichen Umschulungsausschüsse. Die Umschulungsausschüsse sind paritätisch zusammengesetzt. Sie bestehen aus mindestens zwei unbeteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Baugewerbes und einem Gemeindebeamten als unparteiischen Vorsitzenden. Wo bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen besondere Abteilungen für das Baugewerbe bestehen, sind die Umschulungsausschüsse an diese anzugliedern. Wo eine Abteilung für das Baugewerbe nicht vorhanden ist, hat die Angliederung an den allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweis zu erfolgen. Der Umschulungsausschuß hat folgende Aufgaben: a) Beschaffung geeigneter Personen, die für die Umschulung in Frage kommen und sich verpflichten, den Ausbildungsvertrag einzugehen. b) Herbeiführung des Abschlusses eines Ausbildungsvertrages zwischen Umschulbetrieb und Umschüler. c) Festsetzung der Dauer der Ausbildungszeit. d) Ueberwachung der Ausbildung. e) Prüfung der Höhe der an den Umschulungsbetrieb aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge billigerweise zu gewährenden Entschädigung bei dem Landesumschulungsausschuß für Westfalen und Lippe (Landesarbeitsamt). f) Auszahlung der Entschädigungsraten an den Umschulbetrieb, die Sorge für nutzbringende Verwendung der Entschädigung und Verhütung ihres Mißbrauches. g) Entscheidung über die Beendigung der Ausbildungszeit, Vorschläge über Zubilligung der Prämien. — Der Umschulungsausschuß hat sich vor der Entscheidung über die Beendigung der Ausbildungszeit am Arbeitssort von der Leistungsfähigkeit des Umschülers zu überzeugen. Nach Möglichkeit ist darauf hinzuwirken, daß der Umschüler sich vor dem Innungsausschuß einer Gesellenprüfung unterzieht. Mit dem Innungsausschuß selbst ist enge Fühlung zu halten. Seine Zuständigkeit bleibt im übrigen unberührt.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Die Bibliothek des Frauenberufsamts ist am 1. Januar in die Geschäftsstelle des FBA., Berlin W 30, Rollendorfstraße 29/30 (Büro für Sozialpolitik) verlegt worden. Die Bibliothek kann daselbst als Stadtbibliothek täglich zwischen 9 und 2 benutzt werden. Außerdem wird Auskunft über einschlägiges Schrifttum erteilt.

Die Erwerbslosigkeit in Deutschland Ende November 1921 hat sich weiter, wenn auch nur wenig, verringert. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen, die natürlich nicht gleichbedeutend mit der größeren Zahl der Erwerbslosen überhaupt ist, hat von rund 150 000 auf 147 806 abgenommen. Die Zahl der Zuschlagsempfänger (Familienangehörigen der Vollerwerbslosen) weist allerdings bereits eine Steigerung und zwar von 165 000 auf rund 170 000 auf. Im Reichsursprichmitti kamen auf 1000 Einwohner 5,3 Vollerwerbslose und Zuschlagsempfänger (zusammen!) gegenüber 5,2 Ende Oktober 1921. Der Tiefpunkt der Erwerbslosigkeit ist, wie das Reichsarbeitsministerium mitteilt, überschritten und die ersten Dezemberwochen weisen auch bereits eine leichte Steigerung in der Zahl der unterstützten Erwerbslosen auf. Der Grund dieser Entwicklung liegt in den Bitterungsverhältnissen, die fast überall zur Einrückung der Außenarbeitslosen gezwungen haben, ferner in dem Mangel an Rohlen und an in- und ausländischen Rohstoffen, der in vielen Gegenden zu verzeichnen ist, sowie in dem Nachlassen des inländischen Absatzes.

Sozialversicherung.

Wichtige Abänderungen der Krankenversicherung bringt die Novelle vom 14. Dezember 1921. Sie sieht die Wiedereinbeziehung der Hausgewerbetreibenden, Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung durch eine der Geldentwertung angemessene Erhöhung der Versicherungsgrenze und die Erhöhung des Grundlohnes vor.

Leider soll das Inkrafttreten der hausgewerblichen Krankenversicherung bis zur gesetzlichen Neuregelung der hausgewerblichen Krankenversicherung hinausgeschoben werden. Wann wird diese endlich erfolgen? Am 28. April 1919 hielt die Anstaltsstelle für Heimarbeitreform auf Anregung der Reichsregierung eine Konferenz (XVIII, 560) über die Frage ab, und unterbreitete kurz darauf der Reichsregierung einen fertigen Gesetzentwurf, der auch im wesentlichen von der Regierung übernommen wurde. Im Juni 1920 wurde der Regierungsentwurf (XXIX, 907) dem Reichstag unterbreitet, aber später wieder zurückgezogen. Im Frühjahr 1921 kam er endlich an den Reichsrat. Hier verzögerte sich seine Verabschiedung wegen der Verquickung mit den Vorschlägen über Pflichtkassenverbände — indirekt mit der Arbeitslosenversicherung — schließlich gelangte er aber doch mit geringen Abänderungen an den Reichstag, ohne daß dieser bisher daran gegangen wäre, den inzwischen von allem Ballast befreiten Entwurf, der vermutlich gar keinen erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde, zu erledigen. Es ist das alte Lied aller Heimarbeitengesetzgebung — keine Partei fühlt sich veranlaßt, diese Gruppe von Arbeitnehmern, die nicht Demonstrationzüge veranstaltet und kein wertvolles Wählermaterial darstellt, zu beachten: artiges Kind fordert nichts, artiges Kind kriegt auch nichts.

Im übrigen bringt das Gesetz folgende Neuerung:

Die Einkommensgrenze für die Pflichtversicherung der Angestellten- und Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge ist auf 40 000 M. erhöht, wobei für die seit dem 10. Mai 1920 wegen Ueberschreitens der Verdienstgrenze ausgeschiedenen die Wiederaufnahme ermöglicht wird. Wichtig ist die Erweiterung der Versicherungsberechtigung, die seit langem praktisch infolge der Nichterhöhung der Verdienstgrenze ausgeschlossen war; die bisherige Grenze von 2500 M. ist auf 40 000 M. erhöht; dadurch ist vor allem den kleinen Unternehmern, die jetzt mehr denn je einer Versicherung bedürfen, wie die Versuche zur Schaffung eigener Kassen zeigen, die Möglichkeit der Versicherung gegeben. Die Bestimmungen über den Eintritt in eine niedere Klasse bei der Weiterversicherung werden wie folgt abgeändert: „Bei Beginn oder während der Dauer der Weiterversicherung kann das Mitglied entsprechend seinen Einkommensverhältnissen seine Versetzung in eine niedere Klasse oder Stufe beantragen. Der Kassenvorstand kann die Versetzung des Weiterversicherten in eine höhere Klasse oder Stufe auch ohne seine Zustimmung anordnen, wenn dessen Beiträge in erheblichem Mißverhältnis zu seinem Gesamteinkommen und zu den ihm im Krankheitsfall zu gewährenden Kassenleistungen stehen. Gegen die Ablehnung des Antrages oder gegen die Anordnung des Vorstandes steht dem Mitglied binnen einem Monat die Beschwerde an das Versicherungsamt zu; dieses entscheidet endgültig.“

Die dritte durch die Geldentwertung notwendig gewordene Neuerung ist die Erhöhung des Grundlohns; die bisherige Grenze von 24 M. für die Regel- und 30 M. für die Mehrleistung ist auf 40, bzw. 80 M. erhöht.

Am 17. Dezember hat der Reichstag weiter eine Erhöhung der Wochenhilfe und Wochenfürsorge (XXX, 759) beschlossen. Das Mindeststiftgeld für versicherte Wöchnerinnen ist auf 4,50 M., das Stillgeld

für Ehefrauen aktiv Versicherter von 1,50 M. auf 4,50 M. heraufgesetzt; die Wochenfürsorge gewährt 3,00 Wochengeld und 4,50 M. Stützgeld. Gleichzeitig ist die Einkommensgrenze für Minderbemittelte von 10 000 auf 15 000 M. heraufgesetzt.

Wegen der Unbeständigkeit des Geldwertes war gefordert, das Stützgeld in Zusammenhang mit dem Milchpreis zu bringen, um so den Wöchnerinnen eine bestimmte Realleistung zu sichern. Es ist höchst charakteristisch für das Sinken des wirklichen Wertes der Leistungen aus der Sozialversicherung, daß die Regierung diesen Antrag wegen seiner unübersehbaren finanziellen Folgen ablehnte.

Soziales Recht.

Eine Abänderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes wurde nach vorbereitenden Ausschußberatungen vom Reichstag beschlossen. Die am 1. Oktober 1920 in Kraft getretene Novelle zum Lohnpfändungsgesetz (XXIX, 1090) wird durch das neue Gesetz der Geldentwertung und der Steigerung der Nominallöhne entsprechend ergänzt. Ueber den Regierungsentwurf hinausgehend wurde die Lohnpfändungsgrenze mit 12 000 M. festgesetzt, nachdem ein Antrag der USPD, 15 000 M. als Grenze anzunehmen, abgelehnt worden war. Die Bezüge der Beamten sind nach der Novelle ebenfalls bis zum Betrage von 12 000 M. (bisher 2000 M.) gegen Pfändung geschützt; alle Teuerungszulagen und Kinderbeihilfen gelten als unpfändbar. Eine umfassende Reform des Pfändungsrechts ist geplant.

Zum Achtstundentag der Lehrlinge liegen zwei beachtungswerte gerichtliche Entscheidungen vor. Ein dresdener Handwerksmeister hatte an 3 Tagen der Woche seine Lehrlinge länger als 8 Stunden beschäftigt, indem er die auf den Fortbildungsschulunterricht verwendete Zeit nicht auf die Arbeitszeit anrechnete. Er begründete dies damit, daß es ihm bei kürzerer Arbeit nicht möglich sei, die Lehrlinge in der im Lehrvertrag festgelegten Zeit tüchtig auszubilden. Mit den Eltern der Lehrlinge hatte der Meister entsprechende Abmachungen getroffen. Die Lehrlinge selbst waren einverstanden. — Das Gericht verurteilte auf eine Anzeige der Gewerbeaufsicht den Meister zu einer Strafe von 20 M., da diese Abmachung gesetzeswidrig und den guten Sitten zuwiderlaufend sei. — Vor der Berufungsinstanz führte der Meister aus, daß eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für Lehrlinge noch nicht bestehe. Das Gesetz über den Achtstundentag beziehe sich eigentlich nur auf gewerbliche Arbeiter. Ein Rundschreiben des Arbeitsministeriums an die Gewerbeämtern befage, daß die Fortbildungsschulzeit nicht in die achtstündige Arbeitszeit eingerechnet wird. — Das Gericht erkannte unter Berufung der Berufung den Meister für schuldig, die Bestimmungen über die achtstündige Arbeitszeit der Lehrlinge verletzt zu haben. Nach Ansicht des Gerichts verstehe der Gesetzgeber unter „gewerbliche Arbeiter“ auch die Lehrlinge. In diese Auslegung sei das Gericht unter allen Umständen gebunden.

Die Strafkammer in Hamburg hat einen Arbeitgeber, der seinen Lehrling nach der achtstündigen Arbeitszeit noch mit Aufräumungsarbeiten beschäftigte, freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hin hat das Hanseatische Oberlandesgericht das Urteil aufgehoben. In den Gründen sagt das Oberlandesgericht: Lehrlinge fallen unter die Anordnungen vom 23. November und 17. Dezember 1918. Ob sie im Sinne der GD. als gewerbliche Arbeiter zu bezeichnen sind, ist nicht entscheidend. Es würde geradezu unverständlich sein, wenn der Gesetzgeber sie von seiner als sozialpolitische Wohltat gedachten Maßregel hätte ausschließen wollen. Richtig mag sein, daß Aufräumungsarbeiten in der Werkstätte von großer erzieherischer Bedeutung sind, daß es für den Lehrherrn eine Härte bedeutet, wenn er die eigentliche produktive Arbeit wegen der Aufräumungsarbeiten frühzeitiger einstellen mußte usw. Alles das sind aber Erwägungen de lege ferenda; sie haben gegenüber dem Wortlaut der Bestimmungen keine Bedeutung.

Wohnung. Boden.

Die Baugenossenschaft und ihre Eignung für die Bauaufgaben der Gegenwart.

Von Alfred Thimm, Bochum.

Daß unsere heutigen Wohnungsnot nicht nur Ergebnisse des Krieges sind, sondern zu einem guten Teile in der Vorkriegszeit wurzeln, ist bekannt. Die Beschaffung des Realcredits war damals eine der brennendsten Fragen gewesen und dadurch hatten die gemeinnützigen Bauvereine eine von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung bekommen, weil sie mit ihrem Geldbedarf nicht allein auf den allgemeinen Kapitalmarkt angewiesen waren, sondern sozialen Kredit, wie ihn z. B. die Landesversicherungsanstalten gewährten, in Anspruch nehmen konnten. Unter den gemeinnützigen Bauvereinen standen der Zahl und Leistung nach die Baugenossenschaften in erster Linie.

Nachdem jetzt das Privatkapital gar keine Neigung zeigt, das Bauen zu befördern, bekommen die Baugenossenschaften erhöhte

Bedeutung, um so mehr als die ersten Baukostenzuschußbedingungen des Reiches stark auf die Baugenossenschaften zugeschnitten waren. Demgemäß hat sich ihre Zahl sehr vermehrt. Und wenn auch nicht immer die Neugründungen auf einwandfreier solider Grundlage erfolgten, so ist doch mit der Baugenossenschaft als wachsendem Faktor in unserer Bauwirtschaft zu rechnen. Häufig ist sie das Organ, vermittelt dessen die Gemeinde ihre Bauabsichten verwirklicht, stets aber zeigt sie den Willen des von der Wohnungsnot schwer getroffenen Volkes, sich an der Bekämpfung dieses Uebels unmittelbar beteiligen.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage ist es außerordentlich zu begrüßen, daß ein guter Kenner des Genossenschaftswesens und erfahrener Jurist die Rechtsform der eingetragenen Baugenossenschaft daraufhin untersucht, ob sie den Bedürfnissen und dem inneren Wesen des Zusammenschlusses entspricht, in dem sich die wohnungsbedürftigen Genossen zusammenfinden. Die Untersuchung¹⁾ kommt zu dem Ergebnis, daß die im Gesetz über „die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898“ gegebenen Vorschriften den Zwecken derjenigen Baugenossenschaft ausgezeichnet entsprechen, die Miethäuser im gemeinsamen Eigentum baut, jedoch keineswegs derjenigen, die Erwerbshäuser für die einzelnen Genossen herstellt. Die gesetzlichen Bestimmungen, um die es sich dabei handelt, sind aus dem Wesen der Baugenossenschaft abgeleitet; sie enthalten die Möglichkeit des Wechsels im Bestande und der Anzahl der Mitglieder, sowie in der Nemterbesetzung, die Beendbarkeit der Mitgliedschaft durch kurzfristige Kündigung und die Gleichheit des Stimmrechtes der Mitglieder in der Generalversammlung. Die Baugenossenschaft ist eine Personengemeinschaft „zur Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“, im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, die ein bestimmtes Kapital zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke zusammenbringt. Infolgedessen muß den Personenrechten hier ein größerer Spielraum gelassen sein, und dem Bestande und der Arbeitsfähigkeit der Miethausbaugenossenschaften erwachsen daraus auch keine Gefahren; denn das Interesse der Genossen ist durch die dauernde Befriedigung eines dauernden — des Wohnungs- — Bedürfnisses an die Baugenossenschaft geknüpft. Der gemeinsame Besitz zwingt zur Rücksichtnahme auf die Mitgenossen. „Die Miethausbaugenossenschaft erweist sich als ein soziales Gebilde, in dem egoistische Sonderbestrebungen auf ungünstigen Boden treffen. Das vermögensrechtliche Interesse der einzelnen Genossen deckt sich mit dem der Gesamtheit und die Gegenseitigkeit ist dauernd gewährleistet.“

Entgegengesetzt liegen die Verhältnisse bei der Baugenossenschaft, die Erwerbshäuser baut. Hier macht der Genosse drei verschiedene Phasen durch, indem er zunächst darauf wartet, daß ihn das Los trifft und er ein Haus erhält, alsdann bewohnt er das Haus als Kaufanwärter und schließlich wird es ihm aufgelassen und nur das Restkaufgeld verbindet ihn noch mit der Baugenossenschaft. Ist auch dieses erledigt, so fehlt zur weiteren Beteiligung am Baugenossenschaftsleben der Anreiz, am Baugenossenschaftsbetrieb die Möglichkeit. „Die Erwerbshausbaugenossenschaft trägt den Keim zur Selbstauflösung in sich.“ Das freie Austrittsrecht nach vorhergehender Kündigung ist für den auf ein Erwerbshaus wartenden und den durch Kaufanwartschaftsvertrag gebundenen Genossen illusorisch, die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen also nicht dem Wesen des wirtschaftlichen Gebildes, das die Erwerbshausbaugenossenschaft tatsächlich ist. Darin liegt nun etwas, das über den Rahmen der einzelnen Baugenossenschaft hinaus für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung ist: Der Gemeinschaftsbesitz der Miethausbaugenossenschaft schießt in der Regel ohne weiteres die Spekulation aus, während es bei dem erworbenen Kleinhaus umständlicher grundbuchlicher Eintragungen bedarf (Wiederkaufsrecht, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Sicherungshypothek usw.), um die Spekulationsmöglichkeiten, die meist von einer stärkeren Ausnutzung des Baulandes, also von einer Verschlechterung der Wohnweise, abhängen, einigermaßen wirksam zu beschränken. Dabei bietet die Baugenossenschaft selbst keinerlei Gewähr, daß sie von ihrem Wiederkaufsrecht usw. Gebrauch macht, daß nicht die Hoffnung, später selbst einmal erhebliche Verkaufsgewinne einheimen zu können, die im Vorstande tätigen Genossen davon abhält, gegen den vielleicht schon ausgeschiedenen Genossen vorzugehen, der um eines Konjunkturgewinnes willen den Hausbesitz wieder aufgibt, oder durch anderweitige Verwendung des Hauses sich Einnahmen verschafft, auf die er nach dem Sinn und Zweck der

¹⁾ Dr. Walter Stempel, Die Rechtsform der eingetragenen Baugenossenschaft in der Anwendung auf Baugenossenschaften. Heft 10 der Schriften des Westfälischen Wohnungsvereins, Münster i. W. 32 Seiten.

gemeinnützigen genossenschaftlichen Arbeit und den Absichten der sozialen Kreditgeber keinen Anspruch hätte.

Stempel kommt also zu dem Schluß, daß es einer neuen Rechtsform bedarf, die sich den besonderen Eigenschaften des Eigenheimbauvereins besser anpaßt und seine dafür entworfenen Vorschläge bekommen dadurch eine größere Bedeutung, daß die Träger der Kleinsiedlung für ländliche Zwecke das gleiche Bedürfnis aus den gleichen Gründen empfinden und äußern. Die neue Rechtsform müßte der vermögensrechtlichen Ausgestaltung der Gesellschaft vor der personenrechtlichen den Vorrang geben, d. h. es muß eine dauernde und feste Bindung des Grundkapitals und der Mitglieder an die juristische Person der Gesellschaft stattfinden. Das Grundkapital ist auf eine bestimmte Summe abzustellen und in gleichmäßige Geschäftsanteile zu zerlegen; den Gesellschaftern ist über ihren Geschäftsanteil hinaus eine persönliche und solidarische Haftung in gleicher Höhe aufzuerlegen. Austritt soll in der Regel nur durch Uebertragung des Geschäftsanteils erfolgen, das Grundstück aber als Siedlungsstelle etwa im Sinne des Heimstättengesetzes dauernd sichergestellt werden. So kann die nach solchem Recht begründete Gesellschaft ein wichtiger Faktor zur Durchführung und Ausbarmachung des Reichsheimstättengesetzes selbst werden und es erscheint nicht unrichtig, ihr den Namen Heimstättengesellschaft von Gesetzes wegen zu geben.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Vorschläge ist es erwünscht, daß weitere interessierte und sachverständige Kreise dazu Stellung nehmen.

Eine Ausbaustelle für Dachwohnungen wurde im Frühjahr 1920 in Gera gegründet. Ueber ihre Einrichtung und Tätigkeit gehen uns von Stadtbaurat Luthardt nachstehende Mitteilungen zu:

„Die Einrichtung der Ausbaustelle hat sich sehr gut bewährt. Es wurden innerhalb kurzer Zeit unter Aufwand geringer Mittel eine erhebliche Zahl baulich und wohnlich gut angelegener Wohnungen gewonnen, die bei der herrschenden Wohnungsnot trotz der nicht niedrig festgesetzten Mieten sofort Abnehmer fanden.

Die uns zuteil gewordene Unterstützung durch den Hausbesitzerverein, die Hausbesitzer, die Privatarchitekten und Baugewerke der Stadt hat zu dem guten Erfolg viel beigetragen und verdient den Dank des Stadtrates.“

Die Unterstützung durch die Ausbaustelle kam nur bei freiwilligem Entgegenkommen der Hausbesitzer in Betracht, nicht bei zwangsweiser Beislagnahme. Die ABSt stieß infolge der großen Schwankungen von Preisen und Arbeitslöhnen auf erhebliche Schwierigkeiten. In 32 Fällen wurden an Hausbesitzer, die die auf sie entfallenden Kosten nicht tragen konnten, Darlehen ausbezahlt. Sie waren mit 4 1/2% zu verzinsen und in vierteljährlichen Raten von verschiedener Höhe zu tilgen. Zu Darlehnszwecken wurden rund 113645 M. ausgeworfen. Die Rückzahlungen kommen der Stadtkasse und nicht mehr dem Ausbau zugute. Eine statistische Zahlenübersicht zeigt, daß insgesamt 228 Dachwohnungen, Lager, Geschäftsräume und unrentable Gastwirtschaften auf Einwirkung der ABSt. ausgebaut und dem Wohnungsmarkt zugeführt wurden. Es handelt sich um 156 Dauer- und um 72 Notwohnungen; es wurden nur 21 davon auf eigene Kosten des Bauherrn hergestellt. In den übrigen Fällen übernahmen die Bauherrn nur die rentierlichen Kosten in einer Gesamthöhe von 760000 M. und die ABSt. die Teuerungszuschüsse in der Gesamthöhe von 2472000 M.

Das Ausbaufahren wurde zwischen der Stadtgemeinde Gera und dem betreffenden Hausbesitzer vertraglich geregelt auf Grund eines entsprechenden Bauentwurfs und Kostenanschlags. Ueber etwaige Streitigkeiten hatte ein Schiedsgericht zu entscheiden, das aus einem Obmann und von beiden Parteien zu benennenden Sachverständigen zu bestehen hatte.

Die Ausbaustelle ist sicher als eins der mancherlei Hilfsmittel zur Behebung der Wohnungsnot anzusehen und es ist zu wünschen, daß sie als solches möglichst aus öffentlichen Mitteln (produktive Erwerbslosenfürsorge) und privaten neu belebt werden möge.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Proschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die christlichen Gewerkschaften in der deutschen Arbeiter- und Angestelltenbewegung. Von Gewerkschaftsekretär L. Funke, M. d. bayr. L., in „Politische Zeitsagen“, Monatschrift über alle Gebiete des öffentlichen Lebens. München, Verlag Dr. Franz, M. Pfeiffer & Co. Jahrg. 3. Heft 4.

Es wird versucht in großen Zügen einen Ueberblick über die äußere Geschichte der christlichen Gewerkschaften zu geben und die leitenden Gedanken hauptsächlich in ihrem Gegensatz zu dem Programm der sozialistischen Gewerkschaften herauszustellen. Die Schrift kann nur der ersten Orientierung dienen. Eine gute Ueberblick über die Gliederung der deutschen Gewerkschaften bieten die im Anhang abgedruckten Tabellen.

Generalstreik und Gewerkschaften. Von Franz Macoun. Reichenberg 1921. Verlag Zentralgewerkschaftskommission, Reichenberg, Färbergasse 1. 48 S.

Die weltliche Gemeinschaftsschule. Von Prof. Dr. Radbruch und Artur Arzt. Berlin 1921. Buchhandlung Vorwärts. J. H. W. Dieß Nachf., G. m. b. H., Stuttgart. 39 S. 4,50 M.

Das Münchener Friseurgewerbe, seine wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Heft 95 der Beiträge zur Statistik Bayerns. Herausgegeben vom Bayerischen Statistischen Landesamt. München 1921. Lindauerische Universitätsbuchhandlung (Schöpping). 122 S.

Der Weg zur christlichen Volksgemeinschaft. Von Konstantin Noppel (S. J.). Flugschriften der „Stimmen der Zeit“. 24. Heft. Freiburg i. Br. 1921. Herder u. Co. 39 S.

Der Grund unserer Lebensanschauung. Von Hermann Nuderman (S. J.). Freiburg i. Br. 1921. Herder u. Co. 106 S. geb. 12,50 M.

Was heißt Kunstgenuß? Von Dr. Karl Zimmermann. Veröffentlichungen der Dresdener Volkshochschule. Dresden-N. Verlag Karl Heinrich. 107 S.

Die 3. Internationale. Von Viktor Cathrein (S. J.). Flugschriften der „Stimmen der Zeit“. 23. Heft. Freiburg i. Br. 1921. Herder u. Co. 30 S. 2,40 M.

Die Wochenchrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandl. und Postämter zu beziehen. Inlandpreis: vierteljährl. M 20.— Einzelnummer M 3.— Anzeigenpreis: M 2,50 für die viergeheilte Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. — (Es wird gebeten, bei Stellenangeboten die Frist für die Einbindung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Schulpflegerin

zum sofortigen Antritt gesucht. Erforderlich ist Schwesternausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung, Vorbildung in sozialer Tätigkeit und möglichst praktische Tätigkeit auf hygienischem und sozialem Gebiet. 1 Probejahr; nach erfolgreicher Probezeit Anstellung auf Privatdienstvertrag mit Rechtsanspruch auf Ruhegeld. Gehalt nach den Sätzen der Gruppe 4 Pr. D.-E.-G. Aufrückung nach Gruppe 5 steht in Aussicht.

Gefuche von Bewerberinnen mit geeigneter Vorbildung und praktischer Erfahrung sind mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 20. Januar 1922 unserm Hauptbüro einzureichen.

Neukölln, den 3. Januar 1922.

Bezirksamt Neukölln.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Sieben erschienen:

Das nationale System der politischen Oekonomie

Von

Friedrich List

Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand, eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig.

Vierte Auflage.

(Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Herausgegeben von Prof. Dr. H. Waentig in Halle a. S. Band 3.)

XIV, 552 S. H. 8° 1922

M 20.—, geb. M 35.—

Ein politischer Seher, dessen geistiges Auge die künftige Entwicklung der Nationen mit bewundernswürdiger Klarheit überblickte, ein Märtyrer seiner Ueberzeugungen, ist List für uns zum Führer und Wegweiser auf der Bahn zu nationaler Größe und edlem Menschentum geworden.

Völkerrecht und Soziologie

Von

Dr. Franz W. Jerusaleim

Prof. an der Universität Jena

39 S. gr. 8° 1921 M 6.—

Diese Schrift gibt, in erweiterter Form einen Vortrag wieder, den der Verfasser in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena gehalten hat. Auch die Rechtswissenschaft steht heute in einer Krise, und es will scheinen, als ob auch ihr durch die Soziologie neue Bahnen gewiesen werden. Noch bedeutet aber die Soziologie für die Rechtswissenschaft nur eine Methode. Sie hat als solche nur Wert, wenn durch sie brauchbare Resultate gewonnen werden. Kein Zweig der Rechtswissenschaft bedarf einer Neuorientierung mehr als das Völkerrecht. An diesem versucht der Verfasser in dieser Studie die soziologische Methode zu erproben.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

Schriftleitung:

von

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernpr. Hollendorf 2809, Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postcheckkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mir., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | |
|---|----|--|
| Finanznot und Wohlfahrts- pflege. Von Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M. | 73 | mermann, Senatspräsidenten beim Reichswirtschaftsgericht, Berlin. Das Schlichtungswesen in England. |
| Allgemeine Sozialpolitik | 77 | Arbeiterschuss |
| Die Eisenbahnreform im Lichte der Sozialpolitik. Von Dr. oec. publ. Gustav Jod leber, Berlin. Die Besteuerung der schwedischen Be- rufsbereine. | 77 | Ein vorläufiger Referententwurf eines Eisenbahn-Arbeitszeitgesetzes. |
| Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschuss | 82 | Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung |
| Weitere Beileidstundgebun- gen und Pressestimmen zum Tode Prof. Dr. Ernst Franke's. | 82 | Der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Beiträgen für die künftige Arbeitslosenversicherung. Die Zahl der Empfänger von Erwerbs- losenunterstützung in Frankreich. |
| Tarifvereinbarungen | 84 | Sozialversicherung |
| Die „Krisis“ im Arbeitstarif- vertragswesen? Von Dr. Richard C. C. Moes, Vorf. des Schlichtungs- ausschusses Guben. | 84 | Die Ausführungsverordnung zum Ge- setz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Renteneempfängern der Invaliden- und Angestelltenver- sicherung. Die Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung. Ein Abkommen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften. |
| Schlichtungswesen | 87 | Literarische Mitteilungen |
| Reichsarbeitsminister und Zentral-schlichtungsausschub. Von Geh. Justizrat Dr. Fr. Gim- | 87 | 94 |

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Finanznot und Wohlfahrtspflege.

Von Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M.

Der Grund, aus dem der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge den Einfluß der Finanznot auf die Wohlfahrtspflege zum Beratungsgegenstand seiner diesjährigen Hauptversammlung machte, war die Erwägung, daß wir uns Rechenschaft darüber geben müssen, inwieweit die Schwächung der Finanzkraft von Reich, Ländern, Gemeinden und Trägern privater Fürsorge die notwendige Entwicklung der Wohlfahrtspflege bedroht und wie man sich den unabänderlichen Verhältnissen anpaßt, ohne die wesentlichen Ziele der Wohlfahrtspflege zu gefährden. Die Wohlfahrtspflege befindet sich gegenwärtig in einem Stadium der Entwicklung, in dem neben- einander und unausgeglichen Einflüsse sozialer, politischer und finanzieller Art auf ihre Zielsetzung einwirken. Zu den sozialen Zielen, die in ihrem sachlichen Gehalt wesentlich schon auf die Vorkriegszeit zurückgehen und durch den Krieg und seine Folgen nur erweitert und vertieft wurden, gesellen sich Forderungen für die Neugestaltung unseres Gemeinschaftslebens, die dem Ideenkreis der politischen Umwälzung entstammen und in den Grundrechten und Grundpflichten der Weimarer Verfassung ihren Niederschlag erfahren. Ihre Wirkung zeigte sich in der Folgezeit zum Teil in einer Beileidigung langgestellter Forderungen, zum Teil jedoch in einer Uebersteigerung der Ziele, die ohne Rücksicht auf die augenblickliche Durchführbarkeit gestellt wurden. Die in den letzten Jahren

scharf einsetzende Finanznot hat eine rückläufige Entwicklung ausgelöst, und es besteht jetzt die Gefahr, daß unter ihrer Wirkung die Ziele der Wohlfahrtspflege zu sehr eingeschränkt und dadurch die Lebensbedingungen unseres Volkes beeinträchtigt werden.

Um den Einfluß der Finanznot auf die städtische Wohlfahrtspflege zu untersuchen, hat der Deutsche Verein in Verbindung mit dem Deutschen Städtetag im Sommer dieses Jahres bei 34 Städten verschiedener Größenklassen eine Umfrage veranstaltet, welche sich auf ihre Ausgaben für Zwecke des Fürsorgewesens bezog, hierbei Vergleiche zwischen den Jahren 1913, 1919 und 1921 anstellte und die Fürsorgeausgaben mit den Gesamtausgaben der Städte sowie mit ihren Steuereinnahmen in Beziehung setzte. Die vorläufigen Ergebnisse dieser Umfrage, bearbeitet von Dr. Ellen Simon,¹⁾ wurden dem Deutschen Fürsorgetag als Vorbericht unterbreitet. Neben wichtigen Aufschlüssen über die Entwicklung der Ausgaben für Armenpflege, Gesundheitspflege und die übrigen Zweige der Wohlfahrtspflege in den einzelnen Städten brachte die Zusammenstellung als Gesamtergebnis, daß von 1913—1921 im Durchschnitt die Gesamtausgaben auf das Achtfache gestiegen sind, die Fürsorgeausgaben auf das Elfeinhalbfache. Das stärkere Ansteigen der Fürsorgeausgaben ist trotz seiner absoluten Höhe noch als mäßig zu betrachten, wenn man seine gleichmäßig auftretenden Ursachen betrachtet. Auf die Fürsorgeausgaben wirkt die Geldentwertung in doppelter Hinsicht, indem bei den sachlichen Ausgaben die Unterstützungskosten sich dem sinkenden Geldwert anpassen mußten und in den persönlichen Ausgaben die Besoldungsreform sich auswirkte. Daneben darf man nicht übersehen, daß in dieser Zeitpanne sich das Aufgabengebiet der städtischen Wohlfahrtspflege trotz der Entlastung durch Reich und Länder auf dem Gebiet der Kriegsfolgenhilfe sprunghaft erweitert hat. In die gleiche Zeit fällt bei den meisten Städten auch der Ausbau und die Neuorganisation der Wohlfahrtspflege, die wegen der Schwierigkeit der Verhältnisse die stärkere Heranziehung geschulter Berufskräfte unvermeidlich machte und dadurch ein rasches Anwachsen der Personalausgaben verursachte. Bemerkenswert ist, daß die Aufwendungen für die gesetzliche Armenpflege durchschnittlich unterhalb der Grenze bleiben, welche der Geldentwertung entspricht, daß dagegen das stärkere Anwachsen sich auf Gesundheitspflege, Jugendfürsorge und sonstige Zweige der Wohlfahrtspflege verteilt. Daraus geht hervor, daß in den befragten Städten, der allgemeinen Entwicklung folgend, sich die Haupttätigkeit der vorbeugenden und aufbauenden Fürsorge zuwendet.

Ein Vergleich der Ausgaben für das Landarmenwesen, das Irrenwesen, die Krüppelfürsorge, die Fürsorgeerziehung, das Taubstumm- und Blindenunterrichtswesen in drei preussischen Provinzen (Rheinprovinz, Sachsen, Ostpreußen) ergab, daß die Ausgaben von 1913—1921 in Ostpreußen und Sachsen auf das Sechsfache, in der Rheinprovinz auf das nahezu Achtfache gestiegen sind. Am stärksten sind an dieser Steigerung das Irrenwesen, die Fürsorgeerziehung und das Taubstumm- und Blindenwesen beteiligt, während bei dem Landarmenwesen die Zunahme nur das Zwei- bis Dreifache beträgt. In erster Linie handelt es sich um die außergewöhnliche

¹⁾ Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stiftstr. 30, Preis 10 M.

Steigerung der Anstaltspflege. Ein ähnliches Bild ergab eine Erhebung für die größeren Verbände in Baden und Württemberg. Ueber die Finanzlage der privaten Wohlfahrtspflege war durch Vermittlung des Archivs für Wohlfahrtspflege in Berlin Material beschafft worden, das die zunehmende Finanzkrise, namentlich auch bei Anstaltsbetrieben, verdeutlichte.

Die mündlichen Verhandlungen auf dem Deutschen Fürsorgetage (Weimar, 28. und 29. Oktober 1921) wurden durch Berichte von Stadtrat Dr. Heimerich, Nürnberg, Landrat Dr. Constantin, Berlin und Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M. eingeleitet. Heimerich kennzeichnete die Lage der städtischen Wohlfahrtspflege so, daß es ihr bisher wohl gelungen sei, sich den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen, daß aber der Augenblick nahgerückt sei, wo die Unmöglichkeit der Aufbringung weiterer Mittel dringende Hilfsmaßnahmen verhindere. Constantin knüpfte daran an, daß die Umstellung der Finanzen und der Steuergesetzgebung von den Ländern auf das Reich zusammen mit Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs, die nicht in der notwendigen Harmonie mit den Bedürfnissen der Länder und Gemeinden standen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden der ländlichen Bezirke sei durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen ein Aufgabekreis in der Wohlfahrtspflege zugewachsen, der in einem völligen Mißverhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit stehe. Während für städtische Verhältnisse die Schwierigkeit bestehe, die vorhandenen Einrichtungen in ihrer Vollkommenheit zu erhalten, liege für das Land die Gefahr vor, die notwendigsten Einrichtungen nicht schaffen zu können. Beide Redner forderten unter Zustimmung aus der Versammlung einer Klenderung der Finanzpolitik des Reiches durch Erschließung einer eigenen Steuerquelle für die Gemeinden. Für die Stabilisierung der Finanzgebarung der Gemeinden sei die Einheitlichkeit des Finanzprogramms zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ganzen erforderlich, ohne die die Gemeinde als untergeordneter Verband immer die geschädigte sein werde. Die Einführung einer besonderen Zwecksteuer für Wohlfahrtspflege, wie sie in Oesterreich eingeführt ist, wurde mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der kommunalen Finanzpolitiker von den Berichterstattern nicht gefordert, dagegen empfahl Heimerich zur Erwägung, ob man nicht Industrieunternehmen mit zahlreicher Arbeiterkraft veranlassen könnte, unter Verzichtleistung auf eigene Einrichtungen kommunale Einrichtungen der Wohlfahrtspflege mit zu finanzieren. Einmütigkeit bestand darin, daß Reich und Länder verpflichtet sein müßten, bei Uebertragung neuer Aufgaben auf Gemeinden oder Gemeindeverbände diesen auch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten zu gewähren.

Meinungsverschiedenheiten tauchten darüber auf, inwieweit ein Abbau der Wohlfahrtspflege nötig und möglich sei. Während auf der einen Seite mit Recht vor einer Ueberspannung der kulturellen und sozialen Programme gewarnt wurde, hielt man auf der anderen Seite entgegen, daß die Wohlfahrtspflege heute eine wichtige volkswirtschaftliche und sozialpolitische Aufgabe zu lösen habe. War früher die Fürsorge Auflesearbeit an den am Wege Niedergebrochenen, so sei sie heute der Hemmschuh, der den Wagen unseres Volkes vor dem Sturz in den Abgrund bewahren müsse.

In dieser Beziehung stand die Versammlung unter dem nachhaltigen Eindruck der Ausführungen von Dr. Alice Salomon, Berlin, die am Vorabend des Deutschen Fürsorgetags die sittlichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege dargelegt hatte. Gegenüber einer einseitig ökonomischen Orientierung der Wohlfahrtspflege verlangte sie, daß man die sittlichen Motive nicht vernachlässigen dürfe, die in den Triebkräften religiöser, nationaler oder humanitärer Art, sowie in dem Solidaritätsgefühl der Berufsgruppen wurzeln. In überzeugender Weise wies die Rednerin darauf hin, wie jede dieser Grundkräfte der Wohlfahrtspflege sich getrennt entwickelt und, statt zu einer vom Gedanken der Arbeitsgemeinschaft beherrschten Bewegung, zu einem Nebeneinander, manchmal selbst zu einem Gegeneinander geführt habe. „Wir vergessen zu sehr die uns allen gemeinsame soziale Idee, daß gegenseitige Hilfe ein Gesetz des Lebens ist, und der einzelne das Gefühl der Verantwortung auch für die Gesamtheit haben muß.“ Eine stärkere Besinnung auf diese Zusammenhänge wird uns vor dem Irrtum bewahren, daß die Ueberwindung der Finanzkrise in der Wohlfahrtspflege eine Frage rein ökonomischer Art wäre. Zweifellos dürfen wir künftig in der Wohlfahrtspflege keinerlei Aufgaben übernehmen, die wir nicht als lebensnotwendig für unser gesamtes Volk betrachten, müssen uns andererseits aber mit aller Kraft für die Bereitstellung von Mitteln einsetzen, wenn es sich um lebensnotwendige Aufgaben handelt.

Im übrigen müssen wir uns bemühen, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in der Wohlfahrtspflege stärker zur Geltung zu bringen

und Sparmethoden ausfindig zu machen. Hiermit befaßten sich die vor allen Dingen für den Praktiker der Wohlfahrtspflege besonders wertvollen weiteren Ausführungen der Berichterstatter auf dem Fürsorgetag.

Eine rationelle Ausnutzung der verfügbaren Mittel werde durch Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation wie durch Verbesserung der Methoden der Fürsorge erreicht. Mit besonderem Nachdruck und unter lebhafter Zustimmung aus der Versammlung wurde die Einstellung wohlfahrtspflegerisch geschulter Kräfte sowohl für städtische wie für ländliche Verhältnisse gefordert. Erhöhte Personalausgaben in dieser Beziehung bedeuteten in der Wirkung eine Ersparnis, weil Qualitätsarbeit geleistet werde. Großer Wert wurde dem weiteren Ausbau der Wohlfahrtsämter beigemessen. Für ländliche Verhältnisse forderte Constantin als Unterverband eines Kreiswohlfahrtsamtes die Bildung kommunaler Körperchaften unter Zusammenfassung mehrerer Landgemeinden zu einer Landbürgermeisterei, indem er sich hier auf die bewährten ähnlichen Einrichtungen in Rheinland und Westfalen und die Pläne anlässlich der bevorstehenden Verwaltungsreform berief. Große Hoffnungen knüpfte man ferner daran, daß mit der Anstellung von Familienfürsorgerinnen, die das einheitliche Organ für die verschiedenen Zweige des Wohlfahrtspflege seien, Ersparnisse erzielt werden können, weil hierdurch am ehesten das kostspielige Nebeneinanderarbeiten der verschiedenen Träger der Wohlfahrtspflege vermieden werde. Im Zusammenhang damit wurde die Bildung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften zwischen den Trägern der Sozialversicherung und der sonstigen Wohlfahrtspflege aus finanziellen und organisatorischen Gründen gefordert. Aus Kreisen der Selbstverwaltung wurde gegen die neuerdings von der Reichsgesetzgebung geübte Methode protestiert, bei Uebertragung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände diesen bindende Vorschriften für die Bildung örtlicher Ämterstellen aufzuerlegen, die mit dem Gemeindeverfassungsrecht nicht in Einklang stehen. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Ueberwindung der Finanznot in der Anstaltspflege. Eine Abhilfe erblickte man nur in einer wesentlichen Einschränkung auf unbedingt anstaltsbedürftige Fälle, andererseits in der wirtschaftlichen Ausnutzung der Arbeitskraft von Anstaltsinsassen, soweit dies mit dem Zweck der Anstalt vereinbar sei.

Bei Erörterung der Finanznot in der privaten Wohlfahrtspflege gab Polligkeit zunächst einen Auszug aus dem Bericht des am Erscheinen verhinderten Mitberichterstatters Dekononierat Lembke, Berlin, über die Verhältnisse auf dem Lande. Dort wirke die Entwicklung des politischen Lebens, die Luft zwischen den Parteien schwerer als die finanzielle Krise; letztere könne das Land überwinden, nicht aber langanhaltende Menschenkrisen. Im übrigen lägen die Verhältnisse durchaus verschieden, je nachdem es sich um Gutsbezirke mit angestammtem Grundbesitz, um Landgemeinden bäuerlichen Charakters oder um Industriegemeinden handelte. Besonders schwierig sei es in den kleineren Landgemeinden, in denen es nicht nur an Finanzkraft, sondern auch an sozialer Einsicht fehle, hier müssen Kräfte der privaten Wohlfahrtspflege erst den Boden bereiten. Eine wirkliche Notlage bestehe in vielen Industriegemeinden, wo Schwesternstationen, Kinderbewahranstalten und ähnliche Einrichtungen vor dem Zusammenbruch ständen.

Das Gesamtbild der gegenwärtigen Lage der privaten Wohlfahrtspflege in den Städten bezeichnete Polligkeit zwar als ernst, jedoch nicht als hoffnungslos. Ebenso wie die öffentliche müsse die private Wohlfahrtspflege sich auf solche Aufgaben beschränken, die wir trotz abnehmender Finanzkraft als unerlässlich betrachten. Neben der öffentlichen Wohlfahrtspflege habe sie die volkserzieherische Mission zu erfüllen, Gemeinsinn zu wecken und zu pflegen, und müsse zu diesem Zwecke ihre Arbeit volkstümlicher gestalten. Um sich lebensfähig zu erhalten, müsse in den Betrieben der privaten Wohlfahrtspflege der privatwirtschaftliche mit dem gemeinnützigen Gesichtspunkt verbunden werden. Bei Leistungen gegen Entgelt sind, sofern Behörden erstattungspflichtig sind, die Selbstkosten entsprechend den tatsächlichen Ausgaben zu fordern. Auch gegenüber Einzelpersonen muß das Entgelt nach Möglichkeit der Leistung entsprechen. Die meisten der privaten Fürsorgeeinrichtungen frankten daran, daß sie gegen diesen Grundsatz verstößen. Ein Zusammenschluß zu einem Wirtschaftsbund, wie er für die privaten Krankenanstalten besteht, müßte auf die übrigen Anstaltsbetriebe ausgedehnt werden. Ferner könnte man den Verbrauch der Vereine an Bürobedarfsgegenständen, Drucksachen, an Kleidung, Wäsche und Schuhen für Unterstützungszwecke in einer Auftragsgemeinschaft zusammenfassen und dadurch produktiven Betrieben privater Anstalten, die nach den Grundsätzen gemeinnütziger privatwirtschaftlicher Betriebsführung auszubauen wären, eine regelmäßige Beschäftigung sichern.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Schwierigkeit der Anstalten, sich bei den heutigen Preisen das erforderliche Betriebskapital zu beschaffen. Soweit hierzu nicht Gemeindebehörden und Versicherungsträger, die solche Betriebe benutzen, Darlehen und Vorstüsse gewähren, ist zur Erleichterung der Beleihung von Grundstücken, die dem Betriebe gemeinnütziger oder mildtätiger Einrichtungen dienen, die Gründung eines Pfandbriefinstitutes zu erwägen, das unter Beteiligung der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden Realkredit gewährt. Erhebliche Verluste sind Wohlfahrtsseinrichtungen entstanden, die ihr Vermögen mündelsicher anlegen mußten. Eine Aenderung der diesbezüglichen Vorschriften ist dringend notwendig, daneben aber eine Weisung aus öffentlichen Mitteln an solche Einrichtungen, die zum Verkauf ihrer mündelsicheren Papiere gezwungen sind und durch den Verlust in die Gefahr des Zusammenbruchs gebracht werden. In eine schwierige Lage sind die meisten Stiftungen geraten, die nur durch eine Konsolidation der gleichartigen Stiftungen und Erleichterung der Bestimmungen über Aenderung des Stiftungszwecks behoben werden kann. Besonders bedrohlich wirkt für die Erhaltung der privaten Wohlfahrtspflege, daß sie in der Hauptsache auf den unsicheren Eingang einmaliger Spenden angewiesen ist, demgegenüber die im wesentlichen nicht verringerten Mitgliederbeiträge keine ausschlaggebende Bedeutung haben. In erhöhtem Maße ist die private Wohlfahrtspflege auf Subventionen aus öffentlichen Mitteln angewiesen, die zurzeit völlig ungenügend und entsprechend der Geldentwertung zu steigern sind. Die bisher ergiebige Einnahmequelle aus Volksammlungen droht nachzulassen infolge zu starker Finanzspruchnahme. Größtes Gewicht ist auf eine Werbetätigkeit in den breitesten Volksschichten zu legen, die übertriebene Reklame vermeidet und überzeugte Anhänger und Mitarbeiter, nicht nur gelegentliche Geldgeber, zu gewinnen sucht.

Weitere Einzelheiten der Verhandlungen, die ebensowohl für den Sozialpolitiker wie für den Praktiker der Wohlfahrtspflege wertvolle Anregungen brachten, müssen dem Druckbericht¹⁾ vorbehalten bleiben. Der Gesamteindruck war, daß wir trotz der Finanznot in der Wohlfahrtspflege durchhalten müssen und durchhalten können, wenn wir eine weise Beschränkung in der Uebernahme von Aufgaben üben und uns vor einer Ueberspannung des Gedankens der Versorgung aus öffentlichen Mitteln hüten. Auf der anderen Seite müssen wir Gemeinnützigkeit und Verantwortlichkeitsgefühl neu beleben und zur Betätigung bringen. Dann wird die Finanznot zwar weiter als Druck auf uns lasten, aber uns doch ein Lehrmeister sein, wie wir mit den geringen uns verbliebenen Mitteln der Wohlfahrt unseres Volkes dienen können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Eisenbahnreform im Lichte der Sozialpolitik.

Von Dr. oec. publ. Gustav Fodleder, Berlin.

Während unsere Staatsbahnen in der Vorkriegszeit prompt und billig die weitestgehenden Beförderungsbedürfnisse der Wirtschaft befriedigten und reiche Ueberschüsse abwarfen, erfordern sie jetzt nach einer kaum überwundenen Zeit größter Zerrüttung zur Deckung ihres Defizits Zuhilfenahme des Reichs in der enormen Höhe des Jahresertrages der Einkommensteuer und drohen durch die in Aussicht genommenen Tarifierhöhungen eine große Anzahl volkswirtschaftlich nützlicher Verkehrsbedürfnisse zu unterdrücken. Um die zweckmäßigsten Maßnahmen zur Abstellung des Übels treffen zu können, müssen vorher objektiv dessen Ursachen erforscht werden. Sie dürfen nicht in der jetzigen Unternehmungsform des Eisenbahnbetriebs gesucht werden; denn diese hat sich in der Vorkriegszeit bewährt, wenn auch in vielem größere Sparsamkeit und Zweckdienlichkeit möglich ist. Die verschiedenen von vornherein festgelegten Standpunkte politischer Interessenten einer staatskapitalistischen, privatkapitalistischen, gemischtwirtschaftlichen usw. Form des Eisenbahnbetriebs bringen uns der Lösung einer bestmöglichen Reform nicht näher; denn sie wenden sich nur an die in die Augen fallenden Symptome der Mißwirtschaft, ohne deren eigentlichen bei allen Organisationsformen der Eisenbahn auftretenden Ursachen völlig unschädlich zu machen. Eine tiefgreifende Umstellung der Eisenbahnunternehmungsform ist kostspielig, riskant und verbürgt keine Besserung. Die schädlichen Ursachen liegen wesentlich nicht darin begründet, sondern in den soziologischen Veränderungen der Gegenwart im Vergleich zur Vorkriegszeit. Ein Beweis hierfür

ist, daß im Ausland, soweit es von den gleichen Zeiterscheinungen wie wir betroffen wird, die Eisenbahnen trotz ihrer verschiedensten Unternehmungsformen analoge Zustände wie die unserigen zeigen.

Der alte Staat erfüllte viel besser als der heutige seine Unternehmerfunktionen; denn seine Souveränität war ungeschmälert, sein Wille kräftig und fand Gehorsam, sein Wohlstand und sein Ansehen groß. Der heutige Staat dagegen — ganz unabhängig von seiner äußeren, verfassungsmäßigen Form — ist außen- und innenpolitisch eingeengt, seine Autorität gering, er weiß nicht die notwendige Disziplin in der Beschäftigung und Führung großer Menschenmassen zu halten, wird nachgiebig gegen die verschiedensten, ihn einschüchternden oder ihn sachverständig überzeugenden Interessenten und wird entnervt durch Sanktionen, Reparationen, Spekulationen, Streiks, Putzche, Geldsorgen, parlamentarischen Kleinkrieg. Aus diesen Gründen wäre wohl eine Privatisierung unserer Bahnen begreiflich, wenn nicht die reichlich bekanntgemachten Bedenken zu überwältigend wären und wenn wir nicht ganz leise noch hoffen, der Staat werde seine Autorität zurückgewinnen. Weitere Ursachen der Eisenbahnmißwirtschaft liegen in dem Todeskeim unserer Wirtschaft, in der Ungeeignetheit beliebig vermehrten und deckungslosen Papiergeldes, einen konstanten Wertmaßstab für die vielfältigen Bedürfnisse einer von der Weltwirtschaft abhängigen Verkehrswirtschaft zu bilden; von hier aus führt eine wesentliche kausale Verbindungslinie zur Verwendung der Bahnen für sozialpolitische Zwecke. Die sprunghafte Abwärtsbewegung des Marktwerts verschuldet auch die rasche Ueberholung der Güter- und Personentarife durch die Teuerung. Die größten Verschlechterer sind Landwirtschaft, Bergbau und Großindustrie: versorgen sie zu Tarifen unter den Selbstkosten der Bahn die heimische Wirtschaft, so erhält teils der Verbraucher, teils in besonderen Fällen der Unternehmer eine Liebesgabe auf Kosten des Steuerzahlers bzw. bei Finanzspruchnahme der Notepresse auf Kosten des Geldwertes, wodurch die Besitzer von Markvaluta, jedenfalls ein größerer Kreis als die am Beförderungsaft Interessierten, die Beförderungskosten zahlen müssen; versorgen sie das Ausland, so stellt die Differenz zwischen Tarif und Selbstkosten der Bahn eine Exportprämie dar, wodurch in Zeiten der Unterbietung der Weltmarktpreise deutsches Volkvermögen verschleudert und zu wenig Devisen unserer Wirtschaft zugeführt werden. Gewährt die Eisenbahn Schülern, Siedlern, Arbeitern, Militärs usw. Vorzugstarife unter den Selbstkosten, so stiftet sie für Sonderbedürfnisse interessierter Kreise Wohltaten. Sie ist jedoch kein Wohltätigkeits-, sondern ein Beförderungsinstitut, und sie kann wie jede juristische oder physische Person auf die Dauer erst dann unvergoltene Zuwendungen an Dritte gewähren, wenn ihre eigene Existenz gesichert ist. Nachdem die Gesamtlohnsummen in die Milliarden gehen, ist zweifelsohne auch der Achtstundentag eine Begleitursache des Defizits; denn bei verkleinertem Gebiet und verringertem Verkehr (75—80% der Friedensleistung) hatte das Personal eine Stärke von 1 091 000 Mann i. J. 1920 und 1 121 000 i. J. 1919 gegenüber etwa 740 000 i. J. 1913. Auf Eisenbahnlinien mit geringem Verkehr wurde dadurch eine Personalvermehrung bis zu 30% notwendig. 4% des vermehrten Personalbestands sollen auf die Urausbauvermehrung zurückzuführen sein. Verschiedene Tatsachen weisen darauf hin, daß es nicht selten an Arbeitslust und Arbeitsintensität besonders in den Reparaturwerkstätten und auf der Strecke gefehlt hat, Mängel, die mit zunehmender Veruhigung und physischer Besserstellung der Arbeiter und mit Wiedereinführung von Akkordlohnmethoden allmählich behoben wurden. Auch kann die Tätigkeit der Betriebsräte, welche viel Arbeitskraft gebunden hat, nicht allezeit als produktiv für die Eisenbahn angesehen werden, ähnlich wie die Beamtentätigkeit durch Verkürzung der Lohnzahlungstermine und durch Steuerarbeit beträchtlich vermehrt werden mußte. Die ausgesprochen wirtschaftspolitischen Ursachen können hier trotz aller Kurzfassung nicht analysiert werden; u. a. sei auf die Gutachten der Sozialisierungskommission verwiesen, welche eine umfangreiche Enquete vorgenommen hat, wobei allerdings stärkere Publizität, Systematik, unerbittliche Objektivität und Gründlichkeit vom Detail bis zum komplexen volkswirtschaftlichen und sozialpsychologischen Zusammenhang gefordert werden muß.

Unter dem Druck drohenden Ententeedikts, mangelnden Kredits des Reichs bei seinen internationalen Anleihegesuchen und innerer Unzufriedenheit beeilt sich jetzt die Reichsregierung zu einer Sanierung. Ihr Entwurf eines Eisenbahnfinanzgesetzes entfachte einen Sturm im deutschen Blätterwald, wobei auf das Eisenbahnarbeitszeitgesetz wenig Aufmerksamkeit fiel. Die folgende Darstellung spezialisiert sich weiterhin auf die ein-

¹⁾ Der Verhandlungsbericht wird als Heft 2 der Neuen Folge der Schriften des D. V. f. öff. u. priv. Fürs. (G. Braunische Hofbuchdr. u. Berl. Karlsruhe) demnächst erscheinen.

schlägigen sozialpolitischen Probleme; auch sie befinden sich noch nicht im Blickpunkt des öffentlichen Interesses.

„Die Reichsbahn bildet ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen. Leistungen der Deutschen Reichsbahn für andere Zweige der Reichsverwaltung und deren Leistungen für die Deutsche Reichsbahn sind nach den im Verkehr mit Dritten üblichen Grundsätzen zu vergüten“ (aus § 1 des Finanzgesetzes). Damit ist begrifflich normiert, daß die Eisenbahn für alle durch sie gewährten sozialpolitischen Begünstigungen, für die sie unmittelbar keine volle und spezielle Gegenleistung fordert, Entschädigungen zu Lasten der Etats der übrigen Verwaltungszweige in Höhe der Differenz zwischen Selbstkosten der Bahn und Einnahmen aus zu niedrig bemessenen Preisen für ihre Leistungen an Wohltatsempfänger zu erhalten hat. Die Ausnahmetarife für Siedler, Schüler, Arbeiter, Kriegsbeschädigte, Militär usw. bedingen einen Einnahmeausfall für die Eisenbahn, der nun von den übrigen Verwaltungen getragen werden soll. Doch wo liegt hier die Grenze? Verlangt die Bahn von diesen Reisenden Selbstkostentariife, so verringert sich automatisch die Menge dieses Reiserpublikums, weil wegen Preiserhöhung für dieses kein relativer Nutzen (Dapuit, Grenznutzentheorie) hierbei mehr vorhanden ist, weil die Grenze überschritten wird, wo gemäß des Einkommens und der Dringlichkeit des Bedürfnisses eine solche Ausgabe für Beförderung noch gemacht werden kann. Andererseits haben die Etats des Kultus-, Wohlfahrts- usw. Ministeriums nach dem Finanzgesetz, Entschädigungen für eine größere Anzahl von Begünstigten, also Subventionen, an die Bahn zu zahlen. Bei den Abrechnungen muß dieser Benutzungsrückgang bei Selbstkostenfahrpreisen schätzungsweise einkalkuliert werden, damit die Etatpositionen der entschädigungspflichtigen Ministerien real und nicht allzu phantastisch hoch erscheinen. Der Vorgang ist doch der: die Eisenbahn bekommt in allen diesen Fällen ihre Selbstkosten, erhält sie aber nur zu einem Teil von den aus sozialpolitischen Gründen billiger Reisenden, zum anderen Teil vom Reich. Sollen die Leistungen der Bahn für andere Verwaltungszweige ebenso bürokratisch und unwirtschaftlich abgegolten werden, wie die Benutzung der Post durch die Behörden? Damit ja auf Heller und Pfennig genau Geld von einem Staatsfädel in einen andern übertragen wird, müssen Millionen für Dienstmarkendruck, Mehrarbeit, Personalvermehrung ausgegeben werden. Wenn die Eisenbahnen auch wirtschaftlich verselbständigt werden, so bleiben sie doch Eigentum des Reichs. Werden die betreffenden Entschädigungen pauschal auf Grund statistischer Angaben und Bücher-einsicht verrechnet, so kommen diese Positionen schätzungsweise richtig in der Eisenbahnbilanz und den Etats zum Ausdruck, ohne daß große Summen aus den öffentlichen Kassen an Personal für überflüssige Kontrolle abfließt.

Nach § 3 des Entwurfs setzt sich der Verwaltungsrat zusammen aus je 6 Mitgliedern des Reichstags, Reichsrats und Reichswirtschaftsrats, aus 6 Vertretern des Personals der Deutschen Reichsbahn, von denen je 3 durch den Hauptbeamtenrat und die vereinigten Hauptbetriebsräte bezeichnet werden, und aus 12 vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichsverkehrsministers ernannte hervorragende Sachverständige der Volkswirtschaft und des Eisenbahnwesens zusammen. Die Gewerkschaften sind im Verwaltungsrat also von vornherein außerordentlich stark vertreten und ihr Einfluß ist noch weiter ausbaufähig, was nicht unbedenklich ist für eine Sanierung der Bahnen mittels geringster Belastung unserer empfindlichen Wirtschaft, weil der Verwaltungsrat den Lohntarif für Arbeiter und Angestellte zu genehmigen hat, so daß also die Arbeitnehmer sowohl als mächtiger Vertragskontrahent, der durch Einstellung gemeinnütziger Arbeit größten Druck auszuüben vermag, auftritt als auch gleichzeitig fast völlig die Entscheidung über die Arbeitgeberfragen ihres eigenen Dienstverhältnisses in die Hände bekommen. Das Reich besitzt in den Eisenbahnen ein Monopol, das nicht von ihm zur Einkommenserzielung ausgenutzt wird, aber dafür unter Umständen von seinem Personal oder seinen Lieferanten. Das Fehlen jeder Konkurrenz und der starke Einfluß der Arbeitnehmerkationen kann zu einer „Ausbeutung“ des Publikums durch das Eisenbahnpersonal führen. Dann läge ein Trust nicht zugunsten von 100 oder 1000 Unternehmern bzw. Aktionären, sondern von 1 Million Interessenten vor, ein Kapitalismus einer beruflich abgegrenzten Masse, welche mit gleichem schrankenlosen Egoismus, wie er den Unternehmern vorgeworfen wird, die Wirtschaft auspowert. Wäre der privatkapitalistische Einfluß zu groß, so könnte entsprechend bei Mehrung des Scheins nach außen eine solche „Ausbeutung“ durch die Lieferanten (wesentlich die Schwerindustrie) möglich werden, da die Eisenbahn Konsument eines hohen Prozentsatzes unseres Eisens und unserer Kohle ist. Die vorgeschlagene Zusammenlegung des Verwaltungsrats ist jedenfalls unbefriedigend. Die Benennung von 12 Sachverständigen

durch den Reichspräsidenten auf Vorschlag des Verkehrsministers ermöglicht starken Mißbrauch und kann einseitig die Machtphäre der ohnehin starken gewerkschaftlichen oder privatkapitalistischen Interessenten bevorzugen. Fruchtbare sachliche Verwaltungsarbeit wird nicht geleistet, wenn der Verwaltungsrat zum Schauplatz erbitterter Kämpfe begehrlischer gegenstreiber Kräfte um wertvollen, speziell ansmüßbaren Einfluß werden wird. An die Vertretung des Konsumenten, des reisenden und verfrachtenden Publikums, wurde nicht gedacht, obwohl dieses wegen mangelnder Organisation besondere Unterstützung bedarf. In unserer Zeit heillosen und zu keinem guten Ende führenden Interessentenwirtschaft muß zur Einleitung eines allgemeinen Gefundungsprozesses das Eisenbahnwesen wie die Durchführung anderer staatlicher Aufgaben Männern anvertraut werden, die nicht davor zurückschrecken, das Allgemeinwohl über alles zu stellen, selbst wenn sie wehtun müssen. Unsere Wirtschaft leidet an Krebschäden, und Operationen sind immer schmerzhaft. Die kostspieligen und mit allerlei Rechtsbegründungen dekorierten Wünsche der Lieferanten und Großverfrachter, des Personals und allerlei Hilfsbedürftiger übersteigen unser Volkvermögen. Die Preise für Sachgüter und Dienstleistungen werden durch rücksichtslosen Gebrauch der Ellenbogen immer höher getrieben, aber da unser realer Güter- und Kapitalbestand eher konstant bleibt als sich vergrößert und da unser Geld, worin diese Forderungen ausgedrückt werden, der bremsenden Deckung durch Gold oder gute Geschäftswechsel entbehrt, so stellt der Geldwert, wie ein Maßstab aus Gummiband, ein halbweg natürliches Gleichgewicht in der Einkommensverteilung wieder her und entwertet teilweise überspannte Forderungen. Das Drücken um die Tragung der Lasten eines großen Kriegs und einer zersetzten Wirtschaft wird umsonst versucht; einzelne entinnen, nicht aber die Masse. Nur schwache Schichten, die sich nicht koalieren oder die lieber zu längerer und intensiverer Arbeit schreiten, bzw. ihre Bedürfnisse kürzen, tragen bereits heute die Lasten. So eine unorganisierte schwache Schicht ist auch im allgemeinen das reisende und verfrachtende Publikum, ausgenommen die industriellen und landwirtschaftlichen Versender von Bahngütern. Ganz selbstverständlich wird ihr die Tragung der Sanierungslasten durch außerordentliche Tarifierhöhungen aufgebürdet, ohne daß man auch an ihre Vertretung denkt. Eisenbahnlieferant und Eisenbahnpersonal sind jedoch gleichfalls mit zu belasten. Die starke Stellung der Eisenbahn als Großabnehmer ließe sich noch vorteilhaft rechtlich ausbauen gegenüber seinen profitstrogenden Verkäufern (Produktionskostenberechnung, Eigenproduktion, Enteignungsrecht der Eisenbahn von einem Bruchteil der Produktion von Bahnbedarfsartikeln zu den Selbstkosten mit geringem Gewinnaufschlag usw.). Auch das Bahnpersonal muß während des Defizits und des allgemeinen Notstands auf manche Vorteile verzichten, die in günstigeren Zeiten ihnen gegönnt werden könnten.

Die persönlichen Ausgaben der Eisenbahn erscheinen prozentual niedriger als in der Vorkriegszeit, weil eben die damit in ein Verhältnis gesetzten übrigen Ausgaben ins Gigantische angewachsen sind (Folgen der Kriegswirtschaft und des Friedensvertrages für das Anlagekapital). Die viel angeführten statistischen Werte sind exakt nicht vergleichbar und stellen nur das Verhältnis zwischen Variablen dar, während die absolute Größe dieser letzteren entscheidet. Die Entlohnung des Personals ist jedenfalls heute durchschnittlich gut, wenn auch gewisse in Geld schwimmende Industrien ein höheres Arbeitsentgelt gewähren. Es muß vermieden werden, daß die Eisenbahner ihre beträchtliche Macht in ein Maximum an Lohn auswirken; denn die Reichsbahn ist kein Erwerbsinstitut Privater, sondern Allgemeinbesitz von lebenswichtiger Bedeutung. Eventuell muß Staatsmacht gegen Interessentenmacht ausgespielt werden können; zu dieser äußersten Alternative muß sich gegebenenfalls der Verwaltungsrat entschließen können, ohne daß sein verfassungsmäßiger Aufbau dies von vornherein ausschließt (s. oben). Durch Akkord- und Prämienlöhne und Auslese der Tüchtigen aus überzähligem Personal ist die Arbeitsintensität und -freudigkeit zu heben. Neben dem ein Anstellungsmonopol besitzenden Formaljuristen, welcher bewandert ist in dem, was einmal Rechts geworden ist, aber nicht den volkswirtschaftlichen Komplex durchschaut, muß der Wirtschaftler mit dem Blick auf die ökonomischen Zusammenhänge und auf den Werdepotezial wirtschaftlicher Formen und Bedürfnisse zur Geltung kommen. Der Privatdienstvertrag muß Führerpersönlichkeiten den Zugang zum Eisenbahnbetrieb öffnen und sie zur Mitarbeit ermutigen. Oberregierungsrat Dr. L. Homberger schlägt „die unmittelbare Beteiligung des einzelnen am Erfolg der eigenen Arbeit“ vor; auch aus den Reihen der Anhänger des Privatbetriebs der Eisenbahn kommt die Forderung der Gewinnbeteiligung der Beamten und Arbeiter (Ober-

regierungsabaurat Kloeveborn). Bei verhältnismäßig kleinen Eisenbahngesellschaften, deren Betrieb auch noch vom Arbeiter im allgemeinen übersehen werden kann, mag die Gewinnbeteiligung noch anwendbar sein, aber bei einem Kolosbetrieb, der sich mit allen seinen Einzelheiten über ein Riesenreich erstreckt und so viel Geheimnisse volkswirtschaftlicher Kaufalität in sich birgt, steht der einzelne einfache Arbeiter oder Beamte seinem Arbeitsergebnis zu ferne. Abgesehen davon, daß das Finanzgesetz keinen Reingewinn der Eisenbahn vorsieht und ein solcher in der nächsten Zeit gar nicht erwartet werden kann, würden gewaltige Summen zur Verteilung unter das Millionenheer von Personal nötig sein, damit auf den einzelnen ein Anteil trifft, welcher im Verhältnis zum garantierten Lohn oder Gehalt derart in die Wagschale fällt, daß zur Arbeitsintensität und Sparsamkeit angefeuert würde. Wie kompliziert wäre auch die Kontrolle der Arbeitnehmer! Die Erfahrungen mit Gewinnbeteiligung sind übrigens im großen und ganzen nicht sehr ermutigend, auch bringen ihr die Arbeiter nicht viel Sympathie entgegen.

Nach dem Finanzgesetzentwurf bleiben die Beamten der deutschen Reichsbahnen Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes. Zwar sollen die Eisenbahnen selbstständig werden, aber doch in Beamtenfragen die Beziehungen zum Finanzministerium weiter bestehen. Hier ist eine scharfe begriffliche Abgrenzung nachzuholen, obwohl die Behandlung der Eisenbahnbeamten mit derjenigen der übrigen Beamtschaft in Fühlung bleiben muß.

Die wünschenswerte Verminderung des Eisenbahnpersonals kollidiert mit der Arbeitslosenfürsorge im produktiven Sinn. Durch die Leistungen der Eisenbahn für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ebenso wie für das Siedlungswesen, Bildungswesen, die Wohlfahrtspflege usw. deckt sie versteckten Bedarf anderer Stats und belastet damit beträchtlich den ihrigen. Da aber diese verschiedenen Verwaltungszweige alle in eine einzige Wirtschaftseinheit einmünden, so ist damit nur die buchhalterische Ueberficht verschoben und nicht die wirtschaftliche Auswirkung für die Gesamtheit. Diese durch die Eisenbahn bewerkstelligten Leistungen sind zudem seelisch und ökonomisch viel wertvoller als das System von Geldunterstützungen der einschlägigen Behörden. Umständliche bürokratische gegenseitige Aufrechnungen sind unsparsam (s. oben). Wenn der Staat die Pflicht zur Unterstützung der Arbeitslosen anerkennt und seine Eisenbahnen durch größere, an sich eisenbahntechnisch nicht dringend nötige Mehreinrichtungen den überfüllten Arbeitsmarkt entleert, so wirkt dieser Vorgang trotz Defizitercheinung für die Allgemeinheit segensreich; denn dadurch ist ermöglicht, daß Arbeitslose statt Unterstützungen träge zu verzehren zur Arbeit angehalten werden und für die Zukunft förderliche Werte schaffen. Lebte die Wirtschaft auf, so muß im gleichen Maß die Eisenbahn Entlassungen vornehmen, um rentablen Industrien keine Arbeitskräfte zu entziehen, vor allem muß sie diesen gelernte Arbeiter überlassen. Liegt die Leitung der Eisenbahn in einschichtigen, objektiven volkswirtschaftlichen Händen, so wird auf diese Weise die Kraftfülle eines Volkes möglichst gleichmäßig verwertet und sie wird nicht an den toten Punkten der Entwicklung nutzlos verpuffen lassen. Diese Gesichtspunkte weisen darauf hin, daß eine outside-Stellung der Reichsbahn nur Fiskalismus bedeutet, während diese ein feines Instrument dem weiterschauenden und Fühlung haltenden Wirtschafts- und Sozialpolitiker sein könnte. Das Problem „Personalverminderung“ läßt sich also absolut und mit dem Rechenstift nicht lösen.

Den als Ursache der Mißwirtschaft im Eisenbahnbetrieb erkannten schematischen Achtstundentag (vgl. XXX. 961, 1250) sucht der Entwurf des Eisenbahnarbeitszeitgesetzes (Text vgl. Sp. 89) zu reformieren, ohne sein Prinzip aufzugeben. Die Gewerkschaften der Eisenbahner scheinen sich den Erfordernissen der Zeit nicht völlig zu verschließen, was gegenüber dem Verhalten anderer Arbeitnehmerkategorien Anerkennung finden muß. Während der Fabrikbetrieb seine Arbeiter fortlaufend gleich stark beschäftigt, bringt es die Natur des Eisenbahndienstes mit sich, daß ein großer Teil der Arbeitskräfte nur intermittierend in Anspruch genommen wird. Bald müssen sie höchste Aufmerksamkeit aufwenden, bald sind sie nur mäßig beschäftigt, bald ist nur ihre bloße Anwesenheit erforderlich, während deren sie ruhen können. Der Entwurf des Arbeitszeitgesetzes unterscheidet deshalb sinngemäß die Arbeitszeit in eine Zeit effektiver Arbeitsleistung und in Dienstbereitschaft, wodurch man einerseits am achtstündigen Arbeitstag grundsätzlich festzuhalten, andererseits durch Personaleinsparungen Ausgaben zu vermindern sucht. Diese Unterscheidung erscheint zweckmäßig, ob sie aber durch die Ausführungsbestimmungen in die Praxis wirksam und ohne Härten für das Personal übertragen werden wird, muß zukünftiger Kritik überlassen werden.

Bei den Eisenbahnen setzt zuerst der unerbittlich sein sollende Wille zur Gesundung unserer verfallenden Wirtschaft ein. Verlorene Mühe bleibt es, wenn der Läuterungsprozeß nicht auf Post und überhaupt sämtliche staatliche und kommunale Betriebe übergreift und schließlich den ganzen wunden Wirtschaftskörper erfaßt. Am brennendsten ist das Währungsseind, das alle soziologischen Zeitprobleme durchsetzt und das aber nur durch internationale Hilfe beigelegt werden kann. Ist der Schnitt des Verfalls weggeräumt, der uns noch das Bild blühender vergangener Zeit vorgaukelt, dann erst, nüchtern geworden, werden die Volksmassen die ärmlichen Reste des Nationalvermögens und ihres realen Anteils daran erkennen, welche in Papiermark so imposante Ziffern und in Gesetzbüchern so freiheitliche Rechte darstellen. Nüchterner, opferfreudiger Wille Aller zur Heilung der Schwächen unserer wirtschaftlichen Gemeinschaft ist die Idee der Sozialpolitik.

Die Besteuerung der schwedischen Berufsvereine und anderer gemeinnütziger Vereine wurde vom Finanzminister geplant. Eine zur Untersuchung dieser Frage eingesetzte Kommission äußert sich in ihrem Bericht folgendermaßen: Die Arbeitgeberverbände zeigten sich der Besteuerungsfrage gegenüber nicht stark interessiert, dagegen lehnten die Vereine, die dem Wohl der Arbeiterschaft dienen — 2689 an Zahl — jede Besteuerung, abgesehen von der Besteuerung des Grundbesitzes, entschieden ab. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, daß die Gewerkschaften zwar keine Erwerbsabsichten verfolgen, andererseits aber doch eine bessere wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung ihrer Mitglieder erstreben; daher sei ein Anspruch auf Befreiung von der Steuerpflicht theoretisch nicht anzuerkennen. Dennoch schlägt die Kommission vor, die Berufsverbände von der Steuerpflicht auszunehmen, da die Erträgnisse praktisch sehr gering wären und die gerechte Erhebung mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten deshalb nur mit ihrem Grundeigentum steuerpflichtig sein.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Weitere Beileidskundgebungen und Pressestimmen zum Ableben Prof. Ernst Franckes.

Noch immer gehen der „Sozialen Praxis“, der Gesellschaft für Soziale Reform und den Angehörigen täglich weitere Beileidschreiben zu. Unter den Kondolenten befanden sich auch der deutschösterreichische Bundespräsident Dr. Michael Hainisch, den mit dem Heimgegangenen eine langjährige Freundschaft verband, und Guido von Fürst v. Henckell-Donnersmarck. Die Zentralkommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien schreibt an Prof. Heyde:

„Hochgeehrter Herr Professor!

Mit tiefem Bedauern haben wir von dem Ableben Ihres geschätzten Mitarbeiters, Herrn Professor Dr. Ernst Francke, Kenntnis erhalten, und zwar schon vor dem Eintreffen Ihrer Anzeige durch unsere heimischen Tagesblätter, die des Verstorbenen in ehrender und auszeichnender Weise gedenken.

Gestatten Sie uns, Ihnen und der Gesellschaft für Soziale Reform unseren Schmerz über den Verlust eines so hervorragenden Mannes auszusprechen.“

Die Tagespresse bringt jetzt z. T. längere Aufsätze, in denen verschiedene Seiten der Lebensarbeit Ernst Franckes beleuchtet werden. So findet sich im „Berl. Tageblatt“ Nr. 18 ein Leitartikel von Dr. Ad. Grabowsky: „Der Volksbund“, der sich mit dem Wirken des Entschlafenen in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden des Volksbundes für Freiheit und Vaterland befaßt. Der lebenswerte Aufsatz rühmt besonders Franckes Leistung, in der zweiten Kriegshälfte durch den Volksbund diejenigen Persönlichkeiten, die später die Regierung zu übernehmen berufen waren, einander nähergebracht zu haben. „Wer diesen unvergeßlichen Sitzungen beige-wohnt hat in einer Zeit, da die Katastrophe näher und näher rückte, schmerzlich klar für diesen engen Kreis, völlig verborgen für die weite Öffentlichkeit, der erinnert sich auch der tiefen Einsichten, die gerade Francke Sitzung für Sitzung verbreitete.“ An einer anderen Stelle seines Aufsatzes sagt Grabowsky: „Wäre dieser Mann jünger gewesen, so hätte kein anderer besser als er zum Präsidenten der deutschen Republik getaugt. Von der Sozialpolitik brachte er in die große Politik die Güte des Herzens, von der großen Politik in die Sozialpolitik den Horizont der Anschauung.“

Der „Fränk. Kurier“, dessen Redaktion der Entschlafene

bekanntlich in jungen Jahren angehörte, veröffentlicht in Nr. 6 ein Wort wärmsten Gedankens von Geh. Hofrat Dr. S. Günther, Hochschulprofessor in München. Der engere Freundeskreis Ernst Franckes wird gern zu diesem Auffsatz greifen („Ernst Franckes Jugendjahre“ ist er betitelt). Er gibt manchen Aufschluß über Franckes Frühzeit, sein naturwissenschaftliches Studium, seine Petersburger und vor allem seine Nürnberger Zeit.

Weitere ehrende Nachrufe finden sich u. a. in der „Bayerischen Staatszeitung“, in der „Neuen Badischen Landeszeitung“, im Dortmund „Generalanzeiger“ und in der „Neuen Züricher Zeitung“.

In einem Nachruf, den Dr. Br. Rauecker, ein früheres Mitglied des Büros für Sozialpolitik, Prof. Francke in dem „Heimat-Aufbau“ (Mitteilungsblatt der Landesabteilung Bayern der Reichszentrale für Heimdienst) widmet, heißt es u. a.:

„Auch der Reichszentrale für Heimdienst und ihrem Wirkungskreis hat er nahe gestanden, und mit Bewunderung und Freude hat er oft bekannt, daß er recht eigentlich einer der geistigen Urheber dieser Stelle sei. In Sorge um den geistig sittlichen Zerfall unseres Volkes hat er dem Grafen Hertling im Jahre 1917 gemeinsam mit dem Ministerialrat Heilborn die Anregung zu ihrer Gründung gegeben. Mit aufrichtigem Interesse hat er seitdem das Werden und Gedeihen der Reichszentrale verfolgt, dankbar für ihre aufbauende Tätigkeit.“

Wir betrauern in ihm den warmherzigen Freund unserer Sache. Wir trauern um den großzügigen Sozialpolitiker. Wir trauern vor allem um den seltenen Menschen, dessen Güte und Größe sich uns in unvergeßlichen Stunden persönlichen Zusammenseins erschlossen hat. Im Frieden der Weihnachtszeit ist er von uns gegangen als einer, der den Kampf nur liebe um des Friedens willen.“

Das „Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ schreibt u. a.:

„Der Name Francke ist mit der Geschichte der deutschen Sozialpolitik aufs engste verknüpft. Der Verstorbene gehörte zum Kreis der verhältnismäßig wenigen Männer, die nicht aus der Arbeiterschaft kommend, dennoch erkannten, daß die dürftigen Aufsätze der sozialpolitischen Gesetzgebung in ihrem Wachstum nicht unerbunden werden dürfen, sondern die energische Fortführung der Sozialpolitik, besonders nach der Seite der rechtlichen Stellung der arbeitenden Schichten hin, eine staatliche Notwendigkeit sei. Ihre Lebensaufgabe sahen diese Männer darin, ihrer Ueberzeugung praktisch Geltung zu verschaffen. Dankbar muß die Arbeiterschaft anerkennen, daß ohne die hingebende Tätigkeit eines Prof. Francke und seiner Freunde der Boden für ein sozialeres Zeitalter nicht bereitet worden wäre. Ohne die sozialpolitische Arbeit dieser Männer hätte Deutschland auch bestimmt eine andere Revolution im Jahre 1918 erlebt als die, die in ihrem Wesen eigentlich gar keine Revolution war. Das ehrliche Bemühen der Sozialreformer um Francke hatte nichts gemein mit der sozialen Betätigung so mancher Kreise, denen Sozialpolitik im Grunde genommen nur ein Modestoff war. Franckes Gesinnung insbesondere war edelster Art. Daher fand er und sein Kreis auch die Zuneigung der christlichen Arbeiterbewegung. Möchten auch in der grundsätzlichen Auffassung Differenzierungen vorhanden sein, das ehrliche Streben auf beiden Seiten schlug immer wieder die Brücken zu fruchtbringender gemeinsamer Arbeit. Als die Gesellschaft für Sozialreform ins Leben trat, wurde Prof. Francke ihr Generalsekretär und der Mediateur ihres Organs, der „Sozialer Praxis“. Das Amt des Generalsekretärs hat er beibehalten bis zum Jahre 1919. Als damals der feierliche Vorsitzende, Freiherr von Berlepsch, altershalber sein Amt niederlegte und zum Ehrenvorsitzenden gewählt wurde, übertrug man Prof. Francke den Posten des Präsidenten. Den größten Wert legte der neue Präsident darauf, daß das feierliche gute Verhältnis zwischen der Gesellschaft für Sozialreform und den christlichen Gewerkschaften bestehen blieb. Trotz seines Alters ließ er es sich deshalb auch nicht nehmen, nach neunzehnjähriger Eisenbahnsahrt auf dem Essener Kongress der christl. Gewerkschaften zu erscheinen und persönlich die Grüße und Wünsche seiner Vereinigung zu überbringen. Wie Prof. Francke zu den christlichen Gewerkschaften stand und welche Bedeutung er ihrer Arbeit beimah, das besagen seine damaligen Ausführungen.“

Im „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“ lesen wir u. a.:

„Am letzten Tage des vergangenen Jahres wurde in Bremen die Leiche eines Mannes eingekleidet, der, wenn er auch nicht in den Reihen der Arbeiter kämpfte, so doch auf dem von ihm erwähnten Spezialgebiet zu ihren Vorkämpfern gehörte: Prof. Ernst Francke. Im Alter von 69 Jahren ist er am 23. Dezember in den Selen gestorben, mitten in der Arbeit, denn das todringende Leiden stellte sich in Genf ein, wo er teilnahm an der letzten Arbeitskonferenz.“

Mit ihm ist ein Sozialpolitiker ersten Ranges dahingegangen, der auch den hohen Wert der Gewerkschaften früh erkannte und gern mit ihnen Hand in Hand ging . . .

Francke war ein lauerer, selbstloser Charakter, ein fleißiger und gründlicher Arbeiter auf seinem Gebiete. Die Gewerkschaften werden seiner stets in Ehren gedenken.“

Der „Gewerkverein“, das Blatt des dritten der großen Spitzenverbände, fast in eingehender Würdigung des Toten, den er „einen der besten, gerechtesten und selbstlosesten deutschen Männer“ nennt, u. a.:

„ . . . Wo er wirkte, da wußte er sich bald auch entscheidenden Einfluß zu sichern, ja die Seele des Ganzen zu werden. Und wie oft hat sich dazu Gelegenheit geboten! Neben seinem entschiedenen Eintreten für eine fortschreitende Sozialreform hat Prof. Francke unendlich oft eine vermittelnde Tätigkeit ausgeübt zwischen den widerstrebenden Interessen von Arbeitgebern Arbeitnehmern, hat er den Vertrauensmann gespielt zwischen Behörden und Arbeiterorganisationen.“

All das wird dem Verstorbenen niemals vergessen werden. Unsern Gewerkschaften hat er dabei stets das lebhafteste Interesse entgegengebracht. Wir wissen das nicht allein aus seinen Begrüßungsreden auf so manchem Verbandstage, wir wissen es aus zahlreichen persönlichen Unterredungen, in denen er uns ein treuer, wohlmeinender Berater war. Und wenn sie, so konnten wir gerade bei solchen Gelegenheiten den wahrhaft vornehmen Charakter, die unbestechliche Unparteilichkeit und die selbstlose Hingabe für das arbeitende Volk an diesem Manne erkennen. Um so stolzer dürfen wir sein, daß er uns in den Grundzügen seines Wesens so nahe gestanden hat.“

Zu früh hat der Tod dem Leben und Streben dieser großen Persönlichkeit ein Ziel gesetzt. Franckes Werk wird niemals untergehen, sondern in seinem Sinne fortgeführt werden. Im Verbands der Deutschen Gewerkschaften aber wird der Name Ernst Francke nie vergessen werden, sondern stets in Ehren fortleben.“

Endlich schreibt das Organ des Deutschen Beamtenbundes, „Die Gemeinschaft“, u. a.:

„Ohne Prof. Francke ist die deutsche Sozialpolitik der letzten Jahrzehnte nicht denkbar. . . Auch die Entwicklung der Beamtenbewegung hat er stets mit reger Anteilnahme verfolgt. Bereits im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts hat der Entschlafene weitgehendes Verständnis für den sozialpolitischen Einschlag der Beamtenpolitik gezeigt und die Spalten seiner Zeitschrift der Erörterung von Beamtenfragen bereitwillig geöffnet. Auch die großen Beamtenkongresse sahen Prof. Francke als einen Gast, der mit dem Herzen bei der Sache war. Auf der im Jahre 1916 im Preussischen Abgeordnetenhaus veranstalteten Tagung der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände beendete er in einem wohlüberdachten Vortrage die tieferen Beziehungen zwischen Beamtenpolitik und Sozialpolitik. Um auch nach außen seine Wertschätzung der beamtenpolitischen Bewegung zu bekunden, beiführte er bei Neubildung des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform die Zuzahl eines Beamtenführers.“

Auch nach der politischen Umwälzung des Jahres 1918 blieb Prof. Francke in händiger Fühlung mit führenden Beamtenpolitikern, bei denen er freudige Zustimmung fand, als er die Einrichtung eines Unterausschusses für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform anregte. Unter seiner persönlichen Leitung hat dieser Ausschuss namentlich auch in der Beamtenratsfrage durch eingehende Erörterung im Kreise sachverständiger Interessenten die notwendige Klärung erstrebt und zu einem guten Teile herbeigeführt.“

Wir werden der Verdienste des Toten um die deutsche Sozialpolitik stets ehrend gedenken. Er war nicht nur Wissenschaftler, er war ein mutiger Führer, der, unbekümmert um Richtungen, unbeirrbar seinen Weg ging. So war sein Wesen. Wir wollen ihm nachsehen.“

So wird des Entschlafenen allenthalben in der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenbewegung, aber auch weit über sie hinaus, dankbar gedacht.

Carifvereinbarungen.

Die „Krisis“ im Arbeitstarifvertragswesen?

Von Dr. Richard C. E. Moes, Vorsitzender des Schlichtungsausschusses Guben.

I.

Der Anregung Herrn Professor Zimmermanns in Nr. 10 der Sozialen Praxis vom 9. März 1921, zu den in seinem Aufsatz „Eine Krisis im Arbeitstarifvertragswesen“ vorgetragenen Anklagen Meißingers Stellung zu nehmen, ist seinerzeit nur der Vorsitzende eines großen Schlichtungsausschusses (München) nachgekommen. Ich hätte es gerne gesehen, wenn auch die Parteien sich noch sachlich geäußert hätten. Das ist leider nicht der Fall gewesen, und so sei es mir, wenn auch spät, so doch hoffentlich nicht zu spät gestattet, als Vorsitzender eines mittleren Schlichtungsausschusses einer Industriestadt, der auch Gelegenheit gehabt hat, an bezüglichen und zentralen Verhandlungen teilzunehmen, den Ausführungen des Münchener Kollegen noch eine weitere Darstellung unparteiischer Beobachtungen zu gesellen.

Die Meißingerschen Krankheitsursachen im Tarifwesen gliedern sich nach drei Gruppen: Erstens solche auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und zwar hauptsächlich Organisationsfragen, zweitens Mängel in der behördlichen Mitwirkung, drittens sachliche Mängel der Tarife.

Nach Meißinger bestehen auf der Seite der Parteien die Krankheits Symptome in der mangelhaften Disziplin und der unzulänglichen Autorität. Der Vorwurf richtet sich in erster Linie gegen die Arbeitnehmer, trifft abgeschwächt aber auch die Arbeitgeber. Uebertrieben erscheint mir die Behauptung, daß die

Autorität der Organisationen die Unverletzlichkeit der Tarifverträge nicht garantieren. Der radikalere Teil der Arbeiterschaft, der in Großstädten eine allerdings erhebliche Rolle spielt, mag vielleicht in Einzelfällen eine gewisse Neigung zum Tarifbruch gehabt haben. In der ausschlaggebenden Mehrzahl der Fälle sind die Gewerkschaften auf die Erfüllung der Tarife durch ihre Mitglieder sorgsam bedacht und haben diese seit in der Hand, wissen auch durch ihre gewerkschaftlichen Mittel der nötigen Autorität durchaus Geltung zu verschaffen. Wenn nun aber Meißinger Mängel im Organisationswesen hervorhebt, so legt er m. E. die Hand wohl mit auf die gefährlichste Wunde, denn Quertreibereien auf beiden Seiten waren allerdings der Sache sehr abträglich. In Zeiten größerer Arbeitslosigkeit werden immer Kräfte gefunden werden können, die sich unter Tarif anbieten. Ebenso wird es immer, besonders kleinere, Firmen geben, die durch Tarifunterbietung Vorteile zu erzielen versuchen. Daß die Organisationen auf beiden Seiten sich gegen solche Quertreibereien der Außenseiter mit allen Mitteln wenden, ist nur zu verständlich. Doch ist das Verständnis oft erstaunlich gering, wenn es sich um die Beurteilung der gewerkschaftlichen Notwendigkeiten der Gegenseite handelt. Also mehr Verständnis für die organisatorischen Notwendigkeiten auf der Gegenseite — das ist hier ein Heilmittel. Wirkliche Abhilfe und Bewahrung vor drohenden Krankheitsregern kann aber freilich dann erst erwartet werden, wenn der Gedanke stärkeren Organisationszwanges gesetzlichen Ausdruck findet und die nötigen Mittel dieses Zwanges als rechtmäßig Geltung erlangen. Hier also muß nun das Heil von dem hoffentlich nicht mehr allzu lange verzögerten Tarifgesetz erwartet werden, dessen Gutes versprechender Entwurf ja bereits vorliegt und hoffentlich im Zuge der Beratungsinstanzen nicht verschlechtert wird.

Bis zur Verabschiedung des Tarifgesetzes haben nun die viel geschmähten Schlichtungsbehörden neben der ebenso bekämpften Allgemeinverbindlichkeitserklärung es noch allein in der Hand, Quertreibereien zu bekämpfen: die Schlichtungsausschüsse und die Demobilmachungskommissare. Das Mittel heißt Tarifzwang und hat gegenüber widerpenstigen Außenseibern der Arbeitgeber meine vollste Billigung, ist auch unter meinem Vorbehalt von hiesigen Schlichtungsausschüssen oft angewandt worden, und ich habe soweit die wirksame Unterstützung des Demobilmachungskommissars gehabt, der bei aller sonstigen Vorsicht derartige Schiedsprüche stets für verbindlich erklärt hat. Man kann über den Tarifzwang denken, wie man will, mag ihn sogar für den Tarifgedanken abträglich halten, in dieser Beschränkung kann er nur als Mittel, ihn zu stützen und zu stärken, gewertet werden. Das darf objektive Kritik nicht verschweigen. Aber ich gehe weiter und sehe in diesem Zwang ebenso wie in der Allgemeinverbindlichkeitserklärung einen durchaus heilsamen Zwang, der, weit entfernt, die Tariffreiheit zu gefährden, gerade dem Tarifgedanken und seiner Unverletzlichkeit dient. Nur die unbedachte und ungeschickte Anwendung solchen Zwanges ist Gefahr, nicht der Zwang selbst. Freilich muß die Verbindlichkeitserklärung modernisiert werden. Die neue Schlichtungsordnung betritt den richtigen Weg, wenn sie einem Spruchkollegium überträgt, das mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Ein auf eine Person gestellter Verwaltungsakt darf sie nicht bleiben, wenn auch die Demobilmachungskommissare von ihrer Befugnis nur mit größter Vorsicht Gebrauch gemacht haben. In dieser Bervollkommnung wird die Verbindlichkeitserklärung, der dann ein weniger anrüchiger Name gegeben werden möge, nicht als schädlicher, sondern als nützlicher Bestandteil unseres Tarifrechts erhalten bleiben können.

Und nun noch ein Wort über die geschmähten Schlichtungsausschüsse selbst. Ich denke, es werden die meisten Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse, soweit sie nicht wie in Groß-Berlin fast nur als Lückenbüßer einspringen müssen — ein fragwürdiger Zustand, den die Schlichtungsordnung verewigen will! — davon erzählen können, daß es ihnen gelungen ist, manchen drohenden Streik zu vermeiden, manchen offenen zu schlichten und im Wege des Vergleichs oder Schiedspruchs Lösungen herbeizuführen, die sich bewährt haben. Gewiß sind, besonders in der ersten Zeit, Fehler gemacht und Tarife unter ihrer Leitung festgesetzt worden, die man milde als Augenblicksarbeit bezeichnen kann. Aber demgegenüber steht eine große Zahl von Fällen, selbst in der ersten Zeit, in der kümmerliche Vertragseutwürfe wesentlich vervollkommen worden sind. Im übrigen ist aber gerade der Tarifvertrag in seiner eigentlichen Ausgestaltung meist nicht Sache des Schiedspruchs, sondern der Vereinbarung unter den Parteien. Wie hier, wird es auch an anderen Orten sich allmählich als Praxis herausgebildet haben, daß der Tarif, wie es natürlich und richtig ist, nicht in allen Einzelfällen vor dem Schlichtungsausschuß verhandelt wird, sondern

daß nur die strittig gebliebenen Punkte, meist nur die Lohnfrage, vor ihn kommen. Höchstens, wo grundsätzliche Widerstände gegen Tarife überhaupt bestehen, wird der ganze Tarif vor dem Schlichtungsausschuß verhandelt werden. Und hier ist es m. E. Sache der Vorverhandlungen, zu denen der Vorsitzende allein ermächtigt ist, die nötige Erklärung zu schaffen. Ich würde jedenfalls keinen Tarif vor den Schlichtungsausschuß bringen, von dem ich nicht § für § mit den Parteien durchgegangen bin. Dazu werden sie bereit sein oder mit den gesetzlichen Mitteln gezwungen werden müssen. Ich habe auf diesem Wege auch schon Tarife ohne Spruchstiftung abgeschlossen oder sie wenigstens stets so weit geklärt, daß nachher keine Gefahr bestand, Augenblickswerk zu tun. Daß aber auch in der Beschränkung auf die Lohnfrage natürlich mitunter solche Augenblicksentscheidungen vorgekommen sein mögen, soll nicht geleugnet werden. Nach Überwindung der Kinderkrankheiten unseres Tarifwesens aber haben doch wohl überall die Schlichtungsausschüsse eine solche Tarifserfahrung gewonnen, daß sie nicht mehr zu solchen Fehlentscheidungen die Hand bieten werden, die überdies schon durch die sachliche Orientiertheit der übrigen Mitglieder des Spruchkollegiums so gut wie ausgeschlossen erscheinen. Und daß mal ein Fehlspruch dem Tarifgedanken wirklich gefährlich werden könnte, heißt doch wohl der Kraft dieses Gedankens allzu wenig zutrauen. In diesem Zusammenhang möchte ich aber auch dem Kollegen aus München widersprechen. Mit seiner Kritik der Tätigkeit der Vorsitzenden scheint er Meißinger recht zu geben. Sie ist m. E. nicht gerecht. Ich habe als Bearbeiter der Schlichtungssachen bei der Preussischen Regierung und nunmehr seit 2 Jahren als Vorsitzender Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse zu beobachten und auch die Literatur möglichst gründlich verfolgt und glaube danach zu einer abweichenden Bewertung kommen zu müssen. Gewiß hat der Durchschnittsjurist, und zumeist sind ja wohl die Vorsitzenden Juristen, und hatten auch die Praktiker, die sonst als Vorsitzende in Betracht kamen — sozialpolitisch gebildete Nationalökonomten bekleiden das Amt leider ziemlich selten — ursprünglich von Tarifverträgen wenig oder gar nichts gewußt. Arbeitsrechtliche Fragen lagen den neu gewählten Vorsitzenden vielfach recht fern. Das war ein Fehler, aber ein Fehler, der sich doch immer mehr abschwächte. Die Schlichtungspraxis tat das Ihre und hat durch die Erfahrung ersetzt, was an Vertrautheit mit Arbeitsrecht und Wirtschaftsleben zunächst fehlte. Und zumeist wissen die Vorsitzenden gewiß davon zu sagen, daß es ihnen gelungen ist, auch in schwierigen Fällen eine Einstimmigkeit des Spruches zu erzielen, ein guter Beweis für eine erfolgreiche Tätigkeit und für das Vertrauen der Parteien in ihre Führung. Man kann wohl auch getrost behaupten, daß in vielen Fällen die Auswahl der ursprünglich und im Zusammenhang mit dem Hilfsdienstgesetz gewählten Vorsitzenden nicht so schlecht gewesen ist, und wo sie sich den weitaus schwierigeren Verhältnissen der Nachkriegszeit nicht mehr gewachsen zeigten, sind sie längst durch erfahrene Männer des öffentlichen Lebens ersetzt worden, Männer, die, ob Jurist oder nicht Jurist, ganz gewiß den Vorwurf nicht verdient haben, daß ihre Arbeit am Ausbau des Tarifrechts erfolglos gewesen ist, und auf die daher auch die herbe Kritik des Münchener Kollegen nicht zutrifft. Er dient damit aber auch m. E. der Sache nicht. Denn diese Kritik ist doch nicht gerade geeignet, den maßgebenden Stellen eine besonders hohe Meinung von dem Sachverständnis der Unparteiischen beizubringen, deren Urteil über den Wünschen der Parteien leider heute viel zu gern überhört wird (vgl. die Schlichtungsordnung). Im übrigen muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Ausgestaltung des Tarifwesens mehr und mehr Sache der vereinbarten Schlichtungsstellen geworden ist. Bahnbrechend aber, wo sich Verständnislosigkeit im Tarifgedanken widersetzte, sind sie allerdings gewesen und können sich das als Verdienst anrechnen. Es sollte sie dieses Verdienst gegen Vorwürfe, dem Tarifgedanken geschadet zu haben, die nur Ausnahmefälle treffen können, schützen. Und wo immer dieser Widerstand gegen berechnete Wünsche tariflicher Regelung der Arbeitsbedingungen sich geltend machte, konnte ich gewiß der nachhaltigsten Unterstützung meiner Vorstellungen nicht nur durch die Arbeitnehmer, sondern durchaus auch durch die Arbeitgeber sicher sein, die für den Tarifgedanken genau so eine Lanze brachen wie die Arbeitnehmer. Wo wirklich kaum überwindliche Schwierigkeiten einem Tarif gegenüberstanden, denn er ist gewiß kein Schema, das auf alle Berufe anwendbar wäre, werden sich im allgemeinen die Vorsitzenden solchen Bedenken nicht verschlossen haben. Und auch wo Tarife gegen Widerstände vielleicht auch durch die Arbeitgeber im Spruchkollegium aufgezwungen worden sind, wird zumeist nur der Gedanke leitend gewesen sein, daß der Widerstand keine sachliche Berechtigung besaß, sondern nur aus dem Widerspruch gegen solche „sozialistische“ Neuerung geboren war. Daß ein Vorsitzender aber

den Tarif als Strafe der Arbeitgeber aufgefaßt hat, ist doch wohl ein Beispiel von einer Verständnislosigkeit für dieses gewiß für beide Teile gleich wertvolle Institut, das zu verallgemeinern ungerecht wäre. Wenn einmal ein Schiedspruch Unzufriedenheit auf der Arbeitgeberseite hervorgerufen hat, so war es hier wohl immer eher eine Entlassungsstreitigkeit als eine Tariffestsetzung. In Tariffragen ist die Mitwirkung des Schlichtungsausschusses zumeist als nützlich durchaus anerkannt, vielfach der Vorsitzende auch zur Leitung außerhalb seiner Zuständigkeit liegender Verhandlungen herangezogen worden. Wenn daher ein anderer Kollege im Nachrichtenblatte „Der Arbeitgeber“ Nr. 14 (1921) Weiskinger recht zu geben scheint, indem er ausführt, Tarifverträge erließen sich bei den Vorsitzenden keiner Beliebtheit und dies mit den seltenen Veröffentlichungen von Schiedsprüchen solcher Art in den Schlichtungsblättern erklärt, so überfieht er dabei nicht nur die schon erwähnte Tatsache, daß die Tätigkeit der amtlichen Schlichtungsausschüsse in Tarifstreitigkeiten hinter sonstigen Arbeitsstreitigkeiten zurücktritt, sondern auch, daß es sich dabei selten um Fragen grundsätzlicher Natur handelt, so daß von einer Veröffentlichung abgesehen werden kann. Solche Beweisführungen können natürlich an meiner Auffassung nichts ändern.

(Schluß folgt.)

Schlichtungswesen.

Reichsarbeitsminister und Zentralschlichtungsausschuß.

Von Dr. Friedrich Zimmermann, Senatspräsident beim Reichswirtschaftsgericht, Berlin.

Die Einrichtung des Zentralschlichtungsausschusses beim Reichsarbeitsministerium geht zurück auf § 19 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des § 104 Ziffer II des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920. Danach können für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reiches und der Länder Sonderschlichtungsausschüsse errichtet werden; diese Bestimmung soll nach Sinn und Zweck ermbglichen, daß für die Streitigkeiten zwischen den Unternehmungen und Verwaltungen des Reiches und der Länder und ihren Arbeitnehmern eine Spruchpraxis zustande kommt, die einmal die besondere Art und Gestaltung des zwischen diesen Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses gebührend würdigt und außerdem mit Rücksicht auf die zentrale Gliederung dieser Verwaltungen von einheitlichen Grundlängen geleitet wird.

Diesem doppelten Ziele entsprechend hat das Reich einen doppelten Weg eingeschlagen, indem es in Verfolg des genannten § 19 gemäß Art. 4 der Verordnung vom 14. April 1920 Bezirkschlichtungsausschüsse und einen Zentralschlichtungsausschuß schuf. Nach § 3 des Art. 4 sind die Bezirkschlichtungsausschüsse besugt, jede Streitigkeit, in der sie angerufen werden, dem Zentralschlichtungsausschuß zu überweisen, insbesondere wenn die Art der Streitigkeit eine zentrale Regelung erfordert; sie sind dazu verpflichtet:

- a) wenn eine abweichende Entscheidung eines anderen Bezirkschlichtungsausschusses bereits vorliegt,
- b) wenn eine der Parteien die Überweisung spätestens im Laufe der ersten Verhandlung vor dem Bezirkschlichtungsausschusse beantragt.

Nach Ziff. 5 des Art. 4 werden die ständigen Mitglieder des Zentralschlichtungsausschusses und ihre Vertreter von dem Reichskanzler möglichst auf Grund von Vorschlagslisten berufen, die für die Vertreter der Verwaltung von den zuständigen obersten Reichsbehörden, für die Vertreter der Arbeitnehmer von den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer eingereicht werden.

Nach Ziff. 6 dieses Artikels ist die Ernennung eines unparteiischen Vorsitzenden für den Zentralschlichtungsausschuß Sache des Reichsarbeitsministeriums oder, soweit dieses selbst beteiligt ist, des Reichsjustizministeriums.

Der Gesetzgeber ging dabei von dem Gedanken aus, daß für die Fälle, in denen es sich um Streitfragen handele, die von so wichtiger und so grundsätzlicher Bedeutung seien, daß sie eine verschiedene Beurteilung durch die einzelnen Bezirkschlichtungsausschüsse nicht duldeten, sondern für das ganze Reich „zentral“ und einheitlich gelöst werden müßten, eine zentrale Schlichtungsinstanz nötig sei, die in dem Zentralschlichtungsausschuß geschaffen werden sollte.

Nach Sinn und Zweck des Gesetzes gehören alle Streitfälle zunächst vor den Bezirkschlichtungsausschuß und, nur soweit ein Fall von im vorstehenden umgrenzter Wichtigkeit und Grundsätzlichkeit vorliegt, kann der Bezirkschlichtungsausschuß den Streitfall an den Zentralschlichtungsausschuß entweder von Amts wegen überweisen

oder muß es tun, wenn eine Partei es beantragt oder wenn eine abweichende Entscheidung eines anderen Bezirkschlichtungsausschusses vorliegt.

Daraus ergibt sich, daß der Zentralschlichtungsausschuß zwar keine übergeordnete Schlichtungsstelle des Bezirkschlichtungsausschusses im Sinne eines Rechtsmittelinstanzenzuges ist und nur in bestimmten Fällen an Stelle des Bezirkschlichtungsausschusses tätig wird, daß aber der Bezirkschlichtungsausschuß in jedem Fall zunächst in eine sachliche Prüfung des Falles auf Grund einer Verhandlung einzutreten und zu prüfen hat, ob und warum die Ueberweisung an den Zentralschlichtungsausschuß begründet ist, d. h. imwiefern ein Fall von der die Zuständigkeit des Zentralschlichtungsausschusses rechtfertigenden Wichtigkeit vorliegt.

Schon aus diesen Ausführungen erhellt, daß nach dem Willen des Gesetzgebers den Entscheidungen des Zentralschlichtungsausschusses eine besondere Bedeutung zukommen, daß ihnen ein weitgehender Einfluß auf die Art und Gestaltung der betreffenden Arbeitsverhältnisse eingeräumt werden sollte.

Die sachliche Zuständigkeit des Zentralschlichtungsausschusses ergibt sich daraus, daß es sich um eine Gesamtschlichtung handelt. Die Richtlinien für das Schlichtungsverfahren, veröffentlicht in Nr. 5 des RAZ., N. F. 1920, bezeichnen als Gesamtschlichtung Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen einerseits und der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes oder Berufes oder einem ihrer Teile oder Gruppen oder einer oder mehreren Arbeitnehmervereinigungen andererseits über die Regelung von Arbeitsbedingungen oder über sonstige nicht nur den einzelnen Arbeitnehmer, sondern die Arbeitnehmerschaft berührende Fragen.

Wie Flatow (RAZ. Nr. 29, 1921, S. 1235, die Zuständigkeit des Zentralschlichtungsausschusses beim Reichsarbeitsministerium) anführt, hat die Praxis des Schlichtungswesens den Begriff der Gesamtschlichtungen dahin erweitert, daß darunter auch Streitigkeiten verstanden werden, die nicht den Abschluß, sondern die Abänderung, insbesondere die Auslegung einer bestehenden Gesamtvereinbarung betreffen; die Streitigkeiten ließen sich zusammenschaffen als Streitigkeiten um die Abänderung, insbesondere Auslegung einer Gesamtvereinbarung; sie seien ihrem Ausgangspunkte nach reine Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung im Einzelfalle Sache der Gerichte sei, sie könnten aber zum Gegenstande eines Schlichtungsverfahrens gemacht werden, indem nicht die Entscheidung der Rechtsfrage, sondern ein Schiedspruch begehrt werde, der die Rechtsfrage dahingestellt sein lasse und den Parteien einen den Rechtsstreit erübrigenden Vertragsvorschlag mache; ob solche Schiedsprüche, die in die zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehungen eingriffen, nach dem Grundgedanken der Verordnung vom 12. Februar 1920 auch der Verbindlichkeitsklärung fähig seien, sei eine zweifelhafte Frage; bejahe man die Möglichkeit der Verbindlichkeitsklärung, die ursprünglich jedenfalls nur geschaffen gewesen sei, um Verträge zustande zu bringen, nicht um bestehende Verträge abzuändern, so dürfe im Interesse der reinlichen Scheidung von Rechtsprechung und Verwaltung (zwangsweise Schaffung von Verträgen) größte Zurückhaltung geboten sein; nach der herrschenden Auffassung sei der Schlichtungsausschuß auch für die Streitigkeiten um die Abänderung, besonders Auslegung einer Gesamtvereinbarung zuständig.

Diese „größte Zurückhaltung“ im Interesse einer reinlichen Scheidung von Rechtsprechung und Verwaltung ist nun vom Reichsarbeitsministerium bis zu dem Maße geübt worden, daß bisher vom Reichsarbeitsministerium noch kein den Angestellten günstiger Schiedspruch für verbindlich erklärt worden ist. Darüber herrscht in den Kreisen der Angestellten Unruhe und Erbitterung. Diese Aufregung hatte Mitte November 1921 dazu geführt, eine Anfrage im Reichstage zu veranlassen unter der Behauptung, daß Schiedsprüche des Zentralschlichtungsausschusses, soweit diese für die Angestellten günstig ausgefallen seien, vom Reichsarbeitsministerium nicht für verbindlich erklärt würden; es wurde in dieser Anfrage um Auskunft gebeten:

1. wieviel Streitsachen beim Zentralschlichtungsausschuß in Angelegtenfragen anhängig gemacht worden seien,
2. welchen Ausgang die verschiedenen Beschwerden gehabt hätten,
3. in wieviel Fällen ein Schiedspruch zugunsten der Angestellten ergangen wäre und
4. wieviel Fälle nach Nr. 3 für verbindlich erklärt worden wären.

Das Reichsarbeitsministerium hat die Anfrage dahin beantwortet, daß bis zum 19. Dezember 1921 beim Zentralschlichtungsausschuß 154 Streitsachen anhängig gemacht worden seien und daß

davon eine durch Vergleich, 29 durch Schiedspruch, 3 durch Entscheidung nach § 87 des Betriebsrätegesetzes und 14 durch Zurückverweisung an den örtlichen Bezirksschlichtungsausschuß nach Klärung der grundsätzlichen Fragen erledigt worden seien; soweit die Erledigung durch Schiedspruch erfolgt wäre, sei dieser in 13 Fällen den Angestellten günstig gewesen, aber keiner davon sei für verbindlich erklärt worden; die Verbindlichkeitserklärung sei nur in 6 Fällen beantragt worden und habe in 3 Fällen abgelehnt werden müssen, da es sich um Gesamts Streitigkeiten gehandelt habe, denen Rechtsansprüche zugrunde gelegen hätten; in derartigen Streitigkeiten sei nach der ständigen Übung des Reichsarbeitsministeriums die Verbindlichkeitserklärung um deswillen nicht angebracht, weil die Parteien die Möglichkeit hätten, den Streit auf dem Rechtswege auszutragen; in einem weiteren Falle sei der Schiedspruch in einer Einzelstreitigkeit ergangen; für diese lasse das Gesetz die Verbindlichkeitserklärung nur zu, wenn es sich um Streitigkeit aus der Verordnung über die Anstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 handele, was in dem Falle nicht zugefallen sei; in den zwei verbleibenden Fällen hätten sich die Parteien dahin geeinigt, nochmals in unmittelbare Verhandlungen miteinander einzutreten.

Im vorliegenden Falle soll nur zu der einen Begründung der Ablehnung der Verbindlichkeitserklärung eines Schiedspruchs des Zentralschlichtungsausschusses seitens des Reichsarbeitsministeriums Stellung genommen werden:

Es handle sich um Gesamts Streitigkeiten, denen Rechtsansprüche zugrunde lägen, denn die Parteien hätten in solchen Fällen die Möglichkeit, den Streit auf dem Rechtswege auszutragen.

Mit dieser Begründung läßt sich m. E. die Verbindlichkeitserklärung eines jeden Schiedspruchs des Zentralschlichtungsausschusses ablehnen, weil allen Gesamts Streitigkeiten am Ende Rechtsansprüche zugrunde liegen, dessen Verfolgung auf den Rechtsweg übergeleitet werden kann. Vor dem Bezirksschlichtungsausschuß wird in der Regel zunächst ein Einzelanspruch gebracht, der letzten Endes auf Gewährung einer höheren gesetzlichen oder außergesetzlichen Vergütung für Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft hinausläuft, sonach ein Anspruch, der sofort auch im Rechtswege erhoben werden könnte. Der einzelne Antragsteller wählt aber absichtlich nicht den Rechtsweg, sondern ruft den Bezirksschlichtungsausschuß an, um gerade den Prozeß vor den ordentlichen Gerichten zu vermeiden. Die betreffende Bezirks- oder Berufsvereinigung schält aus dem Einzelfalle die allgemeinen Fragen heraus, die über den einzelnen Fall hinaus alle Arbeitnehmer eines Betriebes oder eines Berufes angehen, eine zentrale Regelung erheischen und sich wegen der aufzustellenden einheitlichen Grundsätze für eine Entscheidung durch den Zentralschlichtungsausschuß eignen. Es handelt sich dann um Fälle von so wichtiger und grundsätzlicher Bedeutung, daß sie eine verschiedene Beurteilung durch die einzelnen Bezirksschlichtungsausschüsse nicht dulden. Die betreffende Betriebsvertretung hat zu dem Zentralschlichtungsausschuß das Vertrauen, daß dieser Ausschuß diese bedeutsamen, eine zentrale Regelung dringend erfordernden Streitfragen gerecht und billig löst. Bezirksschlichtungsausschüsse und Zentralschlichtungsausschüsse sind gerade dazu geschaffen, daß Prozesse vermieden werden, daß sich die Arbeitnehmerverbände einerseits und das Reich andererseits an die von dem Zentralschlichtungsausschuß aufgestellten prinzipiellen Grundsätze halten, die Arbeitnehmer entsprechend eingereicht und vergütet und dadurch die Differenzpunkte auf dem vom Zentralschlichtungsausschuß vorgeschlagenen Wege aus der Welt geschafft werden. Gewiß sind die Beschlüsse und Sprüche des Zentralschlichtungsausschusses zunächst nur Vorschläge, sind an sich noch nicht mit zwingender Kraft, etwa mit Rechtskraft, ausgestattet. Aber der Gedanke des Gesetzgebers des Betriebsrätegesetzes, als er in § 104 Ziffer II die Anregung zu der Einrichtung der Bezirksschlichtungsausschüsse und des Zentralschlichtungsausschusses gab und dann in Verfolg dieser Idee auf Grund der Verordnung vom 14. April 1920 diese Ausschüsse selbst schuf, ging dahin, durch die beim Reichsarbeitsministerium geschaffene Zentralinstanz auf dem Schlichtungswege und nicht auf dem Rechtswege die zwischen Arbeitnehmerschaft und Arbeitgeber auftauchenden Streitpunkte zum Austrag bringen zu lassen. Deswegen werden auch die ständigen und unständigen Mitglieder des Zentralschlichtungsausschusses besonders sorgfältig ausgewählt und berufen, sollen einem hohen Grad von Sachkunde und Erfahrung in den zur Entscheidung gelangenden bedeutungsvollen grundsätzlichen Streitfragen besitzen. Infolge dieser sorgfältigen Auswahl und Berufung der Mitglieder genießt der Zentralschlichtungsausschuß bei

den Zentralverbänden der Arbeitnehmer Vertrauen und bietet diesen Verbänden eine ausreichende Gewähr dafür, daß die Entscheidungen unparteiisch nach Recht und Billigkeit gefällt werden. Der Gedanke, der zur Schaffung der Bezirksschlichtungsausschüsse und des Zentralschlichtungsausschusses den Anlaß gegeben hat, ist derselbe, der in Art. 165 Abs. 1 der Verfassung zum Ausdruck gelangt ist:

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Derselbe Grundsatz, der in dem einen Spruch des Zentralschlichtungsausschusses aufgestellt wird, ist nicht nur von entscheidender Bedeutung für den einen Rechtsanspruch, der dem vor den Bezirksschlichtungsausschuß gebrachten Einzelvorbringen zugrunde liegt und dem dann der zuständige Zentralverband die prinzipiell entscheidende Streitfrage entnommen und vor den Zentralschlichtungsausschuß gebracht hat, sondern für alle Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes oder Berufes. Dadurch, daß das Reichsarbeitsministerium die Anerkennung und damit die Anwendung der vom Zentralschlichtungsausschuß aufgestellten Grundsätze ablehnt, veranlaßt es den ursprünglichen Antragsteller, dessen Anspruch den ersten Anstoß zu dem ganzen Verfahren gegeben hat, seine Sache nunmehr den ordentlichen Gerichten zu übergeben, so daß gleichzeitig alle anderen Arbeiter und Angestellten, die gleichartige Ansprüche erheben, auf denselben Weg gedrängt werden. Daß in jedem Falle, in dem das Reichsarbeitsministerium die Anerkennung eines Spruches des Zentralschlichtungsausschusses verweigert, Hunderte, ja Tausende von Arbeitnehmern auf diese Weise gegebenenfalls auf den Rechtsweg verwiesen werden, erhellt schon daraus, daß vor den Zentralschlichtungsausschüssen doch nur Fälle gebracht werden, die eine zentrale Regelung erfordern, die von wichtiger und grundsätzlicher Bedeutung sind, die also einen größeren Kreis von Arbeitnehmern unmittelbar berühren. Dadurch wird mithin eine große Anzahl von Prozessen veranlaßt, die ordentlichen Gerichte werden stark belastet, den Arbeitnehmern werden die Instruierung dieser Prozesse, damit Unruhe und nicht unerhebliche Kosten zugemutet, möglicherweise werden nach einem langen Zeitraum der Ungewißheit von den zahlreichen, verschieden angerufenen Amts- und Landgerichten sich widersprechende Urteile gefällt, so daß die Streitpunkte statt geschlichtet, nur vermehrt werden dürften. Da Bezirksschlichtungsausschüsse und vor allem der Zentralschlichtungsausschuß dazu geschaffen sind, unvermeidliche Differenzen über die Auslegung der Vereinbarungen über Arbeitsverhältnisse möglichst schon im Keime zu ersticken, ihnen jedenfalls von vornherein die Schärfe möglichst zu nehmen, und Instanzen darstellen sollen, die das Vertrauen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in besonderem Maße genießen und deren Sprüche deshalb schon aus sich selbst heraus Anspruch auf Beachtung und Befolgung erheben dürfen, so wird durch die ablehnende Stellungnahme des Reichsarbeitsministeriums dieses ursprüngliche Schlichtungsziel jedenfalls nicht erreicht. Wenn den Sprüchen des Zentralschlichtungsausschusses vom Reichsarbeitsministerium deshalb die Anerkennung versagt wird, weil Rechtsansprüche zugrunde lägen und die Parteien den Streit auf dem Rechtswege austragen könnte, so wird m. E. gerade dem Grundgedanken dieser ganzen Einrichtung entgegen gehandelt und statt „Zentralschlichtung“ „lauter Einzelprozesse“ zum leitenden Gesichtspunkte erhoben. Es erscheint nicht angängig, die Anerkennung von Entscheidungen des Zentralschlichtungsausschusses aus Gründen zu versagen, die nicht die Sache selbst, die sachliche Entscheidung der grundsätzlichen Streitfrage betreffen, sondern außerhalb der sachlichen Seite der Entscheidung liegen, nur die Verfolgbarkeit der Angelegenheit in einem anderen Verfahren vor anderen Behörden berühren.

Das Schlichtungswesen in England hat infolge des Aufhörens der Kriegsgegesetzgebung (Sp. 709) in den Jahren 1919 und 1920 seinen Charakter wesentlich verändert. Die Zahl der Fälle, die sich während des Krieges ständig vermehrte und 1918 auf 3583 stieg, sank auf 1323 i. J. 1919 und 920 i. J. 1920. Dieses Sinken hängt mit dem Außerkräfttreten der im Kriege entstandenen Spezialgesetze und dem Bestreben zusammen, die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten von den amtlichen Schlichtungsbehörden auf die auf Grund freier Vereinbarungen geschaffenen, insbesondere auf die Joint Industrial Councils, zu überführen, deren es am Schluß des Jahres 1920 72 mit 3,5 Mill. Arbeitern gab. (Report on Conciliation and Arbitration 1920.)

Arbeiterschutz.

Ein vorläufiger Referentenentwurf eines Eisenbahn-Arbeitszeitgesetzes ist zurzeit der Öffentlichkeit übergeben, ohne jedoch schon die Zustimmung der übrigen Ressorts und des Kabinetts erlangt zu haben.

Der Entwurf bezieht sich auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsbahn und der übrigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen einschließlich der Straßenbahn, die im äußeren Dienste beschäftigt sind. Er beschäftigt sich mit der Arbeitszeit, der täglichen Ruhezeit und der Zahl der Ruhetage.

Was den Begriff der Arbeitszeit angeht, so hängt im Gegensatz zum regelmäßigen Fabrikbetrieb in vielen Zweigen des Eisenbahndienstes die Gestattung des Arbeitsmaßes nicht von dem Willen der Verwaltung und des Personals, sondern von der Natur des Dienstes ab, der bald hohe Beanspruchung, bald, wie während der Zugpausen, nur Anwesenheit an der Dienststelle erfordert. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, wird in dem Referentenentwurf ein Unterschied zwischen Arbeitszeit als der Zeit der wirklichen Arbeitsleistung und der sogenannten Dienstbereitschaft gemacht, d. h. der Zeit, während derer das Personal ohne Arbeitsleistung an der Dienststelle anwesend zu sein hat, um nach Bedarf Arbeit zu leisten.

Da Art und Grad der Dienstbereitschaft im einzelnen sehr verschieden sind, so wird in besonderen Ausführungsvorschriften geregelt werden, ob und in welchem Umfang Dienstbereitschaft auf die Arbeitszeit angerechnet werden kann. Praktisch bedeutet die Regelung, daß z. B. die Dienstdauer eines Schrankenwärters über 8 Stunden ausgedehnt werden kann, sofern nur die Arbeitszeit 8 Stunden innerhalb dieser Dienstdauer (Dienstschicht) nicht überschreitet. Man wird also unter Umständen auf einer Strecke mit durchgehendem Tag- und Nachtdienst auf einem Schrankenwärterposten innerhalb 24 Stunden mit 2 Mann auskommen, während beim schematischen Achtstundentag 3 Mann nötig sind.

Als nicht zur Arbeitsleistung gehörig scheiden aus der Arbeitszeit auch Pausen aus, während derer das Personal seine Arbeitsstätte verlassen darf, sowie Dienstreisen, die zur Uebernahme oder nach Beendigung der Dienstgeschäfte auf der Eisenbahn zurückgelegt werden müssen.

Die Dienstschicht, d. h. der Zeitraum, der sich aus der Arbeitszeit, der Dienstbereitschaft, den Pausen und Dienstreisen zusammensetzt, darf nach dem Entwurf höchstens 15 Stunden betragen; ihre Dauer ist im übrigen der Art und dem Grad der Beanspruchung des Personals anzupassen. Das Höchstmaß wird nur da zur Anwendung kommen, wo infolge einander Behältnisse geringe Anforderungen an die Arbeitskraft des Personals gestellt werden. Ueberschreitungen der Höchstdauer sind im regelmäßigen Dienst dort zulässig, wo es im Interesse des Personals selbst (Rückkehr an den Wohnort) oder in der Natur des Dienstes, wie z. B. beim Schlafwagenschaffner, gelegen ist.

Zwischen den Dienstschichten muß das Personal die nötige Ruhe haben. Der Entwurf schreibt als Mindestruhezeit 8 Stunden, beim Zugpersonal 10 Stunden vor, sofern es die Ruhezeit zu Hause verbringt.

Was die Zahl der Ruhetage angeht, so sieht der Entwurf 52 Ruhetage von je mindestens 32 zusammenhängenden Stunden vor. Da der Eisenbahnbetrieb auch an Sonn- und Feiertagen nicht stille steht, so kann dem im Betriebsdienst beschäftigten Personal die vorgesehene Ruhe nicht stets an Sonn- und Feiertagen bewilligt werden, dagegen sollen 17 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage entfallen.

Die Natur des Eisenbahndienstes bringt häufige und unvorhergesehene Unregelmäßigkeiten und verstärkten Verkehr. Der Entwurf läßt daher bei zwingenden Verkehrs- und Betriebsverhältnissen eine Ueberschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Dienstschicht und eine Einschränkung der regelmäßigen Ruhezeiten und Ruhetage zu. Auch räumt der Entwurf dem Reichsverkehrsminister bei den Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und den Landesausichtsbehörden bei den übrigen Eisenbahnen das Recht zu Ausnahmebestimmungen ein, sofern diese im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind. Insbesondere soll den Neben- und Kleinbahnverwaltungen Erleichterung zugestanden werden.

Die Zeitschrift des Reichsverkehrsministeriums sagt zum Schluß: „Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt in der Begriffsbestimmung der Arbeitszeit als der Zeit der wirklichen Arbeitsleistung. Es ist zu hoffen, daß sich bei allen beteiligten Stellen, nicht zuletzt beim Personal der Verkehrsanstalten, die Einsicht der Notwendigkeit einer Abkehr vom schematischen Achtstundentag im eigenen Interesse durchzieht. Die Spitzenorganisationen des Eisenbahnpersonals sind im übrigen ebenso wie der Hauptbetriebs- und Beamtenrat der Reichsbahn im Besitz des Referentenentwurfs und haben Gelegenheit gehabt, ihn mit Vertretern der Verwaltung zu besprechen.“

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Beiträgen für die künftige Arbeitslosenversicherung wurde, nachdem in einer Erörterung mit den Spitzenverbänden über den Gesetzentwurf betr. die Arbeitslosenversicherung weitgehende Uebereinstimmung erzielt werden konnte, jüngst von der Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet. Der Entwurf soll dazu dienen, eine Rücklage für die kommende Arbeitslosenversicherung zu schaffen. Die Vertreter der Länder haben dem Entwurf grundsätzlich zuge-

stimmt, ebenso die meisten Spitzenverbände, allerdings nicht einstimmig und unter wichtigen Vorbehalten, u. a. der Einbeziehung der Landarbeiter.

Der Entwurf sieht die Einziehung von Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor. Beitragspflichtig sind vom 1. Januar 1922 ab die Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund der RVD. oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber. Ausgenommen ist jedoch eine Beschäftigung 1. in der Land- oder Forstwirtschaft, 2. mit häuslichen Diensten, insbesondere als Hausgehilfe, 3. die unfähig im Sinne des § 411 der RVD. ist, 4. im Wandergewerbe, 5. für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, 6. für die als Entgelt die Hälfte des Ortslohnes gewährt wird, der nach der RVD. am Beschäftigungsorte für den Beschäftigten gilt. Die Beitragspflicht eines Arbeitnehmers ruht während der Zeit, für die ihm Kurzarbeitsunterstützung gewährt wird; die Beitragspflicht des Arbeitgebers bleibt davon unberührt. Der Beitrag beträgt wöchentlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 1,50 M. Die Beiträge sind gleichzeitig mit den Beiträgen für die Krankenversicherung an die Krankenkasse zu zahlen, die sie an eine Rücklage abführt, die der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit einem paritätischen, vom Reichswirtschaftsrat gewählten Ausschuss verwaltet. Die Kosten der Einziehung und Verwaltung werden aus den Beiträgen bestritten. Nach Einführung einer Arbeitslosenversicherung stehen die Beiträge, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden sind, hinsichtlich der Ansprüche auf Versicherungsleistungen den Beiträgen gleich, die auf Grund des künftigen Versicherungsgesetzes erhoben werden. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Es gilt bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung, aber nicht über den 30. Juni 1922 hinaus.

Bedenken gegen den Entwurf sind sowohl von seiten des ADGB., wie auch des Afa laut geworden. Beide Organisationen wünschen unter Hinweis auf die Konjunkturgewinne der Industrie, daß zunächst die Arbeitgeber zu Rücklagen angehalten werden möchten; auch war man nicht geneigt, auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz Vorstöße zu geben, solange seine endgültige Gestaltung sich noch nicht übersehen läßt und wichtige Forderungen: Einbeziehung von Landarbeitern und Hausgehilfen nicht erfüllt sind. Die Afa wendet sich in einer in der „Freiheit“ veröffentlichten und von Aufhäuser in weiteren Artikeln erläuterten Kundgebung sehr scharf gegen den Entwurf, insbesondere gegen die vorgesehene Kapitalanammlung. An sich sind die Bedenken gegen ein Kapitaldeckungsverfahren angesichts der Geldentwertung berechtigt, aber die hier vorgesehene Schaffung eines verhältnismäßig kleinen Ausgleichsfonds hat nichts mit einem Kapitaldeckungsverfahren zu tun; bekanntlich sieht der Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dieses nicht vor. Es ist zu bedauern, daß darüber hinaus die Afa gegen die Arbeitslosenversicherung überhaupt und für den Ausbau der Erwerbslosenfürsorge mit Selbstverwaltung der Arbeitnehmer eintritt. Der Hinweis auf den Art. 163 der Reichsverfassung ist nicht stichhaltig; wenn Art. 163 auch die Unterhaltspflicht des Reiches gegenüber dem Erwerbslosen anerkennt, so ist damit noch nichts über die Form dieser Fürsorge gesagt. Nachdem die großen Spitzenverbände sich fast übereinstimmend für das Prinzip der Versicherung ausgesprochen haben, wird hoffentlich der Widerstand einzelner Gruppen ohne Bedeutung bleiben.

Die Zahl der Empfänger von Erwerbslosenunterstützung in Frankreich, die Ende Februar, zur Zeit des Kulminationspunktes der Krise, 90 000 betrug, ist im November auf 14 000, davon 10 000 Männer, zurückgegangen. Die gewerkschaftlichen Kassen haben sich nur im Buchdruckgewerbe zu einiger Bedeutung entwickelt, trotzdem im letzten Jahr vom Arbeitsminister bei den Gewerkschaften lebhaft Propaganda für ihren Ausbau gemacht wurde.

Sozialversicherung.

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung ist unter dem 24. Dezember 1921 ergangen.

Danach haben die Gemeinden die Notstandsmaßnahmen beschleunigt durchzuführen und den Rentenempfängern bei Geltendmachung ihrer Ansprüche behilflich zu sein. Den Antrag hat der Rentenempfänger bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnorts oder der von der obersten Landesbehörde bezeichneten Stelle schriftlich oder mündlich zu stellen. Der Antrag kann auch durch einen Vertreter gestellt werden. Als Empfänger von Renten sind auch Personen anzusehen, die gemäß §§ 372—386 des A.L.G. aus Ersparnissen Ruhegeld oder Rente auf Grund reichsgesetzlicher Versicherungspflicht beziehen. Kinder im Sinne des Gesetzes sind eheliche und ihnen gleichgestellte Kinder, sowie die unehelichen Kinder weiblicher Rentenempfänger. Die Unterstützung muß gewährt werden, wenn die Tatsachen feststehen, von denen das Gesetz die Gewährung der Unterstützung abhängig macht. Als Bezüge auf Grund des Reichsverforgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 und anderer Militärversorgungsgesetze gelten auch widerrussische Zuwendungen, Teuerungszulagen und Teuerungszuschläge, die in Vollzug dieser Gesetze aus Reichsmitteln

gewährt werden. Von einer Neu Festsetzung der Unterstützung kann abgesehen werden, wenn offenkundig ist oder vom Rentenempfänger glaubhaft versichert wird, daß in den Verhältnissen eine wesentliche Änderung nicht eingetreten ist. Bestehen Zweifel oder ist seit der letzten Festsetzung ein Jahr verfloßen, so sind die Tatsachen erneut festzustellen. Während der Zeit, für die die Unterstützung festgesetzt ist, kann der Rentenempfänger eine Neu Festsetzung nur beantragen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Aus den gleichen Gründen kann die Neu Festsetzung von Amts wegen erfolgen. Vor der Festsetzung der Höhe der Unterstützung sollen Personen aus dem Kreise der Versicherten oder der Rentenempfänger jedenfalls dann zugezogen werden, wenn ein Antrag abgelehnt oder auf die Unterstützung Einkommen angerechnet werden soll. Sofern die oberste Landesbehörde nichts anderes bestimmt, wählt die Gemeindeverwaltung die zuzuziehenden Personen selbst aus. Trunkfällige; die an Stelle von Geldleistungen Sachleistungen beziehen, erhalten auch die Unterstützung in Form von Sachleistungen. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund des § 1275 RVO. bestimmen können, daß Renten in Sachen gewährt werden, können sie es auch für die Unterstützung tun. Auch sonst können die Gemeinden die Unterstützung in Sachen gewähren, wenn der Rentenempfänger zustimmt. In den Fällen, in denen die Rente oder das Ruhegeld ganz oder teilweise versagt oder entzogen wird, ruht oder wegfällt, treten die entsprechenden Wirkungen auch für die Unterstützung ein.

Die Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung — über den Entwurf ist bereits berichtet (XXX, 1297) — ist am 28. Dezember 1921 gesetzlich festgelegt. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Sätze sind durch den Reichstag erheblich heraufgesetzt. Die Zulage besteht in dem Unterschiede zwischen dem Gesamtjahres-einkommen des Berechtigten und dem es übersteigenden Betrage, den die Rente hätte, wenn sie berechnet würde nach einem Jahres-arbeits-einkommen von 12000 M. in der gewerblichen und See-unfallversicherung, von 8000 M. in der landwirtschaftlichen Versicherung; für Jugendliche unter 16 Jahren 60%, von 16—21 Jahren 80% dieser Sätze. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung der Landeszentralbehörde die Zulagen ganz oder teilweise versagen bei Personen, die als landwirtschaftliche Unternehmer oder als Ehegatten von solchen versichert waren, und wenn Tatsachen vorliegen, daß die Zulage nicht oder nicht ganz benötigt wird. Die Vorschläge betr. der Abfindung kleiner Renten sind nicht in das Gesetz aufgenommen.

Ein Abkommen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften ist am 29. November 1921 zur besseren Durchführung der Heilfürsorge für die Unfallverletzten abgeschlossen und tritt an die Stelle des am 31. Dezember 1921 abgelaufenen.

Zweck des Abkommens ist in erster Linie die Förderung der Heilfürsorge für die Unfallverletzten, besonders des Heilverfahrens in der Wartezeit. Es gilt, alle Verletzungsfälle, in denen die Berufsgenossenschaften ein im Sinne rascherer und vollständigerer Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit wirksameres Heilverfahren zu gewähren imstande ist, zu ermitteln und möglichst vom Beginn an dem berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren zuzuführen. In zweiter Linie bezweckt das Abkommen die Regelung der sonstigen Beziehungen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften.

I. Die Berufsgenossenschaft erklärt der Krankenkasse, daß sie bei bestimmten Verletzungsarten das Frühheilverfahren übernimmt und bezeichnet die Heilanstalten, der die Krankenkasse sodann die Unfallverletzten überweist. Auf Ersfordern der Berufsgenossenschaft verpflichtet sich die Krankenkasse, alle Unfallverletzten dieser Berufsgenossenschaft (auch die anscheinend geringfügig Verletzten) anzuhalten, sofort nach der Krankmeldung und vor der ersten Inanspruchnahme des Kassennarztes einen von der Berufsgenossenschaft bezeichneten Sacharzt zu Rate zu ziehen, der entweder den Verletzten zu offener Behandlung einem Sacharzt oder zu geschlossener Behandlung einer Heilanstalt überweisen, oder auch den Sacharzt an der Behandlung beteiligen kann. Schon der erste, meist für den weiteren Verlauf entscheidende ärztliche Eingriff (Amputation, Resektion usw.) soll möglichst durch den Sacharzt bzw. in der Heilanstalt erfolgen. Die Krankenkasse wird in den Erkrankungs-fällen, für die hiernach ein besonderes Heilverfahren eintritt, die Notwendigkeit dieses Heilverfahrens nicht bestreiten. Die Heilanstalt und der Sacharzt sollen den Verletzten in die Fürsorge der Krankenkasse zurücküberweisen, sobald dieses nach Lage des Falles möglich ist, geeignetenfalls sogleich nach der ersten Untersuchung, sofern diese die Notwendigkeit von Heilanstalts- oder sachärztlicher Behandlung nicht ergibt. Dieses Abkommen bezieht sich auch auf solche Erkrankungen, die nach der Angabe des Erkrankten oder des Kassennarztes auf einen Unfall bei einem der Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebe zurückzuführen sind. Die Berufsgenossenschaft trägt, oder sie ersetzt der Krankenkasse, im Falle eines besonderen Heilverfahrens nach diesem Abkommen die gesamten Kosten dieses Heilverfahrens einschließlich der notwendigen Kosten der Ueberführung, auch soweit der Kassennarzt mitwirkt, nicht dagegen die Kosten der ersten Hilfe und der kassenärztlichen Behandlung bis zur Ueberweisung. Als Ersatz für Krankenpflege beansprucht die Berufsgenossenschaft bei Krankenhausbehandlung nur die Hälfte des gesetzlichen Ersatzes für Krankenpflege, bei offener Behandlung nur $\frac{1}{10}$ des Grundlohnes für den Krankheits-tag. Im Falle eines besonderen Heilverfahrens nach diesem Abkommen zahlt die Krankenkasse die sachungsmäßigen Barleistungen

für die Dauer der geschlossenen Behandlung. Bei offener Behandlung zahlt die Krankenkasse Krankengeld, solange der Arzt, dem nach diesem Abkommen die Behandlung übertragen wurde, den Verletzten für arbeitsunfähig erklärt. In beiden Fällen erfolgt die Zahlung längstens bis zum Ende der 13. Woche nach dem Unfall und für Rechnung der Krankenkasse.

Ein weiterer Abschnitt regelt die Beziehungen zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen für den Fall, daß das Heilverfahren nicht auf Grund von Abschnitt I des Abkommens eingeleitet, sondern von der Berufsgenossenschaft im Einzelfalle angeordnet wird.

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch näher zu vereinbarenden Schiedsgerichte entschieden. Soweit bezirksliche Arbeitsgemeinschaften der Reichsversicherungsträger bestehen und diese für den Austrag von Streitigkeiten unter Versicherungsträgern Schiedsgerichte eingesetzt haben, sind diese zuständig. Die Verbände, die dieses Abkommen treffen, werden ihren Mitgliedern die Annahme des Abkommens empfehlen und sie zu einer schleunigen Erklärung auffordern, ob sie dem Abkommen beitreten.

Unberührt bleibt das Recht der einzelnen Versicherungsträger, Sondervereinbarungen zu treffen, bestehende Vereinbarungen fortzusetzen und durch Vereinbarung einzelne Bestimmungen dieses Abkommens von der Anwendung auszunehmen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Lesertreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Abnahme des Alkoholismus im Kriege. Von Dr. med. Martin Vogel, Assistent am deutschen Hygienemuseum. Sonderabdruck aus der Monatschrift: Wesentliche Gesundheitspflege mit besonderer Berücksichtigung der kommunalen und sozialen Hygiene. Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig.

Vogels kleine Schrift gibt dem sozialpolitisch interessierten Menschen eine wertvolle Aufklärung über die Ergebnisse, die die Abdrosselung des Zustroms alkoholischer Getränke im Kriege gezeitigt hat. Der Krieg bildete nach Vogel eine Art Massensexperiment über den Anteil des ergogenen Faktors bei der Entstehung des Alkoholismus. Der erzwungene Rückgang des Alkoholverbrauchs hat nach übereinstimmendem Urteil einen Rückgang der individuellen und sozialen Erscheinungen des Alkoholismus um rund 80—90% gegenüber dem Vorkriegsstand nach sich gezogen. Als Unterlage für diese Feststellung dienen die Angaben aus Irrenanstalten, Trinkerfürsorgestellen, ferner die Berichte der Landesversicherungsanstalten. Sehr interessante Zahlen beleuchten das allmähliche Abfinden der Erscheinungen des Alkoholismus im Verlauf des ersten Kriegsjahres und das fast restlose Verschwinden in den folgenden Jahren. Die eigentlichen Ursachen der Abnahme, die Knappheit und der hohe Preis der alkoholischen Getränke, sind durch behördliche Maßnahmen wirksam unterstützt. So hat die Festsetzung der Polizeistunde weitgehend Einfluß gehabt. Das Wiederaufblühen des Alkoholismus seit Kriegsende zeigt deutlich die Notwendigkeit, den „aus der absichtlichen Kriegsnotwendigkeit heraus erwachsenen Erfolg planmäßig zu etwas Bleibendem auszugestalten“. Man kann den Schlusworten des Verfassers nur zustimmen, daß es „jetzt mehr als je notwendig ist, Aufklärung zu verbreiten und die Gesetzgebung durch Maßnahmen auszubauen, die das bisher Erreichte festzuhalten und weiter zu entwickeln gestatten“.

Schriften für Psychologie der Berufsbezeichnung und des Wirtschaftslebens. Herausgeg. von D. Lipmann & W. Stern. Heft 1. Wirtschaftspsychologie und psychologische Berufsberatung. Eine Einführung in die Probleme und die Literatur von D. Lipmann. 38 S. gr. 8°. 2. völlig neu bearb. Aufl. Leipzig 1921. J. M. Barth.

Die bergbaulichen Berufe. Beiträge zur Berufskunde. Herausgeg. vom Landesarbeitsamt Westfalen und Lippe, Abt. Bergbau. Bochum 1921. 79 S. Preis brosch. 6 M.

Die vom Landesarbeitsamt Westfalen und Lippe herausgegebene Broschüre verfolgt unter Beschränkung auf den Steinkohlenbergbau in erster Linie den rein praktischen Zweck, die Berufsberatung zu erleichtern und den Bergfreunden, die dem Bergbau zuströmen, ein ungeschminktes Bild ihres zu erwählenden Berufes zu geben. Kann und will sie demnach nicht den Anspruch erheben, eine Bereicherung der Arbeits- und Betriebswissenschaft zu sein, so ist sie über die Erfüllung ihrer praktischen Ziele hinaus doch vorzüglich geeignet, in knappster Form allen am Bergbau und an der bergmännischen Arbeit Interessierten eine Vorstellung von den bergbaulichen Berufen, ihren Aufgaben und ihren Aussichten, die verdienstvoller Weise und entgegen populärer Anschauungen als durchaus problematisch hingestellt werden, zu vermitteln. Für den Sozial- und Wirtschaftspolitiker gewinnt das Schriftchen dadurch noch an Interesse, als es in der Linie der Bestrebungen zur Förderung und Verbesserung der bergmännischen Berufsausbildung und zur beruflichen Hebung des Bergarbeiterstandes liegt, die bereits zur Eindämmung des Zustroms bergfreier Elemente, zur Errichtung von Lehramtsabteilungen und zur Einführung der vom 1. Juni 1921 ab wirksamen dreijährigen Fortbildungsschulpflicht der jungen Bergleute geführt hat. Gerade unter diesem Blickwinkel ist es der einzige Mangel des Heftes, daß es die Bergarbeiter und auch die unteren Beamten nicht breiter behandelt als die mittleren und höheren. Köpfe.

Lassalle-Vereiner. Gesammelt und gruppiert von Franz Diederich. Berlin 1920. Buchhandlung Vorwärts. 160 S. Preis 9,50 M.

Wege der Volkswohlfahrt. Von Staatsminister Stegerwald. Krankheit und Volkswohlfahrt. Von Prof. Dr. med. Adolf Gottstein, Dir. der Abt. f. Volksgesundheit im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt. 1./2. und 4. Heft der im Preuß. Min. f. Volkswohlfahrt herausgegebenen kleinen Schriften für Volkswohlfahrtspflege „Wege der Volkswohlfahrt“. Vereinig. wiss. Verleger W. de Gruyter & Co. Berlin u. Leipzig 1920.

Sozialisierung, Bodenreform, Freiwirtschaft. Die Sozialisierungsfrage des Bergbaues und die Beantwortung. Von Wilhelm Beckmann, Mitgl. d. WVK. u. d. Verständigungskommission für Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Erfurt 1921. Freiland-Freigeld-Verlag. 32 S.

Bericht über die soziale Fürsorge der Stadt Leipzig in der Kriegszeit 1914—1918. 2. Buch. Im Auftrage des Rates der Stadt Leipzig erstattet.

Das neue Entlassungsrecht für Arbeiter und Angestellte. Gemeinverständliche Darstellung mit Beispielen, Formularen und auszugswweisen Gesetzesworten. Von Wilhelm Müller. Berlin 1921. Verlag „Der Arbeiter“. 32 S.

Volksebildungsarbeit als Mittel der Volkskultur. Von Dr. Rosa Kempf. 28 S. Würzburg 1921. Rabitsch & Wönnich.

Die anregende kleine Schrift warnt davor, in den Volksebildungsbestrebungen, wie sie jetzt von verschiedensten Seiten gepflegt werden, den Intellektualismus zu sehr vorwalten zu lassen, denn das bloße vermehrte „Wissen“ führe zu keiner Erhöhung der Volkskultur. Wahre Volkskultur können nur aus Liebe zu der eigenen Volksgemeinschaft und aus Ehrfurcht vor den Geisteswerken und der Geschichte des eigenen Volkes herauswachsen. Der von starker Vaterlandsliebe besetzten Schrift ist ernste Beachtung zu wünschen. 2s.

Der Weg zur christlichen Volksgemeinschaft. Von Constantin Koppel (S. J.). Freiburg im Breisgau 1921. Verlag Herder & Co. 39 S.

Wohnungsmangel in Stadt und Land. Ergebnis einer Studienreise im Auftrage der Sozialisierungskommission in den Provinzen Brandenburg und Sachsen. 21 S.

Arbeiterdichtung. Herausgegeben von Fritz Droop. 47. Band der „Volksbücher“ der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung. Hamburg-Gr.-Vorstel. 78 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 20.— Einzelnummer M 3.—. — Anzeigenpreis: M 2.50 für die vierspaltrige Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einbringung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Am Statistischen Amte der Stadt Köln soll die Stelle eines

Wissenschaftlichen Assistenten

möglichst bald besetzt werden. Gefordert werden: abgeschlossene Hochschulbildung (Volkswirtschaftler), genaue Kenntnis der Städtestatistik und Vertrautheit mit der Städteverwaltung, schriftstellerische Gewandtheit sowie längere erfolgreiche Tätigkeit an einem größeren statistischen Amte, möglichst einer deutschen Großstadt. Für besonders befähigte Bewerber besteht Aussicht auf Anstellung in einer höheren Stelle. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Abdrücken eigener Veröffentlichungen und Angabe der Gehaltsansprüche sind an den **Oberbürgermeister, Hauptverwaltung, Köln, Rathaus**, bis zum 1. Februar 1922 einzureichen.

Köln, den 10. Januar 1922.

Der Oberbürgermeister.

Jugendwohlfahrtspflegerin

staatl. anerkt., mit Lehrerinneneexamen, 3 Sem. Nat.-Ökonomie u. 10 jährl. soz. prakt. Erfahrung in Jugendfürsorge, organisatorisch befähigt, bisher in leit. Stellung tätig, sucht Stellung z. 1. 4. 22. Angebote an **Emma Hallbauer, Halle a. S., Büdnerstr. 6, Jugendhilfe**.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Gedanken zur Reichsfinanzreform im Jahre 1921.
Von Dr. jur. und phil. **Otto Frhr. v. Mering**. VI, 94 S.
gr. 8°. 1921. M 15.—

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Sieben erschienen:

Das nationale System der politischen Ökonomie

Von

Friedrich List

Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand, eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig.

Vierte Auflage.

(Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Herausgegeben von Prof. Dr. H. Waentig in Halle a. S. Band 3.)

XIV, 552 S. kl. 8° 1922

M 20.—, geb. M 35.—

Ein politischer Seher, dessen geistiges Auge die künftige Entwicklung der Nationen mit bewundernswürdiger Klarheit überblickte, ein Märtyrer feiner Ueberzeugungen, ist List für uns zum Führer und Wegweiser auf der Bahn zu nationaler Größe und edlem Menschengem geworden.

Finanzbedarf und Wirtschaftsleben

Eine theoretische Betrachtung von

Dr. phil. et rer. pol. Heinrich Mannstaedt

Bonn

30 S. gr. 8° 1922 M 6.—

Der durch seine früheren Schriften bekannte Verfasser untersucht hier die Frage nach dem Einfluß des Finanzbedarfs der Staaten und seiner Bedung auf das Wirtschaftsleben; im besonderen betrachtet er den Einfluß der Zwangsabgaben an sich, deren verschiedene Arten auch verschiedene Wirkungen hervorrufen.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

Herausgegeben von

L. Elster (Jena), Ad. Weber (München), Fr. Wieser (Wien)

Soeben wurde ausgegeben:

Lief. 5: **Anarchismus — Anerbenrecht — Angebot — Angestelltenversicherung — Anleihen — Annuität — Ansiedlung — Ansiedlungsgesetzgebung — Anti-Corn-Law-League — Anwaltschaft — Anzeigensteuer — Apotheken und Arzneiverkehr — Approbation — Arbeit.** (Bd. I, Bogen 19—24)

Lief. 6: **Handelspolitik — Handelsstatistik — Handelsverträge — Handlungsgehilfe — Handwerk — Hanse — Haubergswirtschaft — Hausgehilfe — Haushaltung — Hausindustrie.** (Bd. V, Bogen 7—12)

Preis: je M 15.—

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

von

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.

Fernpr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postkassent. Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Allerhand „gleitende Löhne“. Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig. 97

Allgemeine Sozialpolitik 100
Ueberblick über die sozialpolitische Gesetzgebung in Dänemark. Von Landesrat Helms, Lübeck.
Staatliche Gehaltsaufschüsse für die Angestellten privater Fürsorgeeinrichtungen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 105
Noch immer Beileidskundgebungen und Pressestimmen zum Tode Prof. Dr. Ernst Franke's.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten 107
Die Gewerkschaftsverhandlungen über den Wiederaufbau.
Eine Auszubildung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften.
Die Anertennung der Gewerkschaften in Oberschlesien.
Lehrergewerkschaften.
Der 11. Kongress der freien Gewerkschaften.

Arbeitgeberverbände 108
Das 25jährige Bestehen des Allgem. dänischen Arbeitgeberverbandes.
Ein Landesarbeitgeberverband bayer. Gemeinden.

Tarifvereinbarungen 109
Ein gerechter Einheitstarif. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann.
Die „Krisis“ im Arbeitstarifvertragswesen? II. (Schluß.)

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Von Dr. Richard C. E. Moes, Vorsitzender des Schlichtungsausschusses Guben.

Tarifvertragliche Regelung des Urlaubs.
Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge.
Tarifverträge in Schweden.
Tarifverträge in Italien.
Bemerkenswerte Tarifvertragsfortschritte in Rumänien.

Genossenschaftswesen 119
Der Verband sozialer Baubetriebe.
Die christliche Baugenossenschaftsbewegung.
Ueber Boykottierung der Genossenschaften durch Industrie und Großhandel.
Die Entwicklung der Baugenossenschaften in England.

Berufsausbildung 120
Die Eisenbahnfachschulen, eine freie Einrichtung der Eisenbahnarbeiter und Beamten. Von Karl Gotter, Berlin.
Das Bildungswesen des Reichsverkehrsministeriums.
Eine Regelung des Lehrlingswesens in Dänemark.

Sozialversicherung 123
Das berufsständische Prinzip in unserer sozialen Versicherung. Von Clara Meinel, Deutscher Gewerkschaftsbund.
Das französische Gesetz über die Sozialversicherung.

Arbeitsgerichte 126
Ein Gesetz zur Abänderung des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichtsgesetzes.

Literarische Mitteilungen 127

knüpften Hoffnungen nicht erfüllt hätten. Den Arbeitern sei nicht damit gedient, daß die Löhne abhängig gemacht würden von den Kosten der Lebenshaltung, sie wollten nicht die Gewährleistung einer gleichbleibenden Lebenshaltungshöhe, sondern eine Verbesserung ihrer Wirtschaftslage entsprechend derjenigen in ihrem Wirtschaftszweige, wollten bei geschäftlichem Hochgang mehr verdienen als in flauen Zeiten. Dieser Forderung aber entspreche allein eine Lohnbemessung auf Grund von Konjunkturindexzahlen, die natürlich immer für einen jeden Wirtschaftszweig besonders gefunden werden müßten.

In schroffter Form spricht, wie ich dem „Steinarbeiter“ vom 19. November 1921 entnehme, ein Aufsatz im „Korrespondent“ des deutschen Buchdruckerverbandes den Standpunkt des Arbeiters dahin aus: „Für die Arbeiterschaft könne nur eine Art von gleitender Lohnskala in Frage kommen, nämlich ein beständig steigender Nominal- und Reallohn; dieser aber sei durch keinen Tarifvertrag zu erreichen, sondern nur durch einen mit allen tauglichen Mitteln geführten wirtschaftlichen Kampf“.

Ich selbst habe mich wiederholt für den Gedanken der gleitenden Löhne eingesetzt (siehe insbesondere die Aufsätze im NABl. Jahrg. 1 Nr. 3, 4 u. 26), und möchte hier einige grundsätzliche Bemerkungen über die Frage machen.

1. Gewiß, wer den „Kampf um jeden Preis“ will, wird jeden Versuch eines geregelten Verlaufes der Lohnentwicklung ablehnen. Und wessen Streben ein „beständig steigender Nominal- und Reallohn“ ist, der kann auf scharfen wirtschaftlichen Kampf nicht verzichten. Aber er wird auch durch den „mit allen tauglichen Mitteln geführten wirtschaftlichen Kampf“ dieses Ziel nicht erreichen. Weil es unerreichbar ist. Man denke: nur ein weiteres Anwachsen, auch der Zahlenhöhe der Löhne, sollte zulässig sein. Also wenn der Inlandsgeldwert steigt, der Preisdurchschnitt sinkt, soll trotzdem der Lohn weiter in die Höhe gehen? Das ist undenkbar und durch keinen Kampf zu erzwingen. Wenn es einmal — mit Notwendigkeit — zum Preisabbau kommt, werden unsehbar die Löhne und Gehälter sinken — mit oder ohne Kampf. Wer nur auf den Kampf als die Form wirtschaftlicher Entwicklungen schwört, wird dann eben als die Frucht des Kampfes die unausbleiblichen scharfen Lohnrückgänge erleben, dann aber in einem ungezügelter Verlaufe, rückwärtslos sprunghaft. War aber eine solche sprunghafte Entwicklung mit schweren Erschütterungen des Wirtschaftslebens schon beim Aufstiege verbunden, so kann sie leicht noch vernichtender wirken beim Abstieg.

Darum sei nochmals auf die Möglichkeit einer planmäßigen Ordnung hingewiesen. Mag dann auch der Halt, den sie gewährte, in Zeiten stürmischer Entwicklung nicht immer und überall sicher sein, so wäre ihr Bestehen doch ein Damm gegen die Springflut. Und wer den geregelten Verlauf will an Stelle des Kampfes, muß ihn folgerecht wie für Zeiten des steigenden so auch für die des fallenden Geldwerts gelten lassen.

Aber zweifellos ist der Hinweis Voigts zutreffend, daß eine Anpassung der Löhne an die Teuerungszahlen nicht durchaus befriedigen wird. Ebenso wenig befriedigend ist aber auch eine Lohngestaltung nur nach den Konjunkturindexzahlen. Es ist sehr wohl möglich, daß gerade ein einzelner Geschäftszweig schlechte Zeiten hat bei steigender allgemeiner Teuerung. Dann sollten gleichwohl

Allerhand „gleitende Löhne“.

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.

Professor Voigt in Frankfurt a. M. hat — nach dem zweiten Beiblatt der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ vom 4. Dezember 1921 — in seinem „Wirtschaftsfriedlichen Manifest“ auch die Frage der gleitenden Löhne besprochen. Er erwähnt, daß die mit dieser Lohnregelungsweise in Deutschland gemachten Versuche die daran ge-

in seinem Bereiche die Löhne vielleicht stark sinken? Hier müßte doch vorgeesehen werden, daß dabei die Lebenserhaltung des Arbeiters und seiner Familie nicht in Frage gestellt werden dürfte. Also brauchen wir doch eine Heranziehung auch der Höhe der Lebenshaltungskosten.

2. Schon bei meinem bisherigen Eintreten für die Anpassung der Löhne an die Lebenshaltungskosten habe ich des Zusammenspiels der beiden Gesichtspunkte gedacht. Aber um nicht zu verwirren, habe ich den Plan einer Gestaltung der gleitenden Löhne nur nach der einen Richtung ausgearbeitet. Ich ging davon aus, daß die Entwicklung der Verhältnisse die Arbeiterschaft im ganzen ungefähr gleichmäßig erfaßte. Und das trifft im allgemeinen auch zu, und es kann sich nur fragen, ob es angezeigt ist, in der Lohngestaltung auch die Nebenlinien mitsprechen zu lassen, die sich für die einzelnen Geschäftszweige verschieden stark oder zeitlich verschoben, über die große Linie der Durchschnittsbewegung lagern. Sicher ist es ausführbar, so zu verfahren, und vielleicht macht das manchen — Arbeitnehmern wie Arbeitgebern — den Gedanken der gleitenden Löhne annehmbarer.

Gegenüber dem Vorschlage, den Arbeitslohn nur nach den „Konjunkturindexzahlen“ zu bemessen, darf die Tatsache nicht übersehen werden, daß eine solche Lohngestaltung bei weitem nicht zu der Zahlenhöhe der Löhne geführt haben würde, wie diese jetzt überall im Wirtschaftsleben bezahlt werden. Denn die Höhe des Arbeitslohnes ist erheblich stärker gestiegen als der Reinertrag der Unternehmungen, und so hätte die bloße Anpassung an diesen dem Arbeiter bei weitem nicht den Notbedarf der Familie gesichert.

Aber andererseits scheuen sich die Arbeitgeber vor dem Gedanken, daß sie in Zeiten flauen Ganges gerade ihres Geschäftszweiges durch eine gleichzeitig steigende Teuerung gezwungen sein sollten, steigende Löhne zu zahlen. Indessen müssen auch sie erkennen, daß ein Herabsinken der Löhne unter den Notbedarf der Familie schlechthin unmöglich ist und vermieden werden muß. Ein Geschäftszweig, der seinen Arbeitern nicht mehr den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren vermag, ist schon verloren und kann wohl auch nicht künstlich aufrechterhalten werden.

Man müßte also, wenn man diesen verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung tragen will, ausgehend von einem bestimmten Zeitpunkt und den in diesem geltenden Lohnhöhen, zwei Berechnungsweisen nebeneinander laufen lassen: die eine nach der „Konjunkturindexzahl“ (deren Bestimmung vielleicht schwierig aber wohl nicht unmöglich ist) und die andere nach der Teuerungszahl in der Weise, wie ich sie in meinem Aufsatz im NWL. dargestellt habe, also mit einer Vollaussparung an die Teuerung nur bis zur Grenze eines knappen bemessenen Notbedarfes für den Arbeiter selbst und seine Familie, und einer Teilanpassung zum überschließenden Betrage. Entscheidend von beiden Ergebnissen der Berechnung wäre dann jeweils die höhere Zahl von beiden. Hiernach würde, wenn beispielsweise in einem Geschäftszweige der geschäftliche Hochgang eine die Entwicklung nach der Teuerungszahl übersteigende Lohnhöhe gebracht haben sollte, bei einem Rückgang der Geschäftslage zunächst ein Sinken der Löhne einzutreten haben, aber nur bis zu dem Punkte, wo die Lohnhöhe unterschritten würde, die sich nach den Teuerungszahlen berechnet.

3. Einen ganz entsprechenden Gesichtspunkt habe ich an anderer Stelle für die Gehaltsgestaltung der öffentlichen Beamten ausgesprochen. Der grundsätzlich richtige Anpassungsmaßstab war mir hier immer die jeweilige Höhe des Volkswohlstandes, ausgedrückt in dem Zahlenbetrage des auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Durchschnittseinkommens. Dieser Maßstab — dessen Wahl ich an anderer Stelle eingehend begründet habe — hat hier die entsprechende Bedeutung wie im Geschäftsleben die Konjunkturindexzahl des einzelnen Geschäftszweiges; nimmt dort der Arbeiter und Angestellte teil an dem Auf- und Niedergang seines Geschäftszweiges, so hier der Beamte an der Entwicklung des Volkswohlstandes; denn der „Geschäftszweig“ des öffentlichen Dieners ist das Wohl der Gesamtheit. Aber auch beim öffentlichen Beamten kann gegenüber einer so sprunghaften Entwicklung der Lebenshaltungskosten, wie wir sie in der Gegenwart erleben, jene Entwicklung nicht rasch genug folgen, und auch hier wären ihre Ergebnisse für breite Schichten der Beamtenschaft ganz unzulänglich. Denn schätzen wir die Zahlenhöhe des volkswirtschaftlichen Einkommens für die Gegenwart auf die siebenfache Höhe der Vorkriegszeit (und sie wird kaum höher sein), so ergäbe die Anpassung an sie einen Beamtengehalt der untersten Gehaltsstufe von vielleicht 8000 M. (wohl gemerkt mit Familie), also weit weniger als derzeit in der untersten Gehaltsstufe an Gesamtbezüge gewährt wird. Es geht nicht anders, als daß, und zwar weit über die unteren und mittleren

Beamtengehaltsstufen hinauf, der Notbedarf des Lebens mitberücksichtigt wird. Darum habe ich a. a. O. gefordert, daß auch hier eine Gestaltung durchgeführt werde, die den Teuerungszahlen Folge, und zwar auch hier zusammengefaßt aus einer Voll- und einer Teilanpassung. Aber diese Regelung soll doch nicht schlechthin an die Stelle derjenigen treten, die ich für die grundsätzlich richtige halte. Die Entwicklung des Preisdurchschnittes (als dessen Ausdruck mit annähernder Zuverlässigkeit die Verhältniszahlen der amtlichen Teuerungstatistik dienen können) weist bisher und sicher auch in Zukunft einen ganz anderen Linienverlauf auf als die des durchschnittlichen Einkommens und der darin ausgedrückten Volkswohlstandshöhe. In welchem Verhältnisse gegeneinander und in welchem Maße beide einst fallen werden, läßt sich nicht vorhersehen. Aber mag das sein wie immer, die Anpassung an die Teuerungszahl halte ich für eine nur durch außerordentliche Verhältnisse gebotene Ausnahmegestaltung; sie sollte also nur da gelten und nur solange, als die nach der Anpassung an die Wohlstandshöhe gestalteten Gehälter zur Deckung des Notbedarfes unzureichend wären. Daraus folgt aber auch hier als das eigentlich Richtige ein Nebeneinanderlaufen der beiden Berechnungen in der Weise, daß die Anpassung an den Einkommensdurchschnitt in jedem einzelnen Falle durch die Anpassung an die Teuerungszahl dann erletzt wird, wenn das Ergebnis jener zurückbliebe hinter dem Ergebnisse dieser. Das führt nun aber in Wirklichkeit dazu, daß zurzeit wohl bei allen Gehaltshöhen ausschließlich das Ergebnis der Anpassung an die Teuerungszahl das herrschende ist; bei einem Rückgang der Preise aber werden die Ergebnisse der Anpassung an die Teuerungszahl nur recht allmählich erletzt werden durch die der Anpassung an den Einkommensdurchschnitt, und bei den unteren Einkommensstufen wird es wohl immer bei der Anpassung an die Teuerungszahl sein Bewenden haben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Uebersicht über die sozialpolitische Gesetzgebung in Dänemark.
Von Landesrat Helms, Lübeck.

Dänemark ist außerhalb Scandinaviens wohl vor allem wegen seiner kulturellen Leistungen bekannt, wegen des musterwütig hohen Standes seiner allgemeinen Volksbildung, nicht am wenigsten dank der Arbeit der Volkshochschule, die ja eigentlich dänisches Gewächs ist, aber auch wegen seiner wertvollen Beiträge zu den Kulturgütern der Literatur und Kunst. Daneben kennt man Dänemark als das Land einer hoch entwickelten intensiven Bauernwirtschaft mit einem vorzüglich ausgebildeten Genossenschaftswesen. Weniger bekannt sind — das liegt in der Natur der Dinge — seine Leistungen auf sozialpolitischem Gebiet, obwohl es auch hier ein sehr beachtliches Höhenmaß vertritt und Leistungen z. T. durchaus eigenen Gepräges auszuweisen hat. Das mag den Versuch rechtfertigen, einen Uebersicht über die dänische Sozialpolitik zu geben, soweit sie sich in der sozialen Gesetzgebung spiegelt. Auf Vollständigkeit kann ein solcher Uebersicht selbstverständlich keinen Anspruch erheben.

Kernstück der sozialpolitischen Gesetzgebung ist der Arbeiterschutz, der jetzt im Fabrikgesetz vom 29. April 1913 (an Stelle des älteren Gesetzes von 1901) zusammenfassend geregelt ist. Es enthält die Vorschriften über die Gewerbeaufsicht, die in die Hand einer besonderen Behörde, des Direktorats für Arbeits- und Fabrikaufsicht, mit fachlich ausgebildetem, hauptamtlichem Personal gelegt ist; doch sieht das Gesetz für die Landwirtschaftsbetriebe mit Einschluß der Windmühlen nebenamtliche örtliche „Maschinenschauwänner“ vor, denen auch Betriebe ohne sonderliche Betriebsgefahr in ihrem Bezirk unterstellt werden können. Ferner regelt das Gesetz die Beschaffenheit der Arbeitsstellen und die Unfallverhütung. Seine Vorschriften über die Arbeitszeit — erwähnt sei das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Industrie und Handwerk und der Zehnstundentag für Jugendliche unter 18 Jahren — sind neuerdings wesentlich ergänzt worden durch das Gesetz vom 12. Februar 1919 über die Einführung des Achtstundenarbeitstags in Fabrikbetrieben mit durchgehendem Betriebe; nur für diese gilt also der gesetzliche Achtstundentag, mit Ausnahmen für vorübergehende Fälle; bei Schichtwechsel darf die Arbeitszeit auf 16 Stunden brutto steigen, jedoch in drei zusammenhängenden Wochen nicht auf mehr als 160 Stunden. Das Lehrlingswesen in Handel und Gewerbe ist ganz neu geordnet worden durch ein Gesetz vom 6. Mai 1921, das insbesondere den Lehrvertrag eingehend regelt.

Der Schlichtung von Gesamtarbeitsstreitigkeiten dienen in Dänemark zwei Einrichtungen: Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen, soweit für sie nicht vereinbarte

Tarifinstanzen bestehen, das ständige Schiedsgericht mit Vorsitzern, die von den beiden Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dem „Dänischen Arbeitgeber- und Meisterverein“ und den „Zusammenwirkenden Fachverbänden in Dänemark“, gewählt werden (darunter zwei mit Befähigung zum Richteramt) und die ihrerseits wieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die gleichfalls zum Richteramt befähigt sein müssen, wählen. Zur Schlichtung von Interessestreitigkeiten, insbesondere bei Abschluß neuer Tarifverträge dient der Schiedsmann, der auf Vorschlag des ständigen Schiedsgerichts vom Minister des Innern auf jeweils 2 Jahre ernannt wird. Er hat keinerlei Zwangsbefugnisse — die Parteien sind zwar gesetzlich verpflichtet seiner Vorladung Folge zu leisten, doch steht keinerlei Strafwang dahinter — und sein Schiedsspruch, den er fällen kann, wenn seine bloße Vermittlung nicht zum Ziel führt, hat keine bindende Wirkung; trotzdem hat diese ganz formfreie, von jedem umständlichen Apparat absehbende, ganz auf die Persönlichkeit zugeschnittene Regelung (men, not measures!) durchaus gute Erfolge aufzuweisen.

Dänemark hat schon in Friedenszeiten in seiner Industrie viel über Arbeitslosigkeit zu klagen gehabt; vollends schlimm ist das geworden in den Kriegsjahren während und vor allem nach dem Kriege. Die dänischen Gewerkschaften haben daher schon frühzeitig Wert darauf gelegt, Einrichtungen zur Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder zu schaffen. Daran anknüpfend hat dann der Staat zuerst durch ein Gesetz von 1907 Zuschüsse für „anerkannte“ Arbeitslosigkeitskassen zur Verfügung gestellt (Genter System), die sich den Normativbestimmungen des Gesetzes über ihre Verfassung und Verwaltung, insbesondere auch über Art und Maß ihrer Leistungen, sowie fortlaufender staatlicher Aufsicht durch den staatlichen Arbeitslosigkeitsinspektor unterwerfen. In seiner neuesten Fassung, vom 22. Dezember 1919, bemißt das Gesetz den Staatszuschuß auf die Hälfte der Beitragseinnahme der Kasse; dazu treten für diejenigen Kassen, die einen besonderen Notfonds ansammeln, Gemeindezuschüsse in Höhe eines Drittels der Beiträge von den der Gemeinde angehörigen Mitgliedern. Für die Notlage bezeichnend ist die Uebergangsvorschrift in § 27 des genannten Gesetzes, wonach die Kassen an ausgesteuerte Arbeitslose noch in bestimmtem Umfang Unterstützung gewähren dürfen, die dann zu zwei Dritteln vom Staat, zu einem Drittel von den Gemeinden erstattet wird; ferner sieht das Gesetz zinsfreie, in fünf Jahresraten rückzahlbare Staatsdarlehen an die Arbeitslosigkeitskassen vor, „zweck Zweckwiederaufnahme der normalen Tätigkeit auf der Versicherungsgrundlage“, die offenbar durch Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit erschüttert worden ist. Daneben hat auch Dänemark Erwerbslosenunterstützung gewähren müssen; ein Gesetz vom 22. Dezember 1920 übernimmt drei Fünftel der von den kommunalen Hilfskassen für diesen Zweck gemachten Aufwendungen auf den Staat.

Auch die „produktive Erwerbslosenfürsorge“ kennt Dänemark in der Form, daß der Staat für Arbeiten, die die Gemeinden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unternehmen, einen Zuschuß zur Verzinsung der dazu erforderlichen Anleihen gibt, und zwar höchstens halbjährlich 2% des ursprünglichen Anleihebetrages auf 10 Jahre (Gesetz vom 22. Dezember 1920).

Die Arbeitslosigkeitskassen bilden bereits einen Teil der dänischen Sozialversicherung, die sich auch im übrigen von der deutschen wesentlich unterscheidet. Das gilt für die Krankenversicherung insbesondere insofern, als sie lediglich auf Freiwilligkeit beruht. Trotzdem umfaßt sie nahezu 50% der Gesamtbevölkerung, ein glänzendes Ergebnis genossenschaftlichen Geistes, wie es in gleicher Weise nirgends sonst auch nur annähernd erreicht worden ist, freilich wohl auch nur unter den besonders günstigen Verhältnissen Dänemarks erreichbar war. Die Leistungen entsprechen der Art nach denen der deutschen Kassen im wesentlichen, im Maß stehen sie etwas dahinter zurück. Auch hier hat der Staat im Gesetz über anerkannte Krankenkassen, zuerst vom 12. April 1892, jetzt vom 6. Mai 1921, den Weg beschritten, Kassen, die sich den gesetzlichen Normativbestimmungen über Organisation, Mitglieder, Beiträge und Leistungen sowie seiner fortlaufenden, durch das Krankenkasseninspektorat ausgeübten Aufsicht unterwerfen, Staatszuschuß zu geben, z. B. in Höhe von 3 Kr. jährlich für jedes ordentliche Mitglied und von einem Viertel der gesamten Ausgaben der Kasse für diese für ärztliche Behandlung, Krankenhauspflege, Krankengeld, Wochenhilfe sowie für die Mehrleistungen Arznei, Bahnpflege, Hauspflege und Erholungsheimpflege. Der Versicherung von Sterbegeld dienen in Dänemark besondere, gleichfalls staatlich beaufsichtigte Beerdigungskassen (Gesetz vom 1. April 1905).

Die dänische Unfallversicherung, jetzt zusammenfassend geregelt im Gesetz vom 6. Juli 1916, ist zur Hauptsache keine Zwangsver-

sicherung, die kraft Gesetzes auf Grund der Tatsache der Beschäftigung eintritt in gesetzlich vorgeschriebenen Berufsgenossenschaften; solche gibt es nur für die Seemansversicherung. Wohl aber veruht sie — seit dem Gesetz von 1916 überall — auf Versicherungszwang in dem Sinne, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, die von ihm beschäftigten Personen nach Maßgabe des Gesetzes bei einer staatlich zugelassenen Gesellschaft — sei es einer Aktiengesellschaft, sei es einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit — zu versichern. Unterläßt er das, so haftet er dem Verletzten persönlich; kann er aber nicht zahlen, so haftet die Gesamtheit der an der Unfallversicherung beteiligten Gesellschaften im Verhältnis ihrer Prämieeneinnahmen aus diesem Geschäft. Es ist also jetzt für Sorge getroffen, daß kein Verletzter durch Nachlässigkeit seines Arbeitgebers, der die Versicherung versäumt, um sein Recht kommt; insofern besteht gewissermaßen doch Zwangsversicherung. Die Festsetzung der Leistungen liegt in der Hand des staatlichen Arbeiterversicherungsrats. Für die ersten 13 Wochen hat im wesentlichen die Krankenkasse einzutreten; wer nicht versichert ist, muß für sich selbst sorgen, doch hat öffentliche Unterstützung aus diesem Anlaß keine armenrechtliche Wirkung; Krankenpflege über das Maß der Klassenleistungen hinaus, insbesondere Lieferung von künstlichen Gliedern usw. fällt der Unfallversicherung zur Last. Das Unfallkrankengeld schließt an das der Krankenkasse an; es wird, Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit vorausgesetzt, längstens auf 1 Jahr, ausnahmsweise 1 1/2 Jahr, gezahlt; bis dahin muß der Arbeiterversicherungsrat die Unfallentschädigung endgültig — wenn das aber nicht möglich ist, wenigstens vorläufig — festsetzen. Das Unfallkrankengeld beträgt für Personen von 18—60 Jahren 1/300 des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 2,67 Kr. und höchstens 6 Kr. den Tag. Die Entschädigung selbst, die Hauptleistung der Unfallversicherung, besteht, im Gegensatz zum deutschen Rentensystem, stets in einer Kapitalabfindung, mit der alle Ansprüche des Verletzten aus dem Unfall endgültig abgegolten sind. Die Entschädigung bemißt sich einerseits nach dem Jahresarbeitsverdienst (für Personen unter 60 Jahren mindestens 1200 Kr., höchstens 2400 Kr.) und andererseits nach dem vom Arbeiterversicherungsrat auf Grund ärztlicher Gutachten frei zu schätzenden Invaliditätsgrad; sie besteht in einem dem letzteren entsprechenden Teil einer gesetzlich festgelegten Grundsumme.

Diese beträgt bei einer Invalidität von

| | | | |
|---------|------|----------------|----------------------|
| 5—15% | 5 × | den Jahreslohn | |
| 16—35% | 5 × | „ | für die ersten 15% |
| | 8 × | „ | für den Rest |
| 36—60% | 6 × | „ | für die ersten 30% |
| | 10 × | „ | für den Rest |
| 61—90% | 8 × | „ | für die ersten 60% |
| | 12 × | „ | für den Rest |
| 91—100% | 8 × | „ | für die ersten 60% |
| | 12 × | „ | für die nächsten 30% |
| | 16 × | „ | für die letzten 10% |

also z. B. bei einem Jahreslohn von 2400 Kr.

bei 30% Erwerbsbeschränkung

$$\frac{5 \times 2400 \times 15}{100} + \frac{8 \times 2400 \times (30-15)}{100} = 4680 \text{ Kr.}$$

bei 70% Erwerbsbeschränkung

$$\frac{8 \times 2400 \times 60}{100} + \frac{12 \times 2400 \times (70-60)}{100} = 14400 \text{ Kr.}$$

bei 100% Erwerbsbeschränkung

$$\frac{8 \times 2400 \times 60}{100} + \frac{12 \times 2400 \times 30}{100} + \frac{16 \times 2400 \times 10}{100} = 24000 \text{ Kr.,}$$

Daß der junge Arbeiter, der sich sein Leben lang mit dem Schaden schluppen muß, den gleichen Betrag erhält, wie der alte (die Kürzung der Entschädigung auf den Kaufwert einer Leibrente in Höhe des dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatzes des Jahresarbeitsverdienstes spielt erst für Männer über 65, Frauen über 63 Jahre eine Rolle), ist zweifellos eine erhebliche, durch die Anpassungsfähigkeit des jüngeren schwerlich ausgeglichene Schwäche des Systems, wenn auch die Kapitalabfindung, zumal bei den kleineren Schäden, ihre großen Vorzüge hat. Führt der Unfall zum Tode, so erhält die Witwe, außer einem Sterbegeld von 200 Kr., den fünffachen Betrag des Jahresarbeitsverdienstes als Kapitalabfindung, mindestens aber 3000 Kr. und höchstens 12000 Kr. Sind auch Kinder vorhanden, so erhalten diese Anteil an dieser Abfindung nach dem Ermessen des Arbeiterversicherungsrats, ebenso andere vom Unglückten ganz oder teilweise unterhaltene Verwandte, wenn er keine Frau und Kinder hinterläßt. Der Begriff des Betriebsunfalls als Versicherungsfall ist im wesentlichen derselbe, wie in Deutschland; daß das Gesetz ausdrücklich schädliche Einwirkungen von höchstens einigen wenigen Tagen Dauer ein-

bezieht, geht wohl etwas über das deutsche Recht hinaus, ebenso daß Unfälle beim Versuch zur Rettung von Menschenleben, zur Verhütung von Unfällen oder zur Abwehr größerer materieller und kultureller Verluste einbezogen sind, falls sie im Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung erfolgen. Auch ist der Umkreis der dänischen Unfallversicherung nach dem Gesetz von 1916 noch weiter gezogen als in Deutschland. Sie erfährt nämlich jedwedes Beschäftigungsverhältnis ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts, nur mit Ausnahme der Gelegenheitsbeschäftigung im Haushalt. Die selbständigen Kleinunternehmer können für sich und ihre Ehefrau selbständig beitreten, die selbständigen Fischer und Kleinschiffer sind sogar gesetzlich versichert.

Der dritte große uns in Deutschland geläufige Bereich der Sozialversicherung, die Invalidenversicherung, ist in Dänemark erst ganz neuerdings durch ein Gesetz vom 6. Mai 1921 in Angriff genommen worden, das erst zum 1. Oktober 1921 in Kraft tritt. Es erfährt als Pflichtmitglieder die ordentlichen (unbemittelten) Mitglieder der Krankenkassen, als freiwillige Weiterversicherer die freiwilligen Weiterversicherer der Krankenkassen, hant also, eigenartig genug, die Versicherungspflicht auf einer freiwilligen Versicherung auf. Finanziell basiert es auf sehr niedrigen Jahresbeiträgen der Versicherten (für die zum 1. Oktober 1921 Beitretenden 5,40 Kr. das Jahr, später 5,40—10,20 Kr. jährlich je nach Beitrittsalter, bei mehr als 40 Jahren besondere Sätze; für freiwillige Weiterversicherer der dreifache, u. U. auch nur der einfache Satz), auf Beiträgen aller von der Unfallversicherung betroffenen Arbeitgeber in Höhe von 5,40 Kr. für jede das ganze Jahr beschäftigte Arbeitskraft, und auf Zuschüssen von Staat und Gemeinde je zur Hälfte zur Deckung der übrigen Kosten. Dafür leistet die Versicherung nach einjähriger Wartezeit — Fortdauer der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse vorausgesetzt — im Falle der Invaldität eine feste Rente von 800 Kr. für deren Dauer. Die Rente wird neben Pensionen und Unfallentschädigung gekürzt, ebenso auf drei Viertel gemindert, wenn Ehegatten sie beide beziehen. Träger der Versicherung ist der für diesen Zweck geschaffene Invalidenversicherungsfonds, der von drei Staatsbeamten, darunter dem Krankenkasseninspektor als Geschäftsführer, im Nebenamt verwaltet wird. Er prüft die Rentenansprüche; über die Frage der Invaldität zu entscheiden hat jedoch nicht der Vorstand des Fonds, sondern das Invalditätsversicherungsgericht, das aus einem Juristen als Vorsitzenden, zwei Ärzten, zwei Versicherten und einem Arbeitgeber besteht. Zur Verhütung oder Beseitigung der Invaldität kann der Vorstand des Fonds auch ein Heilverfahren einleiten, wie das ja auch unsere deutschen Versicherungsanstalten im großen Maßstab tun. Der Versicherte ist verpflichtet, sich diesem auf Verlangen zu unterziehen (jedoch nicht einer gefährlichen Operation); weigert er sich ohne triftigen Grund, so kann ihm die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Angehörigen erhalten während des Heilverfahrens — ein entschiedener Mangel! — kein Hausgeld, doch gilt eine aus diesem Anlaß gewährte Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht als Armenpflege. Eigenartig ist, daß der Invalidenversicherungsfonds die Renten nur bis zum 62. Jahr trägt; von da an müssen Staat und Gemeinde sie ihm je zur Hälfte erstatten. Hier bricht im Versicherungsrecht der Versorgungsgedanke durch, dem es sich auch durch die geringe Beziehung zwischen Beitrag und Leistung sowie durch den erheblichen Staats- und Gemeindezuschuß nähert.

Ganz auf dem Versorgungsgrundsatz beruht das Gesetz über die Altersunterstützung an würdige bedürftige Personen außerhalb des Armenwesens, zuerst vom 9. April 1891, das bisher die Invalidenversicherung in gewisser Weise ersetzte und es noch weiterhin für diejenigen tut, denen jene nicht zugute kommt. Es gewährt würdigen unbefohlenen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr imstande sind, sich und ihren Angehörigen den erforderlichen Unterhalt zu verschaffen, Anrecht auf Empfang desselben durch die Gemeinde. Voraussetzung ist, daß die Bedürftigkeit unverschuldet ist und daß der Betreffende während der letzten 5 Jahre keine Armenunterstützung bezogen hat. Art und Maß der Leistung ist im Gesetz nicht näher festgelegt, sie kann in Geld oder in Sachen erfolgen, nur daß eben der erforderliche Unterhalt zu gewähren ist, nicht bloß, wie in der Armenpflege, der Notbedarf des Augenblicks. Hebt sie sich insofern schon von der Armenunterstützung wenigstens etwas ab, so unterscheidet sie sich rechtlich von ihr durch den Wegfall der armenrechtlichen Nebenwirkungen. Die Kosten tragen Staat und Gemeinde je zur Hälfte. Das dänische Armenrecht (Gesetz vom 9. April 1891) als solches beruht im übrigen und wesentlichen auf denselben Grundsätzen wie das deutsche,

doch werden für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes 5 Jahre Aufenthalt am Orte erfordert.

Mit den letztgenannten Gesetzen sind wir bereits in das Gebiet der Wohlfahrtspflege gelangt. Hervorzuheben ist zunächst das Gesetz vom 4. Mai 1907 über Hilfskassen. In jeder Gemeinde soll eine Hilfskasse vorhanden sein zur Unterstützung von unbefohlenen bedürftigen Personen, die keine Armenunterstützung beziehen oder in den letzten 3 Monaten bezogen haben, bei unverschuldeter vorübergehender Notlage. Die Kosten trägt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, z. B. Geldbußen oder dergleichen, die Gemeinde, ein Drittel davon erstattet ihr der Staat. Die Kasse wird von einem Vorstand von mindestens 5 Personen verwaltet, der von den Gemeindeangehörigen nach Verhältniswahl auf 4 Jahre gewählt wird. Die Unterstützung aus diesen Kassen hat keine armenrechtliche Wirkung.

Eigenartig geregelt ist die Fürsorge für die heranwachsende Jugend in dem gewöhnlich „Kindergesetz“ genannten Gesetz über die Behandlung verbrecherischer und vernachlässigter Kinder und junger Leute, vom 14. April 1905. Es legt sie in die Hand von kollegialen Pflegeräten, die die Ausgaben des Jugendamts, des Vormundschaftsgerichts und z. T. des Vormunds in sich vereinigen. Sie bestehen in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern aus 5 Personen, darunter einem Geistlichen, einem Lehrer und einem Gemeindevertreter (kleine Pflegeräte); in den größeren Gemeinden treten noch ein Arzt und als Vorsitzender ein Jurist hinzu (große Pflegeräte). Sie können die Kinder im Elternhaus durch einen Aufsichtspfleger überwachen lassen, sie können sie nötigenfalls in anderen Familien oder in Anstalten unterbringen; die Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung sind ähnliche wie in Preußen. Beschwerdeinstanz ist der aus 3 höheren Beamten, darunter dem Oberinspektor der Erziehungsanstalten als Vorsitzenden, bestehende Oberpflegerat in Kopenhagen. Die Kosten der Fürsorgeerziehung erstattet der Staat den Gemeinden zur Hälfte, diejenigen für die Unterbringung in Anstalten für besonders schwierige Kinder trägt er ganz; im übrigen tragen die Gemeinden die Kosten.

In den Bereich der Kindersfürsorge fällt es auch, wenn nach dem Gesetz vom 29. April 1913 Witwen mit Kindern für diese öffentliche Unterstützung nach bestimmten Sätzen ohne armenrechtliche Wirkung erhalten können; die Hälfte der Kosten erstattet der Staat den Gemeinden. Ähnlich kann die eheverlassene oder schuldlos geschiedene Frau für sich und ihre Kinder und die uneheliche Mutter für ihr Kind aus öffentlichen Mitteln Vorschuß auf den Unterhaltsbeitrag erhalten, wenn der unterhaltspflichtige Vater im Zahlungsverzug ist. Der Vorschuß gilt als Armenunterstützung des Vaters und wird von ihm von Amts wegen beigetrieben; kann er ihn nicht zahlen, so muß er ihn absetzen, eine für moderne Gesetze (27. Mai 1908) einigermassen auffällige Anwendung der Schuldhast; die Zulassung des Arbeitszwangs gegenüber dem säumigen Nährpflichtigen (z. B. Preussisches Gesetz von 1912) ericheint demgegenüber doch als die bessere Lösung. Pflegekinder genießen nach einem Gesetz vom 1. März 1895 insofern einen besonderen Schutz, als die Annahme eines Pflegekinds von noch nicht 14 Jahren gegen Entgelt behördlicher Genehmigung bedarf und als für die Pflegestellen behördliche Aufsicht vorgesehen ist. Sehr viel umstritten worden ist im dänischen Parlament die Frage der Schulbepfeilung. Sie hat sogar zu einer gesetzlichen Regelung geführt, die allerdings recht dürftig ist. Sie ermächtigt die Gemeinden, Speisen aus der für Haushaltsunterricht etwa vorhandenen Schulküche, die an die Schüler verabfolgt werden, an unbemittelte Schüler unentgeltlich abzugeben, und ferner, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus öffentlichen Mitteln für Schulbepfeilung den gleichen Betrag zur Verfügung zu stellen, wie aus privaten Mitteln dafür bereitgestellt ist — Maßnahmen, für die deutsche Gemeinden nicht erst gesetzlicher Ermächtigung bedürften!

In den Bereich der sozialpolitischen Gesetzgebung fällt auch das Gesetz über die Krankenpflege Tuberkulöser vom 10. Mai 1912 insofern, als es nicht nur erhebliche staatliche Zuschüsse für die Errichtung von Tuberkulosekrankenhäusern, Sanatorien und Heimen vorsieht, sondern auch Beihilfe zu den Verpflegungskosten für Unbemittelte, und zwar bis zu bestimmten, für die einzelnen Anstaltsarten festgesetzten Höchstmäßen drei Viertel des täglichen Pflegesatzes; die Unterstützung der Familie während der Kur gilt nicht als Armenpflege. Dagegen ist das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 20. März 1918 wesentlich gesundheitspolizeilichen Inhalts.

Endlich mögen in diesem Zusammenhang noch die gesetzlichen Maßnahmen aus Anlaß der Wohnungsnot Erwähnung finden. Sie sind zusammengefaßt im Wohnungsgesetz vom 1. April 1921. Schon 1916 setzt in Kopenhagen, wo das Bauen bereits seit 1908 ganz

darniederlag, die Wohnungsnot ein, im Juni 1916 ergeht das erste dänische Mieterschutzgesetz, und es erfolgt alsdann ein allmählicher Ausbau, ähnlich wie in Deutschland. Im geltenden Gesetz finden wir alle die uns in Deutschland bekannten Maßnahmen wieder: Die Mietvereinigungsämter — in Dänemark sogar vielfach in kleinen Landgemeinden —, die Kündigungsbeschränkung, die Begrenzung der Mietsteigerung (30% über Friedensmiete bei Unterhaltungspflicht des Vermieters, sonst 20%), die behördliche Gestattung der Untermiete, ferner zur Bekämpfung des Wohnungsmangels das Abbruchverbot, das Verbot der Vereinigung oder anderweiter Verwendung von Wohnungen, die Zwangsvermietung leerer Wohnungen, nicht jedoch die Beschlagnahme von Wohnräumen in übergroßen Wohnungen: zu einer so einschneidenden Maßnahme hat man sich in Dänemark nicht entschließen können. Dagegen finden wir auch dort die Förderung des Wohnungsbaus mit staatlichen Mitteln wieder, teils in der Form endgültiger Zuschüsse bis zu 20% der Gesamtkosten, einen Gemeindeforschuß in gleicher Höhe voraussetzend, teils in der Form von Staatsdarlehen an Gemeinden für Wohnungsbauzwecke. Auch die produktive Erwerbslosensfürsorge (vgl. oben) wird in Dänemark dem Wohnungsbau dienstbar gemacht.

Überblickt man die dänische Sozialversicherung als Ganzes, so wird man ein kräftiges Bemühen, ein immer wiederholtes Ringen mit den großen Problemen und um die beste Form ihrer Lösung bei Regierung und Parlament anerkennen müssen. Und auch das Ergebnis ist, bei mancher Unzulänglichkeit im einzelnen, als Ganzes hoher Anerkennung wert und bedeutet einen wesentlichen Schritt in der Richtung auf soziale Gerechtigkeit und sozialen Ausgleich. Auch auf diesem Gebiet steht Dänemark hinter den besten nicht zurück.

Staatliche Gehaltszuschüsse für die Angestellten privater Fürsorgeeinrichtungen. Die deutschösterreichische Nationalversammlung hat auf Antrag der weiblichen Abgeordneten aller Parteien im Dezember des Vorjahres ein Gesetz beschlossen, das die Bundesregierung ermächtigt, den privaten Anstalten und Einrichtungen der sozialen Fürsorge für ihre beruflich beschäftigten männlichen und weiblichen Fürsorgekräfte Bundeszuschüsse zu leisten, um ihre Gehälter denen des öffentlichen Fürsorgepersonals anzugleichen. Voraussetzung für die Zuerkennung des Staatszuschusses ist, daß die betreffenden Angestellten bereits drei Monate vor dem Geltungsbeginn des Gesetzes im Dienste standen und entweder unmittelbare fürsorgereiche, rechts- oder berufsberatende oder organisatorische Tätigkeit ausüben. Keine Kanzleikräfte fallen nicht unter das Gesetz. Bei Bemessung der Zuschüsse wird die Dauer der Beschäftigung und die allgemeine sowie fachliche Vorbildung in Rücksicht gezogen. Nur jene Anstalten und Einrichtungen können die Zuschüsse ansprechen, die den berufenen öffentlichen Organen Einblick in ihre Geschäftsbearbeitung gewähren, die Zahl ihrer besoldeten Kräfte auf die unbedingt notwendige Zahl beschränken, bei ihren Hilfsleistungen deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sorgsamster Prüfung unterziehen und die Befürsorgten oder deren unterhaltspflichtige Angehörige nach Maßgabe ihrer Kräfte zur Beitragsleistung heranziehen. Das Gesetz tritt rückwirkend bis zum 1. Juli 1921, das heißt, es werden die Zuschüsse bereits für die seither verstrichenen Monate geleistet, und ist bis 31. März 1922 befristet. Von den Organisationen des Fürsorgepersonals wird indessen auf eine Verlängerung seiner Geltungsdauer mit großem Nachdruck hingearbeitet. H. H.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Noch immer Beileidskundgebungen und Pressestimmen zum Ableben Prof. Franckes.

Ein Beileidschreiben des deutschösterreichischen Bundespräsidenten Dr. Michael Hainisch an Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch lautet:

„Wien, am 28. Dezember 1921.

Eure Excellenz!

Mit tiefstem Bedauern habe ich die Nachricht vom Hinscheiden meines lieben Freundes Professor Francke erhalten. Ich bin in meinem, nun schon langen Leben, selten Männern begegnet, denen ich ein solches Maß von Verehrung entgegenbrachte wie dem zu früh Verschiedenen. Reiches Wissen verband sich bei ihm mit glühender Vaterlandsliebe und reiner sozialer Empfindung. Es ist tief beklagenswert, daß das deutsche Volk gerade jetzt, wo es eine

schwere Krise durchzumachen hat, eines solchen Mannes beraubt wird. Wer das Glück hatte, nicht bloß die Wirksamkeit Franckes zu beobachten, sondern auch mit ihm in nähere persönliche Beziehung zu treten, wird dem ausgezeichneten Manne ein dankbares Andenken bewahren. Ich darf Sie wohl bitten, dem Ausdruck der Gesellschaft für Soziale Reform sowie dem Büro für Sozialpolitik mein aufrichtigstes Beileid auszudrücken.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung

Ihr ergebener

Hainisch.“

Beim Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch ist ferner folgendes Schreiben vom Alt-Reichskanzler Dr. Fürsten v. Bülow aus Rom eingelaufen:

„Rom, 14. Januar 1922.

Verehrte Excellenz!

Eurer Excellenz bitte ich anlässlich des Hinscheidens des Professors Dr. Ernst Francke mein aufrichtiges Beileid auszusprechen zu dürfen. Ich war viele Jahre ein aufmerksamer Leser der „Sozialen Praxis“ und habe die Bestrebungen des Verewigten nicht nur mit der amtlich gebotenen Aufmerksamkeit, sondern auch mit lebhaftem persönlichen Interesse verfolgt. Von jeder Unterredung mit ihm trug ich einen Gewinn davon. Mit Recht heben Sie seine Wärme, seine bei aller grundsätzlichen Festigkeit vermittelnde und verständliche Art, seinen rastlosen Eifer und seine Hingabe an sein Werk hervor. Ich werde ihm stets ein treues Andenken bewahren.

Mit ausgezeichnetester Hochachtung

bin ich

Eurer Excellenz

sehr ergebener

(Bez.) Fürst von Bülow.“

Das finnische Sozialamt (Statistische Abteilung), Helsingfors, schreibt u. a.:

„Das Sozialamt und als dessen Abteilung die Redaktion für Sozialinen Mikalauskirja (Social Tidsskrift) sprechen hiermit ihr tiefstes Bedauern und Mitleid wegen des schweren Verlustes aus, welcher durch den Tod Prof. Dr. Ernst Franckes, des großen Vorkämpfers der Sozialpolitik unserer Zeit, Ihre Publikation und die internationale Sozialpolitik getroffen hat.“

Dr. Albert Levy, der bekannte hochverdiente Leiter der Zentrale für private Fürsorge in Berlin, schreibt an Dr. Francke:

„Das tiefempfundene Bedürfnis so vieler, dem brennenden Schmerz über das Hinscheiden Ihres innig verehrten und geschätzten Vaters wenigstens durch einige Worte Ausdruck geben zu können, läßt auch mich den Weg zu Ihnen nehmen und um die Erlaubnis bitten, Ihnen die Versicherung wärmster Anteilnahme zu übermitteln, Ihnen und Ihren Geschwistern, die er mit so treuer väterlicher Liebe umfaßte, wie das auch für Fernstehende in gelegentlichen Bemerkungen oft genug deutlich erkennbar geworden ist.“

Nachdem meine Mitwirkung in der Gesellschaft für Soziale Reform mich schon in früherer Zeit mit ihm zusammengeführt hatte, erlebte ich während des Krieges das Glück, auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege unmittelbar mit ihm zusammenarbeiten zu dürfen. Dabei für meine auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege vertretenen Auffassungen bei ihm verständnisvolle, überzeugte Billigung zu finden, war für mich eine besondere Genugtuung, mit innigster Dankbarkeit aber erfüllte es mich, in wie gütiger, bereitwilliger Weise er trotz unendlicher eigener Belastung jederzeit zur Verfügung stand, wenn man seinen weisen Rat und seine stets bedeutungsvolle Mitarbeit erbat. So ist er ja so vielen ein unvergleichlich wertvoller und treuer Berater und Führer gewesen!

Daß der Verlust des trefflichen Mannes ein völlig unersehlicher ist, darüber sind sich alle klar. Um so treuer werden Liebe und Dankbarkeit ihm über das Grab hinaus folgen und dauernd erhalten bleiben.“

In einem Schreiben des Gauleiters P. Schneider vom freigewerkschaftlichen Deutschen Fabrikarbeiterverband (Erfurt) an Dr. Erich Francke heißt es u. a.:

Das Wirken ihres Herrn Vaters in einer Zeit, wo auch ihm Anfeindungen leider nicht erspart geblieben sind, bis zu seiner Tätigkeit in Genf wird bei uns nicht in Vergessenheit geraten. Ein dankbares Gedenken wollen auch wir dem Verbliebenen bewahren.

Weitere Kondolenzten liegen u. a. von Prof. Dr. Ludwig Sinzheimer (München), Vizekonsul Benzler (Amsterdam), Geh. Reg.-Rat Dr. Niebling (Wiesbaden) und Frln. Helene Simon vor.

Von Pressestimmen erwähnen wir heute nur wenige.

Die „Köln. Volksztg.“ druckt Prof. Heydes Nachruf aus der „Sozialen Praxis“, „dieser führenden sozialpolitischen Wochenschrift“, ab. Der „Textilarbeiter“ bringt den gleichen Nachruf wie der „Vorwärts“.

In der „Lederarbeiter-Zeitung“ lesen wir u. a.:

„Der Vorstorbene war Bahnbrecher der sozialen Fürsorge, kein Sozialdemokrat, aber ein Mann, dessen Lebensaufgabe darin bestand, Staat und Kapitalismus auf dem Wege der Gesetzgebung zu zwingen, der Arbeiterschaft zu helfen, die Arbeiter vor Gefahren zu schützen, den Arbeitsgeschädigten

Unterstützung und Veriorang als Rechtsanspruch zu sichern. Ernst Franke erkannte schon früh den Wert der gewerkschaftlichen Organisation für Wirtschaft und Kulturfortschritt und war ihr Förderer. Sein Wirken steht bei der Arbeiterchaft hoch und dauernd in Ehren.“

In den großen politischen Zeitschriften beginnen jetzt die ersten Nachrufe zu erscheinen.

Die Ortsguppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform hörte in ihrer Dezemberversammlung einen anregenden und manche neue Gedanken enthaltenden Vortrag Dr. Heipets, Kiel. Der Redner versuchte einen Weg aufzuzeigen für den Umbau der Volkswirtschaft mit Hilfe in eine rentenlose. Insbesondere trat er warm ein für Gewährung von zinslosem Geld zwecks Erbauung von Siedlungsheimstätten. An der sehr lebhaften Aussprache beteiligten sich die Herrn Stadverordneten Frabun, Kügler, Oberlandesgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovenstepen, Pfarrer Harder und Dr. R. B.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die Gewerkschaftsverhandlungen über den Wiederaufbau, die vor einiger Zeit in Paris begonnen wurden (XXX, 1294), fanden vor Weihnachten des vergangenen Jahres ihre Fortsetzung in Frankfurt a. M. 10 französische und 7 deutsche Vertreter — größtenteils dieselben, wie in den vorangegangenen Besprechungen — waren an der Konferenz, die drei Tage dauerte, beteiligt. Jonhauz nannte den Wiederaufbau der zerstörten nordfranzösischen Gebiete unter Mitwirkung deutscher Arbeiter eine Aufgabe, die nicht nur den Interessen der geschädigten Bewohner diene, sondern deren Erfüllung für die Beziehungen der europäischen Völker von Bedeutung sein könne. Die französischen Vertreter erklärten einstimmig, sich allen Hemmnissen für die Beteiligung deutscher Arbeiter am Wiederaufbau, die von französischer Seite eintreten würden, entschieden widersetzen zu wollen. Ueber die technisch-finanzielle Frage, insbesondere über die Organisationsform der Bauhütte, der die Arbeit übertragen werden soll, wurde Uebereinstimmung erzielt. Eine Unterkommission, der deutscherseits Dr. Wagner und Silber Schmidt angehören, wird die weiteren Vorbereitungen in die Wege leiten.

Eine Ausschußsitzung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften beschäftigte sich mit der Überprüfung der Verbandstätigkeit seit dem Essener Kongreß (XXIX, 1486). Nach mehrjährigem Wirken als preußischer Wohlfahrtsminister und Ministerpräsident übernahm Stegerwald wieder die Führung der christlichen Gewerkschaften. Um ihn von innenorganisatorischen Aufgaben zu entlasten und eine gewisse Stetigkeit der Verbandsleitung zu gewährleisten, falls Stegerwald eine neue Berufung in ein Staatsamt erhalte, wurde die Stellung eines Generalsekretärs geschaffen und dem bisherigen Vorsitzenden des Zentralverbandes der christlichen Textilarbeiter, Otte, übertragen. Aus der reichhaltigen Tagesordnung der Ausschußsitzung sei noch folgendes wiedergegeben: Die „Deutsche Volksbank AG.“ hatte ihre Tätigkeit bisher nicht aufnehmen können, da das Bankverbot die Aufnahme des Depositenverkehrs durch neue Banken verbot. Am 1. Januar d. Js. wurde der Betrieb der Bank eröffnet. Finanzielle Schwierigkeiten ergaben sich bei der Herausgabe der von Stegerwald gegründeten Tageszeitung „Der Deutsche“. Der Ausschuß beschloß, die Fortführung der Zeitung auch unter Opfern zu ermöglichen und für den Verlag am 1. April eine eigene G. m. b. H. ins Leben zu rufen. Außer anderen organisatorischen Fragen beriet der Ausschuß einige volkswirtschaftliche Tagesfragen. Zur Entstaatlichung der Eisenbahnen im Sinne eines Verkaufs an privatkapitalistische Kreise äußerte sich der Ausschuß in einer Entschlieung, die als Denkschrift veröffentlicht werden wird, ablehnend. Dagegen sei es notwendig, der Defizitwirtschaft der Reichsbahn durch die Schaffung einer Betriebsautonomie und die Loslösung aus dem allgemeinen Reichshaushaltsplan ein Ende zu bereiten. Unerträglich sei die Auslieferung der Eisenbahn an die Ententewillkür und das Ententekapital. Entschlieungen über die Kreditbeschaffung des Reiches und über die Ernährungswirtschaft sowie über die Gefahren, die der deutschen chemischen Industrie von seiten des Auslandes drohen, bildeten weiterhin das Ergebnis der Beratungen.

Die Anerkennung der Gewerkschaften in Oberschlesien ist in den deutsch-polnischen Verhandlungen fristig geworden. Nach Abschnitt II g der Entscheidung der Volschafsterkonferenz sind die deutsche und polnische Regierung verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren die „Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die im Abstimmungsgebiet tätig sind“ anzuerkennen. Die polnische Regierung nimmt den Standpunkt ein, daß es sich

nur um die Anerkennung derjenigen Gewerkschaften handle, deren Tätigkeit sich nicht über das Abstimmungsgebiet hinaus erstreckt, daß also die großen Verbände, die das gesamte Reichsgebiet organisatorisch umfassen, von dieser Bestimmung nicht getroffen werden. Demgegenüber wird von der deutschen Regierung und den Gewerkschaften nach dem Wortlaut der Entscheidung berechtigterweise angenommen, daß eine Beschränkung der Tätigkeit auf das Abstimmungsgebiet nicht Voraussetzung der Anerkennung sei. Die Notwendigkeit, selbständige Organisationen für Oberschlesien zu bilden, wird nicht bestritten. Die Erfahrungen in den übrigen nach dem Kriege abgetretenen Gebieten weisen darauf hin. Es muß aber Wert auf eine allmähliche Loslösung der ober-schlesischen Gewerkschaften von den Zentralsverbänden gelegt werden; daher ist zu hoffen, daß die 15-jährige Frist im allgemeinen Interesse auch von der polnischen Regierung bewilligt wird. Andersfalls würde in der Uebergangszeit die Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen gegenüber der Unternehmerschaft sehr erschwert sein. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß die Zentralkommission der polnischen Gewerkschaften in einem Schreiben an den Internationalen Gewerkschaftsbund das Ersuchen richtet, die deutschen freien Gewerkschaften Oberschlesiens der polnischen Gewerkschaftszentrale anzugliedern, um eine einheitliche sozialistische Front gegen den Polnischen Nationalen Gewerkschaftsverband bilden zu können.

Lehrergewerkschaften. Bereits vor einem Jahr wurde eine „Freie Lehrgewerkschaft Deutschlands“ gegründet, wie wir XXX, Sp. 194 berichteten. Die Aufnahme dieser Organisation sozialistischer Lehrer und Lehrerinnen in den Afa-Bund konnte nicht erfolgen, da der mit dem ADGB abgeschlossene Organisationsvertrag die Aufnahme von Beamtenorganisationen nicht zuläßt. Ein weiterer gewerkschaftlicher Zusammenschluß erfolgte durch die Verschmelzung des Deutschen Volksschullehrervereins, des Preussischen Junglehrerverbandes, der Interessengemeinschaft der Land- und Kleinstadtlehrer und des Neuen Preussischen Lehrervereins. Unter dem Namen „Gewerkschaft deutscher Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen“ will diese Organisation ohne Rücksicht auf Parteipolitik und Konfession die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder vertreten. Eine Aufnahme dieser Gewerkschaft in eine der großen Spitzenorganisationen hat ebenfalls noch nicht stattgefunden. Der Deutsche Lehrerverein, der Ende des vorigen Jahres sein 50-jähriges Bestehen beging, hatte auf seiner 29. Vertreterversammlung beschlossen, den Charakter einer Lehrgewerkschaft, d. h. die Vertretung der Wirtschafts- und Standesinteressen neben den Berufsinteressen und der Kulturpolitik, auch durch Änderung der Statuten zum Ausdruck zu bringen. Als Vereinszweck wird jetzt im Artikel 2 der Satzung angegeben: „Der Deutsche Lehrerverein ist für die in ihm zusammengeschlossenen Angehörigen des Lehrerstandes zugleich die Berufsgewerkschaft. Er arbeitet nach gewerkschaftlichen Grundsätzen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel“. Ueber die Entwicklung des Vereins zur Berufsgewerkschaft unterrichtet eine im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses von Otto Schulz verfaßte Schrift, die unter dem Titel „Der Deutsche Lehrerverein als Berufsgewerkschaft“ im Selbstverlag des Deutschen Lehrervereins erschienen ist. Während die einzelnen im Deutschen Lehrerverein zusammengeschlossenen Zweigvereine bereits zum größten Teil dem Deutschen Beamtenbund angehörten, hat jetzt der Deutsche Lehrerverein selbst den Anschluß an den Deutschen Beamtenbund beschlossen.

Der 11. Kongreß der freien Gewerkschaften findet in Leipzig, Saalbau des Zoologischen Gartens, vom 19.—21. Juni statt. Als Tagesordnung ist vorgesehen: 1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate); 2. Bericht des Bundesvorstandes; 3. Betriebsräte und Gewerkschaften; 4. Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung; 5. Arbeitsgemeinschaften und Wirtschaftsräte; 6. Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland; 7. Änderung der Bundessatzungen; 8. Wahl des Bundesvorstandes; 9. Erledigung sonstiger Anträge.

Arbeitgeberverbände.

Das 25-jährige Bestehen des Allgemeinen dänischen Arbeitgeberverbandes gab Anlaß zu einer Festschrift, der wir einige Angaben entnehmen. 1896 gegründet und zunächst auf die Bauindustrie beschränkt, erweiterte der Verband seine Tätigkeit allmählich und zählt gegenwärtig über 18000 Mitglieder aller Gewerbezweige. Die Beiträge der Mitglieder betragen 0,35% der im vorhergehenden Jahr gezahlten Lohnsumme. Dazu tritt ein Beitrag von 0,45 bis 0,65% derselben Summe für den Streikfond, aus dem 25% der normaler Weise von der vom Streik betroffenen Firma gezahlten Löhne vergütet werden. Der Verband hat 1000 gegen-

wärtig gültige Tarifverträge abgeschlossen, die regelmäßig ein Jahr lang Geltung besitzen und 3 Monate vor Ablauf der Frist kündbar sind. Eine Reihe von anderen Abkommen zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften regelten die allgemeinen Arbeitsbedingungen und haben auch bei den außerhalb des Verbandes stehenden Arbeitgebern Anerkennung gefunden. Durch das im Jahre 1899 abgeschlossene „September-Abkommen“ wurde ein ständiges Schiedsgericht eingesetzt, das 1910 durch einen staatlichen Schiedsgerichtshof ersetzt wurde. Im Jahre 1919 trat der Verband der Internationalen Organisation bei. Neuerdings beschloß man im Verein mit den Arbeitgeberverbänden Finnlands, Norwegens und Schwedens die Errichtung eines eigenen Sekretariats in Brüssel, das die gemeinsamen Interessen gegenüber dem Internationalen Arbeitsamt und der internationalen Arbeitgeberorganisation wahrnehmen soll.

Ein Landesarbeitgeberverband bayerischer Gemeinden wurde vor kurzem ins Leben gerufen. Das Bedürfnis, einen Zusammenschluß der bayerischen Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber herbeizuführen, war schon seit mehreren Jahren fühlbar. In Nordbayern besteht seit zwei Jahren ein Gemeinde-Arbeitgeberverband, der wiederholt Tarifverhandlungen mit den Arbeitnehmerorganisationen führte und die Arbeitsverhältnisse regelte. Auch in Südbayern hatten sich Ansätze zu einer Vereinigung gezeigt. Auf Anregung des Bayerischen Städtebundes und des Nordbayerischen Arbeitgeberverbandes ergingen an die Gemeinden und Gemeindeverbände Bayerns Einladungen zu einer gemeinsamen Beratung über die Gründung eines Landesarbeitgeberverbandes der bayerischen Gemeinden. 59 Gemeinden und Gemeindeverbände haben in der Gründungsversammlung ihren Beitritt zum neuen Landesverband erklärt, der bereits die ersten Tarifverhandlungen eingeleitet hat.

Tarifvereinbarungen.

Ein gerechter Einheitstarif.

Die neue umfassende Tarifvertragsentwicklung in Deutschland nach dem Kriege bereitet keinem Beteiligten eine ungemischte Freude. Die Tarifentwicklung ist wohl ungeheuer in die Breite, aber sehr wenig in die Tiefe gegangen; sie läßt hinsichtlich der Differenzierung der Tariffsätze für die einzelnen Gruppen der Arbeiter und Angestellten wie vor allem für die Leistungen und die Besonderheiten der Arbeitsverhältnisse noch sehr viel zu wünschen übrig. Oder aber, sofern man wirklich eine weitergehende Differenzierung von vornherein in gewissen Industrie- und Handelsbezirken angestrebt hat, ist man oft zu einer solchen Fülle nebeneinander bestehender verschiedenartiger Tarife gelangt, die nicht nur eine kaum zu übersehende Zersplitterung des Lohn- und Gehaltstarifwesens mit sich bringen, sondern auch eine Einheitlichkeit der Grundsätze und Maßstäbe für die Entlohnung nicht mehr erkennen lassen. Außerordentliche Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung der Tariflohnung, namentlich für Arbeitgeber, die einige Duzend verschiedenartiger Gruppen von Arbeitern und Angestellten zu beschäftigen haben, sind die Folge, aber auch fortwährende Eifersüchteleien und Unzufriedenheiten zwischen den Angehörigen der verschiedenen Tarife. Man hat im Jahre 1920 z. B. für die Stadt Leipzig das Bestehen von 200 verschiedenen Tarifen behauptet, die um 100% in den Lohngrundlagen oder Staffeln voneinander abwichen. Im Laufe der Zeit ist zwar allenthalben eine Annäherung und Ausgleichung der Tarifmaßstäbe angestrebt worden, aber die damit verbundene Lohn- und Gehaltsnivellierung, die allenfalls Alters- und Geschlechtsunterschiede stärker berücksichtigt, wirkt vielfach höchst ungerecht gegenüber den begründeten Ansprüchen der Gelehrten im Vergleich zu den Ungelehrten, soweit nicht besondere Akkordtarife aufgestellt werden, und hat vor allem in den Reihen der Angestellten höherer Art, die vor dem Kriege an eine individuelle Differenzierung ihrer Entlohnung nach Schulung und Leistungen, nach Erfahrungsalter und Geschäftserfolg usw. gewöhnt waren, eine begreifliche Unzufriedenheit erweckt. Hat die Geldentwertung und Teuerung schon zu einer bedenklichen Gleichmacherei der Entlohnung aller Rang- und Leistungsgrade nach unten hin geführt, so hat die Tarifpolitik und -technik, wie sie bisher nach dem Kriege etwas „ramischig“ getrieben worden ist, zur Beseitigung der innerhalb dieses volkswirtschaftlichen Zwangsrahmens doch noch möglichen Lohn- und Gehaltsdifferenzierung unfreundlich beigetragen.

Die Kritik an diesem Tatbestande ist billiger als die Abhilfe. Bei einer Tarifvertragspolitik, die soziales Bruch- und Dedland zum

ersten Male aufbrechen und umpflügen mußte, konnte keine tarifliche Feinarbeit geleistet werden, sondern mußte zunächst vieles über einen Kamm geschoren werden. Aber nunmehr, nachdem die Tarifausbreitung in den deutschen Gewerben einen gewissen Sättigungszustand erreicht hat, wäre es wohl an der Zeit, an eine allmähliche Verfeinerung der Tarife und an den Ausbau von Differenzierungsmöglichkeiten zu denken. Diese sollen wohlverstandenen nicht an dem tarifpolitischen Grundsätze möglichst einheitlicher Bezahlung gleichwertiger sozialer und wirtschaftlicher Leistung rütteln, sondern vielmehr dazu beitragen, diesen Grundsatz, der bei der gegenwärtigen oft groben Schematisierung leicht verloren geht, erst recht zu praktischer Geltung zu bringen.

Solche Tarifverfeinerung ist kein leichtes Stück Arbeit und läßt sich nach den bisherigen vorwiegenden Methoden deutscher Tarifvertragschließung, die meist auf ein Diktieren mehr oder minder einseitiger Machtgebote oder aber auf ein „Halbieren“ der beiderseitigen Angebote durch eine behördliche Einigungsstelle sich stützen, nicht gut verwirklichen. Denn die „Rationalisierung“ der Tariftechnik erfordert eine spezialwissenschaftliche Untersuchung des ganzen sozialen und wirtschaftlichen Lebenskomplexes der zu tarifierenden Arbeitswelt, ungefähr ebenso wie es, um einen Vergleich zur Veranschaulichung zu wählen, bei der Rationalisierung der Fabrikarbeit durch die Psychophysiotechnik erfolgt. Wie mühsam, aber wie erfolgreich auch solche Tarifverfeinerung ist, dafür besitzen wir von früher her aus der Akkordtarifizierung der englischen Baumwollspinnerei sehr lehrreiche Erfahrungen, die uns von den Webbs und von Prof. Chapman gut geschildert sind und auch in dem Bericht der Studienkommission der Gesellschaft für Soziale Reform (1906) über das englische Einigungsweesen behandelt werden.

Bei jenen Textilakkordtarifen handelt es sich allerdings nur darum, eine gerechte Akkordleistungsentlohnung zu errechnen und zu diesem Zwecke die den Leistungseffekt mitbestimmenden Faktoren: Art und Güte des Rohstoffes, Bauart und Geschwindigkeit der Maschinen, Feuchtigkeitsgehalt und Temperatur der Luft und Ähnliches nach ihrem Anteilsgrade festzustellen, sowie entsprechende Formeln bzw. Zuschlagskoeffizienten zu ermitteln, die jedem Textilarbeiter an jeder Maschine in hunderterten von Fabriken „das Seine“, d. h. das was der Tarif an Lohn für gleichwertige Leistungen zusichern will, ausweisen. Was wir jetzt in Deutschland zur Verfeinerung der Tarife brauchen, zielt über das Akkordtechnische (das notabene in unseren Tarifen meistens gar nicht so schlecht gepflast ist) weit hinaus auf eine Gewinnung von tariffdifferenzierenden sozialen Zuschlagskoeffizienten, die dazu dienen sollen, die tariflichen Lohnzahlungen auf sozial gleichwertige Dienstleistungen und Belastungen abzustellen.

Es genügt nicht, daß man in einem Tarife nur nach Lebens- oder Dienstaltersklassen, nach dem Geschlechte oder Familienstand, nach der „Berufsgruppe“ oder nach der Fachschulung differenziert. Das ist erst der größte Anfang und wird den Forderungen nicht gerecht, daß der Tariflohn auch die Leistungen und die Verantwortlichkeit der Stellung, die Lebensnotwendigkeiten, den wandelbaren Bedarf und die Teuerungsverhältnisse nach Möglichkeit berücksichtige sowie schließlich auch den Ertragsmöglichkeiten eines Gewerbebezuges einigermaßen Rechnung trage. Diese Gesichtspunkte haben von jeher die sozialen Denker und auch manche Praktiker beschäftigt, die sich mit der Lösung des alten Problems des gerechten Lohnes plagten und sichere Maßstäbe für seine Bemessung finden wollten, statt sich mit der bisherigen Zufallsregelung durch Herkommen, Machtverhältnisse usw. zu begnügen. In letzter Zeit haben manche geglaubt, solchen gerechten Tariflohn durch automatische Verkopplung mit der Teuerungsstatistik zu gewinnen. Auch die Konstruktion des sogen. Soziallohnes, der den Familienstand automatisch berücksichtigt, gehört in diese Richtung. Aber das sind doch nur Teillösungen, und sogar nicht immer unbedenklich (wie die gleitenden Teuerungszulagen). Alle die übrigen sozialen Faktoren kommen hier nicht zur Geltung.

Da scheint es mir nun kein geringes Verdienst, daß sich ein Industrietechniker, Dr.-Ing. Willy Jaenichen in Dresden, neuerdings der wichtigen Gedankenarbeit unterzogen hat, einmal wirtschaftstechnisch und soziologisch die verschiedenen Faktoren festzustellen und abzuwägen, die bei der Aufstellung eines gerechten Tarifgehaltes eine praktisch noch fühlbare und deshalb anrechnungsfähige Rolle spielen oder spielen sollten. Die Ergebnisse dieses Nachdenkens hat Jaenichen in einer kleinen Schrift, deren Titel zugleich eine weitere Forderung des Verfassers zum Ausdruck bringt, niedergelegt: Ein Reichstarif für alle Gehaltsempfänger. (Verlag W. Haufe, Dresden-N. 1. 40 S. 5 M.) Wenn sich Jaenichen auch auf die Gehaltsfrage der Angestellten und Beamten beschränkt, so sind seine

Gedanken doch auch für die Lohnempfänger fruchtbar. Jaenichen beantwortet die erste Hauptfrage: Was muß eine gerechte Entlohnung berücksichtigen? dahin, daß Bemessung des Gehalts nach der Leistung oberster Grundsatz sein müsse. Die Messung der Leistung beim Kopfarbeiter ist zwar schwieriger als beim Handarbeiter, aber mittelbar in dem sozialnötigen Umfange doch möglich, in dem man den Hauptfaktor: Tätigkeit, und die Unterfaktoren: Arbeitskraft, Erfahrung (a. Lebens-, b. Berufserfahrung), Schulung und persönliche Eigenschaften bewertet. Die Tätigkeitsgrade staffelt Jaenichen nach der Reihe von Vorgesetztenverhältnissen (ersten bis vierten Grades z. B.), die über den einfachsten Angestellten möglich sind, jedoch bemißt er die Vorgesetztenzuschläge nicht etwa in mechanischer Addition, sondern in einer von der Zahl der Untergebenen und der Verantwortung abhängenden zusammengesetzten Wurzelformel. Die vielfachen, von dem Ingenieur Jaenichen mit einer gewissen Selbstverständlichkeit entworfenen Formeln scheinen für den Laien verwickelt, sind es aber selbst für einen Elementarmathematiker nicht; im übrigen haben sie ja nur Veranschaulichungszweck ebenso wie die Kurvenbilder, die Jaenichen vorführt, um die Bemessung der Unterfaktoren (Arbeitskraft, Lebenserfahrung, Schulung usw. zu verdeutlichen). Neben der Leistung soll, so fordert Jaenichen, das Gehalt der erreichbaren Lebenshaltung entsprechen. Dazu gehört, daß außer der Normallebenshaltung in Anschlag gebracht werden: die Ortsfaktoren (o) („Lokalzuschläge“), der allgemeine Wirtschaftsfaktor (w) mit dem etwaigen Einschränkungsfaktor (e), der sich nach dem Gesamtstand der Volkswirtschaft und des nationalen Wohlstands bzw. den Einschränkungen, die sich die Nation aus allgemeinen Gründen auferlegen muß, richtet, der Geschäftszweigfaktor (g), der je nach der Konjunktur eines Industriezweiges sich auf und nieder bewegen kann, und endlich der Jahresabschlußfaktor (j) der einzelnen Betriebe. Alle diese Faktoren werden natürlich mit verschiedenem Gewichte in die Gehaltsformel des Tarifs eingesetzt, da selbstverständlich der Gehaltsempfänger nicht in demselben Maße von dem Auf und Ab der einzelnen Geschäftskonjunkturen in seiner Gehaltsgebarung abhängen darf wie etwa von den Wandlungen des Volkswohlstandes und von den Minderungen oder Steigerungen der Arbeitsleistungen. Durch entsprechende Bemessung der Koeffizienten für die einzelnen Faktoren glaubt Jaenichen eine vernünftige sozialarithmetische Gleichung erzielen zu können. Die Festsetzung der einzelnen Koeffizienten kann in Wirklichkeit natürlich erst auf Grund genauerer Beobachtungen und praktischer Erfahrungen erfolgen. Auch werden sich hier die Machteinflüsse der Parteien geltend machen, die erklärlicherweise niemals völlig ausgeschaltet werden können oder sollen. Aber Verhandlungen über Tariflöhne und -gehälter, die sich auf die Bemessung dieser einzelnen Faktoren stützen, werden künftig ein anderes Antlitz zeigen als heute, wo in Wusch und Bogen absolute Lohnbeträge festgestellt werden. Künftig wird man sofort durch Vergleich der Koeffizienten nachprüfen können, nach welchen Gesichtspunkten die Tarifgehaltsfestsetzung vorgenommen worden ist, ob man die Leistung bei der Gehaltsbemessung vor dem Dienstalter bevorzugt oder zurücksetzt, ob man der Teuerung ungenheimt nachgeht oder der nationalen Sparsamkeit huldigt, ob die Gewinnhauffe der Unternehmungen oder die Branchenkonjunktur zur Auffüllung der Gehaltsstarife stark herangezogen werden soll oder nicht.

Der Verfasser dehnt seine Methode auch auf die gerechte Urlaubsbemessung auf tarifvertraglicher Grundlage aus. Doch wollen wir ihm bei diesem Exkurs nicht folgen, da dem Leser, der sich nicht in die eigene, durch Schaulinien und Zahlenbeispiele veranschaulichte Darstellung Jaenichens vertieft hat, die Methode nach diesen kurzen Andeutungen reichlich verwickelt erscheinen mag. Selbstverständlich kann man nicht mit der alten Thünenschen Formel $\frac{1}{\sqrt{p}}$ für den gerechten Arbeitslohn angesichts der Vielgestaltigkeit der modernen Industriewirtschaft und der weitgehenden sozialen Differenziertheit der Angestellten auskommen, sondern braucht wegen der vielen Faktoren, die geringere oder stärkere Berücksichtigung heischen, um gerechte Gehaltsmaßstäbe zu finden, eine vielgliedrige Formel. Aber ihr Anblick darf den Sozialpolitiker, den Arbeiterführer und den Vorsteher eines Lohnkalkulationsbüros nicht abschrecken, wenn es gilt, die neuen Bahnen zu suchen, die zum gerechten Lohne führen sollen. Ja, wie Jaenichen noch darüber hinaus erstrebt, zu einer allgemeinen Vereinheitlichung aller Tarife für sämtliche Angestellengruppen aller Industrien, weil in Jaenichens Universalformel ihren Besonderheiten Rechnung getragen werden kann! Es handelt sich also um ein großes Ziel; da muß man Anfangsschwierigkeiten schon in Kauf nehmen.

Ich bin freilich der Ansicht, daß Jaenichen auf Antrieb zu viel gewollt und das Ziel gleich zu weit und zu hoch gesteckt hat, als er eine Einheitsformel für alle Reichstarife aufstellte. Wir

würden fürs erste ganz zufrieden sein mit einer brauchbaren Formel für einen sozialgegliederten Angestelltentarif einer bestimmten Industrie. Und ich meine weiter, daß man bei den ersten Formelentwürfen ruhig einige der von Jaenichen bereits berücksichtigten Nebenfaktoren noch außer Spiel lassen kann, ohne dem gesunden Prinzip der Jaenichen-Methode zu schaden. Im Gegenteil würde dieses Prinzip wahrscheinlich an Verständlichkeit und an Anhängern gewinnen, je einfacher es sich beim erstmaligen Auftreten in unserer sozialen Trägheitsgelesen durchaus noch nicht entrückten Wirtschaftswelt darstellt. Nach praktischer Anwendung und Einbürgerung der Methode könnte man sie dann viel leichter mit schwierigen Ausbauten versehen. Die Hauptlache aber ist, daß zunächst einmal ein Anfang mit dem Prinzip Jaenichens gemacht wird. Etwas soziale Intelligenz gehört allerdings dazu. W. Zimmermann.

Die „Krisis“ im Arbeitstarifvertragswesen?

Von Dr. Richard C. C. Moes, Vorsitzender des Schlichtungsausschusses Guben.

II. (Schluß.)

Nun aber die entscheidendste Gruppe: Die Anklagen, die sich gegen die Tarife selbst richten und die angeblich in der Mangelhaftigkeit ihrer Ausgestaltung oder vollends in der Unzulänglichkeit des Systems überhaupt liegen sollen. Es sind besonders 3 Vorwürfe, die erhoben werden und zu deren Anwalt sich Meißinger wenigstens z. T. auch selbst macht. Da ist vor allem der Vorwurf der Schablonenhaftigkeit, und zwar in der doppelten Richtung der ungenügenden Anpassung der Löhne an die verschiedenen sachlich-beruflichen und örtlichen Verhältnisse, und der noch schwerere Vorwurf der ungenügenden Bewertung der Leistungen. Hierzu gesellt Kurth als drittes Moment den Vorwurf der ungenügenden Dauer.

Ich nehme den letzten vorweg. Er wird, soweit es Zimmermann erkennen läßt, von Meißinger nicht besonders hervorgehoben. Man hört ihn aber, wie Kurth das richtig bemerkt, ganz besonders häufig, und zwar etwa in der Form: Was nützen uns Tarifverträge? Es kommen ja doch alle paar Wochen neue Forderungen. Und nicht nur über die Kurzfristigkeit vieler Tarife kann mit Recht geklagt werden, sondern es sind ja bekanntlich, und das ist fast noch bedenklicher, trotz der Tarife Lohnerhöhungen beantragt und bewilligt worden. Insofern freilich kann von Tarisdurchbrechungen, wenn auch nicht von Tarifbruch mit der einem solchen innewohnenden Bedeutung des Unrechts gesprochen werden. Und diese Durchbrechungen waren bei der sprunghaften Teuerung nötig. Die Industrie hat das in ihrer entschiedenen Mehrheit auch durchaus eingesehen; so hat seinerzeit die Zentralarbeitsgemeinschaft der deutschen Industrie Teuerungsausschläge auf laufende Tarife den örtlichen oder bezirklichen Organisationen geradezu zur Pflicht gemacht. Ähnliches hat sich auch in letzter Zeit unter dem Einfluß der sinkenden Valuta wiederum vollzogen. Die örtlichen Arbeitgeberverbände haben jetzt und damals aber zumeist in voller Erkenntnis der Notwendigkeiten auch selbständig den Weg solcher nebentariflicher Teuerungszulagen beschritten. Wo das geschehen ist und vielleicht nur über die Höhe solcher Teuerungszulagen Streit bestand, haben die Schlichtungsausschüsse, auf dem gleichen Wege folgend, solche Streitigkeiten gleichfalls entschieden, mitunter auch Außenseiter, die sich der Notwendigkeit der Zeit entzogen, auf den Weg, den die Mehrheit ihres Berufs vorangegangen war, durch Schiedspruch gezwungen. Diese Beschränkung haben die Schlichtungsausschüsse ihrem Eingreifen in geltende Tarifverträge unter dem Gesichtspunkt der Teuerung in ihrer überwiegenden Mehrheit auferlegt. Dies ganze Gebaren der Parteien und der Schiedsstellen als tarifswidrig oder tariffeindlich anzusehen, wäre verkehrt. Richtig aber ist immerhin, daß solche außertariflichen Teuerungszulagen wenigstens bei starken Minderheiten ein Mißtrauen gegen Tariftreue und Tarificherheit hervorgerufen mußten und die Tarife einer ihrer wichtigsten und wertvollsten Eigenschaften, der Stetigkeit oder Langfristigkeit, beraubt haben. Diejenigen Arbeitnehmer haben daher gewiß nicht dem Tarifgedanken gehiebt, die ohne zwingende Not solche Teuerungszuschläge verlangt haben, ebensowenig freilich allzu eiferfertige Arbeitgeber und diejenigen Schlichtungsausschüsse (es dürften verschwindende Ausnahmen gewesen sein) die, von den genannten Grundsätzen abweichend, allzu bereitwillig solchen Wünschen entgegengekommen sind. Das werden nun aber in den seltensten Fällen die öffentlichen Schlichtungsausschüsse getan haben, verhältnismäßig öfter die tariflichen, die ja im Wege der Vereinbarung sich jederzeit über Grenzen hinwegsetzen konnten, die jenen das Tarifrecht zog. Daß solche Verhältnisse dem Tarifgedanken nicht dienlich waren, haben ja die Beteiligten selbst bald eingesehen, und es ist daher bei späteren Tarifabschlüssen auf

die zeitlichen Sonderverhältnisse Rücksicht genommen worden, sei es, daß die Tariffisten wesentlich kürzer gewählt wurden, oder daß wenigstens hinsichtlich der Lohnverhältnisse periodische Nachprüfungen als tarifgemäß vereinbart wurden. Man muß aber zugeben, daß auch diese Regelungen Notbehelfe sind, die einem wichtigen Tarifgedanken widersprechen. Jahresverträge müssen das Ziel oder Ideal bleiben, wie sie die Landwirtschaft sich naturgemäß wählen mußte. Solange man mit einem Auf und Ab der Preisverhältnisse zu rechnen hat, wird das Ideal freilich kaum erreichbar sein. Trotzdem muß auch jetzt schon auf möglichste Langfristigkeit hingearbeitet und müssen gewisse Risiken in den Kauf genommen werden, weil damit dem eigentlichen Tarifzweck, Ruhe und Stetigkeit in die Arbeitsbedingungen hineinzutragen, am besten gedient ist. Die Sache ist eines Opfers wert. Die Schlichtungsausschüsse, die über die Tariffdauer zu entscheiden haben, werden hierauf ihr Augenmerk vielleicht mehr als bisher richten müssen. Das muß aber vor allem der Arbeitnehmerseite nachdrücklich gesagt werden. Hier liegen in der Tat Gefahren, an deren volle Vermeidung leider solange nicht zu denken ist, als unsere allgemeine Wirtschaftslage noch nicht befestigt werden kann. Und eine Lösung aus der Not bedeutet auch der Gedanke der gleitenden Lohnskala nicht, der von allen praktischen Schwierigkeiten und der Mangelhaftigkeit der Statistik abgesehen, gerade im Hinblick auf jene notwendige Stetigkeit — ich erinnere nur an die Schwierigkeit jeder Kalkulation — Bedenken hervorzurufen muß. Gleichwohl vermag ich nicht so schwarz zu sehen und zu befürchten, daß diese Krankheitserscheinung dem Tarifgedanken tödlich werden könnte, aber sie ist gewiß nicht zu unterschätzen, und darum erwachsen gerade den Freunden des Tarifgedankens hier Verpflichtungen, die nicht leicht sind und materielle Opfer erheischen, und die gewiß nicht einseitig der Arbeitgeberseite auferlegt werden dürfen.

Und nun die Schablonenhaftigkeit. Daß die sich mehrenden Reichslohntarife eine gewisse Schablonenhaftigkeit im Gefolge haben und dadurch zweifelsfreie Vorteile durch größere Nachteile aufwiegen, trifft zu. Und ich schließe mich den Kritikern durchaus an, die vor solchen Tarifen warnen. Kleinere Wirtschaftsgebiete von höchstens provinziellem Umfang, wobei der Provinzbezirk keinesfalls als die geeignete Grenze dieser Gebiete angesehen werden soll, werden in der Regel die äußerste Grenze für Lohnfestsetzungen bilden müssen und verdienen den Vorzug unbeschadet der Möglichkeit von Reichsmanteltarifen über die sonstigen Arbeitsbedingungen. Die Lohnntarife müssen, wie es sich mehr und mehr einbürgert, von den Manteltarifen getrennt, örtlich oder wenigstens bezirklich geregelt werden. Ein Ausbau der lokalen Statistik wie der Statistik überhaupt ist im Interesse des ganzen Lohnaufbaues erwünscht und wird der richtigen Bewertung der örtlichen Verhältnisse genau so förderlich sein, wie z. B. die erstrebenswerte volkswirtschaftliche Ausbildung der jeweiligen Schiedsrichter, die als anderes Mittel zu Verbesserungen in dieser Hinsicht angemerkt werden mag. Auch hier ist im übrigen die Erfahrung Lehrmeisterin gewesen und hat die örtliche Praxis unleser Schiedsgerichte Beweise wachsender Erkenntnis gegeben. Nicht verkennen sollte man aber, daß gerade die Lohnregelung der vereinbarten Schlichtungsausschüsse, ohne daß der Vorzug der besonderen Sachverständigkeit bestritten werden soll, die Gefahr der Zufälligkeit stärker in sich birgt, die in Machtverhältnissen, Leistungsfähigkeit der Gewerbe und dergleichen Momenten begründet ist. Aus diesem Grunde ist die Zurückdrängung der behördlichen Schlichtungsausschüsse, die unter dem Einfluß der Parteien in der Schlichtungsordnung zum Ausdruck kommt, nicht unbedenklich. Denn wir müssen dahin kommen, daß allmählich ein Lohnniveau erzielt wird, bei dem ehrliche Arbeit einen gerechten Lohn empfängt, welcher Art sie auch sei. Das wird für die Arbeitnehmer den Stachel latenter Unzufriedenheit nehmen, den Arbeitgebern aber ihren Arbeiterstand sichern helfen, der sonst naturgemäß den höchsten Löhnen zustrebt und dadurch Umschichtungen hervorruft, die den Interessen der Wirtschaft oft widersprechen. Beispiele sind mir in meiner Praxis wiederholt begegnet. Ich habe gerade hier die Gefahren, die eine überragend leistungsfähige Industrie für die örtliche Lohnfrage in sich birgt, deutlich zu beobachten Gelegenheit gehabt, da etwa $\frac{1}{3}$ der Arbeiterschaft dieser Industrie angehört.

Der Ausgleichsgedanke, der leitend sein soll, erstrebt also die Verwirklichung des gerechten Lohnes, den nicht etwa die Konjunktur, sondern allein das Maß der körperlichen oder geistigen Abnutzung, vor allem aber die Leistung bestimmen muß. Das bleibt das Ziel aller Lohnpolitik, daß gute Leistung den verdienten Lohn findet. Nur Lohnpolitik, die nach diesem Ziel orientiert ist, ist wirtschaftliche Lohnpolitik. Sie ist aber auch schon deshalb besser, als das sogenannte soziale oder Versorgungssystem, das die Alters-

klassen zu stark berücksichtigt, weil dieses System sich gerade durch Arbeitslosigkeit der älteren Arbeitskräfte als unsozial erwiesen hat. Wirtschaftliche Lohnpolitik aber ist mehr denn je die Forderung des Tages im Zeichen des Wiederaufbaus. Ohne sie ist letztlich keine Gesundung möglich. Wenn nun also die Kritik berechtigt sein sollte, daß der Tariflohn durch Schablonenhaftigkeit der Leistung nicht gerecht wird, so wäre allerdings der Tarifgedanke im Kerne krank. Hier liegt daher der entscheidende Punkt. Mag auch der Tarifvertrag den Schwachen schützen und die Arbeiterchaft aus der Abhängigkeit des individuellen Vertrages befreien, das sind Vorteile, die nur die Blindheit für die Notwendigkeiten der Zeit verkennen kann, aber sie wären mit der Benachteiligung der Leistung zu teuer erkauft. Denn das ist keine Gerechtigkeit, die dem Leistungsschwachen nur auf Kosten des Leistenden hilft. Und in der Tat, der Vorsitzende eines Schlichtungsausschusses kann solche Klagen häufiger hören: Leistung gilt nichts mehr. Das machen die Tarife mit ihrer dummen Gleichmacherei. — Stimmt das? Nein. Hier muß man nach meiner Kenntnis zunächst allerhand abstreichen, und zwar in erster Linie das Politische — wie leider überall. Die meisten Menschen haben ja das unpolitische Sehen verlernt, das Wesenst der sozialistischen Gleichmacherei muß auch hier herhalten; als deren Ausgeburt wird der Tarifvertrag noch vielfach angesehen. Daher ist man sein Feind. Soweit sind solche Klagen nicht sehr tragisch zu nehmen. Und noch ein Moment, das uns keine Kopfschmerzen zu machen braucht: viele schimpfen nur deshalb auf die Tarifverträge als Leistungsmord, weil sie sich in der altgewohnten und liebgewordenen Willkür in der Lohnbemessung beschränkt sehen, weil es bequemer war, die menschliche Arbeit nur als eine Ware, für die die Gesetze von Angebot und Nachfrage rücksichtslos Anwendung fanden, gelten zu lassen. Bei schlechter Konjunktur bot sich die Arbeit für ein Butterbrot an. Hier hat der Tarif einen Riegel vorgeschoben. Er ist die zwingende wirtschaftliche Forderung, die sich aus der Erstarfung des Organisationsprinzips ergeben mußte. Das ist unbequem. Darum soll der Tarifvertrag nichts taugen. Mit dieser politisch gefärbten Kritik ist nichts getan. Aber die Kritik geht zum Teil tiefer, viel tiefer und ist daher ernst, sehr ernst zu nehmen. Nach Zimmermann sagt Meißinger: „Die grundsätzliche Erklärung der Tariffäge zu Mindestsätzen ermöglicht den Arbeitern den Tarif nach Belieben in die Höhe zu drücken.“ Dieser Vorwurf ist mir nicht ganz verständlich. Im Gegenteil habe ich oft gefunden, die Tariffäge, auch wo sie als Mindestsätze bezeichnet sind, wurden nicht nur Durchschnittslöhne, sondern Höchstlöhne. Nicht die Arbeitnehmer sind in der Regel die Schuldigen, insofern sie über den Mindestlohn hinaus Forderungen stellen, sondern die Arbeitgeber, die klug zu sein glauben, indem sie es verstanden haben, die Mindestsätze in Höchstsätze umzuwandeln und zwar in dieser Hinsicht oft in erstaunlicher Uebereinstimmung oder straffer Disziplin. Der richtige Gedanke ist doch aber der, daß Tarife die Normen bilden sollen für die Schwachen und als Mindestsatz das zugrunde gelegt wird, was auch der Schwache in diesem Beruf unter Berücksichtigung der besonderen Arbeit und ihrem Kräfteverbrauch verdienen muß — nämlich das berühmte Existenzminimum. Jeder Normalleistungsfähige oder Durchschnittsarbeiter und vollends j der besonders Leistungsfähige sollte dann darüber hinaus verdienen. Oder aber man lege den Tarif über dem Existenzminimum an und lasse für die besonders Schwachen einen Abschlag nach dem Existenzminimum hin zu, das bedeutet im Effekt dasselbe. Nur die Grenzlinie des Durchschnittsarbeiters darf nicht wie zunächst fast ausnahmslos auch Höchstgrenze sein, sondern darüber hinaus muß Spielraum bleiben, die besondere Leistung besonders zu bewerten. Wo das nicht geschieht, wird der Tarif seines Sinnes beraubt, und die haben kein Recht, ihn zu schmähern, die den Tarifgedanken so sehr verkennen und dies seine Instrument nicht zu spielen verstehen. Wer das richtig versteht, wird den Unsinn erkennen, daß der Tarif die Leistungen nicht berücksichtigt. Aber es mehren sich die Zeichen, daß die, fast möchte ich sagen, Kinderkrankheiten unserer neuen Tarifepoche überwunden werden. Bei der gehobenen Arbeit der kaufmännischen und technischen Angestellten kann man häufiger schon Überschreitung der Mindestsätze der Tarife beobachten. Die Tendenz, bei qualifizierter Arbeit die sogenannten sozialen oder Lebensalter-Abstufungen ganz fallen zu lassen, bricht sich Bahn. Und mehr und mehr hat das Akkordsystem, das wir das Leistungssystem nennen dürfen, auch in Tarifen sich wieder Geltung verschafft und den Grundsatz der Gerechtigkeit zu verwirklichen versucht. Dort, wo das Akkordsystem die Regel bildet, sind auch die Klagen über die Tarife schon fast verstummt, m. E. ein sicheres Zeichen, daß der Tarifgedanke den Weg zu seiner Verwirklichung beschritten hat. Daneben freilich stehen viele Berufe, in denen Akkordlöhne

nicht anwendbar sind. Gerade hier wird der Tarif noch vielfach zur Schablone erniedrigt, indem man seine Säge ohne Unterschied auf jeden Arbeiter anwendet, statt daß man durch bessere Bezahlung der besseren Leistung jenen Ansporn schafft, der doch letzten Endes gerade für den Betrieb in erster Linie sich nützlich erweist. Die Gerechtigkeit erfordert, daß die ungesunde Entwicklung des Tarifwesens, die aus den Tariffähigen Mindest- und Höchstätze zugleich gemacht hat, nicht nur auf persönliches Uebelwollen oder Unternehmerrückständigkeit zurückgeführt werden darf. Solche Verallgemeinerungen sind fast immer falsch. Der entscheidende Grund dafür liegt in den Zeitumständen. Die Teuerung gleich rasch die höheren Löhne aus und drückte sie auf das Existenzminimum herab. Das „eherne Lohngesetz“ schien sich auszuwirken. Andererseits war nicht zu verkennen, daß die absolute Lohnhöhe sich den Grenzen der tatsächlichen oder vermeintlichen Leistungsfähigkeit näherte, die Abwägung der Schwierigkeiten oder Konkurrenzrücksichten die allzu weitgehende Abwälzung auf die Preise ausschloß. Diese absolute Höhe der Löhne, mochte sie auch nur das Existenzminimum bedeuten, beschränkte naturgemäß den Spielraum nach oben, der erforderlich gewesen wäre, um die besondere Arbeit durch höheren Lohn zu differenzieren. Dieser verhängnisvolle und durchaus nur zeitliche Mangel kommt ja doch am deutlichsten in der Zusammenschiebung der ganzen Lohnskala zum Ausdruck, deren höchster und niedrigster Punkt verhältnismäßig viel näher zusammenliegen als früher. Es ist nun einmal so: Unter das Existenzminimum kann man kaum heruntergeben, aber darüber hinaus, wo die Sonderbewertung von Ausbildung und Leistung beginnt, sind Abstriche möglich. Und so müssen der Not der Zeit in erster Linie diejenigen Opfer bringen, die durch besondere Bildung und hervorragende Leistung über die Masse hinausragen. Das ist das Verhängnis, das nicht nur auf die Tariflöhne sich auswirkt, sondern das darüber hinaus Kennzeichen der gesamten heutigen Lohngruppierung überhaupt bildet. Diese Verhältnisse einer außerordentlichen Teuerungszeit dürfen also nicht dem Tarifsystem zur Last gelegt werden. Doch es darf auch nicht verkannt werden, daß sie in erster Linie dazu beitragen, seine Möglichkeiten zu beschneiden und es so zu diskreditieren. Es muß aber schließlich auch gesagt sein, daß trotz des beschränkten Spielraums das Tarifsystem auch heute schon Möglichkeiten in sich birgt, die nicht benutzt werden. Gerade in der Betonung der Leistung ließe sich noch manche Verbesserung der Tarife durchführen, die die ruhige Arbeit der Vorkriegszeit wohl längst gezeitigt hätte. Man denke an unseren ältesten und wohl am sorgfältigsten ausgearbeiteten Tarif, der in ruhiger Zeit gebaut, sich im Sturme der Not bewährt hat, den Buchdruckertarif. Daß er die Leistung nicht berücksichtige, dürfte kaum je behauptet worden sein. So rächen sich alte Sünden, die der Kritik der Arbeitgeberseite Zurückhaltung auferlegen sollten. Aber auch in dieser Hinsicht sind Zeichen der Besserung bemerkbar. Die Tarife sind allenthalben wesentlich vervollkommen worden. Und ich glaube, die Behauptung, daß die Arbeitgeber durch geschicktere Verhandler sich dabei einen großen Vorsprung vor den Arbeitnehmern gesichert hätten, ist so allgemein kaum zutreffend. An unparteiischer Beratung, die leidenschaftslos die Interessen beider Teile abzuwägen verstand, hat es den Arbeitnehmern nicht gefehlt, und die Mitglieder und Vorsitzenden der geschmähten Schlichtungsbehörde wie auch unsere allzeit rührige um das vorliegende Problem mit besonderem Eifer bemühte Wissenschaft hat so gut wie mancher geschulte Gewerkschaftsbeamter zu jenem Ausbau der Tarife beigetragen, in dem sich der Sieg des Tarifgedankens langsam und unter erschwerten Umständen, aber dennoch sicher verwirklichte.

Alles in allem vermag ich mit Kurth den Pessimismus Meißingers nicht zu teilen und halte seine Anklage für übertrieben. Der Tarifgedanke hat wohl unter Krankheitserscheinungen zu leiden gehabt und auch noch zu leiden. Z. T. aber waren es Kinderkrankheiten, die er bald überwunden haben wird. Und als schlimmstes Uebel war es die allgemeine Krankheit der Wirtschaft, waren und sind es Zeitsymptome, unter denen er zu leiden hatte und noch leidet. Nach der rechtlichen Seite hin werden das neue Tarifgesetz und trotz recht erheblicher Mängel des Entwurfs die neue Schlichtungsordnung manches bessern. Die Schlichtungsordnung wird u. a. die mehr wegen ihrer rechtlichen Konstruktions als wegen ihrer praktischen Neuerungen bekämpfte Verbindlichkeitsklärung ihres bedenklichen Charakters als eines Verwaltungsakts entkleiden. Und sie wird, hoffentlich in der endgültigen Fassung besser als im Entwurf, die nützliche Mitwirkung unparteiischer Schiedsrichter sicherstellen, deren Rechtsstellung im Entwurf gänzlich unannehmbar ist. Die neue Gesetzgebung wird uns ferner hoffentlich auch die Verbindung zwischen Schiedsrichter und Arbeitsrichter in einer Person bringen und damit einen Richterstand des Arbeitsrechts, auf den

der Vorwurf der Weltfremdheit in keiner Beziehung mehr paßt, sondern der mit den sozialen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten aufs Innigste vertraut, Sachwalter ist eines sozialen Rechtes, damit zugleich ein Förderer von Tarifen, die dem Gedanken der Gerechtigkeit im Sinne einer wirklichen Bewertung der Leistung zum vollen Siege verhelfen.

Aber es müssen vor allem auch die Beteiligten selber helfen. Die Arbeitnehmer, indem sie viel mehr auf wirtschaftliche Erziehung das Gewicht legen und sich eines verständigen Beurteilens wirtschaftlicher Notwendigkeiten befleißigen, auch wenn sie mitunter ein Verzicht bedenten, und unter Umständen auch bereit sind, zum Zwecke möglichst differenzierter Ausgestaltung der Tarife nach dem Leistungsprinzip für die untere Gruppe gewisse Opfer zu bringen. Die Arbeitgeber können helfen, indem sie alle Nebengedanken fallen lassen und selbst dazu beitragen, daß nicht Tarife zur Schablone erniedrigt werden, indem sie sie aus ihrem Geist heraus anwenden, statt ihre Schwächen sich in falscher Klugheit nutzbar zu machen, vor allem also dafür sorgen, daß Mindestsätze wirklich Mindestlöhne bleiben und besserer Leistung, die so sachlich wie möglich zu prüfen ist, höherer Lohn zuteil wird. Opfer werden also unter Umständen von beiden Seiten gefordert. Sie sind notwendig, wie gezeigt wurde, um die beiden tariflichen Grundgedanken der Dauer und der Gerechtigkeit durchzusetzen. Aber diese Opfer sind nicht vergebens, denn sie werden der Sache dienen. Der Tarifgedanke hat einen beispiellosen Sieg hinter sich. Aber die innere Ausbildung hat mit der äußeren Ausbreitung gewiß nicht immer Schritt gehalten. Das sei zugegeben. Es wäre aber verkehrt, deshalb den Gedanken selbst zu verwerfen. Er ist nicht mehr auszurotten, denn er ist in seinem tieferen Sinn Ausdruck eines Rechtsgefühls unserer Zeit und in diesem verwurzelt. Darum ist es um so wichtiger, daß gebessert wird, und darum ist jede Kritik zu begrüßen, auch wenn sie über das Ziel hinausgeht. Was mich von Meißinger trennt, ist der unbedingte Glaube an den vollen Sieg des Tarifgedankens auch nach innen. Ich halte die Krankheitsymptome nicht für Vorzeichen des Verfalls, sondern sie werden überwunden werden, wenn alle Beteiligten sich auf den Sinn des Tarifsystems besinnen. Seine praktische Gestalt oder Form zu verbessern, ist das Ziel, damit der Gedanke immer klarer zum Ausdruck kommt. Und auf diesen Gedanken hinzuweisen und dadurch vielleicht seiner Verwirklichung am beschleunigten Werke gedient zu haben, war meine Absicht. Aussprache bringt Klarheit und nur Klarheit bringt den Erfolg.

Tarifvertragliche Regelung des Urlaubs.

Bis zur Revolution wurden nur vereinzelt Bestimmungen über Arbeiterurlaub in die Tarifverträge aufgenommen; seitdem aber haben sie außerordentliche Bedeutung gewonnen. Nach einer Statistik des Deutschen Metallarbeiterverbandes (Jahrbuch für 1920) wurden 1912 in 37 Tarifverträgen für 106 Betriebe mit 3068 Arbeitnehmern Ferien vereinbart, 1916 geschah es in 73 Verträgen für 249 Betriebe und 10 959 Personen, 1919 (1920) dagegen erfolgte in sprunghafter Zunahme eine Ferienregelung in 573 (958) Verträgen für 15 372 (24 985) Betriebe und 1,25 (1,6) Mill. Personen. Soweit der Umfang dieser Statistik reichte, wurden 1920 in 71% aller Verträge, 75% aller Betriebe und 80% aller Arbeitnehmer Ferien vereinbart. Nach dem Jahrbuch für 1920 des Deutschen Holzarbeiterverbandes wurden Urlaubsvereinbarungen getroffen: 1918 in 19 Tarifverträgen für 56 Betriebe und 786 Personen, 1919 (1920) dagegen in 192 (337) Verträgen für 10 997 (22 437) Betriebe und 163 488 (318 296) Arbeitnehmer. 1920 enthielten 87% aller statistisch erfaßten Verträge für 98% aller Betriebe und 97% aller Beschäftigten Ferienbestimmungen. Bei Beurteilung dieser Ziffern ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitgeber häufig ihre Arbeiter beurlauben, ohne sich dazu verpflichtet zu haben, so daß der Umfang der Urlaubsgewährung tatsächlich größer ist.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung durchsuchte das im Tarifarchiv befindliche Material nach den über die Ferienfrage getroffenen Einzelbestimmungen (Reichsarbeitsblatt Jahrg. I (N. F.) Nr. 26 S. 1077*).

Ein Rechtsanspruch auf Urlaub wird in den Tarifverträgen fast ausschließlich erst nach einer Mindestarbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber oder gleichen Arbeitgebergruppen zugestanden; vielfach ist auch ein Mindestlebensalter (meist 17 Jahre) Voraussetzung. Die unterste Grenze der vertraglich geforderten Beschäftigungsdauer ist gewöhnlich 3 Monate; geleisteter Kriegsdienst wird angerechnet.

Die jahreszeitliche Festsetzung des Urlaubs bestimmt meist der Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Vertretern der

Arbeitnehmer, wobei jedoch der Unternehmereinfluß ausschlaggebend ist, wenn der Zeitpunkt des Urlaubs den Betrieb schädigen könnte. Häufig ist in Tarifverträgen bei Hochkonjunktoren (besonders bei den Saisonindustrien) eine Urlaubssperre vorgesehen oder die Ferien werden auf die Zeit notwendiger Betriebsstilllegungen verlegt. Besonders schwierig erwies sich beim Baugewerbe eine beiderseitige Einigung, weil der Bauarbeiter meist nur kurze Zeit beim gleichen Unternehmer beschäftigt ist.

Die Urlaubsdauer ist selten bei allen Arbeitnehmern gleich groß, sondern nimmt fast überall mit der Beschäftigungsdauer bei demselben Arbeitgeber zu. Die Staffelung ist sehr verschiedenartig, doch ergab sich vielfach, daß mit zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses der Urlaub langsamer bis zum Maximum anwächst, aus der Erwägung, daß auch der erst kürzer Beschäftigte ein verhältnismäßig hohes Mindestmaß an Urlaub braucht, um seine Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit zu erhalten. Die Angestellten erhalten durchweg reichlicher Urlaub als die Arbeiter, wobei neben Dienstdauer auch das Lebensalter (so bei den Vertragsangestellten des Reichs und Preußens) berücksichtigt werden. — Der Urlaub dauert im allgemeinen bei den industriellen Arbeitern mindestens 3 bis in der Regel höchstens 12 Tage. Gemeinde- und Staatsarbeiter sind günstiger gestellt. „Angestellte in Bädern, Kur- und Heilanstalten, im Gastwirtsgeerbe, im kaufmännischen und kunstgewerblichen Beruf, Journalisten, Ingenieure, Chemiker dürften im ganzen genommen auf einen tarifmäßig festgelegten Höchsturlaub von etwa 3—4 Wochen Anspruch haben, soweit nicht Sonderabmachungen diese Grenze von Fall zu Fall hinausrücken.“ Der Lehrlingsurlaub wird nur in den wenigsten Tarifverträgen geregelt; teils wird der Lehrling dann dem Arbeiter gleichgestellt, teils werden ihm 8 Tage pro Jahr bewilligt. — Nach den meisten Abkommen darf unverschuldetes Arbeitsversäumnis (Krankheit, Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, welche sich nicht nach der Arbeitszeit erledigen lassen, Anzeigen beim Standesamt, Begräbnis eines Nahestehenden usw.) dem Urlaub nicht angerechnet werden. Handelt es sich um längere Abwesenheit vom Betrieb infolge eines Heilverfahrens, so findet sich die Abmachung, daß dieses im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung von dem Zeitpunkt an beim Urlaub in Ansatz gebracht werden soll, als die Erwerbsfähigkeit wieder eingetreten ist. Selten und dann sehr verschiedenartig finden sich Uebereinkommen, inwieweit Streiks auf die Beschäftigungs- und Ferienzeit angerechnet werden sollen. Wie die in die Ferienzeit fallenden Sonn- und Feiertage behandelt werden sollen, ist oft in den Tarifverträgen überhaupt nicht bestimmt oder teils uneinheitlich, teils werden nur Arbeitstage als Urlaubstage verstanden. Vereinzelt finden sich Zuschläge zum Urlaub für Kriegsbeschädigte oder für Arbeiter mit ständiger Sonntagsarbeit. Meist muß der Urlaub zusammenhängend genommen oder doch nur in zwei Teile zerlegt werden, falls keine dienstlichen oder persönlichen Gründe dagegen sprechen. „Einen Sonderurlaub ganz eigener Art kennt ein Tarifvertrag für Redakteure vom November 1920, in dem er festsetzt: Nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, die wegen eines Pressedelikts erkannt worden ist, wird ein Erholungsurlaub von mindestens 14 Tagen gewährt.“

Die Urlaubsfrage im Kündigungsfalle wurde üblicherweise in den Tarifverträgen so geregelt, daß der Arbeiter, welcher selbst gekündigt hat, keinen Anspruch auf Urlaub mehr besitzt; wird dem Arbeiter aber ohne sein Verschulden vom Unternehmer gekündigt, so bleibt sein Anrecht bestehen, bzw. muß ihm dieses in Geld abgegolten werden. Im übrigen wird jedoch eine Abgeltung des Urlaubs in der Regel verboten, auch darf ungenutzte Ferienzeit nicht auf das folgende Jahr verrechnet werden, um darauf zu drängen, daß der Arbeiter den bewilligten Urlaub auch antritt. Uebernahme von Lohnarbeit während der Ferien wird in den Tarifverträgen mit Strafen (Lohnentzug während des Urlaubs, Verlust des Anrechts auf Urlaub im folgenden Jahr) bedroht.

Die Höhe der Urlaubsentlohnung wird verschieden bestimmt; teils wird einfach der letzte Lohn fortgezahlt, teils der vereinbarte Stundenlohn auf den Letzttag bezogen. Da der Akkordlohn schwanken kann, wird für die Urlaubsbezahlung der Durchschnittslohn einer bestimmten Periode verabredet. Wird Naturallohn empfangen, so muß hierfür, wenn er während des Urlaubs nicht in Anspruch genommen wird, Geldentschädigung gewährt werden. Auch Vertragsbestimmungen finden sich, wonach der Urlaubslohn ganz oder teilweise bei Ferienbeginn auszus zahlen ist.

Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge, die Ende 1920 und Ende Juni 1921 in Kraft waren, sind im Reichsarbeitsministerium zusammengestellt (Reichs-Arbeitsblatt Jahrg. I (N. F.) Nr. 19; vgl. Sp. 873). Am Schluß

des I. Halbjahres 1921 (bzw. Ende 1920) waren in Kraft 440 (413) Orts-*TV.*, 1178 (990) Bezirks-*TV.*, 61 (61) Reichs-*TV.*; also insgesamt 1679 (1464) *TV.*, darunter 652 (586) Angestelltenarbeitsverträge. Aus der angewachsenen Zahl der allgemeinverbindlichen *TV.* seit Ende 1920 kann geschlossen werden, daß die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung immer stärker in Übung kommt, obwohl ein zuverlässiges Kriterium hierfür einzig und allein die Zahl der betroffenen Betriebe und der darin Beschäftigten ist. Solche Angaben wären von großem praktischen Wert, können aber nur sehr schwierig erhoben werden. Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung von Reichs-*TV.* hat in diesem Halbjahr lediglich ihren Umfang behauptet und scheint in einem Stadium angelangt zu sein, wo die hierzu geeigneten Berufsgruppen bereits erfasst sind und andere öffentlich-rechtliche Normierung gewisser Arbeitsbedingungen größere Schwierigkeiten bereiten. Dagegen machte die Allgemeinverbindlichkeit von *TV.* für örtliche und besonders bezirkliche Geltung beträchtliche Fortschritte. — Was die kerusische Gliederung der in der Berichtszeit in Kraft gewesenen allgemeinverbindlichen *TV.* anlangt, so waren die Orts-*TV.* am zahlreichsten im Handelsgewerbe wegen dessen lokalen Charakters verbreitet: 131 (141), darunter Angestelltenarbeitsverträge 99 (120), im weiten Abstand folgen Gast- und Schankwirtschaft: 23 (28), Metallverarbeitung, Maschinenindustrie: 20 (28) und übrige Gewerbegruppen. Die Bezirks-*TV.* dominierten im Baugewerbe 195 (184), in der Land- und Forstwirtschaft, einschl. Gärtnerei, Fischerei 127 (119), im Handelsgewerbe 118 (117), Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 112 (92), Metallverarbeitung und Maschinenindustrie 94 (66), Spinnstoffgewerbe 75 (62), Bekleidungsindustrie 52 (48). Allgemeinverbindliche Reichs-*TV.* waren im Baugewerbe 11 (10) in Kraft, an denen speziell beteiligt waren: Polster-, Arbeiter im Baugewerbe, Arbeiter im Tiefbau, Feuerungs- und Schornsteinbau, im Dachdecker-, Florier-, Maler-, Kaffbagger-, Steinsch-, Plaster- und Straßenbaugewerbe, Schornsteinfeger, Angestellte bei Privatarchitekten. Im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe waren 10 (10) Reichs-*TV.* vereinbart, deren Geltungsbereich Ende Juni 1921 sich erstreckte auf das Kauz-, Rauch- und Schnupftabakgewerbe, Zigarren- und Zigarettenfabrikation, Margarineindustrie, Zuckfabrikation, Kunstbrot-, Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie, Obst- und Gemüsekonserverindustrie. 5 (5) Reichs-*TV.* des Bekleidungsgebietes hatten Allgemeinverbindlichkeit für die Schuhindustrie, Strohhutindustrie und Hutumprefanzialen, Uniformlieferungsschneider, Zuschneider und Direktionen im Maßschneidergewerbe. In der Papierindustrie sind 5 (5) Reichs-*TV.* in Kraft gewesen, welche verbindlich waren für die Bunt-, Chromo- und Metallpapierfabrikation, Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie, Guß- und Kartonnagen-, Tapetenindustrie, Papierhilfs- und Spulensfabrikation. In der Industrie der Steine und Erden galten 4 (5) Reichs-*TV.*, welche umfaßten die Porzellan-, Steinzeug-, Schmirr- und Steingutspielwarenindustrie, Granitwerke und Schleifereien, Schotter- und Plastersteinwerke, Zementwerke und Kunststeinfabriken. 4 (4) Reichs-*TV.*, sämtlich Angestelltenarbeitsverträge, wurden im Musik-, Theater- und Schaustellungsgeerbe für allgemeinverbindlich erklärt und hatten im einzelnen Geltung für die Artisten im Varietés-, Zirkusgeerbe, Schauspielerei, Ballett- und Chorsängerpersonal. In der chemischen Industrie waren 3 (3) Reichs-*TV.* verbindlich für Arbeiter und atademisch gebildete Angestellte und für Apotheker. Innerhalb der Lederindustrie erstreckten 3 Reichs-*TV.* ihren Geltungsbereich auf die Lederwaren-, Reise- und Sportartikel-, Ledertreibriemenindustrie und auf das Sattlergewerbe. Das Vielfältigkeitsgeerbe hatte 3 (2) Reichs-*TV.*, die galten für das Lithographie- und Steindruckgewerbe, Faktoren im Buchdruckergewerbe, Schriftgießereien und Messinglinienfabriken. 3 (3) Reichs-*TV.* waren obligatorisch für die Angestellten der Berufsorganisationen, privaten Versicherungsunternehmen, der Verwaltungs- und Provisionsgeneralagenturen. 2 (2) allgemeinverbindliche Reichs-*TV.* galten für das Formschneidergewerbe, Graveur- und Ziseleurgewerbe, 2 (1) im Handelsgewerbe für Bankangestellte und Drogenkleinhandel, 2 (4) im Verkehrsgewerbe für Privatbahnangestellte, Privatbahnarbeiter. Neu gegenüber 1920 ist ein allgemeinverbindlicher Reichs-*TV.* für Staatsarbeiter. 1 (1) allgemeinverbindlicher Reichs-*TV.* herrschte in der Kallindustrie, 1 (1) erstreckte sich über die Galalith- und Perlmutterindustrie, 1 (1) über die Blumen- geschäfte.

Tarifverträge in Schweden. Im September waren die Löhne bereits um durchschnittlich 19% reduziert, während die Lebenshaltung gegenüber dem Höchststand im Oktober 1920 sich nur um 16% verbilligt hatte. Im Oktober sanken die Lebenskosten um 16% gegenüber dem vorjährigen Maximum und der Lohnabbau wird rückwärtslos unverhältnismäßig stärker fortgesetzt. Die Arbeitgeber aller wichtigeren Industrien kündigen die Tarifverträge zum nächsten Termin und fordern dabei beträchtliche Lohnherabsetzungen. Die Tarifverträge der Eisenindustrie sind bereits außer Geltung. In der Holzindustrie sind neue Tarifverhandlungen im Gange, wobei die Arbeitgeber 25%ige Lohnkürzungen fordern. Im Maschinenbau wollen sie die Löhne erneut um 30% abbauen, so daß diese nur noch um 50% höher als im Jahr 1914 wären, und bedingen sich eine Klausel im neuen Vertrag aus, wonach während dessen Gültigkeit die Gewerkschaften sich verpflichten, keine Forderungen auf Lohnerhöhungen zu stellen oder zu unterstützen. Die Arbeitgeber verlangen Lohnabbau in der Schuhindustrie um 35—55%, der Streichholz-, Baumaterialien-, Schokoladenindustrie um 30—40%, in der Gerberei um 40%, im Bergbau der Provinz Scania um 46%.

Tarifverträge in Italien. Am 21. November unterzeichneten die Arbeitgebervertreter der „Consorzio industriali meccanici, navali e metallurgici Liguri“ und die Arbeitervertreter der „Federazione italiana operai metallurgici“ und der „Unione sindacale italiana“ einen Tarifvertrag, welcher die Aufregung unter den ligurischen Metallarbeitern beschwichtigte. Der Zeitpunkt seines Inkrafttretens wird vom Arbeitsminister bestimmt. Die Zeitlöhne sowohl wie die Akkordlöhne der verschiedenen Arbeiterkategorien werden herabgesetzt, dagegen müssen die Teuerungszulagen weiter gewährt werden und die jetzige Regelung der Arbeitszeit und des Urlaubs muß erhalten bleiben. Die Arbeitgebervertreter erklärten, daß sie alle An-

Strennungen zur Erhöhung der Produktion machen, um die größtmögliche Anzahl Arbeiter beschäftigen zu können. Außerdem wurde vereinbart, daß die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer für jede in den Betrieben geleistete Arbeitsstunde je 1 Centime zur Unterstützung der beschäftigungslosen Metallarbeiter verwenden. Die dadurch aufgebrachtten Summen werden an die Arbeitslosen unter Kontrolle lokaler Ausschüsse verteilt, welche sich paritätisch aus je 3 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der dem Tarifvertrag angehörenden Verbände zusammensetzen.

Bemerkenswerte Tarifvertragsfortschritte in Rumänien. Das Zentralbüro der Arbeitgeberverbände Transylvaniens hat eine Reihe von Arbeitsstarifverordnungen in letzter Zeit abgeschlossen, darunter einen für die Hüttenindustrie, der außer den üblichen Bestimmungen folgende Anordnungen enthält: Die Betriebe müssen mit Brausebädern ausgestattet werden. Jeder Arbeiter, der länger als ein Jahr in einem Betriebe tätig ist, hat Anspruch auf bezahlten Urlaub von einer Woche. Wenn ein Arbeiter 10 Jahre ununterbrochen bei derselben Firma gearbeitet hat und seine Arbeitsfähigkeit nachläßt, muß ihm der Arbeitgeber eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung geben, dabei aber den bisherigen Lohn weitergewähren. Bei völliger Arbeitsunfähigkeit oder Unfallinvalidität muß der Arbeiter, der mindestens 10 Jahre bei demselben Arbeitgeber arbeitet, von diesem über die gesetzlichen Entschädigungsbeträge hinaus tätige Hilfe und Sachunterstützung erhalten. —nn.

Genossenschaftswesen.

Der Verband sozialer Baubetriebe gibt eine Statistik über die Finanzen der ihm angeschlossenen Bauhütten und Genossenschaften. 12 Bauhütten-Vertriebsverbände fassen die einzelnen Genossenschaften zusammen und weitere 7 sind in der Organisation begriffen, so daß schließlich ganz Deutschland von einem Netz solcher Verbände überzogen ist. Das Kapital beträgt zurzeit 53 Mill. M., wovon durch die freien Gewerkschaften, den Trägern dieser Verbände, 46,4% aufgebracht wurden, 42,9% durch den Verband sozialer Baubetriebe, 10,7% durch die einzelnen Bauhütten und Genossenschaften. 70,3% der Gewerkschaftsanteile entfallen auf den Bauarbeiterverband, dem auch 80% der Beschäftigten der Bauhütten und 73% der Beschäftigten der Genossenschaften angehören. Der Verband sozialer Baubetriebe sucht auf dem Bauplatz den privaten Unternehmer zu verdrängen und eine Sozialisierung des Baugewerbes einzuleiten, was in Anbetracht der verfügbaren Mittel eine Kraßüberschätzung darstellt. — Die angeschlossenen 150 Baugenossenschaften besitzen ein Kapital von 7,8 Mill. M.

Die christliche Baugenossenschaftsbewegung umfaßte nach Nr. 46 der „Baugewerkschaft“ am 1. August 13 Genossenschaften mit 2624 Mitgliedern, welche 1280 Arbeiter beschäftigten und insgesamt 1015 Wohnungen hergestellt haben. Am 1. August waren Aufträge in Höhe von 15 Mill. M. erledigt und Aufträge für 46 Mill. M. noch auszuführen.

Ueber Vorkottierung der Genossenschaften durch Industrie und Großhandel mehren sich die Klagen aus den verschiedensten Genossenschaftsrichtungen. Schon in der Vorkriegszeit wurden zwischen beiden Parteien schwere Kämpfe geführt (wie der „Margarinetrieg“ in Schweden 1909—11, Konflikt zwischen der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine und den Markenartikelfabrikanten). Auch jetzt wieder wird versucht, Waren nur durch Vermittlung des Großhandels an die Genossenschaften, und zwar vor allem an die Großhandelsgenossenschaften zu liefern, um diese systematisch zu bekämpfen. Abwehrmaßnahmen der organisierten Verbraucher sind in dieser Zeit des Rohstoff- und Warenmangels und der günstigen Exportmöglichkeiten fast unwirksam; deshalb beginnen sich schon die Genossenschaften nach staatlicher Hilfe umzusehen. Der Zentralverband Deutscher Konsumvereine warnt in seiner „Rundschau“ jene „monopolistischen Elemente“, die übersehen, „daß selbst ein völliger Sieg nur eine rasch vorübergehende Erscheinung sein und Folgen haben würde, vor denen ihnen selbst grauen müßte. Wir glauben auch nicht, daß die Regierung... es dulden würde, daß die sicherste Grundlage der Wiederaufbauarbeit, die möglichst ausreichende und besriedigende Deckung des täglichen Lebensbedarfs der schaffenden Massen, Profitgelißen zuliebe erschüttert würde“. Der Deutsche Genossenschaftsverband (Blätter für Genossenschaftswesen Nr. 50 vom 10. Dezember 1921) hat dem Reichswirtschaftsminister die spruchreichen Fälle der Vorkottierung von Genossenschaften durch Industrie und Großhandel vorgetragen. Es handelt sich um das Zementynditiat, für die Klemper-Einkaufsgenossenschaften in Frage kommende Werke, Zauhufeisenynditiat, Verband der Tuch- und Futterhändler, Zuckerynditiat, Verein der Fabrikanten phototypischer Artikel, Verein deutscher Schuhhändlerfabrikanten, Sattler- und Polsterer-Grossistenverband, Verband deutscher Tapetenfabrikanten und Verein deutscher Tapetenhändler, Papiergroßhändlerverband und Verein der Zellstofffabrikationen, Veramgesellschaft, Konvention der Erzeuger der Glühlampen, Schutzverband der Fahrradteilgrossisten. Der Deutsche Genossenschaftsverband verlangt einen gesetzlichen Schutz erst dann, wenn alle anderen Mittel versagen; er hat deshalb den Reichswirtschaftsminister ersucht, eine Verständigung zwischen Genossenschaften einerseits, Industrie und Großhandel andererseits zu vermitteln.

Die Entwicklung der Baugenossenschaften in England beleuchtet eine im Registry of Friendly Societies veröffentlichte Statistik aus den Jahren 1912—1920. Danach ist die Zahl der Genossenschaften in der Berichtszeit von 1637 auf 1324 gesunken, aber die Zahl der Mitglieder von 615 000 auf 765 000 und die Höhe der Einnahmen von 22,4 Mill. £ i. J.

1912 auf 26,4 Mill. i. J. 1918, 35,8 Mill. i. J. 1919 und 48,6 Mill. i. J. 1920 gestiegen. Von den 1324 Genossenschaften hatten 1117 ihren Sitz in England.

Berufsausbildung.

Die Eisenbahnschulen, eine freie Einrichtung der Eisenbahnarbeiter und -beamten.

Von Karl Gotter, Berlin.

Träger öffentlicher Schulen sind meist Staat und Gemeinden, in zahlreichen Fällen auch Unternehmer. Der jetzigen Zeit blieb es vorbehalten, daß auch die Bildungsbedürftigen durch ihre Organisationen Schulen errichteten, um selbst mit zu bestimmen über Art und Umfang ihrer für das Leben und den Beruf erforderlichen Ausbildung. Dieser Wille zur Mitbestimmung tritt in allen Schulgattungen auf, von der Hochschule bis hinab zur Volksschule, wo an Stelle der Minderjährigen die Eltern als Beiräte vorhanden sind. Alle Bildungseinrichtungen erhalten durch diese enge Verbindung zwischen Lehrenden und Lernenden einen kräftigen Anstoß einer gesunden Förderung. Von allen diesen neuen Bildungsanstalten, die eine recht weite Verbreitung gefunden haben, sind die Volkshochschulen mit ihren Zielen einer gehobenen allgemeinen Bildung und von den beruflichen die Eisenbahnschulen, deren Träger die vier gewerkschaftlichen Großorganisationen der Eisenbahnbeamten und -arbeiter¹⁾ sind, diejenigen, welche allgemeine Beachtung verdienen. Bei dem großen Umfange, den die Eisenbahnschulen in der kurzen Zeit ihrer Entwicklung (etwa 2 1/2 Jahr) genommen und der großen Bedeutung, die die hier einsetzenden Bestrebungen für die Reichseisenbahnen, als das größte staatliche wirtschaftliche Unternehmen, besitzen, dürfte es angebracht sein, über deren Organisation, die Ziele und Wege, die zu ihrer Erreichung eingeschlagen werden, Näheres auch der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wäre aber verfrüht, heute schon ein endgültiges Urteil darüber abgeben zu wollen, wie weit die hier verfolgten Bestrebungen auch wirklich zum Ziele führen werden. Auch die Streitfrage, in welchem Umfange und bis zu welcher Grenze der Staat Bildungseinrichtungen, die zur notwendigen Ausbildung seiner Beamten und Facharbeiter erforderlich sind, diesen selbst überlassen kann, soll hier nicht erörtert werden. Alle beruflichen Ausbildungseinrichtungen müssen unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet und beurteilt werden:

1. Ob sie im dienstlichen Interesse notwendig sind; in diesem Falle gehören sie zu den Aufgaben der Verwaltung und ist ihr Unterrecht als Dienst aufzufassen und dementsprechend pflichtmäßig jedem Beamten zu erteilen;
2. ob sie über das Maß der zur Ausübung des Dienstes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgehen und nur dem Wunsche, der Neigung des einzelnen entsprechend zur Erleichterung seiner Arbeit oder zum Zwecke eines Aufstiegs im Berufe begehrt werden. In diesem Falle müssen sie jedem einzelnen selbst überlassen bleiben; er hat den begehrten Unterricht außerhalb seines Dienstes unter Anwendung von Opfern an Geld und Zeit durchzuführen.

Die Anregung zur Gründung der Eisenbahnschulen ist von Berlin, vom Verbands der Eisenbahn-Werksführer ausgegangen; es haben sich diese Schulen unter der Arbeit ihres Gründers, des Werksführers Vinow, jetzt über ganz Deutschland verbreitet.

Nach dem vorliegenden Programm wollen sie ihren Mitgliedern (Beamten und Arbeitern) neben ihrer beruflich-praktischen Tätigkeit die Möglichkeit einer umfangreichen fachlichen Ausbildung jedem Zweige ihres Berufs entsprechend bieten und damit das Bildungsdurchschnittsmaß im Interesse der gesamten Leistungsfähigkeit heben. Sie gehen außerdem auch noch von dem Grundsatz aus, daß nicht allein die Vorbildung, sondern vor allen Dingen die Fähigkeiten des Beamten und Arbeiters für eine Beförderung ausschlaggebend sein dürfen. Sie suchen diese Ziele zu erreichen durch einen auf die Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebes zugeschnittenen Unterricht, der neben einer ausreichenden Allgemeinbildung und dem Verständnis für die wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Aufgaben vor allen Dingen einen gründlichen theoretisch-fachlichen und, soweit es möglich ist, auch praktischen Unterricht umfaßt. Erziehlich will die Schule neben staatsbürgerlichen Tugenden im allgemeinen noch besonders das Ehr-, Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl als die grundlegenden Eigenschaften eines Staatsbeamten wecken und pflegen. Welchen

¹⁾ Deutscher Eisenbahnerverband, Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -anwärter, Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter, Allgemeiner Eisenbahnerverband.

Anklang sie in den Kreisen der gesamten Arbeiter- und Beamten-schaft gefunden, beweisen die zahlreichen Schüler, die sich überall, wo diese Schulen eröffnet wurden, eingefunden haben, um den Wettbewerb untereinander zum Wohle des Eisenbahnverkehrs auf-zunehmen.

Begründet wurden die Schulen im April 1919 in Berlin; von dieser Hauptschule aus wurden dann im Laufe der verfloffenen Jahre bis heute insgesamt 40 Zweiganstalten mit annähernd 25 000 Teil-nehmern eingerichtet. Träger des Verbandes Deutscher Eisenbahn-Fachschulen sind die vorher genannten vier Großorganisationen der Eisenbahnbeamten und Arbeiter, die auch die Kosten, soweit sie nicht durch Schulgeld gedeckt werden, aufbringen.

Mit dieser Einrichtung haben die Großorganisationen der Eisen-bahner sich einem weiteren Gebiete gewerkschaftlicher Ziele zuge-wendet und mit dessen Bearbeitung und Selbstverwaltung auch eine große Verantwortung für die berufliche Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder übernommen. Ein Einblick in den Unterrichtsbetrieb dieser Schulen zeigt uns, welche Arbeit und welcher Fleiß unter Ausnutzung vorhandener oft recht bescheidener Unterrichtseinrichtungen aufgewendet wird, um unserem Wirtschaftsleben wieder aufzuhelfen in der Erkenntnis, daß Deutschlands Aufbaufträge neben der Wirt-schafts- auch eine Erziehungs- und Bildungsfrage des Facharbeiter- und Beamtenstandes ist.

An der Spitze der Verwaltung sämtlicher Schulen steht ein Verbandsvorstand mit dem Sitz in Berlin. Die in den einzelnen Eisenbahndirektionsbezirken bestehenden Bezirksschulen nebst den ihnen angegliederten Zweiganstalten werden von Bezirksvorständen mit weitgehenden Selbstverwaltungsrechten geleitet, die aber im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit des Eisenbahnfachschul-betriebes der Oberleitung und Aufsicht des Verbandes unterstehen. Im Verbandsvorstand wie in den Vorständen der Bezirksschulen sind die angeschlossenen Großorganisationen der Eisenbahnarbeiter und Beamten, die Eisenbahnverwaltung, die Landesregierung, das Ministerium für Handel und Gewerbe, Gewerbe- und Handelskörper-schaften, Lehrer- und Hörschaft vertreten. Jede einzelne Schule ist einer örtlichen Leitung unterstellt. Dieselbe liegt in den Händen eines besonderen Vorstandes (eines geschäftsführenden und eines schulfachmännischen Leiters).

Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus pädagogisch und technisch vorgebildeten Lehrkräften, Betriebs-, Verkehrs- und Verwaltungs-beamten, sowie aus sonstigen für die verschiedenen Unterrichtsgebiete wissenschaftlich vorgebildeten Dozenten; für den praktischen Unter-richt, soweit derselbe in Laboratorien sowie in Werkstätten und sonstigen mit dem Unterrichte verbundenen praktischen Anlagen erteilt wird, werden hierfür praktisch vorgebildete, im Dienste erfahrene Meister herangezogen.

Die Schule gliedert sich den Bedürfnissen des Eisenbahndienstes entsprechend in Abteilungen für technischen und nichttechnischen Dienst, sowie in Sonderkurse für Spezialgebiete des Eisenbahndienstes, sie bietet damit den Teilnehmern Gelegenheit, sich in gründlicher und zweckmäßiger Weise auf die von der Eisenbahnverwaltung für die Bekleidung bestimmter Ämter vorgeschriebenen Prüfungen vorzu-bereiten. Neben den planmäßigen Unterrichtsfächern sind auch noch Sonderfächer vorgesehen, in denen sich die Teilnehmer ihrer Neigung und Befähigung entsprechend in einzelnen Unterrichtsgebieten, wie Sprachen, Stenographie, Telegraphie, Maschinenschreiben u. a. fort-bilden können. Hierzu dienen auch Vorträge zur Hebung des allge-meinen Wissens über Staatswissenschaft und Volkswirtschaft, sowie solche mit Lichtbildern und praktischen Versuchen, zeigend die Fort-schritte auf den verschiedensten Gebieten der Technik.

Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach den aufgestellten Zielen, umfaßt aber mindestens 2 Schulhalbjahre mit wöchentlich bis zu 10 Unterrichtsstunden.

Der Schwerpunkt der gesamten Ausbildungseinrichtungen der Eisenbahnfachschulen liegt naturgemäß in den Kursen für die unteren und mittleren Beamtenstellen, hier wieder bei denen für den nicht-technischen Dienst. Die Hauptschwierigkeiten in der Ausbildung werden bei denjenigen Teilnehmern bestehen, die nur eine Volksschulbildung aufweisen, die aber noch nachträglich, ohne den weiten Weg über die Fachschule oder Technische Hochschule zu gehen, sich die notwendigen Kenntnisse, die zur Ablegung der Vorprüfung für den mittleren technischen Eisenbahndienst erforderlich sind, während der Ausübung ihres Berufes aneignen wollen.

Die Schulen sind meist untergebracht in den Räumen vor-handener anderer Anstalten der betreffenden Orte, sofern nicht von der Eisenbahnverwaltung hierfür eigene Räume überlassen werden konnten. In einigen Anstalten (z. B. in Düsseldorf) sind noch be-sondere Räume für einen Anschauungsunterricht und für die prak-

tischen Übungen in den elektrischen eisenbahn-technischen Anlagen einschl. Telegraphie hergerichtet und mit den entsprechenden Appa-raten aus Beständen der Eisenbahnverwaltung ausgestattet worden.

Die Vortragsstunden liegen an den dienstfreien Vor- und Nach-mittagen und zwar so, daß jeder Teilnehmer, wenn er während der einen Woche dienstlich verhindert ist, den gleichen Unterricht in der folgenden besuchen kann. Es ist dies eine Hauptforderung der Schulträger, daß die Ausbildung ihrer Mitglieder nicht während der Dienstzeit, sondern nach der geleisteten Arbeit und zwar auch auf eigene Kosten durchgeführt werden soll. Hierdurch entstehen für die einzelnen Teilnehmer Aufwendungen an Zeit und Geld, die sich aber in den Grenzen halten, daß dadurch eine Schä-digung der wirtschaftlichen Lage nicht eintreten kann. Dieser Ge-sichtspunkt ist anerkennenswert; er wirkt auch erzieherisch auf den einzelnen, denn alles das, wofür Opfer gebracht werden, wird höher bewertet als Zuwendungen, die nichts kosten. Auf diese natürliche Auslese willensstarker und für ihren Beruf begeisterter Männer kann keine Schule verzichten. Da die Eisenbahnfachschulen als Privatunternehmen gelten, so unterstehen sie der staatlichen Schul-aufsicht der einzelnen Landesregierung, in Preußen dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Um einen einheitlichen Unterrichtsbetrieb bei gleicher Verwal-tung aller Eisenbahn-Fachschulen sicherzustellen, war es notwendig, daß ein besonderes Schulprogramm aufgestellt wurde. Ebenso dringend notwendig war die Schaffung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsausschuß sowie einer Dienstausweisung für die Schulleitung und das Lehrerkollegium. Das waren Aufgaben, die zuerst zu lösen waren, da sie die Voraussetzung für den zu er-wartenden Erfolg bilden. Vorbilder für die Organisation dieses neuen Gliedes in der Kette der Fachschulen boten die Schwester-anstalten, die staatlichen Fachschulen. Die hier gesammelten Er-fahrungen konnten nutzbringend verwertet werden.

Daß selbst bei dem besten Willen, der bis jetzt von allen hierbei beteiligten Kreisen dem Unternehmen entgegengebracht wurde, zur-zeit noch vieles unvollkommen und noch mancherlei zu bessern sein dürfte, ist klar. Die Eisenbahnverwaltung bringt diesen Bildungs-bestrebungen, die sie als eine wünschenswerte Ergänzung der be-stehenden dienstlichen mit Pflichtbesuch verbundenen Einrichtungen betrachtet, nicht nur großes Interesse entgegen, sondern unterstützt dieselben recht wesentlich, wie aus Erlassen des Reichsverkehrs-ministers bzw. Ministeriums für Handel und Gewerbe hervorgeht.

Fassen wir nunmehr das Ergebnis kurz zusammen, so können wir feststellen, daß hier auf dem Gebiete des Fachschulwesens ein neuer Weg beschritten wird, der bei einer größeren Selbstbestimmung und Selbstverwaltung aller dabei Beteiligten nicht nur zum Vor-teile der Interessenten, sondern auch der Allgemeinheit führen kann. Ob aber dabei die vielen Hoffnungen und Erwartungen der Träger der Schulen in ihrem vollen Umfange in Erfüllung gehen werden, muß erst die Zukunft lehren. Etwas in der Zeit der Entwicklung eintretende Rückschläge, mit denen nach den Erfahrungen aller anderen Schulen gerechnet werden muß, dürfen dabei nicht ent-mutigend wirken, da stets das große Endziel: Hebung des ganzen Beamten- und Facharbeiterstandes zum Wohle der Allgemeinheit im Auge behalten werden muß.

Das Bildungswesen des Reichsverkehrsministeriums hat durch den Erlaß vom 25. April 1921 eine einheitliche Bezeichnung er-fahren, durch die sein Aufbau deutlich geworden ist.

Lehrgruppe I, die sich an Lehrlinge, Arbeiter oder Dienst-anfänger wendet, umfaßt als Dienstschulwesen Verwaltungs-, Dienstanfänger- und Werkerschule. Die Verwaltungsschule be-findet sich bei einer Generaldirektion, Eisenbahndirektion oder bei dem Eisenbahnzentralamt und steht im dienstlichen Zusammenhang mit diesen Behörden, soweit bei ihnen Dienstanfänger beschäftigt sind. Die Dienstanfängerschulen sind Unterrichtseinrichtungen für eine oder mehrere größere Dienststellen, z. B. Bahnhöfe, Be-triebswerkstattmeistereien, Güterabfertigungen, gemeinsam; sie sind für die bei diesen oder in ihrer nächsten Nähe in ihrer Ausbildung befindlichen Dienstanfänger bestimmt. Die Werkerschulen sind in zwei Abteilungen gegliedert; die erste gilt als vollständiger und gesetzlicher Ersatz für den öffentlichen Fortbildungs- und Gewerbe-schulunterricht und dient der Ausbildung von Handwerkslehrlingen, die zweite Abteilung ist für diejenigen Schlosser gedacht, die noch in der Werkstatt praktisch arbeiten und für den maschinentechnischen Dienst vorzubereiten sind. In der zweiten Lehrgruppe, im Dienst-vortragswesen, soll die Kenntnis der bestehenden Vorschriften und ihre praktische Anwendung erläutert werden; neue Einrichtungen werden bekannt gemacht. Der Besuch dieser Vorträge ist obliga-

torisch und gilt als Dienst. Unterrichtet werden die Beamten im Betriebsdienst, im Bahnunterhaltungs- und Verkehrsdienst. Des weiteren werden hierzu gerechnet die Dienstverträge für Regierungsbauführer und die fachwissenschaftlichen Vorlesungen für Assessoren und andere in der Ausbildung begriffene Beamte. Die Dienstverträge werden durch Dienstbesprechungen ergänzt. Als Lehrkräfte für das obligatorische Bildungswesen werden im allgemeinen Eisenbahnbeamte ernannt, die nebenamtlich unterrichten, im Bedarfsfall auch als „Wanderlehrer“ Verwendung finden. Als Lehrgruppe III ist das freiwillige Bildungswesen zu nennen, das der Betätigung von Fach- und anderen Verbänden überlassen bleibt (vgl. Karl Gotter: Die Eisenbahnschulen, eine freie Einrichtung der Eisenbahnarbeiter und -beamten). Hierher gehört auch die Beteiligung der Eisenbahnbeamten an dem Besuch der Verwaltungsakademien. In Berlin waren in den letzten vier Semestern von den Hörern 7, 7, 6 und 10% Eisenbahnbeamte. Der Studienplan der Leibniz-Akademie Hannover hat im 2. Studienjahr seine Vorlesungen sachlich gegliedert; für Eisenbahnbeamte ist ein besonderer Studienplan ausgearbeitet. Die Vermehrung der Verwaltungsakademien und ihre steigende Bedeutung für das Beamtenbildungswesen findet seinen Ausdruck in der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beamtenhochschulen am 18. Juni 1921 in Dresden. Eine eigene Zeitschrift wird von dem Vorsitzenden dieser Arbeitsgemeinschaft, dem Verwaltungsdirektor der Berliner Akademie, Regierungsrat Walter Vietzsch, seit dem 1. Oktober herausgegeben, die alle Fragen des Beamtenbildungswesens behandeln will. Die vorliegende erste Nummer berechtigt zu der Hoffnung, daß das Beamtenbildungswesen durch diese Zeitschrift wesentlich gefördert wird. Für diese Möglichkeit des planmäßigen Besuchs der freiwilligen Veranstaltungen ist allerdings die durchgehende Arbeitszeit wünschenswert, für deren Beibehaltung die Arbeitsgemeinschaft sich einsetzt. Durch den Erlaß der Reichsverkehrsverwaltung, dem sich voraussichtlich auch andere Ressorts anschließen werden, sind die Umrisse für das Arbeitsprogramm der Verwaltungsakademien und ähnlicher Einrichtungen gegeben.

Eine Regelung des Lehrlingswesens in Dänemark ist durch Gesetz vom 6. Mai 1921 erfolgt.¹⁾ Danach soll jeder Unternehmer mit den Jugendlichen unter 18 Jahren, die er zur Arbeit in seinem Betriebe annimmt, einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen, soweit der Jugendliche nicht bereits ausgelernt hat oder lediglich als Bote, Handlanger oder zur Ausführung von Arbeiten, für die eine allseitige Ausbildung nicht erforderlich ist, angenommen ist. Niemand darf als Lehrling eingestellt werden, der noch schulpflichtig ist oder noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das Gesetz schließt gewisse Personen von der Berechtigung, Lehrlinge zu halten, aus, setzt die Höchstdauer der Lehrzeit auf 5 Jahre fest und trifft Bestimmungen über die Formen des Abschlusses der Lehrverträge. Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf mit gewissen Ausnahmen nicht länger als die der Ausgelernten sein; darüber hinaus gehen gewisse Spezialvorschriften. Der Minister des Innern kann in Übereinstimmung mit dem Handelsministerium und im Zusammenwirken mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für bestimmte Gewerbe Prüfungen vorschreiben; wo solche nicht abgelegt werden, muß der Meister einen Lehrbrief ausstellen. Der Lehrling ist Krankenversicherungspflichtig; die Kosten trägt der Meister. Ferner ist die Auflösung des Lehrvertrags gesetzlich geregelt. Streitigkeiten werden, sofern sich die Parteien nicht über ein anderes Vorgehen einigen, einem Schiedsgericht vorgelegt, das sich aus einem von der Behörde ernannten Vorsitzenden und zwei von den Parteien bezeichneten Beisitzern, die im Fach gelernt haben, zusammensetzt.

Sozialversicherung.

Das berufsständische Prinzip in unserer sozialen Versicherung.

Fräulein Clara Meinel vom Deutschen Gewerkschaftsbund schreibt uns zu der vielumstrittenen Frage des Verhältnisses der Angestellten- zur Invalidenversicherung:

„Art läßt nicht von Art. Diese Erkenntnis drängt sich uns auf, wenn wir unsere soziale Versicherung einmal daraufhin ansehen, wie sich das berufsständische Prinzip in ihr auswirkt. Nicht immer gewollt oder klar erkannt, setzt sich der Grundzug deutschen Wesens doch immer wieder durch. Im Kampf mit anderen Grundfragen kann das berufsständische Prinzip zurücktreten, verdunkelt werden, mit der Neubildung und dem Wachstum von Berufsgruppen kann es sich wandeln, aber es kann nicht ausgerottet werden. Deshalb ist es notwendig, sich über seine Berechtigung und seine Grenzen klar zu werden, wenn man an die Umgestaltung und den Ausbau irgendeiner Versicherungsart denkt.“

Am reinsten hat sich der Berufsgedanke in der Unfallversicherung erhalten. Jede Berufsgenossenschaft — der Name ist schon bezeichnend — umfaßt einen ganz bestimmten Kreis von Betrieben. Daß der Zusammenklang von Betrieb mit Beruf maßgebend gewesen ist, geht am besten daraus

hervor, daß für ein und denselben Betrieb mehrere Berufsgenossenschaften zuständig sein können. Die Tischlerei in einem Metallbetriebe, die Schlosserei in einem Holzbetriebe gehören zu anderen Berufsgenossenschaften als der Hauptbetrieb. Ueber die Zuständigkeit entsteht oft genug Streit und ein besonderer Senat des Reichsversicherungsamts hat mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs recht viel zu tun.

Zwischen den verschiedenen Berufsgebieten besteht auch keine Gefahrgemeinschaft. Man sind zwar die gefährlichsten Betriebe (Bergbau, Chemische Industrie, Metallindustrie usw.) zugleich auch die wirtschaftlich ergiebigsten, weshalb vielleicht noch nie der Versuch eines Ausgleichs gemacht worden ist, aber es ist doch bezeichnend, daß man bei allem Streben nach Vereinfachung hier noch nicht die geringsten Anstrengungen gemacht hat, um die verschiedenen Verwaltungskörper zu vereinigen. Seit nahezu 40 Jahren, nachdem die berufliche Gliederung der territorialen vorgezogen worden ist, ist an ihr nicht gerüttelt worden. Allerdings geht mitunter neben der beruflichen Gliederung eine räumliche nebenher. Im Baugewerbe, in der Textilindustrie, in der Holzindustrie bestehen verschiedene Berufsgenossenschaften nebeneinander, von denen jede einen vollkommenen Verwaltungsapparat besitzt. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung haben sich die Berufsgenossenschaften zusammengefunden, aber gerade hier beengt die Sache doch wieder eine Teilung, so daß sich nur ein loser Zusammenhang ergibt.

Die Krankenkassen waren ursprünglich auch nach Betrieben gegliedert. Dem Berufsgedanken genügte das nicht. So entstanden Krankenkassen für Kaufleute, für Büroangestellte, die dem Wortlaut des Gesetzes zuwider mehrere Jahre bestanden, bis dem Gesetz volle Geltung verschafft und sie in Krankenkassen für den Gewerbebetrieb der Kaufleute usw. umgewandelt wurden. Aber es blieb doch so, daß die Masse der Kassenmitglieder dem gleichen Beruf angehörte. Da die Ausgaben der Krankenversicherung nur bei leichter Erreichbarkeit ihrer Träger zweckentsprechend erfüllt werden können, so ergab sich bei der betrieblichen Gliederung eine solche Anzahl kleiner und kleinster Kassen, daß die Reichsversicherungsordnung alle Ursache hatte, damit aufzuräumen. Wie immer, wenn solches Großreinemachen erfolgt, verfuhr man hierbei sehr gründlich und summarisch, zum Teil allzu gründlich. Denn so wenigleistungsfähig Zwerkkassen sind, so schwierig und wenig überichtlich ist die Verwaltung von Riesenkassen, wie wir sie jetzt in den Großstädten haben. In Berlin sind sogar in verschiedenen Stadtteilen Zweigstellen eingerichtet worden, wobei aber nicht etwa eine Teilung nach Wohn- oder Beschäftigungsort der Versicherten, sondern nach Sachgebieten erfolgt ist. Ergebnis: Nicht Verbesserung, sondern Belastung des Versicherten mit verkehrten Wegen. Aber das mag noch hingehen. Was am meisten zu beklagen ist, das ist das Erlahmen des Interesses der Versicherten an „ihrer“ Kasse. Ein großer Teil der gestiegenen Verwaltungskosten, bei der allgemeinen Teuerung doppelt fühlbar, entleert sicherlich nur deshalb, weil die ehrenamtliche Arbeit nicht mit derselben Hingabe für die allgemeine Kasse wie für die nächststehende Berufskasse getan wird. Auch ist nicht zu übersehen, daß die jetzigen Kleinstkassen gar keinen Raum für ehrenamtliche Mitarbeit in dem früheren Maßstab lassen.

Die Notwendigkeit zur Zusammenlegung vieler Kassen wird gewiß nicht bestritten. Indessen erhebt sich doch die Frage: Wozu man wirklich das Kind mit dem Bade ausschütten? Die kleinen Kassen zahlen ungenügende Arthonorare. Dennoch entwickelt sich vielfach ein solches Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Kassenverwaltung einerseits, zwischen Arzt und Kassenmitglied andererseits, daß wir auch hier über Verlust zu klagen haben. Der Kassenzuzug wurde früher meist auch der Hausarzt. Die teils mit Recht, teils mit Unrecht erhobene Klage über die Interesselosigkeit der Kassenzuzüge entspringt häufig nur der Fremdbildung, dem ganz Unpersönlichen der jetzigen Zustände. Nicht, daß früher alles gut gewesen wäre. Auch dazumal wurde ja auf Kassen und Kassenzuzüge gescholten. Aber es war doch manches besser. Wäre man sich über das, was man ausgibt, klar gewesen, so hätte man wohl verucht, einiges zu erhalten.

Der Drang nach Gleichheit überwuchert aber jede andere Ueberlegung. Sogar den Einrichtungen der Selbsthilfe, den Krankenkassen der Berufsverbände, die zu Ersatzkassen geworden waren, legte man solche Fesseln an, daß man gewiß sein konnte, sie würden in dieser Abjahnung nicht weiter wachsen. Das Gegenteil ist eingetreten. Allen gesetzlichen Hemmungen und aller Schikane der Aufsichtsorgane zum Trotz sind die Ersatzkassen immer größer und mächtiger geworden. Das Geheimnis ihres Erfolges beruht auf ihrer beruflichen Gliederung. Ihre Einrichtung wurde wesentlich gefördert, weil die Angestellten der Industrie den verschiedenen nach Betrieben gegliederten Kassen angehörten, wo sie in der Menge der Arbeiter umgingen. Mit der beruflichen Gliederung ist verbunden Einstellung auf die besonderen Bedürfnisse des Berufs sowie Nuzbarmachung der besten Kräfte der Beteiligten in der Verwaltung.

Die Gesetzgebung wird diesem Willen zur Berufskasse, der sich so mächtig erwiesen hat, Rechnung tragen müssen, auch wenn er sich in voller Stärke nicht bei den Arbeitern, sondern bei den Angestellten äußert.

Die Angestellten, die in Schreibstube, Lager oder Laden kaufmännische Dienste leisten, fühlen sich als ein Berufsstand ohne Rückicht auf die besondere Art des Betriebes. Sie heben sich scharf ab von den Arbeitern. Es ist hier nicht der Ort, die Eigenart der Angestellten als den von den Arbeitern sich abhebenden Stand zu zeichnen. Der Hinweis mag genügen, daß bei allen Richtungen der Gewerkschaften diese Scheidung sich ergibt. Die Invalidenversicherung ist für Arbeiter und Angestellte gemeinsam geschaffen worden. Die Angestellten empfanden bald ihre Ungünstigkeit und errangen sich deshalb in zehnjähriger zäher Arbeit die besondere Angestelltenversicherung. Sie haben, obwohl das Reich von vornherein feinerlei Mittel für die Versicherung bereitstellte, sondern alle Lasten den Beitragenden auflegte, die Versicherung in wesentlichen Teilen nicht nach ihrem Willen gestalten können. Aber zweierlei ist ihnen gelungen: 1. die Herausarbeitung des Berufscharakters ihrer Versicherung, und 2. die Vermeidung des Fehlers, den die Invalidenversicherung hat, die Zersplitterung in viele territorial ge-

¹⁾ Sociale Meddelelser, 1921, No. 8.

gliederte Versicherungsanstalten. So verlockend es auch ist, hier auf die Kämpfe einzugehen, die schon bei Schaffung des Gesetzes geführt wurde, viel mehr aber noch in der letzten Zeit um die besondere Form des Gesetzes entbrannt sind und bei denen es um Reichs- oder Landesanstalten, Verwaltungskosten und manches andere geht, so will ich doch darauf verzichten. Hierzu ist auch kaum Neues zu sagen und mein Standpunkt ist bekannt. Um so notwendiger scheint es mir aber, darauf hinzuweisen, daß es hier um mehr geht als um die Aufteilung der Reichsversicherungsanstalt in soviel Landesanstalten. Die Frage ist ganz einfach die, ob ein großer Berufsstand, der sich eine Versicherung geschaffen hat, die seiner Eigenart entspricht und an deren Fortentwicklung und Verbesserung er unermüdet arbeitet, sein Werk fortsetzen darf oder nicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei Aufgabe der besonderen Angestelltenversicherung die größere Zahl der Arbeiter für die Gehaltung einer allgemeinen Versicherung ausichlaggebend sein wird. Eine Nivellierung der Leistungen wird die Folge sein müssen. Daran ändern alle schönen Vorsätze und Beteuerungen nichts. Hierfür nur ein Beispiel aus der Praxis. In der Invalidenversicherung gab es früher für weibliche Versicherte bei Heirat Ersatz der halben Beiträge. Die RVD. änderte diese Leistung in Witwengeld und Waisenaussteuer. Beides ist gelegentlich einer der vielen Novellen des letzten Jahres sang- und klanglos verschwunden. Die Angestelltenversicherung kennt aber die Herauszahlung der halben Beiträge bei Heirat oder Erbschaften dafür. Sie kennt noch weitere Leistungen an Frauen für die relativ höheren Beiträge. Viele werden sich mit solchen „Kleinigkeiten“ nicht gern abgeben und von den Benachteiligten im Interesse der Sache eben Opfer verlangen. Soll das soweit gehen, daß die Angestellten ihren besonderen Begriff der Berufsunfähigkeit opfern sollen, nur weil er auf die Arbeiter nicht zu übertragen ist, wenigstens nicht ohne eine ganz außerordentliche Beitragserhöhung? Und dabei muß man zugeben, daß der Begriff der Erwerbsunfähigkeit, wie ihn die Invalidenversicherung ausgebildet hat, auf die Masse der un- und halbgelernten Arbeiter paßt. Bei den gelernten Arbeitern reicht er n. E. nicht zu. Aber es ist Sache der Arbeiter selbst, hier Formen zu entwickeln und Forderungen zu stellen. Wenn solche Forderungen kommen, dann werden sie gewiß von vielen Seiten Unterstützung finden, nicht zuletzt von den Angestellten. Umgekehrt wehren sich die Angestellten mit Recht, wenn man ihnen „Vorteile“ aufzwingen will, die sie als das Gegenteil empfinden. Daß es sich hier um die Neuherstellung eines allgemeinen Berufsberufswesens handelt, nicht um den Dünkel einer schwachen führenden Schicht, geht am besten daraus hervor, daß bei den Wahlen zur Angestelltenversicherung, die eben stattfinden, die starke Gruppe, die die besondere Angestelltenversicherung bekämpft, nur sehr geringe Wahlerfolge aufzuweisen hat. Dabei ist es doch sehr leicht, Wahlagitator zu betreiben, wenn man den Wählern Befreiung von Beitragslasten verspricht, leichter jedenfalls, als ihnen klarzumachen, daß jede Leistung eine Gegenleistung, bei der Versicherung sogar eine Vorleistung bedingt.

Das berufshändliche Prinzip führt uns aber nicht etwa zu einem hermetischen Abschluß der einzelnen Stände voneinander. Denn es kann nicht allein bestimmend sein. Es kommt darauf an, den Ausgleich zwischen den verschiedenen maßgebenden Faktoren zu finden. So stark das Berufsgesühl sich gerade in unserer Zeit auch äußert, so vielfältig sind doch auch die Beziehungen zu anderen Gruppen, so fest die Bindung an die Gemeinschaft. Der Gemeinschaftsgedanke wird sich um so mehr und um so freudiger auswirken, je weniger er gehemmt wird durch die Befürchtung, daß durch seine Bekundung das berechtigte Berufsgesühl erdroffelt wird, daß man das eine zuläßt und fördert, sein notwendiges Gegenstück, ja seine Vorbedingung aber abschneidet und erstet.

Auf dem Gebiete der Invaliden- und Angestelltenversicherung wird sich manches gemeinsam tun lassen bei der Beitragsüberweisung und vielleicht auch bei der Rechtsprechung. Aber dazu ist eine Vorbedingung unerlässlich. Die Organe der allgemeinen Versicherung, besonders die Versicherungsämter müssen ganz anders aussehen als heute. Es liegt wohl zum guten Teile auch daran, daß gerade die Verfechter der besonderen Angestelltenversicherung an ihren Organen die schärfste Kritik geübt habe — nicht um niederzureißen, sondern um zu bessern —, daß man im allgemeinen an der Angestelltenversicherung kein gutes Haar läßt. Aber man sehe doch erst einmal in der Invalidenversicherung, vor allem aber in dem für die drei Versicherungszweige gemeinsamen Versicherungsamt näher zu! Vielleicht, oder besser gesagt, hoffentlich ist es in kleinen Orten besser als in Berlin. Ich kann nur sagen, kein Angestellter würde sich von einem Ortsauschuß der Vertrauensmänner so abspießen lassen, wie es hier mit den Versicherten geschieht. Hätten wir Versicherungsamtänner, wie sie der Entwurf der RVD. vorgesehen hat, dann wäre es wohl anders. So aber ist es nur eine Stelle mehr, wo St. Bürokratismus in vollem Absolutismus herrscht.

Machen wir einen Plan, wie es hier besser werden kann. Wollen wir eine Stelle, die wirklich für Auskunft, Vorbereitung, büromäßige Bearbeitung der verschiedenen Dinge in Frage kommen kann, so läßt sich darüber reden. Das Versicherungsamt in seiner jetzigen Gestalt kann es aber nicht sein.

Aber man mude den Angestellten nicht zu, abzuwarten, bis die dazu nötigen Vorarbeiten erledigt sind, ehe man ihnen erlaubt, ihre Versicherung den Erfordernissen der Zeit entsprechend durch angemessene Gehaltsgrenzen und Beiträge sowie wirkliche Selbstverwaltung auszubauen. Die Gleichheitsfanatiker haben dem Stand der Angestellten in ihrer Versicherung bereits schwer geschädigt, weil ihr Widerstand die rechtzeitige Anpassung an die Gelbentwertung wie überhaupt den weiteren Ausbau verhindert hat.

Wir halten an unserer Ansicht über die zweckmäßige Organisation der Sozialversicherung fest und bedauern, daß sich unsere Anschauung vorläufig nicht durchsetzen läßt. Die Schriftleitung.

Das französische Gesetz über die Sozialversicherung (XXX. 383, 587) ist dem sozialen Ausschuß der Deputiertenkammer unter dem Vor-

von Jourdain überwiesen. Um zu zuverlässigem Material über die Beurteilung der Frage zu gelangen, ist zunächst eine Enquete eingeleitet, die sich an Gewerkschaften, Handelskammern, Metzervereinigungen, freie Hilfskassen wendet. Die Widerstände gegen das Gesetz finden sich in erster Linie bei den reaktionären Arbeitgebern, insbesondere bei den leitenden Banken im Textil- und Baugewerbe, während die chemische, die Eisen- und Stahlindustrie den Dingen mit Gleichmut entgegensteht.^{*)} Außerdem sind die radikalen Arbeiterkreise Gegner des Gesetzes — mit der üblichen Phrasologie: die Versicherung binde die Arbeiter an die kapitalistische Gesellschaft und mindere ihre Bewegungsfreiheit. Abgesehen von den extremen Gruppen sind alle Arbeiter vom C. G. T. bis zu den katholischen Vereinigungen einmütig für den Vorschlag, haben jedoch eine Reihe von Einzelsforderungen gestellt, so die Einbeziehung der Arbeitslosenversicherung. Die Metzerverbände haben noch nicht Stellung genommen; es ist mit ihrer scharfen Gegnerschaft zu rechnen; jedoch legt man ein bedeutendes Gewicht auf die Gutachten der elsäß-lothringischen Ärzte, die auf den deutschen Erfahrungen beruhen; von 361 Ärzten antworteten 288, davon 270 für die Einführung der Sozialversicherung. Augensichtlich wirkt überhaupt das elsäß-lothringische Beispiel sehr stark auf die Beurteilung der Frage ein.

Arbeitsgerichte.

Ein Gesetz zur Abänderung des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichtsgesetzes wurde am 17. Dezember 1921 vom Reichstag verabschiedet und ist bereits mit dem 1. Januar 1922 in Kraft getreten. Nach § 3 des GG. und § 4 RG. reichte die Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nur bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 30 000 M. Diese Zuständigkeitsgrenze wurde bis auf 100 000 M. erweitert. Der § 4 GG. wurde wesentlich zur Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit ergänzt und lautet:

„Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Ausbändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs und über Erteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter;
2. 3. unverändert;
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenbuchs oder Duitungskarten der Angestellten- und Invalidenversicherung, Steuerkarten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter;
5. 6. unverändert;
7. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.“

Absatz 2 wurde gestrichen.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte wurde also auch auf Streitigkeiten anlässlich der Auskunftserteilung des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer und auf Konkurrenzklauselstreitigkeiten ausgedehnt. Entsprechende Aenderung hat § 5 RG. erfahren. Berufung kann nur eingelegt werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes beim Gewerbegericht 5000 M., beim Kaufmannsgericht 6000 M. beträgt. § 31 GG., der auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung findet, erhielt eine neue Fassung:

„Rechtsanwälte werden als Prozeßbevollmächtigte oder als Beistand vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben.

Zugelassen werden dagegen Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, soweit sie für Mitglieder der vertretenen Vereinigung auftreten und nicht außer für die Vereinigung oder ihre Mitglieder auch für andere Personen vor Gericht gegen Entgelt tätig werden.“

Die Frauen erhalten das aktive und passive Wahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Das Lebensalter für das passive Wahlrecht wurde auf 25 Jahre herabgesetzt. Auch die übrigen Wahlrechtsbeschränkungen des § 11 GG. und § 10 RG. wurden beseitigt.

Die Gebührensätze (§ 58 GG.) wurden erhöht. Der § 20 Abs. 2 GG. wurde mit gleicher Geltung für die Kaufmannsgerichte sozialer formuliert:

„Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeiverkäumnis. Die Höhe der Entschädigung ist durch Statut festzusetzen. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung. Die Zurückweisung der Entschädigung ist unzulässig.“

^{*)} Die Arbeitgeber führen vor allem die in der herrschenden Depression unerträglichen Lasten, die sie auf 10% der Löhne berechnen, ins Feld; auch wird von unseren Arbeitgebergruppen bemängelt, daß die Versicherung für alle Zweige mit einem Schlage eingeführt werden soll.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung Indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das polnische Valuta-Gesetz und die deutschen Gläubiger. Von Justizrat Wagner, Berlin, Syndikus des Vereins Berliner Kaufleute. Herausgegeben vom Deutschen Ostmarken-Verein. Berlin 1920. Verlag Puttkammer und Mühlbrecht. 15 S. Preis 1,40 M. und Zuschläge.

Hamburg in seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung. Herausgegeben von der Deutschen Auslands-Arbeitsgemeinschaft. Hamburg 1921.

Berechnungstafel für die neue Einkommensteuer. Von Dr. Herbert E. Hirschberg. Berlin 1920. Verlag Puttkammer und Mühlbrecht. 16 S. Preis 2,90 M.

Abrechnung. Von Emil Schiff. Erweiterter Sonderdruck aus „Recht und Wirtschaft“. Berlin. Verlag Georg Stilke. 12 S. Preis 3 M.

Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1920. (Nr. 3 der „Mündlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“, Jahrg. 37.) Berlin 1921. 62 S. Preis 6,50 M.

50 Jahre deutscher Volksbildungsarbeit. Festschrift zum 50 jährigen Bestehen der Gesellschaft für Volksbildung. Im Auftrage des Hauptauschusses und des Vorstandes der Gesellschaft verfaßt von S. Lews. Verlag Gesellschaft für Volksbildung, Berlin. 84 S.

Die Erziehung zur Rechtsfriedensgefönnung durch die Volksschule. Splittter und Epäne aus eigener und fremder Wertüat. Von Lehrer Joseph Schöler. Bonn 1921. Rhénania-Verlag. 54 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 20.— Einzelnummer M 3.—. — Anzeigenpreis: M 2.50 für die viergespaltene Nonpareilzelle (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Für das dem Arbeitsamt angegliederte Berufsamt wird für **Berufsberatung, Stellenvermittlung und Laufbahnberatung** für weibliche Personen

eine Berufsberaterin

zu sofort gesucht. Praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete erforderlich. Wissenschaftliche Bildung erwünscht. Beföndung nach der staatlichen Beföndungsgruppe 7. Bewerbungen mit Lebenslauf sind umgehend an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Berlin-Schöneberg, den 9. Januar 1922.

Berirksamt Schöneberg. Bezirksdeputation für das Arbeitsamt.
Mohs.

Dunker & Humblot, München W XII, Theresienhöhe 3c

Vor kurzem erschien:

Grundriß der Statistik

von

Franz Zizek

ordentl. Prot. der Statistik an der Univers. Frankfurt a. M.

Lex. 8° 480 S. Preis: M. 90.—, kart. M. 120.—

Zizek's „Grundriß“ stellt sich die bisher nicht gelöste Aufgabe, das gesamte Gebiet der Statistik einheitlich darzustellen. Das praktische Ziel des Verfassers ist, den Führern des Wirtschaftslebens und den Studierenden einen möglichst leicht verständlichen, nicht zu umfangreichen Behelf zu Gewinnung der grundlegenden Kenntnisse der Statistik, ihre Methoden und ihre Hauptergebnisse zu bieten.

Eine schier unübersichtliche Fülle von scheinbar auseinanderliegendem Stoff wird hier durch ein logisch präzisiertes Verfahren der Sozialforschung einheitlich gemeistert. Der Leser gewinnt auf kürzestem Wege Einblick in die verschiedenen Einzelzweige der gesamten Nationalökonomie. Er enthält die wichtigsten materiellen Aufschlüsse in allen Zweigen der Statistik und lernt statistisch denken und arbeiten.

„Der Leitfadene kann sich den besten Fachbüchern an die Seite stellen. Man liest das Buch, ohne zu ermüden. Die Darstellung ist trotz des spröden Stoffes leicht fließend, anschaulich und für diejenigen, für die sie in erster Linie bestimmt ist, leicht faßlich.“

Soziale Praxis.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Gedanken zur Reichsfinanzreform im Jahre 1921.

Von Dr. jur. u. phil. **Otto Ehrh. v. Mering.** VI, 94 S. gr. 8° 1921
M 15.—

Diese auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Abhandlung macht den Versuch, einige positive Gedanken zur Reform unserer Finanzen zu entwickeln. Die zahlreichen Schriften, die in den letzten Jahren über die Sanierung der Reichsfinanzen veröffentlicht wurden und ein bestimmtes Reformprogramm enthielten, sind heute sämtlich mehr oder weniger überholt. Bei der großen Finanznot und bei der Wichtigkeit ihrer Beseitigung dürfte diese Abhandlung, die unter möglichster Vermeidung von ziffernmäßigen Angaben positive Anregung und Vorschläge gibt, allgemeines Interesse beanspruchen.

Steuerlast und Steuerkraft. Grundsätzliche und kritische

Bemerkungen zu Tagesfragen unserer Finanzwirtschaft. Von Dr. rer. pol. **Fritz Gerhartz**, a. o. Prof. an der Universität Jena. 64 S. gr. 8° 1921
M 8.—

Diese kleine Schrift verfolgt den Zweck, von der verwirrenden Fülle der finanzwirtschaftlichen Gegenwartsprobleme den Blick auf grundsätzliche Fragen zu lenken und einen Maßstab nicht für eine zerkende, sondern für eine aufbauende und helfende Kritik zu vermitteln. Sie wendet sich nicht nur an die Fachleute, sondern sie ist in Umfang, Ausdruck und Inhalt so gestaltet, daß sie auch denen eine Anregung bringt oder als Einführung in unsere Finanzfragen dienen kann, die sich nicht tagtäglich oder beruflich mit den hier erörterten Lebensfragen unseres Volkes zu beschäftigen haben.

Textil-Industrie 1921, Nr. 7: . . . Jeder, der das wirkliche Wesen der Steuerpolitik ergründen will und nicht schon mit der oberflächlichen Kenntnis der Steuerordnungen zufrieden ist, müßte das Wertchen lesen. . .

Gummirecht 1921, Nr. 34: . . . eine sehr beachtenswerte Arbeit, die den Dingen mit erschütterlicher Kraft und Verständnis zugrunde geht.

Finanzbedarf und Wirtschaftsleben. Eine theoretische Betrachtung von Dr. phil. et rer. pol. **Heinrich Mannsfaedt**, Bonn.

30 S. 8° 1922
M 6.—

Der durch seine früheren Schriften bekannte Verfasser untersucht hier die Frage nach dem Einfluß des Finanzbedarfs der Staaten und seiner Deckung auf das Wirtschaftsleben; im besonderen betrachtet er den Einfluß der Zwangsabgaben an sich, deren verschiedene Arten auch verschiedene Wirkungen hervorufen.

Zwei Vorträge über Scheingewinne. Gehalten anlässlich

der ersten betriebswirtschaftlichen Tagung, veranstaltet von der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. am 25. u. 26. Nov. 1921. 1. Die steuerliche Behandlung der Scheingewinne. Von Dr. E. Schmalembach, Prof. d. Betriebswirtschaftslehre a. d. Univers. Köln. 2. Die Finanzpolitik der Unternehmung im Zeichen der Scheingewinne. Von Dr. W. Prion, Prof. d. Betriebswirtschaftslehre a. d. Univers. Köln. VIII, 120 S. gr. 8° 1922
M 27.—

Grundsätzliches zum Reparationsplan. Von Dr. **Franz Gutmann**, o. Prof. a. d. Univers. Jena. 20 S. gr. 8° 1921 M 3,50

Diese Studie behandelt höchst aktuelle, grundsätzliche Fragen des überfachlichen und überbetrieblichen Reparationsproblems. Sie gibt in gedrängter Form einen allgemeinen Ueberblick und erschließt das Verständnis für diesen schwierigen Gegenstand, vor allem hinsichtlich der Zusammenhänge des Finanz- und Geldwesens.

Die angegebenen Preise sind die im Februar 1922 gültigen; für das Ausland erhöhen sie sich durch den vorgeschriebenen Valuta-Zuschlag.

Schluß der Anzeigenannahme:
5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena.

Soziale Praxis

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

und

MAR 22 1922

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2609; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto. Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz, 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | | |
|---|-----|---|--|
| Die Caritas und die Wohlfahrtspflege. Von Präsident Kreuz, Deutscher Caritasverband, Berlin. | 129 | Allgemeine Wohlfahrtspflege . . 138 | Wohlfahrtspflege u. Steuerpolitik. |
| Evangelisch-kirchliche Wohlfahrtspflege. Von Vic. Fülltrug, Dahlem, Geschäftsführendem Direktor des Zentral-Ausschusses für die Innere Mission. | 132 | Die Ausbildungskonferenz der Reichsgemeinschaft. Von Dr. S. Studders, Berlin. | Unterstützung notleidender Kleinrentner. Hilfsmaßnahmen für die Invaliden. |
| Arbeitsgemeinschaften | 135 | Die Konferenz der Sozialen Frauenschulen Deutschlands. | |
| Der paritätische Ausschuss der Britischen Industrie-Konferenz. | | Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene | 140 |
| Arbeiterschutz | 136 | Das österreichische Bundesgesetz vom 18. November 1921. | |
| Die bayerische Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften. | | Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen. | |
| Zur Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. | | Die Einrichtung der Versorgungssprechstage. | |
| Die Arbeitszeit bei den spanischen Eisenbahnen. | | Literarische Mitteilungen | 142 |
| Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe. | | | |

Der eigentliche Schöpfer des bis jetzt noch nicht überholten Typus des Berufsarbeiters in der Wohlfahrtspflege ist der Hl. Vinzenz von Paul (1576—1660). Er hat die gesamte Wohlfahrtspflege des Abendlandes, die speziell religiöse sowohl, wie humanitäre, durch seine „Barmherzigen Schwestern“ unmittelbar beeinflusst und ihr die Wege gewiesen. Auch die alten und neuen englischen Philanthropen, die uns über den Kanal das altchristliche „Axiom“ zuriefen: „Die Seele der Armenpflege ist die Pflege der Seele des Armen“, erzielten zu ihrer Formgebung die Inspiration vom Hl. Vinzenz von Paul. Während bis zum Ende des 16. Jahrhunderts das „Caritashaus“ neben dem Kloster stand, verlegte es der Hl. Vinzenz von Paul in das Kloster hinein und verwandelte das Kloster in eine Stätte der Menschenliebe; er schuf das Mutterhaus, aus dem nun im Laufe der Jahrhunderte Tausende und Abertausende Brüder und Schwestern als Berufsarbeiter in die Wohlfahrtspflege auszogen. Das Mutterhaus wurde das Quellland hilfreichen Christen- und Menschentums. Nunmehr wurde durch diese Schwestern- und Bruderschaften der Hilfsbedürftige an der Stätte seiner Not aufgefunden, und das drängte von selber dazu, die ganze soziale und wirtschaftliche Umgebung des einzelnen Falles zur Behebung der Not mit in Rechnung zu stellen. Die Caritas schuf jetzt nicht mehr allgemeine Hospitäler, sondern bereits differenzierte Anstalten, und zwischen der offenen und geschlossenen Fürsorge trat ein edler Wett-eifer ein. Durch das Mutterhaus waren beide innerlich verzahnt und es wurden die Träger der Wohlfahrtsarbeit planmäßig immer wieder getränkt an den ewigen Quellgründen der Religion.

Wenn vor 90 Jahren ein Laie, Friedrich Ozanam (1813—53), den bisher bloß aus geistlichen Mitgliedern bestehenden Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege eine solche aus Laienkräften zur Hilfestellung an die Seite gab und letzterer bezeichnenderweise den Namen Männer- bzw. Frauen-Vinzenzvereine gab, so war das nur eine notwendige Etappe der bisherigen geschichtlichen Entwicklung.

Die Deutschen Vinzenzvereine sind die Anfänge und die Vorläufer und Wegweiser für den Caritasverband für das katholische Deutschland gewesen. Neben der eigentlichen Familienpflege, welche das Gebiet der Vinzenzvereine ist, entstanden in den letzten 30—50 Jahren eine große Reihe von Einzelorganisationen geistlicher und Laien-Art, um auf den einzelnen Gebieten der Lebensnot sich zu betätigen. Es war bald ein „Bild von verwirrender Vielheit“, in dem sich der Hilfesuchende kaum zurecht fand. Aus den Kreisen jener katholischen Männer heraus, die um das Jahr 1880 den Verband „Arbeiterwohl“ gründeten, kam auch der starke Wunsch zu einer planmäßigen Zusammenfassung und Vereinheitlichung der caritativen Arbeit der Katholiken Deutschlands. Der Bannerträger war der am 10. April 1921 verstorbene Prälat Dr. Lorenz Werthmann, der Gründer und Organisator des Deutschen Caritasverbandes.

Die Caritasbewegung ist eine Lebensäußerung der katholischen Kirche, die dem unwirtschaftlichen und dem sonst belasteten Menschen im Lande gilt. Die christliche Sozialpolitik ist ihr Ausläufer. Sie bildet in dem Gesamtrahmen der deutschen Wohlfahrtspflege einen sichtbaren, hervorleuchtenden Wesensbestandteil. Als lebendiges Leben ist es schwer, in einem begrifflichen Gedankenbild adäquat die Caritas auszudrücken. Die Schreibweise „Caritas“ (Karitas)

Die Caritas und die Wohlfahrtspflege.

Von Präsident Kreuz, Deutscher Caritasverband, Berlin.

Das Evangelium als „frohe Botschaft“ wurde besonders von dem leid- und schuldtragenden Teil der Menschheit sehnsuchtsvoll begrüßt. Da nach der Auffassung der Bibel die Quelle alles Übels in der Verletzung der gottgewollten sittlichen Weltordnung liegt (Sünde), ist es eine Wesenseigenart der christlichen Caritas stets gewesen, geistige und materielle Hilfe in enge Verbindung miteinander zu bringen. Auf ihrem ganzen geschichtlichen Gange war die Caritas deshalb gezwungen zur Planmäßigkeit in ihrer Arbeit und zur Zweckmäßigkeit in ihrer Wahl der Mittel. Ihr inneres Antlitz, das Gott zugewandt war, ist sich, wie überhaupt der dogmatische Gehalt des Christentums, gleichgeblieben. Diese innere Orientierung leitete die Caritas naturnotwendig dazu an, vorzubringen bis auf die Person des Hilfesuchenden, dessen innere Werte nicht selten durch seine Not verschüttet waren.

Die Oekonomie der Caritas hat also ihre geistige Basis in der Religion. Das Volks-Ganze ist ihr nicht eine Summe von mechanisch aneinander gereihten Individuen, sondern ein Organismus voll lebendigsten Lebens, der geworden und gewachsen ist und der von innen heraus geheilt werden muß, wenn Krankheitserscheinungen sich einstellen. Die Caritas ist eine naturgemäße Auswirkung der Religion, sie hat deshalb seit den Tagen Christi bestanden, nie die Kirche verlassen, wie auch die Kirche wohl Austritte ertragen kann, niemals aber eine Vernachlässigung ihrer caritativen Mission. In der Wahl ihrer Mittel zur Hilfe war sie abhängig von den zeitgeschichtlichen Formen des Kultur- und Wirtschaftslebens.

ist die ursprünglichere und die richtige. Ausschlaggebend sind hier allein die biblischen Ausdrucksformen. Die Stala und Vulgata, jene ältesten lateinischen Bibelübersetzungen, die in der abendländischen Christenheit seit Hieronymus' Tagen offiziell anerkannt waren, schreiben „Caritas“ und leiten es ab von dem griechischen Worte *ἀγάπη*. Erst 1592 taucht eine Ableitung auf aus dem griechischen Wort *χάρις*, das zu der Schreibweise „Charitas“ führte, die aber als unrichtig zu verwerfen ist. Je mehr die sozialreformerische Bewegung sich durchsetzte, desto mehr drang auch das organisierte Caritasleben als bewußte segenspendende Macht auf. Neben der praktischen Durchführung der sozialen Hilfsarbeit suchte sich die Caritas nunmehr zwecks planmäßiger Wohlfahrtspflege auch in Wissenschaft und Literatur Geltung zu verschaffen und sich genau der geistigen Einstellung des deutschen Volkes anzupassen, ohne ihre lebenspendenden Unterlagen aufzugeben.

Prälat Werthmann hat der deutschen Caritasbewegung ein auf weite Sicht hinaus angelegtes Geleise geschaffen, ein ganzes System von Kanälen gegraben, um der christlichen Liebestätigkeit Einheitlichkeit und Stoßkraft zu sichern. Seine Lebensarbeit stellte er unter den Gedanken: Organisation und Schulung. Heute nach 25 Jahren steht der Verband in einer gewissen Abgeschlossenheit vor uns. Das Deutsche Caritashaus ist so groß wie die ganze kirchliche Wohlfahrtsarbeit, und schließt alle Zweige des kirchlich-caritativen Lebens in sich. Der Deutsche Caritasverband, wie er kurzweg statt „Caritasverband für das katholische Deutschland“ genannt wird, ist bereits organisch in das gesamte kirchliche Leben hineingewachsen und vom ganzen deutschen Episkopat, dessen Hirtenamt die Caritas unterstellt ist, als der legitime Vertreter der kirchlichen Wohlfahrtspflege anerkannt. Horizontal gesehen gliedert er sich in die 21 deutschen Diözesen mit je einem Diözesancaritasverband und 2 Delegaturcaritasverbänden (Berlin und Tübingen in der Grenzmark). Diese Diözesanorganisationen betreuen innerhalb des Sprengels im Namen des Bischofs die gesamte christliche Liebestätigkeit und vertreten sie bei den Landes- und Provinzbehörden. Ihnen nachgeordnet sind die örtlichen Caritasverbände und Pfarr-Caritasausschüsse in den einzelnen Gemeinden, die sich an die kirchliche Gliederung der Seelsorge eng anschließen, und aus denen sich „kirchliche Wohlfahrtsämter“ zum Teil schon entwickelt haben, ohne daß dieser schon von einigen seit Jahren eingeführte Name bisher volkstümlich geworden wäre. Ihre Zusammenfassungen erhalten die Diözesancaritasverbände durch den Deutschen Caritasverband mit der Zentrale in Freiburg i. Br. und einer vorgeschobenen Geschäftsstelle in Berlin. Der Verband stellt die Verbindung und Vertretung her bei den Reichsbehörden, und tritt in Arbeitsgemeinschaft mit den Reichsverbänden der freien Wohlfahrtspflege und leitet die Gesamtarbeit innerhalb des katholischen Deutschlands. Zur geistigen Ausrüstung seiner Berufsarbeiter unterhält er an der Zentrale eine eigene Caritas-Schule, die wieder von Spezialkursen noch nebenher begleitet ist. Ferner besitzt die Zentrale eine bis ins kleinste durchorganisierte Caritasbücherei von fast 25 000 Bänden, die das deutsche Caritaswissen und -können im Schrifttum widerspiegelt. Daneben unterhält die Zentrale ein eigenes Lesezimmer für Studierende aller Art mit über 400 Zeitschriften. Neben der wissenschaftlichen Zeitschrift „Caritas“ und dem Verbandsorgan „Caritasstimmen“ gibt es noch einige Fachzeitschriften heraus. In Zahlen ausgedrückt gibt es neben den 23 Diözesancaritasverbänden über 500 örtliche Caritasverbände mit besonderen Sekretariaten mit teils hauptamtlich tätigen Kräften, daneben über 3000 Caritasausschüsse. Die Zahl der Mutterhäuser der weiblichen, caritativen, tätigen, religiösen Genossenschaften beträgt 128, die der Bruderschaften 12. Dabei gibt es Mutterhäuser, die bis zu 500 Niederlassungen haben. Die Zahl dieser geistlichen Träger der kirchlichen Wohlfahrtsarbeit darf auf 50 000 geschätzt werden, wobei die Schulschwester nicht eingeschlossen sind.

Vertikal gesehen ist der Deutsche Caritasverband die Zusammenfassung aller der großen Fachorganisationen, die durch das ganze Reich hindurch organisiert sind und auf den Teilgebieten des sozial-caritativen Lebens das soziale Hilfswerk durchführen. Diese Fachorganisationen behalten nicht nur ihre Selbständigkeit, sondern auch ihre volle Bewegungsfreiheit, so daß überall, wo sich Leben zeigt, auch die Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind. Geleitet wird das ganze Werk von einem Zentralvorstand, zu dem neben dem Vertreter der Diözesancaritasverbände die Vorsitzenden der Fachorganisation gehören. Was diese beruflichen Fachgruppen, zusammengesetzt aus geistlichen und Laienhelfern, hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, geleistet haben, läßt sich nicht in Zahlen ausdrücken. Niemals wird restlos erfasst werden können, was zur sittlichen Hebung, zur Aufrichtung gebrochener Herzen, was eine stillwirkende Nächstenliebe von Herz zu Herz, von Aug zu Aug und

von Hand zu Hand geleistet hat. Die „Caritas“ hat der Sozialpolitik ihr Anschauungsmaterial geliefert, wie wieder andererseits die letztere auf die Caritasbewegung zurückgewirkt hat. Interessant ist das Geständnis des verstorbenen Professors Hize, der auf dem Vertretertag der kath. Vereine im September 1920 sagte, daß er als Mitglied einer akademischen Vinzenzkonferenz vor 50 Jahren die erste Anregung bekommen habe für die Sozialpolitik.

Zur gedanklichen Ueberarbeitung und Beratung gemeinsamer Maßnahmen hat der Deutsche Caritasverband 9 Ausschüsse geschaffen, in denen neben den Fachleuten auf den Teilgebieten (Fachorganisation) auch die Vertreter der allgemeinen Caritasarbeit zu einem Sprechsaal vereinigt sind, so daß die fachmännische Behandlung des Teilgebietes niemals der Orientierung der Gesamtarbeit zu entbehren braucht. Diese Fachausschüsse sind: 1. Fachauschuß für Kinderfürsorge, 2. Ausschuß für Jugendfürsorge, 3. Ausschuß für Caritaspflege auf dem Lande, 4. Ausschuß für Familien- und Armenpflege, 5. Ausschuß für Caritaspflege in der Seelsorge, 6. Ausschuß für caritative Schulung, 7. Ausschuß für Kranken- und Gebrechlichenfürsorge, 8. Ausschuß für kath. Wanderzweigen und Auslandsdeutschenfürsorge, 9. Ausschuß für Caritaswissenschaft. Im vergangenen Jahr wurde aus den Ausschüssen 1, 2 und 7 ein Unterausschuß für „Psychopathenfürsorge“ gebildet.

Die innere religiöse Orientierung und die äußere Gliederung nach Diözesen geben dem Deutschen Caritasverband ein eigenes kirchliches Gepräge, seine Festigkeit und seine sonstigen Wesenszüge, verbürgen ihm aber auch seine Freiheit und Selbständigkeit. Trotzdem ist er gern bereit, in Arbeitsgemeinschaft mit den übrigen großen Reichsverbänden der freien Wohlfahrtspflege zu treten, und mit ihnen Schulter an Schulter gegen die Not zu kämpfen. Als einer der wichtigsten Träger der gesamten deutschen freien Wohlfahrtsarbeit überhaupt erhebt er Anspruch auf die ihm gebührende Stellung, die man nicht durch die Bezeichnung „konfessionelle“ Vereine als etwas einseitiges und halbes beschneiden darf. Ebenso sucht er die organische Verbindung mit der öffentlichen und behördlichen Wohlfahrtsarbeit, da auch ihm nur das eine Ziel vor Augen schwebt, Dienst am Volke zu leisten. Seine religiösen Lebenskräfte machen ihn gerade in der heutigen Zeit doppelt berufen durch den Geist echter Liebe und durch praktische Betätigung der christlichen Brüderlichkeitsgesinnung, die keinen Volksgenossen ausschließt, in der zerrissenen Welt der Gegenwart zur Bildung einer neuen und innigen Lebens- und Volksgemeinschaft in hervorragender Weise beizutragen.

Evangelisch-kirchliche Wohlfahrtspflege.

Von Lic. Füllkrug, Dahlem, Geschäftsführendem Direktor des Zentral-Ausschusses für die Innere Mission.

Wohlfahrtspflege ist in der evangelischen Kirche so alt als diese selbst. Sie ist nie ausgeübt worden nur zum Zweck der äußerlichen Hilfe, der Beseitigung leiblicher und sozialer Nöte, zur Vorbeugung der Verwahrlosung und Verelendung, sondern sie war immer verbunden mit innerer Hilfe. Die sittliche und seelische Not wurde eingehend beobachtet, Mittel und Wege wurden gefunden, um ihr zu steuern, sie zu beheben. Das alte Wort, daß die Seele aller Barmherzigkeit die Barmherzigkeit mit der Seele ist, ist stets in die Tat umgesetzt worden. Die Innere Mission hat auf ihrem Siegeszug durch die evangelische Kirche und durch unser deutsches Volk verschiedene große Etappen gehabt, die sich den großen Nöten der jeweiligen Zeit anpaßten. Besondere Nöte haben auch besondere Hilfe, Maßnahmen und Unternehmungen hervorgerufen, hier hat es sich bewährt, daß die Innere Mission, die freie bewegliche Hand der evangelischen Kirche, gelenkiger war als die Kirche selbst, das war und ist ja auch ihre Aufgabe.

Neben den religiösen, geistigen und sittlichen Nöten unseres Volkes, an deren Hebung die Innere Mission in der sog. Volksmission heute ganz besonders arbeitet, sind es die vielen sozialen Nöte, in allen Teilen, Schichten und Kreisen des Volkes und der Kirchengemeinden, die unsere schärfste Aufmerksamkeit und weitestgehende Hilfe beanspruchen. Wir möchten deshalb auf zwei besondere Forderungen der Gegenwart heute hinweisen, die von der Inneren Mission jetzt überall erhoben werden, deren praktische Durchführung aber nicht ganz leicht erscheint. Das sind kirchliche Wohlfahrtsstellen und kirchliche Wohlfahrtsämter.

Kirchliche Wohlfahrtsstellen sind nötig für jede größere Gemeinde. In Zukunft wird kaum eine Kirchengemeinde der Groß- und Mittelstadt eine solche entbehren dürfen. Es gibt heute eine Fülle von Fragen, von Fällen und Schwierigkeiten, in denen das

einzelne Gemeindeglied keinen Rat weiß. Wenn es nicht einer bestimmten politischen Partei angehört und diese Partei nicht in seiner Kirchengemeinde eine soziale oder Rechtsberatungsstelle unterhält, ist das Gemeindeglied oft darauf angewiesen, zum Winkeladvokaten oder Rechtskonsulenten, wie er sich oft nennt, zu gehen und sich dort Rat zu holen. Solcher Rat ist aber teuer und trifft oftmals die Sache nicht. Es hat sich unter dem Umsturz aller Verhältnisse und besonders unter den Repressalien des Feindbundes ja ein völliger Umschwung in den Besitz- und Einnahmeverhältnissen der Einzelnen in unserem Vaterland vollzogen. Man kann deshalb getrost von einem neuen Reichtum und einer neuen Armut sprechen. Zu dieser neuen Armut gehören viele Familien des Mittelstandes, pensionierte Beamte, Offiziere, ältere, alleinstehende Damen, Kleinrentner und dgl. Sie wissen oft nicht ein und aus, kennen auch die neueren Gesetze, Bestimmungen, Verordnungen, sowie Möglichkeiten, ihre Lage zu verbessern, viel zu wenig. Für diese ist unbedingt eine Stelle in der Gemeinde nötig, bei der sie sich Rat holen, vertrauensvoll aussprechen und den rechten Weg zeigen lassen können. Es handelt sich hier bei allen Ratschlägen, Gutachten und Auskünften zunächst und zuerst um äußere, soziale Beratung, aber es wird dem Geist, dem Charakter und dem Ziel der evangelischen Kirche und ihrer Inneren Mission nur entsprechen, wenn sich mit dieser äußeren Beratung auch ein freundliches, warmes Wort und ein Hinweis auf den verbindet, von dem die Bibel sagt: Er heißt Wunderbar, Rat, Kraft, Held.

Wie sollen solche kirchlichen Wohlfahrtsstellen gestaltet werden? Zunächst ohne großen Apparat, Bürokosten und dgl. Je einfacher, schlichter und praktischer die Sache begonnen wird, desto besser ist es. Was notwendig ist und Inhalt und Kraft besitzt, wird und muß wachsen, mit dem Wachstum kommen die Mittel, das Bekanntheit und das Vertrauen. Die geordnete Vertretung einer Kirchengemeinde errichtet ein kirchliches oder evangelisches Volksbüro, macht dies in allen Blättern der Ortspresse bekannt und sorgt dafür, daß in einer zugänglichen und belebten Gegend zunächst eine Stube dafür gemietet wird, die durch Plakate und Anschläge samt dem Haus, in dem sie liegt, leicht zu finden ist. Es empfiehlt sich nicht, nun etwa abwechselnd durch ehrenamtlich arbeitende Personen, etwa die Mitglieder des Gemeindeführungsrates oder der Gemeindevertretung, Sprechstunden im Volksbüro halten zu lassen, sondern es muß eine Persönlichkeit dafür gewonnen werden. Es ist dazu kein Akademiker nötig, sondern ein anderer ernster, christlicher Mann mit einer guten Schulung in einer Diakonienanstalt, vielleicht auch ein Kaufmann, ein früherer Offizier oder ein anderer. Er muß in der Lage sein, Auskunft auf die hundert und mehr Fragen zu erteilen, die ihm wahrscheinlich, sobald sein Büro bekannt ist, gestellt werden. Es ist natürlich unmöglich, immer sofort die passende, klare und genügende Auskunft zu geben, sie muß oft erst von anderen Stellen eingeholt und die Belege, Verordnungen usw. dafür herbeigeschafft und eingesehen werden. Darum muß der Leiter des Volksbüros enge Beziehungen unterhalten zu allen Stellen der Inneren Mission, zu den kommunalen, staatlichen und sonstigen Wohlfahrtsstellen. Er muß wissen, wie man dem Recht und Hilfe Suchenden zu seinem Recht verhelfen kann und an welcher Stelle eine Beihilfe oder Unterstützung herauszuschlagen ist. Ganz besonders wird jetzt nach den Möglichkeiten gefragt, wo man einen alten, invalide und müde gewordenen Menschen des Mittelstandes, der eine kleine Rente oder Pension hat, unterbringen kann, wo es im Sommer eine Gelegenheit zur Erholung gibt für Kinder, abgearbeitete Hausfrauen und müde gewordene Beamte. Viele wissen auch gar nicht, wie sie ein Gesuch an eine Behörde oder ein Amt abzufassen und zu schreiben haben und mit all diesen Nöten kommt man in das Volksbüro.

Es erhebt sich die Frage nach den Kosten der kirchlichen Wohlfahrtsstelle. Grundsätzlich muß jeder Rat und jede Auskunft völlig unsonst sein, jeder Gang, jede Hilfe und Schreibarbeit ohne Entschädigung oder Vergütung gewährt werden. Dadurch wird sie Anziehungskraft bekommen und gern aufgesucht werden. Aber die Einrichtung und Unterhaltung der Stelle kostet Geld, und nicht wenig. Das Zimmer muß gemietet, im Winter für Heizung und Beleuchtung gesorgt werden, auch Bürobedarf und Porto kosten Geld und vor allem muß der Leiter des kirchlichen Volksbüros ein Gehalt beziehen. An diesem Punkt werden vielleicht die besten Wünsche, Vorschläge und Ansätze scheitern. Es ist anzunehmen, daß eine Kirchengemeinde allein ein solches Volksbüro mitsamt einem besonderen Beamten nicht erhalten kann, darum ist ins Auge zu fassen, ob diese Stelle nicht mit einer anderen Betätigung im kirchlichen Gemeindedienst zu verbinden ist. Doch wäre dies nur ein Übergang und Notbehelf. Vielleicht läßt es sich deshalb in

den Großstädten einrichten, daß mehrere, nebeneinander liegende Kirchengemeinden zusammen ein solches Volksbüro unterhalten und die Ratuchenden werden gern ein paar Straßen weiter gehen oder dorthin fahren, wenn sie wissen, daß ihr Weg nicht erfolglos bleibt. Für Klein-, Mittel- und größere Mittelstädte genügt vielleicht ein einziges Volksbüro. Manche Gemeinde wird sich scheuen, an diese Arbeit heranzugehen, aus Furcht vor den Kosten. Da empfiehlt es sich, klein anzufangen, aber auch mit Mut und fröhlichem Vertrauen an die Arbeit zu gehen, die Erfahrung der gesamten Arbeit der Inneren Mission liefert uns den Beweis, daß für eine notwendige neue Arbeit, die aus Liebe und im Glauben begonnen wird, sich immer die Mittel gefunden haben. Wenn die ganze Kirchengemeinde weiß, daß diese Arbeit nötig ist, und allen ihren Mitgliedern zugute kommt, wird sie auch bereit sein, freiwillig die nötigen Mittel dafür aufzubringen. Um den Übergang zu erleichtern, möchten wir empfehlen, dieses kirchliche Volksbüro zunächst an eine Stelle der Inneren Mission, die in der Gemeinde oder vielleicht im Kirchenkreis liegt, anzulehnen oder anzugliedern. Für die südwestlichen Vororte Berlins ist der Zentralausschuß für Innere Mission in Berlin-Dahlem gern bereit, auf Wunsch der betreffenden Kirchengemeinde die nötige Auskunft zu erteilen und den Hilfe und Rat Suchenden in jeder Weise im Auftrage der Kirchengemeinde beizustehen. Für die anderen Bezirke im Inneren und auf der Peripherie Berlins gibt es eine ganze Reihe Stellen der Inneren Mission, die gern denselben Liebesdienst leisten würden. Ebenso wird es voraussichtlich in anderen Groß- und Mittelstädten sein. Dieses kirchliche Volksbüro würde wahrscheinlich auch den oft stark in Anspruch genommenen Pfarrämtern eine Erleichterung bieten, so daß die Pastoren dadurch mehr Zeit zur Seelsorge, ihrem eigentlichen Beruf, gewinnen würden. Andererseits wird es nicht ausbleiben, daß diejenigen, die in äußerer Not und Bedrängtheit Rat und Hilfe gefunden haben, bei dem, der ihnen beides gewährt hat, auch Rat und Hilfe in inneren Nöten suchen werden. Je näher der Leiter des Volksbüros seinen Klienten menschlich, sozial, gesellschaftlich und wirtschaftlich steht, desto größer wird das Vertrauen sein. Vielleicht findet dann auch mancher, der mit dem Leben abgeschlossen hat oder abschließen will, noch einmal den Weg zum Volksbüro, findet hier äußeren Rat und soziale Hilfe und wird dadurch auch bewahrt vor dem letzten Schritt der Verzweiflung.

Die andere Forderung der kirchlichen Wohlfahrtspflege sind evangelisch-kirchliche Wohlfahrtsämter. Es finden sich in den evangelischen Kirchengemeinden und in den einzelnen Kirchenkreisen zahlreiche Vereine, Anstalten, Organisationen und Unternehmungen der Inneren Mission. Da sind Krippen, Kleinkinderschulen, Kindergärten, Jünglings- und Jungmänner-, Frauen- und Männervereine, Blaukreuz- und Weißkreuzvereine, solche für Armenpflege, für Hausbesuche, Diakonissen- und Krankenpflegestationen, Herbergen zur Heimat und christliche Hospize, Verpflegungs- und Wanderarbeitsstationen, Schriften- und Blätterverteilungsstellen, christliche Vereinsbuchhandlungen und alkoholfreie Gasthäuser und noch manche andere. Jeder und jede von ihnen stellen ein Stück Innere Mission in der Einzelgemeinde dar und werden meistens auch von den Gliedern der Gemeinde, deren Gaben und Kräfte getragen. Aber sie sind der Öffentlichkeit noch nicht genügend bekannt, wirken im Einzelnen wohl zum großen Segen, sind aber nach außen oft wirkungs- und machtlos, weil ihnen eben der Zusammenschluß und die geeinte Stoßkraft fehlt. Alle diese Vereine, Anstalten, Unternehmungen und Betätigungen müssen sich jetzt zusammenschließen zu einem kirchlichen Wohlfahrtsamt. Das ist nötig, um Geld, Kraft und Zeit zu ersparen, um eine gemeinsame Arbeit auf dem Gebiet der christlichen Liebestätigkeit herzustellen und zu fördern und um der Inneren Mission eine gemeinschaftliche Vertretung gegenüber den kommunalen Wohlfahrtsämtern und staatlichen Behörden oder kommunalen Stellen zu beschaffen. Dieses evangelische Wohlfahrtsamt muß sowohl die auf die Wohlfahrt der Gemeindeglieder abzielenden Arbeiten der Kirchengemeinde, als auch alle Unternehmungen der inneren Mission innerhalb der Gemeinde umfassen und einen ständigen Ausschuß aus Vertretern sowohl der Kirchengemeinde als auch der freien Inneren Mission besitzen. Dieser Ausschuß müßte die Vollmacht erhalten gegenüber allen Instanzen, Behörden, Stellen und Körperschaften als offizielle Vertretung der evangelisch-kirchlichen Wohlfahrtsarbeit innerhalb des Parochialbezirks aufzutreten, zu verhandeln und für sie einzutreten. Auch hier wird es sich empfehlen, für den Fall, daß die eine Gemeinde zu klein und die Zahl ihrer Wohlfahrts-einrichtungen zu gering ist, mehrere Parochialbezirke zu einem kirchlichen Wohlfahrtsbezirk zusammenzuschließen. Ja es wird sich vielleicht diese ganze Arbeit dahin gestalten, daß in vielen Bezirken

unseres Vaterlandes die Gemeinden eines Kirchenkreises zusammen ein solches kirchliches Wohlfahrtsamt bilden. Der ständige kirchliche Wohlfahrtsausschuß der Gemeinde müßte natürlich mit allen in ihr gelegenen und arbeitenden Vereinen und Anstalten stete Fühlung haben, ihr Vertrauen besitzen, ihre Wünsche weiter vermitteln und für ihre Rechte nachdrücklich eintreten. Die Einrichtung solcher Wohlfahrtsämter wird verhältnismäßig viel billiger sein als die der kirchlichen Wohlfahrtsstellen. Es wird sich hier darum handeln, daß ein nicht zu großes Kollegium etwa monatlich einmal zusammentritt oder nach Bedarf seine Besprechungen hält, und daß diesem Kollegium alle Berichte, Wünsche und Anträge der einzelnen Stellen überbracht werden, sowie daß es nach außen und nach oben hin als die offizielle Vertretung der Inneren Mission und der kirchlichen Wohlfahrtspflege in der Gemeinde gilt. Vielleicht läßt sich in der Einzelgemeinde und auch noch im Kirchenkreis eine rein äußere Verbindung der Geschäftsstelle mit der oben angegebene kirchlichen Wohlfahrtsstelle erreichen. Doch ist dies nicht die Hauptsache. Wie in der Einzelgemeinde und im Kirchenkreis muß auch im Bezirk einer Provinzialkirche ein solches provinzielles kirchliches Wohlfahrtsamt das nächste Ziel sein, und wo mehrere Kirchenprovinzen zu einer Landeskirche gehören, wird es nicht ausbleiben, daß auch ein landeskirchliches Wohlfahrtsamt bald folgen wird. Die Anträge, die der Zentralausschuß für Innere Mission bei der versammelte Kirchenversammlung gestellt hat, enthalten auch den Wunsch, daß in der neuen Kirchenverfassung die Bildung von evangelischen Wohlfahrtsämtern auf allen synodalen Stufen, sowie im Falle des Bedürfnisses in einzelnen Kirchengemeinden oder Parochialverbänden unter Beteiligung von Vertretern der Synode oder der Gemeindeförperschaften einerseits, sowie der Landes-, Provinzial- und Kreisverbände oder Vereine und Anstalten der Inneren Mission andererseits in Aussicht gestellt wird.

Es bleibt noch die eine Frage, in welcher Weise der Aufbau der evangelischen Wohlfahrtsämter sich am besten vollzieht, von unten nach oben oder von oben nach unten? Das Organische scheint uns zu sein, daß auch hier der Aufbau sich keim- und zellenartig entwickelt, also in der Einzelgemeinde beginnt und dann über alle synodalen Stufen des Kirchenkreises, der Provinzialkirche bis zu einem evangelischen Wohlfahrtsamt der Landeskirche fortschreitet und sich entwickelt. Auf allen Stufen müssen sowohl Vertreter der Kirchengemeinde und ihrer synodalen Körperschaften als auch der freien Inneren Mission zum ständigen Ausschuss des evangelischen Wohlfahrtsamtes gehören und dadurch schon den nicht evangelischen und nicht kirchlichen Stellen, Vereinen und Instanzen gegenüber den Nachweis erbringen, daß beide zusammengehören, evangelische Kirche und Innere Mission, daß beide eine einheitliche Vertretung haben und den Anspruch erheben, in einer großen gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiet der evangelischen Wohlfahrtspflege die gebührende Beachtung und Berechtigung zu finden.

Arbeitsgemeinschaften.

Der paritätische Ausschuss der Britischen Industriekonferenz von 1919 hat auf einer Sitzung vom 19. Juli 1921 der Regierung seine Auflösung bekanntgegeben. Der Ausschuss, über dessen Entstehung und erste Arbeiten wir bereits eingehend berichtet haben (XXVIII, 668), sagt in seiner Entschließung, daß die Regierung durch ihre Haltung gegenüber den Bemühungen des Ausschusses, seinen Beschlüssen vom 4. April 1919, die im Prinzip von der Regierung selbst anerkannt worden seien, gesetzliche Geltung zu verschaffen, die Arbeiten des Ausschusses zur Fruchtlosigkeit verurteilt und sein weiteres Bestehen zwecklos mache. Damit hat eine Einrichtung auf die man bei ihrer Entstehung große Hoffnungen setzte, ein schnelles Ende gefunden. Die Auflösung dieses Ausschusses gibt an verschiedenen Stellen, so im Korrespondenzblatt des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes Nr. 36, Anlaß zu der Schlussfolgerung, als habe damit die englische Arbeitsgemeinschaftsbewegung als solche ihren Untergang gefunden. Diese Folgerung zu ziehen, ist jedoch abwegig. Von dem paritätischen Ausschuss, der auf der Industriekonferenz eingesetzt wurde und freilich eine Art Arbeitsgemeinschaft darstellte, sind die „nationalen Industriearbeitsgemeinschaften (National Joint Industrial Councils) zu unterscheiden, die auf Anregung der Regierung nach den Richtlinien der „Whitley-Reports“ (XXVIII, 669) gebildet wurden und in England unter dem Namen „Whitley-Käte“ bekannt sind. Diese Käte, deren Entwicklung zuerst sehr langsam vorstatten ging, haben sich inzwischen auf über 100 Industrien ausgebreitet (XXX, 832). Ihre Tätigkeit ist augenblicklich vor allem auf die drängendsten Fragen gerichtet, die sich aus der kritischen Lage der britischen Volkswirtschaft ergeben: Lohnherabsetzungen, Kurzarbeit, Arbeitslosensfürsorge und allgemeine Arbeitsbedingungen stehen im Vordergrund der Beratungen. Die Beschlüsse der Whitley-Käte sind beratender Natur und bedürfen der Zustimmung der beteiligten Arbeiter und Unternehmerverbände. Die Bemühungen der Konferenz der vereinigten Whitley-Käte, die bisher zweimal tagte und ihrem Wesen nach weit eher als der Paritätische Ausschuss der Industriekonferenz mit einer deutschen Zentral-

arbeitsgemeinschaft zu vergleichen ist, ein Gesetz zu erwirken, daß die von den Whitley-Käten der einzelnen Industrien vereinbarten Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt, sind gescheitert. Die Wirkung der Tätigkeit der Whitley-Käte, denen ein Teil namentlich der Arbeiter ablehnend gegenübersteht, erstreckt sich vorerst wohl hauptsächlich auf die einzelnen Industrien, und man wird die weitere Entwicklung abwarten müssen, um zu sehen, ob die Arbeitsgemeinschaften die Entwicklung der sozialen Gesetzgebung Großbritanniens letzten Endes wesentlich beeinflussen.

Arbeiterschutz.

Die bayerische Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Dezember 1921 kann fast zwei Jahre nach der Reichsverordnung vom 15. Januar 1920 (vgl. XXIX, 437) und fast anderthalb Jahre nach der preussischen Verordnung vom 10. August 1920 (XXIX, 1144) heraus. Sie unterscheidet sich inhaltlich von der preussischen Verordnung in einigen wesentlichen Punkten und enthält folgende Bestimmungen:

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften muß der Bezirkspolizeibehörde mitgeteilt werden (in Preußen ist die Einstellung weiblicher Personen vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden). Die Beschäftigung weiblicher Personen unter 16 Jahren ist verboten, doch wird sie bis zum Alter von 18 Jahren von der Erlaubnis der Bezirkspolizeibehörde abhängig gemacht und darf nur dann erteilt werden, wenn der Betrieb die Gewähr bietet, daß bei der Beschäftigung weiblicher Personen, den Anforderungen der Gesundheit, der Sittlichkeit und des Anstandes voll genügt wird. Die Erlaubnis zur Einstellung 16—18jähriger weiblicher Personen kann dann allgemein erteilt werden. Sie muß widerrufen werden, wenn der Betriebsunternehmer sich bei der Verwendung, Anleitung und Ueberwachung der weiblichen Angestellten grobe Verstöße oder Nachlässigkeiten, namentlich in gesundheitlicher oder sittlicher Beziehung zu Schulden kommen läßt. (In Preußen ist die Beschäftigung unter 18 Jahren nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet, ohne daß eine Altersgrenze nach unten gezogen ist.)

Das Arbeitsentgelt der weiblichen Bedienung muß mindestens zu einem angemessenen Teil aus einem festen Barlohn bestehen. Tarifföhne gelten als angemessene. (In Preußen ist die Beschäftigung nur gegen festen und ausreichenden Barlohn zulässig.) Wohnung und Verpflegung dürfen nur zu angemessenen Sätzen auf den Lohn angerechnet werden. Brudergeld, Puzgeld, Halten von Zeitungen, Entlohnung anderer Angestellter und Zahlung von Provisionen für den Verkauf von Getränken ist verboten.

Die gesamten Vorschriften dieses ersten Teiles gelten nicht für die Beschäftigung von Familienangehörigen des Betriebsunternehmers. Der zweite Teil enthält besondere Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit, Sittlichkeit und des Anstandes, zur Bekämpfung der Anmietkneipen und umfaßt auch die Familienangehörigen des Betriebsunternehmers, die in der preussischen Verordnung ganz außerhalb des geschützten Personenkreises stehen.

Die Beschäftigung weiblicher Personen kann untersagt werden, wenn die Beschäftigung zu gesundheitlichen und sittlichen Bedenken Anlaß bietet. Sie muß untersagt werden:

1. wenn die Person des Betriebsunternehmers keine hinreichende Gewähr für gesundheitlichen und sittlichen Schutz bietet,
2. wenn die Räumlichkeiten für eine sittlich und gesundheitlich ungefährdete Beschäftigung und Unterbringung nicht geeignet sind,
3. wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Personen auch (in Preußen hauptsächlich) deshalb erfolgt, um Gäste anzulocken und zu übermäßigem Verbrauch, insbesondere geistiger Getränke anzureizen.

Die Räume der Gast- und Schankwirtschaften müssen übersichtlich und leicht zugänglich sein; in Betrieben, die in sittenpolizeilicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß geben, können Anordnungen erlassen werden, die verdeckte Räume und Plätze verbieten. (In Preußen sind solche Räume durchweg verboten.) Auf weibliche Bedienung darf durch besondere Ankündigungen nicht hingewiesen werden. Die Bezirkspolizeibehörden können Unternehmer, die in sittenpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß geben, verpflichten, jeden Ein- und Austritt weiblicher Angestellter binnen drei Tagen anzuzeigen. In diesem Fall ist auch ein Verzeichnis der beschäftigten weiblichen Personen zu führen. (In Preußen Meldepflicht binnen 24 Stunden für alle Betriebe mit weiblicher Bedienung, ebenso Verpflichtung zur Führung des Verzeichnisses.) Der Betriebsunternehmer ist dafür verantwortlich, daß die bei ihm beschäftigten weiblichen Personen kein anstößiges oder unzüchtliches Verhalten an den Tag legen. Für die in sittenpolizeilicher Beziehung bedenklichen Betriebe können weitergehende Anordnungen getroffen werden:

1. Beschränkung der zulässigen Zahl weiblicher Hilfskräfte.
2. Verbot des Anlockens von Gästen zum Wirtshausbesuch und Verbot, sich von den Gästen freizulassen zu lassen bzw. an ihren Tischen Platz zu nehmen.
3. Verbot der Beteiligung am Gewinn oder Umsatz.

Weiblichen Personen, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie die Anforderungen der guten Sitten und des Anstandes gröblich verletzen, ist durch die Bezirkspolizeibehörde die Beschäftigung zu untersagen. Den Arbeitgebern ist ihre Anstellung verboten.

Die Aufsicht über Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung obliegt den Polizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten, ins-

besondere ihren weiblichen Hilfskräften. Die Aussicht erstreckt sich auch auf die Wohn- und Schlafräume der weiblichen Bedienung.

Während durch die preussische Verordnung als Bezahlung ein fester Barlohn gesichert ist, hat man in Bayern das Trinkgeld zum Teil der Entlohnung gemacht. Auch fehlt, allerdings mit Zustimmung des Gastwirtsgehilfenverbandes die obligatorische An- und Abmeldung der weiblichen Gastwirtsgehilfen. Die Verordnung enthält aber für die Betriebe, die in sitenpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß geben, weitergehenden Schutz als die preussische; vor allem durch Einbeziehung der Verwandten und durch die Kontrolle der Unterbringung. Es fehlen wie in der preussischen Verordnung Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit und der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung. Von einer wirksamen Aufsicht, vor allem von ausreichender Kontrolle durch Gewerbeaufsichtsbearbeiterinnen wird es abhängig sein, ob die Verordnung die Verhältnisse günstig beeinflusst. Der Verband der Gastwirtsgehilfen erklärt sich gegen die Verordnung, da das Arbeitsverhältnis selbst nicht genügend geregelt und jugendliche weibliche Angestellte nicht genügend geschützt werden. Er weist darauf hin, daß die ursprüngliche Vorlage der Regierung die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren davon abhängig machen wollte, daß ein festes Lehrverhältnis vorlag, und daß die Beschaffung weiblicher Bedienung durch gewerbsmäßige Stellenvermittler verboten werden sollte.

Zur Sonntagsruhe im Handelsgewerbe schreibt uns in Erwiderung auf die Ausführungen von Else Lüders, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, (XXX, 1339), der Zentralverband der Angestellten:

„Nach den Ausführungen von Fräulein Lüders sollen, seitdem die Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 176) besteht, fortwährend Klagen darüber geführt worden sein, daß die Bestimmungen dieser Verordnung den Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht Rechnung tragen. Vor allen Dingen kann die Landwirtschaft mit den 10 Ausnahme-Sonntagen nicht auskommen.“

Der Verfasserin der Zukrist dürfte bekannt sein, daß der Referentenentwurf des Reichsarbeitsministeriums über die Sonntagsruhe, der insgesamt 14 Ausnahme-Sonntage vorsieht, bereits am 7. Oktober im Reichsarbeitsministerium Gegenstand von Besprechungen der beteiligten Organisationen war. Sehen wir uns einmal die Stellungnahme der Landwirtschaft zu diesem neuen Entwurf etwas näher an:

Die anwesenden Vertreter der Gemeinden standen dem neuen Gesetzesentwurf durchaus feind gegenüber. Die landwirtschaftlichen Unternehmer erklärten, daß in ihrem Interesse eine Aenderung der bestehenden Regelung nicht notwendig sei, wohl aber wegen der landwirtschaftlichen Arbeiter. Dennoch mühten also die landwirtschaftlichen Arbeiter diejenigen gewesen sein, die auf eine Aenderung der bestehenden Sonntagsruhevorschriften hinarbeiteten. Um so auffälliger ist jedoch, daß in derselben Sitzung der Vertreter der freigewerkschaftlichen Landarbeiter erklärte, daß aus den Reihen seiner Mitglieder niemand eine solche Wiedereinführung der Sonntagsarbeit, wie sie durch den Referentenentwurf vorgesehen ist, verlangt hat. Auch dem Vertreter der christlich-nationalen Landarbeiter waren derartige Wünsche der Landarbeiter nicht bekannt, er wollte dies erst durch eine Umfrage bei seinen Mitgliedern feststellen.

Hieraus geht klar hervor, daß also sowohl die landwirtschaftlichen Unternehmer als auch ihre Arbeiter es nicht gewesen sein können, die Klagen über die bisherige Regelung der Sonntagsruhe geführt haben. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Urheber dieser Klagen in ganz anderen Kreisen zu suchen sind. Diese Kreise sind zu suchen in einem Teil der kleinen Kaufleute und Krämer. Aber auch hier sind es wiederum nur die reaktionären Teile dieses Standes, die mit dem Grundbaß der völligen Sonntagsruhe brechen möchten. Als Beweis dafür sei angeführt, daß es eine ganze Anzahl Handelskammern gibt, die sich für die völlige Sonntagsruhe ausgesprochen haben.

Es ist zweifellos sehr bedauerlich, daß sich das Reichsarbeitsministerium durch die Klagen eines derartig kleinen und unbedeutenden Teiles der deutschen Bevölkerung veranlaßt gesehen hat, einen Referentenentwurf auszuarbeiten, der die größte Entrüstung in allen Schichten und Richtungen der Angestellten hervorgerufen hat. Wir wollen nur wünschen und hoffen, daß dieser Referentenentwurf auch weiter in den Geheimfächern des Reichsarbeitsministeriums schlummern wird und daß man den Versuch aufgibt, ihn zu einem Gesetz zu machen. Der Schaden, der hierdurch entstehen könnte, wäre unübersehbar. Die Erregung in den Angestelltenkreisen würde dadurch auf höchste gesteigert werden und eventuelle Schädigungen des deutschen Wirtschaftslebens wären vielleicht unausbleiblich.“

Wir werden auch der Arbeitgeberschaft Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in der „Sozialen Praxis“ darzulegen.

Die Arbeitszeit bei den spanischen Eisenbahnen ist neuerdings durch Verordnung so geregelt, daß die Zahl der bezahlten Ruhetage 52 im Jahre nicht übersteigen darf und die über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsbereitschaft zwar als Uebearbeitung anzusehen, aber nicht als solche zu bezahlen ist.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Wohlfahrtspflege und Steuerpolitik.

Vor kurzem ist eine Abänderung des Reichseinkommensteuergesetzes vom Reichstag verabschiedet worden. Wie wir hören, ist auch bei diesen Beratungen vom Reichsfinanzministerium wieder der Antrag gestellt worden, die für die private Wohlfahrtspflege so überaus wichtigen Bestimmungen des § 13 Ziff. 7 zu streichen. Nach diesem Paragraphen dürfen Beiträge, welche an Vereinigungen geleistet werden, die kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, sofern sie 10% vom Gesamteinkommen nicht übersteigen. Die Wirkung dieser Bestimmung hat sicher dazu beigetragen, daß die private Wohlfahrtspflege bisher die schwere Finanzkrise überdauert hat, und es wäre außerordentlich zu bedauern, wenn man eine solche wertvolle Unterstützung der freien Liebestätigkeit dadurch vernichten wollte, daß man den Geldgebern die Freudigkeit zum Spenden durch Besteuerung ihrer Gaben nimmt. Die private Fürsorge ist einer der stärksten Grundpfeiler beim Wiederaufbau unserer Volkswohlfahrt; aber sie ist heute mehr als je auf einmalige Spenden angewiesen. Den Vertretern und Freunden der privaten Fürsorge im Steueraussschuß sowie im Reichstag ist es zwar gelungen, die völlige Streichung von § 13 Ziff. 7 zu verhindern; dagegen konnten sie nicht verhindern, daß die Bestimmung dadurch abgeschwächt wurde, daß vom 1. Januar 1922 an nur noch Gaben von mehr als 200 M. abzugsfähig sind. Eine solche Aenderung liegt gewiß im Interesse der Vereinfachung der Arbeit der Finanzämter, ist aber im höchsten Grade unsozial. Es wird dabei einerseits völlig übersehen, daß die Summe der vielen kleinen Beiträge einen wesentlichen Faktor zur Finanzierung der privaten Fürsorge bildet; andererseits aber wird auch das ideale Moment dieser Bestimmung vernichtet, das darin liegt, daß die freie Wohlfahrtspflege nicht nur von einigen wenigen Spendern großer Gaben finanziert wird, sondern von einem weiten Kreis von Menschen, die zwar nur kleine Summen spenden können, aber es in dem Bewußtsein tun, daß sie gemeinsam eine große Arbeit tragen und fördern. Es ist zu wünschen, daß bei einer späteren Revision des Einkommensteuergesetzes diese Abschwächung wieder gestrichen und die Bestimmung des § 13 Ziff. 7 in ihrer bisherigen Form wiederhergestellt wird.

H. C.

Die Ausbildungskonferenz der Reichsgemeinschaft.

Die Konferenz zur Beratung der Fragen über die Ausbildung zur sozialen Arbeit, die vom 24.—26. Oktober 1921 in Weimar von der Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege veranstaltet worden war, hat die Erwartungen erfüllt, die in sie gesetzt waren. Die verschiedensten an der Lösung der Frage gleichmäßig interessierten Kreise hatten sich zu einer gemeinsamen Beratung zusammengefunden und haben versucht, den Gesamtkomplex in all seinen unendlich verflochtenen Einzelfragen zu klären. Die Konferenz war durch zweimalige Beratungen einer 42-gliedrigen Kommission sorgfältig vorbereitet worden. Die Verhandlungen selbst fanden unter reger Teilnahme von Vertretern und Vertreterinnen der einschlägigen Ministerien, der sozialen Frauenschulen, der sozial tätigen Ärzte u. a. statt. Die Beratungen wurden geleitet von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Reichsgemeinschaft, Direktor Dr. Volligkeit-Frankfurt a. M.¹⁾

Zwei Gegenstände bildeten den Kern der Verhandlungen der Konferenz, die Berufsausbildung und die Berufserziehung.

1. Berufsausbildung. Bei aller Würdigung und Berücksichtigung der finanziellen Notlage erachtet die Konferenz eine besondere Berufsausbildung für die soziale Arbeit in der Regel für notwendig. Die Eigenart der Arbeit, das hohe Verantwortungsgesühl, von dem die Träger dieser Arbeit erfüllt sein müssen, die enge Verbindung der sozial-fürsorgereichen Maßnahmen mit sozialer Gesetzgebung, Verwaltung und Hygiene, lassen eine Fachausbildung in der Regel unumgänglich erscheinen. Daß für die verschiedenen Arten der Berufe, wie auch, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, über die Form und Dauer der Ausbildungslehrgänge kein endgültiges Urteil abgegeben werden konnte, ist selbstverständlich. Es wurde anerkannt, daß Sachwissen erforderlich, doch eine Ueberlastung der Lehrpläne zu vermeiden ist, da hierdurch nur eine gegenteilige Wirkung erzielt werden kann. Formal wissenschaftliche Schulung, wie sie besonders durch die streng disziplinierte Arbeit in Univesitätsseminaren erzielt wird, wurde für die leitenden Kräfte für sehr erwünscht bezeichnet.

2. Berufserziehung. Durch den einleitenden Vortrag von Frau Ministerialrat Dr. G. Bäumer über Berufsethik und Berufserziehung wurden die Verhandlungen der Konferenz auf die vertiefte Auffassung des Wohlfahrtspflegeberufes eingestellt. Die Wohlfahrtspflege nicht nur als Erwerbstätigkeit auszuüben, sondern in dieser Tätigkeit ein Berufsideal zu erblicken, war ein Wunsch, der sich zur Forderung auswuchs. Die Versuche,

¹⁾ Zur Konferenz selbst wurde ein Vorbericht herausgegeben (zusammengestellt von Dr. H. Studders), der nur noch in wenigen Exemplaren zum Preise von 7,50 M. von der Geschäftsstelle der Reichsgemeinschaft, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30, zu beziehen ist.

Erziehungsformen zu finden, durch die von diesem tiefen Berufsideal erfüllte Menschen herangebildet werden können, standen lange im Vordergrund der Verhandlungen. Die Grundsätze und Erfahrungen der konfessionellen Erziehungsstätigkeit auf diesem Gebiete gaben wertvolle Anregungen.

Die Probleme der Berufsausbildung und der Berufserziehung kamen für die verschiedenen Kategorien der Berufskräfte in Betracht, gleichviel, ob diese verwaltungsmäßig oder sozialpflegerisch tätig sind, ob sie hauptsächlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich arbeiten, ob sie in städtischen oder ländlichen Verhältnissen stehen. Aus der großen Zahl der Fragen, die sich aus der Kombination dieser Einzelfragen ergeben, sollen nur wenige herausgegriffen werden:

a) Die Frage, inwieweit die Hochschulen zur Ausbildung für die soziale Arbeit herangezogen werden können, wurde allgemein dahingehend beantwortet, daß es wünschenswert sei, die Universitäten stärker für die Fachvorlesungen aus dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu interessieren. Insbesondere seien die an einzelnen Universitäten bestehenden Anstalten tunlichst zu unterstützen, und ein Unterbau der Wohlfahrtskunde durch soziologische Vorlesungen zu schaffen.

b) In die Entwicklung, die die Ausbildung der weiblichen Berufskräfte auf den sozialen Frauenschulen genommen hat, griff die Konferenz nicht ein. Die durch die Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1920 gegebene Lage veranlaßte die Konferenz, eine zurückhaltende Stellung einzunehmen. Die Konferenz war der Ansicht, daß die normale Dauer einer Ausbildungszeit zur sozialen Arbeit in den Frauenschulen zwei Jahre betragen müsse.

c) Zu einer besonderen Stellungnahme kam die Konferenz in der Frage der Ausbildung der Berufskräfte in der sozialen Verwaltung. Wurde auch auf der einen Seite die Schulung in der Verwaltungsfacharbeit als notwendig erachtet, da auch die sozialpflegerischen Kräfte Kenntnisse des Verwaltungsbetriebes haben müßten, so kam die Konferenz auf der anderen Seite zu der Überzeugung, daß es ebenso nötig sei, von einem Verwaltungsbeamten, gleichviel ob er hauptamtlich oder nebenamtlich sozial tätig sei, soziale Einstellung zu fordern. Der Verwaltungsbeamte, der Einfluß auf die Durchführung der Wohlfahrtspflege hat, muß im Interesse der Arbeit die Gewähr bieten, daß er neben seinen verwaltungstechnischen Kenntnissen und neben einem gewissen Maße von Kenntnissen über das Wesen der sozialen Frage, eine besondere innere Qualifikation für die soziale Verwaltungstätigkeit besitzt. Insbesondere sollen in den sozialen Verwaltungsdienst keine Verwaltungsbeamten aus anderen als lediglich im Interesse der Wohlfahrtsarbeit liegenden Gründen kommen. Diese Forderung fand allgemein Zustimmung.

d) Die bisher genannten Schulungsarten stellten an die Vorbildung bestimmte Anforderungen, die über das Maß der Volksschulbildung hinausgehen. Die Durchführung der Wohlfahrtsarbeit wird immer mehr abhängen von der Mitarbeit der Kreise, denen sie zugute kommen soll. Die Frage, ob es möglich sei, aus den Kreisen der werktätigen Bevölkerung Menschen für die Arbeit in der Wohlfahrtspflege heranzubilden, war darum zum besonderen Verhandlungsgegenstand gemacht worden. Inwieweit hierbei theoretische Schulung oder rein praktische Arbeit als Ausbildungsweg angesehen werden können, wird vom Beratungsausschuss nicht gelöst werden können. Daß die Heranziehung weitester Kreise zur Mitarbeit in der Wohlfahrtspflege erwünscht sei, wurde allgemein anerkannt.

Zusammenfassend läßt sich folgendes sagen: Die Konferenz hatte einer noch im vollen Fluß befindlichen Entwicklung Rechnung zu tragen; sie hat versucht, die verschiedenen Arten zusammenlaufender oder auseinanderstrebender Strömungen festzustellen, und nach Möglichkeit in einen Gleichlauf zu bringen. Sie hat, und das wird ihr größtes Verdienst bleiben, den Teilnehmern Anlaß gegeben, die Arbeit des anderen achten zu lernen, gleichviel ob diese Arbeit dem Boden des kirchlichen Bekenntnisses oder dem der humanitären Weltanschauung entspringt.

Dr. S. Studders.

Unterstützung notleidender Kleinrentner. Der Vorstand des Deutschen Städtetages wendet sich in einer Eingabe vom 21. Dezember 1921 an den Reichsrat gegen die ursprünglich unter VI festgelegte Bestimmung in den Richtlinien über die Unterstützung notleidender Kleinrentner, daß die Verwendung von Reichsmitteln nur zulässig sein soll, wenn Länder und Gemeinden mindestens das Doppelte des Reichszuschusses aufwenden. Wenn diese Bestimmung auch fallen gelassen ist und die Beteiligung der Länder und Gemeinden einer endgültigen, zu Anfang dieses Jahres zu erfolgenden Regelung vorbehalten geblieben ist (vgl. XXXI, 36/38), so möchten wir doch die Stellungnahme des Städtetages zu dieser strittigen Frage durch auszugswweise Wiedergabe der Eingabe kenntlich machen. In dieser Eingabe wird gebeten, die Zuschuhberpflichtung der Gemeinden im Falle der Inanspruchnahme von Reichs- oder Staatsmitteln zur Unterstützung notleidender Kleinrentner fallen zu lassen. Die bisher geübte Fürsorge der Gemeinden zugunsten der Kleinrentner wäre eine freiwillige, ergänzende gewesen, wie sie auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege neben der öffentlich-rechtlichen, geregelten Armenfürsorge durch die Gemeinde oder ihre Organe ergänzend ausgeübt würde. Die Unterstützung von Kleinrentnern liegt außerhalb der allgemeinen Armenpflege, denn Bedürftigkeit im Sinne der Armenrechts-Gesetzgebung sei nicht vorhanden, da der Hilfesuchende noch im Besitz von Kapitalien sei. Die Not der Kapitalkleinrentner sei eine Folge der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und Geldentwertung, sei eine wirtschaftliche Massenerscheinung infolge des Krieges, die durch das ganze Volk ginge. Für die eigentliche offizielle Hilfsaktion müsse das Reich selbst ein-

stehen. Den Gemeinden, die selbstverständlich ihre ergänzende Fürsorge wie bisher ausüben würden, dürfe nicht ein erheblicher Anteil an der Hauptaktion auferlegt werden. Die verschiedene örtliche Verteilung der Kleinrentner würde auch zu einer ungerechten Verschiedenheit der Belastung führen. Die Eingabe schließt mit den Worten: „Vor allem aber, wie sollen die Gemeinden und dies gilt für alle, die ungeheuren Mittel für diese einen erheblichen Teil des Volkes erfassende Unterstützungskaktion aufbringen? Es geht nicht länger an, daß das Reich den Gemeinden ihre Einnahmen genommen hat und jede neue Aufgabe ganz oder teilweise immer wieder den Gemeinden auferlegt.“

Hilfsmassnahmen für die Invaliden, die Arbeitsinvaliden, Invaliden- und Altersrentner, Unfallverletzte, Armenunterstützungsempfänger und ihre Angehörigen fordert ein Hilferuf vom 24. September d. J. des Zentralverbandes der Invaliden und Witwen Deutschlands an die Reichsregierung und an das deutsche Volk. In diesem Notruf wird angeführt, daß 1.300.000 Invaliden- und Altersrentner im Durchschnitt pro Tag etwa 2,90 M. an Renten inkl. Beihilfen und Zulagen erhalten, 1.200.000 Waisen pro Tag etwa 1,10 M. erhalten, 900.000 Unfallverletzte im Durchschnitt pro Tag etwa 1 M. Reichsmittel werden außerhalb dieser festgesetzten Renten als ergänzende Fürsorgeleistungen nicht gegeben. Auf dem Wege der Armenfürsorge sollen die Gemeinden helfen, und hier werden Unterstützungen gewährt die unter Anrechnung der Renten durchschnittlich 150 M. pro Monat im Reich nicht übersteigen. Erwerbslosenunterstützungen sind den Invaliden-Rentnern usw. reichsrechtlich verwehrt, da diese Kreise als nicht mehr auf dem freien Arbeitsmarkt ermittlungsfähig betrachtet werden. Als sofort einzuleitende Hilfsmassnahmen nennen die Invaliden u. a.: Erhöhung der Renten aus der Sozialversicherung um mindestens 100%, wirtschaftliche Beihilfen, Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschränkte, Verbesserung der ergänzenden Fürsorge, Bildung eines Reichsausschusses für Invalide. Als Deckung für die aus der Rentenerhöhung erwachsenden Kosten wird in einer Denkschrift vom September d. J. über die Lage der Arbeitsinvaliden und Armenunterstützungsempfänger vorgeschlagen: Erhebung von Abgaben auf Grund der Valutadifferenz, Ueberweisung der Einnahmen aus der sozialen Ausfuhr-abgabe, die den Sozialrentnern zugesprochen war, Einkalkulierung der Kosten für die Opfer der Arbeit bei der Produktionsherzeugung durch Erhebung einer Fürsorgeabgabe. In dieser Denkschrift wird u. a. noch gefordert: Beschleunigter Umbau der Reichsversicherungsordnung, Schaffung eines Reichsfürsorgegesetzes, Umgestaltung der Armenpflege in eine Soziale Fürsorge, Einrichtung von Landes- und Ortsfürsorgestellen für Arbeits- und Zivildinvaliden und Hinterbliebene, Hinzuziehung der Vertreter der Einheitsorganisation, des Zentralverbandes der Invaliden und Witwen Deutschlands zu allen Fürsorge- und Hilfsmassnahmen.

Die Konferenz der Sozialen Frauenschulen Deutschlands, die 23 vollausgebaute Soziale Frauenschulen aus allen Teilen des Reiches umschließt, hat Ende Oktober in Weimar eine Tagung abgehalten. Bei den Verhandlungen wurde festgestellt, daß in letzter Zeit Gründungen von Wohlfahrtschulen über den Bedarf hinaus erfolgt sind. Die Konferenz hat daher die Bitte an die Ministerien der einzelnen Länder gerichtet, durch eine Verordnung die weitere staatliche Anerkennung von Wohlfahrtschulen von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Die Konferenz bekräftigte von neuem den Standpunkt, daß bei der schulmäßigen Ausbildung zur Wohlfahrtspflege ein zweijähriger Lehrgang erforderlich sei und tat Schritte, nun gemeinschaftlich mit den großen Wohlfahrtsorganisationen gegen die Anstellung oder Verwendung von unzureichend geschulten Kräften in der Wohlfahrtspflege Stellung zu nehmen. Die Konferenz beschloß, Schritte zu tun, um die gegenseitige staatliche Anerkennung der Ausbildungsanstalten für die Wohlfahrtspflege und der staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerinnen durch die Länder herbeizuführen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Das deutschösterreichische Bundesgesetz vom 18. November 1921 ändert das deutschösterreichische Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, sowie das Gesetz vom 23. Juni 1921 in verschiedenen Bestimmungen ab (vgl. XXVIII, 896; XXIX, 172, 698, 1507/08; XXX, 565). Die wesentlichsten Änderungen sind folgende: Die neue Ortsklasseneinteilung nach § 8 des Besetzungsgesetzes vom 13. Juli 1921 bringt z. T. eine Erhöhung der Vollrente, wie der Rentenzuschüsse mit sich. So beträgt der niedrigste Rentenzuschuß bei völliger Hilflosigkeit des Geschädigten nicht mehr 1800 K, sondern 2100 K. Bei Blindheit ist der niedrigste Rentenzuschuß 6000 K, früher 5100 K. Bei Bemessung der Witwenrente ist die Sorge der Witwen für mindestens zwei Kinder und nicht mehr wie bisher für mindestens 3 Kinder neben den anderen unverändert gebliebenen Bestimmungen maßgebend. Zu den den ehelichen Kindern des Geschädigten gleichgestellten Kindern gehören nach dem neuen Gesetz auch noch die Stiefkinder, „die leiblichen Kinder seiner Gattin, wenn er mit dieser die Ehe vor Eintritt des schädigenden Ereignisses geschlossen und für die Erhaltung dieser Kinder gesorgt hat“. Den ehelichen Eltern sind nach dem neuen Gesetz die unehelichen Eltern gleichzuhalten. „Die Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern sind ihnen gleichzuhalten, wenn die Adoption des Geschädigten, seine Ueber-

nahme in die unentgeltliche Pflege oder die Schließung der das Stiefverhältnis begründenden Ehe vor dem schädigenden Ereignis erfolgt ist."

Das Sterbegeld, das im Falle des Todes des Geschädigten seinen Hinterbliebenen gebührt, beträgt je nach der Ortsklasse, zu der der Sterbeort des Geschädigten gehört 7200—9000 K, während es im Gesetz von 1919 nur auf 200—400 K, und im Gesetz von 1921 auf 900—1500 K bemessen war.

Die Rente wird Geschädigten, deren Erwerbsminderung nicht mehr als 35 % beträgt, am 1. Januar und 1. Juli halbjährig im voraus, allen anderen Bezugsberechtigten wie bisher monatlich im voraus gezahlt.

Die größte Minderung hat § 63, der die Teuerungszulagen regelt, erfahren. Während nach dem Gesetz von 1919 Teuerungszulagen in der Höhe von 50 % des Rentenanspruches zu leisten waren, war bereits in dem Gesetz von 1921 eine Differenzierung der Zulagen erfolgt, die bei den Invalidentrenten je nach Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen 50—600 % des Rentenanspruches betragen. Das neue Gesetz setzt nun bis zum 30. April 1922 folgende Teuerungszulagen fest:

Zu Invalidentrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 15—35 % 50 % des Rentenanspruches, von über 35—45 % 150, von über 45—55 % 700, von über 55—65 % 1400, von über 65—75 % 2000 und von über 75 % 3000 % des Rentenanspruches.

Die Teuerungszulagen zu den Witwenrenten betragen bei bestimmten Voraussetzungen 3000 oder 3500 % der Rente, nach dem Gesetz von 1921 erhielten die Witwen 300 oder 400 % der Rente. Zu den Waisenrenten treten 2000 % der Rente; falls das Kind doppelt verwaist ist, 3000 % der Rente; zu den sonstigen Hinterbliebenenrenten 2000 % der Rente, nach dem früheren Gesetz 200 %.

Zu dem nach dem Invalidentenschädigungsgesetz gebührenden Krankengeld ist bis zum 30. April 1922 eine Teuerungszulage von 3000 % des Krankengeldes zu leisten, nach dem Gesetz von 1921 waren 600 % der Mindestvollrente zu zahlen.

Alle Personen, die nach den Bestimmungen des Invalidentenschädigungsgesetzes oder der nachfolgenden einschlägigen Gesetze eine Rente oder einen Rentenvorschuß aus Bundesmitteln beziehen, erhalten auf die nach diesem Gesetz auszubehaltenden erhöhten Bezüge einen Vorschuß, der das Zehnfache der bisherigen Bezüge beträgt. Das Gesetz ist mit dem 1. September 1921 in Wirksamkeit getreten.

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen ist am 17. Dezember 1921 vom Reichstag verabschiedet worden. Es tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. Dieses Gesetz bringt eine einheitliche Regelung des gesamten Behördenaufbaues und des Verfahrens in Versorgungssachen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene. Bisher waren die maßgebenden Vorschriften infolge der schrittweisen erfolgten Umgestaltung der Behörden und des Verfahrens in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen usw. verstreut gewesen. Diese Unübersichtlichkeit machte nicht nur den Behörden außerordentliche Schwierigkeiten, sondern machte es den verorgungsberechtigten Personen beinahe unmöglich, sich einen Ueberblick über das Verfahrensrecht zu verschaffen. In verschiedenen Punkten bringt das neue Gesetz eine Minderung der bisherigen Bestimmungen.

Die Versorgungsbehörden zerfallen, wie bisher, in die Verwaltungsbehörden (Versorgungsämter und Hauptversorgungsämter) und in die Spruchbehörden (Versorgungsgerichte und Reichsversorgungsgericht). Das neue Gesetz bringt eine Verkleinerung der Kammern der Versorgungsgerichte von fünf auf drei Mitglieder und der Senate des Reichsversorgungsgerichts von sieben auf fünf Mitglieder. Die Kammern setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden (Mitglied des Obergerichtsamt oder bzw. des jetzt vom Reichsversicherungsamt getrennten Reichsversorgungsgerichts), einer in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Person und einem Versorgungsberechtigten als Beisitzer. Wenn Hinterbliebenenfälle zur Verhandlung stehen, soll eine Beisitzerin aus den Kreisen der Hinterbliebenen entnommen werden. Beim Reichsversorgungsgericht treten hierzu ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts und ein richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts. Das Reichsversorgungsgericht hat an der Spitze den Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, ist sonst aber künftig vollständig vom Reichsversicherungsamt getrennt. Bei der Vergütung der Beisitzer aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten wird nach dem neuen Gesetz auch der entgangene Arbeitsverdienst berücksichtigt.

Im Verwaltungsverfahren entscheidet das Versorgungsamt, nur einige Sonderfälle sind dem Hauptversorgungsamt vorbehalten. Gegen die Entscheidung des Versorgungsamtes ist sofort die Berufung an das Versorgungsgericht gegeben, falls es sich nicht um Leistungen handelt, deren Gewährung nach dem Gesetz in das

pflichtgemäße Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist („Kannbezüge"). Das Spruchverfahren ist wesentlich vereinfacht. Die Entscheidungen ergehen in der Regel auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung. In allen Fällen ist aber Zurückweisung unbegründeter Rechtsmittel durch eine mit Gründen versehene Verfügung des Vorsitzenden möglich, gegen die die Entscheidung des Gerichts angerufen werden kann. Die Zulässigkeit des Rekurses in minder wichtigen Fällen ist gegen früher eingeschränkt, um Raum für die wichtigeren Sachen zu gewinnen. In Bayern entscheidet bis auf weiteres an Stelle des Reichsversorgungsgericht das bayrische Landesversorgungsgericht.

Der Erlaß von Ausführungsbestimmungen ist dem Reichsarbeitsminister und für einzelne Angelegenheiten der obersten Landesverwaltungsbehörde, der die Versorgungsgerichte durch ihre Angliederung an die Obergerichtsämter unterstehen, vorbehalten.

Die Inanspruchnahme der Versorgungsbehörden sollen folgende Zahlen verdeutlichen: Im Jahre 1920 sind insgesamt 631 000 Bescheide der Versorgungsbehörden ergangen, darunter 146 000 abgelehnte. Der Gesamtzahl der Bescheide stehen 121 000 Berufungen gegenüber, von denen 71 000 erledigt sind. Wegen die Entscheidungen wurden von Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen 5500 Rekurse eingelegt, von denen 1500 erledigt sind, und zwar 120 zugunsten, 1180 zuungunsten des Klägers, die übrigen durch Zurücknahme. Man hofft, mit Hilfe der neuen Vorschriften das Verfahren zu beschleunigen und eine Aufarbeitung der Rückstände zu ermöglichen.

Die Einrichtung der Versorgungssprechstagen (XXX, 422) ist, wie in einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. Dezember 1921 ausgeführt wird, bei verschiedenen Hauptversorgungsämtern immer noch nicht zu einem endgültigen Abschluß gelangt. Eine gewisse Stetigkeit in dieser Beziehung ist nach diesem Erlaß nunmehr im Interesse eines gleichmäßigen Dienstbetriebes notwendig. Er bringt u. a. folgende Hinweise: Die Beteiligung eines Arztes ist an den Sprechtagen in jedem Falle sicherzustellen. Vertragsärzte, die auch außerhalb der angelegten Sprechstagen laufend ärztliche Untersuchungen ausführen, müssen am Sprechtag selbst auf Abruf jederzeit zur Verfügung stehen, damit etwa an diesem Tage auftretende Fälle zur Erledigung gebracht werden können. Von der im Erlaß vom 10. Dezember 1920 gegebenen Ermächtigung, Kriegsbeschädigte usw. zu den Sprechtagen zu bestellen, ist recht weitgehender Gebrauch zu machen, um den mehrfach noch geringen Besuch an einzelnen Sprechtagorten zu heben und durch die ärztlichen Untersuchungen an den Versorgungssprechtagen eine erhebliche örtliche Arbeitsentlastung der Versorgungsämter zu erreichen. In Ausnahmefällen bei nachweisbarem Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses können neben den Sprechtagen nicht aber an ihrer Stelle besondere Untersuchungstage festgesetzt werden. Der Grundsatz, am Versorgungssprechtag Anstands- und ärztliche Angelegenheiten zu erledigen, ist aufrechtzuerhalten und durchzuführen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Friedrich Mittelmeier. Von Else Lüders, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium. München 1921. Verlag Kaiser.

Das vorliegende Büchlein übermittelt uns die starken Eindrücke und die innere Bereicherung, die Else Lüders aus den Predigten und Schriften Mittelmeiers empfing. Sie hat als eifriges Mitglied seiner Gemeinde tiefen Einblick getan in sein Gedanken- und Gemütsleben, und es ist ihr — nach ihren eigenen Worten — zur Pflicht geworden, durch die kleine Schrift auch anderen den Weg zu seinen Predigten und Werken zu weisen. Sie kennzeichnet die Persönlichkeit Mittelmeiers wohl am schönsten und umfassendsten mit den Worten: „Dieser Mann predigt nicht nur die Liebe in Worten, sondern er übt sie aus. Bei ihm müssen sich Worte und Taten decken“, und sie beobachtet, wie dieser Geist gegenwärtigen Christentums, der Beruf und Leben, Theorie und Praxis einheitlich durchdringt und befruchtet, sich auch in seiner Gemeinde widerspiegelt. Die Verfasserin widmet seinen Predigten vor, während und nach der Kriegszeit je ein Kapitel. Sie hebt, unter Anführung zahlreicher Stellen, die Ehrlichkeit Mittelmeiers hervor, mit denen er sich selbst und anderen vor die Konflikte stellt, die der Krieg dem Christen auferlegt, andererseits aber auch die kraftvolle Tiefe des Erfassens, aus der heraus er alle Nöte des Lebens bekämpft und der Lösung zuführt. Mittelmeiers Stellung gegenüber Steiner und der Anthroposophischen Bewegung will die Verfasserin nicht kritisch werten, weil sie jenen Kreisen zu fern steht, aber sie sucht sein Eintreten für Menschen und Bewegungen, die auf starke Ansehung stoßen, aus seiner Gerechtigkeit zu verstehen und der Gabe, überall das Verbindende herauszufinden. Im Schlußkapitel spricht Else Lüders über das Verhältnis Mittelmeiers zu Jesus. „Das eigentliche Mittelmeier-Werk“ — so sagt sie — „ist sein tiefes, heiliges Jesuserlebnis.“

Jos.
Österreichs Jahrbuch 1920. Nach amtlichen Quellen. 2. Folge. Berlin 1921. Verlag S. K. Engelmann. 98 S. Preis 10 M.

Die Grundprobleme der theoretischen Volkswirtschaftslehre. Von Wolfgang Heller. Leipzig 1921. Verlag Quelle & Meyer. (Wissenschaft und Bildung, Bd. 162). 104 S. Preis 8 M.

Die Sammlung Wissenschaft und Bildung erweitert in erfreulicher Weise den Kreis ihrer staatswissenschaftlichen Veröffentlichungen. Dismar Spann's vortreffliche „Grundtheorien der Volkswirtschaftslehre“ sind schon in 30 000 Exemplaren verbreitet und gehören zu den gelesensten Einführungsschriften für das Studium der Nationalökonomie. Dieser Dogmengegeschichte setzt nun der Budapestener Prof. Wolfgang Heller in dem vorliegenden schmalen Bändchen einen ganz knappen theoretischen Abriss an die Seite. Für unseren Leserkreis gewinnt die Arbeit Hellers dadurch noch an Interesse, daß er lange Jahre Generalsekretär der ungarischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gewesen ist.

Beamtenhandbuch. Herausgegeben von Ernst Kemmers und Albert Falkenberg. Berlin-Friedenau 1921. Verlag Webel. 239 S. Preis 12 M.

Das Beamtenhandbuch enthält eine Reihe von Aufsätzen angesehener Fachleute insbesondere aus den Reihen der Beamtenorganisationen, u. a. Winters, Scharringhausen, Kemmers, Flügel, Falkenberg. Auch Botthoff ist mit einem Aufsatz („Wirtschaftliche Einstellung der Beamtenbewegung“) beteiligt. Im übrigen wird eine geschickte Auswahl von Gesetzen, zum Teil solche, die für die Beamten von Standesinteresse sind, geboten.

Zur Reform der Industrie-Kartelle. Kritische Studien. Von Dr. E. Tschierschky. Berlin 1921. Verlag Springer. 96 S. Preis 13,20 M.

Die Wochenchrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mk 20.— Einzelnummer Mk 3.—. — Anzeigenpreis: Mk 2,50 für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Bezirkspflegerin

(Fürsorgeschwester) für ländlichen Pflegebezirk zu baldigem Antritt gesucht. Bewerberinnen müssen mit allen Zweigen ländlicher Wohlfahrtspflege, insbesondere auch der Säuglingsfürsorge vertraut und möglichst im Besitze des Zeugnisses einer sozialen Frauenschule sein.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag, Eingruppierung je nach Alter und Vorbildung. Reisekosten und Tagegelder werden wie bei Staatsbeamten gewährt.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend hierher einzureichen.

Flöha, den 26. Januar 1922.

Die Amtshauptmannschaft.
Bezirkswohlfahrtsamt.

Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Die Frau und das Genossenschaftswesen

Von

Dr. Kurt Albert Gerlach

Privatdozent an der Universität Kiel
Erweiterter, auf dem 2. Lehrkursus
des Verbandes Deutscher Haus-
frauenvereine gehaltener Vortrag.
(64 S. gr. 8°) 1918 Mk 6.—

Pansa'sche Buchdruckerei Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18

Soeben erschienen:

Die Versorgungsheilbehandlung nach dem Reichsversorgungsgesetz i. d. Praxis

von

Erich Kilian

Diätar beim Hauptversorgungsamt
Magdeburg

Preis Mk 10.— portofrei

Dieser in gedrängter Form gefaßte Leidfaden ist für jeden Angestellten aller Krankenkassen unentbehrlich, sei es um die bisherigen Kenntnisse über die Abwicklung der Versorgungsheilbehandlung in der von den Hauptversorgungsämtern geübten Praxis zu vermehren, oder aber, um in kurzer Zeit ein übersichtliches und klares Bild über die Leitsätze zu gewinnen

Bestellungen erbitte auf Zahlkarte
Postcheckamt Magdeburg 2642

Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig

In neuer Auflage soeben erschienen:

Abriss der Sozialpolitik

Von

Dr. Ludwig Heyde

a. o. Hon.-Prof. an der Univ. Moskau und
Dozent an der Verwaltungsakademie Berlin

2. verbesserte und ergänzte Auflage

6.—10. Tausend

Gebunden M. 18.—

Der Leiter der „Sozialen Praxis“, ein Schüler Schmollers und Mitarbeiter Ernst Franke's, hat in seinem kleinen Werkchen eine ganz vortreffliche Einführung für gebildete Laien in das Wissensgebiet der Sozialpolitik geschaffen. Tägliche Rundschau.

Der Verfasser hat hier alles das zusammengefaßt, was jeder im wirtschaftlichen Leben Stehende, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, über die Geschichte und den Stand der heutigen Sozialpolitik wissen muß. Schlesische Zeitung.

Das Bedeutungsvolle und die maßgebenden Gesichtspunkte sind überall klar herausgehoben, sodaß der Leser trotz reichsten Inhalts doch nicht durch die Masse der Einzelheiten erdrückt wird. . . Urteil und Kritik sind stets wohl abgemogen und gerecht. Kölnische Volkszeitung.

. . . ein sicherer Wegweiser, um zur Kenntnis und zum inneren Verständnis der früheren wie der werdenden Sozialpolitik zu gelangen. Börsische Zeitung.

Zur systematischen Belehrung sowie zum momentanen Nachschlagen erscheint das Buch wie kaum ein zweites auf diesem Gebiete geeignet. Sozialist. Monatshefte.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Theorie der reinen und politischen Ökonomie

Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Gebildete

Von

Dr. phil. et med. Franz Oppenheimer

Prof. a. d. Univers. Frankfurt a. M.

Vierte, unveränderte Auflage

XXVI, 738 S. gr. 8° 1919

Mk 80.—, geb. Mk 100.—

Inhalt: I. Grundlegung der Ökonomie. 1. Soziologische Einleitung. 2. Psychologische Grundlegung (Die Richtung des ökonomischen Triebes). 3. Staats- und geschichtsphilosophische Grundlegung (Die Mittel des ökonom. Triebes). 4. Methodologische Grundlegung. Die Ökonomie. — II. Ökonomische Soziologie. Die Wirtschaftsgesellschaft. 5. Die Entwicklung der Wirtschaftsgesellschaft. 6. Der Aufbau der höheren Wirtschaftsgesellschaft. — III. Sozialökonomie. Die Wirtschaftsgesellschaft und Verwaltung der Werte für die Personalwirtschaft. 8./9. Die Beschaffung und Verwaltung der Werte für die Personalwirtschaft. 10. Der Maßstab der Personalwirtschaft. 11. Der Maßstab der Marktwirtschaft. 12. Die Selbststeuerung der wachsenden Marktwirtschaft. 13. Die kapitalistische Marktwirtschaft. — IV. Kritik der klassischen Distributions-theorie. 14. Die Lohnfondstheorie. Die klassische Lehre von der Grundrente. — Schlußwort: Sozialphilosophische Ausleitung. — Register.

Anzeigen

für die „Soziale Praxis“ sind zu senden
an den
Verlag von Gustav Fischer in Jena.

APR 17 1922

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Pöschke — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.

Fernspr. Hollendorf 2809; Kurzfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bendt.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugpreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt der Nummer 6.

| | | | |
|---|-----|---|-----|
| Koalitionsfreiheit und Organisationszwang. I. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg. | 145 | Arbeiterschutz | 153 |
| Genossenschaftswesen | 149 | Der Ausbau der staatlichen Handelsaufsicht. | |
| Die Kreditgenossenschaften als Arbeitgeber. Von Dr. oec. publ. Gustav Jöblicher, Berlin. | | Die Unfallverhältnisse bei Krupp. | |
| Die Genossenschaftsstatistik für 1921. Eine deutsche Genossenschafts-Hypothekendank | | Die Arbeitszeit der Glasmelzer. | |
| Die Arbeitergenossenschaftsbanken in den Vereinigten Staaten von Amerika. | | Jugendwohlfahrt | 154 |
| Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe. | | Zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Von Dr. Hilde Eiserhardt, Frankfurt a. M. | |
| | | Ueber die Fürsorgeerziehung in der Provinz Schlesien. | |
| | | Literarische Mitteilungen | 157 |

Inhalt der Nummer 7 siehe Sp. 161.

Koalitionsfreiheit und Organisationszwang.

Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg.

I.

Die persönliche Freiheit des arbeitenden Deutschen ist zwar durch die neue Reichsverfassung allgemein geschützt (Art. 163), und insbesondere ist die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, die vor dem Kriege ein sehr problematisches Recht war — nur die Freiheit zur Nicht-Vereinigung war gesetzlich geschützt (§ 153 G.D.) —, durch einen besonderen Art. 159 (abgeleitet von Art. 124) für jedermann und für alle Berufe ausdrücklich gewährleistet worden. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig. Man sollte annehmen, daß dieser wiederholte Ausdruck des Volkswillens, der auf besonderes Drängen der Vertreter der organisierten Arbeiterschaft in der Reichsverfassung niedergelegt ist, das hehre Gut der persönlichen Freiheit, das die Koalitionsfreiheit umschließt, zu einem über alle Zweifel und Angriffe erhabenen unantastbaren Heiligtum erhoben und die früheren ununterbrochenen Streitigkeiten um das Recht des Deutschen, sich einer Organisation anzuschließen oder nicht anzuschließen, ein für allemal ausgelöscht habe. Das Gegenteil dieser Annahme droht aber mehr und mehr Tatsache zu werden.

Zwar sind die vor dem Kriege vorherrschenden Klagen über die Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter durch die Machtgebote oder Geheimabreden der Arbeitgeber seit dem Abkommen vom 15. November 1918 fast ganz in den Hintergrund getreten. Die Bevorzugung unorganisierter Arbeiter auf Kosten organisierter durch die Unternehmer ist angesichts der Ausbreitung des Organisationswesens, der Betriebsratskontrolle und der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge ein ziemlich aussichtsloses Beginnen geworden, das allenfalls noch da und dort im Innungs- oder in der Landwirtschaft im Machbereich des Landbundes häufiger vorkommt. Um so schärfer tritt dagegen die Tatsache zutage, daß die Arbeiter selber die Koalitionsfreiheit heute in einer Weise ausdeuten, die in ihren eigenen Reihen Widerspruch erweckt.

Nach der alten deutschen Melodie: „Freiheit, die ich meine“, suchen jetzt manche Arbeitergruppen, die mit der Macht zugleich das Recht in ihre Hand gegeben glauben, den Begriff der Koalitionsfreiheit jeweils so auszulegen, wie es den Mehrheitsinteressen dient. Es sei davon abgesehen, daß maßgebliche Arbeiterführer den Ausdruck „Vereinigungsfreiheit“ im Art. 159 kategorisch zur „Streikfreiheit“ ausweiten, obwohl die Weimarer Verhandlungen dartun, daß die Nationalversammlung gerade diese Ausdeutung vermeiden wollte. Aber in diesem Punkte stehen jene Arbeiter nicht allein, sondern auch bürgerliche Ausleger bekennen sich, die „Motive“ des Gesetzgebers nicht achtend, zu diesem Standpunkte. Manche ziehen aus Art. 159 auch weitgehende Folgen für den § 152 Abs. 2 G.D., der die zivilrechtliche Verbindlichkeit der Koalitionsabreden verneint: Das solle als „Einschränkung der Koalitionsfreiheit“ in Widerspruch mit Art. 159 der Reichsverfassung stehen, namentlich mit Satz 2, obgleich der Vater dieses Artikels, Professor Dr. Hugo Sinzheimer, gewiß kein schlechter Arbeitsrechtspolitiker, solche Auslegung als völlig abwegig zurückweist. Aber Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit soll eben heute nach der zeitgemäßen Auffassung der interessierten Parteien, die der gewiß unentbehrlichen und segensreichen „Organisation“ in einseitiger Uebertreibung Alles und Jedes restlos unterwerfen wollen, überhaupt nicht mehr eine Freiheit des Tuns und Lassens in bezug auf beruflichen Zusammenschluß sein, sondern nur die Freiheit des Organisierten gegen Maßregelung, nicht aber die Freiheit der Unorganisierten gegenüber den Organisationen gewährleisten. Das ist eine kritische Wandlung in der Beurteilung der Koalitionsfreiheit, die wie gesagt, auch in Arbeiterkreisen selbst Bedenken zu erregen beginnt. Wenn der Terrorismus organisierter gegen Unorganisierte oder Andersorganisierte gewiß auch vor dem Kriege keine ganz seltene Erscheinung war, so war doch die maßgebende Rechtsanschauung von der Koalitionsfreiheit die, daß Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Koalition Sache der freien Entschließung des einzelnen und als solche gesetzlich zu schützen sei. Heute neigt nicht nur die Praxis, sondern auch die Rechtsanschauung in weiten Kreisen zu der These, wie sie kürzlich geistreich aber gedankenlos formuliert wurde, daß die Vereinigungsfreiheit, die Art. 159 der Reichsverfassung gewährleistet, nur die „Freiheit zur Vereinigung“, aber nicht die „Freiheit zur Nicht-Vereinigung“ umschließe. Bisher hatte man sich den Freiheitsbegriff doch etwas weitherziger gedacht, als er solcher engherziger Wortklauberei von einseitiger „Freiheit zur Vereinigung“ zugrunde liegt. Diese These besagt grundsätzlich nichts anderes als: Organisationszwang, gemildert durch die Freiheit der Wahl zwischen den maßgebenden Organisationen.

Es ist nicht überflüssig, sich diese Wandlungen der Rechtsauffassung, die der früher üblichen, meist auch einseitig interpretierten „Koalitionsfreiheit“ scharf widerspricht, klar zu vergegenwärtigen: Es ist nach heutiger Ansicht zulässig, jemanden zur Organisation mit allen erlaubten Mitteln zu zwingen, wenn ihm nur nicht eine ganz bestimmte Organisationsform aufgezwungen wird, sondern eine (theoretische) Wahlfreiheit bleibt. Nicht mehr die allgemeine Koalitionsfreiheit, sondern nur noch die engere Organisationsfreiheit, die Organisationswahlfreiheit wird allmählich Trumpf im neuen deutschen Sozialrecht.¹⁾

¹⁾ Die Vereinbarung der drei Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Noch ist dieser neue Rechtsstandpunkt nicht zur Alleinherrschaft gelangt. Noch kämpfen Theoretiker und Praktiker verschiedener Lager aus allgemeinen Erwägungen und aus persönlichen Interessen ihrer dadurch betroffenen Gruppe dagegen an,¹⁾ insbesondere auch die Vertreter der Minderheitsorganisationen, die bei der grundsätzlichen Zulassung der engeren Organisationsfreiheit, die praktisch einen Organisationszwang zugunsten der vorherrschenden Berufsorganisation bedeutet, geräuschlos nach und nach an die Wand gedrückt werden. Auch viele ordentliche Gerichte und da und dort ein Schlichtungsausschuß wehren die engerzige Auslegung der verfassungsmäßig gewährleisteten Organisationsfreiheit noch ab und erklären die Entlassung von Arbeitern wegen Un- und Andersorganisiertheit, selbst wenn sie von Betriebsräten gebilligt oder gar gefordert wird, für rechtswidrig, ja, sie beanstanden auch Tarifverträge mit Organisationsklauseln, die zur Nichtbeschäftigung von Un- oder Andersorganisierten Anlaß geben, als verfassungswidrig. Im ersteren Falle liegt die Rechtswidrigkeit meist einfach auf der Hand, da das Betriebsrätegesetz sich über den Schutz der Koalitionsfreiheit sehr deutlich, und zwar noch ganz im alten Freiheitsinne, an verschiedenen Stellen ausspricht. Die Pflicht des Betriebsrates (§ 66) für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten, wird in den §§ 81 und 84 nachdrücklich dahin ausgelegt, daß sowohl Zugehörigkeit wie Nichtzugehörigkeit zu einem . . . beruflichen Verein schutzbedürftige Rechte der Arbeitnehmer sind. Nichtbeschäftigung also auch von Unorganisierten ist nach dem geltenden Betriebsrätegesetz noch ein haftpflichtiges Vergehen, das nach vorliegenden Urteilen bereits zu praktischen Schadenersatzansprüchen gegen Betriebsräte (neben dem Arbeitgeber) geführt hat.

Aber nur ausnahmsweise ist die Rechtslage so einfach, daß eine offene Verletzung der Koalitionsfreiheitsbestimmungen des BRG. zutage tritt, sondern gewöhnlich suchen die Betriebsräte ihr Vorgehen gegen Anders- und Unorganisierte durch eine Tarifvertragsbestimmung zu decken, wonach die Rechte des Tarifvertrages nur auf die Mitglieder der tarifvertragschließenden Organisation Anwendung finden. Da nun § 81 Abs. 3 und § 85 Abs. 2 Ziff. 1 des BRG. ausdrücklich vorschreiben, daß Einstellungen und Entlassungen von Arbeitern, die auf einer tarifvertraglichen Verpflichtung beruhen, nicht nach den allgemeinen Richtlinien zu behandeln sind oder Einprüchen nicht unterliegen, so scheint jene häufige Tarifvertragsformel, die durch eine allgemeine oder engere Organisationsklausel die Angehörigen von (bestimmten) Berufsverbänden privilegiert, eine sehr bequem anwendbare Handhabe zur Zurücksetzung und Ausschließung von Anders- und Unorganisierten ohne Verletzung des BRG. zu bieten.

Allerdings haben, wie bereits betont, sich keineswegs alle Rechtsinstanzen mit dieser weitverbreiteten Praxis exklusiven Organisationsverkehrs, der angesichts der Massenverbreitung der gewerkschaftlichen Organisationen²⁾ sehr wenige Wirtschaftsgruppen und Betriebe organisationspolitisch unberührt läßt, ohne weiteres abgefunden, sondern derartige Organisationsklauseln in Tarifverträgen, sobald sie auf Ausschluß Unorganisierter oder Andersorganisierter zielen, als Verstoß gegen die guten Sitten oder als verfassungswidrig

erachtet, so daß auch die Betriebsräte sich bei Einstellungs- und Entlassungsfragen auf derartige tarifvertragliche Bestimmungen nach Ansicht jener Gerichts- oder Schlichtungsbehörden nicht stützen dürfen. Auch der preussische Handelsminister hat in einem Rundschreiben vom 26. April 1920 erklärt, daß Bestimmungen in Tarifverträgen, wonach nichtorganisierte Arbeiter oder Angehörige bestimmter Berufsvereinigungen von der Beschäftigung in den Betrieben, für welche der Tarifvertrag gelten soll, ausgeschlossen werden, gegen die durch Art. 124 der W. gewährleistete Koalitionsfreiheit verstoßen und deshalb ungültig sind.

Bekanntlich aber spielen gerade bei den Landtagsberatungen zum Etat des preussischen Handelsministers die Klagen über Beschränkungen der Koalitionsfreiheit, auch in den dem Handels- und Gewerbe minister unterstellten Betrieben, eine ständig wiederkehrende Rolle. Und auch im Bereiche der Betriebe, die dem Reichsverkehrsminister unterstehen, klagen die nicht in den beherrschenden Gewerkschaften organisierten Arbeiter über die Ausschließung der Minderheitsorganisationsanhänger, weil es dem Betriebsrat beliebt, die geltenden Tarifrechte nur den an der Tarifvertragsunterzeichnung beteiligten Verbänden und ihren Angehörigen zugute kommen zu lassen. Da die öffentlichen Betriebsverwaltungen unter Tarif niemanden beschäftigen können, andererseits aber die nicht den maßgebenden Verbänden angehörigen Arbeiter „keinen Anspruch“ auf die Tarifvorteile haben sollen, so treibt das in der Praxis die Anders- oder Nichtorganisierten, wenn sie sich nicht völlig beiseite drängen lassen wollen, notgedrungen zum Anschluß an die Gewerkschaften oder den Hauptverband, der den Tarif für seine Angehörigen monopolisiert. Bei der Wasserbauverwaltung schwebt ein solcher Streitfall schon seit August 1921, ohne daß die wegen der Kleinheit ihrer Schar nicht am Tarifvertragsabschluß beteiligten, aber natürlich tarifreuen Hirsch-Dunderschen bis heute gegen Verdrängung sichergestellt wären.

Dieser Praxis gegenüber will es wenig besagen, daß das Reichsarbeitsministerium die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen ablehnen zu wollen erklärt, zu deren Abschluß nicht alle tariffähigen Organisationen hinzugezogen worden sind, denn die Minderheitsorganisationen können eben nicht bei allen Abschlüssen dabei sein und die angedrohte Verweigerung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung vermag die die Lage beherrschenden Mehrheitsorganisationen nicht zu schrecken, wenn sie eben eine monopolistische Tarifvertragspolitik verfolgen, die die Rechte aus dem Tarifvertrag ihren Anhängern vorbehält (besondere „Pflichten“ aber legt heute der Tarifvertrag außer dem, was jeder Arbeitsvertrag enthält, dem Einzelarbeiter kaum auf). Das Reichsarbeitsministerium kann sich um so weniger mit wirksamem Erfolge gegen die monopolistische Handhabung der Tarifverträge zugunsten der Mehrheitsorganisierten wenden, als die Verordnung vom 23. Dezember 1918 ja ständig in diesem exklusiven Sinne, der der Tarifvertragspolitik vor dem Kriege widerspricht, ausgelegt worden ist. Der Tarifvertrag gilt nur für Organisierte, und das R.A.M. hat in der gleichen Erklärung, in der es die Verweigerung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung androhte, ausdrücklich selber betont, daß Arbeitern, die überhaupt keinem Verbände oder einem am Tarifvertrag nicht beteiligten Verbände angehören, Ansprüche aus diesem Tarifvertrage nicht zustehen, sofern dieser nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. (So trifft die angedrohte Verweigerung hauptsächlich eigentlich die Anders- und Unorganisierten.) Ja, eine besondere Entscheidung des R.A.M. über die Befugnisse der Betriebsräte verpflichtet den Betriebsrat, den ein Arbeiter aus dem Betriebe mit der Wahrnehmung seiner Ansprüche betraut, geradezu zur Nachprüfung der Organisationszugehörigkeit des Arbeiters, um danach festzustellen, ob der Betreffende die nur den Mitgliedern der vertragschließenden Verbände zustehenden tariflichen Rechte, z. B. Anspruch auf Urlaub, besitzt oder nicht.

Was diese tarifrechtlichen Auslegungsgrundsätze mittelbar für die gewerkschaftliche Praxis bedeuten, haben wir oben schon angedeutet. Da die untertarifliche Behandlung einzelner Arbeiter um ihrer organisatorischen Sonderstellung willen sich mit der Gerechtigkeit und Ordnung im Betriebe nicht gut verträgt, auch theoretisch den Grundgedanken des Tarifwesens, der gerade Unterbietung verhüten will, verletzt und die Anhänger der tariflich privilegierten Verbände sich natürlich die Arbeitsgelegenheit durch untertariflich arbeitende Anders- und Unorganisierte nicht gern wegnehmen lassen werden, so bleibt dem Anders- und Unorganisierten, der als Vollarbeiter feste Arbeit finden will, in Wirklichkeit wohl oft nichts anderes übrig, als sich dem oder einem der tariflich maßgebenden Verbände als Mitglied anzuschließen. Es ist gar nicht nötig, in rechtswidriger Formulierung, wie es z. B. in einem sächsischen

aus dem Jahre 1920, die sich gegen den „Organisationsterror“ wendet, ist für die hier angedeutete Auffassung kennzeichnend. Es heißt in der Vereinbarung: „Die Koalitionsfreiheit, die im Art. 159 der neuen W. garantiert ist, gibt der Arbeiterschaft das Recht, sich einer Organisation anzuschließen, die deren Ueberzeugung entspricht. Dieses für alle geltende Recht darf nicht in ein Unrecht, in den Zwang ausmünden, den einzelnen in eine bestimmte Organisation zu pressen. Die unterzeichneten Organisationen verurteilen jede gewaltsame Einwirkung auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation mit aller Entschiedenheit. Sie fordern alle ihre Beamten, Angestellten, Vertrauensleute und Mitglieder auf, in- und außerhalb des Betriebes jedem Zwange auf organisierte Arbeiter zum Zwecke des Austritts aus einer Organisation oder des Uebertritts von einer Organisation in eine andere auf das nachdrücklichste entgegenzuwirken.“ — In dieser Kundgebung ist immer nur von der Anerkennung der Koalitionsfreiheit der bereits Organisierten, aber nicht von der Koalitionsfreiheit derer die Rede, die aus einem triftigen Grunde aus einer Organisation ausgetreten sind oder sich keiner Organisation anschließen wollen. Gewiß haben die Gewerkschaften keinen Anlaß, sich für die Rechte der Unorganisierten oder Erganzierten, die oft nur die Organisierten die Kastanien für sie aus dem Feuer holen lassen, ohne selber Opfer bringen zu wollen, besonders einzusetzen. Aber in dieser Erklärung gegen den Organisationszwang ist die Nichtwahrung der Unorganisierten doch bemerkenswert.

¹⁾ Feig und Sigler umschreiben in ihrem sehr maßgeblichen Kommentar zum Betriebsrätegesetz (8. Aufl. 1921, Berlin, Franz Vahlen, S. 165), die Koalitionsfreiheit im Sinne des Art. 159 W. als das gewährleistete Recht, jeder Vereinigung anzugehören oder nicht anzugehören.

²⁾ Eine Schätzung vom Reg.-Nat. Dr. Wende im Reichsarbeitsblatt, Januar 1922, spricht von 12 1/2 Millionen Mitgliedern der Berufsverbände von Arbeitern, Angestellten und Beamten.

Gemeindefacharbeitertarif ursprünglich heißt, zu dekretieren: „der Arbeitgeber ist verpflichtet, nur solche Arbeiter einzustellen, die einer dem ADGB. angeschlossenen Organisation angehören“, vielmehr erzeugt die tarifrechtliche und tarifpolitische Entwicklung nach dem Kriege ganz von selbst einen indirekten Organisationszwang zugunsten der maßgebenden Tarifverbände gegenüber den Außenreitern.

(Schluß folgt.)

Genossenschaftswesen.

Die Kreditgenossenschaften als Arbeitgeber.

Von Dr. oec. publ. Gustav Jodteder, Berlin.

Der Reichstarifvertrag für das Bankgewerbe vom 4. Januar 1921 wurde am 31. März für allgemeinverbindlich erklärt und erstreckte seinen Geltungsbereich auch auf die gewerblichen Kreditgenossenschaftsbanken mit mindestens 10 Angestellten. Diese erklärten sich nicht in der Lage, die für sie verbindlichen höheren Tariffsätze zu zahlen und ließen sich vielfach erst gerichtlich dazu zwingen. Die Kreditgenossenschaften hätten andere Aufgaben als lediglich die des größtmöglichen Gewinns und könnten deshalb nicht die hohen Erträgnisse der sonstigen Banken erzielen, aus denen sich auch hohe Gehälter bestreiten ließen. Als der Reichstarifvertrag am 29. Juli 1921 zwischen dem Reichsverband der Bankleitungen und drei Angestelltenverbänden verlängert wurde, blieben die Genossenschaftsbanken vorläufig von dessen Geltungsbereich ausgenommen. Der Reichsarbeitsminister bezieht sich die Verbindlichkeits-erklärung für diese einstweilen vor, um den Kreditgenossenschaften Gelegenheit zu geben, einen von ihnen angeregten Sondertarif abzuschließen. Zur Bildung einer verhandlungsfähigen Vertragspartei wurde am 7. November in Berlin der Arbeitgeberverband Deutscher Kreditgenossenschaften gegründet (Vorsitzender Prof. Dr. Crüger, Stellvertreter Direktor Gerold, Geschäftsführer Dr. Trumpler). Am 18. November fanden im Reichsarbeitsministerium die ersten Verhandlungen statt zwischen dem Arbeitgeberverband der Genossenschaftsbanken und Vertretern des Allgemeinen Verbands der Deutschen Bankangestellten, des Deutschen Bankbeamten-Vereins, des Reichsverbandes der Kassenboten, des Reichsverbandes der Bankangestellten, des Gewerkschaftsbundes der Angestellten. Zwischen dem neuen genossenschaftlichen Arbeitgeberverband und den verschiedenen Arbeitnehmervertretern traten erhebliche Gegensätze zutage, so daß die Beratungen nicht zu einer Einigung führten. Die Genossenschaftsvertreter begründeten die Notwendigkeit eines Sondertarifs, während die Arbeitnehmer diese Gründe zu zerstreuen suchten und die Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifs für das Bankgewerbe auf die Kreditgenossenschaften grundsätzlich forderten.

Von Genossenschaftsseite wurde die Unerfüllbarkeit des Reichstarifs für die Kreditgenossenschaften damit erklärt, daß deren Aufgabe es sei, der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen, nicht aber Gewinne zu machen. Deshalb müßten sie sich in ihrer Zinspolitik beschränken und könnten die gewinnbringendsten Bankgeschäfte, wie Emissions-, Arbitrage-, Devisen- und teilsweise auch Effektengeschäfte gar nicht oder nicht voll betreiben. Außerdem seien die Unkosten eines Kleinbetriebes verhältnismäßig größer als die einer Großbank. Dr. Trumpler erörterte 3 Möglichkeiten für den Abschluß eines Tarifvertrags: 1. Klassifizierung der Genossenschaften nach der Anzahl der Angestellten, nach Umsatz oder Reingewinn und entsprechende Abstufung der Gehälter; 2. Gewinnbeteiligung der Angestellten; 3. Anpassung der Mindestlohnsätze an die kleinen Genossenschaften. Diese Wege wären unbezweifelbar. Es bleibe deshalb nichts übrig, als eine Anzahl weniger leistungsfähiger Genossenschaftsbanken von den bestehenden Tariffätzen für Angestellte auszunehmen, denen sich im übrigen der Arbeitgeberverband unterwerfen wolle. Nach dem Gesichtspunkt, welche Kreditgenossenschaften den Tarifvertrag erfüllen könnten, teilte Dr. Trumpler diese in 3 Kategorien: 1. in kleine bis zu 20 Angestellten, welche vom Tarifvertrag freizulassen seien; 2. in mittlere mit 20–40 Angestellten, zwar beständen auch bei diesen Schwierigkeiten, aber sie sollten versuchen den Tarifvertrag zu erfüllen, während die 3. Gruppe, die größeren Institute, diesen erfüllen müßten. Da diese äußerliche, zahlenmäßige Gruppierung etwas willkürlich sei, müßte sie dadurch verbessert werden, daß für die Einteilung nur die Zahl der banktechnisch und der gleichwertig kaufmännisch vorgebildeten Angestellten maßgebend sei, welche das Erträgnis der Genossenschaften günstig beeinflussen können. Lehrlinge dürften nicht mit eingerechnet werden, ebenso wie der Lehrvertrag tarifvertraglich nicht geregelt werden könne. Mit dieser Forderung schließt sich also der Arbeitgeberverband Deutscher Kreditgenossenschaften dem hartnäckigen Widerstand des Handwerks gegen die kollektive Regelung der Lehrverhältnisse an. Die Genossenschaften haben ihre Abänderungsvorschläge zum Tarifvertrag für das Bankgewerbe in 9 Punkten zusammengefaßt, die als Grundlage für einen Sondertarif bereits dem Reichsarbeitsministerium unterbreitet worden waren. Prof. Dr. Crüger verwahrte sich gegen den Vorwurf: Die Kreditgenossenschaften als Arbeitgeber zeigen Mangel an gutem Willen bei ihren Vorschlägen. Es gelte die volkswirtschaftlich bedeutsame Existenz der Genossenschaften, ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den

Großbanken, zu behaupten. Crüger berührte auch das Dilemma der Genossenschaften als Arbeitgeber: sie treten nur ungern als Arbeitgeberorganisation auf und würden lieber den Gegenlag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht betonen. Auch er, wie alle Genossenschaftsvertreter, legt Hauptwert auf die Lehrlingsfrage. Die starre Anwendung des Tarifvertrags hemme die Ausbildung des Nachwuchses. — In dieser symptomatisch bedeutsamen Verhandlung vom 18. November 1921 kontrastiert die Stellungnahme sämtlicher Arbeitnehmervertreter stark gegenüber den Tendenzen der Kreditgenossenschaften. Marx (AB.) argumentiert: Gerade weil die Genossenschaften nicht auf Gewinne zu sehen brauchen, könnten sie ihre Angestellten besser bezahlen als die gewinnerstrebenden Banken. Die Genossen dürften nicht durch Unterbezahlung der Angestellten bereichert werden. Eine Anzahl Genossenschaften denken sozial, viele aber seien beispiellos reaktionär. Eine große Anzahl arbeiten auch genau so lukrativ wie die Privatbanken, wo aber die Genossenschaften unglücklich spekulieren, dürften die Folgen nicht auf die Angestellten abgewälzt werden. Es gehe nicht an, daß die nicht genügend Gewinne machenden Genossenschaften ihre Angestellten unterwertig bezahlen. Die Lehrlingsfrage müsse tariflich geordnet werden, weil sonst „Lehrlingszüchterei“ eintrete. Bei einer zu großen Zahl von Lehrlingen leide die Ausbildung. Auch die Arbeit der Lehrlinge, aus welcher der Betrieb Nutzen ziehe, müsse abgezollt werden. Goller (DB.) betont, daß die Vorteile, welche die Genossenschaften ihren Mitgliedern gewähren, nicht aus der Arbeitskraft der Angestellten gezogen werden dürfen. Tschmann (AB.) führt aus, daß die Genossenschaften sich außerordentlich stark dem Erwerb hingeben, sie wären durchaus zahlungsfähig, die Zahlung der Tariffätze würde sie nicht ruinieren. Das von Genossenschaftsseite verlangte soziale Verständnis wird von den Angestellten voll entgegengebracht, ein großer Teil von ihnen sei selbst einmal selbständig gewesen, aber dieses Gefühl hätte seine Grenze. Fecht (GDA.) will die Gegenseite als Tarifkontrahent noch gar nicht anerkennen. Die Angestelltenvertreter lehnten einmütig einen Sondertarif ab und verlangten vom Reichsarbeitsminister die beschleunigte Verbindlichkeits-erklärung des Reichstarifs für die Kreditgenossenschaften, und zwar nicht bloß für Betriebe mit mehr als 10 Angestellte, sondern grundsätzlich für alle Betriebe des Bankgewerbes.

Die Arbeitgeber-situation aller Genossenschaften war wegen ihrer wesentlich antikapitalistischen Eigenart zeitweilig unentschieden und schwierig, bis sie den Mut fanden, die genossenschaftliche Ideenwelt zu Ende zu denken und ihren Arbeitnehmern bestmögliche Arbeitsbedingungen zu gewähren; hier sei an den vorübergehenden prinzipiellen Konflikt der Arbeiterkonsumvereine mit ihren Beschäftigten in den Läden, Lagerhäusern und Fabriken erinnert. Welche Stellung als Kontrahent im Arbeitsvertrag muß die Genossenschaft einnehmen, wenn ihre Interessen mit denen ihrer Arbeitnehmer kollidieren? Für das Verhalten der Genossenschaften im Kampf zwischen Kapital und Arbeit ist die Richtung der Welt-, insbesondere der Wirtschaftsauffassung maßgebend, nach welcher sie ihre Zweckbestimmung verfolgen. Die deutschen Kreditgenossenschaften sind Werkzeuge der Mittelstandspolitik, sie stehen dem Großkapital und Großbetrieb so fern wie dem Lohnarbeiter und haben für ihren Teil die genossenschaftlich organisierte Schicht der Selbständigen davor zu bewahren, von den Kapitalkonzentrationen zerrieben und zu unselbständigen Arbeitnehmern zurückgeworfen zu werden. Wie man auch prinzipiell dazu stehen mag, so erscheint es doch als eine Konsequenz dieses Zweckgedankens, den bereits von dem soziologischen Zerreibungsprozeß zu Arbeitnehmern atomisierten Existenzen möglichsten Entgegenkommen zu zeigen; denn wer weiß, wer von den Genossen (so weit er Kleinunternehmer ist) morgen noch in dieser Zeit rapider Ausdehnung des Großbetriebs, der Kartelle und Trusts sich behaupten kann? Auch die Arbeiterkonsumvereine hatten sich seinerzeit entschlossen, den in ihren Fabriken beschäftigten Arbeitern bestmögliche Arbeitsbedingungen zu gewähren, um nicht den Gedanken einer „Ausbeutung“ der Arbeiter zugunsten der Genossen aufkommen zu lassen.

Wie überall, so finden auch die Gehälter der kreditgenossenschaftlichen Angestellten auf die Dauer ihr Maximum in der Zahlungsfähigkeit der Betriebe und, wie nicht unterschätzt werden darf, in der Brauchbarkeit der Angestellten für die Arbeitgeberzwecke. Sollen die Genossenschaften in konsequenter Fortführung ihrer Ideen sozial auch im Arbeitsvertrag handeln, so müssen sie doch naturgemäß Rücksicht nehmen auf ihre Existenz. Eine Genossenschaft jedoch, die sich auf keine andere Weise gegenüber dem Großbetrieb behaupten kann, als durch Verwendung lohngedrückter Angestellter, ist volkswirtschaftlich und sozialpolitisch schädlich; die Stärke der Genossenschaft muß vielmehr in der Art ihrer korporativen Tätigkeit liegen. Wenn jedoch Großbanken — entgegen bankmäßiger Grundsätze — spekulieren und aus Spekulationsgewinnen exorbitant hohe Gehälter gewähren, während solide Genossenschaften solch waghalsige Einnahmequellen nicht erschließen wollen und deshalb nur ein geringeres Arbeitsentgelt zugestehen können, so läge ein Fall vor, wo die Genossenschaften, ohne Verletzung ihrer sozialen Bestimmung, niedrigere Löhne zahlen können und müssen, um ihre volkswirtschaftlich nützliche Existenz gegenüber Konkurrenten zu wahren, die ihre Stärke gemeinschädlichen Operationen verdanken. Hier kann nicht unter-

sucht werden, inwieweit speziell dieser Fall im Reichstarifvertrag für das Bankgewerbe eine Rolle spielt. Tatsache ist, daß viele Großbanken und viele ihrer Angestellten in verwerflicher Weise Börsengeschäfte auf eigene Rechnung machen, während bei den Genossenschaften die Spekulation nicht so stark hervorgetreten ist. Durch diese ungesunden und gefährlichen Vorgänge ist unzweifelhaft die Zahlungsfähigkeit mancher Großbanken und ihre damit verbundene Bereitwilligkeit zu größeren Gehältern beträchtlich erhöht worden gegenüber Betrieben, die sich auf die üblichen bankmäßigen Geschäfte beschränkten, wozu das Gros der Genossenschaften wegen ihrer durchschnittlicheren, stärker kontrollierten Organisation gehören dürfte. Soll das Entgelt (wenn auch auf durchschnittlicher Linie) nach dem Leistungsprinzip sich bemessen, so muß darauf hingewiesen werden, daß in Klein- und Mittelbetrieben bei den Genossenschaften sowohl wie bei Privatbanken größere Ansprüche an die Vielseitigkeit und verantwortliche Sachkenntnis der meisten Angestellten gemacht werden als in den bürokratischen Großbetrieben, wo Spezialisierung und Mechanismus herrschen, wo die Mehrzahl der Beamten die gleiche Funktion, die gleiche Buchung oder Formularausfüllung monoton, nur mit veränderlichen Größen, wiederholen. Die Klein- und Mittelbetriebe, speziell hier der Genossenschaften, dürften vielfach größere Anforderungen an die Energien und Qualitäten der Angestellten stellen als die Apparatur des Großbetriebs, also auch zu höherer Gegenleistung verpflichtet sein; gerade aber für diese Genossenschaftskategorien fordert der genossenschaftliche Arbeitgeberverband Ermäßigungen gegenüber den bestehenden Reichstarifen. Statt den Versuch zu machen, in der Gehaltsbemessung auch die Leistungsanforderungen an die Beamten zu berücksichtigen, berufen sich die Genossenschaften fortwährend auf ihre Rentabilität. Wohl ist der Unternehmergewinn ein maßgebender Preisbestimmungsgrund, aber nicht der einzige. Löhne und Gehälter kümmern sich nicht darum, wenn mit Verlust gearbeitet wurde, wenn also die Arbeitsleistung ihren Zweck verfehlt (außen genommen das Manko wird zur Dauererscheinung), andererseits sind sie erfahrungsgemäß bestrebt, steigender Rentabilität sich anzupassen. Also auch diese Erscheinung entwertet teilweise die Überzeugungskraft des genossenschaftlichen Arbeitgeberargumentes, daß die Reichstarifgehälter den Ruin für die kleineren Institute bedeute. Wenn die genossenschaftlichen Institute nicht bloß ein Scheindasein führen, sondern ihrem Umfang entsprechend volkswirtschaftlich nützliche Aufgaben erfüllen, so ist nicht einzusehen, warum der Nutzen ihrer Mitglieder nicht bloß in der möglichststen Ausschüttung der Gewinnrate bestehen soll, welche Privatbanken einheimen, sondern auch in der Ersparnis von Lohnsummen, welche die Genossenschaftsbanken gegenüber den privaten weniger zu zahlen haben und welche Liebesgaben auf Kosten der wirtschaftlich gewöhnlich schwachen Angestellten darstellen. Nicht auf Liebesgaben sondern auf eigene Kraft muß die Existenz der Genossenschaften beruhen, wenn sie nützliche Glieder der Volkswirtschaft sein wollen. Werden den kleineren Genossenschaften Ausnahmetarife verweigert, so werden sie — sofern sie gesund sind — angepornt, ruhiger tätig zu sein, ein Belebung- und Reinigungsakt setzt ein, der für viele Institute nur heilsam wirken wird. Diese von Genossenschaftsseite verlangte begünstigende Ausnahmestellung der kleineren Betriebe hinsichtlich der Angestelltengehälter hat eine gewisse Analogie mit den degressiven Steuerföhen für kleine Brauereien und Brennereien, mit der Besteuerung der Warenhäuser, des Wandergewerbes, kurz allen den verschiedensten Erscheinungen der alten „Mittelstandspolitik“, welche den Begünstigten nichts nützte und in ihren Folgewirkungen wenig erfreulich war. Es empfiehlt sich nicht, aus solchen Motiven, auch wenn es Genossenschaften angeht, die Reichstarifgehälter zu durchlöchern, welche gerade durch Einheitslichkeit von größtem Wert für beide Kontrahenten sind. Doch muß deren Niveau so gestaltet werden, daß sie nicht abwürgend für viele wirtschaftlich gesunde Betriebe wirken, indem bei ihrer Festsetzung solche Betriebe ausschlaggebend waren, die Konjunkturen besonders vorteilhaft ausbauen konnten oder die verpönte Geschäfte erfolgreich betreiben. Es muß betont werden, daß die Tarifvertragspolitik ein Kampfmittel nicht bloß gegen die Arbeitnehmer ist, sondern auch gegen unbecueme Konkurrenten werden kann und imstande ist, unter Umständen die Kapitalkonzentration zu fördern. Das Gehaltsniveau darf nicht einseitig durch mächtige und gefährliche Bankgruppen bestimmt werden, die besonders gefährlich werden können, indem sie zwar verschleiert aber zielbewußt hohe Sätze genehmigen, sondern auch die Kleinbanken müssen gebührend zur Geltung kommen. Sehr leicht wird sonst die Grenze überschritten, wo die Arbeitnehmer noch Brauchbarkeit für den Unternehmer haben, und hält diese Erscheinung an, so ergeben sich nicht etwa günstige Folgen für die Angestellten, sondern für eine Minorität von Kapitalgewaltigen. Ein Reichslohntarif

darf ähnlich wie ein Posttarif nicht einzelnen Wohltaten erweisen, die andere belasten, sonst mindert sich sein Ansehen und stärkt die Abneigung gegen Tarifverträge überhaupt. Begünstigungen dürfen nicht gewährt werden, welche Betrieben gleicher wirtschaftlicher Betätigung Ausnahmen gestatten, aber auch solche nicht, die einer Gruppe von Betrieben überwiegenden, tendenziös gerichteten Einfluß einräumen. Ein Reichstarifvertrag muß ausnahmslos gelten und darf nicht in den Wirtschaftskampf zwischen den verschiedenen Betrieben desselben Gewerbebezuges eingreifen. Er muß aber auch einheitlich zustandekommen, wenn er seinen räumlichen und beruflichen Geltungsbereich behaupten will, d. h. er muß aus dem Willen aller beteiligten Betriebe und Angestellten gleichmäßig resultieren. Dann bildet sich auch die mittlere Linie des Tarifgehalts, die in der Mannigfaltigkeit der Betroffenen allein möglich ist und über die hinaus wohl einzelne Unternehmungen noch gehen könnten, andere ohne Schaden aber nicht.

Statt für sich Ausnahmetarife zu fordern, wäre es eine Tarifpolitik im genossenschaftlichen Geiste, wenn die deutschen Kreditgenossenschaften sich der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichstarifvertrages für das Bankgewerbe nicht widersetzen und innerhalb der Reichstarifvertragsparteien ihren Existenzkampf führten gegen einen Mißbrauch der Tarifvertragspolitik zur Verdrängung der Klein- und Mittelbetriebe durch die Großbankkonzerne.

Die Genossenschaftsstatistik für 1921 zeigt nach den Veröffentlichungen der Statistischen Korrespondenz Nr. 48 vom 24. Dezember 1921 eine bedeutende Vermehrung der eingetragenen Genossenschaften aller Arten gegenüber dem Vorjahr. Die Gesamtzahl der eingetragenen Genossenschaften betrug 1921 (1920) 44 307 (40 298), davon Gen. mit beschränkter Haftung 22 956 (19 780), mit unbeschränkter Haftungspflicht 129 (136). Die Gen. mit beschränkter Haftung haben also die mit unbeschränkter Haftung zahlenmäßig überflügelt, dagegen befanden sich die Gen. mit unbeschränkter Nachschußpflicht weiter im Rückgang. Es haben nach vorläufigen Ergebnissen bestanden am 1. Januar:

| Genossenschaftsarten | 1920 | 1921 |
|--|--------|--------|
| Kreditgen. | 19 115 | 19 983 |
| Rohstoffgen., gewerbliche | 1 679 | 2 045 |
| landwirtschaftliche | 3 234 | 3 669 |
| Wareneinkaufsvereine | 1 027 | 1 305 |
| Zeitgen., gewerbliche | 302 | 345 |
| landwirtschaftliche | 3 285 | 3 955 |
| Einkaufsgen. für Maschinen, Geräte | 13 | 17 |
| Magazingen., gewerbliche | 128 | 140 |
| landwirtschaftliche | 686 | 859 |
| Rohstoff- und Magazingen., gewerbliche | 332 | 392 |
| landwirtschaftliche | 38 | 41 |
| Produktivgen., gewerbliche | 1 168 | 1 288 |
| landwirtschaftliche | 3 716 | 3 751 |
| Zuchtvieh- und Weidegen. | 628 | 733 |
| Konsumvereine | 2 215 | 2 438 |
| Eigentlicher Wohnungs- und Baugen. | 2 126 | 2 546 |
| Vereinshäuser | 134 | 144 |
| Uebriqe Gen. | 472 | 656 |
| Gesamtsumme Deutsches Reich | 40 298 | 44 307 |

Von der Gesamtzahl der eingetragenen Gen. entfallen 1921 (1920) an die einzelnen Bundesstaaten: Preußen 24 925 (22 292), Bayern 7697 (7101), Sachsen 1623 (1487), Württemberg 2550 (2423), Baden 2314 (2158), Hessen 1229 (1124), Mecklenburg-Schwerin 767 (708), Mecklenburg-Strelitz 106 (102), Oldenburg 604 (558), Braunschweig 519 (499), Thüringen 1316 (1240), Anhalt 140 (133), Waldeck 77 (72), Schaumburg-Lippe 46 (45), Lippe 69 (70), Lübeck 33 (30), Bremen 63 (58), Hamburg 219 (198). Neugründungen (bzw. Auflösungen) fanden statt: Kreditgen. 969 (104), landwirtschaftliche Wertgen. 831 (162), darunter Elektrizitätsgen. 705 (104), dann Wohnungs- und Baugen. 476 (56), gewerbliche Rohstoffgen. 434 (70), landwirtschaftliche Rohstoffgen. 466, Wareneinkaufsvereine 352 (74), Konsumvereine 329 (104), gewerbliche Produktivgen. 285 (163), landwirtschaftliche Produktivgen. 126 (90), darunter Weierereigen. 86 (52), landwirtschaftliche Magazingen. 201, Zuchtvieh- und Weidegen. 125. Der Bestand an Zentralgen. betrug 143 gegenüber 130 im Vorjahr. Die Angabe der Zahl der Gen. ar sich ist unzureichend für die Beurteilung ihrer Verbreitung, Bedeutung und Entwicklung im einzelnen und müßte zu diesem Zweck ergänzt werden durch Daten über den Mitgliederstand und über die Höhe der Kapitalien.

Eine deutsche Genossenschafts-Hypothekbank wurde im Juni d. J. als Aktiengesellschaft in Berlin von der Preussischen Zentralgenossenschafts kasse gegründet, um den Bedürfnissen der Genossenschaftsreise nach Immobilienkredit zu dienen. Die Kreditgenossenschaften selbst können mit Rücksicht auf den bankmäßigen Grundlag der Haftung der Verfallstufen keine Hypothekarkredit gewähren. Das Aktienkapital beträgt 5 Mill. M., ab Aktienkäufe des Unternehmers wird die Grundstückbeleihung bezeichnet, als Pfandbesitz die Ausgabe von Pfandbriefen auf Grund der erworbenen Hypotheken. Zur Vermittlung kann sich die Bank der großen Zahl der deutschen Kreditgenossenschaften bedienen; in ihnen steht ihr eine derart weit

verzweigte Organisation zur Verfügung, wie sie kein anderes Hypothekeninstitut als Filialnetz besitzt. Die Genossenschaften kennen im allgemeinen die Verhältnisse des Kreditfuchenden genau, aber da sich die Genossenschaftshypothekenbank ganz auf deren Erfahrungen verlassen muß, ist andererseits ihr Risiko sehr groß. Auch sind die Verwaltungskosten einer neuengerichteten und verhältnismäßig kleinen Bank viel bedeutender als diejenigen der altangesehenen und großen oder gar der staatlich subventionierten Hypothekeninstitute, so daß die Konkurrenzfähigkeit der Deutschen Genossenschaftsbank auf Schwierigkeiten stoßen kann.

Die Arbeitergenossenschaftsbanken in den Vereinigten Staaten von Amerika sollen durch eine neue gewaltige Gründung der Arbeiterorganisationen in Philadelphia eine starke Erweiterung erfahren. Man plant eine Produzenten- und Konsumentenbank mit 100 Millionen Dollar (fast $\frac{1}{2}$ Milliarde Goldmark), von denen bereits $\frac{1}{3}$ gezeichnet ist. Die Hauptvertreter der Gewerkschaften und die Genossenschaften bilden den Verwaltungsrat, der sachungsgemäß zu $\frac{3}{5}$ aus Gewerkschaftsmitgliedern bestehen muß. Die Bank soll vor allem an Arbeiter für Wohnungsbauzwecke begrenzte Darlehen gewähren oder gewerkschaftliche und genossenschaftliche Unternehmungen finanzieren. Die Dividende der Bank soll 8% nicht überschreiten; darüber hinausgehende Gewinne werden den beliebigen Unternehmungen zurückvergütet. Ähnliche Genossenschaftsbanken bestehen schon in Cleveland, Washington und Seattle und laut Mitteilungen der amerikanischen Genossenschaftskommission in New York wird die Arbeiterförderung den Staaten Kansas für die dortigen Arbeiter auch eine Genossenschaftsbank einrichten. — nn.

Arbeiterschutz.

Der Ausbau der staatlichen Handelsaufsicht ist Gegenstand einer Entschlußnahme des Beirats des Zentralverbandes der Angestellten. Da die Landesregierungen von ihrem Recht, durch Beamte aus den Kreisen der Angestellten die Durchführung des Angestelltenschutzes zu überwachen (RGGV. 1919 Nr. 61 S. 315), kaum Gebrauch gemacht haben, fordert der Beirat in Uebereinstimmung mit dem Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten den beschleunigten Ausbau der Gewerbeaufsichtsbezirke zu Gewerbe- und Handelsaufsichtsämtern. Die Leitung des Aufsichtsbezirks soll ein Handelsinspektor übernehmen. Beamte, welche nach Vorschlägen der Angestelltenorganisationen zu ernennen sind, stehen ihm zur Seite, so daß jeder Betrieb mindestens einmal jährlich kontrolliert werden kann. Für § 139 der Gewerbeordnung wird folgende Fassung gefordert:

„Die Aufsicht über die Ausführung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Schutzbestimmungen ist den neben den ordentlichen Polizeibehörden von den Landesregierungen auszubauenden Gewerbe- und Handelsaufsichtsämtern zu übertragen. Den Beamten der Gewerbe- und Handelsaufsichtsämter stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Ueber die Tätigkeit sind alljährlich Berichte zu erstatten, die dem Reichstage vorzulegen sind. Die Gewerbe- und Handelsaufsichtsämter sind berechtigt, von den Arbeitgebern ihres Bezirkes unter Festsetzung bestimmter Fristen Berichte und statistische Unterlagen einzufordern.“

Darüber hinaus erhofft man eine baldige reichsgesetzliche Neuregelung der Gewerbeaufsicht, welche auf alle wirtschaftlich Abhängigen ausgedehnt werden soll, um das gesamte Arbeitsverhältnis zu überwachen.

Die Unfallverhältnisse bei Krupp in den Jahren 1910—1920, die in den Kruppschen Monatsheften (November 1921) eine sehr lehrreiche Darstellung finden, weisen eine Reihe sehr interessanter Erscheinungen auf. Während die Gewerbeaufsicht in den ersten Kriegsjahren fast überall eine erhebliche Steigerung der Unfallziffern feststellen mußte, sanken in der Kruppschen Gußstahlfabrik die Unfallziffern, die schon seit 1910, vielleicht infolge des Bierverbots langsam abnahmen, weiter bis 1917, um 1918 anzusteigen und dann plötzlich auf nahezu die Hälfte abzufallen. Dieses Sinken während der ersten Kriegszeit wird erklärt mit der Aenderung der hergestellten Gegenstände (Munition und kleinere Bedarfsgegenstände für das Heer statt der bisherigen größeren Arbeitsstücke), wodurch während des Krieges die Unfallzahl vermindert wurde. Die Beschäftigung ungeübter, schwächerer und älterer Personen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes, eine gewisse Neigung zum Feiern bei geringfügigen Verletzungen wird als Ursache des Anstiegs der Ziffern im Jahre 1918 angeführt; der plötzliche Abfall im Jahre 1919, der sich noch weiter im Jahre 1920 fortsetzte, aber nur die leichteren Unfälle betraf, während die schwereren und die Todesfälle sogar

etwas zunahmen, beruht in erster Linie auf der Arbeitszeitverkürzung, die insbesondere die Schichtarbeiter in den kontinuierlichen Betrieben betraf und durch die die Gesamtdauer auf $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{4}{5}$ herabgesetzt wurde. Auch scheinen die Lohnsteigerungen des Jahres 1919 und 1920 bei niedrigem Krankengeld die Neigung, kleinere Verletzungen zu melden, verringert zu haben. Auffällig ist, daß sich an Montagen weniger Unfälle als an anderen Wochentagen ereignen. Die u. a. auch durch Versuche des Reichsversicherungsamts bestätigte Auffassung, daß die Zahl der Unfälle gegen Ende der Arbeitszeit den höchsten Stand erreicht, deckt sich nicht mit den Erfahrungen der Gußstahlfabrik, vielmehr bleiben hier die Unfallziffern in allen drei Schichten im letzten Schichtviertel hinter dem Stundendurchschnitt zurück; die meisten Unfälle haben sich in dem dritten Viertel der achtstündigen Schicht ereignet; im übrigen ist die Zahl der Verletzten in allen drei Schichten im Verhältnis zur Belegschaft ungefähr gleich. Bei Prüfung des Lebensalters der Verletzten ergibt sich eine verhältnismäßig sehr starke Beteiligung der Jugendlichen unter 20 Jahren. Demgemäß steht die Lehrwerkstatt an erster Stelle in bezug auf die Unfallhäufigkeit; Unerfahrenheit, Lichtsinn, auch Uebermut verursachen eine große Zahl glücklicherweise meist leichterer Unfälle. Ueber 50% aller Unfälle ereigneten sich in den ersten 5 Dienstjahren (1914: 68,4%, 1919: 53,8%); auf das 1. Dienstjahr entfielen 1914: 37%, 1919: 21% aller Unfälle. Der im 1. Dienstjahr besonders häufige Wechsel der Arbeitsstätte wirkt ungünstig auf die Unfallhäufigkeit.

Die Darstellung mündet in eine Reihe von Forderungen, die in erster Linie auf die Beteiligung der Arbeiter an der Unfallverhütung hinzielen: 1. Die lehrreichen (nicht nur die schweren und tödlichen) Unfälle sollen mit den Mitgliedern der Betriebsvertretung und zuständigen Sprechern (als den berufenen Unfallvertrauensmännern) besprochen werden. 2. An diese Besprechungen sollen Belehrungen geknüpft werden über zweckmäßiges Verhalten, Beachtung aller einschlägigen Vorschriften, Benutzung der zur Verfügung stehenden Schutzvorrichtungen usw. Es ist zu erhoffen, daß auf diesem Wege die noch immer wesentliche Zahl der Unfälle vermindert wird, die auf unvorsichtiges und unsachgemäßes Verhalten der Arbeiter zurückzuführen sind.

Die Arbeitszeit der Glasmelzer (XXX, 1164) ist durch Vereinbarung des Schutzverbandes deutscher Glasfabriken und des Zentralverbandes der Glasarbeiter in Dresden geregelt worden. Danach besteht in der Weichhohlglasindustrie vom 10. Dezember 1921 ab die 48-stündige Arbeitswoche für die Glasmelzer. Jedoch darf der Schmelzer die Arbeit nicht vor Beendigung des Schmelzprozesses verlassen, auch nicht, wenn ausnahmsweise die 48-stündige Arbeitszeit überschritten wird. Bisher arbeiteten die Glasmelzer 10—12 Stunden täglich, und zwar meistens nachts. Die Arbeitszeit der Glasmelzer in der Feniterglasindustrie betrug sogar wöchentlich bis zu 96 Stunden, in der bayerischen Spiegelindustrie bis 80 Stunden, wovon allerdings ein erheblicher Teil auf leichtere Arbeiten resp. Arbeitsbereitschaft entfällt. Man hielt bisher die kürzere Arbeitszeit deshalb für undurchführbar, weil der Schmelzer die Vollendung des Schmelzprozesses abwarten muß; nachdem indes Versuche mit den 8-stündigen Arbeitszeit in Weichwasser ein günstiges Ergebnis zeigten, ist man nun zur Festsetzung der verkürzten Arbeitszeit gekommen.

Jugendwohlfahrt.

Zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Von Dr. Hilde Eiserhardt, Frankfurt a. M.

Nachdem die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und dem Archiv Deutscher Berufsvormünder im März des vergangenen Jahres eingeleitete Sachverständigenkommission in zwei Lesungen den Inhalt des Entwurfs zu einem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz durch beraten hatte, wurde im September 1922 dem 29. Reichstagsausschuß eine Denkschrift¹⁾ überreicht, welche die Beschlüsse der Sachverständigenkommission in Form von Anträgen und Begründungen zu den einzelnen Paragraphen enthält.

Als im November 1921 die erste Lesung des 29. Reichstagsausschusses (R.A.) beendet war, wurde die Sachverständigenkommission (S.K.) nochmals einberufen, um zu den Beschlüssen erster Lesung vom Standpunkt der Praxis auf den verschiedenen Gebieten der Jugendwohlfahrtspflege Stellung zu nehmen. Sie beriet die Beschlüsse in mehreren Tagen durch und überreichte noch vor Beginn der zweiten Lesung dem 29. R.A. ihre Stellungnahme zu den

¹⁾ Denkschrift zu dem Entwurf eines RGGV., abgefaßt von Dr. Polligkeit und Dr. Hilde Eiserhardt, zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stifftstraße 30, zum Preise von 5 M.

wichtigsten Punkten.¹⁾ Es seien hier kurz einige dieser Anträge besprochen:

Nachdem in der ersten Lesung des N. der Aufgabenkreis der Jugendämter, entsprechend den Anträgen der Denkschrift, schon erweitert worden war durch die Uebernahme der bisher von den Polizeibehörden ausgeübten Beaufsichtigung und die Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht über gewerblich tätige Kinder einerseits, die Mitwirkung bei der Fürsorge der Kriegervaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten andererseits, wurden hierzu keine weiteren Wünsche geäußert. Dagegen wurde zu § 8 nochmals beantragt, den tatsächlichen Aufenthaltsort maßgebend sein zu lassen. Die Kommission wies erneut darauf hin, daß für alle Unterstützungsmaßnahmen die besondere Zuständigkeitsregelung des Abschnitts V Platz greift, es sich hier in § 8 also nur darum handeln kann, festzustellen, welches Jugendamt für sonstige Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist.

Zu dem überaus wichtigen § 10, von dessen Fassung für weite Kreise die Zustimmung zu dem Gesetz abhängt, wurden von den Vertretern der Kommunalverwaltungen ernste Bedenken dagegen erhoben, daß das Jugendamt durch einen nach besonderen Grundsätzen zu bildenden Vorstand und Beirat verwaltet und dadurch wie ein Fremdkörper in der Gemeindeverwaltung stehen wird. Dem Vernehmen nach schweben zwischen den Vertretern der Fraktionen der Koalitionspartei Verhandlungen, ob einem Antrag stattzugeben sei, nach welchem Zusammenfassung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers geregelt wird, mit der Maßgabe, daß $\frac{2}{5}$ der Sitze in der leitenden Amtsstelle durch Vertreter der freien Jugendwohlfahrtspflege besetzt werden.

Entsprechend den Forderungen der Praxis ist in der ersten Lesung des N. auch eine Bestimmung über die Vorbildung der in den Jugendämtern tätigen Personen ausgenommen worden, doch ist darin die Rede von der „Berufung“ dieser Personen ins Jugendamt. Dieser Ausdruck könnte leicht zu Mißverständnissen führen, da es sich hier um die Anstellung der Beamten und sonstigen ausübenden Kräfte, nicht aber um die in demselben Paragraphen erwähnte Berufung von Mitgliedern des Jugendamtes handelt.

Zu der Frage der Abgrenzung der Gesundheitsfürsorge gegenüber der Jugendfürsorge fanden innerhalb der S. eingehende Erörterungen statt; die S. schloß sich grundsätzlich dem Gedanken von § 11, Abs. 2 (erste Lesung N.) an, wonach für Bezirke, in denen ein Gesundheitsamt besteht, diesem die gesundheitlichen Aufgaben übertragen werden können; sie forderte jedoch, daß der Aufgabenkreis von § 3 und die Verantwortlichkeit für seine Durchführung nicht zerrissen werde, sondern in seiner Gesamtheit beim Jugendamt verbleiben müsse, weil sonst der Grundgedanke des Gesetzes, für die öffentliche Jugendhilfe eine verantwortliche Stelle innerhalb einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu schaffen, durchbrochen würde. Die S. schlug daher vor, der Klarheit und Eindeutigkeit wegen in § 11, Abs. 2 zu sagen: „die Ausübung der gesundheitlichen Aufgaben“.

Nach den Beschlüssen erster Lesung des N. soll bei dem Reichsministerium des Innern ein Reichsbeirat für Jugendwohlfahrt gebildet werden, der zusammen mit der Reichsregierung das Reichsjugendamt bildet. Gegen diese Bestimmung wurden innerhalb der S. Bedenken geltend gemacht. Man hielt es nicht für zweckmäßig, sich im Gesetz auf die Angliederung an ein bestimmtes Ministerium festzusetzen.

Zum Abschnitt „Pflegekinderwesen“ erstreckten sich die Anträge der Kommission insbesondere auf die Wiederherstellung der früheren Altersgrenze in § 20; die Vertreter der öffentlichen wie der privaten Jugendhilfe erblickten in der Heraushebung auf das 16. Jahr, wie sie die erste Lesung des N. vorsieht, eine Bestimmung, deren Durchführung in der Praxis zu große Schwierigkeit verursachen wird; sie würde insbesondere die heute schon schwierige Unterbringung von Lehrlingen fast unmöglich machen.

Zu begrüßen ist die vom 29. N. angenommene Bestimmung, wonach die Landesjugendämter Anstalten (öffentliche wie private), die Kinder in Pflege nehmen, von der Aufsicht des Jugendamtes befreien können. Und zwar kann die Befreiung nur dann verweigert werden, wenn das Landesjugendamt nachweist, daß Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

Zu Abschnitt IV (Amtsvormundschaft), hielt die S. eine Reihe von Anträgen, die sie schon in der Denkschrift gestellt hatte,

nachdrücklich anspricht, so insbesondere die Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten in § 32 als Maßvorschrift und die durchaus notwendige Forderung (§ 35, Abs. 2), die Amtsvormundschaft auf die unehelichen deutschen Kinder auszudehnen, die im Ausland geboren sind und nach Deutschland zurückkehren.

Wesentliche Änderungen hat in der ersten Lesung des N. der vielumstrittene Abschnitt V über die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger erfahren. Während im allgemeinen die Zuständigkeit so geregelt ist, daß das Jugendamt des tatsächlichen Aufenthaltsortes vorläufig zu unterstützen hat und bei nur vorübergehendem Aufenthalt des Minderjährigen Kostenerstattung von dem Jugendamt des gewöhnlichen Aufenthaltsortes verlangen kann, wird für uneheliche, dauernd getrennt von den Eltern untergebrachte und für vollverwaiste Minderjährige unter 14 Jahren eine besondere Regelung getroffen.

Bei unehelichen Minderjährigen soll zur Kostenerstattung das Jugendamt des Ortes zuständig sein, in dessen Bezirk die Mutter an dem Tage, der ein Jahr vor der Geburt des Kindes zurückliegt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt besaß. Der 29. Ausschuß war dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß eine für alle vorzukommenden Fälle gerecht wirkende Lastenverteilung nicht möglich ist; er entschloß sich deshalb zu einer Fassung, durch welche einerseits die ungerechtfertigte übergroße finanzielle Belastung der Städte mit guten Kliniken und Entbindungsanstalten, andererseits der Umstand vermieden wird, daß die Mutter sich die zur Erstattung der Kosten verpflichtete Stadt aussuchen kann.

Bei dauernd getrennt von beiden Eltern untergebrachten sowie bei vollverwaisten Minderjährigen soll das Jugendamt des Ortes zuständig sein, in dessen Bezirk der erziehungsberechtigte, bzw. der zuletzt verstorbene Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt besitzt oder besaß.

Der S. schien auch diese Lösung nicht befriedigend. Man war sich darüber völlig klar, daß eine solche vor der Reform des öffentlichen Unterstützungswesens überhaupt nicht zu finden sei und forderte deshalb mit Nachdruck deren baldige Inangriffnahme. Andererseits konnte die S. dem vom Deutschen Städtetag und anderen Spitzenorganisationen gestellten Antrag, Abschnitt V ganz zu streichen, nicht beitreten. Sie entschloß sich daher, als Teilreform nur die Bestimmung zu fordern, daß die Unterstützung der hilfsbedürftigen unehelichen Kinder grundsätzlich größeren leistungsfähigen Verbänden übertragen werde, und die Jugendämter zu deren beauftragten Organen mit den Rechten und Pflichten eines Ortsarmenverbandes gemäß § 28 UWG. gemacht würden. — § 53 müßte dann vorsehen, daß auch für andere Gruppen von Minderjährigen den Jugendämtern und Landesjugendämtern die Rechte und Pflichten von Ortsarmenverbänden bzw. Landarmenverbänden übertragen werden können.

Inzwischen ist vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge eine Zwischenlösung vorgeschlagen worden, nach welcher in § 51 bestimmt werden soll, daß bei unehelichen, vollverwaisten und dauernd getrennt von beiden Eltern untergebrachten Minderjährigen, die sich in seinem Bezirk befinden, das Jugendamt an die Stelle des nach § 28 UWG. verpflichteten Ortsarmenverbandes tritt, mit der Maßgabe, daß es mindestens ein Drittel der Unterstützungskosten endgültig zu tragen hat. Der Vorzug dieser Fassung liegt darin, daß hier die Zuständigkeitsnorm mit den Begriffen des UWG. arbeitet, die leichter zu handhaben sind, als der in zahlreichen Fällen nicht festzustellende Begriff „gewöhnlichen Aufenthaltsortes“ bei Minderjährigen, wie ihn die Fassung erster Lesung des N. vorsieht. Sie hat ferner den Vorzug, daß sie einfacher ist, weniger Feststellungsarbeit verursacht, keine neue Aufgabenverteilung zwischen Orts- und Landarmenverbänden bringt und überdies auch die Versorgung der vollverwaisten und der dauernd getrennt von ihren Eltern untergebrachten Minderjährigen regelt. Dadurch, daß dem Jugendamt ein Drittel der Kosten auferlegt ist, würde ein sparsames Wirtschaften der Jugendämter gewährleistet sein.

Zum Abschnitt VI beschränkte sich die S. auf zwei Anträge: die Aufrechterhaltung der in § 66 der Regierungsvorlage vorgesehenen Fürsorgeerziehung ohne gerichtliche Anordnung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, eine Einrichtung, mit der die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge in Hamburg außerordentlich gute Erfahrungen gemacht hat, ferner die Einfügung eines Bescheiderechts in § 67, da ohne eine solche Bestimmung das Antragsmonopol des Jugendamtes nicht annehmbar erscheint.

Zu § 80 hat der 29. Ausschuß in erster Lesung sich der Regierungsvorlage angeschlossen, jedoch die Erhöhung des Reichszuschusses auf 100 Millionen gefordert. Innerhalb der S. wurde von den Vertretern der Kommunalverwaltungen nachdrücklich die

¹⁾ Die Eingabe ist durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gegen Einfindung des Postos zu beziehen.

Beseitigung des Ausdrucks „Mehraufwendungen“ gefordert mit der Begründung, daß sonst die Gemeinden, die einen Teil der künftigen gesetzlichen Aufgaben bisher schon erfüllt haben, benachteiligt würden. Weiter forderte die Kommission für die Aufstellung der Verteilungsgrundsätze sowohl die Anhörung des Reichsjugendamtes, als auch die der Spitzenverbände der Selbstverwaltungskörperschaften.

Nachdem das Reichsfinanzministerium den Reichszuschuß von 50 auf 100 Millionen erhöht hat und auch in vielen heikumstrittenen Punkten (insbesondere hinsichtlich des Aufbaus der Jugendämter, Landesjugendämter und des Reichsjugendamtes) unter den beteiligten Parteien eine Einigung erzielt worden ist, kann mit dem Zustandekommen des Gesetzes wohl gerechnet werden. Erfüllt es auch nicht alle Hoffnungen, die daran geknüpft wurden, so ist es zweifellos doch ein Fundament, auf dem sich die weitverzweigten Gebiete der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrtspflege zu einem einheitlichen Bau zusammensetzen können. Alles weitere muß dann der hingebenden Arbeit von Menschen überlassen bleiben, die sich für die Jugendwohlfahrtspflege einsetzen.

Ueber die Fürsorgeerziehung in der Provinz Schlesien bringt ein Artikel in der „Volksmacht“ von Emil Grohmann folgende Angaben: In der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1919, also in einem Zeitraum von 18 Jahren, wurden in Schlesien der Fürsorgeerziehung überwiesen insgesamt 19 052 Personen und zwar: 13 138 männliche und 5914 weibliche. Davon waren

schulpflichtig und jünger 7939 männl. und 2962 weibl.,
und schulentlassen 5199 „ „ 2952 „ „

Die nachfolgenden Feststellungen erstrecken sich nur auf die bis zum 31. März 1913 erfolgten Ueberweisungen und zwar wurden bis zu diesem Zeitpunkt in Schlesien zur Fürsorgeerziehung überwiesen:

7885 männl., davon 5130 schulpf. u. jünger, 2755 schulentl.,
3666 weibl. „ 1966 „ „ 1700 „ „

Von den überwiesenen Personen waren bereits gerichtlich bestraft: 39 % der männl. und 26,35 % der weibl.

3070 männl., davon 841 schulpf., 2229 schulentlassene,
966 weibl. „ 145 „ 821 „ „

Von den 841 männlichen und 145 weiblichen Schulpflichtigen, die gerichtliche Strafen erhalten hatten, waren 637 männliche und 106 weibliche bereits mit Haft oder Gefängnis oder auch mit beiden Strafen belegt.

Schlechten Neigungen waren ergeben bei der Ueberweisung insgesamt:

4113 männl., davon 2576 schulpflichtige und
2031 weibl. „ 692 „ und zwar:

dem Landstreichern und Betteln . 3232 männl., 567 weibl.,
der Trunksucht 146 „ , 18 „ ,
der Unzucht 249 „ , 1298 „ ,
dem Diebstahl 426 „ , 148 „ .

Um zur Beurteilung der häuslichen Verhältnisse zu kommen, aus denen die Kinder und Jugendlichen herausgenommen wurden, ist es notwendig, daß auch die Einkommensverhältnisse, sowie die moralischen und sittlichen Qualitäten der Eltern bzw. Stiefeltern, beleuchtet werden.

So waren in 4435 Fällen die Eltern der Zöglinge gerichtlich bestraft und zwar:

in 2271 Fällen der Vater,
„ 746 „ die Mutter,
„ 1418 „ beide Eltern.

In den meisten Fällen handelt es sich um Gefängnisstrafen, aber auch Zuchthausstrafen, sowie Arbeitshaus sind nicht selten zu verzeichnen.

Zu den Einkommensverhältnissen der Eltern ist folgendes zu bemerken:

Es waren ohne Einkommen 541 Familien
mit unbestimmten Einkommen . . . 435 „
orts- oder landarm waren 821 „
bis zu 900 M. Einkommen jährlich . 7263 „
„ „ 1500 „ „ „ 816 „
„ „ 3000 „ „ „ 36 „
„ „ 6000 „ „ „ 8 „

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß die Zöglinge fast ausnahmslos den unteren Schichten der Bevölkerung entstammen, den Schichten, bei welchen die Not ständiger Gast ist. Aus der großen Zahl der Verurteilungen, sowie der schlechten Neigungen geht hervor, daß die Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen vor ihrer Unterbringung in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie in sehr erheblichem Maße vorhanden war und die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zu spät erfolgte.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach bezeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Bericht über das Geschäftsjahr 1920/21. Ortsverwaltung Berlin 127 S.

Synoptische Tabellen für den geschichtlichen Arbeitsunterricht vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Herausgegeben von Siegfried Kawerau unter Mitarbeit von Fritz Kuslender, Heinrich Reintjes und Fritz Wueffling. Berlin und Leipzig 1921. Franz Schneiders Verlag. Preis 45 M., ab 1. November 1921 54 M.

Dieses Werk gibt in Stichworten ein Gesamtbild der neuzeitlichen Geschichte. Es beschränkt sich nicht, wie bisher in den Lehrbüchern üblich, auf die Dynastien, sondern behandelt in besonderen Spalten die wirtschaftliche Entwicklung, die sozialen Zustände und Bewegungen, das geistige Leben (Religion und Kirche, Philosophie und Wissenschaft, Wortkunst und Tonkunst, Künste- und Raumbaukunst, Erziehung und Unterricht), die innerstaatliche Organisation (Recht, Verfassung, Verwaltung, Heer) und schließlich die auswärtige Politik. Diese Tabellen sollen dem Unterricht auf der Oberstufe in Vorkursen dienen, muten jedoch den Fähigkeiten dieser Schüler zuviel zu; denn es handelt sich vielfach um einen außerordentlich schwierigen und umfangreichen Stoff, den auch die Wissenschaft noch nicht völlig zu einwandfreien Wahrheiten ausarbeiten konnte und der in schlagwortartiger Darstellung besonders hart zu „knacken“ ist. Jedenfalls beachtenswert ist gegenüber dem oberflächlichen und unfruchtbaren Geschichtsunterricht im ancien régime diese Neuorientierung der Geschichte, nur muß sie pädagogisch bleiben. Das Werk ist hübsch gebunden, gut und übersichtlich gedruckt. 3.

Arbeitsnachweis und gewerbmäßige Stellenvermittlung. Schriftenreihe des Landesarbeitsamts Sachsen-Anhalt. Magdeburg 1921.

Die Schrift soll der praktischen Tätigkeit der Arbeitsnachweise in bezug auf die Aufsicht über die gewerbmäßige Stellenvermittlung die nötigen sachlichen Unterlagen vermitteln. Zu diesem Zweck ist ein Merkblatt und die in Frage kommenden Verordnungen beigelegt.

Handwerk und Planwirtschaft. Kirchhain 1921. Selbstverlag. 21 S.

Bericht über den fünfundzwanzigsten deutschen Ortskrankenkassentag vom 21.—23. August 1921 in Hannover. Herausgegeben vom Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen, e. V. Dresden 1921. Verlagsgesellschaft Ortskrankenkasse m. b. H. Preis 10 M., bei 10 und mehr Exemplaren 9,50 M.

Wir verweisen auf den Sp. 990 in der Soz. Prax. erschienenen Bericht über die Jahrestagungen der deutschen Krankenkassenverbände. Die Entscheidung des Hauptverbandes Deutscher Ortskrankenkassen bezüglich einer durchgreifenden Neugestaltung des Hebammenwesens auf reichsgesetzlicher Grundlage ist an erwähnter Stelle in ihren Einzelheiten wiedergegeben.

Vergleichende Uebersichten über die Sozialversicherung. Zusammengestellt vom Vizepräsidenten der VVA. Appelius. Düsseldorf 1921. Preis 3 M., bei Massenbestellungen über 500 Stück billiger.

In tabellarischer Form sind die Bestimmungen der vier Versicherungszweige nebeneinandergestellt, so daß die Möglichkeit einer leichten Orientierung gegeben ist. Die zudem sehr billige Schrift ist allen, die sich einen ersten knappen Ueberblick über die gesamte Sozialversicherung verschaffen wollen — Studenten, Sozialbeamten, Fortbildungsschullehrern usw. — warm zu empfehlen. Berücksichtigt sind die gesetzlichen usw. Abänderungen bis zum Juli 1921.

Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege. Von Paul Hirsch. 3. erweiterte Auflage. I. Teil. Sozialwissenschaftliche Bibliothek, 2. Band. Berlin 1921. Verlag für Sozialwissenschaft. 104 S.

Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und verlustrechnung. Vom 5. Febr. 1921. Systematisch dargestellt von Dr. Fritz Stier-Somlo, ord. Prof. der Rechte an der Univ. Köln. 2. Aufl. Berlin 1921. Verlag Vossische Buchhandlung. 37 S.

Beiträge zur Berufsberatung im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. 2. Heft: Berufsethik und Berufskunde in der Schule. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68 1921. 61 S. Preis 11 M.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht hat auf vielfach geäußerten Wunsch die während eines Lehrganges gehaltenen Vorträge in einem Heft zusammengefaßt. Die in diesem Heft enthaltenen Betrachtungen und Ratsschläge im Rahmen der geisteswissenschaftlichen Schulfächer, wie z. B. des neupraxischen und des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts werden allen, die sich mit der berufskundlichen Aufklärung unserer Jugend beschäftigen, von hohem Wert sein. Die im ersten Heft begonnenen Aufzeichnungen der einschlägigen Literatur zur Berufsberatung sind in diesem Heft durch einen Nachtrag ergänzt worden.

Reichsversorgungsgesetz. Kommentar von Ministerialrat Anton Kerscheneiner. München 1921. Schweitzer Verlag. 415 S. Preis 18,50 M.

Der vorliegende Kommentar hat eine derjenigen Persönlichkeiten zum Verfasser, die sich um die Entstehung des Reichsversorgungsgesetzes die hervorragendsten Verdienste erworben haben. Wie das Gesetz selbst, so ist auch der Kommentar durch prägnante Fassung und Gemeinverständlichkeit ausgezeichnet. Eine instruktive Einleitung und die Beigabe von Gesetzen und Verordnungen, die mit dem RVG. in Berührung stehen, ermöglichen die Verwendbarkeit des Büchleins, das trotz des verhältnismäßig hohen Preises weite Verbreitung in den beteiligten Kreisen verdient.

Die Krise in der Rüstindustrie. Von Steiger Georg Werner, Mitgl. d. RWK. u. d. Sozialisierungskommission. Berlin 1921. Verlag Buchhandlung Vorwärts. 47 S.

Anstalten für die Berufsausbildung von Frauen und Mädchen im Freistaat Sachsen. Landesamt für Arbeitsvermittlung. Dresden-N. 1921.

Jahresbericht des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin 1920. Selbstverlag des Verbandes. 128 S.

Les Résultats de l'application du salaire minimum pendant et depuis la guerre. Von Dr. Rodolphe Broda. Bern 1921. Ernest Bircher. 39 S.

Veröffentlichungen der Medizinalverwaltung. Die Stellung der Hausfrau im neuen Reich. Von Dr. med. Walter Gentner. Berlin 1921. Richard Schoep. 18 S. Preis 3 M.

Ausbau und Abbau der Kohlenplanwirtschaft in England. Von Dr. Charlotte Lütkenß. Dresden 1921. Bahn & Jaensch. 64 S. Preis 5 M.

Die Finanzregierung eingetragener Genossenschaften. Von Karl Hilbebrand. Berlin-Leipzig 1921. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 203 S. Preis 31 M.

Die notwendige Verständigung der Arbeiterklasse. Möglichkeiten und Voraussetzungen. Von Victor Schiff. Stuttgart-Berlin 1921. Diez Nachf. 40 S.

Ein Ausweg. Gesundung der Wirtschaft durch Gesundung der Reichsfinanzen. Von R. Kuczynski. Berlin 1921. Hans Robert Engelmann. 54 S.

Theodor Freiherr von der Goltz. Ein Bild seines Lebens und Schaffens. Von Dr. Kurt Munier. Berlin 1921. Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen. 73 S.

Berichte des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg. Bd. XVIII.

Das Schulprogramm der Sozialdemokratie. Von Dr. Richard Lohmann. Stuttgart 1921. Diez Nachf. 84 S. Preis 6,50 M.

Neunter Bericht des ständigen staatlichen Einigungsamtes des Kantons Basel-Stadt vom Jahre 1920. Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 20.— Einzelnummer M 3.—. — Anzeigenpreis: M 2.50 für die vierspaltige Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Die Stelle der **Bezirksfürsorgerin** für den Regierungsbezirk Trier ist zum 1. April 1922 zu besetzen.

Bedingungen: 1. staatliche Anerkennung als Wohlfahrtsfürsorgerin u. möglichst akademisches Studium.

2. Alter nicht unter 30 Jahren, katholisch, möglichst Rheinländerin.

3. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

Gehalt nach Gruppe 9 des Tarifvertrags für die Angestellten bei den Reichs- und Preussischen Staatsverwaltungen. Täglich vier Wochen Urlaub. Ruhegehalt vorläufig auf Grund der Angestelltenversicherung.

Schriftl. Meldungen bis spätestens zum 15. Februar 1922 mit Lebenslauf und Zeugnissen zu richten an den Unterzeichneten.

Trier, den 26. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.
Fuchs.

Sieben erschien:
Die christl.-sozialen Ideen und die Gewerkschaftsfrage
Von
Dr. theol. et phil. Johannes Kasper
Preis Mark 8.—

Der Verf. deckt zum ersten Male die tieferen Gründe der Mißverständnisse und Gegensätze unter den deutlichen Katholiken auf, mit denen die christlichen Gewerkschaften in ihren ersten Entwicklungsjahren schwer zu kämpfen hatten. Für die Klärung der leitenden Gedanken, auch der heutigen katholisch-sozialen Arbeit, leistet darum die Schrift beachtenswerte Dienste.

Dazu erschien gleichzeitig:
Der Sinn der Standes- u. Jugendvereine als Lebensgemeinschaften
Von Dr. August Pieper
Preis Mark 10.—

Volkvereins-Verlag, G. m. b. H., M.-Gladbach

Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig

In neuer Auflage sieben erschienen:

Abriss der Sozialpolitik

Von
Dr. Ludwig Heyde
a. o. Hon.-Prof. an der Univ. Kottbus und
Dozent an der Verwaltungsakademie Berlin

2. verbesserte und ergänzte Auflage

6.—10. Tausend

Gebunden M. 18.—

Der Leiter der „Sozialen Praxis“, ein Schüler Schmollers und Mitarbeiter Ernst Franckes, hat in seinem kleinen Werkchen eine ganz vortreffliche Einführung für gebildete Laien in das Wissensgebiet der Sozialpolitik geschaffen. Tägliche Rundschau.

Der Verfasser hat hier alles das zusammengefaßt, was jeder im wirtschaftlichen Leben Stehende, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, über die Geschichte und den Stand der heutigen Sozialpolitik wissen muß. Schlesische Zeitung.

Das Bedeutungsvolle und die maßgebenden Gesichtspunkte sind überall klar herausgehoben, sodaß der Leser trotz reichsten Inhalts doch nicht durch die Masse der Einzelheiten erdrückt wird. . . Urteil und Kritik sind stets wohl abgewogen und gerecht. Kölnische Volkszeitung.

. . . ein sicherer Wegweiser, um zur Kenntnis und zum inneren Verständnis der früheren wie der werdenden Sozialpolitik zu gelangen. Vossische Zeitung.

Zur systematischen Belehrung sowie zum momentanen Nachschlagen erscheint das Buch wie kaum ein zweites auf diesem Gebiete geeignet. Sozialist. Monatshefte.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die Frau und das Genossenschaftswesen

Von
Dr. Kurt Albert Gerlach
Privatdozent an der Universität Kiel

Erweiterter, auf dem 2. Lehrkursus des Verbandes Deutscher Hausfrauenvereine gehaltener Vortrag

64 S. gr. 8° 1918 M 6.—

Württemberg. Genossenschaftsblatt. 1. April 1918:
Verf. fordert in seinem Vortrage von der guten Hausfrau der Jetztzeit, daß sie volkswirtschaftlich denken und handeln lerne und daß sie sich ihrer Wichtigkeit im Staatsleben bewußt werde. . .

Die Konsumgenossenschaft.
. . . Die trotz des mäßigen Umfanges der Schrift sehr gründlichen und bei aller Wissenschaftlichkeit durchaus faßlichen Darlegungen sind in formvollendeter Weise geschrieben. W—nn.

Die neue Zeit. 18. Febr. 1921:
. . . in der Behandlung des Hauptproblems viel sachlich Gutes und Interessantes . . . wohl geeignet, dem Laien, für den der Vortrag bestimmt ist, ein übersichtliches Bild zu geben, und der Nachweis, daß gerade die Hausfrau als Vertreterin des Familienkonsums ein besonderes Interesse an der konsumgenossenschaftlichen Organisation hat, ist gut geführt. . . Henni Lehmann.

Inhalt der Nummer 7.

| | | | |
|---|---|---|--|
| Koalitionsfreiheit und Organisationszwang. II. (Schluß.) Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg. . . . 161 | Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. | bringen. Von Dr. oec. publ. Gustav Jobleder, Berlin. Arbeiterschutz 168 Der Referententwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Hausarbeitsgesetzes (Hausarbeitsentgeltsgesetz.) I. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. Die Lohnämter im Ausland. Die ärztliche Aufsicht über die arbeitenden Jugendlichen in Schweden. | Gründe gegen die Arbeitslosen-Versicherung? Von Dr. W. Bollbrecht, Berlin. Die Entlassung überflüssiger Arbeitskräfte bei der Post- und Eisenbahnverwaltung. Die Arbeitslosenunterstützung der Schweizer Gewerkschaften. Eine außerordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Uhrenindustrie. Die Arbeitslosenversicherung in Dänemark. Druckfehlerberichtigungen 176 |
| Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 164 Beileidskundgebungen und Pressestimmen zu Professor Franke's Tod. Eine Gedächtnisfeier für Prof. Dr. Ernst Franke. | Lohnfragen und Lebenshaltung. 167 Argumente gegen den Reformvorschlag, die kommunalen Löhne in ein festes Verhältnis zu den Löhnen bestimmter privater Industrien zu | Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 173 | |

Koalitionsfreiheit und Organisationszwang.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg.

II. (Schluß.)

Diese Tendenz zum indirekten Organisationszwange im Interesse der Monopolstellung der mächtigen Berufsverbände liegt allgemein auch der sozialorganisatorischen Gesamtentwicklung nach dem Kriege zugrunde. Das November-Abkommen von 1918 hat das Fundament dafür geschaffen, a) rechtlich dadurch, daß nur die es unterzeichnenden Spitzenorganisationen und ihre Anhänger fortan als vollberechtigte Arbeitsgenossen gelten, die das Ernennungsgerecht z. B. für die großen sozialwirtschaftlichen Vertretungskörper, für die Reichsarbeitsgemeinschaften und damit indirekt für den Reichswirtschaftsrat sowie für die Reichskohlen-, Kali-, Eisen- usw. Räte bzw. Verbände besitzen (Anders- und Unorganisierte haben hier überall keine Vertretungsrechte) und b) praktisch dadurch, daß unter dem Einfluß des Novemberabkommens der Zulauf zu den unterzeichnenden Machtorganisationen — sowohl auf der Arbeitgeber- wie auf der Arbeiterseite — in dem entscheidenden ersten Geltungsjahr ungeheuer groß gewesen ist und zu der aus Monopolistische grenzenden Herrschaftsstellung der maßgebenden Verbände wirksam beigetragen hat. Da die organisatorische Machtkartellierung und Konzentrierung auf der Arbeiterseite schließlich nur den wirtschaftlichen Konzentrationsbestrebungen auf der Unternehmerseite entspricht, so hilft alles Bedauern über die Begleiterscheinungen, über den indirekten Organisationszwang und über die Verkümmern der wirklichen Koalitionsfreiheit zu einer bloßen Wahlfreiheit zwischen den mächtigen Organisationen nicht viel.¹⁾ Es handelt sich um eine fast unabänderliche Entwicklung, die man nur in versöhnlichem Sinne beeinflussen, aber nicht umlenken kann.

Zimmerhin sollte alles unterbleiben, was diese monopolistischen Tendenzen künstlich noch fördern hilft; denn jedes Monopol birgt schwere Gefahren. Bei den Beratungen über das neue Arbeitsarbeitsvertragsgesetz war eine ziemlich starke Strömung, die vor allem von den freien Gewerkschaften getragen wurde, dafür, den Vorschlag Brentanos anzunehmen, wonach die Mehrheitsorganisationen zu absoluten Beherrschern des Arbeitsvertragswesens und der Arbeitsgeltung durch das Gesetz erhoben worden wären. Nur an den organisatorisch-technischen Durchführungsschwierigkeiten ist dieser Gedanke gescheitert. Dieses Ereignis beweist aber, wie willig sich heute viele Köpfe einem Gedanken beugen, der vom indirekten Organisationszwange zur offenen Zwangsorganisation führen würde. Auch ein Aussatz des Hamburgischen Reg.-Rats Dr. Biensfeldt im Reichsarbeitsblatt (Nr. 19, 1921) über „die Organisationsklausel, Koalitionsfreiheit und Arbeitsvertrag“ ist ein Zeichen jener Strömungen, die die vorhandene Entwicklung zum Organisationszwange noch durch eine die verfassungsmäßige Koalitionsfreiheit leicht beiseite schiebende Rechtsauslegung beschleunigen möchten. Biensfeldt empfiehlt geradezu, die Organisationsklausel und zwar die engere, die nur Mitglieder bestimmter Gewerkschaften privilegiert, in alle Arbeitsverträge aufzunehmen. Biensfeldt unterscheidet zwar in seinen Ausführungen nicht scharf, ob die Organisationsklausel die Mehrheitsorganisierten tariflich nur besser stellen soll als die Anders- und Unorganisierten, oder ob sie letztere ganz von der Beschäftigung in Tarifbetrieben ausschließen soll. Da Biensfeldt aber von einem berühmten Tarifrechtsstreit (ausgeschlossene Gewerkschafter verklagen die Großverkaufsgesellschaft der Konsumvereine, die tarifvertraglich nur Gewerkschafter

beschäftigen darf, wegen rechtswidriger Entlassung) ausgeht und die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Hamburg vom 23. März 1921, die den entlassenen Organisierten recht gibt, grundsätzlich angreift, so erkennt man wohl den Standpunkt, daß die nicht zu einer privilegierten Mehrheitsorganisation gehörigen Arbeiter nicht bloß von den Tarifvergünstigungen, sondern auch von der Beschäftigung überhaupt in Tarifbetrieben durch Tarifvertrag ausgeschlossen werden dürfen — und zwar von Rechts wegen.

Selbstverständlich hat das „Reichsarbeitsblatt“ (Nr. 24, 1921) auch dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, Amtsrichter Müller, dessen Entscheidung Biensfeldt ansieht, das Wort zur Rechtfertigung seines Standpunktes gegeben, das nämlich jede Organisationsklausel im Arbeitsvertrage, die Nichtbeschäftigung Anders- oder Unorganisierten fordert, gegen die Verfassung und das Betriebsrätegesetz verstöße. Am Schlusse seiner unwiderleglichen Beweisführung ergeht sich aber auch Müller in allgemeinen Betrachtungen über den gewerkschaftspolitischen Wert der Organisationsklausel, die auf eine Empfehlung derselben, wenigstens in der Form, daß alle Unorganisierten vom Tarifgenuß ausgeschlossen werden sollen, hinausläuft. Müller erklärt aus diesen Erwägungen heraus, daß die allgemeine Organisationsklausel ein Mittel sei, den Koalitionsgedanken auszubreiten, und: „Darum spricht viel für die Rechtsgültigkeit der allgemeinen Organisationsklausel“. So kommt auch dieser Richter, der die verfassungsmäßige Koalitionsfreiheit in der Entscheidung gegen die Großverkaufsgesellschaft noch mit aller Klarheit verfochten hat, zu der Befürwortung wenigstens aller jener Tarifverträge, die die nicht zu den vertraglichschließenden Organisationen gehörigen Arbeiter von dem Genuß der Arbeitsrechte ausschließen, ohne ihnen geradezu die Beschäftigung in den Tarifbetrieben zu unterjagen. Nach unseren früheren Betrachtungen hat aber die Grenze zwischen dem Ausschluß von den Arbeitsrechten und von der Beschäftigung in Tarifbetrieben überhaupt, soweit nicht Allgemeinverbindlichkeit besteht, meist nur noch einen theoretischen Wert.

Diese Darlegungen, die wir nicht durch Eingehen auf Einzelfälle verbreitern möchten, werden zur Bekräftigung unserer eingangs aufgestellten Behauptung genügen, daß die Koalitionsfreiheit durch die tatsächliche Entwicklung und die sie begleitende Wandlung der Rechtsauffassung trotz Verfassung und Betriebsrätegesetz tatsächlich nur noch eine verengte Freiheit der Wahl unter den beim Tarifabschluß maßgebenden Berufsorganisationen ist und sich einem indirekten Organisationszwange nähert.

Unter diesem Gesichtswinkel ist denn auch eine Angelegenheit zu beurteilen, die gegenwärtig im Kohlenbergbau und weit darüber hinaus das Arbeiter- und Unternehmerlager und die sozialpolitisch denkenden Kreise bewegt. Es handelt sich um die Bedingungen, unter denen sich die Bergarbeiter zu einer Erneuerung des Ueber-sichtenabkommens verstehen wollen. Die Uebernahme von Mehrstundenarbeit zur Steigerung der Kohlenförderung ist eine nationale Lebensfrage für Deutschland, wirtschaftlich wie außenpolitisch angesichts der Kohlenzwangslieferungen an die Entente. Wenn die Förderung weiter soviel hinter dem Vorjahre zurückbleibt, wie in den letzten drei Monaten 1921, kommt das Deutsche Reich in schwere Bedrängnis. Die Bergarbeiter können also das Schicksal des Reiches wesentlich bestimmen. In dieser Lage, die Hand an der Gurgel des Staates, stellen sie nach berühmten Vorbildern auf kapitalistischer Seite und nach dem Vorgange der Eisenbahner weitgehende Bedingungen, und zwar nicht nur rein wirtschaftliche, sondern auch solche, die nur gewerkschaftspolitisch zu verstehen sind, und daneben einige allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische Forderungen, die die Ausfuhrerträge, die Ernährungs- politik, das Arbeitszeitgesetz und die Krankenversicherung betreffen. Uns interessiert im Zusammenhange dieses Aufsatzes nur das erstgenannte Forderungsbündel, das im Rahmen eines Reichsarbeitsvertrages für den Steinkohlenbergbau seine Verwirklichung finden

¹⁾ Auch sind die Minderheitsorganisationen, die über den Druck der mächtigen Organisationen überall da, wo sie nicht als Partner beteiligt sind, setzen, andererseits gegenüber den Unorganisierten oft selber unduldsam. Man findet in ihren Blättern z. B. kräftige Hinweise darauf, wie man den Unorganisierten die Tatsache, daß Tarife nur für Organisierte gelten, deutlich zu Gemüte führen müsse.

soll. Denn dieses Bündel enthält solche Bestimmungen, die das Organisationsmonopol der tarifvertragsschließenden Verbände, die die Reichsarbeitsgemeinschaft für den Kohlenbergbau bilden, ausbauen helfen: Das neue Abkommen soll nämlich den Mitgliedern der Vertragsverbände folgende tarifliche Sondervorteile zusichern, die Anders- oder Unorganisierte nicht genießen dürfen: Zahlung des Soziallohnes (Familienstandszuschläge) und der Urlaubsvergütung nur an Mitglieder der Vertragsverbände, Fortzahlung des Soziallohnes an Krankheitstagen, natürlich ebenfalls nur an diese. Die weiteren Forderungen zur Festigung der Macht der Organisation: Feststellung der Organisationszugehörigkeit aller Bergarbeiter durch Vertrauensleute der Gewerkschaften; Erweiterung der Richtlinien für die Betriebsräte durch noch mitzuteilende gewerkschaftliche Forderungen; Feststellung, daß gewerkschaftlich anerkannte Streiktage das Arbeitsverhältnis nicht unterbrechen, und Abschluß auch der Angestelltenarbeitsverträge lediglich durch die der Arbeitsgemeinschaft angehörigen Verbände — bedürfen bei ihrer offenen Betonung des gewerkschaftlichen Machtzweckes nicht besonderer Erörterung; sie sprechen für sich selber deutlich genug und stellen die Arbeitgeber klar vor die Entscheidung, ob sie den Grundsatz des closed shop, des reinen Gewerkschafterbetriebes, auch grundsätzlich anerkennen wollen oder nicht.

Besonderen Reiz aber bieten die Forderungen einer höheren Entlohnung (Soziallohn) und Lohnfortzahlung für die Vertragsverbändler im Gegensatz zu den Andersorganisierten. Wir begegnen hier zum ersten Male in klassischer Deutlichkeit der Forderung einer Doppeltarifizierung: einer Vorzugstarifizierung für die privilegierten Mehrheitsorganisierten und einer ausdrücklichen Untertarifentlohnung für die Arbeiter minderen Organisationsranges. Früher hätte man hinter solcher Deklassierung bestimmter Arbeitergruppen zu untertariflicher Entlohnung eine Politik bewußter Tarifbrecherzüchtung gesucht. Heute wird sie als Kampfmittel der großen Arbeiterorganisationen für ihre Interessen als zeitgemäß und nützlich erachtet. Der Zweck der Uebung ist klar: Die Anders- und Unorganisierten sollen nicht etwa zu den genannten untertariflichen Bedingungen wirklich eingestellt werden, sondern durch diese Deklassierung von der Arbeitsannahme in den Tarifbetrieben möglichst solange abgehalten werden, bis sie eben sich üblich unterwerfen und den beherrschenden Organisationen als Mitglieder den schuldigen Tribut entrichten. Ein Tarifvertrag, der diese Absicht offen ausspricht und der die Arbeitgeber zur NichtEinstellung Anders- oder Unorganisierter verpflichten würde, wäre, wie dargelegt, ungünstig, weil verfassungswidrig. Ein Tarifvertrag aber, der jene Absicht auf dem hier gewählten Wege der tariflichen Deklassierung der Andersgläubigen zu erzielen sucht, ist nach dem oben gekennzeichneten Fortschritt unserer Tarif- und Koalitionsrechtspraxis juristisch korrekt. Eine Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung der guten Sitten, falls die praktische Handhabung des exklusiven Vorzugstarifs einer tatsächlichen Anschließung Andersorganisierter gleichkäme, nach den Vorbildern der Kartellrechtsprechung (Gradfrage!), dürfte kaum mehr in Betracht kommen, nachdem das Reichsarbeitsministerium Tarifverträge, die Nichtangehörigen der vertragsschließenden Parteien bewußt wichtige Tarifvorteile entziehen, ausdrücklich anerkannt hat. Vielleicht geht allerdings auch die Rechnung der Gewerkschaften, die solche exklusiven Ueberschichtenabkommen für den Steinkohlenbergbau schließen wollen, schief, da sie möglicherweise ohne den Wirt gemacht wird. Bei der Dringlichkeit der Kohlenförderung werden die Arbeitgeber wahrscheinlich alle brauchbaren Arbeitskräfte, ohne Rücksicht auf ihre Organisationszugehörigkeit, einstellen müssen und auch den Organisierten minderen Rechtes trotz des Doppeltarifs tatsächlich dieselben Vergütungen wie den privilegierten Vertragsverbändlern gewähren müssen. Dann ist eine juristische Anfechtung des Abkommens erst recht ausgeschlossen.

Sozialpolitisch aber würde das Abkommen in jedem Falle unerfreulich wirken. Entweder es schließt Arbeiter wegen der Organisationsfrage praktisch von der Arbeit aus oder es deklariert die Anders- und Unorganisierten wirtschaftlich und verschärft dadurch die tarifpolitisch sehr gefährliche Tendenz zum Abschluß von Tarifen mit doppeltem Boden, einem für die Privilegierten und einem für die Arbeiter minderen Rechtes — diese Praxis könnte sich bei anderen Konjunkturen einmal böse rächen! — Oder aber es trägt jene Vereinbarung einer doppelten Tarifrechtsstellung den Kampf um die Organisationszugehörigkeit rücksichtslos als nackte Machtfrage in die Arbeitsstätten hinein und zwingt die „Andersgläubigen“ durch Höherhängen des Protokolles und Entziehung des Urlaubszunders oder andere sehr materielle Druckmittel in die privilegierte Organisation hinein. Solches Verfahren läuft im Grunde auf die umgekehrte Praxis jener Unternehmer hinaus, die durch Verheißung von Sondervor-

teilen sich Anhänger gelber Organisationen auf Kosten der selbständigen Gewerkschaften, zu züchten suchen. Diese Praxis ist von den unabhängigen Sozialpolitikern stets verurteilt worden. Keinem von ihnen wird es auch heute einfallen, den Selbstorganisierten oder jenen Unorganisierten, die nur schwarzen, die, wie der englische Gewerkschaftsmann zu sagen pflegt, „die Uniform (der Organisierten) tragen, ohne dafür zu zahlen“, das Wort zu reden. Die Zugehörigkeit zu einer selbständigen Organisation ist für jeden Arbeiter eine wichtige Berufsangelegenheit, und die Pflicht der Solidarität gebietet ihm, mit den Kameraden opferwillig zusammenzustehen, soweit es ihm seine Ueberzeugung ohne falsche Selbstsucht gestattet. Aber der Anschluß an die Organisation muß aus freier Erkenntnis und Entschließung geschehen und nicht auf das Machtgebot oder unter dem wirtschaftlichen Zwange einer beherrschenden Organisation. Zur Zwangsorganisation ist der Staat und seine Gesetzgebung berufen. Die freien Berufsverbände sollen sich auf dem Boden der Freiheit aufbauen und mit moralischen Mitteln ihren Einflußbereich zu erweitern trachten. Je größer eine Organisation ist, um so weniger hat sie es nötig, mit zweifelhaften Mitteln auf den Seelensfang auszugehen und Organisationszwang mittelbar oder unmittelbar zu üben. Die Anziehungskraft der großen Zahl sichert ihr allein schon überragenden Zuwachs. Und schließlich sind Zwangsmittelglieder für keine gesunde Berufsorganisation, die nicht zum bloßen Selbstzweck verknöchert ist, ein wirklicher Gewinn, der Dauer verspricht. Ja, die Zwangsmittelglieder tragen unter Umständen zur Verletzung der Organisation bei; denn im Ernstfalle gefährden sie die Organisationsdisziplin oder „reißen aus wie Schafskleder“.

Die sozialpolitische Seite der Streitfrage, die die Vorschläge zum neuen Ueberschichtenabkommen geschaffen haben, erscheint uns noch viel wichtiger als die rechtliche Seite. Sozialpolitisch und rechtlich gleich bedeutsam aber ist, daß die Koalitionsfreiheit, die gegenwärtig schon einem stillschweigenden mittelbaren Organisationszwang auf vielen Feldern hat weichen müssen, nicht völlig aus der neuen Verfassung des deutschen Volkes herausgestamotiert wird, sondern eine wirkliche Freiheit bleibt, ein Recht, sich nach freier Ueberzeugung zu vereinigen oder auch nicht zu vereinigen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Beileidskundgebungen und Pressestimmen zu Prof. Franckes Tod.

Bei Prof. Heyde ist ein Beileidschreiben der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingegangen:

„Hochgeehrter Herr Generalsekretär!

Die Mitglieder des Büros der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz haben zum Teil bereits persönlich ihrer Teilnahme über den Verlust Ausdruck gegeben, die die deutsche Sektion durch das Hinscheiden ihres hochverehrten Vorsitzenden Prof. Dr. E. Francke erlitten hat.

Das Büro der Internationalen Vereinigung wünscht aber der Gesellschaft für Soziale Reform nochmals zu versichern, wie tief sie den Verlust Ernst Franckes, der stets als verständlicher Mittler in den schweren Zeiten sich bewährt hat, empfindet. Seine Gründlichkeit und seine Mäßigkeit, seine Bereitwilligkeit, anstrengende Kongreßarbeiten und Vorarbeiten zu übernehmen, hatte aus ihm eine Säule unserer Versammlungen gemacht. Unsere letzte Versammlung hat sicherlich ihren erfolgreichen Verlauf zum größten Teil seinem robusten Eifer und seinem Takt zu verdanken.

Wir werden dem ausgezeichneten Menschen ein dauerndes Andenken bewahren.

Empfangen Sie, hochgeehrter Herr Generalsekretär, unsere tiefste Teilnahme.

Das Büro der Internationalen Vereinigung
für gesetzlichen Arbeiterschutz

| | |
|--|--------------------------------------|
| Der Präsident: Jean Sigg, député. | Der Vize-Präsident: Ab. Lachenal. |
| Der Generalsekretär: Prof. Dr. Stephan Bauer. | Der Schatzmeister: Dr. v. Blarer. |

Ferner ist bei Prof. Heyde ein Beileidsbrief der spanischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingetroffen, in dem es u. a. heißt:

„... Wir alle erachteten Prof. Dr. E. Francke als eine der hervorragendsten Persönlichkeiten Deutschlands auf dem Gebiete der Sozialpolitik, und zwar nicht nur wissenschaftlich, sondern im weitesten Sinne des Wortes, d. h. als einen Mann, der, wo er Geist und Hand in den Dienst eines Wertes stellte, stets zugleich sein ganzes Herz hineinlegte. Dies bestätigen alle unsere Mitglieder, die mit dem Heimgegangenen bekannt waren. Prof. Francke war in diesem Sinne einer der wenigen ausgewählten Menschen, die humane Gesinnung besitzen... So konnte

man von ihm sagen, daß er der rechte Mann am rechten Plage war. Gebe Gott, daß ein Gleicher an seine Stelle tritt!"

An der Spitze des 1. Heftes der Zeitschrift „Arbetarskydd“ findet sich folgender Nachruf des Geschäftsführers der Schwedischen Vereinigung für Arbeiterschutz, Th. Fürst:

„Nach einer der Redaktion zugegangenen Mitteilung starb der bekannte Sozialpolitiker Prof. Dr. Francke am 23. Dezember 1921 in Freiburg in seinem 70. Lebensjahre. Prof. Francke dürfte bei allen sozial Interessierten in Schweden bekannt sein, und es wird viele geben, die ebenso wie der Unterzeichnete sich glücklich schätzen, mit ihm Gedanken haben austauschen zu können über die Mittel und Wege zum Ausgleich der sozialen Mißstände und seine angenehme Gesellschaft genießen zu haben. Mit ihm ist eine wirklich sozial aufbauende Kraft dahingegangen, ein Mann, der unablässig mit seiner ganzen Seele treu für ein bestimmtes Ziel gearbeitet hat und dem mit Hintanlegung seines eigenen Interesses alle seine Kraft für sein Ideal hingegen hat. Als Herausgeber der „Sozialen Praxis“ und als Generalsekretär — später Vorsitzender — der „Gesellschaft für Soziale Reform“ hat er eine Arbeit vollbracht, für die ihm unzählige Menschen auf dem Erdenrund Dank schulden. Bei Zusammenretren der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz im letzten Herbst in Genf hat der Unterzeichnete die letzte Gelegenheit der Zusammenarbeit mit Prof. Francke gehabt. Friede seinem Andenken!“

Diesem warmherzigen Nachruf ist ein vortreffliches Bild des Entschlafenen aus seinen letzten Lebensjahren vorangestellt.

Ein Beileidschreiben des Generalsekretärs des Evangelisch-Sozialen Kongresses, Pfarrer D. Schneemelcher, würdigt die Persönlichkeit Ernst Franckes in ungewöhnlich feinsinniger Weise. Wir geben aus ihm die folgenden Stellen wieder:

„Hochverehrter Herr Professor,

Ich möchte Sie bitten, sich versichert zu halten, daß ich mit tiefster Erschütterung vom Ableben des ersten Mannes in der bürgerlichen Sozialreform gehört habe. Noch vor wenigen Monaten sah ich ihn in seiner Kraft; und im Sommer noch hatte ich von ihm einen Brief, der voller Vertrauen zum Sieg der Vernunft in unserem Volksleben, voller Glauben an die bezwingende Macht des Geistigen, des guten und reinen Willens allen bösen Elementen zum Trost, aller Einseitigkeit der Masse, aller Selbstsucht der besseren Stände ungeachtet ganz den alten Francke des Hoffens und Glaubens mit vor die Seele stellte. Und nun hat er sein Werk verlassen müssen!

Was ich an ihm bewunderte, war die unzweifelnde Zuversicht, mit der er immer wieder seine Sache, den Aufbau eines gerechten Volkslebens, angriff. Wieviel schwere Enttäuschungen hat er durchgemacht, welche Mißerfolge mußte er überwinden! Aber alles das vermochte ihn nicht aufzuhalten in seinem Wege. Immer wieder erhob er uns zum Glauben an unser Volk, immer wieder führte er die verschiedensten Kreise und Stände zu gemeinsamer Arbeit zusammen, immer aufs neue warb er bei den ringenden Schichten, die wir so gern die unteren nennen, um Vertrauen und ließ sie spüren, wie er ihnen vertraute und ihnen immer ein unbestechlicher Anwalt der Gerechtigkeit sein wollte. Ein Mann von lauterster Liebe für alles, was aus dem Dunkel zum Licht strebte, für alle, die durch eine verkehrte Ordnung der wirtschaftlichen Dinge leiden mußten, voller Klugheit und klarer weitschauender Gedanken. Und wie den sittlichen Heroismus seines sozialen Gefühls so hat er uns die geniale Geschicklichkeit unvergessen gemacht, mit der er die fremdesten Elemente, die widerstrebendsten Weltanschauungen und Parteimeinungen zusammenführte und in gemeinsamer Arbeit aneinander gewöhnte. Er wußte das Beste aus den Menschen herauszuholen und verstand, sie da zu verwenden, wo sie ihr Eigenstes geben konnten. Ganz auf das Sachliche gerichtet, gelang es ihm, immer wieder unüberwindlich scheinende Gegenstände zu überbrücken und zum einen Ziel zu führen, einer redlichen und gesunden Sozialreform. Dabei kein Halber oder Unentschiedener, kein Kompromißler aus Schwäche; sondern einer, der sehr genau wußte, was er wollte, und sehr deutlich seine Meinung sagen konnte. Er half so manchmal mit klugem Rat zu recht und ließ doch jeden in seiner Art gelten, wenn er merkte, daß man es ehrlich meinte. Er erhob, ohne es zu wollen.

Ein Idealist mit hohen, höchsten Zielen, ein Realist mit unerbittlich nüchternen Einschätzung der Wirklichkeit, einer der feinsten Diplomaten, der Menschen und Dinge für seine große Sache zu gewinnen verstand, — so trage ich sein Bild und sein Wesen in der Seele. Er machte das Goethewort wahr:

„Ich habe stets den nächsten Schritt gewählt.

Ein fernes Ziel hat mich dabei befehlt.“

Schlacht stellte er sein Ich zurück hinter seine Arbeit, und wer ihn nach seinem Ausstreten beurteilen wollte, ohne ihn tiefer zu kennen, ahnte oft gar nicht, welche Fülle von Einfluß diesem Manne gegeben war, und für wie viele Dinge des neuen sozialen Aufbaus, einer neuen und reineren sozialen Gesinnung er die lebendige Herztraft bedeutete.

Und wie ich selbst von ihm die stärksten Eindrücke hatte und mich so manchmal seiner freundschaftlichen Förderung erfreuen durfte, so half er als Mitglied des Vorstandes des Evangelisch-Sozialen Kongresses uns stets mit seinem Wort und seiner Feder. Nur wissen wir nicht, wer ihn ersetzen könnte, den immer hilfsbereiten, mit durchdringender Einsicht ausgestatteten, den einzigartigen Kenner des sozialen Lebens. Fehlen wird er auch uns noch unendlich oft. Er besaß das Vertrauen der Evangelisch-Sozialen, die nicht nur von sozialen Gefühlen lebten, sondern klare Erkenntnis und praktische Wege suchten. In ganz besonderer Weise. In den schweren Zeiten der Gegenwart — noch im letzten Sommer hat es sich gezeigt — stärkte er unseren Kreis durch das mutige Bekenntnis zur Zukunft

und Notwendigkeit unserer Sache: Organisationen, die über den Tageseffekt hinaus Gesinnung schaffen, bilden, verwerten wollen, müssen bleiben und sind nötiger als je. Geistige Wirkungen brauchen wir, und die Zeiten werden dafür auch wieder empfänglich werden. So etwa schrieb er uns, und sein Rat war gut und wird uns immer eine Parole bleiben.

Nun hat er, wie das Neue Testament sagt, „den Lauf vollendet und hat Glauben gehalten“. Das danken wir ihm über das Grab hinaus.

Er gehörte zu den ganz Treuen; wir wollen in seiner Treue wandeln.

In herzlichster Anteilnahme

Ihr aufrichtig ergebener

Pfarrer D. Schneemelcher.“

Von den Pressestimmen der letzten Wochen erwähnen wir ehrenvolle Nachrufe im „Deutschen Metallarbeiter“, in der Zeitschrift „G. d. A.“, in der „Deutschen Krankenpflege“ (vom Reichstagsabgeordneten G. Streiter verfaßt), in der „Internationalen Hotel-Revue“, in der Zeitschrift „Die Handels- und Büroangestellte“ und in der „Konsumgenossenschaftlichen Praxis“. Auch die „Informations sociales“ haben eine offizielle Meldung des Internationalen Arbeitsamts in Genf vom Ableben des hervorragenden Sozialpolitikers und Publizisten veröffentlicht. Einen ausführlichen Nachruf hat Dr. Köhr, M. d. R. W., dem Heimgegangenen in der christlich-nationalen Monatschrift „Deutsche Arbeit“ gewidmet. Er war dazu um so mehr berufen, als Prof. Francke auf arbeitsrechtlichem Gebiete seit Jahren oft und gern mit Dr. Köhr zusammengearbeitet hat.

Eine Gedächtnisfeier für Prof. Dr. Ernst Francke findet in Berlin, Köthenerstraße 38, Sonnabend, den 4. März, nachmittags 5 Uhr im Meistersaal statt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Einlaß ist beim Büro für Sozialpolitik, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30, schriftlich nachzusuchen. Die Feier wird durch musikalische Vorträge umrahmt. Nach einer Ansprache des Staatsministers Dr. Freiherrn v. Berlepsch, des Ehrenpräsidenten der Gesellschaft für Soziale Reform, hält eine kurze Gedächtnisrede der Professor a. d. Universität Berlin Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Heinrich Herkner, Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates und Vorsitzender des Vereins für Sozialpolitik. Dann folgt eine Ansprache des langjährigen Generaldirektors des Volksvereins für das katholische Deutschland, Herrn Prälaten Dr. theol. et phil. August Pieper; endlich wird der Nachfolger Prof. Franckes im Büro für Sozialpolitik, Prof. Dr. Ludwig Heyde, Herausgeber der „Sozialen Praxis“ und Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform, namens der Mitarbeiter des Heimgegangenen das Wort ergreifen.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform beschäftigte sich in ihrer Dezemberversammlung mit der Bedeutung der Bodenfrage für die soziale Reform. Der Redner, Dr. Potthoff-München, sieht im gegenwärtigen Zeitpunkt, da die städtische Mietenzwangswirtschaft und damit die relative Niederhaltung der Grundstückspreise in der Gefahr der Auflösung steht, den letzten günstigen Augenblick, das Bodenrecht zu reformieren. Dazu müßte der wichtige, vom Ständigen Beiräte für Heimstättenwesen vorgelegte Bodenreformgesetzentwurf, der den Gemeinden ein weitgehendes Recht zur Enteignung und zum „Anlauf zu gerechtem Preis“ für Grundstücke ihres Bezirks zurpricht, eine Ergänzung durch ein vorübergehendes Katastrophengesetz finden, das allgemein und sofort durch die Beschränkung der freien Grundstücksveräußerung den Goldpreis von 1913 zum allein möglichen macht. An den Vortrag schloß sich eine lebhafteste Aussprache, an der sich Landtagsabg. Funke, Geheimrat Prof. Dr. Loh, Dr. Kauerer, Ernst Thomas, Ministerialreferent Daleschel, Gewerkschaftssekretär Schiefer, Archivar Dr. Noack u. a. beteiligten. Die Redner waren sich einig in der Beurteilung der bisherigen Bodenreform und forderten sämtlich durchgreifende Maßnahmen auf dem Gebiete der Bodenreform. — In den nächsten Monaten beabsichtigt die Ortsgruppe, die bekanntlich in Bayern noch nicht durchgeführte Trinkschuldablösung zu erörtern, sowie einen Vortragsabend über die wirtschaftliche Schulung der Arbeiterführer zu veranstalten.

Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 21. Jan. einen stark besuchten Erörterungsabend. Generaldirektor Sillmann von der Parzellanfabrik Kahlha sprach über „Lebensfragen der deutschen Industrie seit 1918“. Der erste Teil des Vortrags behandelte wirtschaftspolitische Fragen, insbesondere Preisbildung und Zahlungsbedingungen der Exportindustrie, und verforderte möglichste Anlehnung aller Exportpreise an die Goldmarkpreise von 1914 zusätzlich eines „Weltsteuerungszuschlages“ und Verwendung der dabei einkehrenden Valutagewinne zu einer systematischen Versicherung der Industrie für den Fall der Marktwertsteigerung, um schwere Verluste dann erträglich zu machen und Massenarbeitslosigkeit zu verhüten. Der zweite Teil behandelte sozialpolitische Fragen und empfahl, im Rahmen der Tarifverträge die von den Arbeitgeberverbänden zu tragenden Familienzuschläge für Verheiratete und Kinderreiche systematisch auszubauen und die Möglichkeiten des Betriebsrätegesetzes zur Verwandlung von bloßen „Arbeitern“ in „Mitarbeiter“ entschlossen auszunutzen. An den gedankenreichen Vortrag schloß sich eine mehrstündige

Aussprache, an der sich Arbeiter und Angestellte, christliche und freie Gewerkschafter, Studenten und Professoren beteiligten.

Die Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes hat soeben das 46. Heft ihrer Schriften erscheinen lassen. Es behandelt den „Wiederaufbau des internationalen Arbeiterschutzes seit dem Friedensschluß“ und enthält einen sehr instruktiven Vortrag, den Prof. Dr. Stephan Bauer am 12. Dezember 1921 über die Genfer Arbeiterschutztagungen in einer Versammlung der Sektion Kanton Basel der Schweizerischen Vereinigung gehalten hat.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Argumente gegen den Reformvorschlag, die kommunalen Löhne in ein festes Verhältnis zu den Löhnen bestimmter privater Industrien zu bringen.

Von Dr. oec. publ. Gustav Fobleder, Berlin.

In Jg. XXX, Sp. 1313 schlägt Dr. Vollbrecht vor, durch Tarifvertrag für die Gemeindegewerkschaften eine gleitende Lohnskala festzusetzen, welche auf den Löhnen in bestimmten Industriegruppen basiert, und hofft damit der Kommunalwirtschaft die Arbeitskämpfe ersparen zu können. Seiner Begründung, die wegen ihres Zukunftscharakters nicht empirisch sein kann, müssen bedenkliche Gegenargumente entgegengestellt werden.

Vor allen Dingen erscheint es illusorisch, daß durch eine solche Art gleitende Lohnskala auch nur für Teile einer Volkswirtschaft der Arbeitsfriede dauernd hergestellt werden könne. Die vorgeschlagene Lohnreform schafft eine Interessengemeinschaft zwischen den Gemeindegewerkschaften und den zum Vergleich herangezogenen Arbeitergruppen und beide Teile werden den Vorteil eines Bündnisses unzweifelhaft erkennen. Die gemeindlichen Arbeiter sind am Ausgang der Lohnkonflikte in dem maßgebenden Industriezweig interessiert und werden sich nicht davon abhalten lassen, ihre Kampfmittel zur Herbeiführung des indirekt auch für sie entscheidenden Erfolges einzusetzen. Da sie wegen der Monopolstellung und Gemeinnützigkeit ihrer Betriebe mit besonderen Machtintensitäten ausgerüstet sind, bedeuten sie den privaten Arbeitern eine willkommene Unterstützung. Die Unruhe und Unsicherheit der Industrie, besonders wenn sie Saisoncharakter hat oder bei Verflechtung in den Weltmarkt überraschenden Konjunkturen ausgesetzt ist, wird in die Kommunalbetriebe hineingetragen, welche doch nur lokale Bedeutung und gleichförmigen, gesicherten Abfluß haben, also in jeder Beziehung friedliche, nicht auf Profitjagd ausgehende Wirtschaftskörper sind. Auch die Gemeinde wird mit ihren Arbeitgeberinteressen bestimmten Unternehmern nähergerückt und ihre unbefangene Stellung als Vertreterin des Gesamtwohls gefährdet. Kurz: die Einführung einer derartigen gleitenden Lohnskala würde, statt die Arbeitskämpfe zu verhüten, sie mit größerer Wahrscheinlichkeit vermehren und verbittern.

Bei diesem Lohnsystem wird es ein Kantapfel zwischen den Parteien sein, welche Industriezweige als Vergleichsgrundlage gewählt werden sollen. Diese Frage kann nicht durch Reichstarif, sondern nur lokal entschieden werden, einmal wegen der großen territorialen Unterschiede der Produktionsbedingungen und der Binnenwerte des Geldes, zum anderen weil durch die Lohnreform die Leistungsfähigkeit der Gemeinden berücksichtigt werden soll. Natürlich müßte ein Lohnparallelismus in erster Linie mit verwandten Produktionsgebieten desselben Ortes versucht werden. Da gewöhnlich die Gemeinde ein rechtliches oder faktisches Monopol in der Gas-, Elektrizitäts-, Wasserversorgung, im Verkehr usw. besitzt, wird sie in ihrem Wirkungskreis nebeneinander mit Privaten aber nur sehr selten gleiche oder ähnliche Unternehmungen betreiben. Gleiche Standortbedingungen akkumulieren gleiche Industriezweige in einem Bezirk, welche dann dessen ganzen Wirtschaftscharakter bestimmen. So wird es die Regel sein, daß die Gemeindegewerkschaften mit den Löhnen solcher Industrien ins Gleite gebracht werden müssen, die ihrem Wesen und ihren Produktionsbedingungen nach den typischen Kommunalbetrieben ganz fremd sind. Besonders bei Exportindustrien wird so eine künstliche Verknüpfung in Lohnfragen zu Schwierigkeiten führen. Der mögliche Einwand, solche Gemeinden wären stärker leistungsfähig, ist aus mannigfachen Gründen nicht stichhaltig (die reichlicher verfügbaren Geldmengen werden zum Teil erfahrungsgemäß nach der Quantitätstheorie entwertet; größere Ausgaben industrieller Gemeinden für Polizei, Wohlfahrt, Armenwesen, Verkehr, Gesundheitspflege, Unterschied zwischen Betriebs- und Steuer-gemeinden usw.). Die Vergleichsmöglichkeit wird weiter beeinträchtigt, wenn wegen besonders dringlicher Güterproduktion vorübergehend außerordentliche Löhne gewährt werden können und müssen; wie überhaupt Dr. Vollbrecht in seinen Ausführungen die Dringlichkeit

des Bedarfs als Lohnbestimmungsgrund nicht genügend berücksichtigt hat. Jedenfalls wird vielfach die Wahl eines brauchbaren Vergleichsmaßstabes für die Gemeindegewerkschaften schwierig sein und dauernde Differenzen zwischen Arbeitgeber und -nehmer verursachen.

Bei einer derartigen automatischen Lohnfestsetzung ist zwar die Lohnhöhe direkt kein Kampfziel mehr, jedoch indirekt, insofern die Größe des Verhältnisses des kommunalen Lohns zum Vergleichslohn noch ein schwankender Tarifposten und strittig ist. Verwickelt wird die gemeindliche Lohnregelung, wenn in dem zum Vergleich gewählten Industriezweig langdauernde Streiks und Ausperrungen toben.

Dr. Vollbrecht deutete an, daß eine solche Lohnreform einer Verwirklichung nicht mehr fern stünde. Die beteiligten Kreise mögen rechtzeitig die Nachteile eines solchen Systems erwägen; denn es benötigt einen kostspieligen Apparat und ist sehr riskant, ohne daß es die der Machtstellung unterliegenden Variablen des Tarifvertrags beseitigen und den Wirtschaftsfrieden garantieren könnte. Dr. Vollbrecht lehnt ein festes Verhältnis irgendwelcher Art der gemeindlichen Arbeiterlöhne zu den Beamtengehältern ab, weil dies „die Gemeindegewerkschaften aus der Arbeiterschaft herausnehmen und das Bild der volkswirtschaftlichen Ertragsverteilung künstlich verschieben würde“. Diese summarischen, mit Klagen gesüßten durchgesetzten Gegengründe hindern nicht, gerade hierin den nächsten Weg zu einer befriedigenden Lösung der kommunalen Lohnprobleme zu sehen. Der monopolistische und gemeinnützige Charakter vieler Gemeindebetriebe entspricht den Beamtenfunktionen, wie sie jede höhere Gesellschaftsordnung braucht, weshalb es naturgemäß erscheint (ohne damit Bürokratie zu verfechten), das Verhältnis des Gemeindegewerkschafters zu seiner Arbeitsstätte als zu dem eines „Amtes“ zu gestalten, das verantwortlichen, treuen Dienst fordert, aber dafür „Nahrung“, Sicherung der Existenz während der Aktivität und im Alter und Fürsorge für die Familie gewährt. Damit wäre nach Menschenmöglichkeit Befriedigung des Arbeiters und Friede in der Kommunalwirtschaft gewährleistet.

Arbeiterschutz.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Hausarbeitsgesetzes. (Hausarbeitsentgeltsgesetz.)

Von Dr. Kaethe Gaebel, Berlin.

I.

Bereits im Dezember 1920 waren wir in der Lage, den Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses (Unterausschusses für Heimarbeiter) zur Neuregelung des Heimarbeiterschutzes in der Soz. Prax. zu veröffentlichen (XXIX 1455, 1482, 1519). Es geschah damals in der Hoffnung, daß nun bald den Heimarbeitern der nach wie vor dringliche Schutz geschaffen werden könne. Leider zogen sich die weiteren Vorarbeiten länger als erwartet hinaus und der jetzt vorliegende Referentenentwurf enthält nur einen, allerdings den weitaus wichtigsten Teil des Heimarbeiterschutzes: die Bestimmungen über den Lohnschutz. Wenn zunächst alles andere zurückgestellt ist, so war dafür die Erwägung maßgebend, der sich auch die Interessentenvertreter im Frühjahr 1921 angeschlossen, daß der Lohnschutz als das dringlichste im Interesse einer beschleunigten Erledigung vorweggenommen werden müsse, während der sonstige Arbeiterschutz zweckmäßig im Zusammenhang mit der Neuordnung des gesamten Arbeiterschutzes zu bearbeiten sei. Der vorliegende Entwurf ist nicht mehr im Arbeitsrechtsausschuß (Unterausschuß für Heimarbeiter) sondern im Reichsarbeitsministerium, allerdings unter Mitwirkung des Unterausschusses ausgearbeitet. Er trägt die Form eines Abänderungsgesetzes zum Hausarbeitsgesetz.

Zum Sinne dieses Gesetzes werden, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, den Hausarbeitern gleichgestellt

1. sonstige Hausgewerbetreibende, die fremde Hilfspersonen beschäftigen,
2. Zwischenmeister (Ausgeber, Faktoren und sonstige Zwischenpersonen), die Hausarbeiter oder Hausgewerbetreibende beschäftigen,
3. die von den Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern beschäftigten fremden Hilfspersonen.

Die den Fachauschuß errichtende Behörde oder die von ihr bezeichnete Stelle trifft nähere Bestimmungen darüber, wer als Hausgewerbetreibender oder als Zwischenmeister zu gelten hat und den Hausarbeitern gleichzustellen ist. (§ 17 a.)

§ 18 enthält folgende Fassung: „Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbegebiete und Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden, die Errichtung von Fachauschüssen beschließen. Soweit der Reichsarbeitsminister die Errichtung nicht beschließt, steht die Befugnis dazu auch der obersten Landesbehörde zu. In den Beschlüssen über die Errichtung sind die Gewerbegebiete oder die Teile von Ge-

werbezweigen, für welche die Fachauschüsse errichtet werden, der Bezirk, der Sitz der Fachauschüsse und der Zeitpunkt, von dem an sie in Tätigkeit treten, zu bezeichnen.

Die Befugnisse der Fachauschüsse werden insofern erweitert, als sie, falls in ihrem Bezirk den Hausarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und alle Mittel zur Abhilfe erschöpft sind, nach §§ 23 a bis 23 n die Bestimmungen eines Tarifvertrags über die Entgelte als allgemein verbindlich genehmigen oder Mindestentgelte für Hausarbeiter festzusetzen und bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse zu erfüllen haben.

Von Grund auf nagestaltet wird die Besetzung der Fachauschüsse. Die Landeszentralbehörde ernannt den Vorsitzenden und die Beisitzer und bestimmt die Zahl der Vertreter. Die Vertreter werden von ihr auf Grund von Vorschlagslisten der im Bezirke des Fachauschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen, denen Gewerbetreibende oder Hausarbeiter des Gewerbebezuges als Mitglieder angehören, bestellt. In gleicher Weise sind Vorschlagslisten zu berücksichtigen, die von einer in angemessenem Verhältnis zur Gesamtzahl der Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter des Bezirkes stehenden Anzahl der nicht in wirtschaftlichen Vereinigungen zusammengeschlossenen Gewerbetreibenden und Hausarbeiter eingereicht werden. Die Landeszentralbehörde bestimmt, was als angemessenes Verhältnis zu gelten hat. Bei mehreren Vorschlagslisten ist die Zahl der zu bestellenden Vertreter unter billiger Berücksichtigung des Schutzes von Minderheiten auf die einzelnen Vorschlagslisten zu verteilen, und zwar im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder der im Abs. 1 bezeichneten Art (Gewerbetreibende und Hausarbeiter), die im Bezirke des Fachauschusses den einzelnen vorschlagenden Vereinigungen angehören und zu der Zahl der Personen, die eine nicht von der Vereinigung eingereichte Liste unterzeichnet haben. Werden nachträglich die der Verteilung zugrunde liegende Angaben als unrichtig erwiesen, so kann die Landeszentralbehörde eine neue Bestellung der Vertreter auf Grund der berechtigten Angaben vornehmen.

Genau geregelt werden die Gründe für Ablehnung des Amtes.

Werden von einem Beisitzer oder Vertreter Tatsachen bekannt, die eine grobe Verletzung seiner Amtspflichten darstellen, so enthebt ihn die oberste Landesbehörde seines Amtes“ (§ 22 a Abs. 4).

Das in § 23 Abs. 1 H.W. für Gutachten vorgesehene Verfahren wird dahin geregelt, daß „Entgeltregelungen und Gutachten unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschloffen werden müssen.“

Erscheint ein Verfahren auf gemeinsame Festsetzung von Mindestentgelten für mehrere Hausarbeitsgebiete oder Fachauschussbezirke nach den Umständen als erforderlich, insbesondere, um in der Heimarbeit eine Abwanderung aus einzelnen Gebieten zu vermeiden, so kann die Landesverwaltungsbehörde, deren Bezirk die beteiligten Hausarbeitsgebiete und Fachauschussbezirke umfaßt, sonst der Reichsarbeitsminister, anordnen, daß das Verfahren vor einem Gesamtfachauschuss stattfindet, und den Bezirk des Gesamtfachauschusses bestimmen. Dieser Gesamtfachauschuss ist von Fall zu Fall zu bilden und unter entsprechender Anwendung der §§ 21, 22 und der auf Grund des § 24 erlassenen Bestimmungen gleichmäßig aus Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter des Gewerbebezuges der einzelnen Hausarbeitsgebiete oder Fachauschussbezirke zusammenzusetzen. Er tritt an einem von der Landesverwaltungsbehörde oder dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Orte zusammen.

Es wird weiter ausdrücklich bestimmt, daß in dem Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten zunächst auf eine tarifliche Vereinbarung über die Entgelte hinzuwirken ist. Alle Hausarbeiter und die ihnen gleichgestellten Personen (§ 17 a) gelten für die nach Abs. 1 zu erstrebenden tariflichen Vereinbarungen als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918

(§ 23 c). Nach Möglichkeit sollen Stück-

entgelte vereinbart oder festgesetzt werden. Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Zeitentgelte vereinbart oder festgesetzt werden, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfalle zugrunde zu legen sind. Für Zwischenmeister sollen Zuschläge nach Hunderteilen der Mindestentgelte vereinbart oder festgesetzt werden, die für die von ihnen beschäftigten Hausarbeiter vereinbart oder festgesetzt werden (§ 23 d.). Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte zustande, so ist der Fachauschuss oder der Gesamtfachauschuss berechtigt, die Bestimmungen des Tarifvertrags über die Entgelte als allgemein verbindlich zu genehmigen, auch wenn der Tarifvertrag noch keine überwindende Bedeutung erlangt hat. Bei der Genehmigung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit beginnt (§ 23 e). Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte zustande, oder sind die Bestimmungen des Tarifvertrags zur Genehmigung nicht geeignet, so kann der Fachauschuss oder der Gesamtfachauschuss durch Beschluß Mindestentgelte für die Hausarbeiter seines Fachgebietes und seines Bezirkes festlegen. Bei der Festsetzung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt sie in Kraft tritt. Ist der Genehmigungsbeschluß (§ 23 e) oder der Festsetzungsbeschluß (§ 23 f) von dem Vorsitzenden und den Beisitzern einstimmig und zugleich von der Mehrheit der Vertreter gefaßt, so ist er endgültig. Andernfalls hat ihn die Behörde, die den Fachauschuss oder den Gesamtfachauschuss errichtet hat, oder eine von ihr zu bezeichnende Behörde zu bestätigen. Sofern bei der Entscheidung der Bestätigungsbehörde Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mitwirken, müssen sich unter den Arbeitnehmervertretern Vertreter der Hausarbeiter befinden. Die Bestätigungsbehörde kann die Sache an den Fach- oder den Gesamtfachauschuss zurückerweisen (§ 23 a). Wenn für den Genehmigungsbeschluß oder den Festsetzungsbeschluß von dem Vorsitzenden und den Beisitzern einstimmig und zugleich von der Mehrheit der Vertreter gestimmt worden ist, hat der Fachauschuss oder der Gesamtfachauschuss, wenn eine Bestätigung erfolgt, die Bestätigungsbehörde eine Bekanntmachung zu erlassen (§ 23 h).

Die endgültig genehmigten Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte und die endgültig festgesetzten Bestimmungen über Mindestentgelte haben für den Bezirk des genehmigenden oder festsetzenden Fachauschusses oder Gesamtfachauschusses die Wirkung eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages im Sinne des § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918

(§ 23 i).

31. Mai 1920

Hat ein Gewerbetreibender oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister (§ 17 a Abs. 2) bei der Entlohnung des Hausarbeiters einen Betrag zugrunde gelegt, der niedriger ist, als die gemäß § 23 a bis 23 i vereinbarten oder festgesetzten Sätze oder als der anderweit in einem für beide Teile verbindlichen Tarifvertrage vereinbarte Satz, so kann der Fachauschuss den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister unter Androhung einer Buße auffordern, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist den Minderbetrag an den Hausarbeiter zu zahlen. Wird die Zahlung innerhalb der Frist nicht geleistet, so kann der Fachauschuss die Buße festsetzen. Hat der Gewerbetreibende oder Zwischenmeister innerhalb der Frist dem Fachauschuss nachgewiesen, daß er die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Verpflichtung oder daß der Hausarbeiter die Klage auf Zahlung oder Feststellung der Zahlungsverpflichtung erhoben hat, so ist die Festsetzung der Buße unzulässig. Sie kann trotzdem festgesetzt werden, wenn und soweit der Rechtsstreit zuungunsten des Gewerbetreibenden oder Zwischenmeisters entschieden ist oder durch Vergleich oder in sonstiger Weise geendet hat, ohne daß der Hausarbeiter wegen seines Anspruchs befriedigt worden ist. Sie darf erst erfolgen, nachdem der Gewerbetreibende oder Zwischenmeister erneut unter Fristsetzung der Zahlung ausgedrängt worden ist. Die Buße darf das Fünffache des Minderbetrags nicht übersteigen. Sie darf das Achtfache des Minderbetrags erreichen, wenn gegen den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister bereits zweimal eine Buße festgesetzt worden ist (§ 23 k).

Gegen die Festsetzung der Buße findet innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses die Beschwerde statt. Die Buße wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben und an die für die Hausarbeiter zuständige allgemeine Distriktskasse resp. einer vom Fachauschuss zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung überwiesen.

Hat ein Gesamtfachauschuss die Bestimmungen eines Tarifvertrages über Entgelte genehmigt oder Mindestentgelte festgesetzt, so ist für das Verfahren der §§ 23 k bis 23 m der Fachauschuss zuständig, in dessen Bezirk der Hausarbeiter seinen Wohnsitz hat, und wenn ein solcher Fachauschuss nicht vorhanden ist, die Behörde, die den Gesamtfachauschuss errichtet hat. Gegen die Entscheidung dieser Behörde ist die Beschwerde nicht zulässig (§ 23 n).

Die Bestimmungen über die Neubesetzung der Fachauschüsse treten erst am 1. Januar 1924 in Kraft.

(Schluß folgt.)

Die Lohnämter im Ausland.¹⁾

Um die englischen Lohnämter ist zurzeit erneut ein lebhafter Kampf entbrannt, dessen Wellen bis ins Parlament schlugen. Das ursprüngliche Gesetz von 1909 ging in bezug auf die Ausdehnungsmöglichkeit auf weitere Gewerbe sehr vorsichtig vor: das Board of Trade konnte neue Gewerbe nur durch „Provisional Order“, die erst auf dem umständlichen Wege der Gesetzgebung in Kraft gesetzt werden mußte, einbeziehen. Trotz dieses schwerverfülligen Apparats fand 1913 die Ausdehnung auf vier neue Gewerbe statt. Indessen hatten die Lohnämter so gute Ergebnisse gezeitigt, daß 1918 dem Arbeitsminister sehr erweiterte Befugnisse erteilt wurden, indem an Stelle der „Provisional Orders“ die „Special Orders“ gesetzt wurden, die nicht vom Parlament ratifiziert werden müssen, sondern ihm nur zur Kenntnisnahme zu unterbreiten sind; das Parlament kann sie allerdings binnen 40 Tagen annullieren. Mit Hilfe dieser erleichterten Anwendbarkeit konnte seit 1918 das Gesetz auf 30 neue Gewerbe resp. Gewerbegebiete (XXX, 1021) mit etwa 3 000 000 Arbeitnehmern und 300 000 Arbeitgebern ausgedehnt werden. Grundsätzlich soll seit 1918 das Gesetz nur auf ungenügend organisierte Gewerbe Anwendung finden, für die keine Joint Industrial Councils zustande kommen konnten. Die Art der Befetzung der Lohnämter wird durch Verordnung geregelt. Durchweg hat man wegen des Fehlens geeigneter Organisationen, die als Grundlage für das Wahlverfahren hätten dienen können, von allgemeinen Wahlen abgesehen und die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernannt, wobei man sich freilich in der Praxis wohl meist nach den Vorschlägen der Organisationen, soweit solche vorhanden waren, gerichtet hat; ja, nach einer großen Zahl von Verordnungen müssen die Ernennungen sogar auf Grund von Vorschlagslisten erfolgen. Bis vor kurzem fungierte in allen Lohnämtern ein Beamter des Handelsamts als Vorsitzender; seit 1918 wurden weitere Beamte infolge der Vermehrung der Lohnämter notwendig.

Die Lohnfestsetzungen sind bisher entsprechend der strengen Zentralisation des Systems fast immer einheitlich für das ganze Reich erfolgt. Die Lohnämter können festsetzen: a) einen allge-

¹⁾ Revue de Travail, Nov. 1921.

meinen Mindeststücklohn tarif; b) einen Mindestzeitlohn tarif als Garantielohn für Stücklohnarbeiter; c) Mindestsätze für Ueberstunden; d) Spezialstücklohn tarife für einzelne Firmen, sofern der Arbeitgeber es wünscht und ein allgemeiner Stücklohn tarif nicht festgesetzt ist. Die Tarife können für das gesamte Gewerbe oder auch nur für einzelne Verrichtungen geschaffen werden. Der Mindestzeitlohn, der die Grundlage des Systems bildet, muß auch für die Zeit, in der der Arbeiter auf Arbeit wartet, gezahlt werden, was besonders für die Heimarbeiter wichtig ist. Die Mehrzahl der Lohnämter haben keine Stücklöhne festgesetzt; diesbezügliche Versuche sind an den Schwierigkeiten gescheitert; man hat sich dann meist darauf beschränkt, dem Arbeitgeber die Festsetzung des Stücklohnes auf Grund des Zeitlohnes zu überlassen, mitunter auch wohl für die Stücklohnarbeiter höhere Garantielöhne ausgearbeitet. So hat z. B. das Lohnamt für das Hutgewerbe Mindeststundenzahl von 8 1/2 d für Zeitarbeiter und 9 1/2 d für Stückarbeiter festgesetzt. Für einige Gewerbe, z. B. die Bürstenherstellung sind jedoch detaillierte Stücklohn tarife ausgearbeitet. Die Schwierigkeiten der Anwendung der Zeitlöhne auf die Stücklohnarbeiter, also die Feststellung der durchschnittlichen Arbeitsleistung haben sich natürlich besonders zuerst stark geltend gemacht, doch ist es der Praxis allmählich gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Inspektor Einsicht in seine Lohnlisten zu geben, sobald sich dies als erforderlich herausstellt, und dieser hat festzustellen, ob etwaige Minderverdienste auf geringere Leistungsfähigkeit des Arbeiters oder auf zu geringe Bezahlung zurückzuführen sind. Dies System ist allerdings nicht auf Heimarbeiter anwendbar, bei denen sich die Arbeitszeit nicht einwandfrei feststellen läßt.

Die Arbeitszeit ist zumeist auf 46—48 Std., in einem Fall auf 54 Std., festgesetzt, Ueberarbeit wird je nach der geforderten Stundenzahl, je nachdem ob es sich um Arbeit am Sonnabend und Sonntag oder einem anderen Wochentag handelt, bezahlt; man will durch die höheren Kosten der Ueberarbeit die Durchführung der Normalarbeitszeit sichern, die ja in England geleglich noch nicht geschügt ist. Auch auf die Lehrlingsausbildung haben die Lohnämter Einfluß gewonnen, indem sie die geringere Bezahlung der Lehrlinge von Bedingungen in bezug auf ihre berufliche Ausbildung abhängig machen.

Die Durchführung des Gesetzes ist durch die Novelle von 1918 erheblich erleichtert. Das Lohnamt macht den Lohn tarif bekannt, die Interessierten können binnen zwei Monaten dagegen Einspruch erheben, worauf der Tarif dem Arbeitsministerium, gegebenenfalls zugleich mit einem Vorschlag für den Zeitpunkt des Inkrafttretens unterbreitet wird. Billigt das Ministerium den Entwurf nicht, so kann es die Vorschläge zu erneuter Prüfung an das Lohnamt zurückverweisen, andernfalls befähigt es sie binnen einem Monat, sofern nicht besondere Gründe für einen Aufschub vorliegen. Das Lohnamt veröffentlicht alsdann den Tarif nebst dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Beachtlich ist, daß der Minister den Tarif nicht mehr ändern, sondern nur an das Lohnamt zurückverweisen darf.

Das Lohnamt kann sich Distriktsämter angliedern, die sich teils aus Mitgliedern des Lohnamts, teils aus anderen Arbeitgeber- und Arbeitervertretern zusammensetzen und in denen für eine angemessene Vertretung der Heimarbeiter gesorgt werden muß. Diese Distriktsämter haben begutachtende Befugnisse, können allerdings auch mit gewissen Aufgaben betraut werden, jedoch nicht mit Lohnfestsetzung. Die Bedeutung der Distriktsämter ist sehr gering geblieben; sie sind nur in wenigen Gewerben geschaffen und haben sich meist darauf beschränkt, die von den Lohnämtern festgesetzten Tarife automatisch zu genehmigen.

Die Auszahlung der Lohnsätze kann sowohl vom Arbeiter, als auch vom Lohnamt oder seinen Beamten verlangt werden. Das Lohnamt kann, allerdings nur mit Zustimmung des Arbeitsministeriums, namens des geschädigten Arbeitnehmers ein gerichtliches Verfahren auf Nachzahlung des zu wenig gezahlten Lohnes einleiten und den Arbeitgeber in gewissem Sinne strafrechtlich verfolgen. Die Schwierigkeiten, den Ausstroggeber in den Fällen zu erfassen, wo er sich einer Zwischenperson bediente, sind auf Grund übler Erfahrungen durch das Gesetz von 1918 beseitigt, das beide für die Auszahlung der festgesetzten Löhne haftbar macht. Doch zeigt sich, daß auch diese Bestimmung das Zwischenmeisterproblem nicht restlos löst, da die Lohnämter nicht die Befugnis haben, deren Zwischenverdienst festzusetzen. Daraus ergeben sich in den Gewerben, in denen weitgehend mit Zwischenmeistern gearbeitet wird, wie z. B. in der Nottinghamer Spigenindustrie große Schwierigkeiten, die Löhne der Heimarbeiter sicherzustellen. Daher verlangen in diesem Gewerbe sowohl Arbeitgeber als auch Arbeiter, daß den Lohnämtern

die gesetzliche Möglichkeit gegeben wird, Mindestverdienste für die Zwischenmeister festzusetzen.

Während die Lohnämter sich ursprünglich auf die Festsetzung von Löhnen beschränken mußten, woraus sich allerdings gewisse Konsequenzen in bezug auf Arbeitszeit und Lehrverhältnis ergaben, ist ihnen durch das Gesetz von 1918 die Befugnis gegeben, an die Ministerien Eingaben und Gutachten bezüglich der sonstigen Arbeitsbedingungen zu richten. Insbesondere haben sich die Lohnämter mit technischen Fragen befaßt; so hat das Lohnamt für die Zinn- und Bleiindustrie in Zusammenarbeit mit dem Fabrikinspektor sich mit der Bekämpfung von Unfällen an den mechanischen Pressen befaßt.

Die Stellung der Arbeitgeberverbände zum Lohnämtergesetz ist sehr verschiedenartig; die ablehnende Haltung des Kleinhandels ist hier (XXX, 988) bereits erwähnt; die National Union of Manufacturers hat in einer neuerlichen Sitzung beschlossen, Material über die Wirksamkeit der Lohnämter zu sammeln, um bei der Regierung Schritte gegen die Lohnämter unternehmen zu können; auch mehrere andere Arbeitgeberverbände, die Portsmouth and District Drapers' Association und die Surgical Instrument Manufacturers Association haben sich offiziell gegen die Lohnämter gewandt. Daß solche Stimmen laut werden, kann, gerade wenn das Gesetz wirksam wird, nicht wundernehmen. Auf der anderen Seite fehlt es aber auch im Arbeitgeberlager nicht an Stimmen für die Beibehaltung des Systems. So hat das Lohnamt für die Damenunterkleidung einstimmig eine Entschließung gefaßt, in der es den offenen Bruch des Gesetzes durch die Arbeitgeber des Portsmouther Bezirks verurteilt. Das Lohnamt für die Haar- und Faserindustrie hat erklärt, daß seine Tätigkeit sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer von Nutzen gewesen sei. Die Entschiede des Lohnamts hätten den Lohnverhältnissen in der Industrie eine sehr wertvolle Stabilität verliehen, sie seien für beide Teile ein Schutz gewesen und hätten wesentlich zur Verhütung von Streitigkeiten beigetragen. Jedoch verlange das Verfahren eine gründliche Umänderung; den Lohnämtern müsse größere Bewegungsfreiheit gewährt werden in bezug auf Festsetzung und Abänderung der Lohnsätze; vor allem müßte die Lohnfestsetzungen so schnell als möglich in Kraft treten; außerdem müßte die Aufsicht über die Nemter auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Eine Reihe anderer Lohnämter, die Zweige der Konfektion, die Bürstenmacherei, Besenindustrie und das Ausbessern von Schuhen umfassen, haben einstimmig Entschließungen zugunsten der Lohnämter gefaßt und den Arbeitsminister gebeten, der Aktion gegen die Lohnämter zu widerstehen und im Gegenteil ihre Entwicklung zu fördern. In ähnlichem Sinne äußerten sich mehrere Arbeitgeberorganisationen, besonders die Paper bag manufacturers association. Auch die Industrial Christian Fellowship, deren Präsidenten die Erzbischöfe von Canterbury, York und Wales sind, hat sich öffentlich zum Prinzip der Mindestlohn gesetzgebung bekannt.

Die Hoffnung, daß die Lohnämter befruchtend auf die Organisationsfähigkeit der Interessenten wirken würden,¹⁾ hat sich erfüllt. In England sind im Anschluß an die Schaffung von Lohnämtern ganz neue Arbeitgeberorganisationen entstanden. Inwiefern die Lohnämter auch die Arbeitnehmer zum Zusammenschluß angeregt haben, läßt sich nicht mit voller Sicherheit feststellen, da diese den bestehenden Organisationen beitreten und der Einfluß der Lohnämter auf das Gesamtwachstum der Gewerkschaften schwer auszumessen ist. Welche Bedeutung die Arbeiter den Lohnämtern beimessen, zeigt die Schaffung eines Beirats für die Lohnämter bei Gelegenheit der Reorganisation des Gewerkschaftskongresses.

* * *

Das französische Gesetz²⁾ (XXV, 209) ist bestrebt, bereits bestehende Organe für die amtliche Lohnfestsetzung nutzbar zu machen. Deshalb ist diese Aufgabe in erster Linie den Arbeitsräten (Conseils consultatifs du travail) übertragen, die bereits seit 1908 bestehen und eine Art begutachtende Tätigkeit ausüben; sie sind paritätisch zusammengesetzt und gehen aus Wahlen hervor. An sich wären sie durchaus geeignete Organe gewesen, indes wies schon das erste Zirkular darauf hin, daß sie gerade in der Bekleidungsindustrie fehlten (XXV, 209), so daß an ihre Stelle die Lohnauschüsse treten mußten, deren Mitglieder von den Vorsitzenden der Gewerbegerichte (conseils des prudhommes) gewählt werden; für jedes Departement soll ein Lohnauschuß eingesetzt werden, was auch mit Ausnahme der verwüsteten Gebiete erfolgt ist. Ihnen zur Seite stehen Sach-

¹⁾ Gaebel, Die Heimarbeit, Jena 1913 S. 184.

²⁾ 1918 betrug die Zahl der unter das Gesetz gestellten Heimarbeiterinnen 130 000, die der Betriebe und Zwischenmeister 6200.

verständigenräte, deren Zahl in den einzelnen Departements zwischen 1 und 17 schwankt; 1920 waren insgesamt fast 300 geschaffen. Ihre Hauptaufgabe ist, festzustellen, ob die Stücklöhne der vorgeschriebenen Zeitlohnbasis entsprechen, sei es auf Verlangen der Behörden, Gewerbeberichte oder interessierter Berufsorganisationen.

Wichtig ist, daß das Gutachten des Sachverständigenrats maßgebend für das Urteil des Gewerbegerichts und für alle Heimarbeiterrinnen ist. Diese Allgemeinerbindlichkeit schien zusammen mit dem Klagerrecht von Berufsverbänden und anderen amtlich ermächtigten Vereinen¹⁾ von großer Bedeutung. Man erwartete allgemein, daß die Organisationen sich auch der nicht organisierten Heimarbeiterrinnen annehmen würden, sowohl um in einzelnen Fällen Urteile, als auch verbindliche Gutachten der Sachverständigenbeiräte zu erlangen. Nun aber ist durch eine Entscheidung des Kassationsgerichts vom Juli 1919 die rechtliche Stellung der Organisationen in dieser Beziehung schwer erschüttert. Das Heimarbeitsamt hatte für zwei Arbeiterinnen Klage wegen zu geringer Bezahlung angestrengt; das Gericht aber war der Auffassung, daß das Amt nicht befugt sei, im Namen der beiden Arbeiterinnen zu handeln. Danach können die Verbände usw. rechtlich die Arbeitgeber wegen zu niedriger Bezahlung belangen, aber die Arbeiterin muß ihnen persönlich die Anweisung zur Beitreibung der Lohndifferenz erteilen.

Ein schwerer Mangel des französischen Gesetzes ist das Fehlen genügender Straf- und Aufsichtsbestimmungen. Die Fabrikinspektoren sollen zwar als Berater ihm Hilfe leisten, ihre Vollmachten beschränken sich aber auf die Durchführung der Kundmachung der Löhne durch Lohnlisten und Lohnzettel und die Führung der Heimarbeiterlisten.

Die französischen Tarife weisen außerordentliche Verschiedenheiten in den verschiedenen Departements auf. Eine Veröffentlichung der Tarife im Oktober 1920 ergab neben Stundenlöhnen von 2 Fr. für gewisse Passamentierarbeiten in Paris 0,164 Fr. Stundenlohn für die Mützenfabrikation im Departement Saône-et-Oise.

Die ärztliche Aufsicht über die arbeitenden Jugendlichen in Schweden hat nach den Gewerbeaufsichtsberichten für 1920²⁾ 45000 Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren erfaßt, davon 12000 Mädchen. Bei 15% der Untersuchten wurden Mängel der Körperbeschaffenheit festgestellt, die in 108 Fällen = 1,5% zu einem völligen Verbot der Weiterbeschäftigung, in 164 Fällen = 23,6% zu einem bedingten Verbot oder der Vorchrift einer Aenderung der bisherigen Beschäftigung führten; bei 2,4% der Jugendlichen wurden Mängel des Körperbaues, bei 1,6% Herzkrankheiten, bei 0,4% Lungentuberkulose, bei 1,2% Drüsenkrankheiten festgestellt. Das völlige Verbot der Weiterbeschäftigung an der Arbeitsstelle wurde hauptsächlich wegen Lungentuberkulose ausgesprochen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Gründe gegen die Arbeitslosen-Versicherung?

Von Dr. W. Vollenbrecht, Berlin.

Neben die bisherigen Gegner der Sozialversicherung (weil jeder Sozialpolitiker) ist aus entgegengesetzten Motiven neuerdings der Allgemeine Freie Angestellten-Bund (Afa) getreten. Sein Düsseldorfer 1. Kongreß (Oktober 1921) hat sich grundsätzlich für die Umgestaltung der heutigen Sozialversicherung in eine allgemeine Volksfürsorge ausgesprochen. Praktisch wendet nunmehr der Afa-Bund diesen grundsätzlichen Standpunkt auf die geplante Arbeitslosenversicherung an, die er zurzeit in den Verbandsorganen seiner Verbände durch einen programmatischen Artikel mit sozialen wie versicherungstechnischen Gesichtspunkten scharf bekämpfen läßt.

Die soziale Begründung des Afa-Bundes für die Ablehnung der Arbeitslosenversicherung stellt sich — wie bereits das Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Nr. 53 betonte — in Gegensatz zu der bisherigen gesamten gewerkschaftlichen Stellungnahme, auch der Afa-Verbände, zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Welche neuen Erkenntnisse oder Tatsachen zwangen den Afa-Bund zu einer solchen Wandlung? Er gewinnt keine Abkehr von der Arbeitslosenversicherung lediglich aus den abstrakt folgerichtigen sozialistischen Gedankengängen, daß die Gesamtheit durch entsprechende steuerliche Heranziehung sämtliche Mittel für die Unterstützung der Arbeitslosen aufzubringen habe; das Versicherungsprinzip mit Beiträgen der Beteiligten sei daher zu ver-

worfen. Dieser Gedankengang ist jedoch nicht neu sondern längst Allgemeingut der sozialistischen Theorie. Warum schlägt der Afa-Bund längst Erkanntes jetzt erst zur programmatischen Verwirklichung vor? Erscheinen ihm etwa die Ende 1921 gegebenen wirtschaftlichen wie politischen Verhältnisse und Tatsachen für die Verwirklichung eines solchen rein sozialistischen Zieles geeignet, etwa geeigneter als sie es Ende 1918 sein konnten?

Bei der Aufstellung der Forderung zur Sozialversicherung allgemein wie zur Arbeitslosenversicherung haben die Afa-Verbände außerdem eine Unklarheit darüber gelassen, ob sie tatsächlich das zurzeit bestehende Fürsorgeprinzip in der Regelung der Erwerbslosenunterstützung dem Versicherungsgrundsatz des Referentenentwurfes überordnen wollen, oder ob sie dagegen beabsichtigen, an Stelle des Fürsorgeprinzipes der bestehenden Erwerbslosenfürsorge den Versorgungsprinzipes mit Rechtsanspruch zu setzen. In der Terminologie der sozialpolitischen Wissenschaft wie Gesetzgebung ist mit dem Begriff „Fürsorge“ (private wie öffentliche) für den Empfänger niemals ein Rechtsanspruch und immer die Prüfung der Bedürftigkeit im einzelnen Falle verbunden. Unter „Versorgung“ dagegen (z. B. Militärversorgungsgesetzgebung, Reichsversorgungsgesetz für Kriegsbeschädigte u. a. m.) wird ein Rechtsanspruch ohne Empfängers an die Gesamtheit in jedem vorliegenden Falle ohne individuellen Bedürftigkeitsnachweis verstanden. — Wenn der Afa-Bund nur das Fürsorgeprinzip der bestehenden Erwerbslosenfürsorge als sein zurzeitiges Ziel behauptet, so übersieht er völlig die tatsächlichen Schattenseiten einer Erwerbslosenfürsorge gerade für die Angestelltenchaft. Der Nachweis der individuellen Bedürftigkeit, der nach § 6 der geltenden Reichsordnung wie immer bei einer Fürsorge Voraussetzung für die Leistung ist, macht es leider notwendig, von dem Erwerbslosen zu fordern, daß er die eigenen Mittel bis auf einen geringen Sparfennig und bis auf die notwendigen Haushaltsgegenstände aufbraucht, ehe sein Unterstützungsanspruch Aussicht hat, für berechtigt anerkannt zu werden. Der Mangel des Rechtsanspruchs, der aus dem Fürsorgeprinzip herausfließt, ist gerade für die Angestelltenchaft äußerst bedenklich. Er verlangt praktisch von jedem erwerbslosen Angestellten, fast alle Ersparnisse für Alter und Notfall sowie auch sein Gut zu schmälern und aufzubrauchen, ehe ihn die Gesellschaft für den Schaden, der ihm durch die Wirtschaftsordnung ohne einen in seiner Person liegenden Grund zugefügt wird, schadlos hält. Gewiß, in einer theoretisch konstruierten kommunistischen Gesellschaft würden solche Bedenken leicht wiegen, und könnte das Fürsorgeprinzip gefordert werden, nicht aber in der bestehenden Wirtschaftsordnung. Hier wird der Versicherungsgedanke des Referentenentwurfes, der von dem Nachweis der Bedürftigkeit abieht und den Rechtsanspruch auf Unterstützung gewährt, einen ganz unleugbaren Vorteil bringen. Die Versorgung kann ein weiteres Ziel sein. Die Gegenwartsbelange, nicht etwa nur Augenblicksvorteile, der Angestellten erfahren durch die Umwandlung der Fürsorge in eine Versicherung eine wesentliche Förderung. — Es ist schließlich nicht anzunehmen — wie behauptet worden ist — daß der Afa-Bund rein taktisch kalkuliere, es könne etwa durch Einspannung der zurzeit noch gewichtigsten Triebkraft der Angestelltenpsychie, des persönlichen Egoismus (hier eigene besondere Beitragslosigkeit), für das sozialistische Zukunftsziel der gesellschaftlichen Versorgung ein Fortschritt ausgelöst werden.

Alle die vorgebrachten versicherungstechnischen Paradedstücke (Zitate der bekannten Argumentation Stier-Somlos u. a.) sind einmal keine neuen Erkenntnisse und zum anderen von den Afa-Verbänden selbst früher für wertlos oder unbrauchbar als Nützlinge gegen die Sozialversicherung erklärt worden. Eine Bereicherung erfährt somit auch die versicherungstechnische Seite der Frage nicht. — Warum aber überhaupt der Streit über die Versicherungstechnik? Die sogenannte Arbeitslosenversicherung, wie sie der Referentenentwurf vorschlägt, wird vom Reichsarbeitsamt selbst ausdrücklich als nicht versicherungstechnisch bezeichnet. Der Entwurf will im Umlageverfahren die entstandenen Kosten durch Beiträge decken. Ebenso ist die Beitragsvorerhebung des vorgeschlagenen „Notgesetzes“ über eine vorherige Beitragserhebung zu einer vorläufigen Arbeitslosenversicherung nicht aus Versicherungstechnik sondern aus der allgemeinen durch innen- wie außenpolitische Verhältnisse verursachten Notlage der öffentlichen Finanzen geboren. Alle zahlenmäßigen Belastungsangaben und Beitragsvorschläge sind lediglich als Voranschlag vorhanden. Eine versicherungstechnische Gestaltung der Beitragshöhe wie der fällig werdenden Unterstützungssummen wird nirgends beabsichtigt. Niemand könnte anders auch die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge mittels Steuern organisieren als durch Aufstellung eines Voranschlages über den Bedarf an Hand der bisherigen Erfahrungen und durch Uberschlag der Höhe der

¹⁾ Bisher sind der Käuferbund, das Heimarbeitsamt und der Verband zur Förderung der Arbeitsbedingungen der Frauen offiziell zu diesem Zweck anerkannt.

²⁾ Yrkesinspektionens Verksamhet År 1920, Stockholm 1921.

Steuern, die irgendeine oder mehrere Steuerquellen zu diesem Zwecke bringen müßten. — Der Ausgangspunkt der Gegnerschaft des Afa-Bundes gegen die Arbeitslosenunterstützung in Form einer Sozialversicherung ist die Verteilung der Lastentragung bei Ausbringung der Mittel. Wer die Mittel aufbringt, ist jedoch für den Charakter der Sozialversicherung durchaus nicht wesentlich. Bekanntlich leistet in der Invalidenversicherung das Reich einen Zuschuß, in der Unfallversicherung treten für die Arbeitnehmer allein die Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf. Auch in der Erwerbslosenversicherung sollen nach dem Entwurf $\frac{1}{3}$ des Aufwands aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden. Eine weitere Entlastung der Arbeitnehmer wäre durchaus vereinbar mit dem „Sozialversicherungs-Charakter“. Wesentlich für den Versicherungsgedanken und ein steter Gegensatz zur Fürsorge ist dagegen der Rechtsanspruch in jedem vorkommenden Falle. Ein grundsätzlicher Gegensatz der Anhänger des Versorgungsgedankens gegen die Fortentwicklung der Fürsorge zu einer Versicherung ist somit nicht begründet. Daher bedeutet der Standpunkt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Korrespondenzblatt Nr. 53), der unter Ablehnung des Afa Standpunktes und unter Festhalten an dem Sozialversicherungsprinzip neuerdings eine andere Beitragsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verlangt, nicht nur die erfolglichere Sozialpolitik, sondern die glücklichere gewerkschaftliche Interessenvertretung.

Die Entlassung überflüssiger Arbeitskräfte bei der Post- und Eisenbahnverwaltung begegnete wegen der Demobilisierungsverordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten rechtlichen Schwierigkeiten. Da eine Streckung der Arbeit im Eisenbahn- und Postbetriebe technisch untunlich erschien, die Beseitigung der Defizitwirtschaft aber unter allen Umständen die Verkürzung des Arbeiter- und Beamtensandes erforderlich macht, schlug der Reichsarbeitsminister vor, die Verordnung vom 12. Februar 1920 dahin abzuändern, daß der Reichseisenbahn- und der Reichspostverwaltung eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeitszeit) nicht zugemutet werden kann. Der Reichswirtschaftsrat schloß sich gegen die vier gewerkschaftlichen Stimmen diesem Vorschlag unter der Voraussetzung an, daß die Entlassungen unter sozialen Gesichtspunkten und im Einvernehmen mit den Betriebsräten erfolgen sollen. Außerdem wurde verlangt, daß die Entlassung überflüssiger Angestellter durchweg durchgeführt wird und demgemäß ein Antrag Cohen angenommen, der besagt, daß die zur Erreichung größter Wirtschaftlichkeit der Reichsbetriebe geplanten Personalverminderungen nicht auf die Arbeiter und unteren Beamten beschränkt bleiben, sondern daß dafür gesorgt wird, daß dieser Sparmaßstabsgrundsatz bei allen Beamtensategorien, bis zu den Ministerien hinauf, durchgeführt wird.

Die Abänderung der V.D. vom 12. Februar 1920 ist unter dem 28. Januar 1922 verfügt.

Die Arbeitslosenunterstützung der Schweizer Gewerkschaften, deren Mitgliederstand Ende 1920 224 000 betrug, weist folgende Ziffern auf:

| | 1920 | 1919 |
|--|------------|-----------|
| | in Franks | |
| Gesamteinnahmen der Gewerkschaften . . . | 11 276 000 | 8 015 000 |
| Davon für Arbeitslosenkassen | 539 000 | 512 000 |
| Gesamtaufgaben der Gewerkschaften . . . | 9 569 000 | 5 282 000 |
| Davon für Arbeitslosenunterstützungen . | 1 076 000 | 750 000 |

Eine außerordentliche Bundeshilfe für die schweizerische Uhrenindustrie ist kürzlich von der Bundesversammlung beschlossen. Um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, gewährt der Bund der Uhrenindustrie zur Erleichterung der Wiederaufnahme ihrer Produktion und der Verwertung ihrer Produkte eine vorübergehende außerordentliche finanzielle Hilfe in Form von Zuschüssen an die Kosten der Produktion oder zum Ausgleich eines Teiles des Ausfalles, der auf fremden Währungen entsteht. Die Hilfe darf nur gewährt werden für die während der Wirksamkeit dieses Beschlusses geleistete Arbeit; sie darf in keinem Falle die mutmaßlichen Beträge der Arbeitslosenunterstützung übersteigen. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird ein Kredit bis zu 5 Mill. Fr. eröffnet. Die Kantone, welche durch diese außerordentliche Hilfe in der Arbeitslosenfürsorge entlastet werden, haben einen Anteil von höchstens 25%, der aus diesem Beschluß sich ergebenden Ausgabe zu übernehmen. Die Beiträge werden nur für die Ausfuhr nach valaischwachen Ländern gewährt; ihre Höhe beträgt höchstens 30% der Herstellungskosten. Beiträge werden nur an die Schweizer Uhrenfabrikanen, die von der Bewilligung ihr ständiges Personal ganz oder teilweise beschäftigen, sowie an Exporteure gewährt, die nachgewiesenermaßen den Fabrikanten regelmäßig Arbeit verschafft haben. Die Ware muß gut und in allen Teilen von Schweizer Arbeitskräften hergestellt sein. Die Durchführung liegt teils bei behördlichen Stellen, teils bei Arbeitgeberverbänden.

Die Arbeitslosenversicherung in Dänemark weist für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 zum ersten Male eine Verminderung der Versicherten von 313 000 auf 284 000, also um 9%, auf, die auf die wirtschaftliche Depression, aber auch auf die strengere Ausübung nichtzugehöriger Personen zurückzuführen ist. Die Ausgaben der Kassen betragen 20 Mill. Kr., die Einnahmen aber nur 15 Mill. Kr., so daß der Bestand von 10,5 Kr. je Mitglied in ein Defizit von 5 Kr. je Mitglied verwandelt wurde. Die Mitgliedsbeiträge stiegen von 5,5 Mill. Kr. i. V. auf 9 Mill. Kr., der Staatsbeitrag um 1 Mill., die Ausgaben auf das Doppelte. Diese Erhöhung der Ausgaben ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß seit dem 1. April 1920 die Kassen die bisher aus öffentlichen Mitteln befristeten Zuschlagsunterstützungen selbst tragen mußten. Der durchschnittliche Unterstützungssatz ist dadurch von 1,5 Kr. i. V. auf 2,9 Kr. gestiegen. Unterstützungen wurden für 6 Mill. Tage, durchschnittlich 20 Tage auf das Mitglied ausbezahlt; die von den Kassen registrierte Arbeitslosigkeit ist jedoch erheblich höher; sie beläuft sich auf 8,7 Mill. Tage im ganzen oder 29 Tage auf das Mitglied. (Social Forsorg.)

Druckfehlerberichtigungen.

In den Nummern 50 und 52 des XXX. Jahrgangs sind einige sinnentstellende Druckfehler untergelaufen. Es muß in dem Referat von Dr. Ollendorff heißen Spalte 1302 Zeile 12 „weien“ (statt „zweiten“), 3. 24 „Leitungen“ (statt „Leistungen“), 3. 31 „der“ (statt „den“), Sp. 1303 3. 43 fällt „an“ fort, Sp. 1304 3. 6 von unten muß es heißen „HJWB“ (statt „HJW“). Ferner muß es in dem Aufsatz von Professor Heyde zum Gedächtnis Ernst Franckes Sp. 1331, 6. 3. des 1. Absatzes heißen „unvermeidlicher Weise“ (statt „unvermeidlichen Weise“) und Sp. 1332 in der 17. 3. von oben „eine Hauslehrerstelle“ (statt „eine Hauslehrerstelle“). — Auch Nummer 1 des XXXI. Jahrgangs enthält einen völlig sinnentstellenden Druckfehler: in Prof. Heydes Gedentrede am Sarge Prof. Franckes (Sp. 4) muß es in der 3. Zeile von unten heißen „nach seinem Geiste zu bilden“ (statt „nach einem Geiste“).

Die Wochenchrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlg. und Postämter zu beziehen. Zustandspreis: vierteljährl. Mt 20.— Einzelnummer Mt 3.— Anzeigenpreis: Mt 2.50 für die vierteljährliche Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 em); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. — (Es wird gebeten, bei Stellenangeboten die Frist für die Einendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Für den Kreis Trebnitz (Schles.) wird eine **Bezirkspflegerin**

gesucht, die das staatliche Fürsorgerinnen-Examen bestanden hat und über praktische Erfahrungen namentlich auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung, der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, sowie der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge verfügen muß.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind bald einzureichen an das

Kreiswohlfahrtsamt in Trebnitz (Schles.).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Bodenreform

Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not

Von

Adolf Damaschke

Vorsitzendem des Bundes deutscher Bodenreformer

Neunzehnte, durchgesehene Auflage

111.—122. Tausend

XVII, 484 S. 8° 1922

Mt 18.—, geb. Mt 28.—

Inhalt: I. Weder Mammonismus noch Kommunismus! Die Frage. Der Mammonismus. Der Kommunismus. Die Bodenreform. — II. Die Bodenreform und die industrielle Entwicklung. Die Bedeutung der Wohnungsfrage. Wohnungsbau durch Gemeinden und Baugenossenschaften. Die Bauordnung. Die Grundwertsteuer. Die Zuwachsteuer. Vom Gemeindegut. Industrielles Renland. Zur Hypothetenfrage. Der Schutz der Bauhandwerker. Genossenschafts- und Gewerkschaftsfragen. — III. Die Bodenreform und das Agrarproblem. Die Ursachen der landwirtschaftlichen Not. Die Entschuldung. Zinsen und Steuern. Die Almende. Die Innenkolonisation. — IV. Die Bodenreform in Israel. — V. Die Bodenreform in Hellas. — VI. Die Bodenreformkämpfe in Rom und ihre Lehren. — VII. Henry George. — VIII. Zur deutschen Bodenreform. — IX. Der Weltkrieg im Lichte der Bodenreform. Die Bodenfrage in Rußland, in England, in Deutschland.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Brandke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2609; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postcheckkonto: Erfurt 936.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mitt., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Betrachtungen zur Revolte der Eisenbahnbeamten. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grünwald. 177
Das Jugendamt auf dem Lande. Von Landrat Dr. Kracht, Heide 184

Allgemeine Sozialpolitik 187
Sozialpolitik im Bergbau und ihre volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Von Dr. Gustav Fodleder, Berlin.
Die Zentrale der Landfrauen.

Wohnbewegungen und Arbeitskämpfe 191
Der „Streik“ der Eisenbahnbeamten.
Die Streiks in Litauen i. J. 1921.

Arbeiterschutz 194
Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes (Hausarbeitsergeltgesetz II. Schluss). Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
Die Errichtung eines Grubenicherheitsamtes.

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 197
Eine neue Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung.
Das neue dänische Gesetz über Arbeitsnachweise u. Arbeitslosensicherung.

Arbeitsgerichte 198
Der Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes.
Eine Ergänzung des Gewerbegerichts-gesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte.

Allgemeine Wohlfahrtspflege 200
Ziele und Wege für ein ergänzendes Zusammenwirken der Träger der Sozialversicherung mit der öffentlichen und privaten Wohlfahrts-pflege.
Eine vorläufige Regelung der Unterstützung notleidender Kleinrentner.
Die Altershilfe des deutschen Volkes.

Literarische Mitteilungen 205

Betrachtungen zur Revolte der Eisenbahnbeamten.

Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grünwald.

Der sogenannte Eisenbahnerstreik ist nach kurzer Dauer, die freilich genügt hatte, um Volksgesundheit und Volkswirtschaft schwer zu erschüttern, völlig zusammengebrochen. Dank gebührt allen, die dazu beigetragen haben, der gemeingefährlichen Revolte dieses Ende zu bereiten, und ehrfurchtsvoll gedenkt das Vaterland der jungen Nothelfer, die ihr Leben eingesetzt und verloren haben, um das arme, ohnehin unter tausendfältiger Not leidende Volk vor den schlimmsten Folgen der Pflichtvergessenheit eines Teiles seiner Beamten zu bewahren.

Die Auflehnung der Beamten hat seit Monaten sozusagen in der Luft gelegen, und wir haben selbst, zum unverhohlenen Leidwesen einiger Beamtenverbände, auf die Streikgefahr bereits vor Monaten, als einzelne Gruppen in Berlin sie heraufbeschworen, mit scharfen Worten hingewiesen. Wir haben damals auch die Maßlosigkeit gewisser neuer Gehaltsforderungen mit derjenigen Offenheit getadelt, zu der sich die Tagespresse leider nur selten bereitfindet, weil es ja einigermassen unpopulär ist, sich schützend vor die leeren Taschen und warnend vor die ewig bewegliche Notens-presse des Reiches zu stellen. Auch heute sehen wir keinen Anlaß dazu, unsere Betrachtungen mit dem üblichen rührseligen Bekenntnis zu beginnen, daß es dem deutschen Beamten wirklich sehr schlecht gehe und daß alles getan werden müsse, was bei unserer Finanzlage

möglich sei (!), um ihm zu helfen. Nein, es geht Hunderttausenden deutscher Mitbürger sehr viel schlechter als den Reichs- oder Landes-beamten, wenigstens wenn man vergleichbare Kategorien heranzieht und die Sicherheit der Anstellung, sowie die Pensionsberechtigung und den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung auch ein klein wenig mit berücksichtigt. In den Erörterungen über die Beamten-revolte ist im Hinblick auf die Lokomotivführer — eine an sich sehr sympathische und hoch zu bewertende, weil zu eigener Verantwortung und selbständigem Entschluß bisweilen gezwungene Beamtens-kategorie — bereits festgestellt worden, wie wenig die Klagen über unauß-kömmliche Gehälter berechtigt sind. Es wäre leicht, an Hand der Besoldungsgesetze nachzuweisen, daß Kauzleibeamte im Justizdienst und ähnliche Gruppen, die es mit der Befundung zahlungskräftiger Solidarität für die revoltierenden Eisenbahnbeamten überaus eilig hatten, großenteils mehr verdienen als ungezählte Angehörige freier Berufe mit akademischer Bildung. Blicken wir vollends auf die Angestellten wissenschaftlicher und wohlfahrtspflegerischer Privat-institutionen: was in diesen Kreisen heute gedarrt, ja geradezu gehungert wird, das würde die vergleichbaren öffentlichen Beamten tief beschämen, soweit sie noch etwas vom alten Idealismus früherer Zeiten im Leibe haben. Ohne jede Aussicht auf Dauerstellungen — im Gegenteil: oft das nahe Ende der Institutionen täglich vor Augen —, ohne die leiseste Spur einer Alters- oder Hinterbliebenen-versorgung und ohne obere Begrenzung der Arbeitszeit, harren Hunderte oder Tausende deutscher Männer und Frauen in derartigen Insti-tutionen bei Gehältern aus, die im Anfang günstigstenfalls den 3. oder 4. Teil eines durchschnittlichen Lokomotivführergehaltes aus-machen und selbst in den gehobenen Stellungen tief hinter einem solchen Gehalte zurückbleiben. Hört man diese Leute murren? Laufen sie den Parlamentariern und Redaktionen das Haus ein? Drohen sie mit Streik und Revolte? Nein: ihr Idealismus hält sie bei ihrem Werke fest, obgleich dieses von den immer neuen Portorhöhungen, Fahrpreisvertenerungen, Papier- und Druckkosten-steigerungen usw. in nicht wenigen Fällen geradezu abgewürgt wird, — meist ohne daß sich bei Regierung oder Parlament, wo man früher die private Hilfe ganz gern gesehen und benutzt hat, eine Hand rührte. Ist es zuviel verlangt, daß der öffentliche Beamte sich an diesen Wohlfahrtsangestellten und Mitarbeitern privater wissenschaftlicher Arbeitsstätten ein Beispiel nehmen möge? Hat der, der mit einem freiwillig abgelegten Eide sein ganzes Leben Reich oder Staat zu weihen sich verpflichtet hat, ein Unrecht darauf, heute nicht zu darben? Kann die größte aller heutigen Wohl-fahrtsanstalten, nämlich der Staat selbst, auf den Idealismus, ohne den die privaten Institutionen längst vernichtet wären, bei seinen Beamten verzichten? Hat er Pfänder zu vergeben, um die sich eine „gewerkschaftliche“ Beamtenpolitik bloß die rechte Mühe geben muß, um den Beamtenmassen auch unter den heutigen Verhältnissen den Himmel auf Erden zu verschaffen? Nein, wir sprechen es offen aus: der Beamte, der für seinen Staat heute nicht leiden und darben will, gehört nicht in den Staats-dienst, und die Ausgangstür muß, trotz aller „wohlerworbenen Rechte“, für alle weit geöffnet werden, die ohne Opfergeist in den Diensten unseres verarmten Staates stehen. Uebermenschliches soll vom Staatsdiener nicht verlangt werden; das ist auch bisher — aller Demagogie zum Trotz sei es nochmals gesagt — nicht geschehen.

Auch früher ist die deutsche Beamtenchaft nicht auf Rosen gebettet gewesen. Es hätte ihr in manchen Dingen vor dem Kriege großzügiger entgegengekommen werden können. Unsere Zeitschrift ist allezeit für verständige Beamtenforderungen zu haben gewesen, und der Schreiber dieser Zeilen ist in Blättern von Eisenbahnbeamten schon vor 12 Jahren für ein modernes Beamtenrecht eingetreten und hat aus dem Vorhandensein gewisser innerer Beziehungen zwischen der Lage der Arbeiter und derjenigen der Beamten nie ein Pöhl gemacht, stets bemüht, die sich damals in Kirchturnsinteressen verzettelnde Beamtenbewegung zu einem weiteren Blick und zum Verständnis der Arbeiterchaft erziehen zu helfen. Er bereut diese Bemühungen so wenig wie die auf die Dauer als wenig fruchtbar erwiesenen Bestrebungen, die organisierte Beamtenchaft für die sozialreformerische Gemeinschaftsarbeit zu gewinnen. Er verkennt auch nicht, welche Mitschuld an allen trüben Erfahrungen der letzten Wochen die engrüstige Beamtenpolitik früherer Jahrzehnte, die Erdrückung persönlichen Verantwortungsgefühls unter dem Uebermaß des kleinlichen Verfügungskrames auf sich geladen hat (neben dem Vertrag von Versailles, der eine der Wurzeln aller heutigen Leiden, Sorgen und Unruhen Deutschlands und der ganzen Kulturwelt ist). Und dennoch: steht die Mentalität unser derzeitigen Beamtenchaft auch nur einigermaßen noch auf der Höhe der vorrevolutionären Jahrzehnte? Glorifizieren wir beileibe nicht den alten Geist; dichten wir dem früheren Beamten keine Tugenden an, die er oft genug mehr in der Vorstellungswelt des behchauenden Idealisten als in der Wirklichkeit gehabt haben mag; hüten wir uns auch vor billigen Schlagwörtern gegen die neue Staatsform und vor fruchtlosem Sehnen nach unwiederbringlich Vergangenen! Aber dennoch immer wieder: hat die Beamtenchaft an innerem Wert und an Können, an solider Pflichterfüllung und an Verantwortungsgefühl in diesen Jahren staatlicher Erneuerung gewonnen? Die Frage stellen, heißt: sie verneinen. Daß die höhere Beamtenchaft mit neuen Elementen durchsetzt worden ist, die hier und dort sich nicht glatt der alten Standeskultur eingliedern, will wenig sagen: dieser Teil unserer Beamten ist, alles in allem, intakt geblieben und wird noch stärkerer Zufluß neuer Kräfte vertragen als bisher, ohne darunter in seinem Werte zu leiden.¹⁾ Aber im mittleren und unteren Dienst hat die Leistungsmenge und -güte schwerlich zugenommen, und die Staatsgefinnung dieser Beamten ist unverkennbar zurückgegangen. Was man 1919 noch als Uebergangserscheinung hingehen lassen konnte, das ist heute nicht mehr erträglich. Die Zeit der Revolutionspsychose ist vorüber, mit ihr die Zeit, in der das Streikproblem der Beamten von ihren wohlmeinenden Freunden mit dem Wunsche, es ad absurdum zu führen, diskutiert wurde. Es sind seitdem 2 schwere Jahre vergangen, und die Beamtenchaft hatte Zeit, das Problem vollends zu Ende zu denken, statt einer klaren Stellungnahme immer wieder auszuweichen. Dies Zu-Ende-Denken hätte in eine großzügige Aufklärungsarbeit über die Widersinnigkeit der Beamtenstreiks-Idee ausmünden müssen; wir wissen uns gerade in dieser Hinsicht frei von aller moralischen Mitschuld, denn in diesen Spalten ist immer wieder die volle Klärung der Streikfrage innerhalb der Beamtenverbände verlangt und immer aufs neue davor gewarnt worden, der Praxis die letzte Entscheidung zu überlassen. Die Beamtenbewegung, im großen offensichtlich schlecht geführt, hat das Kind in den Brunnen fallen lassen, ehe sie ihn zudecken hilft. Und mancher wird sich fragen, ob nicht die „bewegungs“-ärmere und an Brotfragen oft fast ebenso reiche Zeit des alten Beamtenverhältnisses und des überspannten Befehlens und Gehorchens vor den Ergebnissen der neuen „Bewegung“ den Vorzug verdiente.

Die innere Verbundenheit des Beamten mit dem Staate ist gelockert. Vor 1914 gab es eine Beamtenstreiks-Idee so wenig, wie etwa innerhalb einer Familie einzelne Glieder gegeneinander Streiks durchführen. Das Beamtenverhältnis wurde, trotz aller Unzufriedenheit mit Einzelheiten, noch als ethisches Verhältnis erfaßt und erlebt. Das Bewußtsein, ein Stück der Staatsautorität mitzuverkörnern, war beinahe mit der Kraft eines Instinktes im Beamtentum vorhanden, und schwächere Naturen fanden in der Bezeichnung als „königliche“ Beamte eine Stütze ihres ständischen Selbstbewußtseins.

¹⁾ Eine abwegige Neuerung freilich will uns die heutige Methode dünken, die Referenten der Ministerien bei jeder Gelegenheit persönlich herauszustellen. Wer wußte früher, von wem ein Gesetzesentwurf stammte? Heute gibt es kein Verschwinden der Person des einzelnen Referenten hinter der Behörde als solcher oder dem Minister mehr. Eine präventive Reklame sorgt oft genug dafür, daß der Einzelne aller Welt bekannt wird, und der Wettbewerb von Verlagsbuchhandlungen um gute Gesetzeskommentare tut ein Übriges, um diese unklare Erscheinung ständig weiter auszubreiten.

Die Redaktion.

Die Auflösung der Ideale in materielle Werte war weit weniger vorgezogen als heute. Die Republik hat mit großer Geste das ganze Ordens- und Titelwesen über Bord geworfen; trägt sie an der materiellen Bereicherungsfucht des heutigen Beamten wirklich leichter als an jenem weisen System, Verdienste immateriell zu lohnen? Ist die erhoffte reine Freude am Werke selbst, die Krone sittlichen Strebens, etwa Wirklichkeit geworden? und ist die Jagd nach Gehaltserhöhungen wirklich ein beglückenderer Anblick als die einstige Ordensjagd?

Nur leicht berühren wir mit diesen Bemerkungen eine Schicksalsfrage des deutschen Volkes: ob in unserer parlamentarischen Republik ein massenhaftes Beamtentum überhaupt noch eine politische Möglichkeit ist. Ist demokratisch parlamentarischer Staatssozialismus in Deutschland möglich? Hat die republikanische Idee deutscher Prägung genug sittlich bindende Kraft für ein nach Hunderttausenden zählendes Heer unterer Betriebsbeamter, neben denen Angestellte und Arbeiter in gleichen oder ähnlichen Funktionen, aber mit allen Rechten freier Arbeitnehmer ausgestattet, stehen? Ist in unserem entwaffneten, auch nach innen der letzten Zwangsmittel entbehrenden Staatswesen genug Regierungsautorität vorhanden oder überhaupt denkbar, um in den Betriebsverwaltungen dauernd ein geregelteres und rationelles Arbeiten der Beamten zu garantieren, oder gibt der Wettlauf der politischen Parteien um die Gunst der Beamtenwähler den ethisch indifferenten Teilen der Betriebsbeamtenchaft einen Machtdünkel, wie ihn eine starke Wählerschaft in unserem parlamentarischen System um so leichter sich aneignet, je mehr dieses System beim Stande der deutschen Wirtschaftsentwicklung sein ganz eigenartiges Gepräge durch das gleichzeitige beispiellose Wachsen der Macht der Berufsvereine erhält? Wir stellen diese Fragen wahrlich nicht, um den neuen Staat, an dessen Konsolidierung jeder ernste Patriot mitarbeiten muß, bloßzustellen. Aber wir wünschen, daß sich alle, die es angeht, mit ihnen auseinandersehen und nach verständigen Lösungen der gewaltigen Probleme des nendentschen Verfassungs- und Verwaltungslebens suchen helfen; nichts nämlich scheint uns gewisser, als daß, wenn es nicht gelingt, mit ihnen fertig zu werden, bald die Füße deren, die es hinaustragen werden, vor der Tür des deutschen Spätparlamentarismus stehen werden.

Wenn es überhaupt einen Weg aus der Krise des Systems herans gibt, die zu verkennen wir kurzfristigen Eintagspolitikern und Parteiroutiniers überlassen müssen, so kann es nur über die Schulung zum Bewußtsein korporativer Mitverantwortung gehen. Hier liegen die wahren Aufgaben der übermächtig gewordenen Berufsverbände, hier besonders diejenigen der Beamten „gewerkschaften“! Der Abweg von dieser Erziehungsarbeit auf das Gebiet des „Lohn“-Kampfes um jeden Preis und mit jedem „letzten“ Mittel führt unweigerlich zum Ruin der Beamtungs-idee in den öffentlichen Betriebsverwaltungen. Die große, im letzten und tiefsten Sinne wahrhaft sozialistische Idee des deutschen öffentlichen Amtes hat bereits durch den ersten Eisenbahner „streik“ einen schwer heilbaren Schaden erlitten. Einen zweiten solchen „Streik“ — mit vollem Recht sprach der Reichskanzler von einer Revolte! — überlebt sie nicht ohne bleibendes Siechtum.

* * *

Die Verordnung des Reichspräsidenten, die wir, wie alle wichtigen Daten und Dokumente der Revolte und ihrer Bekämpfung, an anderer Stelle wiedergeben (Sp. 191), ließ bereits einiges vermiffen, was die Nachdenklichkeit der Beamten und Arbeiter in die Richtung dieser Gedankengänge hätte lenken können. Obwohl sie rechtlich kein Meisterstück war und somit durch Einsichtung weiterer allgemeiner Betrachtungen keine formale Geschlossenheit zu verlieren hatte, ist es in ihr unterblieben, den Unterschied zwischen Beamten und freien Arbeitern ausdrücklich herauszuarbeiten, etwa durch die stolze Bemerkung: jeder Eisenbahnbeamte könne sofort sein Beamtenverhältnis aufgeben, einen freien Arbeitsvertrag eingehen und dann streiken. Wäre so gesprochen worden, so hätte man dem „Solidaritäts“-Gedanken in der Arbeiterchaft weit weniger Abnuehen gemacht, als es durch die ohne eine Erläuterung dem Arbeiter nicht völlig erklärliche Schärfe der Verordnung und durch die rechtlich nicht ganz unbedenkliche Beschlagnahme eines (obendrein wohl leider nur sehr bescheidenen) Teiles der Streikkasse geschehen ist. Man wendet vielleicht ein: hinter einer solchen großen Geste hätte nichts gesteckt. Nichts ist falscher als das! Im Gegenteil: wenn es je wieder zu einem Eisenbahnerstreik kommen sollte, so muß das Dienstverhältnis der revoltierenden Beamten in ein freies Tarifvertragsverhältnis verwandelt werden. Das wäre an sich natürlich unerwünscht und wäre auch zunächst

vielleicht kostspieliger als die Beibehaltung der Beamtung; da dann aber der Weg zu Entlassungen einigermaßen frei würde, könnte wenigstens alles geschehen, was den Betrieb wieder halbwegs rentabel macht. Ein Beamtenverhältnis, in dem sich der Staat zu Pensionsleistungen usw. verpflichtet, der Beamte aber streift, ist innerlich ganz unmöglich, ist ein Widerspruch in sich selbst. Daß ein Beamtenstreik nach allgemeinem Strafrecht nicht strafbar ist, haben wir in diesen Blättern wiederholt dargelegt (— es sei denn, daß der Tatbestand der §§ 114 oder 315 ff. RStG. erfüllt wird —). Aber, abgesehen davon, daß die Beamtengesetze Stellen enthalten, die sich mit voller Schärfe gegen Streikende anwenden lassen, ist es einfach selbstverständlich, daß der Staat sich in jeder erdenklichen Weise gegen einen Beamtenstreik wehren muß. Wir haben wiederholt in der „Soz. Prag.“ die streikfreundlichen Beamten auf diese Konsequenz hingewiesen. Welche moralische Verwirrung gehört dazu, von der Staatsgewalt ein ruhiges Zuschauen zu verlangen, wenn ihr alle Aktionsfreiheit genommen werden soll! Haben jemals Arbeiter die Unversfrorenheit besessen, zu verlangen, daß sie selbst zwar streifen, der Arbeitgeber aber nicht aussperren und keine Entlassungen vornehmen dürfe? Auch in den verworrensten Tagen des Umsturzes hat sich die Arbeiterschaft so viel Sinn für fair play gerettet, daß sie dem wirtschaftlichen Gegner die Freiheit zugestand, die sie selbst in Anspruch nahm. Es blieb dem Scharfsinn gewisser Beamten „führer“ überlassen, die Erfindung des völlig risikofreien Streiks zu machen. Eine große Entdeckung war vorausgegangen: die der beispiellosen Schwäche unseres jungen Staatwesens; nachdem die Entente uns entwaffnet und unsere Eisenbahntruppen beseitigt hat, glaubte man, den tollen, schamlosen Streich einer Beamtenrevolte mit zynischer Gleichgültigkeit gegen Deutschlands außenpolitische Lage und innere Notie wagen zu dürfen. Ein Uebermut, der, wenn ihm die Regierung nur schwächlich entgegentrat, in tausenden Herzen, in denen bisher der republikanische Gedanke lebendig gewesen war oder wenigstens Boden gewonnen hatte, und zwar in den Herzen armer und gequälter Menschen, jene Stimmung vorbereiten konnte, aus der so manches Mal in der Geschichte das unerwartete Entgegenjauchzen eines ganzen Volkes einem Diktator gegenüber erwachsen ist.

Trotz ihrer Mängel war die Verordnung des Reichspräsidenten gut und vernünftig, wenn sie mehr als ein Bluff sein sollte und energisch durchgeführt wurde. Daß dies letztere nicht völlig der Fall war, hatte verschiedene Gründe: einer davon ist, daß nicht alle Vorbereitungen für die Abwehr eines Beamtenstreiks getroffen waren — man hatte eben bis zuletzt die Gewissenlosigkeit einer Hand voll trauriger Führergestalten unterschätzt —; ein anderer aber ist das Eingreifen der Arbeitergewerkschaften. Im unerzogenen neuen Bestandteil dieser Gewerkschaften — es gibt ihn noch, obgleich die Schlammwelle, die 1919 die schwerst-erziehblichen Elemente plötzlich in die Gewerkschaften hineinpülte, bereits in rückläufiger Bewegung ist! — hatte man wieder einmal den Eindruck, daß das Reichskabinett scharfmacherische Tendenzen verfolge. Ein Sturm von Telegrammen, natürlich auch die Aufforderung zum Generalstreik enthaltend, brach über den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes herein. Aber hier war bereits ohnehin erkannt worden, daß die Verordnung durch ihre wenig glückliche Fassung geeignet war, weitere Kreise der Arbeiter, wenn erst einmal ein Teil mit Protesten anfing, zu verwirren. Freilich überreibt das „Korrespondenzblatt des ADGB.“ wohl, wenn es sagt: „Allgemein wurde angenommen, durch die Verordnung sei das Koalitionsrecht überhaupt bedroht.“ Nein, recht viele und einflussreiche Kreise, auch in der Arbeiterschaft, wußten ganz genau, daß Präsident Ebert und ein Kabinett, in dem 4 Sozialdemokraten und ein bewährter christlich-sozialer Arbeiterführer sitzen, zu einem Koalitionsrechtsraub nicht gerade die geeigneten Männer waren. Es wäre wohl richtiger gewesen, die Leiter der freigewerkschaftlichen Bewegung hätten sich zu ihren Freunden und Vertrauensleuten im Kabinett schon im damaligen Stadium der Entwicklung offen bekannt, statt jenem Mißtrauen der Massen gegen die Führer, das schon so viele Opfer in der Arbeiterbewegung gekostet hat, entgegenzukommen und die Aufhebung der Verordnung zu verlangen. Sie ist nicht aufgehoben worden, wenigstens nicht während der Tage der Eisenbahnerrevolte; aber sie wurde natürlich zur stumpfen Waffe in der Hand der Reichsregierung, nachdem die sozialistischen Gewerkschaftsführer der Welt das Schauspiel der Protestaktion gegen den sozialistischen Reichspräsidenten darboten zu müssen geglaubt hatten.

Im übrigen blieb die Erregung über die Verordnung doch schließlich episodisch gegenüber denjenigen Glücksumständen, die bei diesem Streik der Reichsregierung zugute kamen. Es waren

dies: erstens die latente Eifersucht, die — trotz aller gegenteiligen Deklamationen — bei den Arbeitermassen gegenüber den Beamten besteht; gerade weil es an Aufklärung über das besondere Treuverhältnis des Beamten zum Staate bisher durchaus gefehlt hat, fragt sich der Arbeiter oft ganz naiv, wie denn der Beamte dazu komme, eine ganz andere Sicherheit seiner Existenz und seiner Familie zu besitzen wie der gleichrichtige Arbeiter, und solche Stimmung ist auf die Dauer ein recht starkes Solidaritätshindernis, demgegenüber eine etwas aufregende Verordnung doch schließlich ein Blatt Papier bleibt, das keinen allgemeinen Stimmungsumschwung herbeiführen kann. Der zweite Glücksumstand für die Reichsregierung war der unfertige Zustand der Beamten-Spitzenverbände. Hier ist bekanntlich zur Zeit vieles in Fluß. Der Deutsche Beamtenbund, einst als neutraler Spitzenverband außerhalb der drei Richtungen der Arbeiter- und Angestellten-Gewerkschaften entstanden, ist den ernstesten Reibungen mit allen ausgelegt, die um ihn gebuhlt haben und die er, zum Teil nach halbem Ehedersprechen, bisher verschmäht hat. Die christlich-nationale Richtung befindet sich in offener Organisationsrivalität zum DVB, der freiheitlich nationale Gewerkschaftsring wirbt noch um ihn, der ADGB. wendet gelinden Druck an und umfaßt Gruppen, die den DVB. gern noch viel schärfer anpacken möchten. Alle drei Spitzenverbände aber sind sich in ihrem Gegensatz zu der Beamten-Großorganisation einig Und ihr gerade gehört die unglückliche „Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und -anwärter“ an. Die Arbeiterführer müßten Engel sein, wenn sie diese Organisationsreibereien nicht ein bißchen mitbeeinflusst hätten, als sie — zum Heile des Vaterlandes und gewiß primär von patriotischen Gesichtspunkten geleitet — der Reichsgewerkschaft die Aufforderung zur Solidarität der Arbeiter- und Angestelltenmassen verweigerten.¹⁾ Drittens aber: gerade dies wurde ihnen durch das Ungeschick der Reichsgewerkschaft wesentlich erleichtert, die vor dem Abschluß ihrer „Lohn“-Verhandlungen „unter völliger Nichtachtung der anerkannten gewerkschaftlichen Grundsätze“ den Streik proklamiert hatte. Dadurch konnte aus gewerkschaftlicher Grundsatztreue den Revoltierenden die Solidarität verweigert werden, ohne daß man das heiße Eisen einer grundsätzlichen Stellungnahme zum Gedanken des Beamtenstreiks anfaßte.

Nimmt man die innerpolitischen Auswirkungen der außenpolitischen Situation und das beherzte Eingreifen der Technischen Nothilfe hinzu, so hat man in den dargelegten Glücksumständen den Grund des raschen Zusammenbruchs der gemeingefährlichen Bewegung zu erblicken. Hier freilich könnte man zugleich auch die Gefahr der Wiederholung begründet sehen. Denn die Frage liegt nahe, was geworden wäre, wenn die Eisenbahnbeamten keiner eigenen Großorganisation der Beamten angehört, ihren „Streik“ nach streng gewerkschaftlichen Methoden eingeleitet hätten und die Eifersucht der Arbeitermassen gegen die Beamtenerschaft allmählich durch Erziehung und Aufklärung überwunden worden wäre. Gewiß, es wäre dann erst zu Ende verhandelt worden. Gesezt aber, das Ergebnis wäre unbefriedigend gewesen; ist es sicher, daß die Gewerkschaften dann gesagt hätten: „Darbt, soweit ihr's könnt, und sucht euch andere Berufe, soweit ihr nicht ohne Mehrverdienst leben könnt; aber zu einem Beamtenstreik geben wir nicht die Hand“? Vielleicht wäre in friedlicher Verhandlung das zwangsläufige Ergebnis eines längeren Streiks, nämlich die Privatisierung des Dienstverhältnisses durch einen Tarifvertrag, vorweggenommen und manchem Lokomotivführer, der das pensionsberechtigende Alter nicht mehr zu erleben glaubt, auch tatsächlich für den Augenblick geholfen worden; vielleicht aber auch wäre ein Beamtenstreik großen Stils entstanden, dessen Erfolg jede Reichsregierung auf ablehbare Zeit zu einem Seitenstück jener römischen Imperatoren gemacht hätte, die in der Geschichte als „Soldatenkaiser“ fortleben.

Die Abstimmung über das Vertrauensvotum im Reichstag hat die Gefahr einer derartigen Entwicklung einigermaßen gemindert. Die Sozialdemokratie hat — wenn auch nach einer gemundenen, gerade die Schwächen der Haltung des Reichskabinetts preisenden Erklärung des Abg. Bänder, der der Fraktionschef „nichts hinzu-

¹⁾ Für das Vorliegen von Rivalitätsgesichtspunkten spricht die ganze Art, wie die unbeteiligten Spitzenverbände sich den Beamten in empfehlende Erinnerung bringen. So sagt das „Korrespondenzblatt des ADGB.“ über die Schlussverhandlungen der Reichsregierung mit der Reichsgewerkschaft vom 7. Februar: „Es muß noch einmal betont werden, daß bei den Verhandlungen, in denen die letzte Erklärung abgefaßt wurde, die Vertreter der Gewerkschaften nicht anwesend waren. Es hätte sonst die Erklärung wahrscheinlich einen anderen Inhalt, der den Beamten günstiger gewesen wäre, erhalten.“ — Vgl. auch die „Deutsche Techn.-Ztg.“ v. 17. Februar.

zufügen“ hatte — einer Reichsregierung ihr Vertrauen bekundet, deren Haupt gesagt hatte, er stehe und falle mit der Weigerung, den Beamten das Streikrecht zuzubilligen. Aber es läßt sich leider nicht verkennen, daß die Festigkeit des sozialdemokratischen Standpunktes zum Beamtenstreik noch nicht gerade unumstößlich ist. Denn man scheut sich in dieser Lage offenbar, die vollen Konsequenzen zu ziehen und den ethischen Grundcharakter des Beamtendienstes offen zuzugeben, statt noch immer bloß mit den Denkformen des Marxismus an dieses gerade für diesen überaus kritische Problem heranzutreten. Nach dem in den Tagen der Not und Empörung halbwegs mutig gesprochenen A scheut man sich, das B folgen zu lassen. Man spricht von „Notwehrrecht“ des Beamten zur Arbeitsniederlegung. Individuell kann man ein solches Recht gewiß zugestehen: wer sich dem Darben durch Uebergang in einträglichere Beschäftigungen entziehen will, dem braucht es nicht verwehrt zu werden. Eine Notwehr organisierter Beamteneinheiten gegen den Staat gibt es nicht, zumindest nicht in wirtschaftlichen und sozialen Fragen; die vom Abg. Wels im Reichstag erwähnten Richterstreiks im besetzten Gebiet liegen auf einer ganz anderen Ebene und bedürfen de lege ferenda durchaus keiner Sanktionierung. Die wirtschaftliche „Notwehr“ rebellierender Beamten ist das genaue Gegenteil der Notwehr, ist Vergewaltigung. Es hilft jetzt kein Mundspitzen mehr: auch die großen Arbeiterorganisationen müssen zum Beamtenstreik nunmehr Stellung nehmen, und sie müssen ihn ohne jeden Vorbehalt verwerfen. Das ist ein dringendes Gebot der Stunde.

Die Reichsregierung wird alle Autorität aufbieten müssen, um ein klares Bekenntnis gegen jeden Beamten„streik“ vom einzelnen Beamten, von den Beamtenverbänden und von den Arbeiter- und Angestelltenorganisationen zu erlangen; das Vertrauensvotum im Reichstag ist erst ein Anfang dieser Aktion. Und gerade dieses Votum verpflichtet das Kabinett. Es kommt für viele, die das gegenwärtige Kabinett für die zurzeit angemessenste Regierung des Reichs halten, künftig nicht wenig für ihre Einstellung zum Kabinett auf die Energie an, die dieses in der restlichen Erledigung des Beamtenstreiks entfaltet. Daß während des Streiks restlos geschickt operiert worden wäre, wird niemand behaupten wollen. Fragwürdigen Verhandlungen und anderen Kraftbefundungen stand eine Haltung in der Verhandlungs- und in der Maßregelungsfrage gegenüber, von der später gerade kein Helmsang künden wird. Hat, wie wir hoffen, kein Gegensatz zwischen dem Kanzler und dem Verkehrsminister bestanden, so hat es das amtliche Nachrichtenwesen meisterhaft verstanden, in der weitesten Öffentlichkeit den Glauben an einen solchen Gegensatz aufkommen zu lassen, ohne in geeigneter Weise entgegenzuwirken. Es bildete sich die — wahrscheinlich überaus törichte — Legende, daß vom Ressortminister ein so scharfes Vorgehen befürchtet wurde, daß deshalb das ganze Kabinett an der Vornahme der Maßregelungen beteiligt werden sollte; in Wahrheit brauchte durchaus kein Gegensatz vorhanden zu sein, um es doch erwünscht scheinen zu lassen, daß bei dieser ersten Beamtenrevolte Richtlinien für die Disziplinierung vom Gesamtkabinett aufgestellt würden. Denn: was heute bei der Eisenbahn passiert, ist immerhin morgen bei der Post und übermorgen in der Reichschahverwaltung denkbar. Es entstand aber vielfach das Bild, als ob Dr. Groener desavouiert worden wäre, und alsbald begann das übliche Geramme in den bestinformierten Kreisen, seines Bleibens sei nicht mehr lange. Demgegenüber fordern wir: Groener soll bleiben! Das Kabinett ist nicht so reich an ersten Fachleuten, daß es diesen ausgezeichneten Mann — ein Vorbild positiver Mitarbeit am Neuen — entbehren kann. Minister Groener hat in seinen Reichstagsreden über den Streik fest und klar, zugleich dennoch mit der weisen Mäßigung, die dies erste Mal gegenüber den Mitläufern der Revolte am Platze ist, gesprochen. Mehr zu verlangen, würde die Staatsautorität aufs schwerste schädigen. Das sollten auch diejenigen Kreise einsehen, die jetzt, nach der Abstimmung im Reichstag, eine pflaumenweiche Milde gegenüber den „Streik“beteiligten mit der ergößlichen Behauptung verlangen, „man“ habe doch bis zum Streik die Beamten im Zweifel darüber gelassen, ob sie ein Streikrecht haben oder nicht. Für wie dumm halten diese Kreise eigentlich den deutschen Beamten, der den Treueid für die Republik geschworen hat und seine Beamtengesetze selbstverständlich so gut kennt wie ein Soldat die Kriegsartikel? Die Zusagen, die die Reichsregierung hinsichtlich der Disziplinierung gemacht hat, müssen selbstverständlich streng eingehalten, untere und mittlere Dienststellen, die über sie hinausgehen, sollen zu ihrer Beachtung veranlaßt und nirgends soll blinde Rache zur Triebkraft des Handelns werden. Aber gerechte Strenge ist unbedingt erforderlich. Der Beamtenkörper muß gereinigt, der nicht in ihn hinein Gehörende, soweit sich

dies deutlich erwiesen hat, in die Gesilde lohnenderer Arbeit außerhalb des Beamtendienstes abgehoben werden. Die Grundsätze des Kabinetts sind von einer geradezu gütevollen Strenge: niemand, oben oder unten, täusche sich, daß das Kabinett am längsten bestanden hat, wenn es den Lockrufen der Ewig-Molluskenhaften folgt und hinter dieser Strenge noch zurückbleibt oder Groener ausschiffst, um den 25 unabhängig sozialdemokratischen Arbeitssitten ein Dankopfer zu bringen!

Wird die Maßregelungsdebatte noch die nächsten Wochen erfüllen, so ist die Frage, ob es richtig war, daß die Reichsregierung zuletzt doch noch mit Vertretern der „Reichsgewerkschaft“ verhandelt hat, keine lange Betrachtung wert. Wenn die Sache der Eisenbahnbeamten so schlecht stand, daß der „Streik“ abgeblasen werden mußte, so wäre dies wohl auch ohne diese Verhandlungen möglich gewesen, nachdem man sich doch nun einmal auf den Nicht-Verhandlungsstandpunkt festgelegt hatte. Jedenfalls haben die Streikführer den Galgenhumor gehabt, nach dem Zusammenbruch ihrer Bewegung der stauenden Welt in ihrem Organ, dem „Vorwärts“, nicht nur einen sachlichen Sieg auf fast der ganzen Linie zu verkünden, sondern ganz besonders ihre Zulassung zu den Verhandlungen zu feiern.¹⁾ Dieser spottbillige Triumph wäre besser verhindert worden.

Alles in allem: Der erste große deutsche Beamten„streik“ hat mit einer Niederlage endet, aber doch nicht mit einer so restlosen Katastrophe, wie um Volkes und Staates willen besser gewesen wäre. Wenn die Reichsregierung tapfer bleibt, so kann sie, deren großen Anfangserfolg niemand ernstlich bestreiten sollte, den vollen Sieg noch an ihre Fahnen heften; möge sie alles tun, damit nicht ein halbes Canossa im Bewußtsein der Zeitgenossen und der Nachwelt als Gesamteindruck später fortlebt!

Das Jugendamt auf dem Lande.

Von Landrat Dr. Kracht, Heide.

Der Gedanke der Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit einer gewissen Zusammenfassung aller Wohlfahrtspflegebestrebungen in Stadt und Land hat sich heute wohl fast allgemein durchgesetzt. Auch die Widerstrebenden mußten die immer wachsenden finanziellen Schwierigkeiten, abgesehen von anderen in der Sache liegenden Gründen, allmählich überzeugen. Daß der Aufgabenkreis der öffentlichen Fürsorge mit der Fülle der sozialen Aufgaben, die uns die Gegenwart gebracht hat, notwendig wachsen mußte, kann nicht wundernehmen. Damit zugleich war die Notwendigkeit einer Zusammenfassung an amtlicher Stelle gegeben. Gleichzeitig ist aber immer wieder zu betonen, daß die amtliche Fürsorge die zum Teil vor dem Kriege stark entwickelte freie Liebestätigkeit in keiner Weise zu ersetzen vermag. Wenn übereifrige Befürworter der öffentlichen Fürsorge diesem Glauben wirklich gehuligt haben, so hat die Entwicklung schon heute ihnen Unrecht gegeben. Auf dem Lande wäre jedenfalls die Durchsetzung solcher Gedanken von Anfang an fruchtlos gewesen. Die überall angenommene, sogenannte gemischte Form der Wohlfahrtsämter zeigt, wie notwendig das enge Zusammenarbeiten öffentlicher und privater Betätigung in der Wohlfahrtspflege ist. Nun läßt sich freilich nicht leugnen, daß auf dem Lande eine planmäßige Arbeit der freien Liebestätigkeit vielfach fehlte. Überall zeigten sich große Lücken und der Wille zur Wohlfahrtspflege hatte den Gedanken reiner Wohltätigkeit nicht überall überwunden. Wo in solchen Kreisen ein Wohlfahrtsamt eingerichtet wurde, konnte leicht die Gefahr entstehen, daß nunmehr das Amt sich so sehr in seiner Betätigung ausdehnte, daß für eine Betätigung und weitere Förderung und Weckung freier Liebestätigkeit kein Raum mehr blieb. Gerade hier sollte man dem Amte immer wieder entgegenhalten, daß es niemals die gesamte Wohlfahrtspflege eines Kreises in sich begreifen kann und darf. Immer darf das Wohlfahrtsamt nur einen Ausschnitt aus der Gesamtheit der Bestrebungen in sich aufnehmen. Zwar liegt es im Wesen der Wohl-

¹⁾ Es heißt da u. a.: „Auf dem Höhepunkt unserer Kraftentfaltung, am Abend des sechsten Streiktages, war das Ziel des ersten großen Beamtenstreiks, der den bisher gewaltigsten Kampf der deutschen Gewerkschaftsgeschichte darstellt, soweit erreicht, daß der Geschäftsführende Ausschuß in die vom Reichskanzler gebotene Hand zum Frieden einschlagen konnte. . . Die von uns genannten Vorstandsmitglieder haben allein und ohne Hinzuziehung fremder Gewerkschaftsführer die Einigungsverhandlungen mit dem Reichskanzler zu Ende geführt. . . Die Regierung weiß jetzt, daß die um das Banner der Reichsgewerkschaft gescharte Eisenbahnbeamtenchaft ein Faktor in Deutschland ist, mit dem mindestens ebenso zu rechnen ist, wie etwa mit dem sozial größeren und imponierender aussehenden Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund.“

fahrtspflege, etwas Umfassendes zu sein. Jede Vereinzlung eines Gebietes schadet dem Grundgedanken der Arbeit, denn diese Arbeit wendet sich an den ganzen Menschen. Das aber kann nicht hindern, daß sich die praktische Arbeit auf einzelne Gebiete jeweils beschränken muß. So steht denn auch so wenig wie dem Begriffe der Wohlfahrtspflege, so wenig auch dem richtig geleiteten und eingerichteten Amt eine Arbeitsteilung zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege entgegen. Das Amt soll nur die behördliche Stelle sein, welche sich die zweckmäßige, sachliche Gliederung aller Wohlfahrtbestrebungen, ihre Anregung und planmäßige Förderung im Kreise zur Aufgabe macht. Einzelsfürsorge wird es durch seine Organe nur dort treiben, wo nicht von anderer Seite ausreichend gearbeitet wird. Je mehr das Schwergewicht der ganzen sozialen Arbeit — und dieses liegt in der Kleinarbeit — zugunsten der freien Liebestätigkeit neigt, um so gesunder ist die Entwicklung, denn sie zeigt, daß man dem Ziel aller Wohlfahrtsarbeit, Selbstverantwortung und Selbsthilfe zu wecken, näher gekommen ist.

Bei einem solchen Aufbau der ganzen Wohlfahrtspflegearbeit, die zu lebendiger Arbeitsgemeinschaft zwischen Einzelpersonen, Vereinen und Behörden führen soll, werden die Bedenken gegen die Zusammenfassung der sozialen Arbeit im Amte schwinden, auch in der Richtung einer Vereinigung aller Zweige der Wohlfahrtspflege. Bei dem Wesen der Wohlfahrtspflege kann als zweckmäßige Lösung nur die Eingliederung des Jugendamtes in das Wohlfahrtsamt angesehen werden. Das Jugendamt wird also eine, je nach den Verhältnissen mehr oder minder selbständige Abteilung des Amtes. Ob der Leiter des Amtes dabei zugleich Leiter des Jugendamtes ist, oder ob man das Jugendamt einer besonderen Leitung unterstellt, ist gleichgültig. Soweit das letztere geschieht, ist aber eine Trennung der beiden Ämter voneinander zu vermeiden und die Zusammenfassung der ganzen amtlichen Arbeit in einer Hand, unbedingt beizubehalten. Wie sehr besondere Maßnahmen, auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge und der Wirtschaftsfürsorge, auch der allgemeinen Bildungsarbeit (Landkulturpflege) die eigentliche Jugendwohlfahrt berühren, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Zuweisung der Bearbeitung des einen oder anderen Gebietes an diese oder jene Abteilung des Amtes oder diesen oder jenen Beamten, wird immer von den besonderen örtlichen Verhältnissen abhängig sein. Allgemein gültige Richtlinien für eine Abgrenzung, etwa des Gesundheitsamtes und des Jugendamtes lassen sich schwerlich aufstellen. Unbedingt bewähren wird sich immer nur die Zusammenfassung der Leitung in einer Hand. Ich habe aus vorstehenden Gründen die von Herrn Dr. Christians zuerst geforderte allgemeine Drei-Gliederung der Wohlfahrtsarbeit in Gesundheitsfürsorge, Wirtschaftsfürsorge und Jugendfürsorge für die Praxis jedenfalls nicht besonders hoch bewerten können. Abgesehen davon, daß sich das weite Gebiet der kulturellen Arbeit auf dem Lande, doch nur sehr gezwungen der Jugendwohlfahrt einfügt, wird es wenige ländliche Wohlfahrtsämter geben, die für alle drei Gebiete besonders vorgebildete Beamte einstellen können. Angesichts der Flüssigkeit der Grenzen überläßt man es deshalb hinsichtlich der inneren Einteilung des Amtes der örtlichen Zweckmäßigkeit, und wendet das Hauptaugenmerk darauf, daß alle Fäden im Amte reibungslos ineinander greifen. — Die finanziellen und sachlichen Vorteile dieser Zusammenfassung liegen auf der Hand.¹⁾

Nach den vorstehenden Ausführungen erscheint es bedauerlich, daß, anstatt eines Rahmengesetzes über die Wohlfahrtspflege, zunächst nur ein Jugendwohlfahrtsgesetz zu erwarten steht. Die Entwicklung hat ja tatsächlich vielfach, in Schleswig-Holstein überall, durch die seit längerer Zeit bestehenden Wohlfahrtsämter, dieses Jugendwohlfahrtsgesetz in wesentlichen Punkten überholt. Wenn auch der § 11 des Entwurfs, der die Übertragung der Aufgaben des Jugendamtes auf ein bestehendes Wohlfahrtsamt zuläßt, sehr zu begrüßen ist, so

besteht doch die Gefahr, daß manche Bestrebungen auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege hinter der gesetzlichen Pflicht zur Jugendwohlfahrt nunmehr zurückgedrängt werden. Andererseits darf man allerdings, wo der Wille zur sozialen Arbeit vorhanden ist, erhoffen, daß die einmal getroffene Einrichtung des Jugendamtes zu einer Erweiterung des Aufgabenkreises ganz von selbst führen wird, zumal auch angesichts der mit dem Wohlfahrtsamt verbundenen gesetzlichen Kriegsfürsorge.

Jedenfalls möchte ich dafür eintreten, daß man auf dem Lande überall sofort Wohlfahrtsämter gründet und diesen die Jugendämter angliedert. In kleinen Verhältnissen, wo aus personellen Gründen beide Ämter sich völlig decken, würde ich, allerdings an der besonderen Abteilung „Jugendamt“ festhalten, weil leider immer noch der Grundgedanke der Wohlfahrtspflege auf dem Lande vielfach nicht durchgedrungen ist, für die Mitarbeit im Jugendamt und für die Bewilligung von Mitteln für dieses Amt aber ein größerer Kreis von Menschen leichter gewonnen werden kann.

Die gemischte Form des Wohlfahrtsamtes bringt es mit sich, daß neben dem Amt ein Ausschuß oder Beirat besteht, dessen Zusammensetzung je nach örtlicher Satzung verschiedenartig ist, der aber immer auf die Arbeit des Amtes einen wesentlichen Einfluß haben soll. Bei dem großen Aufgabenkreis des Amtes wird dieser Hauptauschuß verhältnismäßig groß sein müssen, um alle geeigneten Kräfte in sich aufzunehmen. Für die ständige Mitarbeit empfiehlt es sich daher, auf einzelnen Gebieten Arbeitsausschüsse einzusetzen. Ein solcher besonderer Arbeitsauschuß wird auch für das Jugendamt zweckmäßig sein. Ihm würden anzugehören haben: Der Kreis Schulrat, der Kreisarzt, der Kreis kommunalarzt, der Kreisjugendpfleger, die Kreisfürsorgerin, Vertreter der Lehrerschaft, der Geistlichen, der Frauenvereine; im übrigen diese oder jene besonders auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt tätige Persönlichkeit.

Auch dieser Ausschuß wird leicht verhältnismäßig groß sich gestalten und jedenfalls für die Heranziehung von Vertretern der Jugendpflege im engeren Sinne, also der Pflege der schulentlassenen Jugend wenig Raum bieten. Die Jugendpflege im engeren Sinne hat auf Grund des Ministerialerlasses vom 18. Januar 1921 eine besondere Organisation erhalten. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Organisation (Kreisjugendpflegerausschüsse, Ortsjugendpflegerausschüsse) bestehen allerdings sehr geteilte Meinungen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Tätigkeit vieler Ausschüsse sich mit ihrer Gründung erschöpfte und daß die ganze Organisation dann auf dem Papier stehen blieb. Oft hinderle den Erfolg die unglückliche schematische Zusammensetzung, oft das Fehlen wenigstens einer geeigneten Persönlichkeit, die sich für die planmäßige Jugendpflegearbeit im Kreise verantwortlich fühlte. Eine besondere Geschäftsstelle mit einer führenden Kraft ist eben für jede Organisation notwendig. Sie wird heute zweckmäßig im Jugendamt gesucht werden müssen.

Es würde nun weitergehend der Gedanke nahe liegen, die ganze Organisation der Jugendpflege im engeren Sinne aufzulösen und mit dem Jugendamt zu vereinen. Mit dieser Frage hat sich die Jugendpflegekonferenz bei dem Ministerium für Volkswohlfahrt am 18. und 19. Dezember 1919 eingehend beschäftigt. Auch auf dieser Konferenz waren die Meinungen geteilt. Zweifellos erklärte sich die starke Gegnerschaft mancher Redner aus einer unrichtigen Auffassung der Befassung und Tätigkeit des Jugendamtes. Man stellte die „freie Selbstverwaltung der Jugendpflege“ dem „bürokratischen Amt“ entgegen. Immerhin lassen sich gewichtige Gründe dafür einführen, daß die bestehende Jugendpflegeorganisation als solche grundsätzlich erhalten werde. Dies wurde denn auch als Meinung der Mehrheit der Konferenz festgestellt, gleichzeitig aber betont, daß eine Arbeitsgemeinschaft zwischen beiden Organisationen erstrebt werden solle.

Wird ein Jugendamt auf Grund der vorstehenden Ausführungen errichtet, so wird es meines Erachtens in den meisten Kreisen unbedenklich sein, den Jugendpflegeauschuß des Kreises als Unterausschuß (Fachauschuß) beim Jugendamt einzurichten. Die Zusammensetzung dieses Unterausschusses kann völlig im Einvernehmen mit den Jugendpflegeorganisationen geschehen. Zweckmäßig schließen sich zunächst Vereine mit gleichartigen Bestrebungen zu Arbeitsgemeinschaften zusammen; so etwa die körperliche Jugendpflege, die geistige Jugendpflege für die weibliche Jugend, für die männliche Jugend, gegebenenfalls nach weltlicher und kirchlicher Jugendpflege getrennt. Diese Arbeitsgemeinschaften entsenden dann ihre Vertreter in den Ausschuß. Durch den Vorsitzenden, den Kreisjugendpfleger und gegebenenfalls eine weitere geeignete Persönlichkeit, welche sowohl im Ausschuß des Jugendamtes wie im Unterausschuß für Jugendpflege vertreten ist, wird die notwendige Ver-

¹⁾ Bei einer solchen Organisation wird auch aller grundsätzlicher Streit über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt mäßig eisen. Der Entwurf des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes faßt den Umfang des Aufgabenkreises eines Jugendamtes sehr weit, indem er die Einbeziehung der ganzen gesundheitlichen Fürsorge am Kinde verschiebt. Dagegen haben sich schon Stimmen aus Kreisen der Medizinalbeamten erhoben, die für das Gesundheitsamt eintreten. Vertikale Verhältnisse werden hier immer den Ausschlag geben, vor allem die Eignung der hier zuständig stehenden haupt- und nebenamtlichen Kräfte. Für die Einheitlichkeit in der Amtsführung wird in kleinen Kreisen vielleicht noch der Vorsipende, sonst nur eine hauptamtliche Kraft die Verantwortung tragen können. Solange ein Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nicht besteht, ist die Einbeziehung weiterer Gebiete in das Jugendamt schon wegen der Kompetenzfrage gegenüber Privaten und anderen Behörden dringend geboten. * Der Verfasser.

bindung in der Arbeit, abgesehen von der Leitung des Jugendamtes, hergestellt.

In ähnlicher Weise ist auch die örtliche Organisation durchzuführen. Der Einrichtung des Wohlfahrtsamtes für alle Gebiete der Wohlfahrtspflege entspricht die Schaffung von örtlichen Wohlfahrtsausschüssen in größeren Bezirken (Kirchspiele, Amtsbezirke). Inwieweit diese örtlichen Ausschüsse für einzelne Gebiete Arbeitsausschüsse einrichten, kann ihrem Ermessen überlassen bleiben. Jedenfalls wird jeweils ein besonders geeignetes Mitglied als Referent für die einzelnen Zweige der Wohlfahrtspflege (Kriegsfürsorge, Gesundheitspflege, Jugendpflege, Siedlungswesen, Berufsberatung usw.) bestellt werden. Wo ein besonderer Ortsausschuß für Jugendpflege bestand und wirklich erfolgreich arbeitete, wird dieser ebenfalls als Unterausschuß dem Wohlfahrtsausschuß zweckmäßig und unbedenklich eingegliedert werden. In zahlreichen Fällen wird man aber den besonderen Jugendpflegeausschuß ruhig auflösen können. Jedenfalls erscheint mir diese Art der örtlichen Organisation zweckmäßiger, als das System der Vertrauensleute, das vielfach eingerichtet ist. Der Ausschuß gibt immer die Möglichkeit, alle Fragen in eingehender Aussprache zu erledigen und dabei auch verschiedenen Anschauungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Mißtrauen, das gegen den einen ausschlaggebenden Vertrauensmann von dieser oder jener Seite vielfach großgezüchtet wird, hat hier keinen Raum. Daß die mangelnde Leistung der Jugendpflegeorganisationen oftmals gerade auf die rein papiermäßige Schaffung von Ausschüssen in den einzelnen Orten zurückgeführt werden muß, kann ruhig zugegeben werden, denn der hier vertretene Gedanke der Schaffung von örtlichen Wohlfahrtsausschüssen wird dadurch nicht berührt. Diese Wohlfahrtsausschüsse haben ein weites Gebiet, und daher wichtige Arbeit genug, um Ausschußberatungen zu rechtfertigen. Die vielen gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Zweige der Wohlfahrtspflege geben immer wieder Anlaß, der Arbeit neue Anregung zuzuführen. Auch diese Ausschüsse allerdings werden nur dort gut arbeiten, wo Menschen in ihnen vertreten sind, die den Willen zur sozialen Arbeit mitbringen. So wenig wir eine gute Organisation entbehren können, das eine darf niemals vergessen werden, über allen Organisationen steht die tätige Arbeit und sie ist wie auf vielen anderen Gebieten unseres öffentlichen Lebens, so ganz besonders auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, Sache der Persönlichkeit.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitik im Bergbau und ihre volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

Das III. Viertel des Jahres 1921 war der Abschluß einer Wirtschaftsperiode, welche im II. Quartal 1920 begann und sich durch eine relativ hohe und stetige Kaufkraft unseres Geldes auszeichnete, gegenüber den sie abgrenzenden Entwertungskatastrophen im Februar 1920 und vor allem im November 1921. In dieser Spanne blieben die Indexziffern der Lebenskosten annähernd konstant und die Löhne stiegen im Zusammenhang mit dem hektischen Aufblühen der deutschen Wirtschaft mächtig an, ja überboten teilweise sogar die sachte, aber unaufhaltbare Abwärtsbewegung des Geldwertes, was sich in einem größeren Anteil der Arbeiterschaft an dem sich wieder etwas erholenden Sachgütereinkommen der Nation, im Verhältnis zu anderen Klassen mit geringerem Einfluß und größerer Rücksicht, äußerte. Doch schon im letzten Monat des III. Vierteljahres 1921 setzte die neueste gewalttätige Marktbaisse und Lohnhauffe ein, so daß die Wirtschaftslage während dieses Zeitraumes bei Betrachtung von Durchschnittsdaten nicht völlig homogen bewertet werden darf. Erschöpfende, systematische Tatsachenfeststellungen über die Position der reinen Arbeit im Produktionsprozeß liegen für die Gesamtheit der einzelnen Wirtschaftszweige nicht vor, nur für die Hauptbergbaugebiete werden amtliche „statistische Nachweisungen über die Arbeitsverhältnisse und Löhne“ (Reichsanzeiger und Reichsarbeitsblatt) gegeben, welche seit anfangs 1921 teilweise gründlich verbessert wurden. Aus dem Zahlenmaterial können seitdem wichtige Einblicke in die wirtschaftliche Auswirkung sozialpolitischer Forderungen gewonnen werden, wobei allerdings die Grundsätze der wissenschaftlichen Statistik streng befolgt und die Problematik auf das zuverlässig Erreichbare beschränkt werden müssen, um Schlußfolgerungen von größter Wahrscheinlichkeit erzielen zu können.

Wie im gesamten Wirtschaftsleben überhaupt, so stiegen besonders im Bergbau nominell die Löhne bis zum letzten Vierteljahr 1921 unausgesetzt. Im Steinkohlenbergbau betragen die durch-

schnittlichen Leistungslöhne¹⁾ sämtlicher Bergarbeiter pro Schicht vom I. zum II. und III. Quartal 1921: in Oberschlesien 42,1 bis 42—44,8, im Oberbergamtsbezirk Dortmund 49—53,5—58,5, in Sachsen 48,3—48,5—51,5 M. Im Braunkohlenbergbau entsprechend: rechtselbischer 40,5—42,8—46,1, linkselbischer 40,6—42,6—45,1, linksrheinischer 49,1—49,6—53,3 M. Im Salzbergbau entsprechend: Bezirk Halle 36,4—36,3—42,0, Bezirk Clausthal 36,6—36,9—42,8 M. Im Erzbergbau entsprechend: Mansfeld 39,2—38,6—42,3, Oberharz 35,9—37,1—40,6, Siegen 42,8—42,2—46,0, Nassau und Wehlar 39,4—39,7—40,7 M. In einigen Gruppen hielten sich allerdings die Löhne im I. Halbjahr ungefähr auf gleicher Höhe. Obige Lohnstatistikgruppierung macht auch die Unterschiede des Lohnniveaus in den Bergbaubezirken und -arten ersichtlich. Am höchsten ist dieses im Steinkohlen- und dann im Braunkohlenbergbau, mit teilweise beträchtlichem Abstand folgen Salz- und Erzbergbau. Entsprechend sind wiederum Höchstlohngebiete: der niederrheinische Steinkohlenbergbau, das Ruhrgebiet und der linksrheinische Braunkohlenbergbau; die niedrigsten Löhne finden sich im Mansfelder, Oberharzer und Nassau-Wehlarer Erzbergbau. Große Höhenunterschiede weisen die Löhne der verschiedenen Kategorien der Bergarbeiterschaft auf. Im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebiets (Oberschlesiens) verdienten im III. Quartal an Leistungslohn je Schicht die Hauer (in Mark) 69,2 (64,4), die Schleppler 64,1 (53,6), die Reparaturbauer (Zimmerlinge) 60,2 (53,9), sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter 50,7 (41,8), über Tage beschäftigte erwachsene männliche Facharbeiter 56,0 (49,7), sonstige erwachsene männliche Tagesarbeiter 51,2 (40,1), außerdem jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren 25,8 (14,4), Arbeiterinnen 34,4 (24,2).

Seit Beginn des Jahres 1921 unterscheidet die bergbauliche Lohnstatistik Leistungslohn (d. h. „Gedingelohn oder Schichtlohn ausschließlich aller Zuschläge für Ueberarbeiten sowie des Hausstandsgeldes, aber einschließlich aller Aufschläge, die auf Grund des Verfahrens der normalen Schicht zur Auszahlung gelangen, z. B. der Zulage für die Arbeiter unter Tage“) und Barverdienst (d. h. „Leistungslohn einschließlich aller Zuschläge für Ueberarbeiten sowie des Hausstandsgeldes und Kindergeldes“). Die Differenz zwischen beidem ergibt den Soziallohn, welcher Zulagslohn ohne spezielle Gegenleistung für einen begünstigten Teil der Arbeiterschaft darstellt. Setzt man die Berechnungen der preussischen Lohnstatistik fort, so vermag man sich ein Bild über die Gesamthöhe des Soziallohns in den Bergbauzentren des Deutschen Reiches zu verschaffen. Demgemäß betrug im Kohlen-, Salz- und Erzbergbau Preußens, Bayerns und Sachsens für das III. Quartal 1921 der Barverdienst 4487 Mill. M., der Leistungslohn 4037 Mill. M., also der Soziallohn 450 Mill. M. oder 11,1% des Leistungslohns. Im II. Quartal 1921 belief sich in den genannten Hauptbergbaugebieten (ausschließlich Braunkohlen- und Erzbergbau Sachsens) der Barverdienst auf 4230 Mill. M., der Leistungslohn auf 3811 Mill. M., also der Soziallohn auf 419 Mill. M. oder 11% des Leistungslohns. Im I. Quartal 1921 betrug in den genannten Hauptbergbaugebieten (ausschließlich Kohlenbergbau Bayerns, Braunkohlen- und Erzbergbau Sachsens) der Barverdienst 4072 Mill. M., der Leistungslohn 3465 Mill. M., also der Soziallohn 607 Mill. M. oder 17,5% des Leistungslohns. Die verdiente reine Lohnsumme (nach Abzug aller Arbeitskosten und der Versicherungsbeiträge) betrug in den ausdrücklich nicht inbegriffenen Bergbaugebieten: Kohlenbergbau Bayerns I. Vierteljahr 22,4 Mill. M., Braunkohlen- und Erzbergbau Sachsens I. Vierteljahr 52,7 Mill. M., II. Vierteljahr 56,2 Mill. M.

Diese Soziallohnzuschläge sind kein Arbeitsentgelt; denn die Arbeitsleistung, anlässlich deren sie gewährt werden, ist bereits abgegolten, sie stellen wesentlich Unterstüßungen dar für Frau und Kind im Haushalt des Arbeiters. Obige Zahlen zeigen deren besondere Höhe, welche jedoch prozentual und absolut im Rückgang begriffen zu sein scheint; doch kann aus einer Reihe von 3 Quartalen noch nicht endgültig eine Entwicklungstendenz abgeleitet werden. Die sich äußernde prägnante Wirkung des Soziallohns dürfte nicht ganz zu vermeiden sein. Kann ein System von Berufs- oder Ausgleichskassen Summen in solcher Höhe aufbringen? Für 1921 wären im Bergbau mindestens 2 Milliarden M. zur Verteilung als Soziallohnzuschläge nötig gewesen, wobei dieses Jahr noch nicht die großen Lohnsummen wie gegenwärtig kennt; außerdem macht ein Kassensystem erhebliche Verwaltungskosten für Beitreibung, Auszahlung, Kontrolle und macht Reserven erforderlich. Auf welche psychologischen Widerstände müssen solche Kassen stoßen: die Sammlung von Milliardenfonds bringt erst den Arbeitnehmern und Arbeitgeberern die Opfer zum

¹⁾ einschließlich Versicherungsbeiträge der Arbeiter.

Bevußtsein, welche sie einer Ausnahme-Arbeiterschicht zu bringen haben. Wenn der Soziallohn kein spezielles Arbeitsentgelt darstellt, wer bringt dann diese Milliardenbeträge auf? Ist der Arbeiter, welcher die Voraussetzungen des Soziallohns erfüllt, arbeitsintensiver als ein anderer, so erhält er dafür beim Afford sein Entgelt im Leistungslohn, beim Zeitlohn naturgemäß in der Arbeiterkarriere. Ist der Soziallohnempfänger nicht arbeitsintensiver als ein anderer, so geht sein Mehrlohn je nach Wirtschaftslage, Wettbewerb und Gewerbebezweig auf Kosten entweder seines ledigen Kollegen oder des Unternehmerrgewinns oder infolge Ueberwälzung auf den Preis der Ware auf Kosten des Konsumenten, bei Ausschaltung der Weltkonkurrenz wird möglicherweise in Exportindustrien dieser Mehrlohn vom ausländischen Verbraucher gezahlt. Dieses komplizierte und für die Wirtschaft bald akut werdende Problem, welches Subjekt die Last des Soziallohns trägt bzw. weiterhin tragen wird und kann, erfordert eine Sonderdarstellung.

Zu der mitgeteilten Höhe des Barverdienstes sind Urlaubsschadigungen und der Wert der wirtschaftlichen Beihilfen nicht mit einberechnet. In den Hauptbergbaugebieten Preußens, Bayern und Sachsens läßt sich auf Grund der amtlichen Statistik die Gesamtsumme an Urlaubsschadigungen berechnen: diese betragen im III. Vierteljahr 158,7 Mill. M. oder 3,9% der ganzen Leistungslohnsumme*), im II. Vierteljahr (hier mit Ausnahme des sächsischen Braunkohlen- und Erzbergbaus) 102,7 Mill. M. oder 2,7% der ganzen Leistungslohnsumme*), im I. Vierteljahr (hier mit Ausnahme des sächsischen Braunkohlen- und Erzbergbaus und des bayrischen Pechkohlenbergbaus) 33,4% Mill. M. oder knapp 1% der entsprechenden Leistungslohnsumme*). Diese Ausgaben betrafen im III. Vierteljahr etwa 1 025 000 angelegte Bergarbeiter. Nach einer Schätzung der „unproduktiven Lohnlasten“ der deutschen Volkswirtschaft durch die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände „betragen die Aufwendungen für Urlaubsbezahlung heute¹⁾ schon etwa 5 Milliarden M.“. Für die Gesamtheit der Arbeiter und Angestellten innerhalb eines Jahres dürfte demnach, auch wenn die Urlaubsverhältnisse in den übrigen Wirtschaftszweigen nicht so günstig als im Bergbau sein würden, diese Wälzung der Kosten der Urlaubsentlohnung nicht übertrieben sein. Die Tarifverträge sichern heute einer außerordentlich großen Zahl von Arbeitnehmern (vgl. Sp. 116) ein Anrecht auf bezahlten Urlaub. Doch ist es grundsätzlic und tendenziös, den Arbeiterurlaub als „unproduktiv“ brandmarken zu wollen.

Der Wert der wirtschaftlichen Beihilfen errechnet sich für die Hauptbergbaugebiete im III. Vierteljahr 1921 auf 168,9 Mill. M. oder 4,18% der Gesamtleistungslohnsumme*), im II. Vierteljahr (mit Ausnahme des Braunkohlen- und Erzbergbaus in Sachsen) auf 162,1 Mill. M. (4,25%), im I. Vierteljahr (ausgenommen Bayern und sächsischer Braunkohlen- und Erzbergbau) auf 234 55 Mill. M. (6,76%). Jedenfalls stellen diese wirtschaftlichen Beihilfen eine beträchtliche Lohnzubüße dar, gehen aber an Bedeutung zurück.

Setzt man die Zahl der verfahrenen vierteljährlichen Arbeitsschichten (erhoben durch die preussische Lohnstatistik) in Beziehung zu den vierteljährlichen Förderzahlen (der Produktionsstatistik), so erhält man einen Zahlenausdruck für die Arbeitsintensität im Bergbau und ihrer Schwankungen von Vierteljahr zu Vierteljahr, wobei allerdings das vorhandene Zahlenmaterial noch der Verfeinerung bedarf. Es wäre wirtschafts- und sozialpolitisch wichtig, wenn in Zukunft die amtliche Statistik diesen Koeffizienten der Arbeitslust und des Arbeitserfolges in ihren Nachweisungen regelmäßig aufzuführen wollte. In dieser Verhältniszahl kommt die Wirksamkeit einer Reihe von mehr oder weniger variablen Faktoren zum Ausdruck: Abbaufähigkeit, maschinelle Einrichtungen, Transportlage u. a., vor allem aber Arbeitslust und Leistungsfähigkeit der Bergarbeiter. Im folgenden ist zum Vergleich herangezogen die Kohlenförderung des Ruhrbeckens einschließlich der linksrheinischen Zechen (1921 Vierteljahr I 23,9, II 22,6, III 23,7 Mill. Tonnen) und der Gesamtzahl der verfahrenen Arbeitsschichten im Oberbergamtsbezirk Dortmund, im Aachener und linksrheinischen Steinkohlenbergbau (1921 Vierteljahr I 42,7, II 39,9, III 41,7 Mill. Schichten). Ev. vorhandene kleinere territoriale u. a. Unstimmigkeiten verlieren ihre Wirksamkeit, wo es nicht auf absolute Zahlen ankommt, sondern auf den Verlauf zeitlicher Entwicklungsreihen. Der Vergleich ergibt, daß in 100 verfahrenen Arbeitsschichten durchschnittlich gefördert wurden: im I. Vierteljahr 1921 56,04 t, im II. 56,60 t, im III. 56,78 t. Daraus ließe sich eine monatliche Zunahme der relativen Arbeitsintensität vor allem in den Monaten April bis

Juni erkennen; im Hochsommer war die Besserung etwas geringer. Ein klares Bild wird erst entstehen, sobald einmal eine größere Anzahl von Gliedern dieser Reihe vorliegt.

Mit der Arbeitslust eng verknüpft ist das Problem der Ueber-schichten. Im Steinkohlenbergbau sind bis zum IV. Quartal die Ueber-schichten sowohl hinsichtlich ihrer Gesamtzahl als auch relativ pro Arbeiter stark zurückgegangen, ohne daß sich allerdings das Förderquantum verringerte. Auf 1 Vollarbeiter trafen Schichten für Ueberarbeiten: in Oberschlesien 6,3 (I.), 5,6 (II.), 5,6 (III.); in Niederschlesien 4,1 (I.), 3,1 (II.), 3,0 (III.); Bezirk Dortmund 9,3 (I.), 2,9 (II.), 3,2 (III.); Aachen 9,1 (I.), 5,9 (II.), 4,0 (III.); linker Niederrhein 7,1 (I.), 2,1 (II.), 2,3 (III.); sächsischer Steinkohlenbergbau 2,8 (I.), 2,7 (II.), 2,5 (III.). Im Braunkohlenbergbau dagegen nahm die Bereitwilligkeit für Ueber-schichten zu: rechtselbisch 4,1 (I.), 4,7 (II.), 5,2 (III.); linkselbisch 2,3 (I.), 3,4 (II.), 3,5 (III.); linksrheinisch 5,3 (I.), 5,9 (II.), 5,8 (III.). Auch im Salzbergbau wurden Ueber-schichten zahlreicher Verfahren: Halle 1,6 (I.), 1,5 (II.), 1,9 (III.); Clausthal 1,7 (I.), 1,8 (II.), 2,9 (III.). Im preussischen Erzbergbau war die Stimmung für die Ueber-schichten flau und ihre Notwendigkeit gering: Mansfeld 0,8 (I.), 1,0 (II.), 0,9 (III.); Oberharz 2,1 (I.), 2,0 (II.), 1,9 (III.); Siegen 3,1 (I.), 2,3 (II.), 2,3 (III.); Nassau und Wehlar 1,3 (I.), 1,3 (II.), 1,0 (III.).

Der Entgang an Schichten nahm im allgemeinen vom I. zum II. zum III. Vierteljahr im Stein- und Braunkohlenbergbau und teilweise im Erzbergbau zu. In Oberschlesien und Niederschlesien wurde im II. Quartal durch Streiks ein außerordentlicher Verlust an Arbeitsschichten hervorgerufen (in Oberschlesien 51% von 3,7 Millionen, in Niederschlesien 70% von 0,76 Millionen entgangenen Schichten). Im Salzbergbau verminderte sich der Verlust an möglicher Arbeitsleistung. Auf einen angelegten Bergarbeiter entfielen im III. (II., I.) Vierteljahr entgangene Schichten: Steinkohlenbergbau in Oberschlesien 10 (20, 7), Niederschlesien 6 (18,3, 4), Bezirk Dortmund 7,7 (6,4, 6,1), Aachen 18,2 (6,4, 6,9), linker Niederrhein, 7,9 (7,4, 7,8); Braunkohlenbergbau rechts der Elbe 5,6 (4,5, 5,1), links der Elbe 6,6 (5,4, 7,0), links des Rheins 4,9 (4,3, 3,18); Salzbergbau Halle 8,4 (11,3, 7,8), Clausthal 8,9 (13,0, 7,0); Erzbergbau Mansfeld 8,6 (10,3, 13,0), Oberharz 7,3 (4,3, 3,9), Siegen 4,5 (4,1, 3,2), Nassau und Wehlar 8,8 (10, 6,1). Umstände waren überwiegende Ursachen des Schichtausfalls im I. Vierteljahr im linksrheinischen Steinkohlen- und linkselbischen Braunkohlenbergbau und im Mansfelder Erzbergbau, im II. Vierteljahr in Schlesien, Mansfeld und im linken Niederrhein, im III. Vierteljahr im Aachener Bezirk. Im allgemeinen ist jedoch der Entgang an Arbeitsschichten den Krankheiten zuzuschreiben. Der Wagenmangel ist von geringem Einfluß darauf, dagegen hat im III. und II. Vierteljahr der Absatzmangel beim Salzbergbau und beim Nassau-Wehlarer Erzbergbau eine große Rolle gespielt. Im I. Vierteljahr ist die Gewährung entlohten Urlaubs noch eine verhältnismäßig geringfügige Ursache von Schichtverlust gewesen, hat jedoch bereits im II. und vor allem im III. Vierteljahr steigende Bedeutung angenommen. Von 100 entgangenen Schichten waren entschädigte Urlaubsschichten im III. (II., I.) Quartal 1921: Steinkohlenbergbau Oberschlesien 21,8 (10,2, 5,6), Niederschlesien 54 (13,3, 6,6), Bezirk Dortmund 39,3 (28,3, 12,2), Aachen 8,3 (22,3, 8,8), linker Niederrhein 43,7 (10,4, 9,2); Braunkohlenbergbau rechts der Elbe 28,4 (20, 7,2), links der Elbe 27,7 (23,5, 6,1), links des Rheins 33,9 (30,7, 4,8); Salzbergbau Halle 30,5 (25,1, 2,3), Clausthal 29,3 (16,6, 3,2), Erzbergbau Mansfeld 22,7 (20,9, 12,4), Oberharz 63,5 (36,3, 6,7), Siegen 41,1 (32,1, 23,8), Nassau und Wehlar 24,7 (18,2, 17,0). Nimmt man auf Grund der Prozentziffern des III. Vierteljahrs den Schichtverlust durch bezahlten Urlaub in maßiger Höhe auf $\frac{1}{3}$ des gesamten Schichtverlustes an, der für den preussischen, bayrischen und sächsischen Steinkohlenbergbau sich auf etwa 6,9 Mill. Schichten berechnet, so sind 2,3 Mill. Urlauberschichten ausgefallen; vervielfältigt mit der durchschnittlichen Arbeitsintensität von 56,78 t pro 100 Schichten (vgl. Sp. 189) verursachte die Gewährung entlohten Urlaubs einen Förderausfall von 1,31 Mill. t Steinkohle im III. Vierteljahr: Zwar haben wir gegenwärtig ständige Kohlennot, aber da das III. Vierteljahr einem harten Winter mit dringendem Bedarf und größtem Mangel an Kohlenvorräten unmittelbar vorausging und wirtschaftliche Hochkonjunktur, vor allem auch im Export, herrschte, so waren diese Urlauberschichten, ganz abgesehen von dem fortlaufenden Lohn (vgl. Sp. 117), ein Faktor unter anderen, welche die Verkümmerng unserer Lebenshaltung, Verschlechterung der Volksgesundheit und große volkswirtschaftliche Verluste verursachten. Diese ziffernmäßigen Tatsachen stellen kein Argument gegen den

*) einschließlich Versicherungsbeiträge der Arbeiter.

¹⁾ etwa Ende Oktober 1921.

produktiven und menschlichen Wert des Urlaubs dar, sondern illustrieren nur die bittere Lebensnotwendigkeit, den Urlaub von Arbeitern, die nicht vollwertig ersetzt werden können, auf die geschäftsfähige Zeit zu beschränken, sonst geht von den grundlegenden Schlüsselgewerben eine Lähmung der übrigen Wirtschaft aus, eine teilweise Unterbindung der Produktion und der Arbeitsgelegenheit und eine Hemmung in der Ausnützung von Exportkonjunkturen oder in der Verdrängung von Einfuhrsgütern.

Diese Fortsetzung und Auswertung der an sich reizlosen amtlichen Zahlennachweisungen sollte, über die Schilderung der Arbeitslage in den Hauptbergbaubezirken i. J. 1921 hinausgehend, im Rahmen des leider sehr beschränkt verfügbaren Materials einen Beitrag zu den wenig üblichen Untersuchungen der volkswirtschaftlichen Auswirkung sozialpolitischer Normen darstellen.

Berlin.

Dr. Gustav Jodleder.

Die Zentrale der Landfrauen gibt in ihrem Jahresbericht 1920/21 ein anschauliches Bild über ihre vielseitige Tätigkeit, das Zeugnis ablegt von ihrer wachsenden Bedeutung. Sie sieht ihre Aufgaben einmal darin, der wirtschaftspolitischen Bedeutung der Landfrauen als Produzentinnen zur Anerkennung zu verhelfen, zum anderen der wirtschaftlichen Erleichterung der weiblichen Landjugend zu dienen und auf die ländliche Sozial- und Kulturpolitik Einfluß zu gewinnen. An diesen Aufgaben wurde auf öffentlichen Tagungen und Konferenzen gearbeitet, so in Hildesheim vom 13.—16. September 1920, wo neben Produktionsfragen der Viehwirtschaft und Milchversorgung die Mitarbeit der Frauen in den landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften und die ländliche Volkshochschule zur Erörterung standen. Ende November 1920 fand eine Besprechung mit Abgeordneten des Reichstags und der Preussischen Landesversammlung statt, über den preussischen Gesetzentwurf betreffend die landwirtschaftliche Berufsvertretung. Während der Landfrauenwoche im Februar 1921 wurde ein Lehrgang zur Einführung in die Fragen der ländlichen Berufsberatung abgehalten. Als ein Resultat der Arbeit des verfloffenen Geschäftsjahres kann die Erlangung des Frauenwahlrechts zu den Landwirtschaftskammern in Preußen gebucht werden. Bereits sind 26 Frauen durch Zuwahl in die Landwirtschaftskammer eingetreten. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Frauen- und Kinderrecht in der Landwirtschaft, Anstellungsverhältnisse der Sozialbeamtinnen auf dem Lande, ländlich-hauswirtschaftliches Bildungswesen waren Gegenstand eingehender Beratung. Praktische Arbeit wurde durch Beteiligung am Hilfswerk für Deutsche aus abgetrennten Landesstellen geleistet; die Propagandaarbeiten zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten wurden fortgesetzt.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der „Streik“ der Eisenbahnbeamten.

Am 1. Februar beschloß der Vorstand der Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten mit geringer Stimmenmehrheit den Streik für das gesamte Reichsgebiet, nachdem die 5 tägige Frist, die er der Regierung zur Annahme der aufgestellten Forderungen gesetzt hatte, abgelaufen war. Dem Streikbeschlusse folgte ein großer Teil der in der Reichsgewerkschaft organisierten unteren Beamten, vor allem Lokomotivführer, so daß der Eisenbahnverkehr in ganz Norddeutschland lahmgelegt wurde; von den süddeutschen Gebieten schlossen sich die badischen Beamten dem Streik später an. Die Reichsregierung hatte nach dem Verlauf der vorangegangenen Verhandlungen mit dem Streik gerechnet und durch den Reichsverkehrsminister eine Warnung ergehen lassen. Die Vorgeschichte des Streiks beginnt mit den Forderungen, die der Deutsche Beamtenbund gemeinsam mit den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten der Regierung am 3. Dezember v. J. einreichte, nachdem wenige Tage vorher das Gesetz über die Erhöhung der Gehälter und Löhne der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Körperschaften verkündet worden war, durch das Aufbesserungen in einer Gesamthöhe von 15 Milliarden Mark zu Lasten des Reiches, der Länder und der Gemeinden rückwirkend ab 1. Oktober bewilligt wurden. Die neuen Forderungen, die in einer nochmaligen Aufbesserung der Beamtengrundgehälter mit rückwirkender Kraft um 50 bis 70 % und der Arbeiterlöhne um 73 % gipfelten, hätten einen Gesamtaufwand von 50—60 Milliarden für die öffentlichen Körperschaften erheischt. Der Reichsfinanzminister stellte in seiner Antwort an den Deutschen Beamtenbund die Unmöglichkeit dar, diese Forderungen zu erfüllen, die ohne die gebotene Rücksichtnahme auf die allgemeine Volkswirtschaft, auf andere Bevölkerungskreise, auf die Finanzlage des Reiches und die außenpolitische Lage aufgestellt seien. Die Organisationen zogen daraufhin ihre Forderungen der Höhe nach zurück. Die Regierung verhandelte zu Beginn des Jahres mit den Spitzenverbänden weiter, um einen Ausgleich der Gehälter in den Gebieten besonders teurer Lebenshaltung herbeizuführen. Für die Beamten wurde eine Erhöhung

der Teuerungszuschläge um 2000 Mark in Aussicht genommen, mit der die Verbände einverstanden zu sein schienen. Die in den Verhandlungen ebenfalls erhobene Forderung einer automatischen Anpassung der Gehälter und Löhne an die Kosten der Lebenshaltung wurde von den Organisationen im Laufe der Beratungen vorerst fallen gelassen. Die auf diesen Verhandlungen beruhende Regierungsvorlage wurde am 21. Januar vom Reichstag gutgeheißen. Bei dieser Gelegenheit gab der Reichsfinanzminister eine Erklärung ab, in der er eine eingehende Prüfung der gesamten Besoldungsfragen, die Erwägung gleitender Gehaltsstufen, die Gewährung von Lebersteuerzuschüssen und die Berücksichtigung des Familienstandes in nahe Aussicht stellte. Der 23. Reichstagsausschuß hatte sich bereits in mehreren Sitzungen mit diesen Fragen beschäftigt, und eine Verständigung des Reichsfinanzministers mit den Vertretern der Länder war eingeleitet, als die Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten der Regierung und dem Reichstag am 26. Januar eine Entschließung vorlegte, in der die Forderungen vom 3. Dezember erneut erhoben wurden. Im Falle, daß nicht innerhalb von fünf Tagen eine bindende Erklärung der Regierung über die Annahme dieser Forderungen abgegeben sei, drohte die Reichsgewerkschaft mit Anwendung „des letzten gewerkschaftlichen Mittels“. Zu dieser schon bekannten Forderungen wurde ferner die neue gestellt, daß alle Erlasse und Anordnungen über die Einschränkung der Bestimmungen über den Achtkundentag im Bereich der Eisenbahnverwaltung aufzuheben und der Referententwurf eines Arbeitszeitgesetzes zurückzuziehen sei, da er ein ungerechtfertigtes Ausnahmegesetz gegen die Eisenbahnbeamten darstelle. Den Warnungen der Regierung und der ablehnenden Haltung weitester Kreise der Bevölkerung mit Einschluß eines erheblichen Teils der beamteten und freien Arbeitnehmer zum Trotz trat der Streik in dem erwähnten Umfang in Kraft. Der Reichspräsident erließ auf die Nachricht des Streikbeschlusses folgende Verordnung:

„Auf Grund des Art. 48, Abs. 2, der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Reichsgebiet folgendes:

§ 1. Den Beamten der Reichsbahn ist ebenso wie allen übrigen Beamten nach dem geltenden Beamtenecht die Einstellung oder Verweigerung der ihnen obliegenden Arbeit verboten. Wer einen Beamten der Reichsbahn zu einer hiernach verbotenen Einstellung oder Verweigerung der Arbeit auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer zur Durchführung einer verbotenen Niederlegung oder Verweigerung der Arbeit an Zugtrassen, Fahrzeugen, Maschinen, Vorräten oder sonstigen Anlagen oder Einrichtungen Handlungen vornimmt, durch welche die ordnungsmäßige Fortsetzung des Betriebes der Reichsbahn unmöglich gemacht oder erschwert wird.

§ 2. Wird durch eine unzulässige Einstellung oder Verweigerung der Arbeit der Betrieb der Reichsbahn ganz oder teilweise stillgelegt oder erschwert, so ist der Reichsverkehrsminister berechtigt, Notstandsarbeiten und Notstandsversorgung zu sichern, sowie alle Maßnahmen zu treffen, die zur Weiterführung des Betriebes geeignet sind.

§ 3. Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die im Betriebe der Reichsbahn die Arbeit weiterführen oder Notstandsarbeiten oder Arbeiten zur Sicherung der Notstandsversorgung leisten, dürfen dieserhalb in keiner Weise wirtschaftlich benachteiligt werden. Wer zu einer solchen Benachteiligung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1922 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1922.

Der Reichspräsident gez. Ebert.

Der Reichskanzler gez. Dr. Wirth.

Der Reichsverkehrsminister gez. Groener.“

Gleichzeitig erließen in Berlin und anderen Städten die nachgeordneten Verwaltungsbehörden Ausführungsbestimmungen, die n. a. die Beschlagnahme von Bankguthaben der Reichsgewerkschaft und die Verhaftung einiger Vorstandsmitglieder zur Folge hatten. Mit Hilfe der arbeitswilligen Beamten, Angestellten und Arbeiter — nur in einigen Orten schlossen sich die Mitglieder des freigewerkschaftlichen Eisenbahner-Verbandes den Streikenden an — und unter Einsatz der Technischen Nothilfe gelang es, einen auf das notwendigste Maß beschränkten Eisenbahnverkehr aufrecht zu erhalten, der vor allem dem Transport von Kohlen, Milch und sonstigen Lebensmitteln diente. Die Lahmlegung des Eisenbahnverkehrs bedeutete eine ungeheure Schädigung des Wirtschaftslebens und eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung, wie sie kaum je ein Streik mit sich gebracht hat. Daß es nicht an vermeidbaren Rohheiten und Sinnlosigkeiten fehlte, wie z. B. dem Stehenlassen von Personen-, Vieh- und Milchzügen auf offener Strecke, mag als Begleiterscheinung vermerkt sein. Die Beurteilung des Streiks war mit Ausnahme der radikal links gerichteten Bevölkerungskreise durchweg ablehnend. Die Presse, die Reichstagsfraktionen, die großen Arbeitnehmerorganisationen und die öffentliche

Meinung, wo immer sie Ausdruck fand, versagten mit geringen Ausnahmen den Streikenden ihre materielle oder moralische Unterstützung. Die abwartende oder später ablehnende Haltung der Gewerkschaften, insbesondere des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, gab der Regierung in ihrer Abwehrbewegung Unterstützung und hatte schließlich nicht geringen Anteil an dem endgültigen Scheitern des Streiks. Was die Haltung der Gewerkschaften bestimmte, war neben der Einsicht der überaus großen schädlichen Wirkung dieses willkürlich und verantwortungslos entfesselten Streiks die Tatsache, daß die Reichsgewerkschaft alle Regeln gewerkschaftlicher Streiktaktik außer acht gelassen hatte. Nicht nur hatte der Vorstand der Reichsgewerkschaft es veräußt, mit den übrigen Organisationen von Eisenbahnbeamten, -angestellten und -arbeitern Fühlung zu nehmen, sondern der Streikbeschluß selbst erfolgte mit einer so geringen Mehrheit, daß man darin eine Durchbrechung allgemein anerkannter gewerkschaftlicher Grundsätze erblicken mußte. Die Gewerkschaften begnügten sich nicht damit, dem streikenden Verband eine positive Unterstützung zu versagen, sondern bemühten sich, im Interesse der bedrohten Volkswirtschaft eine Beilegung des Streiks herbeizuführen. Nach mehrmaligen Besprechungen mit dem Reichspräsidenten und dem Reichskanzler, in denen die Aufhebung der erlassenen Verordnung nach Beendigung des Streiks in Aussicht gestellt wurde, erließen die Gewerkschaften einen Aufruf zur sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit. Diesen Aufruf unterzeichneten folgende Organisationen: Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Gewerkschaftsbund, Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter, Angestellten- und Beamtenverbände, Allgemeiner freier Angestelltenbund. Der Vorstand des Deutschen Beamtenbundes, der den gemeinsamen Aufruf der Gewerkschaften nicht mitunterzeichnete, wurde im Beisein von Vertretern der freien Gewerkschaften vom Reichskanzler empfangen und gab die Erklärung ab, daß er den Streik der Reichsgewerkschaft mißbillige. Auf die Zusage des Reichskanzlers, baldigst in Verhandlungen über das Arbeitszeitgesetz und die Uberteuernungszuschüsse und Grundgehälter einzutreten, setzte sich der Vorstand des Deutschen Beamtenbundes ebenfalls für den Streikabbruch ein. Aus den Entschlüssen, die der Deutsche Beamtenbund aus Anlaß der Streikbewegung der Reichsgewerkschaft veröffentlichte, geht deutlich hervor, daß die schließlich erfolgte Ablehnung des Streiks, die in den Verhandlungen mit dem Reichskanzler ausgesprochen wurde, der grundsätzlichen und zu Beginn der Streikbewegung geäußerten Auffassung des Deutschen Beamtenbundes nicht entspricht, vielmehr erst zum Ausdruck kam, als der Streik der Reichsgewerkschaft als verloren angesehen werden mußte. Die Pressenotizen des Deutschen Beamtenbundes lassen keinen Zweifel darüber, daß der Beamtenbund ein Streikrecht seiner Mitglieder als gegeben annimmt, und in der letzten Wochenschau der „Gemeinschaft“, des Organs des Deutschen Beamtenbundes, wird gesagt, der § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten beruhe auf einem Rechtsirrtum, da die im Art. 159 der Reichsverfassung gewährleistete Koalitionsfreiheit nicht aufgehoben werden könne. Der Beamtenbund identifiziert also unzweideutig Koalitionsfreiheit — die durch die Verordnung nicht berührt wurde — mit Beamtenstreikrecht. Wenngleich eine direkte Sanktionierung des Streiks durch den Beamtenbund nicht bekannt wurde, so hat die Reichsgewerkschaft doch bis zum Zusammenbruch des Streiks in der Haltung des Beamtenbundes eine gewisse Unterstützung gefunden. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die Stellungnahme der Gewerkschaftsgruppen zu dem Streik und ihr Eingreifen in die Vermittlungsaktion nicht unberührt von dem Interesse war, die eigene Gruppe zu stärken. So zeigen sich z. B. offenkundige Bestrebungen, den Eisenbahnerstreik im Sinne einer Eingliederung der Beamtenorganisationen in die freigewerkschaftliche Arbeitnehmerbewegung agitatorisch zu nutzen. Die Verhandlungen mit der Regierung berührten schließlich die Frage der Disziplinierung; an den Besprechungen über diesen letzten Punkt nahmen auch zwei Vertreter der Reichsgewerkschaft teil. Die vom Kabinett beschlossenen Richtlinien lauten:

„I. Das ordentliche Disziplinarverfahren wird eingeleitet gegen Beamte, die

- a) Urheber des Streiks sind;
- b) soweit sie Sabotage oder gewaltsame Eingriffe in den Betrieb ausgeführt oder andere Beamte an der Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt gehindert haben.

II. Soweit einzelne Beamte wegen des Streiks zur Verantwortung gezogen werden, soll nur auf Ordnungsstrafe erkannt werden, sofern sie alsbald zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht zurückkehren. Geldstrafen sollen nur in Sonderfällen verhängt werden.

III. Ueber das Dienstinkommen während der Streiktage gilt § 14, Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes.

IV. Soweit Disziplinarverfahren bereits eingeleitet sind, sollen sie im

Rahmen der Grundsätze zu I nach den gesetzlichen Bestimmungen weitergeführt werden.

V. Die kündbaren Beamten sollen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.“

Die grundsätzliche Frage des Beamtenstreikrechts, die der Streik der Reichsgewerkschaft aufgeworfen hat, ist in der Presse bis in weit linksstehende Blätter hinein verneint worden. Der Reichskanzler hat in seiner die Haltung der Regierung begründenden Reichstagsrede mit aller Schärfe gegen den Streik der Reichsgewerkschaft Stellung genommen:

„Die Arbeitsverweigerung eines Teiles der im Dienste der Reichseisenbahnen stehenden Beamtenschaft, ein Vorgang, den man im wirtschaftlichen Leben Streik nennt, den ich aber nicht zögere, mit dem scharfen Wort Revolte in der Beamtenschaft zu brandmarken. . . .“

Seine Ausführungen ließen keinen Zweifel darüber, daß er ein Streikrecht der Beamten nicht anerkenne und die Weiterführung der Regierung unter Anerkennung eines Beamtenstreikrechtes unbedingt ablehne. Die von vier Parteien des Reichstages gestellten Mißtrauensanträge veranlaßten den Reichskanzler, ein positives Vertrauensvotum des Reichstages zu fordern. Der von den Regierungsparteien mit Einschluß der SPD. eingebrachte Antrag auf Abstimmung über die Vertrauensfrage ließ die Deutung zu, daß auch die Mehrheitssozialisten die Ablehnung des Streikrechts der Beamten seitens der Regierung billigen. Das Vertrauensvotum vereinigte am 15. Februar 220 Stimmen auf sich, darunter die der Mehrheitssozialisten; es wurde von 185 Abgeordneten abgelehnt. Gu.

Die Streiks in Litauen i. J. 1921. (Bureau International du Travail, Informations Quotidiennes vom 29. November 1921.) Nach einer im Economista veröffentlichten Statistik des Arbeitsministeriums fanden 1921 102 Streiks statt, davon allein in der Stadt Libau 47 und in Riga 45. Die von Streiks betroffenen Betriebe beschäftigten 7000 Arbeiter, das ist etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl der Arbeiter in Industrie und Bergbau. 5900 Arbeiter beteiligten sich an den Streiks, davon allein 4400 im April und je 600 im März und Mai. Die durchschnittliche Dauer jedes Streiks betrug 7 Tage. 40 000 Arbeitstage gingen durch die Arbeits einstellen verloren und der Lohnausfall der Beteiligten belief sich auf etwa 3 Mill. Rubel.

Arbeiterschutz.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes. (Hausarbeitentgeltgesetz.)

Von Dr. Kaethe Gaebel, Berlin.

II. (Schluß.)

Der Geltungsbereich des Gesetzes geht erheblich weiter als der des HMG., das bekanntlich im wesentlichen nur die Alleinarbeiter und die mit Familienangehörigen Arbeitenden umfaßt. Eine nähere Begriffsbestimmung des Hausarbeiters und des Zwischenmeisters ist in der Novelle selbst nicht gegeben, vielmehr soll die den Fachauschuß errichtende Behörde unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Industrien feststellen, wer als Hausgewerbetreibender oder als Zwischenmeister zu gelten hat und den Hausarbeitern gleichzustellen ist. Eine in großen Zügen einheitliche Handhabung sollen die „Richtlinien“ sichern, die der Begründung beigelegt sind und über die wir noch berichten werden. Die Vorverhandlungen ergaben bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und der inneren Einstellung der hausindustriell Tätigen so große Schwierigkeiten insbesondere bei der Abgrenzung des Hausarbeiters gegenüber dem selbständigen Fabrikanten und bei der Eingruppierung der Zwischenmeister in die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmergruppe, daß eine brauchbare Definition zunächst wenigstens nicht möglich und die Entscheidung auf dem Verwaltungswege als eine zweckmäßigere, weil anpassungsfähigere Lösung erschien. Später wird an Hand der erlassenen Ausführungsverordnungen der Verwaltungsbehörden die Frage erneut zu prüfen sein.

Der § 18 HMG. legt in seiner neuen Form die Befugnis, Fachauschüsse zu errichten, subsidiär auch in die Hand der Landeszentralbehörden, während sie bisher allein dem Reichsarbeitsministerium zustand. Diese Bestimmung soll dem übermäßigen Zentralismus in Berlin entgegenwirken und die Landeszentralbehörden, als den Dingen näherstehend, stärker beteiligen. Allerdings wird sie praktisch wohl nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen werden, in denen eine Hausindustrie sich auf den Bereich eines Landes beschränkt. In allen anderen Fällen wird die Furcht vor der Konkurrenz doch eine einheitliche Regelung von Reichs wegen erforderlich machen. Schon jetzt lassen gewisse Vorgänge darauf schließen, daß von der freien Vereinbarung mehrerer Länder nicht viel zu erwarten ist.

Die gesetzgebenden Körperschaften werden sich jedenfalls noch mit der Frage zu befassen haben, ob es notwendig ist, die Tätigkeit der Sachauschüsse bei der Festsetzung von Mindestentgelten so stark zu verknäueln. Wenn man die völlige Untätigkeit der Sachauschüsse in ihrer bisherigen Ausgestaltung in Betracht zieht, erscheint eher ein Stimulans, als eine Hemmung ihrer Tätigkeit erforderlich.¹⁾ Daß an sich die freie Vereinbarung das Wünschenswerte ist und nur subsidiär die amtliche Lohnregelung eintreten soll, habe ich bereits früher (XXIX, 1482) angedeutet. Bei der geringen Neigung der Unternehmer in zahlreichen Hausindustriezweigen, sich an den Verhandlungstisch zu setzen, und der auch heute noch immer schwachen Organisationsfähigkeit der Arbeitnehmer — besonders auf dem Lande — ist aber ein kräftiges Druckmittel unentbehrlich. Man blicke nur auf die Verhältnisse in der Kleider- und Schürzenkonfektion, in der Korbwarenindustrie usw., wo noch heute die tarifliche Regelung in den durchsichtigsten Anfängen steckt, trotzdem Sachauschüsse bereits seit 1919 resp. Juli 1921 eingerichtet sind!

Ein schwieriges Problem bot die Abgrenzung der Befugnisse der Sachauschüsse gegenüber den Schlichtungsbehörden, die nach langen Erwägungen dahin entschieden ist, den Sachauschüssen den Vorrang zu lassen und ihnen auch die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse bei Arbeitsstreitigkeiten zu übertragen. Nachdem man sich für die Uebertragung der Lohnfestsetzung an die Sachauschüsse entschieden hatte, war diese Abgrenzung die notwendige Konsequenz, um eine Duplizität des Gerichtsstandes zu vermeiden. Ueber die Gründe, die gegen die Einbeziehung des gesamten Lohnfestsetzungsverfahrens unter die Schlichtungsbehörden sprechen, habe ich in dieser Zeitschrift (XXIX, 1482) folgendes ausgeführt:

Die Aufgaben und die organisatorischen Grundlagen der Schlichtungsbehörde und des Lohnamtes sind so verschieden, daß sich aus einer Zusammenfassung beider eine Vergewaltigung des Gedankenganges des einen oder des anderen ergeben hätte. Den Schlichtungsausschüssen soll nach dem derzeitigen Vorschlage (XXX, 946) die Schlichtung von Gesamtschlichtungen zufallen. Bei den Lohnämtern liegen solche aber gar nicht vor, ja nicht einmal streitende Parteien im Sinne der Schlichtungsordnung sind vorhanden und es wäre eine künstliche Konstruktion, die Vertreter der Lohnämter zu streitenden Parteien, und die Tatsache, daß auf dem Wege freier Vereinbarung ein Tarifvertrag nicht zustande kommt, zu einer Gesamtschlichtung zu stemplein. Die in der neuesten Gestaltung der Schlichtungsordnung stärker noch als in den ersten Entwürfen herbeitretende Tendenz, möglichst viel der freien Vereinbarung zu überlassen und nur als letztes Auskunftsmitglied den rechtsverbindlichen Schlichtungsanspruch in Anspruch zu nehmen, entspricht zwar auch dem Grundgedanken der Lohnämter in der vorliegenden Form, aber naturgemäß ist bei ihnen der autoritativen staatlichen Regelung eine unvergleichlich größere Rolle zugewiesen. Das ist darin begründet, daß die Schlichtungsordnung auf dem Vorhandensein starker Verbände aufgebaut ist, während die Lohnämter die Aufgabe haben, gerade da subsidiär einzutreten, wo diese nicht entwickelt sind. Auch der territoriale Aufbau der Schlichtungsordnung entspricht nicht dem Bedürfnis der Lohnämter für die Heimarbeiter, daß unter allen Umständen auf eine zentrale Regelung drängt. Trotz dieser inneren und äußeren Verschiedenheiten führen mannigfache Verbindungslinien von dem einen Gesetz zum anderen und es ist zu erhoffen, daß — z. B. durch Personalunion des Vorsitzenden des Lohnamtes und der entsprechenden Sachabteilung des Schlichtungsausschusses — die einheitliche Arbeit beider Stellen gesichert wird.

Ein schwerer organisatorischer Mangel des alten HVG. ist dadurch beseitigt, daß nach § 23 b die Möglichkeit einer gemeinsamen Festsetzung der Löhne durch Schaffung von Gesamtsachauschüssen gegeben ist. Gegenüber dem Vorentwurf des Unterausschusses ist die zentrale Regelung nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ, doch dürfte eine solche genügen. An sich bietet das dezentralisierte Verfahren den Vorzug der Einfachheit und gerade die neueste Entwicklung des Tarifwesens scheint wenigstens für die Lohnfestsetzung eine gewisse rückläufige Bewegung vom Reichs- zum Ortstarif aufzuweisen. Die Praxis, der jetzt beide Wege der Regelung offenstehen, muß den zweckmäßigsten herausarbeiten; wahrscheinlich wird überall da, wo wirklich gleichartige Waren in Konkurrenz miteinander hergestellt werden, die zentrale Lohnregelung sich als erforderlich erweisen, während in all den Fällen, in denen es sich zwar um gleiche Industrien, aber um nicht in Wettbewerb tretende Fabrikate handelt (Puppen in Sonneberg, Holzspielwaren im Erzgebirge, Blechspielwaren in Nürnberg), eine örtliche Regelung gegeben ist.

Die Befugzung der Sachauschüsse in wirklich zweckmäßiger Weise zu regeln, ist ein außerordentlich schwieriges Untersagen, eine wirklich befriedigende Lösung gibt es nicht. Von den im Vorentwurf des Unterausschusses vorgeschlagenen Wahlen ist man im Verlauf der späteren Verhandlungen wegen der Schwierigkeiten, die Wahlen wirklich durchzuführen, abgekommen. Nicht mit Unrecht

wurde das Bedenken erhoben, bei der zerstreuten Wohnart der Heimarbeiter auf dem Lande, bei ihrer geringen Schulung und vielfach mangelhaften Organisation seien Zufallsergebnisse nicht zu vermeiden. Auch die Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz (XXX, 1194) lassen deutlich erkennen, wie ungeeignet bei dem in Frage kommenden Menschenmaterial die Uebertragung des für andere Arbeiterkategorien zweckmäßigsten Systems ist. Da andererseits die bisherige Ernennung nicht mehr zeitgemäß ist und auch wohl nicht überall die genügende Berücksichtigung der Organisationen sicherte, ist man zu einem Kompromiß: der Ernennung auf Grund von Vorschlagslisten der beiderseitigen Berufsorganisationen gelangt, wobei auch den Nichtorganisierten, sofern sie sich in größerer Zahl auf bestimmte Vorschläge einigen, ein Vertretungsrecht zugebilligt ist. Die praktischen Schwierigkeiten auch dieses Systems sind nicht zu verkennen. Die Zahl der Heimarbeiter in den Organisationen, die Fabrik- und Heimarbeiter umfassen, ist keineswegs leicht einwandfrei festzustellen, ebenso welche Zahl von Unorganisierten als in „angemessenem Verhältnis zur Gesamtzahl stehend“ anzusehen ist. Denn von dieser Gesamtzahl haben wir — trotzdem das HVG. seit 10 Jahren in Kraft ist — nur eine sehr vage Vorstellung; die bei den Gewerbeaufsichtsbeamten einzureichenden Listen haben bisher jedenfalls noch keine zuverlässigen Grundlagen dafür geschaffen. Immerhin ist zu hoffen, daß auf diesem Wege noch am ehesten gute Auswahl gewerkschaftlich geschulter Persönlichkeiten ihren Einzug in die Sachauschüsse halten. Wünschenswert wäre die Einfügung einer Bestimmung, daß als Vertreter der Heimarbeiter mindestens ein bestimmter Prozentsatz auch Heimarbeiter sind, damit nicht etwa Fabrikarbeiter in vielleicht weniger heimarbeitsfreundlichem Sinne — über die Angelegenheiten der Heimarbeiter entscheiden. Der § 21 Abs. 2 sichert nur den Heimarbeiterinnen eine angemessene Vertretung zu.

Das Verfahren ist unter dem Gesichtspunkt möglicher Einfachheit und Beschleunigung gestaltet. Von dem komplizierten Bestätigungs- und Einspruchsverfahren, wie es etwa England vorsieht, ist bewußt Abstand genommen; wir sehen, daß es dort als unzuverlässig empfunden wird (Sp. 170); bei unseren überaus labilen Geldverhältnissen ist ein schwerfälliges Einspruchsverfahren unzulässig. Die hohe Bedeutung der freien Vereinbarung ist durch den § 23 c den verhandelnden Parteien erneut zum Bewußtsein gebracht.

In dreifacher Beziehung enthält der Entwurf nicht alle Sicherungen, die im Interesse des Heimarbeiters erforderlich erscheinen:

1. Es sind zwar in § 22 a und den Strafbestimmungen Sicherungen gegen die Ablehnung des Amtes als Beisitzer gegeben, aber es fehlt ein eigentlicher Verhandlungszwang, wie er u. a. widerstrebenden Arbeitgebergruppen gegenüber erforderlich sein kann. Ob die Amtsenthebung auf Grund von § 22 a Abs. 4 eine sehr brauchbare Handhabe gegen eine Obstruktionspolitik der Arbeitgeber bietet, mag immerhin zweifelhaft erscheinen. Wie, wenn sich die Arbeitgeber dauernd von den Sitzungen fernhalten. Entgeltregelungen ohne Anwesenheit von Arbeitgebern dürften wohl kaum als zulässig anzusehen sein!

2. Das im Vorentwurf des Unterausschusses vorgesehene Klagerrecht der Organisationen und Aufsichtsräte der Sachauschüsse ist fallen gelassen. Es wird bei den weiteren Verhandlungen erneut zu prüfen sein, ob sich nicht die juristischen Bedenken gegen das Klagerrecht der Organisationen durch eine geschickte Formulierung überwinden lassen. Eine an sich begrüßenswerte Einrichtung sollte nicht über die von Formaljuristen künstlich gespannten Zwirnsfäden zu Falle kommen; die Form soll Dienerin und nicht Herrscherin des Inhalts sein.

3. Es erheben sich Bedenken gegen die Art der Festsetzung der Bußen. An sich wäre gegen das Buße- an Stelle des Strafverfahrens nichts einzuwenden; es gewinnt neuerdings ohnehin an Boden. Aber man vergleiche den Wortlaut des § 23 k: „Der Sachauschuß kann den Gewerbetreibenden unter Androhung einer Buße aufordern . . .“ und „der Sachauschuß kann die Buße festsetzen“ — mit dem straffen Wortlaut der üblichen Strafbestimmungen: „Mit Geldstrafe bis zu . . . Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer . . .“ und man wird den Unterschied ohne weiteres herausfühlen. Bei einer Lohnregelung für Heimarbeiter müssen aber alle irgend rechtlich verfügbaren Mittel angewendet werden, um Umgehungen, besonders in Zeiten niedergehender Konjunktur zu vermeiden. Das vordem sich die gesetzgebenden Körperschaften bei der weiteren Behandlung des Gesetzesentwurfs stets vor Augen halten müssen.

Als Ganzes genommen aber begrüßen wir den Referentenentwurf als einen wesentlichen Schritt zur Gesundung der Heimarbeitsverhältnisse. Hoffentlich wird die weitere gesetzgeberische Behandlung in sachlicher Weise und vor allem: schnell erfolgen. Denn nach wie vor schreit die Not weiter Heimarbeiterkreise zum Himmel.

¹⁾ Eine authentische Auslegung des kritisierten Paragraphen hat uns nach Redaktionsschluß das Reichsarbeitsministerium zur Verfügung gestellt; wir veröffentlichen sie in der nächsten Nummer. Die Redaktion.

Die Errichtung eines Grubensicherheitsamtes wurde vom Preussischen Landtag bereits im vorigen Sommer beschlossen. Nunmehr sind in Ausführung dieses Beschlusses „Bestimmungen über die Errichtung eines Grubensicherheitsamtes und die Bildung einer Grubensicherheitskommission“ erlassen. Das Grubensicherheitsamt wird im Ministerium für Handel und Gewerbe in Angliederung an die Bergbauabteilung errichtet. Zu seinen Aufgaben gehört: a) die Bearbeitung der allgemeinen bergpolizeilichen Angelegenheiten, soweit sie die Grubensicherheit betreffen, b) das Unfallwesen und die Unfallverhütung im Bergbau, c) die Durchführung von Versuchen zur Verbesserung der sicherheitlichen Einrichtungen im Bergwerksbetrieb.

Außerdem soll es mitwirken:

1. bei der Ausübung der Grubenkontrolle durch die Staatsaufsichtsbehörden,
2. bei der Heranziehung der Betriebsräte auf dem Gebiete der Unfallverhütung und
3. beim Arbeiterschutz im Bergbau.

Zur Ausführung seiner Aufgaben hat das Amt das Recht, sich über den sicherheitlichen Zustand der Gruben zu unterrichten und zu diesem Zweck Befahrungen und Besichtigungen in den einzelnen Bergwerksbezirken vorzunehmen. Die Leitung des Grubensicherheitsamtes ist dem Bergpolizeireferenten des Ministeriums übertragen. Die Grubensicherheitskommission gliedert sich in eine Hauptkommission und fünf Bezirkskommissionen. Die erste setzt sich zusammen aus dem Leiter des Grubensicherheitsamtes, je einem Vertreter der Oberbergämter, fünf Vertretern der Bergwerksbesitzer, fünf Vertretern der Arbeitnehmer und drei Mitgliedern der Bergwerksbesitzer, fünf Vertretern der Arbeitnehmer und drei Mitgliedern des Preussischen Landtages, die in dem Oberbergamtsbezirk ihren Wohnsitz haben. — Die Tätigkeit der Bezirkskommission umfasst: 1. die Mitwirkung bei der Aufklärung größerer Unfälle, 2. die Klärung anderer wichtiger Fragen auf dem Gebiete der Unfallverhütung, 3. die Stellungnahme zu den Entwürfen von Bergpolizeiverordnungen.

Bei allen Fragen von allgemeiner Bedeutung auf dem Gebiet des Bergbaues ist die Stellungnahme der Hauptkommission herbeizuführen. Vom Grubensicherheitsamt ist ihr alljährlich ein zusammenfassender Bericht über den Stand des Grubensicherheitswesens vorzulegen. Die Stellungnahme dieser Hauptkommission ist insbesondere erforderlich:

1. vor der allgemeinen Einführung wichtiger technischer Neuerungen im Interesse der Unfallverhütung,
2. vor dem Erlaß bergpolizeilicher Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung,
3. vor organisatorischen Änderungen auf dem Gebiet der staatlichen Grubenaufsicht.

Bei der Einführung von Neuerungen auf technisch-sicherheitlichem Gebiet hat die Hauptkommission das Gutachten des zuständigen Sachausschusses einzuholen. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Sachausschüsse der Grubensicherheitskommission angegliedert und nach Bedarf weitere Sachausschüsse durch den Minister gebildet. Zurzeit bestehen Sachausschüsse: 1. für das Sprengstoff- und Zündmittelwesen, 2. die Seilfahrtskommission und 3. für das Gesteinstaubverfahren.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Eine neue Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung hat sich durch die Steigerung der Lebenskosten erforderlich gemacht. Der Reichsarbeitsminister hat sich in einem Rundschreiben an die Regierungen der Länder vom 8. Februar 1922 damit einverstanden erklärt, daß die Unterstützungsätze für die erwachsenen Erwerbslosen und ihre Angehörigen um durchschnittlich 25%, für die jugendlichen Ledigen um durchschnittlich 15% erhöht werden. Daraufhin sind für Preußen folgende neue Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung in Geltung gesetzt:

| | in den Orten der Ortsklasse | | | |
|--|-----------------------------|-------|-------|--------|
| | A | B | C | D u. E |
| Markt | | | | |
| für männliche Personen: | | | | |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben | 18,80 | 17,00 | 15,00 | 12,50 |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben | 15,00 | 13,50 | 12,00 | 10,00 |
| c) unter 21 Jahren | 10,00 | 9,00 | 8,00 | 7,00 |
| für weibliche Personen: | | | | |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben | 15,00 | 13,50 | 12,00 | 10,00 |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben | 10,00 | 9,00 | 8,00 | 7,00 |
| c) unter 21 Jahren | 8,00 | 7,25 | 6,25 | 5,25 |
| als Familienzuschläge für: | | | | |
| a) den Ehegatten | 8,75 | 7,75 | 6,75 | 5,50 |
| b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 7,50 | 6,75 | 6,25 | 5,50 |

Für die produktive Erwerbslosenfürsorge waren die Sätze bereits seit Wirkung vom 5. Dezember 1921 erhöht; sie betragen jetzt:

| für Ortsklasse | A | B | C | D/E |
|----------------|----|-------|-------|-------|
| Markt | 27 | 24,75 | 22,50 | 20,50 |

Bei Wohnungsbauten ändern sich die bisherigen Sätze für jeden Kubikmeter umbauten Raumes wie folgt:

a) bei Zugrundelegung der zweifachen Ersparnis an Erwerbslosenfürsorge:

| für Ortsklasse | A | B | C | D/E |
|----------------|-----|-----|-----|-----|
| Markt | 126 | 114 | 108 | 102 |

b) bei Zugrundelegung der zweieinhalbfachen Ersparnis an Erwerbslosenerunterstützung:

| für Ortsklasse | A | B | C | D/E |
|----------------|-----|-----|-----|-----|
| Markt | 156 | 138 | 132 | 126 |

Das neue dänische Gesetz über Arbeitsnachweise und Arbeitslosenversicherung (Sp. 101) vom Dezember 1921 sieht das Zusammenwirken von Arbeitslosenkassen, Arbeitsnachweisen und Notstandsarbeiten unter einem Beamten vor. Schon das Gesetz von 1920 bestimmte, daß Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt werden darf, wenn der Arbeiter ohne triftigen Grund eine ihm angebotene Arbeit verweigert. Das neue Gesetz verschärft diese Vorschrift insofern, als die Arbeit nicht zurückgewiesen werden darf, weil sie niedriger bezahlt ist, als die bisherige, sofern sie nur für die Industrie und den Bezirk angemessen ist. Die Sonderfonds, die die Arbeitslosenkassen nach dem Gesetz von 1914 mit Staatsunterstützung bilden durften für Angehörige von Gewerben, die vom Innenminister als unter besonderer Arbeitslosigkeit leidend anerkannt wurden, sind durch das neue Gesetz zu einem Fonds für Notstandsarbeiten ausgebaut, zu dem der Staat 7 Mill. Kr., die Arbeitgeber rund 9 Kr. für jeden versicherten Jahresarbeiter und die Arbeitslosenkassen 5% ihrer Mitgliederbeiträge zahlen sollen. Sobald der Fonds die Höhe von 50 Mill. Kr. erreicht hat, werden die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer herabgesetzt. Dieser Fonds soll nur in besonderen Notzeiten angegriffen werden; er wird beim Innenministerium verwaltet, das auch die Pläne für öffentliche Notstandsarbeiten ausarbeitet. Sobald diese eingerichtet sind, wird die Unterstützung davon abhängig gemacht, daß der Arbeitslose bei ihnen keine Beschäftigung findet. Die Arbeitsbedingungen sollen so festgesetzt werden, daß möglichst viele Arbeiter beschäftigt werden, daß der Anreiz zur Uebernahme anderer Arbeit nicht verloren geht, jedoch der Verdienst die Höhe der Unterstützung überschreitet.

Arbeitsgerichte.

Der Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes wurde im Reichsarbeitsministerium fertiggestellt. Während die beiden Vorentwürfe noch Arbeitsgerichte als Sondergerichte vorgesehen hatten, siegte im endgültigen Referentenentwurf unsere Anschauung der zweckmäßigsten Einrichtung von Arbeitsgerichten, welche sich bereits in § 1 Satz 1 äußert: „Die Arbeitsgerichte werden bei den Amtsgerichten durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung gebildet.“ § 9 lautet: „Das Arbeitsgericht besteht aus einem planmäßigen Richter des Amtsgerichts als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeitnehmer sein muß.“ § 23 lautet: „Das Landesarbeitsgericht besteht aus einem ständigen Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und je einem Arbeitsrichter aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.“ § 30 lautet: „Das Reichsarbeitsgericht wird bei dem Reichsgericht gebildet. Es ist ein Zivilsenat desselben. der mit fünf Mitgliedern des Reichsgerichts einschließlich des Senatspräsidenten als Vorsitzenden und zwei Reichsarbeitsrichtern besetzt ist. Von den Reichsarbeitsrichtern muß der eine von der Arbeitgebergruppe, der andere von der Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrats vorgeschlagen sein.“ § 36 lautet: „Vor den Arbeitsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten einschließlich der Vorschriften über das Mahnverfahren Anwendung, soweit nicht im folgenden anderes bestimmt ist.“ § 40 Abs. I lautet: „Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Amtsgerichte nicht zugelassen. Rechtsanwälte werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1500 M. übersteigt. Die einmal erfolgte Zulassung ist unwiderruflich.“ § 40 Abs. II: „Die Einschränkungen des Abs. I beziehen sich nicht auf ständige Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, sowie der Vereinigungen von Kriegsbeschädigten oder Sozialrentnern, die als solche zu Prozeßbevollmächtigten oder Beiständen bestellt werden.“ Die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (§§ 3, 7) umfasst: die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer, Ansprüche von Arbeitnehmern gegeneinander auf Grund gemeinsamer Arbeit, Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen, Konflikte aus §§ 82—90 des Betriebsrätegesetzes, §§ 89, 90 des Reichsverordnungsgesetzes, §§ 8, 18, 19 der Vorläufigen Landarbeitsordnung; ferner die Fälle §§ 39 Abs. 2, 41, 44 Abs. 1, 56 Abs. 2, 60, 80 Abs. 2, 97 des Betriebs-

rätagesetzes und die Verhängung von Geldbußen nach § 20 Abs. 2 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten . . . vom 12. Februar 1920, nach § 14 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, nach dem Hausgesetzbuch und dem Gesetz betr. die Berufsansbildung Jugendlicher. Auf die öffentlichen Beamten und auf die Angehörigen der Reichswehr und Reichsmarine (§ 8) erstreckt sich die Zuständigkeit nicht. Ferner sind keine Gehaltsgrenzen gezogen.

Von dem engen, organischen Anschluß der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte erwartet die Begründung des Entwurfs „einen überaus segensreichen und belebenden Einfluß“ in sozialer Hinsicht auf die sonstige Rechtsprechung. Als soziale Bürgschaften soll die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden für die Sozialverwaltung die Arbeitsgerichte bilden (§ 1), die Dienstaufsicht ausüben (§ 2), die Vorsitzenden ernennen (§§ 10, 92). Durch die Angliederung der Arbeitsgerichte an die Amtsgerichte soll eine sachkundige (d. h. formaljuristische) und von politischen Einflüssen freie Prozeßführung erreicht und durch Ausnutzung vorhandener Einrichtungen größte Sparsamkeit geübt werden.

Für diese Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte als Abteilungen ähnlich wie die Kammern für Handelsachen bei den Landgerichten setzten sich die Juristen mit äußerster Energie und Selbstbehauptung ein. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die in tiefster Vorkriegszeit verfelbständigt wurden und sich bewährt haben, sollen wie alle übrigen Sondergerichte wieder in die ordentlichen Gerichte aufgehen und Abpflitterungen von deren Wirkungskreis, vor allem die soziale Verfelbständigung der Arbeitsrechtsprechung, verhindert werden: das ist der Grundzug dieser Bewegung. Die Zulassung der Rechtsanwälte wird nachdrücklich gefordert (sowohl bei den Schlichtungsbehörden wie bei den Arbeitsgerichten) und mit dem Geschäftsinteresse der Rechtsanwälte, mit der Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Fälle zu begründen versucht. Vertreter dieser Richtung: vor allem Reichsgerichtsrat Dr. Beyer (vgl. bef. XXIX. 870, 951; Deutsche Richterzeitung 13, Sp. 163; Mitteilungen des preußischen Richter-Vereins Nr. 2 v. 15. Oktober 1921), der selbst Mitglied des Arbeitsausschusses zur Ausarbeitung eines neuen Arbeitsrechts ist; dann Oberlandesgerichtspräsident von Marth, Landgerichtspräsident Dr. Neuenfeldt und de Riem, Ministerialdirektor Staatsrat Dr. R. Meyer, Dr. Levin u. a. Auch Prof. Dr. E. Franke war für die Angliederung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte. Ferner setzten sich für diese Anschauung ein: der Deutsche Städtetag (Eingabe v. 4. Juni 1920 an das Reichsjustizministerium, Reichsarbeitsministerium, Preuß. Ministerium des Innern und der Justiz; vgl. Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags Nr. 18 v. Juni 1920, Sp. 388), der Bayerische Städtebund (Eingabe v. 15. Dezember 1919 an das Bayer. Justizministerium), der Sächsische Gemeindetag unter Zustimmung der Handelskammer in Plauen und in Chemnitz (Leipziger Tageblatt v. 22. Februar 1921), Bayer. Justizverwaltung (vgl. Juristische Wochenschrift Nr. 14 S. 950); aus der Industrie: Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, nordwestliche Gruppe (vgl. Beyer, Deutsche Richterzeitung 13, S. 171), Dr. Franz Goerrig in „Der Arbeitgeber“ (vgl. XXX, 366), Dr. Otto Schiller in Sächsische Industrie 17, S. 297 (vgl. XXX, 355). Insbesondere legten sich die Rechtsanwälte für ihre Zulassung ins Zeug: Der Deutsche Anwaltsverein (Eingabe von 2. November 1920 an das Reichsjustizministerium, Druckschriften Nr. 1) „Arbeitsgerichtsgesetz und Schlichtungsordnung“ Berichte von Dr. A. Hahnemann, Dr. G. Baum, Geh. Justizrat Prof. Dr. Paul Dertmann („Anwaltschaft und Arbeitsgerichte“, Deutsche Allgemeine Zeitung), Dr. Pasch u. a.

Gegenüber der straffen Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte wird eine Vereinheitlichung und Ausgestaltung des Arbeitsrechts in sozialer, nicht formaler Hinsicht unter Anschluß an allgemeine Arbeitsbehörden gefordert, von welchen die Arbeitsgerichte eigene Abteilungen also Sondergerichte bilden (vgl. Art. 157 Abs. 2 der Reichsverfassung). Diese Stellungnahme äußert sich in der Begründung zu dem Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes (XXX, Sp. 387, Reichsarbeitsblatt Jahrg. I (Nr. 7), Nr. 13). Ein Hauptvertreter dieser Richtung, Prof. Dr. Kaskel kam in der Sozialen Praxis XXIX, Sp. 949 zu Wort (vgl. auch XXX. 158, 365); außerdem traten noch besonders Prof. Dr. Sinzheimer und Prof. Dr. Erdel hervor, auch Dr. Sigler äußerte bei einer Kritik des Vorentwurfs der Schlichtungsordnung in der „Soz. Prag.“ XXX, 716: „es seien

zwischen den Schlichtungsbehörden und den allgemeinen Arbeitsgerichten engste, lebendige Beziehungen zu schaffen; die schlichtende und die rechtsprechende Tätigkeit müsse, wie es beim Gewerbegericht gewesen und unbedingt zweckentsprechend ist, wieder bei einer Stelle vereinigt werden“. Eine starke Opposition gegen die Angliederung der Arbeitsgerichte an die Amtsgerichte entwickelte der Verband deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (Tagung in Bamberg 27. September 1920, Eisenach 26. Mai 1921), vor allem dessen Hauptsprecher Dr. Landsberger, der bereits im Sommer 1919 dem Reichsarbeitsministerium einen Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes vorgelegt hat. Die Arbeiterschaft fürchtet für die Weiterentwicklung, Vereinheitlichung und Auslegung ihres hart umkämpften Arbeitsrechtes, wenn darüber juristische Scholastik die Entscheidung fällt. Ihrem vollstündlichen Rechtsgefühl widerstrebt es, daß Gesamt- und Einzelstreitigkeiten (Schlichtungsordnung—Arbeitsgericht) aus dem Arbeitsverhältnis, dessen wesentliche Bedingungen sie selbst rechtsschöpferisch in den Tarifverträgen festlegt, den Kniffen von Rechtsanwälten und dem traditionellen Formalismus der Berufsjuristen gerade in jenen Punkten ausgeliefert wird, wo es nicht auf strikte rechtliche Begriffsbestimmungen, sondern auf soziale Einfühlung, auf wirtschafts- und sozialpolitische Einsicht ankommt. An Arbeiterstimmen gegen die Angliederung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte wurden bis jetzt bekannt: Leipziger Neueste Nachrichten Nr. 186 vom 8. Juli 1921 über die Dresdener Tagung (Juli 1921) der Gewerkschaftsvorstände und Beisitzer der Schlichtungsausschüsse im Freistaat Sachsen; Deutscher Metallarbeiterverband, Betriebsrätezeitung für Funktionäre der Metallindustrie vom 16. August 1921 (Fritz Schröder, „Wo bleiben die Arbeitsgerichte?“) Korrespondenzblatt des ADGB. vom 7. Januar 1922 (Cl. Körpel); Gewerkschaftlicher Nachrichtendienst vom 3. Februar 1922; Deutscher Gewerkschaftsbund, „Die Anwälte und die künftigen Arbeitsgerichte“, der ihm angeschlossene Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten erklärte sich gegen den Beschluß des Richterbundes und „gegen eine Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte.“

Eine Ergänzung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte verabschiedete der Reichstag in der Sitzung vom 17. Dezember 1921. Danach dürfen auch Frauen zu Mitgliedern der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gewählt werden. Ferner wird eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Vertretung der Parteien durch die Bestimmung beseitigt, daß ständige Vertreter der Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in jedem Fall berechtigt sind, ihre Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten vor Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten als Prozeßbevollmächtigte oder Beisitzer zu vertreten. Endlich wird eine mäßige Herabsetzung der Gebühren der beiden Gerichte mit Rücksicht auf die Geldentwertung vorgehoben.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Ziele und Wege für ein ergänzendes Zusammenwirken der Träger der Sozialversicherung mit der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege.

Eine gemeinsame Sitzung des Arbeitsausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung und des Gemeinsamen Ausschusses zur gesetzlichen Neuregelung der Wohlfahrtspflege fand im November vorigen Jahres in Berlin zur Beratung über das Zusammenwirken von Trägern der Sozialversicherung und der Wohlfahrtspflege statt. Das einleitende Referat hielt Dr. Pollick in Frankfurt a. M. Er führte folgendes aus:

Die in letzter Zeit in der Öffentlichkeit häufig erörterte Forderung, zwischen der Sozialversicherung und der Wohlfahrtspflege geregelte Beziehungen zum Zwecke eines ergänzenden Zusammenwirkens herzustellen, stützt in der praktischen Durchführung auf Schwierigkeiten, die zum Teil darauf beruhen, daß man sich der Verschiedenartigkeit im Wesen und Aufbau beider Zweige nicht genügend bewußt ist. Während wir auf der einen Seite in der Sozialversicherung ein fest umgrenztes Gebiet mit gesetzlich geregelten Aufgaben und Leistungen haben, ist der Begriff der Wohlfahrtspflege so flüchtig, daß er sich weder auf einheitliche Aufgaben noch auf einen einheitlichen Personenkreis bezieht. Haben wir ferner bei der Sozialversicherung als Träger Verwaltungseinrichtungen einheitlicher Struktur, wenn auch für die einzelnen Zweige des Versicherungswesens verschieden gestaltet, so finden wir als Träger der Wohlfahrtspflege Gemeinden, Gemeindeverbände und private Organisationen.

Der Gedanke, durch Herstellung einer Arbeitsgemeinschaft geregelte Beziehungen zu schaffen, hat daher nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn wir die formale Seite des Zusammenhanges nur als die letzte Auswirkung des

zunächst erforderlichen Ausgleichens und Angleichens der beiderseitigen Aufgabengebiete betrachten.

Es liegt im Wesen der gegenwärtigen Regelung der Sozialversicherung begründet, daß ihre Leistungen, die nur in begrenztem Umlange eine Anpassung an die individuellen Bedürfnisse der Versicherten gestatten, in zahlreichen Fällen einer Ergänzung in der Form einer Zusatzunterstützung oder von fürsorgerischer Behandlung bedürfen. Wird das geltende Versicherungsprinzip als Grundlage der durch die Sozialversicherung zu leistenden Fürsorge beibehalten, so muß man sich damit abfinden, daß sowohl in Kategorien von Fällen, für die eine gesetzliche Versicherung nicht vorgesehen ist, wie auch in Einzelfällen, in denen wegen persönlicher Verhältnisse die Versicherungsleistung nicht ausreicht, Lücken entstehen, die eine Ergänzung durch andere Stellen verlangen. Grundsätzlich muß man aber fordern, daß die Versicherungsleistungen der Höhe und Art nach den Bedürfnissen der Versicherten in breiten Durchschnitten genügen, so daß eine ergänzende Fürsorge nur für einen kleinen Bruchteil in Betracht kommt.

Hier entsteht nun zunächst die Frage, ob die Ergänzung aus Mitteln oder durch Einrichtungen der Sozialversicherung oder der Wohlfahrtspflege erfolgen soll. Soweit die geltende Gesetzgebung zur Ergänzung fakultative Mehrleistungen der Versicherungsträger vorsieht, sollte zunächst diese Möglichkeit ausgenutzt werden. Für die kommende Reform sollte man dann anstreben, nach dem Vorbild der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge besondere Mittel der Sozialversicherung bereitzustellen, aus denen ergänzende Leistungen im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden. Ob dies unter Schaffung eigener Einrichtungen der Sozialversicherung oder unter Benutzung von Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrtspflege geschieht, ist eine Frage, die zunächst offen bleiben kann. Bis zum Zustandekommen einer solchen gesetzlichen Reform bleibt über das Maß der fakultativen Mehrleistungen der Versicherungsträger nur die Ergänzung durch die allgemeine Wohlfahrtspflege übrig.

Anders gelagert als die vorbezeichneten Fälle sind die Mischfälle, in denen neben den Notständen, welche den Anlaß zum Eingreifen des Versicherungsträgers geben, noch sonstige vorliegen, deren Abhilfe nicht Aufgabe der Sozialversicherung, sondern der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege ist. Für diese Art von Fällen ist jetzt schon, wie auch bei Durchführung der vorgeschlagenen Reform der Sozialversicherung die Notwendigkeit geregelter Beziehungen zur Wohlfahrtspflege gegeben, um sich gegenseitig solche Fälle zu melden und eine gemeinsame Vermittlungsstelle zu schaffen, die eine zweckdienliche fürsorgerische Behandlung veranlaßt. Auch hier empfiehlt sich die Form der Arbeitsgemeinschaft, allerdings unter starker Betonung des Zusammenwirkens in der örtlichen Instanz. Gerade bei Bildung dieser örtlichen Arbeitsgemeinschaft wird man nicht so sehr von der Zusammenfassung der Träger als von der Zusammenfassung der gleichartigen Aufgaben der verschiedenen Träger ausgehen müssen. Beratungen, welche von dem gemeinsamen Ausschuß zur gesetzlichen Neuregelung der Wohlfahrtspflege am 29. und 30. August 1921 über diesen Gegenstand stattfanden, zeigten deutlich, daß es sich empfiehlt, nach Sachgebieten z. B. Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten des Alkoholismus und der Säuglingssterblichkeit, an deren Bearbeitung die Sozialversicherung vom Standpunkt der vorbeugenden Fürsorge stark beteiligt ist, mit den gleichstrebenden Trägern der kommunalen und privaten Wohlfahrtspflege Arbeitsgemeinschaften in Form von Zweckverbänden zu bilden. In der Praxis haben sich solche bereits in der verschiedensten Form herausgebildet. Dort wo ein gut arbeitendes Wohlfahrtsamt besteht, sollte ihm die Geschäftsleitung solcher Zweckverbände übertragen werden. An dasselbe wäre auch die Medie- und Vermittlungsstelle anzuschließen, welche den Geschäftsverkehr in Einzelfällen zwischen den Trägern der Sozialversicherung und der Wohlfahrtspflege regelt. Meinungsverschiedenheiten, die nur durch die Praxis entschieden werden können, bestehen noch darüber, ob die Versicherungsträger alte, oder nur die nach ihrer Meinung ergänzungsbedürftigen Fälle melden sollen.

Während es bei der Bildung örtlicher Arbeitsgemeinschaften selbstverständlich ist, daß die Träger der Wohlfahrtspflege einbezogen werden, ist man bei der Bildung bezirksmäßiger Arbeitsgemeinschaften verschiedene Wege gegangen. Während z. B. die Arbeitsgemeinschaft der Träger der Sozialversicherung in der Rheinprovinz die Wohlfahrtspflege grundsätzlich ausschließt und deren Zusammenluß in besonderen Verbänden fordert, baut sich die Arbeitsgemeinschaft in Hessen-Nassau auf der gleichberechtigten Teilnahme der Wohlfahrtspflege auf. Für die Entscheidung dieser Frage dürfte wesentlich sein, daß die bezirksmäßigen Arbeitsgemeinschaften nur den Zweck haben können, Fragen grundsätzlicher Art gemeinsam zu beraten, einheitliche und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen, nicht dagegen Entscheidungen in Einzelfällen zu treffen. Analog der Bildung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften nach Sachgebieten wird auch für die bezirksmäßigen Arbeitsgemeinschaften eine Einteilung ihrer Arbeit nach sachlichen Gesichtspunkten als notwendig ergeben.

Im ganzen erweist sich der Gedanke von Zweckverbänden, welche die Träger der Sozialversicherung und der Wohlfahrtspflege auf den einzelnen Sachgebieten zu einer Arbeitsgemeinschaft vereinigen, als fruchtbar, wenn man das Schwergewicht auf die Bildung örtlicher Arbeitsgemeinschaften verlegt und diesen Gedanken mit dem Plan der Schaffung von Wohlfahrtsämtern in den unteren Verwaltungsbezirken verbindet.

Völlig getrennt behandelt zu werden, verdient die augenblicklich zur Erörterung stehende Frage, den Empfängern von Alters- und Invalidenrenten, die infolge der Geldentwertung generell unzureichend geworden sind, Zusatzunterstützung zu gewähren. Die Frage findet eine verschiedene Beurteilung, je nachdem man sie vom politischen, sozialen oder finanziellen Standpunkt zu entscheiden versucht. Das politische Argument, daß der Rentenempfänger Anspruch auf einen Ausgleich entsprechend dem Sinken des Marktwertes habe, weil er seine Beiträge in Goldmark geleistet hätte, stößt auf das Bedenken, daß damit das Reich einer Gruppe der Bevölkerung gegenüber eine Schadenersatzpflicht anerkennt, die es sonst verweigert. Sozial

betrachtet, ist von Bedeutung, daß zwar ein großer Teil der in der offenen Armenpflege unterstützten Personen Empfänger von Sozialrenten sind, diese Gruppe aber nur einen geringen Bruchteil, etwa 10–15% der am Orte lebenden Rentenempfänger ausmacht. Eine Erklärung dafür läßt sich nur darin finden, daß von dem Rest die große Mehrzahl durch Arbeitsloskommen, Unterhaltsbeiträge von Angehörigen oder sonstige Einnahmen ihren Unterhalt bestreitet. Diese natürlichen wirtschaftlichen und sozialen Triebkräfte der Selbsthilfe und der Hilfe von Angehörigen und Nachbarn, ohne die wir gerade in der jetzt schweren Zeit uns ein Wiedererstarken unseres Volkes nicht denken können, würden geschwächt oder gestört durch eine Ueberspannung des Verlogungsgedankens auf Kosten des Reichs. Vom finanziellen Standpunkt aus kommt man zu dem gleichen Schlusse, daß nur in den Fällen eine Ergänzung gegeben werden darf, in denen ein Notstand besteht.

Als beste Lösung hierfür würde sich eine Überweisung an die gemeindliche Wohlfahrtspflege ergeben, der nach den Grundzügen der Kriegswohlfahrtspflege Zuschüsse seitens des Reiches und der Länder zu geben wären. Im übrigen drängt auch diese Frage auf eine Beschleunigung der Reform des öffentlichen Unterstützungswesens, um einheitliche und leistungsfähige Träger für die verschiedenen Aufgaben der öffentlichen Fürsorge zu schaffen.

In Ergänzung von Dr. Volligkeits Referat führte Geheimrat Schröder, Kassel, als Mitberichtersteller aus, daß es eine Grundfrage sei, ob die künftigen Maßnahmen für Rentenempfänger nach Versorgungs- oder Versicherungsprinzipien getroffen werden sollen. Seiner Ansicht nach dürfe bei der Fürsorge für bedürftige Rentenempfänger der Sozialversicherung das Prinzip der Versicherung nicht erschüttert werden. Das jetzige System, die, infolge der Geldentwertung ungenügenden Leistungen der Versicherung durch Zuschüsse zu ergänzen, führe auf die abschüssige Bahn des Versorgungsprinzips. Im Verfolg dieser Ausführungen behandelte der Redner einige einschlägige Fragen der damals vorliegenden Gesetzentwürfe betreffend Notstandsmaßnahmen für Rentner aus der Invaliden- und Unfallversicherung und vertrat die Anschauung, daß die vorgesehenen Maßnahmen sich nicht mehr mit Versicherungsgrundsätzen vereinbaren ließen. Mit dem Vorschlage Dr. Volligkeits, die individuelle Notlage der Versicherten aus Mitteln der Sozialversicherung zu bekämpfen, konnte sich der Redner nicht einverstanden erklären. Bisher sammelten die Landesversicherungsanstalten nur Deckungskapital für künftige Renten. Es müßten also erst Reservefonds eingeführt werden. Die Schaffung dieser Fonds wäre ja möglich. Die Schwierigkeit bestände aber darin, den Landesversicherungsanstalten, die nicht an allen Orten vertreten sind, die Verfügung über die Mittel zu sichern.

Der Redner gab dann eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Kasseler Arbeitsgemeinschaft. Zuerst war nur die Arbeitsgemeinschaft zwischen Landesversicherungsanstalt und Kassen in Aussicht genommen. Dann folgte die Arbeitsgemeinschaft mit Berufsgenossenschaften, zuletzt die Zusammenarbeit mit Ärzten und der öffentlichen, neuerdings auch der privaten Wohlfahrtspflege, die auf Grund des § 1274 der RVO. ermöglicht ist. Dringend empfahl der Redner die Zusammenarbeit mit den Ärzten. Der Gedanke, Zweckverbände zwischen Versicherungsträgern und Gemeinden zur besseren Versorgung des Landes mit Ärzten zu bilden, wurde von dem Redner befürwortet. Die Zweckverbände hätten festzustellen, an welchen Orten es an Ärzten fehlt und hätten zu versuchen, diesen eine Existenzsicherheit in den ländlichen Bezirken zu schaffen.

Weiter führte der Redner aus, daß die Angliederung der privaten Wohlfahrtspflege an die Arbeitsgemeinschaft, wie sie in Hessen-Nassau erfolgt ist, den heute vielfach um ihre Existenz ringenden Wohlfahrtsvereinen die Mittel zur Weiterarbeit sichern. In der Tuberkulosefürsorge z. B. hat die Landesversicherungsanstalt in Kassel mit den Vereinen ein Abkommen getroffen, daß letztere die Durchführung der Fürsorge in die Hand nehmen, während die Landesversicherungsanstalten sie finanziell unterstützen. Die Vereine aber, wie die Befürsorgten selber müssen möglichst einen Teil der Mittel herbeischaffen. Die Vereine werden von der Landesversicherungsanstalt von schwierigen Fällen, besonders von den Fällen, in denen wegen unzureichender Beiträge ein Heilverfahren von der Landesversicherungsanstalt abgelehnt wird, in Kenntnis gesetzt, damit sie helfend eintreten können. In der Säuglingsfürsorge ist bisher aus Mangel an Mitteln noch wenig geschehen. Aber auch hier sollen Privatvereine künftig finanziell unterstützt werden. Für die Behandlung aller Einzelfälle bezeichnete Geheimrat Schröder die örtliche Arbeitsgemeinschaft als unerlässlich. Ebenso notwendig sind aber nach ihm Arbeitsgemeinschaften im großen, um Richtlinien für die gesamte Arbeit zu schaffen.

In der Diskussion wurde auf die Art der Organisation hingewiesen, die im Rheinland für die Zusammenarbeit gewählt worden ist und die sich nicht unwesentlich vom Kasseler Vorgehen unterscheidet. Im Rheinland sind die Träger der Sozialversicherung einerseits und die Träger der Wohlfahrtspflege andererseits zu je

einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Zur Lösung ihrer zum Teil sehr verschiedenen, zum Teil sich aber deckenden Aufgaben haben sich die beiden Arbeitsgemeinschaften zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, die unter Zuziehung der Ärzteschaft die gemeinsamen Fragen bearbeitet, z. B. die Frage der Versorgung der Landgemeinden mit Ärzten, die Kugbarmachung der rheinischen Kurorte für Versicherte und Unbemittelte. Ein Verschmelzen der verschiedenen Stellen in der obersten Instanz wurde, als die praktische Arbeit behindernd, von einem Vertreter aus dem Rheinland abgelehnt, während gemeinsame Stellen in der unteren örtlichen Instanz von ihm befürwortet wurden. Ein gelezmäßiges Eingreifen zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften wurde allseits als verfrüht bezeichnet. Die Entwicklung in der Praxis müsse erst abgewartet werden. Nur für den Unterbau, für den Zusammenschluß des örtlichen Krankenkassen und für die Zusammenarbeit dieser örtlichen Verbände mit der Wohlfahrtspflege wurde von einer Seite die Schaffung von Pflichtverbänden befürwortet, da sonst ein Zusammenschluß nicht erreicht würde.

Im allgemeinen wurde der Unterschied zwischen den beiden Formen der Arbeitsgemeinschaft, einer die Träger der Sozialversicherung, Verbände der Wohlfahrtspflege und Ärzteschaft umfassenden Arbeitsgemeinschaft (bei Bildung von Sektionen) und andererseits zwei getrennt arbeitenden Arbeitsgemeinschaften, die für gemeinsame Fragen eine Interessengemeinschaft bilden, nicht sehr erheblich gefunden. Im großen ganzen wurde mehr der im Rheinland angewendeten Form zugestimmt, also der Schaffung getrennter Arbeitsgemeinschaften, da eine Arbeitsgemeinschaft aus Gruppen, die nur teilweise Aufgabengebiete gemeinsam haben, nicht ohne Bedenken sei für ein Zusammenwirken über die einzelnen Provinzen hinaus wurde ein loser Ueberbau empfohlen, der z. B. als Vermittlungsstelle für freie Plätze in Bädern, Heilanstalten usw. dienen müßte. Es wurde vorge schlagen, die Protokolle der Arbeitsgemeinschaften zu sammeln, um das Arbeitsgebiet der Arbeitsgemeinschaften erst einmal feststellen zu können.

Aus der Tätigkeit der, nur aus Trägern der Sozialversicherung bestehenden Arbeitsgemeinschaft in Westfalen wurde berichtet, daß sie z. B. die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialversicherung ist, daß sie sich mit Vermittlung von Freistellen in Badeorten befaßt. Ferner hat sich die westfälische Arbeitsgemeinschaft mit der Frage beschäftigt, ob gemeinsam von allen Trägern der Sozialversicherung Fonds zur Unterstützung wohlfahrtspflegerischen Organen zu bilden seien und z. B. Kurse zur Ausbildung von Fürsorgerinnen, Schwestern usw. einzurichten und zu fördern. Aus dem Arbeitsgebiet der Großberliner Arbeitsgemeinschaft wurde vor allem genannt, finanzielle Unterstützung der Wohlfahrtspflege, Aufklärungsarbeit zusammen mit dem Volksbildungsverein, Einigung über Richtlinien für gemeinsame Aufgaben der in der Arbeitsgemeinschaft vereinigten Träger der Sozialversicherung, Verbesserung des Kontrollenwesens, Schulung der Angestellten in Kursen, Schlichtungsausschüsse und Schiedsgerichte.

Es wurde auch von einer Seite auf die Schwierigkeit hingewiesen, Arbeitsgemeinschaften auf dem Lande zu schaffen und andererseits die dringende Notwendigkeit der gemeinsamen Benutzung der verschiedenen wohlfahrtspflegerischen Organe und Einrichtungen auf dem Lande betont.

Weiter wurde die Frage: Versicherung oder Versorgung behandelt. Während von einer Seite darauf hingewiesen wurde, daß in den Kreisen der Arbeiter und Angestellten der Wunsch herrsche, in Zukunft die Versicherung überhaupt durch eine allgemeine Fürsorge zu ersetzen, wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß es sich nicht um Versicherung oder Versorgung handeln könne, sondern daß beide Formen notwendig seien. Das Zukunftsideal ist für diejenigen, die am Versicherungsprinzip festhalten, die Leistungen der Sozialversicherung so zu gestalten, daß die Renten ausreichen. Zurzeit ist aber, so wurde ausgeführt, eine Hilfe für die bedürftigen Sozialrentner nur in Form einer Zusatzfürsorge möglich, die am besten durch die Wohlfahrtspflege geleistet würde, oder auch, wie angeregt wurde, durch Zuschüsse, die von Ländern und Gemeinden gezahlt würden, da diese in erster Linie durch Zahlung von Renten entlastet würden. Keinenfalls könnten bei der Ausgestaltung der Fürsorge Landesversicherungsanstalten individuell helfend eingreifen. Sie könnten höchstens die bestehenden Organisationen der privaten Wohlfahrtspflege mit Mitteln unterstützen. Das Problem der Vinderung individueller Not sei nur in der örtlichen Stelle zu lösen.

Die Versammlung nahm noch zu dem bereits oben erwähnten Gesetzentwurf betr. Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern aus der Invalidenversicherung Stellung und befürwortete wohl den Gedanken der Hilfe in der jetzigen großen Notlage, konnte aber nur einer Hilfe zustimmen, die dem der deutschen Sozialversicherung zugrunde liegenden Gedanken keinen Eintrag tut. Es wurde ausgeführt, daß der von dem Entwurf vorgesehene Weg der Ergänzung unzureichender Renten jedes Interesse

des Arbeitnehmers an Zahlung hoher Beiträge täte, da er das Fehlende ergänzt bekäme. Die überwiegende Mehrheit der Versammlung war der Ansicht, daß der Entwurf nicht einmal als Notstandsmaßnahme anzunehmen sei. Seine Beseitigung und Aufstellung eines anderen Entwurfs wurde in einer Entschliebung geordert.

Die Verhandlungen der beiden Ausschüsse brachten die Klärung der bisher geleisteten praktischen Arbeit im Zusammenwirken der Träger der Sozialversicherung mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Die Fürsorge, die nach übereinstimmendem Urteil der Anwesenden unbedingt notwendig ist, um die Lücken, die die Versicherung läßt, zu schließen, darf aber nicht — so wurde wiederholt zum Ausdruck gebracht — überwuchern, damit nicht dem Triebe der Selbsthilfe und Nachbarnhilfe erstikt werden.

Eine vorläufige Regelung der Unterstützung notleidender Kleinrentner ist in Preußen durch einen Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 21. Januar 1922 erfolgt. Preußen verteilt zunächst, um die Hilfsaktion nicht zu verzögern, 61,8 Millionen Mark durch die Oberpräsidenten an die Gemeinden. Die Gemeinden werden ermächtigt, als vorläufige Maßnahme bis zur endgültigen Regelung der stütigen Kostentlast (vgl. XXXI, 36/38 und XXXI, 139/140) notleidenden Kleinkapitalrentnern nach eingehender Prüfung der Bedürftigkeit zunächst eine einmalige Beihilfe zu zahlen. Diese Beihilfen gehen bis zum Höchstbetrage von 1500 M. in den Gemeinden der Ditzklasse A und 1500 bzw. von 1200 M. in den übrigen Orten nach Maßgabe des Ortsklassenverzeichnis nach dem Reichsgesetz vom 13. Januar 1922. Zuständig ist die Gemeinde, in der der Kleinrentner jetzt seinen Wohnsitz hat. Da eine sparsame und sachgemäße Verwendung der Mittel bei dem hier in Betracht kommenden Personenkreise ohne weiteres gewährleistet erscheint, kann in der Regel Barzahlung an den einzelnen Kleinrentner erfolgen. Jedoch sind auch Sachleistungen wie Lieferung von Lebensmitteln oder Brennstoffen zulässig. Zahlungen und Leistungen der vorbezeichneten Art, die dem Kleinrentner von der Gemeinde seit dem 1. Oktober 1921 bereits zugewendet worden sind, können angerechnet werden.

Eine gesetzliche Pflicht, derartige Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Kleinrentner unter Uebernahme eines Drittels der Kosten zu treffen, besteht für die Gemeinde nicht. Uebernimmt sie nicht den ihr zufallenden Kostenteil, so können auch nicht die vom Preussischen Minister für Volkswohlfahrt zur Verfügung gestellten Beträge — zwei Drittel der Gesamtkosten — zur Auszahlung kommen. Eine eingeschränkte Beteiligung der Gemeinde an dem Hilswerk ist nur insoweit zulässig, als sie die im Einzelfall zu gewährenden Mittel abgestuft nach dem Maße der Bedürftigkeit festsetzen darf. Die Gemeinde hat nicht das Recht, den in Nr. III der Richtlinien (vgl. XXXI, 37) umschriebenen Personenkreis enger oder weiter zu ziehen.

Bei dem Unterstützungsverfahren sind möglichst Personen aus dem Kreise der Kleinrentner, wie Vertreter der kirchlichen und humanitären Wohlfahrtspflege heranzuziehen. In den Landkreisen können Wohlfahrtsämter oder ähnliche Einrichtungen der Selbstverwaltung an Stelle der Landgemeinden das Hilfswerk durchführen.

Zu den Richtlinien (siehe oben) bringt der Erlaß u. a. noch folgende Erläuterungen: Bei Prüfung der Bedürftigkeitsfrage ist der Gesundheitszustand, das Alter, die Erwerbsmöglichkeit und die Zahl der zu unterhaltenden Familienangehörigen zu berücksichtigen. Armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit ist nicht Voraussetzung. Bedürftigkeit des Kleinrentners ist dann anzunehmen, wenn das Gesamtjahreseinkommen geringer als 3000 M. ist. Sind die Bezüge der Erwerbslosenfürsorge erreicht, so ist Bedürftigkeit nicht anzuerkennen. Die fremder Wartung und Pflege bedürftigen Kleinrentner unterliegen einer andern Beurteilung hinsichtlich der Bedürftigkeit. Das Vermögen braucht nicht notwendigerweise durch Arbeit erworben zu sein. Ist durch die Arbeit nichts erreicht worden, so soll doch die Unterstützung zulässig sein. Nach den Richtlinien sollte als untere Grenze für den Begriff Kleinrentner ein Jahreseinkommen von wenigstens 600 M. aus Kapital oder Rente gelten. Mit Rücksicht auf die Entwertung vieler Wertpapiere wird in dem Erlaß darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen zur Unterstützung auch dann als vorhanden angesehen werden sollen, wenn das Kapitalvermögen am Stichtage keine oder geringere Zinsen als 600 M. abwarf. Die Wertpapiere müßten aber vor Kriegsausbruch eine Rente von mindestens 600 M. abgeworfen haben und es muß glaubhaft sein, daß sie schon damals dem Kleinrentner gehörten. Die Unterstützung des Kleinrentners durch die gesetzlich dazu Verpflichteten soll stets in vollem Umfange gesichert werden. Außerdem soll dafür gesorgt werden, daß die Hilfe durch dem Rentner nahestehende Personen nicht fortfällt.

Die Altershilfe des Deutschen Volkes. Die Volksammlung für das notleidende Alter, über die wir bereits kurz berichtet haben (XXX, 1349) will die Mittel zur Unterstützung der alten Leute aufbringen, für die die öffentliche Fürsorge aus irgendeinem Grunde nicht ausreicht oder nicht in Betracht kommt. Zur Durchführung des Hilfswerts ist, wie wir dem „Nachrichtendienst“ der Hauptgeschäftsstelle (Heft 1 u. 2, 1922) entnehmen, in allen deutschen Ländern mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, die selbständige Hilfsmaßnahmen durchführen, die Genehmigung zur Sammlung erteilt worden oder steht unmittelbar bevor. An der Spitze der ganzen Organisation steht die von der Reichsgemeinschaft eingerichtete Reichsgeschäftsstelle. Durch Bildung von Landes-, Provinzial- und Ortsausschüssen ist eine weitgehende Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gesichert. Die Ortsausschüsse sollen aber nicht selbst Fürsorge treiben, sondern sollen die Einzelfälle durch die ihnen angeschlossenene geeigneten Stellen bearbeiten lassen. Die gesammelten Spenden sollen grundsätzlich im Lande oder in der Provinz bleiben. Nur ein Teil des im Orte gesammelten Geldes soll zur Lösung überörtlicher Aufgaben in das Land oder die Provinz abgeführt werden. Ueber die Höhe dieser Abgabe hat der Landes- oder Provinzialausschuss zu beschließen. Aus dem Landes- oder Provinzialfonds sollen die reichsmäßig entstandenen Kosten gedeckt werden, die auf die Länder und Provinzen nach der Bevölkerungszahl ausgelegt werden. Nur für Berlin, Rheinland und Westfalen ist eventuell eine anderweitige Regelung vorgesehen. Ein Reichsausgleichsfonds soll zur Versorgung besonderer Bedarfsgebiete, wie Oberschlesien, das Saargebiet und die besetzten Gebiete, gebildet werden. Diesem Fonds fließen die Spenden des Auslandes und der sogenannten Zentralfirmen zu.

Das Hilfswerk soll in erster Linie notleidenden alten Leuten über 65 Jahre ohne Rücksicht auf Partei, Konfession und Stand gelten. Leute unter 65 Jahren kommen nur in besonderen Fällen in Betracht. Durch die Hilfsaktion sollen weder die zur Unterstützung verpflichteten öffentlichen Körperschaften noch Angehörige der Bedürftigen entlastet werden. Die Aufgabe des Altershilfswerkes erschöpft sich nicht in der Leistung von Bargeldunterstützungen sondern wohlfahrtspflegerische Gesichtspunkte, die der noch nachhaltigen Hilfe sollen bei der Verwendung der Mittel maßgebend sein. Durch individualisierende Fürsorge soll die in jedem einzelnen Fall bestmögliche Hilfe geboten werden, wie z. B. Einkauf in eine Altersrente, Vermittlung von Naturalleistungen auf dem Lande, eines Freiplatzes in einer Stiftung u. ä.

Ein Teil der Sammelerträge in den Provinzen soll zur Unterstützung der geschlossenen Fürsorge dienen. Einerseits sollen alle bedürftige Leute, die in Heimen untergebracht sind, unterstützt werden, da sie jetzt oft nicht mehr in der Lage sind, die hohen Verpflegungslätze zu zahlen, andererseits soll eine Unterstützung der Heime selbst stattfinden, die ihnen Neuanschaffungen an Ausstattungsgegenständen oder überhaupt die Aufrechterhaltung ihres Betriebes ermöglicht. Fehlbeträge der Anstalten sollen auf keinen Fall gedeckt werden, denn das Sozialrentnergesetz eröffnet eine Möglichkeit zur eilweisen Deckung dieser Fehlbeträge aus öffentlichen Mitteln.

Neben dem unmittelbaren Zweck des Hilfswerkes, materielle Mittel zur Hebung oder Vinderung augenblicklich herrschender Not herbeizuschaffen, wird der weitere Zweck verfolgt, im ganzen Volke das Verantwortungsgefühl und die Hilfsbereitschaft gegenüber dem Alter zu stärken, echten Gemeinsinn zu wecken, der es als selbstverständliche Pflicht ansieht, die alte Generation vor Not und Entehrung zu schützen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Überlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung inessen, im Interesse übiger Verzeichnisse (oder Besprechungen) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die ständigen Schiedsgerichte des Hamburger Großhandels. Von Dr. Otto Mathies, Hamburgische Forschungen, herausgegeben von R. Mathgen und F. Stuhlmann. 8. Heft. Braunschweig und Hamburg. Verlag Georg Westermann. 204 S.

Der Verfasser will mit dieser Schrift eine Lücke in der Literatur ausfüllen, indem er die Entwicklung und Praxis der ständigen Schiedsgerichte in einem großen Handelsplatz darstellt. Die Schrift wird mit dem Interesse der Kaufmannschaft rechnen dürfen, vor allem auch durch ihren Anhang, der die Schiedsgerichtsordnungen und die auf die Schiedsgerichte bezüglichen Klusnotenklauseln und -bestimmungen vollständig bringt. Zugleich leistet wertvolle Vorarbeiten für eine Neugestaltung des X. Buches der Zivilprozessordnung.

S. R.

„Von der öffentlichen Verwaltung.“ Gedanken zum Umbau und Ausbau. Von Dr. Erwin Ritter, Ministerialdirektor. Berlin 1921. Verlag für Politik und Wirtschaft, GmbH. 80 S.

Es ist von großer Bedeutung, daß ein hoher Beamter selbst dringend zur Verwaltungsreform auffordert und richtunggebende Vorschläge macht. Einem Teil der Beamtenschaft des Alles wissenden und vermögenden modernen Staats schlägt das Bewußtsein, und in seinen gesunden Kräften regt sich etwas wie Selbsterhaltungstrieb; denn neben den öffentlich-rechtlichen Organen beginnen drohend sich private Mächte der Wirtschaft auszubreiten und wesentliche staatliche Aufgaben mit dem noch schlummernden Gedanken der Selbstverwaltung an sich zu reißen. Ein frischer Geist lebt in diesen Umbau- und Aufbauideen und erinnert uns an die preußischen Räte unmittelbar nach der Schlacht von Jena. Wird freilich dieser Beamentod sich einen solchen Lebensgeist wirklich noch einhauchen lassen? Zusehends schwillt er zu einer aufgeschwemmten Masse an. Statt das irrationale Leben in einem großen wogenden Sturm verlaufen zu lassen, wenn es auch einmal über die Ufer steigt, wird es vom Ordnungsfanatizismus in ein Wirrwarr zusammenhangsloser Rechtsvorschriften kanalisiert, die es in tote Gewässer leiten. Wir leiden an Rechtsinflation und verwässern durch die Quantität an Gesetzen, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen deren Geltungskraft und Eindringlichkeit. Die scholastischen Rechtsformalismen schließen einen festen Ring, den die Einzelpersönlichkeit nicht mehr bricht. Stärker als die positiven Gesetze sind die natürlichen, formlosen: der Ebbe folgt die Flut der Entwicklung und schafft sich unbarmerzig Bahn. Doch immerhin sind Dr. Ritters Umbau- und Neubauiden durchaus geeignet, vorzubeugen, daß zuviel dringliches Kulturgut zertrümmert wird. Seine Ausführungen sind lebendig und mit größter Sachkunde geschrieben und haben das Zeug in sich, auf weite Kreise anregend für eine durchgreifende und vielleicht über seine Vorschläge teilweise noch hinausgehende Verwaltungsreform zu wirken.

Das „Hilfswerk“. Von Dr. Walther Troll. Berlin W 35. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. 15 S. Preis 2 M.

Die Broschüre behandelt in knapper, populärer Form die in den Vordergrund des Interesses getretene Neuordnung unserer Reparationsverpflichtungen. Ein Moratorium kann nur dann zur Hebung unserer Zahlungsfähigkeit beitragen, wenn es langfristig ist und unter Bedingungen gewährt wird, welche die Gesundung unserer Wirtschaft nicht hindern. Dr. Troll zeigt, daß zeitliche oder räumliche Ausdehnung der Besetzung, Verspändung öffentlicher Einnahmen, laudfremde Kontrollorgane mit weitgehenden Befugnissen unsere Zahlungsfähigkeit nur verkümmern. Abtragung der Reparationsraten durch Inanspruchnahme teurer Auslandskredite ist auf die Dauer unumgänglich; die auf diese Weise größtenteils aufgebrauchte erste Goldmilliarde hat Währung und Reichsfinanzen erschüttert. Das Hilfswerk muß mit einer Revision des Londoner Zahlungsplans eingeleitet werden. Die Ausichtslosigkeit, uns von der Reparationslast zu befreien, muß fallen, damit unsere Wirtschaft ihre Spannkraft zurückerhält. „Das ernsteste Problem der inneren Finanz- und Wirtschaftsreform ist für uns die Steigerung und Sicherung der Produktion.“ Ergänzend muß eine „Neubilanzierung der Weltwirtschaft“ einsetzen, wo in den einen Ländern Überproduktion und Absatzmangel, in den anderen Unterproduktion und Unterkonsumtion herrscht. Die polemikfreie und anschauliche Broschüre leistet wertvolle überparteiliche Aufklärungsarbeit, doch hätte sie sich nicht bloß auf die Aufstellung von Forderungssätzen beschränken sollen, sondern ins wirtschaftliche und weltpolitische Detail begründend eindringen müssen. Eine Anzahl trefflicher Vorarbeiten hierfür sind im In- und Ausland vorhanden (Keynes, Harding, Vanderlip, Gagen u. a.). Die Volkstümlichkeit der Schrift hätte darunter nicht zu leiden brauchen. J.

Verwaltungsbericht der Stadt Stettin 1919. Bearbeitet vom statistischen Amt der Stadt. 87 S.

Arbeiterverhältnisse und Organisation der häuslichen Dienstboten in Bayern. Heft 94 der Beiträge zur Statistik Bayerns. Herausgegeben vom Bayerischen Statistischen Landesamt. München 1921. 105 S. Preis 9 M.

Geschäftsbericht der Hauptverwaltung des Verbandes der Gastwirtsgehilfen. Vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1920. Berlin 1921. 103 S. Preis 4 M.

Verband der Deutschen Buchdrucker. Bericht über das Jahr 1920. Berlin 1921. 88 Seiten.

Gutenberg-Bund. Geschäfts- und Kassenbericht für das Berichtsjahr 1920. Im Selbstverlag des Gutenberg-Bundes. Berlin 1921. 32 S.

Jahrbuch 1920 des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. Hamburg 1921. Verlag von D. Streine. 122 S.

Arbejdsløshedsspektorens Indberetning til Indenrigsministeriet for Regnskabsaaret 1919—1920. København 1921. C. Th. Thomsens Bogtrykkeri. 27 S.

Jaareijfers vor het Koninkrijk der Nederlanden Kolonien 1919. s'Gravenhage 1921. Gebr. Belinfante. 176 S.

Sociale Meddelelser. Meglingsinstitusjonens Virksomhet I 1920. Ved cand. jur. Olaf Gjems-Onstad. Kristiania 1921. Christiansens Trykkeri. 113 S.

Deutsche Kaufmannsjugend. Erste Reichstagung der Kaufmannsjugend im Deutschenationalen Handlungsgehilfenverband. Hamburg 1921. Hanseatische Verlagsanstalt. 107 S.

Yrkesinspektionens Verksamhet ar 1920. Stockholm 1921. K. L. Beckmanns Boktryckeri. 151 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mk 20.— Einzelnummer Mk 3.—. — Anzeigenpreis: Mk 2.50 für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Bei der **Stadtschulbehörde Nürnberg** ist die Stelle einer
Schulschwester

demnächst zu besetzen. Die Anstellung erfolgt in der Eigenschaft einer voll-
befähigten berufsmäßigen Gemeindebeamtin mit Pensionsberechtigung. Be-
soldung nach Gruppe IV (Drittklasse A) der städt. Beamtenbesoldungsordnung,
welche der staatlichen entspricht. Bei entsprechender Eignung kann Berücksich-
tigung bei der Besetzung der höher eingereichten Stellen von städt. Bezirks-
fürsorgeämtern erfolgen.

Bedingung: Erfolgreicher Besuch einer Sozialen Frauenschule. Be-
werbungen mit Nachweisen über Bildungsgang, Lebenslauf, Zeugnisabschriften,
amtsärztliches Gesundheitszeugnis und Lichtbild, ferner mit der Angabe des
Dienst Eintritts, spätestens bis zum 1. März 1922 an den Stadtrat Nürnberg.

Nürnberg, den 31. Januar 1922.

Der Stadtrat.
Dr. Luppe.

Für die Reorganisation und Leitung des

Kreiswohlfahrtsamts

wird eine männliche oder weibliche Kraft gesucht, die auf dem Gebiete der so-
zialen Fürsorge vorgebildet ist und praktische Erfahrungen auch im Bürodienst
aufzuweisen hat.

Die Anstellung soll zunächst im Angestelltenverhältnis erfolgen bei späterer
Übernahme ins Beamtenverhältnis.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen unter Angabe der Gehalts-
ansprüche sind bis zum 1. März einzureichen.

Neuß, den 13. Februar 1922.

Der Kreisaußschuß.

**Staatl. anerkannte Wohlfahrtschule und
Eogl. soziales Frauenseminar Elberfeld**

I. Ausbildung staatlicher u. kommunaler Wohlfahrtspflegerinnen (für An-
gehörige aller Konfessionen). Abschluß: Staatl. Wohlfahrtsprüferinnen-
prüfung.

II. Ausbildung kirchl.-sozialer Berufarbeiterinnen. Abschluß: Diplom-
prüfung unter kirchenbehördlicher Aufsicht. Nebentutur: Ausbildung
von Religionslehrerinnen und Organistinnen.

Beginn der nächsten Lehrgänge: April 1922.

Auskunft durch die **Seminarleitung, Elberfeld, Straßburgerstr. 45.**

**Handwörterbuch
der Staatswissenschaften**

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

Herausgegeben von

L. Elster (Jena), Ad. Weber (München), Fr. Wieser (Wien)

Soeben wurde ausgegeben:

Lief. 6: **Handelspolitik — Handelsstatistik — Handels-
verträge — Handlungsgehilfe — Handwerk —
Hanse — Haubergswirtschaft — Hausgehilfe
— Haushaltung — Hausindustrie.** (Bd. V,
Bogen 7—12)

Lief. 7 u. 8: **Hausindustrie — Hauspflege — Hebammen-
wesen — Heimatrecht — Heimstättenrecht —
Heiratsstatistik — Hilfskassen — Hinter-
bliebenenversicherung — Hof — Holzindustrie
Hotelwesen — Hygiene, öffentliche — Hypo-
thekarkredit — Hypothekenbanken — Hypo-
thekarchbuch- und Grundbuchwesen.** (Bd. V,
Bog. 13—22).

Preis: je Mk 15.—

Einzellieferungen werden nicht abgegeben

Verlag von **Gustav Fischer in Jena**



Neuerscheinungen

aus dem Verlag von **Gustav Fischer in Jena.**

Gesellschaft und Staat bei Karl Marx und Friedrich

Engels. Ein Beitrag zum Sozialisierungsproblem. Von **Hervert
Gulian**, Dr. der Staatswissenschaft. 128 S. gr. 8° 1922 Mk 16.—

In dieser Schrift kommen vor allem die Anschauungen von Marx
und Engels selbst zur Darstellung, nicht die ihrer späteren Ausleger. Sie
ist geschrieben mit dem Blickpunkt auf das Sozialisierungsproblem und
dürfte aus diesem Grunde weitgehendster Beachtung sicher sein.

Die kommunistischen Gemeinden in Nordamerika.

Von Prof. Dr. **Robert Tiefmann**, Freiburg i. Br. IV, 95 S.
8° 1922 Mk 12.—

Inhalt: 1. Wesen des Kommunismus. 2. Historischer Ueberblick über die kommunistischen Ge-
meinden in Nordamerika. 3. Die Amnara-Gemeinde. 4. Die Suterischen
Brüderschaften. 5. Die Bewährung des Kommunismus.

Diese Abhandlung enthält eine Schilderung der kommunistischen
Gemeinden (besonders der beiden bedeutendsten deutschen) in Nordamerika,
an deren Hand der Begriff des Kommunismus näher erörtert wird und
die recht verschiedenen Arten dargestellt werden, in denen der Kommunismus
bis heute verwirklicht ist. Seitdem der Kommunismus in Rußland,
wenigstens prinzipiell, in einem ganzen Staate eingeführt wurde, und
seitdem auch in Deutschland große kommunistische Parteien bestehen, haben
diese ächteren Versuche, den Kommunismus praktisch zu verwirklichen,
erhöhtes Interesse gefunden.

Grundzüge des Arbeitsrechts. Eine Einführung von Dr.

Hugo Sinzheimer, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht, ord. Honorar-
prof. an der Univ. Frankfurt a. M. XIII, 59 S. gr. 8° 1921
Mk 9.—

Der heutige Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung des Arbeits-
rechts leidet an einem Mangel. Wohl gibt es eine Menge arbeitsrecht-
licher Vorschriften, ja sogar ausgezeichnete Monographien über Einzel-
gebiete des Arbeitsrechts, aber es gibt noch nicht eine selbständige Wissen-
schaft des Arbeitsrechts. Den Mangel einer einheitlichen Zusammen-
fassung sucht die vorliegende Arbeit aus der Feder des berühmten Fach-
mannes durch einen einheitlichen Aufbau des ganzen Arbeitsrechts zu
beheben. Sie ist als Einführung aufzufassen und will den Blick des
Lesers auf das Ganze richten und damit in erster Linie seine rechtlichen
Anschauungen bilden. Die Schrift ist ursprünglich ein Beitrag für die
neueste Auflage des „Handwörterbuch d. Staatswissensch.“; um ihn
einem größeren Leserkreis zugänglich zu machen, wurde eine Sonderaus-
gabe veranstaltet.

Sozialismus und Sozialisierung in England. Ein

Ueberblick über die neuere Entwicklung der sozialistischen Theorien
und über die Probleme der Industrieverfassung in England. Von
Dr. **Charlotte Feibuscher**, Berlin. X, 229 S. gr. 8° 1921
Mk 30.—

Diese Studie befaßt sich eingehend mit den Problemen und
Wandlungen der englischen Industrieverfassung und gibt einen Ueber-
blick über die neuere Entwicklung der sozialistischen Theorien: eine Fülle
von Material ist in ihr verarbeitet worden, das bisher in Deutschland
unbekannt geblieben ist. Die Arbeit dürfte aus diesem Grunde einem
starken Bedürfnis sowohl der Wissenschaft als auch der Praxis entgegen-
kommen.

Kieler Vorträge, gehalten im Wissenschaftlichen Klub des Instituts

für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel. Heraus-
gegeben von Prof. Dr. Bernhard Harnis.

1. **Die psychologische Wurzel von Sittlichkeit und Recht.** Von
Prof. Dr. phil. et med. **Franz Oppenheimer**, Frankfurt a. M.
15 S. gr. 8° 1921 Mk 3.50
2. **Aus der Praxis eines deutschen Industriellen in der Nachkriegs-
zeit.** Von **Heinrich Gillmann**, Generaldirektor der Porzellan-
fabrik Kahla, S.-M. 19 S. gr. 8° 1921 Mk 4.50

Mit der Drucklegung dieser Vorträge, die von führenden Wissen-
schaftlern und Praktikern gehalten werden, ist beabsichtigt, durch kleine,
weniger kostspielige Veröffentlichungen den interessierten Kreisen Gelegen-
heit zu geben, über aktuelle, theoretische und praktische Fragen der Wirt-
schaft rasch und doch eingehend aus dem Munde eines Sachmannes
unterrichtet zu werden.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Ziffeler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose. Von Ministerialrat Dr. phil. Karstedt, Berlin-Steglitz. 209

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 214
Die vereinigten Unterausschüsse für Koalitions- und Tarifrecht der Gesellschaft für Soziale Reform.
Pfarrer D. Weber †.
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.

Organisationen der Arbeiter, Angehörigen und Beamten 217
Die 14. Ausschusssitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Eine internationale Gewerkschaftskonferenz.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 218
Stimmen der Arbeitgeber u.nehmer zum Beamtenstreikrecht.
Der Streik in den städtischen Betrieben Berlins.

Ein Schreiben des (gelben) Nationalverbandes deutscher Berufsverbände zum Eisenbahnstreik.
Eine Warnung des Reichsverkehrsministers vor neuen Beamtenstreiks.

Genossenschaftswesen 223
Vom X. Kongreß des internationalen Genossenschaftsbundes.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Diesem Heft liegt das Inhaltsverzeichnis zum XXX. Jahrg. bei.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Von Ministerialrat Dr. phil. Karstedt, Berlin-Steglitz.

I.

Schon seit einiger Zeit mehrten sich die Anzeichen dafür, daß die Praxis die bisherigen Maßnahmen der Tuberkulosebekämpfung nicht als ausreichend empfindet. Bei der großen Bedeutung, die die Tuberkulose gesundheitlich, sozial, finanziell und wirtschaftlich leider besitzt, erscheint jede Kritik des bisherigen Geschehens um so wichtiger, als das Tempo der Bekämpfung wesentlich doch von der weitmöglichen Ausnutzung des mehr oder weniger großen finanziellen Aufwands abhängt, der finanzielle Aufwand aber letzten Endes doch wiederum durch die politischen Tatsachen vorgezeichnet ist.
Die Frage drängt sich somit auf, ob nicht nötigenfalls im

Rahmen der bisherigen finanziellen Aufwendungen größere Erfolge als bisher erzielt werden können.

Daß diese Frage rein formell nicht müßig ist, ergibt sich aus den täglichen Beobachtungen in der Praxis, wo leider auf nahezu allen Gebieten der Wohlfahrtspflege ein nicht mehr übersehbares Durcheinander der Fürsorgebestrebungen herrscht. Soviel vom Sparen die Rede ist, so wenig ist davon gerade auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege leider bisher zu bemerken. Es ist ein mehr als trauriges Zeichen für den Mangel an Wirklichkeitsinn im heutigen Deutschland, wenn auf der einen Seite tagaus tagein wertvolle Wohlfahrtsrichtungen aus Mangel an Mitteln zum Stillstand gebracht werden müssen, während es nicht gelingen will, die theoretisch immer wieder gepriesene und erstrebte Konzentration der Mittel und Kräfte in die Tat umzusetzen. Sparsamkeit besteht doch nicht in der mechanischen Beschneidung von Ausgabeposten, sondern in dem Bestreben, mit einem Minimum von Aufwand ein Maximum von Wirkung zu erzielen. Wie weit wir aber von der Erreichung dieser selbstverständlichen Forderung noch entfernt sind, beweisen deutlich genug die letzten von Frau S. Wronsky gemachten Erhebungen, bei denen sich in zahlreichen Fällen herausstellte, wie für dieselbe Familie z. B. neben der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Säuglingsfürsorge, die Sozialversicherung, die Armenfürsorge usw. jede mit ihrem eigenen Apparat und ihrem eigenen Etat wirtschaftet, ohne daß eine von der anderen viel weiß. Einem solchen Durcheinander müssen selbstverständlich die beobachteten erschreckenden weil negativen Endergebnisse entsprechen!

Daß die Frage aber nicht nur formell, sondern auch sachlich berechtigt erscheint, beweisen die zahlreichen lautgewordenen Kritiken an der bisherigen Art der Tuberkulosebekämpfung, noch mehr aber die Unzufriedenheit, die in weiten Kreisen der Praxis unausgesprochen besteht.

Wenn in Versammlungen und Berichten bis Kriegsausbruch mit Stolz immer wieder auf das Sinken der Tuberkulosekurve hingewiesen wurde, so kann und soll nicht verkannt werden, daß die soziale Gesetzgebung und die bewußte Bekämpfung lebenszerstörender Erscheinungen durch öffentliche und private Wohlfahrtspflege hieran ihr wohl berechtigtes Verdienst in Anspruch nehmen können. Ob es aber berechtigt ist, für das Sinken der Tuberkuloseziffer allein diese Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, kann wohl mit einigem Recht bezweifelt werden. Gewiß: In Preußen (und entsprechend in Deutschland) ging die Tuberkulosesterblichkeit (auf 100 000 Lebende gerechnet) von 372,1 im Jahre 1877 auf 345,8 im Jahre 1882, auf 310 im Jahre 1885, auf 268,1 im Jahre 1890, auf 251,2 im Jahre 1895, auf 222,6 im Jahre 1900, auf 192,5 im Jahre 1908 usw. zurück. Aber doch auch andere Infektionskrankheiten sind in denselben Zeiträumen gewaltig zurückgegangen, ohne daß für ihre Bekämpfung ein Sonderapparat eingerichtet wurde! So ging Typhus von 45,8 auf 5,1, Scharlach von 61,3 auf 17,9, Masern von 30,0 auf 18,0 und Diphtherie von 103,6 auf 25,1 zurück¹⁾. Andererseits ging die Tuberkulose auch in Frankreich, England, Belgien gleichfalls stark zurück. Es ist wohl deshalb nicht unbe-

¹⁾ Diese wie die vorhergehenden Zahlen sind der wertvollen Denkschrift Gottsteins über die „Einführung der Anzeigepflicht bei Erkrankungen von Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose“, Charlottenburg 1912, entnommen.

rechtigt, für das Zurückgehen der Tuberkuloseziffern in erster Linie wirtschaftliche Gründe, nämlich die gewaltige Steigerung der allgemeinen Lebenshaltung in den letzten Jahrzehnten und damit die Verbesserung der Widerstandskraft in Anspruch zu nehmen. Eine wie große Rolle diese spielt, beweist die Tatsache, daß die Tuberkuloseziffern während des Krieges nahezu in allen Ländern, auch den nur mittelbar vom Krieg in Mitleidenschaft gezogenen neutralen, gewaltig gestiegen sind¹⁾, wenn auch nicht so stark wie in Deutschland und daß auch in Deutschland alsbald nach Beendigung der Blockade ohne weiteres ein rasches Abfallen der Kurve eintrat.

Es scheint somit im Interesse der Vermeidung einer gefährlichen Selbstgefälligkeit durchaus berechtigt, wenn Dr. Heideberg in Tarnowitz kürzlich in sehr scharfer Form davor warnte, die Wirksamkeit der besonderen Tuberkulosefürsorge allzu hoch zu veranschlagen. „Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, daß die Tuberkulosefürsorge entbehrlich sei, sondern es soll uns diese Tatsache nur daran gemahnen, bei der Tuberkulosefürsorge das rechte Ausmaß zu bewahren und nie zu vergessen, daß der Kernpunkt der Fürsorgenerfolge nicht in ärztlichen Maßnahmen, sondern vorwiegend in sozialpolitischen Veränderungen zu suchen ist. Die beste Tuberkulosefürsorge wäre Wohnungsbau und Bodenreform. Alles andere ist, am Volkskörper gemessen, ein Palliativum.“ Damit hat Heideberg in der klarsten Form eine Forderung geprägt, die in einer Zeit, wo von einem Reichstuberkulosegesetz soviel gesprochen wird, doppelt beachtlich sein sollte, beachtlich vor allem auch im Hinblick auf die Tatsache, daß einerseits sozialpolitische Forderungen heute auch finanziell ihre Erfüllung leichter finden und daß andererseits die bisherige Art der Tuberkulosebekämpfung Beträge verschlungen hat, die auch in einer Zeit, die mit Milliarden zu rechnen gewöhnt ist, nicht unbedeutend sind.

Nach den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts hatten neben den Krankenkassen die Landesversicherungsanstalten, also die hauptsächlichst an der Bekämpfung der Tuberkulose Beteiligten, bis zum Schluß des Jahres 1920 für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volkshelilstätten usw., also für Einrichtungen, die in erster Linie für Tuberkulose in Frage kommen, 146 Mill. M. aufgewandt. Die Kosten für Tuberkuloseheilverfahren beliefen sich im Jahre 1919 bei den Landesversicherungsanstalten auf 25 1/2 Mill. M. Die Angestelltenversicherung wandte in derselben Zeit für gleiche Heilverfahren 21 1/2 Mill. M. auf.

Wie weit auch Reich und Länder finanziell an der Tuberkulosebekämpfung interessiert sind, geht aus folgender Aufstellung für das Jahr 1921 hervor, in die ich des Vergleichs halber die Einwohnerziffern²⁾ aufgenommen habe:

| | Einwohner | Aufwand M. | Bemerkungen |
|--------------------------------|------------|---------------|--|
| Reich | — | 2 500 000 | |
| Preußen | 37 000 000 | 1 000 000 | |
| Bayern | 7 053 000 | 400 000 | |
| Sachsen | 4 668 000 | 500 000 | |
| Baden | 2 195 000 | 600 000 | |
| Hessen | 1 281 000 | 100 000 | |
| Thüringen | 1 504 000 | 715 000 | |
| Mecklenburg-Schwerin | 647 000 | 900 000 | Daneben 2 Mill. M. für den Erwerb einer Heilstätte. |
| Oldenburg | 515 000 | 179 000 | |
| Braunschweig | 477 000 | 65 180 | Diese Zahl stellt nur den staatlichen Verbrauch bis Ende November 1921 dar, nicht den Voranschlag. |
| Anhalt | 330 000 | 10 000 | |
| Lippe-Deilmold | 153 000 | 182 300 | |
| Mecklenburg-Strelitz | 105 000 | 100 000 | |
| Schaumburg-Lippe | 46 400 | 50 000 | Der Betrag wird voraussichtlich weit überschritten werden. Darunter sehr erhebliche Beiträge an Dritte, wie Landesversicherungsanstalt, Heilstätten usw. |
| Hamburg | 1 061 000 | 5 676 790 | |
| Lübeck | 120 000 | 21 400 | |

¹⁾ Nach Kirschner erreichte die Tuberkulosesterblichkeit in England im Jahre 1918 ihren Höchststand seit 1909.
²⁾ Die Zahlen für die Länder beruhen mit Ausnahme der Preußens

Ganz gewaltige Beträge wandten auch die Städte für die offene Tuberkulosefürsorge auf, wie nachstehende Tabelle zeigt.¹⁾ Ich habe zum Vergleich auch hier die Einwohnerzahl beigelegt:

| Stadt | Einwohner | 1913 | 1919 in Mark | 1921 |
|----------------------|-----------|---------|-----------------|-----------|
| Barmen | 156 000 | 5 000 | 5 000 | 5 000 |
| Dresden | 529 000 | 14 600 | 36 100 | 451 500 |
| Düsseldorf | 407 000 | 40 759 | 86 265 | 900 000 |
| Elberfeld | 157 000 | 5 000 | 5 000 | 75 000 |
| Essen | 439 000 | 31 512 | 173 340 | 524 115 |
| Flensburg | 61 000 | 3 950 | 23 018 | 114 740 |
| Frankfurt | 433 000 | 8 000 | 40 000 | 86 400 |
| Guben | 38 000 | 3 810 | 10 700 | 33 500 |
| Hagen | 93 000 | 19 129 | 103 611 | 110 600 |
| Halle | 182 000 | 10 000 | 40 000 | 36 000 |
| Karlsruhe | 136 000 | 409 | 1 736 | 10 400 |
| Kiel | 205 000 | 3 464 | 2 254 | 5 000 |
| Köln | 634 000 | 183 388 | 546 774 | 1 048 137 |
| Königsberg | 261 000 | 6 580 | 101 000 | 201 000 |
| Magdeburg | 286 000 | — | — | 11 800 |
| Mainz | 108 000 | 17 223 | 51 845 | 175 840 |
| Nürnberg | 352 000 | 27 410 | 41 855 | 356 970 |
| Remscheid | 73 000 | 11 705 | 12 417 | 50 000 |
| Stettin | 233 000 | 10 560 | 65 617 | 320 030 |
| Trier | 53 000 | — | 80 865 | 150 000 |

Städtische Tuberkulose-Fürsorgestellen erforderten im Etatsjahre 1919 u. a. folgende Stadtzuschüsse:

| Stadt | M. | Stadt | M. |
|------------------------------|--------|-------------------------------------|---------|
| Altona | 8 000 | Kiel | 27 000 |
| Berlin-Lichtenberg | 50 000 | Köln (1918) | 361 000 |
| Bodum | 54 700 | Leipzig | 33 000 |
| Krefeld (1920) | 23 700 | Manheim | 32 000 |
| Dortmund | 55 000 | Saarbrücken ²⁾ | 80 414 |
| Gelsenkirchen | 22 000 | Neußeln | 56 000 |
| Hamborn | 30 000 | Hannover | 37 000 |

In Städten, wo die Tuberkulose-Fürsorgestellen von Vereinen usw. unterhalten werden, wurden 1919 folgende Zuschüsse von den Städten geleistet:

| Stadt | M. | Stadt | M. |
|------------------------|--------|-------------------------|---------|
| Augsburg | 3 000 | Frankfurt a. M. | 40 000 |
| Braunschweig | 3 000 | Halle | 25 000 |
| Bremen | 90 000 | Hamburg | 58 000 |
| Breslau | 47 000 | Nürnberg | 25 000 |
| Danzig | 15 100 | Stettin | 15 000 |
| Dresden | 20 000 | Königsberg | 100 000 |
| Elberfeld | 20 000 | München | 60 000 |

Zu diesen Zahlen wären folgerichtig noch die Aufwendungen der Krankenkassen zuzufügen, die aber bei deren Zersplitterung leider in brauchbarer Form nicht zu erlangen waren.³⁾ Auch die Krankenkassen betreiben eine Tuberkulosebekämpfung sowohl in der Richtung des unmittelbaren Heilverfahrens als auch gemäß § 363 der Reichsversicherungsordnung in allgemeiner Form, wie z. B. zur Unterstützung von Fürsorgestellen usw.

Weiter wären, um die Statistik vollständig zu machen, hier auch große Beträge aus den Summen aufzunehmen, die Reich, Länder und Gemeinden für Wohnungsfürsorge, für die Versicherung von Jugendlichen aufs Land sowie für andere Zweige der Jugend- und Armenfürsorge, ferner für die Verbilligung von Nahrungsmitteln usw. aufwenden. Der unmittelbar auf die Tuberkulosebekämpfung verrechenbare Anteil aus diesen Milliardenmitteln entzieht sich natürlich völlig der Erfassung, kann aber wohl ohne weiteres als sehr erheblich angesprochen werden. Schließlich kommen

auf Angaben der Regierungen. Von den nichtgenannten Ländern liegen keine Meldungen vor.

¹⁾ Die nachfolgenden Zahlen verdanke ich dem Deutschen Städtetag. Darin liegt es begründet, daß wesentlich nur Großstädte aufgeführt sind.

²⁾ Vom 1. April 1919 bis 20. Januar 1920.

³⁾ Herr Dr. Christian hatte die Freundlichkeit, auf meine Bitte den Versuch einer statistischen Aufrechnung der Tuberkuloseausgaben der Krankenkassen zu unternehmen. Er errechnet für 1920 6,12 Milliarden Einnahmen der Krankenkassen und nimmt nach Vergleichsstatistiken an, daß hiervon 7,2% = 443 Mill. Mark als Ausgabe für die Bekämpfung der Tuberkulose zu veranschlagen sind. Nach den Berechnungen der Leipziger Allgemeinen Ortskrankenkasse kommen auf je 10 000 Versicherte in einem Jahre etwa 70 Neuerkrankungen an Tuberkulose.

auch noch die großen Aufwendungen hinzu, die z. B. über die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gemacht werden. Ganz abgesehen davon, daß umfangreiche Ausgaben in diesem Rahmen für die Heilfürsorge entstehen,¹⁾ wandte das Reichsarbeitsministerium im Jahre 1921 1 000 000 M. zur Unterstützung gemeinnütziger Lungenheilstätten auf, die wegen wirtschaftlicher Notlage geschlossen werden müßten, aber für lungenfranke Kriegsbeschädigte benötigt werden. Auch im Etatsjahr 1922 sind durch den Haushaltsvoranschlag für diesen Zweck 500 000 M. vorgesehen.

Es ergibt sich also schon jetzt die Möglichkeit, über ganz erhebliche Beträge für die Bekämpfung der Tuberkulose zu verfügen, die in der Endsumme wahrscheinlich noch über das hinausgehen, was in Versammlungen usw. gelegentlich gefordert wurde.²⁾ Die Vielseitigkeit der Geldquellen ist aber gleichzeitig ein bedauerliches Zeichen für die *conditio sine qua non* der Tuberkulosebekämpfung, nämlich die Einheitlichkeit. Wenn man einmal an den Erlaß eines Reichstuberkulosegesetzes herangeht, so sollte man den Ausgangspunkt in erster Reihe in dieser unökonomischen Zersplitterung der Kräfte und in ihrer bewußt-einheitlichen Zusammenfassung sehen.

Ob die bisherigen großen Aufwendungen in dem richtigen Verhältnis zu dem Erfolg gestanden haben? Es gibt zahlreiche Praktiker, die diese Frage glattweg verneinen.

Die Geschichte der bisherigen Tuberkulosebekämpfung in Deutschland ist bekanntlich keineswegs einheitlich gewesen. Zu Beginn war sie in erster Linie Heilstättenbewegung, d. h. das Hauptgewicht der Bekämpfung wurde in der Heilstätte gesucht, und neben diesem Prinzip traten andere Rücksichten, soweit sie sich überhaupt bemerkbar machten, fast restlos zurück. Wesentlich gefördert war diese Bewegung durch die Möglichkeiten, die schon die ersten sozial-politischen Gesetze boten, da der § 12 des alten Invalidenversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 den Versicherungsanstalten die Möglichkeit gab, Heilverfahren in gewissem Umfang auch zu vorbeugenden Zwecken einzuleiten. Diese Möglichkeiten wurden in dem neuen Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1899 durch die §§ 18—23, 45—47 erweitert. Im Jahre 1900 verfügte Deutschland über 110 Heilstätten. In rascher Folge ist ihre Zahl bis zum Jahre 1920 auf 351 gestiegen, ungerechnet die zahlreichen Waldberholungsstätten usw. Gerade die Landesversicherungsanstalten sind trotz zahlreicher Warnungen die Hauptträger des Heilstättenprinzips gewesen, obgleich es weder in Deutschland noch außerhalb Deutschlands unbestritten geblieben war. Sehr scharf war der Widerspruch gegen das deutsche Heilstättenprinzip schon auf dem Internationalen Hygiene-Kongress in Brüssel im Jahre 1903 zutage getreten, wo die Opposition unter Beteiligung namentlich französischer Ärzte die deutsche Auffassung vom Wert der Heilstätte in Abrede stellte. Dabei wies sie darauf hin, daß die Heilstättenerfolge einmal äußerst mittelmäßig seien, und daß zweitens die finanziellen Ausgaben in keinem Verhältnis zu dem ökonomischen Nutzen ständen. Auch unter den deutschen Praktikern ist die Opposition gegen die gefährlich-einseitige und kostspielige Ueberhöhung des Heilstättenprinzips eigentlich nie zum Stillstand gekommen, und erst kürzlich äußerte sich in der „Krankenversicherung“ Nr. 7, Jahrg. 11, Geheimer Sanitätsrat Dr. Faßbender in folgender scharfen Weise über das Heilstättenprinzip:

„. . . In dieser Lage erscheint es vielleicht tröstlich, daß diejenigen Maßnahmen, welche früher am kostspieligsten sich erwiesen, die geringsten Erfolge aufzuweisen hatten. Das gilt ganz besonders von den Heilstätten, die Unsummen verschlungen und herzlich wenig geleistet haben. Dieser Mißerfolg ist von Anfang ab vorausgesehen worden, und zahlreiche Praktiker haben schon im Beginn der Heilstättenbewegung ihre Bedenken geäußert. Aber leider ohne Erfolg. Selbst nachdem Koch im Jahre 1901 sein Urteil über den Wert der Heilstätten dahin abgegeben hatte, daß ihr Erfolg ein so geringer sei, daß davon ein wesentlicher Einfluß auf die Abnahme der Tuber-

¹⁾ Im Kalenderjahr 1921 sind im Bereich des Versorgungswesens 12 976 Heilstättenkuren für tuberkulöse Kriegsbeschädigte durchgeführt worden. Bei einer Durchschnittsdauer von 4 Monaten und einem Durchschnittskostenfuß von 45 M. täglich ergibt sich ein Aufwand von 70 Mill. M. Die umfangreiche Beteiligung der vom Reichsarbeitsministerium geschaffenen sozialen Hinterbliebenenfürsorge an der Tuberkulosebekämpfung in Gestalt der Einweisung von Kindern in Heilstätten usw. ist zahlenmäßig noch nicht anzugeben. Vielleicht gibt in dieser Hinsicht aber ein Bericht der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene für Thüringen einigen Anhalt. Vom 1. April 1921 bis zum Herbst desselben Jahres verstarben sie mit einem Kostenaufwand von 1,1 Mill. M. 2800 Kinder. Unter diesen befanden sich 89 ausgesprochene tuberkulöse und 715 skrofulöse.

²⁾ Unberücksichtigt sind hier die Tuberkulosemittel aus dem Branntweinmonopol geblieben und ähnliche kleine Beträge. Die Erfassung der von der privaten Wohlfahrtspflege für die Bekämpfung der Tuberkulose aufgewandten Mittel ist leider nicht möglich.

kulose im allgemeinen nicht zu erwarten sei, nachdem Behring sich ebenso skeptisch ausgesprochen und sogar eine Vermehrung der Tuberkulose durch die Heilstätten für möglich erklärt hatte, haben die Landesversicherungsanstalten unentwegt die Heilstättenbehandlung fortgesetzt und gewaltige Summen zu diesem Zweck geopfert. . . . Derselbe (Cornet) nennt die Heilstättenbewegung auch deshalb eine unglückliche, weil sie die trügerische Hoffnung erwecke, auf dem Wege der Heilung die Tuberkulose zu vermindern und dadurch, von dem geraden Weg einer rationalen Prophylaxe ablenke. . . . Die mit soviel Begeisterung ins Leben gerufene Heilstättenbehandlung dürfte nunmehr erledigt sein, da wir in Zukunft gar nicht mehr in der Lage sein werden, die gewaltigen Kosten für dieselben aufzubringen.“

Was Geheimrat Faßbender in seinem Zitat Cornets über die Notwendigkeit, auf den geraden Weg einer rationalen Prophylaxe zu gelangen, wiedergibt, dürfte den Kernpunkt des ganzen Problems treffen. Ob allerdings der Heilstättenbehandlung in dem Umfang das Todesurteil gesprochen werden kann, wie er es in dem zum Schluß erwähnten Satz tut, darf wohl billerweise bezweifelt werden, darf um so mehr bezweifelt werden, als durch die aus der Praxis geborene Fürsorgestellenbewegung seit Beginn dieses Jahrhunderts dafür gesorgt ist, daß auch die Bäume der Heilstättenbewegung nicht in den Himmel wachsen und andere Methoden verkümmern lassen.¹⁾

(Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die vereinigten Unterausschüsse für Koalitions- und Tarifrecht der Gesellschaft für Soziale Reform haben sich am 17. Februar mit einigen Fragen des Entwurfs einer Schlichtungsordnung befaßt. Insbesondere wurde § 55 durchgesprochen. Die Vorschläge, die die Unterausschüsse unter Beteiligung hervorragender Sozialpolitiker und Spezialisten des Arbeitsrechts sowie einiger Arbeitervertreter ausgearbeitet haben, lauten — ohne Anspruch auf eine juristisch bereits völlig einwandfreie Formulierung zu erheben — wie folgt:

Zu § 55 der Schlichtungsordnung:

Abs. 1: „. . .“ (soll bleiben wie in dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf, also: allgemeiner Anrufungszwang und Verbot von Kampfmaßnahmen vor Schiedsspruch).

Abs. 2: „In gemieteten Betrieben (Abs. 3 u. 4)“ setzt der Beginn einer Aussperrung oder einer Arbeitseinstellung weiter voraus, daß sie nach Maßgabe der Satzungen der beteiligten wirtschaftlichen Verbände ordnungsmäßig beschlossen worden ist. Der Beschluß bedarf geheimer Abstimmung und einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 24 Werktagstunden. Die Ladung muß sich an alle stimmberechtigten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer wenden und in einer Form erfolgen, die allen Beteiligten die rechtzeitige Kenntnis ermöglicht, sofern dies nicht außergewöhnliche Umstände (Krankheit, Ortsabwesenheit u. dgl.) verhindern. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit die Satzungen der wirtschaftlichen Verbände noch weitergehende Vorschriften enthalten. Ist die Versammlung, die zum Zwecke der Abstimmung einberufen ist, von weniger als der Hälfte der durch die beabsichtigte Kampfaufnahme betroffenen stimmberechtigten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer besucht, so ist eine neue Versammlung ordnungsgemäß und fristgerecht einzuberufen; diese ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig. Nach der Zustellung des Schiedspruches müssen 5 Tage verstrichen sein, ehe die Aussperrung oder Arbeitseinstellung beginnt. Der Gewerbeaufsichtsbeamte . . .“ (Wortsetzung wie die beiden Schlußsätze des § 55 Abs. 2 in der dem Reichstag vorliegenden Fassung).

Abs. 3: „Gemeinnützige Betriebe und Verwaltungen im Sinne der Schlichtungsordnung sind . . .“ (wie Abs. 3 des dem Reichswirtschaftsrat vorgelegten Entwurfes).

Abs. 4: „Auf Antrag der Reichsregierung kann der Reichswirtschaftsrat für das Reichsgebiet . . .“ (wie Abs. 4 des dem Reichswirtschaftsrat vorgelegten Entwurfes).

Abs. 5: „Fordern wirtschaftliche Verbände der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Uebertretung der Bestimmungen der Absätze 1—4 auf, so tritt an die Stelle einer Verpflichtung zum Schadenersatz eine Bußpflicht. Diese ist jedoch, soweit es sich nicht um gemeinnützige Betriebe handelt, nur auf Antrag der anderen an der Streitigkeit beteiligten Partei zu erfüllen. Die

¹⁾ Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Heilstättenerfolge in den letzten Jahren um so geringer waren, als die sittliche Verkümmern der Volksschichten aus den Heilstätten politische Debattierflüssigkeit mit allen Attributen der Unvernunft wie Krankenträgern usw. machte. Vielfach scheint es den maßgebenden Stellen leider auch an der nötigen Energie gefehlt haben, um diesem kostspieligen und den Kranken am gefährlichsten Anflug ein Ende zu machen. Es wäre mehr als notwendig, daß endlich allenthalben wieder der Zustand hergestellt würde, der dem allein Verantwortlichen und Maßgebenden, dem Arzt, die Möglichkeit gibt, Disziplin und Ordnung selbst auf die Gefahr der Rücksichtslosigkeit wieder herzustellen, denn die Kosten — wobei nicht nur an die finanziellen gedacht ist — der Unvernunft der Kranken tragen weniger sie als die Dessenlichkeit.

Höhe der Buße wird von dem Landeslichtungsamt, in dessen Gebiet die Uebertretung erfolgt ist, und, wenn aus Anlaß derselben Streitigkeit Uebertretungen in den Gebieten mehrerer Landeslichtungsämter stattfinden, von dem Reichslichtungsamt festgelegt. Die Buße beträgt im Höchstmaß 500000 M. Gegen die Festsetzung der Buße steht den betroffenen Verbänden das Recht der Beschwerde beim Einspruchsamt des Reichslichtungsamtes zu. Dieser entscheidet endgültig. Er kann, wenn die andere an der Streitigkeit beteiligte Partei ungewöhnlich herausfordernde Maßnahmen gegen die bußpflichtige Partei getroffen hat, die Buße erlassen, soweit es sich nicht um gemeinnützige Betriebe handelt. Die Verwendung der Buße bestimmt, soweit die Tarifverträge nichts anderes vorsehen, die Behörde, die sie verhängt“.

Abj. 6: „Mit der Entscheidung über die Buße kann die Behörde auf Antrag der anderen an der Streitigkeit in einem gemeinnützigen Betriebe beteiligten Partei anordnen, daß die zur Zahlung verpflichtete Partei auf die Dauer eines Jahres Sicherheit zu leisten hat. Auf die Sicherheitsleistung finden die §§ 232—240 BGB. sinngemäße Anwendung.“

Zu den Schluß- und Strafbestimmungen: „Wer ohne Mitglied einer scheidungsmäßigen Vertretung einer Organisation zu sein oder ohne von einer solchen Vertretung hierzu beantragt zu sein, zu Aussperrungen, Arbeitseinstellungen oder anderen Kampfmaßnahmen unter Uebertretung der in § 55 vorgesehenen Sicherungsvorschriften auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 M. und, wenn er wegen desselben Vergehens schon mindestens 2mal vorkonfiziert ist oder sofern es sich um gemeinnützige Betriebe handelt, mit Geldstrafe bis zu 50000 M. bestraft.“

Zur Begründung wird etwa folgendes ausgeführt:

Die vereinigten Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform für Koalitions- und Tarifrecht haben in ihrer Sitzung vom 17. Februar die Verwirklichung vorstehender Vorschläge für die Festsetzung des § 55 der Schlichtungsordnung als wünschenswert bezeichnet. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß ein Kompromiß, bei dem das Interesse der Allgemeinheit leiden würde, in der gegenwärtigen Lage weder politisch notwendig erscheint noch in den Ereignissen der letzten Wochen eine Stütze finden könnte.

Inbesondere sind sich die vereinigten Unterausschüsse mit weit überwiegender Mehrheit darüber einig, daß es erwünscht ist, den allgemeinen Anrufungszwang und das Verbot von Kampfmaßnahmen vor einem Schiedsspruch gesetzlich festzulegen. Die Ueberwindung des bisherigen Faustrechts ist von so großer grundsätzlicher Bedeutung, daß demgegenüber der Einwand wenig belangvoll erscheint, daß ja ohnehin in den meisten Fällen ein Schlichtungsausschuß angerufen werde und in den Fällen „wilder“ Bewegung auch kein Gesetz dies erzwingen werde. Gerade in heutiger Zeit erscheint es sehr notwendig, mit klaren Worten zu sagen, was recht und was unrecht ist. Das Bewußtsein des Volkes richtet sich auf die Dauer darauf ein und wird andererseits durch nichts so sehr irritiert, als wenn etwas, was einsichtige Führer für recht erkennen, immer wieder ohne formale Sanktion bleibt.

Die Bedenken, die von radikalster Seite gegen den allgemeinen Anrufungszwang erhoben worden sind, erweisen sich z. T. als belanglose Schlagwörter. Wenn von einem Antistreitgesetz, von einer neuen Zuchthausvorlage und dergleichen mehr gesprochen wird, so ist das eine Verkennung der veränderten Kräfteverteilung in Deutschland und zugleich eine Mißdeutung des klaren Sinnes der Schlichtungsordnung, über die sich keine Diskussion lohnt. Ernst zu nehmen ist lediglich ein Einwand von mehrheitssozialistischer Seite: Herr Leipart hat im „Vorwärts“ vor längerer Zeit dem Sinne nach ausgeführt, es gäbe Situationen, in denen eine Arbeiterschaft so bis ans Äußerste gereizt sei, daß man es ihr nicht verwehren dürfe, wenn sie ohne Anrufung von Schlichtungsinstanzen zum Streit greife. An diesem Argument darf man nicht kurzerhand vorübergehen. Es ist aber durchaus nicht erforderlich, daß an ihm der ganze Anrufungszwang scheitert, sondern es genügt, wenn die Schadenersatzpflicht aus der unerlaubten Handlung einer vorzeitigen Arbeitseinstellung entsprechend geregelt wird. Der Vorschlag der vereinigten Unterausschüsse geht auf diese Frage im Absatz 5 ein. Er verweist den Gedanken des Schadenersatzes überhaupt und beschränkt sich auf die Forderung einer Geldbuße. Die Entscheidung über deren Höhe will er aber nicht der untersten Instanz, sondern dem Landeslichtungsamt oder dem Reichslichtungsamt überlassen, und dem letzteren soll die Möglichkeit gegeben sein, in Ausnahmefällen auf Einspruch hin die Buße auch ganz zu erlassen, nämlich wenn einer der von Leipart besprochenen Fälle stärkerer Provokation vorliegt. Soweit es sich nicht um gemeinnützige Betriebe handelt, soll überdies die Leistung der Buße nur auf Antrag der geschädigten Partei festgesetzt werden. Endlich sollen nur Fälle getroffen werden, in denen sich eine Berufsorganisation durch Aufforderung zum Streik oder Aussperrung ohne vorherige Anrufung der Schlichtungsstelle selbst zum Mitschuldigen gemacht hat. Diese sehr starke Einschränkung erfordert allerdings Strafbestimmungen gegen Personen, die nach ihrer ganzen Rechtsstellung nicht die Verantwortung für die Aufforderung zu einem Streik oder einer Aussperrung zu tragen vermögen. Man muß, wenn man den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden unter gewissen Voraussetzungen eine erhebliche Bußpflicht zumutet, ihnen auf der anderen Seite auch Schutz davor gewähren, daß ihnen nicht unbefugte Elemente an die Nachköpfe gehängt werden, denen das Hezen zu einem gewissenlosen Kampfe mehr oder weniger Gewohnheit ist. Selbstverständlich soll, wenn die Voraussetzungen des § 55 eingehalten werden, es jedermann freistehen, für den Kampf in jeder legalen Weise Propaganda zu treiben. Nur die illegale Streitpropaganda soll, wenn sie durch Unbefugte betrieben wird, strafbar sein. Dieser Gedanke liegt durchaus in der korporativrechtlichen Entwicklung unserer Zeit, die mehr und mehr die Lebensäußerungen der Einzelpersonlichkeit gegenüber den Interessen der Gesamtheit oder großer Körperschaften zurückdrängt.

Die im letzten Entwurf der Regierung auf Grund der Beratungen im RM. beseitigte Sonderstellung der gemeinnützigen Betriebe muß nach Ansicht der vereinigten Unterausschüsse wiederhergestellt werden. Auf diese Weise ist es möglich, die übrigen Betriebe vor einem lästigen Uebermaß von Be-

dingungen, die vor Streik oder Aussperrung zu erfüllen sind, freizuhalten, dafür aber diejenigen Fälle, in denen das Lebensinteresse des Volkes dem Wirtschaftsinteresse einer kleinen Gruppe gegenübersteht, desto schärfer zu erfassen. Für die gemeinnützigen Betriebe konnten im großen und ganzen die Vorschläge, die der Regierungsentwurf für alle Betriebe vorsah, aufgegriffen werden, doch bedürften sie in einigen Einzelheiten noch der präziseren Fassung. Auch auf die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten kann nach Ansicht der vereinigten Unterausschüsse hier nicht verzichtet werden, weil man denjenigen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, die bei einer Abstimmung den friedfertigen Standpunkt vertreten, durch die Anwesenheit dieses Beamten das Rückgrat stärkt. Vergleiche mit der Beaufsichtigung von Arbeiterverammlungen unter dem Sozialistengesetz sind zwar angestellt worden, entbehren aber durchaus der Durchschlagskraft. Die Stellung des Gewerbeaufsichtsbeamten ist völlig anders, als die eines einfachen Polizeibeamten, und außerdem wird seine Anwesenheit den abstimmenden Arbeitgebern mindestens ebenso peinlich sein, als den abstimmenden Arbeitern. Gerade mit dem oben schon einmal erwähnten Erstarren der Macht von Körperschaften der Selbsthilfe wird es desto notwendiger, daß die Organe des Staates das allgemeine Interesse wahrnehmen und es gegen ein Ueberwuchern des Klassenegoismus schützen.

Dringend geboten erscheint eine kasuistische Anszählung der gemeinnützigen Betriebe sowie eine Generalklausel für deren Erweiterung durch paritätische Korporationen. In dieser Hinsicht schien den vereinigten Unterausschüssen der dem RM. im Frühjahr 1921 vorgelegte Entwurf im großen und ganzen das Richtige zu treffen.

Im Falle der Uebertretung der Schutzbestimmungen für die gemeinnützigen Betriebe halten die vereinigten Unterausschüsse nicht Schadensersatzansprüche für gegeben, sondern wiederum nur eine Bußpflicht, die freilich etwas weitergehen kann, als bei anderen Betrieben, und die auch nicht erst auf Antrag der Gegenseite eintreten soll. Gerade diese würde vielleicht oft den Antrag unterlassen, weil es sich zum Teil um öffentliche Unternehmungen handelt, auf die die Arbeiterschaft selbst auf dem Wege über Stadtverordnetenverammlungen und Magistrats große Einfluß hat. Hier erscheint ein Eingreifen des Landeslichtungsamtes zur Festsetzung einer Buße ex officio geboten, übrigens auch schon wegen der Schwere des Delikts und des Interesses der Allgemeinheit. Ein Erlass der Buße wegen Provokation erscheint in diesen Fällen nicht geboten. Wer im Dienste der Allgemeinheit steht, darf sich nicht einmal durch eine Provokation verleiten lassen, gegen diese Allgemeinheit den Kampf aufzunehmen.

Endlich enthält der Vorschlag der vereinigten Unterausschüsse noch den dem Tarifgesetzentwurf entlehnten Gedanken der Sicherheitsleistung, doch würde diesem ein entscheidendes Gewicht wohl nicht beizumessen sein.

Die vereinigten Unterausschüsse geben sich der Hoffnung hin, daß durch diesen Vorschlag die Bahn für den allgemeinen Anrufungszwang endgültig frei gemacht werden kann. Verbesserungen im einzelnen bleiben dabei durchaus zu erwägen. Die Hauptsache ist das Prinzip: Kein Kampf mehr vor einem Schiedsspruch und andererseits Erlass der Buße im Falle eines vom Gegner provozierten Kampfes.

Wir hoffen, daß diese wohlbedachten Beschlüsse in der endgültigen Gestalt der Schlichtungsordnung recht weitgehend berücksichtigt werden mögen. Im einzelnen können die sich bei diesem Gesetzgebungswerk bisher unversöhnlich gegenüberstehenden Gruppen einander gewiß noch weit entgegenkommen; es will uns aber scheinen, daß in der grundlegenden Frage des Anrufungszwangs die Vorschläge der Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform mit gerechter Mäßigung so völlig das Richtige treffen, daß wir es bedauern würden, wenn in dieser Hinsicht etwas Abweichendes im Reichstag beschlossen werden sollte.

Pfarrer D. Weber †. Aus Bonn kommt die Trauerkunde, daß der langjährige Vorsitzende des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands Ende Januar im Alter von 75 Jahren entschlafen ist. In D. Weber verkörperte sich die evangelische Arbeiterbewegung wie nur je eine Bewegung in einer einzelnen Gestalt Fleisch und Blut geworden ist. D. Weber hat zu den evangelischen Geistlichen gehört, die frühzeitig, wenn auch zunächst mit manchen Hemmungen, die Gewerkschaftsidee erfaßt haben. Er hat den christlichen Gewerkschaften, nachdem er eine kurze Zeit lang mit dem Gedanken der Gründung gesonderter evangelischer Gewerkschaften umgegangen war, eine treue Freundschaft durch Jahrzehnte gewahrt und zugleich in starkem lutherischem Glaubenseifer den evangelischen Teil der Mitgliedschaft dieser Gewerkschaften durch seine evangelischen Arbeitervereine religiös und staatsbürgerlich erzogen. D. Weber war eine starke und fanteige Persönlichkeit, deren Autorität auf den konfessionellen Arbeitervereinen durchaus nicht immer leicht gelagert hat. Aber er war ein ganzer Mann, der sich auch in den Kreisen derer, die die scharfe monarchistische Note seiner in den letzten Jahren verfolgten Politik nicht für richtig hielten, unbedingter Achtung und Verehrung erfreut hat. Die Gesellschaft für Soziale Reform verliert in D. Weber ein überaus treues Mitglied, das ihrem Ausschuss angehört und ihre Arbeiten stets mit großem Verständnis begleitet hat. In den sozialreformerischen Kreisen wird Pfarrer Weber ein dankbares Andenken bewahrt werden. H.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hielt unter Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Flügel am 16. Dezember 1921 ihre Mitgliederversammlung ab. Der alte Vorstand wurde einstimmig neu

gewählt; die in ihm durch Tod oder Fortzug von Berlin entstandenen Lücken wurden durch die Zuwahl der Herren Dr. Geib, Staatssekretär des Reichsarbeitsministeriums, Handelsgerichtsrat Grünfeld, Dr. Ricklich, Professor an der Handelshochschule, Kommerzienrat Schmid, Generaldirektor der Maggi-Gesellschaft, und Geheimen Regierungsrat Dr. Zacher geschlossen. Die Ortsgruppe zählt zurzeit 482 Mitglieder; in den letzten zwei Jahren stand 112 Beitritten ein Abgang von 18 Mitgliedern gegenüber. — Längere Beratungen befaßten sich mit den künftigen Arbeiten der Ortsgruppe. Von gewerkschaftlicher Seite wurde aufs neue betont, daß sich gerade sozialpolitische Themen, die von den Interessenten allein nicht bewältigt werden könnten und von deren Durchberatung in jenen Kreisen abgesehen werden müßte, da eine Einigung doch nicht zu erwarten sei, zur Behandlung in der Gesellschaft für Soziale Reform besonders empfehlen, da nur von einer solchen neutralen Stelle aus die wünschenswerte Klärung derartiger Probleme zu erhoffen sei. Es wurde in Aussicht genommen, aus neue den Achtstundentag zu erörtern, zu gegebener Zeit über einige Fragen des Schlichtungswesens, besonders den Schutz der gemeinnützigen Betriebe, zu sprechen, vor allem aber auch die Entwicklung der Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu behandeln. — Dem geschäftlichen Teil folgte eine Aussprache über „Vororttarife und Siedlungswesen“, zu der die einleitenden Worte Geheimen Regierungsrat Dr. Knebel, Ministerialrat im Reichsverkehrsministerium, übernommen hatte. An Hand reichen Zahlenmaterials legte der Redner die Entwicklung der Eisenbahntarife auf den Vorortstrecken seit den letzten 50 Jahren bis zum heutigen Tage dar. Die Ausführungen gipfelten in der Feststellung, daß die Eisenbahnverwaltung den Wünschen der Siedler und Vorortbewohner soweit entgegenkommt, wie es der Gesamtheit der Steuerzahler gegenüber in der Zeit der gegenwärtigen Krise nur irgend zu verantworten ist. Die Aussprache, an der sich auch Vertreter der Arbeiter- und Angestellten-Gewerkschaften rege beteiligten, beleuchtete hauptsächlich die Frage, ob die Lasten der von öffentlichen Verkehrseinrichtungen zu betreibenden Sozialpolitik von diesen selbst oder von anderen, mit Siedlungs- und ähnlichen einschlägigen Fragen befaßten Stellen zu tragen seien. Während des weiteren auf der einen Seite behauptet wurde, daß durch Einlaß kaufmännischen Geistes in das öffentliche Verkehrswesen dieses rationeller bewirtschaftet werden könnte, waren sich die Anwesenden doch einig, daß durch Uebergang der Verkehrsmittel in Privathand nichts für die Wohlfahrt des Volkes gebessert sei.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die 14. Ausschusstagung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erledigte eine große Anzahl wichtiger Fragen, die in fünftägiger Beratung besprochen wurden. Von den inneren Gewerkschaftsangelegenheiten verdient Erwähnung, daß Hermann Müller vom Zentralarbeitersekretariat in die Redaktion des Korrespondenzblattes übertritt; der gewerkschaftliche Nachrichtendienst wird in Zukunft losgelöst vom Korrespondenzblatt herausgegeben werden. Für die Errichtung einer Pensionskasse wurden eine Reihe von Gründen geltend gemacht. Vorbereitende Arbeiten waren bereits in einer Kommission geleistet worden. Der Ausschuß schlug vor, eine Ruhegehaltskasse mit Unfallversicherung ins Leben zu rufen, aus der auch unbeforderte funktionäre Unfallentschädigungen beziehen können. Schwierigkeiten bereitet die Verschmelzung mit bereits bestehenden Kassen einzelner Gewerkschaften; man hofft aber dem nächsten Gewerkschaftskongreß bereits einen durchgearbeiteten Plan zur Beschlußfassung vorlegen zu können. Ueber die Lehrlingsfrage entwickelte sich eine lebhaftige Aussprache, aus deren Ergebnis der Ausschuß die Ansicht vertrat, daß man das Lehrverhältnis gegenwärtig als Arbeits-, nicht als Erziehungsverhältnis betrachten müsse; der Ausschuß beschloß die Anstellung eines Jugendsekretärs. Der Rechtschuh der Vertreter von Ortsausschüssen bildet eine schwierige Aufgabe der Gewerkschaften. Der Ausschuß hält an dem Grundsatz fest, daß die Geldlasten, die aus der Strafverfolgung von Ortsausschuhvertretern im Gefolge ihrer Tätigkeit im Auftrage des Ausschusses entstehen, von den Ortsausschüssen, nötigenfalls unter Beihilfe der Verbände getragen werden müssen. Auch müsse den politischen Parteien das Gefühl der Verantwortlichkeit erhalten bleiben, wenn Grenzfälle zwischen politischer und gewerkschaftlicher Tätigkeit eintreten. Der Plan, eine Gewerkschaftsbank in Gemeinschaft mit dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine und der Groß-Einkaufs-Gesellschaft zu gründen, führte zu Verhandlungen mit den Genossenschaften, ohne bisher ein Ergebnis zu zeitigen. Der Ausschuß sicherte dem Verband der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten die Hilfe der übrigen Gewerkschaften in den Abwehrkämpfen gegen beabsichtigte Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu. (Der langwierige Streik in Berlin hat die Verbandsfinanzen sehr geschwächt, so daß der Verbandsbeirat vor kurzem die Erhebung eines Sonderbeitrages in Höhe von 10 bis 30 Mark, je nach der Beitragsklasse beschloß und die regelmäßigen Beiträge erhöhte; gleichzeitig wurden auch eine Reihe von Unterstützungsfällen erhöht). Die Verhandlungen über einen Organisationsvertrag mit dem Deutschen Beamtenbund zur Erzielung einer ge-

meinsamen Arbeitsgrundlage, wie sie zwischen ADBB. und Afa-Bund besteht, hatten bisher keinen Erfolg. Eine gemeinsame Beamtenszentrale soll vom ADBB., Afa-Bund und Deutschen Beamtenbund zur Vertretung allgemeiner Beamteninteressen errichtet werden. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einrichtung von Bezirkswirtschaftsräten soll dem nächsten Gewerkschaftskongreß eine Vorlage über die Errichtung von gewerkschaftlichen Bezirksausschüssen zugehen. Es wurden Befürchtungen laut, daß diese Ausschüsse — die in einigen deutschen Gegenden schon bestehen — ihre Befugnisse überschreiten und daß sie die Gewerkschaften finanziell erheblich belasten würden. Die Entscheidung über den Ort des nächsten Gewerkschaftskongresses ist inzwischen gefallen: Leipzig wurde als Tagungsort gewählt (Sp. 108). Der Ausschuß beschäftigte sich ferner mit einer Vorlage über eine Vereinbarung gegen wilde Streiks und lehnte es ab, in dieser Frage ein Abkommen mit den christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften zu treffen. Die Beratung der Sache selbst bleibt der nächsten Ausschusstagung vorbehalten. Unter den Beratungen über wirtschafts- und sozialpolitische Fragen nahmen einen breiten Raum die Verhandlungen über Steuerfragen und die Kredithilfe der Industrie ein. In einer Entschlieung wurde die Notwendigkeit festgesetzt, den Finnenetat des Reiches ins Gleichgewicht zu bringen, um die weitere Notenausgabe einzuschränken; dies könne durch das Steuerprogramm der Regierung nicht erreicht werden. Die Belastung der breiten Massen durch Verbrauchs- und Lohnsteuern müsse durch Erhebung direkter Steuern von Besitz und hohem Einkommen in stärkerem Umfange ersetzt werden; dazu müsse eine weitgehende Erfassung der Sachwerte treten. Der Ausschuß stimmt im übrigen dem Vorstand des ADBB. und des Afa-Bundes aufgestellten 10 Forderungen (XXX, 1226) zu. In weiteren Entschlieungen wandte sich der Ausschuß gegen den Erlaß eines Notgesetzes zur Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit; der Regierungsentwurf sieht hierfür einen wöchentlichen Beitrag des Arbeitgebers, Arbeitnehmers und des Reiches von je einer Mark vor. Dieses Gesetz erscheint dem Ausschuß nicht annehmbar, ehe das endgültige Arbeitslosenversicherungsgesetz bekannt sei. Die Arbeiterschaft solle auch Gelegenheit haben, sich selbst zu dieser Frage zu äußern. Es wäre wünschenswert, daß die Arbeiter sich mehr mit den sozialpolitischen Vorlagen, nicht nur dem „revolutionären Endziel“ beschäftigen. Um das Arbeitszeitgesetz entspannen sich ebenfalls längere Besprechungen, deren Ergebnis folgende Schlusssätze der Resolution kennzeichnen:

- Die Gewerkschaften können nur einem Arbeitszeitgesetz zustimmen, daß
1. die Arbeitszeit aller Arbeiter, Angestellten und Beamten einschließlich der Sonntagsruhe und des Urlaubs gleichzeitig und gemeinsam nach den gleichen Grundsätzen regelt,
 2. zum mindesten die Verpflichtungen der Abkommen von Washington und Genua sofort und in vollem Umfange verwirklicht, und
 3. den Achtstundentag wirksam schützt, anstatt ihn preiszugeben.

Eine besondere Resolution fordert schnellste Ratifizierung der internationalen Abkommen von Washington und Genua. Schließlich protestierte der Ausschuß gegen die Maßnahmen der Interalliierten Militärmission bezüglich der Deutschen Werke und der Dieselmotoren.

Eine internationale Gewerkschaftskonferenz beschloß das Büro des Internationalen Gewerkschaftsbundes gleichzeitig mit der großen politischen Konferenz nach Genua einzuberufen. Diese Konferenz soll nach dem Beschluß, der in Amsterdam gefaßt wurde, der internationalen, organisierten Arbeiterklasse Gehör verschaffen. Außer dem Exekutivkomitee nehmen an der Konferenz je ein Delegierter des Gewerkschaftsbundes jedes Landes und die Sekretäre der wichtigsten internationalen Fachverbände teil. — Gleichzeitig wurde die Tagesordnung für den nächsten allgemeinen Internationalen Gewerkschaftskongreß festgesetzt, der im April in Rom tagen soll: 1. Achtstundentag und wirtschaftliche Reaktion, 2. Europas ökonomischer Wiederaufbau, 3. Europas Antimilitarismus und Arbeiterklasse.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Stimmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Beamtenstreikrecht. Der große Eisenbahnerstreik und daneben auch die Arbeitsniederlegung der Berliner Gemeindearbeiter rückten das Problem des Streikrechts der Beamten in den Vordergrund und regten durch ihre schweren Folgen auch in der Arbeiterschaft die Zweifel, ob eine ohne Rücksicht auf das gemeine Wohl sich ausstobende Streikfreiheit noch sittlich sei. Der Eisenbahneraustand wurde mit der ein Streikverbot aussprechenden Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Februar 1922 (vgl. Sp. 192) beantwortet, deren Verfassungsmäßigkeit vielfach angezweifelt und die als ein herausfordernder Angriff auf das Koalitionsrecht überhaupt aller Arbeitnehmer angesehen wurde.

Die Stellungnahme der freien Gewerkschaften zur Frage des Beamtenstreikrechts ist widerspruchsvoll, klausuliert und windet sich in einem Dilemma. Das Korrespondenzblatt des ADGB. (1922, Nr. 7) untersucht zunächst die Frage, ob die in Artikel 159 der Verfassung auch den Beamten gewährte Vereinigungsfreiheit gleichbedeutend mit Koalitionsrecht sei:

„Im Verfassungsentwurf, der der Nationalversammlung vorgelegt wurde, war vom Koalitionsrecht die Rede. Wenn in der Verfassung dieses Wort nicht gebraucht wird, sondern das Wort Vereinigungsfreiheit, so hat es sich dabei nicht um eine Uebersetzungsarbeit gehandelt, sondern der Ausschuss der Nationalversammlung und diese selbst sind von der sehr richtigen Auffassung ausgegangen, daß Koalitionsrecht und Vereinigungsfreiheit nicht ein und dasselbe sind. Der Verfassungsausschuss hat zum Ausdruck gebracht, daß das Koalitionsrecht das Streikrecht sei. Dieses Recht hat in der Verfassung nicht festgelegt werden sollen und deshalb ist an die Stelle des Wortes Koalitionsrecht das Wort Vereinigungsfreiheit getreten. . . . Es ist also falsch, von einem in der Verfassung gewährleisteten Koalitionsrecht zu reden. Das Streikrecht ist in der Verfassung nicht gegeben. . . . Wer hat nun dieses Recht? Es haben es alle diejenigen, für die der § 152 der Gewerbeordnung die Strafbestimmungen aufgehoben hat. . . . Es haben es auch alle die, für die kein Streikverbot besteht. So betrachtet, haben auch die Beamten das Streikrecht, denn ein gesetzliches Streikverbot ist ihnen gegenüber nie erlassen worden. Ein andere Frage ist natürlich die, ob aus den allgemeinen Ausstellungsbedingungen der Beamten gefolgert werden kann, daß sie nicht streiken können. Es soll gar nicht verkannt werden, daß das geltende Beamtenrecht. . . einem Streik sehr starke Hemmnisse entgegenstellt. . . . Die Beamten, die in den Streik treten, müssen sich klar darüber sein, daß sie durch die Arbeitsverweigerung ihre Pflichten verletzen. Sie werden vertragsbrüchig und müssen deshalb damit rechnen, daß sie die Folgen aus sich nehmen müssen. Das ist kein Ausnahmerecht gegen die Beamten. Auch der unter Vertragsbruch in den Streik tretende Arbeiter oder Angestellte hat die Folgen seines Tuns zu tragen. Nur sind diese für die Beamten weit schwerer. Die Beamten sind lebenslanglich angestellt, haben Anspruch auf Pension und für ihre Familien sorgt nach ihrem Ableben das Reich. Das alles — es ist dies das, was dem Berufsbeamten die Note gibt — setzen sie beim Streik aufs Spiel. Es wird dann, genau wie gelegentlich bei Arbeitern und Angestellten, sich beim Streitaustrag zeigen, ob die Beamten die Kraft haben, die Folgen ihres Vertragsbruchs abzuwehren. So wird auch hier Macht zum Recht. . . . Von solchen Erwägungen ausgehend hat der ADGB. den Beamten zugegeben, daß sie das Streikrecht hätten. Der Streik der Reichsgewerkschaft ist allerdings dazu angetan, diese Auffassung zu erschüttern. . . . Aus dem Gesagten ergibt sich auch, warum wir mit der Verordnung des Reichspräsidenten, . . . nicht einverstanden sind. Sie ist zwar nicht verfassungswidrig, denn das Streikrecht ist in der Verfassung, entgegen der allgemeinen Annahme, nicht gegeben. Aber sie geht von einem gesetzlichen Streikverbot aus, das auch nicht vorhanden ist.“

Die „Deutsche Techniker-Zeitung“ (1922 Nr. 6/7) schreibt:

„Nach der Verfassung (Art. 159) ist den Beamten ebenso wie allen übrigen Arbeitnehmern die uneingeschränkte Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, also die Koalitionsfreiheit, gegeben. Die Koalitionsfreiheit schließt aber das Recht zum Streiken in sich. Die Verordnung des Reichspräsidenten war deshalb eine verfassungswidrige Handlung, gegen die die Freien Gewerkschaften den allerstärksten Einspruch erheben mußten. . . . Gänzlich unverständlich bleibt es, daß der Reichspräsident sich in dem § 1 der Verordnung darauf beruft, daß nach dem Beamtenrecht den Beamten der Streik verboten sei. Selbst wenn das vor der Verfassung entstandene Beamtenrecht eine derartige Bestimmung enthielte, würde die Verfassungsbestimmung dadurch nie und nimmer aufgehoben werden können, da die Verfassung als höheres und neueres Recht dem älteren und wiederem Recht vorzuziehen würde. Im Beamtenrecht finden sich aber in Wirklichkeit keinerlei Bestimmungen, die den Beamten irgendwie den Streik verbieten.“

Die christlichen Gewerkschaften lehnen in ihrem Zentralblatt (1922 Nr. 4) scharf und rückhaltlos das Streikrecht sowohl der Beamten wie der Arbeiter in gemeinnütigen Betrieben ab.

„Aber alle vorgetragenen Gründe reichen zur Rechtfertigung des Beamtenstreiks nicht aus. Wenn man abzuwägen hat zwischen dem, was den Eisenbahnbeamten als Erfolg winken konnte und dem, was das deutsche Volk durch einen Streik der Eisenbahner verliert, so wird immer die Entscheidung dahin fallen, daß jedweder Streik, der das Verkehrsleben eines Volkes, wie des deutschen, mit seiner hochentwickelten und feinverästelten Wirtschaft lahmlegt, ein Verbrechen ist. Ein solcher Streik raubt dem Volke eben jedwede Lebensmöglichkeit. Ein solcher Streik richtet sich nicht gegen profitglückliche Kapitalisten, nicht gegen Despoten, sondern gegen das Leben des Volkes und gegen das Leben des Staates! Ein Volk, das sich nicht gegen einen solchen Streik mit aller Macht aufbäumt, wäre in der Tat nicht mehr wert, als daß es zugrunde ginge. Und ein Staat, der sich vom Diktat seiner Beamten beherrschen ließe, er wäre gerade gut genug zum Zerfall. Wozu brauchen wir die demokratische Verfassung, wozu Wahlen und Parlamente, wenn der Staat nichts anderes sein sollte als ein Instrument der Beamten! . . . Die streikenden Eisenbahnbeamten berufen sich bei der Begründung ihres Vorgehens auf das auch ihnen gebührende Recht zum Streik. Ein Zeichen der Begriffsverwirrung und der sozialen Verwilderung! Ein Streikrecht für alle, die in gemeinnütigen, für das Leben des Volkes unentbehrlichen Betrieben tätigen Arbeiter, Angestellten und Beamten kann es nur unter einer Voraussetzung geben: in der Notwehr! . . . Lag bei den Eisenbahnbeamten jene berechtigte Notwehr vor? Wer wollte ihnen nehmen, was sie besitzen, was sie zu einer notdürftigen Fristung ihres Lebens

benötigen? Geht es Millionen und Abermillionen deutscher Volksgenossen nicht noch schlechter, wie denen, die da streikten? Das Streik-Notwehrrecht war wirklich nicht gegeben. . . . Beamtentum und Streikrecht sind zwei unvereinbare Begriffe.“

Aus Hirsch-Dunderschen Gewerkschaftskreisen schrieb Erkelenz im „Regulator“ (1922 Nr. 6/7):

„. . . dieser erste Beamtenstreik muß der letzte gewesen sein. Das deutsche Volk kann solche Erschütterungen seiner Existenz nicht vertragen. Wer die Vorteile einer Beamtenstellung genießen will, muß auch die damit verbundenen Pflichten zu übernehmen bereit sein. Will er das letztere nicht, so muß er mit einem Arbeitsverhältnis vorlieb nehmen als Arbeiter oder Angestellter, der zwar das Recht hat zu streiken, dem gegenüber aber auch der Staat nicht die Verpflichtung übernimmt, ihn lebenslanglich anzustellen, ihm Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten.“

Dr. Wolfgang Kraus schreibt im „Arbeitgeber“ (1922 Nr. 4):

„. . . es kann von vornherein kein Zweifel bestehen, daß die außerordentlich großen Vorteile, über welche die Beamten gegenüber allen anderen im festen Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten verfügen, nur durch ein größeres Maß von Pflichten abgewogen werden können. . . . Und für den besonderen Fall wirtschaftlicher Forderungen, die von der Beamtenenschaft betrieben werden, muß unbedingt sofort eine Erweiterung der Beamtengesetzgebung gefordert werden, die ein für allemal den Beamtenstreik verbietet und unter schwere Strafe stellt.“

In den „Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handwerksverbandes“ (Januar 1922, Nr. 43) führt Dr. Gronau aus:

„Und doch darf der Beamte. . . nie vergessen, daß in dem Begriff ‚deutscher Staatsbeamter‘ sich eine Unmenge historisch erworbener Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat vereinigen, deren Aufrechterhaltung das Beamtentum und den Staat mit ihm zerrütten müßte. . . . Der Eid ist die Grundlage des Beamtentums. Ganz gleich, ob man ihn bei Gott oder seinem Gewissen schwört, ist der Eid die höchste und feierlichste Bindung. Er bindet aber nicht nur den, der ihn geschworen, sondern auch den, dem er geschworen ist. . . . Nimmt aber der Beamte das Streikrecht für sich in Anspruch, so lösen sich diese sittlichen Bindungen an den Staat. . . . In weiten Kreisen der Beamtenenschaft wird dieser Zwiespalt, der zwischen Streikrecht und Beamtentum liegt, empfunden. . . .“

Der Streik in den städtischen Betrieben Berlins.

Die Abhängigkeit der Millionenstadt von der Willkür einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Arbeitern und Angestellten in den gemeinnütigen Betrieben hat die Bevölkerung Berlins wiederum auf das Schmerzlichste empfinden müssen. Gleichzeitig mit dem Streik der Eisenbahnbeamten, der besonders unangenehme Folgen in den Großstädten zeitigte, wurde Berlin auch sein wichtigstes Verkehrsmittel im Stadtverkehr, die elektrische Straßenbahn, entzogen, so daß — da auch der Stadt- und Ringbahnverkehr ruhte — nur die Untergrundbahn und einige Automobilomnibuslinien dem großstädtischen Verkehr dienen konnten. Dazu waren Straßen und Wohnungen von den Beleuchtungsmitteln Gas und Elektrizität abgeschnitten und die Wasserleitungen teilweise ihres Zustroms beraubt. Berlin und zahlreiche andere deutsche Städte haben in den letzten Jahren so oft einen Streik der Arbeitnehmer in den städtischen Betrieben erleben müssen, daß die Tatsache des letzten Berliner Streiks an sich keine eingehendere Beachtung verdient, wenn dieser Streik nicht mit außergewöhnlicher Verantwortungslosigkeit entfesselt und durchgeführt worden wäre. Den Anlaß zu der Streikbewegung boten die Verhandlungen über einen neuen Manteltarif, die von seiten der Stadt von einem gemischten Ausschuss, bestehend aus 8 Magistratsmitgliedern und 17 Stadtverordneten, geführt wurden. Die Stadt Berlin schlug für den Abschluß des neuen Manteltarifs einige Abänderungen vor, die vor allem eine größere Rentabilität der städtischen Betriebe erzielen sollten. Der als tarifliches Einigungsamt waltende Ausschuss (der von der Arbeiterschaft nicht anerkannt wurde) beschloß folgende Hauptpunkte: Mit den Arbeitern und nicht ständig Angestellten ist ein gemeinsamer Tarifvertrag abzuschließen; die notwendigen Tarifbestimmungen für die Straßenbahner sollen besonders festgelegt werden. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt acht Stunden ausschließlich der Pausen, für die Arbeiter vor den Gasöfen sechs Stunden. Akkord- und Prämienarbeit wird eingeführt; die Zustimmung des Betriebsrates ist erforderlich (die Arbeitnehmer erklärten sich nur für die Bewegung von Massengütern mit dem Akkordsystem einverstanden). Abfertigung für Arbeiter und ständig Angestellte wird nicht gezahlt. Die Entlohnung der Kranken darf mit dem Krankengeld zusammen das Einkommen der Arbeitsfähigen nicht übersteigen. Die Folgen einer Kündigung kann der Betriebsrat bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts aussetzen. — Diese Abänderungen sollten nach dem Spruch des tariflichen Einigungsamtes in den bisherigen Manteltarif aufgenommen, seine Geltungsdauer bis zum 30. Juni verlängert werden. Der Einigungsvorschlag des

Ausschusses wurde von den Arbeitnehmervertretern nicht angenommen, sondern eine stürmische Funktionärversammlung beschloß, eine sofortige Urabstimmung über Annahme oder Ablehnung des Spruches und Streik einzuleiten. 95 % der abstimmenden Arbeitnehmer lehnten die vorgesehene Verlängerung des Manteltarifs mit den erwähnten Änderungen ab und stimmten für den Streik. Inzwischen hatte der Magistrat das Reichsarbeitsministerium um Vermittlung ersucht, um die Gefahr eines lähmenden Streiks von Berlin abzuwenden. Unter dem Vorsitz Rudolf Wissels wurde ein Schlichtungsausschuß eingesetzt, der nach mehrstündiger Verhandlung folgenden Spruch fällte:

Der Schlichtungsausschuß kann angesichts der ihm zur Verfügung stehenden beschränkten Zeit die Gesamtheit der vorliegenden Streitfragen nicht entscheiden. Er entscheidet wie folgt: Die alten Manteltarife werden mit den von den beiden Parteien übereinstimmend für zweckmäßig gehaltenen Änderungen bis zum 30. Juni 1922 verlängert. Der Schlichtungsausschuß hat diese Verlängerung ausgesprochen, weil er der Auffassung ist, daß innerhalb der nun gegebenen Zeit der Abschluß der neuen Manteltarife möglich ist. Der Schlichtungsausschuß ist weiter der Auffassung, daß bei den Verhandlungen, die spätestens am 1. März 1922 zu beginnen haben, die bei den bisherigen Manteltarifen gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden müssen. Er hält Änderungen namentlich dahin für geboten,

1. daß der gegenwärtig für 48 Stunden gezahlte Wochenlohn auf die wirklich geleistete Arbeitszeit ohne Kürzung umgerechnet wird;
2. daß die Urlaubsregelung für die städtischen Arbeiter dem Urlaub der städtischen Beamten angepaßt wird;
3. daß die Parteien umgehend, und zwar noch vor Abschluß der neuen Tarife, dafür Sorge tragen müssen, daß die von ihnen für die Regelung von Streitfragen geschaffenen Schlichtungsinstanzen bei Entlassungen innerhalb einer Woche endgültig Entscheidung treffen.

Der Schlichtungsausschuß ist weiter der Meinung, daß im Falle der Entlassung aus wichtigen Gründen (§ 123 der Gewerbeordnung, § 63 des Handelsgesetzbuches und entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches) eine Lohnzahlung über den Tag der Entlassung hinaus nicht zu erfolgen braucht. Die Nachzahlung hat zu erfolgen, wenn die betreffenden Instanzen die Entlassung für ungerechtfertigt befunden haben.

Der Schlichtungsausschuß richtet an alle für die Produktivität der städtischen Betriebe maßgebenden Faktoren die dringende Aufforderung, mit allen Kräften für die möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebe Sorge tragen zu wollen.

Den Parteien wird aufgegeben, ihre Stellungnahme zu dem Schiedsspruch innerhalb einer Woche sich gegenseitig und dem Arbeitsministerium mitzuteilen.

Die Funktionärversammlung, die einberufen worden war, um das Ergebnis der Urabstimmung festzustellen, beschloß die sofortige Einstellung der Arbeit und hielt an diesem Beschluß fest, nachdem der Schiedsspruch des vom Arbeitsministerium eingesetzten Schlichtungsausschusses bekannt geworden war. In eindringlichen und sachlich begründeten Ausführungen suchten Mitglieder der Gewerkschaftsvorstände, vor allem des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der Transportarbeiter und des Zentralverbandes der Ungestellten, die nur mit Mühe zu Worte kommen konnten, der Versammlung klar zu machen, daß der Schiedsspruch eine völlig neue Lage geschaffen habe. Die Urabstimmung vor dem Spruch des Schlichtungsausschusses dürfe nicht mehr die Grundlage eines Streikbeginns sein, zumal die aufgestellten Forderungen zum Teil erfüllt, der Manteltarif bis zum 30. Juni verlängert worden sei. Allen Grundfragen gewerkschaftlicher Disziplin zum Trotz lehnte die Opposition, anscheinend auch durch politisch-radikale Scharfmacher von außen her beeinflusst, die Forderung der einsichtigen Führer ab, eine neue Urabstimmung einzuleiten und beauftragte die bereits gewählte Streikleitung, die Arbeitsniederlegung zu proklamieren. In der Nacht zum 5. Februar verließen die Arbeiter ihre Betriebe und die Reichshauptstadt fand heim Erwachen die Wasserleitungen ohne Wasser, die elektrischen Drähte stromlos, die Gasröhren leer, die Straßen ohne elektrische Bahnen: das gewohnte Streikbild. Die gegebene Zusage, die Wasserwerke nicht stillzulegen und die sonstigen Notstandsarbeiten auszuführen, wurde von den Streikenden in kaum zu übertreffender Brutalität nicht gehalten. Die Schilderungen des leitenden Arztes des Kaiserin Auguste-Viktoria-Krankenhauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, Prof. Dr. Langstein, die durch die Tagespresse gingen, werfen ein grelles Licht auf die Folgen so rücksichtsloser Arbeitseinstellungen in gemeinnütigen Betrieben. Wie beim Streik der Eisenbahnbeamten, so versagte auch den städtischen Arbeitnehmern die öffentliche Meinung jegliche Unterstützung. Die sozialdemokratische Presse — auch die unabhängige — verurteilte den Streik auf das entschiedenste. Die Zentralverbände und der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, die Spitzenorganisation der freien Gewerkschaften, lehnten den Streik ebenfalls ab und setzten sich für seine Beendigung ein. Die Ortsverwaltungen der streikenden Verbandsmitglieder haben dagegen an der Streikleitung teilgenommen und sind damit

der Stimmung der radikalen Arbeitnehmergruppen und ihrer mitgerissenen Anhänger entgegengekommen. Der Widerstand des Magistrats, in dem beide sozialdemokratische Parteien stark vertreten sind, der erfolgreiche Einsatz der Technischen Nothilfe und nicht zum wenigsten die Ablehnung der Streikbewegung seitens der Presse und der Gewerkschaften verurteilten die Aktion vom Beginn an zur Erfolglosigkeit. Eine Urabstimmung über die Beendigung des Streiks, die von den Funktionären nach vier Streiftagen eingeleitet wurde, hatte zwar noch immer eine große Stimmenmehrheit für die Fortsetzung des Streiks zum Ergebnis, darf aber wohl als ein letztes Druckmittel angesehen werden, um den Magistrat von der Anwendung von Maßregelungen abzuschrecken, nachdem man eingesehen hatte, daß die Sache der Streikenden verloren war. Tatsächlich erklärten nämlich die Funktionäre den Streik trotz dieses Abstimmungsergebnisses für beendet, da gegen die große Anzahl von Arbeitswilligen besonders aus anderen Organisationen und aus der Zahl der bis dahin Arbeitslosen keine Aussicht auf eine Durchführung des Streiks mehr bestehe. Der Magistrat hatte bereits vorher durch einen Aufruf den Streikenden einen Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Arbeit gesetzt, von dem ab alle als entlassen betrachtet würden, die sich nicht zur Arbeit eingestellt hätten. In den Verhandlungen mit den Funktionären erklärte der Oberbürgermeister, daß der Magistrat an diesem Entschluß festhalte, und daß tatsächlich eine größere Zahl von Arbeitsstellen bereits neu besetzt worden seien. Maßregelungen anderer Art sollten nach der Zusage des Oberbürgermeisters nicht stattfinden. Dagegen gilt auch bei denjenigen Streikenden, die rechtzeitig zur Arbeit zurückgekehrt sind, das Arbeitsverhältnis — unter Berücksichtigung früher erworbener Rechte als neu begonnen. Gleichzeitig mit der Neuregelung der Arbeitsverhältnisse beschloß der Magistrat, im Interesse einer Erhöhung der Rentabilität der städtischen Betriebe, eine Verminderung der städtischen Arbeitnehmerzahl nach Bedarf eintreten zu lassen, unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei der Entlassung. Die bürgerlichen Parteien und Mehrheitssozialisten der Stadtverordnetenversammlung billigten die Haltung des Magistrats. Aus der neugeschaffenen Lage folgerte der Magistrat ferner, daß eine Neuwahl der städtischen Betriebsräte notwendig geworden sei. Es ist zu hoffen, daß der besonnene Teil der Arbeitnehmerschaft sich mit allem Einfluß, der ihm zu Gebote steht, dafür einsetzen wird, daß die Betriebsräte nach sachlichen Qualitäten und nach dem Grade gewerkschaftlicher Disziplin und wirtschaftlicher Einsicht gewählt werden, die für ihre Aufgaben unerlässlich sind. Die Arbeitnehmerschaft — besonders in den gemeinnütigen Betrieben — muß endlich erkennen lernen, daß Betriebsegoismus und politischer Radikalismus auf Kosten des Wohles und Gedeihens Hunderttausender und Millionen von Mitmenschen geringe Erfolge herbeiführen. Eine Bewegung, die mit solcher Leichtfertigkeit entfacht und so verantwortungslos geführt wird, wie dieser Streik in Berlin, isoliert sich von vornherein selbst und beraubt sich eines der wesentlichsten Erfolgsfaktoren: der Unterstützung durch die öffentliche Meinung und der Solidarität der nicht beteiligten Arbeitnehmer.

Ein Schreiben des (gelben) Nationalverbandes Deutscher Berufsverbände zum Eisenbahnerstreik, das an die bürgerliche Presse gerichtet war, wird von der „Freiheit“ der Öffentlichkeit unterbreitet. Es lautet:

Berlin, 15. Februar 1922.

Sehr geehrte Hauptschriftleitung!

Wir bitten dringend, vom Donnerstag morgen an jegliche Betrachtung über den Beamtenstreik mehr gegen die Spitzengewerkschaften als gegen die eine reine, vorwiegend bürgerliche Beamtenorganisation darstellende Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -anwärter umzustellen.

Wie der anliegende, in der „Täglichen Rundschau“ erschienene Aufsatz unseres Vorsitzenden, des Reichstagsabgeordneten Weisler, zeigt, sind die Mitglieder der Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -anwärter überwiegend bürgerlich gesinnt und das Opfer einer zwangsläufigen Entwicklung, welche die Regierung und ihre drei Gewerkschaftsspitzenverbände verschuldet haben, geworden. Um die Beamten vor dem Abmarsch in das linkspolitische Lager zu bewahren und sie von ihrer derzeitigen radikalen Leitung befreien zu können, muß unseres Erachtens die nationale Freie die Beamten von jetzt an schonend behandeln. (Soust bleibt die Faust der Linken an der Gurgel des Staates.)

Unser Bestreben wird es sein, die Reichseisenbahnbeamten für den Verzicht auf das Streikrecht und für das Festhalten an den Rechtsparteien zu gewinnen.

Wir bitten die verehrliche Hauptschriftleitung, uns in diesem Bestreben durch freundliche Beachtung vorstehender Winke gütigst zu unterstützen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Nationalverband Deutscher Berufsverbände.

Eine Warnung des Reichsverkehrsministers vor neuen Beamten „streiks“ befragt:

„Der Vorstand der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und -anwärter beschäftigt sich neuerdings mit dem Gedanken einer Wiederaufnahme des Streiks.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Reichstag in seiner weit überwiegenden Mehrheit den Standpunkt der Regierung in der Streikfrage gebilligt hat. Der Herr Reichsfinanzminister hat zu dieser Frage in der Reichstags-Sitzung vom 9. Februar d. J. nachdrücklich erklärt, daß ein Streikrecht für den Beamten nicht bestehe, und er hat die Arbeitsniederlegung eines Teiles der Reichsbahnbeamten als eine „Revolte in der Beamtenschaft“ gebrandmarkt. Danach müßte bei einer Wiederholung mit aller Schärfe eingeschritten werden. Die diesmal geübte Schonung der Mitsäufel könnte nicht mehr in Frage kommen.

Die hier wiedergegebene Erklärung des Herrn Reichsfinanzministers widerlegt aber auch die von der Reichsgewerkschaft verbreitete Darstellung, wonach die Reichsregierung die jüngst begangenen Verfehlungen nachträglich milder beurteilen soll als bisher. Maßgebend für die Beurteilung sind allein die im Kabinett aufgestellten, im Reichstag von mir bekanntgegebenen und dort gebilligten Richtlinien, für deren Einhaltung ich die volle Verantwortung übernehme. Ich habe Mulaß, dies mit Rücksicht auf das pflichtgetreue Personal und auf die mit der Untersuchung der Disziplinarfälle betrauten Beamten besonders zu betonen.“

Man darf wohl hoffen, daß die Eisenbahnbeamten sich kein zweites Mal in ein Abenteuer stürzen werden.

Genossenschaftswesen.

Vom X. Kongreß des internationalen Genossenschaftsbundes.¹⁾

Der 9. Kongreß des internationalen Genossenschaftsbundes zu Glasgow 1913 brachte bekanntlich die einmütige Ablehnung eines Krieges durch die Vertreter aller Völker. Der nichtsdestoweniger kurz darauf ausgebrochene Weltkrieg hat zwar die Arbeiten der Genossenschaftsinternationale nicht ganz gelähmt, aber doch die periodischen Tagungen unmöglich gemacht. Erst vom 22.—25. August 1921 fand in Basel ein neuer, 10. Kongreß des IGB. statt. Diesem sind 28 Länder angeschlossen und zwar ganz Europa mit Ausnahme von Portugal, dann die Vereinigten Staaten, Kanada und Argentinien, ferner Armenien und Georgien; Japan, Indien und Australien, wo die Genossenschaftsbewegung sich jetzt auszuweiten beginnt, sind nicht angeschlossen. 42.000 Genossenschaften mit 24 Mill. Mitgliedern (einschließlich Familienangehörige etwa 100 Millionen) werden von dem IGB. zusammengefaßt. Auf dem Basler Kongreß waren davon 22 Staaten mit 400 Delegierten vertreten (es fehlten Spanien, Rumänien, Serbien, Litauen, Armenien, Kanada); Japan hatte inoffiziell zwei Delegierte gesandt. Obgleich der IGB. grundsätzlich alle Genossenschaftsformen, sowohl die der Produktion wie des Kredits und Verbrauchs, umfaßt, so waren doch zum erstenmal gegenüber früheren Kongressen allein die Konsumgenossenschaften vertreten. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften beabsichtigen eine eigene Internationale zu begründen. Daneben tagte zur gleichen Zeit eine christliche, von der katholischen Kirche unterstützte Genossenschaftsinternationale in Zürich. An Stelle des ausscheidenden bisherigen Präsidenten des IGB. Maxwell wurde der Holländer Goedhart gewählt, nachdem Charles Gide (Paris) wegen hohen Alters abgelehnt hatte.

Auf dem Kongreß erfolgte eine lebhafte und lange Debatte über die Zulassung der Sowjet-Genossenschaften. Die russischen Genossenschaften waren seit dem Glasgower Kongreß von 1913 im Zentralkomitee des IGB. vertreten, aber nunmehr waren ihre Vollmachten erloschen und nicht mehr erneuert worden, andererseits ernannte an ihre Stelle der Allrussische Zentralverband (Centrosoyus) in Moskau neue Delegierte. Der Verwaltungsausschuß des IGB. in London hatte sich für deren Zulassung entschlossen, was den größten Widerspruch der meist nach London geflüchteten allrussischen Genossenschaften und besonders der französischen Genossenschaften hervorrief. In der Sitzung des Zentralvorstandes des IGB. in Basel am Tage vor dem Kongreß schlug der Franzose Poisson eine Vertagung der Zulassung der russischen Delegierten zum Kongreß vor, bis eingehendere Nachrichten über die russischen Genossenschaften vorlägen. Da merkwürdigerweise die deutschen Vertreter sich dem französischen Vorschlag angeschlossen, kam eine Mehrheit für dessen Annahme zustande. Als anderen Tags die Entschließung dem Kongreß vorgelegt wurde, wandte sich der Generalsekretär des IGB. May dagegen. Albert Thomas

betonte, der Generalsekretär habe nicht das Recht gegen den Vorstand zu polemisieren, da er durch die Statuten verpflichtet sei, die Beschlüsse des Zentralvorstandes und Verwaltungsausschusses auszuführen. Poisson führte aus, daß für die russische Frage entscheidend sei, ob die russischen Genossenschaften staatlich oder selbständig seien. Die russische Delegierte Frau Dr. Polovtzeva erklärte, daß die Sowjetregierung dem Centrosoyus die Handlungsfreiheit jetzt zurückgeben werde. Trotz der Proteste der französischen Delegierten, denen sich die deutschen angeschlossen, wurde der Zulassung der neuen russischen Genossenschaftsvertreter mit starker Mehrheit zugestimmt. Charles Gide weist in der Revue Internationale du Travail vom November 1921 darauf hin, daß man gar nicht wisse, ob die Moskauer Genossenschaftler wirklich Bolschewisten seien, und wenn sie es wären, dürfe man ihre Zulassung zum Kongreß nicht von ihrer Gesinnung abhängig machen. Die russischen Genossenschaften hätten sich während des Krieges und der Revolution glänzend bewährt, weshalb man ihnen den Platz im IGB. nicht vorzuenthalten dürfe, der ihrer Bedeutung von Rechts wegen entspreche. Andererseits hätte aber die deutsche und französische Opposition gute Argumente vorgebracht. Sie hätte nicht den Ausschluß der russischen Vertreter, sondern nur die Vertagung ihrer Zulassung beantragt, bis die russischen Genossenschaften qualifizierte Vertreter schicken; denn man dürfe nicht vergessen, daß diese nicht ordnungsgemäß im Kongreß vertreten gewesen seien, da Frau Dr. Polovtzeva aus London komme und seit 3 Jahren Rußland verlassen habe. Allerdings sei der Einwand berechtigt, daß die russischen Genossenschaftler nicht aus eigener Schuld abwesend seien, sondern keine Pässe erhalten konnten. Wären sie erschienen, so wäre für ihre Zulassung die Frage entscheidend gewesen, ob die russischen Genossenschaften selbständig nach dem Muster Rochdale's und den Statuten des IGB. seien oder aber politische Organe, staatliche Verteilungsstellen, darstellen. Neuestens haben allerdings die russischen Genossenschaften, welche nationalisiert worden waren, ausreichende Autonomie zurückgehalten.

Während der Kongreß nicht gegen die Eingriffe der Sowjetregierung in die Existenz der russischen Genossenschaften Stellung nimmt, sondern diese Frage als interne russische Angelegenheit betrachtet, erhebt er auf Antrag von Dr. Kenner (Oesterreich) schärfsten Protest gegen die angebliche Tyranisierung der ungarischen Genossenschaften durch ihre Regierung.

Ueber die Beziehungen der Genossenschaften zu den Gewerkschaften wurde auf Antrag des belgischen Delegierten Serwy folgende Resolution angenommen:

„Der Kongreß wendet sich besonders an die organisierten Arbeiter und ihre Gewerkschaften und weist diese auf den antikapitalistischen Charakter der Genossenschaften hin und ihren Kampf sowohl als Verbrauchs- wie als Produktionsgenossenschaften zugunsten der Allgemeinheit. Der Kongreß erklärt, daß die Genossenschaft eine Friedenseinrichtung ist und demgemäß freundschaftliches und ununterbrochenes Zusammenwirken, Vergleiche, Tarifverträge, Schlichtungseinrichtungen, die Errichtung gerechter Verteilungs- und Produktionsformen, pflegt. Der Kongreß betont, daß die Genossenschaften als Organ sozialer Umbildung sich bemühen, ihrem Personal die bestmöglichen Arbeitsbedingungen zu gewähren und Arbeitsverträge einzugehen, aber er warnt die Gewerkschaften vor der Gefahr, daß sie Bedingungen stellen, welche die genossenschaftliche Kraft zur Verbesserung und wirtschaftlichen Umbildung gegenüber dem privatkapitalistischen Gewinnstreben schwächen.“

Albert Thomas erstattete Bericht über die internationale genossenschaftliche Handelspolitik. Er weist die Schutzpolitik zurück als eine unbestrittene Ursache der Preissteigerungen und der dauernden Reibungen zwischen den Nationen und als Stimulation der Spekulationen und Verfrüchtungen, aber nichtsdestoweniger lehnt er auch den manchesterlichen Freihandel ab, der ebenfalls nur ein Kampf um den Profit und ein Wettstreit um die Eroberung der fremden Märkte sei und die nationale wirtschaftliche Entwicklung ersticke. Die genossenschaftliche Wirtschaftspolitik muß bestrebt sein, zwischen den Nationen dieselben Bande der Solidarität zu knüpfen, wie es die Genossenschaften zwischen den Individuen tun, und muß jeder Nation ermöglichen, die natürlichen Hilfsquellen ihres Bodens zum Wohl ihrer Bevölkerung und zum Wohl aller auszunützen. Um solche Politik praktisch zu verwirklichen, schlug Thomas vor: 1. geeignete Mittel zu suchen, um die Mißbräuche der Spekulation zu unterbinden, besonders Einrichtung von dauernden Tauschbeziehungen, die stabil genug seien, um den Zwischenhändlern die Gelegenheit zur Bereicherung zu nehmen; 2. eine wirksame Ueberwachung der Monopole und internationalen Trusts einzurichten, ohne die Bestrebungen zu einer besseren technischen Organisation der großen internationalen finanziellen und industriellen Verbindungen zu hemmen; 3. jedem Volk einen gerechten Anteil bei der Verteilung der Rohstoffe und Lebensmittel zu sichern und demgemäß ein inter-

¹⁾ Vgl. Revue Internationale du Travail, Vol. IV, Nr. 2, November 1921: „Le congrès de l'Alliance coopérative internationale“ (Charles Gide).

nationales Preis- und Warenamt zu schaffen; 4. eine Berichterstattung von Land zu Land über die organisierten Verbraucher und landwirtschaftlichen Produzenten auszubilden. Er warnt die Genossenschaften vor utopistischen oder mindestens sehr voreiligen Bestrebungen, die sich vielleicht auf einige glückliche Erfahrungen englischer Großhandelsgenossenschaften stützen können, nämlich vor dem Erwerb von Land und vor der landwirtschaftlichen Produktion. Der Kongreß nahm in diesem Sinn eine Entschließung an. Er äußerte den Wunsch, daß die Wirtschafts- und Finanzkommission des Völkerbunds baldmöglichst ein internationales statistisches Amt organisieren, welches alle wichtigen Nachrichten über die Produktion, die Versorgung und den Bedarf der verschiedenen Länder zu sammeln und zu veröffentlichen hätte. Der Kongreß drückte die Ansicht aus, daß die Handelsbeziehungen zwischen den Genossenschaften der verschiedenen Länder den schädlichen Zwischenhandel zum allgemeinen Wohl ausschalten und neue friedliche Grundlagen der Weltwirtschaft schaffen werde. Er empfiehlt deshalb direkte Beziehungen sowohl von Land zu Land, wie innerhalb jeden Landes zwischen den organisierten Verbrauchern und den landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften.

Professor Charles Gide referierte über „die Revision der Glasgower Friedensresolution und die Prinzipien internationalen Rechts im Sinne des Genossenschaftswesens“. Er führte aus: Die wirklichen Ursachen der Konflikte zwischen den Nationen wie zwischen den Individuen seien nicht die Interessen, sondern die Gefühle, die Leidenschaften. Er folgert daraus, daß der dauernde Friede nicht erreicht werden könne durch eine wirtschaftliche, sondern durch eine sittliche Revolution. Er steht damit bewußt im Gegensatz zur materialistischen Geschichtsauffassung, die dem heutigen Sozialismus zugrunde liegt. Sie betrachtet den Kapitalismus als einzige Ursache im Kriege, folglich beseitige man den Kapitalismus und man werde auch die Kriege beseitigen. Gide wendet dagegen ein, daß der Krieg so alt ist wie die Menschheit, jedenfalls um einige Millionen Jahre älter als der Kapitalismus. Bemerkenswert ist, daß er von deutscher Seite lebhaften Widerspruch fand. Feuerstein (Suttgart) betonte, daß Gides Ansichten nicht kräftig genug die Verantwortlichkeit des Kapitalismus für die Entfesselung der Weltkatastrophen und die Bedeutung der Genossenschaften als Friedensmittel zum Ausdruck bringen. Das genossenschaftliche Regime würde die Gefahren des Krieges vermindern, „die Genossenschaft ist der Friede“. Feuersteins Votum entsprach der Mehrheit des Kongresses, so daß in den Beratungen eine Friedensresolution mit folgendem Gedankengang zustande kam:

Der Kongreß sei überzeugt, daß nach den Enttäuschungen des letzten Krieges „die fortschreitende Gestaltung des Wirtschaftslebens der Völker nach dem Wirtschaftssystem und den wirtschaftlichen Grundfäden der Genossenschaftsbewegung die wesentlichste Ursache der Kriege allmählich beseitigen wird. Um dies Ziel zu erreichen, haben die Genossenschaftler aller Länder die Pflicht, nicht nur für die organisatorische und geschäftliche Entwicklung ihrer Vereinigungen unausgesetzt tätig zu sein, sondern auch die sittlichen Faktoren des Genossenschaftswesens gegen jede gewaltsame Auseinandersetzung zwischen den Völkern, ebenso gegen die wirtschaftliche und politische Unterdrückung auch nur eines unter ihnen bei jeder erwünschten Gelegenheit geltend zu machen.“

Der Kongreß forderte die Genossenschaften auf, ihren Teil beizutragen zur Vermeidung politischer und wirtschaftlicher Reibungen zwischen den Völkern und zur vollständigen Abriistung aller Staaten zu Wasser, zu Land und zur Luft. „Im Falle, daß der Wahnsinn der Menschen einen neuen Krieg entfesseln sollte, erachtet es der Internationale Genossenschaftsbund als notwendig, daß, ohne jedem einzelnen Land das Recht und die Pflicht der Selbstverteidigung zu bestreiten, die Genossenschaftler aller Länder, selbst diejenigen, die sich als Opfer eines ungerechten Angriffs betrachten, ohne Furcht vor patriotischen Vorurteilen und der offiziellen Zensur, sich zu einer gemeinsamen Aktion vereinigen sollen, um den kriegführenden Mächten den Abbruch des Kampfes durch Schiedsgerichtsentscheidung aufzuzwingen.“

Der deutsche Delegierte Kaufmann (Hamburg) referierte über die Schaffung einer internationalen Großhandelsgesellschaft.

Ferner protestierte der Kongreß gegen die polnischen Gewaltmaßnahmen gegen die ukrainischen Genossenschaften und gegen die von den Faschisten in Italien verübten Zerstörungen genossenschaftlicher Einrichtungen.

Arbeiterschutz.

Das Maschinenschutzgesetz und der Holzarbeiterschutz.

Von Gewerberat Kaufmann.

Das Reichsarbeitsministerium beabsichtigt den Erlaß einer Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen durch mechanische Kraft angetriebene Maschinen zum Sägen,

Hobeln, Fräsen und Trockenschleifen von Holz benutzt werden, sowie den Erlaß eines Maschinenschutzgesetzes. Die Verordnung und das Gesetz gehören ihrem Wesen nach zusammen, denn beide bezwecken den Schutz der an den Maschinen beschäftigten Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. Es wäre daher verfehlt, ihnen den Charakter selbständiger, voneinander unabhängiger Vorschriften zu geben, vielmehr würde es zweckmäßig sein, die Verordnung über den Holzarbeiterschutz als Sondervorschrift dem Maschinenschutzgesetz anzugliedern. Zunächst ist aber die Frage zu erörtern, ob ein dringendes Bedürfnis für den Erlaß eines Maschinenschutzgesetzes vorliegt und ob es gegebenenfalls auch durchführbar ist.

Neben dem § 120a G.D. fordern die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, daß der Gewerbeunternehmer für das Vorhandensein von Sicherheitseinrichtungen im Betriebe Sorge trägt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die Schutzvorrichtungen in vielen Fällen erst auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbeamten, häufig auch erst nach einem Unfälle angebracht werden, weil sie der Fabrikant der Maschinen nicht mitliefert. Hieraus ergeben sich aber schwere Mißstände. Die nachträglich, oft von nicht fachkundiger Hand angefügten Schutzvorrichtungen entsprechen nicht immer der Bauart der Maschine, sie bleiben daher ein Notbehelf und werden vom Arbeiter entfernt, sobald sie ihm hinderlich erscheinen. Sie sind daher auch nicht geeignet, Unfälle zu verhüten. Einen wirksamen Schutz bilden dagegen Schutzvorrichtungen, die der Bauart der Maschine angepaßt, mit ihr möglichst konstruktiv verbunden sind und während des Betriebes der Maschine nicht entfernt werden können. Diese Forderungen lassen sich aber nur bei der Herstellung der Maschinen erfüllen.

Eine Anzahl von Berufsgenossenschaften hat daher ihre Mitglieder darauf hingewiesen, daß sie keine Maschinen oder Apparate ohne die notwendigen Sicherheitsvorrichtungen kaufen und den Lieferanten für die durch den Mangel an Schutzvorrichtungen verursachten Unfälle verantwortlich machen. Die Haftbarkeit der Lieferanten für solche Unfälle ist durch verschiedene Gerichtsurteile bestätigt. Aber auch diese Maßnahmen haben nicht den gewünschten Erfolg gehabt, wie die große Zahl von Unfällen zur Genüge beweist. Deswegen wurde der Ruf nach gesetzlicher Regelung des Maschinenschutzes immer dringlicher.

Aus den Abhandlungen des früheren Senatsvorsitzenden im Reichsversicherungsamt Geh. Reg.-Rat Professor Konrad Hartmann, Sonderabdruck aus der Zeitschrift Sozial-Technik (IX. Jahrgang, Heft 1—4, 1910) über die Verpflichtung der Fabrikanten und Lieferanten zur Lieferung unsicherer Betriebseinrichtungen ist zu entnehmen, daß die meisten Berufsgenossenschaften und Männer, die auf dem Gebiete der Unfalltechnik Hervorragendes geleistet haben, übereinstimmend die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Frage anerkannten. Bedenken hiergegen bewegten sich nur auf wirtschaftlichem Gebiet oder bestanden in der Schwierigkeit der „Formulierung einer Gesetzesbestimmung angesichts der großen Verschiedenheit der Einrichtungen, die von einer solchen Bestimmung getroffen werden müßten, angesichts auch der Tatsache, daß über viele Sicherheitsvorrichtungen keine Einigkeit bei den Berufsgenossenschaften herrscht“.

Die geäußerten wirtschaftlichen Bedenken — Verteuerung der Maschinen oder Schädigung kleinerer Fabrikanten — müssen bei der Wichtigkeit eines wirksamen Unfallschutzes für das ganze Volkswohl außer Betracht bleiben. Die Arbeitskraft ist nur noch der einzige Besitz, den uns unsere Feinde nicht rauben können; sie allein setzt uns in den Stand, unser Wirtschaftsleben wieder aufzubauen. Zur Erhaltung dieser Arbeitskraft auf voller Höhe müssen daher alle zweckdienlichen Mittel angewendet werden. Aber auch die technischen Schwierigkeiten für den Erlaß eines Maschinenschutzgesetzes sind nicht mehr unüberwindbar, nachdem durch die nach den Beschlüssen des Hamburger Berufsgenossenschaftstages 1912 erlassenen Normal-Unfallverhütungsvorschriften eine volle Einigkeit der Sicherheitsforderungen für die meisten vorkommenden Betriebseinrichtungen erzielt ist. Der Mannigfaltigkeit der Betriebseinrichtungen in den verschiedensten Gewerbezeigen könnte das Maschinenschutzgesetz dadurch Rechnung tragen, daß es allgemein gefaßt wird, jedoch die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse durch Sondervorschriften zuläßt (Rahmengesetz).

Wenn hiernach das Bedürfnis für ein Maschinenschutzgesetz anerkannt wird und seine Durchführbarkeit auch ohne große Schwierigkeiten möglich ist, so fragt es sich doch, ob jetzt schon der Zeitpunkt für den Erlaß eines solchen Gesetzes gekommen ist. Das Arbeitsetzgesetz, welches den gesamten Arbeiterschutz neu regelt, ist noch in Bearbeitung. Es wäre zu erwägen, ob sich nicht das Maschinenschutzgesetz in das Arbeiterrecht einordnen läßt. Hierzu

kommt weiterhin, daß die kürzlich ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung, welcher der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften, der allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund, der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter- und Angestelltenverbände und der Verein deutscher Maschinenbauanstalten angehören, sich zur Aufgabe gemacht hat, dahin zu wirken, „daß Maschinen nur mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen in den Verkehr gebracht und wenn irgend möglich diese mit ihnen konstruktiv verbunden werden“. Es empfiehlt sich daher abzuwarten, welchen Erfolg dieser Weg der Selbsthilfe zeitigt, bevor zum gesetzlichen Zwange geschritten wird.

Nun ist noch die Frage zu prüfen, ob ein Bedürfnis besteht, Vorschriften über den Holzarbeiterchutz als selbständige Verordnung zu erlassen: Die Veranlassung zu dem Entwurfe dieser Verordnung gab die Tatsache, daß die Zahl der Unfälle an Holzbearbeitungsmaschinen außergewöhnlich groß ist. Wenn auch nach der Statistik des Reichsversicherungsamts aus dem Jahre 1919 die Holzberufsgenossenschaften hinsichtlich der Gesamtzahl der Unfälle erst an sechster Stelle stehen, so nehmen sie doch den ersten Platz ein mit Bezug auf die Zahl der Unfälle an Arbeitsmaschinen, Motoren und Transmissionen. Die hierdurch charakterisierte große Gefährlichkeit der Holzbearbeitungsmaschinen hat ihren Grund in der bedeutenden Geschwindigkeit der Werkzeuge, in deren Gestalt, in den verhältnismäßig großen Vorschüben, mit denen die Arbeitsstücke den Werkzeugen zugeführt werden, und schließlich in dem ungleichförmigen Material, das zur Verarbeitung gelangt.

Die Holzberufsgenossenschaften haben sich nun bemüht, durch Erlaß eingehender Unfallverhütungsvorschriften, Aufklärung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mittels Merkblätter und Schriften — ich erinnere nur an die Schrift anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft 1885—1910 — die Unfälle nach Möglichkeit einzuschränken. Wenn ihnen dies in dem erwünschten Maße bisher nicht gelang, liegt dies daran, daß die gebräuchlichen Schutzvorrichtungen zum Teil noch unvollkommen sind, die Arbeit erschweren und daher von den Arbeitern beiseite gelegt werden. Die Schwierigkeit, einwandfreie Schutzvorrichtungen für Holzbearbeitungsmaschinen herzustellen, beruht hauptsächlich darauf, daß die Gefahrstelle nicht genügend gesichert werden kann, weil das Material dem Werkzeuge von Hand zugeführt wird, wobei diese in unmittelbarer Nähe der Messer gelaugt. Vor allen Dingen ist eine möglichst unfallsichere Gestaltung der Werkzeuge anzustreben, wie dies mit so glänzendem Erfolge durch den Erlaß der Vierkantwelle durch die runde Welle bei den Abriechtmaschinen geschehen ist. Von nicht geringerer Bedeutung ist die Unabhängigkeit der Schutzvorrichtung von der Willkür des Arbeiters.

Die im Entwurf vorliegende Verordnung versucht nun durch bis ins kleinste gehende Vorschriften eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Die Vorschriften entsprechen, abgesehen von den Bestimmungen, welche den Gesundheitsschutz behandeln, ungefähr den Unfallverhütungsvorschriften. Durch die Fassung dieser Schutzvorschriften in Form einer Verordnung ist aber ein Fortschritt gegenüber den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften nicht zu erwarten, denn diese bilden für die Arbeitgeber ebenso zwingendes Recht, wie die Vorschriften der Verordnung, und die Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften werden in der Regel von den Berufsgenossenschaften noch strenger bestraft, als dies auf Grund des § 147 Ziffer 4 W. gegen die Verordnung nach einem ziemlich langwierigen gerichtlichen Verfahren möglich ist. Die Berufsgenossenschaften sind sogar gemäß § 851 RW. befugt, die Arbeitnehmer wegen Zuwiderhandlungen in Geldstrafen bis zu 6 M. zu nehmen, während § 26 Abs. 2 der Verordnung nur die Möglichkeit bietet, Arbeiter, die trotz wiederholter Ermahnung den Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit mit fristloser Kündigung zu entlassen. Die Anordnung des § 150a W. scheint hiernach ausgeschlossen zu sein.

Zur zwangsweisen Durchführung des Holzarbeiterchutzes ist also der Erlaß einer Verordnung neben den Unfallverhütungsvorschriften nicht unbedingt nötig. Einer solchen Verordnung stehen sogar erhebliche Bedenken entgegen: 1. Der Erlaß der neuen Vorschriften müßte auch eine Aenderung der Unfallverhütungsvorschriften dahin zur Folge haben, daß sie mit jenen übereinstimmen, um keine Verwirrung anzurichten. Es ist aber ein nicht unbedenklicher Zustand, wenn dieselben Vorschriften von zwei verschiedenen Stellen erlassen und von deren Organen zur Durchführung gebracht werden. Dieses Verfahren würde auch zweifellos eine unerwünschte Rechtsunsicherheit schaffen, indem bei Einsprüchen gegen die Anordnung der Berufsgenossenschaft die Reichsversicherungsbehörden und bei Beschwerden über die Verfügung des staatlichen Aufsichtsbeamten die Verwaltungsbehörden die Entscheidung zu treffen hätten, die

wohl in manchen Fällen voneinander abweichen können. Die Wahrung eines einheitlichen Rechts, worauf jedermann Anspruch erheben kann, wird dadurch in hohem Grade gefährdet. 2. Die gesetzlichen Zwangsvorschriften würden ein wesentliches Hemmnis für die Weiterentwicklung der Unfalltechnik bilden, indem sie die Initiative der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und nicht zum wenigsten der beruflichen Aufsichtsbeamten auf diesem Gebiete zurückdrängen und ihr Verantwortlichkeitsgefühl schwächen. Auch die Lieferanten von Holzbearbeitungsmaschinen würden sich mit den einmal festgesetzten Normen der Schutzvorrichtungen begnügen, anstatt an ihrer Verbesserung weiterzuarbeiten.

Wenn nach vorstehenden Ausführungen der Erlaß einer Verordnung nicht in Betracht kommt, so muß doch ein Weg gefunden werden, um den Unfallchutz der Holzarbeiter nach Möglichkeit sicherzustellen. Dieser Weg kann darin erblickt werden, daß die Unfallverhütungsvorschriften nach den Bestimmungen der Verordnung ergänzt und die Aufsichtstätigkeit vermehrt wird. Die Durchführung der so erweiterten Unfallverhütungsvorschriften werden sich die Gewerbeaufsichtsbeamten ebenso angelegen sein lassen, als wenn es sich um gesetzliche Bestimmungen handelt, zumal die Unfallverhütungsvorschriften ihnen schon bisher in der Regel als Richtschnur für die zu treffenden Schutzmaßnahmen galten.

Die Wahrnehmung des Gesundheitsschutzes der Holzarbeiter, der auch in der Verordnung eine Regelung erfährt, wird nach wie vor dem sachverständigen Ermessen der Gewerbeaufsichtsbeamten zu überlassen sein. Die Berufsgenossenschaften werden zur wirksamen Ueberwachung der Anlagen mehr technische Aufsichtsbeamte einstellen müssen. Insbesondere werden aber die Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Belehrungen, Anregungen und Ermahnungen für diese ihnen nächstliegende Aufgabe zu gewinnen sein. Die Selbsthilfe verspricht auch hier den besten Erfolg. Bei diesem Rechtszustande dürfte es solange sein Bewenden haben, bis durch das neue Arbeitsrecht der Arbeiterchutz endgültig geregelt ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung ist im wesentlichen folgendes zu bemerken:

Zu § 1b. Von der Anbringung einer Bremse wird bei vorhandenen Maschinen allgemein abzusehen sein, da die Erfüllung dieser Forderung bei den meisten alten Maschinen entweder unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft ist. Die von den Gewerbeaufsichtsbeamten zuzulassenden Ausnahmen wären in diesem Falle so zahlreich, daß sie die Regel bilden würden. Die Bremswirkung darf nicht plötzlich erfolgen, sonst könnte leicht der Riemen von der Riemenscheibe abfallen und zu schweren Unfällen Veranlassung geben.

Zu § 1g. Die meisten Kehlmesser haben offene Einspannschlitz und müßten nach der Verordnung durch solche mit geschlossenen Einspannschlitz ersetzt werden. Diese nutzen sich aber leichter ab, weil bei jedesmaligem Wechseln der Messer die Befestigungsschrauben ganz entfernt werden müssen, was bei den anderen Messern nicht nötig ist. Hobelmesser mit geschlossenen Einspannschlitz haben noch den Nachteil, daß sie nicht vollkommen ausgenutzt werden können. Die Verwendung von Messern mit offenen Einspannschlitz wird daher nicht zu verbieten sein, zumal in Satz 1 vorgeschrieben ist, daß die Messer so zu befestigen sind, daß sie sich während des Betriebes nicht lockern können.

Zu § 1i. Die Forderung eines das Ausgleiten verhindernden Fußbodenbelags kann kaum erfüllt werden, da solche Beläge, die für den Holzbearbeitungsbetrieb geeignet, schwer zu erhalten sind. Stein- oder Ziegel Fußboden ist zu fast. Es dürfte wohl genügen, wenn am Arbeitsplatz die Dielen quer gelegt werden.

Zu § 17. Um Unfälle an den Dickenhobelmaschinen durch Rückschlagen des Holzes zu verhüten, empfiehlt sich folgende Vorschrift: Verschieden starke Hölzer dürfen nicht gleichzeitig durch die Maschine geführt werden.

Zu § 19b. Wegen die ausschließliche Verwendung völlig rund gestalteter Messerköpfe liegen große Bedenken vor. Bei geschweiften Arbeiten müßten nämlich zwei Messerköpfe — einer für den Vorwärts-, der andere für die Rückwärtsbewegung — benutzt werden, wodurch die Arbeit sehr unständig und zeitraubend wird, während die jetzt üblichen Messer nach beiden Richtungen gebraucht werden können. Durch das häufige Nachfeilen der Messer entstehen übrigens auch in den runden Messerköpfen tiefe Einschnitte, die dem Arbeiter gefährlich werden können.

Zu § 19g. Um eine saubere Arbeit zu erzielen, wird gewöhnlich erst in der Bewegungsrichtung des Fräsers vorgegriffen und dann erst in entgegengesetzter Richtung gearbeitet. Mit Rücksicht auf eine gute Arbeit wird daher von dem Verbote, das Arbeitsstück nur in Bewegungsrichtung des Fräsers zu führen, Abstand zu nehmen sein.

Zu § 22. Die Abführung der Späne und des Staubes an den Holzbearbeitungsmaschinen ist als eine zum Schutze der Arbeiter gegen Gesundheitsgefährdungen durchaus notwendige Maßnahme zu bezeichnen. Aber die Verordnung geht zu weit, indem sie grundsätzlich diese Einrichtung für alle Anlagen vorschreibt. Andererseits läßt sie Ausnahmen für Betriebe mit nur einigen Maschinen zu. Hierunter fallen aber die meisten Holzbearbeitungsbetriebe, so daß auch hier die Ausnahme zur Regel wird. Entweder wird genau anzugeben sein, in welchen Fällen die Staub- und Späneabfangsanlage zu verlangen ist, oder diese Vorschrift wird ganz zu streichen und dem Gewerbeaufsichtsbeamten zu überlassen sein, unter Würdigung aller

Umstände die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zu § 23. Der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe vom 27. Juli 1921 schreibt im § 38 vor, daß an Holzbearbeitungsmaschinen Akkordarbeit unzulässig ist, mit Ausnahme der ungefährlichen Maschinen. Welche Maschinen als ungefährlich gelten, ist im Zweifelsfalle durch die Vertragsinstanzen für die in Betracht kommenden Betriebe festzustellen. Nach der Verordnung soll aber die Akkordarbeit bei allen Maschinen zum Sägen, Hobeln und Fräsen von Holz mit Ausnahme der selbsttätig arbeitenden Maschinen und auf Grund besonderer Bewilligung der nicht völlig selbsttätig arbeitenden Maschinen verboten sein. Die Verordnung geht also wesentlich weiter als der Tarifvertrag; sie umfaßt auch die weniger gefährlichen Maschinen, wie Bandsägen und Gatter. Um die Bestimmungen der Verordnung und des Tarifvertrages einander näher zu bringen, empfiehlt es sich, die Ausnahme auch schon dann zuzulassen, wenn es sich nicht um selbstständig arbeitende Maschinen handelt.

Zu § 24. Im Absatz 4 ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Holzbearbeitungsmaschinen untersagt, während die Verordnung im übrigen nur von Maschinen zum Sägen, Hobeln, Fräsen und Trockenschleifen spricht. Die Ausdehnung des Beschäftigungsverbotes auf alle Holzbearbeitungsmaschinen halte ich für zu weitgehend. Es gibt eine Anzahl solcher Maschinen, deren Bedienung auch für Arbeiterinnen gefahrlos ist, z. B. Bohrmaschinen. Ausnahmen sind ja auch im letzten Absätze vorgesehen. Anstatt Holzbearbeitungsmaschinen wird daher zu setzen sein: Maschinen zum Sägen, Hobeln, Fräsen und Trockenschleifen. Die Zulassung von Ausnahmen würde dann nur diese Maschinen betreffen. Durch diese Änderung wird auch die Einheitlichkeit der Verordnung gewahrt.

Zu § 21. Eine strenge Durchführung der Verordnung ist nur möglich, wenn auch die Arbeiter wegen Verstöße gegen die Verordnung gemäß § 150 a G. bestraft werden können, da die Arbeitgeber von dem Rechte der striflosen Entlassung namentlich bei geschickten Arbeitern doch keinen Gebrauch machen werden.

Gewerbeaufsicht und Selbstverwaltung.¹⁾

Die Not unserer Zeit fordert — wie einst als Stein seine Reformen einführte — gebieterisch, daß alle verfügbaren Kräfte einheitlich zusammengefaßt werden, um neue Formen für das öffentliche Leben aufzubauen. In solchen Augenblicken größter Gefahr muß stets der Sinn für Selbsthilfe jedes einzelnen möglichst stark entwickelt sein, wenn die Gemeinschaft den Höchstforderungen der Stunde gewachsen sein soll.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, insbesondere der Gewerbeaufsicht, haben bereits in früheren Jahren weitaussehende Männer dahin gestrebt, Reformen aus eigener Kraft der Beteiligten herbeizuführen. Es sei nur an den Verein zur Verhütung von Fabrikunfällen (Engel-Dollfuß) erinnert, ferner an den Plan, nicht nur die Unfall-, sondern auch die Krankheitsverhütung auf genossenschaftlicher Grundlage aufzubauen.

Leider hat die Entwicklung der Gesetzgebung die Durchführung großzügiger Pläne dieser Art verhindert, und wir haben — statt Aufsichtsämter, die einheitlich alle Organe zur Durchführung des Arbeiterschutzes zusammenfassen — eine Reihe von Dienststellen, die sich mit bestimmten Aufgaben auf diesem Gebiete zu beschäftigen haben, ohne dabei stets in dem wünschenswertesten Verbands mit den Vertretungen der Beteiligten zu stehen.

Die Frage, wie auf diesem Gebiete die notwendigen Reformen herbeizuführen sind, macht es erforderlich, zunächst kurz die Stellung der jetzigen Gewerbeaufsicht zu den wichtigsten Vereinigungen der Selbstverwaltung zu kennzeichnen.

Bekanntlich üben neben den staatlichen Beamten (Gewerberäten) auch die technischen Beamten der Dampfkesselüberwachungsvereine und der Berufsgenossenschaften eine Aufsichtstätigkeit hinsichtlich des Unfallschutzes in den gewerblichen Betrieben aus. Diese Doppelüberwachung ist bereits wiederholt zum Gegenstand kritischer Betrachtungen gemacht worden, in welcher Weise hier ein wirksames Miteinanderarbeiten zu erzielen sein wird, damit Ersparnisse gemacht werden, die unter den gegebenen Verhältnissen zwingende Notwendigkeit sind.

Bei der Behandlung dieser schwierigen Frage ist vor allem zu beachten, daß die allgemeine staatliche Aufsicht auch auf diesem Gebiete erhalten bleiben muß, wenn auch die unbefristete Überlastung der Gewerbeaufsichtsbeamten mit zahlreichen wichtigen Aufgaben anderer Art berücksichtigt werden muß.

Selbstverständlich müssen auch bewährte Selbstverwaltungskörper wie die Berufsgenossenschaften solange erhalten bleiben, bis an ihre Stelle etwas Besseres gesetzt werden kann.

Das zweckmäßigste Verfahren zur Erzielung einer einheitlichen Aufsicht wird daher erst auf Grund eingehender Verhandlung aller maßgebenden Stellen zur ermitteln sein und zwar im sachlichen

Interesse recht bald, da ein wirtschaftlich zusammengebrochenes Volk sparen muß.

Bei der Bekämpfung der Gewerbekrankheiten würde eine regere Fühlung mit den Krankenkassen, sowie den Kreisärzten (Gewerbeärzten), dem Gewerbeaufsichtsbeamten manche wertvolle Anregung geben; auch würde man auf diesem Wege zur Klärung der wichtigen Frage, „Krankheit und soziale Lage“ mehr als bisher zahlenmäßige Unterlagen gewinnen.

Sehr zu bedauern ist, daß der Verband des Gewerbeaufsichtsamtes mit dem Jugend- und Berufsamte zurzeit ein noch recht lockerer ist, obwohl gerade der Schutz der Jugend das Fundament ist, auf dem einst die Gewerbeaufsicht aufgebaut wurde. Beziehungen, die bereits von einzelnen Beamten hinsichtlich Kinderarbeit und Berufsberatung angeknüpft sind, müssen möglichst zur allgemeinen Durchführung gelangen, so daß die Stellen, die sich für das Wohl der Jugend vor und nach ihrer gewerblichen Beschäftigung einsetzen, auch Fühlung mit der Behörde haben, die sie während ihrer Arbeit zu betreuen hat.

Angeregt sei hier, daß künftig mehr systematische Beobachtungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Berufsgefahren, denen die Jugendlichen ausgesetzt sind, veranlaßt werden, so daß ihre Berichte zu einem Archiv über diese grundlegenden Fragen ausgestaltet werden. Denn unser heranwachsendes Geschlecht, das durch Kriegsnot und Krankheit furchtbar gelitten hat, bedarf mehr denn je planmäßiger Fürsorge für sein leibliches und geistiges Wohl.

Die Wahrnehmungen der Gewerbeaufsichtsbeamten wären in einem Forschungsinstitut für den jugendlichen Schutz gemeinsam mit denjenigen der Berufs- und Jugendämter zu verwerten.

Von grundlegender Bedeutung für die Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit kann ein regerer Verband mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden, dessen Fehlen leider den Erfolg mancher zielbewußten Arbeit gewissenhafter Beamter ernstlich gefährdet hat.

Erwähnt sei hier nur die wichtige Frage der Arbeiterbildung auf dem Gebiete der Gefahrenbekämpfung, auf dem der Aufsichtsbeamte der gegebene Lehrer und Erzieher ist. Wieviel hätte auf diesem Felde schon errungen werden können, wenn in gemeinsamer Betätigung alle Maßnahmen ergriffen wären, um dem Arbeiter den vollen Schutz des Gesetzes zu verschaffen; wie wertvoll wäre es, wenn bei allen Tarifverhandlungen, soweit es sich um den besonderen Arbeiterschutz handelt, auch die Aufsichtsbeamten herangezogen würden. So manche Bestimmungen, die sich schließlich als Danaergeschenk erwiesen haben, wären auf Grund der sachgemäßen Ausführungen erfahrener Sonderfachverständiger vielleicht vermieden.

Eine Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei derartigen Verhandlungen erscheint daher recht aussichtsvoll, wenn man berücksichtigt, daß ein wirksamer Arbeiterschutz nicht nur durch polizeiliche Bestimmungen und Betriebsmaßnahmen gewährleistet ist, sondern auch eine erzieherische Einwirkung auf die zu schützenden Personen erforderlich macht.

Gelingt es in der angedeuteten Richtung den erforderlichen Verband der Aufsichtsämter mit der technischen Intelligenz und den maßgebenden Wirtschaftsfaktoren herzustellen, so wäre ein großer Schritt vorwärts getan, um auf einem der schwierigsten Gebiete — das für viele Beteiligte noch Neuland ist — die erforderliche Aufklärung zu schaffen und die bestehenden Mißverständnisse zu beseitigen.

Daß es sich hierbei um ein aussichtsvolles Unternehmen handelt, beweisen die guten Erfolge, die hinsichtlich der Berufung der Gewerbeaufsichtsbeamten als Vorsitzende der Schlichtungsausschüsse und der Fachauschüsse (Heimarbeit) gemacht worden sind.

In welcher Weise sich auch die Verhältnisse entwickeln mögen, soviel steht fest, daß stets eine unparteiische Aufsicht geboten ist, damit die Gesetze für die Erhaltung unserer Volkskraft zur Durchführung gelangen und nicht etwa zugunsten vorübergehender Erfolge aufgehoben werden. Der Aufsichtsbeamte muß daher Staatsbeamter bleiben und im Rahmen seiner amtlichen Aufgaben als unparteiischer Vorsitzender dafür sorgen, daß nicht scheinbare Vorteile materieller Art höher bewertet werden als das Allgemeinwohl.

Das Gewerbeaufsichtsamt sei daher die Zentralstelle für alle Bestrebungen zur Förderung des Arbeiterschutzes, der mit allen Hilfsmitteln der Technik bei jeder gewerblichen Tätigkeit durchgeführt werden muß. Es sei als wirksamer Regulator in den kunstvollen Apparat der Arbeitsgemeinschaften eingeschaltet, damit alle Aufsichtsorgane miteinander nicht nebeneinander oder gar gegen einander arbeiten.

¹⁾ Nach einem Vortrag von Gewerberat Dr. Vender auf der Dresdener Tagung des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten.

Seine Aufgabe sei, möglichst eigene Maßnahmen der Unternehmer und Arbeiter, sowie freie Vereinbarungen im Interesse des Arbeiterschutzes anzuregen, so daß ein behördliches Eingreifen nur nötig ist, wenn dem Sinne des Gesetzes nicht entsprochen und die allgemeine Wohlfahrt gefährdet ist.

Wie ein Bürgermeister auf Magistrat und Stadtverordnete gestützt sein Amt frei verwaltet, soll der Gewerbeaufsichtsbeamte in stetem Verbande mit den Organisationen für eine möglichst wirksame Durchführung des Arbeiterschutzes sorgen, indem er nutzbringende Einrichtungen anregt und die Gefahren der gewerblichen Arbeit bekämpft, indem er führt, erzieht und schlichtet.

Die Erklärung des Reichsarbeitsministers zum § 19, Nr. 3 des Referentenentwurfs eines Hausarbeitentgeltgesetzes (XXXI) die uns auf Anfrage mitgeteilt wurde, besagt, daß, „wenn

nach § 19 Nr. 3 in der Fassung des Referentenentwurfs eines Hausarbeitentgeltgesetzes ein Entgeltregelungsverfahren erst Platz greifen soll, wenn „alle Mittel zur Abhilfe erschöpft sind“, dies im Zusammenhang mit § 19 Nr. 1 und 2 (4 und 5 alter Fassung) dahin zu verstehen ist und auch in der Begründung dahin erläutert werden wird, es seien alle Mittel zur Herbeiführung der Vereinbarung zugänglicher Entgelte auf friedlichem Wege, in letzter Linie durch Tätigwerden des Fachauschusses entsprechend § 19 Nr. 1 und 2, erschöpft“.

Auch in dieser abschwächenden Auslegung vermögen wir uns nicht mit der Fassung des fraglichen Passus einverstanden zu erklären, der geeignet ist, die Wirksamkeit der Fachauschüsse bedenklich einzunengen. Daß diese Besorgnisse auch in Arbeiterkreisen lebendig sind, zeigt folgende Stelle aus der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“ vom 22. Februar 1922:

„Bei oberflächlicher Betrachtung kann die Auffassung Platz greifen, als ob durch die Befugnisse der Fachauschüsse die Lohnbedingungen der Heimarbeiter nennenswert beeinflusst werden können. Das erscheint jedoch ausgeschlossen, wenn man berücksichtigt, daß ein Eingriff eines Fachauschusses erst möglich ist, wenn offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und alle Mittel zur Abhilfe erschöpft sind. Wer trifft denn nun die Entscheidung, über „unzulängliche Entgelte“ oder nicht, und welche Mittel sollen denn zur Abhilfe angewendet werden bzw. erschöpft sein, ehe ein Fachauschuss eingreifen kann? Der Entwurf ähnet sich hierüber nicht. Gewerkschaftliche Maßnahmen können es nicht sein, denn wo solche anwendbar sind, nämlich dort, wo die Heimarbeiterschaft gewerkschaftlich organisiert ist, brauchen wir keinen Eingriff eines Fachauschusses zur Regelung ihrer Arbeitsbedingungen da, besorgt es die gewerkschaftliche Organisation ohne diesen und sicherlich besser, als es dem Fachauschuss möglich ist. Die Fachauschüsse sollen doch aber gerade dort wirken, wo eine organisierte Selbsthilfe der Heimarbeiterschaft nicht möglich ist. Aus diesem Grunde müssen die Vorschläge des Referentenentwurfs eingehend besprochen und verbessert werden.“

Das Schicksal des Arbeitszeitgesetzes im sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates zeigt bereits die außerordentlichen Schwierigkeiten, mit denen das für unser ganzes Wirtschaftsleben so wichtige Gesetzgebungswerk zu tun haben wird. Die Arbeitnehmer bezeichneten den Entwurf als ungeeignet, um die Grundlage für eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit zu bilden, während die Arbeitgeber sich bereit erklärten, weiter daran mitzuarbeiten. Schließlich gelangte mit 15 gegen 13 Stimmen ein Antrag der Arbeitgeber zur Annahme, der besagt:

„Der sozialpolitische Ausschuss beschließt, daß der Unterausschuss das von der Regierung vorgelegte Gesetz weiter berät, aber in den Kreis seiner Beratungen die Erweiterung des Gesetzes auf die angeschlossen Kategorien der Arbeitnehmer nicht aufnimmt. Der sozialpolitische Ausschuss hält es aber für erforderlich, daß die Regierung möglichst bald Gesetzentwürfe für die in das Gesetz nicht eingeschlossenen Kategorien¹⁾ vorlegt, insbesondere für gewerbliche Angestellte.“

Die Annahme dieses Antrages hatte für die Arbeitnehmer nach ihren Erklärungen eine Lage geschaffen, die ihnen eine weitere Mitarbeit nicht möglich erscheinen ließ. Der Ausschuss lehnte nach längerer Aussprache einen Antrag auf Ueberweisung des Arbeitgeberantrages an das Plenum des Reichswirtschaftsrates ab und beschloß, zur Klärung der strittigen Fragen eine zweite Beratung vorzunehmen.

¹⁾ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Angestellte, mit Ausnahme der Werkmeister und Techniker, sowie auf Büroangestellte, die mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, auf Personen in Betrieben, in denen lediglich Familienangehörige des Betriebsinhabers beschäftigt werden, auf die lediglich in ihrer Behausung arbeitenden Personen, auf Krankenpflegepersonen, auf überwiegend mit häuslichen Diensten beschäftigte Personen (Hausgehilfen), auf die von den Verwaltungen der Eisenbahnen, der Kleinbahnen, der Straßenbahnen, der Wasserstraßen oder andere, dem allgemeinen Verkehr dienenden Verkehrsmittel, sowie von der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Personen, auf die in der Fischerei beschäftigten Personen, auf die in der See- und Binnenschifffahrt, ausschließlich des Be- und Entladens der Schiffe in den Häfen, beschäftigten Personen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Lage des Arbeitsmarktes nach dem Monatsbericht vom Januar zeigt zwar keine wesentliche Schwankung im Beschäftigungsgrad im Vergleiche zu den Erhebungen des Vormonats, aber die Berichte aus 1476 Einzelunternehmungen, die beim Reichsarbeitsministerium einfließen, melden ziemlich gleichmäßig für alle Industriezweige ein starkes Abflauen der Aufträge. Da die Betriebe im allgemeinen noch einen großen Auftragsbestand auszuarbeiten haben durch den gesteigerten Verbrauch und das Einmühen im Inland, sind bisherige Einschränkungen und Stilllegungen hauptsächlich auf Kohlenmangel, Verkehrsstörungen, Aussperrungen — im Baugewerbe auf Witterungsverhältnisse — zurückzuführen. In einzelnen Zweigen hat die erschwerte Ausfuhr, durch die scharfen Zollmaßnahmen der fremden Staaten verursacht, lähmend gewirkt; die Außenhandelsstelle für Elektrotechnik z. B. verzeichnet heute noch nicht die Hälfte der Ausfuhrmenge wie im Frieden. Die Ausfuhr von Parfümerien, die bisher sehr rege war, ist durch die Erhöhung der Ausfuhrabgabe stark abgeflaut und das Geschäft ist in wichtigen Exportartikeln völlig lahmgelegt. Das Typische für alle Industriezweige ist die Unsicherheit der Lage. Im Bergbau wird im Dezember eine erhöhte Förderung von Steinkohlen verzeichnet (täglich 307 664 t gegenüber 307 460 t im Vormonat). Aus Ober- und Niederschlesien wird auch eine Erhöhung der Förderung gemeldet. Dagegen hindern die Verkehrsstörungen die ausreichende Marktversorgung. Die Süddeutschen Staaten, besonders Bayern, das stark auf die Einfuhr aus anderen Staaten angewiesen ist, haben daher mit großem Kohlenmangel zu kämpfen. Aus der Eisen- und Metallindustrie, der Maschinen- und Elektrischen Industrie berichtet das Reichsarbeitsblatt auf Grund von Mitteilungen aus Einzelunternehmungen, wie der wichtigsten Arbeitsnachweise, von einem Rückgang der Arbeitslosen. Nach den Berichten der Eisen- und Metallindustrie stieg die Gesamtzahl der Beschäftigten um 3,6% zum Vormonat und 9,6% zum Vorjahr. Nach Zählung der wichtigsten Arbeitsnachweise waren im Juli 1921 70 000 Suchende bei 530 Nachweisen gemeldet gegenüber einer Zahl von 23 000 Suchenden bei 770 Nachweisen im Dezember. Stichtag für die Zählung war der 4. Januar. Bei der erneuten Zählung am 18. Januar scheint die Lage ziemlich unverändert. Vergleiche der einzelnen Zählungen sind allerdings schwer möglich, da die verschiedenen Statistiken im Reichsarbeitsblatt Meldungen von verschiedenen Arbeitsnachweisen umfassen. In der Chemischen Industrie hat sich innerhalb von 14 Tagen der Beschäftigungsgrad sehr verschlechtert. In Bayern wurden z. B. am 4. Januar 206 Stellenangebote auf 467 Arbeitslose (Suchende und Vollerwerbslose) gezählt, am 18. Januar 1 Stellenangebot auf 216 Arbeitslose (ebenfalls Suchende und Vollerwerbslose). Eine mangelhafte Versorgung mit Grundrohstoffen macht sich besonders in der Superphosphatindustrie geltend und es ist zu befürchten, daß für die Landwirtschaft nur in ungenügender Maß Düngemittel bereitgestellt werden können. Im Spinnstoffgewerbe macht sich nach den letzten Berichten ein Rückschlag der Nachfrage geltend, nach den beiden Stichtagszählungen, die ein Nachlassen des Beschäftigungsgrades bei Männern und Frauen zur Folge hat, besonders in den feineren Zweigen des Gewerbes: der Seiden-, Samt- und Plüschindustrie. Nach 79 Berichten aus dem Bekleidungs-gewerbe meldet das Reichsarbeitsblatt, daß sich die Zahl der rege beschäftigten Betriebe von 94% im Vormonat auf 75% verringert hat. Die Betriebe des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes erlitten vielfach durch den Kohlenmangel Einschränkungen. Die Zukernachfrage ist groß, im übrigen erklärt sich durch den vorherigen Weihnachtskauf ein Abflauen der Nachfrage. Von den Arbeitersachverbänden weist der freie Verband der Fleischer im Vormonat und nach dem jüngsten Bericht die höchste Arbeitslosenziffer auf neben den Bauarbeitern und landwirtschaftlichen Gruppen. Im Baugewerbe kamen nach der Zählung am 4. Januar auf 47 382 Arbeitslose 2352 Stellen, am 18. Januar auf 71 784 Arbeitslose 2013 offene Stellen. Wie schon erwähnt, sind ungünstige Witterung, Kohlenmangel und die dadurch verursachten Verkehrsschwierigkeiten, auch nicht zum geringsten die Tenerung in der Baustoff- und Industrie die Ursachen zu der schlechten Marktlage. Die Nachfrage nach Baustoffen wird durch die Wiederaufbaulieferungen verstärkt. Der Holzarbeiterverband meldet eine Besserung des Beschäftigungsgrades. 16 440 Arbeiter sind in sehr gutgehenden Betrieben beschäftigt gegenüber 14 202 im Vormonat, 8 419 in gutgehenden Betrieben gegenüber 9 947 im Vormonat, 6 618 in befriedigend gehenden Betrieben gegenüber 4 098 im Vormonat und 1 233 in schlecht gehenden Betrieben gegenüber 2 504 im Vormonat. Eine besonders günstige Marktlage, die auch nach dem jüngsten Bericht des Reichsarbeitsblattes nicht wesentlich sinkt, weist die Papier- und Zellstoffindustrie auf. Die Ausfuhr mußte teilweise gesperrt werden, um die ausreichende Versorgung des Inlands zu sichern. Ein Nachlassen der Aufträge liegt vorläufig nicht vor. Man fürchtet aber, daß auch hier die Preissteigerung der Rohmaterialien Störung herbeiführen wird. Demgegenüber besteht eine besonders ungünstige Marktlage in der Land- und Forstwirtschaft. Da hier die männliche Arbeitslosenziffer von 14 518 bei 5 192 offenen Stellen im Vormonat auf 27 860 Arbeitslose bei 6 574 offenen Stellen gestiegen ist, herrscht die stärkste Erwerbslosigkeit in den Ländern landwirtschaftlichen Gepräges wie Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, Braunschweig, teilweise auch in Preußen und Sachsen, während sie in den Großstädten nur um ein geringes stieg. Im ganzen stieg die Unterstützungszahl der Vollerwerbslosen um 10,2%. Die Zahl der unterstützten Frauen hat sich vermindert.

Die Zahlenübersichten über die Ergebnisse der Stichtagszählungen in den wichtigsten Arbeitsnachweisen, die regelmäßig halbmonatlich im Reichsarbeitsblatt erscheinen, haben eine erfreuliche Erweiterung erfahren. Während bisher den „offenen Stellen“ die „Arbeitslosen“ gegenübergestellt wurden, wird seit Januar 1922 die Ziffer der Arbeitslosen in 3 getrennten Gruppen veranschaulicht: den Arbeitjuchenden, den Arbeitslosen und den Vollerwerbslosen. Unter Arbeitjuchenden sind diejenigen zu ver-

sehen, die ihre Stellung, die sie bislang noch innehatten, zu wechseln wünschen. Die Arbeitslosen sind alle diejenigen, die am Stichtage als stellunglos gemeldet sind; die Vollerwerbslosen diejenigen, die die Erwerbslosenunterstützung beziehen. Die männlichen und weiblichen Bewerber werden wie bisher getrennt geführt. Folgerungen aus der Marktlage in den verschiedenen Industrien aus diesen Zahlenbildern und Vergleiche der Stichtagergebnisse untereinander sind leider erschwert dadurch, daß arbeitslose Personen oft gleichzeitig bei verschiedenen Nachweisen gemeldet sind und daß die 14-tägigen Ueberfristen des Reichsarbeitsblattes immer wieder Meldungen von verschiedenen Arbeitsnachweisen umfassen.

Sozialversicherung.

Der Begriff des Hausgewerbetreibenden nach der Rechtsprechung der Versicherungsbehörden.

Der im Arbeitsrechtsausschuß (Unterausschuß für Heimarbeiter) ausgearbeitete Vorentwurf eines Heimarbeitergesetzes (XXIX, 1455) definiert den Begriff des Heimarbeiters in enger Anlehnung an die RVD. wie folgt:

„Als Heimarbeiter im Sinne des Gesetzes gelten diejenigen, die in eigenen Werkstätten im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, gemeinnützigen Betrieben oder Wohlfahrtseinrichtungen Waren herstellen, bearbeiten oder behandeln, sowie die mitarbeitenden Familienangehörigen und fremden Hilfspersonen; sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.“

Damit ist der Begriff gegenüber dem Hausgewerbetreibenden der RVD. etwas weiter gezogen, indem er den von der Rechtsprechung des RVD. reichlich künstlich konstruierten „detachierten Außenarbeiter“ oder „Heimarbeiter“, die mithelfenden Familienangehörigen, die Hilfsarbeiter und die in der Verordnung vom 15. Januar 1915 in die Versicherung aufgenommenen für Behörden, Vereine usw. tätigen Personen umfaßt. Im Kern aber ist die Bestimmung des § 162 RVD. beibehalten, so daß bei Annahme des § 1 des Heimarbeitergesetzes sich die versicherungsrechtliche Stellung des Hausgewerbetreibenden mit der arbeitsrechtlichen im wesentlichen decken würde. Das hat einen doppelten Vorteil: 1. der Heimarbeiter (im Sinne des Heimarbeitergesetzes) würde es nicht verstehen, wenn er einmal als selbständiger Unternehmer, das andere Mal als abhängiger Arbeitnehmer behandelt würde, 2. die Rechtsprechung für beide Gesetze könnte sich gegenseitig stützen.

Zu prüfen ist freilich, ob die Rechtsprechung der Versicherungsbehörden auch für die arbeitsrechtliche Stellung des Heimarbeiters anwendbar ist. Dieser Prüfung sollen die folgenden Zeilen dienen, wobei lediglich die Fälle in Betracht gezogen sind, die hierfür von Belang sind, in denen nämlich die Abgrenzung zwischen Hausgewerbetreibendem und selbständigem Unternehmer gezogen wird, während die Abgrenzung des Hausgewerbetreibenden gegenüber dem Heimarbeiter im Sinne der Entscheidung der RVD. außer acht gelassen ist, da beide Gruppen unter das NAG. fallen würden. Die Anleitung betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (RWB. S. 463) versicherten Personen vom 6. Dezember 1905 sagt hierüber:

Die Anwendbarkeit des Begriffs des Hausgewerbes ist auf das Gebiet der gewerblichen Hervorbringung beschränkt. . . . Kein Hausgewerbe, sondern ein unabhängiger Gewerbebetrieb liegt vor, wenn jemand nicht im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden, sondern unmittelbar für die Verbraucher, auf Bestellung oder auf Vorrat, Waren herstellt. Außerdem treffen die Merkmale des Hausgewerbebegriffs auch im Falle der Warenerzeugung für bestimmte gewerbliche Unternehmer dann nicht mehr zu, wenn jemand nicht persönlich mit der eigentlichen Herstellungsarbeit beschäftigt ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechender Zahlreichen Hilfskräften und nicht unerheblichem Kapitalaufwande geführten Betriebs befaßt (Annahme und Verteilung der Aufträge, Aufsicht, Abnahme und Ablieferung der Waren) . . . Die Hausgewerbetreibenden haben die wirtschaftliche Abhängigkeit mit dem Lohnarbeiter, die persönliche Selbständigkeit mit dem Gewerbetreibenden gemein. Erstere zeigt sich darin, daß sie von einem anderen Gewerbetreibenden (Kaufmann, Fabrikanten usw., auch einem Hausgewerbetreibenden) „beschäftigt werden“, daß sie auf Rechnung eines Dritten arbeiten, der einerseits die geschäftliche Gefahr trägt, andererseits aber ihnen die Möglichkeit eigener Verwertung ihrer Erzeugnisse und damit die Erzielung eines Unternehmergewinns nimmt, ihnen vielmehr nur eine nach dem Stücke bemessene Vergütung zahlt, die sich wirtschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt. Dieses Verhältnis verschiebt sich auch dann nur wenig, wenn der Hausgewerbetreibende die Rohstoffe selbst beschafft und in dem für die abgelieferte Ware gezahlten Preise auch den Stoffwert erstattet erhält (Hausindustrie auf Grundlage des Kaufsystems). Die Tätigkeit für fremde Rechnung bringt es weiter mit sich, daß der im allgemeinen wirtschaftlich mächtigere Auftraggeber die Art der Herstellung, die Lieferzeiten und sonstige Bedingungen einseitig vorzuschreiben in die Lage versetzt wird. Der hieraus entspringenden oft recht empfindlichen wirtschaftlichen Abhängigkeit steht jedoch die persönliche Selbständigkeit gegenüber, die der in der

eigenen Betriebsstätte Tätige im Vergleiche mit der Stellung des Fabrikarbeiters usw. genügt. Demgemäß bleibt dem Hausgewerbetreibenden die Heranziehung von Hilfskräften überlassen. Auch ist er im allgemeinen nicht gehindert, Aufträge von verschiedenen Seiten entgegen zu nehmen. Ferner sind die Bestellungen in der Regel nur Einzelaufträge; nach ihrer Erledigung ist keine der Geschäftsparteien gehalten, das Verhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, es besteht kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist, wenn sich auch tatsächlich nicht selten dauernde Beziehungen herausbilden.

Im einzelnen liegen folgende Entscheidungen vor:

1. Geringfügige hausgewerbliche Arbeit, gemischt mit Arbeit für eigene Rechnung und Hausierhandel, ist nicht versicherungspflichtig. Ein Rentenbewerber hatte mit Hilfe seiner Wirtschaftlerin Barchente hergestellt und mit selbstgefertigten und anderen Erzeugnissen einen Handel im Umherziehen betrieben, aber auch einen Teil seiner Ware an einen Schnittwarenhändler abgesetzt; von der ganzen Erzeugung waren annähernd $\frac{2}{3}$ auf eigene Rechnung angefertigt; der Wochenverdienst durch die an sich versicherungspflichtige Beschäftigung betrug 50 Pfg. wöchentlich. Der Kläger ist zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in geringem Umfang als H. tätig gewesen, so daß der hieraus erzielte Verdienst nicht zum Lebensunterhalt ausreichte; eine Versicherungspflicht war demgemäß zu verneinen (M. N. 1898, S. 563).

2. Hausweberei für andere Personen als Gewerbetreibende ist nicht versicherungspflichtig. Die Klägerin hatte Aufträge an Spinnen und Weben für Bauern und eine Gastwirtschaft übernommen; diese hatten gelegentlich Teile ihrer Erzeugnisse verkauft, den größten Teil jedoch für den Hausbedarf verwendet (M. N. 1896, S. 175).

3. Ähnlich liegt ein anderer Fall, in dem Hausweberei für den eigenen Bedarf des Bestellers getrieben wurde. In der Begründung wurde angeführt, daß der Begriff des Hausgewerbetreibenden einen solchen selbständigen Gewerbebetrieb voraussetzt, welcher im Auftrage und für Rechnung anderer „Gewerbetreibenden“ (Fabrikanten, Fabrikantenleute, Handelsleute) erfolgt. Es kann daher eine Person, welche offenbar nicht für andere Gewerbetreibende gedachter Art zum Zwecke der Weiterveräußerung, sondern für ihre das Arbeitsprodukt zur Befriedigung des eigenen Bedarfs bestellenden Kunden gewebt hat, als Hausgewerbetreibende nicht angesehen werden. Sie hat vielmehr, soweit sie häusliche Webarbeiten für Dritte verrichtete, lediglich als selbständige Unternehmerin geradezu zu gelten, wie beispielsweise eine Spinnerin, welche für beliebige private Auftraggeber das ihr von diesen übergebene Material in der eigenen Wohnung zu Garn verarbeitet (M. N. 1895, S. 214, Rev. C. 423; ferner auch M. N. 1891, S. 183).

4. Der Kläger häumte für die in einem Dorfe wohnenden Leute die Ketten, wofür er eine Vergütung erhielt. Da er nicht im besonderen Dienste eines Arbeitgebers oder einer einzelnen Firma stand, sondern seine Arbeit jedem, der sie in Anspruch nahm, leistete, insbesondere berechtigt war, die Aufträge der einzelnen Weber abzulehnen, wenn ihm die Arbeit nicht zusagte, stand er seinen Kunden als selbständiger Unternehmer gegenüber, der auf eigene Rechnung arbeitete. Versicherungspflicht lag nicht vor (M. N. 1896, S. 176).

5. Ob der Arbeitgeber eines Hausgewerbetreibenden selbständiger Unternehmer oder Hausgewerbetreibender ist, ist belanglos. So wurde eine Spulerin, die für einen Weber die Spularbeit betrieben hatte, als versicherungspflichtig erklärt mit der Begründung, daß für die Versicherungspflicht lediglich maßgebend sei, „daß sein Arbeitgeber wiederum ein selbständiger Gewerbetreibender, also eine Person ist, die auch ihrerseits aus der weiteren Bearbeitung oder arbeitsweisen Verwertung der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Ware ein Gewerbe macht, im Gegensatz zum Verbraucher, der die Ware für sich selbst verwendet. Für die Annahme, daß nur dann Versicherungspflicht vorliegt, wenn die weitere Verwertung des von den Hausgewerbetreibenden hergestellten gewerblichen Erzeugnisses seitens des arbeitgebenden Gewerbetreibenden in den unmittelbaren oder mittelbaren Vertrieb an das Publikum besteht, finden sich in der angeführten Gesetzesbestimmung (Verordn. vom 1. März 1894) keine genügenden Anhaltspunkte. Die aufgeführten Gattungen der Gewerbetreibenden: „Fabrikanten, Fabrikantenleute, Handelsleute“, sind nur Beispiele und enthalten keine erschöpfende Aufzählung derjenigen Gewerbetreibenden, an welche in Ziff. 1 der Verordnung als Arbeitgeber gedacht ist. Auch das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz macht, wenn es von selbständigen Gewerbetreibenden spricht (vgl. insbes. § 2, Abs. 1, Ziff. 2), keinen Unterschied zwischen Hausgewerbetreibenden und anderen Gewerbetreibenden (M. N. 1898, S. 559, Rev. C. 678).“

6. Ein gleicher Entscheid wurde in bezug auf einen Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie gefällt (Rev. C. vom 24. Februar 1899).

7. Ein sechs Hilfskräfte an eigenen Strickmaschinen beschäftigender, in der Hauptsache nur betriebsleitende Funktionen ausübender Werkmeister ist nicht versicherungspflichtig. Die Begründung hierzu führt aus: „Die Erfindung eigener Muster würde einen Meister, der nur allein oder mit Angehörigen beschäftigt ist, an sich noch nicht zum selbständigen Unternehmer machen. Ebenso könnte der Unterschied der von dem Fabrikanten dem Werkmeister gezahlten Löhne und derjenigen, die letzterer an sein Hilfspersonal leistet, im Hinblick auf den notorisch niedrigen Betrag des Verdienstes des Hausgewerbetreibenden überhaupt die Annahme eines eigentlichen Unternehmergewinns regelmäßig nicht hinreichend rechtfertigen. Steht wird es sorgfältiger Prüfung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles bedürfen, um zu einer sachgemäßen Unterscheidung zu kommen. Als maßgebende Momente werden vornehmlich in Betracht zu ziehen sein: Umfang des Gewerbebetriebes, Lieferung von Roh- und Hilfsstoffen seitens des Beschäftigten, Höhe des im Betriebe durch Maschinen angelegten Kapitals, Zahl der angestellten Hilfskräfte und Höhe des geschäftlichen Gewinns. Versicherungspflichtig sind nur solche, die in wesentlichem Umfang persönlich Hand anlegen; auszuschließen sind diejenigen, deren Tätigkeit sich ausschließlich oder überwiegend auf die Annahme oder Verteilung der von anderen Gewerbetreibenden erhaltenen Arbeitsaufträge,

auf Durchsicht und Ablieferung der Waren erstreckt. Bei einer Mitwirkung, die sich in der Hauptsache auf die Betriebsleitung beschränkt, und wenn mit einem nicht unbeträchtlichen Betriebskapital und unter Heranziehung so zahlreicher Hilfskräfte gearbeitet wird, daß der Unternehmer ein mehr oder weniger großes Betriebsrisiko zu übernehmen hat, und der bezahlte Gewinn sich schon wegen seiner Höhe als wirklicher Unternehmergewinn darstellt, ist die Versicherungspflicht zu verneinen (N. N. 1895, S. 247).

8. Ein Hausweber verrichtete nicht mehr selbst Weberarbeit, sondern ließ sie von seinen drei Söhnen ausführen, besorgte aber regelmäßig das Bäumen, Passieren, den Antrieb der Kette, abgesehen von seinen betriebsleitenden Funktionen, und ist mit diesen Nebenarbeiten in so erheblichem Umfang beschäftigt, daß er schon deshalb nicht als selbständiger Unternehmer anzusehen ist. Versicherungspflicht ist zu bejahen (N. N. 1896, S. 220).

9. In einem Falle, in dem mehrjährige, dauernde Tätigkeit für Fabrikanten infolge Fehlens von Aufträgen für 8 Wochen ausgesetzt wurde, wurde Versicherungspflicht anerkannt.

10. In einem Falle wurde als gelegentliche Beschäftigung für fremde Rechnung eine solche bezeichnet, auf deren Wiederholung nach Lage der Sache nicht gerechnet werden kann.

Von besonderem Interesse ist schließlich noch ein Entscheid des O.V.L. Lichtenfels. Die oberfränkischen Korbmacher hatten, augenscheinlich unter dem Einfluß ihrer Arbeitgeber, Einspruch gegen die Einbeziehung in die Krankenversicherung erhoben. Die Beschwerde stellte auf, daß die beschwerdeleitenden Korbmacher auf eigene Rechnung arbeiteten. Sie gaben Ware gegen Warenpreise, an deren Bemeßung sie ebenso wie ihre Abnehmer beteiligt seien, die Leistung der letzteren an sie sei also nicht Lohn oder Entgelt. Daß dies so sei, ergebe auch der Umstand, daß sie bemüht seien, bei der ihnen selbst obliegenden Beschaffung des Rohmaterials und der Hilfsstoffe die Marktlage möglichst geschickt zu berützen. Denn es ergäbe sich so für sie das Moment der kaufmännischen Verwertung dieser Lage, was das Kriterium ihrer Tätigkeit zum Unternehmergewinn stempelt. Es komme auch nicht selten vor, daß der Absatz, anstatt an Korbfabrikanten und Händler der Gegend, unmittelbar an entfernter wohnende Handelsgeschäfte oder direkt an Verbraucher erfolgt. Das stelle sie den Handwerkern ungefähr gleich; in der Tat weise auch die Geschichte der Korbindustrie sowie die Behandlung der Korbmacher in augenblicklich gültigen Gesetzen auf den Handwerkercharakter ihrer Betätigung.

Demgegenüber begründet das O.V.L. seinen ablehnenden Bescheid damit, daß die Korbmacher für eigene Rechnung arbeiten würden, wenn es ihre Absicht wäre, entweder den endgültigen Preis der Ware ganz für sich zu vereinnahmen, oder sich außer dem Wert, welcher ihren Erzeugnissen nach Material und Arbeit zukommt, wenigstens einen Teil jenes Endpreises noch zu sichern. In beiden Fällen hätten sie die Ware zunächst für sich herzustellen und zu verwahren. Sie hätten die damit verbundene Gefahr und Arbeit zu tragen und die für den Absatz nötige Tätigkeit zu verrichten, ersterenfalls bis zum Uebergang der Ware an den Verbraucher, letzterenfalls bis zur Abgabe derselben an den Wiederverkäufer. Sie tun aber weder das eine noch das andere, sondern begnügen sich mit dem Wert, welcher ihren Erzeugnissen nach dem Material und nach ihrer Arbeit zukommt. . . . Der Korbmacher bringt die Körbe dem Korbfabrikanten oder Händler, sobald es irgend geschehen kann, und regelmäßig an den Tagen, welche die betr. Geschäfte für die Warenabnahme bestimmen. Irgendwelche Maßnahmen zur kaufmännischen Behandlung und Verwertung der Erzeugnisse treffen die Korbmacher in der Regel nicht, es fehlt ihnen hierzu meistens schon an den erforderlichen Einrichtungen und in der Regel auch wohl an den für eine solche Geschäftsführung erforderlichen besonderen Kenntnissen. Sie haben im allgemeinen nicht die Absicht, sich um die Ware länger zu kümmern, als bis zur Ablieferung an den Händler und zur Vereinnahmung der Gegenleistung derselben, welche, was man sie nun Preislohn oder Entgelt nennen, über den Lohn, der durch gewerbliche Handarbeit erzielt zu werden pflegt, in der Regel nicht hinausgeht.

Arbeiten die Korbmacher also in der Regel nicht für eigene Rechnung, so arbeiten sie in der Regel für fremde. Sie arbeiten, was nicht bestritten wird, in der Regel auch nur auf Bestellung für andere Gewerbetreibende, nicht unmittelbar für den Verbraucher. Also ist auch das einzige unter den Parteien überhaupt streitig gewordene Merkmal der Eigenschaft des Hausgewerbetreibenden als für die Korbmacher regelmäßig gegeben anzuerkennen. Das genügt — vgl. § 162 Abs. II R.W. —, auch wenn sich die Korbmacher ihre Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch, wenn sie hier und da einmal für eigene Rechnung arbeiten, um die Beschwerde als nicht gerechtfertigt erkennen zu lassen.

Nach der Anschauung der Beschlusssammer habe man es hier mit einer geradezu typischen Erscheinung des Hausgewerbes zu tun; es ist die Bevölkerung ganzer und zahlreicher Orte, die hier in ihrem eigenen Betriebe und zwar in der Regel in Wohnräumen gewerbliche Arbeit familienweise und in solcher Selbständigkeit verrichtet, daß es ausgeschlossen ist, sie zu den in fremden Diensten stehenden Lohnarbeitern zu rechnen, die aber nach der Richtung ihres Absatzes und nach der Absicht ihrer Warenherstellung auch nicht zu denjenigen anderen Gewerbetreibenden gezählt werden kann, welche ihre Geschäfte mit dem Willen betreiben, den Gewinn aus ihren Waren und Produkten möglichst allein zu beziehen. Sie mögen mit anderen Gewerbetreibenden manches gemein haben, sicher ist aber, daß Unterschiede übrig bleiben, die ihre Identität mit denselben ausschließen und sie als gewerbliche Betätigungsformen besonderer Art erscheinen lassen.

Sieht man diese Entscheidungen der Versicherungsbehörden unter dem Gesichtspunkt ihrer Verwendbarkeit für das kommende Hausarbeitsrecht an, so wird man diese in jedem einzelnen Falle bejahen. Ausgeschlossen sind die selbständigen Handwerker (Fall 2, 3, 4), Personen, die ihre Ware im Hausierhandel vertreiben (Fall 1).

Vorübergehende Beschäftigung auf eigene Rechnung in Zeiten schlechter Konjunktur nimmt einer Beschäftigung nicht den Charakter des Hausgewerbes (Fall 9). Hinsichtlich der schwierigen Entscheidung, ob selbständiger Gewerbebetrieb oder Hausgewerbe, geben Fall 7 und 8 sehr brauchbare Anhaltspunkte, ebenso die Entscheidung des O.V.L. Lichtenfels, die ziemlich das strittigste Gebiet in u. G. durchaus zutreffender Weise geregelt hat. — Der Umstand, daß in den letzten 2 Jahrzehnten dem R.W.L. kaum mehr strittige Fälle der charakterisierten Art vorgelegen haben, dürften zeigen, daß sich in der Versicherungspraxis mit der Definition der R.W. und der trefflich durchdachten „Anleitung . . .“, ergänzt durch die angezogenen Bescheide, durchaus hat arbeiten lassen. Man kann demnach hoffen, daß bei grundsätzlicher Uebernahme der versicherungsrechtlichen Begriffsbestimmung auch bei der Durchführung des kommenden Hausarbeitsrechts keine Schwierigkeiten ergeben werden. Die Praxis wird ja ohnehin in der Regel mit den Dingen leichter fertig, als eine Schar Juristen, die sich klügelnd um den grünen Tisch setzen. Gaebel.

Die Arbeitsgemeinschaft von Versicherungsträgern der Rheinprovinz hat beschlossen, um die Tätigkeit der örtlichen Tuberkulose-Fürsorgestellen in der Erfassung aller Tuberkulosefälle zu fördern, den einzelnen Versicherungsträgern zu empfehlen, alle Fälle von Tuberkulose, die ihnen geschäftsmäßig zur Kenntnis gelangen, der zuständigen örtlichen Fürsorgestelle mitzuteilen, und zum Ausbau und zur gelblichen Ausstattung der örtlichen Tuberkulose-Fürsorgestellen mehr, als dies bis jetzt geschehen ist, Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Die Krankenkassenverbände verpflichteten sich, auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, während der Beobachtungszeit von Versicherten, die ein Heilverfahren bei der Landesversicherungsanstalt nachsuchen, regelmäßig das Krankengeld zu bezahlen, da, falls die Landesversicherungsanstalt auf Grund des Gutachtens des behandelnden Arztes eine Beobachtung für erforderlich hält, das Kassenmitglied während seines Aufenthaltes in der Beobachtungsstelle als arbeitsunfähig gelten könne. Der Krankenkasse werden in jedem Falle durch diese Beobachtung auch wesentliche Dienste geleistet, indem die Erkrankung hierdurch einwandfrei festgestellt wird und vorbeugende Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden.

Volkserziehung, Volksbildung.

Dr. Ludwig Nieder†. Der Volksverein für das katholische Deutschland hat den Leiter seiner Organisationsabteilung durch einen unerwartet frühen Tod verloren. Im Alter von 42 Jahren ist Dr. Ludwig Nieder einer Grippe erlegen. In ihm ist eine der sympathischsten Gestalten der katholischen sozialen Jugend abgerufen worden. Die volkstümliche Kraft, die Dr. Nieder in Rede und Schrift bekundet hat, wurden in den weitesten Kreisen als ganz außergewöhnlich groß und herzwinnend empfunden. Der Volksverein wird an dem Verluste des trefflichen Menschen um so schwerer tragen, als er in den letzten Jahren manche führende Persönlichkeit eingebüßt hat und den verbliebenen Männern eine desto schwerere Arbeitslast aufbürden mußte. S.

Die erste Landeskonferenz für Arbeiterbildung in den Vereinigten Staaten fand Anfang April in New York statt. Es nahmen über 2000 Personen an ihr teil, die sich zum größten Teil aus Hochschullehrern, Studenten und Gewerkschaftsfunktionären zusammensetzten. Von den zurzeit bestehenden 25 besonderen Unterrichtsanstalten für Arbeiter, bestehen nur 3 seit 1918, während die übrigen erst in den letzten Jahren entstanden sind, und zwar meist als Einrichtungen der gewerkschaftlichen Organisationen, der städtischen oder Staats-Gewerkschaftsverbände, wie die Gewerkschaftsschulen in Boston, Washington und Philadelphia. Eigene Ausbildungseinrichtungen haben die Bekleidungsarbeiter geschaffen; ferner richtete das Arnherst College besondere Arbeiterkurse und auch das Bryce Mare College für Frauen einen besonderen achtmonatigen Kursus ein. Die Konferenz schuf ein „Amerikanisches Arbeiterbildungsbüro“ (Workers Education Bureau of America), das als Zentralstelle für alle Bestrebungen auf diesem Gebiete dienen soll. Es steht unter der Leitung eines Ausschusses, dessen Vorsitzender der Sozialist Maurer, Vorsitzender des Staats-Gewerkschaftsverbands für Pennsylvania, ist, während Prof. Spencer Miller von der Columbia-Universität als Sekretär fungiert.

Wohnung. Boden.

Eine neue Fassung des Gesetzesentwurfes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (XXXI, 45) wird der Regierung unterbreitet von dem Ausschuss für Siedlungs- und Wohnungswesen des Reichswirtschaftsrats. Die gutachtlichen Äußerungen zu der Regierungsvorlage des Gewerbegerichtspräsidenten Held, der Rechtsanwälte Dr. Stern, Würzburg und Dr. Groß, Dresden, wandten sich übereinstimmend gegen das Doppelverfahren, dem sich der auf

Aufhebung des Mietverhältnisses Klagen unterziehen muß. Nach dem Regierungsentwurf entscheidet das Amtsgericht; es kann aber das Urteil nicht vollstrecken, ohne die Zustimmung — also ein Nachverfahren — der Einigungsämter. Die Referenten vertraten prinzipiell den Gedanken der alleinigen Zuständigkeit der Gerichte für das Aufhebungsverfahren.

Diese Auffassung ist in Sachverständigen Kreisen vorherrschend und widerspricht der Forderung der Volksgerichtsbarkeit nicht, wenn dieser Raum gegeben wird innerhalb der Gerichte. Sozial gefinnte Vertreter des Richterstandes unterstützen diese Forderung ebenso, wie die Vertreter des Volkes. Diejenigen, die die Rechtsentscheidungen in Mietangelegenheiten ausschließlich dem Einigungsamt zugestehen wollen, müssen sich, wenn sie ihrer Forderung auf den Grund gehen, klar darüber sein, daß sie — solange sie die berufliche Rechtspflege nicht völlig aus der Welt schaffen — nur tiefer spalten, was sie zu vereinen suchen: das praktische Leben und das Gerichtswesen. Man sollte gerade suchen, die Bearbeitung von Mietstreitigkeiten, bei denen die dem Volksempfinden gemäßerer Momente des „billigen Ermessens“ und der sozialen Rücksichten von entscheidender Bedeutung sind, den bestehenden Gerichten einzugliedern.

Vorläufig ist in der neuen Fassung des Entwurfs das Doppelverfahren vor Amtsgericht und Einigungsamt beibehalten. Bezüglich der Volksvertretung bei Gericht bringt er eine wesentliche Aenderung durch eine Ergänzung des § 8. § 8 behandelt das Klageverfahren auf Herausgabe eines Mietraumes vor dem Amtsgericht. Der Zusatz lautet: „Das Amtsgericht entscheidet unter Zuziehung von Beisitzern. Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte Mieter sein. Das Nähere über die Bestellung der Beisitzer regelt die oberste Landesbehörde“ usw. Im übrigen enthält die neue Fassung der 17 Paragraphen die den Mieterschutz betreffen, neben geringfügigen Ergänzungen und formalen Verbesserungen nur in den §§ 11, 12 und 14—17 eingreifendere Aenderungen. Nach § 11 der Regierungsvorlage galt das Mietverhältnis des Inhabers einer Werkwohnung bei Auflösung des Dienstverhältnisses ohne weiteres für erloschen. Während nach der neuen Fassung auch hier die Aufhebungsfrage erforderlich ist. Um den beiderseitigen Interessen zu genügen, sind die Voraussetzungen zur Aufhebung erleichtert. Dem § 12, der das Recht der Untermieter schützt, wurde folgender Satz zugefügt: „Ist ein Raum für besondere Zwecke vorübergehend vermietet, so finden die §§ 1—10 keine Anwendung, also die Aufhebungsfrage ist nicht notwendig zur Lösung des Mietverhältnisses. Nach § 14 konnte der Mieter bisher einen eventuellen Mietrückstand dem Vermieter gegenüber aufrechnen, durch eine Ersatzforderung (Instandsetzungsarbeit) die in keiner Weise begrenzt war. Eine Einschränkung der Aufrechnung ist durch folgenden Wortlaut in der neuen Fassung gegeben: „Hat der Mieter nach den Vorschriften des Reichsmietengesetzes die geforderte Miete zu zahlen, so kann er eine solche Forderung nur aufrechnen, soweit die in § 6 Abs. 1 des Reichsmietengesetzes bezeichnete Stelle zur Beseitigung des Mangels die Vornahme einer laufenden Instandsetzungsarbeit für erforderlich hält.“ § 15 ist dahin abgeändert, daß die Erlaubnis zu einer Weitervermietung beim Einigungsamt einzuholen ist und dieses auf Antrag des Vermieters die Befugnis zur Weitervermietung wieder entziehen kann. § 17 stellt in seiner neuen Fassung das Reich oder öffentliche Behörden, in ihrer Eigenschaft als Vermieter, grundsätzlich auf gleiche Stufe mit dem privaten Vermieter. Nur werden bei der Durchführung der Klage die Voraussetzungen zur Aufhebung erleichtert.

Die Aenderungen des Entwurfs über Mieteinigungsämter beschränken sich auf prinzipiell nicht einschneidende Neuerungen und Erweiterungen.

Die Tätigkeit der deutschen Baugenossenschaften von 1917 bis 1919 stellt das Statistische Reichsamt auf Grund einer Umfrage dar, die an den Reichsverband der Baugenossenschaften und an die Baugenossenschaften Bayerns gerichtet wurde. Das gesammelte Material gibt nur einen ungefähren Ueberblick, weil weder alle Baugenossenschaften dem Verbands angeschlossenen sind, noch die angeschlossenen alle vollwertig geantwortet haben. Die Zahl der Baugenossenschaften ist Jahr für Jahr gestiegen, besonders von 1918—1919 (von 197 auf 264). Aus dem vom Reichsverband gegebenen Ziffern noch mehr als aus den Bayerischen ist ersichtlich, daß sie hauptsächlich in den kleineren Städten, etwa von 20—50 000 Einwohnern, und Vororten von Großstädten an Ausdehnung gewonnen haben. Auch die Mitgliederzahl wuchs entsprechend und das zur Verfügung stehende Betriebskapital stieg ziffernmäßig im gleichen Verhältnis. Das bedeutet wirtschaftlich betrachtet natürlich ein erhebliches Sinken an Kapitalkraft. Um so erfreulicher ist es, daß trotzdem die Kurve der an sich allerdings schwachen Bautätigkeit eher gestiegen als gefallen ist. Die Bau-Auslagen der Baugenossenschaften sind nicht der Steuer entsprechend gestiegen. Diese Tatsache ist wohl durch die staatlichen und kommunalen Zuschüsse zu erklären, bei deren Verteilung verordnungsgemäß die Baugenossenschaften und sonstigen gemeinnützigen Bauvereine besonders berücksichtigt werden sollen. Im Anschluß an den Aufsatz von H. Thimm ist hervorzuheben, daß

die Fertigstellung von Erwerbshäusern durch die Baugenossenschaften stark zurücktritt hinter der der Miethäuser und der auf Erbbaugelände erstellten Wohnungen. Die weitaus meisten der Miethäuser enthalten 3 und mehr Wohnungen, und sowohl beim Allgemeinen Reichsverband, wie bei den Bayerischen Baugenossenschaften ergibt die Umfrage ein deutliches Ueberwiegen der 3-Zimmerwohnung (Küche als Wohnraum gerechnet). Zur Veranschaulichung des Gesagten können einige Zahlen dienen, die den Tabellen des 2. Vierteljahrsheftes des Statistischen Reichsamtes entnommen sind: die Zahl der im Bau befindlichen Wohnhäuser betrug im Jahre 1917 beim Reichsverband der Baugenossenschaften insgesamt 45, dagegen 1919 508, beim Bayerischen Verband 1917 gar keine, 1919 616 Wohnhäuser. Darunter wurden vom Reichsverband 88 Erwerbshäuser und vom Bayerischen 65 Erwerbshäuser gezählt. Demgegenüber sank die Zahl der auf Erbbaugelände erstellten Wohnungen von 1009 auf 973. Wenn trotzdem die Quadratmeterzahl des auf Erbbau übernommenen Geländes stieg von 193 709 auf 240 179, so ist dies augensichtlich durch einen entsprechenden Zuwachs von Hausgärten erklärlich. In Bayern sind die Verhältniszahlen gerade umgekehrt; die Herstellung der auf Erbbaugelände erstellten Wohnungen stieg von 102 auf 265, die Quadratmeterzahl des erworbenen Geländes von 56 810 auf 70 665. Dagegen ist ein Abgang von 237 Hausgärten zu verzeichnen. Ziemlich gleichmäßig ist überall eine Größeneinschränkung der Gärten bemerkbar. Die Baukosten sind beim Reichsverband von 167 604 010 (1917) auf 168 557 041 M. gestiegen; beim Bayerischen Verband von 35 438 512 auf 36 315 802 M. Der sehr schwachen Bautätigkeit der Berliner Baugenossenschaften ist eine Sondertabelle gewidmet, die 9 Vereine umfaßt und den Stand der Tätigkeit von 1917 dem von 1920 gegenüberstellt. Die Anzahl der 1917 fertiggestellten Wohnungen betrug 6166, im Jahre 1920 6397. Hiervon sind über ein Drittel 3-Zimmerwohnungen. Der Beamten-Wohnungsverein, der Erbbauverein Moabit und der Berliner Spar- und Bauverein sind nach der vorliegenden Uebersicht die regsten der Bauvereine. Der Spar- und Bauverein ist der einzige, der 1920 Einfamilienhäuser erstellte (88), und Häuser mit je 4 Wohnungen, gegenüber der im allgemeinen üblichen Zahl von 7 Wohnungen und mehr.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung insofern, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Völkerrecht und Soziologie. Von Franz B. Jerusalem, Professor an der Universität Jena. Jena 1921. Verlag von Gustav Fischer. 39 S. Preis 6 M.

Die Krisis in der Rechtswissenschaft erfordert eine Ueberwindung der herrschenden scholastischen Begriffsjurisprudenz. Deren konstruktive Methode könne durch eine synthetische Betrachtungsweise ersetzt werden, welche die Soziologie lehere. Dadurch werde das Recht aus dem toten Begriffssystem herausgeführt in die Gesamtheit des sozialen Lebens. Die soziologische Methode wendet nun Jerusalem speziell auf das Völkerrecht an. Genetisch vorgehend, ergeben sich ihm folgende herrschende Ideen des modernen Völkerrechts: Die internationale Rechtsordnung des Mittelalters wurde revolutioniert durch den modernen Individualismus, aus dem er das „Prinzip der Anerkennung der Souveränität“ und dessen Ausstrahlung im Recht der Neutralität ableitet. Schneiden sich die Souveränitätssphären mehrerer Staaten, so wird, wenn es nicht zum Kriege kommt, das Prinzip der automatischen „Einstellung“ wirksam, welches eine soziologische Regel überhaupt darstellt, wonach gleichstarke Kräfte sich ausgleichen, stärkere Kräfte die schwächeren zurückdrängen. Als besonderes Charakteristikum des heutigen Völkerrechts habe das Souveränitätsprinzip zu gelten. — Jerusalem's Ausführungen haben die Soziologie um ein wertvolles Stück bereichert und deren Stellung im Kampf um die Anerkennung befestigt. J.

Lehrbuch der Nationalökonomie. Von Friedrich v. Kleinwächter. 3. umgearbeitete Auflage. Leipzig 1921. Verlag von C. L. Hirschfeld. 560 S. Preis 36 M.

Ein gut verständlicher, klarer Sprache und übersichtlicher Systematik faßt dieses Lehrbuch das hauptsächlichste Wissen des allgemeinen Teils der Nationalökonomie zusammen, vermag aber selbstverständlich dem Volkswirt vom Fach Detailstudien nicht zu ersparen. Es kann der Studentenschaft empfohlen werden; nicht genug aber muß es dem breiten, praktischen Publikum ans Herz gelegt werden, welchem nunmehr durch das neue Wahlrecht großer Einfluß auf die Volkswirtschaft eingeräumt ist. Jedermann heutzutage fühlt sich kenntnisreich und „gleichberechtigt“ genug, in den verwickeltesten volkswirtschaftlichen Fragen „unentwegt“ seine meist sehr nachlässige und impulsive Meinung zu vertreten, ohne sich auch nur lediglich als Lektüre mit theoretischer Nationalökonomie, ganz abgesehen von der uferlosen speziellen, befaßt zu haben. J.

Tarifvertragsrecht (I. Abschnitt der Verordnung vom 23. Dezember 1918), bearbeitet von Dr. F. Sigler. Berlin 1921. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkestraße 16. 69 S. Preis steif brosch. 8 M.

Das jetzt gültige Tarifvertragsrecht, welches nur eine vorläufige Regelung bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen definitiven Tarifvertragsrechtes darstellt, wird eingehend erläutert. Dabei werden besonders die Fragen der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen und die maßgebende Stellungnahme des Reichsarbeitsministeriums hierzu berücksichtigt.

1000 Milliarden neue Steuern. Von Ernst Heilmann. Stuttgart 1921. Dieß Nachf. 33 S. Preis 2,50 M.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Centraal Bureau voor de Statistiek. No. 322.

Bericht über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Nahrungsmittel-Industrie-Verusgesellschaft. 1920. Sturz-Würzburg.

Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit. Von Erwin Piechottka. Berlin 1921. Engelmann. 64 S.

Judexziffern im Inland und Ausland. Von Dr. Emil Hofmann. Karlsruhe 1921. Braunsche Hofbuchdruckeret und Verlag. 124 S.

Briefe über den Klassenkampf. Von Sozialis. Berlin-Dahlem 1921. Wichernverlag. 48 S. Preis 4 M.

Der neue Geschichtsunterricht. Von Dr. Ludo Hartmann und Nikolaus Henningsen. Berlin 1921. Dieß Nachf. 48 S.

Jahresbericht des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter 1920. Berlin 1921. Selbstverlag des Verbandes. Berlin SO 16, Wusterhausenstr. 15. 128 S.

Die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich 1914—1920. Beiträge zum Ausbau und zur Handhabung des internationalen Kriegsgefangenenrechts. Von Dr. jur. rer. pol. Clemens Plamann. Berlin 1921. Verlag der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener. 109 S.

Der Obmann im Kleinbetriebe. Herausgegeben von der gewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Heft 4. Verlag Betriebsrätezentrale des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO 16, Engelauer 15. 24 S.

Denkschrift über die Lage im Wohnungswesen. Vorschläge zur Behebung der Wohnungsnot. Herausgegeben vom Rheinisch-Westfälischen Ausschuss zur Förderung des Wohnungsbaues. Selbstverlag, Castrop, Kaiser-Friedrichstr. 16. 1921. Preis 1 M.

Die Volkswirtschaft im neuen Deutschland. Betrachtungen zur wirtschaftlichen Lage nach dem Londoner Ultimatum. Von Dr. Franz August Schmitt, Syndikus. München 1921. Dr. Franz, A. Pfeiffer & Co. 64 S.

Die Vergewaltigung der Menschenrechte. In Dokumenten vorgelegt vom Ausschuss für Minderheitenrecht. Heft 1: Not der Deutschen in Oberschlesien. Heft 2: Der Bruch der interalliierten Treuhänderschaft über Oberschlesien. Die Unterstützung der polnischen Banden durch Frankreich. Berlin 1921. Hans Robert Engelmann.

Statistik über Produktion und Konsumtion in einer gewissen Anzahl holländischer Industriezweige. 1913. Gebrüder Bellante. 195 S. 4 Fr.

Was haben wir unterschrieben? Das Londoner Ultimatum über die Pflicht Deutschlands zur Wiedergutmachung und Entwaffnung. Von Dr. Fr. H. Seig. Politische Zeitfragen, Heft 5/6. München. Verlag der Politischen Zeitfragen. Maffeistr. 4. 136 S. Preis 4 M.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 20.— Einzelnummer M 3.—. — Anzeigenpreis: M 2,50 für die viergespaltene Nonparellezelle (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Westdeutsche Sozialhygienische Akademie

Staatl. anerkannte Ausbildungskurse für Kreisarztanwälter

Beginn des nächsten 3½ monatlichen Kurses für Kreisarzt-, Kreis-kommunalarzt-, Schul- und Fürsorgearztanwälter am 24. April 1922.

Beginn eines sechswochenentlichen Kurses für bereits in amtlicher Stellung befindliche Ärzte am 19. Juni 1922.

Beginn eines Kurses zur Ausbildung von Schulzahnärzten am 19. Juni 1922.

Beschränkte Teilnehmerzahl, baldigste Anmeldung notwendig.

Anfragen an **Westdeutsche Sozialhygienische Akademie, Düsseldorf**, Fürstenwallstraße 1, Eingang Stromstraße.

Das Vorlesungsverzeichnis der Hochschule für Staats- und Wirtschaftswissenschaften

Fürst Leopold-Hochschule in Detmold

für das Sommersemester 1922

ist durch das Sekretariat der Hochschule zu beziehen.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen 3350 Millionen Mark.

„ ausgezahlte Versicherungssummen 935 „ „

„ zurückerstattete Überschüsse 405 „ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den Todes- und Erbensfall (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, **Zusatzversicherungen von Beitragsfreiheit mit barer Rente für den Invaliditätsfall mit steigenden Überschussanteilen.**

Versicherung von Leibrenten und bedingungslos zahlbaren Renten auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit Rückkaufberechtigung und Überschussbeteiligung.

Mitversicherung ergänzender Witwenrenten mit Überschussbeteiligung. Auskunft und Prospekt erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.



Neuerscheinungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schriften der Volkswirtschaftlichen Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Heft 1: **Die besondere Gewerbesteuer in den Gemeinden des rheinisch-westfälischen Industriegebiets.** Von Oberbürgermeister Dr. A. Oehler. 85 S. gr. 8° 1922 M 18.—

Mit dem vorliegenden Heft eröffnet die Volkswirtschaftliche Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet eine Schriftreihe, die es erstrebt, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Sinne einer fruchtbaren Verbindung von Lehre und Leben zu pflegen. Dieses erste Heft, das den bekannten Düsseldorfer Oberbürgermeister Oehler zum Verfasser hat, liefert einen wichtigen Beitrag zur Frage der Gewerbesteuergegebung im Reich und Staat, sowie zu einer vernünftigen Ausgestaltung der besonderen Gemeinde-Gewerbesteuer. Die an der geistigen Durchdringung der wirtschaftlichen und sozialen Gegenwartprobleme interessierten Kreise (besonders des rheinisch-westfälischen Industriegebietes), sowie diejenigen, die an führender Stelle des praktischen Lebens Wirtschaftspolitik treiben oder die sich mit wirtschaftlichen Fragen wissenschaftlich beschäftigen, werden die Schrift begrüßen. — Der Wissenschaft wird das beigebrachte Material mit den Ergebnissen der von der Vereinigung ausgesandten Umfrage bei Gemeindeverwaltungen und Steuerpflichtigen ebenso Gewinn bringen, wie die Erörterung der grundsätzlichen Seiten des Problems.

Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Frankfurt a. M.

Sonderband I, Heft 1/2:

Zwei Vorträge über Scheingewinne. Gehalten anlässlich der ersten betriebswirtschaftlichen Tagung, veranstaltet von der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. am 25. u. 26. Nov. 1921. 1. **Die steuerliche Behandlung der Scheingewinne.** Von Dr. E. Schmalenbach, Prof. d. Betriebswirtschaftslehre a. d. Univ.-Köln. 2. **Die Finanzpolitik der Unternehmung im Zeichen der Scheingewinne.** Von Dr. W. Priou, Prof. d. Betriebswirtschaftslehre a. d. Univ.-Köln. VIII, 120 S. gr. 8° 1922 M 27.—

Die unglückseligen Folgen der Scheingewinne sind so groß und so verderblich für den einzelnen Kaufmann, für die Unternehmungen und für unser ganzes Wirtschaftsleben, daß eine wissenschaftliche Aufklärung über ihr wahres Wesen aus dem Munde der besten Vertreter auf diesem Gebiete lebhaft begrüßt werden wird. Die vorliegenden beiden Vorträge sind anlässlich einer Tagung, die der Bewertungsfrage im Hinblick auf die Reform des Bilanzwertes gewidmet war, gehalten worden.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit
Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Postigkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler
Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2669; Kurzfürst 2390.

von
Prof. Dr. Ludwig Bendt.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto. Erfurt 936.

Bezugpreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 13 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Gulb., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | | |
|---|-----|---|-----|
| Utopische und mögliche „gleitende Skalen“. Von Dr. W. Vollaardt, Berlin. | 241 | Genossenschaftswesen | 256 |
| Zur Bekämpfung der Tuberkulose. II. (Schluß.) Von Ministerialrat Dr. phil. Karstedt, Berlin-Sieglist. | 244 | Genossenschaftsbewegung des Auslandes. | |
| Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . | 248 | Arbeiterschutz | 257 |
| Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform. | | Der Abbau des Achtstundentages im Auslande. | |
| Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform. | | Arbeitsvermittlung. Berufsberatung | 258 |
| Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten | 249 | Die Beschaffung von Ferienarbeit in Industrie- und Handelsstädten für Studierende. Von Dr. Wicht, Magdeburg. | |
| Freiengewerkschaftliche Generalversammlungen im 2. Halbjahr 1921. | | Das polnische Stellenvermittlungsgesetz. | |
| Die akademischen Gewerkschaftskurse in Münster. | | Allgemeine Wohlfahrtspflege | 260 |
| Arbeiter- und Unternehmervertretungen | 251 | Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft in der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Siegfried Kraus, Frankfurt a. M. | |
| Das Gesetz über Betriebsräteentsendung in den Aufsichtsrat. | | Ein Nachschlagebuch für die Wohlfahrtsseinrichtungen in der Stadtgemeinde Berlin. | |
| Tarifvereinbarungen | 251 | Volksgeundheit | 263 |
| Die Tarifverträge der Redakteure. | | Der neue Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Ober-Reg.-Rat Dr. med. Breger, Berlin-Nikolassee. | |
| Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge am Ende d. J. 1921. | | Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Henni Lehmann, Weimar. | |
| Die grundsätzliche Ablehnung des kollektiven Arbeitsvertrages durch eine Reihe von Arbeitgeberverbänden. | | Zur planmäßigen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. | |
| Tarifvertragliche Gewinnbeteiligung der Arbeiter im südafrikanischen Bergbau. | | Beihilfen zur Beschaffung von Heilmitteln für Geschlechtskranke. | |
| Schlichtungswesen | 255 | Die Geschlechtskrankheitsfürsorge bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz. | |
| Obligatorische Schiedsgerichte in Belgien. | | Literarische Mitteilungen | 271 |
| Die Arbeitskonflikte und Erfolge des Schlichtungswesens in Norwegen. | | | |
| Die Schlichtungstätigkeit in England im Jahre 1920. | | | |

gilt in verstärktem Maße von gleitenden Lohnskalen. — Die mögliche dauernde Lohngestaltung ist in erster Linie abhängig von dem Ertrage der volkswirtschaftlichen Produktion. Der Ertrag einer Volkswirtschaft wächst normalerweise mit jeder Vermehrung des Produktionskapitals; jedenfalls ist eine dauernde Ertragssteigerung nur durch Erhöhung des produktiven Kapitals möglich. Diese Erkenntnis ist Gesamtgut der Nationalökonomie aller Richtungen. Auch Marx z. B. führt in „Lohnarbeit und Kapital“ Berlin 1901 S. 24 aus, daß „die unerläßliche Bedingung für eine passable Lage der Arbeiter . . . ein möglichst rasches Wachsen des produktiven Kapitals“ ist. Selbst wenn der gesamte Ertrag einer Volkswirtschaft in Form von Lohn zur Verteilung käme, wäre somit die Höchstgrenze der Lohnbemessung nach einer gesunden Lohnpolitik schon bei stetiger Wirtschaftslage, noch mehr aber bei dem Nachkriegsstande des deutschen Wirtschaftsorganismus durch die Notwendigkeit gegeben, eine Erhöhung des produktiven Kapitals zu erstreben. — Von der Lohntheorie der klassischen Nationalökonomie (Ricardo), vom ehernen Lohngesetz (Vassalle) über die Forderung einer „angemessenen Lebenshaltung“ (Standard of life) bis zur Monopoltheorie Oppenheimers und zur „Theorie der sozialen Verteilung“ spielt weiter die Erkenntnis eine Rolle, daß die Lebenshaltung mitbestimmend für die Lohnhöhe ist. Die Kosten des Lebensunterhalts, wie er „gewöhnheitsgemäß“ (Vassalle) oder nach den jeweiligen Kulturverhältnissen von den Arbeitnehmern zur Fristung ihrer Existenz und zur Fortpflanzung benötigt wird, bilden die Minimalgrenze, auf die jeweils der Lohn herabsinken kann. Die Begriffe „Lebenshaltung“, „gewöhnheitsgemäß“, „angemessen“ u. a. m. sind dabei derart veränderlichen Inhaltes, daß kein absolutes, sondern immer nur ein relatives Lohnminimum möglich bleibt. — Innerhalb des Spielraumes zwischen der für den Verbrauch verfügbaren Gesamtgütermenge und dem niedrigsten noch möglichen Existenzminimum unterscheiden über die tatsächliche Lohnhöhe in unserer auf Privateigentum an den Produktionsmitteln und auf der Marktwirtschaft beruhenden Wirtschaftsordnung die sozialen Machtverhältnisse (gebildet aus: Arbeitsmarktlage, staatlichen Zuständen, Organisationsstand u. a. m.) der gesamten (wie vorübergehend auch einzelner Schichten) Arbeitnehmer zu den Eigentümern der Produktionsmittel.

Versuche, gleitende Lohnskalen zu entwerfen, sind inzwischen in reichem Maße gemacht worden. Da jedoch der Hauptfaktor, um den die Lohnhöhe in der bestehenden Wirtschaftsordnung veränderlich ist, die sozialen Machtverhältnisse, keine abstrakt und im voraus erfassbare Größe ist, so müssen innerhalb unserer Wirtschaftsordnung grundsätzlich alle Versuche, gleitende Lohnskalen, die gewissermaßen naturgemäß die Lohnverhältnisse regeln sollen, als Utopien bezeichnet werden. — Die ausgebautesten Entwürfe über eine gleitende Lohnskala sind die des Reichsgerichtsrats Zeiler (Reichsarbeitsblatt Nr. 3, 4 und 21 Jahrg. 1; Zeitschrift für Sozialwissenschaften 1920 S. 415 ff.; Soziale Praxis Nr. 4 XXXI a. a. V.). Zeiler will die Zahlenhöhe des volksdurchschnittlichen Einkommens, mit der er die jeweilige Höhe des Volkswohlstandes in einem Zahlungsbetrag ausdrücken will, zur hauptsächlichsten ersten Unterlage für die Skala machen. Als zweite Unterlage für seine Skala führt er den Notbedarf an Unterhaltskosten für die Lohn- bzw. Gehaltsempfänger ein. Ausschlaggebend soll von beiden Unterlagen immer der höhere Betrag, also entweder das höhere volksdurchschnittliche Einkommen

Utopische und mögliche „gleitende Skalen“.

Von Dr. W. Vollaardt, Berlin.

Bei der Erörterung über die Gehaltsfrage der Beamten hat die Reichsregierung in Aussicht gestellt, neben anderen auch die Frage einer gleitenden Skala in den Kreis der Verhandlungen aufzunehmen. — Jede Lohnbildung und Lohntheorie, solange sie nicht aus dem Gesamtmechanismus der Volkswirtschaft und Weltwirtschaft in ihrer bestehenden Form der kapitalistischen Marktproduktion hervorgeht, ist nur Zufall, Stückwerk oder Utopie. Das

oder der höhere Notbedarf sein. Zeilers Aufbau verstößt in der Wahl der ersten und hauptsächlichsten Unterlage gegen die Tendenz unserer privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung und deren Ertragsverteilung. Er unterwirft, wenn er das volkswirtschaftliche Einkommen bilden will, Kapitalisten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem gleichen Verteilungsmaß. Damit verläßt er den Boden der bestehenden Verhältnisse und gleitet in die unbegrenzten Möglichkeiten der Utopie. Während Zeiler diese grundsätzliche Unmöglichkeit seiner ersten Unterlage nicht erkennt, hält er es für unerreichbar, zurzeit die einwandfreie zahlenmäßige Darstellung einer solchen Skala vorzunehmen. Er will daher vorerst nur für die öffentlichen Beamten eine gleitende Skala auf der zweiten Grundlage, dem Notbedarf (Teuerungszahlen, Preisdurchschnitte), aufbauen. Dieser Notbedarf der Zeilerschen Vorschläge ist für die Lohnhöhe in der gesamten Volkswirtschaft eine untaugliche Grundlage, weil sie nicht aus den Gesamtgesetzen unserer Volkswirtschaft hervorgeht, sondern sich willkürlich bildet. Teuerungszahlen, wie sie auch Zeiler als Ausdruck des Notbedarfs errechnet, stehen in keinem Zusammenhange mit dem Ertrage der Volkswirtschaft. Wie sehr sie ein verzerrtes Bild liefern, mag nachstehendes Beispiel zeigen: Wenn der Ertrag der Volkswirtschaft absolut oder relativ sinkt, so können sich die Teuerungszahlen und Preisdurchschnitte ausgedrückt in Währungseinheiten durchaus in anderer Tendenz bewegen; ja sie werden es regelmäßig tun. Die Gesamtsumme der mit Hilfe der Teuerungszahlen künstlich konstruierten Notbedarfe wird dann früher oder später über den Ertrag überhaupt oder doch über den verfügbaren Ertrag der Volkswirtschaft hinausgehen können. Wenn der verfügbare Ertrag einer Volkswirtschaft sinkt, so kann sich eben mit steigenden Preisen nicht die Lohnhöhe heben, sondern muß sich die Lebenshaltung senken. — Schwierigkeiten entgegengesetzter Natur zeigen sich bei steigendem Ertrage. — Die Zeilersche Skala lediglich auf Grund von Teuerungszahlen ist auch darin utopisch, daß sie nicht auf dem für unsere Wirtschaftsordnung eminenten Lohnbildungsfaktor der sozialen Machtverhältnisse gleitet. Völlig abwegig von Zeiler ist es, diesen Mangel mit einem Hinweis auf „solche, die den Kampf um jeden Preis wollen“ (Soziale Praxis 1922 Nr. 4) abzutun. Zeiler muß sich an die Gegebenheiten der bestehenden Wirtschaftsordnung halten, sollen seine Spekulationen fruchtbar werden. Nicht der Standpunkt des öffentlichen Festbesolobten und ein abstrakter „Ordnungs“begriff, sondern der Gesamtmechanismus der Volkswirtschaft und ihre lebendige Ordnung ist der Ausgangspunkt für das Prüfen der Möglichkeit einer planmäßigen Einkommens- und Lohnordnung. — Nach der grundsätzlichen Verwerfung der Zeilerschen Lohnskalen-Konstruktion ist sein von einem Teile der öffentlichen Beamtenschaft aufgegriffener vorläufiger Vorschlag, zunächst einmal die Einkommen der öffentlichen Beamten auf Teuerungszahlen gleiten zu lassen, als volkswirtschaftlich noch verfehlter abzulehnen. Es hieße das nicht mehr und nicht minder, als die öffentlichen Arbeitnehmer völlig außerhalb der Gesetze und des Schicksals, denen zurzeit die deutsche Volkswirtschaft unterworfen ist, zu stellen. Auch die Einkommen der beamteten öffentlichen Arbeitnehmer müssen abhängig sein und bleiben von dem zum Verbrauch verfügbaren Gesamtertrage der Volkswirtschaft, der möglichen Lebenshaltung aller Arbeitenden und der Gestaltung des Verteilungsquotienten zwischen Arbeit und Kapital.

Mit solcher Erkenntnis braucht aber nicht alle Hoffnung auf eine planmäßig bewegliche Gestaltung der Einkommen der öffentlichen Arbeitnehmer aufgegeben zu werden. Nur muß der Weg zu einer mechanischen Einkommensregelung für die öffentlichen Arbeitnehmer über die in unserer Wirtschaftsordnung herrschenden Lohnbildungsfaktoren führen. Die öffentlichen Arbeitnehmer, vor allem die beamteten, sind aus guten Gründen (Art und Rolle ihrer Betriebe im Wirtschaftsleben, soziale und staatliche Funktionen, Beamtenrecht u. a. m.) von dem unserer Wirtschaftsordnung den Charakter gebenden freien Spiel der Kräfte ausgeschaltet. Sie dürfen sich dadurch nicht schlechter stehen; sondern die Ergebnisse des übrigen Wirtschaftslebens müssen auf ihre Einkommen zwangsläufig übertragen werden. Die planmäßige Anpassung der Einkommen der öffentlichen Beamten an die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse geschieht durch Gleiten ihrer Gehalts-(Lohn-)Skala auf Vergleichseinkommen der privatwirtschaftlichen Angestellten und Arbeiter. Die Verschiedenheit der absoluten Gehalts- und Lohnhöhe der öffentlichen wie privaten Arbeitnehmer (Beamte, Angestellte, Arbeiter), die in den sonstigen Verhältnissen des Beamtenverhältnisses (Existenzsicherheit, Pensionen, soziale Leistungen u. a.) ihre Begründung hat, bleibt dabei unberührt. Eine solche Skala ist in der bestehenden Wirtschaftsordnung und auf ihren Lohnbildungsfaktoren direkt oder indirekt begründet. Alle Staatsbürger, die Kapitalisten, Unter-

nehmer, freien Berufe, Angestellten wie Arbeiter werden den öffentlichen Beamten (über planmäßige Löhne der kommunalen wie staatlichen Arbeiter vgl. d. Verf. in „Soziale Praxis“ Nr. 51 XXX) in Reich, Staat und Kommune ein solches Maß der Einkommensbewegung zusprechen, denn sie selbst werden doch alle mit dem gleichen bemessen. Die öffentlichen Beamten sind dann auch in ihrer Einkommensgestaltung kein Fremdkörper. Jene unleidlichen Zustände, die mit den Kriegs- und Zusammenbruchsverhältnissen für die öffentlichen Beamten entstanden, als die privaten Arbeitnehmer zwar die Verteuerung der Lebensunterhaltskosten durch eine Verschiebung ihrer sozialen Machtverhältnisse zum Kapital teils einzuholen vermochten, die öffentlichen Beamten dagegen infolge ihrer geringen sozialen Macht oder der Bindung in der Entfaltung derselben (kein Streikrecht) nicht nur in der Kaufkraft, sondern auch ihre Einkommen im Verhältnis zu den privaten Bevölkerungskreisen sich verschlechtern sahen, sind mit einer solchen planmäßigen Gehaltsregelung unmöglich gemacht. — Bereits bei den letzten Verhandlungen über Staatsarbeiterlöhne haben Vergleiche mit Industrielöhnen eine überzeugende Rolle gespielt. — Die Unterlagen für diese „gleitende Skala“ werden ohne unüberwindliche Schwierigkeiten zu beschaffen sein. Auch könnte die Anpassung jeweils schnell genug — monatlich oder vierteljährlich — erreicht werden. Einzelheiten seien hier übergangen.

Allerdings einer Illusion muß sich die Beamtenschaft entschlagen, die aus der vor allem von Vereinigungen höherer Beamten erhobenen Forderung spricht, mit einer automatischen Gehaltsregelung baldmöglichst wiederum ihrem Einkommen die Friedenskaufkraft zu verleihen. — Unsere Volkswirtschaft hat jahrelang (seit 1914) Randbau an ihrer Produktionskraft getrieben. Der somit gesunkene Ertrag unserer Volkswirtschaft ist außerdem durch die Erfüllung des Versailler Vertrages teilweise in Anspruch genommen. Er wird in absehbarer Zeit daher den Friedensstand nicht wieder erreichen. Damit ist der Kaufkraft unserer möglichen Einkommen und unserer Lebenshaltung das Schicksal vorgezeichnet. Keine „gleitende Skala“ kann dem Sinken unserer Lebenshaltung Einhalt tun und sie aufwärts führen. Das kann nur eine durch angespannteste Arbeitsintensität und Vermehrung des produktiven Kapitals erreichte gesteigerte Produktion mit erhöhtem Ertrage.

Bur Bekämpfung der Tuberkulose.

Von Ministerialrat Dr. phil. Karstedt, Berlin-Steglitz.

II. (Schluß.)

Der Geschäftsbericht des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose für 1921 gibt an, daß 1920 in Deutschland 3029 Fürsorgestellen für Tuberkulose bestanden haben. Diese Zahl stellt, absolut genommen, ein erfreuliches Zeichen dar, wenn berücksichtigt wird, daß es im Jahre 1900 überhaupt noch keine Tuberkulosefürsorgestellen gab und daß der Jahresbericht des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose für das Jahr 1906 erst 117 nannte. Erfreulich ist die Zahl vor allen Dingen auch insofern, als sie ein Zeichen für die Ueberwindung des kostspieligen reinen Heilstättenprinzips ist und sie den Ausdruck dafür darstellt, daß man mehr und mehr erkannt hat, daß die Heilstättenwirkung an sich nicht alles bedeutet, wenn sie der Ergänzung durch außerhalb der Heilstätte liegende Faktoren ermangelt. In der Tat ist schon in der Sitzung vom 6. Februar 1902 im Reichstag eindrucklich vor der gefährlichen Auffassung gewarnt worden, die Behandlung der Tuberkulosekranken mit der Heilstättenkur als abgeschlossen anzusehen und die Kranken nach Beendigung der Kur wieder in den alten Beruf zu lassen.

Ein wesentlich anderes Gesicht gewinnt die Zahl allerdings, wenn man vorurteilslos den Tatsachen näher auf den Grund geht und dabei feststellen muß, daß zunächst einmal ein nicht unbeträchtlicher Teil der genannten Fürsorgestellen reinweg auf dem Papier steht. Auch unter den dann verbleibenden sind zahlreiche, deren Tätigkeit formell und sachlich nicht derartig ist, daß man heute bereits von einem „sich lückenlos über Deutschland ausdehnenden Netz von Fürsorgestellen“ sprechen könnte. Dem steht, von anderem abgesehen, zunächst ihre buntschekige Organisation mit all ihren Folgen entgegen. Träger sind die verschiedensten Körperschaften wie Städte, Landesversicherungsanstalten, besonders zu diesem Zweck geschaffene Vereine, Rote Kreuz-Vereine usw. Dieser Vielgestaltigkeit entspricht vor allem die mangelhafte Finanzierung eines großen Teils der Fürsorgestellen und damit ihre sachliche Beschränktheit. Aber selbst da, wo gut arbeitende Fürsorgestellen vorhanden sind, wird darüber

geklagt — eine natürliche Folge der organisatorischen Buntstüchtigkeit —, daß sie nicht in der Lage sind, die Tuberkulosefälle auch nur annähernd vollständig zu erfassen. So klagte Braeuning in der „Zeitschrift für Tuberkulose“, Bd. 28, Heft 1, daß in Stettin im Jahre 1915 von 317 an Tuberkulose gestorbenen Leuten nur 193 = 61% der Fürsorgestelle bekannt gewesen waren, und in den „Blättern für Wohlfahrtspflege in Pommern“ (Juli 1921) berichtet er in seinem Artikel über den Stand der Tuberkulosebekämpfung in Pommern im Jahre 1920, daß Stettin trotz der großen Zahl der Neuaufnahmen in den Fürsorgestellen nur 72% der offenen Tuberkulösen erfaßt habe. „Wieviel Prozent aller Tuberkulösen wir kennen, läßt sich nicht sicher feststellen.“ Wenn somit schon in einer so straff organisierten Fürsorgestelle wie der in Stettin derartige Klagen laut werden, so mag man sich ein Bild davon machen, wie weit die heutige Tuberkulosefürsorge in den zahlreichen weniger gut organisierten Landesteilen noch davon entfernt ist, ihren Zweck wirklich zu erfüllen.

Ob unter diesen Umständen die Tuberkulosefürsorgestellen in ihrer jetzigen äußeren Gestalt geeignet sind, als brauchbare Knotenpunkte in einem Netz der Tuberkulosebekämpfung dann angesehen zu werden, wenn ein Reichstuberkulosegesetz sie dazu machen wollte, wird mindestens zweifelhaft sein. Dabei sei die Frage nur gestreift, ob die Länder und Gemeinden ohne gründliche Aenderung des Landessteuerrechts überhaupt noch in der Lage sind, ihnen durch Reichsgesetz auferlegte Kulturaufgaben selbst dann zu erfüllen, wenn das Reich einen wesentlichen Teil der Kosten übernimmt. Die parlamentarischen Erfahrungen der letzten Jahre berechtigen zu dem größten Pessimismus.

Aber auch die sachliche Einstellung der Fürsorgestelle läßt bezweifeln, ob sie in ihrer jetzigen Form zum wirksamen Träger einer auf Reichsgesetz beruhenden Tuberkulosebekämpfung geeignet sind.

In seinem Bericht für das Jahr 1920 schreibt Braeuning u. a.: „Die hygienische Sanierung der Häuslichkeit der Tuberkulösen, und zwar in erster Linie und in jedem Falle der offenen Tuberkulösen ist die Hauptaufgabe der Fürsorgestellen schon deshalb, weil es keine andere Stelle gibt, die hier wirkungsvoll helfen kann (den praktischen Ärzten fehlen hierzu die nötigen Unterstützungsmittel und Hilfskräfte). Leider wird diese Hauptaufgabe wohl von den meisten Fürsorgestellen nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt. Es geht das schon daraus hervor, daß von den 24 Fürsorgestellen (nämlich Pommerns. D. B.) 10 keine Angaben über die Zahl der ihnen bekannten offenen Tuberkulösen machen konnten.“

Es liegt im Wesen der Tuberkulose, daß neben der hygienischen Unschädlichmachung des Kranken die Sanierung — nicht nur die hygienische — seiner Umgebung die Hauptaufgabe ist. Wenn je Prophylaxe die beste Therapie ist, dann kann man vielleicht sogar die hygienische und soziale — besser noch umgekehrt — Sanierung der Umgebung als die Hauptaufgabe der Bekämpfung der Tuberkulose ansehen, neben der die Frage, ob der Kranke selbst wieder gesund zu machen ist, an Bedeutung völlig verliert. Solange aber, wie nach Berta Kunreuther (in ihrer Broschüre „Tuberkulose und Wohlfahrtspflege“) z. B. in Frankfurt a. M. 38% aller erfaßten Frankfurter Tuberkulösen ihr Bett mit anderen Familienmitgliedern teilen, 25% aller tuberkulös gefährdeten Familien Schlafgänger hielten, nach Braeuning von 230 offenen Tuberkulösen in Pommern 26 = 11% kein eigenes Bett hatten, Kranke in ihrer Unvernunft sogar eigene Betten ablehnten, solange ist man von dem Kernpunkt einer rationalen Prophylaxe weit entfernt.¹⁾ Ist man von ihm zu weit entfernt, als daß man — angesichts der Tatsache, daß nur schärfste Selbstkritik und Verzicht auf jedes Beschönigen den Blick für Realitäten frei gibt — nicht zu einem ehrlichen: Ungenügend und Unzureichend! kommen sollte.

Das Entsprechende gilt, wenn von zahlreichen Fürsorgestellen mit Benützung berichtet wird, daß sie in sounsovielen Fällen Kräftigungsmittel an die Kranken oder ihre Angehörigen abgegeben haben. Gegenüber der Not, die die Tuberkulose über die Familien und die Öffentlichkeit bringt, bedeuten derartige Mittel doch im allgemeinen wohl nur in wohlthätiges Palliativum! Es kann doch nicht das Ziel der Fürsorgestellen sein, einen augenblicklichen Notstand bei dem Kranken oder seinen Angehörigen zu beheben zu versuchen, sondern die Ursache des Aufretens der Tuberkulose überhaupt zu bekämpfen. Gewiß: diese Fragen hängen zu eng mit Bodenreform, Wohnungspflege, Erziehung zur hygienischen Vernunft usw. zusammen, als daß man im Einzelnen den Fürsorgestellen oder ihren Leitern einen Vorwurf machen

¹⁾ Die Gefahr, wenn ein Gesunder mit einem offenen Tuberkulösen in einem Bett schläft, ist größer als der Vorteil einer Heilstättenkur. Braeuning, a. D.

könnte. Gerade die besten unter ihnen sind sich in wertvoller Selbstkritik ihrer Mängel durchaus bewußt und nützen dadurch mittelbar der Bekämpfung der Tuberkulose vielleicht mehr als durch ihr unmittelbares Wirken. Gefordert aber muß werden, daß aus der berechtigten Freude über Einzelerfolge nicht aus dem Auge verloren wird, daß die Tuberkulose weniger als medizinische Erscheinung, als als soziale Krankheit zu werten ist und daß es keine Aenderung der Sozialpolitik gibt, mag sie Lohnpolitik, Wohnungspolitik, Siedlungspolitik, oder was sonst sein, die nicht so oder so in unmittelbarem Verhältnis zum Sinken oder Steigen der Tuberkuloseziffer steht.

Es kommt noch etwas weiteres hinzu: Die Fürsorgestellen üben durchweg keine Behandlung der Kranken, sondern begnügen sich an dem Kranken selbst mit der Untersuchung, der Beratung und der Verweisung an den zuständigen Arzt und gegebenenfalls der Unterstützung. In den maßgebenden Körperschaften ist über die Frage: Behandlung oder Nichtbehandlung in den Fürsorgestellen? auf das lebhafteste gekämpft und gestritten worden, wobei die Gegner der Behandlung — zweifellos mit gewissem Recht — die Rücksicht auf die freie Ärzteschaft anführten und weiterhin die Notwendigkeit, die Tätigkeit der Fürsorgestellen, die sich teilweise sowieso gegen einen gewissen Widerspruch der Ärzte hatten durchsetzen müssen, nicht durch Aufhebung des Widerstandes der Ärzteschaft zu gefährden. So bereit jeder billig denkende sein wird, die Interessen der Ärzte zu wahren und zu schonen, so sehr muß bezweifelt werden, ob angesichts der Gefahren und der schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Folgen der Tuberkulose die gekennzeichnete weite Rücksichtnahme zu rechtfertigen ist. Die Bekämpfung der Tuberkulose ist und bleibt eine Angelegenheit nicht des einzelnen oder der Berufsklasse, sondern der Öffentlichkeit, und vor deren Interessen müßten wohl unter allen Umständen diejenigen einzelner Berufskreise, auch der Ärzte, zurücktreten. Diesen Gesichtspunkt zu betonen liegt um so mehr Anlaß vor, als die Berichte aller größeren Tuberkulosefürsorgestellen darin übereinstimmen, daß in den letzten Jahren im Gegensatz zu früher die der Sozialversicherung nicht unterliegenden Mittelstandsangehörigen ihre Einrichtungen in steigendem Maß in Anspruch nehmen. So erfreulich diese Erscheinung aus den verschiedensten Gründen ist, so wäre es im Interesse der Unterdrückung der Tuberkulose zweifellos zu begrüßen, wenn die Fürsorgestellen nunmehr auch einen Schritt weiter gehen und die Möglichkeit schaffen würden, daß gegebenenfalls eine unentgeltliche oder billige Behandlung in der Fürsorgestelle eintreten könnte. Denn wenn Calmette die Tuberkulose einmal eine Krankheit der Unwissenheit genannt hat, so gilt für den einzelnen von ihr befallenen Mittelstandsangehörigen heute mit noch mehr Recht die Tatsache, daß die wirksame Bekämpfung der Krankheit eine Sache des Geldbeutels, vielfach also eine Unmöglichkeit ist.

Weiterhin ist an der bisherigen Tätigkeit der Fürsorgestelle zu bemängeln, daß sie der Frage der Unterbringung der aus den Heilstätten Entlassenen in geeignete Berufe augenscheinlich gar keine oder nur geringe Aufmerksamkeit widmen. Wenn man sich unter den gegenwärtigen Umständen leider schon mit der Tatsache abfinden muß, daß in zahlreichen Fällen der Kranke nach seiner Entlassung aus der Heilstätte wieder in Wohnungsverhältnisse kommt, für die das Wort „Tuberkulinhalatorium“ nicht unberechtigt ist, so wäre es bei einigermaßen gutem Willen und der Ausnutzung schon bestehender Möglichkeiten wohl angängig, in bezug auf die Berufsfürsorge mehr als bisher zu tun. Ganz abgesehen davon, daß der Heilstätteninsasse vielfach nach seiner Rückkehr an die Arbeitsstelle mit dem passiven Widerstand seiner Arbeitsgenossen, wohl auch gar den aktiven des Arbeitgebers, zu rechnen haben wird, der ihn nur zu häufig über kurz oder lang wieder aus dem Betrieb herausbringt und ihn damit der Verelendung in die Arme jagt, geschieht zu wenig für die Berufsstellung derjenigen Kranken, für die die Unterbringung in den alten Berufen die Gefahr des Neuausflackerns der Krankheit und damit die erneute Gefährdung der Umwelt bedeuten würde. Es ist wiederholt davon die Rede gewesen, durch ein Reichstuberkulosegesetz bestimmte Berufe überhaupt für Tuberkuloseerkrankte zu verbieten. Dabei wurde in erster Linie an solche Berufe gedacht, die ihre Träger in enge Beziehungen vor allem zu jugendlichen bringen, wie z. B. Lehrer usw. So berechtigt eine solche Forderung sein kann, so ungerecht und unmittelbar unfittlich wird sie, wenn nicht gleichzeitig durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben würde, diese Kranken in anderen Berufen unterzubringen. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge und insbesondere das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 geben nach dieser Richtung hin Fingerzeige, die im Verein mit anderen sozialen Maßnahmen für die Herabdrückung der Tuberkulosekurve wichtiger sein dürften, als zahlreiche Heilstättenkuren. Ich gehe aus der Ueberzeugung heraus, daß soziale Uebel nur mit

sozialen Mitteln geheilt werden können, noch weiter. Will oder muß man schon einzelne Berufe für Tuberkulose verbieten, dann Sorge man durch Gesetz dafür, daß auch einzelne Berufe Tuberkulose vorbehalten bleiben! Ich vermag z. B. nicht einzusehen, weshalb nicht mit demselben Recht, mit dem Beamtenstellen für Militärärzte oder Kriegsbeschädigte offengehalten werden, Schrankenwärter, Parkwächterstellen usw. den halben Arbeitskräften aus den Kreisen der Tuberkulösen vorbehalten bleiben sollen. Wie sehr aber die Dinge auf diesem Gebiet noch im argen liegen, dafür möchte ich aus einer Fülle von anderen nur ein Beispiel anführen: Ein besitzloser berliner Klempner, verheiratet und Vater von zwei Kindern, wird mit gutem Erfolg einer eingehenden Heilstättenbehandlung unterworfen. Der Mann bewohnt mit seiner Familie 1 Zimmer und Küche. Nach seiner Entlassung aus der Heilstätte gelingt es mir, den Heilstättenerfolg dadurch zu unterstützen, daß ich dem Mann in einer mir dienstlich nahestehenden Einrichtung eine überdies kostenlose einwandfreie Wohnung von 3 Zimmern zuweise. In seinem alten Beruf kann er jedoch nach übereinstimmender Erklärung sowohl des Anstaltsarztes als auch des Arztes, der ihn nach seiner Rückkehr behandelte, nicht mehr verbleiben, so daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge genötigt ist, den Mann anderweitig unterzubringen. Es wird der Versuch unternommen, ihn als Schrankenwärter bei der Bahn unterzubringen, um ihm auf diese Weise Gelegenheit zum möglichst ausgiebigsten Aufenthalt in frischer Luft zu geben. Antwort von der Bahnverwaltung: „Die Vermittlungsstelle sollte doch wohl wissen, daß die Bahn keine Lungenkranken einstellt!“

Man braucht diesen zur Zeit noch nicht abgeschlossenen Fall nur etwas weiter durchzudenken, um ohne Pessimismus zu der Schlußfolgerung zu kommen, daß über kurz oder lang nicht nur der Heilstättenerfolg völlig paralysiert ist, sondern daß obendrein infolge von Mangel, Arbeitslosigkeit usw. auch die einstweilen noch gesunde Familie des Mannes der Tuberkulosefürsorge anheimfällt.

Was hier an einem Einzelbeispiel aus der Praxis dargetan ist, wiederholt sich heute in Deutschland tagaus tagein in Hunderten von Fällen und wird sich wiederholen, solange nicht eine gründliche Aenderung in der Einstellung der Tuberkulosefürsorge erfolgt, wird sich wiederholen, solange nicht dafür gesorgt ist, daß ähnlich wie in der Kriegsbeschädigtenfürsorge Maßnahmen getroffen werden, um auch die halben und Viertelarbeitskräfte in Arbeit unterzubringen und sie durch Zuteilung ihrem Gesundheitszustand angemessener Arbeit vor den sozial-sittlichen Gefahren der Arbeitslosigkeit zu bewahren. Alle Fürsorge kann letzten Endes nur von der Arbeitsfürsorge ausgehen, wenn sie nicht zur reinen Armenunterstützung werden soll. Sonst wird der Satz berechtigt: Wo die Ueberlegung aufhört, fängt die Fürsorge an!

Tatsächlich sind wir in dieser Beziehung auch schon weit über die Anfänge hinaus, denn der § 7 des Schwerbeschädigtengesetzes gibt bereits die Möglichkeit, einen großen Teil der Erwerbsbeschränkten — nicht etwa nur der Kriegsbeschädigten — mit Hilfe der den Hauptfürsorgestellten der Kriegsbeschädigtenfürsorge angegliederten Schwerbeschädigtenstellen unterzubringen. Die Novelle des Gesetzes, die in Vorbereitung ist, erschließt weitere Möglichkeiten.

Auch auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge, einem der wichtigsten und wesentlichsten Faktoren in der Tuberkulosebekämpfung, wird die Zukunft wesentlich mehr leisten müssen als bisher. Solange wir jedenfalls mit solchen Wohnungsverhältnissen in den Großstädten rechnen müssen, von denen Kohn in seiner Berliner Wohnungsenquête jährlich die furchtbaren Bilder gibt, wird auch der glühendste Optimist wohl nicht glauben, daß wir der Tuberkulose in nennenswertem Umfang Herr werden können. Zur Zeit, wo die Wohnungsfrage eine der drückendsten für die ganze Öffentlichkeit ist, mag es vermissen erscheinen, die Frage anzuschneiden, ob im Hinblick auf die Bedürfnisse der Tuberkulosebekämpfung besondere Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens möglich sind. Ich darf mich damit begnügen, diese Forderung als solche für die spätere Zeit anzumelden, glaube aber, daß, wenn man an ein Reichstuberkulosegesetz herangeht, man sich gleichzeitig die Tür öffnen sollte, um Wohnungspolitik und Tuberkulosebekämpfung in einen wenn auch noch so losen gesetzlichen Zusammenhang zu bringen.

Wenn von einem Reichstuberkulosegesetz gesprochen wurde, so wurde gewöhnlich darauf hingewiesen, daß die Durchführung eines solchen Gesetzes Riesensummen fordern würde. So paradox es klingt, so glaube ich, daß eine intensivere und erfolgreichere Bekämpfung der Tuberkulose oder auch ein die Materie regelndes Reichstuberkulosegesetz heute weniger denn je an den Kosten scheitern würde. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß die jetzt von den ver-

schiedensten Stellen und Körperschaften aufgewandten Millionen für Tuberkulosezwecke zusammengefaßt völlig ausreichen würden, um Forderungen zu erfüllen, deren Durchbringung selbst Optimisten im Hinblick auf die großen Kosten bezweifelten. Notwendig dabei ist aber, daß die Mittel endlich vernünftig zusammengefaßt und unter einheitlichen Gesichtspunkten zur Verwendung gelangen. Das setzt allerdings Träger der Tuberkulosebekämpfung voraus, die zum Teil wesentlich anders gestaltet sein müssen als heute. Mit anderen Worten heißt das: Wenn ein zukünftiges Reichstuberkulosegesetz in den Mittelpunkt der Bekämpfung die Tätigkeit der Fürsorgestellten setzt, so müssen diese anders und einheitlicher als bisher aufgezogen werden, es muß ihnen ein fest umrissener Aufgabenkreis zugewiesen werden, der größtenteils wohl in einer ganz anderen Richtung liegt als die derzeitige Tätigkeit der Fürsorgestellten, und der vor allem soziale Notwendigkeiten besser und mehr zu ihrem Recht kommen läßt. Wahrscheinlich wird man um so besser fahren, je mehr man die Fürsorgestellten zum Bestandteil der allenthalben im Ausbau begriffenen Wohlfahrtsämter macht, die ihrerseits wieder die — *conditio sine qua non* — erforderliche enge Verbindung mit den schon bestehenden Fürsorgeeinrichtungen, in erster Linie den Wohnungsämtern, den Arbeits- und Berufsämtern haben. Es bedeutet weiterhin, daß endlich einmal ernst gemacht wird mit der engeren — nicht nur auf dem Papier stehenden — Zusammenfassung der auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge arbeitenden Träger der Sozialversicherung, wenn auch jeweils für beschränkte Bezirke. Anfänge in dieser Richtung sind mit Krankenkassenverbänden und Arbeitsgemeinschaften der Träger der Sozialversicherung schon gemacht worden, so daß es sich im wesentlichen nur um die Fortentwicklung der schon vorhandenen Keimzellen handelt. Daß die Entwicklung mehr und mehr in der Richtung der Schaffung derartiger Arbeitsgemeinschaften gehen muß, ergibt sich schon aus der Notwendigkeit der ökonomischen Verwendung der in Zukunft vielleicht knapper vorhandenen Mittel und der gerade auch im Interesse der Tuberkulosebekämpfung baldigst zu wünschenden Familienversicherung. Kommen wir zu dieser eigentlich selbstverständlichen Sparsamkeit, dann können wir auch beruhigt auf die Verfolgung der vielen Projekte verzichten, die die Öffentlichkeit in der letzten Zeit bei der Erörterung über die Bekämpfung der Tuberkulose beschäftigt haben, wie z. B. Gesundheitssteuer, Tuberkulosesteuer usw.

Gegenüber der Bedeutung der hier angeführten sozialen Gesichtspunkte verschwindet die Bedeutung polizeilicher Forderungen eines Reichstuberkulosegesetzes ganz. Als medizinischer Laie will ich mir kein Urteil darüber anmaßen, ob die reichsgesetzliche Anzeigepflicht der Tuberkulose ein geeignetes Mittel im Kampf gegen diese Volksseuche ist. Soweit ich unterrichtet bin, hat die Mehrzahl der deutschen Länder bereits durch Landesgesetz eine Anzeigepflicht festgesetzt. Ob aber damit Wesentliches gebessert worden ist, kann angesichts der Statistik wohl bezweifelt werden. Die Beseitigung sozialer Schäden erreicht man nicht mit dem Staatsanwalt oder der polizeilichen Strafverfügung. Wer sich diesem Glauben hingibt, unterliegt einer unzeitgemäßen Ueberschätzung der Polizeigewalt, und er könnte es nur zu leicht erleben, daß die von ihm geschmiedete Waffe sich gegen seine eigenen Interessen wenden würde.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform hat für die kommenden Monate die Veranstaltung einer Vortragsreihe „Probleme der Lohngestaltung“ beschlossen. In einem einleitenden Vortrage soll die theoretische Grundlage behandelt werden, sodann in je einem Vortrage die Frage des Familienlohnes, die Frage der Indexlöhne und abschließend der Einfluß des Lohnsystems auf die Arbeitsleistung. Für die letzteren drei Vorträge sollen tunlichst Berichterstatter sowohl von Arbeitgeber- wie von Arbeitnehmerseite sprechen. — Im Namen der Ortsgruppe hat der Vorsitzende, Justizrat Dr. Steinitz, in der ersten Vorstandssitzung des neuen Jahres ehrend des heimgegangenen Professors Dr. Franke gedacht.

Die Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete im Dezember einen Erörterungsabend über Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden (Referent Max Schippel) und im Januar eine Aussprache über moderne Lohnprobleme (Referent Prof. Dr. Bräuer von der Technischen Hochschule). Der zweite Abend führte zur Einsetzung einer engeren Kommission zur Ausarbeitung praktischer Vorschläge für eine zweckmäßige Aufstellung und Anwendung von Indexziffern zur Einführung gleitender Löhne.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Freigewerkschaftliche Generalversammlungen im 2. Halbjahr 1921.

Während im allgemeinen beobachtet werden kann, daß die Leitung der Gewerkschaften und die an ihr geübte Kritik sich den eine Zeitlang starken Einflüssen der Parteipolitik wieder mehr und mehr entziehen, wurde die letzte Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes zu einer Walfahrt der drei sozialistischen Parteien. Schon äußerlich zeigte sich der parteipolitische Charakter dieser Tagung, die im September vorigen Jahres in Jena stattfand, darin, daß die Delegierten vor der Vollversammlung Fraktionsitzungen nach der Parteizugehörigkeit abhielten. Hatte die Stuttgarter Generalversammlung zwei Jahre vorher das Übergewicht der Anhänger der USPD. festgestellt und ihnen allein die Leitung des Verbandes übertragen, so war die eigentliche Opposition in Jena dennoch nicht in den Reihen der Mehrheitssozialisten, sondern bei den kommunistischen Vertretern zu suchen. Wenngleich die Gegensätze zwischen den Anhängern der beiden sozialdemokratischen Parteien im Verbandsverbande noch nicht völlig überbrückt sind, hat die Führung Dismanns und seiner Parteigenossen im Laufe der zwei Jahre doch eine mittlere Linie zwischen der früheren Gewerkschaftstaktik und den von den „Unabhängigen“ aufgestellten, radikalen Forderungen gefunden, so daß auch die jetzt wieder zahlenmäßig überlegenen Anhänger der SPD. grundsätzlich mit der Führung des Verbandes zufrieden waren. Diese Einigung, die zur Annahme einer gemeinsamen Entschliesung führte, ist vor allem durch das Ersehen neuer Gegner, der Kommunisten, herbeigeführt worden. So hieß die Losung in Jena: „Amsterdam oder Moskau“. 127 kommunistische Delegierte stimmten gegen die Resolution der vereinigten mehrheitssozialistischen und unabhängigen Fraktionen, nachdem ein von ihnen gestellter Änderungsantrag abgelehnt worden war. Dismann wurde mit 555 von 780 Stimmen wieder zum Verbandsvorsitzenden gewählt, die 11 beabsolbten und 11 unabsolbten Vorstandssitze wurden im Verhältnis 6:5 auf Anhänger der SPD. und USPD. verteilt. Abgesehen von den auf allen Gewerkschaftstagen üblich gewordenen Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art zwischen der Mehrheit und der kommunistischen Opposition kam es auf der Textilarbeiter-Tagung auch zu Angriffen der Mehrheitssozialisten gegen die Verbandsleitung wegen der Verlegung des Druckes des Verbandsorgans aus der „Vorwärts“-Druckerei in die Druckerei der „Freiheit“. Es blieb zweifelhaft, ob tatsächlich sachliche Gründe allein diese Veränderung rechtfertigten, wie zur Verteidigung angeführt wurde, oder ob dieser Entschluß aus der Übertragung parteipolitischer Erwägungen in den Verband entstand. Auch im Verband der Glasarbeiter entsachte der Streit zwischen der Amsterdamer und Moskauer Richtung heftige Wortgefechte, die eine Entschliesung zugunsten des Verbleibens in der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale mit 114 gegen 52 Stimmen beendete. Soweit die Kommunisten überhaupt erhebliche Bedeutung in den Gewerkschaften erlangt haben, beweisen die Tagungen, daß ihr Einfluß nirgends ausschlaggebend geworden ist und alle Versuche, die Gewerkschaften in neue, unerprobte Bahnen zu lenken, von der besonnenen Mehrheit der Mitglieder stets zurückgewiesen wurden.

Ein besonders beliebter Angriffspunkt für die Opposition ist die Frage der Arbeitsgemeinschaften, die auf fast allen Gewerkschaftskongressen mit denselben Argumenten bekämpft, und mit denselben Gegenargumenten verteidigt werden. Die Stuttgarter Generalversammlung der Metallarbeiter hatte den Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften abgelehnt. Der Vorstand hat sich dennoch dem Eisengewerkschaftsbund angeschlossen, und Dismann sprach in seiner vierstündigen Rechtfertigungsrede in Jena auch für die Teilnahme an den Arbeiten der für den Verband zuständigen Außenhandelsstellen. Dagegen sei die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht Angelegenheit der Arbeitsgemeinschaften, sondern der Tarifgemeinschaften. Leider sei es verschiedentlich vorgekommen, daß Gewerkschaftsvertreter in den Arbeitsgemeinschaften Lohnaufbesserungen gegen das Zugeständnis von Preiserhöhungen zu erlangen suchten. In einer Reichskonferenz der im Deutschen Metallarbeiterverband organisierten Elektromonteur- und Arbeiter der Elektroindustrie nannte Dismann die Tätigkeit der Verbandsvertreter im Eisengewerkschaftsbund nicht eine Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmern, sondern eine Kampfesstellung gegen sie. Auch der Kongreß der Glasarbeiter sprach sich für Beibehaltung der Arbeitsgemeinschaften aus, wenigstens solange, bis andere Interessenvertretungen der Arbeitnehmer gemäß Artikel 165 der Reichsverfassung geschaffen seien. Auf der Tagung der Maschinisten und Heizer fand ein An-

trag, aus der Arbeitsgemeinschaft auszutreten, keine genügende Unterstützung; der Verbandsvorsitzende sagte, der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft werde nur aus Unkenntnis der Dinge heraus verlangt.

An dem Abschluß von Tarifverträgen halten die Gewerkschaften, wie die Tagungsberichte zeigen, allgemein fest; kommunistische Angriffe gegen die Tarifpolitik als solche finden sich zwar vereinzelt, bleiben aber bedeutungslos. Die Generalversammlung der Gemeinde- und Staatsarbeiter überwies dem Verbandsvorstand einen Antrag, die tarifliche Entlohnung nach dem Prinzip der gleitenden Lohnskala zu erstreben. Der Kongreß stellte ferner fest, daß es trotz großer Bemühungen des Verbandes noch nicht möglich gewesen sei, alle Tarifverträge für Staatsarbeiter für verbindlich erklären zu lassen. Einen Reichstarif für Elektromonteur hält der Vorstand gegenwärtig nicht für zweckmäßig; die Unterschiede, die in verschiedenen Gegenden noch bestehen, sollen vorerst durch örtliche und bezirksweise abgeschlossene Tarifverträge geregelt werden. Akkordarbeit wurde in den Beratungen im Interesse der Sicherheit der elektrischen Anlagen abgelehnt.

Die in Vorbereitung befindlichen Gesetze zum Ausbau des Arbeitsrechts und sozialpolitische Forderungen, die noch keinen ausreichenden gesetzlichen Niederschlag gefunden haben, beschäftigten die Gewerkschaftskongresse in beträchtlichem Maße. Eine Reichskonferenz der Arbeiter in Gas-, Kraft- und Wasserwerken, die der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter einberufen hatte, forderte eine sechsständige Arbeitsschicht für Gasarbeiter. Teilweise werde in städtischen Werken von Schichtarbeitern noch bis zu 56 Stunden in der Woche gearbeitet; der Entwurf zum Arbeitszeitgesetz, der gegenwärtig beraten wird, ließe die 56 Stunden-Schicht bestehen. Die Konferenz verlangte konsequentes Festhalten am Achtstundentag, eine 36 stündige, ununterbrochene Ruhepause in der Woche und ausreichenden Erholungsurlaub. Zum Arbeitsnachweisgesetz stellte die Generalversammlung der Maler und Lackierer die Forderung, daß der weitestgehende Melde- und Benutzungszwang und uneingeschränktes Selbstverwaltungsrecht in das Gesetz aufgenommen würden. Derselbe Kongreß befaßte sich mit den Schäden der Bleiweißverwendung im Malergewerbe und verlangte ein gesetzliches Verbot der Verwendung von Bleiweiß und Bleimennige zu Innen- und Außenanstrichen. In den weiteren Beratungen trat man dafür ein, daß Berufskrankheiten als Unfälle anerkannt würden. Der Referent gab einen Ueberblick über die gewerkschaftliche Zusammenarbeit zur Vorbereitung einer Verordnung zum Reichsbauarbeiterschutz. Unter dem Eindruck des Oppauer Explosionsunglückes besprach eine Konferenz der im Fabrikarbeiterverband organisierten Arbeiter der chemischen Industrie die Unfallgefahren dieser Industrie und die Möglichkeiten ihrer Verhütung. Auch diese Versammlung wünschte eine Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen. Ferner forderte sie in einer Entschliesung Verbot der Akkord- und Prämienarbeit, verschärfte Aufsicht der Behörden unter Hinzuziehung von Arbeitnehmern aus dem Beruf und periodische Belehrung der Arbeiter über die Wirkungen und Gefahren der zu verarbeitenden Stoffe. Heftige Anfeindungen wurden auf mehreren Generalversammlungen auch gegen den Entwurf der Schlichtungsordnung ausgesprochen.

Die innere Organisation der Gewerkschaften weist nach den vorliegenden Kongreßberichten keine grundlegenden Veränderungen auf. Zahlenmäßig steht an der Spitze der freien Gewerkschaften weiterhin der Deutsche Metallarbeiterverband mit mehr als 1 600 000 Mitgliedern. Im ganzen ist das Anschwellen der Mitgliederziffern zum Stillstand gekommen; bei einigen Organisationen sind bereits leichte Rückgänge festzustellen. Die Gewerkschaften sind bemüht, die nach dem Kriege erreichte Machtposition im Staats- und Wirtschaftsleben innerlich zu festigen. An die Stelle der Mitgliederwerbung trat die Mitgliederschulung. Dafür legen die Bemühungen zur Organisation der Jugendlichen (Sp. 27, XXX, 1014) und der Betriebsräte (Sp. 33, 34) sowie die vielfach, wenn auch mit verschiedenen Mitteln und Erfolgen, einsetzenden Bildungsbestrebungen Zeugnis ab. Neue Organisationsformen wurden nicht geschaffen; in den großen Verbänden der Bauindustrie wird mit Energie ein Baugewerksbund angestrebt. Die Tendenz zum Industriebund ist vielfach unverkennbar; praktisch scheint man überwiegend dem Organisationsprinzip des Berufes noch den Vorzug zu geben. Für einen Industriebund sprach sich u. a. der Kongreß der Glasarbeiter aus. Schließlich ist zu erwähnen, daß alle Generalversammlungen das Bekenntnis zum Sozialismus erneuerten und die Sozialisierung ihrer Industriegruppe forderten.

Die akademischen Gewerkschaftskurse in Münster haben mit Beendigung des 3. Lehrganges, der im Herbst des vorigen Jahres stattfand, einen vorläufigen Abschluß gefunden; der 4. Kursus ist für den Herbst dieses Jahres in Aussicht genommen. Im wesentlichen waren Arbeitsplan und Unterrichtsmethode des 3. Lehrganges die gleichen, wie in dem vorangegangenen (XXX, Sp. 837). Einige Verbesserungen, Ergänzungen und neue Versuche, z. B. Einführung von Arbeitsrecht in das Lehrgebiet, werden in weiterem Ausbau festere Gestalt annehmen. Eine Reihe von Abendvorlesungen über die bürgerliche Gesellschaft und über praktische Arbeitswissenschaft wurden von der Hörerschaft als willkommene Neuerung empfunden. Der Erfolg des Lehrganges ist nach Ansicht der Teilnehmer ein recht erfreulicher; über seine Auswirkung in der Praxis wird man vorerst noch nicht urteilen können. Eine beschleunigte und vermehrte Herausgabe der Vorlesungen und der Hilfsmittel in der Form allgemein zugänglicher Drucksachen soll den Teilnehmern ein Nacharbeiten und Wiederholen des vermittelten Wissensstoffes ohne übermäßig großen Zeitaufwand gestatten. Zur Aneignung neuen Stoffes und zur Einführung in die Ergebnisse neuer Forschungen werden nach einem Vorschlag aus der Hörerschaft von Zeit zu Zeit kurze Zusammenkünfte stattfinden, die einen lebendigen Kontakt zwischen Dozenten und Hörern ausrecht erhalten sollen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Das Gesetz über Betriebsräteentsendung in den Aufsichtsrat wurde nach vorbereitenden Beratungen im sozialpolitischen Ausschuß vom Plenum des Reichstages angenommen und tritt sofort in Kraft. Bereits im Sommer des vorigen Jahres beriet der sozialpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates den (XXX, Sp. 332) wiedergegebenen Regierungsentwurf. Durch die vermittelnden Worte Prof. Franke's kam es damals zu einer Einigung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Ansichten weit auseinandergingen (XXX, Sp. 683). In der Begründung der Vorlage vor dem sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages erklärte der Regierungsvertreter, daß die grundlegende Neuerung des Entwurfes darin zu erblicken sei, daß er das allgemein gewährte Mitberatungsrecht der Arbeitnehmer in ein Mitbestimmungsrecht umwandelt. Durch verantwortliche Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Leitung des Unternehmens werde ihre Arbeitsfreudigkeit und ihr Interesse an der Steigerung des Ertrages am besten gehoben werden können. Die Bestimmungen des § 5 über die Einschränkung der Wählbarkeit wurden nach den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrates dahin geändert, daß nur die bereits im Betriebsrätegesetz selbst festgelegten Wählbarkeitsbeschränkungen gelten sollen. Zum Schutze der Minderheit wurde ein Antrag angenommen, daß die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer — Arbeiter oder Angestellte —, wenn ihr mindestens zwei Mitglieder des Wahlkörpers angehören, durch einen Beschluß mit Stimmenmehrheit oder -gleichheit die Entsendung eines Mitgliedes ihrer Gruppe in den Aufsichtsrat bewirken könne. Dieser Fall wird dann eintreten, wenn trotz der Gemeinsamkeit der Wahl für beide Arbeitnehmergruppen eine Majorisierung einer Gruppe seitens der anderen versucht werden sollte. Mit diesen Abänderungen gelangte der Entwurf im Plenum zur Annahme, nachdem Aufhäuser für die U.S.P.D. scharfe Kritik an der Vorlage geübt hatte. Er sagte u. a., das Gesetz gewähre den Arbeitnehmern bei weitem keine ausreichende Vertretung; da sie auf 1—2 Personen beschränkt sei — auch in Aufsichtsräten mit 40 und mehr Mitgliedern —, so könnten die Unternehmen nicht kontrolliert werden. Auf seinen Antrag beschloß der Reichstag, daß auch die bergrechtlichen Bestimmungen zugunsten eines Mitwirkungsrechtes der Arbeitnehmer an der Leitung der Unternehmen umgestaltet werden sollen. Eine Entsendung von Betriebsräten in den Grubenvorstand der Gewerkschaften — in Ermangelung von Aufsichtsräten entsprechend den Aktiengesellschaften — hielt der amwesende Regierungsvertreter für eine zu weitgehende Maßnahme, jedoch sagte er die grundsätzliche Bereitschaft der Regierung zu, den Arbeitnehmern im Bergbau dieselben Rechte einzuräumen, die in der übrigen Großindustrie gewährt werden.

Tarifvereinbarungen.

Die Tarifverträge der Redakteure Ende d. J. 1921 werden im Organ des Reichsverbandes der deutschen Presse („Deutsche Presse“ Nr. 1/2 vom 13. Januar 1922) in einer tabellarischen Uebersicht aufgeführt. Noch allerdings stand kein lückenloses Material zur Verfügung (für die Unterverbände Pommern, Schleswig-Holstein,

Rurheffen, Wiesbaden fehlen sämtliche, für andere Verbände teilweise Angaben), trotzdem verpricht diese Tarifstatistik eine interessante und nützliche Entwicklung zu nehmen und andere Verbände zu ähnlichen Darstellungen anzuregen. Allerdings scheint es für die einheitliche und systematische Beschaffung und Bearbeitung der Unterlagen an sozialpolitischen und statistischen Spezialisten gefehlt zu haben. Ist es schon schwer, freie geistige Tätigkeit einer Tarifvertragsregelung, die immer nur schematisch sein kann, zu unterwerfen, so stößt die Rubrizierung solcher Tarifverträge noch auf größere Schwierigkeiten. Völlends läßt sich die Arbeit der Chefredakteure die meist nur dirigierend ist, jedenfalls sich nicht in Mechanismus und Quantität niederschlägt, kaum nach kollektiven Bestimmungen abteilen, selbst wenn die Tarifgehälter nur Mindestgehälter sein sollen und Zuschläge durch freie Vereinbarung möglich sind. Teilweise haben die Chefredakteure auch Arbeitgeberfunktionen inne. Für sie ist der Individualvertrag zweckentsprechender, weshalb es verständlich ist, daß Angaben über eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen von Chefredakteuren nur vereinzelt gemacht werden konnten. Ledige bezogen nach Ortsklassen in Mark: Brandenburg (ohne Berlin) A 2460—2870, B 2190—2555, C 1920—2240, D 1680—1960, Lokalzuschläge entsprechend des Buchdruckertarifs A 15—20%, B 10—14%, C 5—9%, D bis 4%; Mecklenburg A 2880—3384, B 1800—2070; Niederrhein-Westfalen A 3600—4100, B 3240—3640, C 2700—3075, D 2470—2820; Rheinland A 3900—4650, B 3675—4232, C 2925—3125, D 2535—2735, außerdem wie in Niederrhein-Westfalen bei mindestens 2 Vollredakteuren 30% Zuschlag.

Ueber die Ressortredakteure sind die Nachweisungen eingehender, obwohl deren Arbeitsleistung noch überwiegend subjektiven Charakter hat. Ledige bezogen in Mark: in Brandenburg Grundgehalt (Lokalzuschläge wie oben) A 2200, B 2000, C 1800, D 1600; Schlesien A 2800, B 2450, C 2225, D 2100 (Mindestsätze für Alleinredakteure von Tageszeitungen und für leitende Redakteure); Sachsen verantwortliche Redakteure A* 3150—3780, B* 2850 bis 3420, C* 2400—2880, D* 1950—2340; Thüringen-Anhalt-Sachsen (1. September 1921) verantwortliche Redakteure A I 3300 bis 3630, A II 3000—3300, B 2800—3080, C 2600—2860, D 2400 bis 2640; Niedersachsen Allein- oder Ressortredakteure A I 2300, A II 2100, B 1900, C 1800, D 1700; Hamburg 4200; Niederrhein-Westfalen A 3400—3900, B 3060—3510, C 2550 bis 2925, D 2330—2600; Rheinland A 3600—4350, B 3330 bis 3955, C 2700—3200, D 2340—2840, wie in Niederrhein-Westfalen bei mindestens noch 2 ihm unterstehenden Vollredakteuren 20% Zuschlag, Bayern bei entsprechender Vorbildung A 3810, B 3212, C 2829, D 2742, E 2742, Württemberg A 2041—2291, B 1708 bis 1825, C 1541—1658, D 1458—1575.

Ledige Vollredakteure bezogen Mark: Berlin (über 25 Jahre) 2100—3100 in 8 Verlagsjahren; Brandenburg A 2050—2460, B 1825—2190, C 1600—1920, D 1400—1680; Ostpreußen E 1600—2400, D 1400—2160, C 1280—1920, B 1120—1680, A 960—1400; Schlesien A 2075—2450, B 1850 bis 2175, C und D 1750—1925; Breslau 1800—2600, Sachsen A 2550—3060, B 2250—2700, C 1950—2340, D 1800—2160; Thüringen-Anhalt-Sachsen (1. September 1921) A 2600—2860, B 2400—2640, C 2300—2530, D und E 2200—2420; Niedersachsen A 1900, B 1800, C 1700, D und E 1600; Mecklenburg A 2394—2753, B 1560—1794; Hamburg 3690; Niederrhein-Westfalen A 3000—3500, B 2700—3150, C 2250—2625, D 2050—2400; Rheinland A 3000—3750, B 2775—3400, C 2250—2750, D 1950—2450 (unter 25 Jahren 10% Abzug wie in Niederrhein-Westfalen); Frankfurt a. M. 2430—2795; Hessen (Städte) 1125—1417; Bayern A 3236, B 2732, C 2589, D 2493, E 2193; Württemberg A 1708 bis 1958, B 1458—1575, C 1291—1408, D 1208—1325; südwestdeutsche Presse A I 1550—1782, A II 1500—1725, B 1400 bis 1610, C 1200—1380, D 1100—1265 (unter 3 Berufsjahren 3 bis 400 M. Abzug).

Hilfsredakteure bezogen Mark: Berlin 1800—2000, festangestellte Mitarbeiter 1700, Alleinkritiker 2000; Schlesien A 1850—2175, BCD 1750—1925; Breslau 1200—1600; Thüringen-Anhalt-Sachsen (1. September 1921) alle Redakteure außer verantwortlichen und Vollredakteuren A 2350—2585, B 2200—2420, C 2000—2200, D 1800—1980, E 1800—1980; Niedersachsen A I 1800, A II 1700, BCD 1600; Mecklenburg A 1638—1884, B 1200—1380; Hamburg 2900; Niederrhein-Westfalen A 2500, B 2300, C 1875, D 1700 (einschließlich

*) Ortsklassen nach Bezahlerzahl der Zeitung.

berufsfremde Anfänger, Redaktionssekretäre); Rheinland A 1500, B 1387, C 1125, D 975; Frankfurt a. M. 1350—2227; Bayern A 2724, B 2300, CDE 2193. Volontäre erhielten durchschnittlich 300 M., in Bayern jedoch mehr: A 840—1073, BC 729 bis 958 und nach 2 Dienstjahren Gehalt der Hilfsredakteure. Weibliche Redakteure erleiden vielfach 15—20% Abzug.

Ueber die Leistungsgehälter der ledigen Redakteure hinaus werden größtenteils in den Tarifverträgen auch Verheirateten- und Kinderzulagen gewährt. Keine Zuschläge für Verheiratete sind vorgesehen in Berlin, Ostpreußen, Sachsen, Frankfurt a. M., Hessen, Bayern. Kinderzuschläge sind wenig gebräuchlich und finden sich überhaupt nicht in Berlin, Brandenburg, Thüringen, Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg, Hamburg, Bayern, Württemberg, südwestdeutsche Presse. Vereinarbeit sind sie ohne Rücksicht auf die Kinderzahl in Schlesien (100 M.) und Breslau (200 M.); für das 1. Kind (jedes weitere wird vergütet): Ostpreußen 200 (100), Rheinland je nach Ortsklasse 250 (175), 200 (150), 175 (125), Frankfurt a. M. 10 (8) %; unterschiedslos für jedes Kind: Niederrhein-Westfalen 150, Hessen 450 M. Der Zuschlag wird meist für nicht erwerbstätige Kinder bis zu 19 (21) Jahren gewährt. Die Verheiratetenzulage beträgt: Brandenburg 20% des Grundgehalts, Mecklenburg 10%, nach Ortsklassen abgestuft: Niedersachsen 25—43%, Württemberg jährlich A 4500, B 4000, C 3000, D 2500, südwestdeutsche Presse A I, II 250, B C 200, D 150, durchweg ohne Abstufung: Schlesien 100, Breslau 200, Niederrhein-Westfalen 200, Rheinland 200. Mit Ausnahme von Niedersachsen, Hamburg und Bayern werden außerdem Alterszulagen mit großen Unterschieden hinsichtlich Höhe und Berechnungsgrundsätze gewährt.

Bezahlter Urlaub ist für eine Mindestdauer von 3—4 Wochen pro Jahr üblich. Die Kündigungsfrist ist abgestuft nach Verlagsjahren (Berl.): besonders kurz (2, 3, 4 Wochen) ist sie in Frankfurt a. M. für Hilfsredakteure (im 1., 2., 3. Verj.); 6 Wochen beträgt sie in Großberlin im 1.—3. Verj., in Ostpreußen und Thüringen-Sachsen-Anhalt mangels anderer Vereinbarung, in Württemberg im 1. Verj.; normal sind 3 Monate, welche vertraglich festgesetzt wurden für Großberlin vom 3.—10. Verj., in Ostpreußen mangels anderer Vereinbarung, in Sachsen, Thüringen-Anhalt-Sachsen, Niedersachsen, im 1. und 2. Verj., in Frankfurt bis zum 10. Verj., Bayern und Südwestdeutschland bis zum 10. Verj., Württemberg ab 2. Verj., 6 monatige Kündigung nach dem 10. Verj. sind tariflich verabredet in Großberlin, Frankfurt a. M., Bayern, Südwestdeutschland, nach dem 2. Verj. in Niedersachsen. Mit Ausnahme von Brandenburg, Breslau, Sachsen-Thüringen-Anhalt, Hamburg, Hessen und Württemberg erhalten die Tarifverträge auch Bestimmungen über eine vollständige oder teilweise Fortzahlung des Gehalts bei Krankheits- oder Todesfall, wobei jedoch der Anspruch darauf gewöhnlich an eine Mindestdienstzeit gebunden ist. Versorgung wird bei Krankheit gewährt: Bis 3 Monate in Großberlin bei 5 Verj., Rheinland bei 3 Verj., in Niedersachsen; bis 6 Monate in Großberlin bei mindestens 10 Verj., in Ostpreußen nach 1 Verj., Frankfurt a. M. nach 5 Verj., Bayern nach 1/2 Verj., Südwestdeutschland bei 5 Verj. Hinterbliebenensfürsorge bei Todesfall wird gewährt: 2 Monate in Niedersachsen, 4 Monate einschließlich Sterbemonat in Großberlin, Ostpreußen, Sachsen, Rheinland (nach 5 Verj.), Bayern, Südwestdeutschland.

Obwohl möglichst die gemeinsamen Züge der Tarifverträge für Redakteure dargestellt wurden, blieb ein buntes, vielfaches Bild erhalten. Die Ursachen der großen Unterschiede in den Tarifbestimmungen liegen zum Teil im subjektiven Charakter der geistigen Arbeit, größtenteils aber in mangelnder wirtschaftlicher Organisationsfreudigkeit und Verbandsarbeit der Redakteure. Das schematische, auf den Durchschnitt gerichtete Wesen des Kollektivvertrags schließt dessen Anwendung auf nicht dirigierende, mehr untergeordnete und rezep-tive Geistesarbeit jedenfalls nicht aus. Ferner eignen sich infolge fast gleicher Technik und gleichen interlokalen Abhanges der mittleren und großen Zeitungen die verschiedenen Landes- und Bezirksarifverträge für eine Vereinheitlichung zu einem Reichstarifvertrag.

Ein Vergleich des Einkommens der Redakteure mit dem der Buchdrucker illustriert die geringwertigkeit der vorwiegend geistigen Arbeit gegenüber der vorwiegend manuellen. Nach den ab 19. Dezember 1921¹⁾ geltenden Vereinbarungen des Buchdruckertarifs bezog ein lediger Handschreiber folgendes Monatsmindesteinkommen (in Mark) in Orten mit Lokalzuschlag von 2 1/2 (15) %: Neuausgelernte 1300 (1560), A unter 21 Jahre 1495 (1755), B 21—24 Jahre 1668 (1755), C über 24 Jahre 1776 (2036); in Orten mit Lokalzuschlag von 25 % (bzw. in Berlin und Hamburg): Neuausgelernte 1703

¹⁾ Ausschließlich der ab 1. Februar 1922 geltenden Teuerungszulagen.

(1846), A unter 21 Jahre 1898 (2063), B 21—24 Jahre 2071 (2236), C über 24 Jahre 2179 (2344). Der Monatsgehalt eines Buchdruckereifaktors betrug ab 19. Dezember 1921 in Orten mit 2 1/2 % Lokalzuschlag (bzw. in Hamburg und Berlin) Mark: A Faktoren mit technischer (ev. auch kaufmännischer) Leitung und durchschnittlich 10 unterstellten Gehilfen 2650 (3473), B Faktoren als Leiter einer Unterabteilung 2467 (3224), C Werkstätige Faktoren, Vorsteher einer Unterabteilung 2193 (2995). Die geringe Differenz zwischen den Bezügen der Faktoren und den der Gehilfen zeigt die ungenügende Abgeltung von Qualitätsleistung, die nur durch den Besitz reicherer Kenntnisse und Fähigkeiten möglich war. Vollends der größte Teil der Redakteure erhält die Produktionskosten ihrer Arbeit im Gehalt nicht voll zurückgestattet, am allerwenigsten wird ihnen eine Amortisation ihres durchschnittlich aufgewendeten Erziehungs- und Bildungskapitals ermöglicht.

Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge am Ende d. J. 1921 wurden vom Reichsarbeitsministerium im Reichs-Arbeitsblatt Nr. 1, 1922 übersichtlich zusammengestellt (vgl. Sp. 117). Ende Dezember (September) 1921 waren 1818 (1717) allgemeinverbindliche TV. in Kraft, darunter 691 (677) Angestelltenarife. Die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit hat also wiederum an Häufigkeit zugenommen, soweit aus diesen nicht völlig eindeutigen Zahlen überhaupt Schlüsse gezogen werden dürfen. Ihrem örtlichen Geltungsbereich entsprechend handelte es sich um 67 (67) Reichs-TV., 1284 (1248) Bezirks-TV., 467 (462) Orts-TV. Die allgemeinverbindlichen Reichs-TV. haben sich gegenüber dem I. Halbjahr 1921 und dem Jahreschluß 1920 um 6 vermehrt. Die allgemeinverbindlichen Orts-TV. sind nur wenig angewachsen (Ende 1920 413), dagegen machte wie im I. Halbjahr (1178) die Allgemeinverbindlichkeit von Bezirks-TV. Fortschritte (Ende 1920 990). — Nach ihrem beruflichen Geltungsbereich herrichten die Orts-TV. entsprechend der Natur der Betriebe vor: im Handelsgewerbe (134 TV., darunter 104 Angestelltenarife), im Bekleidungs- und im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe. Die Bezirks-TV. dominierten am Jahresende 1921 (bzw. Ende September 1921) ähnlich wie Ende des I. Halbjahrs 1921 im Baugewerbe 207 (204), in der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei 148 (139), im Handelsgewerbe 133 (130), Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 116 (117), Metallverarbeitung und Maschinenindustrie 104 (99), Spinnstoffgewerbe 75 (74), Bekleidungs-gewerbe 57 (57). Allgemeinverbindliche Reichs-TV. waren in Kraft: 11 (11) im Baugewerbe (spezieller beruflicher Geltungsbereich wie Ende des I. Halbjahrs, vgl. Sp. 118); 10 (10) im Nahrungs- und Genussmittel-gewerbe (wie Sp. 118); 6 (5) im Bekleidungs-gewerbe (Kinoschneiderei, Schuhindustrie, Strohhutindustrie und Hutumpressanstalten, Uniformlieferungsschneider, Gehilfen im Herren- und Damenkleidergewerbe, Woll- und Haar-hutindustrie); 5 (5) in der Industrie der Steine und Erden (außer den in Sp. 118 genannten Industriezweigen: Werkstein-, Marmor- und Grabmalbetriebe); 4 (5) in der Papierindustrie (Bunt-, Chromo- und Metallpapier-fabrikation, Etuis- und Kartonnagenindustrie, Papier erzeugende Industrie, Tapetenindustrie), 4 (4) im Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe (wie Sp. 118); 4 (4) im Verkehrsgewerbe (Privatbahnangestellten, Privatbahnarbeiter, Postkellner bei privaten Posthalterei, Lohnempfangler bei der Reichspostverwaltung); je 3 (3) in der chemischen Industrie, der Lederindustrie, dem Viehfleischgewerbe, Versicherungsgewerbe (wie Sp. 118); 2 (2) in der Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte (Leinwand-, Seifenindustrie); 2 (2) im Kunstgewerbe (Formstechergewerbe, Graveur- und Ziselergewerbe); 2 (2) im Handelsgewerbe (Bantangestellte, Drogenkleinhandel); ferner je ein allgemeinverbindlicher Reichs-TV. für die Blumengeschäfte, Kaliindustrie, Galkitt- und Perlmutterindustrie, für die Verwaltungsarbeiter bei Reichs-verwaltungen, Betriebsarbeiter im Bereich des Reichsschatz- und Reichswehr-ministeriums.

Die grundsätzliche Ablehnung des kollektiven Arbeitsvertrages durch eine Reihe von Arbeitgeberverbänden veranlaßte die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands zu einer einstimmig gefaßten Entschließung vom 14. Oktober 1921. Danach wird eine Weigerung von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden, Tarifverträge abzuschließen, als nicht vereinbar mit dem Abkommen vom 15. November 1918 erklärt, und die beiderseitigen Spitzenverbände werden verpflichtet, solchen Widerständen entgegenzuwirken.

Tarifvertragliche Gewinnbeteiligung der Arbeiter im südafrikanischen Bergbau. Bergwerks-gesellschaften wie die General Mining and Finance Corporation und die Roodport United Main Reef Gold Mining Company Ltd. haben dem südafrikanischen Gewerkschaftsbund folgende Vorschläge gemacht. Allen Arbeitnehmern wird ein Grundlohn garantiert in halber Höhe der im Bergwerksbezirk üblichen Löhne, die periodisch während der Dauer des Abkommens revidiert werden sollen. Aus den Bergwerksbetriebs-einnahmen der Gesellschaften sollen zunächst bestritten werden die Betriebskosten einschließlich Stollenbau und anderer Ausbaurarbeiten, die Schuldzinsen im Betrag von monatlich etwa 2500 £ und die Ausgaben für Grund-löhne. Der Rest fällt zu gleichen Teilen der Gesellschaft und den Arbeit-nehmern zu. Dieses Ueberschuss-einkommen wäre für 2 Jahre verbindlich, vorausgesetzt daß inzwischen durch irgendwelche Umstände keine Betriebs-einstellungen nötig sind. Nach den Mitteilungen des Internationalen Arbeits-amts führte der Bergwerksdirektor Leopold Albu folgendes aus: „Ich mache diesen Vorschlag, weil ich überzeugt bin, daß die schwierige Lage der Bergwerks-gesellschaften, die sie zwingt, entweder die Betriebe zu schließen oder sie unter ungünstigen Bedingungen weiterzuführen, nur auf das schwache Arbeitsergebnis zurückzuführen ist. Ich bin aber ebenso überzeugt, daß, wenn die Gewerkschaften die bisher geübte künstliche Zurückhaltung in

der Arbeit aufgeben und die Anwendung der wirtschaftlich rationellsten Arbeitsmethoden zulassen, die Verwirklichung meiner Vorschläge sowohl für die Arbeiter als auch für die Arbeitgeber von wirklichem Nutzen sein würde. Ich glaube, daß die Aussicht auf Gewinnbeteiligung die Arbeitsleistung der Arbeiter in einem Maße steigern wird, wie sie der Rand-Bezirk bisher noch nicht gekannt hat.“ Gegenüber diesen wegen starker Verschuldung der Gesellschaften als dringlich bezeichneten Vorschlägen suchen sich die Gewerkschaften durch verschiedene Forderungen zu sichern. Das Abkommen soll demnach nicht mit den einzelnen, augenblicklich beschäftigten Arbeitern geschlossen werden, sondern kollektiv mit den Gewerkschaften, doch soll der Gewinnanteil direkt den Arbeitern zukommen. Ferner verlangen die Gewerkschaften Beteiligung in der Geschäftsleitung, um sich an der Führung des Unternehmens beteiligen zu können und fordern Einfluß auf die Einstellung neuer Arbeiter. Diese Forderungen scheinen nicht unberechtigt; denn es ist sehr fraglich, ob bei der schlechten Geschäftslage der Werke und ihrer starken Verschuldung der Gewinnanteil der Arbeitnehmer einen ausreichenden Zuschuß zu den um 50% ermäßigten Grundlöhnen bedeutet. Bekanntlich hat die Gewinnbeteiligung auch in gutgehenden Betrieben Europas den Arbeitern nur etwa 4—6%ige Zuschläge zu den Löhnen eingetragen.

Schlichtungswesen.

Obligatorische Schiedsgerichte in Belgien. Beim großen Streit der Brüssler Straßenbahner, der in der letzten Novemberwoche ausbrach, wurde es als großer Mangel empfunden, daß die belgische Gesetzgebung keine obligatorischen Schiedsgerichte und keine Organisationen zur Durchführung von Notstandsmaßnahmen vorsieht, wenn die Arbeit in gemeinnützigen Betrieben eingestellt wird. Demzufolge ist ein Gesetzesentwurf in Bearbeitung, welcher die Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten in Unternehmungen mit öffentlichem Interesse regeln soll. Es ist vorgeesehen, daß die Arbeitskonflikte in solchen Betrieben einem Schlichtungsausschuß vorgebracht werden müssen; kann keine freie Vereinbarung herbeigeführt werden, so soll der Schiedspruch für verbindlich erklärt werden können.

Die Arbeitskonflikte und Erfolge des Schlichtungswesens in Norwegen sind in dem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht des amtlichen Einigungswezens (2. Sonderheft zu den „Sociale Meddelser“) dargestellt. Zahl und Umfang der durch Einigungsbeamte beendeten Arbeitsstreitigkeiten, wie auch die in Verbindung damit eingetretenen Arbeitsstellenverluste, gehen aus folgender vom Internationalen Arbeitsamt gegebenen Uebersicht hervor, welche sich über die Zeit seit der Einführung des amtlichen Einigungswezens erstreckt:

| Jahr | Arbeitsstreitigkeiten | | | Arbeitsstellenverluste | | |
|------|-----------------------|------------------------|---------------------|------------------------|------------------------|---------------------|
| | Zahl | Beteiligte Arbeitgeber | Beteiligte Arbeiter | Zahl | Beteiligte Arbeitgeber | Beteiligte Arbeiter |
| 1916 | 42 | 640 | 32 429 | 16 | 254 | 28 941 |
| 1917 | 73 | 1409 | 30 671 | 13 | 118 | 2 532 |
| 1918 | 122 | 1809 | 32 573 | 32 | 513 | 4 662 |
| 1919 | 154 | 3349 | 106 022 | 45 | 573 | 27 899 |
| 1920 | 202 | 4182 | 133 639 | 79 | 724 | 16 540 |

Man berechnet die Zahl der 1920 durch Arbeitsstellenverluste verloren gegangenen Tage auf 1 184 694. Für die früheren Jahre waren Angaben nicht mehr zu beschaffen.

Von den 79 Arbeitsstellenverlusten des letzten Jahres wurden 30 durch direkte Mitwirkung des Einigungsbeamten oder auf Grund der von ihm gemachten Vorschläge beendet. In 12 Fällen erfolgte die Arbeitsstellenverluste trotz eines vom Haupteinigungsbeamten ergangenen Verbotes. Solche Verbote wurden im verfloffenen Jahre in 46 Fällen erlassen.

Die im Wege des Einigungsverfahrens abgeschlossenen Kollektivverträge liefen für 2707 Arbeitgeber und 75 231 Arbeiter im Jahre 1921 ab, während solche für 1397 Arbeitgeber und 54 826 Arbeiter noch bis 1922, meist bis zum April, in Kraft bleiben. Für 78 Arbeitgeber und 3582 Arbeiter bestimmen die abgeschlossenen Verträge keine besondere Geltungsdauer.

Die Schlichtungsfähigkeit in England im Jahre 1920 schildert der eben erschienene „Report on Conciliation and Arbitration“ des Arbeitsministeriums. Während des Jahres 1920 wurden 920 Arbeitsstreitigkeiten vom Industrial Relations Department geschlichtet. Aus dieser Zahl kann allerdings kein Gesamtbild der Tätigkeit des Departements ersehen werden, besonders drückt sie nicht dessen gegenwärtige Arbeit zur Vermeidung offener Arbeitskonflikte aus. Die Anzahl der Friedensvermittlungen hat sich gegenüber den Vorjahren verringert, weil inzwischen das Zwangsschiedsverfahren aufgehoben wurde, welches die Kriegsgesetze (Mutitions of War Acts, Wages Acts) eingeführt hatten. Die Rückkehr zur Politik der „Nichtintervention“ in Arbeitskonflikten durch die Regierung und die Schaffung neuer Schlichtungseinrichtungen, wie die Joint Industrial Councils, verminderten die Zahl der Anrufungen. Ein großer Teil dieser 920 Schlichtungen besteht aus Vereinbarungen, welche durch Beamte des Departements vermittelt wurden. 540 Fälle, darunter verschiedene von höchster Bedeutung für einzelne Industriezweige des ganzen Reichs, gelangten vor den Industrial Court, einem ständigen Schiedsgericht, welches durch das Industrial Courts Act 1919 geschaffen wurde. In 3 Fällen hatten Untersuchungskommissionen (Courts of Inquiry), die ebenfalls von diesem Gesetz vorgesehen sind, die Ursachen der Konflikte im einzelnen festzustellen (vgl. Sp. 709 ff.).

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes. Der norwegische Verband der Konsumvereine umfaßte nach dem Jahresbericht für 1920 am Jahreschluß 401 Organisationen mit 88 346 Mitgliedern und einer Anteilnahme von 5,2 Mill. Kr.; die Reserven betragen 6,4 Mill. Kr., der Gesamtumsatz 112,1 Mill. Kr. Neu gewonnen wurden im Berichtsjahr 118 Organisationen mit 13 995 Mitgliedern; der Umsatz wurde um 18 Mill. Kr. gesteigert. — In Finnland bestanden nach dem Bericht für das Geschäftsjahr 1920 der Großeinkaufsgesellschaft Suomen Osuskapojen Keskus-kunta am Jahreschluß 104 sozialistische und 530 neutrale Konsumvereine, wovon der SOK 500 Vereine angehörten mit 181 200 Mitgliedern, das Eigenkapital betrug über 40 Mill. Fmk., der Umsatz 914 Mill. Fmk. Im letzten Geschäftsjahr wurden 8200 neue Mitglieder gewonnen, das Eigenkapital um 15 Mill. Fmk. und der Umsatz um 416 Mill. Fmk. erhöht. — In Polen wurde auf der Basis der Unantastbarkeit und Unabhängigkeit der politischen und religiösen Grundzüge eine Zusammenarbeit zwischen dem Verband der Arbeiter-Genossenschaften (Mitgliederstand Ende Juli: 17 691), dem Verband der Konsumgenossenschaften (Mitgliederstand 1920: 186 824) und dem Verband der Eisenbahner-Genossenschaften (Mitgliederstand 1920: 45 670) angebahnt. — In Wien vereinigten sich die vier Arbeiterkonsumvereine zu einem riesenhaften Verband, dem 503 622 Mitglieder angehören und dem die Versorgung von mehr als einem Drittel der Bevölkerung obliegt. Körperschaftlich sind angeschlossen: 19 Bau- und Wohnungsgenossenschaften, 20 Produktivgenossenschaften, 5 Kreditgenossenschaften, 3 Landeseinkaufsgesellschaften und 1 Versicherungsgesellschaft. — Zwischen dem Verband der Wiederaufbaugenossenschaften Frankreichs („Confédération générale des coopératives de reconstruction“), der „Fédération nationale“ der Unternehmer, den Verbänden der zugelassenen Architekten und den Verwaltungsbehörden fand am 29. September unter dem Vorsitz des Ministers der befreiten Gebiete, Loucheur, eine Konferenz statt. Auf der Tagesordnung standen u. a. Erörterungen über die Ueberlassung der Lagerbestände an die Wiederaufbaugenossenschaften, über die Ausführung der Aufräumungsarbeiten und die Beschaffung von Handarbeitern. Letztes Problem war am schwierigsten. Eine große Zahl von Genossenschaften erklärten sich wegen Mangel an gelerntem Arbeiter anherstande, die übernommenen Arbeiten ausführen zu können. Zur Behebung dieses Mangels sah der Minister nur den einen Ausweg, fremde Arbeiter anzuwerben, und zwar aus der Tschechoslowakei, Polen und vor allem aus Italien, und ver sprach zu diesem Zweck sich mit dem Arbeitsminister binnen kurzem ins Benehmen zu setzen.

In Bulgarien ist durch Gesetz vom 17. Dezember 1911 eine Zentralgenossenschaftsbank zur Kontrolle und Kreditgewährung der Genossenschaften gegründet worden. Die Nationalbank und die Landwirtschaftsbank Bulgariens sind Gründungsmittglieder und beteiligten sich mit einem Kapital von 5 Mill. Leva, wofür sie höchstens 4% Zins erhalten. Alle eingetragenen Genossenschaften können gewöhnliche Mitglieder werden, indem sie auf Namen lautende Anteile zeichnen; sie erhalten höchstens 5% Dividende. Die Genossenschaftsbank hat das Recht der Ueberwachung aller ihrer Mitglieder. Die Organe der Zentralgenossenschaftsbank bestehen aus: 1. der Direktion, gebildet aus einem Direktor und 2 Verwaltungsbearbeitern; 2. dem Hohen Rat von 7 Mitgliedern, wovon je einer der Finanz- und der Handelsminister, 3 die Delegiertenversammlung der gewöhnlichen Mitglieder und 2 die bulgarischen Nationalbank und die Landwirtschaftsbank ernennen; 3. der Delegiertenkongress der angeschlossenen Genossenschaften, welcher nur beratende Stimme hat, aber Einfluß durch seine 3 Vertreter im hohen Rat ausüben kann; schließlich 4. der Aufsichtsrat. — Ende 1920 waren der Zentralgenossenschaftsbank 993 Genossenschaften angeschlossen; davon waren 800 Kreditgenossenschaften nach dem Typus Raiffeisen, 62 Kreditgenossenschaften nach Schulze-Dehnbach, 64 Konsumvereine, 40 Produktivgenossenschaften und 27 verschiedene Genossenschaften. Das Kapital betrug 12,2 Mill. Leva gegenüber 6,6 Mill. im Vorjahr; diese Kapitalvermehrung in einem Jahr erklärt sich aus Gewinnen im Getreideexport.

In der Genossenschaftsbewegung Ungarns hat der Internationale Genossenschaftsbund auf seinem X. Kongreß zu Basel eingegriffen, wo auf Antrag Dr. Kenners (Wien) und trotz des Widerspruchs des ungarischen Professors von Bernet Protest dagegen erhoben wurde, „daß die derzeitige ungarische Regierung es unternommen hat, Konsumgenossenschaften ihres Landes und andere den Interessen des arbeitenden Volkes dienende Organisationen durch die Zulassung und Ermunterung gewalttätiger Beeinflussung der Mitgliederversammlungen, durch die Suspendierung ihres freigewählten Vorstandes, durch die Einsetzung von Regierungsorganen in die Leitung, sowie durch die Bedrohung mit schädlichen Dekreten oder mit faktischen Zwangsmitteln einen Teil der Genossenschaftsbeamten zu entlassen und dafür andere, der jetzigen Regierung genehme Beamten einzusetzen, und endlich durch die Einschüchterung der Genossenschaft in solchem Grade, daß sie es nicht einmal wagen konnte, ihre Mitgliederrechte beim internationalen Genossenschaftsbund auszuüben und Delegierte zu diesem Kongreß zu entsenden“. Jetzt gibt die ungarische Regierung den Genossenschaften ihre Selbständigkeit zurück. Zwischen dem Arbeiterkonsumverein Budapest und dem Ministerpräsidenten Betslen wurde vereinbart, daß vom 10. Dezember 1921 ab die Leitung der Genossenschaft von dem durch die Regierung eingesetzten Kuratorium an den durch die Mitglieder gewählten Vorstand übergeht, jedoch sollen 3 Regierungsvertreter und 3 von der Regierung empfohlene bürgerliche Vertreter in die Direktion der Genossenschaft ausgenommen werden. Die Genossenschaften erlangen also nur zum Teil ihre einstige Selbstverwaltung und Bewegungsfreiheit zurück.

Die Ursachen des langsamten Wachstums der Konsumgenossenschaften in den Vereinigten Staaten entnimmt das Internationale Arbeitsamt einer Untersuchung über konstruktive Wirtschaftsformen, welche in knapper Zusammenfassung hier wiedergegeben seien: 1. Die große räum-

liche Zersplitterung der einzelnen Genossenschaften. 2. Mangel an kaufmännischer Bildung der Gründer. 3. Mangelnder Sparförmigkeit der Bevölkerung bei kleinen Einkäufen. 4. Sprachengemisch, Nationalitäts- und Rassengegensätze verhindern eine einheitliche Genossenschaftsbewegung. 5. Lässigkeit und Unlauterkeit vieler Geschäftsführer. 6. Entgegen den europäischen Genossenschaftsgrundsätzen ist das Borghystem üblich, welches äußerst riskant ist. 7. Versuche einer Warenabgabe zu Selbstkostenpreisen statt zu üblichen Preisen. 8. Starter, ruinöser Wettbewerb mit hochkapitalistischen Großbetrieben des Detailhandels. 9. Energetische Abwehr gegen die Genossenschaften durch die privaten Händler. 10. Auswüchse der Genossenschaften zu Kampforganisationen der Arbeiter für Streiks, Boykotts, Tarifbewegungen. 11. Starke Fluktuation der Arbeiterschaft. 12. Zentralisation der Genossenschaftsbewegung; neuesten sucht man diesem Mangel durch Gründung der „National Cooperative League of America“ abzuhelfen. 13. Mangel an Großverkaufsgesellschaften.

Arbeiterschutz.

Der Abbau des Achtstundentages im Ausland (Sp. 959) nimmt immer deutlichere Formen an.

In Polen ist vor kurzem der Achtstundentag für 2 Jahre aufgehoben worden. Die Erhöhung der Arbeitszeit von 8 auf 10 Stunden soll der Vereinbarung der Unternehmer und Arbeiter überlassen werden. In der Schweiz war die Verlängerung der Arbeitszeit Gegenstand einer Eingabe an den Nationalrat, die die Unterschriften von über 100 Abgeordneten, d. i. von mehr als die Hälfte der Mitglieder des Parlaments, trägt. Der Achtstundentag soll durch den Neunstundentag, der für Saisongewerbe und andere vom Bundesrat festzustellende Gewerbe auf 10 Stunden verlängert werden kann, ersetzt werden, solange der Staat gezwungen ist, Arbeitslose zu unterstützen. In einer Konferenz des Bundesrats mit den Gewerkschaften über diesen Antrag Abt stellte sich der Bundesrat auf Seite derjenigen, die eine Verlängerung der Arbeitszeit befürworten; auch zeigte sich bei diesen Verhandlungen schon die Absicht, das System der „besonderen Bewilligungen“, die das Gesetz aus wichtigen Gründen zuläßt, künftig mehr als bisher, trotz des Widerspruches der Gewerkschaften anzuwenden. Dabei ist besonders die Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz maßgebend. Demnächst ist vor kurzem für die St. Gallener Siederei und die Nargauer Strohschletere die Wochenarbeitszeit auf 52 St. erhöht.

In Frankreich hat der Kampf gegen den Achtstundentag besonders heftig eingesetzt; die Kammer wird mit immer neuen Anträgen von einzelnen Gruppen oder Deputierten überschüttet. Eine Konferenz des Verbandes der französischen Industrie im Dezember 1921 forderte die restlose Aufhebung des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen bis zur Wiederkehr normaler Bedingungen besonders im Hinblick auf das zögernde Verhalten des Auslandes bei der Ratifizierung der Washingtoner Beschlüsse. Die Richtung der in der Kammer eingebrachten Vor schläge charakterisiert folgender Gesetzentwurf:

„Die Anwendung des Gesetzes vom 23. April 1919 über die Dauer des Arbeitstages läßt Anwendungsformen zu, die den Bedürfnissen der Industrie und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechen. Bezüglich der Dauer des Arbeitstages sind Abweichungen zulässig. Der oberste Arbeiterrat setzt nach Erhebungen der Handelskammern und der Berufsorganisationen die Listen fest für die Berufe, auf die das Gesetz vom 23. April 1919 ohne Ausnahme zutrifft und die Berufe, denen besondere Abweichungen gewährt werden können. Die besonderen Anwendungsbestimmungen und die Abweichungen des Gesetzes werden vom Arbeitsminister festgesetzt.“

Bezüglich des Achtstundentages für die Landwirtschaft hat die Kammer im Dezember mit 498 gegen 20 Stimmen sich gegen die Anerkennung der Genfer Beschlüsse, denen Frankreich bekanntlich nicht beigetreten ist, gewendet. Die Erklärung des Arbeitsministers zu den verschiedenen Anträgen auf Aufhebung oder Einengung des Achtstundentages ist völlig vernachlässigend und schiebt die Entscheidung der Regierung vorläufig hinaus. Selbstverständlich haben auf der anderen Seite die Gewerkschaften sich erneut zu dem Grundsatze des Achtstundentages bekant; man hat aber das Gefühl, daß sie mit diesem Programmpunkt bereits arg in die Defensive gedrängt sind.

Der gleiche Defensivkampf spielt sich in England ab, hier bei fehlender gesetzlicher Regelung auf dem Boden des Tarifvertrags. Im Maschinenbaugewerbe ist nach sehr langwierigen Verhandlungen schließlich ein Abkommen dahin getroffen, daß die Arbeitgeber das Recht haben zu bestimmen, wann Ueberstunden nötig sind, doch steht es den Arbeitern oder ihren Vertretern frei, auf Grund jener Vereinbarungen jeden Fall von Ueberstunden zur Beratung zu stellen, doch sind die verlangten Ueberstunden inzwischen zu leisten. Die National Federation of Buildingtrade Operatives befaßte sich in ihrer Tagung vom 27. Januar 1922 vorwiegend mit den Vorschlägen der Arbeitgeber gegen die Verlängerung der 44-Stundenwoche und faßte einstimmig eine Entschliebung, sich jeder Verletzung dieses Prinzips „mit allen Kräften“ zu widersetzen. Trotzdem scheint es — zuverlässige Nachrichten liegen allerdings noch nicht vor — als ob sowohl im Baugewerbe, wie auch bei den Dockarbeitern und den Tramabahnern der Achtstundentag ins Wanken geraten ist. Der Nationalverband der Textilgewerkschaften hat beschlossen, die Unternehmer zu bevollmächtigen, in besonderen Ausnahmefällen die Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche zu erhöhen. Der IFC. erkennt zwar grundsätzlich die 48-Stundenwoche an, jedoch müßten gewisse Ausnahmen gestattet sein, die durch die Einteilung der Arbeit oder zeitweilige Bedürfnisse des Handels bedingt sind. Demgemäß schlägt er vor, daß jede Firma, welche über die vorgeschriebene Zeit arbeiten lassen will, sich an die außerordentliche Kommission des IFC. wenden muß. Sie muß die Gründe auseinandersetzen, warum sie die Arbeitszeit verlängern will, die Zahl der Stunden, die diese Verlängerung pro Woche ausmacht, die Zeitdauer, auf

die sich die Verlängerung erstrecken soll und die Anzahl der Personen, die hiervon betroffen werden. Die außerordentliche Kommission hat die Vollmacht, die Gesuche abzulehnen oder zu genehmigen.

In Dänemark endlich, wo mit Ausnahme der kontinuierlichen Betriebe, der Achtstundentag nur auf dem Abkommen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vom 17. Mai 1919 beruht, ist dieses Abkommen zum 20. März 1922 gekündigt.

Eine Revision des niederländischen Arbeitszeitgesetzes von 1919 ist auf Grund der letztjährigen Erfahrungen von der Regierung vorbereitet. Es wird vorgeschlagen, das Nachtbrotverbot auf Betriebe unter 50 Arbeiter und Betriebe ohne Kettenöfen zu beschränken und auch sonst einige Abänderungen in bezug auf die Arbeitsstunden der Wäcker vorzunehmen. Zweitens soll unter Beibehaltung des 45-Stundendurchschnitts in der Woche die Arbeitszeit für Saisonbetriebe beweglicher gestaltet werden, indem dem Durchschnitt ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt wird. Außerdem soll der Arbeitsminister für gewisse Fälle ermächtigt werden, auf das von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam gestellte Ersuchen Ausnahmen zu gewähren unter der Bedingung, daß die Höchstzahl der Arbeitsstunden auf 2500 jährlich festgesetzt wird, was etwa der 48-Stundenwoche entspricht. Den Unternehmungen, denen schon jetzt Ausnahmen von der 45-Stundenwoche eingeräumt werden können, würde die Besugnis zustehen, diese Höchstarbeitszeit durch Verträge zu erweitern. Diese Ausnahmen sollen besonders den durch den ausländischen Wettbewerb bedrohten Industrien zugute kommen, können jedoch durch Tarifverträge auch auf andere Gewerbe anwendbar gemacht werden. Schließlich soll noch die Durchführung des Kinderschutzes verschärft werden, außerdem hat die holländische Regierung dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die Ratifizierung der Washingtoner Konvention über die Arbeitszeit verschoben werden soll, bis eine genügende Anzahl solcher Staaten, deren Wettbewerb die holländische Industrie zu fürchten hat, diese Ratifizierung beschlossen hat. Zu den letzten Ländern zählt man insbesondere die Vereinigten Staaten, für welche die Ratifizierung nicht in Frage kommt, weil sie dem Völkerbunde nicht angehören, England, Italien und Schweden, welche die Ratifizierung ablehnten und ferner Frankreich und Deutschland, die in dieser Frage noch zu zögern scheinen. In Südafrika und Irland ist für die Eisenbahner der Achtstundentag aufgehoben. In Belgien ist das Gesetz über den Achtstundentag am 1. Oktober ins Leben getreten, aber schon machen sich Bestrebungen geltend, das Gesetz abzuschaffen oder zu durchlöchern. Das belgische Gesetz fordert, daß die Löhne infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit nicht herabgesetzt werden dürfen. Jetzt liegt eine amtliche Auslegung dieser Verfügung vor, wonach die Lohnherabsetzungen fast immer so betrachtet werden, als seien sie Folgen der wirtschaftlichen Lage und nicht des Achtstundentages.

Die Entscheidung darüber, ob der Achtstundentag in der zivilisierten Welt beibehalten werden kann, liegt bei England und den Vereinigten Staaten. England hat im vorigen Sommer den Vorschlag gemacht, „bei einem späteren Kongreß des I.A. an einer nochmaligen Durchprüfung des Uebereinkommens über den Achtstundentag mitwirken zu dürfen, um ihm voraussichtlich eine dehnbare Fassung zu geben“. Die 48-Stundenwoche sei in England durch Tarifvertrag bereits allgemein gesichert; auch enthielten die meisten Verträge Bestimmungen betreffs Ueberarbeit, die den besonderen Bedürfnissen der Betriebe entsprechen. Eine strengere Methode der Beschränkung der Ueberstunden auf dem Wege der Gesetzgebung werde kein befriedigenderes Ergebnis als das dehnbare System von Tarifverträgen getragen. Besondere Bedenken habe die Anwendung des Washingtoner Uebereinkommens in bezug auf die Eisenbahnen. Die freien Vereinbarungen sehen für diese die 48-Stundenwoche und den Achtstundentag vor, aber mit dem Zugeständnis einer täglichen mit einem höheren Satz bezahlten Ueberarbeit, die für den unge störten Gang des Betriebes erforderlich ist und mit Ausschluß des Sonntagsdienstes, der in regelmäßigen Zeiträumen abgeleistet werden soll. Da die Beteiligten von dieser Vereinbarung nicht abgehen wollten, bestehe für die englische Regierung nicht die Möglichkeit einer Ratifizierung des Uebereinkommens.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Die Beschaffung von Ferienarbeit in Industrie- und Handelsstädten für Studierende.

Von Dr. Wicht, Magdeburg.

Die wirtschaftliche Notlage zwingt sehr viele Studenten zur Uebernahme von bezahlter Ferienarbeit. Soweit es sich nicht um Besucher von Fachhochschulen wie technischen- und Handelshochschulen handelt, kommt in Industrie- und Handelsstädten für die Studierenden erfahrungsgemäß im allgemeinen nur solche Tätigkeit in Frage, die fachliche Vorkenntnisse nicht erfordert, z. B. schriftliche und rechnerische Arbeiten, Vervollständigung von Karteien und Unterstützung von Bibliothekaren. Die Unterbringung von Akademikern in Arbeitsplätzen, in denen sie ihre Studien durch praktische Betätigung ergänzen können, scheidet sehr häufig daran, daß die Einarbeitung im

Verhältnis zu der jeweiligen Ferienzeit zu lange dauert. Die Bezahlung erfolgt gewöhnlich nach Tarifen oder in Anlehnung daran. Sehr wertvoll wäre die Beschäftigung der Studenten in demselben Betriebe oder mit der gleichen Arbeitsart an verschiedenen Stellen während mehrerer Ferien. Dadurch würde ihnen die Möglichkeit zur allmählichen Einarbeitung und somit zur Uebernahme gehobener Posten mit entsprechend besserer Bezahlung gegeben, der Arbeitgeber aber könnte auf diese Weise die studentische Arbeitskraft wirtschaftlicher verwerten.

Ende November 1921 haben die Vertreter der Deutschen Studentenschaft in einer Besprechung im Reichsarbeitsministerium den Wunsch geäußert, bei der studentischen Arbeitsvermittlung mit der Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises zusammenzuarbeiten. Voraussetzung eines derartigen Verfahrens ist natürlich, daß die arbeitssuchenden Studenten den übrigen Arbeitssuchenden gleichgestellt werden, eine Auffassung, die durchaus noch nicht überall herrscht. Mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes — der Andrang zu den für die Studierenden im Allgemeinen in Frage kommenden Stellen ist außerordentlich groß — können nur wirklich bedürftige Akademiker berücksichtigt werden. Ein Einblick in praktische Tätigkeit ist für den Studenten unzweifelhaft wertvoll. Das muß hier jedoch außer acht gelassen werden. Ueberhaupt ist vor einer Ueberschätzung dieser Tatsache zu warnen. Wer nicht auf das Geldverdienen angewiesen ist, widme sich in den Ferien, wie es früher üblich war, seinem Studium und seinen Neigungen. Er wird dadurch gewiß mehr gewinnen als durch die Uebernahme einer bezahlten Stellung.

Der Stellungnahme der Vertreter der Deutschen Studentenschaft zur Frage der studentischen Arbeitsvermittlung entspricht das folgende, z. T. praktisch erprobte Verfahren betr. der Beschaffung von Ferienarbeit in Industrie- und Handelsstädten für Studierende.

Ein Monat vor Semesterschluß werden von den Studentenausschüssen bzw. den bestehenden Arbeitsvermittlungseinrichtungen der Hochschulen die in Frage kommenden bedürftigen Studierenden auf nach ihren Heimatorten getrennten Listen unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Studium, Semesterzahl, besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten, etwaiger praktischer Tätigkeit, Wohnung in der Hochschulstadt und im Heimatort und besonderen Wünschen bezüglich der Tätigkeit verzeichnet. Die Listen gehen unverzüglich den Arbeitsämtern der Heimorte der Studenten zu und werden dort möglichst von einem mit den örtlichen Verhältnissen genau vertrauten Akademiker bearbeitet. Soweit dieser nicht infolge seiner Beziehungen und auf persönlichem Verhandlungswege mit den Arbeitgebern die Vermittlungen tätigen kann, verweist das Arbeitsamt an die in Betracht kommenden kaufmännischen und industriellen Unternehmungen, Versicherungsgesellschaften, Verbände, Kammern und Behörden ein Rundschreiben ungefähr folgenden Inhalts:

„Viele Studenten sind infolge wirtschaftlicher Notlage gezwungen, während der Hochschulferien vom . . . bis . . . gegen Bezahlung tätig zu sein. Außerdem ist es für die Studierenden wertvoll, daß sie einen Einblick in praktische Arbeit bekommen.“

Eine Anzahl Studenten, insbesondere . . . (z. B. Juristen und Volkswirte), aus . . . (Ortsangabe des Arbeitsamtes) und nächster Umgebung sucht für die genannte Zeit Arbeitsgelegenheit bei kaufmännischen und industriellen Unternehmungen, Versicherungsgesellschaften, Verbänden, Kammern und Behörden. Das Angebot dürfte vielfach gelegen kommen, z. B. in den Fällen, wo sich die Arbeit gehäuft hat oder die Erledigung von aus anderen Gründen rückständiger Arbeit in Frage steht. Das Arbeitsamt wäre dankbar, wenn ihn von dort möglichst umgehend geeignete Stellen unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung, der Vergütung usw. ausgegeben würden. Die Studenten unterwerfen sich selbstverständlich den Dienst- und Betriebsordnungen.“

Außerdem ist von dem vermittelnden Herrn auf Mitgliederversammlungen kaufmännischer, volkswirtschaftlicher und ähnlicher Vereine und schließlich durch die Tagespresse Propaganda zu machen. Die Stellungsuchenden müssen, wenn sie sich gelegentlich am Unterbringungsort aufhalten, persönlich den Vermittler aufsuchen. Solche Studenten, die einem Arbeitsamt ohne weiteres nicht zugewiesen werden können, da sie keinen bestimmten Ferienaufenthaltsort haben, sind Arbeitsämtern aufzugeben, bei denen die Wahrscheinlichkeit der Unterbringung besteht. Andernfalls erfolgen Einzelmeldungen in einer besonderen Rubrik des Arbeitsmarktangeigers. Dadurch werden die Arbeitsämter mit einem Ueberangebot von offenen Stellen auf die Arbeitssuchenden aufmerksam gemacht.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die Arbeitgeber, soweit die Kenntnis des Verfassers reicht, zufriedenstellende Erfahrungen mit den in ihren Betrieben während der Ferien tätig gewesenen Studenten gemacht haben.

Das polnische Stellenvermittlungsgesetz vom 21. Oktober 1921 unterstellt die private Stellenvermittlung dem Konzessionszwang und gestattet ihr die Vermittlung nur im Inland, während die ausländische Vermittlung den öffentlichen Arbeitsnachweisen vorbehalten bleibt. Die Konzession wird nur an Inländer, die bereits das Gewerbe ausüben, gewährt; sie ist auf ein Jahr befristet, kann aber erneuert werden. Sie ist zu verjagen, wenn durch

die öffentlichen Arbeitsnachweise genügend Funktionen; die private Stellenvermittlung für Dienstboten soll innerhalb 5 Jahren anshören. Die Konzession ist fiktlich ansehbaren Personen zu verjagen; weder der Stellenvermittler noch ein Haushaltsangehöriger darf Inhaber einer Gastwirtschaft, eines Logierhauses, eines Kleider- oder Nahrungsmittelgeschäfts, einer Agentur für Lotterielose, Ueberseetransport, eines Wechselgeschäfts, einer Pfandleihe sein. Die Gebühren werden vom Ministerium festgelegt.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft in der Wohlfahrtspflege.

Von Dr. Siegfried Kraus, Frankfurt a. M.

In Nummer 52 dieser Zeitschrift vom 28. Dezember 1921 hat Herr Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg, meinen Aufsatz in der Nummer 41 über „Wohlfahrtspflege und Selbstverwaltung“ zum Anlaß von Darlegungen genommen, die ich aus verschiedenen Gründen sehr begrüße. Vor allem deshalb, weil ich mir eine besondere Belebung der Erörterung der von mir aufgeworfenen Fragen verspreche, wenn ein Mann von der Bedeutung und dem Ansehen Dr. Luppes sich öffentlich daran beteiligt. So wertvoll nun manche von den Bemerkungen des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Luppe sind, muß ich doch bedauernd feststellen, daß ihm das eigentliche Wesen meiner in dem vorgenannten Aufsatz dargelegten Auffassung entgangen ist. Im anderen Falle hätten sich ihm wohl die meisten seiner Einwürfe von vornherein erledigt.

Der Ausgangspunkt für meine Auffassung ist ja die Erwägung, daß die von allen Seiten aus fürsorgerischen und finanziellen Gründen erstrebte vollständige Vereinheitlichung der gesamten Wohlfahrtspflege schon deshalb nicht durch die Einrichtung von gemeindlichen Wohlfahrtsämtern erreicht werden könne, weil ein außerordentlich starker Teil der Wohlfahrtspflege gar nicht durch die Gemeinde betrieben wird. Was die kommunalen Wohlfahrtsämter im Idealfalle organisatorisch in dieser Hinsicht leisten können, ist die Zusammenfassung der gesamten gemeindlichen Wohlfahrtspflege. Neben der gemeindlichen Wohlfahrtspflege gibt es aber bekanntlich noch die Wohlfahrtspflege der Provinzen, ferner die Wohlfahrtspflege der Träger der sozialen Versicherung, die freiwillige Wohlfahrtspflege der Arbeitgeber, die wohlfahrtspflegerische Selbsthilfe der Arbeitnehmer, die Wohlfahrtspflege der religiösen Gemeinschaften und schließlich die private humanitäre Wohlfahrtspflege. Eine Zusammenfassung all dieser verschiedenen Organe der Wohlfahrtspflege zu einem wirkungsvollen Ganzen ist — das versteht sich aus der Sachlage ohne weiteres — nicht durch die Begründung kommunaler Wohlfahrtsämter zu erreichen, sondern durch Verbindung der gemeindlichen Wohlfahrtsämtern mit der Gesamtheit der außerhalb der Gemeinden befindlichen Wohlfahrtspflege, also nur durch eine umfassende Arbeitsgemeinschaft aller wohlfahrtspflegerischen Organe. Diese Sachlage muß ganz scharf ins Auge gefaßt werden, wenn man für die Beurteilung der Frage der Organisation der Wohlfahrtspflege den richtigen Standpunkt gewinnen will. Im übrigen weist ja auch Herr Oberbürgermeister Dr. Luppe darauf hin, daß es Spezialarbeitsgemeinschaften in der Wohlfahrtspflege bereits gibt, so auf dem Gebiete der Tuberkulosefürsorge und der Trinkerfürsorge. Er wünscht auch dringend den Ausbau solcher Spezialarbeitsgemeinschaften. Insofern besteht kein Unterschied meiner Auffassung von der des Herrn Oberbürgermeisters. Er meint allerdings, daß die Arbeitsgemeinschaft immer nur für Spezialarbeitsgebiete möglich sei. Umfassende Arbeitsgemeinschaften für die gesamte Wohlfahrtspflege, wie ich sie vorschlage, hält er für unmöglich, sie würden nur, wie er meint, „unnütze Redeparlamente“ sein. Meiner Auffassung nach ist das eine zu pessimistische Beurteilung dieser umfassenden Arbeitsgemeinschaften. M. E. würde es z. B. eine der wichtigsten Leistungen dieser Arbeitsgemeinschaften sein (ich habe schon in meinem Aufsatz in Nr. 41 darauf hingewiesen), einen Arbeitsplan für die vereinigte Wohlfahrtspflege des in Betracht kommenden geographischen Bezirkes zu entwerfen, d. h. doch unter anderem auch die Begründung der auch von Dr. Luppe begrüßten Spezialarbeitsgemeinschaften für die einzelnen Fürsorgegebiete systematisch anzupacken, ihre Errichtung und die grundsätzliche Art ihres Aufbaus nicht mehr dem Zufall bzw. augenblicklich drängender Not zu überlassen.

Eine weitere Aufgabe dieser umfassenden Arbeitsgemeinschaften wäre es, die Frage der Kostentragung in der Wohlfahrtspflege neu aufzuwerfen und entsprechend den neugestalteten staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu erörtern und zu erledigen. Ich habe wiederholt in der Presse und auf Fürsorgekonferenzen darauf hingewiesen, daß die Gemeinden es sich nicht mehr gestatten können, Notstände grundsätzlich so zu regeln wie in der Vorkriegszeit.

In der Vorkriegszeit war es ja üblich, daß z. B. Sozialrentner, deren Lebensunterhalt durch Rente und sonstiges Einkommen allein nicht bestritten werden konnte, die Unterstützung der kommunalen Armenpflege in Anspruch nahmen, ohne daß in der Regel andere öffentliche Körperschaften der Gemeinde hierfür leisteten. Heute ist ja durch das neue Sozialrentnergesetz ein Kostenersatz für derartige Ausgaben durch das Reich vorgesehen. Aber gerade an diesem Beispiele zeigt sich, wie wichtig unter dem Gesichtspunkte der gesamten Volks- und Staatsinteressen die Frage der Ausbringung der betreffenden Reichsmittel ist. Nicht zuletzt ist es auch eine wohlfahrtspflegerisch wichtige Frage. Das Reich beschaffte sich ja in der letzten Zeit seinen Geldbedarf in ungeheurer starkem Maße aus dem 10%igen Steuerabzug von Lohn und Gehalt. Es fragt sich, ob das Reich, wenn es zunächst selbst der Zuschußzahler für die Gemeinden in der Sozialrentnerfürsorge ist, sich nicht seinerseits die Mittel für die Sozialrentnerfürsorge aus einer besonderen Auflage auf die Gesamtheit der Wirtschaftsbetriebe, in welchen sich jahraus jahrein Arbeitskräfte zu Sozialrentnern entwickeln, hereinbringen könnte. Eine Vorbereitung für die richtige gesetzliche Lösung dieser Sonderbesteuerungsfrage wäre es aber, wenn in den von mir vorgeschlagenen Arbeitsgemeinschaften schon vorher darüber Material durch eingehende Aussprachen der Beteiligten geschaffen würde. Unter Umständen ließe sich sogar auf Grund solcher Verhandlungen in größerem Ausmaße eine freiwillige Zuschußleistung der zu Standesverbänden vereinigten Wirtschaftsbetriebe erzielen. Im übrigen geht aus meinem Aufsatz in Nr. 41 deutlich hervor, daß ich unter den Nächstverpflichteten, die für die ergänzende Sozialrentnerfürsorge aufzukommen haben, die Gesamtheit der Wirtschaftsbetriebe verstehe, während Herr Oberbürgermeister Dr. Luppe anscheinend der Meinung ist, daß ich als Nächstverpflichtete nur Reich und Staat kenne; weil er meine bezüglichen deutlichen Ausführungen so undeutlich erfaßte, glaubte er mir einen Selbstwiderspruch vorwerfen zu können.

Sind einmal die von mir genannten Organe der gemeindlichen und außergemeindlichen Wohlfahrtspflege in den Arbeitsgemeinschaften vertreten, dann wird sich leicht auch ein weiterer organisatorischer Vorteil erzielen lassen. Auf dem Lande ist die öffentliche Wohlfahrtspflege wie auch Dekonomierat Lembke an dieser Stelle jüngst wieder ausgeführt hat, sehr stark entlastet durch die auf der Tatsache der Nachbarschaft beruhende Nächstenhilfe. In unseren großen Städten und Industriegebieten fehlt vielfach die in einer lebensvollen Nachbarschaft gegebene Grundlage der Hilfsbereitschaft und Hilfstätigkeit. Da gilt es, neben der Blutsverwandtschaft und Freundschaft noch eine andere warm menschliche Grundlage der Wohlfahrtspflege zu finden. Eine solche ist zweifellos in der Berufsverwandtschaft gegeben. Deren Macht offenbart sich ja zur Genüge in den politischen und wirtschaftlichen Kämpfen dieser Zeit. Sie für die Wohlfahrtspflege fruchtbar zu machen, ist also gewiß eine zeitgemäße Forderung. Schon beginnen einzelne Betriebsräte und Beamtenausschüsse sich die Frage vorzulegen, wie sie in Not geratenen Kollegen helfen können, noch ehe diese genötigt sind, an die öffentliche und private Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit heranzutreten. Man denkt dabei nicht nur an die Begründung oder Heranziehung von Hilfskassen der einzelnen Betriebe und Berufe; darüber hinaus möchte man einerseits zur Ergänzung der finanziellen Mittel solcher Hilfskassen noch andere Mittel, auch öffentliche Mittel, gewinnen, andererseits möchte man gerne bei der persönlichen wohlfahrtspflegerischen Arbeit stark beteiligt sein, auch dann, wenn es sich um die Verwendung bereitgestellter öffentlicher Mittel handelt. Im Grunde genommen heißt dies, daß bereits die Bestrebung aufzutreten beginnt, Organe des Berufslebens in eine festere Verbindung mit der gesamten Wohlfahrtspflege zu bringen unter Einsatz eigener persönlicher und finanzieller Leistungen der beruflichen Organe. Was das bedeutet, ergibt sich ohne weiteres. Ich weise vor allem darauf hin, daß dies nicht nur eine finanzielle Entlastung der öffentlichen Wohlfahrtspflege bedeuten würde, sondern auch eine außerordentlich wirksame Verbreitung wohlfahrtspflegerischer Gesinnung und Tätigkeit in weitesten Kreisen und eine hoch zu bewertende Verbesserung der ehrenamtlichen Hilfsarbeit in der Wohlfahrtspflege bringen würde. Für den einzelnen Hilfsbedürftigen würde es oft auch eine große seelische Entlastung bedeuten, wenn derjenige, der die Wohlfahrtspflege unmittelbar an ihm ausübt, nicht ein öffentlich bestellter Wohlfahrtspfleger ist, sondern wenn ihm Einrichtungen und Menschen seines eigenen Berufes wohlfahrtspflegerisch zur Seite stehen könnten. In dem engen Rahmen dieses Aufsatzes mögen diese Andeutungen genügen. Durch das Mittel der umfassenden Arbeitsgemeinschaften würde die Wohlfahrtspflege zu einer einheitlichen Volkssache werden können und z. B. auch der Gedanke, daß der

Arbeiter durch Hingabe von Geld und Arbeitskraft freiwillige Leistungen für die Wohlfahrtspflege übernimmt, in viel stärkerem Maße verbreitet und verwirklicht werden können, als dies bisher geschah.

Natürlich müßte die Oberleitung der gesamten Wohlfahrtspflege bei den großen öffentlichen Körperschaften, innerhalb des Gemeindegebietes, also bei den Gemeindebehörden verbleiben. Grundsätzlich ähnlich wie im Deutschen Mittelalter die organisierte weltliche Wohlfahrtspflege in großem Maße durch die Zünfte unter Oberleitung der Magistrate betrieben wurde, müßten auch heute die Berufsorgane herangezogen werden; nur daß heute die unmittelbare wohlfahrtspflegerische Arbeit der Magistrate eine ganz andere sein muß als damals. Die Organe der außergemeindlichen Wohlfahrtspflege, die Wirtschaftsbetriebe, Wirtschaftsverbände usw. sind immerhin nur Vertreter bestimmter Schichten der Bevölkerung, während die Gemeindebehörden die Vertretung der Volksgesamtheit des Gemeindegebietes darstellen und dadurch berufen erscheinen, als ausgleichendes oberleitendes Element im Betriebe der Wohlfahrtspflege zu wirken. Herr Oberbürgermeister Dr. Luppe verkennt also nicht nur die Bedeutung der von mir vorgeschlagenen Arbeitsgemeinschaft, sondern er verkennt auch gänzlich die Antriebe für meine Anregungen, wenn er meint, ich wollte dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zugunsten des Staates und des Reiches Abbruch tun.

Ein besonderes Wort möchte ich zu der von Herrn Oberbürgermeister Dr. Luppe behandelten Frage der selbständigen Fürsorgebehörden für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sagen. Er meint: „Der Hauptkummer des Herrn Dr. Kraus, der ihn zu seiner Anregung veranlaßt, ist die Furcht, das die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in die städtischen Wohlfahrtsämter eingegliedert werden und damit die jetzigen Beiräte verschwinden könnten“. Diese Meinung des Herrn Oberbürgermeister Dr. Luppe ist ein völliger Irrtum. Es liegt mir natürlich ferne zu behaupten, daß z. B. alle vorhandenen Beiräte der Fürsorgestellen richtig gearbeitet hätten. Aber durch 7jährige Praxis belehrt, glaube ich hinsichtlich der Tätigkeit der vorhandenen Beiräte ein richtiges Urteil zu besitzen. Trotz so mancher bedenklicher Erscheinungen auf diesem Gebiete halte ich doch daran fest, daß sich der Beirat zu einer sehr segensreichen Einrichtung der Wohlfahrtswesens gestalten läßt. Der Beirat besteht ja nicht allein aus Vertretern der Interessenten; sachungsgemäß bilden die Vertreter der Kriegsoffer nur eine Minorität jedes Beirats. Von der Beschaffenheit der übrigen Beiratsmitglieder und des Leiters der Fürsorgestelle wird es in hohem Maße abhängen, ob der Beirat zu einer gut arbeitenden Körperschaft wird. Bedenklich erscheint es mir auch, wenn Herr Oberbürgermeister Dr. Luppe schreibt, daß die „Gründung eigener Jugendausschüsse bei den Fürsorgestellen unter Zuweisung besonderer Mittel ebenso wie die gesamte Unterstützungstätigkeit der Fürsorgestellen in vielen Orten eine nicht zu verantwortende Zersplitterung und Zerlegung öffentlicher Mittel“ sei. Ich glaube nicht, daß das Reichsarbeitsministerium und die Hauptfürsorgestellen der einzelnen Länder und Provinzen dieses Urteil des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Luppe unterschreiben würden. Auf der anderen Seite habe ich ja ganz deutlich in meinem Aufsatz in Nr. 41 betont, daß auch die Sonderorganisationen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge zunächst in den Rahmen der engeren Verwaltungsgemeinschaft der gemeindlichen Wohlfahrtsbehörden und mit diesen zusammen wieder in den Rahmen der umfassenden Gesamtarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege des Gebietes eingegliedert werden müssen. Bei einer solchen Eingliederung ist es dann allerdings erforderlich, daß innerhalb der Vielzahl der nunmehr organisatorisch verbundenen Wohlfahrtsorgane die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge noch eine ähnliche Selbständigkeit bewahrt wie die übrigen eingegliederten Wohlfahrtsorgane; eine Selbständigkeit, die ihr aus besonderen von mir bei anderen Gelegenheiten schon mehrfach dargelegten Gründen vorbehalten werden sollte. Nach meiner auf vieljähriger Erfahrung gegründeten Auffassung werden Verwaltungs- und Fürsorgekosten durch das vollständige Aufsaugen der besonderen Fürsorgeorgane der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nicht gespart werden können, vorausgesetzt, daß jene Stellen gut gearbeitet haben. Auf der anderen Seite bietet die Beibehaltung jener besonderen Fürsorgestellen so große fürsorgereiche und politische Vorteile, daß man sich hier vor leichtfertigen Aufsaugungsbeschlüssen hüten sollte. Arbeitet eine Fürsorgestelle schlecht, dann ist der erste Schritt nicht der, sie verschwinden zu lassen, sondern der, sie mit den richtigen Leuten zu besetzen; an den richtigen Besetzungen mag es allerdings an manchen Orten gemangelt haben. Es dürften nicht selten in den Fürsorgestellen Personen zu leitender Tätigkeit gelangt sein, die für diese Tätigkeit

nicht geeignet waren. Hier haben die oberen Verwaltungsstellen, in den Städten also die städtischen Oberbehörden, die Möglichkeit, bessernd einzuwirken. Erst müßte der Beweis geführt werden, daß in dieser Richtung schon das Menschenmögliche getan worden ist, ehe man zu einem so abschreckenden Urteil über die Fürsorgestellen gelangt wie Herr Oberbürgermeister Dr. Luppe.

Ein Nachschlagebuch für die Wohlfahrtseinrichtungen in der Stadtgemeinde Berlin¹⁾ ist soeben nach elfjähriger Pause wieder erschienen. Es ist wieder im Archiv für Wohlfahrtspflege der Zentrale für private Fürsorge bearbeitet worden. Das unter dem Namen „Grünbuch“ bekannte Werk enthält ein vollständiges Verzeichnis aller behördlichen, kirchlichen und freien Wohlfahrtsorganisationen und Wohlfahrtsstellen, aller Anstalten, Vereine und Stiftungen. Es berücksichtigt die Entwicklung der Wohlfahrtspflege in der Kriegszeit sowie ihre Umgestaltung in der neuen Stadtgemeinde Berlin.

Volksgeundheit.

Der neue Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Oberregierungsrat Dr. med. Breger, Berlin-Nikolaasse.

Eine der schlimmsten Geiseln der Menschheit sind die übertragbaren Geschlechtskrankheiten. Zwar verursachen sie nicht wie Cholera und Pest ein plötzliches Massensterben. Trotzdem sind sie nicht weniger gefährlich. Sie wirken um so unheilvoller, als sie im Verborgenen sich ausbreiten, ihre Opfer allmählich vernichten und an dem Marke der Volksgesundheit zehren. Sie erschüttern die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit bei Mann und Frau. Die Krankheiten der Geschlechtskrankheiten führen Entartung und Siedtum herbei, Zeugungsunfähigkeit und Unfruchtbarkeit untergraben den Bestand der Familie.

Die Geschlechtskrankheiten gehören zu den häufigsten Krankheiten, die wir überhaupt kennen. Allerdings läßt sich ihre Ausbreitung wegen des diskreten Charakters der Krankheiten statistisch nur schwer und ungenau feststellen. Oft verheimlichen Geschlechtskranke ihre Leiden und suchen sich der ärztlichen Behandlung teils aus Gleichgültigkeit, teils aus der Befürchtung, ihr Zustand könnte bekannt werden, der ärztlichen Behandlung zu entziehen. Eine während der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember 1919 im Deutschen Reich vorgenommenen Zählung, an der sich allerdings nur 55% der Ärzte beteiligt haben, hat ergeben, daß 136 300 Kranke vorhanden waren. Bei vorsichtiger Schätzung wird man nicht fehlgehen, wenn man die Zahl der jährlichen Neuinfektionen auf eine halbe Million schätzt.

Während der letzten Jahre haben mehrere Kulturstaaten den Versuch gemacht, durch Sondergesetze diese Krankheiten einzudämmen. So England, Schweden,²⁾ Belgien, Deutschösterreich,³⁾ Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten.⁴⁾

Dem Deutschen Reichstag ist bereits im Februar des Jahres 1918 ein solcher Gesetzentwurf zugegangen, der dem Ausschusse für Bevölkerungspolitik überwiesen und von diesem in 18 Sitzungen durchberaten wurde. Infolge der politischen Umwälzung ist aber die Vorlage nicht wieder an das Plenum gelangt. Um wenigstens die schwersten Gefahren abzuwenden, erging während der Demobilisierung die Verordnung der Reichsregierung vom 11. De-

zember 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1431), deren Bestimmungen in dem nunmehr bekanntgegebenen Gesetzentwurf wiederkehren.

Eines der wichtigsten Mittel, um die Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen, ist die Heilbehandlung. Werden die Geschlechtskrankheiten sachverständig, rechtzeitig und gründlich behandelt, so verlaufen sie dank den erheblichen Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft in der Regel ohne bleibende Folgen für den Befallenen. Ungenügend oder nicht behandelt bilden sie indessen eine dauernde Gefahr für Gesundheit und Leben des Kranken. Aber diese Gefahr beschränkt sich nicht auf den Kranken allein. Jeder Tag, den der Geschlechtskranke ohne ärztliche Behandlung verbringt, vermehrt die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit auf andere Personen (Ehegatten, Kinder, Arbeitsgenossen) übertragen wird. Eine rasche und sorgfältige Heilbehandlung gereicht also nicht nur dem Kranken selbst zum Vorteil, sondern ist auch für das allgemeine Wohl von größter Wichtigkeit. Deshalb legt der § 2 des Gesetzentwurfs dem Geschlechtskranken die Pflicht auf, sich von einem approbierten Arzt behandeln zu lassen. Bei allen für ihre Mitmenschen besonders gefährlichen Geschlechtskranken soll diese Behandlung zwingungsweise, z. B. durch Ueberführung in ein Krankenhaus, erfolgen können. Bisher war dies nur bei solchen weiblichen Personen zulässig, welche sich der gewerbmäßigen Unzucht hingaben.

Wollte man mit behördlichen Zwangsmaßnahmen unter allen Umständen warten, bis die Erkrankung durch irgendeinen Zufall offenkundig geworden ist, so würde wertvolle Zeit ungenützt verstreichen. Es soll daher der Gesundheitsbehörde die Befugnis erteilt werden, solche Personen dem Arzte zur Untersuchung zuzuführen, die „dringend verdächtig sind geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten“ (§ 3 Abs. 1). Diese Voraussetzung wird bei Prostituierten allemal gegeben sein. Zu der Praxis werden auch solche Personen sich der Zwangsuntersuchung unterziehen müssen, welche auf andere eine geschlechtliche Ansteckung übertragen haben oder wenigstens bei den ärztlichen Nachforschungen von den Kranken als die Quelle ihrer Ansteckung bezeichnet worden sind. Die Vornahme der Zwangsuntersuchungen soll wegen der damit verbundenen Verantwortung nur behördlich dazu ermächtigten Ärzten übertragen werden. Falls sich wiederholte Untersuchungen als notwendig erweisen, können solche angeordnet werden.

Nach dem Strafgesetzbuch kann die Ausübung des Geschlechtsverkehrs durch eine geschlechtskranke Person nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn der Geschlechtsverkehr des Erkrankten nachweislich die Uebertragung der Krankheit zur Folge gehabt hat. Dieser Rechtszustand hat sich als unzulänglich erwiesen. Den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Körperverletzung fehlt die abschreckende Wirkung und vorbeugende Kraft. Auch scheitert die Verfolgung vielfach an der Schwierigkeit, im Einzelfalle den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Geschlechtsverkehr des Täters und der Erkrankung des Verletzten sowie den Vorsatz des Täters nachzuweisen. Der Entwurf will daher schon die Gefährdung mit Ansteckung erfassen. Er schlägt in § 4 die Bestrafung desjenigen vor, welcher den Geschlechtsverkehr ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß.

Viele Geschlechtskranke lassen sich nicht durch einen approbierten Arzt behandeln, sondern ziehen es vor, einen Kurpfuscher aufzusuchen. Die Behandlung der Geschlechtskranken erfordert aber eine allseitige und gute ärztliche Ausbildung, insbesondere die Beherrschung neuzeitlicher Untersuchungsverfahren. Diese sind notwendig, um den wirklichen Charakter der Krankheit zu erkennen und um eine verhängnisvolle Verwechslung mit harmlosen Leiden zu vermeiden. Die Kurpfuscher verfügen nicht über die notwendigen Untersuchungsmethoden, erkennen häufig den wirklichen Charakter der Krankheit zu spät oder überhaupt nicht, leiten infolgedessen die notwendige Behandlung zu spät oder gar nicht ein. Aber auch wenn die gewerbmäßigen Laienbehandler die Fälle richtig erkennen, vermögen sie wegen der Unzulänglichkeit der von ihnen angewandten Heilverfahren weder eine Genesung herbeiführen noch eine Verschlimmerung zu verhindern. Ueber das furchtbare Unheil, das durch Kurpfuscher auf dem Gebiete der Geschlechtskranken angerichtet wird, liegt ein umfangreiches Aktenmaterial vor. Der Gesetzentwurf erstrebt daher mit Recht ein Kurpfuscherverbot sowie ein Verbot der Fernbehandlung (briefliche Behandlung). Er wendet sich aber auch gegen die geschäftsbesessenen annoncierenden Ärzte, welche die Tagespresse mit ihren Ankündigungen überschwemmen und die ungeheueren Reklamekosten nur durch eine gewissenlose Ausnutzung der Kranken wieder einbringen können. Das Kurpfuscherverbot ist ein wichtiges Glied in der Kette der Maß-

¹⁾ Die Wohlfahrtseinrichtungen in der Stadtgemeinde Berlin. Ein Auskunfts- und Handbuch herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge. Fünfte neu bearbeitete und stark vermehrte Auflage nebst Nachtrag. 1921/22. Preis 35 M.

²⁾ Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts 1918 S. 528.

³⁾ Desgl. 1918 S. 671 und 1919 S. 74.

⁴⁾ Anmerkung der Redaktion: In einem kurzen Bericht in der Frankfurter Zeitung über den Kongreß der „Internationalen Abolitionistischen Föderation“ in Rom (im November 1921) führt Prof. Dr. E. v. Düring u. a. aus, daß ausnahmslos in allen Staaten, in denen Gesetze erlassen sind, mit der Reglementierung und Bordellierung (Kasernierung) der Prostitution aufgeräumt ist. Alle Gesetzgebungen stellen an die Spitze: Behandlung möglichst leicht zugänglich, möglichst wirksam, möglichst kostenlos. Nun aber trennen sich die Staaten. Jeglichen Zwang — Behandlungszwang, Anzeigepflicht — haben abgelehnt England und Italien, das Gleiche streben offenbar Holland und die Schweiz an. Behandlungszwang und zunächst namenlose, aber allgemeine Anzeigepflicht haben eingeführt: fast alle englisch redenden Länder, Australien, die Dominions, die Vereinigten Staaten und in besonders gut geregelter Weise Schweden. Das schwedische Gesetz kann als Muster gelten in vieler Hinsicht. Deutschland, Frankreich und Oesterreich sind mit der Regelung der Frage im Rückstand.

nahmen, die das Gesetz vorsieht. Würde dieses Glied herausgebrochen werden, so ist zu befürchten, daß das Gesetz mehr Schaden als Nutzen stiften wird. Denn wenn der Arzt verpflichtet wird, die Anwendung eines gewissen Zwanges gegenüber dem Kranken zu unterstützen (Behandlungspflicht, zwangsweise Ueberführung in ein Krankenhaus, Untersuchungszwang, Belehrung des Kranken) und wenn von dem Arzt verlangt wird, die besonders gefährlichen Kranken der Beratungsstelle zu melden (§ 7), so muß dafür gesorgt werden, daß nicht die Möglichkeit für den Kranken offen bleibt, diese Unbequemlichkeit und Zwangsmaßnahmen dadurch zu vermeiden, daß er den gefährlichen Rat des Kurpfuschers aufsucht. Jede Verschlechterung der Heilbehandlung ist aber gleichbedeutend mit einer weiteren Ausbreitung der Krankheiten. Andererseits kann man nicht erwarten, daß die gewerbsmäßigen Heilbehandler bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in zuverlässiger Weise mitarbeiten werden, z. B. bei der Begutachtung der Ansteckungsfähigkeit.

Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten kann nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn jeder einzelne Mensch von dem ernststen Willen beseelt ist, sich gesund zu erhalten. Dies Ziel kann nur durch Aufklärung erreicht werden. Eine besonders eindrucksvolle Gelegenheit hierzu bietet sich in dem Beratungszimmer des Arztes. Hier ist eine Belehrung um so notwendiger, als der Kranke, um eine strafbare Gefährdung anderer Personen zu vermeiden, über die Ansteckungsgefahr aufgeklärt werden muß. Der Arzt soll daher nach dem Entwurf verpflichtet werden, eine solche Belehrung zu erteilen. Um die Belehrung eindringlicher zu gestalten, soll dem Kranken ein gedrucktes Merkblatt ausgehändigt werden. Von der Reichs-Medizinalverwaltung sind solche Merkblätter bereits herausgegeben worden.

Wenn auch auf eine Meldung derjenigen Kranken verzichtet werden kann, welche sich in gewissenhafter Weise einer ordnungsmäßigen Behandlung unterziehen, so ist es doch notwendig, diejenigen Kranken an ihre Pflichten zu erinnern, welche leichtfertig die Behandlung vorzeitig abbrechen. In solchen Fällen soll der Arzt den Kranken der Beratungsstelle für Geschlechtskranke namhaft machen. Meldepflichtig sind ferner die ausgesprochen gemeingefährlichen Kranken, d. h. solche, die infolge ihres Berufes (z. B. als Barbier, als Kindermädchen) oder infolge ihrer persönlichen Verhältnisse (z. B. unsittliche Lebensführung) eine besondere Gefahr für andere bilden. Bleiben die Bemühungen der Beratungsstelle ergebnislos, so hat diese der Gesundheitsbehörde Kenntnis zu geben. Die letztere kann unter Umständen eine zwangsweise Ueberführung in ein Krankenhaus anordnen.

Der § 8 des Entwurfs hat die Absicht, das Berufsgheimnis, das den Ärzten zur Pflicht gemacht ist, auch den Beamten und Angestellten der Gesundheitsbehörden und der Beratungsstellen aufzuerlegen. Ihnen soll strengste Amtsverschwiegenheit Gebot sein.

Ebenso bedenklich wie die Laienbehandlung bei Geschlechtsleiden ist die Selbstbehandlung, durch die irreführte Kranke sich in ihrer Gesundheit meist in verhängnisvoller Weise schädigen. Die Verleitung zur Selbstbehandlung geschieht vielfach dadurch, daß Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Heilung oder Linderung der in Rede stehenden Leiden angekündigt und angepriesen werden. Die Reklame für diese Mittel soll durch ein Verbot getroffen werden. Dagegen bleibt ein Ankündigen oder Anpreisen in wissenschaftlichen ärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften nach wie vor gestattet, um die Möglichkeit zu eröffnen, daß die Mittel unter den Ärzten allgemein bekannt werden und von ihnen geprüft und erprobt werden können.

Geschlechtskrankheiten werden nicht nur durch den Geschlechtsverkehr, sondern gar nicht selten durch sonstige enge Berührung übertragen. Eine solche Möglichkeit ist besonders bei der Ernährung eines Säuglings durch eine Amme gegeben. Der Entwurf will daher sowohl dem Säugling als auch der Amme dadurch einen Schutz gegen eine Krankheitsübertragung angebahnen lassen, daß er eine ärztliche Untersuchungsspflicht für die Amme in allen Fällen und für den Säugling dann vorsieht, wenn dieser mit Krankheitserscheinungen an der Haut oder an den Schleimhäuten behaftet ist.

Ein Vermieter, der Räume zu Unzuchtzwecken an Dirnen abgibt, macht sich nach den zurzeit geltenden Bestimmungen der Ruppellei schuldig, wenn er gewohnheitsmäßig und aus Eigennutz an Dirnen vermietet. Infolge weiter Auslegung der Bestimmungen und sogar zahlreiche Bestrafungen von Hausbesitzern und Zimmervermietern vorgekommen, denen die Absicht aus dem unzüchtigen Treiben der Dirnen einen besonderen Nutzen zu ziehen, ferngelegen ist. Dadurch ist es den Dirnen schwer gemacht, eine Wohnung zu finden. Sie sind, um ihre Wohnung nicht zu verlieren, oft genötigt,

ihr unzüchtiges Treiben zu verheimlichen oder sich von dem Vermieter ausbeuten zu lassen. Gibt man die Unmöglichkeit zu, die Prostitution zu beseitigen, so muß den Dirnen auch die Möglichkeit gegeben werden, eine Wohnung zu haben. Es soll daher nach dem Entwurf das bloße Gewähren von Wohnung für straflos erklärt werden, es sei denn, daß ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder Anhalten dieser Person zur Unzucht damit verbunden ist. Da in den Bordellen die Dirnen sowohl zur Unzucht angehalten, als auch regelmäßig ausgebeutet werden, kommt hier eine Straflosigkeit nicht in Frage. Das Gesetz erstrebt daher die Abschaffung der Bordelle. Die Wohnungskuppellei gegenüber Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll aus Gründen des Jugendschutzes nach wie vor strafbar sein.

Bei der Eindämmung der Geschlechtskrankheiten kommt der persönlichen Prophylaxe, der Selbstdesinfektion, eine große Bedeutung zu. Wenn es schon nicht möglich ist, den außerehelichen Geschlechtsverkehr in allen Fällen zu verhüten, so sollten diejenigen, welche sich den damit verbundenen Gefahren aussetzen, wenigstens von den ansteckungsverhütenden Schutzmitteln Gebrauch machen. Eine möglichst ausgedehnte Verbreitung dieser Mittel ist im Interesse der Volksgesundheit erwünscht. Dem steht aber im Wege, daß ein öffentlicher Hinweis auf diese Schutzmittel, z. B. auf volkstümlichen Ausstellungen, nach dem gegenwärtigen Stande des Strafrechts verboten ist. Nach dem Entwurf soll daher das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen von Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, straflos sein, soweit es in dezenter, d. h. nicht in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise erfolgt.

Biel umstritten ist die Frage der Reglementierung der Prostitution. Bisher wurde die sittenpolizeiliche Aufsicht über das Unzuchtgewerbe in der Weise gehandhabt, daß seine Vertreterinnen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften in eine polizeiliche Liste eingetragen und mehrmals wöchentlich einer polizeiarztlichen Untersuchung unterzogen wurden. Außerdem waren ihnen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes besondere Vorschriften auferlegt. Gegen dieses System wurde eingewendet, daß es nur etwa ein Zehntel der Prostitution erfasse, da das große Heer der wilden Prostitution und die dem Prostitutionsbetriebe Nahestehenden sich jeder Ueberwachung entziehe. Einen nennenswerten Einfluß auf die Abnahme der Geschlechtskrankheiten könne daher die Reglementierung nicht haben. Sie entwürdigte das weibliche Geschlecht, sie erschwere den Dirnen die Rückkehr zum anständigen Lebenswandel und jehe die beteiligten Polizeibehörden unausgesetzt der Gefahr der Entartung aus. Die Reglementierung wiege die Jugend in eine falsche Sicherheit und wirke daher demoralisierend, sie schaffe ein behördlich konzessioniertes Unzuchtgewerbe und schädige daher das Ansehen des Staates. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß die Unzucht von gesundheitlichem Standpunkte das gefährlichste Gewerbe darstellt, das es gibt. In ihrem Betriebe ist eine geschlechtliche Ansteckung unvermeidbar. Es muß daher den Gesundheitsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, an die Dirnen heranzukommen und sie darüber zu belehren, wie sie ihren Körper gegen die Gefahr der Ansteckung schützen können. Es ist notwendig, an Stelle der polizeilichen Reglementierung eine Fürsorgetätigkeit treten zu lassen. Bezüglich der Reglementierung ist eine Einigung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht erzielt worden. Die Regierungsvorlage will auf jede polizeiliche Ueberwachung der Prostitution verzichten, während die im Reichsrat vertretenen Landesregierungen Wert darauf legen, daß die einzelnen Länder Vorschriften für eine Reglementierung der Prostitution erlassen können. Es liegt also der seltene Fall vor, daß der Gesetzentwurf zwei Fassungen zur Wahl stellt, die eine ist für den Abolitionismus, die andere für den Reglementarismus.

Der § 13 bestimmt, daß im ganzen Reichsgebiete öffentliche Beratungsstellen für Geschlechtskranke in ausreichender Anzahl vorhanden sein müssen. Diesen kommt eine hervorragende und ständig zunehmende Bedeutung zu. Es bestanden im Jahre 1920 164 Beratungsstellen. Bei ihnen wurden 107 985 Personen gemeldet. Die Bestimmungen über Zulassung und Aufgaben der Beratungsstellen sollen der Reichsregierung und dem Reichsrat vorbehalten bleiben.

Welches das Schicksal des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sein wird, ist völlig ungewiß. Noch nie waren bei einer Vorlage sozialhygienischer Art die Meinungsverschiedenheiten so groß, gingen die Wünsche so auseinander. Fragen ärztlicher, erzieherischer, strafrechtlicher, sittlicher, wirtschaftlicher Art

machen das Problem ebenso schwierig wie verantwortungsvoll, und unüberbrückbare Gegensätze der Weltanschauung erschweren eine Verständigung. Nur wenn sich die Gesetzgeber frei halten von unfruchtbaren Doktrinen und parteipolitischen Schlagworten, nur wenn sie sich allein leiten lassen von den Idealen reiner Menschenliebe und von dem Gedanken, dem im Niedergang befindlichen deutschen Volke zu helfen, wird der richtige Weg gefunden werden. Groß und erhaben ist aber das Ziel, das der Mühe winkt. Ein erfolgreicher Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten würde eine der größten Taten des menschlichen Geistes sein.

Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Henni Lehmann, Weimar.

In seiner Schrift „Gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten“ bringt Dr. Max Quarc als Anhang den deutschen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 10. März 1920, den französischen Entwurf vom 7. Dezember 1906 und den Beschluß des Regierungsrats Zürich vom 2. Oktober 1920 betreffs Anzeigepflicht sämtlicher Geschlechtskrankheiten. Es ist nicht nutzlos, diese verschiedenen Bestimmungen zu vergleichen, sowohl in bezug auf ihren Gesamtcharakter, als auch in bezug auf Einzelheiten, in denen sie übereinstimmen oder von einander abweichen.

Der Beschluß des Regierungsrats Zürich befaßt sich überhaupt nicht mit den Geschlechtskrankheiten als einer Sondererscheinung, für die eingehende Spezialvorschriften in Frage kommen. Die Geschlechtskrankheiten werden als anzeigepflichtige epidemische Krankheiten erklärt und unterliegen den für solche geltenden Bestimmungen. Der Arzt hat sie überall, wo er sie in seinem Wirkungskreis beobachtet, unter Wahrung des ärztlichen Geheimnisses zur Anzeige zu bringen. Die Anzeigen gehen direkt an das eidgenössische Gesundheitsamt in Bern.

Der französische Gesetzentwurf hat schon in der Benennung den Rahmen weiter gespannt als der deutsche, der sich grundsätzlich auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beschränkt, während der französische sich bezeichnet als Gesetzentwurf betr. die Prostitution und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Man kann darüber streiten, ob es angezeigt ist, Bestimmungen über die Prostitution überhaupt mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu verbinden. Immerhin darf nicht verkannt werden, daß Prostituierte der Gefahr der Ansteckung und der Weiterverbreitung stärker als andere Menschen ausgesetzt sind. Da ist es bemerkenswert, daß die französischen Verfasser des Entwurfs sich augenscheinlich von einer Reglementierung der Prostitution keinerlei Gewinn für den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten versprechen. Der Titel I des Entwurfs bestimmt ausdrücklich, daß niemand auf Grund der Tatsache, daß er Prostitution treibt, Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden darf, oder daß irgendwelche Verwaltungsvorschriften Bestimmungen aufnehmen, die Prostituierte im Auge haben, oder zur Einschreibung in ein polizeiliches Sittenregister und körperlichen Untersuchung zwingen.

Entsprechend dieser Einbeziehung der Prostitution in seinen Geltungsbereich enthält dann der französische Entwurf eine Anzahl Bestimmungen (Titel II), die sich auf minderjährige Prostituierte beziehen. Diese Bestimmungen berühren sich zum Teil mit deutschen Bestimmungen über die gewerbmäßige Prostitution, daneben der Fürsorgeerziehung und des geplanten Verwahrungswie des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Charakteristisch aber ist für den französischen Entwurf sowohl in bezug auf die hier vorgeschlagenen Bestimmungen wie im allgemeinen, daß er überall wesentlich mehr als die deutschen Gesetze und Entwürfe die praktische Durchführung der Maßregeln ordnen will. So wird den Anstalten, in denen prostituierte Minderjährige untergebracht sind, ziemlich genau ihre Aufgabe vorgeschrieben: Sie haben den ihnen durch das Gericht anvertrauten Minderjährigen Unterricht zu geben, der sie instand setzt, bei ihrer Entlassung einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben; von den Bezügen ist, wenn die Arbeit zum Nutzen der Anstalt verwendet wird, für jeden Arbeitstag und jeden Minderjährigen unter 14 Jahren eine Rücklage vorzunehmen; aus einem von diesen Rücklagen gemeinsam gebildeten Fond sollen an die Minderjährigen Prämien und Gratifikationen gezahlt werden als Arbeitsbelohnung und zur Beschaffung der Ausstattung; Minderjährige, welche die Anstalt nach dreijährigem Aufenthalt verlassen, haben Anspruch auf eine Ausstattung, deren Wert sich nach dem Alter des Minderjährigen abstuft. Ueberwachung der Erziehung und Art und Verteilung der Rücklage nach zu erlassenden Verwaltungsbestimmungen ist vorgesehen. Ferner wird die Antragstellung auf Unterbringung geregelt. Mir erscheint als wertvoll und bisher in keinem deutschen

Gesetzentwurf in ähnlicher Weise vorgesehen, daß das Gericht über bestimmte Maßregeln, die im Interesse der Minderjährigen nützlich erscheinen, die Meinungsäußerung von Eltern, oder des Familienrats einholen kann. Es ist also hier eine Mitwirkung des außenstehenden erziehungskundigen und interessierten Laienelements vorgesehen, die jedenfalls einer formal juristischen, unpsychologischen Handhabung entgegenwirken kann; auch wohl das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Durchführung des Gesetzes zu heben geeignet ist. Weitgehende Anstaltskontrolle ist ferner geregelt, ebenso die Grundzüge für die Bemessung der Unterstützungssätze.

Wenn freilich der französische Entwurf die Prostitution in seinen Wirkungsbereich einbezieht, so tut er es nur für Minderjährige, er erfaßt also nicht ältere Prostituierte, für die eventuell Verwahrungsmaßregeln in Frage kommen. Der deutsche Entwurf eines Verwahrungsgesetzes geht darüber hinaus, da er eine Verwahrung für solche Personen, die unter Fürsorgeerziehung standen, nach Beendigung der Fürsorgeerziehung vorsieht. Auch er ist lückenhaft. Die in der Arbeit erfahrenen Polizeipflegerinnen stimmen mit mir darin überein, daß die Verwahrung auch in Frage kommt — oft auf eigenen Wunsch der Betroffenen — für Prostituierte, besonders Willensschwache, die nicht unter Fürsorgeerziehung standen haben. Der französische Entwurf ist insofern konsequent, als er die Auffassung durchführt: Minderjährige sind moralisch und physisch zu bewahren. Was ein erwachsener Mensch treibt, ist seine eigene Sache. Hier kommt nur ein sanitärer Schutz Dritter in Frage. Der deutsche Strafgesetzentwurf von 1919 hält dagegen noch daran fest, daß gewerbmäßige Prostituierte weiblichen Geschlechts Verwaltungsmaßregeln unterstellt werden können, deren Übertretung strafbar ist.

Titel III und IV des französischen Entwurfs greifen dann in das Gebiet des Strafrechts über. Es wird die an bestimmten öffentlichen Stellen in einer Vereinigung von mehr als zwei Personen erfolgte Aufforderung zum Geschlechtsverkehr, die Aufforderung durch unanständige Mittel oder Worte, die auf irgendeine Weise erfolgte Aufforderung an Minderjährige beiderlei Geschlechts unter 15 Jahren unter Strafe gestellt. Die Strafe erhöht sich im Rückfall. Diese vorgeschlagenen Bestimmungen unterscheiden sich nicht unerheblich von denen des Strafgesetzentwurfs von 1919. Zunächst differenzieren sie nicht zwischen den Geschlechtern. Sie bestrafen die Aufforderung des Mannes an die Frau, der Frau an den Mann, des Mannes an den Jüngling. Der deutsche Strafgesetzentwurf stellt nur Drohung, Nötigung, Mißbrauch Widerstandsunfähiger oder wirtschaftlich Abhängiger, sowie Verführung minderjähriger Mädchen unter 16 Jahren unter Strafe. Ebenso bei homosexuellem Verkehr nur die vollendete Tat oder das gewerbmäßige Angebot. Die französische Bestimmung hat für sich, daß sie einen gewissen Schutz anständiger Mädchen oder Frauen vor Anrempelungen bedingt. Auch auf der Strafe macht sie den Geschlechtsverkehr dadurch, daß die Aufforderung nur strafbar ist, wenn sie in einer Vereinigung von mehr als zwei Personen erfolgt, wirklich zu einer ganz privaten Sache, die kein öffentliches Vergernis erregen, kein wüßtes Straßentreiben durch Prostituierte beiderlei Geschlechts entfesseln kann. Wie weit Erpressungen auf Grund der Bestimmungen begünstigt werden, mag dahingestellt bleiben. Das ist eine Möglichkeit, die bei den verschiedensten Strafbestimmungen nicht auszuschalten ist.

Der französische Titel IV handelt von der Ruppellei, würde also dem 23. Abschnitt des Strafgesetzentwurfs von 1919 entsprechen. Der französische Entwurf geht auch hier in bezug auf Jugendschutz weiter als der deutsche, und er unterscheidet wiederum nicht zwischen den Geschlechtern. Das Verkuppeln von Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 21 Jahren unterliegt schärferer Strafe als die Verkuppelung von Volljährigen. Es ist zu beachten, daß der französische Entwurf hier den sittlichen Jugendschutz bis zum vollendeten 21. Lebensjahre im Prinzip ausdehnt. In Deutschland kann man sich noch immer nicht zu einer radikalen Aenderung der bisherigen ungenügenden Bestimmungen verstehen. Verführung soll nur bis zum vollendeten 16. Jahr, Vermieten an Prostituierte bis zum 18. Jahr strafbar sein. Jünglinge werden gegen Vornahme homosexueller Handlungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre geschützt als „Jugendliche“. Es ist mir als Frau ganz unerfindlich, warum das Mädchen einmal bis zum 16., ein andermal bis zum 18. Jahr, der Knabe bis zum 18. Jahr geschützt wird. Wenn man für letzteres ein späteres Eintreten der Geschlechtsreife als Grund anführen will, so ist dem entgegen zu halten, daß die Folgen für ein Mädchen weit verhängnisvoller zu sein pflegen als für den Knaben. — Mit Ausnahme des Schutzes der Minderjährigen jedoch scheinen mir die deutschen Bestimmungen eingehender und die Strafvorschriften zweck-

mäßiger, als die des Titel IV des französischen Entwurfs, der allerdings nur eine Ergänzung der in Geltung befindlichen Bestimmungen darstellt. Erwähnt sei noch, daß auch das Zusammenwohnen und die gewohnheitsmäßige Vereinigung zum Zwecke der Prostitution in dem französischen Entwurf mit Strafe bedroht wird, ebenso Vermieten von Räumen zu gemeinsamem Betrieb. Dadurch würde Bordell wie Kasernierung beseitigt.

Der V. Titel endlich handelt von der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten selbst. Es tritt gerade für diesen Teil des französischen Entwurfs bezeichnend hervor, daß er, wie ich im Beginn sagte, besonderen Wert auf Regelung der praktischen Durchführung der Maßregeln legt. So enthält Titel V Artikel 36, 37 die „Krankenhausreform“. Danach sollen Sonderkrankenhäuser für Geschlechtskranke nicht mehr zulässig sein, sondern den allgemeinen Krankenhäusern Abteilungen für allgemeine und chirurgische Behandlung Geschlechtskranker angegliedert werden. Weiter finden sich Bestimmungen über Unterricht in der Kunde von den Geschlechtskrankheiten, in Schulen, Heer und Marine. Ebenso über das medizinische Studium und Doctorexamen, zu dem niemand zugelassen werden soll, der nicht eine bestimmte praktische Zeit auf einer Krankenstation für Geschlechtskranke und eine erfolgreiche Abschlußprüfung vor dem Leiter der Station nachweisen kann. Auch über Unterstützung Geschlechtskranker durch freie Krankenkassen finden sich Vorschriften. Eine allgemeine ärztliche Anzeigepflicht ist nicht vorgesehen. Dagegen kann unter bestimmten Bedingungen Zwangsbehandlung in einer öffentlichen Krankenanstalt eingeleitet werden, wenn der Geschlechtskranke nicht nachweist, daß er sich freiwillig einer ärztlichen Behandlung unterworfen hat. Man kann hierin etwas der im deutschen Entwurf vorgesehenen Behandlungspflicht des Erkrankten Ähnliches finden, da nach dem deutschen Entwurf (§ 7) der Kranke, der sich der ärztlichen Behandlung entzieht, durch den Arzt der Beratungsstelle anzuzeigen ist. Diese deutsche Regelung ist fraglos sehr bedenklich, denn sie drängt den Arzt, der die Anzeige nach seinem Ermessen zu erstatten hat, in die Rolle des Denunzianten. Bei gewissenlosen Ärzten kann sie durch Verlängerung der Behandlung über das Nötige hinaus zu einer Ausnutzung des Patienten führen. Die französische Bestimmung ist aber auch ungenügend, denn sie soll nur solche Personen erfassen, die schon eine Verurteilung wegen Anwerbung oder Sittlichkeitsdelikt erfahren haben. Folgerichtig und zweckmäßig ist nur die Züricher Vorschrift, nach der die Geschlechtskrankheiten anzeigepflichtige epidemische Krankheiten sind. Dadurch wird auch weit mehr ein wirksamer Schutz der Familien erreicht werden können, während sowohl die französischen wie die deutschen Bestimmungen nach ihrer Formulierung in überwiegendem Maße Prostituierte umfassen werden.

Auch der französische Entwurf enthält ähnlich dem deutschen gegen Kurpfuscherei und unschöne Reklame über Behandlung von Geschlechtskrankheiten gerichtete Bestimmungen, letztere unter Umständen auch Ärzte erfassend. Nur an den Türen der Krankenhäuser, Kliniken oder Wohnungen der Ärzte angebrachte Angaben über Dienst- und Besuchbestimmungen sind gestattet. Ist hier jemand wegen Zuwiderhandelns verurteilt, so kann das Gericht Anheftung des Urteils an der Tür des Verurteilten aussprechen. Für den Arzt wäre das wohl beinahe vernichtend. Für den Kurpfuscher könnte es unter Umständen eine Reklame bedeuten. Der deutsche Entwurf hat diese schroffen Einzelbestimmungen nicht.

Die Abgrenzung der Gesetze ist schwer. Wir leiden in Deutschland an einer Zersplitterung und Vielheit, die den Zusammenhang zerreißt. Es ist vielleicht schwierig, in ein Gesetz alles einzubeziehen, das in seinen Bereich fällt. Man sollte doch aber von dem französischen Entwurf zum Nachdenken darüber angeregt werden, ob nicht eine großzügige einheitliche Gesetzeskodifikation auf dem vorliegenden Gebiet ins Auge zu fassen wäre. Und man sollte nicht allzuviel der Sonderregelung durch Verwaltungsbestimmungen überlassen. Auch da besteht in Deutschland die Gefahr einer Erhöhung der vorhandenen Buntschekigkeit, die in Frankreich infolge der strafferen Zentralisation in Fortfall kommt. Solche Buntschekigkeit ist angetan, das Rechtsempfinden zu verwirren, das ohnehin auf diesem Gebiete besonders schwankend ist.

Zur planmäßigen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist zwischen den Ärzten und dem Wohlfahrtsamt des Kreises Königsberg (Pom.) ein Abkommen getroffen worden. Geschlechtskranke sollen dem Kreiswohlfahrtsamt zur Fürsorge überwiesen werden, dieses übernimmt, bei Vermeidung jedes Eingriffs in die ärztliche Praxis, auf schriftliche Anweisung der Ärzte die etwa notwendigen Fürsorge-Maßnahmen.

Beihilfen zur Beschaffung von Heilmitteln für Geschlechtskranke gewährt zunächst versuchsweise der Zweigverein Bayern der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten an Minderbemittelte, die

eine Versicherungseinrichtung oder die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch nehmen können. Gesuche um Beihilfen sind mit einem Gutachten des behandelnden Arztes dem zuständigen Bezirksarzt einzureichen. Der Zweigverein entscheidet über die Gesuche und sendet im Falle der Genehmigung dem behandelnden Arzte eine Anweisung, gegen welche Heilmittel aus der Apotheke bezogen werden können. Gegen Einlieferung von Anweisung und Rechnung zahlt der Zweigverein den betreffenden Betrag unmittelbar an die Apotheke aus.

Die Geschlechtskranken-Fürsorge bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ist in einer kurzen Denkschrift von Landesrat Dr. Karl Woffen, Düsseldorf¹⁾ dargestellt worden. Wir entnehmen dieser Denkschrift die Mitteilungen, die im Hinblick auf die Organisation der Fürsorge, auf den Kostenaufwand und auf die Zusammenarbeit mit den anderen Versicherungsträgern und Behörden interessieren. Die Fürsorge der VAnstalt tritt bei allen Arten von Geschlechtskrankheiten ein (mit einer Ausnahme, die bei Krankentassenmitgliedern der Behandlung der Krankenkasse überlassen bleibt) und umfaßt sowohl Versicherte wie Nichtversicherte, die dem Kreise der Versicherten sozial nahestehe, wie Handwerker, Beamte usw., falls sie bedürftig sind. In den Mittelpunkt der praktischen Fürsorge hat die VAnstalt die Beratungsstellen gestellt, von denen zurzeit zwölf in den Rheinprovinzen bestehen. Diese Beratungsstellen übernehmen nicht die Behandlung der Kranken, sondern ihre Aufgabe ist, bei den sie aussuchenden Personen festzustellen, ob eine Geschlechtskrankheit vorliegt, den Kranken über die Art und die Gefahr seines Leidens und über das von ihm zu beachtende Verfahren zu belehren. Die Kranken werden von dem von ihnen selbst gewählten Arzt auf Kosten der VAnstalt behandelt. Die VAnstalt vergütet grundsätzlich Kurkosten nur in denjenigen Fällen, in denen die Behandlung durch eine ihrer Beratungsstellen eingeleitet worden ist. Zu den Kosten der Heilbehandlung werden außer den Kosten der ärztlichen Behandlung, die Pflegekosten in Krankenhäusern, Heilstätten und Bädern, Reisekosten und das Hausgeld gerechnet. Bei Krankentassenmitgliedern werden die entstandenen Kosten je zur Hälfte von der VAnstalt und der beteiligten Krankenkasse übernommen. Bei Unversicherten trägt die VAnstalt die Kosten vollständig. Bei anspruchsberechtigten Familienangehörigen von Kassenmitgliedern übernimmt die VAnstalt die Kosten für Krankenhausbehandlung und Arzneimittel allein, die übrigen Kosten werden geteilt. In den drei Jahren von 1918—1920 sind von der VAnstalt Rheinprovinz über 3 1/2 Mill. M. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufgewendet. Beraten wurden in dieser Zeit 38527 Personen, in Behandlung genommen 24498 Personen. Der Fall einer Beratung hat also durchschnittlich 13,12 M. und der Fall einer Kur durchschnittlich 122,96 M. gekostet.

Um die Durchführung einer notwendigen Heilbehandlung nicht durch Kompetenzfragen verzögern zu müssen, haben mit Ausnahme der VAnstalt Berlin sämtliche VAnstalten und Sonderanstalten ein Abkommen getroffen (Lübecker Abkommen), wonach die Uebernahme und Durchführung der Heilbehandlung von Geschlechtskranken durch den Versicherungsträger erfolgt, durch dessen Beratungsstelle der Fall überwacht wird. Die Behandlung erfolgt unabhängig von Zahl und Art der Versicherungsbeiträge lediglich nach ärztlich anerkanntem Bedürfnis. Die VAnstalt der Beratungsstelle führt das Heilverfahren so lange durch, bis die eigentlich zuständige Anstalt anderweitige Maßnahmen trifft, und zieht dann von der zuständigen VAnstalt die Kosten ein. Die VAnstalten Rheinprovinz und Weisaleu haben noch besondere Abmachungen getroffen und sich noch über das Lübecker Abkommen hinaus vollkommene Gegenseitigkeit in der Uebernahme aller Kosten zugesichert. Eine Beteiligung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an den Kosten der Behandlung von Geschlechtskranken stand nach der Denkschrift in Aussicht. Die Eisenbahnbetriebskrankentassen haben allgemein die Uebernahme der Kosten zugesagt, die durch Kuren ihrer geschlechtskranken Mitglieder den Beratungsstellen erwachsen.

Zum Schluß der Denkschrift sind kurze Richtlinien zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gegeben. Die Hauptforderung ist: alle praktische Heilfürsorge für Geschlechtskranke muß sich auf die Tätigkeit der Beratungsstellen der VAnstalten einstellen. Die Errichtung besonderer Beratungsstellen durch Kreise oder Gemeinden hält der Verfasser für unzweckmäßig, da diese doch nur beraten, aber mangels der erforderlichen Mittel keine Behandlungsverfahren übernehmen können. Krankentassen, Ärzte und Fürsorgern müssen die in Betracht kommenden Kranken möglichst restlos den Beratungsstellen zuführen. Die Krankentassen müssen in ihre Krankenordnungen eine Bestimmung aufnehmen, nach der geschlechtskranke Mitglieder verpflichtet sind, auf Vorladung bei der Beratungsstelle zu erscheinen und deren Anordnungen zu befolgen, sowie auch nichtversicherte geschlechtskranke Familienangehörige hierzu anzuhalten. Der Verfasser der Denkschrift beschränkt die gesetzliche Einführung einer praktisch wirksamen Meldepflicht. Die in dem Entwurf des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorgezeichnete „beschränkte“ Anzeigepflicht des § 7 wird nach seiner Meinung keine große praktische Bedeutung haben. Die Voraussetzungen der Meldepflicht sei einerseits zu dehnbar, andererseits ist bei Verletzung der Meldepflicht keinerlei Strafe festgesetzt. Der Erfolg der Arbeit in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird, wie in der Denkschrift ausgeführt ist, falls die vorgesehene Regelung Gesetz wird, wie bisher wesentlich von der sozialen Einsicht der Ärzte und ihrer freiwilligen Unterstützung der Beratungsstellen abhängen.²⁾

¹⁾ Anlage zu Nr. 5 der Amtlichen Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Jahrg. 1921, Sonderbeilage Nr. 15.

²⁾ Anmerkung der Redaktion: Zu den Fragen der Anzeigepflicht und der Beratungsstellen. Soz. Prag. XXX, 340/342, XXX, 779/781, XXX, 1006/1007.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Leitfaden der Wohlfahrtspflege. Von Alice Salomon unter Mitwirkung von S. Bronsht. Leipzig u. Berlin, 1921. Verlag und Druck von V. G. Teubner. 172 S. Preis geb. 18 M., geb. 22 M.

Das Buch ist als Leitfaden für den Unterricht in der Wohlfahrtspflege gedacht und soll auch den in der praktischen Arbeit stehenden Kräften nützlich sein. Es bringt erst eine Einführung in das Wesen der Wohlfahrtspflege, dann einen geschichtlichen Ueberblick über das Werden der Wohlfahrtspflege, bei dem auch die Entwicklung im Auslande gestreift ist. Im zweiten Teil ist die Wohlfahrtspflege der Gegenwart behandelt und es sind alle Gebiete der Fürsorge in weitestem Umfange herangezogen, auch die Arbeiterschutzgesetze und die Sozialversicherung, die aber wohl nicht ganz unbefritten dem Begriff „Wohlfahrtspflege“ unterstellt werden können. Sidy Bronsht hat im dritten Kapitel die sehr gut unterrichtende Darstellung der Allgemeinen Wohlfahrtspflege gegeben und im siebenten Kapitel die Methoden der Wohlfahrtspflege erörtert. Das Buch bringt in klar und übersichtlich geordneter Form eine Fülle von Stoff. Es sind wohl alle Formen und Träger der Wohlfahrtspflege mit kurzen Strichen gekennzeichnet. Der Wert des Buches liegt aber nicht allein in der Uebermittlung von reichhaltigem Material, sondern auch in der Wärme und Innerlichkeit, mit der Alice Salomon die inneren Triebkräfte der Wohlfahrtspflege darstellt. Z. B. heben die Ausführungen im achten Kapitel über die Anforderungen, die die Berufsarbeit in der Wohlfahrtspflege an die ausführenden Kräfte stellt, in ausgezeichneter Weise hervor, wie mit „Können und Wissen“ die Schulung der Wohlfahrtspfleger nicht erledigt ist, sondern innerliche Kraft, die Emporentwicklung der eigenen Persönlichkeit für Lösung aller wohlfahrtspflegerischen Aufgaben ausschlaggebend ist.

Gildensozialismus. Von G. D. S. Cole und W. Mellor. Uebersetzung aus dem Englischen. Arbeiterbücherei. Köln 1921. Rheinland-Verlag. 53 S. Preis 6 M.

Deutscher Faktorenbund. Festschrift zum 25 jährigen Jubiläum. Weimar, Pfingsten 1921. Herausgegeben vom Bundesvorstand.

Volkbildungsarbeit als Mittel der Volkskultur. Von Dr. Rosa Kempf. Würzburg 1921. Kabitzsch & Könnich. 28 S. Preis 3,40 M.

Staatsgrenzen und Kirchengrenzen. Eine Studie zur gegenwärtigen Lage des Protestantismus. Von Lic. Dr. Otto Dibelius, Pfarrer an der Kirche zum Heilsbrunnen in Berlin-Schöneberg. Berlin W 15 1921. Verlag von Hans Robert Engelmann.

Während die große katholische Kirche und einige kleinere Freikirchen (Methodisten, Baptisten, Brüdergemeinden) „übernational“ sind, sind die protestantischen Kirchen unter dem Einfluß ihrer geschichtlichen Entwicklung meist eng mit dem Staate verknüpft. Vielleicht ist dadurch die äußere Entwicklung dieser Kirchen gestärkt und befestigt worden, aber die enge Verquickung ist durchaus nicht immer zum Segen der inneren Entwicklung der Kirche gewesen. In den fesselnden Darlegungen über die geschichtliche Entwicklung, die grundsätzlichen Fragen und die gegenwärtige Lage zeigt der Verfasser, wie der Gedanke der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und von den staatlichen Grenzen auch für die protestantische Kirche schon seit langer Zeit auf dem Marsche war. Diese Entwicklung ist natürlich durch den politischen Gang der Geschichte in Deutschland beschleunigt worden. Wer sich für diese Fragen interessiert, die sowohl für die politische wie für die kirchliche Entwicklung von Bedeutung sind, wird welche Anregung und Belehrung aus der vorliegenden Schrift schöpfen. Möge sich bei der künftigen Gestaltung des Kirchenrechts in Deutschland das schöne Wort erfüllen, daß die „protestantische Kirche nicht Werkzeug, sondern Gewissen ihres Staates sein soll.“

Walter Fränzel: Deutschland im Jahrhundert Friedrichs des Großen und des jungen Goethe. Hilfsbücher für Volkshochschulen. Gotha 1921. Verlag Friedrich Andreas Perthes. Preis 8 M.

Das Buch zeigt einen eigenartigen Weg zu geschichtlicher und namentlich kulturgeschichtlicher Betrachtung. Der Weg ist durch die Arbeit des Verfassers an der Volkshochschule Jena selbst ausprobiert. In der Hand von Quellenschriften aus dem 18. Jahrhundert wird versucht, im Gesamtbild der Zeit zwischen 1700 und 1800 sowohl nach der politischen, wie namentlich nach der geistigen Seite hin zu gewinnen. Die Schrift wird nicht nur Lehrern und Schülern, die sich im Rahmen von Volkshochschulen zu Arbeitsgemeinschaften sammeln, ein guter Wegweiser zu ähnlichen Studien sein, sondern sie regt auch den einzelnen zu fruchtbarem Selbststudium an, um sich in bestimmte Zeitabschnitte zu vertiefen.

Die Sozialisierung des Ban- und Wohnungswesens. Vortrag des Herrn Stadtbaurat Dr.-Ing. Wagner. Berlin 1920. Verlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Arbeitsweise des menschlichen Geistes. Von H. W. Hopf. Jena 1921. W. B. Hoffmann. 243 S.

Die Fruchtbarkeit. Von Dr. Max Hirsch, Frauenarzt. Stuttgart 1921. Ferdinand Enke. 85 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mk 20.— Einzelnummer Mk 3.—. — Anzeigenpreis: Mt 2.50 für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einreichung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Für den **Kreis Olekko** (Reg.-Bez. Gumbinnen) wird eine vornehmlich in der Sänglingsfürsorge erfahrene

Kreisfürsorgerin

zu alsbaldigem Dienstantritt gesucht.

Die Annahme erfolgt auf Privatdienstvertrag, Kündigungsfrist ein Monat. Besoldung nach Gruppe III des Tarifsystems für die Angestellten bei den Reichs- und Preussischen Staatsverwaltungen (Gruppe III des Tarifsystems entspricht der Gruppe V der Beamtenbesoldungsordnung).

Bewerberinnen müssen aus dem Osten stammen, möglichst mit den juristischen Verhältnissen vertraut sein und die staatliche Prüfung als Kreisfürsorgerin abgelegt haben.

Gesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Abschriften der Zeugnisse an den Unterzeichneten erbeten.

Marggrabowa, 24. Februar 1922.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamtes.
Dr. Wachsmann.

Wir kaufen
Lotmar, Arbeitsvertrag
Hermann Bahrs Buchhdlg.
Berlin W 8, Mohrenstr. 6.

Schluss der Anzeigenannahme 5 Tage
vor Erscheinen jeder Nummer. ~
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der
Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die Einbanddecke

für den Jahrgang 1921 der „Sozialen Praxis“
kann zum Preise von Mk 12.— von jeder
Buchhandlung oder + Mk 3.— für Porto u.
Versp. vom Verlag bezogen werden.



Neuerscheinungen
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Bd I, zweite Hälfte: **Physiokratische Schriften. II: Fr. Quesnay. Das Naturrecht. — Analyse der Wirtschaftstabelle. — Allgemeine Grundsätze der wirtschaftlichen Regierung eines ackerbau-treibenden Reiches.** Aus dem französischen Original der Ausgabe A. Dandens ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. XVI, 101 S. tl. 8° 1921. Mt 9.—, geb. Mt 18.—

Der vorliegende Band enthält die bekanntesten Schriften Quesnays, des Begründers der physiokratischen Schule und des Entdeckers des Wirtschaftskreislaufes. Er gehört mit zu denjenigen nationalökonomischen Klassikern, die das wissenschaftliche Denken auf diesem Gebiet lange Zeit nachhaltig beeinflusst haben.

Bd. III: **Das nationale System der politischen Ökonomie.** Von Friedrich List. Neuherausgegeben nach der Ausgabe letzter Hand, eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig. Vierte Auflage. XIV, 552 S. tl. 8° 1922. Mt 20.—, geb. Mt 35.—

Ein politischer Seher, dessen geistiges Auge die künftige Entwicklung der Nationen mit bewundernswürdiger Klarheit überblickte, ein Märtyrer seiner Ueberzeugungen, ist List für uns zum Führer und Wegweiser auf der Bahn zu nationaler Größe und edlem Menschentum geworden.

Bd. IV, erster Teil: **Schriften über Getreidezölle.** Von David Ricardo. Aus dem engl. Original in Deutsche übertragen und eingeleitet von Prof. Dr. E. Lefler, Heidelberg. Zweite Auflage. XX, 125 S. tl. 8° 1922. Mt 10.—, geb. Mt 18.—

Inhalt: 1. Ein Versuch über den Einfluß eines niedrigen Getreidepreises auf den Kapitalgewinn, ein Nachweis der Unzweckmäßigkeit von Einfuhrbeschränkungen. — 2. Zollschutz zugunsten der Landwirtschaft.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Ziffeler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorfsstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mfr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Die Gedächtnisfeier für Professor Dr. Ernst Francke in Berlin.

Noch einmal haben sich Angehörige und Freunde des heimgegangenen Herausgebers der „Sozialen Praxis“, Herrn Professor Dr. Ernst Francke, zu einer Feier trauernden Gedenkens zusammengefunden. War es in Bremen der engste Kreis der Freunde, Behörden und Arbeitervertreter, der dem Toten die letzte Ehre erwies, so war es in Berlin am 4. März eine stattliche Schaar, die sich schmerzzerfüllt zu seinem Gedächtnis einfand.

Von den Angehörigen waren die Kinder, Ministerialreferent W. Francke (Schwerin), Dr. Erich Francke (Dessau) und Herr und Frau de Bries, geb. Francke (Bremen), erschienen, ferner F. Erz. Frau Lucie verw. v. Schmoller und Frln. Irmgard Rathgen. Unter den übrigen Anwesenden befanden sich, soweit wir feststellen konnten, u. a. Se. Erz. der Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch nebst Gattin, Se. Erz. Ministerialdirektor a. D. Hamann, der Reichswirtschaftsminister u. Frau Robert Schmidt, Frau Minister Giesberts, Staatsminister a. D. Leipart, Gesandter Dr. Ehardt, Frau Unterstaatssekretär Hugo Heinemann, Se. Erz. Präsident a. D. Dr. Gruner, Staatsminister a. D. Dr. Dominicus, Gesandter Hildenbrand, Staatsrat Dr. Rohmer, Reichsminister a. D. Schlichte, Staatssekretär Dr. Dönhoff, die Ministerialdirektoren Dr. Fricke und Graf Holkendorff, ferner vom Reichsarbeitsministerium die Ministerialdirektoren Dr. Ritter und Dr. Söjler mit den Ministerialräten Dr. Leymann, Dr. Feig, Dr. Weigert und zahlreichen anderen Herren, darunter den Oberregierungsräten Hellbach und Dr. Melzbach und den Regierungsräten Else Lüders, Dr. Ruttig und Dr. Tiburtius. Weiter sahen wir die Präsidenten Dr. Kaufmann und Dr. Shrup, Ministerialdirektor z. D. Deutelmöser, den Senatspräsidenten Dr. Zimmermann, Geh. Reg.-Rat Dr. Zacher, den norwegischen Sozialrat Bonnevie, Oberbürgermeister Dr. Glüdschmann, Direktor Dr. Kuczynski, Bürgermeister Ritter, Ministerialrat Dr. Friedeberg, Geh. Oberregierungsrat Dr. Straehler, Geh. Justizrat Dr. Liepmann, Geh. Sanitätsrat Dr. Mugdan, Geh. Reg.-Rat Dr. Seydel, Geh. Medizinalrat Dr. Paasch und Stadtrat Poepisch.

Auß der Gelehrtenwelt sahen wir die Universitätsprofessoren Loennies (Riel), Herkner, Sombart, Hans Delbrück, Bonn, ver Hees, Stein (Frankfurt), Kassel, Ruffler und Heyde (Rostock), von Parlamentariern die deutschnationalen Abgeordneten Behrens, D. Mumm und Marg. Behm, den volksparteilichen Abg. Streiter, die Zentrumsabgeordneten Dr. Höfle und Wieber, den Ausschuß-Vorsitzenden der Demokratischen Partei Abg. Erkelenz, den sozialdemokratischen Abg. Reichsminister a. D. Wissell nebst Gattin, vom Reichswirtschaftsrat den Präsidenten Ab. Cohen und den Vertreter des Afabundes Schweitzer. Von führenden Gewerkschaftlern waren ferner anwesend die Herren Sozialattaché Sassenbach, Graßmann, Knoll, Gustav Hartmann, V. Lemin, Jos. Becker, aus dem Arbeiterlager die Kommerzienräte Bofsch und Schmid, Direktor Stern, Baurat Bernhard und Gattin, sowie Dr. Tänzler. Weiter wurden der Herausgeber des „Neuen Deutschland“, Dr. Ab. Grabowsky, der Direktor des Wolffschen Telegraphenbüros Dr. Mantler, der berliner Vertreter der

„Abtischen Zeitung“, Dr. Wiens, sowie Frau v. Huhn bemerkt. Viele befreundete Organisationen waren vertreten; so sahen wir Monsignore Dr. Dr. Pieper, Prof. Dr. Dr.-Ing. H. Albrecht, Dr. M. Levy, Prof. Dr. Dr. Sohnrey, Prof. Dr. Dr. Manes, Pfarrer D. Schneemelcher, Dekonomierat Lemble, Caritas-Präsident Kreuz. Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform, die die Feier veranstaltete, ebenso die Mitglieder des Büros für Sozialpolitik und der Schriftleitung der „Soz. Prag.“ war annähernd vollzählig erschienen.

Die Feier wurde mit einem Präludium von J. S. Bach, das Organist Leopold spielte, eingeleitet. Dann sang Frln. Wiegand ein Lied von Berger. Hierauf bestieg der Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform, Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch die von Lorbeerbäumen umgebene Rednerkanzel, auf die der Heimgegangene in überlebensgroßem Wille herniederblickte. Der greise Redner schilderte in einer kurzen, tief ergreifenden Ansprache seine Beziehungen zu Ernst Francke und seinem Werke. Die innigen Worte freundschaftlichen Gedenkens und unermesslicher Trauer ließen bereits die ganze Größe des Verlustes ahnen, den wir alle erlitten haben.

Nachdem Frhr. v. Berlepsch geendet hatte, nahm die Versammlung die großangelegte Gedächtnisrede des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Heinrich Herkner, in weisevoller Stimmung entgegen. Der Redner führte aus:

„Hochverehrte Damen und Herren!

Der Geist, in dem man Sozialpolitik treibt, wird von den Wegen, auf denen man selbst zu der Sozialpolitik kam, immer stark beeinflusst werden. Viele sind Sozialpolitiker, weil sie noch einer Klasse angehören oder aus ihr hervorgegangen sind, welche die zu ihrem Leben notwendigen freien Entwicklungsmöglichkeiten

überhaupt erst durch soziale Reformen erzielen kann. Angehörige anderer Klassen sind oft durch mehr oder weniger zufällige Erlebnisse, durch besondere Notstände, deren Zeugen sie wurden, eifrige Anhänger sozialpolitischer Bestrebungen geworden. In dem einen wie in dem anderen Falle sind es dann zunächst nur einzelne bestimmte Maßregeln, die das ganze Sinnen und Trachten einseitig beherrschen. Erst allmählich weitet sich der Blick. Erst allmählich lernt man begreifen, wie sehr die sozialpolitischen Fragen in den volkswirtschaftlichen, in den innen- und außenpolitischen, ja selbst in den ganz großen Problemen der Weltanschauungen überhaupt eingeschlossen werden.

Ich glaube nicht, daß die Beziehungen unseres vereinigten Freundes zur Sozialpolitik auf einem der angedeuteten Wege ent-



Prof. Dr. E. Francke.

standen sind. Ja, das Eigen- und Einzigartige seiner ganzen sozialpolitischen Stellung dürfte gerade darin wurzeln, daß sein innerer und äußerer Entwicklungsgang sich von dem der meisten Sozialreformer wesentlich unterscheidet.

Sein Vater hatte das Amt eines Ministers, erst in Koburg, dann in der Regierung des Herzogs von Augustenburg in Kiel inne. Weder die idyllischen Verhältnisse der kleinen thüringischen Residenz, noch das damals recht kleinstädtische Kiel konnten dem Knaben Eindrücke einprägen, aus denen ein brennendes Interesse an der modernen Arbeiterfrage entstehen mußte. Als Francke die Universität bezog, war es auch nicht die Sozialwissenschaft, sondern die deutsche Literatur, der er sich mit besonderer Hingabe widmete, wenn auch die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Gustav von Schmoller ihm gewiß schon früh auch wertvolle Anregungen nationalökonomischer Art geboten haben mögen. Die Neigung für literarische Studien wird verständlich, wenn wir an die glänzende schrifstellerische Begabung denken, die ihm, vielleicht als ein Erbe seines Großvaters, des berühmten Staatsmannes, Historikers und Nationalökonomens Barthold Georg Niebuhr, in die Wiege gelegt worden war.

Durch den Tod des Vaters wurde Francke gezwungen, seine Studien abzubrechen. So wandte er sich aus demselben Grunde wie einst Karl Marx schon in jungen Jahren der Journalistik zu. Der tiefe sittliche Ernst, der sein ganzes Wesen und Tun erfüllte, drängte auch ihn dazu, über die Außerlichkeiten des politischen Parteiwesens hinweg bis zu den wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen unserer ganzen Entwicklung vorzudringen. Diesem faustischen Drange folgend, hat er mit vierzig Jahren, nachdem er bereits durch seine schrifstellerischen Leistungen, sein starkes Verantwortungsgefühl, seinen Takt und seine Diskretion rühmliche Erfolge als Chefredakteur der Münchener Neuesten Nachrichten errungen hatte, nochmals die Universität bezogen und sich auf nationalökonomischem Gebiete ein so gründliches Wissen und Können erarbeitet, daß er als vollberechtigter und hochgeschätzter Bürger der deutschen Gelehrtenrepublik gelten durfte. Er vertiefte sich also in sozialwissenschaftliche Studien, nachdem er sich durch langjährige Praxis in Presse und Politik der großen allgemeinen Zusammenhänge, in denen jede Sozialpolitik steht, klar bewußt geworden war. Er ging nicht, wie so viele, von der Sozialpolitik zur allgemeinen Politik über, sondern sein auf das Gesamtinteresse eingestelltes Streben führte ihn erst zu der Ueberzeugung, daß die Hauptprobleme der inneren Politik auf dem Gebiete der sozialen Reform liegen. Er kam also vom Ganzen zum Teile, nicht vom Teile zum Ganzen. Daraus entstand seine überragende, feste Stellung.

Im Jahre 1893 erschien als „Erstes Stück“ der von Brentano und Vohs herausgegebenen, zu so großem Ansehen gelangten „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien“ sein Buch über die Lage der Schuhmacherei in Bayern als Beitrag zur Kenntnis unserer gewerblichen Betriebsformen, ausgezeichnet durch gründliche, strenge Forschung und Eleganz der Darstellung. Im Schlußworte wurden bereits alle Ideen entwickelt, für deren Verwirklichung Francke nun seine ganze Lebensarbeit einsetzte. Daß Francke nicht nur sozialpolitische, sondern auch handelspolitische Probleme zu meistern verstand, bewiesen seine 1900 erschienenen Studien über die zollpolitischen Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa während des letzten Jahrzehnts (Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXX, 1. Bd.). Bald darauf leitete er vier Bände umfassende und überaus schwierige Untersuchungen über die Lage der in der Seefahrt Deutschlands und des Auslandes beschäftigten Arbeiter ein (Schriften des Vereins für Sozialpolitik CIII, 1 u. 2, CIV, 1 u. 2). Das lichtvolle Referat, das er auf der Hamburger Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik 1903 über die Ergebnisse dieser Forschungen erstattete (Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXIII), wurde für die wissenschaftliche Behandlung der seemannischen Arbeiterfrage geradezu bahnbrechend. Er leistete auf diesem Gebiete ebenso wertvolle Dienste, wie sie G. F. Anapp und M. Weber in bezug auf die Aufklärung der ostdeutschen Landarbeiterverhältnisse zu danken waren. Francke hätte auf Grund dieser bedeutamen wissenschaftlichen Leistungen jederzeit, wenn er es gewünscht hätte, als Lehrer der wirtschaftlichen Staatswissenschaften sich betätigen können. Es war ein großes Glück für Deutschland, daß er kein akademisches Lehramt anstrebte, sondern in richtiger Einschätzung seiner großen Gaben für praktisch-politische Wirksamkeit sich immer mehr in den Dienst der sozialen Reform stellte. Was er als Herausgeber der „Sozialen Praxis“ aber auch für die Wissenschaft geleistet hat, kann nicht hoch genug gepriesen werden. Mochte diese Wochenschrift auch die Aufgabe haben, ausschließlich zugunsten sozialer Reformen zu wirken, der wissenschaftliche Geist und die vornehme Gesinnung

Franckes brachten es mit sich, daß die „Soziale Praxis“, wenn man sie schon nicht unmittelbar als wissenschaftliches Organ ansehen will, doch ein Blatt bedeutete, das jedem sozialwissenschaftlich arbeitenden Gelehrten, nicht nur dem Politiker, schlechterdings unentbehrlich und unerseßlich geworden ist.

Sollen wir nun glauben, hochverehrte Anwesende, daß Francke vor allem durch wissenschaftliche Studien der große, edle, erfolgreiche Sozialreformer geworden ist, den wir in ihm verehren? Es liegt gerade mir sehr fern, den mächtigen Einfluß eines Mannes wie Brentano, als dessen Schüler sich Francke immer dankbar bekannt hat, irgendwie zu unterschätzen. Aber die Eigenart der Franckeschen Wirksamkeit offenbart sich erst dann, wenn wir sie als eine Verbindung der Sozialwissenschaft mit seiner gewinnenden Persönlichkeit, seinem Glauben, seiner Weltanschauung zu begreifen suchen.

Francke ist sein ganzes Leben hindurch ein überzeugter, aufrichtiger Liberaler gewesen, nicht im Parteisinne, sondern im höchsten Sinne, der mit diesem Worte überhaupt verknüpft wird. Woher dieser goldedchte Liberalismus stammte, den er immer hochgehalten und auch in Zeiten nie verleugnet hat, in denen es überall zum guten Tone gehörte, den Liberalismus zu schmähen, ich weiß es nicht zu sagen. Gewiß war schon sein Vaterhaus von liberalem Geiste erfüllt. Zu seinen Tauspaten hatte auch Ernst Moritz Arndt gezählt. Franckes Vater dürfte den Anschauungen nahe gestanden haben, die am Hofe des nachmaligen Kaisers Friedrich und seiner freisinnigen Gemahlin gepflegt wurden. Vielleicht fallen auch englische Kultureinflüsse, die von Franckes Stiefmutter, der Tochter des englischen Gesandten in Koburg, ausgingen, ins Gewicht. Sicher ist, daß Francke die edelsten Ideen und Ideale des Liberalismus in einer Reinheit und Klarheit verkörpert hat, die zu unserem großen nationalen Unglück bei deutschen Politikern nur selten anzutreffen war und anzutreffen ist. Es war ein Liberalismus, vom Zauber feinsten weimarischer Kultur umweht, unberührt von den Nichtigkeiten und dem Flitterklam der wilhelminischen Ära, aber mit den Goldfäden warmherziger, humanitärer, demokratischer und sozialer Gesinnung reich durchwirkt, ein Liberalismus, der auch „das von ferne schimmernde zarte Licht einer Zeit begrüßte, wo in einem Weltfriedensbunde die Völker einträchtig und in edlem Wettbewerbe des Rechts und der Besitzung ihre Kräfte regen“ würden. Franckes Liberalismus war durch keinerlei doktrinaire, manchesterliche, kulturkämpferische, reaktionäre, imperialistische und nationalistische Verirrungen je verunstaltet. Sein starkes Nationalgefühl bekundete sich nicht in Ueberhebung und Anmaßung, nicht in der Verachtung und Schmähung anderer Kulturvölker, sondern lediglich in einer treuen, werttätigen Liebe zum deutschen Volke in allen seinen Schichten. Kant's Worte: die Sachen haben ihren Preis, der Mensch allein hat Würde, und die Würde der Menschheit ist an jedem anderen Menschen praktisch anzuerkennen, waren ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Für Menschenwürde und absolute Gerechtigkeit gegenüber allen Klassen, für den Reichtum und die Freiheit individueller Bewegung, für Wohlwollen, Großmut und Freigebigkeit mit dem ganzen Aufgebote seiner Kraft zu wirken, war ihm Lebensbedürfnis, Pflichterfüllung bis zum Äußersten selbstverständlicher Sinn des Lebens. So vermochte er als Liberaler mit katholisch und sozialistisch gerichteten Persönlichkeiten und Parteien nicht etwa nur in einer Art Vernunftstehle, sondern in aufrichtigster Freundschaft und Hochschätzung zusammenzuarbeiten. Aus der nicht zu erschütternden Bestimmtheit seiner Weltanschauung glaube ich mir auch die bewunderungswürdige Arbeitsfähigkeit Franckes erklären zu können. All die lästigen, quälenden Zweifel und Seelenkämpfe, welche schwankenden, problematischen Naturen so viel Zeit und Kraft rauben, ließen ihn unberührt. Er wußte stets genau, was er zu tun hatte, und eine ausgezeichnete Ordnung in seiner ganzen Lebensführung sorgte dafür, daß es ihm auch niemals an Zeit für das, was er glaubte tun zu sollen, gebrach. Niemals hatte in seiner Seele tafräftiges, zielklares sozialpolitisches Wollen mit Nichtsches Kultus des Uebermenschen oder mit müden, schlaffen Fin de Siècle-Stimmungen zu streiten. Die innere Festigkeit seiner liberalen Grundsätze feite ihn auch gegen alle äußeren Angriffe. Ruhig, ausrecht, in stiller, schlichter Größe ging er seines Weges. Anerkennung nahm er mit geradezu rührender Bescheidenheit und Dankbarkeit auf. Von Verunglimpfungen seiner Wirksamkeit wurde er innerlich kaum getroffen. Ich kann mich keines Wortes ernster Klage in dieser Hinsicht erinnern.

Francke war viel zu liberal, um ein liberaler Parteiführer zu werden. Er fühlte sich nur dort wohl, wo sein liberales Fühlen, Denken und Wollen sich frei entfalten konnte. So wurde er eine führende Persönlichkeit auf dem Gebiete der Sozialreform, sein

Führer einer politischen Partei. Und als er während des Krieges doch in politische Kämpfe eintrat, da war es auch keine der bestehenden Parteien, sondern der über den Parteien stehende „Volksbund für Freiheit und Vaterland“, dem er sich vom Herbst 1917 an widmete. Francke war über die wirkliche Lage gut genug unterrichtet, um zu wissen, daß er gegen die Oberste Heeresleitung und die ihr verbündeten starken materiellen Interessen einen fast aussichtslosen Kampf aufnahm. So mancher seiner Verehrer mahnte ihn: „Zurück, du rettest den Freund nicht mehr, so rette das eigene Leben!“ Francke, durch Ueberarbeitung und Unterernährung am Ende seiner Kräfte stehend, bot trotzdem alles, was in seiner Macht lag, auf, um das gräßliche Unheil, dessen Kommen er deutlich vorausah, noch abzuwenden. Es sei gestattet, mit Franckes Worten selbst das Programm, das sich der Volksbund gegeben, einzufügen als ein getreues und charakteristisches Spiegelbild seiner politischen Stellung:

„Ein starkes und einigtes Reich, in dem Regierung und Volksvertretung in einträchtiger Arbeit stehen. Zum versöhnenden Frieden bereit mit jedem Gegner, der ihn haben will, zum Kampfe entschlossen gegen jeden Feind, der unser Dasein und unsere Ehre antastet. Ausfahren in fester Zuversicht und Einigkeit, wie der Krieg es gebietet. Ein Weltfriede, in dem jedes Volk unbehindert seiner redlichen Arbeit nachgeht, und eine Verteidigung der Geister. Im Innern aber der starke Zug wahrer Freiheit, die da wurzelt in einer Politik des Vertrauens. Rege Mitarbeit aller Schichten des Volkes an der Gestaltung seiner Geschichte. Hebung der Massen in ihrem wirtschaftlichen und geistigen Leben. Sieg der sittlichen Mächte, die letzten Endes doch die Welt regieren.“

Dem Volksbunde ward kein unmittelbarer Erfolg zuteil. Aber die Männer, Massen und Parteien, die sich unter Franckes Führung zusammengefunden, haben ihre gemeinsame Arbeit nach dem Zusammenbruche fortgesetzt und dadurch das Vaterland vor völligem Untergange bewahrt. Die Vorstandsmitglieder des Volksbundes wurden Reichskanzler, Ministerpräsidenten, Minister und Staatssekretäre des republikanischen Deutschland.

Es wäre verlockend, Francke noch mit mancher wahlverwandten Persönlichkeit zu vergleichen. Ich erinnere, um nur Verstorbene zu erwähnen, an Friedrich Woerishoffer, Gustav von Schmoller, Franz Hitze, Friedrich Naumann und Max Weber. Das kann in diesem Zusammenhange ebensowenig geschehen wie die Würdigung Franckes als eines der größten deutschen Journalisten. Es darf die Feststellung genügen, daß jede Zeile, die er schrieb, von der ganzen Innigkeit seines großen, gütigen Wesens durchdrungen war. Und so floß letzten Endes auch sein publizistischer Erfolg vor allem aus der Vollendung seines Charakters.

Alles in allem: Francke war ein Mann, in dem sich die schönsten und bewundernswertesten Elemente der deutschen Natur in prachtvoller Harmonie gemischt hatten, während ihm alles fernblieb, was unser neudeutsches Wesen so oft verhaßt gemacht hat. Je mehr wir in seinem Geiste und nach seinem Vorbilde leben und wirken, desto eher wird die Morgenröte einer neuen, besseren Zeit für unser armes, mißhandeltes Volk auflockern!

Hierauf ergriff der langjährige Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland, Prälat Dr. theol. et phil. August Pieper, das Wort zu folgenden Betrachtungen:

„Denn er war unser! In diesen Worten Goethes im ‚Epilog zu Schillers ‚Glocke‘, in denen er alles zusammenfaßt, was an ewigen Lebenswerten die Gemeinde der Freunde mit dem teuren Toten verband, darf ich aus der Gemeinde der Gesellschaft für Soziale Reform begreifen, was uns die Führerpersönlichkeit Ernst Franckes als persönlicher Gewinn für unser Leben dauernd bleibt.“

Mit Freiherrn von Berlepsch hat er uns aus fast allen Lagern der politischen Parteien und Weltanschauungsrichtungen zusammengeführt zu einer Arbeits-, Willens- und Gefinnungsgemeinschaft derer, die der sozialen Not unseres Volkes dienend helfen wollen. Vorher waren wir zerstreut, gingen meist nebeneinander vorbei, arbeiteten vielleicht gelegentlich für einen einzelnen Zweck zusammen; oft auch arbeiteten wir gegeneinander, weil wir einander nicht kannten, noch weniger in unserem besten Willen verstanden. Seit 1901 haben wir uns unter seiner Führung gesammelt, und wir sind mehr geworden, als eine sozialpolitische Arbeits- und Interessengemeinschaft; bald fanden wir uns auch rein menschlich einer im anderen wieder. Das verdanken wir der Geist und Herz gewinnenden Kraft des Führerethos von Ernst Francke. Ihm hatte ein gütiges Geschick Beruf und Gnade verliehen, sein reifes Mannesleben darin aufzuwenden, im Geiste Goethes, in dem er lebte und webte, in sich den idealen und sozialen Menschen immer mehr auszubilden, aus reiner, sich selbstvergeßender Hingabe an das soziale Ethos. Wie die Sonne als reines, überschwengliches Licht nicht anders kann, als im Leuchten, Wärmen und Lebenswecken sich zu verschenten, dadurch sieghaft Licht, Wärme und Leben in allem zu wecken und zu pflegen, das sich ihr zuwendet und öffnet, so auch vertiefte das Vorbild und stille Beispiel seiner Führerpersönlichkeit in uns allen das irrationale Erlebnis — und den reinen

Willen des sozialen Verantwortlichseins an unser Volk und an alle Volksgenossen, vor allem die an das Licht sich Emporringenden.

Erst dadurch waren wir sittlich berechtigt und fruchtbar befähigt, an die Machthaber, Besitzenden und Bevorchichtigten den Appell zu richten, sozial denken zu lernen und sozial zu handeln.

Erst dadurch waren wir imstande, den anfänglichen Interessentkampf der Auswärtsstrebenden zum sittlichen Ringen um die organische Eingliederung in die Volksgemeinschaft zu veredeln und zu einem dauernden Gewinn für Volk, Staat und Nation werden zu lassen.

Erst damit wurde die Gemeinde der Gesellschaft für Soziale Reform zu einem sozialen Areopag, zu einem sozialen Lebenskräftezentrum, das die Gegner langsam entwaffnete, das die Zaudernden gewann, das alle edel Streitenden in seinen Kreis zog. Dies Bewußtsein von sozialem Ethos gab allen Einzelarbeiten und Vorschlägen unserer Gesellschaft die Lebensgeradheit, die Angemessenheit an die Gesetze organischer Entwicklung und die Fruchtbarkeit.

Wir alle haben dazu unseren größeren und geringeren Teil beigetragen. Ernst Franckes Streben wollte niemanden unter seinen Mitarbeitern in den Schatten stellen; er selbst beanspruchte nur zusammenzuföhren, Aufgaben auszuweisen, die Beschlüsse der Gesellschaft durchzuführen. Er erinnerte auch darin an die tiefste Eigenart der Mutter, die, von ihrem gottbegabten Instinkte geleitet, nur das Leben der Kinder dienend zu betreten meint. Wir aber wissen, was wir mehr und Größeres ihm verdanken, alle insgesamt, und dazu jeder einzelne für sich. Es genügt, daran zu erinnern, daß niemand von ihm wegging, ohne den Ansporn, ein besserer, edlerer Mensch zu werden. Das war, weil ihm das Schicksal unter uns die Lebensaufgabe gestellt und ihn zu ihrer Erfüllung begnadet hatte, uns die Vertöpfung des sozialen Ethos vorzuleben, so wie eine Blume nur die eine Aufgabe hat, ihren Sinn lebendig zu verwirklichen, in ihrer ganzen Keinheit, Fülle und Schönheit aufzuwachen, zu blühen, zu duften, im Fruchtragen sich zu erschöpfen, damit aber in ihrem Wirken, Erfreuen und Fortpflanzen weiter zu leben, unsterblich im kosmischen Kreislauf fortwirkend.

Edler Freund, so warst du unser! So bleibst du uns über deine irdische Bahn hinaus unsterblich persönlicher Gewinn!

Dein verklärtes Bild bleibt uns das Symbol des tiefen Sinnes und des selbstlosen Wirkens unserer Gesellschaft für Soziale Reform. Am meisten denen unter uns, die als Führer der aufstrebenden Volkstreife in dir den Glauben gewannen, daß eine vollwertige, ernst gemeinte, von echtem Volksgemeinschaftsgeiste getragene organische Eingliederung Wirklichkeit werden könnte.

Was du zusammengeführt hast, das soll sich nicht mehr voneinander trennen dürfen, solange wir unter uns deiner gedenken. Du hast nicht gerührt, bis auch Anhänger des Sozialismus das Wirken unserer Gesellschaft unterstützten; dir war die Sache des ganzen Volkes heilig. Unentbehrlich erschien dir als Christen aber auch die Auswirkung der hohen sittlichen Kultur des Christentums, wie sie in den Evangelien schimmert und leuchtet, für den Aufbau neuen sozialen Gemeinschaftslebens; meinen engeren Freunden und mir, die dir bei deinem Eintritt in die Leitung der „Sozialen Praxis“ und bei Gründung der Gesellschaft für Soziale Reform mit zur Seite standen, warst du ein ebenso treuer Freund und Gönner wie allen anderen Weggenossen. So wollen wir alle auch fürder einig zusammenbleiben.

Wieviel Arbeit uns zu tun bleibt im neuen Deutschland, hast du auf der jüngsten Generalversammlung wie in einem Testamente uns auf die Seele gebunden. In deinem Sinne weiterzuarbeiten, dazu soll uns auch die wehmütige Erinnerung verpflichtet halten daran, daß du auf der Höhe deines Lebens eine liebgewordene, erfolgreiche Laufbahn verlebtest, um, nur von einem kleinen Kreise von Freunden unterstützt, zurzeit des größten Tiefstandes der amtlichen deutschen Sozialpolitik die Fahne der Sozialreform zu erheben und sie unter unendlichen Mühen, Kämpfen und Opfern zum Aufstiege zu führen. Indem du, in treuester Gemeinschaft mit deiner Gattin, die deiner würdig war, auch Schmerz und Leid um dein Lebenswerk trugst, hast du uns dir und deine Werke menschlich aufs tiefste verbunden. Es ist uns wehmütige Genugtuung, dies in tiefster Dankbarkeit heute deinen unter uns weilenden Kindern sagen zu können.“

Endlich führte der neue Herausgeber der „Sozialen Praxis“, Professor Dr. Ludwig Heyde, Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform und Leiter des Büros für Sozialpolitik, folgendes aus:

„Meine Damen und Herren,

Das Bild Ernst Franckes ist von meinen verehrten Vorrednern mit jener Lebendigkeit und Frische gezeichnet worden, die in der jahrzehntelangen Freundschaft und Verehrung von Männern wurzelt, denen der Heimgegangene in nie wankender Treue nahestand. Fast verbleibt mir nur, dies Bild in denjenigen Zügen zu ergänzen, die den Fernerstehenden beinahe belanglos erscheinen mögen. Lassen Sie mich, der ich mehr denn 11 Jahre an seiner Seite zu verbringen das unermessliche Glück hatte, den ganz wenigen Worten, mit denen ich dies versuche, das starke Bekenntnis vorausschicken, daß der Mann, dessen Gedächtnis wir heute feiern, für alle, die mit ihm in der täglichen Arbeit verbunden waren, nicht im mindesten kleiner erschien als für die, die ihn und sein Schaffen von außen her betrachteten. Auch uns war er der geborene Führer und Berater, vor allem aber der bedeutende Mensch, der große Mann. Von wie wenig Menschen kann man sagen, daß sie gewinnen, je näher man sie kennt, je tagtäglich der Umgang mit ihnen ist! Ernst Franckes Größe schwand nicht, je geringer der Abstand von ihm war, denn sie war nicht das bloße Pathos eines Kämpfers im Streite, sondern das Ethos des gerecht und selbstlos Handelnden, war heldisch schon in der ganzen Anlage dieses zielklaren, entjagenden und doch so reichen Lebens. Wir haben diesen Mann leiden sehen, als der Tod ihm die verständnisvolle Gefährtin seines Lebens raubte, haben gesehen, wie er sich im Anblick der riesigen Aufgaben, die der wenige Monate später ausbrechende Weltkrieg stellte, aufraffte und in vorgerückten Jahren über Menschenkraft arbeitete,

das eigene Leid tief mit der Not des Volks vermählend und den Sieg deutscher Verteidigungskraft mit allen Fasern seines Herzens ersahnend. Wir sahen aber auch aus nächster Nähe, wie wichtig ihn dann der Zusammenbruch Deutschlands traf und wie er dennoch auch unter den gänzlich veränderten Verhältnissen, die ihm als Anhänger der konstitutionell-parlamentarischen Monarchie politisch wenig befriedigten, weiter arbeitete. Dieser Drang, vor allem positiv arbeiten zu helfen, war ein Grundzug seines Wesens und übte auf seine Mitarbeiter den allerstärksten Einfluß aus. Und Ernst Franke verstand es, zu arbeiten. Seine bis zur Härte getriebene Selbstdisziplin gab auch seiner Arbeit ihr Gepräge. Er disponierte seine Tage klar und nutzte jede Stunde zum Schaffen aus. Ich erinnere mich, wie er einmal beinahe mit Entrüstung die Worte sprach: „Was soll denn ein erwachsener Mensch am Sonntag anderes machen als arbeiten!“ Diese Pünktlichkeit war ihm aus der Zeit seiner Tätigkeit an der Tagespresse überkommen. Daß in seinem Büro an den späten Nachmittagen und Sonntags Dienst geleistet werden müsse, war ihm selbstverständlich, denn er war es von seinen schweren Anhängariaten in Nürnberg an so gewohnt gewesen. Die pünktliche Einhaltung des Arbeitsbeginns trieb er so weit, daß er stets seinen älteren Mitarbeitern, beinahe entschuldigend, Gründe angab, wenn er einmal nicht gleich frühzeitig zur Stelle war. Bei Alledem war er alles andere als ein Bürokrat. Schon die beispiellose Leichtigkeit seines Arbeitens, die natürliche Eleganz seines Stils standen dem entgegen. Wie sein gesprochenes, so war sein geschriebenes Wort stets kristallklar. Mit einer schönen und ausgeglichener Handschrift, der man die Spuren des Alters niemals anmerkte, waren seine Manuskripte geschrieben, und sie wurden trotz ihrer reifen Form und ihres reichen, wohlabgewogenen Inhalts in erstaunlich kurzer Zeit fertig. Noch in Genf, wenige Wochen vor seinem Tode, ergab es sich zufällig, daß er über die Tagung der Int. Bgg. f. g. A. einen Bericht für die „M. N. N.“ verfaßte und, im gleichen Hause des gemeinsamen Gastfreundes, ein Stockwerk tiefer, ich selbst den Bericht für die „Soz. Prag.“ schrieb. Als wir uns aber zur vereinbarten Mittagsstunde zu einem Spaziergang trafen, war er fertig, während ich noch nicht bis zur Hälfte gekommen war. So bescheiden er in diesem wie in jedem anderen Falle meine Worte ehrlicher Bewunderung ablehnte, so stolz war er doch auf seine spezifisch journalistischen Eigenschaften, ja, auf seine Eigenschaft als Journalist überhaupt. Wer in dem Mitgliederverzeichnis der Deutschen Gesellschaft 1914 des hervorragenden Mannes Namen aufschlägt, findet hinter diesem nur das bescheidene Wort „Schriftsteller“. Einer unter den großen Männern der Presse zu sein, war ihm mehr wert als der Ruf eines Fachgelehrten von Rang. Und so hoch er gediegene Können und Wissen würdigte, so war ihm andererseits kaum etwas verhaßter als akademische Dunkelhaftigkeit. Freilich, für manche harmlose kleine Eitelkeit von Persönlichkeiten, mit denen er beruflich hier und dort zu tun hatte, fand er doch auch wieder Verständnis, und wie oft hat er sich zu der Wahrheit bekannt, daß die Eitelkeit der Menschen den großen Vorzug habe, daß man mit geschickter Ausnutzung dieser Eigenschaft sie auch einer guten Sache dienstbar machen könne!

Sein eigenes Leben war von mustergültiger Schlichtheit. Seine persönliche Anspruchslosigkeit hieß ihn in seiner Lebenshaltung weit hinter dem zurückzubleiben, was er nach seinen äußeren Verhältnissen und nach seiner Familientradition sich hätte gönnen können. Hingegen war er opferwillig in großem Maße, und sein ganzes Herz gehörte in tatkräftiger Hilfsbereitschaft seinem oft schweren Stürmen ausgelegten Werk, gehörte den sozialreformatorischen Institutionen, vornehmlich der Wochenschrift „Soz. Prag.“ und der G. f. S. N. Daß dieses Werk, in das er seinen Willen zum starken und gerechten Staat ebenso wie seine tiefe und unerschütterliche Liebe zum deutschen Volke, insbesondere zur deutschen Arbeiterklasse, hineingelegt hat, in der Unrast unserer Zeit in neue schwere Gefahr kommen könnte, hat ihn in den letzten Jahren seines Lebens am schwersten bedrückt. Wir teilen seine Sorge um den Fortbestand dessen, was er geschaffen hat, aber wir verzagen so wenig, wie er selbst verzagt hat. Wir würden seinen Namen nicht ehren, wenn wir uns nicht mit allen Kräften bemühten, auch unter noch so schweren Opfern die sozialreformatorische Sache fortzuführen. Es soll in seinem Geiste geschehen, in einem Geiste des Idealismus und des Zukunfts Glaubens inmitten der heutigen Finsternis. Und es wird auch in seinem Geiste sein, wenn wir in den Mittelpunkt unserer künftigen Arbeit den Gedanken stellen, daß die veränderten Machtverhältnisse, die die Verantwortlichkeiten vor Gott und der Geschichte neu verteilt haben, auch das Bewußtsein neuer Verantwortung im Gesolge haben müssen. Es wird sein Geist sein, in dem wir handeln, wenn wir die deutsche Arbeiterschaft dazu aufrufen, nicht nur ihre Kraft zu erkennen, sondern sich auch der ungeheuren Bedeutung bewußt zu sein, die in der richtigen und gerechten Anwendung der neu erlangenen Macht liegt. Wir wollen für den neuen Staat das neue Volk schaffen helfen, wollen auf den traditionellen Grundlagen unserer sozialreformatorischen Politik klar und ohne Besorgnis, uns unpopulär zu machen — in einer freundschaftlichen Gesinnung, über die es keinen Zweifel geben kann — der deutschen Arbeiterschaft dazu verhelfen, daß sie eine Politik des Möglichen mit besonnener Mäßigung treibt, daß sie sich nicht von den Leistungen einer Epoche beschämen läßt, die vielleicht einmal nach dem gegenwärtigen Hochstande der Arbeitermacht kommen und ein verändertes Verhältnis der Kräfte zeitigen wird. In den Dienst dieses Gedankens muß die „Soziale Praxis“ treten, die unter unendlich schwierigen Verhältnissen den vielleicht spätesten Teil der Lebensarbeit des Entschlafenen fortführen soll. Sie, aber auch andere sozialreformatorische Institutionen, werden sich dabei vielleicht nicht immer, wie in den glücklichsten Jahren der Wirksamkeit unseres großen Toten, in geschlossener Balance mit den berufenen Organisationen der Arbeiterschaft befinden, obgleich diese uns stets an ihrer Seite wissen darf, wenn es einmal wieder gelten sollte, unbillige Machtansprüche des anderen Arbeitsvertragskontrahenten in die Schranken zu weisen und die öffentliche Meinung für die Beseitigung bestehender Mißstände — deren es auch heute noch genug gibt — zu gewinnen. Auch wo

sich etwa gelegentlich die Wege der Arbeitermassen von denen der um des Staates willen Sozialpolitik treibenden und sich auf volkswirtschaftliche Wissenschaft stützenden Reformier in Einzelfragen trennen, soll der milde, verständliche Geist Ernst Frankes unter uns weilen und vorübergehende Meinungsverschiedenheiten menschlich überwinden helfen. In der Not und Erniedrigung unseres Vaterlandes ist unendlich länger, als der Pfad, den vielleicht der eine oder andere alte Freund unserer Sache getrennt von uns marschiert, das Stützweges, das wir zusammen gehen können und müssen, um, Verantwortung wendend und Resignation bekämpfend, der kommenden Generation wieder den Ausblick auf ein neues freies Deutschland zeigen zu können. Mit Franz Gipe, Karl Legien und manchen anderen, die dem Entschlafenen freundschaftlich verbunden waren, werden wir Ernst Franke unter den Führern auf diesem gemeinsamen Wege oft noch unsagbar schmerzlich entbehren. Wir, seine englischen Mitarbeiter, empfinden, wiewohl er an der Arbeit des Alltags bereits seit einer Reihe von Jahren nicht mehr persönlich teilnahm, die klaffende Lücke, die uns dieser Tod gerissen hat, von Tag zu Tag schwerer. Wir rufen alle Freunde auf, uns zu helfen, diese Lücke durch verstärkte Mitarbeit einigermaßen ertragbar zu machen. Aber wir werden auf lange Zeit hinaus unser berufliches Leben als leer und kalt empfinden, nachdem dieser eine große und gütige Mann, dem mehr als unsere Verehrung, dem unsere Liebe gehörte, von uns gegangen ist.“

Mit dem Gesänge des Liedes „Trost“ von Cornelius und einem Harmonium-Nachspiel endete die schlichte Feier, einen tiefen Eindruck in den Herzen aller Teilnehmer zurücklassend.

Inhalt.

| | |
|---|---|
| Die Gedächtnisfeier für Prof. Dr. Ernst Franke in Berlin. An die Bezieher der „Sozialen Praxis“! | Die vierte Novelle zur deutschösterreichischen Arbeitslosenversicherung. Die produktive Arbeitsfürsorge i. Ubebd. |
| Kritik des Gleitlohnes. I. Von Dr. oec. publ. Gustav Jodleder, Berlin. | 281 |
| Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . | 285 |
| Heinrich Herkner — Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform. Eine Verdoppelung der Beiträge zur Gesellschaft für Soziale Reform. | 286 |
| Lohnfragen und Lebenshaltung. Die innere Stellungnahme der Arbeiter zum Akkordlohn. Von Ethil Klausner, Berlin. | 290 |
| Arbeiterrecht Gewerbez- und Handelsaufsichtskämter. Der achtstündige Arbeitstag bei den spanischen Eisenbahnen. Ein dänisches Hausgehilfengesetz. | 292 |
| Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung Für Notstandsarbeiten im Buchdruckgewerbe. | 301 |

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

An die Bezieher der „Sozialen Praxis“!

Unsere Hoffnung, die Abonnenten der „Soz. Prag.“ von weiteren Erhöhungen des Bezugspreises dieser Zeitschrift verschonen zu können, erfüllt sich leider nicht. Seit der vorletzten Steigerung der Löhne und Preise im Buchdruckgewerbe bringen wir bereits wieder schwerste Opfer, um eine Preiserhöhung unserer gemeinnützigen Zeitschrift hintanzuhalten, — Opfer, die infolge der gleichzeitigen ungeheuerlichen Hochtreibung der Papierpreise doppelt empfindlich waren. Setzt aber müssen wir die Treue unseres Bezieherkreises auf eine desto härtere Probe stellen. Die Aufrechterhaltung des bisherigen Umfangs der Zeitschrift ist nur möglich, wenn der Bezugspreis demjenigen etwas angenähert wird, den andere, z. B. nur ein- oder zweimal monatlich erscheinende Fachzeitschriften schon seit einem Vierteljahr erheben. Dieser Umfang aber ist ein absolutes Erfordernis, wenn der Diskussions- und Berichtsstoff auch nur einigermaßen bewältigt werden und die Zeitschrift ihren Doppelcharakter als politische Revue und als wissenschaftliches Archiv behalten soll. Daher muß der Bezugspreis für das Inland vom 1. April ab auf 36 M. das Vierteljahr festgesetzt werden. Die inländischen Bezieher werden diese Belastung vielleicht ein wenig leichter tragen, wenn sie beobachtet haben, daß seit 1. Januar die Auslandspreise den hohen

Valuten angepaßt sind, so daß die Zeitschrift nicht mehr, wie es jahrelang der Fall war, im Auslande immer billiger wurde, während der inländische Bezieher immer höher belastet wurde.

Schriftleitung und Verlag der „Sozialen Praxis“.

Kritik des Gleitlohns.

Von Dr. oec. publ. Gustav Fodleder, Berlin.

I.

Die Unbrauchbarkeit endlos vermehrten, ungedeckten Papiergelds als Wertmaßstab und das hemmungslose Austoben des Beuteprinzips breiter Bevölkerungsschichten verursachen panikartige Wertschwankungen aller Sachgüter, welche auch auf dem Arbeitsmarkt stürmische Wellen schlagen. In einer Zeit größter Geschäftshausse versuchen vielfach die Unternehmer durch Gleitpreise an Stelle fester Preise das Risiko der Geldentwertung allein dem lammfrommen Verbraucher aufzubürden und sich den Sachwert zu retten. Auch die Lohnfestsetzung orientiert sich seit langem mittels kurzfristiger Tarifverträge unmethodisch und gefühlsmäßig größtenteils nach der Warenteuerung, im Glauben, ein Preisabbau müsse unmittelbar bevorstehen. Immer und immer wieder wurden die Hoffnungen auf Stabilität unserer Valuta und auf eine davon ausgehende wirtschaftliche Gesundung („Wiederaufbau“) schwer enttäuscht; aus dieser Resignation heraus wuchs in der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft der Wunsch, sich für seinen Teil möglichst von der Zerrüttung unserer Währung unabhängig zu machen, die eigene Existenz auf eine sichere Sachgüterbasis zu stellen, wenn ringsum der Verfall der Nation unaufhaltsam fortschreitet. Um auf dem volkswirtschaftlichen Teilgebiet des Arbeitsmarktes die Abschwächungen der Kaufkraft der Mark un wirksam zu machen, mehrten sich unter den Arbeitern, Angestellten und Beamten die Sympathien dafür, die seitherige zwanglose Angleichung von Gehalt und Lohn an die Teuerung zu einem starren, rechtsverbindlichen System der gleitenden Lohnskala auszubauen.

Der Gleitlohn ergibt sich als Funktion der Zahlenreihe einer bestimmten dynamischen Wirtschaftsercheinung. Sein wesentliches Begriffsmerkmal ist die selbsttätige Veränderlichkeit eines vereinbarten Lohnniveaus im bestimmten Verhältnis zu einer bestimmten statistischen Bewegungsmasse, welche als kausaler oder symptomatischer Ausdruck für maßgebende Faktoren des natürlichen Lohnbildungsprozesses angesehen werden. Der Gesamtlohn kann sich aus festem und aus gleitendem Lohn zusammensetzen. Der Gleitlohn bedarf einer besonderen vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Norm, es kann sich aber auch gewissermaßen naturgesetzlich unter dem Druck übermenschlicher Verhältnisse ein tatsächlicher Zustand herausbilden, wo die Löhne durch Festsetzung in kurzfristigen Verträgen und in mehr oder weniger kontinuierlichen Verhandlungen zwischen den Parteien gleitenden Charakter und deren Wirkung annehmen (Gegentart). Jedenfalls müssen entweder rechtsförmlich oder gewohnheitsmäßig zähl- und meßbare Daten gewählt werden, deren Entwicklungsreihen möglichst charakteristisch den auszuscheidenden Wirtschaftszklus widerspiegeln. Die Löhne können ins Gleiten gebracht werden mit den Warenpreisen, mit der Rentabilität der Unternehmungen mit anderen Löhnen, mit Arbeitslosenziffern und Beschäftigungsgrad auf dem Arbeitsmarkt, mit Kurschwankungen der Devisen oder Dividendenpapiere usw. Stets ist diese gewählte Gleitbahn ein sehr unsicherer Ausdruck der Konjunktur und diese wiederum ist nur ein einziger, nicht immer wirksamer Faktor der naturnotwendigen freien Preisbildung, welche der Mensch mit seinem Willen und seiner positiven Gesetzgebung nur sehr wenig beeinflussen kann. Von einer Planmäßigkeit der Lohnfestsetzung könnte erst dann gesprochen werden, wenn jeder einzelne Preisbestimmungsgrund der Arbeit statistisch schnell und exakt erfassbar oder der Lohnbildungsprozeß unter eine einzige Formel (Thünen!) zu bringen wäre; aber gerade die ausschlaggebendsten Lohnfaktoren sind Imponderabilien oder überhaupt keiner menschlichen Erkenntnis methode zugänglich.

Die älteste Form des Gleitlohns basierte auf den Verkaufspreisen der Arbeitsprodukte und kam zwischen 1870—1880 im Kohlenbergbau und in der Eisenverhüttung Englands und Nordamerikas auf. Die vorhandene eingehende Literatur¹⁾ hierüber

macht weitere Ausführungen überflüssig. Mitgeteilt sei nur, was Herkner²⁾ u. a. über die Wirkung der gleitenden Lohnskala auf die Organisationsfremdigkeit der englischen Arbeiter berichtet: „Die Arbeiter glaubten, im Besitze der Skalen, hier und da überhaupt des Gewerkevereins nicht mehr zu bedürfen und vernachlässigten seine Entwicklung. So verlor der Verein der Bergarbeiter von Cleveland unter der Herrschaft der Skalen die Hälfte seines Mitgliederbestandes.“ Eine Verbesserung des gleitenden Lohns wurde in England durch Inbeziehungsetzung des Grundlohns zur Arbeitslosenziffer des Gewerbes versucht.

Die Lohnhöhe kann ganz oder teilweise in Parallele mit der Rentabilität der Unternehmung gesetzt werden. Der aus einer Gewinnbeteiligung sich ergebende Zuschlag zum normalen Lohn erscheint begrifflich als Gleitlohn;³⁾ auf die Betrachtung der Gewinnbeteiligung kann hier verzichtet werden.

Die Löhne in einem Gewerbegebiet können entweder rechtsförmlich oder durch gefühlsmäßige Vergleichung bei den Tarifverhandlungen ins Gleiten mit den Löhnen eines anderen Gewerbegebietes gebracht werden. Dr. Vollbrecht (Soz. Prax. XXX, 1313; „Gewerkschaft“ 1921, Nr. 42; Reichs-Arbeitsblatt 1922, Nr. 3) schlägt „als Formel für eine planmäßig gleitende Lohnbildung für die Arbeiter der Gemeindebetriebe“ vor: „Die geltenden Löhne jedes Ortes bewegen sich um den gleichen Prozentsatz, um den sich die Löhne der als Vergleichsmaßstab von den Parteien zu vereinbarenden Arbeitergruppen jedes Ortes verändern.“ Gegenargumente wurden bereits in Sp. 167 vorgebracht.

In Zeiten der Inflation eines Landes mit goldenem, silbernem oder ganz besonders papiernem Zwangsgeld kann die Lohnhöhe in Konnex mit den Geldwertänderungen gehalten werden. Eine Lohnskala auf der Grundlage des Außenwerts der Zahlungsmittel, also gegenwärtig eine Anpassung des Lohns an die Devisenkurse im Durchschnitt einer passenden Zeitspanne, würde im Ru die Weltmarktpreise dem Inland aufzwingen und unter Umständen schwere Währungsstörungen hervorrufen. Maßgebend für solche Zwecke kann nur der Binnenwert des Geldes sein, für den es jedoch keine bequem zugänglichen Börsennotierungen wie für Devisen, Effekten und einige Warentypen gibt, sondern der neben zeitlichen auch starke territoriale Veränderungen durchmacht und nur mittels eines großen, kostspieligen und nicht immer einwandfreien Apparats von Ort zu Ort festgestellt werden kann. Als Maßstab für den Binnenwert des Geldes, das ja größtenteils heute zur Entlohnung dient, werden die Lebenskosten benutzt, also wiederum Warenpreise, aber an Stelle von solchen für selbsthergestellte Produkte in Großhandelsmengen (ursprüngliche Form des Gleitlohns) die lokalen Kleinhandelspreise für eine im voraus angelegte Ration Genußgüter (evtl. einschließlich direkter Steuern). Die Arten und Unzulänglichkeiten der Lebenshaltungsindices brauchen hier nicht dargestellt zu werden; darüber hat sich eine umfangreiche Literatur entwickelt.⁴⁾ Die Mängel sämtlicher Methoden der Lebenskostenstatistik sind nicht so groß, daß daran die Einführung einer verhältnismäßig brauchbaren gleitenden Lohnskala scheitern müßte.

Adolf Braun⁵⁾ machte als Erster den Vorschlag, die Lohnhöhe nach den Arbeiterbudgets zu bemessen, um dem Arbeiter einen Reallohn zu sichern. Doch war es wiederum England, das die Indexlöhne zuerst praktisch verwirklichte: in der 2. Hälfte des Jahres 1918 fanden sie in einzelnen Tarifverträgen (Textilindustrie, Bleichereien, Färbereien) Eingang,⁶⁾ breiteten sich rasch aus⁷⁾ und umfakten nach den Angaben der Labour Gazette im Dezember 1920 bereits 1 1/2 Mill., im August 1921 2 3/4 Mill. Arbeiter und Angestellte.⁸⁾ In Deutschland wurde der Gedanke der Lebenskostentlöhne erst 1919 aus Gewerkschaftskreisen von Anton Erkelenz⁹⁾ wieder aufgegriffen und dann in der Lohnarbitralkonferenz im Reichsarbeitsministerium vom 12. Jan. 1920 nicht ohne ernste Bedenken erörtert.¹⁰⁾ Gleitende Teuerungszulagen bestimmt der Wiener

¹⁾ S. Herkner „Die Arbeiterfrage“, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1921, 1. Bd., S. 168 ff. und dort angeführte Literatur.

²⁾ Im Gegenjatz zu Biermer (Glossar Wörterbuch, 3. Aufl., Art. „Gewinnbeteiligung“, „gleitende Lohnskala“), der als Grundlage für Gleitlöhne nur die Verkaufspreise der Arbeitszeugnisse anführt.

³⁾ Vgl. Prof. Dr. Karl Bräuer „Die Anpassung der Löhne und Gehälter an die Lebenskosten“, Dresden 1922 und die dortige Literaturangaben.

⁴⁾ Adolf Braun „Die Gewerkschaften“, Nürnberg 1914.

⁵⁾ Vgl. XXVIII, S. 789; Reichs-Arbeitsblatt XVIII, S. 154.

⁶⁾ Deren Entwicklung in England und Deutschösterreich, XXIX, Sp. 239.

⁷⁾ Näheres XXX, Sp. 581, 928, 1168 (Gleitlohn und Lohnabbau).

⁸⁾ Im Berliner Tagblatt v. 21. August 1919. Auch die Freiheit veröffentlichte im März 1919 einen Artikel über die gleitende Lohnskala, die jedoch von den freien Gewerkschaften abgelehnt wurde.

⁹⁾ Näheres XXIX, Sp. 402, 847.

¹⁾ Genannt sei u. a. Hans v. Kostitz „Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England“, Jena 1900, S. 493 ff. — Glossar Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., „Lohnskala, gleitende“ (W. Biermer) und dort angeführte Literatur. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. VII, S. 1100, Art. „Tarifvertrag“ (W. Zimmermann).

Metallarbeiter¹¹⁾ seit 27. Dezember 1919. In Deutschland verwendet der Tarifvertrag für das Bankgewerbe¹²⁾ Indexziffern für die Gehaltsbemessung, Lebenskostenlöhne kommen außerdem noch vor in Breslau¹³⁾ und in Flensburg.¹⁴⁾ Erfahrungen über Indexlöhne an einzelnen Orten mit besonders gearteten Verhältnissen dürfen nicht für die ganze Volkswirtschaft verallgemeinert werden. Inzwischen hat sich die Literatur sehr umfangreich mit diesem Thema befaßt: die Soziale Praxis brachte Ausführungen von Bernhard Dernburg (XXIX. Sp. 377), Reichsgerichtsrat Zeiler, (XXIX. Sp. 481, XXXI. Sp. 97), Dr. Friedrich Perls (XXIX, Sp. 1087, 1108), Justizrat Dr. Kurt Steinig (XXIX. Sp. 1247), Dr. Kurt Herrmann (XXX. Sp. 57, 85), Dr. Paul Grodel (XXX. Sp. 848), Dr. W. Vollbrecht (XXX. Sp. 1313,¹⁵⁾ XXXI. Sp. 241). Das technisch am besten durchgebildete System des Lebenskostenlohns entwickelte Zeiler,¹⁶⁾ gegen das einerseits grundsätzlicher Widerspruch erhoben wird (Dr. Vollbrecht) und bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise erhoben werden muß, das aber auch andererseits in weiten Interessentkreisen Zustimmung findet. Ebenfalls eine solche „planmäßige Gestaltung der Löhne“ schlägt Staatsbaurat Staudé im Reichs-Arbeitsblatt Jahrg. I, Nr. 18 vor. Reichsarbeitsminister Dr. Brauns hat in einer Reihe von Tageszeitungen (u. a. Vossische Nr. 64 vom 7. Februar 1922) in klarer, kritischer Weise die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Problem einer auf den Lebenskosten aufgebauten gleitenden Lohnskala gelenkt und damit eine Flut von Kritiken in der Tages- und Fachpresse hervorgerufen. Die in Aussicht gestellten eingehenden Berechnungen über gleitende Löhne und Gehälter sind inzwischen im Reichs-Arbeitsblatt 1922 Nr. 4 veröffentlicht worden. Die Stellungnahme der Arbeitnehmerschaft zum Gleitlohn ist noch nicht geklärt. Karl Lindow sprach sich im „Vorwärts“ vom 18. Februar 1922 gegen die gleitende Lohnskala (und für „den frischen Gewerkschaftskampf“) aus, weil er von ihrer Einführung eine Abschwächung der Bedeutung der Gewerkschaften befürchtet. Kurt Grelling teilt im „Vorwärts“ vom 21. Februar 1922 diese Befürchtung nicht, doch dürften immerhin keine übertriebenen Hoffnungen auf die gleitende Lohnskala gesetzt werden. „Sie kann zwar, richtig gehandhabt, für die Arbeiterschaft ein Mittel sein, sich den Kampf um den gebührenden Anteil an Sozialprodukt zu erleichtern, aber sie kann weder die gegenwärtige Krisis der deutschen Wirtschaft heilen noch erst recht die Sozialisierung des Wirtschaftslebens überflüssig machen.“ August Haas verlangt im „Vorwärts“ vom 24. Februar 1922 den „Existenzlohn“: dadurch würden die Gewerkschaften nicht an Mitgliedern verlieren, weil sie noch andere Aufgaben haben, vielmehr würden „unzählige Gewerkschaftsführer frei, um sich selbst und die Mitglie der zu bilden“. Richard Seidel entwickelt in der „Freiheit“ vom 24. Februar 1922 verschiedene Bedenken gegen die gleitende Lohnskala, doch wäre diese immerhin geeignet, die Löhne schneller und sicherer dem Preisniveau anzugleichen als mittels Tarifverhandlungen. Sie darf nicht als starre Methode und nicht auf gesetzlichem Wege eingeführt werden, sondern die Gewerkschaften müßten die Freiheit behalten, sie kurzfristig in Tarifverträgen zu verwenden, um den Anteil der Arbeiter am Produktionsertrag steigern zu können. Unter der Arbeiterschaft zeigt sich eine bedenkliche Abneigung gegen das Gleiten des Lohns bei einer Preis senkung nach abwärts.¹⁷⁾ Cf. Körpel lehnt im „Korrespondenzblatt“ Nr. 8 v. 25. Febr. 1922 im allgemeinen gleitende Löhne

¹¹⁾ Vgl. XXIX, Sp. 404; XXX, Sp. 986; Karl Auer in „Aus Wirtschaft und Technik“ (Monatsschrift des österr. Metallarbeiter-Verbands), 2. Jahrg., Nr. 11/12; Joseph Horn im Mitteilungsblatt des Afa 1922 Nr. 3.

¹²⁾ Bankbeamtenzeitung v. 15. Dez. 1919 (Lindenau), v. 26. Jan. 1920 (Fleischhauer), usw.

¹³⁾ Vgl. Martha Wilhelm in XXX, Sp. 599.

¹⁴⁾ Vgl. Dr. Rob. Kirchhoff in XXIX, Sp. 613; XXX, Sp. 473, 1272.

¹⁵⁾ Gegenargumente vom Verfasser, vgl. XXXI, Sp. 167.

¹⁶⁾ Vgl. Reichs-Arbeitsblatt, I. Jahrg., Nr. 3, 4, 26. Ferner Flug-schriften Nr. 7 des Deutschen Beamtenbundes.

¹⁷⁾ So schreibt die Metallarbeiter-Zeitung 1922, Nr. 9: „Selbstverständlich ist die gleitende Lohnskala keine Wunschkrute. Gewiß vermag sie einen Ratten Schwanz von Mängelstellen, Störungen und Kämpfen zu ersparen, aber dies nur dann, wenn ihre Grundlage wie ihre Gleitbedingungen gute sind: wenn der Grundlohn dem zeitgemäßen Lebensstandard entspricht, im Gleitmaß (Index) nicht nur die Lebensmittel, sondern alles Wichtige, was der gelehrte Mann und Familienvater zu seines Leibes Nahrung und Notdurft bedarf, einbezogen ist und der Ausgangspunkt der Zuschlagsberechtigung so hoch gewählt wird, daß es als billiger Ausgleich für das Nachhinken des Lohnzuschlags hinter dem Preisausschlag gelten kann. Vor allem aber muß in dem Abkommen Sorge getragen werden, daß bei einer Preis senkung der Lohnzuschlag, sagen wir, mindestens noch sechs Monate weiterwirkt, so daß der eintretende Lohnabschlag in geziemendem Abstand hinter der Verbilligung herkommt.“

ab: man soll „die Lohnpolitik der Gewerkschaften nicht reglementieren.“ „Schließlich läuft die Reglementierung durch gleitende Löhne darauf hinaus, daß man nicht mehr um einzelne Lohnforderungen, sondern gegen die Feststellungen der ‚gleitenden Lohnkommission‘ streift.“ Doch könne man den Arbeitnehmern des Reichs, der Länder und Gemeinden „ihre besonderen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit abgelten durch Stabilisierung ihres Reallohnes. Im übrigen übertragen sich die Erfolge der freien Arbeitnehmer auch auf die staatlichen und städtischen usw. Arbeitnehmer.“ Im „Korrespondenten für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ 1921 Nr. 7 (Schaeffer) und Nr. 117 wird die gleitende Lohnskala gefordert, in Nr. 123 wendet sich U. v. Beckerath dagegen: „Für die Arbeiterschaft kann nur eine Art von gleitender Lohnskala in Frage kommen, nämlich ein beständig steigender Nominal- und Reallohn! Der aber ist durch keinen Tarifvertrag zu erreichen, sondern nur durch einen mit allen tauglichen Mitteln geführten, wirtschaftlichen Kampf.“ Die „Deutsche Werkmeister-Zeitung“ 1922 Nr. 8 urteilt über die gleitende Lohnskala: „In einer Periode der größten Unsicherheit und der stärksten Schwankungen auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens sollte man von Maßnahmen absehen, die nach Lage der Dinge doch nur ein Experiment sein können und unter Umständen geeignet sind, die ohnehin schon sehr groben sozialen Gegensätze in bedrohlicher Weise zu verschärfen.“ — Erkelenz hat sich schon des öfteren für eine „selbständige Aufassung“ des Lohns an die Teuerung ausgesprochen und setzt den Gedanken dieses Automatenlohns im „Regulator“ 1922 Nr. 9 weiter auseinander. — „Der Holzarbeiter“ der christlichen Gewerkschaften gibt in Nr. 9 v. 3. März 1922 den oben genannten Aufsatz Dr. Brauns mit einigen Glossen wieder, die für den Gleitlohn nicht gerade günstig klingen.¹⁸⁾ — Der Deutsche Beamtenbund fordert die gleitende Gehaltskala für die Beamten.¹⁹⁾ — Die Arbeitnehmerschaft ist gegen den Indexlohn mißtraulich und führt eine Reihe von Argumenten dagegen an, mindestens jedoch verlangt sie Vertragsfreiheit. Die Kölnische Zeitung v. 11. Febr. 1922 führt aus:

„Monat für Monat werden in Oesterreich nach den Indexzahlen die Lohnzuschläge festgesetzt. . . Das hat eine Zahlen- und Kalkulationsverwirrung in der Wirtschaft herbeigeführt, die jedes ordentliche Haushalten unmöglich macht. An die Stelle der Unruhe und Kämpfe durch Streiks aber ist der Kampf um die richtigen Indexziffern getreten.“ Man wird zuantzen der gleitenden Löhne „auf England hinweisen, wo gute Erfolge erzielt worden sind. Steht es aber dem wirtschaftlich, sozial und valutarisch verworrenen Deutschland an, sich mit dem . . . immer noch wohlgeordneten England zu vergleichen? Welchen unsere Verhältnisse und unsere Entwicklung nicht viel eher nach Oesterreich?“²⁰⁾ Die Arbeiter erstreben nicht den gleitenden Lohn sondern „höhere Lebensansprüche“. Alle Bestimmungen nach Indexlöhnen zeugen „von einer kläglichem Unkenntnis der Preisbildung“ und führen zu der „Schraube ohne Ende“. Die gleitende Lohnskala führt „zu heilloser Verwirrung und, wenn nicht von außen eine feste Hand dem Tummel der Preise und Löhne Einhalt gebietet, zu Not und Tod“. „Ernstlich denkt die Arbeiterschaft abendrein an die gleitende Skala nur in Zeiten steter Preis- Die gleitende Lohnskala ist also kein Weg, der aus den immer weniger haltbar werdenden Zuständen hinausführt. Allerdings gilt das auch für das Verfahren, nach dem den Preissteigerungen immer wieder Erhöhungen der Einkommen und umgekehrt folgen. Wir denken hier nicht nur an die Löhne der Arbeiter und an die Beamten, sondern auch an die Einnahmen der weltlichen Kreise des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft. . . Alle Einkommen müßten einmal einen gewissen Stillstand erfahren. Es muß auf einen beträchtlichen Teil der heute üblichen, aber unnötigen Ausgaben verzichtet werden. Alle Gruppen unseres Volkes müßten sich daran gewöhnen, daß es heute mit einer Bedürfnisbefriedigung wie vor dem Kriege nicht mehr geht. Einzelne Gruppen sind heute schon so weit; dazu gehören z. B. weite Kreise der Beamten und Rentner. . .“ — Vgl. ferner Kölnische Zeitung, Nr. 154 v. 1. März 1922.

Neuerdings hat der große Ausschuß der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände grundsätzlich die gleitende Lohnskala abgelehnt, unter besonderem Hinweis auf die Notwendigkeit der Entlohnung nach der Leistung (Voss. Ztg., 11. März 1922).

(Schluß folgt.)

¹⁸⁾ Wie der Regulator Nr. 9 berichtet, haben im Juli 1921 im Reichstagsausschuß die Vertreter der christlichen Gewerkschaften gegen den Antrag auf Empfehlung der gleitenden Skala durch den Reichstag gestimmt.

¹⁹⁾ Vgl. Flugchriften Nr. 7; „Gemeinschaft“ 1922, Nr. 8, 9 (Dr. Hans Böcker); ferner die gegenwärtigen Beratungen im Beamtenausschuß des Reichstags.

²⁰⁾ Während der Verhandlungen über die Höhe der gleitenden Teuerungszulage für Monat März 1922 in der österreichischen Metallindustrie erklärten sich die Unternehmer außerstande, wegen der schweren Absatzkrise die errechneten neuen gleitenden Zulagen zu bezahlen (Osterr. Metallarbeiter, 1922, Nr. 4 insbes. Nr. 5).

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Heinrich Hertner — Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hat am 4. März unter Vorsitz des Ehrenpräsidenten der Gesellschaft, Herrn Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch, in Berlin getagt und in gut besuchter Sitzung einstimmig beschlossen, Geh. Reg. Rat Prof. Dr. rer. pol. et iur. Heinrich Hertner zum Vorsitzenden an Stelle des entschlafenen Prof. Dr. Ernst Franke zu wählen. Das Gedächtnis des letzteren ehrte der Ausschuß nach ergreifenden Worten des Ehrenpräsidenten in der üblichen Weise.

Heinrich Hertner ist in der gesamten sozialpolitischen Welt des In- und Auslandes rühmlichst als ein sozialwissenschaftlicher Gelehrter von hohem Range bekannt. Am 27. Juni 1863 zu Reichenberg in Böhmen geboren, studierte er Staatswissenschaften von 1883—1887 auf reichsdeutschen Universitäten, nachdem er sich zuvor in Wien dem Studium von Kunstgeschichte und Philologie gewidmet hatte. Mit 27 Jahren wurde er in Freiburg i. B. außerordentlicher, 2 Jahre darauf in Karlsruhe ordentlicher Professor. 1898 bis 1907 lehrte er in gleicher Eigenschaft an der Universität Zürich. Dann folgte er einem Rufe an die Technische Hochschule in Charlottenburg, deren Lehrkörper er angehörte, bis er, kurz vor dem Kriege, an die Universität Berlin berufen wurde. Hier wirkte Prof. Hertner auf dem Gesamtgebiete der wirtschaftlichen Staatswissenschaften als Hochschullehrer und als Direktor des Staatswiss.-Statistischen Seminars.

Seinen Vertrau als wissenschaftlicher Sozialpolitiker begründete Hertner durch sein 1894 erschienenen Werk „Die Arbeiterfrage“, das vor wenigen Monaten, wesentlich erweitert und völlig auf den heutigen Stand der in- und ausländischen Sozialgeschichte gebracht, in 7. Auflage erschienen ist. Dieses Buch ist gleich hervorragend in den meisten Teilen seiner dogmenkritischen Darlegungen, wie in der übersichtlichen, knappen und glänzend gezeichneten Darstellung der sozialpolitischen Tatsachen. In den entscheidenden Punkten erweist sich Hertner — ebenso wie Ernst Franke — als Schüler des ihm in freundschaftlicher Sympathie zugezogenen Altmeisters Lujo Brentano. Das Buch ist in zahlreiche fremde Sprachen übersetzt und hat in der Weltliteratur einen ähnlichen Rang wie, aus einem anderen Gebiete der nationalökonomischen Wissenschaft, das dogmengeschichtliche Meisterwerk von Gide und Rist: es gibt eben Bücher, die nur in einer Nation geschrieben werden können und die dann durch Uebersetzungen der Fremdwelt aller Nationen zugänglich gemacht werden müssen. Neben der „Arbeiterfrage“ hat Hertner zahlreiche kleinere Broschüren und Aufsätze sozialpolitischen Inhalts geschrieben, und auch die „Soziale Praxis“ hat ihn zu ihren hochgeschätzten Mitarbeitern zählen dürfen, weit häufiger freilich Schmollers Jahrbücher und die anderen gesamtstaatswissenschaftlichen Periodika. Neben der Sozialpolitik hat Hertner zeitweise auch agrargeschichtliche Forschungen betrieben, und in den letzten Jahren ist mehr und mehr die Finanzwissenschaft sein Hauptarbeitsgebiet geworden. Auch im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, dem der Gelehrte einen großen Teil seiner Arbeitskraft widmet, hat er sich am regsten auf finanzpolitischen Gebiete betätigt. Bemerkenswert ist endlich noch, daß Hertner von früher Jugend an sich mit den Problemen des ökonomischen, besonders des böhmischen, Deutschtums beschäftigt und sie in mehreren Publikationen behandelt hat.

Mit Prof. Ernst Franke hat Geheimrat Hertner die meisten sozial- und wirtschaftspolitischen Meinungen geteilt, wie sich beide Männer auch in ihren allgemeinpolitischen Ansichten sehr nahe stehend haben. Bietet dies schon eine volle Gewähr dafür, daß die Gesellschaft für Soziale Reform unter Hertners Führung auf der vom Frhrn. v. Berlepsch und Ernst Franke geschaffenen Tradition auch künftige Früchte wird, so wird diese Hoffnung noch durch die Tatsache verstärkt, daß Franke und Hertner durch jahrzehntelange Freundschaft verbunden gewesen sind. Auch im Verein für Sozialpolitik haben sie lange Zeit zusammen gearbeitet. In dieser altangesehenen Gelehrtenorganisation bekleidet Heinrich Hertner heute das Ehrenamt des ersten Vorsitzenden, nachdem er bereits in den letzten Lebensjahren Schmollers diesen von der tatsächlichen Leitung des Vereins weitestgehend entlastet hatte. Wenn nunmehr der Vorsitz der beiden großen sozialpolitischen Gesellschaften, des Vereins für Sozialpolitik und der Gesellschaft für Soziale Reform, an eine Persönlichkeit übergegangen ist, so liegt dieser symptomatische Vorgang in den neuen Verhältnissen vollauf begründet. Einen Gegensatz hat es zwischen den beiden Vereinen niemals gegeben; sie wirkten in idealer Arbeitsteilung reibungslos nebeneinander. In der Gegenwart dürfte sich die Eigenart der Gesellschaft für Soziale Reform, wenn wir die Dinge richtig beurteilen, derjenigen des Vereins für Sozialpolitik trotz der weitgehenden Verschiedenheit des Mitgliederkreises in mancher Hinsicht aneignen: auch die Gesellschaft ist mehr auf das Klären als auf das Vorwärtstreiben angewiesen. Inwiefern wird sie nach wie vor mehr als der Verein für Sozialpolitik sich hierbei den praktischen Tagesfragen der Sozialpolitik zuwenden, während der Verein auf laue Sicht arbeitet und weit über die Sozialpolitik hinaus auch die übrigen Gebiete der Wirtschaftswissenschaft und -politik pflegt. Wir haben keinen Zweifel, daß die Personalunion im Vorsitz der beiden Organisationen nur geordnet sein wird, das alte gute Verhältnis zwischen ihnen unter bewusster Pflege der beiderseitigen geschichtlich gewordenen Aufgaben auch in aller Zukunft zu erhalten und planmäßig fortzuentwickeln.

Rum 1. stellv. Vorsitzenden hat der Ausschuß den o. Honorarprofessor an der Universität Frankfurt Herrn Stadtrat a. D. Dr. Philipp Stein, Frankfurt a. M., gewählt.

Prof. Stein gehört ebenfalls dem Freundeskreise Prof. Frankes an. Sein temperamentvoller und warmherziger Vortrag auf der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft ist noch in allgemeiner Erinnerung. Der Gelehrte hat es stets verstanden, neben seinen wissenschaftlichen Interessen eine weitgreifende praktische Tätigkeit zu entfalten. Als Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. und als Vorstand der Arbeitsstätte für sachliche Politik hat er zu solcher Tätigkeit reiche Gelegenheit gefunden. Im Kriege war Stein Vertreter des Deutschen Städtetages im Kriegsernährungsamt. Zu dieser wichtigen Funktion wurde er nicht zuletzt infolge seiner verdienstvollen Tätigkeit in der Kommunalverwaltung seiner Vaterstadt berufen. Mit dem Büro für Sozialpolitik und der „Sozialen Praxis“ unterhält Prof. Stein seit Jahrzehnten engste Fühlung. Auch als Mitarbeiter unserer Zeitschrift ist er wiederholt hervorgetreten.

Die übrigen Vorstandämter bleiben unverändert. Insbesondere bleibt Stadtrat a. D. Johannes Sassenbach, der deutsche Sozialattaché in Brüssel und Rom, 2. stellv. Vorsitzender der Gesellschaft.

Eine Verdoppelung der Beiträge zur Gesellschaft für Soziale Reform hat der Ausschuß der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 4. März den Mitgliedern mit sofortiger Wirkung zur Pflicht gemacht. Die neuen Beitragssätze heißen die folgende Fassung des § 4 der Satzungen:

Die Mitgliedschaft wird nach Meldung beim Vorstände mit dem Empfang der Mitgliedskarte erworben. Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen und Vereine werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Berufung an den Ausschuß zulässig.

Der Mindestbeitrag beträgt:

- I. 20 M. jährlich oder 2000 M. auf Lebensdauer für Einzelmitglieder;
- II. 1 Pf. auf den Kopf jedes der ersten 100 000 Mitglieder, 0,5 Pf. auf den Kopf jedes der weiteren 400 000 Mitglieder, 0,2 Pf. auf den Kopf jedes der übrigen Mitglieder, keinesfalls aber weniger als 40 M. jährlich für Berufsvereine der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Diesen gleichgestellt sind Organisationszentralen, denen mehrere Berufsvereine angeschlossen sind (Gewerkschaftsbund, Gesamtverband usw.);
- III. 40 M. jährlich für Berufsvereine, sowie Orts- oder Bezirksvereine, die einer der Gesellschaft angegeschlossenen Zentrale angehören, und für Kartelle solcher Vereine;
- IV. 20 M. jährlich für sonstige körperschaftliche Mitglieder.

Der Vorstand ist besugt, auf Antrag eines körperschaftlichen Mitgliedes eine vorübergehende Ermäßigung des Jahresbeitrags beim Vorliegen besonderer Gründe zu genehmigen.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dem ausdrücklichen Austritt steht es gleich, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit dem Beitrag ein Jahr lang rückständig bleibt.

Auch die neuen Beitragssätze sind im Hinblick auf die Geldentwertung, der bisher überhaupt noch nicht Rechnung getragen worden war, so niedrig, daß sie von fast allen ernstlichen Interessenten aufgebracht werden können.

Die Einzahlung erfolgt auf das Postcheckkonto des Schatzmeisters, Raurat E. Bernhard, Berlin NW, Händelstraße 3, Postcheckamt Berlin Nr. 909. Bei etwa nötig werdenden Erinnerungen an die Beitragspflicht gehen Porto und Papiere zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Soweit Mitglieder die „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“ zu erhalten wünschen, wollen sie für das laufende Jahr einen Gesamtbeitrag von mindestens 40 M. entrichten. Die neuen Sätze gelten auch für die Mitglieder der Ortsgruppen; jedoch leisten diese ihren Beitrag an den örtlichen Schatzmeister.

Am gelegentlich aufgetretenen Mißverständnissen zu begegnen, weisen wir darauf hin, daß die Zeitschrift „Soziale Praxis“ von der Gesellschaft für Soziale Reform in jeder Hinsicht vollkommen unabhängig ist. Aus diesem Grunde wird auch durch keinen Beitrag zur Gesellschaft eine Anwartschaft auf den Bezug der „Sozialen Praxis“ begründet. Diese ist vielmehr durch die Postanstalten zu beziehen.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die innere Stellungnahme der Arbeiter zum Akkordlohn.

Von Edith Klausner.

Die hier gesammelten Urteile von Arbeitern über die Lohnform sind aus persönlichen Aussprachen mit Arbeitern und Arbeiterinnen, die ich während meiner Tätigkeit am Berliner Arbeitsnachweis (1904—1920) gehabt habe, zusammengestellt. Herangezogen sind die Unterhaltungen, die ich gelegentlich vieler Fabrikbesuche im In- und Auslande mit Arbeitern und Arbeiterinnen hatte, sowie die ausführlichen Meinungsäußerungen dieser Arbeiter in den Kriegsbetriebswerkstätten des Arbeitsnachweises Berlin.

Drei große Zeitabschnitte sind in der Stellungnahme der Arbeiter zum Akkordlohn zu unterscheiden. Als erster die Zeit vor dem Krieg, dann ein stark verändertes Bild während des Krieges und eine erneute Umkehr nach der Revolution. Bei dem theoretischen Ablehnen der 80er und 90er Jahre konnte es durch das

praktische Sinneigen der Arbeiter zum Akkordsystem nicht mehr bleiben.

I. Das große 1896 abgeschlossene Tarifwerk der Buchbinder zeigte schon 1200 einzelne Akkordpositionen. Die Arbeiten, die eine erhöhte Gefahr mit sich brachten, wurden vom Akkordsystem ausgeschlossen. Eine Akkordgrenze war aufgehoben; der Akkorddruck ausgeschlossen, die Meisterwillkür stark eingeengt, wenn auch nicht vollkommen ausgeschaltet.

In der Lederverarbeitung war die Akkordarbeit schon vor dem Krieg relativ beliebt. Die Auffassung, daß im Akkord der Arbeiter freier über seine Zeit verfügt,kehrte hier immer wieder; pausiert er, so ist es sein Verlust und kann nicht als Faulheit gerügt werden. Die Arbeiterin insbesondere kann persönlicher Ermüdung ungezwungen nachgeben, sie scheut weniger, sich Freizeit zum Auffuchen des Arztes geben zu lassen. Auch das Gefühl, daß das erhaltene Geld wirklich verdient ist, hebt das Selbstgefühl. Wenn bei Störungen im Betrieb Lohn gearbeitet werden sollte, zogen es die Arbeiter häufig vor nach Hause zu gehen und erst nach behobener Störung die Arbeit im Akkord wieder aufzunehmen. Daß Geist und Körper straffer angespannt waren als in der Lohnarbeit, wurde aber auch von den Lederarbeitern trotz der Vorliebe zu dieser Lohnform durchweg behauptet. Die Akkordberechnung wurde in Mittelbetrieben nicht diktatorisch vom Meister gegeben; es wurde vielfach der Durchschnitt des Ergebnisses eines schnellen und eines langsamen Arbeiters als Akkordlohn festgesetzt.

In der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie waren die Arbeitsbedingungen im Akkord viel schwerer. Hier waren die Akkordsätze so niedrig festgesetzt, daß die Arbeiterinnen (es sind vielmehr Frauen als Männer beschäftigt) nur bei größter Schnelligkeit einen leidlichen Verdienst erzielen konnten. In der größten Zigarettenfabrik von Breslau, die — ob zu Reklamezwecken, ob aus Einsicht — die erdenklichsten sozialen Einrichtungen getroffen, konnte ich feststellen, daß die 22-jährigen Arbeiterinnen bereits erheblich im Verdienst hinter den 18—20-jährigen zurückblieben, die 30-jährigen aber sich mit den jungen Mädchen überhaupt nicht mehr vergleichen konnten. Die gesundheitliche Schädigung wirkt bei Akkordarbeit noch stärker, weil durch die Anspannung die Arbeiterin sich tiefer über ihr Arbeitsobjekt beugt, den Staub der meist pulverförmigen Nährmittel, den Tabakstaub unmittelbar einatmet. Hier wurde die Akkordarbeit als bittere Notwendigkeit empfunden, die nur durch den Mangel an Organisation nicht überwunden werden konnte. Der Akkorddruck war hart, Akkordgrenze das $1\frac{1}{2}$ —2fache des äußerst niedrigen Lohnes. In argentinischen Zigarettenfabriken fand ich keine Akkordgrenze. Da traf es sich denn auch, daß 20-jährige Arbeiterinnen mehr verdienten als im Tagelohn arbeitende Familienväter im gleichen Betrieb.

In der Wäschennäherei, Oberhemden-Fabrikation, Kragen-näherei wurde die Akkordarbeit immer als eine gottgewollte Abhängigkeit hingenommen; niemand glaubte, daß eine andere Lohnform möglich sei. Die Lohnsätze waren denkbar niedrig festgelegt, dagegen war eine Akkordgrenze nicht vorhanden und von einem erheblichen Akkorddruck ist nichts verspürt worden. Allerdings kommt die Klage der Arbeiterinnen immer wieder, daß sich der Verdienst nicht nach der wirklichen Arbeitsleistung richtet, sondern nach der Rentabilität des Stückes. Für Arbeiterhemden, deren grobes, hartes Material sich schwer nähen läßt, wurde bedeutend weniger bezahlt als für feine Sportheimden, deren weicher Stoff leicht und angenehm durch die Maschine läuft. Auch beschwerten sich die Arbeiterinnen darüber, daß Fleiß und guter Wille nicht allein entscheidend für das Arbeitsergebnis ist; eine Hand, die leicht warm wird, beeinflusst das Arbeitsergebnis ausschlaggebend. Im Ausland, wo ich die gleichen deutschen Firmen besucht habe, sah ich, daß die Arbeiterinnen bei höheren Stücklöhnen weniger verdienten als in Berlin, obgleich die Einrichtungen des Betriebes genau die gleichen waren. Das Streben der deutschen Akkordarbeiterin geht dahin, soviel als möglich zu verdienen, nicht nur soviel als nötig. In der Trikotagenäherei wurde der Stundenlohn so niedrig festgesetzt, daß der Akkordlohn bevorzugt werden mußte. Bezeichnend ist hier, daß die Akkordgrenze mit dem dreifachen Stundenlohn erst erreicht war. Die Arbeit in der Konfektion ist in den Zentren Berlin, Breslau, Rheinland stark auf der Heimarbeit basiert, für die eine andere Lohnform noch nicht gefunden ist. Wenn vorher bei den Lederarbeiterinnen gesagt worden ist, daß sie ihre eigenen Angelegenheiten bei der Akkordarbeit weniger vernachlässigen, so muß das von der Heimarbeiterin ausdrücklich geleugnet werden. Sie arbeitet im Hause, um ihre Kinder zu versorgen und doch sind kaum Arbeiterkinder schlechter versorgt und Liebe entwöhnter als

die der von ihrer Arbeit gänzlich absorbierten Heimarbeiterin.¹⁾ Die Klage über die Heimlichkeit der Akkordberechnung spielt in der Literatur eine größere Rolle als in der Praxis.

In der Metallverarbeitung, besonders bei der Herstellung von elektrischen Apparaten, Telephonen, auch bei Armaturen und elektrischen Meßinstrumenten und Beleuchtungskörpern hat der Akkord immer eine große Rolle gespielt. Meistens werden die Festsetzungen im Zusammenwirken von Ingenieur und Meister getroffen. Wo der theoretisch geschulte Kalkulator allein die Preise festsetzte, war das Mißtrauen gegen diese Festsetzung noch größer. Beschwerten sich die Arbeiter über einen ihnen ungerecht erscheinenden Akkord, so war die häufige Folge, daß der Artikel in einen anderen Saal abwandert und dann der Kontrolle der beschwerdeführenden Arbeiterschaft entzogen war. Die einzelnen Akkordsätze wurden unkalkuliert, wenn die Akkordgrenze, die selten ein Drittel bis zwei Fünftel des Lohnes übersteigen durfte, erreicht war. Besonders erbitternd wirkte auf die Arbeiterschaft, daß die Meister fast durchweg an der Akkordherabsetzung materiell interessiert wurden. Das Mißtrauen gegen den Meister wurde dadurch erheblich verschärft.

II. Auch bei Kriegsausbruch änderte sich vorerst nicht viel in der Akkordberechnung der Kleinmetallwaren; ja, sie blieb, soweit es sich um Friedensartikel handelte, bis in das Jahr 1917 hinein ziemlich unverändert. Anders bei der Munitionserzeugung! Hier war plötzlich die Grenze geöffnet; die Akkorde durften ins Unbegrenzte steigen und diese, den Arbeiterinnen selbst unwirklich erscheinenden Summen, brachten sie auf den Gedanken, daß ihr früherer Lohn eben ein betrügerisch niedriger gewesen sei, daß aber der Unternehmer ihn unterschlagen hätte. Nur sehr vereinzelte Arbeiter fühlten instinktiv, daß in diesen Stimulanzlöhnen eine Art Bestechung ihres Willens wirken sollte, und plötzlich fand eine erdrückende Mehrzahl der Arbeiter in der Akkordarbeit die gerechte Lohnform; ja, es entstand ein solcher Zudrang zur Akkordarbeit, daß Zeitlohn-Arbeit im Arbeitsnachweis schwer zu besetzen war. Der Frankfurter und der Kölner Arbeitsnachweis haben dieselben Erfahrungen wie der Berliner gemacht. Es war ja auch im Lohnarbeiten dieselbe Heze wie im Akkord, in der Revision mußte alles, was die Akkordarbeiterin geschafft hatte, nachgelehrt werden. Im Oktober 1914 fiel es bei Siemens auf, daß die Akkorddreher Tag für Tag dasselbe Penjum schafften. Ungelernte Arbeiterinnen wurden mit der gleichen Arbeit betraut und schafften nach 14 Tagen 75 % mehr. Die Verabredung der Leistungszurückhaltung war erwiesen.

In der Lederverarbeitung war die Akkordarbeit sowohl bei den gelernten Sattlern, die nicht ins Feld gekommen waren, wie bei den ungelerten Arbeiterinnen, die die Zweinadeltechnik erst erlernten, ganz unglaublich beliebt. Ein Schneider, der in Spandau Sattlerarbeit im Akkord machte, verdiente im Jahre 1914—15 11 600 M. Die Akkordverdienste für ungelerte Arbeiterinnen von 100—150 M. in der Woche waren keine Seltenheit. Hier verlockte die Verdiensthöhe, alle Körperkraft, alle geistige Anspannung einzusetzen.

In der Konfektion wirkte die Heeresnäharbeit ähnlich. Hier war es erschütternd zu sehen, wie diejenigen, die vorher mit Aufbietung aller Kraft kaum das Notwendigste hatten zusammenschufeln können, plötzlich in mäßiger Arbeitszeit gut verdienen und über das eigene Verdienen sich nicht genug verwundern konnten. In vielen Betrieben mußte die Arbeit, die früher von gelernten Männern verrichtet wurde, vielfach zerlegt werden, damit ungelerte Frauenhände sie bewältigen konnten. Das bot die Möglichkeit, das Akkordsystem auszudehnen. Die mit jedem Kriegsjahr wachsende Lebensmittelerzeugung war ein ständiger Antreiber, im Akkord zu arbeiten und die Arbeitszeit zu verlängern.

III. Nach der Revolution ein plötzlicher Umschlag! Den Arbeitern sagte ein dumpfes Gefühl, daß der Akkordlohn eine Bestechung der Kräftigen zuungunsten der Schwachen sei; ein Berrat am Sozialismus. Die ungeheure Kriegserschlaffung kam dazu; man wollte nicht mehr das Letzte aus sich herausholen. Das Verlangen nach dem Einheitslohn trat auf. Er wurde an verschiedenen Stellen eingeführt, aber die Arbeiter selbst durchbrachen ihn und aufs neue begann der Weg der Akkordfunktionsierung durch Tarifverträge. Aber, es ist nicht mehr Willkür, nicht mehr einseitiger Unternehmerwille, der die Akkordfestsetzung macht; Arbeiter, Betriebsrat und Organisation stellen die Preise mit dem Unternehmer fest. In der Luzuspapierindustrie z. B. kam (1920) ein Tarif zustande ungefahr auf der Basis von zwei Drittel Höhe des Buchbinderlohnes. Arbeitete nun eine Luzuspapierarbeiterin mit 97 M. Lohn neben

¹⁾ Dies Urteil dürfte so allgemein gefaßt nicht zutreffend sein. (Anm. d. Red.)

einer Buchbinderkollodin, die 150 M. Wochenlohn erhielt, so war der Anreiz für die Luxuspapierarbeiterin gegeben, zu versuchen, durch Akkordarbeit die Höhe des Buchbinderlohnes zu erreichen. Man kann behaupten, daß die Liebe zum Akkord mit der Höhe des Zeitlohns fällt.

In der Holzverarbeitung, deren Arbeiterschaft seit 25 Jahren eine kräftige Organisation mit bis heute 11 % weiblichen Arbeitskräften hat, ist die Unfallgefahr an den Maschinen durch die Akkordarbeit erhöht worden; der Tarif von 1920 schreibt vor, daß Arbeiterschutz mit Arbeitgeber festsetzen soll, an welchen Maschinen Akkord gearbeitet werden darf. Die großen Maschinen sind von der Akkordarbeit grundsätzlich ausgeschlossen. Die Holzarbeiter waren es, bei denen sich das interessante Phänomen gezeigt hatte, daß die Arbeiter selbst eine Akkordgrenze verlangten. Die Organisation hat allerdings nicht erlaubt, daß diesem Wunsche tariflicher Ausdruck gegeben wird, aber in ihrem neuen Tarif setzten sie den Durchschnittsakkordverdienst auf 115 % des Lohnes an.

Allgemein läßt sich folgendes bemerken:

Die Unfallerhöhung durch Akkordarbeit ist nicht zu leugnen. Die Intensitätsanspannung, das Nervenaufreibende wurde gleichmäßig beklagt, aber am bittersten empfunden wird das durch den Akkord veranlaßte nutzlose Entlassen. Nutzlos in dem Sinn, daß niemand sich die Mühe nahm zu prüfen, ob der Arbeiter, dem ein Handgriff nicht liegt, eine andere im Betrieb vorkommende Arbeit nicht sehr gut und flink verrichten könnte. Meine Frage, ob eine Akkordgrenze vorläge, wurde bezeichnenderweise von mehreren Arbeiterinnen dahin beantwortet: Ja, ohne Wissen der Arbeitgeber! Die Organisation schrieb den Arbeitern vor, nur eine gewisse Akkordhöhe zu erreichen.

Die Solidaritätsschädigung ist fraglos vorhanden. Der im Akkord flott Verdienende, wenn er nicht gewerkschaftlich stramm erzogen ist, ist wenig geneigt, für den Schwachen die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Ja, sein rasches Arbeiten ist es ja zum Teil, das den anderen so wenig verdienen läßt. Der ungleiche Akkordverdienst ist für den Arbeiter nicht so voll ausnuzbar wie der stetigere des festen Wochenlohnes. Wird besonders viel verdient, so ist ein starker Anreiz zum erhöhten Ausgeben gegeben. Das Denken ist beim Akkordarbeiter gebunden, nur die Zahl ist im Bewußtsein.

Der immer wiederholte Vorwurf, daß der Akkordlohn an sich die Arbeitslosigkeit vergrößert, die Krisen vermehrt, ist schwer zu beweisen; sicher ist nur, daß durch die Akkordarbeit in Saisongewerben es ermöglicht wird, die Saison noch zu verkürzen. Hier nimmt der Arbeiter sich selbst die Arbeit weg. Sehr beklagt wird von Akkordarbeitern allgemein, daß die Weihe des Feiertages, die Feiertagsfreudigkeit ihnen dadurch genommen wird, daß ihnen der Tag nicht bezahlt wird, und ihnen also jeder Feiertag, wenn auch nicht direkt, einen Fasttag bedeutete.

Die Stoppuhrfestsetzungen werden von den Arbeitern als verlogen empfunden, da Ermüdungsmessungen so gut wie gar nicht vorgenommen werden. Aber, ganz abgesehen davon, daß die Arbeiterinnen frisch sind, wenn die Stoppuhrmessungen, wie gewöhnlich, in der ersten Morgenstunde vorgenommen werden, laufen sich die Maschinen auch mit der Zeit heiß, der Transporteur und das Vorgelege wirken, wenn sie warm geworden sind, verlangsamend auf den Gang der Maschine ein. Der Akkordsatz für das einzelne Teil wird oft nicht gefordert errechnet, sondern beim Laborieren wird das ganze Stück hintereinander fertig gestellt, und nachher der Teilakkord durch Division festgesetzt. Daß dabei Unstimmigkeiten herauskamen, liegt auf der Hand. Viele neue Metallarbeitertarife wollen in die Akkordberechnung die Ermüdung von Arbeiter und Maschine dadurch hineinkalkulieren, daß sie der Stundenberechnung nur 50 Minuten zurunde legen.

Die Mindestlohnforderung ist praktisch fast überall erfüllt. Es gilt als Grundsatz, daß im Akkord mindestens der Zeitlohnsatz verdient werden muß; und nur in Betrieben mit reiner oder überwiegender Frauenarbeit, wie z. B. in Textilfabriken ist das noch nicht restlos anerkannt.

Von 200 Arbeiterinnen, die ich im Sommer 1920 befragt habe, welche Lohnform sie vorziehen, gaben 137 den festen Lohn und 63 den Akkordlohn an. Von den 63 Akkordlohn-Bejahern waren 35 Näherinnen und 17 Metallarbeiterinnen. Auch die sozialistischen Arbeiterinnen, die ganz radikalen einbegriffen, hatten das Gefühl, daß augenblicklich das reine Lohnsystem zu wenig leistungsanreizend wirke. Eine neue Form des Gruppenakkords, der Saalakkord wurde viel besprochen und für einen Ausgleich zwischen Lohn und Akkord gehalten. Beim Saalakkord wird eine Stücklohnbasis festgesetzt und alle im Saal gefertigten Stücke stellen den Gesamtlohn der im Saal Beschäftigten Arbeiter dar. Dabei ist nicht absolut notwendig, daß der Lohn der einzelnen mittels einfacher Division

der Arbeiterzahl durch das Gesamtlohnergebnis festgestellt wird. Differenzierungen sind wohl möglich, doch bleibt die prozentuale Interessiertheit aller am Gesamtergebnis bestehen. Man hoffte damit, das Faulenzen durch die Erziehung der Arbeiter untereinander zu überwinden; man glaubte, daß auf diese Weise der Stärkere dem Schwachen helfen wird, der Geschichte dem weniger Begabten bessere Handgriffe beibringen werde, daß das Solidaritätsgefühl die Produktivität stärkt. Der Saalakkord hat sich nicht durchgesetzt, die Solidarität hat noch nicht eine solche Höhe erreicht, um gegenüber dem Eigennutz sich siegreich zu behaupten.

Wo eine Akkordgegnerchaft nicht von der Organisation groß gezogen, sondern aus dem Inneren entspringt, sind es zwei Gefühlsmomente, die nicht unbeachtet gelassen werden dürfen. Das eine ist, daß in der Akkordarbeit ein Mißtrauen, ein Mangel an Achtung, ein Nichtvoraussetzen von Fleiß und Gewissenhaftigkeit empfunden wird; das andere, daß man nicht zusehen will, wie die eigene Kraft früh schwindet, wie jüngere die reiferen überflügeln und wie die 40 jährigen schon als arbeitsuntauglich angesehen werden, weil ihr Arbeitsergebnis sich mit dem der 20 jährigen nicht mehr messen läßt. Im Jahre 1909 und 1920 von mir aufgestellte Tabellen über die Beziehungen von Akkordverdienst und Lebensalter Berliner Metallarbeiterinnen zeigen übereinstimmend den Verdienstgipfel im 25. Lebensjahr, und vor dem 35. Jahr ein Herabsinken des Verdienstes unter das der 18 jährigen.

Arbeiterschutz.

Gewerbe- und Handelsaufsichtsämter.

Der Zentralverband der Angestellten schreibt uns:

„Von der Tatsache ausgehend, daß sämtliche zum Schutz der Angestellten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Nachtstunden, Sonntagsruhe, hygienische Schutzbestimmungen usw.) doch nicht eingehalten werden, solange sie nur auf dem Papier stehen und nicht für ihre Durchführung durch eine zweckentsprechende Aufsicht gesorgt wird, fordern die Angestellten seit Jahren die Einführung der staatlichen Handelsaufsicht. Bisher unterstand die Ueberwachung der Angestelltenbeschützbestimmungen der Gewerbeaufsicht. Die Gewerbeaufsichtsämter sind jedoch bereits derart mit Aufgaben überlastet, daß sie eine Kontrolle von Handelsbetrieben nur auf ausdrückliche Beschwerde vornehmen können. Hinzu kommt, daß die Kontrolle über den Angestelltenchutz am wirksamsten durch Beamte ausgeübt werden kann, die aus den Reihen der Angestellten hervorgegangen sind. Diese beiden Tatsachen werden unterstrichen durch die Leitsätze, die nach einem Referat des Gewerbekommissärs Kupfer (Nürnberg) auf der letzten Reichstagung der Gewerbeaufsichtsbeamten, die vom 25.—27. August 1921 in Dresden stattfand, zu der Frage des Ausbaues der staatlichen Handelsaufsicht einstimmig angenommen wurden. In diesen Leitsätzen wird u. a. gefordert:

1. Die Umbildung der heutigen Gewerbeaufsichtsämter in Gewerbe- und Handelsaufsichtsämter;
2. Einstellung von soviel Handelsaufsichtsbeamten aus der Reihen der Angestellten, daß jeder Handelsbetrieb einmal im Jahr kontrolliert werden kann.

Auf Grund dieser Leitsätze, die — das müssen wir anerkennen — einen modernen sozialen Geist atmen, hat der Zentralverband der Angestellten im Herbst vorigen Jahres einen erneuten Vorstoß für unsere Forderung nach Einführung und Ausbau der staatlichen Handelsaufsicht unternommen. Unter Verwendung dieser Leitsätze wurde an sämtliche deutschen Landesregierungen eine Eingabe gerichtet und die Einstellung von Handelsaufsichtsbeamten gefordert. Dieser Schritt wurde in den einzelnen Ländern durch Verhandlungen mit den Regierungen und durch Fühlungnahme mit den Fraktionen in den Parlamenten aus wirksamster Unterstützung. Daß diese Bemühungen nicht umsonst gewesen sind, geht aus der Gegenüberstellung folgender Aufstellungen hervor: Beim Beginn der Aktion waren Handelsaufsichtsbeamte angestellt in: Hamburg 5, Bayern 2, Baden 1, Württemberg 1, zusammen 9. Nach den jetzt vorliegenden amtlichen Nachrichten sind bzw. werden in absehbarer Zeit an Handelsaufsichtsbeamten angestellt in: Preußen 15, Bayern 10, Sachsen 2, Baden 1, Württemberg 1, Hamburg 5, Bremen 2, Lübeck 1, zusammen 37. Mit verschiedenen Regierungen schweben noch Verhandlungen. Wenn man diese beiden Gegenüberstellungen miteinander vergleicht, wird man nicht verkennen, daß in kurzer Zeit ein schöner Erfolg erzielt wurde. Das soll uns jedoch nicht hindern, festzustellen, daß wir von unserem Ziel noch meilenweit entfernt sind. Die Zahl von 37 Handelsaufsichtsbeamten für das gesamte Reichsgebiet ist lächerlich gering. Es müßten mindestens so viel Handelsaufsichtsbeamte eingestellt werden, daß wenigstens einmal im Jahr jeder Handelsbetrieb kontrolliert werden kann. Um das Aufgabengebiet der Gewerbeinspektionen den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend zu erweitern, ergibt sich organisatorisch die Notwendigkeit, die gegenwärtigen Gewerbeaufsichtsbezirke in Gewerbe- und Handelsaufsichtsämter umzuwandeln. Damit würde schon rein äußerlich das erweiterte Aufgabengebiet gekennzeichnet. Es darf sich jedoch nicht nur erstrecken auf gelegentlichen Angestelltenchutz, sondern muß in seinen Kreis auch die tarifvertraglichen Schutzbestimmungen — das selbstgeschaffene Recht — einbeziehen. Die Erfüllung dieser Forderungen ist nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu erreichen. Zu diesem Zweck hat der Zentralverband der Angestellten in einer Eingabe an den Reichstag die in Nummer 5 der „Sozialen Praxis“ wiedergegebene Fassung des § 139 b der Gewerbeordnung beantragt.

Durch Erfüllung dieses Antrages würden die einzelnen Länder reichsgesetzlich gezwungen, die Handelsaufsicht einzuführen und entsprechend auszubauen. Zur Begründung des Antrages sind lediglich die Erfahrungen und Berichte der Handelsaufsichtsbeamten, soweit sie bereits tätig sind, verwandt worden, also nur amtliches Material, das allerdings durchschlagend die zwingende Notwendigkeit der Handelsaufsicht darlegt. Es würde zu weit führen, wollte man nur die wichtigsten Tatsachen dieser Berichte hier wiedergeben. Nur soviel sei erwähnt, daß der Prozentsatz der Revisionen, die zu Beanstandungen Anlaß gaben, zwischen 60 und 80 schwankt. Ein großer Teil dieser Beanstandungen betraf Ueberschreitungen der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit und der Sonntagsruhe-Verordnung. Ja, die Hamburger Handelsaufsichtsbeamten berichten, daß bei 80 % der besuchten Betriebe das Betriebsrätegesetz noch nicht durchgeführt war. Ähnliche, geradezu unerhörte Feststellungen haben auch die Handelsaufsichtsbeamten in Württemberg und Bayern gemacht. Zusammenfassend kann man sagen, daß für einen großen, wenn nicht den größten Teil der Angestellten die gesetzlichen Schutzbestimmungen praktisch ohne Bedeutung sind, da ohne weiteres anzunehmen ist, daß in den Ländern, in denen die Handelsaufsicht noch nicht besteht, die Zustände noch viel schlimmer sind. Bei gerechter Würdigung des angeführten Materials werden sich die gesetzgebenden Instanzen der Tatsache nicht verschließen können, daß die von uns geforderten gesetzgeberischen Maßnahmen unbedingt und mit größter Schnelligkeit getroffen werden müssen.“

„Dem kommenden Arbeitsgesetzbuch muß vorbehalten bleiben, so schließt die Zuchrist, „die Verwirklichung der Selbstverwaltung und eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung an Stelle der gegenwärtigen Kreuzungen von Reichs- und Landesgesetzgebung“.

Der achtfündige Arbeitstag bei den spanischen Eisenbahnen ist, einem Bericht der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen zufolge (LXII. Jahrg., Nr. 7) allmählich unter Mitwirkung partitätischer Ausschüsse auf dem Verordnungswege durchgeführt. Zunächst wurde die Arbeitszeit in den Werkstätten von 9 auf 8 Stunden herabgesetzt, dann die der Streckenarbeiter. Für die Lokomotivmannschaften wird, entsprechend dem deutschen Referentenentwurf, zwischen eigentlicher Arbeitszeit und Arbeitsbereitschaft unterschieden. Die letztere soll mit einem Drittel auf die wirkliche Arbeitszeit angerechnet werden. Demensprechend setzte eine königliche Verordnung vom Oktober 1919 daraufhin die durchschnittliche Dienstzeit für Lokomotivmannschaften wie für die anderen Dienstzweige auf 8 Stunden fest, ließ aber eine Ueberschreitung bis zu 14 Stunden, bei Kleinbahnen sogar bis 16 Stunden zu. alle 7 Tage ist ein Ruhetag einzulegen. Innerhalb 2 Jahren, die zur Ausbildung neuer Mannschaften ausgenutzt werden sollten, mußte die Neuregelung der Dienstzeit neu durchgeführt sein, und dies ist mittlerweile geschehen.

Für die Bahnsteigkassierer wurde die Arbeitszeit ähnlich wie für die Lokomotivführer geregelt. Besondere Schwierigkeiten machte ihre Festsetzung für die Schrankenwärter. Auf Drängen der Gewerkschaften wurde für sie ein Gutachten des Instituts für Soziale Reform herbeigezogen, auf Grund dessen eine königliche Verordnung vom Oktober 1921 die Arbeitszeit für alle noch verbleibenden Zweige des Eisenbahndienstes regelte und das Werk ihrer Festsetzung zu Ende brachte. Die letzte Verordnung fordert für Zugmannschaften einen achtfündigen Arbeitstag oder eine 48 stündige Woche und schreibt die Einführung lester Dienstpläne vor. Die Schrankenwärter werden in 3 Klassen eingeteilt: Uebergänger mit mehr als 24 Rügen am Tage sind dreifach, solche mit weniger Rügen doppelt zu besetzen, überschreitet die Zahl der Rüge oder der Dienststunden nicht 13, so genügt einfache Besetzung. Die 8 Stunden überschreitende Arbeitszeit ist mit dem 1 1/4 fachen Betrag des gewöhnlichen Stundenlohns zu vergüten. Im Bahnhofsdiensdienst darf bis 12 Stunden gearbeitet werden, wobei die Ueberstunden ebenfalls mit 1 1/4 des Lohnes zu bezahlen sind.

Da die Bezahlung der Ueberstunden bei den Eisenbahngesellschaften Wüterstand fand, wurden durch Verordnung vom Januar 1922 die Bahnhöfe und Haltestellen nach Umfang des Verkehrs in drei Gruppen geteilt. Bei der Einteilung der Bahnhöfe soll ein Unterschied zwischen Arbeit und Dienstbereitschaft gemacht werden, wobei letztere nur mit der halben Zeit angerechnet werden soll. Ueberstunden sollen mit dem gewöhnlichen Lohn oder dem 1 1/4 fachen vergütet werden, je nachdem Arbeit oder Dienstbereitschaft überwiegt. Die Regelung entspricht den Anschauungen der Gesellschaften und soll den verschiedenen Verhältnissen bei den einzelnen Bahnhöfen Rechnung tragen. Ein Bahnhofsarbeiter auf einer Nebenfahrt mit 6 Rügen am Tage, von denen der erste um 8 Uhr morgens und der letzte um 6 Uhr abends verkehrt, ist zwar 10 Stunden im Dienst; da ihm aber für jeden Zug eine Stunde Arbeit und die Wartezeit nur mit der Hälfte angerechnet wird, überschreitet er nicht den achtfündigen Arbeitstag, erhält also auch keine Ueberstunden bezahlt.

Auch die spanischen Eisenbahngesellschaften befinden sich augenscheinlich in sehr mislicher finanzieller Lage, zumal der Verkehr im allgemeinen schwach ist. Die Regierung hat deshalb in Erwägung gezogen, ihnen Vorläufe zur Deckung der durch die Herabsetzung der Arbeitszeit erwachsenen Mehrkosten zu gewähren.

Ein dänisches Hausgehilfengesetz wurde am 6. Mai 1921 unter Aufhebung der alten Gesindeordnung von 1851 erlassen. Das neue Gesetz findet zwingende Anwendung nur auf die Rechtsverhältnisse von Hausgehilfen unter 18 Jahren. Für Erwachsene ist deren Regelung mit Ausnahme gewisser Bestimmungen über die Krankenpflege und die Beschaffenheit der Unterkunft Gegenstand freier Uebereinkunft; wird eine solche nicht getroffen, treten die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Die Dauer des Dienstvertrages darf ein Jahr nicht überschreiten. Mangels eines besonderen Uebereinkommens läuft der Vertrag in den Städten einen Monat,

auf dem Lande für die Zeit bis zum nächsten Ziehtermin (1. Mai und 1. November), sofern dieser mindestens einen Monat nach Abschluß des Vertrages fällt. Verträge, die monatweise abgeschlossen werden, gelten stillschweigend als verlängert, sofern nicht bis spätestens zum 15. gekündigt ist. Verträge, die auf längere Zeit abgeschlossen sind, verfallen mit Ablauf dieser Zeit, sofern sie nicht ausdrücklich erneuert werden. Der Lohn ist monatlich auszus zahlen, doch ist bei Verträgen mit mehr als halbjähriger Dauer der Lohn von zwei Monaten vom Arbeitgeber einzubehalten und der ersten Monatslohn erst nach dreimonatlicher Dienstzeit auszus zahlen. Für die Schlichtung von Streitigkeiten soll in jeder Gemeinde ein Ausschuss von drei Personen, darunter ein Hausgehilfe und ein Arbeitgeber eingeleitet werden. Ist ein Schlichtungsversuch erfolglos, so kann die Angelegenheit vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden. (Social Forsorg).

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Für Notstandsarbeiten im Buchdruckgewerbe hat das Reichsamt für Arbeitsvermittlung aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge vorläufig 2 Mill. M. zur Verfügung gestellt. Als Notstandsarbeiten kommen nur Werke und Zeitschriften wissenschaftlichen Inhalts in Betracht, deren Förderung von der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft in Vorschlag gebracht wird.

Die vierte Novelle zur deutschösterreichischen Arbeitslosenversicherung (XXIX, 667, 1497, XXX, 420, 1276) setzt die Arbeitslosenunterstützung für ledige Arbeiter, die im Familienverbande leben, von 100 auf 75 % des Krankengeldes herab, während Arbeitslose, die für eine Familie zu sorgen haben und ledige, die nicht in einem Familienverbande leben, wie bisher 100 % des Krankengeldes als Unterstützung beziehen. Auf dem Verordnungswege sind die Beiträge auf 15 % des Krankengeldes festgesetzt.

Die produktive Arbeitsfürsorge in Lübeck¹⁾ ist in ähnlicher Weise wie in Harburg durch ein Zusammengehen von öffentlichen und privaten Stellen: freiwillige Beitragseinstellungen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Zuschuß des Staates und Leistungen der Erwerbslosenfürsorge finanziert. Träger dieser Einrichtung ist ein Ausschuss, zu dem der Staat, der Arbeitgeberbund, Handel, Handwerk und Landwirtschaft, der A. M. G. und die Beamten und Anestellten Vertreter ernennen. Die zur Durchführung der produktiven Arbeitsfürsorge nötigen Geldmittel werden beschafft:

- durch einen freiwilligen Beitrag der Arbeitgeber in Industrie, Handel und Handwerk von je einer Mark wöchentlich für jeden Arbeiter und Anestellten, Geschäfte oder Handwerker ohne Arbeitnehmer zahlen einen Beitrag von einer Mark pro Woche. Inhaber der freien und nicht genannten Berufe zahlen einen mit dem Ausschuss zu vereinbarenden Beitrag;
- durch einen freiwilligen Beitrag der Arbeiter und Arbeiterinnen in Höhe von 1/2 % der Lohnsumme bis zu 300 M. wöchentlich, und 1 % der 300 M. übersteigenden Lohnsumme;
- durch einen freiwilligen Beitrag der Angestellten in Höhe von 1/2 % der Gehaltssumme bis zu 1400 M. monatlich und 1 % der 1400 M. übersteigenden Gehaltssumme. Eine Beitragseinstellung in demselben Prozentverhältnis zu ihrer Einkommenssumme wird von sämtlichen Lehrern, Beamten und allen übrigen Bevölkerungsfreien Lübecks erwartet;
- durch die nach dem Gesetz über die Erwerbslosenfürsorge in der betreffenden Woche sonst zur Auszahlung gelangte Summe;
- durch einen Anteil des Staates von wöchentlich 10000 M., durch sonstige freiwillige Beiträge. Notleidende Betriebe bleiben zeitweilig von Beiträgen befreit.

Die Arbeitskraft steht dem Staat zur Verfügung, kann jedoch durch den Ausschuss auch gemeinnützigen Unternehmungen zur Verfügung gestellt werden. Zur Beschäftigung können nach einer Woche Karenzzeit alle bedürftigen Erwerbslosen über 16 Jahre überwiesen werden. Personen, die durch eigenes Verschulden ihren Erwerb verloren haben, sollen in der Regel erst 2 Wochen nach Ablauf der Karenzzeit überwiesen werden. Von der Beschäftigung ausgeschlossen sind: a) wer außerhalb des Staatsgebietes arbeitslos geworden ist und nicht im Staatsgebiet wohnt, b) Erwerbsbeschränkte und Arbeits-scheue. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 4 Stunden. Entschädigung wird nur für geleistete Arbeit in Anlehnung an die Tarife für ungelernete Arbeiter gezahlt. Für Frauen und Kinder wird ein Zuschlag gewährt. Dabei war der Gedanke maßgebend, daß die Löhne höher bemessen sein müßten als die Erwerbslosenunterstützung, weil die produktive Arbeitsfürsorge dazu dienen sollte, die Arbeiter besser über Wasser zu halten, aber niedriger als die Tariflöhne, um den Trieb, in feste Stellung zu kommen, stets wach zu halten. Da die produktive Erwerbslosenfürsorge nur eine Uebergangsstation sein soll, ist an der Meldepflicht beim Arbeitsnachweise festgehalten. Bisher wurden die verschiedensten Meliorations- und Straßenbauarbeiten mit gutem Erfolge ausgeführt. Die Einnahmen steigen von Monat zu Monat, womit bewiesen ist, daß die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Einrichtung in immer weitere Kreise bringt.

In Harburg ist eine Arbeitslosenfürsorge auf gleicher Grundlage bereits seit September 1920 durchgeführt. In bezug auf die Einnahmen sind

¹⁾ Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

die Erfolge dort noch vorteilhafter als in Lübeck, was in weitem Maße dem Umfange zu verdanken ist, daß die Arbeiterschaft geschlossen für die Einrichtung eingetreten ist.

Berufsausbildung.

Zur Regelung des kaufmännischen Lehrlingswesens hat der „Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen“ auf seinen Sondertagungen in Leipzig am 14. und 15. Januar und in Goslar am 1. und 2. April 1921 Stellung genommen (vgl. XXX, 731). Es wurden sowohl Vorschläge für die praktische wie für die theoretische Unterweisung gemacht und Maßnahmen jugendpflegerischer und jugendfürsorglicher Art für Kaufmannslehrlinge gefordert. Die Vorschläge lauten im einzelnen:

Die Regelung des kaufmännischen Lehrlingswesens hat gesondert von der des Handwerks und der Landwirtschaft zu erfolgen; zuständig für die Regelung sind die Handelskammern, wobei eine paritätische Vertretung der Angestellten vorzusehen ist. Das Recht zur Einstellung und Ausbildung von Lehrlingen soll an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden: die Firma soll in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sein; die auszubildende Persönlichkeit muß selbst eine ordnungsgemäße kaufmännische Lehre durchgemacht haben. Der Abschluß des Lehrvertrags hat schriftlich zu erfolgen. Die Dauer der Lehrzeit — grundsätzlich gleich für männliche und weibliche Lehrlinge — soll drei Jahre betragen, doch ist eine Verkürzung um $\frac{1}{2}$ —1 Jahr bei erfolgreichem Besuche einer Handelsschule zulässig. Da die Lehre in erster Linie als Lern- und Erziehungsverhältnis angesehen wird, besteht kein Anspruch auf tarifmäßige Entlohnung, wohl aber ein solcher auf Veräufung an Stelle der Gewährung von freier Kost und Wohnung. Die Bemessung der Ferien soll nicht schematisch, sondern nach den besonderen Bedürfnissen erfolgen. Als Vorbildung für den Eintritt in die Lehre wird — recht allgemein — eine natürliche Begabung für den Beruf und eine gute und gründliche Schulbildung gefordert. Eine Abschlußprüfung soll nur freiwillig erfolgen. — Die theoretische Unterweisung in der Kaufmannsschule ist als Ergänzung und Vertiefung der Lehre gedacht. Die Dauer soll sich mindestens auf drei Jahre mit wöchentlich acht Stunden innerhalb der Geschäftszeit erstrecken. Der allgemein verbindliche Turnunterricht soll ebenso wie die wahlfreien Fächer außerhalb der Geschäftszeit liegen. Handelsschulen sollen den Bedürfnissen nach Sonderkräften — Stenotypistinnen, fremdsprachlichen Korrespondenten — dienen; die Schulzeit mindestens zwei Jahre bei wöchentlich 28 Stunden umfassen. Bemerkenswert sind die Vorschläge jugendpflegerischer und jugendfürsorglicher Art.

Zur Berufsberatung wird gewünscht, daß sie nicht nur durch allgemeine Berufsämter, sondern auch durch eigene, zweckmäßig den Handelskammern anzuschließende, kaufmännische Berufsberatungstellen erfolgen solle. Die Vermittlung kaufmännischer Lehrstellen solle nicht durch die allgemeinen Abteilungen des öffentlichen Arbeitsnachweises, sondern durch kaufmännische Fachabteilungen, wie durch die Vermittlungsstellen der kaufmännischen Berufsorganisationen erfolgen. Die Schaffung von Lehrlingsheimen, unterhalten durch alle an der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses beteiligten Körperschaften, wird anageregt. An größeren Kaufmannsschulen ist veruchsweise die Selbstverwaltung der Lehrklasse durch Bildung von Schülerausschüssen einzuführen. Schulvorstände sollen durch Angestelltenvertreter insbesondere durch die Jugendobmänner der Angestelltenverbände ergänzt werden. Elternausschüsse sind abzulehnen.

Die Kritik dieser Vorschläge muß vor allem an drei Punkten einsetzen. Einmal bei den freiwilligen Lehrklassenprüfungen, dann bei der Angliederung der kaufmännischen Berufsberatung an die Handelskammern, zum dritten bei der Ablehnung der Mitarbeit der Elternschaft beim Berufsschulwesen. Falls man Wert darauf legt, festzustellen, ob eine Lehre nicht nur ordnungsgemäß sondern erfolgreich durchgemacht worden ist, muß als der sicherste Maßstab dafür die Lehrlingsprüfung genannt werden. Um eine systematische Lehre zu sichern, werden für das Handwerk bereits Zwischenprüfungen gefordert, in der Landwirtschaft werden Lehrlingsprüfungen eingeführt, während der Handel sich mit freiwilligen Prüfungen für „Kreblame“ Kaufleute begnügen will. In demselben Augenblick, in dem vom Lehrherrn der Nachweis seiner Qualifikation verlangt wird, die doch nicht damit erbracht sein kann, daß er die drei ersten Jahre seiner kaufmännischen Tätigkeit als Lehrjahre bezeichnet, weil er die praktische Arbeit durch den Besuch der Fortbildungsschule ergänzte, müßte sich die Forderung nach der Einführung von obligatorischen Lehrlingsprüfungen zwingend ergeben.

Bei den beiden anderen Punkten muß die Kritik sich dagegen wenden, daß die Frage des kaufmännischen Berufs nur vom Standpunkt des Kaufmanns betrachtet wird. Die Angliederung der Berufsberatung, nicht nur der Lehrstellenvermittlung, an die Handelskammern, allerdings unter Aufrechterhaltung der allgemeinen Berufsämter, bedeutet, daß aus der Frage der Berufswahl der Jugend die der Rekrutierung des Nachwuchses für den Handel gemacht wird. Nachdem die Handelskammern und Innungen zum großen Teil zu ihrem eigenen Nutzen und zum Vorteil der berufsuchenden Jugend die Berufsberatung an die Berufsämter abgegeben haben, wird der Handel ebensowenig wie die Landwirtschaft, die zum Teil An-

gliederung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung an die Landwirtschaftskammer fordert, sich gegen diese gesunde Entwicklung stemmen können. — Daß Elternausschüsse ohne weiteres abgelehnt werden, muß befremden. Damit wird das Interesse der Eltern für die Berufsausbildung ihrer Kinder, das man nicht oft genug zu wecken versuchen muß, wenn man die Familie nicht als einen reinen wirtschaftlichen Zweckverband ansehen will, nicht wachgerufen. Soll die Lehre mehr als ein Arbeitsverhältnis, die Kaufmannsschule mehr als eine reine Fachschule sein, dann ist die Elternschaft zur Mitarbeit heranzuziehen.

J. R.

Zur Schulprüfungsfrage der Seemaschinisten und Schiffsingenieure wird in Nr. 2 des Organs des Verbandes Deutscher Schiffsingenieure und Seemaschinisten Stellung genommen und Neugestaltung des Unterrichts- und Prüfungswesens gefordert. Die Bedenken, die gegen die bestehenden Prüfungsvorschriften erhoben werden, lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Ausbildung des Prüflings entscheidend durch die Rücksicht auf die Prüfung und nicht durch die ständig wachsenden Anforderungen des Berufs bestimmt wird. Es genügt nicht mehr, daß ein Mindestmaß von Sachverstand gefordert wird, das eine Gefährdung von Leben und Eigentum Dritter durch unsachmäßige Betriebsführung auszuschließen verht, es müssen von den Seemaschinisten und Schiffsingenieuren Kenntnisse der Fortschritte des Schiffsmaschinenwesens und der Wirtschaftlichkeitslehre erworben und nachaeewiesen werden. Dem Unterrichtswesen ist durch die starren Prüfungsvorschriften (namentliche Ausführung sämtlicher Prüfungsgegenstände) die Möglichkeit einer Anpassung an die veränderten Verhältnisse nicht gegeben; sie muß ihm schleunigst verschafft werden, wenn die deutschen Schiffsingenieure und Seemaschinisten ihres vorzüglichen Rufes auch im Ausland nicht verlustig gehen sollen.

Die westfälische Berggewerkschaftskasse, eine sich aus sämtlichen Zechen des Oberbergamtsbezirktes Dortmund zusammensetzende öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Unterhaltung der Bergschule in Bochum und neuerdings auch der beramännischen Fortbildungsschulen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, teilt in ihrem nunmehr vorliegenden Jahresbericht mit, daß sich die Schüler der Bochumer Bergschule durchschnittlich zu 18—20% aus Söhnen von Grubenbeamten und zu 40—45% aus Söhnen von Bergleuten zusammensetzten. Für die Einrichtung und Unterstützung der bergmännischen Fortbildungsschulen wurden 1600000 M. ausgeworfen.

Sozialversicherung.

Das Arbeiterversicherungsgesetz Jugoslawiens.

Von Alexander Wegner, Belgrad.

Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der die Arbeitsverhältnisse regelnden Gesetzgebung im internationalen Maßstabe ist bereits im Friedensvertrag festgestellt worden. Doch mehr vielleicht noch, als die von dem Genfer Büro ausgehenden Anregungen, waren es innerpolitische Gründe die, insbesondere in den nach dem Kriege gänzlich umgestalteten Nachfolgestaaten der Donaumonarchie, eine gründliche Veränderung der diesbezüglichen Rechtsnormen zur Notwendigkeit machten. Das neuentstandene Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen hatte so verschiedenartige Bestandteile der Nachbarstaaten mit den verschiedensten Rechtsnormen in sich aufgenommen, daß es sogar zur Bearündung eines besonderen „Ministeriums für Vereinheitlichung des Rechtes“ schritt. Die Maßnahmen im Bereiche der sozialen Gesetzgebung werden übrigens von dem ebenfalls neugegründeten Ministerium für Sozialpolitik ausgearbeitet und durchgeführt. Der Gang dieser Rechtsvereinheitlichung war naturgemäß ein schlepender, solange die Grundfrage der Verfassung (ob Bundesstaat oder Staatenbund) unentschieden blieb. Erst nachdem die konstituierende Versammlung am 28. Juni 1921 diese Frage durch Annahme der Verfassung zugunsten eines einheitlichen Staatswesens entschied, war die Grundlage einer reaqeren Gesetzgebungstätigkeit geschaffen und wurden die vor Verfassungsannahme im Wege der Verordnung erangenen Erlasse von diesem Standpunkt aus gesichtet und geregelt. So entsand aus dem Erlass vom 27. Juni 1921 über die Regelung der Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit und Unfall nach einer gründlichen Umarbeitung und Erweiterung im Gesetzgebungsaußschuß des Parlaments das Arbeiterversicherungsgesetz vom Jahre 1922, das nicht nur gegenüber dem jetzigen Stand der Sozialversicherung in den verschiedenen Gebieten des neuen Königreichs einen großen Schritt vorwärts bedeutet, sondern auch den besten Vorbildern der internationalen fortschrittlichen Sozialgesetzgebung sich würdig anreißt. Es sei gestattet, zunächst in Kürze einen Ueberblick des jetzigen Standes zu geben.

1. In den von Oesterreich zugefallenen Gebieten Dalmatiens und

des jetzigen Sloveniens bestand eine ausgebildete Krankenversicherung nach österreichischem Gesetz vom 30. März 1888, Unfallversicherung nach Gesetz vom 28. Dezember 1887 mit dem zu diesen Gesetzen später erschienenen Novellen, sowie Versicherung der Bergarbeiter und Privatangehörigen.

2. In Bosnien und der Herzegowina war bloß die Krankenversicherung durchgeführt in einem Verband von Bezirkskrankenkassen nach Gesetz vom 15. Februar 1909 und besonderen Versicherungsanstalten, die die Eisenbahner und Handwerker umfaßten.

3. In Kroatien besteht eine Landesversicherungsanstalt mit dem Sitz in Agram (Zagreb) nach ungarischem Gesetz vom 6. April 1907, das in paritätisch organisierten, der Landesanstalt unterordneten Bezirks- und Betriebsklassen Kranken- und Unfallversicherung vorsieht. Das 1919 eingetretene Anwachsen der versicherten Betriebe und Personen ist wohl zumest auf die Erstreckung der Versicherungspflicht auf eine Reihe neuer Betriebe zurückzuführen und erst in zweiter Linie der Wiederherstellung der Arbeiterzahl bei den früheren Betrieben zuzuschreiben. Die großen Geldumfänge der letzten Jahre sind natürlich bloß ein Ausdruck der inzwischen eingetretenen Geldentwertung (obwohl jugoslawische, nicht deutschösterreichische Kronen!). Obwohl die Lohnskalen inzwischen mehrmals verändert und den erhöhten Löhnen angepaßt wurden, fielen die Krankenunterstützungen von 75 auf 40%, während die Leberschüsse in den zwei letzten Berichtsjahren bereits 41,63% ausmachten. Der Bericht führt dies ausdrücklich darauf zurück, daß einerseits die Mitglieder die Entschädigung nicht in dem vollen zur Verfügung stehenden Ausmaße erschöpften, da in der jetzigen schweren Lebenslage der Arbeiter die Arbeit erst einstellt, wenn er schwer krank ist, und andererseits die Erhöhung der Unterstützung nicht mit der Erhöhung des Lohnes Schritt hält. In die Unfallversicherung waren 1919 74 827 Personen einbezogen, auf die 1444 Unglücksfälle fielen, davon führten 19 zum Tode, 853 zu dauernder, und 50 zu vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Die im Verhältnis zu der Zahl der Versicherten äußerst niedrige Zahl der Unfälle und hohe Zahl der Entschädigungen in den Jahren 1918 und 1919 gibt Anlaß zu der Annahme, daß in diesen Jahren nicht alle Unfälle so genau wie früher zur Anzeige kamen. — Die Karamer Landesversicherungsanstalt unterhält eine Heilanstalt für Lungenkranke, in der im Jahre 1920 im ganzen 184 Mitglieder und 144 Nichtmitglieder entsprechend 13 437 und 8521 Tage verbrachten. Träger der Versicherung an Ort und Stelle sind 8 Bezirksklassen, 8 Betriebsklassen und eine der Landesanstalt angegliederte Privatversicherungsgenossenschaft.

4. Nach dem gleichen ungarischen Gesetz 1907 ist mit geringfügigen Abweichungen die Arbeiterversicherung im Banat und den übrigen Teilen Ungarns eingerichtet, die nach dem Trianoner Vertrag dem Königreich SHS. zufielen. Es besteht eine Reihe von Bezirksversicherungskassen, die der Landesanstalt in Budapest angegliedert waren. Außerdem sind hiernach Anfänge einer Gefindevversicherung für landwirtschaftliche Betriebe zu vermerken.

5. Im eigentlichen Serbien in den Grenzen von 1912 war nach dem Gesetz vom 29. Juni 1910 über gewerbliche Betriebe (der Begriff umfaßt Fabrik-, Handels- und Handwerksbetriebe) eine Versicherung gegen Krankheit und Unfall vorgesehen in besonders zu errichtenden Genossenschaften und einem Verbands derselben. Die Satzungen des Verbandes und der Genossenschaften sollten im Wege der Verordnung erlassen werden, doch ist es zu einer Durchführung dieses Teiles des Gesetzes nicht gekommen, und so bestehen zurzeit nur für einzelne, vornehmlich Staats- und Bergbetriebe, sowie Handwerkszünften Hilfsklassen und Bruderlaben.

6. Endlich bilden Mazedonien und das frühere Königreich der Schwarzen Berge eine vollständige tabula rasa in bezug auf jegliche Art der Sozialversicherung, was bei den unsicheren politischen Verhältnissen und der unentwickelten Industrie dieser Gegenden nicht wunder nehmen kann.

In einer Reihe von Erlassen vom 5. Mai, 30. September, 11. Oktober 1920 u. a. wurde die Lage der bestehenden Versicherungsanstalten geregelt, ein Bevollmächtigter für die früheren ungarischen Landesteile eingesetzt, der an Stelle der Budapester Landesanstalt deren Rechtskreis vertrat, endlich die Lohnskalen den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt und andere Uebergangsbestimmungen getroffen. Selbstverständlich war aber ein solcher Zustand auf die Dauer nicht haltbar und so wurde in dem Erlaß vom 27. Juni 1921 eine vollständige Versicherungsordnung aufgestellt, die bei der Beschlußfassung in den parlamentarischen Körperschaften durch Einbeziehung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ihren weiteren Ausbau erfuh. Die Organisation der Arbeiterversicherung nach dem neuen Gesetze knüpft an ein System von Provinz-(Bezirks-)Anstalten an, die einer allgemeinen Landesversicherungsanstalt für das ganze Königreich untergeordnet sind. An Ort und Stelle besorgen die Provinzanstalten die Geschäfte aller Arten der Arbeiterversicherung. Jede Provinzanstalt wird geleitet von einer Generalversammlung paritätisch gewählter Vertreter der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmer. Zum Zwecke der Geschäftsführung wählt die Generalversammlung einen Vorstand und einen Aufsichtsrat (gleichfalls paritätisch). Statutenmäßig kann ein bestimmter Geschäftskreis dem Präsidium des Vorstandes sowie einem eventuell einzustellenden Direktor zugewiesen werden. Besondere Versicherungsanstalten können für Eisenbahner und Bergleute gebildet werden. Jede Provinzversicherungsanstalt wählt je nach der Zahl ihrer Mitglieder Vertreter zur Generalversammlung der Landesanstalt, von der dann Vorstand und Aufsichtsrat der Landesanstalt eingesetzt werden. Alle diese Organe der

Landesanstalt sind gleichfalls paritätisch konstruiert. Als beratendes Organ besteht bei der Landesversicherungsanstalt ein gewählter Vorkonrat. Das Eigentum am Gesamtvermögen steht der Landesanstalt zu, wobei jedoch jede Provinzanstalt an ihrem Teile einzeln Rechnung führt, da, wie wir weiter sehen werden, den Provinzanstalten das Recht eingeräumt ist, die Höhe der Unterstützungen und demgemäß auch der Beiträge erheblich zu verändern. Ueber alle Beschlüsse und Bestimmungen sämtlicher Versicherungsanstalten übt das Ministerium für Sozialpolitik ein weitgehendes Aufsichtsrecht aus, das in dem Recht der Auflösung einzelner Organe gipfelt, wenn sie „ungesetzlich verfahren oder entgegen den Interessen der Versicherung handeln“.

Zum Zwecke der Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungs- und Rentenansprüche werden am Sitze jeder Provinzanstalt besondere Arbeiterversicherungsgerichte gebildet, bestehend aus einem vom Justizminister einzusetzenden Berufsrichter (bzw. seinem Vertreter) und vier Beisitzern: je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Generalversammlung hat zu diesem Zwecke 20 Beisitzer zu wählen. Die Berufung ergeht an das Oberversicherungsgericht, dessen Vorsitzender im Range den Richtern des Kassationsgerichtshofes gleichsteht und vom Justizminister benannt wird. Die Entscheidungen des Gerichts werden unter seinem Vorsitz von zwei Berufsrichtern und vier Beisitzern gefällt. Die letzteren werden nach einer vorher zu bestimmenden Reihenfolge aus der Zahl der von der Generalversammlung der Landesanstalt gewählten 40 Beisitzern eingesetzt. Außer dem Vorsitzenden gehören diesem Oberversicherungsgericht vier ständige Berufsrichter an, deren ältester den Vorsitzenden in Krankheitsfällen vertritt.

Besonderes Interesse rufen jedoch die materiellen Bestimmungen des Gesetzes über den Umfang der Versicherung hervor insbesondere jetzt, da im französischen Parlament ein gleicher Gesetzentwurf der Entscheidung harret und, wie es scheint, in Interessentkreisen auf großen Widerstand stößt.

1. Krankenversicherung. Das Gesetz stellt eine Lohnskala mit 17 Lohngruppen auf. Als Grundlohn, nach dem die Leistungen der Anstalt bemessen werden, gilt das Mindestentgelt der betreffenden Lohngruppe von mindestens 2 bis höchstens 40 Dinar täglich. Dem erkrankten Versicherten steht zu:

- a) unentgeltliche Krankenpflege während 26 Wochen;
- b) unentgeltliche Gewährung von Arzneien, Bädern, Mineralwässern, Verband- und Heilmitteln;
- c) Krankengeld im Laufe von 26 Wochen im Falle der Arbeitsunfähigkeit bei jeder über 3 Tage dauernden Krankheit in Höhe von $\frac{2}{3}$ des nach dem Tagesentgelt bestimmten Grundlohnes;
- d) im Falle von Entbindungen der Versicherten: Beistand einer Hebamme und entsprechende Heilung, Wochengeld in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Grundlohnes im Laufe von 2 Monaten vor und 2 Monaten nach der Entbindung; eine einmalige Beihilfe bei Lebendgeburten im Betrage des 14fachen Grundlohnes und nach Ablauf des Wochengeldes noch Stillschuld im Laufe von 20 Wochen für Mütter, die ihr Kind selbst nähren, in Höhe von $\frac{1}{2}$ des Grundlohnes, jedoch nicht über 3 Dinar täglich;
- e) Familienhilfe für versicherungsfreie Familienangehörige des Versicherten, sofern sie keinen selbständigen Erwerb haben und mit ihm in Hausgemeinschaft leben, im Falle der Erkrankung Heilung und Arzneien im Laufe von 26 Wochen. Außerdem für versicherungsfreie Ehefrauen des Versicherten im Falle der Entbindung Wochenhilfe, Heilung und Wochengeld im Laufe von 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Entbindung in dem fixen Betrag von $1\frac{1}{2}$ Dinar täglich, sowie die 14fache einmalige Beihilfe;
- f) im Todesfalle des Versicherten erhält seine Familie ein Sterbegeld in Höhe des 30fachen Grundlohnes. Frauen, die ihre Kinder selbst nähren, sowie Tuberkulosekranken kann außer den angegebenen Unterstützungen das notwendige Quantum Milch unentgeltlich geliefert werden.

Wie bereits angedeutet, ist es den einzelnen Orts- und Provinzanstalten anheimgestellt durch Generalversammlungsbeschluß einzelne Arten der Unterstützungen zu erhöhen. Es darf aber dabei: 1. das Krankengeld und Wochengeld den vollen Betrag des Grundlohnes nicht überschreiten, 2. die Unterstützungsfrist nicht weiter als bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, 3. das Sterbegeld bis zum 45fachen Betrag erhöht werden, 4. das Wochengeld im Laufe bis zu 12 Wochen gezahlt werden; endlich können Sterbegelder bis zu gewissen Maximalbeträgen beim Todesfall von Familienangehörigen gewährt werden (bis 50 Dinar für Neugeborene, 100 Dinar für Kinder bis zu 4 Jahren usw.). Bei Beschlüssen über solche Erhöhungen der Unterstützungen hat die Generalversammlung zu deren Deckung auch die Beiträge entsprechend zu erhöhen. Im übrigen dürfen dieselben nicht unter 24 und nicht über 42% des Grundlohnes pro Woche ausmachen und sind in gleichen Teilen von dem Versicherten, sowie von dem Unternehmer zu leisten. Den Anstalten steht das Recht zu, Apotheken, Ambulanten, Heilanstalten usw. zu eröffnen. Die Landesanstalt bildet auf vorgeschriebenem Wege

einen Reservefonds für Zwecke der Krankenversicherung bis zum Betrage der Durchschnittsausgaben eines Geschäftsjahres.

2. Träger der Unfallversicherung sind ausschließlich und im vollen Betrage die Arbeitgeber nach Maßgabe einer Gefährlichkeitsklasseneinteilung sämtlicher Betriebe und einer entsprechenden Beitragstabelle, die eine volle Kapitaldeckung aller Rentenansprüche nach Grundsätzen der Versicherungstechnik sowie einen 10%igen Reservefonds vorsieht. Entschädigungsanspruch begründet jeder Unfall während der Arbeit, bei einer Beschäftigung im Auftrage des Unternehmers, im Interesse des Betriebes und auf dem Wege nach und von der Arbeit, sofern nicht ungerechtfertigte Unterbrechungen des Weges stattfanden. Blei, Quecksilber und Phosphorvergiftungen während der Arbeit sind den Unfällen gleichgestellt. Dem Verletzten kommen zu:

a) unentgeltliche Heilung, Arzneien usw. wie bei der Krankenversicherung;

b) Krankengeld wie bei der Krankenversicherung bis zum Ende der Heilbehandlung jedoch nicht über 10 Wochen nach dem Unfall;

c) Rente während der Arbeitsunfähigkeit vom Beginn der 11. Woche oder vom Tage der Einstellung der Krankengeldzahlungen, sofern die Verminderung der Erwerbsfähigkeit 10% übersteigt in Prozenten der vollen Lohnsumme. Bei Hilflosigkeit, die fremde Wartung und Pflege erfordert, erhöht sich die Vollrente noch um $\frac{1}{3}$ des vollen nach dem Grundlohn berechneten Jahresarbeitsverdienstes.

Bei Todesfällen infolge eines Unfalls erhält die Familie des tödlich Verletzten außer dem Sterbegeld nach Maßgabe der Krankenversicherung, noch eine dauernde Rente und zwar beträgt die Rente

a) für die Witwe $\frac{1}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes des Verletzten;

b) für den Witwer, sofern die tödlich verletzte Frau ihm wegen Erwerbsunfähigkeit Unterhalt gewährte, $\frac{1}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes;

c) für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre $\frac{1}{4}$, im Falle der Verwaisung $\frac{1}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes;

d) für Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister und Enkelkinder, sofern der verstorbene Verletzte ihnen dauernd Unterhalt gewährte, ebenfalls $\frac{1}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes.

Die gesamten Hinterbliebenenrenten dürfen das Höchstmaß der Vollrente nicht übersteigen. Kürzung der Renten und Ausscheiden der Rentenansprüche bei Konkurrenz derselben sind wie üblich genau geregelt.

Etwas dürftig sind die Unfallverhütungsmaßregeln des Gesetzes. Es steht der Versicherungsanstalt kein Recht zu, allgemeine Vorschriften zu erlassen, sondern es ist ihr bloß das Recht der Vorstellungen an den Minister für Sozialpolitik eingeräumt. Im Einzelnen von Uebertretungen bestehender Vorschriften können die Anstalten im Einvernehmen mit den Arbeits-(Fabriks-)Inspektoren Bestimmung treffen, daß die notwendigen Maßregeln vom Unternehmer durchgeführt werden, und widrigenfalls seinen Beitrag bis zum doppelten Ausmaß erhöhen.

3. Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung begründet Unterstützungsansprüche nach einer Wartezeit von 500 Wochenbeiträgen für Altersrenten, 200 Wochenbeiträgen für Invalidenrenten und 100 Wochenbeiträgen für Hinterbliebenenunterstützungen. Die Invalidenrente, wenn weniger als 500 Wochenbeiträge geleistet sind, beträgt das 8fache des durchschnittlichen Jahresbeitrages. Sind über 500 Wochenbeiträge geleistet, so beträgt die Invalidentät- sowie die Altersrente das 12fache des durchschnittlichen Jahresbeitrages. Als Invalide gilt, wer nicht imstande ist, $\frac{1}{3}$ dessen zu erwerben, was gesunde Personen derselben Art und Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 70. Lebensjahre an. Die Hinterbliebenenunterstützung umfaßt: 1. ein Sterbegeld im Todesfalle des Versicherten in Höhe des 30fachen Grundlohnes eines Versicherten oder 30% der Rente eines Rentners, 2. Waisenrenten bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Rente oder des Rentenanspruches des Versicherten, 3. Witwenrente im Laufe von 3 Jahren in der gleichen Höhe, desgleichen für den erwerbsunfähigen Witwer sofern er von der verstorbenen Ehefrau unterhalten wurde. Versicherte, die das 70. Lebensjahr erreichen, ehe sie ein Recht auf Altersrente erwerben, können die eingezahlten Beiträge bis zu 200 Wochen in voller Höhe, über 200 Wochen zur Hälfte jedoch ohne Zinsen zurückerhalten, desgleichen auch versicherte Frauen, die infolge Heirat aus der Versicherung ausscheiden, bis zum Betrage ihrer Jahresrente. Das Gesetz enthält aber die Ermächtigung für freiwillige Fortsetzung der Versicherung. Für die übrigen Arten der freiwilligen Versicherung hat der Minister für Sozialpolitik im Verordnungswege die notwendigen Regeln festzulegen.

Die Beiträge in der Höhe von 18% des täglichen Grundlohnes für jede Beitragswoche fallen je zur Hälfte dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zur Last. Für Renten, die jährlich 1500 Dinar nicht erreichen, sowie Witwen- und Waisenrenten, die den diesem Betrage entsprechenden Anteil nicht überschreiten, ist ein Zuschuß aus Staatsmitteln vorgesehen in Grenzen der zu diesem Zwecke

in das Budget eingestellten Summe. Außerdem gewährt der Staat einen Zuschuß zur Deckung der Verwaltungskosten der Landesanstalt im Betrage von 1 Mill. Dinar für die Unfallversicherung und 1 Mill. Dinar für die Invalidentät- und Altersversicherung jährlich. Zur Deckung der laufenden Ausgaben stellt desgleichen der Staat die Mittel zur Verfügung in der Gestalt von Vorschüssen, die im Laufe von 4 Jahren abzuzahlen sind.

Endlich sei noch eine Uebergangsbestimmung erwähnt, die auch noch größere Subsidien des Staates erforderlich machen kann. Die Landesanstalt übernimmt ab 1. Juli 1922 das Vermögen aber auch die Verbindlichkeiten der bestehenden Versicherungsanstalten gegenüber Altrentnern. Wie erwähnt bestand im Königreich Serbien in seinen Vorkriegsgrenzen ein Gesetz, welches Unterstützung für Verletzte wegen Betriebsunfalls vorsah, jedoch unausgeführt blieb. Das neue Gesetz begründet nun Rentenansprüche für alle seit 1. Juli 1911 bei einem Betriebsunfälle Verletzten mit einem Verlust der Erwerbsfähigkeit von über $33\frac{1}{3}$ % in Höhe von $\frac{2}{3}$ der nach dem neuen Gesetze zukommenden Unterstützung. Zur Deckung dieser außerordentlichen Ausgaben kann außer dem Staatszuschuß für einzelne Landesteile eine Zulage zu den Beiträgen vom Minister für Sozialpolitik verfügt werden. Ebenfalls durch Zulage zu den Beiträgen, sofern andere Mittel nicht ausreichen, sind in den einzelnen Landesteilen die Ausgaben zu decken, um den Altrentnern Teuerungszulagen zu ihren Renten zu gewähren bis zum Betrage von $\frac{2}{3}$ des jetzigen Arbeitsentgelts. Es sei übrigens erwähnt, daß das Gesetz auch eine Minderung der Teuerung vorsieht und bestimmt, daß bei einer Verminderung des Durchschnittslohnes aller Versicherten um mehr als 10%, alle laufenden Renten entsprechend der neu zu bestimmenden Lohnskala vermindert werden können. Die Durchführung des Gesetzes erfolgt nach besonders vorgesehenen Fristen. Zuerst galt es, die Anstalten zu schaffen, die nach weiterem Ausbau die einzelnen Versicherungsarten durchführen konnten. So ist noch auf Grund des Erlasses vom 27. Juni 1921 im Laufe des Novembers 1921 eine Provinzanstalt für Serbien, Mazedonien und die Schwarzen Berge entstanden, die ab 1. Januar 1922 zur Durchführung der Krankenversicherung (im Süden vorläufig nur für Betriebe mit mehr als 20 Angestellten und in Städten mit über 10000 Einwohnern) schritt. Am 1. Juli 1922 werden die so geschaffenen Anstalten mit der Unfallversicherung beginnen, und nach Beschluß des Ministerrates muß spätestens bis zum 1. Juli 1925 auch die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung durchgeführt werden.

Von den beteiligten Kreisen, denen, wie wir sehen, das Recht der Selbstverwaltung in weitem Maße eingeräumt ist, hängt es jetzt ab, in sachlichem Zusammenhange das Gesetz zu verwirklichen und dadurch dessen weiteren Ausbau in einer bereits angefügten Erwerbslosenversicherung zu ermöglichen. Jedenfalls aber hat das Gebiet der fortschrittlichen Sozialversicherung damit eine bedeutende Weiterung erfahren und ist in dem Selbstverwaltungsrecht und den Versicherungsgerichten auf Jahre hinaus die Grundlage einer gezielten Entwicklung geschaffen.

Die Förderung der Kinderfürsorge durch die Krankenkassen ist erneut durch das preussische Wohlfahrtsministerium angeregt. In einer Besprechung mit den Krankenkassen trat das Ministerium für einen Ausbau des Schularzteswesens ein, jedoch erklärten die Vertreter der Krankenkassen, daß sie nicht in der Lage seien, den Gemeinden allgemein Mittel für das Schularzteswesen zuzuwenden; wohl aber seien sie bereit, in eine Gemeinschaftsarbeit mit den Gemeinden insofern einzutreten, als die gesundheitliche Ueberwachung der Schulkinder und etwaige Verordnungen durch die von den Gemeinden zu stellenden Schulärzte erfolgen, daß aber die Krankenkassen die Kosten der Kuren und der Verordnungen entweder ganz tragen oder hierzu Zuschüsse geben sollten, namentlich wenn die Familienhilfe als Regelleistung eingeführt werde, wie dies in Aussicht stehe. In besonderen Fällen würden auch Gemeinden Zuschüsse zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen gegeben werden können.

Die Mitwirkung von Versichertenvertretern beim Verbaude zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen ward erneut in der letzten Ausschußsitzung vom 22. November 1921 behandelt, nachdem schon in den letzten Hauptversammlungen in Eisenach und Heidelberg die Frage, dem Drängen der Versicherten folgend, angeschnitten wurde. Eine gewisse Schwierigkeit für die Durchführung dieser Forderung liegt in der eigentümlichen Konstruktion des Verbandes. Mitglieder waren zunächst nur Unternehmer und Firmen, die Betriebskrankenkassen haben, während diese selbst erst in den letzten Jahren in einigem Umfange beigetreten

sind; dabei handelt es sich in erster Linie um die Betriebskrankenkassen für staatliche und gemeindliche Betriebe. Zwar haben seit mehreren Jahren Versicherungsvertreter sowohl an den Hauptversammlungen wie auch an den Ausschüssen teilgenommen. Um aber diese Mitarbeit auf eine festere Grundlage zu stellen, hat der Ausschuß des Hauptvorstandes eine diesbezügliche Satzungsänderung beschlossen.

Die Krankenkassen der Tschechoslowakei und die Sozialversicherung. Aus Prag wird uns geschrieben: Am 19. und 20. Februar d. J. fand in Prag ein gemeinsamer Kongreß der deutschen und tschechischen Krankenkassen statt, der sich vornehmlich mit der zu schaffenden Alters- und Invaliditätsversicherung befaßte. An dem Kongreß nahmen 356 Krankenkassen durch 567 Delegierte teil, die mehr als 2 1/2 Millionen Versicherter, die der Krankenversicherung unterliegenden Familienangehörigen mitgerechnet sogar mehr als 4 Millionen Personen vertraten. Unter diesen Umständen muß natürlich die Kundgebung des Kongresses auf die in Vorbereitung befindliche Gesetzesvorlage für die Sozialversicherung von großem Einfluß sein. An den Beratungen nahmen auch der Minister für soziale Fürsorge und der Gesundheitsminister teil. Bezüglich der Sozialversicherung wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „1. Neben der Alters- und Invalidenversorgung, Witwen- und Waisenversorgung der im Lohnverhältnis stehenden Personen ist auch die Versorgung der Selbständigen der Lösung zuzuführen. 2. Zwischen den beiden Versicherungen soll mit Rücksicht auf die grundlegende Verschiedenartigkeit der Risiken weder eine finanzielle noch organisierte Gemeinschaft bestehen. 3. Für die Alters- und Invalidenversicherung ist eine Versicherungszentrale zu errichten. 4. Alle Versorgungsinstitute sind zu einem Einheitsverband unter voller Wahrung der erworbenen Rechte der Versicherten zu vereinigen. 5. Die im Bereich einer politischen Behörde bestehenden Krankenkassen sind zu einer einzigen Krankenkasse zu vereinigen und dieser Kasse sind die Lokalgeschäfte der gesamten Sozialversicherung zu übertragen. 6. Selbstverwaltung aller Institute der Sozialversicherung. 7. Schaffung einer eigenen Rechtsprechung im Rahmen der Sozialversicherung unter Heranziehung des Laienelementes aus dem Kreise der Versicherten. 8. Die Festsetzung der Renten und Ansprüche soll in Anlehnung an das Lohninkommen erfolgen. Das Hauptgewicht ist dem Heilverfahren beizumessen. 9. Ermöglichung des Rentenbezuges für jene Versicherten, die während der Uebergangszeit invalid geworden oder bei Inkrafttreten des Gesetzes das für die Einbeziehung in die Versicherung festgesetzte Höchstalter überschritten haben.“ — Die Regierungsvorlage über die Alters- und Invalidenversicherung soll noch im Laufe des Herbstes dem Parlamenten unterbreitet werden. Im weiteren Verlaufe befaßte sich der Kongreß mit der Heilbehandlung und beauftragte in einer Entschließung die Krankenkassen, für die Errichtung einiger Ambulatorien Sorge zu tragen. Die freie Arztwahl und die Zahlung von Fall zu Fall wird abgelehnt. Schließlich wurde noch beschlossen, zum Zwecke der wirksamen Vertretung der Interessen eine Kommission einzusetzen. Die Kommission hat die Durchführung der Beschlüsse des Kassentages zu überwachen, die Regierung und das Parlament zu informieren und für alle Krankenkassen verbindliche Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten zu fassen. Sehr heftig war die Opposition der sozialistischen Delegierten gegen die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die nach der ersten Novelle zum Krankenversicherungsgesetz nur fakultativ, nach der zweiten vom Dezember 1920 aber obligatorisch sind, wenn die Versichertenzahl tausend landwirtschaftliche Arbeiter beträgt. Insbesondere wird den Behörden Parteilichkeit bei der Errichtung landwirtschaftlicher Klassen zum Vorwurf gemacht.
Dr. E.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Die Schwerbeschädigten-Werkstätten der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte in Köln.

Die Durchführung des Einstellungszwanges Schwerbeschädigter nach der Verordnung vom 24. September 1919 bzw. dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 hatte in Köln nicht die Wirkung, alle arbeitsfähigen, arbeitslosen Schwer-Kriegsbeschädigten in geeignete Stellen unterzubringen. Die Gründe hierfür sind teils in der ungünstigsten Wirtschaftslage, teils, wenn auch nur zum geringen Teil, in der Art der angebotenen Beschäftigung zu suchen. Die Kölner Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte unternahm deshalb die Einrichtung von Schwerbeschädigten-Werkstätten mit dem Ziele, arbeitsfähigen Schwer-Kriegsbeschädigten, deren Unterbringung auf Schwierigkeiten stieß, eine Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen. Als die Nationale Frauen-Gemeinschaft in die Liquidation der von ihr im sozialen Interesse unterhaltenen Kriegseimrichtungen trat, erwarb die Fürsorgestelle die dazu gehörende Schuhmacherwerkstätte. Das Unternehmen hat eine besondere Berechtigung dadurch, daß der in Frage kommende Arbeitsmarkt die Unterbringung schwerkriegsbeschädigter Schuhmacher unmöglich und die Errichtung einer selbständigen Erfindung für den zum Schuhmacher umgeschulten Schwer-Kriegsbeschädigten, auch unter Berücksichtigung des erforderlichen, relativ großen Kapitalaufwandes, nicht tunlich erscheinen ließ. Die Fürsorgestelle konnte die Rentabilität als gesichert ansehen, weil das erforderliche Anlage- und Betriebskapital infolge des Entgegenkommens der Nationalen Frauen-Gemeinschaft ein verhältnismäßig geringes und die Versorgung mit größeren Aufträgen für die nächste Zeit gesichert war. So beschloß der Arbeitsausschuß der Fürsorgestelle Januar 1921 die Uebernahme der Werkstätte und stellte einen Betrag von 50000 M. aus dem seiner Verwaltung unterstellten Teil der Ludendorffspende zur Verfügung. Außer der Beschäftigung Schwer-Kriegsbeschädigter dient die Werkstätte dem sozialen Zwecke, die minderbemittelte Bevölkerung mit guten und preiswerten Schuhpreparaturen zu versorgen. Die Qualität der Arbeitskräfte machte es möglich, auch Maß-

arbeit herzustellen; in letzter Zeit erfolgte hauptsächlich Neuanschaffung orthopädischer Schuhe. Art und Güte der Ausführung sicherten der Werkstätte bisher Aufträge durch den orthopädischen Beirat.

Da für die Schuhmacherwerkstätte nur handwerkswäßig ausgebildete Arbeitskräfte in Frage kommen, ergab sich als weitere Aufgabe, auch anderen nicht unterzubringenden Schwerbeschädigten Arbeitsmöglichkeiten zu bieten. Zu diesem Zwecke richtete die Fürsorgestelle eine Schreinerei ein. In einer Spezialabteilung dieser Werkstätte werden für Rechnung eines Kölner Instrumentenbauers Lauten angefertigt.

Eine dritte Abteilung will den als Bürstenmacher, Stuhl- und Korbflechter ausgebildeten Kriegsblinden Arbeit verschaffen. Da diese zweckmäßig als Heimarbeiter beschäftigt werden, betreibt diese Abteilung vornehmlich die Beschaffung von Aufträgen und die Erleichterung in dem Bezuge von Rohmaterial durch Vermittlung des Einkaufs. Das erforderliche Betriebskapital wird durch Hergabe von zinslosen Darlehen bereitgestellt. Die Werkstättenleitung ist bemüht, an der Vergebung der in Frage kommenden Arbeiten seitens der Behörden und industriellen Werke teilzunehmen, um den ihrer Fürsorge anvertrauten Kriegsblinden laufenden Absatz zu sichern. Weiter ist die Anfertigung von Spielzeug und die Uebernahme einschlägiger Kundenarbeit außerhalb der Werkstätten in Aussicht genommen.

Für die Schreiner- und Blindenwerkstätte hat der Arbeitsausschuß einen Kredit von 30000 M. aus der Ludendorffspende zur Verfügung gestellt. Die Tilgung dieses Darlehens und des vom Arbeitsausschuß zur Uebernahme und zum Betriebe der Schuhmacherwerkstätte bewilligten Betrags von 50000 M. ist in dem Finanzierungsplan durch Erlangung von Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gemäß der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 26. Januar 1920 vorgeesehen.

Die Grundsätze der Verwaltung der Schwerbeschädigten-Werkstätten sind in folgendem niedergelegt:

- § 1. Die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte, vertreten durch den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Beirat, errichtet eine Werkstätte, in welcher arbeitslose Schwer-Kriegsbeschädigte und Schwer-Unfallverletzte beschäftigt werden.
- § 2. Zweck des Unternehmens ist die Beschaffung von Arbeit und lohnendem Erwerb in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges. Die Werkstätte soll solange bestehen bleiben, bis die Lage des Arbeitsmarktes die Unterbringung der Kriegsbeschädigten ermöglicht. Gewinnerzielung ist ausgeschlossen. Die Werkstätte soll die Aufgabe haben, unter Wahrung des Grundsatzes der Selbsterhaltung des Betriebes, der minderbemittelten Bevölkerung gute und preiswerte Arbeit zu liefern.
- § 3. Zum Zweck der Verwaltung, die im übrigen von den Organen der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte ausgeübt wird, ist ein Verwaltungsausschuß gebildet, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
 1. dem Arbeitsausschuß der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte;
 2. dem Dezernenten des städtischen Arbeitsamtes;
 3. einem Vertreter der Handwerkskammer;
 4. einem Vertreter der Schuhmacher-Zunft.

Die Werkstätte untersteht einem technisch und kaufmännisch vorgebildeten Betriebsleiter. Sie hat eine eigene Verkaufsstelle, in der eine Kriegere Witwe tätig ist. In Ermangelung geeigneter Kräfte aus den Kreisen der Schwerbeschädigten sind zur Erledigung der Kalkulations- und Buchhaltungsarbeiten zwei weitere weibliche Angestellte verpflichtet. Die Einweisung der Arbeitskräfte erfolgt durch den Arbeitsausschuß der Fürsorgestelle, nachdem dieser die Berufsfrage und die Möglichkeit anderweitiger Unterbringung geprüft hat. Grundsätzlich soll bei erhöhter Arbeitsleistung, welche in der Regel nach einer Ausbildungszeit von drei Monaten eintreten kann, ein dem tatsächlichen Wert der Arbeit entsprechender Lohn gezahlt werden.

Beschleunigung der Rentenanerkennung nach dem NBG.

Nachdem das NBG. jetzt schon seit über einem Jahre in Kraft ist, ist seine Durchführung noch immer nicht abzusehen. Dadurch, daß die endgültige Rentenanerkennung in den meisten Fällen noch nicht vollzogen ist, ist eine glatte Scheidung zwischen sozialer Fürsorge und Rentenerverfolgung immer noch nicht möglich, so daß die Gefahr nahelegt, daß wiederum, entsprechend dem Zustand der Kriegswohlfahrtspflege, sich daneben ein Fürsorgekreis ausbauen muß, damit die notwendigsten Bedürfnisse der Rentenberechtigten erfüllt werden. Andererseits stehen aber hierfür keinerlei Mittel zur Verfügung. An den verschiedensten Stellen werden nunmehr Versuche gemacht, die Umanerkennung und Zahlbarmachung der endgültigen Renten zu beschleunigen. Von dem Hauptverwaltungsrat Ministerialrat W. werden als Ergebnis von Besprechungen zwischen Versorgungsbehörde und Hauptfürsorgestelle hierzu folgende Vorschläge gemacht:

„Bei der Arbeitsverteilung zwischen Fürsorgestellen und Versicherungsämtern erscheint es richtig, die Hilfe der Fürsorgestellen dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung zuzuwenden und so es den Versorgungsbehörden zu ermöglichen, unter richtig dezentralisierter Arbeitsverteilung die Umanerkenntnisarbeit für die Kriegsbeschädigten zu beschleunigen. Dementsprechend sollen die VVe. weitgehend für die selbständige Umanerkennung der NB. auf Grund der Nr. 870/71 des NBVl. in Betracht kommen.“

In der Witwen- und Waisenversorgung wird bezüglich des bisherigen Verfahrens der vorläufigen Umanerkennung nichts geändert. Die Pens.-Regel.-Behörden arbeiten zunächst ihre Reste bezüglich Anweisung der Hinterbliebenen für die zurückliegende Zeit bis zum 1. April 1920 nach zustehenden Gebühren auf. Die HSt. setzen bis zur Zahlbarmachung der erhöhten Teuerungszulage und der durch die Höherfassung von Orten in eine höhere Ortsklasse zuständigen höheren Bezüge mit einer Vorschufaktion ein. Das HWV. stellt die Weitergabe der von den HSt. eingereichten Listen über die Hinterbliebenen, bei denen nur die höhere Teuerungszulage anzuweisen ist, an die Pens.-Regel.-Behörden zunächst ein und teilt den HSt.

sofort mit, in welchen Fällen solche Listen bereits an die Penf.-Regel.-Behörden abgegeben sind. Die von den FSt. dem HVL vorgelegten und noch einzuführenden Listen über die Hinterbliebenen, die durch Höherstufung von Orten in eine andere Ortsklasse sowie durch Erhöhung der Feuerungszulage höhere Bezüge zu erwarten haben, überprüft das HVL. Danach werden diese Listen an die FSt. zurückgeleitet. Diese bereiten sodann die Anweisung an die Penf.-Regel.-Behörden, den Bescheid an die Hinterbliebenen und den Entwurf für die Alten vor. Eine entsprechende Anzahl der hierzu erforderlichen Formblätter wird bei der jeweiligen Rücksendung der Listen vom HVL beigelegt. Die Zeichnung der Anweisungen und Bescheide geschieht durch Beauftragte des HVL, je nach Zweckmäßigkeit bei den FSt., bei den VLe. oder beim HVL. Das HVL erklärt sich wegen der Vorstufeaktion der FSt. dieser gegenüber bereit, für die Rückzahlung der Pauschalvorschußbeträge andere Termine zu vereinbaren. Die FSt. erklären sich bereit, bei der Vorbereitung der Anweisungen zur Abfindung wiederverheirateter Witwen mitzuwirken. In Fällen, in denen vorläufige Umanerkennung noch nicht erfolgt ist, muß diese gleichzeitig vorbereitet werden. Soweit die FSt. diese Arbeiten nicht oder nicht vollständig übernehmen können, besorgen die VLe. die Vorbereitung. Zeichnung muß durch das HVL. geschehen. Da es sich regelmäßig um Einzelfälle handeln wird, erfolgt Zusendung der vorbereiteten Anweisung an das HVL. Die beim HVL. noch vorliegenden Anträge der Witwen auf Abfindung werden vom HVL. baldmöglichst ausgearbeitet. VLe., die bei Vorbereitung dieser Restanweisungen helfen können, haben dies dem HVL. anzuzeigen.

Bei der Kriegselternversorgung empfiehlt es sich, sofort endgültige Umanerkennung vorzunehmen, ohne eine vorläufige Umanerkennung vorausgehen zu lassen. Die FSt. sind nach Möglichkeit bei der Vorbereitung der Umanerkennung durch Ausfüllung der Fragebogen und Anfertigung von Entscheidungsentwürfen nebst Zubehör behilflich. Soweit die FSt. diese Arbeiten nicht oder nicht in vollem Maße durchführen können, treten die VLe. ein. Soweit auch diese die Arbeiten nicht restlos zu übernehmen in der Lage sind, verbleibt die Entscheidungsvorbereitung dem HVL.

Die Zeichnung der Anweisungen, Bescheide usw. geschieht durch Beauftragte des HVL, je nach Zweckmäßigkeit bei den FSt., den VLe. oder beim HVL. Für die ärztliche Untersuchung der Kriegseltern sind die vom RM. Nr. 6 b (M. 1920 S. 294) und 3. Dezember 1920 (S. 353 Nr. 857 M. 1920) f. sinngemäß anzuwenden. Danach haben die Ärzte der Versorgungsbehörden die Untersuchungen unentgeltlich vorzunehmen. Nur wenn diese aus besonderen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können, ist es zugänglich, auch Amtsärzte und andere mit Zustimmung des HVL. zugelassene Ärzte zur Ausstellung von ärztlichen Bescheinigungen heranzuziehen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Prosüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Arbeitsordnungen für Arbeiter gewerblicher Betriebe. Von Dr. jur. Otto Ulrichs. (Bücherei des Arbeitsrechts, Bd. 13.) Berlin 1921. Verlag von Reimer Hobbing. 142 S. Preis 18 M.

Das Büchlein faßt auszugsweise die jetzt gültigen gesetzlichen Bestimmungen betr. Arbeitsordnung einheitlich zusammen, bringt dazu reiche Erläuterungen und die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen vereinbarte und vom Reichsarbeitsministerium ausgearbeitete Musterarbeitsordnung usw., so daß die gesamten Rechtsprobleme der Arbeitsordnung eine eingehende und übersichtliche Behandlung fanden. Der ausschließlich juristischen Darstellungsweise entzogen sich allerdings die Arbeitsordnungen für die Gewerbebetriebe mit weniger als 20 Arbeitern, welche zwar von Rechts wegen nicht obligatorisch, aber wirtschafts- und sozialpolitisch bedeutungsvoll sind. J.

Die Sozialisierung des Bestattungswesens. Von Edmund Fischer und Kurt Bärbig. (Veröffentlichungen der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft, Heft XVI.) Dresden 1921. Verlag von Zahn & Jaensch. 72 S. Preis 10 M.

Die Verfasser befürworten mit einer Reihe von wirtschaftlichen, ethischen, sanitären, kulturellen Gründen die reichs- oder landesgesetzliche Kommunalisierung des Begräbniswesens, insbesondere den Uebergang der Friedhöfe in das Eigentum der Gemeinden. Einerseits sei das Bestattungswesen als eine öffentlich-rechtliche Aufgabe anzusehen, während dabei die Kirche nur religiöse Interessen verfolgen. Andererseits würden die privaten Unternehmer des „Bestattungsgewerbes“ beseitigt werden, welche in oft aufdringlicher Weise, in der „Sagd nach den Toten“, die Trauernden während ihres größten Schmerzes übervorteilen und sie zu größeren Aufwendungen anreizen, als notwendig und als es die vorhandenen Mittel gestatten, besonders nachdem meist dem Tod eine längere Krankheit vorausging, welche nicht selten eine Notlage der Familie herbeiführte. Wo gemeindliche Bestattungsämter eingeführt seien, hätten diese sogar Ueberschüsse abgeliefert, so daß die Kostenfrage keine Schwierigkeiten bereite. Ein besonderer Abschnitt führt aus, wie die Kommunalisierung auch im Interesse der Friedhofskultur sei. An Beispielen und durch Wiedergabe von Landes- und Ortsgesetzen wird die öffentliche Regelung der Totenbestattung in verschiedenen Ländern und Gemeinden dargestellt. J.

Oldenburger Landesamt für Volkshochschulen. Tätigkeitsbericht über das 1. Geschäftsjahr 1920—21. Oldenburg, Adlerstr. 10.

Die genossenschaftliche Gemeinwirtschaft. Entstehung, Arten, Aufgaben und Arbeitsweise, Stand und Ausbaumöglichkeiten. Von Otto Schemmhor. (Veröffentlichungen der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft, Heft XV.) Dresden 1921. Verlag von Zahn & Jaensch. 210 S. Preis 25 M.

Das gesamte Genossenschaftswesen wird in leichtverständlicher und eingehender Weise geschildert, vor allem die einzelnen Genossenschaftsvarianten und ihre Eigenarten, wobei aber durchaus auch der kritische Geist zum Durchbruch kam. Der gewählte Titel ließ die Verfechtung eines gewissen Utopismus befürchten, doch hat sich der Verfasser davon ferngehalten. Er sieht zwar hoffnungsfreudig in die Zukunft der Genossenschaftsbewegung: „Zwischen den beiden Polen des Liberalismus und Sozialismus mit den Prinzipien des Eigennutzes und des Gemeinnutzes, die sonst unüberbrückbar scheinen, bildet die Genossenschaftlichkeit eine Brücke,“ aber bleibt sich der praktischen Grenzen und der Notwendigkeit unermüdlicher Kleinarbeit bewußt. Dazu befürwortet er die Revision des Genossenschaftsrechtes nach verschiedenen Richtungen und verlangt für den Ausbau eines genossenschaftlichen Organismus die systematische Förderung und Kontrolle des Staats. Die Zahlennachweisungen, ihre exakte Wirtschaftsforschung unentbehrlich sind, hätten größere Beachtung verdient; nur Sachsen ist etwas besser weggekommen. J.

Die Sowjetaktion gegen die Gewerkschaften. Berlin 1920. Verlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 47 S.

Kampforganisation oder Wirtschaftsbund, Reichslandarbeiterbund. Von Joh. Wolf. Staatspolitischer Verlag G. m. b. H. Berlin SW 48. 20 S. Preis 70 Pfg.

Das Berufsamt. Wesen, Aufgabe, Organisation — ein Entwurf von Dr. A. H. Rose, Leiter des Berufsamtes der Stadt Breslau. Nebst einem Beitrag über die Besonderheiten der Berufsberatungen für Frauen und Mädchen, von Else Neisser, ehrenamtlicher Leiterin der weiblichen Berufsberatung. Breslau 1921, Priebatsch Verlag. 34 S.

Die kleine, aber inhaltsreiche Schrift, verrät den Kenner sowohl der theoretischen wie der praktischen Fragen des noch unreifen, höchst schwierigen Berufsberatungswesens. Der Verfasser behandelt die verschiedenen Gesichtspunkte, die für die Berufswahl und Berufsberatung praktisch maßgebend sind und die idealerweise maßgebend sein sollten, und er beleuchtet die Aufgaben und Einrichtungen, um den daraus entspringenden Zwist nach Möglichkeit zu überwinden. Der Schule allein will er ebenfowenig die Lösung überlassen wie dem bloßen Handwerkerkenner. Er verlangt einen speziell vorgebildeten Berufsberater oder, genauer gesagt, eine richtig zusammengesetzte Gruppe von solchen Berufsberatern. Während Else Neisser nun besondere Winke für die weibliche Berufsberatung skizziert, betrachtet Dr. Rose weiterhin die psychotechnischen Grundlagen für die Ermittlung der Berufseignung. Besonders anregend und Neues bietend aber ist der Organisationsplan für ein praktisches Berufsberatungsamt, die Rose auf Grund seiner Erfahrungen skizziert, samt den Vorbudschlättern für die Gewinnung von Lehrstellen, für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und für die Anlage einer berufshundlichen Kartei sowie einer berufsamtlichen Statistik. Das kleine Heft ist recht lehrreich.

Christentum und Sozialismus. Von Dr. Theodor Brauer. Köln 1920. Christlicher Gewerkschaftsverlag. 32 S.

Die Krankenversicherung im Jahre 1915. Berlin 1921. Puttkammer & Mühlbrecht. 39 S. Preis 6 M.

Briefe deutscher Ferientinder aus Skandinavien. Jena 1921. Eugen Diederichs Verlag. 161 S. Preis 24 M.

Diese Briefe sind ein bleibendes Denkmal für das Liebeswert, das man in Skandinavien und Finnland an deutschen Kindern getan hat, und die tiefempfundene Dankbarkeit für die nordische Gastfreundschaft kann nur dazu beitragen, die Beziehungen zu diesen Ländern zu vertiefen. — Die geschmackvolle Ausstattung des Buches unter Beigabe hübscher Bilder aus dem Ferienleben der Kinder wird ihm viele Freunde gewinnen. Die anmutige und naive Wiedergabe kindlicher Erlebnisse in diesen Briefen, die Freude über nie gekannte oder lang entbehrte Genüsse, die so oft aus ihnen spricht, vermögen freilich den düsteren Hintergrund von Mangel und Not nicht zu verschleiern, auf dem das heimische Leben dieser Ferientinder sich abspielt.

Die Krise des Bolschewismus. Von Sergej Dnjeprow. Berl. Kulturliga G. m. b. H. Berlin. 64 S. Preis 5 M.

Neues Arbeitnehmerrecht im Bergbau (Nachtrag). Von Dr. jur. Wilhelm Schlüter. Dortmund 1921. Hermann Bellmann.

Arbeitsverhältnisse und Organisation der häuslichen Dienstboten in Bayern. Heft 94 der Beiträge zur Statistik Bayerns. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt. München, Lindauerische Universitätsbuchhandlung. 106 S. 4°.

Diese ausgezeichnete, weit über bayerische Verhältnisse hinaus interessierende Arbeit hat Dr. Bruno Steinbrecht verfaßt. Wir werden im Textteile noch öfters Gelegenheit haben, auf das Werk zurückzugreifen, das angefangen der Vorarbeiten für ein Reichsgesetz über den Hausgehilfenschutz große Beachtung verdient. L. S.

Sozialisierung des Wohnwesens und der Baustoffproduktion. Von Edmund Fischer. Mit 14 graphischen Darstellungen, 2 Uebersichtskarten und den Berichten der Baustoffkommission von Ost- und Westsachsen. 82 S. Preis 10 M. Veröffentlichungen der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft. Heft IX und XII. Dresden 1921, Verlag von Zahn & Jaensch. 82 S. Preis 10 M.

Der „wissenschaftliche“ Sozialismus. Grundlage der Sozialdemokratie. Nach dem Vorkriegsstande gemeinverständlich erörtert von Dr. Ludwig Nieder. 8° (40). Zweite, unveränderte Auflage. 26.—35. Tausend. M.-Glabbach 1921, Volksvereins-Verlag GmbH. Preis 1,80 M.

Mann der Arbeit, nachgedacht! Von Götz Kraft. Staatspolitiker Verlag G. m. b. H. Berlin. 16 S. Preis 50 Pfg.

Volkshochschulleben in Thüringen. Grundsätze, Pläne, Verwaltung. Mit fünf Bildern und einer Karte. Verlag Friedrich Andreas Perthes N.-G. Gotha. 81 S. Preis 6 M.

Das Handwerk. Ein Unterrichts- und Lesebuch für Kurse und für das Selbststudium. 2. Aufl. M.-Glabbach 1920, Volksvereins-Verlag. 183 S. Preis 10 M.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mk 20.— Einzelnummer Mk 3.—. — Anzeigenpreis: Mk 2.50 für die vierspaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Westdeutsche Sozialhygienische Akademie
Staatl. anerkannte Ausbildungsstätte für Kreisarztanwärter
 Beginn des nächsten 3½ monatlichen Kurzes für Kreisarzt-, Kreis-kommunalarzt-, Schul- und Fürsorgearztanwärter am 24. April 1922.
 Beginn eines sechswöchentlichen Kurzes für bereits in amtlicher Stellung befindliche Ärzte am 19. Juni 1922.
 Beginn eines Kurzes zur Ausbildung von Schulzahnärzten am 19. Juni 1922.
 Beschränkte Teilnehmerzahl, baldigste Anmeldung notwendig.
 Anfragen an **Westdeutsche Sozialhygienische Akademie, Düsseldorf**, Fürstenwallstraße 1, Eingang Stromstraße.

Staatl. anerkannte Wohlfahrtschule und Evgl. soziales Frauenseminar Elberfeld
 I. Ausbildung staatlicher u. kommunaler Wohlfahrtspflegerinnen (für Angehörige aller Konfessionen). Abschluß: Staatl. Wohlfahrtspflegerinnenprüfung.
 II. Ausbildung kirchl.-sozialer Berufsarbeiterinnen. Abschluß: Diplomprüfung unter kirchenbehördlicher Aufsicht. Nebenkurse: Ausbildung von Religionslehrerinnen und Organistinnen.
Beginn der nächsten Lehrgänge: April 1922.
 Auskunft durch die **Seminarleitung, Elberfeld**, Straßburgerstr. 45.

Für unser **Berufsberatungsamt mit Lehrstellenvermittlung** wird eine **Berufsberaterin** baldigst, spätestens zum 1. April d. Jz. gesucht. Praktische Erfahrung auf diesem Gebiete ist erwünscht. Die Anstellung erfolgt als Dauerangestellte ohne Beamteneigenschaft. Die Vergütung regelt sich nach Gruppe 7 der nach staatl. Grundätzen aufgestellten Besoldungsordnung. Auswärtige Dienstzeit kann angerechnet werden. Evtl. höhere Gehaltsforderung ist im Besuch anzugeben. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind umgehend, spätestens bis 25. März 1922 an uns einzureichen.
 Erfurt, den 3. März 1922.
Der Magistrat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
 Soeben erschien:
Volkstümliche Redekunst
Erfahrungen und Ratschläge
 von **Adolf Damaschke**
 54.—57. Tausend
 VIII, 99 S. 8° 1922 Mk 9.—

Eine Erweiterung und Vertiefung obiger Schrift ist das neuer erschienene Werk **Adolf Damaschke: „Geschichte der Redekunst“**.
 Eine erste Einführung.
 VII, 320 S. 8° 1921 Mk 18.—, geb. Mk 24.—

Inhalt: I. Hellas. 1. Homer. 2. Staatsmann und Zweifler. 3. Die Sophisten. 4. Philosoph und Dichter. 5. Die Gerichtsrede. 6. Die Lehr- und Prunkrede. 7. Die politische Rede. 8. Der Ausgang. — II. Rom. 1. Die erste Zeit. 2. Ein Staatsmann. 3. Die Gefahr des radikalen Schlagworts. 4. Kämpfe und Opfer. 5. Cicero. 6. Um Cicero. 7. Der Ausgang in West-Rom. 8. Der Ausgang in Ost-Rom. — III. Aus der Welt des Islam. 1. Ein Dankgebet für die Redekunst. 2. Eine Rede ohne „A“. — IV. Das deutsche Mittelalter. 1. Die Klosterschulen. 2. Die Kreuzzüge. 3. Die Predigermönche. 4. Soziale Bewegungen. — V. Der Humanismus. 1. Dante und Petrarca. 2. Der letzte Volkstribun. 3. Die Renaissance. 4. Die deutsche Seltenwende. — VI. Der Untertanenstaat. 1. Fürsten und freistaaten. 2. Zwei deutsche Professoren. 3. Gellert über den Nutzen und die Gefahren der Regel. 4. Goethe und Fichte. — VII. Frankreich. 1. Vor der Revolution. 2. In der Nationalversammlung. 3. Die Girondisten. 4. Die Jakobiner. 5. Ein Allerweltsredner. 6. Die Neuzeit. — VIII. England. 1. Vor der Revolution. 2. Das Unterhaus. 3. Ein Staatsmann. 4. Im Kampf mit Frankreich. 5. Ein Taktiker. 6. Die Neuzeit. — IX. Die neue Welt. 1. Um die Freiheit des Menschen. 2. Um die Freiheit des Bodens. — X. Deutschland. 1. Um das Deutschtum. 2. Um die Einheit. 3. Um die Freiheit. 4. Um die Arbeit. 5. Und wir?

Aus den ersten Presse-Urteilen:
 „München-Augsburger Abendzeitung“: „... Zu des Verfassers bekannter Schrift „Volkstümliche Redekunst“ bildet dieses neueste Werk gleichzeitig die wertvollste Ergänzung.“
 Landesgerichtsrat Dr. v. Holten in der „Deutschen Warte“: „Jede Seite dieses Buches legt ein bereites Zeugnis ab, wie tief und innig der Verfasser im deutschen Volkstum verwurzelt ist: Liebe und Hoffnung haben ihm die Feder geführt. Danke ihm, du deutsches Volk, werde und mache, indem du diese köstliche Gabe in gleicher Gesinnung in Empfang nimmst: erwirb sie, um sie zu besitzen!“
 „Kommunale Praxis“: „... ein Buch voller feiner Reize.“
 Dr. Kurt Schmidt im „Leipziger Tageblatt“: „Damaschke will aus der großen Geschichte der Redekunst möglichst lebendig darstellen, was heute noch belehren, ermutigen und wirken kann. Und das hat er mit dem bei ihm immer wieder zu bewundernden pädagogischen Geschick so vortrefflich getan, daß seine Geschichte der Redekunst zugleich ein Lehrbuch der Geschichte und ein Lehrbuch der Redekunst und ein wertvolles Hilfsmittel für staatsbürgerliche Bildung geworden ist.“
 Dr. van Loof in der „Kölnischen Zeitung“: „Hier ist ein anziehender Stoff in volkstümlicher, klarer Darlegung gemeißelt.“

Anzeigen
 Preis: für die 47 mm breite Nonpareillezeile Mk 2.50
 Annahmestelle: Gustav Fischer, Verlag, Jena.
 Annahmeschluss für die nächste Nummer: 5 Tage vor Erscheinen.
 23 Zeilen Nonpar. = Mk 57.50

Verlag von Gustav Fischer, Jena
Einbanddecken
 für den Jahrgang 1921 der „Sozialen Praxis“ kann zum Preise von Mk 12.— von jeder Buchhandlung oder + Mk 3.— für Porto u. Verp. vom Verlag bezogen werden.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit
Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

Schriftleitung:

von

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. No. 2809; Kurzfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Zuständigkeit des Reichs und der Länder auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Ernst Behrend, Ober-Reg.-Rat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. 306
Kritik des Zeitlohnes. II. (Schluß.) Von Dr. oec. publ. Gustav Söbdeker, Berlin. 311

Weltarbeitsrecht 313
Die dritte allgemeine Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation. Ein Rückblick auf die Genfer Tagung. Von Regierungsrat Dr. Kuttig, Berlin. Die auf der Genfer Konferenz der Internationalen Organisation der Arbeit getroffenen Uebereinkommen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 322
Dr. Albert Levy †
Die Nachfolge Prof. Dr. Franckes im Arbeitsrechtsausschuß beim Reichsarbeitsministerium.

Lohnfragen und Lebenshaltung. 322
Eine tschechoslowakische Untersuchung üb. d. Lohnanteil am Produktionspreis. Die deutschösterreichischen staatlichen Lebensmittelzuschüsse. Familienzuschläge in Holland.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 324
Die Wahl der Betriebsräte.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 324
Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1920. Ueber die Streiks und Aussperrungen in Rumänien im Jahre 1920.

Tarifvereinbarungen 325
Das Recht der Arbeitstarifverträge in den Vereinigten Staaten v. Amerika. Tarifverträge in der englischen Landwirtschaft. Tarifunfähigkeit d. gelben Gewerkschaften.

Schlichtungswesen 326
Sonderlichlichtungsausschüsse und Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen in der Landwirtschaft. Von Fritz Faab, Deutscher Landarbeiterverband, Berlin. Ein Schiedsspruch im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau.

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Genossenschaftswesen 330
Eine christliche Genossenschaftsinternationale.
Eine Konferenz d. Arbeitsausschusses d. Internationalen Genossenschaftsbundes.
Arbeiterschutz 331
Die Lohnhöhungen der deutschösterreichischen Zentralheimarbeitskommissionen.
Der niederländische Gesetzesvorschlag betr. den Schluß offener Verkaufsstellen. Die gesetzlichen Mindestlöhne im norwegischen Handelsgewerbe.

Sozialversicherung 332
Die leidige Doppelversicherung. Eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung. Von Landesrat Helms, Lübeck.
Ein Reichsschiedsamt für Streitfälle zwischen Krankenkassen und Ärzten.

Soziales Recht 333
Arbeitsrecht, insbes. der Angestellten, in Luxemburg.

Arbeitsgerichte 334
Die Stellungnahme der freien Gewerkschaften zum Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes.
Ein Vergewerbergericht f. d. Saargebiet.

Allgemeine Wohlfahrtspflege . . 335
Soziale Fürsorge auf fremde Rechnung. Von Oberbürgermeister Dr. Heymann, Beigeordneter des Deutschen Städtetages.
Erziehung der Bevölkerung zur Nachbarnhilfe und zur Selbsthilfe.
Die Zusammenarbeit von Fürsorgeerziehung und Organen der amtlichen Wohlfahrtspflege.

Reform des Stiftungswesens.
Jugendwohlfahrt 339
Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Von Dr. Beder, Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin.

Öffentliche Unterstützung Minderjähriger durch das Jugendamt.
Jugendfürsorge in Japan. Von Dr. Hanna Hellinger, Frankfurt a. M.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene 347
Enges Zusammenarbeiten der Fürsorgestellen mit den Krankenkassen. Beschäftigung der Kriegsteilnehmer in der englischen Baumwollindustrie.

Literarische Mitteilungen 348

Zuständigkeit des Reiches und der Länder auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Von Dr. Ernst Behrend, Ober-Regierungsrat, Berlin.

Jeder Staat hat bestimmte Zwecke, die er zu erreichen bestrebt ist. Praktisch zeigt er diese Zwecksetzung darin, daß er sich bestimmte Aufgaben stellt, die er zu erfüllen beabsichtigt. Der Theorie nach sind eine große Reihe von verschiedenen Staatszwecken in der Wissenschaft anerkannt. Zu diesen gehört der Wohlfahrts- oder Nützlichkeitszweck, d. h. der Zweck des Staates ist, dem gemeinen Nutzen der Gesamtheit zu dienen. Diese Lehre, die schon bei den Griechen (Aristoteles) und Römern anerkannt worden ist, hat auch in der neueren Geschichte immer wieder eine Rolle gespielt. Das salus populi suprema lex esto, das Cicero einst aussprach, steht auch heute noch geschrieben oder ungeschrieben an der Spitze zahlreicher Verfassungen. Besonders betont wurde es nach der französischen Revolution in dem Artikel 1 der Jakobinischen Verfassung von 1793, „Le but de la société est le bonheur commun“, wie überhaupt nach jeder Revolution der Gedanke, das allgemeine Volkswohl zu fördern, stark hervorgetreten ist. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß die Revolutionen meist Folgeerscheinungen eines wirtschaftlichen Niederrückes sind, unter dem die breite Masse des Volkes ganz besonders gelitten hat. Die Neuordner eines Staates, die nach der Revolution eine aufbauende Tätigkeit beginnen wollen, beabsichtigen zur Hebung des Volksganzen durchgreifend zu wirken und namentlich der ärmeren Bevölkerungsschicht ein besseres Leben als vorher durch entsprechende Anordnungen zu schaffen. Bezeichnend ist, wie gleich nach dem Zusammentritt der Nationalversammlung in der französischen Revolution ein Antrag auf sofortige Einrichtung von „bureaux de secours et de travail“ eingebracht wurde. Danach sollte in jeder Gemeinde ein Amt eingerichtet werden, bei welchem sich alle Arbeitslosen zu melden hätten. Soweit die Gemeinde ihnen keine passende Arbeit schaffen konnte, sollten sie von dieser unterstützt, zugleich aber einem von jeder Provinz zu schaffenden Arbeitsnachweis gemeldet werden, der über die Arbeitslosen weiter zu verfügen hätte. Gelang es diesen „bureaux“ nicht, dem Betreffenden Arbeit zu verschaffen, so sollte eine gesetzliche Unterstützungspflicht des Staates für die Arbeitslosen und Arbeitsunfähigen eingerichtet werden. Man sieht hier vollständig moderne, den heutigen Verhältnissen angepasste Gedanken, die in ihrer Ausführung allerdings in den Anfängen stecken blieben und lediglich zur Aufstellung zahlreicher oft stark übertriebener Leitsätze führten.¹⁾ Interessant ist, wie die Theorie, daß der Staat es als seine Aufgabe betrachten soll, die Wohlfahrt der Gesamtheit zu fördern, nicht nur die Grundlage demokratischer Staatsgebilde, sondern auch die absoluter Monarchien gewesen ist. Die Wohlfahrtstheorie ist ebenso unter dem Absolutismus Friedrichs des Großen und Josephs II. die

¹⁾ In der Erklärung der Menschenrechte vom 28. Mai 1793 steht der Satz: „Die öffentliche Armenpflege ist eine geheiligte Schuld“. In der Konstitution vom 24. Juni 1793 heißt es: „Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt sei es, indem sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, indem sie denen, die außerstande sind, zu arbeiten, die Existenzmittel sichert“.

Grundlage der Staatsaufgabe gewesen, wie sie es in Frankreich zur Zeit der französischen Revolution sein wollte. Sie ist auch zur Begründung des sogenannten Polizeistaates, d. h. derjenigen Regierungsform, nach der sich der Staat für berechtigt hält, alle Einzelheiten des Lebens seiner Untertanen zu regeln, — als Zweck dieses Polizeistaates bezeichnet worden. Der Gedanke, daß der Staat der Wohlfahrt der Gesamtheit dienen soll, lag zweifellos auch der alten deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 zugrunde. Finden wir doch in ihrer Einleitung die Worte: „Die Staaten schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“. Hier wird also die Wohlfahrtspflege als Zweck des Zusammenschlusses der Bundesstaaten zu einem einheitlichen Deutschen Reiche besonders aufgeführt. Dieser Begriff Wohlfahrtspflege ist ein erheblich umfassenderer, als derjenige, unter dem wir jetzt die Wohlfahrtspflege behandeln. Er bedeutet lediglich eine allgemeine Richtlinie dahin, daß der Staat dem Nutzen der Gesamtheit zu dienen beabsichtigt, was ja im Grunde genommen der Zweck eines jeden Staatswesens überhaupt sein sollte. Dagegen gaben die in der Einleitung zu der Reichsverfassung vom 16. April 1871 angeführten Worte dem Deutschen Reiche nicht etwa die Berechtigung, gesetzgeberisch auf dem Gebiete vorzugehen, was wir heute unter Wohlfahrtspflege im eigentlichen Sinne verstehen. Die Ansicht ist zwar nicht unbestritten gewesen und hat einmal praktische Bedeutung angenommen, als man mit den ersten großzügigen Wohlfahrtsgesetzen, den sozialpolitischen Gesetzen der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung heraustrat. Hier versuchte man die Zuständigkeit des Deutschen Reiches, die sich nicht einwandfrei aus der Verfassung ergab, dadurch zu begründen, daß man auf diese Einleitung zur Verfassung zurückgriff und erklärte, hierin sei die Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung auf diesem Gebiete festgelegt. Die Ansicht ist stark bekämpft worden; man hat dann versucht, die sozialpolitische Gesetzgebung auf den Art. 4 der früheren Reichsverfassung, der dem Reiche die Aufsichtnahme und Gesetzgebung über das Versicherungswesen gab, zurückzuführen. Diese Auffassung ist aber nicht überzeugend, da die Sozialversicherung keine Versicherung im eigentlichen Sinne ist; sie beruht nicht auf voneinander abhängigen Leistungen und Gegenleistungen, sondern auf einseitigen Pflichten des Staates und der Versicherten und einseitigen Rechten der Versicherten. Man hat sich schließlich damit abgefunden, zu sagen, daß die Zuständigkeit des Deutschen Reiches Sozialversicherungs- also Wohlfahrtsgesetze zu erlassen, eine Ueberschreitung der Verfassung des Deutschen Reiches bedeutet, die stillschweigend erfolgt und geduldet ist. Das Reich hat demnach also seine Kompetenz stillschweigend in dieser Beziehung erweitert.

Im übrigen hat es sich auf sonstige reine Gebiete der Wohlfahrtspflege — wenigstens bis zum Beginn des Weltkrieges — nicht begeben, da sie nicht zu seiner Zuständigkeit gehörten. Man erkennt das am deutlichsten, wenn man ein Gebiet der Wohlfahrtspflege herausgreift, das heute von ganz besonderer Bedeutung ist, die Gesundheitsfürsorge. Die frühere Verfassung gab dem Reiche die Aufsichtnahme und die Gesetzgebung in bezug auf Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei (Artikel 4, Nr. 15 der alten Reichsverfassung). Das Reich hatte also auf diese Weise die Möglichkeit, Bestimmungen über die Gesundheitspflege zu treffen. Es durfte sich aber lediglich auf polizeiliche Gebiete bewegen und hat dies auch nur getan. Daher sind alle Bestimmungen, die auf dem Gebiete der Gesundheitspflege vom Deutschen Reiche bis zur Staatsumwälzung erlassen wurden, lediglich Maßnahmen gesundheitspolizeilicher Art zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren. Daß sie damit gleichzeitig naturgemäß der allgemeinen Gesundheitspflege dienen und dadurch Wohlfahrtspflege werden mußten, ändert hieran nichts. Der Ausgangspunkt der Gesetze war immer stets ein rein polizeilicher: man wollte den Ausbruch und die Verbreitung von Krankheiten und Seuchen verhindern. Die Gesetze über die Seuchenebekämpfung, insbesondere das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900, das Impfgesetz, die Nahrungsmittelgesetze u. a. m. haben ebenso, wie die große Reihe anderer Vorschriften über Verkehr mit Farben, Phosphor, Süßstoff, Wein, Fleischbeschau usw. einen rein polizeilichen Charakter. Dies bedeutet, daß sie nicht von dem Gesichtspunkte ausgehen, die Gesundheit der Menschen zu heben, insbesondere in gesundheitlicher Beziehung bessere Lebensbedingungen zu schaffen, sondern lediglich die Gefahren, die durch die Krankheit eintreten können, zu beseitigen. Die Bestimmungen haben deshalb lediglich einen negativen Charakter, obwohl sie positiv, d. h. vom Gesichtspunkt der Hygiene durchaus gesundheitsfördernd wirken können und auch gewirkt haben.

Die neue Deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 geht

von anderen Gesichtspunkten aus. Zwar enthält sie nicht ein derartiges Vorwort, wie die frühere Verfassung. Sie sagt nicht, daß das Deutsche Reich „Zwecke der Wohlfahrt“ verfolgt, sondern spricht nur in ihrer Einleitung von „Förderung der gesellschaftlichen Fortschritte“, aber sie erhält in ihrem Inneren eine große Anzahl von Bestimmungen, die für die Wohlfahrtspflege von außerordentlicher Bedeutung sind. Die neue Verfassung vom 11. August 1919 hat stark hervortretende unitarische Grundzüge, d. h. in Deutschland hat das Reich in erster Linie die Berechtigung, alles Notwendige zu regeln, die Länder kommen erst an zweiter Stelle heran. Es tritt eine Zurückdrängung der Zuständigkeit der Länder in der neuen Reichsverfassung mit großer Deutlichkeit in die Erscheinung. Man hat dies in weiteren Kreisen bisher am klarsten bei der Steuergesetzgebung erkannt, die heute im Gegensatz zu früher Reichssache ist. Die Steuern gehen an das Reich. Das Reich hat als einziger Faktor zunächst das Recht, Steuern zu erheben und gibt dann den Umfang an, in welchem den Ländern auch noch hierin eine Berechtigung zur Seite steht. Der Uebergang der Eisenbahn, die einheitliche Reichswehr und eine Reihe von anderen Bestimmungen verdecklichen dieses Bild. Auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege gilt das Gleiche. Das Reich hat nach der neuen Reichsverfassung nunmehr die Berechtigung erhalten, hier selbst die Initiative zu ergreifen. Der Artikel 9 der Reichsverfassung sagt: „Soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege“. Man liest aus dem Wortlaut des Artikels eine Einschränkung heraus, die beachtlich ist; denn nur soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, soll das Reich sich durch gesetzgeberische Maßnahmen mit der Wohlfahrtspflege befassen. Die Gesetzgebung des Reiches auf diesem Gebiet ist daher keine ausschließliche, wie sie der Artikel 6 der Reichsverfassung auf anderen Gebieten schafft. Die Gesetzgebung des Reiches kann nach der heutigen Reichsverfassung eine vierfache sein: Eine ausschließliche, eine konkurrierende, eine Bedarfsgesetzgebung und eine normative.¹⁾ Die dritte, hier besonders interessierende Bedarfsgesetzgebung bedeutet, daß das Reich nach Bedarf Gesetze und Bestimmungen ablassen kann. Wann ein solches Bedürfnis vorliegt, kann es selbständig entscheiden. Daneben ist aber den einzelnen Ländern vorbehalten, ihrerseits auf den betreffenden Gebieten gesetzgeberisch vorzugehen. Diesen Zustand finden wir auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Daher die eigenartigen Verhältnisse, daß einerseits gerade in neuester Zeit die Länder mit einer Reihe von Wohlfahrtbestrebungen und Gesetzen vorangehen und daneben das Reich eine große Reihe von Gesetzentwürfen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiete liegen, vorbereitet (z. B. Württembergisches Jugendwohlfahrtsgesetz vom 8. Oktober 1919 und Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes). Den Ländern ist es, wie Artikel 12 der Reichsverfassung dies ausdrücklich ausspricht, unbenommen, solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht — vorausgesetzt, daß es nicht ausdrücklich ist — keinen Gebrauch macht, Gesetze zu erlassen. Selbstverständlich ist, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, wie der Artikel 13 der Reichsverfassung auch ausdrücklich ausspricht: „Reichsrecht bricht Landesrecht“. Für die Länder ist es deshalb nicht immer empfehlenswert, Gesetze zu erlassen, die durch spätere Reichsgesetze etwa wieder aufgehoben werden müßten. Es ist unbedingt nötig, daß sie sich den Ideen, die das Reich auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege hat, anpassen, wenn sie auch gelegentlich vorgehend einzelne dringend notwendige gesetzgeberische Maßnahmen treffen, denen das Reich mit seiner umfangreichen und schwerfälligeren Gesetzgebungsmaschine nicht so schnell zu folgen in der Lage ist. Die Länder sind aber nicht berechtigt, etwa die Frage, ob im Reich ein Bedürfnis zum Erlass bestimmter Wohlfahrtsgesetze besteht, zu verneinen. Beispielsweise könnte Württemberg nicht erklären, daß auf dem Gebiete der Jugendfürsorge ein Reichsgesetz unnötig ist, da kein Bedürfnis besteht, weil es seinerseits bereits ein derartiges Gesetz erlassen hat; oder die Länder könnten nicht sagen, daß ein allgemeines Wohlfahrtsgesetz des Reiches unnötig ist, weil bestimmte Länder bereits derartiges in die Wege geleitet haben. Sie haben daher auch nicht die Befugnis, diese Bedürfnisfrage etwa zum Gegenstand einer Entscheidung eines obersten Gerichtshofes zu machen, wie ihn der Artikel 15 der Reichsverfassung vorsieht. Lediglich das Reich ist

¹⁾ Vgl. Arndt, Reichsverfassung zu Art. 6; Metzner (Das neue Staatsrecht des Reiches und seiner Länder, S. 28) teilt die Gesetzgebung des Reiches in 3 Teile: ausschließliche, mit Vorrang und normative,

in der Lage, zu entscheiden, ob ein Bedürfnis zu dem Erlaß irgendeines Wohlfahrtsgesetzes vorliegt oder nicht. Kommt es zu dem Ergebnis, so kann es das Gesetz in dem Umfange erlassen, wie es es für richtig und nötig hält, gleichgültig, ob dadurch getroffene oder nur beabsichtigte gesetzgeberische Maßnahmen der Länder unterstügt oder zerstört werden.¹⁾ Wenn das Reich beispielsweise auf dem Gebiete der Tuberkulosefürsorge anderer Ansicht ist wie einzelne Länder, und in diesen Ländern bereits Gesetze in einem bestimmten, vom Reich nicht gewünschten Sinne ergangen sind, so kann es ein diesen Ansichten entgegenstehendes anderes Gesetz im Landesgesetz in dem Umfange, als es dem Reichsrecht widerspricht, hinausschicken. Ergeben sich Zweifel, ob das Landesrecht neben dem neuen Reichsrecht bestehen kann und mit ihm vereinbar ist, so kann nach Artikel 13 der Reichsverfassung die Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Reiches angerufen werden. In der Praxis wird sich dies vermutlich nicht so leicht ereignen, ist aber durchaus in den Bereich der Möglichkeit zu ziehen. Es wird deshalb weniger leicht vorkommen, weil zum Zustandekommen aller Reichsgesetze die Zustimmung des Reichsrats nötig ist und dieser wieder sich aus den Vertretern der Länder zusammensetzt. Dadurch haben die Länder einen Einfluß auf die Gesetzgebung und damit auch auf die Frage, ob ein Bedürfnis zur Schaffung irgendeines Wohlfahrtsgesetzes durch das Reich vorliegt. Zusammenfassend ist daher zu bemerken, daß heute auf Grund des Artikels 9 der Reichsverfassung die einzelnen Länder Wohlfahrtsgesetze erlassen können, daß aber das Reich ebenfalls dieses Recht hat, soweit es ein Bedürfnis für gegeben hält, und daß die entgegenstehende Bestimmung der Landesgesetze durch Reichsgesetze aufgehoben werden können.

Anker in diesem grundlegenden Artikel 9 finden sich eine Reihe von Bestimmungen in der Reichsverfassung, die die Wohlfahrtspflege behandeln. Zunächst spricht der Artikel 7 davon, daß das Reich die Gesetzgebung über die Bevölkerungsstatistik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge hat, daß es ferner die Gesetzgebung hat über das Gesundheitswesen, das Arbeitsrecht, Schutz der Arbeiter, und Angestellten, den Arbeitsnachweis, sowie die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebene. Es ist hier also für einzelne Gebiete der Wohlfahrtspflege besonders angegeben, daß das Reich die Gesetzgebung hat. Die Gesetzgebung ist jedoch auch in diesem Falle nicht als ausschließlich bezeichnet worden, d. h. auch hier haben die Länder das Recht, Gesetze zu erlassen. Der Unterschied, daß nach Artikel 7 die Bedürfnisfrage nicht weiter geprüft zu werden braucht, ist gegenüber der allgemeinen Bestimmung des Artikel 9 der Reichsverfassung von geringerer Bedeutung.

Neben dem Erlaß von Gesetzen ist dem Reich noch die Möglichkeit gegeben, Grundsätze im Wege der Gesetzgebung aufzustellen. Und zwar nach Artikel 10 der Reichsverfassung Grundsätze über das Bodenrecht, Ansiedlung und Heimstättenwesen, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung. „Aufstellen von Grundsätzen“ bedeutet, daß bestimmte Richtlinien aufgestellt werden, nach denen die Länder z. B. ihr Wohnungswesen zu regeln haben. Es wird also nicht genau festgelegt, was im einzelnen von den Ländern zu geschehen hat, sondern ihnen wird hierin freie Bahn gelassen. Mit diesen Bestimmungen ist die Berechtigung zur Gesetzgebung seitens des Reiches auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege erschöpft. Sie reichen aber auch vollkommen aus, zumal der zuerst erwähnte Artikel 9 ganz allgemein dem Reiche das Recht der Gesetzgebung über Wohlfahrtspflege gibt.

Die Verfassung enthält nun aber noch eine große Reihe von Leitfäden, die gerade das Gebiet der Wohlfahrtspflege außerordentlich stark berühren, wenn man nicht sogar sagen kann, daß sie Leitfäden der Wohlfahrtspflege sein sollen. Sie sind im Einzelnen nicht gerade gut geordnet, was auf die Art, wie die Verfassung seinerzeit zustande kam und auf die verschiedenartigsten Anträge in der Nationalversammlung zurückzuführen ist. Die Leitfäden finden wir in dem 2. Hauptteil der Verfassung, in „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“. Die frühere Reichsverfassung kannte derartige Grundrechte nicht. Sie war das Werk eines Mannes, der es im wesentlichen darauf abgesehen hatte, mit dem glücklichen Aus-

gange des Krieges 1870/71 die kriegführenden deutschen Länder, soweit sie nicht bereits durch den Norddeutschen Bund zu einer Einheit zusammengeschmolzen waren, zu einem großen gemeinschaftlichen Reich unter Führung Preußens zu vereinigen. Die alte Verfassung beherrschten daher überwiegend staatsrechtliche Gesichtspunkte. — Die neue Reichsverfassung hat eine andere Grundlage. Sie ist eine Folge nicht nur einer politischen Revolution, d. h. des Aufhörens der Monarchie und der Begründung einer republikanischen Staatsform, sondern sie ist gleichzeitig die Folgeerscheinung eines wirtschaftlichen Zusammenbruches und Kampfes schwerster Art, der mit der politischen Staatsumwälzung Hand in Hand ging. Aus diesem Grunde ist es auch verständlich, daß diejenigen, die die neue Verfassung ins Leben riefen, bestimmte Grundrechte für alle Staatsbürger verfassungsmäßig verankern wollten. Gleiches Bestreben zeigte sich nach der französischen Revolution, als in Frankreich am 26. August 1789 die Declaration des droits de l'homme et du citoyen verkündet wurde, die in der späteren französischen Verfassung vom 3. September 1791 Aufnahme fand. Und in ähnlicher Weise hatte die alte bayerische, badische und preußische Verfassung sowie die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 bestimmte Grundrechte aufgestellt.

Die Bedeutung derartiger Grundrechte ist schon immer zweifelhaft gewesen und bis auf den heutigen Tag geblieben. Im allgemeinen sollen sie wohl zeigen, inwieweit der Staat gegenüber dem Einzelindividuum sich Eingriffe erlauben kann und inwieweit ihm das untersagt ist. Die praktische Bedeutung ist relativ gering, da es schwer ist, genau festzustellen, wann gegen diese Grundrechte verstoßen ist und noch schwieriger ist die Frage zu behandeln, in welcher Weise der Verstoß geahndet werden kann. Aus diesem Grunde hatte die Aufnahme der Grundrechte in die Reichsverfassung auch ziemlich erhebliche Bedenken gehabt.

Von den in diesen Grundrechten aufgenommenen Leitfäden interessieren die Wohlfahrtspflege eine größere Anzahl; zunächst der Artikel 119, der von der Ehe spricht und folgendermaßen lautet:

„Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter.

Die Heinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.“ Weiser sagt dann der Artikel 120, daß die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit die oberste Pflicht und das natürliche Recht der Eltern ist, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Artikel 121 fordert, daß den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen sind, wie den ehelichen.

Artikel 122 verlangt, daß die Jugend vor Ausbeutung, sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung zu schützen ist und daß Staat und Gemeinden die hierzu erforderlichen Einrichtungen zu treffen habe. Er befiehlt weiter, daß Fürsorgemaßregeln und Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiete der Fürsorge nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden können.

Der Artikel 155, welcher dem Abschnitt „Das Wirtschaftsleben“ entnommen ist, spricht davon, daß die Verteilung und Nutzung des Bodens von Staatswegen in der Weise überwacht wird, die Mißbrauch verhindert und dem Ziele zutreibt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den fieberreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei den zu schaffenden Heimstätten besonders zu berücksichtigen. Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses und zur Förderung der Siedlung nötig ist, kann enteignet werden.

Von Bedeutung ist dann noch der Artikel 161, der besagt, daß zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Versorgung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Minderwüchsigkeit und den Wechseljahren des Lebens das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten schaffen soll.

Schließlich ist für das Gebiet der Wohlfahrtspflege noch der Artikel 163 von Wichtigkeit, der von einer sittlichen Pflicht zur Arbeit spricht: Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirkliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben; soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere hierüber soll in einem Reichsgesetz bestimmt werden.

Diese eben aufgezählten Bestimmungen kann man in großer Zahl als Wünsche bezeichnen, deren Erfüllung versucht werden kann oder soll. In einem gewissen Umfange ist man ihnen schon näher getreten und hat bereits gesetzliche Grundlagen für die Erfüllung dieser Wünsche geschaffen. Die überwiegende Zahl wohlfahrtspflegerischer Maßnahmen des Reiches stecken zurzeit aber noch in

¹⁾ Ebenso Arndt, Reichsverfassung zu Art. 9; a. M. Voetsch, Handausgabe der Reichsverfassung, S. 56, der in diesem Falle eine Unvereinbarkeit des Reichsgesetzes mit einer landesrechtlichen Vorschrift annimmt und die Nachprüfung auf Grund des Art. 13 für zulässig hält.

Entwürfen, die teils noch im Schoße der Ministerien ruhen (Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose und gegen den Alkoholmißbrauch), teils wie das Jugendwohlfahrtsgesetz, Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und eine Reihe anderer dem Reichsrat oder dem Reichstag zur Beratung vorliegen. Inzwischen haben die Länder schon vor Inkrafttreten der Reichsverfassung wie auch nachher eigene Wohlfahrtsgesetze, sei es allgemeiner Natur, wie in Sachsen, Lippe-Deilmold, Schwarzburg-Rudolstadt, Mecklenburg-Strelitz, sei es in Form von Spezialgesetzen für einzelne Gebiete der Wohlfahrtspflege erlassen (z. B. Preussisches Krüppelgesetz vom 6. Mai 1920, Württembergisches Jugendfürsorgegesetz vom 8. Oktober 1919, Mecklenburg-Strelitz'sches Gesetz über Altersbeihilfen für Kleinrentner vom 21. März 1921 u. a. m.). Durch diese Spezialgesetzgebung, der durch die Reichsverfassung nach dem oben Dargelegten keine Schranken gezogen sind, wird der Ausbau einer Reichswohlfahrtspflege nicht gerade erleichtert. Es wäre zu wünschen, daß der Gedanke eines allgemeinen Reichswohlfahrtsgesetzes, das insbesondere eine grundlegende Reform und reichsrechtliche Regelung des Armenwesens und seine Umwandlung in eine den heutigen Verhältnissen angepasste soziale Fürsorge bringen soll, bald seine Verwirklichung finden möge.

Kritik des Gleitlohns.

Von Dr. oec. publ. Gustav Fodleder, Berlin.

II. (Schluß.)

Die Fortsetzung des Gedankens der gleitenden Lohnskala führt notwendig zur gleitenden Steuer-, Gebühren-, Taxen-, Zins- usw. Skala, schließlich auch zur gleitenden Haushaltsbudgetierung.²¹⁾ Jeder möchte so an der Teuerung vorübergleiten, als ob Geldentwertung, Preissteigerung nur so ein unbequemer, ausweichbarer Vorgang an der Oberfläche des Wirtschaftskörpers wäre und nicht mit seinen tiefen Folgen von der Volksmasse getragen werden müßte. In dieser nicht irgendeinem privaten Sonderinteresse gewidmeten Stelle kommt nicht in Betracht, inwieweit Arbeitgeber oder -nehmer die gleitende Lohnskala als ein geeignetes Instrument für ihre menschlich egoistischen Wünsche halten, abgesehen sei hier auch von den relativ kleinen Mängeln, die in der Technik der Indexstatistik, in Kalkulationschwierigkeiten, in Uebertreibung eines einzigen, nicht immer ausschlaggebenden Lohnfaktors gegenüber den übrigen, und in anderem liegen und denen unter Umständen durch statistische Verbollkommnung, durch kurzfristige Verträge und schiedsgerichtliche Verfahren²²⁾ usw. abgeholfen werden kann, vielmehr sei es hier Aufgabe, die wahrscheinliche Wirkung einer allgemeinen Anwendung von Indexlöhnen auf die gesamte Volkswirtschaft zu erkennen. Eine solche Wirkung wird nicht oder nur teilweise erzielt bei lokaler, vereinzelter Verbreitung des Gleitlohnsystems, sondern erst bei dessen Ausdehnung auf große Gebiete und Gewerbegebiete. Während bei der gleitenden Lohnskala, die auf den Verkaufspreisen der Produkte oder auf der Rentabilität der Unternehmung beruht, der Gedanke auftritt, dem Arbeiter Anteil an der Konjunktur zu gewähren, will der Lebenskostenlohn einen bestimmten Reallohn garantieren und den Nominallohn durch Zu- und Abschläge korrigieren. Der Gleitlohn erster Art stellt eine Interessengemeinschaft der Arbeitgeber und -nehmer dar gegenüber dem Verbraucher, der die Kosten des Wirtschaftsfriedens tragen muß. Kapital und Arbeit vereinbaren als Ergebnis eines ephemären Kräfteverhältnisses in Wirklichkeit einen relativen Verteilungsschlüssel, nach welchem sie den wirtschaftlichen Erfolg, den die von ihnen meist wenig abhängige Konjunktur abwirft, kampfslos unter sich teilen. Die Anteilsquote zwischen beiden bleibt reziprok, weshalb Konflikte nicht beseitigt, nur vertagt werden. Konstant während der Vertragsdauer bleibt der relative Anteil des Arbeiters am Arbeitsergebnis, variabel der absolute Anteil (Lohn). Beiden Parteien wird es von Vorteil, die Konjunktur preissteigernd zu beeinflussen, da nun aber der Kapitalist größtenteils akkumuliert, der Arbeiter größtenteils kon-

sumiert, ist es je nach Marktlage und Gewerbegebiet fraglich, in welchem Maß die Arbeiterchaft als Klasse aus solcher Interessengemeinschaft dauernden Nutzen zieht. Jedenfalls geht der Deutezug von Arbeitgeber und -nehmer zu Lasten derjenigen Bevölkerungsschichten, die nicht am Segen solcher Verabredungen teilnehmen (Beamte, freie Berufe, Rentner, alte, invalide Arbeiter usw.). Beschränken sich die Interessengemeinschaften auf Grund stillschweigender oder förmlicher Gleitlöhne auf wenige spezielle Gewerbegebiete, so können auch die anderen Arbeiterkategorien geschädigt werden.

Aktuell ist heute nur der Lebenskostenlohn, der deshalb etwas eingehender kritisch betrachtet werden soll. Er sichert dem Arbeiter während einer gewissen Frist ein bestimmtes Sachgütereinkommen, welches auch das Gesicht der Volkswirtschaft und der Einzelunternehmung sein mag. Maßgebend ist deshalb der Grundlohn, dessen Höhe sich aus der augenblicklichen Machtverteilung der Vertragsparteien ergibt. War diese einer Partei vorteilhaft, so pflanzt sich zum Schaden der anderen Partei, auch wenn die Marktlage sich inzwischen geändert hat, dieser Vorteil über die ganze Gültigkeitsdauer des Gleitlohnvertrages fort. Ein Ausgleich und eine Berücksichtigung sonstiger wichtiger Lohnbestimmungsfaktoren ist durch Revisionen und kurzfristige Verträge möglich, worunter allerdings die wesentlichen Vorzüge des Gleitlohns leiden. Der Arbeitslohn stellt neben dem Kapitalzins den Verteilungsschlüssel des Konsumtionsfonds unserer Wirtschaft dar und bedient sich dazu in der Verkehrswirtschaft der Zahlungsmittel. Das Maß des individuellen Anteils bestimmt soziologisch die irgendwie fundierte Macht des einzelnen und der Zufall; eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen rechtliche und sittliche Durchschnittsvorstellungen der Menschen. Der reale Genußgütevorrat ist beschränkt und ziemlich fest gegeben, wenigstens kann ihn der menschliche Wille durch Arbeit nur mit Zeitverlust mäßig erhöhen, währenddessen die Bedürfnisbefriedigung bis zur Vernichtung überzähligen Lebens leidet. Das Geld als Tauschmittel stellt sich je nach Art, Umlaufmenge und Umlaufgeschwindigkeit und einigen anderen Prinzipien (Preisbestimmungsgründe) von selbst in seiner Kaufkraft derart auf den vorhandenen Genußgütevorrat ein, daß jedermann daraus ein bestimmtes Einkommen zieht, das physiologisch für den Reichen nach oben und für den Armen nach unten sehr enge und beinahe geradezu gerecht begrenzt ist. Werden in die Wirtschaft aus irgendwelchen Gründen übermäßig viele Zahlungsmittel (Gold, Silber, papierne Zahlungsmittel) gepumpt und gelangen diese in die Hände weniger sparsamer breiter Bevölkerungsmassen, so muß sich der Maßstab des Verteilungsschlüssels dehnen, weil der Konsumtionsfonds unweigerlich beschränkt und fest gegeben ist, und es setzen erbitterte Kämpfe um die Futterkrippe ein. Der Indexlohn ist nun ein besonderer Verteilungsmodus des realen Nationaleinkommens und erweist sich, ob er nun methodisch und rechtsförmlich oder gefühlsmäßig und unverbindlich anwendet wird, in Zeiten sinkenden Gütervorrats und steigender Preise als ein Abwärtungskampfmittel, das die Lasten und Entbehrungen der Zeit größtenteils auf die schwächsten Schultern und Schichten bürdet. Naturgemäß tritt erst in Teuerungszeiten das Bedürfnis nach Lebenskostenlöhnen auf (in guten Jahren das nach den oben genannten Konjunkturlöhnen), die dem Arbeiter das Recht geben, auf seinem ihm einmal zugewiesenen Sachgütereinkommen zu bestehen, auch wenn der nationale Fonds, aus dem es stammt, erschöpft ist. Der für Indexlöhne maßgebende reale Grundlohn kann nicht dauernd unter dem physischen Existenzminimum liegen, sonst schafft der Tod einen Ausgleich. Ist er gleich hoch mit diesem, so ist ein das Existenzminimum garantierender Gleitlohn unbedenklich, sofern diesem eine ausreichende Arbeitsleistung entspricht; denn in erster Linie soll der wirtschaftliche Existenzwert schaffende Arbeiter bei Leben und Gesundheit bleiben. Liegt der Grundlohn über dem physischen Existenzminimum, so ist das vom volkswirtschaftlichen Standpunkt erfreulich in guten Jahren, kann aber in knappen verderblich wirken. Einer breiten Schicht sichert dann der Gleitlohn zusätzliches Einkommen über das existenzielle hinaus, während die Volkswirtschaft nicht soviel besitzt, um allen ihren Angehörigen den Lebensbedarf zuzuwenden. Selbst wenn der nationale Konsumtionsfonds ausreichen würde, alle mit dem Nötigsten zu versehen und es hat eine breite Bevölkerungsschicht (einzelne wenige Individuen wären belanglos) durch Gleitlohnverträge das Recht, sich reicher und besser zu verhalten, so geht dieser erhöhte Genuß auf Kosten des Existenzbedarfs der schwachen Schichten. Der Arbeiter, welcher vielleicht über den Krieg sich sittlich entrüstet und Völkerveröhnung fordert, schreitet im Besitz des Gleitlohns auf dem Schlachtfeld der nationalen Wirtschaft über Tausende von Leichen, die er nicht sieht, und ruft Not hervor und damit Laster, Verbrechen, Prostitution. Natürlich tun das nicht bloß die Arbeiter, sondern Alle, die in

²¹⁾ Vgl. Dr. Adolf Bohlen in „Boschische Zeitung“ Nr. 109 vom 5. März 1922.

²²⁾ Bemerkte sei gegenüber den Ausführungen des Reichsarbeitsministers Dr. Brauns, daß die Verbindung des „Systems der gleitenden Lohnskala mit dem System einer kurzfristigen schiedsgerichtlichen Lohnfestsetzung“ dem Grundzweck des Gleitlohns zuwiderläuft, die Lohnreiebereien und fortgesetzten Verhandlungen zu ersparen und automatisch und notorisch entsprechend der Teuerung die Lohnhöhe rechtsverbindlich zu bestimmen und eigentlich an dem bestehenden Zustand nichts weiter ändert, als amtliche Indexziffern zur Verhandlungsbasis zu erklären und der jeweiligen Marktlage der Parteien schließlich doch die Entscheidung zu überlassen.

fargen Zeiten entbehrliehen, wählerischen und unsparsamen Konsum entfalten, jedoch stellt der Arbeiter die überwiegende Bevölkerungsmasse dar und seine Genußhandlungen multiplizieren sich zu mächtigen volkswirtschaftlichen Wirkungen. Liebt jemand seine zusätzliche Kaufkraft aus, so wird er über seine dringendsten Bedürfnisse hinaus reichlicher und qualitativer genießen und auch sein Luxusverbrauch wird in knappen Zeiten Sachgüter entwerfen, die anderen die Existenz zu erhalten vermögen: Getreide, Kartoffeln usw. werden z. B. zu Branntwein verbrannt, durch Gerstenproduktion für die Bierbereitung wird der Anbau von Brotfrucht verdrängt usw.²³⁾ All diese Erscheinungen erleben wir bereits heute, weil weite Kreise sich Friedenskonsum erzwängen und den weniger Mächtigen oder den Gemein sinnigen Entbehrung auferlegen; tatsächlich besitzen wir bereits gleitende Arbeitslöhne und Kapitalgewinne, nur sollen jene jetzt für die Arbeiter zum Rechtsanspruch erhoben werden. Erkennt es die Sozialpolitik als ihre sittliche Pflicht an, die schwachen Volksschichten zu unterstützen, so muß sie, wenn es auch sich dieses Mal nicht um das Gros der Arbeiterschaft handelt, im Gemeininteresse Veto gegen eine rechtsverbindliche Einführung des Gleitlohns einlegen, wenn es ihr auch nicht möglich ist, die tatsächliche egoistische Ausbeutung momentaner Machtlage auf Kosten machloser Kreise abzuschwächen. Die Sozialpolitik muß den Gleitlohn im Interesse der Unterlegenen und „Euterten“ der heutigen Zeit ablehnen: das sind die kleinen, nicht mehr erwerbsfähigen kapitalistischen und sozialen Rentner, dann die Erzeuger von kulturellen Gütern, deren Nutzwert gegenüber den dringlichen wirtschaftlichen Gütern gering geschätzt werden, u. a. Nichts steht jedoch im Wege, in Teilen der Wirtschaft den Gleitlohn zu bewilligen, weil hier die volkswirtschaftlichen Wirkungen gering und unschädlich sind. Er wäre nützlich für Arbeiter, Angestellte und Beamte von Reich, Länder, Gemeinden und der wichtigsten gemeinnötigen Betriebe, wo das Streikrecht problematisch ist, sofern hier nicht die Löhne und Gehälter anderer Arbeitnehmerkategorien als Gleitbasis gewählt werden,²⁴⁾ sondern weder ein zu farg noch zu reichlich bemessener individueller Lebensbedarf, wobei in besseren Zeiten angemessene Zuschläge für Kulturbedarf gewährt werden müßten.

Weltarbeitsrecht.

Die dritte allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation.

Ein Rückblick auf die Genfer Tagung.
Von Regierungsrat Dr. Kuttig, Berlin.

Vom 25. Oktober bis zum 19. November hat die dritte allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf getagt. Sie hatte eine reichhaltige Tagesordnung, die die verschiedensten Gegenstände umfaßte. Der wichtigste Teil der Tagesordnung betraf die Frage der Anwendung der in den Washingtoner Beschlüssen niedergelegten Grundsätze auf die landwirtschaftliche Arbeit, d. h. die Regelung der Arbeitszeit, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, den Wöchnerinnen-, Frauen- und Kinderschutz und die Sozialversicherung in der Landwirtschaft. Dazu kamen die Frage des ländlichen Fachunterrichtswesens und die Koalitionsfreiheit, wie die Wohnungsfürsorge für die Landarbeiter. Ferner gehörten die Frage der Verhütung des Milzbrandes bei der Verarbeitung von Wolle, das Verbot des Bleiweißes beim Anstrich, die Sonntagsruhe in Handel und Industrie, das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher als Trimmer und Heizer in der Seeschifffahrt und die Frage der ärztlichen Pflichtuntersuchung an Bord von Seeschiffen beschäftigter Jugendlicher zur Tagesordnung. Endlich stand auch noch die Reform der Zusammenfassung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts zur Beratung.

Den Verhandlungen der Konferenz hatte man auf vielen Seiten mit geringem Vertrauen entgegen gesehen. Dies hatte in mehrfachen Ursachen seinen Grund. Zunächst wurde die Tagesordnung von zahlreichen Beteiligten für überladen und wenig geschickt zusammengestellt angesehen, da sie Fragen enthalte, die untereinander in keinem Zusammenhange ständen und die, wie ein Teil der landwirtschaftlichen Fragen, bei vielen als noch nicht reif für eine internationale Regelung galten. Schon seit Beginn des Jahres war insbesondere von den schweizerischen Bauernvereinen ein lebhafter Kampf für die Absehung der landwirtschaftlichen Fragen von der Tagesordnung

geführt worden. Man hatte auch versucht, das internationale landwirtschaftliche Institut in Rom zu veranlassen, sich gegen die Zuständigkeit des Internationalen Arbeitsamts für sozialpolitische Fragen in der Landwirtschaft auszusprechen. Auch die Schweizer Regierung war an den Verwaltungsrat mit dem Antrage, die landwirtschaftlichen Fragen von der Tagesordnung abzusetzen, herangetreten. Dem Antrage war jedoch nicht stattgegeben worden, da der Verwaltungsrat der Auffassung war, daß eine Absehung lediglich durch Beschluß der Konferenz selbst erfolgen könne (Art. 402 des Vertrages von Versailles.) Dazu hatte dann schließlich die französische Regierung den formellen Antrag auf Absehung zunächst der Frage der Regelung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft und dann aller landwirtschaftlichen Fragen von der Tagesordnung beantragt. In ihrer gemäß Artikel 402 vorgelegten Deutschrift hatte sie ausgeführt, daß die Internationale Arbeitsorganisation für die Behandlung landwirtschaftlicher Fragen unzuständig sei und daß diese außerdem für eine internationale Regelung nicht geeignet oder wenigstens noch nicht reif seien.

Außer dem Kampf um die Aufrechterhaltung der Tagesordnung, auf den man sich gefaßt machen mußte, drohte noch eine weitere Schwierigkeit; sie betraf die Bestellung des holländischen Arbeitervertreters. Während die holländische Regierung zu den beiden früheren Tagungen der Hauptversammlung in Washington und Genua den stimmsführenden Arbeitervertreter aus den Kreisen der freien Gewerkschaften entnommen hatte, hatte sie diesmal einen christlichen Gewerkschafter entsandt. Die Amsterdamer freie Gewerkschaftsinternationale und ein großer Teil der ihr angeschlossenen gewerkschaftlichen Verbände der einzelnen Länder hatten sich demgegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß die Bestellung des christlichen Arbeitervertreters nicht im Einklang mit der Vorchrift des Artikels 389 des Vertrages von Versailles stehe, wonach die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Einvernehmen mit den maßgebenden Berufsverbänden des betreffenden Landes bestellt werden müssen.

Die geschilderten Schwierigkeiten sind besser, als man hoffen konnte, überwunden worden.

Nach der Geschäftsordnung mußte in der Vollziehung zunächst der Einspruch Frankreichs gegen die Beratung der landwirtschaftlichen Fragen verhandelt werden. Das Ergebnis der teilweise recht lebhaften Erörterungen war, daß die Versammlung sich zunächst in einer Entschließung für ihre Zuständigkeit zur Behandlung landwirtschaftlicher Fragen aussprach. Für die Beibehaltung der Frage der Arbeitszeit auf der diesmaligen Tagesordnung fand sich jedoch nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Es wurde beschlossen, sie auf einer der nächsten Konferenzen zu beraten. Alle anderen Fragen blieben dagegen auf der Tagesordnung.

Die zweite Schwierigkeit, nämlich die bereits erwähnte Bestellung eines Vertreters der christlichen Gewerkschaften zum stimmsführenden Arbeiterdelegierten durch die holländische Regierung, fand keine endgültige Lösung. Der mit der Prüfung der Frage beauftragte Ausschuß konnte seinen Bericht erst am Tage vor Schluß der Konferenz erstatten, da er Rechtsgutachten des Rechtsberaters des Internationalen Arbeitsamts und des Völkerbundes einzuholen für richtig gehalten hatte. Auf den Antrag des Ausschusses beschloß die Konferenz, die streitige Rechtsfrage dem Internationalen Gerichtshof zur Begutachtung vorzulegen, und den einmal bestellten Arbeitervertreter Hollands zuzulassen. Das war ohne Zweifel der beste Ausweg, den man für den Augenblick finden konnte. Es ist zu wünschen, daß das von dem internationalen Gerichtshof erbetene Gutachten die Schwierigkeiten in der Auslegung des Artikels 389 möglichst beseitigen hilft, damit in Zukunft solche die Arbeiten der Konferenzen störende Streitigkeiten vermieden werden.

Zur Erledigung der sachlichen Arbeit mußte die Konferenz infolge der umfangreichen Tagesordnung eine große Zahl von Ausschüssen einsetzen, bei deren Zusammensetzung aus den Vertretern der einzelnen Nationen und der verschiedenen Gruppen (Regierungen, Arbeitgeber, Arbeitnehmer) begreiflicherweise allerlei Hemmnisse zu überwinden waren. Die deutsche Delegation hatte für ihre drei Gruppen eine durchaus befriedigende Vertretung bei den Wahlen in den Ausschüssen erhalten.

Die sachlichen Verhandlungen in den Ausschüssen gingen im allgemeinen verhältnismäßig glatt von statten. Beträchtliche Schwierigkeiten bereitete in der Hauptsache nur die Frage des Verbots der Verwendung von Bleiweiß beim Anstrich und die Regelung der Sonntagsruhe in Industrie und Handel. Aber auch in diesen beiden Punkten gelangte man schließlich kurz vor Schluß zu einer Verständigung. In der Frage des Bleiweißverbots einigte man sich auf einen von dem Führer der deutschen Delegation, Ministerialrat Dr. Lehmann, ausgearbeiteten Vermittlungsvorschlag, der ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß für den Innenanstrich mit gewissen Ausnahmen vorsah und im übrigen bei dem Gebrauch von Bleiweiß ins einzelne gehende Schutzmaßnahmen vorschrieb.

Ein endgültiges Urteil über die Ergebnisse der Konferenz wird man erst abgeben können, wenn die Beschlüsse eingehend von den Mitgliedstaaten geprüft und mit dem Stande der heimischen Gesetzgebung verglichen sind. Was die deutschen Verhältnisse angeht, so wird man vorbehaltlich einer Untersuchung im einzelnen schon jetzt sagen können, daß sie nicht allzuviel Neues bringen. In Sonderfragen freilich werden Gesetzesänderungen ins Auge gefaßt werden müssen, so insbesondere in der Frage des Bleiweißverbots und zur Durchführung gewisser Beschlüsse betreffend den Arbeiterschutz in der Landwirtschaft (vgl. die in dieser Nummer Sp. 316 in vorläufiger deutscher Uebersetzung abgedruckten Beschlüsse der Konferenz).

²³⁾ Auch wenn der Weltmarkt reich an Rohstoffen und Lebensmitteln ist, so herrscht doch in Deutschland nach wie vor Knappheit, weil wir teils durch unsere Balutaentwertung abgeschnitten sind, teils weil wir unsere Exportdevisen und große Mengen heimische Erzeugnisse ohne Entgelt als Reparationsbeitrag abliefern müssen.

²⁴⁾ Siehe oben; ferner XXX, 1313; XXXI, 167.

Im ganzen wurden sieben Entwürfe zu Übereinkommen und acht Vorschläge (vgl. Artikel 403 des Friedensvertrages) beschlossen, die die Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach Schluß der Konferenz ihren gesetzgebenden Körperschaften zur Entscheidung über die Annahme vorzulegen haben.

Die Entwürfe zu Übereinkommen sind folgende:

- Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Beschäftigung in der Landwirtschaft,
- Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen,
- Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter,
- Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Verwendung von Bleiweiß beim Anstrich,
- Entwurf eines Übereinkommens betreffend die ärztliche Untersuchung der in der Seefahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen,
- Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Festsetzung des Mindestalters für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Trimmer und Heizer,
- Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Durchführung der wöchentlichen Ruhezeit in gewerblichen Betrieben.

Die Vorschläge sind folgende:

- Vorschlag betreffend die Förderung des beruflichen Unterrichts in der Landwirtschaft,
- Vorschlag betreffend die Sozialversicherung in der Landwirtschaft,
- Vorschlag betreffend Unterkunft und Schlafgelegenheit der landwirtschaftlichen Arbeiter,
- Vorschlag betreffend die Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen in der Landwirtschaft,
- Vorschlag betreffend die Nachtarbeit der Frauen in der Landwirtschaft,
- Vorschlag betreffend den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen vor und nach der Niederkunft,
- Vorschlag betreffend die Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft,
- Vorschlag betreffend die Durchführung der wöchentlichen Ruhezeit im Handelsgewerbe.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Beschlüsse der beiden ersten Konferenzen in Washington und Genua erst zum geringsten Teile von den maßgebenden Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation angenommen sind, so kann man sich die nicht geringe Gefahr, die in der Ueberfülle immer neuer Beschlüsse liegt, nicht ganz verhehlen. Die Auffassung, daß im Interesse der jungen Organisation selbst, die sich erst allmählich durchsetzen muß, ein ruhiges, sachliches Arbeiten mehr nach der Tiefe als in die Breite erforderlich ist, ist in der letzten Zeit ziemlich allgemein anerkannt worden. Die in der Gegenwart durch andere Arbeit überlasteten Parlamente der Staaten sind oft schon rein technisch gar nicht in der Lage, die ihnen durch die vielen Beschlüsse der Arbeitskonferenzen zufallenden neuen Aufgaben ordnungsmäßig zu bewältigen. Es steht zu erwarten, daß man dieser Tatsache bei der Festsetzung der Tagesordnung der nächsten Konferenzen gebührend Rechnung tragen, und insbesondere daran arbeiten wird, die bisher gefaßten Beschlüsse in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Annahme zu bringen.

Neben den erwähnten Beschlüssen (Übereinkommen und Vorschläge) hat die Konferenz eine ganze Reihe wichtiger Entschlüsse (voeux et résolutions) gefaßt, die hier nicht alle im einzelnen aufgeführt werden können. Erwähnt sei eine Entschliebung, die den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts beauftragt, Vorschläge über eine Abänderung des Artikels 393 des Friedensvertrages, der die Zusammenfassung des Verwaltungsrats regelt, für die nächste Konferenz auszuarbeiten. Die Vnderung soll insbesondere den außereuropäischen Staaten eine bessere Vertretung als bisher sichern. Wichtig ist ferner eine Entschliebung, in der der Verwaltungsrat aufgefordert wird, für die nächste Konferenz einen Bericht über die Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch das Internationale Arbeitsamt auszuarbeiten zu lassen und alle Schritte zur Einberufung eines internationalen Kongresses zu tun, zu dem auch der Organisation nicht angehörende Staaten (die Vereinigten Staaten von Nordamerika) eingeladen werden sollen, und der Maßnahmen zur Beseitigung der Krise der Arbeitslosigkeit in der Welt beraten soll. Ob dieser Kongreß neben der von der Entente geplanten allgemeinen Wirtschaftskonferenz in Genua noch zustande kommen wird, bleibt abzuwarten.

Außerhalb der eigentlichen Tagesordnung erstattete der Direktor des Internationalen Arbeitsamts der Konferenz einen eingehenden Bericht über die bisherige Tätigkeit und die Erfolge der Organisation der Arbeit sowie des Arbeitsamts selbst. Der Bericht ist veröffentlicht und gibt einen guten Ueberblick über alles Wissenswerte in der Organisation. In eingehenden Darlegungen wird insbesondere die Einrichtung des Arbeitsamts und die Wirkung der

Beschlüsse der bisherigen Konferenzen in den einzelnen Mitgliedstaaten behandelt.

Die Beziehungen der verschiedenen Delegationen zueinander und ihre Zusammenarbeit auf der Konferenz können nur als erfreulich bezeichnet werden, auch ist anzuerkennen, daß im allgemeinen der gute Wille zur Verständigung und zu wirklichem sozialpolitischen Fortschritt vorhanden war. Politische Gegensätze haben die Arbeit auf der Konferenz nicht beeinträchtigt. Die sachliche Vorbereitung der Konferenz durch das Internationale Arbeitsamt war gut, wenn man berücksichtigt, daß ein großer Teil der Mitgliedstaaten auf die ihnen übersandten Fragebogen über die Verhandlungsgegenstände sehr spät geantwortet hatten. Hohes Lob verdient die Art und Weise, wie die technischen Arbeiten auf der Konferenz, z. B. der Druck der stenographischen Verhandlungsberichte, die Vervielfältigung der Anträge usw., bewältigt wurden. Auch die offiziellen Dolmetscher leisteten Vorzügliches.

Rückblickend wird man sagen können, daß die Internationale Arbeitsorganisation im letzten Jahre an Ansehen, Einfluß und innerer Festigkeit gewonnen hat. Ihre weitere Entwicklung und Wirkungsmöglichkeit wird im wesentlichen dadurch bedingt sein, daß die großen brennenden Fragen der europäischen Politik und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus von den dazu Berufenen im Geiste der Versöhnlichkeit und der praktischen Vernunft geregelt werden.

Die auf der Genfer Konferenz der Internationalen Organisation der Arbeit getroffenen Übereinkommen

sind von Reg.-Rat Else Lüders (XXX, 1265) in gedrängter Zusammenfassung gebracht worden. Der nun vorliegende Text der Übereinkommen lautet wie folgt:

A. Übereinkommen.

I. Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Verwendung von Bleiweiß beim Anstrich.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes, einberufen vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts nach Genf und zu ihrer dritten Tagung am 25. Oktober 1921 zusammengetreten, gestützt auf ihren Beschluß über die Annahme verschiedener Anträge betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiß beim Anstrich, eine Frage, die den sechsten Verhandlungsgegenstand der Tagung bildete, gestützt ferner auf ihren Beschluß, diese Anträge in die Form eines Entwurfs zu einem internationalen Übereinkommen zu fassen, nimmt den nachstehenden Entwurf eines Übereinkommens an, das den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß den Bestimmungen des Teiles XIII des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Teile der anderen Friedensverträge zur Ratifizierung vorzulegen ist.

Artikel 1.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, vorbehaltlich der im Artikel 2 vorgesehenen Ausnahmen, die Verwendung von Bleiweiß und von allen Erzeugnissen, welche diese Farben erhalten, zum Anstreichen der Innenwände von Gebäuden zu verbieten. Das gilt nicht für den Anstrich der Innenwände von Bahnhöfen und Fabriken, wenn die zuständigen Behörden nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter erklärt haben, daß dazu die Verwendung von Bleiweiß und Bleisulfat oder einer Farbe, welche diese Stoffe enthält, nötig ist.

Die Verwendung von weissen Farben, die höchstens 2% Blei, als metallisches Blei berechnet, enthalten, fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Artikel 2.

Die Vorschriften des Artikel 1 gelten nicht für die Kunstmalerei oder Dekorationsmalerei, und für das Linieren oder Linienziehen nach der Latte. Jede Regierung bestimmt, was zu den in Absatz 1 bezeichneten Malerarbeiten gehört. Sie wird auch die Beschäftigung mit Bleiweiß, Bleisulfat und mit Farben, welche diese Stoffe enthalten, für Herstellung der im Absatz 1 bezeichneten Arbeiten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Übereinkommens regeln.

Artikel 3.

Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen dürfen nicht mit gewerblichen Anstreicharbeiten beschäftigt werden, bei denen Bleiweiß, Bleisulfat oder andere Farben, welche diese Stoffe enthalten, verwendet werden.

Die zuständigen Behörden können nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter die Beschäftigung von Anstreicherlehrlingen bei den im Absatz 1 bezeichneten Arbeiten zulassen, wenn dies zu ihrer Ausbildung erwünscht ist.

Artikel 4.

Die in Artikel 1 und 3 vorgesehenen Verbote sollen 6 Jahre nach Schluß der dritten Tagung der internationalen Arbeitskonferenz in Kraft treten.

Artikel 5.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Verwendung von Bleiweiß,

Bleifuslat und von allen Farben, die diese Stoffe enthalten, soweit ihre Verwendung nicht verboten ist, nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

- I. a) Bleiweiß, Bleifuslat oder Erzeugnisse, die diese Farben enthalten, dürfen für Anstreicherarbeiten nur in Pastenform oder als gebrauchsfertige Farben verwendet werden.
- b) Zum Schutz der Arbeiter gegen die Gefahren, die ihnen beim Arbeiten mit Bleiweiß usw. durch das Spritzen drohen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- c) Beim trocknen Abschleifen oder Abtragen von Anstrichen, welche Bleiweiß usw. enthalten, sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen um die Entwicklung von Staub, soweit es möglich ist, zu verhindern.
- II. a) Den Anstreichern muß Gelegenheit gegeben werden, sich während und bei Schluß der Arbeit zu waschen.
- b) Die Anstreicher müssen während der ganzen Arbeitszeit Arbeitskleider tragen.
- c) Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß die eigene Kleidung des Anstreichers, die während der Arbeit abgelegt ist, nicht durch Farben beschmutzt wird.
- III. a) Alle Fälle von Bleivergiftungen und mutmaßlichen Bleivergiftungen sind anzuzeigen und von einem von der zuständigen Behörde ernannten Arzt nachzuprüfen.
- b) Die zuständige Behörde kann, wenn sie es für erforderlich hält, eine ärztliche Untersuchung der Arbeiter verlangen.
- IV. Den Anstreichern sind Merkblätter auszuhändigen, welche Angaben über ihr Verhalten und die besondere beim Umgehen mit bleihaltigen Farben zu beachtende Vorsicht enthalten.

Artikel 6.

Die zuständigen Behörden sollen die Bestimmungen, die sie zur Durchführung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften treffen wollen, erst nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter erlassen.

Artikel 7.

Ueber das Vorkommen von Bleivergiftungen unter den Malern sollen besondere Statistiken aufgestellt werden, deren Unterlagen zu beschaffen sind:

- a) für Erkrankungsfälle: durch Anmeldung und Nachprüfung aller angemeldeten Fälle von Bleivergiftung,
- b) für Todesfälle: durch eine seitens der behördlichen statistischen Ämter eines jeden Landes genehmigte Methode.

Artikel 8.

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind nach den Bestimmungen des Teiles XIII des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Teile der anderen Friedensverträge dem Generalsekretär des Völkerbundes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 9.

Dieses Übereinkommen tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Ratifikation durch zwei Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation und den Generalsekretär eingetragen worden sind. Es bindet nur diejenigen Mitglieder, die ihre Ratifikationen beim Sekretariat haben eintragen lassen. In der Folge tritt für jedes andere Mitglied dieses Übereinkommens mit dem Tage in Kraft, an dem seine Ratifikation beim Sekretariat eingetragen worden ist.

Artikel 10.

Sobald die Ratifikation durch zwei Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation beim Sekretariat eingetragen ist, teilt der Generalsekretär des Völkerbundes dies sämtlichen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation mit. Er gibt gleichfalls jede später durch andere Mitglieder der Organisation ihm zur Eintragung mitgeteilte Ratifikation sämtlichen Mitgliedern bekannt.

Artikel 11.

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 1 bis 7 spätestens am 1. Januar 1924 zur Anwendung zu bringen und die zu ihrer Durchführung nötigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 12.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, es in seinen Kolonien, Besitzungen und Protektoraten gemäß den Bestimmungen des Artikel 421 des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Artikel der anderen Friedensverträge in Kraft zu setzen.

Artikel 13.

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem es zum erstenmal in Kraft tritt, durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes zu richtende und von ihm einzutragende Anzeige kündigen. Die Wirkung dieser Kündigung tritt erst 1 Jahr nach ihrer Eintragung beim Sekretariat ein.

Artikel 14.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat mindestens alle 10 Jahre einmal der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und darüber zu entscheiden, ob seine Durchsicht oder Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 15.

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

B. Vorschläge.

I. Vorschlag, betreffend die Durchführung der wöchentlichen Ruhezeit im Handelsgewerbe.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes, gestützt auf ihren Beschluß über die Annahme verschiedener Anträge betreffend die wöchentliche Ruhezeit im Handelsgewerbe, eine Frage, die zu dem siebenten Verhandlungsgegenstand der Tagung gehörte, gestützt ferner auf ihren Beschluß, diese Anträge in die Form eines Vorschlages zu fassen, nimmt den nachstehenden Vorschlag an, der den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation zur Prüfung vorzulegen ist zu dem Zweck, ihn auf dem Wege der Landesgesetzgebung oder in anderer Weise in Kraft treten zu lassen, gemäß den Bestimmungen des Teiles XIII des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Teile der anderen Friedensverträge. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

I.

Daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation Maßnahmen treffe, um den Angestellten in allen Handelsbetrieben öffentlicher oder privater Natur, oder deren Nebenbetrieben, vorbehaltlich der im folgenden Absatz vorgesehenen Ausnahmen, innerhalb von 7 Tagen eine Ruhezeit von wenigstens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Ferner wird vorgeschlagen, daß diese Ruhezeit soweit als möglich allen Angestellten jedes Unternehmens gleichzeitig gewährt werden und daß sie möglichst auf die durch Ueberlieferung oder Gewohnheit des Landes oder Gegend festgesetzten Ruhetage fallen soll.

II.

Daß jedes Mitglied alle Maßnahmen zur Durchführung dieses Vorschlages und besonders zur Bestimmung der Ausnahmen treffe, die es für nötig halten sollte. Wenn Ausnahmen nötig sind, wird vorgeschlagen, daß die Mitglieder eine Liste solcher Ausnahmen aufstellen.

III.

Daß jedes Mitglied dem Internationalen Arbeitsamte die Liste der auf Grund von Absatz II gestatteten Ausnahmen übermittelt und in der Folge alle 2 Jahre die Abänderungen dieser Liste dem Internationalen Arbeitsamt mitteilt.

II. Entwurf eines Übereinkommens betreffend die ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen. *)

Artikel 1.

Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „Schiff“ alle Boote, Schiffe oder Fahrzeuge, die bei der Seeschifffahrt verwendet werden, gleichviel ob sie im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen. Kriegsschiffe fallen nicht darunter.

Artikel 2.

Kinder und Jugendliche dürfen an Bord von Schiffen erst dann beschäftigt werden, wenn sie ein ärztliches Zeugnis über ihre Eignung zu solcher Arbeit vorgelegt haben, das durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt unterzeichnet ist. Dies gilt nicht für Schiffe, auf denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigt sind.

Artikel 3.

Kinder und Jugendliche dürfen zur Arbeit auf See nur dann ständig verwendet werden, wenn die ärztliche Untersuchung wenigstens einmal im Jahre wiederholt und nach jeder neuen Untersuchung ein ärztliches Zeugnis über die Eignung zur Arbeit auf See vorgelegt wird. Würde die Gültigkeit eines ärztlichen Zeugnisses während einer Reise ablaufen, so soll sie bis zum Ende der Reise verlängert gelten.

Artikel 4.

In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde Jugendlichen unter 18 Jahren gestatten, ohne die in Artikel 2 und 3 dieses Übereinkommens vorgesehenen Untersuchungen an Bord zu gehen, vorausgesetzt jedoch, daß die Untersuchung in dem ersten Hafen, den das Schiff anläuft, vorgenommen wird.

Artikel 5 bis 12 mit geringen Abweichungen wie zu I Artikel 8 bis 15.

II. Vorschlag betreffend die Förderung des beruflichen Unterrichts in der Landwirtschaft. *)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation sich bestrebe, das berufliche Unterrichtswesen in der Landwirtschaft zu fördern und besonders den landwirtschaftlichen Arbeitern diesen Unterricht unter denselben Bedingungen zugänglich zu machen, wie anderen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen,

daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation dem Internationalen Arbeitsamt regelmäßig einen Bericht mit möglichst vollständigen Angaben über die Durchführung der Gesetze, die angewendeten Mittel und über die zur Förderung des beruflichen Unterrichts in der Landwirtschaft getroffenen Maßnahmen erstatte.

III. Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Festsetzung des Mindestalters für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Trimmer oder Heizer. *)

Artikel 1.

Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „Schiff“ alle Boote, Schiffe und Fahrzeuge, die bei der Seeschifffahrt verwendet werden, gleichviel, ob sie im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen. Kriegsschiffe fallen nicht darunter.

Artikel 2.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an Bord von Schiffen nicht als Heizer oder Trimmer beschäftigt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden keine Anwendung auf:

- die Arbeit von Jugendlichen auf Schulschiffen, sofern diese Arbeit von der Behörde gestattet ist und von ihr überwacht wird,
- die Arbeit von Jugendlichen auf Schiffen, welche in der Hauptsache durch andere als Dampfkraft bewegt werden,
- die Arbeit von Jugendlichen im Alter von mindestens 16 Jahren, welche durch ärztliche Untersuchung körperlich tauglich befunden und danach als Heizer oder Trimmer auf solchen Schiffen beschäftigt werden, die ausschließlich in der Küstenschiffahrt von Indien und Japan Verwendung finden, dabei sind Vorschriften zu berücksichtigen, die nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter jener Länder erlassen sind.

Artikel 4.

Wird ein Trimmer oder Heizer in einem Hafen benötigt, wo nur Jugendliche unter 18 Jahren zur Verfügung stehen, können solche jugendliche Personen beschäftigt werden, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind. Es müssen jedoch zwei Jugendliche für den benötigten Trimmer- oder Heizerposten eingestellt werden.

Artikel 5.

Damit die Durchführung der Vorschriften dieses Übereinkommens überwacht werden kann, muß jeder Kapitän oder Schiffsführer, unter Beifügung von Jahr und Tag der Geburt, ein Verzeichnis an Bord des Schiffes beschäftigten Personen unter 18 Jahren führen oder sie in der Mannschaftsliste besonders verzeichnen.

Artikel 6.

Der Feuervertrag muß einen Auszug der Bestimmung dieses Übereinkommens enthalten.

Artikel 7 bis 14 mit geringen Abweichungen wie zu I Artikel 8 bis 15.

III. Vorschlag betreffend die Sozialversicherung in der Landwirtschaft.**)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

Daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation seine Gesetze und Vorschriften über Sozialversicherung gegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Alter und ähnliche soziale Gefahren auf die Lohnarbeiter in der Landwirtschaft unter den gleichen Bedingungen ausdehnt, die für die Arbeiter in Industrie und Handel gelten.

IV. Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Durchführung der wöchentlichen Ruhezeit in gewerblichen Betrieben.*)

Artikel 1.

Als „gewerbliche Betriebe“ im Sinne des Übereinkommens gelten insbesondere:

- Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen,
- Gewerbe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgearbeitet, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, mit Einschluß des Schiffbaus, der Abbruchunternehmungen, der Erzeugung, Umformung und Uebertragung von motorischer Kraft irgendwelcher Art und von Elektrizität,
- der Bau, der Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, der Umbau oder der Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Kanälen, Anlagen für die Binnenschiffahrt, Straßen, Tunneln, Brücken, Straßenüberführungen, Abwasserkanälen, elektrischen Anlagen, Gas- und Wasserwerken und anderen Bauarbeiten, sowie die dazu nötigen Vor- und Grundarbeiten,
- die Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen, Eisenbahnen, Binnenwassern oder inbegriffen der Verkehr mit Gütern in Docks, auf Anschlagplätzen, Werften und in Lagerhäusern, mit Ausnahme der Handbeförderung.

Diese Aufzählung gilt vorbehaltlich der besonderen nationalen Ausnahmen, die in dem Übereinkommen von Washington betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich vorgesehen sind, soweit diese Ausnahmen auf das vorliegende Übereinkommen anwendbar sind.

In Ergänzung der vorstehenden Aufzählung kann jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation erforderlichenfalls die Grenze zwischen Gewerbe einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits bestimmen.

Artikel 2.

In allen öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben ist allen beschäftigten Personen unter Vorbehalt der in den nachstehenden Artikeln festgesetzten Ausnahmen innerhalb von 7 Tagen eine mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden umfassende Ruhezeit zu gewähren.

Diese Ruhezeit ist, soweit als möglich, allen beschäftigten Personen jedes Unternehmens gleichzeitig zu gewähren. Sie muß, soweit als möglich, mit den durch Ueberlieferung oder Gewohnheit des Landes oder der Gegend festgesetzten Ruhetagen zusammenfallen.

Artikel 3.

Gewerbliche Betriebe, in denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigt sind, können von der Anwendung des Artikels 2 ausgenommen werden.

Artikel 4.

Jedes Mitglied kann vollständige oder teilweise Aushebungen oder Kürzungen der Ruhezeit von den Bestimmungen des Artikels 2 gestatten unter Berücksichtigung aller billigen wirtschaftlichen und menschlichen Erwägungen und nach Anhörung der zuständigen Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter, wo solche bestehen. Diese Anhörung ist nicht erforderlich für Ausnahmen, die bereits gesetzlich festgelegt sind.

Artikel 5.

Jedes Mitglied hat, soweit wie möglich, Bestimmungen über eine Ausgleichsruhezeit für Aushebungen und Kürzungen nach Artikel 4 zu treffen, außer in Fällen, wo Vereinbarungen oder Ortsgebräuche solche Ruhezeiten bereits vorsehen.

Artikel 6.

Jedes Mitglied hat eine Liste der nach Artikel 3 und 4 dieses Übereinkommens gestatteten Ausnahmen aufzustellen und sie dem Internationalen Arbeitsamt einzusenden, sowie in der Folge alle zwei Jahre der Änderungen in der Liste.

Das Internationale Arbeitsamt erstattet hierüber der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation einen Bericht.

Artikel 7.

Um die Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu erleichtern, muß jeder Arbeitgeber, Betriebsleiter oder Geschäftsführer

- falls die wöchentliche Ruhezeit allen beschäftigten Personen gemeinsam gewährt wird, durch Anschläge an gut sichtbarer Stelle im Betrieb oder an einem anderen geeigneten Ort oder auf sonst eine von der Regierung genehmigte Weise Tage und Stunden der gemeinsamen Ruhezeit beauftragen,
- falls die Ruhezeit nicht allen beschäftigten Personen gleichzeitig gewährt wird, die Arbeiter oder Angestellten, deren Ruhezeit einer besonderen Regelung unterliegt in einem Verzeichnis namhaft machen und darin die Art der Regelung der Ruhezeit beauftragen. Das Verzeichnis muß den Gesetzen des Landes oder den Vorschriften der zuständigen Behörde entsprechen.

Artikel 8 bis 15 mit geringen Abweichungen wie zu I Artikel 8 bis 15.

IV. Vorschlag betreffend Unterkunft und Schlafgelegenheit der landwirtschaftlichen Arbeiter.**)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

I.

daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, soweit dies noch nicht geschehen ist, gesetzgeberische oder andere Maßnahmen treffe, um die Verhältnisse der Unterkunft- und Schlafgelegenheiten der landwirtschaftlichen Arbeiter unter Berücksichtigung der klimatischen oder sonstigen die Landwirtschaft des Landes beeinflussenden besonderen Bedingungen nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter, falls solche bestehen, zu regeln;

II.

daß solche Maßnahmen für alle Räumlichkeiten Anwendung finden, die die Arbeitgeber ihren Arbeitern zur Einzelbenutzung, zur Benutzung in Gruppen oder für ihre Familien zur Unterkunft geben, gleichviel ob die Räumlichkeiten im Hause des Arbeitgebers oder in Gebäuden liegen, die von den Arbeitgebern den Arbeitern zur Verfügung gestellt sind;

III.

daß solche Maßnahmen die folgenden Bestimmungen enthalten:

- soweit nicht das Klima die Heizung überflüssig macht, muß die den Arbeiterfamilien, Arbeitergruppen oder einzelnen Arbeitern gewährte Unterkunft auch heizbare Räume enthalten,
- die Räumlichkeiten für die Unterbringung von Arbeitern in Gruppen müssen für jeden Bewohner ein besonderes Bett enthalten und derart eingerichtet und gelegen sein, daß die Arbeiter die Möglichkeit haben, sich reinzuhalten. Für die Unterbringung der beiden Geschlechter sind getrennte Räumlichkeiten vorzusehen. Bei der Unterbringung von Familien ist für die Kinder geeignete Vorsorge zu treffen,
- Stallungen und offene Schuppen dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden;

IV.

daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation Maßnahmen treffe, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

V. Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter.*)

Artikel 1.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, allen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen das gleiche Vereins- und Koalitionsrecht wie den gewerblichen Arbeitern zu gewährleisten und jede gesetzliche oder sonstige Bestimmung aufzuheben, die dieses Recht für die landwirtschaftlichen Arbeiter einschränkt.

Artikel 2 bis 5 mit geringen Abweichungen wie zu I Artikel 8 bis 11.

Artikel 6 bis 8 wie zu I Artikel 13 bis 15.

V. Vorschlag betreffend die Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen in der Landwirtschaft.**)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation Maßnahmen treffe, um die Nachtarbeit von Kindern unter 14 Jahren in landwirtschaft-

lichen Betrieben derart zu regeln, daß ihnen eine den Bedürfnissen ihrer körperlichen Entwicklung entsprechende Ruhezeit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Stunden gewährleistet ist,

daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeiterorganisation Maßnahmen treffe, um die Nacharbeit von Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren in landwirtschaftlichen Betrieben derart zu regeln, daß ihnen eine den Bedürfnissen ihrer körperlichen Entwicklung entsprechende Ruhezeit von mindestens 9 aufeinanderfolgenden Stunden gewährleistet ist.

VI. Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen.*)

Artikel 1.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, seine Gesetze und Vorschriften, die eine Entschädigung der Arbeiter für Unfälle bei der Arbeit oder bei Gelegenheit der Arbeit vorsehen, auf alle landwirtschaftlichen Lohnarbeiter auszuweiten.

Artikel 2 bis 9 mit geringen Abweichungen wie zu I Artikel 8 bis 15.

VI. Vorschlag betreffend die Nacharbeit der Frauen in der Landwirtschaft.**)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation Maßnahmen treffe, um die Nacharbeit von Lohnarbeiterinnen in landwirtschaftlichen Betrieben derart zu regeln, daß eine ihren gesundheitlichen Bedürfnissen entsprechende, wenn möglich ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 9 Stunden gewährleistet ist.

VII. Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Beschäftigung in der Landwirtschaft.*)

Artikel 1.

Kinder unter 14 Jahren dürfen in öffentlichen oder privaten landwirtschaftlichen Betrieben oder ihren Nebenbetrieben nur außerhalb der für den Schulbesuch bestimmten Stunden beschäftigt werden, durch die Beschäftigung darf der Schulbesuch nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 2.

Zum Zwecke praktischer Berufsausbildung dürfen die Schulstunden und die Unterrichtszeiten so eingerichtet werden, daß die Kinder mit leichter landwirtschaftlicher Arbeit und besonders mit leichter Erntearbeit beschäftigt werden können. Der Schulbesuch während des ganzen Jahres darf jedoch nicht weniger als 8 Monate betragen.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikel 1 finden keine Anwendung auf Arbeiten von Kindern in Fachschulen, vorausgesetzt, daß diese Arbeiten durch die öffentliche Behörde genehmigt sind und überwacht werden.

Artikel 4 bis 7 mit geringen Abweichungen wie zu I Artikel 8 bis 11.

Artikel 8 bis 11 mit geringen Abweichungen wie zu I Artikel 13 bis 15.

VII. Vorschlag betreffend den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen vor und nach der Niederkunft.**)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation Maßnahmen treffe, um den Lohnarbeiterinnen in landwirtschaftlichen Betrieben einen ähnlichen Schutz vor und nach der Niederkunft zu gewähren, wie er den in Handel und Industrie beschäftigten Frauen durch den von der Allgemeinen Konferenz in Washington angenommenen Entwurf zu einem Übereinkommen zugestanden ist, und daß diese Maßnahmen das Recht während einer bestimmten Zeit vor und nach der Niederkunft von der Arbeit fernzuhalten und den Anspruch auf eine Entschädigung während dieser Zeit entweder aus öffentlichen Mitteln oder durch eine Versicherung einschließen sollen.

VIII. Vorschlag betreffend die Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft.**)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

I.

In Erwägung, daß der Entwurf zu einem Übereinkommen und die Vorschläge betreffend Arbeitslosigkeit, die in Washington angenommen wurden, in ihren Grundzügen auf landwirtschaftliche Arbeiter Anwendung finden und in Berücksichtigung der Eigenart der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft schlägt die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation vor:

daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation Maßnahmen zur Verhütung und Verminderung der Arbeitslosigkeit unter den landwirtschaftlichen Arbeitern ins Auge fasse, die den wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Verhältnissen des Landes Rechnung tragen. Von diesem Gesichtspunkt aus soll besonders die Zweckmäßigkeit geprüft werden:

1. zweckmäßige technische Verfahren zur Bewirtschaftung von Land einzuführen, das gegenwärtig nicht oder nur teilweise bewirtschaftet wird, aber durch derartige Maßnahmen hinreichend ertragsfähig gemacht werden könnte,
2. verbesserte Verfahren der Bewirtschaftung zum Zwecke einer intensiveren Nutzung des Landes zu fördern,
3. die ländliche Siedelung zu erleichtern,
4. durch Verbesserung der Verkehrsverbindungen arbeitslosen landwirtschaftlichen Arbeitern die Möglichkeit zur Erlangung vorübergehender Arbeit zu geben,

5. Nebengewerbe und Züllearbeit zu fördern, die geeignet ist, landwirtschaftliche unter Saison-Arbeitslosigkeit leidende Arbeiter zu beschäftigen, wobei jedoch Maßnahmen getroffen werden müssen, daß diese Arbeit unter angemessenen Bedingungen ausgeführt wird,

6. Maßnahmen zur erleichterten Bildung von ländlichen Arbeitergenossenschaften zur Bearbeitung, zum Erwerb oder zur Pachtung von Land zu treffen und zu diesem Zweck das ländliche Kreditwesen besonders zugunsten der ländlichen Arbeitergenossenschaften zu fördern, deren Zweck der Betrieb landwirtschaftlicher Unternehmungen ist.

II.

Die Internationale Arbeiterkonferenz schlägt vor, daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation regelmäßig einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung der obigen Vorschläge erstattet.

*) Der Wortlaut der Einleitung entspricht mit geringen Abweichungen dem Wortlaut zu I.

**) Der Wortlaut der Einleitung entspricht mit geringen Abweichungen dem Wortlaut zu I.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Dr. Albert Levy †. In der gütigen und selbstlosen Persönlichkeit Dr. Albert Levys, des Leiters der Zentrale für private Fürsorge in Berlin, der am 13. März den Folgen einer Grippe im 60. Lebensjahre erlegen ist, hat auch die Gesellschaft für Soziale Reform ein treues, ihre Arbeiten stets gern förderndes Mitglied verloren. Dr. Levy war einer der seltenen Männer, die keinerlei persönliche Ambitionen hatten, sondern in voller Reinheit des Herzens unablässig ihren gemeinnützigen Beruf wie ein von Gott gegebenes Amt versahen. In solchem Geiste wirkte der Entschlafene auch in der Gesellschaft für Soziale Reform, deren Ausschuß er bis zu seinem Tode angehörte und deren Berliner Ortsgruppe in ihm ein hochgeschätztes Vorstandsmitglied betrauert. Noch am 4. März hatte er an der großen Gedächtnisfeier für Prof. Dr. Francke teilgenommen; unerwartet schnell ist er dem Freunde, den er hoch verehrte und der selbst Dr. Levy in aufrichtigster Wertschätzung zugegen war, in die Ewigkeit gefolgt. Eine große Periode deutscher Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege geht zu Ende, und die Männer, die in ihr auf Vorposten gestanden haben, überleben dieses Ende nicht.

L. S.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat am Sarge Dr. Levys einen Kranz niederlegen lassen; namens ihres Vorstandes nahmen Baurat Bernhard und Prof. Dr. Henke an der Beerdigung teil. Die Trauerfeier gestaltete sich zu einem erhebenden Bekenntnis deutscher Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege: außer dem Rabbiner sprachen Ministerialdirektor Dr. Bracht (preuß. Wohlfahrtsministerium), der unabhängige Sozialdemokrat Stadtrat Hinz (Magistrat Berlin), der evangelische Theologieprofessor Geh. Konsistorialrat D. Mahling, Ministerialrat Dr. Friedeberg und Dr. Renzig. Eine unübersehbare Schar von Verehrern des Heimgegangenen, allen Bekenntnissen und Klassen angehörend, nahm an der Feier teil.

Die Nachfolge Prof. Dr. Frankes im Arbeitsrechtsausschuß beim Reichsarbeitsministerium. Der beim Reichsarbeitsministerium errichtete Ausschuß für die Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes besteht zurzeit aus 18 Mitgliedern, sowie 23 Mitarbeitern. Neben den Unberufstätigenprofessoren Dr. Emanuel Adler (Wien), Hedemann (Zena), Kaskel (Berlin), Dertmann (Göttingen), Pribram (Genf), Singheimer (Frankfurt) und Tibe (Frankfurt) gehören ihm als Mitglieder der bayerische Staatsrat Dr. Hofmeier, der sächsische Ministerialdirektor Dr. Dehne, Oberregierungsrat Dr. Marie Baum (Karlsruhe), Magistratsrat Dr. Landsberger, Dr. Heinz Potthoff, Rechtsanwalt Dr. Baum, ferner die Mitglieder des Vorl. Reichsarbeitsrates Dr. Röhr und Umbreit, die Reichstagsabgeordneten Minister a. D. Rudolf Wissell und Erkelenz, sowie die Leiterin der Anstaltsstelle für Heimarbeitreform Dr. Käthe Gabel, Mitglied des Büros für Sozialpolitik, an. Den durch den Tod des Herausgebers der „Sozialen Praxis“, Prof. Dr. Ernst Francke, erledigten Sitz im Arbeitsrechtsausschuß hat der Reichsarbeitsminister nunmehr dem neuen Herausgeber dieser Zeitschrift, dem a. o. Honor.-Professor an der Universität Rostock Dr. Ludwig Henke, Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin, angeboten. Prof. Henke hat die Berufung in den Ausschuß angenommen.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Eine tschechoslowakische Untersuchung über den Lohnanteil am Produktionspreis. Aus Prag wird uns geschrieben: Der Statistiker des tschechoslowakischen Ministeriums für soziale Fürsorge Dr. Janko, veröffentlicht soeben eine statistische Zusammenstellung über die Lohnsteigerung vom Jahre 1914 bis zum Jahre 1922 sowie über die Preise der Produkte im genannten Zeitraum. Die Preise beruhen auf Ermittlungen des Staatsamtes für Statistik, die Lohnangaben

sind von den gewerkschaftlichen Organisationen beigelegt und beziehen sich auf Prag und Umgebung. Es ist bemerkenswert, daß die Preise in den nordböhmischen deutschen Gebieten der Republik ungefähr um 10 % höher sind als in Prag. Dr. Janco kommt zu dem Ergebnis, daß der Lohnanteil am Produktionspreis geringer ist als vor dem Kriege, der Gewinn des Produzenten aber prozentuell größer. Von den angeführten Ziffern seien folgende hervorgehoben: Bei einem kg Schweinefleisch betrug die Preissteigerung von 1914 bis 1922 1107 %, die Lohnsteigerung des Deputatarbeiters aber nur 1000 %, bei einem Zentner Kartoffeln die Steigerung im Preise 3060 %, der eine prozentuelle Lohnsteigerung von 1055 % beim Tagelöhner gegenübersteht. Der Zentner Ostrauer Steinkohle ist um 1556 %, der Lohn des Ostrauer Bergarbeiters nur um 1250 % höher als 1914. Das kg Weizenmehl ist um 1640 %, der Lohn der Müller nur um 1208 % gestiegen. In der Textilindustrie bewegt sich die Preissteigerung um 2000 bis 3571 %, die Lohnsteigerung beträgt aber bei Männern nur 1087 bzw. 1088 %, bei Frauen gar nur 1000 %. Bei Hüttenprodukten sind die Preise um 1020 bis 2077 %, die Löhne nur um 1295 % höher. In der Kalkindustrie sind die Preise um 1428 bis 1515 %, die Löhne um 943 % höher. Die Bankkosten per qm Baufläche sind um 1400 % gestiegen, die Löhne aber bei den einzelnen Handwerkern um 781 bis 1092 %. Der Zuckerpriß ist bei Rohzucker um 1619, bei Raffinadezucker um 927 % höher, der Lohn aber nur um 606 %. Schuhe sind um 1279 bis 1724 %, die Löhne in der Schuhindustrie um 933 % gestiegen. Kleider sind um 666 %, Kinderkleider aus Cheviot bis 2000 %, Damenkleid aus Wolle mit Halbseidenfutter teurer, die Löhne sind aber nur um 968 %, Wäschekonfektion bis 1100 % (Frauen) höher. Bei Kalkulationen ergibt sich u. a. folgendes Verhältnis zwischen Lohn und Produktionspreis: Ein Tisch aus weichem Holz wurde im Jahre 1914 mit 28,20 K kalkuliert, wobei der Tischlerlohn 8 K betrug. Im Jahre 1922 betrug der Lohn des Tischlergehilfen 92 K, der Tisch wurde mit 350 K kalkuliert und nach Zuschlag der Steuern und des Gewinns um 420 K verkauft, während er im Jahre 1914 um 32 K verkauft wurde. Der Lohn partizipiert also im Jahre 1914 mit 28 %, im Jahre 1922 mit 26 % Produktionspreis. Bei einem Paar Schuhe aus Vorkalf betrug der Lohnanteil 1914 32 %, 1922 aber nur 25 % des Produktionspreises. In der Kleidererzeugung partizipierte der Lohn im Jahre 1914 mit 28 %, 1922 aber nur mit 18 % am Produktionspreis. — Zu diesen Ziffern ist zu bemerken, daß sie einwandfrei festgestellt sein mögen. In einer vom Ministerium für soziale Fürsorge kürzlich veranstalteten Enquete wurde von Dr. Janco und den Arbeitervertretern mit großer Energie auf dieses Ergebnis verwiesen. Es muß aber doch noch dahingestellt bleiben, ob der Gewinn tatsächlich um die Prozente gestiegen ist, um die der Lohn gefallen ist. Es scheint, daß die obige Statistik jenen Anteil nicht genügend erforscht hat, den beispielsweise der Staat und die Gemeinden durch Steuern an sich ziehen.

Die deutschösterreichischen staatlichen Lebensmittelzuschüsse werden nach dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 1921 abgebaut, doch wird die Rationierung von Brot, Mehl und Fett beibehalten. Die Verbilligung des vom Bund ausgegebenen Verschleißmehles und Fettes wird mit dem 8. Januar 1922 eingestellt (§ 1), die des Brotmehles in 3 Stufen ab 8. Januar vermindert, bis sie vom 30. April an ganz aufhört (§ 2). Dafür erhält jeder Angestellte und Arbeiter einschließlich der Lehrlinge, soweit sie nicht Naturalbezüge empfangen, vom Arbeitgeber Lohn- bzw. Gehaltszuschüsse (§ 3), deren Höhe sich nach dem Preisunterschied der rationierten Lebensmittel zwischen Gegenwart und 15. Dezember 1921 bemißt (§ 6). Seit ein Tarifvertrag gleitende Löhne auf Grund von Lebenskostenindexziffern fest, so sind hierfür die jeweiligen Preise des rationierten Mehls, Brots und Fetts nach dem 8. Januar einzusetzen (§ 9). Tarifvertragliche Vereinbarungen dürfen von den Bestimmungen des Abbaugesetzes abweichen, wenn sie die Arbeitnehmer nicht ungünstiger stellen. Die Festsetzung der Höhe des Zuschusses außer anderen damit zusammenhängenden Aufgaben obliegt einer paritätischen Kommission von 12 Mitgliedern, die auf Grund von Vorschlägen des Handelskammertages, Arbeiterkammertages und der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und -nehmer von der Regierung ernannt werden (§§ 7, 8). Heimarbeiter erhalten an Stelle dieser Zuschüsse von ihren Arbeitgebern eine entsprechende Erhöhung der Stück- oder Zeitlöhne, welche jeweils von den Zentralheimarbeiterskommissionen festgesetzt wird (§ 11). Zuschußberechtigt in gleicher Höhe wie der Arbeitnehmer ist dessen „nicht erwerbstätige Frau, in deren Ermanlung für die seit mindestens 6 Monaten mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige Lebensgefährtin oder für eine nicht erwerbstätige, in seinem Haushalt lebende Familienangehörige, die ihm seit mindestens 6 Monaten die Hauswirtschaft führt“ (§ 5). In gleicher Weise erhalten die männlichen Arbeitnehmer für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vom Arbeitgeber Zuschüsse (§ 13). „Zur Ausgleichung der sich aus der verschiedenen Kinderzahl für die einzelnen Betriebsinhaber ergebenden verschiedenen Befassung“ hat jeder Betriebsinhaber insgesamt jenen Betrag aufzuwenden, der sich aus der Zahl der zuschußberechtigten Arbeitnehmer multipliziert mit 1,3 und der jeweiligen Höhe des Zuschusses ergibt

(„Sollbetrag der Belastung“). Je nachdem die wirklich erforderlichen Kinderzuschüsse größer oder kleiner als dieser Sollbetrag sind, hat der Betriebsinhaber den Unterschied von einer Verrechnungsstelle anzufordern oder an sie abzuführen. Als Ausgleichstellen dienen die Industriellen Bezirkskommissionen, die sich für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer der zuständigen Gemeinden, für die krankenversicherungsrechtlichen der Krankenkassen als Verrechnungsstellen bedienen, für alle übrigen Arbeitnehmer aber selbst diese Aufgaben übernehmen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsinhaber und Verrechnungsstellen „werden durch 2 Schiedskommissionen entschieden, die bei jeder Industriellen Bezirkskommission zu bilden sind und aus je 3 Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeitnehmer bestehen“; die eine Kommission ist für Verrechnungsstreitigkeiten mit der Industriellen Bezirkskommission und den Krankenkassen, die andere für solche mit den Gemeinden zuständig (§ 14).

Diese Bestimmungen „sind auf Arbeitnehmer in öffentlichen Diensten und in Betrieben öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsprechend Anwendung“ (§ 15). Zuschußberechtigt außer den genannten Arbeitnehmerkategorien für sich, für die nicht erwerbstätige Frau, Lebensgefährtin, Wirtschaftsführerin und für jedes Kind ist ferner, wer bezieht: Krankengeld, oder Wöchnerinnenunterstützung, Unfallrenten (bei Einbuße von mindestens der Hälfte der Erwerbsfähigkeit) und Hinterbliebenenrenten, Renten (Erziehungsbeiträge) nach dem Pensionsversicherungs- oder der Bruderladenprovisionsversicherung, Arbeitslosenunterstützung, Ruhe- oder Versorgungsgenüsse auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses, Invalidenrenten, Unterhaltsbeiträge für Frauen und Kinder von Kriegsteilnehmern oder Kriegsbeschädigten (§ 16). Andere nicht durch diese Bestimmungen ersetzte und nicht in der geschlossenen Armenpflege stehende Bedürftige können die Zuschüsse aus Bundesmitteln erhalten; Hoch- und Mittelschülern, welche die österreichische Bundesangehörigkeit besitzen und noch nicht 24 Jahre alt sind, werden ebenfalls diese Zuschüsse gewährt, wenn sie nicht vorwiegend erwerbstätig sind und ihre Mittellosigkeit nachweisen (§ 18). Für diese Gruppe zuschußberechtigter Personen werden besondere Kommissionen bei den Gemeindefürsorgern im Anschluß an die Kartenausgabestellen eingesetzt (§ 20).

Familienzuschläge in Holland werden, der „Maandschrift“ zufolge, an Beamte, Lehrer, Soldaten, an Angestellte und Arbeiter der Provinzialverwaltungen und verschiedener größerer Gemeinden, sowie an Bergleute gewährt. Am 1. Jan. 1920 bestanden 22 Tarifverträge, die Familienzuschläge vorsahen für 756 Unternehmungen mit 34 000 Arbeitnehmern. Das Alter der Kinder, bis zu dem Zuschläge gewährt werden, schwankt zwischen 13 und 16 Jahren, der Zuschuß je Kind und Woche zwischen 0,20 und 1,30 Gulden. Mitunter werden die Zuschläge nur vom 3. oder 4. Kind gewährt, mitunter auch für jedes Kind. In der Tabakindustrie ist ein Fonds gebildet, zu dem jeder Arbeitgeber 1 % der Lohnsumme beisteuert; am 1. Jan. 1921 wurden in dieser Industrie an 388 von 23 000 in den Tarif einbezogenen Arbeitern Zuschläge gewährt. Ähnliche Einrichtungen sind in dem Bäckereigewerbe und der Schuhindustrie geschaffen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Neuwahl der Betriebsräte — der 3. Wahlgang seit Inkrafttreten des VVG. — steht bevor. In den meisten Betrieben, die seit längerer Zeit bestehen, werden die Wahlen in diesem oder im nächsten Monat stattfinden. Die Gewerkschaftspresse weist auf die Notwendigkeit hin, parteipolitische Gesichtspunkte aus dem Spiele zu lassen und die Wahllisten nach gewerkschaftlichen Richtlinien und wirtschaftlicher Befähigung der Kandidaten aufzustellen. Mit dem soeben in Kraft getretenen Gesetz über die Entlohnung von Betriebsräten in den Aufsichtsrat (Sp. 251) ist vielen Betriebsräten ein neues, wichtiges und schwieriges Aufgabenfeld zugewiesen worden; auch in der nächsten Zeit sind weitere Pflichten der Betriebsräte aus den bevorstehenden sozialpolitischen Gesetzentwürfen zu erwarten, so daß im Interesse einer volkswirtschaftlich nutzbringenden und sozial ausgleichenden Wirkung des Betriebsrätegesetzes dringend zu wünschen ist, daß die Wahlen den richtigen Mann an den richtigen Platz bringen werden.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1920 hat der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund in eingehenden Erhebungen zahlenmäßig festgestellt und in ausführlichen Tabellen veröffentlicht. Seit dem Jahre 1890 war der ADGB bemüht, die Lücken der amtlichen Streikstatistik durch gründliche eigene Erhebungen und Bearbeitung auszufüllen und eine Streikrichterstattung zu schaffen, die nicht von den polizeistaatlichen Gesichtspunkten beeinflusst war, wie es in den amtlichen Veröffentlichungen der Fall war, die man als ein Mittel zur Bekämpfung der gewerkschaftlichen Streiks betrachtete. Die gründliche Streikbearbeitung, die der ADGB nach den Berichten der ihm angehörenden Verbände schuf, wird in Zukunft auch für die amtliche Streikstatistik vorbildlich sein, deren Neuregelung in Verhandlungen mit den Arbeitnehmerorganisationen beschlossen wurde (XXX, Sp. 69). Die neue Form der amtlichen Statistik der Wirtschaftskämpfe wird in engem Zusammenhang mit der Neuordnung des Arbeitsnachweiswesens stehen, die gegenwärtig von den gesetzgebenden Körperschaften beraten wird. Der ADGB hat zum letztenmal für das Jahr 1920

die alte, ausführliche Statistik der Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe veröffentlicht. In Zukunft wird eine wesentlich vereinfachte Darstellung der von den freien Gewerkschaften geführten Lohnbewegungen und ihrer Ergebnisse erfolgen.

38 Verbände haben Unterlagen für die Streikstatistik des Jahres 1920 geliefert; es fehlen neben den Angaben kleinerer Organisationen die Berichte der Buchdrucker und Landarbeiter. Die Gesamtzahl der Lohnbewegungen (mit und ohne Arbeitseinstellung) betrug 38 500; sie erstreckten sich auf 54 800 Orte mit 642 500 Betrieben und umfaßten 13 044 000 Personen, darunter 2 600 000 weibliche. Im Jahre 1919 wurden nur 26 400 Lohnbewegungen mit 7 436 000 Beteiligten festgestellt; selbst unter Berücksichtigung der damals weniger vollständigen Erhebungen muß eine außerordentliche Zunahme der Lohnbewegungen eingetreten sein. Der Ausgang der Lohnbewegungen war in 85,6% ein friedlicher durch Vergleichsverhandlungen, 14,4% führten zu Arbeitseinstellungen, von denen 7,2% der an den Lohnbewegungen Beteiligten betroffen wurden. Die Arbeitseinstellungen gliedern sich folgendermaßen: 86,6% Angriffstreiks, 8,3% Abwehrstreiks und 5,1% Aussperrungen. Das Verhältnis der friedlich beendeten Lohnbewegungen zu den Arbeitseinstellungen ist im Vergleich mit dem Vorjahre ziemlich unverändert geblieben. Das Ergebnis der Lohnbewegungen in ihrer Gesamtheit war in 86,8% der Fälle erfolgreich für die Beteiligten, in 10,5% teilweise erfolgreich; 470 Bewegungen mit 256 000 Beteiligten blieben erfolglos, bei 515 Bewegungen wurde das Ergebnis nicht bekannt, 46 waren bei Jahreschluß noch nicht beendet. Die Gesamtkosten der Lohnbewegungen für die Zentralverbände beliefen sich auf 98 000 000 M.; davon erforderten die Angriffstreiks über 68 000 000 M., die Abwehrstreiks 8 600 000 M., die Aussperrungen über 10 000 000 M., der Rest entfällt auf die friedlich verlaufenen Lohnbewegungen. Die Erfolge der Bewegungen waren für über 131 000 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit um 765 000 Stunden, für 11 350 000 Personen Lohnverbesserungen im Betrage von 608 000 000 M. wöchentlich; für über 1 000 000 Personen wurden außerdem andere Verbesserungen der Arbeitsbedingungen erzielt.

Die Statistik gibt ferner die Zahl der neuabgeschlossenen Tarifverträge der freien Gewerkschaften im Jahre 1920 an: Insgesamt wurden 10 739 Tarifverträge mit 5 000 000 Beteiligten abgeschlossen (gegenüber 11 500 Verträgen mit 4 600 000 Beteiligten im Jahre 1919).

Ueber die Streiks und Aussperrungen in Rumänien i. J. 1920 hat das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende statistische Mitteilungen gemacht. Vom 1. März bis 31. Dezember 1920 fanden 332 Streiks statt, die einen Ausfall von 0,6 Mill. Arbeitstage verursachten. Am heftigsten waren die Streiks in der Metallindustrie, wo 198 553 (= 35,5%) Arbeitstage, und im Transportgewerbe, wo 182 313 (= 32,6%) Arbeitstage dadurch verloren gingen. Die übrigen Industriezweige waren friedlicher. Wegen Streiks ruhte die Arbeit in der Holzindustrie 53 352 Tage (= 9,5%), Industrie der Steine und Erden 39 945 Tage (= 7,1%), Nahrungsmittelindustrie 17 990 Tage (= 3,3%), Chemische Industrie 17 036 Tage (= 3%), Textilindustrie 15 423 Tage (= 2,7%), Bekleidungsindustrie 10 989 Tage (= 2%), Maschinenindustrie 9 633 Tage (1,7%), Papierindustrie 7 541 Tage (1,3%). 73 öffentliche Betriebe wurden während insgesamt 231 485 Tagen bestreikt. Der Generallstreik vom 18. Oktober 1920 legte 399 Betriebe still, darunter 71 Staats-, Provinzial- und Gemeindebetriebe, und verursachte einen Arbeitszeitverlust von 0,44 Mill. Tagen. Diese allein bekannten absoluten Zahlen sind kein zuverlässiger Maßstab für die Streikintensität in den verschiedenen Gewerbegruppen Rumäniens, weil deren Bedeutung hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeiter nicht berücksichtigt wird. Auch die Angaben über den durch Arbeitseinstellungen hervorgerufenen Verlust an Arbeitstagen erscheinen fragwürdig, da diese Größen nur mit einem enormen und sachkundigen Erhebungsapparat ermittelt werden können. Vom 1. März bis 31. Dezember 1920 fanden 35 Aussperrungen statt, davon entfielen auf die Holzindustrie 23, Metallindustrie 9, Papierindustrie 1, Nahrungsmittelindustrie 1, Bekleidungsindustrie 1. Im Verhältnis zu den Streiks hatten also die Aussperrungen in Rumänien wie heute überall nur einen mäßigen Umfang.

Tarifvereinbarungen.

Das Recht der Arbeitstarifverträge in den Vereinigten Staaten von Amerika beleuchtet der Secretary of Labor in seinem Jahresbericht über 1920 folgendermaßen: „Tarifverträge sind nach Art der gentlemen's agreements deutlich unterschieden von rechtlich zwingenden und erzwingbaren Verträgen. Sie werden in gutem Glauben von beiden Parteien je nach den Zeitumständen geschlossen unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß sich diese Umstände nicht zum ernstlichen Nachteile für eine Partei verändern. Sie dürfen nicht leicht hin gebrochen werden. Aber wenn sich die Verhältnisse im Gewerbe so verschieben, daß die zwingende Durchführung der Verträge die eine Partei in eine unvorhersehbare Klemme bringen würde, aus der die andere Partei unerwarteten Gewinn zöge, dann würden die Verträge soweit nicht erzwingbar sein, als der geschädigten Partei nach Treu und Glauben Erfüllung nicht zugemutet werden kann. Würden sie rechtlich erzwingbar sein, so würde es der Arbeitgeberseite bei einer ungünstigen Konjunktur immer noch freistehen, den Vertrag straflos dadurch zu ignorieren, daß

sie die Erzeugung einschränkte oder stilllegte. Wenn aber die Konjunktur für die Lohnempfänger schlecht stünde, so könnten diese nicht die Arbeit einstellen, ohne sich dadurch den gesetzlichen Strafen für Vertragsbruch auszuweihen. Wollte man es zulassen, daß Tarifverträge für rechtlich erzwingbar erklärt werden, so hieße das vom Abschluß solcher Verträge abschrecken. Ueberläßt man hingegen die Erfüllung der Tarifverträge dem guten Willen und Treu und Glauben der beteiligten Parteien, so bedeutet das Ermunterung zum Eingehen solcher Vereinbarungen und damit Förderung des gewerblichen Friedens.“ So die rechtspolitische Anschauung des amerikanischen Sozialpolitikers, die für das Entwicklungsstadium des beruflichen Organisations- und Tarifwesens in den Vereinigten Staaten zutreffen mag. In den europäischen Industriestaaten streben die Tarifvertragspolitiker über dieses Stadium hinaus; mit welchem Erfolge, das läßt sich erst nach Wiederkehr ruhiger Wirtschaftszustände beurteilen.

Tarifverträge in der englischen Landwirtschaft wurden mit Gültigkeit bis zum Abschluß der diesjährigen Ernte vereinbart. Der für Northamptonshire in Kraft befindliche Vertrag setzt für männliche Landarbeiter über 21 Jahre den Lohn vom 18. Januar bis 3. März 1922 auf 32 Schilling für die 48-stündige Woche (pro Ueberstunde 8½ Pence) und vom 4. März bis 6. Oktober 1922 auf 31 Schilling für die 50-stündige Woche (pro Ueberstunde 8 Pence) fest. Diese Löhne müssen für die ganze Woche bezahlt werden, ohne daß Abzüge für Stunden gemacht werden dürfen, während deren nicht gearbeitet werden kann. Der Vertrag sieht also trotz Arbeitszeitverlängerung einen beträchtlichen Lohnabbau vor. Für Pembrokehire wurden ähnliche Vereinbarungen getroffen.

Tarifunfähigkeit der gelben Gewerkschaften. Der „Deutsche Konditorengesellen-Verband“ reichte einen für Magdeburg abgeschlossenen Tarifvertrag zur Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit ein. Diese wurde durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 16. Januar 1922 (IV D 2684/14) abgelehnt, weil der sozialpolitische Ausschuß des RWA. in seinem Gutachten vom 22. September 1921 den „Bund der Bäcker- (Konditor-)Gesellen Deutschlands“ für nicht tariffähig erklärte (vgl. XXX, 1177) und „die Verhältnisse bei dem ‚Deutschen Konditoren-Gesellen-Verband‘ entsprechend liegen“. — Die Zentralarbeitsgemeinschaft hatte am 6. August 1921 den Ausnahmearbeitvertrag des Bäckerbundes abgelehnt. Die in einem Bescheid schreiben dagegen eingelegte Revision wurde vom Zentralvorstand in der Sitzung vom 2. Januar 1922 verworfen.

Schlichtungswesen.

Sonderlichungsausschüsse und Verbindlicherklärung von Schiedsprüchen in der Landwirtschaft.

Von Fritz Jaap (Deutscher Landarbeiterverband), Berlin.

Das katastrophale Sinken des Marktwertes der vergangenen drei Jahre hätte im Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern das Chaos zur Folge haben müssen, wäre nicht durch den kollektiven Arbeitsvertrag (Tarifvertrag) das Mittel gefunden worden, in zentralen Verhandlungen die Arbeitsverhältnisse eines ganzen Berufszweiges generell zu regeln. Diese Erkenntnis ist heute nahezu Gemeingut aller Volkskreise geworden. Auch in der Landwirtschaft ist auf diesem Gebiete durch die Arbeitsgemeinschaften ein gewaltiges Stück Arbeit geleistet. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände setzen jetzt die Verhandlung vor den Kampf — in der Landwirtschaft unter der vollen Wucht der Verantwortung vor einer Ernährungskatastrophe.

Eine Ausnahme bilden die vom Pommerischen Landbund beherrschten Bezirke: Provinz Pommern, Grenzmark, einige angrenzende brandenburgische Kreise und neuerdings das kleine Mecklenburg-Strelitz mit seiner fast rein agrarischen Struktur. Der Landbund in Pommern hat vom Beginn seiner Tätigkeit an den Gedanken eines Tarifabschlusses mit Gewerkschaften nicht nur abgelehnt, sondern auch fanatisch bekämpft. Er hat zur Unterstützung dieses Kampfes zu dem bekannten Mittel „gelber“ Arbeitervereine gegriffen und diese in neuer Form geschaffen: Innerhalb des Landbundes besteht je eine Gruppe von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Gründung der Arbeitnehmergruppe geschah in der Weise, daß die Arbeitgeber in der Regel die Namen ihrer Arbeiter der Zentrale mitteilten, den sehr geringen Jahresbeitrag einzahlten und die von der Zentrale überwiesene Zeitschrift regelmäßig an alle Arbeitnehmer ihres Gutes zur Verteilung brachten.

So war nach Ansicht des Landbundes eine „Arbeitsgemeinschaft“ geschaffen, die den bestehenden gleichberechtigt an die Seite zu stellen sei. Für deren „Tarifverträge“, die in der Regel nicht über Richtlinien hinausgehen, wurde beim Reichsarbeitsminister die Allgemeinverbindlicherklärung beantragt, für die Arbeitnehmergruppe die Anerkennung als Tarifvertragskontrahent.

Für den Reichsarbeitsminister lag bis jetzt keine Veranlassung

vor, den Anträgen stattzugeben. Als Vertragsgegner kann nur eine vom Arbeitgeberverband völlig unabhängige Arbeitnehmerorganisation in Frage kommen, nicht aber ein Arbeiterverein, der in materieller und geistiger Abhängigkeit vom Unternehmertum des gleichen Berufszweigs steht. Die Arbeitnehmergruppe des Pommerischen Landbundes trägt aber so sehr alle Merkmale einer „gelben“ Arbeitnehmervereinigung, daß alle nachträglich von den pommerischen Landbündlern unternommenen Versuche, die Satzungen denen gewerkschaftlicher Organisationen gleichzugestalten, daran nichts ändern konnten. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für die sogenannten wirtschafts-friedlichen Arbeitnehmerverbände in Industrie und Handel, die ihre Spitze im Nationalverband deutscher Berufsverbände finden. Die Reichsregierung verfährt durchaus korrekt, wenn sie nur diejenigen Arbeitnehmerverbände als Tarifvertragsparteien ansieht, deren Organisationen materiell und geistig in völliger Unabhängigkeit vom Unternehmertum aufgebaut und geleitet sind.

Die Arbeitnehmergruppe im Pommerischen Landbund befindet sich in ganz besonderer Abhängigkeit von den pommerischen Unternehmern. Um ihr auf Kosten der Arbeitergewerkschaften Mitglieder zuzuführen, haben die Arbeitgeber sich gegenseitig verpflichtet, den Landarbeitern, die der Arbeitnehmergruppe angehören, einen bedeutend höheren Arbeitslohn zu gewähren, als den übrigen Arbeitern. Vielfach erhalten die aus einer Gewerkschaft zum Landbund über-tretenden Arbeiter eine hohe Geld- oder Deputatprämie zugesichert. Den materiellen Lockungen widerstrebenden Arbeitern wird gekündigt. Unternehmer rühmen sich den Behörden gegenüber, alle für Land-arbeitergewerkschaften tätige Landarbeiter nach und nach zugunsten willfähriger, dem Landbund angehöriger Arbeiter beseitigt zu haben.

Diese von den Unternehmern gewollte und begünstigte Ent-wicklung ebnete den Boden für die steigende Erregung der großen Mehrheit der pommerischen Landarbeiter. Ihr Verlangen nach Regelung des Arbeitsverhältnisses durch kollektive Arbeitsverträge erfährt keine Erfüllung. Nach Aufhebung des Belagerungszustandes für Pommern entfiel für die Preussische Regierung die Möglichkeit, zwangsweise Tarife anzuordnen.

Vor Jahresfrist begann der Reichsarbeitsminister auf Grund des § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 Sonder-schlichtungsausschüsse mit der Regelung der Tarifstreitigkeiten in Pommern zu beauftragen. Sofort wurde deren Tätigkeit seitens des Pommerischen Landbundes der heftigste Widerstand entgegen-gesetzt. Bei den ersten Verhandlungen erschienen zunächst Vertreter der Arbeitnehmergruppe des Landbundes und versuchten, die Tätigkeit des Sonder-schlichtungsausschusses unwirksam zu machen. Als sich dies in der Regel bereits in der ersten Stunde als unmöglich herans-tellte, entfernten sich die Arbeitgeber, wobei vielfach versucht wurde, auch die Arbeitgeberbeisitzer mitzuziehen. Für den Sonder-schlichtungsausschuß bestand stets nur die Möglichkeit, in seinem Spruch den Arbeitgebern die Uebertragung des Landbundtarifs — der zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe vereinbart war — auf die gewerkschaftlich organisierten Landarbeiter zu empfehlen.

Die Arbeitgebergruppe lehnte stets den Schiedsspruch ab. Die antragstellenden Gewerkschaften hingegen verlangten seine Verbind-lichkeitsklärung vom Reichsarbeitsminister. Diese erfolgte in den meisten Fällen nach Ueberwindung heftigster Einsprüche der Unter-nehmer.

Mit der Verbindlichkeitsklärung war jedoch für die Arbeit-nehmer zunächst nichts gewonnen. Der Landbund wies seine Arbeit-gebermitglieder sofort an, sich nicht an die Bestimmungen des für verbindlich erklärten Schiedsspruchs zu halten. Die Folgen waren eine Reihe von Klagen der geschädigten Arbeitnehmer vor pom-merischen Landgerichten.

Von diesem Zeitpunkt ab beginnt das Satirspiel eines Kampfes zwischen Justiz und Verwaltung. Die auf § 15 ff. der Tarifver-ordnung vom 23. Dezember 1918 beruhenden Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse können auf Grund des § 28 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920, kurz Demobilmachungsverordnung genannt, vom Demobil-machungskommissar für verbindlich erklärt werden. Die beiden Streitpunkte sind:

1. Soll sich der § 28 der VO. vom 12. Februar 1920, der dem Demobil-machungskommissar die Befugnisse aus den §§ 22—25 dieser Ver-ordnung bei „Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeits-bedingungen“ zugestrichelt, auf Gesamtschlichtigkeiten oder nur auf Einzelschlichtigkeiten beziehen.
2. Reich die Verordnung des Bundesrats vom 7. November 1918 (RGBl. S. 1292), die zurückgeht auf § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914, und die Regierung ermächtigt, „Anordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens

infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzu-helfen“ aus, um die Demobilmachungs-Verordnung vom 12. Februar 1920 zu decken?

Obwohl die erste Frage vom Schöpfer der Verordnung, dem Reichsarbeitsminister, mehrfach bejaht (vgl. Richtlinien für das Schlichtungsverfahren, Reichsarbeitsblatt Nr. 5, 1920, 182, Ziff. II 1, ferner zwei Bescheide des RM. vom 22. und 30. September 1920, abgedruckt in Mitteilungen der Schlichtungsausschüsse in Württem-berg 1920, 174) und ebenso in Landgerichtsentscheidungen der gleiche Standpunkt eingenommen wurde (Urteile des LG. Frank-furt a. M. vom 29. Oktober 1920 und LG. Stuttgart vom 29. No-vember 1920), verneinte zunächst das Landgericht Stolp in Pommern die Ausdehnung der Demobilmachungs-Verordnung auf Gesamt-streitigkeiten und tat außerdem ihre Gesetzmäßigkeit mit der Be-gründung ab, bei Tarifstreitigkeiten handle es sich um einen gewöhn-lichen Lohnkampf allgemeiner Art und nicht um Demobilmachungs-folgen.

Nachdem in der Folge durch den Schiedsspruch des Dortmunder Schiedsgerichts vom 6. Februar 1921 und durch weitere Landgerichts-entscheidungen einwandfrei festgestellt wurde, daß die allgemeine Fassung der Vorschrift die Absicht trägt, dem Demobilmachungs-kommissar die Befugnisse zur Verbindlichkeitsklärung von Schieds-sprüchen bei allen Lohnstreitigkeiten — auch bei Gesamtschlicht-keiten — zu übertragen, ließen die weiterhin mit Entscheidungen befaßten pommerischen Landgerichte diese Frage fallen. Dafür warfen sie sich auf die andere und verneinten nun den ursächlichen Zu-sammenhang der tariflichen Lohnstreitigkeiten mit der Umstellung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft. Die Lohnkämpfe in der Landwirtschaft seien wirtschaftliche Erscheinungen, die keineswegs der Uebergangswirtschaft als solcher eigentümlich seien. Daß sie in der Zeit der Uebergangswirtschaft besonders störend empfunden würden, bedinge noch nicht, sie als Folgen der wirtschaftlichen De-mobilmachung erscheinen zu lassen.

Mittlerweile hat das Reichsgericht (Entscheidung des 4. Straf-senats vom 13. Juli 1921) in der Frage der „Ermächtigung durch den Bundesrat“ ein Urteil gefällt. In einer Strafsache gegen pommerische Güterbesitzer, die in einem Presseaufsatz eine Verordnung des Preussischen Landwirtschaftsministers betr. die Sicherstellung landwirtschaftlicher Arbeiten vom 2. September 1919 für rechts-widrig und ungültig erklärt und zum Ungehorsam dagegen aufge-fordert hatten, weil „Störungen des Wirtschaftslebens durch Streiks in der Landwirtschaft keine Folgen der Demobilmachung seien“, hatte die Strafkammer Kenstettin die Frage, ob sich die Anordnung des Landwirtschaftsministeriums innerhalb der Zuständigkeit der Bundesratsermächtigung vom 7. November 1918 halte, verneint. Das Reichsgericht dagegen erklärte die Auffassung der Strafkammer, die strittige Verordnung fände keine Stütze in der Ermächtigung des Bundesrats, weil Streiks landwirtschaftlicher Arbeiter mit der wirtschaftlichen Demobilmachung in keinem ursächlichen Zusammen-hang ständen, für unhaltbar. Wenn der Reichskanzler, an dessen Stelle am 2. September 1919 der Preussische Landwirtschafts-minister getreten sei, eine gesetzlich gegründete Anordnung erlassen habe, so stehe den Gerichten darüber, ob die von ihm be-fürchtete Störung in der Tat zu besorgen und ob die von ihm er-griffene Maßnahme zur Anwendung der Störung geeignet und ge-boten war, eine Nachprüfung nicht zu.

Die Behandlung der Streitfrage vor den Gerichten scheint den Führern der Arbeitgebergruppe des Pommerischen Landbundes seit kurzem nicht mehr ganz nach Wunsch zu laufen. Deshalb setzen sie nun mit der Taktik ein, den vom Reichsarbeitsminister für Pommern eingesetzten Sonder-schlichtungsausschuß arbeitsunfähig zu machen. Zunächst wurden die Mitglieder der Arbeitgebergruppe in der Presse aufgefordert, keiner Aufforderung des Reichsarbeitsministers oder einer von ihm angewiesenen Behörde nachzukommen, an Schlichtungs-ausschuß-Sitzungen, die vom Reichsarbeitsminister einberufen sind, teilzunehmen, „es sei denn, daß für einen speziellen Fall von der Hauptgeschäftsstelle der Arbeitgebergruppe besondere Weisungen ge-ben werden“.

Als diese Aufforderung zur Nichtachtung des Gesetzes und einer Anordnung der Reichsregierung den Sonder-schlichtungsausschuß auf die Dauer nicht zu sprengen vermochte, begann eine Kampagne der Ablehnung der einzelnen Beisitzer und schließlich des Vorsitzenden und seiner beiden von Reichs- und Preussischen Regierung benannten Unparteiischen, die in verschiedenen Sitzungen tagelang hinzugezogen wurde, um die Arbeit des Schlichtungsausschusses unmöglich zu machen. Als charakteristisches Beispiel sei angeführt, daß der Vor-sitzende vom Landbund abgelehnt wurde, weil er vom Reichsarbeits-minister ernannt sei, den man als früheren Gewerkschaftsführer in

der Streitfrage der Anerkennung der Arbeitnehmergruppe des Pommerschen Landbundes für parteiisch ansehen müsse. Man setzte auch die Ablehnung des Vorsitzenden nach tagelangen Verhandlungen bei einer reichlich einseitigen Besetzung eines Schlichtungsausschusses (2 Arbeitgeberbeisitzer (Landbund), 2 sogenannte Vertrauensbeisitzer, die ebenfalls Arbeitgeber waren, und 2 Arbeitnehmerbeisitzer) durch, obwohl die ablehnende Arbeitgeberpartei erklärte, keinerlei Bedenken gegenüber der Person des Vorsitzenden zu haben.

So scheint zunächst die Absicht der Reichsregierung, auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens die für unsere Ernährungspolitik gefährdenden Streitigkeiten zwischen gewerkschaftlich organisierten landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und den Arbeitgebern im Pommerschen Landbund durch die Führer der letzteren vermittelt zu sein. Es stände schimm um die Autorität der Reichsregierung und um den Wirtschaftsfrieden in Pommern, wenn es dabei bliebe.

Der Streit um die Rechtsgültigkeit und Zuständigkeit der Demobilisations-Verordnung kann bei Gelegenheit der Verlängerung von deren Gültigkeitsdauer über den 31. März 1922 hinaus dadurch aus der Welt geschafft werden, daß man in dem § 28 genannter Verordnung den einleitenden Satz . . . „Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen“ . . . durch einen Zusatz mit der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in Beziehung bringt. Geschieht dies, dann ist zweifellos die Befugnis gesetzlich festgelegt, die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen bei Gesamtschlichtungen auszusprechen. Im Interesse der Erhaltung des Wirtschaftsfriedens ist das dringend nötig.

Ein Schiedsspruch im mitteldeutschen Braunkohlenggebiet ist am 1. Februar gefällt worden. Am 30. und 31. Januar waren Einigungsverhandlungen vorausgegangen, die im Austrage des Reichsarbeitsministers Regierungsrat Dr. Tiburtius mit viel Geschick und Geduld leitete und an denen als Unparteiische auf Ersuchen des Ministers die Herren Berghauptmann Benhold und Prof. Dr. Heyde teilnahmen. Der Schiedsspruch hatte mehrere überaus heikle Streitfragen zum Gegenstande, was sich zum Teil aus dem eigenartigen Inhalt des Tarifvertrags vom 17. April 1920 erklärt, der noch unter dem Drucke von Nachwirkungen der mitteldeutschen Unruhen zustande gekommen war. So enthielt dieser Tarifvertrag, der nunmehr gekündigt war, die Bestimmung, die tägliche Arbeitszeit betrage acht Stunden einschließlich einer halbstündigen Pause, und zwar auch in Werkstattbetrieben. Da für eine derartige Begünstigung von Werkstattarbeitern keinerlei Veranlassung vorlag, überdies gerade auf die Vermehrung der Werkstättenarbeit im volkswirtschaftlichen Interesse großer Wert zu legen war, konnte sich der Schlichtungsausschuß nicht entschließen, für diesen Teil der Arbeiter ein Zurückbleiben hinter dem effektiven Achtstundentage gutzuheißen, während er für die übrigen Arbeiter es bei der bisherigen Regelung beließ (7½ Stunden, unter Einrechnung der Ein- und Ausfahrt in die Arbeitszeit der Untertagsarbeiter). Zugleich machte der Schlichtungsausschuß den Vorschlag, daß die von der Arbeitszeitverlängerung auf den achtstündigen Normalarbeitstag betroffenen Werkstattarbeiter eine Erhöhung des Schichtlohnes um 1/16 erhalten sollten. Eine zweite Streitfrage betraf die Lohnklasseneinteilung. Hier hatte bisher für die Jugendlichen eine so günstige Regelung bestanden wie sonst nirgends im ganzen deutschen Bergbau. Entgegen einem weitergehenden Arbeitgebervorschlag wurde vom Schlichtungsausschuß vorgeschlagen, es solle künftig unterschieden werden zwischen männlichen Arbeitern nach vollendetem 20. Lebensjahre, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, nach vollendetem 17., nach vollendetem 16., nach vollendetem 15. und unter dem 15. Lebensjahre, und weiblichen Arbeitern. Hierdurch sollte erreicht werden, daß in Zukunft ein angemessenes Verhältnis zwischen den Löhnen der Erwachsenen und denen der jüngsten Klassen der Jugendlichen in der Lohnabstufung hergestellt werden kann. Um aber für die älteren Jugendlichen Härten zu vermeiden und den zurzeit Beschäftigten jedenfalls keine Verschlechterung zuteil werden zu lassen, wurde ausdrücklich vorgeschlagen, für die 18 bis 20 jährigen männlichen Arbeiter solle kein über 5% des Tariflohnes der mehr als 20 Jahre Alten hinausgehender Abschlag vereinbart werden, und durch diesen dürfe für die jetzt in Betrieben des Tarifgebietes beschäftigten Arbeiter keine Verschlechterung ihrer zurzeit bezogenen Löhne eintreten. Wie in einem Teile der Presse unter diesen Umständen überhaupt von einer „Verschlechterung“ hat gesprochen werden können, ist schwer erfindlich: ein damnus emergens lag bei Annahme des Schiedsspruches für niemanden vor, und die in Zukunft neu einzustellenden sollten lediglich in ein gerechteres Staffelsystem eingereiht werden, bei dem angesichts der gleichzeitig vereinbarten allgemeinen Lohnerhöhungen durchaus keine effektive

Schädigung der jungen Arbeiter herausgesprungen wäre. Endlich hatte der Schlichtungsausschuß sich noch mit einer dritten schwierigen Frage zu befassen. Schon bisher hatte der Tarifvertrag den Vertrauensleuten der Arbeiter und den Betriebsratsmitgliedern, soweit diese einer der vertragschließenden Organisationen angehörten, gestattet, außerhalb der Arbeitszeit gelegentlich der Lohnzahlung die Organisationszugehörigkeit der Belegschaftsmitglieder zu prüfen. Der Schlichtungsausschuß gab einem Arbeitgeber-Antrag auf Streichung dieses Artikels nicht statt. Er trug damit der Besorgnis der Arbeiter Rechnung, daß ein Vordringen vertragsfremder (vor allem syndikalistischer oder gelber) Elemente den Bestand des Vertrags und den tariflichen Frieden gefährden könne. Hingegen konnte sich der Schlichtungsausschuß nicht entschließen, ohne weiteres eine Arbeiterforderung gutzuheißen, die in folgender Formulierung vorgeschlagen war:

„Denjenigen Arbeitern, die nicht in einem der am Tarif beteiligten Verbände organisiert sind, darf Hausstands-, Kinder- und Urlaubsgeld nicht gezahlt werden.“

Mit dieser Forderung war eins der schwierigsten Kapitel der Soziologie des wirtschaftlichen Organisationswesens ausgerollt. Hierneben war damit aber auch eine staatsrechtliche Frage von erheblicher Bedeutung angeschnitten, nämlich die, ob es sich mit der in der Reichsverfassung zugesicherten Koalitionsfreiheit vereinigen lasse, so starke Druckmittel auf Außenseiter auszuüben, daß diese tatsächlich zum Eintritt in die vertragschließenden Organisationen sich gezwungen sehen. Eine solche Frage war nicht im Wege eines Schiedsspruches für eine einzelne Industrie und einen einzelnen Bezirk zu beantworten. Mit Recht werden über diese Frage, die auch einige Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform bereits beschäftigt, zentrale Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium gepflogen, so daß der Schlichtungsausschuß nur auf diese verweisen und in seinem Spruche vorschlagen konnte, daß, falls durch zentrale Vereinbarung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände oder durch gesetzliche Maßnahmen die Voraussetzung für besondere Behandlung der Unorganisierten in Tarifverträgen geschaffen wird, eine entsprechende Ergänzung des Tarifvertrages im mitteldeutschen Braunkohlenggebiete vereinbart werden solle. Wie ohne weiteres ersichtlich, war dies der einzig mögliche Weg, ja, man darf wohl sagen, daß schon mit diesem Vorschlag der Organisationszwangstendenz so weit entgegengekommen wurde, wie überhaupt zu verantworten war. Daß gegen die von den Berg- und Metallarbeiterverbänden der drei großen Richtungen vorgeschlagene Regelung auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten große Bedenken bestehen, wird von den Führern der Christlichen Gewerkschaften und der Gewerksvereine (S.-D.) zum Teil offen zugegeben, zum Teil sicherlich nicht verkannt: es ist für Minderheitsorganisationen äußerst gefährlich, derartigen Zwangsmaßnahmen in einem Falle zuzustimmen, in dem sie sich nicht gegen sie selbst richten können, denn leicht genug kann bei anderer Gelegenheit auch der Versuch gemacht werden, die Waffe, die sie jetzt gegen andere schmieden helfen, gegen sie selbst anzuwenden. — Der Schiedsspruch ist von Arbeitgebern und -nehmern abgelehnt worden. Es wird vorläufig zu den alten Bedingungen (jedoch zu neuen Löhnen) weiter gearbeitet. Ob es noch zum offenen Konflikt kommen wird, ist zur Stunde unentschieden. Es ist daher verfrüht, wenn in einem Organ technischer Grubenbeamter bereits jetzt gesagt wird, es bedürfe wohl keiner besonderen Betonung, daß es Pflicht aller freigewerkschaftlich organisierten sei, den Arbeitern bei einem etwaigen Kampf vollste Unterstützung zuteil werden zu lassen. Man wird indessen diesen Standpunkt insoweit verstehen können, als er sich dagegen wendet, daß die Arbeitgeber einem Schiedsspruch ihre Zustimmung versagt haben, der in wichtigen Punkten den verfehlten Vertrag von 1920 im Sinne der Produktionssteigerung und der gerechteren Lohngebarung zu revidieren vorschlug. Daß der Schlichtungsausschuß die Arbeitgeberforderungen nicht auf der ganzen Linie erfüllen konnte, war schließlich doch selbstverständlich; er hat sich aber — das ist für jeden unparteiisch Urteilenden klar — durch keine Besorgnis vor kurzfristigem Groll einer Arbeitergruppe davon abhalten lassen, eine Entscheidung zu fällen, die im Interesse der Konsumenten und des Allgemeinwohls lag und den vitalen Bedürfnissen der Volkswirtschaft Rechnung trug. — g.

Genossenschaftswesen.

Eine christliche Genossenschaftsinternationale. Die Vereinigung der katholischen Genossenschaften Italiens (Confederazione Cooperativa Italiana) betrieb seit längerem einen Zusammenschluß der christlich orientierten Genossenschaften Europas. Nach vorbereitenden Verhandlungen in Innsbruck zur Bildung einer neuen Genossenschaftsinternationale gegenüber

der bereits bestehenden kam der Gründungskongreß in Zürich zustande, der gleichzeitig mit dem X. Kongreß des Internationalen Genossenschaftsbundes zu Basel in der 2. Hälfte des August 1921 stattfand. Der Völkerbund und das Internationale Arbeitsamt hatten sich durch Dr. Fauguet und Hermann Henseler vertreten lassen. Dr. Tommaso Cortis (Rom) sprach über das Thema „Vom Kongreß in Rom bis zum Züricher Kongreß“, wozu das Korreferat Riccardo Viglione übernommen hatte. Graf Jean de Meuz (Brüssel) empfahl die Einrichtung von Exportbüros in den einzelnen Ländern, welche den Gütertausch zwischen den Genossenschaften unter Vermittlung eines internationalen Büros durchzuführen hätten. Der Franzose Pierre Pezeu führte die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens zwischen Genossen- und Gewerkschaften an. Dr. Pius Meyer (Wörg) referierte über die Satzungen der Vertreter des Reichsverbands deutscher Konsumvereine. Bissels machte geltend, daß die deutschen Genossenschaften auf inerkonfessioneller Grundlage aufgebaut seien und nur durch Neutralität ihre Zersplitterung verhindern können; die belgischen Delegierten, darunter Abbé Velpaire, schlossen sich dieser Auffassung an. Die übrigen Staaten dagegen verwiesen das Neutralitätsprinzip in der Genossenschaftsbewegung und suchten den sozialistischen Genossenschaften einen christlichen Bloß gegenüberzustellen. Unter Stimmhaltung der deutschen und belgischen Vertreter erfolgte die Gründung der „Internationalen Konföderation der Genossenschaftsverbände“, die als Sitz Rom, als Präsidenten Dr. Lanzerotti (den Präsidenten der Confederazione Cooperativa Italiana) und als Sekretär Dr. Cortis wählte. Die christliche Internationale will alle Arten von Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden der verschiedenen Nationen zusammenschließen, um das Wirtschaftsleben nach christlichen Prinzipien genossenschaftlich neuzugestalten. Dieser Aufgabenbestimmung stimmten auch die belgischen Delegierten zu. Der Reichsverband deutscher Konsumvereine bestand auf seinem Bekenntnis zu religiöser und politischer Neutralität und trat der Internationalen Konföderation der Genossenschaftsverbände nicht bei. Er ist jetzt international nirgends angeschlossen, da er dem Internationalen Genossenschaftsbund seit dessen IX. Kongreß zu Glasgöw 1913 nicht mehr angehört.

Eine Konferenz des Arbeitsausschusses des Internationalen Genossenschaftsbundes lagte Ende Januar in Brüssel unter Leitung des Bundespräsidenten Goedhart. Im Zusammenhang mit der auf dem X. Genossenschaftskongreß (Sp. 223) ausgetragenen Streitfrage über Zulassung der Sowjetgenossenschaften hatte der Centrososjous 2 Vertreter (Khintchouck, Kantor) gefandt, deren Einladung angenommen wurde, nach Rußland eine Delegation zu schicken, um die Organisation der russischen Genossenschaften und die Möglichkeiten einer Anknüpfung von Beziehungen zwischen den Genossenschaften Rußlands und denjenigen anderer Länder zu prüfen. Ferner wurde die vom französischen Verband der Konsumgenossenschaften eingebrachte Entschleßung über die Weltwirtschaftskrise angenommen. Außerdem wurde eine Kommission eingesetzt zum Studium der Gründungsbedingungen einer internationalen Genossenschaftsbank.

Arbeiterschutz.

Die Lohnerhöhungen der deutschösterreichischen Zentralheimarbeitskommissionen, die im Gefolge des Abbaugesetzes vorgenommen wurden, bewegen sich in völlig unzulänglichem Rahmen. Die amtlichen Stellen bemessen die Verteuerung der Lebenshaltung, die in erster Linie durch den Abbau der Lebensmittelzuschüsse des Bundes verursacht ist, in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar auf 25%, allein in der Zeit vom 2.—15. Januar auf 24%. Dem stehen Lohnerhöhungen in der Heimarbeit gegenüber, die fast durchweg unter 10% bleiben. In der Schnherzeugung betragen sie für Galanteriewaren 1% (!), für Kommerzwaren 2% (!), für Mikado- und überwindlich genähte Hauschuhe 10%. In der Wäsche-, Blusen- und Kinderkleiderzeugung betragen die Lohnerhöhungen in den untersten Lohnstufen 8,5%, sinken aber in den höchsten auf 2%! Auf die in Tarifverträgen festgesetzten Stundenlöhne wird die fürstliche Lohnerhöhung von 2,5% gewährt; in der Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie wird die Lohnerhöhung auf 5% bemessen, in der Strichwarenherzeugung je nach Stundenlohn auf 11—4%. — Auch für die nichtgesetzlich erfaßten Heimarbeitszweige sind auf dem Verordnungswege Lohnzuschüsse (auf nicht feststehende Grundlöhne!) vorgeschrieben, die allerdings in einigen wohl besonders schlecht entlohnerten Industrien bis auf das amtlich anerkannte Teuerungsneiveau steigen, zumeist aber erheblich darunter bleiben.

Der niederländische Gesetzesvorschlag betr. den Schluß offener Verkaufsstellen, der von der Regierung dem Arbeitsrat unterbreitet ist, sieht vor, daß Läden und Friseurgeschäfte zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens geschlossen sein müssen; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Apotheken und Gastwirtschaften. An Sonnabenden und Vorabenden vor Festen, sowie den 3 Arbeitstagen vor Weihnachten und den 8 Arbeitstagen vor St. Nikolaus dürfen die Geschäfte bis 11 Uhr aufgehalten werden. Am Sonntag sind sämtliche Geschäfte zu schließen.

Die gesetzlichen Mindestlöhne im norwegischen Handelsgewerbe, die auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1918 zuerst geschaffen waren, sind nunmehr um ein weiteres Jahr verlängert. Die Durchführung, die von der Zustimmung der Gemeindebehörden abhängig ist, wurde bisher in etwa 20 Städten erwirkt.

Sozialversicherung.

Die leidige Doppelversicherung.

Eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung.

Von Landesrat Helms, Lübeck.

Als seinerzeit die Angestelltenversicherung eingerichtet wurde, erfaßte sie einen sehr großen Teil der in der Invalidenversicherung bereits gesetzlicher Pflicht gemäß versicherten Angestellten. Nach oben hin ging sie mit den leitenden Angestellten und den besser gelohnten Angestellten (2000—5000 M.) über die Invalidenversicherung hinaus, nach unten hin überließ sie ihr allein die Bureauangestellten mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen (die Praxis hat als solche bekanntlich im wesentlichen nur das bloße Abschreiben mit Hand oder Maschine gelten lassen). Alles, was dazwischen lag, die große Zahl der Angestellten mit einem Jahreseinkommen bis zu 2000 M. (1913!) unterlag doppelter Versicherungspflicht. Demgemäß wurden in § 172 NWG. die Beiträge für die Gehaltsklassen A—E so bemessen, daß sie erst mit den Beiträgen zur Invalidenversicherung zusammen den Regelsatz von 8% erreichten. So mochte die Doppelversicherung immerhin erträglich sein — eine gekünstelte Lösung war und blieb sie von Anfang an.

Inzwischen hat sich nun unter dem Einfluß der Geldentwertung das Bild völlig verschoben. Die Angestelltenversicherung hört jetzt bei 30 000 M. Jahresarbeitsverdienst auf, die Invalidenversicherung hat für diejenigen Angestellten, für die die Verdienstgrenze gilt — für die Gruppen § 1226 NWG. Nr. 2—5 sowie für Schiffer — noch immer die — lächerliche! — Verdienstgrenze von 2000 M. Es sind also alle Angestellten der Gruppen 2—5 sowie die Schiffer inzwischen aus der Invalidenversicherungspflicht herausgewachsen. Nach wie vor gilt sie jedoch für die große Zahl der als Gehilfen nach § 1226 Nr. 1 anzusehenden Angestellten, d. h. der einfachen Bureaugehilfen, die im wesentlichen ansührende Arbeit unter Aufsicht und Leitung verrichten, sowie für die Schiffsoffiziere und sonstigen Schiffsangestellten in gehobener Stellung (warum man diese Gruppe, als man 1899 im ZVG. für den Schiffer die Verdienstgrenze einführte, nicht gleichfalls unter diese einbezogen hat, ist schwer verständlich; die NWG. hat diesen Punkt scheinbar gedankenlos aus dem ZVG. übernommen). Diese beiden Gruppen, Bureauangestellte in nicht gehobener Stellung (diese allerdings mit Ausnahme der lediglich mechanisch beschäftigten, die ja nur invalidenversicherungspflichtig sind; aber das ist die Minderheit) und Schiffsoffiziere unterliegen also nach wie vor der Doppelversicherung, nur daß nunmehr in den höheren, dem jetzigen Gehalt entsprechenden Gehaltsklassen die Beiträge nicht mehr darauf abgestimmt sind, sie vielmehr — und ihre Arbeitgeber mit ihnen — die volle Last der stark erhöhten Beiträge zu tragen haben. Daß ihnen, Arbeitgebern wie Angestellten, dieser Rechtszustand völlig unverständlich und unerträglich ist, daß ihnen insbesondere die Aussonderung der Angestellten, die sich einerseits nicht in gehobener (mindestens dem Sekretär in der Beamtenhierarchie gleichwertiger) Stellung befinden, andererseits aber nicht mechanische Dienste leisten, als doppelversicherte Mittelgruppe der Bureauangestellten durchaus nicht einleuchten will, daß sie sich mit Händen und Füßen gegen die Doppelversicherung wehren, ist leicht begreiflich. Die Folge davon ist, wenn nicht etwa die Landesversicherungsanstalt die Zügel schleifen läßt — was man ihr nicht wohl zumuten kann, was sie vor allem auch gar nicht darf — eine Fülle von ganz unfruchtbarer Reibung, endlose Streitverfahren nach § 1459 NWG. mit weitläufigen und schwierigen Feststellungen über die „gehobene Stellung“; nur wenn diese gegeben ist, entfällt im Hinblick auf die Verdienstgrenze die Invalidenversicherungspflicht und damit die Doppelversicherung. Das Problem kehrt wieder bei den reinen Schreibhilfen des Kaufmanns (Stenotypisten und Schreibmaschinisten). Sind sie Handlungsgehilfen, so gilt für sie die Verdienstgrenze und damit Invalidenversicherungsfreiheit; sind sie dagegen Gehilfen im Sinne des § 1226 Nr. 1 — und sie sind es deswegen, weil sie keine kaufmännischen Dienste leisten; wohl gehört die „Korrespondenz“ zum Grundtyp kaufmännischer Dienste, aber stenotypieren ist nicht korrespondieren, sondern bloße Hilfsarbeit dafür; so der, wenigstens für die Sozialversicherung richtige, festzuhaltende Standpunkt — so gilt auch für sie (wenigstens für die Stenotypisten; die Schreibmaschinisten fallen wegen mechanischer Dienste aus der Angestelltenversicherung heraus) die Doppelversicherung.

Das ist ein auf die Dauer unerträglich Zustand. Eine wirkliche Lösung dieser Schwierigkeit bietet einzig und allein die viel umstrittene Verschmelzung der Invaliden- und der Angestelltenversicherung. Das Für und Wider hier zu erörtern ist

nicht meine Aufgabe, nur das ist zu betonen, daß sie auch von der hier erörterten Frage aus dringend zu fordern ist. Jede andere Lösung ist ein Unrecht an der Invalidenversicherung. Es ist schon schlimm genug, daß man sie, offensichtlich und lediglich der Angestelltenversicherung zu Liebe, bei der längst sinnlosen Verdienstgrenze von 2000 M. für die Mehrzahl ihrer Angestellten festgehalten und ihr dadurch diese tatsächlich entzogen hat — eine starke und doch wohl absichtliche Begünstigung der Angestelltenversicherung durch die Reichsregierung. Nur die Verschmelzung beider Versicherungszweige gibt Gewähr, daß jeder Angestellte, wie jeder Arbeiter, einfach nach Maßgabe seines Jahresarbeitsverdienstes versichert wird, ohne daß es auf schwierige Abgrenzung der einzelnen Gruppen noch ankäme. Wollte man dagegen die unteren Angestellten lediglich in der Invalidenversicherung belassen, indem man in § 1 Nr. 2 WVG. die Bureauangestellten streicht und sie nur, soweit sie als Angestellte in gehobener Stellung anzusehen sind, in der Angestelltenversicherung beläßt, dann aber, mit den übrigen gehobenen Angestellten, Handlungsgehilfen, Lehrern usw. aus der Invalidenversicherung freiläßt, so bleiben die oben erörterten leidigen Abgrenzungsfragen in ihrer ganzen reibungsvollen Unfruchtbarkeit bestehen. Das aber sollten wir uns nicht leisten können!

Ein Reichsschiedsamt für Streitfälle zwischen Krankenkassen und Ärzten ist auf Wunsch beider Parteien beim Reichsversicherungsamt gebildet. Es besteht aus drei von dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts ernannten unparteiischen Beisitzern und je drei von den Ärzteorganisationen und den Kassenverbänden bezeichneten Mitgliedern.

Soziales Recht.

Arbeitsrecht, insbes. der Angestellten, in Luxemburg.

Zur Förderung der luxemburgischen Angestelltenbewegung wurde vom Generaldirektor des Ackerbaues, der Industrie und des Handels durch Beschluß vom 29. Dezember 1917 der Sonderausschuß für die Wahrung der Interessen der Privatangestellten eingesetzt.¹⁾ Dieser ist nur zur Erstattung von Gutachten berechtigt, welche durch Stimmeinheit zustandekommen. Die Mitglieder werden von der Regierung auf 6 Jahre aus Angestellten aller Wirtschaftszweige ernannt. Programmgemäß sammelt der Ausschuß statistisches Material über Zahl der Angestellten, Alter, Geschlecht, Nationalität, Familienstand, Bildungsgang und Möglichkeiten fachlicher Fortbildung und sucht die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser einzelnen Fragen zu untersuchen. Ferner stellt er sich als Aufgabe, die bestehende Rechtslage der Angestellten zu verbessern und ein neues einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen. Der Sonderausschuß arbeitete einen Vorentwurf betr. „Schaffung eines Dienstrechtes für die Privatangestellten“ aus, welcher die Grundlage bildete für das Gesetz vom 31. November 1919 (vgl. XXIX, 510). Darüber hinaus fordert der Ausschuß von der luxemburgischen Gesetzgebung:

Regelung des Erfinderschutzes durch angemessene Beteiligung des Erfinders am materiellen Nutzen seiner Erfindung, Festlegung des rechtlichen Begriffes der Spezialistentätigkeit und deren gesetzlichen Schutz, Verbesserung des Kündigungsrechtes durch besondere Abfindung für langjährige Dienste und Schaffung eines Garantiefonds zu diesem Zweck, Vorschriften zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Moral der Angestellten während der Berufsausübung und Schaffung von Aufsichtsinpektoraten, Lehrlingschutz, Verbesserung des geltenden Urlaubsrechtes, Beseitigung der Konkurrenzklause, Schaffung eines Tarifrechtes, Erweiterung der Angestelltenchiedsgerichte zu allgemeinen Arbeitsgerichten, Ausbau der Angestelltenausschüsse und Erziehung von Berufskammern, Schaffung einer ausreichenden Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung mit Erholungs- und Altersheimen und einer Stellenlosenversicherung für Angestellte. Durch Selbsthilfe sucht der Ausschuß zu erreichen: Einfluß auf die Festsetzung von Gehalt und Arbeitszeit und auf den Abschluß von Tarifverträgen, Beteiligung der Angestellten am Gewinne, Erlangung von Reisestipendien, Heranbildung qualifizierter Führer von Berufsverbänden.

Das soziale Programm des Sonderausschusses erscheint außerordentlich reichhaltig, doch wurde durch dessen Tatkraft schon manches der Verwirklichung nähergebracht. Ueber die Tätigkeit der Angestelltenausschüsse (geschaffen durch Art. 24 und 25 des Ges. vom 30. Okt. 1919) wird gegenwärtig eine Erhebung bearbeitet. Manche Punkte des Fragebogens entsprechen allerdings nicht der wissenschaftlichen Erhebungsmethodik und verraten den Mangel des fachmännischen Bearbeiters. Im wesentlichen wurde befragt: Zahl,

¹⁾ Sonderausschuß für die Wahrung der Privatangestellten-Interessen. Bericht über eine 4 jährige Tätigkeit. Luxemburg 1921.

Zeitpunkt, Dauer, Tagesordnung von Ausschusssitzungen, etwaige Schwierigkeiten der Amtsführung, Interesse der Angestellten an den Ausschüssen, Verbesserungsvorschläge. Die bestehenden Gesetze der Sozialversicherungen werden zurzeit von der Regierung umgearbeitet, wobei deren Leistungen nach Höhe und Dauer vergrößert werden sollen. Ferner waren anfangs v. Jz. dem Staatsrat zur Begutachtung unterbreitet folgende Vorlagen: Gewährung einer Hinterbliebenenrente, Kollektivarbeitsvertrag mit obligatorischem Schiedsgericht, Achtstundentag, Recht der Arbeiter auf Arbeit in Industrie- und Verkehrsunternehmungen, Lehrlingswesen. Der Kammer lagen anfangs 1922 zur Abstimmung folgende Entwürfe vor: Schaffung von Gewerbekammern, Werkstättenordnung, Minimallohn, Lohnpfindung, Gewinnbeteiligung der Beamten und Arbeiter, Einstellung der Luxemburger in Handels- und Gewerbebetriebe. Zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sind die Vorarbeiten noch im Gang.

Arbeitsgerichte.

Die Stellungnahme der freien Gewerkschaften zum Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im „Korrespondenzblatt“ Nr. 10 vom 11. März 1922 näher begründet (vgl. Sp. 198). Gegenüber dem Argument, daß die Sondergerichtsbarkeit unverträglich mit dem Prinzip der Staatshoheit sei und zur Auflösung der Staatsgewalt führen müsse, wird ausgeführt:

„daß die Arbeitnehmer die stärksten Vertreter des Staatsgedankens sind und daß dieser ihr Staatsgedanke sich nicht nur im Gegensatz zu den Landesjustizverwaltungen . . ., sondern auch auf Grund der Sondergerichtsbarkeit entwickelt hat. Sind doch neben den Gewerkschaften die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte die Schöpfer und Träger des neuen Arbeitsrechts geworden, in dem der neue Rechtsstaat seinen elementarsten Willensausdruck erhält. Dieses neue Arbeitsrecht ist aber noch in voller Entwicklung begriffen und bedarf der verständnisvollen Mitarbeit der Kreise des wirtschaftlichen Erwerbslebens, in der nicht juristischer Formalismus, sondern sachverständige Beurteilung des Tatbestandes entscheidend sein müssen. Nicht der Staatsgedanke wird durch die Erweiterung der Arbeitsgerichtsbarkeit gefährdet, sondern lediglich der Einfluß der vom Eigentums- und Strafrecht beherrschten bürgerlichen Justiz auf das neue Arbeitsrecht ausgeschlossen.“

Gegen das weitere Argument, daß beim Vorhandensein von sozialen Garantien die ordentlichen Gerichte durch Angliederung der Arbeitsgerichte mit einem neuen sozialen Geist belebt werden und das Vertrauen des Volkes auf diese Weise wiedergewinnen können, wird folgendes eingewendet:

„Nicht zu Lehrlingen oder Gehilfen will man die Juristen den Arbeitsgerichten begeben, sondern diese den zünftigen Juristen als Nebenbetätigungsfeld ausliefern. Hier scheinen die Rollen zwischen Lernenden und Erziehenden in der Tat vertauscht werden zu sollen. Dazu die Dienstaufsicht der Landesjustizverwaltung, die ein der Arbeitsgerichtsbarkeit bisher ganz fremdes Element in das Arbeitsrecht hineinbringt. Sie soll allerdings im Einvernehmen mit der Landessozialbehörde ausgeübt werden, aber der praktische Einfluß der letzteren wird minimal sein. Zunächst werden alle kleineren Arbeitsgerichte mit ein bis zwei Vorsitzenden völlig in den ordentlichen Gerichten aufgehen und nur für größere ist eine selbständige Abteilung vorgesehen. Die Vorsitzenden werden der Landesjustizbehörde von dem Landesgerichtspräsidenten in Listen vorgeschlagen werden, und schon die Justizverwaltung wird an diesen, dem vorhandenen Beamtenapparat entnommenen Listen wenig ändern können. Noch weniger natürlich die Sozialbehörde, der die meisten Namen gar nicht bekannt sind. . . Ein Teil der bewährten Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsvorsitzenden sind weder Richter noch ständige Vorsitzende und werden daher von der Landesjustizverwaltung schwerlich übernommen werden. Ein anderer Teil, auf den die Voraussetzungen des § 92 zutreffen könnten, befindet sich im Gemeinbedienst in Gehaltsklassen, die im Staatsdienst in dieser Betätigung nicht erreicht werden können, und selbst wenn ihnen bei Uebernahme das bisherige Gehalt als Ausnahme weitergewährt würde, so müßten sie auf alle Aufsteigungsmöglichkeiten verzichten, die ihnen der Gemeinbedienst hier wie in anderen Sozialämtern bietet. Die erfahrensten Kräfte würden dabei wahrscheinlich den Arbeitsgerichten verloren gehen und damit jene Erzieher, die für einen sozial geschulten Juristennachwuchs sorgen sollen. Die sogenannten sozialen Garantien sind also praktisch wertlos.“

Auf das finanzielle Argument, die Angliederung der Arbeitsgerichte an die bereits vorhandene Gerichtsorganisation sei wirtschaftlicher, wird erwidert, daß die Kostenfrage ebenfalls durch Verbindung der Arbeitsgerichte mit den Schlichtungsbehörden befriedigend gelöst werden könne.

„Arbeitsgericht und Schlichtungsbehörden, beide arbeiten auf arbeitsrechtlichem Gebiet, beide sind mit Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt, bei beiden kommt es nicht so sehr auf juristische Schulung, als auf wirtschaftliche und soziale Erfahrung an, bei beiden entscheiden nicht Formalitäten, sondern sachliche Gründe, bei beiden kommt es mehr auf den Vergleich, als auf präjudizielle Entscheidungen an, beide haben sowohl mit Einzelstreitigkeiten, als mit Gesamtsreitigkeiten zu tun, beide arbeiten an der Ausgestaltung des Tarifvertrages. Mit Recht war daher bis zum Kriege das Einigungswesen den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten angegliedert,

also soziale Rechtsprechung und soziale Verwaltung miteinander verbunden, denn auch in der Tariforganisation, die auf völliger Selbstverwaltung beruht, sind Verwaltung und Rechtsprechung eins. . . . Es besteht sogar kein Zweifel, daß diese neue Sozialorganisation zum Mittelpunkt weiterer Sozialeinrichtungen gemacht werden kann. Die Arbeitsnachweise können mit ihr ebenfals verbunden werden wie die Arbeitslosenversicherung. Für die im Tarifvertragsrecht vorgesehenen Behörden sind sie das Gegebene, und wenn das einheitliche Arbeitsrecht zur Einführung der längst geforderten Arbeitsämter kommt, dann wird es sich nur noch um eine Ausgestaltung der Schlichtungsbehörden handeln. Diese Entwicklung würde aber unterbunden, wenn wir die Arbeitsgerichte den Landesjustizbehörden ausliefern wollten."

Ein Berggewerbegericht für das Saargebiet wurde durch Verordnung der Regierungskommission errichtet. Es besteht aus einem Vorsitzenden und 54 Beisitzern und ist in 4 Kammern für Saarbrücken, Völklingen, Sulzbach und Reunkirchen eingeteilt. Einem ständigen Ausschuss von je 8 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ist die Erstattung von Gutachten übertragen. Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten der Regierungskommission ernannt, die Beisitzer auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Soziale Fürsorge auf fremde Rechnung.

Von Oberbürgermeister Dr. Heymann, Beigeordneter des Deutschen Städtetages.

1. In letzter Zeit verstärken sich immer mehr die Zweifel, ob das sogenannte Dotationsystem, d. h. die Gewährung von besonderen Reichs- und Staatszuschüssen zu einzelnen den Gemeinden übertragenen Fürsorgeaufgaben, für die Zukunft ansrecht zu erhalten ist. Geschichtlich ist dieses System allerdings leicht erklärlich. Es begann in der Not des Krieges mit der sogenannten „Kriegswohlfahrtspflege“, die übrigens noch einen ziemlich allgemeinen Charakter hatte, weil sie für die verschiedensten Zwecke eintrat. Die Gemeinden erhielten einen Bruchteil ihrer Aufwendungen ersetzt, hatten aber freie Hand in ihren Entschlüssen. Auf einen ganz bestimmten großen Personenkreis wurde das Dotationsystem jedoch beschränkt durch die Einführung der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die später mit der Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen vereinigt wurde. Sie umfaßte schließlich einen sehr erheblichen Teil der Gesamtbevölkerung und der Wohlfahrtspflege überhaupt. Noch größer wurde der Kreis durch Ausdehnung der Dotationen auf die Reichsversicherungsrentner und zuletzt auf die Kapitalkleinrentner. In den nächsten Tagen wird auch die Jugendwohlfahrtspflege hinzutreten. Für alle diese Gruppen gelten besondere Bestimmungen mit verschiedener finanzieller Beteiligung der ausführenden Gemeinden (10—33%). Entweder übernehmen Reich und Staat gewisse Anteile der Gesamtaufwendungen, oder sie leisten Zuschüsse zu den Aufwendungen der Gemeinden, stets aber mit Begrenzung auf den Gesamtfonds, oder schließlich verteilen sie Mittel nach mehr oder weniger freiem Ermessen.

Der innere Grund dieser Regelung lag in dem Anerkenntnis, daß die Gemeinden infolge der Beseitigung ihrer Steuer selbständigkeit zur Bezahlung der neuen Aufgaben nicht in der Lage gewesen wären. Dieser Gedanke, der auch im Landessteuergesetz zum Ausdruck kommt, ist jedoch wegen der Ueberbürdung der Reichsfinanzen so unzulänglich durchgeführt worden, daß die Dotationen nicht entfernt ausreichen und die Städte immer weiter verschulden.

2. Die Nachteile des Dotationsystems sind kurz folgende:

a) Es mußte zu einer Ueberorganisation der Behörden führen, insofern für die erwähnten Fachgebiete besondere Dienststellen geschaffen wurden, die zugleich ihre Sondergelder zu verwalten und die Verwendung in den unteren Stellen zu überwachen haben. Hierdurch entstand in sachlicher Hinsicht eine starke zentrale Einwirkung und die Notwendigkeit eines außerordentlich verwickelten Abrechnungssystems, so daß die Kosten des Verwaltungsapparates einen großen Teil der Mittel nutzlos verschlingen.

b) Die Trennung der Behörden hat weiter ein Nebeneinanderarbeiten zur Folge, das unnötige Reibungen, Verlangsamungen und unwirtschaftliche Doppelarbeit mit sich brachte, obwohl doch die Personalkreise, für die zu sorgen war, sich vielfach überdecken. Anstatt daß dieselben Organe und Verwaltungsausschüsse benutzt werden, wird meist von verschiedenen Personen und nach verschiedenen Grundsätzen gearbeitet. Darum zeigt sich neuerdings sehr stark das Bestreben, bei der Gemeindeverwaltung (Wohlfahrtsämtern oder Wohlfahrtsverbänden) eine örtliche Zusammenfassung aller Beteiligten einschließlich der Reichsversicherungsträger, d. h. an der unteren, ausführenden Stelle, zu schaffen, um wenigstens die gesetzliche Entwicklung der Zusammenfassung vorzubereiten.

c) Eine der schlimmsten Wirkungen war die, daß die Selbst-

verantwortlichkeit der unteren Verwaltungsstellen gemindert werden mußte. Infolge der Gängelung durch Verordnungen und Richtlinien wurde das eigene Interesse der Gemeinden beeinträchtigt und von der Sache stark abgelenkt auf den ganz bestimmt angemessenen Geldanteil. Die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen wurde zum Teil abgewälzt auf die Länder und Reichszentralstellen und hierdurch die nützliche Wirkung der örtlichen Kritik stark abgeschwächt. Freilich erleichtert dies den Gemeinden vielfach ihre Stellung gegenüber manchen übertriebenen Forderungen. Doch dürfte dies nach alten Erfahrungen kein Grund sein, deshalb das System zu halten.

Trotz der finanziellen Beteiligung der Gemeinden mit einem bestimmten Kostenanteile begegnen sie dem Mißtrauen, daß sie die ihnen gegebenen Mittel unrichtig verwenden, daß sie insbesondere zu viel für reine Verwaltungskosten ausgeben. Dies ist der Hauptgrund, warum den Gemeinden die Deckung der Verwaltungskosten zum großen Teile allein auferlegt worden ist, obwohl sie die Mittel hierzu nicht haben und obwohl Reich und Staat auch nicht billiger, sondern vielleicht noch teurer arbeiten würden, wenn ihnen die Ausführung obliegen würde. Dieser im System gelegene Widerspruch erläutert zugleich am besten seine Undurchführbarkeit.

d) Es scheitert aber auch daran, daß auch nicht einmal annähernd richtige Maßstäbe für die Verteilung der Reichs- und Staatsmittel gefunden werden können. Einige Gemeinden erhalten stets zu wenig und andere zu viel, so daß der Nutzungsfaktor der öffentlichen Steuerquellen fließend, sehr ungünstig wird. Am schlimmsten ist dies dann, wenn in der Hauptsache nach dem „Ermessen“ der Zentralstellen verteilt werden soll. Da die Meinung der Gesamtheit der Interessenten kaum ermittelt werden kann, muß eine gewisse Willkür Platz greifen, deren Gesamteffekt gering ist. Richtlinien und Ermessen bilden eben keinen Ersatz für die selbstverantwortliche Verwaltung öffentlicher Mittel.

3. Der Haupteinwand, der von den Fremden des Systems erhoben wird, ist der, daß auf andere Weise als durch Zentralisation rückständige Gemeinden und Gebiete nicht zum Fortschritt bewegen werden können. Darin liegt ein Teil Wahrheit; und es ist nicht zu verkennen, daß auf dem beschrittenen Wege eine Hebung der sozialen Fürsorge in breiterer Ausdehnung tatsächlich erreicht worden ist, als es sonst der Fall gewesen wäre. Dies ist besonders ersichtlich auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Es muß aber zweifelhaft erscheinen, ob dieser Erfolg für die Zukunft mit neu auszuwendenden Milliarden nicht zu teuer erkauft wird und ob die freie Entwicklung, wenn auch langsamer, so doch mit viel geringeren Kosten nicht dasselbe zuwege bringt. Stärker und nachhaltiger als Anordnungen von oben herab und Geldangebote wirkt die Ueberzeugung von unten her. Diese muß freilich durch sachliche Aufklärung geschaffen werden, die aber besser durch freie Fachverbände (Zusammenschluß von öffentlichen und privaten Verbänden) erreicht wird als durch Zwang. Es sei z. B. erinnert an den Nutzen, der die freien Arbeitsnachweisverbände für die Entwicklung der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung geleistet haben. Es ist unmöglich, alle Gebiete des Reiches in der sozialen Fürsorge gleichmäßig zu heben. Die fortschrittlichen Bezirke müssen die rückständigen durch ihr Beispiel nach sich ziehen. Ein gelinder Druck von Staats wegen wird in irgendeiner Form immer noch möglich sein.

4. Die Reform des jetzigen Zustandes, der, wie gesagt, sich geschichtlich als eine Durchgangsform darstellen dürfte, würde darin zu suchen sein, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände die notwendigen Mittel für die soziale Fürsorge durch Milderung der Steuergesetzgebung im ganzen erhalten, daß sie sich unter der öffentlichen Kritik ihrer Organe hiermit einrichten müssen, daß sie aber wie früher selbstverantwortlich zu bestimmen haben, für welche Zwecke und in welcher Weise sie ihre Steuereinnahmen ausgeben wollen. Dann wird sich auch eine größere Wirtschaftlichkeit der Gesamtaufwendungen von selbst einstellen.

Es wäre erfreulich, wenn diese Umkehr, die von der Wohlfahrtspflege ausgeht, bahnbrechend wirken würde für die Wiederherstellung der Selbstverwaltung der Gemeinden durch eine größere finanzielle Selbständigkeit. Sie ist ja auch notwendig für die übrigen kommunalen Aufgaben, so z. B. für die Wohnungsfürsorge, für die Arbeitsvermittlung, für die Erwerbslosenfürsorge usw. Die Beseitigung des Dotationsystems hinsichtlich der sozialen Fürsorge ist jedoch besonders dringlich, weil diese Fürsorge die notwendige Erhaltung der stark gefährdeten deutschen Volkskraft bedeutet und weil auch sie möglichst wirtschaftlich gestaltet werden muß.

Erziehung der Bevölkerung zur Nachbarschaft und zur Selbsthilfe. Das Kreiswohlfahrtsamt Calau N.-L. hat, wie wir der Zeitschrift „Die Nachbarschaft“ (Nr. 1—6, 1. Jahrg.) entnehmen, zur Durchführung des örtlichen Ermittlungs- und Aufsichtsdienstes kleinere Bezirke abgegrenzt, die den Namen „Nachbarschaft“ tragen. Eine Nachbarschaft soll hier nicht einen nach irgendwelchen Gesichtspunkten abgegrenzten Verwaltungsbezirk bedeuten, sondern sie soll die Gemeinschaft einander helfender, einander erziehender, für einander eintretender Menschen sein oder soll sich dazu entwickeln. Es haben sich z. B. bereits in einer großen Anzahl Nachbarschaften erzieherisch interessierte Männer und Frauen mit den für die einzelnen Nachbarschaften vom Kreiswohlfahrtsamt offiziell bestimmten Wohlfahrtsordnern zusammengetan und bilden mit diesen die öffentlichen Erzieher für die ganze Nachbarschaft. Sie greifen warnend, beratend und wenn es nötig ist, sofort helfend ein. Sie übernehmen Erziehungsaufsichten, von denen nur die unmittelbar Beteiligten etwas erfahren. Sie setzen ihren Willen zur Erziehung unter den schwierigsten Verhältnissen, gegenüber Rohheit und Verkommenheit durch. Die Bevölkerung hat sich diesen Erziehern stets gefügt. Nachbarschaftsarbeit soll sich bei jeder Not bewähren. Bei Feuerung und Kälte soll die Jugend für die Alten, Kranken und Schwachen sorgen, sie nicht darben und frieren lassen. Angesichts der vielfachen Fälle, in denen durch Strafverbüßung des Ernährers eine ganze Familie in Not und Elend gerät, schlägt Dr. Richard in Nr. 6 der oben erwähnten Zeitschrift vor, daß die Staatsanwaltschaft vor Vollstreckung eines Strafurteils in der „Nachbarschaft“ des Verurteilten Fühlung nimmt und durch Vertrauensleute der Nachbarschaft, also durch die Wohlfahrtsordner feststellt, welches die voraussichtlichen Folgen des Strafvollzuges für die Familie des Bestraften sein würden. Bei entsprechendem Gutachten der Wohlfahrtsordner sollte die Staatsanwaltschaft bzw. der Beauftragte für Gnadenfachen dem zuständigen Gericht die Strafaussetzung, unter Anordnung einer Bewährungsfrist anheimstellen.

Der Grundgedanke der Nachbarschaften ist, das in allen Volksschichten schlummernde Bedürfnis nach sozialer Betätigung zu wecken, soziale Verantwortlichkeiten für das Volk in Stadt und Land zu schaffen. Jedes einzelne Glied in der Nachbarschaft soll zur Verantwortung und Mitarbeit herangezogen werden können. Staat, Gemeinde oder wie im vorliegenden Falle das Kreiswohlfahrtsamt müssen nur den Rahmen schaffen, innerhalb dessen Nachbarschaften und Selbsthilfe sich entfalten kann.

Die hauptsächlichsten einschlägigen Bestimmungen in der Wohlfahrtsordnung für den Kreis Calau N.-L. vom 12. Juni 1920 sind folgende: Unter § 3 ist unter „Mittel der Wohlfahrtspflege“ angeführt, daß alle Bevölkerungskreise zu nachbarschaftlicher gemeinsamer Selbsthilfe in Gemeinden, Berufsvereinen, wirtschaftlichen und gemeinnützigen Verbänden anzuregen und an der Wohlfahrtsverwaltung zu beteiligen sind. Die Paragraphen 5, 6 und 7 bestimmen folgendes:

§ 5.

Nachbarschaften.

Zur Durchführung des örtlichen Ermittlungs- und Aufsichtsdienstes werden Bezirke gebildet, welche ungefähr 800—1200 Einwohner umfassen und die Bezeichnung „Nachbarschaften“ tragen. Städte und Gemeinden mit mehr als 1600 Einwohnern bilden nach Bedürfnis mehrere Nachbarschaften. Gemeinden und Gutsbezirke mit weniger als 800 Einwohnern sind innerhalb der Amtsbezirke zu Nachbarschaften zusammenzufassen. Der Zusammenschluß von Gemeindeteilen mit Nachbargemeinden zu einer Nachbarschaft ist zulässig.

§ 6.

Bildung der Nachbarschaften.

Die Bildung der Nachbarschaften erfolgt durch den Kreisaußschuß nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Amtsausschüsse.

§ 7.

Wohlfahrtsordner.

Für jede Nachbarschaft ist ein Wohlfahrtsordner und ein stellvertretender Ordner zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Pflegebezirkskonferenz (§ 15) durch den Kreistag, erstmalig auf Vorschlag des Kreisaußschusses. Zu Ordnern können mit ihrem Einverständnis auch Frauen bestellt werden. . . .

In der Dienstanzweisung für Wohlfahrtsordner ist u. a. bestimmt:

§ 1.

Die Wohlfahrtsordner üben ein Ehrenamt aus. Sie haben sich als Berater und Helfer ihrer Mitbürger zu betrachten und sollen ihnen ein Vorbild sozialer Gesinnung sein.

§ 6.

Die Wohlfahrtsordner sollen über alle ihnen bekannt werdenden Notfälle in ihrer Nachbarschaft mit möglichster Beschleunigung berichten.

§ 8.

Alle mit dem Wohlfahrtsamt in Verbindung stehenden Beamten, Schwestern, Vereinsthelfer usw. sind verpflichtet, dem Wohlfahrtsordner Mitteilung zu machen, wenn sie in seiner Nachbarschaft einen Pflegefall beobachten. Die Wohlfahrtsordner sollen diesen Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Auskunftserteilung und persönliche Einführung in die Familien auf Erfordern behilflich sein.

§ 9.

Der stellvertretende Wohlfahrtsordner soll den Wohlfahrtsordner dauernd bei seiner Tätigkeit unterstützen. Zu diesem Zwecke kann eine dauernde Teilung der Nachbarschaft erfolgen, so daß jeder eine Hälfte bearbeitet.

§ 10.

Die Wohlfahrtsordner sollen sich namentlich in entlegenen Teilen der Nachbarschaft und Massenquartieren Vertrauenspersonen als Helfer auswählen. Auch jugendliche Helfer sollen für Botengänge und kleinere Besorgungen herangezogen werden.

Die Zusammenarbeit von Fürsorgeerziehung und Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege befürwortet Amtshauptmann Hardraht-

Grimma in einem Artikel (Blätter für Wohlfahrtspflege 2./3. Heft, 2. Jahrg.) der von dem bedenklichen Anschwellen der Lasten der Fürsorgeerziehung ausgeht und von sächsischen Verhältnissen aus Maßnahmen dagegen erörtert. Auf Grund von Feststellungen und Erfahrungen des Fürsorgeverbandes der Kreisshauptmannschaft Leipzig führt Hardraht aus, daß zur Minderung der finanziellen Lasten 1. die Zahl der Fürsorgefälle durch Ausschneiden aussichtsloser und ungeeigneter Fälle und durch systematische Vorbeugung eingeschränkt werden müsse, 2. daß die Anstaltserziehung zugunsten der Familienpflege und der Unterbringung in Kolonien zu beschränken sei und 3., daß die Höhe der Erstattungen der Unterhaltspflichtigen unbedingt gesteigert werden müsse. Der Fürsorgeverband der Kreisshauptmannschaft Leipzig hat z. B. bei einem Erziehungsaufwande von rund 9 Mill. M. zurzeit nur eine Rücknahme aus Erstattungen in Höhe von 134 000 M. Zur Erreichung der erwähnten Ziele fordert Hardraht eine Nachprüfung und Abänderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umlagemahstabes. Bisher fehlt es an einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen verantwortlicher Entscheidung für Einleitung, Durchführung und Aufhebung der Fürsorgeerziehung und den finanziellen Lasten des Fürsorgeverbandes. Die Vollzugsbehörden müßten ein finanzielles Interesse an den Lasten des Fürsorgeverbandes bekommen, damit ihr Interesse an der Art der Durchführung jedes Einzelfalles vertieft werde. Eine weitere Forderung ist Benutzung des Apparates der offenen Fürsorge der amtlichen Wohlfahrtspflege, um systematische Vorbeugung betreiben zu können, die Familienpflege besser ausbauen, eine intensivere Bearbeitung jedes einzelnen Falles und Steigerung der Feststellungen erreichen zu können. Die größeren sächsischen Pflegebezirke besitzen im allgemeinen bereits die Organisationen, die ein enges Zusammenarbeiten zwischen Fürsorgeerziehung und Wohlfahrtspflege ermöglichen. Und fast ausnahmslos haben sich die Pflegebezirke bereit erklärt, ihre Organe und Einrichtungen in den Dienst der Fürsorgeerziehung zu stellen. Die Bezirksfürsorgerinnen sind die geeigneten Persönlichkeiten, auf Grund ihrer Kenntnis der einzelnen Familien vertrauenswürdige Pflegefamilien ausfindig zu machen und durch Überwachung für genügende Beachtung der erzieherischen Aufgaben zu sorgen. Ferner haben die Bezirksfürsorgerinnen ein Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Familien in Hinsicht auf die Erstattungsmöglichkeiten und können auch durch persönliche Einwirkung in den Beteiligten das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit für diese Lasten wecken. Eine Mitwirkung der Organe der Wohlfahrtspflege in der Fürsorgeerziehung ist in den Pflegebezirken der Amtshauptmannschaften Leipzig und Grimma bereits mit Erfolg durchgeführt worden. In Grimma ist an drei als typisch herausgegriffenen Fällen nachgewiesen, daß durch rechtzeitiges Eingreifen der Wohlfahrtspflege in diesen drei Fällen in einem Jahr 70 000 M. Anstaltskosten erspart worden sind. Für die Bereitstellung der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ist vom Fürsorgeverband dem Pflegebezirk eine finanzielle Beihilfe gewährt worden.

Reform des Stiftungswesens. Angesichts der Zersplitterung im Stiftungswesen und der Tatsache, daß ein großer Teil der Stiftungserträge heute durch Verwaltungskosten verzehrt wird, hat der Nürnberger Stadtrat ein ausführliches Gutachten über die derzeitigen Zustände im Nürnberger Stiftungswesen und Vorschläge zu ihrer Besserung ausarbeiten lassen. Der Bearbeiter, Herr Magistratsrat a. D. Fleischmann, kommt in der Hauptsache zu folgenden Ergebnissen: Die Verfassungen der Stiftungen sind so zu ändern, daß sie der gegenwärtigen Zeit entsprechen, wobei jedoch dem Geist und Willen der Stifter in weitestem Maße entsprochen werden muß. Soweit als möglich sind diese Änderungen durch die Gemeindeverwaltung selbst zu verfügen. Soweit jedoch Maßnahmen notwendig sind, die über deren Zuständigkeit hinausgehen, sind Anträge auf Gesetzsänderungen zu stellen. Nach dem BGB. sind bisher nur zwei Fälle als Voraussetzung für Stiftungsänderungen vorgesehen, nämlich Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes und Gefährdung des Gemeinwohles. Da aber neben diesen noch aus manchen anderen Gründen Änderungen von Stiftungsverfassungen nötig sind, ist in den Anträgen von dem Standpunkt auszugehen, daß nur der grundlegende Wille des Stifters und die Erhaltung des Stiftungsvermögens grundsätzlich festgelegt wird, Einzelregelung aber den verwaltenden Ortsbehörden überlassen bleibt. Die Vorschläge, die Fleischmann im einzelnen bezüglich der Verwaltungen der Stiftungen der Erfüllung der Aufgaben durch Verwaltungsgemeinschaft Vereinheitlichung und Verbilligung zu erreichen, die wirtschaftliche Wirksamkeit der Stiftungen in Anbetracht des sinkenden Geldwertes dadurch zu erhöhen, daß die Stiftungskapitalien durch Ansammlung von Zinsanteilen vergrößert werden, sowie die Stiftungszwecke selbst in Anbetracht der Geldwertverwertung auf eine angemessene Höhe zu bringen, indem eine strenge Auswahl unter den Bewerbern getroffen und mehr einzelnen gründlich geholfen wird, als daß die Mittel, wie es bisher häufig geschah, an viele Stellen verzettelt wurden.

Auch von anderen Seiten ist der Frage der Reform des Stiftungswesens bereits Beachtung geschenkt. Bemerkenswert ist besonders, daß in einer Reihe von deutschen Diözesen durch Verfügung der katholischen Kirchenbehörde eine Zusammenlegung kleiner einzeln nicht existenzfähiger Stiftungen erfolgt ist.

Ausführungen in Nr. 7 (30. Jahrg.) der Zeitschrift „Das Land“ weisen darauf hin, daß „eine mit genügendem Landbesitz ausgestattete Stiftung auch bei der gegenwärtigen Geldwertverteilung in der Lage ist, den von den Stiftern gestellten Aufgaben gerecht zu werden“. Es wird auf eine Stiftung der Stadt Husum hingewiesen, die nach den Bestimmungen der Stifter im Jahre 1859 den größeren Teil des Stammkapitals in Ländereien anlegen mußte. Der Landbesitz, der etwa 138 ha umfaßt, brachte 1900 eine Pachteinnahme von rund 20 000 M., die Zinsen des Kapitalvermögens betragen 5700 M. 1920 war die Landpachteinnahme 193 000 M., die Kapitalzinsen betragen 6700 M. Nur die Einnahmen aus dem Landbesitz ermöglichen es, im Jahre 1920 fast 200 000 M. für Wohlfahrts- und Wohltätigkeitszwecke auszugeben; im Jahre 1900 waren 26 000 M. dafür verausgabt worden. Der

Verfasser des kleinen Artikels empfiehlt Schulen, Kirchen, Anstalten usw. auf das dringendste, ihr verfügbares oder augenblicklich überflüssiges Kapital in Grundbesitz anzulegen, der die festeste Grundlage auch für eine unsichere Zukunft sei.

Jugendwohlfahrt.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Von Dr. Becker, Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin.

Vor etwa Jahresfrist ist an dieser Stelle das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in der Gestalt, wie es nach Durchberatung im Reichsrat an den Reichstag gelangt ist, zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden (XXX, 429). Nachdem in der Zwischenzeit der 29. Ausschuß des Reichstages den Gesetzentwurf in zwei Lesungen einer eingehenden Prüfung unterzogen hat und seine Verabschiedung durch das Plenum des Reichstages bevorsteht, erscheint es angezeigt, die wichtigsten Veränderungen darzulegen, die das „Reichsgesetz für die Jugendwohlfahrt“, wie es jetzt heißen soll, in den Ausschußverhandlungen erfahren hat.

Der leitende Grundgedanke des Gesetzes, der den Erziehungsanspruch des Kindes sichern soll (§ 1, Satz 1), hat, um auch die Erziehung durch die Religion in den Kreis der Erziehungsmittel einzubeziehen, in Anlehnung an die Reichsverfassung die Formulierung erhalten: Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Der Umfang der Pflichtaufgaben des Jugendamtes (§ 3) ist nicht unwesentlich erweitert: Dem Jugendamt ist die Mitwirkung 1. in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung von polizeilich aufgegriffenen Jugendlichen, 2. bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern — zu denken ist vor allem an Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbehörden zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes — und 3. bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsschädigten übertragen.

Der § 5, der neben den obligatorischen Aufgaben des § 3 und den fakultativen Aufgaben des § 4 noch von „weiteren Aufgaben“ des Jugendamtes sprach, ist gestrichen, da neben der erschöpfenden Aufzählung dieser beiden Paragraphen weitere Aufgaben nicht in Betracht zu kommen schienen.

Im § 8, der bis auf Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2, die gestrichen sind, in der Form der Regierungsvorlage angenommen ist und an dem gewöhnlichen Aufenthalt für die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes festhält, ist in Absatz 2 das Reichsjugendamt durch das kommende Reichsverwaltungsgericht ersetzt, das seinem Aufbau und dem Kreis seiner Aufgaben nach den Zuständigkeitsstreit zweier verschiedenen Ländern angehörigen Jugendämter besser zu entscheiden in der Lage ist als das Reichsjugendamt.

Der § 10, der von der Zusammensetzung des Jugendamtes handelt, ist wesentlich geändert worden. Die Unterscheidung von Vorstand und Beirat ist fortgefallen und die Einrichtung des Jugendamtes grundsätzlich seinem Träger, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband, überlassen.

Auf die Mitgliedschaft im Jugendamt haben einen bevorzugten Anspruch erhalten die freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung, die beanspruchen können, daß zwei Fünftel der nicht beamteten Mitglieder auf ihren Vorschlag in das Jugendamt berufen werden. Damit ist dem Wunsche der freiwilligen Tätigkeit in weitgehendem Maße Rechnung getragen. Um ferner zu verhindern, daß das Jugendamt von nicht genügend in der Jugendwohlfahrt ausgebildeten Beamten verwaltet wird, ist vorgesehen, daß hauptamtlich nur solche Personen eingestellt werden sollen, die eine hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

Dem § 11 ist mit Rücksicht auf die Beschwerden der Ärzteschaft, die in den Jugendämtern eine Gefahr für die schon bestehenden oder noch zu errichtenden Gesundheitsämter erblickt, eine Bestimmung angefügt, daß einem für einen Bezirk bestehenden Gesundheitsamt die gesundheitlichen Aufgaben auch für Jugendliche übertragen werden können; in diesem Falle müssen aber die Gesundheitsämter im Einvernehmen mit den Jugendämtern vorgehen.

Die Vorschriften über das Landesjugendamt sind im allgemeinen unverändert geblieben, nur ist das in § 13 Absatz 2 zugelassene gewesene obere Landesjugendamt gestrichen.

Das Reichsjugendamt ist, im wesentlichen den Wünschen der Reichsregierung entsprechend, erhalten geblieben. Beim Reichsministerium des Innern soll ein aus Sachverständigenkreisen zu bildender Reichsbeirat für Jugendwohlfahrt errichtet werden. Reichs-

ministerium und Reichsbeirat zusammen bilden das Reichsjugendamt. Zum Aufgabenkreis des Reichsjugendamtes gehört es, die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu unterstützen, Erfahrungen zu sammeln, sie den Landesjugendämtern zu übermitteln und auch sonst für die Verwertung der gesammelten Erfahrungen Sorge zu tragen, während der Erlass von Ausführungsvorschriften dem Reichsministerium mit Zustimmung des Reichsrats vorbehalten ist.

Dem Abschnitt 3 ist eine Begriffsbestimmung für Pflegekinder vorangestellt. Danach sind Pflegekinder alle Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden. Durch diese Definition ist der Begriff des Pflegekindes, der sich fachlich von dem der Regierungsvorlage kaum unterscheidet, unzweideutig festgestellt.

An dem Grundsatz, der die Aufnahme von Pflegekindern an die vorherige Erlaubnis des Jugendamtes knüpft, ist festgehalten, jedoch bestimmt, daß statt der Erlaubnis die Anmeldung genügt, wenn ein Kind unentgeltlich oder zwar entgeltlich, aber nicht gewerbmäßig, in vorübergehende Verwahrung genommen wird. Diese Bestimmung will eine Erleichterung für eine kurze Aufnahme von Kindern aus Gründen der Nächstenliebe schaffen, auch wenn dem Aufnehmenden keine Aufwendungen für das Kind ersetzt werden.

Im übrigen sind die Vorschriften über Schutz der Pflegekinder, von unerheblichen Bestimmungen abgesehen, unverändert geblieben bis auf den § 29, der von der Anstaltspflege handelt. Hier ist der Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Anstalten fallen gelassen und bestimmt, daß alle Anstalten durch die Landesjugendämter von dem Erlaubniszwange befreit werden können, und daß diese Befreiung nur versagt werden darf, wenn das Landesjugendamt Tatsachen feststellt, die die Eignung der Anstalten zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen. Alle Anstalten hingegen unterstehen der Aufsicht des Landesjugendamtes (nicht des Jugendamtes), die Aufsichtsbefugnisse müssen durch Landesgesetz festgestellt werden. Die Bestimmungen über die Aufnahme von Pflegekindern durch Vereinigungen sind unverändert geblieben.

Im Absatz IV über die Vormundschaft sind einzelne nicht sehr einschneidende Veränderungen vorgenommen, an seinen Grundgedanken ist festgehalten worden. Dem § 32 ist eine Bestimmung angefügt, nach der die Mitglieder oder Beamten, denen die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten übertragen ist, im Umfang der Uebertragung zur gesetzlichen Vertretung des Mündels befugt sind. Damit soll namentlich die Nachprüfung der Vollmacht dieser Personen erleichtert werden.

Die Vorschrift des § 35, daß mit der Geburt eines unehelichen Kindes das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft erlangt, ist sinngemäß auf deutsche Kinder, die im Auslande geboren sind, aber ihren Aufenthalt in Deutschland nehmen, (vor allem hatte man die freie Stadt Danzig im Auge, in deren Entbindungsheimen vielfach deutsche uneheliche Kinder, die aus den deutsch gebliebenen Landbezirken der Umgebung stammen Aufnahme finden) ausgedehnt worden.

Weiter ist in den § 35 eine Bestimmung aufgenommen worden, daß das Amtsgericht des Geburtsortes bis zum Eingreifen des sonst zuständigen Vormundschaftsgerichtes — gewöhnlich dem des Wohnsitzes — die einleitenden vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen hat. Insbesondere wird es sich hier um die Ausstellung der für das Jugendamt wichtigen Bescheinigung über den Eintritt der Amtsvormundschaft handeln.

Der § 38, der von der Pflegschaft der Leibeszucht handelt, ist insofern dem Grundgedanken des § 35 angenähert worden, als der Pfleger statt des Jugendamtes (§ 35) nur Vormund wird, wenn dieses sein Einverständnis mit dessen Vormundschaft erklärt. Geschieht dies nicht, so bewendet es bei den Vorschriften des § 35.

Die Befugnis des Jugendamtes, vom Vormundschaftsgericht seine Entlassung als Vormund — aus finanziellen Gründen — zu verlangen, ist an die Voraussetzung geknüpft worden, daß die Entlassung dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht (§ 40).

Eine wesentliche Veränderung ist mit den §§ 41 und 42, die von der bestellten Amtsvormundschaft handeln, vorgenommen. Der Grundgedanke des § 41, daß das Jugendamt auf sein Verlangen zum Vormund von hilfsbedürftigen, von ihm aus öffentlichen Mitteln unterstützten Minderjährigen zu bestellen war, ist aufgegeben und für alle Minderjährigen ohne Unterschied die Möglichkeit der Bestellung des Jugendamtes zum Vormund vorgesehen. Diese Aenderung, die den Anschein einer Bevorzugung der bemittelten Jugendlichen vermeiden will, ist insofern bedenklich, als der dem

§ 41 in seiner ursprünglichen Fassung zugrunde liegende Gedanke nicht unberechtigt erscheint, daß nämlich das Jugendamt, das die Mittel für ein hilfsbedürftiges Kind bereitstellt, auch deren zweckentsprechende Verwendung zu überwachen in der Lage sein muß und es unangenehm empfinden muß, wenn seine Maßnahmen von dritter Seite, nämlich dem bestellten Vormunde, durchkreuzt werden. Andererseits birgt es aber auch mit Rücksicht auf die gegebenenfalls kollidierenden Interessen gewisse Gefahren in sich, wenn sowohl die vormundschaftlichen wie die armenbehördlichen Befugnisse in einer Hand, nämlich in der des Jugendamtes, vereinigt sind.

Der wichtige § 45, der die Überleitung der Amtsvormundschaft auf die Einzelvormundschaft regelt und sie vorschreibt, sobald sie dem Interesse des Mündels entspricht, was in der Regel der Fall sein wird, wenn ein geeigneter Einzelvormund vorhanden ist, hat infolgedessen eine Ergänzung erfahren, als ausdrücklich bestimmt wird, daß das Jugendamt statt der Bestellung eines Einzelvormundes auch die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungsbereich — etwa für die Personensorge — beantragen kann.

Im § 49 sind weitere Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben und zwar die §§ 1783 und 1887, die die Bestellung einer Frau zum Vormund von der Genehmigung ihres Mannes abhängig machen. Ferner ist § 1786 Nr. 1 BGB, der der Frau schlechthin ein Recht auf Ablehnung der Vormundschaft gibt, dahin modifiziert, daß eine Frau eine Vormundschaft nur ablehnen darf, wenn sie zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung der Vormundschaft dauernd besonders erschwert.

Als die einschneidendsten Abänderungen, die der Reichstagsausschuß vorgenommen hat, sind die des § 51 über die Unterstützung der hilfsbedürftigen Minderjährigen durch das Jugendamt und die Bestimmung des für diese örtlich zuständigen Jugendamtes zu bezeichnen. Es galt hier vor allem die Schwierigkeit zu beseitigen, die daraus den werdenden unehelichen Müttern erwachsen, daß ihnen die Aufnahme in Entbindungsheime mit Rücksicht auf die dadurch den Gemeinden entstehenden Armenlasten verwehrt wird. Diese Schwierigkeit würde gegeben sein, wenn das Jugendamt des Aufenthaltsortes unterstützungsverpflichtet wäre, wie das die Regierungsvorlage vorsah. Denn bei einer solchen Regelung müssen die Gemeinden, welche die Träger des Jugendamtes sind, sich veranlaßt sehen, von Errichtung von Entbindungsheimen möglichst Abstand zu nehmen, der da ihnen dadurch die Unterstützungskosten für die darin zur Welt gekommenen Kinder zur Last fallen müssen. Diese Schwierigkeit wird auch nicht vermieden, wenn man zum Unterstützungswohnsitz zurückkehren würde, ganz abgesehen von den Bedenken, die sonst gegen diese Regelung bestehen. Die beste Lösung des Problems würde darin bestehen, daß man die Gemeinden mit ihren Jugendämtern zu vorschusspflichtigen Mandatären größerer Verbände macht, etwa in der Weise, daß die Provinzen den Kreisen und kreisfreien Städten pauschaliter einen Teil ihrer Ausgaben für hilfsbedürftige Kinder ersehen. Eine solche Regelung erweist sich vorberhand als unmöglich und muß der bevorstehenden Gesamtreform des Armenrechts vorbehalten bleiben. Man hat nun einen Ausweg gefunden, der den gekennzeichneten Schwierigkeiten vollauf gerecht wird. Grundsätzlich soll nämlich für die hilfsbedürftigen Kinder das Jugendamt zuständig sein, in dessen Bezirk die Mutter 1 Jahr vor der Geburt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Durch diese Regelung kommen die Gründe in Fortfall, die die Gemeinden zur Abweisung von werdenden Müttern veranlassen können. Darin, daß durch diese Regelung die Bestimmung der verpflichteten Gemeinden im Einzelfall dem Zufall überlassen wird, liegt nicht ein Nachteil, sondern ein Vorzug, denn einmal gleichen sich im Laufe der Zeit die anfangs hier und da vielleicht entstehenden Ueberbelastungen aus, ferner wird gerade durch die Abstellung auf den Zufall die Abweisuingsgefahr für die Mütter beseitigt. — Für die vollverwaisten und die getrennt von beiden Eltern untergebrachten unehelichen Minderjährigen ist eine ähnliche Lösung gefunden.

Für die Schutzaufsicht sind nennenswerte Abweichungen nicht beschlossen.

Auch die Vorschriften über die Fürsorgeerziehung sind im wesentlichen unverändert geblieben. Im § 64, der die Anordnung der Fürsorgeerziehung für Minderjährige bis zum 18. Lebensjahre vorsieht, ist dieses Erziehungsmittel für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg besteht, auch noch bis zum 20. Lebensjahre zugelassen. Bedacht ist hier vor allem an jugendliche Prostituierte. Ferner war nach § 64 Nr. 1 die Fürsorgeerziehung nur zugelassen, wenn eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht er-

folgen kann". Diese Bestimmung, nach der Kinder vermögender Eltern nicht in Fürsorge genommen werden können, ist infolge der Ersetzung der Worte „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“ durch das Wort „anderweit“ in ihrer bedenklichen Form nach Möglichkeit gemildert.

Der § 66 Absatz 1 über die ohne Mitwirkung des Gerichts angeordnete Fürsorgeerziehung und der § 67 Absatz 1 Satz 3, der die Anordnung der Fürsorgeerziehung von der Antragstellung des Jugendamtes abhängig macht, sind gestrichen.

In § 67 u. § 72 sind größere Sicherungen für eine sachärztliche Untersuchung der Kinder, insbesondere der an geistigen Regelwidrigkeiten leidenden, im Fürsorgeerziehungsverfahren und bei der Durchführung der F. geschaffen. Ferner ist dem Paragraphen 64 ein neuer Absatz angefügt, der gewährleistet, daß das örtlich zuständige Vormundschaftsgericht und das örtlich zuständige Jugendamt nicht verschiedenen, vielleicht räumlich weit auseinander liegenden Bezirken angehören.

Im § 71 ist neu bestimmt, daß dem Erziehungsberechtigten von dem Ort der Unterbringung seines in Fürsorgeerziehung genommenen Kindes Mitteilung gemacht werden muß, sofern dadurch der Erziehungszweck nicht ernsthaft gefährdet wird.

§ 72 hat eine Ergänzung dahin erfahren, daß nach Möglichkeit die Fürsorgeerziehungsbehörde mit dem Landesjugendamt zu vereinigen ist. Ferner ist der Fürsorgeerziehungsbehörde die Befugnis eingeräumt, die Entmündigung eines Minderjährigen wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche zu beantragen.

Als erfreuliche Tatsache ist schließlich zu vermerken, daß der Ausschuß den Reichszuschuß mit Einwilligung des Reichsfinanzministers von 50 auf 100 Millionen erhöht hat.

Hiermit dürfte das große Werk des Jugendwohlfahrtsgesetzes im wesentlichen vollendet vorliegen. Denn es ist nach Lage der Sache nicht anzunehmen, daß der Reichstag im Plenum noch erhebliche Änderungen beschließen wird. Die Verabschiedung im Plenum, für die nur wenige Tage in Aussicht zu nehmen sind, wird aller Voraussicht nach noch im Monat März stattfinden.

Öffentliche Unterstützung Minderjähriger durch das Jugendamt.

Im Hinblick auf den Entwurf des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, in dessen Abschnitt V die öffentliche Unterstützung Minderjähriger durch die Jugendämter geregelt wird, geben wir nachstehend einige Beispiele, in welcher Form Jugendämter als Organ des RM. schon jetzt öffentliche Unterstützungsbehörden sind. Interessant ist dabei besonders, wie weit die Jugendämter sich in ihrer Unterstützung auf die Pflichtaufgaben der öffentlichen Armenpflege beschränken und wie weit sie darüber hinausgehen.

München: Bisher waren mit der Unterbringung von Minderjährigen die der größten Teil der öffentlich unterstützten Minderjährigen unfaßt, 5 verschiedene Stellen besetzt: Armenrat, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Berufsvormundschaft, Fürsorgeerziehung und Jugendschutz. Um den Mißständen, die das Nebeneinanderarbeiten dieser verschiedenen Stellen mit sich brachte, abzuhelfen, ist für die Zukunft als Zwischenregelung bis zur endgültigen Ordnung durch das RM. folgendes Vorgehen vorgesehen: Aus Mitgliedern des Armenrats und Organen des Jugendamtes soll ein gemischter Ausschuß gebildet werden, dem die Regelung der Unterstützung und Versorgung der getrennt von den Eltern unterzubringenden Minderjährigen obliegt. Auf uneheliche Kinder, die sich in der mütterlichen Familie befinden, soll die Tätigkeit des Ausschusses vorläufig keine Anwendung finden. Ob er sich mit allen Minderjährigen, oder nur solchen bis zum 17. Lebensjahr befassen soll, ist noch nicht entschieden. Der Ausschuß soll wöchentlich zusammentreten und hat, ohne die finanziellen Gesichtspunkte außer acht zu lassen, die aus erzieherischen und fürsorglichen Gesichtspunkten möglichst geeignete Unterbringung des einzelnen Kindes anzustreben. Außerdem obliegt ihm und seinen Organen die Ueberwachung der auswärts untergebrachten Kinder. Mit der Unterbringung von hilfsbedürftigen Kindern in Kranken- und ähnlichen Anstalten hat er sich dagegen nicht zu befassen. Das ist weiterhin Sache des Armenrats. Der Ausschuß hat das Verfügungsrecht über die Mittel des Armenrats und über einen Fonds von 150 000 M., der der Säuglingsfürsorge zur Verfügung steht. Auszahlung der Kostgelder erfolgt durch Vermittlung der Säuglingsfürsorge, die auch weiterhin die Pflegetellenvermittlung betreibt. Die Annahme der Anträge und pflegerische Behandlung bleibt bei den einzelnen Fürsorgestellen; doch wird für alle ein einheitlicher Fragebogen geschaffen. Beim Armenrat wird für die Behandlung der Unterstützungsfälle Minderjähriger ein besonderer Beamter angestellt, der die bei den einzelnen Abteilungen einlaufenden Anträge bearbeitet. Ihm obliegt auch die Geltendmachung sämtlicher Erbschaftsprüche auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, soweit sie nicht durch die Berufsvormundschaft erfolgt. Durch die Neuordnung wird ein Mehraufwand an Unterstützungen verursacht werden, doch wird auch die Fürsorge entsprechend besser und mehr auf den eigentlichen Begriff von Jugendwohlfahrtspflege zugeschnitten sein. Soweit auswärtige Armenverbände die Höhe der Erbschaftsprüche nicht anerkennen, muß die Stadt selbst den Differenzbetrag zahlen.

Hamburg: Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge ist auf Beschluß des Wohlw. Vollzugsinstanz des RM. in allen Fällen, wo vollständige Fürsorge seitens des Staates eintreten muß. Dazu gehören alle

körperlich und geistig Gebrechlichen, die der Anstaltspflege bedürfen, sowie die in der Waisenspflege untergebrachten minderjährigen Vollwaisen, Kinder, deren Eltern nicht zu ermitteln oder dauernd abwesend sind und alle diejenigen, deren Eltern die Sorge für ihre Person entzogen ist. Ferner können in Waisenspflege aufgenommen werden, diejenigen Minderjährigen, bei denen eine ausreichende Unterstützung eine genügende Erziehung durch die Familie nicht gewährleisten würde, und Kinder, deren Eltern und Erzieher an der Ausübung der Fürsorge verhindert sind, wenn eine Unterbringung in anderweitiger Familienpflege nicht möglich ist. Handelt es sich dagegen nur um Teilunterstützung innerhalb der Familie, so wird die Fürsorge vom Wohlfahrtsamt ausgeübt. Jedoch ist Minderjährigen die Unterstützung möglichst in der durch die Familiengemeinschaft bedingten Weise zu gewähren und nur, wenn bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit eine Gefährdung der Kinder in bezug auf ihre Erziehung vorliegt und eine Beseitigung der Gefahr ohne Trennung der Kinder von ihren Eltern nicht möglich ist, ist diese durchzuführen. Der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge liegt lediglich Erziehungsfürsorge für Kinder, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosten drohen, ob. Zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Armenpflege gehört Erziehung, nicht aber Erwerbsbefähigung. Für die in öffentlicher Waisenspflege Untergebrachten wird dagegen auch Erwerbsbefähigung von der Behörde für Jugendfürsorge übernommen. In vielen Fällen gibt das Wohlfahrtsamt aus speziellen Fonds oder Stiftungen Zuschüsse.

Wien: Das Waisen- und Jugendamt übernimmt für minderjährige Jugendliche jegliche Fürsorge, wozu auch Erziehung und Erwerbsbefähigung gehören. Das Jugendfürsorgeamt nimmt die Anträge auf Unterstützung an, prüft sie und bewilligt sie. Die Auszahlung der Pflegegelder für Kinder, die in Familienpflege oder in privaten Waisenhäusern untergebracht sind, übernimmt das Waisenhaus.

Mannheim: Das Jugendamt unterstützt grundsätzlich nur bestimmte Gruppen von Minderjährigen: uneheliche, Vollwaisen, getrennt von den Eltern Untergebrachte. Außerdem liegt ihm die gesamte Erholungsfürsorge ob. Im übrigen erfolgt Vereinbarung von Fall zu Fall mit dem Fürsorgeamt, ob die Minderjährigen von diesem oder jenem betreut werden sollen.

Frankfurt a. M.: Das Jugendamt übernimmt die wirtschaftliche Fürsorge für Minderjährige, wenn sie außerhalb des Rahmens der Familie erfolgt und hat hier alle Rechte und Aufgaben des DVW, neuerdings wird jedoch die laufende Unterstützung unehelicher Kinder, die sich bei ihrer Mutter befinden, nicht mehr durch das Jugendamt, sondern durch die Kreisstellen des Wohlfahrtsamts gezahlt. Für Jugendliche, die innerhalb der Familie unterstützt werden, gibt das Jugendamt Zuschüsse für die Erziehung und Erwerbsbefähigung sowie für Erholungs- und Heilfürsorge.

Jugendfürsorge in Japan.¹⁾

Soziale Fürsorge und Wohlfahrtspflege sind Begriffe, die die Japaner erst die allernueste Zeit kennen lehrte. Die gegenseitige Hilfe im Kreise der Familie und in der engeren Nachbarschaft und die starke Kinderliebe machten, solange die japanische Bevölkerung fast ausschließlich aus Bauern bestand, ein Eingreifen der Gesellschaft in Notstände überflüssig. Erst die wachsende Industrialisierung der letzten 30 Jahre, und die Bildung der großen Städte ergaben die Notwendigkeit einer sozialen Fürsorge im weiteren Sinne.

Zur Organisation, Durchbildung und Förderung der Wohlfahrtspflege ist seit kurzem das Büro für soziale Arbeit beim Home Department gegründet worden. Ihm obliegt neben der wissenschaftlichen Erforschung und Bearbeitung des Gebietes die Abhaltung von Vorträgen und Ausbildungskursen, die Gründung von Wohlfahrtschulen (bisher gibt es eine solche Schule) die Einbringung von Gehelntwürfen auf sozialem Gebiet, die Unterstützung privater Wohlfahrtsorganisationen usw. Von den Organisationen, die die praktische Wohlfahrtsarbeit leisten, sind besonders bemerkenswert die 1908 gegründete „National Charity Organisation“, die allgemeine Fürsorge treibt und über ganz Japan verzweigt ist und die „Association concordia“, die sich hauptsächlich mit Arbeiterfragen befaßt.

Am weitesten durchgebildet von allen Zweigen sozialer Fürsorge scheint die Jugendfürsorge zu sein. Sie mag daher etwas ausführlicher dargestellt werden.

Das älteste japanische Jugendfürsorgegesetz ist die Findlingsakte von 1871. Sie bestimmt, daß eine gewisse Menge Reis (ursprünglich 3 1/2 Bushels jährlich) allen Findlingen bis zum 13. Lebensjahre gegeben werden soll. Die Anzahl der Findlinge ist verhältnismäßig klein. Im Durchschnitt der Jahre 1911—1915 wurden 246 = 0,015 % der jährlich Geborenen aufgefunden. Die Gesamtzahl der 1916 versorgten Findlinge betrug 1733. Besondere Findelhäuser gibt es nicht. Die Findlinge werden in Waisenhäusern untergebracht.

Die Sorge für die armen und verlassenen Kinder beruht auf dem Armenengesetz von 1874. Danach sollen „vollständig ver-

lassenen (forlorn) Kindern unter 13 Jahren und solchen, die obschon nicht völlig verwaist, keine Verwandten unter 70 und über 50 Jahren haben und in Not leben“ 3 1/2 Bushels Reis jährlich gegeben werden. Die Ausgaben trägt in der Hauptsache der Staat, zum kleineren Teile unterstützen die Gemeinden. 1917 wurden 1203 Kinder versorgt. Im ganzen wurden durch die Armen- und Findlingsakte 1917 2930 Kinder erfaßt und 101970 ¥. aufgewandt.

Das erste Waisenhaus wurde im Jahre 1874 von einer französischen Nonne errichtet. Heute ist es das größte der bestehenden Waisenhäuser und beherbergt über 4000 Kinder. Im ganzen gibt es gegenwärtig 138 Waisenhäuser mit 6500 Einwohnern. Ihre Gesamtausgaben betragen etwa 420000 ¥. jährlich. Mit wenigen Ausnahmen sind sie private Stiftungen, die obwohl von Regierung und Gemeinden unterstützt, ständig mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Ein Teil der Waisenhäuser wie überhaupt ein großer Teil aller Wohlfahrtsinstitutionen ist in christlichen Händen. Die Kinder kamen meistens erst im schulpflichtigen Alter in die Waisenhäuser. Vorher werden sie bei Farmerfamilien untergebracht. In den Anstalten herrscht vorwiegend das Familiensystem; 10—15 Zöglinge bilden eine Familie mit einem Pfleger oder einer Pflegerin, einem Lehrer oder einer Lehrerin als Familienoberhaupt.

Die ersten gut organisierten Tagesheime wurden während des russisch-japanischen Krieges von der „Kobe Women Service Association“ gegründet. Sie verbreiteten sich schnell, wurden aber nach dem Krieg ebenso schnell wieder geschlossen. Erst in den letzten Jahren ist die Notwendigkeit der Tagesheime erneut fühlbar geworden. Es gibt heute über 50 Tagesheime, die etwa 3000 Kinder aufnehmen. Jährlich werden an 59000 ¥. dafür aufgewendet. In den Tagesheimen liegt ein erster Anlauf zu settlements Arbeit: Sie bieten Gelegenheit zu Familienzusammenkünften, bei ihren Leitern finden Rat suchende jederzeit Beistand und Hilfe.

Die Säuglings- und Mütterfürsorge steckt noch sehr in den ersten Anfängen. Es gibt nur 2 Mütterberatungsstellen, eine in Tokio und eine in Osaka. Einige wenige Kinderhospitäler bilden besondere Säuglingspflegerinnen aus. Angelegentlich der nicht unbeträchtlichen Säuglingssterblichkeit der letzten Jahrzehnte (es starben 1906—1910 von 100 lebend Geborenen 15,7, 1912 15,4, 1913 15,2) wurden neuerdings 2 Organisationen geschaffen, die sich mit dem Problem der Kinder- und Säuglingssterblichkeit beschäftigen sollen: „The Committee on Investigation of Health and Sanitation“ und „The Lectures for Women's Sanitation“. Das Committee wurde 1917 ins Leben gerufen und steht unter Oberaufsicht des Home Department. Es hat gegenwärtig 36 Mitglieder. Eine der 8 Abteilungen des Committees beschäftigt sich mit der statistischen Erforschung der gesundheitlichen Verhältnisse und Bedingungen des Kleinkindes, Schulkindes und der Jugendlichen, um die Ursachen der hohen Sterblichkeitsziffern klarzulegen. Bereits bearbeitet ist die Sterblichkeit der Kinder unter 5 Jahren für die letzten 10 Jahre. In Bearbeitung befinden sich Statistiken über die Erkrankungen des Schulkindes, die körperliche Entwicklung der Säuglinge, die hygienischen Verhältnisse in Tagesheimen und Waisenhäusern usw.

Die Vorträge über Gesundheitslehre für Frauen, deren Zweck die Vertiefung der Kenntnisse der Frau in Säuglings- und Kinderpflege ist, werden fast überall im Lande in Form von Wandervorträgen gehalten. Desterz sind auch Ausstellungen mit ihnen verbunden.

Als einschneidendste Maßnahme auf dem Gebiet der Erziehungsfürsorge wurde 1886 der Schulzwang in Japan gesetzlich eingeführt. 1916 gab es 20518 öffentliche und 150 private Schulen mit 6900000 Schülern. Die Ausgaben werden von den öffentlichen Körperschaften getragen; sie beliefen sich 1916 auf 60 Mill. ¥. In einigen Gemeinden betragen die Ausgaben für das Schulwesen die Hälfte der Gesamtausgaben.

Für blinde, taubstumme, schwachsinige und chronisch ernstlich kranke Kinder besteht noch kein Schulzwang. Doch gibt es bereits einige öffentliche und private Schulen für die beiden zuerst erwähnten Typen von Kindern. 1917 bestanden 29 Taubstummen- und 38 Blindenschulen, die von 8326 Schülern besucht wurden; die Gesamtzahl der blinden und taubstummen Kinder im schulpflichtigen Alter betrug in diesem Jahre 9270. Der Unterricht in diesen Schulen dauert für gewöhnlich 4—6 Jahre und besteht in dem allgemeinen Elementarschul- und Handfertigkeitsunterricht. Ein sehr beliebter Beruf für die Blinden in Japan ist der Beruf des Masseurs.

Wegen zu großer Armut des Kindes kann der Schulzwang aufgehoben oder wenigstens noch eine Weile hinausgeschoben werden.

¹⁾ Die nachstehenden Ausführungen sind zum größten Teil der kleinen vom Bureau for Social Work beim Home Department in Tokio im Jahre 1920 herausgegebenen Schrift „Present Conditions of Child Welfare Work“ entnommen.

Für diese Kinder haben einige Gemeinden besondere Schulen eingerichtet. 1915 gab es 67, von denen 52 Tag- und 15 Nachtschulen waren. Besucht wurden sie von 1416 Schülern. Fast jede Stadt und Gemeinde hat Vereine zum Schutze der schulpflichtigen Kinder, die Nahrungsmittel und Frühstück unter die bedürftigen Kinder verteilen.

Nach einem kaiserlichen Erlaß von 1898 sollen alle Elementarschulen mit Ausnahme der in Städten und Dörfern unter 5000 Einwohnern Schulärzte anstellen. Fast 70% aller Elementarschulen haben heute Schulärzte. Zur besseren Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen ist vom Educational Department ein Schulgesundheitsamt (School Sanitary Office) im Jahr 1915 eingerichtet worden sowie eine Schulgesundheitsbehörde (School Sanitary Association) als beratendes Organ des Kultusministers (Minister of Education).

Die Industrial School Order fördert die Einrichtung von Fach- und Berufsschulen, wie technischen, landwirtschaftlichen, Handels- und kaufmännischen, Marine- und allgemeinen Fortbildungsschulen. Aufgenommen werden die Absolventen der Elementarschulen; die Dauer des Fortbildungskurses, die Zahl der Wochenstunden und die Lehrpläne sind verschieden. Gleichmäßig wird in den einzelnen Schulen Sittenlehre, die Landessprache und Rechnen gelehrt. 1916 gab es 9697 Fortbildungsschulen mit 577747 Schülern. Bisher gibt es noch keinen Fortbildungsschulzwang; doch ist beabsichtigt, den Besuch der Fortbildungsschulen obligatorisch zu machen.

Für die religiöse Erziehung bestehen seit der Ausbreitung des Protestantismus (1868) Sonntagschulen. Die erste wurde 1872 gegründet. 1917 gab es 2473 solcher Schulen, die von 160 000 Kindern besucht wurden. Vor kurzem wurden auch einige buddhistische Sonntagschulen ins Leben gerufen.

Absolventen der Elementarschulen, die keine Industrieschule zur weiteren Ausbildung besuchen konnten, finden in den Young Men's Associations die Möglichkeit weiterer Ausbildung. Die Association vermittelt ihren Mitgliedern Kenntnisse, vor allem in Bürgerkunde, Handels- und Industrielehre. Darüber hinaus liegt ihr die Erziehung ihrer Mitglieder zu Mäßigkeit und Enthaltbarkeit und die Sorge für ihre körperliche Ausbildung durch Pflege von Spiel und Sport ob. Meistens hat jeder Kreis und jede Gemeinde je eine YMA.-Zentrale. Zweigorganisationen erleichtern die Arbeit und bringen die Mitglieder in engere Berührung miteinander. Die Altersgrenze der Mitglieder ist nicht ganz einheitlich: sie schwankt zwischen 20 und 25 Jahren. Nach dem Bericht des Home Departments von 1919 gab es 18 482 Vereinigungen mit 2 922 113 Mitgliedern. Der Unterricht in den YMA. wird meistens in Form von Vorträgen erteilt, durch Schullehrer, Geistliche, Beamte und Geschäftsleute. Bibliotheken stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Die Gelder werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, durch staatliche und städtische Subventionen, durch private Zuwendungen und durch Gewinne aus gemeinschaftlichen Unternehmungen der Vereine.

Ein ähnliches Ziel wie die YMA. haben sich die Young Women's Associations gesetzt. Ihre Arbeitsgebiete sind natürlich andere. Die Mitglieder werden in allen häuslichen Arbeiten, in Hygiene, Kindererziehung, Krankenpflege u. dgl. durch Kurse und Vorträge von Sachverständigen geschult. Obwohl die YWA. noch sehr jung sind, gibt es bereits 8852 mit 1 049 652 Mitgliedern. Bemerkenswert ist, daß die YMA. und YWA. gelegentlich gemeinsame Zusammenkünfte haben zwecks gemeinsamer Arbeit, bei Schul- und Kunstausstellungen, Vorträgen, Unterrichtsstunden kulturgeschichtlichen Inhalts und Wohlfahrtsarbeiten. Hier zeigt sich ein erster Ansatz zu einem kameradschaftlichen Zusammenarbeiten von Knaben und Mädchen, das sonst in Japan noch außerordentlich selten ist.

Großes Interesse hat man in den letzten Jahren den kriminellen Jugendlichen entgegengebracht. Es ist sehr interessant, daß die Einweisung verwahrloster und krimineller Jugendlicher in die Reformschulen, die etwa unseren Fürsorgeerziehungsanstalten entsprechen und englischem und amerikanischem Muster nachgebildet sind, nicht auf Veranlassung der rechtsprechenden Behörde geschieht, sondern von der Verwaltungsbehörde, des prefectural governor. Damit wird von vornherein der Fürsorgeerziehung der Charakter der Strafe genommen und das erzieherische Moment in den Vordergrund gerückt. Die Errichtung von Reformschulen geschieht auf Grund der 1900 erlassenen, 1908 verbesserten Reformatory Act, nach der jede Prefecture eine Reformschule für straffällige Jugendliche unter 18 Jahren haben soll. Das Höchstalter, bis zu dem sie in der Anstalt bleiben, ist 20 Jahre. Die Hälfte der Gründungskosten und 1/3 der laufenden Ausgaben werden vom Staat, die

übrigen von der Gemeinde getragen. 1917 gab es 54 örtliche Reformschulen, 28 öffentliche und 26 private, mit 2100 Böglingen. Die größten Reformschulen nehmen bis zu 150 Böglinge auf, die kleinen haben mindestens 9—10. Meistens herrscht das Familiensystem in den Anstalten vor. Der Unterricht beschränkt sich auf einige Elementarschulstunden am Vormittag und einige Stunden praktischer Arbeit, vor allem in Landwirtschaft und Handfertigkeit am Nachmittag. Die gesamten Ausgaben für die Reformschulen betragen 1917 246 886 ¥. 1919 wurde eine staatliche Reformschule für 100 Böglinge gegründet.

Bei der Revision des japanischen Strafgesetzbuches von 1907 wurde das strafmündige Alter auf 14 Jahre festgesetzt. Sondergesetze für jugendliche Verbrecher über diesem Alter gibt es nicht. Sie werden nach den gewöhnlichen Strafgesetzen verurteilt. Der Strafprozeß gestaltet sich folgendermaßen: die jugendlichen Straffälligen werden zunächst auf dem Polizeibüro verhört, und wenn ihre Straftat nur leicht ist, mit einem Verweis sofort wieder entlassen. Bei schwereren Delikten werden sie höchstens 30 Tage in Haft behalten (House of Detention), bei schweren Vergehen kommen sie vor das public procurator's office, und dort erst wird entschieden, ob sie vor den Richter gestellt werden sollen oder nicht. Im Durchschnitt kamen vor einen Gerichtshof in den letzten 5 Jahren über 30 000 Kinder. Nur 10 000 wurden entsprechend den Strafgesetzen bestraft, mit Geldstrafe, Polizeiaufsicht oder Gefängnis. Es erhielten Gefängnisstrafen

| | männlich | weiblich | insgesamt |
|------|----------|----------|-----------|
| 1913 | 2156 | 183 | 2341 |
| 1915 | 2684 | 189 | 2473 |
| 1917 | 1828 | 148 | 1976 |

Das Gerichtsverfahren für jugendliche Straffällige ist nicht überall das gleiche. In großen Städten wie Tokio, Osaka u. dgl. gibt es ein besonderes Jugendgericht mit einem eigenen Jugendrichter. In kleineren Orten finden im allgemeinen die Gerichtsverhandlungen in besonderen Räumen unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Jugendliche unter 18 Jahren, die zu mehr als 2 Monaten Gefängnis verurteilt sind, kommen in Jugendgefängnisse oder besondere Abteilungen der gewöhnlichen Gefängnisse. Sie bleiben dort bis zum Alter von 20 Jahren. Der Hauptwert in den Jugendgefängnissen wird auf die Erziehung gelegt. Eine bestimmte Anzahl von Stunden täglich müssen die Böglinge die Schule besuchen. Die produktive Arbeit, die sie leisten, gilt mehr ihrer eigenen Ausbildung als dem wirtschaftlichen Vorteil der Anstalten. Bei der Behandlung der Böglinge werden nach amerikanischem Vorbild Marken- und Grabsystem angewandt. (Das Markensystem besteht darin, daß jeder Bögling für jeden Tag je nach der Art seines Betragens so und so viele Marken bekommt. Hat er eine bestimmte Anzahl von Marken erreicht, so wird seine Behandlung besser. In den amerikanischen Reformgefängnissen, in denen die bedingte Entlassung eine große Rolle spielt, kann der Bögling entlassen werden, wenn er die genügende Anzahl von Marken aufweist. Beim Grabsystem werden mehrere Stufen von Böglingen unterschieden. Der Neueingewiesene wird in der Regel der mittleren Stufe zuerteilt und kann je nach der Art seines Betragens in eine höhere oder tiefere versetzt werden.) Für die ersten Monate der Haft wird in der Regel strenge Einzelhaft durchgeführt, bei Reichen von Einsicht und Besserung wird die Behandlung milder. Gegenwärtig gibt es 9 Jugendgefängnisse in den größten Städten, die Gründung einiger weiterer ist beabsichtigt.

An einem geordneten System der Schulaufsicht (probation) für gefährdete und straffällige Kinder fehlt es noch sehr. Nur in Tokio gibt es 3 Organisationen, eine für Mädchen und 2 für Knaben, die eine Art Schulaufsicht ausüben und sich jährlich um etwa 1000 Kinder kümmern. Der neue Jugendgerichtsgesetzentwurf plant die Einführung einer Schulaufsicht für gefährdete und straffällige Jugendliche unter 18 Jahren. Ganz allgemein will dieser Entwurf folgende Straf- oder besser Erziehungsmethoden durchführen: 1. Verweis durch den Richter, 2. Verweis durch den Schullehrer, 3. Forderung eines schriftlichen Besserungsgelöbnisses, 4. Schulaufsicht durch Privatpersonen, 5. Schulaufsicht durch religiöse und Kinderchutzorganisationen, 6. Schulaufsicht durch den probation officer, 7. Besuch der industrial schools, 8. Unterbringung in Besserungsanstalten (reformatories).

Der Schutz der gewerblichen Kinderarbeit in Japan ist noch sehr in den ersten Anfängen, eine Folge der erst in den letzten Jahrzehnten einsetzenden schnellen industriellen Entwicklung des Landes. Bereits 1882 wurde eine Kommission mit den Vorarbeiten für eine Fabrikgesetzgebung betraut, und 1897 wurde ein

Gesekentwurf eingebracht. Doch erst 1911 wurde das Gesetz angenommen und 1916 trat es endlich in Kraft. Zur besseren Durchführung dieses Gesetzes wurde im Department of Agriculture and Commerce eine besondere Fabrikabteilung eingerichtet, in der neben dem Leiter 4 Fabrikinspektoren und 5 Unterrichtsinspektoren tätig sind. Daneben gibt es Fabrikinspektoren in den größeren Städten, jetzt etwa 200 im ganzen. Die Kinderarbeit in den Fabriken ist folgenden Beschränkungen unterworfen: Kinder unter 12 Jahren dürfen nur mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubnis zur Arbeit angenommen werden. Kinder unter 15 Jahren dürfen nicht länger als 12 Stunden täglich arbeiten. Für gewisse Arbeitsarten darf die gewöhnliche Arbeitszeit um 2 Stunden täglich überschritten werden, und zwar für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. In dringenden Fällen darf mit obrigkeitlicher Erlaubnis die Arbeitszeit um 2 Stunden täglich an höchstens 7 Tagen im Monat, oder um 1 Stunde an höchstens 120 Tagen im Jahr verlängert werden. Nachtarbeit zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens ist im allgemeinen für Kinder unter 15 Jahren verboten. Aber 15 Jahre lang nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen die Industrien, die auch nachts arbeiten müssen, mit Genehmigung des Ministers hiervon eine Ausnahme machen. 2 freie Tage monatlich sollen Kindern unter 15 Jahren gewährt werden, wenn sie Nachtarbeit verrichten, 4 freie Tage. Bei einer täglichen Arbeitszeit von 6 Stunden und mehr soll 1/2 Stunde Pause, von 10 Stunden und mehr wenigstens 1 Stunde Pause gewährt werden.

Die Anzahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder betrug 1916:

| Alter | Knaben | Mädchen | Insgesamt |
|-------|--------|---------|-----------|
| 10—12 | 1 938 | 8 976 | 10 914 |
| 12—15 | 29 853 | 103 717 | 133 570 |
| | 31 791 | 112 693 | 144 484 |

Da es insgesamt etwa 1 Million Fabrikarbeiter in Japan gibt, stellt die Kinderarbeit ca. 15 % dieser Arbeitskräfte.

Von allgemeinen Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen seien noch erwähnt Hilfskassen, Genossenschaften, Kinderhorte usw. Mit Arbeiterbildungsbetrieben befassen sich eine größere Anzahl Vereine.

Das Gesamtbild, das die Bestrebungen sozialer Fürsorge in Japan entrollt, gibt den Eindruck starker Europäisierung und Amerikanisierung. Das ist nicht verwunderlich, da soziale Fürsorge im weiteren Sinne erst in dem Augenblick notwendig wurde, wo fremde Kultur in das Land hineingetragen wurde, wo mit ihrer Annahme langsam die alten Formen gegenseitiger Hilfe schwanden. Ob sich diese Formen noch in irgendeiner Gestalt in der japanischen Jugendfürsorge auswirken, ist für den Außenstehenden schwer zu beurteilen; aber es ist zu hoffen, weil jede Fürsorge nur dann ihren Zweck ganz erfüllen kann, wenn sie aus und mit dem Volke wächst.

Frankfurt a. M.

Dr. Hanna Hellinger.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Enges Zusammenarbeiten der Fürsorgestellen mit den Krankenkassen sucht die Brandenburgische Hauptfürsorgestelle herbeizuführen (Mittl. Mitteilungen der Brandenburgischen Hauptfürsorgestelle Heft 21, 1921). Die Fürsorgestellen sollen mit den Krankenkassen ihres Bezirks Vereinbarungen treffen, daß ihnen jeder bedeutende Krankheitsfall — Art und voraussetzliche Dauer der Krankheit — kurz mitgeteilt wird, da bei Erkrankung von Kriegsbeschädigten häufig ein Eingreifen der sozialen Fürsorge notwendig ist, entweder um die Familienfürsorge zu übernehmen oder um den Erkrankten bei der Wiedereinführung in das Erwerbsleben behilflich zu sein.

Beschäftigung der Kriegsteilnehmer in der englischen Bauindustrie. Die englischen Bauarbeitergenossenschaften führen einen heftigen Kampf gegen die Regierung und die Unternehmer, weil diese verlangen, daß Kriegsteilnehmer im Baugewerbe zugelassen und von den älteren Arbeitern angelernt werden sollen. Die Regierung hat mit den Bauunternehmern einen Vertrag geschlossen, wonach diese den Anzulernenden einen bestimmten, nach und nach steigenden Anteil des gemeinschaftlichen Lohnes zahlen sollten, wofür sie von der Regierung eine Prämie erhalten für jeden Arbeiter, den sie anlernen lassen. Nach einer Mitteilung des Arbeitsministeriums waren am 1. Juni dieses Jahres 16 244 Kriegsteilnehmer in die Bewerberlisten um Anstellung im Baugewerbe eingetragen, aber nur 50 davon waren tatsächlich in Arbeit getreten. Man erklärt dies schlechte Ergebnis durch die jetzige Wirtschaftskrise, doch wehren sich auch die organisierten Bauarbeiter entschieden gegen die Zulassung von neu Anzulernenden zum Beruf, zumal Tausende von ihren alten gelerntem Mitgliedern arbeitslos sind. Der Bauarbeiterverband hat seine Mitglieder angewiesen, das Anlernen von entlassenen Kriegsteilnehmern auf keinen Fall zu übernehmen. Der Verband sichert ihnen Unterstützung zu, falls sich aus dieser Haltung Streitfälle ergeben. Demgegenüber aber hat die Londoner Unternehmerorganisation des

Baugewerbes am 1. Juni in allen Betrieben durch Anschlag auf die Bemühungen der Regierung zur Beschäftigung der entlassenen Heeresangehörigen hingewiesen und gesagt, daß in Zukunft nur solche Maurer und Dachbeder beschäftigt werden, die bereit sind, entlassene Heeresangehörige anzulernen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet. Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Abriß der Sozialpolitik. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, Herausgeber der „Sozialen Praxis“ und Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform. 2. ergänzte und verbesserte Auflage (6.—10. Tausend). Leipzig 1922, Verlag von Quelle u. Meyer. 198 Seiten 8°. Preis gebunden 18 M. Band 158 der Sammlung „Wissenschaft und Bildung“.

Die ersten 5000 Exemplare des kleinen Abrißes sind in wenig mehr als 1 Jahre, begünstigt durch den niedrigen Preis des Werkes, abgesetzt worden. Seit fast 1/2 Jahre war der Abriß vergriffen. Jetzt endlich liegt er in 2. Auflage — wenig verändert, aber in den Punkten, die es erforderten, zeitgemäß ergänzt, im Buchhandel wieder vor. Wir halten uns für verpflichtet, von einer eigenen Besprechung im Hinblick auf das Verhältnis des Verfassers zu unserer Zeitschrift wiederum — wie schon nach Erscheinen der 1. Auflage — abzusehen, geben aber eine Reihe von Pressestimmen über die 1. Auflage des Werkes auszugswise wieder.

Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, herausgegeben von Vener, Reich, Spann und Frethern von Meier (Wien): „... eine außerordentlich verdienstvolle Leistung... Das Büchlein wird sich sicher in den weitesten Kreisen, wo immer es hinkommt, Freunde erwerben. Große Verbreitung und Anerkennung ist ihm nur zu wünschen.“

Zentralblatt der Reichsversicherung: „Die kleine Schrift ist dankbar zu begrüßen... Mit den historischen Darlegungen befindet sich Verfasser auf seinem eigenen Gebiete... Die Schrift eignet sich vorzüglich zur Einführung und wird auch gewiß weitesten Kreisen nützlich helfen, sich einen Einblick zu verschaffen in Gebiete, die eigentlich Gemeingut eines jeden Gebildeten sein sollten.“ (Prof. Ester-Somlo.)

Monatsschrift für Arbeiterversicherung: „... Dem Verfasser kommt zu statten, daß er sich keine umfassenden Kenntnisse nicht nur aus Büchern erworben hat, sondern Gelegenheit hatte, viele Menschen und Dinge, über die er schreibt, aus eigener Anschauung und im persönlichen Verkehr mit den maßgebenden Persönlichkeiten kennen zu lernen. Dadurch gewinnt seine Darstellung an Leben und Anschaulichkeit, sein Urteil an sicherem Erkennen und richtiger Einschätzung der Realitäten. Manche Teile, wie die Geschichte der Sozialpolitik und das Kapitel von den Koalitionen, sind geradezu kleine Kabinettstücke und voller Anreize und Reiz auch für den Fachmann, während die Teile, in denen die Darstellung des formalen Rechts oder lediglich theoretische Erörterungen überwiegen, dem Verfasser weniger liegen. Eine starke persönliche Note, verbunden mit anziehender Darstellungskunst, macht die Lektüre besonders anziehend, wenn sie naturgemäß auch manchen Widerspruch weckt. Das Buch kommt einem unabweisbar starken Bedürfnis entgegen. Es ist für den Studenten wie für den Praktiker, der einen Gesamtüberblick über das weite Gebiet der Sozialpolitik gewinnen will, in gleicher Weise geeignet und kann wärmstens empfohlen werden.“ (Prof. Kästel.)

Recht und Wirtschaft: „Es war ein dankenswertes Unternehmen des bekannten Generalsekretärs der Gesellschaft für Soziale Reform, den weitesten Kreisen einen praktischen Leitfaden durch das Labyrinth unserer Sozialpolitik darzubieten und ihren Wegweiser aus den vielen zerstreuten Quellen — nach zwei einleitenden Abschnitten über „Wesen“ und „Geschichte der Sozialpolitik“ in drei Hauptabschnitten „Schutz der Arbeitskraft“, „Lohnschutz“ und „Schutz der Persönlichkeit“ — zu einem übersichtlichen Bilde zusammenzufassen.“ (Beh. Reg.-Mat Dr. Zacher.)

Literarisches Zentralblatt für Deutschland: „Eine verdienstliche Schrift... Die Würdigung gewisser sozialpolitischer Experimente der neuen Zeit verdient als durchaus sachgemäß besondere Hervorhebung.“

Die Grenzboten: „... Die instruktive Arbeit unareif historisch und systematisch die verschiedenen Gebiete des Arbeiterschutzes.“

Die Hilfe: „Die Bedeutung dieser Veröffentlichung des Generalsekretärs der Gesellschaft für Soziale Reform geht über einen Abriß hinaus...“

Die Frauenfrage: „... Man kann Heyde wohl als einen der besten Sachkenner auf diesem Gebiete anerkennen, und mit seinem kleinen, inhaltreichen Werk füllt er eine schwer emfundene Lücke aus... Besonders wohlthuend berührt der starke sittliche Grundgedanke, der das Werk durchzieht, und die geistige Freiheit, die weder Konzessionen nach rechts noch Verheugungen vor der Masse kennt, sondern einzig und allein die soziale und sittliche Hebung des Volkes im Auge behält.“

Concordia: „... Die neueste Gesetzaufhebung findet Berücksichtigung, so daß zurzeit wohl kaum ein handlicheres Buch besteht, um Fürsorger und sonstige in der kommunalen Wohlfahrtspflege beschäftigte Personen in dieses ausgedehnte Gebiet einzuführen.“

Soziale Kultur: „Der Verfasser dieses schon sehr bekannten Büchleins will in die Geschichte und den heutigen Stand der deutschen Sozial-

politik einführen. . . Jedenfalls ist diese Zusammenfassung ein kühnes Beginnen in dieser Zeit sich überstürzender sozialpolitischer Neuerungen und ein empfehlenswerter Führer für alle, die sich für die soziale Bewegung interessieren."

Präzises-Korrespondenz (herausgegeben von Dr. August Pieper): „Es gibt kein Buch, das so wie dieses klar, umfassend, bündig, zugleich mit solch echter Wärme, starker sittlicher Lebensauffassung und vornehmer Sachlichkeit über Wesen und Ziele, Entwicklung und zeitigen Stand der Sozialpolitik Aufschluß gibt. Der Schriftleiter der „Sozialen Praxis“, der in jeder Woche eine Ueberschau gibt, hat hier die reife Frucht seiner Sachkenntnis dargeboten, für die jeder Sozialpolitiker dankbar sein wird. Wir wünschen dem trefflichen Buche weiteste Verbreitung und eifrige Benutzung.“

Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung (Blätter für pädagogische Literatur): „... Ueber alles wird in sachkundigster Weise berichtet. Auch diesem Buche wünschen wir weiteste Verbreitung.“

Württemberg. Schulwochenblatt: „... für den, der sich auf diesem Gebiete unterrichten möchte — und das ist heute doch eigentlich für jeden erforderlich, der sich am öffentlichen Leben beteiligen will — unentbehrlich.“

Deutsche Schule: „... Einer der besten Kenner des Gebiets gibt darin einen bei aller Knappheit doch alles Wesentliche umfassenden Ueberblick.“

Brandenburgische Schulzeitung: „Jeder, der das Bedürfnis nach einer gedrängten Darstellung des verbliebenen Alten und des Neuen auf dem Gebiet der Sozialpolitik kennen, begreifen, verstehen, einen Ueberblick gewinnen will — er mag links oder rechts stehen —, wird diesen Abriß mit Freuden begrüßen. Der Verfasser als Geschäftsführer der Gesellschaft für Soziale Reform, als Professor und als Schriftleiter der „Soz. Prog.“ war reichlich wie kein Zweiter geeignet, „in Geschichte und heutigen Stand der deutschen Sozialpolitik kurz einzuführen“, und der Abriß bietet doch wesentlich mehr. . . Wer ihn kennen gelernt hat, besonnt festen Boden unter die Füße. Und das tut not! Für viele, das ist mein Wunsch, muß dieser Abriß der Sozialpolitik zu einem Ausriß ihres Gesamtbildungsgedankens werden. . . Auch Einband und Druck sind gut.“ (Kontad Maghd.)

Deutsche Industrie: „Das kleine empfehlenswerte Buch behandelt zunächst die Grundbegriffe und allgemeinen Gesichtspunkte der Sozialpolitik.“

Glückauf: „Der bekannte Verfasser hat. . . den Rahmen seiner Darstellung weit gespannt und nicht nur die Sozialpolitik für die gewerblichen und ländlichen Lohnarbeiter, sondern auch für die Angestellten und Beamten einbezogen. . . Die Leser dieser Zeitschrift, die alle heute mitten in sozialpolitischen Leben stehen. . . werden es als einen kleinen aber trefflichen Führer und Weiser auf sozialpolitischem Gebiete gern und dankbar benutzen.“ (Oberberggrat Schüler.)

Sächsisch-Deutsche Zeitung (deutsch-national): „Der Verfasser hat hier alles das zusammengefaßt, was jeder im wirtschaftlichen Leben Stehende, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, über die Geschichte und den Stand der heutigen Sozialpolitik wissen muß.“

Tägliche Rundschau (deutsch-volksparteilich): „... eine ganz vorzügliche Einführung. . . Die im ersten Abschnitt entfaltete Einführung des Lesers in das Begriffliche ist sehr klar, der Aufbau des dritten Abschnitts, der die Uebersicht über den heutigen Stand der Sozialpolitik gibt, ist gut gegliedert und einprägsam.“ (Dr. Böje.)

Kölnische Zeitung (deutsch-volksparteilich): „Einen durch Inhalt wie durch Form ausgezeichneten Führer durch das weite Gebiet. . . stellt der. . . Leiter der „Soz. Prog.“. . . Die Stellung und Kritik des Verfassers zu den einzelnen Problemen deckt sich wohl mit der aller Anhänger und Befürworter eines gesunden sozialpolitischen Fortschritts.“ (Dr. Wiens.)

Mitteilungen der Deutschen Zentrumspartei: „... Die Schrift verdient die weiteste Verbreitung.“

Kölnische Volkszeitung (zentrumsparteilich): „... Gerade in der Uebersicht über das ganze Gebiet und die inneren Zusammenhänge der einzelnen Fragen und Maßnahmen liegt der besondere Wert der Schrift. Das Bedeutsame und die maßgebenden Gesichtspunkte sind überall klar herausgehoben, so daß der Leser trotz reichem Inhalt doch nicht durch die Masse der Einzelheiten erdrückt wird. Ein Literaturverzeichnis gibt Anleitung zu weiterem Studium. Ein Personen- und Sachregister erleichtert die Ausnutzung und erfüllt zugleich mit Bewunderung, welche Fülle des Stoffes in dem Abriß bemeiselt ist. Urteil und Kritik sind stets wohl abgemessen und gerecht. Dankenswert ist, daß auch die Sozialgesetzgebung Österreichs einbezogen ist. . . Namentlich empfehlen wir das Buchlein den jungen Geistlichen und den Studenten zum ersten Studium, auf dem sie dann weiterbauen können.“ (Professor Hipe.)

Münchener Neueste Nachrichten (liberal): „... alle diese Einrichtungen, Vorkehrungen, Maßnahmen, dazu manche noch geplanten Reformen werden in kurzen, scharfen Strichen vorgeführt, deren Bild sich seit einprägt. Der Verfasser verfügt über gründliche Kenntnisse und weit ausgreifende Beseitigkeit. Durch seine innere Anteilnahme an den Dingen weiß er auch trockene Stoffe zu beleben. Eine gute Literaturübersicht sowie ein Namen- und Sachverzeichnis erleichtern den handlichen Gebrauch des „Abrißes“, wie der Verfasser beiseiden sein Buch nennt, das in Wahrheit viel mehr ist: ein Lehr- und Handbuch. Als solches empfehle ich es allen, die sich über die moderne Sozialpolitik unterrichten wollen, insbesondere den studierenden Juristen und Nationalökonomien an unseren Hochschulen: sie werden in Herde einen sicheren, unparteiischen Führer finden.“ (Professor Francke.)

Bosnische Zeitung (demokratisch): „... eine außerordentliche Sachkunde, eine gewaltige Fülle von Stoff. . . in meisterlicher Gruppierung.“ (Else Lüders.)

Sozialistische Monatshefte: „... zur systematischen Belehrung sowie zum momentanen Nachschlagen scheint dies Buch wie kaum ein zweites auf diesem Gebiete geeignet.“

Der leitende Angestellte: „Zur künftigen deutschen Sozialpolitik enthält die. . . ausgezeichnete Schrift. . . wertvolle, tiefe Gedanken.“

Zeitschrift des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure: „... Es ist zu begrüßen, daß auch die Sozialpolitik der Angestellten im vorliegenden Buche mitbehandelt wird, die in anderen ähnlichen Werken immer noch sehr vernachlässigt wird.“

Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften: „... Außer dem gibt der Verfasser eine ausgezeichnete Einführung in die Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen und erläutert kurz die Grundlagen, Ziele und Arbeitsmethoden sämtlicher Richtungen. Alles in allem: Es wäre sehr zu wünschen, daß alle, die in der Bewegung mitarbeiten wollen, sich gründlich in dieses Buch vertiefen. Es wird ihnen manchen unternehmenden Aufschluß geben, manche neue Erkenntnis und die notwendige Freude mitgeben, sich für eine Arbeit einzusetzen, deren Früchte lohnend sind und für viele Mützen entschädigen.“

Deutsche Arbeit (Zeitschrift der christlich-nationalen Arbeiterbewegung): „... darf in der Bibliothek keines Gewerkschaftlers fehlen. . . als Nachschlagewerk unentbehrlich.“

Dachdecker-Zeitung (freigewerkschaftlich): „... etwas, das einzig in seiner Art ist. . . ein tiefer Ausschnitt aus der Geschichte der Arbeiterbewegung, gesehen von einem Manne, der an vorderster Stelle sozialpolitischen Kämpfen steht und unvoreingenommen geprüft hat, welche Kräfte zusammensetzen, um die mannigfachen Fragen zu lösen. . . Vielleicht ist er überhaupt der erste, der die Gewerkschaftsbewegung und ihre vielfachen Ausprägungen im Spiegel sozialpolitischer Gesetzmäßigkeiten konzentriert sieht. . . Wir möchten unsere Freunde bitten, das Buch zu lesen. Es ist ein Genuß für jeden, dem Sozialpolitik mehr ist als nur ein Nebenexempel.“

Der Gastwirtsgehilfe (freigewerkschaftlich): „... Das Buch. . . kann nur auf das wärmste empfohlen werden.“ (Staatsrat Pöezlich.)

Deutsche Postzeitung: „Die vorliegende Schrift der rühmlichst bekannten Sozialpolitikers, der als Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform eine überaus segensreiche Tätigkeit entfaltet und dabei auch den Beamtenfragen ein volles Verständnis entgegenbringt, gewährt einen vorzüglichen Ueberblick. . . Wie schon aus dem Gelegenen hervorgeht, hat Herde auch die sozialen Fragen der Beamten in den Kreis seiner Darstellung einbezogen, was uns um so verdienstvoller erscheint, als die soziale Frage des Beamtenums in derartigen wissenschaftlichen Werken bisher kaum berührt oder doch arg vernachlässigt wurde. Aber nicht allein deshalb sollten Beamte zu diesem instruktiven Buche greifen, sondern vor allem auch, weil es geeignet ist, die engere Ständesarbeit auf eine breite Grundlage zu stellen und das Verständnis für die Zusammenhänge auf dem weitestgehenden Gebiete der Sozialpolitik zu heben und zu fördern. Und gerade darum wünschen wir dem Werke in unseren Kreisen weite Verbreitung. Besonders den an führender Stelle in der Beamtenbewegung stehenden Kollegen, den Vereinsvorsitzenden usw. wird es eine Quelle der Belehrung und Anregung sein.“ (F. Winters.)

Wochenschrift für deutsche Bahnmeister: „Der Politiker aller Richtungen wird es dankbar begrüßen, daß ihm ein Mann von Wissen und unbetrübtem Ansehen auf sozialpolitischem Gebiete wie der bekannte Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform sich als Führer und Wegweiser auf diesem wichtigen Gebiete anbietet. . . Nichter wie diese müßten nicht nur von einzelnen gelesen, sondern insbesondere auch in den Arbeitsgemeinschaften der Volkshochschulen behandelt werden.“

Der Grütliauer (Zürich): „Der Stoff dieses Büchlein ist für jeden politisch Interessierten, und so vor allem für uns Grütliauer, hochaktuell. Was es an geschichtlichem und juristischem Material bietet, ist glänzend, und vor allem für die Einführung in dieses wichtige Gebiet wüßten wir keinen besseren Begleiter.“

Berner Tageblatt: „Mit musterhafter Klarheit, Knappheit und Sachkenntnis wird hier auf eine historische Uebersicht aufgebaut.“

Die Reform des häuslichen Dienstverhältnisses von A. v. Schallja. Herausgegeben vom Berufsverband der kath. weibl. Hausangestellten Deutschlands. Berlin 1921.

Die Verfasserin sieht die Möglichkeiten von Reformen des häuslichen Dienstverhältnisses in erster Linie in einer Erneuerung des christlichen Familienlebens, weiter in dem Ausbau der beiderseitigen Organisationen und schließlich in der gesetzlichen Regelung; in bezug auf diese stellt sie sich hinter die Richtlinien der Gesellschaft für Soziale Reform (XXIX, Sp. 1092) an deren Ausarbeitung der Verband eifrig mitgewirkt hat.

Lebenskunde. Briefe an junge Mädchen. Von Marie Cauer. Mit einer Einführung von Anna Schieber. Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha. Preis geb. 24 M.

In der Form von Briefen an einen Kreis strebsamer junger Mädchen gibt hier eine mütterlich empfindende Frau aus der Fülle ihrer reichen Lebenserfahrungen heraus wertvolle Anregungen zur Selbsterziehung, zum Verkehr mit Menschen, zum Verhalten in der Familie, im Beruf usw. Als Empfängerinnenkreis ist an die Schicht der „höheren Tochter“ gedacht, die wohl behütet im Schutz der Familie bleiben können, selbst wenn sie ins Berufsleben treten. Es ist erfreulich, mit welchem eindringlichen Ernst gerade dieser Schicht junger Mädchen, die oft zum gedankenlosen, egoistischen Dahinleben neigt, ihre sozialen Aufgaben und die Pflichten gegen Volk und Vaterland nahe gebracht werden. Das Werk ist getragen von einem starken, religiösen Gefühl, das einem Christentum der Tat den Weg bahnen möchte. (E. Lüders.)

Conférence internationale du travail. International labour conference. Genève 1920. 699 Seiten.

Jahrbuch des Arbeitsrechts. Erster Band, 1919—1920. Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Hoeniger (Freiburg i. Br.) unter Mitwirkung von Prof. Dr. A. Schulz und Dr. Dr. E. Wehrle. Mannheim 1922. Verlag J. Benzheimer. XIX und 317 S.

Dieses Jahrbuch entlastet eine gute Bibliographie der Sozialwissenschaften nach der arbeitsrechtlichen Seite, vorerst sogar darüber hinaus — insoweit der Stillsichtigkeit der Grenzen beider Disziplinen — auch in mancher sozialpolitischer Hinsicht. Die halbamtliche Sozialbibliographie wird es hoffentlich verstehen, das hier niedergelegte Material unter Vermeidung unnötiger Doppelarbeit nutzbar zu machen. Das Jahrbuch verzeichnet indessen nicht nur mit rühmenswertem Fleiß und, von verschwindenden Ungenauigkeiten abgesehen, größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit die Buch- und Zeitschriftenliteratur, sondern auch die gesamte Judikatur vom November 1918 bis Ende 1920. Die meisten Literaturnachweise sind mit Inhaltsangabe versehen, z. T. sind hierbei Selbstberichte (von etwas ungleicher Länge und Güte) zugrundegelegt. Die Systematik schließt sich an Hoeniger-Wehrles Gesetzesammlung „Arbeitsrecht“, die im gleichen Verlage erschienen ist und weite Verbreitung gefunden hat, an. Ein Sachregister ergänzt das Jahrbuch in sehr erwünschter Weise. — Das Werk verdient allgemeine Förderung und gehört in jede juristische und sozialwissenschaftliche Fachbibliothek, wird auch von Berufsorganisationen, Betriebsräten usw. mit Nutzen verwertet werden. Die Leser der „Soz. Prax.“ finden in ihm eine sehr erfreuliche, auch auf unsere Zeitschrift unzählige Male zurückgreifende, Ergänzung und Systematisierung unseres Berichtsstoffes. Die Ausstattung ist vortrefflich; der Verlag Benzheimer rückt überhaupt täglich mehr in die Reihe der ersten und regsamsten deutschen Verlagsbuchhandlungen ein. L. D.

Führer durch das Reichsversicherungsrecht vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1921. Gemeinverständlich dargestellt von Landesrat Seelmann in Oldenburg i. O. Mtenburg, S.-M., 1921. Stephan Weibel Verlag. 52 S. Preis 5 M.

In dem kleinen Buch wird der Inhalt des Reichsversicherungsgesetzes klar und anschaulich dargestellt. Ein gutes Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches.

Grundlegung zur sozialen Hygiene und Politik. Von Alfred Stehr, Dr. med. Dr. rer. polit. I. Band. Die Entwicklung der Gefühle und das Glück. Mit 12 Figuren. Leipzig 1921. Verlag von Johann Ambrosius Barth. 131 S. Preis 24 M.

Der 3. Aufstand in Oberschlesien Mai/Juni 1921. 56 Seiten.

Die Stellung des Quäkertums zur sozialen Frage. Von Walther Koch. München 1921. Chr. Kaiser Verlag. Preis 4,50 M. Als 7. Heft der beachtenswerten Schriftenreihe „Christentum und soziale Frage“, die einer Verständigung zwischen Arbeiterbewegung und Christenheit dienen soll, ist die vorliegende Studie erschienen. Der Verfasser gehört zu den Führerkreisen der freideutschen Jugendbewegung und hat persönlich enge Fühlung mit der Gruppe der jungen Quäker. Auf dem knappen Raum von 38 Seiten wird eine Fülle von Stoff in klarer und übersichtlicher Form geboten. Die Entwicklung der Stellungnahme und Arbeit der Quäker — von den ersten teilweise revolutionären Anfängen an, über die Stadien rein philanthropischer Beteiligung fort bis zu dem jetzigen Ringen um die schwersten wirtschaftlichen und politischen Probleme — wird sesselnd dargestellt, gestützt auf gründliche Quellenstudien und persönliche Beteiligung an einer jüngsten maßgeblichen Konferenz der jungen Quäker.

Nachdem das Grauen des Krieges und die Verwüstung durch den Haß die Erde erschüttert hatte, wirkte es wie ein Lichtstrahl in dunkler Nacht, als die Quäker ihr reiches, uneigennütziges Werk der Liebe nach Deutschland trugen. Daher ist wohl künftig auch in Deutschland damit zu rechnen, daß die religiöse Ideenwelt der Quäker und ihr daraus entstammendes soziales Wirken weit stärkere Beachtung als früher finden werden. Die vorliegende Schrift ist daher freudig zu begrüßen. Sie gibt nicht nur einen Ueberblick über die drei Jahrhunderte der Ideengeschichte der Quäker, sondern bietet auch wertvolle Ausblicke für die Zukunft und zeigt den Zusammenhang zwischen wahrhaft sozialer Revolution und religiöser Erweckung. E. S.

Praktische Ratschläge für Jugendgerichtshelfer. Herausgegeben vom deutschösterreichischen Bundesministerium für soziale Verwaltung. Wien 1921. Oesterreichische Staatsdruckerei. 68 S. Preis 14 K.

Die kleine Schrift gliedert sich in vier Teile. Im ersten Teil werden die mit Jugendsachen betrauten Gerichtstypen, Wesen, Wirken, Organisationsformen und Geschäftsgang der Jugendgerichtshilfe erörtert. Der zweite gibt praktische Ratschläge für die Tätigkeit der „Helfer“. Im dritten Teil sind Muster von notwendigen Formularen aus dem Geschäftskreis der Jugendgerichtshilfe abgedruckt und der letzte Abschnitt enthält Beispiele von guten und schlechten Berichten aus der Ermittlungstätigkeit. Das kleine Buch wird in seiner knappen übersichtlichen Form ein vortrefflicher Berater für alle auf dem Gebiet der Jugendgerichtshilfe Arbeitenden sein.

Das Martyrium der Deutschen in Oberschlesien. Gewalttakte und Greuelthaten der Polen während des 3. Aufstandes in Oberschlesien im Mai und Juni 1921. 104 Seiten.

Die Wochenchrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mk 20.— Einzelnummer Mk 3.—. — Anzeigenpreis: Mk 2,50 für die vierspaltige Nonpareilzette (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Handwörterbuch der Staatswissenschaften

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

Herausgegeben von

L. Elster (Jena), Ad. Weber (München), Fr. Wieser (Wien)

Soeben wurde ausgegeben:

Lief. 7 u. 8: Hausindustrie — Hauspflege — Hebammenwesen — Heimatrecht — Heimstättenrecht — Heiratsstatistik — Hilfskassen — Hinterbliebenenversicherung — Hof — Holzindustrie Hotelwesen — Hygiene, öffentliche — Hypothekarkredit — Hypothekenbanken — Hypothekenbuch- und Grundbuchwesen. (Bd. V, Bogen 13—22).

Lief. 9/10: Hypothekenbuch- und Grundbuchwesen — Jagd — Identitätsnachweis — Imperialismus — Impfung (Schutzpockenimpfung) u. Impfwesen — Indexziffern — Individualismus — Indult — Industriesystem — Infektionskrankheiten — Inflation — Innere Kolonisation — Innungen — Interessengemeinschaften — Internationale — Invalidenversicherung — Irische Landfrage — Irrenwesen. (Bd. V, Bogen 23—32).

Preis: je Mk 15.—

Einzellieferungen werden nicht abgegeben

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die Siedlungsgenossenschaft

Versuch einer positiven Überwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems und der Agrarfrage

Von

Prof. Dr. phil. et med. Franz Oppenheimer

Frankfurt a. M.

Dritte, unveränderte Auflage

XLV, 628 S. 8° 1922

Mk 80.—, geb. Mk 105.—

Inhalt: Einleitung: Die soziale Krankheit. Sozialdemokratie und Genossenschaftswesen. — Erstes Buch: Die städtischen Genossenschaften. 1. Zur Geschichte der städtischen Genossenschaftsbewegung: Die Käufergenossenschaften. Die Verkäufergenossenschaften. 2. Zur Theorie der Verkäufergenossenschaften: Das Gesetz der Transformation. Frühere Versuche volkswirtschaftlicher Bedeutung. Grundbedingungen des genossenschaftlichen Systems. 3. Die landwirtschaftlichen Unternehmergenossenschaften. — Zweites Buch: Die landwirtschaftliche Arbeiter-Produktivgenossenschaft. 1. Die Agrarfrage. Die geschichtliche Entwicklung. Die Bindung des Bodens. Die Fortwanderung. Die jetzige Lage in Deutschland. Der Arbeitermangel. Die Folgen für den Staat. Die Folgen für die Industrie und ihre Arbeiterfrage. 2. Die bisherigen Vorschläge zur Lösung der Agrarfrage. 3. Zur Theorie der landwirtschaftlichen Arbeiter-Produktivgenossenschaft. 4. Geschichte derselben. — Drittes Buch: Die Siedlungsgenossenschaft. 1. Zur Geschichte der Siedlungsgenossenschaft. 2. Die Entwicklung derselben. 3. Die Entwicklung und Ordnung der produktiven Arbeit in der Siedlung. (Die Landwirtschaft. Die Industrie.) 4. Die Bedeutung der Siedlungsgenossenschaft für die Nationalwirtschaft. 5. Grenzbestimmung. 6. Der genossenschaftliche Geist und die öffentliche Moral. — Schlusswort: Die Siedlungsgenossenschaft das Ziel aller Parteien. — Anhang: Statut der Siedlungsgenossenschaft „Freiland“ e. G. m. b. H.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Volligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 20 Mark.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.

Fernspr. Hollendorf 2869; Kurfürst 2390.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mk., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | |
|---|-----|
| Streitfragen bei allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen. Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg. | 353 |
| Der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit des Personals der Eisenbahnen. Von Geh. Reg.-Rat Wernetke, Berlin-Zehlendorf. | 359 |
| Schlichtungswesen | 361 |
| Der Schlichtungszwang in Arbeitsstreitigkeiten. Von Staatsminister a. D. Th. Leipart, Berlin. | |
| Schlichtungseinrichtungen im spanischen Handelsgewerbe. | |
| Ein neues dänisches Gesetz über die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. | |
| Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe. | |

| | |
|---|-----|
| Sozialversicherung | 364 |
| Erweiterung der Notstandsunterstützung der Rentempfänger der Invaliden- und Altersversicherung. Von Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann, Oldenburg. | |
| Der Entwurf eines Gesetzes über Versicherungsgrenzen u. Rentenbemessung in der Unfallversicherung. | |
| Die Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern Groß-Berlins. | |
| Die neue Arbeitsgemeinschaft der Krankentassen des Oberversicherungsamtsbezirks Münster. | |
| Ein internationales Preisauschreiben. | |
| Literarische Mitteilungen | 366 |

Streitfragen bei allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen.

Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg.

Unter den zahlreichen Punkten unzureichender rechtlicher Regelung des Tarifvertragswesens stehen die Streitfragen, die sich aus der Allgemeinverbindlicherklärung ergeben, obenan. Die Zahl der widersprechenden Gerichtsurteile zu diesem Thema wächst an, und eine ganze Literatur über die zweifelhaften Rechtsprobleme der Allgemeinregelung der Tarifverträge ist im Entstehen, deren juristische Ergebnisse, je nachdem sie sich auf die Vertragstheorie oder die Rechtsnormtheorie zur Erläuterung des dogmatischen Charakters der Tarifverträge stützen, vielfach auseinanderlaufen. Praktisch wichtig geworden sind insbesondere die Streitfragen, wann die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrags erlischt und wie weit die Allgemeinverbindlicherklärung rückwirkende Kraft hat. Wenn die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags nur eine Ausdehnung des vertraglichen Geltungsbereichs der Tarifvereinbarung über die vereinbarenden Parteien hinaus auf die Außenstehenden ist, so muß erklärlicherweise die rechtliche Wirkungsweise eine andere sein, als wenn die Allgemeinverbindlicherklärung als ein selbständiger Verwaltungsakt betrachtet wird, der den Inhalt der Tarifvereinbarung zum Range einer allgemeingültigen öffentlich-rechtlichen Norm erhebt, die nun vom Willen der Vertragsparteien losgelöst ist, solange bis eine neue Verordnung des Reichsministeriums die Norm mit dem inzwischen abgeänderten Willen der Vertragsparteien in Einklang zu bringen für gut befindet.¹⁾ Allerdings sind die Anhänger

der beiden theoretischen Standpunkte in ihren Folgerungen keineswegs konsequent und weichen um der praktischen Unzuträglichkeiten willen, die sich bei der Anwendung der Theorien in diesem oder jenem Punkte ergeben, teilweise von ihrer dogmatischen Richtlinie wieder ab, zumal da auch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 nicht dogmatisch einheitlich aufgebaut ist. Diese unsichere Haltung der juristischen Theoretiker ist für den Sozialpolitiker ein Grund mehr, die tarifpolitischen Gesichtspunkte bei der Beurteilung dieser Streitfragen scharf in den Vordergrund zu stellen und die Verordnung, solange sie noch durch kein neues klares Tarifvertragsgesetz ersetzt ist, so auszulegen, wie es das Wesen der Tarifverträge und das Gesamtinteresse erheischen. Sonst verrammeln wir uns, indem wir uns auf eine der beiden in sich unzureichenden, dem Tarifvertragsgebilde nicht voll gerecht werdenden Theorien festbeißen, den Weg für eine gesunde Weiterentwicklung des Tarifvertragsrechts und des wichtigen Allgemeinverbindlichkeitsgedankens.¹⁾

Zur Frage des Erlöschens der Allgemeinverbindlichkeit sind zwei bemerkenswerte Gerichtsentscheidungen ergangen, die die verdienstvolle Stuttgarter „Kartei des Arbeitsrechts“ kürzlich zusammengestellt hat. Es handelt sich um die Lösung des Widerspruchs zwischen der vereinbarten jederzeitigen oder befristeten Kündigungsfreiheit der Tarifvertragsparteien und der fortlaufenden Bindung der Außenleiter durch eine Allgemeinverbindlicherklärung, die das Reichsministerium noch nicht ausdrücklich aufgehoben hat.

Das Landgericht I Berlin hat am 12. Mai 1921 entschieden, daß auch die Wirkungen der Allgemeinverbindlicherklärung auf die Außenleiter in dem Augenblick aufhören sollen, in dem die Tarifvertragsparteien den der Allgemeinverbindlicherklärung zugrunde liegenden Tarifvertrag durch Kündigung oder sonstige Vereinbarung außer Kraft setzen.

Das Landgericht meint, daß nach dem klaren Wortlaut des § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 die Vertragstheorie Recht habe, die in der Allgemeinverbindlicherklärung nur die Schaffung eines erweiterten persönlichen Wirkungsbereichs sehe. Auch sei eine Auslegung des § 2 (im Sinne der Rechtsnormtheorie), welche mittelbar den Reichsminister als gesetzgebenden Faktor anerkenne, der objektives gesetzliches Recht schaffen könne, nicht mit der Reichsverfassung in Einklang zu bringen. Solche Auslegung würde auch zu der praktisch unhaltbaren Folge führen, daß die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag für sich abändern könnten, wovon § 6 der Verordnung offensichtlich spreche, während für die außerhalb der Vertragsparteien stehenden Arbeiter und Arbeitgeber der allgemeinverbindliche Tarifvertrag als objektive Rechtsquelle bis zu ihrer besonderen Außerkraftsetzung durch das Reichsministerium Geltung habe. Um solchen Zwispalt zu vermeiden, müsse der Tarifvertrag trotz der Allgemeinverbindlicherklärung automatisch mit der Kündigung der Vertragsparteien auch für die Außenleiter unwirksam werden.

Diesem Standpunkt gegenüber vertritt das Urteil des Kaufmannsgerichts Berlin-Tempelhof vom 25. November 1920 die An-

¹⁾ Daß im Tarifvertrage nur ein Teil der Bestimmungen (die sogen. „normativen“) sich zur Allgemeinverbindlicherklärung eignet, während die „obligatorischen“ Bestimmungen immer bloßer Vertragswille der Parteien bleiben, bleibe hier außer Betracht.

¹⁾ Vgl. zu dem Gesamtproblem eine aus dem Hamburgischen Seminar für öffentliches Recht und Sozialrecht hervorgegangene geistvolle, wenn auch vielfach Widerspruch herausfordernde Dissertation des Heseleenders W. Kamisen über einige Streitfragen des Tarifvertragsrechts und ihre Klärung vom Standpunkt eines „Sozialrechts“.

sicht, daß die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrags durch die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Aushebung nicht unmittelbar berührt werden, sondern weiter bestehe bis zu ihrer förmlichen Widerrückung durch das RMMinisterium. Dieses Gericht erblickt eben in der Allgemeinverbindlicherklärung einen besonderen Akt, der kraft gesetzlicher Delegation objektives, vom Tarifvertrage unabhängiges Recht, also eine zweite selbständige öffentliche Rechtsquelle neben dem Tarifvertrag der Parteien erschließt. Diese tarifliche Rechtsnorm bleibe bestehen, bis das RMMinisterium sie abändere oder aufhebe, auch wenn die eine der Vertragsparteien inwischen von ihrem vertraglichen Kündigungsrecht untereinander Gebrauch mache. Begrifflich schließe die Allgemeinverbindlicherklärung eine Kündigung der TW durch einzelne Arbeiter- oder Arbeitgebergruppen sogar aus.

Beide hier skizzierten Standpunkte sind tarifpolitisch unbefriedigend. Im ersteren Falle werden die Tarifvertragsparteien die absoluten Alleinherrscher der tariflichen Arbeitsbedingungen, sie können sich von den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifnormen jederzeit durch Sondervereinbarung freimachen, ohne daß das RMMinisterium dabei mitzureden hat; es leistet eigentlich nur erzwungenen Schleppenträgerdienst, wenn es seine Verordnung später wieder förmlich aufhebt. Wichtig aber ist die praktische Wirkung, daß die Tarifvertragsparteien andere Tarifbedingungen für ihre Anhänger einführen können, während die nicht am Tarifvertragschluß beteiligten Gruppen, die zum Teil von diesen Abänderungen nichts zu erfahren brauchen, sich noch an die allgemeinverbindlichen alten Normen (nach der Vertragstheorie: zu Unrecht!) gebunden glauben. Es vergeht oft viel Zeit, bis das RMMinisterium angesichts der Tatsache, daß diese alten Normen keine „überwiegende Bedeutung“ mehr haben, dazu kommt, die ursprüngliche Allgemeinverbindlicherklärung zu löschen und damit für die Außenleiter die volle rechtliche Klarheit zu schaffen. Die Vertragstheorie erzeugt eine wirtschaftlich und sozial bedenkliche Rechtsunsicherheit.

Der andere Standpunkt, wonach die Tarifvertragsparteien ohne Rücksicht darauf, daß sie einen beschrifteten Tarifvertrag mit bestimmtem Ablauftermin abgeschlossen oder sich ausdrücklich die Kündigung zu gewissen Zeiten vorbehalten haben, unlösbar an die Herrschaft der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifnormen gebunden sind, sofern nicht das RMMinisterium die Allgemeinverbindlicherklärung entsprechend beschriftet hat oder die Erklärung auf Antrag der Tarifvertragsparteien sofort von heute auf morgen außer Kraft setzt, — dieser andere Standpunkt hat das praktische Bedenken gegen sich, daß er den Tarifvertrag länger starr und unabänderlich macht, als dem Willen und dem Bedürfnis der Parteien entspricht. Die Kündigung des Vertrags durch die Tarifvertragsparteien und auch tarifliche Abänderungsbeschlüsse bleiben nach der strengen Rechtsnormtheorie solange rechtlich wirkungslos, auch für die beschließenden Parteien selbst und ihre organisierten Anhänger, als die objektive gesetzliche Norm, die durch die Allgemeinverbindlicherklärung des bisherigen Tarifs geschaffen ist, nicht in aller Form vom RMMinisterium gelöscht worden ist. Wenn die tariflichen Neuerungen, die die TWParteien vereinbarten, günstiger für die Arbeiter sind als die alten noch allgemeinverbindlichen, so sind sie zwar gesetzlich mit der noch nicht aufgehobenen Allgemeinverbindlicherklärung vereinbar; wenn sie aber in einem Punkte — etwa nach Ansicht einzelner Arbeiter — für letztere ungünstiger sind, so wurde die allgemeinverbindliche Norm verletzt. Erfordert die Nachprüfung des neuen, durch die Kündigung und etwaige Tarifabänderungsbeschlüsse angestrebten Zustandes seitens des RMMinisteriums viele Monate, ehe die Allgemeinverbindlicherklärung der bisherigen Tarifnormen förmlich fällt, dann bedroht diese vom Leben überholte Tarifstarrheit die Rechtssicherheit, die anscheinend durch die gleichmäßig korrekte förmliche Einführung wie Löschung der Allgemeinverbindlichkeit gewährleistet scheint, tatsächlich dennoch, denn die Tarifvertragsparteien kümmern sich, wenn sie untereinander eins sind, eben um die ihnen veraltet erscheinende Tarifnorm trotz ihrer objektiven Gesetzeskraft nicht mehr. Wenn sie aber uneins sind und die Kündigung des bisherigen Tarifvertrags nur einseitig erfolgt ist, dann glaubt die eine Partei machen zu können, was sie will, während die andere vielleicht um so strenger auf den noch nicht gelöschten allgemeinverbindlich erklärten Tarifnormen besteht.

Das tarifpolitisch Unbefriedigende der einen wie der anderen dogmatischen Theorie, wenn sie folgerichtig angewendet werden, haben diejenigen Tarifrechtstheoretiker, die die Rechtssystematik mit der Logik des Lebens und nicht das Leben mit der Logik der Rechtssystematik in Einklang zu bringen suchen, denn auch eingesehen und sind von der reinen Konsequenzenmacherei abgewiesen. So ist es z. B. bemerkenswert, daß Dr. Hueck, der sich in seinem Buche über das Recht des Tarifvertrags zum besonderen Anwalt

der Vertragstheorie macht und die Vertragsparteien auch unter der Oberherrschaft der Allgemeinverbindlichkeit als die bleibenden „Herren ihres Vertrags“ bezeichnet (S. 136), doch durch seine Ausführungen über die sehr begrenzte Wirkung etwaiger Abänderungs- oder Aufhebungsbeschlüsse der Parteien zum Schildhalter für den Standpunkt des Tempelhofer Kaufmannsgerichts in dem Konflikt zwischen Tarifkündigung und Aufhebung des allgemeinverbindlichen Tarifs wird, weil er der Rechtsnormtheorie in diesem Punkte Zugeständnisse macht. Und Prof. Dertmann Göttingen sowie Prof. Erdel-Mannheim¹⁾ suchen unter Verzicht auf eine starre Rechtsdogmatik rechtspolitisch nach einem vermittelnden Ausweg: Sie meinen, daß die Kündigung des Tarifvertrags zunächst nur unter den ursprünglich Beteiligten den allgemeinverbindlichen Tarifvertrag außer Kraft setze, dagegen falle dessen Rechtsgeltung für die Außenleiter erst dann fort, nachdem das RMMinisterium die Allgemeinverbindlicherklärung ausdrücklich aufgehoben und dies öffentlich bekanntgemacht habe.

Ich habe in einem früheren Aufsatz über den Entwurf zum neuen Arbeitsstarrgesetz dargelegt, daß ein derartiger rechtlicher Lösungsversuch auch nicht befriedigt. Wir können nicht wochenlang zwei verschiedene Tarife für denselben Berufszweig nebeneinander laufen haben: den einen bisherigen allgemeinverbindlich kraft ministerlicher Verordnung für die Außenleiter und den anderen neuen verbindlich (unabdingbar) kraft Reichsgesetzes für die Tarifvertragsparteien und ihre Anhänger. Wir müssen einen anderen Ausweg finden, der die Bedürfnisse des rasch wandelbaren Tariflebens und das Postulat der Rechtssicherheit und -einheit miteinander versöhnt. Der Ausweg kann nur verwaltungsrechtlich gefunden werden. Jede Allgemeinverbindlicherklärung muß beschriftet werden, wenn der Tarifvertrag selber eine solche Befristung seines Ablaufs vorsieht. Ferner müssen die Tarifvertragsparteien, die von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen, verpflichtet werden, dies sofort dem RMMinisterium zu melden, so daß dieses in der Lage ist, die Allgemeinverbindlicherklärung an demselben Tage öffentlich außer Kraft zu setzen, an dem die Kündigung in Kraft tritt, es sei denn, daß die Tarifvertragsparteien ausdrücklich beim RMMinisterium beantragen, trotz der Kündigung die bisherigen Tarifvertragsnormen solange anrecht zu erhalten, bis sich die Parteien über eine neue Regelung endgültig geeinigt haben und diese vom RMMinisterium als Grundlage für einen neuen allgemeinverbindlich zu erklärenden Tarif anerkannt worden ist. Der neue Arbeitsstarrgesetzentwurf enthält Vorschläge in dieser Richtung, aber sie bedürfen auf Grund der neueren Erfahrungen der Urteilspraxis wohl noch der verfeinerten Durchbildung.

Ähnlich steht es um die Frage der rückwirkenden Kraft der Allgemeinverbindlicherklärung. Auch sie ist rechtssystematisch gründlich verfahren, wie der Aufmarsch der gegenständig operierenden juristischen Abhandlungen und Gerichtsurteile in einer Entscheidung des Reichsgerichts beweist, das sich jüngst mit dem Streitfalle befassen mußte, ob das RMMinisterium als Zeitpunkt für den Beginn der Allgemeinverbindlichkeit einen dem Tage der Verbindlicherklärung weit vorausgehenden Zeitpunkt kraft Rückwirkung festsetzen kann oder nicht. Die Rückwirkungsfrage ist auch wieder besonders um der Außenleiter willen wichtig und heikel. Wenn organisierte Tarifvertragsparteien einen Tarif vereinbaren, so gilt der ohne weiteres infolge der Unabdingbarkeit für alle organisierten Anhänger sofort auf Grund des Beschlusses der Parteien. Die Außenleiter geht der neue Tarif zunächst rechtlich nichts an; die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kommt vielleicht 3 oder 6 Monate später aus dem RMMinisterium heraus. Daß die Außenleiter bis dahin zu ungünstigeren Lohnsätzen (von der Arbeiterseite betrachtet) haben arbeiten dürfen, ist den Tarifparteien meist nicht erwünscht, obgleich der Standpunkt der Arbeiter allerdings hierbei oft geteilt und schwankend ist: „Sollen Unorganisierte etwa dieselben Tarifvergünstigungen genießen wie wir organisierten Kollegen? Oder ist es zweckmäßig, daß die Unorganisierten zu niedrigeren Bedingungen sich den Arbeitgeber anbieten dürfen und uns Organisierten dadurch möglicherweise Arbeitsgelegenheit wegschnappen?“ Im allgemeinen trachten die Tarifparteien, insbesondere die Arbeitgeberverbände, um der Solidarität und der Konkurrenzgefahren willen, danach, daß die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifs möglichst vom gleichen Zeitpunkt an gilt, an dem die Tarifparteien sich vertraglich gebunden haben. Das hat aber bei der Langwierigkeit der Verbindlicherklärung seine Schwierigkeiten, da ein nachträglicher öffentlicher Rechtsakt plötzlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die, am Tarifvertrag unbeteiligt, vielleicht nichts von ihm bisher erfahren haben, nunmehr zwingen will, für weit zurückliegende Wochen und Monate private Verträge, die

¹⁾ Jener im Gewerbe- und Kaufmannsgericht Jahrg. 24 S. 237, dieser in den Mitteilungen des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Nr. 17 S. 266.

vielleicht längst abgelaufen und gelöst sind, nachträglich abzuändern, erhebliche Lohnzulagen nachzufordern oder nachzuzahlen u. dgl. mehr. Theoretisch ist das eigentlich ein ganz undenkbares Verlangen, das die Wirtschaft unmöglich erfüllen kann. Praktisch liegen die Verhältnisse allerdings insofern einfacher, als die unorganisierten Arbeiter bei leidlicher Arbeitsmarktlage selten unter den tariflichen Normen entlohnt werden und die Zulagen auch in Außenseiterbetrieben bekommen, ehe sie für allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Das Bedürfnis der Arbeitgeberverbände und die Macht der organisierten Tarifvertragsparteien hat denn auch in der Tat dem Tarifvertragsrecht oder — richtiger gesprochen — der Rechtsprechung vielfach ihren Stempel aufgedrückt, so rechtlich unmöglich der ganze Vorgang anmutet und so unvereinbar es mit den Grundsätzen der Verkehrssicherheit erscheint, daß plötzlich fremder Parteiwille längst erfüllte und erlebte Privatverträge Dritter nachträglich umzuwälzen unternimmt. Insbesondere hat der Tariffyndikus der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände Dr. Meißinger dem Gedanken der Rückwirkung von Allgemeinverbindlicherklärungen die Bahn brechen helfen, aus deutlich erkennbaren organisationspolitischen Gründen, die er geschickt ins Rechtspolitische zu übersetzen weiß, indem er den Grundzug des Tarifvertragswesens, Allgemeingeltung zu erlangen, nachdrücklich betont,¹⁾ nachdrücklicher, als es sich logisch mit dem § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und dem monopolistischen Prinzip der Tarifparteien, die die Tarifgeltung exklusiv auf die organisierten Anhänger sonst beschränkt wissen wollen, vereinigen läßt.

Es ist denn auch ein Vorgang im Arbeitgeberverbandslager, der den Streitfall heraufbeschworen hat, mit dem sich nunmehr das Reichsgericht (Urteil des III. Zivilsenats III 28/21 — verkündet am 30. September 1921) auseinandersetzen mußte. Ein unorganisierter Karlsruher Metallindustrieller hatte den Tarifvertrag, den der mittelbadische Metallindustriellenverband am 1. Juni 1919 mit dem Metallarbeiterverband abgeschlossen hatte und der vom RM-Ministerium am 29. November 1919 für seinen Bezirk für allgemeinverbindlich vom 1. August 1919 an erklärt worden war, nicht innegehalten, weil er selber am 2. Juni 1919 mit der Ortsverwaltung Karlsruhe deselben Metallarbeiterverbandes einen etwas anderen Tarifvertrag abgeschlossen hatte und danach entlohnte. Seine Arbeiter aber forderten von ihm, nachdem die Allgemeinverbindlicherklärung im Dezember 1919 in Karlsruhe bekannt geworden war, Nachzahlung des Lohnunterschiedes zwischen dem allgemeinverbindlichen Tarif und ihrem eigens für jenen Außenseiterbetrieb vertraglich vereinbarten Tarife nach, und zwar vom 1. August, dem Tage der für rückwirkend erklärten Allgemeinverbindlichkeit an, d. h. also Lohnnachzahlung für etwa 4 1/2 verfloßene Monate. Das Reichsgericht hat den Mitgliedern des Metallarbeiterverbandes, der gleichzeitig zwei sich widersprechende Tarifverträge für Firmen deselben Gewerbebezuges abschloß, mit ihren Nachforderungen Recht gegeben!

Aus der Begründung, die im Reichsarbeitsblatt (1922, Nr. 4, S. 100 ff.) ausführlich abgedruckt ist, genügt es, folgendes zur Erklärung dieses merkwürdigen Urteils wiederzugeben. Unter Aufzählung etwa eines Duzends Literaturstellen und Gerichtszenthscheidungen für und wider betont das Reichsgericht: Die Frage, ob als Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit ein der Verbindlichkeitsklärung vorausgehender Zeitpunkt bestimmt werden kann, ist bestritten. Deshalb hat das Berufungsgericht eine allgemeine Entscheidung der Frage vermieden, indem es jeweils die Interessenlage der Beteiligten maßgebend sein lassen will! und nur für den vorliegenden Fall die Bestimmung des 1. August als Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit für wirksam erklärt, die Entschädigung sich aber für andere Fälle vorbehalten. Das Reichsgericht kann diesen Standpunkt nicht billigen; denn die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen, sei ausschließlich Sache des RM-Ministers und seines pflichtgemäßen Ermessens bei der Bestimmung des Zeitpunktes für den Beginn der Allgemeinverbindlichkeit. Das Gericht habe das pflichtmäßige Ermessen des Ministers auf seine Richtigkeit nicht nachzuprüfen, sondern nur die Frage, ob die Bestimmung eines der Entscheidung des Ministers vorausgehenden Zeitpunktes überhaupt zulässig sei. Da nun die Verordnung vom 23. Dezember 1918 darüber keine Auskunft gibt, so sucht das Reichsgericht aus der rechtlichen Bedeutung der Allgemeinverbindlicherklärung Anhaltspunkte für seine Entscheidung zu gewinnen. Die Wirksamkeit der Tarifbestimmungen für Außenseiter tritt nach Ansicht des Reichsgerichts nicht kraft des Tarifvertrages, sondern kraft einer Rechtsnorm ein, die in der Verordnung begründet ist, aber

noch zu ihrer Wirksamkeit der Erklärung des Ministers bedarf. Da die Verordnung für den Beginn der allgemeinen Wirksamkeit keine Zeitbestimmungen macht, müsse im Zweifel gefolgert werden, daß die Behörde in der Bestimmung des Zeitpunktes, also auch eines früheren Zeitpunktes in keiner Weise gehindert sein sollte. „Danach muß die Bestimmung eines früheren Zeitpunktes ganz allgemein für zulässig erachtet werden.“

Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts sieht aber selber sofort die Unhaltbarkeit dieser generellen Schlußfolgerung ein, die durch zweimalige Wiederholung der These vom unbefchränkten Ermessen der Behörde bloß aus den Lücken der rasch zusammengestellten Verordnung vom 23. Dezember 1918 ohne Vertiefung in die rechtspolitische Lage der Dinge gewonnen wird. Und das Urteil macht in seinem zweiten Teile nun doch Einschränkungen, allerdings nur Einschränkungen so selbstverständlicher Art, daß sie eigentlich in einem Reichsgerichtsurteil nicht erst hätten ausgesprochen werden müssen. Der Arbeitsminister darf, so hält das Reichsgerichtsurteil zu erklären für nötig, die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrags nicht vor dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Tarifvertrags beginnen lassen! Nun ja, wenn noch kein Tarifvertrag da ist, kann er wohl auch nicht allgemeinverbindlich werden.

Im Gefühl der Schwäche dieser ganzen Begründungsweise hängt das Reichsgericht seinem Urteil noch eine allgemeine Betrachtung an, daß mit einer solchen Entscheidung über den Zeitbeginn der Allgemeinverbindlichkeit den Arbeitgebern kein sachliches Unrecht geschehe. Denn die nicht beteiligten Arbeitgeber müßten doch immer mit einer nachträglichen Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge rechnen und dieses in ihre Preise im voraus einkalkulieren.

Diese Entscheidung des Reichsgerichts wird nicht einmal den Besonderheiten des gegebenen Falles gerecht, in dem der beklagte Arbeitgeber fast am selben Tage, wo der Haupttarifvertrag abgeschlossen wurde, mit der dabei beteiligten Arbeiterorganisation ausdrücklich einen besonderen Tarifvertrag für seinen Betrieb abgeschlossen hatte, der jedenfalls beide Teile bis zur förmlichen Wiederauflösung des Sondervertrages nach Treu und Glauben von tariflichen Mehrforderungen abhielt. Eine Verordnung, die durch beliebige zeitliche Zurückdatierung der Allgemeinverbindlichkeit in solchen Fällen wie dem vorliegenden unsittliche Zwangswirkungen schafft und dem einen Vertragsteile im Widerspruch mit seinen kollektiv übernommenen Verpflichtungen ungerechtfertigte Bereicherungen bedingungslos zuwendet, hätte doch eine viel gründlichere Nachprüfung ihrer rechtlichen Zulässigkeit erfordert, als sie das Reichsgerichtsurteil unternimmt. Bloß deshalb, weil in der schlecht redigierten, lückenhaften Verordnung vom 23. Dezember 1918 keine Zeitgrenzen genannt werden, einen Freibrief für beliebige Rückwirkungsbeschlüsse ministerlicher Verordnungen auszustellen, ist ein weder rechtsdogmatisch noch rechtspolitisch überzeugendes Verfahren. Die Allgemeinverbindlicherklärung muß, das verlangt nicht bloß das Sozialrecht, mindestens bei Rückwirkung so abgefaßt werden, daß offensichtliche Rechtswidrigkeiten nicht dadurch provoziert werden.

Wenn wir von dem besonderen zur Entscheidung stehenden Falle absehen und die allgemeine Sachlage bei Allgemeinverbindlicherklärungen betrachten, so lassen sich außer der selbstverständlichen „natürlichen“ zeitlichen Beschränkung der Rückwirkung, die das Urteil eigentlich überflüssigerweise betont, andere praktische und rechtlich erhebliche Beschränkungsgründe entwickeln, die einer zeitlichen Rückwirkung über den Veröffentlichungstag zurück in die Vergangenheit widersprechen. Der Arbeitsrechtsausschuß des RM-Ministeriums hat sich eingehend mit diesem Punkte befaßt und hat die lex ferenda in diesem Sinne zu beeinflussen gesucht. Aber auch de lege lata ist die rückwirkende Kraft von Verordnungen, die nachträglich tief in vergangenen Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen rühren, ein so umstrittenes Rechtsproblem, daß die bloße Anpassung der ministerlichen Verordnungsgewalt und der sie deckenden Rechtsprechung an den Interessenstandpunkt der maßgebenden Tarifvertragsparteien rechtlich nicht befriedigt. Mit einem Umschlage der wirtschaftlichen Konjunktur können sich die Interessenstandpunkte sehr schnell ändern und dann wird man über die beliebige zeitliche Rückwirkung auch rechtlich anders denken.

Wenn die Zeitschrift „Der Arbeitgeber“ bei der Besprechung des Reichsgerichtsurteils (Nr. 3, 1922) meint: „Damit dürfte diese Streitfrage für die Praxis der Gerichte wohl erledigt sein“, so ist dieser Meinung nur dann beizupflichten, wenn das neue Arbeitstarifgesetz rasch kommt und neue Ordnung schafft. Sonst ist zu hoffen, daß die Gerichtspraxis nicht sich bei diesem unzulänglichen Reichsgerichtsurteil endgültig bescheidet, sondern Wege zu einer verfeinerten Lösung des heiklen Rechtsproblems sucht. Dieses Reichs-

¹⁾ Vgl. Meißingers Ausführungen in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Jahrg. I, Heft 3, Sp. 134 ff. und in „Der Arbeitgeber“, Jahrg. 1922, Nr. 3, S. 38 ff.

gerichtsurteil wäre nicht das erste auf tarifrechtlichem Gebiete, das durch fortschreitende Erkenntnis der Zusammenhänge zugunsten neuer Entscheidungen verdrängt wurde.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit des Personals der Eisenbahnen.

Von Geh. Regierungsrat Wernecke, Berlin-Zehlendorf.

Neben der Beratung über die allgemeine Regelung der Arbeitszeit in Deutschland, die schon seit einiger Zeit die zuständigen Stellen beschäftigt und sie voraussichtlich auch noch einige Zeit beschäftigen wird, sind im Reichsverkehrsministerium ebenfalls schon seit geraumer Zeit Besprechungen mit den beteiligten Verbänden über die Regelung der Arbeitszeit bei den Eisenbahnen hergegangen. Durch den Eisenbahnausstand sind sie unterbrochen worden. Der Entwurf gehörte mit zu den Gründen, die für den Ausstand angeführt wurden, und die Unterbrechung ist benutzt worden, um einen neuen Referentenentwurf aufzustellen, der zurzeit der Erörterung unterliegt. Er weicht von dem älteren Referentenentwurf nur in einigen Einzelheiten ab. Nachstehend seien seine wesentlichen Bestimmungen wiedergegeben. Ehe aber in die Besprechung eingetreten werden kann, ist hier ebenso wie in den Erörterungen, die in den Kreisen der Regierung angestellt worden sind, die Frage zu beantworten, ob überhaupt ein Sondergesetz für die Eisenbahnen zu schaffen ist oder ob die Regelung der Arbeitszeit bei den Eisenbahnen mit in das allgemeine Arbeitszeitgesetz aufgenommen werden soll. Die Frage ist im erstgenannten Sinne entschieden worden. Schon die Eigenart des Eisenbahnbetriebes läßt eine Regelung in einem Sondergesetz nötig erscheinen. Ein allgemeines Gesetz muß mehr oder weniger auf Fabrik- und ähnliche Betriebe eingestuft sein, wo in zeitlich abgeschlossenen Schichten gearbeitet wird. Bei der Eisenbahn hängt aber die Festsetzung der Arbeitszeit nicht vom Willen weder der Arbeitnehmer noch des Arbeitgebers ab, sondern die Bedürfnisse des Betriebes schreiben vor, wann, wo und wie viele Arbeitskräfte bereitgestellt werden müssen. Zwischen den Zeiten hoher Inanspruchnahme liegen bei den Eisenbahnen Zwischenräume, in denen das Personal nur anwesend, zur Arbeit bereit sein muß, aber keine Arbeit leistet, und diese Dienstbereitschaft bedarf besonderer Berücksichtigung. Endlich spricht der Umstand, daß die Vorschriften über die Dienstzeit der Betriebsbeamten mit in das Gesetz aufgenommen werden sollen, dafür, ein Sondergesetz für die Eisenbahnen zu erlassen; die Frage, ob die Arbeitszeit der Beamten im übrigen gesetzlich geregelt werden oder ob es bei der jetzigen Regelung auf dem Verordnungswege bewenden soll, ist noch nicht geklärt, und die Behandlung der Dienstzeit der Eisenbahnbetriebsbeamten würde daher nicht in den Rahmen des allgemeinen Gesetzes passen.

Der springende Punkt des im Reichsverkehrsministerium aufgestellten Entwurfs eines Gesetzes über die Arbeitszeit bei der Eisenbahn, der, wie schon gesagt, nur ein Referentenentwurf ist, also noch der Erörterung unterliegt und noch nicht die Zustimmung der anderen Ministerien und des Kabinetts erlangt hat, ist die Unterscheidung zwischen der Arbeitszeit, der Zeit, während der wirklich Arbeit geleistet wird, und der Dienstbereitschaft, der Zeit, während der nur die Anwesenheit an der Arbeitsstelle ohne Arbeitsleistung gefordert wird, damit nach Bedarf Arbeit geleistet werden kann, sowie die Bestimmung, daß Pausen nicht als Arbeitszeit gelten (§ 5). Zu ihr gehört auch die Zeit, die auf dienstliche Gänge von einer Dienst- oder Arbeitsstelle zur anderen entfällt, ebenso die Zeit des Unterrichts. Nicht zur Arbeitszeit werden Fahrten, die zur Uebernahme oder nach Beendigung des Dienstes auf der Eisenbahn zurückgelegt werden, gezählt. Diese und die Arbeitsbereitschaft wird nicht voll, sondern nur mit einem Bruchteil auf die Arbeitszeit angerechnet. Für die Größe dieses Bruchteils enthält der Referentenentwurf für Richtlinien von Ausführungsvorschriften nähere Bestimmungen, auf die noch einzugehen sein wird; der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Vorschrift, daß die Dienstbereitschaft nur bis zur Hälfte ihrer Dauer auf die Arbeitszeit angerechnet werden darf.

Die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebs- und Verkehrsdienst darf nach dem Gesetzentwurf an einem Arbeitstag 8 Stunden, bei Bemessung nach sieben- oder dreißigtägigen Zeiträumen 48 oder 208 Stunden nicht überschreiten; es ist also dabei mit einem Ruhetag in der Woche oder deren vier im Monat gerechnet (§ 6). In den Ausbesserungswerkstätten und im Bahnunterhaltungsdienst, sowie im Verwaltungsdienst anderer Körperschaften als solcher des öffentlichen Rechts darf an jedem Werktag nicht mehr als 8, in der Woche nicht mehr als 48 Stunden gearbeitet werden. Bei Verkürzung

der Arbeitszeit an einzelnen Tagen darf ein Ausgleich in derselben Woche durch Verlängerung der Arbeitszeit an anderen Tagen bis zu einer Stunde vorgenommen werden, ohne daß dabei die 48 stündige Woche überschritten wird. Weitergehende Verlängerung ist nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen zulässig. Bei Schichtarbeit kann der Ausgleich in drei Wochen erfolgen. Die Festsetzung der Arbeitszeit für größere Zeiträume hat gegenüber der Festsetzung der Arbeitszeit für den einzelnen Tag den großen Vorteil, daß die Dienstpläne besser den Anforderungen des Dienstes und auch den Wünschen und Gepflogenheiten des Personals angepaßt werden können; diese Freiheit bei Aufstellung der Dienstpläne kommt beiden Teilen zugute. In dieser Beziehung war der achtstündige Arbeitstag bei den deutschen Eisenbahnen schon längst durchbrochen, und auch in anderen Ländern, die zum Teil starrere Bestimmungen hatten, ist die Arbeitszeit, nachdem sie erst für den Tag festgesetzt war, für längere Zeiträume berechnet worden.

§ 7 und 8 des Entwurfs lassen kleine Ueberschreitungen der vorstehend festgesetzten Arbeitszeit durch Unterricht und bei ununterbrochenem Tag- und Nachtdienst zu.

In dem schon genannten Entwurf zu Richtlinien für Ausführungsvorschriften ist wegen der Dienstbereitschaft festgesetzt, daß sie bis 20, zu 33 $\frac{1}{3}$ oder 50% auf die Arbeitszeit angerechnet werden kann, je nachdem ob es sich um Bahnbewachung und Bahnhofsdienst, um Zugbegleitung und Lokomotivdienst oder um Beaufsichtigung von Lokomotiven handelt. Fahrgastfahrten werden ebenfalls mit 33 $\frac{1}{3}$, Vorheizzeiten mit 50% angerechnet.

Die Dienstschrift (§ 11), der gesamte Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten von mindestens 8, beim Zugpersonal der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs von mindestens 10 Stunden (§ 13), setzt sich aus der Arbeitszeit, den Pausen und den Fahrgastfahrten zusammen. Sie darf bei den eben genannten Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs 15 Stunden nicht überschreiten; bei den übrigen Eisenbahnen sind 16 Stunden zugelassen. Innerhalb dieser Grenzen wird die Höchstdauer, nach der tatsächlichen Beanspruchung bemessen, für die einzelnen Dienstzweige und Arbeitsgruppen durch die Ausführungsvorschriften festgesetzt, deren Entwurf u. a. vorsieht, daß die Dienstschrift beim Zugpersonal und beim Lokomotivpersonal des Verschiebedienstes in der Regel 12 Stunden, die planmäßige Fahrzeit auf der Lokomotive 8 Stunden nicht überschreiten soll. Nur bei einfachen Verhältnissen darf an die im Gesetzentwurf zugelassene Grenze herangegangen werden. Gewisse Ueberschreitungen — bei Fahrgastfahrten am Ende einer Dienstschrift, bei mehr als vierstündigen Pausen in der Heimat, im Schlafwagendienst — sind zugelassen (§ 11).

An Ruhetagen (§ 14) sind im Betriebs- und Verkehrsdienst entweder 52 Ruhetage von mindestens 32 zusammenhängenden Stunden oder mindestens 26 volle und an Stelle der übrigen je zwei gekürzte Ruhetage von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Dem Zugpersonal können statt dessen 39 Ruhetage gegeben werden, die sämtlich dienstfreie Tage zwischen dienstfreien Nächten und von mindestens der gleichen Gesamtdauer wie 52 Ruhetage von je 32 Stunden sein müssen. 17 Ruhetage sollen auf Sonn- und Feiertage fallen. Angestellte und Arbeiter im Werkstätten- und Bahnunterhaltungsdienst können jährlich an 26 Sonntagen im Betriebs- und Verkehrsdienst beschäftigt werden. Die Eigenart des Eisenbahnbetriebes einerseits, die häufig am Sonntag Betriebsverstärkungen erfordert, und die Notwendigkeit andererseits, aus jenen Kreisen Ersatz heranzuziehen, um dem regelmäßig im Betriebs- und Verkehrsdienst beschäftigten Personal seine freien Tage zu verschaffen, machen es unerlässlich, eine solche Beschäftigung der Angestellten und Arbeiter aus dem Werkstätten- und Bahnunterhaltungsdienst vorzusehen.

Gegen den Zustand vor dem Umsturz, wo die Dienstzeiten durch Vereinbarungen unter den Regierungen der Länder mit Eisenbahnbesitz geregelt waren, bedeuten namentlich die Vorschriften über die Ruhezeiten eine erhebliche Erleichterung für die Arbeitnehmer.

§ 20 schreibt die Aufstellung von Dienstplänen im Betriebs- und Verkehrsdienst nach Anhörung des Personals oder seiner Vertretung und die Festsetzung von Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit, sowie der Pausen im sonstigen Dienst mit der Personalvertretung vor. Nach den Ausführungsvorschriften hat auch bei Aufstellung der Dienstpläne, die neben der Dauer und Lage der Dienstschriften, der Pausen und der Dienstbereitschaft auch die Art der Dienstverrichtungen enthalten sollen, der Beamten- oder Betriebsrat mitzuwirken, und zwar vor Inkrafttreten des Dienstplanes. Kommt dabei keine Einigung zustande, so ist die Angelegenheit dem Amte vorzulegen; ist auch hier keine Verständigung zu erzielen,

geht sie weiter an die Direktion, wo sie mit dem Bezirksbeamten- oder -betriebsrat verhandelt wird. Hier wird sie endgültig entschieden. Beim Zustandekommen einer Einigung ist die Behörde, die den Dienstplan zu genehmigen hat, hieran nicht gebunden.

Besondere Bestimmungen (§ 15—19) regeln die Arbeitszeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen; für letztere ist namentlich verboten, sie während acht Wochen vor und nach der Niederkunft zu beschäftigen; die Arbeit darf nicht eher als sechs Wochen nach der Niederkunft wieder aufgenommen werden. Für stillende Mütter sind besondere Pausen vorgesehen. Lauter Bestimmungen, die von richtigem sozialen Empfinden und von der Erkenntnis, welchen Wert der Schutz des Nachwuchses für unser Volk hat, Zeugnis ablegen.

§§ 21—25 enthalten Bestimmungen über zugelassene Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes, § 26 Strafbestimmungen. Der Geltungsbereich des Gesetzes ist in §§ 1—4 umschrieben; er umfaßt die Reichsbahn und sonstige dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnen, einschließlich der Straßenbahnen. § 2 erläutert den Begriff des Beamten, des Angestellten und des Arbeiters, § 3 trennt das Personal nach Betriebs- und Verkehrsdienst einerseits, nach Werkstätten- und Bahnunterhaltungsdienst andererseits; eine dritte Gruppe bilden Angestellte und Arbeiter, die von anderen Arbeitgebern als von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Verwaltungsdienst beschäftigt werden. Außer Anwendung bleibt das Gesetz (§ 4) auf Beamte und Angestellte in leitender Stelle, auf Beamte im Verwaltungsdienst, auf Angestellte mit höherer geistiger Tätigkeit, sowie solche, deren Jahresarbeitsverdienst die in dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 für die Versicherungspflicht jeweils festgesetzte Höchstgrenze übersteigt.

Die Schlußbestimmungen (§ 27 und 28) heben die bisher bestehenden Anordnungen und Verordnungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter und der Angestellten auf.

Das Gesetz soll drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten (§ 30). Es soll also den Verwaltungen eine kurze Frist gegeben werden, um die Dienst- und Arbeitspläne nach dem neuen Gesetz umzustellen. Das kann möglicherweise sehr erhebliche Arbeit verursachen, unter Umständen sogar Verletzungen und ähnliche Maßnahmen erfordern.

Aus dem vorstehend gegebenen Auszug aus dem Gesetzentwurf und seiner Begründung geht hervor, daß man zwar mit der starren Handhabung des Achtkundentags brechen und an die Stelle dieses Schlagworts den Begriff des Achtkundenarbeitstags setzen will, daß aber andererseits die berechtigten Ansprüche des Personals auf ausreichende Ruhe vor und nach der Arbeitszeit erfüllt werden sollen. Die Regelung der einschlägigen Fragen, die nach dem Umsturz durch eine Verordnung vorgenommen war, wird nunmehr gesetzlich festgelegt. Der achtkündige Arbeitstag wird zwar grundsätzlich gewahrt, es soll aber eine wirtschaftlichere und gerechtere Ausnutzung der Arbeitskraft des einzelnen als bei seiner starren Durchführung ermöglicht werden. Zum Teil sind die Bestimmungen unter Anlehnung an die bewährte Übung bei den vormalig preussischen Staatsbahnen aufgebaut. Gerade im Eisenbahndienst mit seinen Gefahren muß der Verwaltung mehr als in anderen Betrieben daran gelegen sein, daß ihr Personal voll ausgeruht zum Dienst kommt und im Dienst nicht übermüdet wird. Den Luxus einer allzusehr verkürzten Arbeitszeit können wir uns bei der heutigen wirtschaftlichen Lage nicht leisten; es muß ein jeder das äußerste an Arbeit hergeben. Bei den Verhandlungen, die über den Gesetzentwurf gepflogen worden sind, sind von den Vertretern des Personals Vergünstigungen verlangt worden, die über das Maß dessen, was das Ministerium zunächst glaubte zugestehen zu können, erheblich hinausgingen. Die Arbeitnehmererschaft hat in dieser Beziehung weitgehendes Entgegenkommen gefunden. Sie muß sich aber bewußt sein, daß auch sie ihr Teil zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens beitragen muß. Dazu gehört an erster Stelle die Wiederherstellung des Verkehrswesens; es muß also auf diesem Gebiete fleißig und gewissenhaft gearbeitet werden. Dadurch — wenn auch nicht dadurch allein — wird das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben bei der Reichsbahn wieder hergestellt, und das ist einer der ersten Schritte auf dem Wege zur Wiedergesundung der Reichsfinanzen. Dazu sollte ein jeder zu seinem Teil beitragen!

Schlichtungswesen.

Der Schlichtungszwang in Arbeitsstreitigkeiten.¹⁾

Von Th. Leipart, Berlin.

Die vereinigten Unterausschüsse für Koalitions- und Tarifrecht

der Gesellschaft für Soziale Reform bringen in der Begründung ihrer Vorschläge zu § 55 der Schlichtungsordnung zum Ausdruck, daß es erwünscht sei, den allgemeinen Anrufungszwang und das Verbot von Kampfsmaßnahmen vor einem Schiedsspruch gesetzlich festzulegen. Sie sind zu dieser Auffassung gekommen, weil das „bisherige Faustrecht“ überwunden werden müsse und weil ein „Kompromiß“ in der gegenwärtigen Lage weder politisch notwendig erscheine noch in den Ereignissen der letzten Wochen eine Stütze finden könne.

Daß diese „Ereignisse der letzten Wochen“, nämlich der unglückselige Streik der Eisenbahnbeamten und der ebenso bedauerliche wilde Streik der Gemeindearbeiter in Berlin, aus neuer großer Erbitterung im gesamten Volke hervorgerufen haben, ist gewiß verständlich. Denn die beiden Vorgänge haben nicht nur für sich allein auf die in so hohem Maße in Mitleidenschaft gezogene Bevölkerung gewirkt, sondern auch die Erinnerung an die Zeit der häufigen politischen Streiks und Putschs, die endlich überwunden schienen, wieder wachgerufen.

Es wäre aber ein Fehler und auch ein Unrecht, wollten wir uns in der Gesetzgebung von Erbitterung beeinflussen und leiten lassen. Ich halte die Befürchtung, daß diese undisziplinierten Streikbewegungen eine dauernde Erscheinung bleiben werden, gegen die mit einer gesetzlichen Beschränkung des Streikrechts vorgegangen werden muß, für unbegründet. Und ich bin der Meinung, wie ich schon bei der Beratung des § 55 im Reichswirtschaftsrat ausgeführt habe, daß das der verkehrteste Weg wäre. Es wird nicht gelingen, der deutschen Arbeitererschaft das Streikrecht, das sie sich erkämpft hat und auf dem ihre Erfolge beruhen, das die gesunde Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung herbeigeführt hat, durch gesetzliche Gitter und Drahtverhaue einzuengen und zu beschränken.

Man sollte nicht der Arbeitererschaft zum besonderen Vorwurf machen, daß auch sie die schlimmen Folgen des Krieges, nämlich die Lockerung der moralischen Disziplin, die Verwilderung der guten Sitten, noch nicht vollkommen überwunden hat. Keine Schicht des Volkes kann sich davon ausnehmen, und bei einem vorurteilslosen Vergleich mit anderen Bevölkerungsschichten dürften in dieser Hinsicht die Arbeiter noch nicht am schlechtesten abschneiden.

Bei der Beurteilung der vielen Streiks und Lohnbewegungen der letzten verflochtenen Zeit soll man auch nicht übersehen, daß die Arbeiter und Angestellten sich in einer unausweichlichen Zwangslage befinden. Wie anders sollen sie die in immer kürzeren Perioden sich wiederholenden sprunghaften Preissteigerungen ausgleichen und in dieser Zeit der furchtbaren Teuerung ihre Existenz erhalten, als durch ebenso häufige Lohnforderungen? Daß trotz aller eingetretenen Erhöhungen die Kaufkraft des jetzigen Lohnes nicht mehr die Hälfte des Friedenswertes beträgt, ist unbestritten, woraus sich die tatsächlich vorhandene Not und die daraus resultierende Unzufriedenheit in der Arbeitererschaft genügend erklären.

Nun wollen wir Gewerkschaftsführer aber darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, daß wir nach wie vor auf dem Standpunkt stehen, daß der Streik, zumal er auch für die Arbeiter ein zweischneidiges Schwert ist, in jedem Falle nur als letztes Mittel angewendet werden darf. Hierüber besteht also keine Meinungsverschiedenheit. Alle Gewerkschaften haben ja längst von sich aus die strengsten Regeln dafür aufgestellt, daß vor der Arbeitsniederlegung alle Möglichkeiten der Schlichtung und friedlichen Verständigung erschöpft werden müssen. Wenn wir nun trotzdem uns mit der Forderung des § 55 nicht einverstanden erklären können, so bestimmen uns dazu unsere praktischen Erfahrungen in der Lohnbewegung, d. h. also Gründe, die mit „Radikalismus“ gar nichts zu tun haben.

Ich sagte schon in meiner Rede im Reichswirtschaftsrat, daß es nicht lediglich in der freien Entschließung der Arbeiter steht, ob und wann ein Streik ausbricht, sondern daß es dabei sehr oft ankommt auch auf die Haltung der Arbeitgeber im einzelnen wie in ihrer Gesamtheit, auf die wieder die Arbeiter und die Gewerkschaften keinen Einfluß haben. Ich wies darauf hin, daß schon in manchem Falle auch die Arbeitgeberseite einer tariflichen Schlichtungsstelle eine plötzliche Arbeitseinstellung als berechtigt anerkennen mußten, weil die Arbeiter durch schuldhaftes Verhalten ihrer Arbeitgeber

bundes, Herrn Staatsminister a. D. Leipart, gebeten, seine von der unserigen abweichende Ansicht über den Entwurf der Schlichtungsordnung sowie über die zu diesem gemachten Vorschläge der Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform hier darzulegen. Wir kommen auf Einzelheiten noch zurück und bemerken heute nur, daß Herr Leipart den wichtigsten neuen Gedanken der Vorschläge übergeht: den des Verzichtes auf die Buße in Fällen arbeitslicher Provokation. Im übrigen enthält sein Aufsatz so fruchtbare Darlegungen hinsichtlich der gemeinnützigen Betriebe, daß wir eine weitgehende Annäherung der beiderseitigen Standpunkte immer noch erhoffen.

Die Schriftleitung.

¹⁾ Wir haben den Vorispenden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-

zum Streik gezwungen wurden. Nun soll in Zukunft nach dem jetzigen Wortlaut des § 55 ein solcher Streik, auch wenn er vielleicht einen Akt der Notwehr darstellt, eine verbotene oder unerlaubte Handlung sein. D. h. nur für die zum Streik getriebenen Arbeiter, nicht etwa für die am Ausbruch des Streiks allein schuldigen Arbeitgeber. Zwar sind die Strafbestimmungen, die im Vorentwurf vorgesehen waren, aus dem endgültigen Gesetzentwurf herausgeblieben, aber in der Begründung des Entwurfs sagt die Regierung ausdrücklich, daß die Folgen einer Verletzung der in § 55 vorgeschriebenen Verpflichtung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen seien.

Hier haben denn auch die vereinigten Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform mit ihrem Vorschlag eingeleitet, der die Forderung einer Geldbuße an die Stelle der Schadensersatzpflicht setzt. Aber die Bußpflicht anstatt der Verpflichtung zum Schadensersatz soll nur dann gelten, wenn wirtschaftliche Verbände der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Ubertretung der gesetzlichen Vorschriften auffordern. Dann würde also gerade in den von mir erwähnten Fällen die Schadensersatzpflicht bestehen bleiben. Denn eine Gewerkschaft wird nie zum Kampfe auffordern, ehe nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind. Bestände die Sicherheit, daß die Arbeitgeber immer der Gewerkschaft die Möglichkeit ließen, entstehende Arbeitsstreitigkeiten auszutragen, so wäre § 55 unbedenklich und würde wahrscheinlich nie übertreten werden. Für die Gewerkschaften bedeutet dennoch dieser Vorschlag der vereinigten Unterausschüsse keine Verbesserung des Entwurfs. Die größte Ueber rashung und Verstimmung aber hat es bei den Arbeitern hervorgerufen, daß die vereinigten Unterausschüsse ferner vorschlagen, die glücklich ausgemerzten Strafvorschriften wieder in das Gesetz aufzunehmen. Die Bestrafung soll eintreten in den Fällen, in denen nicht eine Organisation, sondern eine Einzelperson zur Arbeitseinstellung unter Ubertretung der Vorschriften des § 55 auffordert. In der Begründung der Vorschläge der Unterausschüsse ist von „unbefugten Elementen“ die Rede, denen „das Hezen zu einem gewissen Kampfe mehr oder weniger Gewohnheit ist“. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich sagen muß, daß dieser Satz in der Begründung mich lebhaft an die berühmte Kaiserrede mit der Zucht hausdrohung gegen streifende Arbeiter erinnert hat. Daß das häßliche Wort von den gewohnheitsmäßigen Streikhebern, das seit Jahren verstummt war, gerade aus den Kreisen der Gesellschaft für Soziale Reform wieder auflebt, finde ich bedauerlich. Früher waren allerdings die Gewerkschaftsführer damit gemeint, während man jetzt wohl die Kommunisten im Auge hat. Aber ich wiederhole nochmals, daß es gar häufig die Arbeitgeber waren, sind und sein werden, denen die Schuld an einer plötzlichen Arbeitseinstellung zuzusprechen ist. Soll in solchen Fällen, wenn von den Arbeitern einer für viele in berechtigter Empörung über die Zumutungen oder Provokationen des Arbeitgebers das verhängnisvolle Wort „Streik“ zuerst ausgesprochen hat, das auch als eine Aufforderung zu einem gegenwärtigen Streik angesehen werden und strafbar sein? Das kann unmöglich angehen.

Als die freien Gewerkschaften im Herbst 1917 ihr „Sozialpolitisches Arbeiterprogramm“ aufstellten, haben sie darin auch die folgende Forderung aufgenommen:

„Errichtung eines Reichseinstigungsamts, paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten unter unparteiischer Leitung, mit dem Recht der Verhandlung auf Anruf einer der streitenden Parteien und der Fällung eines Schiedspruches in jedem über den Bereich eines Bundesstaates oder einer Provinz hinausgehenden Arbeitskämpfe; ferner Errichtung von Landeseinstigungsämtern für den Bezirk eines Bundesstaates oder einer Provinz und von Schlichtungsstellen für den Bezirk eines Stadt- oder Landkreises, gleichfalls paritätisch zusammengesetzt und unparteiisch geleitet, mit den gleichen Aufgaben und Rechten je für ihren Bezirk.“

So ist unsere Meinung auch heute noch, nämlich, daß der Gesetzgeber sich darauf beschränken soll, Schlichtungsbehörden zu schaffen, die das Recht haben, die Parteien zu Verhandlungen zu laden und einen Schiedspruch zu fällen. Daß man aus einem solchen Recht der Schlichtungsbehörde einen Zwang für die Arbeiter machen will, das müssen wir aus den angeführten Gründen ablehnen.

Dagegen bin ich persönlich einverstanden, wenn den gemeinnötigen Betrieben eine gewisse Sonderstellung zuerkannt wird. Nur darf der Begriff der Gemeinnützigkeit nicht über das notwendige Maß ausgedehnt werden. Für die wirklich gemeinnötigen Betriebe mag der Zwang zu Verhandlungen vor der Anwendung von Kampf-

maßnahmen ohne Ausnahme gelten und auch eine beschränkte Schutzfrist zwischen Verhandlungsende und Kampfbeginn gesetzlich festgelegt werden. Denn bei den gemeinnötigen Betrieben, die fast ausschließlich in den Händen des Staates oder der Gemeinden sich befinden, besteht für die Arbeiter in weit geringerem Maße die Gefahr, daß sie gegen ihren Willen zum Abwehrkampfe provoziert werden.

Auf die Vorschrift einer qualifizierten Mehrheit für die Abstimmung über den Streikbeschluß könnte m. E. nach der Gesetzgeber verzichten und die hierfür bestehenden Satzungsbestimmungen der Gewerkschaften als ausreichend anerkennen. Abzulehnen ist in jedem Falle die Ueberwachung der Abstimmung durch den Gewerkschaftsaufsichtsbeamten, weil sie eine kränkende Bevormundung der Gewerkschaften darstellt. Um denjenigen Arbeitern, die bei der Abstimmung den friedfertigen Standpunkt vertreten, das „Rückgrat zu stärken“, wie die vereinigten Unterausschüsse in der Begründung ihrer Vorschläge sagen, ist die Anwesenheit dieses Beamten wenig geeignet und außerdem auch keineswegs erforderlich. Nur selten aber würde der Gewerkschaftsaufsichtsbeamte Gelegenheit haben, bei einer Abstimmung der Arbeitgeber anwesend zu sein. Bei ihnen werden solche Dinge meistens von Kontor zu Kontor mittels Telephon entschieden.

Auf die weiteren Einzelheiten der von den vereinigten Unterausschüssen gemachten Vorschläge will ich nicht mehr eingehen, weil sie sich nach dem Gesagten größtenteils von selbst erledigen. Zum Schluß will ich nur noch bemerken, daß die Gewerkschaften mit dem Anrufungszwang einverstanden sein würden, wenn die berechtigten Ausnahmen von der in § 55 vorgesehene Verpflichtung in das Gesetz mit aufgenommen werden könnten. Das scheint aber nicht möglich zu sein und deshalb muß, solange hier ein Ausweg nicht gefunden ist, der gesetzliche Zwang ganz unterbleiben.

Schlichtungseinrichtungen im spanischen Handelsgewerbe wurden auf Ersuchen der Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Handels vom Minister des Innern durch Verordnung vom 24. April 1920 und vom 18. Oktober 1921 geschaffen. Danach wird das Handelsgewerbe Barcelonas in 5 Gruppen: Banken, Verkehr, Großhandel, Kleinhandel, Nahrungsmittel eingeteilt, für jede Gruppe ein paritätischer Ausschuss und für alle zusammen eine gemischte Kommission eingerichtet. Die paritätischen Ausschüsse sollen alle auftretenden Zwistigkeiten schlichten und Arbeitskämpfe verhüten. Die gemischte Kommission, die sich aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer jedes paritätischen Ausschusses unter Vorsitz eines Richters des obersten Gerichtshofes von Barcelona zusammensetzt, entscheidet endgültig über alle ihr von den Gruppenausschüssen unterbreiteten Fragen. Sie wacht über die Befolgung der sozialen Gesetze und kann den Behörden Reformvorschläge machen. Die Schiedsprüche der paritätischen Ausschüsse treten erst mit Zustimmung der gemischten Kommission in Kraft, deren Entscheidungen verbindlich sind.

Ein neues dänisches Gesetz über die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten ist am 1. Januar 1922 in Kraft getreten. Danach soll der Innenminister drei Vergleichsmänner für das ganze Land ernennen mit der Aufgabe, an der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten mitzuwirken (bisher fungiert nur ein Vergleichsmann). Während im allgemeinen an dem alten System festgehalten wird, daß in jeder Angelegenheit nur ein Vergleichsmann in Tätigkeit tritt, kann bei Arbeitsstreitigkeiten von weitreichender allgemeiner Bedeutung das Zusammenwirken der drei Vergleichsmänner erfolgen. Wenn eine Arbeitseinstellung von erheblicher allgemeiner Bedeutung zu befürchten oder bereits eingetreten ist und die Verhandlungen der Parteien erfolglos verlaufen sind, kann der Vergleichsmann von sich aus die Vermittlung in die Wege leiten. Es besteht dann Verhandlungszwang, der Vergleichsmann soll nach Möglichkeit die Verhandlungen zu einem friedlichen Abschluß bringen; gelingt dies nicht, so kann er einen Vergleichsvorschlag einbringen, der nur im ganzen abgelehnt oder angenommen werden darf. Ein dem norwegischen Gesetz entsprechendes Verbot von Arbeitseinstellungen während der Vermittlungsverhandlungen ist nicht zulässig. (Soziale Meddelsler, 1922, Nr. 2.)

Sozialversicherung.

Erweiterung der Notstandsunterstützung der Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Von Geh. Oberregierungsrat Düttmann, Oldenburg.

Als bald nach dem Erlaß des Notstandsausnahmegesetzes vom 7. Dez. 1921 ist eine neue Teuerungswelle eingetreten, die noch nicht ihre volle Höhe erreicht hat, aber längst die dem Dezembergesetze zugrunde liegenden Kosten der Lebenshaltung überholt hat. Reichswirtschaftsrat und Reichstag haben sich mit der Frage einer Erhöhung der Unterstützungen der Rentenempfänger beschäftigt. Bevor noch das Gesetz vom 7. Dezember v. J. zur Durchführung gebracht werden konnte, erweist sich also bereits deren Aenderung als dringlich. Dadurch kann eine Störung der schwebenden Verhandlungen hervorgerufen werden, so daß die Rentenberechtigten noch später in den Genuß der Unterstützungen gelangen.

Es muß unter diesen Umständen von einer tieferegreifenden Umgestaltung des in vielen Teilen verbesserungsbedürftigen Gesetzes zurzeit abgesehen werden. In den nachstehenden Vorfällen sind die zweckmäßig zu beobachtenden Gesichtspunkte kurz zusammengestellt.

1. Die Erhöhung der Unterstützung erscheint dringlich, aber sie darf nicht in einer Weise erfolgen, welche den Abschluß der ganz überwiegend noch im Gange befindlichen Verhandlungen über die Feststellung der Unterstützungen und damit deren Auszahlung verzögern würde. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht darauf, daß die neue Teuerungswelle schon bald nach dem Erlaß des Notstandsmaßnahmegesetzes eintrat, empfiehlt es sich, zunächst die für die Monate April, Mai und Juni auszufällenden Unterstützungen zu erhöhen um monatlich 100 M. für Männer, 75 M. für Frauen und 50 M. für Kinder (Waisen und Kinder von Rentenempfängern). Aber auch später sollten neue nicht ohnehin durch die Überwachung der Verhältnisse der Rentenempfänger bedingte Erhebungen erspart bleiben.

2. Es ist Erfahrungstatsache, daß die Frau sich mit einem um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ geringeren Kostenaufwande durchschlagen kann als der Mann. Dagegen fehlt es an jedem Grunde, den Mindestbedarf bei der Witwe, welche Witwenrente empfängt, um 900 M. niedriger zu veranschlagen als bei der Witwe, die Invaliden- oder Altersrente bezieht. Die Erhöhung der Unterstützung des Rentenempfängers wegen des Unterhalts von Kindern unter 15 Jahren ist zu niedrig bemessen sowohl an sich als auch im Vergleich zur Höhe der Waisenunterstützung, so daß in nicht seltenen Fällen jetzt der Tod des Rentenempfängers zu einer Erhöhung der Bezüge führen kann, obwohl der Bedarf sich vermindert.

3. Der Umstand, daß die Rentenbeträge den Gesamtbetrag der Unterstützung mindern und der Rentenberechtigte infolgedessen bis weiter an der Höhe der Rente kein Interesse hat, beginnt bereits in den Kreisen der Beteiligten bekannt zu werden und bedroht die richtige Beitragsleistung in bedenklicher Weise. Das Interesse an der Höhe der Rente muß ganz abgesehen von der inneren Ungerechtigkeit der gegenwärtigen Regelung schon aus diesem rein praktischen Grunde — übrigens auch im Interesse der Geschäftsbereinsparung für die zur Feststellung der Unterstützung berufenen Stelle — baldmöglichst wiederhergestellt werden.

4. Die wirtschaftliche Lage der Rentenempfänger in der Groß- oder Industriestadt ist in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle außerordentlich viel ungünstiger als die der Rentenempfänger, die in der Kleinstadt oder auf dem Lande wohnen. Daß der Rentenempfänger, der seine Ersparnisse zum Erwerb eines Hauses verwendet hat, sich den Wert der eigenen Wohnung ungekürzt anrechnen lassen muß, ist eine Härte. Die Beseitigung dieser und anderer Mängel des Gesetzes wird zweckmäßig erst dann in Angriff genommen, wenn auf Grund der bei seiner Durchführung zu machenden Erfahrungen ein nach allen Richtungen ausreichendes Material vorliegt. Jetzt würde den fühlbarsten Mißständen dadurch abgeholfen werden können, daß dem Ermessen der die Unterstützung festsetzenden Stelle ein Spielraum gegeben wird, innerhalb dessen sie je nach Lage der Umstände die Unterstützung bemessen kann.

5. Von vorstehenden Erwägungen aus empfiehlt sich für die Zeit vom 1. Juli d. J. ab folgende Regelung:

a) Der § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1921 erhält folgende Fassung:

„Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung in einer solchen Höhe zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen außer der Rente bei Empfängern von Waisenrenten 1000 M., bei Empfängern einer anderen Rente für Männer 2000 M., für Frauen 1500 M. erreicht. In dringenden Fällen kann die Grenze des Gesamtjahreseinkommens bis um die Hälfte erhöht werden.“

b) Im § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes wird die Einkommensgrenze, welche für die Höhe der Unterstützung maßgebend ist, für jedes Kind im Alter bis zu 15 Jahren von 500—600 M. auf 1000 M. jährlich erhöht.

Der Entwurf eines Gesetzes über Versicherungsgrenzen und Rentenbemessung in der Unfallversicherung ist soeben dem Reichsrat zugegangen. Vorge schlagen wird eine Erhöhung der Versicherungsgrenze von 40 000 auf 75 000 M., sowie eine Erhöhung des Satzes, bis zu dem der Jahresarbeitsverdienst bei Berechnung der Beiträge und Leistungen voll angerechnet wird, von 10 200 auf 18 000 M. Die neuen Vorschriften sollen im allgemeinen mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft treten.

Die Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern Groß-

Berlins, deren Mitgliedschaft keine Veränderung aufweist, berichtet über ihre Tätigkeit im Jahre 1921. Gemeinsam mit dem Landesauschuß für hygienische Volksbelehrung wurden Vorträge über Gesundheitsfragen für die Gesamtbevölkerung veranstaltet. Da die Vorträge rege besucht waren, im Ganzen von 34 700 Hörern, soll dies Tätigkeitsgebiet weiter ausgebaut werden.

— Zur Einführung der meist spezialistisch ausgebildeten Beamten und Angestellten der Reichsversicherungsträger in den ganzen Aufbau der Sozialversicherung wurden Vortragskurse abgehalten. Der starke Zustrom von Hörern erforderte die Einlegung von Doppelkursen. — Die Vereinheitlichung des Kontrollwesens wurde durch Aufstellung zweckmäßiger Richtlinien vorbereitet. Man wartet jetzt das Resultat praktischer Versuche in einigen Berliner Bezirken ab, um auf Grund derselben die Vereinheitlichung des Kontrollwesens bei allen Versicherungsträgern durchzuführen. — Erstrebt wird ein enger Zusammenarbeiten mit der Wohlfahrtspflege. Zur besseren Fühlungnahme in der praktischen Arbeit sollen Vertreter der Wohlfahrtspflege zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft eingeladen werden. Bei der Vereinheitlichung des Kontrollwesens sollen die Wünsche derselben möglichst berücksichtigt werden. — Es wurde ferner beschlossen, Berichte und Drucksachen der Arbeitsgemeinschaften an einer Stelle zu sammeln und allen Arbeitsgemeinschaften zugänglich zu machen. Die Arbeitsgemeinschaft Groß-Berlin wurde beauftragt, dies in die Wege zu leiten. — Wegen Wiedereinführung der Fahrpreisermäßigung für Versicherte der Reichsversicherungsträger steht die Arbeitsgemeinschaft in Verhandlungen mit den Ministerien. — In der Sitzung des Hauptgesundheitsamtes der Stadt Berlin vom 6. Dezember 1921 wurde eine Interessengemeinschaft der für die Verschickung von Kranken in Frage kommenden Stellen begründet zum Zweck der Preisregulierung und des Bettenausgleichs. — Bei der Neuauflage des Ortslohnes für den Bezirk Berlin hat die Arbeitsgemeinschaft Vorschläge gemacht, die meist Berücksichtigung fanden. — Als Beratungsstelle und zur Vornahme von Ermittlungen wurde die Geschäftsstelle stark in Anspruch genommen. — Den Mitgliedern wurde der Bezug von Verbandstoffen, Instrumenten usw. zu ermäßigten Preisen ermöglicht.

Die neue Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen des Oberverwaltungsbezirks Münster umfaßt 60 Krankenkassen; nur die Kassen des Kreises Hücklinghausen halten sich davon fern, weil sie schon seit mehreren Jahren unter sich eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Die Vereinigung stellt sich in der Hauptsache folgende Aufgaben: Rat und Auskunfterteilung in Fragen aller Art der Versicherungsangelegenheit, Vertretung der Wünsche der Krankenkassen bei den Behörden und bei der Gesetzgebung, einheitliche Einrichtung der Kassenverwaltungen, Schlichtung von Streitigkeiten der Kassen unter sich, Abschluß von Verträgen mit Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Apotheken und Krankenhäusern, Überwachung der Kranken nach einheitlichen Grundsätzen. Man hofft, daß durch diesen Zusammenschluß die Schiedsinstanzen entlastet und allgemein friedlichere Verhältnisse, insbesondere auch zwischen den Ärzten und den Krankenkassen, geschaffen, sowie ein bisher leider nicht selten beachtetes Gegeneinanderarbeiten der Krankenkassen vermieden wird. Beiträge zu der Arbeitsgemeinschaft werden nicht erhoben; die entstehenden Ausgaben werden durch Umlage im Verhältnis zur Mitgliederzahl gedeckt. Die Geschäftsführung hat vorläufig die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Münster übernommen.

Ein internationales Preisanschreiben für Gesekentwürfe über Pensionsversicherung der privaten Angestellten Spaniens veröffentlicht die Comision Mixta del Trabajo en el Comercio de Barcelona, Plaza Real 12, entresuelo. Bewerbungen, für die auch die deutsche Sprache zugelassen ist, müssen bis spätestens 31. März 1922 eingereicht sein. Als 1. Preis wurden 5000 und als 2. Preis 1000 Pesetas festgesetzt, was in deutscher Valuta beträchtliche Summen bedeutet. Die prämierten Arbeiten gehen in das Eigentum der Kommission über. Die Ergebnisse des Preisanschreibens werden im Bulletin Officiel du Bureau International du Travail und in der Gaceta de Madrid bekanntgemacht.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzugehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Gewerkschaftliche Probleme. Beiträge zu den neuen Aufgaben der Gewerkschaften. Von Karl Zwing. Stuttgart 1921. Verlag J. H. W. Dieck Nachf. G. m. b. H. 69 S. Preis 5 M.

Die Räte-Idee als der Weg für die Gewerkschaften, mitbestimmenden Einfluß auf die Produktion zu gewinnen, wird in dieser lehrreichen kleinen Schrift als „die größte und fruchtbarste Idee einer beginnenden neuen Wirtschaftsz- und Gesellschaftsperiode“ bezeichnet. Die Demokratisierung der Wirtschaft durch die Räteorganisationen in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften ist nach der Ansicht des Verfassers schlechthin das gegenwärtige Gewerkschaftsproblem, wobei ausschließlich an die sozialistisch gerichteten Gewerkschaften gedacht wird. Die Schwierigkeiten und Möglichkeiten, dieses Problem zu lösen, und die Zusammenhänge dieser Frage mit anderen werden in systematischen, logisch durchdachten Kapiteln kurz aufgezeigt, ohne daß der Anspruch auf nur annähernd erschöpfende Behandlung erhoben wird. In konsequenter Durchführung der einleitenden Gedankengänge tritt Zwing für Beibehaltung der Arbeitsgemeinschaften ein, wobei er ihre Wirksamkeit allerdings auf die Gebiete des Arbeitsrechts und des Arbeitsvertrags beschränkt

wissen will, während Produktion und Wirtschaftsführung in den Aufgabekreis der Betriebsräte verwiesen wird, die Organisation der Wirtschaft dem Wirtschaftsparlament (Reichswirtschaftsrat) zuziehen soll. Die Loslösung der politischen Betätigung von der Gewerkschaftsarbeit, die Einführung beweglicher Lohnbestandteile und andere brennende Fragen der Gewerkschaftsbewegung, wie die Organisationsform und der Gildensozialismus, füllen die verbleibenden Seiten des kleinen Buches, das geeignet erscheint, dem Bedürfnis weiter Kreise nach einer leicht verständlichen Darstellung der Gegenwartsfragen der Gewerkschaftsbewegung entgegenzukommen. G.u.

Die englischen Arbeiter gegen die Ententeforderungen. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 1,25 M.
Auch in den Ländern der Entente beginnt der Kampf der Vernunft gegen den Wahnsinn von Versailles und gegen die neuen unerhörten Vergewaltigungen des deutschen Volkes. Man kann sich auf die Dauer der Einsicht nicht verschließen, daß der Ruin Deutschlands rein zwangsläufig auch den Siegerstaaten verderblich werden muß. Allerdings sind die zur Vernunft mahnenden Stimmen im kapitalistisch imperialistischen Lager nur erst vereinzelte. Um so eindrucksvoller erscheint daher die von der englischen Arbeiterpartei erlassene Denkschrift über Arbeitslosigkeit, Friede und Entschädigungs-

fragen, von der die deutsche Uebersetzung unter obigem Titel soeben vorliegt. Diese Kundgebung der großen englischen Arbeiterpartei an die Regierungen der Welt kann nicht unbeachtet bleiben, in jedem Fall hat sie für das deutsche Volk, insbesondere aber für unsere Arbeiterschaft außerordentliche Bedeutung. Sie stellt fest, daß Europa zu arm ist, um zu kaufen, beschäftigt sich mit den Zusammenhängen zwischen Export und Arbeitslosigkeit, zeigt die verheerende Konkurrenz der zu Hungerlöhnen hergestellten Waren und rüttelt das Weltgewissen auf durch seine Forderungen: Laßt Rußland Handel treiben! Hinweg mit den phantastischen Entschädigungen! Fort mit dem Schwitzsystem, zu dem die deutschen Arbeiter verurteilt werden sollen! Vor allem aber: Revidiert den Friedensvertrag! Eindringlicher und mächtiger wurden diese Forderungen der Gerechtigkeit, die auch die unseren sind, noch niemals auf der Gegenseite erhoben.

Arbeitsgemeinschaften, Betriebsräte und Gewerkschaften in England. Uebersetzung der Whitley Reports mit einer Einleitung von Max Schippel. 48 S. Preis 5 M.

Krankenkassenwahlen. Von Dr. jur. et rer. pol. Heinz Jaeger. Bayerischer Kommunalchriften-Verlag G. m. b. H. München 1921. 96 Seiten.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mk 20.— Einzelnummer Mk 3.—. — Anzeigenpreis: Mk 2.50 für die viergespaltene Nonpareillezeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Entsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Bezirksfürsorgerin

zum sofortigen Antritt gesucht. Bewerberinnen müssen in allen Zweigen städtischer, sowohl sozialer wie hygienischer Wohlfahrtspflege ausgebildet sein. Besoldung nach Gruppe 5, Ausbesserung nach 6 in Aussicht. Nach Bewährung in einer einjährigen Probezeit erfolgt lebenslängliche Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 1. April d. Jz. einzureichen.

Magistrat Tilsit.



Neuerscheinungen aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus

Fünfundzwanzig Vorlesungen

Von

Prof. Dr. Karl Diehl

Freiburg i. Br.

Vierte, vermehrte Auflage

VI, 452 S. gr. 8° 1922

Mk 50.—, geb. Mk 66.—

Inhalt: I. Ueber Begriff, Wesen und Hauptarten des Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. 1. Das Wesen und die Hauptrichtungen des Sozialismus. 2. Der kommunistische Staat. 3. Der sozialistische Staat. 4. Der Agrar-Sozialismus. 5/6. Der Anarchismus. (Die Theorie des Anarchismus. Die anarchische Propaganda der Tat.) 7. Die Stellung des Sozialismus zur Religion und Ehe. 8. Die Stellung des Sozialismus zum Staat, zur Nationalität und zur Revolution. — II. Die internationale sozialistische Bewegung. 9. Karl Marx und seine Bedeutung für die internationale sozialistische Bewegung. 10/14. Der Sozialismus in Frankreich. (Bis zur großen Revolution. Von der großen Revolution bis zum Ausbruch der Februar-Revolution. Die Februar-Revolution. Von der Kommune bis zum Jahre 1893. Vom Jahre 1893 bis zur Gegenwart.) 15/17. Der Sozialismus in England. (Die Anfänge des englischen Sozialismus. Robert Owen, der Chartismus und die englische Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung. Die neueste Entwicklung der sozialistischen Bewegung.) 18/19. Der Sozialismus in Deutschland. I, II. (Ferdinand Lassalle. Karl Marx und der Revisionismus.) 20. Internationale. — III. Der Sozialismus seit dem Weltkriege. 21/22. Der Sozialismus in Rußland. 23/24. Der Sozialismus in Deutschland. III, IV. (Neuere Strömungen im wissenschaftlichen Sozialismus: Neu-Marxismus und Kriegs-Sozialismus. Die Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie seit dem Weltkriege.) 25. Der Sozialismus in Frankreich und England. Die Internationale. Schlußwort. — Literatur. — Index.

Deutsche Volkszeitung, Hannover, 2. Okt. 1920: Diese vor Studenten aller Fakultäten gehaltenen Vorlesungen gehören zu den besonnensten, gründlichsten und zuverlässigsten Arbeiten, die wir über den Begriff, das Wesen und die Hauptarten des Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus sowie die internationale sozialistische Bewegung in Frankreich, England und Deutschland besitzen. Es ist dankenswert, daß der Verfasser seine Ausführungen so gestaltet hat, daß sie auch einem nicht fachwissenschaftlich Gebildeten klar und ohne Schwierigkeit verständlich sind. Und wer sich in historisch-lachlicher Weise über die viel genannten, aber wenig gefassten sozialistischen Systeme orientieren und sie verstehen und gerecht beurteilen will, der unterziehe sich der fruchtbaren Lektüre dieses sorgfältig abgewogenen, unparteiischen Buches, dessen Urteile auch die Gegner anerkennen müssen. Es ist ein sehr vielseitiges und inhaltlich reiches Buch, das unbedingt ein eigenes und eingehendes Durchlernen erfordert und verdient.

Zur sozialen u. wirtschaftl. Entwicklung

Antiquariatskatalog von ca 6000 Werken mit e. Verz. der Neu-Erscheinungen u. e. alphabet. Autorenregister. Mit geschichtl. Einl. von Dr. F. Tilmeyer. Preis Mark 15.— R. L. Prager, Berlin 21, Mittelstr.

Anzeigen

Preis: für die 47 mm breite Nonpareillezeile Mk 2.50

Annahmestelle:

Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Annahmeschluss für die nächste Nummer: 5 Tage vor Erscheinen.

Mk 57.50
23 Seiten Nonpar.

Kinderheim Haus Erholung Solbad Dürrenberg a. S.

Fernspr. 350

Besitzer: Carl Nelb

Fernspr. 350

Das ganze Jahr geöffnet.

Erholungsbedürftige Kinder von 6—14 Jahren finden bei guter, versch. Verpflegung Aufnahme.

Die Kur ist besonders geeignet gegen Katarrhe der Atmungsorgane, sowie Skrofuloze, Rhachitis, Blutarmut, überhaupt schwächl. kranke Kinder zu kräftigen und gesund zu machen.

I a Referenzen. — Prospekte.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die Einbanddecke

für den Jahrgang 1921 der „Sozialen Praxis“ kann zum Preise von Mk 12.— von jeder Buchhandlung oder + Mk 3.— für Porto u. Verz. vom Verlag bezogen werden.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 936.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| Zur Renaissance des Berufsgedankens. Von Dr. rer. pol. Wilhelm Köpfe, Marburg. | 369 | Eine Ausstellung für das deutsche Fachschulwesen. Das Erziehungs- und Bildungswesen im Reichswehrministerium. | |
| Allgemeine Sozialpolitik | 372 | Jugendwohlfahrt | 392 |
| Das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern. Von Dr. Gustav Fobler, Berlin. Valutastand und Sozialpolitik in der Tschechoslowakei. | | Zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Die Zusammenziehung der Jugendämter. Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege. Die Jugendfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter. Die Krüppelfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter. Kinderschutz in der Tschechoslowakei. | |
| Westarbeitsrecht | 375 | Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene | 394 |
| Die 11. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts. Von Reg.-Rat Dr. Kuttig, Berlin. Internationale Gewerkschaftskongresse. | | Das Gesetz betreffend den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Deutschösterreich in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener. Ein Abkommen über die Versorgung im Wehrgebiet. Zur Beschleunigung des Versorgungsverfahrens. Das Zusammenwirken v. Versorgungsbehörden und Fürsorgestellen bei der Auserkennung Schwerkriegsbeschädigter. Berücksichtigung der Unterbringung Schwerbeschädigter bei Vergebungen. Die Not von Reserveoffiziers-Kriegswitwen. Entwicklung ländlicher Industrien in England zugunsten von Kriegsteilnehmern und anderen Arbeitern. Eine internationale Konferenz von Kriegsteilnehmer-Organisationen. | |
| Beamtenfragen | 380 | Volksgeundheit | 397 |
| Das Streikrecht der Polizeibeamten. Eine „Gewerkschaftliche Beamtenzentrale“. Ein Verband Deutscher Beamten-Erholungsheime. | | Der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Ausübung der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege. Die Blindenwohlfahrtskammer. | |
| Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten | 382 | Literarische Mitteilungen | 398 |
| Die Spaltung der französischen Gewerkschaften. Ein Aufruf des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Maisaiar. | | | |
| Arbeiterschutz | 383 | | |
| Stimmen zum Achtstundentag. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. Zur Frage des Landarbeiterinnen schusses in Deutschland. Von Fingard Rathgen. Eine erschreckende Zunahme der Kinderheimarbeit. Die Regelung der Arbeitszeit bei den schottischen Eisenbahnen. Der Achtstundentag in Dänemark. Die Tätigkeit der norwegischen Heimarbeitämter. | | | |
| Berufsausbildung | 392 | | |
| Eine Lehrplangordnung für die Gärtnerei im Freistaat Sachsen. | | | |

gehenden sozialpsychischen Reizen, dem entgegengesetzten Wirtschaftsprinzip, dem Sozialismus, weder in der seit der Revolution verstrichenen Zeitpanne den Gefallen getan hat noch auch in absehbarer Zeit tun wird, auch nur ein einziges seiner Herrschaftsrechte aufzugeben, ja, wenn nicht alle Zeichen trügen und der Rhythmus der Geschichte ein anderer wird, steht der Kapitalismus erst jetzt im Begriff, in die Phase seiner höchsten national- und weltwirtschaftlichen Entfaltung einzutreten. Aber dieser eindeutigen und sich immer klarer abhebenden Entwicklungslinie des wirtschaftlichen Organisationsprinzips läuft eine andere entgegen, die das soziale Antlitz des Kapitalismus zu wandeln verspricht und im Falle ihrer Durchsetzung geeignet ist, mit der aus der heutigen Konstellation abzulesenden wirtschaftsorganisatorischen Entwicklung diejenigen in gewissem Grade auszuföhnen, die von dieser Entwicklung für den Menschen das Schlimmste befürchten. In demselben Maße, in dem der Kapitalismus hineinwächst in die Form der gebundenen Unternehmung, beginnt sich nach innen die alte Struktur des Arbeitsverhältnisses — dieses Wort nicht im rechtlichen, sondern im psychischen Sinne verstanden — langsam zu zersetzen, neue Elemente in sich aufzunehmen, ja einer neuen, veränderten Struktur Platz zu machen.

Es ist nicht leicht zu sagen, worin denn nun diese Strukturveränderung besteht. Am ehesten noch dadurch, daß man den sozialpsychischen Charakter des alten Arbeitsverhältnisses nach denjenigen Seiten hin skizziert, in denen sich diese Veränderung anbahnt. Diese Skizzierung wäre nichts anderes als die Antwort auf die alte Frage nach dem inneren seelischen Verhältnis des industriellen Arbeiters zu seiner Arbeit, nach dem Zusammenhang zwischen Lebensrhythmus und Berufsarbeit, dem Platz, den diese im Ablauf des industriellen Arbeiterlebens einnahm und noch einnimmt. Altbekannte Dinge müßten da wiederholt werden: die vielbesagte und durch das Taylorsystem gekrönte Entwicklung, die „dem Arbeiter die geistigen Potenzen des Arbeitsprozesses entfremdete“ (Marx), die Produktionsstätte zum Unternehmen, den „Beruf“ zur „Arbeit“, den Handarbeiter zum wurzellosen Proletarier machte und den geistigen Inhalt seiner Arbeit verflüchtigte. Wie immer, wenn man klagt, ist man auch in der Ausmessung dieser „Amerikanisierung“ zu Uebertreibungen und Verallgemeinerungen gekommen; man vergaß, daß der breite Strom der Mechanisierung, Rationalisierung, Versachlichung noch ansehnliche Inseln stehen ließ, daß die industrielle Arbeit noch nicht auf der ganzen Linie und in allen Industriezweigen, insbesondere den Qualitätsindustrien, alle Eigenwertigkeit verloren hat, daß vielmehr auf weiten Gebieten der industriellen Arbeit und zwar gerade den volkswirtschaftlich wichtigsten, insonderheit im Bergbau, die Voraussetzungen für eine Veredlung des Arbeitsbewußtseins zum Berufsbewußtsein und für die Bedeung eines Berufsethos entgegen dem alles überflutenden Strome der proletarischen Atomisierung vorhanden sind. Aber diese Uebertreibungen können und dürfen gegenüber der Tatsache nichts besagen, daß das Fehlen eines inneren seelischen Bandes zwischen dem industriellen Arbeiter (beim ländlichen Arbeiter konnte diese Entwicklung nur bei besonders widrigen sozialen Verhältnissen fortschreiten) und seiner Arbeit nur das Teilstück eines größeren, umfassenderen sozialpsychischen Tatbestandes bildet: der Entwurzelung, Proletarisierung des Arbeiterdaseins. E. Lederer hat in einer 1913 verfaßten, aber noch heute, gerade auch für den Sozialpolitiker, gleich lesenswerten Ab-

Zur Renaissance des Berufsgedankens.

Von Dr. rer. pol. Wilhelm Köpfe (Marburg).

Die Entwicklung der Gegenwart, die wirtschaftliche und soziale wie die kulturelle, verläuft in immer verwickelteren, sich gegenseitig kreuzenden und überdeckenden Linien. Allerdings können wir es als festen Bestandteil unseres Wissens betrachten, daß der Kapitalismus, die unternehmungswirtschaftliche Wirtschaftsverfassung mit den von ihr aus-

handlung, „Vom sozialpsychischen Habitus der Gegenwart“ (Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik 46. Bd.) nachgewiesen, daß diesem Tatbestande der wirtschaftlichen und psychischen Loslösung des Arbeiters von den Produktionsmitteln wie vom Produktionsprozeß eine Auflösung seines Verhältnisses zur näheren und ferneren Umwelt und eine ganz andersartige Periodisierung seines Lebens entspricht, daß sowohl Stabilität wie Kontinuität verliert, — „ein psychischer Sachverhalt, der sich darstellt als Auflösung der Existenz, die nicht mehr im Bewußtsein als Einheit zusammengehalten werden kann“. Die Stabilität des Arbeitsvertrages und damit auch des Berufsverhältnisses verlieren dem Rhythmus des Arbeiterlebens, im Gegensatz zum Lebensrhythmus des Beamten und im gewissen Grade auch des Angestellten, eine Schnelligkeit und Unstetigkeit, die der Entfaltung eines kulturellen und beruflichen Lebensgefühls nur geringen Raum läßt.

Dies ist — wenn man aufs große Ganze sieht — die Struktur des modernen Arbeitsverhältnisses; sie schildern, das heißt gleichzeitig den Schleier des Geheimnisses vom beispiellosen Siegeslauf des Marxismus lüften. Aber in demselben Maße, in dem sich der Marxismus „totzuschlagen“ beginnt, bahnt sich jene Veränderung der eben geschilderten Struktur an, von der nunmehr zu sprechen sein wird.

Es war für die sozialpolitisch interessierte Welt ein weithin leuchtendes Signal, als auf der VIII. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 2. und 3. Mai 1921 — der letzten, die der dahingegangene Prof. Franke leitete — die Frage der Berufspädagogik, vorbereitet durch die Publikationen der Gesellschaft, zum Hauptgegenstand der Tagesordnung erhoben wurde.¹⁾ Damit war gleichsam der Brennpunkt aller gleichlaufenden Strömungen in der Arbeiterschaft selbst wie auch der breiteren Öffentlichkeit geschaffen, Strömungen, die unterstützt durch den Pyrrhussieg des Marxismus, gespeist werden im wesentlichen aus zwei Quellen: erstens aus der praktisch-wirtschaftlich unabwendbaren Notwendigkeit, für die sachlich beste Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses zu sorgen, Qualitätsarbeit wieder möglichst auf allen Gebieten an Stelle von Massenfäbrication zu setzen und so einen unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte in nicht geringem Maße hindernden Faktor zu beseitigen, — zweitens aus einer sittlich-sozialpsychischen Quelle, der Renaissance des Berufsgedankens, der nun allerdings nicht mittelalterlich-zünftlerisch, sondern modern-industriell zu fassen ist. Wenn man nicht bereits den Syndikalismus, soweit er es mit seiner Idee ernst meint, als den hypersozialistischen Ausläufer dieser Strömung ansehen will, insofern er trachtet, die verloren gegangene Beziehung zum sachlichen Arbeitsmittel und zum Arbeitsprozeß nicht nur ideell-sittlich, sondern auch — eine wirtschaftliche Unmöglichkeit — materiell-rechtlich wieder anzuknüpfen, ist als stärkster Träger dieser Renaissance des Berufsgedankens die christliche Arbeiterschaft (vgl. insbesondere den schönen und treffenden Aufsatz von Dr. Th. Brauer, „Um Ziel und Inhalt der Sozialreform“, XXX, Sp. 425—429) und als Sitz des lebendigsten Strömens dieser Bewegung der Bergbau zu bezeichnen, der übrigens zu keiner Zeit ganz und in allen seinen Teilen vom Prozeß der Proletarisierung ergriffen war, da die kapitalistische Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses hier nicht jeden Rest des alten Berufsstolzes und Berufsbewußtseins auszutilgen vermochte. Weil der Bergbau aus mancherlei Gründen (die beruflich bedingte Geschlossenheit und Abgeschlossenheit der Bergarbeiterschaft, ihre langgehegte und mit romantischem Schimmer umkleidete Berufsstradition, die alle umschließende Gefährzgemeinschaft, die Sinnfälligkeit ihrer nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich so wichtigen Funktion, nicht zuletzt ihre Berufssprache und die sich allerdings nur auf wenige Arbeiterkategorien beschränkende Eigenwertigkeit der Arbeit wären hier zu nennen) für die Pflege des Berufsgedankens die günstigsten Voraussetzungen mitbringt, ist hier die Strukturveränderung des kapitalistisch-proletarischen Arbeitsverhältnisses am deutlichsten zu verfolgen: die Einführung der Lehrkammeradtschaften im Bergbau und die Errichtung der bergmännischen Fortbildungsschule sind unzweifelhaft Oberflächenerscheinungen einer noch viel tiefergreifenden sozialpsychischen Strömung.

Aber man würde in Gefahr kommen, die Bedeutung der Renaissance des Berufsgedankens auch für die praktische Sozialpolitik und Sozialpädagogik zu unterschätzen, wenn man sie nicht einem weiteren Rahmen einordnen würde: der heraufdämmernden Wesensänderung des sozialpsychischen Habitus der Gegenwart überhaupt. Zu seiner Charakterisierung war eingangs gesagt worden,

¹⁾ Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 73: Berufsethos und praktische Berufserziehung. Neueinstellung der Gesellschaft für Soziale Reform? Jena 1921.

daß der Lebensrhythmus der industriellen Arbeiter sich auszeichnet durch den Mangel an Stabilität und Kontinuität, daß der Arbeiter „Proletarier“ ist in dem Sinne, als Heimat, Beruf, Arbeitsstätte, Familie im weiteren Sinne, Arbeitsgenossen keine sonderlich tief in sein Leben einschneidende Dinge sind, daß — um mit Lederer zu sprechen — die von ihm als Einheiten empfundenen Perioden seines Lebens, „sich decken mit den Fristen, die zur Lösung des Vertragsverhältnisses ausreichen“. Gewiß, dieser Idealtypus des „Proletariats“ hat im allgemeinen wohl mehr in der Phantasie der Soziologen als in der Wirklichkeit bestanden, aber überall ist doch als Kennzeichen des proletarischen Lebensgefühls deutlich zu spüren: die Atomisierung aller Lebens- und Berufsbeziehungen, die Auflockerung zeitlicher (der raschere Lebensrhythmus!), räumlicher (die entwurzelte Daseinsform!) wie sachlicher Bindungen (die Arbeits- und Berufsentsfremdung!). Deutlich tritt hiernach hervor, daß die Renaissance des Berufsgedankens die Umwidmung nur eines Teiles dieses Tatbestandes sich zur Aufgabe macht, daß sie nur ein Stück jenes Prozesses bildet, der nur mit mehr oder minder gequälten Wortbildungen zu umschreiben ist: mag man ihn nun als einen Prozeß der „Verbeamtung“, „Entproletarisierung“ oder wie sonst bezeichnen. Mehr und mehr ist die Sozialpolitik der letzten Jahre diesen Weg gegangen. Mag man nun neben den auf die Wiederbelebung des Berufsgedankens hinielenden Strömungen an die allgemeine Einführung des Arbeiterurlaubs, an das Betriebsrätegesetz, die damit zusammenhängende Erschwerung der Einstellung und Entlassung der Arbeiter, das Vordringen des Familienlohns gegenüber dem Leistungslohn und an die durch die Tarifverträge erzielte räumliche und durch die bevorstehende Einführung der Arbeitslosenversicherung zu erzielende zeitliche Gleichmäßigkeit des Einkommensbezuges,¹⁾ an die Idee der industriellen Arbeiterfiedlung und der Dezentralisation der Industrie oder auch — rein als Symptom genommen — an die jüngst erfolgte Einführung der Kruppischen Kleinaktie denken — überall ein neues sozialpolitisches Werden, ein Verwurzeln des Entwurzelten, eine Befestigung des Aufgelockerten, eine Wiederaufknüpfung neuer sittlicher und sachlicher Beziehungen und Bindungen.

Doch zwei Mißverständnissen ist noch vorzubeugen. Zum ersten könnte es scheinen, als gehöre die wirtschaftsfriedliche Bewegung in dieselbe Entwicklungsreihe. Es bedarf aber doch wohl keiner weiteren Begründung, daß der gekennzeichnete Prozeß mit der gelben Bewegung, diesem unvermeidlichen, aber ebenso wert- wie bedeutungslosen Abfallprodukt der sozialen Entwicklung, nicht das mindeste zu tun hat, da er sich in einer ganz anderen Sphäre bewegt. Zum zweiten liegt es nahe, im Prozeß der Entproletarisierung schlechthin wie insbesondere in der Renaissance des Berufsgedankens etwas „Mittelalterlich-Reaktionäres“, „Kleinbürgerliches“ zu sehen. Vor diesem Mißverständnis sollte allein die Ueberlegung schützen, daß es sich bei diesem Prozeß nicht um einen Rückfall in eine sozialgeschichtlich frühere Stufe handelt, sondern um ein Sichbefinden auf ewig-menschliche Persönlichkeitswerte (vgl. auch den erwähnten Aufsatz von Dr. Brauer) und daß diese Selbstbestimmung sich ja vollzieht auf dem Boden einer beispiellosen kapitalistischen Vorwärtswirtschaft. Hierin liegt auch zugleich die Aufgabe für die Sozialreform. Sie muß klar erkennen, worum es geht: daß wir, vor allem durch die Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Verkettungen und die Würde der Kriegsentzädigung, noch vor einer ungeheuren Uebersteigerung des kapitalistischen Wirtschaftsprinzipes und einem weiteren Vordringen der „Amerikanisierung“ stehen, und daß, soll dabei nicht das Menschliche niedergewalzt und zerstäubt werden, mit allen Kräften und frei von Phantasmen wie dem des „Arbeitsausgleichs“ der hier gezeichnete Prozeß sowohl der Wiederbelebung des Berufsgedankens als auch — und, soweit die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind: an dessen Stelle — der Entproletarisierung zu fördern ist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern.

Der Geschäftsführer des Reichsverbands der Deutschen Industrie, Dr. Hoff, hat auf der 5. Werktagung des Deutschen Zementbundes in Bremen einen Vortrag über „die Bedeutung des Verhältnisses

¹⁾ Damit ist nicht die Abwertung der Arbeitereinkommen schlechthin, insbesondere der Einkommen der gelernten und ungelernten Arbeiter, zu verwechseln. Diese mit der Gelbentwertung eng zusammenhängende Erscheinung wirkt im Gegenteil dem oben bezeichneten Prozeß entgegen.

von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft" gehalten („Zement" 1921 Nr. 42).

Er sieht eine Gesundung unserer hektischen Wirtschaft in der Steigerung von Quantität und Qualität unserer Erzeugnisse und in der Kostenverminderung der Produktion. Auf das Arbeitsverhältnis übertragen, betreffen diese Forderungen die Probleme der Arbeitsmenge, der Arbeitslust und des Arbeitslohns. Diese für den wirtschaftlichen Wiederaufbau originären Fragen können nur durch Zusammenwirken der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern gelöst werden.

Dieser Neueinstellung der Arbeitgeber entsprang der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft. Der Zentralarbeitsgemeinschaft und den einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaften wird Mangel an positiver Arbeit vorgeworfen, jedoch Dr. Hoff sieht deren Wert nicht in der „Erledigung bestimmter Einzelfragen", sondern darin, daß dort „allmählich eine Loslösung der Parteien aus dem Zwang des persönlichen Interesses erfolgt, daß an seine Stelle fortschreitend mehr ein anderes gemeinsames Interesse, das Interesse an der Wirtschaft tritt". Auf Arbeiterseite sei davon im allgemeinen noch wenig zu bemerken, obwohl bei deren Führern das „Verständnis schon für manche Dinge" zu finden ist. Suchen die Gewerkschaften in den Arbeitsgemeinschaften lediglich ihren Machtbereich zu erweitern, so wäre es Aufgabe der Arbeitgeber darauf hinzuwirken, „daß mit der wachsenden Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge auch das Verantwortungsgefühl für das Gedeihen der Wirtschaft wächst". Gegenüber den Auflösungstendenzen schließt sich Dr. Hoff der Auffassung der Gewerkschaften an, daß an der privaten Arbeitsgemeinschaft festzuhalten sei, bis die gesetzliche käme, d. h. bis zur Errichtung der durch die Reichsverfassung vorgeschriebenen Arbeiter- und Wirtschaftsräte.

Den Ausbau dieser Räte wünscht sich der Reichsverband der Deutschen Industrie folgendermaßen. Die Unternehmervertreter in den Bezirkswirtschaftsräten sollen, da sie aus direkten Wahlen nicht hervorgehen können, den Handelskammern entstammen, unter der Voraussetzung, daß die Wahlen hierzu getrennt nach Industrie, Groß- und Kleinhandel, evtl. noch nach weiteren Berufszweigen erfolgen, und daß auch die Wahl der Vertreter zu den Bezirkswirtschaftsräten nach Gruppen stattfindet. Arbeiterkammern hält der Reichsverband für überflüssig. Der Reichswirtschaftsrat soll zur einen Hälfte aus Vertretern der Bezirkswirtschaftsräte, zur andern aus Vertretern der fachlichen Zentralverbände der Arbeitgeber und -nehmer bestehen. In den Wirtschaftsräten sollen auch Beamte und freie Berufe vertreten sein, nicht jedoch die Verbraucher. So schwierig wie die territoriale Abgrenzung der Bezirkswirtschaftsräte sei, ebenso unbestimmt sei ihre sachliche, ihr Aufgabenkreis. Gesetzgeberische Tätigkeit der Bezirkswirtschaftsräte komme nicht in Betracht. „Feststehen dürfte auch die Tatsache, daß eine aus einer größeren Zahl von Personen paritätisch zusammengesetzte Körperschaft zur Durchführung verwaltungsmäßiger Aufgaben im allgemeinen ebensowenig geeignet ist, wie zur Leitung von wirtschaftlichen Unternehmungen. Was bleibt, ist materiell nicht allzuviel. Es wäre dies zunächst die allgemeine Interessenvertretung. Aber von Körperschaften, die sich dieser Aufgabe widmen, haben wir . . . schon ziemlich viel." In gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen könnte man ihnen ein Vetorecht gegenüber der Verwaltung einräumen, aber damit würde man schon „einen sehr gefährlichen Boden" betreten. Ferner könnte man ihnen ein Aufsichtsrecht über die Kommunalbetriebe zubilligen. „Es fragt sich, ob man unter diesen Umständen die Bestimmungen der Verfassung überhaupt zur Ausführung bringen soll." Der Vorstand des Reichsverbands bejaht jedoch diese Frage; denn er „erblickt in den Bezirkswirtschaftsräten die weitere Ausgestaltung des Gedankens der Arbeitsgemeinschaft in territorial zusammengefaßter Form". Da die Arbeitsgemeinschaften lediglich sachlich organisiert seien, werde dadurch, daß die Bezirkswirtschaftsräte nur eine besondere Form der Arbeitsgemeinschaft darstellen, dem Mangel einer „Zusammenfassung sämtlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den verschiedenen Teilen des Reiches" abgeholfen.

Durch diese Formen des Zusammenwirkens zwischen Arbeitgeber und -nehmer könne wertvollste Wiederaufbauarbeit geleistet werden. Doch müßte im beiderseitigen Verhältnis der Grundsatz herrschen, stets sachliche Gesichtspunkte zu verfolgen und den Streit über Weltanschauungsfragen zu vermeiden. Es muß sich die Einsicht verbreiten, „daß beide Teile Diener der Wirtschaft sind, daß sie sich fühlen als Angehörige des gleichen Berufs. Nur dann können wir die Hoffnung hegen, den inneren Gegensatz zu überbrücken, der heute noch den Arbeitnehmer vom Arbeitgeber trennt. Diese Hoffnung aber müssen wir hegen, weil wir die Besserung des Verhältnisses zwischen Arbeit-

geber und Arbeitnehmer, weil wir den Wiederaufbau Deutschlands wollen".

Die Verbreitung der Erkenntnis auch unter den Arbeitgebern, daß die Epoche der Unternehmerautokratie abzuklingen begonnen hat und es ein unabwiesbares Zeiterfordernis geworden ist, die Mitwirkung der Arbeitnehmer am Produktionsprozeß von der Exekutive auch auf einige dirigierende Ausgaben auszuweiten, wird als seelischer Faktor zur Gesundung unserer Wirtschaft beitragen. Doch ist es notwendig, daß die durch Dr. Hoff als Vertreter des Reichsverbands der Deutschen Industrie ausgedrückte Bereitwilligkeit zu verböhnlicher, gemeinsamer Arbeit mit den Arbeitern nicht bloße Dialektik bleibt, sondern Leben in der Praxis erhält. Der Vorwurf Dr. Hoff's, daß die Arbeiter zu sehr ihre persönlichen Sonderinteressen und zu wenig die Allgemeininteressen verfochten haben, trifft zum guten Teil auch die Arbeitgeber. Sie haben in den verschiedensten Interessenkämpfen ihren Mann gestellt, aber in der Schaffung von der Wirtschaftsepoche angepaßten sozialpolitischen Kulturwerten trat ihr Einfluß gegenüber der — allerdings egoistischen — Initiative der Arbeiter in der Öffentlichkeit, den paritätischen Körperschaften und in den unabhängigen Pflegestätten der Sozialpolitik zurück. Die Folge war in vielfach nachteiliger Weise für den Unternehmer und die Allgemeinheit, daß die Tragfähigkeit der Wirtschaft für sozialpolitische Forderungen und deren Anpassungsmöglichkeiten an die ökonomische Struktur in wissenschaftlich exakter Weise niemals genügend untersucht wurden und mangels williger Mitarbeit nicht untersucht werden konnten und daß die Sozialpolitik ihre innige kaufale Verknüpfung mit der Wirtschaftspolitik größtenteils verloren hat. Auch nach dieser Hinsicht wäre eine regere positive Mitarbeit der Arbeitgeber erforderlich, wenn es ihnen ernst ist, ihr Verhältnis zu den Arbeitnehmern zu bessern und Aufbauarbeit zu leisten. Die Abneigung der Arbeitgeber gegen alle sozialpolitischen Neuerungen trübt ihnen vielfach im Gegensatz zu ihrer sonstigen Fixigkeit, ihren Vorteil zu erkennen, den Blick für Einrichtungen, welche durchaus ihren Interessen dienen können. Da die Unternehmer zwar nicht hinsichtlich der Qualität, aber der für politische Rechte ausschlaggebenden Zahl in der Minorität sich befinden, verringert sich im demokratischen Staatswesen teilweise ihr parlamentarischer Ausschlag. In Körperschaften mit staatlichen Aufgaben, in welchen die Arbeitgeber paritätisch vertreten sind, ist deshalb ihr Einfluß unvergleichlich höher als in den Parlamenten von Reich, Ländern und Gemeinden, weshalb sie allen Grund hätten, die Einrichtungen der Wirtschaftsverfassung zu unterstützen und ihnen einen größtmöglichen Aufgabekreis zuzuerkennen. Dr. Hoff betont mit bemerkenswerter Verböhnlichkeit das Gemeinsame der beiden konträren Parteien: ihre Stellung als Produzenten. Wenn beide in den Wirtschaftsparlamenten ihre entgegenstehenden Interessen als Arbeitsvertragskontrahenten nicht ausfechten wollen, so haben sie der Allgemeinheit und nicht ihren gemeinsamen Sonderinteressen zu dienen. Die Gefahr einer Allianz zwischen den Unternehmer- und Arbeitgeberverbänden nach englischem Vorbild auf Kosten des Publikums ist sehr groß; ein Grund neben anderen, weshalb die Verbraucher ausreichend stark in den Wirtschaftskörpern vertreten sein müssen. Der gemeinsame Beutezug der Arbeiter und Unternehmer nach Kriegsende hat die deutschen Konsumenten (vor allem die Beamten, kleinen Rentner und freien Berufe, welchen eine Abwälzung nicht möglich war) ausgiebig geschröpft und zur Entwertung der Kaufkraft unseres Geldes wesentlich beigetragen. Arbeitgeber und -nehmer haben nicht bloß Angehörige des gleichen Berufs, sondern vor allem der gleichen Volksgemeinschaft zu sein und ihr Augenmerk über die teils entgegengesetzten, teils übereinstimmenden Sonderinteressen hinaus nicht zuletzt auf das Allgemeinwohl zu richten. Dr. Jodleder.

Valutastand und Sozialpolitik in der Tschechoslowakei.

Im „Österreichischen Volkswirt" werden die Ursachen der sprunghaften Steigerung der tschechischen Valuta untersucht und dabei interessante Bemerkungen über die damit in Zusammenhang stehende sozialpolitische Entwicklung gegeben. Bald nach Gründung des neuen Staatswesens trat eine schwere industrielle Krise ein, welche sich als ein Reineigungs- und Gesundungsprozeß erwies. Die dadurch hervorgerufene Arbeitslosigkeit erleichterte die kommunistische Agitation und beförderte die Radikalisierung der Arbeiterschaft. Die tschechische Regierung war jedoch kräftig genug, den im Herbst 1920 versuchten Kommunistenputsch in wenigen Tagen niederzuschlagen. Seitdem erzielten auch die Arbeiter durch Streiks nur mehr geringe Erfolge. Die sozialpolitische Entwicklung der Tschechoslowakei kam gegenüber dem Deutschen Reich und Deutschösterreich ins Hintertreffen, was aber für die tschechische Volkswirtschaft, vor allem für die Währung, und damit schließlich auch für das Wohl der Arbeiterschaft segensreich wurde. Als i. J. 1920 die Krisis in verschiedenen

Industrien noch schärfere Formen annahm, erbot sich vielfach die Arbeiterchaft freiwillig zu Lohnreduktionen, um überhaupt das Weiterarbeiten zu ermöglichen. Der Staat blieb unnachgiebig gegenüber allerlei Vorstellungen der Interessenten und wußte die Kraft und Rücksichtslosigkeit aufzubringen, Hand in Hand mit den Lohnreduktionen der Arbeiter die Beamten- und Lehrgelälter zu kürzen. Damit war ein allerdings zunächst schmerzhafter Anfang zur Hebung des Binnenwerts der tschechischen Krone gemacht, welche auch auf deren Außenwert naturgemäß zurückwirken mußte. Da die Materialpreise der Währung folgen und mit dem Weltmarkt in Zusammenhang stehen, auf dem der Wille der Verwaltung oder Wirtschaftskörper einer Nation machtlos ist, mußte das andere Kostenelement der Produktion, der Arbeitslohn, beweglich gemacht werden, um eine Wertsteigerung des Geldes durch Verringerung der Produktionskosten und zunächst des Verbrauches zu ermöglichen. Es erfolgte eine außerordentliche Kursteigerung der tschechischen Krone, die auch nicht zuletzt auf die Politik der Prager Regierung und auf die aktive Handelsbilanz zurückzuführen ist. Daneben ging eine scharfe Preislenkung, welche nachträglich die Lohnreduktionen rechtfertigte und die Lebenshaltung der Arbeiter hob. Interessant ist hierbei, daß die den Sozialisten nahestehenden Konsumvereine sich gegen die Herabsetzung der Warenpreise, besonders der Mehl- und Brotpreise zur Wehr setzten, um Verluste zu vermeiden.

Weltarbeitsrecht.

Die 11. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts.

Von Reg.-Rat Dr. Kuttig, Berlin.

Vom 17.—19. Januar d. J. hielt der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts seine 11. Tagung in Genf ab. Anwesend waren für die Regierungen:

Mahaim (Belgien), Carnegie (Canada), Vedel (Dänemark), Picquenard (Frankreich), Leymann (Deutschland), Montague Barlow (Großbritannien), de Michelis (Italien), Adachi (Japan), Sokal (Polen), de Altea (Spanien), Rüfenacht (Schweiz);

für die Arbeitgeber:

Carlier (Belgien), Lambert-Ribot (Frankreich), General Baylay (Großbritannien), Olivetti (Italien), Berkade (Niederlande), Colomb (Schweiz);

für die Arbeitnehmer:

Jouhaux (Frankreich), Leipart (Deutschland), Williams (Großbritannien), Dudgeest (Niederlande), Thorberg (Schweden), Schurch (Schweiz).

Den Vorsitz führten, in Abwesenheit des sonst die französische Regierung vertretenden Staatsrats Arthur Fontaine, Carlier (Belgien) und Dudgeest (Holland) abwechselnd. Die Tagesordnung war folgende:

1. Genehmigung der Niederschriften der 9. und 10. Sitzung.
2. Bericht des Direktors.
3. Festsetzung der Tagesordnung der 4. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.
4. Mitteilung betreffend den beratenden Ausschuss für Gewerbehygiene.
5. Maßnahmen zur Durchführung verschiedener Beschlüsse der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom Oktober und November v. J.
 - a) Einsetzung eines beratenden Ausschusses für Fragen des Arbeiterschutzes in der Landwirtschaft.
 - b) Erhebung über die Arbeitslosigkeit.
 - c) Einberufung des Ausschusses von Sachverständigen der Kriegsbeschädigtenfürsorge.
 - d) Einholung eines Gutachtens des ständigen Internationalen Gerichtshofs über die Auslegung des Artikels 359 des Friedensvertrages.
 - e) Einsetzung eines beratenden Ausschusses zur Untersuchung der Mißbrandfrage.
 - f) Beziehungen zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Völkerbund in der Frage des Schutzes der geistigen Arbeiter.
 - g) Beziehungen zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und den Genossenschaften.
 - h) Offizielle Sprache der Internationalen Arbeitsorganisation.
 - i) Vorbereitung eines Berichts über die Verteilung der Rohstoffe.
6. Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse des Internationalen Auswanderungsausschusses.
7. Datum der nächsten Tagung.

Nach Genehmigung der Niederschriften der letzten beiden Tagungen wurde in die Beratung des Berichts des Direktors eingetreten. Dabei gab der französische Regierungsvertreter Aufklärung darüber, weshalb die französische Regierung den Rat des Völkerbundes veranlaßt habe, von dem ständigen internationalen Gerichtshof ein Gutachten über die Frage der Zuständigkeit der Internationalen

Arbeitsorganisation für den Schutz der Arbeiter in der Landwirtschaft einzuholen. Er führte aus, daß es der französischen Regierung daran liege, diese Frage möglichst schnell geklärt zu sehen. Es handle sich dabei nicht um die Nachsicherung einer Entscheidung eines Rechtsfalles, sondern lediglich um einen Antrag auf gutachtliche Meinerung des internationalen Gerichtshofes nach der Bestimmung des Art. 14 des Friedensvertrages.

Die Frage der Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation ist in der Tat von erheblicher Bedeutung. Wie erinnerlich hat die internationale Arbeitskonferenz im vorigen Jahre eine Reihe bemerkenswerter Beschlüsse (Entwürfe zu Übereinkommen und Vorschläge) gefaßt, die den Arbeiterschutz in der Landwirtschaft betreffen, nachdem sie sich in eingehender Erörterung in ihrer Mehrheit zur Beratung dieser Fragen für zuständig erklärt hatte. Nach der Geschichte des Teils XIII des Friedensvertrages, aus der klar hervorgeht, daß man von vornherein die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht ausschließen wollte, ist kaum anzunehmen, daß sich der internationale Gerichtshof auf einen anderen Standpunkt wie die Konferenz selbst stellen wird.

In der Frage der Verwendung von Bleiweiß beim Anstrich war die internationale Arbeitskonferenz im vorigen Jahre nach langen schwierigen Erörterungen schließlich zu einem Kompromiß gelangt, das auf einen Vorschlag des deutschen Regierungsvertreters, Ministerialrats Dr. Leymann, beruht und ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß für den Innenastrich mit gewissen Ausnahmen vorsieht, im übrigen besondere Schutzmaßnahmen vorschreibt. Der Verwaltungsrat beschloß, daß das Internationale Arbeitsamt auf Grund der gesammelten Unterlagen und der Verhandlungen der Konferenz eine Veröffentlichung über die Bleiweißfrage herausgeben solle. Um die Bedenken einiger Mitglieder des Verwaltungsrats, daß durch ernente Aufrollung der Streitfrage das mühsam erreichte Kompromiß wieder gefährdet werden könnte, zu zerstreuen, wurde vorgeschlagen, daß die Veröffentlichung des Internationalen Arbeitsamts über die Bleiweißfragen erst nach Durchsicht der Arbeit durch allgemein anerkannte Sachverständige erfolgen solle.

Auf ihrer zweiten Tagung in Genua hatte die Arbeitskonferenz (Internationale Seemannskonferenz) einen paritätischen Ausschuss aus Reedern und Seeleuten zur Beratung internationaler Fragen des Schutzes der Seeleute und zwecks Vorbereitung einer internationalen Seemannsordnung eingesetzt. Dieser Ausschuss ist zum erstenmal im November 1920 zusammengetreten und hat dabei gewisse vorbereitende Arbeiten geleistet, sich insbesondere auch mit der Frage der Arbeitszeit auf See, die bekanntlich in Genua ungelöst blieb, beschäftigt. Der Verwaltungsrat beschloß, den Ausschuss für die nächste Zeit, wahrscheinlich im März, wieder einzuberufen. In dem Ausschuss sind die deutschen Seeleute durch Herrn Döring vom Deutschen Transportarbeiterverband vertreten.

Auf seiner Tagung im Juni 1920 in Genua hatte der Verwaltungsrat auf Antrag des italienischen Arbeitervertreters Pirelli beschlossen, eine internationale Erhebung über die Produktion zu veranstalten. Die Ergebnisse dieser Erhebung, die später insbesondere auf Seiten der Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat lebhaften Angriffen ausgesetzt war, sollen nunmehr veröffentlicht werden. Die Durchführung dieser Erhebung war mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Da fast bei jeder Tagung des Verwaltungsrats von gewisser Seite die Frage erhoben wurde, ob das Internationale Arbeitsamt und die internationale Arbeitsorganisation überhaupt für eine derartige Erhebung zuständig sei. Außerdem hatte sich die wirtschaftliche Lage seit der Zeit, wo die Erhebung beschlossen war, wesentlich geändert. Damals (im Juni 1920) litt die Welt an einer Krise der Untererzeugung, während sie gegenwärtig unter Absatzmangel und Arbeitslosigkeit leidet. Auch auf diese Tatsachen wurde von denen hingewiesen, die eine Veröffentlichung der Ergebnisse für unzuweckmäßig hielten. Nach dem Beschluß des Verwaltungsrats ist den Regierungen und den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat noch Gelegenheit gegeben worden, sich vor Veröffentlichung zu äußern.

Das Internationale Arbeitsamt war bisher in zwei Abteilungen, die sogenannte diplomatische und die wissenschaftliche Abteilung, sowie in eine Reihe von sogenannten technischen Diensten eingeteilt. Der Verwaltungsrat beschloß entsprechend dem Vorschlage seines Haushaltsausschusses und dem des Direktors, eine dritte Abteilung einzurichten, die sogenannte Auskunftsabteilung, die sich mit der Sammlung von Material und mit der Erstellung von Auskünften befassen soll, Aufgaben, die bisher der wissenschaftlichen Abteilung oblagen. Der Leiter der neuen Abteilung ist der Italiener di Palma Castiglione.

Eine längere Erörterung erforderte die Festsetzung der

Tagesordnung der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz. Man war sich darin einig, daß die Tagesordnung möglichst wenig belastet werden solle. Ursprünglich hatte man daran gedacht, die Beschlüsse des Internationalen Wanderungsausschusses, dessen Einsetzung bereits vor der Konferenz in Washington beschlossen werden und der zum erstenmal im August vorigen Jahres zusammengetreten war, zum Gegenstand der Tagesordnung der nächsten Konferenz zu machen. Mit Rücksicht auf den Umfang und die Ungeklärtheit der Probleme des Wanderungswesens nahm man jedoch davon Abstand und entschied dahin, daß lediglich ein Beschluß des Wanderungsausschusses betreffend die regelmäßige Uebersendung statistischer Unterlagen über das Wanderungswesen an das Internationale Arbeitsamt auf der Konferenz im Herbst beraten werden solle. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß die Prüfung und Lösung der Probleme der Wanderung bisher besonders dadurch erschwert seien, daß statistische Unterlagen nicht zentral gesammelt seien und daß die Methoden ihrer Aufstellung zu sehr voneinander abweichen, so daß Vergleiche unmöglich sind. Man glaubt, daß der Abschluß eines internationalen Übereinkommens auf diesem begrenzten Gebiete die beste Vorbereitung für eine spätere umfassende Erörterung der ganzen Wanderungsprobleme ist.

Der wichtigste Gegenstand der Tagesordnung der nächsten Konferenz wird die Reform der Zusammensetzung des Verwaltungsrats sein. Die gegenwärtige Zusammensetzung hat bereits von Anfang an lebhaften Widerspruch besonders in den außereuropäischen Ländern hervorgerufen. Diese glaubten sich benachteiligt, weil bei der Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht hinreichend Rechnung getragen sei. Wie erinnerlich hatte sich bereits die letzte Konferenz mit der Frage befaßt, und den Verwaltungsrat beauftragt, für ihre nächste Tagung Vorschläge über die Aenderung des Artikels 393 des Friedensvertrages, der die Zusammensetzung des Verwaltungsrats regelt, zu machen. Aenderungen des Teils XIII sind nur unter besonders erschwerten Bedingungen möglich. Es bedarf dazu zunächst einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit in der Konferenz und sodann der Ratifikation durch $\frac{3}{4}$ aller Mitgliedstaaten der internationalen Arbeitsorganisation und durch sämtliche Staaten, deren Vertreter den Völkerbundsrat bilden. Da eine von der nächsten Konferenz etwa beschlossene Aenderung des Artikels 393 voraussichtlich erst nach längerer Zeit wird in Kraft treten können, wird man sich zunächst, um den Wünschen der außereuropäischen Staaten entgegen zu kommen, damit behelfen, den drei Gruppen bei der nächsten Wahl zum Verwaltungsrat, die auf der bevorstehenden Tagung der Konferenz stattfindet, zu empfehlen, für die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats gleichzeitig stellvertretende Mitglieder zu wählen, die an den Tagungen ohne Stimmrecht teilnehmen können.

Auch die Frage, ob es zweckmäßig sei, die Tagungen der Konferenz weniger häufig stattfinden zu lassen, wurde erörtert. Sie soll, wie auch die Vorbereitung der Vorschläge für die Aenderung des Artikels 393, von dem Geschäftsordnungsausschuß des Verwaltungsrats geprüft werden.

Die Konferenz wird sich weiter auf ihrer nächsten Tagung noch mit der Neubearbeitung ihrer Geschäftsordnung zu befassen haben, die sich in vielfacher Hinsicht als ergänzungsbedürftig und mangelhaft erwiesen hat.

Entsprechend dem Beschluß der letzten Konferenz vom Herbst vor. Jz. veranstaltet der Verwaltungsrat eine Erhebung über die Krise der Arbeitslosigkeit. Die Konferenz wird auf ihrer nächsten Tagung die Ergebnisse ihrer Erhebung entgegennehmen und erörtern. Schließlich wird ihr auch ein Bericht über die Maßnahmen, die die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation zur Durchführung der Konferenzbeschlüsse getroffen haben, zur Erörterung vorgelegt werden.

Aller Voraussicht nach werden diese Gegenstände die Arbeitskraft der Konferenz bereits voll in Anspruch nehmen. Es kann nur begrüßt werden, wenn die Tagesordnung nicht umfangreicher gestaltet wird.

Die bereits früher in Aussicht genommene Einsetzung eines kleinen, nur aus Sachverständigen bestehenden Ausschusses für Gewerbehygiene, der schon einmal in vorläufiger Zusammensetzung getagt hatte, wurde endgültig beschlossen.

Auf Grund eines von der Konferenz auf ihrer letzten Tagung gefaßten Beschlusses, hatte sich der Verwaltungsrat mit der Einsetzung eines beratenden Ausschusses für landwirtschaftliche Fragen zu befassen. Der französische Regierungsvertreter beantragte die Entscheidung über diesen Gegenstand, bis der ständige internationale Gerichtshof sein Gutachten über die

Frage der Zuständigkeit erstattet habe. Nach längerer Erörterung beschloß man grundsätzlich den Ausschuß zu bilden; über die Zusammensetzung im einzelnen soll erst auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrats beraten werden, um dem Direktor des Internationalen Arbeitsamts Gelegenheit zu geben, in der Zwischenzeit mit dem internationalen landwirtschaftlichen Institut in Rom wegen seiner Beteiligung an dem Ausschuß ins Benehmen zu treten.

Die Konferenz im letzten Herbst hatte den Verwaltungsrat beauftragt, mit Beschleunigung alle Maßnahmen zur Einberufung einer internationalen Konferenz, nach Möglichkeit unter Beteiligung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, zu treffen, die sich mit der Lösung der Krise der Arbeitslosigkeit beschäftigen sollte. Die Ausführung dieses Beschlusses der Konferenz veranlaßte eine lebhafte Erörterung im Verwaltungsrat. Man war der Auffassung, daß es nicht angängig sei, die Einberufung einer Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit neben der von den alliierten Mächten einberufenen Konferenz von Genua zu betreiben. Es wurde daher für zweckmäßig gehalten, die Aufmerksamkeit der Konferenz von Genua auf die Bedeutung des Studiums der Frage der Arbeitslosigkeit zu lenken und der Konferenz von Genua die Hilfe der verschiedenen Organe der internationalen Arbeitsorganisation anzubieten. Dementsprechend wurde beschlossen, dem Obersten Rat Kenntnis davon zu geben, daß das Internationale Arbeitsamt bereit sei, der Konferenz jegliche mögliche Unterstützung zu gewähren, daß es seine Erfahrung und alle Unterlagen über Fragen der Arbeit und der Wirtschaft für die Konferenz zur Verfügung halte, daß ferner, um der Konferenz eine möglichst wirksame Unterstützung zu geben, der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts dafür Sorge tragen werde, Vertreter seiner drei Gruppen (Regierung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) mit dem Direktor auf Wunsch nach Genf abzuordnen.

Es bleibt abzuwarten, wie der Oberste Rat zu der Anregung des Verwaltungsrats Stellung nehmen wird.

Der Verwaltungsrat gab weiter dem Direktor die Ermächtigung, den auf Grund eines früheren Beschlusses eingesetzten Ausschuß von Sachverständigen der Kriegsbeschädigtenfürsorge demnächst einzuberufen. Er soll sich mit Fragen der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte, sowie mit der ärztlichen Versorgung und der Prothese befassen.

Die Konferenz vom vorigen Herbst hatte beschlossen, ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Auslegung des Artikels 389 des Friedensvertrages mit Bezug auf die Ernennung der Nichtregierungsvertreter einzuholen. Die Frage war auf der Konferenz praktisch geworden, da die Ernennung des holländischen Arbeitervertreters durch die holländische Regierung als nicht den Bestimmungen des Artikels 389 entsprechend angefochten worden war. Der Verwaltungsrat beantragte, dem Gerichtshof alle ihm über diesen Gegenstand zur Verfügung stehenden Unterlagen zu übermitteln.

Der Verwaltungsrat setzte schließlich noch entsprechend einem Beschluß der Konferenz einen beratenden Ausschuß zur Prüfung der Mißbrandfrage ein. In dem Ausschuß sollen folgende Länder durch Sachverständige vertreten sein: Südafrika, Australien, Belgien, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien, Indien, Japan, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die nächste Tagung des Verwaltungsrats soll am 11. April in Rom stattfinden. Die Beratung der übrigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen (vgl. oben 5, f—i und 6) wurde wegen Mangel an Zeit auf die nächste Tagung verschoben.

Internationale Gewerkschaftskongresse

haben seit August 1920 in großer Zahl stattgefunden. In allen Ländern machte sich das Bestreben bemerkbar, die durch den Krieg zerrissenen Fäden wieder anzuknüpfen und so schnell wie möglich zu festgefügt, machtvollen internationalen Zusammenschlüssen zu kommen.

Darum ließ man die bestehenden Gegenätze zurücktreten, und auf allen Kongressen waren die Vertreter aller, auch der Entente-Länder zu gemeinsamer Arbeit vereint. Nur in zwei Fällen hielten sich die Belgier mit Absicht fern: bei den Kongressen der Friseurgehilfen und der Buchdrucker.

Konnten einige Verbände schon ihre zweite Nachkriegstagung abhalten, so handelte es sich doch in den meisten Fällen um den ersten Kongreß nach dem Kriege. So bei den internationalen Kongressen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Nahrungsmittelindustrie, der Privatangestellten, der Fabrikarbeiter, der Glasarbeiter, der Hutarbeiter, der Kürschner, der Lederarbeiter, der Steinarbeiter, der Friseurgehilfen, der Buchdrucker und endlich der Textilarbeiter.

Überall war Stöckung und Stillstand in der Bewegung durch den Krieg hervorgerufen worden, neue Bedingungen politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Art auch für die Arbeiter hatte er gezeitigt. So sahen sich

denn fast alle internationalen Kongresse vor die Aufgabe gestellt, Zerstücktes zu erneuern und Ziel und Methode der Verbände den neuen Bedingungen anzupassen.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle im einzelnen über das zu berichten, was für diese Kongresse naturgemäß die allen gemeinsame Hauptarbeit ausmachte: Die Durcharbeitung der Statuten, Regelung der ebenso wichtigen wie schwierigen Frage der Beitragszahlung und Erneuerung oder Ueberprüfung der bestehenden Gegenseitigkeitsverträge. Aber nicht nur diese Dinge standen bei allen gleichmäßig zur Beratung, die gesamte Tagesordnung der Kongresse ging in gleicher Richtung.

Achtstundentag, Sozialisierung, Industrie- oder Berufsverbände, Moskauer oder Amsterdamer Internationale, das sind Fragen, die mehr oder minder gründlich und lebhaft auf allen Tagungen behandelt wurden.

Zum Achtstundentag wurde meist ohne große Diskussion eine Resolution angenommen, die ihn als den auf alle Fälle zu fordernden Maximalarbeitstag bezeichnete. Auf einigen Kongressen ging man weiter. So verlangten z. B. die Textil- und die Steinarbeiter die 44-Stundenwoche. Die Sozialisierung der Produktionsmittel wurde nicht von allen Kongressen direkt verlangt, doch lag fast bei allen eine Resolution vor, durch die zum geschlossenen Kampf gegen den Kapitalismus und meist auch gegen den Militarismus aufgerufen wird. Die internationale Fabrikarbeiter-Union, die etwa 2 1/2 Mill. Mitglieder zählt, verlangt von den ihr angeschlossenen Organisationen, aktiv darauf hinzuwirken, daß die Fertigung von Kriegsmaterial in wachsendem Maße unterbleibt. Die Diskussion über Schaffung großer Industrieverbände war vor allem auf den Kongressen ziemlich lebhaft, die unmittelbar davon berührt werden, wie z. B. auf dem Kongress der Internationalen Fabrikarbeiter-Union, die bei Einführung der Industrieverbände überwiegende Mitgliederzahlen abgeben müßte; ferner auf dem Kongress der Gutarbeiter, bei dem ein Anschluß an den Internationalen Verband der Arbeiter der Bekleidungsindustrie in Frage stand und auf dem Kongress der Steinarbeiter, die über den Zusammenschluß mit den Bauarbeitern berieten, einen Plan, den man vorläufig ablehnte. Interessant ist der Widerstand der Vertreter der in viele Branchenverbände gespaltenen englischen Gewerkschaften gegen die Industrieverbände, der auf allen Tagungen, auf denen diese Frage erörtert wurde, in Erscheinung trat. Zu recht lebhaften Erörterungen führte wenigstens auf einigen Kongressen — so bei den Buchdrucker und den Steinarbeitern — die Frage des Anschlusses an die Amsterdamer Internationale. Einige Kongresse gaben ihrer Angehörigkeit zur Amsterdamer und der Ablehnung der Moskauer Internationale kurz und ohne Diskussion Ausdruck. Bei den beiden oben erwähnten rief das Erscheinen von Mandatären Moskaus die Erörterung hervor, die mit der Ablehnung der Vertreter der III. Internationale endete. Bei einigen schließlich wurde bei Erörterung des Verhältnisses zur Amsterdamer Internationale eine andere interessante Frage aktuell. Es waren nämlich auf einer Reihe von Kongressen Vertreter der deutschen und Vertreter der tschechischen Organisationen der Tschechoslowakei erschienen. Nun darf den internationalen, der Amsterdamer Internationale angehörigen Verbänden nur eine Organisation derselben Art eines Landes angehören. In strikter Befolgung dieser Vorschrift lehnte der Kongress der Gutmacher die deutsche Organisation ab. Die Kongresse der Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie und der Fabrikarbeiter wollten die Entscheidung dem nächsten allgemeinen internationalen Gewerkschaftskongress überlassen und ließen beide Organisationen zu, während sich die deutsche Organisation neben der — jüngeren — tschechischen auf den Kongressen der Lederarbeiter und Steinarbeiter restlos durchsetzte. Neben diesen Gegenständen von allgemeiner Bedeutung hatten sich die einzelnen Kongresse noch mit einer Reihe spezieller Resolutionen zu befassen, über die hier im besonderen nicht berichtet werden soll. Erwähnenswert bleibt schließlich noch von den Kongressen der Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie und der Lederarbeiter, daß es sich bei diesen beiden um die Fusion von je drei internationalen Verbänden handelt, die auf den Kongressen vollzogen wurde. In ersterem Fall sind es die Organisationen der Bäcker und Konditoren, der Metzger und der Müller und Brauer, die sich zur „Union der Arbeiter und Arbeiterinnen der Nahrungsmittelindustrie“ zusammengeschlossen haben, im zweiten Fall vereinigten sich die „Internationale Schuhmacher- und Lederarbeiter-Union“, die „Internationale Lederarbeiter-Union“ und die „Internationale Vereinnung der Sattler und verwandten Berufsgruppen“ zu einer neuen Organisation, der „Internationalen Union der Arbeiter der Lederindustrie“. Neben diesen Kongressen hatten, wie schon erwähnt, zwei Internationale Verbände bereits ihre zweite Nachkriegstagung: Die Transportarbeiter, deren Kongress vom 18.—22. April 1921 in Genf stattfand und die Metallarbeiter, die vom 8.—12. August 1921 in Luzern ihren IX. Internationalen Kongress abhielten.

Der Internationale Transportarbeiterkongress sah sich vor eine reichhaltige Tagesordnung gestellt, bei deren Erledigung es zuweilen nicht ohne heftige Diskussion abging. Vor allem war es auch hier Militarismus und Kapitalismus, denen der Kongress den Kampf ansagte. Schon auf dem vorangegangenen Kongress von Amsterdam, April 1919, war eine Resolution gefaßt worden, die die angeschlossenen Organisationen zum Kampf gegen alle militaristischen Maßnahmen aufforderte. Diesmal wurden außerdem noch 10000 Gulden zur Propaganda gegen den Krieg bewilligt. Zu lebhafter Diskussion kam es bei der Erörterung einer Resolution über die verhängnisvollen Wirkungen des Friedensvertrages. Frankreich forderte mehr Initiative seitens der Arbeiterklasse der Mittelmächte in der Wiederaufbaufrage. Die Polemik hielt sich jedoch in maßvollen Grenzen, wie denn überhaupt festzustellen ist, daß auf allen Kongressen, auf denen die Ereignisse von 1914—18 besprochen wurden, dies in urbanen Formen und zum Teil mit demonstrativer Betonung des Versöhnungswillens geschah. Der Transportarbeiterkongress besaß sich des weiteren mit Resolutionen über Sozialisierung, Auswandererfreiheit, gegen die Bedrückung der farbigen Rassen, deren Emanzipationsbestrebungen er begrüßte, mit Resolutionen über die Vereinheitlichung der

Arbeitsbedingungen bei den Hafnarbeitern und in der Handelsmarine, über Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei den Seeleuten, über Unfallverhütung, Achtstundentag und über die Schaffung eines internationalen Arbeitsrechtes. Der Antrag eines Delegierten von Moskau (der übrigens ein Ire war), auf Zulassung zum Kongress wurde nach kurzer Beratung ablehnend beschieden.

Vom IX. Kongress der Metallarbeiter schließlich, an dem Vertreter von Organisationen mit zusammen fast 3 1/2 Mill. Mitgliedern teilnahmen, ist im wesentlichen zu sagen, daß auch hier neben den Finanzfragen die politischen Fragen, Krieg und Friedensvertrag, im Vordergrund standen. In einer Resolution wird zur Verweigerung der Herstellung von Kriegsmaterial aufgefodert, während eine weitere Achtstundentag und Sozialisierung befehle.

Aber nicht nur in der internationalen Gewerkschaftsbewegung der Amsterdamer Richtung herrscht wieder Leben. Auch die christlichen Gewerkschaften der verschiedenen Länder suchen nach neuem Zusammenschluß, und es konnten schon verschiedene internationale Berufsverbände ihre Kongresse abhalten. So tagte voriges Jahr in Düsseldorf der internationale Kongress der christlichen Textilarbeiter. Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Gegenseitigkeitsverträge, internationale Streikunterstützung sind auch hier die Dinge, die den Kongress beschäftigten. Die Mitgliederzahl der Organisation ist seit 1914 gewaltig gestiegen. Dieselbe Tatsache wurde auch auf den Kongressen der christlichen Buchdrucker und der christlichen Bergarbeiter mit Befriedigung verzeichnet. Die Salzburger Tagung der Bergarbeiter wie der Kongress der christlichen Heizer und Maschinenisten waren der Errichtung internationaler Organisationen der beiden Berufsarten gewidmet und hatten mit der Festlegung der Statuten vollauf zu tun.

Bo.

Beamtensfragen.

Das Streikrecht der Polizeibeamten (vgl. Sp. 218). Der preussische Minister des Innern Severing erläßt aus Anlaß der Vorgänge beim Eisenbahnerstreik eine Verfügung, wonach den Beamten, besonders den Polizeibeamten, das Streikrecht grundsätzlich nicht zugebilligt werden könne, wonach aber auch eine „Neutralität“ oder gar eine „Sympathiekundgebung“ eine Verletzung der Beamtenpflichten darstelle. Ein Aufgeben dieser Grundlage, auf der Reichs- und Staatsregierung stehen, würde das Ende des Berufsbeamten-tums bedeuten. Der Minister fordert in Anbetracht seiner Bemühungen, die gesamte Polizeibeamtenschaft in ihren Rechten und in ihrer wirtschaftlichen Lage unabhängig zu fördern, von allen Verbänden, denen Polizeibeamte angehören, eine zweifelsfreie Feststellung dieser Grundsätze in ihren Satzungen. Weiter wird in der Verfügung gesagt, daß besonders in Zeiten politischer Spannung darauf gehalten werden muß, daß die Verbände sich jeder Einwirkung auf die Tätigkeit der Polizeibehörden und Beamten zu enthalten haben. Alle Anordnungen über Einsatz und Wirken der Polizei, wie über Pflichten und Verhalten ihrer Beamten ist ausschließlich Sache des Ministers des Innern. „Weisungen“ oder Verhaltensmaßregeln von anderer Seite sind Annahmungen, die jedes weitere Verhandeln und Zusammenarbeiten der Verbände mit dem Ministerium unmöglich machen würden.

Der Reichsverband der Polizeibeamten Deutschlands veröffentlicht den Wortlaut der „Weisungen“, die er während des Eisenbahnerstreiks den ihm angeschlossenen Landesverbänden telegraphisch zugehen ließ:

„Die Polizei ist das Vollzugsorgan der verfassungsmäßigen Regierung. Sie hat Staatsautorität und Staatswohl zu schützen und den dazu gegebenen Gesetzen und Verordnungen zur Achtung zu verhelfen. Diesen Aufgaben kann nur eine Polizeibeamtenschaft gerecht werden, die zur vollstetigsten Regierung in einem unzlöchlichen Treueverhältnis steht und die übernommenen Dienstpflichten restlos und immer erfüllt.“

Nach Auffassung des „Vorwärts“ (vom 19. März 1922) seien diese Weisungen inhaltlich unanständig und, wie ja auch ihre Entstehungsgeschichte zeige, in der besten Absicht herausgegeben. Der sozialdemokratische Minister des Innern dagegen tadelt, daß ein Polizeibeamtenverband überhaupt Weisungen, die das dienstliche Verhalten betreffen, erläßt. Der Reichsverband der Polizeibeamten erklärt, diese Weisungen seien dadurch nötig geworden, daß die Öffentlichkeit damals durch die Meldung von Streikgelderfassungen von den Angehörigen eines Polizeibeamtenverbandes über die Zuverlässigkeit der Schutzpolizei im Zweifel war, ferner durch die Mitteilung des Reichsministeriums des Innern, „daß der Reichsminister des Innern in Anbetracht der durch den Eisenbahnerstreik geschaffenen Lage die Stellungnahme des Reichsverbandes zur Streiffrage zu wissen wünsche, und daß . . . unbedingt erforderlich sei, daß der Reichsverband nicht nur seine Mitglieder zur Ruhe und Besonnenheit aufzufordern, sondern auch der Öffentlichkeit seine Haltung zur Streiffrage mitzuteilen habe.“

Besonders wichtig erscheint die veröffentlichte Stellungnahme

des Reichsverbandes der Polizeibeamten Deutschlands zum Beamtenstreikrecht selbst:

„Der Reichsverband steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß er zur Erreichung seiner beamtengewerkschaftlichen Ziele die Anwendung des Streiks als mit den Grundsätzen des Beamtenrechts unvereinbar verwirft. Sein Programm befaßt weiter, daß die Polizei bei allen wirtschaftlichen Kämpfen strengste Neutralität zu wahren hat. Der Reichsverband enthält sich in diesem Sinne grundsätzlich jeder Einwirkung auf die dienstliche Tätigkeit der Polizeibehörden und der Polizeibeamten. Das sind die Richtlinien, die unseren Landesverbänden bekannt und auch bei dem letzten Eisenbahnerstreik zu befolgen waren.“

Auch diese Erklärung macht an sich einen guten Eindruck. Sie ist eine blühende Abgabe an die widersinnige und geistlose Idee des Beamtenstreiks schlechthin. Vielleicht ist aber zur Beruhigung aller, die durch die Eisenbahnbeamtenrevolte mit Recht hellhörig geworden sind, doch noch eine verbindliche Interpretation nach zwei Richtungen hin erforderlich: 1. behalten sich die Polizeibeamten das Recht zu politischen Streiks vor, da sie nur von „wirtschaftlichen Kämpfen“ sprechen? 2. soll die „strengste Neutralität“ auch für „wirtschaftliche Kämpfe“ zwischen dem Staate selbst und Gruppen, mit denen ein Streit über die Arbeitsverhältnisse besteht, gelten? Wir sind der Ansicht, daß die Antwort in beiden Fällen verneinend ausfallen muß. Die Polizeibeamtenschaft hat der verfassungsmäßigen Regierung einfach zu gehorchen; sie ist ihr willenloses Instrument und hat überhaupt keine eigenen Grundsätze für ihre dienstliche Tätigkeit zu entwickeln. Der letztere Gedanke klingt ja auch in der Erklärung des Reichsverbandes selbst an, so daß es nicht schwer fallen dürfte, den letzten Rest einer Unklarheit zu beseitigen.

Eine „Gewerkschaftliche Beamtenzentrale“ wurde gemeinsam vom Allgem. Deutschen Gewerkschaftsbund und dem IFA-Bund ins Leben gerufen. Zweck und Aufgaben der Beamtenzentrale ergeben sich aus den beiden ersten Paragraphen der Satzungen, die folgendermaßen lauten:

§ 1.

Zur gemeinsamen Vertretung allgemeiner Beamteninteressen und zur Ausbreitung des gewerkschaftlichen Gedankens unter den Beamten wird für die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund angeschlossenen Verbände, soweit sie Beamte organisieren, gemeinsam von den beiden Bundesvorständen die Gewerkschaftliche Beamtenzentrale errichtet.

§ 2.

Die Gewerkschaftliche Beamtenzentrale übt ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den beiden Bundesvorständen aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Die gegenseitige Förderung und Unterstützung der Verbände in ihrer Werbetätigkeit unter den Beamten und bei der Vertretung der Beamteninteressen auf sozialem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiete;
- Sammlung und Verwertung des einschlägigen Materials. Herausgabe von allgemeinen Aufklärungs- und Werbeschriften;
- Durchführung der Wahlen für die gesetzlichen Beamtenvertretungen;
- Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse für die Beamten;
- Abgrenzung der Beamtenorganisations- und Agitationsgebiete der Verbände und Regelung von Grenzstreitigkeiten.

Die Satzungen enthalten ferner Bestimmungen über Organisation und Verwaltung der Beamtenzentrale. Neben dem geschäftsführenden Vorstand besteht ein Ausschuß, in den die beteiligten Verbände mindestens je zwei Vertreter zu entsenden berechtigt sind. In den Sitzungen des Vorstandes, der aus einem Sekretär und sechs weiteren Mitgliedern besteht, und des Ausschusses nehmen der ADGB und der IFA-Bund durch Vertreter teil. Die Kosten werden in erster Linie aus den Beiträgen der Beamtenabteilungen der beteiligten Verbände gedeckt, Mehrausgaben auf die beteiligten Verbände umgelegt.

Die Gewerkschaftliche Beamtenzentrale fordert in einem Aufruf zum Anschluß auf, um „die deutschen Beamten und Beamtenanwärter zu einer kämpferischen Zusammenfassung, die im öffentlichen Leben ernst genommen wird. Darum muß der Beamtenschaft das jetzt von allen Seiten angefeindete Koalitionsrecht gesichert werden. Auch das Streikrecht darf ihr nicht genommen werden, wenn sie sich auch dessen bewußt ist, daß ihre besondere Stellung im Staat und in der Wirtschaft ihr auch Pflichten gegen die Allgemeinheit auferlegt, so daß von diesem äußersten Kampfmittel nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn ihre höchsten Lebensinteressen gefährdet sind. Das wird auch dann gelten, wenn reaktionäre Bestrebungen an den Grundfesten der Republik rütteln.“

Ein Verband Deutscher Beamten-Erholungsheime ist Ende November 1921 in Berlin gegründet worden. Der Verband ist eine Wohlfahrts-Einrichtung des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes und bildet einen Wirtschaftsverband dieses Bundes. Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Förderung aller Bestrebungen, die auf die Einrichtung und den Betrieb von Heimen zur Aufnahme von erholungs- oder kurbedürftigen Beamten oder Beamtenkindern (Beamten-Erholungsheimen, Beamtenheilstätten, Schüler-

ferienheimen, Kinderheil- und Pflegeheimen) oder sonstigen Erholungsgelegenheiten gerichtet sind. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören u. a. insbesondere: Die Beratung bei der Gründung und der Bewirtschaftung von Heimen, die Vereinbarung von Maßnahmen, um Heime vollständig auszunutzen oder einem erweiterten Kreise zugänglich zu machen, die Herbeiführung von Arbeitsgemeinschaften mit Heimorganisationen anderer Berufe. In den Verband können Organisationen, die Erholungsheime besitzen oder gründen oder die Bestrebungen des Verbandes fördern wollen, aufgenommen werden. Durch die Aufnahme in den Verband werden die Organisationen zugleich Mitglieder des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes und haben als solche Anteil an den Wohlfahrts- und sonstigen Einrichtungen des Bundes nach Maßgabe der Bundesatzung.

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die Spaltung der französischen Gewerkschaften, die sich auf dem Viller Gewerkschaftskongreß (XXX, 1171) vorbereitete, ist mit Beginn dieses Jahres Tatsache geworden. Die kommunistische Gewerkschaftsinternationale in Moskau versuchte den Zerfall der französischen Gewerkschaften durch die Einberufung einer Sonderkonferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der französischen Minderheit und der Moskauer Internationale zu verhindern; in einem Vorschlag an das Amsterdamer Büro des Internationalen Gewerkschaftsbundes teilte Losowsky diese Absicht telegraphisch mit. Dudgeest wies in seiner Antwort darauf hin, daß gerade die von Moskau ausgehende Agitation der Keim zu den Zerfallserscheinungen in den französischen Gewerkschaften gewesen sei, erklärte sich aber zu einer Besprechung ausschließlich mit Moskauer Vertretern einverstanden, wenn es gelänge, den Kongreß der Minderheit in Frankreich hinauszuschieben. Dieser Einigungsversuch wurde zu spät unternommen, um die im Fluße befindliche Bewegung noch aufzuhalten. Der einberufene außerordentliche Kongreß der revolutionären Gewerkschaftsgruppen wurde vom Verwaltungsrat des französischen Gewerkschaftsbundes als statutenwidrig angesehen, und die einberufenen Organisationen wurden als außerhalb des Gewerkschaftsbundes stehend betrachtet. Der Kongreß stellte eine Reihe von Forderungen an den Gewerkschaftsbund auf, deren Bewilligung den Verzicht auf eine Spaltung zur Folge haben sollte, der Gewerkschaftsbund lehnte jedoch jede Verhandlung mit Organisationen ab, die sich gegen die Gewerkschaftsbeschlüsse offen auflehnten. Daraufhin wählte der Kongreß — er nannte sich „Einigungskongreß“ — einen provisorischen Vorstand, ab 1. Januar d. J. eigene Mitgliedskarten und Beitragsmarken auszugeben und innerhalb eines halben Jahres einen allgemeinen Gewerkschaftskongreß einzuberufen. Die Spaltung der Gewerkschaften war vollzogen. Aber die neue Organisation stellt auch in sich keine Einheit dar, sondern zerfällt in zwei Lager, die Anarchosyndikalisten, die gegenwärtig die Leitung in der Hand haben, und die Anhänger der Moskauer kommunistischen Internationale. Zu dieser Schwäche der jungen Gewerkschaften gesellt sich die zweite, daß die bewährten Gewerkschaftsführer fast durchweg dem alten Gewerkschaftsbund treu geblieben sind und es daher den revolutionären Verbänden an erfahrenen Führern mangeln dürfte. Die junge Bewegung gibt die Zahl der angehörigen Syndikate mit 1500 an, während der Gewerkschaftsbund nach seinen Mitteilungen gegen 4000 Syndikate vereinigt. Jedenfalls werden in absehbarer Zeit alle Industrien zweifache Gewerkschaftsorganisationen besitzen, wie es bei den Eisenbahnern bereits vor der offenen Gewerkschaftsspaltung der Fall war. Der Beamtenbund, der sich im Mai 1920 dem Gewerkschaftsbund angeschlossen hatte, beklagt die Spaltung der Arbeiterorganisationen und ermahnt die Arbeiter, die Einigkeit im Interesse des gemeinsamen Kampfes gegen die Arbeitgeber — zumal angesichts der Bestrebungen, die Löhne herabzusetzen und die Rechte der Arbeiter zu kürzen — wieder herzustellen, und setzt den Bezug der Beitragsmarken vom Gewerkschaftsbund vorläufig aus.

Ein Aufruf des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Maifeier weist auf die ungünstige Lage der Arbeiterschaft in der Gegenwart hin und kennzeichnet den Versailler Friedensvertrag als Zerstörer des wirtschaftlichen Gleichgewichts. Der Zusammenbruch der Produktion, das Sinken der Wälua in einer Reihe von Ländern ergänzen die allgemeine Verwirrung; Arbeitslosigkeit und Not seien ihre Folgen. Die Forderungen der Arbeiterklasse seien: Planmäßige Verteilung der Rohstoffe, Stabilisierung der Geldwerte, Sozialisierung von Grund und Boden und der Produktionsmittel. Der Geist des Internationalismus, der die Beschlüsse des letzten Kongresses hervorrief, versuchte vergebens, die Fragen des Ruhrgebietes, Saarreviers und Oberschlesiens in friedlicher Weise wahrhaft zu lösen. Dieser Geist solle der Arbeiterschaft erhalten bleiben und in

ausdrucksvollen Demonstrationen gegen die Reaktion und für den Weltfrieden am 1. Mai bekräftigt werden. In allen Hauptstädten Europas sollen Redner aus anderen Ländern zu der Arbeiterschaft sprechen.

Arbeiterschutz.

Stimmen zum Achtstundentag.

Von Dr. Käthe Gaebel-Berlin.

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange der Achtstundentag durchgeführt werden kann, liegt auf wirtschaftlichem Gebiet. Kaum eine sozialpolitische Maßnahme ist in so enger Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Möglichkeiten. Diese stehen dementsprechend auch in der Erörterung im Mittelpunkt, hier und da allerdings — nicht gerade zum Vorteil einer sachlichen Auseinandersetzung — verbrämt mit politischen Schlagworten. Diese wirtschaftliche Bedingtheit des Arbeitszeitproblems wird nicht nur von der Seite betont, die einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung huldigt, sondern auch von sozialistischer Seite anerkannt, wenn auch bisher nur von einzelnen Persönlichkeiten daraus die Konsequenz gezogen wird, daß sich unter den gegebenen Verhältnissen das Achtstundentagprinzip nicht restlos werde durchführen lassen.

Daß der innere Sinn des achtstündigen Arbeitstages nur darin liegen könne, daß er organisch aus einer Verbesserung der Arbeitsökonomie herauswächst, legt Dr. Pinner im Handelsteil des „B. Z.“ dar. Werde er dem Wirtschaftsleben in einer Situation aufgezwungen, die ökonomisch für eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht reif ist, so müssen sich daraus Nachteile und Minderungen auf dem Gebiete der Produktion und rückwirkend schließlich auch solche auf dem des Konsums herausbilden, denn dem Konsum seien immer diejenigen Grenzen gesetzt, die sich aus dem Umfang der Produktion ergeben. Wenn auch die grundsätzliche Undurchführbarkeit des achtstündigen Arbeitstages durch die bisherige Nachkriegsentwicklung in Deutschland und im Auslande nicht endgültig erwiesen worden sei, da der Versuch unter unnormalen Bedingungen geführt wurde, so stehe es anders mit der Frage, ob der Achtstundentag sich unter den besonderen Bedingungen der Nachkriegszeit bewährt habe. Daß die schematische und unorganische Durchführung des Achtstundentages die Produktivität der Wirtschaft erheblich gehemmt habe, glaubt Pinner für eine Reihe von Industrien, besonders Rohstoffindustrien (Kohlenbergbau, Landwirtschaft) auf Grund „erdrückenden Beweismaterials“ annehmen zu müssen, doch sei dies Urteil nicht kritiklos zu verallgemeinern; es gebe Industrien, in denen mit dem Achtstundentag die Erzeugungs- oder besser Absatzmöglichkeiten voll ausgeschöpft seien und verstärkte Produktion nur zur Ueberproduktion und zur Abstoßung von Arbeitern führen würde.

In den gleichen Gedankengängen bewegt sich ein Artikel in der „Köln. Ztg.“ vom 17. März 1922. Der Verfasser sieht den Gang der Entwicklung: technischer Fortschritt und Vermehrung des Kapitals, — steigende Arbeitsergiebigkeit — Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit. Vor dem Kriege habe man sich in manchen Industriezweigen bereits dem Ideal des Achtstundentages dank der Fortschritte der Technik und des von der überlangen Arbeit früherer Jahrzehnte angehäuften Kapitalreichtums genähert, als Krieg und Revolution diesen natürlichen Verlauf mit derbem Griff unterbrochen hätten. Die Technik sei noch nicht reif und der Zeitpunkt der Einführung des Achtstundentages aus inneren und äußeren Gründen denkbar ungünstig gewesen.

Auch Prof. Lindemann kommt in den „Sozialistischen Monatsheften“ zu dem Ergebnis, daß die jetzige Regelung der Arbeitszeit sich mit den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in Einklang bringen lasse. Für ihn gibt es nur die Möglichkeit: Entweder den Arbeitstag vorübergehend wieder zu verlängern und so die Erzeugungsmenge zu vergrößern oder die Lebenshaltung der verringerten Erzeugungsmenge anzupassen, d. h. also den Hungerzustand zu einem dauernden zu machen. Wir müssen, so führt Lindemann weiter aus, einen Weg suchen, auf dem wir zu einer stärkeren Erzeugung gelangen, wollen wir die Lebenshaltung wieder erhöhen. Der einzige Weg dazu ist die größere Arbeitsleistung, die aber heute nur durch Verlängerung der Arbeitszeit erreicht werden kann. Das Ziel der Wirtschaftspolitik der Arbeiterklasse sei nur durch eine Steigerung der Produktion möglich, nicht aber durch Einschränkung des Anteils der anderen Klassen an der nationalen Produktionsmenge und seine Uebertragung auf die Arbeiterklasse. Diese könnte nur Unwesentliches ändern, den Gesamtstatus ließe sie unberührt. Eine wirkliche Aenderung kann nur

durch Vergrößerung der Produktionsmenge bewirkt werden, und diese wiederum nur durch Arbeit.

Ziel beachtet sind auch die Ausführungen des (sozialdemokratischen) württembergischen Arbeitsministers Keil, wonach der Achtstundentag kein unabänderliches Dogma sei, allerdings nur, wenn Vorbehalt getroffen werde, daß etwaige Mehrleistungen nicht zur Steigerung des Kapitalprofits, sondern zur Hebung der Lebenshaltung der Volksgemeinschaft dienen.

Die Arbeiterschaft macht im allgemeinen Front gegen die Durchlöcherung des Achtstundentags durch die neuen Gesetzentwürfe. So wurde auf der 14. Tagung des Ausschusses des ADGB. einstimmig folgende Entschließung gefaßt:

„Der Bundesausschuß des ADGB. erkennt aus dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, daß die Reichsregierung bestrebt ist, den durch die Gesetzgebung der Revolutions- und Demobilisationszeit erreichten Achtstundentag für alle Arbeitnehmer wieder zu beseitigen. Diesem Zweck soll vor allem die Sonderregelung für gewerbliche Arbeiter dienen, neben den Sondergesetzen für die Arbeitszeit der Angestellten, der Verkehrsbetriebe, der Schifffahrt, der Heimarbeit, der Land- und Forstwirtschaft und schließlich der Beamten geplant sind. Im Einklang damit steht ferner die Zulassung von Ausnahmen in einem Umfange, der jedes Maß wirtschaftlicher Notwendigkeit überschreitet und die Arbeitsdauer im Einzelfalle der Willkür der Arbeitgeber und Behörden überläßt. Der Bundesausschuß muß gegen eine solche Gestaltung des Arbeitsrechtes Verwahrung einlegen. Er fordert die Gewerkschaftsvertreter im vorläufigen Reichswirtschaftsrat und die Arbeitervertreter im Reichstage auf, dafür zu sorgen, daß den deutschen Arbeitnehmern ihr gesetzlicher Achtstundentag ungeschwächt erhalten bleibt. Die Gewerkschaften können nur einem Arbeitszeitgesetz zustimmen, daß 1. die Arbeitszeit aller Arbeiter, Angestellten und Beamten einschließlich der Sonntagsruhe und des Urlaubs gleichzeitig und gemeinsam nach den gleichen Grundsätzen regelt; 2. zum mindesten die Verpflichtungen der Abkommen von Washington und Genä sofort in vollem Umfange verwirklicht, und 3. den Achtstundentag wirksam stützt, anstatt ihn preiszugeben.“

In ähnlicher Weise nahmen auch andere Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten Stellung. Ihnen allen erscheint der Achtstundentag als eine der wichtigsten, wo nicht die wichtigste Errungenschaft der Revolution, in der sich geradezu sichtbar der Kulturgedanke der gewerkschaftlichen und politischen Organisation des Proletariats konzentrierte, der Gedanke, daß das Proletariat nicht nur eine Pflicht zur Arbeit, sondern auch ein Recht auf den Genuß des Lebens und der Kulturgüter habe, die — unmittelbar und mittelbar — durch seine Arbeit geschaffen werden. Die Forderung des Achtstundentages sei der eindringlichste Protest gegen jene konservative Kulturauffassung, der Treitschke die klassische Formulierung gegeben hatte, daß die Millionen hobeln und ackern müßten, damit einige Tausend forschen, malen und regieren könnten.

„Der Achtstundentag ist ein Fortschritt, dessen Bedeutung wir heute kaum ahnen. Er ist eine gegebene Größe, mit der zu rechnen ist. Stellen sich die Unternehmer auf diesen Standpunkt, dann wird das für sie weit wertvoller sein als die Versuche, den Achtstundentag wieder zu beseitigen. Rindisch ist es, alles beim alten zu lassen und lediglich gegen die achtstündige Arbeitszeit zu wettern, weil sie eine sozialistische Forderung war. Darum bedeutet sie nicht minder, sondern erst recht den Hebel zu großen Umwälzungen in der Arbeits- und Betriebsweise wie im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben.“ — So lesen wir im „Vorwärts“.

Hinsichtlich der grundlegenden Frage, der Produktivität der Arbeit beim Achtstundentag, stehen sich die Auffassungen diametral gegenüber. Von Arbeiterseite wird geleugnet, daß unter den gegebenen Verhältnissen beim Nehestundentag mehr geleistet werden könne, allerdings auch darauf hingewiesen, daß natürlich die Einführung des Achtstundentages eine gewisse Umstellung der Betriebe, eine Verbesserung der Betriebsweise, die Einführung rationalerer Arbeitsmethoden erfordere. In dieser Beziehung sei aber bis heute im großen ganzen so viel wie nichts geschehen. Man bleibe bei den alten vorkriegszeitlichen Methoden und schelte über den Achtstundentag. Wenn aber der Witz, der bisher gegen den Achtstundentag aufgewendet wurde, in der Richtung einer Verbesserung der Betriebseinrichtungen und der Arbeitsmethoden gebraucht worden wäre, dann müßten die fortgesetzten Klagen gewisser Unternehmerkreise über den Achtstundentag zum größten Teil verstummt sein. Der Arbeiter habe kein Interesse daran, daß weniger Arbeit geleistet wird als früher. Doch er allein könne nichts dazu tun, die Arbeitsleistung ergiebiger zu gestalten, wenn es an der Betriebsleitung fehle.

In Ergänzung der Forderung des Achtstundentages weist der „Regulator“ auf die Pflichten hin, die die Verkürzung der Arbeitszeit dem Arbeiter auferlegt.

„Die Ausnutzung der vollen Arbeitskraft in der gegebenen Zeit ist sittliche, soziale und vaterländische Pflicht. Zum Achtstundentag gehört die Betätigung des Arbeitswillens, die ihn wirklich ausfüllt, um die volkswirtschaftlich notwendigen Güter zu schaffen. Freilich darf auch das wieder keine

rein mechanische Kraftspannung sein. Um den Achtstundentag richtig ausfüllen zu können, gehört die Wiederherstellung der Arbeitsruhe in der arbeitsfreien Zeit. Dazu gehört eine ständige Höherzüchtung der Gesundheit, der Willenskraft, der geistigen Fähigkeiten."

„Der richtig verstandene Achtstundentag ist keineswegs nur ein Recht des Arbeiters, sondern auch eine Verpflichtung. Eine Verpflichtung, sich elastisch, frei, rein, stark, körperlich und geistig beweglich zu erhalten, . . . eine Verpflichtung zur vollen Hingabe an die Aufgaben, die der Arbeitsprozeß jedem einzelnen stellt. Wenn die Arbeiterschaft nach dieser Richtung hin den Gedanken des Achtstundentages immer besser durchdenkt, wird es unmöglich sein, ihn zu beseitigen. . . . In freigewählter Tätigkeit, je nach der Veranlagung und den Umständen, muß jeder einzelne sich in den Dienst der Gesamtheit, sei es der Familie, des Berufsvereins, der Partei, der Gemeinde, des Staates, oder irgendeiner Kulturbestrebung stellen. Das erst macht den Achtstundentag völlig unangreifbar."

Wenn die Arbeiterschaft in ihrer Argumentation für den Achtstundentag immer wieder auf die erhebliche Arbeitslosigkeit hinweist, die trotz aller Verschleierung durch Kurzarbeit, Notstandsarbeiten und indirekte Exportzuschüsse vorhanden ist, so trifft sie damit einen der schwierigsten Punkte des ganzen Problems. Es erscheint tatsächlich als ein Widerspruch, von einem Teil der Arbeiterschaft Ueberarbeit zu verlangen, während der andere Teil feiert, oder aber durch übermäßige und durch äußere Gründe nicht gerechtfertigte Ausdehnung der Arbeit zu gewissen Zeiten die Unregelmäßigkeit der Beschäftigung zu verstärken. Auch in der Arbeitergebreiten naheliegenden Presse wird zugegeben, daß in vielen Fällen die deutsche Wirtschaft der übergroßen Bevölkerung nicht einmal die achtkündige Arbeitszeit zu gewähren vermag, und anzunehmen ist, daß die Begünstigung einzelner Industrien durch die Geldentwertung an dem natürlichen Bestreben des Auslands, die Kosten der deutschen Erzeugung den Weltmarktpreisen anzupassen, eine enge Grenze finden wird. Allerdings liegt das Problem nicht ganz so eindeutig, wie es zunächst scheinen möchte. Vielleicht trifft Pinner in dem schon oben erwähnten Artikel im „B.Z.“ das Richtige, wenn er sagt:

„Entscheidend für die Stellung, die man dieser Frage innerhalb des allgemeinen Arbeitsproblems zu geben hat, ist folgende Eventualität: Ist der Rückgang der Absatzmöglichkeiten, der den unmittelbaren Anlaß für die grassierende Arbeitslosigkeit bildet, erst eine sekundäre Folge eben jener Minderarbeit und Minderproduktion, und zwar derart, daß sich aus der Minderproduktion auch der Zwang zur Minderkonsumtion ergibt? Oder aber hängt diese Zusammenschrumpfung der Absatzmöglichkeiten in wesentlichem Umfange auch mit der unnatürlichen Gestaltung der internationalen Handelsverhältnisse zusammen, die als Folge des Friedens von Versailles sowie der übrigen Friedensverträge und Kriegsergebnisse eingetreten ist? Zweifellos wird man der letzteren Auffassung zuneigen müssen und demnach nicht darauf rechnen dürfen, daß ohne Revision der Friedensverträge und Wiederherstellung normaler internationaler Handelsverhältnisse lediglich durch höhere Arbeitsleistungen und gesteigerte Produktion die Arbeitslosigkeit als Weltproblem überwunden werden kann."

* * *

Soweit die allgemeinen Erörterungen. Aus der großen Fülle von Einzelheiten, die der öffentlichen Besprechung unterliegen, seien hier nur einige hervorgehoben.

Von Arbeitnehmerseite wird vor allem die Zersplitterung des Rechtes in einer Reihe von Gesetzen bemängelt und eine Zusammenfassung des Rechts für alle Arbeitnehmer gefordert, weil man darin eine der wesentlichsten Garantien des Achtstundentages erblickt.

Auch die Frage des Geltungsbereichs hat vielfache Kritik besonders der Angestellten hervorgerufen. Das Merkmal des Gesetzes, die „Lückenhaftigkeit und planmäßige Durchlöcherung des Grundsatzes des Achtstundentags" mache sich auch bei der Begriffsbestimmung des Personenkreises geltend; man solle statt der Aufzählung der vier Angestelltengruppen lieber die Umschreibung des § 12 B.R.G. wählen (Dtsch. Technikerzeitg., Nr. 51). Die Herausnahme der Werkmeister und Techniker erscheint nur insoweit vertretbar, als es sich um Angestellte handelt, die mit Arbeitern zusammenarbeiten, wird aber abgelehnt für die ausschließlich in Büros tätigen. Man solle deshalb diese Sonderstellung beseitigen und den praktischen Bedürfnissen durch tarifvertragliche Regelung entgegenkommen (G. d. A. Nr. 19). Die Trennung der Werkmeister und Techniker von den Angestellten, die „technische Arbeit höherer Art" verrichten, wird als unmöglich bezeichnet, ebenso, z. T. wegen der Definition, die Herausnahme der Angestellten „mit höherer geistiger Tätigkeit", ferner die Gehaltsgrenze für Angestellte. Als Fortschritt wird die Einbeziehung der Lehrlinge begrüßt.

Im Mittelpunkt der Kritik stehen die zahlreichen Ausnahmegesetzungen, die ziemlich einmütig in der Arbeiterpresse abgelehnt werden. Der Grundsatz des Achtstundentages werde dadurch

zum größten Teil illusorisch, das ganze Gesetz mache den Eindruck eines Kompromißproduktes.

Der Erfolg dieser Politik sei, daß der Gesetzentwurf, im allgemeinen betrachtet, in dieser Art der Vorlage für die Arbeitnehmer unannehmbar ist. Verlangt wird ein Gesetz, das das Prinzip des Achtstundentages klar und deutlich herausarbeitet und Ausnahmen nur dann stattfinden läßt, wenn es sich um wirklich unvorhergesehene Notfälle, die durch höhere Gewalt usw. hervorgerufen sind, handelt. Die Ausnahmegesetzungen, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, öffneten der Hintergehung des Achtstundentages Tür und Tor. Gerade in der jetzigen Zeit der Arbeitslosigkeit sollte man mehr als je darauf bedacht sein, an dem Prinzip des Achtstundentages festzuhalten. Wenn der Gesetzgeber auch versucht habe, die Ausnahmen an gewisse Kautelen zu binden, indem er ihre Zulassung von der Einwilligung behördlicher Instanzen abhängig macht, so sei doch nicht auf die Dauer garantiert, daß in diesen Instanzen jederzeit sozial gesinnte und sozial durchgebildete Beamte sitzen, die den Interessen der Arbeitnehmer gerecht werden wollen und gerecht zu werden vermögen. Man solle sich in Zeiten besonderer Häufung der Arbeit durch Einstellung von Hilfskräften helfen.

Bedenken erregt es, daß die Zahl der Ausnahmetage unbegrenzt ist, so daß auch hier die Umgehung des Achtstundentages in weitestem Maße möglich ist. Vielfach werden Einwände dagegen erhoben, daß an Stelle des Achtstundentages die 48-Stundenwoche tritt, weil man auch hierin eine Umgehung des Grundsatzes sieht. Gerade hierbei tritt der dogmatische Charakter der Forderungen in die Erscheinung. Ueberaus scharf ist die Ablehnung der besonderen Behandlung der Arbeitsbereitschaft. Der Achtstundentag solle nicht in erster Linie dem Arbeitnehmer eine maximale Dienstpflicht, sondern vielmehr eine Mindestfreiheit garantieren, führt z. B. die Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamter und -anwärter aus. Es sei Sache des Arbeitgebers, die Kräfte, deren Bereitschaft unerlässlich ist, entweder während der Bereitschaftsstunden angemessen zu beschäftigen, oder wenn dies nicht geht, ihnen die Bereitschaft, die ja ein Opfer der persönlichen Zeit darstellt, ebenso als volle Arbeitszeit zu bezahlen. Der Begriff Dienstbereitschaft würde z. B. alle Ärzte, die in Sanitätswachen Nachtdienst tun, und in manchen Nächten überhaupt keine „Arbeit" erhalten, schwer treffen, ebenso zahlreiche Leute, die als Wächter, Hotelportiers oder in Apotheken als Nachtprovisoren Bereitschaftsdienst tun. Die Spaltung des Normalarbeitstages in zwei Begriffe „Arbeitszeit" und „Dienstzeit" sei ein verfehlter gesetzgeberischer Gedanke, da der volkswirtschaftliche Nutzeffekt im ganzen genommen verhältnismäßig gering sei und nur eine kleine Anzahl von Berufsangehörigen um große Teile ihrer freien Zeit gebracht würde, während die große Masse im vollen Besitz ihrer 16 Stunden eigener Zeit verbleibe.

„Man muß dem Begriff der Arbeitszeit Gewalt antun", führt der „Vorwärts" aus, „um aus der Arbeitszeit eine „Anwesenheitszeit" zu machen und von der Arbeitsfähigkeit eine „Arbeitsbereitschaft" abzutrennen. Demgegenüber muß der Begriff der Arbeitszeit im Gesetz unzweideutig festgelegt werden. Unter Arbeitszeit ist doch die Zeit zu verstehen, für die der Arbeiter oder Angestellte durch den Arbeitsvertrag dem Unternehmer zu Arbeitsleistungen verpflichtet ist. Ob der Unternehmer innerhalb des Zeitraums, für den er den Arbeiter zur Arbeitsleistung verpflichtet hat, andauernd volle Beschäftigung für ihn hat, ist nicht dessen, sondern seine Sache. Der Arbeiter ist für diese Zeit an den Betrieb gebunden und bei noch so häufigen Pausen nicht Herr seiner Zeit und seiner Arbeitskraft. Die Unternehmer, denen die achtkündige Arbeitszeit nicht lang genug ist, wollen dem Arbeiter die „Rumpfpausen" in ihren Betrieben zur Last legen, um für sich eine längere und obendrein unbezahlte Arbeitszeit als „Anwesenheitszeit" herauszuschlagen."

Auffällig ist, daß bei der Ablehnung der Ausnahmegesetzungen des Gesetzentwurfes so wenig berücksichtigt wird, daß diese heute bereits in größerem Umfange in Geltung sind und der Entwurf in dieser Beziehung wesentlich den schon bestehenden Zustand gesetzlich einzufangen sucht.

Sehr beachtlich sind die kritischen Bemerkungen Potthoffs in der „Deutschen Werkmeisterzeitung" (1921, Nr. 40) zu der Frage der Selbstverwaltung:

Potthoff neigt zu der Ansicht, daß namentlich gegenwärtig die Regelung der Arbeitszeit elastisch sein muß, aber er hält es für einen schweren politischen, vielleicht auch wirtschaftlichen Fehler, die Entscheidung über das Maß der Elastizität, der Abweichung von öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften, in die Hände der staatlichen Bürokratie zu geben. „Wenn irgendwo die Selbstverwaltung Bedeutung hat, dann hier! Wenn irgendwo die Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich bewähren soll, dann hier! Wenn den geplanten Wirtschaftsräten nach Artikel 165 N.B. eine bedeutsame Tätigkeit gegeben werden kann, dann hier! Der Entwurf weist mit Recht darauf hin, wie sehr Tarifverträge geeignet sind, über die Schwierigkeiten der plötzlichen Arbeitszeitregelung hinwegzuhelfen. Deswegen gebe man der Tarifabstimmung weiteste Freiheit! Der Entwurf überträgt alle

Ausnahmebefugnisse in alter Weise dem Reichsarbeitsminister, der Landesverwaltung, den höheren Verwaltungsbehörden, der Ortspolizei. In wichtigen Fällen soll es einer Genehmigung durch den Reichsrat oder Reichstag, also allgemein politischer Körperchaften bedürfen. Reichswirtschaftsrat und Bezirkswirtschaftsräte sind im wesentlichen auf gutachtliche Äußerung beschränkt. Das Verhältnis sollte umgekehrt werden. Die Arbeitsverwaltung ist die nächste und wichtigste praktische Aufgabe der Wirtschaftsräte. Alle Befugnisse zur Gestattung von Ausnahmen vom Gesetze oder zu abweichender Regelung oder zu weitergehender Beschränkung sollten ihnen übertragen werden. Der Umstand, daß diese Räte noch nicht bestehen, hindert nicht, vorläufig die Verwaltungsbehörden an ihre Stelle zu setzen. Aber grundsätzlich sollte das Arbeitszeitgesetz in seiner Durchführung auf die Selbstverwaltung gestellt werden."

Eigentümlicherweise findet sich zum Teil in der Arbeiter- und Angestelltenpresse eine Abneigung der freien tarifvertraglichen Regelung, die allerdings vielleicht nicht immer so ganz ernst genommen werden will.

Während die Industrie sich mit den Grundzügen des Gesetzes abfindet und bei genügender Elastizität der Handhabung den Achtstundentag als solchen anerkennen will, wird vom Handwerk gegen den Entwurf trotz der sehr weitgefaßten Ausnahmebestimmungen Sturm gelaufen.

Der Reichsverband des deutschen Handwerks weist in einem umfangreichen Gutachten darauf hin, daß für das Handwerk der Achtstundentag im höchsten Grade unwirtschaftlich sei, er mißachte völlig die Lebensinteressen des Handwerks und weiche ab von der bisherigen Aufassung der Gewerbeordnung, die dem Handwerk ein Sonderrecht zugesand, unter dem es eine beachtliche Entwicklung nehmen konnte. Gegen die in allen Gesetzentwürfen aus dem Gebiete des Arbeitsrechtes sich ausdrückende Schablonisierung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse müsse das Handwerk Einspruch erheben. Der Arbeitsprozeß des Handwerks sei anders geartet als der der Industrie, wie demzufolge auch das Lehrlingswesen im Handwerk eine andere Behandlung erfordere als in der Industrie. Der Handwerkslehrling soll außerhalb der Normalarbeitszeit täglich bis zu einer Stunde zu Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten herangezogen werden dürfen, ohne daß diese Arbeit als „Leberarbeit“ gelte. Um für die zugelassene längere Beschäftigungszeit von 60 Tagen auch alle Lehrlinge heranzuziehen zu können, wird verlangt, im § 20 die Worte „über 16 Jahre alt“ zu streichen. Weiter fordert das Gutachten weitergehende Sonderbestimmungen für Saisongewerbe, für Gewerbe, in denen meist nur eine Arbeitsbereitschaft vorliegt, und für landwirtschaftliche Handwerksbetriebe; ferner Sonderbestimmungen für die Handwerkslehrlinge, vor allem ihre Nebenbeziehung in die Kategorie der gewerblichen Arbeiter. Als Saisongewerbe wird das gesamte Baugewerbe, einschließlich der Baunebengewerbe wie Glaser, Bautischer, Dieneseher, Bauschlosser, Klempner, Installateure, Maler, Tapezierer usw. bezeichnet. Das Gutachten hält die Erweiterung der im § 20 des Entwurfes zugelassenen längeren Beschäftigungszeit von 60 Tagen auf 150 Tage für notwendig und wünscht, daß in Rücksicht auf die kurze Winterarbeitszeit dem Baugewerbe für diese 150 Tage die neunstündige Arbeitszeit zugestanden werde. „Durch die neunstündige Saisonarbeit wird nur der Ausfall der winterlichen Minderarbeit einigermaßen ausgeglichen und eine sonst eintretende behorzugte Stellung der Arbeitnehmer in Saisongewerben hinsichtlich der Arbeitszeit gegenüber den Arbeitern anderer Gewerbe vermieden. Auch verstößt eine derartige Regelung keineswegs gegen den Grundsatz des Achtstundennormalarbeitstages, da im Jahresdurchschnitt die achtstündige Arbeitszeit dabei vollständig bestehen bliebe.“

* * *

Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates hörte am 23. und 24. März den Reichstagsabgeordneten Gothein, Redakteur Kaliski, Geheimrat Bücher, sowie die Mitglieder des Reichswirtschaftsrates Leipart, Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Dr.-Ing. Bosh, Baltrusch, Geschäftsführer des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Universitätsprofessor Dr. Herkner, Reichsminister a. D. Wissell, Paepow, Vorsitzenden des Bauarbeiterverbandes, als Sachverständige zum Arbeitszeitgesetz. Den Sachverständigen wurden folgende Fragen vorgelegt:

1. Glauben Sie, daß angesichts der besonderen durch den Krieg und seine Folgen geschaffenen Lage das deutsche Volk mit einem achtstündigen Maximalarbeitstag auszukommen vermag? Auf welche wirtschaftlichen Tatsachen stützt sich sowohl in bejahendem wie in verneinendem Falle Ihre Meinung?

2. Welches Einzelmaterial können Sie für Ihre Ansicht aus Ihrem speziellen Beruf (Gewerbe) anführen?

Die Vertreter der freien Gewerkschaften sprachen sich im allgemeinen dahin aus, daß sie die Beseitigung des Achtstundentages entschieden ablehnen müßten. Der Vertreter der christlichen Gewerkschaften erklärte, daß man kaum mit dem Achtstundentag auskommen dürfte.

Sachverständiger Kaliski verneinte die Frage, ob der Achtstundentag genügen könne: er empfehle die Suspendierung des Achtstundentages auf 5 Jahre und die tarifliche Regelung der Arbeitszeit. Der Sozialpolitische Ausschuß wird in einer weiteren

Sitzung noch die Professoren Lindemann, Dr. Silberding und Reichsarbeitsminister a. D. Schlicke als Sachverständige zu der Frage vernehmen.

Zur Frage des Landarbeiterinnenschutzes in Deutschland.

Von Irmgard Rathgen, Berlin.

Die Mitarbeit der Frau ist für die deutsche Landwirtschaft von Bedeutung. Sowohl die Frau des Besitzers, die Groß- und die Kleinbäuerin, die Frau des Gutstagelöhners stellt ihre Arbeitskraft in den Dienst des landwirtschaftlichen Betriebes wie die Magd und die freie Tagelöhnerin. Der Anteil der Mitarbeit der verheirateten Frauen lassen den Landarbeiterinnenschutz besonders wichtig erscheinen. Auf den Einwand, daß gerade nach dem Kriege ein erheblicher Rückgang der Mitarbeit der kontraktlich gebundenen Tagelöhnerin eingetreten ist, ist zu erwidern, daß ernsthafte Bestrebungen nach einer verstärkten Mitarbeit der Ehefrauen auf dem Lande bestehen.

Im Interesse der Produktion ist eine Vermehrung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft notwendig. Zwar kann eine Steigerung vorübergehend auch durch eine verstärkte Arbeitsleistung der vorhandenen Arbeitskräfte erfolgen. Diese Verstärkung bedeutet eine Ueberlastung und kann nur zu leicht ein verstärktes Einsetzen der Landflucht herbeiführen, wodurch die beabsichtigte Wirkung in ihr Gegenteil umschlagen würde. Es müssen daher Maßnahmen getroffen werden, die eine günstigere Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Frauen zum Ziel haben, und damit auch für die verheiratete Lohnarbeiterin einen Anreiz bieten, sich wieder stärker an der landwirtschaftlichen Arbeit zu beteiligen. Auch den Jugendlichen wird der Beruf der Landarbeiterin eher als erstrebenswert erscheinen als es unter den bisherigen Bedingungen der Fall war. Die Beeinträchtigung des Arbeitsmaßes der einzelnen Arbeiterin durch die Einführung eines Landarbeiterinnenschutzes, wie sie von manchen ländlichen Arbeitgeberinnen befürchtet wird, muß unter diesem Gesichtspunkt als die geringere Gefahr betrachtet werden.

Um das Für und Wider dieser Fragen zu klären, hatte der Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen den Landarbeiterinnenschutz auf seiner diesjährigen Sitzung in der landwirtschaftlichen Woche zum Gegenstand der Aussprache gemacht. Von der Ausarbeitung von Richtlinien für eine gesetzliche Regelung war Abstand genommen, da vorerst festzustellen war, ob und inwieweit bereits heute an eine Lösung der Frage zu denken ist. Die rege Beteiligung und der gute Besuch des Abends durch die Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen: Landwirtschaftskammern, Arbeitgeber-, Arbeitnehmerverbände, Frauenvereine und auf dem Lande arbeitender Fürsorgerinnen wird hoffentlich dazu beitragen, daß die Frage des Landarbeiterinnenschutzes auch in diesen Kreisen erörtert werden wird.

Einleitend wies die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses, Margarete Friedenthal, darauf hin, daß die Sitzung vorbereitet sei durch die Einholung von Gutachten bei den Mitgliedern der Landkommission des St. A., die anlässlich der Erhebung des Ständigen Ausschusses über die Frauenarbeit in der Landwirtschaft 1911 gebildet war. Geplant sei, auf Grund der Kenntnisse, der Wünsche und Forderungen und nach Prüfung ihrer Berechtigung insbesondere unter Heranziehung sachverständiger Urteile zu positiven Vorschlägen zu kommen. Zu diesem Zweck ist die Bildung einer besonderen Kommission für diese Frage in Aussicht genommen.

Der erste Referent Pastor Mendelson (Seehausen, Kreis Wanzleben, Dozent an der Universität Halle) hielt die Schaffung einer Landarbeiterinnenordnung für eine unbedingte Notwendigkeit. Ihrer Einführung steht die geringere Einschätzung der Bedeutung des Gesundheitsschutzes auf dem Lande entgegen, ferner die Unkenntnis der Männer über die Grenze der Leistungsfähigkeit der Frau und schließlich der Fatalismus der Landbewohner, der einmal Gewordenes als unveränderlich ansieht. Demgegenüber ist festzustellen, daß zweifellos eine gesundheitliche Schädigung der Frauen erfolgt und daß deshalb in erster Linie ein Verbot zu schwerer Arbeit zu fordern ist, ebenso ein ausreichender Wöchnerinnenschutz. Ferner muß der Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung auf die Frauen der Besitzer und die in der Familie arbeitenden Töchter ausgedehnt werden. Die Frage, ob reichsgesetzliche oder landesgesetzliche Regelung vorzuziehen sei, wurde ebenso wie die Frage der Sicherung der Durchführung eines Landarbeiterinnenschutzes offengelassen.

Frau Reg.-Rat Else Lüders sprach als zweite Rednerin über

die Behandlung der Landarbeiterinnenfrage auf der dritten internationalen Arbeitskonferenz in Genf. Als Zentralproblem für den gesamten Frauenschutz ist der Mutterschutz zu betrachten, weshalb die Ausdehnung der Washingtoner Beschlüsse für die Industrie auf die Landwirtschaft zur Erörterung standen. Es wurde eine Empfehlung angenommen, den Landarbeiterinnen vor und nach der Niederkunft einen ähnlichen Schutz wie den Industriearbeiterinnen zuteil werden zu lassen. Für Deutschland ist er in finanzieller Beziehung durch die Versicherung in weitgehendem Maße gegeben, wohl aber ist die Frage des Arbeitsverbotes für diese Zeit zu prüfen. Ein Verbot gesundheitsgefährlicher Arbeiten ist bisher nur in Italien für bestimmte Arbeiten in den Reisfeldern ausgesprochen. Die Frage der Arbeitszeit wurde nicht erörtert; dagegen blieb auf der Tagesordnung die Frage der Frauennachtarbeit. Es kam auch hier wieder nur zu einer Empfehlung, den Frauen wenn möglich eine ununterbrochene Ruhezeit von 9 Stunden zu gewähren. Die Beschlüsse von Genf werden in Deutschland durch die vorläufige Landarbeitsordnung und die Reichsversicherungsordnung zum größten Teil schon verwirklicht. Darüber hinaus ist eine Bearbeitung des Landarbeiterrechts geplant, bei dessen Schaffung Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehört werden müssen, ebenso sehr aber auch neutrale Organisationen wie der Ständige Ausschuss, die Zentrale der Deutschen Landfrauen und der Deutsche Kinderschutzbund.

In der darauf folgenden Erörterung wurde der Ständige Ausschuss ersucht, Richtlinien für den Landarbeiterinnenschutz aufzustellen unter Heranziehung der örtlichen Organisationen der Landarbeiter und unter Berücksichtigung des bereits in den Tarifverträgen enthaltenen Frauenschutzes (Grüner, Deutscher Landarbeiterverband, Breslau). Fräulein Dr. Gertrud Dyhrenfurth, die leider an der persönlichen Teilnahme verhindert war, hatte in dankenswerter Weise in einem ausführlichen Bericht zu den Fragen Stellung genommen. Sie hält die Forderung weitgehender Wöchnerinnenfürsorge für spruchreif und schnellster Regelung bedürftig, da durch zu späte Arbeitsniederlegung vor der Geburt und zu frühen Wiederbeginn der Arbeit die Frauengesundheit aufs schwerste beeinträchtigt werde. Im Interesse der Familie sei für die kontraktlich gebundene verheiratete Arbeiterin mit kleinen Kindern der Arbeitsbeginn auf die Zeit nach der Frühstückspause festzulegen. Zur wirksamen Durchführung und Ausgestaltung des Landarbeiterinnenschutzes sei eine der Gewerbeinspektion entsprechende Instanz zu schaffen, in der vor allem auch Ärzte vertreten sein müßten. Im Verfolg der Aussprache wurde gefordert, daß die Ansätze des Landarbeiterinnenschutzes in der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 § 14 als Ausgangspunkt für den weiteren Ausbau des Arbeiterinnenschutzes zu dienen haben, und daß seine Ausgestaltung im Zusammenhang mit dem allgemeinen Landarbeitsrecht zu erfolgen habe (Helene Simon). Befürchtungen wurden geäußert, daß der Schutz der Landarbeiterin zu einer weiteren Ueberlastung der Besitzfrauen führen würde (Gräfin Kehlerling, Zentrale der Landfrauen). Demgegenüber wurde auf die vielfach vorhandene Möglichkeit verwiesen, daß durch die Lage der Landwirtschaft mit der Mitarbeit der eigenen erwachsenen Kinder gerechnet werden kann; sie können die Mutter entlasten, während vor dem Kriege der Zuverdienst der Kinder für die Wirtschaft gebraucht wurde (Ballolat, Landarbeiterverband, Jnsterburg). Die Schaffung des Landarbeiterinnenschutzes, insbesondere die Regelung der Arbeitszeit verheirateter Frauen, wurde als oberste Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz erkannt. Wiederholt kam zum Ausdruck, daß das übrige Gebiet der ländlichen Wohlfahrtspflege: die Schaffung von ausreichenden Krankenpflegestationen, von Horten, von Fortbildungsunterricht im Zusammenhang mit dem Landarbeiterinnenschutz gebracht werden muß, um ihn wirksam werden zu lassen. In seinem Schlußwort betonte Pastor Mendelson, daß der Landarbeiterinnenschutz als der Ausdruck der Kulturhöhe der ländlichen Bevölkerung erscheine, an deren Hebung zu arbeiten Notwendigkeit und Pflicht ist.

Eine erschreckende Zunahme der Kinderheimarbeit hat das Jugendamt in Hof festgestellt. Veranlaßt durch zahlreiche Beobachtungen der Organe der Wohlfahrtspflege und durch ernste Klagen der Lehrerschaft, ließ das städtische Jugendamt in sämtlichen Schulen der Stadt allgemeine Erhebungen auf Grundlage eigener Aussage der Kinder vornehmen; es wird — zweifellos mit Recht — vermutet, daß die tatsächlichen Beschäftigungszeiten weit über die Angaben hinausgehen. Es handelt sich dabei um das Filetstricken, eine ganz stumpfsinnige, dabei die Augen angreifende Arbeit. Die mannigfachen geistigen und körperlichen Schädigungen, die sich aus dieser Heimarbeit für die Kinder ergeben, werden in dem Bericht des Jugendamts wie folgt charakterisiert:

„Müde und abgesehen erscheinen viele Kinder schon morgens in der Schule; verdroffen, gleichgültig und unfähig, neue Stoffe aufzunehmen und zu verarbeiten, nehmen sie am Unterricht teil, ohne entsprechenden Gewinn daraus zu ziehen. Alle Bemühungen des Lehrers, das Gebotene so anregend und interessant wie möglich zu gestalten, sind erfolglos. Die stumpfsinnige geisttötende Arbeit des Filetstrickens, der die nach Leben und Bewegung drängende Kindesnatur sich fügen muß, ist daran schuld. Sie nimmt dem Kinde jedes Interesse an der Außenwelt, beeinträchtigt seine Denkfähigkeit, gewöhnt es an dumpfes Dahinbrüten und beraubt es häufig auch für später jeder Fähigkeit zur Schaffensfreude und Arbeitslust. Dem übermüdeten Kinde ist die Denkarbeit der Schule übermäßige Anstrengung und daher nicht Freude, sondern Last, der Unterricht bereitet ihm Unlust, es bleibt zurück, verliert Energie und Selbstvertrauen und ist für das ganze Leben geschädigt. Nicht selten kann man die Beobachtung machen, daß solche Kinder durch die mechanisierende Beschäftigung schon nach kurzer Zeit geistig so abgestumpft werden, daß sie das Filetstricken jeder anderen Arbeit vorziehen. Und die Eltern glauben sich dann ihrer Verantwortung enthoben, weil das Kind ja „gerne strickt“. Es gibt junge Burischen, nicht nur Mädchen, im Alter von 20 und mehr Jahren, welche nicht mehr die Energie zum Erstreifen eines rechten Berufes finden und filetstrickend vom Morgen bis zum Abend im Zimmer sitzen, ein trauriger Erfolg der zu früh ausgenommenen und in übertriebener Weise ausgeübten Tätigkeit.“

Der Bericht weist auf die verheerenden Wirkungen der Filetstrickerei auf die körperliche Entwicklung der Kinder hin und fährt dann fort:

„Ein besonders ungesunder Zug ist die zunehmende Beschäftigung von Knaben. Von den etwa 430 filetstrickenden Schulkindern in Hof sind 92 männlichen Geschlechts! Wenn auch die gesundheitliche Benachteiligung der Knaben im allgemeinen keine größere ist, als die der Mädchen, so sollte doch bedacht werden, daß deren späterer Beruf stets eine gewisse Körperkraft erfordert, daß der Knabe zu männlichem Wesen, zu Mut und Entschlossenheit erzogen werden muß, daß ihn aber eine weibliche Arbeit nur verweichlichen und untauglich machen kann.“

Nach den Berichten der Schulen handelt es sich zwar meist nur um eine ca. 2 stündige, nicht selten aber auch 3—4 stündige, mitunter ganz ungemessene Arbeit. Fast in allen Fällen klagen die Lehrer über die mangelhafte Anfertigung der Hausaufgaben, unregelmäßigen Schulbesuch und geringe Leistungen. Die Kinder sind müde, abgesehen und teilnahmslos beim Unterricht. So heißt es aus einer Schule:

„Beschäftigt sind 5 Knaben, ca. 2 1/4 Stunden am Tag. Die Folge ist, daß sie für den Unterricht überhaupt nichts mehr tun. 1 Knabe strickt seit der 6. Klasse. Die Mutter wurde auf die schädlichen Folgen (Teilnahmslosigkeit im Unterricht, mangelnde Vorbereitung, bleiche Gesichtsfarbe, körperliche und geistige Unbeholfenheit) aufmerksam gemacht. Dies wirkte einige Wochen, in denen der Junge ordentlich auslebte. Dafür arbeitet er gegenwärtig wieder unter Hochdruck (4, 5, 6—11, dazu die ganzen Sonntage).“

„Von 58 Schulkindern stricken 24 Filet; davon 4 Knaben!! Es handelt sich ausschließlich um Kinder minderbemittelter Eltern. Doch stricken manche wohl etwas aus Sparsamkeit. Schädliche Folgen konnte ich weiter nicht festsetzen, doch habe ich in meiner Klasse einen auffallend starken Prozentsatz kurzschichtiger Kinder. Die Kinder selbst sagten mir bei den Erhebungen: „Filetstricken ist nicht schön, da muß man immer so ruhig auf einem Platz sitzen“. Der Lehrer kann nur aufklären.“

„Von 25 Schülerinnen der oberen Abteilung stricken 22 Filet. Der schädliche Einfluß auf die Schularbeit zeigt sich von Tag zu Tag mehr in Müdigkeit und Teilnahmslosigkeit der Schülerinnen. Es gibt keine blödere und abstumpfendere Arbeit als das Filetstricken; stundenlang ausgeübt, muß es die reinste Kindeentwicklung des Geistes geben. Es zeigt sich daher auch bei braven und begabteren Schülern eine Gleichgültigkeit, ja Unlust gegen die Aufnahme neuer Stoffe, mögen sie noch so interessant geboten werden. Das dumpfe Dahinbrüten setzt sich, gleichsam zur zweiten Natur geworden, in der Schule fort und erzeugt eine Redefaulheit, die allen pädagogischen und methodischen Versuchen trozt. Darum findet auch die Latache Erklärung, daß die Schüler schriftlich weitaus besseres leisten als im mündlichen Unterricht.“

In Krötenbruck stricken mehr als die Hälfte aller Mädchen im 2. bis 8. Jahrgang. Der Lehrer bemerkt dazu: „Die meisten von ihnen geben an, nach Erledigung der Schularbeiten bis zum Eintritt der Dämmerung zu stricken. Einzelne arbeiten auch abends bis zum Schlafengehen. Die Lehrerschaft glaubt aber, daß viele Kinder die eigentliche Arbeitszeit auf Veranlassung der Eltern verschweigen. Schädliche Folgen für den Schulbetrieb sind in erster Linie den Hausaufgaben anzumerken, denen nicht selten die Eile des Schülers und vor allem die Vernachlässigung seitens der Eltern anzusehen ist. Mehrfach wurde auch direkt festgestellt, daß dem Kind keine Zeit für die Hausaufgabe gelassen wurde. Im Unterricht selbst ist es manchen Kindern anzusehen, wie ermüdet ihre Augen von dem anstrengenden Hinsehen auf die feine Arbeit sind; denn die meisten stricken mit dünnstem Garn.“

Die Regelung der Arbeitszeit bei den schottischen Eisenbahnen ist, nachdem die Verhandlungen vor dem Zentrallohnamt (XXX, Sp. 208) scheiterten, dem Nationalen Lohnamt übertragen. Die Forderungen der Gesellschaften liefen neben einer Herabsetzung der Löhne, der Abschaffung der Sonderbezahlung für die Nachtarbeit auf folgende Regelung der Arbeitszeit hinaus:

12 Std. für Schrankenwärter, sofern sie nicht an der Schranke wohnen und es sich nicht um verkehrsrreiche Uebergänge handelt; 10 Std. für Lokomotivführer und Heizer mit Ausnahme von Rangierbahnhöfen 1. Klasse, Maschinenputzer und Schuppenarbeiter, Wagenprüfer und -öler, Bahnwärter (in wenig befahrenen Strecken 12 Std.), sofern sie nicht schon vor dem Kriege den Achtstundentag genossen, Rangierer mit Ausnahme der in den Rangierbahnhöfen 1. Klasse beschäftigten, Schaffner und alle anderen im Fahr- und Güterbetrieb Angestellten; 9 $\frac{1}{2}$ Std. mit einem Spielraum bis zu 11 Std. täglich für alle im Maschinen- und Telegraphenabteilungen Tätigen, 8 Std. für Lokomotivführer, Heizer und Rangierer in Rangierbahnhöfen 1. Klasse, sowie für Bahnwärter (signalmen) in Stellen, an denen schon vor dem Kriege der Achtstundentag eingeführt war.

Das Nationale Lohnamt beschloß, daß in den Fällen, in denen dadurch Ersparnisse erzielt werden, die Arbeitszeit auf 9 Std. täglich heraufgesetzt werden kann, wobei die 8 Std. übersteigende Zeit als Ueberzeit bezahlt wird. Das Abkommen, wonach in fünf langen und einer kurzen Schicht gearbeitet werden soll, wird erneuert. In manchen Stationen kann unter gewissen Ausgleichtsbedingungen eine Ueberarbeit bis zu 10, sogar, um besondere Ersparnisse zu erzielen, bis zu 12 Std. gefordert werden.

Der Achtstundentag in Dänemark ist durch Kündigung des Abkommens vom 17. Mai 1919 (Sp. 257) in Frage gestellt. Die Unternehmer fordern:

1. In den Saisonindustrien, in denen aus klimatischen Gründen die Arbeitszeit während mehrerer Monate im Jahr unter 8 Std. bleibt, kann die Arbeitszeit im Sommer ausgleichsweise darüber steigen. 2. Es sollen Maßnahmen getroffen werden, um aus Anwesenheitsstunden wirkliche Arbeitsstunden zu machen. 3. Der Achtstundentag findet keine Anwendung auf Arbeiten, die keine physische Kraftanstrengung erfordern und auf unterbrochene Arbeiten. 4. Die Ueberarbeit bis zu einer Stunde vor Beginn und drei Stunden nach Ende der gewöhnlichen Arbeitszeit wird mit 25 %, die darüber hinausgehende Ueberarbeit mit 50 % Aufschlag vergütet. 5. Die Arbeiterorganisationen machen keine Schwierigkeiten bei Einlegung der erforderlichen Ueberstunden und die Arbeitgeberorganisationen kommen überein, keine einschränkenden Bestimmungen in bezug auf die Ueberarbeit in die Tarife aufzunehmen. Im übrigen verpflichtet sich der Arbeitgeberverband, nach Möglichkeit für die Durchführung des Achtstundentages einzutreten mit folgenden Ausnahmen: a) wenn die Natur der Arbeit gebieterisch eine Verlängerung der Arbeitszeit erfordert, b) wenn die klimatischen Verhältnisse zeitweilige Abweichungen erforderlich machen, c) wenn die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine andere Arbeitsdauer vereinbaren.

Die Arbeitnehmerorganisationen lehnten, wie nicht anders zu erwarten, diesen Vorschlag ab. Ihr Kampf wird international von der sozialistischen Arbeiterschaft unterstützt.

Die Tätigkeit der norwegischen Heimarbeitsämter (XXX, 609) kennzeichnet der amtliche Jahresbericht über die Zeit vom 1. März 1920 bis 1. März 1921. Nach den eingereichten Listen beschäftigten 271 Arbeitgeber 2771 Heimarbeiter; davon entfielen auf Christiania 1814, auf Bergen 127, Trondjem 157 und Frederikstad 162 Heimarbeiter; wahrscheinlich ist die wirkliche Zahl etwas größer. Das Lohnamt in Christiania veranstaltete über drei Gewerbe, die Stickerie, Korsett- und Nähmäherei eine Erhebung, die so überraschend günstig ausfiel, daß von Lohnfestsetzungen abgesehen wurde. In anderen Zweigen der Konfektion wurden Löhne festgesetzt, jedoch die in Zwischenmeisterwerkstätten Beschäftigten davon ausgenommen, da sie sich bereits durch ihre Organisationen günstigere Lohnbedingungen erkämpft hatten. Das Lohnamt in Frederikstad setzte für mehrere Zweige der Konfektion Mindestlöhne fest, die durch Beschlüsse des Zentral-Heimarbeitsrats bestätigt wurden. In Trondjem und Bergen, wo Lohnämter im Dezember 1918 errichtet wurden, glückte es nicht, zu Lohnfestsetzungen zu kommen, obwohl die Mitglieder des Heimarbeitsrats mehrere Male in beiden Städten waren, um die Arbeiten in Gang zu bringen. Zum großen Teil scheint diese Verzögerung in bürokratischen Schwierigkeiten ihre Ursachen zu haben; es dauerte sehr lange, bis die erforderliche Zustimmung der Gemeinde zur Einsetzung des Lohnamts kam und diese ihre Vertreter beim Lohnamt ernannte. In Trondjem bot es außerordentliche Schwierigkeiten, einen Vorsitzenden zu finden; der Heimarbeitsrat glaubte von einer zwangsweisen Ernennung absehen zu müssen. Schließlich wurden in beiden Orten Stadtgerichtsassessoren zu Vorsitzenden ernannt. Nähere Untersuchungen zeigten eine außerordentliche Verschiedenheit der gezahlten Löhne.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Heimarbeitsrat und den örtlichen Lohnämtern erwies sich als notwendig. Abgesehen von den vier Städten mit Lohnämtern hält man es für zweckmäßig, auf den schwerfälligen Apparat örtlicher Lohnämter überhaupt zu verzichten und etwaige Lohnfestsetzungen durch den Heimarbeitsrat

selbst zu machen, da der Aufwand in keinem Verhältnis zu der geringen Zahl der Heimarbeiter in den einzelnen Gemeinden steht. So wurde mehrfach vornehmlich wegen der Schwierigkeit des Apparats von der Schaffung von Lohnämtern abgesehen. Auch in den größeren Städten ist man mit den Lohnämtern hauptsächlich wegen ihrer Langsamkeit unzufrieden. Der Rat hat deshalb in Erwägung gezogen, einen Abänderungsvorschlag zum Gesetz dahingehend einzubringen, daß er selbst im Einvernehmen mit den Parteien an jedem Ort die Löhne festsetzen kann.

Die Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse hatte im ganzen zufriedenstellende Ergebnisse, auch die Bestimmungen über die Lohnbücher und die Auszahlung der Mindestlöhne scheinen innegehalten zu sein. Wo Minderbezahlung vorlag, wurde sie meist ohne Strafverfolgung durch Nachzahlung der Löhne erledigt (Sociale Meddelelser, 1922, No. 1).

Berufsausbildung.

Eine Lehrlingsordnung für die Gärtnerei im Freistaat Sachsen ist am 1. Januar 1922 in Kraft getreten. Der Gartenbauausschuß beim Landeskulturrat Sachsen leistete umfangreiche Vorarbeiten und zog seit April 1921 auch die Arbeitnehmerorganisationen zu den Besprechungen heran. Die Verhandlungen kamen am 5. Januar zum Abschluß, nachdem der Gartenbauausschuß des Landeskulturrates, als die allgemeine Berufsvertretungsstelle, die gesamte Kostendeckung zu übernehmen sich bereit erklärte. Die Lehrlingsordnung enthält Bestimmungen über Anerkennung von Lehrgärtnereien, die Zahl der Lehrlinge, Vermittlung von Lehrstellen und über die Gehilfenprüfung. Für die Tätigkeit der Anerkennungsausschüsse sind Grundsätze aufgestellt. Die Lehrlingszahl ist unterschiedlich für Erwerbs- und Privatgärtnereien geregelt; dagegen wenden sich die Arbeitnehmerorganisationen, weil sie die Zahl von zwei Lehrlingen auf den Lehrherrn und je ein Lehrling auf zwei weitere Gehilfen bis zur Höchstzahl von fünf Lehrlingen zu hoch finden. In der Privatgärtnerei darf der Lehrherr allein nur einen Lehrling beschäftigen; die Höchstzahl ist auf drei Lehrlinge festgesetzt. — Jedenfalls bedeutet die Lehrlingsordnung eine wichtige Vorarbeit für die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens.

Eine Ausstellung über das deutsche Fachschulwesen soll Anfang Juni 1922 im Anschluß an eine „Pädagogische Woche“ und an die 29. Wanderverammlung des deutschen Gewerbeschulverbandes in Frankfurt a. M. stattfinden. Die Einrichtung der Abteilung „Berufsberatung und Eignungsprüfung“ wurde dem städtischen Berufsamt Frankfurt a. M. (Klappfeldstraße 10) übertragen.

Das Berufsamt beabsichtigt, die ihm zugewiesene Abteilung zu einer Schau größten Stils auszugestalten, um weitesten Kreisen einen Gesamtüberblick zu verschaffen über den gegenwärtigen Stand der Berufsberatung in ganz Deutschland überhaupt, sowohl in ihren wissenschaftlichen Grundlagen als auch in ihrer praktischen Gestaltung.

Zu diesem Zwecke ruft es sämtliche an der Berufsberatung der Jugend beteiligten Kreise zur aktiven Mitarbeit auf. Es bittet insbesondere alle in Betracht kommenden Stellen, Wissenschaftler sowohl wie Praktiker um Mitteilnahme, in welchem Umfang und in welcher Form Material aus dem eigenen Arbeitsgebiete für die Ausstellung zur Verfügung gestellt werden kann. Wertvolle statistische Uebersichten können eventuell hier ausstellungsfähig hergestellt werden. Kosten entstehen den Ausstellern — außer Hin- und Rückfracht — keine. Auch die Versicherung erfolgt zu Lasten der Ausstellungseleitung.

Ferner wäre das Berufsamt dankbar für Anregungen aller Art, wie diese Ausstellung zu einer allumfassenden Musterchau mit werbender Kraft ausgestaltet werden könnte.

Das Erziehungs- und Bildungswesen im Reichswehrministerium wurde bei der Beratung des Hauptausschusses des Reichstages über den Haushalt des Reichswehrministeriums zum Gegenstand einer Aussprache gemacht (vgl. Sp. 10). Die praktischen Erfahrungen lassen für den Beginn des wissenschaftlichen Unterrichts erst die Zeit vom vierten Dienstjahr an geeignet erscheinen. Für die Zuweisung zu den einzelnen Ausbildungsmöglichkeiten wurden bereits psychotechnische Untersuchungen gemacht. Die Erfahrungen der Heeresverwaltung sind derart günstig, daß beabsichtigt wird, möglichst in jedem Wehrkreiskommando eine solche Anstalt einzurichten. — Eine Erweiterung der Ausbildung in bezug auf den Gebrauch der englischen und spanischen Sprache wurde von volksparteilicher Seite gefordert. Der Redner der Deutschnationalen, General von Gallwitz, fürchtete, daß die militärischen Interessen durch die Bildung eines parlamentarischen Beirats für das Erziehungs- und Unterrichtswesen gefährdet werden könnten. Der Zentrumsantrag auf Einsetzung dieses parlamentarischen Beirats wurde angenommen.

Jugendwohlfahrt.

Zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat der Vorstand des deutschen Städtetages am 23. Februar d. J. an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der um Berücksichtigung folgender Anträge

gebeten wird (Mitteilungen des deutschen Städtetages Nr. 5, Jahrg. 1922¹⁾): Zu § 41, Bestellte Amtsvormundschaft, wird beantragt, den Regierungsentwurf wieder herzustellen. In der Begründung wird u. a. dazu ausgeführt, daß die jetzige Fassung des Paragraphen den in vielen deutschen Ländern bereits erreichten Fortschritt, wo das Jugendamt oder der Generalvormund stets von Rechts wegen in die Vormundschaft eintritt, zerstören würde. Die Städte legen Wert darauf, die gesetzliche Amtsvormundschaft zu behalten. Zu den §§ 50—56: V. Abschnitt, Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger, wird Streichung des ganzen Abschnittes beantragt, denn eine Teilreform der armenrechtlichen Vorschriften über Unterstützungswohnsitz und Erstattungspflicht (für Jugendliche) würde zu Unträglichkeiten führen. Die Einführung von zweierlei Erstattungsrecht für Jugendliche und Erwachsene bedeutet eine Erschwerung der Verwaltungsarbeit, ferner sind die vorgeschlagenen Zeitgrenzen zu willkürlich, besonders die Wahl des 14. Lebensjahres als Zeitgrenze fällt ganz aus dem allgemeinen Rahmen heraus. Zu § 80, Kosten, wird beantragt, hinter den ersten Satz die Worte einzuschreiben:

„Bei Gelegenheit der Aenderung des Landessteuergesetzes sind bei Bemessung des Gemeinbeitrags an der Einkommensteuer die Kosten mit zu berücksichtigen, die den Gemeinden infolge der Ausgaben aus dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erwachsen.“

In der Begründung wird u. a. ausgeführt, daß das im Gesetzentwurf vorgesehene Dotationsprinzip für die Uebergangszeit notwendig sei, daß aber für die Dauer zu der einzig vertretbaren Methode überzugehen sei, den Gemeinden Steuereinnahmen in einem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, daß sie auch die ihnen durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zufallenden Mehraufwendungen zu tragen vermögen.

Die Zusammensetzung der Jugendämter ist bisher sehr verschiedenartig. Im Anschluß an die in der Sozialen Praxis Nr. 50 (XXX Sp. 1300) behandelte Frage der Zusammenarbeit von behördlicher und freier Wohlfahrtspflege seien hier einige Beispiele angeführt, die darlegen, inwieweit Vertreter der freien Liebesätigkeit Mitglieder der Jugendämter sind.

Frankfurt: Die freie Liebesätigkeit ist sowohl in den leitenden Körperschaften wie in den Ausschüssen vertreten, in beiden jedoch in der Minderheit. Sie erfolgt nach freier Vereinbarung und ist in keiner Weise sachenmäßig festgelegt. Ein Präsentationsrecht haben die Vereine nicht.

Hamburg: Die Zusammenarbeit mit der freien Liebesätigkeit ist durch einen bei der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge bestehenden Ausschuß für Jugendwohlfahrt gesichert. In ihm überwiegen die Vertreter der freien Liebesätigkeit. Die Vereine haben ein Präsentationsrecht. Für Mitglieder der Behörde selbst ist keine Bestimmung vorhanden die festlegt, aus welchen Kreisen sie zu entnehmen sind. Es sollen jedoch tunlichst Männer und Frauen gewählt werden, die in der Jugendfürsorge erfahren sind.

Mannheim: Die freie Liebesätigkeit ist in den leitenden Körperschaften und Ausschüssen vertreten, doch ist diese Vertretung nicht sachenmäßig festgelegt. Sie erfolgt auch nicht in einem bestimmten Verhältnis zu anderen Mitgliedern. Die Vereine haben kein Präsentationsrecht.

Köln: In der Deputation für das Waisen- und Jugendamt befinden sich 8 Vertreter der freien Liebesätigkeit aller Konfessionen. Diese Vertretung ist durch die Waisenordnung sachenmäßig festgelegt. Die Vereine haben ein Präsentationsrecht.

Cassel: Unter den 30 Mitgliedern des Jugendamtes sind sachenmäßig 4 Vorstandsmitglieder von Fürsorge- und Jugendpflege-Vereinen, sowie ein lutherischer, ein reformierter und ein katholischer Geistlicher und ein Rabbiner. Sie werden wie die übrigen Mitglieder des Jug. A. auf Vorschlag desjenigen von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Nach dem Entwurf des R. J. W. G. müssen wenigstens $\frac{1}{2}$ der Mitglieder eines Jugendamtes Vertreter der auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt wirkenden Vereinigungen sein.

Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege wird laut Erlaß des Reichsministers des Inneren vom 21. Januar 1922, dessen hier auszugsweise wiedergegebenen Bestimmungen am 1. April d. J. in Kraft treten, unterschiedslos allen Jugendpflegevereinen ohne Ansehung der Konfession und der politischen oder sonstigen Stellung ihrer Träger gewährt. Unter Vereinen für die Jugendpflege sind alle Vereinigungen zu verstehen, deren Zweck in der Förderung der körperlichen, sittlichen oder geistigen Erziehung der Jugendlichen liegt. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nur zu Wandersfahrten, sondern auch zur Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen gewährt. Die Vereinigungen, die Fahrpreisermäßigung beanspruchen, müssen behördlich anerkannt und durch die Eisenbahnverwaltung besonders bekanntgegeben werden. Als behördlich anerkannt gelten alle Vereinigungen, die einer staatlichen oder staatlich anerkannten Jugendorganisation, dem Ausschuß der deutschen Jugendverbände, dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen, der Zentralkommission für Sport- und Körperpflege angehören. Vereinigungen, die diesen Organisationen nicht angehören, müssen eine Anerkennung durch die Jugendämter und, wo solche noch nicht bestehen, durch die Ortsbehörden herbeiführen. Die Bestimmungen treten am 1. April 1922 in Kraft.

Die Jugendfürsorge für Kriegswaisen und Kinder Kriegsbeschädigter soll nach einem Hinweis in den „Ämlichen Nachrichten“ der Brandenburgischen Hauptfürsorgestelle (Heft 22, 1921) stärker als bisher

ausgebaut werden. Bisher ist vor den Fürsorgestellen hauptsächlich das Gebiet der Gesundheitsfürsorge gepflegt worden. So haben Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen im Laufe des letzten Sommers mehrere tausend Kinder zu Erholungszwecken verschickt. Die Maßnahmen der Fürsorgestellen sollen sich jetzt vor allem in erster Linie der Berufsfürsorge zuwenden. Es soll nach Möglichkeit verhindert werden, daß die Kinder nach der Schulentlassung wegen der augenblicklich günstigen Verdienstmöglichkeit eine Tätigkeit als ungelernete Arbeiter aufnehmen. Um eine Berufsausbildung zu ermöglichen, soll im Bedarfsfalle mit Sondermitteln das Lehrgeld übernommen und eine Unterstützung während der Lehrzeit gezahlt werden. Im übrigen soll gemäß den Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums (vgl. XXX, 492/93) die Landflucht der Landkinder bekämpft werden, bei Mädchen auf Erwerbshauswirtschaftlicher Kenntnisse Wert gelegt werden und auf Eintritt in die besonderen Frauenberufe hingewirkt werden. Auf dem Gebiete der Erziehungsfürsorge sollen sich die Fürsorgestellen die Kindertruppen-, -gärten, -horte für Kriegswaisen und Kinder Kriegsbeschädigter nutzbar machen und ihre Sprachsprache gegebenenfalls durch Uebernahme der Pflegeeltern ermöglichen. Daneben soll durch Veranstaltung von Spielen, Ausflügen, Baden, Schwimunterricht, Handarbeitunterricht u. ä. die körperliche Erziehung gefördert werden. Bei der schulentlassenen Jugend soll zur Verhütung von Verwahrlosung auf einwandfreie Wohn- und Schlafgelegenheit geachtet werden. Im besonderen wird auf die Vollwaisen und unehelichen Waisen hingewiesen, denen, falls ihre Einkünfte nicht ausreichen, Zuschüsse aus den Sondermitteln der Jugendfürsorge gegeben werden können, damit sie eine Pflegefamilie erhalten können, in der alle berechtigten Anforderungen an körperliche und geistige Ausbildung erfüllt werden.

Die Krüppelfürsorge für Kriegswaisen und Kinder Kriegsbeschädigter ist häufig auf Schwierigkeiten gestoßen, da die Stadt- und Landkreise die Uebernahme von Fürsorgemaßnahmen für verkrüppelte Kriegswaisen vielfach mit der Begründung ablehnten, daß die Durchführung der Fürsorge nur im Wege der Armenpflege möglich sei. Die Fürsorgestellen wiederum glaubten häufig die Kosten für Maßnahmen der offenen Krüppelfürsorge nicht übernehmen zu können, weil nach § 2 des preussischen Krüppelfürsorgegesetzes den Stadt- und Landkreisen die Fürsorge für die nicht anhaltspflegebedürftigen Krüppel unter 18 Jahren übertragen ist und die Unterblebenen nicht von Fürsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden sollten, die der gesamten Bevölkerung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zugute kommen. Der preussische Minister für Volkswohlfahrt hat nun in einem Schreiben an den Reichsarbeitsminister den Standpunkt eingenommen, daß der § 2 des preussischen Krüppelfürsorgegesetzes den Stadt- und Landkreisen Aufgaben organisatorischer Art zuweist, daß den Kreisen nur die aus ihrer überwachenden Tätigkeit entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten zufallen, und daß die Ausgaben im Einzelfall für die Entkrüppelung, Berufsausbildung, Erhaltung des Gesundheitszustandes von dem Krüppel, seinen Unterhaltspflichtigen und letzten Endes von dem zuständigen Armenverbande zu tragen sind. Den Kreisen als solchen haben diese Ausgaben keinesfalls zur Last zu fallen. Daraufhin wird in einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. Dezember 1921 ausgeführt, daß im Hinblick auf Ziffer 18 der Zuständigkeitsgrundzüge für alle Maßnahmen der offenen Krüppelfürsorge (§ 2 des Krüppelfürsorgegesetzes und Abschnitt VI der Ausführungsanweisung hierzu) die soziale Fürsorge wie bei allen sonstigen heilfürsorglichen Maßnahmen eintreten müsse, falls die Unterhaltspflichtigen die Kosten nicht tragen können und die Vorlage im Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung oder dem Verlust des Ernährers steht. Ist Instaltspflege erforderlich, die nach § 1 des Krüppelfürsorgegesetzes den Landarmenverbänden übertragen ist, so kann nach Ziffer 18 der Zuständigkeitsgrundzüge (2. Abs. der Begründung) unbedenklich Verweisung an die gesetzliche Krüppelfürsorge erfolgen.

Kinderschutz in der Eschschossowakei. Durch ein Gesetz vom 30. Juni 1921, das am 4. August 1921 in Kraft getreten ist, ist der Minister für soziale Fürsorge ermächtigt, im Verordnungswege zu verfügen, daß Kinder bis zu 14 Jahren nur mit widerruflicher Bewilligung des hierzu bestimmten Organs in fremde Obhut gegeben, übernommen, belassen oder gehalten werden können; ferner, wie über diese Pflege- oder Ziehkinder und ebenso über uneheliche Kinder die Aufsicht geführt werden soll, welche Personen zu Aufsichtorganen geeignet sind, wer diese Personen zu ernennen hat und welches Berufsrecht den Pflege- oder leiblichen Eltern gegen diese Aufsichtsglieder zusteht. Die Aufsichtspersonen haben das Recht zur Besichtigung der Wohnungen, in denen die Kinder leben, zur Besichtigung der Kinder selbst und können von der Umgebung der Kinder wahrheitsgemäße Aufklärungen über die Verhältnisse der Kinder, über ihre Unterbringung, Ernährung, Verpflegung und Erziehung verlangen und können eine regelmäßige ärztliche Unterstützung der Kinder fordern. Kinder bis zu 2 Jahren sind dem Arzt in den von der Aufsichtsperson bestimmten Fristen vorzuführen. Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft; die Verbindung beider Strafen ist zulässig.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Das Gesetz betreffend den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Oesterreich in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener (vgl. XXX, 1305/06) ist am 8. März d. J. im Reichstag unverändert angenommen worden.

Ein Abkommen über die Versorgung im Memelgebiet ist am 24. September 1921 in Kraft getreten. Zwischen den zuständigen Reichsministerien und den zuständigen Regierungsstellen des Memelgebiets sind u. a. folgende Grundzüge vereinbart worden: Das Reichsversorgungsgesetz wird mit Wirkung vom 1. April 1920 durch das Landesdirektorium im

¹⁾ Vgl. hierzu XXXI, 339/342.

Memelgebiet eingeführt. Kapitalabsindung und andere einmalige Absindungen (§ 39, 71—85, 94, 96, 97 und 98 RWG.) werden nicht gewährt. In den Mehrkosten, die hierdurch gegenüber der Versorgung nach den bis zum 31. März 1920 geltenden Gesetzen und Bestimmungen entstehen, beteiligt sich das Memelgebiet in Grenzen eines Betrages von 1 1/2 Mill. M. jährlich. Den Rest schiebt das Reich zu. Das Memelgebiet trägt neben der Bereitstellung von Räumen alle Kosten der sozialen Fürsorge und der Heilbehandlung einschließlich Babetteuren der Versorgungsberechtigten. Die Versorgung mit Hörerereparaturen, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie mit Führerhunden für Blinde übernimmt das Reich. Die zum Unterhalt der Hunde erforderlichen Mittel müssen vom Memelgebiet aufgebracht werden. Das Memelgebiet trägt vom 10. Januar 1920 ab alle Verwaltungskosten für die Versorgungsausschusstelle Memel, soweit es sich nicht um persönliche Gebühren der Angehörigen dieser Dienststelle handelt. Alle Verwaltungskosten, die den Postbehörden durch die Auszahlung der Versorgungsgebühren entstehen, übernimmt das Memelgebiet. Diese Regelung soll als Provisorium gelten. Sie bewirkt für beide Teile keine Verpflichtung, wenn das Memelgebiet einem anderen Staate zugeteilt wird.

Zur Beschleunigung des Versorgungsverfahrens sind in einem Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 24. Dezember 1921 Richtlinien aufgestellt worden, die im wesentlichen folgendes festlegen: Im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit einer raschen Umanerkennung muß von dem jetzt vielfach üblichen Verfahren zu eingehender Ermittlungen abgewichen werden und eine freiere Beweglichkeit einsetzen. Grundsätzlich und im allgemeinen können bei der Umanerkennung die Angaben des Berechtigten zugrunde gelegt werden, wenn sie nicht offenbar unrichtig sind. Kleinliche Nachprüfungen sind unter allen Umständen zu vermeiden. Es muß mehr als bisher versucht werden, auf Grund des bereits vorliegenden Materials zu einer Entscheidung zu kommen. Für die Beurteilung der Gewährung der Ausgleichszulage an sich ist in Zweifelsfällen der Gesichtspunkt zugrunde zu legen, daß der größte Teil der Beschädigten die einfache Ausgleichszulage erhalten soll, wie überhaupt in Zweifelsfällen das RWG. möglichst wohlwollend auszulegen ist.

Die Ermittlungen für die Feststellung des der Ruhensberechnung gemäß §§ 63 Nr. 1 und 64 Nr. 1 RWG. zugrunde zu legenden Einkommens sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Einkommensberechnung sind die Angaben des Beschädigten zugrunde zu legen, von Kleinlichen Berechnungen ist abzusehen. Nur wenn sich ergibt, daß der Berechtigte sein Einkommen bedeutend niedriger angegeben hat, als es nach Ansicht der Behörde unter Berücksichtigung der Einkommens- und Erwerbsverhältnisse der Bewohner des Lebensbereichs des betreffenden Versorgungsamts tatsächlich anzunehmen ist, sind weitere Ermittlungen notwendig.

Die Versorgungsbehörden haben alle für eine Angelegenheit notwendigen Ermittlungen gleichzeitig, nicht nacheinander zu veranlassen. Von vornherein und auch im weiteren Verlauf des Verfahrens ist zu prüfen, ob auf Unterlagen, deren Beschaffung voraussichtlich nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßigem Zeitverlust möglich ist, nicht verzichtet werden kann. Vernehmungen des Rentenjägers, Befundungen von behandelnden Ärzten, Pflegepersonal, Mitkranken werden dann zur Klärung beitragen.

Bei allen ärztlichen Untersuchungen ist stets im Auge zu behalten, daß es sich bei der Umanerkennung um ein Massenproblem handelt, bei dessen Lösung die Beschleunigung das wesentliche Ziel ist. Eine Nachprüfung der bereits in früheren Verfahren anerkannten Dienstbeschädigung soll bei der Umanerkennung nicht stattfinden. In den Zeugnissen bei der Umanerkennung bedarf es hauptsächlich einer überzeugenden Begründung des Urteils über den Grad der Erwerbsminderung und den Zeitpunkt etwaiger Gradänderungen zufolge des neuen Gesetzes. Eine Umanerkennung ohne Nachuntersuchung wird weitgehend erfolgen können, wenn sich der die Akten durchsehende Arzt von kleinlichen Bedenken frei macht. Für Nachuntersuchungen — in der Regel nicht vor Ablauf von 2 Jahren — ist der Zeitpunkt soweit als möglich hinauszuschieben.

Wenn eine Entscheidung sowohl nach altem Recht wie im Wege der Umanerkennung nach dem RWG. erforderlich ist, ist der Fall einheitlich in einem Zuge zu Ende zu führen, und zwar auch dann, wenn der Beschädigte verstorben ist und Hinterbliebenengebühren angewiesen werden müssen.

Kann im Einzelfall trotz Berücksichtigung aller dieser Punkte die Umanerkennung der Versorgungsgebühren ausnahmsweise nicht erfolgen, weil noch Nachprüfungen vorzunehmen sind, so können in solchen Fällen „vorläufige Rentenbescheide“ erteilt werden, die aber nicht berufsunfähig sind.

Es sind keine Anfragen der Versorgungsämter und Hauptversorgungsämter an die Landesversicherungsanstalten vor der Zahlbarmachung der Versorgungsgebühren zu richten, ob von dem dem Berechtigten nachzuschuldenden Beträge an Versorgungsgebühren etwa überhöbete Beträge aus der Invalidenversicherung einzubehalten sind. Etwaigen Ersuchen der Landesversicherungsanstalten darüber ist zu entsprechen.

Es wird Bestimmung getroffen werden, daß die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben beim allgemeinen Pensionsfonds für das Rechnungsjahr 1921 in einfacher Form geschieht. Nur diejenigen Empfänger werden in die „Rechnung über Versorgungsgebühren“ aufgenommen werden, deren Versorgungsgebühren endgültig nach dem RWG., RWG., RWG. usw. festgestellt sind.

Das Zusammenwirken von Versorgungsbehörden und Fürsorgestellen bei der Umanerkennung Schwerkriegsbeschädigter wird durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. Dezember 1921 geregelt. Die Durchführung der Umanerkennung bringt für einzelne Kriegsbeschädigte eine Herabsetzung der Rente, so daß sie statt 50% oder mehr der Vollrente, nur eine Rente von weniger als 50% beziehen. Durch diese Herabsetzung der Rente verlieren die betreffenden Kriegsbeschädigten den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes. Bei der künftigen Umanerkennung von Kriegsbeschädigten,

deren Rente bisher 50% und mehr betrug, soll deshalb die Versorgungsbehörde der zuständigen Vermittlungsstelle für Schwerbeschädigte oder der Fürsorgestelle von der bevorstehenden Umanerkennung Mitteilung machen. Die Vermittlungs- oder Fürsorgestelle hat nun in allen Fällen, in denen sie eine besondere Berücksichtigung der Schwerbeschädigten für notwendig hält, alle bei ihr vorhandenen Sachunterlagen der Versorgungsbehörde zur Verfügung zu stellen und diese Unterlagen in besonders schwierigen Fällen durch abermalige Vernehmung des Beschädigten, durch Rückfragen beim Arbeitgeber, bei den Vertrauensmännern usw. zu ergänzen. Die Fürsorge- oder Vermittlungsstelle hat das Ergebnis der Erhebungen, sowie den Inhalt von Sachunterlagen und Gutachten in einem besonderen Bericht zusammenzufassen und hat Stellung zu nehmen. In dem Bericht sollen die Besonderheiten des Falles (namentlich Schwierigkeiten der Arbeitsbeschaffung) erörtert werden, die es etwa geboten erscheinen lassen, die Rente abweichend von dem rein ärztlichen Befund festzusetzen. Die Fürsorgestelle kann auch eine mündliche Erörterung des Falles bei der Versorgungsbehörde anregen. Das Gutachten der Fürsorge- oder Vermittlungsstelle ist von dem zuständigen Versorgungsamt neben dem versorgungsmäßiglichen Gutachten bei der Beurteilung des Falles zu berücksichtigen. Dieser Erlaß soll auf Tuberkulose und Epileptiker, die bereits von den Fürsorgestellen betreut werden, wegen der besonderen Schwierigkeiten der Arbeitsbeschaffung für sie auch dann angewendet werden, wenn sie weniger als 50% Rente beziehen.

Berücksichtigung der Unterbringung Schwerbeschädigter bei Vergebungen hat das Reichsarbeitsministerium bei den staatlichen wie auch bei den kommunalen Behörden angeregt. Es sollen nur an solche Firmen Arbeiten vergeben werden, die ihren Verpflichtungen zur Einstellung Schwerbeschädigter gemäß den Bestimmungen vom 6. April 1920 und vom 21. April 1920 genügt haben. Der Stadtrat zu München hat bereits in seine Vorschriften über die Vergabe von Gemeindefarbeiten und -Lieferungen folgende Bestimmungen aufgenommen:

„Von gemeindlichen Arbeiten und Lieferungen bleiben Unternehmer ausgeschlossen, von denen durch die Arbeitsfürsorgestelle für Schwerbeschädigte festgestellt wurde, daß sie nach Befichtigung ihrer Betriebe durch die Hauptfürsorgestelle ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nach den Gesetzen vom 6. April und 21. April nicht nachkommen.“

Firmen, die laut Mitteilungen der Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte an die Betriebe in besonders vordbildlicher Weise ihrer Schwerbeschädigten-Einstellungspflicht entsprechen, können bei annähernd gleichwertigen Angeboten bevorzugt werden.“

Breslau hat bestimmt:

„Bei Vergabe von Arbeiten und Lieferungen in öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung ist in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, daß diejenigen Bieter bei der Zuschlagserteilung bevorzugt werden, welche die gesetzlichen Verpflichtungen zur Einstellung Schwerbeschädigter erfüllen. Ebenso sind bei freihändiger Vergabe nur solche Arbeitgeber zu berücksichtigen, die jenen gesetzlichen Bestimmungen nachkommen.“

Die Not von Reserveoffiziers-Kriegswitwen, die keine Zivildpension oder sonstige Einnahmen haben, geht aus einem Notruf der beteiligten Kreise an die Reichstagsabgeordneten hervor. Danach sind durch das Reservistengesetz die früher pensionsberechtigten Reserveoffizierswitwen zu Rentenempfängerinnen geworden. Nach dem RWG. erhält die erwerbsunfähige Witwe mit einem Kind einschließend der erhöhten Witwenrente und der erhöhten Teuerungszulage 369,10 M. monatlich in Ortsklasse D. Durch die Fürsorge sollen eventuell bis März 1922 120 M. monatliche Unterstützung hinzukommen. Die Reserveoffiziere, die der Krieg aus ihren Zivildpensen heraustrif, ehe sie fest angestellt waren, mußten nach dem Offizierspensionsgesetz und nach dem Militärhinterbliebenengesetz von 1907 annehmen, daß ihre Witwen und Waisen im Falle ihres Kriegstodes ebenso gesichert dastehen würden, wie die Hinterbliebenen der Berufsoffiziere und Zivilbeamten. Der Staat stempelt ihre Hinterbliebenen aber, wie in diesem „Notruf“ angeführt wird, zu Rentenempfängerinnen und gewährt ihnen nicht einmal ein Drittel des Existenzminimums. Einen Nebenberuf können diese Witwen nicht ergreifen, da sie Haushalt und Kinder haben, ihre Gesundheit durch die jahrelange Unterernährung schwer geschädigt ist, ihnen jede Berufsausbildung fehlt und sie weit über 30 Jahre alt sind, so daß sie kaum staatlich angestellt werden dürften. Sie bitten zum Schluß ihres Hilferufs, daß ihnen wenigstens ein Ausgleich gewährt wird, für die aus Anlaß des Krieges verlorene Zivildpension, damit ihr Gesamteinkommen annähernd dem Einkommen der zivildpensionsberechtigten Kriegswitwen gleichkommt.

Entwicklung ländlicher Industrien in England zugunsten von Kriegsteilnehmern und anderen Arbeitern. In einem demnächst erscheinenden Bericht eines Ausschusses, der sich mit dem Schicksal der Kriegsbeschädigten beschäftigt und in dem die verschiedenen Ministerien vertreten sind, wird die Wiederherstellung ländlicher Industrien in England anempföhlen. Bei richtiger Verbindung von Landarbeit und Hausindustrie, die das Gedeihen des dörflichen Lebens fördere, könnte man, so wird ausgeführt, wahrscheinlich eine Reihe wertvoller Ergebnisse erzielen. Die ländliche Bevölkerung, der Zug nach der Stadt würde gehemmt, die Ansiedlung neuer Familien auf dem Lande begünstigt werden; der Kleinbesitz würde sich rentieren, das wirtschaftliche Gleichgewicht der ländlichen Arbeiter in Zeiten industrieller Krisen würde gesichert sein; der Gesundheitsstand der Nation würde gehoben werden. Es wird vorgeschlagen, nur solche Industrien in den Dörfern ins Leben zu rufen, die bereits in England bestanden haben und nur solche Gewerbe zu wählen, die die Kriegsbeschädigten und andere Arbeiter, die den gewöhnlichen industriellen Arbeiten nicht gewachsen sind, ausüben können. Um den Erfolg dieses Planes zu sichern, müsse das

Transportwesen durch Automobile großzügig entwickelt werden. Der Plan hat die Billigung eines Ausschusses von Ärzten gefunden, die feststellen konnten, daß die Kriegsbekleideten, wenn sie ihre technische Lehrzeit auch erfolgreich in einer Schule vollendet hatten, ganz und gar unfähig sind, unter den herkömmlichen industriellen Bedingungen zu arbeiten. Dieser Verzeugschluß hat erklärt, daß man einem Kriegsbekleideten nicht ein Gewerbe lehren dürfe, in dem die gewerkschaftlichen Bindungen, sein eigenes Gebrechen oder der Stand des Arbeitsmarktes ihn Gefunden gegenüber unterlegen machen. Man nimmt an, daß mehr als 100 000 Kriegsteilnehmer unfähig sind, die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt auszuhalten.

Eine internationale Konferenz von Kriegsteilnehmer-Organisationen hat am 13. und 14. September v. J. in Genf stattgefunden. Vertreten waren von jedem der folgenden Länder je eine Organisation, für die folgende Mitgliederzahlen angegeben werden: Deutschland (Reichsbund der Kriegsbekleideten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, 750 000 Mitglieder), Deutschösterreich (150 000 Mitglieder), Frankreich (300 000 Mitglieder), England (2 000 000 Mitglieder), Italien (500 000 Mitglieder), Polen (1 000 000 Mitglieder, darunter 320 000 Kriegsbekleidete). Zum erstenmal traten Vertreter dieser Organisationen aus den früher feindlichen Ländern zu Beratungen über praktische, sozialpolitische Fragen zusammen. Es wurde der Versuch gemacht, einer internationalen Regelung von Kriegsbekleidetenfragen die Wege zu bahnen. Das Internationale Arbeitsamt wurde von der Konferenz als die gegebene Stelle für eine internationale Zusammenarbeit zur Lösung der verschiedenen Kriegsbekleidetenprobleme anerkannt. Eine gegenseitige Fühlungnahme würde ohne Miwirkung des J. A. zum Teil auch wohl noch gar nicht möglich sein. In einer längeren Enschließung wurde die Meinung der Konferenz dargelegt, daß die Internationale Arbeitsorganisation die Verpflichtung habe, auf die Verbesserung des Loses der Invaliden hinzuwirken, und daß sich die großen, in dieser Organisation vertretenen nationalen und internationalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände mit den Problemen der Kriegsbekleideten in gleicher Weise beschäftigen müßten, wie mit den allgemeinen die Arbeit betreffenden Fragen. Eine Reihe Wünsche wurden von der Konferenz an das J. A. gerichtet, von denen folgende hier hervorgehoben werden sollen: Das J. A. wurde ersucht, Veröffentlichungen internationalen Charakters über die Arbeitsverhältnisse der Invaliden in den verschiedenen Ländern zu machen und dabei besonders die wirklichen Ergebnisse der Anwendung der Gesetze und Verordnungen, wie auch die Ergebnisse der Durchführung der kollektiven Arbeitsverträge darzulegen; ferner Vertreter von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, von Kriegsbekleidetenorganisationen und der Regierungen zu einer internationalen Konferenz einzuberufen, um die Grundlage eines Arbeitsrechts der Invaliden zu schaffen, insbesondere die auf die Unterbringung und den Einstellungsdruck der Invaliden bezüglichen Grundsätze niederzulegen. In der Frage der Prothesen wurde vom J. A. die Veröffentlichung von Materialien aus verschiedenen Ländern über die Verwaltungstechnische Organisation des Prothesenwesens verboten; ferner wurde das J. A. ersucht, gemeinsam mit einschlägigen Organisationen die Errichtung eines Forschungslaboratoriums zu erwägen, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift und die Organisation einer ständigen internationalen Prothesenaussstellung. In ähnlicher Weise wurde an das J. A. die Bitte gerichtet, Unterlagen aus den verschiedenen Ländern über die Rentenversicherung, über die Fragen der Umschulung, der Sozialversicherung für Kriegsbekleidete und Kriegshinterbliebene, der Auswanderung, der Heilfürsorge, der Arbeitsbeschaffung für Kriegstuberkulose zu beschaffen.

Volksgesundheit.

Der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Ausübung der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege ist nunmehr der Öffentlichkeit unterbreitet. Wer berufsmäßig Kranken-, Säuglings- oder Wochenpflege ausüben will, bedarf eines Ausweises über die staatliche Anerkennung als Kranken-, Säuglings- oder Wochenpflegeperson, die nur solchen Personen erteilt wird, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Nur wer die staatliche Anerkennung erhalten hat, darf sich als Kranken-, Säuglings- oder Wochenpflegerin bezeichnen. Die staatliche Anerkennung gilt für das ganze Reichsgebiet. Sie kann zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel der erforderlichen Eigenschaften dartun oder wenn die Pflegepersonen den erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandeln. Der Ausweis kann in der Uebergangszeit auch Personen erteilt werden, die nachweisen, daß sie eine hinreichende Ausbildung in der Kranken-, Säuglings- oder Wochenpflege erlangt und den Pflegeberuf wenigstens 5 Jahre in einwandfreier Weise ausgeübt haben. Die Reichsregierung erläßt Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Prüfung. Wer die Kranken- oder Wochenpflege berufsmäßig ausübt oder sich als Krankenpfleger, Krankenpflegerin, Säuglingspflegerin oder Wochenpflegerin bezeichnet, ohne im Besitz des Ausweises über die staatliche Anerkennung zu sein, unterliegt den Strafvorschriften des Gesetzes.

Die Blindenwohlfahrtskammer, ein freiwilliger Zusammenschluß von Vertretern des Deutschen Blindenlehrervereins, des Reichsdeutschen Blindenverbandes, des Bundes erblindeter Krieger, des Vereins blinder Akademiker Deutschlands, des Vereins blinder Frauen und Mädchen, des Vereins der deutschredenden Blinden und von Freunden der Blindenfürsorge hielt am 10. Dezember 1921 zu Berlin ihre erste Sitzung ab. Zu ihr waren auch Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsministeriums des

Innern und des Kommissars für Kriegswohlfahrtspflege in Preußen erschienen. Die B. W. K. will die Stelle sein, die den Behörden bei der Vorbereitung sozialpolitischer Gesetze, insbesondere beim Ausbau des Versicherungswesens, und bei der staatlichen und gemeindlichen Wohlfahrtspflege mit Gutachten und Hilfsarbeiten zu dienen vermag. In ihrer ersten Sitzung beschäftigten sich die B. W. K. zunächst mit den Wünschen, die von den Blinden als Ausgleich für die durch ihr Gebrechen verursachten Nachteile in jeder Lebensstellung an die Sozialgesetzgebung gestellt werden. Es ist verständlich, daß diese Wünsche in erster Linie auf einen Rentenbezug zielen. Die Sozialgesetzgebung geht aber den Weg von der bloßen Versorgung zu vorbeugenden Maßnahmen durch Krankenpflege und Arbeitsfürsorge. Die B. W. K. wurde darüber einig, daß vorwiegend in dieser Richtung auch die Aufgaben jeder zukünftigen Blindenfürsorge liegen, und daß darum die Eingliederung der Blinden in die bestehenden oder neu zu schaffenden Versicherungs- und Wohlfahrtsgesetze unter Beachtung der durch das Gebrechen bedingten Lebensstellung zu erstreben sei, daß daneben aber der freiwilligen Blindenfürsorge in gleichem Sinne ein bedeutendes Betätigungsfeld verbleibe. Ein Ausblick wird diese Aufgaben besonders verfolgen. Zum anderen nahm die B. W. K. Stellung zu den allgemeinen Sammlungen, die von den verschiedensten Seiten zum Besten der Blinden unternommen werden. Die mancherlei offenkundigen Mißstände veranlaßten die B. W. K., Richtlinien für die Gewährung der Sammelbeiträge zu Zwecken der Blindenwohlfahrt aufzustellen und diese Richtlinien dem Staatskommissar zur Regelung der Wohlfahrtspflege als Vorschlag zu unterbreiten. Weiter wurde beschlossen, die bei den Behörden vorliegenden Gesuche betreffend Aenderung des Schwerbeschädigtengesetzes und Fahrpreismäßigung auf der Eisenbahn zu unterstützen und eine Eingabe wegen Portoermäßigung für Blindenschriftpakete sofort an den Reichstag weiterzugeben. Blindenlehrer Müller.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Lesertreß und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die geistigen Kräfte im Wirtschaftsleben und ihre Erziehung. Wirtschaftspsychologische Aufsätze von Dr. Ernst Bichhoff. 2. Aufl. Hamburg 1921. Verlag W. Gentz. 66 S. Preis 3 M.

Die Aufsätze sind bestimmt, in Kreisen der Industrie und des Handels die Aufmerksamkeit auf Arbeitswissenschaft zu lenken. Es werden nacheinander die Ergebnisse der Forschungen Kraepelins (die Frage nach der günstigsten Arbeitspause), Abbes und Fromonts (Nachstundenarbeitstag, Normalarbeitstag), Lipmanns (Psychologie der Berufsbeziehung), Taylors (Wissenschaftliche Betriebsführung) dargestellt als Wegweiser zur Steigerung der menschlichen Arbeitsleistung auf wissenschaftlicher Grundlage. Handel und Industrie müßten in Deutschland entsprechend dem Solvay-Institut eine Anstalt errichten, die die Psychologie des Wirtschaftslebens erforscht und damit der Leistungssteigerung dient. Der letzte Aufsatz, der Grundlagen einer Methodologie ausstellt, läßt den Wunsch laut werden, daß der Verfasser auch mit eigenen Forschungen uns bekannt zu machen hätte. — Das Buch erscheint geeignet, den Kreisen, die sich bisher mit arbeitswissenschaftlichen Fragen nicht befaßt haben, als Anregung zum eigenen Studium zu dienen. Hoffentlich gelingt es ihm auch, Kreise der Industrie und des Handels zur Förderung unparteiischer Forschungen solcher Art zu veranlassen. J. K.

Gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten. Von Dr. Max Duard, früherem Mitglied des Bevölkerungspolitischen Ausschusses des Reichstags. Berlin 1921. Verlag von Hans Robert Engelmann. 76 S.

Die Schrift unterrichtet kurz über die Entwicklung der deutschen Reichs- und Landesgesetzgebung, die dem Kampfe gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten dienlich ist und skizziert dann, was in Zukunft geschehen muß, um der venerischen Verseuchung des Volkes entgegenzuarbeiten. Duard fordert vor allem Beseitigung aller Ausnahme Gesetze und Einführung der allgemeinen diskreten Anzeigepflicht für alle Geschlechtskrankheiten an örtliche Gesundheitsämter. Der Broschüre ist dankenswerterweise der Deutsche Gesetzentwurf von 1920 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beigelegt, ferner der französische Gesetzentwurf von 1906, die polizeilichen Vorschriften für Reglementierte in Groß-Berlin und der Beschluß der Züricher Regierung von 1920.

Die Versorgung und die soziale Fürsorge für Kriegsbekleidete und Kriegshinterbliebene nach dem geltenden Reichsrecht. Von Dr. Oscar Weigert, Geheimen Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium und Dr. Dr. Lothar Richter, Referent im Reichsarbeitsministerium. 2. Auflage. Berlin 1921. Volkische Buchhandlung, Verlag, Berlin W 62, Nettelbedstraße 21. 226 S.

Die Schrift bringt den Text der Gesetze und Verordnungen, die nach dem Kriege auf dem Gebiet der Kriegsbekleideten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge erlassen worden sind. Auch die Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen sind, soweit sie bisher vorliegen, abgedruckt. An die Texte schließt sich eine Einführung in die Gesetze, die einen klaren Einblick in die Rechtsgrundsätze der Gesetze gewährt. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch der Schrift.

Geschlechtliche Erziehung in der Familie. Von Dr. Julian Marcuse. Berlin SW 68 1920. Buchhandlung Vorwärts. 19 S. Preis 2 M.

Die Behandlung schwächlicher Kinder in öffentlicher Fürsorge. Von Dr. Julius Ritter in Berlin. Berlin 1920. Verlag von E. Karger, 40 S.

In dieser kleinen Schrift erörtert Ritter das Verfahren, bei möglichst geringem Aufwand eine erfolgreiche Massenbehandlung von Tausenden von schwächlichen Kindern herbeizuführen. Er will die körperlich gefährdeten Kinder aus dem Dunstkreis der Städte hinaus in Luft und Licht, in Wiese und Wald bringen, wo sie tagsüber, bei Aufrechterhaltung des Schulunterrichts, unter ärztlicher Behandlung und Aufsicht stehen sollen. Ritter hat durch Vorversuche in kleinem Umfange die Erfolge einer solchen Fürsorge für schwächliche Kinder, Erstarkung und Ausheilung fehlerhafter Anlagen, festgestellt. Die Kostendeckung erörtert Ritter nicht.

Einführung in die öffentliche Wohlfahrtspflege. Von Erwin Kaufmann, Referent am Landes-Arbeitsamt, Düsseldorf. Staatsbürger-Bibliothek, Heft 97. München-Gladbach 1921. Volksvereins-Verlag, 52 S. Preis 4,50 M.

Die kleine Schrift gibt einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der öffentlichen Fürsorgemaßnahmen, wie sie sich in der Geschichte des Armenwesens vom Altertum bis zur Neuzeit darstellt und schildert dann kurz, wie in der Gegenwart die soziale Auffassung der Fürsorge die polizeilichen Gesichtspunkte zurückdrängt.

Die Sozialhygiene in ihrem Verhältnis zur Weltanschauung und Ethik. Von Dr. Franz Walter, o. ö. Professor der Theologie in München, Karlsruhe i. B. 1921. C. F. Müller'sche Hofbuchhandlung, 44 S. Preis 7,70 M.

Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder. Von Dr. Otto Meißner, Ministerialdirektor. Verlag von Neimar Hobbing. Berlin 1921. XII u. 359 Seiten. Preis geb. 40 M.

Die tief einschneidende Umwälzung unserer gesamten staatlichen und öffentlich rechtlichen Verhältnisse überhaupt im Reich und in den einzelnen Ländern zufolge der Novemberrevolution des Jahres 1918 hat ihren Niederschlag nicht nur in der deutschen Reichsverfassung und in den Verfassungen der Länder, sondern auch in ungemein zahlreichen, weit zerstreuten und sehr mühseligen Reichs- und Landesgesetzen gefunden. Ein Zurechtfinden im geltenden Recht ist daher selbst für den zünftigen Sachjuristen nur recht schwer. Gerade heute aber, in einer Zeit, in der weit mehr als früher jeder einzelne deutsche Staatsbürger zur verantwortlichen Mitarbeiterschaft im Reich, in den Ländern und in den Gemeinden berufen ist, ist eine Kenntnis der Grundlagen unseres Staatsrechts eine unerlässliche Notwendigkeit für jedermann. Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für ihre Erlangung bietet die vorliegende systematische und jedem Gebildeten ohne weiteres leicht verständliche Darstellung des neuen Staatsrechts. Für den praktischen Gebrauch und für Nachschlagezwecke ist das Werk hervorragend brauchbar. Auf Streiffragen der juristischen Theorie wie des politischen Tageskampfes geht der Verf. nur insoweit ein, als es zum Verständnis der Zusammenhänge unbedingt geboten ist. Die Anschaffung kann nur angelegentlich empfohlen werden.

Oberlandesgerichtsrat Dr. jur. und phil. Dovenjepen, Kiel.

Verwahrungsgesetz, Entwurf und Begründung. Von Dr. Hans Maier in Frankfurt a. M., Karlsruhe i. B. 1921. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, 19 S. Preis 3 M.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 36.— Einzelnummer M 4.— Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Wohlfahrtsämter und der neueste Stand der Wohlfahrtspflege

herausgegeben vom

Landesverein für Volkswohlfahrt E. V. in Hannover

Mit Beiträgen von

Fräulein Dr. Berent-Berlin, Oberpräsident Nostke-Hannover, Ministerialdirektor Bracht-Berlin, Geh. Med.-Nat Prof. Dr. Schloßmann-Düsseldorf, Schaprat Dr. Hartmann-Hannover, Frau Reg.-Nat Krauß-Jesset-Berlin, Kreisarzt Dr. Bohrn-Hannover, Landrat Dr. Kracht-Heide

Preis M. 15.— zuzüglich Porto fest kartoniert Preis M. 15.—

Gegen Voreinsendung von M. 17.20 durch den Herausgeber

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Sozialismus und Sozialisierung in England

Ein Überblick über die neuere Entwicklung der sozialistischen Theorien und über die Probleme der Industrieverfassung in England

Von

Dr. Charlotte Leubuscher

Berlin

X, 229 S. gr. 8° 1921 M 30.—

Labour Leader (Thursday). 8. Sept. 1921: This is a work of the type which for half a century has made „Made in Germany“ a mark of respect among scientists. It is solid, careful, comprehensive, a creditable example of German thoroughness. The book is a description, from the economic standpoint, of the theory and practice of the British Socialist and Labour movement from Owen to Cole. The authoress is concerned, however, mainly with the last decade (the book is brought down to April, 1921), and her interest centres in the problems of the control of industry which face the workers of to-day. The Guild Socialist theory and the history of the movement, are very fully dealt with. . . . The book is descriptive and analytical rather than critical, and judgments are rarely pronounced; but as a careful and accurate account of every important British work on the modern Socialist and Labour movement, it will be well worth making accessible to British readers. Failing a translation it will leave the German student far better educated in British Socialism than ninety-nine out of a hundred educated Britons.

E. W. D.

Wirtschafts Nachrichten. Berlin, 4. Okt. 1921: Das Problem der Sozialisierung beschäftigt heute in Deutschland mehr denn je weite Kreise des Volkes. Es ist daher für viele von Interesse, kennen zu lernen, wie weit eine ähnliche Entwicklung in dem ältesten und wohl noch immer am weitesten entwickelten Industriestaat der Erde gediehen ist. Das tief-schürfende und vortrefflich gegliederte vorliegende Werk gibt darüber eine Reihe von wissenschaftlichen Aufschlüssen, deren Kenntnis jeden, der sich mit dem Sozialisierungsproblem befaßt, wertvoll sein dürfte.

Wossische Zeitung. 2. Okt. 1921: . . . Eine zusammenfassende Studie über die zwei Strömungen, den von den beiden Webbs geleiteten Kollektivismus und den Goldensozialismus, in dem Cole und Taylor eine wichtige Rolle spielen. . . . Ohne eigene Stellungnahme, in streng wissenschaftlicher, reservierender Darstellung legt die Verfasserin dar, welche Persönlichkeiten und Gesichtspunkte die sozialistische Erneuerung in England beherrschen. Ihre Schrift ist ein wertvoller Beitrag zur jüngsten Geschichte des Sozialismus und zugleich eine nennenswerte Quelle für alle vergleichenden Darstellungen, die sich mit diesem Gebiete befassen.

W. D. C.

Westdeutsche Sozialhygienische Akademie in Düsseldorf.

Staatl. anerkannte Ausbildungsstätte für Kreisarztanwärter.

Beginn des nächsten 3 1/2 monatlichen Kurses für Kreis-, Kreis-kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte am 24. April 1922.

Beginn eines 4 wöchentlichen Kurses für bereits in amtlicher Stellung befindliche Ärzte am 19. Juni 1922.

Beginn eines 3 wöchentlichen Kurses zur Ausbildung von Schul-zahnärzten am 19. Juni 1922.

Beschränkte Teilnehmerzahl, baldigste Anmeldung notwendig.

Anfragen an Westdeutsche Sozialhygienische Akademie, Düsseldorf, Fürstenwallstraße 1.

Dieser Nummer ist beigelegt:

Betriebsräteschulung

Verzeichnis von Schriften

zur

Einführung in volkswirtschaftliche Theorien, Wirtschafts- und Sozialpolitik

Auswahl aus dem Verlag Gustav Fischer in Jena

Weitere Exemplare werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto. Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mtr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| Die Entwicklung d. deutschöster- reichischen Sozialversiche- rung seit dem Kriege. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien, Bundesministerium für soziale Verwaltung. | 401 | Tarifvereinbarungen | 418 |
| Allgemeine Sozialpolitik | 408 | Tarifvertrag und Organisa- tionszwang. | |
| Sozialpolitik, Arbeitsrecht u. Wohlfahrtspflege im Vor- lesungsplan der Deutschen Hochschulen 1922. | | Das Tariffschema d. Dresdener Metallindustrie. Von Dr. Gustav Sobieder, Berlin. | |
| Die Geltungsdauer der Demobil- machungsverordnungen. Vortragsreferat Dr. Wiedfeldt. | | Genossenschaftswesen | 422 |
| Weltarbeitsrecht | 410 | Die Siedlungs-, Wohn- und Baugilde Deutschösterreichs. | |
| Maßnahmen zur Durchführung der von der Internationalen Arbeitskonferenz angenom- menen Entwürfe von Ueber- einkommen und Vorschläge. | | Die landwirtschaftlichen Genossenschaften der Vereinigten Staaten i. J. 1920. | |
| Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesellschaftlichen Arbeiterschutz | 414 | Soziales Recht | 422 |
| Neue Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform in Bayern. | | Rechtshilfensämter. Von Land- gerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig. | |
| Die Ortsgruppe München der Gesell- schaft für Soziale Reform. | | Novellierung des Dienstvertragsrechtes in der Tschechoslowakei. | |
| Organisationen der Arbeiter, Ange- stellter und Beamten | 415 | Ein argentinisches Lohngesetz. | |
| Eine gewerkschaftliche Protesterklärung gegen die Ausföhrung Deutschlands durch seine Feinde. | | Allgemeine Wohlfahrtspflege | 427 |
| Die 16. Ausschußtagung des ADGB. | | Öffentliche Abrechnung. Von Landesrat Dr. Thode, Kiel. | |
| Arbeitgeberverbände | 416 | Der deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. | |
| Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. I. | | Der Ausbau der ländlichen Wohlfahrts- pflege. | |
| | | Der Jahresbericht der Gesellschaft für Wohlfahrtsseinrichtungen Frankfurt a. M. für 1921. | |
| | | Wohnung. Boden | 429 |
| | | Zur Förderung der Bantätigkeit. | |
| | | Eine indirekte Folge der Wohnungsnot. | |
| | | Der Entwurf eines neuen deutschöster- reichischen Mieterschutzgesetzes. | |
| | | Die Einführung einer Wohnbausteuer in Wien. | |
| | | Die Mietssteigerungen im Ausland. | |
| | | Literarische Mitteilungen | 430 |

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beigelegt ist!

Die Entwicklung der deutschösterreichischen Sozialver- sicherung seit dem Kriege.

Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien.

Der Weltkrieg hat der Volkskraft aller an ihm beteiligten Staaten schwere Wunden geschlagen. Wenn diese allmählich zu vernarben beginnen und wiederum neues Leben aus den Ruinen sprießt, so ist dies nicht zuletzt auf den segensreichen Einfluß zurückzuführen, welche die von früher her überkommenen Einrichtungen der Sozialversicherung auf die Wiederherstellung der Volksgesundheit ausgeübt haben. Man muß daher dankbar die Voraussetzungen bewundern, mit welcher Deutschlands größter Staatsmann den stolzen

Bau der deutschen Sozialversicherung aufgerichtet hat, der dann für andere Staaten, insbesondere Oesterreich, vorbildlich wurde.

Die österreichische Sozialversicherung kann gleichfalls auf eine fast 35 jährige Wirksamkeit zurückblicken, der es an Erfolgen nicht gefehlt hat. Insbesondere erwiesen sich die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 entstandenen Krankenkassen, die größtenteils von den Vertretern der Arbeiterschaft autonom verwaltet wurden, als leistungsfähige Versicherungsträger, welche, sei es selbständig oder in den Kassenverbänden viel Nützliches für die Volksgesundheit leisteten. Auch die auf dem Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887 beruhenden Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten entfalteten eine segensreiche Wirksamkeit, wenn sie auch infolge finanzieller Schwierigkeiten nicht immer weit ausgreifen konnten. Weniger befriedigte der im Jahre 1906 neu hinzugekommene dritte Zweig, die Pensionsversicherung der Angestellten, welche die auf sie gesetzten Erwartungen nur zum Teil erfüllte. Ganz fehlten in Oesterreich bisher die Alters- und Invaliditätsversicherung, die trotz mannigfacher, bereits weitgediegener Versuche nicht Gesetz werden konnte.

Dies war ungefähr der Stand der österreichischen Sozialversicherung zu Beginn des Krieges. Dessen nachteilige Folgen machten sich zunächst bei der Krankenversicherung fühlbar. Viele Arbeiter zogen sich infolge der Kriegssirapazen innere Krankheiten zu, die erst nach ihrer Rückkehr in das zivile Arbeitsverhältnis zutage traten und dann die Kassen belasteten. Hierzu kam die Vermehrung der Geschlechtskrankheiten unter den Kriegsteilnehmern, die auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung nachteiligen Einfluß übte, sowie die Schädlichkeiten der Unterernährung. Alle diese Ursachen brachten das bis dahin so feste Gebäude der österreichischen Krankenversicherung ins Wanken. Es mußte daher von Gesetzes wegen an Abhilfe gedacht werden. Am 20. November 1917 kam die II. Novelle zum österreichischen Krankenversicherungsgesetz zustande, welche auf die Hebung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen abzielte. Vornehmlich geschah dies durch die gesetzliche Anerkennung der Kassenverbände, welche eine Vereinigung von Kassen aller Kategorien ermöglichen und Einrichtungen vorbeugender Heilfürsorge schaffen und Kollektivverträge mit der Ärzteschaft zustande bringen sollten. Weiter wurden die Versicherungsleistungen, insbesondere das Krankengeld erhöht und die Angehörigenversicherung als fakultative Mehrleistung eingeführt. So waren die Krankenkassen für den bei der Demobilisierung zu erwartenden Ansturm ihrer Mitglieder einigermaßen gerüstet.

Bald ergab sich jedoch die Notwendigkeit weiterer gesetzlicher Maßnahmen. In Deutschösterreich gab es, und zwar insbesondere auf dem Lande, noch zahlreiche kleine Zwergkassen, die nur über wenige Mitglieder verfügten, durch ihren Fortbestand aber zur Zersplitterung des Kassenwesens in schädlicher Weise beitrugen. Eine III. Novelle vom 6. Februar 1919 verfügte daher die Auflösung dieser Zwergkassen und Hand in Hand damit eine weitreichende Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens, wobei die Mitwirkung der Kassenverbände in Anspruch genommen wurde. Weitere kleinere Novellen folgten; insbesondere jene vom 9. Juli 1920 und vom 11. März 1921, wodurch entsprechend den steigenden Löhnen und Preisen die Lohnklasseneinteilung erweitert, somit das Krankengeld wesentlich erhöht und die Krankenunterstützungsdauer, allerdings bedingt auf 52 Wochen

erweitert wurde. Auch wurde durch das letzt erwähnte Gesetz der Mutterschutz mit den Beschlüssen der im Jahre 1919 abgehaltenen Washingtoner Arbeitskonferenz in Einklang gebracht. Demnach haben Schwangere und Wöchnerinnen, die sich der Lohnarbeit enthalten, durch 6 Wochen vor und nach der Niederkunft Anspruch auf das Krankengeld und können ihnen überdies Stillprämien bis zu 26 Wochen gewährt werden. Weitans bedeutungsvoller als diese Novellen ist jedoch die am 21. Oktober 1921 beschlossene VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, welche die Ausdehnung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht auf alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lohnverhältnis Beschäftigten, insbesondere also auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Hausgehilfen, die Heimarbeiter, endlich auch auf die bei wechselnden Arbeitgebern beschäftigten Personen (Hauslehrer, Hausnäherinnen, Bedienerinnen, Krankenpflegerinnen usw.) herbeiführte. Hierdurch ist der Kreis der versicherungspflichtigen Personen außerordentlich erweitert worden, so daß künftig so ziemlich alle unselbständig Erwerbstätigen krankenversichert sein werden.

Was nun die am weitesten greifende Ausdehnung, nämlich jene auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter anbelangt, so wurde entsprechend einem Wunsche der Vertreter der Land- und Forstwirtschaft die für diese Kreise neu einzuführende Krankenversicherung organisatorisch von jener der übrigen Arbeiterschaft getrennt. Als Versicherungsträger werden eigene Landwirtschafts-krankenkassen fungieren, welche zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke ihres Aufgabenbereiches zu Landesverbänden, diese letzteren wiederum zu einem Reichsverband, vereinigt werden. Die Arbeitgeber und Versicherten tragen im Gegenseite zur sonstigen Krankenversicherung, wo die Arbeiter $\frac{2}{3}$ der Kosten aufbringen, aber auch in der Verwaltung $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmandate besitzen, je zur Hälfte der Kosten der Versicherung; an der Verwaltung der Landwirtschaftskassen nehmen sie im Verhältnis von $\frac{3}{5}$ (Versicherte) zu $\frac{2}{5}$ (Arbeitgeber) teil. Durch weitgehende Mitwirkung der Gemeinden im Nebenwesen und in der Beitragsabstattung soll die möglichste Entlastung der Landwirte von ungewohntem Schreibwerke bewirkt werden. Die näheren Anordnungen über den Organisationsplan der Landwirtschafts-krankenkassen blieben dem Verordnungswege überlassen. Infolge der hier zu überwindenden Schwierigkeiten konnten die diesbezüglichen Verordnungen bisher noch nicht hinausgegeben werden. Es steht jedoch zu erwarten, daß die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter noch im Laufe dieses Jahres in praktische Wirksamkeit treten wird.

Im Gegenseite hierzu sind die meisten der übrigen durch das Gesetz neu erfaßten Personenkreise schon mit 1. Januar 1922 der Wohltaten der gesetzlichen Krankenversicherung teilhaft geworden. Insbesondere die Hausgehilfenversicherung ist im Rahmen der Versicherung der übrigen Arbeiterschaft restlos durchgeführt worden. Die VII. Novelle beschränkte sich diesbezüglich auf wenige Sonderbestimmungen, die die Natur des Dienstverhältnisses des Hausgehilfen angepaßt sind. Hinsichtlich der Heimarbeiter sind mit der schon in den bisherigen Gesetzen vorgesehenen freiwilligen Versicherung keine sonderlich günstigen Erfahrungen gemacht worden. Daher wird durch das neue Gesetz der Versuch unternommen, die in dieser Gruppe Erwerbstätigen obligatorisch zu erfassen. Hierbei ist Kassenfrei-zügigkeit für die Heimarbeiter vorgesehen. Die Beitragsquote trifft den eigentlichen Unternehmer, hingegen wird der unmittelbare Auftraggeber mit den Pflichten der Meldung und Beitragsabstattung belastet. Auch die Versicherung der Heimarbeiter harret noch ihrer praktischen Durchführung. Der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wird gleichfalls im Verordnungswege festgesetzt werden.

Neben dieser sogenannten Ausdehnungsnovelle, die übrigens seither noch durch ein Nachtragsgesetz vom 16. Dezember 1921 (IX. Novelle) in einigen Belangen abgeändert und ergänzt wurde, sind in letzter Zeit noch 2 weitere Novellen zum Krankenversicherungsgesetz und zwar jene vom 21. Oktober 1921 (VIII. Novelle) und vom 26. Januar 1922 (X. Novelle) zustande gekommen. Der Zweck dieser beiden Novellen war es vornehmlich, die Versicherungsleistungen, insbesondere aber die Höhe des Krankengeldes mit dem stark gesunkenen Geldwert in Einklang zu bringen. Es geschah dies durch Anfügung neuer Lohnklassen, die nunmehr so erstellt sind, daß als durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst in der höchsten Lohnklasse ein Betrag von 1200 K angenommen wird, von dem das gesetzliche Mindestkrankengeld mit 60%, somit 720 K täglich bemessen wird. Da jedoch die meisten Krankenkassen kraft statutarischer Bestimmungen über diese 60% freiwillig hinausgehen, erscheint der Geldentwertung wenigstens teilweise Rechnung getragen. Um noch eine weitergehende Annäherung der Krankengelder an die Teuerung herbeizuführen, hat der deutschösterreichische Nationalrat am

30. März l. J. eine XI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz beschlossen, durch welche das bisher mit 60% des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes bemessene gesetzliche Mindestkrankengeld auf 80% dieses Tagesarbeitsverdienstes hinaufgesetzt wird. Somit wird in der 18. Lohnklasse das Mindestkrankengeld nunmehr statt 720 K täglich 960 K betragen.

Die in dieser Zeitschrift von mir bereits besprochene, durch das Gesetz vom 13. Juli 1920 eingeführte Krankenversicherung der Bundesangestellten, mit der Deutschösterreich vorbildlich voranschritt (vgl. Soz. Prax. Jahrg XXIX, Sp. 1505), hat sich überaus befriedigend entwickelt. Trotzdem ihre Leistungen wesentlich über das Niveau anderer ähnlicher Krankenfürsorgeeinrichtungen hinausgingen, hat das erste Verwaltungsjahr sowohl zu organisatorischer Festigung als auch zu finanzieller Konsolidierung des jungen Unternehmens geführt, das seine Rechnungen mit einem erheblichen Ueberschuß abschließen konnte. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn stets weitere Kreise in diese mit freier Arztwahl ausgestattete Krankenversicherung einbezogen werden wollen. Der Nationalrat hat nun auch mehrfachen Wünschen Folge gebend am 10. März l. J. ein Gesetz beschlossen, durch welches die Regierung ermächtigt wird, auch Landes- und Gemeindeangestellte, weiter Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, endlich auch die Beamten der Handels- und Arbeiterkammern in die Krankenversicherung der Bundesangestellten einzubeziehen.

Weit weniger einschneidend waren die Änderungen, welche die österreichische Arbeiterunfallversicherung in den letzten Jahren erfahren hat. Diese Versicherung gründet sich auf das Gesetz vom 28. Dezember 1887, das für die damalige Zeit eine soziale Errungenschaft war, seither aber in mancher Hinsicht reformbedürftig wurde. Zunächst waren zufolge mancher Mängel des Gesetzes und der unzureichenden Auswertung der Erfahrungen bei den meisten Arbeiterunfallversicherungsanstalten bedeutende Defizite entstanden, so daß bei den zwei größten Anstalten die Deckung nur mehr zur Hälfte vorhanden war. Man suchte diesem Uebelstande schon einige Jahre vor dem Kriege durch Einführung des Lohnlistenzwanges und andere Gesetzesänderungen zu begegnen, von denen namentlich die erste ebenso wie auch eine entsprechende Einreihung der Betriebe wohlkätig wirkte und die Gebahrungsschlässe der Anstalten so günstig beeinflusste, daß die Abgänge allmählich verschwanden. Während des Krieges selbst traten jedoch andere Mißstände zutage. Einerseits waren die bisherigen Leistungen unzureichend, andererseits lehrten die mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge gemachten Erfahrungen, daß auch für die unfallverletzten Arbeiter neue Methoden zur Wiedererlangung ihrer Erwerbs- und Berufsfähigkeit gefunden werden müssen. Es kamen daher vier Novellen zum Arbeiterunfallversicherungsgesetz, und zwar die Gesetze vom 30. Juli 1919, vom 9. Juli 1920, vom 17. März 1921 und vom 18. November 1921 zustande, welche die Versicherungsleistungen erhöhten. Zunächst wurde das zulässige Höchstmaß des der Rentenbemessung zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes entsprechend der fortschreitenden Geldentwertung von 3600 K. auf 6000 K., sodann auf 15 000 K., weiter auf 48 000 K. und schließlich auf 192 000 K. hinaufgesetzt, ferner die Renten für unfallverletzte Lehrlinge — durch Bemessung nach dem Lohne der mindestentlohten Arbeiter — wesentlich verbessert und auch die gesetzlichen Zuwendungen an die Hinterbliebenen namhaft erhöht. Als neuer Anspruch der Versicherten wurde deren Recht auf Beteiligung mit Körpererschütten und orthopädischen Behelfen anerkannt. Endlich wurde den Unfallversicherungsanstalten auch die Möglichkeit gegeben, das Heilverfahren für ihre Versicherten zu übernehmen und hierfür eingehende Vorschriften erlassen. Eine besondere Fürsorge wurde von Gesetzes wegen jenen Unfallrentnern zuteil, die infolge der Schwere ihrer Verletzung mehr als 50% ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt und daher unter den schwierigen Verhältnissen besonders zu leiden hatten. Für diese Vellagenzwerten wurden Teuerungszulagen zu den Unfallrenten eingeführt, die aus einer besonderen Umlage bestritten werden, die auf die Unternehmer der bei den Anstalten versicherten Betriebe zu legen ist. Ebenso wurden den Hinterbliebenen von Arbeitern, die durch einen Unfall getötet wurden, ähnliche Teuerungszuschüsse bewilligt. Den Bergarbeitern, die gegen Unfall und Invalidität zunächst bei den seit altersher bestehenden Brudersloden, dann aber seit dem Jahre 1914 bei der neugeschaffenen Unfallversicherungsanstalt für Bergarbeiter versichert waren, wurden mit dem Gesetze vom 10. April 1920, vom 11. März 1921 und vom 16. Dezember 1921 gleichfalls erhebliche Zuschüsse zu ihren, allerdings unzureichenden Provisionen zugestanden. Ueberdies wurden sie mit Gesetz vom 10. Dezember 1919 in die territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalten einbezogen, da die Un-

fallversicherungsanstalt für Bergarbeiter in Liquidation getreten war. Seit der Verabschiedung dieser, die Unfallversicherung betreffenden Gesetze sind wiederum mehrere Monate vergangen, während welcher eine erhebliche Geldentwertung eintrat. Es sind daher soeben zwei neue Gesetzesvorlagen vom Nationalrat angenommen worden, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1922. Sie sehen u. a. vor, daß der der Rentenberechnung zugrunde zu legende Durchschnittsjahresverdienst mit mindestens 60000 und höchstens 600000 K festzusetzen ist. (Die „Soz. Prax.“ kommt darauf noch zurück, bes. weil die Regierungsentwürfe eine gleitende Beitrags- und Rentenskala enthielt, die der Nationalrat abgelehnt hat. Die Schriftleitung.)

Eine bedeutsame Ausgestaltung wurde auch der durch das Gesetz vom 16. Dezember 1906 geschaffenen Pensionsversicherung zuteil. Diese hatte bisher die auf sie gesetzten Erwartungen nur zum Teile erfüllt, so daß bereits mit dem Gesetz vom 23. Juni 1914 (I. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) eine Reihe von Verbesserungen vorgenommen werden mußte. Insbesondere wurde damals die Wartezeit für die Rentenanprüche herabgesetzt. Dennoch blieb bei den Versicherten das Gefühl der Enttäuschung zurück, das vornehmlich durch die Unzulänglichkeit der Versicherungsleistungen hervorgerufen wurde. Die Pensionsbemessungsgrundlage hörte bereits bei 3000 K auf; Bezüge über diese Grenze hinaus wurden nicht mehr berücksichtigt. So betrug z. B. bei 10-jähriger Beitragsdauer in der niedrigsten Gehaltsklasse die Invaliditätsrente nur 180 K jährlich, bei 40-jähriger Beitragsdauer nur 450 K und erreichte selbst beim Verlaufe der gesamten Beitragsdauer in der höchsten Gehaltsklasse nur 2250 K jährlich. Dabei waren die zu entrichtenden Prämien verhältnismäßig hoch und belasteten die Versicherten empfindlich. Neben der Unzulänglichkeit der Leistungen machte sich als weiterer Mangel auch noch die Zersplitterung durch das Nebeneinanderbestehen zahlreicher Versicherungsträger, insbesondere der sogenannten Erlageinrichtungen fühlbar. In beiden Belangen brachte nun die II. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz vom 23. Juli 1920 wirksame Abhilfe. Sie setzte das Höchstmaß der der Pensionsversicherung zugrunde zu legenden Dienstbezüge von 3000 K auf 18000 K hinauf und verbesserte Hand in Hand damit namhaft die Versicherungsleistungen, indem der Grundbetrag der Rente wesentlich erhöht wurde. Infolgedessen konnte die Invalidenrente bis auf 13500 K ansteigen. Die Erlageinrichtungen, die bisher der Durchführung der Pensionsversicherung hinderlich im Wege standen, werden durch das Gesetz wesentlich eingeschränkt. Erlageverträge mit einzelnen Dienstgebern sind künftig überhaupt unzulässig. Bereits bestehende Erlageinstitute müssen sich den neuen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen und wesentlich höhere Leistungen bieten als der hauptsächlichste Versicherungsträger, nämlich die Pensionsanstalt für Angestellte, wenn sie der staatlichen Anerkennung teilhaft werden wollen. Auch der Uebertritt eines Dienstgebers von der Pensionsanstalt zu einer Erlageeinrichtung wurde an erschwerte Voraussetzungen gebunden, so daß die so schädliche Zersplitterung auf dem Gebiete der Pensionsversicherung wesentlich eingeschränkt werden konnte.

So stellte das neue Gesetz einen erheblichen Fortschritt dar, der allerdings, soweit die darin enthaltenen fixen Geldansätze in Betracht kamen, durch die katastrophale Geldentwertung binnen kurzem wieder wirkungslos gemacht wurde. Es mußten daher auch mehrfache Novellierungen Platz greifen, die zunächst durch das zusätzliche Rentenerhöhungen einführende Gesetz vom 27. Oktober 1921 (III. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) und zuletzt durch die am 17. Febr. 1922 vom deutschösterreichischen Nationalrate beschlossene IV. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz erfolgten. Diese letztere brachte den Angestellten eine wesentliche Verbesserung aller Versicherungsleistungen. Entsprechend der Geldentwertung, werden die Renten auf das dreihundertsechzigfache der Vorkriegssätze erhöht. Um dies zu ermöglichen, wurden die bisher vorgeesehenen 16 Gehaltsklassen dadurch erweitert, daß die bisher als höchste Gehaltsklasse eingeführte 16. Gehaltsklasse nunmehr eine Unterteilung in 6, mit A bis F bezeichnete Bezugsstufen erfahren hat. Hierdurch werden Jahresgehälter bis zur Höhe von 720000 K in die Rentenbemessungsgrundlage einbezogen. Durch diese Ausdehnung der Gehaltsklassen, bzw. Bezugsstufen, ist nun die Möglichkeit gegeben, daß die Erhöhungen der Altersrente, bzw. Invaliditätsrente wesentlich hinaufgesetzt werden konnte. Die Gesamtleistung an Rente und Erhöhungen beträgt nunmehr mindestens 72000 K jährlich, kann aber bis auf einen Betrag von rund 230000 K ansteigen. Die Novelle bringt daher gegenüber den bisherigen ganz unzulänglichen Hungerrenten eine starke Verbesserung, die von den rund 120000 Pensionsversicherten dankbar begrüßt wurde. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß die ganze technische Konstruktion des

Pensionsversicherungsgesetzes durch die IV. Novelle insofern geändert wurde, als an Stelle des Unwertschaftsdeckungssystems ein dreifach gemischtes System getreten ist. Es würde jedoch im Rahmen dieses Aufsatzes, der lediglich eine gedrängte Uebersicht über die seit dem Kriege geschaffenen Neuerungen der deutschösterreichischen Sozialversicherung bieten soll, zu weit führen, auf die versicherungstechnischen Einzelheiten dieses neuen Systems einzugehen.

Neben diesen bereits bestehende Versicherungszweige betreffenden Gesetzesreformen verdient ein in parlamentarischer Vorbereitung stehendes Gesetzeswerk seiner überragenden Bedeutung wegen ausführende Würdigung. Es ist dies der kürzlich als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebrachte Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Invaliditätsversicherungsgesetz). Diese Gesetzesvorlage, welche sich zunächst nur auf die unselbständig erwerbenden Personen bezieht, soll eine Ergänzung in einem zweiten Gesetzentwurf finden, durch welchen die Altersversicherung der selbständig erwerbenden Personen in den Bereich der deutschösterreichischen Gesetzgebung eingeführt werden soll. Beide Entwürfe sind politisch durch ein Funktim verbunden, insofern, als Artikel III des bereits eingebrachten Invaliditätsversicherungsgesetzes bestimmt, daß dieses Gesetz gleichzeitig mit jenem über die Altersversicherung der Selbständigen in Wirksamkeit tritt. Dies bedeutet ein Entgegenkommen gegenüber den Kreisen der Gewerbetreibenden und Kleinbauern, die an dem Zustandekommen des Gesetzes über die Altersversicherung der Selbständigen naturgemäß ein großes Interesse haben. Vorläufig ist jedoch dieser letztere Gesetzentwurf noch nicht formuliert worden; es sind vielmehr Leitsätze hierüber ausgearbeitet und an die beteiligten Organisationen zur gutachtlichen Ueberprüfung ausgesendet worden.

Was nun den Entwurf des Invaliditätsversicherungsgesetzes selbst anbelangt, so hat derselbe eine lange Vorgeschichte. In Oesterreich hat die Bewegung auf Schaffung von Einrichtungen, die dem Arbeiter im Falle vorzeitiger Invalidität und im Alter Schutz gewähren sollen, schon Ende vorigen Jahrhunderts eingesetzt und ist seither nicht zum Stillstande gekommen. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, diese Bewegung im einzelnen zu verfolgen. Es sei daher nur darauf hingewiesen, daß bereits im Jahre 1904 vom damaligen Ministerpräsidenten Dr. Ernst von Körber ein Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung dem österreichischen Parlamente unterbreitet wurde. Diesem Programme folgten im Jahre 1908 und 1911 Gesetzesvorlagen, die jedoch infolge parlamentarischer Schwierigkeiten nicht erledigt werden konnten. Im Juli 1914, also kurz vor Kriegsausbruch, waren die parlamentarischen Beratungen über die letztere Regierungsvorlage fast vollendet. Dann kam der Krieg und mit ihm die grundstürzenden Änderungen der staatsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Es mußte daher nach dem Umsturze ein neuer Weg gefunden werden. Zu diesem Behufe wurden zunächst Leitsätze für den Ausbau der Sozialversicherung im Jahre 1918 ausgearbeitet und in den zuständigen wirtschaftlichen und sozialen Körperchaften zur Erörterung gestellt. Auf Grund des eingelangten Begutachtungsmaterials ist nun der vorliegende Entwurf ausgearbeitet worden, der im weiten Umfange den Wünschen der Arbeiter und Angestellten entgegenkommt. Derselbe ist mit einem ausführlichen Motivenbericht und überdies einem umfangreichen technischen Bericht mit mathematischen Tabellen und Tafeln ausgestattet und regelt die komplizierte Materie in 13 Abschnitten und 138 Paragraphen in eingehender Weise. Da dieser Gesetzentwurf auch für die sozialpolitischen Kreise des Deutschen Reichs Interesse bieten dürfte, soll nachstehend auf seine grundlegenden Bestimmungen näher eingegangen werden.

Der Kreis der nach dem Gesetze gegen Alter und Invalidität versicherungspflichtigen Personen wird grundsätzlich dahin abgesteckt, daß alle unselbständig Erwerbstätigen, die krankensversicherungspflichtig sind, für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes versichert werden. Aus dieser Versicherung fließt ein dreifacher Anspruch, und zwar auf Invalidenrente, Altersrente und auf Hinterbliebenenbezüge.

Nach dem Gesetze gilt als invalid, wer nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm nach seiner Ausbildung und seinem bisherigen Berufe zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Personen desselben Berufes in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. In allen diesen Fällen gebührt dem Versicherten die Invalidenrente, die Altersrente hingegen vom vollendeten 65. Lebensjahre angefangen, und zwar auch dann, wenn

der Betreffende in diesem Zeitpunkte noch nicht invalid ist. Der Anspruch auf Invaliditäts- und Altersrente wird jedoch vom Gesetze an die Bedingung geknüpft, daß der Versicherte innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 104 Beitragswochen zurückgelegt hat, von denen mindestens 39 Beitragswochen, die auf der Versicherungspflicht beruhen oder 65 Beitragswochen, die auf der freiwilligen Weiterversicherung beruhen, in die letzten 2 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles fallen müssen. Durch diese einschränkenden Bestimmungen wird somit eine Art Karenzfrist statuiert. Der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge kann dann geltend gemacht werden, wenn der Versicherte, vom dem der Anspruch abgeleitet wird, im Zeitpunkte seines Todes Anspruch auf Invaliditätsrente hatte, oder im Falle seiner Invalidität gehabt hätte; die Hinterbliebenenansprüche umfassen Witwenrenten und Waisenrenten. Die Witwenrente gebührt zunächst immer nur 12 Monate, beginnend vom Zeitpunkte des Todes der Versicherten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht ein Anspruch auf Witwenrente nur jenen Witwen zu, die invalid sind oder das 65. Lebensjahr erreicht haben. Die Lebensgefährtin, die durch wenigstens ein Jahr vor dem Tode des Versicherten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, ist, falls eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, dieser rechtlich gleichgestellt. Die Waisenrente gebührt den Kindern eines Versicherten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Uneheliche Kinder haben diesen Anspruch nach ihrem Vater dann, wenn die Vaterschaft des Versicherten gerichtlich festgestellt oder sonst anerkannt worden ist. Die Waisenrente kann bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden, wenn die berufliche Ausbildung des Kindes mit Erfolg fortgesetzt wird.

Was nun die Höhe der Renten anbelangt, so beträgt die Invaliditäts- oder Altersrente jährlich das Vierfache der Summe aller Beiträge, die für die dem Eintritte des Versicherungsfalles unmittelbar vorangehenden 104 Kalenderwochen (Bemessungszeitraum) anrechenbar sind, mindestens jedoch 4800 K; daneben gebührt dem Versicherten noch für jedes in seiner Versorgung stehende Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre ein Rentenzuschuß von $\frac{1}{10}$ der Rente. Die Witwenrente beträgt die Hälfte, die Waisenrente ein Fünftel jener Invaliditätsrente, die der Versicherte zur Zeit des Todes bezogen hat, bzw. die in diesem Zeitpunkte ihm im Falle der Invalidität gebührt hätte. Die Witwenrente ist mit mindestens 2400 K, die Waisenrente mit mindestens 1200 K jährlich zu bemessen. Zu allen diesen Renten leistet der deutschösterreichische Staat aus Bundesmitteln einen Zuschuß. Dieser beträgt 2400 K jährlich zur Invaliditäts- oder Altersrente, 1200 K zur Witwenrente und 600 K zur Waisenrente. Auch zu den gebührenden Kinderzuschüssen wird vom Bunde ein Zuschuß von 240 K gegeben. Will man somit die Höhe der faktischen Versicherungsleistungen richtig beurteilen, so muß man die von der Versicherungsanstalt auszahlenden Renten um die Zuschüsse aus Bundesmitteln vermehren. Auf Versicherungsleistungen hat keinen Anspruch, wer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt oder wer ihn durch Verübung eines Verbrechens veranlaßt hat. Der Anspruch auf Witwenrente entfällt überdies, wenn der Verstorbene im Zeitpunkte der Eheschließung das 55. Lebensjahr bereits überschritten hat. Der Anspruch auf Rente ruht während Verbüßung einer gerichtlich zuerkannten Strafe, weiter während der Dauer des Krankengeldbezuges von einer Krankenkasse oder des Bezuges einer Rente nach dem militärischen Invalidenentschädigungsgesetze. Hat der Anspruchsberechtigte ein ständiges Einkommen, das bei Invaliditätsrentnern 81000 K, bei Witwen 54000 K, bei Waisen 27000 K jährlich überschreitet, so wird der zu den Versicherungsleistungen hinzutretende Bundeszuschuß um die Hälfte des die genannten Grenzen überschreitenden Mehreinkommens gekürzt. (Diese ziffermäßigen Ansätze müssen wohl durch die seit Ausarbeitung der Vorlage eingetretene Geldentwertung bereits als überholt angesehen werden.)

Von besonderer Wichtigkeit sind die modern gehaltenen Vorschriften des Gesetzes über die Heilbehandlung von Versicherten und Rentenempfängern. Demgemäß kann die Versicherungsanstalt Mittel aufwenden, um bei einzelnen Versicherten ein Heilverfahren durchzuführen, aber auch zu dem Zwecke, um die Gesundheitsverhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung überhaupt zu heben. Das Heilverfahren ist, je nachdem, ob im einzelnen Falle Invalidität zu besorgen ist oder bereits vorliegt, ein vorbeugendes oder wiederherstellendes; die Einleitung des Heilverfahrens liegt im Ermessen der Versicherungsanstalt; ein Anspruch des Versicherten darauf besteht nicht, doch kann das Heilverfahren nur mit seiner Zustimmung eingeleitet werden. Neben der dem einzelnen Versicherten zukommenden Heilbehandlung kann die Versicherungsanstalt,

wie bereits erwähnt, Mittel anwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten durchzuführen. Hierdurch soll insbesondere der Kampf gegen Tuberkulose, Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten gefördert werden.

Als Träger der Versicherung ist eine in Wien zu errichtende Invaliditätsversicherungsanstalt vorgesehen, deren Geschäfte von einem Vorstande geleitet werden. Dieser besteht aus 12 gewählten Vertretern der Versicherten, 6 Vertretern der Arbeitgeber und 4 von der Bundesregierung berufenen Fachmännern. Zur Beschlußfassung über besonders wichtige Angelegenheiten ist die Hauptversammlung der Anstalt berufen, der 60 gewählte Vertreter der Versicherten und 30 Vertreter der Arbeitgeber angehören. Zum Zwecke der Rentenbemessung ist am Sitze eines jeden Gerichtshofes erster Instanz ein Rentenausschuß eingesetzt, der aus einem Beamten der Anstalt als Vorsitzenden und je 1 Beisitzer aus dem Kreise der Versicherten und der Arbeitgeber besteht. Diesem Rentenausschuß wird als Lokalorgan der Versicherungsanstalt eine Geschäftsstelle zur Seite gegeben, die die lokalen Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hat und deren Leiter zugleich im Rentenausschuß den Vorsitz führt. Als Unterbau dienen die Krankenkassen, denen bei Einhebung der Beiträge, Auszahlung der Renten und anderen Durchführungsgeschäften eine umfangreiche Mitwirkung eingeräumt wird. Ebenso ist eine Mithilfe der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorgesehen. Ueber die Zuerkennung der Versicherungsleistungen entscheiden die vorgenannten Rentenausschüsse. Gegen deren Entscheidung kann ein Einspruch beim Versicherungsgerichte eingebracht werden, das gleichfalls am Sitze eines jeden Gerichtshofes errichtet werden wird. Es besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und je 1 Beisitzer aus den Kreisen der Versicherten und Arbeitgeber. Als Appellinstanz kann an das in Wien zu errichtende Versicherungsbergericht Beschwerde ergriffen werden, das in Senaten von einem Vorsitzenden und 4 Räten entscheidet.

Die Versicherungsbeiträge fallen je zur Hälfte den Versicherten und deren Arbeitgebern zur Last; sie werden (vorläufig mit 5% des anrechenbaren Lohnes nach den Lohnklassen der Krankenversicherung) derart berechnet, daß daraus die Kapitalwerte für $\frac{3}{4}$ des Jahresbetrages der in einem bestimmten Zeitabschnitte (erstmalig bis Ende des Jahres 1930) fällig werdenden Renten sowie die nicht kapitalistisch bedeckten Versicherungsleistungen einschließlich der sonstigen Ausgaben der Versicherungsanstalt voraussichtlich ihre Bedeckung finden.

Dies wäre im wesentlichen der Hauptinhalt des neuen Entwurfes eines Invaliditätsversicherungsgesetzes, das vom deutschösterreichischen Nationalrat zunächst dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Beratung zugewiesen wurde. Es ist zu erwarten, daß die wichtige diesmal alle Hindernisse glücklich überwinden und bald gesetzliche Kraft gewinnen wird. Damit wird auch die österreichische Sozialversicherung ihre natürliche Krönung und Ausgestaltung gefunden haben und gleichberechtigt an die Seite der so musterghltigen reichsdeutschen Sozialversicherung treten können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der Deutschen Hochschulen 1922.

Für das Anfang Mai beginnende Sommersemester an den deutschen Universitäten, Technischen Hochschulen und Handelshochschulen stellen wir im folgenden die angekündigten Vorlesungen über Sozialpolitik und verwandte Gebiete zusammen, soweit uns die Vorlesungsverzeichnisse bereits vorliegen. Die Anerkennung der Sozialpolitik und des Arbeitsrechts als selbständige Lehrfächer scheint zu wachsen. Die kleineren Hochschulen haben jedoch z. T. noch keine Sondervorlesungen über diese Disziplinen aufzuweisen. Nachstehend die einschlägigen Vorlesungen und Uebungen mit Angabe der wöchentlichen Stundenanzahl:

Universitäten.

Berlin. Soziale Bewegung und industrielle Sozialpolitik (Sertner, 4); Einkommen und Lebenshaltung in der Gegenwart (Meerwarth, 2); Die Arbeiterbewegung im Ausland (Reubuscher, 1 $\frac{1}{2}$); Arbeitsrecht (Lafß, 2); Einführung in die soziale Gesetzgebung (Lafß, 1); Soziales Versicherungsrecht (Kastel, 2); Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (Röbner, 2); Wesentliche Gesundheitspflege (Spitta, 1); Hygiene II. (R. R., 2 + 3 Ueb.); Hygienische Uebungen (Flügge, 1); Soziale Hygiene II. (Grotjahn, 2); Wohnungshygiene (Wolpert, 1); Gewerbehygiene (Korff-Petersen, 1); Gewerbehygiene (Konrich, 1); Volkstrankheiten und ihre Bekämpfung (Sürgens, 2); Beschäftigung hygienischer Einrichtungen (Heymann); Versicherungsrechtliche Medizin (Bürger, 1).
Frankfurt a. M. Einführung in die Sozialpolitik (Marr, 1); Besprechungen über sozialpolitische Zeitfragen (Marr, 2); Besprechungen über soziale Fragen, insbesondere Arbeiterbewegung (Stein, 2); Gewerbliches Einigungs-

und Schlichtungswesen (Hiller, 1); Der Arbeitsvertrag (Tige, 1); Arbeitsverbandsrecht (Sinzheimer, 1); Arbeitsrechtliches Konversationsbuch über das Betriebsrätegesetz (Sinzheimer, 1); Öffentliches Gewererecht (Cahn, 1); Hygiene II. (Reißer, 3 + 1 Ueb.); Gesundheits- und Bevölkerungsstatistik (Hanauer, 1); Geschichte und Theorie des Armenwesens (Klumfer, 2); Geschichte der Kinderfürsorge (Klumfer, 1 + 2 Ueb.); Grundlagen der Jugendfürsorge (Klumfer, 1); Grundlage und Ziele der modernen Blindenfürsorge (v. Gerhardt, 1); Kurs der Gesundheitsfürsorge (Hanauer, 2).

Gießen Sozialpolitik (G. Günther, 2 + 2 Ueb.); Die Versicherung der Angestellten (Brendel, 1); Arbeitsrecht (Grob, 3); Kolloquium über Tarifrecht (Grob, 1); Gewerbefrankheiten (Griesbach, 1); Jugendpflege und Jugendfürsorge (Huntemüller, 1); Versicherungsgesetzgebung und soziale Fürsorge in ihrer Beziehung zur Begutachtung und Behandlung psychischer und nervöser Krankheiten (Berliner, 1 + 1 Ueb.).

Göttingen. Sozialpolitik (Palyi, 2); Wohnungs-, Boden- und Siedlungsreform (Voldt, 1); Sozialversicherungsrecht (Wirbt, 2); Soziale Hygiene (Rosenthal, 1); Volksgesundheitspflege (Rosenthal, 1); Soziale Medizin (Lochte, 1); Unfall- und Versicherungsmedizin (Lochte, 1).

Greifswald. Das landwirtschaftliche Siedlungswesen und seine Praxis (Preßing, 1); Soziale Hygiene (Schiff, 1).

Hamburg. Gewerkschaftsbewegung und Arbeitgeberverbände (Zimmermann, 2); Probleme des Wohnungswesens seit dem Kriege (Brandt, 1 + 2 Ueb.); Einführung in das Arbeitsrecht (Matthaei, 2); Genossenschaftsrecht (Martruff, 2); Recht der Jugendfürsorge (Herz, 2); Versicherungsrechtliche Uebungen (Bruck, 2); Die Geschlechtskrankheiten als Staatsgefahr und die Frage der Staatskontrolle (Delbano, 1); Einführung in die Sozialhygiene (Schwarz, 4); Psychologie der Arbeit (Anschütz, 2).

Heidelberg. Wohlfahrtspflege, insbesondere Armenwesen und Jugendwohlfahrt (Seng, 2); Soziale Hygiene II. (Dresel, 2).

Jena. Sozialpolitisches Kolloquium (Kessler, 1); Uebungen auf dem Gebiete der Reichsversicherungsordnung (Kühne, 1); Armen- und Wohlfahrtspflege (Kessler, 2); Arbeitsrecht (Nipperdey, 4); Hygiene (Abel, 3).

Kiel. Sozialpolitik (Schuster, 2); Internationaler Arbeiterschutz (Woffe, 1); Gewerbehygiene (Witter, 1); Die Bekämpfung der Volkskrankheiten (Witter, 1); Soziale Hygiene (Schütz, 1); Die Erwerbsfähigkeit in der sozialen Medizin (Ziemle, 1 1/2).

Köln. Kommunale Sozialpolitik (Vindemann, 2 + 2 Ueb.); Kolloquium über Sozialpolitik (Schmittmann, 2); Sozialpolitisches Seminar (Schmittmann, 2); Sozialversicherung (Schmittmann, 1); Genossenschaftsrecht und Genossenschaftswesen (Fuchs, 2); Uebungen über Sozialversicherung (Wolbenhauer, 1); Seminar für Arbeits- und Wirtschaftsrecht (Lehmann, 2); Das Armenrecht und seine Verwaltung (Schmittmann, 1); Soziale Hygiene (Krautwig, 2); Besichtigungen hygienisch wichtiger Betriebe (Müller); Gewerbehygiene (Czaplewski, 1).

Leipzig. Recht der Sozialversicherung (Jacobi, 2); Arbeiterschutzrecht (Jacobi, 2); Uebungen im Arbeitsrecht (Jacobi und N. N., 2); Recht des Unterstützungswohnsitzes (Deßner, 1); Hygiene III. (Kruze, 2); Versicherungs- und Sozialmedizin (Lange, 1); Gewerbehygiene (Seiß, 1); Soziale Hygiene (Bötten, 1); Begabungsforschung und Berufsberatung (Klemm, 1).

Marburg. Uebungen über Sozialpolitik (Troeltsch, 1 1/2); Genossenschaftswesen (Troeltsch, 1); Uebungen über Mittelstandsfragen (v. Degensfeld-Schonburg, 2); Arbeitsrecht (Schulz-Schaeffer, 2); Sozialversicherungsrecht (André, 1); Deutsches Gewererecht (Vog, 2); Hygiene II. (Bonhoff, 2).

München. Sozialpolitik (v. Zwiabinek-Sidenhorst, 2); Sozialrecht I. (Silberschmidt, 4); Die Reichsversicherungsordnung (Sittmann, 1); Seminar für öffentliche Gesundheitspflege (Kerchensteiner, 1 1/2).

Moskau. Arbeiterschutz und Sozialversicherung (Heyde, 2 + 3 Ueb.); Soziologische Einführung in die Arbeiterfrage (Heyde, 1); Geschichte der sozialen Frage bis zu Marx (Heyde, 1); Grundlagen der allgemeinen und sozialen Hygiene (v. Wasilewski, 1 1/2 + Ueb.); Soziale Hygiene I. (Reiter, 1 1/2 + 4 Ueb.).

Tübingen. Arbeiterversicherungsrecht (v. Köhler, 1); Ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege (Fuchs, 1); Hygiene I. (Wolf, 2).

Würzburg. Sozialpolitik II. (Briess, 3 + 2 Ueb.); Versicherungs-wissenschaftliches Seminar (Briess, 1).

Technische Hochschulen.

Berlin. Arbeitsrecht (Koehe, 2); Gewerbehygiene und Arbeiterschutz (Chajes, 2); Volksgesundheitslehre (Christian, 1); Sonder-Vortragszyklus über Siedlungs- und Wohnungswesen.

Braunschweig. Wohnungswesen und Wohnungspolitik (Zahn, 1); Berufsberatung und Berufsbezeichnung (Schuchart, 2); Siedlungswesen (Christoph, 1).

Breslau. Gewerbehygiene II. (Scheller, 2).

Danzig. Gewerbehygiene (Grünwald, 1); Grundzüge des Gewererechts (Doening, 2); Hygiene (Petrusch, 2).

Darmstadt. Psychotechnik (Schrader, 1 Ueb.); Die geschichtliche Entwicklung der Genossenschaft (Staudinger, 2).

Hannover. Prostitution und Geschlechtskrankheiten (Messerschmidt, 1); Gesundheitslehre (Nußbaum).

München. Sozialpolitik (Schwiedland, 1 1/2); Sozialversicherung (Dorn, 2); Soziale Hygiene II. (Koesch, 2).

Wien. Praktischer Arbeiterschutz im allgemeinen (Schimbs, 2); Gewerblicher Arbeiterschutz (Komorzynski-Deszczynski, 1).

Handelshochschulen.

Leipzig. S. Vorlesungen an der Universität!
 Mannheim. Sozialpolitische Tagesfragen (Altmann-Gotttheiner, 1); Die Genossenschaft der Verbraucher (Mann, 1 + 2 Ueb.); Arbeitsrechtliche Uebungen (Erdel, 1); Einführung in die Sozialversicherung (Koburger, 1); Einführung in die soziale Hygiene (Mosés, 1); Hygiene der Arbeit (Mann, 1).

Nürnberg. Die Sozialversicherung vom Standpunkt der Unternehmung (Meier, 1); Das neue Arbeitsrecht (Luppe, 1); Neuzeitliche Wohlfahrtspflege (Seimerich, 1).

Die Geltungsdauer der Demobilisierungsverordnungen sollte laut Verordnung vom 18. Februar 1921 am 31. März aufhören. Da aber die Zeitumstände den völligen Abbau noch nicht gestatten, z. B. auch die Gesetze, die die Verordnungen ersetzen sollten, nicht verabschiedet sind, ist für eine Reihe von Verordnungen die Geltungsdauer bis zum 31. Oktober 1922 verlängert, sofern sie nicht durch Gesetz oder Verordnung der Reichsregierung ganz oder teilweise früher aufgehoben wurden. In Kraft bleiben insbesondere die Verordnungen über Erwerbslospfürsorge (1. November 1921 und 21. März 1922), Arbeitsnachweise (9. Dezember 1918), Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten (12. Februar 1920 und 28. Januar 1922), Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter (23. November 1918 und 17. Dezember 1918), Arbeitszeit der Angestellten (18. März 1919), Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen (8. November 1920), Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht (28. März 1919). Ferner blieben bis zum 31. März 1923 die auf Grund der Demobilisierungsvollmachten erlassenen Verordnungen über das Hausgehilfenrecht, sofern sie nicht schon früher ganz oder teilweise aufgehoben werden. Neue Anordnungen dürfen nicht mehr erlassen werden.

Botschafter Dr. Wiedfeldt, seit 1919 Mitglied des Direktoriums der Kruppischen Werke in Essen, jetzt Deutschlands diplomatischer Vertreter in Washington, ein ausgezeichnete Kenner deutschen und ostasiatischen Wirtschaftslebens, hat bereits als junger Student in der Redaktion der damals noch von Prof. Jastrow herausgegebenen „Sozialen Praxis“ mitgearbeitet. Er blieb später, als Vortragender Rat im Reichsamt des Innern und als Rat im Kaiserlich-japanischen Reichseisenbahnamt, ein Freund und gelegentlicher Mitarbeiter unserer Zeitschrift. Wir erinnern die älteren Leser an seinen instruktiven Aufsatz „Die öffentliche Bücherei“ (XXII, 121). Die deutschen Sozialpolitiker hoffen, daß es dem neuen Botschafter gelingen möge, die amerikanischen Arbeiterverhältnisse kennen zu lernen und diejenige persönliche Fühlung mit den arbeitenden Massen herzustellen und aufrechtzuerhalten, ohne die heute kein Diplomat mehr die Seele des Volkes, in dessen Mitte er lebt, ganz erforschen kann.

Weltarbeitsrecht.

Maßnahmen zur Durchführung der von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Entwürfe von Übereinkommen und Vorschläge.¹⁾

Bis jetzt wurden durch den Generalsekretär des Völkerbundes 28 Ratifikationen eingetragen. Elf Staaten sind seit der Washingtoner Konferenz dem Berner Übereinkommen über den weißen Phosphor beigetreten. Gesetze oder andere Maßnahmen zur Ratifikation der Übereinkommen oder zu ihrer Durchführung wurden angenommen. Gesetzentwürfe oder andere Maßnahmen zum selben Zweck wurden angenommen, vorgelegt, ausgearbeitet oder befinden sich in Vorbereitung. Im einzelnen gestaltet sich das Bild nach den „Amtlichen Mitteilungen“ des Internationalen Arbeitsamtes folgendermaßen:

A. Konferenz von Washington.

Übereinkommen.

I. Ratifikation.

| Abgetürzter Titel der Übereinkommen | a) Ratifizierte Übereinkommen | b) Vom Parlament genehmigte Ratifikation (Gesetze usw.) | c) Dem Parlament empfohlene Ratifikation (Gesetzentwürfe usw.) |
|-------------------------------------|--|---|--|
| 1. Arbeitszeit | Griechenland Indien Rumänien Tschechoslowakei | Bulgarien | Argentinien Belgien Brasilien Deutschland Frankreich Österreich Polen Spanien |
| 2. Arbeitslosigkeit | Dänemark Finnland Griechenland Großbritannien Indien Norwegen Rumänien Schweden | Bulgarien Schweiz | Argentinien Belgien Brasilien Deutschland Italien Österreich Polen Spanien |

¹⁾ XXX, Sp. 702, 803.

I. Ratifikation (Fortsetzung).

| Abgekürzter Titel der Uebereinkommen | a) Ratifizierte Uebereinkommen | b) Vom Parlament genehmigte Ratifikation (Gesetze usw.) | c) Dem Parlament empfohlene Ratifikation (Gesetzesentwürfe usw.) |
|---|--|---|--|
| 3. Niederkunft | Griechenland Rumänien | Bulgarien | Argentinien Belgien Brasilien Deutschland Frankreich Italien Polen Spanien |
| 4. Nachtarbeit der Frauen | Griechenland Großbritannien Indien Rumänien Südafrika Tschechoslowakei | Bulgarien Schweiz | Argentinien Belgien Brasilien Deutschland Frankreich Italien Niederlande Österreich Spanien |
| 5. Mindestalter für die Zulassung von Kindern | Griechenland Großbritannien Rumänien Tschechoslowakei | Bulgarien Schweiz | Argentinien Belgien Brasilien Deutschland Frankreich Niederlande Polen Spanien |
| 6. Nachtarbeit der Jugendlichen | Griechenland Großbritannien Indien Rumänien | Bulgarien Schweiz | Argentinien Belgien Brasilien Deutschland Frankreich Italien Niederlande Österreich Polen Spanien |
| 7. Weißer Phosphor ¹⁾ | Australien Freie Stadt Danzig ²⁾ Finnland Griechenland Indien Japan Österreich Polen Rumänien Schweden Tschechoslowakei | | Deutschland |

II. Durchführung.

| Abgekürzter Titel der Uebereinkommen | a) Gesetze usw. | b) Eingebraachte Gesetzesentwürfe usw. | c) Ausgearbeitete oder in Vorbereitung befindliche Gesetzesentwürfe usw. |
|--------------------------------------|---|--|--|
| 1. Arbeitszeit | Belgien Britisch-Columbien (Canada) Schweden Spanien | Argentinien Bolivia Chile Dänemark Deutschland Indien Italien Luxemburg | Südafrika |
| 2. Arbeitslosigkeit | Britisch-Columbien (Canada) Dänemark Japan Norwegen Rumänien Spanien | Chile Finnland Rumänien Tschechoslowakei | Polen Uruguay |

II. Durchführung (Fortsetzung).

| Abgekürzter Titel der Uebereinkommen | a) Gesetze usw. | b) Eingebraachte Gesetzesentwürfe usw. | c) Ausgearbeitete oder in Vorbereitung befindliche Gesetzesentwürfe usw. |
|--------------------------------------|--|---|--|
| 3. Niederkunft | Britisch-Columbien (Canada) Österreich | Brasilien Chile Dänemark Deutschland Frankreich Italien Portugal Rumänien | |
| 4. Nachtarbeit der Frauen | Belgien Britisch-Columbien (Canada) Freie Stadt Danzig (Beitritt z. Berner Uebereinkommen) Großbritannien Österreich (Beitritt z. Berner Uebereinkommen) | Brasilien Chile Dänemark Deutschland Portugal Schweiz | Polen |
| 5. Mindestalter für die Zulassung | Belgien Britisch-Columbien (Canada) Bulgarien Großbritannien Polen | Brasilien Chile Dänemark Deutschland Indien Polen Portugal Rumänien Schweiz | |
| 6. Nachtarbeit der Jugendlichen | Belgien Britisch-Columbien (Canada) Dänemark Großbritannien | Brasilien Chile Dänemark Deutschland Portugal Schweiz | Tschechoslowakei |
| 7. Weißer Phosphor | Finnland Griechenland Italien Japan | | Polen |

Vorschläge.

| Abgekürzter Titel der Vorschläge | Getroffene Maßnahmen | | | | |
|---|--|--|---|-----------------------|-------------------------------------|
| | a) Gesetze usw. | b) Eingebraachte Gesetzesentwürfe usw. | c) Ausgearbeitete oder in Vorbereitung befindliche Gesetzesentwürfe | d) Befülligte Annahme | e) Dem Parlament empfohlene Annahme |
| 1. Arbeitslosigkeit | Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Frankreich (§ 2) Griechenland Großbritannien (§ 3) Italien (§ 2) Polen Polen (§ 2) Spanien (§ 2) | Chile Dänemark Frankreich Polen Tschechoslowakei | Belgien Luxemburg Niederlande Polen (§ 1) | Rumänien | Deutschland |
| 2. Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeiter | Argentinien Belgien Frankreich Italien Luxemburg Niederlande Polen Tschechoslowakei | | | Rumänien | Deutschland |

¹⁾ Dieses Berner Uebereinkommen war Gegenstand eines Vorschlages von Washington; die oben angeführten Maßnahmen sind alle seit der Konferenz von Washington ergriffen worden.

²⁾ Beitritt wurde durch Polen mitgeteilt.

Vorschläge (Fortsetzung).

| Abgekürzter Titel der Vorschläge | Getroffene Maßnahmen | | | | |
|-----------------------------------|--|---|---|-----------------------|-------------------------------------|
| | a) Gesetze usw. | b) Eingebraachte Gesetzesentwürfe usw. | c) Ausgearbeitete oder in Vorbereitung befindliche Gesetzesentwürfe | d) Bestätigte Annahme | e) Dem Parlament empfohlene Annahme |
| 3. Milchbrand | Niederlande | Indien | Niederlande | Rumänien | Deutschland |
| 4. Bleivergiftung | Großbritannien Niederlande Polen | Brasilien Chile Indien Portugal Schweiz | Oesterreich | Rumänien Schweiz | Deutschland |
| 5. Öffentlicher Gesundheitsdienst | Chile Oesterreich Polen | Chile Polen | | Rumänien | Deutschland Indien |

7. Weißer Phosphor (Siehe die Tabelle der Ratifikationen Sp. 411.)

B. Konferenz von Genua.
Übereinkommen.
I. Ratifikation.

| Abgekürzter Titel der Übereinkommen | a) Ratifizierte Übereinkommen | b) Vom Parlament genehmigte Ratifikation (Gesetze usw.) | c) Dem Parlament empfohlene Ratifikation (Gesetzesentwürfe usw.) |
|---|-------------------------------|---|--|
| 1. Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Seemannsarbeit | Großbritannien Schweden | | Belgien Dänemark Deutschland Indien (unter Vorbehalt) Niederlande Polen |
| 2. Entschädigung für Arbeitslosigkeit bei Schiffbruch | | | Belgien Dänemark Deutschland Polen |
| 3. Stellenvermittlung für Seeleute | Norwegen Schweden | | Belgien Dänemark Deutschland Polen |

II. Durchführung.

| Abgekürzter Titel der Übereinkommen | a) Gesetze usw. | b) Eingebraachte Gesetzesentwürfe usw. | c) Ausgearbeitete oder in Vorbereitung befindliche Gesetzesentwürfe usw. |
|---|-----------------|--|--|
| 1. Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Seemannsarbeit | Großbritannien | | Dänemark Frankreich Italien Niederlande Polen |
| 2. Entschädigung für Arbeitslosigkeit bei Schiffbruch | Australien | Chile | Dänemark Frankreich Italien Niederlande Schweden |
| 3. Stellenvermittlung für Seeleute | | | Dänemark Frankreich Italien Niederlande |

Vorschläge.

| Abgekürzter Titel der Vorschläge | Getroffene Maßnahmen | | | | |
|---|----------------------|--|--|-----------------------|-------------------------------------|
| | a) Gesetze usw. | b) Eingebraachte Gesetzesentwürfe usw. | c) Ausgearbeitete oder in Vorbereitung befindliche Gesetzesentwürfe | d) Bestätigte Annahme | e) Dem Parlament empfohlene Annahme |
| 1. Arbeitszeit in der Fischerei | | Chile | Südafrika | | Dänemark Deutschland |
| 2. Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt | | Chile | Niederlande Polen (§ 1) | | Dänemark Deutschland |
| 3. Seemannsordnungen in den einzelnen Ländern | | | Argentinien Canada Dänemark Finnland Frankreich Italien Norwegen Polen Schweden Südafrika | | Deutschland |
| 4. Arbeitslosenversicherung der Seeleute | Deutschland | Chile | | | Deutschland Großbritannien |

C. Konferenz von Genf.
Vorschläge.

| Abgekürzter Titel der Vorschläge | Getroffene Maßnahmen | | | | |
|---|----------------------|--|---|-----------------------|-------------------------------------|
| | a) Gesetze usw. | b) Eingebraachte Gesetzesentwürfe usw. | c) Ausgearbeitete oder in Vorbereitung befindliche Gesetzesentwürfe | d) Bestätigte Annahme | e) Dem Parlament empfohlene Annahme |
| Vorschlag betreffend die Wochenruhe in den Handelsbetrieben | | | Niederlande | | |

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Neue Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform in Bayern sind in den letzten Wochen ins Leben gerufen worden. In Nürnberg ist es den Bemühungen des Direktors der Handelshochschule, Universitätsprofessors Dr. Ad. Günther, gelungen, eine Ortsgruppe ins Leben zu rufen; sie erstreckt ihr Organisationsgebiet auch auf Fürth, Erlangen und Ansbach. An die Spitze ist der bekannte Sozial- und Wohlfahrtspolitiker Dr. Luppe, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, getreten. Die Beteiligung aller Stände und Klassen ist lebhaft. — In Hof i. B. ist eine Ortsgruppe unter Leitung des Direktors des städtischen Wohlfahrtsamtes Stadtrat Dr. Lingg gegründet worden.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete letzthin zwei Versammlungen. In der ersten, die der Entlohnungsfrage im Gastwirtsgewerbe galt, hatte der Bezirksleiter des Zentralverbandes der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten, Müller, das Referat übernommen. Nach einem Rückblick auf den jahrzehntelangen Feldzug gegen das Trinkgeld legte er die Schäden dieses Entlohnungssystems für die Gastwirtsgehilfen wie für die Volkswirtschaft dar und deckte den Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Trinkgeld auf, der einen der Gründe bildet, um derentwillen die Arbeitgeber in weiten Landstrichen einer Abflung zäh widerstehen. Der Redner forderte ein reichsgesetzliches Verbot der Beschäftigung Angestellter ohne ausreichende Bezahlung. An der Diskussion

beteiligte sich eine Reihe von Rednern im Sinne der Ausführungen des Referenten; eine Entschließung, die die Hauptgesichtspunkte des Referates zusammenfaßt, wurde angenommen. Die Arbeitgeber waren der Versammlung ferngeblieben. — Bei dem zweiten Erörterungsabend sprach Ingenieur Richard Woldt, Referent für Arbeiterbildungswesen im preußischen Kultusministerium, über wirtschaftliche Demokratie und Arbeiterbildung. Der Redner ging von der Feststellung aus, daß alle Volksschichten und Stände in der heutigen Zeit gesellschaftlich lernen müßten, nicht zuletzt Beamenschaft und Unternehmertum, daß die größte Bedeutung jedoch der Schulung der zur wirtschaftlichen Macht ersten Ranges gewordenen Arbeiterklasse beizumessen sei, ohne deren innere Beteiligung eine wirtschaftliche Wiedergeburt unmöglich gelingen könne, zumal wir einem hochkapitalistischen Rationalismus entgegengingen. Woldt sieht in der Arbeiterführerbildung nur einen Teil der Aufgabe; das Hauptgewicht sei auf die Bildung der Masse zu legen, denn der scheinbar billige Arbeiter mit starken Muskeln und geringer Bildung werde in Wahrheit zum unrationellen, daher teuren Arbeiter neben seinem geschulten Kollegen mit entwickelter Gehirn- und Nervenbildung. Bisher liegt der Schwerpunkt der Arbeiterbildung bei den Gewerkschaften; Woldt leitet aus dem Betriebsrätegesetz eine Verpflichtung des Staates her, die Arbeiter durch Förderung der gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen zur Ausnutzung der ihnen in diesem Gesetze zugesprochenen Rechte geistig zu befähigen. Das Mißtrauen, das in Gewerkschaftskreisen gegen solche staatliche Einmischung besteht, sei nicht gerechtfertigt, da es sich ja zum großen Teil um neutrales Wissensgebiet handle, auf das die Unterschiede der Meinung nicht hinüberreichen; darum tritt Woldt auch dafür ein, daß selbst die Führerbildung ohne Trennung nach Gewerkschaftsrichtungen aufgebaut werden sollte. Als Ziel der Neubildung sieht er den Einblick des Arbeiters in seine soziale und technische Umwelt, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und die notwendigste Bildung des Betriebsrats für sein Arbeitsgebiet. (Vgl. den Bericht über die Sachverständigen-Konferenz der Gesellschaft für Soziale Reform über Betriebsräteschulung am 4. Mai 1921, Heft 74 der bei Fischer, Jena, verlegten Schriften der Gesellschaft.)

Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Eine gewerkschaftliche Protesterklärung gegen die Ausfagung Deutschlands durch seine Feinde ist vom Allg. Deutschen Gewerkschaftsbund und vom Allg. freien Angestelltenbund („Afabund“) beschlossen worden. Sie lautet:

Der schwere Druck der Reparationsverpflichtungen, der auf dem deutschen Volke und somit insbesondere auf der deutschen Arbeiterschaft lastet, ist moralisch nur dann ertragbar, wenn die deutschen Reparationsleistungen auch wirklich für die Zwecke des Wiederaufbaues Verwendung finden.

Nach der von dem Pariser „Temps“ kürzlich veröffentlichten Aufstellung sind aber von den 11,4 Milliarden Goldmark, die Deutschland bis zum 31. Dezember 1921 an Reparationszahlungen geleistet hat, nur 2,8 Milliarden dem eigentlichen Wiederaufbau zugute gekommen, während der Rest für andere Zwecke, darunter 4,3 Milliarden allein für die Besetzung und für die interalliierten Kommissionen in Deutschland, verbraucht worden ist. Hinzu kommt jetzt, daß die ohnedies schon unverhältnismäßig hohen Bezüge der Mitglieder der zahlreichen interalliierten Kommissionen noch als um eine Teuerungszulage von 38 Proz. erhöht worden sind. Nach dieser Erhöhung bezieht jetzt, das Heimatgehalt in deutsche Mark umgerechnet, ein französischer General in Deutschland jährlich 1 886 200 M., ein englischer General sogar 3 619 500 M., und selbst ein einfacher englischer Soldat 362 620 M., also weit, weit mehr als die höchsten Beamten der deutschen Republik.

Diese Riesenbeträge müssen aus der deutschen Arbeit aufgebracht werden. Sie erfordern unzählige Milliarden, die für den tatsächlichen Wiederaufbau verlorengehen.

Die deutschen Gewerkschaften, die stets für Wiedergutmachung und Erfüllung eingetreten sind, erheben hiermit öffentliche Klage über diese Vergeudung des Ertrages deutscher Arbeitskraft und deutschen Arbeitsleides.

Mit weniger als ein Zehntel der Bezüge des einfachen englischen Soldaten in Deutschland muß der deutsche Arbeiter sein Leben fristen und seine Arbeit verrichten. Die ungeheure Teuerung drückt seinen Lebensstandard von Woche zu Woche tiefer herab. Getrieben von der Not, die in den Familien der Arbeiter und Angestellten in Deutschland herrscht und sich täglich vergrößert, erheben wir Protest gegen diese sinnlose Ausfagung Deutschlands. Die deutschen Gewerkschaften lenken die Aufmerksamkeit der Welt, insbesondere der Arbeiterschaft aller Länder, auf diesen Zustand. Wie lange soll ein System, das einem ganzen Volke die letzten Lebensäfte ausaugt, um sie zwecklos zu vergeuden und dabei die Ruinen des Krieges weiter verfallen läßt, noch bestehen bleiben?

Dieser Protest ist um so beachtenswerter, als er von den sozialistisch gerichteten Spitzenverbänden ausgeht, die in der inneren deutschen Politik oft noch immer eine oppositionelle Haltung einnehmen.

Die 16. Ausschußtagung des ADGB. wurde von Leipzig durch einige Ausführungen über die Bestrebungen, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, eingeleitet. Der Bundesvorsitzende warnte vor starken Hoffnungen bezüglich des Ergebnisses der Konferenz von Genua und ermahnte die Verbandsvertreter Agitation und Beitragswesen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, um den Gewerkschaften das notwendige Rüstzeug zu den notwendigen Abwehrkämpfen zu schaffen. Zur Achtstundentag-Frage nahm der Ausschuß folgende Resolution an:

„Gegenüber den Bestrebungen, den gesetzlichen Achtstundentag zu beseitigen und die Arbeitszeit der Arbeiter, Angestellten und Beamten wieder zu verlängern, erklärt der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, daß die Gewerkschaften jedem darauf gerichteten Versuch den entschlossenen Widerstand entgegenzusetzen werden. Der Achtstundentag ist eine durch Vereinbarung mit den Unternehmerorganisationen erzielte und durch die Gesetzgebung sowie durch die Internationale Arbeitskonferenz in Washington anerkannte Errungenschaft, die sich die deutsche Arbeiterklasse nicht wieder nehmen lassen wird.“

Die Gewerkschaftsvorstände sind der Ueberzeugung, daß der Achtstundentag in allen Wirtschaftszweigen durchführbar ist und daß bei der gesetzlich zugelassenen Arbeitszeit keineswegs alle Produktionsmöglichkeiten überall voll ausgenutzt sind, wie es das deutsche Wirtschaftsleben erwarten ließe. Insbesondere ist die technische Vervollkommnung der Betriebe und Arbeitsmethoden, begünstigt durch die Valutakonjunktur, vielfach derartig zurückgeblieben, daß selbst die rückständigen Unternehmungen noch mit Gewinn betrieben werden. Hier würde die Arbeitszeitverlängerung geradezu als Prämie für den technischen Stillstand wirken.

Die deutschen Gewerkschaften wollen keine schablonenhafte Regelung der Arbeitszeit, die die wirklichen Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens ignoriert. Sie sind aber davon überzeugt, daß der Weg tariflicher Vereinbarung genügt, um die Arbeitszeit im Rahmen der bisher gesetzlich zugelassenen Ausnahmen jedem dringenden Bedarf anzupassen, und sind bereit, durch tarifliche Regelung die Durchführung des Achtstundentages zu erleichtern. Die Voraussetzung dafür ist aber die gesetzliche Anerkennung des Achtstundentages, weshalb die Gewerkschaften jeden Angriff auf diese Position zurückweisen müssen.“

Zur Unterstützung der ausgesperrten dänischen Arbeiter wurde beschlossen, daß die Verbände für jedes männliche Mitglied 5 M., für jedes weibliche 3 M. an die Bundeskasse zur Uebermittlung nach Dänemark abführen sollen. Um eine allmähliche Vereinheitlichung der Gewerkschaften vorzubereiten, sollen Muster für ein Mitgliedsbuch und einheitliche Beitragsmarken, ferner eine Musterfassung ausgearbeitet werden. Für den Bundesvorstand wurde in Berlin ein Grundstück für den Neubau eines Gewerkschaftshauses erworben. Einheitliche Grundsätze für die Führung und Unterstützung von Streiks, die vor einiger Zeit im Entwurf besprochen wurden, unterliegen jetzt der Begutachtung seitens der Verbände.

Arbeitgeberverbände.

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

I. Ihr Geschäftsbericht für das Jahr 1921.

Eine umfangreiche Druckschrift, die von der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vorgelegt wurde, gibt einen Ueberblick über die vielgestaltige, gründliche und zielbewusste Tätigkeit der Spitzenorganisation der deutschen Unternehmerverbände. Kein Gebiet der sozialen Gesetzgebung, kein Faktor des sozialen Lebens überhaupt ist der systematischen Beobachtung der Vereinigung entgangen. So wird ihr Geschäftsbericht gleichzeitig ein Spiegel der sozialen Bewegung, der Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung, der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der treibenden Kräfte, die jene Veränderungen bewirkten, — beleuchtet vom Standpunkt der deutschen Unternehmer. Der einleitende Abschnitt des Geschäftsberichts weist auf die Schwierigkeiten hin, die dem deutschen Wirtschaftsleben aus dem Friedensvertrag erwuchsen und sich auf die weltwirtschaftlich mit dem deutschen Reich verknüpften Industrie- und Handelsstaaten ausdehnten. Die damit im Zusammenhang stehenden Erschütterungen des innerpolitischen und sozialen Lebens, die ihre Auswirkung im deutschen Wirtschaftskörper vor allem in wild entfeffelten Streiks fanden, suchte die Vereinigung nach Möglichkeit zu mildern, ohne jedoch infolge der geminderten Staatsautorität mit Erfolg wirksam zu werden. Die Vereinigung sucht den Zusammenschluß der nationalen Wirtschaftskräfte durch den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft zu fördern. Ein bedeutamer Teil des Aufgabengebietes der „Zentralarbeitsgemeinschaft industrieller und gewerblicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands“, wie es bei ihrer Gründung bei Kriegsende umrissen war, ist inzwischen auf den vorläufigen Reichswirtschaftsrat übergegangen, so daß die Reichs- und Bezirksarbeitsgemeinschaften vorwiegend Tagesfragen zu erledigen hatten und seltener die großen Wirtschaftsprobleme behandelten. Auf seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer ist der Anschluß an die Arbeitsgemeinschaften noch nicht allgemein vollzogen bzw. wieder aufgegeben worden; der Bericht bedauert besonders, daß die freigewerkschaftlichen Verbände der Metallarbeiter und Bauarbeiter dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft wieder fernstehen. Ein neues Arbeitsfeld erwuchs der Vereinigung durch die internationale Zusammenarbeit, die in den Arbeitskonferenzen in Washington, Genua und Genf Ausdruck fand. Der Vorstand der Vereinigung beschloß in der Erkenntnis, daß eine Fühlungnahme mit

den ausländischen Arbeitgeberverbänden notwendig sei, der Internationalen Arbeitgeberorganisation in Brüssel als Mitglied beizutreten; dieser sind außer den Vereinigten Staaten die Arbeitgeberverbände aller bedeutenden Industriestaaten angeschlossen. Die Grundeinstellung der Vereinigung zur Sozialpolitik war bestimmt durch das Bestreben, die Fülle der Einzelscheinungen und Kleinarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik einheitlich zusammenzufassen. Die seit dem Kriege durch die Gesetzgebung eingeschlagene sozialpolitische Richtung sollte in andere Bahnen gelenkt werden: „Es galt vor allem, das Augenmerk breiter Schichten und der gesetzgebenden Faktoren selbst auf die Ueberproduktion zu richten, die gerade auf diesem Gebiet seit Kriegsausbruch und Revolution eingeleitet hat, des ferneren aber auch auf den Grundirrtum, der sich anscheinend eingenistet hat, daß durch soziale Gesetze die bisher bestimmend gewesenen wirtschaftlichen Naturgesetze ersetzt werden könnten“. Die Sozialpolitik habe die Aufgabe, die Bedingungen für die Hebung des Gesamtniveaus des ganzen Volkes zu schaffen, nicht eine gelbliche Besserstellung einzelner Volksschichten herbeizuführen. Das Objekt der Sozialpolitik sei daher keineswegs allein die Arbeiterklasse, sondern sei variabel. Dieser Einstellung entsprechend war die Tarif- und Lohnpolitik darauf gerichtet, über den Forderungen des Tages die allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkte im Auge zu behalten. Die Organisation der Vereinigung ist im Berichtsjahre weiter ausgestaltet worden. Es bestehen jetzt 20 Landesstellen als Bezirksvereinigungen. Die Anzahl der angeschlossenen Verbände betrug im Jahre 1921 215 (im Vorjahre 200); in ihnen waren 1750 (1591) Unterverbände vereinigt. Besondere Aufmerksamkeit, z. T. durch neugegründete Sonderorganisationen, wurde den besetzten Gebieten zugewandt. Der Propaganda der Vereinigung diente eine im Berichtsjahre ins Leben gerufene Propagandaabteilung und ein Propagandaausschuß. Insgesamt verteilte sich die Tätigkeit der Geschäftsführung auf 11 Abteilungen, in denen außer dem Geschäftsführer 4 Dezenten, 6 Referenten, 6 Assistenten und 60 Angestellte beschäftigt sind. Zur Sozialpolitik und Rechtsprechung enthält der Geschäftsbericht bemerkenswerte Angaben, von denen wir einige wesentliche wiedergeben:

Das Betriebsrätegesetz erforderte eine rege Tätigkeit der Spruchbehörden und veranlaßte die Rechtsabteilung der Vereinigung zu annähernd 1000 Auskünften. Vor allem waren es die Fragen der Freistellung der Betriebsräte von der produktiven Arbeit, der Erstattung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrats und der Wiederwahl von Betriebsratsmitgliedern, die wegen größtenteils Pflichtverletzung abgelehnt worden waren. In der gewerkschaftlichen, z. T. auch politischen Organisation der Betriebsräte erblickt der Bericht der Vereinigung ein für die Arbeitgeber bedenkliches Streben nach Machtentfaltung, das schon verschiedentlich Auswüchse gezeitigt hat. Gegenüber dem Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes nimmt die Vereinigung den Standpunkt ein, daß die Ratifikation des Washingtoner Abkommens abzulehnen sei. Bei grundsätzlicher Ablehnung des achtstündigen Arbeitstages fordert die Vereinigung zumindest eine gesetzliche Möglichkeit, die Arbeitsdauer des Tages im Rahmen der gesetzlich festgelegten 48 stündigen Arbeitswoche in freier Vereinbarung den Betriebsverhältnissen entsprechend zu bestimmen. Abweichungen sollen ferner in verbindlich erklärten Tarifverträgen ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes statthaft sein. Die Tarif- und Lohnbewegungen nahmen die Tätigkeit der Vereinigung am stärksten in Anspruch. In der ersten Jahreshälfte war eine verhältnismäßig große Stetigkeit der Tarifverträge festzustellen; sie wurden zum großen Teil aus dem Jahre 1920 übernommen und behielten bis in den Sommer hinein Gültigkeit. Der Gedanke eines Lohnabbaus im Gefolge der sinkenden Feuerungszahlen vom April bis Juni 1921 erhielt keine praktische Bedeutung, da die im Sommer in Kraft tretende Aufhebung der Getreidezwangswirtschaft einen schnellen Ausgleich in der Richtung verteuerter Lebenshaltung erwarten ließ. Ende Juli erforderten die erhöhten Brotpreise und das Sinken der Mark unter dem Einfluß der ersten Reparationszahlungen allgemeine Lohnsteigerungen, die in den Tarifverträgen von den Gewerkschaften durchgesetzt wurden. Die Lohnsteigerung war im Berichtsjahre eine 20—25 fache in den meisten Industriezweigen, während sich die Lebenshaltung nach den Indizes von Kuczynski um das 20 fache verteuerte. Die Akkordlöhne waren um 25—30% höher als der Stundenverdienst, so daß für eine große Anzahl der Arbeiter ein günstiges Verhältnis zwischen Einkommen und Lebenshaltungskosten bestanden hat. Ueberspannung des Tarifvertragsgedankens führte zu einer starken Tarifmüdigkeit auf Seiten der Arbeitgeber und z. T. vielleicht auch der Arbeitnehmer. Gegenüber dem „Schematismus“ des Tarifvertragsprinzips, das die Arbeitsbedingungen von 12 Millionen organisierter Arbeitnehmer regelt, vertritt die Vereinigung die Forderung, daß die Wirtschaftsgesetze wieder eine erweiterte Geltung erlangen müssen. Wenn dies nicht geschieht, so werde die Krise im Tarifvertragswesen weiter fortschreiten. Der neuerdings bemerkbare Versuch, den Tarifvertrag als Mittel zum Organisationszwang anzuwenden, müsse als ein starker Mißbrauch angesehen werden. In der Frage der Tariffähigkeit der gelben Verbände nimmt die Vereinigung den Standpunkt ein, daß allein rechtliche und tatsächliche, nicht politische und organisatorische Gründe für die Lösung maßgebend sein, daß daher der „Nationalverband Deutscher Berufsverbände“, dessen Aufnahme in die Zentralarbeitsgemeinschaft verweigert wurde, als tariffähig anzusehen sei. Dagegen können die syndikalistischen Unionen diesen Anspruch nicht erheben, da sie ihren Satzungen gemäß den Tarifvertrag

lediglich als Werkzeug zur Erreichung syndikalistisch-kommunistischer Ziele ansehen würden und somit nicht tarifreu wären. Eine Statistik über die tariflich vereinbarte Arbeitszeit in verschiedenen Industriezweigen, die etwa 4 1/2 Millionen Arbeiter erfaßt, gibt nachstehendes Bild über die wöchentliche Arbeitszeit: 48 Stunden arbeiteten 3 462 000 Arbeiter, 47 Stunden 176 000, 46 1/2 Stunden 385 000, 46 Stunden 581 000, 44—45 1/2 Stunden 125 000, 42 Stunden 250 000 Arbeiter. Die Vereinigung tritt dafür ein, daß unbeschadet ihrer grundsätzlichen Begierde gegen den Achtstundentag die 48-Stundenwoche voll ausgenutzt werde und Ausfälle an Arbeitszeit an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen auf die übrigen Wochentage umgelegt werden. Im ganzen sei ein Rückgang der Arbeitsleistung und damit der Produktion aus persönlichen, organisatorischen und sachlichen Gründen festzustellen. Die persönlichen Faktoren seien Mangel an Arbeitslust, insbesondere bei Jugendlichen, und unvollkommener Einfluß der Arbeitsenergie infolge der Unterschätzung der Bedeutung der Einzelarbeitsleistung für die Gesamtwirtschaft; organisatorisch sei die Ueberspannung des Solidaritätsgebührens mitwirkend, die es in einzelnen Fällen mit sich brachte, daß Gewerkschaften Mitglieder ausgestoßen haben, weil sie „durch unnatürlich hohe Arbeitsleistungen das Arbeitsverhältnis ihrer Werkstattkollegen verschlechterten“; sachliche Gründe liegen vor allem in der Verkürzung der Arbeitszeit durch die Einführung des Achtstundentags. Das System der gleitenden Lohnskala hat die Vereinigung abgelehnt, einerseits wegen der Schwierigkeit einer einwandfreien Indeterminierung, dann auch aus wirtschaftlichen Gründen, da gleitende Löhne preissteigernd wirken und die Inflation vermehren würden, schließlich wegen der erschwerten praktischen Durchführung. Eingehende Ausführungen enthält der Geschäftsbericht über die Zahlung unproduktiver Löhne, worunter die Bezahlung von Urlaubstagen von ausgefallenen Arbeitsstunden für Betriebsratsitzungen, Fortbildungsunterricht usw. eingerechnet wird. Eine große Rolle spielt dabei die Freistellung der Betriebsräte von der produktiven Arbeit: im Reichsreisenbeamtengebiet würden 25 Millionen M. für 25 000 Betriebsräte und 26 000 Beamtenräte aufgewendet; im Ruhrbergbau würden im Jahre 1921 für 1200 nicht mitarbeitende Betriebsratsmitglieder 30 Mill. M. Lohn gezahlt worden. Die Lohnspanne zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern ist noch immer gering, z. T. sogar während des Berichtsjahres trotz aller gegenteiligen Bemühungen weiter vermindert worden. Eine Statistik der Königsberger Metallindustrie zeigt, daß der Unterschied zwischen den Löhnen der gelernten und ungelernten Arbeiter von 51% am 1. Juli 1914 auf 8,5% am 1. Oktober 1921 gesunken ist. Die Löhne der Frauen sind im Berichtsjahr verhältnismäßig stärker gestiegen als die der Männer. Für den Soziallohn tritt die Vereinigung grundsätzlich ein, ohne das Entlohnungsprinzip des Leistungslohnes dadurch beeinträchtigen zu wollen. In weiten Kreisen der Arbeitgeberchaft ist man von der Notwendigkeit des Soziallohns überzeugt, doch sind andererseits auch noch Widerstände gegen die Empfehlung des Tarifausschusses der Vereinigung bemerkbar. Auf eine Umfrage der Vereinigung antworteten die Arbeitgeberverbände, daß Arbeitsunlust als Folge des Soziallohns nicht beobachtet wurde. Für die Einrichtung von Ausgleichsstufen zur Verteilung der Soziallöhne zeigte sich reges Interesse. Gegen den Akkordlohn wurde von Seiten der Arbeitnehmer eingewandt, daß er die Unfallgefahr vermehre. Eine Verordnung, die den Akkordlohn im Interesse des Arbeiterschutzes verbietet, wurde im Reichsarbeitsministerium für das Holzgewerbe ausgearbeitet; die in Betracht kommenden Arbeitgeber- und Unternehmerverbände haben Protest dagegen erhoben. Ebenso bekämpft die Vereinigung alle Versuche, für die nicht im Akkord arbeitenden Arbeiter Ausgleichszuschläge einzuführen, soweit für diese Arbeiter Akkordarbeit nicht in Frage kommt.

Auf die Wiedergabe weiterer Ausführungen des Berichts muß verzichtet werden. In einem „Ausblick“ wendet sich die Geschäftsführung der Vereinigung gegen die jüngst ausgebrochene Beamtenrevolte, die als eine Folge der Mechanisierung und Materialisierung des gegenwärtigen Lebens bezeichnet wird, dem die Pflege organischer Zusammenhänge fehlt. Die Schaffung einer echten Volksgemeinschaft, so schließt der Bericht, ist die wichtigste Aufgabe der Gegenwart. Diese Gemeinschaft bedürfe einer Führung, die früher dem Staate oblag, ihm aber verloren ging. Die Arbeitgeberverbände müßten kraftvolle soziale Führerpersonalitäten schaffen, denen auch der Arbeiter folgen werde „in der Erkenntnis, daß ihm mit dieser Gefolgschaft mehr gedient ist, als mit dem Nachreden hohler Schlagworte und Parteidogmen“.

Gu.

Tarifvereinbarungen.

Tarifvertrag und Organisationszwang.

Wir haben auf die neuerdings bisweilen auftretenden Organisationszwangstendenzen in Tarifvertragsentwürfen von Arbeitnehmergewerkschaften bei Betrachtung des Schiedspruchs im mitteldeutschen Kohlenbergbau hingewiesen. Zu dieser wichtigen grundsätzlichen Frage nimmt jetzt auch Dr. Meisinger, der bekannte Tarifpolitiker der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, in Dr. Dänzlers Zeitschrift „Der Arbeitgeber“ Stellung. Uns interessiert hier weniger, was er über die rein rechtliche Seite der Frage ausführt, die u. a. auch von Prof. Dr. Bühler (Halle) jüngst in der sehr gut geleiteten Zeitschrift „Das neue Arbeitsrecht“ dargelegt worden ist, als das, was er zur praktischen Durchführung einer Klausel, die die Nichtorganisierten und Andersorganisierten schlechter als die Mitglieder der Vertragsparteien stellt, sagt:

„Wenn nun der Arbeitgeber“, führt Dr. Meißinger aus, „durch Aufnahme der Absperrensklausel in den Tarifvertrag verpflichtet ist, den Unorganisierten andere wie die tariflichen Arbeitsbedingungen zu gewähren, so muß dies den Unorganisierten in geeigneter Weise bei Abschluß oder Fortsetzung der Einzelarbeitsverträge bekanntgegeben werden.“

Hierfür sind folgende Fälle denkbar:

- a) Der Arbeitgeber vergewissert sich über die Organisations- und Tarifangehörigkeit des einzelnen Arbeiters bei der Einstellung oder Einföhrung eines Tarifvertrags und vereinbart mit jedem einzelnen Unorganisierten besondere Arbeitsbedingungen, die ihrerseits wieder nicht einheitlich zu sein brauchen. Es würde damit ein Individualarbeitsverhältnis geschaffen, das vom Arbeitgeberstandpunkt aus an sich nicht unerwünscht ist, aber bei Abweichung von Arbeitsbedingungen der Allgemeinheit im Betrieb zu Beunruhigungen föhren muß.
- b) Der Arbeitgeber hängt neben dem Tarifvertrag als Grundlage der Arbeitsbedingungen für die organisierten Arbeiter besondere Arbeitsbedingungen auch für die Unorganisierten aus, setzt also unter Umständen für eine Mehrheit unorganisierter Arbeiter in dem Betrieb einseitig die Arbeitsbedingungen fest. Hiermit werden sich, mindestens in den Fällen wo die Mehrheit unorganisiert ist, die Betriebsräte oder die Unorganisierten selbst nicht einverstanden erklären. Es wird dann zu Betriebsvereinbarungen oder einem zweiten Tarifvertrag für die Unorganisierten kommen. Das Bestehen zweier solcher inhaltlich voneinander abweichenden Grundlagen für die Arbeitsbedingungen der Belegschaften wird aber zwangsläufig zu Beunruhigungen im Betrieb auf Kosten des Unternehmers föhren. Diese Beunruhigung wird besonders in Erscheinung treten, wo durch die Absperrensklausel im Tarifvertrag die Unionisten getroffen werden sollen, die ihrerseits natürlich alles daran setzen werden, für sich bessere Arbeitsbedingungen durchzudrücken. Diese Frage besserer Arbeitsbedingungen für die Unorganisierten oder anders Organisierten scheint von den drei Spitzengewerkschaften bei ihren Betrachtungen über die Durchföhrung der Absperrensklausel gar nicht in den Kreis der Erwägungen gezogen worden zu sein. Offenbar gehen die Spitzengewerkschaften davon aus, daß das Verbot für den Arbeitgeber, Unorganisierte nach Tarif zu behandeln, gleichzeitig das Gebot enthalten müßte, sie schlechter wie nach Tarif und auf keinen Fall besser als nach Tarif zu stellen. Wenn die Arbeitgeber sich ein solches Gebot durch Tarifvertrag gefallen ließen, so würden sie damit gleichzeitig auf den Grundsatz verzichten, jeden Arbeiter nach seiner Leistung, und die bessere Arbeit eines Unorganisierten auch besser zu bezahlen. Es braucht deshalb wohl kein Wort mehr darüber verloren zu werden, daß für die Arbeitgeber bei der Annahme der Absperrensklausel ein solches Gebot, auch bessere Leistung unter Tarif zu bezahlen, unannehmbar wäre. Die Absperrensklausel könnte, wenn sie verfassungsgemäß und tarifrechtlich möglich und durchföhrbar wäre, von den Arbeitgebern tarif- und lohnpolitisch also nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß es dem Arbeitgeber freisteht, die Unorganisierten je nach ihrer Leistung oder aus sonstigen Erwägungen heraus auch besser wie nach Tarif zu behandeln, ohne daß hier durch Rückwirkungen für die tarifangehörigen Organisierten entstehen dürfen. Es ist kaum anzunehmen, daß die Befürworter der Absperrensklausel bei den drei Spitzengewerkschaften diese Folgeerscheinung genehm finden würden. Vielleicht würden sie sich, wie dies letzthin in der Praxis einmal verlangt wurde, durch eine Art von Meistbegünstigungsklausel sichern wollen, wonach bessere Arbeitsbedingungen über den Tarif hinaus, die einem Arbeiter der Belegschaft gewährt werden, zwangsläufig und unabhängig für alle Mitglieder der Belegschaft, ob tarif- oder organisationsangehörig oder nicht, Anwendung zu finden hätten! Eine solche Meistbegünstigungsklausel würde jedoch für den Arbeitgeber jede Möglichkeit nehmen, bessere Arbeitsleistung besser zu bezahlen und deshalb unannehmbar sein.“

Dr. Meißinger versucht dann, den Gründen nachzugehen, die dazu geföhrt haben, daß die Gewerkschaften, in diametralem Gegensatz zu ihrem früheren Standpunkte, jetzt stellenweise die Organisationszwangsklauseln forcieren. Er glaubt, den Hauptgrund darin finden zu sollen, daß die Gewerkschaftsbeiträge so hoch geworden seien, daß die Gewerkschaften ihren Mitgliederbestand nur noch mit Hilfe derartigen Zwanges behaupten können. Nun ist es zwar in der Tat kein Geheimnis, daß das letzte Jahr den Gewerkschaften keinen neuen Aufschwung gebracht hat. Die Mitgliederzahl scheint ihren Höhepunkt im allgemeinen erreicht zu haben, z. T. sind auch schon Rückschläge eingetreten. Ob daran die Gewerkschaftsbeiträge schuld sind, erscheint uns immerhin zweifelhaft. Es waren eben zunächst nach dem November-Umsturz unzählige schwer organisierbare Elemente, die z. T. früher bereits den Gewerkschaften vorübergehend angehört und ihnen wieder den Rücken gekehrt hatten, in die Gewerkschaftsverbände eingedrungen; sie haben den verständigen Führern Schwierigkeiten genug bereitet, und jetzt finden sie allmählich den Weg aus den Gewerkschaften wieder heraus, freilich nicht ohne in ihnen manche Spur ihres Wirkens zurückzulassen. Daß hierneben auch bei dem einen eine gewisse Sätturiertheit, beim anderen im Gegenteil die wirtschaftliche Not als Triebfeder zum Gewerkschaftsaustritt in Betracht kommt, darf wohl als sicher gelten. Das ganze Austrittsphänomen wird aber doch wohl von Dr. Meißinger überschätzt, zumindest in seiner Bedeutung für die

Frage des Organisationszwanges. Die Wurzeln dieses Zwangsstrebens, das es doch wahrlich auf Gebieten, die den Arbeitgebern naheliegen, auch anderwärts genug gibt, sind wohl im wesentlichen der Wille zur Vertrags-Erhaltung und das natürliche Machtstreben jeder großen Organisation, die im Begriff des Organisierens immanent gegebene Neigung, die Organisationsherrschaft über die Außenleiter zu erstrecken. Für den ersteren Willen müssen Wege der Auswirkung gesucht werden, auf denen man Tarifverträge wirksam schützt und stützt und die schwarzkundigen Außenleiter in geregelter Weise, d. h. ohne Besinnungszwang, zu den Lasten von Institutionen heranzieht, deren Vorteile sie genießen. Was aber das Machtstreben anlangt, so ist es eine Sache weit mehr der Erziehung als der Zwangsnormierung, es in sittlich erträglichen Grenzen zu halten. Hier, in der Tat, liegt die ernsteste Seite des Problems — jene Seite, die den Beobachter des modernen Gewerkschaftswesens immer wieder zu der vor Jahresfrist hier von Prof. Götz Brieß aufgeworfenen Frage hinleitet, ob die Gewerkschaft die Tendenz habe, sich von der Genossenschaft zum Kartell umzuwandeln.

Der eingangs erwähnte Schiedsspruch im mitteldeutschen Kohlenbergbau ist inzwischen durch eine Einigung der Parteien überholt worden. Es haben in Berlin neue Verhandlungen, wieder unter Vorsitz des Reg.-Rates Dr. Tiburtius, stattgefunden, die im großen und ganzen das Ergebnis zeitigten, daß die Bestimmungen des alten Tarifvertrags, auch hinsichtlich der Arbeitszeit in den Werkstätten über Tage, weitergelten sollen, während die Organisationszwangsfrage den zentralen Verhandlungen überlassen wird. Es ist nicht recht ersichtlich, warum die Arbeitgeber den Schiedsspruch vom 1. Februar abgelehnt haben, wenn sie sich wenige Wochen später entschließen konnten, ein viel magereres Ergebnis ihrer berechtigten Bemühungen um Beseitigung verfehlter Tarifbestimmungen (Sp. 329) anzunehmen.

Das Tariffschema der Dresdener Metallindustrie.

Von Dr. oec. publ. Gustav Jodler, Berlin.

Wegen unserer Währungszerüttung haben Lohntarife nur ephemäre Bedeutung, während die übrigen Tarifvertragsbestandteile stabil sind. Bei jeder Teuerungswelle müssen die Lohnsätze für jeden einzelnen Fall der Arbeiterkategorien, also verschieden nach Altersklassen, Geschlecht, Berufsausbildung, Berufsspezialität, Familienverhältnissen, Berufsjahre, Akkord- und Zeitlohn usw., durch langwierige Verhandlungen und Friktionen festgesetzt werden, wenn man nicht vorzieht, in Bausch und Bogen für alle Gruppen einen einheitlichen, prozentualen Teuerungszuschlag zu vereinbaren und schließlich auf diese Weise nach deutschösterreichischem Vorbild die Teuerungszulagen in Einklang mit dem Geldwert auf eine Höhe zu treiben, gegen welche der eigentliche Grundlohn geringfügig sich ausnimmt. Die Veränderung der Kaufkraft des Geldes bedingt lediglich eine nominelle Änderung der absoluten Lohnhöhe, während die relativen Lohnunterschiede zwischen gelernten und ungelernten, älteren und jüngeren, männlichen und weiblichen Arbeitern gleich groß bleiben und auf die Struktur der wirtschaftlichen Organisation zurückzuführen sind, also bei Tarifverhandlungen, welche durch plötzliche Teuerungskatastrophen nötig wurden, nicht besonders berücksichtigt zu werden brauchen. Das bisher übliche mühsame Verfahren der Aufstellung von Lohnтарifen wurde von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Dresdener Metallindustrie unter Berücksichtigung dieses Gedankens durch ein eigenartiges Entlohnungssystem verbessert, welches seit 1. März 1922 etwa 50 000 Arbeiter umfaßt.¹⁾ Als Basis gewählt wurde „die Akkordarbeit des gelernten, normalleistungsfähigen, 24 jährigen Akkordarbeiters“, welche mit 100 Einheiten bewertet wird, und damit wird die Arbeitsleistung jeder anderen Arbeiterkategorie verglichen, wofür man wiederum typische, auf jede beliebige Währung und Kaufkraft des Geldes passende Einheiten vereinbaren kann. Die Multiplikation dieser Leistungsindexziffern mit einem variablen Koeffizienten, welcher je nach Währungsart, Geldwert und den verschiedensten Preisbestimmungsgründen, besonders der Nachlage und Konjunktur, bezeichnet wird, ergibt den jeweiligen Lohn für jede Arbeitergruppe. Der Verhandlungsapparat braucht sich jeweils nur mit der Festsetzung einer einzigen Größe zu beschäftigen, nämlich des Arbeitslohnes irgendeiner begrifflich genau abgegrenzten Arbeiterkategorie. Das von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Dresdener Metallindustrie beschlossene Tariffschema lautet:

Von dem Normalatz (= Akkordarbeit des gelernten, normalleistungsfähigen, 24 jährigen Metallarbeiters) haben — Normalleistungen vorausgesetzt — zu beanspruchen:

¹⁾ Vgl. Metallarbeiter-Zeitung, 1922, Nr. 13 (A. Peterhans).

| | Akkordarbeiter | | Stundenlohnarbeiter | | |
|-------------------|----------------|---------------------------|----------------------------|----------------|-----------------|
| | I. Akkordsatz | II. Hochqualifizierte bis | III. Leistungsfähigere bis | IV. Normallohn | V. Einstelllohn |
| | | | in % | | |
| 1. Gelernte: | | | | | |
| über 24 Jahre | 100 | 100 | 97 | 90 | 85 |
| 21—24 " | 91 | 91 | 88 | 82 | 77,5 |
| 19—21 " | 72 | 72 | 69 | 63 | 60 |
| 17—19 " | 58 | 58 | 55 | 50 | 47,5 |
| 2. Angelehrte: | | | | | |
| über 24 Jahre | 96 | 96 | 93 | 86 | 82 |
| 21—24 " | 86 | 86 | 83 | 77,5 | 73 |
| 19—21 " | 67 | 67 | 64 | 57 | 54 |
| 17—19 " | 53 | — | 50 | 46 | 43 |
| 3. Ungelernte: | | | | | |
| über 24 Jahre | — | — | 88 | 84 | 80 |
| 21—24 " | — | — | 79 | 75,5 | 72 |
| 19—21 " | — | — | 58 | 55 | 52 |
| 17—19 " | — | — | 46 | 43,5 | 41 |
| 4. Arbeiterinnen: | | | | | |
| über 24 Jahre | 63 | — | 60 | 55 | 50 |
| 21—24 " | 55 | — | 55 | 50 | 45 |
| 19—21 " | 47 | — | 44 | 40 | 35 |
| 17—19 " | 42 | — | 39 | 35 | 30 |

In diese Differenzierung ließen sich je nach Bedarf auch noch andere Gesichtspunkte der Lohnbemessung (Familienverhältnisse, zurückgelegte Berufsjahre, Ueberstunden, Nachtarbeit usw.) einbeziehen. Die Reduktion der Lohnsätze in sämtlichen Industriezweigen auf einen einzigen, sich der Teuerung anpassenden Normallohn ist ebenfalls denkbar, muß jedoch auf große praktische Schwierigkeiten stoßen, da eine Geldbewertung sich ganz verschieden in den Produktionszweigen je nach Dringlichkeit des Erzeugnisses für die Lebensbedürfnisse und je nach der stimulierten Exportkonjunktur sich auswirken muß. Der prozentuale Lohnanteil der einzelnen Arbeiterschichten am Normallohn läßt sich für große Zeiträume und allgemeiner verbindlich für das ganze Reich festlegen, da das Arbeitsleistungsverhältnis zwischen den verschiedensten Arbeiterschichten eines und desselben Gewerbezweiges zeitlich und örtlich kaum sehr verschieden beschaffen ist. Wenn jedoch das Bedürfnis besteht, so kann zu jeder Zeit und an jedem Ort die Tarifposition irgendeiner Arbeitergruppe in ihrem maßgebenden Verhältnis zum Normallohn geändert werden, ohne daß darunter das übrige Lohnschema zu Fall käme. Auf diese Weise ließen sich an jeder Stelle des Standardtarifs für lokale Besonderheiten oder Sonderwünsche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Korrekturen vornehmen. Ferner steht es frei, welche Arbeitsquantität und -qualität zur Basis des Tariffchemas gemacht werden soll. Mit Rücksicht auf die Arbeiterpsyche dürfte es zweckmäßig sein, dafür nicht wie in der Dresdener Metallindustrie die Akkordarbeit zu wählen, weil dadurch leicht der Eindruck erweckt werden könnte, als sei Akkord das Normale und Erstrebenswerte, und weil dadurch unbegründete Abneigung gegen diese Tarifierung hervorgerufen wird. Am nächsten liegt als Ausgangspunkt der Stundenlohn; die Abgeltung der Akkordarbeit findet dann durch Bezifferung über 100 statt. Weiterhin ist eine genaue Abgrenzung der Arbeitsintensität des normalleistungsfähigen, männlichen, erwachsenen Arbeiters vonnöten. Begrifflich wird das schwierig sein und manchmal Streitigkeiten mit sich bringen, praktisch jedoch tritt bei Arbeitermassen immer der Durchschnittsarbeiter in Erscheinung. Wie hoch dessen Arbeitserfolg ist, hängt von der Arbeitsfreudigkeit und -fähigkeit der Arbeiterschaft ab, auf welche dieses Tariffschema keinen Einfluß hat, da es für jede Lohnart paßt.

Der Indexlohn, von dem bei diesem typisierten Lohnsystem die übrigen gleichzeitig nebeneinander bestehenden Löhne sich ableiten, kann in seinem zeitlichen Verlauf entweder aus dem freien Lohnbildungsprozeß resultieren oder sich durch Gebundenheit an die Zahlenreihe einer bestimmten dynamischen Wirtschaftsscheinung (Verkaufspreise der Arbeitsprodukte, Arbeitslosenziffern, Rentabilität, Maßstäbe für die Kaufkraft des Geldes), als Gleitlohn automatisch ergeben. Da nun nicht ein komplizierter Lohnsystem, sondern nur eine einzige Größe, der Indexlohn dieses Systems, von Zeit zu Zeit verabredet werden muß, so ist dies ohne zu große Müheverwaltung unter Berücksichtigung sämtlicher Preisbestimmungsgründe möglich, d. h. bei diesem System werden die Vorteile der gleitenden Löhne, besonders des Lebenskostenlohns: möglichst rasche, mühelose Anpassung des Lohns an die Zeitverhältnisse größtenteils ebenfalls erzielt, ohne daß deren Nachteil in Kauf genommen werden müssen.

Auch die gleitende Lohnskala macht eine ständige Tarifkommission nicht überflüssig und erfordert dann einen großen Apparat, wenn sie mit einem schiedsgerichtlichen Verfahren nach dem Vorschlag des Reichsarbeitsministers Dr. Braun verbunden werden soll. Keineswegs ist sicher, daß die Arbeitsvertragsparteien ohne Groll und Widerspruch sich den Lebenskostenlöhnen, auch wenn sie sich vertraglich gebunden haben, geduldig bei jeder Konjunktur fügen werden. Verhandlungen sind bei Lohnfestsetzungen aller Art in der heutigen gärenden Zeit unentbehrlich; hat man nun, wie bei dem besprochenen Tarifsystem, nur eine einzige Lohngröße zu vereinbaren, so kann man bei hierbei sämtliche Faktoren zur Geltung bringen: die Machtlage, Lebenskosten, Konjunkturen, wirtschafts- oder sozialpolitische Rücksichten usw. Uebrigens läßt sich das Dresdener Tarifsystem, wenn man schon will, technisch ausgezeichnet mit einer selbsttätigen Anpassung des Lohns an die Lebenshaltungskosten verkuppeln. Seine Idee ist lediglich eine Abkürzung des Verhandlungsweges und eine Verkleinerung der Reibungsfläche zwischen den Tarifvertragsparteien.

Genossenschaftswesen.

Die Siedlungs-, Wohn- und Baugilde Oesterreichs¹⁾ wurde vom Zentralverband der Bauarbeiter Oesterreichs, von der österreichischen Mietervereinigung und dem österreichischen Verband für Siedlungs- und Kleingartenwesen gegründet. Durch diese 3 Verbände sind ungefähr 200 000 Personen Gildenangehörige, auch Genertschaften (wie Verband der Land- und Forstarbeiter, Bund der Industrieangestellten und Städte (u. a. Wien) sind angeschlossen. Die Gilde erweitert sich mit der Zunahme der Mitgliederzahl der angeschlossenen Verbände, andererseits werden ihr beitretende Siedler, Mieter, Kleingärtner, Bauarbeiter der ihnen entsprechenden Organisation zugewiesen. Die Siedlungs-, Wohn- und Baugilde ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Neben der engeren Gildensammlung, in welcher die 3 Vorstände vertreten sind, gibt es eine erweiterte Gildensammlung, in welche je 500 Mitglieder der angeschlossenen Verbände einen Delegierten entsenden. In jedem Bundesland besteht ein Gildengauauschuß, in jeder Gemeinde bzw. jedem Gemeindebezirk Ortsgruppen. Aufgabe der Gilde ist die Zusammenfassung der Arbeiter und Verbraucher der Siedlungs-, Wohn- und Bauwirtschaft und deren Interessenvertretung im gemeinwirtschaftlichen Sinn. Für diese Zwecke schafft sich die Gilde teils besondere Organe, teils kann sie bei schon bestehenden gleichartigen Einrichtungen anknüpfen (wie die gemeinnützige Baugesellschaft „Grundstein“, die Wirtschaftssektion des österreichischen Verbandes für Siedlungs- und Kleingartenwesen, die gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt, die Kredit- und Wirtschaftsgenossenschaft der Kleingarten- und Siedlungsgenossenschaften Oesterreichs G. m. b. H.).

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften der Vereinigten Staaten i. J. 1920. Nach den Berichten des Statistischen Amtes an das Handelsdepartement über die landwirtschaftlichen Erhebungen für 1920 verkauften 511 383 Gutsbetriebe Produkte im Werte von fast 722 Mill. \$ durch Vermittlung genossenschaftlicher Organisationen. 329 449 Betriebe hatten mit Hilfe ihrer Genossenschaften Einkäufe im Wert von über 84 Mill. \$ gemacht. Am größten war der genossenschaftliche Verkauf an Getreide; dann folgen Milchprodukte, Obst und Gemüse. Bemerkenswert ist, daß die Tätigkeit der Genossenschaften in jenen Gebieten am geringsten ist, wo die Lage der Landwirte am schlechtesten. Im Süden der Vereinigten Staaten, wo die Güter nicht von ihren Eigentümern, sondern von Pächtern bewirtschaftet werden und wo die hypothekarische Verschuldung am stärksten ist, beteiligt sich nur etwa 1% der Landwirte an Genossenschaften. In der Union haben sich im Jahre 1920 gegenüber dem Vorjahr die landwirtschaftlichen Genossenschaften ungefähr um das 6fache vermehrt.

Der starke Preissturz auf den amerikanischen Kartoffelmärkten führte zu einem genossenschaftlichen Zusammenschluß der Produzenten. Im Staate New York besteht die Empire State Potato Growers Association aus 31 lokalen Verkaufsgenossenschaften, welche schätzungsweise 2000 Wagon Kartoffeln und Kohl im Werte vom mindestens 1 Mill. \$ absetzen. Das Bestreben dieser Kartoffelabsetzgenossenschaften ist darauf gerichtet, durch Ausschaltung der Spekulation und des Zwischenhandels die Preisbaufe zu verhindern und durch Förderung des Anbaus weniger, aber guter Sorten die Qualität der Kartoffeln im Interesse der Verbraucher zu verbessern. Ein Rat von 9 Mitglieder, die jedes Jahr von den angeschlossenen örtlichen Genossenschaften gewählt werden, leitet diese Kartoffelabsetzgenossenschaft. Die Kartoffelerzeuger von Norddakota, von ähnlichen Gedanken geleitet, errichteten ein Kartoffelverkaufsbüro (Potato Growers Exchange), welches sich durch Verträge mit dreijähriger Gültigkeit deren Produkte für den Verkauf gesichert hat und welches mit dem im Staate Minnesota analog gegründeten Kartoffelverkaufsbüro eng zusammenarbeitet. (American Cooperative Comis-sions, Cooperative News November 1921).

Soziales Recht.

Rechtshofriedensämter.

Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig.

Es besteht allseitige Uebereinstimmung darüber, daß es einen

¹⁾ Soziale Bauwirtschaft, Nr. 2, 1922.

schweren Mißstand bedeutet, wenn das Recht für das Volk ein verschlossenes Buch bildet. Man fordert deshalb allgemein, daß beide einander näher gebracht werden sollen, als es bis jetzt der Fall ist. Zweifellos muß auf das eifrigste angestrebt werden, dieses Ziel zu erreichen, aber leider ist das außerordentlich erschwert durch Umstände, die in der Natur der Sache begründet sind und deshalb niemals völlig beseitigt werden können. Die Wissenschaft des Rechtes erfordert, wie jeder andere, ein jahrelanges Fachstudium und wird deshalb stets einen gewissen esoterischen Charakter tragen. Dieser prägt sich schon aus in der Sprache der Gesetze. Sie so zu gestalten, daß sie jedem Staatsbürger ohne weiteres verständlich sind, ist ebenso anzuschließen, wie es unmöglich wäre, ein medizinisches Buch so abzufassen, daß jeder Laie dessen Ausführungen restlos folgen könnte. Nicht minder ist das prozessualische Verfahren ein Gebiet, dessen Beherrschung erst allmählich durch Übung erlangt wird.

Alle diese Hindernisse sind, wie gesagt, nicht ganz zu beseitigen. Deshalb muß die Rechtsprechung grundsätzlich in der Hand von Juristen liegen. Aber das schließt nicht aus, an ihr auch Laien zu beteiligen. Dies muß vielmehr in möglichst weitem Umfange geschehen, und zwar aus einem doppelten Grunde. Zunächst ist es begreiflich, daß die Bevölkerung von Gerichten, an denen Männer des praktischen Lebens tätig sind, ein größeres Maß von Sachkunde und Verständnis der tatsächlichen Verhältnisse erwartet, als von solchen, die ausschließlich aus Juristen bestehen. Außerdem aber gibt es kein besseres Mittel, Rechtskenntnisse im Volke zu verbreiten, als wenn dessen Vertreter Gelegenheit erhalten, bei der Anwendung der Gesetze unmittelbar mitzuwirken.

Diesem Gesichtspunkte treten auch noch andere zur Seite. Das Leben verläuft nicht ohne Reibungen. Deshalb lassen sich selbst beim besten beiderseitigen Willen Prozesse nicht völlig vermeiden. Aber so notwendig sie sind, so bleiben sie doch stets ein Uebel, und es muß alles geschehen, um ihre Erhebung so weitgehend, wie es irgend angeht, unnötig zu machen. Das geschieht zunächst dadurch, daß man den Beteiligten die Möglichkeit verschafft, über die sie interessierenden Rechtsfragen Belehrung zu erhalten, denn wenn sie sich davon überzeugen müssen, daß ein von ihnen beabsichtigter Prozeß keine Aussicht auf Erfolg bietet, so werden sie dessen Anstellung unterlassen.

Ist aber der Streit auf diese Weise nicht zu beseitigen, so ist immerhin schon dadurch etwas gewonnen, daß er auf tunlichst einfache Weise geschlichtet wird, und hierfür ist das schiedsrichterliche Verfahren besser geeignet, als dasjenige vor den ordentlichen Gerichten.

Gilt das bisher Gesagte in erster Linie für zivilrechtliche Streitigkeiten, so ist es jedoch nicht minder wichtig, auch die Anrufung des Strafrichters möglichst zu beschränken. Diesem Zwecke sollen heute die Schiedsmänner dienen, aber man darf sich darüber nicht täuschen, daß sie die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt haben. Die Gründe hierfür werden wir später erörtern.

Endlich bedeutet es eine schwere Schädigung nicht bloß der unmittelbar Betroffenen, sondern des gesamten Wirtschaftslebens, wenn Geschäftsleute, die durch unglückliche Verhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, gezwungen werden, ihren Konkurs anzumelden, während bei ausreichender Ueberlegung und gutem Willen Mittel hätten gefunden werden können, um eine befriedigende Regelung herbeizuführen. Auch hier muß versucht werden, Abhilfe zu schaffen.

Es ist das nicht hoch genug anzuerkennende Verdienst der „Deutschen Gesellschaft für soziales Recht“ und insbesondere ihrer beiden namhaftesten Mitglieder, des Richters Dr. Bozi in Bielefeld und des Oberbürgermeisters Dr. Luppe in Nürnberg, daß sie die Lösung der hier angedeuteten Aufgabe mit Sachkunde und praktischem Blick erfolgreich in Angriff genommen haben durch die Schaffung von Einrichtungen, die man unter der Gesamtbezeichnung *Rechtspfriedensämter* zusammenfaßt. Das in Bielefeld und Frankfurt gegebene Beispiel hat dann in anderen Städten, insbesondere Minden, Allenstein, Sterkrade, Braunschweig und Elbing Nachfolge gefunden. Um dahin zu wirken, daß dies auch noch sonst geschieht, soll versucht werden, die Eigenart und Tätigkeit dieser Ämter hier in möglichster Kürze zu schildern.¹⁾

In Bielefeld besteht seit Jahren in derselben Weise wie in vielen anderen Städten eine gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle, die nicht

nur auf mündliche und schriftliche Anfragen Rat erteilt, sondern auch Eingaben an Behörden aufertigt. Beides soll grundsätzlich nur für Minderbemittelte geschehen. Um den Charakter des Almosen zu vermeiden, wird neben Portoauslagen eine Schreibgebühr von 0,40 M. für die Seite erhoben.

Bietet die in Bielefeld übliche Erteilung von Rechtsauskunft gegenüber anderen gleichartigen Einrichtungen keine Besonderheiten, so daß von einer eingehenden Schilderung hier abgesehen werden kann, so liegt das wesentlich anders bei der 1915 ins Leben gerufenen Sühnevermittlungsstelle. Nach § 420 St.P.O. ist befanntlich die Erhebung einer Privatklage wegen Beleidigung erst dann zulässig, wenn vor einer staatlichen Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht ist. Diese Vorschrift hat jedoch sehr geringen praktischen Wert. Zunächst leidet sie an dem Mangel, daß sie auf den Fall der Beleidigung beschränkt ist, so daß Mißhandlungen und Körperverletzungen von ihr nicht berührt werden, während sie doch einen ganz ähnlichen Charakter tragen wie jene und die Grenze oft schwer zu ziehen ist. Dazu kommt, daß die Bestimmung nur insoweit anwendbar ist, wie die Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen. Außerdem genügt es, daß der Beklagte formell zu einem Sühneterminale geladen wird; daß er erscheint und wirklich ein Verständigungsversuch unternommen wird, ist nicht erforderlich. Da nun die Neigung, der Ladung Folge zu leisten, schon ein Maß von Entgegenkommen voraussetzt, an dem es meistens fehlen wird, so ist leicht begreiflich, daß die ganze gesetzliche Maßregel ein Versuch mit untauglichen Mitteln geblieben ist, ganz abgesehen davon, daß die Schiedsmänner, denen in der Regel die Aufgabe übertragen ist, recht häufig für deren Lösung wenig geeignet sind. Meistens glauben sie genug getan zu haben, wenn sie durch die an die Erschienenen gerichtete Aufforderung, sich zu vertragen, ihren guten Willen bekundet haben; besondere Mühe anzuwenden, um eine Verständigung zu erreichen, ist ihnen ja nicht zur Pflicht gemacht und wird deshalb als solche von ihnen nicht empfunden.

Alle diese Mängel sind in Bielefeld beseitigt. Zunächst hat man das Sühneverfahren ausgedehnt nicht bloß auf sämtliche Arten der Privatklage, sondern sogar auf alle Fälle, in denen die Strafverfolgung von einem Antrage des Verletzten abhängig ist. Ferner ist die Sühnetätigkeit gelegt in die Hände von Personen, die sich gerade für diesen Zweck freiwillig zur Verfügung gestellt haben, und von denen deshalb erwartet werden darf, daß sie in ganz anderem Maße als der beamtete Schiedsmann Eifer anwenden werden, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Diese Vermittler beschränken sich auch nicht darauf, die Parteien zu einer Zusammenkunft einzuladen, sondern begeben sich, wenn jene nicht erscheinen, in deren Wohnung oder Arbeitsstätte, um ihnen hier nachdrücklich zuzureden. Wird eine Verständigung erreicht, so sorgt ferner der Vermittler dafür, daß die getroffene Vereinbarung (z. B. Ehrenerklärung oder Zahlung einer Buße) auch tatsächlich zur Ausführung gelangt.

Ist in dieser Weise Fürsorge dafür getroffen, daß möglichst wenig Strafanträge überhaupt an das Gericht gelangen, so wird aber noch weiter dahin gewirkt, daß selbst dann, wenn die Privatklage bereits erhoben ist, sie nachträglich wieder zurückgenommen wird. Zu diesem Zwecke ist mit dem Antragsgericht eine Verabredung dahin getroffen, daß von jeder eingehenden Privatklage eine Abschrift sogleich der Sühnevermittlungsstelle zugefertigt wird, um ihr die Gelegenheit zum Eingreifen zu geben.

In neuester Zeit hat man das Ausgleichsverfahren auch auf Ehestreitigkeiten ausgedehnt.

Die guten Erfolge, die man auch dem Gebiete des Strafrechts erzielt hatte, ermutigten dazu, die Tätigkeit auf dem zivilrechtlichen Streitfälle auszudehnen. Die Parteien haben nach dem Gesetze das Recht, unter Umgebung der ordentlichen Gerichte ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Die näheren Bestimmungen sind im 10. Buche der Zivilprozessordnung getroffen, und in der Tat wird von dieser Befugnis gegenwärtig in zunehmendem Umfange Gebrauch gemacht. Aber das heute übliche Verfahren zeigt schwere Mängel. Zunächst pflegen die gewählten Personen sich nicht sowohl als unparteiische Richter zu fühlen, sondern als Vertreter der Partei, von der sie ernannt sind. Nicht minder sind sie häufig sehr geneigt, bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sich nicht streng an das bestehende Recht zu binden, sondern weitgehend ihrem subjektiven Gefühle zu folgen. Diese Erfahrungen beweisen, daß es bedenklich ist, das juristische Element völlig auszuschleiden. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Parteien zu den von ihnen selbst ausgewählten Personen mehr Vertrauen haben, als zu den beamteten Richtern, zumal diese leider oft genug ein ausreichendes Verständnis für die realen Lebensverhältnisse vermissen lassen und geneigt sind, nach abstrakten Erwägungen zu urteilen oder wenigstens nicht genügend den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. In Bielefeld hat man einen interessanten Weg eingeschlagen, um diesen verschiedenen und zum Teil entgegengesetzten Gesichtspunkten gerecht zu werden.

In dem „Schiedsgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ führt den Vorsitz ein von dem Magistrat ernannter Richter. Ihm stehen zwei Beisitzer zur Seite, von denen jede Partei das Recht hat, einen zu bestimmen, doch muß sie ihn aus einer Liste auswählen, die nach Anhörung der beteiligten gewerblichen Kreise und der gewerkschaftlichen Organisationen von den städtischen Behörden aufgestellt ist. Machen sie innerhalb einer Woche von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so werden die Beisitzer von dem Vorsitzenden ernannt, doch ist er dabei ebenfalls an die Liste gebunden und hat deren Reihenfolge innezuhalten.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: Sobald eine Partei schriftlich oder mündlich einen dahin gerichteten Antrag stellt, hat der mit der Leitung des Büros betraute Beamte die Gegenpartei aufzufordern, zu einem von ihm anzusehenden Termine sich einzufinden. Erscheinen beide Teile und wird eine Verständigung erreicht, so ist diese zu protokollieren. Mißlingt sie dagegen, so werden die Parteien gefragt, ob sie eine Verhandlung vor dem Schiedsgerichte wünschen und, falls sie einverstanden sind, veranlaßt, eine gedruckte Erklärung zu unterschreiben, in der sie sich dessen Entscheidung

¹⁾ Ich benutze hierfür das mir von Herrn Dr. Bozi freundlichst zur Verfügung gestellte Material. Näheres sowohl über die leitenden Grundgedanken wie über deren praktische Durchführung bieten die beiden Broschüren: 1. Bozi: Soziale Rechteinrichtungen in Bielefeld 1916. 2. Luppe: Rechtspfriedensämter 1918, beide im Verlage von Ferdinand Enke in Stuttgart.

unterwerfen. Erscheint nur der Kläger, so wird die aufgetommene Klage dem Vorsitzenden vorgelegt, der sie dem Beklagten mit der Aufforderung zugehen läßt, sich darüber zu äußern, ob er mit einer schiedsrichterlichen Entscheidung einverstanden sei und bejahendenfalls einen Beisitzer aus der Liste auszuwählen. Geht keine Antwort ein oder lautet sie ablehnend, so ist die Angelegenheit erledigt. Andernfalls bestellt der Vorsitzende einen Referenten, dem es obliegt, das Sachverhältnis aufzuklären und dabei eine Verständigung zu versuchen. Erst wenn sie keinen Erfolg hat, findet eine Verhandlung vor dem Schiedsgerichte statt, das, falls auch ihm eine gütliche Einigung nicht gelingt, seinen Spruch fällt. Auf Antrag ist er mit Begründung zu versehen. Rechtsanwälte werden nicht als Vertreter der Parteien, sondern nur neben ihnen als Beistände zugelassen. Zur Erstattung der durch deren Zuziehung entstandenen Kosten ist der Gegner nicht verpflichtet. Das Verfahren selbst ist gebührenfrei, doch werden die baren Auslagen, zu denen auch die Vergütungen der Beisitzer gehören, nach näherer Bestimmung des Schiedspruches von der unterliegenden Partei getragen.

Die vierte in Bielefeld geschaffene soziale Einrichtung dieser Art ist die „Schuldenregulierungsstelle“. Sie war zunächst nur für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene bestimmt, ist aber später auf alle durch den Krieg wirtschaftlich Geschädigten ausgedehnt. Ihre Aufgabe besteht darin, Personen, die in finanzielle Bedrängnis geraten sind, vor dem gänzlichen Ruin zu retten durch Verhandlungen mit den Gläubigern und nötigenfalls unter Mitwirkung bestehender Hilfsklassen.

Anfangs hatte man alle diese Einrichtungen den entsprechenden städtischen Dienststellen angegliedert, aber obgleich dies den Vorteil der Kostenersparnis bot, hatte es doch eine unerwünschte Zersplitterung und Kraftvergeudung zur Folge, so daß die städtischen Körperschaften im Sommer 1919 beschloßen, die gesamte Tätigkeit einem einheitlichen Organ zu übertragen. Dieses Organ ist das „Rechtstriedensamt“. Es zerfällt in die erwähnten 4 Abteilungen und steht unter der einheitlichen Leitung eines beamteten Vorsitzenden, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt. Zu der Rechtsauskunftserteilung hat man Referendare zugezogen, von denen jeder an einem Tage der Woche seine Tätigkeit ausübt. Sie erhalten eine Vergütung von monatlich je 100 M.

Das Rechtstriedensamt ist im Dezember 1919 eingerichtet und hat bereits eine umfassende Wirksamkeit entfaltet. In der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1920 wurde die Rechtsauskunftsstelle von 2035 Personen in Anspruch genommen, die 1992 mündliche und 94 schriftliche Auskünfte erhielten. Bei dem Schiedsgerichte wurden 225 Klagen erhoben, von denen 141 durch Einigung und 8 durch Schiedspruch erledigt wurden, während 70 aus dem Grunde unerledigt blieben, weil der Beklagte die Verhandlung ablehnte oder nicht erschien. Die Schlichtungsvermittlung trat in 181 Streitfällen in Tätigkeit, von denen 93 durch das Amtsgericht überwiesen und 88 unmittlbar von den Parteien angebracht wurden; 17 Fälle blieben noch anhängig. Die Schuldenregulierungsstelle wurde achtmal in Anspruch genommen, darunter viermal mit Erfolg und einmal ergebnislos, während drei Fälle noch nicht erledigt waren.

Wie oben erwähnt, ist auch Braunschweig dem in Bielefeld gegebenen Beispiele gefolgt, jedoch mit einigen Abweichungen. Die Tätigkeit in Strafsachen ist dem Schiedsmanne überlassen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet die Bestellung eines Referenten nicht statt. Die Auswahl der Beisitzer durch den Vorsitzenden erfolgt, falls nicht die Parteien innerhalb einer Woche eine Bestimmung treffen, ohne Beschränkung auf die Reihenfolge der Liste. Tatsächlich bildet das letztere die fast ausnahmslose Regel. Rechtsanwälte sind sowohl als Vertreter wie als Beistände ausgeschlossen. Das Verfahren ist völlig kostenlos.

In der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1920 wurde Rechtsauskunft an 7417 Personen erteilt; von ihnen waren 1045 selbständig und 6372 unselfständig. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wurden 1098 Anträge gestellt, darunter 74 schriftlich. Von ihnen wurden im Büro erledigt 615 durch Vergleich, 241 durch Zurücknahme und 9 auf andere Weise. In den vor das Schiedsgericht gelangten 233 Sachen erfolgten 160 Schiedsprüche und 57 Vergleiche, während 16 Anträge zurückgenommen wurden. Von den Anträgen betrafen 951 das Recht der Forderungen, und zwar 480 das Mietrecht, 182 das Verhältnis des Dienst- und Werkvertrages, 289 sonstige Forderungen. In das Gebiet des Sachenrechtes fielen 96, in dasjenige des Familienrechtes 52, darunter 50 Ehefachen.

Der Wert des Streitgegenstandes betrug

| | |
|---------------|---------------|
| von 1—100 M. | in 821 Fällen |
| " 100—1000 M. | " 242 " |
| " 1000—5000 " | " 36 " |
| darüber | " 13 " |

Der höchste Betrag war 38000 M.

An die Schuldenregulierungsstelle gelangten 14 Fälle; sie wurden sämtlich im Vergleichswege erledigt.

Novellierung des Dienstvertragsrechtes in der Tschechoslowakei.

Aus Prag wird uns geschrieben: Von der Kommission, die zur Revision des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in der Tschechoslowakei eingesetzt wurde, ist nunmehr das Beratungsprotokoll über den Dienst- und Werkvertrag veröffentlicht worden. Die Definition des Dienstvertrages im § 1151 wird insofern geändert, als die Worte „für eine gewisse Zeit“ ausgelassen werden, so daß also ein Dienstvertrag zustandekommt, wenn sich jemand zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet. Die Definition des Werkvertrages bleibt unverändert. Neu aufgenommen wurde folgende Bestimmung über die Kollektivverträge: „Dort, wo ein Kollektivvertrag gilt, wird angenommen, daß die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses sich nach dem Kollektiv-

vertrag richten. Verabredungen, die vom Kollektivvertrag zu Ungunsten des Dienstnehmers abweichen, sind ausgeschlossen.“ Die Bestimmung, daß „besondere Dienstverträge, insofern dieselben vom Kollektivvertrage abweichen, nur soweit gültig sind, als sie für die Dienstnehmer günstiger sind oder soweit sie Gegenstände betreffen, die durch den Kollektivvertrag nicht geregelt sind“, wurde von der Kommission abgelehnt, ohne daß sie gesagt hätte, warum. Der Standpunkt der Kommission ist um so weniger einleuchtend, als bereits in einigen tschechoslowakischen Gesetzen der Grundgedanke ausgesprochen ist, daß die für den Arbeitnehmer günstigeren Bestimmungen gelten. Im § 1152 wurden folgende Absätze hinzugefügt: „Als angemessenes Entgelt gilt, wenn die Vertragsschließenden Organisationen der Unternehmer und Angestellten angehören, das in dem von diesen Organisationen in bindender Weise für den betreffenden Sprengel vereinbarten Kollektivvertrag bestimmte Entgelt. Insofern die Forderung des Angestellten nicht pfindbar ist (Existenzminimum), so ist gegenüber denselben die Aufrechnung von Seiten des Unternehmers unzulässig. Es wäre denn, daß die wechselseitige Forderung aus einer absichtlichen unerlaubten Handlung, insbesondere durch absichtliche Verletzung von aus dem Dienstverhältnisse fließenden Verbindlichkeiten entstehen würde. Dasselbe gilt auch von der Ausübung des Rückbehaltungsrechtes (§ 471 ABGB). Die Vereinbarung, durch welche der Angestellte verpflichtet ist, als Arbeitslohn an Stelle von Bargeld andere Leistungen anzunehmen, ist nur insofern gültig, als Vereinbarungen dieser Art durch besonderes Gesetz gestattet sind.“ Der erste dieser Sätze bedeutet eine Rechtsvermutung über die angemessene Höhe des Entgelts, wie es bisher in der Judikatur über ausgesprochen wurde. Die Stillisierung des zweiten Absatzes wird damit begründet, daß die Kollektivverträge nach den geltenden Vorschriften erst mit der behördlichen Genehmigung (durch die politische Bezirks-, Landesverwaltung) ihre Gültigkeit erhalten („in bindender Weise“). Die Aufrechnung der Forderung aus einer absichtlichen Verletzung von aus dem Dienstverhältnisse fließenden Verbindlichkeiten bedeutet in dieser Form ein privilegiertes Pfandrecht des Dienstgebers an den Bezügen des Dienstnehmers. Diese Bestimmung ist in dieser Fassung mangelhaft, denn bis jetzt war die Entscheidung über solche Forderungen dem Rechtszuge vorbehalten. Im § 1153 wird die Vermutung aufgestellt, daß für Leberstunden oder für außerordentliche in der Hausgemeinschaft geleistete Dienste ein angemessenes Entgelt vereinbart gilt. An den genannten Paragraphen wird ein unnötigerweise mit 1153a bezeichneter Nachtrag angehängt, wonach der Dienstnehmer das Recht hat, nach Abschluß des Dienstvertrages eine Bescheinigung zu verlangen, in der die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag ersichtlich gemacht sind. Der vielumtrittene § 1154b, der etwa dem § 616 BGB entspricht, wurde in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1921 beibehalten. Nach diesem Gesetz wird der Anspruch des Dienstnehmers im Falle der Krankheit oder eines Unfalls dahin abgeändert, daß dem dadurch verhinderten Dienstnehmer erst in der dritten und vierten Woche der Verhinderung 10%, in der fünften und sechsten 20%, und in der siebenten und achten 30% des Wochenlohnes gebühren. Die günstigeren Bestimmungen der Kollektivverträge bleiben in Geltung. Diese Änderung wurde mit Rücksicht auf die Belastung der Krankentassen durch Simulationsfälle in der ersten und zweiten Krankheitswoche getroffen. Für die anderen Verhinderungsfälle bleibt es bei der bisherigen Bestimmung, nur können nach der neuen Fassung wohl auch Tagelöhner im Verhinderungsfalle bis zu einer Woche Lohn beanspruchen, was früher, wie im Motivenbericht der Herrenhauskommission hervorgehoben ist, nicht der Fall war. In der neu vorgeschlagenen Fassung sollen jetzt auch Arbeiter, die über 4 Wochen krank sind und daher nach § 82 lit. h der Gewerbeordnung entlassen werden können, trotzdem die oben genannten Bezüge (20 bzw. 30%) beziehen. In sehr mangelhafter Stillisierung, die zu allen möglichen Zweifeln Anlaß gibt, wird dann noch bestimmt, daß „sich der Dienstnehmer Beträge einrechnen lassen muß, die er aus einem anderen Rechtsgrunde, z. B. Zeugengebühren erhält“. Beibehalten ist weiter in der alten Fassung der § 1155, und ein neuer, § 1155a, die dem Dienstnehmer das Entgelt zusprechen, wenn er durch auf Seiten des Dienstgebers liegende Umstände an der Leistung der Dienste verhindert war. Doch ist § 1155 nach einem Gesetz vom Dezember 1921 jetzt zwingendes Recht. Der § 1156, der von den Pflichten des Dienstgebers im Falle der Erkrankung des Hausangestellten handelt, wurde insofern erweitert, als „der Dienstgeber nicht verpflichtet ist, die nötige Verpflegung, ärztliche Behandlung und die notwendigen Heilmittel zu gewähren, wenn das Dienstverhältnis für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfs eingegangen wurde und noch nicht einen Monat gedauert hat oder wenn der Dienstnehmer mit Rücksicht auf die Versicherung gleiche Leistungen erhält“. Das Protokoll bemerkt an dieser Stelle, daß „in dem Ausdrucke Geldbezüge“ (§ 1156) Naturalgiebigkeiten nicht inbegriffen sind, die einen wichtigen Bestandteil des Entgeltes bilden und von Wichtigkeit für die Familie des Dienstnehmers sein können. Doch wurde, sagt das Protokoll, in der Erwägung, daß es sich in der Hauptsache um in die Hausgemeinschaft aufgenommene, daher zum größten Teil ledige Personen (Gefinde) handelt, von der Erwähnung der Naturalbezüge Abstand genommen.“ Man könnte wohl richtiger der Meinung sein, daß gerade deswegen die Naturalbezüge eher berücksichtigt werden könnten, weil die wahrscheinliche Belastung des Dienstgebers nur ganz gering, im Einzelfalle aber die Nichtgewährung von Naturalgiebigkeiten für den Dienstnehmer eine besondere Härte darstellen kann. Der Text des § 1156 wurde geändert, so daß dem Dienstnehmer seine Ansprüche nach § 1154b und § 1156 auch dann gewahrt bleiben, wenn er infolge der Verhinderung gekündigt wurde. C.

Ein argentinisches Lohngesetz, das vom Senat und in erster Lesung vom Abgeordnetenhaus angenommen worden ist, sichert den Arbeitnehmern die Auszahlung der Löhne und Gehälter in der Landeswährung. Feste Gehälter sollen monatlich, Tagelöhne alle 14 Tage, Stücklöhne ebenfalls alle 14 Tage ausgezahlt werden. Provisionen und Gewinnanteile werden nach vorher erfolgter Ver-

einbarung und gemäß öffentlichen Anschlusses ausgezahlt. Die Lohnzahlung hat an Werktagen zwischen 8 und 6 Uhr zu erfolgen und darf regelmäßig an keinem Orte stattfinden, an dem Warenhandel und Getränkeauschank betrieben werden. Lohnabzüge für Strafen, gelieferte Waren, Werkzeugbenutzung usw. sind unzulässig, ausgenommen sind Abzüge für Waren, die laut Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern durch eine Genossenschaft oder einen Gegenseitigkeitsverein geliefert werden, Abzüge für absichtliche Beschädigungen und für Vorschüsse, die 50% des Monatslohns überstiegen haben. Arbeitnehmer im Dienste von Zwischenmeistern können die Lohnzahlung von deren Auftraggebern verlangen, wenn die Zwischenmeister die Zahlungstermine nicht pünktlich einhalten. Strafen dürfen nur im Rahmen der staatlichen Vorschriften auferlegt werden; Geldstrafen sind höchstens bis zu 1/5 des Monatsgehaltens oder des Lohnes für 14 Tage zulässig. Uebertretungen der Arbeitgeber sollen mit Geldstrafen zwischen 20 und 100 Pesos bestraft werden.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Öffentliche Abrechnung.

Von Landesrat Dr. Rhode, Kiel.

Auf der letzten Tagung des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge in Berlin nahm einen bedauerlich großen Teil der kostbaren Zeit eine Verhandlung über Verdächtigungen ein, die in einem Presseorgan gegen die Verwaltung der Ludendorff-Spende erhoben worden waren wegen unzulässiger Verwendung der Mittel der Spende. Ein Vertreter des Reichsarbeitsministeriums verteidigte die Verwaltung sehr energisch gegen die sicherlich völlig unbegründete Behauptung. Die sich anschließende Erörterung, in der betont wurde, bei rechtzeitiger und klarer Rechnungslegung (die übrigens auch in der Sitzung noch vermisst wurde) hätte die ganze unerquickliche Angelegenheit vermieden werden können, gibt zu folgender grundsätzlichen Betrachtung Anlaß:

Die großen Volksammlungen sind sich in den letzten Jahren außerordentlich schnell gefolgt, so die Kinderhilfe, das Obereschlesier-Hilfswerk und jetzt neuerdings die Altershilfe. Es ist nicht zu verkennen, daß eine starke Sammelmüdigkeit eingetreten ist. Auf der anderen Seite kann nicht zweifelhaft sein, daß der Sammelmut immer wieder neu betätigt werden muß. Wenn man in der ersten Zeit nach dem Staatsumsturz mit Leidenschaft den Gedanken vertreten sah, daß die Wohlfahrtspflege ausschließlich aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sei, so hat sich dieser Gedanke in der Praxis angeichts der furchtbaren Finanznot unseres Staatswesens, der Gemeinden und Gemeindevverbände als völlig undurchführbar erwiesen. Jeder, der Einblick in die Verhältnisse hat, wird erkennen, daß wir in dieser Finanznot nicht in der Lage sein werden, die soziale Fürsorge auch nur in dem Maße wie vor dem Kriege aus öffentlichen Mitteln zu tragen. Es wird aller Kraft bedürfen, um das vor dem Kriege Erreichte einigermaßen zu verteidigen. Da auf der anderen Seite die Not weit größer ist als vor dem Kriege und ihre steigende Flut immer weitere Kreise erreicht, so ist das Verlangen nach verstärkter Hilfe unabweisbar. Da gibt's nur eine Lösung: die Mittel für diese Hilfeleistung müssen weit mehr als bisher aus privaten Quellen fließen. Ein jeder Volksgenosse, der noch in einigermaßen auskömmlichen Verhältnissen lebt, selbst wenn er nicht annähernd mehr das Einkommen wie vor dem Kriege hat, wird sich an den Gedanken gewöhnen müssen, weit mehr noch als vor dem Kriege trotz dieser Einkommensverminderung für die Hilfe an bedrängten Volksgenossen zu opfern. Das ist eben eine Auswirkung des Volksstaates, in den wir nun einmal, man mag politisch stehen auf welchem Standpunkt man will, nach dem Gange der geschichtlichen Entwicklung eingetreten sind. Es ist deshalb keine Zufälligkeit, daß sich die großen Volksammlungen so schnell gefolgt sind, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß wir weiterhin diese schnelle Folge zu beobachten haben werden, bis, so stelle ich mir vor, letzten Endes diese getrennten Bäche sich in einem großen Strom einer einheitlichen freiwilligen Volkswohlfahrtsabgabe zusammenfinden.

Angeichts der großen Wichtigkeit dieser Erkenntnis über die Notwendigkeit freiwilliger Aufbringung von Hilfsmitteln ist es unbedingt erforderlich, einmal alles zu tun, was den wahren Geist der Hilfsbereitschaft, auch in finanzieller Beziehung, zu fördern geeignet ist, und zweitens alle Dinge zu vermeiden, die etwa die Sammelmüdigkeit erhöhen oder Mißtrauen und damit Schädigung künftiger Sammlungen erwachsen lassen könnten. Da m. E. das Sammelwesen oder letzten Endes die einheitliche freiwillige Wohlfahrtsabgabe eine notwendige Einrichtung unseres neuen Gemeinshaftswesens geworden ist, so muß gefordert werden, daß der spendenden Öffentlichkeit gegenüber auch genaue Rechenschaft über die Verwendung der Mittel der Spende gegeben wird. Da kann eine gelegentliche Zeitungsnote, daß die Verwaltungskosten nur ein geringes Hundertteil betragen, nichts nützen, sondern das Publikum will mehr hineinschauen, wofür denn die für Hilfszwecke eingegangenen Gelder nun auch wirklich verwandt sind. Das ist eine Angelegenheit von so außerordentlich großer Tragweite, daß jeder Abgeordnete eines deutschen Parlaments Anlaß hätte, der Frage sein Augenmerk zuzuwenden. Aus der Fülle der für diese Forderung sprechenden Begründungen will ich nur einen Gesichtspunkt hervorheben, nämlich den, daß sehr leicht das Mißtrauen entsteht, im Sammelwesen aufzubrauchte Mittel könnten verwandt werden für Zwecke, die aus dem Steueraufkommen als öffentliche Pflicht zu bestreiten sein würden. In dem Punkte ist das Publikum mit Recht ganz außerordentlich hellhörig und empfindlich, denn letzten Endes

würde eine solche Verwendung für den einzelnen Spender eine freiwillige Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Steuer bedeuten, die er keineswegs im Sinne hat. Es würde erwünscht sein, über die hier angeschnittene Frage in einem Meinungsaustausch einzutreten.

Der deutsche Vereine für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege hat am 14. Februar d. J. in Berlin seine diesjährige Hauptversammlung abgehalten. Der Vorsitzende, Staatssekretär a. D. Dr. v. Lindequist, gedachte in seiner Begrüßungsansprache besonders des inzwischen ausgeschiedenen Begründers und langjährigen Geschäftsführers des Vereins Professor Dr. H. Sohnrey. Von der Geseßgebung und der Verwaltungsarbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege forderte er volle Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse und eine auf Vorbeugung und gemeinschaftliche Selbsthilfe beruhende Wohlfahrtspflege neben der rein unterstützenden Wohltätigkeit und Fürsorge.

Sodann sprach Geh. Medizinalrat Dr. Nickel, Perleberg, über die „Ländliche Krankenpflege“. Er wies auf die Schwierigkeiten hin, die durch die vielfach ganz unzureichenden Wohnungen, durch die oft ungenügende Versorgung des Landes mit Ärzten und Apotheken hervorgerufen werden. Als Hilfsmittel zur Bekämpfung der Schwierigkeiten empfahl der Redner u. a. die Anlegung von Zweigapotheken und ärztlichen Hausapotheken, die Bereitstellung von chirurgischen Stationen und von Krankenbeförderungsmitteln. Ferner forderte er das Weiterbestehen von Sanitätskolonnen und Pflegerschaften vom Roten Kreuz und die Ausbildung des Krankenpflegepersonals in der Desinfektion. Fräulein B. Reichenau, Königsberg i. Pr., sprach über „Hilfspersonen der ländlichen Krankenpflege, deren Vorbildung, Anstellung und Verwendung.“ Sie forderte die Vermehrung, die wirtschaftliche Sicherstellung und den Ausbau der Gemeindefraternstationen, die in rein ländlichen Gegenden der Mittelpunkt für die Krankenpflege, sowie für die gesamte Wohlfahrtspflege sein müßten. Denn die Krankenpflege auf dem Lande berührt sich aufs engste mit dem Arbeitsgebiet auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Zur Ausübung des Berufs einer Gemeindefraternstation ist eine Spezialausbildung erforderlich, die die für das Land notwendigen besonderen Kenntnisse übermittelt. Land-Krankenpflegerinnen oder -Helferinnen, die nicht nur die Grundzüge der häuslichen Krankenpflege, sondern auch die der allgemeinen Wohlfahrtspflege erlernen müßten, könnten in größeren Bezirken unter Anleitung der Gemeindefraternstationen als Hilfskräfte nützliche Dienste leisten.

Ueber „Kulturarbeit im Dorfe“ sprach Pfarrer Jakob Weiler, Mertesdorf bei Trier. Er nannte die zähe Erhaltung und zielsichere Weiterentwicklung einer gesunden Eigenkultur der Dörfer eine der dringendsten, schwierigsten, aber auch dankbarsten Gegenwartsaufgaben. Unter ländlicher Kulturarbeit verstand der Redner ländliche Bildungs- und Erziehungsarbeit, wie ländliche Wohlfahrtspflege, die sich die Förderung der Tüchtigen und die Fürsorge für die Zurückgebliebenen aus selbstloser Samariterliebe zum Ziele setzt. Zur Ueberwindung der vielfachen Hemmnisse der ländlichen Kulturarbeit gehört die rastlose Kleinarbeit ganzer Persönlichkeiten, deren Vorbildung, Weiterbildung und Erhaltung im ländlichen Kulturkreise als dringendste Staatsaufgabe von dem Redner bezeichnet wurde.

Der Ausbau der ländlichen Wohlfahrtspflege erfordert eine große Anzahl geschulter Landpflegerinnen, die, wie wir einem Artikel über den Beruf der Landpflegerinnen von Elisabeth v. Westerhagen (Das Land Nr. 8, 30. Jahrg.) entnehmen, vorläufig noch nicht in genügender Zahl vorhanden sind. Die Arbeitsfelder für die einzelnen Schwestern sind z. T. jetzt so groß, daß nur einzelne Arbeitszweige wirklich zur Entfaltung kommen können. Der deutsche Landpflegeverband kann die Nachfrage nach den ihm angehörenden Schwestern nicht befriedigen. Dieser deutsche Landpflegeverband bildet seit 1911 in fünf Schulen Landpflegerinnen aus und hat im Lauf der Jahre über 100 ländliche Gemeinden mit Landpflegerinnen versorgen können. Die Schulen sind in den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie in Mecklenburg und arbeiten alle nach einem einheitlich geregelten Lehrplan. Die Ausbildung der Landpflegerinnen dauert drei Jahre, daran schließen sich die Übungszeiten auf einem Arbeitsfeld des deutschen Landpflegeverbandes unter einer erfahrenen Schwester bis zur selbständigen Anstellung, die in der Regel nicht vor dem 24. Lebensjahr erfolgt. Die Landpflegerinnen sollen durch ihre Ausbildung befähigt werden, auf ihre Pflegebefohlenen erzieherisch einzuwirken, krankpflegeartige Hilfe zu leisten und wirtschaftlich beratend und tatkräftig zugreifend tätig zu sein.

Der Jahresbericht der Gesellschaft für Wohlfahrts-Einrichtungen Frankfurt a. M. für 1921 gibt ein anschauliches Bild der immer steigenden Lebensmittelerhöhung und der sonstigen Preiserhöhungen, die auch die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft außerordentlich erschwert haben. Eine interessante Nebeneinanderstellung der Preise für die hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensmittel in den Jahren 1913 und 1921 zeigt das ungeheuerliche Anschwellen, z. B. der Preise für Kartoffeln, die Ende Dezember

1921 das 66fache von 1913 kosteten. Mehl kostete das 24fache, Schmalz das 38fache, Gemüse das 23fache, Brot das 15 1/2fache. Für Kohlen mußte das 23 1/2fache gezahlt werden. Zu diesen ungeheuer gesteigerten Ausgaben traten die Erhöhungen der Löhne und Gehälter. Maßgebend ist für die Küchenangestellten der Gesellschaft der für das Restaurations- und Gastwirts-gewerbe allgemeinverbindlich erklärte Tarif mit einigen Vergünstigungen, dazu ist genaue Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Nichtstundentag usw. erforderlich. Die Höhe der Angestelltenkosten machte ein Fortführen der kleineren Betriebe und des Wäschereibetriebes unrentabel. So sind 6 Speise-fallen oder Kantinen und der Wäschereibetrieb stillgelegt worden. Der Besuch der verschiedenen Anstalten der Gesellschaft war wie immer in den Monaten April bis September und im Dezember normal, im Januar bis März und im Oktober und November stärker. Die verabsolgte Portionszahl betrug im Durchschnitt täglich 5198 Portionen. Die Preise für eine Portion, bestehend aus Suppe, Kartoffeln und Gemüse betragen am 1. Januar 1921, 2,25 M., vom 22. August ab 3 M. und vom 1. Dezember ab 3,50 M. Der Ver-kaufspreis hat sich also nur auf das 16fache erhöht. Diese gegenüber der oben skizzierten Teuerung der Lebensmittel geringe Erhöhung ist ein glänzendes Zeugnis für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft, besonders wenn noch die verschiedenen im Berichtsjahr besonders hervortretenden Schwierigkeiten ge-würdigt werden, wie die sehr schlechte Beschaffenheit der Kartoffeln, die Miß-ernte auf der Gemüsefarm der Gesellschaft zu Niederrad, die infolge der un-gewöhnlichen Trockenheit im Berichtsjahr weder die notwendigen Vorräte zum Ueberwintern lieferte, noch den laufenden Bedarf des Jahres ganz decken konnte. Die Gesellschaft war auch an diesem Jahre wieder an der Quäterspeisung beteiligt und hat ungefähr 85% aller Speisen zubereitet und nach über 140 Eßstellen befördert. Ferner übernahm sie wieder und zwar in beträchtlich erweitertem Umfang die Verpflegung der von der Frankfurter Kinderhilfe auf der Wegscheide bei Bad Orb untergebrachten Kinder. Vom 15. April bis 7. Oktober waren insgesamt 6315 Kinder oben, die Verpflegung betrug anfänglich etwa 600 und stieg zeitweise auf 1500 Köpfe am Tage. Es wurden 5 Mahlzeiten am Tage gegeben. Der Preis für die Verpflegung war ursprünglich bei einer Kopfszahl von 600 auf 11,50 M., bei 800 Köpfen auf 11,30 M. und bei über 800 Köpfen auf 11,10 M. festgesetzt worden. Es gelang aber der Gesellschaft, den Preis für die erste Periode auf 10,75 M., für die zweite Periode auf 10,90 M. zu ermäßigen und außerdem noch nach erfolgter Abrechnung 22000 M. an die Wegscheide G. m. b. H. zurückzuer-güten. Diese Leistungen fallen um so mehr ins Gewicht, als die Lage von Wegscheide die Verpflegung außerordentlich erschwert. Frische Milch, Kartoffeln und Gemüse sind in der Umgegend nicht zu haben. Alle Lebensmittel müssen mit der Bahn oder mit Lastautos herangeschafft werden. Die Gesellschaft kann mit Recht sagen: „wir können mit einigem Stolz auf die von uns er-füllten eigentlichen, sowie die außer unserem eigentlichen Wirkungskreis liegenden Aufgaben, Quäterspeisung und Kinderverpflegung auf Wegscheide zurückblicken!“

Wohnung. Boden.

Zur Förderung der Bautätigkeit weist der Reichsarbeitsminister die großen Krankenkassenverbände in einem Schreiben auf die Schwierigkeit hin, die heute häufig bei der Beschaffung von Hypotheken und langfristigen Dar-lehen besteht und die die Neubautätigkeit stark beeinträchtigt. Den Kranken-kassen, die infolge der Erhöhung der Grundlöhne kapitalträchtig sind, wird empfohlen durch großzügige Kapitalhingabe (20—25%) an Gemeinden und Gemeindeverbände die bestehende Not lindern zu helfen. Wenn die Neubau-kredite der Krankenkassen durch ihre oberste Verwaltungsbehörde genehmigt sind und die Krankenkassen über ein ausreichendes Barkapital verfügen, so stehen der Kugbarmachung ihrer Gelder zu diesen Zwecken nichts entgegen, zumal die Krankenkassen auch ein lebhaftes, direktes Interesse an der Her-stellung gesunder Wohnungen haben.

Eine indirekte Folge der Wohnungsnot ist ein großer Mangel an Pflegestellen für Kleinkinder. Es gibt weniger alleinstehende Frauen, die selbständig wohnen und weniger Hausfrauen, denen der erforderliche Raum zur Verfügung steht, neben eigenen, fremde Kinder zu betreuen. Die „Volks-wacht“ weist darauf auf das verstärkte Bedürfnis nach städtischen Anstalten, am besten Wächnerinnenheimen hin, in denen vor allem die unehelichen Kinder in ihren ersten Lebensmonaten gemeinsam mit der Mutter Aufnahme finden. Die bestehenden städtischen Heime sind allerorts überfüllt; auch ent-sprechende private Gründungen, wie die der Mutterschutzverbände, können die Not der Unterkunst- und fürsorgebedürftigen Kinder und Mütter nicht an-nähernd beheben.

Der Entwurf eines neuen deutschösterreichischen Mieterschutz-gesetzes, der dem deutschösterreichischen Parlament vorliegt, behält die beiden wichtigsten Bestimmungen der bisher geltenden Mieterschutzverordnung vom Januar 1917 als unbedingt notwendig bei: Die Aufrechterhaltung des Kündigungsverbots und das Verbot der Mietzins-erhöhung ohne zuvor eingeholte Erlaubnis des Mieteinigungs-amtes. Der neue Entwurf rüttelt also nicht an den Grundgedanken der bisherigen Bestimmungen, sondern sucht nur auf Grund dreijähriger Er-fahrung, ihre Durchführung praktischer zu gestalten; die Mieteinigungsämter sollen nicht überflüssig belastet werden durch Genehmigungsanträge, und der bisherigen ungelungen Niedrighaltung der Mieten soll gesteuert werden. Eine Erhöhung der Mietzins auf das Vierfache ohne be-sondere Genehmigung des Mieteinigungsamtes — als Stichtag für den Mietzins gilt der 1. August 1914 — ist im neuen Entwurf vor-gesehen. Praktisch wird diese Zuhilfenahme in den meisten Fällen schon durch-geführt sein. Nur die Hauseigentümer, die etwa aus Scheu vor einem langwierigen amtlichen Verfahren eine Steigerung der Miete bisher nicht beanpruchten, werden nach der Neuregelung die Mehrbeträge erhalten, die

ihnen nach der allgemeinen Aufwandssteigerung zustehen. Weitergehende Mietzinssteigerungen können nach wie vor nur durch Nachweis erhöhter Be-lastung beantragt und amtlich genehmigt werden. Um dem Gesetz eine gewisse Beweglichkeit zu geben, sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Nationalrats durch Verordnung an Stelle des Vierfachen des Vorkriegszinses ein höheres Vielfaches, ent-sprechend einer nachträglich eingetretenen durchschnittlichen Aufwandssteigerung, festsetzen kann. Außerdem sollen Mietzinsserhöhungen, die auf Grund steigender Teuerung unvermeidlich scheinen, der Bevölkerung amtlicherseits bekannt gegeben werden. Es ist dies als eine Art Aufklärung gedacht, die die Zu-lässigkeit einer Mietzinsserhöhung im Einzelfall nicht entbehrlich macht.

Eine weitere Neuerung, die der deutschösterreichische Entwurf bringt, ist die Errichtung von Obermietämtern. Ihre Aufgabe soll sein, für gleichmäßige Rechtsanwendung bei den verschiedenen lokalen Mieteinigungs-ämtern zu sorgen.

Die Verlängerung von Käumungsfristen über die gesetzliche Frist hinaus soll nach dem neuen Entwurf bereits vom Prozeßgericht be-stimmt werden können unter bestimmten Voraussetzungen, während nach dem geltenden Recht ein längerer Instanzenweg durchlaufen werden mußte. Auch diese Neuerung bedeutet eine Entlastung für die Behörden und einen weiteren Ausbau des Mieterschutzes.

Die Einführung einer Wohnbausteuer in Wien, die an Stelle der bisherigen Mietzinsabgabe (XXX, 53) treten soll, entspricht der durch das Mietsfeuertgesetz (21. Juni 1921, Soz. Prax. XXX, 52, 586, 737, 1309) in Deutschland eingeführten Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Es handelt sich um einen vom Wiener Magistrat vorgelegten Entwurf zu einem Landesgesetz. Die Höhe der Abgabe ist nach dem Entwurf bei Wohn- und gewerblichen Mieträumen gleich bemessen. Der Hausbesitzer hat die Steuer an den Magistrat abzuführen. Der Mieter ist der Zahlungspflichtige. Um soziale Härten zu vermeiden, kann der deutsche reichsrechtlichen Nege-lung entsprechend unter bestimmten Voraussetzungen Befreiung verfügt werden. Der Ertrag der Abgabe soll zur Erhaltung und Herstellung von Wohnhäusern in Wien dienen, ein bestimmter Teil aber auch zu Siedlungszwecken ver-wendet werden.

Die Mietssteigerungen im Ausland sind zum Teil einer gesetz-lichen Regelung unterworfen. In Großbritannien wurden im Jahre 1915 Mietsserhöhungen für Arbeiterwohnungen verboten, sofern sie nicht durch Erhöhung der Kommunalabgaben und des Wassergeldes bedingt waren, und erst durch das Gesetz von 1920 in gewissem Umfang, nämlich um 30% der Vorkriegsmiete, ungerechnet der oben erwähnten Zuschläge, zugelassen. Die durchschnittliche Steigerung der Kommunalsteuern beträgt etwa 27% der Bruttomiete der Vorkriegszeit; die Gesamtsteigerung der Höchstmieten wird demgemäß auf 57% berechnet. In Schottland sind etwas größere Miets-erhöhungen zugelassen — 65—70%, wovon 30% auf Kommunalsteuern ent-fallen. Jedoch ist die Höchstmiete nicht überall erreicht.

In Dänemark betragen die Mietssteigerungen für Kleinwohnungen von 1 Zimmer mit Küche für die Zeit von 1916—20: 68%, 1919—20: 25%, von 2 Zimmern mit Küche 1916—20: 48%, 1919—20: 14%, für große Wohnungen von 8 Zimmern und mehr dagegen nur 31% in den Jahren 1916—20 und 3,5% in den Jahren 1919—20. Die Mietssteigerungen in den letzten Jahren waren in Kopenhagen etwas höher als in den anderen Städten; während in den Vorjahren die Mieten in den kleineren Orten er-heblich stärker anzogen. In den Landgemeinden stieg die Miete in den beiden letzten Jahren in den 1-Zimmerwohnungen um 31%, in den 4-Zimmer-wohnungen um 18%.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse halbjähriger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Ernennung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Lebensgang eines deutschtschechischen Handarbeiters. Von Wenzel Holek, Diederichs, Jena 1909.

Vom Handarbeiter zum Jugendzieher! „Lebensgang eines deutschtschechischen Handwerkers.“ II. Teil. Von Wenzel Holek, Diederichs, Jena 1921.

Von den Arbeiterbiographien, mit deren Herausgabe Grohm sich ein unschätzbares Verdienst erworben hat, ist die Holeksche wohl die tiefste und reifste. Früher noch ganz dumpfes, wenn auch oft leidenschaftliches Empfinden — unberührt von den Problemen der modernen Arbeiterschaft — Bromme und Nehbein in die Arbeiterbewegung hineingestellt, aber in ihrer dogmatischen Enge stecken bleibend — Holek über das Klassenmäßige zum allgemein Menschlichen herauswachsend. Herauswachsend aus eigener, innerster Kraft; Bücher haben ihm wohl manches gegeben, auch später Unterricht, den er als Bierzgjähriger genoss, aber das beste seiner Lebensanschauung hat er aus sich selbst geschöpft, ja, zum Teil vielleicht gerade im Gegensatz zu dem gebildet, was an ihn als „Bildung“ herantrat. Holek schildert seinen Lebens-gang und das Milieu, in dem er lebte, mit einer unbestechlichen Wahrhaftig-keit, wobei doch sein Zartgefühl und sein sittlicher Ernst auch Szenen erträglich machen, die in der Brommeschen Darstellung abstoßend wirken. Voll warmer Bewunderung sehen wir, wie sich eine starke sittliche Persönlichkeit aus den Tiefen eines halb nomadischen Proletarierlebens herausarbeitet. Holek hat kaum 3 Jahre Schulunterricht genossen, ist schon als Kind unbarmherzig in das Erwerbsleben hinausgestoßen, den entsetzlichen Einflüssen ausgesetzt, zeitweise als Bettelmusikant für die ganze Familie Brot schaffend. Als Be-

freierung aus seinem dumpfen Arbeitsleben tritt die Sozialdemokratie, der er sich in glühender Begeisterung anschließt, in sein Leben. Zum ersten Male sieht er ein höheres geistiges Ziel vor Augen, kommt er mit Bildung, gleichgerichtetem Streben in Berührung. Man versteht aus dem Dasein des Enterbten heraus den gewaltigen Einfluß, den die sozialistische Lehre, die Glück, Befreiung von drückender Fronarbeit und Aufstieg verheißt, auf die breiten Massen ausüben muß. Aber aus seiner begeistertsten Mitarbeit an der noch jungen und vom Staate unterdrückten Bewegung erwächst Hölzel neues Unglück, Arbeitslosigkeit, Hunger, erschütternd geschildert in dem Kapitel „Not, nur Not“. Der zweite Band setzt ein mit der Uebersiedelung nach Dresden, wo ihn zwar eine etwas höhere Kultur umfängt, aber sein Leben sich doch bei härtester Arbeit nie über die unmittelbare Notdurst erhebt. Erst der Bierziger, der durch den ersten Teil seiner Biographie bekannt wird, faßt eine freundlichere Lebensrichtung und führt ihn in die Hellaer Arbeiterkolonien, in eine höhere Arbeitersicht. Er nimmt teil an den Hellaer Bildungsbestrebungen; vielleicht sind gerade die Kapitel, in denen er um die Grundlagen einer wahren Volksbildung ringt, die wertvollsten der Bücher. Mit erstaunlicher Sicherheit und Selbstständigkeit lehnt er jene gemüthlose materialistische Halbgebildung ab, die den arbeitenden Klassen so oft als das „Wahre“ erscheint, weiß er das Echte, Solide vom Phrasenhaften zu unterscheiden. Es gibt in unserer Literatur wohl kaum eine Stelle, die so ohne Schönfärberei, mit solcher Objektivität und doch solch warmem Verständnis

das geistige Leben des modernen Arbeiters schildert, wie der Abschnitt „Bildungsarbeit“. Hölzels weiterer Lebensgang führt ihn trotz mancher Rückschläge aufwärts; er wird zunächst als Jugendpfleger nach Leipzig berufen und tritt später in die soziale Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost, in der „Vater Hölzel“ heute als geschätztes Mitglied tätig ist. Eine große Enttäuschung hat er noch erleben müssen — die Hoffnung, daß die Schützengrabengemeinschaft des Krieges feste Bande zwischen Arbeiterschaft und studierender Jugend knüpfen würde, hat sich nicht erfüllt. — Die Gemeinde derer aber, die sich Hölzel in Denken und Fühlen verwandt fühlt, dankt ihm für sein Werk, aus dem sie neues Verständnis, neuen Glauben und Kraft für ihre Arbeit an der geistigen und sittlichen Hebung des Volkes ziehen wird. Dr. Gabel.

Die gesamten Abänderungsgesetze zur Angestelltenversicherung nebst den Begehren zum Arbeitsrecht und zur Militärversorgung. Von Min.-Rat Dersch. 3. Aufl. Bensheimer, Mannheim. 1922.

Die schnelle Folge der Auslagen zeigt, wie stark bei dem raschen Wechsel unterliegenden Rechtsstoffe das Bedürfnis nach soliden, praktisch ausgestatteten Kommentaren, wie dem vorliegenden ist. Die Darstellung reicht bis zu Beginn des Jahres 1922; die Gesetze vom 7. und 13. Dezember 1921 sind noch in Nachträgen mit verbucht.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mk 36.— Einzelnummer Mk 4.—. — Anzeigenpreis: Mk 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Zeit für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Im Ausschuss der deutschen Jugendverbände ist die Stelle des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters

zum 1. Juni d. J. neu zu besetzen. Gesucht wird ein jüngerer Mann mit abgeschlossener Hochschulbildung (Nationalökonom oder Jurist). Gewandtheit im persönlichen und schriftlichen Verkehr und Geschicklichkeit in schriftstellerischen Arbeiten sowie Verständnis für die Tätigkeit einer großen Organisation sind erforderlich. Kenntnisse auf den Gebieten der Jugendpflege und Jugendbewegung sind erwünscht. Die Festsetzung des Gehalts bleibt persönlichen Verhandlungen vorbehalten. Bewerbungen sind alsbald an die Geschäftsstelle des Ausschusses der deutschen Jugendverbände, Berlin W 50, Augustburgerstraße 61, zu richten.

Freigewerkschaftlicher Angestelltenverband sucht einen

Schriftleiter

für sein Organ.

Vertrautsein mit allen gewerkschaftlichen Fragen und genaue Kenntnis der Angestelltenbewegung sind Voraussetzung.

Ausführliches Bewerbungsschreiben mit Stilproben, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen werden unter S. P. 15 erbeten an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Stadtschwester (Bezirksfürsorgerin)

zum baldigen Eintritt gesucht.

Befolgung nach Gruppe VI mit Ausräumungsmöglichkeit nach VII. Anstellung auf Privatdienstvertrag nach 6 monatiger Probezeitleistung.

Staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen, die eine staatliche Krankenpflege- und Säuglingspflegerinnenprüfung oder jedenfalls letztere abgelegt haben und neben gründlichen theoretischen Kenntnissen längere praktische Erfahrungen auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege, insbesondere auf dem der Kranken-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge und der Schulgesundheitspflege, möglichst auch der Tuberkulosefürsorge, besitzen und die Bevölkerung des rhein.-westf. Industriegebietes kennen, wollen Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie Angabe, wann Eintritt möglich, umgehend an das Oberbürgermeisteramt senden.

Barmen, den 4. April 1922. Der Oberbürgermeister.

Kinderheim Haus Erholung Solbad Dürrenberg a. S.

Fernspr. 350

Besitzer: Carl Nelb

Fernspr. 350

— Das ganze Jahr geöffnet. —

Erholungsbedürftige Kinder von 6—14 Jahren finden bei guter, reichl. Verpflegung Aufnahme.

Die Kur ist besonders geeignet gegen Katarre der Atmungsorgane, sowie Skrofulose, Rheumatis, Blutarmut, überhaupt schwächl. kranke Kinder zu kräftigen und gesund zu machen.

I a Referenzen. — Prospekte.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Betriebsräteschulung

Bericht über eine Sachverständigenkonferenz, einberufen von der Gesellschaft für Soziale Reform

Vortrag des Referenten im preussischen Ministerium für Unterricht

Ingenieur R. Woldt

Dozent an der Universität Münster

und Diskussionsbeiträge von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. H. Herkner, Prof. Dr. E. Franke, Univ.-Prof. Dr. Ph. Stein, Dr. Ziegler u. a.

Zweite Auflage

(Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 74.)

56 S. 8° 1922 Mk 7.—

Der Weltkrieg und die Revolution haben in der Wirtschaft soziale Umwälzungen hervorgerufen. Das Betriebsrätegesetz stellt ihren gesetzgeberischen Niederschlag dar. Neben der Gesetzesarbeit hat die Bildungsarbeit einherzugehen. Die Bildungsarbeit aber, die wir am Menschen, am wirtschaftlichen Menschen zu leisten haben, ist viel wichtiger als die äußere Organisation der Wirtschaft. In den Dienst dieser für unsere Zukunft so überaus wichtigen Aufgabe stellt sich der vorliegende Vortrag.

Richtlinien für die Errichtung von Beamtenräten

Aufgestellt vom

Unterausschuß für Beamtenfragen
der Gesellschaft für Soziale Reform

Mit einer Begründung

24 S. 8° 1919 Mk 2.40

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die Einbanddecke

für den Jahrgang 1921 der „Sozialen Praxis“ kann zum Preise von Mk 14.— von jeder Buchhandlung, oder + Mk 3.— für Porto u. Verp. vom Verlag, bezogen werden.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Volligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 936.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mtr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | | |
|---|-----|--|-----|
| Erwerbslosigkeit und Arbeitswille. I. Von Magistratsassessor Max Benda, Berlin. | 433 | Die Kranken- und Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Die Krankversicherung der Hausfrauen. | |
| Organisationen der Arbeiter und Angestellten | 435 | Arbeitsgerichte | 440 |
| Gegen das Bemelmans-Abkommen. Die Presse der freien Gewerkschaften. | | Das Ende der kommunalen Arbeitsrechtspflege? Von Beigeordnetem Dr. jur. et phil. Wagner-Noemich, Hameln. | |
| Arbeitgeberverbände | 436 | Die Arbeitsgerichte Italiens. | |
| Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. II. | | Allgemeine Wohlfahrtspflege | 443 |
| Tarifvereinbarungen | 438 | Der Thüringische Entwurf für ein Wohlfahrtspflegegesetz. Von Henni Lehmann, Weimar. | |
| Eine Statistik „tariflich festgelegter Zeittage und Arbeitszeiten im Jahre 1921“. | | Gesetzliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. | |
| Tarifverträge in der italienischen Landwirtschaft. | | Literarische Mitteilungen | 447 |
| Sozialversicherung | 440 | | |

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Erwerbslosigkeit und Arbeitswille.

Von Magistratsassessor Max Benda, Berlin.

I.

Der Vorwurf der Arbeitsscheu wird immer wieder gegen die Erwerbslosen erhoben, obwohl ihn hervorragende Sachkenner unter Beibringung eines reichen Tatsachenmaterials mehr als einmal zurückgewiesen haben. Er erklärt sich aus der sehr verschiedenartigen Umgrenzung, die dem Begriffe der Arbeitswilligkeit — und damit auch dem der Arbeitsscheu — zuteil wird.

Die öffentliche Meinung fordert (wie auch manche behördlichen Stellen) von dem Erwerbslosen — als einem auf öffentliche Kosten Unterhaltenen — Bereitschaft zu jeder gemeinnützigen Arbeit ohne besonderen Lohn. Sind die Straßen verschneit, die Bahnhöfe schmutzig, die öffentlichen Anlagen vernachlässigt, so höhnt man, daß es wohl keine Erwerbslosen gebe, die die notwendigen Arbeiten verrichten könnten. Man macht hier einen feinen psychologischen Unterschied: von dem rentenempfangenden Kriegsbeschädigten fordert man das nicht; er hat seine Leistung an die Allgemeinheit gleichsam im voraus bewirkt. Von dem Armenunterstützungsempfänger gleichfalls nicht; denn man sieht ihn als unfähig zur Arbeit an. Aber von dem unterstützten Erwerbslosen heißt man die Gegenleistung: er soll sich durch gemeinnützige Arbeit die öffentliche Unterstützung verdienen.

Man übersieht dabei zweierlei: einmal daß es einer — besonders in der Großstadt — gewaltigen Organisation bedürfte, um die erforderliche Zahl geeigneter Erwerbsloser jeweils dann zur Stelle zu haben und mit dem nötigen Arbeitsgerät zu versehen, wenn es gerade irgendwo irgendwem (etwa bei einem um Mitternacht einsetzenden Schneetreiben!) an Arbeitskräften mangelt. Oder sollen die Erwerbslosen aus eigenem Antriebe umherziehen und

allerwärts nach dem Rechten sehen? Man übersieht aber ferner, daß der Erwerbslose nicht imstande ist, für die Unterstützung allein zu arbeiten: weil der Arbeitende einen Aufwand an Kleidung, Wäsche, Schuhwerk, Nahrung, Fahrgeld hat, der sich mit dem Nettogroschen der Unterstützung nicht bestreiten läßt.

Noch unduldsamer ist die öffentliche Meinung mit ihren Ansprüchen an die Arbeitswilligkeit des Erwerbslosen dann, wenn es sich um Uebernahme entlohnter Arbeit handelt. Der Erwerbslose soll arbeiten, wo immer sich Gelegenheit bietet, wenn nicht an seinem Wohnort, dann außerhalb. Er soll aus „platte Land“ gehen. Frauen und Mädchen haben Haushaltsarbeit anzunehmen. Der frühere Beruf, die Familienverhältnisse verdienen keine Beachtung. Ob die Arbeit unangenehm, gesundheitsschädlich ist, spielt keine Rolle. Und vor allem: Erwerbslose sollen zu jedem Lohn arbeiten. Fast jeder weiß von einem oder einer Erwerbslosen zu erzählen, die eine Arbeit verweigert haben, sei es, weil sie zu gering entlohnt sei, sei es mit sonstigen „Ausreden“.

Es liegt auf der Hand, daß dieser hypertrophierte Begriff der Arbeitswilligkeit, der das Individuelle völlig ausschaltet, vor einer vorurteillosen sozialen Wertung nicht standhält.

II.

Wie sieht die menschliche Arbeitswilligkeit im praktischen Durchschnitt aus?

Der Durchschnittsmensch will arbeiten — aber: in seinem Beruf und an seinem Wohnort, auf einer Arbeitsstelle, die für ihn bequem gelegen ist, gut bezahlt wird, geringen Kraftaufwand erfordert und frei ist von unangenehmen Begleitererscheinungen. Man kann das bestreiten, dennoch trifft es — für den Durchschnitt — zu.

Der Erwerbslose ist zunächst auch nur ein Durchschnittsmensch. Nichts spricht dafür, daß seine Arbeitswilligkeit eine gesteigerte sein wird. Freilich: es gibt Verzweifelte, denen die Not nicht endenwollender Erwerbslosigkeit jeden Eigenwillen ausgetilgt hat; sie sind zu allem bereit. Aber solche Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Der Erwerbslose ist also nicht arbeitsscheu, wenn er nicht arbeitswilliger ist als der Durchschnitt. Ja manches könnte es sogar rechtfertigen, daß seine Arbeitswilligkeit noch hinter dem Durchschnitt zurückbleibt.

Ich denke hierbei nicht daran, daß, wenn es keine Erwerbslosenfürsorge gäbe, die bitterste Not den Erwerbslosen zwingen könnte, jede Arbeit um jeden Preis anzunehmen, daß also jede Fürsorge für den Arbeitslosen an sich schon seinen Arbeitswillen notwendig mindert; denn mit diesem Argument des extremen Arbeitgeberstandpunktes könnte man alle sozialen Errungenschaften in die Kumpelkammer verweisen. Ich denke auch nicht an die Tatsache, daß der Zustand der Erwerbslosigkeit selbst, das Fehlen der regelten Arbeit, die mangelhafte Ernährung, die psychische Depression naturgemäß auch die Arbeitswilligkeit herabdrücken können. Sondern ich meine die grundsätzliche seelische Einstellung des Erwerbslosen, die den Schlüssel zu zahlreichen Rätseln gibt.

Die öffentliche Meinung hält es für eine außerordentliche Leistung, daß man für die Erwerbslosen überhaupt sorgt; denn letzten Endes könnte doch jeder „autändige“ Mensch, wenn er nur wolle, Arbeit finden. Sie hält alles, was für die Erwerbslosen geschieht, schon für viel zu viel. Der Erwerbslose ist ein ständiger

Gegenstand öffentlichen Mergernisses. Wer in der Erwerbslosenfürsorge tätig ist, darf dies nirgends laut sagen, ohne daß eine Flut von Vorwürfen, Beschuldigungen, höhnischen oder ironischen Bemerkungen oder bestenfalls Reformvorschlägen losbricht. Man begreift daher auch nicht, wie die Erwerbslosen sich eine Vertretung schaffen, wie sie Kongresse abhalten, immer neue Forderungen stellen können, anstatt demütig zu bitten. Man hält die vorhandene Arbeitslosigkeit zum guten Teil für eine Folge der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge und stellt aus allen diesen Erwägungen — besser: Gefühlen — herans die maßlosen Anforderungen an die Arbeitswilligkeit, die wir oben kennen lernten.

Ganz anders der Erwerbslose. Er fühlt sich umgekehrt als Opfer des Krieges, des Kapitalismus, der Wirtschaftsordnung. Er fühlt sich um seine Existenz betrogen, die er — vermeintlich — vor dem Kriege mühelos fand. Seine Not und die seiner Frau, seiner darbenenden Kinder, schiebt er als schwere Schuld eben jener Gesellschaft zu, die an ihm Mergernis nimmt und die für ihn den Gegenstand unablässigen Mergernisses bildet. So tritt er ihr mit dem Trotz, dem Haß und mit der Geste des auftrumpfenden Forderns entgegen, die der böswillig Geschädigte und bis ins Mark Verletzte dem Unheilstifter gegenüber zur Schau trägt. Er will seine Arbeit wieder haben, die er hier jahrs jahrein in seinem Beruf ausgeübt, die ihn redlich ernährt hat und um die man ihn gebracht hat. Wie? Er soll Konzessionen machen? Ihm fremde Arbeit verrichten oder erlernen? Aus seiner Heimatstadt fortziehen, in der sich Fremde, Nichtangesehene in Scharen tummeln dürfen? Er soll sich von der Familie trennen, in der Fremde für Hungerlohn arbeiten? Er fordert seine gute ehrliche Arbeit — und wenn man ihm diese verweigert, muß man ihn mit Frau und Kind erhalten — anständig, menschenwürdig erhalten —, solange bis man ihm seine Arbeit gibt. Die Erwerbslosenfürsorge ist ihm daher der selbstverständliche Schadenersatz, den ihm die Allgemeinheit für seine von ihr ruinierte Existenz leistet — und er tobt, daß dieser Schadenersatz so unzulänglich ist. Erwerbslosenunterstützung ist für ihn eine Mindestleistung, ein Fugum, das ihm unter allen Umständen durch Staat und Gemeinde garantiert ist.

Eben diese Auffassung führt zu einer geistigen Einstellung des Erwerbslosen, die man treffend als Differenzwahn bezeichnen könnte.

Der Arbeitslohn fängt für ihn überhaupt erst da an, wo er über die Erwerbslosenversicherung hinausgeht, während der Lohnanteil, der sich mit dem Unterstützungsbetrag deckt, außer acht bleibt. Wer also wöchentlich 200 M. Erwerbslosenunterstützung erhält und eine Arbeit mit einem Wochenlohn von 250 M. annehmen soll, lehnt dies vielleicht mit der Begründung ab, daß er doch nicht die Woche für 50 M. arbeiten könne! Ich nenne das Differenzwahn, weil es mit dem gesunden Menschenverstand nicht im mindesten zu rechtfertigen ist; denn Erwerbslosenunterstützung ist — selbstverständlich — für den Erwerbslosen da; ist Arbeit für ihn vorhanden, so ist der Abzug des Unterstützungsbetrages zur Errechnung des „wirklichen“ Arbeitslohns genau so unmotiviert, wie wenn irgendein in Arbeit Stehender bei Angabe seines Einkommens den ihm im Falle der Erwerbslosigkeit zustehenden Erwerbslosenunterstützungsbetrag vorweg in Abzug bringen würde. Die Frage kann vielmehr lediglich die sein, ob der Lohn an sich angemessen ist; dies wird dann zu verneinen sein, wenn er den Unterstützungsbetrag nicht übersteigt — aber nicht wegen dieses seines Verhältnisses zur Unterstützung, sondern weil der Unterstützungsbetrag an sich zum Leben nicht ausreicht und deshalb für einen entsprechenden Lohnbetrag nicht gearbeitet werden kann. Die Heilung des Differenzwahns, der den Vorwurf der Arbeitslosen bei oberflächlicher Betrachtung rechtfertigen könnte, ist eine schwierige, aber lohnende Aufgabe aller derer, denen die Versorgung der Erwerbslosen am Herzen liegt, um so mehr als er sich begreiflicherweise jeder Erhöhung der Unterstützungsfähigkeit hemmend in den Weg stellt.

Wie dem auch sei: Daß die geschilderte Grundstimmung des Erwerbslosen ihn nicht geneigt machen wird, seine Arbeitswilligkeit zugunsten der ihm verhassten Allgemeinheit über den Durchschnitt hinaus zu steigern, liegt auf der Hand.

(Schluß folgt.)

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Gegen das Bemelmans-Abkommen haben die 4 Spitzenorganisationen der deutschen Gewerkschaften am 25. März 1922 gemeinsamen Protest beim Reichskanzler und beim Wiederaufbauministerium eingelegt, in dem es u. a. heißt:

„Die deutschen Arbeiter haben sich stets für die Durchführung der deutschen Sachleistungen eingesetzt, weil sie in den Sachleistungen die wirkungsvollste Form des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Gebiete erblickten und weil sie erkennen, daß nur eine weitgehende Ablösung der von Deutschland geforderten Entschädigung durch Lieferung von Arbeitsprodukten den finanziellen Zusammenbruch Deutschlands verhindern kann.

Um dieser großen Aufgabe eine sichere Grundlage zu geben, haben die Gewerkschaften verlangt, daß die Sachleistungen dem freien Verkehr entzogen und als Träger in Deutschland und den Ententestaaten festgegliederte Organisationen der Unternehmer, Arbeiter und Geschädigten gebildet werden. Nur auf diesem Wege läßt sich die Einigung eines unangemessenen hohen Gewinns durch Lieferanten, Händler und Vermittler vereteln. . . Die Gewerkschaften haben daher das Wiesbadener Abkommen begrüßt und an der Bildung der im Abkommen vorgesehenen gemeinwirtschaftlichen Organisationen mitgearbeitet.

In den Verhandlungen über den sogenannten Bemelmans-Vertrag und folgend auch für die an Frankreich fallenden Sachleistungen hat die Reparationskommission den Boden des Wiesbadener Abkommens verlassen und zum weitans größten Teil den unkontrolliert freien Verkehr durchgesetzt. Dieser freie Verkehr wird nicht nur die gewerkschaftlichen Forderungen auf Sicherung der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitsbedingungen und auf eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Verteilung der Aufträge unter Berücksichtigung notleidender Industrien und Bezirke unmöglich machen, sondern er wird vor allem ein Gewinnler- und Schiebepotential unbefristet großziehen, das nicht nur die deutschen Reichsfinanzen ansaugt. . ., sondern auch den von den deutschen Arbeitern gewollten Zweck, Aufbau der verwüsteten Gebiete und Entmischung der Kriegsschäden, ernstlich gefährdet.

Die im freien Verkehr an die Entente für den Wiederaufbau gelieferten Waren werden trotz aller vertraglichen Maßnahmen zum großen Teil freies Spekulationsgut werden und den deutschen regulären Export empfindlich schädigen. Während deutsche Arbeit in organisierter Völkergemeinschaft die Schäden des Krieges an den Geschädigten selbst gutmachen sollte, wird der internationale Kapitalismus auf Kosten der noleidenden Völker Europas seine Orgien feiern. . .“

Die Presse der freien Gewerkschaften hat mit dem Wachstum der Organisationen starke Verbreitung gefunden. Im Jahre 1890 gaben 45 Verbände ein eigenes Organ heraus, 1906 betrug ihre Zahl 66. Die Gesamtausgaben für die Gewerkschaftsorgane der freien Gewerkschaften beliefen sich 1891 auf 154 000 M. und stiegen bis auf 4 178 000 M. bei Kriegsansbruch. Während des Krieges mußten die Ausgaben für die Presse neben manchen anderen stark gekürzt werden, um nach Friedensschluß um so größeren Umfang anzunehmen. 1919 waren die Ausgaben für die Verbandsorgane auf annähernd 14 000 000 M. gestiegen. Die Auflage der freigewerkschaftlichen Zeitungen umfaßte im selben Jahre insgesamt 7 476 000 Exemplare, das Organ der Metallarbeiter erzielte allein eine Auflage von 1 533 000. Neben den Blättern der Zentralverbände bestanden noch 16 Organe für Spezialgebiete bzw. Branchenorganisationen innerhalb größerer Verbände.

Arbeitgeberverbände.

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

II. Ihre Hauptversammlung 1922 in Köln.

Anfang März hielt die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ihre Tagung ab. Die Beteiligung war äußerst reger. Unter den 1200 Anwesenden befanden sich u. a. Reichsminister Giesberts als Vertreter der Reichsregierung, der Reichskommissar für die besetzten Gebiete, Fürst Haasfeldt, Ministerialdirektor Söhler für den erkrankten Reichsarbeitsminister, Ministerialrat Drielinghaus vom preussischen Handelsministerium und Oberbürgermeister Adenauer-Köln und der Rektor der Kölner Universität, Professor Dr. Lehmann. Nach einer Reihe von Begrüßungsansprachen, in deren Rahmen Professor Lehmann und Generaldirektor Müller von der Kölner Arbeitgebervereinigung den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft hervorhoben, hielt Professor Dr. Dthmar Spann-Wien ein Referat über „Die wissenschaftliche Ueberwindung des Marxismus“, in dem er ausführte:

Die Grundlage der Marx'schen Wirtschaftstheorien sei die Lehre vom objektiven Wert; aus ihr folge die Akkumulationstheorie von der Konzentration des Kapitals und der Betriebsvergrößerung auf allen Produktionsgebieten. Durch die subjektive Wertlehre der österreichischen Schule ist nach Spanns Ansicht die Widerlegung der objektiven Wertlehre gelungen und der den Gütern innewohnende Nutzen zur Grundlage der Wertbemessung erhoben. Nicht die Handarbeit allein sei produktiv, wie Marx lehrt, sondern geistige Arbeit, Erfindertätigkeit und zahlreiche unsichtbare Produktionstätigkeit seien in der Wirtschaft mitbestimmend. Die engen Zusammenhänge des Wirtschaftslebens seien von Marx verkannt worden. Der Mehrwert werde in der Praxis immer kleiner, die Daseinsberechtigung von Kleinbetrieben neben Großbetrieben sei unerkennbar. Die Organisation der Wirtschaft in der Gegenwart kann nach Spann nur dadurch erfolgen, daß man vom Wert der Betriebsleistung ausgeht. Die Lehren des Marxismus seien Zerkleber und in Deutschland geradezu eine seelische Volkskrankheit geworden. Es müsse Klärung geschaffen und weitesten Kreisen ein neues Bewußtsein gegeben werden.

Den Geschäftsbericht der Vereinigung gab Dr. Tänzler. Seine Ausführungen waren vielfach die Wiedergabe der im gedruckten Tätigkeitsbericht

von 1921 gegebenen Tatsachen und Gedankengänge (vgl. Sp. 416). Ein weiteres Merkmal hielt Dr. Kalle über „Die Wirtschafts- und Sozialpolitik im Dienste des Volksgemeinschaftsgedankens“. Er führte aus: Das Zusammengehörigkeitsgefühl sei in Deutschland viel zu schwach entwickelt. Zu den zwei alten deutschen Motiven der Spaltung: Stammespartikularismus und konfessionelle Gegensätze sei jetzt ein drittes hinzugekommen: Die soziale Zerküftung. Der Sozialismus habe den größten Anteil daran. Die Einsicht der gemäßigten Führer habe verhindert, daß die Uebertragung der sozialistischen Ideen von Moskau auf den unvorbereiteten deutschen Boden noch schlimmeres anrichtete. Das Ziel der deutschen Sozialpolitik sei die Herstellung einer wahren Volksgemeinschaft, Verständigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dr. Kalle schloß seine Rede mit folgenden Sätzen: „Weg mit allem Kastengeist! Als Mensch müßer wir dem Menschen näher kommen. Das allerdings ist schwer, wo noch so große Massen vom revolutionären Gedanken erfüllt sind. Es kann nicht Kompromiß um jeden Preis heißen. Aber auch hier gilt es, in persönlicher Führungnahme, Aussprache und Aufklärung sich näherzukommen. Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit müssen endlich das unglückselige Mißtrauen überwinden, und nicht zuletzt müssen wir immer wieder daran denken, daß wir mit Achtung auch die Arbeitsleistung aller anderen einschätzen müssen, wie wir für unsere Arbeit Achtung verlangen. Es ist höchst erfreulich, daß wir in unserer Wirtschaft über diese Gedanken längst einig geworden sind. Wenn das nicht der Fall wäre, könnte die Wirtschaft nicht den großen Erfolg buchen, daß sie trotz der Revolution und der schweren Zeiten sich verständnisvoll in die Dinge geschickt hat, daß sie es verstanden hat, eine Verständigung anzubahnen, und daß es ihr dadurch möglich geworden ist, über diese schweren Jahre hinwegzukommen, Millionen und Abermillionen unseres Volks zu versorgen. Aber die Industriellen haben noch ganz andere Pflichten der Volksgemeinschaft gegenüber. Wir selbst müssen uns persönlich im öffentlichen Leben betätigen. Das ist notwendig, weil nicht nur in der Arbeitnehmerschaft, sondern auch in anderen Berufsklassen nicht überall das rechte Verständnis für unsere Bestrebungen vorhanden ist. Wir müssen durch persönliche Mitarbeit diese Fäden zu knüpfen suchen. Nur durch eine persönliche Mitarbeit können wir diese Mißverständnisse beseitigen; sind wir doch selbst davon überzeugt, daß gerade die besten Geister unter uns, die Führer der Wirtschaft, längst nicht allein vom materiellen Gedanken geleitet sind, sondern daß die Schaffensfreude, die Freude am Erfolg, die Gesichtspunkte sind, die sie eigentlich zu ihrer schweren Arbeit antreiben, daß sie letzten Endes geleitet sind von dem Bewußtsein, in einem hohen Sinne der Volksgemeinschaft, ihrem Vaterland zu dienen. Man darf wohl behaupten, daß die gutgeleitete Industrie in diesem Sinne längst nationalisiert ist. Nicht nur die Arbeiter, auch wir müssen umlernen. Wir müssen uns selbst unendlich viel mehr um alles bekümmern, wir müssen hineingehen ins politische Leben, wir müssen versuchen, dort mitzuwirken und zu führen und dafür zu sorgen, daß der Gedanke der Volksgemeinschaft schließlich durchdringt. Es kommt darauf an, daß wir diesen Gedanken der Arbeitgemeinschaft, der Volksgemeinschaft, unserem Volk darlegen als den Gedanken des vernünftigen politischen Instinkts, denn wir können nur für uns selbst sorgen in der Welt, wenn wir zusammenziehen und politische Geschäfte für unser Volk machen. Wir Arbeitgeber müssen in dieser Richtung noch einen schweren Weg gehen. Wir müssen uns wappnen mit Geduld, Zähigkeit und Willensstärke, selbst wenn wir in Zukunft noch mehr Enttäuschungen erleben. Mit Bezug auf die Volksgemeinschaft haben gerade wir hier im Rheinland in den letzten Jahren der schweren Not große Erfahrungen gemacht. Gewiß ist auch hier noch manches nicht so, wie es in dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein sollte, aber das eine dürfen wir doch bestätigen: Der Gedanke der Volksgemeinschaft ist hier verwirklicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer hier im Rheinland wissen, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit des gesamten deutschen Volkes für sie das Höchste in der Welt ist. Wir wollen hier bekennen, daß wir zusammenstehen und beim preussischen Staat und bei unserem lieben deutschen Vaterland bleiben wollen.“

In der Diskussion sprach Dr. Stadler über Führertum. Er sagte seine Gedanken in die Worte zusammen: Führer sein heißt: wissen, was man will, und wollen, was man weiß. Der Vorsitzende des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates, Edler v. Braun, sprach über „Die Einwirkung des Versailler Vertrages und der Wiederherstellungen auf die Sozialpolitik“. Er wies in seinem Vortrag auf die augenblickliche Scheinblüte des deutschen Wirtschaftslebens hin und sprach die Befürchtung aus, daß die Belastung der deutschen Volkswirtschaft durch den Friedensvertrag zum Verlust aller sozialen und politischen Errungenschaften führen werde, wenn nicht eine Umkehr erfolge. Den Verlust an Volksvermögen schätzte v. Braun auf 50 Milliarden Goldmark aus den Leistungen nach dem Friedensvertrag, 25 Milliarden aus der Liquidation deutscher Guthaben im Ausland und 25–30 Milliarden aus dem Verlust deutscher Landesteile; weitere 10 Milliarden entsprächen der Abgabe von Kriegs- und Eisenbahnmaterial, Vieh u. a., so daß etwa 150 Milliarden, d. h. 50% des deutschen Volksvermögens eingebüßt worden seien. Die Befehle wirtschaftlicher Vernunft müßten in der Welt wieder Geltung bekommen. Geschlossenheit des deutschen Volkes sei dazu Grundbedingung. Den letzten Vortrag hielt der Reichstagsabgeordnete Dr. Stresemann. Er forderte dazu auf, den Wert von Führerpersönlichkeiten nicht zu unterschätzen und eine unnötige Kapitalkonzentration im Wirtschaftsleben nach amerikanischem Muster zu vermeiden. Stresemann stellte Rathenaus Wort: „Die Wirtschaft ist das Schicksal“ den Satz entgegen: „Die Politik ist das Schicksal“. Niemals aber sei Politik stärker vom Wirtschaftsleben beeinflusst worden, als in der Gegenwart.

Nach den Ausführungen Stresemanns schloß der Vorsitzende der Vereinigung Dr. Sorge die Tagung mit der Mahnung, die empfangenen Lehren in die Tat umzusetzen.

Tarifvereinbarungen.

Eine Statistik „tariflich festgesetzter Zeitlöhne und Arbeitszeiten im Jahre 1921“ wurde vom ADGB. in der „Statistischen Beilage des Korrespondenzblatt“ 1922, Nr. 1, zum ersten Mal veröffentlicht. Ihre Verbesserung und periodische Fortführung wird in Aussicht gestellt. Während die von den freien Gewerkschaften seither gepflegte Lohnstatistik auf dem tatsächlichen Arbeitsverdienst jedes einzelnen befragten Arbeiters (einschließlich Akkordlohn) beruhte, also Einkommensstatistik war, handelt es sich bei der nunmehr begonnenen Statistik um eine Tarifvertragsstatistik, welche ganz unpersonlich die kollektiv vereinbarten Zeitlöhne und Arbeitszeiten feststellt. Die Erhebung umfaßt zwar nicht die Gesamtheit, aber doch den größten Teil der an Tarifverträgen beteiligten Arbeiter und liefert wertvolles sozialpolitisches Material, wenn auch die Erhebungstechnik teilweise verbesserungsbedürftig ist. Sachliche Kritik ist für die Statistik unentbehrlich, ganz besonders da diese sich im Anfangsstadium einer voraussichtlich sich auf Jahrzehnte erstreckenden Aufgabe befindet, wo noch Reformen möglich sind, ohne daß die Vergleichbarkeit gestört wird. Ferner gewinnt eine Erhebung an Ansehen und Wahrheitsgehalt ungemein, wenn der ganze technische Apparat, seine Leitung und Kontrolle durch statistische und volkswirtschaftliche Spezialisten, die Begriffsabgrenzung, die sichtlichen Fehlerquellen usw. innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel möglichst eingehend geschildert wird. So bedürfte vor allem eine Erläuterung die Art der Berufsgruppierung, da die Zugehörigkeit eines Arbeiters zu einem Fachverband nur sehr ungewiß die Berufs- und Betriebszugehörigkeit bezeichnet und da die Beschränkung der Feststellungen einzig und allein auf die Spitzenlöhne mitunter große Freiführungen ermöglichen kann. Ferner müssen unbedenklich die verstreuten Angaben über Wochenlöhne mit Hilfe der Arbeitszeitdaten auf Stundenlöhne umgerechnet werden, um eine einheitliche berufliche und später auch historische Vergleichbarkeit zu erreichen und der vollen Auswertung des Materials die abschreckenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Eine Zusammenfassung der 52 Städte, in die sich die Tabelle 1 gliedert, nach einigen großen Wirtschaftsgebieten in einer weiteren knappen Uebersicht wäre anzutreiben, was allerdings schwierig ist und wirtschaftsgeographische Sachkenntnis erfordert.

Durch induktive Auswertung des gebotenen statistischen Materials kann man ein gutes Bild von der korporativ vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten. Ueberstunden werden nicht aufgeführt, zutage tritt also nicht die Ueberschreitung des Achtstundentages, sondern nur dessen Nichterreichung. Die regelmäßige Arbeitszeit kann hinter der 48stündigen Maximalarbeitswoche zurückbleiben entweder in bestimmten Gewerbebranchen einheitlich für das ganze Reich, oder bloß in einigen Städten infolge territorialer Besonderheiten. Einheitlich, ohne größere örtliche Ausnahmen, herrscht die 48-Stundenwoche in den Reichs- und Staatsbetrieben, im Buchdruckgewerbe, in der Treibriemenindustrie und Margarineindustrie, bei den Schiffszimmerern (Berlin 46 $\frac{1}{2}$), Formstechern, Mühlenarbeitern, in der Brauindustrie (Hamburg 45), Papierherstellung, Chemischen Industrie (Köln 47), Lederwarenindustrie (Berlin und München 46). Die 47stündige Arbeitswoche ist Regel in der Schuhindustrie, bei den Lithographen und Steindruckern, Notenstechnern, Chemigraphen, Kupfer- und Lichtdruckern, Xylographen, photographischen Kunst-druckern. 46 Wochenstunden wurden regelmäßig in der Textilindustrie gearbeitet, 45 im oberschlesischen Steinkohlenbergbau, im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau, Clausthaler Kalibergbau, Erzbergbau des Harzes und Siegerlandes, 42 im gesamten Steinkohlenbergbau mit Ausnahme Oberschlesiens. Größte örtliche Unterschiede der regelmäßigen Arbeitszeit zeigt das Baugewerbe: bei den Maurern und ihren Hilfsarbeitern, dann den Erd- und Tiefbauarbeitern, Stukkateuren finden sich folgende Ausnahmen von der 48stündigen Arbeitswoche (unter Berücksichtigung der 52 zugrunde gelegten Städte): 47 $\frac{1}{2}$ in Hamburg; 47 in Altenberg, Angsburg, Bielefeld, Nürnberg; 46 $\frac{1}{2}$ in Berlin; 46 in Elberfeld, München (Stukkateure 44), Plauen, Solingen; 45 $\frac{1}{2}$ in Dresden (Stukkateure 47), Leipzig; 45 in Kassel, Chemnitz, Frankfurt a. M., Göppingen; 44 in Stuttgart, Würzburg; eine hiervon abweichende Arbeitszeitregelung hatten die Poliere in Berlin, Bielefeld, Elberfeld, Hamburg, Nürnberg (48stündig), dann in Düsseldorf (46stündig), dann in Dresden, Leipzig, Osnabrück (45stündig). Weitere Ausnahmen von der 48stündigen Arbeitswoche zeigten sich bei den Zimmerern: 47 $\frac{1}{2}$ in Hamburg, 47 in Angsburg, 46 $\frac{1}{2}$ in Berlin, 46 in Göppingen, München, Plauen, Elberfeld, 45 $\frac{1}{2}$ in Dresden, Leipzig, 45 in Kassel, Chemnitz und Frankfurt a. M.; bei den Steinsetzern: 47 $\frac{1}{2}$ in Hamburg, Schwerin, 47 in Stettin, 46 in München, 45 in

Kassel, Chemnitz, Leipzig, Mannheim, 44 in Nürnberg; bei den Malern: 47 in Berlin, Erfurt, 46 $\frac{1}{2}$ in Altenburg, Kassel, 46 in Augsburg, Plauen, 45 $\frac{1}{2}$ in Chemnitz, Dresden, Leipzig, 44 in München und Nürnberg. In der Möbelindustrie wurden 48 Stunden pro Woche nur in Aachen, Dessau, Hirschberg i. Schl. und in Trier gearbeitet, in den übrigen Städten nur 46 bis 47 Stunden. Weniger als 48 Stunden arbeiteten die Bäcker in Berlin und Frankfurt a. O. (46), dann in Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover und Danabück (45). 46 Wochenstunden waren die Metallarbeiter in Altenburg, Kassel, Chemnitz, Dresden, Frankfurt a. M., Stuttgart, 46 $\frac{1}{2}$ in Berlin und Hannover, in übrigen 48 Wochenstunden regelmäßig beschäftigt, soweit überhaupt Angaben vorliegen. Man sieht also, daß noch eine große Reserve ungenutzter Arbeitszeit ohne einer Notwendigkeit zur Ueberschreitung des sanktionierten Achtstundentages vorhanden ist, wenn die Volkswirtschaft größeren Bedarf an Arbeitsleistung hat, der durch Erhöhung der Arbeitsintensität aus psychologischen oder technischen Mängeln oder wegen Kapitalarmut nicht gedeckt werden kann, oder wenn eine kritische Zeit einsetzt, wo ein physisches oder gewohnheitsmäßiges Existenzminimum nicht durch weniger als 48 Wochenstunden erarbeitet werden kann.

Eine eingehendere Auswertung der Lohndaten verspricht gegenwärtig nur geringen Erfolg, teils aus schon genannten Gründen, teils wegen ihrer Unvollständigkeit, da die Soziallöhne, die Lohnabstufungen und der Akfordverdienst nicht einbezogen werden konnten. Der Währungsverfall trübt außerdem zurzeit jedes lohnstatistische Bild. Die Löhne zeigen Ende Dezember 1921 gegenüber Ende September 1921 die bekannte ungewöhnlich scharfe Steigerung, wobei die Anpassung an die Valutaentwertung territorial sehr ungleichmäßig vorstatten ging. So betrug die Steigerung der Zeitlöhne Ende Dezember 1921 gegen Ende September 1921 bei den Maurern in %: Düsseldorf 69, Aachen 67, Köln 64, Dresden, Leipzig und Frankfurt a. M. 59, Hamburg 54, Berlin 30, Rostock und Schwerin 32, Würzburg 28, München 23, Nürnberg 19; die prozentuale Lohnerhöhung war also am größten in den besetzten Gebieten und am kleinsten in Bayern. Diese großen Unterschiede von Stadt zu Stadt zeigen sich auch in der Lohnhöhe. Ende 1921 betrug der Stundenlohn eines Maurers in Mark: Köln und Düsseldorf 14, Aachen 13,6, Dresden, Leipzig und Frankfurt a. M. 13, Hamburg 13,8, Berlin 12,2, Rostock und Schwerin 9,2, Würzburg 8,8, München und Nürnberg 9,15. Der Spitzenstundenlohn eines männlichen Vollarbeiters der Möbelindustrie betrug Mark: Köln und Düsseldorf 13,1, Aachen 12,8, Dresden und Leipzig 11, Frankfurt a. M. 10,8, Hamburg 12,2, Berlin 12, Rostock und Schwerin 8,8, Würzburg 7,9, München und Nürnberg 8,9; der Textilindustrie¹⁾: Düsseldorf 13,8 (11), Köln 12,9 (8,6), Aachen 12,3 (12,3), Chemnitz, Dresden und Leipzig 12 (8,6), Hamburg 11,2 (7,5), Frankfurt a. M. 10,8 (7,8), Berlin 9,7 (6,6), Bielefeld 9,5 (7,5), Nürnberg 10,3, München und Augsburg 8,1 (6,2); der Metallindustrie¹⁾: Düsseldorf 12,5 (8,1), Köln 12,7 (6,7), Aachen 12 (7,1), Frankfurt a. M. 11,8 (6,9), Hamburg 11,2 (6), Solingen 10 (4,9), Dresden 9 (5,5), Berlin 8,5 (5,3), Stuttgart 8,8 (5), München, Nürnberg und Augsburg 8 (4,8). Eine größere Einheitlichkeit zeigt das Lohnniveau in jenen Berufsgruppen, wo Reichstärfe bestehen.

Tarifverträge in der italienischen Landwirtschaft. Für die Jahre 1922 und 1923 wurde in der Landwirtschaft der Provinz Alessandria ein bemerkenswerter Tarifvertrag abgeschlossen. Die Landarbeiter werden unterschieden in Vollarbeiter über 18 Jahre und in jugendliche Arbeiter, die im Alter von 16—18 Jahre $\frac{3}{4}$ und im Alter von 14—16 Jahre $\frac{1}{2}$ des Volllohns erhalten. Ein Vollarbeiter bezieht jährlich an Naturallohn je 12,5 Zentner Weizen und Mais und 4,5 hl Wein. Wenn der Arbeitgeber keinen Wein baut, hat er statt dessen eine Entschädigung von 900 Lire zu zahlen. Außerdem beträgt der Geldlohn des Vollarbeiters monatlich 32 Lire. Jede eingestellte Familie hat Anspruch auf ein Haus, ein Stück Land, einen Hühner- und einen Schweinestall. Kosten und Ertrag der Anzucht von Seidenraupen werden zur Hälfte zwischen Arbeitgeber und -nehmer geteilt. Die Arbeitszeit beträgt 7 Stunden im November bis einschließlich Februar, 9 Stunden im Mai bis einschließlich August, und im übrigen 8 Stunden, doch kann der Arbeitgeber die Arbeitsstunden verschieden verteilen je nach den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Betriebs. Eine jährliche Lohnzulage von 150 Lire erhalten solche Arbeiter, welche während der regelmäßigen Arbeitszeit in den Ställen beschäftigt sind. Um die schwere Arbeit des Pflügens abzulagern, wird im Gebiet Tortona für jedes Paar Ochsen eine Zulage von 160 Lire gewährt. Regelmäßig hat ein Arbeiter 4 Stück Vieh zu pflegen, wo ihm 6 anvertraut werden, wird ihm zur Unterstützung ein junger Bursche beigegeben. In der ruhigsten Arbeitsperiode erhält jeder pro Jahr 7 nicht aufeinanderfolgende Tage Urlaub. Beim Tod des Arbeiters erhält

¹⁾ Die eingeklammerten Zahlen stellen die Spitzenstundenlöhne der weiblichen Vollarbeiter dar.

seine Familie 250 Lire Unterstützung und darf je nach der Entscheidung eines Schiedsgerichts völlig frei das Haus und dessen Zubehör weiterbenutzen oder sich eine andere Wohnung wählen.

Sozialversicherung.

Die Kranken- und Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden, über deren Schicksal in Sp. 68 berichtet wurde, ist nun — endlich! — in erster Lesung vom sozialpolitischen Ausschuss des Reichstags bearbeitet. Die Regierungsvorlage (XXIX. 907) wurde fast unverändert angenommen, nur wurde die Freiheit, durch Ortsstatut die Meldepflicht und die Beitragszahlung selbständig zu regeln, gestrichen. Wenn auch im allgemeinen das Bedürfnis nach Sonderregelung nicht übermäßig stark war, so mag es doch zweifelhaft erscheinen, ob, besonders hinsichtlich der Beitragsentrichtung, nicht besser den Klassen eine gewisse Beweglichkeit hätte belassen werden sollen. Sie selbst haben sie jedenfalls sehr nachdrücklich gewünscht (XVIII, 560). Wenn die in § 470 vorgegebene Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht gestrichen ist, so ist das durchaus zu begrüßen, insbesondere angesichts der fortschreitenden Geldentwertung. — Die Invalidenversicherung ist in der Form der Regierungsvorlage angenommen, die den Versicherungsanstalten die Befugnis gibt, die Erhebung der Beiträge selbständig zu regeln; es werden dadurch wahrscheinlich manche Schwierigkeiten umgangen, die bei einer starren reichsrechtlichen Regelung entstanden wären.

Die Krankenversicherung der Hausfrauen hat der schlesische Hausfrauenbund auf Grundlage einer Berufs-Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit in Angriff genommen. Ein diesbezüglicher Vertrag mit der Schlesischen Provinziallebensversicherungsanstalt steht unmittelbar vor dem Abschluß.

Die Versicherung, die in baren Beihilfen bei Erkrankungen und Unfällen bestehen soll, erstreckt sich auf die Mitglieder der in Betracht kommenden Vereine, deren Ehemänner und Kinder, soweit solche nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder einer anderen Krankenversicherung angehören. Sonstige Familienangehörige, die dem Hausstand des Mitgliedes angehören, können durch Beschluß des Vorstandes, Personen, die, ohne mit dem Mitglied verwandt zu sein, in dessen häuslicher Gemeinschaft leben, durch Beschluß des Aufsichtsrats in die Versicherung einbezogen werden. Die Antragsteller sollen das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; sind sie bei Inkrafttreten der Satzung jedoch bereits Mitglied des Schlesischen Hausfrauenbundes, so ist ihre Aufnahme bis zum Alter von 65 Jahren zulässig.

Der Tarif der Versicherungsleistungen sieht Beihilfen zur ärztlichen Behandlung, zu Medikamenten und Heilmitteln und, falls solche notwendig, zur Krankenhaus- oder Heilanstaltsbehandlung vor. Zu den Arztkosten will die Versicherung 75% beitragen, gibt jedoch eine zahlenmäßig festgesetzte Grenze für ihre Höchstleistung. Den versicherten Kindern wird die Hälfte der Beträge gewährt. Auch für Zahnbehandlung erfolgt, allerdings unter verschiedenen Einschränkungen, eine Beihilfe bis zu 75% der entstandenen Kosten bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag.

Für Medikamente und kleinere Heilmittel gibt die Versicherung einen Zuschuß von 50% der Auslagen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Ist Krankenhausbehandlung nötig, so wird Krankengeld, jedoch nicht mehr als 12 M. täglich, bezahlt. Erfolgt die Anstaltsbehandlung auf Wunsch der Versicherten, so erhält sie nur das Krankengeld, das sonst bei Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird. Wochenhilfe wird für 4 Wochen in Höhe des Krankengeldes gezahlt. Voraussetzung dafür ist, daß die Wöchnerin am Tage der Niederkunft seit mindestens 9 Monaten Mitglied der Berufs-Krankenversicherung ist. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett und etwaige Schwangerschaftsbeschwerden gelten nicht als Krankheit im Sinne der Satzung, so daß in diesen Fällen ein Anspruch auf Beitragsleistung für Arzt und Medikamente nicht erhoben werden kann.

Dementsprechend sind dann auch die Beiträge der Versicherten jetzt mit monatlich 10 M. für Erwachsene, um je 5 M. mit jeder Stufe steigend, 4 M. für Kinder, um je 2 M. steigend, vorgesehen.

Arbeitsgerichte.

Das Ende der kommunalen Arbeitsrechtspflege? ¹⁾

Von Beigeordnetem Dr. jur. et rer. polit. Wagner-Doemlich, Hamburg.

Seit einigen Jahrzehnten sind die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Geschäftsführung und Vorsitz den Kommunalverwaltungen

¹⁾ Wir geben in diesem Aufsatz einem Gegner der Angliederung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte das Wort. So beachtlich seine Darlegungen sind, so vermögen wir doch von unserer grundföhllich entgegen-gesetzten Ansicht nicht abzugehen. — Bei dieser Gelegenheit stellen wir klar, daß es sich bei dem Sp. 200 erwähnten Aufsatz „Die Anwälte und die künftigen Arbeitsgerichte“ nur um eine inzwischen überholte Pressefeuille aus den Reihen eines einzelnen dem Deutschen Gewerkschaftsbund (christlich-national) angeschlossenen Verbandes handelte, nicht etwa um eine Verlautbarung des DGB. selbst. Dieser hat inzwischen den gegen teiligen Stand-

eingegliedert. Ihre Geschäftsstellen entwickelten sich ungezwungen zu Beratungs- und Einigungsstellen in Arbeitsrechtsfragen und bei Lohnfestsetzungen und Tarifvertragsabschlüssen. Vorsitzender und Geschäftsführer waren meist auf diese Rechts- und Praxisfragen intensiv eingearbeitet. Diese Entwicklung schien gut fortzuschreiten. Man erhoffte umfassende Arbeitsgerichte, die zuständig seien für das gesamte Arbeitsrechtsgebiet aller Berufsgruppen und die nicht nur Streitigkeiten über Auslegung bestehender Rechtsverhältnisse durch Einigung schlichten oder durch Urteil entscheiden sollen, sondern die bei der Neuschaffung und Anwendung von Tarifverträgen begutachtend und ratend und schlichtend Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum wechselseitigen Verstehen und Einvernehmen verhelfen sollen, Aufgaben, die jetzt bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes und bei der nur allmählich sich vollziehenden wechselseitigen Einspielung von Betriebsleitungen und Betriebsvertretungen besonders wichtig sind. Um dies zu erreichen, sollten die Arbeitsrichter nicht nur juristisch sondern auch volkswirtschaftlich und betriebsorganisatorisch erfahren sein, eine Art Gewerberatbefähigung im modernsten Sinn aufweisen und sich dauernd auf dies große Fachgebiet vertiefen. Eine solche Spezialisierung wäre noch erleichtert, wenn die Arbeitsgerichte nicht nur die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse, sondern auch die Beschluß- und Spruchfähigkeit der Versicherungsämter aufnehmen würden und die Zuständigkeit verwandter sozialer und wirtschaftlicher Entscheidungen erwerben würden. (Entscheidungen über Verjagung von Armenunterstützungen, über verwandtschaftliche Unterhaltspflichten, über Verjagung von Erwerbslosenunterstützung, vielleicht auch über betriebswirtschaftliche Fragen, z. B. Erteilung von Betriebskonzessionen u. dgl.) Dann wäre eine Vollbeschäftigung des Arbeitsrichters trotz nicht zu großen Gerichtsbezirken erreicht worden, und die Personalunion zwischen Arbeitsrichter und Verwaltungsdezernent für allerlei kommunal-soziale Ämter hätte aufgehört. Das Arbeitsrichtertum wäre ein voller und dauernder Lebensberuf geworden. Trotzdem wären die Arbeitsrichter aus der kommunalen und sozialen Praxis hervorgegangen und blieben dauernd mit ihr in Fühlung. Ein gegenseitiger Austausch zwischen Arbeitsrichtern und Verwaltungsdezernenten und zwischen dem Geschäftsführer- und Gerichtschreiberpersonal wäre zu beider Gebiete möglich geblieben.

Diese Möglichkeit eines umfassenden, sachlich sich auf das Arbeitsrechtsgebiet spezialisierenden Arbeitsgerichtswezens soll jetzt verankert werden. Die während des Krieges eingeführte unglückliche Trennung zwischen Arbeitsgericht und Schlichtungsausschuß soll jetzt verworfen werden. Die miteinander eng verwandten Zuständigkeitsgebiete, deren Grenzen kein Laie sieht, sollen also immer noch nicht uiteinander verschmolzen werden. Die Erfahrungen des Arbeitsrichters mit dem gewordenen Recht und seine Einigungs- und Auslegungstätigkeit werden ängstlich getrennt von der rechtschöpferischen Tätigkeit des Schlichtungsvorsitzenden, dieselben Parteien streiten sich bald vor dem Arbeitsrichter, bald vor dem Schlichtungsausschuß über Themen aus demselben Fragegebiet. Die Verärgerung der Parteien über dies Zuständigkeits-Ballspiel soll erhalten bleiben.

Jetzt soll noch ein weiterer Schritt getan werden zwecks Verhinderung der oben kurz skizzierten Entwicklungsrichtung. Die Arbeitsgerichte sollen den Amtsgerichten eingegliedert werden. Bisher gedachte man den in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten den Vorsitz führenden Verwaltungsjuristen, der aus seiner kommunalen Sozialarbeit eine reiche Erfahrungsvielheit mitbringt, allmählich fortzuentwickeln zu einem arbeitspsychologisch, arbeitsrechtlich, arbeitssozial, arbeitsorganisatorisch noch feiner eingearbeiteten Arbeitsschiedsrichter. Statt dessen geht die Entwicklung rückwärts: der Verwaltungsjurist wird abgelöst nicht von einem besseren Fach- und Sachkenner, sondern von einem Gerichtsjuristen. Die künftigen Arbeitsrichter werden Amtsrichter sein, die neben ihren vielerlei strafrechtlichen, zivilrechtlichen, grundbuchrichterlichen, jugendrichterlichen Aufgaben auch Arbeitsstreitigkeiten entscheiden, und ihre Gerichtschreiber werden sich kaum als Sozialbeamte fühlen, wie heute die städtischen Geschäftsführer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die in den Wohlfahrtsämtern sich in das Arbeiterleben eingeföhlt haben und die in Steuerämtern Einblick in das Geschäftsleben der Arbeitgeber erhielten. Zwar sind die den Stadtverwaltungen zugehörigen heutigen Gewerberichter und Gerichtschreiber meist zugleich auch anderweit tätig, besonders kommunal-

sozial, aber diese Sozialarbeit ist der Gewerbegerichtspraxis näher verwandt als das allgemeine Amtsrichtertum, wird doch diese Verbindung zwischen Gewerberichtertum und Kommunalpraxis von vielen für so wichtig gehalten, daß beider Verknüpfung grundsätzlich verlangt wird, während es wohl genügt, wenn die Gewerberichter aus der Kommunalpraxis hervorgehen und mit ihr in dauernder Verbindung bleiben. Selbstverständlich werden keine heutigen Gewerberichter Amtsrichter für Arbeitsstreitigkeiten werden wollen. Der Nachwuchs wird rein gerichtlich sein, auch wird sogar die bisherige, noch nicht genügende Arbeitsspezialisierung der Arbeitsrichter aufhören, da der kommunal-soziale Dezernent und Gewerberichter stärker mit dem Arbeitsrecht verwechselt als der Allerlei-Amtsrichter, dessen arbeitsgerichtliche Tätigkeit in dem jetzt vorgeesehenen Umfang nur in sehr großen Städten so bedeutend ist, daß er sich hierauf besonders spezialisieren kann.

Hier lagen nicht nur gute Entwicklungsmöglichkeiten vor, hier war schon eine im Zug begriffene Entwicklungsrichtung. Welche günstigen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen jetzt? Keine! Ganz anders wäre es, wenn jenem kommunal-organisatorischen Ideal ein justiz-organisatorisches Ideal entgegengesetzt worden wäre. Folgende Möglichkeit: Gewerbegericht, Kaufmannsgericht und Schlichtungsausschuß und alles andere, was sonst an arbeitsrechtlichen und sozialwirtschaftlichen Instanzen bei Versicherungsämtern und Stadtausschüssen bzw. Kreisanzschüssen und bei allerlei sozialpolitischen kommunalen Beiräten herumflattert, wird zu einem einzigen Arbeitsgericht zusammengefaßt. Dies große, umfassende Arbeitsgericht, hauptberuflich besetzt, wird dem Amtsgericht eingegliedert. Sofort wäre die neue ideale, systematische Entwicklungsrichtung klar gewesen: Die Justiz als Arbeitsgemeinschaft fachlicher Arbeitsgerichte, Strafgerichte, Wirtschaftsgerichte, Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte, Mietseineigungsämter, Jugend- und Familiengerichte usw. Was uns die heutige Justiz so mißtraulich betrachten läßt, ist das Fachkenntnis-Fremde, Formal-Juristische als Beruf, ist die Spezialisierung nicht auf das Juristische eines Fachgebietes, sondern auf die Paragrafenarbeit als solche, auf das Rechtswesen beliebiger Fachgebiete. Was man von der künftigen Justiz erwartet, ist die Spezialisierung nicht auf Paragrafenarbeit als solche, sondern auf fachlich orientierte Bearbeitung von Rechtsfragen bestimmter Sachgebiete, oder praktisch gesprochen: man will nicht nur Juristen schlechthin, sondern man will Facharbeiter des Arbeitswesens, die speziell Arbeitsrechtsjuristen sind, ebenso Sachleute der Verbrecherbehandlung, die zugleich Juristen sind, Sachleute der Jugendfürsorge und Familienpflege, die zugleich Juristen sind, usw. Die allgemeine juristische Schulung der Richter bleibt trotzdem selbstverständlich. Hätte man dieses Ideal gezeigt durch weitergehenden Zusammenschluß alles Arbeitsrechtlichen im Rahmen der Justiz, könnte man hoffen auf eine Justiz, die sich fortentwickelt zu einer Arbeitsgemeinschaft sachlich orientierter Sondergerichte, so wäre dies wenigstens ein erster Entwicklungsgebäude. Deshalb könnten doch die Richter von einem Sachgebiet zu einem anderen hinüber wechseln, wenn sie die innere Fühlung mit ihrem Gebiet nicht finden oder wieder verlieren, aber sie würden keine unsachlichen Vielerlei-Richter sein.

Besser als dieses Justizideal wäre aber vielleicht jene andere Entwicklungsmöglichkeit: Die Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte vereinigen sich mit den Arbeitsnachweisen, den Berufsämtern, den Versicherungsämtern, der Gewerbeaufsicht, der Gewerbepolizei usw. zu einer sozialpolitischen Arbeitsgemeinschaft, also zu einem umfassenden Arbeitsamt, vielleicht sogar mit der Wohlfahrtspflege zu einem Wohlfahrts- und Arbeitsamt. Die hinter solchen Ämtern stehende Volksvertretung würde dann vielleicht nicht die Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistag sein, sondern der Ortsausschuß des Bezirkswirtschaftsrates, oder dieser müßte wenigstens für das Amt den Verwaltungsausschuß bilden. Das formal-juristische Band der Justiz ist schwächer als das starke Band sachlicher Zusammengehörigkeit. Das kommunale Arbeitsgerichtsideal bringt eine prinzipielle Systemklarheit, bringt den Zusammenschluß aller arbeitsrechtlichen Gebiete in ein Organisationsgebilde und sichert eine fachlich orientierte Praxis durch innigste Fühlung mit dem sozialen Arbeitsleben. Das Amtsgerichtsideal bringt nur prinzipielle Systemklarheit, die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Eingliederung der Arbeitsgerichte engten Wortsinnes in die Amtsgerichte (also in der Hauptsache nur der Rechtsprechung in Streitigkeiten über bestehendes Recht) ist ideenlos, entwicklungslos und zerreißt alte und sich vervollkommnende Zusammenhänge, ohne irgendeinen neuen Zusammenhang zu bieten. Abgesehen von allen sachlichen Gründen gehört zu solcher Eingliederung in die Amtsgerichte

punkt in der Frage des Anschlusses der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte eingenommen (vgl. die Aufsätze von W. Niemandt in „Der Deutsche“ vom 12. und 21. März); er pflichtet somit den von uns vertretenen Ansichten, die sich mit denen des Reichsarbeitsministeriums in großen Zügen decken, bei.

ein starker experimenteller Mut, den wirkliche Volkserkenner wohl kaum aufbringen werden. Die Schriftleitungen des Korrespondenzblattes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (4. Februar 1922) und der *Ufa-Zeitschrift* „Der freie Angestellte“ (1. März 1922) haben einen scharfen Widerstand der freigewerkschaftlichen Angestellten- und Arbeitergruppen angekündigt. Dieser Kampf würde auch mit einer Annahme der Regierungsvorlage nicht beendet sein, denn unter rühmlichster Beihilfe der Schlichtungsausschüsse werden die einzelnen Berufsgruppen in ihren Tarifverträgen die arbeitsgerichtliche-antziggerichtliche Zuständigkeit boykottieren durch Einsetzung ausschließlicher, privater Schiedsgerichte. Während also die kommunalen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sich zu Kristallisationspunkten auch für die tarifvertraglichen Sondergerichte entwickelten, werden die antziggerichtlichen Arbeitsgerichte unser Rechtsleben noch mehr als bisher zerreißen. Auch örtliche Stellen haben schon lebhaften Einspruch erhoben. Vgl. die Hamburger „Leitsätze zum Entwurf der Schlichtungsordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes“ im „Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse des Rheinisch-Westfälischen Industriebezirks“ (Düsseldorf 1. August 1921) und meine weiteren Ausführungen im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ vom 1. Oktober 1921. Wenn das Reichsarbeitsministerium behauptet, daß „die Städte“ aus finanziellen Gründen die Weiterführung und Fortentwicklung des Arbeitsgerichtswesens ablehnen, so verwechselt es die taktische Stellungnahme kommunaler Finanzbezernten mit einer sachlichen Stellungnahme der Städte. Stadtverordnetenversammlungen, die das Arbeitsgerichtsweisen abschütteln wollten, würden von ihren Wählern fortgesetzt werden. Die Trennung von Arbeitsgericht und Schlichtungsausschuß und die Abtrennung der Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte von den kommunalen Arbeitsämtern ist ein neues Stück Ueberorganisation und Weltfremdheit.

Die Arbeitsgerichte Italiens sollen nach einem vom Ständigen Arbeitsausschuß in der Dezember Sitzung 1921 gefaßten Plan weiter ausgebaut werden. Die Arbeitsgerichtsbarkeit soll auch auf die Landarbeiter, Handelsangestellten, Privatbeamten und Hausbediensteten (Gaufriseur, Theaterpersonal usw.) ausgedehnt werden. Ausländer, die mindestens 2 Jahre in Italien und seinen Kolonien gewohnt haben, erhalten das Wahlrecht zu den Arbeitsgerichten und können sogar nach einem vierjährigen Aufenthalt als Beisitzer gewählt werden. In den Gruppen der Industrie, des Handels, der häuslichen Dienste und des Theaters wird je eine Wahlliste für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgestellt, dagegen in der Landwirtschaft 3 Listen: eine für die Gutbesitzer und Gutsverwalter, eine für die Landarbeiter und das Gesinde und eine für die kleinen Bauern und Pächter. Die Beisitzer wählen sich ihren Vorsitzenden selbst, welcher zum Richteramt befähigt sein muß und nicht in den Wahllisten zum Arbeitsgericht eingetragen sein darf. Am Hauptort jeder Provinz wird ein Arbeitsberufungsgericht gebildet, welches beruht in 4 Abteilungen gegliedert ist: eine für Industrie, eine für Handel und Privatbeamte, eine für die Landwirtschaft und eine für die häuslichen Dienste. Die Arbeitsgerichte sind für Einzel- und Gesamtsreitigkeiten zuständig. Jedes auf Grund eines Tarifvertrags verkündete Urteil wird für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Gebietes rechtsverbindlich.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Der Thüringische Entwurf für ein Wohlfahrtspflegegesetz.

Von Henni Lehmann, Weimar.

Die Neugestaltung der Verhältnisse Thüringens, die Zusammenfassung bisher getrennter Gebiete, hat es bedingt, daß manche Materien, die bisher in den Thüringischen Einzelstaaten höchst verschiedenartig geregelt waren, in einheitlicher Zusammenfassung geordnet werden. Erfreulicherweise hat man dabei auch eine grundlegende Regelung der Wohlfahrtspflege in Angriff genommen. Der Gesetzentwurf, der vor kurzem dem Landtage vorlag, ist zurzeit einem Ausschuß überwiesen und dürfte demnächst wieder an den Landtag zurückgelangen. Bei der Erstberatung fanden die Grundzüge des Entwurfs im allgemeinen die Zustimmung aller Parteien, so daß vielleicht eine sehr wesentliche Abänderung nicht mehr zu erwarten ist.

Der Entwurf, der sich in sieben Abschnitten mit insgesamt 26 Paragraphen aufbaut und dem eine ziemlich eingehende Begründung folgt, regelt im wesentlichen den organisatorischen Aufbau der Wohlfahrtspflege, nicht so ihren materiellen Inhalt, und es ist von prinzipieller Bedeutung, sich darüber klar zu werden, ob die künftige Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten auf diesem Wege folgen soll. Ueber den materiellen Inhalt sagt der § 1 des Entwurfs Abschnitt I (Gegenstand und Träger der Wohlfahrtspflege): „Als Wohlfahrtspflege im Sinne dieses Gesetzes gilt die Förderung des Volkswohls in geistiger, sittlicher, gesundheitlicher und wirt-

schastlicher Hinsicht.“ Das Programm ist sicherlich so weit gefaßt, um alle Möglichkeiten offen zu lassen. Das ist in einer Weise zweckmäßig, weil man sich in Gesezen nie die Wege verbauen soll. Andererseits hat es doch seine Bedenken, so allgemein und weitgreifend Aufgaben als wohlfahrtspflegerisch zu bezeichnen, die in wesentlichen Bestandteilen durch andere Stellen zur Erledigung kommen. Es kann das zu endlosen Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Ressorts und Ministerien Veranlassung geben. Unter Umständen kann es auch ablenken von dem, was doch im engeren Sinne als Wohlfahrtspflege verstanden werden muß und Hauptziel der praktischen Arbeit ist: der Schutz der wirtschaftlich Schwachen oder wirtschaftlich Gefährdeten in dreifacher Hinsicht, das Behüten vor wirtschaftlicher Schwäche, das Heilen der wirtschaftlichen Schwäche, das Versorgen der wirtschaftlich Schwachen da, wo keine Heilung möglich ist. Bei kommenden Gesezen dürfte neben der weiten Zielsetzung eine Betonung dieses wesentlichen Inhalts der Wohlfahrtspflege angemessen sein, auch wenn man sich nicht mit Aufzählung von einzelnen Arbeitsgebieten besaffen will, die der Thüringer Entwurf dann in der Begründung auführt (Aufgaben der Jugendfürsorge im weitesten Sinne, Gesundheitsfürsorge, Wohnungsfürsorge usw.). Als besondere Aufgaben nennt die Begründung noch — und das ist interessant — die Einrichtung von Wanderbüchereien und die Heimatpflege, also Aufgaben allgemeiner Volksbildungs- und Volkserziehungsbestrebungen. Die Begründung skizziert die Aufgabe der Wohlfahrtspflege dahin, daß sie Fürsorge zu betreiben hat „von der Wiege bis zur Bahre“. Einzelne aufgeführt werden die Aufgaben vorbeugender und heilender Gesundheitspflege. Es ließe sich recht wohl denken, daß in einem allgemeinen Wohlfahrts-gesetz auch bei allgemeinsten Fassung der gestellten Ziele doch jene drei Seiten der Arbeit — die Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen, die gesundheitliche Fürsorge und die Förderung allgemeiner Volksbildungsbestrebungen — hervorgehoben würden. Letzteres hätte um so mehr Berechtigung, als da eine enge Verknüpfung mit der Sorge für die heranwachsende Jugend besteht. So wären gewisse Richtlinien für praktische Arbeit gegeben, die auch die Einseitigkeit derselben fördern würden und besonders da von Nutzen wären, wo bisher unerfahrene Kräfte die Arbeit übernehmen müssen.

Von prinzipieller Bedeutung ist dann die Einstellung gegenüber der freien Liebestätigkeit, von der es heißt, sie solle durch das Gesetz nicht beeinträchtigt werden, vielmehr sei die öffentliche Wohlfahrtspflege in Verbindung mit der freien Wohlfahrtsarbeit auszuüben. Dies ist tatsächlich die einzig zweckmäßige Lösung der viel umstrittenen Frage. Die öffentliche Wohlfahrtspflege muß der freien Wohlfahrtspflege Spielraum gewähren, soweit dies dem allgemeinen Interesse nicht widerspricht. Die private Wohlfahrtspflege aber muß sich durchaus als Glied in die öffentliche Wohlfahrtspflege einordnen und einiges von ihrer Unabhängigkeit zum Opfer bringen. Gerade in Thüringen haben gewisse Vorkommnisse in privaten Wohlfahrtsanstalten letzthin sehr deutlich dargetan, daß überall ein gewisser Einfluß des Staates und eine ständige Kontrolle absolut notwendig ist.

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sollen nicht als Armenunterstützung gelten, so daß die übeln Folgen der Armenunterstützung entfallen. Der Aufbau ist dann so gedacht, daß die Leitung der Wohlfahrtspflege dem Thüringer Wirtschaftsministerium übertragen wird. Dieses errichtet einen Landesbeirat von höchstens 15 auf die Dauer von je drei Jahren zu berufenden Mitgliedern aus allen Bevölkerungskreisen. Darunter soll ein sozialhygienisch geschulter Arzt und mindestens ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege sein. Bemerkenswert ist, daß dem Ministerium die Berufung des Landesbeirats obliegt, derselbe also nicht durch Wahlen entsteht. Er ist zu hören über grundsätzliche Fragen, hat also kein Entscheidungsrecht. Es ist fraglich, ob er in dieser Form überhaupt einen nennenswerten Einfluß ausüben kann.

Die praktische Arbeit liegt bei den Wohlfahrtsämtern, die jede Kreisverwaltung an ihrem Sitz als Sonderabteilung zu errichten hat. Das Amt soll bestehen aus einem fünfgliedrigen Vorstand und einem neungliedrigen Pflagerat. Diese Körperschaften entstehen durch Wahlen, und zwar hat das Wahlrecht die Kreisvertretung und die allgemeine Ortskrankenkasse für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern. Die Wahlperiode läuft gleichfalls drei Jahre. Im Vorstand soll ein sozialhygienisch geschulter Arzt, im Pflagerat mindestens ein Vertreter der freien Liebestätigkeit sein. Der Vorstand verwaltet und vertritt, der Pflagerat überwacht Leitung und Verwaltung des Wohlfahrtsamtes.

Die einzelnen Gemeinden im Bereiche eines Wohlfahrtsamtes gelten dann in der Regel als Pflegebezirke, doch können größere geteilt, kleinere zusammengeschlossen werden. Dem Pflegebezirk steht

ein fünfgliedriger, auf drei Jahre gewählter ehrenamtlicher Ortspflegeausschuß vor. Hierzu sollen Gemeindevertretung und Krankenkassen wählen. Möglichst sollen wiederum ein Arzt und ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege Mitglied sein.

Vorgeschrieben ist ferner, daß möglichst jede Gemeinde eine oder mehrere Gemeindefschweftern zu Zwecken der Wohlfahrtspflege bestellen soll. Kleine Gemeinden können sich hierfür zusammenschließen. Wenn andere Stellen (Religionsgesellschaften, Stiftungen usw.) in freier Wohlfahrtspflege Gemeindefschwefternstellen einrichten, sollen Gemeinden und Wohlfahrtsämter hilfsweise eintreten. — Diese letzte Bestimmung ist vielleicht nicht unbedenklich. Gerade die Gemeindefschwefter soll von einer objektiven Stelle aus ihr Mandat erhalten, nicht evtl. von Vertretern einzelner Richtungen oder Weltanschauungen. Ein Mangel des Gesetzes ist (er dürfte in der Ausschußberatung möglicherweise abgestellt werden), daß nur in der Begründung gesagt wird, jedes Wohlfahrtsamt solle mindestens eine gut vorgebildete Kreisfürsorgerin anstellen. Das gehört ebenso wie die Bestimmungen über Anstellung von Gemeindefschweftern in das Gesetz selbst. Ebenso sollte aus der Begründung übernommen werden, daß auf die Heranziehung von Frauen Wert zu legen ist, da ja auch die Wichtigkeit ärztlicher Mitarbeit und der von Vertretern der freien Liebestätigkeit betont wird.

Die Kosten der Wohlfahrtsämter sollen, soweit sie nicht durch Staatszuschüsse oder andere Zuwendungen gedeckt werden, von den Kreisen, die der Ortspflegeausschüsse von den Gemeinden aufgebracht werden. Da die Gemeinden auch zu den Kreisanteilen beitragen, so entsteht hier eine gewisse Doppelbelastung derselben. Die Kosten für die Gemeindefschwefternstellen werden geteilt, die persönlichen fallen dem Wohlfahrtsamt, die sachlichen den Gemeinden zu.

Die Neuregelung der Kreiseinteilung in Thüringen wird es zur Folge haben, daß die Wirkungsbezirke der Wohlfahrtsämter teilweise wesentliche Veränderungen herbeiführen werden. Die Begründung spricht aus, daß bisher in manchen Gegenden Thüringens überhaupt wenig systematische Wohlfahrtspflege betrieben wurde. Die ethischen Richtlinien der Begründung entsprechen moderner Auffassung der Wohlfahrtsarbeit.

Gesetzliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Der Hauptausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge war am 22. und 23. März zu einer Tagung in Frankfurt a. M. versammelt, um unter anderem zur Frage der gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege Stellung zu nehmen. Der Hauptbericht hierzu wurde von Dr. W. Bolligkeit, Frankfurt a. M. erstattet, der seine ausführlichen Vorklagen, in denen er Richtlinien über Voraussetzungen und Inhalt einer Neuregelung des öffentlichen Versicherungswesens aufstellte, begründete. Mitberichterstatterin war Helene Simon, Schwelm i. W., die bereits anlässlich der Tagung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt über „Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege“ (Soz. Prax. XXX, Sp. 1121) berichtet hatte und hier den Richtlinien ihres Mitberichterstatters grundsätzlich beitrug. (Die Richtlinien werden demnächst in der Soz. Prax. veröffentlicht werden. Ueber die Tagung selbst wird ein gekürzter Verhandlungsbericht herausgegeben werden.) Nach eingehender Diskussion faßte der Hauptausschuß folgende Entschliebung:

„Der Hauptausschuß erkennt die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer reichsgesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege an und betrachtet die ihm von den Berichterstattern unterbreiteten Richtlinien als geeignete Grundlage für die weitere Bearbeitung der Fragen.

Der Hauptausschuß beauftragt den Vorstand, Vorarbeiten in dieser Richtung unverzüglich in die Wege zu leiten und mit den zuständigen Stellen der Reichs- und Landesregierungen wie mit den beteiligten Körperschaften der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege in Verbindung zu treten.

Unabhängig von der reichsgesetzlichen Neuregelung der gesamten öffentlichen Wohlfahrtspflege ist mit möglicher Beschleunigung ein Notgesetz zum UWG. zu erlassen, das die schlimmsten Mißstände, die sich heute aus der Anwendung des UWG.-Prinzips ergeben, beseitigt. Als ebenfalls dringlich betrachtet der Hauptausschuß gesetzgeberische Maßnahmen, welche die Schaffung leistungsfähiger Verbände als Träger der öffentlichen Fürsorge und tunlichst eine einheitliche Regelung der Zuständigkeit enthalten.“

Der Hauptausschuß setzte unter Vorsitz von Herrn Landeshauptmann Horion, Düsseldorf, eine fünfgliedrige Kommission ein, welche die Vorarbeiten für ein Notgesetz zum UWG. in Verbindung mit dem Reichsministerium des Innern sofort in Angriff nehmen soll. Als Material wurde dieser Kommission ein Antrag des Vorstandes überwiesen, der für das Notgesetz folgende Bestimmungen in Vorschlag bringt:

„1. Ausdehnung des § 29 UWG. in der Weise, daß im § 29 an Stelle des Dienst- oder Arbeitsorts der Wohnsitz tritt, daß ferner § 29 ausgedehnt wird auf alle Fälle von Hilfsbedürftigkeit unter Wegfall der Beschränkung auf 26 Wochen. § 29 Abs. 1 könnte danach etwa folgende Fassung erhalten:

„Wird eine Person, die an einem Orte mindestens eine Woche hindurch ihren Wohnsitz hat, entweder an dem Orte dieses Wohnsitzes oder innerhalb einer Woche nach Aufgabe dieses Wohnsitzes an einem anderen Ort hilfsbedürftig, so hat der Ortsarmenverband des Wohnsitzes die Kosten der erforderlichen Unterstützung endgültig zu tragen oder, wenn die Unterstützung von einem anderen Armenverbande gewährt worden ist, diesem die Kosten zu erstatten.“

2. Auserlegung der endgültigen Unterstützungspflicht für alle Wohnsitzlosen auf den Landarmenverband ohne weiteren Nachweis der Landarmeneigenschaft.

3. Die Fürsorge für uneheliche Kinder ist, falls sie nicht durch das RZWG. besonders geregelt wird oder eine Fassung gefunden wird, die eine unbillige Belastung der mit Entbindungsanstalten versehenen Städte ausschließt, von der Regel in den Ziffern 1 und 2 auszunehmen.

4. Die Bestimmungen des UWG. und der Ausführungsgesetze, wodurch bei Erstattungsfordernungen die allgemeinen Verwaltungskosten nicht in Ansatz gebracht werden dürfen, sind aufzuheben.

5. § 30 Abs. 4 des UWG. ist dahin abzuändern, daß die dort vorgezeichneten Tarife für das ganze Reich gemeinschaftlich aufzustellen sind.“

Der Vorschlag zum Notgesetz zum UWG. vermeidet eine grundlegende Aenderung des Gesetzes, geht vielmehr auf dem Wege der schon in mehreren Gesetzesnovellen betreten wurde, nämlich, die Ausnahme, die § 29 aufstellt, bedeutend zu erweitern. Damit wird die bisherige Judikatur zu § 29 weiter verwendbar, um die Zweifelsfragen zu entscheiden. Gegen diese Regelung läßt sich allerdings der Einwand erheben, daß noch nicht in allen Fällen die Auseinandersetzung über die Frage der Erstattungspflicht und die Kosten der Liquidation ausgeschlossen wird. Wenn z. B. jemand seinen Wohnsitz aufgibt, dann 4 Tage an einem andern Orte wohnt, dann diesen Wohnsitz auch wieder aufgibt, und nun einen neuen Wohnsitz begründet, an dem er vor Ablauf einer Woche hilfsbedürftig wird, so wird dieser Fall von der gesetzlichen Neuregelung nicht betroffen, vielmehr muß dann die Erstattung nach Maßgabe des UWG. erfolgen. Es ist aber anzunehmen, daß diese Fälle sehr selten sein werden. Weiter werden sich in einzelnen Fällen Meinungsverschiedenheiten ergeben über die Frage des Wohnsitzes, wobei die Bestimmungen des UWG. zugrunde zu legen sind, oder auch über die Frage der Fortdauer oder Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit, wobei die bisherigen Entscheidungen des Bundesamts zu den §§ 29 und 30 anzuwenden sind. Die Anzahl dieser Fälle ist jedoch verschwindend gegenüber der großen Mehrzahl der Fälle, bei denen infolge der Gesetzesänderung von vornherein eine Erstattung und irgendwelche Feststellung und Schriftwechsel mit anderen Armenverbänden nicht in Frage kommt. Zudem sollen noch eine weitere Anzahl Fälle durch den Vorschlag unter Ziffer 2 eine einfache Regelung finden, indem bei allen Wohnsitzlosen der Landarmenverband ohne weiteres einzutreten hat. Auf der anderen Seite vermeidet die vorgeschlagene Regelung auch die Mißstände, die sich aus der restlosen Einführung des Aufenthaltsprinzips ergeben können. Wenn sich also ein Hilfsbedürftiger, der Krankenhauspflege nötig hat, vom Land in die Stadt begibt, so bleibt die Erstattungspflicht des Ortes seines Wohnsitzes gegenüber dem städtischen Ortsarmenverband bestehen, da er in dem letzteren keinen Wohnsitz begründet hatte. Unbilligkeiten können sich ergeben, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes einige Zeit vor der Entbindung in der Stadt Dienste annimmt und dort einen Wohnsitz begründet; erfolgt dann die Entbindung in der städtischen Entbindungsanstalt, so würde der städtische Ortsarmenverband die Kosten für das hilfsbedürftige Kind endgültig und möglicherweise dauernd zu tragen haben. Voraussichtlich wird diese Frage aber für das UWG. bedeutungslos, da sie im RZWG. geregelt wird. Sollte das nicht der Fall sein, so müßte eine Regelung getroffen werden, die eine unbillige Belastung der mit Entbindungsanstalten versehenen Städte ausschließt. Evtl. müßten diese Fälle von der Neuregelung ausgenommen werden, so daß für sie weiter die Grundsätze des UWG. zu gelten hätten.

Wenn durch die vorgeschlagene Neuregelung die Fälle, in denen Erstattungsfordernungen geltend zu machen sind, voraussichtlich auf 1/10 der bisherigen Fälle vermindert werden, so erscheint es billig, in den dann noch übrig bleibenden Fällen die bisherige Beschränkung der Erstattungsfordernung durch Ablehnung der Erstattung der allgemeinen Verwaltungskosten zu beseitigen. Es erscheint dies auch deshalb notwendig, weil heute die allgemeinen Verwaltungskosten in den Krankenanstalten einen so großen Umfang angenommen haben, wie bei Erlass der betreffenden Bestimmungen nicht geahnt wurde, so daß heute der völlige Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten ungerechtfertigt ist. Das gilt in gleicher Weise von dem Ausschluß der Liquidation der allgemeinen Verwaltungskosten auf dem Gebiet der erweiterten Armenpflege in den Beziehungen zwischen Landarmenverband und Ortsarmenverband. Allerdings erscheint es richtig, daß die Aufstellung von Tarifen für die regelmäßig vorkommenden Unterstützungsfälle vor allem in der geschlossenen Armenpflege beibehalten wird, um das Schreibwerk, daß sich aus der Auseinandersetzung über die Höhe der Liquidationskosten ergeben würde, zu vermeiden. Dann aber ist es durch nichts begründet, daß nach § 30 Abs. 4 des UWG. diese Tarife von jedem Bundesstaat besonders aufgestellt werden, so daß sie im Verhältnis zwischen Ortsarmenverbänden verschiedener Bundesstaaten keine Anwendung finden. Es erscheint vielmehr wünschenswert, diese Tarife von einer Reichsstelle für das ganze Reich aufzustellen. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Tarife für einzelne Gebiete je nach der Teuerung verschieden bemessen werden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlassung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung insofern, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Renteneempfängern der Invaliden- und Angefalltenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Min.-Rat Dr. Wölz und Dr. Dr. Richter. Heymann, Berlin 1922.

In einer Einleitung werden die Geschichte und die Grundgedanken des Gesetzes dargestellt. Die eigentliche Kommentierung ist nicht so sehr auf eine formal-juristische Auslegung abgestellt, sondern will die zweckmäßige Anpassung des Gesetzes an die tatsächlichen Verhältnisse erleichtern. In einem Anhang werden die Ausführungsbestimmungen Preußens, Bayerns, Sachsens, Württembergs und Badens, das Gesetz über die Zulagen in der Unfallversicherung vom 28. Dezember 1921 und die Richtlinien für die Verwendung der Reichszuschüsse zur Unterstützung nothleidender Kleinrentner veröffentlicht.

„Notstandsmaßnahmen für Sozialrentner und Kleinrentner.“ Herausgegeben und zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Elststraße 30. Postfachkonto 46 786. Preis 4,50 M.

Die Broschüre ist als Anleitung zur Handhabung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen für Sozialrentner vom 7. Dezember 1921 und der Richtlinien des RM. über die Verwendung der zugunsten von Kleinrentnern bereitgestellten Mitteln gedacht, um bei dem häufig schwer auslegbaren und nicht immer eindeutigen Text von Gesetz und Richtlinien die Ausübung in der Praxis zu erleichtern. Wir möchten besonders empfehlen, sie allen Stellen in die Hand zu geben, die praktisch mit der Ausübung der Notstandsmaßnahmen betraut werden.

Jahrbuch 1920 des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands. 536 Seiten.

Kommentar zur Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920. Von Dr. Fritz Stier-Somlo, ord. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Köln. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. Berlin und Leipzig 1921. 319 Seiten. Preis geb. 35 M.

Vorliegender ausführlicher Kommentar zur neuen preussischen Staatsverfassung weist alle bekannten Vorzüge der zahlreichen Veröffentlichungen Stier-Somlos auf: klare, gefällige Schreibweise und doch dabei in die Tiefe der Probleme eindringende echt wissenschaftliche Methode. Der Verfasser begnügt sich nicht damit, die einzelnen Verfassungsartikel eingehend für sich zu erläutern, sondern er stellt stets die großen Zusammenhänge mit dem allgemeinen Staatsrecht und insbesondere mit dem neuen Verfassungsrecht des Deutschen Reiches dar. Auch das nicht in der Verfassung selbst geregelte neue Staatsrecht, z. B. Wahlgesetz, Geschäftsordnung des Landtags, Autonomie Oberschlesiens, Provinzialautonomie, ist ausführlich berücksichtigt. Von besonderem Werte ist die stete Rechtsvergleichung mit dem bisherigen Recht. Die Anschaffung des Wertes kann jedem preussischen Staatsbürger auf das wärmste empfohlen werden.

Oberlandesgerichtsrat Dr. jur. und phil. Bovenstiepen, Kiel.

Die Wochenchrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandl. und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährl. M 36.— Einzelnummer M 4.— Anzeigenpreis: M 4.— für die viergepaltene Nonpareillezeile (2 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. — (Es wird gebeten, bei Stellenangeboten die Frist für die Einlegung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Akademikerverband sucht für sofort oder später als Reiseseekretär

jüngeren rede- u. verhandlungsgewandten **Volkswirt mit Doktorexamen.** Kenntnisse in sozialpolitischen Fragen, Arbeitsrecht, Tarifwesen erwünscht.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen, Lebenslauf, Ausbildungsgang, sowie Referenzen erbeten unter **S. P. 16** an **Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

Freigewerkschaftlicher Angestelltenverband sucht einen Schriftleiter

für sein Organ.

Beträufte mit allen gewerkschaftlichen Fragen und genaue Kenntnis der Angestelltenbewegung sind Voraussetzung.

Ausführliches Bewerbungsschreiben mit Stilproben, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen werden unter **S. P. 15** erbeten an **Gustav Fischer, Verlag, Jena.**

Erziehungsgehilfe

für staatliche Erziehungsanstalt in Bremen, gelernter Schuster oder Schneider, möglichst im Erziehungsberuf tätig gewesen, Gehaltsgruppe 5. Anstellung zunächst auf Tarifvertrag, bei Bewährung auf Lebenszeit mit Ruhegehaltsberechtigung. Bewerbungen mit Lebenslauf bis **10. Mai 1922** an **Jugendamt Bremen.**

Für das dem Arbeitsamt angegliederte Berufsamt wird zur Unterstützung des Leiters bei der Berufsberatung und Erledigung der Büroarbeiten auch des Arbeitsnachweises eine auf dem Gebiete der sozialen Berufsarbeit und Wohlfahrtspflege staatlich geprüfte

weibliche Kraft

somit gesucht. Praktische Erfahrung auf diesem Gebiete erforderlich. Besoldung nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung. Bewerbungen sind umgehend an den Unterzeichneten zu richten.

Nenß, den 7. April 1922.

Der Oberbürgermeister.
Hüpper.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften

Herausgegeben von

Joseph Brix,

Geh. Reg.-Rat, Stadtbaurat a. D.,
o. Prof. a. d. Technischen Hochschule
zu Berlin-Charlottenburg

Prof. Dr. Hugo Lindemann,

Staatsminister a. D., Direktor d. Forschungs-
instituts für Sozialwissenschaften Köln a. Rh.

Dr. Otto Most,

Ober-Bürgermeister, Duisburg-Ruhrort

Prof. Dr. Hugo Preuß,

Reichsminister a. D., Berlin

Dr. Albert Südekum,

Finanzminister a. D., Potsdam-Sacrow.

Soeben erschien:

Lieferung 12: Talsperren — Tarifverträge — Teuerungsziffern und Teuerungstatistik — Theaterbau — Theater und Orchester — Trinkerfürsorgestellen — Tuberkulosebekämpfung — Tumultschädengesetz — Turnen, Spiel und Sport — Typisierung — Ueberlandzentralen — Uebertragbare Krankheiten — Umlegung. = Band IV, Bogen 11—15 (S. 161—240).

Lieferung 13/14: Geschlechtskrankheiten — Gesundheitsaufseher — Gesundheitsfürsorge, ihre Zentralisation — Gesundheitskommissionen — Gesundheitspflege — Gewerbebesteuerung — Gewerbebeförderung — Gewerbegerichte — Gewerbeordnung — Gewerbliche Ausschüsse und Wirtschaftsämter — Giro- und Scheckverkehr — Girozentralen — Gräberpflege — Groß-Berlin — Grunderwerbsteuer — Grund- und Gebäudesteuer — Grundrente und Bodenpreise — Grundrentenanstalten — Grundstückfonds — Grundstückswesen und Grundbesitz. Statistik — Grundvermögen, Grundstockvermögen — Grundwasser in wasserrechtlicher Beziehung — Gruppengaswerke — Gruppenwasserversorgung — Häfen, Schifffahrtskanäle und Wasserstraßen — Hafengebühren — Haftpflichtfürsorge für Lehrer — Haftpflichtversicherung — Haltekinder — Handelshochschulen — Handfertigkeitunterricht — Hausentwässerung — Haushaltungsunterricht — Hauspflege — Hebammenwesen — Heilanstalten — Heimatschutz — Heimstätte — Heizung und Lüftung der Gebäude — Hilfsschule für schwachbefähigte Kinder. = Band II, Bogen 23—32 (S. 353—512).

Preis: je Mk 15.—.

Früher erschien:

Lieferung 1—11

enthaltend

Band I (vollständig): Abdeckerei—Filtration des Wassers. VII, 741 S.

Band II: Finanzbedarf—Geschlechtskrankheiten. (S. 257—352.)

Band III: Kommunalpolitik—Krankenpflegepersonal. (S. 1—160.)

Band IV: Stadt u. Stadtverfassung—Talsperre. (S. 1—160.)

Preis (einschl. Teuerungszuschlag) für Lfg. 1—9: je Mk 14.—

für Lfg. 10 u. 11: je Mk 15.—

(Band I [vollständig]: Mk 84.—, in Halbleder gebunden Mk 112.—)

Nach Erscheinen des letzten Bandes wird der Gesamtpreis des Werkes erhöht.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Pöligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugpreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Zur notwendigen Reform der deutschen Invalidenversicherung. I. Von Professor Dr. Ernst Günther, Gießen. 449
Zu § 55 des Entwurfs einer Schlichtungsordnung. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde. . . 453

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 457
Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Fragen des Gastwirtsberufes.
Die vereinigten Unterausschüsse für das Koalitions- und Tarifrecht der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Alstedt der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform.
Eine Gedächtnisfeier für Dr. Albert Levy.

Beamtenfragen 458
Der Deutsche Beamtenbund.

Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 460
Erwerbslosigkeit u. Arbeitswille. II. (Schluß). Von Magistralassessor Max Benda, Berlin.
Der amtliche Bericht über die österreichische Arbeitslosenversicherung.
Eine Veränderung der Arbeitslosenversicherung und -fürsorge im Ausland.

Die Arbeitslosenunterstützung in der Tschechoslowakei.
Die Arbeitslosenversicherung auf beruflicher Grundlage.

Berufsausbildung 467
Ein Nachwort zum Hamburger Sonderlehrgang für Arbeiterinnen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Hildegard Sachs, Hamburg.

Der Bund der technischen Angestellten und Beamten gegen die Gründung einer Hochschule für Technik und Wirtschaft in Eisenach.
Frauenberufe in England.

Sozialversicherung 471
Zur Frage der Zusammenlegung von Angestellten- u. Invalidenversicherung. Von Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann, Oldenburg.

Die Kranken- und Invalidenversicherung d. Hausgewerbetreibenden.

Die Bestimmungen des Bayerischen Vergesetzes über das Knappschaftswesen vom 21. Juli 1918 und der Bayerische Landesknappschaftsverein. Von Dr. Rudolf Weinauer, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter am Oberbergamt München.

Das Gesetz über Aenderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung.
Die Entwicklung der Sozialversicherung in Schweden.

Literarische Mitteilungen . . . 477

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur notwendigen Reform der deutschen Invalidenversicherung.

Von Professor Dr. Ernst Günther, Gießen.

Als infolge der nach dem Krieg einsetzenden ungeheuren Preissteigerung die Leistungen der Invalidenversicherung nicht mehr genügten und deshalb die Renten durch Zulagen erhöht werden mußten, die bald über die eigentlichen Renten hinausgingen, wurde es im Anfang versäumt, für diese neuen großen Aufgaben auch sofort die notwendigen Deckungsmittel durch entsprechende Einnahmen — Erhöhung der Beiträge — bereitzustellen. So lebten die Invalidenversicherungsanstalten in den Jahren 1919/20 tatsächlich von ihrem Kapital, und bei dem raschen Anwachsen der ungedeckten Ausgaben war vorauszusehen, daß das in Jahrzehnten mühsam angesparte

Kapital in ein paar Jahren völlig aufgezehrt sein würde, wenn nicht rechtzeitig Abhilfe durch Erhöhung der Beiträge geschaffen würde. Diese Erhöhung der Beiträge wurde viel zu lang hinausgeschoben, und als sie im Jahre 1920 endlich erfolgte, geschah es in so unzulänglicher Weise, daß damit gar nichts geholfen war. Endlich mußte man sich doch zu einer gründlicheren Reform entschließen, und so wurde im Gesetz vom Juli 1921 ein ganz neuer Tarif aufgestellt, in dem Leistungen und Gegenleistungen neu geordnet, durch Heraufsetzung der Beiträge und relative Herabsetzung der Renten das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt wurde. Aber man ist dabei von einem Extrem ins andere gefallen. Während vorher die Invalidenversicherungsanstalten in den Rentenzulagen leichtsinnig Leistungen übernahmen, für die sie keine genügende Deckung in den Beiträgen besaßen, bleiben sie jetzt übervorsichtig mit ihren Renten weit hinter den durch die Höhe der neuen Beiträge gezogenen Grenzen zurück.

Es ist für einen Außenstehenden ja nicht ganz leicht, in die rechnerischen Grundlagen der Versicherung einzudringen, zumal die Regierung i. Z. der zur Begründung der Tarifreform beigegebenen Denkschrift nur ganz ungenügendes Zahlenmaterial beigelegt hat, aber schließlich genügt auch die allgemeine Statistik über die Ergebnisse der Invalidenversicherung, um den sicheren Schluß daraus zu ziehen, daß die durch das Gesetz von 1921 festgesetzten Renten viel zu niedrig sind, daß sie ganz außer Verhältnis zu den erhobenen Beiträgen stehen. Schon der Nachweis, den ich im letzten Heft von Schmollers Jahrbuch geführt habe, daß die Rente im Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen heute nur noch etwa ein Drittel so hoch ist wie früher, muß stutzig machen. Für 41,5 Pfg. Durchschnittsbeitrag im Jahre 1918 wurden, ohne Reichszuschuß, durchschnittlich 157,25 M. Invalidenrente bezahlt; für einen Durchschnittsbeitrag von jetzt etwa 9 M. werden, wie wir sehen werden, jetzt nur 1020 M. Rente im Durchschnitt gezahlt. Während der Beitrag auf fast das 22fache stieg, ist die Rente noch nicht einmal auf das 7fache gestiegen. Nun könnte man ja versucht sein, diese Verteuerung der Versicherung auf das 3fache mit der angeblichen Verteuerung der Verwaltung und vor allem damit zu erklären, daß die Versicherungsanstalten heute eben mit großen Ansprüchen für alte ganz ungenügend gedeckte Renten belastet seien und deshalb nicht mehr so viel fürs Geld geben könnten wie früher.

Aber statt sich lange in Erörterungen darüber einzulassen, wie hoch denn die Mehrbelastung aus Verteuerung der Verwaltung und aus früheren Rentenansprüchen im einzelnen ist, ist es vielleicht richtiger, einmal die voraussichtliche Gesamtleistung festzustellen, festzustellen, ob die Versicherungsanstalten tatsächlich keine höheren Lasten tragen können. Nach dem Gesetz von 1921 haben die Versicherungsanstalten zu allen bereits früher festgesetzten Alters- und Invalidenrenten eine jährliche Zulage von 840 M. zu gewähren: Mit der eigentlichen Rente zusammen haben sie also durchschnittlich 1050 M. dafür aufzubringen. Für alle nach Erlaß des Gesetzes neu festgesetzten Renten wird zunächst einmal bis auf weiteres eine Zulage von 600 M. jährlich gewährt: Die eigentliche Rente besteht dann aus dem für alle gleichen Grundbetrag von 360 M. und aus den von Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge abhängigen Steigerungssätzen. Zunächst kommen dabei fast nur die den niedrigen früheren

Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze in Betracht, während sich die höheren Steigerungssätze des neuen Tarifs nur ganz allmählich geltend machen können. Um ganz vorsichtig zu rechnen, wollen wir einmal annehmen, daß die neuzuzukommenden Rentenbezieher vor Eintritt ihrer Invalidität im Durchschnitt 1500 Beiträge geleistet haben, und zwar nach Klasse IV des alten Tarifs. Das würde also einen Steigerungssatz von 150 M. ergeben, d. h. die ersten nach Erlaß des Gesetzes neu festzusetzenden Renten würden durchschnittlich bestehen aus 600 M. Zulage, 360 M. Grundbetrag und 150 M. Steigerungssatz, im ganzen also 1110 M. durchschnittlich betragen. Allmählich würde sich die Rente allerdings etwas erhöhen, denn wenn wir wieder den günstigsten Fall setzen und annehmen, daß der Versicherte jetzt in der höchsten Klasse II steuert, so würde der Steigerungssatz um jährlich 90 M. wachsen. Dafür würden allerdings auch — wenn wir bei 1500 Beitragswochen bleiben — 50 Wochen mit niedrigeren Beiträgen und 5 M. Steigerungssatz in Wegfall kommen, so daß die Rente nur um 85 M. jährlich wüchse. Die alten Renten betragen mit Zulagen, aber ohne Reichszuschuß 1000 M. durchschnittlich, die neuen im Anfang 1110 M. durchschnittlich; im ganzen können wir also wahrscheinlich damit rechnen, daß die Durchschnittsrente im ersten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht mehr als 1020 M. betragen haben wird, da ja zurzeit die alten niedrigeren Renten noch stark überwiegen. Mit dem Zurücktreten dieser alten Renten und mit dem Anwachsen — durch höheren Steigerungssatz — der neuen Renten, wird der Durchschnitt allmählich ansteigen, aber auch in 10 Jahren sicher noch nicht über 1900 M. stehen.

Daß solche Renten ganz ungenügend sind, hat der Gesetzgeber selbst eingesehen und deshalb im Dezember 1921 Staat und Gemeinde verpflichtet, sie evtl. aus ihren Mitteln auf 3000 M. zu erhöhen. Aber das bedeutet doch eine Bankrotterklärung für unsere Invalidenversicherung. Es ist unglaublich, daß man bei Neuordnung des Tarifs nicht gleich genügend hohe Renten festsetzte, sondern von Anfang an mit einer „bis auf weiteres“ zu gewährenden Rentenerhöhung operierte, über deren späteren Wegfall im Gesetz gar nichts bestimmt ist. Noch schlimmer aber ist es, wenn trotz dieser Rentenerhöhung die Renten so niedrig sind, daß sie von vornherein im Wege der öffentlichen Fürsorge ergänzt werden müssen, daß durch die Versicherung selbst nur wenig mehr als ein Drittel der als unbedingt nötig angeesehenen Leistungen ausgebracht wird. Wenn die Neuordnung wirklich die Leistungsfähigkeit der Versicherung richtig zum Ausdruck brächte, dann wäre es allerdings besser, auf eine so ungenügende Versicherung ganz zu verzichten und sie einfach durch die allgemeine öffentliche Fürsorge zu ersetzen. Es gibt ja auch tatsächlich Leute, die deshalb von der Ablösung der Versicherung durch das Versorgungsprinzip der allgemeinen Staatshilfe sprechen. Freilich eine solche Auffassung zeugt von wenig volkswirtschaftlichem Verständnis. Die Träger der Sozialversicherung sind doch zugleich die Träger unserer Volkswirtschaft, die Ergebnisse der Sozialversicherung sind der sicherste Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft. Wer in aller Welt soll denn die Lasten der Sozialversicherung tragen, wenn die dafür solidarisch zusammengeschlossene Volkswirtschaft selbst sie nicht mehr tragen kann? Der Staat oder die Gemeinden? Aber Staat und Gemeinden werden doch durch dieselbe Volkswirtschaft alimentiert, die auch die Sozialversicherung zu alimentieren hat. Wenn also die Volkswirtschaft nicht imstande sein sollte, in direkter Beitragszahlung die für die Sozialversicherung nötigen Beträge aufzubringen, so wird sie noch viel weniger imstande sein, sie auf dem Umweg über Staat und Gemeinde, wobei doch manches unterwegs verloren geht, aufzubringen. Die Hoffnung, an sich zu hohe Sozialversicherungslasten auf den Staat abzuschieben und dadurch erträglicher machen zu können, ist volkswirtschaftlicher Dilettantismus. Entweder die Versicherung kann sich selbst tragen, oder sie ist überhaupt unerträglich. Die Abschiebung der Hauptlasten der Versicherung auf Staat und Gemeinde, wie sie durch das Gesetz vom Dezember 1921 versucht wurde, bedeutet tatsächlich einen Bankrott, aber nicht den Bankrott der Sozialversicherung sondern nur der Bankrott der Leute, die für die Neuordnung unserer Sozialversicherung verantwortlich sind, und die an diese Neuordnung ohne jedes Verständnis und mit ganz unzulänglichen Kräften herangegangen sind. Die Versicherung selbst ist noch durchaus lebensfähig und imstande, alles das zu leisten, was man billigerweise unter den heutigen Verhältnissen von ihr verlangen kann. Selbst im Rahmen des, wie ich in Schmollers Jahrbuch nachgewiesen habe, ganz unzulänglichen Tarifs von 1921 sind, wie wir sehen werden, bedeutend höhere Leistungen möglich.

Wir können annehmen, daß die Versicherungsanstalten jährlich mindestens 700 Millionen Beiträge einnehmen. Vor dem Kriege

waren es 825 Millionen, aber wegen des Gebiets- und Bevölkerungsverlustes und um ganz sicher zu gehen, wollen wir nur 700 Mill. M. in unsere Rechnung einstellen. Die durchschnittliche Höhe des Beitrags können wir auf Grund des Tarifs 1921 mit mindestens 9 M., entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst von 9000—12000 M., annehmen. Daraus würde sich also eine jährliche Beitragseinnahme von 6300 Mill. M. ergeben. Was steht diesen Einnahmen nun an Ausgaben gegenüber? Zunächst einmal die Verwaltungskosten. In der Denkschrift über die Vermögenslage der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 1. Januar 1914 wurden 8 1/2 % der Beitragseinnahmen als Verwaltungskosten eingesetzt. Dieser Satz ist zwar später erheblich überschritten worden, aber nur, weil die Beiträge nicht rechtzeitig entsprechend den steigenden Löhnen und Preisen erhöht wurden, so daß zwar die Angestellten der Versicherungsanstalten teuer bezahlt werden mußten, die Versicherungsanstalten selbst aber keine höheren Beitragseinnahmen dafür zur Verfügung hatten. Eine einfache Ueberlegung zeigt, daß bei richtiger Gestaltung der Versicherung der Anteil der Verwaltungskosten nicht wachsen darf, sondern eher zurückgehen muß. Die Verwaltungskosten bestehen hauptsächlich aus Personalansgaben, und zwar aus Gehältern für Beamte. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß die Arbeiterlöhne viel stärker gestiegen sind als die Beamten- und Angestelltengehälter. Und noch eins kommt hinzu. Nach dem alten Gesetz betrug der Beitrag im Durchschnitt etwa 2 1/4—2 1/2 % des Arbeitsverdienstes; nach dem Tarif 1921 dagegen müssen im Durchschnitt etwa 4—4 1/2 % des Lohnes als Invalidenversicherungsbeitrag abgeführt werden. Die Löhne sind also stärker gestiegen als die für die Verwaltungskosten entscheidenden Beamtengehälter, und von den relativ höheren Löhnen wird ein höherer Prozentsatz als früher als Beitrag erhoben; es ist somit klar, daß der Anteil der Verwaltungskosten nicht gewachsen sein kann, sondern zurückgegangen sein muß. Wurden 1911 von einem Durchschnittsbeitrag von 35 Pfg. etwa 9 % oder 3,2 Pfg. für Verwaltungskosten verbraucht, so werden wir jetzt bei einem Durchschnittsbeitrag von 9 M. sicher mit 7 %, d. h. 63 Pfg. oder fast dem 20fachen der früheren Verwaltungskosten auskommen.

Nach den Verwaltungskosten kämen die Kosten des Heilverfahrens. Die Denkschrift von 1914 sah hierfür 10 % der Beitragseinnahmen vor. Gewiß ist hier eine große Verteuerung eingetreten, die aber wahrscheinlich durch die Erhöhung der Beiträge mehr als kompensiert wird. Wir rechnen sicher sehr vorsichtig, wenn wir nur 1 % absetzen und die Kosten des Heilverfahrens mit 9 % der Beitragseinnahmen in unsere Rechnung einstellen.

Wir kämen jetzt zu den Rentenzahlungen. Bei den Invalidenrenten können wir jetzt einen gewissen Beharrungszustand annehmen. Jedenfalls wird künftig die Zahl der Rentenbezieher kaum schneller wachsen als die der Versicherten, so daß für neue Renten stets auch entsprechende Deckung in neuen Beitragszahlern angenommen werden kann. Wir können also von den zurzeit tausenden Renten ausgehen. Gegenwärtig laufen rund 1 Million Invalidenrenten; nach unserer Berechnung sind dafür durchschnittlich 1020 M., im ganzen also 1020 Mill. M. aufzuwenden. Krankenrenten laufen durchschnittlich 100 000. Setzen wir sie gleichhoch an wie die Invalidenrenten, so wären das noch einmal 102 Mill. M. Die Altersrenten sind zwar regelmäßig etwas niedriger als die Invalidenrenten, aber das neue Gesetz hat — sehr zu Unrecht — die Unterschiede fast ausgeglichen. Wir wollen deshalb 1000 M. im Durchschnitt dafür einsetzen und kämen dann bei rund 250 000 Altersrentnern auf einen Gesamtbedarf von 250 Mill. M. jährlich. Die Witwen- und Witwenrenten und die Waisenrenten wollen wir mit 2/3 der Invalidenrente oder 700 M. im Durchschnitt einstellen, obgleich sie bisher nur auf etwa 40 % der Invalidenrente standen. Die 585 000 Renten würden dann zusammen 410 Mill. M. erfordern. Im ganzen hätten wir also:

| | |
|---|---------------|
| Einnahmen: 700 Millionen Beiträge zu 9 M. | 6300 Mill. M. |
| Ausgaben: Verwaltungskosten 7 % der Einnahmen | 441 Mill. M. |
| Heilverfahren 9 % der Einnahmen | 567 " " |
| 1 Million Invalidenrenten zu 1020 M. | 1020 " " |
| 100 000 Krankenrenten zu 1020 M. | 102 " " |
| 250 000 Altersrenten zu 1000 M. | 250 " " |
| 585 000 Witwen- und Waisenrenten zu 700 M. | 410 " " |
| Gesamtausgaben | 2790 Mill. M. |
| Einnahmen | 6300 " " |
| Ueberschuß | 3510 Mill. M. |

Der neue Tarif ergibt also im Anfang einen Einnahmeüberschuß von reichlich 3,5 Milliarden M. jährlich. Nun steigen allerdings auch, wie wir gesehen haben, die Rentenanprüche allmählich. Das Mehrerfordernis dafür können wir mit höchstens 150 Mill. M. jährlich in unsere Rechnung einsetzen. Aber diesen 150 Mill. M.

jährlicher Mehrausgaben würden auf der anderen Seite die Zinsen aus den Ueberschüssen gegenüberstehen, die wir bei 3,5 Milliarden M. und etwa 4 1/4 % auch mit rund 150 Mill. M. jährlich ansetzen können. Das heißt, der Ueberschuß würde nicht allmählich mit den wachsenden Rentenansprüchen zurückgehen und dafür aufgebraucht, sondern er würde dauernd akkumuliert werden. An die Stelle der leichtsinnigen Bankrottspolitik der Jahre 1919/20 ist also jetzt eine ganz unvernünftige Thesaurierungspolitik getreten. Gegner der Sozialversicherung sprachen früher gern von der Rentenhysterie, die dadurch großgezogen werde. Hier finden wir tatsächlich eine gewisse Rentenhysterie, aber in der Art, daß die verantwortlichen Stellen nach dem durch ihren verantwortlichen Leichtsinne im Jahr 1920 beinahe verursachten Zusammenbruch der Versicherung jetzt auf einmal die hysterische Angst haben, daß das Geld nicht für die Renten langen könnte, und daß sie deshalb viel zu niedrige Renten festsetzen.

Die viel zu niedrigen Renten lassen sich auch nicht durch das der Bemessung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegte Kapitaldeckungsverfahren erklären. Ganz allgemein wird man wohl sagen dürfen, daß das Kapitaldeckungsverfahren unter heutigen Verhältnissen von vornherein verfehlt ist. Das Kapitaldeckungsverfahren will heute schon Deckung für erst nach 20—30 Jahren fällig werdende Ansprüche verschaffen. Es setzt also eine gewisse Sicherheit der Entwicklung voraus. Nur wenn ich die in 20—30 Jahren fällig werdenden Ansprüche heute schon einigermaßen übersehen kann, kann ich auch das nötige Kapital dafür bereitstellen. Das war früher möglich, früher konnte man sich in jungen Jahren ein Kapital für die Ansprüche des Alters zurücklegen, konnte sich berechnen, wieviel ungefähr dafür nötig sein würde. Heute ist das ganz unmöglich. Das Kapitaldeckungsverfahren muß heute bei der allgemeinen Lebensversicherung vollständig versagen, denn wer könnte heute mit Sicherheit behaupten, daß sein durch Versicherung bereitgestelltes Kapital z. B. auch nur einigermaßen zur Deckung der Ansprüche genügen würde! Und das gleiche gilt natürlich von der Sozialversicherung. Es ist mindestens Selbstbetrug, wenn wir hier noch von Kapitaldeckungsverfahren reden. Kapitaldeckung gibt es heute nicht mehr. Seien wir doch so ehrlich und verzichten wir offen darauf.

Aber selbst wenn die Entwicklung nicht so völlig unübersehbar wäre, sondern wenn wir wirklich mit einiger Sicherheit den künftigen Bedarf und das zu seiner Deckung nötige Kapital vorausberechnen könnten, so würde uns das doch nichts nützen, denn wir wären gar nicht in der Lage, dieses Kapital nun auch tatsächlich zurückzulegen. Die deutsche Volkswirtschaft kann heute nicht mehr wie früher Jahr für Jahr große Kapitalien zurücklegen, sondern sie zehrt von ihrem Kapital. Es ist ein Unding, wenn innerhalb einer Volkswirtschaft, die ganz allgemein gezwungen ist, ihr Kapital anzugreifen, die Sozialversicherungsanstalten allein Jahr für Jahr Milliarden sollen zurücklegen können. Wie alle wird auch die deutsche Sozialversicherung bis auf weiteres von der Hand in den Mund leben und wird sich begnügen müssen, am Tage die Bedürfnisse des Tages zu decken, wird die Wiederansammlung von Reichthümern späteren glücklicheren Zeiten überlassen müssen. Aber selbst dann wird sich die Thesaurierungspolitik in vernünftigen Grenzen halten müssen. Der jetzige Invalidenversicherungstarif, bei dem nicht nur Kapital für spätere Rentenansprüche angesammelt wird, sondern bei dem planlos Jahr für Jahr größere Kapitalien zusammengetragen werden, für die im Rahmen der Versicherung gar keine Verwendung wäre, würde unter allen Umständen unsinnig sein. Während die Invalidentrentner dabei hungern müssen, werden die Versicherungsanstalten bald nicht mehr wissen, was sie mit ihrem vielen Geld anfangen sollen.

(Schluß folgt.)

Bu § 55 des Entwurfes einer Schlichtungsordnung.

Von Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Man nimmt zwar neuerdings an, daß die Schlichtungsordnung im Reichstag nicht vor Oktober zur Verhandlung kommen wird. Aber es scheint doch an der Zeit, daß die öffentliche Diskussion über dieses große Gesetzgebungswerk, die nun schon, wenn man die ersten Vorbereitungsstadien einrechnet, 3 Jahre dauert, zu demjenigen Abschluß gelangt, der geeignet ist, die schwere Aufgabe der Reichstagsfraktionen einigermaßen zu erleichtern. Ein solcher Abschluß müßte nach Lage der Dinge wohl darin erblickt werden, daß es

gelänge, für den grundlegend wichtigen § 55 des Regierungsentwurfes eine Fassung zu finden, der die grundsätzlichen Freunde des Anrufungszwanges, die im Reichstage und in der Regierung ebenso wie im Reichsrat und im Reichswirtschaftsrat in der Mehrheit sind, zuzustimmen vermögen und die andererseits denjenigen Bedenken, die von ernsthaften Gegnern des Anrufungszwanges vorgebracht werden, soweit entgegenkommt, daß auch diese Kreise den Entwurf nicht ablehnen oder zumindest selbst im Falle der Ablehnung an der Durchführung des Gesetzes ehrlich und ohne das Gefühl einer schweren Beeinträchtigung der Arbeitnehmerrechte mitzuwirken in der Lage sind. Niemand kann wollen, daß die Schlichtungsordnung der Mehrheit des arbeitenden Volkes gegen ihren schärfsten Widerstand aufgezungen wird. Ganz abgesehen davon, daß ein scharfer Widerstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion gegen den Entwurf zu einer Regierungskrise führen dürfte, die eine äußerst schwierige Lage schaffen könnte, vermöchte man sich auch für die Durchführung des Gesetzes nichts Gutes zu versprechen, wenn diejenigen Parteien, hinter denen die stärksten Arbeitnehmermassen stehen, ihm gegenüber eine offene Kampfstellung einnehmen. Andererseits wird es indessen auch nicht erforderlich sein, wohlverwogene Schranken des Faustrechts, das heute noch in der Austragung der an sich oft unvermeidlichen Arbeitskämpfe besteht, vorzeitig preiszugeben. Auch das Betriebsrätegesetz ist in seiner heutigen Fassung einigen großen Arbeiterparteien längst nicht weit genug gegangen; gleichwohl ist weder ein starkes Reformbedürfnis auf Arbeiterseite bisher hervorgetreten, noch haben die Arbeiter das Gesetz sabotiert; ein erfreulich starker Sinn für das Legale ist auch im politisch radikalen Arbeiter Deutschlands vorhanden und bietet für ein Gesetz, wenn es einmal da ist, eine der stärksten Bürgschaften der Befolgung.

Was Herr Minister Leipart, der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, in dem Aufsatz, den die Schriftleitung der „Soz. Prax.“ von ihm zum Schlichtungszwange erbeten hatte, zur Erwidrerung auf die Vorschläge der vereinigten Unterausschüsse für Koalitions- und Tarifrecht der Gewerkschaft für Soziale Reform vom 17. Februar ausgeführt hat, geht, wie die Schriftleitung bereits in ihrer Fußnote zum Ausdruck gebracht hat, in dem entscheidenden Punkte gerade an dem vorüber, was der Vorschlag der Unterausschüsse Neues gebracht hatte. Dieser nämlich hatte zwar den Anrufungszwang für alle Betriebe vorgesehen, selbstverständlich mit einem Verbot von Kampfmaßnahmen vor Fällung eines Schiedsspruches, genau wie Abs. 1 des Regierungsentwurfes ebenfalls vorschlägt; hierin aber sollten sich die Verpflichtungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den nicht gemeinnötigen Betrieben erschöpfen. Lag schon in dieser Beschränkung eine bedeutende Abschwächung des Regierungsentwurfes, so tritt eine solche bei genauer Betrachtung des Absatzes 5 des Vorschlages der Unterausschüsse noch mehr in die Erscheinung. Dort war, was auch Herr Leipart als einen Fortschritt grundsätzlich anerkennt, die Bußpflicht an Stelle der Verpflichtung zum Schadensersatz vorgeschlagen, allerdings nur, soweit wirtschaftliche Verbände der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Uebertretung der Anrufungspflicht usw. auffordern, und obendrein sollte die Bußpflicht in den nicht gemeinnötigen Betrieben nur auf Antrag der anderen an der Streitigkeit beteiligten Partei wirksam werden. Der Vorschlag ging aber noch weiter: selbst gegen die Buße sah er das Recht einer Beschwerde beim Einspruchsamt des Reichsschlichtungsamtes vor und wollte diesem Senat das Recht geben, im Falle ungewöhnlich herausfordernder Maßnahmen der Gegenpartei die Buße gänzlich zu erlassen. Ich möchte glauben, daß, wenn man überhaupt an dem Prinzip des Anrufungszwanges festhält, man nicht gut noch weiter in der schonenden Berücksichtigung aller Momente gehen kann, die sich gegen ihn einwenden lassen. Herr Leipart selbst hat am Ende seines Aufsatzes gesagt, die Gewerkschaften würden mit dem Anrufungszwang einverstanden sein, wenn die berechtigten Ausnahmen von dieser Verpflichtung in das Gesetz mit aufgenommen werden könnten; solange hier ein Ausweg aber nicht gefunden sei, müsse der gesetzliche Zwang ganz unterbleiben. Gewiß, formal bedeutet auch der Vorschlag der Unterausschüsse nicht den von Leipart gesuchten Ausweg, da er ja den Anrufungszwang als solchen in jedem Falle fordert. Wenn aber auf Beschwerde hin die einzige Rechtsfolge der unterlassenen Anrufung, nämlich die Bußpflicht, im Provokationsfalle aufgehoben werden kann, so kommt doch das dem, was Herr Leipart selbst anstrebt, ganz außerordentlich nahe. Es schafft nur die Möglichkeit, von Fall zu Fall zu entscheiden, während Herr Leipart für eine Aufzählung bestimmter Ausnahmefälle im Gesetz eintreten zu müssen glaubt, dabei aber selbst bekennt, daß das nicht möglich sein werde. In diesem Punkte spitzt sich die ganze Meinungsverschiedenheit darauf zu, daß die Unterausschüsse zu einer paritätischen, mit den Er-

fahrungen einer Zentralstelle ausgerüsteten Instanz wie dem Einspruchsamt des Reichsschlichtungsamtes das Vertrauen haben, daß sie in jedem einzelnen Falle das Richtige finden werde, während Herr Leipart mit dem weitverbreiteten und auf arbeitsrechtlichem Gebiete leider nicht immer unberechtigten Mißtrauen gegen gerichtliche Entscheidungen hier auch einer Instanz gegenüberzutreten scheint, die nach ihrer ganzen Zusammensetzung volles Vertrauen verdient.

Aber vielleicht hat Herr Leipart den Vorschlägen, die auf die Aufhebung der Bußpflicht in bestimmten Fällen hinielen, deshalb so geringe Beachtung geschenkt, weil für ihn die ganze Regelung der Buße in dem Vorschlage der Unterausschüsse viel zu wenig weit ging. Er führt ja aus, daß die Schadenersatzpflicht nach dem Vorschlag der Unterausschüsse in allen Fällen bestehen bleibt, in denen nicht die Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer dem Anrufungszwange zuwiderhandelt, sondern die Arbeitnehmer selbst oder der Betriebsrat. Hier rührt Herr Leipart tatsächlich an einen wunden Punkt der Vorschläge; das muß unumwunden zugestanden werden. Die Schuld daran lag aber nicht in irgendeinem Mangel an gutem Willen innerhalb der sozialreformerischen Unterausschüsse, sondern an der ungeheuren Schwierigkeit, die sich aus der ungeklärten Frage, in welchem Maße überhaupt eine Schadenersatzpflicht in den hier in Betracht kommenden Fällen besteht, ergibt. Nach dem Regierungsentwurf nämlich sind anrufungsberechtigt außer dem Arbeitgeber die Betriebsvertretungen im Sinne des Betriebsrätegesetzes und, wo keine Vertretung besteht, die Mehrheit der Arbeitnehmerschaft, ferner aber die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern (§ 66). Während nun die Begründung des Regierungsentwurfes wiederholt mit Recht darauf hinweist, daß die Schadenersatzpflicht grundsätzlich, nachdem der Entwurf weder Strafe noch Buße vorgesehen hat, fortbesteht, sucht der Vorschlag der Unterausschüsse die Berufsorganisationen vor der unter Umständen überaus scharfen Waffe der Schadenersatzpflicht auf jeden Fall zu bewahren, während er gegenüber den Betriebsräten und den einzelnen Arbeitern es bei dem Rechtszustande bewenden lassen zu müssen glaubte, den die Begründung des Regierungsentwurfes für jeden Uebertretungsfall in Erinnerung brachte. Der Grund ist handgreiflich: der Betriebsrat hat kein Vermögen; seine und seiner Mitglieder Haftpflicht besteht z. T. überhaupt nicht, z. T. ist sie rechtlich noch scharf umstritten. Der Regierungsentwurf und seine Begründung vermeiden es sehr sorgfältig, materiell an diese Fragen zu rühren, und es hatte für die Unterausschüsse erhebliche Bedenken, anders zu verfahren. Sehr leicht nämlich konnte hierbei die Buße ihres zivilrechtlichen Charakters entkleidet und tatsächlich zu einer strafrechtlichen Kategorie gemacht werden. Denn es schwebte den Unterausschüssen die Verpflichtung zur Buße nur für den Fall vor, daß an sich eine Schadenersatzpflicht bestünde; es mußte aber vermieden werden, eine Buße in Fällen vorzusehen, für die die Schadenersatzpflicht entweder nach geltendem Recht überhaupt nicht in Frage kommt oder höchst zweifelhafter Natur ist. Gewiß werden hier die Bemühungen der Unterausschüsse einzusetzen haben, einen Ausweg zu finden, der einerseits tunlichst keine Nachteile für Arbeitnehmer in Fällen schafft, die bisher keine zivilrechtliche Haftung begründeten, der aber andererseits diejenige Klarheit schafft, die gewiß auch Herr Leipart auf diesem Gebiete für dringend erwünscht hält.

Die auf diesem Gebiete liegenden Schwierigkeiten werden vollends klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es nach allen bisherigen Erfahrungen des Auslandes nicht möglich erscheint, im Falle eines wilden Streiks die einzelnen Streikenden durch die Schlichtungsgesetzgebung zu lassen. Eine Schadenersatzpflicht wird an sich hier auch heute schon in vielen Fällen zu bejahen sein, ist aber praktisch meist ohne große Bedeutung. Sie wird, wenn die Schlichtungsordnung in der Form des Regierungsentwurfes Gesetz wird, im Falle des Bruches eines Individual- oder Kollektiv-Vertrages natürlich weiterbestehen, wird aber nicht in den Fällen, in denen dieser Tatbestand nicht erfüllt ist, aus der bloßen Tatsache, daß die Kampfhandlung vor dem Anruf des Schlichtungsausschusses erfolgt ist, begründet werden. Denn die wild Streikenden sind, zumindest in den Betrieben, in denen eine Betriebsvertretung besteht, nach dem Entwurf der Schlichtungsordnung selbst ja gar nicht berechtigt, die Schlichtungsinstanz anzurufen, sondern das ist primär Sache des — nicht haftpflichtigen — Betriebsrates oder sonstiger Betriebsvertretungen und sekundär Sache der Gewerkschaften. Dieser kaum irgendwie zu forrigierende Zustand der objektiven Verantwortungslosigkeit ist es allein gewesen, der die Unterausschüsse zu dem von Herrn Leipart mit so überaus scharfen Worten angesprochenen Vorschlage neuer Strafbestimmungen bewogen hat. Die Unterausschüsse gingen davon aus, daß man dem wilden Streik überhaupt

nicht anders beikommen könne als dadurch, daß man die nicht legitimierten Wortführer aufgeregter Massen, die zu Uebertretungen einer Gesetzesvorschrift (§ 55, Abs. 1) anfordern, bestraft. Auch in den Unterausschüssen ist man sich natürlich darüber klar gewesen, daß man sich mit einem solchen Vorschlage gewisse Mißdeutungen aussetzt, weil alle derartigen Anregungen eine gewisse äußerliche Ähnlichkeit mit Vorschlägen, die einst zur Niederhaltung der Arbeiterklasse gemacht worden sind, besitzen, — mit Vorschlägen, die wir alle stets bekämpft haben und allezeit weiterbekämpfen werden, die jedoch heute in keiner Weise mehr zu befürchten sind und deren Andenken nicht davon abschrecken darf, das, was als notwendig erkannt wird, unter den völlig veränderten Zeitverhältnissen mit gutem Mut zu verlangen. Gewiß kann man nur mit Dankbarkeit gegen die Gewerkschaften daran denken, wieviel Arbeitsfreitigkeiten in den letzten Jahren — freilich begünstigt durch die Entwicklung der Valuta- und Absatzverhältnisse, was näher anzuführen hier zu weit gehen würde, — ohne allzu schwere Reibungen haben beigelegt werden können und wie sehr sich die Zahl der wilden Streiks dank der gewerkschaftlichen Erziehungsarbeit vermindert hat. Aber daß in dieser Hinsicht alle Gefahren endgültig überwunden wären, haben die letzten Jahre keineswegs gelehrt. Ob die Gewerkschaften überall und endgültig mit wilden Streiks werden fertig werden, wird abzuwarten sein, und man wird gut tun, die Fälle, in denen die Gewerkschaften urprünglich wild gewesene Streiks nachträglich „übernommen“ haben, auf die Debetseite des gewerkschaftlichen Erziehungskontos zu schreiben. Aber es sei immerhin zugegeben, daß Leiparts Einwand gegen die Strafvorschläge der Unterausschüsse ernstester Prüfung bedarf. Vielleicht kann man, um nicht zu riskieren, daß relativ harmlose Aeusßerungen von Arbeitnehmern gegenüber dem Anrufungszwange bereits Strafe nach sich ziehen und womöglich gar zu einem gefährlichen Spitzelwesen führen, lieber den Zustand der objektiven Verantwortungslosigkeit im allgemeinen fortbestehen lassen und sich darauf beschränken, Strafbestimmungen der vorgeschlagenen Art für die gemeinnötigen Betriebe vorzusehen und auch hier die Strafbarkeit von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß es tatsächlich zu Kampfmaßnahmen unter Uebertretung des § 55, Abs. 1 gekommen ist.

Damit komme ich an den Punkt, in welchem Herr Leipart persönlich zu einem Entgegenkommen bereit ist: zu der Sonderstellung der gemeinnötigen Betriebe. Unter der Bedingung, daß der Begriff der Gemeinnützigkeit nicht unnötig weit ausgedehnt wird, will auch Leipart den Verhandlungszwang ohne Ausnahme und auch eine beschränkte Schutzfrist zwischen Verhandlungsende und Kampfbeginn als erträglich ansehen, besonders weil er hier Provokationen für weit seltener hält. Das ist sehr erfreulich und ebnet, wie ich glauben möchte, wohl den Weg zu einer annähernd vollkommenen Verständigung hinsichtlich des Sonderschutzes der gemeinnötigen Betriebe. Ueber die Ueberwachung der Abstimmung durch den Gewerbeaufsichtsbeamten wird man ja schließlich mit sich reden lassen können. Hier gäbe es z. B. den vermittelnden Ausweg, eine solche Ueberwachung nur für den Fall vorzusehen, daß sie entweder aus den Reihen der Arbeiterschaft der gemeinnötigen Betriebe selbst oder seitens einer gewerkschaftlichen Organisation beantragt wird. Von einer kränkenden Bevormundung der Gewerkschaften kann und soll natürlich gar nicht die Rede sein. Die Gewerkschaften haben selbst das Schicksal mancher Arbeiterversammlungen viel zu wenig in der Hand, als daß man gerade in den Fällen, die die Regierung und mit dieser übereinstimmend die Unterausschüsse bei ihren Vorschlägen im Auge hatten, sie für den ordnungswidrigen Verlauf einer Abstimmung verantwortlich machen könnte. Ueberdies ist der Gewerbeaufsichtsbeamte etwas anderes als ein Polizeiwachtmeister, und der Widerstand gegen eine polizeiliche Kontrolle alten Stils würde denn doch weit verständlicher sein als der Protest gegen eine Erweiterung des Aufsichtsrechts der Gewerbeinspektion auf ein Gebiet, das man gerade der Pflege klugen und sozialpolitisch durchgebildeten Beamten mit dem besten Gewissen anvertrauen könnte. Auch Herrn Leiparts Einwand, daß der Gewerbeaufsichtsbeamte nur selten Gelegenheit haben würde, bei einer Abstimmung der Arbeitgeber anwesend zu sein, die diese solche Dinge meistens von Kontor zu Kontor mittels Telephon entscheiden, ist nicht stichhaltig. Selbst gesetzt, die Unterausschüsse forderten die Berechtigung der Teilnahme von Gewerbeaufsichtsbeamten so allgemein, wie der Regierungsentwurf es tut, würde sich gegen Leiparts Argument einwenden lassen, daß künftig eben die Entscheidungen über Aussperrungen nicht mehr telephonisch, sondern in ordnungsmäßiger Abstimmung erfolgen müßten und daß hierbei die Anwesenheit des Gewerbeaufsichtsbeamten ganz gewiß von den Arbeitgebern als überaus peinlich empfunden werden würde. Indessen: Leipart übersieht, daß die Unterausschüsse

die Mitwirkung des Gewerbeaufsichtsbeamten überhaupt nur für die Abstimmungen in den gemeinnützigen Betrieben gefordert haben. Wer über die Vorgänge bei den Abstimmungen während der letzten großen Streiks in Berlin unterrichtet ist, wird zugeben müssen, daß man durch Zulassung der Ueberwachung durch den Gewerbeaufsichtsbeamten manche Gefahr für das Allgemeinwohl in einem frühen Stadium abbiegen kann. Die gleichen Erfahrungen sprechen auch dafür, daß das Gesetz mindestens für die gemeinnützigen Betriebe die qualifizierte Mehrheit ausdrücklich als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Kampfhandlungen festlegt. Gewiß haben die Gewerkschaften meistens entsprechende Vorschriften, und man könnte schließlich auch dem Gesetze die Fassung geben, daß diese Vorschriften, deren Milderung ja aus Gründen der gewerkschaftlichen Selbsterhaltung nicht zu befürchten ist, eingehalten werden müssen. Aber auf die Legalisierung der Gewerkschaftszulassung wird nicht verzichtet werden können. Dafür sind die Erfahrungen der letzten Jahre leider doch zu trübe.

Wir geben demnächst einen Aufsatz wieder, der die Vorschläge der Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform von der Herrn Leipart entgegengesetzten Seite her angreift und sich im großen und ganzen restlos für den Regierungsentwurf einsetzt. Da auch dieser Aufsatz durchaus nicht von einem an scharfen Bestimmungen unmittelbar interessierten Arbeitgeber, sondern von einer lediglich das Allgemeinwohl und das Staatsinteresse im Auge habenden Persönlichkeit stammt, spricht es vielleicht für die Vorschläge der Unterausschüsse, daß sie die mittlere Linie zwischen dem Regierungsentwurf und den freigewerkschaftlichen Wünschen einzuhalten suchen. Wir zweifeln aber nicht, daß sich die Unterausschüsse weiter bemühen werden, in den nächsten Wochen alle Anregungen, die sich mit den Grundzügen ihrer bisherigen Vorschläge vereinbaren lassen, zur Verbesserung dieser Vorschläge auszuwerten, um es auf diese Weise zu ermöglichen, daß die abschließende Stellungnahme der Gesellschaft für Soziale Reform bald erfolgen kann und eine Gestalt annimmt, die sich als ein befriedigendes Kompromiß im Sinne dessen, was wir eingangs als erstrebenswert bezeichnet haben, darstellt.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Fragen des Gastwirtsgewerbes hat in seiner Sitzung vom 7. April beschlossen, seine Arbeiten vorläufig als beendet anzusehen. Er hat insbesondere es nicht für tunlich erachtet, im Augenblicke die Aktion gegen das Trinkgeldunwesen in großem Stile fortzuführen, da die heutige wirtschaftliche Lage in dieser Hinsicht so große Schwierigkeiten in sich birgt, daß die Erfolgsaussichten dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Während daher zunächst die Trinkgeldbekämpfung nur in kleinerem Maßstabe fortgeführt und vor allem den Ortsgruppen der Gesellschaft anempfohlen werden soll, sie möchten überall auf völlige Klarheit darüber hinwirken, ob das Trinkgeld beseitigt ist oder nicht, soll zu geeigneter Zeit der auch heute noch prinzipiell für durchaus notwendig erachtete Kampf wieder auf der ganzen Linie aufgenommen werden.

Die vereinigten Unterausschüsse für das Koalitions- und Tarifrecht der Gesellschaft für Soziale Reform sind am 10. April zu einer erneuten Beratung des § 55 des Entwurfs einer Schlichtungsordnung zusammengetreten. Neben dem Vorsitzenden der Gesellschaft Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Hertner, dem Generalsekretär Professor Dr. Heyde, Herrn Oberbürgermeister Dr. Glüdschmann und Herrn Magistratsrat Böbling waren Damen und Herren aus allen Gewerkschaftsrichtungen der Arbeiterschaft anwesend. Die Einwendungen, die das Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Soziale Reform, Herr Staatsminister a. D. Leipart, gegen die bisherigen Beschlüsse der Unterausschüsse zur Schlichtungsordnung erhoben und auf Wunsch der Schriftleitung der „Soz. Prax.“ in dieser Zeitschrift niedergelegt hat, wurden eingehend besprochen. Es zeigte sich, daß einigen Bedenken des Herrn Leipart unschwer wird Rechnung getragen werden können. Die Beratung soll am 4. Mai fortgesetzt werden.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform behandelte in ihrer letzten Sitzung das Problem des „Familienstandslohns“. Der Vorsitzende, Direktor Dr. Hartwig, führte in seinem einleitenden Referat, nachdem er vorher in ehrenden Worten Ernst Franke's gedacht hatte, folgendes aus: Bis her sei der Lohn nur nach Zeit oder nach dem Ergebnis der Arbeit bemessen. Neuerdings versuche man aber, ihn auch den Bedürfnissen des Lohnempfängers anzupassen. Je mehr die Leuerung steige, desto größer werde ja der Unterschied in der Lebenshaltung der mit gleichem Lohn Entlohnten, je nachdem sie Familie hätten oder nicht. Infolgedessen habe die Einführung der Kinderzulagen für die Beamten auch auf die Lohnverhältnisse der Arbeiter übergegriffen. In vielen öffentlichen und in manchen privaten Betrieben sei ein Familienstandslohn zur Einführung gekommen durch Zahlung von Zuschlägen an Verheiratete oder von Hausstandsgebühren, von Zulagen für die Frau oder von Kinderzulagen. Die Anhänger des neuen Lohnsystems machten für dasselbe geltend, daß es der Billigkeit entspreche (gleiche Leistung, gleiche Lebenshaltung) und die Familien-

gründung erleichtere. Seine Gegner, meist Unverheiratete, wendeten gegen ihn ein, daß gleiche Leistung nicht verschieden bezahlt werden dürfe und daß der Unverheiratete in der Lage sein müsse, für seine künftige Ehe zu sparen. Die Anhänger erwiderten, daß solches Sparen nur äußerst selten vorkomme und daß die Solidarität schon bei der Verteilung des Arbeitsertrages beginnen müsse. Der Gefahr, daß infolge des neuen Lohnsystems die kinderreichen Familienväter ihre Stellen los würden und der Unternehmer gegenüber seiner vorwiegend mit Ledigen arbeitenden Konkurrenz ins Hintertreffen gerate, könne man durch Schaffung von Ausgleichskassen begegnen, die die Zahlung der Sozialzulagen auf alle Arbeitgeber der Provinz oder der Branche usw. verteilen. Solche Ausgleichskassen bestünden schon in größerer Zahl und hätten sich durchaus bewährt. Es sei daher zu wünschen, daß die neue Lohnform immer mehr in Aufnahme käme. — An den Vortrag schloß sich eine Aussprache, an der sich die Herren Dr. Timm, Tapezierer Speithmann, Landesrat Helms, Fabrikdirektor Strauß, Direktor Dr. Lint, Bedier, Schöffler (beide vom Deutsch-nationalen Handlungs-Gehilfen-Verband), Eymann und Geheimrat Bielefeldt beteiligten. Prinzipieller Widerspruch gegen den Familienstandslohn wurde von niemandem erhoben. Ein Arbeitgeber bemerkte, daß er lieber mit Verheirateten als mit Ledigen zusammenarbeite, weil sie zuverlässiger seien. Wenn verheiratete Arbeiter sich gegen den Familienstandslohn erklären, so geschieht das aus Angst, ihre Stellung zu verlieren. Die Ausgleichskassen würden aber nur bei gesetzlichem Zwang die ihnen zugeordnete Aufgabe erfüllen können. Bei Beteiligung kleinerer Kreise seien sie nicht haltbar. Betriebe, die vorwiegend mit alleinstehenden Frauen und Mädchen arbeiteten, würden sich freiwillig nie anschließen. Besonders wichtig wurde empfohlen, die Auszahlung des Familienstandslohns einer Zuschußkasse der Unfallberufsgenossenschaften zu übertragen.

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform behandelte in ihrer Aprilsitzung das Thema „Sozialisierung und Arbeitererschaft“. Der Hauptschriftleiter der „Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung“ Herr Wolkenbühr hielt darüber einen fast einstündigen, anregenden Vortrag. Unter Sozialisierung versteht der Vortragende: planmäßig geregelte Produktionsweise, die Gütererzeugung muß eine öffentliche Angelegenheit werden. Was bisher in Deutschland an solcher Sozialisierung geschehen ist, ist zwar herzlich wenig, aber inmitten einer privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung konnte gar nicht mehr geschehen. Die Sozialisierungsmöglichkeit in der heutigen Zeit beurteilte der Redner mit vollem Recht pessimistisch. Die Entwicklung werde aber im allgemeinen den Verlauf nehmen, den Marx ihr vorausgesagt habe. Eine lebhaftige Aussprache schloß sich an, an der sich u. a. Universitätsprofessor Geheimrat Dr. Toennies, Dr. med. Strube und Oberlandesgerichtsrat Dr. jur. et phil. Bovenstiepen beteiligten. R. B.

Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform, über deren Gründung wir bereits Spalte 414 ganz kurz berichteten, ist mit 30 Mitgliedern ins Leben getreten. Diese gehören allen Gesellschaftskreisen an. Den Vorsitz führen Stadtrat Dr. Lingg und Fabrikant Dr. Michel. Erster Schriftführer der Ortsgruppe ist Herr Willy Baum, 2. Schriftführerin Fräulein Stadtrat Mann, Schatzmeister der Arbeitersekretär Böckner. In der Gründungsversammlung sprach Herr Dr. Michel, der durch seine auch in der „Soz. Prax.“ besprochene ausgezeichnete Arbeit über die hausindustrielle Weberei Deutschlands weiteren Kreisen bekannt geworden ist, über Zwecke und Ziele der Gesellschaft. In der zweiten Versammlung fand ein Vortrag des Studienrats Dr. Streicher über die Heimstättenfrage statt.

Eine Gedenkfeier für Dr. Albert Levy hat am 8. April in Berlin stattgefunden. Neben der Zentrale für private Fürsorge und einigen anderen Organisationen der Wohlfahrtspflege gehörte auch die Gesellschaft für Soziale Reform zu den einladenden Körperschaften. Frau Siddy Wronsky hielt eine feinsinnige Gedächtnisrede, der eine Reihe von Ansprachen führender Persönlichkeiten aus den Organisationen, zu denen Dr. Levy vornehmlich Beziehungen unterhalten hatte, folgte. Besonders eindrucksvoll waren die Ansprachen von Pastor Steinweg (Zimmer Mission) und Vater Wolf (Kathol. Caritasverband), sowie die tief empfundenen Worte, die Dr. Alice Salomon zum Abschluß der Feier sprach. — Die „Soz. Prax.“ wird noch das Lebenswerk Albert Levys ausführlich würdigen.

Beamtenfragen.

Der Deutsche Beamtenbund hielt vom 7. bis 9. April seine Generalversammlung in Berlin ab. Abgesehen von einigen geschäftlichen und organisatorischen Fragen, einer Resolution für Unterstützung von Beamten des besetzten Gebietes und einer solchen für Sicherstellung angemessener Vorräte von Getreide und Kartoffeln durch die Regierung, hat sich die Tagung beinahe ausschließlich mit der Revolte der Eisenbahnbeamten (Spalte 177 u. 191) beschäftigt. Tagelang haben überaus lebhaftige Debatten stattgefunden, in deren Verlauf zeitweise der Zerfall des Bundes unmittelbar bevorzustehen schien. Die Auseinandersetzungen fanden ihren Höhepunkt in Vorträgen des Bundesvorsitzenden, Lehrer Flügel, und des Vorsitzenden der Reichsgewerkschaft der Eisenbahnbeamten, Menne. Lehrer Flügel lehnte mit erfreulicher Entschiedenheit die Idee eines „Lohnstreiks“ für die Beamten ab. Er konnte freilich nicht umhin, an die Opposition das Zugeständnis zu machen, daß ein „Existenzstreik“ für erlaubt gehalten werden müsse. Ob mit dieser Unterscheidung praktisch viel anzufangen sein wird, erscheint uns äußerst fraglich. Man gewinnt den Eindruck, daß die größte Spitzenorganisation der Beamten aus sich selbst heraus nicht zu derjenigen Klarheit in der Streikfrage zu

kommen vermag, die das deutsche Volk unbedingt fordern muß, wenn es nicht schließlich doch durch den kollektiven Egoismus einzelner Gruppen seiner Beamtenschaft aus der selbst in Gefahren für seine Existenz geführt werden will. Deshalb wird eine ausdrückliche gesetzliche Bestätigung des bestehenden Rechtszustandes, der einen Beamtenstreik unter allen Umständen ausschließt, nach wie vor gefordert werden müssen. Es wäre selbstverständlich erfreulicher gewesen, wenn der Deutsche Beamtenbund eine so lichtklare Haltung in der Streikfrage eingenommen hätte, daß man in einer Zeit, die auf Schritt und Tritt das sozialistische Ideal der Hintansetzung von Einzelinteressen hinter das Gesamtwohl im Munde führt, nicht nötig hätte, ein ausdrückliches Gesetz gegen die Dienstverweigerung von Beamten zu schaffen, ohne das man in den Jahrzehnten vor dem Kriege sehr gut ausgekommen ist. In der Notwendigkeit zur Schaffung von gesetzlichen Verhältnissen, die auch den Einsichtlosen nicht mehr über das Wesen des Beamtentums im unklaren lassen, wird man erst recht bestärkt durch das Auftreten der Herren Menne und Scharfshwerdt, die außer der Konsequenz ihres Standpunktes nicht das Mindeste geltend machen können, das für sie und ihren Standpunkt spräche. Es ist tief traurig, daß ein Teil der deutschen Beamten sich von Demagogen dieses Schlages führen läßt. Zwar sind einzelne Fachgruppen aus der Reichsgewerkschaft infolge ihrer Haltung ausgetreten, ohne ihr Verhältnis zum Deutschen Beamtenbund lösen zu wollen; die große Masse der in der Reichsgewerkschaft organisierten Beamten steht aber tren und fest zu den beiden Machern der Eisenbahnbeamtenrevolte, die einem leichtgläubigen Auditorium eine Notlage des von ihnen vertretenen Personals in beredten Worten schildern, die in Wahrheit, soweit sie vorhanden ist, bei einem sehr großen Teil der Arbeiterschaft, der Angestellten-schaft und des alten Mittelstandes in mindestens gleichem, zum Teil erheblich größerem Maße besteht, hier in einem Teil der Beamtenschaft nur leider kaltblütig übersehen wird. Herr Menne hat auf der Tagung des Beamtenbundes mit einer neuen Eisenbahn-beamtenrevolte gedroht, und er hat erkennen lassen, daß sich die Eisenbahnbeamten, wenn sie bei den übrigen Beamten keine ausreichende Solidarität fänden, mit der Arbeiterschaft zur Durchsetzung ihrer Forderungen zusammenschließen werden. Es hätte nahegelegen, daß Menne und sein Anhang daraus die Konsequenz ihres Austritts aus dem Beamtenbund, mit dem ebenfalls gelegentlich gedroht wurde, gezogen und Anschluß bei einem Spitzenverband der Arbeiter gesucht hätten. Soweit aber ging nicht einmal ihr Konsequenzbedürfnis, vielleicht weil ihnen der Weg zu diesem Anschluß durch die Ungeschicklichkeit, mit der die Beamtenrevolte inszeniert war, vorläufig verbaut worden ist, vielleicht aber auch, weil man selbst in diesen das Beamtentum so gründlich mißverstehenden Kreisen gleichwohl eine dunkle Ahnung davon hat, daß man nicht Beamtenrechte in Anspruch nehmen kann, wenn man ganz planmäßig die Erfüllung der Beamtenpflicht untergräbt. Die Reichsgewerkschaft will im Beamtenbund weiter mitarbeiten, so daß nach wie vor in diesem scharfe Gegensätze bestehen, die zu überbrücken sich die Bundesleitung vergebens bemüht hat. Die Krise im Deutschen Beamtenbund dürfte dadurch verewigt werden. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß der bisherige Vorsitzende, Lehrer Flügel, mit immerhin erheblicher Mehrheit wiedergewählt worden ist. Diesem Erfolg der Bundesleitung steht eine starke Nachgiebigkeit in der Maßregelungsfrage gegenüber: es wurde die Erklärung abgegeben, der Beamtenbund sei gern bereit, für die Opfer des „Streiks“ nach besten Kräften zu sorgen. Wir haben Grund zu der Annahme, daß sich der Reichsverkehrsminister nicht einschüchtern lassen, sondern die Maßregelungen in dem Maße durchzuführen wird, in dem er und die Regierung sie seinerzeit beschlossen haben. Selbstverständlich müssen alle Zusagen, die in dieser Frage wirklich gemacht worden sind, auch eingehalten werden, und es darf kein wirklich begründeter Anlaß zu Klagen über eine rachsüchtige Maßregelungspolitik der Regierung gegeben werden. Das würde nur Wasser auf die Mühle eines Radikalismus sein, der mit brutaler Gewalt unter den heutigen Zeitverhältnissen weniger denn je bekämpft werden kann, demgegenüber aber absolute Festigkeit und Hochhaltung der Regierungsautorität nicht minder geboten ist. Ein von zuständiger Stelle gegebenes Wort darf in keinem Falle gebrochen werden, aber noch so viele drohende Worte dürfen die Eisenbahnverwaltung nicht in der Durchführung derjenigen Maßnahmen, die sie der Allgemeinheit schuldig ist, irritieren. Was den Deutschen Beamtenbund anlangt, so sehen wir für ihn eine Zukunft nur dann, wenn er sich zur Idee des Berufsbeamtentums, auch nach der Seite seiner unverbrüchlichen Pflichten hin, bekennt und den Versuch macht, die Werbekraft dieses Gedankens zu entfalten. Das ist hier bereits seit Jahren ausgesprochen worden. Die Vorgänge, die sich augenblicklich in der

Beamtenbewegung abspielen, sind, trotz aller verwirrenden Unklarheiten im einzelnen, nicht schwer zu deuten: es handelt sich darum, ob die Idee des „Antez“ allein als Bindemittel von Berufsorganisationen ausreicht, so daß auf jeden Einspruch einer „Weltanschauung“ im Sinne der Arbeiterorganisationen verzichtet werden kann, oder ob das ständische Bewußtsein des Deutschen Beamtentums bereits so weit gelockert ist, daß erhebliche Teile der Beamtenschaft Organisationen wünschen, deren leitende Idee außerhalb des Beamtungsgebankens liegt und allgemeinerer, im weiten Sinne politischer Natur ist. Der Deutsche Beamtenbund hat mit achtungsgebietender Schnelligkeit sich zu einer Großorganisation entwickelt, und es ist ganz selbstverständlich, daß in ihm zahlreiche Persönlichkeiten diese Problemstellung erkannt haben. Leider aber weicht er, wie sich wieder gezeigt hat, in einer Stunde, deren Gebot die Klarheit ist, eindeutigen Entscheidungen aus, und es ist unansäglich, daß die ernststen Folgen, die aus verschleppten Krisen hervorzugehen pflegen, sich auch beim Deutschen Beamtenbund zeigen werden, der einige Jahre lang ohne die konsequente Herausarbeitung einer großen Idee seine Kraft in der Verfolgung materieller Ansprüche seiner Mitgliedschaft erschöpft hat. Es ist traurig, ohne jede Voreingenommenheit dielen Tatbestand heute feststellen zu müssen, und wir wissen auch, daß uns diese Feststellung neue Angriffe desjenigen Teiles der Beamtenschaft eintragen wird, für den jeder, der mehr von Pflichten als von Rechten spricht, ein Reaktionsär ist. Aber wir fürchten, daß uns die Weiterentwicklung der deutschen Beamtenbewegung nicht unrecht geben wird. H.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Erwerbslosigkeit und Arbeitswille.

Von Magistratsassessor Max Benda, Berlin.

II. (Schluß.)

III.

Um so mehr sollten sich Gesetzgebung und Praxis die Förderung des Arbeitswillens angelegen sein lassen; handelt es sich hierbei doch um das — neben der physischen Arbeitskraft — sozial wertvollste Gut des Erwerbslosen. Befremdlicherweise geschieht dies aber in vielfacher Beziehung nicht. Ausscheiden soll hierbei die schwierige Frage, ob die geltenden Bestimmungen über Arbeitswilligkeit und Arbeitsverweigerung sowie die des Referentenentwurfs zum Arbeitslosenversicherungsgesetz den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Vielmehr soll hier von den indirekten Einwirkungen der geltenden Bestimmungen und der Praxis auf den Arbeitswillen die Rede sein.

Da der Arbeitswille am besten durch Arbeit stark und gesund erhalten wird, verdient die Aushilfs- und Gelegenheitsarbeit¹⁾ jegliche Förderung. Damit ist aber unvereinbar die rigorose Anrechnung des Aushilfsverdienstes auf die Unterstützung, wie sie der neue § 12 Abs. 4 der Reichsverordnung und der § 21 des Referentenentwurfs in einseitiger Betonung der Bedürftigkeitsfrage vorsehen — eine Regelung, die dem Arbeitslosen jeden Anreiz zur offiziell vermittelten Aushilfsarbeit nimmt und ihn zur heimlichen Aushilfsarbeit geradezu zwingt (weil er nur bei dieser den zur Erhaltung seiner Existenz notwendigen Aushilfsverdienst unverkürzt behält). Aber gerade der Zwang zu heimlicher Aushilfsarbeit in Verbindung mit dem hierdurch bedingten unverkürzten Einkommen neben der Unterstützung ertötet den Willen zur Erlangung regulärer Dauerarbeit. Der (aushilfsweise) „arbeitende Erwerbslose“, der nur für Stunden, Tage, Wochen dem Zustande der Erwerbslosigkeit entzogen wird, könnte mit gutem Grunde bei Berechnung der Erwerbslosenunterstützung größere Rücksicht verlangen als der „erwerbslose Arbeiter“, der als Kurzarbeiter nur ebenso vorübergehend dem Zustande der Arbeit entzogen wird.²⁾

¹⁾ Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeit (die Begriffe sind gleichbedeutend) liegt nicht vor, wenn der „Erwerbslose“ besondere, auf die Dauer berechnete Vorkerkungen zu wiederholten Arbeitsverrichtungen getroffen hat (z. B. Handel treibt, ein Geschäft unterhält, einem Gewerbe nachgeht, eine Praxis eröffnet hat) — auch wenn er nur ab und an zu tun hat und nichts verdient. Er kommt für die Unterstützung überhaupt nicht in Frage, solange er seine Tätigkeit nicht aufgegeben hat.

²⁾ Die Regelung der Anrechnung des Aushilfsverdienstes, wie sie die Berliner Erwerbslosenfürsorge im § 7a ihres Statuts als Ergebnis langwieriger Experimente getroffen hatte, dürfte doch — vielleicht mit einigen Verfeinerungen — im wesentlichen das Richtige sein. § 7a lautete: „Erwerbslose, die während des Laufes der Unterstützung durch tageweise Aushilfsarbeit einen ständigen oder nur gelegentlichen Verdienst haben, erhalten für die Tage, an denen sie in dieser Weise gearbeitet haben, keine Erwerbs-

Unvereinbar mit einer planvollen Förderung des Arbeitswillens ist es ferner, wenn die Bestimmungen über die Gewährung von Sonderbeihilfen an langfristig Erwerbslose alle diejenigen von der Beihilfe ausschließen, die unvorsichtig genug waren, innerhalb der maßgebenden Zeit mehr als 4 Wochen gearbeitet zu haben. Die Folge solcher Regelung ist, wie jeder Praktiker feststellen kann, eine wahre Angst der Erwerbslosen vor der Übernahme von Aushilfsarbeit, weil sie hierdurch auch der nächsten Beihilfe verlustig gehen könnten!

Und wie soll es auf den Arbeitswillen wirken, daß nur der Arbeitslose, der weniger als 6 Wochen gearbeitet hat, von der einwöchigen Karenzzeit vor Beginn der Unterstützung befreit wird, während sie demjenigen auferlegt wird, der wiederum unvorsichtig genug war, länger zu arbeiten! Der Entwurf setzt gar im § 19 Abs. 3 an Stelle der 6 Wochen nur 4 Wochen! Wer darauf ausgeht, durch vorzeitiges Ausschneiden aus der Arbeit sich diese Bestimmungen zunutze zu machen, wird die Klippe des § 11 des Entwurfs schon zu vermeiden wissen. Welchen Sinn die einwöchige Karenzzeit überhaupt in einer Zeit haben soll, in der auch der Arbeitende keine Ersparnisse machen kann und der soeben arbeitslos Gewordene in aller Regel erst nach Wochen neue Arbeit findet, ist nicht ersichtlich; auch die erzieherische Wirkung, leistungsfähige Arbeitsniederlegungen zu verhindern, kommt ihr nicht mehr zu, da für diese Fälle die besondere viertwöchige Karenzzeit des § 11 eingreift. Will man aber trotz alledem aus Ersparnisgründen an der Karenzzeit grundsätzlich festhalten, so befreie man wenigstens davon alle diejenigen, die nach einer Beschäftigung von weniger als 4 Monaten arbeitslos werden. Damit wäre auch für die in Abständen von 3 Monaten auszuwechselnden Notstandsarbeiter die notwendige Befreiung von der Karenzzeit erreicht.

Aber nicht nur durch Befreiung von der Karenzzeit sollte man den Anreiz zur Wahrnehmung jeder auch nur vorübergehenden Arbeitsgelegenheit erhöhen. Mir sind Fälle bekannt geworden, in denen Erwerbslose glänzende Aushilfsarbeiten, die ihnen von ihrem früheren Arbeitgeber angeboten waren, ausgeschlagen haben mit der ausgesprochenen Begründung, daß sie sich hierzu von der Fürsorge abmelden müßten und bei einem späteren Neuantrage irgendwelche Schwierigkeiten haben könnten. Quia non movere! Man beseitige also bei der Rückkehr des Erwerbslosen aus der beendeten Aushilfsarbeit in die Fürsorge das Erfordernis umständlicher Neuanträge und Prüfungen.

Der maßgebende Gesichtspunkt, den Arbeitswillen zu stärken und zu heben, kommt aber nicht nur in der Behandlung der Aushilfsarbeit zu kurz, sondern in noch höherem Maße gegenüber dem Erwerbslosen, der Dauerarbeit sucht und findet.

Es soll hier nicht wieder die alte und doch ewig neue Geschichte vom Martyrium des Erwerbslosen aufgerollt werden, der sich in überströmendem Arbeitswillen (und bekanntlich im Einklang mit § 8 der Reichsverordnung) des Verbrechens der „Umschau“ schuldig macht und die schließlich gefundene Arbeitsstelle nicht annehmen kann, weil der Arbeitsnachweis den Ueberweisungsschein nicht ausstellen darf. Das Problem ist fasslich erörtert worden.¹⁾ Aber die Tatsache bleibt: Hier wird der einzelne Arbeitslose mit verhängnisvollster Wirkung für seinen Arbeitswillen wie für seine gesamte Existenz bewußt dem neuzeitlichen Prinzip geopfert. Auch das Abkommen in der Metallindustrie, wonach die Arbeitgeber sofort befreit sind, einen gewissen geringfügigen Teil der Belegschaft ohne Vermittlung des Arbeitsnachweises einzustellen, hat an jenem für den einzelnen Arbeitslosen unleidlichen Zustande nichts geändert. Denn der Arbeitgeber hält sich diese Befugnis naturgemäß für

Fälle offen, in denen er sich einen für seinen Betrieb wichtigen Spezialarbeiter sichern will. Bei dem Durchschnittserwerbslosen, den er auf Anfordern ohne weiteres auch vom Arbeitsnachweis bekommen kann, macht er von jener Befugnis keinen Gebrauch, auch wenn er an sich bereit ist, ihn einzustellen.

Immerhin: Der für breite Schichten der Erwerbslosen tatsächlich bestehende Zwang, die „Umschau“ zu lassen und die Vermittlung durch den Arbeitsnachweis abzuwarten, bringt in die Frage der Arbeitswilligkeit eine unheilbare Verwirrung. Da der Arbeitsnachweis gerade in Zeiten der Arbeitslosigkeit auf Monate hinaus dem Erwerbslosen keine Arbeit bieten kann, ist der Gang dorthin keine Arbeitsbemühung. Erstaunlich, daß der Entwurf (§ 40 Abs. 1) dies verkennet, indem er sagt, der Erwerbslose habe sich mindestens dreimal wöchentlich beim Arbeitsnachweis zu melden, „um Arbeit zu erlangen“. Weil aber der Besuch des Nachweises keine Arbeitsbemühung ist, so fehlt in Wahrheit jede wirkliche Arbeitsbemühung: d. h. der Arbeitswille wird in den Monaten dumpfen Harrens eingeschlafert, wenn nicht ertötet. Je geringer die Arbeitswilligkeit, um so freudiger wird der Erwerbslose den korrekten Besuch des Arbeitsnachweises, den Fürsorge und Versicherung als Voraussetzung der Unterstützungszahlung fordern, als Deckmantel seiner Arbeitslosigkeit benutzen. Niemand kann ihm Arbeitsunwillen vorwerfen; denn der Vermittler wird ihm bescheinigen, daß er zur Vermittlung noch nicht an der Reihe ist. Und selbst der Arbeitswilligste wird sich schließlich in das Joch beugen.

Da an dem Prinzip des Verbots der Umschau festgehalten wird, gibt es aus diesen Schwierigkeiten keinen Ausweg. Aber es sollte wenigstens klar zum Ausdruck kommen, daß der Arbeitsnachweis tatsächlich für die erste Zeit der Arbeitslosigkeit nur Kontrollstelle ist; auf eine solche kann natürlich nicht verzichtet werden. Es ist aber m. E. erwünschter (weil weit weniger verheerend für den Arbeitswillen), daß der Erwerbslose eine besondere, vom Nachweis getrennte „Stempelstelle“ zu ausgesprochenen Kontrollzwecken aufzusuchen hat, als daß man ihn zu einer nach Lage der Sache rein heuchlerischen Arbeitsbemühung auf dem Nachweis selbst zwingt und ihn hierdurch überhaupt vergessen macht, daß der Nachweis an sich der Arbeitsvermittlung dient. Es ist häufig beobachtet worden, daß Erwerbslose in dem Augenblick, in dem ihnen aus irgendeinem Grunde die Erwerbslosenunterstützung entzogen wird, den Nachweis überhaupt nicht mehr aufsuchen. Das gilt als untrügliches Zeichen von Arbeitsunwilligkeit und wird dem Erwerbslosen noch bei späteren Neuanträgen vorgehalten. Der Erwerbslose aber begründet dieses Fernbleiben damit, daß er nun, nach Entziehung der Erwerbslosenunterstützung, sehen mußte, Arbeit zu bekommen und daher der Zeit ermangelte, auf dem Nachweis „herumzuziehen“. Das ist die notwendige Folge der Herabwürdigung des Arbeitsnachweises zur Stempelstelle.

Aber auch abgesehen von diesen Fällen, in denen es um Prinzipienfragen geht, findet der Arbeitswille selbst dann nicht immer die notwendige Stütze, wenn es sich unmittelbar um Herbeiführung eines Dauerarbeitsverhältnisses handelt.

Der Erwerbslose hat Arbeit gefunden. Der erste Lohn wird erst in Wochen fällig. Die Erwerbslosenunterstützung muß aufhören in dem Augenblick, wo er in Arbeit tritt. Er ist völlig mittellos, Ersparnisse naturgemäß nicht vorhanden. Niemand borgt ihm. Die erhöhten Anforderungen für Fahrgehalt zur Arbeitsstelle, für Kleidung, Ernährung setzen soaleich mit dem Arbeitsbeginn ein. Ein sofortiges Gesuch um Voranschuß wird der Arbeitgeber ablehnen; zum mindesten wird es ihn von vornherein gegen den Neueingestellten einnehmen. Einen gezielten Ausweg aus dieser Situation gibt es nicht! Vernünftigerweise läßt aber die Praxis mancher Gemeinden die Arbeitsaufnahme nicht an solchen Absonderlichkeiten scheitern, sondern leiht dem Erwerbslosen beim Arbeitsantritt den Unterstützungsbetrag für einige Wochen, damit er über diese Zeit hinwegkommt.¹⁾

So wenig wie für diese Darlehen sah man bisher eine gesetzliche Handhabe, mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge (d. h. mit den ersparten Unterstützungsbeträgen) sonstige Hindernisse fortzuräumen, die dem Arbeitsantritt im Wege stehen, oder hierzu Notwendiges zu beschaffen. Anschaffung der Nähmaschine für die erwerbslose kinderreiche Witwe, Beschaffung des Handwerkszeugs für Maurer, Friseur, Stellung der vom Arbeitgeber geforderten Kaution, Anschaffung der nötigen Verußgarderobe, einmalige Abfindungen zur Gründung einer Existenz — alles das und ähnliches, das gerade die Arbeitswilligsten stürmisch fordern, konnte die Er-

1) Iosenerunterstützung. Uebersteigt der Verdienst in einer Woche den dreifachen Wochenbetrag der Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Zuschläge (oder 80% des tariflichen Wochenlohns), so ist für diese Woche überhaupt keine Erwerbslosenunterstützung zu gewähren. Aushilfsarbeit, die nachts oder an Sonntagen stattgefunden hat, ist wie die an Wochentagen geleistete Arbeit zu behandeln. Erwerbslose, die durch tageweise Aushilfsarbeit nicht mehr verdienen, als ihre tägliche Erwerbslosenunterstützung beträgt, sind wie die nur stundenweise Beschäftigten zu behandeln. Sind Erwerbslose während des Laufes der Unterstützung nur stundenweise beschäftigt, so sind ihnen von diesem Verdienst 30% auf den Wochenbetrag ihrer Erwerbslosenunterstützung anzurechnen, sofern der Verdienst weniger als die Hälfte des wöchentlichen Unterstützungsbetrages (einschließlich der Zuschläge) beträgt. Uebersteigt der Verdienst die Hälfte des wöchentlichen Unterstützungsbetrages, so sind 50%, übersteigt er den vollen Wochenbetrag der Unterstützung, so sind 60% des Verdienstes anzurechnen.“

¹⁾ Vgl. z. B. meine Ausführungen in den „Mitteilungen der Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin“ vom 31. Januar 1920 Sonderheft S. 23 f. und im „Neuen Deutschland“ 1921 Heft 9/12 S. 147. Dasselbst hatte ich eine Trostprämie für diejenigen Arbeitswilligen vorgeschlagen, die die selbstgeleitete Arbeit nicht antreten dürfen.

¹⁾ Auch der Entwurf bietet hierzu keine Handhabe — vermutlich weil die Länder sich bei früherer Gelegenheit einmal gegen eine derartige Bestimmung ausgesprochen hatten.

erwerbslosenfürsorge nur angsterfüllt unter Umgehung des Gesetzes leisten.¹⁾ Und doch ist gerade diese individuelle produktive Erwerbslosenfürsorge praktisch von größter Bedeutung, wenn auch selbstverständlich sorgsamste Prüfung jedes einzelnen Falles geboten ist und nicht etwa jedes abenteuerliche Projekt eines Erwerbslosen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden soll.

Es besteht nun die Hoffnung, daß es gelingen wird, für Fälle solcher Art „Anerkennungen“ nach den Grundsätzen der produktiven Erwerbslosenfürsorge auf Vorrat zu erlangen, also z. B. eine Anerkennung über Gewährung von Uebergangsdarlehen an arbeitenaufnehmende Erwerbslose oder über Kautionsstellung zur Ermöglichung der Arbeitsaufnahme; auf Grund solcher Anerkennungen würde alsdann in den einzelnen vorkommenden Fällen wirksam eingegriffen werden können. Fraglich erscheint es allerdings, ob und inwieweit dies mit dem Entwurf zum Arbeitslosenversicherungsgesetz in Einklang zu bringen ist. Der Entwurf (§§ 54 ff.) erweitert zwar die bisher eng gezogenen Grenzen der individuellen produktiven Erwerbslosenfürsorge: So sieht er nicht nur Freifahrt zur auswärtigen Arbeitsstelle, Fortzahlung der Familienzuschläge an die zurückbleibenden Angehörigen, Gewährung eines erweiterten Umlernungszuschusses, sondern auch Beschaffung der erforderlichen Arbeitsausrüstung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung vor. Aus § 61 Abs. 1 Satz 2 könnte aber gefolgert werden, daß auch nur die in den §§ 54 ff. näher geregelten Fälle aus der „werterschaffenden Arbeitslosenfürsorge“ gefördert werden sollen. Damit wäre der Kreis nach obigen Ausführungen viel zu eng gezogen. Erwünscht wäre daher im Interesse der Arbeitswilligsten eine Generalklausel nicht nur wie bisher für die allgemeine, sondern auch für die individuelle wertschaffende Arbeitslosenfürsorge. § 61 Abs. 1 Satz 2 könnte dann etwa so gefaßt werden: „Insbesondere können auch Maßnahmen der in den §§ 54 ff. bezeichneten Art sowie sonstige Maßnahmen unterstützt werden, durch die dem einzelnen Arbeitslosen die Aufnahme einer nicht nur unständigen Arbeit oder die Gründung einer Existenz ermöglicht wird.“ Daß für solche Fälle zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit Gesamtanerkennungen für einen größeren, noch nicht feststehenden Personenkreis auf Vorrat erteilt werden können, wäre wohl zweckmäßig in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Aber nicht allein die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen — auch die Praxis verstößt hin und wieder gegen das Gebot der Stärkung des Arbeitswillens. Ein erwerbsloser Artift sucht und findet ein Engagement in einem Lokal. Als er es antreten will, ist eben der Kellnerstreik ausgebrochen. Die Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet, daß ihm keine Unterstützung mehr zu gewähren ist, da seine — weitere — Erwerbslosigkeit durch den Kellnerstreik verursacht sei. Diese Buchstabenauslegung des § 6 der Reichsverordnung (§ 12 des Entwurfs), die dem Sinn und Zweck der Vorschrift in keiner Weise gerecht wird, kann bei dem Erwerbslosen nur eine Folgerung auslösen: Hätte er sich auf die faule Haut gelegt, und sich nicht um Arbeit bemüht, so wäre er auf Monate hinaus im unbehelligten Genuß seiner Unterstützung geblieben. Nur durch seinen Arbeitsseifer hat er die Unterstützung eingebüßt. Also in Zukunft mehr Vorsicht im Arbeitsuchen! —

Je weniger es mit der fortschreitenden Teuerung im Machtbereich der Allgemeinheit liegt, die physische Arbeitskraft des Erwerbslosen durch Ermöglichung einer ausreichenden Ernährung zu fördern, um so dringlicher erscheint es, der moralischen Arbeitskraft (dem Arbeitswillen) in Gesetzgebung und Praxis goldene Brücken zu bauen.

Der amtliche Bericht über die deutschösterreichische Arbeitslosenversicherung wird soeben in den „Amtlichen Nachrichten“ des deutschösterreichischen Bundesministeriums für soziale Verwaltung veröffentlicht. Die erste Verwaltungsperiode umfaßt die Zeit vom 9. Mai 1920 bis 30. Juni 1921, die zweite läuft vom 1. Juli 1921 bis 31. Dezember 1921. Die erste Periode wies, verglichen mit den vorangegangenen Jahren, einen verhältnismäßig geringen Stand an Arbeitslosen auf. Die Zahl der Unterstützten, die im

¹⁾ Lohnzuschüsse aus der Erwerbslosenfürsorge an die besonders Arbeitswilligen, die eine unangemessen entlohnte Arbeit anzunehmen bereit sind, wurden vielfach für erwünscht gehalten, begegneten aber prinzipiellen Bedenken (Uebernahme eines Teils des Lohnes auf öffentliche Lasten!). Neuerdings ist die Frage bei dem Problem der Stellenbeschaffung für die große Zahl erwerbsbeschränkter Arbeitsloser wieder aufgerollt worden. Krause („Erwerbslosenfürsorge“ 2. Aufl. 1921 zu § 6 Anm. 5 am Ende) hält offenbar Lohnzuschüsse an schlecht entlohnte Vollarbeiter, die bisher erwerbslos waren, aus dem Gesichtspunkt der Teilbedürftigkeit ohne weiteres für zulässig.

Mai 1919 auf 186 000 stieg, erreichte höchstens 24 000 (Juli 1920). Gewisse Schwierigkeiten bot die Geldwertung, die zu Erhöhungen der Leistungen, aber auch der Beiträge zwang, wobei die komplizierten Bestimmungen des Gesetzes über die Berechnung der Refundierungssumme recht hinderlich waren.

Die zweite Schwierigkeit betraf die Lösung organisatorischer Fragen. Nach den Anordnungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurden zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung verschiedene öffentliche Organe herangezogen, die für die Verwaltung dieses Fürsorgezweiges von Nutzen sein konnten. Die Anweisung der Unterstützung ist den Arbeitsnachweiskstellen anvertraut, als deren Träger sich sehr verschiedene Körperschaften (Gemeinden, Gewerkschaften, Arbeitsvermittlungsvereine, Genossenschaften usw.) betätigen; die Auszahlung der Unterstützungen obliegt den staatlichen Steuerämtern, die Einhebung der Beiträge hingegen besorgen Träger der Sozialversicherung, insbesondere die Krankenkassen; weitere Aufgaben sind staatlichen Organen, namentlich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und den Landesregierungen übertragen. So konnte die Errichtung einer eigenen Anstalt mit einem großen Beamtenkörper erspart werden, ein Umstand, der um so mehr anzustreben ist, als der Umfang der Geschäfte der Arbeitslosenversicherung mit der wechselnden Wirtschaftslage sich unausgesetzt verändert, so daß ein ständiger Beamtenkörper bei günstiger Gestaltung des Arbeitsmarktes zu groß, in Krisenzeiten hingegen zu klein wäre. Wenn auch die Zusammenarbeit dieser verschiedenen Stellen im ganzen eine zufriedenstellende war, mußte sich daraus ein einheitlicher gutgegliederter Apparat doch erst entwickeln. Von derartigen Aufgaben — insbesondere von der Schaffung eines lückenlosen Netzes der Arbeitsvermittlung — wurde die Verwaltung stark in Anspruch genommen, so daß manche höhere Aufgaben, wie die Verfeinerung des Arbeitsnachweiskennzeichens und die Einrichtung einer detaillierten Arbeitslosenstatistik, zunächst etwas zurücktreten mußten.

Der Aufwand an Unterstützungen erforderte 125 Mill. K., die Verwaltungskosten ca. 20 Mill. K. Davon fallen mehr als $\frac{2}{3}$ auf die Industriellen Bezirkskommissionen (XXIX, 1254). In ihren Etat sind auch die Kosten der Arbeitslosenämter aufgenommen, deren Aufgaben zumeist den Arbeitsnachweisen übertragen sind. Da eine genaue Feststellung des Sach- und Personalaufwandes, der auf jeden der beiden Wirkungskreise der Arbeitsämter entfällt, nicht zu machen ist, hat man die Verwaltung quotenmäßig aufgeteilt, so daß $\frac{5}{9}$ auf die Arbeitslosenversicherung entfallen; dieses Verhältnis hat sich als entsprechend erwiesen. Auch die Einhebung der Beiträge durch die Träger der Sozialversicherung wird als Pauschale vergütet, zunächst mit 10%, vom 1. Mai 1921 mit 4% der von der einzelnen Kasse abgelieferten Beiträge. Zur Verhütung von Mißbrauch der Versicherung ist ein besonderer Kontrollapparat aufgestellt, der die Zuerkennung der Arbeitslosenunterstützung in jedem Falle revidiert und eine einheitliche Praxis der Arbeitslosenämter herbeiführen soll.¹⁾ Nach dem Bericht sollen sich die aufgewendeten Kosten reichlich eingbracht haben. Es ist darauf Bedacht genommen, einheitliche tunlichst einfache Formulare aufzustellen. Trotdem kein eigener Behördenapparat aufgestellt ist, betragen die Verwaltungskosten 16% der ausgezahlten Unterstützungen. Die zweite Berichtsperiode (2. Halbjahr 1921) wies eine fortschreitende Konsolidierung der Organisation der Arbeitslosenämter auf.

Eine sehr bemerkenswerte Einrichtung sind die paritätischen Arbeitsnachweiskstellen, deren Kosten durch Umlagen zu den Krankenversicherungsbeiträgen — zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur anderen Hälfte von den Arbeitnehmern — gedeckt werden. Die Metallarbeiter in Wien machten den Anfang, andere Erwerbszweige folgten im Laufe der Zeit dem Beispiele.

Im Jahre 1922 trat — auch außerhalb Wiens — eine Erhöhung der Arbeitslosigkeit ein, besonders im Baugewerbe. Angesichts der zunehmenden Geldwertung wird mit einem Jahresaufwand von 6 Milliarden K gerechnet.

Ueber die Beitragsberechnung wird berichtet:

„Die Beiträge sind bisher in drei Gefahrenklassen eingehoben worden. Sie betragen $7\frac{1}{2}$, 15 und 18% des Normalbetrages zur Krankenversicherung. Die Bestimmung des Beitrages in einer Relation zum Krankenversicherungsbeitrag hat sich außerordentlich bewährt; sie ermöglichte eine große Vereinfachung der Einhebung und Berechnung dieser Beiträge. Hingegen wurde von verschiedenen Seiten die Aufstellung von Gefahrenklassen bekämpft. Zunächst wird durch die verschiedenartige Behandlung der einzelnen Betriebe die Gebahrung der Krankenkassen mit den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, die sie neben den eigenen Beiträgen einheben, sehr erschwert; es erhebt sich die Frage, ob bei der verhältnismäßig geringen Leistung dieser Beiträge diese Mehrarbeit gerechtfertigt erscheint. Ferner hat es sich gezeigt, daß die Einteilung in Gefahrenklassen bei der verhältnismäßig geringen Erfahrung auf diesem Gebiete noch keine einwandfreie sein kann. Einzelne Gruppen, die zu Beginn der Arbeitslosenversicherung eine große Arbeitslosigkeit aufwiesen und daher in die höchste Gefahrenklasse eingereiht wurden, zeigen seither weit günstigere Verhältnisse, so daß diese Einteilung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. An einer detaillierten Statistik, die die Ergebnisse mehrerer Jahre verwertet, fehlt es noch. Ausschlaggebend mußte aber sein, daß der Standpunkt eingenommen wird, die Arbeitslosenversicherung sei nicht als Ver-

¹⁾ Durch ihre Tätigkeit gelangten $1\frac{1}{2}$ Mill. K widerrechtlich bezogene Unterstützungen zur Rückvergütung.

sicherung im eigentlichen Sinne anzusehen, es handle sich vielmehr um einen Zweig der Fürsorge; die Solidarität der Arbeiter und Angestellten rechtfertige es vollaus, daß für jene Gruppen, die von der Arbeitslosigkeit im geringeren Maße betroffen werden und sich daher in einer günstigeren Situation befinden, auf eine Besserstellung bei Einhebung der Beiträge verzichtet wird. Es wurde sodann der Beitrag für alle Berufe einheitlich festgesetzt und zwar — dem Beiträge der bisherigen mittleren Gefahrenklasse entsprechend — mit 15% des Beitrages zur Krankenversicherung. Hierdurch ist der allergrößte Teil der Beitragspflichtigen in einem unveränderten Beitragsätze geblieben.“

Eine Abänderung der Erwerbslosenfürsorge ist durch Verordnung vom 21. März 1922 vorgenommen. Dadurch wird die Bestimmung des § 5 Abs. 2 in der Fassung vom 1. November 1921, die die örtliche Zuständigkeit unter Bezugnahme auf den am 1. August 1914 innegehabten Wohnort regelte, aufgehoben und an Stelle dessen bestimmt:

Gemeinden, die in die Ortsklassen A und B eingereiht sind, können die Fürsorge für Erwerbslose, die bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit in der Gemeinde noch nicht länger als 6 Wochen ihren Wohnsitz haben, auf 4 Wochen beschränken. Endgültig zuständig für die Fürsorge ist in diesen Fällen die Gemeinde, in welcher der Erwerbslose vor dem letzten Ortswechsel wenigstens 6 Wochen seinen Wohnort gehabt hat. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn der Erwerbslose vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an seinem Wohnort mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand begründet hat und noch führt oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Das gleiche gilt für einen reichsdeutschen Erwerbslosen, wenn der Ort, in dem er zuletzt wenigstens 6 Wochen seinen Wohnort gehabt hat, im Ausland oder in Teilen des Reichsgebietes liegt, die vom deutschen Reiche abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt sind, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen für ihn verknüpft ist. Die Vorschriften dieses Absatzes finden auf die Kurzarbeiterunterstützung (§ 9 Abs. 2) keine Anwendung.

Die bisherige starre Festsetzung der Familienzuschläge wird beweglicher gestaltet und ebenso wie die Festsetzung der Höchstsätze dem Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Reichsrat überlassen, doch dürfen die Familienzuschläge das zweifache der gewährten Unterstützung nicht übersteigen. Während bisher bei Berechnung der Unterstützungsdauer Unterstützungen, die für die Zeit vor dem 1. Oktober 1919 gewährt worden sind, außer Betracht bleiben, sollen nach der neuen Fassung die Unterstützungen, die dem Erwerbslosen jeweils in den letzten 24 Monaten gewährt worden sind, in Betracht gezogen werden.

Arbeitslosenversicherung und -fürsorge im Ausland. Der Jahresbericht über die norwegische¹⁾ Arbeitslosenversicherung zeigt eine starke Entwicklung der Rassen seit 1918.

| | Mitgliederzahl | Unterstützungsempfänger in % | Zahl der Unterstützungstage | |
|------|----------------|------------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| | | | je Mitglied | je Unterstützungsempfänger |
| 1916 | 41 000 | 8,7 | 179 | 20,6 |
| 1918 | 59 000 | 12,9 | 317 | 24,6 |
| 1920 | 116 000 | 17,3 | 418 | 24,1 |

Die Einnahmen stiegen im gleichen Zeitraum von 339 000 auf 1 700 000 Kr., die Ausgaben von 191 000 auf 1 838 000 Kr., der Unterstützungssatz von 2,18 auf 3,48 Kr. pro Tag und von 45 auf 84 Kr. pro Unterstützten. Der Kapitalbestand auf das Mitglied berechnet sank dagegen von 13,75 auf 11,25 Kr.

Auch die niederländischen Arbeitslosenkassen befinden sich in wenig guter geldlicher Lage. Nach der Verordnung vom Jahre 1917 sollte der Staatszuschuß ebenso hoch sein wie die eigenen Einnahmen der Rassen, doch erwies er sich in manchen Fällen als unzureichend, so daß 1921 mehrfach insolvente Rassen durch eine erhöhte Staatsbeihilfe in stand gesetzt werden mußten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Durch Verordnung vom 5. Dezember 1921 ist die Bewilligung der Sonderzuschüsse geregelt. Nothleidende Rassen sind berechtigt, Staatsmittel zur Deckung des Defizits in Anspruch zu nehmen, sofern die Gemeinde, die nach der Verordnung von 1917 die Hälfte des Staatsbeitrages zu ersetzen hatte, ein Drittel übernimmt (das zweite Drittel wird als zinsfreies Darlehen, das dritte à fonds perdu gewährt). Außerdem wird der Staatszuschuß nur gewährt, wenn die Unterstützung einen gewissen Höchstsatz nicht überschreitet. Ledige, die in einer Familiengemeinschaft leben, dürfen nicht mehr als 30%, Ledige, die allein leben, nicht mehr als 50% des gewöhnlichen Arbeitslohns erhalten.

Die Arbeitslosenunterstützung in der Schweiz ist neuerdings erheblich herabgesetzt. Die bisherigen Sätze von 5—10 Fr. in

teuren Orten sind auf 4—9 Fr., die Sätze von 3,50—8 Fr. in billigen Orten auf 3—7 Fr. herabgesetzt. Gleichzeitig ist bestimmt, daß nur noch 70% (früher 80%) des Lohnes als Höchstsatz für Ledige und 80% (früher 90%) für Verheiratete gewährt werden dürfen.

Die Arbeitslosenunterstützung in der Tschechoslowakei. Aus Prag wird uns geschrieben: In der Tschechoslowakei war im dritten Vierteljahr 1921 eine erfreuliche Besserung des Arbeitsmarktes zu beobachten. Während Ende Mai noch 107 934 Arbeitslose gezählt wurden, betrug deren Zahl Ende September nur noch 70 780. Auch die Arbeitsgelegenheit hatte sich bedeutend gebessert, denn Ende Jänner entfielen auf eine offene Stelle noch 11, Ende September aber nurmehr 5 Stellensuchende. Die Besserung war vornehmlich in der Glasindustrie, wo die Zahl der Arbeitslosen um fast zwei Drittel, und in der Textilindustrie, wo dieselbe Zahl fast um die Hälfte gesunken war, zu verzeichnen. Mit Winterbeginn — genauer mit dem Steigen der tschechoslowakischen Krone nach der Mobilisierung — setzte aber eine erhebliche Verschlechterung des Arbeitsmarktes ein. Wie bisher sind es vornehmlich die im deutschen Gebiet liegenden Industrien, welche über schlechten Geschäftsgang klagen. Ebenso schlecht geht es aber den Betrieben in der Slowakei, die nur schwer gegen die Konkurrenz der hochentwickelten Industrie in Böhmen, Mähren und Schlesien aufkommen können. Die Unternehmer suchen den Beschäftigungsgrad zunächst durch Lohnherabsetzungen zu heben. Dabei stoßen sie natürlich auf den entscheidenden Widerstand der Arbeiter, und es ist tatsächlich mit Ausnahme der Slowakei bisher noch zu keinen nennenswerten Lohnherabsetzungen gekommen. Mit Recht hat kürzlich der deutschdemokratische Abgeordnete Kosta im Parlament darauf hingewiesen, daß den Unternehmern von den preisbildenden Faktoren nur der Lohn des Arbeiters erreichbar ist, während die anderen Faktoren, so die öffentlichen Lasten, eben eine Herabsetzung nicht zulassen. Gegen die amtliche Zählung der Arbeitslosen werden übrigens von den Arbeitervertretern eine Reihe von Beschwerden vorgebracht. Während jetzt amtlich die Zahl der Arbeitslosen mit etwa 50 000 angegeben wird, wird sie von den Arbeitern auf mindestens das Doppelte, wahrscheinlich aber auf das Dreifache geschätzt. Dabei ist das große Heer der Kurzarbeiter gar nicht in Betracht gezogen, da dieselben nach dem Arbeitslosenunterstützungsgesetz keine Beiträge beziehen. Die Unterstützung der Bauarbeiter wurde jüngst im Verordnungswege geregelt. Obwohl die Bauarbeiter laut Gesetz niemals von der Unterstützung ausgeschlossen waren, wurden sie in der Praxis als Saisonarbeiter angesehen und erhielten nichts. Den daraus entspringenden Unbilligkeiten wurde nunmehr Rechnung getragen und die Bauarbeiter ausdrücklich als der Unterstützung teilhaftig erklärt. Daß die Krise aber noch nicht auf dem Höhepunkt angelangt ist, geht aus einer Zusammenstellung der deutschen Metallarbeiter hervor, die eine Zählung der Arbeitslosen und kurzarbeitenden Mitglieder vorgenommen haben. Von den erfaßten 87,8% der Mitglieder waren im Feber 4,5% arbeitslos, 7,2% arbeiteten 5 Tage, 2,3% arbeiteten 4 Tage und 3% arbeiteten 3 Tage. Zehn Betriebe mit 556 Arbeitern d. i. 1,6% waren gänzlich eingestellt. Insgesamt waren von der Krise 6573 Mitglieder oder 18,6% betroffen. Ende Feber war aber die Zahl der arbeitslosen Mitglieder schon auf 6,3% gestiegen, ebenso hat die Zahl der Kurzarbeiter zugenommen, und im März sind noch weitere Reduzierungen und Massenentlassungen erfolgt. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Depression legte die Regierung dem Parlamente einen Entwurf über die Verlängerung des bisherigen Arbeitslosenunterstützungsgesetzes vor, die bis zum 31. Juli dauern sollte. Das Abgeordnetenhaus verlängerte aber die Geltung des bisherigen Gesetzes bis Ende dieses Jahres als äußersten Termin, wenn nicht vorher das Gesetz über den Staatsbeitrag in der Arbeitslosigkeit (nach dem Genter System) in Kraft träte. Aber die Regierung scheint selbst an der Zweckmäßigkeit der Einführung des Genter Systems im jetzigen Zeitpunkt zu zweifeln, denn kürzlich wurden Sachverständige nach Belgien entsendet, um die dort bestehenden Einrichtungen zu studieren. Die Gewerkschaften treffen trotzdem alle Vorbereitungen, um beim Inkrafttreten des Genter Systems den umfangreichen Verwaltungsapparat sofort in den Dienst der Arbeitslosenfürsorge zu stellen.

Die Arbeitslosenversicherung auf beruflicher Grundlage wird erneut in England erörtert. Bekanntlich ist dort bereits durch Gesetz die Möglichkeit von „Special Schemes“, d. i. Sonderregelung für einzelne Gewerbe, gegeben (XXIX, 1246). Neuerdings hat die zum Studium der Frage eingesetzte Geddes-Kommission erneut die Frage der Versicherung auf beruflicher Grundlage aufgerollt. Der Arbeitsminister hat zur Klärung des Problems eine Rundfrage an die wichtigsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gerichtet, indem er darauf hinwies, daß die gegenwärtige unnormale Lage des Arbeitsmarktes eine durchgreifende Aenderung der Arbeitslosenunterstützung erschwere, daß es der Regierung aber wichtig sei, die Auffassung innerhalb der einzelnen Industriezweige kennen zu lernen, um praktische Vorschläge machen zu können. Die Abänderung der Methode der Arbeitslosenversicherung könne nur im Zusammenhang mit Einrichtungen zur Sicherung der Beschäftigung geschehen. Infolge der unerhörten Arbeitslosigkeit seit Ende 1920 sei von den Möglichkeiten der „Special Schemes“ nur geringer Gebrauch gemacht, ja infolge der gewaltigen finanziellen Lasten, die die wirtschaftliche Depression verursachte, mußte zeitweise solchen Gewerben, die eine Sonderversicherung schaffen wollten, die Tür geschlossen werden. Sobald es aber der Zustand des Zentral-Arbeitslosenfonds gestatte, werde der Minister erneut die Einrichtung auf beruflicher Basis ruhender Versicherungen fördern.

Die General Federation of Trade Unions hat zu dem Problem in

¹⁾ Sociala Meddelanden 1922, Nr. 4.

einem dem Parlament unterbreiteten Gesetzesvorschlag Stellung genommen. Danach sollen alle der betreffenden Industrie angehörigen Personen versichert sein. Das System der Versicherung wird in jeder Industrie durch eine vom Arbeitsministerium einberufene paritätische Versammlung festgelegt. Diese Versammlung erneuert einen Verwaltungsausschuß, dem die Einziehung der Beiträge und die Zahlung der Unterstüzungen obliegt. Die Arbeitgeber haben einen bestimmten Prozentsatz des Lohnes für jeden Arbeiter einzuzahlen, können aber $\frac{1}{5}$ davon dem Arbeiter abziehen. Der Staat schießt jährlich $\frac{1}{5}$ der ausgezahlten Unterstüzungen zu. Die Höhe der Unterstüzung kann von dem Ausschuß festgesetzt werden, doch ist ein Mindestsatz (20 sh die Woche) und eine Mindestdauer (16 Wochen jährlich) gesetzlich festzusetzen. Die Versicherung ist in engen Zusammenhang mit den Arbeitsnachweisen zu bringen, denen die Unternehmer ihre offenen Stellen melden müssen. Aus den Vertretern der verschiedenen Industrien mit eigener Versicherung wird ein nationaler Ausschuß gebildet, der einen zentralen Ausgleichsfonds verwaltet, in den etwaige Ueberschüsse fließen.

Dieser Vorschlag begegnete dem Widerstande der Labour Party. Das System der beruflich gegliederten Arbeitslosenversicherung zersplittere das Risiko, während jetzt die starken Industrien die Schwachen mittrügen; jedenfalls solle man kein neues System einführen, ehe man das alte gründlich erprobt habe. Demgegenüber wünscht z. B. die Bradford Dyer's Association, die Verantwortlichkeit für die Arbeitslosigkeit auf die eigene Industrie zu nehmen. Die Verwaltungskosten würden dadurch herabgesetzt, die Versicherung sei wegen der örtlich gegliederten Selbstverwaltung viel wirksamer, und der einzelne Fall könne individueller behandelt werden.

Berufsausbildung.

Ein Nachwort zum Hamburger Sonderlehrgang für Arbeiterinnen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege.¹⁾

Von Dr. Hildegard Sachs, Hamburg.

Der Hamburger Sonderlehrgang begann im Oktober 1920 mit 32 Teilnehmerinnen. Drei schieden im Laufe des Kurses wieder aus. An die 29 Schülerinnen, die den Lehrgang Ostern 1921 beendet haben, sind 6 Monate später Fragebogen verschickt worden, deren Beantwortung Anhaltspunkte für die Beurteilung des Wertes und des Erfolges solcher Sonderlehrgänge im allgemeinen, der Hamburger Veranstaltung im besonderen, geben sollte. Die Ergebnisse der Rundfrage seien im folgenden mitgeteilt. Da einige trotz mehrfacher Aufforderung nicht antworteten, mußten die Unterlagen für diese von dritter Seite beschafft werden. Es kann daher sein, daß kleine Ungenauigkeiten untergelaufen sind, die aber das Gesamtergebnis kaum beeinträchtigen.

Von den 29 Absolventinnen waren ein halbes Jahr nach Beendigung des Lehrgangs

14 hauptberuflich sozial tätig und zwar:

- 5 in der Hinterbliebenenfürsorge,
- 3 in der Bezirks- und Kreisfürsorge,
- 2 im Mädchenheim,
- 2 im Kinderheim,
- 2 im Arbeitsnachweis.

6 Teilnehmerinnen werden weiter ausgebildet, nämlich:

- 2 in der Krankenpflege,
- 4 in der allgemeinen Wohlfahrtspflege mit dem Ziel der staatlichen Abschlußprüfung.

4 sind ehrenamtlich tätig.

5 betätigen sich in keiner Form auf sozialem Gebiet.

Der äußere Zweck des Lehrgangs, Frauen aus dem Arbeiterstand zu beruflicher Wirksamkeit auf sozialem Gebiet zu führen, sei es unmittelbar, sei es durch Herbeiführung einer Auslese für weitergehende Berufsausbildung Geeigneter, ist bei den beiden ersten Gruppen vollständig erfüllt.

Hinsichtlich der dritten Gruppe wäre zu sagen: War bei der Besetzung der Plätze vorzusehen, daß die Betreffenden später ehrenamtlich — d. h. praktisch: nur nebenberuflich — auf sozialem Gebiet tätig sein würden, so war die Auswahl nicht ganz zweckentsprechend. Immerhin hat der Lehrgang auch bei den ehrenamtlich Tätigen seinen tieferen Sinn nicht verfehlt, der in der stärkeren Heranziehung und besseren Befähigung der handarbeitenden Klasse zur sozialen Arbeit liegt. Von hier aus betrachtet, ist Gewinn, was irgend zur verständnisvolleren Ausübung der sozialen Arbeit dieser Kreise, auch der ehrenamtlichen, beiträgt. Es wäre aber die Aufnahme dieser Schülerinnen auch gar nicht zu vermeiden gewesen,

weil es größtenteils nicht vorhersehbare persönliche Lebensumstände sind, die dauernd oder mehr oder weniger lange Zeit hindurch die berufliche Betätigung verhindern. Mit einem gewissen Prozentsatz von Schülerinnen, die keiner vollen Berufstätigkeit entgegengehen, wird in Ausbildungskursen für Frauen stets zu rechnen sein.

Anderes liegt die Frage in bezug auf die 5 Teilnehmerinnen, die sich weder beruflich noch ehrenamtlich der sozialen Arbeit zur Verfügung gestellt haben. An ihnen ist nicht nur das äußere Ziel, sondern auch der innere Sinn des Lehrgangs verfehlt. Liegt es auch oft nicht in der Hand der einzelnen, ob sie die soziale Arbeit beruflich ausüben können, so drängt es doch diejenigen, die echte Neigung und Eignung dafür haben, wenn es sich irgend ermbälichen läßt, wenigstens zu nebenberuflicher, d. i. ehrenamtlicher Mitwirkung. Wenn man die beiden Gruppen der nicht hauptberuflich sozial Arbeitenden miteinander vergleicht, so zeigt sich, daß diejenigen, die nicht einmal ehrenamtlich mitarbeiten, in der Mehrzahl nicht etwa durch anderweitige Pflichten und körperliches Leiden noch stärker belastet sind als die ehrenamtlich Tätigen, sondern daß einfach ihr Drang nach sozialer Betätigung weniger lebhaft und, damit in gewissem Grade zusammenhängend, ihre Eignung schwächer ist. Sie mögen für ihren Bildungshunger eine bescheidene Sättigung im Lehrgang gefunden haben, Anregung und Freude mag in unbefriedigendes, enges Dasein gekommen sein, ja mehr noch: diese Frauen mögen, was sie an Bereicherung ihrer Persönlichkeit im Lehrgang empfangen haben, unmaßbar und unwägbar ihrer nächsten Umgebung mitteilen — der Zweck des Lehrgangs aber hat sich an ihnen nicht erfüllt. Eine noch sorgfältigere Auslese der Gewerkschaften hätte vermutlich die Zahl dieser Gruppe niedriger halten können.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht sei das berufliche Schicksal der Kurssteilnehmerinnen genauer betrachtet.

Zunächst: welche Posten bekleiden die 14 Berufsarbeiterinnen auf sozialem Gebiete, und wie urteilen sie über den Wert des Sonderlehrgangs nach sechsmonatlicher Berufstätigkeit?

Von den 5 in der Hinterbliebenenfürsorge Angestellten sind 4 Kriegerwitwen. Eine von ihnen ist selbständige Bezirksleiterin; selbstverständlich hätte sie die Teilnahme an dem Lehrgang allein hierzu nicht befähigt, sie hatte schon lange erfolgreich in der Hinterbliebenenfürsorge gearbeitet. — Bemerkenswert ist noch, daß von den beiden Bremer Kriegerwitwen eine als Helferin angestellt wurde, während die andere gegen ein kleines Entgelt 1 Jahr lang in allen Zweigen der Hinterbliebenenfürsorge planmäßig ausgebildet wird. — Von diesen 5 Sozialarbeiterinnen erklären 3 die Ausbildung für zu kurz.

Die 3 Helferrinnen in der Bezirks- bzw. Kreisfürsorge äußern sich sehr befriedigt über ihre Vorbildung. U. G. ist jedoch eine längere und somit gründlichere Ausbildung, namentlich auf hygienischem Gebiet, in der Bezirksfürsorge sehr wünschenswert, in der Kreisfürsorge schlechthin erforderlich. — Den Urteilen der Teilnehmerinnen selbst ist ja überhaupt kein absoluter Wert beizumessen; sie geben beachtenswerte Anhaltspunkte, aber auch nicht mehr. Man bedenke allein die Verschiedenheit der Mentalität der jungen Mädchen einerseits, der in schweren Lebenserfahrungen gereiften älteren Frauen andererseits, die recht unterschiedliche Maßstäbe bewirkt. Während einige in ihrer Gewissenhaftigkeit kritisch bis zur Selbstunterschätzung sind, erfüllt andere der unbefümmerte draufgängerische Mut der Jugend, der die Schwierigkeiten der zu lösenden Aufgaben zu unterschätzen neigt. Um so wertvoller wäre es gewesen, als Ergänzung der von den früheren Schülerinnen gefällten Urteile die Ansicht der Vorgesetzten über ihre Leistungen zu erfahren, doch ist von einer Befragung der Vorgesetzten Abstand genommen worden, weil die eine oder die andere die bloße Tatsache einer solchen Befragung der Vorgesetzten wahrscheinlich als unangenehm, wenn nicht als unzulässig empfunden hätte.

Von den beiden im Mädchenheim Angestellten ist eine ältere, in sozialer Arbeit lange Zeit bewährte, Leiterin, während die andere als ihre Gehilfin tätig ist. Die erstere hebt den Wert hervor, den die theoretische Betrachtung vorher praktisch erfahrener Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens für sie hatte. Die andere bemängelt die Oberflächlichkeit ihrer Ausbildung.

In gleichen Sinne äußert sich eine der beiden im Kinderheim Beschäftigten. (Die andere hat nicht geantwortet.)

Die beiden im Arbeitsnachweis Angestellten vermiffen ebenfalls eine umfassendere Ausbildung.

Von den ehrenamtlich Tätigen arbeiten 3 in der Hinterbliebenenfürsorge — sämtlich Witwen Gefallener — und 1 betätigt sich in der Wohlfahrtspflege. Die Gründe, warum sie nicht vollberuflich soziale Arbeit ausüben, sind: Wiederverheiratung, schlechter Gesundheitszustand, vergebliches Suchen nach Befriedigung ver-

¹⁾ Anmerkung der Redaktion. Vgl. dazu „Soz. Prax.“ XXIX, 1216/20. Die Ergebnisse der Sonderlehrgänge für Arbeiterinnen zur Ausbildung in der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Alice Salomon.

sprechender sozialer Berufsarbeit. Bei letzterer sprechen in einem Fall anscheinend auch pekuniäre Erwägungen mit, die die Entscheidung zugunsten der früher ausgeübten gewerblichen Tätigkeit beeinflussen. — Davon ausgehend, daß der Sonderlehrgang als Vorbereitung zu einer vollen Berufstätigkeit beurteilt werden muß, geben 3 von den nur nebenberuflich Tätigen der Meinung Ausdruck, daß der Sonderlehrgang in so kurzer Zeit nicht genügend gründlich ausbilden konnte.

Es sprechen also von den 18 erwerbberuflich oder ehrenamtlich Tätigen 10 in klaren Worten aus: Die Ausbildung war nicht lange und daher nicht gründlich genug.

Zu den mit der Kürze und dadurch notwendigen Oberflächlichkeit der Ausbildung nicht Zufriedenen wird man vielleicht noch die 6 Schülerinnen hinzurechnen dürfen, die eine weitergehende Fachbildung für ihre Person erstrebt und erreicht haben.

Daß diese Ansicht von so vielen Kursteilnehmerinnen vertreten wird, ist eine starke Stütze für die Auffassung, daß der sechsmonatige Lehrgang nur als ein Notbehelf eine relative Berechtigung hatte und in dieser Form nicht wiederholt werden sollte. Aus den Antworten, die anzuführen der Raum nicht gestattet, geht auch hervor, inwieweit so kurze Lehrgänge wirklichen Wert haben, nämlich als Nachschulungskurse für ein spezielles Gebiet, etwa Hinterbliebenenfürsorge, Jugendfürsorge, Arbeitsnachweis.

Der verhältnismäßig große Teil (9 von 29), der auf sozialem Gebiet nicht berufstätig ist, ist dadurch mit erklärlich, daß es tatsächlich nicht sehr viele Verwendungsmöglichkeiten für kurzfristig ausgebildete Kräfte in der sozialen Arbeit gibt. Da die Leitung des Hamburger Lehrgangs grundsätzlich ablehnte, Frauen in Posten zu bringen, die sie nach Maßgabe ihrer Vorbildung nicht ausfüllen konnten, Posten, auf denen eine noch so reiche proletarische Lebenserfahrung positive Fachkenntnisse nicht zu ersetzen vermag (ein Grundsaß, der ihr, nebenbei gesagt, schwer verdächt worden ist), gelang es trotz lebhafter Bemühungen nicht, alle Teilnehmerinnen unterzubringen, selbst nicht alle diejenigen, die sich für soziale Arbeit als geeignet erwiesen haben. Erschwerend ist, daß viele an einen bestimmten Ort gebunden sind.¹⁾

Der Bund der technischen Angestellten und Beamten gegen die Gründung einer Hochschule für Technik und Wirtschaft in Eisenach. Seit einigen Monaten wird eine sehr rührige Propaganda für die Gründung einer Hochschule völlig neuen Typs in Eisenach betrieben. Einem gesuchten früheren Repetitor, der als solcher vielleicht manche tatsächlichen Mängel der heutigen wirtschaftlichen und technischen Ausbildung der Studierenden beobachtet haben mag, ist es gelungen, industrielle Kreise Thüringens für die Idee einer Hochschule für Technik und Wirtschaft unter Vorspannung von Eisenacher Lokalinteressen zu gewinnen und hierdurch eine schwere Beunruhigung in diejenigen Kreise zu tragen, die die vorhandenen Mängel des zünftigen Studienganges durch Reformen an den bestehenden Hochschulen abschwächen oder beseitigen wollen, statt den unter den heutigen Zeitverhältnissen überaus riskanten Versuch zu unternehmen, etwas völlig Neues zu schaffen, das bereits in den Ansprüchen an die Vorbildung der Studierenden von demjenigen, was die vorhandenen Hochschulen fordern, sehr nachteilig absticht. Aus der Zeitschrift der Eisenacher Hochschulgesellschaft, mit schöner Bescheidenheit „Hochschulwelt“ genannt, ergibt sich, daß die neue Hochschule folgende Ausbildungsziele erstreben soll:

a) Diplomkaufmann (Industrie-, Bank-, Auslandskaufmann); Ingenieurkaufmann; Handelslehrer; Gewerbelehrer.

b) Diplomvolkswirt; Diplomstatistiker; Diplom-Verkehringenieur; Diplom-Vericherungingenieur; Diplom-Gewerbeingenieur.

c) Wirtschaftsassessor; Steueranwalt; Verbandsanwalt; Diplom-Kriminalingenieur.

d) Diplom-Chemiker; Betriebschemiker; Ingenieurchemiker; Diplom-Maschinenbauingenieur; Diplom-Hütteningenieur.

Als akademische Grade sollen erworben werden können:

a) der Doctor scientiarum oeconomicarum,

b) der Doctor rerum administratarum,

c) der Doctor rerum technicarum.

Als wissenschaftliche Institute sollen geschaffen werden: ein Materialprüfungsamt, eine Steuerausfunflei, ein Privatwirtschaftsarchiv, ein Archiv der Fachpresse, ein Archiv der Verbände und Vereine, ein Archiv der Gerichtsentscheidungen und Zeitschriftenaufsätze, ein technologisches Archiv.

Die Bedenken gegen eine nach dem Willen der Urheber auch mit Promotionsrecht auszustattende Hochschule solcher Art sind so

¹⁾ Sollten Lesern dieser Zeilen Posten bekannt werden, die für Absolventinnen des Hamburger Sonderlehrgangs in Betracht kommen, so werden sie hierdurch gebeten, der Leitung in Hamburg, Moorweidenstr. 24, Nachricht zukommen zu lassen.
Die Verfasserin.

groß, daß in der Ablehnung des Eisenacher Planes die meist-interessierten Kreise völlig einig sind. Sowohl der Verband der deutschen Hochschulen als auch der Deutsche Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine haben scharfen Einpruch gegen den Hochschulplan erhoben. Nun liegt aber auch eine gewerkschaftliche Stimme vor, die besondere Beachtung verdient. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten schreibt in seiner Verbandszeitschrift:

„Und wir müssen uns gegen diese Neugründung aussprechen. Wir haben anfangs der Meldung keinen Glauben geschenkt, weil wir es für undenkbar hielten, daß ein Staat von der Größe Thüringens daran denken könne, den vielen Hochschulen, die wir besitzen, noch eine neue hinzuzufügen zu wollen. Auf eine Anfrage des Vereins Deutscher Ingenieure an die thüringische Regierung teilt deren Wirtschaftsministerium mit, „daß das thüringische Staatsministerium dem Plan erst dann näherzutreten werde, wenn Mittel in solcher Höhe aufgebracht sind, daß die geplante Hochschule finanziell unbedingt sichergestellt erscheint“. Daraus ist zu entnehmen, daß zumindest der Plan besteht und daß die thüringische Regierung hofft, durch weitgehende Unterstützung der Industrie die nötigen Mittel zu erhalten. Der Einwand des V. D. I. ob gerade heute der Zeitpunkt richtig sei, eine neue Hochschule mit großen Geldmitteln zu errichten, wenn das Geld nicht mehr ausreicht, um die bestehenden Hochschulen in vollem Betrieb zu erhalten, ist unstrittig berechtigt. So notwendig die Reform unserer Hochschulen im Sinne der von Professor Mumund angetragenen „Hochschule für Technik und Wirtschaft“ ist, erscheint es weit zweckmäßiger, mit einer oder der anderen der bestehenden Hochschulen einen Versuch zu machen, als daß man aus kleinräumlichem Ehrgeiz an Aufgaben herantritt, zu deren Lösung heute leider die Mittel fehlen.“

Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Stellungnahme eines der größten technischen Angestelltenverbände, in dem sowohl Hoch- als auch Mittelschultechniker organisiert sind, dazu beitrüge, daß die arbeitslosen in Hochschulfrauen wenig unterrichteten Kreise, die sich für die Propaganda des Eisenacher Projektes hergegeben haben, den Abweg erkennen, auf den hier ein an sich verständliches Streben gelangt ist. Auf die bisher schon bestehenden Hochschulen haben die Industriellen zwar weniger Einfluß, als ihnen in Eisenach zugehört ist. Wenn sie aber wirklich etwas für die wirtschaftliche und technische Fortbildung der akademischen Jugend tun wollen, so bleibt ihnen auch dort ein dankbares Betätigungsfeld, insbesondere dadurch, daß sie für möglichst viele Studenten durch planmäßige Vermittlung der Hilfsorganisationen die Möglichkeit eines ausreichenden langen und durch keine Erwerbsarbeit beeinträchtigten Studiums schaffen. Besonders der wirtschafts- und sozialpolitische Nachwuchs leidet weit mehr unter der Hast und unter den Entbehrungen, mit denen er heute sein Studium absolviert, als unter dem Fehlen ausreichender Bildungsmöglichkeiten. Da überdies neben dem privaten Mitteln über kurz oder lang erfahrungsgemäß für Hochschulen auch immer erheblichere staatliche Zuschüsse erforderlich werden, so kann vor einem neuen Experiment solcher Art nicht eindrucklich genug gewarnt werden. Eine Zeit, in der sich die Regierungen kleiner Hochschulländer veranlaßt sehen, bei jeder Neubesetzung eines Ordinariats zu erwägen, ob sie es nicht in ein Extraordinariat verwandeln können, ist nicht danach angetan, einer Verzettlung öffentlicher Mittel Vorschub zu leisten.

Frauenberufe in England.

Das Zentralbüro für Frauenarbeit in London (Central Bureau for the Employment of Women) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Berufsfrage der gebildeten Frau zu bearbeiten. Uns liegen die Veröffentlichungen dieser Organisation vor: ein Handbuch für die Berufswahl¹⁾ und eine Zeitschrift²⁾, die, als Ergänzung dazu gedacht, über Veränderungen berichtet und alle Mitteilungen von vorübergehender Bedeutung enthält. Für uns, die wir die Entwicklung der englischen Frauenberufsverhältnisse nicht verfolgen konnten, sind die Schriften deshalb besonders interessant, da sie uns ein lebendiges Bild vom Stand der englischen Frauenberufe in ihrer Gesamtheit geben, soweit sie für das gebildete Mädchen in Frage kommen; das sind aber fast alle Berufe, die irgendeine Vorbildung verlangen.

Als charakteristisch für die Entwicklung ist die Zunahme der Berufstätigkeit des gebildeten Mädchens anzusehen, das nicht nur in Berufe eindringt, die früher den Männern vorbehalten waren, sondern Arbeitsgebiete aufgreift, die bisher nicht für standesgemäß galten. Als aussichtsreich und aufnahmefähig werden immer wieder diese letzteren Berufe bezeichnet. So heißt es im Abschnitt über

¹⁾ „Careers.“ A Guide to the Professions and Occupations of Educated Women and Girls. Fifth Edition. Published in connection with the Students' Careers Association and the Central Bureau for the Employment of Women by the Women's Employment Publishing Co. London 1920. 288 S. 2 sh 6 d.

²⁾ „Women's Employment.“ A Paper dealing with the Professions of Educated Women; published first and third Fridays in the month. Volume XXI, Nr. 19—21, 7., 21. Oktober und 4. November 1921.

Kochen: „Es besteht wohl keine große Nachfrage nach Kochlehrerinnen, aber die Nachfrage nach solchen Mädchen, die die Kocharbeit selbst tatsächlich übernehmen wollen, ist fast unbegrenzt“. Ähnlich wird in dem Abschnitt Handarbeit neben der Handarbeitslehrerin in Schulen die Hausnäherin (Visiting Needlewoman) genannt mit der Angabe, daß diese Berufe für die Zukunft so gute Aussichten wie noch nie bieten.

Im Vergleich mit deutschen Verhältnissen fallen uns zweierlei Besonderheiten auf, einmal die ungeheure Spezialisierung, zum andern die Fülle der Berufe, die halb dilettantisch betrieben werden können. Soweit aus dem vorliegenden Material ersichtlich ist, kommt die National Federation of Women's Institutes als Förderer der Schaffung solcher Erwerbsmöglichkeiten in Frage. In Nr. 19 von Women's Employment wird mitgeteilt, daß sich diese Vereinigung, die sich mit 150 000 Mitgliedern über ganz England erstreckt, überwiegend mit Landfragen beschäftigt, und daß sie Verkaufsstellen für Gemüse und andere Markterzeugnisse in Städten eingerichtet hat, daß sie aber auch Handschuhnäherie, Korb- und Stuhlflechterei, Weben, Spinnen, Pelznähen, Spitzenanfertigung, Spielzeugmachen u. a. lehrt. Außerdem sendet sie Rednerinnen ins Land, die über Gesundheits-, Erziehungs- und andere allgemein interessierende Fragen sprechen.

Die Spezialisierung fällt vor allem bei den sozialen Berufen auf. Die Ausbildung hat bisher nicht eine ähnliche Gleichmäßigkeit wie in Deutschland durch die Sozialen Frauenschulen erfahren, auch der Bedarf scheint wesentlich anderen Bedingungen zu unterliegen. So gibt es u. a. etwa 1000 Fabrikpflegerinnen (welfare worker), weibliche Polizisten, die zum Polizeioffizier aufsteigen können. Die theoretische Ausbildung erfolgt durch die meisten Universitäten, durch Settlements und die Charity Organisation Society in London.

Sowohl das Handbuch wie die Zeitschrift sind ganz auf praktische Bedürfnisse zugeschnitten. Im Handbuch macht sich durch das Zusammenarbeiten vieler Autoren der Mangel einer durchdachten Systematik fühlbar; die Aufsätze der Zeitschrift machen keinen Anspruch auf wissenschaftliche Darstellung. Neben den Aufsätzen enthält die Zeitschrift praktische Anzeigen. Stellenangebote, Nachweis von Pensionen, Klubs, möblierten Zimmern u. ä., machen die Zeitschrift für berufstätige Frauen wertvoll, Nachweis von Ausbildungsanstalten und Berufsschulen für Berufsamwärtnerinnen.

Jedenfalls gewähren die Veröffentlichungen einen interessanten Einblick in das englische Frauenberufsleben und ihre praktische Aufmachung kann für uns lehrreich sein. J. N.

Sozialversicherung.

Zur Frage der Zusammenlegung von Angestellten- und Invalidenversicherung.

Von Geh. Oberregierungsrat Düttmann, Oldenburg.

Der Reichstag wird sich in nächster Zeit darüber schlüssig machen müssen, in welcher Weise er den am 10. Juni v. J. ihm vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte erledigen will. Die Sachlage hat inzwischen durch die Gesetze vom 23. Juli und 7. Dezember v. J., welche Teuerungszulagen und Unterstützungen für die Rentempfänger der Angestelltenversicherung einführten, und durch das die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in wichtigen Punkten umgestaltende Gesetz vom 23. Juli v. J. tiefgreifende Aenderungen erfahren, die auf die Gestaltung des neuen Gesetzes notwendig von Einfluß sein müssen.

Außerdem ist jüngst bei den Vertrauensmännerwahlen die Frage: Selbständige Angestelltenversicherung oder Verschmelzung mit der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung? — zur Wahlparole gemacht worden, so daß — ob mit Recht, sei dahingestellt — die Vertreter der Forderung, daß die Angestelltenversicherung selbständig bleibe, sich darauf berufen, daß die Mehrheit der Beteiligten sich für diese Forderung ausgesprochen habe.

Endlich darf auch darauf hingewiesen werden, daß in Deutschland dem Nationalrat von der Regierung der Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes vorgelegt ist, das Arbeiter und Angestellte, soweit sie dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auch invalidenversicherungspflichtig machen will. Die Bestimmungen über die Angestelltenversicherung sollen dem so zu schaffenden Zustande dann angepaßt werden. Der Staat, dessen Gesetzgebung die deutsche Angestelltenversicherung nachgebildet ist, denkt also nicht daran, die Durchführung der allgemeinen Invaliditätsversicherung durch das Ausschneiden der Angestellten zu erschweren. Eine Zusatzversicherung soll letzteren erhöhte Leistungen gewähren.

An der Hand einiger Leitsätze seien die wichtigsten Fragen einer kurzen Erörterung unterworfen.

1. Angestellten- und Invalidenversicherung haben im wesentlichen dasselbe Ziel und sollten es auf demselben Wege erreichen. Die eine Berücksichtigung verdienenden Sonderinteressen der Angestellten rechtfertigen nicht die unverhältnismäßig großen Weiterungen und Kosten einer Sonderversicherung und die ungerechtfertigte Belastung, die den Arbeitern und einem erheblichen Teile der Angestellten aus der gegenwärtigen Regelung erwächst.
2. Wenn es danach in absehbarer Zeit zu einer Zusammenlegung der beiden Versicherungen kommen muß, wobei den berechtigten Sonderinteressen im Wege einer auf die Invalidenversicherung aufgebauten Zusatzversicherung Rechnung zu tragen ist, so erscheint doch der gegenwärtige Zeitpunkt nicht hierfür geeignet.
3. Alle Aenderungen auf beiden Versicherungsgebieten müssen sich bis weiter auf das Mindestmaß beschränken und dürfen die künftige Zusammenlegung nicht weiter erschweren, noch weniger aber den Fortbestand der Sozialversicherung bei wirtschaftlichen Krisen gefährden.

Zu 1. Wenn man überhaupt an eine Vereinfachung und Verbilligung der Sozialversicherung denkt, so müssen diese beiden wesensgleichen Versicherungen in erster Linie zusammengelegt werden. Die den Angestellten auf Grund des geltenden Rechts zustehenden Leistungen müssen und können ihnen auch in Zukunft gewährt werden, und zwar, soweit sie über die Leistungen der allgemeinen Invalidenversicherung hinausgehen, auf Grund einer Zusatzversicherung, die als Pflichtversicherung einheitlich für das ganze Reichsgebiet durchzuführen sein würde. Sie erhält das für die Angestelltenversicherung angefallene Vermögen und die für die Angestellten zu vereinnehmenden Zusatzbeiträge und wird von der Landesversicherungsanstalt für ihren Bezirk verwaltet unter maßgebender Beteiligung von Vertretern der Angestellten und ihrer Arbeitgeber. Wegen der Einzelheiten wird auf den in Nr. 43 der „Soz. Prax.“ veröffentlichten Gesetzentwurf verwiesen.

Die Angestelltenversicherung arbeitet viel zu teuer. Obwohl mit Rentenzahlungen kaum ein Anfang gemacht ist, wurden im Jahre 1920 bereits 58,9 Mill. M. Verwaltungskosten verbraucht, während aus der Beitragseinnahme nur 8,4 Mill. M. für diesen Zweck verfügbar waren, so daß 50,5 Mill. M. von den zur Sicherheit der Leistungen dienenden Reserven genommen werden mußten. Auf den Versicherten entfielen nahezu 40 M. Verwaltungskosten, gegenüber durchschnittlich etwa 7,30 M. bei 32 Landesversicherungs- und Sonderanstalten, von denen die Zahlen für 1920 zurzeit vorliegen. Auf 100 000 Versicherte entfielen bei der Angestelltenversicherung 232 Beamte, bei der Invalidenversicherung rund 30 Beamte. Es kann bei der Zusammenlegung eine Ersparung von etwa drei Vierteln des Verwaltungsaufwandes der gegenwärtigen Angestelltenversicherung erreicht werden, der im Jahre 1921 zwischen 70 und 80 Mill. M. betragen haben und im laufenden Jahre 100 Mill. M. übersteigen dürfte. Zur Beleuchtung dieser Zahl diene noch der Hinweis, daß im Jahre 1920 in der Invalidenversicherung nahezu 300 000 Renten neu festgesetzt sind und rund 2 Millionen Renten liefen, in der Angestelltenversicherung dagegen nur 5082 Renten festgesetzt wurden und rund 13 000 Renten am Jahreschluß liefen.

Den der Invalidenversicherung angehörenden Arbeitern erwächst alljährlich ein Verlust von schätzungsweise 84 Mill. M., solange nicht durch die Erhöhung der Versicherungsgrenze von 2000 M. auf die den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Summe wieder zwei Drittel der Angestellten invalidenversicherungspflichtig und damit nebst ihren Arbeitgebern zur Deckung der Kosten der Rentenerhöhungen der Invalidenversicherung mit herangezogen werden.

Bei der Angestelltenversicherung sind in den Jahren 1913 bis 1920 weit mehr Versicherte ohne irgendwelche Gegenleistungen wieder ausgeschieden, als ihr im letztgenannten Jahre angehört, nämlich etwa 1,9 Millionen, für die umsonst Beiträge geleistet sind, bei der Invalidenversicherung eine im Verhältnis dreifach kleinere Zahl, die wahrscheinlich noch erheblich niedriger gewesen wäre, wenn nicht die infolge der Gehaltssteigerungen aus der Invalidenversicherungspflicht ausgeschiedenen Angestellten zum großen Teil auf die Weiterversicherung verzichteten. Den alljährlich aus der Angestelltenversicherung ausscheidenden mehr als 300 000 Angestellten müssen die vergeblich zur Angestelltenversicherung geleisteten Beiträge für die Invalidenversicherung erhalten werden.

Zu 2. Solange man nicht weiß, was bei dem geplanten Umbau der gesamten Sozialversicherung aus der Invalidenversicherung wird, bietet die zweckmäßige Einrichtung der Zusatzversicherung für die in die Invalidenversicherung aufzunehmenden Angestellten erhöhte Schwierigkeiten. Es kommt hinzu, daß ein erheblicher Teil der Angestellten — ob es die Mehrheit ist, bleibt freilich auch nach dem bislang bekannt gewordenen Ergebnis der kürzlich vorgenommenen Vertrauensmännerwahlen recht zweifelhaft, da über die Ansicht der

weit zahlreicheren Nichtwähler nichts bekannt ist — wenigstens zurzeit noch eine selbständige Angestelltenversicherung für erstrebenswert hält. Die der Invalidenversicherung angehörenden Arbeiter können sich für vorläufig befriedigt erklären, wenn sie von der Tragung der aus der Invalidenversicherung an frühere Angestellte und an Hinterbliebene von Angestellten gezahlten und noch zu zahlenden Rentenerhöhungen entlastet werden, wenn ferner nicht durch eine zu weitgehende Beitragserhöhung zugunsten der mehr als zehnmal kleineren Zahl von Angestellten eine Belastung der Volkswirtschaft erfolgt, die zumal bei Wirtschaftskrisen der gesamten Sozialversicherung gefährlich werden könnte, und wenn auch im übrigen der künftigen Zusammenlegung keine weiteren Hindernisse bereitet werden. Sie können aber auf keine dieser drei Voraussetzungen verzichten.

Zu 3. a) Geboten ist eine Erhöhung der Beiträge zur Angestelltenversicherung zum Zweck der Deckung der gegenwärtig nur zu einem Bruchteil gedeckten Aufwendungen für Heilverfahren und Verwaltung — im Jahre 1920 konnten von 44,9 + 58,9 Mill. M. aus der Beitragseinnahme des Jahres gedeckt werden 34,6 + 8,4 Mill. M., also ungedeckt 60,8 Mill. M., — ferner der zurzeit ungedeckten Teuerungszuschüsse — für 1921 auf 15 Mill. M. geschätzt — und der Kinderzuschüsse zum Ruhegeld (§ 56), die in den für die Invalidenversicherung angenommenen Beträgen gezahlt werden sollten (zu vergl. unter f). Hierbei ist der für die Zeit bis Ende 1926 schätzungsweise erforderliche Bedarf zugrunde zu legen. Nicht geboten und daher gegenwärtig zu vermeiden ist eine erheblich darüber hinausgehende Erhöhung der Beiträge zum Zweck einer wesentlichen Erhöhung des Ruhegeldes, soweit es sich nicht um den Aufbau höherer Gehaltsklassen handelt. Das Notstandsmaßnahmengesetz vom 7. Dezember v. J. macht die Erhöhung der Renten, die zudem erst allmählich sich geltend machen würde, minder dringlich. Die im § 57 des Gesetzentwurfs vorgesehene Erhöhung der in der Angestelltenversicherung außerordentlich niedrigen Hinterbliebenenrenten — durchschnittlicher Jahresbetrag der Rente im Jahre 1920 nur 97 M. — unterliegt keinen Bedenken.

b) Die Abgrenzung der Gehaltsklassen muß sich den im Gesetz vom 23. Juli v. J. gebildeten Lohnklassen der Invalidenversicherung anpassen. Der Grundsatz, daß bei den Doppelversicherten die Beiträge zu beiden Versicherungen zusammen den Satz von 8 % nicht übersteigen sollen, ist bei der Beitragsbemessung in allen für Doppelversicherte bei Erhöhung der Versicherungsgrenze in Betracht kommenden Gehaltsklassen nach Möglichkeit zu beachten.

c) Abzusehen ist gegenwärtig auch von einer Aenderung der freilich verfehlten Rentenberechnung des Gesetzes, deren Mängel indes weniger die bei der Einführung der Versicherung eingetretenen Angestellten treffen als die später eingetretenen, von denen einstweilen wenige Rentenansprüche erworben werden.

d) Hinauszuschieben ist ferner eine Aenderung der Beitragserhebung durch Einführung des Markenverfahrens, es sei denn, daß man sich gleichzeitig entschließt, die im Interesse der Vereinfachung für die Beteiligten und der Kostenersparnis gebotene Verbindung der Beitragsleistung für beide Versicherungszweige sofort einzuführen.

e) Einstweilen wird von einer Aenderung der Bestimmungen über das Ruhegeld neben Renten der Arbeiterversicherung (§ 73) abzusehen sein. Es könnte sonst bei der künftigen Zusammenlegung abermals eine Aenderung erforderlich werden.

f) Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung sollte gegenwärtig nur eine einzige Erhöhung der Leistungen in Frage kommen, die Gewährleistung der Rente an die 65 jährige Witwe, auch wenn sie noch nicht invalide ist. Wenn die Kinderzuschüsse zum Ruhegeld höher bemessen werden sollen als die gegenwärtig für die Invalidenversicherung geltenden Sätze von 96, 72 und 48 M., so wären für beide Versicherungen 120 oder 180 oder 240 M. für jedes Kind anzunehmen. Die daraus, wie aus der Einführung der Witwenalterrente für die Invalidenversicherung, entstehende Mehrbelastung erfordert — auch bei Annahme des höchsten Satzes von 240 M. für den Kinderzuschuß — keine Erhöhung der gegenwärtigen Beiträge. Im übrigen sollte wenigstens die Entwicklung der Verhältnisse während eines vollen Jahres abgewartet werden, bevor an die Frage herangetreten wird, ob und in welcher Weise eine Erweiterung und Erhöhung der Leistungen der Invalidenversicherung erfolgen soll. Wahrscheinlich wird zweckmäßig der Umbau der gesamten Sozialversicherung abgewartet, zumal eine anderweite Rentenberechnung in Erwägung zu ziehen ist, welche die Beseitigung der Bestimmungen über das Erlöschen der Anwartschaft ermöglicht, während die gegenwärtige Rentenberechnung die Beibehaltung der Bestimmung des § 1280 RVD., wonach die Versicherung mit jährlich 10 Beiträgen der niedrigsten Lohnklasse aufrecht erhalten werden kann, nicht gestattet.

g) Für die gemäß § 1276 Nr. 2—5 RVD. der Invalidenversicherungspflicht unterliegenden Angestellten muß die Verdienstgrenze auf die dem früheren Jahreseinkommen von 2000 M. entsprechende Summe, also auf etwa 30 000 M., erhöht werden, damit wiederum wie früher drei Viertel der Angestellten der Invalidenversicherung angehören und in ihren Beiträgen die Kosten der Rentenerhöhungen für frühere Angestellte und deren Hinterbliebene tragen. Die gegenwärtige Belastung der Arbeiter mit diesen Aufwendungen ist durchaus unstatthaft.

h) Für beide Versicherungen sollte die Beschränkung der Versicherungspflicht auf diejenigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beseitigt werden. Insbesondere für die Invalidenversicherung würde damit eine große Zahl von Versicherten gewonnen, die bei den gegenwärtig recht hohen Löhnen der Jugendlichen sehr wohl die Beiträge zahlen und damit früher Ansprüche aus der Versicherung erwerben können.

Die Kranken- und Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Am 7. April ist die Kranken- und Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden in 2. und 3. Lesung vom Reichstag angenommen. Damit ist einer der wichtigsten Programmpunkte der Heimarbeitsreform, für den seit Jahrzehnten gestritten wurde, endlich erfüllt. Bekanntlich enthielt schon das alte RVD. und das RVD. die Möglichkeit, die Hausgewerbetreibenden durch Satzung resp. Bundesratsverordnung einzubeziehen, auch konnten sie sich freiwillig versichern. Doch blieb die Versicherung natürlich lückenhaft, und in der Invalidenversicherung kam man über ganz dürftige Ansätze nicht heraus. Die reichsrechtliche Regelung der Krankenversicherung, die die RVD. 1914 brachte, erwies sich leider als undurchführbar, und so verschwand auch sie nach wenigen Monaten in der Versenkung. Das jetzige Gesetz hat die Mängel der früheren Versuche abgetreift und kann nach Inhalt und Form mit voller Befriedigung begrüßt werden. Auch der Reichstag fand nur wenig daran zu ändern, und die Annahme erfolgte ohne weitere Schwierigkeiten. Das Gesetz geht auf Vorarbeiten zurück, die zum Teil bereits vor Jahren geleistet wurden. Es sei hier insbesondere der wackeren Kleinarbeit gedacht, in der die Ortskrankenkassen sich bemühten, des spröden Stoffes Herr zu werden. Die an den verschiedenen Orten in enger Anpassung an die besonderen Arbeitsverhältnisse der verschiedenen Hausindustrien geschaffenen Ortsatzungen sind für den späteren Ausbau des Gesetzes sehr maßgeblich gewesen, insbesondere das treffliche, unter Mitwirkung des DVA. Berlin geschaffene Statut der Berliner Ortskrankenkasse, das nicht nur vielen anderen Krankenkassen zum Vorbild diente, sondern auch zum Teil wörtlich in das Gesetz übernommen wurde. Diese praktischen Vorarbeiten wurden unter Berücksichtigung der damit gemachten Erfahrungen zusammengefaßt zu einem Gesetzentwurf, den die Auskunftsstelle für Heimarbeitsreform gemeinsam mit dem Württembergischen Krankenkassenverband ausarbeitete und nach Beratung mit Sachverständigen im Juni 1920 dem gesetzgebenden Körperschaften unterbreitete. Diese Vorschläge wurden in allen wesentlichen Punkten in den Regierungsentwurf übernommen.

Sowohl für die Kranken- wie auch für die Invalidenversicherung ist von einer generellen Rechtsgestaltung abgesehen, vielmehr die örtliche Regelung an die Spitze gestellt. Die erforderliche Einheitlichkeit ist jedoch insofern gesichert, als die Grundgedanken der Krankenversicherung gewahrt sind und die zugelassenen Abweichungen — der Regierungsentwurf sah noch weitergehende Möglichkeiten einer örtlichen Regelung vor — nur die Form der Durchführung betreffen. Die bestehenden Statute können, soweit sie dem Gesetz entsprechen, erhalten bleiben; die Übereinstimmung des Gesetzes mit der autonomen Rechtsbildung, die ihm voranging, ist tatsächlich so groß, daß kaum Änderungen erforderlich sein werden, was mit Recht als ein ebenso großer Vorzug betrachtet werden kann, wie die sehr einfache und übersichtliche Gestaltung des Gesetzes.

Der Begriff der Hausgewerbetreibenden nach § 162 RVD., mit dem sich sehr gut hat arbeiten lassen, ist beibehalten, nur erweitert um die Bundesratsverordnung vom 15. Januar 1915, die auch die im Auftrag und für Rechnung von öffentlichen Verbänden, Körperschaften und gemeinnützigen Unternehmungen Beschäftigten einbezieht. Im übrigen gilt als Arbeitgeber des Hausgewerbetreibenden, wer die Arbeit unmittelbar an ihn vergibt, als Auftragsgeber derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung der Hausgewerbetreibende arbeitet, als Beschäftigungsart ohne Rücksicht auf den Betriebsort des Arbeitgebers oder Auftragsgebers der Ort, an dem der Hausgewerbetreibende seine eigene Betriebsstätte hat.

Die Versicherung der Hausgewerbetreibenden wird durch Statut der Gemeinden oder kommunaler Verbände geregelt. Vorher ist den beteiligten

Ortskrankenkassen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Statut und seine Aenderung bedürfen der Zustimmung des Oberversicherungsamtes (§ 466).

Auf übereinstimmenden Antrag der für den Erlaß des Statuts zuständigen Stelle und der allgemeinen Ortskrankenkasse oder Ortskrankenkassen ihres Bezirks kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die Versicherung der Hausgewerbetreibenden für diesen Bezirk durch die Säzung der allgemeinen Ortskrankenkasse oder Ortskrankenkassen geregelt wird (§ 467).

Ist für einen Bezirk innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften die Regelung nicht erfolgt, so erläßt die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde die erforderliche Bestimmung, es sei denn, daß in dem Bezirk eine hausgewerbliche Beschäftigung nicht stattfindet (§ 468).

Die Meldepflicht für seine Beschäftigten liegt dem Hausgewerbetreibenden, diejenige für den letzteren seinem Arbeitgeber ob (§ 472).

Die Mittel für die Krankenversicherung sind durch Beiträge der Hausgewerbetreibenden und ihrer Arbeitgeber aufzubringen. § 381 Abs. 1 und die allgemeinen Vorschriften über die Zahlung der Beiträge gelten entsprechend. Das Statut kann den Auftraggeber für die Beiträge haftbar machen. Für die Zeit, in der die Hausgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten, haben sie die Beiträge für ihre Person selbst zu zahlen (§ 473).

Für die Leistungen der Krankenkassen an die Hausgewerbetreibenden gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes. Für Bezirke, in denen der Grundlohn für die Hausgewerbetreibenden durchschnittlich niedriger ist als der Ortslohn, kann das Statut den letzteren als Grundlohn festsetzen. Das Statut kann bestimmen, daß Hausgewerbetreibende, deren Entgelt geringer ist als der halbe Grundlohn der niedrigsten Lohnstufe bei ihrer Klasse, die Leistungen der niedrigsten Lohnstufe erhalten. Dabei sind die Beiträge entsprechend zu ermäßigen (§ 476).

Das Statut kann den Auftraggebern Zuschüsse bis zu 1% des Entgelts für die vom Hausgewerbetreibenden gelieferten Arbeitszeugnisse auferlegen. Es kann statt des Arbeitgeberbeitrags den Arbeitgeber oder Auftraggebern solche Zuschüsse bis zu 2% des Entgelts auferlegen. Dabei ist zu bestimmen, ob vom Entgelt der Wert der vom Hausgewerbetreibenden beschafften Roh- und Hilfsstoffe abzuziehen ist (§ 474).

Statutarische Bestimmungen über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, bleiben aufrecht erhalten, wenn sie den vorstehenden Vorschriften genügen oder ihnen entsprechend geändert und innerhalb 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Oberversicherungsamt genehmigt werden (Artikel XV).

Man sieht überall das Bestreben, die Sonderbestimmungen auf das unumgänglich erforderliche Maß zurückzuführen und die Versicherung soweit irgend tunlich den allgemeinen Vorschriften der RVD. anzupassen.

Die gleichen Grundzüge: Vermeidung reichsrechtlicher Sonderbestimmungen, aber Zulassung örtlicher Regelung und Anpassung insbesondere an die sehr verschiedenartigen Lieferungs- und Entlohnungssysteme im Hausgewerbe haben in der Invalidenversicherung Anwendung gefunden. Durch Abänderung der §§ 1226, 1229, 1243 und Streichung des § 1230 wird die fakultative Versicherung beseitigt und an ihre Stelle die allgemeine Pflichtversicherung gesetzt, die im einzelnen auf Grund des Ermächtigungsparagrafen 1436 zu regeln ist, der lautet:

„Der Reichsarbeitsminister regelt die Erhebung der Beiträge für die nach den §§ 1228, 1229 Versicherungsobligierten. Die Versicherungsanstalt regelt mit Zustimmung des Reichsversicherungsamtes die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden. Sie kann auch bestimmen, wieweit die Auftraggeber die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben. Die Regelung einer Versicherungsanstalt für die Hausgewerbetreibenden eines Bezirkes gilt auch für die außerhalb dieses Bezirkes wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber dieser Hausgewerbetreibenden. Für die von den Hausgewerbetreibenden Beschäftigten gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.“

Alle Heimarbeitsfreunde werden das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit aufrichtiger Freude begrüßen. Der auch auf diesem Gebiet besonders rührige Gewerksverein der Heimarbeiterinnen, dessen Hauptvorsitzende, Frä. Behm, sich an dem einmütigen Zustandekommen des Gesetzes im Parlament wesentliche Verdienste erworben hat, sieht einen seiner Hauptprogrammpunkte verwirklicht. Hoffentlich wird nun auch bald das Hausarbeitentgeltgesetz, dessen wir immer noch vergeblich harren, den gesetzgebenden Körperschaften übermittelt.

Die Bestimmungen des Bayerischen Vergesetzes über das Knappschaftswesen vom 21. Juli 1918 und der Bayerische Landesknappschaftsverein.

Von Dr. Rudolf Weinauer, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter am Oberbergamt München.

Schon im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts wurde von den Arbeitern der Tonbergwerke in der Pfalz, sowie von denen der niederbayerischen Grafitgruben angeregt, ihnen die Aufnahme in eine Knappschaftskasse zu ermöglichen. Dem trug das Gesetz vom 21. Juli 1918 Rechnung und lenkte das Knappschaftswesen in neue Bahnen. Es dehnte die Knappschaftspflicht auch auf andere als auf verleihtbare Mineralien bauende unterirdische Betriebe aus und ermöglichte als wichtige Folge die Zusammenlegung der bayerischen Knappschaftsvereine zu einem einheitlichen Landesverein. Nunmehr konnten (Art. 221 des Vergesetzes neueste Fassung) Grafitgruben, unterirdische Steinbrüche und Gräbereien als Knappschaftspflichtig erklärt werden. Das R. Staats-

ministerium des Außern nahm zunächst die Grafitwerke und Tongruben unter die Knappschaftspflicht; die Zuteilung dieser Betriebe zu einem Knappschaftsverein war schon im Gesetz vorgehoben. Als zweckmäßigster Weg für die Zusammenlegung der Knappschaftsvereine wurde die Schaffung eines ganz neuen Vereins erkannt, der zunächst nur die neu Knappschaftspflichtigen Betriebe zusammenfaßt, dann aber auch die bereits bestehenden Knappschaftsvereine in sich aufnehmen sollte (Art. 223). Mit Wirkung vom 1. September 1918 trat dieser Verein als „Knappschaftsverein München“ in Erscheinung. Seine Satzungen wurden mit Rücksicht auf die Zusammenlegung der Vereine erlassen, indem nach Möglichkeit auf die Satzungen des Bayer. Knappschaftsverbandes und der in ihm zusammengefaßten Vereine der Staatswerke Rücksicht genommen wurde. Bei dem Landesknappschaftsverein konnte es sich naturgemäß nur um die Vereinigung der Pensionskassen handeln; die einzelnen Knappschaftskrankenkassen mußten erhalten bleiben, da sie örtliche Sonderaufgaben zu erledigen haben; sie sind aber dem Landesknappschaftsverein unterstellt. Die Säzung, welche vom Oberbergamt nach Anhörung der Beteiligten erlassen wurde, verfolgt den Grundsatz, für sämtliche Vereinsmitglieder gleiche Beiträge zu erheben und gleichzeitige Leistungen auf der Grundlage des Lohnklassensystems zu gewähren. Für den Fall, daß die Kasse von einem Wert unverhältnismäßig hoch in Anspruch genommen wird, können für dieses Sonderzuschläge erhoben werden. Sonderzuschläge sind außerdem noch vorgesehen für Vereine, die im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht solvent waren. Mit dem Aufgehen im Landesverein verschwand für die angeschlossenen Vereine die gesonderte Rechtspersönlichkeit, da nicht die schwerfällige Form der Finanzgemeinschaft angestrebt worden war. Diese hätte höchstens einen Uebergang zur Vereinbeitilgung des Knappschaftswesens, nie aber diese selbst bedeutet. Als zweite Stufe folgte der Anschluß der alten Vereine. Im einzelnen ging der Zusammenschluß folgendermaßen vor sich: Nach Anhörung der sachungsmäßig zur Vertretung des Vereins berufenen Organe wurden zunächst die Vereine Achthal Hammerau und Klingenberg und zwar mit Rücksicht vom 1. Januar 1920 an den Knappschaftsverein München angeschlossen. Die sämtlichen Rechte und Pflichten der alten Vereine gingen an den neuen Verein über. Damit wurden auch die Renteneinpflänger mit den ihnen bisher ausgezahlten Renten übernommen. Der Verein Achthal-Hammerau brachte einen Zugang von 161 aktiven Pensionskassenmitgliedern, 12 Anerkennungsgebührenzählern, 30 Invaliden, 53 Witwen und 49 Waisen, sowie ein Vermögen von 183 606,81 M., der Knappschaftsverein Klingenberg ein Pensionskassenvermögen von 67 057,62 M., 45 aktive Pensionskassenmitglieder, 7 Anerkennungsgebührenzähler, 8 Invaliden und 15 Witwen. Die bisherigen Knappschaftskrankenkassen der beiden ehemaligen Vereine blieben unverändert weiter bestehen als Teile des Landesknappschaftsvereins, dem nach Art. 227 BG. die Krankenversicherung seiner Mitglieder obliegt. Auf diese beiden Vereine folgte durch Beschluß des Oberbergamtes vom 15. Juli 1920 mit Wirkung vom 1. Juli 1920 der Knappschaftsverein Miesbach, welcher bei seinem Anschluß 4211 aktive Pensionskassenmitglieder, 140 Anerkennungsgebührenzähler, 360 Invaliden, 385 Witwen und 260 Waisen zählte. Von nun ab führt der Knappschaftsverein München die Bezeichnung „Bayerischer Landesknappschaftsverein“. Die Normen des Anschlusses waren im großen und ganzen die gleichen wie bei Achthal und Klingenberg. Mit Wirkung vom 1. September 1920 folgte der Sulzbacher Knappschaftsverein. Dieser Verein hatte am Tage des Anschlusses 920 aktive Pensionskassenmitglieder, 3 Anerkennungsgebührenzähler, 74 Invaliden, 101 Witwen und 131 Waisen. Zum 1. Dezember 1920 erfolgte dann der Anschluß des Knappschaftsbezirksvereins Bayreuth, durch den 4573 aktive Pensionskassenmitglieder, 30 Anerkennungsgebührenzähler, 44 Invaliden, 68 Witwen und 93 Waisen zum Landesknappschaftsverein kamen. Den Kreis des Anschlusses für die tätigen Knappschaftsvereine von privaten Werken schloß der Knappschaftsverein Wunnsiedel in Arzberg (Regierungsbezirk Oberfranken) mit 73 aktiven Pensionskassenmitgliedern, 4 Anerkennungsgebührenzählern, 9 Invaliden, 18 Witwen und 7 Waisen. Der Anschluß erfolgte am 1. Januar 1921. Mit Wirkung vom 1. Januar 1922 wurden die zum Bayer. Knappschaftsverband gehörigen Vereine der staatlichen Werke dem Landesverein angeschlossen. Der Bayer. Knappschaftsverband brachte einen Zugang von 6200 aktiven Pensionskassenmitgliedern, 199 Anerkennungsgebührenzählern, 405 Invaliden, 554 Witwen und 500 Waisen, sowie ein Vermögen von ca. 600 000 M. Mit dem Anschluß der Knappschaftsvereine auf Staatswerten erreichte die Zentralisierung der sämtlichen tätigen Knappschaftsvereine ihren Abschluß. Durch Beschluß des Oberbergamtes wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1922 nunmehr auch die ruhenden Knappschaftsvereine, das sind Vereine, welche keine aktiven Pensionskassenmitglieder, sondern teils Anerkennungsgebührenzähler, teils Renteneinpflangsberechtigte, teils weder Mitglieder noch Renteneinpflangsberechtigte hatten, dem Landesverein zugeführt.

In kurzen Zügen ist in den vorhergehenden Zeilen ein Ueberblick über die Entwicklung des Bayer. Landesknappschaftsvereins gegeben. Trotz aller Hindernisse, welche besonders in finanzieller Hinsicht hervortraten, ist es dem Bayer. Oberbergamt gelungen, den Verein in seiner jetzigen Gestalt auszubauen. Zu Beginn des Jahres 1922 ist die Entwicklung des Vereins so fortgeschritten, daß er 26 Bezirksbezirke mit ca. 20 000 beitragenden Mitgliedern umfaßt, welche sich über ganz Bayern einschließlich der unbesetzten Pfalz erstrecken. Unterstützt werden von der Pensionskasse 1020 Invaliden, 1273 Witwen und 1064 Waisen. Zur Durchführung des Art. 227 des Vergesetzes vom 13. August 1910 gehören ihm 27 Knappschaftskrankenkassen an, und wo sich neue Einrichtungen als notwendig erweisen, werden sie in die Wege geleitet. Der Verein hatte am Jahresanfang 1922 einen Vermögensstand von ca. 1 600 000 M. Die jährliche Pensionssumme beziffert sich auf etwa 1 100 000 M., der ca. 6 000 000 M. jährliche Einnahmen von Beiträgen und ca. 700 000 M. Zinsen gegenüberstehen. Der Landesknappschaftsverein ist finanziell durchaus gesund. Die verdienten Anwartschaften sind zum größten Teil gedeckt, und wo dieses noch nicht der Fall ist, werden sie in wenigen Monaten gedeckt sein. Organisch bildet er ein einheitliches Gefüge, das bei aller Zentralisation nicht die Mängel einer derartigen Organisation aufweist,

well viele und nicht unbedeutende Aufgaben von den Außenorganen des Vereins, den Bezirksausschüssen, zu erledigen sind.

Bei Betrachtung des Bayer. Landesknappschaffsvereins wird die freudige Genugung über den glücklichen Abschluß der Entwicklung noch verstärkt durch den Ausblick auf den Reichsknappschaffsverein, dessen einer Bezirksverein, der süddeutsche, sich auf dem Bayer. Landesknappschaffsverein aufbauen wird.

Das Gesetz über Minderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung ist am 7. April vom Reichstag beschlossen. Dadurch wird die Grenze für die Zwangsversicherung der Betriebsbeamten und die Selbstversicherung der Unternehmer von 40 000 M. auf 150 000 M. hinaufgesetzt. Gleichzeitig wird die Grenze, bis zu welcher der Jahresarbeitsverdienst in der Unfallversicherung der Berechnung der Leistungen und Beiträge unverkürzt zugrunde gelegt wird, von 1800 M. auf 36 000 M. erhöht. Der Mindestbetrag für das Sterbegeld in der Unfallversicherung wird auf 1000 M. (bisher 50 M.) festgesetzt.

Die Entwicklung der Sozialversicherung in Schweden ist durch die mißliche wirtschaftliche Lage ins Stocken geraten. Der große Reformvorschlag des Jahres 1919 (XXX, 516), der die Krankenversicherung als den unentbehrlichen Unterbau für die beiden anderen Versicherungszweige ausgestaltet wollte, ist aus finanziellen Gründen von der Regierung beiseite gestellt. (Der Staat sollte jährlich etwa 40 Mill. dazu beitragen.) Trotzdem verstimmen die Forderungen nach einer vereinfachten und verbilligten Form der Krankenversicherung, die zugleich das örtliche Organ der Unfall- und Pensionsversicherung ist und wenigstens die Auszahlung der Rente und Einhebung der Beiträge übernimmt. Die Pensionsversicherung (XXIX, 1423) tritt mit dem Jahre 1922 in ein neues Stadium, nachdem durch Gesetz vom 13. Oktober 1921 erhebliche Verbesserungen erzielt wurden. Die Beiträge für die höheren Einkommen sind benächtig heraufgesetzt, ebenso die staatlichen Zuschüsse, die für 1922 auf 24 Mill. Kr., für 1923 auf 27 Mill. Kr. berechnet werden. Andererseits sind die Pensionszuschüsse und die Kinderbeihilfen beträchtlich erhöht („Arbetsarskydd“).

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Emil Kirdorf. Ein Lebensbild. Zum fünfzigjährigen Gedenktage seines Eintritts in den Ruhrbergbau. Bearb. von Dr. F. A. Freundt im Auftrage des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues. 75 S. mit einer Gliederung und zahlreichen Kohlezeichnungen. Essen 1922, Verlag Glückauf m. b. H. Preis geb. 50 M., zuzüglich 20 % Steuerzuschlag.

Das vorliegende Werk ist eine Jubiläumsschrift von einer unter den heutigen Verhältnissen geradezu märchenhaften Schönheit der äußeren Ausstattung. Nur unter Opfern wird es dem Verlag möglich gewesen sein, das Buch, das jedem Bibliophilen ungetrübte Freude bereiten wird, zu einem so niedrigen Preise herauszubringen. Was den Inhalt anlangt, so verleugnet es nicht seinen Charakter als Festschrift. Es will nicht kritisch werten, sondern feiern. Die eigenartige Persönlichkeit Kirdorfs, gegen den mit allen Freunden eines energischen sozialpolitischen Fortschritts auch wir im Laufe der Jahrzehnte häufig kämpfen mußten, ist von so achtunggebender Größe, daß man es durchaus verstehen kann, daß seine engeren Freunde, darunter wohl auch viele, die nicht allenthalben mit ihm einer Meinung gewesen sind, das Bedürfnis fühlen, seinen Ehrentag in weithin sichtbarer Weise feierlich zu begehen. In diesem Sinne erfüllt das Buch seinen Zweck. Es weckt menschliche Sympathie für den hervorragenden Kaufmann und Wirtschaftspolitiker auch bei seinen Gegnern. Wie hoch dieser Mann über dem Durchschnitt der Nicht-als-Scharfmacher steht, das zeigen einige Bemerkungen, die die Festschrift über sein Verhältnis zum früheren Kaiser und zur Kirche enthält. Noch in hohen Jahren hat er es für seine Gewissenspflicht gehalten, aus der Kirche auszutreten, weil er innerlich mit ihr gebrochen hatte, — ein Zeichen von Konsequenz und Charakterstärke, dem auch der gläubige Christ seine Achtung nicht wird versagen können. Gegenüber dem Kaiser hat er schon seit 1904 eine völlig reservierte Haltung eingenommen; an seiner monarchischen Huldigung hat er sich beteiligt, den ihm durch Mittelsteuere angetragenen erblichen Adel hat er mit Bürgerstolz abgelehnt, Ballins Verjüngungssoerliche abgewehrt. Bei jeder Gelegenheit hat er betont, daß der Deutsche Nationalgefühl brauche, nicht eine devote Haltung gegenüber der Dynastie. Man sieht an allen diesen Dingen, wie ungewöhnlich dieser Mann geniert ist: eine Draufgängerart, die keine Taktik kennt, kein Zugeständnis an herrschende Meinungen, freilich auch keine Einsicht für das Heranreifen neuer gesellschaftlicher Kräfte, mit denen ein politisch klügerer Kopf wie Sinnes bezeiten zu rechnen begonnen hat. Eine Idee wie die der Arbeitsgemeinschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern wäre nie in Kirdorfs Kopf entstanden. Für ihn gab es Herren und Knechte, und wenn er sich auch heute der Mitarbeit an wirtschaftlichen Aufbau nicht verschließt, so vermag er doch in gar keiner Weise ernstlich seinen Frieden mit dem Neuen zu machen. Seine große Zeit war diejenige, in der er mit Männern wie Bued den Standpunkt des Herrn im Hause bis zur äußersten Konsequenz

vertreten und gegenüber dem Ansturm der Sozialreformer und der Arbeiterklasse durchhalten konnte. In der Sozialdemokratie vermochte er nichts anderes als die Umsturzpartei schlechthin zu erblicken. Und noch im Kriege gehörte er zu den Kreisen, die der in den breiten Massen gewollten Völkertar abkündend und dem Reichsfinanzler v. Bethmann Hollweg in bitterer Feindschaft gegenüberstanden. Die Festschrift spricht über diese Dinge offen, im ganzen aber ohne eine aufdringliche Stellungnahme zugunsten der von Kirdorf vertretenen Ansichten. Es ist vielleicht in anderem Sinne, als die Schwerindustrie will, gut, daß die Erinnerung an die Zeit des härtesten Herrenstandpunktes in den Kreisen lebendig gehalten wird, die dieses Buch in die Hand nehmen: sind sie ruhigen Erwägungen zugänglich, so werden sie sich sagen, daß vielleicht durch ein rechtzeitiges Entlassen der Schwerindustrie die Volksgemeinschaft, die jetzt die Arbeitgeberverbände mit gutem Grunde als Ziel ihrer Bemühungen bezeichnen, fest und tragfähig genug geworden wäre, um auch die militärische Niederlage zu überdauern und nicht durch eine Revolution abgelöst zu werden, die uns um ein gut Teil dessen, was damals überhaupt noch zu retten war, vollends gebracht hat. Combart hat einmal gesagt, durch das Sozialistengesetz hätten wir den Weltkrieg verloren. Das mag übertrieben sein, da dem gutwilligen Beobachter immer klarer wird, daß primär die feindliche Uebermacht an dieser Tragödie schuld gewesen ist; aber es steckt doch ein Kern Wahrheit darin, und es ist gut, sich zu vergegenwärtigen, daß in diesem Sinne der langjährige Hausherrstandpunkt der Schwerindustrie würdig neben dem Sozialistengesetz gestanden hat. Dies alles kann man klar erkennen und den politischen Einfluß eines Mannes wie Kirdorf für noch so verderblich gehalten haben: daß er ein ganzer Mann ist, kann ihm gleichwohl niemand abstreiten. Man ist versucht, ihn mit einer Natur wie Bebel zu vergleichen in der zündenden, aufreizenden, fortreizenden und letztlich immer wieder menschlich bewundernswerten Unbedingtheit seiner Forderungen und in der graufamen Geradheit seines Wesens. Beurteilen wir die Dinge recht, so haben wir in Kirdorf vielleicht den einzigen völlig konsequenten Klassenkämpfer des Arbeitgebertums erlebt, einen Mann, der mit genau der gleichen Selbstverständlichkeit wie die älteren Sozialistenführer Klasseninteressen und Staatswohl schlechthin identifizierten und ein *Pétat c'est moi* für ihre Klasse gelten lassen wollten. In einer Zeit, in der das deutsche Unternehmertum in weiten Teilen den festen Glauben an sich selbst und seine Aufgabe verloren hat, kann man doppelt verstehen, daß ein Teil der Industriellen in resignierter Bewunderung zu einer Persönlichkeit wie Kirdorf aufblickt. Der neue Typus des Unternehmers wird gänzlich anders aussehen müssen als dieser Mann, aber er wird in der Unermüdlichkeit und Spannkraft Emil Kirdorfs ein leuchtendes Beispiel erblicken müssen, wenn er Erfolge im Wirtschaftsleben aufweisen will, wie sie ihm beschieden gewesen sind. Mit Recht stellt die Festschrift Kirdorfs wirtschaftliche Bedeutung bei weitem voran und räumt seinen Ausrichtungen und Bestrebungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik nur diejenige untergeordnete Rolle ein, die ihr nach der ganzen Anlage dieses Lebens eigentlich zufam. In der Anerkennung des wirtschaftlichen Organisations Kirdorf werden auch diejenigen mit dem Autor übereinstimmen, die sich voll bewußt sind, daß es zwischen ihnen und den sozialreformerischen Ansichten auf dem Gebiete der Arbeiterfrage keinen Ausgleich und keine Verständigung geben kann. Heyde.

Die Lösung des sozialen Problems. Von Dr. jur. et rer. pol. Hugo Dietrich. Berlin-Neukölln 1921. Mit-Verlag. 84 S. Preis 12 M. Reichsten Inhalt auf dem kleinsten Raum drängend, schildert Dietrich zunächst all die Theorien zur Lösung der brennend gewordenen sozialen Frage: den Sozialismus, das Lehnsproblem, die Bodenreformbewegung, die gleitende Lohnfala, die Gewinn- oder Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer an den Unternehmungen; sein kritischer Sinn verwirft jeden dieser Wege. Die Grundgedanken unserer Wirtschaft: Privateigentum und freier Wettbewerb werden von den Sozialisten als die letzten Ursachen aller sozialen Uebel angesehen und bekämpft — Dietrich dagegen versucht sie mit Vorbehalten zu rechtfertigen. Privateigentum als Ergebnis eigener Arbeit sei durchaus berechtigt und im Interesse der Gesamtheit notwendig. Der Wettbewerb sei das selbsttätige Regulativ der Wirtschaft und wirke als Triebfeder zur wirtschaftlichen Tätigkeit, doch müsse Grundgesetz für diese Konkurrenz die möglichste Gleichheit der Voraussetzungen sein und dieser würde gesichert, wenn wiederum einzige Erwerbsmöglichkeit von Eigentum nur die Arbeit sein könne. Dieser logische Prozeß führt dann weiter zum Kern seiner Ausführung: Abschaffung des Erbrechts, das je nach den Zufällen der Geburt Drohnen, „welche — nach Abbé Fauchet — nichts getan haben, um alles zu besitzen“, (Marx: „sie erwerben, aber arbeiten nicht“), unverdientes Vermögen in den Schoß wirft, das entweder zu riesenvermögen akkumuliert oder das verprascht wird. Die Institution des Erbrechts sei die Ursache des sozialen Elends, seine Abschaffung bedeute die Lösung der sozialen Frage. Der Staat sei ausschließlich Erbe; in höchstens 50 Jahren sei dadurch die kapitalistische Wirtschaft in die sozialistische überführt. Doch ist Dietrich Gegner jeder Planwirtschaft, auf Arbeit gegründetes Eigentum und freie Konkurrenz müssen bleiben. Das Einzelindividuum bleibe wie heute autonomer Leiter der Wirtschaftseinheit, doch nicht mehr als Besitzer, sondern als Verwalter; Rudenier werde der Staat, welcher übrigens so gut wie keinen Einfluß auf die Dispositionen der (kontrollierten, Laientemen empfangenden) Betriebsleiter hat. Man kann sagen: die charakteristische Struktur der modernen Wirtschaftserfassung bleibt erhalten, nur setzt sich der Staat an die Stelle der Rentner, soweit nicht privates, aus Arbeit entstandenes Vermögen — allerdings nur auf Lebzeiten der Besitzer — Tribut empfängt; jedenfalls keine Planwirtschaft und keine genossenschaftliche Gemeinwirtschaft, keine Bürokratie. Den Zeologien der großen Masse wird nicht Rechnung getragen, auch die Geldmassen der Minoritäten werden sich kaum begeistern lassen, so fehlen, real betrachtet, diesen Ideen die Kräfte zur Verwirklichung. Theoretisch verdienen sie jedoch volle Beachtung; denn wenn auch der Kampf gegen das Erbrecht nicht neu ist, so wird er doch hier scharfsinnig und sachkundig durch Dietrich von frischem belebt. Die Progressionen der Erbschaftsteuer von 1919 wirken, wenn auch nur partiell so doch immerhin rigoros,

ebenfalls nach dieser Richtung. Einwände gegen die Zweckmäßigkeit einer Beseitigung des Verfügungsrechtes über das Eigentum nach dem Tode können hier nur kurz angedeutet werden. Zunächst werden die Arbeitskämpfe nach wie vor weitertoben; die Wünsche der Arbeiter wurden nicht voll befriedigt und können es nie werden, infolge ihrer Unterordnung unter den wenn auch nicht mehr kapitalistischen, so doch pekuniär interessierten und autonomen Betriebsleiter gibt es die Anlässe wie heute zur Arbeitsverweigerung. Ein starkes Motiv des Spartriebs, die Kinderlebe, wird den Eigentümern genommen, ein Kleinrentnertum in noch jungen Jahren breitet sich aus, die Gefahr gesteigerter Genußsucht wird vermehrt, wozu auch — in vielleicht moralisch bedenklicher Weise — die Kinder beigezogen werden, „um nichts übrig zu lassen“. Das Band der Tradition zerrißt; der erfahrene Betriebsleiter zieht sich zurück, wenn er eine seinen Bedürfnissen entsprechende Rente

erworben hat, statt auszuharren, bis er sein Werk einen ihm genehmen Nachfolger übergeben kann. Die Eltern werden zu ihren Lebzeiten unkontrollierbare Wege genug finden, mit ihrem Vermögen oder Einfluß den Kindern Existenzen zu gründen, ohne daß diese der Konkurrenz sich aussetzen müssen. Eine der elementarsten Seelenkräfte des Menschen, die Kindesliebe, wird eine gewaltige Gegenströmung gegen solch ein unnatürlich empfundenes Erbverbot wachrufen, welche derartig starke Staatsingriffe abwehrt. Andere Einwände gäbe es noch mehr. Trotzdem muß zugegeben werden, daß die Eigentumsübertragung durch das Erbrecht lassende soziale Mißverhältnisse schafft. Dietrichs Buch ist allen sozial empfindenden Kreisen zu empfehlen; das verdient schon seine tiefe Kenntnis der einschlägigen philosophischen, ökonomischen und besonders rechtlichen Literatur und die Gedankenscharfe, womit er die verworrenen Zusammenhänge durchbringt. S.

Die Wochenchrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Jahrespreis: vierteljährlich Mk 36.— Einzelnummer Mk 4.—. — Anzeigenpreis: Mk 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Kinderheim Haus Erholung Solbad Dürrenberg a. S.

Fernspr. 350

Besitzer: Carl Nelb

Fernspr. 350

— Das ganze Jahr geöffnet. —

Erholungsbedürftige Kinder von 6—14 Jahren
finden bei guter, rechtl. Verpflegung Aufnahme.

Die Kur ist besonders geeignet gegen Katarrhe der Atmungsorgane, sowie Stomatose, Rhachitis, Blutarmut, überhaupt schwächl. kranke Kinder zu kräftigen und gesund zu machen.

I a. Referenzen. — Prospekte.

Die Soziale Auskunftsstelle

des Sozialen Museums Frankfurt
a. M., Universität, verbunden mit
einem Archiv für Sozialpolitik,
Wohlfahrtspflege und Fürsorge, er-
teilt Gemeinden, Körperschaften, in-
dustriellen Unternehmungen, Ver-
einen und Privaten, unparteiischen
Rat in sozialpraktischen und sozial-
wissenschaftlichen Angelegenheiten.
Keine Stellenvermittlung!

Verlag von Gustav Fischer, Jena

Einbanddecken

für den Jahrgang 1921
der „Sozialen Praxis“
können zum Preise von
Mk 14.— von jeder Buch-
handlung oder + Mk 3.—
für Porto u. Verp. vom
Verlag bezogen werden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Geschichte der Nationalökonomie

Eine erste Einführung

von

Adolf Damaschke

Dreizehnte, durchgesehene Auflage

71.—85. Tausend. Zwei Bände.

I = VIII, 409 S., II = IV, 442 S. 8° 1922

Mk 60.—, geb. Mk 96.—

Die rasche Folge von Auflagen dieser „Geschichte der National-
ökonomie“ in den letzten Jahren muß als ein Beweis für das steigende
Verlangen nach staatsbürgerlicher Bildung angesehen werden. Wer erkannt
hat, daß diese Bildung, zu welcher das vorliegende Buch in erster Linie
verhilft, gerade jetzt eine Lebensnotwendigkeit für unser Volk geworden
ist, wird die neue, sorgfältig überarbeitete Auflage mit Freude begrüßen.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften

Herausgegeben von

Joseph Brix,

Prof. Dr. Hugo Lindemann,

Geh. Reg.-Rat, Stadtbaurat a. D.,
o. Prof. a. d. Technischen Hochschule
zu Berlin-CharlottenburgStaatsminister a. D., Direktor d. Forschungs-
instituts für Sozialwissenschaften Köln a. Rh.

Dr. Otto Most,

Prof. Dr. Hugo Preuß,

Ober-Bürgermeister, Duisburg-Ruhrort

Reichsminister a. D., Berlin

Dr. Albert Südekum,

Finanzminister a. D., Potsdam-Sacrow.

Soeben erschienen:

Lieferung 13/14: Geschlechtskrankheiten — Gesund-
heitsaufseher — Gesundheitsfürsorge, ihre Zentralisation —
Gesundheitskommissionen — Gesundheitspflege — Gewerbe-
besteuerung — Gewerbebeförderung — Gewerbeberichte — Ge-
werbeordnung — Gewerbliche Ausschüsse und Wirtschafts-
ämter — Giro- und Scheckverkehr — Girozentralen — Gräber-
pflege — Groß-Berlin — Grunderwerbsteuer — Grund- und
Gebäudesteuer — Grundrente und Bodenpreise — Grundrenten-
anstalten — Grundstückfonds — Grundstückswesen und Grund-
besitz. Statistik — Grundvermögen, Grundstockvermögen —
Grundwasser in wasserrechtlicher Beziehung — Gruppen-
gaswerke — Gruppenwasserversorgung — Häfen, Schifffahrts-
kanäle und Wasserstraßen — Hafengebühren — Haftpflicht-
fürsorge für Lehrer — Haftpflichtversicherung — Haltekinder
— Handelshochschulen — Handfertigkeitsunterricht — Haus-
entwässerung — Haushaltsunterricht — Hauspflege —
Hebammenwesen — Heilanstalten — Heimatschutz — Heim-
stätte — Heizung und Lüftung der Gebäude — Hilfsschule für
schwachbefähigte Kinder. = Band II, Bogen 23—32 (S. 353—512).

Preis: je Mk 20.—.

Früher erschienen:

Lieferung 1—12

enthaltend

Band I (vollständig): Abdeckerei—Filtration des Wassers.
VII, 741 S.Band II: Finanzbedarf—Geschlechtskrankheiten.
(S. 257—352.)Band III: Kommunalpolitik—Krankenpflegepersonal.
(S. 1—160.)

Band IV: Stadt u. Stadtverfassung—Umlegung. (S. 1—240.)

Preis (einschl. Teuerungszuschlag) für Lfg. 1—12: Mk 336.—
(Band I [vollständig]: Mk 189.—, in Halbleder gebunden Mk 252.—)

Nach Erscheinen des letzten Bandes wird der Gesamtpreis des Werkes erhöht.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit
 Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler
 erscheint an jedem Mittwoch. herausgegeben Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
 Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.
 Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Zur notwendigen Reform der deutschen Invalidenversicherung. II. (Schluß). Von Professor Dr. Ernst Günther, Gießen. 481
 Bemerkungen zu den zu § 55 des Entwurfs der Schlichtungsordnung gemachten Änderungsvorschlägen der Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform. Von Postrat Ringel, Berlin. 486
Allgemeine Sozialpolitik 489
 Aus den Berichten der deutsch-österreichischen Gewerbeaufsicht für 1920. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
 Sozialpolitik, Arbeitsrecht u. Wohlfahrtspflege im Vorsehungssplan der Deutschen Hochschulen 1922. II.
 Der oberste Arbeitsrat in Italien.
Arbeiter- und Unternehmervertretungen 495
 Die Richtlinien für die Errichtung der Betriebsräte bei den englischen Eisenbahnen.
 Die Wahlordnung für die Entsendung von Betriebsräten in den Ausschichtsrat.
Sozialversicherung 496
 Zum Umbau der deutschen Sozialversicherung. Von Landestat Dr. Brunn, Berlin.
 „Die leidige Doppelversicherung“. Von Alfred Diller, Deutschnat. Handlungsgehilfenverband, Hamburg.
Arbeitsgerichte 498
 Zur Frage der Arbeitsgerichte. Von P. Wöbling, 1. Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin.

Allgemeine Wohlfahrtspflege 499
 Auf dem Wege zur Wohlfahrtspflege. Von Stadtsassessor Dr. Alfred Schappacher, Düsseldorf.
 Ein Handwerker-Altenheim.
Jugendwohlfahrt 500
 Die Organisation der Jugendwohlfahrt. Von Prof. Dr. P. Niebessel, 2. Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge in Hamburg.
 Der 4. Lehrgang des Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge.
 Die Kleinkinderfürsorge in Wien.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene 504
 Die Anstellung von Schwerbeschädigten.
 Die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in England.
 Die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter in der polnischen Privatindustrie.
Volksgesundheit 505
 Der Kampf wider den Alkoholismus. Von D. Reinhard Mumm, M. d. R.
 Die Verwendung der staatlichen Geldmittel zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.
 Ein Bundesfachbeirat zur Bekämpfung des Alkoholismus.
 Das erste Prohibitionsgesetz in der Tschechoslowakei. Von Dr. Franz Ghlemann, Prag.
 Zum neuen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Dr. Hans Hauke, Berlin.
 Eine Lücke im Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Dr. Alfred Bozi, Bielefeld.
Literarische Mitteilungen 510

jährlich, denen 6,3 Milliarden M. Einnahmen gegenüberständen, so daß immer noch ein Anfangsüberschuß von reichlich 1,7 Milliarden M. jährlich bliebe, dessen Zinsen und allmähliche Amortisation wahrscheinlich zur Deckung der aus der späteren Erhöhung der Renten entstehenden Mehrausgaben reichlich genügen würden.

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen kann und muß also bereits unter dem gegenwärtigen Tarif durchgeführt werden, mit der antisozialen und volkswirtschaftlich schädlichen Thesaurierungspolitik muß sofort Schluß gemacht werden. Aber damit ist nicht auf die Dauer geholfen. Denn der Tarif 1921 ist, wie ich in Schmollers Jahrbuch nachgewiesen habe, überhaupt schlecht konstruiert und er wirkt deshalb antisozial und ungerecht. Er ist auch gar nicht anpassungsfähig und deshalb durch die seit Sommer 1921 eingetretenen gewaltigen Lohnerhöhungen schon längst überholt. Die höchste Tarifklasse umfaßt zurzeit alle Versicherten mit über 15 000 M. Jahresarbeitsverdienst. Diese Grenze war wahrscheinlich schon im Vorjahr zu niedrig gegriffen; heute sind jedenfalls Verdienste von 25 000—30 000 M. und mehr keine Ausnahmen mehr. Die Kohlenhauer im Ruhrbezirk haben z. B. nach einer Berechnung der Bergarbeiterzeitung im März 1922 pro Schicht, einschließlich Zulagen für Frau und Kinder aber wahrscheinlich ohne Anrechnung des Mehrwertes der Deputatohle, im Durchschnitt rund 162 M. bezogen; für die Gesamtbelegschaft berechnet Dr. Jüngst in der Deutschen Allgemeinen Zeitung einen Schichtverdienst von 149,45 M.; bei 300 Schichten kämen wir also auf 45—50 000 M. Jahresarbeitsverdienst. Und den Bergarbeitern stehen sicher viele gelernte Arbeiter in den Großstädten und im Industriegebiet gleich. Aber diese höheren Einkommen werden zurzeit nur ungenügend erfasst, denn ihre Zusammenfassung mit den niedrigeren Einkommen in einer Klasse macht ihre schärfere Heranziehung zu Versicherungsbeiträgen unmöglich. Was der Mann mit 30 000 oder gar 40 000 M. Arbeitsverdienst ganz gut tragen könnte, das würde den Bezieher von nur 15 000 M. ganz unerträglich belasten. Es müssen also ein paar neue Beitragsklassen zur richtigen Erfassung der höheren Einkommen angefügt werden. Aber auch das ist natürlich nur ein Notbehelf, denn nach ein paar Monaten weiterer Preis- und Lohnsteigerungen wird sich wahrscheinlich die gleiche Notwendigkeit ergeben. Wirkliche Abhilfe kann nur hier ein gleitender Tarif nach den von mir entwickelten Grundsätzen bringen, wobei zurzeit, solange die Dinge noch in so raschem Fluß sind, die Anpassungsperioden zweckmäßig etwas kürzer gewählt, nicht erst nach Jahr und Tag, sondern bereits in kürzeren Zwischenräumen in vereinfachtem Verfahren die notwendige Aufsetzung neuer Tarifklassen vorgenommen werden könnte. Wenn der Tarif richtig konstruiert ist, sind ja auch alle künftig etwa nötig werdenden Tarifstufen von Anfang an vorgesehen, können im Bedarfsfall sofort eingefügt werden. Auch die Höhe der etwa nötig werdenden Beiträge steht von vornherein fest, so daß die Beitragsmarken schon vorher bereitgestellt, im Bedarfsfall sofort ausgegeben werden können.

Aber so wichtig auch die richtige Abmessung der Beitragsklassen und der Beiträge und ihre schnelle Anpassung an die Lohnentwicklung sein mag, fast noch wichtiger — wenigstens vom Standpunkt der Versicherten aus — ist die richtige Bemessung der Versicherungsleistungen, der Renten. Ganz allgemein wird man hier die Forderung aufstellen können, daß die Leistungen so hoch wie möglich sind,

Zur notwendigen Reform der deutschen Invalidenversicherung.

Von Professor Dr. Ernst Günther, Gießen.

II. (Schluß.)

Der Tarif von 1921 ist also völlig unhaltbar. Die Leistungen aus der Invalidenversicherung müssen unbedingt erhöht werden. Wahrscheinlich könnten sie schon heute verdoppelt werden. Das würde einen Anfangsrentenanpruch von 3564 Mill. M. im Jahr ergeben; mit den 1008 Mill. M. Verwaltungskosten und Kosten des Heilverfahrens also einen Gesamtbedarf von 4,57 Milliarden M.

daß nicht auf Kosten der Versicherten Gewinne gemacht oder Schätze gehäuft werden, sondern daß sie so viel als nur irgend möglich für ihr Geld erhalten. Wir sehen, wie das Gesetz von 1921 gegen diese elementarste Forderung jeder Versicherung verstößt.

Die Forderung, daß die Höhe der Entschädigung in gewissem Umfang unabhängig gemacht wird von den eigenen Leistungen des einzelnen Versicherten, finden wir auch bei der allgemeinen Versicherung erfüllt, wo z. B. die Lebens- und Feuerversicherungssumme ebenlogut in vollem Umfang fällig wird, wenn der Versicherte bei Eintritt des Schadensfalles eben erst seine erste Prämie bezahlt hat, wie wenn er bereits seit 30 Jahren oder länger gestenert hat. Im Prinzip der Versicherung liegt ja gerade begründet, daß sie da einspringen soll, wo der Versicherte aus eigener Kraft noch nicht genügende Vorsorge treffen konnte. Das Gesetz von 1921 trägt dieser Forderung Rechnung, indem allen Versicherten unabhängig von Versicherungsdauer und Beitragsklasse derselbe Grundbetrag von 360 M. und 600 M. Zulage als Mindestrente gewährt werden und erst beim Steigerungssatz die Differenzierung nach den eigenen Leistungen des Versicherten einsetzt. Wir werden sehen, daß das Verfahren wahr-scheinlich noch weiter ausgebaut werden kann.

Von einer Sozialversicherung wird man verlangen müssen, daß die wirtschaftlich und sozial schwächeren Schichten dabei möglichst begünstigt werden, ihnen verhältnismäßig geringere Beiträge abverlangt, verhältnismäßig höhere Leistungen gewährt werden. Auch gegen diesen Elementargrundsatz jeder Sozialversicherung verstößt das Gesetz von 1921 aufs Größte. Für Einzelheiten der Beweis-führung muß ich hier wie immer auf meinen Aufsatz in Schmollers Jahrbuch verweisen, aber es genügt wohl, wenn wir sehen, daß nach dem Tarif die unterste Klasse A mindestens 18% ihres Lohnes als Invalidenversicherungsbeitrag abführen muß, während die höchste Lohnklasse H mit höchstens 4,2% belastet ist, bei den heute üblichen Löhnen von 25—30000 oder 40000 M. nur 1½—2—2½% zu zahlen hat. Umgekehrt erhält nach 2000 Beitragswochen, wenn wir die doch nur bis auf weiteres gewährte Rentenerhöhung außer Ansatz lassen, der Versicherte in Klasse A für 100 M. Beitrag nur 8 M. Rente, während der Versicherte in Klasse H 16,5 M. dafür erhält. Es ist also ein ausgesprochenes Antisozialversicherungsgesetz.

Eine letzte Forderung an die Versicherung ist eigentlich erst in den letzten Jahren aktuell geworden, während man früher ihre Erfüllung fast als selbstverständlich voraussetzte. Es ist die Forderung, daß im Schadensfall auch wirklich der volle Schaden gedeckt wird, daß die geldlichen Leistungen der Versicherung auch den realen Erfordernissen genügen. Wer eine Rentenversicherung für seine alten Tage abgeschlossen hat, will sich ja nicht eine bestimmte Geldsumme, sondern eine bestimmte Lebenshaltung sichern. Die Versicherung hat ihren Zweck nur dann richtig erfüllt, wenn sie im Schadensfall die erwarteten Sachleistungen sicherstellt. Das heißt also, daß sich in einer Zeit der wechselnden Preise und Löhne die Versicherungsleistungen diesen Preiswandelungen möglichst gut anpassen sollen. Das Gesetz von 1921 mit seinem starren Grund-betrag und mit seiner auf 600 M. fixierten Rentenerhöhung genügt dieser Forderung nicht. Die Rente muß viel beweglicher gestaltet werden. Die Sozialrente soll in gewissem Verhältnis zum Arbeits-lohn der sozialen Klasse stehen, der der Versicherte entstammt; steigt der Lohn der Arbeitsfähigen, so soll auch die Rente der Arbeitsinvaliden im gleichen Verhältnis steigen und umgekehrt. Und diese gegenseitige Anpassung von Lohn und Rente, von Schadens-höhe und Entschädigung, ist gerade im Rahmen der Sozialver-sicherung sehr leicht durchzuführen, jedenfalls leichter als bei jeder anderen Versicherungsart, denn die Versicherung selbst gibt alle dafür nötigen Unterlagen. Ausgangspunkt ist die Höhe des durch-schnittlichen Beitrags. Wenn der Tarif richtig konstruiert ist, so ist jede Veränderung des durchschnittlichen Beitrags ein Beweis dafür, daß auch die Löhne sich entsprechend geändert haben, daß also auch die Lebenshaltung oder wenigstens die Kosten der Lebenshaltung der Versicherten geändert wurden, und daß deshalb auch die Rente der den Versicherten sozial gleichstehenden Invaliden entsprechend erhöht — oder erniedrigt — werden muß. Die Bewegung des Durch-schnittsbeitrags zeigt uns aber nicht nur an, daß und in welchem Umfang eine Veränderung der Renten stattfinden muß, sondern sie verkündet uns gleichzeitig, daß sie stattfinden kann, daß die Mittel dafür bereits bereitgestellt wurden oder — im Falle eines Rückgangs der durchschnittlichen Beitragshöhe — daß nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Renten in alter Höhe weiter zu gewähren. Wenn die Versicherungsleistungen auf den Durchschnitts-beiträgen basiert sind, ist die Gewißheit gegeben, daß die Anpassung an die wechselnde Lohnhöhe und Klassenzugehörigkeit der Versicherten

sich stets glatt und gefahrlos vollzieht, daß die Versicherten stets die jeweils höchstmögliche Rente erhalten und daß doch der Bestand der Versicherungsanstalten niemals durch zu hohe Zahlungen gefährdet wird.

Machen wir jetzt einmal die Probe aufs Exempel und versuchen wir die Bilanz einer Versicherung zu ziehen, bei der die hier aufgestellten Forde-rungen berücksichtigt werden. Vom Durchschnittsbeitrag ausgehend können wir also 700 Mill. Durchschnittsbeiträge als Einnahmen buchen. Wie hoch der Durchschnittsbeitrag selbst ist, ob er auf 9 M. steht, oder ob er nach der notwendigen Rekonstruktion des Tarifs auf 12 oder 15 M. steigt, das ist zunächst ganz gleichgültig, denn mit der Minderung des Durchschnitts-beitrags ändern sich zwangsläufig und gleichlaufend auch die Ausgaben.

Bei 16% Verwaltungskosten und Kosten des Heilverfahrens werden 112 Mill. Beiträge dafür verbraucht. Auch die Berechnung der durch die Rentenzahlungen entstehenden Ausgaben bietet keine besonderen Schwierig-keiten. Für die Invalidenrenten, die ja die wichtigste Rolle spielen und auch für die anderen Renten — Kranken-, Witwen- und Waisenrenten — den Ausgangspunkt bilden, hatte ich z. B. die Forderung aufgestellt, daß bei allen Renten, ohne Rücksicht auf die Beitragsklasse zunächst einmal ein gleicher Grundbetrag im 100fachen des zurzeit gültigen allgemeinen Durchschnitts-beitrags gewährt würde und dazu dann die Steigerungssätze in Höhe von 1/6 der für den einzelnen Versicherten tatsächlich geleisteten Beiträge. Damit aber der bereits nach kurzer Versicherungsdauer invalid werdende, der also noch nicht in der Lage war, den Grundbetrag durch eigene Beiträge in ge-nügendem Umfang zu steigern ein gewisses Existenzminimum erhält, sollte unter allen Umständen eine Mindestrente in Höhe des 200fachen Durch-schnittsbeitrags gewährt werden. Diese Forderung wird manchem auf den ersten Blick als sehr weitgehend erscheinen. Ich glaube aber, daß wir ohne Gefahr für den Bestand der Versicherungsanstalten noch weiter gehen können und sogar 250 Durchschnittsbeiträge als Mindestrente gewähren können. Wir wollen jedenfalls einmal diesen Betrag in unsere Rechnung einpflegen.

Wenn der Grundbetrag gleich 100 Durchschnittsbeiträgen ist und die Mindestrente gleich 250, so müssen also 150 Durchschnittsbeiträge durch Steigerungssätze aufgebracht werden, ehe die durch eigene Zahlungen ver-diente Rente ebenso hoch ist wie die unter allen Umständen gewährte Mindestrente. Da nun der Steigerungssatz gleich 1/6 der tatsächlich geleisteten Einzahlungen ist, so müssen also $150 \times 6 = 900$ Durchschnittsbeiträge gezahlt sein, ehe sich Verdienst und Mindestrente decken, d. h. ein Mann mit dem Durchschnittseinkommen wird 18 Jahre brauchen, ehe seine selbstverdiente Rente über die Mindestrente hinauswächst, ein Mann mit dem Doppelten des Durchschnitts würde immerhin erst nach 9 Beitragsjahren die Mindest-grenze überschreiten. Wir können also annehmen, daß in den ersten 9 Jahren sich tatsächlich gezahlte Rente und Mindestrente decken werden, daß erst nach dieser Zeit die Anforderungen dadurch steigen würden, daß zuerst die oberste Lohnklasse und ihr folgend allmählich auch die anderen über die Mindestrente hinauswachsen. An diesem Ergebnis kann auch eine in der Zwischenzeit eingetretene Lohnsteigerung kaum etwas ändern, denn jede solche Lohnsteigerung steigert ja auch den Durchschnittsbeitrag und schiebt damit die scheinbar durch höhere Zahlungen früher erreichte Grenze wieder entsprechend hinaus. Also wir brauchen tatsächlich in den ersten 9 Jahren nur mit der für alle gleichen Mindestrente, d. h. dem 250fachen Durchschnittsbeitrag zu rechnen. 1 Million Invalidenrenten würden also 250 Millionen Durchschnittsbeiträge erfordern. Krankenrenten lausen, wie wir wissen, 100000; nehmen wir sie in gleicher Höhe an wie die Invalidenrenten, so wären dafür 25 Millionen Beiträge erforderlich. Die Altersrente war früher regelmäßig viel niedriger als die Invalidenrente. Zurzeit ist dieser Unterschied ja etwas verwischt, aber es ist durchaus gerechtfertigt, wenn die Altersrente niedriger gehalten wird. Im Fall der Invalidität tritt ja doch von selbst die höhere Invalidenrente ein. 80% der Invalidenrente als Altersrente ist sicher reichlich gerednet. Das würde also für die einzelne Rente 200 Durchschnittsbeiträge bedeuten, und für die 250000 überhaupt laufenden Altersrente 50 Millionen. Die Witwen- und Waisenrente betrug bisher durchschnittlich 40% der Invalidenrente, also 100 Durchschnittsbeiträge oder für 85000 8½ Millionen. Bei der Waisen-rente können wir aus gleichen Gründen 42% der Invalidenrente einsetzen, d. h. 105 Durchschnittsbeiträge für die einzelne Rente, 52½ Millionen für die zurzeit vorhandenen 500000 Waisenfamilien. Wir hätten also im ganzen:

| | |
|----------------------------------|------------------|
| Einnahmen | 700 Millionen M. |
| Ausgaben: | |
| Invalidenrenten | 250 " " |
| Krankenrenten | 25 " " |
| Altersrenten | 50 " " |
| Witwen- und Waisenrenten | 8½ " " |
| Waisenrenten | 52½ " " |
| Verwaltung und Heilverfahren 16% | 112 " " |
| Gesamtansgaben | 498 Millionen M. |
| Beitrags-einnahmen | 700 " " |
| Ueberschuß | 202 Millionen M. |

Wir sehen also, daß bei einer Invalidenrente in der Höhe des 250-fachen Durchschnittsbeitrags und entsprechender Bemessung der anderen Renten ein Ueberschuß von 202 Millionen Durchschnittsbeiträgen bleiben würde. Und zwar würde dieser Ueberschuß im vollen Umfang mindestens 9 Jahre lang zur Verfügung stehen, da erst dann die ersten Renten allmählich über die Mindestgrenze hinauswachsen würden. Dafür wäre aber inzwischen aus den Ueberschüssen der ersten Jahre ein Kapital angesammelt, aus dessen Zinsen selbst beträchtliche Mehrauswendungen gedeckt werden könnten. Eine Mindestrente in Höhe des 250fachen Durchschnittsbeitrags würde also keines-falls die Grundlagen der Invalidenversicherungsanstalten in Gefahr bringen. Wir könnten vielleicht sogar noch weiter gehen und 300 Durchschnittsbeiträge als Mindestrente gewähren. Es würden sich dann als Ausgaben ergeben:

| | |
|--|---------------------|
| Ausgaben: Verwaltung und Heilverfahren 16% | 112 Millionen Dk. |
| 1 Million Invalidenrenten zu 300 Dk. | 300 " " |
| 100000 Krankenrenten zu 300 Dk. | 30 " " |
| 250000 Altersrenten zu 240 Dk. | 60 " " |
| 85000 Witwenrenten zu 120 Dk. | 10,2 " " |
| 300000 Waisenrenten zu 125 Dk. | 62,5 " " |
| Gesamtausgaben | 574,7 Millionen Dk. |
| Einnahmen | 700 " " |
| Ueberschuß | 126,3 Millionen Dk. |

Auch dabei würde also in den ersten Jahren ein Ueberschuß von 126 Millionen Durchschnittsbeiträgen bleiben. Und dieser Ueberschuß würde jetzt infolge Erhöhung der Mindestrente 12 Jahre zur Verfügung stehen, weil es eben sozial länger dauern würde, ehe die selbstverdienten Renten über die allgemeine Mindestrente hinauswüchsen. Der Ueberschuß der ersten Jahre, bzw. die Zinsen des daraus angesammelten Kapitals würde wahrscheinlich vollständig genügen zur Deckung der in späteren Jahren durch Anwachsen der Renten entstehenden Mehrausgaben. Zwischen 250 und 300 Durchschnittsbeiträgen könnte, müßte also die Mindestrente festgesetzt werden. Was heißt das in der Praxis? Bei einem richtig konstruierten Tarif wird der Invalidenversicherungsbeitrag durchschnittlich $4\frac{1}{2}\%$ vom Lohn ausmachen, d. h. 50 Beiträge = $4\frac{1}{2}\%$ vom Jahreseinkommen. Eine Mindestrente von 250 bzw. 300 Durchschnittsbeiträgen würde also bedeuten, daß den Invalidenrentnern mindestens $22\frac{1}{2}\%$ bzw. 27% des zurzeit üblichen Durchschnittslohnes als Rente gewährt werden.

Wenn wir bedenken, daß es sich dabei um Mindestrenten handelt, die im Einzelfall noch beträchtlich überschritten werden können, so werden wir darin ganz außerordentliche Leistungen erblicken müssen.

Entscheidend ist ja die relative Höhe der Rente, d. h. das Verhältnis der Rente zum zurzeit üblichen Arbeitslohn. Die absolute Höhe der Rente hat demgegenüber nur untergeordnete Bedeutung. Die jetzt dem Invalidenrentner gewährten 1110 M. sind sicher viel weniger wert, als die 200 M., die er vor dem Kriege im Durchschnitt bezog. Es ist ja gerade der besondere Vorzug des von mir vorgeschlagenen Tarifs, daß die relative Höhe der Rente, ihr Verhältnis zum Arbeitsverdienst dabei das Bleibende ist, während sich die absolute Rente sehr rasch wandelt. Die relative Höhe der Rente konnten wir als ganz bestimmte Größe in die Rechnung einsetzen; bei Feststellung der absoluten Rente sind wir auf unsichere Schätzungen angewiesen; die Zahlen ändern sich auch von Tag zu Tag. Wenn wir trotzdem eine Schätzung wagen wollen, so können wir nach dem heutigen Lohnstand bei einem richtig konstruierten Tarif, der auch die hohen Arbeitseinkommen voll erfaßt, annehmen, daß der Durchschnittsbeitrag zurzeit mindestens 15 M. betragen würde, entsprechend einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 17200 M. oder einem Stundenlohn von etwas über 7 M. 15 M. Durchschnittsbeitrag würden aber bei Festsetzung der Mindestrente auf das 250fache 3750 M. Mindestrente, bei Festsetzung auf das 300fache sogar 4500 M. Mindestrente ergeben. Während also jetzt infolge mangelhafter Tarifkonstruktion die Versicherung nicht entfernt imstande ist, den Invalidenrentnern auch nur das bescheidenste Existenzminimum zu gewähren, sondern sie in erster Linie auf die öffentliche Unterstützung verweisen muß, könnten bei einer richtigen Tarifkonstruktion die Versicherungsanstalten alle notwendigen Leistungen aus Eigenem bestreiten, den Invalidenrentnern eine bedeutend höhere Rente gewähren ohne dafür die Hilfe von Staat und Gemeinden irgendwie in Anspruch zu nehmen. Und diese Zahlen schwebten nicht hallos in der Luft, wie s. B. die 1919/20 gewährten Rentenzulagen, sondern sie wären sicher fundiert auf den tatsächlichen Einnahmen der Versicherungsanstalten.

Fassen wir noch einmal kurz zusammen. Das Wichtigste an der Invalidenversicherung ist wie bei jeder Versicherung, darauf muß immer wieder mit allem Nachdruck hingewiesen werden, der Tarif, die Festsetzung der Leistungen der Versicherten und der Gegenleistungen, die sie im Schadensfall dafür zu erwarten haben. Gegenüber dieser materiellen Seite der Versicherung tritt das Formaljuristische an Bedeutung unendlich zurück, auch wenn es in der Literatur manchmal die Hauptrolle spielt. Zurzeit ist ja auch vom formaljuristischen Standpunkt aus betrachtet die Sozialversicherung in einem kläglichen Zustand. Aber selbst wenn rein juristisch alles aufs Beste geordnet wäre, so würde das für den wirklichen Wert der Gesetzgebung noch wenig beweisen. Ein Tarif, wie der vom Juli 1921 der die Versicherten ganz antisozial im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit belastet und versorgt; ein Tarif, mit so schlecht geordneten und ungenügenden Leistungen, der die Versicherten von Anfang an auf „bis auf weiteres gewährte“ Zulagen und vor allem auf die öffentliche Unterstützung verweist; ein Tarif, der die Versicherten hungern läßt, während die Versicherungsanstalten bald im Gelde erstickten, ein solches Gesetz, ein solcher Tarif kann durch keine noch so spitzfindigen Paragraphenkünste erträglich gemacht werden. Der Tarif ist unhaltbar und muß sobald wie möglich verschwinden.

Wir reden heute soviel von Sozialpolitik und betätigen unseren sozialpolitischen Eifer gern auf allerlei unerprobten Gebieten. Die Sozialversicherung ist einer der Eckpfeiler der deutschen Sozialpolitik. Ehe wir uns auf neue sozialpolitische Experimente einlassen, sollten wir doch die altbewährten sozialpolitischen Einrichtungen leistungsfähig und intakt erhalten. Die deutsche Volkswirtschaft, die die ungeheuren Lasten der Sozialversicherung zu tragen hat, die Unternehmer und Arbeitnehmer, die jetzt jedes Jahr viele Milliarden dafür aufbringen, haben ein Recht, zu fordern, daß diese Milliarden auch richtig verwandt werden, daß die Versicherung so vollkommen wie möglich gestaltet wird. Durch die bisherige verfehlte Tarifkonstruktion sind den Invalidenrentnern Milliarden vorenthalten worden, auf die sie Anspruch hatten, die für sie zur Verfügung standen, und die nur wegen des Ungeschicks der Väter des Tarifs nicht zur Erhebung und Verteilung kamen. Die Tarifreform ist eine unausschiebbare Notwendigkeit. Wirkliche dauernde Abhilfe kann nur ein vollständiger Tarifneubau bringen. Aber wenn man sich aus irgendwelchen nicht in der Sache liegenden Gründen — denn sachlich ist der jetzige Tarif überhaupt nicht zu verteidigen — nicht einfach zur Preisgabe des völlig verfehlten Tarifs entschließen kann, sondern ihn nach Möglichkeit erhalten will, so muß er doch gründlich umgebaut und ausgebaut werden, damit die Versicherung ihren Zweck einigermaßen erfüllen kann. Die Tarifreform ist tatsächlich die wichtigste und dringendste und dabei am leichtesten zu lösende sozialpolitische Aufgabe der Zeit. Die unbefangene Kritik wird immer wieder darauf hinweisen, und auch die Versicherten selbst werden nicht dauernd ruhig zusehen, wie ihnen durch Gleichgültigkeit oder mangelndes Verständnis der verantwortlichen Stellen die Segnungen der Sozialversicherung zum großen Teile verkümmert werden.

Bemerkungen zu den zu § 55 des Entwurfs der Schlichtungsordnung gemachten Änderungsvorschlägen der Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform.

Von Postrat Ringel, Berlin.¹⁾

Nachdem der Entwurf der Schlichtungsordnung nach jahrelangen mühevollen Vorbereitungen dem Reichstag vorgelegt worden ist, hat der Kampf um ihn auf der ganzen Linie begonnen. Wie bei den Vorverhandlungen werden auch jetzt im Mittelpunkt dieses Kampfes diejenigen Bestimmungen stehen, die den Ausbruch von Arbeitskämpfen verhüten sollen.

Der dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegte Entwurf unterschied zwischen Gesamtstreitigkeiten in „gemeinnütigen“ und in anderen Betrieben. Für alle Betriebe gemeinsam war die Verpflanzung, vor Aussperrungen, Arbeitseinstellungen und anderen Kampfmaßnahmen die Schlichtungsstelle anzurufen und deren Schiedspruch abzuwarten. Weitergehenden Schutz sollten die gemeinnütigen Betriebe erfahren. Kein Arbeitskämpfe sollte in ihnen zulässig sein, bevor er nicht in geheimer Abstimmung beschlossen war. Der Gewerbeaufsichtsbeamte sollte das Recht haben, bei der Abstimmung und der Feststellung ihres Ergebnisses zuzugehen zu sein und die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der Beginn des Kampfes sollte erst nach Ablauf einer Wartezeit von einer Woche nach der Verkündung des Schiedspruchs zulässig sein. Als gemeinnützig bezeichnete der Entwurf die Krankenhäuser, die landwirtschaftlichen Betriebe während der Erntezeiten der für die Ernährung der Bevölkerung notwendigen Feldfrüchte, ferner die dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, die Reichsbank, die Reichsdruckerei sowie die Betriebe, die die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen. Daneben gewährte er die Möglichkeit, den Kreis der gemeinnütigen Betriebe und Verwaltungen je nach Bedarf, sei es dauernd, sei es vorübergehend, zu erweitern. Die Bestimmung hierüber war dem Reichswirtschaftsrat für das Reichsgebiet und den Landeswirtschaftsräten oder Bezirkswirtschaftsräten für ihre Bezirke übertragen.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat befechtigte die Sonderstellung der gemeinnütigen Betriebe. Im übrigen sollten nach seinen Beschlüssen Aussperrungen und Arbeitseinstellungen erst zulässig sein nach Anrufung der Schlichtungsstelle und Fällung eines Schiedspruchs oder nach Ablauf einer Woche seit der Anrufung der Schlichtungsstelle oder -behörde.

In der dem Reichsrat gemachten und von diesem insoweit unverändert angenommenen Vorlage ist die Reichsregierung hinsichtlich der Gleichstellung aller Betriebe dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat gefolgt. Es sollen also nunmehr alle Betriebe den gleichen Schutz gegen Arbeitskämpfe

¹⁾ Nachdem wir Herrn Staatsminister a. D. Leipart das Wort zu Einwendungen gegen die Vorschläge der Vereinigten Unterausschüsse für Koalitions- und Tarifrecht der Gesellschaft für Soziale Reform gegeben haben, ergreift nunmehr ein anderer Kenner der schwierigen Materie das Wort, um im Gegenlage zu Herrn Leipart den Nachweis zu versuchen, daß die Vorschläge das Streikrecht nicht genug regulieren.

genießen, aber nicht den geringeren Schutz, den der vorläufige Reichswirtschaftsrat vorschlug, sondern den größeren Schutz, den die ursprüngliche Vorlage nur den gemeinnötigen Betrieben zubilligen wollte. Nur in einer Beziehung hat die ursprüngliche Vorlage eine Milderung erfahren, indem nämlich die Wartezeit, die zwischen der Fällung des Schiedspruchs und dem Beginn des Kampfes liegen soll, von einer Woche auf drei Tage verkürzt worden ist.

So ist die bisherige Entwicklung und der gegenwärtige Stand des gesetzgeberischen Vorgehens.

Für die demnächst zu erwartende Beratung des Entwurfs im Reichstage sind nun die erweiterten und vereinigten Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform für das Koalitions- und für das Tarifrecht mit Vorschlägen hervorgetreten, nach denen die zur Regelung der Wirtschaftskämpfe dienenden Vorschriften folgenden Inhalt bekommen sollen:

I. Verbot von Kampfmaßnahmen für alle Betriebe vor Anrufung der Schlichtungseinrichtung und Fällung eines Schiedspruchs, für die gemeinnötigen Betriebe außerdem vor Herbeiführung eines Mehrheitsbeschlusses über die Kampfmaßnahme und vor Ablauf einer Wartezeit von drei Tagen nach Zustellung des Schiedspruchs. Die Abstimmung soll geheim sein, mit einer Ladungsfrist von mindestens 24 Werktagen herbeigeführt werden und eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ergeben. Enthalten die Satzungen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen hinsichtlich der Mehrheit weiergebende Vorschriften, so sollen diese Vorschriften gelten. Ist zu der Abstimmungsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer erschienen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig sein soll.

II. Einführung einer Bußpflicht für wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die zur Uebertretung der unter I. angegebenen Vorschriften auffordern. Die Bußpflicht soll an die Stelle einer Schadensersatzpflicht treten und bei nicht gemeinnötigen Betrieben nur auf Antrag der Gegenseite zu erfüllen sein. Höchstbetrag der Buße 500000 M. Festsetzung durch das örtlich zuständige Landeslichtungsamt oder, bei mehreren beteiligten Landeslichtungsämtern, durch das Reichslichtungsamt. Beschwerde zulässig beim Einspruchsamt des Reichslichtungsamts, der endgültig entscheidet und, wenn die andere an der Streitigkeit beteiligte Partei ungewöhnlich herausfordernde Maßnahmen gegen die bußpflichtige Partei getroffen hat, die Buße erlassen kann, soweit es sich nicht um gemeinnötige Betriebe handelt.

III. Einführung von Geldstrafen bis zu 10000 M. gegen Personen, die, ohne Mitglied einer jahungsmäßigen Vertretung einer Organisation zu sein oder ohne von einer solchen hierzu beauftragt zu sein, zur Uebertretung der unter I. angegebenen Vorschriften auffordern. Erhöhte Geldstrafen bis zu 50000 M. gegen Personen, die wegen desselben Vergehens schon mindestens zweimal vorbestraft sind, oder wenn es sich um gemeinnötige Betriebe handelt.

Zu I. Nach meinem Dafürhalten würde es außerordentlich zu bedauern sein, wenn die vorsichtig abgewogenen und vom Standpunkte der Gesamtinteressen des Volkes abgefaßten Vorschläge des Regierungsentwurfs, die alle im Wirtschaftsleben stehenden — Unternehmer wie Arbeiter — zur Einhaltung bestimmter Regeln zwingen und damit alle Betriebe im gleichen Maße gegen Arbeitskämpfe schützen wollen, nach irgendeiner Richtung abgemildert oder verwässert würden. Eine solche Abmilderung wäre aber wohl in der Wiederherstellung der Sonderstellung der gemeinnötigen Betriebe zu erblicken. Der Wunsch, die lebenswichtigen Betriebe über die anderen zu stellen, erscheint an sich durchaus verständlich; vielleicht aber sollte das nur in der Weise geschehen, daß Arbeitsunterbrechungen in diesen Betrieben, in denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Interesse der Arbeitnehmer besonders zu sichern wären, überhaupt für unzulässig erklärt werden, weil sie mit dem Begriff der Gemeinnötigkeit schlechthin unvereinbar sind. Oder läßt es sich wirklich rechtfertigen, den Betrieb von Krankenhäusern, die Einbringung der Ernte, die Fortführung der Haushaltungen, kurz: das ganze Wirtschaftsleben durch einen Streik oder eine Aussperrung zu gefährden? Ist es im Ernst zu verantworten, daß Tausende arbeitsamer Bürger der Großstadt gezwungen werden, ihre Arbeitsstätte in ermüdendem Fußmarsch aufzusuchen, weil dem Arbeitgeber oder den Arbeitnehmern Sonderinteressen höher stehen als das Wohl der Gesamtheit? Handelt es sich in derartigen Lagen nicht vielmehr um den Fall des Art. 151 der Reichsverfassung:

„Gesetzlicher Zwang ist (nur) zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls?“

Nun liegen die Dinge allerdings heute bei uns so, daß ein Verbot von Arbeitskämpfen in gemeinnötigen Betrieben keine Aussicht auf Verwirklichung hat. Obwohl sich nach meinem Dafürhalten durchaus der Standpunkt vertreten läßt, daß es sich dabei um eine „überragende Forderung des Gemeinwohls“ handelt, würde eine derartige Bestimmung schwerlich Aussicht auf Annahme im Reichstage haben. Dann aber hat es keinen Zweck, sie erst aufzu-

stellen und an ihr sich die Gemüter erhitzen zu lassen. Man muß aber hoffen, daß die Entwicklung von innen heraus den angedeuteten Weg finden wird. Und damit sie ihn gehen kann, wäre zu fordern, daß in die staatsbürgerliche Gesinnung, die in allen Schulen erstrebt werden soll (Art. 148 N.B.), die Verantwortlichkeit des einzelnen für die Gesamtheit hineingelegt und zu einem unverlierbaren Bestandteil der Denkungsart und der Charakterbildung der heranwachsenden Jugend gemacht wird.

Hinsichtlich der gemeinnötigen Betriebe lehnen sich die Vorschläge der Unterausschüsse im allgemeinen eng an die Vorlage der Reichsregierung an. Nur hinsichtlich der Abstimmung weichen sie wesentlich davon ab. Die Regierungsvorlage verlangt eine Mehrheit aller betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Unterausschüsse dagegen wollen die Mehrheit der in der Abstimmungsversammlung Anwesenden entscheiden lassen. Dabei wird verlangt, daß mindestens die Hälfte der betroffenen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Abstimmung teilnimmt. Ist das nicht der Fall, dann soll eine neue Versammlung einberufen werden und in jedem Falle beschlußfähig sein.

Die Unterausschüsse haben damit einen schon im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Erörterung, aber nicht zur Annahme gelangten Gedanken wieder aufgenommen. Soviel mir bekannt, entspricht die Regierungsvorlage mit dem Verlangen der nach der Gesamtzahl der in Betracht kommenden Personen berechneten Mehrheit den gewerkschaftlichen Regeln und würde dann schon aus diesem Grunde den Vorzug verdienen. Abgesehen hiervon erscheint es aber aus rein sachlichen Erwägungen wünschenswert, eine so wichtige Entscheidung auf die Gesamtheit der betroffenen Personen abzustellen. So wirken bei ihr auch diejenigen mit, die der Versammlung fernbleiben. Das aber werden meistens ruhige und besonnene Teile der Arbeitnehmerschaft sein. — Eine zweimalige Abstimmung über den Wirtschaftskampf erscheint kaum empfehlenswert. Ist das Interesse daran so gering, daß zu der entscheidenden Abstimmung noch nicht einmal die Hälfte der Beteiligten erscheint, dann sollte man darans allenfalls die Ablehnung folgern, nicht aber eine nochmalige Abstimmung veranstalten. Das ist ein „lästiges Uebermaß von Bedingungen“, von dem in der Begründung der Unterausschüsse die Rede ist.

Den Vorschriften über die Ladungsfrist wird man zustimmen können. Es erscheint zweckmäßig, durch eine Gesetzesvorschrift auch nach dieser Richtung Sicherheit dafür zu schaffen, daß die Abstimmung die wahre Meinung aller Beteiligten zum Ausdruck bringt.

Aus welchen Gründen aber soll für die nicht gemeinnötigen Betriebe auf eine Abstimmung verzichtet werden? Die Entwicklung der letzten Jahre hat ja leider dazu geführt, daß das deutsche Wirtschaftsleben in einem — nach früherem Maßstab gemessen — unerhörten Umfang von Arbeitskämpfen heimgeleitet und erschüttert worden ist. Die Regierungsvorlage nimmt nach den inzwischen gemachten Erfahrungen an, daß das Erfordernis der Abstimmung die Rückbildung zu normalen Zuständen, in denen die Arbeitnehmer oder Unternehmer vom Streik oder der Aussperrung nur im äußersten Notfall Gebrauch machen, begünstigen wird. Ist das der Fall, dann ist dieses Ziel mit dem Erfordernis der Abstimmung sicher nicht zu teuer erkauft. Die neuere Gesetzgebung zeigt ganz unverkennbar die Richtung, den einzelnen Volksgenossen eine weitgehende Mitwirkung in Angelegenheiten der Gesamtheit einzuräumen. Warum soll hier nicht durch eine entsprechende Gesetzesbestimmung um so mehr das Mitbestimmungsrecht des Einzelnen über die Kampfmaßnahme sichergestellt werden, als diese auch in sein Arbeits- oder Wirtschaftsverhältnis empfindlich eingreift?

Die Vorschläge der Unterausschüsse erscheinen auch aus dem Grunde ansehnlich, weil sie den vielumstrittenen, vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat an dieser Stelle glücklich beseitigten Begriff der gemeinnötigen Betriebe wieder aus der Versenkung hervorholen. Es ist zwar richtig, daß der Begriff an anderer Stelle des Entwurfs wiederkehrt; nur an dieser Stelle aber hat er entscheidende Bedeutung und wird er erheblichen Angriffen ausgesetzt sein. Auch mit Rücksicht hierauf möchte es sich empfehlen, alle Betriebe in gleicher Weise gegen Arbeitskämpfe zu schützen und so an dieser Stelle den Streit darüber zu vermeiden, ob ein Betrieb gemeinnötig ist oder nicht.

Zu II. Grundsätzlich wird dem Gedanken zugestimmt werden können, die Schadensersatzpflicht durch eine Bußpflicht zu ersetzen. Es liegt aber im Sinne des unter I. Gesagten, wenn auch hier — wenigstens bei den Voraussetzungen für die Erfüllung der Bußpflicht — völlige Gleichstellung der nicht gemeinnötigen Betriebe mit den gemeinnötigen empfohlen wird. Hier handelt es sich darum, daß nach dem Vorschlage der Unterausschüsse die Bußpflicht in nicht gemeinnötigen Betrieben nur auf Antrag der Gegenseite (regelmäßig

wohl des Arbeitgebers) zur Erfüllung kommen soll. Das macht die Vorschrift nach meinem Dafürhalten praktisch bedeutungslos, denn es wird sich schwerlich ein Arbeitgeber finden, der diesen Antrag stellt. Er setzt damit das ohnehin erschütterte Verhältnis zu den Arbeitnehmern einer neuen Belastung aus und das widerstreitet seinem Interesse. Weshalb soll es in solchem Falle eines Antrags bedürfen? Liegen Verstöße vor, dann mögen sie nach der Gesetzesvorschrift geahndet werden, einerlei ob es sich um gemeinnötige oder andere Betriebe handelt. Das ist eine Frage der Erziehung zur Achtung vor dem Gesetz, und Mißachtung des Gesetzes mag schon aus Gründen der Staatsautorität in jedem Falle geahndet werden.

Für die Bemessung der Buße wäre meines Erachtens nach einem Wege zu suchen, der die Entscheidung darüber auch für den Einzelfall in das Gesetz selbst verlegt und damit das entscheidende Landes- oder Reichslichthungsamt insoweit etwaigen — für sein Ansehen als Schlichtungsstelle unerwünschten — Angriffen entzieht. Das könnte in der Weise geschehen, daß die Höhe der Buße im Gesetz selbst nach objektiven Merkmalen festgesetzt wird. Um nur eine Möglichkeit anzuführen: es könnte bestimmt werden, daß die bußpflichtige Vereinigung für jedes ihrer dem bestreikten Betriebe angehörigen Mitglieder einen feststehenden Betrag zu zahlen hat, vielleicht den Mitgliedsbeitrag für einen bestimmten Zeitraum oder die Satzungsgemäß zu gewährende Streikunterstützung.

Zu III. Gegen die Strafbestimmungen ist meines Erachtens nichts einzuwenden. Es liegt sicher im Sinne einer ruhigen Entwicklung und eines lebenskräftigen Wiederaufbaus der deutschen Wirtschaft, wenn sie vor jeder Erschütterung bewahrt wird. Mit der Schlichtungsordnung selbst werden weitgehende Sicherungen für gerechte und erträgliche Arbeits-, Lohn- und Wirtschaftsbedingungen geschaffen; da ist es gewiß nicht unbillig, zu verlangen und dafür Sorge zu tragen, daß die ruhige Entwicklung nicht durch unberufene Personen gestört und aus der durch das Gesetz gewiesenen Bahn herausgedrängt und zum Wirtschaftskampfe getrieben wird.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die in dem Regierungsentwurf enthaltenen Sicherungsvorschriften gegen Arbeitskämpfe verdienen, vom Standpunkte des Gesamtwohls aus gesehen, vor den Vorschlägen der Unterauschnüsse den Vorzug. Diese Vorschläge bilden aber, soweit sie die Einführung der Bußpflicht und die Schaffung von Strafbestimmungen für Uebertretung der Sicherungsvorschriften zum Ziele haben, mindestens dem Grundsatz nach eine wertvolle Ergänzung der Regierungsvorlage, der man im Gesamtinteresse des Volkes durchaus Verwirklichung wünschen kann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Aus den Berichten der deutschösterreichischen Gewerbeaufsicht für 1920.

Von Dr. Rätke Gaebele, Berlin.

Es ist ein ungemein niederdrückendes Bild, das die Berichte der deutschösterreichischen Gewerbeaufsicht aufrollen: die Verarmung und der Niedergang eines deutschen Volksteiles, der einerseits aus den Zusammenhängen der buntzusammengewürfelten Donaumonarchie gerissen ist, die trotz aller nationalen Gegensätze eine wirtschaftliche Einheit bildete, dem andererseits aber die Ausübung seines nationalen Selbstbestimmungsrechtes, der Zusammenschluß mit dem Deutschen Reich durch fremden Machtwillen verboten wird. Wer da wissen will, was der brutale Gewaltfrieden von St. Germain bedeutet, der lese die höchst sachlichen, höchst nüchternen und unpathetischen Berichte — die doch ein großer und herzerreißender Klagefahnen eines deutschen Landes sind, dem mit grausamer Systematik alle Lebensmöglichkeiten abgedrosselt sind.

Ein weiteres zeigen die Berichte: Die deutschösterreichische Sozialgesetzgebung, die in Beziehung auf Gesetztechnik, scharfe juristische Präzision so mustergültig ist, hat es doch nicht vermocht, wirklich durchgreifend die Verhältnisse zu beeinflussen. Das dürftige Ergebnis steht in schneidendem Gegensatz zu dem stolzen Gesetzesbau, der in den letzten Jahren errichtet ist, eine schöne Fassade, hinter der, entgegen dem Willen des Gesetzgebers kein weiterrüstiges Haus steht und die, so vorbildlich und feinsinnig erdacht sie ist, leider doch die wirklichen traurigen Zustände eher verbirgt als bessert. Ein sehr eindrucksvolles Exempel, das zeigt, wohin eine Sozialpolitik gelangt, die sich über die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse hinwegsetzt und damit den Boden unter den Füßen verliert!

Das Wesen der verfahrenen wirtschaftlichen Zustände der Nachkriegszeit schildert der Bericht aus Wien, in dem es heißt:

„Beim Forschen nach der Ursache dieses unhaltbaren Zustandes, weisen alle Verhältnisse nach ein und derselben Richtung. Die Selbst- und Neugestaltung unserer wirtschaftlichen Lage, das Umsteuern vom Wirtschaftsverfall auf einen noch so bescheidenen Aufstieg, ja selbst nur zum nackten Bestehen ohne den geringsten Lebensanspruch, ist uns durch die Friedensschlußkonstruktion für unseren Staat gänzlich genommen. Der auf uns lastende Zwang kann keine wirtschaftliche Gesundung ermöglichen. Beraubt aller möglichen Rohmaterialien und der nötigsten Brennstoffe sind wir gegen alle früher wirtschaftlich organisch mit uns zusammengeflochtenen Staaten mit hermetisch verschlossenen Grenzen umgeben, deren Unübersteigbarkeit fast täglich durch eine kontinuierlich sich für uns verschlechternde Valutadifferenz zunimmt. Es ist kein Wunder, daß unter dieser Absperrung und unter so drückendem Zwange die unerträglichen Verhältnisse untereinander und die gänzlich ungesunden Beziehungen zur Arbeit, unter denen wir bisher so schwer zu leiden hatten, wegen der ständig steigenden gänzlich zermürbenden Wirkung dieses Zwanges nicht nur besser, sondern wesentlich schlimmer wurden. Die Materialbeschaffungsfrage erfordert z. B. neben einer unglaublich gesteigerten kostspieligen Korrespondenz, neben zahllosen, telephonischen, Zeit, Geld und maßlose Nervenkraft konsumierenden Anfragen, sowie von persönlichen Vorprachen, ein ganzes Heer von gänzlich unwirtschaftlich beschäftigten Personen, sowohl bei den Wirtschaftssubjekten wie beim verwaltenden Staate. Die hierbei auftretenden und zu überwindenden Schwierigkeiten steigern sich aber ins Ungemessene, sobald Zoll- und Grenzüberschreitungsschwierigkeiten hinzukommen. Bei der Begrenzung unseres Wirtschaftsgebietes durch den von gefährlichsten nur unser Verderben im Auge habender Gegendeschaft diktierten Friedensverträge ist von solchen Schwierigkeiten aber nahezu schon jedes Gewerbeunternehmen betroffen. Dann treten zu den Ueberwindungen eines ungesunden bürokratischen Apparates noch die Schwierigkeiten, die sich aus nationaler Gegerenschaft ergeben. Sind doch, wie seitens einiger Unternehmer hier beklagt wurde, zur Erlangung der einfachen Einfuhr und Transportbewilligungen in das Neu-Ausland oftmals nicht weniger als 17 Stellen zu passieren, bei deren jeder einzelnen dem Gesuchsteller eine brisante Abweisung droht. So kommt es denn, daß gegenwärtig fast ausschließlich nur Lohnarbeit für das Ausland geleistet oder Luxusware produziert wird und unsere ganze wirtschaftliche Tätigkeit für den sozialen Wiederaufbau, so namentlich die wichtige Bautätigkeit, ganz aufgehört hat. Jene Industrien, welche Produktionsmittel erzeugen oder die Instandhaltung der letzteren besorgen, also die Verkehrsmittelreparaturwerkstätten, die Elektrizitätswirten, die Maschinen und landwirtschaftliche Geräteerzeugung können sich nur durch die Uebernahme von Arbeiten für mit Auslandsvaluta zahlende Kundschaften erhalten und sind tatsächlich auch nur für solche, vereinzelt sogar sehr gut, beschäftigt. Der größte Teil unserer Produktion wird heute als im Inlande unverkäuflich bezeichnet, weil jegliche Kaufkraft der redlich erwerbenden Bevölkerungsschichten restlos geschwunden ist.“

Trostlos ist die Lage infolge des Kohlenmangels:

„Die Martinsöfen und die Walzenstrecken einer Stahl- und Walzhütte mußten während des Jahres zu wiederholten Malen im ganzen durch etwa 5 Monate stillgelegt werden. Selbst tagüber mußten wegen Dampfangel als Folge der notgedrungenen Verfeuerung minderwertiger Steine oder Staubkohle ungewollte Pausen eingeschaltet werden. Die Verfeuerung beziffert ihren Kohlenbedarf bei eingeschränktem Betriebe und Beobachtung größter Sparsamkeit auf etwa 4 Waggons täglich. Dagegen wurden der Firma durch die Kohlenverteilungsstelle im Monat bloß 8 Waggons, das ist ein Zwölftel des Bedarfs zugewiesen; der weitaus überwiegende Teil mußte im Wege von Sonntagsförderung und Kompensationsverträgen verschafft werden, oder wo dies anging, wurde Holz für Heizzwecke verwendet. Ein bedeutendes Metallwerk konnte im Berichtsjahre den Betrieb erst im September aufnehmen und bis Jahreschluß je nach dem Kohleneingange nur an 42 Tagen arbeiten.“

Nicht minder stark machte sich der Rohstoffmangel geltend. Mit wenigen Ausnahmen kam die infolge der äußerst hohen Material- und Baukosten geübte Sparsamkeit auch bei Neueinrichtungen oder Erweiterung von Industrieanlagen überall stark zum Ausdruck, so daß bei diesen ein Fortschritt in der Ausgestaltung der Betriebsstätten in hygienischer und schutztechnischer Beziehung nur in vereinzelt Fällen zu verzeichnen war. Der Gewerbeinspektor von Linz weist sogar auf einen allgemeinen Rückgang in der Beschaffenheit der zur Genehmigung eingereichten gewerblichen Betriebsanlagen hin.

Die Heranziehung von alten Wohnhäusern oder seit Jahren aufgelassenen Anlagen für Betriebszwecke, die Unterbringung von Neuanlagen in Holzbauten ist „üblich geworden“.

„Infolge der allgemeinen Raumnot war es namentlich den eingemieteten Unternehmern nicht möglich, ihre Betriebe entsprechend auszugestalten; diese gaben in allererster Linie Anlaß zu Beanstandungen, wiewohl seitens der Gewerbeinspektoren weitestgehend auf wirtschaftlich schwache Existenzen Rücksicht und von so mancher Forderung baulicher, hygienischer und schutztechnischer Art Abstand genommen wurde, sofern eine unmittelbare Gefährdung der Arbeiter nicht wahrscheinlich war. Nicht selten mußte auch auf die Existenzmöglichkeit der Arbeiter selbst bedacht genommen werden. So berichtet unter anderem der Gewerbeinspektor von Wien 2 über eine Buchdruckerei mittleren Umfanges, die in Anbetracht nicht zu behebender, auf Belichtung, Ventilation und Raumverhältnisse sich erstreckende Mängel gesperrt hätte werden müssen. Im Interesse der Arbeiterkraft, die wegen des schwachen Beschäftigungsgrades der graphischen Industrie arbeitslos geworden wäre, mußte jedoch von einer Betriebsperre Abstand genommen werden, da für eine Buchdruckerei geeignete Räume anderweitig kaum zu beschaffen waren. Selbst das mit Rücksicht auf die Bleigesahr notwendige Einlassen der Fuß-

Böden mit Stamböl war in Anbetracht der hohen Kosten nicht durchführbar. Die ungünstigen Wahrnehmungen erstreckten sich im übrigen auf Betriebe verschiedenster Art und zwar hauptsächlich kleineren und mittleren Umfanges. Es wurde auf die Behebung der angetroffenen Mißstände hingearbeitet, durchgreifende Erfolge der diesbezüglichen Bemühungen werden aber erst mit einer Besserung der wirtschaftlichen Lage und Beseitigung der Mannot zu erwarten sein. Selbst Drohungen, mit der Betriebsperrung vorzugehen, wenn den behördlichen Verfügungen nicht entsprochen werde, übten nach den Erfahrungen des Gewerbeinspektors von Linz keine Wirkung mehr aus.

Die Zahl der Brände ist außerordentlich hoch, was großenteils wohl darauf zurückzuführen ist, daß aus Beamtenmangel eine regelmäßige und systematische Revision selbst der größten und gefährlichsten Anlagen nicht erfolgen kann. Auch wird über mangelnde Sorgfalt in bezug auf die Sicherheitsarmaturen bei Kesselanlagen geklagt.

Die Kohlen- und Brennstoffnot bzw. die hierdurch vielfach verursachte Außerbetriebsetzung der Zentralheizungsanlagen, die erzwungene Verwendung von Notbeheizungen führte oft zu Unzufriedenheiten. Wiederholt mußte wegen mangelhafter Beheizung und Belüftung der Arbeitsräume eingeschritten werden. Da die Arbeitsräume der meisten Betriebe nur schwach erwärmt wurden, trachtete man danach, den Eintritt frischer Luft in der kalten Jahreszeit möglichst zu unterbinden. Auch die Verwendung von Entstaubungsanlagen machte Schwierigkeiten. Vorhandene mechanisch betriebene Ventilationsstaubabsaugungsvorrichtungen wurden wegen des mit ihrer Verwendung verursachten erhöhten Kraftbedarfes selbst dort nicht benützt, bzw. Herrichtungen schadhast gewordener Einrichtungen sowie Neuansstellungen wegen der damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Kosten auch dort nicht durchgeführt, wo es sich um Arbeiten handelte, die mit einer bedenklichen Verschlechterung der Luftverhältnisse infolge Entwicklung von Abgasen oder Staub verbunden waren.

Der Bau von Arbeiterwohnungen wurde durch das Mieterschutzgesetz, das die freie Verfügung über die Wohnungen einschränkte, und die hohen Baupreise gehindert, trotzdem die Schaffung von Unterkunftsmöglichkeiten in der Nähe der Betriebsstätten mit Rücksicht auf die verkürzte Arbeitszeit und die dadurch bedingte Einführung von mehreren Arbeitsschichten, die Leistung insbesondere landwirtschaftlicher Nebenarbeit nach Vollendung des Achtstundentags und die verteuerten Verkehrsverhältnisse mehr denn je gegeben erschien.

Bei den ländlichen Betrieben zwingt der Mangel an eigenen Arbeitshäusern den Arbeiter dazu, sich beim Landwirte einmieten zu müssen. Dies ist aber heute nur dann wieder möglich, wenn der Arbeiter sich, in gegen früher ganz erhöhtem Maße zu landwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet, wodurch er viele Tage, besonders zur Zeit des Anbaues und der Ernte vom Betriebe fern gehalten wird. Durch diese Verpflichtung ist nicht nur der Arbeiter, in der Verfügung über seine Urlaubszeit behindert, sondern auch der Betrieb in seinem regelmäßigen Gang gestört.

Die Waschgelegenheiten und Badeeinrichtungen waren in zahlreichen Fällen nicht im Stand gehalten und deshalb unbenutzbar, Arbeiterbäder wohl ganz aufgelassen und die Räume Arbeitszwecken zugeführt.

Die Zahl der Unfälle ist gegen das Vorjahr gestiegen, die der tödlichen von 132 auf 167. Diese Steigerung wird auf das Anwachsen der Produktionsfähigkeit, die damit im Zusammenhang stehende Wiederinbetriebsetzung bisher eingestellter Unternehmen und die Einstellung neuer, vielfach noch ungeschulter Arbeitskräfte zurückgeführt.

Verlangt wird im Interesse eines besseren Gesundheitszustandes das Verbot oder der Erlaß von Bestimmungen über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen bei gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Betrieben, resp. das völlige Verbot derselben, ebenso die Herausgabe einer der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen für alle Hüttenwerke regelnden Bestimmung, um die Handhabe für ein Einschreiten zu gewinnen, zumal sich ohnehin Schwierigkeiten für die Durchführung des Nachtarbeitverbots für Frauen und Jugendliche ergeben; der Mangel an männlichen Personal, bedingt durch Wohnungsmangel, aber auch Unlust zur Nachtarbeit, zwang vielfach doch zur Verwendung von Frauen und Jugendlichen, mitunter setzten sich sogar die Betriebsräte! dafür ein.

Die Durchführung des Kinderschutzes, die (XXVIII, 337, 441) besonderen Aufsichtsstellen, zumeist den Ziehkinderaufsichtsstellen, im Zusammenwirken mit den Organen der Gewerbeinspektion übertragen war, weist besonders in der Heimarbeit nur sehr dürftige Ergebnisse auf, günstiger liegen die Verhältnisse in den Werkstätten. Die Aufsichtsstellen sind noch keineswegs überall geschaffen; auch der Einlauf

der vorgeschriebenen Schulverzeichnisse war ein sehr spärlicher und erfolgte (für das Berichtsjahr!) hauptsächlich erst im Dezember. Auch die Berichte über das Lehrlingswesen lauten wenig erfreulich; geklagt wird über die um sich greifende Lehrlingszüchtere, die mißbräuchliche Verwendung der Lehrlinge, die ungesetzliche Ausdehnung der Arbeitszeit, mangelhafte Ausbildung und Fernhaltung der Lehrlinge von den gewerblichen Fortbildungsschulen. Diese leiden ihrerseits schwer unter den Kriegsfolgen.

„So mußte mangels der zur Erhaltung dieser Schichten erforderlichen Geldmittel der Unterricht in sämtlichen Grazer Fortbildungsschulen ganz bedeutend eingeschränkt werden und erscheint die Gefahr eines finanziellen Zusammenbruchs dieser Schulen in unmittelbarer Nähe gerückt. In den entlegeneren Gebirgssteilen eines Teiles Steiermarks (Leoben) bestehen sogar an einzelnen Orten der Bezirkshauptmannschaften keine gewerblichen Fortbildungsschulen. Von einzelnen Lehrherren wurde auch darüber geklagt, daß die Lehrlinge mangels einer Schulung Grundbegriffe des Schreibens und Lesens vergessen. Die Wiederanbahnung des Unterrichts an den gewerblichen Fortbildungsschulen des Innsbrucker Aussichtsbezirks scheiterte an dem Mangel entsprechender Lehrkräfte bzw. an den Mitteln zur Bezahlung derselben.“

Die Einführung des Achtstundentages hat sich in den fabrikmäßig betriebenen Unternehmen, sowie in den meisten kleingewerblichen Betrieben der Großstädte und Industriorte im allgemeinen reibungslos vollzogen. Dagegen sind Uebertretungen häufig in Betrieben angetroffen worden, deren Erzeugung von den Witterungsverhältnissen stark abhängt, so in Steinbrüchen, Ziegeleien usw. bei den im Freien verrichteten Arbeiten.

„Nach dem Berichte des Gewerbeinspektorates Leoben wurde in den meisten Ziegeleien eine 9—10stündige Arbeitszeit festgestellt bzw. wurde in ihnen mit Arbeitstagen weit über das zulässige Maß hinaus gearbeitet. Die Ueberzeitarbeit erfolgte im vollen Einverständnis mit der Arbeiterchaft, die sich für die weitestgehende Ausnützung der bei schönem Wetter im Sommer möglichen Arbeitszeit einsetzte und die zum Teile nicht einmal die 50% ige Lohnerhöhung für die Ueberstunden beanspruchte. Die im Grazer Bezirk festgestellte gesetzwidrige Ueberstundenarbeit in den Ringelosenziegeleien erstreckte sich in der Regel auf 2 Stunden. In den fabrikmäßigen Sägewerken des Ennstales wurde im Einverständnis mit den Betriebsräten eine 9—10stündige Arbeitszeit mit 50% höherem Lohn für Ueberstunden eingeführt. Nach dem Berichte von Klagenfurt ist die reine Achtstundenschicht in den Volksgüterfägewerken selten anzutreffen. Meistens leisten die Sägewerksarbeiter 50—60 Stunden in der Woche. Auch auf den Bauernsagen, in denen die Säger in Akford arbeiten, ist eine Verkürzung der bisher üblichen langen Arbeitszeit auf die gesetzliche noch nicht zu bemerken. Die Nichterhaltung der Vorschrift des Achtstundentages mußte auch in den Elektrizitätswerken beanstandet werden, in denen das Betriebspersonal gleichzeitig zu den Instandhaltungsarbeiten an den Fernortsleitungen und Verbrauchseinrichtungen herangezogen wird. Ferner machte sich in Unternehmen, in denen wegen Mangel an Holz- und Rohmaterial oder der schwankenden Beschäftigung zeitweise eine Kürzung der Arbeitszeit durchgeführt werden mußte, bei Eintritt besserer Versorgung mit den genannten Stoffen bzw. eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses öfters das Bestreben geltend, den erlittenen Zeitverlust durch Ausnützung einer über das gesetzliche Ausmaß gehenden Ueberzeitarbeit wettzumachen. Unter 36 Pappfabriken des Aussichtsbezirks Klagenfurt hatten 5 größere Betriebe die 48stündige Arbeitswoche eingeführt, während in den übrigen die Tagelöhner auf 60 und die zweischichtig beschäftigten Arbeiter auf 66 Wochenstunden kamen. Ähnliche Verhältnisse sind mit geringer Ausnahme auch in den Zellulose- und Papierfabriken dieses Bezirkes für einzelne Arbeiterkategorien, so für die Elektrowärter, Kesselhausarbeiter und Papiermaschinenarbeiter festgestellt worden. Die Schleifer, Papiermaschinenarbeiter und Holländermeister einer Papierfabrik (Leoben) arbeiteten freiwillig in 12stündigen Schichten, um mehr zu verdienen.“

Auch bei Bauten wurde die 48-Stundenwoche vielfach nicht eingehalten; besonders auf dem Lande wurde die früher übliche 10—11stündige Arbeitszeit beibehalten, oft sogar, ohne daß die Arbeiterchaft Ueberstundenaufschlag verlangte. In den kleingewerblichen Betrieben in Provinzstädten und auf dem Lande wurde meist 9—10 Stunden und länger gearbeitet; der schon eingeführte Achtstundentag ist in zahlreichen Betrieben unter dem Titel „Ueberstunden“ abgeschafft, wobei oft Ueberarbeit zu einfachem Stundenlohn geleistet wurde, „um angesichts der ungewissen erschwerten Lebenshaltung unter jeder Bedingung einen höheren Verdienst zu erreichen“. Sogar in kontinuierlichen Betrieben, für die der Achtstundentag eine so besonders wertvolle Errungenschaft ist, sind noch 12stündige Arbeitszeiten zu finden.

Auch in Deutschösterreich macht sich das Bestreben geltend, die Pausen nach Möglichkeit zu kürzen um mehr Zeit für eigene Zwecke und für „Nebenverdienst“ zu gewinnen. Begünstigt wird dies Verhalten durch die Teuerung der Verkehrsverhältnisse, die die Heimfahrt während der Mittagspause unmöglich machen. Mitunter wurden sogar überhaupt keine geregelten Pausen eingelegt, sondern die Mahlzeiten während der Arbeitszeit eingenommen.

Die Urlaubsvorschriften haben sich in den Großbetrieben meist gut eingeführt, dagegen nicht in abseits gelegenen Orten und in Kleinbetrieben. Immer größere Verbreitung findet das System

gleichzeitiger Beurlaubung aller Arbeiter unter Schließung des Betriebes. Im Handwerk gehört Abkauf des Urlaubs nicht zu den Seltenheiten.

Die Löhne sind zumeist durch Kollektivverträge geregelt. Sie setzen sich aus einem Grundlohn und einer veränderlichen Teuerungszulage zusammen. Der Grundlohn richtet sich nach der Qualifikation, dem Alter und der Verwendungsdauer des Arbeiters, während die Teuerungszulage für Familienerhalter, ledige und weibliche Arbeiter abgestuft wird. Ueberdies erfolgt die Bemessung der Teuerungszulage jeweils den Teuerungsverhältnissen entsprechend auf Grund der Indexpfiffer.

Die Kontrolle der Heimarbeit konnte, trotz einer kleinen Vermehrung des Stabes der weiblichen Beamten nur in sehr bescheidenem Umfang durchgeführt werden; insgesamt wurden nur 315 Heimarbeiter befragt. Die vorgeschriebenen Heimarbeiterlisten wurden nur sehr lückenhaft eingereicht, wie überhaupt das Gesetz, wohl infolge der geringen Organisation der Arbeiterschaft, großenteils noch ganz unbekannt war. In den meisten Betrieben fehlten die Lohnansprüche; bessere Verbreitung haben die Lieferungsbücher gefunden, obgleich die Arbeiter ihnen aus nicht verstandener Steuerfurcht nicht sympathisch gegenüberstanden. Die erschwerte Kündigung des Werkstattpersonals hat dazu geführt, daß die Unternehmer die Arbeit strecken und Lagerarbeit, die früher in Heimarbeit gegeben wurde, in den Sommermonaten in den Werkstätten herstellen lassen. In manchen Gewerben besteht das Bestreben, die Heimarbeit einzuschränken.

„Viele Heimarbeiter haben in letzter Zeit die Arbeit ausgegeben, weil die Verdienstmöglichkeit hierbei nur eine geringe ist und bei anderen Arbeiten (Bedienung, Reinigen, Waschen und selbständiger Handel) vielmehr gezahlt bzw. verdient wird. Der höhere Verdienst der Männer hat auch manche Frauen, welche die Heimarbeit bisher als Nebenbeschäftigung betrieben, veranlaßt, diese aufzugeben. Es liegt also nahe, daß hauptsächlich nur solche Frauen bei dieser Beschäftigung angetroffen wurden, die entweder selbst so alt oder krank sind, daß sie nicht außer Haus gehen können, oder solche, die nur ihrer Kinder wegen Heimarbeit annehmen. Dennoch dürfte die Zahl der Heimarbeiterinnen keinen Rückgang, wahrscheinlich eher einen Zuwachs zu verzeichnen haben, da viele Frauen des Mittelstandes infolge der großen Preissteigerungen auf allen Gebieten des Lebens gezwungen waren, Verdienst zu suchen und Arbeit zu übernehmen. Für diese Kreise war die herrschende Mode überaus günstig. Mit Wollarbeiten, Sticken, Häkeln und Stricken von Tüchern und Schals wurden gegen Ende des Jahres schon viele Mittelstandsfrauen beschäftigt und dürfte die Zahl derselben noch immer in Anspruch genommen sein. Für viele solcher, schon mehr in das Kunstgewerbe einschlagenden Arbeiten bringen diese Frauen begreiflicherweise schon eine gewisse Vorbildung mit und werden daher von den Unternehmern gern beschäftigt. Ob die Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Mittelstandsfrauen materielle Vorteile erhoffen, läßt sich noch nicht feststellen, da derzeit vorwiegend Muster gemacht werden, auf welche laut § 7 Abs. 3 des Heimarbeitergesetzes die Befreiung von Arbeits- und Lohnbedingungen keine Anwendung findet. Auch das Erfassen der Heimarbeiterinnen aus diesen Kreisen (Beamten-, Offiziers-, Ingenieurs- und Pensionistenfrauen) ist weit schwieriger, da meist nur eine Person mit dem Unternehmer direkt in Verbindung steht und die übrigen die Arbeit von ihr beziehen. Dies geschieht teils aus Bequemlichkeit, teils auch aus Schamgefühl. Letzteres dürfte aber bei dem Bestreben weiter Kreise der Frauenwelt, als selbständig erwerbende Frau angesehen werden, nicht mehr lange anhalten. Nur wenn dieser Gedanke allgemein durchdringt, wird es möglich sein, die Wohltaten des Heimarbeitergesetzes auf alle Heimarbeiten auszuweiten.“

Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der Deutschen Hochschulen 1922.

II. (Fortsetzung von Sp. 408).

Universitäten.

Bonn. Grundzüge der Sozialversicherung (Giesecke 1); Kolloquium über soziale Medizin (Rumpf); Soziale Fürsorge (12 Einzelvorträge von verschiedenen Dozenten); Beschäftigungen der Fürsorgeeinrichtungen in Bonn, Köln und M.-Gladbach mit erläuternden Vorträgen; Sozialphilosophie (Berwey 2); Hygiene II. Teil mit Einschluß der sozialen Fragen (Neumann 3); Ausgewählte Kapitel aus der Gewerbehygiene (Wach 1).

Breslau. Sozialpolitik (Wechtel 1); Wohnungsverhältnisse und Wohnungsfrage (Wechtel 1); Soziale Hygiene (Braunsitz 2); Soziale Medizin mit Demonstrationen von Kriegsverletzten, Invaliden, Jugendlichen und Trinkerinnen (Puppe 1).

Erlangen. Konversationskurse über Handelsrecht usw., insbes. Arbeitsrecht usw. in Bayern (1); Sozial- und Wirtschaftsstatistik (Neuburg 4); Soziale Hygiene (Volkswohlfahrtspflege) (Weichardt 1).

Freiburg. Sozial- und Wirtschaftsstatistik (Mombert); Übungen über Sozialversicherungsrecht (Rosin); Arbeitsrecht (Schulz).

Halle. Die Philosophie im Arbeitsrecht (Foerger 1); Soziales Versicherungsrecht (Wülfel 2); Wirtschaftsstatistik II (Bevölkerungs-, Moral- und Arbeiterstatistik) (Wolff 2); Konsumvereine und Baugenossenschaften (Grünfeld 1); Genossenschaftslehre (Grünfeld 2); Soziale Auslese (Thurnwald 1); Psychologische Berufsberatung und Berufskunde (Giese 2); Psychotechnische Grundlagen des Taylorsystems (Giese 1); Soziale Hygiene, Abt. Fürsorge-

wesen, einschl. Schulhygiene (v. Drygalski 1); Soziale Hygiene einschl. der Gewerbehygiene (Weisbach 1); Soziale Medizin (die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung, rechtliche Stellung des Arztes) (Schulz 1).

Königsberg i. Pr. Übungen über ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege II (Kayma); Ueber soziale Medizin, mit Demonstrationen von Invaliden und Unfallverletzten (Rippe 1).

Münster i. W. Ausgewählte Kapitel aus dem Arbeitsrecht (Tarifvertrag, Betriebsräte, Schlichtungswesen) (Huet 1); Grundzüge der Sozialpolitik (Schmöle 2); Sozialethik (Wehrung 2); Siedlungseminar (Ermann 14 tágig 2); Gewerkschaftliche Organisationslehre (Woldt 14 tágig 2); Großindustrie und Arbeiterfrage (Woldt 14 tágig 2); Studien zum Unternehmerproblem in der Volkswirtschaft (Woldt 14 tágig 2); Aus Theorie und Praxis der Arbeitswissenschaft (Woldt 14 tágig 2); Psychotechnik in der Industrie und im Bergbau (Weber 1); Die Rationalisierung der Arbeit (Elinghaus 1); Übungen zur neurologischen Berufskunde (Ordemann 14 tágig 2); Erwerbslosenfürsorge und ihre Ueberführung in die Arbeitslosenversicherung (Ordemann 1); Die Literatur des Arbeitsnachweises (Wolf 14 tágig 2); Das Arbeitsnachweisgesetz, seine Voraussetzungen und voraussichtlichen Erfolge (Wolf 1); Praktische Fragen der Jugendfürsorge und Jugendpflege (Weber 2); Jugendrecht einschließlich Jugendstraf- und -fürsorgerecht (Hosenfeld 2); Fürsorgewesen in Staat und Gemeinde (Weber 2); Die ethischen Grundlagen moderner Fürsorgearbeit (Weber 1); Soziale Hygiene II: Arbeit und Beruf (Gesundheitsstatistik, hygienische Fürsorge für Arme und Kranke, Gewerbehygiene) (Weserer 2).

Technische Hochschulen.

Machen. Soziale Hygiene II (Fortpflanzung, Vererbung, Rassen- und Gesellschaftshygiene) (Gemünd 2); Hygiene des Wohn- und Siedlungswesens II (Gemünd 2); Ausgewählte Gebiete der Wirtschaftswissenschaften (Verlach 2); Gewerbehygiene und Unfallverhütung, verbunden mit Fabrikbesichtigungen (Storp 1).

Stuttgart. Das Genossenschaftswesen in Entwicklung, Tätigkeit und Aufbau (Kindermann 1).

Handelshochschulen.

Berlin. Psychotechnik der Arbeit: Rationalisierung der Arbeits-, Anlern- und Abgabeverfahren (Moede 1); Übungen zur Eignungsprüfung (Moede 2); Soziale Frage und Sozialpolitik (Palyi 2); Arbeitsrecht (Kasfel 2); Übungen im Arbeitsrecht für Anfänger (Kasfel 2); Arbeitsrechtliche Übungen (Baum 1); Der moderne Sozialismus von Owen bis Lenin (Bergsträßer 1); Übungen zur Praxis und Theorie der Privat- und der Sozialversicherung (Manes 2); Einführung in das Genossenschaftswesen (Crüger 1); Die Organisation der Genossenschaftsverbände (Crüger 1); Aufgaben, Leistungen und Entwicklungsmöglichkeiten der eingetragenen Genossenschaften (Hilberbrand 2); Gewerbliches Genossenschaftswesen (Crüger 1); Genossenschaftsrecht (Seelmann 1); Übungen in der Genossenschaftslehre (Crüger 2).

Königsberg i. Pr. Arbeitsgesetz (Boecker 1); Genossenschaftseminar (Huguenin 1).

München. Sozialversicherung (Dorn 2); Übungen aus dem Genossenschaftswesen (Morgenroth 1).

Bergakademien.

Clausthal. Sozialversicherungsgesetzgebung (Kast 4).

Freiburg i. Sa. Sozialversicherung (Birkner 2); Gewerbe- und Arbeiterrecht (Weigelt 2).

Verschiedene Lehrgänge.

Berlin. 3. Kursus von Vorlesungen über allgemeine Wohlfahrtspflege, Jugendwohlfahrt und wirtschaftliche Fürsorge vom 24. April bis Juni 1922; veranstaltet durch Deutsches Rotes Kreuz, Zentrale für private Fürsorge, Frauengruppen für soziale Arbeit, Berliner Vereinigung für Jugendwohlfahrt, Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Evangelischer Verein für kirchliche Zwecke und Berliner Hauptverein für Innere Mission, Caritasverband für Groß-Berlin, Verband für jüdische Wohlfahrtspflege, Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflege; Berufsberatung (Liebenberg, insgesamt 8); Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Hilberbrand 4, Dorothea Hirschfeld 4); Gemeinnützige Rechtsauskunft (Arbeiterrecht) (Platon 4); Seminar über Sozialpädagogik (Wuchenaus 8 Doppelstunden).

Breslau. Kurs der Sozialen Zahnheilkunde, 19. Juni bis 1. Juli 1922, veranstaltet vom Kuratorium der Ostpreussischen Sozial-Hygienischen Akademie.

Frankfurt a. M. Kursus für Jugendfürsorge, beginnend am 3. Mai 1922, veranstaltet durch das Fürsorgeeminar der Universität, die Zentrale für private Fürsorge und das Berufsamt für Akademiker. Kursleitung: Professor Dr. Klumker, Dr. Bolligkeit, Dr. Studers.

Der Oberste Arbeitsrat in Italien soll eine grundlegende Umgestaltung erfahren. Im Jahre 1902 als eine Art Beirat im Ministerium für Landwirtschaft, Handel und Industrie geschaffen, setzt er sich aus 43 Mitgliedern zusammen, von denen 3 Senatoren vom Senat, 3 Abgeordnete vom Abgeordnetenhaus, die übrigen von der Regierung aus den Kreisen der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie ernannt werden. Den Vorsitz führt der Minister oder an seiner Stelle der Unterstaatssekretär. Der Arbeitsrat soll sich mit dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beschäftigen, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorschlagen, die Initiative zu Untersuchungen ergreifen, auf Erfordern des Ministeriums Gutachten zu Gesetzesvorschlägen erteilen. Durch das gleiche Gesetz von 1902 wurde ferner ein Arbeitsbüro errichtet, das Angaben über

die Arbeitsverhältnisse im Reich und in den Ländern, die vorzugsweise Auswanderungsziel sind, veröffentlichten soll, besonders in bezug auf Produktion, Arbeitsorganisation, Löhne, Arbeiterzahl, Arbeitsbedingungen, Streiks, Betriebsunfälle, Ergebnisse der Arbeitergesetzgebung usw.; ferner soll es die ausländische Gesetzgebung im Hinblick auf italienische Gesetzesreformen verfolgen und Untersuchungen veranstalten, sei es auf Veranlassung des Ministeriums oder des Arbeitsrats.

Die dürftigen Befugnisse des Arbeitsrats als rein beratendes Organ ohne die Möglichkeit eigener Initiative, die begrenzte Zahl der Interessentenvertreter, die zudem nicht gewählt, sondern ernannt werden, haben die Kritik der beteiligten Kreise hervorgerufen, die den Arbeitsrat zu einer wirklichen Vertretung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe mit beschließenden Befugnissen ausgestalten wollen. Neuerdings hat nun das Ministerium eine Rundfrage an die wichtigsten Organisationen gerichtet, die den einstimmigen Wunsch nach einer sofortigen Reformierung des Arbeitsrats ergab. Auf Grund dieses Materials wurde ein neuer Gesetzesvorschlag Abbiates eingeleitet, dessen Schwergewicht auf der Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen und dem Ausbau der beratenden zu einer in gewissem Umfang beschließenden Befugnis liegt. Der Vorschlag lehnt sich an das deutsche Vorbild an; der neue „nationale Arbeitsrat“ soll an das inzwißchen durch Gesetz vom 3. Juni 1920 geschaffene Arbeits- und Sozialministerium angegliedert werden. Der Rat soll insbesondere die Aufgabe haben: 1. Durch eine Parlamentarische Delegation an der die Arbeitsverhältnisse betreffenden Gesetzgebung mitzuwirken, 2. der Regierung und dem Parlament Maßnahmen betreffend die Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzuschlagen, 3. die Ausführungsvorschriften zu der einschlägigen Gesetzgebung zu erlassen, 4. Gutachten über Gesetzesvorschläge, die den gesetzgebenden Körperschaften vorliegen, sowie über die Fragen, die das Ministerium ihm überweist, erstatten.

Der Arbeitsrat soll aus einer Abteilung für Handel und Gewerbe und einer zweiten für Landwirtschaft bestehen. Die wesentlichen Arbeiten werden einem ständigen Ausschuss übertragen. Die vom Ausschuss beschlossenen Ausführungsverordnungen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums, respektive des Staatsrats. Der Arbeitsrat hat das Recht, über die Errichtung örtlicher Arbeitsräte sowie über die ihnen zu erteilenden Aufträge und das Zusammenarbeiten mit dem National-Arbeitsrat zu beschließen.

Der Vorschlag hat fast einmütige Zustimmung bei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gefunden, wenn auch an Einzelheiten Kritik geübt wurde; so fehlt es verschiedenen örtlichen Institutionen, die im Gemeinheitsleben eine bedeutende Rolle spielen, an Vertretung im Rat.

Inzwischen war der Abgeordnete Labriola Arbeitsminister geworden und vom Ministerrat wurde ein neuer Gesetzesvorschlag unterbreitet, danach sollte der Arbeitsrat die Aufgabe haben: 1. Die Möglichkeiten einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsmethoden zu ermitteln, 2. Untersuchungen über Herstellungs- und Einkaufspreise zu veranstalten, durch die Gewerbeaufsicht die Durchführung der sozialen Gesetzgebung und Tarifverträge zu überwachen, 3. die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu untersuchen, 4. als Schiedsgericht bei wirtschaftlichen Streitigkeiten auf Anrufen der Parteien zu fungieren, 5. Gutachten über Gesetzesvorschläge und Ausführungsverordnungen zu erstatten, 6. mit Hilfe des Arbeitsbüros statistische Berichte über die Verhältnisse in der Industrie und auf dem Arbeitsmarkte auszuarbeiten, 7. Regeln für die Tätigkeit der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer vorzuschlagen. Der Arbeitsrat soll aus 3 Abteilungen a) für private Betriebe des Handels, Verkehrs und Gewerbes, b) für Landwirtschaft, c) für staatliche wirtschaftliche Betriebe bestehen. Bei dem letzteren sind die Befugnisse des Arbeitsrats auf die Fragen begrenzt, die ihm von den amtlichen Stellen unterbreitet werden, sowie auf das Recht, die Durchführung der Sozialgesetzgebung in den Staatsbetrieben zu überwachen. Der Vorschlag betreffend Einrichtung örtlicher Arbeitsräte ist von Labriola übernommen.

Während auf der einen Seite der Vorschlag Labriolas nach der Bestätigung des Rats auf wirtschaftlichem Gebiete weiter geht, bleibt er in bezug auf die gesetzgeberischen Befugnisse hinter dem Abbiates zurück. Die beiden Gesetzesvorschläge und des sonstigen Materials bilden die Grundlage für die zurzeit lebhaften Erörterungen der Reform des Arbeitsrats.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Richtlinien für die Errichtung der Betriebsräte bei den englischen Eisenbahnen, die auf Grund des Eisenbahngesetzes von 1921 (XXX, Sp. 1208) von einem paritätischen Ausschuss festgesetzt wurden, sehen einen dreifachen Instanzenzug vor: die Local Department Committees, die Sectional Railway Councils und die Railway Councils. Keiner dieser Ausschüsse darf im Widerspruch mit dem Zentralen oder Nationalen Lohnamt Beschlüsse fassen.

Die Local Department Committees sind in Stationen, die mehr als 75 Angestellte in einem Departement beschäftigen, einzurichten. Sie setzen sich aus höchstens 4 Arbeitgeber- und 4 Arbeitnehmervertretern zusammen. An kleineren Stationen sollen zur Erledigung örtlicher Angelegenheiten Arbeitnehmervertreter gewählt werden. Die Aufgabe der LDC. ist, eine engere Fühlungnahme zwischen den leitenden örtlichen Beamten und den Angestellten herzustellen und diese an der Betriebsführung stärker zu interessieren. Insbesondere fallen in ihr Gebiet: Vorschläge für die Anordnung der Arbeitszeit, Pausen, Feiertage, Fragen der Gesundheitsfürsorge, Vorschläge für Verbesserungen der Arbeitsorganisation und Einführung arbeitssparender Methoden, Untersuchung der Umstände, die die Leistungsfähigkeit herabsetzen, und Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs. Maßnahmen der Gesellschaften, die diese Gegenstände betreffen, sind zunächst den Arbeitnehmervertretern mitzuteilen, umgekehrt diesbezügliche Vorschläge der Arbeitnehmer

den Gesellschaften. Findet keine Einigung statt, so ist die Angelegenheit dem SRC. zu unterbreiten.

Bei jeder Eisenbahngesellschaft sind höchstens fünf Sectional Councils zu errichten. Empfohlen wird das Beispiel einer Gesellschaft, die 5 SC. geschaffen hat für: 1. Stationsvorsteher, Aufseher, 2. Lokomotivpersonal, 3. Verkehrspersonal, 4. Güterdienst, 5. Maschinenpersonal, Streckenarbeiter usw. Für jede Sektion wählen die dazu gehörigen Gruppen. Zum Aufgabenkreis der SC. gehören: 1. die Durchführung der nationalen Tarife betr. Standardlöhne, Arbeitszeit, Dienstbedingungen, sofern sie nicht dem Zentrallohnamt direkt unterstellt sind, 2. Vorschläge über Betriebsmethoden, 3. andere Angelegenheiten gemeinsamen Interesses der Gesellschaften und der Arbeitnehmer (Sicherung größerer Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit, Ergänzung des Dienstpersonals usw.).

Die Railway Councils setzen sich aus nicht mehr als 10 Mitgliedern auf jeder Seite zusammen; dabei werden die Arbeitnehmer von der Arbeitnehmerseite der SC. gewählt. Jede Partei kann sich (ebenso wie in den SC.) einen Geschäftsführer wählen, der zu den ernannten oder gewählten Mitgliedern hinzutritt.

In den SC. und RC. sind je nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich Sitzungen abzuhalten. Ehe die Arbeitnehmer ihnen eine Angelegenheit unterbreiten, müssen sie sich mit der Gesellschaft in der gewöhnlichen Weise in Verbindung setzen. Läßt sich dadurch keine Einigkeit innerhalb 3 Wochen erzielen, so kann die Frage dem SC. oder RC. vorgelegt werden. Entscheide dieser beiden Stellen erfordern die Übereinstimmung beider Seiten. Ist diese in den SC. nicht erreicht, so können die Arbeitnehmer die Angelegenheit ihrer Gewerkschaft oder in Übereinstimmung mit den Arbeitgebern dem RC. vorlegen. Als letzte Instanz kommt das Zentrallohnamt in Frage.

Die Gesellschaften wünschen den Ausschub dieser Maßnahmen bis zu ihrer im Eisenbahngesetz bereits vorgesehenen Fusion in vier große Gesellschaften, während die Arbeitnehmer auf Verschleunigung drängen. Schließlich wurde beschlossen, die LDC. zum 3. April 1922 in Kraft zu setzen, dagegen die Schaffung der oberen Instanzen hinauszuschieben, bis die Fusion vollzogen ist.

Die Wahlordnung für die Entsendung von Betriebsräten in den Aufsichtsrat ist vom Reichsarbeitsminister erlassen und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie enthält neben allgemeinen Vorschriften getrennt die Bestimmungen über die Wahl eines und zweier Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat (vgl. XXXI, 251). Die Wahlordnung beruht auf dem Grundsatz, daß bei der Wahl zweier Aufsichtsratsmitglieder — je eines aus der Gruppe der Angestellten und Arbeiter — die zum Schutz der Minderheitsgruppe erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Gehören dem Wahlkörper, der durch den Betriebsrat gebildet werden, zwei oder mehr Mitglieder der Minderheitsgruppe an, so findet die Wahl nach Beschluß des Betriebsrats für beide Gruppen getrennt statt (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes); andernfalls werden die beiden Aufsichtsratsmitglieder und 4 Ersatzmitglieder in gemeinsamer Wahl gewählt.

Sozialversicherung.

Zum Umbau der deutschen Sozialversicherung.

Von Landesrat Dr. Brunner-Berlin.

Der von der Reichsregierung schon vor Jahr und Tag angekündigte Umbau unserer gesamten Sozialversicherung stellt die Gesetzgebung vor eine besonders schwierige Aufgabe. Noch stehen wir mitten in der wirtschaftlichen Umwälzung, die uns der unglücklich verlaufene Krieg gebracht hat. Daß auch die sozialen und politischen Fragen der Gegenwart schon genügend geklärt sind, kann man füglich nicht behaupten. Alles das wirkt aber auf die Gestaltung der Sozialversicherung in stärkster Weise zurück. Dieser Zustand der inneren Gärung ist wohl auch der wesentliche Grund dafür, daß unserer Zeit der „Beruf der Gesetzgebung“ bisher fehlt. Das große Reformwerk der Sozialversicherung kann daher, wenn etwas Brauchbares herauskommen soll, das von Dauer ist und vor allen Dingen auch wirklich besser ist als das, was wir jetzt haben, nicht von heute auf morgen erledigt werden. Die erste offizielle Vorarbeit für das Reformwerk liegt jetzt in dem Werke „Grundzüge der deutschen Sozialversicherung“, im Auftrage des Reichsarbeitsministeriums bearbeitet von Ministerialrat Dr. Schulz und Referent Eckert unter Mitwirkung von Ministerialrat Dr. med. Reich vor. Diese schon vor längerer Zeit angekündigte Arbeit ist geeignet, die besten Dienste zu leisten. Die Verfasser — in erster Linie und als spiritus rector kommt hier der durch seine Forschungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung bestens bekannte Ministerialrat Schulz in Betracht — wollten Vorschläge für die Neuordnung der Sozialversicherung selbst nicht machen; sie wollten vielmehr die Grundbegriffe der Sozialversicherung herausarbeiten, sowie die Einzelvorschriften nach sachlichen Gesichtspunkten zusammenstellen und hierdurch einerseits die Vereinheitlichung und Vereinfachung — namentlich auch für die Begriffsbestimmungen — erleichtern und auf Lücken der Gesetzgebung hinweisen, dann aber auch davor warnen, Einzelvorschriften ohne genaue Prüfung ihrer Entbehrlichkeit zu besetzen. Diese Aufgabe haben die Verfasser in der Weise gelöst, daß sie die gesamte Materie nach großen Gesichtspunkten gegliedert haben und die Regelung in den vier verschiedenen Zweigen der

Sozialversicherung, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung schildern. Diese Gegenüberstellung — synoptische Darstellung möchte ich sie nennen — führt uns die Zerrissenheit in unserer jetzigen Sozialversicherung geradezu plastisch vor Augen. Die Reichsversicherungsordnung hat zwar die verschiedenen Zweige, abgesehen von der Angestelltenversicherung, in einem Gesetzbuche vereinigt, hat aber damit die Zerrissenheit nur übertüncht; für die innere Vereinheitlichung hat sie versagt. Die schädigende Wirkung der besonderen Angestelltenversicherung ist zu bekannt, als daß sie noch besonders betont zu werden brauchte.

Nun erhebt sich die Frage: was weiter? In einem gedankenreichen Vortrag „Entwicklungsstendenzen der deutschen Sozialversicherung“ (abgedruckt in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1922 S. 89 ff.) hat kürzlich Professor Kaskel zu der Frage der Aufgabe des geplanten Umbaus Stellung genommen. Auf diese materielle Seite möchte ich in diesem Zusammenhange nicht weiter eingehen, sondern die Aufmerksamkeit auf die formelle Seite lenken, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, nämlich auf die Frage, auf welchem Wege der Umbau vor sich gehen soll. Es ist meines Erachtens ganz ausgeschlossen, dieses Riesenswerk auf dem gewöhnlichen Wege in befriedigender Weise zu erledigen. Der Vergleich mit der Reichsversicherungsordnung paßt hier ganz und gar nicht, weil es sich heute um tief einschneidende Änderungen an dem ganzen Aufbau der sozialen Versicherung wird handeln müssen. Man darf es wohl offen aussprechen, daß die Zahl der wirklich sachkundigen Abgeordneten im Reichstag verschwindend klein ist; wahrscheinlich wird man sie an den Fingern einer Hand herzählen können. Auch die Zahl derjenigen, die durch ernstes Studium des jetzigen Zustandes, wobei ihnen die „Grundzüge“ ein wertvolles Hilfsmittel wären, sich die erforderliche Sachkenntnis zu verschaffen geneigt sein werden, somit dies ohne Kenntnis der Praxis überhaupt möglich ist, wird kaum besonders groß sein. Bismarcks pessimistische Ansicht über diesen Punkt — „Gedanken und Erinnerungen“, Volksausgabe Bd. 2 S. 302 — trifft sicherlich auch heute noch zu. Deshalb erscheint es mir dringend notwendig, das Schwergewicht der Arbeit nicht in den Reichstag zu legen, sondern bereits in das Stadium der Schaffung des Entwurfs. Daraus ergibt sich von selbst, daß der Weg des Referentenentwurfs hier nicht gangbar sein kann. Ich möchte vielmehr anregen, ähnlich wie bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Kommission einzusetzen und zwar durch Reichsgesetz. Diese Kommission, die nicht zu groß sein dürfte und an der Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats und Reichswirtschaftsrats beteiligt sein müßten, hätte dann die Aufgabe, in weitestgehendem Maße die interessierten Kreise hinzuzuziehen, um einige Beispiele ganz wahllos zu nennen: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der verschiedenen Arten, Ärzte, Beamtenschaft, Versicherungsträger usw. Die Verhandlungen und Entschlüsse dieser Kommissionen müßten fortlaufend veröffentlicht werden, so daß in weitestem Umfange Kritik daran geübt werden könnte und die Kommission selbst in der Lage wäre, ihre Beschlüsse an der Hand der kritischen Äußerungen einer Nachprüfung zu unterziehen. Käme so ein Gesetzentwurf gewissermaßen unter Mitarbeit der gesamten interessierten Bevölkerungskreise zustande, dann ist es keine unbillige Forderung, der Reichstag möge bei der parlamentarischen Verabschiedung des Entwurfs möglichste Zurückhaltung üben und alle parteipolitischen Rücksichten ausschalten, damit wir vor den satzfam bekannten Kompromißbeschlüssen bewahrt bleiben.

„Die leidige Doppelversicherung.“

Der in Nr. 12 der „Sozialen Praxis“ unter dieser Ueberschrift von Landesrat Helms, Lübeck, besprochene Uebelstand bedarf allerdings dringend gesetzgeberischer Abhilfe. Es ist durchaus richtig, daß die gleichzeitige Heranziehung bestimmter Berufsgruppen, wie namentlich die Bürogehilfen, zur Angestellten- und Invalidenversicherung bei den gegenwärtigen Einkommensverhältnissen dieser Kreise und bei der ohnehin starken Belastung mit sozialen Abgaben nicht aufrecht erhalten werden kann.

In der Sache selbst ist der von den Trägern der Invalidenversicherung vertretene Standpunkt durchaus ansehbar. Wenn beispielsweise Herr Landesrat Helms die Stenotypistin im Handelsgewerbe nicht als Kaufmannsgehilfin ansehen will, weil sie vermeintlich keine kaufmännischen Dienste leistet, so befindet er sich auf Abwegen. Handlungsgehilfe ist jeder, der in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist. Diese kaufmännischen Dienste, soweit sie im Briefwechsel bestehen, sind in der Vergangenheit niemals in „Korrespondieren“ und „bloße Hilfsarbeit

dadür“ gegliedert worden. Auch der Stenotypist verrichtet kaufmännische Dienste und leistet geistige Arbeit. Den Begriff des Gehilfen im Sinne des § 1226 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung kennt das Handelsgesetzbuch nicht. Die Träger der Invalidenversicherung dürfen keinesfalls den Kreis ihrer Versicherten lediglich aus dem Grunde auszudehnen versuchen, der in der die Doppelversicherung begründenden Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 18. Januar 1919 enthalten ist, daß „die ohnehin infolge der allgemein eingetretenen Lohnaufbesserung der Handlungsgehilfen usw. immer stärkere Einschränkung des Versichertenbestandes der Landesversicherungsanstalten gefährdend befördert würde.“

Die Lösung der bestehenden Schwierigkeiten und die Beseitigung des von Herrn Helms mit Recht als unerträglich bezeichneten Zustandes ist jedoch nicht nur auf dem von ihm empfohlenen Wege der Verschmelzung der Invaliden- und der Angestelltenversicherung möglich. Herr Landesrat Helms übersieht dabei, daß die wünschenswerte Klärung der Verhältnisse sehr einfach durch eine Ergänzung des § 210 des Versicherungsgesetzes für Angestellte herbeigeführt werden kann. Der Hauptausschuß für die soziale Versicherung der Privatangestellten hat solche Ergänzung des § 210 in einer dem Reichstag vorliegenden Eingabe mit folgender Fassung vorgeschlagen:

„Soll in dem Verfahren nach diesem Gesetz entschieden werden, ob ein Arbeitnehmer zu dem angestelltenversicherungspflichtigen Personenkreise gehört oder nicht, so ist dem Träger der Invalidenversicherung Gelegenheit zur Äußerung zu geben; er ist berechtigt, Rechtsmittel einzulegen und als Beteiligter den Antrag nach Absatz 2 zu stellen. Die Entscheidung ist für das Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung bindend.“

Soll in dem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden werden, ob ein Arbeitnehmer zu dem invalidenversicherungspflichtigen Personenkreise gehört oder nicht, so gilt für den Träger der Angestelltenversicherung Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die Entscheidung ist für das Verfahren nach diesem Gesetz bindend.“

Diese gesetzgeberische Maßnahme würde glatt und reibungslos zur Beseitigung des auch von Herrn Landesrat Helms beklagten Zustandes der leidigen Doppelversicherung führen. Keinesfalls kann aber die durch die Bemühungen der Träger der Invalidenversicherung herbeigeführte Doppelversicherung einzelner Angestelltergruppen zum Anlaß benützt werden, entgegen dem Willen der überwiegenden Mehrheit der an Sozialversicherungsfragen interessierten Angestellten Verschmelzungspläne zu fördern.

Alfred Diller.

Arbeitsgerichte.

Zur Frage der Arbeitsgerichte. 1)

Von P. Wöbbling,

erstem Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin.

Der Referentenentwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes ist so recht ein Produkt vom grünen Tische und widerlegt schon durch seine bloße Existenz, wenn nicht die Absicht, so doch die Möglichkeit, auf diesem Wege die ordentlichen Gerichte durch die Aufnahme der bisherigen Sondergerichtsbarkeit zu befruchten. Das Einigungswesen und die Gutachtentätigkeit will man den Arbeitsgerichten nehmen, die Entscheidungen auf Grund des Betriebsrätegesetzes und verwandter Angelegenheiten werden auseinandergerissen, zur Hälfte den Arbeitsgerichten und zur anderen Hälfte den Schlichtungsausschüssen übertragen. Saft und Kraft wird den Arbeitsgerichten genommen. Aber selbst für die verkümmerten Arbeitsgerichte wird die Luft in den Amtsgerichtsstuben zu eng werden.

Ausgerechnet will man gerade bei dieser neuen Einrichtung sparen, obwohl die Sparsamkeit eigentlich kaum je das Ergebnis von Neueinrichtungen war. Vier Beisitzer sind zu viel; zwei genügen. Ein Koch und eine Hausgehilfin werden künftig unter dem Vorsitz eines soviel erfahrenen Amtsrichters über Metallarbeiterstreitigkeiten oder über Angestelltenfragen zu Gericht sitzen — wenn es sich allerdings um Tariffragen handelt, so müssen sie sich erst wieder beim Schlichtungsausschuß Rat holen. Vereinfachung! Verschleunigung! Verbilligung!

Auf dem Lande — man denke an die weiten Amtsgerichtsbezirke Ostpreußens oder Pommerns — wird während der Ernte

1) Vgl. das Gewerbe- und Kaufmannsgericht XVII, 57 f., 153 f. Beilage zu Nr. 2, XV 459 ff., 527 ff., XVI 43 ff., ferner Deutsche Juristenzeitung.

ausgespannt, — damit zwei Beisitzer — die Interessenten fordern meist vier — zur Stadt fahren, um vermutlich nicht mehr wie einen Prozeß in der Woche zu verhandeln — nicht zu entscheiden — dafür werden ja wohl mehrere Termine und mehrere Wochen gehören.

Wie man bei der Aufstellung des Entwurfs gerade das Gegenteil von dem gemacht hat, was erfahrene Gewerberichter vorgeschlagen hatten, sorgt man dafür, daß die beabsichtigte Befruchtung der ordentlichen Gerichte nicht allzu wirksam wird.

Gnädiglich werden die bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsrichter zu den neuen Arbeitsgerichten übernommen, aber nur zu den amtsgerichtlichen Arbeitsgerichten, aber nicht zu den Landesarbeitsgerichten. Dort bleiben ausschließlich ordentliche Richter in der Berufungsinstanz, die über die Befruchtung der Amtsgerichte durch die bisherigen Gewerberichter Wache halten. Ich nehme freilich an, daß diese, wenn sie ihre Bewährung bei den Amtsgerichten in vorgeändertem Lebensalter noch einmal erweisen wollen — und wenn sonst alle Voraussetzungen gegeben sind — hin und wieder zu Landgerichtsräten avancieren dürfen.

Noch eine kleine Beobachtung: Die Beisitzer der Kammern für Handelsachen heißen Handelsgerichtsräte, die Beisitzer der Landesarbeitsgerichte Arbeitsrichter, — nach meinem Empfinden allerdings geschmackvoller — aber war das die Absicht oder hat man die Arbeitsrichter nicht vielmehr des Gerichtsrats-titels nicht für würdig befunden?

Offenbar sieht man die Arbeitsgerichtsache für weniger bedeutend an. Die Arbeitsgerichte werden in Verbindung mit den ordentlichen Gerichten zu Bagatellsachen herabsinken.

Die Arbeiterfrage eine Bagatelle! Diesen Eindruck ihres Entwurfs sollten sich die Verfasser und Befürworter des Entwurfs vor Augen halten!

Man könnte dem dadurch abhelfen, daß man die Arbeitsgerichte den Landgerichten schon in erster Instanz angliedert, dann würden als Berufungsinstanz Arbeiterobergerichte — bei den Oberlandesgerichten zu errichten sein und dann würden die sonst von einem (!) Senat beim Reichsgericht zu erledigenden Revisionen auf eine vom Reichsgericht zu bewältigende Zahl herabsinken.

Die Arbeitsgerichte würden dann nur in größeren Orten bestehen, wo wirklich eine größere Arbeiterzahl vorhanden ist, während die Amtsgerichtsbezirke nach dem Ergebnis der Statistik der Gewerberichte überwiegend an Stoffmangel kranken würden. Nach Bedürfnis könnten außerhalb der Landgerichts-sitze detachierte Kammern errichtet werden.

Auf dem Lande kann eine Verbesserung und Beschleunigung der Rechtspflege nur durch Gerichte erzielt werden, die an Ort und Stelle vorhanden sind. Bei der geringen Bevölkerungsdichtigkeit und dem Mangel an Verkehrseinrichtungen sind selbst die Amtsgerichte zu schwer zu erreichen. Das gilt besonders für Wanderarbeiter und andere ortsfremde Arbeiter, sowie für die Hausgehilfen. Nur so ist die erforderliche Beschleunigung zu erreichen. Die Ortsgerichte würden sich aus dem Gemeindevorsteher und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzen. Urteile und Vergleiche müssen vollstreckbar sein, doch sind die Entscheidungen durch Klage beim Arbeitsgericht anfechtbar. Man könnte daran denken, diese Einrichtung auch auf größere Gemeinden in Gestalt von Ortsbezirksgerichten, d. h. für Teile des Gemeindegebiets einzurichten. Das Verfahren könnte kostenlos sein, da die Gerichtspersonen ehrenamtlich tätig sind. Allenfalls könnte man an minimale Dienstaufwandsentschädigungen denken. — Die Ortsgerichte würden auch in Fällen, die sich auf den Gemeindebezirk beschränken, als Schlichtungsbehörden wirksam sein. — Der Vorschlag die erstinstanzlichen Arbeitsgerichte den Landgerichten anzugliedern, gilt natürlich nur für den Fall, daß man darauf beharren wollte, an der unzeitgemäßen Angliederung an die ordentlichen Gerichte festzuhalten. Würde man sich aber entschließen, die Selbständigkeit oder Angliederung an die ordentlichen Gerichte zu wählen, so würde es im Grunde auch darauf hinauskommen, daß in jedem Landgerichtsbezirk im Durchschnitt ein Arbeitsgericht wäre. Im übrigen bliebe die Organisation dieselbe auch hinsichtlich der Klagen gegen die Entscheidungen der Ortsgerichte, wofür die als Trägerin der Arbeitsgerichts fungierende Gemeinde eine staatliche Pauschalsumme erhielte.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Auf dem Wege zur Wohlfahrtspflege.

Von Stadtassessor Dr. Alfred Schappacher, Düsseldorf.

In einer größeren Schrift gleichen Namens¹⁾ verwendet Beigeordneter

Auf dem Wege zur Wohlfahrtspflege. Dargestellt an den Düsseldorfer

Dr. Wilden, Düsseldorf, seine Erfahrungen auf dem Gebiete der Wohlfahrts-pflege zu grundsätzlichen Darlegungen von mehr als Augenblicksbedeutung. Zunächst formt er die Grundbegriffe, ohne die ein tieferes Verständnis der schwierigen Fragen, namentlich der Zusammenhänge zwischen Armenpflege, Wohlfahrtspflege und sozialer Fürsorge nicht möglich ist. Dies ist aber Vorbedingung erproblichen Wirkens in der Wohlfahrtsarbeit. Die Unklarheit und Unstimmigkeit in der Fürsorge hängen nicht zuletzt mit dem Mangel an hinreichender Einsicht in die verschlungenen Beziehungen zwischen Ursache und Wirkung zusammen. Sie will der Verfasser erhellen. Dabei geht er seinen Weg selbstständig und lehnt besonders Meinungen ab, die mehr der volkstümlich schillernden Zeitsitte als unbeflügelter Erkenntnis entspringen und daher zu Enttäuschungen führen. Vor allem scheidet er zwischen Armen- und Wohlfahrtspflege. Den Unterschied folgerichtig begründend, unterstreicht er andererseits die Notwendigkeit eines Ueberganges zwischen den beiden, wie ihn die vorbenannte Armenpflege darstellt. Mit Nachdruck verwendet er sich für die Durchdringung der Armen- und Wohlfahrtspflege mit sozialem Geiste.

Im zweiten Abschnitt setzt sich Dr. Wilden eingehend mit den Gründen auseinander, die für die Schaffung des Wohlfahrtsamtes sprechen, wobei er mit Recht vor übertriebenen Erwartungen warnt, wie man sie auf manchen Seiten hegt. Für ihn ist das Wohlfahrtsamt nicht mehr und nicht weniger als eine Verwaltungsgemeinschaft, die Veramtlichung und Versachung weit von sich weisen und zur freiwilligen Liebestätigkeit das richtige Verhältnis finden muß: Wohlfahrtsverband. Seiner besonderen Achtung vor den edelsten Beweggründen der Vereins- und kirchlichen Wohltätigkeit verleiht er unerböhlten Ausdruck. Er ist für weitgehende Mitarbeit der Vereine an den Aufgaben des Wohlfahrtsamtes. Sie findet in Düsseldorf Ausdruck in der Vertretung der Vereine im Ausschuß des Wohlfahrtsamtes, ferner in ihrer Beteiligung an der Zentralanstaltsstelle, sowie besonders in der Heranziehung ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen zur Fürsorgearbeit.

Die Neuordnung der Außensfürsorge in Gestalt der Bezirksfamilienfürsorge behandelt der Verfasser in einem besonderen Abschnitt. Düsseldorf ist dabei, die Sonderausfürsorge Schritt für Schritt durch die Bezirksfamilienfürsorge zu ersetzen, wobei erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden sind, namentlich mit Bezug auf die Gewinnung geeigneter Fürsorgerinnen, die ihrer verantwortungsvollen Aufgabe durchaus gewachsen sind. Dr. Wilden weiß die mannigfachen Vorzüge der einheitlichen Familienpflege, besonders in sozialer Hinsicht, wohl zu würdigen; dennoch stimmt er nicht in die laute Begeisterung derer ein, die wännen, in der Bezirksfamilienfürsorge das Mittel gefunden zu haben, mit dem sie allem Uebel, das am Volkkörper frist, wehren können. Wenn auch über die Bezirksfamilienfürsorge bisher noch keine abgeschlossenen Erfahrungen vorliegen, so glaubt der Verfasser doch auf Grund der bisherigen Bewährung der Düsseldorfer Einrichtung annehmen zu dürfen, daß sie ausbaufähig ist, freilich innerhalb der Grenzen, die ihrem Wirken gesteckt sind.

Die Aufgaben und Grundsätze der Düsseldorfer Fürsorge stellen kommen in den folgenden Abschnitten ausführlich zur Darstellung, wobei bemerkenswerte Zahlen über den Umfang ihrer Tätigkeit mitgeteilt werden. Auf Einzelheiten kann man in diesem Zusammenhang nicht eingehen.

Im Schlußabschnitt streift Dr. Wilden die geldlichen Schwierigkeiten, die sowohl der gemeindlichen wie der freien Wohlfahrtspflege entgegenstehen und die sich gerade in einer Zeit türmen, wo als Folge des Krieges die Hilfsbedürftigkeit außerordentlich zugenommen hat und noch weiter zunimmt. Eine kleine Erleichterung bietet nach Dr. Wilden die peinliche Beobachtung weiser Sparsamkeit, die nicht auf Kosten der Bedürftigen, sondern der entbehrlichen Verwaltungsausgaben einsetzt. Die Zusammenfassung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Wohlfahrtsamt begünstigt dieses Vorhaben. Allein die wichtigere Frage lautet: Wie gewinnt man die unbedingt erforderlichen neuen Mittel, um den erhöhten Anforderungen an die Wohlfahrtspflege zu genügen? Dr. Wilden sieht im Ausbau der sozialhygienischen Fürsorge der sozialen Versicherungsträger einen Weg, die gemeindliche Fürsorge zu entlasten. Jedenfalls — in diesen Gedanken klagt die Schrift aus — dreht es sich heute um Sein oder Nichtsein der Wohlfahrtspflege!

Ein Handwerker-Altenheim, das erste seiner Art in Deutschland, wird in Lübeck errichtet werden. Die Grundsteinlegung ist vor kurzem erfolgt. Der lübeckische Staat hat den 3000 qm großen Platz zur Verfügung gestellt. Für den Bau hat der Gewerverein durch Sammlungen innerhalb der Innungen und durch sonstige Veranstaltungen 320 000 M. aufgebracht. Die Baukosten sind zu 250 000 M. veranschlagt, da sich verschiedene Innungen verpflichtet haben, in uneigennütziger Weise am Bau zu helfen. Die Innungen haben sich auch zur Zahlung laufender Beiträge zur Unterhaltung des Heims verpflichtet. Im Oktober sollen bereits 11 alte Handwerker-Gepaare einziehen können.

Jugendwohlfahrt.

Die Organisation der Jugendwohlfahrt.

Von Prof. Dr. P. Kiebesell, 2. Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge in Hamburg.

Nachdem der 29. Ausschuß des Reichstages die Beratungen über das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in zweiter Lesung beendet hat, steht zu erwarten, daß der Gesekentwurf demnächst in das Plenum ge-

Einrichtungen von Dr. Josef Wilden, Beigeordnetem der Stadt Düsseldorf, 1921. Druck A. Bagel, Aktiengesellschaft, Düsseldorf.

langt. Wesentliche Änderungen sind kaum zu erwarten, und die Länder müssen sich rüsten, ihre Ausführungsgesetze in Angriff zu nehmen und über die Organisation der Jugendämter sich Klarheit zu verschaffen. Hierfür kann ihnen als ein vorzüglicher Wegweiser das neue Buch von R. Blaum, *Die Jugendwohlfahrt* (Leipzig, Julius Klinkhardt, 1921) dienen. Der Aufforderung der Schriftleitung, zu den in diesem Buche erörterten Problemen Stellung zu nehmen, komme ich um so lieber nach, als sie mir Gelegenheit bietet, einige Organisationsfragen zu erörtern und zu einigen Beschlüssen des Reichstagsausschusses Stellung zu nehmen.

Eine Kernfrage ist die, ob neben der bereits allgemein geübten Gesundheitsfürsorge, Wohnungsfürsorge, Arbeitsfürsorge, wirtschaftlichen Fürsorge überhaupt noch eine besondere Fürsorge für jugendliche Personen auf allen diesen Gebieten notwendig ist. Es handelt sich also um die Frage: Fachgliederung oder Altersgliederung. Bereits in Nummer 41 Jahrgang 1921 dieser Zeitschrift habe ich mich hinsichtlich der gesundheitlichen Fürsorge für die Altersgliederung entschieden. Überall, wo die Fürsorge verfeinert wird, ist man dazu übergegangen, in den Jugendlichen nicht nur Erwachsene in kleinerem Format, sondern besonders geartete Menschen zu sehen. Das ist für die Säuglingsfürsorge allgemein anerkannt. Für das Kleinkind hat man lange Jahre zum Nachteil für unser Vaterland diesen Grundsatz nicht beachtet. Für das Schulkind hat man ihn nur hinsichtlich der geistigen Ausbildung in der Schule anerkannt, und für die schulentlassene Jugend beginnt jetzt die Jugend in der Jugendbewegung diesen Standpunkt selbst zu vertreten. Die Jugendfürsorge, die erst jetzt reichsgesetzlich geregelt werden soll, hat einen langen Leidensweg hinter sich. Zuerst kämpfte sie für die Losung: Los von der Armenfürsorge. Hier, auf dem wirtschaftlichen Gebiete, hatte man zuerst erkannt, daß das Unterstützungswesen ein anderes sein müsse, je nachdem ob es sich um Erwachsene oder um Kinder handelt. Die erzieherische Fürsorge ist ein Sondergebiet, das nicht von heute auf morgen gelernt, das nicht mit allen möglichen anderen Aufgaben verquitt werden darf. Warum haben einsichtige Praktiker schon jetzt schwere Bedenken gegen die sogenannte Familienfürsorgerin, die die Spezialfürsorgerin ablösen soll? Sie soll sachverständig sein für Säuglingsfürsorge, Tuberkulosefürsorge, Fragen der Reichsversicherungssicherung, Schulfragen, Erziehungsfragen aller Art, wirtschaftliche Fragen usw. Und wenn man dagegen schon meines Erachtens berechtigte Bedenken hat allein in der Kinderfürsorge, wieviel mehr gilt dies für die gesamte Fürsorge. So haben sich denn auch bei der Arbeitsvermittlung, bei den Volksbildungsbestrebungen, in der wirtschaftlichen Fürsorge überall Jugendabteilungen gebildet. Für jedes Fachgebiet aber auch noch eine Altersgliederung einzuführen, würde unnötige Kosten verursachen. Es genügt, wenn eine Stelle vorhanden ist, bei der diejenige Gruppe die gesamte Fürsorge übernimmt, die an dem betreffenden Fall hauptsächlich beteiligt ist. Alle Fachgebiete zusammenzufassen, war die Aufgabe der kommunalen Jugendämter, die mit innerer Notwendigkeit aus der Praxis heraus entstanden sind. Ihre Tätigkeit reichsgesetzlich festzulegen, war die Aufgabe des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Der Traum weitstehender Jugendfreunde ging dahin, in dieses Gesetz alle Bestimmungen über Jugendliche, die jetzt im BGB., im Strafgesetzbuch, in der Gewerbeordnung, im Handelsgesetzbuch, in den Landesgesetzen über die Fürsorgeerziehung, in Polizeiverordnungen usw. verstreut sind, zusammenzufassen und ein einheitliches Jugendrecht zu schaffen. Das läßt sich vorderhand noch nicht verwirklichen. Was sich aber verwirklichen läßt und was dem Entwurf des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vorschwebte, war die Einheit der Trägerschaft, die Einheit der Organisation. Sagt doch § 2 des Entwurfs: „Die öffentliche Jugendhilfe, deren Organe die Jugendämter sind, umfaßt alle Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt.“ Leider ist der Reichstagsausschuß diesem Gedanken nicht treu geblieben, indem er auf Drängen der Ärzte im § 11 den Zusatz aufgenommen hat, daß bei Bestehen eines Gesundheitsamtes diesem die gesundheitlichen Aufgaben übertragen werden können. Den Standpunkt der Altersgliederung vertritt auch Blaum im ersten Teil seines Buches, leider hat er sich durch praktische Schwierigkeiten in einem späteren Teil bewegen lassen, nicht streng an diesen Grundsatz festzuhalten. Zuzugeben ist, daß vor Abschluß der Armenrechtsreform eine befriedigende Lösung der wirtschaftlichen Kinderfürsorge nicht zu finden ist. Solange noch der Unterstützungswohnsitz für die Eltern maßgebend ist, kann daß allein modernen Anforderungen gerecht werdende Aufenthaltsprinzip für alle Kinder nicht durchgeführt werden. Aber selbst wenn das der Fall wäre, würde eine Uebergabe der Kinderfürsorge an die Jugendämter und Betreuung der Erwachsenen in derselben Familie durch die Wohlfahrtsämter zu einer Doppelarbeit führen, die unbedingt vermieden werden muß.

Solange es sich nur um vorübergehende Unterstützung handelt, kann unbedenklich die Fürsorge den Armenverbänden überlassen werden, sobald nur dafür gesorgt ist, daß diese auch für die Erziehung der Kinder die nötigen Mittel zu liefern haben. Diesen Weg beschreitet der § 50 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, und Blaum hebt mit Recht hervor, daß hiermit endlich anerkannt ist, daß für Kinder nicht das wirtschaftliche Existenzminimum, sondern ein besonderes „Jugenderistenzminimum“ erforderlich ist. Leider hat auch der Reichstagsausschuß daran festgehalten, daß im allgemeinen nur Erwerbsebefähigung gewährt werden soll, während über die Gewährung eines sozialen Existenzminimums, nämlich der über die Erwerbsebefähigung hinausgehenden Berufsausbildung, erst noch vom Reich oder den Ländern nähere Anordnungen getroffen werden sollen. Das Aufenthaltsprinzip und die Unterstützungsgewährung durch das Jugendamt sollen künftig bei allen unehelichen, vollverwaisten und getrennt von beiden Eltern untergebrachten Minderjährigen angewandt werden. Rückgriff auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort ist unter gewissen im Gesetz näher definierten Umständen zulässig. Dieser Regelung dürfte zugestimmt sein. Zu fordern ist aber, daß, sobald die völlige Versorgung und eventuell anderweitige Unterbringung eines Kindes nötig wird, die Fürsorge für sämtliche Kinder vom Armenverband dem Jugendamt übertragen wird. Hiervon sollten die Landesgesetze gemäß § 52 Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes umfassenden Gebrauch machen.

Außerordentlich dankenswert sind die Ausführungen Blaums über die Zerpfitterung, die in die gesamte Fürsorge durch die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gekommen ist. Diese Sonderfürsorge für besondere Gruppen wird immer zwei Klassen von Menschen schaffen und der allgemeinen Fürsorge immer wieder den Stempel des Minderwertigen aufdrücken, ganz abgesehen von der Verschwendung an Arbeitskräften. So sagt Blaum mit Recht: „Niemand war vielleicht die Gelegenheit zu großzügiger Organisation der gesamten Einrichtungen der Volkswohlfahrtspflege besser gegeben, als in der zweiten Hälfte des Weltkrieges und bei der Organisation der Fürsorge für die Opfer desselben. Leider hat es anscheinend an der Erkenntnis der Gesamtlage der Volkswohlfahrtspflege und an der Energie, einen großen Plan ihrer Organisation durchzuführen, gefehlt, denn sonst hätte man von allen anderen Stellen der Fürsorge ganz unabhängige, neue Einrichtungen für diesen Einzelzweig nicht schaffen dürfen.“ Auch der 29. Reichstagsausschuß hat diese Gefahr erkannt und daher als neue Pflichtaufgabe der Jugendämter bezeichnet: Die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten. Hoffen wir, daß aus dieser „Mitwirkung“ bald eine „Uebernahme“ wird.

Auch in anderen Punkten steht Blaum auf dem Standpunkt, den der Verfasser bereits mehrfach vertreten hat. Solange nicht ernstlich die Jugendämter wirklich zu Zentralen der gesamten Jugendfürsorge gemacht werden, wirklich als Erziehungsbehörden anerkannt werden, wird der Segen der Einrichtung ausbleiben. Die starre Bindung an die durch das Gesetz vorgezeichnete Geschäftsverteilung zwischen Vormundschaftsgericht und Jugendamt führt zu einer Bürokratisierung und unnötiger Schreiarbeit, wie sie nicht schlimmer gedacht werden kann. Hier sollte durch Artikel 2 Absatz 2 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in der Fassung des Reichsrats eine Bresche gelegt werden, indem den Ländern eine freierliche Gestaltung gestattet werden sollte. Die lästige Kontrolle einer Behörde durch eine andere sollte fortfallen. Leider hat sich der Reichstagsausschuß nicht entschließen können, diese Fassung anzunehmen. Es ist zu hoffen, daß das Plenum sich noch zu einer Änderung aufraffen wird.

Blaum vertritt den Standpunkt, daß das Jugendamt stets eine Abteilung des allgemeinen Wohlfahrtsamtes oder der Wohlfahrtsabteilung der Stadt- oder Kreisverwaltung sein solle. Für die kleineren Bezirke wird ersteres zweckmäßig sein, für die Großstädte kommt — wenn anders die Zusammenfassung nicht nur auf dem Papier steht — nur das letztere in Frage. Hier müssen Arbeitsgemeinschaften der Leiter der Ämter zusammen mit den Versicherungsträgern und örtlichen Fachverbänden die nötige Verbindung untereinander herstellen. Nicht zugestimmt werden kann aber Blaum darin, daß er die Uebertragung der gesundheitlichen Aufgaben auf ein Gesundheitsamt für zulässig hält. Während er in seinem Buch lediglich die Uebertragung dann für zulässig hält, wenn das Gesundheitsamt ein Teil des Wohlfahrtsamtes ist — dem könnte man vielleicht zustimmen — und wenn das Gesundheitsamt sich lediglich darauf beschränkt, Krankheiten festzustellen und die Maßnahmen zur Abhilfe anzuregen und vorzuschlagen, während die Durchführung den Jugendämtern überlassen wird, hat er sich in einer späteren Veröffentlichung im Zentralblatt für Vormundschaftswesen,

Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung¹⁾ mit der neuen Fassung des Reichstagsausschusses einverstanden erklärt, allerdings mit dem Zusatz: „sofern beide Behörden in einem Wohlfahrtsamt verbunden sind.“ Dieses Entgegenkommen ist meines Erachtens gefährlich. Es kommt nicht darauf an, den Arzt auszuschalten, im Gegenteil, er soll im Jugendamt an erster Stelle mitwirken, aber eine verantwortliche Stelle muß vorhanden sein, und das kann nur dasjenige Amt sein, das auch für die anderen Zweige der Personenfürsorge verantwortlich ist, nämlich das Jugendamt.²⁾

Nicht scharf genug kommt in Blaums Buch die Stellungnahme zu den neuen Jugendgerichtsgesekentwürfen zum Ausdruck. Es kann von den Freunden der Jugend nicht scharf genug protestiert werden, daß neben den Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten durch die neuen Entwürfe noch „Erziehungsgerichte“ geschaffen werden sollen, die schon der Vorbildung nach ein Ding der Unmöglichkeit sind.

Wenn hier einzelne Punkte herausgegriffen sind, so ist damit das Blaumsche Buch keineswegs erschöpft. Es bietet vielmehr eine Fülle von Anregungen für die Praxis, auf die im einzelnen einzugehen im Rahmen eines einzigen Artikels unmöglich ist. Zu weiterem Studium muß daher auf das Buch selbst, an dem neben Blau zahlreiche weitere Sachkundige mitgearbeitet haben, verwiesen werden.

Der 4. Lehrgang des deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge, der im Oktober 1921 auf der Wegscheide bei Frankfurt a. M. stattgefunden hat, gab den Fachkreisen Gelegenheit, sich noch einmal mit den auf der Reichsschulkonferenz (1920) erörterten Fragen des Verhältnisses zwischen Kindergarten und Schulwesen vom Standpunkt praktischer Forderungen und Bedürfnisse auseinanderzusetzen. Hier interessieren in erster Linie die Verhandlungen, die das Verhältnis des Kindergartens zur Familie berührten. Fräulein Dr. Marie Kröhne-Berlin sprach über die Erziehungskraft der Familie, gemessen an den hemmenden wirtschaftlichen Verhältnissen einerseits und der Steigerung der Erziehungserfordernisse andererseits. Die Referentin mißt den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Notständen einen derart schwerwiegenden Einfluß auf die Erziehungskraft der Familie bei, daß sie diese in ihrer heutigen Form nicht mehr für geeignet hält, den gesteigerten Erziehungserfordernissen zu genügen. Die Familie muß daher auf breitere Grundlagen gestellt werden, die ihr die Ueberwindung der wirtschaftlichen und sozialen Notstände erleichtert, zugleich aber muß sie in ihrer inneren Struktur veredelt werden. Staat und Gesellschaft müssen zum Schutz der Familie die Verantwortung für die Erziehung übernehmen.

Prof. Weiß-Zena erörterte die Gründe für und wider die Kindergartenpflicht und lehnte den allgemein verbindlichen Kindergarten ab, weil die Einrichtung des Kindergartens nur den Zweck haben könne, den umfriedeten Kreis der Familie zu vertiefen und zu erweitern, aber nie an ihre Stelle zu treten, auch wenn die Familie unvollkommen ist. Da wo sie versagt, muß sie allerdings durch gesellschaftliche Einrichtungen gestützt werden zum Zwecke ihrer Wiederherstellung.

Daß für diejenige Gruppe von Kindern, denen wegen wirtschaftlicher und sozialer Mißstände oder Unfähigkeit der Eltern keine geordnete häusliche Erziehung zuteil wird, eine bedingte Kindergartenpflicht wünschenswert wäre, zeigte die Dr. Gehring-Sohlund a. N. in seinen Ausführungen. Die Durchführung des Zwanges erscheint jedoch außerordentlich schwierig, weil die Frage der richtigen Auswahl der Kinder und der geeigneten Entscheidungsinstanz noch ungelöst ist.

In der Aussprache wurde einmütig der Standpunkt herausgearbeitet, daß die Familie eine unentbehrliche Zelle der Gesellschaft ist, der auch im Kleinkindesalter die wichtigste Rolle bei der Erziehung anvertraut werden muß. Auch die folgenschweren Störungen des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens berechtigen uns nicht, heute der Familie die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Funktionen abzuspreden. Für die Gruppe von notleidenden Familien aber, die tatsächlich der Erziehungsaufgabe nicht mehr gewachsen sind, sollen in erster Linie die Kräfte der Selbsthilfe eingesetzt werden. Erst wenn diese versagen, soll der Staat eingreifen, vor allem durch Anregung und Unterstützung, nicht durch völlige Uebernahme der Aufgaben.

Weitere Referate behandelten den Kindergarten in seiner Beziehung zur Schule. Für die schulpflichtigen, aber noch nicht schulpflichtigen Kinder forderte Rektor Grauvogel-Frankfurt a. M. Schulkindergerichte im Rahmen des Schulorganismus, um den die Entwicklung dieser Kinder hemmenden Einflüssen entgegenzuwirken und sie zur Schulpflicht zu bringen. Ähnliche Einrichtungen (Sonderkindergärten) für die vorschulpflichtigen, geistig oder körperlich zurückgebliebenen, schwererziehbaren Kinder forderte Fräulein Corvina-Berlin.

Die Verhandlungen befaßten sich ferner mit der Wirkung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes auf das Kindergartenwesen und mit der Frage, ob dieses der Schulverwaltung oder der Verwaltung der Wohlfahrtspflege untergeordnet werden soll. Dr. Volligkeit-Frankfurt a. M. gab einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des Gesetzes. Wenn es auch im einzelnen noch Mängel aufweise, sichere es doch die äußeren Bedingungen für die Kinderfürsorgearbeit. Die Frage, durch welche Behörde die Kindergärten verwaltet werden sollen, behandelte Prof. Ziehen-Frankfurt a. M. Bei der Prüfung, ob sich Schulbehörde oder Jugendamt besser für diese Verwaltungsarbeit eignen, ergaben sich Vor- und Nachteile auf beiden Seiten. Der Referent empfahl auf jeden Fall ein Kondominium von Jugendamt und Schulbehörde und forderte Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien

bei Erlass des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und des Reichsschulgesetzes. Fräulein Noack-Magdeburg sprach über die Notwendigkeit von Konzeptionspflicht und Aufsicht für Kindergärten, die sie einer sachlich vorgebildeten und erprobten Persönlichkeit beim Jugendamt übertragen wissen will. Zuletzt wurde das Thema „Mindestforderungen an Kindergärten und verwandte Anstalten“ in vier Referaten behandelt.

Wenn man diesen Lehrgang mit den Verhandlungen der Reichsschulkonferenz vergleicht, so hat man den Eindruck, daß auf der „Wegscheide“ die schwerwiegenden und weittragenden Probleme der Erziehung im Kleinkindesalter von einem Kreise Sachverständiger und erfahrener Praktiker der Lösung wesentlich näher gebracht wurden, als auf der Reichsschulkonferenz.

Frankfurt a. M.

Lina Koob.

Die Kleinkinderfürsorge in Wien wird, nach Mitteilungen der Zeitschrift für Kinderchutz und Jugendfürsorge (Nr. 11, XIII. Jahrg.), seit Juli 1921 durch das Amerikanische Rote Kreuz, das den Betrieb von 41 bereits bestehenden Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen übernommen hat, ausgebaut. Die Fürsorge umfaßt alle gesunden Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, mit besonderer Berücksichtigung des Säuglingsalters und unter ständiger Zusammenarbeit mit der Schwangerenfürsorge, um die Kinder womöglich noch vor der Geburt in Ueberwachung zu bekommen. Sie steht in enger Fühlungnahme mit den praktischen Ärzten und Krankenanstalten, um durch rechtzeitiges Erkennen von Krankheitsanlagen und rechtzeitige Ueberweisung vorbeugend zu wirken. Die Fürsorgearbeit ist prinzipiell eine prophylaktische, beratende. Unterstützungen werden nur als Prämien für fleißiges Besuchen der Fürsorgestellen erteilt. Die Mütter sollen zielbewußt dazu erzogen werden, den Wert der Fürsorge als solche zu schätzen, so daß die Prämien bald als ganz entbehrlich weglassen können. Als Endziel wird die Erhaltung der Fürsorge aus Beiträgen der Eltern angestrebt. Die wichtigste Neuerung ist der Ausbau des Heimbefuchsdienstes, der, in enger Zusammenarbeit mit der ärztlichen Beratungsstelle, durch Prüfung und fortlaufende Beobachtung der häuslichen Verhältnisse in jedem einzelnen Fall eine wirksame Fürsorge erst ermöglicht. Dieser Heimbefuchsdienst wird von der hauptamtlich angestellten Hauptfürsorgerin jeder Fürsorgestelle versehen. Die Fürsorgestellen des Amerikanischen Roten Kreuzes erhalten von den Jugendämtern des Bezirks alle Gebirtsanzeigen zugestellt mit Ausnahme jener Fälle, die von den Jugendämtern selbst in Ueberwachung genommen werden. Alle angezeigten Neugeborenen müssen so rasch wie möglich aufgesucht werden, um die Mütter zu beraten und sie auf die Fürsorgestelle hinzuweisen, von der sie bei dem ersten Besuch eine Anweisung auf eine besonders billige Wohnausstattung erhalten. Zur Beratung in den Fürsorgestellen werden zugelassen: schwangere Frauen, Neugeborene und Säuglinge, die in der Regel zweimal im Monat vorzustellen sind, Kinder von 1—3 Jahren, die monatlich einmal vorgestellt werden sollen und Kinder von 3—6 Jahren, die je nach der Bestimmung des Arztes vorzustellen sind. Kinder, die eine gewisse Zeit ohne Entschuldigung aus der Beratungsstelle fortgeblieben sind, werden aus der Fürsorge gestrichen. Die Zahl der von einer Fürsorgestelle aus überwachten Kinder darf 500 nicht überschreiten, um eine eingehende Arbeit zu ermöglichen. Die Durchführung der Fürsorgeeigenschaft hat das Amerikanische Rote Kreuz den Wiener Organisationen übertragen, die sie bisher ausgeübt haben. Die durch das Vorgehen des Amerikanischen Roten Kreuzes angebahnte Vereinheitlichung der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge und die Erweiterung und wirksamere Gestaltung der Schulfürsorge (vgl. XXXI) scheinen „zu dem lange geforderten und bisher immer so schmerzlich entbeherten organischen Aufbau der Wiener Jugendfürsorge“ zu führen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Die Anstellung von Schwerbeschädigten im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums ist bis zum 1. Januar 1922 in folgendem Ausmaß erfolgt: Von den Gesamtarbeitsplätzen sind insgesamt 8,35%, von den Beamtenstellen allein 5,35% mit Schwerbeschädigten besetzt.

Die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in England (XXX, 340, 565, 668). Am 10. November 1921 hatten sich 28 926 Unternehmer bereit erklärt, einen bestimmten Prozentsatz von Invaliden zu beschäftigen. Am 3. Januar 1922 hatten 23 152 ehemalige Soldaten ihre Umschulung begonnen und 35 059 warteten auf die Zulassung zu den Umschulungswerkstätten. Seit dem 1. August 1919 haben 47 095 Soldaten ihre Umschulung vollendet. Bis Ende November hatten sich 17% der Umschulten dem Baugewerbe zugewandt, 11% der Konfektion, 10% der Kunstschlerei und 8% dem Wagenbau. Bis zum 28. Dezember 1921 waren 44 591 Lehrlinge von 17 779 Unternehmern angenommen worden. 34 987 Personen haben ihre Lehrzeit beendet und 9604 haben sie noch nicht abgeschlossen, 2147 Lehrlinge waren bis zum 28. Dezember 1921 zurückgewiesen worden. Bis zum 31. Dezember 1921 waren die Namen von 29 469 Unternehmern in die „King's National Roll“ eingetragen, 307 163 entlassene Soldaten hatten bei diesen Unternehmern Arbeit gefunden.

Die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter in der polnischen Privatindustrie ist durch Gelez vom 18. März 1921 geregelt. Die Unternehmer in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft und im Transportwesen müssen bei 50 Angestellten mindestens einen Schwerbeschädigten beschäftigen. Nach dem Erlass vom 15. November 1921 sind diejenigen Invaliden als Schwerbeschädigte anzusehen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 45% gemindert ist. Die Unternehmer müssen den staatlichen Arbeitsämtern Listen vorlegen, in denen die Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Personen und die Zahl der beschäftigten Schwerbeschädigten verzeichnet ist. Ist diese Zahl ungenügend, so muß die Vermehrungsmöglichkeit, die sie für andere Beschädigte haben, angegeben werden. Die Unternehmer können sich die Invaliden, zu deren Einstellung sie verpflichtet sind, selbst verschaffen oder

¹⁾ XIII. Jahrgang, Nummer 17/18 vom 15. Dezember 1921.

²⁾ Vgl. Stord, Jugendamt und Gesundheitsfürsorge, in gleicher Nummer des Zentralblattes.

sie aus den Listen wählen, die ihnen von den staatlichen Arbeitsämtern vorgelegt werden.

Volksgesundheit.

Der Kampf wider den Alkoholismus.

Von D. Reinhard Mumm, M. d. R.

I.

Der Reichstag nahm in den letzten Tagen ein neu gearbeitetes Gesetz über das Branntweinmonopol an, das der Geldentwertung und den mit dem ersten Branntweinmonopol gemachten Erfahrungen Rechnung trägt.

Für uns hier hat besondere Bedeutung der § 118, wonach von der Monopoleinnahme jährlich ein Teil für Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke aufzuwenden ist. Das frühere Gesetz hatte im Entwurf solche Aufwendungen nicht enthalten; erst in hartem Reichstagskampf gelang es mir während des Krieges, von der Monopolaufgabe eine Summe von vier Millionen Mark für die Bekämpfung des Alkoholismus, seiner Ursachen und seiner Wirkungen, zu erzwingen. Alle Fraktionsbände hatten sich bei diesem Kampf gelöst; nur mit einer ganz geringen Mehrheit gelang es, diese vier Millionen, damals eine beträchtliche Summe, zu erringen, und wenn die Mäßigkeits- wie die Enthaltensbewegung in den letzten Jahren ihr Werk haben fortführen können, ja insbesondere die Arbeit unter der Jugend¹⁾ vielfach haben erweitern können, so ist dies wesentlich diesem Fonds, den das Reichsministerium des Innern (Ministerialdirektor Dammann und Ministerialrat Hamel) verwalten, zu danken.

Es war vom Ministerium, obwohl eigentlich der Fonds allein der Bekämpfung des Alkoholismus, seiner Ursachen und seiner Wirkungen diene, festgesetzt worden, daß eine der vier Millionen für die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten und Schwindel ausgesetzt werden solle: Unzucht und Tuberkulose gehen ja vielfach mit der Trunksucht Hand in Hand.

So enthielt denn der „Entwurf eines Gesetzes über das Branntweinmonopol“ (Nr. 2281 der Reichstagsdrucksachen vom 27. Juni 1921) folgenden § 118:

„Aus der Monopoleinnahme sind jährlich

1. sechs Millionen Mark zur Bekämpfung der Trunksucht und solcher der Volksgesundheit drohenden Schäden, die mit dem Mißbrauche von Branntweingenuß zusammenhängen,
2. sechs Millionen Mark zur wissenschaftlichen Erforschung und praktischen Förderung des Kartoffelbaues und der Kartoffelverwertung,
3. bis zu sechzehn Millionen Mark zur Ermäßigung der Kosten der weingeisthaltigen Heilmittel für die minderbemittelten Volkskreise, wovon den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und knappschaftlichen Krankenkassen für jedes Mitglied und Jahr mindestens 60 Pfennig als Rückvergütung zu gewähren sind, dem Reichsminister der Finanzen zur Verfügung zu stellen. Die Beträge sind in den Reichshaushaltsplan einzustellen.“

Die fortschreitende Geldentwertung macht eine Erhöhung der Summen unvermeidlich. Dazu kam die in den verschiedensten Parteien des Reichstags empfundene Notwendigkeit, gerade in der Gegenwart, da die Trunksuchtschäden wieder stark anschwellen, den Kampf wirksam führen zu können. Ein von mir gelegentlich im Reichstag zusammenberufener interfraktioneller Ausschuß zum Kampf wider den Alkoholismus beschloß, eine erhebliche Erhöhung der Summe anzustreben, und es wurde tatsächlich die unter Nr. 1 genannte Summe vom 36. Reichstagsausschuß von sechs auf dreißig Millionen heraufgesetzt, ohne daß schwerere Kämpfe entstanden. Wünschenswert erschien es aber immerhin, die beiden Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Bekämpfung der beiden Volkskrankheiten voneinander zu sondern. Im Reichstag schlugen die einen die Halbierung vor, während die anderen mit mir, da es sich doch um ein Branntweinmonopolgesetz handelt, zwanzig Millionen für den ersteren, zehn Millionen für den zweiten Zweck vorschlugen: die Bekämpfung der Volkskrankheiten ist in erster Linie Sache der Länder und Gemeinden, die dafür erhebliche Aufwendungen machen, während für den Kampf gegen den Alkoholismus keine andere Quelle, als die dieses § 118 sprudelt.

Manche Anstrengungen habe ich gemacht, die Gesamtsumme auf vierzig Millionen zu bringen und sie dann zu halbieren; dies scheiterte aber am Einspruch des Reichsfinanzministers und dem daraus folgenden Widerspruch der Regierungsparteien. So hat denn nun § 118 durch den Reichstag die folgende Fassung erhalten:

¹⁾ Am 22.—25. Mai, also in der Himmelfahrtswoche, findet in Berlin der Zweite Deutsche Kongreß für alkoholfreie Jugend-erziehung statt; der Reichstanzler will ihn eröffnen; Tagungsort ist vorläufiglich der Reichstag oder die Aula der Berliner Universität.

§ 118.¹⁾

„Aus der Monopoleinnahme sind jährlich dem Reichsminister der Finanzen zur Verfügung zu stellen

1. zwanzig Millionen Mark zur Bekämpfung der Trunksucht und zehn Millionen Mark zur Bekämpfung solcher der Volksgesundheit drohenden Schäden, die mit dem Alkoholismus zusammenhängen, insbesondere zur Bekämpfung von Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten,
2. achtzehn Millionen Mark zur wissenschaftlichen Erforschung und praktischen Förderung des Kartoffelbaues und der Kartoffelverwertung, deren Verteilung unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen hat,
3. bis zu fünfundsiebzig Millionen Mark zur Ermäßigung der Kosten der weingeisthaltigen Heilmittel für die minderbemittelten Volkskreise, wovon den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und den knappschaftlichen Krankenkassen sowie den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden für jedes Mitglied und Jahr mindestens 1,50 M. als Rückvergütung zu gewähren sind. Erbschaftskassen (§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) werden den vorgenannten Krankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder gleichgestellt. Aus dem Betrage von 35 Millionen Mark sind auch die Kosten der Verteilung unter die Krankenkassen zu bestreiten,
4. bis zum 30. September 1929 vier Millionen Mark zur Bildung eines Unterstützungsfonds für Angestellte und Arbeiter des Branntwein-gewerbes, über dessen Verwaltung und Verteilung der Reichsminister der Finanzen zusammen mit den gesetzlichen und gewerkschaftlichen Vertretungen der Angestellten und Arbeiter auf Grund gemeinschaftlich zu vereinbarenden Richtlinien bestimmt,
5. bis zu vierzig Millionen Mark zur Verbilligung des in öffentlichen Krankenz-, Entbindungsz- und der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten verwendeten Branntweins.

Die Beträge sind in den Reichshaushaltsplan einzustellen.“

Gewiß läßt sich mit den zwanzig Millionen heute weniger leisten, als früher mit den drei oder vier Millionen; immerhin ist es im Blick auf die Gesamtlage unserer Finanzen dankenswert, daß diese Summe zu den genannten Zwecken sichergestellt werden konnte.

Im übrigen wirkt das Branntweinmonopolgesetz insoweit gegen die Trunksucht, als es den Trinkbranntwein verteuert.

Was das neue Gesetz über die Herstellung von Branntwein zu technischen Zwecken, über Essigsäure und Hefe bestimmt, hat für die Bekämpfung der Trunksucht keine Bedeutung; Zweck des Gesetzes ist weder die Förderung noch die Bekämpfung des Alkoholismus, sondern die Mehrung der Reichseinnahmen; die Folge, daß Verteuerung des Trinkbranntweins seinen Genuß etwas eindämmt, ist durch alle bisherige statistischen Beobachtungen erwiesen. Auf die Einzelheiten der Ausschußberatungen, die viel interessanten Kämpfe (Gärungs- und Essenzessig, Kampf um das Verarbeitungsmonopol, Bedeutung der Schlempe für die Landwirtschaft) ist unter dem Gesichtswinkel dieses Artikels nicht einzugehen.

II.

Dem Reichstag soll demnächst ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Trunksucht zugehen. Der Reichstag hat ihn unlängst, einem Beschlusse seines Ausschusses für Bevölkerungspolitik folgend, dringend erbeten. Man verweist darauf, daß im Deutschen Reich jetzt jährlich über 1 Milliarde Mark für Sekt — dieser allerdings größtenteils von Ausländern — ausgegeben wird und die Belegung der Irren- und Strafanstalten infolge der Trunksucht wieder erheblich steigt.

Der Gesetzentwurf gegen den Alkoholmißbrauch, der vom Reichswirtschaftsministerium ausgeht, wird dem Reichsrat demnächst vorgelegt. Er wird u. a. Bestimmungen in bezug auf die Polizeistunde, den Ausschank an Jugendliche und die Trinkerliste bringen.

Ich halte es im gegenwärtigen Augenblick nicht für weise, gegen diesen Gesetzentwurf, der vielleicht manche wichtige Bestimmung nicht enthält, anzugehen. Es ist das Wichtigste, daß er bald vom Reichsrat verabschiedet werde und dem Reichstag zugehe; der Reichstag wird dann in seiner Ausschußberatung alles dasjenige hinzufügen, was dem Entwurf noch fehlt. Hierbei wird die recht verwickelte Frage nach dem Gemeindebestimmungsrecht eine besondere Rolle spielen.

Ein solcher Gesetzentwurf ist keineswegs ein Gesetzentwurf gegen die Gastwirte, die einen nötigen und wertvollen Stand unseres Volkslebens ausmachen. Im Gegenteil werden wir die Gastwirte auf unserer Seite haben, wenn wir fordern, daß den Konditoreien und Drogerien die Erlaubnis zum Likörverkauf in Flaschen eingeschränkt werde, daß Gastwirtschaftlern errichtet und Schankkonzessionen nur unter Mitwirkung von Gastwirtschaftlern verliehen werden. Auch gibt es viele Gastwirte, die bei den heutigen Kosten

¹⁾ Wir bringen den langen Paragraphen seiner Wichtigkeit wegen ganz zum Abdruck.

der Bedienung, des Lichtes und der Heizung und im Blick auf die eigene Gesundheit eine frühere Polizeistunde begrüßen.

Es gibt im Deutschen Reich zwei bekannte Bewegungen gegen den Alkoholismus: die eine stellt die Enthaltfamkeit, die „Alkoholfreie Kultur“, die andere die Mäßigkeit in den Vordergrund; die erstere wird durch die Blaukreuz-Vereinigungen, die Kreuzbündnisse, die Guttemplerbewegung und die verschiedenen Abstinenzvereinigungen, die letztere besonders durch den „Deutschen Verein gegen den Alkoholismus“ (früher „Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ oder kurz „Mäßigkeitsverein“ genannt) vertreten.

Früher hatten beide Zweige der Nüchternheitsbewegung vielfach einander befehdet; es wurde das extreme Wort geprägt „der Mäßige ist ärger wie der Trinker“; andererseits war man in weiten Kreisen geneigt, im Enthaltfamem den Sonderling zu sehen und ihn im geselligen Verkehr täglich aufzuziehen.

Man hat inzwischen die Bedeutung beider Bewegungen vielfach erkannt. Trinkerrettung kann nur der Enthaltfame treiben. Denn Trinker werden nie Mäßige, sondern sind nur durch volle Enthaltfamkeit zu retten. Auch wächst die Erkenntnis, daß es Berrufe von besonderer Verantwortung gibt, die die volle Nüchternheit fordert.

Andererseits ist eine „Trodenlegung“ Deutschlands schon angesichts seiner ausgedehnten Grenzen technisch kaum möglich, solange jenseits aller Grenzen Branntwein und Bier hergestellt und verschickt werden darf. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben weit geringere Grenzschwierigkeiten. Auch ist in ihnen die Trodenlegung erst in jahrzehntelangem Kampf errungen und das Alkoholverbot einer immer wachsenden Reihe von Staaten ist vorausgegangen.

In Europa haben nur Norwegen und Island das Alkoholverbot; es ist fraglich, ob Island sein seit 1912 bestehendes Alkoholverbot wird aufrecht erhalten können, da Spanien keine Fischerzeugnisse von Island nehmen will, wenn es nicht Erlaubnis für Einfuhr seiner Weine erhält. Die Nüchternheitsbewegung Dänemarks hat, um Island zu schützen, die Lösung ausgegeben: „Keine spanischen Apfelsinen, Feigen, Sardinen oder Konserven, solange nicht Spanien seinen Angriff auf die Unabhängigkeit Islands einstellt.“ Man sieht jedenfalls daraus die internationalen wirtschaftlichen Schwierigkeiten jedes Alkoholverbots. Leider hat der Reichstag dieser Tage mit einer Zufallsmehrheit in später Abendstunde es abgelehnt, die Reichsregierung um eingehende Ermittlungen über die wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Wirkungen der Alkoholverbotsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu erwachen, dem Reichstag das Ergebnis dieser Ermittlungen zugänglich zu machen und zu erwägen, welche Folgerung aus diesem Material für die deutsche Gesetzgebung zu ziehen ist; wir sind also hinsichtlich Nordamerikas auf die privaten Berichte angewiesen.

Eine Trodenlegung Deutschlands wird vom Fortgang der Bewegung in den Nachbarstaaten abhängig sein; sie kann zur nationalen Pflicht werden, wenn einmal die Verpflichtungen Deutschlands an die Siegerstaaten endgültig feststehen und wenn dann durch einen heroischen Entschluß alle vermeidbaren Ausgaben, also auch die für den Trinkbranntwein und Bier, vermieden werden, um die gesamte Volkskraft allein dem Zweck des Wiederaufbaues zuzuwenden. Die Zeit für eine solche Entscheidung ist noch nicht gekommen.

Jedenfalls ist es an der Zeit, daß jeder Politiker, vor allem jeder Bevölkerungs- und jeder Sozialpolitiker, sich ernsthaft mit dem Problem des Alkoholismus beschäftigt. Es sei zum Schluß die Anmerkung erlaubt, daß durch das Frauenstimmrecht die politische Kraft der Bewegung gegen den Alkoholismus stark zugenommen hat.

Die Verwendung der staatlichen Geldmittel zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs regelt ein Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 9. Januar 1922. Der Schutz der Jugend gegen die Gefahren des Alkohols soll bei der Abwehrarbeit bewußt in den Vordergrund gestellt werden. Die Ausschüttung des Fonds soll nicht rein mechanisch etwa nach der Zahl der Einwohner der Kreise oder Städte erfolgen, sondern es sollen bestimmte alkoholgegnerrische Aufgaben und Einrichtungen, wobei in erster Linie bereits bewährte Stellen berücksichtigt werden sollen, durch gelbliche Unterstützung nachhaltig gefördert werden. Nach dem Erlaß ist in Aussicht genommen, alkoholfreie Gaststätten gegebenenfalls dadurch zu fördern, daß an Stelle der Hingabe eines hypothekarisch zu sichernden zinsfreien Darlehens die Zinsgarantie, falls die Gaststätte anderweitig einen Darlehensgläubiger findet, zu Lasten des dem Preussischen Minister für Volkswohlfahrt zur Verfügung stehenden Ausgleichsfonds für eine Anzahl von Jahren übernommen wird.

Ein Bundesfachbeirat zur Bekämpfung des Alkoholismus soll

in Deutschösterreich beim Volksgesundheitsamt im Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtet werden. Dilem Beirat sollen außer Vertretern der Bundesregierung und der Landesregierungen je zwei Vertreter der vier Großorganisationen und ein Vertreter des Zentralverbandes der österreichischen Alkoholgegnerrvereine angehören. Zu den Beratungen sollen je nach Bedarf Vertreter aus dem Kreise der Alkoholabstinenten der einzelnen Länder hinzugezogen werden. Die Aufgabe des Bundesfachbeirats wäre es, Vorschläge bezüglich der Geldverwendung — die Nationalversammlung hat einen Kredit von 50 Mill. K bewilligt — zur Bekämpfung des Alkoholismus und über die in der Alkoholbekämpfung einzuschlagenden organisatorischen und gesetzgeberischen Wege zu machen. Die Mitgliedschaft des Bundes- oder Landesfachbeirats ist ein Ehrenamt.

Das erste Prohibitionsgesetz in der Tschechoslowakei ist vor kurzem beschlossen worden und wird im April in Kraft treten. Das Gesetz verbietet die Verabreichung von Alkohol aller Arten, also von Bier, Wein, Obstwein, Schnaps, Likör, Sltowiwiz, Rum usw. an Personen beiderlei Geschlechts bis zum 16. Lebensjahre in öffentlichen Lokalen (Gasthäusern, Kaffeehäusern, Automaten, Büffets usw.), aber auch in Ausflugsplätzen, bei Wallfahrten und ähnlichen Gelegenheiten. An diese Personen bis zum 16. Lebensjahre dürfen die genannten Getränke auch dann nicht verabreicht werden, wenn sich diese Jugendlichen in Begleitung von Erwachsenen befinden. Das Gesetz verbietet es auch den Erwachsenen, Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahre in öffentlichen Lokalen die oben angeführten Getränke zu verabreichen oder genießen zu lassen. Personen bis zum 18. Lebensjahre dürfen demgemäß wie die Personen bis zum 16 Jahre keinen Schnaps und keine anderen gebrannten Getränke erhalten. Die Verabreichung anderer Getränke wie Bier oder Wein (erstere ist in Böhmen, letztere in der Slowakei ein Volksgetränk) wird wegen der geringeren Gefährlichkeit derselben nicht verboten. Ebenso ist es nicht verboten, Kindern, die für dazu berechtigten Personen die Getränke über die Gasse holen, solche anzuschicken. Letztere Bestimmung wurde auf Wunsch der Gewerbetreibenden, die überhaupt gegen das Gesetz einen ablehnenden Standpunkt einnahmen und auf die Wirkungslosigkeit von Prohibitionsgesetzen in anderen Ländern verwiesen, aufgenommen. Haftbar für die Einhaltung des Gesetzes sind zunächst die zum Ausschank berechtigten Gewerbetreibenden, auch wenn er die Gäste nicht selbst bedient, dann seine Angestellten, die sich an die Belehrung durch ihren Arbeitgeber nicht halten, aber auch die Eltern und Pflegeeltern der geschützten Jugendlichen, falls sie vom Alkoholgenuß derselben wissen. Personen, die in öffentlichen Lokalen Alkohol verlangen, können zur Ausweisleistung über ihr Alter verhalten werden. Entstehen Zweifel über das Alter des Gastes, so muß die Verabreichung von Alkohol unterbleiben. Bei Tanzunterhaltungen darf überhaupt, auch an Erwachsenen, nur Bier verabreicht werden. Uebertretungen des Gesetzes werden bei Gewerbetreibenden mit Strafen von 20—10000 K, im Nichtentreibungsfall mit Arrest von einem Tage bis zu 3 Monaten belegt. Andere durch dieses Gesetz gebundene Personen unterliegen einer Geldstrafe von 20—1000 K bzw. im Nichtentreibungsfall einer Arreststrafe von einem bis zu 14 Tagen, doch hat vor der ersten Bestrafung eine amtliche Verwarnung zu erfolgen. Im Wiederholungsfall kann dem Gewerbetreibenden sogar die Konzession entzogen werden. Verstärkt wird diese drakonische Bestimmung noch dadurch, daß das Abgeordnetenhaus dem Gesundheitsministerium empfiehlt, zur Kontrolle nicht nur Polizeiorgane, sondern auch vertrauenswürdige Personen aus der Bevölkerung selbst heranzuziehen. Zum Verständnis dieses Gesetzes, dessen Urheber der deutsche Sozialdemokrat Politischer ist, seien folgende Ziffern über den Alkoholverbrauch in der Tschechoslowakei angeführt: Vom Jahre 1910 bis zum Jahre 1920 stieg der Schnapskonsum in Böhmen allein um 69%, in Mähren um 36% und in Schlesien um 48%. Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel 96% iger Alkohol im Jahre 1910: In Böhmen 2,77 Liter, in Mähren 6,3 und in Schlesien 6,2 Liter; für 1920 lauten die entsprechenden Ziffern aber schon 4,7 Liter in Böhmen, 8,7 Liter in Mähren und 9,2 Liter in Schlesien; für Böhmen selbst hat man noch folgende Zahlen ermittelt: Auf den Kopf entfällt an Alkohol in Ostböhmen ein Quantum von 7 Litern, in Nordböhmen 6, in Nordwestböhmen 3,7 und in Westböhmen 1,98 Liter. Am unerfreulichsten sind die Verhältnisse in der Slowakei und in Karpathoruthland. Obwohl von den Tschechen hier die ärgsten Mißstände beseitigt sind, ist in den an Polen grenzenden Gebieten der Schnaps das einzige Getränk, das die breiten Massen genießen, und noch dazu in Quantitäten, daß ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ernstlich bedroht ist. In den westlichen Gebieten, in Böhmen besonders, ist es seit der Kriegszeit häufig genug vorgekommen, daß junge Mädchen und Burschen, die kaum aus der Schule entlassen sind, bei Tanzunterhaltungen in ungläublichen Mengen Schnaps konsumierten, eine Erscheinung, die man früher

gar nicht kannte. Dieses Uebel will nun das vorliegende Gesetz energisch bekämpfen.

Prag.

Dr. Franz Chlemann.

Zum neuen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.¹⁾

Von Dr. Hans Haustein, Berlin.

Vom ärztlichen und sozialhygienischen Standpunkte betrachtet, ist der Entwurf (XXXI, 263) ein Versuch, das zur Zeit Durchführbare gesetzlich festzulegen. Er stellt einen Kompromiß dar zwischen den Auffassungen derer, die am Altgewohnten festhalten wollen und derer, die einschneidendste Forderungen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erheben. So lehnt er eine allgemeine auch namenlose Meldepflicht jedes einzelnen Krankheitsfalles ab und beschränkt sich auf die Meldung der Fälle, die eine besondere Gefährdung für ihre Umgebung bilden (z. B. Kranke im Nahrungsmittelgewerbe oder leichtsinnige und widerpenstige Patienten). Der Verzicht der Strafandrohung gegen nicht meldende Ärzte macht aus der „Anzeigepflicht“ de facto ein „Anzeigerecht“. Es wird abzuwarten sein, inwieweit es berechtigt war, auf die freiwillige Mitarbeit der Ärzteschaft zu bauen, ohne die ja jedes Gesetz auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten illusorisch bleiben muß. Daß eine Anzeigepflicht ein dringendes Erfordernis ist, um dem behandelnden Arzt zur Verhütung weiterer Infektionen eine Handhabe zu geben, lehrt jeden Arzt, der viel mit Geschlechtskranken in der Praxis zu tun hat, die eigene Erfahrung. Mit den Bestimmungen über die Verpflichtung des Arztes, den Patienten über die Art seiner Erkrankung, die Infektionsgefahr und über die Strafbarkeit der Gefährdung einer anderen Person durch Geschlechtsverkehr sowie durch die Eingehung einer Ehe aufzuklären, mit dem Behandlungsverbot durch nicht approbierte Ärzte, dem Verbot der Fernbehandlung, sowie der unlauteren Aneignung auch von seitens approbierter Ärzte, mit dem Verbot der Anfechtung oder Anpreisung von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten, mit den Bestimmungen zum Schutze von Amme, Säugling und Pflegeeltern — mit allen diesen Punkten kann man nur völlig einverstanden sein.

Die Aufhebung aller Erschwerungen zur Beschaffung ansteckungsverhütender Mittel ist als großer Fortschritt zu begrüßen, — jedoch unter dem Vorbehalt, daß gleichzeitig dem Publikum die Gewähr gegeben werden muß, einwandfreie Waren zu angemessenen Preisen im Handel zu erhalten. Die gefehliche Propagierung der Schutzmittel wird zweifellos den Geschäftssinn vieler Leute anregen, eine Menge Mittel auch von zweifelhaftem Werte auf den Markt zu werfen und deshalb ist es unerlässlich, daß über alle in den Handel gelangende Mittel eine Staatskontrolle ausgeübt und der Verkauf unwirksamer Mittel verboten wird. Eine Prüfungskommission hätte die Wirksamkeit, die Haltbarkeitsdauer und Preiswürdigkeit der einzelnen mechanischen und chemischen Schutzmittel festzustellen und Grundlinien auszuarbeiten über die praktische Verwertung der gewonnenen Erfahrungen bei der staatlichen Ueberwachung der Fabrikation und des Betriebes (Art der Verpackung, Kontrollstempel der Haltbarkeitsgrenze usw.).

Besonders hervorzuheben ist der Vorschlag der Reichsregierung zu einer Neuorganisation der Ueberwachung der Prostitution. Die Reglementierung, diese unselbige Begleiterscheinung der doppelten Moral, deren Kosten (mehrere Millionen) in trassim Mißverhältnis zu ihrer sozialhygienischen Wirksamkeit stehen, — soll aufgehoben und durch die Befugnis ersetzt werden, Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten einer Untersuchung — auf Antrag auch zu wiederholten Malen — bzw. einer Behandlung event. auch im Krankenhaus zwangsweise zu unterwerfen. Damit wird endlich mit dem unhaltbaren Zustande ausgeräumt, daß die Polizei den Mann laufen läßt und die Frau zur zwangsweisen Untersuchung zum Präsidium schleppt. Statt dessen wird man Mann wie Frau je nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit entgegentreten und die Infektionsquellen auszuschalten versuchen. Sollte der Antrag der Reichsregierung keine Mehrheit im Reichstage finden und der des Reichsrates angenommen werden, dann muß vom ärztlichen Standpunkt aus dringend gefordert werden, daß die Ueberwachung der Prostitution unter völligem Ausschluß polizeilicher Schikane einer rein ärztlichen Institution anvertraut wird, die in einem Pflegeamt ihre Ergänzung finden muß. Es sei noch hervorgehoben, daß die Erfahrung in Schweden gezeigt hat, daß durch die Aufhebung der Reglementierung keine Vermehrung der Geschlechtskrankheiten zu besorgen ist, und die Norwegische bef. die Kristiania-Statistik erkennen läßt, daß die Kurve der Geschlechtskrankheiten in ihrem Steigen und Fallen in der Hauptsache von wirtschaftlichen Momenten beeinflusst wird.

Energisch entgegenzutreten ist dem Absatz in § 9 „die Offenbarung (als Beamter oder Angestellter einer Gesundheitsbehörde oder Beratungsstelle) ist nicht unbefugt, wenn sie einer Person gemacht wird, die ein berechtigtes Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit des anderen unterrichtet zu werden“, — denn eine derartig weitgesteckte Möglichkeit zur Durchbrechung des Amtsgeheimnisses öffnet dem Mißbrauch und dadurch dem Mißtrauen Tür und Tor und bildet somit eine ernste Gefahr für die Durchführung des Gesetzes.

Die fühlbarste Lücke des Gesetzentwurfes ist die Aufstellung des Grundgesetzes der Behandlungspflicht eines jeden Kranken ohne die Gewähr eines Behandlungsrechtes. Schwedens Erfolg in der Bekämpfung der venerischen Krankheiten beruht zum größten Teile in dem Gleichgewicht zwischen Zwang und Recht. Soll der Satz der Behandlungspflicht nicht nur auf dem Papier stehen bleiben, dann muß für alle Mittellosen und Minderbemittelten, die nicht durch Rassen versorgt sind, das Recht auf freie Be-

handlung, Meditation und Krankenhausbehandlung (die nicht unter das Armenrecht fallen darf) zugestanden werden, — wäre es doch völlig unsinnig, den guten Willen von Patienten, die eine Behandlung wünschen, nicht benutzen zu wollen und erst abzuwarten, bis sie als gefährliche Infektionsquellen zwangsweise einer kostenlosen Behandlung im Krankenhaus zugeführt werden.

Eine Lücke im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Dr. Alfred Bozi, Bielefeld.

Ein Gesetz, das sich die Bekämpfung einer Seuche zur Aufgabe stellt, ist natürlich in erster Linie vom Standpunkt der Gesundheitspflege zu beurteilen. Der Sozialpolitiker wird sich weniger mit der Unterbringung der Kranken und der Vermeidung der Infektionsgefahr als mit den Verhältnissen befassen, unter denen solche Zustände sich herausbilden. Immerhin ist es aber ein überaus wichtiger sozialer Fortschritt, wenn in dem Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten pflegerische Behandlung mehr und mehr an die Stelle polizeilichen und strafrechtlichen Zwanges tritt. Denn letzten Endes liegt es eben im Wesen der sozialen Einstellung, daß die vorhandenen Kräfte geschoht und daß an Stelle ihrer Vernichtung Bahnen geöffnet werden, in denen sie sich ohne Schaden für das Ganze auswirken.

Gerade von diesem Standpunkt muß aber auf eine Lücke des Entwurfes und damit auf eine juristische Unstimmigkeit hingewiesen werden, die in der Praxis vielleicht sehr unliebsam empfunden werden wird.

Der § 4 des Entwurfes hat, wie auch in der Begründung besonders hervorgehoben wird, für die Strafbarkeit eines Geschlechtskranken, der den Beischlaf ausübt, das Gefährdungsprinzip eingeführt. Im Gegensatz zu dem Tatbestand der Körperverletzung wird also die Strafbarkeit schon allein durch die gefährliche Beischlafsvollziehung begründet, ohne Rücksicht darauf, ob eine Gesundheitschädigung des anderen Teils eingetreten ist oder nicht. Erhebt aber der andere Teil auf Grund des § 823 des BGB. einen Entschädigungsanspruch, so hat er nicht nur die Beischlafsvollziehung und die Geschlechtskrankheit des Gegners, sondern auch zu beweisen, daß seine Erkrankung urfächlich auf diese verbotswidrige Beischlafsvollziehung zurückzuführen ist. Für die zivilrechtliche Beurteilung bleibt es also bei der Erbschaftshaftung.

In Wahrheit ist nun aber eine solche Gefährdungshaftung auch dem bürgerlichen Rechte nicht unbekannt. Das Preussische Allgemeine Landrecht kannte sie in einem durchaus gleichliegenden Falle, nämlich bei dem, der ein auf Schadenverhütung abzielendes Polizeigesetz vernachlässigte. Er haftete für allen Schaden, der durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso als wenn derselbe aus der Handlung unmittelbar entstanden wäre. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt eine ähnliche Vermutung der Ursächlichkeit in § 830 Satz 2: Für den durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung verursachten Schaden haftet jeder Beteiligte in voller Höhe, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von den mehreren Beteiligten den Schaden verursacht hat. Schließlich liegt eine solche Ursächlichkeitsvermutung ja auch der Annahme der Vaterchaft dessen, der der Kindesmutter innerhalb einer bestimmten Zeit den Beischlaf vollzogen hat und zahlreichen anderen Rechtsvermutungen zugrunde, mit denen das bürgerliche Recht arbeitet.

Die Einführung der zivilrechtlichen Gefährdungshaftung würde aber auch die Beobachtung anderer Schutzbestimmungen des Gesetzes wirksamer sichern als die Strafandrohung, da die Geschädigten erfahrungsgemäß weit mehr Gewicht auf den Ersatz ihres Schadens als auf die Strafverfolgung des Schuldigen legen. Das gilt besonders hier, wo vielfach ein Interesse besteht, die Vorgänge vor der Öffentlichkeit zu verheimlichen. Endlich wird es auch kein Mittel geben, den Behandlungszwang des § 2 wirksamer durchzuführen als die Androhung vermögensrechtlicher Nachteile für den, der sich dieser Behandlung nicht unterzieht. Wie der Hauseigentümer, der noch nicht die erforderlichen Versicherungen abgeschlossen hat, wird der Geschlechtskranke nicht zur Ruhe kommen, solange er sich zahlreichen Schadenersatzgründen ausgesetzt sieht, die sich auf die bloße Ansteckungsmöglichkeit gründen.

Die erforderliche Bestimmung ließe sich vielleicht als § 12a einfügen und fassen:

Wer den §§ 1, 4, 6 Abs. 1, 11 zuwiderhandelt, haftet für jeden durch die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit entstandenen Schaden, sofern nach den vorliegenden Umständen die Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit?) besteht, daß die Ansteckung auf die Zuwiderhandlung zurückzuführen ist.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die soziale Bekämpfung der Tuberkulose. Rückschau und Ausblick.

Von Dr. Dr. Paul Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts. Berlin 1921. Verlag von Franz Vahlen. 24 S. Preis 2 M.

Die ausgezeichnete kleine Schrift bringt in knapper klarer Form reiches Tatsachenmaterial über die Leistungen, denn die Träger der Arbeiterversicherung, Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten, zur Bekämpfung der Tuberkulose aufzuweisen haben und weist auf die neuen Wege hin, die das verarmte Deutschland in der Sozialversicherung gehen muß, um unter niedrigsten Ausgaben höchste Leistungen auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung zu erzielen.

¹⁾ Nachstehend bringen wir von ärztlicher und von juristischer Seite zwei kurze Ausführungen zum dem Gesetzentwurf.

- Die Abwasserwirtschaft in Sachsen unter gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Von M. Kloeß. (Veröffentlichungen der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft, Heft XVII). Verlag von Zahn und Jaensch. Dresden 1921. 48 Seiten. Preis 10 M.
- Vergleichende Uebersichten über die Sozialversicherung. Zusammenge stellt vom Vizepräsidenten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Appellius. Zu beziehen durch den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz. Düsseldorf 1921. 23 Seiten.
- Die Hungersnot in Sowjetrußland. Von D. Besterhetsky. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. Berlin 1921. 27 Seiten. Preis 1 M.
- Législation ouvrière et prévoyance sociale en Suède. Publié à l'occasion de la VIII^e session du Conseil du Travail à Stockholm en juillet 1921. 147 Seiten.
- Bauproduktivgenossenschaften. Von Joseph Schulte. Verlag Reichsverband deutscher Bauproduktivgenossenschaften. Berlin 1921. 16 Seiten.
- Meine Erlebnisse in Sowjetrußland als bolschewistischer Agitator. Von Alfred Wagner. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. Berlin 1921. 24 Seiten. Preis 3 M.
- Der Gesundheitsschutz im Betriebe. Von Prof. Dr. med. Th. Sommerfeld. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H. Berlin 1921. 55 S.

- Bericht über die Durchführung der Unfallverhütungs-Vorschriften und die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Nahrungsmittel-Industrie-Vereinsgenossenschaft im Jahre 1920. Berlin 1921. 52 Seiten.
- Gewerkschaft und Wirtschaftspolitik. Vortrag gehalten am 19. Mai 1921 auf der Hauptversammlung in Kassel. Von Dr. F. Silbermann. Verlag des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten. E. B. Berlin SO 16. 12 Seiten.
- Ergänzungen zur Unfallversicherung. Von A. Redtke. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. Berlin und Leipzig 1921. 139 Seiten.
- Lehren der Revolution. Von Geheimrat Prof. Dr. Siegmund Günther. Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1920. 77 Seiten.
- „Es klingt im Sturm ein altes Lied.“ Aus der Jugendzeit der Sozialdemokratie. Erzählt von Julius Bruhns. Verlag Diey Nachf. G. m. b. H. Stuttgart. Buchhandlung Vorwärts G. m. b. H. Berlin 1921. 109 Seiten.
- Jahrbuch des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine. 4.—7. Jahrgang 1917—1920. Verlag der Buchdruckerei des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. V. Düsseldorf-Reisholz 1921. 299 Seiten.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 36.— Einzelnummer M 4.—. — Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareillezelle (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Fürsorgerin (Wohlfahrtspflegerin)

zum baldigen Eintritt gesucht.

Befoldung nach Gruppe 6 (mit Ausrückungsmöglichkeit nach Gruppe 7) bei 10% Abzug. Drittklasse A.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Abschriften etwaiger Zeugnisse und des Ausweises über die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin sowie Angabe von Auskunftspersonen umgehend erbeten.

Königsdorf, Ende April 1922.

Stadt. Wohlfahrtsamt.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen 3350 Millionen Mark.
 „ ausgezahlte Versicherungssummen 935 „ „
 „ zurückerstattete Überschüsse 405 „ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, Zusatzversicherungen von Beitragsfreiheit mitbarer Rente für den Invaliditätsfall mit steigenden Überschussanteilen.

Versicherung von Leibrenten und bedingungslos zahlbaren Renten auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit Rückkaufsberechtigung und Überschussbeteiligung.

Mitversicherung ergänzender Witwenrenten u. Überschussbeteiligung.

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschienen:

Marx und Hegel

Eine kritische Studie über sozialdemokratische Weltanschauung

Von

Sven Helander

Doz. a. d. Gothenburger Hochschule

. IV, 84 S. gr. 8° 1922 M 18.—

Diese Untersuchung ist mehr als ein Stück Marxbiographie, sie ist vielmehr das Ergebnis eines kritischen Studiums des Verhältnisses zwischen Marx und Hegel unter dem Gesichtspunkt, daß Hegel den scharfen Hintergrund gibt, auf dem die Eigenart des Marxismus in seiner ganz besonderen Beleuchtung am besten hervortritt und Hegel der Schlüssel zu jeder Marxkritik ist. In erster Linie handelt es sich um ein rein systematisches Problem, das den Leser in stand setzt, Marxens System, soweit es für die Wissenschaft von grundlegender Bedeutung ist, besser zu verstehen, als es vom politischen Standpunkt aus möglich ist.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschienen:

Die konstitutionelle Fabrik

Von

Heinrich Freese

Vierte, durchgesehene Auflage

7. u. 8. Tausend

X, 193 S. 8° 1922

M 25.—, geb. M 40.—

Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 hat die meisten Arbeitgeber gezwungen, sich mit Einrichtungen zu befassen, die Freese seit einem Menschenalter erprobt und als nützlich erkannt hat. Die Vorschläge, die er für eine zeitgemäße Umgestaltung der Wertverfassung gemacht hat, finden naturgemäß heute mehr Beachtung als früher und so hat sich auch eine Neuauflage seines Buches, in welchem er die Einrichtungen seines eigenen Betriebes schildert, als nötig erwiesen. Die vorliegende, vierte Auflage ist durchgesehen und in ihr sind die Erfahrungen berücksichtigt, die man bis jetzt mit dem Betriebsrätegesetz gemacht hat. Das Urteil Freeses dürfte nicht nur bei seinen Standesgenossen, sondern auch in Arbeitnehmerkreisen und in Gewerkschaftskreisen allgemeiner Beachtung sicher sein.

Kartell-Rundschau, 1920, Heft 12: Das Werk faßt 35 Jahre praktische Erfahrungen zusammen, die der bekannte Vorkämpfer für das „Fabrikparlament“ erlebte. Die Entwicklung hat seinen lange als ideologisches Experiment von der industriellen Praxis abgelehnten Grundsatz eines Mitregiments der Arbeiter und Angestellten jetzt legalisiert und hierdurch dem Buch neues Interesse geweckt. Es verdient heute mehr noch als früher studiert zu werden, weil es auch heute noch oder vielleicht sogar heute erst recht neue Wege zur sozialen Verständigung aufweist. Im Anhang werden eine Chronik über die Entwicklung der Selbstverwaltung und Auszüge aus den verschiedenen Sitzungen geboten.

Sozialistische Monatshefte, 1920, Heft 3: . . . Bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes kann es gute Dienste leisten; ihm ist deshalb eine recht große Verbreitung unter den Arbeitern sowohl wie unter den Unternehmern zu wünschen.

Gm. Fischer.

Die Hilfe vom 5. Dezember 1909: . . . Dieses Buch muß in erster Linie von Fabrikanten gelesen werden, für die es eine Fundgrube praktischer Anregungen sein wird, dann von Arbeitervertretern, denen es zeigt, was sich bei gutem Willen aus den oft gering geachteten Fabriktauschüssen machen läßt, und dann von allen denen, die nach Sozialismus suchen, nicht in allgemeinen Phrasen, sondern in greifbaren Einrichtungen. . . .

Naumann.

Bodenreform, 5. Dez. 1909: . . . Dieses Buch wird mehr als viele theoretische Abhandlungen dem sozialen Frieden unseres Volkes dienen und namentlich in den Kreisen der Unternehmer allen, die guten Willens sind, willkommen sein.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Ludwig Heide, Berlin-Grünwald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Lippert & Co., Naumburg a. d. S.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt bei von der Vereinigung Wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, betr. „Handbuch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“.

JUL 22 1922
Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Volligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 988.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| Die Sozialen Baubetriebe. Von Alfred Thimm, Bochum (Bergarbeiterverband). | 513 | Landesversicherungsanstalten und Wohnungsbau. Die Novellen zur RVD. | 524 |
| Weltarbeitsrecht | 518 | Soziales Recht | 524 |
| Zur bevorstehenden Ratifikation der Washingtoner Arbeitsabkommen. Von Dr. Tezclas v. Tilly, Mitglied des Internationalen Arbeitsamts Genf. | 521 | Die Bestrafung des Arbeiters für freiwillige Ueberschreitung des Achtstundentages. Die Wahrung der Erfinderehre. | 525 |
| Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz | 521 | Allgemeine Wohlfahrtspflege | 525 |
| Der Ausschuss der Gesellschaft für Soziale Reform. | 521 | Eine neue Prüfungsordnung für Wohlfahrtspflegerinnen im Freistaat Sachsen. Eine internationale Steuer z. Schaffung eines Internationalen Hilfsfonds. | 525 |
| Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten | 521 | Jugendwohlfahrt | 525 |
| Der Deutsche Werkmeisterverband. Otto Hue f. | 521 | Die 6. Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Kinderhorte. Städtische Schulfürsorgeeinheiten. | 526 |
| Sozialversicherung | 522 | Volksgeundheit | 526 |
| Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe. | | Die Bekämpfung des Alkoholkonsums. Literarische Mitteilungen | 527 |

Die Sozialen Baubetriebe.

Von Alfred Thimm, Bochum.

In Spalte 119 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift (Nr. 4 vom 25. Januar) ist unter der Rubrik „Genossenschaftswesen“ der Verband Sozialer Baubetriebe mit ein paar Zeilen behandelt worden. Die Bedeutung dieser Erscheinung, die übrigens in Italien und England Parallelen aufweist, rechtfertigt auch eine gründlichere Behandlung, und außerdem ist die Rechtsform der Genossenschaft, obwohl im Augenblick die Mehrzahl der Betriebe sie noch hat, nichts Kennzeichnendes mehr, da ausdrücklich der Leitatz aufgestellt ist, daß die Genossenschaften in Gesellschaften m. b. H. umzubilden sind, und da diese Umbildung z. Bt. laufend vor sich geht.

Es ist deutsches Schicksal, daß auch bei einheitlichem Ausgangspunkt neue Bewegungen nicht einheitlich bleiben können, sondern sich zersplittern müssen. Neben dem „Verband Sozialer Baubetriebe G. m. b. H.“ mit seinen weit über 200 Betrieben, hinter dem die „Freien“ Gewerkschaften stehen, gibt es seit einiger Zeit den „Reichsverband Deutscher Bauproduktivgenossenschaften e. V.“ mit 22 angeschlossenen Betrieben, der sich auf den christlichen Gewerksvereinen aufbaut. Diese letztere Gruppe hält allerdings grundsätzlich an der Genossenschaftsform fest, wodurch nun auch ein sachlicher Gegensatz entsteht, der, wie die Veröffentlichungen zeigen, pfeleglich weiter entwickelt wird.

Die Sozialen Baubetriebe sind zuerst in der Öffentlichkeit kaum beachtet worden. Erst als im Oktober 1921 gelegentlich der umfangreichen Ausschußverhandlungen über das Wohnungsweisen die den Gewerkschaften angehörigen Abgeordneten im Reichstag den Antrag einbrachten, den Sozialen Baubetrieben von Reichs wegen

einen Kredit von 100 Mill. M. einzuräumen, nahmen weitere Kreise von ihnen Notiz. Leider ist eine sachliche Unterrichtung über sie sehr schwer, da mit wenigen rühmlichen Ausnahmen (Frankfurter Zeitung vom 22. und 23. Dezember 1921, Düsseldorf Nachrichten vom 1. Januar 1922, „Der Deutsche“ vom 11. März 1922) die nichtsozialdemokratische Tagespresse die neue Bewegung stets durch die Brille des in seiner Existenz bedrohten Bauunternehmers ansieht und ihr damit natürlich nicht gerecht werden kann.

Die Entwicklung ist kurz folgende: Als im Jahre 1919 die Tatsache des verlorenen Krieges und die Wirren der Revolution noch so unendlich schwer auf dem Lande lasteten, machte sich die seelische Wirkung dieser Erscheinungen auch in der allgemeinen Arbeitsunlust bemerkbar. Handel und Gewerbe stockten, dem Unternehmer fehlten die Kalkulationsgrundlagen, da der wichtigste Faktor, die Arbeitsleistung nicht abgeschätzt werden konnte. Trotzdem gerade im Baugewerbe Anlaß zum Arbeiten genug da war und im besonderen die staatlichen Bausteuersenkungen (beschlossen noch von der alten Regierung im Oktober 1918) den Bau von Wohnungen ermöglichen sollten, kam es vielfach zu keinem Entschluß, zu keiner Unternehmung. In diesen kritischen Zeiten haben unabhängig voneinander an verschiedenen Stellen Deutschlands entschlossene Leute, meist Funktionäre des Bauarbeiterverbandes, aber auch stellenlose Techniker usw. die arbeitslosen Bauarbeiter genossenschaftlich zusammengefaßt und ihre Arbeitskraft zunächst den Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften angeboten. Sie kamen sehr schnell ins Geschäft, und da es den Führern gelang, die Arbeiter aus den Revolutionsphantastereien in die, wenn auch traurige Wirklichkeit zurückzuführen und zu normaler Arbeitsleistung zu bringen, so konnten sie solide kalkulieren. Der Erfolg war durchschlagend und spornte zur Nachahmung an.

Gleichzeitig, zunächst aber ohne Zusammenhang damit, entstand in Berlin, einer Anregung des Stadtbaurats Wagner-Schöneberg zufolge, der die mittelalterlichen Baugilden wieder beleben wollte, die Bauhütte G. m. b. H. Berlin, deren Hauptgesellschafter mit fast 1 Mill. M. Stammkapital die Provinzielle Wohnungsfürsorgegesellschaft Märkische Heimstätte wurde.

Die Tatsache, daß in erster Linie örtliche Funktionäre des Bauarbeiterverbandes die Gründung der Bauproduktivgenossenschaften betrieben, um ihre Verbandsmitglieder aus der menschenverderbenden Arbeitslosigkeit zu retten, führte unmittelbar dazu, daß der Verband selbst zu dem neuen Problem Stellung nahm. Damals stand, unter dem frischen Eindruck der Revolution, in den Gewerkschaften die Sozialisierung der Wirtschaft noch im Vordergrund des Interesses, wenn auch die Einsicht, daß die Entwicklung zu einer einfachen Ueberführung der Wirtschaft in eine andere Form keineswegs reif war, zunehmen begann. Hier aber bot sich unter Umständen praktische Gelegenheit einen Anfang zu machen, und so berief der Bauarbeiterverband eine Konferenz der Leiter der sozialen Baubetriebe auf den 5. und 6. Februar 1920 nach Hamburg, um gegebenenfalls die Bewegung zu organisieren und dem Gedanken einer planmäßigen Sozialisierung dienlich zu machen. Diese wichtige Tagung¹⁾ sah die Vertreter von 36 Genossenschaften, einer G. m. b. H. und dreier städtischer Regiebetriebe beisammen. Die Genossenschaften waren aber in Zweck, Entwicklung und Verfassung noch so außerordentlich verschieden, und fast jeder Vertreter war von der Richtigkeit gerade seines Prinzips zunächst so fest überzeugt, daß es als eine Sisyphusarbeit erscheinen mußte, Einheitlichkeit in die Bewegung hineinzubringen. Trotzdem ist unter der nunmehr beginnenden Führung Wagners der Versuch durch sein Referat über die Gründung eines Verbandes Sozialer Baubetriebe erfolgreich eingeleitet worden. Er zeigte die Gefahren, die den mit viel gutem Willen und Optimismus, aber noch wenig Geld und Erfahrung gegründeten Genossenschaften besonders bei sinkender Konjunktur und fallenden Preisen drohten. Er zeigte, daß die Arbeiterproduktivgenossenschaften auf die Dauer nicht kapitalträchtig genug seien, um im scharf einsetzenden Konkurrenzkampf zu bestehen, daß sie bei dem starken Einfluß des einzelnen Genossen in der

¹⁾ Protokoll der Konferenz der Leiter Sozialer Baubetriebe. Hamburg 1920. Verlag Deutscher Bauarbeiterverband.

Generalversammlung inneren Reibungen ausgesetzt seien, die die unbedingt erforderliche Entschlußkraft der Geschäftsleitung hemmen und die ebenso unentbehrliche Betriebsdisziplin lockern müßten, und daß die Genossenschaftsversammlung häufig nicht geneigt sein würde, die Kopfarbeiter, deren Mitarbeit unerläßliche Voraussetzung für das Gelingen der Unternehmungen sei, hoch genug zu bezahlen, um sie sich in der Konkurrenz mit den Privatbetrieben dauernd zu erhalten. Er forderte deshalb die Gesellschaft u. b. S. als Normalform des Sozialen Baubetriebes und den Zusammenschluß der Betriebe zu einem Gebilde, dem er die Doppelaufgabe zuwies, als Interessenvertreter die Betriebe gegenüber Behörden, Parlamenten und Öffentlichkeit zu vertreten, neue zu gründen und als Wirtschaftsträger die Kreditgewährung, die Finanzierung von Bau- und Baustoffbetrieben, die Vermittlung größerer Bauaufträge usw. zu übernehmen. Dazu hätte ein solcher Verband selbst kapitalträchtig sein müssen, und da die Konkurrenz dem Gedanken der Gründung zustimmte, beschloß der Bauarbeiterverband auf seiner Generalversammlung vom 8.—14. Mai in Kartärsruhe die Bewegung nunmehr selbst in die Hand zu nehmen. In einer besonderen Tagung am 16. September 1920 erfolgte die Gründung des Verbandes als G. m. b. H., die dank der Opferwilligkeit der Gewerkschaften, in erster Linie des Bauarbeiterverbandes, mit 5 Mill. M. Gesellschaftskapital (jetzt 7 Mill. M.) ausgestattet werden konnte. Bei der schnell wachsenden Zahl der Betriebe wurde es dem Verbandsrat jedoch sehr bald unmöglich, sie zu übersehen, so daß sich Zwischenglieder erforderlich machten. Bezirksweise wurden jetzt die Betriebe in den sogenannten Bauhüttenbetriebsverbänden zusammengefaßt und es gibt davon bereits 16 für den Ruhrkohlenbezirk, für Hessen, Thüringen, Mecklenburg, Ostpreußen, Schlesien, Hannover, Hamburg usw. In diesen kleineren Bezirken kann der Geschäftsführer des Bauhüttenbetriebsverbandes einen Teil der Funktionen gut ausüben, die zunächst dem in Berlin sitzenden „Verband Sozialer Baubetriebe“ zugeordnet waren. Er kann aus den örtlichen Verhältnissen heraus die Möglichkeiten, gegebenenfalls die Notwendigkeiten der Gründung neuer Betriebe erkennen, er kann die finanziellen Verhältnisse, die Art der Geschäftsführung, der Buchhaltung der einzelnen Betriebe übersehen, kann rechtzeitig eingreifen und wo es nötig ist, Kredit vermitteln; er soll ferner der Groß-einkäufer von Baumaterialien für seine Betriebe werden und dient schließlich auch als Vermittler zwischen dem einzelnen Betrieb und dem Verband. So ist tatsächlich eine einheitliche Organisation geschaffen und sie hat sich auch bereits als lebensfähig erwiesen.

Um die Entwicklung der Betriebe an einem Beispiel zu zeigen, das sehr viel Typisches hat, sei eine Baugenossenschaft aus dem Ruhrkohlenbezirk erwähnt. Sie wurde im Mai 1920 vom Bezirksleiter des Deutschen Bauarbeiterverbandes gegründet und nahm eine Satzung an, die bei einer sächsischen Genossenschaft sich schon bewährt haben sollte. Sie wies Ende 1920 auf dem Geschäftsguthabekonto der Genossen etwa 135 000 M., Ende 1921 297 000 M. aus und übernahm in diesen beiden Jahren für 11 Mill. M. Arbeiten, mit denen sie teilweise noch beschäftigt ist. Sie hat mit Glück gearbeitet und einen beträchtlichen Reingewinn erzielt, der bei vorsichtiger Bewertung der Aktiven noch 100 000 M. betrug. Unter ihren Mitgliedern befanden sich einige Landgemeinden, die mit ein paar Anteilen beteiligt waren. Doch erwies es sich, als mit größeren Anteilen größerer Kapitalbedarf eintrat, unmöglich, die Gemeinden zur Hergabe weiterer Gelder zu bewegen, solange die lockere Form der Genossenschaft die Grundlage bildete. Als aber dann der Beschluß gefaßt war, eine G. m. b. H. zu gründen, gelang es, 18 Gemeinden mit insgesamt 400 000 M. zu gewinnen, zu denen sich noch etwas Gewerkschaftskapital fand, während die alte Baugenossenschaft größter Gesellschafter blieb, außerdem den ganzen Betrieb mit Vorräten usw. z. T. einbrachte, z. T. leihweise überließ. So kam eine neue Bauhütte G. m. b. H. mit 500 000 M. Stammkapital zustande, der die Kommunalbank des Kreises einen Kredit von 1 Mill. eröffnete. Außerdem beschloß in den letzten Tagen die Stadtverordnetenversammlung der Großstadt, in der die neue Bauhütte ihre Niederlassung hat, ihr 1 Mill. M. zur Verfügung zu stellen. Ein wirklich leistungsfähiger Betrieb ist aus dem Vertrauen erwachsen, daß sich die kleine Genossenschaft erworben hat, und die Landgemeinden legen großen Wert darauf, daß die Bauhütte auch für sie arbeitet.

Mit der Umwandlung aus der Genossenschafts- in die Gesellschaftsform ist noch eine bedeutende innere Umstellung Hand in Hand gegangen. Das zuerst der Genossenschaft bei der Gründung vorschwebende Ziel, unmittelbar der Wohnungsnot abzuhelfen, verflüchtigte sich bald, weil sie von den Aufträgen anderer abhängig wurde, und ihre Mittel restlos in den Baubetrieb stecken mußte, so daß für Anlage in eigenen Wohnhäusern nichts übrig blieb. Ferner aber sah die Genossenschaftsführung über die Verteilung des Reingewinns vor, daß nach den üblichen Rücklageverpflichtungen und der Ausschüttung der Maximaldividende von 5% vom verbleibenden Rest ein Wohlfahrtsfonds für die Arbeiter, d. h. die Genossen, gebildet werden sollte. Es hätte diese Bestimmung ein Weg werden können, auf dem die oft agitatorisch verwendete Behauptung der Gegner, es handle sich auch nur um reine Erwerbsunternehmungen, nur sei nicht mehr der Geschäftsleiter, sondern die Arbeiter die Nutznießer, doch gelegentlich zur Wahrheit hätte

werden können. Deshalb ist im Gesellschaftsvertrage der Bauhütte dieser Passus gefallen und bestimmt, daß der Rest des Reingewinns nur zur Verstärkung der Betriebsmittel verwendet werden darf.

In den charakteristischen Eigenschaften, die das Wesen dieser neuen Gebilde bestimmen, gehört ferner der Grundsatz, daß persönliches Kapital nicht mehr als Stammbeteiligung hineingenommen werden darf, sondern nur solches, das schon Gemeinschaftskapital geworden ist. Dazu gehören natürlich alle öffentlichen Gelder, ferner solche der Gewerkschaften und Genossenschaften. Als Kapitalgeber kommen ferner gemeinnützige Siedlungsgesellschaften, die provinzialen Wohnungsfürsorgegesellschaften und die Treuhänderstellen für Bergmannswohnungen in Betracht.

Bei der Beschränkung der Dividende auf 5% fehlt die Haupttriebfeder für hohe Preisforderung. Die Kalkulation muß mit all den Schwierigkeiten rechnen, die dem Baugewerbe aus Witterung, Wirtschaftskonjunktur, Transportstörungen, Baustoffbeschaffungsschwierigkeiten erwachsen, und glaubt zurzeit dem mit einem Unkostenatz von 25—30% auf die Lohnsumme ausreichend Rechnung zu tragen. Bei schlechtem Geschäftsgang wird er aufgezehrt, bei gutem genügt er, um ausreichende Reserven für Betriebserweiterung usw. anzulegen. Diese Geschäftsgrundsätze haben in Verbindung mit einigen weiteren formalen Bestimmungen den Reichsfinanzminister bewogen, die Gemeinnützigkeit der Betriebe anzuerkennen und ihnen daher den Gründungsfiskus zu erlassen.

Charakteristisch für die Bauhütten ist ferner die Zusammenlegung des Aufsichtsrates. Die Gesellschafter verfügen nur über die Hälfte der Sitze, die andere Hälfte besetzen der zuständige Bauhüttenbetriebsverband in Gemeinschaft mit dem Betriebsvorstand. Dieser erhält die Vertretung der im Betriebe tätigen Angestellten und Arbeiter und jenem ist durch seine Stellung im Aufsichtsrat aus erster Hand die Gelegenheit gegeben, seinen besonderen Aufgaben gegenüber den sozialen Baubetrieben gerecht zu werden und für die Einheitlichkeit der Betriebsbegebarung im Rahmen der Gesamtbewegung zu wirken. Da das als ein wesentlicher Vorzug auch von den anderen Gesellschaften anerkannt wird, so ist diese Bestimmung, soweit übersehbar, nicht auf Widerstand gestoßen. Die aktive Mitarbeit der Arbeiter in Betriebsvorstand und Aufsichtsrat und die dadurch geschaffene dauernde Fühlung mit der Geschäftsleitung ist dasjenige Mittel, das neben dem Bewußtsein, nicht mehr für den privaten Gewinn eines Kapitalbesitzers arbeiten zu müssen, die Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit erhalten soll, von der letzten Endes das Bestehen des Sozialen Baubetriebes im Konkurrenzkampf mit dem Privatgewerbe abhängen.

Diese Darstellung der Entstehung und Organisation der Sozialen Baubetriebe mag abgeschlossen werden mit einigen Angaben aus der Denkschrift, die im Oktober 1921 dem Reichstag zur Begründung ihrer Forderung auf Bewilligung von 100 Millionen Betriebskapital unterbreitet wurde. Danach sind am Verband Sozialer Baubetriebe folgende Gewerkschaften als Gesellschafter beteiligt: Der deutsche Bauarbeiterverband, die Verbände der Maler und Lackierer, der Holzarbeiter, Bergarbeiter, der Bund der technischen Angestellten und Beamten, die Zentralverbände der Maschinisten und Heizer, der Töpfer, der Zimmerer, der Steinarbeiter, der Steinseher, Dachdecker, Asphaltreue, Glaser, Sattler und Tapezierer. Die Zahl der Bauhüttenbetriebsverbände wird auf 12 angegeben, sie ist inzwischen auf 16 gestiegen. Die Betriebe haben nach dem damaligen Stand etwa 20 000 Arbeiter und im Geschäftsjahr 1921/22 einen Umsatz von rund 350 Millionen Mark erzielt. Die Aufträge haben sie in freier Konkurrenz mit dem privaten Baugewerbe auf Grund preiswürdigster Angebote erhalten und sind mit ihnen um rund 40 Millionen billiger gewesen, die also unmittelbar ihren Auftrag und vielfach gleichzeitig Geldgebern erspart wurden. Mittelbar war die Ersparnis der Bauherren wesentlich größer, weil die Konkurrenz der Sozialen Baubetriebe nachweislich und anerkanntermaßen (die Denkschrift bringt dazu Material in der Anlage) das ganze Preisniveau gesenkt hat. Bis Anfang Oktober waren 5 884 000 Mark öffentliche Gelder in den Bauhütten angelegt. Die Zahl dürfte sich inzwischen vervielfacht haben.

Die Denkschrift bringt ferner eine Menge Zahlenmaterial darüber, wie in einzelnen Orten das Auftreten der Bauhütten, zunächst sogar trotz steigender Stundenlöhne die Leistungseinheiten absolut verbilligt hat. Sie polemisiert dabei gegen die Art, wie die Unternehmerverbände die Bewegung bekämpfen und zitiert aus den „Richtlinien über Abwehrmaßnahmen gegen die baugewerbliche Sozialisierung“, die der Deutsche Wirtschaftsbund für das Baugewerbe herausgegeben hat, folgenden charakteristischen Satz: „Als weiteres Moment zur Bekämpfung der Produktivgenossenschaften hat der Verwaltungsausschuß beschlossen, den einzelnen Unternehmern

zu empfehlen, zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit die Unkosten und den Unternehmerrgewinn auf ein Minimum zu beschränken.“ Man urteilt wohl richtig, wenn man in diesem Satz eine wirklich ehrende Anerkennung für die der Allgemeinheit durch die Sozialen Baubetriebe geleisteten Dienste erblickt.

Der „Verband Sozialer Baubetriebe“ gibt bereits im zweiten Jahrgang eine recht hochstehende Halbmonatsschrift, die „Soziale Bauwirtschaft“¹⁾ heraus, die laufend über den Fortgang der Bewegung unterrichtet, aber auch ausgezeichnetes Material über den Bau-, insbesondere den Baustoffmarkt bringt. Gerade dieser Teil der Zeitschrift hat in der Tagespresse steigende Beachtung gefunden. Im übrigen will sie den Angehörigen aller Zweige des Baugewerbes ein Führer in die neue Produktionsweise sein, Arbeits- und Berufslehre erwecken und vertiefen und das Verantwortlichkeitsgefühl von Hand- und Kopfarbeitern verstärken, um der Idee der Gemeinschaftsarbeit und Gemeinwirtschaft zunächst im Baugewerbe zum Siege zu verhelfen.

Der „Reichsverband Deutscher Bauproduktivgenossenschaften“ hat den gleichen Weg eingeschlagen und hat mit seiner seit Anfang dieses Jahres erscheinenden Monatschrift „Genossenschaftliche Baupraxis“²⁾ sich ähnliche Ziele gesteckt. Doch ist sie vorläufig noch stark auf Propaganda für den Eintritt der Bauarbeiter in die Genossenschaften abgestellt, da sie ja mehr auf den einzelnen Arbeiter angewiesen ist, als die Bauhütten. Sie erstrebt ferner „Vertiefung des genossenschaftlichen Denkens im Rahmen der Grundsätze des christlichen Sozialismus.“ Ein stark programmatischer Aufsatz von Jos. Schulze in Heft 2 weist den Produktivgenossenschaften die Aufgabe zu, die Gewerkschaftsarbeit in einer absolut notwendigen Weise zu ergänzen. Der Lohnkampf sei hoffnungslos geworden, seit die Kaufkraft des Geldes fast von Tag zu Tag sinke; es sei nunmehr erforderlich, durch direkte Beeinflussung der Wirtschaft durch Herabdrückung der Baukosten, durch die Ausschaltung aller überflüssigen Gewinne, die Kaufkraft des Geldes wieder zu stützen, und das sei nur auf dem von den Sozialen Baubetrieben eingeschlagenen Wege möglich. Ähnliche Gedankengänge sind auch im „Grundstein“ aus der Feder Ellingers zu lesen gewesen.

Alles in allem wird man folgende Ziele in der Gesamtbewegung beider Richtungen erkennen können:

Förderung der Gemeinwirtschaft in bewußtem Gegensatz zur Erwerbswirtschaft, aber auf einer Grundlage, die die Wirtschaftlichkeit in gleicher, vielleicht noch besserer Weise gewährleistet, als die Erwerbswirtschaft; dazu soll in steigendem Maße öffentliches Kapital im Wettbewerb mit Privatkapital der Produktion dienstbar werden.

Gesundung des Baugewerbes, indem neben den ehrenwerten Vertretern des Berufes noch immer ungeeignete Elemente ihr Wesen treiben und die Bauherren besonders die Behörden zu sehr ungünstigen Vergabebedingungen genötigt haben.

Veredlung des Arbeitsverhältnisses durch Mitverantwortung der Arbeiter im Betriebsvorstand und Aufsichtsrat. (Die unmittelbare Verantwortung ist bei der Genossenschaftsform allerdings größer.)

Schließlich erheben sie den Anspruch, Treuhänder für die großen Summen zu werden, die Staat und Gemeinden zur Bekämpfung der Wohnungsnot aufwenden müssen, und wollen die Preisregelung mit wachsender Kapitalkraft auch auf die Baustoffherzeugung ausdehnen.

Ein abschließendes Urteil darüber, ob diese Ziele erreichbar und ob die Bewegung zu ihrer Erreichung berufen und geeignet erscheint, läßt sich noch nicht fällen. Doch wird man sie zurzeit als einen ernsthaften Faktor unseres Wirtschaftslebens anzusprechen haben, und zwar als einen solchen, der im Sinne der Anerkennung des Finanzministers dem allgemeinen Nutzen dienen will und auch tatsächlich gedient hat. Ob sie Bestand haben wird, hängt davon ab, ob die Idee der Gemeinwirtschaft Werbekraft genug besitzt, um genügend geistige und materielle Kräfte in ihren Dienst zu ziehen. Manches spricht dafür, daß es geschehen kann. Schon ist z. B. aus den Kreisen der Bauarbeiter die Anregung gekommen und von einzelnen Gewerkschaften in die Tat umgesetzt worden, 5% der Bruttoeinnahme der Gewerkschaften laufend der Bewegung zuzuführen. Nimmt der Kongreß der freien Gewerkschaften im Juni diese Anregung an, so bedeutet das einen großen Schritt vorwärts. Zunächst aber müssen die Betriebe auch einmal durch eine Krise im Baugewerbe hindurch, um ihre Widerstandskraft dagegen zu beweisen.

¹⁾ Berlin W 50, Augustburgerstr. 61.

²⁾ Berlin-Lichtenberg, am Stadtpark 2/3.

Weltarbeitsrecht.

Zur bevorstehenden Ratifikation der Washingtoner Arbeitsabkommen.

Von Dr. Tzjerclas v. Tilly,
Mitglied des Internationalen Arbeitsamts Genf.

Der Artikel 424 des Vertrages von Versailles (Kapitel IV: Uebergangsbestimmungen) setzt die erste Tagung für die internationale Arbeitskonferenz auf den Oktober 1919 f. st. In einer Anlage zu Artikel 424 wird als Versammlungsort Washington genannt und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gebeten, die Hauptversammlung einzuberufen. Bei der Beschaffung der Unterlagen für die Konferenz wurde die amerikanische Regierung durch einen Veranstaltungsausschuß unterstützt, der, am 11. April 1919 gebildet, seinen Sitz in London hatte und dem außer ihr Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und die Schweiz angehörten. Auf der Tagesordnung standen zunächst 5 Fragen (Durchführung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der Achtundvierzigstundenvoche, Fragen bezüglich der Verhütung der Arbeitslosigkeit, Beschäftigung der Frauen und der Kinder, das Berner Phosphorabkommen).

Mai 1919 verhandelte der internationale Veranstaltungsausschuß an die Regierungen der verschiedenen Länder Fragebogen und stellte nach dem auf sie eingegangenen sehr umfangreichen Material drei Berichte zusammen, die die Grundlage für die Konferenzarbeit bildeten. (Auszüge in der „American Labour Review“ Band IX Nr. 3.) Am 11. August 1919 lud Präsident Wilson 34 Staaten zur Arbeitskonferenz ein. Sie tagte vom 29. Oktober 1919 bis 29. November 1919. Da indes der Versailler Vertrag noch nicht in Kraft getreten war, wurde die Konferenz durch Beschluß des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes in Paris erst am 26. Januar 1920 für formell geschlossen erklärt. (Beginn der Fristen.) Die Vereinigten Staaten waren formell nicht vertreten. Hinsichtlich Deutschland und Oesterreich empfahl der französische Regierungsvorsteher Arthur Fontaine bei der dritten Sitzung der Konferenz am 30. Oktober 1919 ihre sofortige Aufnahme als Mitglieder der Arbeitsorganisation mit gleichen Rechten und Pflichten wie die anderen Mitglieder der Arbeitsorganisation. Von dem italienischen Regierungsvorsteher Baron Mayor des Blanchés und von dem französischen Arbeitnehmervertreter Jouhaux lebhaft unterstützt wurde der Antrag Fontaine mit 71 gegen eine Stimme angenommen. Auf die telegraphische Einladung der Konferenz antwortete die österreichische Regierung, sie könne „aus bekannten Gründen“ keine Vertreter nach Washington schicken. Die deutsche Abordnung stand unter dem früheren Unterstaatssekretär im Wirtschaftsministerium Dr. August Müller. Sie mußte aber von Göteborg aus wieder nach Deutschland zurückkehren, da Reiseschwierigkeiten sie an der rechtzeitigen Einschiffung in Christiania verhinderten.

Die Ergebnisse der Konferenz sind in 6 Entwürfen von Uebereinkommen (Achtstundentag, Arbeitslosigkeit, Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft, Nachtarbeit der Frauen, Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, Nachtarbeit der Jugendlichen) und in 6 Vorschlägen (Arbeitslosigkeit, Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeiter, Mißbrand, Bleivergiftung, öffentlicher Gesundheitsdienst, Phosphor) niedergelegt.

Hier soll nur auf die Entwürfe von Uebereinkommen bezüglich der Festsetzung der Arbeitszeit in den gewerblichen Betrieben und bezüglich der gewerblichen Nachtarbeit der Jugendlichen, über deren Inhalt und Bedeutung in Deutschland noch ganz besondere Verwirrung und Unkenntnis zu herrschen scheinen, eingegangen werden.

Der erste und wichtigste aller Washingtoner Entwürfe von Uebereinkommen betreffend die Arbeitszeit stellt im Artikel 2 den Grundsatz auf, daß die Arbeitszeit der in öffentlichen Betrieben oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen darf. Dieser Grundsatz gilt nicht für Betriebe, in denen lediglich Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind. Die Bestimmungen des Uebereinkommens finden ferner keine Anwendung auf Personen, die mit der Aufsicht oder Leitung beauftragt sind oder eine Vertrauensstellung bekleiden. a) Beträgt nach Gesetz, Gewohnheit oder Vereinbarung die Arbeitszeit an einem oder mehreren Tagen der Woche weniger als acht Stunden, so kann durch Verfügung der zuständigen Behörde oder durch Vereinbarung zwischen den Verbänden eine Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit um je eine Stunde an den übrigen Tagen der Woche gestattet werden. b) Bei Schichtarbeit kann die Arbeits-

zeit an einzelnen Tagen über acht Stunden täglich und in einzelnen Wochen über 48 Stunden wöchentlich verlängert werden. In diesem Fall darf jedoch der Durchschnitt der Arbeitszeit, berechnet auf einen Zeitraum von drei Wochen oder weniger, 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. c) Weitere Ausnahmen sind für eintretende und drohende Unglücksfälle, für dringliche Arbeiten an den Maschinen oder Betriebseinrichtungen und in den Fällen höherer Gewalt vorgesehen (Artikel 3). Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtenwechsel erfordern, kann die Arbeitszeit durchschnittlich bis 56 Stunden dauern. Der Artikel 5 des Entwurfs eines Übereinkommens spricht außerdem von Vereinbarungen zwischen den Verbänden, die getroffen werden können, im Falle die Bestimmungen des Artikels 2 über die Arbeitszeit ausnahmsweise undurchführbar sind. Nach Artikel 6 können die Behörden durch Verordnung für einzelne Gewerbe oder Berufe dauernde Ausnahmen vorsehen für Vorbereitungs- oder Hilfsarbeiten, die notwendigerweise außerhalb der für den Betrieb allgemein festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, oder für gewisse Gruppen von Arbeitern, deren Arbeit ihrem Wesen nach Unterbrechung erfährt, vorübergehende Ausnahmen bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit. Schließlich können die Bestimmungen in jedem Lande durch die Regierung im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, die die Landesicherheit gefährden, außer Kraft gesetzt werden. Besondere Ausnahmen bestehen für Japan, Indien, Griechenland und Rumänien (Auslegung einzelner Bestimmungen in den „Amtlichen Mitteilungen“ des Internationalen Arbeitsamtes, Band III, Nr. 13 und 14).

Bei näherer Kenntnis und Untersuchung all dieser Ausnahmen dürfte sich ergeben, daß alle Angriffe, die gegen eine Ratifizierung dieses Übereinkommens in Deutschland gemacht werden: es sei z. B. nicht möglich unter Zugrundelegung des Achtstundentages an manchen Tagen 10 Stunden, an anderen Tagen dagegen nur 6—7 Stunden zu arbeiten, absolut unbegründet sind. Das Internationale Arbeitsamt hat sich immer und immer wieder auf den Standpunkt gestellt, daß eine derartige Regelung voll und ganz mit dem Übereinkommen in Einklang steht. Bei der letzten Sitzung des Verwaltungsrates in Rom am 4. April 1922 berichtete der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes Albert Thomas von einem analogen Fall in den Londoner Schokoladenfabriken. „Das System scheint mit Artikel 2 Absatz b des Entwurfs eines Übereinkommens in Widerspruch zu stehen, der, im Falle die Arbeitszeit auf die verschiedenen Tage der Woche ungleich verteilt wird, höchstens eine 9stündige Arbeitszeit zuläßt. Man kann jedoch feststellen, daß dieses Verteilungssystem der Arbeitsstunden auf die Woche in anderen Ländern bereits angewandt wird, z. B. in Frankreich. Der Erlass vom 12. Dezember 1919 über die Durchführung des Achtstundentages in den Textilfabriken sieht vor, daß in den Färberei-, Glanz-, Bleich- und Gewebedruckgewerben die tatsächliche 48stündige Arbeitszeit auf die 5 ersten Tage der Woche mit einer täglichen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden verteilt werden kann.“ Der Direktor hat die Frage, ob dieses System mit dem Wortlaut des Entwurfs eines Übereinkommens vereinbart ist, mit Bezug auf Artikel 5 des Übereinkommens entschieden bejaht.

Was ferner den zweiten Entwurf eines Übereinkommens bezüglich der gewerblichen Nachtarbeit der Jugendlichen anlangt, so bestimmt sein Artikel 2 allgemein, daß Jugendliche unter 18 Jahren während der Nacht in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden dürfen. Aber auch hier sind eine Reihe sehr wesentlicher Ausnahmen vorgesehen. Das Übereinkommen gilt nicht für die Mitglieder ein und derselben Familie. Jugendliche über 16 Jahren dürfen während der Nacht in Eisen- und Stahlwerken, Glashütten, Papierfabriken, Holzuckerfabriken, bei der Reduktion des Goldes mit Arbeiten, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können, beschäftigt werden. Weitere Ausnahmen sehen Artikel 3 für die Stein- und Braunkohlengruben, das Bäckergewerbe und die tropischen Länder, Artikel 4 für Betriebsstörungen, Artikel 5 für Japan, Artikel 6 für Indien vor. „Das Verbot der Nachtarbeit kann für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren von der Behörde außer Kraft gesetzt werden, wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders zwingender Gründe erfordert“ (Artikel 7) — also auch bei diesem Übereinkommen ein denkbar weitgehender Spielraum zur Berücksichtigung aller nur möglichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation haben gemäß Artikel 405, Absatz 5 die Pflicht, die Übereinkommen bis zum 26. Januar 1921, bei außergewöhnlichen Umständen bis zum 26. Juli 1921 den zuständigen Stellen zu unterbreiten. Die deutsche

Regierung ist dieser Verpflichtung durch Vorlage von Gesetzentwürfen zur Ratifikation der Übereinkommen (mit Ausnahme des Mutterschaftsübereinkommens) nachgekommen. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat sich nach eingehender Prüfung mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden erklärt. Er ging noch über sie hinaus, indem er auch die Ratifikation des Übereinkommens betreffend den Mutterschaftsschutz empfahl.

Von Interesse sind hier zwei Stellen aus der ausführlichen Begründung der deutschen Regierung. Sie führt nämlich an, daß durch die Verordnungen vom 23. November 1918 (RWB. S. 1334) und vom 17. Dezember 1918 (RWB. S. 1436) für alle Arbeiter ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes die 8stündige Arbeitszeit bereits verbindlich festgesetzt sei (zunächst zwar nur für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung). Ferner gehe der Gesetzentwurf noch über die Washingtoner Übereinkommen hinaus, indem er den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden (gegenüber 11 Stunden), den jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren sogar eine 14stündige Ruhezeit gewährt.

Die weitere Entscheidung liegt nunmehr bei Reichstag und Reichsrat. Stimmen sie der Ratifikation zu, so hat die Regierung dem Generalsekretär des Völkerbundes die förmliche Ratifikation zur Eintragung mitzuteilen und die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Entwürfe zu ergreifen. Stimmen sie der Ratifikation nicht zu, so hätte Deutschland keine weiteren Verpflichtungen mehr zu erfüllen (Artikel 405, Absatz 8).

Kopfscherben macht hierbei noch vielfach die Ratifikation mit Vorbehalt. Aber auch diese Frage liegt absolut klar. Der juristische Sachverständige der Konferenz von Washington Herr Hudson hat sich während der 24. Sitzung am 28. November 1919 eingehend zu der Frage geäußert, worauf das Übereinkommen bezüglich der Arbeitszeit mit 92 gegen 3 Stimmen angenommen wurde.

„Es mag wohl vorkommen, daß die Mitglieder der Arbeitsorganisation nicht den Wunsch haben, den Entwurf eines Übereinkommens ohne die anderen Mitglieder der Organisation zu ratifizieren. Natürlich kann jedes Mitglied der Arbeitsorganisation mit der Mitteilung seiner Ratifikation an den Generalsekretär des Völkerbundes so lange warten, bis es sicher ist, daß auch einige andere Mitglieder es zu ratifizieren wünschen. Oder es ist auch möglich, daß ein Mitglied seine Ratifikation ausdrücklich von der Ratifikation der anderen Mitglieder der Arbeitsorganisation abhängig macht. In diesem Fall versteht man sehr gut, daß diese bedingte Ratifikation nicht eher wirksam und durch den Generalsekretär eingetragen wird, als bis die Bedingungen hierfür erfüllt sein werden.“ (Compte rendu Conférence internationale du Travail Washington p. 176.)

Man muß zwei Hauptfälle unterscheiden: 1. Es ist nicht statthaft, ein Übereinkommen vorbehaltlich einer Abänderung dieses oder jenes Artikels dieses Übereinkommens zu ratifizieren. Das Übereinkommen muß entweder ganz angenommen oder ganz abgewiesen werden. 2. Im Sinne des Friedensvertrages wie der internationalen Arbeitsgesetzgebung überhaupt liegt es jedoch, daß die Ratifikation z. B. des Achtstundentages durch Deutschland unter dem Vorbehalt getätigt werden kann, daß sie erst dann rechtswirksam werden soll, wenn auch z. B. Belgien, Frankreich und Großbritannien dem Übereinkommen beigetreten sind.

Für den Fall nicht befriedigender Durchführung ratifizierter Übereinkommen ist in den Artikeln 409—420 des Friedensvertrages ein eingehendes Beschwerdeverfahren vorgesehen. Erst nach erfolglosen Verhandlungen zwischen dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes und der betreffenden Regierung kommt die Streitfrage eventuell vor einen Untersuchungsausschuß, in zweiter Instanz eventuell vor den ständigen Internationalen Gerichtshof. Erst wenn die beschuldigte Regierung trotz aller Vorhalte die ihr nach eingehenden Erhebungen gemachten Vorschläge unberücksichtigt läßt, „dürfen“ die Mitgliedsstaaten die ihr gegenüber als zulässig erklärten wirtschaftlichen Strafmaßnahmen ergreifen. Dieser Fall wird wohl aber kaum jemals Anwendung finden — dafür bürgen schon die tatsächlichen Verhältnisse in Genf — am allerwenigsten auf Deutschland. Die gegenteilige Behauptung ist leichtfertig, denn die deutsche Regierung unterhält mit der Internationalen Arbeitsorganisation die denkbar besten Beziehungen im vernehmlichen Geiste des Teiles XIII des Vertrages von Versailles, der ja nichts anderes tut und will, als die hundert Jahre alten Bestrebungen eines Owen und Daniel le Grand, die übrigens beide Arbeitgeber waren, und schließlich des Internationalen Arbeitsamtes Basel einer menschlich gerechten Lösung entgegenzuführen.

Wunsch und Zweck dieser rein sachlichen auf amtliches Material gestützten Ausführungen ist, die letzten grundlegenden Zweifel und Befürchtungen gegen die bevorstehende Ratifikation der Washingtoner Übereinkommen durch Deutschland in allen Kreisen endgültig zu klären und zu erledigen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform trat am 27. April zu seiner Frühjahrsitzung zusammen. Der aus den freien Gewerkschaften hervorgegangene Direktor des Hauptversorgungsamtes Stuttgart, Herr Kosmann, und der Generalsekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, Herr Otte, sprachen über „Die Gewerkschaften und der Staat“. Eine lange Aussprache schloß sich in der sehr gut besuchten Ausschußsitzung, die erstmals vom neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Herkner, geleitet wurde, an. Es wurde davon Abstand genommen, eine Entschliebung zu fassen; jedoch konnte als die allgemeine Auffassung aus allen Diskussionsreden entnommen werden, daß die Stellung der Gewerkschaften zum Staat heute eine völlig andere als früher sein muß und größtenteils auch bereits ist. Im einzelnen wurden insbesondere die Schlichtungsordnung und der sogenannte Beamtenstreik besprochen, hierneben auch die geplante gesetzliche Neuregelung der Arbeitszeit. Für die letztere Frage wird ein neuer Unterausschuß der Gesellschaft eingesetzt werden, während über die Schlichtungsordnung der Vorstand der Gesellschaft auf Grund der endgültigen Vorschläge der Unterausschüsse für Koalitions- und Tarifrecht abschließend die Stellungnahme der Gesellschaft für Soziale Reform festlegen soll. Einige Fragen, die sich de lege ferenda aus dem Eisenbahnbeamtenstreik ergeben, soll der Unterausschuß für Beamtenfragen demnächst in Angriff nehmen.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der Deutsche Werkmeisterverband hielt Ostern in Erfurt seine Jubiläumstagung ab. Der 25. Delegiertentag des vor 38 Jahren gegründeten Verbandes, der zum Afa-Bund gehört, wurde von Vertretern einer Reihe befreundeter Organisationen, sowie vom Oberbürgermeister der Stadt Erfurt und von Prof. Dr. Heyde als dem Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform begrüßt. Der letztere hob die jahrelange Zugehörigkeit des Werkmeisterverbandes zur Gesellschaft für Soziale Reform hervor und sprach die Zuversicht aus, daß das starke Bewußtsein für die großen Pflichten, die die gestiegene Macht der deutschen Gewerkschaften diesen auferlege, im Werkmeisterverband allzeit lebendig sein werde. Er dankte dem Verbandsführer für die Worte warmen Gedenkens, die er in seinem Geschäftsbericht für Prof. Franke gefunden habe. Im Mittelpunkt des Verbandstages stand ein groß angelegter Vortrag des früheren Syndikus des Verbandes, Dr. Heinz Potthoff, über das neue Arbeitsrecht. Potthoffs Gedanken über diesen Gegenstand sind unserem Leserkreis so bekannt, daß eine Wiederholung nicht erforderlich scheint. Interessenten finden den Vortrag in dem stenographischen Verhandlungsprotokoll, das demnächst erscheint, im Wortlaut vor. Eine Erörterung schloß sich an den Vortrag nicht an. Die gesamte übrige Tagung war geschäftlichen Angelegenheiten des Verbandes gewidmet, darunter besonders der Reform einiger Satzungsbestimmungen. Ein „Soziales Programm“, das der künftigen Arbeit des Verbandes die Wege weist, wurde einstimmig angenommen. Ferner wurde eine wesentliche Erhöhung der Beiträge und der Unterstützungssätze beschlossen und bei der Neuwahl des Vorstandes dem bisherigen Vorsitzenden Leonhart, M. d. R.W.R., ein zweiter Vorsitzender in der Person des Obersteigers Buschmann mit gleichen Rechten zur Seite gestellt. Eine lange Debatte ergab sich über die Ausschließung eines Verbandsfunktionärs, der während des Konfliktes des Werkmeisterverbandes mit dem Afa-Bund zunächst zur Beitragsperre gegenüber dem Verbandsführer aufgefordert und später, nachdem er diese Aufforderung zurückgenommen hatte, sich in verletzenden Worten gegen den Verbandsvorsitzenden gewendet hatte. Der Verbandstag anerkannte mit überwältigender Mehrheit, daß der Brief an den Vorsitzenden tatsächlich beleidigend gewesen war, vollzog jedoch gegen eine große Minderheit die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen und veranlaßte dadurch den Rücktritt des Schiedsaussschusses, der den Ausschluß vorgenommen hatte. Diese Episode wirft ein Licht auf die inneren Zustände innerhalb der deutschen Werkmeisterschaft. Die Radikalisierung der Werkmeister ist so weit vorgedrungen, daß der Vorstand des Verbandes, als er um den Einfluß der Werkmeister im Afa-Bund kämpfte, in der Mitgliedschaft auf gewisse Widerstände stieß. Andererseits wird ihm allgemein nachträglich anerkannt, daß das Vorgehen des Verbandes richtig und erfolgreich gewesen sei. Niemand kann sich darüber täuschen, daß die eigenartige Stellung des Werkmeisters im Betriebe

eine andere Mentalität dieses Berufsstandes mit sich gebracht hat, als diejenige anderer zur Arbeitnehmerklasse gehöriger Berufsstände. Aber ebenso sicher ist, daß das rein klassenmäßige Empfinden nach der Revolution stark vorgedrungen ist und in jedem einzelnen Werkmeister mit der berufsständischen Gefühlswelt um die Prävalenz ringt. Einer völlig dem Empfinden der Arbeiterschaft adäquaten Gestaltung der typischen Einstellung des Werkmeisters steht sein im einzelnen freilich starken Schwankungen seiner Bedeutung unterliegendes Vorgefetzterverhältnis gegenüber gewerblichen Arbeitern entgegen. Dieses tritt in gleicher Art bei anderen technischen oder kaufmännischen Angestellten nur selten in die Erscheinung. Wenn man diese Situation der Werkmeisterschaft in Erwägung zieht, so erscheint es nicht verwunderlich, daß der Tagung des Werkmeisterverbandes der große Schwung fehlte, den nur die Einheitslichkeit des Bewußtseins der Teilnehmer einem derartigen Kongreß zu geben vermag. Andererseits aber ist es für den unparteiischen Beobachter gerade besonders interessant, die Vorgänge innerhalb einer großen Organisation zu beobachten, die sich mitten in einem Umwandlungsprozeß befindet. In diesem Sinne war die Erfurter Tagung weit lehrreicher in denjenigen Debatten, die innere Verbandsangelegenheiten betrafen, als in den offiziellen Teilen, die den dem Organisationsleben innerlich Fernstehenden am meisten interessieren mögen. Ueber die fernere Entwicklung der Organisationen der Werkmeisterschaft und insbesondere des Deutschen Werkmeisterverbandes läßt sich zurzeit kaum etwas voraussagen; manches spricht dafür, daß es der besonnenen Verbandsleitung bereits jetzt gelungen ist, eine Entwicklung abzubiegen, die, weil sie in den Arbeitsverhältnissen der Werkmeister nicht wirklich bodenständig war, zu einer Gefahr hätte werden können, die durch die relative Pflichtlichkeit der Wandlung des Verbandes noch vergrößert wurde. Der Besinnung auf die Eigenart der Stellung des Werkmeisters im Betriebe ist es wohl am meisten zu danken, daß dem Werkmeisterverband auch der äußere Erfolg bisher noch treu geblieben ist: im Gegensatz zu mancher anderen Gewerkschaft hat der Verband bis in die letzte Zeit hinein noch immer eine erhebliche Mitgliederzunahme buchen können und steht jetzt mit etwa 160000 Mitgliedern als die unbestritten größte Organisation technischer Angestellter da.

Otto Hue †. An der Nacht zum 19. April ist der Bergarbeiterführer Otto Hue gestorben. 1868 als Sohn eines Hüttenarbeiters geboren, ist er selbst niemals eigentlicher Bergarbeiter gewesen. Er war gelernter Schlosser und arbeitete in Eisen- und Hüttenwerken, trat frühzeitig in die sozialistische Arbeiterbewegung ein und leistete als Schriftleiter der Bergarbeiterzeitung Vorzügliches. Seit 1903 gehörte er auch mit geringen Unterbrechungen den Parlamenten des Reichs oder Preußens an. 1918 wurde er Reichskommissar für das rheinisch-westfälische Kohlenrevier, und ein Jahr lang gehörte er als Beirat dem Handelsministerium an. In Hue verliert die gesamte deutsche Arbeiterkraft eine ihrer namhaftesten Persönlichkeiten. Der Entschlafene besaß eine ungewöhnliche Macht über die Bergarbeiterschaft, und sein Verhältnis zu ihr war lange Zeit ähnlich wie dasjenige Legiens zur gesamten Arbeiterkraft: auch wenn man oft bei sich bietender Gelegenheit auf ihn schimpfte, besaß er doch das tiefe Vertrauen derer, die er führte, und es gelang ihm auf der Höhe seiner Kraft auch stets, die Zügel fest in der Hand zu halten. Er war kein Knecht der Massen, kein geführter „Führer“. Auch wenn man in den letzten Jahren bisweilen den Eindruck gewann, daß er seinen Einfluß nicht immer voll für das einsetzte, was auch er zweifellos als richtig erkannte, so werden ihm doch Freunde und Begner den Lorbeer williger Anerkennung seiner bedeutenden Persönlichkeit aufs Grab legen und das Bewußtsein wach halten, daß der Entschlafene eine Zierde des deutschen Arbeiterstandes gewesen ist.

Sozialversicherung.

Landesversicherungsanstalten und Wohnungsbau.

Ein außerordentlicher Verbandstag des Verbandes deutscher Landesversicherungsanstalten, der am 18. Januar in Hannover stattfand, beschäftigte sich ausschließlich mit der Bereitstellung von Mitteln zur Förderung des Wohnungsbaus. Durch die weitgehende Erhöhung der Beiträge, die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1921 seit dem 1. Oktober eingetreten ist, wird es den Versicherungsträgern möglich, nach Abstoßung der in den letzten Jahren gemachten Schulden in Zukunft von neuem erhebliche Summen für gemeinnützige Zwecke darzuleihen.

Die keine abweichenden Ansichten aufweisenden Verhandlungen führten zur einstimmigen Annahme der nachstehenden Entschliebung:

„Die Landesversicherungsanstalten erklären sich bereit, zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung durch unrentierliche Baukostenbeihilfen vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 den größten Teil der zu erwartenden Rücklagen zur Verfügung zu stellen. Hierbei sollen folgende Richtlinien maßgebend sein:

1. Es sollen insgesamt mindestens 80% der Netto-Einnahmen zu dem

gedachten Zweck Verwendung finden. Als Netto-Einnahmen gelten die gesamten Einnahmen abzüglich der Kosten für Renten, Verwaltungskosten, Heilverfahren, Invaliden- und Waisenhausspflege, Mehrleistungen aus § 1400 und Leistungen aus § 1274 RVO. Diejenigen Anstalten, welche bereits vor dem 15. Dezember 1921 Darlehen zur Förderung des Wohnungswesens rechtsverbindlich zugesagt haben, behalten sich vor, den Betrag der hiernach zugesagten Darlehen auf den oben erwähnten Betrag von 80% der Netto-Einnahmen anzurechnen, soweit nicht die freigelassenen 20% hierzu ausreichen. Ebenso bleibt es vorbehalten, zunächst diejenigen Schulden abzustufen, die als sogenannte „schwebende“ Schulden noch aus den Kriegsjahren herrühren.

2. Die Beiträge sollen den Ländern darlehnsweise gegen Staatsschuld-scheine überlassen werden. Den Landesversicherungsanstalten kann es nicht empfohlen werden, unmittelbar Darlehen an Gemeinden oder Gemeindeverbände zu geben. Unmittelbare Darlehen an die Gemeinden können jedenfalls nur dann in Frage kommen, wenn die Länder die selbstschuldnerische Bürgschaft für Kapital und Zinsen übernehmen.

3. Die Anstalten, deren Bezirke sich auf mehrere Länder erstrecken, werden die verfügbaren Mittel auf die einzelnen Länder nach dem Verhältnis der für Dezember 1921 aufgenommenen Beiträge verteilen.

4. Die Mittel sollen von den Ländern grundsätzlich in den Bezirken verwendet werden, in denen sie auskommen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesversicherungsanstalt. Die Landesversicherungsanstalten haben den Wunsch, daß die Anträge der Baugenossenschaften, die zu einem von der Landesversicherungsanstalt anerkannten Revisionsverband gehören, weitgehend und in erster Linie berücksichtigt werden unter Umständen Heranziehung vorhandener Wohnungsfürsorgeeinrichtungen.

5. Die Verzinsung der Darlehen beträgt 4 1/2% jährlich. Die Tilgung erfolgt in 20 Jahren. Zur Erfüllung der Darlehensverpflichtungen sind von den Schuldnern in erster Linie die Einnahmen aus der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues zu verwenden; diese Verpflichtung ist vorrangsmäßig festzustellen.

Während von anderer Seite angenommen ist, daß die Beitragseinnahme der Invalidenversicherung sich auf jährlich 8 Milliarden belaufen werde, denen Ausgaben in Höhe von etwa 2 Milliarden gegenüberstehen würden, so daß ein Uberschuß von 6 Milliarden zur zinsbaren Anlage zur Verfügung stehen würde, bewegten sich die in der Versammlung vorgetragenen und von ihr gebilligten Zahlen in erheblich niedrigeren Grenzen. Nach den Ergebnissen dieser auf den Einnahmen des letzten Kalendervierteljahrs beruhenden Schätzungen würde bei den Landesversicherungsanstalten einer Beitragseinnahme von 5,174 Milliarden eine Ausgabe von 2,4 Milliarden gegenüberstehen, davon 0,3 Milliarden für die eigentlichen Renten, 1,5 Milliarden für die Rentenerhöhungen und 0,6 Milliarden für freiwillige Leistungen und Verwaltungskosten. Zu den verbleibenden 2,774 Milliarden kommen noch 0,36 Milliarden von den Sonderanstalten. Im ganzen werden voraussichtlich gegen 3 Milliarden zur Förderung des Wohnungsbaus jährlich dar- geliehen werden.

Die Novellen zur RVO., die am 5./7. April 1922 beschlossen wurden, umfassen neben der bereits besprochenen Einführung der Kranken- und Invalidenversicherung eine Reihe von wichtigen Neuerungen.

Das Gesetz über Aenderung der Wahlen nach der RVO. gibt den Frauen das Wahlrecht zu den Versicherungsbehörden und ändert die Vorschriften der RVO. über die Wahlen zu den Oberversicherungsämtern, den Vertretungen der Versicherten für die Unfallverhütung bei den Berufsgenossenschaften und zu den Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten. Die Mitglieder zu den Oberversicherungsämtern, die nichtständigen Arbeitgeber- und Versichertenmitglieder des RVA. und der WA., und die Versicherungsvertreter für die Unfallverhütung werden von den Vertretern der Versicherten und ihren Arbeitgebern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt. Die Versichertenvertreter dieser Ausschüsse werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen aus den Versicherten gewählt (bisher von den Versichertenvertretern bei den Versicherungsämtern).

Die Neuerungen in bezug auf die Wochenhilfe und Wochenfürsorge enthalten nur einige Ubergangsvorschriften; von Bedeutung ist dagegen das Gesetz über die Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen, das den Reichsarbeitsminister ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses Bestimmungen darüber zu treffen, wie über die Vorschriften der §§ 370 und 371 RVO. und des § 10 RWG. hinaus die Krankenkassen ermächtigt werden, statt der Krankenpflege Vorleistungen zu gewähren.

Des weiteren hat eine Abänderung der Geldbeträge in der Unfallversicherung stattgefunden. Die Versicherungsgrenze ist von 40 000 auf 150 000 M. heraufgesetzt, die Drittelungsgrenze von 10 200 auf 36 000 M., der Mindestsatz des Sterbe-

geldes von 50 auf 1000 M. Auch bei der Vermögensverwaltung ist die Grenze, von der ab die Genehmigung der Behörde zum Erwerb von Grundstücken usw. erforderlich ist, heraufgesetzt.

Schließlich ist die Regierung noch ermächtigt, die Sozialversicherung im Saargebiet auf dem Ordnungswege abweichend von den gesetzlichen Vorschriften zu regeln.

Soziales Recht.

Die Bestrafung des Arbeiters für freiwillige Ueberschreitung des Achtstundentages.

Ein Landgericht verurteilte Bierkutscher, welche den Achtstundentag überschritten hatten, wegen Verletzung der VO. vom 23. November 1918 (Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter) zu je 10 M. Geldstrafe bzw. 1 Tag Gefängnis. Durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juli 1920 wurden sie freigesprochen. Die vom RG. verneinte Frage: „machen sich Arbeiter bei eigenmächtiger Ueberschreitung des Achtstundentages strafbar“? fand lebhaftige Erörterung durch namhafte Juristen. Als Wesen dieses Problems ist anzusehen, ob die in Abschnitt II Nr. X der VO. vom 23. November 1918 formulierte Strafandrohung sich bloß gegen den Arbeitgeber oder auch gegen die Arbeitnehmer richtet. Der Gesetzgeber hat sich nicht klar ausgesprochen, deshalb sucht man seinen damaligen Willen aus etwa noch vorhandenen materiellen Niederschlägen zu rekonstruieren, um daraus die logischen Folgerungen für diese Streitfrage zu ziehen. Auf diese Weise versucht auch Präsident Dr. Syrup in der von ihm mit herausgegebenen „Neuen Zeitschr. f. Arbeitsrecht“ eine Klärung. Zunächst rein historisch vorgehend, zeigt er die erschwerte und überstürzte Entstehung dieser Verordnung, so daß ihr vielfach unbestimmter Wortlaut nicht zu weitgehenden Schlüssen berechtige. Die Einführung des gesetzlichen achtstündigen Maximalarbeitstages laufe in Richtung einer alten sozialpolitischen Forderung der Gewerkschaften, welche sich lediglich gegen die Arbeiterschaft wendet, so daß der Gesetzgeber eine Ausdehnung des Strafpasses auf die Arbeiter nicht gewollt haben könne. Weiter führt Dr. Syrup die mannigfachen Beziehungen der Verordnung vom 23. November 1918 zur VO. aus, woraus wiederum zu entnehmen sei, daß der Gesetzgeber die Einbeziehung der Arbeiter in die Strafbestimmung nicht beabsichtigt habe; denn die VO. macht grundsätzlich nur den Arbeitgeber für die Beachtung der Arbeiterlehensvorschriften verantwortlich. In der VO. über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 wurde in den §§ 1 und 18 der Wortlaut der VO. vom 23. November 1918 einfach übernommen, ohne daß bei den vorausgegangenen ausführlichen Verhandlungen die Strafbarkeit des Arbeitnehmers erörtert worden wäre. Diesen Erwägungen stellt Dr. Syrup das Zweckargument entgegen. Zweck des Achtstundentages sei neben anderen die Streckung der verfügbaren knappen Arbeitsgelegenheit gewesen, um die demobilisierten Heeresmassen beschäftigen zu können. Damit dürfe die Anwendung der Strafbestimmung auf die Arbeiter erklärt werden.

Die Wahrung der Erfinderehre bezweckt versuchsweise eine Bekanntmachung des Präsidenten des Reichspatentamts vom 15. Februar 1922 betr. die Nennung des Erfinders in der Patentschrift (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 43 vom 20. Februar 1922).

„Es soll, wenngleich niemandem ein Anspruch darauf zusteht, daß der Name des Erfinders als solcher in den Veröffentlichungen des Reichspatentamts angegeben wird, versuchsweise vom 1. März 1922 an zugelassen werden, daß die Patentschrift dazu benützt wird, den Erfinder, der nicht Anmelder der Erfindung ist, bekannt zu machen.“ Aus den Richtlinien für das Verfahren ist hervorzuheben:

„Der Patentbesucher kann dem Amte den Erfinder nennen und beantragen, daß die Patentschrift mit einem Vermerk hierüber versehen wird.

Der Vermerk lautet: „Von dem Patentsucher ist als der Erfinder angegeben worden . . . (es folgen Vor- und Zuname und Wohnort)“. Berufsstellung und Wohnung oder sonstige Zusätze werden nicht aufgenommen. Die Angabe einer juristischen Person wird nicht zugelassen.

Der Antrag hat für das Patenterteilungsverfahren keine Bedeutung und berührt nicht die dem Amte gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Er wird vielmehr von dem Amte ausschließlich im Verwaltungswege erledigt . . .

Dem Antrag ist die von dem darin genannten Erfinder eigenhändig vollzogene Erklärung seines Einverständnisses beizufügen . . .“

Diese Neuregelung dürfte dem Erfinder nur geringen Schutz gewähren. Der Antrag auf Nennung des Erfinders in der Patentschrift ist allein dem Belieben des Patentanmelders anheimgegeben. Dadurch, daß kein unabhängiges Recht auf Namensnennung zugesandt ist, wird in allen Fällen, wo Erfinder und Patentanmelder-

verschiedene Personen sind, vielfach der wirtschaftlich schwache oder unselbständige Erfinder vertraglich auf die Erfinderehre verzichten müssen oder wenigstens den Patentsucher nicht zu einem entsprechenden Antrag bewegen können; denn viele Firmen haben ein materielles Interesse daran, den Namen des Erfinders zu verschweigen, um ihre Konkurrenz im In- und Ausland nicht auf ihn aufmerksam zu machen. Dieser zögernde Versuch einer Wahrung der Erfinderehre wird voraussichtlich nur einem kleinen Kreis von Erfindern zugute kommen, und zwar jenen, die von vornherein bereits durch die Gunst ihrer Lage eine stärkere Stellung gegenüber den Patent-erwerbem innehaben. Nur durch einen gründlichen Umbau wird unser Patentrecht derart sozial ausgestaltet werden können, wie es unser höchst empfindliches Wirtschaftsleben verträgt.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Eine neue Prüfungsordnung für Wohlfahrtspflegerinnen im Freistaat Sachsen ist am 1. Februar d. J. in Kraft getreten. Ihr beigegeben ist eine Aufnahmeordnung für die sozialen Frauen- oder Wohlfahrtschulen, wie sie im Anschluß an den Preussischen Prüfungserlaß vom 22. Oktober 1920 genannt werden. In allen wesentlichen Punkten lehnt sich die Prüfungsordnung an die Ausbildungsbestimmungen von Preußen, Hamburg und Baden an. Eine wesentliche Neuerung gegenüber den bisher in Sachsen geltenden Grundsätzen ist die Bestimmung, daß Volksschülerinnen in die Wohlfahrtschulen eintreten können, sobald sie sich in einer Vorprüfung über ihre Allgemeinbildung ausgewiesen haben. Abweichend von Preußen ist die Bestimmung in der Prüfungsordnung, daß den Bewerberinnen mit dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge die staatliche Anerkennung nur erteilt wird, wenn sie zugleich die staatliche Anerkennung als Kranken- und Säuglingspflegerin nachweisen können (Preußen verlangt nur Kranken- oder Säuglingspflege). Die Anforderungen an die berufliche Vorbildung, die Voraussetzung für die Aufnahme in die Wohlfahrtschule ist, sind in Sachsen z. T. strenger als in Preußen. Außer dem Nachweis über die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin wird noch der Nachweis über eine einjährige erfolgreiche Berufstätigkeit verlangt. Außer dem Abschlußzeugnis einer zweijährigen Frauenschule ist einjährige Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege oder einjährige Berufstätigkeit im Haushalt erforderlich. Nach Besuch einer einjährigen Frauenschule sind 2 Jahre praktische Arbeit gefordert. Neben den Abschlußzeugnissen einer wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande, einer Gewerbe- oder Haushaltungsschule, einer staatlich unterstützten Handelsschule wird der Nachweis einer zweijährigen erfolgreichen Berufstätigkeit verlangt. Zu den auch in Preußen vorgesehenen verschiedenen Möglichkeiten beruflicher Vorbildung, die Voraussetzung für den Eintritt in die Wohlfahrtschule ist, treten in Sachsen noch hinzu: Die staatliche Anerkennung als Krankengymnastin und die staatliche Anerkennung als Krüppelpflege- und -Erziehungshelfer. Die von anderen deutschen Ländern auf Grund ähnlicher Vorschriften und bei mindestens gleich hohen Ansprüchen erteilte Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin gilt auch für das sächsische Staatsgebiet, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Eine internationale Steuer zur Schaffung eines internationalen Hilfsfonds. Der bulgarische Kommissar Stephan für die russischen Flüchtlinge P. Gheorghieff, Erzbischof v. Maracanopolis, hat im „Bulgarischen Echo“ den Vorschlag gemacht, beim Völkerverbund eine mächtige internationale Wohltätigkeitsorganisation zu schaffen. Die zur Erfüllung ihrer Zwecke notwendigen Mittel müßte sie sich durch eine Steuer von etwa 5% des Wertes auf alle Luftfahrtsbillette in der ganzen Welt und durch eine Steuer von etwa 1% des Preises von den Eisenbahnbilletten verschaffen. Die Steuer könnte durch den obligatorischen Aufdruck besonderer Marken, die von der internationalen Wohlfahrtsorganisation ausgegeben werden, erhoben werden. Diese internationale Organisation soll sich ohne Rücksicht auf Religion und Rasse in allen Ländern der Welt ausbreiten und soll durch ein Komitee, in dem die Vertreter aller Länder sitzen, geleitet werden. Dieses Komitee soll in jedem zivilisierten Lande einen Delegierten ernennen, der nach den Weisungen des Komitees mit dem Finanzminister des betreffenden Landes zusammen zu arbeiten hätte. Die russische Frage wäre eine der ersten, die durch diese Organisation in Angriff zu nehmen wäre.

Derselbe Gedanke war bereits auf der 10. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Genf im April d. J. von dem Präsidenten des italienischen Roten Kreuzes, Senator Ciraoio zum Ausdruck gebracht worden und in zwei Entschliessungen war der Wunsch festgelegt worden, daß eine gegenseitige Versicherung der Völker gegen öffentliche Notstände, der Gedanke einer obligatorischen Versicherung aller Staatsbürger gegen diese Not und die Errichtung eines internationalen Hilfsfonds erwogen werden möchte.

Jugendwohlfahrt.

Die 6. Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Kinderhorte tagte am 5. und 6. April im Charlottenburger Rathaus. Seit der Gründung des Verbandes im Jahre 1912 hat sich durch die erschwerenden Lebensverhältnisse der Aufgabekreis der gesamten Schulkinderpflege erweitert und umgestaltet. Die Gegenwart stellt darum auch an den Verband Deutscher Kinderhorte neue Arbeitsforderungen. Einerseits wurden Teilaufgaben der Schulkinderpflege, die vor der Not der Kriegsjahre mehr oder weniger innerhalb der allgemeinen Fürsorge berücksichtigt wurden, zu Spezialgebieten ausgebaut, andererseits hat sich in der schon bestehend-n Arbeit das Schwerkraft stark verschoben durch die Kommunalisierungsbestrebungen und auch

hier sieht sich der Verband Deutscher Kinderhorte, wie andere private Fürsorgevereine, vor die Aufgabe gestellt, langjährig erprobte und bewährte Arbeitsleistung auf die Forderung unserer Zeit hin neu zu prüfen und umzugestalten da, wo es not tut.

Der erste Verhandlungstag brachte in klaren Umrissen die Kennzeichnung und Durchführung der Aufgaben, die die Gegenwart an die Schulkinderfürsorge stellt (Dr. Haarmann-Rassel), und Einzelreferate über Erholungs-, Ernährungs- und Psychopathenfürsorge und Landfinderheime. Die Referenten, Zrl. Dr. Kröhne, Zrl. v. d. Leyen und Dr. Zollmann wünschten übereinstimmend die organisatorische und innere Einflügung der Spezialzweige in die gesamte Jugendwohlfahrtspflege, deren Träger das Jugendamt sein soll, sie hoben die Wichtigkeit eines gut geregelten Zusammenwirkens der privaten und öffentlichen Initiative hervor. Die Charlottenburger Stadträte Dr. de Koon und Dr. Dettinger berichteten hierzu über ihre erfolgreiche Arbeitsgemeinschaft mit dem Verein Jugendheim. Der zweite Tag brachte die Schilderung praktischen Wirkens in Tagheimen, Horten und Schülerwerkstätten, darunter einen anschaulichen Bericht des Herrn Gartendirektor Heyn über den Hortgarten in Neufölln und eine Schilderung der in Saarbrücken eingerichteten und der Schule angegliederten Werkstätten. In den Referaten und der Aussprache wurde bei allen Forderungen an die soziale Fürsorge immer wieder die Unantastbarkeit der Familie betont. Die Pflege der Familie soll stets der Ausgangspunkt aller Fürsorge sein und ihre Neubelebung und Erhaltung das Ziel aller ergänzenden und ersatzmäßigen Fürsorge. Ein beachtenswerter Vorschlag der sonst unergiebigem Aussprache war die Anregung, Werkstätten an Horte anzugliedern und Wandernachmittage einzurichten, die neben den Hortkindern auch anderen Kindern zugute kommen und vor allem den Hausfrauen des Mittelstandes eine Entlastung bedeuten würden.

Städtische Schulfürsorgerinnen wurden in Wien mit Beginn des laufenden Schuljahres (Oktober 1921) für sämtliche öffentliche Volks- und Bürgerschulen bestellt. Nach der Dienstanweisung ist ihnen die Aufgabe zugewiesen, eine Verbindung zwischen Schule und Elternhaus herzustellen, um alle vom Schularzt oder Lehrer wahrgenommenen Mängel gesundheitlicher oder erzieherischer Natur durch Belehrung oder Ermahnung der Eltern, wirtschaftliche Hilfeleistung oder unmittelbare Fürsorgemaßnahmen für das Kind nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Fürsorgerin muß die ihr zugewiesenen Schulen mindestens einmal innerhalb 14 Tagen besuchen, in dringenden Fällen aber, auf Ansuchen der Schulleitung beim Bezirksjugendamt, sich sofort in der betreffenden Schule einfinden und sich der hilfsbedürftigen Kinder annehmen. Sie assistiert dem Schularzte in den Schulpflichtstunden und hat seinen Weisungen an die Eltern, wenn sie unberücksichtigt bleiben, durch Hausbesuche Geltung zu verschaffen und ihre Durchführung zu überwachen. Sie sorgt z. B. dafür, daß tuberkulosegefährdete Kinder einer Fürsorgestelle, von anderen Leiden befallene ambulatoischer Behandlung zugeführt werden usw. Sie hat aber auch den Ursachen unentschuldigter Schulversummissen oder anderer Verwahrlosungserscheinungen nachzuforschen und alle notwendig erscheinenden Schritte zu ihrer Beseitigung entweder selbst zu unternehmen oder bei den zuständigen Stellen (Jugendamt, Jugendgericht) zu beantragen. Sie nimmt teil an den Beratungen der Lehrerschaft ihres Schulpflichtbezirks über einzuleitende Fürsorgemaßnahmen allgemeiner Natur oder für einzelne Schüler, sowie an den Zusammenkünften der Elternvereinigungen, um in zwangloser Aussprache oder durch Vorträge die Eltern über Ziele und Wege der Schulfürsorge zu unterrichten und sie zur Mitarbeit zu gewinnen. Die Fürsorgerin hat endlich innerhalb ihres Wirkungsbereiches auf die Einhaltung des Zehnjahresgesetzes und des Kinderarbeitsgesetzes zu achten und allfällige Uebertretungen derselben dem Jugendamt als berufene Ueberwachungsstelle zur Kenntnis zu bringen. Die Wiener Schulfürsorgerinnen, insgesamt 150 bei einem Stande von 180 000 Schulkindern, sind Beamtinnen des städtischen Jugendamtes. Sie wurden, da für eine besondere Schulung dieser Organe bisher nicht vorgesorgt war, aus den Reihen der in anderen Fürsorgezweigen praktisch bewährten Frauen gewählt, denen durch spezielle Kurse an der städtischen Akademie für soziale Verwaltung Gelegenheit zu ergänzender Weiterbildung geboten wird. Für die ältesten Jahrestklassen bereits verwahrloster Schuljungen sollen einige männliche Fürsorger angestellt werden. S. S.

Volksgeundheit.

Die Bekämpfung des Alkoholismus könnte wirksamer durchgeführt werden, wenn es gelänge, Brauereien und andere Gärungsbetriebe in größerem Umfange zur Umstellung zu bewegen. In der Zeitschrift „Das Land“ (30. Jahrg. Nr. 7) wird von einer „umgestellten“ Brauerei berichtet. Ein Brauereibesitzer in Waiblingen in Württemberg hat sein Anwesen samt Zäpfen usw. der gemeinnützigen Genossenschaft „Früchteverwertung Stuttgart“ zur Verfügung gestellt, ist selbst der Genossenschaft beigetreten und hat die Kosten für die Einrichtung der Brauerei in einen modernen gärungslosen Großbetrieb in Höhe von rund 300 000 M. auf sich genommen. Es ist dieses die erste große Brauerei in Württemberg, die ihren Betrieb auf die Erzeugung alkoholfreier Nahrungs- und Genußmittel umgestellt hat, wie überhaupt in Deutschland erst ein paar Brauereien ihren Betrieb geändert haben, während aus der Schweiz, Italien und Frankreich Nachrichten von vielfachen Umstellungen der Brauerei- und anderer Gärungsbetriebe kommen sollen. Die Folgen von Umstellungen in größerem Umfange wären: „Förderung von Landwirtschaft und Obstbau, bessere Ernährung und Vermehrung der Arbeitsgelegenheit“. „Eine ehemalige Brauerei als Obstverwertungsfabrik beschäftigt mehr Arbeiter als vorher, denn in kaum einem anderen Betriebe werden im Verhältnis zum Werte der Erzeugnisse so wenig Arbeitskräfte gebraucht, als in den Brauereien.“

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Bücher abzugehen, die dafür im Hinblick auf den Lesertreue und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Verstaatlichung der Schwereisenindustrie oder soziale Gemeinwirtschaft? Von Karl Schmitz. (Bücher der Arbeit Band 3.) Duisburg 1921. Echo-Verlag. 97 S. Preis 6,50 M.

Der marxistische Sozialismus wird von Schmitz durch die bekannten, nicht-destoweniger schwerwiegenden Gegenargumente abgelehnt. Als Ersatz der privaten Kapitalherrschaft befürwortet er in Vertretung der christlichen Arbeiterschaft die „soziale Gemeinwirtschaft“, wonach die Leitung, Verwaltung und Ausnützung der Produktion den in gemeinsamer Arbeit vereinigten Berufsständen zukommen. Die kapitalistische Moral, welche den Profit ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl als stimulativeres Ziel weist, müsse durch eine neue Sittlichkeit überwunden werden, die allein vom Christentum ausgehen könne. Ueber dieser Ideologie der christlichen Arbeiterschaft, für welche bereits seit 1880 Kämpfe stattfanden, stellte Schmitz etwas eingehender die

heute bestehenden gemeinwirtschaftlichen Formen, besonders der Schwereisenindustrie, dar. In der Tat entwickelte sich die wirtschaftliche Neuordnung bis heute nicht im Sinn des Marxismus, sondern es entstanden Organisationen berufständlichen Charakters (Räteystem, Arbeitsgemeinschaften, Außenhandelsstellen). Die Praxis und Bedeutung der gemeinwirtschaftlichen Körperschaften, hätten durch Schmitz einer kritischen Bearbeitung unterzogen werden sollen. Ihre in der heutigen Entwicklungsphase noch fühlbaren bedeutenden Mängel dürfen nicht verschwiegen werden. So z. B. sind die Unternehmer meist den Arbeitnehmer- und Konsumentenvertretern an Sachkenntnissen überlegen und wissen ihren bei paritätischer Vertretung möglichen Einfluß für private Macht- und Gewinnzwecke auszunützen; ihnen gleichqualifizierte Kontrahenten sind selten und dann überlastet. Weiter lassen sich die Arbeiter durch Lohnbewilligungen oft dazu verführen, Preisen mit übernormalen latenten Gewinnraten ihre Zustimmung zu geben. (Kohlenbergbau!) In den philosophischen Schlussbetrachtungen vermag Schmitz weder historisch noch logisch zu überzeugen.

Wetteligke Beschermering vanden Landbouwarbeid. I. u. II. 's-Gravenhage 1921. 62 und 75 S.

Der Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener (E. V.). Herausgegeben von der Verbandsleitung. Berlin 1921. 35 S.

Die Wochenchrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 36.— Einzelnummer M 4.—. — Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Beim Stadtrat München ist die in Gruppe VII eingereichte Stelle der Oberpflegerin beim Wohlfahrtsamt

zu besetzen. Bedingung Absolutorium einer Sozialen Frauenschule oder einer gleichwertigen Schule und praktische Kenntnisse auf dem Gebiete der Fürsorge. Die Oberpflegerin hat beim Erlass der Vorschriften für die Durchführung der Fürsorge vom pflegerischen Standpunkt aus mitzuwirken, ferner obliegt ihr die Anleitung und Aufsicht der Sozialpflegerinnen des Amtes.

Bewerbungsgesuche, belegt mit Lebenslauf, Zeugnissen, Leumundszugnis sowie bezirksärztlichem Zeugnis sind innerhalb vierzehn Tagen nach Erscheinen der Zeitschrift beim Personalreferat einzureichen.

Am 28. April 1922. Stadtrat der Landeshauptstadt München.

Sozialbeamtin

Bew. hochschuldipl., Abitur, Lehrerinnennex., best. Zeugn. a. informat. Tätig. v. e. Stadt- u. Land- u. Kreisverwaltung in soz. wirtsch. Fürsorge (Berufsberatung, Arbeitsnachweis oder Gefährdetenfürsorge). Angebote unter S. P. 19 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Anzeigen für die „Soziale Praxis“ sind zu senden an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Anzeigenschluß 5 Tage vor Erscheinen

Kinderheim Baus Erholung Solbad Dürrenberg a. S.

Fernspr. 350 Besizer: Carl Nelb Fernspr. 350

Das ganze Jahr geöffnet.

Erholungsbedürftige Kinder von 6—14 Jahren finden bei guter, reichl. Verpflegung Aufnahme.

Die Kur ist besonders geeignet gegen Katarhe der Atmungsorgane, sowie Skrofulose, Nchaditis, Blutarmut, überhaupt schwächl. franke Kinder zu kräftigen und gesund zu machen.

Ia Referenzen. — Prospekt.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Völkerrecht und Soziologie

Von

Dr. Franz W. Jerusalem

Prof. a. d. Univers. Jena

39 S. gr. 8° 1921 M 6.—

Die Schrift unternimmt es, die Wissenschaft des Völkerrechts auf eine neue methodische Grundlage zu stellen. Diese wird ihr von der Soziologie geliefert. Prof. Dr. Heinrich Pohl, Tübingen, schreibt in der Juristischen Wochenchrift 1922 S. 139 ff. in einer größeren Besprechung: „Jerusalem's Schrift ist ein mutiger Versuch; unbekümmert um herrschende Lehren und Methoden geht er seinen eigenen Weg. ... Ich möchte dem Wünsche Ausdruck geben, daß Jerusalem's Schrift recht viele nachdenkliche und trotz aller kritischen Einwände dankbare Leser finde.“

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Grundzüge des Arbeitsrechts

Eine Einführung von

Dr. Hugo Sinzheimer

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht, ord. Honorarprof. a. d. Universität Frankfurt a. M.

XIII, 59 S. gr. 8° 1921 M 11.25

Der heutige Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung des Arbeitsrechtes leidet an einem Mangel. Wohl gibt es eine Menge arbeitsrechtlicher Vorschriften, ja sogar ausgezeichnete Monographien über Einzelgebiete des Arbeitsrechtes. Aber es gibt noch nicht eine selbständige Wissenschaft des Arbeitsrechtes. Diesen Mangel einer einheitlichen Zusammenfassung sucht die vorliegende Arbeit aus der Feder des berufenen Sachmanns durch einen einheitlichen Aufbau des ganzen Arbeitsrechtes zu beheben. Sie ist als Einführung anzufassen und will den Blick des Lesers auf das Ganze richten und damit in erster Linie seine rechtlichen Anschauungen bilden. Die Schrift ist ursprünglich ein Beitrag für die neueste Auflage des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

Frankfurter Wohlfahrtsblätter, 1922 Nr. 12: ... Als Einführung gibt die Schrift einen überaus wertvollen Einblick in Grundlagen, Bau, Inhalt und Fortentwicklung des Arbeitsrechtes. Sie lehrt uns, was der Arbeitsvertrag bedeutet, welche Beziehungen vom Arbeitsrecht ausstrahlen, worauf sich das Arbeitsrecht heute gründet und welche Auswirkungsmöglichkeiten für die Zukunft bestehen. ... Besonders wertvoll erschien mir in der Einführung die Darstellung über die Organhaft des Betriebsrates, bei dessen Wertung das Verlangen nach Gleichberechtigung mit dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit des gleichberechtigten Arbeiters parallel läuft. Die gleiche Richtung hält die geradezu klassische Darstellung der sozialen Verantwortlichkeit der Vertretung der Arbeitnehmererschaft gegenüber der Gesamtwirtschaft ein, die in Zeiten, in denen neue Gewerkschaftler einem Syndikalismus zuneigen, besonders wichtig ist. Das Wesen der Schrift zeigt aber auch, welche Fortschritte gerade auf arbeitsrechtlichem Gebiet die Eingliederung der Arbeitnehmererschaft als gleichberechtigten Trägers der Wirtschaft gemacht hat. ...

S. M.

Recht und Wirtschaft, 1922 Nr. 1: ... schriftstellerisch ist die Arbeit eine ausgezeichnete Leistung. Getragen von einer seltenen Beherrschung der Sprache, schillernd, überall geistreich und anregend, durchsetzt mit blendenden Antithesen, scharf geschliffenen Sätzen und fein pointierten Einzelwendungen, fesselt sie von der ersten bis zur letzten Seite. ... Prof. Dr. W. Kaskel (Berlin).

Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung, 1922 Nr. 1: Der auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes bewährte Verf. versucht in diesem mit einigen Aenderungen als Buch herausgegebenen Beitrag zur neuesten Auflage des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“ einen einheitlichen Aufbau des ganzen Arbeitsrechtes zu geben, verwirft die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Arbeitsrecht und stellt in Anwendung einer soziologisch-konstruktiven Methode die Entfaltung des sozialen Gedankens in den Mittelpunkt der Darstellung. „Wir leben im Chaos“, meint der Verf.; die neue Ordnung mitzubereiten zu helfen, ist das Ziel der interessanten Arbeit, die überall in dankenswerter Weise nur die Gesetzesstellen zitiert und den gelehrten Apparat beiseite läßt.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit
Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Ziffeler
 erscheint an jedem Mittwoch.
 herausgegeben
 Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:
 Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
 Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von
Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:
 Gustav Fischer, Jena.
 Fernsprecher 53. — Postkassentonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mitt., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | | |
|--|-----|--|--|
| Verlängerung der Arbeitszeit und Steigerung der Warenerzeugung. Von Dr.-Ing. Robert Bosch, Stuttgart. | 529 | Gauarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. | |
| Lohnfragen und Lebenshaltung. 534 Nochmal die gleitenden Löhne. Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig. | | Das Sachverständigen-Gutachten von Gewerkschaftssekretär Baltrusch im Reichswirtschaftsrat zum Achtstundentag. | |
| Internationaler Abbau der Inflationslöhne. Das pommerische Lohnsystem. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten. | | Der Referentenentwurf einer Verordnung betr. die Tabakhausindustrie. Vorschläge zum Landarbeiterinnenschutz. | |
| Die gesunkene Kaufkraft der Löhne in Amerika und in Deutschland. Landarbeiterlöhne in Schottland. Die Lohnsteigerung in Japan. | | Sozialversicherung 553 Eine einheitliche Krankentassenstatistik in der Rheinprovinz. Von Dr. Schoppen, Düsseldorf. | |
| Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten 541 | | Das Gesetz über die Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung. | |
| Dentschriften der Spitzenorganisationen der deutschen Gewerkschaften für die Konferenz von Genua. | | Soziales Recht 555 Mangelnder Rechtsschutz im Betriebsrätegesetz. Von Dipl. rer. pol. Karl Montanus, Hagenburg. | |
| Die größte gewerkschaftliche Organisation der Tschechoslowakei. | | Ein neues Gerichtsurteil über die Ueberschreitung d. achtstündigen Arbeitszeit. | |
| Genossenschaftswesen 544 | | Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene 557 | |
| Die Genossenschaften der Tschechoslowakei. | | Der französische Gesetzesentwurf über die Pflichtbeschäftigung Kriegsbeschädigter. Von Dr. Oswald Stein, Internationales Arbeitsamt in Genf. | |
| Eine Geschichte der englischen Grozeinkaufsgesellschaft. | | Ein Gesetz über Kündigungbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter. | |
| Das Genossenschaftswesen Dänemarks im Jahre 1920. | | Literarische Mitteilungen 560 | |
| Die Preisabbauschwierigkeiten der Schweizer Genossenschaften. | | | |
| Arbeiterchutz 547 | | | |
| Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abänderung des | | | |

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Verlängerung der Arbeitszeit und Steigerung der Warenerzeugung.

Von Robert Bosch, Stuttgart¹⁾.

Die Notlage, in der Deutschland sich befindet, zwingt uns, daran zu denken, die deutsche Wirtschaft möglichst leistungsfähig zu gestalten. Der starre Achtstundentag, wie er durch die Revolution eingeführt wurde, wird auch von weitsichtigen Führern der Arbeiter heute als ein großes Hemmnis für das Wiedererstarken der deutschen Volkswirtschaft angesehen. Siehe den Antrag des Sozialpolitikers Kaliski an den vorläufigen Reichswirtschaftsrat, auf die Dauer von 5 Jahren wieder die 54-Stundenwoche einzuführen.

¹⁾ Anm. der Redaktion: Die Ausführungen, die uns Dr. Bosch auf unsere Bitte zur Verfügung gestellt hat, beruhen auf dem Gutachten, das er als Mitglied des RWK. erstattet hat.

In der Tat gibt es zwei Mittel, um gewerbliche Betriebe extragreicher zu gestalten: Den Ausbau der Betriebe auf größtmögliche Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit und die von Kaliski beantragte Verlängerung der Arbeitszeit.

Der Ausbau der Betriebe ist von zwei Bedingungen besonders abhängig: Von der Fähigkeit der Betriebsinhaber bzw. Leiter einerseits, die wirtschaftliche Durchbildung und Ausgestaltung überhaupt durchzuführen, und andererseits von den Mitteln, die dem Betrieb für den Umbau im weiteren Sinne zur Verfügung stehen. Dabei darf dann nicht außer acht gelassen werden, daß zurzeit bei einem raschen Umbau, soweit es sich um Neuanschaffungen irgendwelcher Art handelt, neben großen Geldmitteln auch noch lange Lieferfristen für viele Erzeugungsmittel, namentlich für Baustoffe, Maschinen usw. verlangt werden.

Selbst wenn man also den guten Willen der Betriebsinhaber und -Leiter und das Vorhandensein der nötigen Mittel voraussetzt, ist es noch keine Selbstverständlichkeit, daß durch den Ausbau eines Werks eine größere Leistung erzielt werden wird. Unter keinen Umständen aber wird in verhältnismäßig kurzer Zeit eine solche erreicht werden. Im Gegenteil ist, von wenig Ausnahmen abgesehen, die Steigerung der Mngleistung nur in längerer Zeit und durch angestrengte Arbeit der Betriebsleitung zu erreichen. Diese Zeit ist bei der Art der Einstellung der Arbeiterschaft Betriebsneuerungen gegenüber von jeher eine ganz beträchtliche gewesen, und dies ist heute noch in größerem Ausmaße der Fall. Es bedurfte auch in der Vorkriegszeit der unermüdblichen erzieherischen Arbeit und Aufmerksamkeit der Werkleitung, um die Belegschaft zu einer höheren Leistung zu bringen. In einem späteren Abschnitt will ich darauf noch weiter eingehen, hier möchte ich nur ausführen, daß man z. B. nicht planlos etwa daran gehen darf, arbeitssparende Maschinen zu kaufen und in Betrieb zu legen, um eine Steigerung der Erzeugung zu erzielen. So einfach ist die Sache nicht. Es hat sich — um nur ein Beispiel zu nennen — in großen Werken gezeigt, daß die Verwendung sog. Automaten für die Bearbeitung verwickelter Drehstücke sich keineswegs als wirtschaftlicher herausstellte als die Ausführung dieser Arbeiten auf einer Anzahl einfacher Drehbänke bei Zerlegung des Arbeitsvorganges in einzelne Teile; es ergab sich vielmehr in solchen Fällen das Gegenteil. Es kann also auch rein wirtschaftlich vorteilhafter sein, diese Arbeit einer Anzahl von Arbeitern zu übertragen, vorausgesetzt, daß solche zu haben sind, als eine teure Maschine für eine solche Arbeit zu kaufen. Das hat seinen Grund namentlich darin, daß beim Stillstand einer solchen Maschine wegen Werkzeugbruchs oder wegen Reparatur der meist nicht einfachen Maschine die ganze Erzeugung vollständig stillliegt, während bei Unterteilung der Bearbeitung, etwa in 6 getrennte Berrichtungen, bei einem Werkzeugbruch u. dergl. nur ein Sechstel der Erzeugung ausfällt. Es liegt auf der Hand, daß es in der Lage, in der wir uns heute befinden, meist besser sein wird, man verwendet die vorhandene Arbeitskraft, um Ware, die möglichst ins Ausland verkauft werden sollte, zu fertigen, als etwa um einen solchen arbeitssparenden Automaten herzustellen, der erst dann die ins Ausland gehende Ware erzeugt. Würde man einen solchen Automaten gar in Amerika kaufen, so wäre das volkswirtschaftlich noch weniger richtig gehandelt.

Solche Dinge gibt es für einen Betriebsleiter in Unzahl zu

überlegen, und sehr häufig hilft alles Ueberlegen nichts, man muß erst probieren, und Probieren kostet Geld und Zeit, die doch gerade in unserer heutigen Lage gespart werden müssen, wenn nicht die Wirtschaftlichkeit ihres Aufwands von vornherein gesichert erscheint.

Einen Betrieb gut durchzubilden braucht gute Leute und braucht lange Weile; jahrelange Weile; um nicht zu sagen jahrzehntelange Weile.

Mit der raschen Steigerung der Warenerzeugung lediglich durch Ausbau der Betriebe ist es also nichts. Nicht zuletzt auch, weil, wie schon angedeutet, die Belegschaften erst auf hohe Leistung erzogen werden müssen.

Wie sieht es nun mit der Steigerung der Erzeugung durch eine Verlängerung der Arbeitszeit aus?

Ich möchte hier vorausschicken, daß ich es von vornherein für falsch ansehen würde, wenn einem fortgeschrittenen Betrieb, sagen wir einem solchen, der schon in Friedenszeiten nur 8 Stunden arbeitete, zugemutet würde, künftig, wenn auch nur auf einige Jahre, etwa 9 Stunden zu arbeiten. Ein solcher Betrieb ist meines Erachtens nicht in der Lage, in der längeren Arbeitszeit eine höhere Jahresleistung zu erzielen, als in der bisherigen Achtstundenzzeit. Im Gegenteil hat der feinmechanische Betrieb, dem ich nahestehe und der seit 18 Jahren die 48 Stundenwoche hat, immer wieder die Erfahrung gemacht, daß die Verlängerung der Arbeitszeit eine tatsächliche Mehrleistung nur für wenige Wochen ergab. Es fiel die Betriebsleistung bei einer längeren Dauer der Ueberzeit unter die Regelleistung der 48-Stundenwoche und hob sich, nachdem die Ueberzeit verlassen war, erst allmählich wieder. Ueberzeit wurde deshalb immer nur unter dem Zwang der Verhältnisse und nur für die Dauer weniger Wochen angewandt, und ich habe mich auch während des Kriegs nicht dazu bringen lassen, länger als 48 Stunden in der Woche arbeiten zu lassen, weil ich wußte, daß sich damit eine erhöhte Leistung auf die Dauer nicht erreichen ließ.

Anders aber ist es in den Betrieben, die nie die Achtstundenzzeit hatten. Wenn diese wieder vorübergehend auf eine Reihe von Jahren — ich betone ausdrücklich vorübergehend — auf die Arbeitsdauer der Vorkriegszeit zurückkehrten, so würden sie da, wo Stücklohn eingeführt würde in einer Höhe, daß der Mehrverdienst einen Anreiz für höhere Leistung bildet, zweifellos eine größere Warenmenge hervorbringen. Eine solche Verlängerung der Arbeitszeit müßte aber gleichzeitig dazu benutzt werden, daß mit aller Energie der neuzeitliche Ausbau, die Vervollkommnung der betreffenden Betriebe gefördert und beschleunigt wird, damit so bald wie möglich unter Beibehaltung der erreichten Höchstleistung der Achtstundentag durchgeführt werden kann, der für die Arbeit in geschlossenen Räumen das Ziel bleiben muß.

In der Vorkriegszeit wurde das volkswirtschaftliche Interesse von den Sozialpolitikern der Arbeitnehmerseite meist vollständig vernachlässigt. Damals handelte es sich für sie darum, daß die Ueberproduktion beseitigt werden sollte durch den Achtstundentag, und man war im allgemeinen der Meinung, je weniger in der Stunde erzeugt werde, desto besser stehe es um das Wohlergehen des Arbeiters. Es stand das „internationale Ausbeutertum“ dem „internationalen Proletariat“ gegenüber. Den Kapitalisten möglichst viel vom Mehrwert abzunehmen in Form von möglichst hohen Löhnen war das Endziel der Gewerkschaftsbewegung. So wurde der Arbeiter in der Gewerkschaft erzogen. Ebenso egoistisch eingestellt war aber auch das Unternehmertum, und schon das Verhandeln mit der Arbeiterschaft galt manchen Unternehmern als eine Sünde gegen den heiligen Geist.

Diese Einstellung beider Gruppen, d. h. der Gegensatz, der zwischen beiden liegt, ist aber ein Haupthindernis für eine Steigerung der Leistung auch bei verlängerter Arbeitszeit. Beim Unternehmer kommt es in der Wirkung auf dasselbe hinaus, ob er unfähig ist, seinen Betrieb auszubauen, oder ob er das nicht will, etwa aus falsch verstandenem Eigennuß. Etwas anderes ist dies beim Arbeiter. Ihm kann man zwar durch Verdienstmöglichkeiten an sich einen Anreiz für Mehrarbeit bieten. Bei Arbeiten im Stundenlohn wird es aber immer doch von seiner Arbeitswilligkeit abhängen, ob er in 9 Stunden mehr leistet als in 8 Stunden.

Hier nun muß, wenn das Ziel erreicht werden soll, der Hebel angelegt werden. Um nicht mißverstanden zu werden, bemerke ich: Nur der Arbeiter kann in 9 Stunden täglicher Arbeit eine größere Jahresleistung erzielen, der nicht in einem intensiv arbeitenden Betriebe dazu erzogen worden ist, in 8 Stunden die ihm innewohnende Arbeitskraft täglich auszugeben. Es kann keine Rede davon sein, daß man dem deutschen Arbeiter zumuten soll, Raubbau an seinem Körper zu treiben, und wer gewöhnt ist, in 8 Stunden seine Arbeitskraft auszugeben, kann nicht mit derselben Aufmerksam-

keit und Anstrengung 9 Stunden dauernd arbeiten. Das wäre kein Auf-, sondern ein Abbau der deutschen Wirtschaft. Was aber erzielt werden könnte und was, soll die Verlängerung der Arbeitszeit Wert haben, erzielt werden muß durch Aufklärung der Arbeiterschaft durch ihre Führer, das ist die auf eigener Ueberzeugung beruhende Bereitwilligkeit der Arbeiter zur Mehrarbeit. Das wird eine große und schwierige Aufgabe sein. Immerhin hat die Entwicklung nach der Revolution bei der Mehrzahl der Arbeiter und Arbeiterführer schon der Ueberzeugung Eingang verschafft, daß die Interessen der Arbeiter- und Unternehmerschaft zu einem großen Teile gleichlaufend sind. Zum mindesten sieht der vorgeschrittene Arbeiter heute ein, daß für einen Betrieb auch ein Betriebsleiter nötig ist und daß dieser gewisse Fähigkeiten besitzen muß, die er sich in einer Reihe von Jahren der Ausbildung aneignen mußte.

Gewiß hat der Unternehmer auch heute noch den Anreiz zur Arbeit in der Verdienstmöglichkeit, aber auch der Arbeiter hat durch Sozialgesetzgebung und in der Republik noch durch manche andere Errungenschaft sich nicht unbeträchtliche Vorteile verschafft. Der Unternehmer hat aber in weitaus der Mehrzahl der Fälle die Neigung, den Mehrwert wieder verbend in neuen Unternehmungen anzulegen, die Arbeitsgelegenheit schaffen, und wenn auch der Arbeiter nicht Besitzer der Produktionsmittel ist, wie dies im sozialistischen Staate, den er anstrebt, der Fall sein sollte, so hat er doch auch einen Vorteil davon, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb erweitert oder einen neuen schafft, d. h. den Mehrwert, das Volksvermögen, in einem solchen anlegt; denn dadurch wird Arbeitsgelegenheit geschaffen, ein Steigen der Löhne wird veranlaßt, es hebt sich die Lebenshaltung. Die Lehre vom ehernen Lohngesetz ist überholt durch die Entwicklung. Dem Arbeiter müßte zum Bewußtsein kommen, daß ein unternehmender Kapitalist, der seine Sache versteht, nicht der Feind des Arbeiters ist, sondern sein Bundesgenosse. Er müßte sich zu der Ueberzeugung bekennen, daß nicht der Minimallohn seinen Stand hebt, sondern daß die Spitzenlöhne die anderen nach sich ziehen. Es dürfte deshalb im Gewerkschaftskampf auch nicht dafür gesorgt werden, daß der Hilfsarbeiter so viel verdient, wie der gelernte Berufsarbeiter. Wenn von dieser Einstellung nicht abgerückt würde, so wäre zu befürchten, daß sich künftig kaum noch ein Vater bereitfinden ließe, seinen Sohn etwa eine Mechanikerlehre durchmachen zu lassen. Wo aber keine Mechaniker, keine Werkzeugmacher sind, wo werden da die Werkzeuge gemacht, mit denen die Hilfsarbeiter ihr Brot finden, die heute in den Betriebsräten nicht allzu selten das große Wort führen? Nur mit einem guten Stamm von Facharbeitern kann Deutschland seine Stellung als Industriestaat aufrechterhalten, und es muß Sache der Gewerkschaften sein, die Ausbildung der Lehrlinge zu begünstigen, nicht aber, sie möglichst zu erschweren durch Einbeziehung der Lehrlinge in die Lohnskala u. dgl.

Die eigene Ueberzeugung und der freie Wille der Arbeiterschaft zu Mehrleistungen also ist notwendig, damit bei längerer Arbeitszeit auch wirklich mehr geleistet wird. Zunächst aber stehen wir da noch der Tatsache gegenüber, daß die Arbeiterschaft sich, mindestens soweit sie gewerkschaftlich organisiert ist, sogar gegen den Achtstundentag wehrt oder richtiger gesagt gegen die 48-Stundenwoche. In Württemberg haben sich vor kurzem bei einer Urabstimmung die organisierten Metallarbeiter nach einem Streik von 5 Wochen mit 95% der Stimmen gegen die 48-Stundenwoche ausgesprochen, also für Beibehaltung der 45 bzw. 46 Stunden wöchentlich. Nun liegt ja auf der Hand und jeder, der die Verhältnisse kennt, weiß, daß eine unbeeinflusste Abstimmung der Gesamtarbeiterschaft ein anderes Ergebnis gehabt hätte. Man ersieht aber aus dieser Tatsache, daß die freien Gewerkschaften heute noch lange nicht die Einstellung haben, die nötig ist, damit wirklich Mehrleistungen bei verlängerter Arbeitszeit erzielt werden können. Man ersieht ferner aus dieser Abstimmung, wie sehr die große Masse der Arbeiter von den Führern geleitet wird. Es wird sich also namentlich darum handeln, die Gewerkschaftsführer dazu zu bringen, daß sie volkswirtschaftlichen Erwägungen Raum geben. Leider aber sind diese Führer selbst wieder Geführte. Sie stehen unter dem Eindruck, daß sie ihre Anhängerschaft, ihre Gewerkschaftsmitglieder, verlieren, wenn sie nicht den Willen der verhältnismäßig wenigen Radikalen durchsetzen. Dabei soll der Vollständigkeit wegen nicht unterlassen sein, zu bemerken, daß es natürlich auch Führer gibt, denen die wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht geläufig sind und die deshalb vom vorkriegszeitlichen Schema sich nicht freimachen können, die also aus Ueberzeugung, wenn sie auch falsch ist, jene selbstmörderischen Pläne vertreten und verfechten. — Wenn im Reichswirtschaftsrat bei der Beratung des Arbeitszeitgesetzes ein sehr ruhiger Gewerkschaftsvertreter die Ansicht ausspricht, es habe keinen Zweck, die Schichtdauer in

den Kohlenzügen zu verlängern, da die Eisenbahnen nicht die nötigen Wagen stellen könnten, um die heute geförderten Kohlen abzuführen, so hat er gewiß zunächst recht. Wäre er aber unabhängig und würde er die Zusammenhänge klar überblicken, so würde er bei der ihm eigenen Gesinnung, wie ich ihn beurteile, sich nicht einfach gegen die Verlängerung der Schicht sträuben, sondern er würde, und zwar mit vollem Recht, sagen: Wenn die deutsche Wirtschaft die Kohle so nötig braucht, und zwar sofort nötig braucht, so erkenne ich es als eine Pflicht des Bergmannes an, längere oder mehr Schichten zu verfahren; da es aber keinen Zweck hat, wenn wir Bergleute Kohlen fördern, die nicht verfrachtet werden können, so muß dieser Verlängerung der Schichten eine Verbesserung der Beförderungsmöglichkeit vorausgehen. Man fange also an, bei den Eisenbahnen nach dem Rechten zu sehen.

Damit aber bin ich bei einem Punkt angelangt, der in erster Linie in Angriff genommen werden sollte und bei dem sofort eine günstige Wirkung zu erzielen wäre, und das ist die vernünftige Gestaltung der Arbeitszeit bei den Eisenbahnen. Es ist ohne weiteres klar, daß es von größter Bedeutung ist, daß z. B. der Wagenpark möglichst ausgenützt, d. h. so rasch wie möglich be- und entladen wird, damit die Beförderungsmöglichkeiten besser werden.

Man müßte dem ganzen Volk auseinandersetzen, daß die möglichste Ausnützung des Staatseigentums für das ganze Volk und nicht nur für die Kapitalisten von größter Bedeutung ist. Wenn die Arbeiterschaft dafür eintritt, daß Eisenbahner auch für eine geringe Leistung möglichst hohe Entlohnung bekommen, so schädigen sie sich selbst, weil sie das Gemeinwohl schädigen. Das ganze Volk muß sich zu dem Standpunkt bekennen: Wer den Staat schädigt, schädigt das Gemeinwohl, schädigt damit jeden einzelnen.

Gelingt es den Gewerkschaftsführern, die Arbeiterschaft zu der Ueberzeugung zu bringen, daß der Staatsbürger von dem Wohlergehen des Staates abhängig ist und daß es richtig ist zu sagen: ich will meine Pflicht tun dem Staate gegenüber, verlange aber dann auch vom Unternehmertum, wie vom Beamtentum, daß sie daselbe tun; gelingt es, die Arbeiterschaft zu veranlassen, nicht zu sagen: erst sollen die Bauern ihr Getreide billig abliefern, oder erst muß dies oder jenes geschehen, dann arbeiten wir vielleicht auch länger; gelingt es, durch eine zeitweise wieder verlängerte Arbeitszeit und willige, angestrenzte Arbeit die Warenerzeugung zu heben, so daß wir nicht nur mehr ausführen, sondern auch mehr auf den Inlandsmarkt bringen können, so heben wir einerseits schon unsere Währung, das verdiente Geld wird kaufkräftiger, es wird aber auch der Preis im Inland durch das vermehrte Angebot billiger. Mit anderen Worten: Ist es möglich, die Arbeitswilligkeit der Arbeitnehmer noch zu erhöhen, so hat eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit Wert, anderenfalls ist sie jedenfalls kein voller Erfolg. Deshalb bin ich der Ansicht, daß es wenig Zweck hat, die Arbeitszeit zu erhöhen, wenn man die Gewerkschaften gegen sich hat.

Die erhöhte Verdienstmöglichkeit wird zwar die an sich nicht arbeitsunwillige Arbeiterschaft zu Mehrleistung veranlassen, wie ja auch in meinem Betriebe die Stücklohnarbeiter heute nicht mehr hinter der Vorkriegsleistung zurückstehen; die immerhin mögliche Gegenarbeit radikaler Gewerkschaftsführer würde aber die volle Auswirkung der verlängerten Arbeitszeit bedeutend beeinträchtigen.

Daß es ungemein schwierig sein wird, die Gewerkschaften zu einem anderen Standpunkt zu bringen, habe ich schon vorn angedeutet. Es ist dies um so mehr der Fall, als die Verhältnisse in Deutschland zunächst noch sehr verwickelt sind. Eine Forderung der Entente kann unsere Währung binnen kürzester Zeit viel mehr sinken machen, als die ganze vereinte Anstrengung des deutschen Volkes sie in einem Jahre heben kann. Derartige Dinge sind aber, wenn sie einem Redner entgegengehalten werden, sehr geeignet, den Eindruck der überzeugendsten Rede zum mindesten wieder abzuschwächen. Es darf das aber alles nicht abhalten, dennoch alle Mittel anzuwenden, um wieder hochzukommen, und das ist es, was man dem ganzen Volk immer wieder vorhalten muß. Das ganze Wirtschaftsgetriebe ist eben überhaupt so verwickelt, daß jeder Weg, den man einschlägt, ebensoviel falsch, wie richtig sein kann. Wenn man z. B. unsere Bodenerzeugnisse auf Weltmarktpreis bringt, so ist dies falsch für den reinen Inlandsbedarf, es ist aber richtig für alles, was z. B. mit Kohle zusammenhängt und ins Ausland geht. — Wenn in den Fensterglashütten bei Dresden unverhältnismäßig hohe Durchschnittslöhne von den Glasbläsern verdient werden, so ist das richtig für Ware, die ins Ausland geht, es ist aber außerordentlich erschwerend für unser Siedlungswesen, das unter den hohen Preisen für Baustoffe, Holz, Glas usw. leidet. —

Es kam mir vor mehr als zwei Jahren einmal vor, daß mir ein Arbeiterführer sagte: „Sie glauben nicht, was ich mich vor

Ihnen schäme.“ Auf meine Frage wieso? erwiderte er: „Nun, was waren Sie denn früher? Der Verwalter des Volksvermögens und Sie haben es gut verwaltet, wie wird aber heute damit umgegangen, und wie haben wir es Ihnen gemacht im Jahre 1913, als Sie den Streik hatten!“ Ein anderer sagte mir: „All die Dinge, die man Ihnen seinerzeit zur Last legte und die man kurz mit dem Namen ‚Taylorsystem‘ bezeichnet, — jetzt müssen wir daran gehen, unseren Gewerkschaftsführern begreiflich zu machen, daß wir diese Dinge einführen müssen.“

Man sieht also, Ansätze zu einer richtigeren Auffassung sind vorhanden. Diesen Ansätzen aber zum Durchbruch zu verhelfen, muß die erste Sorge sein, denn gegen den Willen der Arbeiterschaft darf die Arbeitszeit nicht verlängert werden, sonst überwiegt der Schaden den Nutzen. Dann darf auch nicht an die Stelle der starken 48-Stundenwoche die starre 54-Stundenwoche treten. Kommt man zur 54-Stundenwoche — noch besser wäre, der Saisonarbeit wegen, das 2700-Stundenjahr —, so hat der Unternehmer Zeit und die Pflicht, seinen Betrieb möglichst leistungsfähig zu gestalten, um möglichst bald auch die 48-Stundenwoche durchführen zu können, die das Ziel der in geschlossenen Räumen arbeitenden Bevölkerung bleiben muß.

Versäumt nach dieser Richtung der Unternehmer seine Pflicht, so hat der Betriebsrat, wenn er, wie es sein sollte, aus den rechten Leuten, d. h. den erfahrensten, die nicht immer die radikalsten sind, zusammengesetzt ist, das Recht und die Pflicht, die nötigen Maßnahmen zu verlangen. Das wäre ein Gebiet, auf dem die Betriebsräte mit den angegebenen Eigenschaften sich betätigen könnten und auf dem sie tatsächlich die nötigen Vorkenntnisse schon besitzen.

So aufgefaßt, wäre die zeitweise Verlängerung der Arbeitszeit ein Mittel, daß sofort mehr Ware erzeugt und ermöglicht würde, daß dann auch ohne Schaden für die Gesamtheit die Arbeitszeit wieder herabgesetzt werden könnte.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Nochmal die gleitenden Löhne.

Vom Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.

Irgend jemand hat gesagt, die Utopien von heute seien die Selbstverständlichkeiten von morgen. Trotzdem hat es keiner gern, wenn ihm dreifach unterstrichen bescheinigt wird, er sei ein Utopist und verstehe nichts. So muß ich denn auf die Ausführungen von Vollbrecht in Nr. 10 nochmal ums Wort bitten. Inzwischen ist auch Jodlers Kritik des Gleitlohns in Nr. 11 und 12 erschienen. Ich kann also beides zusammenfassen.

Vor allem kann ich feststellen, daß ich den volkswirtschaftlichen Ausführungen der beiden Herren in nichts zu widersprechen habe. Ich habe auch mit Befriedigung gesehen, daß sie beide zum Schluß ihrer Darlegungen die Möglichkeit der gleitenden Entlohnung für die öffentlichen Arbeitnehmer betonen und eine solche Regelung befürworten. Daß die selbsttätige Anpassung für diese Gruppen in erster Linie paßt und zuerst verwirklicht werden muß, ist auch meine Meinung. Hier also wollen wir alle eine nicht von Willkür und Zufälligkeiten abhängige, sondern nach einer gesetzlichen Ordnung sich selbsttätig vollziehende Anpassung.

Uneins sind wir nur bezüglich des Weges zum Ziel. Jodler erachtet einen „weder zu karg, noch zu reichlich bemessenen individuellen Lebensbedarf“ für die „Gleitbasis“, wenn man als solche nicht die Löhne und Gehälter anderer Arbeitnehmergruppen nehme. Das ist freilich eine Fassung, unter der man sich verschiedene Dinge vorstellen kann. Greifbarer drückt sich Vollbrecht aus. Er meint, „die Bezüge der öffentlichen Diener müßten auf Vergleichseinkommen der privatwirtschaftlichen Angestellten und Arbeiter gleiten, wobei die absolute Gehalts- und Lohnhöhe beider Teile unberührt bleibe“. Verstehe ich das recht, so soll also ein Gehalt, das jetzt 50 000 M. ist, wenn gewisse private Arbeitnehmergruppen (oder der Durchschnitt aller?) im Einkommen um 20% gestiegen sind, nun 60 000 M. betragen? Daß es anders gemeint sei, daß das Gehalt auf weniger, etwa nur auf 56 000 M. steigen sollte, ist nicht ersichtlich. Mit einer solchen Lösung könnten sich ja die Beamten gewiß ohne irgendein Befinnen einverstanden erklären. In Wirklichkeit hat ja bekanntlich die Beamtenschaft im ganzen bei weitem nicht das Maß der Anpassung erreicht, das den Arbeitern zuteil geworden ist. Eine solche Lösung würde aber gerade mit der von beiden Herren stark betonten wirtschaftlichen Wahrheit in Widerspruch stehen, daß in einer Zeit sinkender Wirtschaftslage keiner Volksgruppe ein Gleichbleiben ihrer Lebenshaltungshöhe gewährt werden kann, sofern diese über ein knappstes Maß

des Notbedarfes hinausgeht. Und das gerade ist es, worauf auch ich immer wieder hinweisen muß. Ich bedauere, daß namentlich in dem Aufsätze von Vollbrecht, der doch eingehend über meine Vorschläge spricht, gerade dieses ganz besonders wichtigen Bestandteils nicht gedacht und so der Anschein erweckt wird, als gehörte ich zu den Gedankenlosen, die eine Vollauffassung an die Teuerung für möglich halten.

Nun macht aber gerade die Forderung, das Maß der Anpassung an die Wirtschaftsentwicklung nach den einzelnen Einkommensgruppen abzustufen, der Lösung der Aufgabe besondere Schwierigkeiten. Ich habe verschiedene Wege versucht. Zuletzt bei der Ausarbeitung eines förmlichen Entwurfes eines Gesetzes zur Anpassung der Beamtenbezüge an die Wirtschaftsentwicklung, der zurzeit den maßgebenden Stellen vorliegt. Dabei ist auch durchaus der wirtschaftlichen Tatsache Rechnung getragen, daß die Bewegung der Lebenshaltungskosten und die des Einkommensdurchschnitts keineswegs gleich gerichtet und gleich stark zu sein brauchen, eine Tatsache, über die man sich allerdings nur unter der Annahme hinwegsetzen dürfte, daß sich der wirtschaftliche Niedergang gerade in dem Maße fortsetzen werde, wie er sich bisher vollzogen hat. Um anschaulicher zu sprechen: Wenn am 1. Januar 1922 die Lebenshaltung rund das 15fache der Vorkriegszeit gekostet hat, so ist, ganz ungefähr geschätzt, der Einkommensdurchschnitt nur auf das 8fache gestiegen. Ich halte es für möglich, für die Anpassung der Beamtenbezüge

das jeweils ermittelte Verhältnis $\frac{\text{Einkommensentwicklung}}{\text{Teuerungszahl}}$ in Rechnung zu stellen und habe das in meinem Gesetzesentwurf zahlenmäßig durchgeführt. Will man aber einfacher dieses Verhältnis bis auf weiteres als gleichbleibend annehmen, so muß man dafür allerdings auf eine wissenschaftliche Genauigkeit der Ergebnisse verzichten.

Daß ein solcher Verzicht auf wissenschaftliche Begründung der Ergebnisse nun ebenso notwendig wäre bei der Lösung, an die Vollbrecht denkt, würde nun zwar nicht stören — und man könnte sicherlich angemessene Ergebnisse durch eine Anpassung der Gehälter an die Lohngestaltung in der Privatwirtschaft erreichen — wenn nur nicht die Schwierigkeit dabei ungelöst bliebe, bei steigenden Einkommenshöhen steigend scharfe Abstriche zu erreichen. Denn das ist ja eben das wirtschaftlich unausweichliche, daß die „Harmonika“ der Einkommenshöhen, wenn das Verhältnis $\frac{\text{Einkommensentwicklung}}{\text{Teuerungszahl}}$

ungünstiger wird, noch weiter zusammengedrückt, bei einer Besserung jenes Verhältnisses aber entsprechend auseinandergezogen werde, und zwar beides wieder nicht nach Willkür, sondern nach einer wissenschaftlich begründeten Ordnung. Abgesehen von diesem allerdings schweren Mangel aber möchte ich annehmen, daß sich Vollbrechts Lösungsversuch im Ergebnis kaum nennenswert von einer unmittelbaren Anpassung an die Lebenskosten unterscheiden würde. Sie wirkt, mittelbar freilich, ebenso wie diese. Denn daß sich die Löhne der Handarbeiter bisher im allgemeinen den Lebenskosten stark angepaßt haben und ferner angepaßt halten werden, ist ja wohl kaum zu bestreiten. Ob dann über die sei es mittelbare oder unmittelbare Anpassung der Bezüge der öffentlichen Arbeitnehmer hinaus die gleitenden Löhne auch für die Arbeiter und Angestellten der Privatwirtschaft eingeführt werden können, wird nicht anders als durch Versuche mit solchen Regelungen entschieden werden können. Das es hier schwieriger ist, ist außer Zweifel. Ob aber die volkswirtschaftlichen Grundsätze, auf die insbesondere Vollbrecht zutreffend hinweist, der Verwirklichung des Gedankens hier im Wege stehen, ist eben die Frage. Hier scheint mir sicher, daß die Gestaltung jedenfalls einfacher sein müßte, als eine Regelung, die bei einer Anpassung der Beamtengehälter in zentraler Durchführung möglich ist. Ein nächstens im Volkswirtschaftslehre Verlag für Wirtschaft und Verkehr in Stuttgart erscheinendes „Unternehmertaschenbuch“ wird einen Beitrag von mir enthalten, worin ich eine Darlegung der Sache und ein Muster für eine tarifvertragsmäßige Gestaltung des Gedankens gebe. Auch hier habe ich berücksichtigt, daß bei den verschiedenen Einkommenshöhen keine Vollauffassung an die Teuerung möglich, sondern eine gewisse Abstufung geboten ist. Die §§ 5 und 6 meines Modells mögen hier mitgeteilt werden.

(Siehe Tabelle auf nächster Spalte oben.)

Nähere Einzelheiten kann ich hier nicht wiederholen. Sollte wirklich die Gefahr bestehen, daß durch das Bestehen einer solchen tarifvertragsmäßigen Regelung der berechnigte Einfluß der Wirtschaftslagen beherrschenden Vorgänge schädlich ausgeschaltet würde? Ich meine, die Erfahrung hat gelehrt, daß Tarifverträge nirgends eine Barrikade gegen Umbildungen — zum Guten oder zum Bösen

Die Familien- und Kinderzulagen werden der Teuerung voll angepaßt, die übrigen Bezüge in abgestufter Weise: für je 1% der Erhöhung oder Minderung der Teuerungszahl wird auf den Lohnstufen der tarifmäßigen Bezüge, soweit diese nicht der vollen Anpassung unterliegen,

| | | |
|----------------|------------------|------|
| | bis zu 10 000 M. | 1,00 |
| über 10 000 M. | 13 000 " | 0,99 |
| " 13 000 " | 16 000 " | 0,98 |
| " 16 000 " | 19 000 " | 0,97 |
| " 19 000 " | 22 000 " | 0,96 |
| " 22 000 " | 25 000 " | 0,95 |
| " 25 000 " | 28 000 " | 0,94 |

und so weiter in Stufen von je 3000 M.

der Betrag der Bezüge gegen den vorhergehenden Monat vermindert oder vermindert um ... % der Bezüge des vorhergehenden Monats

— gebildet haben. Warum sich also gegen Versuche einer geregelten Lösung sperren?

Schließlich sei noch der Bemerkung Fodlers beigetreten, daß der Gedanke der gleitenden Löhne notwendig zur gleitenden Steuer-, Gebühren-, Taxenskala führt. Schon vor Jahren habe ich darauf hingewiesen, daß alle solche auf Zahlenstaffeln ruhenden Ordnungen (wie die Gerichtskosten, die Anwalts-, die Notargebühren) selbsttätig dem Wandel der Zahlenhöhe unterliegen müßten. Nur daß hier im Grundsatz nicht die Teuerungszahl den Maßstab bilden kann, sondern nur die Entwicklung des Durchschnittseinkommens. Und wie selbst darüber hinaus der Gedanke auch für alle Geldansprüche jeder Art im Wandel der Geldwertentwicklung verwirklicht werden müßte, habe in meiner mit Wassermann und Mayer herausgegebenen Schrift über „Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem“, München 1921, bei J. Schweitzer, eingehend dargelegt.

Internationaler Abbau der Inflationslöhne.

(Vgl. auch XXX, 319, 1168.)

Stärker als der Unterschied zwischen Sieger und Besiegten trennt das Währungsproblem die Völker in zwei Lager, nämlich in die valutaschwachen und valutasarken Nationen, deren Interessen auf dem Weltmarkt hart aufeinanderstoßen. Auf dem gemeinsamen Gebiet des Weltmarkts berühren sich alle Staaten durch den Warenverkehr und verknüpfen sich in dem Maße, wie die Volkswirtschaften auf Export und Import angewiesen sind, zu einer überraschenden Solidarität. Den am Boden liegenden Nationen kommt ein Korrektiv zur Hilfe, das mit der elementaren Stärke eines Naturgesetzes sich über alle internationalen Rechtsinstitutionen hinwegsetzt: die aus der Differenz zwischen Binnenwert und Außenwert des Zwangspapiergeldes sich ergebende Verringerung der Produktionskosten. Die billigen Waren der Länder mit schlechter Währung machen vor keinen Zollstrahlen halt: ein Kurssturz des Geldes über Nacht macht selbst hohe Dumpingzölle unwirksam. Während diese Staaten fieberhaft arbeiten und als Konsumenten der Arbeitserzeugnisse anderer Länder kaum in Betracht kommen, teilweise sogar wie Deutschland Tribute aller Art zu leisten gezwungen sind, leiden die siegreichen und neutralen Nationen nicht weniger unter der Last ihrer Edelmetalle und gefüllten Lager, unter hoffnungsloser Arbeitslosigkeit (XXX, 65), Betriebsstillegungen, Zusammenbrüchen von Unternehmungen, kolonialen Unruhen u. a. Die Dumpingkongurrenz auf dem Weltmarkt zwingt die Staaten mit verhältnismäßig intakter Währung zu verschiedensten nationalen Hilfsmaßnahmen: zu Schutzollpolitik, Kreditationen aller Art, gewalttätiger Erschließung von Absatzgelegenheit, bewusster Währungsverschlechterung (Strömung weiter, insbesondere landwirtschaftlicher Kreise Amerikas), endlich zwecks Angleichung an die Inflationsländer zu Verbilligung der Produktion mittels Arbeitszeitverlängerung (Sp. 257), technischer Neuerungen und vor allem mittels sukzessiven, beträchtlichen Lohnabbaus. Eine Verminderung der Dumpingkongurrenz in Deutschland und Deutschösterreich suchten ferner die Ententemächte dadurch zu erreichen, daß sie auf diese einen politischen Druck zur Erhöhung der Frachtsätze und zur Beseitigung der Lebensmittelausschüsse ausübten, wodurch deren Produktionskosten infolge Fortfall indirekter staatlicher Subventionen steigen sollten. Vereinzelt begann man sich auch zu der Erkenntnis durchzuringen, daß in einer alle Entfernungen rasch und sicher überwindenden Verkehrsepoche die Weltwirtschaft eine Weltgemeinschaft ist, daß das gemeinsame Leid auf eine gemeinsame Wurzel zurückzuführen ist und nur durch internationale Maßnahmen bekämpft werden kann. Diese Einsicht bricht sich erst langsam Bahn, am schwersten in den Ländern mit relativer wirtschaftlicher Unabhängigkeit (Frankreich), aber immerhin hat sie schon unverkennbare Erfolge erzielt (z. B. Reparationsproblem).

Die Inflationsländer gehören sämtlich Mittel- und Ost-

europa an, aber die Geschlossenheit dieses Gebiets in wirtschaftspolitischer Hinsicht beginnt bereits zu zerfallen. Einzelne kleinere Staaten, so besonders die Tschechoslowakei, konsolidieren sich allmählich durch mühsame Kleinarbeit, energische Innenpolitik und begünstigt durch ihre außenpolitische Lage. Für sie ist der Abbau nomineller Löhne unabweisbar und auch unbedenklich, da größtenteils die Reallohne erhalten oder wiederhergestellt werden konnten. Eine merkwürdige Erscheinung ist es ferner, daß das um so viel ärmere Deutschösterreich als wir in einigen Gewerbebezügen sich dadurch zu einem Lohnabbau ohne jede Besserung der Kaufkraft der Krone veranlaßt sah, daß Deutschland infolge sprunghafter Markbauffe ein gefährlicher Konkurrent auf den östlichen Märkten wurde. Diese Tatsache beleuchtet neben anderen scharf den Vorteil, den die deutschösterreichischen Industrien vom Anschluß an ein Großdeutschland erwarten könnten. Im Deutschen Reich selbst wurden dagegen mit dem Einsetzen der Markvalutakatastrophe im September 1921 und der zunehmenden Annäherung des Binnenwerts des Geldes an seinen Außenwert unerwartete Lohnsteigerungen vonnöten, welche unaufhaltsam trotz der dadurch begünstigten Zunahme der Inflation fortgesetzt werden mußten, da die Besserung der Devisenkurse Ende 1921 nicht aufrechterhalten werden konnte. Die Lohnabbaupläne im Sommer 1920, wo infolge verhältnismäßig günstigen Kursniveaus der Mark eine Wendung zum Guten erhofft werden konnte, bereiten uns darauf vor, daß auch wir zu einem teilweisen Abbau der Inflationslöhne schreiten werden müssen, wenn im Einklang mit unserer außenpolitischen Lage das Stadium einer Stabilisierung der Wechselkurse, einer Beschneidung der Exportprämien, die nur auf Kosten der nationalen Vermögenssubstanzen gehen, einer Neugestaltung des Kompromisses zwischen Kapital- und Sozialpolitik einsetzt. Die Position des Kapitals scheint infolge seiner außerordentlichen Seltenheit, wofür bereits die Anzeichen einer Kreditkrise sprechen, gegenüber dem Menschen als bloße Arbeitskraft, der selbst als Qualität in Ueberschuß vorhanden ist, außerordentlich stark zu wachsen und für die Existenz der Volksgemeinschaft immer lebenswichtiger zu werden, so daß die aufwärtstrebende Sozialpolitik sich zu bedauerlichen Einschränkungen, vor allem hinsichtlich Arbeitslohn und Arbeitszeit, wird bereithalten lassen müssen.

Im einzelnen nahm der Lohnabbau im östlichen und inflationspolitischen Ausland folgende Entwicklung:

Deutschösterreich befindet sich in einer Exportkrise. Die Rohstoffe muß es fast ausschließlich vom Ausland beziehen, welche ihm infolge hoher Fracht- und sonstiger Spesen so teuer kommen, daß der Vorprung gegenüber dem Auslandskonkurrenten, der günstigere Standortbedingungen hat, nicht mehr allzu lohnend bleibt. Die Materialbeschaffung durch Kredit, wie sie anderswo nicht möglich, ist wegen hoher Zinssätze und Risikoprämien sehr kostspielig; die nominell ungeheuren Lohnsummen und allerlei sozialpolitische Belastungen der Unternehmer erschweren große Vermittlungen, welche oftmals die Banken gar nicht aufbringen können. Zur Verringerung des Geldbedarfs der Privatwirtschaften und des Banknotenumlaufs, damit zusammenhängend zur Hebung der Kronenvaluta wird ein Lohnabbau verlangt. Der „Oesterreichische Volkswirt“ fordert sogar folgendes: „Wenn der Staat es zuzugebracht hat, durch legislativen Zwang die Vergütung der Lebensmittelzuschüsse auf den Unternehmer abzumwälzen, dann ist es, sobald er einmal erkannt hat, daß nur ein allgemeiner Lohnabbau imstande ist, unsere Wirtschaftsverelendung, unsere Währungs vor dem gänzlichen Untergang zu retten, ebenso seine Pflicht, einen alle Gebiete des privaten und öffentlichen Wirtschaftslebens, also Industrie, Handel, Landwirtschaft, wie auch Staats-, Landes- und kommunalbetriebliche umfassen, gleichzeitig einsetzenden zwangsweisen Lohnabbau zu dekretieren. Auf den ersten Blick mag die Zumutung, im Zeichen der wachsenden Teuerung Lohnkürzungen vorzunehmen, unerhört erscheinen. Aber gibt es ein anderes Mittel, die Katastrophe zu vermeiden?“ Aus analogen Gründen erklärten sich auch die Arbeitgeber außerstande, die vertraglichen Teuerungszulagen der gleitenden Lohnskala in der Wiener Metallindustrie aufzubringen (vgl. Sp. 284). Besonderen Widerstand leisten die Metallarbeiter gegen den Lohnabbau auf und weisen vor allem auf eine Hebung der Konkurrenzfähigkeit durch Verbesserungen der Betriebsorganisation hin.

Die unter heftigen Schwankungen erfolgte beträchtliche Kronenbesserung der Tschechoslowakei (vgl. Sp. 374) verursachte bei lange gleichbleibenden Inlandspreisen eine große Steigerung der Exportwarenpreise in Auslandskuluta und dadurch eine schwere Absatznotung. Zur Behebung der Krise forderten die Unternehmer eine 35–40%ige Lohnherabsetzung. Eine derartige Forderung im Bergbau führte zum Streik von 130 000 Bergarbeitern, wobei nach mehr als einwöchigem Kampf festgestellt wurde, daß Lohnherabsetzungen nur in dem Ausmaße stattfinden dürfen, wie die Preise der Bedarfsartikel sinken. Ueber das Ausmaß entschieden paritätisch zusammengesetzte Kommissionen. Ähnliche Forderungen (40%) in der Glasindustrie führten Mitte März 1922 zu einem Streik von 60 000 Arbeitern. Der Verband der Metallindustriellen in Prag kündigte mit 31. März 1922 die Lohnsätze des Tarifvertrags vom 14. Juni 1921 (für etwa 35 000 Arbeiter Mittelschöpfung) und verlangte eine Lohnkürzung von durchschnittlich 20%. Die Metallindustriellen Nordböhmens kündigten am 15. März 1922 die Verträge für 15 000 Arbeiter und die Nordmährens für 30 000 Arbeiter zwecks Lohnabbau. Ein analoger Konflikt beschäftigt etwa 25 000 Arbeiter der

chemischen Industrie. In der Textilindustrie verhandelte man noch über geringe Lohnerböhrungen, dagegen wurden in der Brünnener Wollindustrie die Ueberstundenlöhne von 50 auf 25% herabgesetzt.

Das isolierte Sowjet-Rußland kann in eine internationale vergleichende Betrachtung nicht einbezogen werden, solange es noch nicht in die Weltwirtschaft aufgenommen ist. Die schauerhaft verwirrten Währungs- und überhaupt Wirtschaftsverhältnisse Rußlands geben uns keinen Begriff von den dortigen Lohnverhältnissen.

Die mehr oder weniger hochvalutarischen Länder gehören dem westeuropäischen und dem nordischen Kulturkreis, ferner der Uebersee an. Die Eigenarten dieser Volkswirtschaften, vor allem hinsichtlich ihrer Abhängigkeit von der übrigen Weltwirtschaft bedingen große Unterschiede der Details, aber da bei ihnen eine wirtschaftliche Konsolidierung im Zusammenhang mit dem Reinigungsprozess einer großen Krise eintrat, zeigen sie auch als allgemeine Regel einen Abbau der Inflationslöhne, vielfach ohne daß im Verhältnis zu den übrigen Volksschichten die Arbeitererschaft an Reallohn einbüßte.

In England wird der Lohnabbau schon seit längerer Zeit planmäßig betrieben. Ein kürzlich herausgegebener Bericht des englischen Industrieverbandes „Arbeitslohn und Getehungskosten“ führt aus, daß die gegenwärtige Krise hauptsächlich auf eine Verschiebung zwischen Arbeitslohn und Arbeitsleistung zurückzuführen sei: die Löhne, welche weitaus den größten Teil der Produktionskosten ausmachen, seien gestiegen, die Arbeitsleistungen dagegen zurückgegangen, was verhängnisvoll für die Preisbildung in der englischen Industrie geworden sei. Zur Verringerung der Produktionskosten müsse also entweder Arbeitssteigerung oder Lohnabbau erfolgen. Auf den Einwand, daß eine Verminderung des Einkommens der Arbeiterschaft die Kaufkraft der Massen verringere, erwidert der Bericht, daß die jetzigen hohen Preise die Käufer abdrücken, weshalb bei Lohnabbau im Zusammenhang mit Preisabbau eine Verbrauchseinschränkung nicht zu befürchten sei. Gegen den Einwand, daß jedem Lohnabbau eine Verbilligung der Lebenshaltung vorangehen müsse (im Sinne der gleitenden Lohnskala), wird hervorgehoben: allein entscheidend für die Lohnbemessung sei die Belastungsfähigkeit der Industrie. Gegen diese Argumentation der Unternehmer richtete der Generalrat der Gewerkschaften Englands ein Manifest. Jede Lohnherabsetzung erzeuge Mißstimmung unter den Arbeitern und verringere Güte und Menge der Arbeitsleistung, weil sie die Lebenshaltung des Arbeiters beeinträchtige. Lohnabbau bringe der Industrie keinen Vorteil, weil auf den inneren Markt die Wirkung des niedrigeren Lohnniveaus durch die Konkurrenz wettgemacht wird, welche die Verkaufspreise senkt, und weil auf dem internationalen Markt die Lohnsenkung in einem Land auf die anderen Länder übergreift. Niedrige Löhne hindern den industriellen Fortschritt, denn sie schälen veraltete Produktionsmethoden, Länder und Industrien mit billiger Arbeitskraft erreichen demnach nirgends einen Höhepunkt der Entwicklung. Die Verhältnisse zeigten sich stärker als alle Argumente, an denen keine Kritik geübt werden soll. Dabei vollzog sich im besonnenen England der Lohnabbau, ohne viel Konflikte herbeizurufen; durch Verständigung der Industrie mit den Gewerkschaften über Zeit und Höhe der Lohnreduktionen blieb im allgemeinen der soziale Friede gewahrt.

Die Löhne erreichten in Großbritannien Ende 1920 ihren Höhepunkt. Während die Indexziffern der Lebenskosten um 27% sanken, waren die Wochenlöhne um 25–33% anfangs 1922 niedriger als anfangs 1921 (Labour Gazette v. Januar 1922). Die größten Lohnherabsetzungen erfolgten im Bergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie, wo die höchsten Konjunkturlöhne erreicht worden waren. In diesen Gewerben sind die Löhne empfindlich niedriger als in anderen, die nicht so sehr von der Ausfuhr abhängen und also nicht mit fremder Konkurrenz zu rechnen haben. Im Jahre 1921 betrug der Lohnabbau: im Bergbau für 1 290 000 Arbeiter 2,6 Millionen £, Eisenindustrie für 240 000 Arbeiter 0,5 Millionen £, Baugewerbe für 450 000 Arbeiter 0,3 Millionen £, Textilindustrie für 1 010 000 Arbeiter 0,65 Millionen £, Schiffbau usw. für 1 730 000 Arbeiter 1,05 Millionen £, Verkehrsgewerbe für 910 000 Arbeiter 0,4 Millionen £. In der Landwirtschaft wurden bis Ende September 1921 Mindestlöhne von einer landwirtschaftlichen Lohnkommission vorgeschrieben, welche durch das Corn Production Act von 1917 eingerichtet worden war. Der Mindestwochenlohn eines 21-jährigen männlichen Arbeiters betrug im Mai 1919 über 36 sh und stieg bis 42 sh im September 1921. Seitdem werden die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft von paritätischen Schlichtungsausschüssen unter Aufsicht des Landwirtschaftsministers geregelt. Im Oktober und November 1921 wurden dann auch in mehreren Grafschaften die Mindesttarife für den erwachsenen männlichen Arbeiter auf 36–38 sh ermäßigt. Die Löhne der Eisenbahner wurden in 9 Monaten des Jahres 1921 um 13 sh des Wochenlohns mit Zustimmung des Central Wages Board gekürzt. Einen ganz empfindlichen Rückgang erlitten die Seemannshener für die Ueberseefahrt, weniger für die Küstenschiffahrt, da die Lage im Schiffsverkehr sich verschlechterte und die ausländische Konkurrenz erstarbte.

Obwohl Frankreich nicht so sehr wie andere Länder am Weltmarkt interessiert ist, seinen heimischen Markt durch seine traditionelle Hochwuchspolitik schützt und von einer starken, erst neuerdings gehemmtten Inflation befreit ist, blieb es doch nicht wie etwa Deutschland von der Wirtschaftskrise verschont und mußte sich ebenfalls zu einem Lohnabbau bereitfinden. Besonders drängte die Konkurrenz der englischen Kohle zu Lohnermäßigungen im Bergbau. Nachdem im Verlauf des Jahres 1921 bereits beträchtliche Lohnreduktionen vorangegangen waren, wurde am 14. Januar 1922 zwischen den Arbeitgebern und -nehmern des Bergbaus vereinbart, daß eine Kürzung des täglichen Lohns je nach den verschiedenen Arbeiterkategorien ab 16. Januar 1922 um höchstens 2 Fr. und ab 16. April 1922 um 1,25 Fr. stattfinden solle. In der nordfranzösischen Textilindustrie erfolgten im Zusammen-

hang mit der Verbilligung der Lebenshaltung in der 2. Hälfte d. J. 1921 größere Lohnabschläge, die teilweise zu ernstlichen Konflikten führten.

In Italien wurden als Folge der Wirtschaftskrisis und großen Arbeitslosigkeit i. J. 1921 ebenfalls in Industrie und vor allem auch in der Landwirtschaft Lohnkürzungen größeren Umfangs vorgenommen, welche die Spitzenorganisation der republikanischen Arbeiter, die „Unione Italiana del Lavoro“, zu energischem Widerstand veranlaßte. In der Textilindustrie wurden im August 1921 die Löhne um 20% vermindert, aber hierauf wieder um 10% verbessert und Ende d. J. verlangte der katholische Textilarbeiterverband (Sindacato Italiano Tessile) Wiederherstellung der unverfüzten Löhne, ohne bislang Erfolg gehabt zu haben.

Die Schweizer Uhrenindustrie, die 1921 von großer Absatzstörung und Arbeitslosigkeit betroffen wurde, machte im Oktober 1921 zur leichteren Ermöglichung von Abschlüssen die Lohnsätze beweglich, indem sie Anpassung an die Indexziffern der Lebenshaltungskosten vorsah. Da trotzdem die Differenzen zwischen Arbeitgeber und -nehmern nicht aus der Welt geschafft waren, wurde die Streifache des Lohnabbaus einem Schiedsgericht vorgelegt, welches am 14. Februar 1922 folgenden Schiedsspruch fällte: die Stücklöhne werden um 20–23%, und die Stundenlöhne in einer Staffelung nach der Lohnhöhe um 15–25% verkürzt.

Die Niederlande sind von den Störungen in der Weltwirtschaft besonders hart betroffen, da sie umringt sind von Ländern schlechterer Wechselkurse, im Rohstoffbezug und Absatz von altersher auf das Ausland, insbesondere Deutschland und Rußland angewiesen sind und trotzdem aus alter Tradition als rühriges Handelsvolk am Freihandel festhalten. Teils durch die Konkurrenz des Auslandes, teils durch dessen gesunkene Kaufkraft liegen viele Betriebe danieder, was sich besonders in der Metallindustrie fühlbar macht, dann aber auch in der Textil-, Leder-, Papier-, Glas-, Margarine- und landwirtschaftlichen Industrie. Teils streben die Unternehmer nach Verlängerung des gesetzlichen Achtstundentages, was bis jetzt noch mißglückt ist, teils nach Lohnkürzung. Die Anfündigung einer 10–15%igen Lohnkürzung in der Metallindustrie anfangs November führte zu einem erbitterten Streik. Die Löhne der Bergarbeiter erreichten im 4. Vierteljahr 1920 ihren Höhepunkt, wo der Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft 7,4 fl. betrug. Dieser ging bis zum letzten Quartal 1921 um 1,2 fl. auf 6,2 fl. zurück. Am stärksten sanken die Löhne der Hauer, nämlich von 9,8 auf 7,8 fl. Neuerdings verlangte die Minendirektion neben einer Arbeitszeitverlängerung eine weitere Lohnkürzung ab 1. März 1922 um 4%.

In fast allen Gewerbegruppen Schwedens setzte 1921 eine Bewegung zur Reduktion der Löhne ein, welche noch nicht zum Stillstand gekommen ist und schwere Konflikte mit sich bringt. Eine Enquete über die Lage der Industrie vom September 1921 ergab in einigen Industriezweigen einen Lohnabbau von bereits 19%, während sich die Lebenshaltung nur um 16% verbilligt hatte. Vom 1. Oktober 1921 bis 1. Januar 1922 laufen die Lebenskostenindexziffern um weitere 6,5%, was auch die Lohnhöhe ins Wasser brachte. Im Kohlenbergbau verringerten sich die Löhne, welche 1920–21 ihren Gipfel erreicht hatten, bis zum Februar 1922 um 39% und vom Februar bis zum März um nochmals 4%. In der Glasindustrie wurden mit Wirksamkeit ab 1. Februar 1922 neue Tarifverträge abgeschlossen, nach welchen die Lohnsätze gegenüber 1920 um durchschnittlich 55% reduziert sind. Im Buchdruckgewerbe werden die bis 1. Januar 1922 um 24% verkürzten Löhne ab 1. Mai neuerdings herabgesetzt. In der Textilindustrie wurde, teilweise unter Hervorrufung verlustreicher Streiks, der Lohnsatz bis zum 1. April 1922 um 30% gegenüber 1920 und für den Rest des Jahres um nochmals 10% reduziert. Die Reduktion in der Maschinenindustrie beträgt etwa 30%, bei den Hafenarbeitern 40%, in der Schuh-, Rindholz-, Handschuh-, Schokoladenindustrie 30–40%, chemische Industrie 50%, bei den Eisenbahnern 45–50%, Handelsangestellten 25%, Gemeindebeamten 28%. Die letzten Forderungen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber beliefen sich auf 19% Lohnkürzung.

In Dänemark rief die Bewegung des Lohnabbaus und der Arbeitszeitverlängerung große Konflikte hervor. Die Lohnkürzungen nahmen einen Umfang an wie in Schweden; so wurden in den Tarifverträgen der Seeschifffahrt neben sonstigen sozialen Verschlechterungen die Steuern um rund 40% herabgesetzt. In der Textilindustrie, wo im September 1921 die Männer (Frauen) durchschnittlich 159 (111) Dore stündlich verdienten, verfuhrte die Arbeitgeberchaft im Januar 1922 die Durchführung einer bedeutenden Lohnkürzung. Der staatliche Schiedsspruch, welcher eine Lohnherabsetzung um 15% und eine Bezahlung der ersten zwei Ueberstunden mit einem Zuschlag von 25 statt 50% vorsah, wurde von beiden Parteien verworfen. Daraufhin erfolgte am 14. Februar eine Aussperrung von über 100 000 Arbeitern, darunter 18 000 Textilarbeiter.

In Norwegen hatte im Juni 1920 durch eine Anzahl Urteile der Schiedsgerichtshof mit Gültigkeit bis 31. März 1922 Mindestlöhne festgesetzt, welche maßgebend für einen großen Teil der Industrie wurden. Dadurch war es möglich, daß in Norwegen die Lohnbaße nicht einen so großen Umfang annahm, als in den übrigen skandinavischen Staaten. Immerhin setzten die Arbeitgeber in einer Anzahl Industrien, wo es die Kündigungsfristen der Tarifverträge gestatteten, beträchtliche Lohnabschläge durch; so in der Schifffahrt 17%, Papierindustrie 20–24%, den Schneidemühlen 20–22%. Diese Lohnverschlechterungen stießen auf eine starke Opposition der Arbeiterschaft (besonders sind zu nennen Streik der Seeleute, Generalsstreik im Frühjahr 1921, Streik in den Schneidemühlen und in der Papierindustrie im August und September 1921).

Die Weltwirtschaftskrisis lastet besonders stark auf Amerika, wo 1921 die Arbeitslosigkeit eine außerordentliche Höhe erreicht hat; nur die Baumwollindustrie war wegen des starken Anstiegs in der Baumwollernte zu besseren Preisen beschäftigt. Neben anderen Mitteln (wie Anti-Dumping-Zoll, Kreditaktionen, Notstandsarbeiten) sucht man durch Herabsetzung der Löhne die Wirtschaftslage zu bessern, wozu sich die Arbeiter um so mehr bereitfinden lassen müssen, als aus den Reihen der Arbeitslosen ein starkes

Angebot williger Hände auf den Arbeitsmarkt drückt. Der Stahltrust setzte in der 2. Hälfte d. J. 1921 den Stundenlohn von 46 auf 30 Cents herab und zahlte die gleichen Löhne wie 1914, obwohl die Lebenshaltungskosten am 1. Dezember 1921 noch 63% über dem Niveau der Vorkriegszeit standen. Die Eisenbahnen haben trotz einer Streikandrohung bereits eine Lohnreduktion von 12% durchdrücken können und kündigten im Herbst 1921 eine weitere von 10% an; die Rentabilität der Eisenbahngesellschaften ist zurzeit allerdings sehr schlecht. Am 6. März 1922 haben neue Verhandlungen wegen Lohnherabsetzungen vor dem Eisenbahnarbeitsamt begonnen, das durch Bundesgesetz als Schlichtungsbehörde für die Arbeitskonflikte bei den Eisenbahnen eingerichtet worden ist. In der Papierindustrie wurden im August 1921 die Löhne um 10–26% verürzt und im Januar 1922 infolge eines Schiedsspruches weiter um 20% für etwa 10 000 unqualifizierte Arbeiter. Im Neu-England-Bezirk wurden für 200 000 Textilarbeiter eine Lohnkürzung von 20% und eine Verlängerung der Arbeitszeit von 48 auf 54 Wochenstunden verfügt, wogegen 40 000 Arbeiter durch Streik protestierten. Im Bekleidungs-gewerbe in Newyork, Philadelphia, Chicago, Baltimore, Rochester wurde eine Lohnreduktion von 25% und eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit von 44 auf 48 Stunden festgesetzt. Zurzeit schwebt im Braunkohlenbergbau ein tiefer Streik gegen eine Lohnherabsetzung.

Das pommerische Lohnsystem. Da die Landwirtschaft den größten Teil der kulturellen Subsistenzmittel selbst erzeugt, liegt es nahe, daß auch der Lohn der Landarbeiter größtenteils in Naturalien besteht, die entweder im Haushalt des Arbeitgebers (beim Gesinde) oder im Haushalt des Arbeitnehmers (bei den Deputatleuten usw.) verzehrt werden, und daß da, wo ganz oder teilweise Geldlohn gewährt wird, dieser sich nach den Verkaufspreisen für landwirtschaftliche Produkte richtet. Wird diese Anpassung des Geldlohns an die Produktpreise systematisch und rechtsverbindlich ausgestaltet, so liegt die ältere, englische Form der gleitenden Lohnskala vor, die auf den Verkaufspreisen der Arbeitserzeugnisse beruht (vgl. Sp. 281). Diese Entlohnungsart lebt in der Zeit völligen Verfalls unserer Währung wiederum in der Landwirtschaft auf, und zwar in den Gegenden des Großgrundbesitzes, wo der landlose Arbeiter die Regel ist. Nach dem von Prof. Voigt, dem Verfasser des „Wirtschaftsfriedlichen Manifestes“, aufgestellten Grundsatz: „steigende Preise — steigende Löhne, fallende Preise — fallende Löhne“ wird vom Pommerischen Landbund ein Lohnsystem angewendet, wonach die Lohnhöhe von der Höhe der landwirtschaftlichen Warenpreise abhängig gemacht wird. Nach einer Darstellung in der Zeitschrift „Der Pommerische Landbund“ konnten die Verhandlungen über den Lohnsatz zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Landbundes zu keiner Einigung führen. Schließlich wurde seitens der Arbeitnehmergruppe vorgeschlagen, den jährlichen Barlohn, der nach den Vereinbarungen 1600 M. betrug, nach dem Preis von 12 Zentner Roggen und 31 Zentner Kartoffeln der neuen Ernte zu berechnen. Daraufhin wurde im Landbund folgende Einigung erzielt:

„Der Gesamtjahreslohn (in bar) entspricht dem Tageswert von 12 Zentner Roggen und 31 Zentner Kartoffeln. Dieser Wert wird am 1. November von einem Ausschuß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern festgestellt, der den endgültigen Stundenlohn errechnet und die Nachzahlung festsetzt.“

Bald erkannte man, daß dieses System auch Fehler hat, und zwar insbesondere den Reingewinn des landwirtschaftlichen Betriebs nicht berücksichtigt, was bei Mißernten für den Arbeitgeber sich stark fühlbar machen muß. Diesen Mangel suchte man in geschickter Weise folgendermaßen zu korrigieren:

Für jedes Gut wird das Ernteergebnis im Durchschnitt der letzten 10 Jahre festgestellt. Steht nun den Deputatarbeitern eine Getreidemenge von z. B. 30 Zentner zu, und diese entsprechen auf einem Gut dem Durchschnittsertrag von 5 Morgen, dann wird vertraglich vereinbart, daß der Arbeiter dieses Gutes den Durchschnittsertrag von 5 Morgen Getreide erhält, bei jeder mittleren und mäßigen Ernte aber garantiert 30 Zentner. Ist der Durchschnittsertrag von einem Morgen nicht 6 Zentner, sondern 7 Zentner, so erhält der Arbeiter 5 mal 7 Zentner, also 35 Zentner. Tritt eine Mißernte ein, so muß er einen Teil des Schadens mit tragen, indem er den Wert einer geringeren Getreidemenge, etwa 5 mal 5 Zentner gleich 25 Zentner statt 30 Zentner erhält.

Das pommerische System hat einen weiteren wunden Punkt, der jedoch dessen relativen Wert nicht beeinträchtigt. Das Urteil darüber, ob der Basislohn, nämlich der Ertrag von 5 Morgen Getreide bzw. der garantierte Lohn von 30 Zentner bei mittlerer und mäßiger Ernte, ein „gerechter“ Lohn ist, wird stets je nach Person und Zeitströmung verschieden sein. Maßgebend wird auch sein, wie groß jeweils die Kaufkraft des Getreides ist, womit dieser Lohn gezahlt wird, d. h. in welchem Verhältnis sich die Getreidepreise zu den Kosten der übrigen Lebenshaltung (besonders Kleidung) stellen. Bei wesentlichen Veränderungen dieses Preiszusammenhanges müßten ähnliche Korrekturen vorgenommen werden, wie die oben bei Berücksichtigung des Ernteertrags geschilderten.

Das Lohnsystem des Pommerischen Landbundes fand Anerkennung bei einem großen Teil von Arbeitgebern und auch von Arbeitnehmern, welchen in Zeiten fortwährend steigender Produktpreise manche Vergünstigungen daraus erwuchsen. Der dem ADGB angeschlossene Deutsche Landarbeiterverband verwirft es dagegen:

„Das pommerische Lohnsystem hat nur unter ganz bestimmten Umständen für den Landarbeiter einen geringen Nutzen und nur für verhältnismäßig kurze Zeit, in der Periode steigender Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Kurve ist aber nicht mehr lang und verändert das Verhältnis zwischen Lohn und Profit nicht zugunsten der Arbeiter. Das ist aber das Ziel gewerkschaftlicher Lohnpolitik...“ (Der Landarbeiter, 1922, Nr. 7.)

Die Steigerung der Lebenshaltungskosten beträgt nach den Berechnungen des Statistischen Amtes von März auf April 20,3%. Die Reichsindexziffer, nach dem Gesamtaufwand einer 5köpfigen Familie berechnet, lautet für April 3175. Die Ernährungskosten sind im Durchschnitt um 20,9% gestiegen zum Vormonat. Die Teuerung in den Großstädten stieg im ganzen erheblicher, als in den kleinen, eine Tatsache, die mit der Erhöhung der Wohnmieten in Zusammenhang gebracht wird.

Die gesunkene Kaufkraft der Löhne in Amerika und in Deutschland. In der American Economic Review (Sept. 1921) berechnen Douglas und Lamberson, daß ein Arbeiter in den Ver. Staaten heute mit seinem Stundenlohn etwa 10—20% weniger kaufen kann als 1890/99 und etwa 7—17% weniger als 1913/15 mit den damaligen Stundenlöhnen. Bei den Wochenlöhnen ist infolge der Verkürzung der Arbeitszeiten die Kaufkraft um 20—30% gegen 1890 und um 10—30% gegen 1915 gesunken. — Für Deutschland berechnete Dr. Heichen im September 1921 das Sinken der Kaufkraft der Papiermark auf $\frac{1}{14}$ bis $\frac{1}{18}$ der Friedensgoldmark, so daß also alle Löhne und Gehälter, die nicht auf das 7- und 8fache der Friedenszeit gestiegen sind, die reelle Kaufkraft des Lohnempfängers nur noch halb so groß wie vor dem Kriege erscheinen lassen. Immerhin hat die Papiermark bei dem heutigen Warenpreisstand in Deutschland immer noch den inneren Kaufwert von $\frac{1}{60}$ Dollar, während die Börsen nur noch $\frac{1}{120}$ Dollar dafür geben wollen.

Landarbeiterlöhne in Schottland. Der Vorsitzende des Zentrallohnausschusses für die schottische Landwirtschaft, berichtet amtlich über die Arbeitsvergütungen für 5 Landarbeiterklassen 1919/20 im Alter von 21 bis 60 Jahren, getrennt für a) Verheiratete und b) Ledige, und zwar über Barlöhne und den Geldwert der Naturalvergütungen: Feldarbeiter a) 39 Schilling 8 Pence + 10 s 7 d, b) 35/1 + 11/2; Stallleute a) 36/5 + 13/4, b) 29/11 + 13/8; Schafhirten a) 33/7 + 14/9, b) 28/11 + 13/8; Gartenarbeiter a) 39/11 + 7/8, b) 34/2 + 9/5. Die Naturalvergütungen waren für Ledige durchweg höher als für Verheiratete, die entsprechend höhere Barlöhne erhielten. Der Gesamtlöhnsunterschied zwischen Verheirateten und Ledigen schwankte von 4 Schilling bis 6 s 2 d. Vorarbeiter usw. erhielten Gesamtwochenverdienste bis zu 54 s 4 d, Arbeiterinnen verdienten bis zu 26 s 2 d. Die Arbeitszeit ist 1919 auf 9 Std. täglich und 54 Std. wöchentlich vereinbart worden (von Stall zu Stall; Stallarbeiten und Mahlzeiten nicht einbegriffen). Diese Arbeitszeitfestsetzungen sind allerdings nirgends buchstäblich befolgt, sondern nur als Anhaltspunkte für örtliche Vereinbarungen benutzt worden.

Die Lohnsteigerung in Japan wird im Report on the Commercial, Industrial and Financial Situation in Japon 1920/21 dargestellt. Wird der Durchschnittslohn i. J. 1912 gleich 100 gesetzt, so stieg er für 1917 auf 119, für 1919 auf 226 und für 1920 auf 291. In den verschiedenen Gewerbegruppen i. J. 1920 betrug die Lohnsteigerung: Landwirtschaft 281, Bekleidungs- und Schmuckgewerbe 306, Nahrungsmittelgewerbe 272, Baugewerbe 287, Möbelerzeugung 294, andere Gewerbe 301. Für Fushima berichtet die dortige Handelskammer folgende Durchschnittslöhne in Yen im Mai 1921 (1920): Zimmerer 2,80 (2,95), Maurer 3,00 (3,50), Steinmetzen 3,00 (3,80), Tapezierer 2,60 (2,85), Schneider 2,30 (2,55), Schuster 2,70 (2,80), Schmiede 2,60 (3,30), Tagelöhner 2,20 (2,50), Schriftsetzer 2,70 (2,58). Bis auf letztere wurden also in allen Berufsgruppen teilweise beträchtliche Lohnreduktionen vorgenommen. Am größten waren diese im Baugewerbe, wo aber immer noch die Löhne viel höher sind als in den betrachteten sonstigen Gewerben.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Denkschriften der Spitzenorganisationen der deutschen Gewerkschaften für die Konferenz von Genua. Die Reichsregierung hat die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und die Wirtschaftsverbände aufgefordert, ihre Meinung über die Sanierung der Weltwirtschaft in kurzen Denkschriften niederzulegen, welche den deutschen Sachverständigen als Material nach Genua mitgegeben wurden.

Die Denkschrift des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes schildert zunächst, wie die Arbeiterschaft Deutschlands und überhaupt der ganzen Welt unter der heutigen unnatürlichen Lage der Weltwirtschaft leidet. In drei Anlagen gibt sie statistische Vergleiche über Existenzminimum und Wochenlöhne in

verschiedenen deutschen Großstädten und Industrievorten, über die Kaufkraft des Stundenlohnes eines Berliner Tischlers in den Jahren 1914 und 1922, über die Arbeitslosigkeit im Ausland, über die Kriegskosten, Verschuldung und die daraus sich ergebende Verminderung der Kaufkraft besonders Zentraleuropas einerseits, Aufstapelung unverkäuflicher Warenmengen in die Hochvalutastaaten andererseits. Ueber den Wiederaufbau der Weltwirtschaft spricht sie sich folgendermaßen aus:

„Alein in einer solchen auf freier Ueberzeugung und freudigem Verantwortungsbewußtsein aller Beteiligten, insbesondere der Arbeiterschaft beruhenden Gemeinschaftsarbeit sieht die deutsche Arbeiterschaft, und so auch sicherlich die Bruderorganisationen in der ganzen Welt, die einzig mögliche Gewähr für die Wiederherstellung geordneter Zustände und einer weltwirtschaftlichen Harmonie. Die Gewähr wirtschaftlicher Freiheit und Gleichberechtigung vermag allein eine volle Entfaltung aller Arbeitskräfte zu höchsten Arbeitsleistungen im Interesse eines schnellen Wiederaufbaues der Weltausgangsgemeinschaft zu sichern.“

Die Störung des normalen Warenaustausches ist so schwer geworden, daß die Arbeiterschaft es für unmöglich hält, daß sie allein durch den freien Handel behoben werden könnte, der sich so abwickelt, daß Wareneinfuhr und Warenausfuhr aneinander vorbei durch voneinander getrennt arbeitende Handelsunternehmungen bewerkstelligt werden.

Deshalb muß die deutsche Arbeiterschaft darauf mit besonderer Energie aufmerksam machen, daß nur durch einen zielmäßig geleiteten Warenaustausch die bestehende völlig unnatürliche Lage in der Güteranhäufung schnellstens geändert werden kann.“

Die Denkschrift des Deutschen Gewerkschaftsbundes geht von der Arbeitslosigkeit der Hochvalutastaaten aus, welche mit den bisherigen Gegenmaßnahmen nicht geheilt werden kann, und auch die deutsche Ausfuhr nicht als Ursache hat, weil diese sich gegenüber den Friedensjahren beträchtlich vermindert hat, sondern welche auf die Zerstörung der Konsumkraft Mittel- und Osteuropas zurückzuführen ist. Dessen Kaufkraft kann nur dadurch allmählich gesteigert werden, daß es selbst mehr Weltmarktsgüter produziert. Es ist interessant, daß eine solche, im folgenden noch näher ausgeführte Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge aus Arbeitnehmerkreisen stammt.

„Die Frage der Steigerung der deutschen Produktion ist aber die Frage der deutschen Kapitalbildung. Eine Politik, die zu einer Auffüllung der deutschen Produktionskapitalien führt, müßte automatisch zu einer Abnahme der Weltarbeitslosigkeit führen. Statt dessen haben die gegenwärtigen internationalen Verhältnisse eine Auslöschung der deutschen Kapitalkraft zur Folge, und damit für die Zukunft eine Senkung der deutschen Konsumtionsfähigkeit, also gerade das Gegenteil dessen, was für eine Gesundung der Weltwirtschaft unerlässlich wäre.“

Deutschland bildet heute kein neues Kapital, sondern es zehrt das vorhandene allmählich auf. Ein Vergleich des technischen Apparates unserer Produktion etwa mit dem nordamerikanischen bringt dies zu anschaulicher Gewißheit. Die glänzenden Bilanzen deutscher Industrieunternehmen sind trügerischer Schein; hinter gewaltigen Papiergewinnen verbergen sich Kapitalverluste. Das mengenmäßige Zurückbleiben der deutschen Produktion hinter der Vorkriegszeit, der unmoderne Zustand der meisten Anlagen, die geringfügige Neubautätigkeit enthüllen den wahren Zustand. . . .

Zu dieser Unmöglichkeit der Kapitalneubildung tritt die unmittelbare Wegnahme von Kapital aus der deutschen Volkswirtschaft bei Durchführung des Waffenstillstandes und des Friedensvertrages. Und darüber hinaus bilden die laufenden Reparationsleistungen, sowohl in ihrer Höhe wie in der Art ihrer Zusammenfassung, eine dauernde Kapitalminderung für Deutschland. Sie engen nicht nur die unmittelbare Konsumfähigkeit für Weltmarktprodukte ein — Reparation bedeutet für Deutschland eine Ausfuhr ohne Gegenwert, d. h. ohne ausgleichende Aufnahme ausländischer Waren, mit anderen Worten: Reparation ist deutsche Arbeit, die nicht gleichzeitig wieder fremde Arbeitskräfte in Bewegung setzt —; die Ausführung der Deutschland auferlegten Tribute schränkt infolge der Verminderung des deutschen Kapitals auch für die Zukunft die Konsumkraft immer mehr ein. . . .

Schließlich komme als Nebenfaktor in Betracht, daß der staatliche, kommunale, teilweise auch der privatrechtliche Verwaltungsapparat zu teuer ist. . . . Fast überall frisst der Staatshaushalt einen viel zu großen Betrag des Nationaleinkommens auf, entzieht ihn der produktiven Wirtschaft und hilft an seinem Teil mit, die Gesundung der Weltwirtschaft zu verhindern. Diese unwirtschaftliche Verwendung von Nationaleinkommen bedeutet mit anderen Worten die verkehrte Beschäftigung einer großen Menschenzahl. Jeder unwirtschaftlich Beschäftigte ist aber die Ursache für die Arbeitslosigkeit eines anderen, allerdings oft in einem fernen Lande. . . .

Sinnlos sei es, eine Belebung der Wirtschaft herbeizuführen zu wollen durch eine Drofflung des Verbrauchs breiter Schichten auf das physische Existenzminimum. Eine internationale Anleihe, die den Zweck verfolgt, eine internationale Regelung der Kriegsschulden, insbesondere der Verschuldung Europas an Amerika, sowie eine Mobilisierung der deutschen Reparationsschuld herbeizuführen, löste keineswegs die hauptsächlichste Weltwirtschaftsaufgabe, nämlich die Wiederherstellung der Kaufkraft in den Niedervalutaländern. Internationale Kredite haben nur einen Sinn, wenn sie für wirtschaftliche Produktionszwecke begeben werden. Ein weiteres Ziel sei die

Stabilisierung der Valuta; nur dadurch werde die Kaufkraft Europas garantiert.

Die Deutschrift des Gewerkschaftsrings der Arbeiter, Angestellten und Beamten trägt durchaus impulsiven und agitatorischen Charakter und wendet sich vor allen Dingen an die englische Eigenart. Verständlich für jedermann führt die Deutschrift zur Verdeutlichung der Ursachen des unbefriedigenden weltwirtschaftlichen Zustandes 7 Tatsachen an: die Wirkungen der Reparationslast, der Ablieferung der Handelsflotte und der Kohlentribute Deutschlands auf die englische Volkswirtschaft; Schäden der Besatzungsarmeen für Deutschland, das mit unerträglichen Kosten belastet wird, und für das Ausland, dem produktive Arbeit vor allem dringlich ersuchte Wiederaufbauarbeit in der französischen Kriegszone entgeht; Verluste des Auslandes durch die deutsche Geldentwertung; Folgen der deutschen Wiedergutmachungsverpflichtungen für den Außenhandel der Welt und für die Beschäftigung der Arbeitskräfte des Auslandes.

Die größte gewerkschaftliche Organisation der Tschechoslowakei, die Union der Textilarbeiter beiderlei Geschlechts, Sitz Reichenberg hat, wie unser Prager Mitarbeiter berichtet, am 16.—18. April d. J. ihren zweiten Verbandstag abgehalten. Diese Gewerkschaft, die fast ausschließlich deutsche Arbeiter organisiert hat, zählt jetzt beiläufig 100000 Mitglieder, der tschechische Verband dagegen nur 68000. Daneben existieren allerdings noch einige kleine Verbände, so ein christlichsozialer Verband, dessen Mitgliederzahl aber begrenzt ist und dessen Auskommen gerade durch die kommunisistische Tätigkeit in der Gewerkschaft gefördert wurde. Wie bei keiner anderen Gewerkschaft kann man an der Union den Weggang der deutschen Arbeiterorganisationen verfolgen. Nach dem Umsturz im Jahre 1918 war mit der Zentrale in Wien jeder Verkehr unterbunden und die Ueberweisung von Geld gerade in dieser Zeit der größten Arbeitslosigkeit nahezu unmöglich geworden. Gleichzeitig fand ein ungeheurer Zustrom von neuen Mitgliedern — der überdies bis in die letzte Zeit anhielt — statt und es mußten infolge der geänderten staatlichen Verhältnisse im April 1919 neue Statuten eingereicht werden, wozu der Verband übrigens auch von der Regierung verhalten wurde. Ende 1918 hatte die Union in Böhmen, Mähren und Schlesien rund 24000 Mitglieder und als am 5. und 6. Oktober 1919 der erste Verbandstag abgehalten wurde, war diese Zahl bereits auf 64000 gestiegen. Vom Oktober 1919 bis Ende 1921 wurden 76000 neue Mitglieder aufgenommen, doch ging der größte Teil wieder verloren, so daß der effektive Mitgliederzuwachs Ende 1921 nur 21000 betrug, bei einer Gesamtzahl von etwa 90000. Der Tätigkeitsbericht gibt als Ursachen dafür die noch immer herrschende große Fluktuation der Mitglieder an, ein Teil wurde auch durch kommunistische Wühlereien, die auf dem jetzigen Verbandstag von fast allen Delegierten eine scharfe Zurückweisung erfahren, abgeprengt, es handelt sich um etwa 15000. Vor dem Kriege hatte die alte Union stets etwa ein Drittel Frauen und zwei Drittel Männer, nach dem Kriege zählt die Organisation aber fast volle zwei Drittel Frauen und nur ein Drittel Männer. Der Grund liegt nicht allein darin, daß die Frauenarbeit in der Textilindustrie eher möglich ist, sondern auch darin, daß die Männer infolge der ständigen Krise in dieser Industrie schwerere Arbeit suchen, z. B. Bergbau, Metallindustrie u. a. Die der kommunistischen Organisation zugeführten Mitglieder beginnen bereits wieder zur alten Union zurückzukehren, um so mehr als die Kommunisten bei den jüngsten Arbeitskämpfen unaufrichtig abgeschnitten haben. Im letzten Quartal 1921 sind bereits 3000 neue Mitglieder wieder der Union zugeströmt. Die Textilindustrie der Tschechoslowakei umfaßt zirka 80% der ehemaligen österreichischen Textilindustrie. Die Unternehmer sind der Mehrzahl nach deutsch. Nach dem Umsturz hatte diese Industrie unter Rohstoffmangel und Kohlenmangel schwer zu leiden und außerdem sind die Klagen, daß die tschechoslowakische Regierung nur für die Bedürfnisse der tschechischen Textilindustrie Sorge, seit jeher an der Tagesordnung. Die angestammten Absatzgebiete im alten Österreich und in Jugoslawien gingen an die deutsche und italienische Konkurrenz verloren. Die Krise der Industrie drückt sich naturgemäß auch in den Unterstützungen für die Arbeitslosen aus. Die Union hat an Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1919 57000, 1920 440000 und 1921 475000 K ausgezahlt, in den bisher verlossenen Monaten des Jahres 1922 fast soviel als im ganzen Jahre 1921. Die größte Zahl der Arbeitslosen gab es im Jahre 1920, nämlich 8994 oder 11,56% der vollzahlenden Mitglieder. Im Jahre 1921 waren 7441 Mitglieder oder 8,94% arbeitslos. Der tatsächliche Stand ist aber bedeutend höher gewesen. In der Textilindustrie wird die staatliche Arbeitslosenunterstützung durch die Unternehmer ausgezahlt, den Unternehmern werden jetzt 90%, früher 85% derselben vom Staate rückvergütet. Die Zahl der Lohnbewegungen war selbstverständlich ungemein groß. Angriffsbewegungen ohne Streik wurden 338 durchgeführt, 296000 Arbeiter waren hieran beteiligt. An Mehrlohn wurden dadurch 355 Mill. K erreicht, außerdem 4700000 K einmalige Anschaffungsbeiträge. Als wichtigstes Ergebnis ist aber die Anerkennung der Organisation und ihrer Vertrauensmänner zu verzeichnen. Streiks sind in 23 Fällen zu verzeichnen, daran waren 27000 Arbeiter beteiligt. Der hierdurch erreichte Mehrlohn beziffert sich auf 47 Mill. K. Erfolgrlos war nur ein einziger Streik, die Dauer aller war nur kurz. Außerdem sind drei Ausperrungen zu verzeichnen, mit 4660 Beteiligten, zwei ergaben einen teilweisen, eine einen vollen Erfolg. An Streikunterstützung wurden 349707 K ausgezahlt. Von größter Wichtigkeit für das innere Verbandsleben waren die kommunistischen Wühlereien, die aber bei der Arbeiterkraft selbst in der letzten Zeit auf energischen Widerstand stießen. Infolge dieser Treibereien sah sich der Vorstand gezwungen, 86 Vertrauensleute auszuschließen. Der Unionstag stimmt diesem Vorgehen der Leitung zu und erlaubt die Wiederaufnahme der Ausgeschlossenen nur unter der Bedingung, daß sich diese

Mitglieder vollkommen auf den Boden des Statuts stellen. Als zweites wichtiges Ereignis ist der Vertrag mit dem tschechischen Verband der Textilarbeiter, Sitz Brünn, zu erwähnen. Beide Verbände wahren sich gegenseitig das Recht der Selbständigkeit, verpflichten sich aber zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung in allen Fällen, wo es das gemeinsame Klassen- und Lebensinteresse erfordert. Andere Bestimmungen dieser Vereinbarung, die im Dezember 1921 abgeschlossen wurde, betreffen den Uebertritt der Mitglieder, die Zusendung der Fachblätter und den Abschluß der Lohnverträge. Wo nämlich 80% Mitglieder einem der beiden Verbände angehören, schließt diese Mehrheit auch für die Minderheit ab. Auf der Tagung wurde ferner eine Erhöhung der Beiträge und der Unterstützungen beschloffen. Letzteres wurde als notwendig im Hinblick auf die Einführung des Genfer Systems und die zu erwartenden Bewegungen gegen den Lohnabbau erklärt. In einer Resolution über die Betriebsausschüsse wurden die Bestimmungen des Gesetzes als unzulänglich festgestellt. Zum Verbandsobmann wurde der Zentralsekretär Abgeordneter Koscher, der auch Mitglied der tschechoslowakischen Delegation beim Internationalen Arbeitsamt ist, gewählt.

Genossenschaftswesen.

Die Genossenschaften der Tschechoslowakei. Der Revue Internationale du Travail entnehmen wir folgende Angaben: Nach den Erhebungen des Zentralverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Prag auf Grund der Registererträge bestanden anfangs 1921 12336 Gen. (davon 8153 mit beschränkter, 4173 mit unbeschränkter Haftung), zu Beginn der Vorjahre: 1920 10653, 1919 8357, 1918 8185 Gen. Eine Zunahme erfuhren nur die Gen. mit beschränkter Haftung, die mit unbeschränkter Haftung behaupteten lediglich ihren Bestand von 1918. Am zahlreichsten sind in der Tschechei die landwirtschaftlichen Kreditgen., wovon vorhanden waren anfangs 1921 4366, 1920 4322, 1919 3805, 1918 3803; städtische Kreditgen. dagegen gab es anfangs 1921 nur 1450, 1920 1397, 1919 1343, 1918 1331. Die Konfungen sind nächst den Kreditgen. am zahlreichsten und haben in der Berichtszeit eine stärkere Zunahme als diese erfahren; es gab Konfumerie anfangs 1921 2423, 1920 1979, 1919 985, 1918 911. Die Zahl der landwirtschaftlichen Gen. (außer den landwirtschaftlichen Kreditgen.) betrug 1921 (1920) 1640 (1279), der Handwerker- und Arbeits- und Produktivgen. der Arbeiter 1480 (1071), Baugenossenschaften 900 (549). Im Vergleich zum 1. Januar 1919 haben also die Gen. in der Tschechoslowakei stark an Zahl zugenommen, was größtenteils auf die territorialen Veränderungen seit Kriegsende zurückzuführen ist.

Die landwirtschaftlichen Kreditgen. („Kambelicky“ nach den Namen ihres Gründers genannt) sind nach dem System Raiffeisen organisiert und sind zum Ausgangs- und Stützpunkt der Mehrzahl der übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaftsarten geworden. Neben ihrer eigentlichen Aufgabe der Gewährung von Betriebskredit an ihre Mitglieder besaßen sie sich teilweise auch mit der Beschaffung von Bedarfsartikeln für Betrieb und Haushalt der Landwirte. Ihr Mitgliederkreis erstreckt sich besonders auf die kleinen und mittleren Bauern, daneben aber merkwürdigerweise auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, auf die Handwerker des platten Lands, auf Geistliche, Beamte und Angestellte. Nach einer Statistik des Zentralverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens waren von den Mitgliedern der Kambelicky i. J. 1912 50% Landwirte, 13% Handwerker mit landwirtschaftlichem Nebenbetrieb, 8% Handwerker, 22% Arbeiter, 7% übrige Berufe. 1918 (1912) gab es 3705 (3588) landwirtschaftliche Kreditkassen der Tschechen mit fast 400000 (374000) Mitglieder, 5,9 (4,8) Mill. Kr. Gesellschaftsanteilen, 14,2 (6,6) Mill. Kr. Reserven, 997 (401) Mill. Kr. Einlagen. Neben den Kambelicky gibt es in Böhmen noch andere selbständige Kreditanstalten für die Landwirtschaft, besonders für deren Mittelbetriebe: die Distriktskassen für landwirtschaftlichen Kredit. 1917 (1913) gab es derartige Kassen der Tschechen 125 (125) mit 207654 (195368) Beteiligten, 14,7 (14,1) Mill. Kr. Vermögen, 11,5 (7,3) Mill. Kr. Reserven, 449,4 (212,4) Mill. Kr. Einlagen, ferner 42 (42) derartige deutsche Kassen mit rund 50000 Beteiligten, 3,15 (3,24) Mill. Kr. Vermögen, 1,2 (0,96) Mill. Kr. Reserven, 29,8 (17,5) Mill. Kr. Einlagen.

Auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Kreditgen. entwickelten sich die übrigen agrarischen Genossenschaftsarten der Tschechoslowakei. Die Kambelicky haben neben der Kreditgewährung für ihre Mitglieder auch Maschinen, Kohlen, Sämereien, Futtermittel usw. eingekauft, aber bald bildeten sich für diese Aufgaben besondere Gen. 1918 (1912) gab es in Böhmen Wolkereigen.: deutsche 104 (90), tschechische 166 (173); Magazingen., Einkaufs- und Verkaufsgen., Mühlengen.: deutsche 73 (41), tschechische 167 (127); Gen. für Anbau und Verkauf von Gemüsen, genossenschaftliche Kellereien: deutsche 2 (4), tschechische 18 (18); Brennereigen.: deutsche 20 (12), tschechische 61 (25); Flachs-: deutsche 13 (33), tschechische 25 (23), genossenschaftliche Zidoriendarren nur tschechische 32 (32); Viehzucht- und Viehverkaufsgen.: deutsche 83 (78), tschechische 68 (96); Drechereien- und Wiegegen.: deutsche 33 (37), tschechische 136 (199); Elektrizitätsgen.: deutsche 6 (4), tschechische 80 (20), genossenschaftliche Kartoffeltrocknereien: deutsche 4 (2), tschechische 12 (10), sonstige Gen.: 17 (16) deutsche und 42 (55) tschechische. Insgesamt gab es also in Böhmen 1918 (1912) an landwirtschaftlichen Gen. verschiedenster Art (ausgenommen Kreditgen.) 355 (297) deutsche und 807 (792) tschechische. Am besten haben sich die Ein- und Verkaufsgen., die Brennereigen. und die genossenschaftlichen Zidoriendarren entwickelt. Viehverversicherungsgeellschaften sind in der Tschechoslowakei noch wenig verbreitet; ihren Höhepunkt hatten sie 1914 erreicht, wo es 470 (21 i. J. 1910) solcher Gesellschaften gab mit 23235 (957) Mitgliedern, 85253 (3449) versicherten Tieren, 27,2 (1,05) Mill. Kr. Versicherungssumme. Der Krieg hat die Entwicklung der tschechischen Viehverversicherungsgeellschaften stark zurückgeworfen: ihre Zahl hatte sich bis 1918 (1917) auf 211 (311) vermindert, die noch

9875 (15 434) Mitglieder, 22298 (32 571) versicherte Tiere und eine Versicherungssumme von 28,7 (41,6) Mill. Kr. aufwies. Seit 1913 besteht in Prag auch eine Hagelversicherungsgesellschaft. Durch ihre weitverzweigten Genossenschaften konnten die kleinen und mittleren Landwirte der Tschechoslowakei ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit behaupten. Die gegenwärtige tschechische Agrarreform ist von größter Bedeutung für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen geworden. Durch das Gesetz vom 16. April 1919, welches dem Staat ein Enteignungsrecht verlieh, das Gesetz vom 30. Januar 1920 betr. die Verteilung des beschlagnahmten Bodens, das Gesetz vom 11. März 1920 betr. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen werden alle Ländereien mit mehr als 150 ha durch Verkauf oder Verpachtung an kleine Landwirte, Kriegsbeschädigte, Siedlungsgenossenschaften usw. verteilt. Auf diese Weise konnten landwirtschaftliche Gen. entstehen, welche das gefaufte oder gepachtete Land unter ihre Mitglieder verteilten oder es selbst gemeinschaftlich ausbeuteten. Die Rangelich gewähren hierfür allen erforderlichen Kredit. Auch die mit Großgütern zusammenhängenden Industrieanlagen sind nach der agrarreformatoren Gesetzgebung der Tschechoslowakei der Enteignung unterworfen und werden den Gen. zugewiesen. Die Ausbeutung der Wasserkräfte wurde außer dem Staat und den öffentlichen Unternehmungen den Gen. vorbehalten. Auch sonst unterstützt der tschechoslowakische Staat die Gen. durch Darlehen bei Gründungen und durch Befreiung von gewissen Steuern.

Neben den landwirtschaftlichen Gen. sind heute die Konsumvereine am zahlreichsten in der Tschechoslowakei. Anfangs 1921 gab es 2423. Sie sind weit über die Arbeiterklasse hinaus verbreitet. Besonders haben die Beamten und Angestellten Konsumvereine gegründet: 1920 betrug deren Zahl 110 mit 42 404 Mitgliedern. Besonders hervorzuheben ist die Einkaufsgen. der Angestellten in Prag, deren Umsatz 1920 424 Mill. Kr. gegenüber 27 Mill. Kr. i. J. 1919 betrug. Im allgemeinen macht sich eine Tendenz zur Zusammenfassung kleinerer Konsumvereine zu leistungsfähigeren geltend. So bildete sich der Konsumverein zu Pilsen aus 6 Vereinen; er hat 25 000 Mitglieder und 60 Niederlagen und besitzt eine eigene, modern eingerichtete Bäckerei, eine Schlächterei, Fleischkonserverfabrik, eine Schneider- und Schusterwerkstatt, Molkerei usw. Die „Vzajemnost-Vecla“ (Brunn) hat ungefähr 40 000 Mitglieder, 112 Filialen, ihr Umsatz 1912 betrug 86 Mill. Kr. Die „Budorenost“ (Mährisch-Strau) hat 63 000 Mitglieder und 150 Niederlagen.

Die städtischen Kreditgen. nach Schulze-Delitzsch hatten sich von 1331 anfangs 1918 auf 1450 anfangs 1921 vermehrt. 1917 hatten sie über 308 000 Mitglieder mit einem Gesellschaftsvermögen von 30 Mill. Kr., 70 Mill. Kr. Reserven und 1201 Mill. Kr. Einlagen.

Die städtischen Handwerker haben sich gleichfalls zu einer beträchtlichen Anzahl Ein- und Verkaufsgen. zusammengeschlossen. 1910 gab es 415 solcher Gen., und zwar 251 (164) tschechische (deutsche), mit 23 311 (10 365) Mitglieder, 31,5 (20,4) Mill. Kr. Umsatz, 6,5 (10,3) Mill. Kr. Gesellschaftsvermögen, 3,2 (1,1) Mill. Kr. Reserven. Anfangs 1921 (1918) war ihre Zahl auf 1480 (699) angewachsen. Davon gehörten an: 22 Gen. der Lebensmittelindustrie, 51 dem Bekleidungs-gewerbe, 14 der Metallindustrie, 18 der Holzindustrie, 7 der Papierindustrie usw.

Die tschechischen Baugen. empfangen eine Reihe staatlicher Vergünstigungen, besonders Darlehen. Ihre Zahl betrug 1912 393 mit 18 252 Mitgliedern, 2,7 Mill. Kr. Gesellschaftsvermögen, 0,35 Mill. Kr. Reserven. Infolge der Wohnungsnot seit Kriegsende hat sich ihre Zahl auf 900 (549) anfangs 1921 (1920) vermehrt.

Eine Geschichte der englischen Großeinkaufsgesellschaft, „Cooperative Wholesale Society“, die umfangreiche zahlenmäßige Belege enthält, wurde neuerdings veröffentlicht. Die CWS. wurde 1863 registriert, zu einer Zeit, als das englische Recht den Genossenschaften noch sehr ungünstig war. Im Oktober 1864 hatten die angeschlossenen Genossenschaften 18 337 Mitglieder mit Anteilen von insgesamt 2 455 £. Der Umsatz in den 30 Wochen seit der Registrierung betrug 51 857 £. Ununterbrochen, ohne einen Rückschlag zu erleiden, wuchs die CWS. in den folgenden Jahrzehnten an. 1914 hatte sie einen Mitgliederstand von 2,3 Millionen Verbrauchern erreicht mit 9,9 Mill. £ verfügbarer Gelder (Anteile, Depositen, Anleihen, Reserven) und einen Umsatz von 34,9 Mill. £. In der Kriegs- und Nachkriegszeit erzielte sie eine rapide Ausdehnung und die Verfügung über große Kapitalien. 1919 betrug der Mitgliederstand 3,08 Millionen, der Umsatz 89,4 Mill. £; 1920 der Mitgliederbestand 3,34 Millionen, der Umsatz 105,4 Mill. £ (= über 2 Milliarden Goldmark) und die verfügbaren Gelder 27,8 Mill. £. — Nachdem die gesetzlichen Hindernisse beseitigt waren, setzte in der 70er Jahren des 19. Jahrhunderts die epochale Entwicklung ein, welche in mühsamer Einzelarbeit abzielte auf die Beherrschung der Produktion ausschließlich durch die Konsumenten. Nunmehr organisierte die CWS. die Eigenproduktion oder erstrebte wenigstens Einkauf der Waren aus erster Hand. Weit über Großbritannien hinaus, im übrigen Europa und auch in Uebersee wurde ein großes Netz von Einkaufsstellen geschaffen. Zahlreiche Landgüter und Fabriken wurden angekauft, eine Frachtflotte gegründet, Genossenschaftsbanken eingerichtet, eine Versicherungsgesellschaft (Cooperative Insurance Society) für alle einschlägigen Zweige übernommen, eigene Druckereien, Verlagsanstalten, Buchhandlungen geschaffen. 1920 besaß sie ein Beamtenteam von über 46 300 Angestellten mit einer Jahreslohnsomme von fast 6 Mill. £.

Das Jahr 1921 ist allerdings gegenüber diesem Jahrzehntelang ununterbrochenen Siegeslauf der CWS. pessimistisch zu beurteilen, denn es zeigt die Auswirkung der Weltwirtschaftskrise und des Valutadumpings auf die englischen Genossenschaften. Jetzt klagt die CWS. über Preissturz, der zu großen Verlusten führe, und über flaches Geschäft, das sich in einem starken Rückgang des Umsatzes äußere.

Das Genossenschaftswesen Dänemarks im Jahre 1920. Nach der Natur des Landes sind die dänischen Genossenschaften größtenteils den Erzeugungs- und Absatzbedürfnissen der Landwirtschaft, vor allem des Klein- und Mittelbetriebs, angepaßt. Am bedeutendsten sind die Genossenschaftsmolkereien, die vor allem seit den letzten Kriegsjahren sich überaus günstig entwickelt haben: von 1163 Molkereien i. J. 1910 vermehrten sie sich bis 1915 auf 1197 und bis 1920 auf 1210, ihr Umsatz stieg von 200 Mill. Kr. i. J. 1910 auf 375 Mill. Kr., i. J. 1915 und 1920 auf nicht weniger als 660 Mill. Kr. Ihre Mitglieder, meist kleine Bauern, besitzen 92% aller Milchkuhe Dänemarks. Die Genossenschaftsschlächtereien konnten sich in der Vorkriegszeit gut ausbauen, erlebten aber ihre Blütezeit im Krieg und sind seitdem beträchtlichen Rückschlägen ausgesetzt. 1900 umfaßten sie 26 Betriebe mit einem Umsatz von 35 Mill. Kr., 1910 setzten sie 106 Mill. Kr., 1917 aber 300 Mill. Kr., 1920 wieder 150 Mill. Kr. um. Daneben gibt es noch Tierausfuhr-genossenschaften (Umsatz 1910 4,6 Mill. Kr., 1920 20,6 Mill. Kr.), Ausfuhr-genossenschaften der Schlächtereien (Umsatz 1920 9,4 Mill. Kr.), Viehauzufuhrvereine (vgl. 24 Mill. Kr.), eine Genossenschaftszementfabrik (vgl. 3,3 Mill. Kr.), Futtermittel-vereine (vgl. 115 Mill. Kr.), Düngermittelvereine (vgl. 30 Mill. Kr.), Saatgutgenossenschaften (vgl. 6 Mill. Kr.), Einkaufsgenossenschaften für Molkereimaschinen (vgl. 4,5 Mill. Kr.). Hinter diesen ausgesprochen landwirtschaftlichen, speziell meist viehwirtschaftlichen Genossenschaften treten die rein konsumtiven Zwecken dienenden Genossenschaften an Bedeutung zurück, obwohl sie durchaus lebenskräftig sind. Neben einer gemischten Charakter tragenden Kohleneinkaufsgenossenschaft (Umsatz 1920 nur 2,2 Mill. Kr.) und dem Ringjöbing Amtswareneinkaufsverein (vgl. 8,6 Mill. Kr.) handelt es sich hier vor allem um die Konsumvereine und deren Großeinkaufsgesellschaft. 1900 gab es in Dänemark 1050 Konsumvereine mit 150 000 Mitgliedern und 36 Mill. Kr. Umsatz, 1910 waren es bereits 1364 Vereine mit 243 885 Mitgliedern und 70 Mill. Kr. Umsatz, 1919 aber hatten sie die bedeutende Zahl von 1691 Vereinen mit 317 000 Mitgliedern und fast 150 Mill. Kr. Umsatz erreicht. Auch diese Konsumvereine lehnen sich größtenteils an die Landwirtschaft an: 1919 gehörten fast 80% ihrer Mitglieder dem platten Land an. Auch die Großeinkaufsgesellschaft dänischer Konsumvereine schließt sich vielfach den bäuerlichen, produktiv gearteten Genossenschaften an; ihr Umsatz betrug 1920 rund 203 Mill. Kr. 1914 wurde die dänische Genossenschaftsbank gegründet, welche durch die Gunst der Kriegsverhältnisse eine überaus rasche Entwicklung nahm: 1915 setzte sie bereits 922 Mill. Kr. und 1920 nicht weniger als 10 514 Mill. Kr. um.

Die Preisabbauschwierigkeiten der Schweizer Genossenschaften behandelt R.-R. Dr. Oscar Schär im „Schweizer Konsumverein“, dem Organ des Verbandes schweizerischer Konsumvereine. Er stellt fest, daß die kapitalistischen Betriebe infolge rascher Entschlußfähigkeit der Unternehmer und starker Eingriffe in die Arbeitsverhältnisse sich schneller dem Preisabbau anpassen konnten als die Genossenschaften. Die Ursache der Preisabbauschwierigkeiten der Genossenschaften erblickt Dr. Schär, ein hervorragender Vertreter der genossenschaftlichen Wirtschaftsidee, in deren Mehrauslagen für die bei ihnen üblichen besseren Arbeitsbedingungen (längere Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Entschädigung in Krankheitsfällen, Unfall- und Invalidenversicherung). Als weiteren ungünstigen Faktor nennt er die sehr beträchtlichen Lohnsätze, die manchmal für die nämliche Kategorie Arbeitnehmer um 1000 und mehr Franken höher seien als diejenigen kapitalistischer Betriebe. „Ob man in den Arbeitsbedingungen bei den Konsumgenossenschaften zu weit gegangen ist, dafür kann natürlich die durch den Preisabbau geschaffene anormale Situation nicht ohne weiteres als Prüfstein herangezogen werden. Wenn jedoch von Schlächtereien- und Molkereibetrieben der Konsumvereine (in denen die Entwertung der Lagerwaren nicht die Rolle spielt wie z. B. bei der Schuh- oder Manufakturwaren-Vermittlung) behauptet wird, sie hinderten wegen ihrer hohen Spefen den Preisabbau, d. h. sie könnten mit reduzierten Zuschlägen nicht mehr auskommen, so mahnt eine solche Ersehnung doch zum Aufsehen und stellt, falls keine Abhilfe geschaffen wird, die weitere Existenzberechtigung solcher Betriebe in Frage.“ Um ein Defizit zu vermeiden, welches die genossenschaftliche Rückvergütung ausschließen würde, müßten mit dem Rückgang der Ein- und Verkaufspreise die Betriebskosten im gleichen Verhältnis vermindert werden. Eine Verringerung der Auslagen für Bahn, Post, Telefon, Zu- und Abfuhr der Waren, Patente, Gebühren, Steuern usw. sei nicht zu erwarten. Deshalb müssen die Genossenschaften entweder ihren Umsatz bei ungefährr gleichbleibenden Betriebsausgaben vermehren oder einschneidende Minderungen in den Arbeits- und Personalverhältnissen vornehmen. Als solche nennt er: Intensivere Arbeitsleistung, unter Umständen eine bescheidene Verlängerung der Arbeitszeit, Vereinfachung der Arbeitsmethoden durch Entlassung überflüssigen Personals oder eine Reduktion der heutigen Befoldungssätze. Hinzuzufügen ist, daß auch die tschechischen Konsumvereine dem Preisabbau, der durch die rapide Aufwärtsbewegung der tschechischen Krone ins Rollen kam, erheblichen Widerstand entgegensetzten, weil sie infolge teuer eingekaufter Vorräte und aus anderen Gründen große Verluste befürchteten.

Arbeiterschutz.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911.

Der soeben der Öffentlichkeit unterbreitete Entwurf entspricht im wesentlichen dem Referentenentwurf, der in Sp. 162, 194 wiedergegeben und erörtert ist. Die bedenkliche Fassung des § 19, Ziffer 3, die bereits im Referentenentwurf scharfe Kritik hervorgerufen hatte, ist insofern abgeschwächt, als die Festsetzung der Mindestentgelte durch die Fachauschüsse stattfinden kann, „falls in ihrem Bezirk den Hausarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und alle friedlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind“. (Nun ist das Wort „friedlich“.) Auch die neue Fassung befriedigt nicht. Was sind „offenbar unzulängliche“ Löhne? Die Meinungen darüber werden sehr weit auseinander gehen, je nachdem, ob man Arbeitgeber oder Arbeitnehmer hört. Wahrscheinlich wird in jedem Falle erst die offenbare Unzulänglichkeit erwiesen werden müssen. Wie schwierig sind aber solche Nachweise in der Heimarbeit mit ihren unregelmäßigen und in weiten Spannungen sich bewegenden Löhnen! Die zweite Klausulierung ist entweder nur eine Vorwegnahme dessen, was § 23d viel klarer und deutlicher besagt, daß nämlich in dem Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten zunächst auf eine tarifliche Vereinbarung über die Entgelte hinzuwirken ist, und dann ist sie überflüssig, oder sie besagt mehr, und dann muß sie mit allem Nachdruck abgelehnt werden, weil sie einer Verschleppungspolitik der Arbeitgeber Tür und Tor öffnet. Mit gutem Vorbedacht sind in dem Vorentwurf des Arbeitsrechtsausschusses (XXIX, 1482) alle Einschränkungen für die Schaffung der Lohnämter und die Festsetzung der Mindestlöhne weggelassen, um der Errichtung und Tätigkeit der Lohnämter nicht unerwünschte Schranken zu ziehen.

Gewisse Änderungen hat schließlich noch der § 23a erfahren, der die sehr schwierige Abgrenzung der Befugnisse der Fachauschüsse gegenüber den Schlichtungsausschüssen regelt. Er lautet jetzt:

„Wird der Fachauschuss nach § 19 Nr. 4 tätig, so soll im Falle von Gesamtstreitigkeiten, an denen sowohl Hausarbeiter wie Betriebsarbeiter beteiligt sind und hinsichtlich deren ein Schlichtungsausschuss tätig ist oder wird, derjenige Ausschuss, an dessen Verfahren die kleinere Zahl von Arbeitern beteiligt ist, sein Verfahren bis zur Erledigung des Verfahrens des anderen Ausschusses aussetzen. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, an welchem Verfahren die kleine Zahl beteiligt ist, für den Ausschuss, der später tätig geworden ist.“

Die Begründung bezeichnet als Ziel des Entwurfes, in das Hausarbeitsgesetz die Befugnis der Fachauschüsse zur Lohnfestsetzung einzufügen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, gemeinsame Lohnfestsetzungen für mehrere Fachauschussgebiete zu erleichtern durch Schaffung von Gesamtfachauschüssen, die „nicht als dauernde, sondern als eine nur für den Zweck der Entgeltfestsetzung getroffene Einrichtung“ gedacht sind. Auch ist den obersten Landesbehörden die Befugnis zur Errichtung der Fachauschüsse gegeben, damit örtlichen Bedürfnissen leichter und schneller genügt werden kann. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Fachauschüsse soll es Sache des endgültigen Heimarbeitersrechts im Arbeitsgesetzbuch sein, etwa für notwendig gehaltene organisatorische Änderungen zu verwirklichen.

Die bedeutungsvollste Ergänzung des Entwurfes bringt die Begründung in bezug auf die Begriffsbestimmungen des Hausgewerbetreibenden, Hausarbeiters und Zwischenmeisters. Sie sagt hierüber:

„Der Entwurf sieht bewußt davon ab, Begriffsbestimmungen des Hausarbeiters, des Hausgewerbetreibenden und des Zwischenmeisters zu geben. Insbesondere für den Begriff des Hausgewerbetreibenden gibt es bereits in Anknüpfung an den § 119b der Gewerbeordnung und den § 162 der Reichsversicherungsordnung eine ausgiebige Rechtsprechung, aus der Richtlinien entnommen werden können. Im vorliegenden Gesetz einen neuen Begriff zu schaffen, empfiehlt sich nicht, schon weil es nicht verstanden werden würde, wenn dieselbe Person versicherungsrechtlich als Arbeitnehmer arbeitsrechtlich als Arbeitgeber behandelt werden würde. Liegt ein Erfordernis dafür vor, so muß die Aufgabe im künftigen Arbeitsgesetzbuch gelöst werden.“

Am wichtigsten für den vorliegenden Entwurf ist es, die richtige Grenzlinie zwischen Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern einerseits und selbständigen Unternehmern andererseits zu finden. Hier geben sowohl die Anleitung des Reichsversicherungsamtes über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom 25. April 1912 (Muntl. Nachrichten S. 721) als auch die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes sehr brauchbare Grundlagen, wenn auch die Personentzeile sich nicht überall decken, z. B. hinsichtlich der Werkstattarbeiter, der Hausarbeiter und der detachierten Außenarbeiter. Es heißt in der Anleitung (unter Nr. 15):

„Sie (die Hausgewerbetreibenden) arbeiten auf Rechnung eines Dritten (§ 1230 Nr. 1), der die geschäftliche Gefahr trägt, ihnen aber die Möglichkeit der Verwertung eigener Ergebnisse und damit die Erzielung eines Unter-

nehmergewinns nimmt. Er zahlt ihnen nur eine nach dem Stück bemessene Vergütung, die sich wirtschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt...“ Auch ist er (der Hausgewerbetreibende) im allgemeinen nicht gebindert, Aufträge von verschiedenen Seiten entgegenzunehmen. Ferner sind die Bestimmungen in der Regel nur Einzelaufträge, nach deren Erledigung keine der Geschäftsparteien gehalten ist, das Verhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen. Es besteht kein fester Vertrag und keine Kündigungspflicht, wenn sich auch tatsächlich nicht selten dauernde Beziehungen herausbilden.“

Sollten die dauernden Beziehungen, von denen die Anleitung spricht, zu Rechtsbeziehungen werden, also ein fortlaufender Vertrag geschlossen werden, so liegt natürlich erst recht ein Hausarbeitsverhältnis vor.

Schwierigkeiten werden sich im allgemeinen nur bei der Abgrenzung des Begriffs des Hausarbeiters und Hausgewerbetreibenden gegenüber dem des selbständigen Unternehmers ergeben. Hierzu ist zu bemerken:

Der § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes würde seinem Wortlaut nach auch selbständige Handwerker einschließen, sofern sie allein oder nur mit Familienangehörigen arbeiten. Daher nimmt Satz 2 diejenigen Werkstätten ausdrücklich aus, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird. Sinngemäß wird das gleiche zu gelten haben, wenn überhaupt nicht auf Bestellung, sondern auf Vorrat gearbeitet und auf Käufer gerechnet wird, die das Arbeitserzeugnis für ihren eigenen Verbrauch — also nicht zum Weiterverkauf — kaufen. Hausarbeiter im Sinne des § 1 des Hausarbeitsgesetzes können hiernach auch Personen sein, die sich selbst als selbständige Handwerker betrachten, wenn sie nämlich an Besteller oder Käufer liefern, die ihre Arbeitserzeugnisse weiterverkaufen, und wenn sie allein oder nur mit Familienangehörigen arbeiten. Personen gleicher Art jedoch, die fremde Hilfspersonen beschäftigen, wird man als Hausgewerbetreibende nur dann betrachten können, wenn sie von ihren weiterverkaufenden Käufern oder Bestellern wirtschaftlich abhängig sind. Sofern dies bei der regelmäßigen Beschäftigung der Fall ist, verschlägt es nichts, wenn vorübergehend, etwa in Zeiten schlechter Konjunktur oder in Ergänzung eines nicht ausreichenden Verdienstes aus hausgewerblicher Beschäftigung auch auf eigene Rechnung, etwa für Privatkunden, gearbeitet wird. Der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Abhängigkeit ist auch dafür entscheidend, inwieweit Betriebe mit mehreren fremden Hilfsarbeitern als selbständige Unternehmungen oder als Hausarbeitsbetriebe anzusehen sind. Es gibt Betriebe, die, wenn gleich sie alle sonstigen Merkmale der Hausgewerbetriebe an sich tragen (Arbeit im Auftrage und für Rechnung bestimmter Arbeitgeber, die vielfach sogar die Rohstoffe selbst liefern), doch unzweifelhaft selbständige Unternehmungen sind (z. B. Lohnfärbereien). Bei Entscheidung zweifelhafter Fälle wird dabei auf folgende Merkmale zu achten sein:

In der Hausindustrie handelt es sich regelmäßig um Zweigbetriebe und nur ausnahmsweise um Betriebe mittleren Umfangs. Ob der Hausgewerbetreibende oder Zwischenmeister wirtschaftlich von seinem Auftraggeber abhängig oder unabhängig ist, kann sich ferner ergeben aus der Größe des in Maschinen usw. angelegten Kapitals sowie des Betriebskapitals, aus der Zahl der angestellten Hilfskräfte, der Höhe des Geschäftsgewinnes, der persönlichen Beteiligung an der Herstellungsarbeit. Wer als Zuhälter eines Werkstattbetriebes ausschließlich oder überwiegend durch die Leitung des Betriebes, die Annahme, Verteilung und Ablieferung der Arbeitsaufträge in Anspruch genommen ist, kann nicht mehr als Hausgewerbetreibender angesehen werden.

Belanglos ist, ob jemand für einen oder mehrere Arbeitgeber arbeitet, ebenso, ob er die Roh- und Hilfsstoffe selbst stellt und die Muster selbst entwirft, das Entgelt also auch den Wert des Stoffes und Musters enthält, somit zum mindesten teilweise Kaufpreis und nicht Lohn ist.

Im Zweifelsfalle kann auch die Steuerpflicht mit zur Beurteilung herangezogen werden. Personen, für die der Lohnabzug auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1921 (Reichsgesetzblatt S. 845) gemacht wird, sind als Hausgewerbetreibende anzusehen. Dagegen wird die Heranziehung zur Gewerbesteuer und Umsatzsteuer nicht immer gegen das Nichtvorhandensein eines hausgewerblichen Verhältnisses sprechen. Da im allgemeinen die betreffenden Personentzeile selbst wahrscheinlich am deutlichsten ihr arbeitsrechtliche Stellung erkennen, diese aber am augenfälligsten dadurch bezeugen, daß sie sich Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden anschließen, wird auch auf diese Tatsache zu achten sein, ebenso darauf, ob die in Frage kommenden Gruppen bereits Arbeitsverträge mit ihren Auftraggebern abgeschlossen haben.“

Mit diesen Ausführungen dürfte eine brauchbare Grundlage für die Praxis geschaffen sein; sie sind in bewusster Anlehnung an die Rechtsprechung des R. V. erfolgt, die in Sp. 233 eine zusammenfassende Darstellung gefunden hat. Es ist an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, daß diese Einheitlichkeit der Rechtsauffassung einen doppelten Vorteil hat: 1. Der Heimarbeiter würde es nicht verstehen, wenn er einmal als selbständiger Unternehmer, das andere Mal als abhängiger Arbeitnehmer behandelt wurde und 2. Die Rechtsprechung für beide Gesetze könnte sich gegenseitig stützen.

Ueber die Abgrenzung der Tätigkeit der Fachauschüsse und Schlichtungsbehörden wird ausgeführt:

Nicht nur besteht die Möglichkeit, daß Schiedsprüche der Schlichtungsausschüsse für verbindlich erklärt werden, sondern auch, wenn dies nicht geschieht, kann es nicht erwünscht sein, daß ein Schlichtungsverfahren bezüglich der Heimarbeiterlöhne weiterverfolgt wird, während gleichzeitig ein Entgeltfestsetzungsverfahren vor dem Fachauschuss schwebt. Beide Stellen haben in erster Linie die Aufgabe, auf das Zustandekommen einer Einigung bzw. eines Tarifvertrages hinzuwirken. Ein solches Bemühen würde aber vereitelt werden, wenn es gleichzeitig von zwei verschiedenen Stellen ausginge. Für das Gebiet der Heimarbeit muß deshalb dem Fachauschuss der Vorrang zuerkannt und ihm auch die Aufgaben des Schlichtungsausschusses übertragen werden (§ 19 Nr. 4 des Entwurfes).

Es braucht nicht befürchtet zu werden, daß der das Schlichtungsweisen beherrschende Gedanke der Einigung durch die im Hintergrund gegebene Möglichkeit der unabhängigen Entgeltfestsetzung seitens der gleichen Stelle beeinträchtigt werden sollte. Denn auch in dem Festsetzungsverfahren ist in erster Linie auf eine Einigung hinzuwirken und die unabdingbare Festsetzung wäre von den Beteiligten auch dann in Rechnung zu ziehen, wenn die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses erhalten bliebe. Der Schlichtungsausschuß bleibt somit zuständig für die nicht hausgewerblichen Arbeitnehmer der gleichen Industrie. Soweit Schwierigkeiten entstehen können, weil an einem Gesamtstreit zugleich Hausarbeiter und Betriebsarbeiter beteiligt sind, werden sie praktisch durch das in § 23 a vorgezeichnete Aussetzen des Verfahrens der einen oder anderen Stelle bis zur Erledigung des Verfahrens der nichtansprechenden Stelle behoben werden“.

Mit der Herausgabe des Regierungsentwurfes ist die erste Etappe der Verhandlungen abgeschlossen. Die Grundlage für die kommenden Verhandlungen ist gegeben und man wird ihr unter den in Sp. 162 gegebenen Einschränkungen zustimmen können; nun möchten wir den gesetzgebenden Körperschaften die Bitte zurufen, nicht nur gründliche, sondern auch schnelle Arbeit zu leisten. Die schöne Einmütigkeit, mit der die Kranken- und Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden im Reichstag zustande gekommen ist, möge über der weiteren Behandlung auch dieses Gesetzes leuchten.

Gaebel.

Das Sachverständigen-Gutachten von Gewerkschaftssekretär Waltrusch im Reichswirtschaftsrat zum Achtstundentag.¹⁾

Die erste Frage lautet: ist der gesetzliche Achtstundentag in Deutschland in Anbetracht der gegenwärtigen Wirtschaftslage und der Finanzverpflichtungen durchführbar? Wenn diese Frage im Zusammenhang mit den Sachleistungs- und Finanzverpflichtungen gestellt wird, dann muß ich sie mit einem glatten Nein beantworten. Unser Export, von dem wir in der Hauptache leben müssen, ist hinsichtlich der Mengen noch nicht auf ein Drittel des Friedensexportes gekommen. Da vor dem Kriege zwischen 15 und 20 Millionen Menschen in Deutschland vom Export direkt lebten — also genau so viel, wie nach dem Clemenceauischen Wort zu viel in Deutschland sind — und heute noch die ungeheure Reparationslast auf uns liegt, erscheint es ganz klar, daß es eine Unmöglichkeit ist, auch diese noch in vollem Umfange zu erfüllen, wenn der Achtstundentag beibehalten werden soll. Darum habe ich es immer nicht verstehen können, daß auch in weiten Arbeitnehmerkreisen der unbedingten Erfüllungspolitik noch immer das Wort geredet wird. Mit Recht ist in der Zentralarbeitsgemeinschaft, in allen diesbezüglichen Ausschüssen des Reichswirtschaftsrats und überall, wo man es hören will, davon geredet worden, daß die deutsche Produktion ganz enorm gesteigert werden müsse. Wir dürfen nicht vom Alten zehren, sondern müssen Neues schaffen. Dieser Erkenntnis haben sich die meisten Kreise nicht verschließen können, und wenn man nun noch in Betracht zieht, was uns tagtäglich an wirtschaftlichem Blute vom deutschen Volkswirtschaftskörper abgezapft wird, dann muß man erneut zu der Feststellung kommen: soll das alles erfüllt werden und sollen wir selbst dabei leben können, dann werden wir bei dem Achtstundentag wohl kaum stehen bleiben können. Es ist Ihnen gewiß nicht unbekannt, daß das Bemelmans-Abkommen vor kurzem geschlossen wurde. Die Industrie, die gewerblichen Kreise haben sich an die Reichsregierung gewandt und haben von Anfang an mit guten Begründungen eindringlich davor gewarnt. Auf die von uns erhobenen Einwendungen und Begründungen hin sagte der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums: Meine Herren, wir sind uns darüber klar, daß, wenn diese Bedingungen erfüllt werden — und andere Staaten werden auch kommen —, daß wir da die zusätzliche Arbeitskraft brauchen, um unseren regulären Export, von dem wir leben müssen, erhalten zu können neben der Herstellung der Werte, die durch die Verpflichtungen der Sachleistungen uns auferlegt sind. Der Mann, der das sagt, steht in dem Nuße, durchaus fortschrittlich zu sein und volles Verständnis für die Arbeiterfragen zu haben.

Die Frage, die hier gestellt ist, müßte eigentlich lauten: Ist der achtstündige Arbeitstag in Anbetracht unserer gegenwärtigen Wirtschaftslage durchführbar? Da möchte ich meinen, daß die Arbeitervertreter und die fortschrittlichen Unternehmer recht haben, die für den achtstündigen Arbeitstag, das heißt, für einen Arbeitstag, an dem wirklich acht Stunden voll gearbeitet wird, eintreten. Wenn dieses durchgeführt werden soll, dann müssen sowohl die Unternehmer ihre Arbeitseinteilung und Technik in den Betrieben so einstellen,

daß kein wirtschaftlicher Leerlauf während der Achtstundenschicht mehr bleibt, und die Arbeitnehmer müssen sich mit dem Gedanken befassen, ihre volle Arbeitskraft während der acht Stunden herzugeben. Heute wird diesem Gedanken noch nicht voll Rechnung getragen. Im Gegenteil, ein großer Teil der deutschen Industrie- und gewerblichen Betriebe sind noch keineswegs den gänzlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt, da wegen der fortwährenden Geldentwertung noch produziert werden kann, auch wenn man die Betriebsorganisation nicht auf der Höhe hat. Man wird dies aber auf die Dauer nicht weiter führen und auch nicht die teilweise recht großen Papiergewinne, die man besser für die Sanierung der Betriebe behalten hätte, den Aktionären in den Schoß werfen können.

Und dann haben wir noch viel zu viel im deutschen Volkswirtschaftlichen Körper Leute, die im Verteilungsprozeß sich befinden, die besser im Produktionsprozeß beschäftigt werden sollten. Auch haben wir eine ganze Anzahl von Volksgenossen, die in verhältnismäßig frühem Alter sich schon zur Ruhe setzen. Es geht aber nicht an, daß es in einem Volke, das sich in unserer Lage befindet, noch Kreise geben darf, die noch arbeitsfähig sind und die durch die Arbeitskraft der anderen ernährt werden wollen.

Auf der anderen Seite ist die Vollausschüttung der Arbeitskraft in achtstündiger Schicht seitens der Arbeitnehmer längst noch nicht überall gegeben. Freilicherweise ist unsere Arbeiterschaft aus sich heraus, wohl die Zeichen der Zeit erkennend, bereit, recht erhebliche Konzessionen zu machen. Die letzten Untersuchungen der Sozialisierungskommission und des Reichswirtschaftsrats haben bewiesen, daß z. B. in den staatlichen Betrieben sogenannte Bereitschaftsdienste in unverhältnismäßig hohem Maße eingeführt sind. Aber in privaten Arbeitnehmerkreisen ist man noch lange nicht überall zu der Ansicht durchgedrungen, daß die volle Hergabe der Arbeitskraft für eine entsprechende Entlohnung eigentlich eine hohe sittliche Pflicht ist, die der einzelne der Volksgemeinschaft gegenüber unbedingt zu erfüllen hat. Nicht gierend mehr nach einem Pfund Speck oder nach sonstigen Sondervorteilen, das müßte Grundsatz sein, auch wenn man an schwerer Arbeitsstelle steht. Mit vollem Recht kann das jetzt in unserer Lage verlangt werden, auch in Kreisen der Bevölkerung, die jetzt zur Leitung der Geschicke des Volkes berufen sind, die früher leider zu lange ausgeschlossen waren. Wir haben manche Volksgenossen vor uns, die sich noch immer zur deutschen Wirtschaft falsch einstellen, sie werden die kritische Stellung, die sie zur deutschen Volkswirtschaft auch jetzt noch eingenommen haben, ändern müssen.

In einzelnen Saisongewerben wird ja schon heute erfreulicherweise der Jahreszeit und der Witterung entsprechend die Arbeitszeit angepaßt. In der Landwirtschaft ist es gelungen, ein Uebereinkommen zu erzielen, auch im Ziegeleigewerbe sind entsprechende Uebereinkommen erzielt worden; es gibt noch eine Reihe von Gewerben, die sich auch den wirtschaftlichen Notwendigkeiten beugen. Auch in der Hauswirtschaft ist eine ganz erhebliche Ausnahme vorgeesehen. In manchen Fällen ist allerdings der Achtstundentag noch zu lang. Das Schematische des Achtstundentags muß in vernünftiger Weise durchbrochen werden. Ehe man einer Verlängerung der Arbeitszeit überhaupt das Wort redet, sollte man erst auf der ganzen Linie dafür sorgen, daß der regelrechte achtstündige Arbeitstag wirklich durchgeführt wird, besonders bei den leichteren Arbeiten und Diensten. Dabei wird außerdem zu überlegen sein, ob nicht zu gewissen Zeiten, wo wir uns in bestimmten Notständen befinden, die Arbeiter in den sogenannten Schlüsselindustrien gegen entsprechende höhere Bezahlung Ueberstunden machen, damit ihre Kollegen in den weiterverarbeitenden Industrien auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, den achtstündigen Arbeitstag voll auszunutzen und nicht schließlich, wie es tatsächlich vorgekommen ist, aus Mangel an Kohlen, Holz, Baustoffen oder Eisen künstlich die Arbeitszeit beschränken müssen. Vieles hängt bei diesen Erwägungen natürlich vom Stande unseres Eisenbahnwesens und unserer sonstigen Transportmittel ab. Wie kann man denn einem Bergmann zumuten, eine Stunde länger zu arbeiten, wozu er sich vielleicht, einer besseren Einsicht folgend, bequemen würde, wenn er nachher sehen muß, wie die Kohlen auf die Halbe gestürzt und nicht abtransportiert werden. Da fällt es den Führern tatsächlich schwer, vor die Massen zu treten und zu sagen: es fehlen Kohlen, ihr müßt mehr schaffen. Dann lachen die Arbeiter und sagen: sieh dir den Berg Kohlen an, da liegen sie, es sind keine Wagen da!

Ich stehe allerdings auf dem Standpunkte — und das möchte ich zum Schluß nicht verhehlen —, daß ich es ablehne, für eine längere Arbeitszeit der deutschen Arbeitnehmer einzutreten, nur um die überspannten Gold- und

¹⁾ Anmerkung der Redaktion. Wir geben das sehr beachtliche Gutachten wörtlich, nur an unwesentlichen Stellen gekürzt, wieder.

Sachleistungsforderungen der Ententemächte zu erfüllen! Wenn ich gewisse Konzessionen auf dem Gebiete der Ausnutzung der Arbeitskraft deutscher Arbeitnehmer mache, dann geschieht das, um unser eigenes volkswirtschaftliches Leben wieder emporzurichten und den Arbeitnehmern selbst — darauf lege ich besonderen Wert — eine bessere Lebenshaltung zu ermöglichen. Es ist durchaus richtig, daß es eben darauf ankommt, die Masse unserer Güter zu vermehren.

Auch ich möchte einer starren Fassung des Gesetzes und dem Dazwischenpringen der Gewerbeaufsichtsinstanzen und sonstigen behördlichen Stellen entraten. Es wäre besser — und ich freue mich, daß der Vertreter der deutschen Industrie mit uns da konform geht —, wenn eine Regelung von Ausnahmen für gewisse Notstände gemeinsam von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getroffen würde. Die grundsätzliche Regelung muß also bestehen bleiben, aber in einer den Erfordernissen der Wirtschaft Rechnung tragenden Weise. Wenn vernünftige Erwägungen bei der deutschen Arbeiterschaft Platz greifen, und die übrigen Gesellschaftsschichten auch ihre Pflicht tun, dann werden auch die Arbeiter gewillt sein, Konzessionen zu machen.

* * *

Weitere Ausführungen des Sachverständigen Valtrusch knüpften an Einzelfragen an, die ihm im Ausschuß gestellt wurden.

Die Notwendigkeit, vorübergehend längere Arbeitszeit einzuführen, werde im allgemeinen auch von den Leitern der örtlichen Organisationen anerkannt. Diese Organisationsleiter müßten von dem Gedanken durchdrungen sein, daß die Arbeit eine hohe sittliche Pflicht gegenüber dem Volksganzen ist. „Gerade jetzt, wo die Arbeiterschaft die Führung der Geschicke des Vaterlandes in der Hand hat, muß unbedingt da, wo es notwendig ist, auch länger gearbeitet werden. Es kommt nicht auf die gesetzliche Fixierung an, sondern auf den Geist, der in unser Volk einzieht, und auf eine entsprechende Bezahlung. Wenn der Arbeiter sieht, daß er an dem Gewinn nicht teilnimmt, wird er nicht zur Mehrarbeit zu bewegen sein.“ Hinsichtlich der Möglichkeit einer kurzen Arbeitszeit mit Hilfe des Taylorsystems, äußerte sich der Sachverständige skeptisch. Was in Amerika als richtig erscheine, sei bei der deutschen Gemütsart und der Einstellung des Deutschen zur Arbeit kaum tunlich; die Qualität der Arbeit werde darunter leiden, das System sei zu mechanisch auf die Handgriffe des einzelnen zugeschnitten, auch sei die Zahl der unproduktiven, in den Kontrollapparat eingespannten Personen nicht gering einzuschätzen. Etwas anderes sei es mit dem System der Hilfe durch die Arbeiter selbst, durch die Betriebsräte. Erforderlich sei allerdings eine positivere Einstellung der Betriebsräte von der rein negativen Kontrolltätigkeit auf die Mitarbeit an der Verbesserung der Arbeitsmethoden. Aber auch der Arbeitgeber müsse auf diese Mitarbeit eingehen, Verbesserungen nicht nur deshalb ablehnen, weil sie von einem Arbeiter vorgeschlagen werden, auch müsse er den Arbeiter an dem Vorteil der Verbesserung entsprechend teilnehmen lassen.

Der Referentenentwurf einer Verordnung betreffend die Tabakhausindustrie ist jetzt den Landesregierungen zur Begutachtung unterbreitet. Schon vor längerer Zeit war wegen Ausgestaltung der Tabakverordnung vom 17. November 1913 mit den Interessenten Fühlung genommen, wobei sich — auch bei den meisten Arbeitgebern — der Wunsch nach einer möglichst weitgehenden Einschränkung der Tabakheimarbeit ergab. Bei den Arbeitnehmern waren hierfür in erster Linie hygienische Bedenken, bei den Arbeitgebern die Sorge um das heute besonders wertvolle Material maßgebend. Die Einschränkung soll durch folgende Bestimmungen erzielt werden.

Anzeigepflicht für die Arbeitsräume:

Ausweis für die Heimarbeiter.

Sollen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Einrichtungen oder das Sortieren von Zigarren in der Hausarbeit vorgenommen werden, so hat dies derjenige, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte in Aussicht genommenen Raum hat, vor dem Beginn der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Kinder oder junge Leute in der Werkstätte tätig sein sollen. (§ 12.)

Die zur Herstellung von Zigarren erforderlichen Einrichtungen oder das Sortieren von Zigarren dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Werkstätten ausschließlich diesen Zwecken dienen und nicht zum Schlafen, Wohnen oder Kochen benutzt werden, oder auf Grund der §§ 14, 15 als Werkstätten zugelassen sind. Durch die Ortspolizeibehörde ist zu prüfen, ob die Werkstätten den Anforderungen des § 8 Ziffer 1—4 entsprechen. Dem Hausarbeiter ist hierüber ein Ausweis auszustellen. Der Ausweis ist an sichtbarer Stelle in der Werkstätte auszuhängen. (§ 13.)

Hausarbeiter, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits mit der Bearbeitung von Tabak sowie dem Herstellen und Sortieren von Zigarren beschäftigt waren und auf Grund der Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 Wohnräume und Küchen als Werkstätte für die Einrichtungen benutzen, dürfen diese weiter benutzen, sofern diese bis zum . . . dem Gewerbeaufsichtsausschuss angezeigt wird. (§ 14.)

Zur 1. Schwerekriegsbeschädigte oder andere Erwerbsbeschränkte; 2. Personen, die wegen ihres Alters oder wegen Gebrechlichkeit nicht in die Fabrik gehen können; 3. Personen, die für den Unterhalt der Familie auskommen müssen und denen keine andere Erwerbsmöglichkeit nachgewiesen werden kann, können auch nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen Wohnräume oder Küchen als Werkstätten zugelassen werden, sofern die Räume den Vorschriften des § 8 Ziffer 1—5 entsprechen und die gemäß § 3 Absatz 2 vorgeschriebenen Einrichtungen enthalten. (§ 15)

Die Verordnung faßt die Tabakhausindustrie nur sehr vorsichtig an. An dem bestehenden Zustande wird nichts geändert (§ 14), nur für die Zukunft neu in das Gewerbe eintretenden Personen soll eine Einschränkung durch den Ausweiszwang vorgenommen werden. Da — wenigstens noch vor kurzer Zeit — Fabrikräume in den meisten Bezirken ausreichend zur Verfügung standen, fragt es sich, ob diese Uebergangsbestimmung nicht fallen könnte — vielleicht mit gewissen örtlichen Ausnahmen; die Mehrzahl der Tabakheimarbeiter hat ohnehin auf Grund des § 15 die Möglichkeit, weiter Heimarbeiter zu betreiben. Eine nicht durch die besonderen Bedürfnisse der Heimarbeiter notwendige Tabakheimarbeit sollte aber gerade im Hinblick auf die mißlichen Wohnverhältnisse mit allen Mitteln beseitigt werden.

Vor allem vermißt man in der Verordnung das Verbot des Trocknens von Tabak in der Hausindustrie. Während das Rippen, das immer im feuchten Zustande geschieht, und das Rollen (Umlegen des Deckblatts) hygienisch zu geringeren Bedenken Anlaß gibt, verbirbt das Trocknen in sehr anfälliger Weise die Luft. Der dem Arbeitsministerium unterbreitete Vorschlag,

„Tabak darf an Hausarbeiter nicht im Naturzustand, sondern in gereinigtem und angefeuchtem Zustand abgegeben werden. Das Nachtrocknen der Einlage muß so erfolgen, daß Stand- und Dunstentwicklung möglichst eingeschränkt wird. Der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte hat die näheren Bestimmungen über die hierzu erforderlichen Einrichtungen zu erlassen“

befragt nichts Neues gegenüber dem § 5 Abs. 1 der alten Tabakverordnung, die bekanntlich (XXIX, 801) an den bisherigen Zuständen so gut wie nichts geändert hat. Was helfen kann, ist nur ein völliges Verbot des Trocknens, das allerdings in einigen Gebieten gewisse Änderungen der Technik der Heimarbeiter zur Voraussetzung hat. Was aber im Ecksafelde und in Baden möglich ist, wo einerseits das Rippen, andererseits das Rollen in der Heimarbeit gemacht wird, das Trocknen der gerippten Blätter und die Herstellung der Einlagen, das Wickeln in der Fabrik, sollte sich auch in Westfalen durchführen lassen. Wird aber das Trocknen in die geschlossenen Betriebe verlegt, in denen es viel sachgemäßer erfolgen kann, als in der Heimarbeit, wo es meist über dem Küchenherd geschieht, so fallen die schwersten Bedenken hygienischer Natur für den Heimarbeiter fort. Bleiben allerdings noch die Gefahren für den Konsumenten. Wenn auch auf der einen Seite die Wohnungsnot zu einer gewissen Vorsicht in bezug auf das Vorgehen der Regierung mahnen mag, so sollte doch andererseits eben dieser Umstand zur sorgfältigsten Prüfung und Durchführung des Erreichbaren führen. Dieses ist aber in der Beseitigung der Uebergangsbestimmungen des § 14 für die derzeitigen Heimarbeiter und im völligen Verbot des Trocknens von Tabak in der Heimarbeit zu sehen. G.

Vorschläge zum Landarbeiterinnenschutz hat der Ständige Ausschuss zur Förderung der Arbeiterinteressen ausgearbeitet. Sie betreffen: 1. Wöchnerinnenschutz. Arbeiterinnen dürfen vor und nach der Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden. Eine Wiederaufnahme der Arbeit ist nur gestattet, wenn nachgewiesen wird, daß nach der Niederkunft wenigstens 6 Wochen verlossen sind. 2. Arbeitszeitung zwischen Männern und Frauenarbeit. Ein Zwang zur Verrichtung von Männerarbeit darf auf Frauen nicht ausgeübt werden. Was als Männerarbeit anzusehen ist, entscheiden die Tarifgemeinschaften. 3. Verbot gesundheitsgefährlicher Arbeiten. Gesundheitsgefährdende Arbeiten für Frauen können durch die Landeszentralbehörden oder durch die von ihnen beauftragten Stellen generell verboten werden; die Verrichtung dieser Arbeiten darf nicht durch höheren Lohn ausgeglichen werden. Vor dem Erlaß derartiger Verbote sind die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen zu hören. 4. Arbeitszeit. § 14 der vorläufigen Landarbeiterordnung ist durch folgende Bestimmungen zu ergänzen: Dem Absatz 1, Satz 2: „An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden“ ist hinzuzufügen: „Dies gilt in der Regel auch für den Sonnabendnachmittag.“ Dem Absatz 2 ist hinzuzufügen: „Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen und insbesondere kleine Kinder haben, ist

auf Wunsch zu gestatten, die Arbeit erst nach der Frühstückspause aufzunehmen. Für diese Frauen kann die Arbeit vor der Frühstückspause durch die Landeszentralbehörden oder durch die von ihnen beauftragten Stellen nach Anhörung der zuständigen Tarifgemeinschaften verboten werden."

Sozialversicherung.

Eine einheitliche Krankenkassenstatistik in der Rheinprovinz.

Von Dr. Schoppen, Düsseldorf.

In den deutschen Krankenkassen dürften auch heute noch mehr als 15 Millionen Personen versichert sein. Die Zahl der jährlich bei den Rassenmitgliedern zu verzeichnenden Krankheitsfälle ist so gewaltig, daß sie in geeigneter Weise statistisch erfaßt und aufbereitet Unterlagen für Beurteilung des Gesundheitszustandes und für die Maßnahmen der Gesundheitspflege im ganzen und im einzelnen geben dürften. Und doch ist man in Deutschland wie auch in den einzelnen Staaten des Reichs bei Versuchen zur Einführung einer einheitlichen Krankenkassenstatistik, die diesem Zwecke dienen könnte, über die ersten Anfänge nicht hinausgekommen. Der Gründe dafür gibt es viele. Sie mögen hier übergangen sein. Um so mehr ist zu begrüßen, daß jetzt ein ernster Versuch, wenigstens in einem größeren Teilgebiet Deutschlands zu einer einheitlichen Krankenkassenstatistik zu kommen, durch die die bei den Rassen vorhandenen Unterlagen der sozialen Hygiene nutzbar gemacht werden können, unternommen ist, und daß dieser Versuch zu greifbaren Ergebnissen geführt hat. Er geht vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf aus. Auf seine Veranlassung hin wurde ein Ausschuß gebildet, in dem Ärzte, Fachstatistiker und die Vertreter der Spitzenverbände der rheinischen Krankenkassen in gemeinsamen Beratungen Grundsätze für eine einheitliche Statistik festgelegt haben, nach denen vom 1. Januar d. J. ab alle in der Rheinprovinz ansässige Krankenkassen die Statistik führen sollen.

Welche Forderungen man an eine dem genannten Zwecke gerecht werdende Statistik zu stellen hat, darüber besteht wenigstens in den Grundzügen kein erheblicher Zweifel. Auch der Ausschuß war sich klar darüber, was zu erreichen wünschenswert sei. Mit diesen Wünschen mußte jedoch die Möglichkeit der Erfüllung durch die Krankenkassen in Einklang gebracht werden. Und hierbei boten sich so viele Schwierigkeiten, daß sich mancher Abstrich von dem, was als wünschenswert angesehen wurde, als unumgänglich notwendig erwies. Die für erforderlich erachteten Einschränkungen beziehen sich vor allem auf drei Tatsachen. Zunächst auf die Auslassung derjenigen Erkrankungsfälle, die nicht mit Arbeitsunfähigkeit verbunden sind; sodann auf die Nichtberücksichtigung der Versicherungsberechtigten sowie sämtlicher Familienmitglieder der Versicherten; und schließlich auf die Vernachlässigung der Krankheitsdauer.

Von der Einbeziehung der Erkrankungsfälle ohne Arbeitsunfähigkeit mußte — so erwünscht sie an und für sich gewesen wäre, weil erst sie ein einigermaßen vollständiges Bild von der Erkrankungshäufigkeit und damit dem Gesundheitszustande geben würde — von vornherein abgesehen werden, weil über die arbeitsfähigen Kranken zuverlässige Unterlagen bei den Krankenkassen vielfach nicht vorhanden sind. Eine Berücksichtigung auch der freiwillig Versicherten sowie der Familienmitglieder überhaupt, die sich beide zum größten Teil aus Nichterwerbstätigen zusammensetzen, ist unterblieben. Einmal, weil mit zunehmender Zahl derselben das Bild von dem Krankheitszustand der erwerbstätigen Bevölkerung getrübt und verschleiert würde; sodann aber weil eine gesonderte statistische Bearbeitung der Erkrankungsfälle der Versicherungsberechtigten mit einer Mehrarbeit verknüpft wäre, die den Rassen nicht gut zugemutet werden konnte. Aus demselben Grunde ist auch von einer Feststellung der Krankheitsdauer abgesehen worden.

Zu ermitteln bleiben sonach vor allem drei Tatsachen. Und zwar für die beiden Geschlechter getrennt einmal der Mitgliederbestand, sodann die Erkrankungsfälle nach Art der Krankheit und schließlich die Todesfälle nach Todesursachen; das alles in Verbindung mit dem Alter und Beruf.

Für die einheitliche Gliederung der Feststellungen nach den ausgeführten Gesichtspunkten werden den Rassen drei verschiedene Schemata in die Hand gegeben. Was zunächst die Altersgliederung anlangt, so sind 6 Altersgruppen festgelegt, die je 10 Altersjahrgänge umfassen. In die erste Gruppe sind alle Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahre einzureihen; die zweite hat die über 20 Jahre alten bis zum vollendeten 30. Jahre zu enthalten usw.; in die sechste kommen alle Personen, die über 60 Jahre alt sind. Die gleichmäßige Gliederung bis in die höheren Altersjahrgänge 50 bzw. 60 und darüber hinaus ist deshalb vorgeesehen, weil die Rassen ein ganz besonderes Interesse an der Kenntnis der Zahl der in höherem Alter

stehenden Versicherten haben, und weil zudem Schlüsse daraus gezogen werden können, in welchem Maße das Wirtschaftsleben jeweils auch auf ältere und älteste Jahrgänge zurückgreift.

Die Gliederung nach Berufen erfolgt auf Grund eines Gewerbeschemas, das dem Reichsschema, wie es beispielsweise vom Reichsarbeitsamt für die Statistik der Arbeitsnachweise benutzt wird, angepaßt ist. Es umfaßt 21 Gewerdeguppen, für die z. T. noch Untergruppen vorgeesehen sind. Eine Auszählung nach diesen letzteren soll jedoch nur dort stattfinden, wo einzelne Rassen 2000 oder mehr Mitglieder dieser Untergruppen zählen. Bei der Eingliederung gehört jeder Versicherte zu der Gruppe, die für den Betrieb des Arbeitgebers in Frage kommt. So wünschenswert auch die Erfassung des Einzelberufes eines jeden Versicherten an und für sich ist, so mußte doch deshalb darauf verzichtet werden, weil die den Krankenkassen zugehenden Meldungen in Hinsicht auf den Individualberuf vielfach so lückenhaft und ungenau sind, daß sich darauf eine einwandfreie Statistik nicht aufbauen läßt. Andererseits soll dem Wunsche auf Erfassung des Individualberufs, der in erster Linie gesundheitliche Berufsschädigungen erkennen läßt, doch so weit als möglich Rechnung getragen werden. Das ist in erster Linie für die Betriebs- und Innungsrankenkassen möglich. Hier ist für die wichtigsten Gewerdeguppen eine eingehendere Untergliederung vorgeesehen. So scheidet beispielsweise die chemische Industrie: Handwerker und Hilfsarbeiter, die den Einflüssen der chemischen Industrie ausgesetzt sind, und solche, bei denen es nicht der Fall; ferner die in organischen, anorganischen und technischen Betrieben Beschäftigten usw. Um eine einheitliche Benutzung des Gewerbeschemas sicherzustellen und in zweifelhaften Fällen die richtige Zuteilung zu den Gewerdeguppen zu ermöglichen, ist zum Gewerbeschema ein eingehendes alphabetisches Betriebsverzeichnis aufgestellt, in dem angegeben ist, in welche Gruppe die Einreihung im einzelnen jeweils statzufinden hat.

Die Gliederung der Erkrankungen nach ihrer Art hat an der Hand eines Krankheitschemas zu erfolgen. Die Grundlage für dieses bildet das Schema des Reichsgesundheitsamts, doch mußten mannigfache Änderungen daran vorgenommen werden. Einerseits war es nötig, auf Bildung einer möglichst geringen Zahl von Gruppen bedacht zu nehmen — das Schema umfaßt deren 21 —, andererseits auf die Erfassung des ursächlich Zusammengehörigen; auch mußte Wert darauf gelegt werden, diejenigen Erkrankungen, bei denen die Unterscheidung vom ärztlichen Standpunkt aus schwierig ist, oder bei denen auf den Krankenscheinen meist nicht unterschieden wird, in eine Gruppe zusammenzufassen. Als Unterlage für die Einreihung nach Art der Erkrankung ist die Schlußdiagnose zu wählen. Die rheinischen Ärztevereine wie auch die Ärztekammer der Rheinprovinz sind auf die Bedeutung der von den Krankenkassen von jetzt ab zu führenden Statistik aufmerksam gemacht und gebeten worden, ihre Mitglieder zur Mitteilung einer genauen Schlußdiagnose zu veranlassen.

Das Schema für Todesursachen paßt sich dem für Krankheiten fast völlig an.

Für die Gewinnung der Zahlen selbst ist den Krankenkassen eine ausführliche Anleitung an die Hand gegeben. Sie wird besonders den kleineren Rassen, die mit der Aufarbeitung statistischer Unterlagen nicht so bewandert sind, gute Dienste leisten.

Der Mitgliederbestand der Orts- und Landkrankenkassen soll grundsätzlich für jedes Jahr an einem Stichtage, dem 31. Dezember, ermittelt werden. Nur dort, wo dieser Tag erhebliche Abweichungen von dem wirklichen Jahresdurchschnitt bringt, soll ein zweiter Stichtag angenommen werden, der diese wesentlichen Änderungen zum Ausdruck bringt. Der Durchschnitt der Ermittlungen an den beiden Stichtagen bildet dann die Grundlage für die Statistik der Mitgliederzahlen. Bei den Betriebs- und Innungsrankenkassen soll ein durchschnittlicher Mitgliederbestand nach Möglichkeit unter Zugrundelegung der 13 Monatszahlen der Jahresnachweisung erfolgen. Die Verteilung dieser Durchschnittsmittgliederzahl auf die Alters- und gegebenenfalls auf die Betriebsgruppen geschieht nach Maßgabe der Verhältnisse am 31. Dezember; eine Umrechnung, die bei Betriebs- und Innungsrankenkassen wohl ausführbar ist, den Orts- und Landkrankenkassen mit der ausführlichen Gliederung nach Gewerdeguppen aber nicht gut zugemutet werden konnte. Für die Ermittlung der Krankheitsfälle nach Art der Erkrankung, Geschlecht und Alter der Erkrankten, in Verbindung mit der Zugehörigkeit zum Gewerbe kann als Notbehelf der Krankenschein, der im allgemeinen die erforderlichen Angaben enthalten wird, verwendet werden. Den Rassen wird jedoch die Anlegung von besonderen Zählkarten in einfacher Form empfohlen. (Für beide Geschlechter verschiedene Farben.) Sie soll bei jeder Anmeldung oder bei Ablauf der Unterstützungsfrist erfolgen; für die am Ende des Jahres noch laufenden Krankheitsfälle nach dem Stande vom 31. Dezember. Für rückfällige Erkrankungen sind besondere Vorschriften gegeben. Die zur Führung der Statistik notwendigen Vordrucke wie Zählkarten, Hilfsstabellen, Tabellenformulare, Krankheits- und Gewerbeschema mit den beiden ausführlichen Verzeichnissen, sowie ferner die Anleitung zur Führung der Statistik können von den Spitzenverbänden bezogen werden.¹⁾

Die rheinischen Krankenkassenverbände haben sich, unterstützt durch die Regierung in Düsseldorf und die Versicherungsämter, an alle Rassen der Rheinprovinz mit der Bitte gewandt, vom 1. Januar 1922 ab eine Statistik nach den dargelegten Grundsätzen zu führen, gegebenenfalls die schon bisher erfolgten statistischen Feststellungen dem anzupassen. Jeder Kasse soll es natürlich unbenommen bleiben, noch weitere wünschenswerte, mehr ins einzelne gehende Ermittlungen anzustellen. Doch soll das nur im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden oder dem Landesgewerbearzt erfolgen, damit die

¹⁾ Die Zusendung von Einzelexemplaren der genannten Drucksachen vermittelt auch gegen Vergütung der durch den Druck usw. entstandenen Kosten das Statistische Amt der Stadt Düsseldorf.

Einheitlichkeit gewahrt wird. So ist eine Grundlage geschaffen, die allerdings vorläufig nur bescheidenen Ansprüchen gerecht wird, auf der jedoch später weiter aufgebaut werden kann. Aber auch schon in dem angedeuteten Umfange wird die Statistik von unschätzbaren Werten sein, vorausgesetzt, daß mit der Gewinnung der Zahlen nicht Halt gemacht wird, sondern daß eine Auswertung derselben und eine Anwendung dessen, was sie sagen, in weitestem Umfange stattfindet. In erster Linie muß das durch die Klassen selbst geschehen. Hilfreich zur Seite werden ihnen dabei die Spitzenverbände und der Landesgewerbezweig stehen. Da die Ergebnisse der Statistik für die einzelnen Klassen aber nicht ohne weiteres vergleichbar sind, weil die Krankheitshäufigkeit ja auch von einer Anzahl außenliegender Momente abhängig ist, so sind, wie das noch zum Schluß erwähnt sein möge, der Tabelle für Mitgliederbestand und Krankheitsfälle eine Anzahl von Fragen vorausgestellt, deren Beantwortung für die Beurteilung der Zahlen von wesentlicher Bedeutung ist. Sie sollen beispielsweise Auskunft geben über Arbeitsmarktvhältnisse usw., über Mehrleistung der Krankenkassen, über Verhältnisse von Arbeitslohn zum Grundlohn, über das Arztsystem, über das Kontrollsystem der arbeitsunfähigen Kranken usw.

Das Gesetz über die Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 24. April 1922 (RGBl. S. 464) paßt die Geldbeträge, wenn auch nur in allerbescheidenstem Umfange, der Geldwertung an. Das anrechnungsfreie Arbeitsentkommen der Rentenempfänger beträgt jetzt 4000 M. (2000), das anrechnungsfreie Einkommen aus Bezügen auf Grund des RWG. n. v. (§ 2 Abs. 5) 1200 M. (600 M.). Außerdem kann die Unterstützung, sofern es besondere Umstände erfordern, bis zu einem Gesamteinkommen von 4800 M. für den Alters- und Invalidenrentner oder Ruhegeldempfänger, 3300 M. für Witwen und Witwer, 2000 M. für Waisen erhöht werden. Für leistungsunfähige Gemeinden hat das Land oder nach dessen Bestimmung ein Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zuschüssen einzutreten.

Soziales Recht.

Mangelnder Rechtsschutz im Betriebsrätegesetz.

Von Dipl. rer. pol. Karl Montanus, Hachenburg, wird uns geschrieben:

Soll man es Tragik oder Ironie nennen, daß gerade das Gesetz, das mit als der stärkste Niederschlag der letzten 3 sozialreformerschen Jahre anzupfehlen ist, das Betriebsrätegesetz, zumal in einer seiner wichtigsten Bestimmungen, in der Praxis eine Auswirkung haben kann, die dem Geiste des Gesetzes geradewegs zuwiderläuft? Es handelt sich um die Entlassung von Arbeitern und Angestellten gemäß der §§ 87 ff. RWG. Bei dieser Untersuchung kommen vor allem die §§ 84—87 in Frage. Nach § 84 kann ein Einspruch gegen die Kündigung aus dem RWG. (unter Beachtung der in dem § 85 RWG. bestimmten Ausnahmen) nur dann erhoben werden, wenn sich dieser auf die in Ziffer 1—4 genannten Gründe stützt. Also 1. bei Tendenzkündigung (wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Weigerung bzw. Zugehörigkeit u. ä.), 2. Kündigung ohne Angabe der Gründe, 3. Kündigung wegen Weigerung des Arbeitnehmers, andere als vereinbarte Arbeit zu leisten und 4. wenn sich die Kündigung als unbillige Härte darstellt. Einsprüche, die sich nicht auf diese Gründe stützen, fallen nicht unter das Recht des RWG. und können daher auch nicht den Verfahrensvorschriften der §§ 84—87 RWG. unterliegen. Danach regelt sich das Verfahren folgendermaßen: Arbeitnehmer (Arbeiter bzw. Angestellte) wenden sich bei Kündigungen mit ihrem auf die Ziffern 1—4 des § 84 gestützten Einspruch an ihren Gruppenrat (Arbeiter- bzw. Angestelltenrat). Nimmt dieser den Einspruch als berechtigt an, dann liegt die Entscheidung, falls die Einigungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber gemäß den §§ 29 Abs. 3 und 86 Abs. 1 Satz 2 und 3 ergebnislos verlaufen, bei dem Schlichtungsausschuß. Während in diesem Falle eine eingehende Prüfung der Einspruchsgründe weitgehend gewährleistet ist, hängt es andererseits gänzlich von dem Grade der Pflichterfüllung des Gruppenrates ab, ob es überhaupt so weit kommt. Denn wenn er den Einspruch von vornherein für nicht berechtigt erklärt, gilt der Einspruch als erledigt, ohne daß dem Arbeitnehmer hiergegen irgendein Rechtsmittel zustünde. So auch vor allem Dersch „Betriebsrätegesetz“ S. 265: „Hält der Arbeiter- oder Angestelltenrat den Einspruch nicht für begründet, so teilt er dies dem Arbeitgeber mit, und der Einspruch ist damit erledigt. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat kann ihn in diesem Fall weder selbst an den Arbeitgeber weiter geben, noch auch kann der Arbeitnehmer dies tun. Letzterer hat auch kein Rechtsmittel dagegen.“ Sicherlich ist eine solche Behandlung von Einsprüchen in vielen Fällen angebracht. Mancher an sich haltlose Einspruch wird dadurch schnell erledigt und somit eine Überlastung der Schlichtungsausschüsse vermieden. Aber bedenklich wird diese Regelung dadurch, daß im Falle pflichtwidrigen Entscheidens des Gruppenrates es für den geschädigten Arbeitnehmer keine Rechtsmittel aus dem RWG. gibt. Folgender Fall mag dies darun: Ein Arbeitgeber hat den Gruppenrat bzw. ein einflußreiches Mitglied desselben durch

Schmiergelder dazu bewogen, seine Zustimmung zur Entlassung eines Arbeitnehmers zu geben. Damit ist die Entlassung nach dem oben Gesagten endgültig. Welche Handhabe bietet aber das RWG., wenn sich die Zustimmung des Gruppenrates als erfaßt erweist? Wir werden vergebens nach einer Bestimmung suchen, die dem entlassenen Arbeitnehmer irgendwelche Genugtuung verschafft. Weder kann der Arbeitgeber gezwungen werden, den Arbeitnehmer wieder einzustellen, noch bietet sich für den Arbeitnehmer dem Gruppenrat gegenüber irgendeine Möglichkeit, sein Recht zu erlangen, wie es ihm das RWG. bieten sollte. Das einzige, was gegen den oder die Schuldigen des Gruppenrates unternommen werden kann, liegt wiederum so, daß der entlassene Arbeitnehmer im Sinne des RWG. keinen Einfluß mehr darauf haben kann. Das ist die Amtsentsetzung eines Gruppenratsmitgliedes bzw. des gesamten Gruppenrates. Nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 bzw. § 41 kann nämlich von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer bei dem Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, bei dem Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters des Gruppenrates bzw. des gesamten Gruppenrates „wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten“ beantragt werden. Damit ist aber doch nur für die gesamte Arbeitnehmererschaft etwas erreicht. Durch die Amtsentsetzung unwürdiger Interessensvertreter sichert sie sich in Zukunft vor etwaigen erneuten Pflichtverletzungen der gleichen Personen. Aber der durch sie um seine Arbeitsgelegenheit gekommene Arbeitnehmer sucht vergebens im RWG. nach einem wirksamen Schutz. Er kann nur durch eine Klage auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung aus § 823 BGB. gegen den oder die schuldigen Mitglieder des Gruppenrates versuchen, diese für die ihm entstandenen Einbußen haftbar zu machen. Dieser Weg ist aber zumal aus wirtschaftlichen Gründen großen Teils nicht als ideal anzusehen. Vor allem darf die Zahlungsfähigkeit des etwa verurteilten Beklagten bei dieser Ueberlegung nicht unberücksichtigt bleiben.

Gerade in einem seiner wichtigsten Punkte zeigt also das RWG. eine Lücke, die zur Verhinderung ungewollter und jedem Rechtsempfinden widersprechender Konsequenzen verschwinden muß. Unrecht darf nicht durch mangelhaften Gesetzesbau zum Rechte gestempelt werden. Und vor allem muß verhindert werden, daß sich die Agitation diesen Mangel zu Nutzen macht. In den letzten Jahren hat es ja an Beispielen dafür nicht gefehlt, was in solchen Fällen aus einer an sich zunächst recht vernünftigen Sache zu quierlegt wird. Ganz abgesehen von der Erbitterung, die jede „Erzürnenheit“ hinterläßt! Es sollte auch in Deutschland allmählich zum Grundfaß werden, daß man das, was kommen muß, sich nicht erst abtrotzen läßt, sondern bereitwilliges Entgegenkommen zeigt. Gerade in Arbeiterangelegenheiten hat es sich öfters gezeigt, daß Maßnahmen, die anscheinend stark gegen die Arbeitgeber gerichtet waren, eine recht erträgliche Auswirkung hatten, wenn man es nicht versäumte, sie rechtzeitig und ehrlich in Anwendung zu bringen. Andererseits muß aber auch jeder Vorschlag zur Beseitigung der aufgezeigten Lücke darauf achten, daß er nicht zu weit geht, d. h. daß er nur im Falle gröblicher Pflichtverletzung die Schäden zu heilen sucht, die die Rechte der betroffenen Arbeitnehmer beträchtlich verletzt haben. Es würde zu weit führen, alle mit der Pflichtverletzung in Zusammenhang stehenden Handlungen rückgängig zu machen. Hier sind also vor allem Schädigungen oben genannter Art (unberechtigte Entlassung und dadurch entstandene Lohnansätze) im Auge zu behalten.

Ausgehend also von der Ueberlegung, daß aus dem RWG. Rechtsmittel geboten werden müssen gegen Handlungen, die dem Geiste des RWG. widersprechen, wird zu § 39 Abs. 2 RWG. folgender Vorschlag gemacht: Während der Abs. 2 jetzt lautet: „Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen“, ist er in Zukunft durch diese Bestimmung sinngemäß zu ergänzen: „Ist durch diese gröbliche Pflichtverletzung ein Arbeitnehmer in seinen Rechten beeinträchtigt worden, so sind alle Handlungen des Vertreters rückgängig zu machen, soweit sie für die wirtschaftliche Lage des geschädigten Arbeitnehmers von einschneidender Bedeutung sind. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 830 BGB. entsprechende Anwendung.“ Damit sind im RWG. aus dem § 39 die Folgerungen gezogen, die bis heute fehlen. An Hand der Ergänzung wäre es nunmehr dem entlassenen Arbeitnehmer bei gröblicher Pflichtverletzung seitens des oder der Vertreter möglich, seine Arbeitsgelegenheit wiederzubekommen oder doch, falls er eine andere gefunden haben sollte, für die Zeit entgangenen Lohnes Ersatz zu erlangen. Und damit wären auch für den Arbeitnehmer hinreichend Schutzbestimmungen getroffen, wie sie sich für den Arbeitgeber im RWG. des öfteren finden.

Ein neues Gerichtsurteil über die Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit ist am 14. März 1922 vom Landgericht Köln gefällt. Während das bayerische Oberlandesgericht (XXX, 964) den Arbeitgeber selbst dann strafbar erachtete, wenn er die 8 Stunden überschreitende Arbeit des Arbeitnehmers, zu der sich dieser freiwillig erbotet, in seinem gewerblichen Betriebe auch nur duldet, und das Oberlandesgericht Dresden eine über 8 Stunden hinausgehende Arbeitsleistung als gesetzwidrig bezeichnete (XXIX, 1448) hat das Landgericht Köln der von der Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urteil des Kölner Schöffengerichts vom 16. März 1921 eingelegten Berufung den Erfolg versagt. In der Begründung heißt es:

Nach Ablauf der achtstündigen Arbeitszeit wurde der Betrieb in der Fabrik eingestellt. Die mit Dampf betriebenen Maschinen standen still. Ein Teil der Arbeiter verrichtete noch freiwillig Arbeit in der Fabrik im Ein-

verständnis mit dem Angeklagten, und zwar in dem Umfang wie es ihnen beliebt. Den rechtlichen Ausführungen des Vorderrichters trat das Berufungsgericht bei. Das Reichsgericht hat am 6. Juli 1920 entschieden, daß Arbeitnehmer, die freiwillig die Arbeitszeit überschreiten, keine strafbare Handlung begehen. Der Sinn und Zweck der in Frage stehenden Anordnung vom 23. November 1918 ist nach Ansicht des Gerichts der, daß Arbeitnehmer nicht gegen ihren Willen durch irgendwelchen auf sie ausgeübten Druck veranlaßt werden dürfen, über 8 Stunden zu arbeiten. Dagegen sollte ihnen das Recht der freien Verwertung ihrer Arbeitskraft nicht genommen werden. Wenn aber Arbeitnehmer freiwillige Überarbeit verrichten dürfen, so gehört dazu notwendig ein Arbeitgeber, der die Überarbeit vergütet, also wissend, daß es sich um Überarbeit handelt, sie zuläßt. Es wäre nach Ansicht des Gerichts widersinnig, in einem solchen Falle wie vorliegend, wo zudem nur einzelne Arbeiter weiterarbeiten und der Betrieb als solcher stillliegt, den Arbeitgeber zu bestrafen und die Arbeitnehmer nicht. Die genannte Anordnung macht in der Strafanordnung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern keinen Unterschied. Die Unfolgerichtigkeit einer derartigen Auffassung ergibt sich auch aus folgendem: Wollte man den Arbeitgeber bestrafen, so käme man auf Umwegen auch wieder zur Bestrafung der Arbeitnehmer, da diese dann zu dem vom Arbeitgeber begangenen Vergehen Beihilfe geleistet hätten, § 49 StGB.

Auch das Amtsgericht Rüdeshcim hat am 24. Januar 1922 ein freisprechendes Urteil gesprochen mit der Begründung, daß es allgemein anerkannt sei, daß die Verordnung zu den Arbeiterschutzes gehört, indem vor allem verhindert werden soll, daß die Arbeitnehmer über das normale Arbeitsmaß hinaus beschäftigt werden, während diese Mehrarbeit durch Einstellung von Arbeitslosen geleistet werden könnte, die dadurch Arbeit fänden. Da einerseits im vorliegenden Falle diese Möglichkeit nicht bestand, andererseits aber ohne Leistung von Überstunden in einer Zeit größter Nachfrage eine Verminderung der Arbeiterzahl in dem Geschäft die Folge gewesen wäre, da die Abnehmer im Falle der Nichtbefriedigung der Nachfrage an Konkurrenz übergegangen wären, wäre bei einer buchstabenmäßigen Befolgung der Verordnung deren Zweck gerade entgegen gewirkt worden. Das Gericht hielt es demnach in diesem Falle, wo die Arbeitnehmer und der zur Vertretung ihrer Interessen bestehende Betriebsrat mit einer Verlängerung der Arbeitszeit einverstanden waren, nicht für erforderlich, die Arbeiter gewissermaßen gegen ihren Willen zu schützen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Der französische Gesetzentwurf über die Pflichtbeschäftigung Kriegsbeschädigter.

Von Dr. Oswald Stein, Internationales Arbeitsamt in Genf.

Die Frage der Pflichtbeschäftigung Kriegsbeschädigter steht in Frankreich seit dem Kriegsende zur Erörterung. Dem Senat liegt seit längerem ein von der Deputiertenkammer bereits verabschiedeter Gesetzentwurf vor, dessen baldige Annahme zu gewärtigen ist. Der dem Senat von einer zur Prüfung der Frage eingesetzten besonderen Kommission nach Anhörung der Kriegsbeschädigtenverbände zur Annahme unterbreitete Entwurf weicht in vielen Belangen vom deutschen Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (RGBl. S. 458 von 1920) und dem österreichischen Invalidenbeschäftigungsgesetz (StGB. Nr. 459 von 1920) ab und empfiehlt sich zu einer vergleichenden Betrachtung der ins Auge gefaßten Lösungsmöglichkeiten.

Der Entwurf begünstigt jene ehemaligen Armees- und Marineangehörigen, die infolge einer Kriegsbeschädigung auf Grund des Versorgungsgesetzes vom 31. März 1919 rentenbezugsberechtigt sind und deren Erwerbsfähigkeit um nicht mehr als die Hälfte der durchschnittlichen Erwerbsfähigkeit des gesunden Arbeiters im gleichen Berufsweige vermindert ist. Der Zwang des Gesetzes soll nur den Leicht- und Mittelinvaliden zu Hilfe kommen, der Schwerkriegsbeschädigte, dessen Erwerbsfähigkeit unter die Hälfte gesunken ist, wird in den Kreis der begünstigten Personen nicht einbezogen. Während das deutsche und österreichische Gesetz seinen Schutz grundsätzlich nur jenen Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 bzw. 45% vermindert ist, angedeihen läßt, und die Einbeziehung der Mittelbeschädigten von 33 $\frac{1}{3}$ —50 bzw. 35—45% nur für besondere Fälle vorsieht, führt der französische Entwurf, indem er auf die Pflichtbeschäftigung der Schwererwerbsbeschränkten Verzicht leistet, bei der Festsetzung des Kreises der begünstigten Personen einen den beiden ersterwähnten Gesetzen fremde Obergrenze ein.¹⁾ Der zweite,

den Personenkreis betreffende Gegensatz zum deutschen Gesetz ist darin zu erblicken, daß der französische Entwurf sich nur die Wiedereinstellung Kriegsbeschädigter zur Aufgabe macht, dem Unfallverletzten aber nicht zu Hilfe kommt. Selbst der den Unfallverletzten im österreichischen Gesetz (§ 4, Abs. 1)¹⁾ inwieweit angeordnete mittelbare Schutz, daß sie, wenn sie bereits am Kundmachungstag des Gesetzes beschäftigt wurden, von der zu beschäftigenden Zahl von Kriegsbeschädigten in Abzug gebracht werden können und durch diese von ihren Dienstposten nicht verdrängt werden können, ist im Entwurf nicht vorgesehen.

Gleich dem österreichischen Gesetz beschränkt sich der Entwurf darauf, die wirtschaftliche Wiedereingliederung der Kriegsbeschädigten durch eine den privaten Arbeitgebern auferlegte Verpflichtung, einen bestimmten Bruchteil ihrer Arbeitsplätze mit Kriegsbeschädigten zu besetzen, herbeizuführen. Auf die Einräumung eines allgemeinen vorzugsweisen Bewerbungsrechtes hat der Entwurf verzichtet, ohne dadurch um mehr als einen Programmfuß ärmer zu werden.²⁾ Der Verpflichtung zur Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter sollen alle industriellen und Handelsbetriebe unterliegen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 10 entlohnte Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, beschäftigen. Landwirtschaftliche Betriebe unterliegen der Beschäftigungspflicht, wenn sie mehr als 15 solche Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt aufweisen.

Die verpflichteten Betriebe haben auf je 10 Arbeitnehmer oder auf einen Bruchteil über 10 einen begünstigten Kriegsbeschädigten zu beschäftigen. Die Pflichtzahl, die demnach mindestens 10% des jeweiligen Arbeitnehmerstandes beträgt, übersteigt die in der Verordnung des deutschen Reichsarbeitsministers vom 21. Juli 1921 (RGBl. S. 947) und selbst jene im österreichischen Gesetz (§§ 1 und 3) festgesetzte um ein erhebliches.³⁾

Die Verpflichtung jener Betriebe, die 30 oder mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen, ist wohl der Zahl, nicht aber dem Grade nach die gleiche; diese Betriebe sind gehalten, innerhalb des zu beschäftigenden Zehntels von Kriegsbeschädigten mindestens einen solchen zu beschäftigen, dessen berufliche Erwerbsfähigkeit in erheblichem Maße beeinträchtigt ist, ohne jedoch unter die Hälfte der durchschnittlichen Erwerbsfähigkeit eines gesunden Arbeiters im gleichen Berufszweig zu sinken. Die Zahl der zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten mit einer erheblichen Erwerbsseinbuße ist nach der Gesamtzahl der Arbeitnehmer derart zu berechnen, daß ein solcher Kriegsbeschädigter auf je 30 Arbeitnehmer oder ein Bruchteil über 30 entfällt. Diese Sonderbestimmung soll verhindern, daß die größeren Betriebe, die über für schwerer Beschädigte geeignete Posten verfügen oder diese leicht schaffen können, ihrer Verpflichtung ausschließlich durch Einstellung Leichtbeschädigter Genüge tun und die Aufnahme der in ihrer Erwerbsfähigkeit in einem höheren Grade Beeinträchtigten den kleinen Betrieben überlassen. Der Nutzen der Bestimmung muß allerdings dahingestellt bleiben.

Jene Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Frauen beschäftigen, werden eine der österreichischen Ausgleichstaxe⁴⁾ vergleichbare Gebühr zu entrichten haben, die sich nach der Zahl der einzustellenden, aber infolge der Art des Betriebes nicht eingestellten Kriegsbeschädigten bemißt. Die Zahlung der Gebühr entfällt indes, wenn dargetan wird, daß der Betrieb ungeachtet der Ablösungsmöglichkeit Kriegsbeschädigte in dem vom Gesetz gebotenen Ausmaße eingestellt hat oder daß er unter seinen Arbeitnehmern 10% nicht wiederverehelichter oder aber 10% wiederverehelichter Kriegerwitwen mit Kindern beschäftigt. Ohne die Beschäftigung von Kriegerwitwen zu gebieten, fördert der Entwurf auf diese Weise deren Unterbringung und Erhaltung im Erwerbsleben.⁵⁾

Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Zahl von Kriegsbeschädigten nicht beschäftigten, haben alle freien und freiverdenden Posten inner-

österreichische Gesetz von 45—100 (unter Umständen von 35—45), das italienische von 30—100, der französische Entwurf von 20—50%. Zahlenmäßig ist der vom französischen Entwurf begünstigte Personenkreis relativ und vielleicht absolut der größte, da die Mehrheit der Kriegsbeschädigten den Leicht- und Mittelinvaliden zuzuzählen ist.

¹⁾ Ähnlich das deutsche Gesetz (§ 7) für die Schwererwerbsbeschränkten, die weder Kriegs- noch Unfallverletzte sind.

²⁾ Für das deutsche Gesetz a. M. Weigert, Das Gesetz über die Beschäftigung Kriegsbeschädigter, 3. Aufl. 1921, S. 15.

³⁾ Auch die im italienischen und polnischen Invalidenbeschäftigungsgesetz festgesetzte Pflichtzahl bleibt weit zurück.

⁴⁾ Vgl. österreichisches Gesetz (§ 8) und hierzu die Verordnung vom 2. Februar 1922, RGBl. Nr. 93.

⁵⁾ Uebereinstimmend ein kürzlich im österreichischen Bundesrat behandelte Antrag Siler, „Zubalide“ Wien, 15. März 1922.

¹⁾ Die Feststellung der Prozentfüße der Minderung der Erwerbsfähigkeit erfolgt nach verschiedenen Gesichtspunkten. Das deutsche Reichsversorgungsgesetz (§ 25, Abs. 1) und das österreichische Invalidenbeschäftigungsgesetz (§ 10) dürften darin übereinstimmen, daß die Einbuße an Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen ist, die sich unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes auf dem gesamten Arbeitsmarkt, der dem Beschädigten nach seinen körperlichen und Geisteskräften an sich offen stände, ergibt. Hingegen hat der französische Entwurf die Erwerbsfähigkeit für einen bestimmten Beruf im Auge. Nur unter dieser Einschränkung kann man zur folgenden Gegenüberstellung gelangen: Das deutsche Gesetz begünstigt die Beschädigten mit einer Erwerbsseinbuße von 50—100 (unter Umständen auch 33 $\frac{1}{3}$ —50), das

halb 48 Stunden dem zuständigen Arbeitsnachweisamt mitzuteilen.¹⁾ Innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Mitteilung hat das Arbeitsnachweisamt dem Arbeitgeber eine angemessene Zahl von begünstigten Personen namhaft zu machen. Unterläßt das Arbeitsnachweisamt die Namhaftmachung, kann der Arbeitgeber nach Ablauf der achtstägigen Frist zur freihändigen Besetzung schreiten. Nebst dieser fortlaufenden Meldepflicht unterwirft der Entwurf den Arbeitgeber einer besonderen alljährlichen Meldepflicht; demnach ist der Arbeitgeber gehalten, dem Arbeitsnachweisamt ein Verzeichnis aller im Laufe des Jahres beschäftigten Kriegsbeschädigten unter Angabe der Zeiträume, innerhalb welcher die einzelnen Kriegsbeschädigten beschäftigt wurden, vorzulegen. Weist der Arbeitgeber einen ihm vom Arbeitsnachweisamt namhaft gemachten Kriegsbeschädigten zurück, so ist zur Entscheidung über die Stichhaltigkeit der Zurückweisung ein Ausschuß berufen, dem nebst einem Richter und Sacharzt Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Berufszweige des beschwerdeführenden Kriegsbeschädigten, sowie je ein rentenbezugsberechtigter Arbeitnehmer und Arbeitgeber und überdies ein Vertreter der organisierten Kriegsbeschädigten angehören.

Der Lohn des begünstigten Arbeitnehmers darf nicht geringer sein, als der im betreffenden Berufszweig in der gleichen Gegend durchschnittlich gezahlte.²⁾ Im übrigen bleibt der zwischen Arbeitgeber und Kriegsbeschädigten zur Entstehung gelangende Arbeitsvertrag dem allgemeinen Recht unterworfen. Insbesondere ist der Arbeitgeber in seiner Kündigungsfreiheit dem Kriegsbeschädigten in nicht stärkerem Maße beschränkt als er es dem Gesunden gegenüber ist, sofern er nur den freiverwendenden Posten wieder mit einer begünstigten Person besetzt.

Daß die französischen Kriegsbeschädigten bis heute kein Beschäftigungsgeleß besitzen,³⁾ darf nicht zu der Schlußfolgerung verleiten, daß ihrer Einstellung ins Erwerbsleben bisher keine Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Die Zahl der bisher im Wege der Arbeitsnachweisämter wieder eingestellten Kriegsbeschädigten zählt nach Hunderttausenden. Dennoch werden die erzielten Ergebnisse

¹⁾ Der Entwurf vermeidet es, die Arbeitgeber einer doppelten Meldepflicht, wie sie in Deutschland dem Arbeitsnachweisamt und der Hauptfürsorgestelle gegenüber besteht, zu unterwerfen.

²⁾ Die Benimmung ist weitergehend als im Oesterreichischen Gesetz (§ 6).

³⁾ Das Gesetz vom 17. April 1916 findet nur auf staatliche und diesen gleichgehaltene Betriebe Anwendung.

nicht nur von den Kriegsbeschädigtenvereinigungen als nicht befriedigend erachtet und im Wege der gesetzlich auferlegten Beschäftigungspflicht die restlose Wiedereinstellung aller noch erwerbsfähigen Kriegsoffer angestrebt.

Ein Gesetz über Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter. Die in § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 bestimmte Frist, innerhalb deren eine Kündigung nach § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes einem Schwerbeschädigten gegenüber erst wirksam wird, wenn die Hauptfürsorgestelle zugestimmt hat, ist bis zum 1. Oktober 1922 verlängert worden. Bis zum gleichen Zeitpunkt bleibt die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 28. April 1921 in Geltung (XXX, 212, 565).

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlieferung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerungen von der Erwähnung derjenigen Prosikuren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Lesertreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Christentum und soziale Idee. Von Georg Wieber. Duisburg 1921, Echo-Verlag. Bücher der Arbeit.

Eintleitend durchstreift der Verfasser die Menschheitsgeschichte. Er gibt aus den sozialen Mißständen des Altertums und späterer Zeiten Belege für seine Anschauung, daß im Grunde die wirtschaftlichen Machtkämpfe und widerstrebenden Wirtschaftstendenzen aller Zeiten durch die Zwiespältigkeit der menschlichen Natur bedingt sind, daß die soziale Idee überall zugrunde geht, wo dem Egoismus nicht Schranken gesetzt sind zugunsten einer höheren Kraft: des „Christentums“. Der Verfasser beschränkt sich auf skizzenhafte Hinweise und auf die Herausstellung der wesentlichen Gedanken ohne wissenschaftliche Vertiefung. Die positiven Verdienste des Christentums und die soziale Idee sind eingehender beleuchtet und seine neugeschaffenen kraftvollen sozialen Grundgedanken sehr wahr gekennzeichnet.

Der neue Geschichtsunterricht. Von Prof. Dr. Ludo Hartmann und Nikolaus Heunigsen. Berlin 1921, Verlag der Buchhandlung des Vorwärts. 48 S.

Das „Hilfswert“. Von Dr. Walter Kroll. Berlin 1921, Verlag der Kulturliga G. m. b. H. 15 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 36.— Einzelnummer M 4.— — Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Tüchtiger jüngerer Wirtschaftspolitiker

der auf freigewerkschaftlicher Grundlage steht und mit der Gewerkschaftsbewegung möglichst vertraut ist, für sofort gesucht. Angebote unter S. P. 20 an Gustav Fischer, Verlag, Jena erbeten.

**Schluss der Anzeigenannahme
5 Tage vor Erscheinen jeder
Nummer.**

Die Annahmestelle für Anzeigen
ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena.

Die Soziale Auskunftsstelle

des Sozialen Museums Frankfurt
a. M., Universität, verbunden mit
einem Archiv für Sozialpolitik,
Wohlfahrtspflege und Fürsorge, er-
teilt Gemeinden, Körperschaften, in-
dustriellen Unternehmungen, Ver-
einen und Privaten, unparteiischen
Rat in sozialpraktischen und sozial-
wissenschaftlichen Angelegenheiten.
Keine Stellenvermittlung!

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Sobald erschienen:

Marx und Hegel

Eine kritische Studie über sozialdemokratische Weltanschauung

Von

Sven Helander

Doz. a. d. Gothenburger Hochschule

IV, 84 S. gr. 8° 1922 M 18.—

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften

Von

Dr. Th. Brauer

Grün

64 S. gr. 8° 1920 M 6.75

Inhalt: Gewerkschaft und Betriebsrat. Das Aufrollen der Frage der Organisationsform und die Gefährdung der Gewerkschaftsauffassung. Die Bedeutung der Verquickung der Angestellten- und Arbeiterinteressen. Arbeitgeberwissen im Betriebsrätegesetz. Schlußfolgerungen und Vorschläge. Das Problem der gewerkschaftlichen Organisationsform. Ausbau der Betriebsräte.

Soziale Revue: . . . Mitten aus der unmittelbaren Gewerkschaftsarbeit herausgewachsen, hält die Schrift sich fern von allen Vertiefungen und beleuchtet klar und sachlich die neue Lage, die das Gesetz geschaffen hat. Sie bildet damit einen sehr beachtenswerten Beitrag zum Gewerkschaftsproblem, für den man dem Verfasser dankbar sein muß.
G. Schalk (Freiburg).

Soziale Praxis, 1920, Nr. 56: Diese treffliche kleine Schrift, voll von wertvollen Urteilen und Anregungen, ist die bemerkenswerteste gewerkschaftliche Meinungsäußerung zum Betriebsrätegesetz, die uns seit Monaten zu Gesicht gekommen ist. . . Brauers Gedanken gebieten Achtung, auch wo man sie . . . nur cum grano salis gelten lassen möchte. . .
L. Heyde.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Nollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:
Kustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 996.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | |
|---|-----|
| Der soziale Gedanke in der Reichseinkommensteuer-Gesetzgebung. Von Dr. jur. et rer. pol. Dittrich, Berlin. | 561 |
| Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz | 565 |
| Zum Gedächtnis von Dr. Albert Levy. Von Kirchenrat D. Schloffer, Frankfurt a. M. | |
| Die Unterausschüsse für Koalitions- und Tarifrecht der Gesellschaft für Soziale Reform. | |
| Organisationen der Arbeiter und Angehörigen | 566 |
| Der 3. Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Rom vom 20. bis 28. April 1922. | |
| Der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften. | |
| Der 11. Kongreß d. freien Gewerkschaften. Eine 50 Millionen-Anleihe des Deutschen Handlungsgesilfenverbandes. | |
| Arbeiterschutz | 569 |
| Aus der Gewerbeaufsicht. Das schweizerische Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben. Die russische Gewerbeaufsicht. | |
| Arbeitsvermittlung. Berufsberatung | 572 |
| Der Arbeitsmarkt. Eine weitgehende Einschränkung der Arbeitslosenunterstützung in Schweden. Die gemeindlichen Arbeitsnachweise in Tokio. Die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise in den Niederlanden. | |
| Arbeitsgerichte | 573 |
| Zur Frage der Arbeitsgerichte. Eine Entgegnung von Dr. Joh. Feig, Ministerialrat i. Reichsarbeitsministerium, Berlin. | |
| Literarische Mitteilungen | 575 |

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der soziale Gedanke in der Reichseinkommensteuer-Gesetzgebung.

Von Dr. jur. et rer. pol. Dittrich, Berlin.

Die moderne Finanzpolitik ist erfreulicherweise bestrebt, unter Wahrung des Grundsatzes der Kontinuität brauchbare, der Allgemeinheit förderliche Ideen und Erfahrungen, die auf wirtschaftlichen und verwandten Gebieten gesammelt wurden, bei Ausgestaltung der bisherigen Steuersysteme zu verwerten. Wie Staats- und Privatwirtschaft unlösbar miteinander verknüpft sind, so ist die Verbindung von Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik eine Notwendigkeit, und so hat denn auch der soziale Gedanke bei Reform der Einkommensteuer segensreiche Verwendung gefunden.

Das Reichseinkommensteuer-Gesetz vom 29. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 bzw. vom 20. Dezember 1921 brachte gegenüber den ehemaligen Landessteuergesetzen verschiedene wichtige formell- und materiellrechtliche Veränderungen. An Stelle der im Preussischen Einkommensteuerrecht herrschenden Fußstingischen Quellentheorie drang u. a. der Schanz-Schmoller'sche Einkommensbegriff durch, wonach nicht nur Einkünfte aus dauernden Erwerbquellen, sondern auch ein sehr großer Teil der einmaligen Einnahmen steuerpflichtig sind. Der Gesetzgeber wollte darauf hinweisen, daß bei einem entwickelten Wirtschaftsleben jede Erwerbsmöglichkeit ausgenutzt werde, somit eine Besteuerung auch solcher Einkünfte nur recht und billig sei. Er gedachte einen sozialen Ausgleich anzubahnen. Freilich ist das neu aufgestellte Prinzip in § 12 EStG. für gewisse Fälle unterbrochen. Aber

auch hier liegt — neben steuertechnischen Gesichtspunkten — das gleiche Motiv zugrunde. Sagt die amtliche Begründung (S. 44,¹⁾ daß die Befreiung der einmaligen Vermögensansfälle „in Form von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen mit Rücksicht auf die zu entrichtende Erbschafts- und Schenkungssteuer vorgeschrieben ist“, so erklärt sie die Ziffer 2 ausdrücklich als eine „nicht prinzipielle, sondern auf sozial-wirtschaftlichen Erwägungen beruhende Ausnahme“ von der Regel der Steuerpflicht aller Einkünfte.

Als vornehmliche Folge der Aufgabe der Quellentheorie muß die Fassung des § 13 EStG. betrachtet werden, worin die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzusetzenden sog. „Abzüge“ behandelt sind. Wie in § 8 des Preuß. EStG. wird hier unterschieden zwischen den „Werbungskosten“ und den „sonstigen Abzügen“. Dem Steuerpflichtigen obliegt es, in seiner Erklärung alle für eine An- bzw. Abrechnung in Frage kommenden Posten anzuführen. Gerade in Arbeiterkreisen, denen vielfach seitens der Innungen und Gewerkschaften direkte Anweisungen zur Aufstellung der Steuererklärungen zugegangen, ist von dieser Befugnis ausgiebig Gebrauch gemacht und sind durchweg Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung, Ausgaben für Fahrkarten zur Arbeitsstätte, Mehraufwendungen für Arbeitskleidung usw. als abziehbar deklariert worden. Der Begriff des „Mehraufwands“ ist allerdings im allgemeinen Tatfrage und muß im Einzelfall nachgeprüft werden. Man wird hierunter vor allem die gewissen Spezialberufen eigentümlichen Mehrausgaben zu rechnen haben, und scheiden also alle anderen Berufsclassen, für die die Gewährung von Werbungskosten ein mit den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit unvereinbarer unberechtigter Vorteil wäre, von vornherein aus.

Nun verdient manche Arbeiterfamilie mit 3—4 vollbeschäftigten Personen erheblich mehr, als viele Beamte oder Pensionäre zu verzehren haben. Es ist daher gerechterweise auch den Beamten — zumal das sog. Beamtenprivileg durch die Reichseinkommensteuer befristet ist — die Möglichkeit gegeben, Werbungskosten abzuziehen, wenn eine Dienstaufwandsentschädigung nicht gewährt oder ein Gehalts- oder Zulagenteil hierzu nicht bestimmt wird. Die Absicht des Gesetzgebers ist auch hier klar: Er will den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen Rechnung getragen wissen, und so behandelt er andererseits noch in § 15 die Nichtabzugsfähigkeit an dort eigens aufgezählten Beispielen. Dieser Paragraph kann freilich nach Lage der Sache, d. h. im Hinblick auf § 13, nur deklaratorische Bedeutung haben, indes ist über deren beiderseitige Auslegung bereits eine kleine Literatur entstanden.

Die Haushaltsbesteuerung nach § 17 EStG. sucht zunächst die Möglichkeit einer Steuerschiebung zu verhindern, beruht aber auch ihrerseits auf der Erwägung sozialer Momente, insofern sie durch Ausschließung des — noch so geringen — Arbeitseinkommens minderjähriger Kinder von der Zusammenrechnung die leider allzu häufige „Flucht aus dem Elternhause“ zu bannen sucht; anderes Einkommen als aus Arbeit im Sinne des § 9 wird jedoch — mag es noch so hoch sein — dem Haushaltsvorstand stets zugerechnet. (Struß²⁾ meint allerdings, es handle sich hier vermöge

¹⁾ Amtliche Begründung zum Entwurf eines Einkommensteuergesetzes (Druckf. 1920 Nr. 1624 der Nationalversammlung).

²⁾ Handausgabe des Einkommensteuer-Gesetzes 1920, S. 134.

Staffelung der Steuersätze „um eine — denn auch auf die sozialdemokratischen Parteien zurückzuführende — gänzlich unmotivierte und prinzipiöse Begünstigung des Arbeits- und Benachteiligung des Besitzeinkommens“.

Der vielumstrittene in besonderem Verfahren gemäß §§ 45—52 EStG. geregelte Lohnabzug ist für die Wirtschaftsführung des Reiches von besonderer Bedeutung (vgl. Ver. 52),¹⁾ und Reichskanzler Dr. Wirth, damals zugleich Reichsminister der Finanzen, bezeichnete es in Essen als „die größte politische Tat seit Kriegsende“, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger einen Teil ihres verdienten Einkommens durch festen Steuerabzug dem Vaterland zur Rettung geopfert hätten. Die Einrichtung hat sich gut bewährt. Soziale Härten ließen sich vermeiden, da bei den Finanzbehörden alle seitens der Betroffenen vorgebrachten, eine Ermäßigung rechtfertigenden Gründe Berücksichtigung fanden und überzahlte Beträge zurückerstattet wurden — wie ja überhaupt in praxi der auf Schonung der kleinen Arbeitseinkommen gerichteten Tendenz des Gesetzes nach Möglichkeit entsprochen wird.

Nach dem vom Reichstag am 2. Juli 1921 verabschiedeten, Neujahr 1922 in Kraft getretenen „Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn“ ist das die Steuerzahlung bereits sehr erleichternde Steuerabzugsverfahren noch mehr vereinfacht worden: Künftig wird eine Veranlagung der Lohn- und Gehaltsempfänger mit einem Arbeitseinkommen bis zu 24 000 M. und einem sonstigen Einkommen z. B. aus Zinsen bis zu 600 M. nicht mehr stattfinden, die Steuer-schuld also durch den Abzug (der ja nunmehr die Einkommensteuer selbst ist) ganz getilgt sein. Auch hier ist die Berücksichtigung besonderer sozialer Notlage vorgesehen; deshalb greift auch eine Berücksichtigung des minderjährigen unehelichen Kindes beim Steuerabzug vom Arbeitslohn der Mutter Platz.

Die Einstellung der individuellen Note ist also ein besonderer Vorzug des neuen Reichssteuerrechtes. Man hat gesagt, unserer Steuerpolitik fehlten die materiellen Grundlagen zu sachgemäßer Beurteilung des sozialen Körpers, und z. B. in England interessierte sich die Allgemeinheit für die steuerliche Tragfähigkeit der einzelnen Volkskreise bedeutend mehr als bei uns. Ich weiß, wie vorbildlich dort sowohl der „Board of Trade“ wie der bekannte Charles Booth in dieser Beziehung gearbeitet haben. Aber ich meine, auch in Deutschland wird die Klärung der sozialen Verhältnisse heute als die dringlichste nationalökonomische Aufgabe angesehen. Der Finanzbeamte zumal erhält ja — gerade im Veranlagungsverfahren der Einkommensteuer — wie selten ein anderer Reichsbeamter Einblick in des Lebens und der Großstadt Schattenseiten. Täglich enthüllt sich ihm in den so zahlreichen Stundungs-, Ermäßigungs-, Erlaß- und Niederschlagungsanträgen das Medusenhaupt bittersten Elends und hoffnungsloser Verzweiflung; er sieht die vielgestaltigen Nöte der wirtschaftlich Schwachen, die Luft zwischen der Lebenshaltung der breiten Massen wie des soliden Mittelstandes und gewisser in Ueberfluß schwelgender Oberschichten. Er beobachtet die Psyche und die seelische Zerrissenheit der Arbeitslosen und der arbeitswilligen, aber fast überall abgewiesenen Vorbestraften und hat Gelegenheit genug, den aus der Kriegsnot geborenen Typ des deutschen Werkstudenten, die Bedrängnis der kleinen Rentner, das traurige Los und die Hungerlöhne der Heimarbeiter wie das Herdentum der vielen verschämten Armen kennen zu lernen und sich mit den lokalen Besonderheiten des ihm zur Bearbeitung zugewiesenen Stadtbezirktes aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Er kann naturgemäß seinerseits nichts Positives zur Linderung der Hilfsbedürftigkeit tun und muß ein Eingreifen der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege bzw. kommunalen Mittelstandsfürsorge überlassen, deren intensivere Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen freilich sehr erwünscht wäre! Immerhin wird der Sozialpolitiker die gewaltige, statistisch nachweisbare Zahl der wegen Leistungsunfähigkeit der Steuerschuldner zur Niederschlagung kommenden Beträge und der jedem Pflichtigen aus § 26 zustehenden Steuerermäßigungen an sich zwar nicht als steuerwirtschaftlichen, jedoch um so mehr als sozialwirtschaftlichen Erfolg buchen: ist doch die Veranlagungsbehörde bei Vorliegen tatsächlicher Voraussetzungen zur Beachtung wirtschaftlicher Sonderverhältnisse innerhalb gewisser gesetzlich festgelegter Grenzen verpflichtet. Dieser Modus wird also u. a. allen denen, deren Einkommen ausschließlich in Natural- oder Sachbezügen besteht (z. B. den karitativen Ordenspersonen), und im besonderen sämtlichen Fällen der Kriegsbeschädigung (Siechtum, Verwundung oder sonstige Beeinträchtigung der Gesund-

heit) zugute kommen müssen. Bezüglich der Steuerstundung bzw. -Milderung für alte Leute, d. h. Personen von mehr als 65 Jahren hat der preussische Finanzminister Saemisch auf Anfrage der Abgeordneten Dewitz, Holzamer und Genossen wie folgt geantwortet:

„Nach § 26 des Reichseinkommensteuergesetzes können bei der Veranlagung besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch völligen oder teilweisen Erlaß der Steuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 30 000 M.¹⁾ nicht übersteigt. Es darf erwartet werden, daß die Finanzämter von dieser Verfügung auch bei den mittellosen oder schwachbegüterten Personen, die durch die Notlage der Zeit in höherem Alter noch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gezwungen sind, in angemessener Weise Gebrauch machen werden. Bei der starken Verschiedenheit der Fälle und bei der Schwierigkeit der Abgrenzung läßt sich hier jedoch eine bestimmte allgemeine Norm etwa im Sinne der Anfrage ohne erhebliche Unzuträglichkeiten nicht aufstellen. Es muß daher davon abgesehen werden, bei der Reichsregierung im Sinne der Anfrage Schritte zu unternehmen.“

Ohne Zweifel wird die durch einstimmigen Beschluß des Reichstages unlängst zustande gekommene Senkung der Einkommensteuer eine weitere Anpassung an die fortgeschrittene Geldentwertung herbeiführen.

Bei sachlichen, zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern entstandenen Meinungsverschiedenheiten kann übrigens stets die Vermittlung des zuständigen Finanzamtes angernfen werden, dessen Entscheidung bindend ist. Gegen eine unbillige steuerliche Belastung sind die Beteiligten durch Beschreitung des Rechtsmittelweges geschützt; die in den Ausschüssen tätigen Sachverständigen Vätern sollen auf die sozialen Momente besonders aufmerksam machen. Außerdem kann die Anwendbarkeit des sog. Härteparagrafen (§ 108 Abs. 1 RMd.) und die Verordnung über den Ausgleich von Härten bei der Einkommensteuer vom 20. August 1921 in Erwägung gezogen werden.

Wie sehr auch die Anwendung sozialer Grundsätze und Erwägungen in der Einkommensteuer-Gesetzgebung zu begrüßen ist, es muß und wird sich die Finanzverwaltung stets bewußt bleiben, daß übertriebene Milde bei der Veranlagung durchaus unangebracht und schädlich wäre; denn Zweck der Einkommensteuer bleibt in erster Linie, dem Reich und den an ihren Erträgen beteiligten Ländern und Gemeinden fortlaufend die zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Mittel zu beschaffen — daher denn neben einer textlich eng zu fassenden Gesetzesinterpretation die Anwendung der für Steuerhinterziehung usw. vorgesehenen Strafvorschriften (§ 53) nötigenfalls durchaus gerechtfertigt erscheint.

Die direkte progressive Einkommensteuer, zweifellos die gerechteste aller Steuern, sollte wieder das Rückgrat unserer gesamten Besteuerung sein. Ganz gewiß ist sie in derzeitiger Uebergangsperiode infolge Höhe ihrer Sätze, fortdauernder Valutaschwankungen, Unmöglichkeit der Wertfeststellung unseres Nationalvermögens und der enormen Ueberlastung der Finanzämter noch nicht ergiebig genug, aber es wäre doch töricht zu sagen, infolgedessen könne der Besitz nicht genügend herangezogen werden. Denn dem Kapital soll ja schon aus sozialethischen Gesichtspunkten heraus, in Anbetracht der Millionen darbender Volksgenossen, gewiß nichts geschenkt werden; und darum ist der alte wie der neue Reichtum überdies durch die indirekten Steuern noch besonders erfaßt:

„Wenn vom Ausbau des indirekten Steuersystems die Rede ist, denkt die breite Öffentlichkeit unwillkürlich an massenbelastende Steuern. Die Tatsache, daß auch bei der indirekten Besteuerung gewaltige Unterschiede bestehen hinsichtlich der sozialen Wirkung, wird nur allzu leicht übersehen. Es gibt solche indirekte Steuergruppen, die ihrem Wesen nach in viel weiterem Maße als Besitzsteuern angesprochen werden können, als die direkten Steuern. Man braucht bloß an den Komplex der sog. Börsensteuern zu denken. Die breite Masse wird von diesen Steuern so gut wie gar nicht getroffen, es sind im wesentlichen die besitzenden Kreise, auf welchen diese Steuern lasten.“ (Ministerialdirektor Dr. Beusch, Zeitschrift für Pölle und Verbrauchssteuern 1921 Nr. 1.)

Durch die hohe Erbschaftsteuer zumal gelangt der Staat ja einstweilen durchaus zu seinem Recht am Besitz, und man kann somit wohl sagen, daß die große Erzberger'sche Finanzreform eine soziale Errungenschaft ersten Ranges, ja eine Sozialreform darstellt.

Adolf Wagner hat einmal die Steuerpflicht ein Korrelat der Wehrpflicht genannt. Es scheint heute, als ob mit der durch das Versailler Diktat bewirkten Abschaffung der letzteren, die ja Vorbereitung auf die höchste Hingabe ans Vaterland bedeutete, auch das Verantwortlichkeitsgefühl für steuerliche Verpflichtungen weiten Kreisen des deutschen Volkes abhanden gekommen wäre. Nur un-

¹⁾ Bericht des 10. Ausschusses der Nationalversammlung über den Entwurf eines Reichseinkommensteuer-Gesetzes (Druckf. 1920 Nr. 2149 der Nationalversammlung).

¹⁾ Jetzt geändert: 80 000 M.

bedingte Achtung vor dem Gesetz und der Geist des Solidarismus kann Gesundung bringen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Zum Gedächtnis von Dr. Albert Levy.

Am 13. März d. J. starb in Berlin unerwartet nach kurzer Krankheit der Leiter der Berliner Zentrale für private Fürsorge, Dr. Albert Levy. Er war lange Jahre eine der führenden Persönlichkeiten auf dem Gebiet der privaten Fürsorge und Wohlfahrtspflege, in allen Lagern bekannt und geschätzt, von allen, die das Glück hatten, ihn näher zu treten und mit ihm zu arbeiten, hoch verehrt wegen der Lauterkeit seiner Gesinnung, seiner selbstlosen Opferwilligkeit, seiner völligen Hingabe an die von ihm übernommene Aufgabe, nicht zum mindesten wegen seiner unbeirrbaren Sachlichkeit und unbestechlichen Gerechtigkeit. Fast drei Jahrzehnte hat er die Zentrale für private Fürsorge geleitet. Er hat sie nicht begründet; aber nachdem er durch seinen Schwager, den Bildhauer Hugo Reinhold, in diese Arbeit hineingezogen war, in der damals ganz besonders die bekannte 1898 gestorbene Frau Jeanette Schwerin tätig war, ist durch ihn die bescheidene „Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur“, wie sie damals hieß, zu dem bedeutenden, weit ausgreifenden Institut geworden, als das sie jetzt in Berlin führend dasteht.

Ursprünglich war sein Lebensweg auf eine solche Aufgabe nicht angelegt. Geboren im Jahre 1863 in Köln, hatte er sich, seinen Neigungen folgend, dem Studium der Geschichte gewidmet und zielte auf eine akademische Tätigkeit hin. Dieses ganze Lebensziel hat er, nachdem er einmal für die Arbeit der Fürsorge gewonnen war, dieser Aufgabe geopfert. Er hat dabei auch nicht geringe finanzielle Opfer gebracht, denn er hat seine ganze große Arbeit ohne Vergütung ehrenamtlich geleistet. Seine wissenschaftliche Schulung ist übrigens dieser Arbeit sehr zugute gekommen. Ihr verdankte er die gründliche und methodische Sorgfalt, mit der er sie betrieb. Es war ihm nicht nur um praktische Hilfsarbeit zu tun, sondern es kam ihm darauf an, dabei die Art und die Ursachen der Notstände zu erkennen und klarzulegen, zu den sozialen Hintergründen durchzudringen und den Kampf gegen die Notstände bis an deren Wurzel zu tragen. Wer diese seine Lebensarbeit kennt, der kann sich nicht dem Eindruck entziehen, daß es eine glückliche Fügung war, die ihn in diesen Beruf hingeführt hat. Ob die Wissenschaft dadurch einen unersehblichen Verlust erlitten hat, ob nicht andere dasselbe zu leisten vermochten, wie er es getan hatte, ist schwer zu sagen. Aber das kann nicht zweifelhaft sein, daß er für diese seine Aufgabe eine Vereinigung von Eigenschaften mitbrachte, wie sie sich selten findet: einen scharfen, klaren Verstand, eine große Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, ein Herz voll warmer Menschenliebe und unerschöpflicher Güte, einen tiefen sittlichen Ernst und eine große Gabe, Einfluß auf andere zu gewinnen und sie für seine große Sache zu begeistern. Vor allem auch diese letztere Gabe war für ihn sehr wertvoll. Er hat es dadurch verstanden, sich einen großen Stab von treuen und hingebenden Mitarbeitern zu gewinnen, ohne deren Hilfe es nicht möglich gewesen wäre, seiner Arbeit eine so umfassende Ausdehnung zu geben. Durch seine eigene Treue, mit der er ihre Treue vergalt, hat er sie fest an sich geknüpft.

Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (früher für „Armenpflege und Wohltätigkeit“) wurde durch wertvolle Beteiligung an seinen Beratungen auf ihn aufmerksam und sicherte sich durch seine Wahl in den Zentralausschuß im Jahre 1902 seine dauernde Mitarbeit. Im Jahre 1911 wurde er zum Mitglied des Vorstandes gewählt, dem er ununterbrochen bis zu seinem Ende angehörte. Der Verein verdankt ihm u. a. sehr wertvolle Referate: zuerst 1907 bei dem Kongreß in Eisenach über berufliche und sachliche Ausbildung in der Armenpflege, 1912 in Braunschweig über die Beschaffung der Geldmittel, endlich 1917 in Berlin über die Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit. Mit dem ersten Referat gab er gewissermaßen den Auftakt zu einer Reihe von Bestrebungen, die erst jetzt in unserer Zeit anfangen, zur vollen Auswirkung zu kommen. In dem zweiten bewährte er in seinem scharfen Kampf gegen die Verquickung von Wohltätigkeit und Vergnügen seinen hohen ethischen Idealismus, was ihm freilich aus den Kreisen der Bürokratie manche Anfeindung eintrug. Aber mehr als das bedeutete seine Mitarbeit im Vorstand und im Sachausschuß für private Fürsorge, dessen Leitung ihm 1919 übertragen wurde. Wenn heute der Verein eine allseitig anerkannte führende Stellung auf

dem Gebiet der deutschen Wohlfahrtspflege einnimmt, so hat er sein redliches Teil dazu beigetragen. Er hatte eine sehr hohe Meinung von den Aufgaben und Zielen, die dem Verein gestellt waren. Mit seiner umfassenden Kenntnis des gesamten Gebietes wußte er stets auf neue Aufgaben hinzuweisen und neue Wege der Erfüllung zu zeigen. Aber noch viel mehr kam es ihm darauf an, die Tätigkeit des Vereins innerlich auf die Höhe seiner tiefen ethischen Auffassung der Wohlfahrtspflege zu bringen. Er konnte daher ein sehr scharfer Kritiker werden und mit großer Fähigkeit seine Forderungen vertreten. Vor allem, wenn ihm etwas gegen die Gerechtigkeit zu gehen schien, hat er in seinem tiefen Gemüt schwer darunter gelitten. Es kann dem Verein nur gewünscht werden, daß es ihm auch ferner nicht an Männern und Frauen fehlen möge, die von solch hochherziger Gesinnung erfüllt sind.

Als Vertreter teils des Deutschen Vereins, teils seiner Zentrale für private Fürsorge, der in neuerer Zeit noch ein Archiv für Wohlfahrtspflege angegliedert wurde, hat er fast ausnahmslos bei allen größeren Werken deutscher Wohlfahrtspflege, so wie sie in Berlin zusammenlaufen, mitgewirkt und ihre Arbeiten durch seinen klugen Rat und seine hohe Auffassung befruchtet. Auch die deutsche Kriegsfürsorge ist durch seine eifrige Teilnahme an der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege, wie sie während des Krieges abwechselnd in verschiedenen Städten Deutschlands zur Beratung ihrer großen Aufgaben tagte, wesentlich gefördert worden. Die Lücke, die durch den Tod dieses trefflichen und liebenswerten Mannes gerissen wird, wird darum in allen Kreisen, die an der Wohlfahrtspflege, der öffentlichen und der privaten, beteiligt sind, sehr schmerzlich empfunden werden, und der bleibende Dank für das, was er gewesen ist, ist ihm sicher. D. Schlosser.

Die Unterausschüsse für Koalitions- und Tarifrecht der Gesellschaft für Soziale Reform sind am 4. Mai erneut zusammengetreten und haben über die Schlichtungsordnung beraten. Das Ergebnis, das die Hoffnung auf eine weitgehende Verständigung unter den Arbeitnehmervereinigungen zuläßt, liegt zurzeit dem Vorstande der Gesellschaft für Soziale Reform vor. Wir werden die endgültige Stellungnahme der Gesellschaft für Soziale Reform demnächst veröffentlichen.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der 3. Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Rom vom 20.—28. April 1922 ist insofern von besonderer Bedeutung gewesen, als er gerade diejenigen Punkte kritisch ans Licht rückte, welche von der Tagesordnung der gleichzeitig in Genua stattfindenden Regierungskonferenz gestrichen worden waren und welche als wesentliche Ursachen der wirtschaftlichen und politischen Weltkrise angesehen werden müssen. Die wichtigsten Fragen der Tagesordnung waren: Wiederaufbau Europas (Berichterstatter Jouhaux), Abrüstung und Krieg gegen den Krieg (Berichterstatter Jimmen), die internationale Reaktion und der Kampf um den Achtstundentag (Berichterstatter Mertens). An dem Kongreß beteiligten sich die Delegierten von 19 Ländern mit 23 Millionen organisierter Arbeiter, außerdem Vertreter von 19 nicht stimmberechtigten internationalen Berufssekretariaten und als Gäste Vertreter der Internationalen der Arbeiterinnen und des Internationalen Arbeitsamtes. Darunter dürften die französischen Gewerkschaften trotz des kraftvollen Auftretens eines Teils ihrer Delegierten und trotz ihrer 1,5 Millionen Mitglieder keinen großen Einfluß innerhalb ihres Landes besitzen. Die amerikanischen Gewerkschaften stehen außerhalb des Internationalen Gewerkschaftsbundes und die russischen haben eine eigene kommunistische Gewerkschaftsinternationale gegründet.

Der Vorsitzende des Internationalen Gewerkschaftsbundes, J. H. Thomas (England), hob in seiner Eröffnungsrede hervor, daß die stehenden Heere Europas trotz der Abrüstung Deutschlands gegenüber 1914 um 1 Million Soldaten zugenommen haben und daß in der ganzen Welt trotz größten Bedürfnisses nach verschiedensten Waren 10 Millionen Arbeitslose vorhanden sind. Das Unglück des einen Landes sei dasjenige des anderen, und kein Land könne sich ohne die Hilfe der anderen Länder wieder aufrichten, deshalb müsse Internationalismus das Lösungswort der Arbeiter sein und das Band der Menschenrechte alle Delegierten des Kongresses verknüpfen. — Am Schluß der Eröffnungsitzung wurde dem verstorbenen Otto Hue eine Ehrung dargebracht.

Der Geschäftsbericht für die Zeit vom Juli 1919 bis Dezember 1921 veranlaßte lebhaftes, ins einzelne gehende Debatten. Aus der Tätigkeit des Bundes ist hervorzuheben der Boykott gegen Ungarn, die Verweigerung der Munitionstransporte im polnisch-russischen

Krieg, die Hilfsaktion für die Wiener Arbeiterbevölkerung und die weit größere Aktion für die Hungernden in Rußland.

Der 3. Tag brachte das Referat von Fouhaux (Frankreich) über den Wiederaufbau Europas. In der Diskussion stimmte Leipart (Deutschland) den Grundgedanken von Fouhaux zu, welche in einer Resolution ihren Niederschlag fanden, und berichtete über die Lage der Arbeiter in Deutschland:

Die Arbeitslosigkeit in den Ententeländern und die elende Lage Mitteleuropas sei eine Frucht der falschen Politik, die heute in Europa getrieben werde. Die unerschwinglichen Reparationen, eine Politik des Hasses und der Rache, erschwere nicht nur die Lage der deutschen Arbeiter, sondern der Arbeiter aller Länder, denen man nicht die Wahrheit sage, wenn man behauptet, daß die Deutschen ein Wohlleben führen und daß es unseren Arbeitern besser gehe als denen in anderen Ländern. Er schilderte die schwierige Lage der deutschen Industrie, die ganz vom Export abhängig sei, und den gesunkenen Reallohn der deutschen Arbeiter. Dabei werde der Hauptteil der Reparationsleistungen von den Ententekommissionen und Besatzungsgruppen aufgebracht. Gegen diese Verschwendung deutscher Wirtschaftskraft und des Schweißes der deutschen Arbeiter wenden sich diese voller Empörung und Zorn. Diese Politik müsse durch internationale Zusammenwirken der Völker, durch eine Politik der Vernunft, der Versöhnung und der Menschlichkeit ersetzt werden.

Ben Tillet (England) erklärte sich mit der Resolution von Fouhaux einverstanden, wünschte vor allem eine Beschränkung der Rüstungsausgaben und schilderte die Wirkung der Wirtschaftskrise auf England. Buozzi (Italien) gab ein Bild von der schwierigen Lage des rohstoffarmen Italiens und von dem Umfang der Arbeitslosigkeit; nur die Annullierung der Kriegsschulden und die internationale Regelung der Rohstoffverteilung könnten die heutige Lage wirklich bessern. Madsen (Dänemark) berichtete über die Lage in den skandinavischen Ländern und über das Ergebnis der letzten großen Arbeitskämpfe.

Aus dem Inhalt der einstimmig angenommenen Resolution ist folgendes hervorzuheben:

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise deckt die nach dem Kriege begangenen Fehler auf. Sie ist das Resultat des wirtschaftlichen Nationalismus und Imperialismus und der dauernden Verkennung der Tatsache der gegenseitigen materiellen und moralischen Abhängigkeit der Völker. Weil durch die Umstände begünstigte Nationen die Solidarität vergaßen, die ihr Schicksal tatsächlich an dasjenige der durch den Krieg verarmten Nationen bindet, ist die gewaltige Gleichgewichtsstörung entstanden, die in den reichen Ländern durch die Störung in der Produktion zum Ausdruck kommt, während die erschöpften Nationen nicht einmal in der Lage sind, für die primitivsten Bedürfnisse ihrer Bevölkerungen aufzukommen. Das wirtschaftliche Gleichgewicht kann nur wieder hergestellt werden, wenn alle Nationen mit gleichen Rechten und Pflichten an dieser gemeinsamen Wiederaufbauarbeit teilnehmen und zur Wiederherstellung des ganzen durch den Krieg und die bis jetzt vorherrschende Politik zerstörten Wirtschaftslebens beitragen. Die Währungszerüttung, welche nie dagewesene Formen angenommen hat und es den Ländern mit schlechter Valuta unmöglich macht, sich aus eigenen Kräften zu erholen, kann nur durch eine solidarische Aktion aller Nationen behoben werden. Vorbedingung für die Wiedergesundung der Weltwirtschaft ist die gegenseitige Annullierung der seitens der europäischen Staaten während des Krieges eingegangenen Schulden. Es ist unbedingt notwendig, die Gewährung von Krediten ins Auge zu fassen auf Grund einer internationalen, durch die Hilfsquellen aller europäischen Nationen garantierten Anleihe, die den verarmten Staaten die Mittel zur Wiederaufnahme ihrer normalen industriellen und kommerziellen Tätigkeit verschafft.

Daneben beurteilt die Konferenz die Regelung der Reparationsfrage durch Geldzahlungen und die Illusionen derjenigen, welche in einer Anhäufung von Milliardenforderungen das Mittel gefunden zu haben glauben, um Deutschlands Verpflichtungen selbst zu stellen. Soll der Wiederaufbau erfolgreich in Angriff genommen werden, so darf man sich nicht auf die Hilfsquellen eines Landes beschränken. Die Regelung der Reparationen muß international sein. Sie soll nicht nur die Hilfsquellen Deutschlands in Rechnung stellen, sondern auch alle anderen Völker zur Mitarbeit heranziehen. Die Last der Reparationen muß auf die Schultern der Besitzenden und nicht auf die der Arbeiterklasse gelegt werden. Um die Deutschland auferlegten Lasten auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen, ist es ferner erforderlich, daß die Ententemächte auf die Erstattung der Summen für die Kriegsskrenten, auf die militärische Besetzung und die Sanktionen verzichten. Zur Lösung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise ist weiterhin notwendig, eine internationale Kontrolle der Verteilung der für Industrie und Landwirtschaft wichtigsten Rohstoffe einzuführen, um den Kauf und Verbrauch der Rohstoffe der privaten Spekulation zu entziehen, sowie die Frachtenpreise international zu regeln, die Interessen von Export und Import in Einklang zu bringen.

Das Gleichgewicht zwischen den bestehenden Geldwerten kann nur wieder hergestellt werden, wenn die Rohstoffe besitzenden Nationen den armen Nationen die Konkurrenz nicht unmöglich machen, und wenn diese in der Lage sind, für die gelieferten Rohstoffe und Fabrikate einen Gegenwert mittels Arbeit zu bieten. Die Schutzollpolitik ist eine der wichtigsten Ursachen, die die Verteuerung der Lebenshaltung, die Herabsetzung des Lebensniveaus der Arbeiter, die Verminderung ihrer Produktivkraft und die Demoralisierung des Proletariats durch die Wirkungen der immer mehr anwachsenden Arbeitslosigkeit verschulden.

Die Konferenz spricht die einmütige Ueberzeugung der Arbeiterorganisationen aus, daß die Abrüstung unumgängliche Vorbedingung für den wirt-

schastlichen Wiederaufbau Europas ist. Es ist im höchsten Maße beklagenswert, daß nach dem furchtbaren Blutbad des Krieges und trotz der Entwaffnung Deutschlands der Gesamtbestand der stehenden Heere in Europa sich heute auf 4 700 000 Mann gegenüber 3 700 000 vor dem Weltkrieg beläuft. Die Verminderung der Rüstungen ist eine der leidenschaftlichsten Forderungen der Völker, nicht allein wegen der Vernichtung von Kräften und Werten, die sie mit sich bringt, sondern auch wegen der schweren Gefährdung des Friedens.

Der 4. Tag begann mit einem Vortrag von Mertens (Belgien) über „Die internationale Reaktion unter besonderer Berücksichtigung des Kampfes um den Achtstundentag“.

Die nach Kriegsende den Arbeitern von den Regierungen gemachten Versprechen würden heute nicht nur sabotiert, sondern das Kapital versuche auch, durch Not und Arbeitslosigkeit die Proletariat sich wieder gefügig zu machen. Von der durchgreifenden Realisierung des Achtstundentags sei man in einigen Ländern noch weit entfernt, in anderen, wo der Achtstundentag bereits eingeführt sei, habe ein heftiger Angriff der Unternehmer eingesetzt. Gerade diejenigen Regierungen, welche am lauteften die strikte Anwendung des Friedensvertrages verlangen, sträuben sich am meisten gegen die Durchführung des die Arbeiterrechte regelnden Teil XIII des Vertrages. Demgegenüber sei die Einheit der internationalen Arbeiterbewegung notwendig.

Die von Mertens vorgelegte Entschliefung fand eine starke Kritik und wurde vor allem von Donumulin (Frankreich) und Smillie (England) als zu milde betrachtet. Als dem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes und früheren französischen Munitionsminister Albert Thomas das Wort erteilt wurde, kam es zu einem Zwischenfall. Der französische Delegierte Bourderon protestierte dagegen und erklärte, dieser habe dem Kongress nichts zu sagen, er würde den Saal sofort verlassen, falls Thomas trotzdem das Wort erhalte. Bourderon entfernte sich demonstrativ, als Thomas schließlich zu Worte kam. Thomas schilderte die Beziehungen zwischen dem Internationalen Arbeitsamt und dem Internationalen Gewerkschaftsbund und versicherte eine engste Kampfgemeinschaft zwischen beiden.

Den letzten großen Vortrag hielt Jimmen (Holland) über die Abrüstungsfrage.

Er schilderte den Kampf des Internationalen Gewerkschaftsbundes gegen den Krieg. „Die Regierungen gaben vor, daß sie im Weltkrieg kämpften, um den Militarismus niederzuringen und alle Kriege für die Zukunft unmöglich zu machen. Und die Völker ließen sich belügen. Dafür trafen sie nicht nur mit einer unerträglichen Schuldenlast. Schwerer noch trafen die ungeheuren, durch die Opfer auf den Schlachtfeldern, die große Sterblichkeit im Kriege und die Abnahme der Geburten verursachten Menschenverluste, die insgesamt auf rund 35 Millionen Menschenleben geschätzt werden. Und dies alles vergebens. Denn wieder ist die Menschheit von der Gefahr eines neuen Weltkrieges bedroht, der fürchterlicher als alles Vorausgegangene sein würde.“ Die Wirkung der neu entdeckten Gaskampfmittel sei fürchterlich. Nur der Internationale Gewerkschaftsbund habe den Willen und die Macht, einen neuen Krieg zu verhindern.

Das Jimmense Referat fand am nächsten Tag eine lebhafteste und ausführliche Diskussion. In einem Schlusswort betonte Jimmen die Uebereinstimmung aller in der Notwendigkeit einer Aktion gegen den Krieg. Es wurde einstimmig ein Manifest an die Arbeiter und eines an die Frauen der Welt angenommen und die Resolution Jimmens zur Neufassung an eine Kommission überwiesen.

Am 5. Tag wurde der Antrag des Internationalen Arbeiterinnenbundes auf Anschluß an den Internationalen Gewerkschaftsbund vorläufig auf den nächsten Kongress vertagt.

Am 6. Tag wurde das bisherige Bureau wiedergewählt und dabei den deutschen freien Gewerkschaften eine Vertretung eingeräumt (Leipart einer der 3 Vizepräsidenten, Grafmann Vorstandsmitglied und Aufhänger dessen Stellvertreter). Hierauf wurde die Resolution Mertens über „Reaktion und Achtstundentag“ einstimmig angenommen.

Darin wird gegen Militärdiktatur, Ermordung von Arbeiterführern, Faschismus und gerichtliche Willkür Protest erhoben und an alle Hand- und Kopparbeiter der Welt, besonders auch diejenigen Rußlands, Americas und des fernen Ostens appelliert, unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit durch die Schaffung einer einzigen Organisation des Weltproletariats die Einheitsfront zu verwirklichen.

In der daraufhin einstimmig angenommenen Resolution „Kampf gegen den Krieg“ wurden die bereits früher gefaßten Resolutionen bekräftigt und beschlossen, einen Kriegsausbruch mittels Durchführung des internationalen Generalstreiks zu verhindern.

Als Tagungsort des nächsten Kongresses, der in 2 Jahren stattfinden soll, wurde Wien bestimmt.

Der Internationale Bund der christlichen Gewerkschaften hielt vom 4.—6. April in Frankfurt a. M. eine Vorstandssitzung ab. Er beschäftigte sich mit der Vorbereitung des 2. internationalen Kongresses, der vom 21.—23. Juni 1922 in Innsbruck stattfinden wird. Dieser soll vor allem die Weltwirtschaftskrise und die soziale und wirtschaftliche Lage der Arbeiter behandeln. Außerdem faßte

der Vorstand des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften eine Entschliebung, in welcher folgende Forderungen erhoben werden:

- „1. daß die Regierungen sich in Genua beim Studium und beim Abschluß der Verträge leiten lassen von den Grundätzen der christlichen Gerechtigkeit und Liebe, daß sie besonders Bedacht darauf nehmen, eine Stabilisierung der Wäluen zu erreichen und die Konsumkraft der Bevölkerung in den verschiedenen Ländern zu heben und auszugleichen;
2. daß die abzuschließenden Verträge weder mittelbar noch unmittelbar die wohlverworbenen Rechte der Arbeiterschaft schädigen dürfen, insbesondere nicht die Rechte, die bei der Gründung der Internationalen Organisation der Arbeit in Titel 13 des Versailleser Vertrages festgelegt worden sind;
3. daß die Regierungen sich bei den vorzunehmenden wirtschaftlichen Maßnahmen von den berufenen Vertretern der verschiedenen Arbeiterorganisationen beraten lassen.“

Der 11. Kongreß der freien Gewerkschaften soll vom 19.—24. Juni in Leipzig abgehalten werden. Auf der sehr umfangreichen Tagesordnung stehen u. a. folgende Themen: Betriebsräte und Gewerkschaften (C. Körpelt-Berlin), Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung (Fr. Tarnow-Berlin), Arbeitsgemeinschaften und Wirtschaftsräte (H. Wissell), Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland (Prof. Singheimer).

Eine 50 Millionen-Anleihe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands ist unter dem Namen „Kapitalbeschaffung für deutsche Arbeit“ aufgelegt worden.

Die einzelnen Schuldverschreibungen lauten auf 100 M. als Mindest- und 5000 M. als Höchstsumme und werden auf den Namen des Erwerbers ausgestellt. Für die Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder haftet der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband mit seinem ganzen Vermögen. Er verwaltet heute bereits 40 Mill. M. Spargelder seiner Mitglieder. Der Grundbesitz des Verbandes in zehn deutschen Städten hat einen Buchwert von 14 Mill. M.; der gegenwärtige Verkaufswert ist bedeutend höher. Die Hanseatische Verlagsanstalt A.-G. hat 1 Mill. M. Aktienkapital; die Aktien befinden sich fast ausschließlich im Besitz des Verbandes. Das Vermögen dieser Gesellschaft an Maschinen und Material wird mit 15 Mill. M. veranschlagt. Die Gemeinnützige A.-G. für Angestelltenheimstätten, deren Hauptaktionär der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband ist, und die eines der größten Siedlungsunternehmen darstellt, baut im laufenden Jahr Angestelltenheimstätten im Gesamtwert von 700 Mill. M. Die Deutschnationale Versicherungs-A.-G. verfügt über einen Versicherungsbestand von 200 Mill. M. Zugleich ist der Verband an der Berliner Tageszeitung „Der Deutsche“ und an der Deutschen Volksbank A.-G. in Berlin und Essen beteiligt, die die christlichen Gewerkschaften als erste deutsche Gewerkschaftsbank gegründet haben. Die Anleihe wird mit 3% fest verzinst und soll außerdem eine variable Zinsverzinsung erhalten, die sich aus der Anlage der Gelder ergibt. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt innerhalb 30 Jahren zu 105% durch Auslösung nach einem Tilgungsplan in jährlichen Raten, beginnend am 1. Juli 1928. Die Verwaltungskosten für die Anleihe trägt der Verband aus eignen Mitteln, soweit Zinsen und Kapitalanteil alljährlich 5% nicht übersteigen.

Die durch die Anleihe gewonnenen Mittel sollen dazu dienen, dem D.H.B. Mitbesitz an den Sachwerten der deutschen Wirtschaft zu verschaffen, also auf diese Weise die Spargelder seiner Mitglieder vor Geldentwertung zu schützen, andererseits soll aber auch der Kapitalbeschaffung ein wirtschaftliches Kampfmittel in der Hand der Gewerkschaft sein. Mit diesem wagemutigen Unternehmen hat der D.H.B. ein neues wirtschaftliches Betätigungsfeld für Gewerkschaften erschlossen.

Arbeiterschutz.

Aus der Gewerbeaufsicht.

Der preussische Gewerbeaufsichtsdienst, so wie er nach der Reorganisation in den neunziger Jahren sich gestaltet hatte, ist in einer Umwandlung begriffen. Das Zwangspensionierungsgegesetz vom 15. Dezember 1920, das der Ueberalterung entgegenwirkt, die Aussichten der Stellenanwärter verbessern, sowie die Möglichkeit schaffen soll, auch tüchtige, nicht aus der regelmäßigen Beamtenlaufbahn hervorgegangene Kräfte in geeignete Ämter zu berufen, hat schon eine Anzahl bewährter Beamten mit reichen Erfahrungen beseitigt; seine einschneidenden Wirkungen werden in den nächsten Jahren um so schärfer hervortreten und sich vor allem für die Industrie um so fühlbarer geltend machen, als es an zureichendem Nachwuchs bis jetzt fehlt. Ernste Besorgnisse sind deshalb nicht abzuweisen. Die Reihen der Gewerbeassessoren, die zum Teil in freigeworbene Stellen nachgerückt sind, zum anderen aber das Amt aufgegeben und sich namentlich dem Privatdienst zugewendet haben, lichten sich mehr und mehr; ihre Zahl, die 1911 noch 94 betrug, war 1919 auf 40 gesunken und ist jetzt auf etwa 16 gefallen. Ihnen stehen ungefähr 20 Gewerbeassessoratsstellen gegenüber, von denen indessen erfahrungsmäßig nur ein Teil dem Dienste erhalten bleiben wird. Die Ausgleichung des Mangels an technisch-akademischem Nachwuchs

begegnet somit wachsenden Schwierigkeiten und erscheint gefährdet. Daß 24 Gewerbeassessoratsstellen im Haushaltsplan zugunsten von Hilfsbeamten aus der Arbeitnehmerschaft gestrichen sind, vermag darüber kaum hinwegzuhelfen, wenngleich die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Gewerbeaufsicht zu begrüßen ist. Am Schlusse des Jahres 1921 wirkten 10 Arbeiterbeamte im Lokaldienst; Handelsangestellte stehen vor der Einberufung. — Schließlich beziffert sich die Zahl der weiblichen Hilfsbeamtinnen zurzeit auf 43, nachdem sie im Jahre 1918 schon einmal auf 53 gestiegen war.

Wie sich der preussische Gewerbeaufsichtsdienst in den nächsten Jahren entwickeln, und nach welchem Kräfteplane sich die Resultate bilden wird, läßt sich vorläufig noch nicht zureichend abschätzen; jedenfalls handelt es sich um eine bedeutsame Frage, auf die die Aufmerksamkeit gerichtet bleiben muß. Als neues Moment ist die Begründung von vorläufig fünf Gewerbeassessoratsstellen hinzugetreten.

Nachdem das Preussische Staatsministerium durch den Beschluß vom 9. September 1921 (Preuß. Gesetzsammlung 1922, S. 28) die Anstellung von Gewerbeassessoren — für Düsseldorf, Wiesbaden, Arnberg, Erfurt und Breslau — verkündet hatte, ist nunmehr auch die Dienstanweisung für die neuen Gewerbeassessoratsräte erschienen. Hiernach sind die Gewerbeassessoratsräte Gewerbeaufsichtsbeamte im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung mit dem Rechte der derzeitigen Beschäftigung aller der staatlichen Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe ihres Amtsbezirks.

Die Amtsbezirke umfassen je eine Anzahl von Regierungsbezirken; so sind z. B. dem Gewerbeassessoratsrat zu Magdeburg die Provinz Sachsen, die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt, Stettin und Stralsund zugewiesen. — Berlin soll einen besonderen sechsten Amtsbezirk bilden.

Polizeiliche Anordnungs- und Strafbefugnisse haben die Gewerbeassessoratsräte nicht, doch haben sie wie die übrigen Gewerbeaufsichtsbeamten Anspruch auf Unterstützung der Ortspolizeibehörden; sie sind dem für ihren Amtssitz zuständigen Regierungspräsidenten und in höchster Instanz dem Minister für Volkswohlfahrt dienstlich unterstellt. Der Wirkungsbereich der Gewerbeassessoratsräte umfaßt 1. die Beratung und Unterstützung der Beamten der allgemeinen Gewerbeaufsicht und der Bergaufsicht in gewerbehygienischen Fragen, 2. die Vertiefung der Kenntnisse von krankhaften Veränderungen im Organismus der Arbeiter, die durch die gewerbliche Berufsarbeit bedingt sind und deren Vorbeugung und Beseitigung, 3. den Ausbau allgemeiner gewerbehygienischer Aufgaben und Arbeitsgebiete. — Die Gewerbeassessoratsräte haben die Beamten der allgemeinen Gewerbeaufsicht und die Bergaufsichtsbeamten bei der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen, soweit gewerbehygienische Fragen hierbei in Betracht kommen, zu unterstützen und zu beraten. — Hierüber und über die sonst in ihr Arbeitsgebiet fallenden Gegenstände enthält die Dienstanweisung noch eine Reihe von Einzelbestimmungen.

Ueber alle von ihnen beabsichtigten Betriebsbesichtigungen haben die Gewerbeassessoratsräte die zuständigen Regierungs- und Gewerbeassessoratsräte zu unterrichten, damit diese die Beteiligung der Gewerbeassessoratsräte veranlassen und wegen ihrer eigenen Teilnahme Entschliebung fassen können; entsprechend sind auch die Oberbergämter zu verständigen.

Finden die Gewerbeassessoratsräte bei Besichtigungen, an denen der Beamte der allgemeinen Gewerbeaufsicht nicht teilnimmt, Gefährlichkeiten oder Uebelstände, so haben sie hiervon dem Regierungs- und Gewerbeassessorat oder dem Oberbergamt unmittelbar Mitteilung zu machen. Selbständiger Anordnungen in den Betrieben haben sie sich zu enthalten, sofern es sich nicht um dringliche ärztliche Anordnungen handelt, die an Ort und Stelle vorzunehmen sind; in solchen Fällen ist der sonst zuständige Aufsichtsbeamte möglichst schnell zu benachrichtigen.

Die Gewerbeassessoratsräte haben schließlich alljährlich einen das Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten, der in je einer Ausfertigung dem Minister für Volkswohlfahrt und dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Das sind im wesentlichen die grundsätzlichen Anweisungen, die vor allem auch das notwendige enge Zusammenarbeiten mit den Beamten der allgemeinen Gewerbeaufsicht umreißen. Die Besorgnis einer Beeinträchtigung ihres Dienstes sucht der Einführungsbericht der Minister von vornherein zu zerstreuen; er weist darauf hin, daß den Gewerbeassessoratsräten neue Arbeitsgebiete übertragen seien, und daß die neue Beamtengruppe das Arbeitsgebiet der bisherigen Gewerbeaufsichtsbeamten nicht beschränke; „denn allein die Erfahrung, daß eine durch den Ausbau der Gewerbehygiene bedingte Vervollständigung des Aufgabenkreises der staatlichen Gewerbeauf-

sicht nötig sei, hat zur Anstellung von Gewerbemedizinalräten auch für Preußen geführt“.

Alle Beteiligten haben das stärkste Interesse daran, daß die Gewerbeaufsicht einheitlich bleibt, und daß ihnen des Uebel eines Nebeneinanderarbeitens erspart wird; darum betont der Erlaß, daß der Gewinn, den die beabsichtigte Erweiterung des Arbeitsgebietes für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen an Gesundheit bringen solle, gemindert werden würde, wenn durch die Anstellung der Gewerbemedizinalräte die Einheit des Arbeitsgebietes leiden sollte. „Es ist daher neben der sachlichen Ergänzung ein persönliches Zusammengehen der beiden Beamtenkategorien in allen Fragen unerlässliche Voraussetzung des Erfolges. . . . Das ganze Gebiet soll nach technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der einen Seite und nach biologischen Gesichtspunkten auf der anderen Seite gewürdigt werden, wodurch ein harmonisches Zusammenwirken unerlässlich wird.“

Die Forderung einheitlicher Durchführung des Arbeiterschutzes muß nun so nachdrücklicher vertreten werden, als sich zwei Zentralinstanzen in die schwierige Aufgabe teilen.

Das schweizerische Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben vom 31. März 1922 umfaßt: 1. die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, auf die das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 keine Anwendung findet; 2. die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen, mit Ausnahme der Handbeförderung und der vom Bund betriebenen oder konzessionierten Verkehrsanstalten. Das Gesetz gilt nicht für Familienbetriebe, Landwirtschaft, Handel, Gastwirtschaften. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht gewerbmäßig beschäftigt werden. Personen unter 18 Jahren und Frauen dürfen während der Nacht nicht beschäftigt werden. Unter „Nacht“ ist ein Zeitraum von wenigstens 11 aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließt. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft treten für Personen im Alter von 16—18 Jahren und für weibliche Personen über 18 Jahre im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; außerdem für weibliche Personen über 18 Jahre, wenn es zur Verhütung eines Verlustes an Rohstoffen oder Gegenständen erforderlich ist. In den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben, sowie in allen Fällen, in denen außerordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Personen über 18 Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, an 60 Tagen im Jahr auf 10 Stunden herabgesetzt werden. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen gestatten, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalen Uebereinkommen vorgesehen sind.

Ueber die Jugendlichen ist ein Verzeichnis zu führen. Der Bundesrat kann auch die Vorlage eines Altersausweises oder andere geeignete Kontrollmaßnahmen vorschreiben. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen gesundheits-schädlichen gewerblichen Arbeiten, bei denen Jugendlichen und Frauen nicht oder nur unter besonderen Bedingungen beschäftigt werden dürfen. Der Bundesrat erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Die Durchführung des Gesetzes und der Vollziehungsbestimmungen liegt den Kantonen ob. Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane. Der Bundesrat hat die Oberaufsicht. Er kann von den Kantonen periodische Berichte über den Vollzug verlangen. Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen kantonalen Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. Die Grundsätze dieses Gesetzes können durch Verordnung des Bundesrates auf die vom Bunde betriebenen oder konzessionierten Transportanstalten anwendbar erklärt werden.

Die Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 werden dahin abgeändert, daß Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden dürfen; hinsichtlich der Nachtarbeit kann der Bundesrat Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalen Uebereinkommen vorgesehen sind, für Knaben über 16 Jahre gestatten. Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen außerdem nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten verwendet werden. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Vorrichtungen, bei denen Personen unter 18 Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen. Für Personen unter 18 Jahren muß die Nachtruhe unter allen Umständen wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließen.

Die russische Gewerbeaufsicht hatte unter dem bolschewistischen Regiment so an Qualität eingebüßt, daß die Arbeiterschutzektion bei dem all-russischen Zentralrat der Gewerkschaften kürzlich ein Rundschreiben veröffentlicht hat, indem sie auf die Notwendigkeit hinweist, das Aufsichtspersonal neu zu wählen und zu vermehren. Nach den Berichten aus dem Januar 1922 blieben die Frauen nur 5% des Personals, was bei der Bedeutung der Frauenarbeit als ganz ungenügend erklärt wird. 70% der Aufsichtsbeamten stehen zwischen 25 und 39 Jahren; 65% sind Arbeiter, besonders der Metallindustrie. Die übrigen sind Lehrer, Intellektuelle usw. 60% haben nur Elementarbildung; viele können kaum lesen und schreiben. 65% sind Kommunisten, 2,9% gehören anderen Parteien an; 32% sind parteilos. 70% erfüllen ihre Aufgaben seit 1—3 Jahren.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Der Arbeitsmarkt weist im Februar eine Zunahme der Arbeitslosigkeit auf, wenn auch eine geringere als in den Vormonaten. Während die Zahl der Erwerbslosen nach Meldung der Demobilisierungskommissare im Januar um 18,9% stieg, vergrößerte sie sich im Februar nur um 4,9%. Diese Besserung der Lage des Arbeitsmarktes ist auf einen vermehrten Bedarf an Arbeitskräften in den von der Witterung abhängigen Berufen zurückzuführen. Die Berichte vom März melden eine noch günstigere Gestaltung. Die Frühjahrbestellung in der Landwirtschaft fordert vermehrte Arbeitskräfte und das Aufleben der Bautätigkeit, als Folge der gestiegenen Mieten, bewirkt nicht nur ein Sinken der Arbeitslosenziffer bei den Bauarbeitern, sondern sie sank bei dem freigewerkschaftlichen Dachverband von 4814 (44,8%) im Monat Februar, auf 641 (6,0%) im März, und bei dem Verband der Maler und Lackierer von 10,7 auf 1,2%. Die Beschäftigungslage der Gärtner, die schon im Vormonat eine erhebliche Besserung erfahren hat, ist gleichfalls günstig. Die Zahl der Erwerbslosen betrug im Februar 1892 gegenüber 1471 im Vormonat und sank im März auf 157, ferner verzeichnet im März wie schon im Vormonat der freigewerkschaftliche Tabakarbeiterverband und der freigewerkschaftliche Transportarbeiterverband namhafte Rückgänge der Arbeitslosenziffer. Dagegen weisen der Gewerbeverein der Metallarbeiter und die freigewerkschaftlichen Verbände der Metall-, Textil- und Fabrikarbeiter im Februar eine, wenn auch geringe Zunahme der Arbeitslosigkeit auf, eine größere verzeichnet der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und der christlichen Fabrik- und Transportarbeiter; alle anderen größeren Verbände beobachteten im März einen mehr oder weniger starken Rückgang der Arbeitslosigkeit, wie aus den oben genannten Ziffern ersichtlich ist; mit Ausnahme des Bekleidungsarbeiterverbandes und des Gewerbevereins der Metallarbeiter, die von einem Gleichstand berichten. Den Fachverbänden zufolge hat sich vor allem die Marktlage für die weiblichen Mitglieder verbessert. Nur die Lage der Fabrikarbeiterinnen, bei denen 253 Arbeitsgesuche auf je 100 Stellenangebote kommen, ist nach Meldung der Arbeitsnachweise ausgesprochen ungünstig. Dagegen reicht das Angebot von weiblichen Kräften in der Landwirtschaft nicht entfernt zur Deckung des Bedarfs aus. Ein Vergleich der Arbeitslosenziffern der Arbeiterverbände mit denen der Vorkriegszeit zeigt, daß der Februar d. J. mit 2,7% arbeitsloser Mitglieder ungefähr in gleicher Höhe mit den entsprechenden Monaten der Jahre 1908, 1912, 1913 (2,7, 2,6, 2,9%) steht, während die Zahl von nur 1,1% Arbeitsloser, wie sie im März d. J. als Durchschnittsziffer von den Fachverbänden gemeldet wird, in den Vorkriegsjahren nicht erreicht wurde.

Eine weitgehende Einschränkung der Arbeitslosenunterstützung in Schweden sieht ein Rundschreiben der Regierung vor. Danach dürfen weder öffentliche Arbeitslosenunterstützungen noch Beschäftigung bei Notstandsarbeiten gewährt werden: an Frauen, selbst wenn sie eine Familie zu versorgen haben (ab 1. Mai), an Landarbeiter, Fischer, ungelernete Arbeiter in ländlichen Bezirken (ab 1. Mai in Gotland und Svealand, 15. Mai in Norrland), an andere Saisonarbeiter, die für keine Familie zu sorgen haben (ab 1. Mai), an andere Arbeiter, die für keine Familie zu sorgen haben (ab 1. Juni). Diese Einschränkungen werden mit der erheblichen Ueberschreitung der vom Parlament gewährten Kredite begründet, die sonst Anfang Herbst erschöpft wären; zum gleichen Zeitpunkt müßten auch die Notstandsarbeiten eingestellt werden. Da während der guten Jahreszeit reichlichere Gelegenheiten zu Landarbeit, Fischerei, Torfgräberei, Bauten usw. gegeben ist, erschien eine zeitweilige Einstellung der Unterstützungen und Notstandsarbeiten zweckmäßig. Der Ausschluß der Frauen wird mit dem an manchen Orten bestehenden Mangel an weiblichen Arbeitskräften begründet. Gegen diese Maßnahmen haben sich die Arbeitervertreter, augenscheinlich nicht ohne Erfolg, gewandt. Besonders in bezug auf die Frauen, die für eine Familie zu sorgen haben, schweben neue Erwägungen.

Die gemeindlichen Arbeitsnachweise in Tokio (zurzeit 12) haben besonders in dem letzten Jahre eine sehr erhebliche Steigerung der Benutzung aufzuweisen. Sie betrug:

| Jahr | Arbeitsuchende | Stellenangebote | Bermittlungen |
|--------------------|----------------|-----------------|---------------|
| 1911 ¹⁾ | 1 900 | 900 | 600 |
| 1918 | 11 000 | 5 800 | 3 200 |
| 1920 | 21 000 | 1 500 | 8 000 |
| 1921 | 92 000 | 71 000 | 32 000 |

Die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise in den Niederlanden im Jahre 1921 ergibt folgende Zusammenstellung in der Maandschrift vom März 1922:

| | Arbeitsuchende | Offene Stellen | Bermittlungen |
|--------------|----------------|----------------|---------------|
| Männer . . . | 100 000 | 93 000 | 58 000 |
| Frauen . . . | 317 000 | 104 000 | 85 000 |

Am zahlreichsten waren die Vermittlungen von Männern im Hotelgewerbe, Transportgewerbe, bei Erdarbeiten und in dem Zimmergewerbe. Mehr als zwei Drittel der Frauen wurden in die Hauswirtschaft vermittelt.

¹⁾ Gründungsjahr.

Arbeitsgerichte.

Zur Frage der Arbeitsgerichte.

Eine Entgegnung von Dr. Joh. Feig, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin.

Der Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes bildet zurzeit den Gegenstand von Erörterungen mit den beteiligten Verbänden. Das Reichsarbeitsministerium hat den Entwurf, ohne sich selbst bereits auf ihn festzulegen, durch Uebersendung an die Spitzenverbände einer beschränkten Öffentlichkeit unterbreitet und damit befundet, daß ihm jede sachliche Erörterung willkommen ist. In den bisherigen Besprechungen mit den Verbandsvertretern sind denn auch schon viele wertvolle Anregungen gegeben worden. In einem Kernpunkte begegnet der Entwurf teils lebhafter Zustimmung, teils scharfer Kritik. Es handelt sich um die grundsätzliche Frage, ob die Arbeitsgerichte mit den ordentlichen Gerichten verbunden werden sollen oder nicht. Daß bei Beurteilung dieser Frage Gefühlsmomente mitspielen, daß namentlich in manchen Kreisen der Arbeitnehmerschaft die Zufriedenheit mit den bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichten und das — in seinen Ursachen hier nicht zu erörternde — Mißtrauen gegen die ordentlichen Gerichte das Urteil beeinflusst, ist nicht verwunderlich. Daraus erklären sich dann auch mancherlei Uebertreibungen und Schiefheiten, wie sie in Entschliefungen von Gewerkschaftsversammlungen zutage getreten sind. Weniger begreiflich ist es, wenn ein berufener Kenner des Gegenstandes, der nicht einmal ein grundsätzlicher Gegner der Eingliederung der Sondergerichte in die ordentlichen Gerichte ist, dem vielmehr „als höchstes Ideal eine möglichst gleichmäßige, einheitliche Durchbildung der Gerichtsorganisation“ vorschwebt, und der schon jetzt die gemeindlichen Arbeitsgerichte der Justizaufsicht unterstellen will (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Jahrg. 27, Nr. 6), den Referentenentwurf mit Vorwürfen bedeckt, die als sachlich nicht bezeichnet werden können. Herr Magistratsrat Wölbling, der in Nr. 18 der „Sozialen Praxis“ (S. 498) sich zur Frage der Arbeitsgerichte äußert, hat gleichzeitig an anderer Stelle („Die Zeit“, Nr. 208 vom 5. Mai 1922) die Ansicht ausgesprochen: „Unmöglich ist es, der gesamten Bevölkerung ein einseitiges tendenziöses Recht durch die Staatsgewalt aufzuzwingen, handele es sich auch um eine von der Mehrheit des Volkes gebilligte Tendenz.“ Für ein solches Recht scheint er die Verbindung der Arbeitsgerichte mit den ordentlichen Gerichten zu halten, denn im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ führt er aus, daß, wenn auch noch so viele Gründe der Logik in der Sache für die Angliederung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte sprechen, Imponderabilien dagegen sprechen und diese entscheidend seien. Ueber Imponderabilien läßt sich nicht streiten, und vielleicht darum greift Wölbling in seinem neuen Aufsatze zu Behauptungen tatsächlicher Art über den Entwurf, die jedoch haltlos und unbeweisbar sind. Denn nichts anderes ist die Behauptung, der Referentenentwurf widerlege „schon durch seine bloße Existenz“ die Möglichkeit, auf diesem Wege die ordentlichen Gerichte durch die Aufnahme der bisherigen Sondergerichtsbarkeit zu befruchten! Nichts anderes ist der weitere Ausspruch, daß (weil gewisse An- gelegenheiten, die das Betriebsrätegesetz schon jetzt den Schlichtungs- ausschüssen zuweist, als Gesamtsreitigkeiten diesen verbleiben sollen, während ganz anders geartete, individuelle Streitigkeiten den Arbeitsgerichten gegeben werden) „Saft und Kraft den Arbeitsgerichten genommen“ und den so verkümmerten Arbeitsgerichten die Luft in den Amtsgerichtsstuben zu eng werden werde. Was soll die Bemerkung, das Arbeitsgericht müsse sich über Tariffragen beim Schlichtungsausschuß Rat holen? Nichts davon steht im Entwurf! Aber es läßt sich an die Behauptung so schön der Ausruf knüpfen: „Bereinfachung! Beschleunigung! Verbilligung!“ Warum weiter der ironische Ausruf, die bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsrichter würden „gnädiglich“ zu den neuen Arbeitsgerichten übernommen und würden wohl hin und wieder zu Landgerichtsräten „avancieren“ dürfen? Der Vertreter des Gedankens der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sieht also plötzlich die Berufungsinstanz als das erstrebenswerte Ziel des Gewerbe- und Kaufmannsrichters an und hat kein Verständnis für den Gedanken, daß man sich die reichen Erfahrungen der Gewerbe- und Kaufmannsrichter allerdings in erster Linie für die bedeutungsvollste Form der Arbeitsgerichtsbehörde, nämlich für das Arbeitsgericht 1. Instanz sichern möchte. Schlimmer freilich sind die folgenden Ausführungen: „Die Beisitzer der Kammern für Handelsachen heißen Handelsgerichtsräte, die Beisitzer der Landesarbeitsgerichte Arbeitsrichter — nach meinem Empfinden allerdings geschmackvoller — aber war das die Absicht, oder hat man die Arbeitsrichter nicht vielmehr des Gerichtsratsstitels nicht

für würdig befunden?“ Das heißt doch deutlich, der Referentenentwurf wähle nicht eine geschmackvollere Amtsbezeichnung, sondern halte die Arbeitsrichter des Ratsstitels nicht für würdig. Herr Magistratsrat Wölbling gehört zwar nicht der Justiz an, aber auch als Kommunaljurist müßte er wissen, daß die Amtsbezeichnung „Handelsgerichtsrat“ nicht vom Reich eingeführt wurde, sondern reine Landesache ist. Er müßte also auch wissen, daß es nicht Sache des Reiches ist, die Bezeichnung „Arbeitsgerichtsrat“ einzuführen. Er hält selbst — mit Recht — die Bezeichnung Arbeitsrichter für schöner, warum dann jene Unterstellung? Das „warum“ wird allerdings im folgenden Satze klar: „Offenbar (!) sieht man die Arbeitsgerichtssache für weniger bedeutend an. Die Arbeitsgerichte werden in Verbindung mit den ordentlichen Gerichten zu Bagatellachen herabsinken.“ Und auf diesem Luftbau türmt sich nun als Krönung der Satz: „Die Arbeiterfrage eine Bagatelle! Diesen Eindruck ihres Entwurfs sollten sich die Verfasser und Befürworter des Entwurfs vor Augen halten!“ Nichts, aber nichts in dem Referentenentwurf ist geeignet, bei einem einigermaßen objektiv Urteilenden diesen Eindruck hervorzurufen. Es bedurfte dazu des Spielens mit dem Worte „Bagatellache“, das, an sich ein technischer Ausdruck, aber auch als solcher im Entwurf überhaupt nicht verwandt, hier mit seiner häßlichen Nebenbedeutung gebraucht wird. In demselben Atemzuge aber macht der Kritiker des Referentenentwurfs einen Vorschlag, der auf die Schaffung wirklicher Bagatellgerichte („Ortsgerichte“) hinausläuft. Der Vorschlag mag an sich durchaus beachtenswert sein, wäre aber doch wohl nur innerhalb der allgemeinen Gerichtsorganisation durchführbar und entspricht keineswegs den Wünschen der Landbevölkerung, für die er in erster Linie gedacht ist. Wölbling schlägt für die Ortsgerichte Beisitzer ohne oder allenfalls mit „minimaler“ Dienstaufwandsentschädigung vor, aber am Referentenentwurf bemängelt er, „ausgerechnet“ wolle man gerade bei dieser neuen Einrichtung (den Arbeitsgerichten) sparen, obwohl (!) die Sparsamkeit eigentlich kaum je das Ergebnis von Neuerungen war. Gewiß werden auch Sparsamkeitsgründe dabei mitgesprochen haben, im Referentenentwurf die Zahl der Beisitzer zu beschränken, und es sollte im heutigen Deutschland nicht geradezu verpönt sein, von Sparsamkeitsrückichten zu sprechen, wenn auch bei jeder sachlichen oder persönlichen Aufwendung, die wegfallen soll, sich jemand finden wird, der da meint, „ausgerechnet“ hieran dürfe nicht gespart werden. Aber die Beschränkung auf zwei Beisitzer hat nach Wölbling die Folge, daß künftig ein Koch und ein Hausgehilfe über Metallarbeiterfragen oder über Angestelltenfragen zu Gericht sitzen. Was würde sich bessern, wenn noch ein Schneidermeister und ein Musiker hinzuträten? Gewiß, die berufliche Zusammensetzung der Kammern ist ein schwieriges Problem, und es mag fraglich sein, ob der Lösungsversuch des Entwurfs, über den Wölbling schweigt, voll befriedigt. Aber mit der Zahl der Beisitzer hat diese Frage sehr wenig zu tun, und wegen dieser Bestimmungen sowie wegen der Möglichkeit, daß auf dem Lande während der Ernte ausgedehnt (!) werden müßte, damit zwei Beisitzer zur Stadt fahren, den Entwurf ein Produkt vom grünen Tische zu nennen, erscheint denn doch etwas gewagt!

Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte haben Vortreffliches geleistet, indem sie frei von juristischem Formalismus das Recht aus dem Brunnen des Lebens geschöpft haben. Aber auch die ordentlichen Richter sind in ihrer Mehrzahl heute keine Formalisten mehr, und die Gewerbe- und Kaufmannsrichter sollten es als eine dankbare Aufgabe betrachten, durch ihren Uebertritt zu den Arbeitsgerichten den von ihnen errungenen Fortschritten Allgemeine Geltung zu verschaffen. Auf der anderen Seite aber hat ein sozial empfindender Richter mit Recht darauf hingewiesen¹⁾, daß heute den gesamten Lohntariffkampf — man darf hinzufügen: auch die Streitigkeiten der Betriebsvertretungen — ein Sehnen nach Recht und Gericht durchzieht. Ernst Franke²⁾ hat dargelegt, daß die Gestaltung des Arbeitsvertrages das gesamte soziale und wirtschaftliche Leben unseres Volkes beherrscht, und hat sich — wie auch die „Soziale Praxis“ (XXX, S. 158; XXXI, S. 440) — für die Einfügung der Arbeitsgerichte in den Rahmen der ordentlichen Gerichte ausgesprochen.³⁾ Die Arbeitsgerichte werden so wenig Bagatellgerichte sein, daß alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag, ohne Beschränkung der Höhe

¹⁾ Eugen Meyer, „Die zukünftigen deutschen Arbeitsgerichte“, Berlin, Hans Robert Engelmann, 1922, S. 25.

²⁾ „Münchener Neueste Nachrichten“ Nr. 370, v. 8. September 1920.

³⁾ Der Standpunkt der Schriftleitung unserer Zeitschrift ist unverändert geblieben; jedoch gibt sie, ihrem alten Brauche folgend, auch Begnern ihres Standpunktes ausgiebige Gelegenheit, sich in den Spalten der „Soz. Prag.“ zu äußern.
Der Herausgeber.

des Streitgegenstandes, vor sie gehören, beispielsweise also die Klage des Bankprokuristen auf ein Monatsgehalt von 20 000 M., mit denselben Rechtsbürgschaften aber auch die Klage des Laufjungen auf den Lohn für eine zu wenig bezahlte halbe Stunde. Ist solche Regelung nicht sozial gerecht und der Rechtmäßigkeit förderlicher als der jetzige Zuständigkeitsunterschied bei Rechtsstreitigkeiten hoch und niedrig bezahlter Handlungsgehilfen?

Der Referentenentwurf, der übrigens vom Schreiber dieser Zeilen nicht verfaßt ist, bietet gewiß wie jeder Gesetzentwurf mit politischem Einschlag Angriffsflächen, allein Ausführungen, wie die hier zurückgewiesenen, sind nicht geeignet, die guten Gründe, die für ihn sprechen, zu erschüttern.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuererscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die schöpferische Pause. Von Fritz Klatt, Zeitwende. Schriften zum Aufbau neuer Erziehung. Jena 1921, Verlag C. Diederichs. 107 S. 16 M.

Gedacht für den Erzieher, wird das Buch auch für den Sozialpolitiker von Bedeutung sein, wenn er die natürliche Notwendigkeit reformerischer Maßnahmen zu erkennen sucht. Den Rhythmus des Lebens versucht Klatt im Tag, im Monat, im Jahr, im Leben aufzuweisen, und es gelingt ihm, uns besinnlich zu machen. Suchen wir neue Lebensformen zu gewinnen — daß die alten zerfallen sind, spüren wir nur zu deutlich —, so wird es notwendig sein, sich zum Urgrund des Lebens zu wenden, zur Natur. — „Die schöpferische Pause“ zwischen Schwingungen des Alters, des Tages zu finden, ist Aufgabe des einzelnen. Im Rahmen unserer heutigen Ordnungen können

wir versuchen den Weg Klatts zu gehen, der uns Ruhe und Kraft verheißt, die Beglücktheit eines selbstgeprägten Lebens. Dann ist Arbeit nicht mehr erzwungener Fremddienst, der widerwillig geleistet wird.

Ein „Liebender des Lebens“ ist Klatt, ein Künstler, jung und doch ernst und beherrscht, so daß eine Auseinandersetzung mit seinen Bildungs-idealen fruchtbar ist. Scharf wendet er sich gegen die unerhörte Verschärfung des Lebens, den Grundsatz, der unsere Erziehung beherrscht, gegen „die Losgelöstheit der Arbeitsleistung von den Menschen, die sie hervorbringen“, gegen „das ununterbrochene Hinwegreden über die Dinge mit angeleerten, fremden Worten“. Es gilt aber das eigene Leben zu finden. — Mit großem Gewinn wird jeder Jugenderzieher die Kapitel lesen, in denen Kl. zeigt, wie der Führer dem Knaben zur Seite stehen muß und kann, wenn er zu eigenem Leben erwacht. J. N.

Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neuen Völkerkunde. Von Dr. Wilhelm Koppers. S. V. D. Volksvereinsverlag G. m. b. H., M.-Glöckbach 1921. 192 S. Preis 7 M.

Unter der Reparationslast. Ein Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1921. Von Dr. Paul Jakobsohn. Flugchriften der Frankfurter Zeitung. Frankfurt a. M. 1922. Verlag der Frankfurter Sozialitätsdruckerei G. m. b. H. 36 S. Preis 3,30 M.

Der Wiederaufbau des internationalen Arbeiterschutzes seit dem Friedensschuß. Von Prof. Dr. Bauer. Basel 1922. 20 S.

Neue Ziele der Sozialversicherung. Von Dr. Dr. Paul Kaufmann, Wirtl. Geh. Oberregierungsrat, Präsident des Reichsversicherungsamtes. M.-Glöckbach 1921. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 16 S. Preis 2,50 M.

Druckfehlerberichtigung.

Der letzte Satz der Notiz „Ueber die Bestrafung des Arbeiters für freiwillige Ueberschreitung des Achtstundentages“ (Sp. 524) muß heißen: „Damit dürfte die Anwendung der Strafbestimmung auf die Arbeiter nicht erklärt werden.“

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 36.— Einzelnummer M 4.— Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Zeitschrift für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Sozialpolitiker und Volkswirt

Dr. phil., 32 J., mit mehrj. Praxis und vielseit. Erfahrungen, in unget. Stellung, sucht Lebensstell. bei Behörde oder im Privatdienst. Angebote unter S. P. 21 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Grundzüge des Arbeitsrechts

Eine Einführung von **Dr. Hugo Sinzheimer**
Rechtsanwalt am Oberlandesgericht, ord. Honorarprof. a. d. Univ. Frankfurt a. M.
XIII, 59 S. gr. 8° 1921 M 11.25

14.—18. Tausend
ANTON RETZBACH
Leitfaden für die
Soziale Praxis

6. u. 7., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage
Geb. M 80.— u. Zuschlag.
Preisänderung vorbehalten.

Zur schnellen und zuverlässigen Einführung in die Arbeit auf allen Gebieten der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege wie kein zweites geeignet, weil voll und ganz auf die praktischen Bedürfnisse eingestellt.

Herder-Verlag, Freiburg i. Br.



Neuerscheinungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft

Von

Prof. Dr. Herbert von Beckerath

Tübingen

V, 81 S. gr. 8° 1922 M 21.—

Inhalt: I. Die Industrie unter gesellschaftlichen Einwirkungen seit Beginn des Weltkrieges. 1. Einleitung: Einige Bemerkungen über die Tätigkeit, Organisation und Arbeitsverfassung der deutschen Industrie vor dem Kriege. 2. Die Industrie unter dem Einfluß der Kriegswirtschaft. 3. Die Industrie in der Uebergangswirtschaft. 4. Die Industrie und der Sozialismus. — II. Der industrielle Neuaufbau. 1. Versuch des Aufbaues unter unmittelbarer Einwirkung von Staat und Gesellschaft; die Planwirtschaft, Rathenau und Mölken-dorf. 2. Die Privatwirtschaft als Hauptfaktor des Neuaufbaues der Wirtschaft auf industriellem Gebiet. a) Relativ verringerte Bedeutung der Kartelle gegenüber der Konzernbildung; Schwierigkeiten und begrenzte Leistungsfähigkeit der Kartelle in der Gegenwart. b) Der Zusammenschuß in Gesamtunternehmungen als bevorzugtes Mittel industrieller Neuordnung. [Volkswirtschaftliche, soziale und politische Motive des industriellen Zusammenschlusses. — Die privatwirtschaftlichen Motive der industriellen Konzentrationsbewegung. — Die geistige Umstellung des Unternehmertums fördert den Zusammenschluß.] — III. Folgen der Zusammen-schluß-bewegung. 1. Sozialpolitische Wirkungen der industriellen Konzentration. 2. Das industrielle Führerproblem. 3. Außenpolitische Folgen der Entwicklung industrieller Riesenunternehmungen.

Diese Schrift unternimmt den Versuch, die gewaltige Masse von industriewirtschaftlichen Tatsachen und Beschreibungen der letzten Jahre gedanklich zu ordnen und unter bestimmten Gesichtspunkten zu würdigen. Sie will damit der wissenschaftlichen Forschung eine Anregung bieten und zugleich der Praxis nützen, welche zurzeit sehr unter der mangelnden Uebersicht über die verwirrenden Tatsachenmassen leidet, welche sich täglich neu vor dem Auge des Gesetzgebers, des Verwaltungsmannes, des Industriellen und des Arbeiters aufstürmen.

Kinderheim Haus Erholung Solbad Dürrenberg a. S.

Fernspr. 350 Besizer: Carl Nelb Fernspr. 350

Das ganze Jahr geöffnet.

Erholungsbedürftige Kinder von 6—14 Jahren finden bei guter, reichl. Verpflegung Aufnahme.

Die Kur ist besonders geeignet gegen Katarrhe der Atmungsorgane, sowie Skrofulose, Rheumatis, Blutarmit, überhaupt schwächl. kranke Kinder zu kräftigen und gesund zu machen.

1 a Referenzen. — Prospekte.

Schluß der Anzeigenannahme:
5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag

Gustav Fischer in Jena.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Pöligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurzfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

- Zur Bekämpfung d. Tuberkulose.
Von Privatdozent Dr. Christian.
Berlin-Niederschönhausen . . . 577
- Arbeiterschutz** 583
Zum Achtstundentag.
- Arbeitsgerichte** 585
Die Stellung der Hausgehilfen
und ihrer Arbeitgeber im Ar-
beitsgerichtsgesetz. Von Dr.
Käthe Gaebel, Berlin.
- Deutscher Reichlicher Regierungsent-
wurf eines neuen Gewerbegerichts-
gesetzes.
- Allgemeine Wohlfahrtspflege** . . 587
Wohlfahrtspflege und Wohl-
fahrtsgesetz im Lichte sächsi-
scher Erfahrungen. Von Dr. Hofe
von Mangoldt-Ditto, Berlin-
Lichterfelde.
- Deffentliche Abrechnung.
Das Darmstädter Wohlfahrts-
amt. Von Stadtdirektor Ludwig
Schrauth, Darmstadt.
- Die Arbeitsgemeinschaft
zwischen dem Wohlfahrtsamt
und der freiwilligen Liebes-
tätigkeit in Düsseldorf. Von
- Dr. Alfred Schappacher, Geschäftsführer
des Wohlfahrtsamtes der Stadt
Düsseldorf.
- Die Wohlfahrtspflege im
Deutschen Reich.
- Jugendwohlfahrt** 601
Jugendämter in Württemberg.
Von Oberamtmann Dr. Klumpp,
Badnang.
- Die Organisation von Jugend-
ämtern.
- Ferienspiele für Kinder aller Schul-
gattungen.
- Jugendfürsorge-Spezialkurse f. Richter-
amtsanwälter.
- Fürsorge für Kriegsbeschädigte und
Hinterbliebene** 604
Zusammenarbeit von Versorgungs-
behörde und Fürsorgestelle.
- Die Unterbringung Schwerbeschädigter
in der Textilindustrie.
- Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge
und Armenpflege.
- Wohnung. Boden** 605
Zement und Dachziegel für die
gemeinnützige Bautätigkeit.
- Literarische Mitteilungen** . . . 607

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur
mit voller Quellenangabe.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Von Privatdozent Dr. Christian, Berlin-Niederschönhausen.

Die sehr beachtenswerten Ausführungen von Ministerialrat Dr. Karstedt in Nr. 9—10 der Sozialen Praxis, möchte ich in folgendem nach der ärztlich sozialhygienischen Seite hin ergänzen. Es ist eine, wohl keinem Sachkenner verschlossene Tatsache, daß der Kampf gegen die Tuberkulose bisher in keinem Lande der Erde ernsthaft d. h. planmäßig und zielbewußt nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten betrieben worden ist. Da wo man ernsthaft zu sein glaubte, ist man irgendetwas leitenden Idee nachgejagt, unbekümmert um deren Wirklichkeitswert. In England hat man seit 1848 weniger der Tuberkulose als der allgemeinen Hygiene zuliebe eine entschlossene und in mancher Beziehung erfolgreiche Wohnungspolitik getrieben. In Frankreich und Belgien hat man in den dispensaires antituberculeuses eine offene Fürsorge geschaffen. In Norwegen, Portugal und einigen Staaten von Nordamerika hat man das Heil in einer scharfen sanitätspolizeilichen Ueberwachung der Tuberkulösen zu finden vermeint und in Deutschland stürzte man sich mit recht erheblichen Mitteln in die Heilstättenbewegung, die dann allerdings von 1900 ab durch die sogenannte Fürsorgebewegung ergänzt wurde. Wer die Statistik der Tuberkulosesterblichkeit kennt und richtig zu deuten vermag, weiß, daß die Tuberkulose in fast allen Ländern, gleichgültig ob sie den Kampf gegen die Tuberkulose mit großen

oder geringen Mitteln oder überhaupt nicht ausgenommen haben, bis zum Jahre 1914 nicht unerheblich zurückgegangen ist. Der Rückgang schwankt während der letzten fünf Jahrzehnte zwischen 15 und 75%. Wenn wir uns jedoch die einzelnen Kurven näher ansehen, so müssen wir feststellen, daß der Rückgang in denjenigen Ländern am stärksten war, in denen der wirtschaftliche Aufschwung und damit die Hebung der allgemeinen Lebenshaltung am stärksten in die Erscheinung trat, nämlich Belgien mit 74%, England mit 60,6% und Preußen mit 57%. Es sind also nicht sozialpolitische Errungenschaften, sondern wirtschaftliche Erfolge, welche den Ausschlag geben. Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung, z. B. in Norwegen hat anscheinend keinen erheblichen Einfluß ausgeübt, denn hier beträgt der Rückgang nur 24%. Ueberhaupt kann man wohl mit einigem Recht behaupten, daß die unterschiedlichen Bekämpfungsmaßnahmen nicht die Hauptsache des Tuberkuloserückganges gewesen sind. Es hat wohl die Gefahr nicht bestanden, daß unterrichtete Sozialhygieniker dem gegenteiligen Glauben verfielen, gegen die sich die Ausführungen von Dr. Heidelberg, Tarnowitz richten.

Die nächstliegende Schlussfolgerung aus den festgestellten Tatsachen wäre die, daß man alle Bekämpfungsmaßnahmen beiseite lassen sollte, um die ganze Kraft der Besserung der Wirtschaftslage zu widmen. Leider ist infolge der heillosen Zerstörung der Weltwirtschaft eine Hebung der allgemeinen Wirtschaftslage in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Es entsteht nun die Frage, ist innerhalb der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt ein erfolgreicher Kampf gegen die Tuberkulose möglich und auf welcher Grundlage ist er aufzubauen? Hier sind zwei Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen: 1. Wenn sich auch die gesamte Wirtschaftslage nicht bessern läßt, so läßt sie sich doch an den gefährdeten Stellen durch Verschiebung der Mittel in entscheidender Weise beeinflussen. 2. Wenn die verschiedenen Maßnahmen gegen die Tuberkulose bisher einen unzureichenden Erfolg hatten, so liegt das an ihrer unzureichenden Einrichtung und Kombination. Ueberblickt man die Mittel, die uns für den Kampf gegen die Tuberkulose zur Verfügung stehen, so kann man mit nicht geringer Aussicht auf Erfolg einen Kampfplan aufstellen, wie das unter anderem Dr. Seifert in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ Nr. 9 1922 getan hat. Voraussetzung ist aber immer, daß die vorhandenen Mittel auch wirklich ausgenutzt werden und daß der Plan auch bis in alle Einzelheiten ausgeführt wird. Das kann nur geschehen durch ein allen Anforderungen entsprechendes Rechtsgezet. Sollte in diesem nicht die Mobilisierung sämtlicher verfügbaren Mittel und die Sicherstellung der planmäßigen Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen vorgezogen sein, so hätte es seinen Zweck von vornherein verfehlt. Um nun von der vorwiegend negativen Kritik zur schöpferischen Tat fortzuschreiten, kommt es vor allem darauf an, die grundlegenden Gesichtspunkte für die Bekämpfungsmaßnahmen festzulegen. Schätzungsweise werden wir in den nächsten Jahren in Deutschland etwa 80—90 000 Todesfälle an Tuberkulose, etwa 300 000 Fälle von fortschreitender offener Lungen- und Kehlkopfschwindsucht und wenigstens 600 000 Fälle von beginnender, d. h. heilbarer Tuberkulose und Tuberkulosegefährdung zu verzeichnen haben. Die letztere Zahl wird unter Umständen noch wesentlich vergrößert werden müssen, wenn man alle leichten und leichtesten Fälle als bedroht ansieht. Die

Untersuchungen mit dem v. Pirquetschen Verfahren haben gezeigt, daß in großstädtischen Proletarierkreisen die Kinder bis zum vierzehnten Jahre in 50—90% mit Tuberkulose infiziert sind, während dieser Prozentsatz in den wohlhabendsten Kreisen unter vier sinkt, d. h. der Tuberkulosebazillus ist nicht so ubiquitär, d. h. überall verbreitet, wie man früher angenommen hat. Sein Vorhandensein ist aber auch nicht allein abhängig von der sozialen Lage, denn es gibt Gegenden, wo er trotz bitterster Armut überhaupt nicht vorkommt, z. B. in der Kirgisensteppe. Es würden sich auch in Deutschland Bezirke finden lassen, in die die Tuberkulose nur ausnahmsweise von außen eingeschleppt wird.

Gelegentlich tritt die Tuberkulose in bössartiger Form in Familien auf, die sowohl ihrer sozialen Lage als ihren gesundheitlichen Verhältnissen nach für die Krankheit gar nicht disponiert zu sein scheinen. Es handelt sich dann um jene sporadischen Fälle, die auf einen erblichen Mangel an natürlichen Abwehrvorrichtungen oder auf eine zufällige Masseninfektion mit Tuberkelbazillen zurückzuführen sind. Im allgemeinen aber tritt die tödliche Lungenschwinducht im zarten Kindesalter, oder nach der Pubertät in solchen Haushaltungen auf, in denen eine oder mehrere Personen mit offener Tuberkulose behaftet sind, während im Schulalter und im höheren Alter die Neigung zur tödlichen Erkrankung wesentlich geringer ist. Die Verhütung der Tuberkulose muß also an diejenigen Stellen einsetzen, wo die größte Ansteckungsgefahr besteht, d. h. in der Umgebung der Personen mit offener Lungen- oder Kehlkopftuberkulose. Gelingt es, die Mehrzahl der Krankheitsherde rechtzeitig zu ermitteln und unschädlich zu machen, so muß die Zahl der Erkrankungen in einigen Jahren auf einen Bruchteil ihrer bisherigen Höhe zurückgehen.

Was zunächst die Ermittlung der Krankheitsherde anlangt, so wäre sie ohne besondere Schwierigkeiten durch eine gesetzliche Anzeigepflicht für alle Erkrankungen an ansteckungsfähiger Lungen- und Kehlkopfschwinducht zu erreichen. Wie ich aber in einem späteren Aufsatz ausführlich darzulegen beabsichtige, hat die Anzeigepflicht nur dann eine innere Berechtigung und Aussicht auf vollen Erfolg, wenn sie die unerläßliche Vorbedingung für eine durchgreifende, allen Bevölkerungsschichten einleuchtende Tätigkeit bildet. Die Anzeigepflicht war bisher in Preußen und in den meisten übrigen Bundesstaaten auf Todesfälle an Tuberkulose beschränkt geblieben, hatte so einen fast ausschließlich statistischen Wert. Die Ausdehnung auf tuberkulöse Erkrankungen war 1905 von den gesetzgebenden Körperschaften trotz eindringlicher Forderung durch den Vertreter des Medizinalministeriums abgelehnt worden, und zwar wie ich zugeben muß mit Recht; denn die damaligen Erfahrungen gestatteten noch nicht, planmäßige Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Tuberkulose. Inzwischen hat sich die Sachlage durchaus geändert. Nach dem Staube der Wissenschaft und praktischen Erfahrung können wir jetzt einen erfolgreichen Kampf gegen die Tuberkulose aufnehmen. Wenn wir diesen Kampf mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auch aufnehmen wollen, dann ist die Anzeigepflicht im obigen Sinne gerechtfertigt und *conditio sine qua non*.

Ohne eine entsprechende Anzeigepflicht gelangen die bestgeleiteten Fürsorgestellten nur zur Kenntnis von 60—70% der tödlich verlaufenden Erkrankungen, so daß die Erfassung der Mehrzahl der Ansteckungsquellen unerreichbar erscheinen. Folgerichtig wäre es, wenn die Anzeigepflicht sich auf jede tuberkulöse Erkrankung, auch leichtester Art und jeden Krankheitsverdacht erstreckte. Wir würden dann den bei weitem größten Teil aller Gefährdeten in die Hand bekommen. Indes ist dies vorläufig praktisch nicht durchzuführen, weil die Diagnose in den beginnenden Fällen noch sehr schwankend ist, weil zu den Gefährdeten wenigstens 10% der Bevölkerung rechnen würden und weil unsere Mittel zur Ueberwachung einer so ungeheuren Zahl nicht ausreichen würden. Wir müssen uns daher vor der Hand mit der Anzeigepflicht für Bazillenausseider begnügen, in deren Umgebung wir die Mehrzahl der Gefährdeten zu suchen haben. Es wird sich dabei in den einzelnen unteren Verwaltungsbezirken schätzungsweise um durchschnittlich 300—400 Personen handeln, bei denen es ohne allzu großen Apparat möglich sein wird, die Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes zu verhindern bzw. einzuschränken. Daß die Anzeigepflicht allein den Verzten auferlegt werden kann, ist ohne weiteres klar, wenn man bedenkt, daß die Unterscheidung zwischen ansteckungsfähiger und nichtansteckungsfähiger Tuberkulose nur auf Grund einer eingehenden ärztlichen Untersuchung erfolgen kann.

Die bisherigen Ausführungen könnten den Anschein erwecken, als ob es bei dem durch die Anzeigepflicht eingeleiteten Vorgehen ausschließlich auf seuchenpolizeiliche Maßnahmen ankäme. Das ist aber keineswegs der Fall. Zwar sind bestimmte sanitätspolizeiliche

Maßnahmen, auf die ich noch kurz eingehen werde, nicht zu vermeiden, wenn anders der Gesamtplan nicht auf halbem Wege stecken bleiben soll, allein diese sind nur unerläßliche Ergänzungen der hauptsächlichlichen Vorkehrungen. Die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der gefährdeten Personen ist die Hauptaufgabe des Vorgehens und wird im allgemeinen durch fürsorgliche Maßnahmen bewirkt. Es liegt im Charakter der Fürsorge, daß sich für sie ein Schema nicht aufstellen läßt, vielmehr muß je nach der Lage des Einzelfalles der eine oder andere Weg oder mehrere Wege zugleich eingeschlagen werden. Zu Betracht kommen zeitweilige oder dauernde Trennungen von Haushaltungsmitgliedern, z. B. Unterbringung von Kindern in Krippen, Krankenhäusern, Kinderheimen oder in Familienpflege bei Verwandten oder Bekannten, Entfernung von Schlafgängern oder Dienstboten, Verschiebung des Lungenkranken in eine Heilstätte oder ein Krankenhaus, Vermittlung einer Wohnung, in der der Kranke einen eigenen Schlafraum hat, Anleitung zur richtigen Wohnungspflege, Unterstützung in wirtschaftlichen Notlagen, Arbeitsfürsorge, Lieferung von hochwertigen Nahrungs- und Kräftigungsmitteln, wiederholte Nachuntersuchung der Gefährdeten. Belehrung über gesundheitliche Lebensweise und anderes mehr. Der Hauptwert der Heilstätten liegt anerkanntermaßen in der eindringlichen Erziehung der Kranken zur systematischen Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit gegen die Tuberkulose und zur sorgfältigen Vernichtung des Krankheitsstoffes. Es muß daher angestrebt werden, daß die Erkrankten möglichst kurz nach Beginn der Erkrankung in die Heilstätten kommen und nicht wie jetzt, 4—5 Monate auf die Aufnahme zu warten brauchen. Wahrscheinlich wird dann die Heilstättentur nicht unerheblich abgekürzt werden können und es wird mehr Platz für die eigentlich Bedürftigen geschaffen. Die Einweisung in Krankenhäuser stößt bekanntlich auf Schwierigkeiten, weil der Aufenthalt daselbst sich über sehr lange Zeiten erstreckt und die Familie in diesem Falle in die größte wirtschaftliche Not gerät. Außerdem besteht bei den Kranken und ihren Angehörigen noch vielfach ein gewisses Mißtrauen gegen die Krankenanstalten als Sterbehäuser. Besonders schwierig liegt der Fall gewöhnlich bei der Erkrankung einer Hausfrau, ohne deren Tätigkeit eine ganze Familie ratlos wird. Wenn die Fürsorge nicht die Mittel zur Verfügung hat, eine Familie, deren Ernährer in eine Heilanstalt gebracht werden mußte, wirtschaftlich über Wasser zu halten oder eine Hausfrau durch eine geeignete Kraft zu ersetzen, so wird sie ihrer Aufgabe nicht in vollem Maße gerecht werden können. Auch eine umfassende Arbeitsfürsorge muß Platz greifen, doch bin ich hier in Einzelheiten anderer Ansicht als Dr. Karstedt. Die Fälle, in denen Tuberkelbazillen ausgeworfen werden, sind fast durchweg als fortschreitende Schwinduchtsfälle oder doch wenigstens als solche, die jeden Augenblick in ein fortschreitendes Stadium treten können, zu betrachten und daher zur Ausübung eines ordnungsmäßigen Berufs nicht geeignet. Es ist auch außerordentlich schwer, diese in Arbeitsstellen unterzubringen, weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihnen ein mehr oder weniger berechtigtes Mißtrauen wegen ihrer Ansteckungsfähigkeit entgegenbringen. Man sollte daher grundsätzlich die ansteckungsfähigen Kranken von allen Arbeitsstellen fernhalten, in denen sie mit Gesunden zusammen arbeiten müßten und sie zur Beschäftigung und zum Erwerb auf die Heimarbeit¹⁾ verweisen. Auf diesem Gebiete muß jedoch noch vieles neu geschaffen werden. Die Heimarbeitserzeugnisse der Tuberkulösen müssen derart sein, daß die anhaftenden Tuberkelbazillen entfernt oder abgetötet werden können. Für Männer kommen in erster Linie Glas, Ton, Porzellan und Metallarbeiten, besonders auch Beleuchtungskörper, für Frauen Wäschenähen, Stricken, Sticken, Häkeln u. dgl. in Betracht. Die Beschaffung von Heimarbeitsaufträgen für Tuberkulöse mußte eine der wichtigsten Aufgabe der Fürsorgestellten werden. In manchen Gegenden werden die Vorbedingungen für die Heimarbeitsbeschaffung sehr ungünstig sein, weil Unternehmungen auf diesem Gebiete fehlen. In diesen Fällen wäre an die Organisation einer Vermittlung für Reparaturarbeiten aller Art zu denken. Da es sich ja nicht um allzu große Gruppen von Erwerbsbeschränkten handelt, könnte auf diese Weise den Kranken ein Verdienst beschafft werden, der ihnen ein erträgliches Dasein und ein Gefühl der Befriedigung sichert. Gegen die Anstellung von ansteckungsfähigen Kranken als Beamte in gesonderten Zimmern, als Parkwächter, Schrankenwärter u. dgl. wäre nichts einzuwenden, wenn nicht die Gefahr bestände, daß sie nach verhältnismäßig kurzer Zeit unter dem Fortschreiten des Leidens arbeitsunfähig würden. Solange es noch gesunde Beamte, die auf Wartegeld gestellt sind und gesunde Erwerbslose gibt, dürfte es

¹⁾ Anm. d. Redaktion. Diese Vorschläge des Verf. dürften nicht nur praktisch undurchführbar sein, sondern geben auch zu schweren hygienischen Bedenken Anlaß.

zweckmäßiger sein, die Gesunden in die freien Beamten- und Arbeitsstellen zu bringen und die am Wartegeld und der Erwerbslosenunterstützung gemachten Ersparnisse zur wirksamen Fürsorge für die Kranken zu verwenden.

Anderes liegen die Verhältnisse bei denen, die noch keine Tuberkelbazillen ausgeworfen, oder die Bazillenabsonderung infolge einer glücklichen Heilung verloren haben. Die Heilbehandlung ist dann solange fortzusetzen, bis der Krankheitsprozeß nach ärztlichem Urteil zum offensiblen Stillstand gekommen ist. Wenn auch die Gefahr eines Rückfalles bestehen bleibt und eine mindestens halbjährliche Nachuntersuchung in den nächsten Jahren erforderlich macht, so kann der bisherige Kranke doch als geheilt gelten und im Wirtschaftsleben wieder untergebracht werden. Wird ein solcher Schützling von dem Facharzt der Fürsorge rundweg als geheilt bezeichnet, so wird die Arbeitsbeschaffung bzw. Anstellung keine besonderen Schwierigkeiten mehr machen. Immerhin sollte gerade in diesen Fällen die Unterbringung im geordneten Wirtschaftsleben mit allem Nachdruck betrieben werden.

Bisher war die Fürsorge in der schwierigsten Lage gegenüber denjenigen Fällen, die aus einer Heilanstalt „gebessert“ entlassen waren und nach ärztlichem Zeugnis unter günstigen Verhältnissen Aussicht auf Heilung boten. Diese Gruppe muß verschwinden. Entweder sind die Betroffenen soweit gebessert, daß sie voraussichtlich ohne Schaden für ihre Gesundheit und ihre Umgebung ihren alten Beruf ohne wesentliche Einschränkungen wieder aufnehmen können, also praktisch geheilt, oder aber in einem Krankheitsstadium, das noch nicht abgeschlossen ist und nach der einen oder anderen Seite sich entwickeln kann, also noch krank. Wenn letztere im alten Beruf oder in einem neuen untergebracht werden müssen, so ist das nur ein Mangel der Fürsorge. Bei ihnen muß die Heilbehandlung in irgendeiner Form fortgesetzt werden, bis das endgültige Schicksal des Kranken entschieden ist. Natürlich braucht die Heilbehandlung nicht in einer Anstalt zu erfolgen, es kann eine spezifische Kur in einem Ambulatorium eingeleitet, Tätigkeit im Freien, z. B. in einem Kleingarten, Liegen in einer Wälderholungsstätte u. dgl. mehr angeordnet werden. Jedenfalls ist aber der Betreffende als Kranker zu betrachten, der sich wohl nützlich beschäftigen, aber keinen Beruf ausüben kann. Die übrigen Punkte des Fürsorgeprogramms bedürfen keiner Erläuterung. Nur noch wenige Worte über sanitätspolizeiliche Maßnahmen. Wenn die Gesundheitsbehörde ihre Aufgabe, die von Tuberkulose bedrohten Familien zu sanieren erfüllen soll, muß sie die Möglichkeit haben, den infolge von Unverstand oder schlechtem Willen geleisteten Widerstand gegen Erfolg verheißende Maßnahmen zu überwinden. Weigern sich doch manche Kranke, ein gesondertes Zimmer zu beziehen oder in einem Bett allein zu schlafen. Es ist auch schon vorgekommen, daß ein Vater erklärt hat, wenn ich tuberkulös bin, sollen meine Kinder auch tuberkulös werden. Für solche nicht ganz außergewöhnlichen Fälle muß der Staat, der es mit der Erhaltung der Volksgesundheit ernst nimmt, gezielte Handhaben schaffen, die es den Gesundheitsbehörden gestatten, letzten Endes mit Gewalt vorzugehen. Das gleiche ist der Fall, wenn in einer Schule, in einem Lebensmittelbetrieb oder sonstwie eine größere Anzahl von Menschen durch die Bazillenausscheidung in erhebliche Gefahr gebracht wird. Dr. Karstedt hat völlig recht, wenn er die sanitätspolizeilichen Maßnahmen als zweischneidige Waffe bezeichnet, die unter Umständen eine gegenteilige Wirkung herbeiführt. Ein scharfes Eingreifen der Sanitätspolizei kann in der Tat zur systematischen Verheimlichung der tuberkulösen Erkrankung führen. Indes, sobald man diese Gefahr kennt, besitzt man auch Möglichkeiten sie zu vermeiden. Der psychische Grund zur Krankheitsverheimlichung und überhaupt zum Widerstand gegen Gesetzesvorschriften ist in erster Linie die Besorgnis vor wirtschaftlichen Nachteilen, erst in weitem Abstände folgen die Rücksichten auf geistige Interessen. Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Wenn nun die Fürsorge in der Lage ist, die wirtschaftlichen Nachteile der im Interesse der Volksgesundheit notwendigen Maßnahmen auch nur einigermaßen auszugleichen, so wird es nur in den seltensten Fällen zur Anwendung des Zwanges kommen und auch der Zwang wird den größten Teil seiner Härte verlieren. Die Erfahrung lehrt, daß bei der handarbeitenden Bevölkerung ziemlich allgemein und vielleicht auch bei zahlreichen Kopparbeitern eine Rente oder eine Unterstützung ohne Gegenleistung höher im Kurse steht als ein selbst um das mehrfache höhere Arbeitsverdienst. Hier liegt der psychologische Schlüssel, um die etwaigen Rückwirkungen eines behördlichen Eingreifens im Sinne der obigen Ausführungen auf ein recht geringes Maß einzuschränken.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Kampf gegen die Tuberkulose nicht eine rein medizinische Angelegenheit ist. Um ihn

mit Erfolg zu führen, bedarf es der Zusammenarbeit aller Volkskreise, insbesondere der Träger der Sozialversicherung, der Berufsorganisationen und der Staats- und Gemeindebehörden. Die Durchführung des Kampfes aber im einzelnen ist nicht möglich ohne die Mitwirkung des Arztes, der allein die Besonderheit des einzelnen Falles hinsichtlich der Ansteckungsfähigkeit, der Heilungstendenz oder des fortschreitenden Charakters beurteilen kann. Ihm muß die gesundheitliche Aufsicht über die Tuberkulösen und die Gefährdeten vorbehalten werden. Einen besonderen Träger für die Bekämpfung der Tuberkulose zu schaffen, würde ich nicht empfehlen, weil das einen kostspieligen Beamtenapparat verlangen würde. Das Reich kann nur die Grundfragen der Tuberkulosebekämpfung durch ein Gesetz regeln und muß aus Mangel an Ausführungsorganen den Ausbau und die Durchführung den Ländern überlassen. Diese haben in ihren Gesundheitsbehörden geeignete Organe. Ob nun die eigentliche Kleinarbeit der Tuberkulosebekämpfung in selbständigen Fürsorgestellen oder im Rahmen eines Gesundheits- oder Wohlfahrtsamtes erfolgt, ist ziemlich belanglos. Verlangt werden muß jedenfalls, daß die Selbstverwaltungskörper der Kreise und Städte eine Stelle einrichten, in der unter Aufsicht des staatlichen Medizinalbeamten der Kampf gegen die Tuberkulose organisiert wird. Hierzu gehört die Registrierung aller gemeldeten Fälle und der getroffenen Maßnahmen, die Abhaltung von Sprechstunden in den verschiedenen Teilen des Verwaltungsbereichs, die Aufsicht in den Wohnungen der Kranken und Gefährdeten, die Einleitung von Fürsorgemaßnahmen und die verständnisvolle Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Organen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege. Als Leiter dieser Stelle wird im allgemeinen der mit den kommunalärztlichen Aufgaben betraute Arzt in Betracht kommen, der in den Sprechstunden unter gewissen Umständen von Fachärzten oder praktischen Ärzten unterstützt oder vertreten wird. Für die nachgehende Fürsorge und die Wohnungsaufsicht muß eine ausreichende Anzahl von Fürsorgerinnen herangezogen werden, die jedoch keineswegs Spezialfürsorgerinnen für Tuberkulose zu sein brauchen, sondern im Dienste der gesamten Gesundheitsfürsorge stehen können. Sehr zweckmäßig erscheint die Schulung von Gemeindefratern für die Hilfe bei der Tuberkulosefürsorge in ländlichen Verhältnissen. Allenfalls kommt noch ein Sekretär für die schriftlichen Arbeiten in Frage, wie das unter anderem neuerdings in Württemberg angeordnet ist. Sonstiges Personal in der Tuberkulosefürsorge anzustellen, muß unter allen Umständen vermieden werden, um die Personalkosten auf dem denkbar niedrigsten Stand zu halten. Dagegen dürfte es sehr zweckmäßig sein, der Fürsorgestelle einen ehrenamtlichen Beirat zur Seite zu stellen, dessen Mitglieder sich aus den Vertretern der Sozialversicherung, der Berufsorganisationen und der freien Wohlfahrtspflege zusammensetzen.

Unwillkürlich muß sich jedem, der sich mit den Möglichkeiten der Tuberkulosebekämpfung eingehend beschäftigt, die Frage aufdrängen, warum sind gegen diese verheerende Volkskrankheit, deren Bekämpfungsmöglichkeiten man doch schon so gut kennt, noch keine größeren Erfolge erzielt worden? Der Mangel an Mitteln, wenigstens an der richtigen Stelle, hat bisher einen entscheidenden Erfolg verhindert. Freilich hat man schon, namentlich von Seiten der Landesversicherungsanstalten recht erhebliche Summen zum Bau von Heilstätten, zur Gewährung von Heilkuren, zur Förderung des Wohnungsbaus usw. aufgewendet, man hat auch an einzelnen Stellen vorbildliche Fürsorgestellen errichtet, die mit Geld und sonstigen Hilfsmitteln reichlich ausgestattet waren, aber alle die getroffenen Maßnahmen sind Stückwerke geblieben, weil an den meisten Stellen der Kampffront die Kampfmittel aus Mangel an Geld und auch an Verständnis versagten. Die Zeit des ungeheuren Finanzelends und des außenpolitischen Druckes lassen es bedenklich erscheinen auf diesen Zusammenhang hinzuweisen und die Schlussfolgerungen zu ziehen, aber gerade die steigende Not und die Gefahr des erneuten Umjährgreifens der Tuberkulose verlangt die volle Wahrheit und Klarheit. Nur wenn wir ausreichende Mittel beschaffen, um an allen Punkten zugleich der Tuberkulose mit jedem praktisch erprobten Rüstzeug zu Leibe zu gehen, werden wir diese Volkskrankheit aus der Welt schaffen, sonst werden alle angewandten Mittel vergeudet sein. Dr. Karstedt vertritt die Ansicht, daß es schon genügen würde, wenn die jetzt verzeitelten Mittel des Reiches, der Länder, der Gemeinden, der Versicherungsträger und der freien Wohlfahrtspflege richtig zusammengefaßt und in die rechten Wege geleitet würden. Das ist der einzige Punkt, in dem ich grundsätzlich anderer Meinung bin. Der bei weitem größte Teil der bisher aufgebrachten Summen waren Pflichtleistungen der Krankenkassen, der Invalidenversicherung und der Gemeinden, die ja in jedem Falle sich in den alten Bahnen

bewegen müssen. Der Rest, der für die eigentliche Tuberkulosefürsorge übrig bleibt, ist auch bei sorgfältigster Bewirtschaftung unter keinen Umständen ausreichend, um dem Kampfe gegen die Tuberkulose eine entscheidende Wendung zu geben. Lassen wir die Fürsorge weiter mit unzureichenden Mitteln arbeiten, so bleiben jene Mangellichkeiten bestehen, die schon von vielen Seiten beklagt worden sind und nicht nur das, sondern auch die bereits eroberten Positionen gehen allmählich wieder verloren. Da wir aber den Ländern und Gemeinden die Bereitstellung von Geldmitteln nicht mehr vorschreiben können, ohne ihnen die erforderliche Deckung zu geben, da die Befugnisse der Sozialversicherung an gewisse Grenzen geknüpft sind und da die freie Wohlfahrtspflege einer so gigantischen Aufgabe, wie dem Kampf gegen die Tuberkulose in keiner Weise gewachsen ist, so bleibt nichts übrig, als daß das Reich in die Schranken tritt. Unter einer Milliarde im jährlichen Haushalt in den nächsten Jahren wäre nichts zu erhoffen. Sollte man selbst diese Summe, die ja im Verhältnis zu den übrigen Haushaltungsposten und zu der Größe der Aufgabe recht bescheiden zu nennen ist, in der Regierung und Volksvertretung nicht in den Haushalt einzustellen wagen, so täte man besser daran, die Finger ganz von der Tuberkulosebekämpfung fortzulassen. Der alte Schlandrian würde dann weiter gehen, die Tuberkulose würde dann unverändert, vielleicht sogar in steigendem Maße ihre Opfer fordern und hunderte von Millionen würden in jedem Jahre umsonst dahingegeben werden. Entschließt man sich jedoch, dem jetzigen Dilettantismus in der Tuberkulosebekämpfung ein Ende zu machen und den rationellen Kampf sparsam, aber mit ausreichenden Mitteln aufzunehmen, so kann man, ohne allzu optimistisch zu sein, nachstehende Folgen voraussetzen: 1. Die bereits jetzt vom Reich, den Ländern, Gemeinden, Versicherungsträgern und sonstigen Körperschaften zur Verhütung der Tuberkulose verausgabten Summen werden in ihrer Wirkung verstärkt. 2. Die Tuberkulosefürsorgestellen und Organisationen erhalten lohnende Ziele und Wirkungsmöglichkeiten und wachsen daher mehr und mehr in ihre Aufgabe hinein. 3. Die Bedenken gegen die gesetzlichen Eingriffe in die persönliche Freiheit zur Verhütung der Tuberkuloseverbreitung schwinden mit der wachsenden Wirksamkeit der Fürsorgemaßnahmen. 4. In 10—20 Jahren muß es bei richtiger Organisation gelingen, die Erkrankungs- und Sterbeziffer der Tuberkulose auf den vierten Teil des jetzigen Standes zurückzuführen; der Rest wird vermutlich aus biologischen Gründen in absehbarer Zeit nicht auszurotten sein. 5. Die für den Tuberkulosekampf eingesetzten Milliarden werden beim Sinken der Tuberkuloseziffer infolge der Ersparnis an Krankheitskosten und des Gewinns an Arbeitstagen, d. h. an Steuerkraft für die Volkswirtschaft reiche Zinsen tragen und allmählich überkompensiert werden.

Sch bin mir darüber klar, was es bedeutet, heute eine Milliardenforderung zu stellen. Wenn es aber möglich ist, für Bahnbau, Wasserstraßen und andere verbende Anlagen noch größere Summen aufzubringen, so muß man auch den Mut finden, für die Volksgesundheit die unbedingt erforderlichen Mittel anzufordern und das um so mehr, als diese die Bezeichnung einer „verbundenen Kapitalanlage“ in noch höherem Maße verdienen als die wirtschaftlichen Unternehmungen des Reichs.

Arbeiterschutz.

Zum Achtstundentag hat der Direktor der Landesstelle für Gemeinwirtschaft in Sachsen, Max Schippel, in den „Sozialistischen Monatsheften“ sehr beachtliche Ausführungen gemacht, für die sich auch — und gerade vom Arbeiterstandpunkte aus — vieles geltend machen läßt. Zunächst weist Schippel auf die Notwendigkeit der Mehrproduktion hin und äußert starke Zweifel an der Wirkung des Achtstundentages auf die Verbesserung der Produktion.

„Schon vor dem Krieg, bei mehr theoretischer Erwägung und Ueberprüfung dachten wir, wie wir jetzt mehr und mehr merken, über die Wirkungen der Arbeitszeitherabsetzung keineswegs übereinstimmend. Denn das eine Mal vertraten wir den verkürzten „Normalarbeitstag“, weil er die Ueberproduktion und die darauffolgende Arbeitslosigkeit, die beiden Geißeln der modernen Menschheit, mildere. Aber 1918—1919, was sollte uns, einem ausgehungerten, in Lumpen einhergehenden und hausenden Volk, ein Vorstoß gegen die Ueberzeugung? Wir sprachen also nicht mehr davon. Das andere Mal feierten wir, genau in entgegenlaufender Denkweise, den kürzeren Arbeitstag als Zwang zum technischen Fortschritt, zur Produktionssteigerung, und zwar recht häufig gleich wieder mit einer solchen Maßlosigkeit, daß einzelne unserer Parteischriststeller den Achtstundentag allen Ernstes als schärfste Waffe im internationalen Konkurrenzkampf der Nationen anpriesen: Ein Volk, das die Mehrwerterhöhung nicht mehr durch endlose Arbeit gestatte, nötige seinem Kapitalismus eine solche Rationalisierung des ganzen Produktionsprozesses, eine solche Vervollkommnung des Maschinenwesens, eine solche Vermeidung

totaler Kosten des Betriebs und des Absatzes und was sonst noch alles, daß es gar keinen sicheren Weg zur Produktionsvermehrung und zur erhöhten Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt geben könne. Wo ist seit Ende 1918 irgend etwas von dieser automatischen Hebung zu spüren gewesen, und wer schwört heute noch auf solche durchschlagende Einfachheit wirtschaftlich-sozialer Zusammenhänge?“

„Niemand wagt heute zu behaupten, daß die vorher angekündigte Intensivierung der produktiven Leistung mit der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit Wirklichkeit geworden wäre, sei es bis zum Erfas wenigstens eines Teils, sei es gar bis zum vollen Ausgleich des früheren Produktionsergebnisses der Ueberstunden. Außerdem zieht sich ein klaffender Widerspruch zwischen den Behauptungen: Ueber den Achtstundentag hinaus höre das Mehrergebnis der Arbeitskraft auf, und: Das Kapital besetze den Achtstundentag, weil ihm die Mehrleistungen bei Freigabe der Achtstundengrenze goldene Gewinne versprechen. Nichtig ist nur, daß man gleichlaufend mit sich vollziehenden Vertriebs- und Absatzrationalisierung die Arbeitszeit reduzieren kann und soll: Wohlgemerkt, bei konstantem Bedarf, während heute ungenutzte neue, innere und äußere Ansprüche aus dem Produktionsertrag zu befriedigen sind und zugleich die Rationalisierung weniger denn je ohne ganz gewaltige Mehrarbeit durchzuführen ist; denn Rationalisierung setzt neue Baulichkeiten, neue maschinelle Einrichtungen, neue Transportmöglichkeiten voraus und dies alles bringt zunächst nur Mehrarbeit, ohne sofort oder sehr bald greifbaren Mehrertrag.“

„Wenn die Wiederholung Deutschlands so sehr, fast ausschließlich von dem Arbeitswillen der deutschen Arbeiterklasse abhängt, kann eine weitsichtige Führung, die die Zügel in den Händen behält und sich nicht von überstarken Ereignissen widersirend und in ohnmächtiger Auflehnung wie ein steuerloses Wrack hin und her treiben läßt, unter einer solchen einzigartigen Konstellation nicht dem politischen und wirtschaftlichen Einfluß der Arbeiter neue Tore und Bahnen erschließen? Kann sie es nicht zur Bedingung erheben, daß in der Uebergangszeit des Wiederaufbaus (denn nur um eine zeitweilige Abweichung von der starren Norm des Achtstundentags handelt es sich) mit der Wiederkehrleistung in einem Produktionszweig der Ausnahmezustand wieder Zug um Zug fällt, und daß den großen Arbeiterberufsorganisationen in dieser Mitwirkung und Mitinteressiertheit an der Vervollkommnung ihres Produktionszweiges ein großes Feld des patriotisch arbeitsgemeinschaftlichen Zusammenwirkens mit den brancheweisen Unternehmerorganisationen sich eröffnet: Eine erste wirkliche Ausfüllung des recht leer gebliebenen Rahmens der Arbeitsgemeinschaften?“

Schippel wendet sich nicht gegen den Achtstundentag an sich, sondern nur gegen den starren Achtstundentag und gegen die behördliche Behandlung der Ausnahmen, wie sie die Verordnung vom 17. Dezember 1919 vorsieht.

„Der Achtstundentag soll „als „Regel“ gesetzlich abermals, aber nunmehr natürlich dauernd, festgelegt werden. Für einen näher abzugrenzenden abnormen Zeitraum (man könnte hier und noch in anderen Fällen demnach an eine besondere Heraushebung der Wiederaufbaujahre ähnlich wie der vorangehenden, mit dem 31. März 1922 im allgemeinen abgeschlossenen Demobilisierungsperiode in unserer Gesetzgebung denken) soll jedoch der tarifvertraglich-organisatorischen Betätigung, der Selbstverwaltung der einzelnen Berufszweige, wie unsere Planwirtschaftler gern sagen, in bisher weder tatsächlich vorhandenem noch rechtlich zulässigem Maß freier Spielraum und allgemeiner verbindliche Kraft verliehen werden. Aus später zu freireisenden Gründen halte ich dies für einen Weg, den eine parlamentarische Mehrheit gangbar finden kann, so daß die rasch heranrückende Gefahr eines vollständigen gesetzlichen Vatums damit beseitigt wäre.“

In dieser Forderung berührt sich Schippel mit jenen Kreisen der Arbeiterschaft, die auf einen Ausbau der Autonomie der Berufe hinfenken und die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen in möglichst weitgehendem Maße den beiderseitigen Berufsverbänden überlassen wollen. Da dieses System mit einer offensichtlichen Stärkung des Berufsvereinsgedankens einhergeht, ist die Ablehnung des Schippelschen Vorschlages in Arbeiterkreisen, die auf anderen Gebieten — Schlichtungsordnung, Arbeitsnachweis — diese Selbstverwaltung hochhalten, nicht ganz verständlich. Daß gewisse Ausnahmen unentbehrlich sind und als Ganzes genommen die Demobilisierungsverordnungen zu unbeweglich sind, wird allgemein anerkannt; hat man zu den amtlichen Stellen mehr Vertrauen als zu den eigenen Organisationen?

Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften führt zu der Frage an:

„Wie zurzeit, so wird auch in Zukunft die Arbeitszeit durch zwei Ordnungsfaktoren geregelt werden, nämlich durch Gesetz und Tarifvertrag. Aufgabe des Gesetzes wird es im allgemeinen bleiben müssen, den Rahmen für die Regelung der Arbeitszeit zu bestimmen. Aufgabe der Tarifverträge wird es sein, innerhalb dieses Gesetzes die Arbeitszeit so zu gestalten, wie es die Belange des Gewerbes und die sozialen Rücksichten auf den Menschen (Arbeiter) erfordern. Zeitt man diesen Standpunkt, so muß man dahin kommen, daß man die Festsetzung der Abweichungen von der gesetzlich zu bestimmenden normalen Arbeitszeit den Kontrahenten des Tarifvertrages zuweist: den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden.“

Auch in der Arbeitgeberschaft der Industrie, vielleicht mit gewissen Einschränkungen, die das Handwerk betreffen, besteht Neigung, die Ausnahmen von der normalen Arbeitszeit durch Kollektivvereinbarung zu regeln.

In einem Punkt allerdings muß das Arbeitszeitgesetz zwingend das Recht erhalten. Der Frauen-, Jugendlichen- und Kinderschutz muß zum mindesten in seinem bisherigen Umfange aufrechterhalten bleiben und darf nicht der freien Vereinbarung anheimgestellt werden. Das öffentliche Interesse an dieser Frage ist so stark, daß ihre Entscheidung nicht den Interessenten überlassen werden kann.

Arbeitsgerichte.

Die Stellung der Hausgehilfen und ihrer Arbeitgeber im Arbeitsgerichtsgesetz.

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Der Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes wird zur Zeit mit den Spitzenverbänden erörtert. Die Ergebnisse der Verhandlungen sind noch sehr unsicher, doch steht wohl so viel schon fest, daß die Gerichte paritätische Besetzung mit Laienbeitzern unter dem Vorsitz eines rechtskundigen Richters erhalten werden und daß ihr Bereich erheblich ausgedehnt, also insbesondere das ganze hauswirtschaftliche Personal einbezogen wird. Vorgeesehen ist ferner, daß bei Bedürfnis Kammern für bestimmte, fachliche Besonderheiten aufweisende Gruppen geschaffen werden können, deren Beisitzer der betreffenden Gruppe entnommen werden sollen. Dies soll auch da geschehen, wo Fachkammern nicht gebildet werden. Als Arbeitgeber von Hausgehilfen können auch diejenigen Personen zu Besitzern berufen werden, die ohne Arbeitgeber zu sein, doch tatsächlich einen Haushalt leiten, in dem regelmäßig Hausgehilfen beschäftigt werden. Es wird damit eine Analogie zu der Regelung des Hausgehilfengesetzes gegeben: „Wer den Haushalt leitet, ohne selbst Arbeitgeber zu sein, gilt im Zweifelsfalle als zur Vertretung des Arbeitgebers ermächtigt.“

Für die Schaffung von Sonderkammern kommen in erster Linie in Frage Kammern für gewerbliche Arbeiter, Landarbeiter, Angestellte und Hausgehilfen. Während man Landarbeiter und landwirtschaftliches Gesinde wohl am zweckmäßigsten zusammensetzt, weil es sich hier meist nur um eine etwas andere Form derselben Arbeit, nämlich derjenigen im landwirtschaftlichen Betriebe handelt, wird man bei der Besonderheit des nicht landwirtschaftlichen Hausgehilfenverhältnisses, soweit es die Größe des Gerichtsbezirkes, die Zahl der Streitigkeit zuläßt, Fachkammern errichten müssen. Selbst die Unterschiede der Stellung des Arbeiters und Angestellten sind innerlich und äußerlich nicht so stark, wie die zwischen gewerblichen Arbeitern und Hausgehilfen. Bei Beratung des Hausgehilfengesetzes zeigte sich immer wieder in geradezu verhängnisvoller Weise die Neigung gewisser Arbeitnehmerkreise, mechanisch Bestimmungen des gewerblichen Arbeitsrechts auf das Hausgehilfenrecht zu übertragen; allerdings war die Logik der Tatsachen so stark, daß diese Tendenzen zurückgedrängt wurden. Die gleiche Neigung kann sich aber auch in der Rechtsprechung geltend machen und hier unter Umständen bei Mangel an Gegengewichten durchsetzen — zum Schaden beider Teile. So ist es verständlich, wenn bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern der lebhafteste Wunsch vorhanden ist, die Arbeitsgerichtsbarkeit so auszugestalten, daß sie der Eigenart des Berufes Rechnung trägt. Dazu ist erforderlich, daß, soweit die Bildung von Fachkammern in Frage kommt, solche geschaffen werden.

Aber auch in den mittleren und kleineren Städten, wo die Errichtung besonderer Kammern nicht erforderlich ist, muß dafür gesorgt werden, daß für die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis von Hausgehilfen die Laienbeitzern aus dieser Gruppe und ihren Arbeitgebern entnommen werden. Die Schwierigkeit, diese Sonderbehandlung durchzuführen, liegt in der Wahltechnik begründet. Es muß zugegeben werden, daß die Aufstellung besonderer Listen das Wahlverfahren unübersichtlich macht; in kleineren Bezirken werden sich vielleicht Sonderlisten für die ja zahlenmäßig immer mehr zusammenschumpfende Gruppe der Hausgehilfen überhaupt nicht aufstellen lassen. Hier muß dann eben dafür gesorgt werden, daß unter allen Umständen einige Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitzern aus der Hauswirtschaft gewonnen werden; gewisse Vorbilder für die Sonderberücksichtigung einer Gruppe bei allgemeinen Wahlen lassen sich wohl finden.

Besondere Wahlhandlungen sind noch aus einem anderen Grunde unentbehrlich. Es dürfte heute nicht allzuviel Arbeitgeber von Hausgehilfen geben, die nicht gleichzeitig noch in anderer Beziehung Arbeitgeber oder aber Arbeitnehmer sind. Der Industrielle, der Kaufmann, der Handwerker, der Rechtsanwalt hat sozusagen zwei Betriebe: seinen industriellen, kaufmännischen usw. und seinen Haushalt. Es ergibt sich ohne weiteres, daß, wenn er

nur für einen als Arbeitgeber das passive oder aktive Wahlrecht ausüben kann, er dies in dem für ihn bedeutameren industriellen usw. tun wird. Jedem Angestellten, der sich eine Hausgehilfin hält, ist die Wahl freigestellt, ob er sich als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer betätigen will; auch er wird in 9 Fällen von 10 nicht auf das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis Bedacht nehmen. Uebrig bleibt als reiner Arbeitgeber von Hausgehilfen nur die sehr kleine und immer mehr sich vermindere Gruppe der freien Berufe, Rentiers und Beamteten. Die große Mehrzahl der Arbeitgeber würde damit glatt ausfallen. Auch der Hausgehilfe wäre durch den Wegfall von Sondervertretungen geschädigt. Ja, es könnte der Fall vorkommen, daß er sich drei Arbeitgebern gegenüber sieht, wenn nämlich nicht nur der Richter, was wohl meist der Fall sein dürfte, einen Hausgehilfen beschäftigt, sondern auch der Arbeitnehmerbeitzern. Man wird also in bezug auf das Hausgehilfenverhältnis nicht von der Person des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, sondern vom Betriebe ausgehen müssen. Ausgenommen ist aus den schon oben erwähnten Gründen das landwirtschaftliche Gesinde.

Die Stellung der Ehefrau im Arbeitsgerichtsgesetz kann ebenso wie im Hausgehilfengesetz nicht voll befriedigen, da aber ohne die Abänderung des bürgerlichen Rechts eine zureichende Lösung kaum findbar ist, will man das Arbeitsgerichtsgesetz nicht ganz aus dem Rahmen der sonstigen Rechtsauffassung lösen, wird man sich mit der vorgeschlagenen Form, die die Frau als Vertreterin des Arbeitgebers zuläßt, wohl abfinden können, zumal sich praktisch daraus kaum Unzuträglichkeiten ergeben werden. Selbstverständlich ist aber, daß den Frauen nicht nur das passive, sondern auch das aktive Wahlrecht zugestanden wird.

Deutschösterreichischer Regierungsentwurf eines neuen Gewerbegerichtsengesetzes. Durch Neufassung des seit 1898 geltenden Gewerbegerichtsengesetzes, welches mehr oder weniger nur die rein gewerblichen Arbeitsverhältnisse berücksichtigte, baut Deutschösterreich die bestehenden Gewerbegerichte ihrem Wesen nach zu Arbeitsgerichten aus.

Die sachliche Zuständigkeit der GG. wird durch den Gesetzentwurf auf das gesamte Gebiet des privatrechtlichen Arbeitsvertrages mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der Hausgehilfen und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Arbeiter oder Angestellte handelt, ausgedehnt. In den Wirkungsbereich der GG. sind auch die Heimindustrie und alle Unternehmungen des Bundes, eines Landes oder Bezirks, einer Gemeinde oder sonst einer Körperschaft einbezogen, wenn das Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht. Gegenüber den ordentlichen Gerichten ist die Zuständigkeit der GG. eine ausschließliche, jedoch kann durch Kollektivvertrag eine Unterwerfung unter das Einigungsamt oder unter ein Sonderschiedsgericht vereinbart werden; ferner bleibt die freiwillige Unterwerfung unter das Erkenntnis eines schiedsgerichtlichen Ausschusses einer Gewerbe-genossenschaft zulässig. Dadurch erfährt die bisherige Rechtsanschauung, daß durch Vertrag auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichtet werden kann, eine bedeutsame Umwälzung. Ferner wird durch Anerkennung dieser Schiedsgerichte in Tarifverträgen mit großem Geltungsbereich die Bedeutung der GG. wesentlich eingeschränkt. Deren örtliche Zuständigkeit wird erweitert, indem der Kläger (mit Ausnahme des Heimarbeiters) die Wahl hat, seine Klage bei dem GG. vorbringen, in dessen Sprengel das Unternehmen seinen Sitz hat.

Der Entwurf sucht die Errichtung neuer GG. möglichst zu erleichtern. Zurzeit bestehen in Deutschösterreich nur 4 GG.; viele Industriezentren entbehren eines solchen Gerichts, während das Netz der Einigungsämter viel lückenhafter ist. Das Erfordernis eines Gutachtens des Landtags wird fallen gelassen und allen beteiligten Körperschaften die Anregung der Errichtung von GG. anheimgestellt. Mit Rücksicht auf die Finanzen des Bundes wird eine gewisse Beitragspflicht der interessierten Gemeinden vorgeesehen, da die räumliche Unterbringung der GG. nur auf diese Weise gesichert werden kann.

Eine wesentliche Neuerung liegt in der Beseitigung des bisherigen Verfahrens der Wahl der Laienbeitzern, das sich nicht bewährte, sehr kostspielig und schwerfällig war und dabei immer nur geringe Anteilnahme fand. Auf einmütigen Wunsch aller beteiligten Kreise wird das Ernennungsverfahren durch die sachlich berufenen Zentralstellen (Ministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten) eingeführt. Die Ernennung ist durch das Vorschlagsrecht der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie einerseits und für Arbeiter und Angestellte andererseits eingeschränkt. Die Festlegung der Beisitzerzahl ist den örtlichen Verhältnissen angepaßt. Die Beisitzer müssen mindestens 24 Jahre alt sein und haben Anspruch auf Erlass der baren Auslagen, im übrigen auf Verdienstentgang nach den jeweils für Geschworene geltenden Vorschriften. Die Vorsitzenden der GG. werden nach wie vor dem aktiven Richterstande entnommen und vom Justizminister ernannt. Das GG. bleibt dadurch sowie durch das Dienstaufsichtsrecht des übergeordneten Gerichtshofes organisatorisch mit den ordentlichen Gerichten verknüpft.

An den bewährten Grundsätzen des Verfahrens wurde wenig geändert. Es bleibt dabei, daß der Prozeß vor dem Gewerbegericht sich nach den Vorschriften über das Bagatellverfahren abspielt, womit die Gewähr für eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung gegeben ist. Auch das bis-

herige Recht der Parteienvertretung durch Berufsangehörigen und Bevollmächtigte der Berufsvereinigungen wird beibehalten; Anwälte sind in Rechtsfällen über 5000 M. zur Vertretung zugelassen, eine Beschränkung der Kostenersatzpflicht besteht nicht mehr. Das Verfahren wird zunächst vor dem Vorständen allein abgeführt und nur, wenn die Sache damit nicht endgültig erledigt wird, kommt es zur Verhandlung vor dem gewerbegerichtlichen Senate. Die Berufungsgrenze wurde auf 20000 K festgesetzt. Zur Bewilligung der Durchführung der Exekution auf Grund gewerbegerichtlicher Exekutionsmittel sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Wohlfahrtspflege und Wohlfahrtsgesetz im Lichte sächsischer Erfahrungen.

Von Dr. Rose v. Mangoldt-Dtto.

Der Tätigkeitsbericht des Wohlfahrtsamtes der Amtshauptmannschaft Leipzig,¹⁾ der erste seit Erlass des sächsischen Wohlfahrtsgesetzes, enthält eine Fülle interessanter Mitteilungen und behandelt u. a., wenn auch auf sächsische Verhältnisse sich beschränkend, verschiedene Fragen, deren Beantwortung heute für die Wohlfahrtspflege von großem Interesse ist. So wird in dem Bericht auf Grund der in der Praxis gemachten Erfahrungen die Wirkung des sächsischen Wohlfahrtsgesetzes beleuchtet, Ausbau und Umgestaltung einzelner seiner Bestimmungen, ferner die Ausbildung und Vorbildung für die leitenden Beamten der Wohlfahrtsämter und die Gestaltung des Fürsorgedienstes erörtert.

Von besonderem Wert sind im Hinblick auf das zu erwartende Reichswohlfahrtsgesetz die Ausführungen über die Auswirkung des sächsischen Wohlfahrtsgesetzes vom Mai 1918. In dem Bericht wird der Auffassung Ausdruck gegeben, daß diese gesetzliche Regelung für die bereits hochentwickelte Wohlfahrtspflege im Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig eine empfindliche Störung der ruhigen Weiterentwicklung dieser Wohlfahrtspflege mit sich brachte. Die Zwangsvorschriften des Gesetzes nahmen keinerlei Rücksicht auf die vorhandene Organisation und auf Einrichtungen, die die im Gesetz festgelegten wohlfahrtspflegerischen Forderungen z. T. weit übertrafen. Die nach dem Gesetz erforderliche Bildung von Pflegebezirken, die die Träger der Wohlfahrtspflege sein sollen,²⁾ zwang zu einer Umgestaltung des bestehenden Wohlfahrtsamtes, dessen Einflusssphäre dadurch beschnitten wurde. Städte und Gemeinden schieden aus, um eigene Pflegebezirke zu bilden. „Kostspielige Einrichtungen des Wohlfahrtsamtes, die auf die Gesamtbevölkerung des Bezirks Leipzig-Land zugeschnitten waren, verloren einen erheblichen Teil der Bevölkerungskreise, auf deren Bedarf oder Leistungsfähigkeit die Einrichtungen berechnet waren.“ Auf Grund dieser und anderer Erfahrungen wird im Bericht auf folgende Mängel und Lücken des sächsischen Wohlfahrtsgesetzes hingewiesen: 1. es läßt die Bildung viel zu kleiner Pflegebezirke zu; 2. es trennt Gebiete, die sachlich eng zusammengehören und weist ihre Aufgaben verschiedenen Organen zu;³⁾ 3) es hat die Aufgaben der Wohlfahrtspflege und der Armenpflege nicht klar gegeneinander abgegrenzt; 4. die Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die Wohlfahrtspflege und über die Verteilung der Lasten sind unzureichend und unzuverlässig.

Diese an dem Gesetz geübte Kritik wird im Bericht durch eine Reihe von Tatsachen erhärtet. Zur Frage der Größe der Pflegebezirke ist ausgeführt, daß Städte und Gemeinden auch mit 20000 und mehr Einwohnern in der Regel nicht in der Lage sind, größere wohlfahrtspflegerische Einrichtungen zu schaffen. Nach den im Leipziger Bezirk gemachten Erfahrungen kann z. B. eine gut ausgebaute Tuberkulosefürsorgestelle nur von etwa 100000 Einwohnern als Mindestzahl getragen werden, und ebenso Einrichtungen wie Säuglingsheime, Kindererholungsheime u. dgl. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Zusammenschließung mehrerer kleiner Pflegebezirke wird an den meist eiferfüchtig über ihre Selbständigkeit wachenden kleinen Gemeinden selten ausgenutzt. So kann es geschehen, daß sich in einem großen Pflegebezirk mit hochentwickelter Wohlfahrtspflege kleine Städte und Gemeinden, die einen eigenen Pflegebezirk bilden, mit völlig unzureichender Wohlfahrtspflege befinden. Die gesetzlichen Vorschriften können da nicht den fehlenden Willen oder das mangelnde Können und Verständnis ersetzen.

Der in dem Bericht hervorgerufene Fehler des sächsischen Ge-

setzes nur bestimmten Gebiete als Aufgaben der Wohlfahrtspflege zu bezeichnen und andere, die jedoch ebenso wie die gesetzliche Behandlung erfordern, den verschiedensten Organen zu überlassen, wird in dem Bericht an einem Beispiel in höchst anschaulicher Weise klargelegt. Wie dort ausgeführt ist, hatte das Wohlfahrtsamt Leipzig-Land vor dem Erlass des Wohlfahrtsgesetzes in enger Zusammenarbeit mit der Fürsorgeerziehung durch seine Bezirkspflegerinnen die in den Familien der Fürsorgezöglinge notwendigen Ermittlungen sowie die dort erforderliche fürsorgereiche und erzieherische Arbeit leisten lassen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes dürfen aber Mittel des Pflegebezirks nur für die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verwendet werden. Die Fürsorgeerziehung steht außerhalb dieses Kreises. Der die ganze Kreishauptmannschaft umfassende Fürsorgeverband, der die Kosten der Fürsorgeerziehung aufzubringen hat, lehnte die Erstattung der Kosten für die Betätigung der Bezirkspflegerinnen ab und so mußte das Wohlfahrtsamt seine Mitarbeit in der Fürsorgeerziehungsarbeit einstellen. Wie in dem Bericht ausgeführt wird, ist das sehr zu bedauern, da die Erfahrung gezeigt hat, wie sehr der Erfolg der Fürsorgeerziehung davon abhängt, daß die Familien der Fürsorgezöglinge in gleicher Weise wie diese, fürsorgend und erzieherisch erfaßt werden. An Stelle der sachkundigen geschulten Bezirkspflegerin tritt jetzt in der Regel die Gemeindepolizei. Auf diese Weise entgeht der Wohlfahrtspflege viel Hilfsbedürftigkeit, andererseits aber wird sie gerade in den mit der Fürsorgeerziehung in Berührung stehenden Familien vielfach trotzdem wohlfahrtspflegerische Arbeit leisten müssen und es entsteht die berüchtigte, kostspielige und wenig fruchtbare Doppelarbeit in den Familien.¹⁾

In dem Bericht wird die mangelhafte Abgrenzung der Aufgaben der Wohlfahrtspflege und der Armenpflege in dem Wohlfahrtsgesetz bemängelt. In der Praxis führt das Fehlen fester Grenzen häufig zu einem völligen Verwischen der Unterschiede, so daß die Bevölkerung Aufwendungen der Wohlfahrtspflege einer Armenunterstützung gleichstellt und manch Kranker oder Bedürftiger Verzicht auf die wohlfahrtspflegerische Hilfe leistet aus Furcht, als Armenunterstützter zu gelten. Auf diese Weise wird oft mühsame pflegerische Arbeit um ihren Erfolg gebracht. Andererseits ist häufig die Beobachtung gemacht worden, daß Armenverbände ihre gesetzlichen Verpflichtungen durch Verzögern und unzureichendes Erfüllen ganz oder teilweise auf die Wohlfahrtspflege abschieben. Neben Aufklärung der Bevölkerung, der bis in die weitesten Kreise hinein sowohl die gesetzliche Regelung der Wohlfahrtspflege, wie die Leistungen, Methoden und Erfolge der heutigen Wohlfahrtspflege unbekannt geblieben ist, wird in dem Bericht eine gesetzliche Abänderung des Armenrechts und die Eingliederung seiner Bestimmungen in die modernen sozialen Gedanken für notwendig erachtet.

Schließlich wird noch im Bericht die durch das Wohlfahrtsgesetz vorgesehene Regelung der Kostendeckung für die Wohlfahrtspflege einer Kritik unterzogen. Danach fehlt es dem sächsischen Gesetz an einer klaren Bestimmung, die „eine anteilige Heranziehung einer Gemeinde zu notwendigen Aufwendungen in der Wohlfahrtspflege im Wege des Zwanges gestattet“. Die Lastenverteilung zwischen Gemeinden und Pflegebezirk für die Wohlfahrtspflege wird als nicht brauchbar beurteilt. Ferner wird die im Gesetz festgelegte Mitwirkung zweier verschiedener Körperschaften bei der Finanzierung der Wohlfahrtspflege als Fehler bezeichnet. Der Pflegeausschuß, dessen Mitglieder meist keinen richtigen Einblick in die Vermögenslage und Leistungsfähigkeit des Bezirksverbandes haben, hat durch Aufstellung des Haushaltsplans alljährlich die Höhe der für die Wohlfahrtspflege erforderlichen Mittel zu bestimmen. Ueber ihre Bewilligung und Aufbringung aber hat die Bezirksversammlung, die wiederum den Fragen der Wohlfahrtspflege im allgemeinen fern steht, zu entscheiden. Diese Zweiteilung kann zu Unstimmigkeiten führen, die auch die als Berufungsinstanz fungierende Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschuß im allgemeinen nicht sachgemäß schlichten kann, da dieses Organ der in den einzelnen Pflegebezirken ganz verschieden gestalteten Wohlfahrtspflege viel zu fern steht. In dem Bericht wird empfohlen, entweder die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Beschlüsse über die Bewilligung und Aufbringung der Mittel für die Wohlfahrtspflege einer verantwortlichen Stelle zu übertragen oder „gesetzliche Normen für die Höhe der im einzelnen Pflegebezirk für die Wohlfahrtspflege aufzuwendenden Mittel aufzustellen, etwa nach Höhe der Einwohnerzahl und des Steuerertrages.

¹⁾ Herausgegeben im Juni 1921.

²⁾ In der Regel bildet jede Stadt mit revidierter Städteordnung und jede Gemeinde mit über 10000 Einwohnern ihren eigenen Pflegebezirk.

³⁾ Die Aufgaben der Wohlfahrtspflege im engeren Sinne des Wohlfahrtspflegegesetzes sind die Säuglings- und Kleinkinderpflege einschließlich des Mutterchutzes, die Wohnungspflege, die Krüppelhilfe und die Bekämpfung der Tuberkulose.

¹⁾ Vgl. hierzu XXXI, 337/38. Amtshauptmann Gerdrath hat in dem dort angeführten Artikel erwähnt, daß Leipzig bis zur Einstellung seiner Mitarbeit bei der Fürsorgeerziehung auch zahlenmäßig nachweisbare Erfolge erzielt hat.

Der Staat müßte seinerseits Zuschüsse im Verhältnis der Höhe der Aufwendungen des einzelnen Pflegebezirks gewähren". Ebenso müßten Zuschüsse aus Stiftungsmitteln, allgemeinen Sammlungen, Lotterien, Auslandshilfe u. dgl. den Pflegebezirken stets nach der Höhe ihrer Ausgaben zugeteilt werden.

In den weiteren Ausführungen des Berichts wird, wie schon oben erwähnt, die Frage der Ausbildung für den leitenden Beamten eines Wohlfahrtsamtes gestreift. Während das Gesetz von den Bezirkspflegerinnen eine besondere Ausbildung für ihre Aufgaben fordert, werden vom Leiter des Amtes keine besonderen Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege verlangt, was in dem Bericht als zweifelloscher Mangel bezeichnet wird. Die für soziale Arbeit besonders befähigten Verwaltungsbeamten müßten sich, nach den im Bericht vertretenen Anschauungen, einer besonderen theoretischen und praktischen Ausbildung auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege unterziehen, um zur Leitung eines großen Wohlfahrtsamtes, das die volle Kraft einer ganzen Persönlichkeit erfordert, befähigt zu werden. Da nur eingehendste Kenntnis aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse eines Bezirks und langsame planvolles Ausbauen der Wohlfahrtspflege Erfolge sichern kann, müßten für befähigte Leiter von Wohlfahrtsämtern Dauerstellungen geschaffen werden.

Die Ausführungen des Berichts über die Gestaltung der Fürsorge in den einzelnen Familien beantworten die oft behandelte Frage, ob Sonderfürsorge oder Familienfürsorge vorzuziehen sei, dahin, daß die an sich äußerst wünschenswerte systematische Durchführung der allgemeinen Familienfürsorge an dem Mangel an Kräften und Mitteln heute scheitern muß. Diese Auffassung wird wohl nicht ganz unwiderprochen bleiben. In Kiel z. B. hat man nach fast einjähriger Tätigkeit der Familienfürsorge die Erfahrung gemacht, daß die persönlichen und sachlichen Kosten der Familienfürsorge geringer sind als die der Sonderfürsorge, da die Familienfürsorge weniger Personal braucht und es besser ausnützt. Im allgemeinen allerdings gehen die Meinungen über die finanzielle Seite der Familienfürsorge noch sehr auseinander.¹⁾

Nach den Erfahrungen des Wohlfahrtsamtes Leipzig-Land kann eine Bezirksfürsorgerin im Höchstfalle einen Bezirk von 4000 Einwohnern, also etwa 1000 Familien wirklich erfassen.²⁾ Um also fruchtbringende Familienfürsorge treiben zu können, müßte, wie im Bericht dargelegt wird, das Wohlfahrtsamt der Amtshauptmannschaft Leipzig etwa 30 Pflegerinnen (die Kräfte an der Zentralstelle nicht gerechnet) zur Verfügung haben, zu deren Anstellung aber die finanzielle Leistungsfähigkeit des Pflegebezirks nicht ausreicht. Jetzt arbeitet das Wohlfahrtsamt mit 12 Bezirkspflegerinnen, von denen 3 für die Tuberkulosefürsorge, 5 für die Säuglingspflege bestimmt sind, und nur die übrigen treiben allgemeine Familienfürsorge. Es glaubt durch diese Arbeitsteilung zu erreichen, daß wenigstens zwei wichtige Gebiete planmäßig bearbeitet werden und insoweit wenigstens begrenzte Ziele vollständig erreicht werden, nämlich die Erfassung möglichst aller Lungenkranken zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose und die Erfassung möglichst aller fürsorgebedürftigen Säuglinge zur Verminderung der Säuglingssterblichkeit.³⁾ Das Wohlfahrtsamt versucht trotz dieser Spezialisierung die Vorteile der allgemeinen Familienfürsorge lebendig zu machen, indem auch die Spezialfürsorgerinnen, sobald sie in eine Familie kommen, die ganze Familie erfassen und allgemein fürsorgend für sie tätig sind. Nur die sehr in Anspruch genommenen Säuglingspflegerinnen geben zeitraubendere Fälle von Familienfürsorge an die Wohnungspflege ab, die Pflegerinnen der Tuberkulose-Abteilung werden nötigenfalls durch Gemeindepflegerinnen in ihrer Arbeit unterstützt. Jede Familie bleibt grundsätzlich in der Fürsorge der Abteilung die sich zuerst mit ihr befaßt hat.⁴⁾ Durch eine alle Fälle verzeichnende Kartei wird Doppelarbeit in den Familien verhindert.

¹⁾ Vgl. Wohlfahrtsamt und Familienfürsorge. Gefürzter Bericht über die Tagung des Sachausschusses für städtisches Fürsorgewesen in Nürnberg September 1921 (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge).

²⁾ Die gleiche Begrenzung wurde auch für Nürnberger Verhältnisse für notwendig erachtet (vgl. Wohlfahrtsamt und Familienfürsorge), während für die Verhältnisse in der Amtshauptmannschaft Dresden-Mitstadt schon 1500 Einwohner für eine Pflegerin als reichlich viel bezeichnet wurden. Vgl. dazu XXX, 1348.

³⁾ Durch die genauen Meldungen der Standesämter, Gemeinden und Hebammen im Bericht Leipzig-Land werden die Kinder aller Volksschichten bis zum Alter von 2 Jahren von der Abteilung für Säuglingspflege voll erfaßt.

⁴⁾ Diese Regelung findet sich auch in anderen Orten. Z. B. sind in Hamburg, wo im Allgemeinen die Familienfürsorge durchgeführt ist, Kinderpflegerinnen des Jugendamtes für die unehelichen Pflegekinder und Minder- und besondere Tuberkulose-Fürsorgerinnen tätig. Diese übernehmen in den von ihnen betrauten Familien die gesamte Fürsorge. Vgl. auch die Aus-

Der Bericht bringt noch über den Ausbau der Wohlfahrtspflege im Bezirk Leipzig-Land und die Erfahrungen und Erfolge der praktischen Arbeit eine Fülle von Mitteilungen, von denen hier nur noch einzelne kurz gestreift werden können. Um die Lücken des Wohlfahrtsgesetzes auszufüllen, hat das Wohlfahrtsamt seiner Abteilung für Wohnungspflege die allgemeine Familienfürsorge und die Jugendpflege angegliedert. Die Notwendigkeit einer umfassenden Betreuung der Familien hat sich folgerichtig aus der bereits im Jahre 1913 eingeführten Wohnungsaufsicht und -pflege allmählich entwickelt. Das zahlenmäßige Vorgehen bei der Wohnungsaufsicht hat, laut Bericht, soziale Notstände aufgedeckt, die sonst unbeachtet geblieben wären und zur völligen Verwahrlosung der betreffenden Familien und Wohnungen geführt haben würden. Die Fürsorge, die besonders in den unter den ungünstigsten Umständen lebenden Familien nachdrücklich betrieben worden ist und die neben erzieherischen Maßnahmen praktische Hilfe, z. B. Versorgung mit Betten, Leibwäsche und Kleidung¹⁾ umfaßte, hat Erfolge gebracht, die in dem Bericht planmäßig belegt sind. Aus den Angaben des Berichts über die allgemeine Fürsorgetätigkeit der Abteilung Wohnungspflege, wie über die Tätigkeit der Wohnungsaufsicht und -pflege im besonderen geht deutlich hervor, welche Summe vorbeugender Arbeit durch die Wohnung und Familie zugleich erfassende Tätigkeit der Pflegerinnen geleistet wird und andererseits, wie erst nach Behebung herabziehender Wohnungsverhältnisse und äußerster Notzustände an das eigentliche Ziel der Wohlfahrtspflege, Hebung des ganzen Kulturniveaus und Befreiung der Kräfte der Selbsthilfe, gedacht werden kann.

Eine große Bedeutung für die praktische Hilfsarbeit in den bedürftigen Familien hat das Warenlager des Wohlfahrtsamtes, das sich „im Anschluß an die Kriegsernährung und Textilnotstandsversorgung . . . beim Wohlfahrtsamte aus kleinen Anfängen heraus zu großer Bedeutung entwickelt". Es enthält gute und billige Nahrungsmittel, Bekleidungsgegenstände, Hausrat, Betten, Seife usw. und steht allen Abteilungen des Wohlfahrtsamtes zur Verfügung. Die Besucher der Sprechstunden des Wohlfahrtsamtes können bei Beratung durch die Bezirkspflegerinnen Waren unmittelbar kaufen. Die Bezahlung wird nach Wunsch und Vermögen, z. T. als Abzahlung geregelt. Besonders Bedürftigen wird das Erforderliche unentgeltlich überlassen. Die starke Nachfrage wird in dem Bericht als Zeichen der Notwendigkeit der Einrichtung gewertet.

Ein Aufschlag von 5—10% auf den Einkaufspreis deckt die Unkosten und es wird sogar noch ein erheblicher Ueberchuß erzielt, der die Ueberlassung billigerer oder unentgeltlicher Ware an Bedürftige ermöglicht. Im Rechnungsjahr 1920/21 sind für etwa 500 000 M. Waren eingekauft und für über 280 000 M. Waren verkauft worden. Für kostenlose oder verbilligte Abgabe von Waren wurden über 11 000 M. aus Lagerüberschüssen verwendet.²⁾

Zuletzt sei noch kurz über die Zusammenarbeit des Wohlfahrtsamtes der Amtshauptmannschaft Leipzig mit der freien Wohlfahrtspflege, den Versicherungsträgern u. dgl. berichtet. Die beiden großen Wohlfahrtsvereine des Bezirks haben je eine größere Sonderaufgabe übernommen — die Unterhaltung eines Säuglingsheims und die Einrichtung eines Kindererholungsheims für den Bezirk — und haben dadurch das Wohlfahrtsamt finanziell stark entlastet. Eine einheitliche Richtung der wohlfahrtspflegerischen Arbeit wird durch die Mitarbeit der Vereinsmitglieder im Wohlfahrtsamt und andererseits durch die Zugehörigkeit des Leiters des Wohlfahrtsamtes zum Vorstand der beiden Vereine gesichert. Die Frauvereine des Bezirks stellen sich dem Wohlfahrtsamt zur Herstellung von Säuglingswäsche und Kleidung und zu Hilfeleistungen bei der Fürsorge zur Verfügung. Die beiden großen Krankenkassen des Bezirks unterstützen das Wohlfahrtsamt durch erhebliche Jahresbeiträge. Die planmäßig durchgeführte Zusammenarbeit des Wohlfahrtsamtes und des Bezirksamtes für Kriegerfürsorge sichert den Familien der Kriegsbeschädigten und den Kriegshinterbliebenen die individuell vorgehende Fürsorge durch das Wohlfahrtsamt, während das Bezirksamt für Kriegerfürsorge die Fürsorgemaßnahmen des Amtes nötigenfalls durch geldliche Beihilfen an das Amt unterstützt.

Im Bericht ist auch der Haushaltsplan des Wohlfahrtsamtes abgedruckt. Die Gesamtsummen lauten:

führungen in XXX, 1349 über das Spandauer Vorgehen. Ähnlich wie in Spandau werden in Frankfurt a. M. durch regelmäßige Besprechungen aller in Frage kommenden Stellen die einzelnen Pflegefälle der Stelle zur weiteren Behandlung zugewiesen, die infolge ihres Spezialcharakters als die geeignetste für den Fall erscheint.

¹⁾ Es wurden insgesamt in 320 Fällen an bedürftige Familien Kleidung, Wäsche, Betten und Nahrungsmittel im Werte von 77 826,69 M. vermittelt. 54 661,27 M. davon wurden von den Familien selbst, 23 165,42 M. vom Wohlfahrtsamt bzw. vom Bezirksamt für Kriegerfürsorge getragen.

²⁾ Dazu ist bemerkt, daß der Lagerbetrieb erst in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres größeren Umfang angenommen hat.

| | Für 1920/21 bewilligt. | Für 1921/22 benötigt. |
|-----------------------------|------------------------|-----------------------|
| Allgemeiner Aufwand | 9 683 M. ¹⁾ | 18 000 M. |
| Wohnungspflege | 35 173 " | 73 140 " |
| Jugendpflege, Krüppelkinder | 2 500 " | 7 000 " |
| Säuglingspflege | 71 982 " | 111 130 " |
| Tuberkulosefürsorge | 97 682 " | 198 750 " |
| Heilstätte Lindhardt | — | 13 250 " |

Diese Zahlen geben aber kein Bild eigentlichen Leistungen des Wohlfahrtsamtes und der Kosten der wohlfahrtspflegerischen Arbeit, da nur die bewilligten wie die zu bewilligenden Beträge eingesetzt sind. Die Aufwendungen für Einrichtungen, die aus eigenen Einnahmen innerhalb ihres Gebietes gedeckt werden, wie es z. B. beim Lagergeschäft des Wohlfahrtsamtes geschieht, und die Leistungen, soweit sie von anderer Seite, von Gemeinden, Kassen, Stiftungen, Eltern usw. getragen werden, sind im Haushaltsplan nicht gebucht. Die Summen zeigen also nur, welche Mittel vom Bezirksverband für die Wohlfahrtspflege angefordert sind und die Steigerung der Anforderungen, die z. T. auf der wachsenden Teuerung, z. T. aber auch auf Erweiterung der wohlfahrtspflegerischen Arbeit beruht.

Der sehr anschauliche Tätigkeitsbericht des Wohlfahrtsamtes der Amtshauptmannschaft Leipzig läßt den Wunsch rege werden, auch noch aus anderen Bezirken ähnliche Darstellungen zu erhalten, die besonders die Wirkung des sächsischen Wohlfahrtsgesetzes, seine Vorzüge, Schwächen und Fehler klar erkennen lassen und für die Gestaltung eines Reichswohlfahrtsgesetzes wertvolle Anregungen geben könnten.

Öffentliche Abrechnung.

Zu dem Artikel von Herrn Landesrat Dr. Thode in Nr. 15 der „Sozialen Praxis“ erhielten wir mehrere Zuschriften.

Herr Ministerialrat Dr. Karstedt (Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge) schreibt uns:

„Unter der Ueberschrift „Öffentliche Abrechnung“ findet sich in Nr. 15 der „Sozialen Praxis“ ein Aufsatz des Herrn Landesrat Dr. Thode in Kiel, dessen sachlichen Ausführungen wohl durchweg zugestimmt werden kann. Einspruch muß ich aber gegen die Eingangsausführungen des Aufsatzes erheben. Bei Fernerstehenden muß durch sie der Eindruck erweckt werden, als sei von zentraler Stelle, insbesondere vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, hinsichtlich der Mittel der Ludendorff-Spende in einer die Interessen der Öffentlichkeit verletzenden Weise, wenn auch nur fahrlässig, vorgegangen.“

Herr Landesrat Dr. Thode verkennt die Organisation der Ludendorff-Spende. Andererseits hätte er, wie auch in der von ihm genannten Sitzung des Reichsausschusses von mir ausdrücklich festgestellt worden ist, wohl erwähnt, daß die Verwendung der Ludendorff-Spende ausschließlich bei den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge liegt. Es ist gerade der Unterschied zwischen der Ludendorff-Spende und ähnlichen großen Sammlungsveranstaltungen, daß die Ludendorff-Spende wohl zentral gesammelt, zur Verwaltung und Verwendung aber den Hauptfürsorgestellen überwiesen worden ist. Falls deshalb irgendwo der Wunsch nach einer Abrechnung vorhanden ist, liegt seine Erfüllung danach bei den Hauptfürsorgestellen. Erst in der letzten Sitzung des Reichsausschusses ist der Wunsch geäußert worden, daß die Abrechnungen der einzelnen Hauptfürsorgestellen jährlich einmal geschlossen durch den Reichsausschuß veröffentlicht werden sollen. Diesem Wunsch wird Rechnung getragen werden können, sobald die Aufstellungen der Hauptfürsorgestellen vorliegen. Das von Herrn Landesrat Thode gerügte Nichtvorliegen der Einzelabrechnungen in der letzten Sitzung des Reichsausschusses bietet somit mindestens für den Kenner der Verhältnisse nichts Auffälliges.

Die Abrechnung über das Gesamtsammelergebnis ist übrigens im Frühling 1919 mitsamt dem Rechenschaftsbericht vom Reichsausschuß veröffentlicht worden. Der Bericht liegt u. a. auch in den Akten der Hauptfürsorgestellen.

Im Hinblick auf die Gerüchte, die durch die törichte und sensationelle Veröffentlichung eines Berliner Abendblattes über die Ludendorff-Spende bei Nichtunterrichteten entstanden waren und die u. a. auch zu einer Anfrage im Reichstag geführt hatten, dürfen diese Feststellungen berechtigt sein.“

Herr Landesrat Dr. Thode, dem wir die Ausführungen von Herrn Ministerialrat Dr. Karstedt zusandten, erwidert hierauf:

¹⁾ Die Pfennigbeträge sind fortgelassen.

„Ich halte es für völlig ausgeschlossen, daß meine Ausführungen den von Herrn Ministerialrat Dr. Karstedt befürchteten Eindruck erweckt haben könnten. Ich habe hinsichtlich der Ludendorff-Spende nichts „gerügt“, meine einleitende Bemerkung ist rein berichtend; mein eigenes Urteil enthält sie nur insoweit, als ich die gegen die Ludendorff-Spende erhobene Behauptung als „sicherlich völlig unbegründet“ bezeichnet habe. Die Fragen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sowie die Organisation der Ludendorff-Spende sind mir von ihren Ursprüngen her bekannt. Mein Artikel beschäftigt sich aber gar nicht mit der Ludendorff-Spende, sondern erwähnt im Eingang nur den Anlaß, die occasio, die mir den Anlaß gab, die grundsätzliche und m. E. heute ungemein ernste und wichtige Frage der öffentlichen Abrechnung einmal anzuschneiden. Ich denke, daß meine Gründe überzeugend sind. Wertvoller würden Vorschläge wegen der praktischen Durchführung solcher öffentlicher Abrechnung sein.“

Herr Dr. Egbert Baumann, Direktor des Wohlfahrtsamtes Altona, führt folgendes an:

„In dem Heft Nr. 15 des laufenden Jahrganges der „Sozialen Praxis“ äußert Herr Landesrat Thode, Kiel, Gedanken über die Organisation von Sammlungen für Wohlfahrtszwecke, und er denkt sich die Entwicklung so, daß „letzten Endes die getrennt laufenden Bäche der Sammlungen sich in einem großen Strom einer einheitlichen freiwilligen Volksabgabe zusammenfinden“.

Herr Landesrat Thode ist der Meinung, daß es wichtig ist, über diese Frage in einen Meinungsaustausch einzutreten, und wir pflichten ihm darin bei.

Wohl jeder, der in Wohlfahrtsarbeit eindringt, wird sehr bald erkennen, daß es nötig ist, mit der privaten Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten, die die Arbeit der amtlichen Wohlfahrtspflege ergänzen muß. Und gerade in der jetzigen Zeit, wo die Mittel von Staat und Gemeinde immer spärlicher fließen, wird die private Wohltätigkeit mehr denn je Aufgaben zu erfüllen haben, zu deren Bewerkstelligung sie in der Hauptsache auf Sammlungen angewiesen ist; denn die „freiwillige Volksabgabe“ ist ein Ideal, das wir nie erreichen.

Bei den Sammlungen muß man unterscheiden nach solchen zu allgemeinen und zu speziellen Wohlfahrtszwecken. Diese alle aber teilen sich nach Sammlungen, die nur in einem einzelnen Stadt- oder Landkreise abgehalten werden und solchen, die sich auf größere Gebiete — Provinz, Land, Reich — ausdehnen.

Aus dem Gedanken heraus, daß das Vorgehen der einzelnen Wohlfahrtsinstitutionen die Arbeit zersplittert, daß es besser ist, sämtliche Kräfte eines Gebietes zu einem einheitlichen Sammelerfolg zusammenzuschließen und so eine Stelle zu schaffen, die das Vertrauen der in Betracht kommenden Bevölkerung genießt, entsteht der Wunsch nach einer Zentralstelle, die diese Dinge umfassend regelt und die natürlich auch für die von Herrn Dr. Thode ersehnte „Volksabgabe“ nötig wäre. Dadurch kann man verhindern, daß die Bevölkerung mit gar zu vielen Sammelzielen verwirrt wird, und vor allem wird erreicht, daß die erammelten Gelder an private Wohlfahrtsinstitutionen geleitet werden, die des Geldes nach Maßgabe der finanziellen Stellung ihres Institutes und ihrer Aufgaben am dringendsten bedürfen. Schließlich kann man so auch am einfachsten der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über die Verwendung der Gelder abgeben.

Kein organisatorisch scheint dies die beste Lösung der Sammelfrage zu sein. Vom Standpunkt des Praktikers aus ist aber dieser Weg nicht gangbar. Um dies einzusehen, bedarf es zunächst einiger Erörterungen über die Voraussetzungen für ein gutes Ergebnis einer Sammlung.

Je allgemeiner das Ziel einer Sammlung ist, je weiter der angeordnete Notstand von dem Sammelort entfernt liegt, je ferner die Zeit liegt, in der die Verwendung gedacht ist, je unbekannter die Mitglieder der sammelnden Zentralstelle und der Sammler selber, desto geringer ist der Erfolg. Und andererseits, je näher lokal genommen man dem Notstand ist, je brennender die Abhilfe nötig, je bekannter die in Frage kommenden Persönlichkeiten, desto besser ist das Ergebnis. Nicht umsonst hat man bei Sammlungen sich der Schulkinder bedient und dadurch gute Erfolge erzielt, denn je mehr der Sammler mit den Personen, an die er sich wendet, menschlich in Berührung steht — etwa als Mitglied eines Vereins oder einer Loge, einer wirtschaftlichen Vereinigung oder durch verwandtschaftliche Beziehungen —, desto leichter wird sich die Sammel-tätigkeit abspielen. Aber der größte Nachteil, den solche Zentralstelle bedeuten würde, wäre der, daß das Sammelziel noch mehr als bisher entrückt.

Es ist aber unbedingt nötig für den Erfolg der weiteren zu-

künftigen Sammeltätigkeit, daß sie spezieller noch als bisher gehalten wird, daß sie also gerade den umgekehrten Weg geht, den Herr Dr. Thode meint. Es genügt nicht, daß wir eine Sammlung für „Kinder in Not“ veranstalten und so Gelder zusammenbekommen, die dann auf notleidende Anstalten verteilt werden, ohne tatsächlich einen besonderen Erfolg zu versprechen. Sie erreichen lediglich, daß einige Anstalten vorübergehend etwas in ihrem Etat oder ihrer Werbetätigkeit entlastet werden oder daß einige Kinder ganz vorübergehend etwas besser ernährt und gepflegt werden. Hätte man beispielsweise bei der Sammlung „Kinder in Not“ von vornherein ein ganz genau bestimmtes Sammelziel festgesetzt, etwa für jede Provinz und für jeden Regierungsbezirk, dann hätten einmal die Geber gewußt, worauf es ankommt, und auf der anderen Seite hätten die Sammler nicht eher geruht und gerasst, als bis dieses Ergebnis erreicht worden wäre. Man hätte vor Einleitung der Sammlung fragen müssen: Was ist zur Abstellung oder Einschränkung der ermittelten Not nötig? Können die Mittel durch eine Sammlung erreicht werden? Wenn man für kranken Kinder beispielsweise sammelt, so wird ein dauernder Nutzen nicht erzielt, wenn es gelingt, vorübergehend einige besonders notleidende Kinder in einer Heilanstalt unterzubringen, denn dieses würde auch aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge ohne weiteres geschehen. Wenn man auf diesem Gebiete einen Schritt vorwärts kommen möchte, so müßte — es wird dies lediglich als Beispiel angeführt — eine Sammlung veranstaltet werden, die den Zweck hat, eine besondere Anstalt zu bauen. Wenn diese Anstalt 2 Millionen kostet und nur 500 000 M. eingebracht werden, so ist der Erfolg nicht erreicht. Und wenn keine Möglichkeit besteht, durch Wiederholung der Sammlung diese Gelder dennoch aufzubringen, wäre es besser, diesen Betrag mit anderen Sammelergebnissen zu einem dauernden verbenden Zweck zu vereinigen, als sie ohne weiteres auszugeben.

Es soll also gesagt werden, daß es unseren bisherigen Sammlungen an Zielbewußtsein fehlte. Das Ziel muß in Zukunft genau präzisiert werden. Es muß eine genaue Aufstellung — um bei einer Anstalt zu bleiben — über die Herstellungskosten und über die Unterhaltungskosten gemacht werden. Das Gebäude müßte nach Möglichkeit abgebildet werden mit Rissen und Darstellung des inneren Lebens, das sich dort entwickeln soll. Nur dann wird es die Geber anspornen, reichlich zu geben und dieses als erstrebenswert anerkannte Ziel zu fördern.

Unterscheiden wir nun die Sammlungen nach solchen, die sich auf einen Stadt- oder Landkreis oder doch auf ein engeres Gebiet beschränken, und nach solchen für ganze Provinzen, Länder oder gar das ganze Reich, so kommen wir nach dem Vorhergesagten ohne weiteres zu der Forderung, daß das Sammelziel bestimmend sein muß für die Ausdehnung des Sammelgebietes. Es geht nicht, daß ein Blindenverein im ganzen Reich für eine Einrichtung sammelt, die in der Hauptsache nur den Blinden einer Stadt zugute kommt. Die Sammlungen für größere Gebiete müßten auch auf das äußerste eingeschränkt werden, sonst haben sie keinen Erfolg mehr. Es ergibt sich dabei auch leider sehr häufig, daß die Gebiete, die besonders unter den in Betracht kommenden Notständen leiden — nämlich die Großstädte —, für die kleineren Städte und das Land und für die kostspielige Propaganda mitzusammeln müssen.

Wir sind also der Meinung, daß man nach wie vor — mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten — für die verschiedenartigsten Zwecke wird sammeln müssen, aber unter Mitwirkung des zuständigen Wohlfahrtsamts. Diese Mitwirkung müßte vor Genehmigung der Sammlung durch den Regierungspräsidenten in der Form geschehen, daß es sich äußert, ob das Sammelziel Förderung verdient, ob es nicht zu hoch gesteckt ist, auch darf ein Bezirk nicht für einen nebensächlichen Zweck ausgeplündert werden. Es muß auch Stellung nehmen zu der Frage der Vertrauenswürdigkeit der Veranstalter. Vor allem aber müßte die Abrechnung später durch das Wohlfahrtsamt dem Regierungspräsidenten vorgelegt werden, um dafür Sorge zu tragen, daß der Teil des Sammelergebnisses, der über das Ziel hinausgeht, einer Zentralstelle des Bezirks — zur Not dem Wohlfahrtsamt, aber besser einer privaten Stelle — zugeführt wird, die die so zur Verfügung stehenden Gelder für dringendste Aufgaben verwendet. Unter Umständen könnte von dieser Stelle aber das unzulängliche Sammelergebnis aus so vorhandenen Geldern bis zu dem nötigen Betrag aufgefüllt werden.

An diese Zentralverteilungsstelle könnten sich auch Personen wenden, die jährlich einen bestimmten Betrag für Wohlfahrtszwecke aussetzen und nicht wünschen, mit Einzelsammlern überlaufen zu werden.

Wir kommen somit zu folgendem Ergebnis:

1. Die Sammlungen müssen so speziell wie möglich sein. Es

muß das Sammelziel finanziell und nach der Verwendung genau angegeben werden.

2. Sammlungen dürfen nur in dem Gebiet abgehalten werden, das sachlich an dem Sammelziel interessiert ist. Sammlungen für größere Gebiete dürfen nur äußerst selten abgehalten werden. Dabei ist kostspielige Propaganda von einer Zentralstelle aus nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist den örtlichen Stellen zu überlassen, die geeignete Form der Werbung zu wählen.
3. Der Regierungspräsident entscheidet über das Sammelgesuch nach vorheriger Stellungnahme des Wohlfahrtsamts. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob das Sammelziel genau angegeben ist und ob dieses mit der abzustellenden Not in Einklang steht.
4. Die Abrechnung über das Sammelergebnis muß durch das Wohlfahrtsamt dem Regierungspräsidenten vorgelegt werden, der das Recht hat, den gesammelten Betrag einem anderen Zwecke zuzuführen, wenn keine Möglichkeit besteht, das Sammelziel zu verwirklichen, oder der einen Teil des Geldes für andere dringliche Wohlfahrtsaufgaben des in Betracht kommenden Bezirks zurückbehalten kann, wenn das finanzielle Ergebnis der Sammlung das Sammelziel wesentlich überragt.

Herr Dr. Herbert Studders, Geschäftsführer der Altershilfe des Deutschen Volkes, schreibt:

„Die von Landesrat Dr. Thode, Kiel, in Nr. 15 der „Sozialen Praxis“ vom 12. April 1922 gegebene Anregung, einen Meinungsaustausch über die Notwendigkeit und Möglichkeit der öffentlichen Abrechnung im Sammlungswesen herbeizuführen, ist der Geschäftsführung der Altershilfe ein willkommener Anlaß, über das Rechnungswesen der Altershilfe des Deutschen Volkes einige Mitteilungen zu machen. Dies um so mehr, als die zurzeit noch im vollen Gange befindliche Volksammlung in der Mehrzahl der Länder und Provinzen den Höhepunkt bereits überschritten hat und in der nächsten Zeit abrechnen wird.

Auch die Geschäftsführung der Altershilfe des Deutschen Volkes hatte zu Beginn ihrer Tätigkeit mit dem Mißtrauen und der Sammelmüdigkeit des Publikums zu kämpfen. Trotzdem ist es gelungen, die störenden Wirkungen von örtlichen oder provinziellen Sammlungen mit ähnlichem Zwecke zu überwinden und das Altershilfswerk zu einer großen einheitlichen Bewegung zu gestalten. Hierzu trug nicht zu geringstem Teile der Umstand bei, daß die großen konfessionellen Zentralorganisationen das Hilfswerk mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln förderten. Weiter gelang es, eine große Reihe führender Persönlichkeiten unter dem Vorsitz von Reichspräsident Ebert im Ehrenausschuß zu vereinigen und einzelne Persönlichkeiten, die nicht in der Wohlfahrtspflege tätig sind, zu gewinnen, zu ihrem Teile an der Verbreitung der Idee des Hilfswerkes mitzuwirken. So darf die Altershilfe heute sagen, daß sie in der verhältnismäßig sehr kurzen Zeit das volle Vertrauen der von unzähligen Bittschriften und Sammlungswerken überlaufenen Kreise des Handels und der Industrie und schließlich auch der gesamten Bevölkerung erworben hat.

Die Geschäftsführung der Altershilfe hat von vornherein größten Wert auf die verantwortliche Mitarbeit der Landes- und Provinzialausschüsse gelegt. Dies um so mehr, als die gesammelten Beträge, entgegen der Uebung bei früheren Sammlungen, bei der Altershilfe reiflos in den Orten und Provinzen bleiben und von einer prozentualen Abgabe an einen Reichsfonds abgesehen worden ist. Es erfolgen geringe Abzüge lediglich für Unkosten, die im Interesse der Orts-, Provinz- oder Landespropaganda entstanden sind. Die Dezentralisation der Arbeitsweise in der Altershilfe bezieht sich auch auf die Abrechnung. Ueber die in den Orten gesammelten Beträge und ihre Verwendung ist den Provinzial- bzw. Landesauschüssen Rechnung abzulegen, die ihrerseits die Abrechnung von der die Sammelgenehmigung erteilenden Stelle prüfen lassen. Aber nicht nur an die durch die Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 geschaffene staatliche Instanz wendet sich die Altershilfe mit der Bitte um Prüfung ihrer Abrechnung, sondern sie wird die verschiedenen Abrechnungen der Länder und Provinzen vereinigen und sie dem Vorsitzenden des Finanzausschusses (Minister a. D. Dr. Simons) vorlegen, um so durch das Zeugnis einer an der Wohlfahrtspflege nicht mittelbar interessierten Persönlichkeit der Öffentlichkeit den Beweis der richtigen Verwendung der Gelder zu bringen. Zu dem von Dr. Thode am Ende seiner Ausführung berührten Punkt, daß Mittel aus öffentlichen Sammlungen nicht zur Erfüllung der Aufgaben dienen soll, für die der Staat Steuermittel bereit stellen sollte, ist von der Altershilfe zu sagen, daß sie in Hinsicht auf die Kapital- und Sozialrentnerhilfe des Reiches subsidiär zu diesen öffentlichen

Aufgaben tätig sein will. Sie will in erster Linie den alten Leuten über 65 Jahre helfen, die mit den staatlichen Mitteln nicht bedacht werden oder bei denen sie aus irgendwelchen Gründen nicht ausreichen. Ferner will sie die Altersfürsorgeeinrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege, die sich in einer ganz erschreckenden Notlage befinden, unterstützen.“¹⁾

Das Darmstädter Wohlfahrtsamt.

Von Stadtdirektor Ludw. Schrauth, Darmstadt.

Darmstadt, eine Stadt von zurzeit rund 83 000 Einwohnern, besitzt eine Zusammenfassung verschiedener Aufgaben der Wohlfahrtspflege in einem Amt schon seit 1913. Daneben besaß es ein Arbeitsamt und ein Wohnungsamt, beide Ämter standen unter der Leitung eines und desselben Vorstandes. Ein Zufall, das Freiwerden der Stelle des leitenden Beamten des Wohlfahrtsamtes, brachte die Vereinigung des Arbeits- und Wohnungsamtes mit der Geschäftsstelle, die die Aufgaben der Armenpflege und Jugendfürsorge und die darüber hinausgehenden Aufgaben der Wohlfahrtspflege erledigte, zu einem großen Wohlfahrtsamt unter der Leitung eines Vorstandes. Dieses Amt umfaßt jetzt das Arbeitsamt nebst Berufsamt, das Wohnungsamt nebst Wohnungsinspektion (Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege), das Fürsorgeamt nebst amtlicher Fürsorgestelle für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge und das Jugendamt nebst einer besonderen Abteilung für die Geschäfte der Berufsvormundschaft. Dem Amte unterstehen auch ein Altersheim (Pffindnerhaus) und das Versorgungshaus (Armenhaus), ein Kinderheim für Kinder, die aus zwingenden Gründen vorübergehend außerhalb der Familie zu versorgen sind und ein Kindererholungsheim (Stiftung), in dem das ganze Jahr über Kindern der Darmstädter Schulen sechswöchentliche Erholungsaufenthalte zuteil werden. Auch eine Kindersolbadeanstalt ist dem Geschäftsbereiche des Wohlfahrtsamtes angegliedert.

Nach der zurzeit noch gültigen hessischen Städteordnung in der Fassung vom 8. Juli 1911 haben die mit Erledigung laufender Geschäfte der Stadtverwaltungen beauftragten selbständigen Ämter sogenannte bürokratische Verfassung, d. h. an ihrer Spitze steht ein Amtsvorstand (Beamter), der für die Erledigung der Geschäfte gegenüber der Stadtverwaltung allein die Verantwortung trägt. Ueber den Ämtern stehen Deputationen (beschließende Körperschaften), denen ein Verwaltungsmitglied — der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter — vorsitzt. Für das Darmstädter Wohlfahrtsamt kommen in Betracht eine große Wohlfahrtsdeputation, eine Arbeitsamtsdeputation und eine Wohnungsamtsdeputation. Der Vorsitzende dieser Deputationen (ein Beigeordneter) wird in Verhinderungsfällen von dem Vorstände des Amtes vertreten. Für die verschiedenen Teilaufgaben sind nun noch in größerer Anzahl Ausschüsse und Beiräte eingesetzt, deren Beratungen in der Regel der Amtsvorstand leitet.

An der Spitze jeder der obengenannten Abteilungen steht ein Abteilungsmitglied. Während dem Amtsvorstand die Leitung des gesamten Dienstbetriebes, die Vertretung des Amtes und seiner Abteilungen nach außen und innen sowie die Bearbeitung der allgemeinen und grundsätzlichen Aufgaben der einzelnen Ressorts obliegt, leiten die Abteilungsmitglieder die Bearbeitung der Einzelfälle. Die Sachbearbeiter der einzelnen Abteilungen treten in kurzen Zeitabschnitten unter dem Vorsitz des Amtsvorstandes zu regelmäßigen Besprechungen zusammen, um Berichte über neue Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen ihres Geschäftskreises entgegen zu nehmen, sie zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen, Anregungen zu geben und dafür Sorge zu tragen, daß die praktische Arbeit einheitliche Richtlinien wahrte. Dadurch, daß alle Fäden des Dienstbetriebes in der Hand des Amtsvorstandes zusammenlaufen, ist er in der Lage, die Erfahrungen der einen Abteilung den anderen Abteilungen dienstbar zu machen und für ein reibungsloses Hand-in-Handarbeiten der einzelnen Dienststellen zu sorgen.

Im allgemeinen scheint ja neuerdings die Auffassung dahin zu gehen, daß Arbeitsamt und Wohnungsamt außerhalb des Rahmens eines einheitlichen Wohlfahrtsamtes bleiben können. Für ganz große Verhältnisse wird man dies unbedingt bejahen müssen. Nach den bisher in Darmstadt gesammelten Erfahrungen erscheint aber die Einbeziehung von Arbeits- und Wohnungsamt in ein großes Wohlfahrtsamt für mittlere Städte möglich und auch sehr nützlich. Das Publikum des Arbeitsamtes ist in großem Umfange auf die Tätigkeit der Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete der Armenfürsorge, der Flüchtlingsfürsorge, der Hilfsaktionen für Minder-

bemittelte, der Mittelstandsfürsorge, der Gesundheitsfürsorge usw. angewiesen. Nicht nur, daß die Empfänger von Erwerbslosenunterstützung oftmals der Zusatzunterstützung oder auch sonstiger Hilfe der Wohlfahrtspflege bedürfen; vor allen Dingen sind Arbeitsuchende, die auf Erwerbslosenunterstützung keinen Anspruch haben, auf die Mitarbeit der Fürsorgebehörden angewiesen. Umgekehrt läßt sich aufbauende Fürsorge von der Fürsorgeabteilung in vielen Fällen nur dann erfolgreich leisten, wenn von der Tätigkeit des Arbeitsamtes (auch soweit Notstandsarbeiten, Erwerbsbeschränkterwerkstätten, fliegende Arbeitskolonnen usw. in Frage kommen) Gebrauch gemacht wird. Reiche Wechselbeziehungen bestehen vor allen Dingen auch zwischen der Tätigkeit des Berufsamtes, des Fürsorgeamtes, des Jugendamtes und der Berufsvormundschaft. Neben 1600 Sammelvormundschaften sind dem Jugendamt zurzeit etwa 700 Kinder in Familienpflege anvertraut, abgesehen von einer großen Anzahl Fürsorgezöglingen in Anstalten. Wird darauf gesehen, daß sich das Jugendamt und die Berufsvormundschaft grundsätzlich in allen Fällen bei Betätigung der Berufsfürsorge des Berufsamtes bedienen, dann ist für eine zweckmäßige Fürsorgearbeit schon recht viel geleistet. Aber auch die Mittelstandsfürsorge und die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge machen ein enges Zusammenarbeiten zwischen Berufsamt und den Dienststellen der öffentlichen Fürsorge und der Jugendfürsorge zur zwingenden Notwendigkeit.

Das Wohnungsamt läßt sich im Rahmen eines einheitlichen Wohlfahrtsamtes leichter entbehren als Arbeits- und Berufsamt. Die Einbeziehung des Wohnungsamtes in Darmstadt ist denn auch in der Hauptsache deshalb erfolgt, weil es der jetzige Vorstand des Wohlfahrtsamtes schon vor der Vereinigung verwaltete und weil sie in der Richtung der Vereinfachung der Verwaltung lag. Immerhin ist seine Einbeziehung in einer Stadt von der Größe Darmstadts auch materiell begründet. Es gibt doch, namentlich in der Zeit katastrophaler Wohnungsnot, täglich und stündlich Fälle, die nicht allein vom Standpunkte des Wohnungsamtes, sondern auch vom Standpunkte der Mittelstandsfürsorge, der Bedürftigenfürsorge, der Gesundheitsfürsorge, der Jugendfürsorge aus behandelt werden müssen. Würde das Wohnungsamt mit seinem allgemeinen Aufgabekreis nicht in die Organisation des Wohlfahrtsamtes einbezogen sein, dann müßte zum mindesten bis auf weiteres noch die Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege dem Wohlfahrtsamt obliegen. Auch aus dem Gesichtspunkte der Flüchtlingsfürsorge heraus, die in Darmstadt, zurzeit in gewissem Sinne eine „Grenzstadt des Westens“, eine besondere Bedeutung hat, findet diese Auffassung ihre Bestätigung. Die Einstellung der praktischen Arbeit auf einheitliches Wollen müßte gewiß auch erstrebt werden, wenn Arbeitsamt, Wohnungsamt, Fürsorgeamt und Jugendamt mit den obenbezeichneten Unterabteilungen getrennt voneinander verwaltet würden. Wer in der Praxis steht, weiß aber zu genau, daß solche Ämter, wenn sie einer straffen einheitlichen Leitung entbehren, die kraft Amtes das Recht hat, sich gegen Widerstände durchzusetzen, allzu leicht von verschiedenen Gesichtspunkten aus orientiert werden und so ohne Fühlung nebeneinander, nicht selten sogar gegeneinander arbeiten. Deshalb ist die organisatorische Verbindung der Ämter untereinander das Gebotene. Was die Gesundheitsfürsorge anlangt, so hat man in Darmstadt davon abgesehen, sie einem Spezialamte zu übertragen. Unsere Erfahrungen gehen dahin, daß ganz allgemein die Tätigkeit eines Fürsorgearztes nicht hinreicht, um für sich allein die einzelnen Fürsorgefälle in zufriedenstellender Weise zu erledigen; der Arzt kann nur Teilarbeit leisten. Fast ganz allgemein müssen noch hinzukommen Maßnahmen der Berufsfürsorge, der Wohnungsfürsorge, der unterstützenden Fürsorge, der Jugendfürsorge auf wirtschaftlichem oder erzieherischem Gebiete usw., um den Zielen aufbauender Fürsorgetätigkeit näher zu kommen. Ja man kann sagen, daß die letztgenannten Maßnahmen dort, wo hygienische Fürsorge eingzugreifen hat, in der überwiegenden Zahl der Fälle den Ausschlag für den Erfolg der ärztlichen Mitarbeit geben. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat man, nach Spezialgebieten getrennt, Fürsorgeärzte im Nebenamt angestellt (Schulärzte, Ärzte für die Mutter- und Säuglingsfürsorge, die Tuberkulosenfürsorge, die Geschlechtskrankenfürsorge) und bearbeitet die Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge, gestützt auf die Ratshilfe und auf die Verordnungen der Fürsorgeärzte, in den zuständigen Abteilungen des Wohlfahrtsamtes mit. Als ständigen Berater in den Angelegenheiten, die das Gebiet der sozialen Hygiene berühren, beschäftigt das Wohlfahrtsamt zurzeit noch einen Arzt als hauptamtlichen Hilfsarbeiter (Privatdienstvertrag).

Bis jetzt sind Tuberkulose-, Geschlechtskranken- und Trinkerfürsorgestellen noch in Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Hessen,

¹⁾ Anmerkung der Redaktion. Vgl. hierzu XXXI, 205.

die Mütter-, Schwangeren- und Säuglingsberatungsstellen in Händen der Hessischen Landeszentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge. Die Stadt Darmstadt leistet aber schon seit Jahren — entsprechend ihrem Interesse an der Tätigkeit dieser Fürsorgestellen — Zuschüsse, die in der letzten Zeit ganz erheblich erhöht werden mußten. Immer neue Anträge der genannten Zentralstellen fordern stärkere Beteiligung der Stadt, und es ist inselgedessen schon mehrfach die Frage aufgetaucht, ob nicht die Fürsorgestellen ganz in städtische Verwaltung überführt und dem Wohlfahrtsamt angegliedert werden sollten. Da aber auch die Zentralstelle für Mutter- und Säuglingsfürsorge und die Landesversicherungsanstalt ein Interesse daran haben, durch eigene Fürsorgearbeit unmittelbar mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens in Berührung zu bleiben, scheint die Entwicklung zurzeit dahin zu gehen, daß die Fürsorgestellen besonderen Kuratorien unterstellt werden, die die Stadt Darmstadt und die genannten Hessischen Zentralen gemeinsam bilden. Schon jetzt arbeitet das Wohlfahrtsamt in der Verwaltung der genannten Fürsorgestellen mit. Die Aufteilung der Gesundheitsfürsorge zwischen Stadt Darmstadt und den genannten Landeszentralstellen hat den Nachteil, daß noch in ausgedehntem Maße Spezialfürsorge betrieben wird. Bei Regelung der Organisationsverhältnisse der Fürsorgestellen wird aber darauf gesehen werden müssen, daß wirtschaftliche Fürsorge und Gesundheitsfürsorge in ihren verschiedenen Verzweigungen, auch soweit der Außendienst in Frage kommt, vereinhelicht werden, und daß wir von der Spezialfürsorge zur zweifellos besseren Familienfürsorge gelangen. Für das Gebiet der Armenfürsorge im engeren Sinne (unterstützende Fürsorge) besitzt das Wohlfahrtsamt das System der Bezirkspflege seit vielen Jahren. Es wird demnächst bei Einführung der Familienfürsorge auf den übrigen Gebieten der Wohlfahrtspflege entsprechend den heutigen Bedürfnissen umgestaltet werden. In der Wohlfahrtspflege ist es unerlässlich, daß alle auf den einzelnen Fall bezüglichen Maßnahmen sofort von jeder Dienststelle übersehen werden können. Von der Schaffung einer Zentralbewilligungsstelle haben wir in Darmstadt abgesehen, dagegen ist eine Zentralauskunftsstelle eingerichtet worden, die von allen Dienststellen auf dem Laufenden gehalten wird, und an die sich umgekehrt alle Dienststellen wenden müssen, bevor sie im Einzelfalle Anträge stellen oder Maßnahmen beschließen. Die Auskunftsstelle führt eine Personalkartei, die nicht die Fürsorgemaßnahmen zugunsten einzelner Personen verzeichnet; sie weist lediglich darauf hin, welche Stellen mit den einzelnen Personen sich schon befaßt haben und registriert die Geschäftsnummern und die Standorte aller in Frage kommenden Akten, Blattammlungen oder Listen-einträge. Keine Dienststelle wird nun zugunsten einer Person tätig, ohne Einsichtnahme in die Akten, die die Auskunftsstelle registriert hat. Auf diese Weise läßt sich doppeltes Geben von Geld vermeiden, und es unterbleiben widersprechende Fürsorgemaßnahmen. Es wird angestrebt, daß sich auch die Vereine der privaten Wohlfahrtspflege an der Vervollkommnung und Auswertung der Zentralkartei beteiligen. Diese Beteiligung war von den Vereinen früher schon einmal zugefagt worden; es bedarf aber weiterer Anstrengungen bis diese Beteiligung in wünschenswertem Umfange Platz greift.

Es ist eine alte Erfahrung der Wohlfahrtspflege, daß Menschen, die der Hilfe bedürfen, teils aus falscher Scham, teils aus Unkenntnis der zur Verfügung stehenden Einrichtungen, teils auch aus Mangel an Energie häufig unterlassen, sich der Fürsorge anzuvertrauen. Nur ganz zufällig erfährt man oft von den Nöten des Einzelnen.¹⁾ Hin und wieder ist es dann für wirkliche Fürsorgearbeit schon zu spät. In vielen Fällen kann aber auch noch nützliche Arbeit geleistet werden. Die Organisation des Darmstädter Wohlfahrtsamtes, die unter einer Leitung und in einem Dienst-

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Zu dieser bekannten Tatsache, daß Hilfsbedürftige oft nicht rechtzeitig erfasst werden, soll folgender Vorschlag, der die Erfassung Hilfsbedürftiger durch Zusammenarbeit von Finanzverwaltung und Wohlfahrtspflege vorsieht, wiedergegeben werden. In einem Artikel des „Tag“ (Nr. 212, 1921) hatte der Verfasser, Walter Kornik (Berlin), angeregt, das reiche Tatsachenmaterial, das den Finanzbehörden täglich in Gestalt von Befreiungsanträgen der Steuerbewachen zur Verarbeitung zugeht, nicht ungenützt zu lassen. Aus den Erlaß-, Ermäßigungs-, Niederschlagsanträgen spräche oft erschlütternde Not, wie sie durch Krankheit, Tod, Arbeitslosigkeit, Rechtsbruch usw. den wirtschaftlich Schwachen anfällt. Das Finanzamt soll nun diejenigen Anträge, die es „steuerwirtschaftlich“ erledigt hat, zur Weiterbearbeitung an Organe der Wohlfahrtspflege geben, falls ihm der Steuerschuldner hilfsbedürftig erscheint. Die Wohlfahrtsstelle, sei sie nun eine behördliche oder eine private, hätte dann nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob ein Eingreifen erforderlich ist.

Hierzu sei bemerkt, daß ein Weitergeben von Steuerakten wohl nicht so ohne weiteres und allenfalls wohl nur an eine amtliche Stelle, wie z. B. das Wohlfahrtsamt, erfolgen könnte.

gebäude so ziemlich alle sozialen Dienststellen der Stadt vereinigt, ist nun in besonderer Weise geeignet, an solche Bedürftigen heranzukommen. Da gehen viele zum Arbeitsamt, die nicht mehr arbeiten können, die aber arbeiten wollen, um, wie sie sagen, keiner öffentlichen Hilfe zur Last zu fallen. Die Wohnungsaufsicht hat reichlich Gelegenheit, Fälle aufzudecken, die ein Eingreifen der Wohlfahrtspflege erforderlich machen. Die öffentliche Fürsorge, die Jugendfürsorge, die Gesundheitsfürsorge, und wie die Fürsorgezweige alle sonst noch heißen, stoßen in ihrer Tätigkeit immer wieder auf Hilfsbedürftige, die aus eigenem Antrieb nicht kommen würden. Solche Fürsorgefälle werden den zuständigen Stellen von Amts wegen zur Bearbeitung zugeleitet. Wer Unterstützung in Anspruch nimmt, muß seine Anträge grundsätzlich bei den Bezirkspflegern stellen. Auch Krankenkassen, Tuberkulose-, Geschlechtskranken- und Trinkerfürsorgestellen sowie die Mutter-, Schwangeren- und Säuglingsberatungsstellen und die private Wohlfahrtspflege verweisen geeignete Fälle an das Wohlfahrtsamt.

Die Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Wohlfahrtsamt und der freiwilligen Liebestätigkeit in Düsseldorf.

Von Dr. Alfred Schappacher, Geschäftsführer des Wohlfahrtsamtes der Stadt Düsseldorf.

In Düsseldorf gibt es 40—50 größere Vereine, die sich um das geistige, sittliche und wirtschaftliche Wohl der Bedürftigen kümmern; ihre Anstalten, Heime und Fürsorgestellen zählen nach Hunderten. Hierzu kommen die Einrichtungen der großen Werke, wie der Rheinischen Metallwaren- und Maschinenfabrik, der Phönix A.-G. für Bergbau- und Hüttenbetrieb, der Firma Haniel & Lueg, der Gerresheimer Glashüttenwerke und anderer, zum Wohle ihrer Arbeiter und deren Angehörigen.

Die Mehrzahl der Vereine gehört örtlichen Verbänden an, die selbst zum großen Teile Bezirks-, Landes- und Reichsverbänden angeschlossen sind. Hierher gehören vor allem die konfessionellen Verbände: der Caritasverband als Hauptstelle der katholischen Vereine und Einrichtungen für Wohlfahrtspflege; das evangelische Jugendpfarramt als Hauptstelle der evangelischen Liebestätigkeit; die Wohlfahrtsgruppe der Israeliten. Vor allem verdient Beachtung die Wohlfahrtspflege der Frauenbünde, wie Vaterländischer Frauenverein, Katholischer Frauenbund, Deutsch-Evangelischer Frauenbund, Stadtverband für Frauenbestrebungen. Ueber örtliche Bedeutung weit hinaus ragt der vom Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Schloßmann geleitete Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf, der namentlich in der Mütter- und Kinderfürsorge bahnbrechend voranging und sich um den Ausbau der gemeindlichen Kinderfürsorge reiche Verdienste erworben hat. Neuerdings treten dazu die Wohlfahrtsbestrebungen der Arbeiter in den Vordergrund, so die Kinderschutzkommission der freien Gewerkschaften und die Arbeiterwohlfahrt der Sozialdemokratischen Partei.

Die freie Wohltätigkeit arbeitet Hand in Hand mit dem städtischen Wohlfahrtsamt, das die öffentliche Armen- und Wohlfahrtspflege einheitlich zusammenfaßt. Dieses ist in Düsseldorf verhältnismäßig jung und verdankt jener eine Fülle wertvoller Ueberlieferungen; denn erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts befaßte sich die Stadt mit solchen Aufgaben; vorher war die Trägerin der Wohlfahrtspflege die am 1. Januar 1801 von Bürgern ins Leben gerufene und getragene Armenverorgungsanstalt. Noch heute vollzieht sich die Armenpflege des Orts-Armenverbandes Düsseldorf zum großen Teil mit ehrenamtlichen Kräften, die sich freiwillig in den Dienst ihrer notleidenden Mitbürger stellen. Auch die öffentliche Wohlfahrtspflege im engeren Sinne, die mehr als des Lebens Notdurft befriedigen will, zieht aus der mühevollen Vorarbeit der freiwilligen Liebestätigkeit Nutzen.

Geldliche Schwierigkeiten der freien Wohltätigkeit oder ein allgemeines Bedürfnis machten besonders seit Kriegsausbruch die Uebernahme mehrerer ihrer bewährten Fürsorgestellen, z. B. die der Fürsorge für kinderreiche Familien, auf die Stadt notwendig. In wenig deutschen Städten wuchsen in dieser Zeit die gemeindlichen Aufwendungen für Wohlfahrtszwecke im gleichen Maße wie in Düsseldorf.

Dennoch hütet sich das städtische Wohlfahrtsamt vor zu weitgehender Vereinerlichung, die leicht zur Verflachung der Fürsorge führt. Grundsätzlich läßt man die freiwillige Liebestätigkeit auf solchen Gebieten unberührt, wo sie lebensfähig ist und ihre Aufgabe gut erfüllt. Das gilt vornehmlich für ihre Krankenhäuser, Waisenhäuser, Säuglings- und Kinderheime, die die öffentliche Fürsorge erleichtern und daher aus Gemeindemitteln beträchtliche Zuschüsse erhalten.

Ferner räumt das Wohlfahrtsamt den Vereinen einen maßgeblichen Einfluß auf den Geist und die Grundsätze der öffentlichen Fürsorge ein, namentlich durch ihre Vertretung in seinem Ausschuß. Die Stadtverordnetenversammlung hat die führenden Persönlichkeiten der Düsseldorfer freiwilligen Liebestätigkeit in den Ausschuß gewählt, und zwar kommen zu den 14 Stadtverordneten 8 Vertreter der freiwilligen Liebestätigkeit. Neben diesem Ausschuß, der als Hauptausschuß anzusprechen ist, gibt es in Düsseldorf noch den Ausschuß für die offene und geschlossene Armenpflege und die milden Stiftungen sowie den Ausschuß zwecks Prüfung von Hilfsmaßnahmen zur Linderung der Not der Kleinrentner; in beiden ist die freiwillige Liebestätigkeit entsprechend vertreten.

Die öffentliche Fürsorge bedarf, soll sie nicht in Verantwortung und Einförmigkeit erstarren, zweifellos der Erfüllung mit dem lebendigen Geiste der Menschenliebe, der der freien Wohltätigkeit entströmt. Während jene die Wohltätigkeit mit reichlichen Mitteln, Macht und Ansehen ausstüft, haucht ihr diese die Seele ein, verleiht ihr Gemütswerte. Es kommt nicht nur darauf an, Unterstützungen in irgendwelcher Form zu spenden, sondern mit der Gabe das rechte Wort, einen Zuspruch oder eine liebevolle Ermahnung zu verbinden; mit Güte zu gewähren und dadurch den Bedürftigen mit Vertrauen, Hoffnung und Freude zu erfüllen. „Die Liebe ist das Kapital der Armen“, sagt Chrysostomus. Aus den edelsten Beweggründen arbeiten die Helfer und Helferinnen der freiwilligen Liebestätigkeit am Wohle der Armen und Elenden. Es wäre daher unverantwortlich, wollte die öffentliche Wohlfahrtspflege auf die persönliche Fürsorge der Vereine verzichten und ihnen die Wirksamkeit erschweren. Diese kennen die ihnen nahestehenden Bedürftigen genau, wissen über ihre Verhältnisse am besten Bescheid und vermögen dadurch häufig wirksamer einzugreifen als die amtliche Stelle. Man denke nur an die Betreuung von gefährdeten und straffälligen Jugendlichen, die ohne die Mitarbeit der Fürsorgevereine nicht gut möglich ist.

Das Düsseldorfer Wohlfahrtsamt legt aus den angegebenen Gründen großen Wert auf die Zusammenarbeit mit der freiwilligen Liebestätigkeit, und zwar nicht bloß bei der Fürsorge für Jugendliche, sondern auch auf anderen Gebieten, wie bei der Fürsorge für Kinderreiche und Kleinrentner.

Die städtische Fürsorgestelle für kinderreiche Familien betrachtet sich gleichzeitig als Vertretung des Bundes der Kinderreichen zum Schutze der Familie; alle Maßnahmen geschehen im gegenseitigen Einvernehmen, namentlich bei der Verteilung von größeren Spenden und von Ehrengaben an kinderreiche Mütter. Die Fürsorge für Kleinrentner ist das gemeinsame Betätigungsfeld des Wohlfahrtsamtes und des Bundes der Kleinrentner und Pensionäre; alle Maßnahmen geschehen nach gemeinsamer Vorberatung und mit gegenseitiger Unterstützung; handle es sich nun um einmalige Gaben, Darlehen gegen Verpfändung oder Uebereignung, Niedererschlagung von Gebühren und Abgaben oder Belieferung mit billigen Lebensmitteln; auch die Richtlinien für die Verwendung der Reichszuschüsse zur Unterstützung notleidender Kleinrentner führen beide einmütig durch. In keinem Falle begnügt sich das Wohlfahrtsamt mit der geldlichen Beteiligung an den Aufgaben der freiwilligen Liebestätigkeit; es will bei der Durchführung selbst dabei sein, begrüßt aber eine möglichst weitgehende Entlastung durch die Vereine. Diese Arbeitsgemeinschaft bewährt sich zum Nutzen aller Beteiligten und findet außerhalb Düsseldorfs Nachahmung, namentlich bei der Fürsorge für Rentner.

Die Vereine betrachten das Wohlfahrtsamt immer mehr als ihre Hauptstelle, der sie ihr Vertrauen schenken, weil sie hier jedmögliche Unterstützung und Förderung finden. Allenthalben knüpfen sich die Fäden zwischen der öffentlichen und freien Fürsorge enger und enger. In letzter Zeit fanden die alkoholgegenerischen Vereine und die paritätischen Kinderhorte Anschluß an das Wohlfahrtsamt. Die Trinkerfürsorgestelle des Bezirksvereins gegen den Alkoholismus befindet sich im Gebäude des Wohlfahrtsamtes, dadurch steht sie mit den Dienststellen der städtischen Wohlfahrtspflege in inniger Verbindung; ferner leistet das Wohlfahrtsamt eine Beihilfe zum Entgelt des Fürsorgers. Von Zeit zu Zeit lädt das Wohlfahrtsamt die alkoholgegenerischen Vereine zu gemeinsamen Besprechungen, um die Trinkerfürsorge mit neuen Anregungen zu versehen — diese Gemeinschaftsarbeit vereinfacht und verbilligt die Bekämpfung der Trunksucht.

Diese Entwicklung fördert übrigens auch die Verständigung der Vereine untereinander, die im Wohlfahrtsamte ihre gemeinsame Vertretung erblicken und feinen Gutachten, die dem Ausgleich

dienen, gerne zustimmen. Das zeigt sich namentlich bei der Verteilung großer Sammlungen und Spenden unter die Vereine, die das Wohlfahrtsamt nach einem gerechten Schlüssel vornimmt.

In der Außenfürsorge reichen sich die Mitarbeiter der freien Wohltätigkeit und die Bezirksfamilienfürsorgerinnen des Wohlfahrtsamtes die Hände, um den Bedürftigen nach einheitlichen Grundsätzen zu helfen.

Auf Grund einer Vereinbarung entsenden die Vereine der freiwilligen Liebestätigkeit Vertreter zu den Bezirksstellen der städtischen Familienfürsorge, um hier ihre Wünsche bezüglich der Außenfürsorge wahrzunehmen; ferner unterstützen Vertrauensfrauen und Helferinnen die Bezirksfamilienfürsorgerinnen bei der Pflege der hilfsbedürftigen Familien. Dadurch gewinnt die Düsseldorfer Wohlfahrtspflege an Beweglichkeit und kann sich besser den Erfordernissen des jeweiligen Falles anpassen.

Eine gemeinsame Einrichtung der Vereine und des Wohlfahrtsamtes ist schließlich die Zentralauskunftsstelle, die auf Grund einer Zentralkartei den Beteiligten über alle in Düsseldorf bekannten Unterstützungsfälle Auskunft gibt, wodurch am ehesten eine wirksame Bekämpfung der unberechtigten Ausnützung der öffentlichen und freien Wohlfahrts Einrichtungen möglich ist.

So besteht in Düsseldorf eine innige Verbindung der freiwilligen Liebestätigkeit mit der amtlichen Wohlfahrtspflege. Während diese ihren Wirkungsbereich ständig erweitert, sorgt sie für die zunehmende Beteiligung jener an ihren Aufgaben, um sie in ihrer Bedeutung zu erhalten und der öffentlichen Fürsorge die Antriebe der opferfreudigen, erlösenden Nächstenliebe zu sichern.

Die Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich.

In den Mitteilungen des Deutschen Städtetages ist als Sonderbeilage eine Uebersicht über die Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich herausgegeben worden.¹⁾ Der gewiß recht schwierigen Bearbeitung hatte sich das Archiv für Wohlfahrtspflege, unterstützt durch das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt, unterzogen. Es liegt in diesem 64 Seiten umfassenden Heft die erste Uebersicht über die Organisationen der gesamten deutschen öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege vor. Es handelt sich, wie im Vorwort gesagt ist, um einen Versuch, für dessen Gelingen die äußeren Umstände außerordentlich ungünstig waren. Daß das Archiv für Wohlfahrtspflege sich trotzdem nicht hat abschrecken lassen, die Arbeit durchzuführen, und daß es den Mut gehabt hat, die Zusammenstellung trotz ihrer Unvollkommenheiten der Öffentlichkeit zu übergeben, ist ganz besonders dankenswert; denn sowohl dem unbefangenen wie dem sachkundigen Leser wird das Studium dieses Nachschlagewerkes klar machen, woran die deutsche Wohlfahrtspflege leidet, und aus dem Vergleiche, den zu ziehen hier zum erstenmal in größerem Umfange Gelegenheit gegeben ist, werden sowohl öffentliche wie private Wohlfahrts Einrichtungen Anregungen schöpfen können, ganz abgesehen von der Bedeutung, die die Uebersicht als Auskunftsmittel für den praktisch Arbeitenden hat.

Zwei Tatsachen drängen sich vor allem auf: einmal die ungeheure Zersplitterung der Wohlfahrtspflege, werden doch gleiche oder zum mindesten verwandte Arbeitsgebiete häufig nebeneinander von verschiedenen Organisationen bearbeitet, und zum anderen, was die öffentliche Wohlfahrtspflege anlangt, die große Verschiedenartigkeit der Organisation. Die Zersplitterung zeigt sich selbst an oberster Stelle. Im Reichsministerium des Innern z. B. wird das Armenwesen, die Flüchtlingsfürsorge, die Jugendwohlfahrt u. a. bearbeitet, im Reichsarbeitsministerium finden wir Beaufsichtigung und Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege, soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Eine solche Teilung der Gewalt ist vielfach auch bei den Landesregierungen und den Kommunalverwaltungen wiederzufinden, und hier dürfte die Bearbeitung verwandter Gebiete, die in der Praxis so unmittelbar sich berühren, wie z. B. allgemeine Fürsorge und Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene durch verschiedene Stellen im Interesse der Vereinheitlichung besonders verhängnisvoll wirken. In den größeren Ländern schiebt sich zwischen die Ministerien und die örtlichen Träger der praktischen Arbeit (kommunale Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämter) meist eine Zwischeninstanz — in Preußen Provinzialwohlfahrtsämter und -stellen —, die einmal der Regierungsbehörde, das andere Mal dem Selbstverwaltungskörper angegliedert ist. Fallen den größeren Selbstverwaltungsbezirken eigene wohlfahrtspflegerische Aufgaben zu, wie dies bereits in fast allen Ländern

¹⁾ Mitteilungen des Deutschen Städtetages Bd. VIII Nr. 15 Sonderbeilage.

der Fall ist, so muß auch bei ihnen, d. h. also in Preußen bei der Provinzialverwaltung und nicht bei dem Oberpräsidium der Mittelpunkt für die wohlfahrtspflegerische Arbeit liegen. Z. T. scheinen gerade diese Zwischeninstanzen ein enges Zusammenwirken mit der freien Wohlfahrtspflege zu erstreben, besonders interessant ist in dieser Hinsicht die Organisation in Württemberg. Bunt und offenbar sehr lückenhaft sind die Angaben über die Organisation und die Arbeitsgebiete der städtischen Wohlfahrtspflege, woran natürlich die Städte selbst die Schuld tragen. Was dagegen manche andere Angaben anlangt, so haben die Bearbeiter m. E. eine zu weitgehende Beschränkung geübt. Warum fehlen z. B. unter den sozialen Ausbildungsanstalten die wenigen, die männliche Berufsarbeiter ausbilden, völlig? Ueberall ist die Entwicklung noch in vollem Fluß und zweifellos wird in kürzester Zeit diese Uebersicht der Ergänzung und Berichtigung bedürfen; es ist zu wünschen und zu hoffen, daß sie sich bis dahin einen so großen Bekanntheitskreis erworben hat, daß bei einer Neuauflage die Bearbeiter tatkräftige und wirksame Unterstützung aus allen Kreisen der Wohlfahrtspflege erfahren.

— 3.

Jugendwohlfahrt.

Jugendämter in Württemberg.

Von Oberamtmann Dr. Klumpp, Badnang.

Der Aufbau der Jugendämter ist jetzt nahezu in ganz Württemberg beendet und damit ist eine Bewegung ihrem Ende nahegebracht, deren Abwicklung der Gesetzgeber sich rascher vorgestellt hatte. Das völlig Neue, das das Jugendamtgesetz vom 18. Oktober 1919 gebracht hat, hat sich nicht so leicht durchführen lassen, weil das in sehr kurzer Zeit geschaffene Gesetz in der öffentlichen Meinung noch nicht genügend vorbereitet war. Doch haben einzelne Jugendämter eine nahezu zweijährige praktische Tätigkeit hinter sich, so daß ein abschließendes Urteil über das Gesetz möglich ist. Das Jugendamtgesetz ordnet an, daß in jedem Oberamtsbezirk und in jeder Stadt mit mehr als 50000 Einwohnern ein Jugendamt einzurichten ist, und erteilt dem Ministerium des Innern die Befugnis, mehrere Oberamtsbezirke nur Errichtung eines gemeinsamen Jugendamts zu vereinigen und Städte mit mehr als 20000 Einwohnern zur Errichtung eines eigenen Jugendamts zu ermächtigen. Von dieser Befugnis ist nach beiden Richtungen weitgehender Gebrauch gemacht worden; aber die Zusammenlegung von Bezirken und die Herausnahme von Städten aus dem Verband des Verwaltungsbezirks hat zu erheblichen Widerständen und Schwierigkeiten geführt, namentlich weil die Beteiligten darin einen Vorgang für die seit Jahren in Aussicht stehende Verwaltungsreform befürchteten, und so ist schließlich das Ministerium in einer Reihe von Fällen zu dem Grundsatz zurückgekehrt, wonach in jedem Oberamtsbezirk ein Jugendamt einzurichten ist und zwar gemeinsam für die Bezirksstadt und die Landgemeinden. Immerhin bestehen 7 Jugendämter, die je 2 Oberamtsbezirke umfassen und 1 Jugendamt für 3 Oberamtsbezirke, so daß auch die Zusammenlegung von Bezirken noch stark vertreten ist. Wieviele rein städtische Jugendämter außer demjenigen der Stadt Stuttgart, die einen eigenen Verwaltungsbezirk bildet, künftig bestehen werden, läßt sich nicht mit Sicherheit voraussagen.

Die Kleinheit der württembergischen Bezirke, die eine Zusammenlegung wohl gerechtfertigt hätte, bringt es mit sich, daß die Geschäftsführer der Jugendämter nebenher vielfach andere Zweige der Wohlfahrtspflege oder der allgemeinen Verwaltung zu besorgen haben, und dies hat wieder zur Folge, daß nur wenige Bezirke Geschäftsführer besitzen, die eine besondere fachliche Ausbildung in der Wohlfahrtspflege erhalten haben. Da auch das Angebot von solchen Kräften nur gering ist, ist anzunehmen, daß ähnliche Erfahrungen auch im übrigen Reich bei der Durchführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in den ländlichen Bezirken gemacht werden.

An der Spitze des Jugendamts steht die Jugendkommission, deren Vorsitzender in der Regel der Oberamtsvorstand (bzw. bei städtischen Jugendämtern der Stadtvorstand) ist und der der Oberamtsarzt, der Bezirkschulinspektor und ein Richter von Amts wegen angehören. Die übrigen Mitglieder (in der Regel 9) werden von der Amtsversammlung (beim städtischen Jugendamt vom Gemeinderat) aus dem Kreise der in der Jugendfürsorge tätigen Personen gewählt; die Vereinigungen der Kinder- und Jugendfürsorge haben ein Vorschlagsrecht. Die Einzelheiten der Organisationen werden durch eine vom Selbstverwaltungskörper aufgestellte Satzung geregelt. Die Uebertragung einzelner Geschäfte an Ausschüsse (wie im Entwurf

des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes) oder an Einzelpersonen ist zugelassen.

Die Regelung der Zuständigkeit der Jugendämter im württembergischen Gesetz deckt sich nahezu mit der im Entwurf des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vorgesehenen.

Als Landesjugendamt führt das Ministerium des Innern die Aufsicht über die Jugendämter; ihm ist ein Landesbeirat beigegeben. Das Landesjugendamt bildet nicht eine gesonderte Abteilung im Ministerium; seine Befugnisse sind, abgesehen von der in Ausführung des Gesetzes erfolgenden Erlassung von Vollzugsverfügungen, auf die Aufsicht beschränkt. Daraus ergibt sich, daß die württembergischen Jugendämter als wirkliche Selbstverwaltungsorgane sich zu betätigen und die gesamte ausführende Arbeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge zu übernehmen haben. Ob mit dieser Handhabung die nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes dem Landesjugendamt zugewiesenen Obliegenheiten sich werden verwirklichen lassen, bleibt abzuwarten. Jedenfalls würde eine Einengung der Selbstverwaltung mit dem Ziel der Herbeiführung einer „einheitlichen Tätigkeit“ der Jugendämter in Württemberg und wohl auch im übrigen Süddeutschland sehr unangenehm empfunden werden, zumal da in der Wohlfahrtspflege mehr noch als in der übrigen Verwaltung die Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Landesteile und Bezirke gerechtfertigt und angezeigt ist.

Zur Ausführung des Jugendamtgesetzes hat das Ministerium des Innern am 16. Juni 1920 eine Vollzugsanweisung erlassen, die weitgehende Uebereinstimmung mit der Begründung des Entwurfs des Reichsgesetzes zeigt, aber auf Einzelheiten nicht in gleichem Maße eingeht.

Die praktische Arbeit der Jugendämter stützt sich besonders in den ländlichen Bezirken neben der Arbeit der Beamten (Geschäftsführer, Amtsvormund, Bezirksfürsorgerinnen) wesentlich auf die Mitwirkung örtlicher freiwilliger Mitarbeiter, deren Aufstellung das Jugendamtgesetz vorschreibt, und zwar unterscheidet es die örtlichen Vertrauenspersonen zur Unterstützung in den Angelegenheiten des Gemeindefürsorgeausschusses und die freiwilligen Helfer und Helferinnen zur Unterstützung der Bezirksfürsorgerinnen. Die Bedeutung dieser freiwilligen Mitarbeit, für die sich überall ehrenamtliche Kräfte, in erster Linie Geistliche und Lehrer, gerne zur Verfügung stellen, kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Sie sichert dem Jugendamt die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der Besonderheiten des einzelnen Falles, ermöglicht ein rasches Erfassen und eine dauernde Beaufsichtigung des Einzelfalles und schützt vor bürokratischen Entscheidungen. Der Einführung der freiwilligen Mitarbeiter in ihre Tätigkeit dienen regelmäßige Besprechungen in kleinem Kreis, ferner Kurse, die teils von Landesstellen, teils von einzelnen Jugendämtern veranstaltet werden, und neuerdings auch regelmäßige gedruckte Mitteilungen, die das Wohlfahrtsarchiv in Badnang unter dem Namen „Jugendwohlfahrt“ herausgibt.

Die praktische Arbeit der Jugendämter hat auf dem Lande manche Schwierigkeit zu überwinden, vor allem sind es die bäuerlichen Kreise, die vielfach das Jugendamt für eine überflüssige Einrichtung halten; der von den Bezirksfürsorgerinnen ausgeübten Säuglingsfürsorge setzen da und dort die älteren Hebammen Schwierigkeiten entgegen. Allein alle diese Schwierigkeiten werden nach und nach durch eine systematische Aufklärung überwunden, bei der sich die von den Bezirksfürsorgerinnen veranstalteten Mütterabende sowie die örtlichen Kurse für Säuglingspflege, für Kinderpflege und die Samariterkurse als besonders segnerreich erwiesen haben. Neben der Säuglingsfürsorge hat sich vor allem die Berufsvormundschaft rasch eingelebt; sie ist in der günstigen Lage, mit Zahlen aufwarten zu können, und wenn sie nachweist, daß sie an Mündelgeldern Summen sichergestellt hat, die den gesamten Etat des Jugendamts weit übersteigen, so verfehlt dies seinen Eindruck auch bei den strengeren Kritikern nicht. Die Fälle, in denen eine Fürsorge gegen Verwahrlosung einzutreten hat, sind auf dem Land zahlreicher als ursprünglich angenommen wurde; wenn auch in einer größeren Zahl durch gütlichen Vergleich abgeholfen werden kann, so bleiben doch viele Fälle noch übrig, in denen eine Wegnahme der Kinder und die Einleitung der Fürsorgeerziehung veranlaßt werden muß. Besondere Schwierigkeiten bereitet das Urmenekinderwesen, dessen Regelung durch Landesgesetz fast unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet, da das Aufenthaltsprinzip des Jugendamtgesetzes in einen unlöslichen Widerspruch mit dem Unterstützungswohnortgesetz steht. Daß selbst bei einer reichsgesetzlichen Regelung erhebliche Anstände zu beseitigen bleiben, zeigen die bisherigen Verhandlungen über den Entwurf des Reichsgesetzes, in denen aber wohl neuerdings ein Ausweg gefunden ist, der es ermöglicht, diesen außerordentlich wichtigen Zweig der Tätigkeit der

Jugendämter zu erhalten. Das Kost- und Pflegekinderwesen war schon vor der Erlassung des Jugendamtgesetzes gesetzlich geregelt und durchgeführt; in Anlehnung an diese Regelung ist dieser Gegenstand jetzt in vorläufiger Weise geordnet; eine eingehendere Vollzugsverfügung ist in Bearbeitung, wird aber wohl entbehrlich werden, wenn das Reichsgesetz in absehbarer Zeit verabschiedet wird. Das Erscheinen des Reichsgesetzes wird wohl für Württemberg keine wesentlichen Änderungen, wohl aber eine wesentliche Stärkung und Förderung der Sache des Jugendamts bringen.

Die Organisation von Jugendämtern.¹⁾

Im Entwurf des RZWG. ist in den §§ 9—11 die Organisation der zu errichtenden Jugendämter geregelt. Nachstehende Aufstellung gibt Aufschluß, in welcher Weise bereits einzelne Städte ihre Jugendämter eingerichtet haben.²⁾

Bremen hat ein selbständiges JA., doch ist beabsichtigt, bei Einrichtung eines Wohlfahrtsamtes, das bisher noch nicht besteht, das JA. zu einer Abteilung des WA. zu machen. Das JA. besteht aus einem vom Senat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliede, einem zu seiner Vertretung befugten, juristisch gebildeten Beamten, zwei von der Bürgerschaft gewählten und drei vom Senat zu benennenden unbesoldeten Mitgliedern. Von den letzteren soll ein Mitglied psychiatrisch, das andere pädagogisch gebildet und das dritte eine Frau sein. Die Zusammenarbeit mit den freien Vereinen ist durch die Arbeit der Zentrale für Jugendfürsorge geregelt, in deren Geschäftsausschuß der Leiter des JA. tätig ist. Die amtlichen Organe des JA. für die pflegerische Arbeit sind die Säuglingspflegerinnen, die die Beaufsichtigung der Haltekinder und Generalmündel durchführen. Schulärzte, Schulpflegerinnen und Schulpflegerinnen unterstehen der Leitung des Gesundheitsrates. Außerdem arbeiten im JA. rund 140 ehrenamtliche Jugendpfleger.

Frankfurt: Das JA. ist ein selbständiges Amt und besteht aus drei Magistratsmitgliedern, wovon einer Vorsitzender des WA. ist, einem Stadtarzt, einem Stadtschulinspektor, mindestens elf von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern, darunter mindestens zwei Stadtverordnete und vier Frauen. Die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Angestellten und freien Vereinen wird durch Vertretung dieser Stellen in dem Ausschuß des JA. ermöglicht. Amtliche Organe des JA. für die pflegerische Tätigkeit sind die Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen und die Schulpflegerinnen. Die Schulärzte sind dem Stadte Gesundheitsamt unterstellt. Die Heranziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter wird zurzeit im JA. angestrebt.

Hamburg: Das JA. ist ein selbständiges Amt und folgendermaßen zusammengesetzt: 2 Mitglieder des Senats, ein von der Oberschulbehörde abgeordnetes Mitglied und 14 Mitglieder, die von der Bürgerschaft gewählt werden. Die Beziehungen zu anderen sozialen Ämtern werden durch die Fürsorgearbeitsgemeinschaft hergestellt. Diese besteht aus JA., WA., Gesundheitsamt, Disziplinarfasse, Landeszentrale für Säuglings- und Kleinkinderschutz, Landesverband für Volksgesundheitspflege und Ausschuß für Säuglings- und Kleinkinderanstalten. Außerdem sind in dem beim JA. bestehenden „Ausschuß für Jugendwohlfahrt“ die oben genannten Ämter, das Arbeitsamt, die Vormundschaftsbehörde, das Jugendgericht, die Oberschulbehörde, die Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen, die Polizeibehörde und die freien Vereine zusammengezogen. Amtliche Organe des JA. für die pflegerische Arbeit sind die von der Fürsorgearbeitsgemeinschaft angestellten Familienfürsorgerinnen, die für alle Fürsorgezweige herangezogen werden. Der Arbeitsgemeinschaft sind die Kinderpflegerinnen des JA., die für die unehelichen Pflegekinder und Mündel zuständig sind, angegliedert. In den von ihnen betreuten Familien übernehmen sie auch die Fürsorge für die anderen Ämter. Es besteht somit das Gruppenprinzip (Verbindung des Familienprinzips mit dem Spezialprinzip), indem eine Fürsorgerin Familienfürsorgerin ist, für die Auswahl der Fürsorgerin aber das Spezialgebiet, das hauptsächlich in Frage kommt, maßgebend ist. Daneben hat das JA. für die schulentlassene Jugend Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger. Außer diesen amtlichen Organen waren im Jahre 1921 am JA. 2735 ehrenamtliche Personen tätig, und zwar 1421 Waisenspfleger, 230 Waisenspflegerinnen, 454 Helferinnen und 930 Vertrauensmänner.

Lübeck: Das JA. ist eine Unterabteilung des WA., jedoch mit eigenem Präsidium. Dessen gehören an: Ein Mitglied des WA. als Vorsitzender, der Leiter des JA., der staatliche Kinderarzt, ein Vertreter des Gesundheitsamtes, ein vom Gesundheitsamt zu benennender Schularzt, ein Vertreter der Oberschulbehörde, zwei Vertreter der Lehrerschaft, darunter eine Lehrerin, sechs in der Jugendwohlfahrtsarbeit erfahrene (drei männliche, drei weibliche) Mitglieder, von denen zwei Männer und zwei Frauen aus den Kreisen der Arbeiterchaft zu entnehmen sind, zwei Mitglieder des Ausschusses für Jugendbewegung und Jugendpflege. Durch diese Zusammensetzung ist ein Zusammenarbeiten mit den übrigen sozialen Angestellten wie mit den freien Vereinen bereits angebahnt. Die verschiedenen Vereine werden außerdem nach Möglichkeit für die Zwecke der Jugendpflege und Jugendfürsorge herangezogen. Die amtlichen Organe des JA. für pflegerische Tätigkeit sind sechs Säuglings- und Kleinkindersfürsorgeschwestern und zwei Jugendfürsorgerinnen. Fünf Schulpflegerinnen sowie die Schulärzte unterstehen der Oberschulbehörde. Außerdem bestehen für die soziale Fürsorge der Stadt Spezialfürsorgerinnen wie Tuberkulosefürsorgerinnen, allgemeine Fürsorgerinnen usw. An ehrenamtlichen Mitarbeitern sind im JA. tätig: 46 Waisensräte, 106 Waisenspfleger, 14 Fürsorger und 42 Fürsorgerinnen.

¹⁾ Ueber die Zusammensetzung der Jugendämter ist bereits in XXXI, 393, über die Art der Durchführung eines einzelnen Aufgabengebietes in den verschiedenen Jugendämtern in XXXI, 342, berichtet worden.

²⁾ Nach dem Frankfurter Nachrichtendienst Nr. 22.

Mürnberg besitzt kein zentralisiertes JA., sondern für die drei Hauptgebiete eines JA. drei selbständige Organisationen, die Unterabteilungen des WA. sind, nämlich Berufsvormundschaft, Säuglings- und Kleinkindersfürsorge und Jugendfürsorge, die je eine sachmännische Leitung haben. Dadurch, daß die genannten Abteilungen zum WA. gehören, ist die Verbindung mit den anderen sozialen Amtsstellen hergestellt. Die Zusammenarbeit mit den freien Vereinen geschieht bisher nur in zwingender Form, doch ist die Regelung durch einen paritätischen Ausschuß geplant. Die amtlichen Organe der Jugendfürsorgeabteilungen sind Spezialfürsorgerinnen für je ihr besonderes Gebiet. Außerdem arbeiten bei allen Abteilungen ehrenamtliche Organe mit.

Stuttgart besitzt ein selbständiges JA., das nicht Abteilung eines WA. ist. Die Jugendkommission besteht aus Gemeinderäten und Persönlichkeiten aus der privaten Fürsorge, aus dem Stadtarzt, dem Vormundschaftsrichter und einem Schulinspektor. Die Verbindung mit anderen sozialen Ämtern ist dadurch eine sehr enge, daß die Leitung des JA., der Kriegsfürsorgestelle und der Maßnahmen für Minderbemittelte in einer Hand liegt. Die Zusammenarbeit mit den freien Vereinen regelt sich in möglichst einfacher, formloser Weise. Die Vereinsorgane wenden sich direkt an die einzelnen Beamten und das JA. unterstützt die Vereine durch Geldbeiträge und andere geeignete Mittel. Organe des JA. für die pflegerische Arbeit sind die Bezirksfürsorgerinnen, außerdem die Organe der dem JA. angegliederten Stadtarztstelle, nämlich Schul- und Tuberkulosepflegerinnen, Schulärzte und Schulzahnärzte. Für den Außendienst sind außerdem ehrenamtliche Mitarbeiter vorhanden.

Ferienpiele für Kinder aller Schulgattungen sind im Sommer 1921 in Frankfurt a. M. von den städtischen Schulbehörden in Verbindung mit dem Jugendamt veranstaltet worden. An den ganztägigen Spielen haben 3300 Kinder teilgenommen, von denen 1221 Kinder den vollen Satz von 30 M. für 4 Wochen, 1715 Kinder den ermäßigten Satz von 15 M. zahlten. 345 Kindern wurde unentgeltliche Teilnahme durch Vermittlung des Wohlfahrtsamtes gewährt. Die Kinder erhielten dafür durchschnittlich 1 Liter Mittagessen und $\frac{1}{4}$ Liter Bisperbrun. Es nahmen vorwiegend Kinder der Volksschulen und ein nicht geringer Prozentsatz der Mittelschulen an diesen Spielen teil. Die Kinder der höheren Schulen fehlten fast ganz. In den Ostoberferien wurden halbtägige Ferienpiele eingerichtet, zu denen sich fast die gleiche Zahl Kinder wie zu den Ferienpielen im Sommer gemeldet hatten. Diese Ferienpiele waren ein Teil der städtischen Erholungsfürsorge und boten Ersatz für einen Landaufenthalt.

Jugendfürsorge-Spezialkurse für Nichteramtswärter werden alljährlich vom Präsidium des Oberlandesgerichtes in Wien mit Unterstützung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung veranstaltet. Die Vorträge des letzten Kurses im Januar 1922 behandelten u. a.: Entwicklung und Aufbau der Jugendfürsorge und Jugendpflege, Berufsvormundschaft, Berufsberatung, Jugendstrafrecht, Jugendgerichtshilfe und Heilpädagogik in der Fürsorgeerziehung.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Zusammenarbeit von Versorgungsbehörde und Fürsorgestelle soll, wie wir dem Frankfurter Nachrichtendienst (Nr. 20) entnehmen, eine bei der Hauptfürsorgestelle Berlin eingerichtete Verbindungsstelle bewirken. Diese Stelle, die nur mit einigen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge wie des Versorgungswezens durchaus vertrauten Persönlichkeiten besetzt ist, ist der Zentralpunkt, durch den alle Fäden, die von einer Behörde zur anderen führen, laufen und der insoweit einen Einfluß auf beide Stellen bekommt. Gemeinsame Besprechungen und die ständige persönliche Fühlungnahme sollen eine Verständigung zwischen den beiden Behörden herbeiführen, der bis jetzt große Schwierigkeiten entgegen standen, da beide Behörden nach völlig verschiedenen Gesichtspunkten arbeiten und jeder die Arbeit der anderen fremd blieb. Zu den Aufgaben der Verbindungsstelle gehört in erster Linie, die beiden Behörden in allen Fragen des Versorgungsrechtes auf der einen Seite, der sozialen Richtlinien auf der anderen Seite, sowie des sehr verwickelten beiderseitigen Geschäftsganges zu beraten. Nimmt die eine Behörde zur Erledigung von Einzelaufgaben die Tätigkeit der anderen in Anspruch, so wird die Verbindungsstelle zeigen, bei welcher Abteilung der betreffenden Behörde einzuzusetzen ist. Wenn die Versorgungsbehörde eine Erhebung über die Arbeitsfähigkeit eines Beschädigten zur Bewertung seiner Erwerbsbeschränkung braucht, so muß die Verbindungsstelle mit Hilfe der Vermittlungsstelle der Schwerbeschädigten die nötigen Unterlagen besorgen. In der Verbindungsstelle ist vor allem die Möglichkeit gegeben, verwickelte oder verschleppte Einzelfälle aufzugreifen, sie zu klären und zu einer befriedigenden Lösung zu führen. Hier, wo vielleicht durch persönliches dem Falle Nachgehen, etwa durch einen Hausbesuch, was an sich zweifellos aus dem Rahmen des Versorgungswezens herausfällt, oft eine rasche Erledigung erreicht werden kann, wird die Verbindungsstelle wertvolle Mitarbeit leisten. Ihr werden außerdem von beiden Stellen die Fälle zu melden sein, in denen die Arbeit durch zu langsame Behandlung oder ein sonstiges Verschulden der anderen Seite gehemmt wurde. In Zweifels- oder verwickelten Fällen sind die Beschädigten und Hinterbliebenen an die Verbindungsstelle zu verweisen. Hier muß ihre Angelegenheit in die Hand genommen werden, bis den Betroffenen zu ihrem vollen Recht verholfen worden ist, oder sie doch wenigstens auf den rechten Weg gewiesen sind. Unter keinen Umständen darf hier die Auskunft erteilt werden, eine Feststellung sei nicht möglich, weil die Akten da oder dort lägen. Solange in Berlin nicht ähnlich wie in anderen Großstädten, z. B. wie in Hamburg, Bremen, eine durchgebildete, jeden schwierigen Fall erfassende Familienfürsorge besteht, wird die Verbindungsstelle besonders schwierige Einzelfälle nach den Regeln der Familienfürsorge durcharbeiten müssen; hierbei sind nach Möglichkeit die Bezirksstellen heranzuziehen. Wertvolle Hilfe hat die Verbindungsstelle bei den Vorschlagsstellungen

zu leisten. Diese Arbeit, die engste Fühlungnahme der Versorgungsämter mit der sozialen Fürsorge zur Grundlage haben muß, ist ohne Mitwirkung der Verbindungsstelle nicht möglich. Diese hat hier Auskünfte zu vermitteln, Vorschläge zu beantragen usw. Die Aufgaben, die hier gezeichnet sind, ergeben sich aus dem gegenwärtigen Stand des Versorgungswesens. Es ist aber wohl anzunehmen, daß auch in Zukunft die weitere Entwicklung sowohl der Rentenversorgung wie der sozialen Fürsorge noch manches zu tun geben wird. Sollte es aber dazu kommen, daß dank der Tätigkeit der Verbindungsstelle eine unmittelbare und selbständige Verbindung zwischen Versorgungsämtern und Fürsorgestelle erreicht worden ist, so daß ein besonderes Organ hierfür überflüssig ist, dann darf die Verbindungsstelle ihre Aufgabe als erfüllt ansehen.

Die Unterbringung Schwerbeschädigter in der Textilindustrie wird von H. Schumann im „Textilarbeiter“ beleuchtet. Nach einer von den Hauptfürsorgestellen für eine Tagung im Oktober 1921 aufgestellten Statistik ist in keiner der großen Betriebsarten (Spinneret, Weberet usw.), im ganzen betrachtet, der Einstellungsplafit Genüge geleistet. Mit der zunehmenden Größe der Betriebe sinkt der Prozentsatz der Betriebe, die die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten eingestellt haben. Die Statistik gibt folgende Zahlen:

| Betriebe mit einer Arbeitnehmerzahl von | haben vorgeschriebene Anzahl Schwerbeschädigter eingestellt |
|---|---|
| 20—69 | 40 Prozent |
| 70—169 | 32 " |
| 170—469 | 22 " |
| 470—1019 | 13 " |
| mehr als 1019 | 15 " |

„Im ganzen sind von der Statistik 2732 Textilbetriebe mit 399 751 Arbeitnehmern erfasst, die insgesamt 5236 (das ist 1,31% der Gesamtarbeitnehmerschaft) Schwerbeschädigte beschäftigen. Nach der Art der Betriebe ist folgendes Ergebnis zu verzeichnen:

| Zahl der Betriebe | Betriebe | Arbeitnehmer | Schwerbeschädigte | Hundertfuß |
|-------------------|------------------------|--------------|-------------------|------------|
| 482 | Spinnereien . . . | 96 915 | 1263 | 1,30 |
| 694 | Webereten . . . | 91 252 | 1185 | 1,29 |
| 185 | Wirkereten . . . | 16 072 | 218 | 1,36 |
| 455 | Strickereten . . . | 27 291 | 308 | 1,12 |
| 215 | Appretur u. Bleicherei | 18 687 | 273 | 1,47 |
| 446 | Gemischte . . . | 112 677 | 1501 | 1,33 |
| 255 | Spezial . . . | 31 857 | 431 | 1,54 |

Von den vorhandenen Betrieben der gesamten deutschen Textilindustrie haben den vorgeschriebenen Pflichtenpflichten Schwerbeschädigter eingestellt nur 1012 Betriebe oder 37%. Nach einzelnen Betriebsarten: in der Spinnerei 174 Betriebe oder 36,12%, in der Weberei 257 Betriebe oder 37,03%, in der Wirkererei 74 Betriebe oder 40%, in der Strickererei 150 Betriebe oder 32,97%, in der Appretur oder Bleicherei 96 Betriebe oder 44,65%, in den sonstigen Spezialbetrieben 97 oder 38,04% und von den Mischbetrieben 164 oder 36,77%.

Die rheinische Textilindustrie hat den vorgeschriebenen Hundertfuß Schwerbeschädigter eingestellt. In der Provinz Brandenburg haben zwei Drittel aller Betriebe die Vorschrift erfüllt.

Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge und Armenpflege. Ein Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 2. Oktober 1921 an eine Hauptfürsorgestelle (Amtliche Mitteilungen der Brandenburgischen Hauptfürsorgestelle Heft 21, 1921) führte u. a. aus, daß, wenn Ziffer 18 der Zuständigkeitsgrundzüge die Möglichkeit schafft, Hinterbliebene, die vor dem Kriege in dauernder Armenunterstützung gestanden haben, an die öffentliche Armenpflege zu verweisen, dabei hauptsächlich an Fälle gedacht ist, bei denen bloße Unterstützungen in Frage kommen, die, wenn sie vor der Einberufung des Gefallenen durch die Armenverwaltung erfolgt waren, auch weiterhin durch diese geleistet werden können. In der Kriegswaisenfürsorge dagegen kommt es nicht auf eine Geldunterstützung an, sondern um die Durchführung einer planmäßigen sozialen Fürsorge, die allen Kriegswaisen gute Entwicklungsmöglichkeiten schaffen, jeder Gefährdung und Verwahrlosung vorbeugen will. Die Armenpflege in ihrer heutigen Form, die auf den Begriff des Notbedarfs aufgebaut ist, wird dieser Aufgabe meist nicht gerecht werden können. Es erscheint nicht gerechtfertigt, Kriegswaisen von den Leistungen der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge und insbesondere von der von den Hauptfürsorgestellen geübten besonderen Kinderfürsorge auszuschließen, nur weil der Vater der Kinder zu Lebzeiten nicht ausreichend für sie gesorgt hat und er Armenunterstützung empfangen hat. Eine Ueberweisung von Kriegswaisen an die Armenpflege sollte nur dann erfolgen, wenn es sich um die Uebernahme der Kosten für längerdauernde Anstaltspflege für kranke und gebrechliche Kinder handelt, weil in diesen Fällen mit der Uebernahme der Kosten durch die Armenpflege ein wesentlicher Unterschied in den zu gewöhnlichen Leistungen nicht verbunden ist.

Wohnung. Boden.

Zement und Dachziegel für die gemeinnützige Bautätigkeit.

Der gemeinnützige Wohnungsbau, der bekanntlich seit dem Kriege mit erheblichen staatlichen Zuschüssen zu arbeiten gezwungen ist — ohne solche Zuschüsse wird auf absehbare Zeit außer Luxus-

villen kaum eine erhebliche Bautätigkeit in Gang gebracht werden können, mag nun die Zwangswirtschaft auf dem Wohnungsmarkt andauern oder nicht, — hat beständig mit Schwierigkeiten in der Baustoffbeschaffung zu tun gehabt, die teilweise zu heftigen Kämpfen mit der Industrie geführt haben. Auf die Einzelheiten dieser Kämpfe einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es genügt vielmehr der Hinweis, daß zu Beginn des Frühjahr 1922 eine bis dahin ungeahnte Knappheit an Baustoffen eintrat, die für den Wohnungsbau die schwersten Gefahren mit sich brachte. Die große Menge der Ziegel kommt im Allgemeinen nicht vor April oder Mai auf den Markt, da das Ziegelgewerbe von der Bitterung abhängig ist, und in diesem Jahre ist durch die langanhaltende Kälte die Produktion noch bedeutend verzögert worden. In Zeiten so unsicherer Preise, wie wir sie gegenwärtig haben, hat demgegenüber jeder Verbraucher das natürliche Bestreben, sich mit Material einzudecken, so schnell es irgend angeht, damit seine Kalkulationen nicht über den Haufen geworfen werden. Das gilt mehr als auf anderen Gebieten für den Wohnungsbau mit Zuschüssen, der von Anfang an, weil die staatlichen und Gemeindefürschüsse ja nicht entfernt ausreichen, gezwungen ist, mit einer sehr knappen Gelddecke zu arbeiten, das eigene Kapital der Bauherren bis zur äußersten Grenze heranzuziehen und sich außerdem nach einem weiteren Zuschußgeber umzusehen, dessen Zusagen natürlich begrenzt sind. Für jeden Bau droht somit die Gefahr, daß er bei steigenden Preisen nicht vollständig bezahlt werden kann. Die Bauförderungszuschüsse sind in diesem Jahre im Februar und März ausgeschüttet, die einzelnen Bauherren, denen auf Grund ihrer Finanzierungspläne solche Zuschüsse zugesagt sind, sind natürlicherweise gezwungen, nachdem sie damit die Gewißheit hatten, daß sie das notwendige öffentliche Geld bekamen, sich sofort mit den Baustoffen einzudecken und mit dem Bau zu beginnen, um nicht bei steigenden Preisen in Schwierigkeiten zu kommen. So ist die wesentliche Nachfrage nach Ziegelsteinen zu einer Zeit gekommen, in der die vorhandenen Vorräte knapp waren. Da auch die Industrie und die Landwirtschaft sich anschickten, in diesem Jahre in ganz erheblichem Umfange zu bauen, die ja nicht auf Zuschüsse zu warten brauchen und deswegen schon langher ihre Vorbringen treffen konnten, kam die Nachfrage für den Zuschußbau vielfach so spät, daß die Vorräte und die Zukunftsproduktion schon für einen erheblichen Zeitraum vergeben war. Das gilt ebenso für die Zementindustrie. Die Schwierigkeiten, die sich auf diese Weise für den Zuschußbau ergaben, sind so bedenklicher Art gewesen, daß die Gefahr bestand, die große Mehrzahl der Bauten, für die Zuschüsse bewilligt waren, könnten überhaupt nicht in der geplanten Weise ausgeführt werden.

Bestrebungen, zugunsten der gemeinnützigen Bautätigkeit die gesamte Baustoffwirtschaft zu reglementieren, sind wie allgemein bekannt seit Jahren im Gange und finden an Umständen wie den gegenwärtigen selbstverständlich eine beachtenswerte Stütze. Daß ein nicht nur von Seiten der Baustoffindustrie, sondern auch von den anderen Verbrauchern von Baustoffen erheblicher Widerstand entgegengesetzt wird, weil die gemeinnützige Bautätigkeit nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil der gesamten Erzeugung an Zement, Ziegeln, Glas, Holz usw. verbraucht, ist nur natürlich. So haben die jahrelangen Kämpfe bislang zu keinem Resultat geführt. In der Holzwirtschaft ist durch das absolut unverständliche Verhalten der Staatsbehörden (mit Ausnahme vielleicht Bayerns und Württembergs) leider ein Zustand herbeigeführt, der sich auch für dieses Jahr nicht mehr in nennenswertem Maße wird bessern lassen. Auch für den, der nicht gern von Wucher spricht, fällt es schwer, das Wort im Zusammenhange mit der Holzwirtschaft zu vermeiden. In der Glaswirtschaft sind die Verhältnisse nicht besser; soweit bekannt ist, liegt eine besondere Erschwerung für sie darin, daß das Kapital der Glasindustrie zum großen Teile Ausländern gehört; dagegen ist in der Zement- und Ziegelwirtschaft jetzt ein erfreulicher Schritt zum Besseren zu verzeichnen. Den Anstoß dazu hat das Reichswirtschaftsministerium gegeben, allein es hat von dieser Befugnis, den Zementabsatz durch Verordnungen zu regeln, in diesem Falle keinen Gebrauch zu machen brauchen, sondern in der Zementindustrie ebenso wie in der Ziegelindustrie ist dadurch eine Besserung herbeigeführt, daß sich beide beteiligten Industrien auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums bereit erklärt haben, den Zuschußbau angesichts der besonderen Verhältnisse, die sie zu kurzfristigen Einkäufen zwingen, vorzugsweise zu beliefern. Für die Mauersteinindustrie ist für diesen Zweck ein Vorzugskontingent von 20% der gesamten Erzeugung in Aussicht genommen, daß außer der Reihe der Besteller vorweg für Zuschußbauten geliefert werden soll. Der Prozentsatz des Kontingents für die Kalksteinindustrie ist der gleiche, derjenige für die Dachsteinindustrie

steht noch nicht fest. Der Verbrauch des Zuschußbaues an Zement ist so gering, daß die Festsetzung eines besonderen Kontingents nicht nötig wäre, sondern daß die Vorzugslieferung auch ohne weiteres leicht möglich ist, nachdem sich die Industrie einmal grundsätzlich dazu bereit erklärt hat. Die Wirksamkeit einer Vorzugslieferung ist natürlich daran gebunden, daß die vielbegehrte Ware auch wirklich in die richtigen Hände kommt. Das soll in Preußen und in den Ländern, wo ähnliche Einrichtungen bestehen, durch die Vermittlung der gemeinnützigen provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften erfolgen, denen es obliegt, die Vorzugsbelieferung von der Industrie für diejenigen Bauten zu vermitteln, die ihnen als Zuschußbauten bekannt sind oder nachgewiesen werden.

Eine Verminderung der Preise ist mit diesem Verfahren nicht erreicht. Es besteht aber die sichere Erwartung, daß das Dringendste und Wichtigste erreicht wird, daß nämlich überhaupt das notwendige Baumaterial rechtzeitig für die Zuschußbauten zur Verfügung steht. Das Wirtschaftsministerium wird das praktische Ergebnis dieses Verfahrens fortlaufend überwachen. 3.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Lektel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Überlastung mit Buchensendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse halbtägiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Sozialpolitik. Erläuterungen zum Göttinger Programm von Max Quark. Berlin 1922. Buchhandlung Vorwärts. 16 S.

Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder. Von Dr. Otto Meißner, Ministerialdirektor, Chef des Büros des Reichspräsidenten. Berlin 1921. Verlag von Reimar Hobbing. 359 S. Preis geb. 32 M.

Die staatliche Neuordnung seit Kriegsende hat sich in einer großen Zahl von Verfassungen, Reichs- und Landesgesetzen niedergelegt und eine große Unübersichtlichkeit hervorgerufen gerade zu einer Zeit, wo der Staatsbürger gründliche staatsrechtliche Bildung benötigt, um seine neuen Rechte auszuüben und mitzuarbeiten an unserem gesellschaftlichen Wiederaufbau. Zwar hat sich die Umgestaltung des Deutschen Reichs im wesentlichen konsolidiert, doch sind einzelne öffentlich-rechtliche Bildungen, wie besonders die Verfassungsreform, noch immer nicht vollendet. Der Verfasser kommt deshalb mit seiner Darstellung der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Rechts, besonders des Verfassungsrechts, nach dem Stand vom Mai 1921, einem großen Bedürfnis entgegen. Sein Werk ist ein gründlich und sachkundig bearbeitetes Nachschlage- und Unterrichtsband, das auch in seiner äußeren Form allen Anforderungen entspricht. 3.

Geld, eine genetische Studie. Von G. H. Kaemmerer, Bankdirektor. Berlin 1922. Verlag Puttkammer und Mühlbrecht. 48 S. Preis 3,50 M.

Eine gedrängte, populär gefasste Entwicklungsgeschichte des Geldes, welche die notwendigsten Vorkenntnisse für eine Beurteilung unserer ungeheuren Geldflut vermittelt. Von bernharder und zwar metallisch orientierter Seite — Verfasser ist Direktor einer Hamburger Großbank — wird eine Sanierung allein in der Stabilisierung unserer Valuta erblickt, wofür Gleichgewicht im Reichsbudget und in der Zahlungsbilanz Vorbedingung ist. Das Schwierigste, das technische „Wie“, bleibt unerörtert; auch zu den vorhandenen Vorschlägen wird nicht Stellung genommen. Die Wahl wirksamer Maßnahmen liegt nicht mehr in deutscher Macht; sie ist ein außenpolitisches Problem. Zögert man, bis die Volkswirtschaft unter ungenügenden Schädigungen sich selbst der Papiermassen entledigt? 3.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 36.— Einzelnummer M 4.—. — Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einlieferung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Sozialpolitiker und Volkswirt

Dr. phil., 32 J., mit mehrl. Praxis und vielf. Erfahrungen, in unget. Stellung, sucht Lebensstell. bei Behörde oder im Privatdienst. Angebote unter S. P. 21 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Schluss der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer. ~ Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Beim unterzeichneten Wohlfahrtsamt ist die Stellung einer

Wohlfahrtspflegerin

zu besetzen. In Frage kommen nur Bewerberinnen mit gebiegender, sozialer Vorbildung (staatl. Prüfung) und praktischen Erfahrungen in allen Zweigen der Wohlfahrtsarbeit. Befoldung nach Gruppe 5 der staatlichen Befoldungsordnung auf Privatdienstvertrag.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind beizuliegen einzusenden.

Bad Doberan i. Mecklbg., den 17. Mai 1922.

Mecklbg.-Schwerinsches Amt Doberan. Wohlfahrtsamt.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Sobald erschienen:

Geschichte der Nationalökonomie

Eine erste Einführung

von

Adolf Damaschke

Dreizehnte, durchgesehene Auflage

71.—85. Tausend Zwei Bände.

I = VIII, 409 S., II = IV, 442 S. 8° 1922

M 60.—, geb. M 96.—

Die rasche Folge von Auflagen dieser „Geschichte der Nationalökonomie“ in den letzten Jahren muß als ein Beweis für das steigende Verlangen nach staatsbürgerlicher Bildung angesehen werden. Wer erkannt hat, daß diese Bildung, zu welcher das vorliegende Buch in erster Linie verhelfen soll, gerade jetzt eine Lebensnotwendigkeit für unser Volk geworden ist, wird die neue, sorgfältig überarbeitete Auflage mit Freude begrüßen.

Neuerscheinung

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kapitalismus und Mittelstandspolitik

Von

Dr. Joh. Wernicke

Berlin

Zweite, umgearbeitete Auflage

VII, 424 S. gr. 8° 1922 M 100.—, geb. M 125.—

Inhalt: I. Teil. Die Entwicklung des Kapitalismus und des Mittelstandes. Einleitung: Die neuzeitliche Kultur. Kap. 1. Die wirtschaftl. und soziale Entwicklung im Altertum, Mittelalter und in der Neuzeit (Bauern, Handwerk, Handel, zunftfreie Gewerbe und Industrien, Wissenschaften und Technik.) 2. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der neuen Zeit. Der neuzeitliche „technische“ Kapitalismus. (Der neuzeitl. Kapitalismus. Der Mittelstand. Lage des Kleingewerbes.) — II. Teil. Mittelstandspolitik. Kap. 3. Die Mittelstandsbewegung und die Forderungen der Handwerker, Einzelhandels- und Mittelstandsvereinigungen. Grundrissliches zum Begriffe der Politik. 4. Der frühere Kampf des Mittelstandes gegen das Kapital. 5. Die Konsumvereine. 6. Die Warenhäuser. 7. Der unlautere Wettbewerb. 8. Die Konkurrenz staatlicher und städtischer Betriebe. Die Schwarz- oder Puscharbeit. 9. Abwehr der unberechtigten Sozialisierungs- und Kommunalisierungsbestrebungen. 10. Die Bekämpfung einer falschen Steuerpolitik. 11. Die besondere Handwerkerpolitik (Die Agitation für den Befähigungsnachweis und die Entwicklung der Handwerkergesetzgebung. Der Verwendungsnachweis in Oesterreich und Kritik des Befähigungsnachweises. Gegenwärtige Organisation des deutschen Handwerks. Neuorganisation des Handwerks.) 12. Fabrik und Handwerk (Beiträge zu Zünften und Handwerkskammern). 13. Sicherung der Bauforderungen. 14. Regelung des Vergebungs-(Submissions-)wesens. 15. Die Gewerbeförderung (in Deutschland, Oesterreich, England, Amerika). 16. Die Einzelhandelspolitik, (Organisation, Einkaufsbewegung, Rabattwesen, Rabattparvereine, Markenartikelwesen. Die Konventionen. Die Wanderlager. Schutz gegen die Wuchererwerbungen.) 17. Das gewerbliche und kaufmännische Genossenschaftswesen. 18. Der neue Mittelstand. — Schluss.

Dieses Buch, das erstmals im Jahre 1907 erschien, war das erste umfassende wissenschaftliche Werk auf dem Gebiete der Mittelstandsbewegung. Die Umwälzungen der letzten Jahre auf allen Gebieten haben auch Mittelstandsbewegung und Mittelstandspolitik stark beeinflusst und vor neue Aufgaben gestellt. Die neue Auflage trägt dieser Tatsache Rechnung. Sie ist völlig umgearbeitet unter Berücksichtigung der Literatur bis auf die jüngste Zeit. Der Umfang des Werkes ist wesentlich gekürzt.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Postigkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Rurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto. Erfurt 938.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mk., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Die neuere Sozialgesetzgebung in Deutschösterreich. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien. 609

Allgemeine Sozialpolitik 620
Mitteldeutsche Ausstellung in Magdeburg.

Ernest Solbay †.
Das spanische Institut für Sozialreform.
Die Errichtung eines Instituts für Soziale Reform in Mexiko.

Eine Gesellschaft für harmonisches Zusammenwirken zwischen Kapital und Arbeit (Kyocho-Kai) in Japan.
Die Abneigung der französischen Arbeitgeber gegen Sozialpolitik.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesellschaftlichen Arbeiterschutz . . . 622
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform.
Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform.

Lohnfragen und Lebenshaltung. 623
Ein Gesetzentwurf über Lohnstatistik.
Ein Gesetzentwurf betr. Errichtung einer Lohnanpassungskommission in den Vereinigten Staaten.

Tarifvereinbarungen 624
Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker.
Die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Freistaat Sachsen.
Ein Tarifvertragsgesetzentwurf in Finnland.

Arbeitsgemeinschaften 627
Der Stapellauf des Dampfers „Carl Legien“.
Die Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Unverlangt eingefandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beigelegt ist!

Die neuere Sozialgesetzgebung in Deutschösterreich.

Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien.

Kürzlich war es mir vergönnt, in diesem Blatte einiges über die Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung seit dem Kriegsende mitzuteilen (vgl. „Soz. Prax.“ XXXI, 401). In der

Arbeiterschutz 629
Der englische Regierungsbericht über die Tätigkeit und Wirkungen der Lohnämter.

Eine befristete Verlängerung der Arbeitszeit in der Schweiz.
Der Zwölfstundenarbeitstag in den amerikanischen Stahlwerken.
Die Ausdehnung d. französischen Unfallgesetzgebung auf die Hansangestellten.
Die Bekämpfung von Unfällen.

Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 631
Richtlinien zur Umschulung von Bauhilfsarbeitern zu Bauhandwerkern.
Hauswirtschaftliche Schulung arbeitsloser Mädchen.

Sozialversicherung 631
Nochmals die „Leidige Doppelversicherung“.
Die Frage der beruflichen Arbeitslosenversicherung.
Das neue englische Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Soziales Recht 633
Soziale Gerichtshilfe. Von Dr. Alfred Bozi, Richter in Bielefeld.
Der Entwurf eines neuen Dienstvertrags in der Tschechoslowakei.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 636
Tagung des Sachausschusses für private Fürsorge am 20. März 1922 in Frankfurt a. M. Von Kirchenrat D. Schloffer, Frankfurt a. M.

Volksgeundheit 639
Eine Generaluntersuchung der Wiener erwerbstätigen Jugend.
Eine internationale Bibliographie der Gewerbehygiene.

nachfolgenden Darstellung will ich nun den Versuch unternehmen, zu zeigen, welche Fortschritte in letzter Zeit auch in der sonstigen sozialen Gesetzgebung Deutschösterreichs, namentlich auf dem Gebiete des Dienst- und Arbeitsrechtes sowie hinsichtlich der Schaffung neuer behördlicher und autonomer Einrichtungen der sozialen Verwaltung erzielt worden sind, bzw. sich in weit vorgeschrittenem Stadium der Vorbereitung befinden. Bevor ich jedoch auf die Einzelheiten der verschiedenen Gesetze eingehe, möchte ich einige Bemerkungen allgemeiner Art zur Charakterisierung der neueren österreichischen Sozialgesetzgebung vorausschicken.

Die in raschem Tempo einsetzende Entwicklung, die in Deutschösterreich nach dem Umstürze in der Sozialgesetzgebung eintrat und die ich in meinen in der „Sozialen Praxis“ seinerzeit veröffentlichten Aufsätzen (vgl. XXIX, 142 und 169, 665 und 695, 1479 und 1503) schildern konnte, erklärt sich nicht nur aus der damaligen Sturm- und Drangperiode, sondern auch aus dem begreiflichen Verlangen, allzu lang Versäumtes und Verschlepptes gleichsam mit einem Schlage nachholen zu wollen. So entstanden denn in den ersten 2 Jahren nach dem Umstürze alle die vielen sozialen Gesetze, die der Republik Deutschösterreich den Ruf eines zweiten Neuseelands eingetragen haben. Es mag an dieser Stelle ununtersucht bleiben, ob Tempo und Gehalt dieser Gesetzgebung in allem und jedem der Leistungsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft angepasst war; sicher ist es jedoch, daß diese Art der Sozialpolitik entscheidend dazu beigetragen hat, in der damaligen sturmbewegten Zeit Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, ein Erfolg, der um so weniger unterschätzt werden darf, als eine etwaige Störung oder Beeinträchtigung der Produktion damals für Oesterreich die katastrophalsten Folgen hätte zeitigen können.

Seit dieser ersten Periode, welche die Zeit nach dem Umstürze bis Ende 1920 umfaßt, ist die Sozialgesetzgebung Oesterreichs allmählich in ein ruhigeres Fahrwasser geraten. Sie beschränkte sich neben gewissen Maßnahmen, welche die Durchführung der erzielten Errungenschaften sichern sollten, auf einzelne materielle Schutzgesetze zugunsten bestimmter Berufsgruppen, dann aber auf die Fortbildung und Neuschaffung von anstaltlichen und korporativen Organen, die den Zwecken der sozialen Verwaltung zu dienen haben. Dazu traten endlich gewisse gesetzliche Fürsorgemaßnahmen, die der finanziellen Notlage des Staatswesens entsprangen oder ein Korrektiv für die stetige fortschreitende Geldentwertung bilden sollen. Auf diese Weise ist denn in den letzten 1½ Jahren, wenn auch nichts Grundstürzendes, so doch manch Nützliches und Vorbildliches zustande gekommen.

Wenn ich mich nun den einzelnen Gesetzen dieser zweiten Periode zuwende, so möchte ich mich zunächst in aller Kürze mit dem neuen Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921 befassen, das einer großen Anzahl berufstätiger Personen einen verstärkten sozialrechtlichen Schutz und eine Verbesserung ihres Dienstverhältnisses gebracht hat. Der Angestelltenschutz war in Oesterreich nach dem Umstürze zunächst gegenüber dem Arbeiterschutz etwas in den Hintergrund geraten. Es konnte daher nicht wundernehmen, wenn auch die Angestellten, die in dem kommerziell und industriell sehr regen Oesterreich eine nicht unbedeutende Rolle spielen, mit der

Forderung hervortraten, ihr privatrechtliches Dienstverhältnis auf moderner Grundlage geregelt zu sehen. Diesem Wunsche ist nun durch das Angestelltengesetz, das am 1. Juni 1921 in Wirksamkeit trat, Erfüllung zuteil geworden. Das neue Gesetz, welches an Stelle des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes vom Jahre 1912 trat, ist durch zwei hervorragende Momente charakterisiert. Zunächst sind dies die weitgezogenen Grenzen seines Geltungsbereiches, das sämtliche, wie immer geartete Gruppen der Privatangestellten, mit Ausnahme der Eisenbahn- und Schiffsfahrtsangestellten sowie der Güterbeamten umfaßt, für welche letztere eine schon früher beschlossene gesetzliche Sonderregelung aufrecht geblieben ist. Wenn auch das neue Gesetz die sog. „untergeordneten Verrichtungen“ von seiner Wirksamkeit ausschließt, so bezieht es doch auch neben Personen, die zu kaufmännischen oder höheren nicht kaufmännischen Diensten angestellt sind, auch alle jene Angestellten ein, die, sei es im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes, sei es in jenem anderer privater Dienstgeber, zur Kanzleiarbeit berufsmäßig herangezogen werden. Auch die Liste jener Unternehmungen, die hinsichtlich der Behandlung ihrer Angestellten den Handelsunternehmungen gleichgestellt wurden, ist soweit wesentlich erweitert worden. So genießen nunmehr auch die zahlreichen Angestellten der öffentlichen Sozialversicherungsinstitute und ihrer Verbände, ferner jene von Vereinen und Stiftungen aller Art, dann Angestellte von Ärzten, Zahntechnikern, Privathel- und Pflegeanstalten sowie von privaten Unterrichtsanstalten, endlich solche von Bergwerksunternehmungen den Schutz des neuen Gesetzes.

Das zweite Moment, das dem Gesetze seinen Stempel aufdrückt, ist die wesentliche Ausdehnung des sozialrechtlichen Schutzes, welchen es den Angestellten bietet. Sowohl die Ansprüche des Angestellten bei Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall, insbesondere in diesem Zusammenhange auch der Schutz weiblicher Angestellter im Falle der Schwangerschaft und Entbindung wurden wesentlich günstiger gestaltet. Der Anspruch auf Urlaub ist nunmehr erweitert, die Kündigungsmodalitäten sind auf längere Fristen als bisher abgestellt, der Anspruch auf Abfertigung auf durchaus neuen Grundlagen aufgebaut. Wie ein roter Faden zieht sich durch das Gesetz der Gedanke, das Ausmaß des dem Angestellten gewährten sozialrechtlichen Schutzes in ein Verhältnis zu seiner Dienstzeit zu bringen. Demgemäß erhöht sich die Krankenunterstützungsdauer, die Kündigungsfrist, der Urlaubsanspruch und die Abfertigung um so mehr, je länger der Angestellte sich bereits in dem betreffenden Dienstverhältnisse befindet. Hierdurch soll nicht nur ein gerechter Schutz der älteren Angestellten bewirkt, sondern auch ein Anreiz für die Dienstnehmer zum Ausharren auf einem und demselben Dienstposten geboten werden.

Die Aufnahme, die das neue Gesetz in den Interessentkreisen gefunden hat, ist je nach der Parteistellung der Beurteiler naturgemäß verschieden. Radikalere Vertreter der Angestelltenbewegung vermessen in dem Gesetze die Erfüllung einzelner Wünsche und beklagen es insbesondere, daß die auf Festsetzung von Mindestgehalten abzielenden Anträge keine Aufnahme in das Gesetz gefunden haben. Manche Vertreter der Dienstgeber wiederum betonen, daß ihnen die neuen Bestimmungen in ihrer Gesamtwirkung eine mitunter kaum erträgliche Mehrbelastung auferlegen. Der unbefangene Beurteiler muß jedoch feststellen, daß das neue Gesetz den Angestellten sehr wesentliche und sozialpolitisch bedeutungsvolle Fortschritte bringt, ohne dabei die mittlere Linie der Gerechtigkeit und den auf Wahrung des Gesamtwohles gerichteten Grundgedanken zu verlassen.

Einer besonderen Gruppe von Dienstnehmern, deren Rechtsstellung bisher in vielen Belangen eine ungeklärte war, soll nunmehr in Oesterreich im Gelesewege Hilfe gebracht werden. Es sind die Schauspieler und Bühnengestellten. Schon seit längerer Zeit liegen dem österreichischen Nationalrate zwei Gesetzesentwürfe vor, und zwar der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Theaterwesens (Theatergesetz) und eines Gesetzes über den Bühnendienstvertrag, schlechthin als „Schauspielergesetz“ bezeichnet. Ueber beide Gesetzesentwürfe wird im österreichischen Nationalrate schon seit längerer Zeit beraten. Es fanden auch wiederholt Enquêtes statt, bei denen die Gegensätze zwischen den Theaterdirektoren und den Vertretern der Schauspielerorganisationen heftig aufeinander plakten. Schließlich gelang es jedoch, eine Annäherung der Anschauungen in den hauptsächlichsten Fragen zustande zu bringen. Was nun den Inhalt der beiden Gesetzesentwürfe anbelangt, so stellt sich das sog. Theatergesetz als ein Gesetz öffentlich-rechtlicher Natur dar, das die Errichtung und den Betrieb von Theatern vom Gesichtspunkte des Berechtigungswesens, dann aber auch im Hinblick auf Momente staats-, sitten- und sicherheitspolizeilicher Natur regelt.

Anderes steht es mit dem Gesetze über den Bühnendienstvertrag, der ein wirkliches sozialpolitisches Gesetz verkörpert, welches das Dienstverhältnis der Schauspieler nicht nur auf feste Grundlagen stellt, sondern auch wesentlich verbessert. Da die Bestimmungen dieses Gesetzes vielfach neuartige sind, soll auf dieselben in Kürze eingegangen werden. Das Gesetz regelt das Dienstverhältnis von Personen, die sich einem Theaterunternehmer zur Leistung künstlerischer Dienste, insbesondere als Darsteller, Spielleiter, Dramaturgen, Kapellmeister oder Musiker bei der Aufführung von Bühnenwerken verpflichten, sofern das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Mitgliedes hauptsächlich in Anspruch nimmt. Durch den auf diese Art entstehenden Bühnendienstvertrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Mitglied verpflichtet, seiner Kunstgattung entsprechende Dienste zu leisten. Was das Entgelt betrifft, so ist daselbe beim Mangel einer bestimmten Vereinbarung in angemessener Höhe zu entrichten. Um unmoralische Verträge hintanzuhalten, bestimmt das Gesetz, daß ein angemessenes Entgelt auch dann zu leisten ist, wenn Unentgeltlichkeit der Dienstleistung vereinbart wurde, es sei denn, daß die zur Vertretung der Interessen des Mitgliedes berufene Körperschaft der Unentgeltlichkeit ausdrücklich zugestimmt hat. Ueber die getroffenen Vereinbarungen hat der Unternehmer dem Mitglied auf dessen Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung einzuhandigen. Einen besonderen Schutz sieht das Gesetz zugunsten Minderjähriger vor. Falls diese das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, so bedürfen sie zum Abschlusse des Bühnendienstvertrages der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; aber auch Minderjährige über 18 Jahre dürfen eine sie treffende, die festen Bezüge eines Monats übersteigende Vertragsstrafe nur mit der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vereinbaren. Weitere Vorschriften des Gesetzes regeln den Beginn der Vertragszeit und statieren die rechtliche Unwirksamkeit einer vereinbarten Probezeit oder eines einseitigen Rücktrittsrechtes vom Vertrage sowie der einseitigen Herabsetzung des Entgeltes. Letzteres zerfällt in die festen Bezüge (Gage und Spielgelder), die in der Regel am 10., 20. und letzten Tages jedes Monats zu entrichten sind, sowie in vereinbarte andere Leistungen, zu denen insbesondere die Ertragnisanteile an den Benefizvorstellungen zu rechnen sind. Wichtig ist die lang umstritten gewesene Bestimmung des Gesekentwurfes betreffend die Lieferung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck. Danach hat der Unternehmer dem Mitgliede die zur Ausführung des Bühnenwerkes erforderlichen historischen, mythologischen und Phantasielieder, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkleider und Uniformen einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbedeckungen, ferner die zur Ausführung des Bühnenwerkes erforderlichen Ausrüstungs- und Schmuckstücke, sowie Trikots, Perücken und Frisuren kostenlos beizustellen und auch die Wiederinstandsetzung aller dieser auf der Bühne gebrauchten Stücke auf seine Kosten zu besorgen. In einer für den Dienstnehmer durchaus zufriedenstellenden Weise sind auch die Ansprüche bei Dienstverhinderung des Mitgliedes geregelt. Insbesondere gilt dies auch für den Fall der Schwangerschaft und Niederkunft weiblicher Mitglieder. Der Urlaubsanspruch ist gleichfalls gesetzlich sichergestellt und in eine feste Beziehung zur Dauer des Dienstverhältnisses gebracht. Von Interesse sind auch die Bestimmungen über die Pflicht zur Teilnahme an den Proben und die sich daraus ergebende Regelung der Arbeitszeit. Demgemäß ist das Mitglied in der Regel nicht verpflichtet, zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertage an einer Probe teilzunehmen. Auch sind jedem Mitgliede überdies im Monate 4 probefreie Tage zu gewähren. In der Zeit vom Beginne der Abendvorstellung bis zu jener des nächsten Tages darf das Mitglied nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden. Hierdurch hat auch im Theaterbetrieb der Achtstundentag Eingang gefunden. Für die Schauspieler sehr wichtig sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Recht auf Beschäftigung. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, wobei auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen ist. Andererseits ist dem Mitgliede auch jede unbegründete Rollenverweigerung untersagt, sowie eine gesetzliche Beschränkung anderweitiger Bühnentätigkeit auferlegt. Zu widerhandeln beider Vertragsteile in den angeedeuteten Richtungen zieht das Recht des anderen Teiles auf vorzeitige Vertragsauflösung und angemessenen Schadenersatz nach sich. Auf manche anderen bemerkenswerten Bestimmungen, die der Entwurf des neuen Schauspielergesetzes enthält, so insbesondere die Haftung des Unternehmers für die in Ankleideräumen hinterlegten Gegenstände, die Konventionalstrafen, die Kündigung, welche insbesondere bei weiblichen Mitgliedern im Berehelichungsfalle erleichtert ist, die

Gastspielurlaube usw. kann hier Raum mangels wegen nicht eingegangen werden. Das Gesetz über den Bühnendienstvertrag läßt sich jedoch im allgemeinen als interessanter Versuch kennzeichnen, das in vielen Belangen eigenartige Dienstverhältnisse der Schauspieler sozialpolitisch zu durchdringen und auf gesicherte Grundlagen zu stellen. Die beiden Gesetzentwürfe über den Betrieb von Theaterunternehmungen und über den Bühnendienstvertrag dürften, nachdem über deren Inhalt eine Verständigung zwischen den politischen Parteien des Nationalrates erzielt ist, schon demnächst im wesentlichen unverändert zum Beschluß erhoben werden.

Während die bisher besprochenen Gesetze materiell-rechtliche Vorschriften zugunsten bestimmter Berufsangehöriger enthalten, sollen in weiterer Folge einige gesetzliche Maßnahmen besprochen werden, die sich auf den Ausbau der auf dem Gebiete der sozialen Verwaltung tätig werdenden behördlichen und autonomen Organe beziehen. In letzter Hinsicht möchte ich insbesondere an meine Darlegungen über die durch die Gesetze vom 26. Februar 1920 und vom 1. Oktober 1920 neu ins Leben gerufenen Arbeiterkammern anknüpfen, über deren Zweckbestimmung und Organisation ich schon in einem meiner früheren Aufsätze einiges mitgeteilt habe (vgl. XXIX, 1481). Diese Kammern sind seither gewählt worden und haben ihre Tätigkeit voll aufgenommen. Hierdurch ist dem österreichischen Arbeiter und Angestellten nicht nur eine gesetzliche Interessenvertretung, sondern auch eine öffentliche Tribüne zuteil geworden, von der aus sie ihre Stimme mit Nachdruck zur Geltung zu bringen vermögen. Die ersten Wahlen für die österreichische Arbeiterkammer haben auf Grund einer mit Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. November 1920 erlassenen Wahlordnung in den Monaten Februar bis April 1921 stattgefunden. Lediglich die Kärntner Arbeiterkammer wurde wegen der durch die Volksabstimmung herbeigeführten administrativen Verzögerungen erst im Januar 1922 gewählt. In die Wählerlisten aller Arbeiterkammern waren ungefähr 930.000 Wähler eingetragen. Es hatten sich mehrere Parteien am Wahlkampfe beteiligt und gebundene Kandidatenlisten aufgestellt. Die Wahlen selbst wurden auf Grund des Verhältniswahlrechtes durchgeführt, so daß auch die Minderheiten entsprechende Berücksichtigung fanden. Die weitaus größte Stimmenzahl (ungefähr 80%) konnten die unter sozialdemokratischer Führung stehenden freien Gewerkschaften auf ihre Listen vereinigen, denen gegenüber die zumeist gemeinschaftlich auftretenden christlichen und nationalen Gewerkschaften nur einen vergleichsweise geringen Teil der Mandate erlangten. Die kommunistische Partei konnte nur in der Wiener Kammer eine bescheidene Vertretung erhalten (4 Mandate), während sie in den Arbeiterkammern der übrigen Bundesländer überhaupt nicht zum Zuge kam. Da die diesbezüglichen Verhältniszahlen einen interessanten Einblick in die politische Struktur der österreichischen Arbeiter und Angestellten ergaben, seien nachstehend die Wahlergebnisse für die Wiener Arbeiterkammer, deren Sprengel auch das Land Niederösterreich umfaßt und welche die größte Wählerzahl von allen Kammern aufweist, kurz angeführt. Die Gesamtzahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten betrug 546.963, von denen nur 75% Männer und 25% Frauen waren. Bei den Wahlen selbst wurden 354.222 gültige Stimmen abgegeben, so daß die Wahlbeteiligung 64,7% betrug. Am schwächsten war dieselbe in der Sektion der Angestellten (51,5%), am stärksten bei den Verkehrsangestellten (82,1%), bei denen die verschiedenen Parteischattierungen zur Belegung des Wahlkampfes beitrugen. Von den abgegebenen Stimmen entfielen 300.452 (somit ungefähr 84%) auf die Liste der freien Gewerkschaften, 38.655 (ungefähr 11%) auf die vereinigten christlichen und nationalen Wahlvorschläge und 13.854 (etwa 4%) auf die kommunistische Liste. Der Rest der Stimmen war zersplittert. Demgemäß wurden die 130 Kammermandate derart aufgeteilt, daß den freien Gewerkschaften 114 Mandate, den christlich-nationalen Organisationen zusammen 12 Mandate und den Kommunisten 4 Mandate zuerkannt wurden. Die Wahlergebnisse der übrigen Kammern weichen nicht wesentlich von den erwähnten Resultaten ab. Lediglich in den Arbeiterkammern in Tirol und Vorarlberg konnten die daselbst stärker hervortretenden christlichen Gewerkschaften eine namhafte Zahl von Mandaten erobern.

Die Kammern haben seit der kurzen Zeit ihres Bestandes die Machtposition der Arbeiter und Angestellten wesentlich verstäkt. Ihre Mitarbeit an der Gesetzgebung und Verwaltung hatte fruchtbare Ergebnisse und ihrer Initiative ist die Inangriffnahme mancher wichtiger Arbeiten zu verdanken, deren Bewältigung durch die Gewerkschaften infolge des Mangels an Zeit und Arbeitskräften nur schwer möglich gewesen wäre. Von diesen Arbeiten seien hier insbesondere erwähnt: Die Herausgabe und Bearbeitung einer Samm-

lung aller sozialpolitischen Gesetze als Vorarbeit für die Vereinheitlichung des gesamten Arbeitsrechtes, die Durchführung einer systematischen, weitestreichenden Ausbildung der Betriebsräte, die Einleitung von sozial- und wirtschaftsstatistischen Erhebungen, vor allem die Einrichtung einer Lohnstatistik, die Anlage eines Betriebskatasters, die Ausarbeitung einer modernen Musterarbeitsordnung, die Förderung des Lehrlingswesens durch Errichtung einer Lehrlingschutzstelle, durch Feststellung von Mindestlöhnen und durch Ausarbeitung eines Musterlehrvertrages, ferner die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Unterstützung der Maßnahmen gegen Preistreiberie, die Mitarbeit an der staatlichen Zoll- und Tarifpolitik u. v. a. m. So haben sich denn die Arbeiterkammern, die zeitweise zu gemeinsamen Beratungen in der Form eines Arbeiterkammertages zusammentraten, in vergleichsweise kurzer Frist eine angesehene Position zu verschaffen gewußt.

Ein bedeutendes Gesetz, das gleichfalls im letzten Jahre zustande kam, ist jenes vom 14. Juni 1921, über die Reform der Gewerbeinspektion. Die auf dem bisherigen Gesetze vom 17. Juni 1833 beruhende Gewerbeinspektion hat in Oesterreich zur Festigung des Arbeiterschutzes wesentlich beigetragen. Ihren Organen ist es dank ihres allseits gerühmten Sachwissens und ihrer Unparteilichkeit gelungen, sich das Vertrauen sowohl der Unternehmer als auch der Arbeiter im gleichen Maße zu erwerben. Wenn dennoch die Reformbedürftigkeit der Gewerbeinspektion immer mehr zutage trat, so ist dies vornehmlich dem Umstande zuzuschreiben, daß das alte Gesetz dem Gewerbeinspektor zu geringe Amtsbefugnisse gewährte. Nunmehr wurde durch das Gesetz vom 14. Juli 1921 der Wirkungskreis der Inspektoren wesentlich erweitert; zunächst sachlich, indem nicht nur wie bisher die gewerblichen Unternehmungen seiner Aufsicht unterliegen, sondern alle Betriebe schlechweg, mit Ausnahme des Bergbaues (für den eigene Bergbauinspektoren bestehen bleiben), weiter des Luftverkehrs, der Eisenbahnen und der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Es ist somit der Gewerbeinspektor in Wahrheit ein allgemeiner Arbeitsinspektor geworden. Aber auch hinsichtlich seiner Befugnisse wird seine Amtsgewalt wesentlich ausgedehnt. Er ist nunmehr berechtigt, bei Gefahr im Verzuge selbständige Anordnungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen und Schutzmaßnahmen anderer Art anzunehmen. Auch wird die Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen oder von Nachtarbeit, die bisher den politischen Behörden zustand, nunmehr den Gewerbeinspektoren übertragen. Schließlich wurden die Befugnisse der Gewerbeinspektoren zur Befichtigung der Betriebe, zur Einvernahme von Personen, zur Einsicht von Urkunden und zur Entnahme von Proben verdächtiger Arbeitszeugnisse erweitert, sowie auch dem Gewerbeinspektor ein selbständiges Rekursrecht gegen jene Entscheidungen der Gewerbebehörden eingeräumt, die nicht gemäß seinen Anträgen oder seiner Aeußerung erfolgen. Besonders hervorzuheben ist, daß das Gesetz den Gewerbeinspektoren auch die Beaufsichtigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrlinge zuweist.

Auch die Gewerbegerichte sind in Oesterreich durch ein kürzlich erlassenes Gesetz vom 5. April 1922 auf neue Grundlagen gestellt worden. Schon das alte Oesterreich kannte die Einrichtung der Gewerbegerichte, die anlässlich der Schaffung des neuen Zivilprozesses im Jahre 1897 ins Leben gerufen worden waren. Diese Gerichte waren zur Austragung von Streitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern bestimmt, wobei unter Arbeitern auch Werkmeister, Werkführer und Vorarbeiter sowie bei Handelsgewerben alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen verstanden wurden. Die Gewerbegerichte des alten Oesterreichs haben sich im großen und ganzen bewährt. Schon ihre Zusammensetzung, welche gelehrte Richter mit dem Laienelement, und zwar den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinigte, mußte als unlegbarer Fortschritt angesehen werden. Dies um so mehr, als die auf Grund eines allerdings komplizierten Wahlverfahrens gewählten Gewerberichter zumeist Sachkenntnis und Liebe für ihre Funktion mitbrachten. Im alten Oesterreich gab es 21 Gewerbegerichte, die örtlich so gelagert waren, daß in der Regel in gewissen Industriezentren von größerer Bedeutung Gewerbegerichte bestanden. Nach dem Zerfall des früheren Staates gab es jedoch in der Republik Oesterreich nur mehr vier Gewerbegerichte, und zwar in Wien, Graz, Leoben und Innsbruck. Diese Zahl erwies sich nun als zu gering. Es war daher der Wunsch der arbeitenden Klassen darauf gerichtet, daß auch an anderen Orten Gewerbegerichte ins Leben gerufen werden. Aber noch in zwei anderen Belangen war das frühere Gewerbegerichtsgesetz reformbedürftig. Einmal hinsichtlich seiner Zuständigkeit, die entsprechend erweitert werden sollte, dann aber auch wegen der Art der Berufung der Richter. Das

bisherige Wahlverfahren gestaltete sich schleppend und kostspielig. Man wollte daher ein vereinfachteres Verfahren an dessen Stelle setzen. Diese drei Belange sind es nun, in denen das neue Gewerbebeurteilungsgesetz wichtige Fortschritte bringt.

Was die Zahl der Gewerbebeurteilungsbereiche betrifft, so wird binnen einem Jahre nach Kundmachung des Gesetzes im Sprengel eines jeden Einigungsamtes, wo derzeit noch kein Gewerbegericht besteht, wenigstens ein solches zu errichten sein. Es werden daher mindestens 7 neue Gewerbegerichte, und zwar im Sprengel der Einigungsämter Wiener-Neustadt, St. Pölten, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck und Dornbirn geschaffen werden müssen.

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbebeurteilungsbereiche äußert sich zunächst in dem Personenkreis, der der gewerbebeurteilungsberechtigten Kompetenz unterworfen wird. Angestellte und Arbeiter jeder Art, einschließlich der Praktikanten und Lehrlinge sind nach dem neuen Gesetze hinsichtlich ihrer aus dem Arbeitsverhältnis fließenden Streitigkeiten der Zuständigkeit des Gewerbebeurteilungsbereiches dann unterworfen, wenn sie in Betrieben, Unternehmungen oder Anstalten beschäftigt werden, die der Gewerbebeurteilung unterliegen, oder unter das neue Angelegenheitsgesetz fallen. Es wird sonach die Zuständigkeit der Gewerbebeurteilungsbereiche in Zukunft eine sehr umfassende sein.

Was die Art und Weise anbelangt, in der die Gewerbebeurteilungsbereiche in Zukunft zu ihrem Amte berufen werden sollen, so ist eine vollständige Erneuerung gegenüber dem geltenden Recht insofern eingetreten, als an Stelle der bisherigen Wahl die Ernennung tritt. Die Gewerbebeurteilungsbereiche aus der Gruppe der Arbeitgeber werden nunmehr vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, jene aus der Gruppe der Arbeitnehmer vom Bundesminister für soziale Verwaltung ernannt werden. Die Ernennung beruht jedoch auf einem Vorschlagsrecht der Handelskammern und Arbeiterkammern sowie der übrigen zur Interessenvertretung der beteiligten Gruppen berufenen Körperschaften (Kammern der Ärzte, Ingenieure, Notare, Rechtsanwälte usw.). Aber auch dem Bund, soweit er als Arbeitgeber in Betracht kommt und für seine Betriebe (Tabakfabriken, Eisenbahn, Bergbau usw.) keine Vertretung in den Handelskammern findet, wird ein Vorschlagsrecht zugestanden. Von politischer Bedeutung ist es, daß die Vorschlagslisten von den zur Vorschlags-erstattung berufenen Körperschaften nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit aufzustellen sind. Es ist dadurch Gewähr geboten, daß auch die Minderheiten der Arbeitnehmer bei Erstattung dieser Vorschläge entsprechend berücksichtigt werden müssen. Dem die Ernennung vollziehenden Bundesminister steht nur dann ein Ablehnungsrecht zu, wenn der Berufung des Vorgeschlagenen ein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Auch soll der Bundesminister bei der Ernennung der Gewerbebeurteilungsbereiche an keine Vorschläge gebunden sein, wenn das Vorschlagsrecht von der dazu berufenen Körperschaft nicht binnen 2 Monaten ausgeübt wurde. An der Zusammensetzung der gewerbebeurteilungsberechtigten Senate (1 Richter als Vorsitzender, 1 Arbeitgeber- und 1 Arbeitnehmerbeisitzer) wird nichts geändert; es wurde lediglich ein Zusatz in das Gesetz aufgenommen, wonach der Vorsitzende bei der Auswahl der Beisitzer darauf Bedacht zu nehmen hat, daß sie tunlichst dem gleichen Berufe wie die Streitparteien oder doch wenigstens einem verwandten Berufe angehören sollen.

Ein Komplex wichtiger sozialpolitischer Maßnahmen reiht sich an den mit Beginn des laufenden Jahres in Oesterreich durchgeführten Abbau der staatlichen Lebensmittelzuschüsse. Hiermit hat es folgende Bewandnis: Unter dem Druck der Ereignisse nach Beendigung des Krieges begann der österreichische Staat die wichtigsten Lebensmittel, insbesondere Brot, Mehl und Fett, unter dem Selbstkostenpreis an die Verbraucher abzugeben. Die ursprünglich geringe Last, die sich hieraus für den Staat ergab, hat sich durch das fortwährende Sinken der österreichischen Krone in geradezu phantastischer Weise gesteigert und repräsentierte Ende 1921 einen jährlichen Aufwand von mehr als 200 Milliarden K. Dieser Zustand war auf die Dauer nicht haltbar. Die Bestrebungen Oesterreichs, zu einer Befundung seines Staatshaushaltes zu gelangen, mußten daher die Aufhebung dieser staatlichen Lebensmittelzuschüsse zum Ausgangspunkt nehmen. Die Lösung des Problems konnte nur in der Art gefunden werden, daß an Stelle des Staates der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer und dessen Angehörigen die Deckung des Aufwandes für diese Zuschüsse übernimmt, so daß diese zu einem Bestandteil des Lohnes werden. Diese Lösung entspricht auch dem richtigen Gedanken, daß die Entlohnung für geleistete Arbeit jene Höhe erreichen soll, die zur Bestreitung der lebenswichtigen Bedarfsartikel notwendig ist. Die Unternehmer und sonstige vermögende Bevölkerungsschichten mußten für den Entgang der ihnen selbst bisher zugeflossenen staatlichen Zuschüsse naturgemäß aus eigenen Mitteln aufkommen; für eine Reihe von anderen bedürftigen Gruppen

(Pensionisten, erkrankte Arbeitnehmer, Unfallrentner, Arbeitslose, Invalide, Unterhaltsbeitragsbedürftige und sonstige beihilfebedürftige Personen) übernimmt die Lasten entweder der frühere Arbeitgeber oder die Gesamtheit der Arbeitgeber im Wege eines Umlageverfahrens oder der Staat. Dies ist der Grundgedanke des Gesetzes vom 21. Dezember 1921 über den Abbau der Lebensmittelzuschüsse des Bundes und der damit zusammenhängenden Fürsorgemaßnahmen (Abbaugesetz). Dieses Gesetz ordnete an, daß vom 8. Januar 1922 angefangen die bisher zum Brot, Mehl und Fett aus Bundesmitteln gewährten Zuschüsse wegfallen, und zwar jene für Mehl und Fett sofort zur Gänze, jene zum Brot in 3 Abbaustaffeln, und zwar derart, daß im Januar und Februar 1922 noch 150 K, im März 100 K, im April 50 K zum Laib Brot vom Bunde gezahlt werden. Hand in Hand mit dieser Aktion mußten eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen getroffen werden, darunter auch solche, die als Vorläufer einer künftigen Kinderversicherung angesehen werden können.

Was nun die Durchführung des Abbaugesetzes anbelangt, so mußte zunächst dafür Sorge getragen werden, die Höhe der Zuschüsse festzusetzen. Dies geschah durch eine aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zusammengesetzte Kommission, die allmonatlich zusammentrat, um je nach der Preislage von Brot, Mehl und Fett die Höhe der Zuschüsse zu bestimmen. Hierbei mußte zwischen Arbeitnehmern, die nach einem Kollektivvertrag entlohnt werden, und sonstigen Arbeitnehmern und Zuschußempfängern unterschieden werden. Die sog. Kollektivverträger erhielten etwas geringere Zuschüsse, da bei ihnen nach den kollektivvertraglichen Indizes errechneten Löhnen schon die Steigerung der Brot-, Mehl- und Fettpreise bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt worden war. Weiter wurde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zwischen Normalarbeitern und Schwerarbeitern unterschieden, und letzteren, mit Rücksicht auf die ihnen zugemessene höhere Brot- und Fettquote, auch ein höherer Zuschuß gewährt.

Nach den Beschlüssen der paritätischen Kommission erfolgte die Bemessung der Lebensmittelzuschüsse bisher mit nachstehenden Bestimmungen:

I. Für die nicht unter Kollektivvertrag stehenden Arbeitnehmer und sonstige Zuschußempfänger:

| | Lebensmittelzuschuß für Normalarbeiter. | Lebensmittelzuschuß für Schwerarbeiter. |
|----------------------------|---|---|
| | K | K |
| vom 8. I. bis 25. II. 1922 | 325 | 442 |
| " 26. II. bis 1. IV. 1922 | 490 | 700 |
| " 2. IV. bis 29. IV. 1922 | 644 | 952 |
| " 30. IV. bis 14. V. 1922 | 833 | 1246 |
| " 15. V. bis 10. VI. 1922. | 868 | 1295 |

II. Für Kollektivverträger:

| | Lebensmittelzuschuß für Normalarbeiter. | Lebensmittelzuschuß für Schwerarbeiter. |
|----------------------------|---|---|
| | K | K |
| vom 8. I. bis 25. II. 1922 | 325 | 442 |
| " 26. II. bis 1. IV. 1922 | 375 | 529 |
| " 2. IV. bis 29. IV. 1922 | 425 | 616 |
| " 30. IV. bis 14. V. 1922 | 475 | 703 |
| " 15. V. bis 10. VI. 1922 | 475 | 703 |

Diese Zuschüsse gebühren allen Arbeitnehmern einschließlich jener in öffentlichen Diensten, ferner Personen in einem Fürsorgeverhältnis (Empfängern von Krankengeld, Wöchnerinnen- und Schwangerschaftsunterstützung, Unfallrenten, Pensionsversicherungsrenten, ferner Arbeitslosen, Kriegsbeschädigten, Witwen und Waisen sowie anderen beihilfebedürftigen Personen sowohl für sich, als auch in gleicher Höhe für ihre Frau (Lebensgefährtin, Wirtschaftsführerin) und für ihre Kinder. Unter „anderen beihilfebedürftigen Personen“ werden jene österreichische Bundesbürger verstanden, deren Einkommen, das sie beziehen oder das sie sich durch eine ihrer Bildung und ihrem Lebensberufe entsprechende Tätigkeit im Hinblick auf ihre Arbeitsfähigkeit und die für sie vorhandene Arbeitsgelegenheit zu verschaffen in der Lage wären, nicht ausreicht, um den durch den Wegfall der Bundeszuschüsse zu den Lebensmittelpreisen erhöhten Aufwand zur Bestreitung des notwendigen Unterhaltes zu decken. Diese Gruppe von beihilfebedürftigen Personen erwies sich als überaus zahlreich, da sie nicht nur die in Not geratenen Kleinrentner, sondern auch viele Angehörige der intellektuellen und freien Berufe, weiter Kleingewerbetreibende, kleine Landwirte und Häusler umfaßte. Man geht wohl kaum mit der Schätzung fehl, daß rund 600 000 Personen, somit etwa 11% der Gesamtbevölkerung der Republik Oesterreich aus diesem Titel vom Bunde Lebensmittelzuschüsse erhalten haben. Besondere Bestimmungen mußten hinsichtlich der Heimarbeiter Platz greifen. Diesbezüglich ordnet das Abbaugesetz an, daß Heimarbeiter von ihrem Arbeitgeber eine von den Zentralheimarbeitskommissionen

jeweils festzusetzende entsprechende Lohnerhöhung an Stelle der Lebensmittelzuschüsse zu erhalten haben.

Von Interesse sind, wie bereits erwähnt, jene Bestimmungen des Abbaugesetzes, die sich auf die Kinderzuschüsse beziehen. Es handelt sich hier um den Vorläufer einer Einrichtung, die gemeiniglich mit dem Schlagworte „Kinderversicherung“ bezeichnet wird und derzeit noch in keinem anderen europäischen Staate eingeführt ist. Diese Institution beinhaltet nicht etwa eine Sozialversicherung im wahren Sinne des Wortes, sondern stellt sich als eine Einrichtung zur Lösung des Lohnproblems unter Berücksichtigung des Familienstandes dar. Die Anfänge dieser Kinderversicherung, die im österreichischen Abbaugesetz enthalten sind, zielen nur darauf ab, daß jeder Betriebsinhaber nur jene Belastung an Kinderzuschüssen aus eigenem zu tragen hat, die sich nach einem mittleren Durchschnitt ergibt, wohingegen ihm eine über diesen Durchschnitt hinausgehende, im Familienstande seiner jeweiligen Arbeiter und Angestellten begründete Mehrbelastung von einer Ausgleichsstelle ersetzt wird. Die Kosten dieses Erfasses haben diejenigen Betriebsunternehmer zu tragen, die wegen eines geringeren als des durchschnittlichen Familienstandes ihrer Arbeitnehmer weniger als die durchschnittliche Anzahl von Kinderzuschüssen auszahlen. Diese haben den Unterschied zwischen ihrer Belastung durch Kinderzuschüsse und der Normalbelastung an die Ausgleichsstellen abzuführen. So einfach und verständlich der Gedanke dieses Ausgleiches scheinen mag, ein so komplizierter Apparat war für die Durchführung desselben erforderlich. Wenn man sich nicht auf den guten Willen der Zahlungspflichtigen allein verlassen wollte, so mußte ein Verzeichnis aller Betriebsunternehmer, weitere aller bei jedem Betriebsunternehmer beschäftigter Arbeiter und Angestellten angefertigt werden. Der vollständige Apparat, der hierfür erforderlich war, fand sich nun in seinen notwendigsten Bestandteilen bereits bei den Krankenkassen vor, die infolgedessen als Verrechnungsstellen für den Ausgleich der Kinderbelastung fungieren. Bedauerlicherweise sind die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die die Krankenversicherung in Oesterreich erst in letzter Zeit ausgedehnt wurde, gegenwärtig noch nicht krankenversichert, da die neuen Landkrankenkassen erst mit 1. Oktober 1922 errichtet werden dürften. Es mußten daher für diesen Kreis der Arbeitnehmer die Gemeinden als Verrechnungsstellen bestimmt werden. Ihnen fällt die Aufgabe zu, für ihr Gebiet das Verzeichnis der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten anzulegen. Den Ausgleich unter den Krankenkassen sowohl als auch unter den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben haben die paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Industriellen Bezirkskommissionen zu besorgen, die am Sitze jeder Landesregierung und außerdem in gewissen Industriezentren bestehen. Die Durchführung dieser sog. Kinderversicherung hat sich, soweit Industrie, Handel und Gewerbe in Betracht kommt, ziemlich glatt und reibungslos vollzogen. Anders hingegen liegt die Sache hinsichtlich der Landwirtschaft, wo vielfach eine Abneigung der Landwirte zur Ausführung der Beiträge zutage trat. Es durfte daher bei der bevorstehenden Novellierung des Abbaugesetzes, welches als provisorisch gedachtes Uebergangsgesetz in seiner zeitlichen Wirksamkeit mit 30. Juni l. J. abläuft, voraussichtlich entweder die gänzliche Auscheidung der Land- und Forstwirtschaft aus der Beitragspflicht für den Belastungsausgleich der Kinderzuschüsse oder zumindest eine Risikotrennung zwischen Industrie, Handel und Gewerbe einerseits und Land- und Forstwirtschaft andererseits ausgesprochen werden. Sicher ist jedoch, daß der Gedanke, in Form der Kinderzuschüsse den Familienstand bei der Lohnfeststellung zu berücksichtigen, in Oesterreich bereits so feste Wurzel geschlagen hat, daß die Einrichtung als solche jedenfalls über den 30. Juni 1922 hinaus gesetzlich verlängert und gleichzeitig entsprechend ausgestaltet werden wird.

Ein wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung wichtiger Gesetzesentwurf steht demalsten im österreichischen Nationalrat zur Verhandlung. Es ist dies ein von sozialdemokratischer Seite eingebrachter Initiativantrag, betreffend die Einführung eines gesetzlichen Mindestentgeltes für Lehrlinge. Bei der besonderen Beschaffenheit des österreichischen Wirtschaftslebens mit seinem starken Vorherrschenden der kleingewerblichen und der Kleinhandelsbetriebe erfordert die Lehrlingsfrage gewiß Beachtung. Die wirtschaftliche Lage der Lehrlinge war in letzter Zeit eine besonders drückende. Von den Meistern und auch von den gewerblichen Genossenschaften wurde die Lehre zumeist als ein Erziehungsverhältnis aufgefaßt und die Tatsache dabei übersehen, daß es sich bei den Leistungen der Lehrlinge, insbesondere nach Vollendung des ersten Lehrjahres, doch auch vielfach um Lohnarbeit handelt. Deshalb hat sich speziell

in Arbeiterkreisen die Meinung durchgesetzt, daß dem Lehrling, wenn er auch noch kein voll ausgebildeter Arbeiter ist, denn doch ein Lohn gebühre, um so mehr als die in früherer Zeit gewährte freie Station beim Lehrherrn, zumindest in Wien und den größeren Landeshauptstädten, zumeist in Wegfall gekommen ist. Die Wiener Arbeiterkammer hat in letzter Zeit Erhebungen über die Höhe der in Wien üblichen Entlohnungen für Lehrlinge angestellt. Hierbei hat sich gezeigt, daß die dem Lehrling gewährten Entschädigungen wöchentlich von 200—2000 K betragen, somit durchaus unzureichend sind. Diesem Uebelstand soll nun der erwähnte Gesetzesentwurf abhelfen, welcher ein Mindestentgelt für im Lehrverhältnis stehende Personen einführt. Die Höhe dieses Entgeltes wird im Zusammenhang mit dem Wochenlohn gebracht, der dem ausgelernten Gehilfen des betreffenden Gewerbebezweiges nach den jeweils geltenden Kollektivverträgen zusteht. Die Höhe des Lehrlingsentgeltes soll sich nun in Prozenten des kollektivvertraglichen Gehilfenlohnes ausdrücken und zwar derart, daß der Prozentatz des Lehrlingsentgeltes entsprechend der Dauer der Lehrzeit steigt. So soll im zweiten Halbjahr der Lohn mit 15% des kollektivvertraglichen Gehilfenlohnes beginnen und allmählich bis auf 60% ansteigen. Wenn der Lehrling beim Lehrherrn im Genuß von Kost und Quartier steht, können von den gebührenden Mindestlöhnen 60% in Abzug gebracht werden. Dies wäre in kurzen Umrissen der Inhalt des sozialdemokratischen Gesetzesantrages, der soeben im Ausschuß für soziale Verwaltung in Beratung gezogen worden ist. Hierbei haben die Vertreter der christlich-sozialen Partei, innerhalb welcher die Kleingewerbetreibenden über einen maßgebenden Einfluß verfügen, keine grundsätzlichen ablehnende Haltung eingenommen. Sie wandten sich jedoch gegen eine jede Verbindung der Lehrlingsentschädigung mit dem kollektivvertraglichen festgesetzten Gehilfenlohne. An Stelle dessen schlugen sie vor, daß im Rahmen der gewerblichen Genossenschaften paritätische Ausschüsse aus Meistern und Gehilfen gebildet werden sollen, welche die Lehrlingsentschädigung jeweils festsetzen. Sollte eine Einigung im Rahmen der Genossenschaft nicht erzielbar sein, so würden dann die Industriellen Bezirkskommissionen zur Lohnfestsetzung herangezogen werden. Dies ist der gegenwärtige Stand der Angelegenheit. Welchen endgültigen Inhalt der Gesetzesentwurf erhalten wird, läßt sich demalsten noch nicht bestimmen.

Neben dem erwähnten Entwurf beschäftigt sich der vom österreichischen Nationalrat eingesetzte Ausschuß für soziale Verwaltung derzeit auch mit der Beratung einer Regierungsvorlage, betreffend die V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungs-gesetz. Dieses seit dem 24. März 1920 in Geltung stehende Gesetz hat sich im großen und ganzen gut bewährt. Sein organisatorischer Aufbau sowie auch seine grundsätzlichen Bestimmungen haben zu ernstlichen Bemängelungen keinen Anlaß geboten. Wenn auch, der eingetretenen Gelbentwertung entsprechend, die Sätze der Arbeitslosenunterstützung wiederholt erhöht werden mußten (die diesbezügliche Festsetzung ging zumeist mit jener des Krankengeldes Hand in Hand), so konnte doch bisher im allgemeinen mit den organisatorischen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes das Auslangen gefunden werden. Erst in letzter Zeit sind gewisse Unklarheiten des Gesetzes, die praktische Härten und Unbilligkeiten bei Gewährung der Unterstützungen und bei der Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge zur Folge hatten, schärfer hervorgetreten. Auch wurden aus den Kreisen der Arbeitslosen selbst mehrfache Wünsche laut, die auf eine Ausdehnung des Kreises der arbeitslosenversicherungs-pflichtigen Personen, auf eine Verlängerung der Unterstützungsdauer und auf eine Milderung der Vorschriften über die sog. „Karenzfrist“, das sind die ersten 8 Tage der Arbeitslosigkeit, in denen bislang eine Unterstützung nicht gewährt wurde, abzielen. Weiter sollen einige Ausnahmeregelungen, die ursprünglich im Gesetze nur als provisorische Festsetzungen gedacht waren, dauernd in das Gesetz übernommen und schließlich die Frage der Beitragsleistung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zweckmäßiger als bisher geregelt werden. In allen diesen Belangen enthält nun die V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze ergänzende und abändernde Bestimmungen.

Der sozialdemokratische Parteiverband beabsichtigt nun, die parlamentarische Behandlung dieser Regierungsvorlage mit einem Gesetzesentwurf zu verquiden, der von sozialdemokratischer Seite soeben eingebracht wurde und der zwecks Eindämmung der überhandnehmenden Arbeitslosigkeit die gesetzliche Einführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge anstrebt. Dem Gesetzesentwurf entsprechend sollen an öffentlichrechtliche Körperschaften, ferner an gemeinnützige und gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, Konsum- und Produktivgenossenschaften, sowie ausnahmsweise auch an private Erwerbsunternehmungen Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der

Arbeitslosenfürsorge gewährt werden und zwar derart, daß die Höhe der Darlehen und Zuschüsse durch die Zahl der Personen bestimmt wird, die durch diese Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge entzogen werden, sowie auch durch das Ausmaß der Unterstützung, welches für diese Arbeitslosen gezahlt werden müßte, wenn sie eben keine Beschäftigung bei den erwähnten Arbeiten gefunden hätten. Weiter wird in dem Gesetzentwurf auch die Einsetzung eines aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten paritätischen Ausschusses vorgesehen, der die Vergabe jener staatlichen Arbeiten und Lieferungsanträge überwachen soll, welche in Ausführung des von der Regierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soeben vorgelegten Investitionsprogrammes demnächst durchzuführen sein werden. Dieses Investitionsprogramm umfaßt Bauten und öffentliche Arbeiten im Gesamtwerte von mehr als 55 Milliarden K, welche sich auf Herstellungen im Bereiche des Wasserbaues, Straßenbaues und Hochbaues als auch auf Flußregulierungen, Wildbachverbauungen sowie Ent- und Bewässerungsanlagen, weiter auf Eisenbahnbauten und Vergabe von rollendem und festem Eisenbahnmateriale, auf die Elektrifizierung der österreichischen Bundesbahnen und die Ausgestaltung des staatlichen Telegraphen- und Telephonnetzes sowie endlich auf gemeinnützige Bauten des Wohn- und Siedlungswesens beziehen. Die von sozialdemokratischer Seite gestellten Anträge, betreffend die Art und Weise der Vergabe dieser öffentlichen Lieferungen, insbesondere die Kontrollierung derselben durch einen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingesetzten paritätischen Ausschuss begegnen jedoch bei den Organisationen der Arbeitgeber, insbesondere bei den Handels- und Gewerbekammern entschiedener Ablehnung. Desgleichen haben sich diese Organisationen auch gegen die Verwendung öffentlicher Mittel für Zwecke der produktiven Erwerbslosenfürsorge ausgesprochen. Die ganze Frage ist daher derzeit noch ungeklärt und bleibt abzuwarten, welches Schicksal dem diesbezüglichen Entwurf beschieden sein wird.

In letzter Zeit hat der österreichische Nationalrat auch zwei kleinere Gesetze beschlossen, die speziell vom Standpunkte der sozialen Jugendfürsorge aus Interesse verdienen. Das eine dieser Gesetze betrifft die Ernährungsfürsorge für Schulkinder (Schüler-speisungsgesetz), das am 12. Mai 1922 vom Nationalrate verabschiedet wurde. Wie in anderen, notleidenden Staaten, haben auch in Oesterreich nach dem Zusammenbruch die Amerikaner eine großzügige Kindersfürsorge eingeleitet und mit Erfolg danach gestrebt, den unterernährten Kindern in Wien und den österreichischen Industriorten eine kräftige Nahrung zu verabreichen. Da diese durch mehr als 3 Jahren fortgesetzte Aktion nunmehr eingestellt werden mußte, soll durch das erwähnte Gesetz für die systematische Weiterführung der Schüleranspeisungen Sorge getragen werden. Zu diesem Behufe wird eine mit dem Namen „Amerikanisch-österreichisches Kinderhilfswerk“ bezeichnete Einrichtung gesetzlich ins Leben gerufen, die den Zweck verfolgt, fürsorgebedürftigen schulpflichtigen Kindern während des Schuljahres Mahlzeiten zu verabreichen. Die Kosten dieses Hilfswerkes werden teils durch die von den Kindern, bzw. deren Eltern einzuhebenden Zahlungen, teils durch Beiträge der Länder und des Bundes sowie durch eine Subvention der American Relief Administration ausgebracht. Es ist geplant, die Zahl der auszuspeisenden Kinder vorläufig auf etwa 50 000 Köpfe zu beschränken.

Die zweite Gesetzesvorlage, die gleichfalls am 12. Mai 1922 beschlossen wurde, bezweckt die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche. Demgemäß soll die Verabreichung geistiger Getränke an Personen unter 16 Jahren mit Geld oder mit Arrest bestraft werden. Das Zustandekommen dieses Gesetzes ist dem Umstande zu danken, daß sich in Oesterreich zurzeit eine starke Strömung gegen den Alkoholismus geltend macht, die sogar in der Forderung nach Erlassung eines allgemeinen Alkoholverbotes zum Ausdruck gelangte. Naturgemäß hat dies auch heftige Gegenströmungen hervorgerufen, die um so weniger unterschätzt werden dürfen, als die Weinproduktion in der österreichischen Volkswirtschaft eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Wenn dessen ungeachtet nunmehr das erwähnte Gesetz, das die Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren unter Strafe stellt, zustandekommen konnte, so ist dies nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß auch in Oesterreich die Anti-Alkohol-Jugendbewegung sich immer machtvoller entwickelt. Diesen Bestrebungen ist es zu danken, daß das Gesetz nicht so sehr den Charakter eines Zwangsmittels an sich trägt, sondern die Erfüllung eines lebhaften Wunsches bedeutet, den die Jugendlichen selbst vielfach geäußert haben.

Der Bekämpfung des Alkoholismus soll überdies noch eine weitere Gesetzesvorlage dienen, welche die Bundesverwaltung

fürzlich im Nationalrat eingebracht hat, die aber seitens dieser gesetzgebenden Körperschaft bisher noch nicht erledigt wurde. Demgemäß soll beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Fachbeirat zur Bekämpfung des Alkoholismus errichtet werden, der die Regierung bei allen einschlägigen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung durch seinen fachlichen Rat zu unterstützen hat. Auch soll in den Bundesvoranschlag für das Jahr 1922 eine Kreditpost von 50 Mill. K eingestellt werden, die hauptsächlich für Zwecke zu verwenden ist, die der Bekämpfung des Alkoholismus und der Verhütung der Alkoholschäden dienen. Aus diesem Kredite können aber auch die Kosten von Maßnahmen bestritten werden, durch welche trunksüchtige Personen, die wiederholt strafbare Handlungen begangen haben, an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben gewöhnt werden sollen. Die Verwendung dieses Kredites darf nur nach Anhörung des vorerwähnten Fachbeirates erfolgen. Da die Anti-Alkoholbewegung, der auch der österreichische Bundespräsident Dr. Michael Hainisch ein besonders warmes Interesse entgegenbringt, in Oesterreich bereits tiefe Wurzeln geschlagen hat, ist anzunehmen, daß auch dieser zweite Gesetzentwurf bald die Zustimmung des Nationalrates finden wird.

Hiermit wäre in knappen Umrissen ein erschöpfendes Bild dessen geboten, was in Deutschösterreich in letzter Zeit in sozialpolitischem Belange geleistet wurde. Es geht daraus hervor, daß ungeachtet der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse dennoch die Fortentwicklung der Sozialgesetzgebung nicht ganz zum Stillstande gelangt ist. Ob und inwieweit man allerdings in weiterer Zukunft auf dem betretenen Wege wird fortschreiten können, steht dahin. Vor allem bedarf das von argen Wirtschaftsnöten bedrohte österreichische Staatswesen dringender finanzieller und ökonomischer Wiederaufrichtung. Ob dieselbe mit fremder Hilfe oder aus eigener Kraft sich wird bewerkstelligen lassen, werden wohl die Ereignisse der nächsten Zukunft lehren müssen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Mitteldeutsche Ausstellung in Magdeburg. Unter diesem Namen findet vom 1. Juni bis 30. September eine Ausstellung für Siedlung, Sozialfürsorge und Arbeit in Magdeburg statt, die regem Interesse bei den Kommunalverwaltungen und der mitteldeutschen Industrie begegnet. Die Abteilung Siedlung zerfällt in die Gruppen: Muster-siedlungen, das Wohnhaus, Garten und Gartenwirtschaft, Haus- und Kleintierzucht, Gewerbliche Bauten, Banqgewerbe und Bauindustrie. Für die Abteilung Sozialfürsorge werden folgende Gruppen gebildet: Säuglings- und Kleinkindersfürsorge, Jugendfürsorge, Fürsorge für Kranke und Gebrechliche, Versicherungswesen, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Heilwesen, Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln, Volkswohlfahrtspflege. Die Abteilung Arbeit gliedert sich in mehrere Unterabteilungen. Die erste, Arbeitswesen, enthält die Gruppen: Privat- und Volkswirtschaft, Arbeitsmarkt, Organisation des Arbeitsnachweises, das Arbeitsvermittlung, Betriebswissenschaft, Arbeitnehmererschutz und -fürsorge, Berufsausbildung. Weitere Unterabteilungen umfassen die Gebiete: Rohstoffwirtschaft, Verkehrswesen, Kommunalwirtschaft und Magdeburger Industrie. Ferner werden Sonderausstellungen geplant: Die Frau, das Handwerk, Kunst und Kunstgewerbe, Dorf- und Waldschule, Friedhofskunst, Sport und Spiel. Nach den bisher vorliegenden Anmeldungen ist mit einer reichen Besichtigung der Ausstellung zu rechnen. Die Vielseitigkeit der Ausstellungsgebiete wird den Besuch der Magdeburger Veranstaltung für weite Kreise lohnen, wenn die Ausführung den großzügigen Plänen entspricht.

Ernest Solvay †. Der belgische Großindustrielle E. Solvay, der Entdecker des Ammoniatverfahrens in der Sodafabrikation, ist im Alter von 84 Jahren in Brüssel gestorben. Sein Genie hat ihm ein Vermögen von vielen Millionen eingetragen, und er hat es so verwendet, daß ihm das dankbare Gedenken von Generationen sicher ist. Die „Institut Solvay“ die sich am Parc Léopold zu Brüssel erheben, verbinden auf die Dauer seinen Namen mit hervorragenden Forschungsstätten, unter denen das „Institut de Sociologie“, das am 16. November 1902 mit seinen reichen Mitteln ins gerufen ist und auch den Krieg überdauert hat, für unseren Leserkreis das wichtigste ist. Unter der Gesamtleitung von E. Vandervelde, A. Solvay, G. Barinich und G. Hostelet, von denen die beiden letzteren Männer die geschäftsführenden Direktoren des Institutes sind, hat sich dieses einen hohen wissenschaftlichen Rang errungen. Seine „Revue“ ist reichhaltig und voll von Anregungen. Den Begriff der „Sociologie“ spannt sie in der in Westeuropa üblichen Weise (trotzdem zum Schaden der methodologischen Klarheit) viel weiter als wir es unter dem Einfluß von Gumplovicz, Simmel und Max Weber zu tun gewohnt sind; sie enthält daher auch viel Stoff auf rein sozialpolitischem Gebiete. In Ernest Solvay hat nicht nur Belgien, sondern ganz Europa einen jener Männer verloren, die auf unserem alten Kontinent so selten sind und an denen Amerika so beneidenswert reich ist: einen Philanthropen und Maecen größten Stils. Wie arm ist Deutschland, seit es Männer wie Wilhelm Merton, der 10 Jahre jünger als Solvay war und ihm mehr denn 5 Jahre im Tode vorausgegangen ist, Charles Hallgarten und Lingner verloren hat, in dieser Hinsicht geworden, und wie unerblickliche Verdienste könnte sich ein Maecenatentum gerade bei uns, wo der niedergebrochene Staat die nichtstaatliche Forschung und gemeinnützige Arbeit nicht mehr stützen und fördern kann,

erwerben! Eine leise Scham beschleicht uns, wenn wir, das „Volk der Dichter und Denker“, an den freien Gemeininn Sokratis und zahlreicher Amerikaner denken und die armselige Selbstgefälligkeit ihm gegenüberhalten, mit der, von verschwündernden Ausnahmen abgesehen, unser wirtschaftlich so großes und stolzes deutsches Unternehmertum sich von der Wissenschaft und den gemeinnützigen Anstalten fern hält und sie — heute erst recht, aber früher, als unsere deutsche Wirtschaft blühte, gemeinhin auch schon — teilweise geradegu verkommen läßt.

Das spanische Institut für Sozialreform wurde durch Erlaß vom 14. Oktober 1919 neugebildet. Oberstes Organ ist eine Versammlung von 98 Delegierten, wovon 18 vom Erlaß bestimmt, je 2 vom Abgeordnetenhaus und Senat, 12 von verschiedenen gesetzlich anerkannten sozialen Organisationen und je 32 von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden entsandt werden. Die Hauptversammlung muß mindestens zweimal im Jahr, der Vorstand mindestens alle 14 Tage zusammentreten. — Die Tätigkeit des Instituts umfaßte im Jahre 1921: Beschlüsse der Arbeitskonferenz von Genoa, Erhebungen des Internationalen Arbeitsamts, Achstundentag, Entwurf eines Arbeitsovertragesgesetzes.

Die Errichtung eines Instituts für Soziale Reform in Mexiko, bestehend aus Gelehrten und Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, wird vom Zentralverband der mexikanischen Industrie betrieben. Das Institut soll alle auf das Verhältnis von Kapital und Arbeit sich beziehenden Fragen unteruchen und darin die Regierung beraten. Der Vorstand des Zentralverbandes der mexikanischen Industrie hat den Minister des Innern von diesem Plan unterrichtet und ihn um Unterstützung der Behörden ersucht, welche auch zugestimmt wurde. Konferenzen zur Vorbereitung der Konstituierung des Instituts für Soziale Reform haben bereits stattgefunden.

Eine Gesellschaft für harmonisches Zusammenwirken zwischen Kapital und Arbeit (Kyochō-Kai) in Japan wurde im Dezember 1919 gegründet. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmern war bisher in Japan noch nicht so gereizt wie in Europa und Amerika, doch hat der jüngste ungeheure Fortschritt der japanischen Industrie und die Erregung des Zeitgeistes in der ganzen Welt die Arbeitskonflikte vermehrt und erbittert, so daß man auch dort ernste Störungen des sozialen Friedens und der staatlichen Ordnung befürchtet. Die sozialen Reformversuche Europas können nicht ohne weiteres nach Japan übertragen werden, wo besondere kulturelle Eigenarten herrschen. Die Kyochō-Kai wurde nun gegründet, um „allen Maßregeln sozialer Reform erforschend nachzugehen und deren geeignete Anwendung durchzusetzen“.

„Zur Verwirklichung vorgenannten Zwecks unterzieht sich die Anstalt den folgenden Tätigkeiten und Aufgaben:“

1. Untersuchung jeglicher Maßregeln sozialer Reform unter Anknüpfung vor Gemeinschaftsbeziehungen mit anderen sei es öffentlichen oder privaten, Institutionen von ähnlicher Tätigkeit und Veröffentlichung der Ergebnisse solcher Untersuchungen.
2. Beantwortung von Anfragen betreffend Angelegenheiten sozialer Reform seitens der Regierung oder anderer öffentlicher oder privater Organisationen und Anregung von Plänen sozialer Reform bei denselben.
3. Einschlägige Schulen, Vorlesungen, Vorträge und öffentlich zugängliche Bibliotheken ins Leben zu rufen.
4. Ungemeinnützige Organisation des Dienstes bei dem Zentral-Arbeitsvermittlungamt auszuarbeiten.
5. Beistandsleistung für Einigung, scheidgerichtliche Schlichtung und Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten.
6. Jede andere Aufgabe und Tätigkeit, deren Übernahme vom Vorstand beschlossen wird.“ (Kapitel III.)

Die Aufgaben der Unternehmung sollen bestritten werden aus:

1. Gaben, die von Gönnern des Unternehmens beigetragen werden.
2. Dem Anhaltzvermögen und dessen Erträgen.
3. Jedem anderweitigen Einkommen. Der Gründungsfonds beträgt 6 Millionen Yen.

Als Organe der Gesellschaft sind vorgesehen: Der Präsident, welcher „die Anstalt nach außen vertritt und alle ihre Angelegenheiten befehligt“, und 3 ihn vertretende und unterstützende Vizepräsidenten, sämtlich von den Direktoren aus ihrer Mitte gewählt. Der Präsident wählt die Direktoren und Aufsichtspersonen unter den Mitgliedern des ständigen Ausschusses, die geschäftsführenden Direktoren unter den Direktoren, die Mitglieder des ständigen Ausschusses unter den Vorstandsmitgliedern, die Vorstandsmitglieder unter den Mitgliedern der Vereinigung. Weiter kann der Präsident Ratgeber als Sachverständige für bestimmte Aufgabenteile ernennen. Für besondere Zwecke können von Fall zu Fall Kommissionen eingesetzt werden, deren Mitglieder ebenfalls der Präsident ernannt. Der Vorstand soll jährlich unter Vorsitz des Präsidenten eine ordentliche Sitzung halten. Präsident ist gegenwärtig Fürst Tōyama, Präsident des Herrenhauses.

In einem Manifest erläutert die Kyochō-Kai das Prinzip des harmonischen Zusammenwirkens zwischen Kapital und Arbeit. Darunter versteht sie nicht den Patriarchalismus, weil dieser nur zu oft „einen mit den Mitteln der Verlockung arbeitenden Einfluß des Starren auf den Schwachen antreibt.“ Grundlage dieses Prinzips seien Verantwortungsgefühl, Gerechtigkeit und Humanität. „Niemand ist berechtigt, aus anderen Personen sein Werkzeug zu machen; der Mensch ist Selbstzweck und an sich selbst ein letzter Endzweck. . . Das Prinzip des harmonischen Zusammenwirkens unterfängt sich nicht der Ausrottung aller menschlichen Streitfälle, obwohl wir keineswegs

Auffassungen billigen können, die Kampf als das einzige Mittel ansehen, die Stellung der Arbeitnehmer zu heben oder gar Kampf um des Kampfes selber wollen. . . Der Geist des harmonischen Zusammenwirkens duldet keinerlei Grundriß, der zugunsten des Klassenkampfes spräche, während er vielmehr grundsätzlich die Gesellschaftsklassen in Liebereinstimmung und solides Verhältnis zueinander zu bringen sucht. Demzufolge lassen wir es uns auf das dringendste angelegen sein, den Arbeitgebern kluge Mäßigung und besonnene Selbstprüfung zu empfehlen und andererseits die Stellung und die Persönlichkeit der Arbeitnehmer zu heben. Und im Sinne dieses Zweckes . . . ist es erwünscht, daß die Arbeitnehmer Gewerkschaften . . . schaffen und sich bemühen, diese zu entwickeln und zur Geltung zu bringen. Wir können indes denen keinen Beifall zollen, die durch Mißbrauch ihrer Machtorganisation und unter absichtlicher Isolierung ihrer Klasse Frieden und gute Ordnung in der Gesellschaft bedrohen.“

Die Kyochō-Kai ist Tokio. Nachdem auch im westlichen Japan die Arbeitsstreitigkeiten an Häufigkeit zugenommen haben, wurde 1921 in Osaka eine Zweigstelle unter der Leitung von Fujisawa errichtet. Diese pflegt Erhebungen über die Arbeitsbedingungen in Westjapan und sucht dort die Ziele der Kyochō-Kai zu propagieren. Nach der führenden sozialpolitischen Zeitschrift Japans „Shakai Seisaku Jihō“ vom 1. November 1921 hat die Kyochō-Kai auf Ersuchen des Ministers des Innern einen Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeiterausschüssen ausgearbeitet, wonach diese für größere Gewerbebetriebe obligatorisch werden sollen. Gegenwärtig studieren Vertreter der Kyochō-Kai die Demobilisierung in Europa, insbesondere die Umstellung der Kruppwerke auf Friedensproduktion.

Die Abneigung der französischen Arbeitgeber gegen Sozialpolitik trat sehr aufrichtig zutage bei der Jahresversammlung der Confédération générale de la Production française. Bezüglich des Achstundentages hat der Bund deshalb allen ihm angeschlossenen Verbänden nahegelegt, Generalversammlungen abzuhalten und die Aufhebung dieses Gesetzes bis zur Wiederherstellung einer normalen Wirtschaftslage zu verlangen. Ebenso wurde gegen den Entwurf einer Sozialversicherung Sturm gelassen: Der auf acht Millionen Lohnempfänger ausgedehnte Zwang würde zahlreiche Schwierigkeiten hervorrufen, den Spartrieb zerstören, vielleicht auch auf den Widerstand der Arbeiter stoßen, welche in dieser Zwangseintragung die Wiederherstellung des alten Arbeitsbuchs sehen könnten. Die für den Staatsschatz entstehende Belastung, die auf mehrere hundert Millionen beziffert wird, aber genau nicht festzustellen ist, könnte nur durch neue Steuern gedeckt werden, obwohl die Industrieunternehmen schon jetzt besonders hart mit Steuern bedacht sind. Der Abzug der Arbeiterbeiträge könnte dazu führen, die herzlichen Beziehungen zu stören, welche zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehen sollen und würde zugleich den letzteren schwer zu erfüllende Pflichten auferlegen. Besonders aber könne ein Abzug von 10% von den Löhnen, die doch direkt oder indirekt von den Unternehmern wieder geleistet werden müßten und damit die Herstellungskosten erhöhen würden, nicht gutgeheißen werden. Doch erklärte sich der Bund bereit, jeden Vorschlag zu prüfen, der die bestehenden Einrichtungen nach Möglichkeit heranziehen würde und der dergestalt geringe Beiträge vorsehen würde, daß dadurch das Bestehen der Industrie des Landes nicht gefährdet ist, und dessen Ziel wäre, die Arbeiter zunächst gegen eine der zahlreichen Gefahren, die der jegliche Gesetzentwurf bedroht, zu schützen.

Es wurde weiter mitgeteilt, daß die Lohnherabsetzungen, die zur Aufrechterhaltung der Produktion erforderlich waren, sich hätten im allgemeinen ohne allzu großen Widerspruch der Arbeitnehmer durchführen lassen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hat auch im letzten Winter regelmäßig „Sozialpolitische Abende“ veranstaltet. Beratungsgegenstand war im November die Entwicklung und Lage des Arbeitsmarktes und seine Beeinflussung (Referent: der Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung Geheimer Regierungsrat Dr. Strypp), im Januar, — nachdem im Dezember eine Mitgliederversammlung mit einer Diskussion über die Frage der Vorkortarise in ihrem Einfluß auf das Siedlungswesen (Referent: Geheimer Regierungsrat Knobel vom Reichsverkehrsministerium) stattgefunden hatte —, der heutige Stand der Wohnungsfrage (Referent: der Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Dr. Hans Heinrich Bisseler), im Februar die produktive Erwerbslosenfürsorge (Geheimer Regierungsrat Dr. Weigert, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium), im März, auf dem 50. der Sozialpolitischen Abende, die Neuregelung der Arbeitszeit (Dr. Käthe Gaebel, Dr. Tiburtius, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, und Geheimer Regierungsrat Wernecke) und endlich im Mai als Abschluß der Winterarbeit die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Dr. Loening vom Reichsverbande der Deutschen Industrie).

Die Ortsgruppe Kiel der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 19. Mai die 5. Sitzung des Wintersemesters ab, in der Oberlandesgerichtsrat Dr. jur. und phil. Hovensieben über den historischen Materialismus sprach. In 1½ stündigen, auf Rudolfs Stammlers „Wirtschaft und Recht“ sich aufbauenden Ausführungen legte er dar, daß die naturgesetzliche Methode des Karl Marx und des Friedrich Engels, die sich lediglich vom Kausalitätsgesetz leiten lassen, für das gesellschaftliche Leben der Menschheit nicht zutrefte, sondern daß dieses in eigener Gesetzmäßigkeit des Denkens vom teleologischen Prinzip beherrscht werde. An Hand von Einzelbeispielen aus der Geschichte und der Gegenwart bemühte er sich, im einzelnen die Unrichtigkeit des historischen Materialismus darzulegen. Die

1) Aus dem Inhalt der Stiftungsurkunde der Kyochō-Kai.

sozialistische Praxis selber versalle zudem in den von ihrem Standpunkt schweren methodologischen Fehler, ganz entgegen dem Ausspruch Marx': „Sie, die Arbeiterklasse, hat keine Ideale zu verwirklichen.“ den sozial-ethischen Standpunkt zu betonen. Eine anregende Aussprache schloß sich an; an ihr beteiligten sich u. a. der 1. Vorsitzende Universitätsprofessor Geheimrat Dr. Baumgarten und Stadtbaurat Meyer. H. B.

Die Ortsgruppe Hof der Gesellschaft für Soziale Reform, an deren Spitze, wie wir S. 458 kurz berichteten, der Direktor des Wohlfahrtsamtes Stadtrat Dr. Lingg steht, begann ihre Tätigkeit in einer Mitglieder-versammlung am 3. Mai mit der Stellungnahme zu dem in der Jetztzeit die Gemüter einzelner Bevölkerungsschichten besonders bewegenden Problem der Fürsorge für die notleidenden Kapitalkleinentner. Verwaltungssinspektor Strobel schilderte in einem ausführlich gehaltenen aus-gezeichneten Referate die Vorgänge, die dazu führten, daß weite Kreise der alten oder erwerbsunfähigen Kleinrentner in schwere wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, die Verrentungen der sich über das ganze Reich erstreckenden Rentnerbünde auf Abhilfe, sowie die seitherigen Hilfsmassnahmen der Selbstverwaltungskörper, der Länder und des Reiches, das nach langem Zögern, für das Rechnungsjahr 1921 endlich 1 Million M. bereitstellte, während für das Rechnungsjahr 1922 2 Millionen M. vorgesehen sind. Die schon in dem Referate besonders unter die kritische Lupe genommenen Richtlinien des Reiches wurden auch in der an den Vortrag sich anschließenden sehr lebhaften Aussprache nach ihren verschiedenen Seiten hin noch recht eingehend besprochen und ihre Auswirkung für die Kleinrentner sowohl, als auch auf deren Wohnsitzgemeinden beleuchtet.

Die Richtlinien lassen eine Einbeziehung der Kleinrentner in die Fürsorgemaßnahme neben verschiedenen anderen Voraussetzungen nur dann zu, wenn der betreffende Antragsteller selbst oder dessen Ehegatte am 1. Januar 1920 sich ein Vermögen von mindestens 15000 M. erworben oder auf andere Weise eine Jahresrente von mindestens 600 M. sichergestellt hatte. Die Versammlung kam zu dem Beschlusse, daß, da diese strenge Bestimmung zu unzutraglichen Härten zu führen geeignet sei, darauf hingewirkt werden sollte, daß hier den mit dem Vorkzug der Richtlinien betrauten Behörden im Einzelfalle ein Heruntergehen unter diese unsere Vermögensgrenze gestattet werden müsse — wenn für nötig erachtet unter Übertragung der ausföchtlichen Genehmigung an die Landeszentralbehörden —, da in manchen Gegenden in Friedenszeiten und in der ersten Zeit nach dem Ausgange des Krieges Fälle zu verzeichnen gewesen seien, in denen einzelne Kleinrentner ihr Leben fristen konnten, auch ohne daß sie eine Jahresrente von mindestens 600 M. zu verzehren hatten.

Auch darin fand die Versammlung eine durch nichts gerechtfertigte Härte für die in untere und mittlere Ortsklassen eingereihten Gemeinden, daß der Verteilungsschlüssel für die Reichszuschüsse ihre Umlegung zu $\frac{1}{2}$ nach der Bevölkerungsziffer anordnet, während das restige Viertel so ausgeschüttet wird, daß auf die Einwohner der Ortsklasse A 25%, und der Ortsklasse B 20%, und der Ortsklasse C 10% mehr entfallen, als auf die Einwohner der Ortsklasse D. Wenn die Ortsklasseneinteilung ihre Berechtigung haben mag für die Abgrenzung der Befoldungsverhältnisse der Arbeiter der Angestellten, der Beamten usw., die in der Wahl ihres Aufenthalts- und Beschäftigungs-ortes gewissen Beschränkungen unterworfen sind, so ist doch teurerer praktischer Sinn für eine ortsklassenweise unterschiedliche Behandlung gegeben bei den Kleinrentnern, die in ihrer weitaus großen Mehrheit vollständig Herr ihrer Entschlüsse sind in bezug auf ihre Wohnsitznahme. Diese Anordnung in den Reichs-Richtlinien wird sich besonders unangenehm und als gänzlich ungerecht erweisen für solche Orte, die in früheren Zeiten gerade von den Rentnern wegen ihrer vielleicht etwas billigeren Lebensverhältnisse als Wohnsitz gewählt wurden und die auch jetzt noch zu einem weit größeren Prozentsatz von nunmehr hilfebedürftig gewordenen Kleinrentnern bewohnt werden, als die schon früher von ihnen gemiedenen Orte, deren Teuerungsverhältnisse zu ihrer Einreihung in höhere Ortsklassen führte. Redet man doch auch heute noch von sogenannten Rentnerkolonien.

Die Versammlung faßte den Beschlusse, auf diese wohl nicht genügend berücksichtigten Tatsachen die Leitung der Gesellschaft für Soziale Reform hinzuweisen und sie zu bitten, auf eine Änderung der Richtlinien in dem ange-deuteten Sinne hinzuwirken.

Es wurde weiter beschlossen, an den Stadtrat Hof mit der Bitte heranzutreten, in Angliederung an die hier bereits bestehende Mittelstands-fürsorge die Beleihung von Wertgegenständen, z. B. von Schmuckstücken und Hausrat — bei legerem unter eventueller Befassung der Benützung durch den Eigentümer — aus gemeindlichen Mitteln zu genehmigen. In verschiedenen Städten des Reiches und auch in Bayern sind städtische Stellen neu eingerichtet bzw. bereits bestehende ausgebaut worden, um für den Fall der Notwendigkeit der Veräußerung von Eigentumsstücken durch Kleinrentner diesen beratend an die Hand zu gehen. Die Ortsgruppe Hof ist der Meinung, von einer ähnlichen Einführung durch die Stadt Hof dringend abzuraten zu sollen, da bei der stetig steigenden Geldbewertung der Verkauf von Sachwerten in der Jetztzeit sich später vielleicht als Verschleuderung erweisen könnte. Die ehemaligen Eigentümer dieser Sachwerte könnten in diesem Falle unter Umständen mit Recht behaupten, daß der ihnen seinerzeit erteilte Ratsschlag alles andere als gut gewesen sei, ein Vorwurf, den eine Behörde ohnebiedes sich nicht ohne zwingenden Grund aussetzen werde. Eine Beleihung hat einer Veräußerung auch das voraus, daß bei weiterem Steigen der Preise für Sachwerte eine Nachbeleihung stattfinden kann. An der Erteilung der ministeriellen Genehmigung zu dieser Art Ausleihung von Gemeindegeldern ist sicher nicht zu zweifeln.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Ein Gesetzentwurf über Lohnstatistik ist dem Reichstag zu-gegangen, nachdem der Reichsrat in der Sitzung vom 16. März in

erster und zweiter Lesung den Entwurf gebilligt hat. Die Reichs-regierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten anordnen. Sie beruft auf Vorschlag des Reichswirtschaftsrats einen Lohnstatistischen Beirat, der insbesondere bei Aufstellung der Erhebungsmuster mitwirkt. Die den Ländern entstehenden Kosten trägt das Reich. Zuwiderhandlungen sind unter Geldstrafe bis zu 100000 M. gestellt.

Zu der Begründung wird ausgeführt, daß eine Lohnstatistik in Ver-bindung mit einer Statistik der Lebenshaltungskosten für eine gesunde Lohn-politik dringend notwendig sei. Bisherige Versuche, durch freiwillige Mit-arbeit der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder mittels der Ver-ordnung über Auskunftspflicht der Betriebe zu demselben Ergebnis zu ge-langen, seien im wesentlichen mißlungen. Es habe sich daher als notwendig erwiesen, die Rechtsverbindlichkeit der Vorschriften zur Ausführung der Er-hebungspapiere festzulegen. Das Rahmengesetz soll die Regelmäßigkeit der Lohn-erhebungen sicherstellen und überläßt es der Regierung, die Einzelheiten zu bestimmen. Es ist beabsichtigt, mit monatlichen Feststellungen kleineren Umfangs in Gewerbezweigen mit einfach gelagerten Lohnverhältnissen zu be-ginnen und diese als Eildienst gedachten Feststellungen allmählich auszu-bauen. Dabei soll die Zahl der Erhebungsorte, Betriebe und der Berufs-arten möglichst beschränkt und die Fragestellung vereinfacht werden. Daneben sollen in größeren Abständen umfassendere Lohn- und Gehalts-erhebungen in allen von den Reichsarbeitsgemeinschaften vertretenen Gewerbezweigen und allen Gegenden des Reiches angestellt werden. Aus Gründen der Sparsam-keit und der schnellen Ausbereitung soll die Statistik auf etwa 15000 typische Betriebe beschränkt werden, deren Auswahl und die Ausbereitung des Materials dem Statistischen Reichsamte unter Mitwirkung der Landesämter übertragen wird. Jeder Arbeitgeber muß die ihm zugehenden amtlichen Erhebungs-formulare vollständig und richtig ausfüllen und die Arbeitnehmervertretung die Vollständigkeit und Richtigkeit bestätigen.

Ein Gesetzentwurf betr. Errichtung einer Lohnanpassungs-Kommission in den Vereinigten Staaten ist speziell für die Werstarbeiter, die im Dienst der Regierung stehen, kürzlich dem Parlament vorgelegt worden. Seitdem das Streikrecht dem Personal des Bundes aberkannt worden ist, sind dessen Löhne nicht von dem wirtschaftlichen Machtverhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer abhängig. Während des Krieges wurden die Löhne der Arbeiter auf den Werften und Schliffsarsenalen in einem gewissen Grad, aber durch unbefriedigende Methoden den Schwankungen der Lebenskosten angeglichen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer Kom-mission vor, welche den Lohnanpassung und Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte festlegen soll: Erhaltung einer angemessenen und gesunden Lebens-haltung für den Arbeiter und seine Familie, Festsetzung eines festen Ver-hältnisses zwischen Lohn und Lebenskosten, die durchschnittlichen Schwankungen während der letzten 10 Jahre der Produktion pro Kopf in den amerikanischen Fabriken, die Zunahme dieser Produktion seit 1900 in dem Maß, als sie noch nicht eine entsprechende Erhöhung der Löhne nach sich gezogen hat, die berufsmäßige Ausbildung und erforderliche Geschicklichkeit, die Verantwort-lichkeit des Arbeiters, die Ungleichheiten, die sich aus Erhöhungen der Löhne, bestehenden Verträgen und früheren Regelungen ergeben. Die Kommission soll einen Mindestlohn festsetzen auf der Grundlage der Jahresausgaben einer fünfköpfigen Arbeiterfamilie für eine gesunde und angemessene Lebenshaltung. Die Lohnanpassung sollen gleichmäßig den Veränderungen der Lebenskosten seit der letzten Lohnregelung angepaßt werden. Die Lebenskosten werden vom Arbeits-ministerium nach den Kleinhandelspreisen aller Artikel berechnet, welche in einer Arbeiterfamilie gebraucht werden. Ferner wird bei der Festsetzung der Lohnanpassung die Vermehrung der Produktion pro Kopf der Bevölkerung pro-zentuell berücksichtigt, was damit begründet wird, daß zwar bis 1896 die Kaufkraft der Löhne mit der Vermehrung der Produktion gleichen Schritt gehalten hätte, aber seitdem nicht mehr. — In den Vereinigten Staaten beabsichtigt man also Lebenskostenhöhen in etwas anderer Form als in Deutschland und sucht auch einem Teil solcher Bedenken Rechnung zu tragen, wie sie mehrfach in der Sozialen Praxis geäußert wurden. Vor allem be-schränkt man sich auf einen Teil derjenigen Arbeiter, welchen das Streikrecht und dadurch die Möglichkeit der Ausnutzung einer günstig erscheinenden Machtlage genommen ist, ferner sucht man mittels durchschnittlicher Produktions-ziffern pro Kopf der Bevölkerung die Zu- oder Abnahme des Nationalein-kommens und den Anteil des Einzelnen daran zu berücksichtigen.

Tarifvereinbarungen.

Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker.

Der Tarifausschuß der Buchdruckerartelgemeinschaft hat eine besondere Lohnkommission eingesetzt, die „das Problem der (Taris- und Lohn-)Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse in dieser augenblicklich geradezu trostlosen Zeit in gerechter Weise und ohne Erschütterung des gewerblichen Lebens lösen“ soll. Während diese Ende April 1922 zusammengetretene Lohnkom-mission sich mit ihrer unerhört schwierigen Aufgabe herumquält, einer Auf-gabe, die das Tarifamt, als „eine noch nie erforderlich gewesene Betätigungs-probe der Tarifgemeinschaft in selten großem Umfange“ bezeichnet und die ein Pessimist, der auf die halblösen wirtschaftlichen und politischen Zeichen der Zeit starrt, verzweifelt fast als eine Schiffsarbeit bezeichnen wird, ist es wohl angebracht, Rückschau zu halten auf das, was die Tarifgemein-schaft der Buchdrucker, die immer noch ein hervorragendes tarifliches Studien-feld von symptomatischer Bedeutung ist, in der letzten Zeit durchgemacht hat und in welcher Verfassung sie aus dem chaotischen Jahre 1922 hervorgegangen

ist, um nunmehr durch die neuereingesetzte Lohnkommission eine vielleicht tiefgreifende Operation zu erfahren.

Der eben veröffentlichte Geschäftsbericht des Tarifamtes für das Geschäftsjahr 1921, eine statuliche Denkschrift von 35 doppelspaltigen Großfolioseiten, die die dem Kenner vertraute Handchrift des abgewährten, kundigen und einflussreichen Geschäftsführers Paul Schliebs, neben den verantwortlichen Signaturen der beiden Tarifamtsvorsitzenden Ulstein (Prinzipal) und Braun (Gehilfe) zeigt, gibt gute Unterlagen für diese rückschauende Betrachtung.

Das Jahr 1921 steht in der Tarifamts-Geschichte der Buchdrucker insofern einzig an, als in jedem Monate das Amt bzw. der Tarifausschuß sich mit Lohnverhandlungen und Tarifänderungen auf der ganzen Linie und meist unter dem Druck kritischer Verhältnisse und Kampflagen hüben und drüben befassen mußte. Im Dezember 1920 verlangten die Gehilfenvertreter vom Tarifamt die Einberufung des Tarifausschusses für Januar 1921, während die Prinzipale erst den gerade beschlossenen Tarif einführen und seine Wirkung abwarten wollten. So begann der Januar 1921 in leidenschaftlicher Proteststimmung, zumal da das Tarifamt sich auch nicht von dem Willen einer Partei abhängig machen wollte und schließlich doch die Einberufung des Tarifausschusses durchsetzte. Er trat am 7. Februar in Leipzig zusammen mit dem nun ständig werdenden ersten Punkt der Tagesordnung: Weitere Erhöhung der Teuerungszulagen. Trotz Eingreifens des Reichsarbeitsministeriums fanden sich die Parteien nicht, lehnten auch den Schiedsspruch ab und suchten die Lage nur noch durch Einsetzung einer Sonderkommission zu retten, deren Einigungsvorschlag aber auch durchfiel. „Eine Stimmung, wie sie noch niemals im Tarifausschuß bestanden hatte“, beherrschte die Teilnehmer. Mit einem Notvorschlag, der die Wirtschaftsbefehlshaber beschleunigte, vermied man allerdings noch einmal das Äußerste. Doch die Erbitterung der Leipziger Tagung wirkte nach und bei der erstmaligen Zahlung der dreiteiligen Wirtschaftsbefehls erlaubte sie sich in neuen Zusammenstößen, die das Tarifamt durch einen milderen Auslegungsbefehl nur notdürftig im März beschwichtigen konnte. Anfang April hatte der Tarifausschuß schon wieder über Fortzahlung der Wirtschaftsbefehls zu beschließen. Gleichzeitig aber hatte der Tarifausschuß und das Tarifamt seit Februar an der Revision der Lokalzuschläge (je nach dem Teuerungsgrade unterschiedet der Tarif 10 Ortsklassen von 0, 2 1/2, 5 bis 25 % Zuschlag zum Grundtarif) gearbeitet und nach Eingang der Berechnungsunterlagen der 12 Kreisämter für die amtliche Ortsliste den „kleinen Tarifausschuß“ für den 2. Mai nach Berlin einberufen, der die endgültige Umschiebung und Einrangierung der Orte vorzunehmen hatte. Die Zahl der mit Lokalzuschlägen ausgestatteten Orte stieg auf 1478 (August 1919 waren es erst 587), 1920 stieg ihre Zahl auf 1094. Dabei nahm die Klasse mit 2 1/2 % Zuschlag noch um 90 Orte ab von 1920 und 1921, die mittleren Klassen nahmen um so stärker zu.

Im Juni 1921 trat der Tarifausschuß wieder zu Beratungen über erhöhte Teuerungszulagen und fortlaufende Wirtschaftsbefehls zusammen. Aber obwohl die Tarifitzung mit einem Festakt zur Feier des 25-jährigen Bestehens der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft eröffnet wurde, bei dem der damalige (inzwischen zurückgetretene) Tarifamtsvorsitzende, Stadtrat Heenemann, dem „prophylaktischen“ Wirken des Tarifgedankens einsichtsvolle Worte widmete, endeten die Juniberatungen hoffnungslos als je. Auch der vermittelnde Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums nach fünfjähriger Verhandlung fand auf keiner Seite Zustimmung. Um die gefährliche Spannung zu verteilen, wollte man die 12 Tarifkreise in Urabstimmung entscheiden lassen. Aber das Ergebnis 7 gegen 5 schuf keine Klärung und schon drohte offener Kampf, als das Reichsarbeitsministerium am 18. Juli die Organisationsleitungen beider Lager nochmals in Leipzig am Verhandlungstisch zusammenbrachte. Aber erst nach mehrfachen Krisen gelang es unter Mitwirkung des Tarifamts am 27. Juli endlich, den drohenden Gewerbetrieb zu beschwören, für den sich beide Parteien schon gerüstet hatten. Der Aufruf des Gehilfenvorstandes vom 1. August ließ die furchtbare Schwere der Lage, die bereits örtliche Streiks entzündet hatte, deutlich erkennen.

War der Krieg noch einmal vermieden, so herrschte doch keineswegs Friede. In der Einigung vom 27. Juli war überdies eine neue Tarifausschussitzung wegen Erhöhung der Löhne für den 19. September angefügt worden. Aber schon Ende August mußte das Tarifamt bekanntgeben, daß es den Tarifausschuß zu einem Provisorium für die Zwischenzeitteuerung veranlaßt hatte. Obgleich den Septemberverhandlungen beachtenswerte Kundgebungen der Tarifparteien zugunsten treuen Festhaltens am gefährdeten Tarifausschussprinzip vorausgingen, führten die äußerst erregten Verhandlungen am 20. September zu einem offenen Bruch. Die Telegramme vom Abbruch der Beziehungen mobilisierten bereits die Gehilfenchaften allerorten, als das Reichsarbeitsministerium auf eigene Faust eine letzte Einigung versuchte in einem Sonderausschuß der Parteien und mit dem Vorschlag stoffweise vom 1. Oktober steigender Löhne einen Boden fand, auf den die Tarifausschussmitglieder in der äußersten Not zu treten sich entschlossen. Allerdings brachen bereits, als das Tarifamt am 6. Oktober den Beschluß verkündete, oder gleich danach wilde Streiks mit Sonderforderungen an 12 Plätzen (darunter auch Hamburg, Bielefeld, Darmstadt) aus und machten dem Tarifamt viel Vermittlungsmühe. Ein wilder Zeitungsfeststreik in einem Berliner Großbetriebe mit folgender Gesamtsperre verzerrte die Lage unheimlich, und nur dem Eingreifen einer berufenen Vertrauensperson, nachdem auch der Reichsarbeitsminister bereits vergebens sich bemüht hatte, gelang es, den politisch bedenklichen Berliner Brand zu beschwören.

Die Gehilfenverbandsleitung, die wußte, was auf dem Spiele stand, wenn die wühlenden Wogen immer mehr den Boden einer vertraglich besiegelten Gewerbeordnung wegspülten, fand jetzt mannhaft kluge Worte, um ihre Anhänger wieder in Reih und Glied zurückzurufen. Aber kaum war der Sturm beschworen, gab es neue Versuchungen infolge der sprunghaften Teuerung. Am 24. November sollte der Tarifausschuß in Leipzig über neue Lohnerhöhungen beraten. Aber bereits Ende Oktober mußte er in einem Beschluß Zwischenbewilligungen für Gehilfen und Hilfsarbeiter vor-

nehmen, und die viertägigen Novemberberatungen ergaben schließlich eine Neuordnung aller Teuerungszulagen nach Orts-, Altersklassen und Arbeitsgruppen mit Wirkung ab 1. Dezember ab.

Das ist die nackte äußere Tatsachenchronik der Tarifamts- und Tarifausschussstätigkeit in der Lohnfrage im Jahre 1921. Ein paar statistische Ziffern mögen diese erschütternde Chronik, die das sprunghafte Abstritzen der sozialen Ordnung des bestorganierten deutschen Gewerbes mit den frächtigsten Gemeinschaftsstratagien skizziert, umrahmen. Vom 1. April 1916 bis Ende 1920 waren 15 verschiedene Teuerungszulagen zur Einführung gekommen. Durch die nach 1920 eingeführten Teuerungszulagen und Wirtschaftsbefehls erhöhte sich der Friedensmindestlohn für Verheiratete in Orien mit 12 1/2 % Lohnzuschlag am 1. Februar 1921 um 210 M. in Lohnklasse B, am 1. August 1921 um 226,06 M., am 1. September 1921 um 234,45 M., am 1. Oktober 1921 um 280,35 M., am 15. November 1921 um 305,75 M., am 1. Dezember 1921 um 385,75 M., am 19. Dezember 1921 um 415,75 M. (zur Ergänzung seien noch die neuesten Zulagen von 1922 zugefügt: am 1. Februar 470,75, am 27. März 608,75 M.). Der Mindestlohn verheirateter Gehilfen in Lohnklasse B und Ortsklasse mit 12 1/2 % betrug also im Frieden 29,25 M., am 1. Februar 1921 239,25 M., am 19. Dezember 445 M., und am 27. März 1922 638 M. (der Buchdruckerpreistarif stieg von 950 % über Friedensbasis im November 1920 auf 1330 im Oktober 1921, 1900 im Dezember 1921 und 3.00 am 22. März 1922).

Diese Zahlen sprechen von einer Revolution im Gewerbe, die trotz ihrer Unblutigkeit mehr Lebensschicksale aus den Bahnen wirft als eine gewalttätige Katastrophe. „Die Tarifgemeinschaft aber kann daran natürlich nichts ändern, daß in dieser schweren Zeit die eine Partei zu arbeiten und zu opfern und die andere Partei zu arbeiten und zu darben hat.“ Aber ohne tarifliche Ordnung würden die aufzubringenden Opfer und die Not der anderen wahrscheinlich noch empfindlicher sein, meint der Tarifamtsbericht. Und darum fordert er zum Schluß immer wieder treues Festhalten am Verständigungsgedanken der Tarifgemeinschaft, um dem Elend der Wirtschaft gegenüber den noch besetzten Boden gemeinsam so zähe wie möglich zu verteidigen.

Die Tarifgemeinschaft hat 1921 eine Abplitterung durch den Abfall vieler ostpreussischer Prinzipale, die mit den Tarifausschußbeschlüssen nicht mehr mitgehen wollten, erlitten, glücklicherweise nur vorübergehend, denn die bessere Einsicht und der Boykott der Gehilfen gegen die tariflosen Firmen hat sie bis auf einen kleinen Rest wieder in den alten Ring zurückgeführt. Dagegen haben die Danziger Buchdrucker ihre Trennung nicht vom Tarif, aber von der tariflichen Vertragsgemeinschaft des Reiches wegen der politischen Abschnürung Danzigs vom Reich endgültig vollzogen. Der Buchdrucker-Tarif ist aber das Tarifgesetz der neuen Danziger Vertragsgemeinschaft geworden. Andererseits ist durch die feste Eingliederung des Reichstarifs für die Hilfsarbeiter in die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft deren Herrschaftsbereich wesentlich erweitert und das Fundament gefestigt worden. Freilich macht die organische Einarbeitung der Hilfsarbeiterangelegenheiten in den allgemeinen Tarif noch mannigfache neue Beratungen nötig. Trotz allen Nöten der Zeit hält sich der Buchdrucker-Tarif also, wenn auch in Stürmen und Gefahren, nicht nur aufrecht, sondern setzt noch neue Lebenstriebe an. W. Zimmermann.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Freistaat Sachsen speziell der gewerblichen Arbeiter, der kaufmännischen Beamten und Angestellten und der technischen Angestellten, Beamten und Werkmeister wurden nach dem Stande der Tarifverträge vom Ende Oktober 1921 (bzw. Ende Februar 1922) von der Tarifstelle des Sächsischen Arbeitsministeriums übersichtlich zusammengestellt und veröffentlicht.¹⁾ Die Pflege solcher Tarifstatistik empfiehlt sich auch für die übrigen Bundesstaaten; denn die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens erheischen eine systematische Sammlung des gesamten Tarifvertragsmaterials und eine periodische Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts.

Nach dem Stande vom 31. Oktober 1921 wurden insgesamt 675 (320²⁾ T.-B. gezählt, und zwar³⁾ a) 487 (195), b) 108 (83), c) 60 (42). Diese umfassen 92 (62) Reichs-T.-B., davon a) 76 (53), b) 11 (8), c) 5 (1); 93 (52) Landes-T.-B., davon a) 60 (29), b) 14 (9), c) 19 (14); 209 (139) Bezirks-T.-B., davon a) 124 (66), b) 54 (46), c) 31 (27); 261 (67) Orts-T.-B., davon a) 232 (50), b) 24 (17), c) 5 (0). Aus der überwiegenden Zahl der Orts-T.-B. darf nicht auf deren wirtschaftliche Bedeutung geschlossen werden, da dafür nur der einbezogene Personenkreis maßgebend sein kann. Nur die Erhebungsschwierigkeiten entschuldigen den Mangel dieser Tarifstatistik, daß als Kriterium für den Umfang der T.-B. nicht die Zahl der beteiligten Arbeitnehmer mitgeteilt wird. Aus diesem Grund ist eine Gliederung der Gesamtzahl des T.-B. nach Erwerbsgruppen, wie sie die Sächsische Tarifstelle in Tabelle II bietet, ziemlich zwecklos.

Die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter war in den T.-B. folgendermaßen festgelegt: Steinfelsenbergbau 42 Stunden (= St.) unter, 48 über Tag in 1 T.-B., 48 St. in 1 T.-B.; Braunfelsenbergbau 48 St. in 1 T.-B.; Kalibergbau 45 St. unter, 48 St. über Tag in 1 T.-B. Industrie der Steine und Erden im allgemeinen 48 St., größere Ausnahmen in der Glasindustrie. In der Metall- und Maschinenindustrie und im Spinnstoffgewerbe hat die 46 stündige Arbeitswoche größere Bedeutung. In

¹⁾ Verlag: Tarifstelle des Sächsischen Arbeitsministeriums, Dresden, Königseifer 2.

²⁾ Die eingeklammerten Ziffern geben die Zahl der allgemeinverbindlichen T.-B. an.

³⁾ Es bedeutet a) gewerbliche Arbeiter, b) kaufmännische Angestellte, c) technische Angestellte und Werkmeister.

der Papier-, Leder-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, im Bekleidungs-, Reinigungs-, Veredelungs-, Handels-, Versicherungs-, Verkehrs-, Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe, bei den Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden blieb im allgemeinen der Achtstundentag unverkürzt. Auch im Holz- und Schnitzstoffgewerbe sind Kürzungen der 48 stündigen Arbeitswoche um 1—2 Stunden ziemlich selten. In der Gummiindustrie wurde die 46 stündige Arbeitszeit vereinbart. Im Baugewerbe ist ausschließlich des Wasserbaues die Verringerung der normalen Arbeitszeit bis auf 24 Stunden weit verbreitet.

Als Arbeitszeit der kaufmännischen und technischen Angestellten, Beamten und Werkmeister waren gewöhnlich 48 Wochenstunden festgesetzt; Ausnahmen finden sich jedoch im Baugewerbe, in der Elektrotechnik (46 St.), im Installationsgewerbe (46 St.), Bankwesen (46 St.), Versicherungsgewerbe, bei den Lehrern (32 St.).

Den breitesten Raum nehmen die Uebersichten über die Gestaltung der L.-V. hinsichtlich Arbeitsentgelt, Ueberstundenbezahlung, Arbeitszeit, Urlaub und Schlichtungsweisen ein, welche gegliedert sind nach den Erwerbsgruppen a, b und c und nach den einzelnen Tarifgebieten. Die fortwährenden Änderungen vor allem der Lohnverhältnisse werden durch Decksblätter berücksichtigt, von welchen die erste, den Stand von Ende Februar 1922 herstellende, aber leider noch unvollständigen Ausgabe bereits erschienen ist. Es würde zu weit führen, auf die Details dieser Uebersichten an dieser Stelle einzugehen. Die Tarifstelle des Sachlichen Arbeitsministeriums vermochte das Chaos der örtlichen und sachlichen Besonderheiten der L.-V. nicht in einigen summarischen Hauptübersichten zu fassen, aus denen allgemeine Zusammenhänge erkennbar gewesen wären. Den lokalen Einzelbedürfnissen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Sachsens dagegen werden die Zusammenstellungen durchaus gerecht.

Ein Tarifvertragsgesetzentwurf in Finnland wurde dem Parlament unterbreitet. Danach können lediglich solche Arbeitgeber und Vereinigungen von Arbeitgebern und -nehmern, welche gesetzlich eingetragen sind, Tarifverträge abschließen. Die zeitliche Gültigkeit von Tarifverträgen beträgt höchstens 3 Jahre. Ein Tarifvertrag ist rechtsverbindlich für diejenigen, welche ihn ursprünglich abgeschlossen haben, für jede Person, welche sich ihm schriftlich mit Zustimmung der Parteien anschließen wird und für jeden Arbeitgeber oder -nehmer, welcher Mitglied einer daran beteiligten Organisation ist. Kein an einem Tarifvertrag beteiligter Unternehmer kann einen Arbeitsvertrag eingehen, dessen Inhalt unvereinbar ist mit dem Tarifvertrag, welcher mit einer Arbeitervereinigung abgeschlossen wurde. An die Stelle eines solchen nichtigen Vertrags treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags. Jeder Tarifbruch zieht als Schadensersatz eine Geldstrafe nach sich, sofern der Vertrag in diesem Fall keine Sonderbestimmungen vorsieht. Wenn eine Partei einen Tarifvertrag derart verletzt, daß der andere dessen Erfüllung nicht weiter zugemutet werden kann, so tritt dessen sofortige Nichtigkeit ein. Jede Streitigkeit wird vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen, wenn der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt (Informations Sociales v. 31. März 1922).

Arbeitsgemeinschaften.

Der Stapellauf des Dampfers „Carl Legien“ der Aktiengesellschaft Hugo Stinnes für Seeschifffahrt und Ueberseehandel war zugleich eine Kundgebung für die Gedanken der Arbeitsgemeinschaft. Geheimrat Büchner, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie, hielt die Ansprache. Der Name des Schiffes sei eine Erinnerung an die große Not Deutschlands, in der das Volk führerlos und verzweifelt war und Vertreter der Gewerkschaften und Industrie sich für den Gedanken eingesetzt haben, daß nur die Gemeinschaftsarbeit aller werktätigen Kräfte das deutsche Volk vor dem drohenden Untergang bewahren könnten. Büchner feierte dann die Persönlichkeit Legiens. Weil Legien als Organisator der freien Gewerkschaften und dank seiner zahlreichen internationalen Beziehungen besser als irgendein anderer wußte, daß die deutsche Arbeiterchaft mit ihrem persönlichen Lose untrennbar mit dem Lose des gesamten deutschen Volkes verbunden ist, unterzeichnete er den Pakt, der die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründete. Das neue Schiff „Legien“ solle ein Symbol dafür sein, daß in Deutschland Arbeitgeber und Arbeitnehmer trotz aller Kämpfe gewillt seien, dem Wiederaufbau der Volkswirtschaft und der Wiederherstellung des deutschen Namens zu dienen.

Hugo Stinnes führte u. a. aus: Es wäre eine häßliche Unaufrichtigkeit, wollte ich hier behaupten, Carl Legien und ich seien nicht in vielen Grundfassungen durchaus verschiedener Auffassung gewesen. Werdegang und Lebenserfahrungen mußten verschiedene Auffassungen mit sich bringen. Ich habe aber kaum einen zweiten Mann kennengelernt, der mit größerer Objektivität einen anderen Standpunkt hören und ihn würdigen konnte, wenn er ihn auch nicht teilte, der ein zwar scharfer, ja rücksichtsloser Verfechter seiner Ideen war, aber in einer auch für den Gegner erträglichen Art. Im Jahre 1916 wurden meinerseits Beziehungen zwischen leitenden Persönlichkeiten der Gewerkschaften und der Industrie hergestellt in der Erkenntnis, daß die gemeinsam gebrachten unerhörten Kriegsoffer naturgemäß auch eine stärkere gemeinsame Einwirkung auf die Führung

der Staatsgeschäfte zur Folge haben müßten. Es ist vielleicht nicht uninteressant, daß die erste gegenseitige Fühlungnahme zwischen dem verstorbenen Otto Huc und unabhängig davon Dr. August Müller einerseits und mir andererseits stattfand, eine Fühlungnahme, die später zu Aussprachen in etwas größerem Kreise führte. Als im Herbst 1918 der Krieg diesen unglücklichen Ausgang nahm, ist Legien einer der Lebensretter Deutschlands gewesen. Er gab den Ausschlag, daß die Zentral-Arbeitsgemeinschaft paritätisch durchgeführt werden konnte, er erklärte auf dieser Grundlage der damaligen Regierung mit Dr. Rathenau und mir, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Demobilisierung selbst in die Hand nehmen würden, wenn nicht wenigstens die schlimmsten partikularistischen Hindernisse vor der gemeinsamen Lebensgefahr zurücktreten würden. Das war eine Großtat an weiser Selbstbeschränkung im Dienst des gemeinsamen Vaterlandes. Damals stellte Legien das Vaterland und sein Volk über die Machtpolitik der Parteien.

Reichspräsident Ebert gab in Kürze folgende Antwort: Den Entschluß, das eben vom Stapel gelaufene Schiff „Carl Legien“ zu taufen, habe ich lebhaft begrüßt. Legien war einer der bedeutendsten deutschen Arbeiterführer, der niemals den Zusammenhang der Arbeiterbewegung mit dem Leben der gesamten Nation aus dem Auge verloren hat. Den Gedanken, daß die Gewerkschaften sich nicht in der Lohnfrage erschöpfen dürfen, hat er schon in ihrer Entstehungszeit lebhaft vertreten. Mit der ihm eigenen Energie war er in der Arbeiterschaft stets bemüht, die Erkenntnis zu vertiefen, daß die Gewerkschaften neben ihren sozialen Aufgaben kulturelle, wirtschafts- und staatspolitische Pflichten im Dienste der Volksgemeinschaft zu erfüllen haben. Allerdings galt ihm die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter und ihrer Organisationen dabei als erstes Prinzip. In der Vertretung der Arbeiterinteressen auf dem Verhandlungsweg zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen sah er den ersten Schritt zu diesem Ziel. Deshalb war er eifrigster Verfechter der Tarifgemeinschaften, von denen aus die Entwicklung geraden Wegs zur Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen führt. Für die Schaffung dieser Arbeitsgemeinschaft hat Legien mit seinen Freunden in Deutschlands schwerster Zeit und gemeinsam mit Führern der Arbeitgeberorganisationen seine ganze Kraft eingesetzt. Er sah in den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter die Träger unserer Volkswirtschaft. Die Zusammenfassung dieser gewaltigen Organisationen zu gemeinsamer Arbeit war ihm zur Rettung unseres Wirtschaftslebens unerlässlich. Es war nicht leicht in der damaligen Zeit, in der Gegensätze und Leidenschaften sich bis zur Siedehitze steigerten, diesen Gedanken mit Erfolg zu vertreten. Wenn gleichwohl der Rat der Volksbeauftragten bereits am 15. November 1918 die erste Kundgebung dieser Arbeitsgemeinschaft in amtlicher Form und in ihrem Namen feierlich publizieren konnte, so gebührt Carl Legien daran das Hauptverdienst. Meines Erachtens unterliegt es keinem Zweifel, daß sich die Arbeitsgemeinschaft der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter in unserem wirtschaftlichen und staatlichen Leben bewährt hat. Diese Arbeitsgemeinschaft zu pflegen und zu festigen, muß unsere gemeinsame Aufgabe sein.

Für die Zentralarbeitsgemeinschaft sprach noch Reichstagsabgeordneter Wieber (christliche Gewerkschaften), der ebenfalls das Lebenswerk Legiens würdigte und für die Zusammenarbeit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber eintrat.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse wurde am 25. April vom Arbeitgeberverband für das Deutsche Zeitungs- und vom Reichsverband der Deutschen Presse mit dem Sitz der Geschäftsstelle in Berlin gegründet. Organe der Reichsarbeitsgemeinschaft sind der Vorstand und das Präsidium. Der Vorstand besteht aus je 7 Vertretern der beiden Organisationen, sowie der gleichen Zahl von Stellvertretern, welche sämtlich auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Der Vorstand wählt ebenfalls für ein Jahr paritätisch aus seiner Mitte ein Präsidium von je 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern jeder Gruppe. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zur paritätischer Führung der Geschäfte der Reichsarbeitsgemeinschaft und Leitung der gemeinsamen Sitzungen. Bei Beschlüssen im Vorstand stimmen die anwesenden Vertreter der beiden Gruppen getrennt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Neben der Reichsarbeitsgemeinschaft können zwischen den Unterverbänden der beiden Organisationen Bezirksarbeitsgemeinschaften gebildet werden, deren Sitzungen und Beschlüsse mit denjenigen der Reichsarbeitsgemeinschaft übereinstimmen müssen. Die Kostenbedeckung erfolgt zu gleichen Teilen. Der Reichsarbeitsgemeinschaft wurde in ihren Sitzungen eine Reihe von Aufgaben zugewiesen:

Nach außen: Vertretung sämtlicher Interessen der deutschen Presse in

der Deseffentlichkeit; Wahrung der Würde, der Freiheit und des Ansehens der Presse und der sozialen Stellung ihrer Angehörigen; die Abwehr jeglicher Ausbeutung des einzelnen Zeitungsmannes wie der Zeitung überhaupt; Mitberatung und Begutachtung einschlägiger Gesetzentwürfe, Schaffung eines zeitgemäßen Presserechts. Nach innen; Förderung der Zusammenarbeit von Redakteur und Verleger; Sorge für einen geeigneten und standesgemäßen Nachwuchs; Schaffung eines Normaldienstvertrages; grundsätzliche Regelung des Urlaubs; Fürsorge bei Krankheit, Alter, Tod; Sicherung der Freizügigkeit; die Abwendung nachteiliger Folgen im Falle einer grundlegenden Aenderung des bisher durch die Zeitung vertretenen politischen Bekenntnisses, sowie im Falle eines Verkaufs; Bekämpfung der Stellenlosigkeit; Durchführung des Grundgesetzes, daß die Einkommensverhältnisse der Redakteure und festangestellten Mitarbeiter deren geistiger Stellung und besonderen Bedeutung in den Grenzen des für die Verleger wirtschaftlich Möglichen angepaßt werden; Bestimmungen darüber zu treffen, wie bei der Verchiedenheit der regionalen Tarife diejenigen Journalisten zu honorieren sind, die an anderen Orten als dem Sitz des Verlages für Erzeugnisse dieses Verlages ausschließlich und hauptamtlich tätig sind; Aufstellung von Richtlinien über journalistische und andere Nebenarbeiten; Schaffung einer Schlichtungs- und Gutachter-Stelle für die Fälle, in denen nicht durch die besonderen örtlichen und regionalen Instanzen der beiden Organisationen eine Verständigung herbeigeführt werden kann.

Arbeiterschutz.

Der englische Regierungsbericht über die Tätigkeit und Wirkungen der Lohnämter und die etwa erforderlichen Abänderungen ist soeben veröffentlicht.¹⁾ Der zur Untersuchung der Frage eingesetzte Ausschuss hat 113 Zeugen vernommen und 58 schriftliche Gutachten eingeholt. Die Zeugen waren den Regierungsbeamten, ferner den Vorsitzenden, Beisitzern und Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Trade Boards entnommen; ferner wurden gehört Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und des parlamentarischen Ausschusses des Genossenschaftskongresses.

Der Bericht faßt die allgemeine Tendenz der Zeugenaussagen dahin zusammen, „daß a) fast alle die Beibehaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 1909 wünschten, b) daß von den Arbeitgebervertretern eine starke Minderheit für die Aufrechterhaltung des Gesetzes von 1918 mit gewissen Abänderungen der Maschinerie eintreten, während die Mehrheit seine Aufhebung oder doch gründliche Abänderung als wünschenswert bezeichneten, c) daß die Arbeitnehmer- und Genossenschaftsvertreter für die Beibehaltung beider Gesetze waren, aber d) daß alle Zeugen die Maschinerie kritisierten und ihre Abänderung wünschten“. Die wichtigsten Einwände, die von den Arbeitgebern gegen das Lohnamtsystem gemacht wurden, waren „a) daß das hohe Niveau der Mindestlöhne, das die Lohnämter festsetzten, zusammen mit der Unmöglichkeit der Anpassung an besondere örtliche Verhältnisse, das Eingehen und die Verschiebung des Gewerbes zur Folge hatten und so zu der herrschenden Arbeitslosigkeit beigetragen haben; b) daß die festgesetzten Löhne den Wettkampf von Kleingewerbetreibenden, die keine Arbeiter beschäftigen, verschärft und dem ausländischen Erzeuger günstige Gelegenheiten gegeben hat; c) daß in manchen Gewerben die für die jugendlichen Arbeiter festgesetzten Löhne die Gewinnung und Ausbildung von Jugendlichen verhindert haben; d) daß die Vielheit der Lohnämter für verwandte Industrien und der Mangel an Zusammenarbeit zwischen ihnen unlauteren Wettbewerb, Reibungen und Verwirrung hervorgerufen haben; e) daß die Länge der Zeit, die für die Revision der Lohnsätze erforderlich ist, es unmöglich gemacht hat, dem Wechsel der Preise und Lebenskosten zu folgen“. Von seiten einer Reihe von Arbeitgebern und der Arbeiterorganisationen wurden gegen diese Einwände starke Bedenken geltend gemacht. Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit mancher Lohnämter zwar dazu beigetragen habe, die Arbeitslosigkeit zu erhöhen, wenn auch nicht in dem Maße, wie es oft behauptet wurde, daß das System aber doch wohlthätige Folgen gehabt habe, was von vielen Arbeitgeberorganisationen und im allgemeinen von den Arbeiterorganisationen voll anerkannt wurde. Es ist geglaubt, die größeren Formen von Unterbezahlung zu beseitigen und die Verhältnisse der ärmeren und weniger gut geschulten Arbeiter, besonders der Frauen in unorganisierten Gewerben zu verbessern. Das System hat auch den anständigen Arbeitgeber geschützt, Verbesserungen der Technik und Arbeitsmethoden und Organisation angeregt, im ganzen zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geführt, streitverhütend gewirkt und die beiderseitigen Organisationen gestärkt.

In bezug auf Einzelfragen wurden folgende Vorschläge gemacht:

Nach dem Gesetz von 1909 kann ein Lohnamt errichtet werden, wenn das Handelsamt der Ueberzeugung ist, „daß die Lohnsätze in einem Gewerbe-

zweige außerordentlich niedrig im Vergleich mit denjenigen in anderen Gewerbezweigen waren.“ Nach dem Gesetz von 1918 hat der Arbeitsminister, dem die Durchführung des Lohnamtgesetzes übertragen war, sich zu äußern, „daß keine entsprechende Einrichtungen für die wirksame Regelung der Löhne im Gewerbe bestehen und daß es unter Berücksichtigung der herrschenden Lohnsätze wünschenswert ist, ein Lohnamt einzurichten.“ Der Ausschuss ist der Ansicht, daß in Zukunft die Befugnisse des Ministers „eingeschränkt werden sollten auf solche Fälle, wo er der Ueberzeugung ist, daß die Lohnsätze in einem Gewerbe oder Gewerbebranche ungehörig niedrig verglichen mit anderen Gewerbebranchen sind und wo keine angemessenen Einrichtungen bestehen für die wirksame Lohnregelung“ und daß eine öffentliche Umfrage veranstaltet werden sollte, ehe das Gesetz auf ein Gewerbe ausgedehnt wird.

Der Ausschuss unterscheidet zwischen der Festsetzung eines allgemeinen Mindestlohns zur Verhütung des „Sweating“, der mit der ganzen Autorität des Gesetzes erzwungen werden soll und der Festsetzung eines besonderen Mindestlohnes für besondere Klassen von Arbeitern, die nur zivilrechtliche Wirkungen haben soll. Die Arten von Mindestlöhnen des ersten Typs sind a) ein allgemeiner Zeitlohn für die große Masse der Arbeiter, die jedes Lohnamt festsetzen muß, unter Berücksichtigung der untersten Schicht, b) ein niedrigerer Zeitlohn für untergeordnete Arbeiter (Boten, Reinigungspersonal), den das Lohnamt nur festsetzen soll, wenn es dazu ausdrücklich durch Verordnung des Arbeitsministers autorisiert ist, c) ein Zeitlohnbasis für Stücklöhne, d) ein Garantiezeitlohn für Stücklohnarbeiter, e) Mindeststücklöhne für Heimarbeiter, f) Ueberzeitzuschläge; alle diese Lohnarten sollen, sofern sie bestätigt werden, wie bisher zwingendes Recht sein. Dabei können verschiedene Löhne für Männer und Frauen und für die verschiedenen Bezirke festgesetzt werden. Der zweite Typ der Mindestlohnsätze besteht nach den Empfehlungen des Ausschusses aus a) Mindestzeitlöhnen und Zeitlohnbasis für Stückarbeit für besondere Arten von Arbeitern b) Mindeststücklöhne für Werkstattdarbeiter c) besondere Mindeststücklöhne für Werkstattdarbeiter, die von einem einzelnen Unternehmer beschäftigt werden und auf sein Ersuchen festgesetzt werden, d) Ueberzeitzuschlägen. Die Lohnsätze des 2. Typs sollen als freie Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten; die ernannten Beisitzer haben in bezug auf sie kein Stimmrecht, „obgleich im Streitfalle die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt ist, die Frage irgendeiner Person, über die sich einig, zu übertragen. Wenn diese Lohnsätze bestätigt werden, sollen sie nur zivilrechtlich einlagbar sein, doch kann das Lohnamt in Einzelfällen die Zahlung niedriger Sätze zuertheilen und, falls dies Zugeständnis nicht erfolgt, kann der Arbeitgeber Einspruch bei einer anderen Stelle einlegen.

In bezug auf die Bezirkslohnämter, die jetzt nur durch das Hauptlohnamt eingesetzt werden können, wünscht der Ausschuss eine Ermächtigung des Arbeitsministers, in der Industrie nach Anhörung des Lohnamtes, im Handel einschließlich Wäscherei ohne diese, Bezirkslohnämter zu bilden. Diese sind von dem Lohnamt vor Festsetzung von Löhnen im betreffenden Bezirk zu befragen. Der Ausschuss empfiehlt, daß die auf die Jugendlichen und Lehrlinge bezüglichen Bestimmungen beibehalten bleiben, rät aber den Lohnämtern, bei der Festsetzung der Löhne für Lehrlinge nicht nur auf das Alter, sondern auf die Kenntnisse Bedacht zu nehmen, angemessene Vorschläge für später eintretende zu machen und falls erforderlich, ein richtiges Lehrungsverhältnis durch Festsetzung eines niedrigeren Lohnsatzes für Lehrlinge als für andere Jugendliche des gleichen Alters zu ermutigen. — Zurzeit können Ausnahmen gestattet werden für kränklische oder körperlich behinderte Personen. Der Ausschuss empfiehlt, daß diese Ausnahmen ausgedehnt werden können auf „langame Arbeiter“, also auf Arbeiter, die aus Alter oder einer sonstigen Ursache nicht den Mindestlohn verdienen können. — Hinsichtlich der Befestigung der Lohnsätze wird empfohlen, den Arbeitsminister zu ermächtigen, vor der Befestigung eines Lohnsatzes oder einer Rückverweisung an das Lohnamt die Angelegenheit dem „Industrial Court“ zur Begutachtung vorzulegen oder eine öffentliche Umfrage zu halten.

Andere Empfehlungen beziehen sich auf Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Lohnämtern, die dadurch verhindert werden sollen, daß ein Lohnamt für mehrere Gewerbe errichtet wird; die Abgrenzung soll dem Minister übertragen werden, aber Berufung an den High Court gestattet sein. Außerdem soll ein Mindestlohn für Zwischenmeister zulässig sein, ebenso die Festsetzung von Mindestlöhnen unter Anwendung des Prinzips der gleitenden Lohnskalen. Empfohlen wird schließlich noch die Verkürzung der Zeit für die Abänderung eines Lohnsatzes und das Vorgehen gegen Gesetzesbruch.

Die Regierung hat ihre Absicht angekündigt, die Gesetzgebung mit den Problemen, die im Bericht berührt sind, zu beassen.

Eine befristete Verlängerung der Arbeitszeit in der Schweiz auf 52 Stunden wöchentlich ist durch Verordnung für folgende Gewerbe vorgelesen: Sägereien und Zimmerplätze, Ziegeleien, Zement- und Zementfabriken, Stickerfabriken (einschließlich Appreturanstalten, Färbereien, Bleichereien), Leinwandspinnereien und Webereien, Strohhutfllechtereien.

Der Zwölfstundearbeitstag in den amerikanischen Stahlwerken hat noch immer erhebliche Bedeutung bei kontinuierlichen Arbeiten. Auf der letzten Generalversammlung der United States Steel Corporation wurde erklärt, daß die Gesellschaft von Oktober 1920 bis März 1922 den Prozentsatz der Arbeiter, die 12 Stunden beschäftigt sind, von 32 auf 14 vermindert habe. Die Gesellschaft sei geneigt, den Zwölfstundearbeitstag abzuschaffen, scheiterte aber am Widerstande der Arbeiter, die länger arbeiten wollten, um mehr zu verdienen.

Die Ausdehnung der französischen Unfallgesetzgebung auf die Hausangestellten ist nach fast 15 jährigen Vorarbeiten erfolgt. Frankreich

¹⁾ Labour Gazette, Mai 1922.

hat noch keine Unfallversicherung, sondern nur eine Art verbesserter Haftpflicht des Unternehmers. Der von einem Betriebsunfall betroffene Arbeitnehmer hat Anspruch auf Entschädigung an den Unternehmer, gleichgültig ob der Unfall durch Verschulden des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers zurückzuführen ist. Die Unfälle sind durch eine einmalige Abfindung zu entschädigen.

Die Bekämpfung von Unfällen durch das Verbot, unfallgefährliche Maschinen ohne Schutzvorrichtungen in den Handel zu bringen, die in neuerer Zeit in den Arbeitnehmerblättern vielfach propagiert wird und eine der Hauptaufgaben der „Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung“ bildet (XXX, 1207) befaßt auch die Berufsgenossenschaften. So bezeichnet die Nahrungsmittel-Industrie-Genossenschaft in ihrem Bericht für 1921 es als einen „unmöglichen Zustand, daß der Staat Herstellung und Verkauf ungeschützter Maschinen zuläßt. Leider sei die Forderung reichsgesetzlicher Regelung des Maschinenschutzes im Reichsarbeitsministerium Jahr für Jahr abgelehnt worden; auch die Vorbesprechung am 4. April 1921 habe einen greifbaren Erfolg gezeitigt. In der letzten Genossenschaftsversammlung ist dann einstimmig eine reichsgesetzliche Regelung gefordert, dahingehend, daß keinerlei Maschinen in Verkehr gebracht werden dürfen, die nicht wenigstens mit den von allen Berufsgenossenschaften gleichmäßig geforderten Schutzvorrichtungen, wie z. B. Fahrradverkleidung usw., versehen sind.“

Es liege der N.V.B. fern, die den Berufsgenossenschaften obliegende Haftpflicht auf die Maschinenfabrikanten generell abzuwälzen. Sie erkenne auch keinesfalls die Verpflichtung jedes Betriebsunternehmers, bei Aufstellung einer Maschine die Schutzvorrichtungen nach den besonderen Verhältnissen des Betriebes anzugehen, aber der jetzige Zustand bedürfe einer Abänderung dringend, weil die Lieferung gänzlich ungeschützter Maschinen immer noch möglich ist. Die N.V.B. ist der Auffassung, daß die Maschinenkonstrukteure viel eher berufen sind, sachgemäß und tunlichst organisch eingegliederte Schutzvorrichtungen zu schaffen, als dies den vielfach auf diesem Gebiete weniger sachverständigen Käufern der Maschinen möglich ist.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung der Hersteller von Maschinen und Betriebsanlagen, diese so zu liefern, daß sie den Forderungen des Schutzes gegen Unfall und Gesundheitschädigungen entsprechen, sei nicht geeignet, zu der notwendigerweise raschen Verwirklichung der Bestrebungen zu führen, sondern würde wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Materie eine sehr lange Verzögerung bedingen, abgesehen davon, daß der Entwurf die Tendenzen zeigen scheint, an Stelle der auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der technischen Unfallverhütung anpassungsfähigen und erfahrenen Unfalltechniker der Berufsgenossenschaften einer bürokratischen Beamtenschaft bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen ein Uebergewicht zu verschaffen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Nichtlinien zur Umschulung von Bauhilfsarbeitern zu Bauhandwerkern stellte das Reich im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden des Baugewerbes auf. Sie sehen als Träger der Umschulung paritätische Ausschüsse vor, die mit den Handwerkskammern, Zünften u. a. zusammenarbeiten. Zwischen dem Arbeitgeber und Umzuschulenden soll ein Vertrag abgeschlossen werden. Von Fall zu Fall können Zuschüsse aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge bewilligt werden.

Das Reich empfiehlt diese Richtlinien den Landesregierungen unter anderen Maßnahmen, wie der Ermöglichung von Innenarbeiten im Winter, zur endlichen Behebung des Mangels an gelernten Bauarbeitern.

Hauswirtschaftliche Schulung arbeitsloser Mädchen in Haushaltungsschulen erfolgt in der Schweiz in zwei Kantonen, in St. Gallen und in Solothurn. Die Regierung von St. Gallen hat den Besuch der Haushaltungsschule für Unterstufen beziehende, arbeitslose Mädchen als obligatorisch erklärt. Die Solothurner Regierung hat den Grundsatz der Freiwilligkeit aufgestellt mit der Erklärung, daß arbeitslosen Mädchen, denen es möglich wäre, eine Stelle anzutreten, bei Eintritt in den Kurs die Arbeitslosenentschädigung auch weiterhin ausgezahlt werden soll. Ueber die Haushaltungsschule im Solothurner Kanton werden in der Zeitschrift „Soziale Informationen“ (Nr. 8/10, 1921) u. a. folgende Einzelheiten mitgeteilt: Die Kosten der Haushaltungsschule (in Schönenwerd) tragen Bund und Kanton, soweit sie nicht durch das Kursgeld (2 Fr. täglich aus der Arbeitslosenunterstützung) ausgebracht werden können. Die Schule ist ein Internat, an dem die Kursteilnehmerinnen (Höchstzahl 50) durch geschulte Kräfte während 8 Wochen mit allen hauswirtschaftlichen Verrichtungen vertraut gemacht werden. Der theoretische Unterricht in Nahrungsmittelkunde und häuslicher Buchführung erfolgt in enger Verbindung mit der praktischen Arbeit. Ferner wird Unterricht in Gesundheitslehre (einschließlich Säuglings- und Kinderpflege) erteilt. Die Haushaltungsschule soll aber nicht nur praktische Kenntnisse übermitteln, sondern soll die Bildung der Gesamtpersönlichkeit der jungen Arbeiterin im Auge behalten. Die Schule soll Arbeits- und Erziehungsstätte sein und die körperliche und seelische Entwicklung — durch Wandern und Leibesübungen, durch Lektüre, Spiel und Unterhaltung — zu beeinflussen suchen, um so die junge Arbeiterin nach allen Richtungen hin für den Beruf als Hausfrau und Mutter vorzubereiten.

Sozialversicherung.

Nochmals die „leidige Doppelversicherung“.

Zu den Ausführungen von Diller in Nr. 18 nur wenige Worte:

1. Es ist ein offener Irrtum, daß die Träger der Invalidenversicherung den Kreis ihrer Versicherten auszuweiten versuchen. Sie wollen

lediglich von ihrem langjährigen unangefochtenen Besitzstand nicht mehr preisgeben, als die Ungunst des Gesetzgebers sie ohnehin zwingt. Im übrigen entspricht meine Auffassung des Schreibpersonals des Kaufmanns völlig dem bereits im Jahr 1913 vom Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aufgestellten Grundriss (Vingestellteneversicherung 1913 S. 209 zu § 1 Ziffer 4), ist also gar nicht neu.

2. Vollends befindet sich Diller im Irrtum, wenn er mit der von ihm erwähnten Ergänzung des § 210 ABG. dem Uebelstand abzuhelfen glaubt. Das träte dann zu, wenn es sich bei der Doppelversicherung nur um eine Auslegungfrage handelte, bei der widersprechende Entscheidungen der rechtspredenden Instanzen der beiden Versicherungszweige zu befürchten wären. Die Frage der Handlungsfähigkeitsfähigkeit des kaufmännischen Schreibpersonals ist allerdings eine solche Auslegungfrage, über die freilich Entscheidungen höchster Instanz noch fehlen. Darüber hinaus ergreift die Doppelversicherung nach klarer Gesetzeslage die nicht mechanisch tätigen Bürogehilfen in nicht gehobener Stellung sowie die Schiffssoffiziere auf den Seeschiffen. Daran kann keine Auslegung rütteln, und auch der neue § 210 ABG. würde hier nur zu der Feststellung führen, daß der betreffende Angestellte sowohl der Invalidenversicherung als auch der Angestelltenversicherung angehört. Die Mitgliederkreise der beiden Versicherungen schneiden sich eben (näheres bei Schulz, Reichsarbeitsblatt 1922 S. 104). Nur eine andere Abgrenzung des Kreises der Versicherten kann hier helfen — ob in Form der Verschmelzung oder sonstwie, darüber mag man streiten. Auch die Frage, wieweit die Handlungsfähigkeitsfähigkeit des kaufmännischen Schreibpersonals reicht, ist streitig, gewiß, und es ist Herrn Diller gutes Recht, darüber anderer Meinung zu sein. Aber mit jenem Vorwurf gegen die Träger der Invalidenversicherung sowohl wie mit seinem Vorschlag zur Abhilfe befindet er sich „auf Abwegen“, nicht ich — trotz recht deutlicher Wegweiser!

Helm.

Die Frage der beruflichen Arbeitslosenversicherung wird in England (Sp. 460) lebhaft weiter erörtert. Der „Economist“ erklärt, daß es begreiflich sei, wenn die Industrien Sonderversicherungen wünschten, doch sei eine staatliche Versicherung die notwendige Grundlage für jeden anderen Versuch. Die Arbeitslosenversicherung nach Industriemuster müßte in jedem Fall gleiche Unterstützungen gewähren wie die staatliche, und die Regierung müßte Garantien verlangen für die Leistungsfähigkeit der betreffenden Industrien. Die Idee der beruflichen Arbeitslosenversicherung wird auch in dem „Commercial Monthly“ vertreten und zwar mit einer Begründung, die in bezug auf die Wertschätzung, der sich die Arbeitsnachweise in der Industrie erfreuen, tief blicken läßt. Das System der beruflichen Arbeitslosenversicherung werde „jedemfalls das Verschwinden des gegenwärtigen Systems der öffentlichen Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsnachweise mit sich bringen“, was nur zu begrüßen sei, da jede Industrie das Interesse habe, ihre eigenen Arbeitslosen später von neuem zu beschäftigen.

Das neue englische Arbeitslosenversicherungsgesetz, das am 12. April die Zustimmung der Regierung fand, verschmilzt das Gesetz über die Unterstützung Angehöriger von Erwerbslosen von 1921 und das Arbeitslosenversicherungsgesetz von 1920 und 1921 und bringt Notvorschriften betr. Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung bis Juni 1923. Es ist begründet auf der Annahme, daß bis Ende Juni 1922 der Stand der Arbeitslosen durchschnittlich 1,9 Mill., während der folgenden 12 Monate nicht mehr als 1 1/4 Mill. übersteigt, wobei zwei Kurzarbeiter als ein Erwerbsloser zählen. Es handelt sich hauptsächlich um die Aufrechterhaltung der befristeten und ungedeckten Unterstützungen, d. h. der Unterstützungen, die nicht von der Zahl der entrichteten Beiträge abhängig sind, und der Zusatzunterstützungen von Familienangehörigen. Das neue Gesetz beläßt die Leistungen auf der bisherigen Höhe (15 sh wöchentlich für den Mann, 12 sh für die Frau), desgleichen die Beiträge (für Männer 9 d w. vom Arbeiter, 10 d vom Arbeitgeber; für Frauen 7 d : 8 d, für männl. Jugendliche 4 1/2 d : 5 d, für weibl. Jugendliche 4 d : 4 1/2 d. Der Staat trägt 6 3/4 d für Männer, 5 1/2 d für Frauen, 3 7/8 d für männl. Jugendliche, 3 5/8 d für weibliche Jugendliche. In der Zeit vom April bis Ende Oktober ist die Unterstützungsdauer auf 15 Wochen begrenzt, in der Zeit von November bis Ende Juni 1923 auf 12 Wochen mit der Befugnis, unter besonderen Umständen zwei weitere Zusatzperioden von je 5 Wochen zu gewähren. Die „ungedekten“ Unterstützungen sollen gewährt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Der Antragsteller muß jedoch nachweisen, daß er gewöhnlich in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung steht, daß er arbeitswillig, aber nicht in stande ist, eine volle Beschäftigung zu finden, daß für ihn mindestens 20 Beiträge entrichtet sind, oder daß er seit Ende 1919 in einer jetzt versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig war. Der Kredit des Schatzamts ist von 20 auf 30 Mill. £ erhöht. (Labour Gazette, April 1922.)

Soziales Recht.

Soziale Gerichtshilfe.

Von Dr. Alfred Bozi, Richter in Bielefeld.

Der Staatsministerialerlaß vom 2. August 1920 über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung durch die Gerichte ist der vorläufige Abschluß einer Reihe von Verwaltungsmaßnahmen, welche es den Verurteilten in geeigneten Fällen ermöglichten, durch Wohlverhalten binnen einer Bewährungsfrist sich den Erlaß der Strafe zu verdienen. Der Strafgesetzbuchsentwurf von 1919 will diese Maßnahmen gesetzlich festlegen. Sie haben für die gesamte Strafrechtspflege aber auch die Bedeutung einer Umstellung aus der Vergeltungsstrafe in die Zweckstrafe, die Erfüllung einer seit Jahrzehnten von der internationalen kriminalistischen Vereinigung aufgestellten Forderung. Je mehr nun im Einklang mit diesen Vorgängen die allgemeine Soziologie und insbesondere die soziologische Rechtsauffassung sich darüber klar werden muß, daß es nicht die Gesetze sind, die den Lauf der Entwicklung bestimmen, sondern daß es sich hier ebenso wie bei der physischen Entwicklung um selbsttätige Prozesse handelt, denen der Gesetzgeber die Gesetze abzulauschen hat, um so mehr rückt naturgemäß die Praxis in den Vordergrund, und es muß sorgfältig nach Einrichtungen ausgesehen werden, welche die eigene Selbsthilfe entwickelt hat. Es ist die soziale Arbeit an den strafwürdigen Elementen, die noch klarer den Gedanken zu entwickeln sucht, daß es in erster Linie nicht auf Bestrafung, sondern auf Besserung der Entgelteten und auf die Behütung der Gesellschaft vor dem Verbrechensverfahren ankommt. Hat doch erfreulicherweise der Justizministerialerlaß vom 19. Oktober 1920 nunmehr auch zu diesen Bestrebungen die Brücke geschlagen, indem er die Gerichte auf die engste Zusammenarbeit mit den Fürsorgeorganen hinweist.

Der Verfasser, der im folgenden die Einrichtungen zu schildern versucht, die sich in der Stadt Bielefeld entwickelt haben, weiß sehr wohl, daß in ähnlicher Weise auch an anderen Stellen gearbeitet worden ist, namentlich und vielleicht noch intensiver in der Jugendgerichtshilfe. Es ist auch nicht die Organisation der Fürsorge selber, die die Bielefelder Einrichtungen kennzeichnet; katholische und evangelische Fürsorgevereine, namentlich die weitbekannte Arbeit der Frau Neuhaus in Dortmund und des Herrn Pastor Erfurt in Barmen-Elberfeld sind seit langem Vorbildlich gewesen. Wenn man daher den Ausdruck „Bielefelder System“, der im Anschluß an eine Reichstagsrede des Abgeordneten Mumm geprägt worden ist, beibehalten will, so bezieht er sich nur auf die Verknüpfung der Fürsorgearbeit mit den Gerichten, so daß es sich mehr um ein justizreformatorisches Problem, als um eine Fürsorgefrage handelt.

Bekanntlich gibt das zeitige Strafgesetzbuch den Gerichten die Befugnis, Bettler, Landstreicher und wegen Sittenübertretung verurteilte Frauen und Mädchen neben der Verurteilung zu einer Haftstrafe der Landespolizeibehörde zu überweisen. Diese erhält damit die Befugnis, die Ueberwiesenen nach verbüßter Strafe bis auf die Dauer von 2 Jahren in einem Arbeitshause festzuhalten. Nach dem Bundesratsbeschuß vom 26. Juli 1889 sollte von dieser Befugnis regelmäßig Gebrauch gemacht werden.

Die Unterbringung im Arbeitshaus war, wie die Praxis bald ergab, eine „Besserungsmaßregel“, die ihren Zweck völlig verfehlte. Wer einmal im Arbeitshaus gewesen war, der kehrte bald dahin zurück; die Rückfälligen rekrutierten sich in erster Linie aus den früheren Inhaftierten der Arbeitshäuser. Dagegen war das Arbeitshaus allerdings außerordentlich gefürchtet. Wenn Rechtsmittel gegen eine Verurteilung eingelegt wurden, so richteten sie sich meistens nur gegen die Ueberweisung. Die Haftstrafe andererseits galt als eine nicht unangenehme Unterbrechung des Bettel- und Wanderlebens, das alsbald nach der Entlassung wieder aufgenommen wurde. Die Aufgabe ging also dahin, die Haftstrafe zurücktreten zu lassen, die Arbeitshausstrafe aber nicht sowohl in ihrem Vollzuge, wie als Abschreckungsmittel erziehlisch zu verwerten.

Die Arbeiterkolonie Wilhelmshaus bei Bielefeld war eine Stelle, wo verurteilte Bettler und Landstreicher jederzeit Unterkunft und Arbeitsgelegenheit finden konnten. Die Untergebrachten waren freie Arbeiter, aber sie waren doch einer geregelten Hausordnung unterworfen. Hier war den Verurteilten Gelegenheit gegeben, zu zeigen, daß sie gewillt waren, sich an ein ordentliches Leben zu gewöhnen. Auf Anregung des Pastors Frix von Bodelschwingh erklärte sich der damalige Mündener Regierungspräsident von Borries bereit, auf Antrag des Gerichts von der Festsetzung einer Nachhaft im Arbeitshaus abzusehen, sofern der Ueberwiesene sich bereit erklärte, in der Arbeiterkolonie Wilhelmshaus Aufenthalt zu nehmen und sich

von dort ohne Genehmigung der Anstaltsleitung innerhalb 2 Jahren nicht zu entfernen. Kam der Verurteilte dieser Verpflichtung nach und gab er auch durch seine Führung zu Tadel keinen Anlaß, so war er nach Ablauf von 2 Jahren völlig frei. Verhielt er sich unbotmäßig, oder verließ er eigenmächtig die Anstalt, so wurde er nach Festsetzung der Nachhaft ohne weiteres dem Arbeitshause zugeführt. Für Katholiken stellte sich die Arbeiterkolonie Maria-Been zur Verfügung.

Das Verfahren wurde von dem Minister des Innern durch Erlaß vom 23. November 1916 den anderen Regierungsbehörden zur Uebernahme empfohlen. Es wurde aber gegenstandslos, als die Generalkommandos die Festnahme aller Arbeitscheuen verfügten und als damit Bettler und Landstreicher von der Landstraße verschwanden. Immerhin waren die Erfahrungen ausreichend, um die Zweckmäßigkeit des Verfahrens außer Zweifel zu stellen und es nunmehr auf die Prostituierten zu übertragen, die in demselben Verhältnis, in dem die Bettler und Landstreicher abnahmen, die Straßen überschwemmen. Bei diesen konnte aber als Erlaß für das Arbeitshaus nicht allein die Arbeiterinnenkolonie in Betracht kommen; einmal nicht, weil es an solchen Kolonien fehlte. Sodann befanden sich im Gegensatz zu den Bettlern und Landstreichern unter den wegen Sittenpolizeiübertretungen verurteilten Frauen und Mädchen auch solche, die, weil es sich bei ihnen nur um akute Verfehlungen handelte, für einen Aufenthalt in einer Arbeiterinnenkolonie noch nicht reif waren. Es mußte also Verbindung mit den vorhandenen Fürsorgestellen angeknüpft werden. Diese besorgten Unterkunft und Arbeit und richteten Schutzaufsichten ein. Dann wurde wieder Fühlung mit dem Regierungspräsidenten genommen und das Ergebnis war, daß das gegenüber Bettlern und Landstreichern angewandte Verfahren auch auf die wegen Sittenübertretung verurteilten Frauen und Mädchen ausgedehnt und daß auch diesen gegenüber die Beschlussfassung über Festsetzung einer Nachhaft vorläufig ausgesetzt wurde, sofern sie sich freiwillig den für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen unterwarfen. Auch dieses Verfahren wurde durch Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Juli 1918 den Regierungspräsidenten zur Uebernahme empfohlen.

Die Hauptsache war jetzt, daß auch die Gerichte sich auf das Verfahren einstellten. Die Akten mußten schon vor der Hauptverhandlung den Fürsorgestellen zugänglich gemacht werden, damit diese sich über die erforderlichen Fürsorgemaßnahmen klar wurden. Der Bettler oder Landstreicher nahm sich eine ehrenamtlich arbeitende Persönlichkeit an, Frauen und Mädchen wurden der städtischen Fürsorgerin (früher Polizeiaffistentin) überwiesen. Diese setzte sich mit geeigneten Fürsorgerinnen in Verbindung, so daß das Gericht bereits beraten war, wenn es die Entscheidung fällte.

Es lag nahe, ein Verfahren, das sich gegenüber Bettlern, Landstreichern und Prostituierten bewährt hatte, auf andere strafwürdige Personen, bei denen ein Hang zu Wiederholungen bemerkbar war, auszudehnen und es so zu einem allgemeinen Verbrechensbekämpfungsverfahren auszugestalten. In dankenswerter Weise stellten sich die Provinzialgefängnisvereine in Stettin und Düsseldorf auf diesen Boden, während in Bielefeld in dieser Richtung die praktische Arbeit einsetzte. Man hatte Vorbilder in dem „Vertrauensmann“ bei den sächsischen Gerichten, vor allem aber in der Breslauer Jugendgerichtszentrale. Diese war eine Sammelstelle, die alle Strafsachen gegen Jugendliche den Fürsorgeorganen zuführte. Sie arbeitete, um die Aktenversendung unnötig zu machen, mit einem Formular, das, an Hand der Akten ausgefüllt, alle wesentlichen Angaben über die Person und die Straftat enthielt. In dieser Weise wurde nunmehr in Bielefeld ganz allgemein, also nicht nur an Jugendlichen, sondern auch an erwachsenen Angeklagten gearbeitet. Der Landgerichtspräsident stellte der neugegründeten „Zentrale für soziale Gerichtshilfe“ im Gerichtsgebäude ein Zimmer zur Verfügung; der Oberstaatsanwalt verfügte, daß der Zentrale sämtliche Strafkammer- und Schwurgerichtssachen alsbald nach der Eröffnung des Hauptverfahrens vorzulegen seien. Die Zentrale war also in jedem Falle in der Lage, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob fürsorgliche Behandlung am Platze sei. Der Schöffengerichtspräsident wählte, um zahlreiche zwecklose Vorlegungen zu vermeiden, selbst die zur fürsorglichen Behandlung geeigneten Fälle aus.

Die Zentrale füllt an der Hand der Akten das Formular aus und übersendet es der Stelle, von der sie Auskunft über die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Angeklagten zu erhalten wünscht. Die Akten sind inzwischen zurückgegangen, das Formular wird nach Wiedereingang zu den Akten gegeben. Aus dem Formular ist auch der Hauptverhandlungstermin ersichtlich, so daß die Fürsorgestelle in der Lage ist, einen Vertreter in den Termin zu schicken. Bei Angeklagten, die erst kürzlich zugezogen oder in Bielefeld festge-

nommen sind, muß die Auskunft von auswärts beschafft werden. Organisation der Gerichtsfürsorgearbeit bedeutete also gleichzeitig Herstellung der Verbindung mit auswärtigen Vermittlungsstellen. Im Landgerichtsbezirk Bielefeld traten bei fast allen Amtsgerichten solche Zentralen in Tätigkeit. Sie wurden errichtet bei den Landgerichten Paderborn und Halle a. S.; an zahlreichen anderen Stellen haben vorhandene Organisationen die Vermittlungsarbeit einer Zentrale vorläufig übernommen. Es darf also gehofft werden, daß die Gerichte in absehbarer Zeit in der Lage sein werden, durch eigene Zentralen von überall her die erforderlichen Auskünfte zu erhalten und die Verurteilten während der Bewährungsfrist überwachen zu lassen. Auf Grund der angezogenen Justizministerialverfügung sind die Gerichte nämlich befugt, nicht nur die vorläufige Aussetzung der Strafvollstreckung zu beschließen, sondern den endgültigen Straferlaß auch von Fürsorgemaßnahmen abhängig zu machen, denen die Verurteilten sich zu unterwerfen haben. Falls Strafvollstreckung erfolgt, erhalten auch die Strafanstalten das Formular zugeandt, damit sie ein zuverlässiges Urteil über die Persönlichkeit der Gefangenen und die Verhältnisse, aus denen die Tat herausgewachsen ist, gewinnen und damit sie in der Lage sind, die Strafvollstreckung zu individualisieren.

Die Zentrale wird aber auch in anderen Fällen von den Justizbehörden in Anspruch genommen, so von dem Beauftragten für Gnadenfachen, um Unterlagen für die Entscheidung über Begnadigungsgesuche zu erhalten, sowie von dem Vormundschaftsrichter, um in schleunigen Fällen Ermittlungen anzustellen und Auskünfte einzuziehen. Dazu muß die Zentrale dem Richter jederzeit zur Verfügung stehen und schon deshalb ist es unbedingt nötig, daß sie ihre Arbeitsstelle im Gerichtsgebäude hat.

Die Zentrale für soziale Gerichtshilfe wurde zunächst von der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht verwaltet. Um sie nun aber auf eigene Füße zu stellen, hat sich in Bielefeld unter dem Vorsitz eines Landgerichtsdirektors und des Oberstaatsanwalts der Verein „Soziale Gerichtshilfe e. V.“¹⁾ gebildet. Der Verein will, wie es in den Satzungen heißt „den Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden und den Fürsorgeorganen vermitteln, insbesondere Auskünfte einziehen, Arbeit beschaffen, Schutzaufsichten vermitteln und auch sonst den Gerichten und Vollstreckungsbehörden zur fürsorglichen Arbeit zur Verfügung stehen.“

Die organisierte soziale Gerichtshilfe wird der Boden sein, auf dem die bessernden und sichernden Maßregeln des künftigen Strafgesetzbuchs zur Tat werden. Die Verbindung der Fürsorge mit dem Gerichten kann aber auch nicht ohne Rückwirkung auf die Rechtsprechung selber bleiben. Es ist das ein Gedanke, der neuerdings auch in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die Arbeitsgerichte Ausdruck gefunden hat.

Der Entwurf eines neuen Dienstvertrags in der Tschechoslowakei.
Aus Prag wird uns geschrieben: Von den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs ist der neue § 1159 c zu erwähnen, wonach die Kündigungsfrist nunmehr für beide Teile grundsätzlich gleich ist, während sie bisher bloß im Zweifel als gleich galt. Aber dem Richter wird jetzt das Recht gegeben, aus wichtigen Gründen dem einen oder anderen Teile eine kürzere Kündigungsfrist zu gewähren, während bisher nur für den Dienstnehmer eine kürzere Kündigungsfrist zulässig war. Nach dem neuen § 1160 darf das Entgelt nicht geschmälert werden, wenn der Dienstnehmer eine angemessene Zeit zum Auffuchen einer neuen Stellung freibekommt, das Recht auf diese freie Zeit wird ihm gewahrt. Im § 1162 wird als wichtiger Grund zur vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses jeder Umstand zugelassen, bei dessen Dauer (also nicht einmalige Vorfälle) die Fortsetzung des Dienstverhältnisses von dem anderen Teile nach Treu und Glauben oder aus sittlichen Rücksichten billigerweise nicht verlangt werden kann. Selbstverständlich bleiben hierbei die in Sondergesetzen (Gewerbeordnung, Berggesetz usw.) bestehenden Austrittsgründe aufrecht. Immerhin wäre es möglich, daß das bisherige Ermessen des Richters durch die ausdrucksweise „bei dessen Dauer“ in ungünstigem Sinne beeinflusst werden könnte. Als Erlösungsgrund des Dienstvertrags wird nunmehr im § 1162 auch der Tod eines Vertragsteiles statuiert. Mit dem Tode des Dienstnehmers erlischt das Dienstverhältnis. Hat der Verstorbene einen eigenen Haushalt geführt, so ist die Dienstwohnung binnen einem Monat, sonst binnen vierzehn Tagen zu räumen, eine Bestimmung, die günstiger ist als die bisherige Judikatur. Zum Zwecke der Einquartierung des Nachfolgers muß aber ein Teil der Wohnung sofort geräumt werden, eventuell gegen Ersatz des entstandenen Schadens die ganze Wohnung. Was unter eigenem Haushalt zu verstehen ist, sagt der Entwurf nicht. Es ist jedenfalls anzunehmen, daß die Lebensgefährtin des Verstorbenen, die mit ihm nicht verheiratet ist, oder eine Anverwandte oder schließlich auch eine Fremde, die ihm den Haushalt geführt hat, die Frist von einem Monat beanspruchen kann. Der Tod des Dienstgebers erlischt insofern in Betracht, als binnen einem Monat nach dem Ableben des Dienstgebers beide Teile (gemeint sind wahrscheinlich der Dienstnehmer und der Rechtsnachfolger des

Verstorbenen) das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufheben können. Wahrscheinlich denkt hierbei der Entwurf an den Fall, daß der Rechtsnachfolger des Dienstgebers bei dessen Tode den Dienstnehmer einfach entlassen könnte, ohne die gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten.

Im § 1162 wurde die bisherige Bestimmung, daß der Dienstgeber von dem Dienstnehmer, der ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, Wiedereintritt in den Dienst und Schadenersatz verlangen könne, als unpraktisch fallen gelassen und dem Dienstnehmer bloß ein Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages gegeben (entsprechend der im Jahre 1919 erfolgten Novellierung der Gewerbeordnung). Das Dienstverhältnis auf Probe wird in dem neu eingeschobenen § 1162 e geregelt. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann höchstens auf die Dauer eines Monats vereinbart werden, während dieser Zeit kann es von jedem Vertragsteil wann immer aufgehoben werden.

Im § 1163 (Zeugnis) wurde statuiert, daß Zeugnisse des Dienstnehmers, die sich in Bewahrung des Dienstgebers befinden, dem Dienstnehmer auszufolgen sind, wenn er sie zwecks Auffindung einer neuen Beschäftigung verlangt. Daß diese Bestimmung zu Schikanen der Dienstnehmer mißbraucht werden kann, liegt auf der Hand. Nach der bisherigen Bestimmung hatte der Dienstgeber Zeugnisse dem Dienstnehmer jederzeit herauszugeben, das war zwingendes Recht und die Praxis ging dahin, daß der Dienstgeber die Zeugnisse ausliefern mußte, selbst wenn er mit dem Dienstnehmer ein Zurückbehaltungsrecht vereinbart hatte. Durch die neu beantragte Fassung wäre dem Dienstnehmer das Auffuchen einer neuen Stellung außerordentlich erschwert.

Uneingeschränkter Ablehnung sicher ist wohl der neue § 1163 a über die Konkurrenzklause. Hier hat der Entwurf fast wörtlich die Bestimmungen des § 36 des Handlungsgehilfengesetzes abgeschrieben und nur diejenigen Bestimmungen, die dem Dienstnehmer günstiger sind, weggelassen. Konkurrenzklause, die zu weit gingen, wurden vor der Geltung des Handlungsgehilfengesetzes von der Judikatur als unwirksam erklärt, weil sie einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellten. Diese Praxis wurde auch nach dem Inkrafttreten des Handlungsgehilfengesetzes bei allen nicht unter dieses Gesetz fallenden Arbeitsverträgen beibehalten. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung ist um so merkwürdiger, als sie nach dem Wortlaut offenbar nur für die Dienstnehmer im Handelszweige des Dienstgebers gilt. Die Konkurrenzklause ist nur für ein Jahr zulässig und nur dann, wenn der Dienstnehmer während des Dienstverhältnisses in Geschäftsgeheimnisse des Dienstgebers Einblick genommen hatte (also nicht bloß Gelegenheiten dazu hatte). Die Konkurrenzklause ist unwirksam, wenn sie mit Rücksicht auf den Gegenstand, den Ort oder das Geschäftsinteresse des Dienstgebers an ihrer Erfüllung unbilligerweise die Stellung des Dienstnehmers erschweren würde. Hier fehlt die im Handlungsgehilfengesetz vorgesehene Unwirksamkeit bei Minderjährigen, ferner bei denjenigen, deren Bezüge 4000 Kronen nicht übersteigen, und dann die Bestimmung, daß auch die Zeit dabei eine Rolle spielen kann. Die aus der Konkurrenzklause entspringenden Rechte des Dienstgebers erlöschen, wenn er zum Austritt oder zur Kündigung des Dienstverhältnisses selbst Anlaß gegeben hat oder selbst gekündigt hat, außer wenn der Dienstnehmer durch sein Verschulden begründete Veranlassung zur Kündigung gegeben hat. Würde in der Konkurrenzklause eine Konventionalstrafe verprochen, so kann der Dienstgeber bloß diese fordern. Das Handlungsgehilfengesetz ist hier genauer, denn es gibt dem Dienstgeber nur das Recht auf die verwickelte Konventionalstrafe, d. h. die Beweislast obliegt dem Dienstgeber. In den Bestimmungen über den Wertvertrag wurde nichts geändert. Die von der Theorie (Dienstzantski) ansgearbeitete Unterscheidung des Werklieferungsvertrags vom Werkvertrag wurde nicht aufgenommen, die Entscheidung über diese grundsätzliche Frage wurde der Superrevisionskommission überlassen. Besonders wurde nur noch der Vermittlungsvertrag in den neuen Paragraphen 1171 a bis 1171 e behandelt. Hier bewegt sich die Kodifizierung im großen und ganzen nach der Richtung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 652—656).
E.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Tagung des Sachausschusses für private Fürsorge am
20. März 1922 in Frankfurt a. M.

Seit seiner Tagung in Jena im Herbst 1920 beschäftigt den Verein die Frage nach einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Sowohl die Tagung der Sachausschüsse, wie die Beratung einer besonderen Kommission aus verschiedenen Verbänden hatte ihre Zielrichtung auf diese Frage. Wer über die lediglich gefühlsmäßige und schlagwortartige Erfassung der Frage hinaus eine wirkliche Einsicht in ihren Umfang, in ihre inneren und äußeren Schwierigkeiten hat, wird sich nicht wundern, wenn sie nach keiner Seite schon so weit geklärt erschien, um damit auf einer besonderen großen Tagung vor den Kreis der Öffentlichkeit zu treten. Geht doch die Meinung in den verschiedenen Lagern nicht nur über die Wege und Mittel, die zum Ziel führen sollen, sondern sogar über das Ziel selbst noch weit auseinander. Realistische, der Wirklichkeit und ihren harten Verhältnissen Rechnung tragende Auffassung und idealistische Einstellung ringen da miteinander. Beide Richtungen haben ihr gutes Recht, und wir werden zu einer glücklichen Lösung nicht dadurch kommen, daß eine über die andere siegt, auch nicht durch mehr oder minder äußerliche Kompromisse, sondern nur durch eine wirkliche innere Verständigung. Dazu ist aber noch mancher Schritt zu tun.

¹⁾ Nähere Auskunft über die Organisation und die Arbeit der sozialen Gerichtshilfe erteilt die Geschäftsstelle in Bielefeld, Amtsgericht.

Einer dieser Schritte war es, daß der Deutsche Verein die Frage in den Tagen vom 20.—23. März d. J. in Frankfurt am Main in dem engeren Kreis seiner Sachausschüsse und seines Hauptausschusses zur Behandlung brachte und zwar so, daß die Verhandlung im Hauptausschuß durch die Beratung einzelner Fragen in den Sachausschüssen vorbereitet wurde.

Im Sachausschuß für private Fürsorge waren dafür 2 Thematika gegeben.

1. Die Reform des Stiftungswesens,
2. Ist der Zusammenschluß der freien Wohlfahrtspflege zur Sicherung ihres Einflusses in örtlichen, provinziellen und Landeswohlfahrtsämtern zweckmäßig?

Die Tagung des Ausschusses stand unter dem schmerzlichen Eindruck des am 13. März d. J. in Berlin erfolgten Abscheidens seines verehrten Vorsitzenden Dr. Albert Levy. Dem an seiner Stelle zur Leitung der Verhandlungen berufenen früheren Vorsitzenden D. Schlosser fiel darum als erste Aufgabe zu, dem Schmerz über diesen schweren Verlust und dem Dank gegen den Verstorbenen Ausdruck zu geben.

Das Referat über die Reform des Stiftungswesens erstattete Rechtsanwalt a. D. Fleischmann, Nürnberg. Seine Ausführungen ruhten auf dem reichen Material, das er aus seinen in langjähriger Tätigkeit als Leiter des Nürnberger Armenwesens gemachten Erfahrungen und aus seiner gründlichen Durcharbeitung der Akten der überaus zahlreichen Nürnberger Stiftungen gewonnen hatte. Das Ergebnis seiner Studien hat er in einer Schrift „Gutachten für eine Neuordnung der öffentlichen Nürnberger Wohltätigkeitsstiftungen“, auf das wir hiermit alle Interessenten verweisen, niedergelegt. Seine Ausführungen waren so überzeugend, daß sie allgemeine Zustimmung fanden.

Seine Forderung einer gründlichen Reform der Stiftungen wurden durch die, aus reicher Erfahrung und gründlicher Information in den Berliner Verhältnissen geschöpften Ausführungen der Mitberichterstatterin Frau Sidy Bronsky sehr nachdrücklich ergänzt. Da das Referat von Frau Bronsky in der „Sozialen Praxis“ zum Abdruck kommen wird, kann hier auf weitere Mitteilung verzichtet werden. Aus der sehr reichhaltigen Diskussion ist vor allem die volle Einmütigkeit in der Ueberzeugung hervorzuheben, daß Treue gegen den Willen der Stifter, wenn richtig verstanden, die in Aufhebung der völlig veränderten Verhältnisse unumgängliche Reform nicht hindern könne, sondern vielmehr nur erfordere, daß, was die Stifter eigentlich gewollt, mit veränderten Mitteln sicher zu stellen sei. Der Gedanke, Kapitalien zur Linderung der gegenwärtigen großen Notstände auszuschütten, fand keinen Anklang. Dagegen wurde der Vorschlag Fleischmanns, einen erheblichen Teil der Erträge zur Auffüllung der Kapitalien zu verwenden, ebenso der in der Diskussion geäußerte Gedanke, die Geldleistungen, wo es möglich sei, teilweise in Sachleistungen zu verwandeln, etwa durch Errichtung von Heimen und dgl., für sehr erwägenswert gehalten. Das Ergebnis der Verhandlungen sind in folgender Entschliebung zusammengefaßt.

1. Der Wert der Stiftungen für die Wohlfahrtspflege ist für die Gegenwart nicht zu bezweifeln; daher kann den auf Aufhebung der Stiftungen gerichteten Bestrebungen nicht beigegeben werden.
2. Jedoch ist grundsätzlich festzuhalten, daß die Stiftungen nicht zur Erfüllung der regelmäßigen Aufgaben der öffentlichen Armenpflege dienen dürfen.
3. Gegenüber den tatsächlichen Mängeln des gegenwärtigen Stiftungswesens ist eine gründliche Reform geboten.
4. Diese hat sich zu beziehen:
 - a) auf die Substanz der Stiftungen,
 - b) auf die Zweckbestimmung und die Art der Verwendung der Erträge,
 - c) auf die Stiftungsverwaltung (möglichste Vereinfachung, Uebernahme der Kosten auf die öffentliche Verwaltung, Behebung der Kuratortien),
 - d) auf die Methoden (Zeit und Art der Auszahlung).
5. Eine solche Reform ist unbeschadet der pflichtmäßigen Treue gegen den Willen des Stifters möglich.
6. Voraussetzung ist eine allorts durchzuführende Untersuchung und Darstellung des Bestandes der Stiftungen, wie sie von Herrn Fleischmann für Nürnberg vorliegt. Der deutsche Verein soll dazu die Anregung geben.
7. Unentbehrlich ist eine Aufklärung der beteiligten Vereine durch die Presse, besonders auch die Fachpresse, durch in den Städten zu veranstaltende Vespere, zu denen namentlich auch die Juristen (Notare) zuzuziehen wären, und Verständigung mit den Stipendienten. Auch dafür sollte der Deutsche Verein Sorge tragen.

Die zweite Frage, die dem Sachausschuß zur Vorberatung übergeben war, lautete:

Ist der Zusammenschluß der freien Wohlfahrtspflege zur Sicherung ihres Einflusses in örtliche,

provinzielle und Landeswohlfahrtsämter zweckmäßig? Als Referenten hatten Pastor Steinweg und Dr. Marie Kröhne der Versammlung Leitsätze vorgelegt. Dann kam Pastor Steinweg allen von ihm erwogenen Bedenken gegenüber doch zur Bejahung der Frage, trotz der Verschiedenheit der Verhältnisse (Berlin z. B. und Ostpreußen), ungeachtet der Gefahr, die daraus vielleicht für die unentbehrliche freie Beweglichkeit der freien Wohlfahrtspflege erwachsen könne. Ohne Zusammenschluß werde es nicht möglich sein, der freien Wohlfahrtspflege den nötigen Einfluß zu sichern, wie er zur Vertretung ihrer eigenen Interessen und zur Ermöglichung einer wirklichen Mitarbeit unentbehrlich sei. Sehr entscheidend dafür sei die Organisation und Zusammenziehung der öffentlichen Wohlfahrtsämter. Um der Gefahr einer starken politischen Beeinflussung bei der Bildung dieser Ämter zu begegnen, sei den freien Organisationen darum ein Vorschlagsrecht zu sichern, (etwa $\frac{2}{5}$ wie im RZWG.). Wie nötig eine starke Vertretung ihrer Interessen sei, zeige das Beispiel des Thüringischen Entwurfs zu einem Wohlfahrtsgesetz. Vorbedingung für Schaffung einer wirklichen Arbeitsgemeinschaft sei es, daß jede Majorisierung bei Abstimmungen ausgeschlossen sei.

Dr. Marie Kröhne, die die Frage vor allem mit Rücksicht auf die Jugendfürsorge beantwortete, wies zunächst auf die eingetretene Verschiebung im Wesen der freien Wohlfahrtspflege hin. Sie seien noch ganz im Fluß und hätten sich längst noch nicht ausgemittelt. Einmal hätten die notwendig gewordenen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und ebenso der Umstand, daß die freie Wohlfahrtspflege immer mehr den Charakter einer Ergänzung der öffentlichen angenommen habe, zu einer stärkeren Verantwortlichkeit der Vereine gegenüber der Öffentlichkeit geführt. Zum anderen geschehe die soziale Fürsorge der sozialdemokratischen Gruppen nicht so sehr in den festen Vereinsformen als in ganz freier Bestätigung in völligem Anschluß an die behördliche Bezirksfürsorge; es handelte sich hier, wie Frau Suchacz einmal ausführte, lediglich um eine individuelle Ergänzung bei der Durchführung gesetzlicher Wohlfahrtsmaßnahmen. So bestehe eine Uebereinstimmung in den verschiedenen Kreisen der freien Wohlfahrtspflege lediglich in dem Wunsch der Mitwirkung bei der Regelung der einzelnen Aufgaben. Die Gegensätze seien noch zu groß, die Besonderheiten würden zunächst immer noch mehr herausgearbeitet.

Angesichts dessen könne eine Arbeitsgemeinschaft noch nichts weiter sein, als eine Gelegenheit, sich gegenseitig kennen zu lernen, die Gesinnungsgrundlage zu prüfen, bestimmte konkrete Forderungen auszugleichen, vielleicht auch einen stärkeren Leistungswettbewerb und dadurch manche Reform veralteter Methoden herbeizuführen. Erstrebenswert sei aber die Erreichung der höheren Stufe einer wirklichen Arbeitsgemeinschaft. Allen auch sonst geäußerten Bedenken gegenüber wird ein Zusammenschluß schon durch das RZWG. nötig, wenn auch zunächst vielleicht mit dem Zweck der Bildung eines Wahlkörpers. Wenn wir darüber hinauskommen wollen, so müßten freilich die Sachverständigen, die Interesse an den konkreten Aufgaben haben, denen es nicht nur um die Geltung ihres Vereins zu tun ist, darin die Entscheidung haben. Es werde auch vielfach nicht ohne starke Reformen in den Vereinen abgehen. Die Initiative müsse von den freien Organisationen ausgehen, höchstens auf dem Lande, wo es an solcher Initiative vielfach fehlt, von dem Leiter des Kreiswohlfahrtsamtes. Auch die freie Wohlfahrtspflege müsse sich dazu gegen Politisierung stark machen. Jedenfalls müßte der Vorsitzende und die Geschäftsführung völlig neutral sein. Nur ein bedenklischer Notbehelf zur Berufung der Vertreter könne das Proporzsystem sein. Vorbildlich sei die Hamburger Jugendbehörde, bei der über die Hälfte der Mitglieder aus der freien Wohlfahrtspflege stammen und zwar einfach durch Berufung auf Grund eifriger Mitarbeit.

Die Diskussion ergab die einmütige Zustimmung zum Gedanken des Zusammenschlusses. Jedoch erwies sich die Frage, wie die Mitarbeit bei den Ämtern durch deren Organisation zu sichern sei, als noch nicht völlig geklärt. Es wurde daher eine weitere Beratung gemeinsam mit den anderen Ausschüssen für später in Aussicht genommen. Als bestes Mittel, die Interessen und Gesichtspunkte der freien Wohlfahrtspflege zur Geltung zu bringen, wurde empfohlen, Leute zu liefern, die sich durch ihre Tüchtigkeit in der Arbeit selbst empfehlen, wobei sogar die Möglichkeit erwogen wurde, unter Umständen die in der freien Wohlfahrtspflege ausgebildeten Organe die Beamtenlaufbahn durchlaufen zu lassen.

Schließlich wurden die Ergebnisse der Verhandlungen in folgenden Sätzen zum Bericht an den Hauptausschuß zusammengefaßt:

1. Wir empfehlen den Zusammenschluß der freien Wohlfahrtspflege in Stadt und Land mit dem Ziel einer wirklichen Arbeitsgemeinschaft

und des organischen Zusammenarbeitens mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege und stellen als nächste Aufgabe die Vorbereitung von Vorschlägen für Vertreter der freien Wohlfahrtspflege in den Wohlfahrtsämtern.

- Der Sachausschuß empfiehlt dem Hauptausschuß mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, die gerade auch vom Standpunkt der freien Wohlfahrtspflege, die Zusammensetzung der Wohlfahrts- und Jugendämter und die Vertretung der freien Wohlfahrtspflege in ihnen besitzt, diese Fragen im einzelnen auf Grund der inzwischen erfolgten gesetzlichen und Verwaltungsregelungen und der gewonnenen Erfahrungen demnächst zum Gegenstand besonderer Beratungen zu machen.
- Der Hauptausschuß wird gebeten, bei allen beteiligten Stellen den Gedanken des Zusammenschlusses der freien Wohlfahrtspflege aus eigener Initiative zu fördern.

Besonderer Antrag auf Anregung von Steinweg:

Da die freie Wohlfahrtspflege einen großen Teil der Berufskräfte für die allgemeine Wohlfahrtspflege ausbildet und an der Besetzung der Stellen der Sozialbeamten ein starkes Interesse hat, bitten wir den Hauptausschuß diese Frage zum Gegenstand einer Verhandlung des Hauptausschusses oder der vereinigten Sachausschüsse zu machen.

D. Schlosser.

Volksgesundheit.

Eine Generaluntersuchung der Wiener erwerbstätigen Jugend ist beabsichtigt, um, wie die Zeitschrift für Kinderchutz und Jugendfürsorge

(XIV. Jahrg. Nr. 4) mitteilt, die Maßregeln für die Erholungsfürsorge für diese Jugend auf eine breitere und in jeder Hinsicht gerechte Basis zu stellen. Es sollen sowohl die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter ärztlich untersucht werden. Alle Lehrlinge und Lehrlingmädchen, die die Zeichen größter Erholungsbedürftigkeit aufweisen, erhalten von der Gemeinde Wien mit Hilfe des Wiener Jugendhilfswertes eine finanzielle Unterstützung. Die Untersuchungen werden in den Wiener Fortbildungsschulen angenommen werden.

Eine internationale Bibliographie der Gewerbehygiene. Die Hygieneabteilung des Internationalen Arbeitsamtes wird demnächst neben den „Bibliographischen Notizen“, die vom Amt herausgegeben werden, die periodische Veröffentlichung einer Bibliographie organisieren, welche sich auf Veröffentlichungen über die gewerbliche Hygiene und Pathologie bezieht. Wenn auch offenbar nicht sämtliche Zeitschriften der medizinischen und sozialen Presse beim Internationalen Arbeitsamt eingehen, ist die Hygieneabteilung doch in der Lage, die Bearbeitung der wichtigsten Zeitschriften auf diesem Gebiete durchzuführen.

Das Internationale Arbeitsamt richtet an alle Fachleute, welche sich mit den Fragen der gewerblichen und sozialen Medizin befassen, die dringende Bitte, der Hygieneabteilung (Internationales Arbeitsamt, Genf, Hygieneabteilung) vollständige bibliographische Angaben über ihre Arbeiten (Name des Verfassers, Titel des Werkes, Nummer und Datum der Zeitschrift, in welcher die Arbeit erschienen ist), die zur Veröffentlichung gelangen, direkt einzusenden und, wenn möglich, einen Sonderabzug der betreffenden Veröffentlichungen beizufügen. Das Internationale Arbeitsamt wird seinen Mitarbeitern seine Bibliographie der gewerblichen Hygiene regelmäßig zustellen.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 36.— Einzelnummer M 4.— — Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einfindung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Neuen Wirkungskreis sucht junger, strebsamer, auf d. Gebiete d. Betriebswohlfahrt erfahrener, techn. gebildeter

Sozial-Beamter

im Maß- und Bauh. tätig. Langjähriger techn. Berichterstatter und Berufsberater, im Wirtsch. Arb.-Ministerium Abteilg. Soziale Volkswohlfahrt. Enorme Kenntnisse auf arbeitsrechtlicher Basis. Gewandt in Verkehr mit Arbeitern, Firmen und Behörden. Kenntnisse in Beschorg. Gebeh. der selbst Kriegsbeschad. Gesl. Angebote an A. Liegger, Sozial-Beamter, Eßlingen u. A., Schelztorstr. 11.

Beim Landesarbeitsamt Niedersachsen/Hannover ist auf sofort die Beamtenstelle des

Referenten für Ausgleich,

Berichterstattung, Statistik und Presse zu besetzen. Es werden genaue Kenntnisse aller Zweige des Arbeitsnachweiswesens verlangt. Bewerber muß vollgebildeter Statistiker und tüchtiger Verhandlungsleiter sein. Praktiker im Arbeitsnachweiswesen bevorzugt. Gehalt nach Gruppe 10 der Besoldungsordnung.

Kinderheim Haus Erholung Solbad Dürrenberg a. S.

Fernspr. 350

Besitzer: Carl Nelb

Fernspr. 350

Das ganze Jahr geöffnet.

Erholungsbedürftige Kinder von 6—14 Jahren finden bei guter, reichl. Verpflegung Aufnahme.

Die Kur ist besonders geeignet gegen Katarrhe der Atmungsorgane, sowie Stomatose, Rhachitis, Blutarmut, überhaupt schwächl. kranke Kinder zu kräftigen und gesund zu machen.

I a Referenzen. — Prospekte.



J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Stuttgart und Berlin

Soeben erschien:

Staat und Marxismus

Grundlegung und Kritik
der marxistischen Gesellschaftslehre

Von

Friedrich Lenz

2. durchgesehene Auflage (3. u. 4. Tsd.)

In Halbleinenband M. 66.—

Fr. Lenz, der junge Ordinarius der Siegener Universität, gibt mit dieser scharfsinnigen und gründlichen Studie einen neuen, überaus beachtenswerten Beitrag zur Erkenntnis und Kritik der marxistischen Soziologie. . . . Auch wer nicht bis zu den letzten Konsequenzen mit dem Verfasser geht, wird ihm für diese wertvolle, von allem Parteigeist freie und darum die wissenschaftliche Überwindung überlebter Einseitigkeiten wahrhaft fördernde Arbeit Dank wissen.

Soziale Praxis.



Neuerscheinung

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schriften der Volkswirtschaftlichen Vereinigung im
rheinisch-westfälischen Industriegebiet

Heft 2:

Die Entwicklung und Regelung des Arbeitsmarktes

im rheinisch-westfälischen Industriegebiet im Kriege und
in der Nachkriegszeit

Ein Beitrag zur Weiterentwicklung des Arbeitsnachweiswesens

Von

Dr. Martin Sogemeier

Buchum

VII, 123 S. gr. 8° 1922. M 28.—

Die vorliegende Arbeit, auf gründlichster Kenntnis der Dinge beruhend, behandelt die Entwicklung und Regelung des Arbeitsmarktes im rheinisch-westfälischen Industriegebiet während des Krieges und der kurz nachfolgenden Zeit, sowie die zur Regelung dieses Arbeitsmarktes getroffenen Maßnahmen. Aus allem Vorgebrachten zieht der Verf. Schlüsse für die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens, die in Zukunft für den Weitergang und inneren Ausbau des Arbeitsnachweiswesens bedeutungsvoll bleiben werden.

Schluß der Anzeigenannahme:
5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag

Gustav Fischer in Jena.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Prof. Dr. Heyde, Berlin-Grünwald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Ribbert & Co., Naumburg a. d. S.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt bei vom Verlag B. G. Teubner in Leipzig und Berlin, betr. „Volkswirtschaft, Rechtswissenschaft“.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Pöschigkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 36 Mark.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Schriftleitung:

Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

- Gutachten über den Achtstundentag. Von Th. Leipart, M. d. R.W.R., Berlin. 641
- Allgemeine Sozialpolitik 645
Beteiligung der Gemeinde Wien an Aktiengesellschaften. Von Gustav Herlt, Wien.
Einladung zur 4. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.
- Lohnfragen und Lebenshaltung. 647
Ueber die tariflich festgesetzten Zeittlöhne Ende März 1922.
Die Arbeitsbedingungen im Bergbau.
- Organisationen der Arbeiter und Angestellten 649
Aus der Gewerkschaftsbewegung Deutschösterreichs und des Auslandes.
Die Gewerkschaft als Organ der Volkswirtschaft.
Die Zuziehung von Gewerkschaftsvertretern bei ortsgesetzlicher Regelung gewerblicher Angelegenheiten.
Ein Berufsvereinsgesetzentwurf in Italien.
- Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
- Soziales Recht 658**
Die Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien.
Ein Tarifvertragsgesetzentwurf in der Tschecho-Slowakei.
Ein Gesetzentwurf über Arbeiterurlaub in der Tschecho-Slowakei.
Das Recht zur Aufstellung von Streikposten in den Vereinigten Staaten.
- Allgemeine Wohlfahrtspflege . . 659**
Der gegenwärtige Stand des gemeinnützigen Abzahlungswesens und seine Zukunft.
Von Magistratsrat Dr. Hans Maier, Frankfurt a. M.
Unterstützungsmassnahmen für notleidende Kleinrentner.
Der Deutsche Verein f. öffentliche und private Fürsorge.
Flüchtlingsfürsorge und Unterstützungswohnst.
- Ein Kommunalprogrammewurf der U.S.P.D.
Eine Frühhefetasche.
Ein städtisches Wohlfahrtsamt in Wien.
Wiens Leistungen für seine Kinder und Armen.
- Literarische Mitteilungen 670**

Dinge das bezeugen. Wir haben am 11. November 1918 mit den Vertretern der Arbeitgeber, deren Namen Ihnen bekannt sind aus den Unterschriften der Vereinbarung, die das Datum des 15. November 1918 trägt, sehr eingehend und ebenso ruhig und vernünftig, wie wir sonst unsere gewerkschaftlichen Dinge behandeln, über diese Frage gesprochen, und die Arbeitgebervertreter haben anerkannt, daß die Einführung des Achtstundentages in Deutschland nicht bloß eine politische Notwendigkeit sei, sondern daß sie auch möglich wäre, wenn die Gewerkschaften dafür sorgen würden, daß Deutschland mit dem Achtstundentag nicht eine Insel in dem großen Meere der längeren Arbeitszeit in den anderen Ländern bleiben würde. Nur diese eine Bedingung ist damals von den Arbeitgebervertretern gestellt worden. Sie haben von uns gewünscht, daß wir unsere Bereitwilligkeit erklären sollten, über das Abkommen vom 15. November 1918 gegebenenfalls später nochmal mit uns reden zu lassen, wenn unsere Versicherung, die wir ausgesprochen hatten, daß das deutsche Beispiel zweifellos die Verkürzung der Arbeitszeit bis auf 8 Stunden auch in den übrigen Ländern herbeiführen würde, sich nicht erfüllen sollte.

Diese Voraussetzung, die an das Abkommen vom 15. November 1918 über die Einführung des Achtstundentages in Deutschland, d. h. die Festsetzung des Höchstmaßes der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden geknüpft worden ist von den Arbeitgebervertretern, ist bekanntlich sehr viel schneller erfüllt worden, als wir selbst es erhoffen konnten. Der Achtstundentag ist beinahe in der ganzen Welt durchgeführt worden, jedenfalls in allen den bedeutenden Industrieländern, die für die deutsche Industrie als Konkurrenten in Betracht kommen. Außerdem ist sehr bald darauf, im Sommer 1919 auf der ersten Internationalen Arbeitskonferenz in Washington das Internationale Arbeitsabkommen getroffen worden, das die Regierungen aller Länder verpflichtet, den Achtstundentag gesetzlich durchzuführen und aufrecht zu erhalten. In der Vergangenheit, vor dem Kriege, haben die Arbeitgeber bei den Verhandlungen, wenn wir Arbeiter die Verkürzung gefordert hatten, immer das große Interesse, das die Arbeitgeberschaft an einer internationalen Regelung dieser Frage habe, betont. Sie haben von uns verlangt, daß wir auf die Konkurrenzmöglichkeit Rücksicht nehmen sollten, und haben ferner erklärt, wenn eine kürzere Arbeitszeit, evtl. der Achtstundentag international festgesetzt würde, dann würden dagegen Bedenken nicht zu erheben sein. Meine Meinung ist, daß, nachdem das Internationale Arbeitsabkommen in Washington getroffen worden ist, es nicht nur Aufgabe der Arbeiterschaft in Deutschland, sondern auch Aufgabe der Industrie sein muß, sich nicht gegen dieses Internationale Arbeitsabkommen zu erklären, sondern im Gegenteil für dessen Durchführung zu wirken im Hinblick darauf, daß wir uns immer auf den Standpunkt gestellt und mit einem durchaus berechtigten Eigenlob gesagt haben: Deutschland in der Welt voran, auch in bezug auf die soziale Gesetzgebung, in bezug auf die Durchführung der sozialen Fürsorge für alle diejenigen, die einer solchen Fürsorge bedürfen. Die deutschen Arbeiterschutzgesetze waren die besten, wir sind einig gewesen, daß es zweckmäßig und angebracht sei, daß Deutschland auf allen diesen Gebieten vorangeht, und ich bin der Meinung, daß wir auf diesem Standpunkt beharren sollten; Deutschland nicht hinterher, sondern Deutschland voran.

Gutachten über den Achtstundentag.

Von Th. Leipart, M. d. R.W.R., Berlin.¹⁾

Ich habe immer wieder gefunden, daß bei der Erörterung des Achtstundentages von der falschen Auffassung ausgegangen wird, als wenn die Einführung des Achtstundentages in Deutschland unter dem Einfluß roh sinnlos waltender Kräfte erfolgt wäre und nicht auf dem Wege ruhiger vernünftiger Entwicklung. Es zeigt sich eine geradezu feindselige Beurteilung der Frage deswegen, weil in weiten Kreisen die Meinung vorhanden ist: Wenn die Revolution nicht gekommen wäre und die bösen Volksbeauftragten nicht den Achtstundentag auf dem Wege des Diktates eingeführt hätten, dann würde all das Unglück, das angeblich mit dem Achtstundentag in Deutschland eingezogen ist, nicht gekommen sein. Ich möchte feststellen, daß das ein großer Irrtum ist. Der Achtstundentag ist auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung mit den Vertretern der Arbeitgeber eingeführt worden. Ich bin persönlich dabei gewesen und kann aus eigener Kenntnis der

¹⁾ Der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Staatsminister a. D. Leipart, hat uns auf unseren Wunsch das Gutachten zur Verfügung gestellt, das er dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat erstattet hat. Wir verweisen darauf, daß wir auch die Gutachten des Herrn Walrusch und des Kommerzienrats Dr.-Ing. Robert Bosh veröffentlicht haben.
Die Schriftleitung.

Ich möchte fragen: Welchen moralischen Eindruck würde es in der Welt hervorrufen, wenn etwa die deutsche Arbeiterschaft sich auf eine Verlängerung der Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus einlassen wollte? In Deutschland haben wir die stärkste und die fortgeschrittenste Arbeiterbewegung. Diese Tatsache verpflichtet auch die deutsche Arbeiterbewegung; das ist ein starkes Moment. Die deutsche Arbeiterschaft hat deshalb den stärksten Widerstand gegen die Pläne zu leisten, die darauf hinauszugehen scheinen, den Achtstundentag zu beseitigen. Ich bin der Meinung, daß es nicht nur für die Arbeiterschaft, sondern für das ganze deutsche Volk eine politische und kulturelle Angelegenheit von weittragendster Bedeutung ist, um die es sich hier handelt. Ich sagte schon, daß die Arbeitgebererschaft früher berechnete Klagen über die Konkurrenzschwierigkeiten geführt hat, die sich daraus für sie ergaben, daß während wir in Deutschland schon 9 Stunden, 8 1/2 Stunden pro Tag arbeiteten, in den Nachbarländern 10 Stunden und mehr gearbeitet wurden. Ich erinnere mich hier meiner persönlichen Erfahrungen. Kurz vor dem Kriege war ich in Brüssel und Paris. Die intelligenten Möbelschler selbst in Paris arbeiteten fast durchweg noch 11 Stunden am Tage, während wir in Berlin längst die 8 1/2 stündige Arbeitszeit eingeführt hatten. In Brüssel daselbe, und ebenso in Italien, wo ich fast allgemein noch den 11 stündigen Arbeitstag gefunden habe. Trotzdem war damals die Konkurrenzmöglichkeit der deutschen Industrie gegeben.

Damit komme ich auf den zweiten Punkt, nämlich die ganz falsche Meinung über das tatsächliche Maß der durch die Einführung des Achtstundentages eingetretenen Verkürzung der Arbeitszeit in Deutschland. Es ist nicht richtig, daß dadurch die Arbeitszeit etwa von 10 Stunden auf 8 Stunden verkürzt wurde; die Arbeitszeit ist in Deutschland keineswegs 10 Stunden gewesen, sondern sie war im Durchschnitt erheblich geringer. Ich möchte aus dem Gewerbe, das mir aus meiner jahrzehntelangen Tätigkeit am nächsten liegt und dessen Verhältnisse mir deshalb am besten bekannt sind, aus dem Holzgewerbe, nur anführen, daß wir durch die tarifvertragliche Regelung der Arbeitszeit im Holzgewerbe bereits im Jahre 1907 für 20,7% der beschäftigten Arbeiter eine Arbeitszeit von 48—51 Stunden hatten, daß 38,3% über 51—54 Stunden und nur 41,4% über 54 Stunden arbeiteten. Im Jahre 1914 hatten sich diese Verhältnisse bereits, wie folgt, zugunsten der kürzeren Arbeitszeit entwickelt: 8 1/2 Stunden und weniger am Tage arbeiteten bereits 27,2%, über 8 1/2—9 Stunden 42,2% und über 9 Stunden am Tage nur noch 30%. Also die letztere Ziffer ist in den sieben Jahren von 1907—1914 von 41,4 auf 30,4% gesunken. Das ist das Ergebnis der Tarifstatistik, die sich auf 15 000 Betriebe des ganzen Reiches erstreckt.

Ähnlich lagen die Dinge vor dem Kriege auch in sehr vielen anderen Berufen. Ich verweise darauf, daß auch in der Großindustrie, in der der Zehnstundentag sich am längsten erhalten hatte, doch schon lange vor dem Kriege der 10 stündige Arbeitstag durchbrochen worden und der Arbeitstag auf 9 1/2 Stunden, vielfach auch auf 9 Stunden bereits verkürzt war. Ich verweise darauf, daß bereits im Sommer 1906 in den Staatsbetrieben des Reiches, auf den Kaiserlichen Werften z. B., der Neunstundentag durchgeführt worden ist.

Nun möchte ich sagen, daß die Einwendungen gegen eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit von 9 und 8 1/2 Stunden auf 8 Stunden im Grunde genommen genau die gleichen gewesen sind, die von den Vertretern der Arbeitgeber erhoben wurden, als wir vor Jahren die 11 stündige Arbeitszeit auf 10 1/2 oder 10 Stunden verkürzen wollten. Diese Einwendungen wurden wiederholt, als wir auf 9 1/2 Stunden heruntergingen, und sie wurden aufs neue bei jeder weiteren Verkürzung der Arbeitszeit erhoben. Noch niemals ist eine Verkürzung der Arbeitszeit durchgeführt worden, ohne daß die Arbeitgeber die allerstärksten Bedenken angeführt hätten und ohne daß sie uns stets prophezeit gehabt hätten: Wenn ihr uns zwingt, diese Arbeitszeitverkürzung durchzuführen, dann geht unsere Industrie zugrunde, und davon habt ihr ebenso großen, vielleicht noch mehr Schaden als wir. Daraus will ich natürlich nicht folgern, daß es auf dieser Bahn immer weitergehen könnte. Ich glaube bestimmt erklären zu können, daß die gesamte deutsche Arbeiterschaft der Meinung ist, daß mit dem Achtstundentag jetzt Halt gemacht werden müsse, und indem ich das feststelle, will ich damit allen gegenteiligen Einwänden von vornherein begegnen.

Es wird nun eingewandt, daß bisweilen unter den Achtstundentag im Wochendurchschnitt bereits hinuntergegangen worden ist. Das gibt mir Veranlassung zu sagen, daß das Bestreben der 46-

stündigen Arbeitswoche in Württemberg, Bayern und in vielen Berufen und Städten darauf zurückzuführen ist, daß seit langer Zeit sich die Gewohnheit eingebürgert hatte, am Sonnabend Nachmittag früher Feierabend zu machen, als an den anderen Wochentagen. Die Arbeitszeit am Sonnabend betrug dort seit langem schon nur 6 und noch weniger Stunden, als man in den übrigen Teilen des Reiches 9 Stunden und länger arbeitete. Vielfach waren die Arbeitgeber selbst schuld daran: Die Gewerkschaften haben sich dagegen gestraut, aber die Arbeitgeber waren es oft, die den freien Sonnabendnachmittag gefordert haben. Nur daraus ist die kürzere Arbeitszeit an den Sonnabenden entstanden. So ist es gekommen, daß bei der Durchführung des Achtstundentages die Verlängerung der Arbeitszeit am Sonnabend abgelehnt wurde und es bei der bestehenden Einrichtung eines kürzeren Arbeitstages am Sonnabend geblieben ist.

Die großen moralischen Folgen der Verkürzung des Arbeitstages brauche ich in diesem Kreise wohl kaum ausführlicher zu behandeln. Ich brauche nur kurz darauf hinzuweisen, daß keine Meinungsverschiedenheiten zwischen vernünftigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern darüber bestehen, daß erst durch die Verkürzung der Arbeitszeit und die dadurch herbeigeführte Regelmäßigkeit des Arbeitstages im Gegensatz zu der früheren Regellosigkeit überhaupt die notwendige Ordnung in den Betrieben ermöglicht wurde. Die richtige Ausnutzung der Arbeitskraft, der Arbeitszeit, der Maschinen ist dadurch erst ermöglicht worden. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit ist auch die Produktion gesteigert worden; sie ist nicht zurückgegangen. Ich glaube, hier in diesem Kreise nicht auf Widersprüche zu stoßen, wenn ich sage: Der glänzende Aufschwung der deutschen Industrie ist zu einem guten Teile darauf zurückzuführen, daß es dem Einfluß der Gewerkschaften insbesondere in Deutschland möglich war, diese Ordnung in den Betrieben durch die Einführung einer geregelten Arbeitszeit zu schaffen, und ich glaube auch, auf keinen Widerstand zu stoßen, wenn ich hervorhebe, welchen Einfluß die geregelte kurze Arbeitszeit auf den Arbeiter selbst ausgeübt hat, auf seine Bildung, auf seine Intelligenz, auf seine Arbeitsfreudigkeit, auf seinen Arbeitswillen, auf sein Interesse an der Arbeit. Ich brauche das nur zu erwähnen, ohne ausführlicher darüber zu sprechen.

Nun wird gegen den Achtstundentag von denen, die nicht gerade grundsätzliche Feinde dieser Errungenschaft der Arbeiter sind, sondern die schon über den Achtstundentag mit sich reden lassen wollen, eingewendet, er sei zu schematisch durchgeführt worden. Auch diese Behauptung ist nicht richtig. Ich darf darauf verweisen, daß, als wir vor einigen Wochen die Verhandlungen mit der deutschen Regierung gepflogen haben, um die Wiederaufnahme der Arbeit im Eisenbahnbetriebe herbeizuführen, uns von dem Regierungsvertreter gesagt worden ist: Dieses ganze Streiten über das Sondergesetz zur Regelung der Arbeitszeit im Eisenbahnbetriebe sei im Grunde genommen gegenstandslos; denn die Regierung plane nichts weiter, als auch in Norddeutschland, in Preußen, das durchzuführen, was von allem Anfang an in Süddeutschland praktisch gehandhabt worden wäre. In Süddeutschland habe man sich gleich bei dem Inkrafttreten des Achtstundentages mit den Eisenbahnerorganisationen auf einer vernünftigen Basis geeinigt. Die Eisenbahner hätten sofort anerkannt, daß der Achtstundentag im Eisenbahnbetrieb nicht schematisch angewendet werden könnte.

In der Landwirtschaft ist daselbe zu verzeichnen; auch hier hat man sich sofort geeinigt, indem Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der Erkenntnis ausgingen, daß auch in der Landwirtschaft der Achtstundentag tatsächlich nicht schematisch durchgeführt werden kann und es sind sicher noch eine ganze Reihe weiterer Beispiele anzuführen.

Das Wort von der „schematischen Durchführung“ ist bedauerlicherweise zu einem Schlagwort geworden, als welches ich es hier bezeichnen möchte. Ich darf darauf verweisen, daß die Regierung in der Begründung des Gesetzesentwurfes zu diesem Punkte sagt, daß bereits die Verordnung vom 23. November 1918, insbesondere dann aber die vom 17. Dezember 1918 eine Reihe von Ausnahmen von dem Achtstundentag vorsieht, und indem die Demobilisierungskommissare von dieser Befugnis mehr und mehr ausgiebig Gebrauch gemacht haben, sei es auch möglich gewesen, die Durchführung der Verordnung während ihrer jetzt fast dreijährigen Geltung „mit den Forderungen des Wirtschaftslebens in Einklang zu bringen“. Wenn die Regierung also sagen muß, daß mit den in der Verordnung bereits vorgesehenen Ausnahmen dem Bedürfnis des Wirtschaftslebens Rechnung getragen worden sei, so meine ich, kann man doch unmöglich an der Behauptung von der schematischen Durchführung des Achtstundentages festhalten. Es sind also Aus-

nahmen möglich, und das wird auch von den Arbeitern und den Gewerkschaften insbesondere durchaus zugegeben. Ich darf auch darauf verweisen, daß zu Zeiten der Ernte oder des landwirtschaftlichen Hochbetriebes ausdrücklich zugestanden wird, daß in den Handwerksbetrieben, die für die Reparatur von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen in Frage kommen, eine Ueberschreitung des Achtstundentages generell zulässig ist, daß wohl ausnahmslos in allen Tarifverträgen vereinbart ist, daß Ueberstunden gemacht werden können. Daß Ueberstunden im allgemeinen nicht erwünscht sind und von den Arbeitern nicht gern gesehen werden, das ist natürlich richtig, aber auch auf der Seite der Arbeitgeber beschränkt man sich im allgemeinen hierin und läßt Ueberstunden nur in den allerdringlichsten Fällen machen. In den letzten Wochen und Monaten sind bei der Hochkonjunktur, die im allgemeinen in Deutschland vorhanden ist, Ueberstunden in großer Zahl geleistet worden, und sie haben die Angriffe aus dem Auslande nicht nur von den Gewerkschaften, sondern auch von den Arbeitgebern gegen Deutschland zur Folge gehabt, daß der Achtstundentag in Deutschland nur auf dem Papier stehe und in Wirklichkeit nicht durchgeführt werde.

In diesem Zusammenhange muß ich ein Wort über die Frage der Arbeitsbereitschaft sprechen. Gerade in dem Eisenbahnbetriebe spielt die Frage des Bereitschaftsdienstes eine große Rolle. Auch ich bin der Meinung, daß ein Unterschied zwischen Arbeit und Arbeitsbereitschaft gemacht werden muß. Hier fragt sich aber nur, was man unter Bereitschaft zu verstehen hat, wo die Arbeitsbereitschaft endet und die eigentliche Arbeit beginnt. Das muß im Einzelfall geprüft, vernünftig besprochen und vernünftig geregelt werden. Ich kann darauf verweisen, daß im Anschluß an den Eisenbahnerstreik Verhandlungen zwischen den Beteiligten und den Leitern der Gewerkschaften darüber gepflogen worden sind. Man ist am Werke, die Frage des Bereitschaftsdienstes im Eisenbahnbetriebe vernünftig zu regeln, und ich habe die Hoffnung, daß diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden. Eine Verständigung über diese Frage muß versucht werden.

Ich beantworte also auf Grund meiner Erfahrungen in der Vergangenheit und auf Grund der Erfahrungen, die sich jetzt in der Praxis zeigen, die Frage, ob mit dem Achtstundentag in Deutschland auszukommen ist, mit einem entschiedenen uneingeschränkten Ja. Ich gebe zu, daß die Ausnahmen, die seither notwendig waren, auch weiterhin aufrechterhalten werden müssen, daß diese Notwendigkeit überall berücksichtigt werden muß, daß darüber zwischen den Parteien verhandelt, vernünftig geredet werden muß, und ich glaube, daß die Schwierigkeiten, die sich bisher hier und da ergeben haben, die vielfach sehr stark übertrieben worden sind, sich beheben lassen und daß man darüber hinwegkommen kann, daß sie keinen Anlaß bieten, an dem Achtstundentag zu rütteln. Ich würde es für eine Gefahr für die Ruhe und den Frieden im deutschen Volke halten, wenn die Absichten, die sich hier und da zeigen, an dem Achtstundentag zu rütteln, irgendwelchen Erfolg haben sollten. Ich möchte glauben und hoffen, daß sie einen solchen Erfolg nie haben werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Beteiligung der Gemeinde Wien an Aktiengesellschaften.

Von Gustav Herlt, Wien, wird uns geschrieben:

Seit dem Monat Mai 1919 hat im Wiener Gemeinderat die sozialdemokratische Partei die Mehrheit und sucht ihr sozial- und wirtschaftspolitisches Programm zu verwirklichen, insoweit das in dem engen Rahmen einer Gemeindeverwaltung möglich ist. Zahlreiche Unternehmungen sollten „vollsozialisiert“ werden, d. h. ins Eigentum der Gesamtheit übergehen, so der städtische Grund und Boden, die Apotheken, Theater, Vergnügungslökalen, Gast- und Kaffeehäuser usw. Aber der Durchführung dieser Pläne stellten sich solche Schwierigkeiten in den Weg, daß die sozialdemokratische Partei bald ganz davon absah. Die Vollsozialisierung erwies sich als undurchführbar.

Gleichzeitig verschlechterte sich ständig die finanzielle Lage der bereits von der christlichsozialen Partei in den Gemeindebesitz überführten Betriebe unter der gegenwärtigen Verwaltung und zwang zu steter Erhöhung der Tarife. Die städtischen Unternehmungen, die vor dem Krieg eine ergiebige Einnahmequelle für die Gemeinde gewesen waren, wurden jetzt zu Sorgenkindern. Freilich haben auch die Nachwirkungen des Krieges und die wirtschaftlichen Folgen der Zertrümmerung des einheitlichen Wirtschaftsgebietes der ehemaligen Monarchie das finanzielle Erträgnis der städtischen Betriebe sehr ungünstig beeinflusst, daneben aber ebenso deren Ueberfüllung mit

Parteigängern und die Lohnsteigerungen. Der Personalaufwand bei den städtischen Betrieben ist ungeheuer, er dürfte sich jetzt auf einige 20 Milliarden Kr. belaufen.

Diese schlechten Erfahrungen bei den Gemeindebetrieben ermunterten nicht, deren Zahl noch zu vermehren und dadurch vielleicht den finanziellen Zusammenbruch der Gemeinde heraufzubeschwören, es wurde sogar der Plan erwogen, einige städtische Betriebe wieder abzustofsen. So sollte die Straßenbahn an eine Betriebsgesellschaft verpachtet werden. Auch die österreichischen Staatsbahnen standen vor diesem Schicksal. Es wäre eine empfindliche Niederlage für die sozialdemokratische Partei gewesen, wenn unter ihrer Herrschaft die von den bürgerlichen Parteien sozialisierten Betriebe wieder ans Großkapital hätten ausgeliefert werden müssen.

Außer auf die Vollsozialisierung privater Unternehmungen verlegte sich die sozialdemokratische Gemeinderatsmehrheit auf einen anderen Punkt ihres Programms: auf die Einziehung eines Teils des Mehrwertes und arbeitslosen Einkommens durch die Besteuerung. Es wurde eine Wertzuwachs-, Lustbarkeits- und Umsatzsteuer für Luxuswaren, eine Fürsorgeabgabe auf die Industrie usw. eingeführt. Mit diesen Steuern sollten die reichen Leute getroffen werden, die Schieber und Kriegsgewinnler, die durch ihr Pressen und Schlemmen ein Vergnügen bereiten. Diese Steuern haben den städtischen Kassen schon viel eingetragen, ohne daß die Schlemmerei der Schieber und Kriegsgewinnler geringer geworden wäre. Nun fangen auch gutbezahlte Arbeiter an Luxus zu treiben, und der städtische Finanzminister wird sie in Zukunft inniger in seine Besteuerungspläne einbeziehen, wovon er sich bisher aus parteipolitischen Rücksichten stark zurückgehalten hat.

Nachdem die gemeindlichen Steuerquellen erschöpft sind und auch die Vollsozialisierung nicht möglich ist, sucht die sozialdemokratische Gemeinderatsmehrheit sich wenigstens an Aktiengesellschaften zu beteiligen. Die rechtliche Handhabe hierfür gibt ihr das Gesetz vom 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, wonach sich Gemeinden an Unternehmungen beteiligen können, die wirtschaftlichen Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit dienen. So hat denn die Gemeinde Wien in der letzten Zeit an einer stattlichen Anzahl von Aktiengesellschaften eine Kapitalbeteiligung erworben. Wo eine Gesellschaft neue Aktien ausgab, wurde von der Gemeinde einfach eine bestimmte Anzahl angefordert.

Die Gemeinde Wien ist, um nur die wichtigsten zu nennen, an folgenden Gesellschaften beteiligt: „Ariadne“, Draht- und Kabelwerke A.-G. (2 Mill.), Maschinen- und Wagenbaufabrik A.-G. in Simmering (90), Fellen & Guillaume Kabel-, Stahl- und Kupferwerke (60), Hauser & Sobotta A.-G. (10), Kbbztaler Steinkohlenwerke de Mayo (9, 1), Vereinigte Drogen- und Großhandlungen J. und S. Friß-Pezold & Süß A.-G., „Teerag“, A.-G. für Teerfabrikate, Asphalt, Ruß und chemische Produkte (8), Wiener Gasindustrie (1^{3/4}), Hofherr-Schranz-Clayton-Skuttlevorth landwirtschaftliche Maschinenfabrik A.-G. (86), Union-Baumaterialien-Gesellschaft, Union-Baugesellschaft, Wiener Baugesellschaft, Wiener Ziegelwerke A.-G., Oesterreichische Baugesellschaft, usw. Mit anderen Gesellschaften schweben noch Verhandlungen.

Gegen die meisten dieser Beteiligungen haben auch die Gegner der sozialdemokratischen Partei nichts einzuwenden gehabt. Wenn Gesellschaften mit der Stadt große Geschäfte machen, wie Kabel-, Waggon- und chemische Fabriken, Baugesellschaften usw., so ist es ganz in der Ordnung, daß sich die Gemeinde einen Anteil an ihren Gewinnen durch Kapitalbeteiligung sichert. Das Abkommen der Stadt mit der „Teerag“ wird sogar von allen Seiten gelobt, weil es eine bessere Ausnutzung der Teerabfälle der städtischen Gaswerke ermöglicht.

Was aber eine Drogengroßhandlung oder eine landwirtschaftliche Maschinenfabrik mit Gemeinbezwecken zu tun haben, wo die Gemeinde keine Landwirtschaft betreibt, ist nicht recht einzusehen. Auch der städtische Finanzminister mußte zugeben, daß engere Beziehungen zwischen der Hofherr-Schranz-Gesellschaft und der Gemeinde nicht gegeben seien, meinte aber, es sei Pflicht der Gemeinden, einen großen Teil ihrer wirtschaftlichen Kraft in industriellen Unternehmungen zu vereinigen. Richtiger wäre es, daß sich die öffentlich-rechtlichen Verbände diese Beteiligung nicht erst durch Aktientaus zu sichern brauchten, sondern eine Beteiligung ohne Bezahlung anfordern könnten, als Entgelt für die Belastung, die den Gemeinden aus der Unterhaltung der arbeitsunfähigen Arbeiter erwachsen. Mit ihren Aktienerwerbungen hoffe die Gemeinde auch, die Ueberfremdung deutschösterreichischer Unternehmungen zu erschweren.

Die deutschösterreichischen Industriellen verfolgen diese Richtung der sozialdemokratischen Sozialpolitik mit großem Mißtrauen, sie

sehen darin nur einen Versuch, auf krummen Wegen die Vollsozialisierung durchzuführen. Sie befürchten, daß sich in Zukunft Kapitalerhöhungen werden schwerer durchführen lassen, und die Banken mit der Aktienanforderung der Gemeinde rechnen werden. Wenn der städtische Finanzminister hoffe, durch die Anforderung junger Aktien einen Teil des Emissionsgewinnes der Banken in die städtischen Kassen zu leiten, so dürfte diese Hoffnung trügerisch sein.

Die Zukunft wird zeigen, ob der Gemeinde ihre Kapitalbeteiligung an Aktiengesellschaften vom Vorteil sein werden, oder ob etwa diese Befürchtungen der Schwarzseher in Erfüllung gehen werden.

Einladung zur 4. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz erging an die Regierungen der Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation. Als Tagesordnung für die 4. Tagung der Konferenz, die am 18. Oktober 1922 in Genf eröffnet werden soll, setzte der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes (gemäß Art. 400 des Versailler Friedensvertrages) die folgenden Punkte fest:

„I. Nachprüfung des Teiles XIII des Vertrages von Versailles und der entsprechenden Teile der anderen Friedensverträge:

a) um eine Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu ermöglichen;

b) um Änderungen bezüglich der regelmäßigen Wiederkehr der Konferenztagungen zu ermöglichen.

II. Mitteilung von statistischen und sonstigen Unterlagen über Aus- und Einwanderung, Rückkehr ins Vaterland oder Durchgangsverkehr von Auswanderern an das Internationale Arbeitsamt.“

Die Vereinfachung der Tagesordnung und die Minderung, Zahl und Bedeutung der Konferenztagungen herabzusetzen, entspringen nicht nur der Absicht, den Mechanismus der Internationalen Arbeitsorganisation zu erleichtern, sondern auch zum großen Teile dem Willen, die sich für Staaten aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen ergeben, zu vermindern.

Außer den beiden in die Tagesordnung aufgenommenen Fragen soll sich die Konferenz mit einer Anzahl von Fragen befassen, die nicht einen besonderen Gegenstand betreffen, sondern die die gesamte Wirksamkeit der Internationalen Arbeitsorganisation betreffen (Nachprüfung der Geschäftsordnung der Konferenz, Auswahl des Verwaltungsrates, Entgegennahme von Sonderberichten und des Geschäftsberichtes des Direktors).

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Ueber die tariflich festgesetzten Zeitlöhne Ende März 1922 macht das Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1922 Nr. 20 nähere Angaben und setzt damit die Ende 1921 begonnene Tariflohnstatistik quartalsweise fort (Sp. 438). Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit blieb im allgemeinen unverändert. Gegenüber Ende Dezember und besonders Ende September haben dagegen die Lohnsätze am Schluß des I. Vierteljahrs eine gewaltige Steigerung erfahren und auch diese sind in der unmittelbar folgenden Zeit durch neue Lohnerhöhungen überholt worden.

Ende März 1922 (September 1921) betragen die Stundenlöhne der Maurer M. in: Berlin 21 (9,3), Köln und Düsseldorf 20 (8,5), Dresden und Leipzig 20 (8,2), Hamburg 18,7 (9), Frankfurt a. M. 18,5 (8,4), Nürnberg 15 (8), München 14,9 (7,7), Würzburg 13,9 (6,85), Rostock und Schwerin 12 (7). Die großen Unterschiede von Stadt zu Stadt in den Lohnsätzen des Baugewerbes erhielten sich also aufrecht. In der Möbelindustrie betragen die Stundenlöhne eines Tischlers M. in: Köln und Düsseldorf 19,1 (9,3), Hamburg 18,7 (8,8), Aachen 18,3, Berlin 16,2, Frankfurt a. M. 15,2 (7,6), Dresden und Leipzig 14 (7,5), München und Nürnberg 13,9 (6,9), Würzburg 12,2 (5,7), Rostock und Schwerin 12 (6,4). Der Spitzenstundenlohn eines männlichen Vollarbeiters der Textilindustrie betrug M. in: Frankfurt a. M. 15 (7,1), Köln 14,5 (8,5), Aachen 14,2 (7,1), Hamburg 13,2 (8), Bielefeld 13 (6,9), Berlin 12,5 (7,9), Düsseldorf, Dresden, Leipzig und Chemnitz 12,2 (8,5), Nürnberg 11,9 (7,8), München 11,6 (6,8), Augsburg 11,4 (6,8); einer Arbeiterin: Köln 12,2 (7,2), Düsseldorf 10,6 (6,7), Frankfurt a. M. 10,5 (5,7), Bielefeld 10 (5,3), Chemnitz, Dresden und Leipzig 9,9 (6,3), Berlin 9,6 (5,8), München 9,6 (5,5), Augsburg 9,5 (5,4), Hamburg 8,8 (5,8), Nürnberg 8,1 (4,8). Ein Vollarbeiter der Metallindustrie verdiente in der Stunde M. in: Düsseldorf 18,7 (8), Hamburg 16,2 (8,5), Solingen 16,3 (7,8), Aachen 15,9 (8,3), Köln 15,8 (8), München und Nürnberg 15,8 (6,3), Frankfurt a. M. 15,5 (7,9), Dresden 14,6 (4,5), Augsburg 14,5 (6,3), Leipzig 13,8 (6,7), Berlin 12 (6,3); eine Arbeiterin in: Düsseldorf 11,3 (4,2), Augsburg 9,6 (3,8), Frankfurt a. M. 9,5 (9,4), Solingen 9,1 (3,9), Dresden 8,9 (2,6), Leipzig 8,9 (4,5), München und Nürnberg 8,3 (3,8), Berlin 8,1 (3,1), Aachen 7,9 (5,2), Köln 7,8 (3,7). In der chemischen Industrie erhielt Stundenlohn ein männlicher Vollarbeiter M. in: Frankfurt a. M. 14,3 (7,3), Berlin 14 (7,1), Hamburg 13,7 (6,7), Köln 13,2 (8,3), Leipzig und Dresden 13,2 (6,4), München und Nürnberg 12 (6,1); eine Arbeiterin: Berlin 9,4 (4,8), Hamburg 8,8 (4,5), Frankfurt a. M. 8,7 (4,4), Dresden und Leipzig 8,3 (4), Köln 7,8 (4,8), München und Nürnberg 7,4 (3,7). In der Schuhindustrie verdiente ein Arbeiter 13,14—16 (5,2—6,8), eine Arbeiterin 10—12 (3,6—4,8); in der Papierindustrie ein Arbeiter 9,2—16,4 (4,7—7,8), eine Arbeiterin 6,4—10,2

(2,9—4,9); in der Margarineindustrie ein Arbeiter 10,2—14,5 (5,3 bis 7,6), eine Arbeiterin 6,2—8,8 (3,2—4,7); ein verheirateter Buchdruckergehilfe erhielt Wochenlohn 595—735 (275—355), ein lediger 567—707 (263—343); ein Maschinist (Seizer) in der Schifffahrt auf der Elbe 645, Wefer 700, Oder 640, Donau 800, dem Rhein 816. Ein Hauer verdiente pro Schicht: Steinkohlenbergbau im Ruhrgebiet 142 (76), in Oberschlesien 139 (60), Sachsen 109 (58), Bayern 85 (47); im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau 97 (50), im linksrheinischen 120 (62); Clausthaler Kalisbergbau 100 (49); Eisenerzbergbau des Harzes 115 (52), des Siegerlandes 106 (49).

Die Lohnfestsetzungen nach dem 31. März betragen pro Stunde in M. je nach den verschiedenen Orten: Maurer 18,1—28,7; Metallindustrie männlich 12,9—19,8, weiblich 8,2—15; Möbelindustrie männlich 14,6 bis 21,9, weiblich 10,5—16,6; Lederindustrie männlich 18,5—20,7, weiblich 11,9—13,5; Textilindustrie männlich 10,7—20,3, weiblich 7,2 bis 17,9; Gemeindearbeiter männliche gelernte 11,4—18,2, ungelernete 10,8—17, weibliche ungelernete 6,9—10,4; Wochenlohn eines Buchdruckergehilfen verheiratet 725—895, ledig 691—861.

Die Arbeitsbedingungen im Bergbau werden bekanntlich quartalsweise und in Jahresübersichten in den amtlichen „statistischen Nachweisungen über die Arbeitsverhältnisse und Löhne in den Hauptbergbaubezirken“ ziffernmäßig dargestellt. Die Löhne im Bergbau zeigten während der 3 ersten Vierteljahre 1921 nominell eine langsame Aufwärtsbewegung (vgl. Sp. 187) und gingen im letzten als Folge katastrophaler Geldentwertung sprunghaft in die Höhe. Die durchschnittlichen Leistungslöhne¹⁾ sämtlicher Gruppen der Bergarbeiter betragen in Mark pro Schicht im IV. (III.) Quartal im Steinkohlenbergbau: Oberschlesien 71,9 (44,8), Bezirk Dortmund 83,5 (58,5), Sachsen 71,4 (51,5); im Braunkohlenbergbau: rechtselbischer 65,2 (46,1), linkselbischer 65,2 (45,1), linksrheinischer 78,2 (53,3); im Salzbergbau: Halle 65,3 (42,0), Clausthal 65,7 (42,8); im Erzbergbau: Mansfeld 59,1 (42,3), Oberharz 56 (40,6), Siegen 64,9 (46,0), Rastau und Weklar 56,6 (40,7). Im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebiets (Oberschlesiens) verdienten im letzten Vierteljahr (im III. vgl. Sp. 188) Leistungslöhne je Schicht die Hauer 97 (95), die Schlepper 90,1 (79,6), die Reperaturhauer (Zimmerlinge) 86,6 (81,9), über Tage beschäftigte erwachsene männliche Facharbeiter 82 (75,7), sonstige erwachsene männliche Tagesarbeiter 75,5 (61,2), männliche Arbeiter unter 16 Jahren 31,1 (21,4), Arbeiterinnen 48,3 (35,3) Mark.

Im IV. (III.) Vierteljahr entfielen auf 1 Vollarbeiter Schichten für Ueberarbeiten beim Steinkohlenbergbau: Oberschlesien 7,3 (5,6), Niederschlesien 3 (3), Bezirk Dortmund 3,7 (3,2), Aachen 8,4 (4), linker Niederrhein 2,9 (2,3), Sachsen 2,9 (2,5); Braunkohlenbergbau: rechtselbisch 5,1 (5,2), linkselbisch 4 (3,5), linksrheinisch 6,1 (5,8); Salzbergbau: Halle 2,2 (1,9), Clausthal 3,8 (2,9); Erzbergbau: Mansfeld 1,1 (0,9), Oberharz 2,4 (1,9), Siegen 2,6 (2,3), Rastau und Weklar 1,6 (1). Wie ersichtlich haben mit Eintritt des Winters die Ueberarbeiten sowohl relativ pro Arbeiter als auch hinsichtlich ihrer Gesamtzahl unbedeutend zugenommen.

Der Entgang an Schichten hatte sich im allgemeinen in den 3 ersten Vierteljahren 1921 fortgesetzt erhöht (Sp. 190), sich aber dann im letzten absolut und relativ ganz beträchtlich vermindert. Auf einen angelegten Bergarbeiter entfielen im IV. Quartal entgangene Schichten im Steinkohlenbergbau: Oberschlesien 6, Niederschlesien 6, Bezirk Dortmund 5,4, Aachen 5, linker Niederrhein 5,8; Braunkohlenbergbau: rechtselbisch 4,9, linkselbisch 5,2, linksrheinisch 4,3; Salzbergbau: Halle 5,9, Clausthal 5; Erzbergbau: Mansfeld 7,4, Oberharz 4, Siegen 5,7, Rastau und Weklar 4. Am wenigsten wurde der Schichtsausfall durch Ausstände verursacht; nur im Erzbergbau von Siegen zu 25,6% und von Mansfeld zu 6,4%. Ueberwiegende Ursachen des Schichtentgangs waren in diesem Vierteljahr wiederum Krankheiten (zu 43% im Ruhrgebiet, 35,6% in Oberschlesien, 43—51% im Braunkohlenbergbau, 40—45% im Salzbergbau, 36—56% im Erzbergbau). Der Abgasmangel spielte ebenso wie in der vorhergegangenen Zeit im Erzbergbau von Rastau und Weklar eine Rolle (13,3%). Wagenmangel verursachte einen Schichtentgang von 6% im niederschlesischen Steinkohlen- und Haller Salzbergbau. Von 100 entgangenen Schichten waren im IV. Quartal entgangene Urlaubschichten beim Steinkohlenbergbau: Oberschlesien 14,6, Niederschlesien 13,8, Bezirk Dortmund 19, Aachen 22,6, Niederrhein 25,7; Braunkohlenbergbau: rechtselbischer 18,1, linkselbischer 13,4, linksrheinischer 19,9; Salzbergbau: Halle 8,4, Clausthal 16,3; Erzbergbau 20—23.

Im ganzen Jahr 1921 wurden, wenn man die Berechnungen der amtlichen Statistik fortsetzt, in den Hauptbergbaubezirken Preußens, Bayerns und Sachsens 296,2 Mill. Arbeitsschichtenverfahren, worunter sich kaum 6% Ueberarbeiten (17,6 Mill.) befanden. Der Leistungslohn¹⁾ betrug insgesamt 16,6 und der Barverdienst²⁾ 18,3 Milliarden M., so daß die Differenz von 2,1 Milliarden

¹⁾ Einschließlich Versicherungsbeiträge der Arbeiter.

²⁾ Erklärung dieser Begriffe in Sp. 188.

M. die Höhe der Zuschläge für Uebersarbeiten und des Soziallohns darstellt. Diese Zahl illustriert die volkswirtschaftliche Auswirkung von zur Anerkennung gelangten sozialpolitischen Grundfäden. In der Höhe des Barverdienstes sind Urlaubssentschädigungen und der Wert der wirtschaftlichen Beihilfen nicht einbezogen. Die Gesamtsumme der Urlaubssentschädigungen beim Bergbau i. J. 1921 berechnet sich auf 368,1 Mill. M. oder 2,2% Leistungslohnsumme. Der Wert der wirtschaftlichen Beihilfen betrug 862,2 Mill. M. (einschließlich über 71 Mill. M. Reichszuschüsse), stellt also eine bedeutsame Lohnzubüße dar.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Aus der Gewerkschaftsbewegung Deutschösterreichs und des Auslandes.

Die freien Gewerkschaften Deutschösterreichs haben im Jahre 1921 nach dem Bericht der Gewerkschaftskommission unter der Einwirkung der drückenden Wirtschaftsverhältnisse neue, weitgespannte Aufgaben erfüllen müssen. Auch im Zusammenhang mit neuen sozialpolitischen Gesetzen hat die Gewerkschaftskommission ihr Augenmerk bisher für sie weniger bedeutenden Tätigkeitsgebieten zugewandt. Dies war vorwiegend der Fall durch Inkrafttreten des neuen Angestelltengesetzes, durch die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Gewerbeaufsichtsbeamten, Verbesserungen der Versicherungsgesetzgebung und Einführung der Kinderversicherung — der ersten in Europa. Die Mitarbeit der Gewerkschaften erstreckte sich ferner auf die Vorbereitung weiterer Gesetze, so zur Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und — in weitgehendem Maße als früher — der Hausgehilfen in die Sozialversicherung. Wesentliche Unterstützung, besonders in der Kleinarbeit, boten den Gewerkschaften die Betriebsräte. Um ihre Wirksamkeit zu fördern, sind die Gewerkschaften bestrebt, die Bildung der Betriebsräte nach Möglichkeit zu heben. Die Wahlen zu den Arbeiter- und Angestelltenkammern in den acht Ländern der Bundesrepublik wurden von den Gewerkschaften durch eingehende Agitation und durch Aufstellung von Listen vorbereitet. Die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften Deutschösterreichs wuchs auch noch im Jahre 1921: Sie erreichte Ende des Berichtsjahres 1 000 000 gegenüber 982 000 beim Jahresbeginn. Die Verbände der Buchhandlungsgehilfen, Güterbeamten und der Bau- und Sparkassengehilfen traten der Gewerkschaftskommission bei. Der Bauarbeiterverband nahm die Baupolier und Keramarbeiter zu gemeinsamer Organisation auf. Die Entwicklungstendenz in der Richtung großer Industrieverbände zeigt sich deutlich. Soweit sie noch nicht bestehen, haben die Gewerkschaften vielfach Grenzstreitigkeiten beilegen müssen, z. T. durch Vermittlung der Gewerkschaftskommission. Die Zahl der Lohnbewegungen war groß; sie hatte ihren stärksten Grund in der anhaltend wachsenden Teuerung. Die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskommission überstiegen im Jahre 1921 5 Mill. K., der Vermögensbestand betrug am Jahresende 556 000 K. Der größte freigewerkschaftliche Verband Deutschösterreichs, der Metallarbeiterverband, besteht seit 25 Jahren als Zentralverband. Er entwickelt sich in der letzten Zeit stark zur Industrieorganisation; auf dem letzten Verbandstage kündigten Vertreter der Verbände der Juweliere und Maschinisten die Absicht an, sich dem Metallarbeiterverband anzuschließen. Bei der Organisation der Betriebsräte ist der Verband bemüht, möglichst mit den Angestellten zusammen zu arbeiten. Der Vorbereitung dieses Planes diente eine gemeinsam mit dem Bund der Industrieangestellten einberufene Konferenz der Betriebsräte. Der gilbensozialistische Gedanke des Zusammenwirkens von Hand- und Kopfarbeitern mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Produktionsübernahme fand auf dieser Tagung und auch auf dem nachfolgenden Verbandstag der Metallarbeiter klaren Ausdruck, sogar so weitgehend, daß ein Antrag auf Verschmelzung der beiden Organisationen zu einem einheitlichen Verband gestellt wurde. Der Metallarbeiterverband plant eine Statutenänderung, die den Verband auf der Grundlage der Betriebsräte neu organisiert und der Erkenntnis Rechnung trägt, „daß die Betriebsräteorganisation den Grundpfeiler der gewerkschaftlichen Organisation bildet“. Der Entwicklung im Deutschen Reich entsprechend schaffen sich die Gewerkschaften Deutschösterreichs in der jüngsten Zeit eigene Lehrlingssektionen zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Jugendlichen, die bisher vom Verband der sozialistischen Arbeiterjugend wahrgenommen wurden. Der Metallarbeiterverband unterstützt ferner die Bestrebungen der „Kinderfreunde“, der „Organisation des klassenbewußten Proletariats, die die Aufgabe hat, neben der Förderung des körperlichen Wohles die Erziehung der Prole-

tariertinder im Sinne der sozialistischen Weltanschauung durchzuführen“. — Die Arbeitnehmer in öffentlichem Dienst, Arbeiter und Angestellte, sind im Rahmen der Gewerkschaftskommission zu einer besonderen Sektion zusammengeschlossen worden, der alle der Gewerkschaftskommission angehörigen freien Gewerkschaften beitreten können, soweit sie Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst organisieren. Diese Sektion soll die Sonderinteressen der öffentlichen Arbeitnehmer vertreten. Bestrebungen zur Bildung einer Sektion für die Privatangestellten innerhalb der Gewerkschaftskommission sind im Gange. Die Absicht, gemeinsame Interessen in Zukunft auch gemeinsam zu vertreten, führte ferner zu einem Kartellvertrag zwischen dem Bund der öffentlichen Angestellten Oesterreichs und dem Reichsverband der Gemeindeangestellten. Es zeigt sich also ein starkes Streben zur Konzentration der gewerkschaftlichen Arbeit, besonders in den Reihen der öffentlichen Angestellten. Die Gemeinschaftsarbeit der beiden genannten Verbände soll sich erstrecken auf die Einbringung von dienstrechtlichen und Lohnforderungen; auch soweit derartige Forderungen dem eigenen Verband vorgelegt werden, soll eine gemeinsame Besprechung beider Verbände vorausgehen. Nach erfolgtem Anschluß des Reichsverbandes der Gemeindeangestellten an die Gewerkschaftskommission sind die im Bund der öffentlichen Angestellten Oesterreichs organisierten Gemeindeangestellten in den Reichsverband überzuführen. Zur Ersparung von Kosten sollen die Landessekretariate beider Verbände unter Wahrung ihrer besonderen Aufgaben nach Möglichkeit vereinigt werden. Der Pressedienst soll grundsätzlich gemeinsam organisiert werden.

Der Tschechoslowakische Gewerkschaftsbund hat im Jahre 1920 — nach dem verpöbten Bericht der Bundesleitung — seine Mitgliederzahl um 13,13% auf 822 500 erhöht. Gegenüber dem Vorjahre, in dem mehr als eine halbe Million Mitglieder neu hinzugekommen waren, galt die Gewerkschaftsarbeit im Berichtsjahre weniger der Agitation zur zahlenmäßigen Stärkung der Verbände, als innerer Konsolidierung zur Verhinderung eines Mitgliederrückganges. Die Zahl der weiblichen Mitglieder erfuhr einen Rückgang von 194 600 auf 183 100; sie beträgt 22,27% der Gesamtmitgliederzahl. Der Mitgliederzahl nach stehen an der Spitze der angeschlossenen Verbände der Metallarbeiterverband (146 700), die Landarbeiter (113 600), die Bergarbeiter und Arbeiter der chemischen Industrie (je 85 000), die Eisenbahner (67 000), die Textilarbeiter (64 000) sowie die Bau- und Holzarbeiter (je 38 000). Auf die Landesteile verteilt ergeben sich für Böhmen 416 000, Mähren 208 000, für die Slowakei 143 000 und für Schlesien 55 000 Mitglieder; in der Hauptstadt Prag sind 59 000 Mitglieder der tschechischen Gewerkschaften ansässig. 15 Verbände wiesen im Berichtsjahr bereits eine Abnahme ihres Mitgliederbestandes auf. Infolge der vorbereiteten kommunistischen Agitation verlor allein der Landarbeiterverband fast 66 000 Mitglieder; im Jahre 1921 sank die Mitgliederzahl noch weiter. Den stärksten Mitgliederzuwachs hatten die Metallarbeiter (30 000), Textilarbeiter (24 000), Bauarbeiter (22 000) und Bergarbeiter (20 000). Der Vermögensbestand sämtlicher Verbände betrug am Ende des Jahres 1920 35½ Mill. K., die Gesamteinnahmen im Laufe des Jahres gegen 52 Mill. K., die Ausgaben über 35½ Mill. K. Die für Unterstützungen ausgeworfene Summe belief sich auf 3 654 000 K., davon je annähernd 1 Mill. K. für Arbeitslosen-, Kranken- und Streikunterstützung. Für Bildungszwecke wurden 6,5 Mill. K. ausgeworfen. Das Nationalitätenverhältnis innerhalb des tschechischen Gewerkschaftsbundes wird durch die Auflageziffern der Gewerkschaftsblätter anschaulich: Die tschechische und slowakische Presse erzielte eine Auflageziffer von 750 000, die deutschen Blätter erschienen in einer Auflage von 61 500, die polnischen von 13 000, die magyarischen von 9 500. — Neben dem Tschechoslowakischen Gewerkschaftsbund besteht der Deutsche Gewerkschaftsbund in der Tschechoslowakei mit dem Sitz in Reichenberg; er zählt gegenwärtig annähernd eine halbe Million Mitglieder. Beide Spitzenorganisationen erstreben eine Vereinigung, doch war es bisher nicht möglich, eine Einigung über die Organisationsform zu erzielen. Während die tschechischen Gewerkschaften für eine verwaltungstechnische Einheit eintreten, in der die deutschen Verbände sprachlich und kulturell weitgehende Autonomie erhalten sollen, wünschen die deutschen Gewerkschaften ihre Sonderorganisationen aufrecht zu erhalten und eine gemeinsame Organisations Spitze auf den beiden Gewerkschaftsgruppen aufzubauen. Ein Uebereinkommen mit dem tschechischen Textilarbeiterverband zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung wurde von der Union der Textilarbeiter bereits getroffen (vgl. Sp. 543); ähnliche Vereinbarungen bestehen zwischen den deutschen und tschechischen Verbänden der Glasarbeiter und Typographen. Die Verhandlungen zwischen den beiden Bundesorganen, die durch Eingreifen des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Amsterdam erleichtert wurden, haben neben den grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten über die Organisationsform noch unter starken kommunistischen Strömungen zu leiden. Die kommunistische Agitation forderte die Verschmelzung der deutschen mit den tschechischen Gewerkschaften durch Auflösung der deutschen Verbände. Hinter diesen Bestrebungen der Kommunisten, die in der Tschechoslowakei eine nicht zu unterschätzende Partei darstellen, verbirgt sich natürlich der Kampf gegen die zentral organisierten Gewerkschaften als solche.

Die ungarischen Gewerkschaften sind seit dem Zusammenbruch der bolschewistischen Regierung durch Regierung und Gesetzgebung in ihrer Entwicklung stark beeinträchtigt worden. Ein Bild von den gewerkschaftsfeindlichen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung geben die Forderungen, die der außerordentliche Kongreß der ungarischen Gewerkschaften im Dezember 1921 aufstellte und die zeigen, daß das Vereins- und Versammlungsrecht in Ungarn einer einheitlichen und modernen Regelung noch völlig entbehrt:

1. die Sicherung des Vereins-, Versammlungs- und Streikrechtes der Arbeiterklasse auf Grund der allgemeinen Menschenrechte und der Rechtsgleichheit. Die aufgelösten oder gewaltsam aufgehobenen Arbeitervereine sollen wieder freigegeben und die rechtswidrig beschlagnahmten Vermögen sollen zurückgegeben werden;
2. das offizielle Verbot der sogenannten schwarzen Listen der Arbeitgeber, durch die die um mehr Brot kämpfende Arbeiterschaft zur Auswanderung gezwungen wird;
3. daß die polizeiliche Aufsicht, der Meldezwang, das System der Internierung und politischen Verfolgungen aufgehoben werden. Ebenso muß auch die Zensur abgeschafft werden;
4. die Regierung soll ermöglichen, daß die Gewerkschaftszentralen im Lande Ortsgruppen gründen und kontrollieren können;
5. die Aufhebung der Beschlagnahme der Vereinstotale und ihre Zurückgabe;
6. die Regierung soll die Verordnung Nr. 6407/1920 aufheben, die die Bergarbeiter unter militärische Aufsicht stellt und dadurch die Freizügigkeit, das Versammlungs- und Streikrecht ohne jeden Grund hindert.

Der Ministerpräsident hat vor einiger Zeit mit den Vertretern der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften eine Besprechung über diese Forderungen abgehalten, als deren Ergebnis u. a. folgendes versprochen wurde: Gewerkschaftsversammlungen bedürfen keiner befördlichen Genehmigung mehr, sind jedoch weiterhin anzumelden; sie dürfen auch ohne Weisung eines befördlichen Vertreters abgehalten werden. Die Bildung von gewerkschaftlichen Ortsgruppen ist ebenfalls anzumelden; erfolgt binnen 30 Tagen keine Antwort, so können die Ortsgruppen ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Eisenbahner dürfen ein Verbandsorgan herausgeben und sich auf der Grundlage der vor der Oktoberrevolution von 1918 gültigen Bestimmungen organisieren. Zu Betriebsversammlungen hat die Behörde das Recht, einen Vertreter zu entsenden. Die militärische Aufsicht über die Bergarbeiter hört auf; sie erhalten ihre Freizügigkeit wieder. Zur Schaffung von Arbeitsstiftungsverträgen wird die Regierung vermittelnd zu wirken suchen; gelingt dies nicht, so sollen gefesliche Einigungsämter nach ausländischem Muster errichtet werden.

In Skandinavien steht die Gewerkschaftsbewegung unter dem Zeichen der schweren Wirtschaftskrise. Die schwedischen Gewerkschaften haben im Jahre 1921 bei einem Mitgliederbestand von 280 000 zu Beginn, 260 000 am Ende des Jahres rund 10 Mill. K für Arbeitslosenunterstützung verausgabt; davon erhielten mehr als die Hälfte die Metallarbeiter. Der Lohnabbau, den die Unternehmer einleiteten, verursachte zahlreiche Arbeitskämpfe. Für 12 wichtige Arbeitergruppen wurden die Löhne um 20—23% gekürzt. Besonders langwierige Lohnkämpfe fanden im Transportgewerbe, in der Glasindustrie und Seeschifffahrt statt. Der Fabrikarbeiterverband verzeichnet infolge der ungünstigen Wirtschaftslage den stärksten Mitgliederverlust: 6000 ausschließlich 1000 zum Papierarbeiterverband übergetretener Mitglieder. Aus den Verbänden der Bäcker, Fleischer und Müllereiarbeiter bildete sich ein Lebensmittelverband. Zwischen den Fabrik- und Papierarbeitern wurde ein Abkommen getroffen, nach dem letzterer für die Papierarbeiter die allein zuständige Organisation ist. Dem Gewerkschaftsbund trat der Verband der Waid- und Fäbereiarbeiter bei, ferner zu Beginn des Jahres 1922 die Verbände der Papier- und Eisenarbeiter. Durch ihren Anschluß umfaßt der Gewerkschaftsbund jetzt rund 300 000 Mitglieder. Die Organisationen der Textilarbeiter, Landarbeiter und Elektrizitätsarbeiter gehören dem Gewerkschaftsbund noch nicht an. — Die Mitgliederzahl der norwegischen Gewerkschaften wies bereits 1920 einen Rückgang von 144 000 auf 142 600 auf. Der Jahresbericht für das Jahr 1920 erwähnt, daß die Gewerkschaften Abmachungen über Arbeiterferien überall durchgeführt haben. 133 500 Arbeitnehmer hatten in diesem Jahre bereits zwei Wochen Ferien, andere Gruppen z. T. längere Zeit, z. T. nur 7 Tage. Die Frau, der Führer der norwegischen kommunistischen Gewerkschaften, einer abgeforderten, der Moskauer Internationale beigetretenen Verbandsgruppe, verhandelte im Februar d. J. mit dem Büro der Amsterdamer Internationale über die Einigung der freien, und kommunistischen Gewerkschaften. Zu einem praktisch bedeutenden Ergebnis führte diese Besprechung jedoch nicht. Die Eisenbahner Norwegens, Schwedens und Dänemarks haben sich zu einem Nordischen Eisenbahnerbund zusammengeschlossen, dessen Sitz für die nächsten zwei Jahre Stockholm ist. In diesem Verband ist außer den Eisenbahnergewerkschaften der drei beteiligten Länder der bereits länger bestehende Nordische Bund der Lokomotivführer vertreten.

Die Gewerkschaften Finnlands konnten dem 1917 erreichten Mitgliederstand von 160 000 noch nicht annähernd gleichkommen. Im Jahre 1920 wurden 24 Landesverbände mit etwa 60 000 Mitgliedern gezählt, doch sank die Mitgliederziffer durch die Parteikämpfe zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten gegen Ende des Jahres 1921 wiederum auf 48 000. An dem Mitgliederverlust waren vor allem die vereinigten Verbände der Sägemühlendarbeiter, Fabrik- und Transportarbeiter beteiligt. Verschmolzen haben sich ferner die Verbände der Handelsangestellten und der Gastwirtsangestellten. Die finnländischen Gewerkschaften sind keiner Internationale angeschlossen. Der Anschluß an Moskau wurde vom Gewerkschaftskongreß in Helsinki mit 127 gegen 46 Stimmen beschlossen. Diese Entscheidung soll den Verbänden zur nochmaligen Urabstimmung vorgelegt werden, nachdem bereits im Frühjahr 1921 für den Anschluß an die kommunistische Internationale 5000 Mitglieder, gegen jegliche internationale Organisation 11 000 gestimmt hatten.

Die Stärke der englischen Gewerkschaften im Jahre 1920 und im Vergleich mit den Vorjahren bis einschließlich 1914 ist vom Arbeitsministerium in einer amtlichen Statistik festgestellt worden. Die Zunahme der Mitgliederzahlen ergibt sich aus folgender Uebersicht:

| Jahr | Mitglieder | Zunahme in Prozenten |
|------|------------|----------------------|
| 1914 | 4 185 000 | — |
| 1915 | 4 398 000 | 5,1 |
| 1916 | 4 678 000 | 6,4 |
| 1917 | 5 542 000 | 18,5 |
| 1918 | 6 652 000 | 20,0 |
| 1919 | 8 051 000 | 21,0 |
| 1920 | 8 502 000 | 5,6 |

Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich im gleichen Zeitraum verdreifacht: Sie stieg von 447 000 auf 1 363 000. 1920 waren bereits Mitgliederzünge zu bemerken und zwar bei den Bekleidungsarbeitern um 11,7%, den Nahrungsmittel- und Getränkearbeitern um 9%, den Schuhmachern um 7,9%, den Lederarbeitern um 5,6%, den Arbeitern der chemischen und Glasindustrie um 3,6%, den Transportarbeitern zu Lande um 3,1%; andere Arbeitergruppen wiesen geringere Rückgänge der Mitgliederzahlen ihrer Verbände auf. Die absolut stärksten Mitgliederzunahmen hatten im Jahre 1920 die Bauhilfsarbeiter und Bergarbeiter (je 80 000), Schweißeisen-, Maschinen- und Schiffbauarbeiter und die Bauarbeiter, soweit sie nicht unter die gesamten Bauhilfsarbeiter fallen (je 60 000), die ungelernen Arbeiter (50 000) und die Angestellten öffentlicher Behörden (40 000); relativ stehen an der Spitze die Bauhilfsarbeiter (83%) und die Bank- und Versicherungsangestellten (48%). Die Gesamtmitgliederzahl, die im Jahre 1920 8 502 000 betrug, verteilte sich auf 1391 selbständige Verbände und Vereine. Eine starke Zerplitterung bestand insbesondere in folgenden Gewerbegruppen: Behördenarbeiter (338 Organisationen), Baumwollindustrie (171 Verbände), Kohlenbergbau (101), Schweißeisen- und Stahlindustrie (65), Metallindustrie ohne Maschinen- und Schiffbau (62). Die Uneinheitlichkeit der Gewerkschaftsorganisation in England zeigte sich auch in der Zusammensetzung des letzten Kongresses, der in Cardiff tagte. 810 Delegierte vertraten gegen 6 1/2 Mill. Mitglieder in 17 Sektionen, die nach Berufsgruppen gegliedert waren. Eine Uebersicht über diese Gruppen lehrt, daß in zahlreichen Gewerbebranchen eine ganze Reihe von Verbänden nebeneinander bestehen, die dieselben Verufe organisieren. Neben dem parlamentarischen Ausschuß, der vom Kongreß selbst gewählt wurde, und dem General Council wurde eine neue Verwaltungszentrale mit weitgehenden Befugnissen geschaffen: Der Generalrat. Er soll 36 Mitglieder umfassen, die sektionsweise im Verhältnis der Mitgliederstärke vom Kongreß gewählt werden. Seine Hauptaufgabe soll darin bestehen, alle industriellen Bewegungen zu überwachen und nach Möglichkeit ein gemeinsames Vorgehen der Gewerkschaften in Fragen des Lohnes, der Arbeitszeit und sonstiger Arbeitsbedingungen zu erzielen. Seine Befugnisse sucht man in letzter Zeit bereits zu erweitern, um die Gewerkschaftsbewegung straffer zu organisieren und zu vereinheitlichen. In einem Rundschreiben hat der Generalrat die Frage aufgeworfen, ob zur geschlossenen Abwehr von Eingriffen der Arbeitgeber in die bestehenden Lohn- und Arbeitszeitvereinbarungen ein Verteidigungsfonds ins Leben gerufen werden solle. Die Gewerkschaften sollen die Frage untersuchen, ob der Generalrat über einen solchen Fonds freies Verfügungsrecht habe. Die Verbände, die eine in dieser Richtung liegende Erweiterung der Zuständigkeit des Zentralrates angeregt haben, wünschen ihm auch freie Verfügungsgewalt über den Streikfonds in den Fällen zu geben, in denen es sich um einen Angriff auf eine Gewerkschaft handelt, der sie vom gewerkschaftlichen Organisationsstandpunkt aus wesentlich bedroht, das Streikrecht des Postpersonals wurde auf dem Verbandstag der Postangestellten mit knapper Mehrheit grundsätzlich gutgeheißen. Gleichzeitig wurde ein wöchentliches Sonderbeitrag zur Errichtung eines Streikfonds beschlossen. Die bereits erfolgte Erhebung dieses Beitrages wurde jedoch von der Verbandsleitung wieder eingestellt, da sich innerhalb des Verbandes starke Schwierigkeiten zeigten und zahlreiche Austritte aus der Organisation erfolgten. Ein bemerkenswertes Abkommen traf der Holzarbeiterverband mit dem Arbeitgeberverband der Bauindustrie. Es wurde vereinbart, daß die Holzarbeiter nur zur Verarbeitung solcher Hölzer verpflichtet seien, die im Ausfuhrlande eine gewerkschaftliche Abstempe- lung darüber erhalten hätten, daß sie im Herstellungslande unter befriedigenden Arbeitsbedingungen bearbeitet worden seien. Dieser von den Arbeitern aus Gründen der gewerkschaftlichen Solidarität verfochtene Gedanke fand die Billigung der Arbeitgeber offenbar aus wirtschaftlichen Erwägungen, da eine solche Maßnahme einem Dumping entgegenwirkt, z. B. wenn niedrige Löhne oder lange Arbeitszeit die Produktionskosten im Ausfuhrlande herabmindern.

In Frankreich sind die Auswirkungen der Gewerkschaftspaltung XXXI, Sp. 382, über die wir berichteten, jetzt in den einzelnen Verbänden zu beobachten. Einige Zahlen aus den Berichten der Metall- und Bauarbeiter beleuchten die Schwächung der freien Gewerkschaften durch die Abplitterung der kommunistischen Gruppen: die Metallarbeiterorganisationen in den großen Industriegebieten des Norddepartements und Elsaß-Lothringens sind überwiegend der Amsterdamer Richtung treu geblieben. In Paris und dem Seine-Departement, wo 1919 22 000 Metallarbeiter organisiert waren, ging die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften auf 2000 zurück. In der Metallindustrie von Lyon wurden noch 700 Anhänger der Amsterdamer Gewerkschaften gezählt, in Marseille und Bordeaux verschwanden die freien gewerkschaftlichen Organisationen völlig, nur kleine neugebildete Gruppen suchen für sich wieder Anhänger zu werben. Die Verschlossenheit des Metallarbeiterverbandes ist, wie diese wenigen Beispiele zeigen, verloren gegangen und wird von seinen Mitgliedern in den Lohnbewegungen und dem Kampf um den Achtstundentag sehr vermisst. Im Bauarbeiterverband ist ein neuer Zusammenschluß der freigewerkschaftlichen Mitglieder erfolgt. Ende Januar dieses Jahres konstituierte sich der Verband in Paris nur und sammelte etwa 45 000 Mitglieder, die nach der Spaltung übrig geblieben waren. Noch im ersten Vierteljahr 1920 zählte der Bauarbeiterverband 200 000 Mitglieder. Auch in diesem Verbande sind die elsäß-lothringischen Mitglieder in ihrer

Wehrheit verblieben. Neben einigen anderen Beschlüssen des Pariser Kongresses verdient Erwähnung, daß der Bauarbeiterverband sich weiter für deutsche Sachleistungen und Mitarbeit deutscher Arbeiter am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete einsetzen will. Ein interessanter Plan des Bundes maritimer Gewerkschaften, der neue Betätigungsbereiche für die Gewerkschaften zu schaffen suchte, sei kurz mitgeteilt, obgleich seine Verwirklichung nicht erreicht werden konnte. Die Regierung beschloß am 9. August 1921 die Auflösung der staatlichen Flotte, die sich aus in- und ausländischen Fahrzeugen, die auf Rechnung der Regierung gebaut waren, eroberten Schiffen und abgelieferten deutschen und österreichischen Handelsschiffen zusammensetzte. Sie diente der Beschaffung von Kriegsmaterial und Rohstoffen während des Krieges und der Ubergangswirtschaft. Der maritime Bund bewarb sich um den Erwerb eines Teiles dieser Flotte, bestehend aus 17 Fahrzeugen mit 112 000 t. Die Verhandlungen scheiterten jedoch an der finanziellen Frage.

Die niederländischen Gewerkschaften haben ihren Mitgliederbestand von 1914 bis 1920 fast verdreifacht durch Anwachsen der Mitgliederziffer von 220 000 auf 618 000. Die bestehenden fünf großen Organisationen weisen folgende Stärke auf: Nederlandsch Verbond van Vakverenigingen, dem Internationalen Gewerkschaftsbund angegeschlossen, zählte im April 1920 262 000 Mitglieder, d. h. 40% aller organisierten Arbeitnehmer. Im Laufe desselben Jahres ging diese Zahl jedoch bereits um 13 000 zurück. Bureau voor de R. K. Vakorganisatie umfaßt 158 000 Mitglieder. Christelyk Nationaal Vakverbond steht mit 76 000 Mitgliedern an dritter Stelle. Es folgt die älteste Organisation, Nationaal Arbeids Secretariat, mit 49 000 Mitgliedern. Schließlich hat der Dirsch-Dundersche Nederlandsch Vakverbond einen Mitgliederbestand von 39 000.

Der Belgische Bergarbeiterverband verlor im Jahre 1921 infolge der Industriekrise und der kommunistischen Zersplitterung 10 000 Mitglieder und wies am Jahreseschluß einen Mitgliederbestand von 100 000 aus. Zu einem Kursus zur Schulung der Arbeiterkontrolleure wurden 45 Verbandsmitglieder, in die neue Gewerkschaftsschule 20 Bergarbeiter als Schüler entsandt. Zu einem Gesetzentwurf über Betriebskontrolle, der von der Landes-Gewerkschaftskommission ausgearbeitet wird, stellte der Verbandstag folgende Forderungen auf: Die Betriebsräte sollen das Recht erhalten, die Art der Zusammenlegung des Betriebskapitals zu kennen und die Unterlagen einzusehen für die Rohstoffpreise, Herstellungskosten, Verkaufspreise, Verwaltungs- und Produktionsmethoden, Lohnzahlungen, Gewinnerzielung, Betriebs-einrichtung und ihre Verbesserung, Durchführung der Arbeiterschutz-gesetzgebung, Betriebsordnung sowie Einstellung und Entlassung der Arbeiter. Eine Verschmelzung mit dem Angestelltenverband ist geplant.

Der in den italienischen Gewerkschaften besonders starke Einfluß der Kommunisten scheint im Rückgang befindlich zu sein. Auf einer Tagung des Nationalrats der italienischen Gewerkschafts-föderation, die im November 1921 stattfand, wurden die im Verfolg der Industriekrise eingetretenen Lohnkämpfe mit den Arbeitgebern besprochen. Um die Stichhaltigkeit des wichtigsten Arguments der Unternehmer, daß eine Weitergewährung der vereinbarten Löhne mit der Rentabilität der Unternehmungen unvereinbar sei, zu prüfen, beschloß die Versammlung, die Regierung zu einer amtlichen Erhebung über die Lage der Industrie aufzufordern. Da auch der Industrieminister einen Preisabbau mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Industrie für dringend erwünscht erklärt hatte, verschloß die Regierung sich dieser Forderung nicht. Ein großer Teil der Industriellen bekämpft diese Absicht, unterstützt von — den kommunistischen Gewerkschaftsmitgliedern, die gegen den „unrevolutionären“ Antrag des Generalrats stimmten. Die kommunistische Opposition wandte sich ferner gegen die Taktik der Gewerkschaftsleitung, Tarifverträge mit einzelnen Zugeständnissen an die Arbeitgeber auch provinzweise zu erneuern, anstatt die gesamte Arbeiterschaft solidarisch in den Lohnkampf treten zu lassen. Demgegenüber wies ein Vertreter des Textilarbeiterverbandes darauf hin, daß in den Tarifverhandlungen, die mit einer Lohnverkürzung endeten, gerade die Kommunisten weitgehende Zugeständnisse gemacht hätten. Eine Entschliebung, die der Leitung das Vertrauen ausdrückt, wurde mit 1 426 000 vertretenen Stimmen gegen 415 000 kommunistische Stimmen bei 18 000 Stimmenthaltungen angenommen. Ein kommunistischer Zusatzantrag, der alle Mitglieder zu strengster gewerkschaftlicher Disziplin verpflichtet, fand Annahme. Die Antragsteller erklärten in ihrer Begründung, daß auf politischem Gebiet völlige Freiheit herrschen solle. Die Auslegung dieser Begriffe und die tatsächliche Abgrenzung der gewerkschaftlichen gegenüber politischer Tätigkeit dürfte starken Meinungsverschiedenheiten begegnen. Das Stimmenverhältnis der beiden Gruppen ergab im Vergleich mit dem im Februar 1921 tagenden Gewerkschaftskongress in Livorno einen Stimmenzuwachs der sozialdemokratischen Anhänger von 71 000 und einen Stimmenverlust der Kommunisten von 2700 Stimmen. In Bologna wurde zu Beginn dieses Jahres eine faschistische Gewerkschaftsorganisation ins Leben gerufen, die folgende Berufsgruppe organisieren und in einem Bund zusammenschließen will: Industriearbeiter, Landarbeiter, Handelsarbeiter, freie und geistige Berufe. In den Sitzungen wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Als Arbeit werden alle Bemühungen angesehen, die materielle und geistige Wohlfahrt aller Menschen zu heben.
2. Der immer seine Kräfte zur Erreichung dieses Zieles einsetzt, ist als Arbeiter zu betrachten und soll der gewerkschaftlichen Organisation angehören.
3. Die Nation steht über den Einzelpersonen und Klassen. Diese sind nur Werkzeuge, deren sich die Nation zur Erreichung einer größeren Wohlfahrt bedient. Die Interessen des einzelnen und der Klassen sind nur insoweit anzuerkennen, als sie nicht den höherstehenden Interessen der Nation zuwiderlaufen.
4. Die Gewerkschaft muß unter den organisierten Arbeitern den Gedanken verbreiten, daß es neben der Klasse die Gesellschaft und das Vaterland gibt.

Ueber eigenartige Gewerkschaften in Spanien berichtete vor einiger Zeit die „Freiheit“. Es handelt sich um gewerkschaftliche Verbände der Offiziere, die für die einzelnen Waffengattungen bestehen und die Linienoffiziere, nicht jedoch Stabsoffiziere organisieren. Diese Verbände drohten nach der genannten Quelle vor einiger Zeit mit der Anwendung des Streiks, falls die Bezüge ihrer Mitglieder nicht erhöht würden. Anlässlich der marokkanischen Kämpfe führten die „Junta“ — diesen Namen führten die Offiziersgewerkschaften — einen Beschwerdeselbstzug gegen das Kriegsministerium über die nach ihrer Ansicht durch die Stabsoffiziere verschuldeten Mißerfolge. Einen vom Kriegsminister geforderten Erlaß über die Auflösung der Junta, weigerte sich der König zu unterschreiben. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Spaniens spiegeln sich in einigen der Forderungen wieder, die der Metallarbeiter-Kongress zu Beginn dieses Jahres erhob: Schaffung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung, wirksame Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit, insbes. sofortige Ausführung der geplanten Erweiterung des Eisenbahnezes um 18 000 km, erhöhte Beihilfen für Kleinwohnungsbauten durch Genossenschaften. Außerdem verlangte der Verbandstag Einführung der Betriebskontrolle und des Mitbestimmungsrechts der Gewerkschaften in den Unternehmungen sowie Erhöhung der Erbschaftsteuer für die Durchführung von Altersrenten.

Der Mitgliederbestand der Schweizer Gewerkschaften vermehrte sich 1920 nicht mehr, dagegen verschob sich das Zahlenverhältnis der männlichen und weiblichen Mitglieder zugunsten der männlichen. Die Gesamtmitgliederzahl betrug 223 500. Der größte Verband, die Gewerkschaft der Metall- und Uhrenarbeiter, zählte 82 600 Mitglieder, die Eisenbahner 38 600, die Textil-Fabrikarbeiter 22 000, Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter 19 400, Bauarbeiter 12 500, Holzarbeiter 10 900, Gemeinde- und Staatsarbeiter 10 200 Mitglieder; die übrigen 12 Verbände haben weniger als 10 000 Mitglieder. Die Einnahmen im Laufe des Berichtsjahres stiegen von 8 Mill. Fr. im Jahre 1919 auf 11 276 000 Fr., die Ausgaben von 6 400 000 Fr. auf 9 568 000 Fr. Das Vermögen wuchs auf 9 069 000 Fr. an.

Der Polnische Gewerkschaftsbund (L'Unio syndicale polonaise) umfaßt Ende 1921 etwa 700 000 organisierte Arbeiter; zu ihnen gehören 45 000 Bergarbeiter und 11 100 Metallarbeiter der polnischen Organisationen in Rheinland und Westfalen. Während der dem Bunde angehörende Bergarbeiterverband der Internationalen Bergarbeiterorganisation angegeschlossen ist, ist der Bund selbst keiner Internationale beigetreten. Der größte Verband, die Landarbeiter, zählte 193 000 Mitglieder, es folgen die Bergarbeiter (158 000), Metallarbeiter (102 000), Textilarbeiter (80 000), Fabrikarbeiter (75 000) und Eisenbahner (28 700). Der erste Kongress, der in Bosen tagte, beschäftigte sich mit dem Plan einer Vereinigung mit den „Syndicats polonais“, der entsprechenden Gewerkschaftsorganisation Kongresspolens. Die Textilarbeiter stellten sich auf ihrem Verbandstag auf den Amsterdamer Standpunkt und beschloßen den Anschluß an den Internationalen Textilarbeiterverband. Der Nahrungsmittelarbeiter-Verband richtete an das Arbeitsministerium das Ersuchen, die notwendigen Mittel zur Durchführung des Achtstundentags anzuwenden, der besonders in den Provinzbäckereien nicht innegehalten werde; auch Arbeiterschutzmaßnahmen für Bäckereibetriebe wurden gefordert. Die christlichen Gewerkschaften Polens haben in Kongresspolen und in Wilna 211 Organisationen. Eine Zentrale wird angestrebt.

Die rumänischen Gewerkschaften, vor dem Kriege 8000 Mitglieder stark, erlebten nach Kriegsende einen starken Aufschwung, der sich zahlenmäßig im Anwachsen der Mitgliederziffern auf 70 000 in Altromänien, 10 000 in Banat und Siebenbürgen und 10 000 in der Bukowina ausdrückt. Die bolschewistischen Einflüsse auf die ungeschulten Mitgliedermassen und auch auf viele Führer waren so stark, daß die Gewerkschaften fast ausschließlich in kommunistische Bahnen gerieten. Ein ausdrücklicher Anschluß an die Moskauer erfolgte jedoch nicht. Ende des Jahres 1920 setzte ein Generalstreik im ganzen Lande ein — eine Folge der wirtschaftlichen Depression, — brach jedoch unter den Zwangsmaßnahmen der Regierung zusammen. Die Gewerkschaftsbewegung wurde im Kampf gegen den Kommunismus fast völlig unterdrückt; nur neu gegründete nationale Gewerkschaften hatten Bestand. Ein neues Gesetz bestimmt die völlige Trennung von Partei und Gewerkschaften.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Rußlands, die das Interesse gegenwärtig in besonders hohem Maße beanspruchen, sind noch immer sehr undurchsichtig. Die Gewerkschaftsbewegung hat auch in der kommunistischen Produktionsweise Bedeutung behalten. Zu Beginn des Jahres 1922 wurden 6 900 000 Mitglieder gezählt; zu Anfang des Vorjahres soll ihre Zahl noch größer gewesen sein. Der im Februar dieses Jahres tagende Allrussische Gewerkschaftsrat stellte fest, daß der gewerkschaftliche Verwaltungsapparat sich vermindert habe. Beginnende Arbeitslosigkeit ließ den Plan einer gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung erheben. Der Berichterstatter sprach auf dem Kongress ferner von einer Umwälzung der Tarifpolitik, der sich in der Dezentralisierung der Tarifarbeit und in der Vereinfachung der Lohnungsmethoden äußere, so u. a. in der Einbeziehung der Verteilung mit Licht und Wasser in den Arbeitslohn. Beim Volkskommissariat besteht ein oberster Tarifrat, der aus Wirtschaftsorganen und Gewerkschaftsvertretern paritätisch zusammengesetzt sei. In den Betrieben müssen Schlichtungsinstanzen für Streitigkeiten aus den Tarifverträgen bestehen. Ein anderer Referent berichtete über neue Kampfmethoden zwischen Kapital und Arbeit. (Der „Vorwärts“, dem wir diese Angaben entnehmen, bemerkt hierzu: „Auf diese neuen Kampfmethoden sind wir riesig gespannt. Befinden sich darunter auch uneingeschränktes Streikrecht der Beamten und rücksichtslose Stilllegung aller lebensnotwendigen Betriebe?“)

Der Amerikanische Gewerkschaftsbund hat nach seinem nach dem Kriege erfolgten Austritt aus dem Internationalen Gewerkschaftsbund noch keinen erneuten Anschluß an die europäischen und außereuropäischen Gewerkschaften, die in der Amsterdamer Zentrale vereintigt sind, gesucht. Der Gegensatz zum Kommunismus, der seinerzeit ein wesentlich mitbestimmender Grund

zu seiner Austrittserklärung war, veranlaßte seinen Führer Compers zu einem Telegramm an den Präsidenten Harding, in dem er gegen eine etwaige Teilnahme der Vereinigten Staaten an der Konferenz von Genua protestierte, da sie durch die Beteiligung der russischen Delegierten praktisch die Anerkennung der Sowjetregierung bedeute. Die Unternehmer, besonders die Trusts der Bergwerke, Stahl-, Holz- und Fleischkonservenindustrie, haben in der Zeit der großen Arbeitslosigkeit und daniederliegenden Wirtschaft einen hartnäckigen Kampf gegen die Gewerkschaften geführt. So wurde vielfach die den gewerkschaftlichen Forderungen entsprechende Einrichtung, daß nur organisierte Arbeiter eingestellt wurden, aufgehoben und die sogenannten „offenen“, d. h. auch nicht organisierten Arbeitnehmern zugänglichen Werkstätten eingeführt. Die Einheitslichkeit der Gewerkschaftsbewegung ist noch recht unvollkommen. Die „American Federation of Labor“ erstreckt ihren Organisationsbereich zwar einerseits bis nach Kanada, umfaßt aber in den Vereinigten Staaten selbst bei weitem nicht alle Gewerkschaften auf freigewerkschaftlicher Basis. Ein bemerkenswerter Zusammenschluß erfolgte in der Textilindustrie: Sieben Organisationen mit 150 000 Mitgliedern vereinigten sich bei Wahrung ihrer Selbständigkeit zur „Federated Textile Union of America“. Diese Verbände gehörten der A. F. o. L. nicht an. Den Statuten nach wird ein Streikfonds errichtet, der jedoch nicht den Zweck hat, ein Eingreifen des Bundes in den Streik eines einzelnen Verbandes zu ermöglichen. Einige der Verbände wünschen den Übergang von der Berufs- zur Industrieorganisation. Der Vereinigte Bergarbeiterverband hatte verschiedentlich gegen wilde Streiks zu kämpfen, die unter seinen Mitgliedern ausbrachen. Auf dem Verbandstag kam es zu heftigen Meinungsverschiedenheiten über die Verwendung beträchtlicher Summen zu diesem Zweck. Derselbe Kongreß forderte die Sozialisierung des Bergbaus. Zu diesem Ziel soll die Verstaatlichung aller Kohlenvorkommen und der Eisenbahnen führen. Die Gründung einer Bank beschloß der Verband der Lokomotivführer, dem bereits eine Genossenschaftsbank mit 15 Millionen Dollar Kapital angegliedert ist. Der Zweck der neuen Bank soll die Finanzierung von Wohnungsbauten und anderer dem Gemeinwohl dienender Unternehmer sowie auch die Beteiligung an gewinnbringenden Handelsunternehmen außerhalb des Verbandes sein. Das Gesellschaftskapital von einer Million Dollar zerfällt in 10 000 Aktien, die im Besitze der Organisation bleiben und 10 000 mit 7% verzinsbaren Vorzugsaktien.

Die kanadischen Gewerkschaften, die zum größten Teil der oben erwähnten A. F. o. L. angeschlossen sind, haben zwei eigene Landeszentralen: den Kanadischen Gewerkschaftsbund und die Union der nationalen und katholischen Gewerkschaften. Letztere beschloß, daß in öffentlichen Betrieben nicht gestreikt werden solle. Dieser Beschluß fällt mit Plänen der in der Mehrheit befindlichen Liberalen Partei zusammen, die Staatsbahnen in Privatbesitz zu überführen.

Anfänge einer zentralisierten Gewerkschaftsbewegung zeigen sich in Südafrika. In Kapstadt entstand ein Verband der Industrie- und Handelsarbeiter, der sich zur Aufgabe stellte, die bestehenden kleinen Lokalorganisationen der eingeborenen Arbeiter zusammenzufassen. Die Frage des Anschlusses an eine politische Partei wurde noch offen gelassen. Der Verband forderte eine Reihe von Arbeiterschutzmaßnahmen, besonders für Landarbeiter und die Bergarbeiter in Transvaal.

Auf dem 10. japanischen Gewerkschaftskongreß, der im Oktober 1921 in Tokio tagte, wurde eine Einschließung angenommen, die weitgehende Abrüstung fordert. Aus dem Programm wurde der Grundgedanke des allgemeinen Generalstreiks und die Forderung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts für Männer gestrichen. Der Name des Zentralverbandes, „Gegenseitigkeitsverein“, wurde in „Allgemeiner Bund der japanischen Arbeiter“ abgeändert. Die auf der Tagesordnung stehenden Fragen Tarifverträge und Betriebsräte wurden abgelehnt.

Der indische Gewerkschaftskongreß forderte die Errichtung eines Arbeitsministeriums zur wirksamen Wahrung der Lebensinteressen der Arbeiter, die 90% der indischen Bevölkerung ausmachen. Die Gewerkschaften sollten sich, wie der Bundesvorsitzende Josef Baptista ausführte, vom Individualismus und Bolschewismus fern halten und den Mittelweg des Sozialismus einschlagen. Gefordert wurden außerdem eine Reihe von Arbeiterschutzmaßnahmen, besonders für die bengalischen Bergarbeiter, Mittel zur Milderung der Arbeitslosigkeit und Sozialisierung — nach der englischen Begriffsprägung „Nationalisierung“ genannt — des Grund und Bodens, der Eisenbahnen, Bergwerke, Gummis- und Teepflanzungen und der Ausfuhr von Nahrungsmitteln. Mit den Bergwerksunternehmern, die zur Anerkennung der Gewerkschaften bereit sind, wurden Verhandlungen über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Arbeiterwohnungen eingeleitet; die Unternehmer fordern ihrerseits vermehrte Förderung. Neben zahlreichen anderen Entschlüssen stellte der Kongreß noch die grundsätzliche Forderung auf, daß Männer- und Frauenarbeit bei gleicher Leistung gleiche Entlohnung erhalten sollte.

Die Vielgestaltigkeit der Gewerkschaftsbewegung, die sich aus den Verschiedenheiten der nationalen Kultur, Wirtschaftsverfassung, Gesetzgebung und sozialen Lage in den einzelnen Ländern natürlich erklärt, weist immerhin gewisse Züge auf, die sich zu verschiedenen Zeitpunkten in einer Reihe von Ländern wiederholen. So sind gegenwärtig allgemeinste Erscheinungen in der Gewerkschaftsbewegung — wenn auch mit vereinzelt Ausnahmen und starken Gradunterschieden: der Kampf gegen die drückenden Folgen der Weltwirtschaftskrise, insbes. Arbeitslosigkeit und Sinken der Lebenshaltung; die Auseinandersetzung mit der kommunistischen Gedankenwelt und Agitation, die z. T. stärkere, z. T. geringere, schnell vorübergehende Erfolge aufzuweisen hatte; die Konsolidierung der nach dem Kriege beträchtlich angewachsenen Organisationen und die Bemühungen, den neuen Bestand zu erhalten. Fritz Gumpert, Jena.

Die Gewerkschaft als Organ der Volkswirtschaft. Im August 1921 hat der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands Richtlinien für die Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften aufgestellt, die auf Gedankengängen Dr. Theodor Brauers, Köln, aufbauen. Der bekannte Gewerkschaftsschriftsteller hat diese Grundgedanken in einer kleinen Schrift zusammenfassend dargestellt, die mit den Richtlinien und ihrer Begründung im Verlag der christlichen Gewerkschaften erschienen ist.¹⁾ Brauer sucht in dieser Schrift zu zeigen, daß die Berufsidee, die der gewerkschaftlichen Organisation zugrunde liege, die tiefere sei gegenüber der Klassenidee, die in der allgemeinen Arbeiterbewegung beherrschend ist. Jene setze „eine höhere Stufe des Arbeiterdenkens und -strebens“ voraus, deshalb sei die Gewerkschaftsbewegung später entstanden, als die Organisation der Arbeiter als Klasse. Mit äußerster Konsequenz und begrifflicher Klarheit beleuchtet der Verfasser die wichtigsten Gegenwartsfragen der Gewerkschaftsbewegung von diesem Standpunkt aus. Seine Darstellung verdient Beachtung im Streit um die Gewerkschaftstheorie und dürfte dazu beitragen, die heutigen Aufgaben der Gewerkschaften im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gegebenheiten und Forderungen zu klären. Im folgenden geben wir einige Gedanken aus Brauers Darlegungen wieder:

Im Gegensatz zu den mittelalterlichen Zünften haben die Gewerkschaften keinen schöpferisch-regelnden Einfluß auf das wirtschaftliche und soziale Leben ausgeübt. Erst während des Krieges begannen positive Wirtschaftsziele für ihre Arbeit greifbar zu werden, als man zur Erleichterung des Lebensangesanges von der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft die Idee der Arbeitsgemeinschaft aufgriff und in dem bekannten Novemberabkommen des Jahres 1918 in die Praxis umsetzte. Insbesondere seit Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes wurden die Gewerkschaften gewissermaßen mittragende Pfeiler des Wirtschaftslebens und damit der Landesverteidigung. Diese Erscheinung wurde, so führt Brauer aus, von dem nichtsozialistischen Teil der Gewerkschaftsmitglieder „als Ansatz zu einer Entwicklung von unabsehbarer Tragweite“ begrüßt, von den freien Gewerkschaften dagegen sei diese Einfügung der Gewerkschaften in das Wirtschaftsleben weitgehend abgelehnt worden. Während die Zunft und ihre Mitglieder in Anerkennung der gegebenen Ordnung an ihrer Ausgestaltung schöpferisch mitwirkten, sieht Brauer die Gewerkschaft von dem Dualismus beherrscht, daß sie als Organisation „bei aller Kampfstellung gegen die Bemessung der Ertragsverteilung, die gegebene Ordnung der Produktion stillschweigend bejahen“ müsse, da sie aus dieser Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ihre Daseinsberechtigung ableite; die gegenwärtige Ordnung ab. So zeige die Gewerkschaft eine überwiegend negative, die Zunft des Mittelalters eine positive Tendenz. Die revolutionäre „Ab Abschaffung des Lohnsystems“ an Stelle des Grundsatzes: „Ein gerechter Tagelohn für einen gerechten Arbeitstag“ kennzeichne die Zurückdrängung des Berufsgedankens zugunsten eines unmittelbar auf den Intellekt wirkenden Schlagwortes, das eine — selbst nach sozialistischen Zeugnissen (z. B. Kaupff) — unerfüllbare Forderung enthalte. Die Entfernung des Arbeiters von den Produktionsmitteln habe Marx mit Recht als eine der bedenklichsten Grundlagen der heutigen sozialen Mißstände dargestellt. Gefühlsmäßig habe der Marxismus selbst den Arbeiter außerhalb des Produktionsprozesses gestellt, indem er dem „Lohnarbeiter“ das Vernunftbewußtsein genommen habe. Gerade durch die Pflege des Berufsgedankens sei die Wiederannäherung des Arbeiters an die Produktionsmittel und eine bejahende Zielsetzung für die Arbeiterschaft möglich. Diese Wiederannäherung, die Belebung der Arbeiterschaft mit neuem, positivem Gedankeninhalt geschehe durch das Eindringen der Räteidee und ihre Auswirkungen in der Gesetzgebung und Wirtschaft. Der Kampf der Gewerkschaften gegen die Verelbständigung der Räte, so schreibt Brauer weiter, ist ein Zeichen für das Bestreben, die Solidarität der Arbeiterschaft — seit Marx vorwiegend Klassen-, nicht mehr Berufssolidarität — gegen die radikalen Räte zu schützen. Den Sinn des Betriebsrates sieht Brauer darin, daß er im Arbeiter Interesse an der Werkstatt und Verständnis für die gemeinsame ausführende und leitende Arbeit wecke. Daraus muß eine verstärkte Differenzierung der Berufseinstellungen entstehen, für die nach Brauers Ansicht die Gewerkschaften weder technisch noch gedanklich eingestellt sind, weil in ihnen das Klassenmoment stärker sei, als das Berufsmoment. Der Gewerkschaftsgedanke könne sich nicht in Legens Wort erschöpfen: Die Lösung „Vorenthaltung der Arbeitskraft“ kennzeichnet die gewerkschaftliche Taktik völlig. Die Erkenntnis, daß die Verbesserung der Lage der Arbeiter nicht nur durch Verringerung des Unternehmergewinnes, sondern vor allem durch die Steigerung des Ertrages der gemeinsamen Produktion zu erzielen sei, lege der Gewerkschaft die Verpflichtung auf, an der Erhöhung des volkswirtschaftlichen Ertrages mitzuarbeiten und mache sie damit zu einem Organ der Volkswirtschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist Berufssolidarität, arbeitsgemeinschaftliche Tätigkeit beider an der Produktion teilnehmenden Parteien nötig. Die Ausbildung des Berufsgeankens nach der sachlichen und sittlichen Seite hin, die Abwendung vom Klassengedanken bedeute: „Loslösung vom individualistischen Ichstandpunkt“. Die Wesensfunktion der Gewerkschaft in der Volkswirtschaft besteht nach Brauer in der Einflussnahme auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes. Die Funktionen der Gewerkschaft, auf eine knappe Formel gebracht, teilt der Verfasser in das Recht, den Arbeitsmarkt zu beeinflussen und die Pflicht, für den Ertrag der Volkswirtschaft Mitverantwortung zu tragen. Diese Pflicht,

¹⁾ Die Gewerkschaft als Organ der Volkswirtschaft. Von Dr. Theodor Brauer. Berlin 1921. Christlicher Gewerkschafts-Verlag, 48 S.

am Aufbau und der Erhaltung der Volkswirtschaft teilzunehmen, übernehmen zu einem wesentlichen Teil die Betriebsräte als Organe der Gewerkschaften. Die individualisierende Tendenz der Betriebsräte im Gegensatz zu der sozialen der Gewerkschaft, dürfe nicht zu weit gehen, insbesondere nicht in eine selbständige Lohnpolitik der Betriebsräte ausarten. Die Förderung der beruflichen Interessen der Einzelgewerbe müsse Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften und der geplanten Wirtschaftsräte bleiben. Sie können auch eine Regelung der Verteilung besonderer Konjunkturgewinne treffen, etwa in Form von Ausgleichskassen, wie sie im Bergbau und für die Zwecke des Soziallohnes auch in anderen Gewerbebezügen bereits bestehen. Die dringende notwendige Entlastung der Gewerkschaften mit ihrem zu großen Aufgabengebiet, könne durch die Räte auch durch Einflußnahme auf die sozialpolitische Gesetzgebung erfolgen. Die „Wahrung des solidarisches Zusammenhanges“ und „die Sorge für den gleichmäßigen Fortschritt der Arbeitsbedingungen auf der ganzen Linie“ verbleibe dann noch immer den Gewerkschaften. Der Berufsgedanke, der den gewerkschaftlichen Organisationen bei ihrer Entstehung zugrunde lag, muß jetzt, wie Brauer ferner ausführt, weiter gefaßt werden. An die Stelle der nach handwerksmäßigen Grundsätzen organisierten Verbände, tritt die Idee des „industriellen Berufs“, die z. B. die früher getrennten Berufe Spinner und Weber zu einem einheitlichen Textilarbeiterberuf zusammenzuschweißt, dessen Angehörige den Berufsmenschen ebenso in sich fühlen können, wie die Berufsgenossen nach den älteren, engeren Begriffen. Wenn es möglich wäre, den Berufsgedanken fittlich zu unterbauen, ihm „den Charakter der Berufung in einem höheren Sinne“ zu unterlegen, so müßte es auch gelingen, den ungelerten Hilfskräften, männlichen wie weiblichen, die Berufsidee einzupflanzen. So könnte neben dem intellektuellen ein „feilscher Kontakt“ zwischen der Arbeiterschaft und den mit ihnen tätigen Menschen und Einrichtungen hergestellt werden. Eine stärkere und tiefere Erfassung der Arbeiterbildung und der kulturellen Aufklärung seitens der Gewerkschaften und anderer Organisationen könnte auf diesem Wege wertvolle Unterstützung sein. In einem letzten Abschnitt befaßt sich Brauer mit der gewerkschaftlichen Lohnpolitik. — Drei Momente haben die Entwicklung fester Normen der Lohnpolitik erschwert: Die Verhältnisse innerhalb der Berufe, insbesondere zwischen den Gruppen der gelernten und ungelerten Arbeiter, die Entstehung von Monopolgewerben, wie Bergbau und Eisenbahn, und vor allem die Schaffung „individueller Arbeitsmärkte“, worunter Brauer die Selbstständigkeit der Beschaffung von Arbeitskräften in der konzentrierten Großindustrie mit gemischten Betrieben versteht. Dennoch seien noch heute klare Grundlagen für eine zielbewußte Lohnpolitik gegeben: Vorbildung, Gefährlichkeitsgrad der Arbeit und der Saisoncharakter der Beschäftigung; dagegen haben Ueberlieferung und allgemeine Gewohnheiten für die Gestaltung der Lohnpolitik an Bedeutung verloren. Brauer hebt hervor, „daß die berufliche Vorbildung nach wie vor vernünftigerweise der unverrückbare Ausgangspunkt der Lohnfestsetzung sein und bleiben muß.“

Die recht beachtlichen Darlegungen des Verfassers berühren sich vielfach mit Gedanken, die in der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (XXX, Sp. 497) von einigen Teilnehmern zum Ausdruck gebracht wurden. Der Einfluß Prof. Adolf Webers auf Dr. Brauer ist unverkennbar. Beide teilen sich in das Verdienst, außerordentlich anregend auf die Erörterung der Gewerkschaftstheorie eingewirkt zu haben. Gu.

Die Zuziehung von Gewerkschaftsvertretern bei ortsgesetzlicher Regelung gewerblicher Angelegenheiten wie Fristen für Lohn- und Abschlagszahlungen (§ 119 a G.D.), Regelung der Fortbildungspflicht (§ 120 G.D.), Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen (§ 139 c G.D.) ist für Preußen durch Erlass des Handelsministers vom 2. Dezember 1921 neu geregelt. Während nach der bisherigen Anweisung die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mangelhaft geeigneterer Persönlichkeiten den Besitzern der Gewerbegebiete, Oberversicherungsämter, Arbeiterausschüssen und den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen zu entnehmen waren, heißt es in dem neuen Erlass:

„Da inzwischen zahlreiche Vereinigungen auf beruflicher Grundlage ins Leben getreten und diese als besonders geeignet zu betrachten sind, die anzuhörenden beteiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter in Vorschlag zu bringen, so ersuche ich Sie, die in Betracht kommenden Behörden anzuweisen, vor dem Erlass statutarischer Bestimmungen in Zukunft auch Vertreter der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu hören. In vielen Fällen wird es sich empfehlen, daß die Gemeindebehörden sich geeignete Persönlichkeiten von den Handels- oder Handwerkskammern benennen lassen.“

Ein Berufsvereinsgesetzentwurf in Italien liegt seit 2. Juni 1921 der Kammer vor. Danach können Vereine industrieller oder landwirtschaftlicher Arbeiter und privater oder staatlicher Angestellter, deren Zweck die Vertretung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder und Verbesserung ihrer Wirtschaftslage ist, in das Vereinsregister auf Antrag eingetragen werden. Für jeden Gewerbeaufsichtsbezirk wird auf eine Aussdauer von 2 Jahren ein Ausschuss eingesetzt, dem der Registerrichter als Vorsitzender, der erste Gewerbeaufsichtsbeamte, ferner 3 durch Verhältniswahl bestimmte Vertreter der Berufsvereine angehören. Erstmalig sollen die Ausschussmitglieder vom Arbeitsminister auf Vorschlag des obersten Arbeitsrates und im Einvernehmen mit den Gewerkschaften ernannt werden. Auf Grund eines Antrags und sonstiger Schriftstücke ordnet der Richter die Eintragung an, nachdem hierüber die dafür eingesetzte Kommission gehört und festgestellt wurde, daß die Satzungen des Vereins nicht im Widerspruch mit den Gesetzen stehen. Die erfolgten Eintragungen werden vom Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge in seinen amtlichen Nachrichten veröffentlicht. Der Entscheid des

Registerrichters wird ebenfalls den bereits eingetragenen Vereinen zugestellt. Sobald ein Verein die gesetzlichen Vorschriften nicht mehr erfüllt, kann er dauernd oder zeitweilig im Register gestrichen werden. Gegen Entscheidungen des Registerrichters ist innerhalb 30 Tagen Berufung zulässig, welche aufschiebende Wirkung hat. Die Satzungen einzutragender Vereine müssen bestimmte Vorschriften erfüllen. Beschlüsse in bezug auf Satzungsänderung oder Auflösung sind innerhalb 14 Tagen, die Abrechnung des Vereins und eine Mitgliederliste sind alljährlich dem Registerrichter vorzulegen.

Der ständige sozialpolitische Ausschuss der Kammer hat zu diesem Gesetzesentwurf einen Bericht überreicht, in dem gefordert wird: 1. die Ausdehnung der Eintragung auf solche Vereinigungen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitgeber, deren Hauptzweck der Schutz der gemeinsamen Interessen, die Lösung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit betreffenden Fragen und allgemein auch das Studium der Sozialgesetzgebung ist; 2. die Errichtung von je drei Ausschüssen für die einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirke, getrennt für gewerbliche und für landwirtschaftliche Arbeitgeber sowie für Arbeiter, ferner die Einsetzung ähnlicher Ausschüsse für das ganze Land beim Arbeitsministerium.

Soziales Recht.

Die Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien war mehrfach Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hatte als Revisionsinstanz einen Konditor, der am Sonntag morgen selbst leichtverderbliche Kuchenfüllung anfertigte, freigesprochen, da aus der Fassung des § 8 der Verordnung vom 23. November 1918 geschlossen werden müsse, daß § 105 c Absatz 134 der Gesetzesverordnung monach Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen an Sonn- und Feiertagen vorgekommen werden dürfen, auch für Bäckereien und Konditoreien habe aufrecht erhalten werden sollen. Sei durch diese Ausnahmebestimmung die Beschäftigung von Arbeitern erlaubt, so stehe es auch dem Arbeitgeber frei, solche Arbeiten an Sonntagen vorzunehmen. Dieses in der Arbeitgeberpresse veröffentlichte Urteil hat in den beteiligten Kreisen mehrfach zu unzutreffender Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen geführt. Das preussische Handelsministerium stellt demgegenüber (Erlass vom 23. April 1922) im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister fest:

Durch § 8 der Bäckereiverordnung ist die Ausnahmevorschrift des § 105 c G.D. für die Bäckereien und Konditoreien aufrecht erhalten worden, da kein Grund vorlag, die durch diese Ausnahmebestimmung den übrigen gewerblichen Betrieben gewährte Erleichterung den Bäckereien und Konditoreien zu versagen. Ich halte aber an der bisherigen Auffassung fest, daß als Sonntagsarbeiten im Sinne des § 105 c nur solche Arbeiten zu gelten haben, die sich aus der Natur des Betriebes, der Rohstoffe oder der Erzeugnisse als unbedingt erforderlich ergeben, wenn anders nicht die Rohstoffe oder Erzeugnisse unbrauchbar oder minder brauchbar werden sollen, und die auch durch entsprechende Vorbehalte des Unternehmers nicht entbehrlich gemacht werden können. Im Gegensatz hierzu kann das eingangs erwähnte Urteil zu der Auffassung führen, daß es allgemein zulässig sei, in den Konditoreien an Sonntagen leicht verderbliche Waren, herzustellen. Eine solche Auffassung würde wider mit dem durch § 6 der Bäckereiverordnung aufgestellten völligen Verbot der Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren an Sonntagen, noch, mit dem Sinn des § 105 c vereinbar sein. Denn es geht nicht an, den Betrieb absichtlich so einzurichten, daß am Sonnabend gewisse Backwaren, z. B. Tortenböden, hergestellt werden, die zur Verhütung ihres Verderbens oder der Schädigung ihrer Beschaffenheit die Ausführung gewisser Herstellungsarbeiten am Sonntag notwendig machen. Die Sonntagsarbeit läßt sich ohne weiteres dadurch vermeiden, daß der Unternehmer solche Backwaren, am Sonnabend nicht herstellt. Die Vorschrift der Ziffer 4 würde bei anderer Auslegung zur Zulässigkeit regelmäßiger Sonntagsarbeiten führen, während sie offensichtlich einen ausnahmsweisen, unvermeidbaren Bedarf — ähnlich den Notfällen — im Auge hat.

Ein Tarifvertragsgesetzentwurf in der Tschecho-Slowakei wurde vom Ministerium für soziale Fürsorge den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zur Begutachtung vorgelegt. „Der kollektive (tarifliche) Arbeitsvertrag ist eine im Rahmen der gesetzlichen Zwangsvorschriften zwischen einem oder einigen Arbeitgebern oder einer oder mehreren Fachorganisationen und einer oder einigen Fachorganisationen der Beschäftigten abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, welche den Inhalt für einzelne (individuelle) Arbeitsverträge, namentlich die Arbeits- und Lohnverhältnisse der einen oder mehrerer Kategorien der Beschäftigten, sowie auch andere aus dem Arbeitsverhältnis entstehende Rechte und Pflichten der Vertragsteilnehmer regelt“ (§ 1). Die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen müssen zur Vereinbarung von Tarifverträgen durch Statut ermächtigt sein, worin das Organ bezeichnet sein muß, welche das Recht hat, Verträge mit rechtlicher Wirkung zu unterzeichnen. Die Arbeitgeberorganisation muß ein Verzeichnis ihrer Mitglieder vorlegen, welches einen untrennbaren Bestandteil des Vertrages bildet, damit nicht irgendein Arbeitgeber die Gültigkeit dieses Vertrages für sein Unternehmen bestreiten kann. Ein Tarifvertrag gilt sowohl für den Arbeitgeber, welcher ihn abgeschlossen hat, als auch für seinen Rechtsnachfolger. Innerhalb dreier Tage muß jeder Kollektivvertrag dem staatlichen Arbeitsamt zur Registrierung vorgelegt werden, welches die Eintragung im Falle einer Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften ablehnen kann. Von diesem ablehnenden Bescheid müssen die Parteien innerhalb 14 Tagen verständigt werden, die dagegen Beschwerde beim Ministerium für soziale Fürsorge erheben können. An die Stelle schlechterer Bedingungen von Einzelarbeitsverträgen treten die günstigeren des Tarifvertrages. Ebenfalls können die Arbeitgeber während der Gültigkeitsdauer des Kollektivvertrages mit einer daran nicht beteiligten Arbeitnehmerorganisation eine Ver-

einbarung treffen, welche für die Beschäftigten schlechtere Bedingungen enthält. Hinsichtlich der Schlichtung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrags sieht der Entwurf vor, daß auch der Schlichtungsausschuß eine Entscheidung als paritätisches Arbeitsgericht fällen kann. Aus den Lebensgangbestimmungen ist herauszuheben, daß das Gesetz auch auf Kollektivverträge Anwendung findet, die schon bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes in Gültigkeit waren und die innerhalb zweier Monate vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes zur Einschreibung in das Tarifregister angemeldet werden.

Ein Gesetzentwurf über Arbeiterurlaub in der Tschecho-Slowakei wurde vom Ministerium für soziale Fürsorge fertiggestellt und den wirtschaftlichen Körperschaften zur Begutachtung übermittelt. Der Arbeiter hat bei einjähriger ununterbrochener Dienstzeit Rechtsanspruch auf bezahlten Urlaub von 6 Arbeitstagen im Jahr, bei ununterbrochener zehnjähriger Dienstzeit auf 12 Arbeitstage. Als Arbeitstage werden nicht betrachtet: die Sonntage, 1. Januar, 1. Mai, 6. Juli, 28. Oktober, 25. Dezember, der nächste nach dem Osterfesttag, dem Pfingstfesttag und dem Christtag, wo jede Arbeit nach den geltenden Vorschriften über die Sonntagsruhe und achttündige Arbeitszeit zu unterbleiben hat. Fällt in den Urlaub eines Arbeiters einer dieser Tage, so wird dieser nicht mitgerechnet. Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren haben schon nach ununterbrochener sechsmonatiger Dienstzeit Anspruch auf einen zehntägigen, bezahlten Urlaub. Militärische Dienstleistung, Ausbleiben vom Dienste wegen Krankheit, Unfall oder wegen eines anderen wichtigen, die Person des Arbeiters betreffenden Grundes, falls nicht ein persönliches Verschulden oder eine grobe Nachlässigkeit vorliegt, unterbricht den Fortgang der Dienstzeit nicht. Das gleiche gilt bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und bei Wechsel des Arbeitsverhältnisses, falls zwischen dem Austritt aus der Arbeit und dem Eintritt in die neue Arbeit nicht mehr als ein Monat verlossen ist. Die in dem Jahre, in dem der Urlaub beansprucht wird, unbegründet vernachlässigten Arbeitstage werden von der Urlaubszeit abgerechnet. Arbeitstage, welche aus der Urlaubszeit abzuziehen sind, bezeichnet der Unternehmer in dem Arbeitszeugnis, wenn der Arbeiter aus seinem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Darüber, welche veräumten Arbeitstage vom Urlaub abzuziehen sind, entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder einem anderen hierzu bestimmten Mitglied des Betriebsausschusses die Verwaltung des Betriebes. Wo der Betriebsausschuß fehlt, hat die Betriebsleitung mit der Vertrauensperson der Beschäftigten oder mit dem ältesten der im Betriebe beschäftigten Arbeiter über die vom Urlaub abzuziehenden veräumten Arbeitstage zu beraten. Arbeitnehmer, die vor Antritt des Urlaubs aus wichtigen Gründen entlassen wurden, welche den Unternehmer zur Lösung des Dienstverhältnisses nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ohne Kündigung berechtigen, haben keinen Anspruch auf Urlaub. Die Einteilung des Urlaubs ist von der Betriebsleitung mit dem dazu bevollmächtigten Vertreter des Betriebsausschusses oder dem Vertrauensmann der Beschäftigten vorzunehmen.

Das Recht zur Aufstellung von Streikposten in den Vereinigten Staaten wird vom obersten Gerichtshof den Streikenden in dem Maße zuerkannt, als sie davon friedlichen Gebrauch machen; wird es jedoch zur Einschüchterung, Absperrung und zur Herbeiführung von Zusammenstößen ausgenutzt, so wird es als ungesetzlich erklärt. Im einzelnen Fall hat das Gericht die Grenze zwischen Gesetzwidrigkeit und Rechtmäßigkeit zu ziehen, wobei folgende Gesichtspunkte maßgebend sind. Nach Artikel 20 des Clayton Act dürfen die Bundesgerichte den Mitteln der Streikenden zur Ueberredung des Arbeitswilligen nicht hinderlich sein. Wenn jedoch in der Propaganda die Streikenden Methoden anwenden, welche zwar an sich gesetzlich sind, aber nichtsdestoweniger zur Einschüchterung und Absperrung führen, so haben die Bundesgerichte darüber zu wachen, daß weder die Gesetze übertreten, noch die Rechte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verletzt werden. Aus dem Hin- und Rückwege zur Arbeitsstätte haben die Arbeiter Bewegungsfreiheit. Die höfliche Ansprache eines Arbeiters, um ihn in der Absicht einer Beeinflussung zu beraten oder ihn aufzuklären, kann nicht als eine Gesetzesübertretung angesehen werden. Schlägt jedoch der angesprochene Arbeiter eine Unterredung ab, so ist jede Zudringlichkeit, Nachstellung, Verpötlung und Belästigung durch einen Streikenden rechtswidrig und als ein Verstoß zur Einschüchterung und Absperrung zu betrachten. Erfolgen solche Maßnahmen in der Nähe von Lokalen mit arbeitswilligem Personal, oder wird das Recht des Eigentümers auf freien Zugang zu seinem Grundstück verletzt, so liegt eine grobe Gesetzesverletzung vor. Wird eine Streikpostenfeste gebildet, so ist jeder Verstoß zur Ueberredung von Arbeitswilligen ein Mittel zur Einschüchterung. Schon in der bedrohlichen Anzahl von Streikposten liegt ein Einschüchterungsversuch. Die Aufstellung eines Korons von Streikposten um einen Betrieb ist deshalb keine friedliche Maßnahme und kann mit gutem Recht unterjagt werden. Die Streikenden dürfen nicht mehr als einen einzigen Streikposten am Eingang des Betriebes aufstellen. Dieser hat das Recht, zu beobachten, was vorgeht, sich mit den im Betrieb beschäftigten Arbeitern zu verständigen und sie zu überzeugen versuchen, immer mit dem Vorbehalt, daß er sich nicht zu Beleidigungen und Drohungen hinreißen läßt. Die Streikenden dürfen nicht in Gruppen einzelne Arbeitswillige ansprechen, jedoch kann es ein einzelner Streikposten versuchen.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Der gegenwärtige Stand des gemeinnützigen Abzahlungswesens und seine Zukunft.

Von Magistratsrat Dr. Hans Maier, Frankfurt a. M.

Schon vor dem Kriege bildeten die Abzahlungsgeschäfte einen ständig wiederkehrenden Gegenstand in den Erörterungen der mit

gemeinnütziger Rechtshilfe sich befassenden Organisationen, in deren Klientenkreis die durch die Praktiken dieser Unternehmungen verfolgten keine kleine Zahl darstellten. Während des Krieges mußte sich die Kriegsfürsorge in sehr zahlreichen Fällen mit der Regelung von Abzahlungsgeäften befassen, da die — dies soll ausdrücklich anerkannt werden — wirtschaftlich meist durchaus nicht auf Rosen gebetteten Abzahlungsgeäfte ziemlich scharf gegen die Familien der im Heeresdienst befindlichen und deshalb zur Leistung der Abzahlungsraten unfähigen Schuldner vorgingen. Durch die Akten der Kriegsfürsorge haben wir zugleich einen Einblick gewonnen, welche große Rolle die Abzahlungsgeäfte für die Versorgung der mittleren und unteren Volksschichten mit Hausrat darstellen. Den Erfahrungen der Kriegszeit wie dem durch die Kriegsnöte geweckten Willen organisatorischer Beeinflussung der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Markte „der Gegenstände des täglichen Bedarfs“ verdankt das gemeinnützige Abzahlungsweesen in Deutschland seine Entstehung. Als von 1917 ab infolge der Umstellung der gesamten Wirtschaft auf Kriegsbedarf, Knappheit auf dem Möbelmarkte eintrat und gleichzeitig die Möbelpreise stark anzogen, richteten allenthalben die Städte Möbelstellen ein, die den Vertrieb gebrauchten oder neuen Mobiliars bezweckten, je in einzelnen Orten und Ländern wurde der gesamte Altmöbelhandel kommunalisiert.¹⁾ Die öffentliche Bewirtschaftung des Altmobiliars hat nur einige Monate die Nachkriegszeit überdauert, die meisten Verordnungen sind im Laufe des Jahres 1919 abgebaut worden, der letzte Rest ist in den Jahren 1920/21 gefallen. Wo städtische Altmöbelstellen geblieben sind, haben sich diese im freien Wettbewerb mit dem privaten Altmöbelhandel erhalten; sie dienen vornehmlich der Verwertung von Nachlässen der Armenverwaltung, werden auch als Ausgabestellen von Möbeln an Anstalten der Armenverwaltung benutzt und sind zuweilen zu Werkstätten für Erwerbsbeschränkte ausgebaut worden. Die Bereitstellung von Möbeln erwies sich in den Jahren nach dem Krieg nicht mehr als eine wirtschaftliche Notwendigkeit, weil die Produktion sich inzwischen auf die Friedenserzeugung umgestellt hatte und viele bisherige Kriegsbetriebe Möbel anfertigten. Der Mangel auf dem Möbelmarkte war behoben, im Gegenteil, in manchen Zeiten (Frühjahr 1920) konnte man von einer Ueberproduktion sprechen, die bei dem gleichzeitigen Zurückbleiben der Wohnungsherstellung zu Absatzkrisen führte. Nicht beseitigt war aber die soziale Not. Der Steigerung der Preise für alle Sachgüter wie Holz- und Textilwaren ging bei gleichzeitig steigenden Löhnen ein Anschwellen der Möbelpreise parallel, die eine Beschaffung von Hausrat den Minderbemittelten und Mittelstandsschichten, deren Einkommen oder richtiger deren Rücklagen nicht in gleicher Weise wuchsen, schier unmöglich machten. Die Hausratbeschaffung war aus einem Problem der Produktion zu einer sozialen Frage geworden.

Die Einkünfte der übergroßen Zahl der Familien der Festbesoldeten, auch der kleinen und mittleren Handwerker und Gewerbetreibenden reichen zwar gerade eben zur Deckung der laufenden Ausgaben für Ernährung, Heizung, Wohnung und unter Anspannung aller Vorräte, wenn auch schon schwerer, zur Bekleidung aus. Mit Recht spricht Frank in diesen Blättern²⁾ von einem erschreckenden Nachrat jeder Art bis in die Familien des oberen Mittelstandes. Frühere Ersparnisse sind verbraucht oder besitzen als fest verzinsliche Werte bei der Geldentwertung nur noch geringe Kaufkraft, jezt Rücklagen für einmalige größere Beschaffungen zu machen, ist den weitesten Kreisen unmöglich. Unter solchen wirtschaftlichen Verhältnissen gewinnt ein Zahlungsweesen, bei dem auch einmalige größere Anschaffungen allmählich aus laufenden Einkünften gedeckt werden, das ist das Abzahlungsgeäfte, eine umfassende Bedeutung. Mit welchen Ziffern bei solchen Anschaffungen zu rechnen ist, dafür einige Belege:

Nehmen wir als eine ganz einfache Ausstattung Schlafzimmer und Küche an: Ein Schlafzimmer bestehend aus 2 Bettstellen mit Matrasen, 2 Nachtschischen, 1 Schrank, Waschtisch und 2 Stühle kostete vor dem Krieg höchstens 450—500 M. Dies entsprach dem Vierteljahrslohn eines gelernten Arbeiters, dem Gehalt eines mittleren Beamten für 2 Monate und eines höheren Beamten für einen Monat. Ein gleiches Zimmer kostet heute (Mai 1922) im Einkauf bei der Fabrik: Holzstücke 10 200 M., Patentmatrasen 1150 M., Wollmatrasen 3200 M., Kissen 1180 M., Deckbett 1540 M., Schonerddecken 116 M., zusammen 17 386 M. Da der Handel mit mindestens 40% Aufschlag kalkuliert, stellt sich der normale Verkaufspreis auf 24 340 M. (allereinfachste Ausführung in Tanne). Dies entspricht dem Lohn eines gelernten Arbeiters für 8 Monate, eines mittleren Beamten für ein 1/2 Jahr und eines höheren Beamten für 4 Monate. Eine Küche, aus Schrank, Tisch

¹⁾ Vgl. im einzelnen Leyser: „Hausrat“, Berlin 1919, Verlag der Bauwelt.

²⁾ „Soziale Praxis“ 1921 Sp. 568.

und 2 Stühlen bestehend, kostete vor dem Kriege etwa 100 M., heute im Einkauf bei der Fabrik 3475 M., im Handel 4865 M. Ohne jede innere Einrichtung kosten daher Schlafzimmer und Küche in einfachster Herstellung rund 3000 M. In Arbeitslohn umgerechnet bedeutet dies, daß vor dem Krieg für eine solche Einrichtung arbeiten mußte der gelernte Arbeiter oder unter Beamte (1800 M. Einkommen) 4 Monate, heute 10 Monate (36000 M. Einkommen), der mittlere Beamte (3000 M. Einkommen) nicht ganz 2 1/2 Monate, heute 7 1/2 Monate (48000 M. Einkommen), der höhere Beamte (6000 M. Einkommen) 1 1/3 Monat, heute 4 2/3 Monate (76000 M. Einkommen).

In diesen Ziffern ist alles, was über „des Lebens äußerste Notdurft hinausgeht“ nicht enthalten. Die Preise für ein einfaches Wohnzimmer, Schreibtisch usw. sind entsprechend gestiegen. Für Geschirr, Vorhangstoffe, Küchengerät und Wäsche ist ungefähr das 40—50fache gegen die Friedenszeit zu bezahlen, während für die genannten drei Berufsgruppen der Lohn nur um das 20, 16 und 12 1/2fache gestiegen ist. Bei diesen Ziffern ist noch zu bedenken, daß auch die anderen Ausgaben des täglichen Lebens, wie Nahrung, vor allem Heizung und Beleuchtung mit Ausnahme der Miete, heute einen viel größeren Prozentsatz des Einkommens erfordern, so daß nicht nur der Verdienstanteil für Hausrat objektiv viel höher ist, sondern vor allem die subjektive Möglichkeit, diesen Lohnanteil für diesen Zweck freizumachen, viel kleiner geworden ist. Auch der verhältnismäßig höhere Verdienst der Jugendlichen gegen früher ergibt keine volle Korrektur, insbesondere gilt dies nicht für alle Berufe mit Ausbildungs- oder Lernzeit (auch beim gelernten Arbeiter), weil hier der erhöhte Verdienst erst nahe vor dem Heiratsalter erzielt wird.

Aus diesen Ziffern und Erwägungen ergibt sich, daß der Kauf auf Abzahlung bei der Beschaffung von Hausrat heute zu einer Notwendigkeit für weitere Kreise geworden ist, als dies vor dem Kriege der Fall war. Haben sich früher die sozialen Stellen mit dem Abzahlungsgehalt nur wegen der mit diesem verbundenen Mißständen besaßt, so ist es heute erforderlich in dem Abzahlungsgehalt die Form der Warenbeschaffung zu erblicken, die allein weiten Schichten die Hausratbeschaffung ermöglicht. Aus dem Suchen nach der Bekämpfung schädlicher Auswüchse ist die Notwendigkeit eines Aufbaues sozialer Einrichtungen erwachsen.

Aus dieser Erkenntnis heraus haben der Deutsche Städtetag, der Sachausschuß für städtisches Fürsorgewesen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, sowie der Verband der gemeinnützigen Hausratgesellschaften im Vorjahre eine Rundfrage veranstaltet, deren Ergebnisse hier niedergelegt werden sollen. Der zu diesem Zweck versandte Fragebogen enthält folgende hauptsächlichsten Feststellungen:

1. Besteht dort eine Darlehens- oder Hilfskasse oder sonstige Einrichtung für gemeinnützige Abzahlungsgehalte?
2. Besteht dort eine gemeinnützige Hausratgesellschaft? Mit Bürgerschaftsübernahme öffentlicher Körperschaften?
3. Besteht dort eine Einrichtung für schenkweise Abgabe von Hausrat (Aussteuer-Stiftung, Kapital? Zinsen?)
4. Frage nach Zahl der Verträge? Berufszusammensetzung der Käufer? und Ausfälle.

In positivem Sinne haben 70 Städte geantwortet. Ausscheiden können bei unserer Untersuchung die Aussteuerstiftungen, die 26 Städte besitzen, denn mit jährlichen Zinserträgen von 67—7000 M. läßt sich in gegenwärtigen Zeiten gar nichts anfangen. Die Aussteuerstiftungen kommen wegen ihrer niedrigen Leistungen als Versorgungsmaßnahme heutigen Tages nicht mehr in Betracht. In vielen Städten gibt die Armenverwaltung an Bedürftige aus den ihr angefallenen Nachlässen Möbel ab. Für das eigentliche gemeinnützige Abzahlungswesen sind folgende Formen denkbar, die auch sämtlich in der Praxis vorkamen: 1. gemeinnützige Darlehenskassen, die an kaufslustige Darlehen zwecks Hausratbeschaffung geben, 2. Regiestellen, die Möbel auf Abzahlung verkaufen, 3. gemeinnützige Hausratgesellschaften, die mit oder ohne Verbürgung öffentlich-rechtlicher Körperschaften für den Eingang der Ratenzahlungen Möbel auf Abzahlung verkaufen. Ueber die zu 1. genannte Form der Darlehenskassen berichten Altenburg (bis 300 M.), Barmen, Bielefeld (bis 400 M.), Bremen, Dresden (Darlehenskasse des Fürsorgeamtes), Essen, Frankfurt a. M., Gotha, Guben (40000 M.), Hildesheim (1919: 47 Stellen, 1920: 39 Stellen), Liegnitz, Quedlinburg (1000000 M. Betriebsfonds), Rheydt, Rosenheim, Schwerin. Von diesen Darlehenskassen haben nur die in Bremen, Essen und Frankfurt für das gemeinnützige Abzahlungswesen eine größere Bedeutung. In Bremen sind im Jahre 1918 670 Möbelabzahlungsdarlehen bewilligt worden. Die Kasse kommt auch für Abzahlungskäufe von Nähmaschinen in Frage. In Frankfurt werden nur Darlehen zwecks Beschaffung von gebrauchten Möbeln bis zum Betrage von 4000 M. gegeben, während für die Versorgung mit neuem Hausrat eine andere gemeinnützige Einrichtung besteht. Ueber die Möglichkeit des Aufbaues des gemeinnützigen Abzahlungswesens auf kommunalen Kreditkassen wird später noch zu sprechen sein.

2. Ueber städtische Regiebetriebe berichten Augsburg, Bayreuth, Berlin (verbunden mit der Hochbaudeputation), Cottbus, Ebersfeld, Forst, München, München-Gladbach, Nürnberg, Oberhausen, Pforzheim, Stettin und Sterkrade. Von diesen Stellen, die meist mit Altmöbelversorgung verbunden waren, scheinen nur Augsburg, Berlin, München, Oberhausen und Pforzheim einen größeren Umfang erreicht zu haben. Die Ziffern der von diesen Stellen abgeschlossenen Verträge werden angegeben mit

Augsburg 1919: 567, 1920: 395.

Berlin 1918: 121, 1920: 670, 1921: 8.

München 1919: 1386, 1920: 595.

Oberhausen 1919: 74, 1920: 34.

Pforzheim 1919: 116, 1920: 28.

Die städtischen Regiestellen sind fast ausnahmslos wieder eingegangen. Sie scheinen nur als Versorgungsrichtungen für die heimkehrenden Krieger und nicht als Dauereinrichtungen geplant gewesen zu sein. Aber auch innere Ursachen, auf die später noch eingegangen werden soll, haben einen wesentlichen Anteil an dieser absteigenden Entwicklung.

3. Bei der 3. Type, den gemeinnützigen Gesellschaften ist zu unterscheiden zwischen rein örtlichen und provinziellen oder ein weiteres Gebiet umfassenden Unternehmungen. Örtliche Gesellschaften bestehen oder bestanden in Altona, Breslau, Coblenz (in Verbindung mit der Schreiner-Genossenschaft); Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Lübeck, Magdeburg, Oppeln, Remscheid, Witten, interlokal die Berliner Hausratgesellschaft für Berlin und Brandenburg, die bayerische Hausrathilfe mit Filialen in München, Nürnberg und Ludwigshafen; der Badische Baubund mit Filialen in Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Konstanz, Offenburg, Bruchsal, Singen und Mosbach, der Einkauf Schleswig-Holstein mit Filialen oder Tochtergesellschaften in Kiel (Kieler Möbelhaus), Neumünster und Altona, die „Hausrat“ gemeinnützige Möbelversorgung für das Main-Rhein-Lahngebiet mit Filialen in Frankfurt a. M., Wiesbaden, Lffenbach, Wehlar und Mainz und die gemeinnützigen deutschen Hausratwerke mit Filialen in Königsberg i. Pr., Breslau, Leipzig und demnächst in Dresden. Eingegangen ist das „schwäbische Bürgerheim“ in Stuttgart mit seinen Württemberger Filialen. Von den örtlichen Gesellschaften bestehen heute noch die Gesellschaften in Breslau, Essen, Remscheid und Oppeln, die übrigen sind aufgelöst, die Gesellschaften mit einem weiteren Wirkungsgebiet befinden sich mit Ausnahme des schwäbischen Bürgerheims anscheinend ausnahmslos in aufsteigender Bewegung. Ueber die Wirksamkeit der Gesellschaften liegen mir folgende Ziffern vor:

Breslau 1919/20: 400 Abzahlungsverträge.

Coblenz 1919: 26, 1920: 41 Verträge.

Dortmund 1919: 628 Verträge.

Hagen 1919: 235, 1920: 121 Verträge.

Essen 1919: 176, 1920: 525 Verträge.

Remscheid 1919: 195, 1920: 210 Verträge.

Bayerische Hausrathilfe 1919: 119, 1920: 198.

Kieler Möbelhaus 1919: 322, 1920: 353.

Badischer Baubund 1919: 3580, 1920: 2856, 1921: 3389.

Leipzig, früher Frauenbank, jetzt Hausratwerke, 1919: 340, 1920: 341,

1921 (die ersten 6 Monate!): 386.

Für das Jahr 1921 berichten Bayern, Baden, Schleswig-Holstein, Leipzig und Hessen-Nassau von einem stark gestiegenen Umsatz, die endgültigen Ziffern liegen meist noch nicht vor.

Wir können demgemäß feststellen, daß bei den interlokalen gemeinnützigen Gesellschaften ein entschiedener Aufschwung im Gegensatz zu den anderen Typen festzustellen ist. Hinsichtlich der beruflichen Zusammenfassung der Käufer berichten: Augsburg (70% Arbeiter, 18% Angestellte, 6% Beamte, 3% sonstige), Leipzig (39% Arbeiter, 29% Angestellte, 18% Beamte, 14% andere), München (53% Arbeiter, 16% Beamte, 10% andere), Essen (55% Arbeiter, 14% Angestellte, 11% Beamte, 20% andere), Bayerische Hausrathilfe (62% Arbeiter, 12% Angestellte, 26% Beamte, selbständige), Rhein-Main-Lahn-Hausrat (48% Arbeiter, 23% selbständige Handwerker und Gewerbetreibende, 20% Beamte, 8% andere), Kiel (2% Akademiker, 4% selbständige Kaufleute, 12% Angestellte, 36% Handwerker, 11% Beamte, 6% Militär, 17% Arbeiter, 5% andere), Baden (59% Arbeiter, 17% Angestellte, 12% Beamte, 11% freie Berufe, 6% sonstige). Auffällig ist die verhältnismäßig hohe Zahl von Handwerkern in Kiel. Im ganzen zeigt sich überall das gleiche Bild, daß die Arbeiter nicht in dem vollen Maß ihres Bevölkerungsanteils beteiligt sind, daß die gehobenen Gruppen der Festbesolten, Beamten und Angestellten einen recht hohen Prozentsatz auszuweisen haben. Dies mag auch mit der in den Hausratgesellschaften gepflegten Geschmacksrichtung zusammenhängen, worauf bereits Frank in seinem schon erwähnten Aufsatz in der „Sozialen Praxis“ hingewiesen hat. Von Ausfällen berichten die Unternehmungen nur in ganz seltenen Fällen (Leipzig 10000 M. auf 1,2 Millionen Umsatz, Oberhausen 2761 M. auf 250000 M., Frankfurt 4000 M. auf 655000 M., Augsburg 845 M. auf 138000 M.). Auch von dem Eigentumsvorbehalt mußte kaum Gebrauch gemacht werden, die Zahl der anhängigen Prozesse ist gleichfalls gering. Soviel über das auf Grund der Rundfragen festgestellte Material!

Welche Folgerungen ergeben sich für die weitere Ausgestaltung des gemeinnützigen Abzahlungswesens?

Der Aufbau des gemeinnützigen Abzahlungswesens durch Einrichtung selbständiger Darlehenskassen für Abzahlungskäufe oder die Durchführung in kommunalen oder staatlichen Regiestellen erweist sich als nicht möglich, weil diese Stellen einen zu hohen öffentlichen Kredit benötigen. Rechnen wir in einem Gebiet von 1 1/2 Mill. Einwohnern mit jährlich 3000 Abzahlungsgehalften. Als Durchschnittsbetrag für den einzelnen Kauf kommen — weil stets eine Abzahlung zu leisten sein wird und in zahlreichen Fällen nur Einzelstücke wie Betten und Matratzen gekauft werden — 4000 M. in Frage. Für das erste Jahr werden daher etwa 8 Mill. benötigt. Rechnen wir mit Rückzahlungen in 3 Jahren und gleichbleibenden Preisen, so wird ein Kredit von etwa 18 Mill. erforderlich, den wohl kein Staat, kein Kommunalverband und keine Stadt aus steuerlichen Mitteln zur Verfügung stellen wird. Kredite in solcher Höhe können nur durch die privaten und öffentlichen Kreditanstalten zur Verfügung gestellt werden. Die Lösung der Kreditfrage ist

daher entscheidend für das Abzahlungsweisen. Die privaten Abzahlungsgeäfte erheben große Risikoaufläge. Durch Akkumulation der Geschäftsüberschüsse suchten sie sich von fremdem Kapital unabhängig zu machen. Die in ständiger Steigerung emporstrebenden Einkaufspreise und Betriebskosten haben trotz größerer Notwendigkeiten das private Abzahlungsgeäfte für Möbel unmöglich gemacht. Denn die Herauswirtschaftung der für das Abzahlungsgeäfte nötigen Kapitalien ist den mittleren und kleineren Unternehmern unmöglich gewesen und eine Mobilisierung ihrer von den Kreditinstituten als fragwürdig erachteten Abzahlungsansätze kann nicht erfolgen. Infolgedessen waren die meisten Abzahlungsgeäfte gezwungen, zum Bargeschäft überzugehen oder nur noch ganz kurzfristige Kredittäufe abzuschließen, bei denen von einem Abzahlungskauf kaum mehr gesprochen werden kann. Das Abzahlungsgeäfte ist heute nur möglich, wenn die Ansätze bei den Abzahlungskunden zur Kreditbeschaffung mobilisiert werden können. Solange es sich bei diesen Ansätzen um Forderungen gegen mehr oder minderleistungsfähige Einzelpersonen handelt, wird dies aber nicht geschehen können oder zum mindesten mit sehr hohen Zinsen und Provisionen verbunden sein, die wieder zu einer unerfreulichen Belastung der wirtschaftlich nicht glänzend gestellten Abzahlungskäufer führen. Dagegen wird eine Mobilisation des Kredits unschwer zu erlangen sein, wenn hinter den Ansätzen gegen die einzelnen Kunden eine sichere Bürgschaft steht. Deshalb ist das gemeinnützige Abzahlungsweisen unbedingt auf das Zusammenwirken mit kreditfähigen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts angewiesen. Uebernehmen Städte, Kommunalverbände, Fürsorgestellen oder größere Werke die Bürgschaft für den Eingang der Abzahlungsraten, dann brauchen sie selbst keinen Kredit flüssig zu machen, die Abzahlungsunternehmungen sind aber in der Lage, diese verbürgten Ansätze bei Kreditinstituten zu lombardieren. Von den bestehenden Hausratgesellschaften wird dieses Verfahren zum Teil in Baden und Sachsen, durchweg in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau geübt. In Hessen-Nassau werden die Abzahlungsanträge von dem Wohlfahrtsämtern in den Städten und Kreisen, den Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene usw. geprüft und begutachtet, im Falle der Befürwortung übernehmen die Städte und Kreise für den Eingang der Abzahlungsraten Bürgschaft. In Höhe der verbürgten Kredite hat die Nassauische Landesbank der Hausratgesellschaft einen zum Zinsfuß erstelliger Hypotheken verzinlichen Kredit eingeräumt. Diese Form der Kreditmobilisation kann als die zweckmäßigste gelten. Dabei ist es für die Versorgung der Käufer grundsätzlich gleichgültig, ob die Beschaffung durch gemeinnützige Hausratgesellschaften oder, wie Frank in seinem genannten Aufsatz vorschlug, durch die von den Verkaufsstellen unabhängig einrichtenden Abzahlungszentralen erfolgt, die mit einem in dieser Form organisierten Abzahlungskredit arbeiten. Die Hausratgesellschaften bieten allerdings den Vorteil, daß dort auch die wirtschaftliche und kulturelle Beschaffenheit der zum Verkauf gelangenden Gegenstände gewährleistet ist. Eine Verbürgung durch öffentliche Verbände erscheint mir deshalb am zweckmäßigsten, weil bei Bürgschaft dieser Verbände die Landesversicherungsanstalten als Kreditgeber in Betracht kommen und diese einen billigen Kredit zu geben vermögen, billiger jedenfalls als die meisten privaten und halböffentlichen Kreditinstitute.

Schließlich ist noch zu erwägen, ob die Verbürgung der Abzahlungskäufe überhaupt als eine Aufgabe der Gemeinden und der Kommunalverbände anzusehen ist und ob diese sich nicht eine allzu große finanzielle Gefahr durch diese Bürgschaften aufladen. Die erste Frage möchte ich unbedingt bejahen. Die soziale Notwendigkeit des Abzahlungsgeäftes habe ich eingangs erörtert. Das private Abzahlungsgeäfte ist zwar nicht der Rechtsform nach, aber in seiner wirtschaftlichen Bedeutung eine von einem Privaten getragene und geleitete Genossenschaft wirtschaftlich Schwacher. Denn das Risiko und die Kreditkosten werden als Abzahlungsaufschlag auf die Schultern aller Abzahlungskäufer umgelegt. Da es sich bei diesen aber gerade um Vermögenslose handelt, — sonst kauften sie nicht auf Abzahlung — sind Risikoprämien besonders hoch und die Belastung trifft wegen ihrer Vermögenslosigkeit die Vermögenslosen. Durch Uebernahme der Bürgschaft seitens der öffentlichen Körperschaften verteilt sich das Risiko auf alle Bürger, wird dadurch kleiner und der Aufschlag kann zu dem Satz des Kreditzinsfußes und höchstens eines kleinen Aufschlages für die Verwaltungskosten des Abzahlungsinkassos ermäßigt werden. Die Verbürgung stellt daher eine Form der gegenseitigen Hilfe dar, die durchaus in den Rahmen der sozialen Aufgaben der Gemeinden gehört. Die Gefahr für die Bürgen scheint mir nicht allzu hoch zu sein. Aus unserer Rundfrage geht hervor, daß die bisherigen Ausfälle ganz

verschwindend gering gewesen sind, jedenfalls durch einen Aufschlag von noch nicht $1\frac{1}{2}\%$ des Umlages gedeckt werden. Bei einem gemeinnützigen Abzahlungsgeäfte wird die Prüfung der Anträge Kaufstücker durch soziale Stellen erfolgen und deshalb der Verkauf mit der Zahlungsfähigkeit des Verkäufers in Einklang gebracht werden. Denn sonst bedeutet das Abzahlungsgeäfte nicht eine Wohltat, sondern eine schwer zu tragende Belastung, wie es sich gerade in den Abzahlungsgeäften vor dem Kriege mit ihren Verleitungen zu unsachgemäßen und zu kostspieligen Käufen vielfach gezeigt hat. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß die bisher betätigten Abzahlungsgeäfte zu Nominalbeträgen erfolgten, in denen die Mark noch goldgerändert war, während bei verschlechtertem Markkurs und gestiegenen Nominallöhnen die ziffermäßig gleichgebliebenen Abzahlungsraten leicht getragen werden konnten. Ob dies bei steigendem oder gleichbleibendem Markwert und in Zeiten größerer Arbeitslosigkeit noch der Fall sein wird, kann fraglich sein. Der Anschlag dürfte dann etwas größer werden, zumal öffentliche Verbände von einem zu scharfen Vorgehen gegen die Schuldner und vor allem von einem harten Gebrauchmachen des Eigentumsvorbehalts absehen müssen. Aber gerade die Notwendigkeit, solche Ausfälle aus öffentlichen Mitteln zu tragen, ist ja einer der hauptsächlichsten Gründe für die Uebernahme des Abzahlungsgeäftes durch die Gemeinden. Denn es soll das familienzerstörende und oft die Existenz untergrabende Vorgehen der Abzahlungsgeäfte gegen die Kunden verhindert werden, die in Zeiten wirtschaftlicher Not, hervorgerufen durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit, ihren Ratenverpflichtungen nicht mehr nachzukommen vermögen. Werden auch bei einer Aenderung der Wirtschaftslage Ausfälle sich nicht vermeiden lassen, so ist doch gerade die Fähigkeit, solche Ausfälle zu tragen, einer der wichtigsten Gründe für die gemeinnützige Ausgestaltung des Abzahlungsweises. Aber auch ungünstigsten Falles werden diese Ausfälle keine allzu schwere Belastung darstellen. Sie werden auch insofern produktiv sein, als sie die Gemeinde vor mancher, heute infolge des Vorgehens der Abzahlungsgeäfte notwendig gewordenen Sanierung zerrütteter Familienverhältnisse oder die Armenverwaltung vor Neubeschaffung von Mobilien und Hausratgegenständen bewahren wird.

Das gemeinnützige Abzahlungsweisen stellt eines der Hauptprobleme in der sozialen Konsumentenpolitik dar. Noch allzu sehr sind in unserer Sozialpolitik die Fragen der Produktionsgestaltung und des Produktionsanteils vorherrschend, eine Wandlung in unserer wirtschaftlichen Lage, die der Produktion wieder einmal ein genaues Kalkulieren aufnötigt, wird die Konsum- und Konsumentenfrage stärker in den Vordergrund sozialer Erörterungen schieben. Die Wohlfahrtsdezernenten der deutschen Städte als stärkster beteiligte Konsumenten, denn jede Preissteigerung läßt die Etats der Wohlfahrtspflege als Zusammenfassung einer großen Zahl von Verbraucherhaushaltungen anschwellen, — werden sich an führender Stelle bei der Findung zweckmäßiger Formen zur Erleichterung und Verbilligung des Verbrauchs beteiligen müssen. Nicht allein die Schaffung erhöhter Einnahmen, auch die Erleichterung der Ausgabeseiten bewirkt soziale Entspannung. Ein sozial ausgestaltetes Abzahlungsweisen für die Beschaffung des notwendigen Hausrats ist ein Schritt vorwärts auf diesem Wege.

Unterstützungsmaßnahmen für notleidende Kleinrentner.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt hat in einem Erlaß vom 4. April d. Js. mitgeteilt, daß der Reichsrat am 30. März d. Js. dem Antrag der Reichsregierung folgend, zugestimmt hat, die für das Rechnungsjahr 1921 noch verfügbaren 50 Millionen Reichsmittel zur Unterstützung notleidender Kleinrentner den Ländern mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, daß die Länder und Gemeinden wie bisher mindestens den doppelten Betrag des Reichszuschusses zur Unterstützung der Kapitalkleinrentner aufwenden. Eine Aussonderung von Mitteln zur Entlastung von Gemeinden, welche das ihnen obliegende Drittel der Unterstützungskosten nicht tragen können, ist nicht erfolgt. Ueber die Art der Verwendung der Mittel bestimmt der Minister, daß die neu bereitgestellten Beträge zunächst nur zur Erledigung der vorläufigen Hilfsmaßnahmen zu verwenden sind, wie sie in seinem Erlaß vom 21. Januar d. Js. angeordnet sind, da, wie ihm berichtet worden ist, die bisher überwiesenen Beträge nicht ausgereicht haben, um allen in Frage kommenden Rentnern diese vorläufigen Unterstützungen zukommen zu lassen.

Das Oldenburger Gesetz, betr. Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern. Abweichend von der sonstigen Regelung der Kleinrentnerfürsorge hat

das Land Oldenburg die Versorgung der Kleinrentner durch ein Gesetz vom 30. März 1922, das die vom Reich herausgegebenen Richtlinien¹⁾ berücksichtigt, geordnet.

Nach diesem Gesetz sind die Gemeinden verpflichtet, vom 1. Oktober 1921 an, den in der Gemeinde ansässigen, bedürftigen Kleinrentnern, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit dem 1. Januar 1919 ununterbrochen im Freistaat Oldenburg ansässig sind, eine Altersunterstützung zu gewähren. An Stelle der Gemeinden können die Bürgermeisterei oder Landesverbände (Gemeindeverbände) die Fürsorge übernehmen. Den Gemeinden wird nach ihren Leistungen aus der Landeskasse ein Zuschuß in Höhe der von ihnen aus eigenen Mitteln gemachten Aufwendungen gegeben. Als bedürftig im Sinne des Gesetzes sind nur solche Personen anzusehen, deren Einkommen jährlich 3000 M. nicht erreicht. Die ihnen zu gewährende Unterstützung soll ihnen dieses Einkommen sicherstellen. Die Bestimmung über die Art der zu gewährenden Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde. In der Regel soll die Unterstützung in Form von Zuschüssen zu Leibrenten gegeben werden. Diese Zuschüsse sollen 30% der Leibrenten nicht übersteigen. Ferner kommen noch die in den Reichsrichtlinien aufgeführten Unterstützungsarten in Betracht. Auch die Bestimmungen über die Heranziehung des Vermögens des zu unterstützenden Kleinrentners zur Bestreitung seines Lebensunterhalts, über Rückvergütung nach dem Tode lehnen sich an die Reichsrichtlinien an. Sozialrentner, Empfänger von Militärrenten und sonstige Personen, die fortlaufend Bezüge aus öffentlichen oder privaten Kassen erhalten, fallen nicht unter den Begriff „Kleinrentner“. Zur Abschließung der Leibrentenverträge mit Kleinrentnern ist die staatliche Kreditanstalt des Freistaates Oldenburg ermächtigt. Diese Leibrentenverträge sind bei Errichtung einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für den Freistaat Oldenburg auf diese zu übertragen. Die auf Grund dieses Gesetzes von den betreffenden Anstalten mit Kleinrentnern abgeschlossenen Leibrentenverträge sind von der staatlichen Stempelsteuer befreit.

Mürnberg hat die Kleinrentnerfürsorge durch Richtlinien vom Februar 1922 geregelt (Mitteilungen des Deutschen Städte-tags 1922, Nr. 6).

Gemäß den Richtlinien ist als untere Grenze für den Begriff des Kleinrentners ein Jahreseinkommen von mindestens 600 M. aus Kapital oder Rente festgesetzt worden. Eine obere Grenze für die Vermögenshöhe des unterstützungsbedürftigen Kapitalkleinrentners ist nicht aufgestellt. Es werden einmalige und laufende Unterstützungen gewährt. Für einmalige Unterstützungen kommen im allgemeinen nur solche Kapitalkleinrentner in Betracht, deren Jahreseinkommen die jeweiligen Erwerbslosenunterstützungssätze nicht wesentlich übersteigt. Als Unterstützungsmaßnahmen kommen hier hauptsächlich die auch in den Reichsrichtlinien aufgezählten in Betracht. Die fortlaufende Unterstützung wird solchen Kapitalkleinrentnern gewährt, deren Gesamtjahreseinnahmen die jeweils geltenden Erwerbslosensätze nicht erreichen, die aber andererseits bereit sind, zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes den Stamm ihres Vermögens in entsprechender Weise mit heranzuziehen. In diesem Fall verpfändet der Kleinrentner sein Vermögen der Stadtgemeinde entweder durch Uebergabe seiner Wertpapiere an die Stadt und durch Deponierung der Papiere bei einer Nürnberger Bank, in welchem Falle er der Stadtgemeinde den Herausgabeanspruch abtritt. Der Kapitalkleinrentner bleibt Eigentümer seines Vermögens, bestimmt, welche Wertpapiere jeweils zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Veräußerung kommen sollen und hat das Recht, mit Zustimmung der Stadt gegen Tausch und Verkauf seiner Wertpapiere andere gleichwertige zu erwerben. Er bekommt die Zinsen aus seinem Vermögen, einen, mit ihm jeweils alljährlich zu vereinbarenden Teil von seinem Vermögensstamm auszubezahlt und schließlich eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde. Das Gesamtjahreseinkommen des Rentners darf die jeweils geltenden Sätze der Erwerbslosenfürsorge nicht übersteigen. Der Zuschuß, den die Stadt im einzelnen Falle gewährt, darf die jeweiligen Barunterstützungssätze der Armenpflege nicht übersteigen. Die Höhe der jährlichen Vermögensentnahme muß sich nach der Lage des einzelnen Falles richten. Eingehende Berechnungen haben folgende prozentuale Entnahme als zweckmäßig erscheinen lassen: bei einem Alter vom 50. bis zum vollendeten 54. Lebensjahr mindestens 2½%, vom 55.—59. Jahr 3%, vom 60.—64. Jahr 3½%, vom 65.—69. Jahr 4%, vom 70.—74. Jahr 4½%, vom 75.—79. Jahr 5%, vom 80. Lebensjahr ab mindestens 6% des jeweiligen Vermögensstammes. Der zwischen der Stadtgemeinde und dem Kapitalkleinrentner abzuschließende Vertrag ist von beiden Seiten mit Monatsfrist kündbar. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses ist der Kapitalkleinrentner verpflichtet, die ihm von der Stadtgemeinde gewährten Zusatzunterstützungen zurückzuerstatten. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, sich für diesen Anspruch aus den ihr verpfändeten Vermögensstücken zu befriedigen. Wird der Vertrag aus einem Grunde, der nicht in der Person des Kleinrentners liegt, von der Stadtgemeinde gekündigt, so verzichtet die Stadt auf Rückzahlung der gewährten Zusatzunterstützungen. Stirbt der Kleinrentner und hinterläßt er bedürftige Familienangehörige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihm gelebt haben, so kann die Stadtgemeinde das Vertragsverhältnis mit den Erben fortsetzen, ohne sich zunächst für die bisherigen Zusatzunterstützungen aus dem Vermögen schadlos zu halten. Kommt eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht in Frage, so kann die Stadt bedürftigen Erben einen Teil des ihr nach der Abrechnung zukommenden Betrages auszubezahlen.

In Hamburg ist im Gegensatz zum Nürnberger Vorgehen in einem Entwurf, über den aber noch kein endgültiger Beschluß gefaßt ist, vorgesehen, daß erst nach dem Tode des Kleinrentners ein Eingriff in das Kapital zur Rückzahlung der gewährten Unter-

stützungen erfolgt. Die einschlägigen Bestimmungen lauten (nach dem Frankfurter Nachrichtendienst Nr. 24):

„Die Unterstützungen werden grundsätzlich als zinslose, bei dem Tode des Kleinrentners, bzw. bei Einstellung der Unterstützung rückzahlbare Darlehen gewährt. Die Rückzahlung des Darlehns ist durch Verpfändung oder fiduziarische Uebereignung von geeigneten Vermögensstücken des Kleinrentners in angemessener Weise zu sichern.“ Aus Billigkeitsgründen kann teilweise von der Rückzahlung der Unterstützung abgesehen werden.

Darmstadt hat, um der Abneigung der Kleinrentner gegen die Verpfändung oder den Verbrauch ihres Vermögens entgegenzuarbeiten, folgendes System eingeführt:

Die Unterstützung wird dem Kleinrentner in der Regel in einem Prozentlag der örtlichen Erwerbslosenunterstützungssätze gewährt, dessen Höhe sich nach dem Verhältnis des verpfändeten Vermögensstückes zum Gesamtvermögen richtet.

Als Beispiel, wie eine kleinere Vorortgemeinde die Unterstützung von Kleinrentnern geregelt hat, seien hier die von der Gemeinde R a d e b e u l aufgestellten Grundsätze von Ende Dezember 1921 teilweise wiedergegeben:

Als bedürftige Kleinrentner gelten solche, deren Vermögen 120 000 M. und deren Einkommen 6000 M. jährlich nicht überschreitet, die das 65. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr überschritten haben oder vollständig erwerbsunfähig sind. Ausgeschlossen von der Kleinrentnerhilfe sind Personen, die leistungsfähige unterhaltspflichtige Angehörige haben oder noch nicht 5 Jahre in Radebeul wohnen. „Die Kleinrentnerhilfe besteht in der Gewährung von Zuschüssen aus Gemeindemitteln zu dem vorhandenen Einkommen gegen Verpfändung geeigneter Wertpapiere und anderer Vermögenswerte. Den Kleinrentnern sollen die Erträge aus den verpfändeten Werten auf Lebenszeit verbleiben. Die jährlichen Zuschußdarlehen sollen sich in den Grenzen der Erwerbslosenunterstützungssätze oder von Bedarfssätzen, die von der Gemeinde festgestellt werden, halten, eingerechnet die sonstigen Einkünfte.“ Die Bedingungen, unter denen die Darlehen gewährt werden, werden in einem Darlehnsvertrag, in dem der Gemeinde freie Hand in der Bemessung der Zuschüsse eingeräumt wird, festgelegt. Die Darlehen sind mit 5% zu verzinsen. Die Zinsen werden gestundet und sind in einfacher Höhe mit dem Darlehnsbetrag beim Ableben des Darlehnsnehmers oder bei seinem Wegzuge aus Radebeul fällig.

Frankfurt a. M. hat wohl als erste Stadt eine auf gemeinnütziger Grundlage beruhende Leibrentenversicherung für Kleinrentner geschaffen. Ueber die Grundlagen dieser Versicherung führt Magistratsrat Dr. Maier in den Frankfurter Wohlfahrtsblättern (Nr. 1, 1922) Näheres aus:

Es „wurde der Gegenwartswert der Renten auf Grund der üblichen Tabelle berechnet. Zugrunde gelegt wird hierbei eine 4%ige Verzinsung. Da dieser Zinssfuß niedriger ist, als derjenige, zu dem sich die Stadt Geld beschaffen kann, so liegt in diesem niedrigeren Zinssfuß ein gewisser Ausgleich für die Verwaltungskosten“, die die Stadt nicht berechnet, da das Unternehmen als soziale Hilfsmaßnahme betrachtet wird. Bei der Berechnung der voraussichtlichen Lebensdauer werden die Ziffern der Rentenbewertung des § 22 des Wehrbeitragsgesetzes von 1913 zugrunde gelegt. Danach wird die Lebensdauer ohne Unterschied für Mann und Frau bei 55 Jahren auf 15½ Jahre beziffert. Sie wird dann in jedem Jahr bis zum 65. Jahr um ¼ Jahre kürzer, vom 66.—75. Lebensjahr beträgt die Kürzung mit jedem Jahr ⅓ Jahr, vom 75.—80. Jahr ⅔. Nach dem 80. Lebensjahr werden regelmäßig 2 Jahre voraussichtlicher Lebensdauer angenommen. Aus dem Gegenwartswert einer Rente von 1 M. jährlich, der Alterswahrscheinlichkeit und dem Betrag des hingegebenen Kapitals wird dann die Leibrente berechnet. Wie Dr. Maier ausführt, sind die gewährten Leibrenten um etwa 40% günstiger als die von privaten Versicherungsunternehmen gezahlten. Einstweilen soll die Genehmigung zum Abschluß von Leibrentenverträgen noch sehr gering sein. Es sind psychologische Hemmungen, die den Kleinrentner zögern lassen, sich von seinem Kapital zu trennen. Und diese sind nach Dr. Maier nicht leicht zu überwinden. „Eine Bestimmung, daß auf Antrag das noch vorhandene Kapital unter Zugrundelegung 4%iger Verzinsung und unter Abzug der gleichfalls zu 4% verzinslichen Jahresrenten zurückgezahlt wird, dürfte die Benutzung erheblich fördern.“

Wie in dem Frankfurter Nachrichtendienst (Nr. 23) ausgeführt wird, ist vielfach beobachtet worden, daß sich die Kleinrentner, selbst wenn sie in größter Notlage sind, vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Kleinrentnerfürsorge scheuen. Auch sind sie oft mit den üblichen Hilfsmaßnahmen besonders mit der Mitheranziehung ihres Vermögens zum Lebensunterhalt nicht einverstanden. Die Städte andererseits sind der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die Gemeindefinanzen und auf die Kreise anderer Fürsorgebedürftiger, der Kleinrentner bei Gewährung laufender Geldzuschüsse sich verpflichten müsse, den Stamm seines Vermögens anzugreifen und sogar aufzubrauchen. Wie bei einer Besprechung von Vertretern der Wohlfahrtspflege im Deutschen Städte-tag nach langen Erörterungen schließlich übereinstimmend zum Ausdruck kam, kann von dieser Verpflichtung nur ein Betrag bis zu ⅓ des Vermögens und höchstens bis zu 10 000 Mk. — zur Verwendung für besondere Ausgaben (ärztliche Hilfe, Krankenhausverpflegung, Beerdigung) ausgenommen sein. Man hält dieses von seiten der Städte nicht

¹⁾ Vgl. XXXI, 37/38.

für zuviel verlangt, selbst wenn das Reich und Preußen auf eine Rückzahlung ihrer Anteile verzichten sollten. Die Städte werden in Anbetracht der großen Zahl der fürsorgerbedürftigen Kleinrentner und angesichts der großen Kosten, die die Deckung aller nicht-versicherten Fälle, Zinsverluste usw. verursachen werden, trotzdem noch stark durch die Kleinrentnerfürsorge belastet bleiben.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hatte am 15. Februar d. J. in Berlin eine Sitzung einberufen, in welcher Vertreter der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege unter Teilnahme von einigen Regierungsvertretern über die Frage der Steuerautonomie der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie über Grundsätze für die Dotierung und Verteilung der Subventionssfonds bei Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden verhandelten. Auf Grund dieser Beratungen wurde von dem stellv. Vorsitzenden des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Herrn Oberbürgermeister Luppe, Nürnberg, die nachstehende Eingabe abgefaßt, die vom Vorstand des Deutschen Vereins den zuständigen Reichs- und Landesstellen überreicht wurde:

Die Finanznot der deutschen Städte bedroht am stärksten die Aufrechterhaltung unserer gesamten sozialen Fürsorge. Und doch vermehrt die Geldentwertung und die steigende Not täglich die Zahl der Hilfsbedürftigen, macht neue Schichten fürsorgerbedürftig und schwächt die Hilfskraft der Stiftungen, der Vereine, der Privaten. Gewiß muß man auch die soziale Fürsorge sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken, muß die individualisierende Fürsorge in weitem Umfange an die Stelle anspruchsmäßiger, schematischer Versorgung treten, aber gerade in Zeiten erzwungener Sparsamkeit ist vorbeugende und durchgreifende Hilfe am wirtschaftlichsten, ist Ueberorganisation und Zersplitterung der Kräfte nicht zu verantworten.

Alle Kreise der öffentlichen und privaten Fürsorge sind sich darüber klar, daß der Schwerpunkt aller individualisierenden Fürsorge in der örtlichen Instanz liegt, daß Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Träger sein müssen, daß nur sie das Bedürfnis richtig beurteilen, Art und Maß der Hilfe bestimmen können. In den letzten Jahren hat aber die Befehlsgebung in steigendem Maße fürsorgerische Aufgaben zentral geregelt, zentral Voraussetzungen der Bedürftigkeit und Maßstäbe der Hilfe festgelegt, Mittel von Reich und Ländern zur Verfügung gestellt, neue Fürsorgestellen in und neben der Gemeinde geschaffen. Der Grund lag in dem Versagen mancher ländlicher und städtischer Fürsorgeorgane, das aus der Beibehaltung leistungsfähiger Armenverbände, mangelnder Organisation der Fürsorge und ungenügender Beschwerde- und Ausschichtinstanzen erwuchs. Die neu eingeschlagenen Wege haben aber das erwünschte Resultat nur teilweise erzielt, da bei mangelndem sozialem Verständnis auch heute noch viele Stellen verlagert sind: soweit es sich um Leistungen handelt, die in ihr Ermessen gestellt sind. Umgekehrt ist aber bei manchen das Verantwortungsgefühl geringer geworden, da sie nur einen kleinen Teil der Kosten zu tragen haben und manch unnötige Bewilligung ist die Folge; vor allem ist aber eine ungeheure Ueberorganisation eingetreten, da für jeden Fürsorgezweig eigene Organe geschaffen wurden. So wurde ein ungeheurer Apparat für die Berechnungen und Kontrollen erforderlich, und ein Neben- und Gegen-einanderarbeiten der verschiedenen Stellen ist nicht zu vermeiden. Die städtische Selbstverwaltung ist gerade auf einem ihrer ureigensten Gebiete, der sozialen Fürsorge aufs stärkste bedroht, ihre finanzielle Selbstständigkeit wird durch ein kompliziertes System der Dotationen immer weiter eingengt. Dabei sind diese Dotationen für jeden Zweig verschieden bemessen; für die Erwerbslosenfürsorge, für die soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, für die Fürsorge für die Kinder der Kriegsooper, für die Sozialrentnerbeihilfen, für die Kleinrentnerfürsorge, im Jugendwohlfahrtsgesetz, für die Milchverbilligung, für die in einzelnen Ländern eingeführte Brot- und Kartoffelverbilligung usw., für jeden Zweig, für jede Aufgabe sind besondere Organe und Kommissionen geschaffen. Dabei handelt es sich um Aufgaben, die in allen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach gleichen Grundsätzen zu lösen sind, zu deren Lösung sie auf Grund fester Richtlinien durchaus in der Lage sind, für die sie geeignete Organe besitzen oder leicht ausbauen können. Diese ganze Art der Lösung widerspricht auch durchaus dem Grundgedanken des Landessteuergesetzes, das bei Zuweisung neuer Aufgaben an Länder und Gemeinden jeweils einen Ausgleich durch verstärkte Beteiligung der Gemeinden an den Reichssteuern schaffen wollte; gerade in diesem beweglichen Faktor wechselnder Beteiligung an den Reichssteuern sollte die leichtere Möglichkeit zur Verschlebung der Aufgaben zwischen Reich, Ländern und Gemeinden gegeben sein. Statt dessen wird bei jeder neuen Belastung der Gemeinden mit Aufgaben ein neues Anteilssystem, ein neuer Dotationsschlüssel geschaffen, der die finanzielle Selbstständigkeit der Gemeinden weiter einschränkt, niemals völlig gerecht sein kann und die Gemeinden in keiner Weise zu sparsamer Wirtschaft veranlaßt, ja geradezu zu Finanztumulten führt, soweit nicht feste Maßstäbe für die Verteilung bestehen, sondern Bedürftigkeit der Gemeinden oder großes Bedürfnis nach Hilfe maßgebend sind.

Dieses ganze Dotationssystem kann deshalb weder vom Standpunkt der Gemeinden, noch von dem der Fürsorge befürwortet werden, da es nicht nur große Mittel für überflüssige Organisations-, Berechnungs- und Kontrollarbeit verschlingt, sondern auch Gesichtspunkte für die Verwendung der Gelder in die Fürsorgearbeit hereinträgt, die einer gesunden und sparsamen Fürsorge durchaus fremd sind. Auch die Kreise der öffentlichen und privaten Fürsorge halten daher mit dem Städtetag einen schleunigen Abbau des ganzen Dotationssystems für notwendig; die Städte, denen die bisherige Entwicklung unserer ganzen sozialen Fürsorge in Zusammenarbeit mit der

privaten Fürsorge im wesentlichen zu danken ist, können das Vertrauen für sich beanspruchen, daß sie ebenso wie die Armenpflege auch alle anderen Zweige der Fürsorge einwandfrei durchführen werden, wenn man sie selbstverantwortlich arbeiten läßt und ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Es genügt durchaus, Richtlinien für die Arbeit aufzustellen und den Ausschichtbehörden sachverständige Beiräte für Anregungen wie für Prüfung von Beschwerden beizugeben. Außerhalb der Städte schaffe man leistungsfähige Träger für die verschiedenen Fürsorgezweige, dann wird auch dort Gutes geleistet werden. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden überweise man aber an Stelle der bisherigen anteiligen Erstattungen weitere Zuschläge zu den Reichsteuern, über die sie ebenso frei verfügen können, wie über ihre bisherigen Anteile; das führt nicht nur zu erheblicher Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, sondern auch zu einer besseren Durchführung fürsorgerischer Gedanken in enger Zusammenarbeit von öffentlicher und privater Fürsorge. Wir ersuchen deshalb die Reichsinstanzen dringend, den Vorstellungen des Deutschen Städtetages auf Abbau des Dotationssystems und Stärkung der finanziellen Selbstständigkeit der Städte baldigt Gehör zu schenken.

Flüchtlingsfürsorge und Unterstützungswohnsitz. In letzter Zeit ist in vielen Städten die Frage wichtig geworden, wie die durch das Rote Kreuz gewährte Unterstützung der Flüchtlinge auf deren Unterstützungswohnsitzverhältnisse gewirkt habe. Insbesondere erschien es fraglich, ob die Unterstützung durch das Rote Kreuz als eine solche im Sinne der Bekanntmachung vom 16. Mai 1918 anzunehmen sei. Um eine einheitliche Klärung dieser Frage herbeizuführen, hat sich der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge mit einer Anfrage an die zuständige Abteilung des Reichsministeriums des Innern gewandt. In seinem Antwortschreiben vom 24. Januar 1922, Aft.-Z. II, 52913, teilt das Reichsministerium des Innern mit, daß nach der Begründung zum Entwurf der Bekanntmachung betreffend Einwirkung der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht vom 16. Mai 1918 als „öffentliche Kriegswohlfahrtspflege“ im Sinne der Bekanntmachung jede von einem öffentlich-rechtlichen Verband unter Anschluß des armenrechtlichen Charakters gewährte Fürsorge zur Abhilfe gegen Kriegsnot gilt, auch wenn die vom Reich zur Förderung der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellten Mittel nicht in Anspruch genommen werden. Soweit öffentlich-rechtliche Verbände, gemeinnützige Vereinigungen oder sonstige private Organisationen unter Hergabe des größten Teils der erforderlichen Mittel mit der Erfüllung einzelner Aufgaben auf diesem Gebiete beauftragt haben, wird auch die Tätigkeit der beauftragten Organisationen von dem Begriff der öffentlichen Kriegswohlfahrtspflege mit umfaßt.

Hiernach könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Roten Kreuz im Auftrage des Reichs und Preußens, und unter fast ausschließlicher Verwendung von Mitteln des Reichs und Preußens, geübte Fürsorge für die Flüchtlinge aus den abgetretenen und besetzten Gebieten als Kriegswohlfahrtspflege im Sinne der Bekanntmachung anzusehen sei. Diese amtliche Flüchtlingsfürsorge des Roten Kreuzes bewirke daher gemäß I Abs. 1 der Bekanntmachung das Ansehen der einjährigen Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes der unterstützten Personen, sowie derjenigen, deren Unterstützungswohnsitzverhältnisse die Unterstützten teilen. In Zweifelsfällen dürfte es sich empfehlen eine Entscheidung des Bundesamts für das Heimatswesen herbeizuführen.

H. C.

Ein Kommunalprogramm der U.S.P.D., der in der Kommunalen Praxis (Nr. 3, 22. Jahrg.) wiedergegeben ist, zählt unter der zu dem Aufgabenkreis der Gemeinde gehörenden Sozialpolitik hauptsächlich eine Reihe wohlfahrtspflegerischer Forderungen auf. Der betreffende Abschnitt des Entwurfs lautet folgendermaßen:

„Sozialpolitik. Die örtliche Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitspflege und die Förderung des Bildungswesens und der Leibesübungen ist Gemeindeangelegenheit. Ausbau im Geiste sozialer Fürsorge unter Beiseitigung der polizeistaatlichen Gesetzgebung, insbesondere im Armenwesen, in der Fürsorgeerziehung und der Sittenpolizei. Organisierung der öffentlichen Fürsorge auf Grundlage eines Kriegswohlfahrtsgesetzes in Nennern, wie Wohlfahrtsamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Arbeitsamt, Volksbildungsamt. Zuweisung bestimmter Aufgaben an jedes Amt mit der Maßgabe, daß diese Aufgaben nur die gesetzliche Mindestleistung darstellen und der freien Betätigung und Neuschöpfung Schranken nicht gesetzt sind. — Vereinigung des Vormundschaftsgerichts mit dem Jugendamt. Angliederung der Arbeitsgerichte und der Arbeitslosenversicherung an das Arbeitsamt. Uebertragung der Geschlechtskrankenbekämpfung auf das Gesundheitsamt. Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung von Volkshochschulen, Volksbildungsbibliotheken, Spiel- und Sportplätzen. Schulgesundheitspflege und Schulpeisung als gesetzliche Pflicht der Gemeinde.“

Eine Frühhefasse hat im Jahre 1917 der Jüdische Frauenbund ins Leben gerufen. Wie wir den „Mitteilungen der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden“ (Nr. 2/3, 1921) entnehmen, entwickelt sich diese Frühhefasse auf günstige Weise. In Form der Volksversicherung, die der J.F.B. vertritt, ist den unbemittelten Eltern Gelegenheit gegeben, für ihre Kinder durch allwöchentlich zu zahlende Beträge eine Summe zu ersparen, die nach Ablauf

der Versicherungsfrist als Mitgift zur Verfügung steht. Die Schaffung dieser Einrichtung hat vor allem bevölkerungspolitische Ziele. Sie soll die im Interesse eines gesunden Nachwuchses notwendige Geschließung junger, gesunder Juden erleichtern. Unbemittelten Brautpaaren werden zu den abgelautenen Versicherungsprämien Zuschüsse, die nicht unter 500 M. sind, bewilligt. Ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, neben anderen Ausweisen über die Lebensführung, ist eine Vorbedingung der Zahlung. Der Hilfsfonds, aus dem diese Beihilfen gewährt werden, setzt sich zusammen aus den Provisionen, die der FVB. bei den Abschüssen seiner Versicherungen von der Versicherungsgesellschaft, mit der er gemeinsam arbeitet, erhält und aus einmaligen oder regelmäßigen Spenden. Die wohlhabenden Eltern, die ihre Kinder durch den FVB. versichern, stützen und stärken durch die aus ihren größeren Versicherungssummen sich ergebenden höheren Provisionen den Hilfsfonds beträchtlich. Auf ihren Leistungen baut sich zumeist die Ertragsfähigkeit dieses Wertes auf. Nicht minder wird die Frühhefasse ideell und materiell durch die Versicherungen gestützt, die von Wohltätern für bedürftige Kinder, Waisen, Kriegswaisen abgeschlossen werden. Seit Dezember 1917 wurden in den verschiedensten deutschen Städten und in Berlin zusammen nahezu 1900 Versicherungen mit ungefähr 2000 M. Wochenbeiträgen abgeschlossen. Höchster Wochenbeitrag war 7,50 M., der Normal- und Minimalbeitrag 1 M. Der Hilfsfonds beträgt jetzt etwa 17 000 M. Die große Teuerung hat die Hilfskasse schon jetzt veranlaßt, jungen Paaren Zuschüsse zur ersten Hauseinrichtung zu bewilligen. Es erhielten 9 Paare zusammen 5000 M. an Beihilfen, die den einzelnen bemerkenswerte Erleichterungen bedeuteten.

Ein städtisches Wohlfahrtsamt in Wien wurde durch Zusammenfassung der mit den verschiedenen Zweigen der Wohlfahrtspflege (offene Armenpflege, Stiftungswesen, Jugendfürsorge, Gesundheitswesen) betrauten, bisher selbständigen Magistratsabteilungen geschaffen. Die Vereinigung ist vorläufig eine organisatorische, da die räumliche in einem Gebäude infolge der herrschenden Wohnungsnot bis auf weiteres unmöglich erscheint. Die ausführenden Organe des Zentral-Wohlfahrtsamtes in den einzelnen Bezirken sind die Fürsorgeinstitute (bisher Armeninstitute), die Bezirksjugendämter und die Bezirksärzte. Um ein inniges Zusammenwirken dieser Organe herbeizuführen, wird in jedem Bezirk aus dem Vorsteher des Fürsorgeinstituts, dem leitenden Bezirksarzt, einem Vertreter des Bezirksjugendamtes und einem Vertreter der freiwilligen Fürsorgevereine ein Bezirkswohlfahrtsausschuß gebildet, der durch ineinandergreifende, einander ergänzende Maßnahmen eine möglichst rasche, allseitige und durchgreifende Hilfe für notleidende oder fürsorgebedürftige Einzelpersonen oder Familien sicherzustellen hat. Da der Vorsteher des Fürsorgeinstituts die Geschäftsleitung des Wohlfahrtsausschusses inne hat und dieser am Sitz des Fürsorgeinstitutes amtiert, wird die ständige Fühlungnahme der einzelnen Fürsorgestellen untereinander ohne Zeitverlust und Bierschreiberei ermöglicht. Das Fürsorgeinstitut setzt sich zusammen aus der vom zuständigen Gemeinderatsausschuß für jeden Zweck jeweils festgesetzten Zahl von männlichen und weiblichen, einander vollkommen gleichgestellten Fürsorgegeräten (bisher Armenräte), die ihr Amt ohne Entlohnung versehen. Um diese Organe für die Erfüllung ihrer weitreichenden und verantwortungsvollen Aufgaben entsprechend vorzubereiten, wurden auf Veranlassung des Vorstandes des städtischen Wohlfahrtsamtes, Prof. Dr. Taudler, Einführungskurse abgehalten, in denen sie mit den Grundsätzen des Armen- und Heimatrechtes, des Vormundschaftswezens, der Sozialversicherung, Invaliden- und Arbeitslosenunterstützung usw. bekannt gemacht wurden. In den Anweisungen für ihre Tätigkeit, wird ganz besonders hervorgehoben, daß, wo nur immer möglich, der Bestand der Familie aufrecht zu erhalten und zu schützen, bei arbeitsfähigen Erwachsenen die wirtschaftliche Selbsterhaltung, bei Kindern eine gesicherte, wohlgeordnete Erziehung anzustreben ist und in jedem einzelnen Falle alle zum Unterhalte des Hilfsbedürftigen Verpflichteten zur Vertragsleistung nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Kräfte herangezogen werden müssen.

H. S.

Wiens Leistungen für seine Kinder und Armen. Dem Vorwurf gegenüber, dem man nicht selten in der Auslandspressen begegnet, daß Deutschland, bei Wien, sich allzusehr auf die Hilfe der Fremden verlasse und wenig oder nichts aus Eigenem tue, um das Los seiner notleidenden Bevölkerungsfreie erträglicher zu gestalten, ist es nicht uninteressant, einige Ziffern aus dem Bericht herauszuheben, den der ausführende Stadtrat, Professor Dr. Taudler, als Leiter der Magistratsabteilung III (Armenpflege, Jugendfürsorge, Gesundheitswesen) anlässlich der Beratung über den Haushaltsplan der Gemeinde Wien erstattet hat. Der im Voranschlag für das vorige Halbjahr (Juli—Januar) eingestellte Betrag für Zwecke der Wohlfahrtspflege belief sich auf 600 Mill. Kronen, so daß sich ein Jahreserfordernis (auf Grund der längst überholten Frühjahrspreise für Lebensmittel, Beheizung, Beleuchtung usw.) von 1,2 Milliarden ergibt. Auf die Bevölkerung gleichmäßig aufgeteilt, würde dies für jeden Einwohner Wiens, gleichviel ob Kind oder Greis, arbeitsfähig oder nicht, eine Abgabe für Wohlfahrtszwecke von fast 800 Kronen jährlich bedeuten. Dazu kommen weitere 125 Mill., die die Gemeinde Wien für die gemeinsamen Anstalten des Landes Niederösterreich beizutragen hat. Insgesamt stehen nahezu 62 000

Menschen in ganzer oder teilweiser Verpflegung der Gemeinde, 22 000 davon sind Kinder, die in Waisenhäusern, Kinderpflegeanstalten oder als magistralische Kostkinder in Pflegefamilien aufgezogen werden. Nicht unbegriffen ist dieser Zahl sind jene in Wien beheimateten Pflinglinge der Kranken- und Irrenanstalten, für die die Gemeinde die Verpflegskosten zu tragen verpflichtet ist. In alledem erschöpfen sich aber noch keineswegs ihre Aufwendungen für Wohlfahrtspflege. Es kommen noch hinzu große Zuschüsse zu den Aktionen in- und ausländischer Vereinigungen. So erforderte der tägliche Transport der in den Zentralküchen des „Amerikanischen Kinderhilfswerkes“ hergestellten Speisen zu den über ganz Wien verstreuten Speisestellen in der abgelauteten Verwaltungsperiode allein 50 Mill., dem „Niederösterreichischen Jugendhilfswerk“ wurden für seine Erholungsfürsorge 5 Mill. zugewendet usw. Diese Summen müssen letzten Endes in Form von Abgaben von der Wiener Bevölkerung ausgebracht werden, die aber trotz dieser fühlbaren Belastung noch ansehnliche Beträge für die Wohlfahrtspflege der freiwilligen Organisationen beisteuert. So brachte eine Veranstaltung zugunsten der Invalidenthür ein Erträgnis von 15 Mill., die Kinderhilfsaktion des früheren Ministers Dr. Resch fast 20 Mill. Alle diese bekannten und die nicht ersahbaren Beträge summiert, mögen, an den Milliardenzuwendungen des Auslandes gemessen, nicht besonders bedeutend erscheinen, sie sind aber als eine imponierende Leistung zu werten für die Bewohnerschaft einer Stadt, die schon seit Jahren unter dem Druck einer ungeheuerlichen, noch stets wachsenden Teuerung steht, in der immer weitere Kreise der Verelendung anheimfallen, der Heißenden ständig mehr, der Gebessenen weniger werden. Der Vorwurf der Pflichtverfäumnis hat nur Berechtigung für den verhältnismäßig engen Kreis der „neuen Reichen“, aber gerade die Herkunft dieses Reichtums schließt jedes soziale Mit- und Pflichtgefühl von vornherein aus. Diese wenig erfreulichen Mitbürger sind indessen keine Spezialität Wiens, sondern eine allgemein beklagte internationale Erscheinung.

H. S.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Buchensendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Lesertreue und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Philosophische Briefe an einen Arbeiter. Von Eberhard Jschimmer. 2 Bde.: I. Teil: Briefe über Logik und Philosophie der Natur mit Anmerkungen; II. Teil: Briefe über die Philosophie des Geisteslebens mit Anmerkungen. 2. Aufl. Jena 1921, Verlag Volksbuchhandlung G. m. b. H. I. Teil 139 S., II. Teil 109 S. Preis gebunden 24 M.

In unserer Zeit, in der sich große Volksmassen von den Lehren des Christentums abkehren, ohne sich ausreichende Gegenwerte dafür anzueignen, scheint es an sich durchaus angebracht, Philosophie in diese Kreise zu tragen. Vom Standpunkt sozialen Aufbaus ist es vorerst gar nicht einmal erforderlich, daß eine Weltanschauung populär gemacht wird, welche den neuesten erkenntnistheoretischen Errungenschaften entspricht, sondern es genügt schon eine solche, für welche einfache Menschen ausnahmsfähig sind und die Ersatz bietet für das verloren gegangene christliche Ethos. Wenn z. B. auch der leicht zugängliche Monismus unwissenschaftlich ist, so bedeutet er doch für viele einen sittlichen Halt und Gegenstand, wenn auch nicht gerade tiefsten, so doch segensreichen Nachdenkens. Jschimmer weiß, daß er in seinen Briefen nur wenigen ersten Angehörigen der Arbeiterklasse Anregung geben kann, aber er leistet dadurch der deutschen Kultur einen Dienst, daß er sich der vereinzelt Wahrheit suchenden Arbeiter annimmt und die Erneuerungszellen im Volkskörper kräftigt. Eine tendenziöse Verbreitung lebendigen Wissens gegenüber den einzig und allein auf Klassenkampf bedachten Bildungsbestrebungen der Parteien und Gewerkschaften kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Aus diesen Gründen dürfen wohl gewisse pädagogische und andere Bedenken gegen Jschimmer's Briefe zurückgehalten werden. Eine Kritik ihres philosophischen Inhalts gehört nicht an diese Stelle.

J.

Die praktische Berufsberatung unter besonderer Berücksichtigung der körperlich oder geistig Anormalen und Erwerbsbeschränkten. Herausgegeben vom Landesamt für Arbeitsvermittlung, Abteilung Berufsberatung, Arbeitsministerium des Freistaates Sachsen. Dresden 1922. 83 S.

Der Titel des Büchleins zeigt an, daß eine Lücke in der Literatur über die Berufsberatung ausgefüllt werden soll. Der Herausgeber ist am Berliner Berufsamt Leiter der Abteilung für körperlich und geistig Anormale gewesen, so daß wir aus seinen praktischen Erfahrungen zu lernen hoffen. Auch die Mitarbeiter sind alles Persönlichkeiten, die als Leiter einer Hilfsschule, als Schwebhörigenlehrer, als Vorsitzender des Reichverbandes der Taubstummen, als Direktor eines Krüppelheimes dauernd Aufgaben der Berufsberatung für Anormale zu leisten haben. Aber es geht mit dem Buch wie mit vielen Veröffentlichungen: Programm statt Erfahrung. Der Berufsberater muß dieses und jenes tun oder wissen, während wir Rechenschaft über seine Erfahrungen haben wollen, z. B. wie sich die Fragestellung der Kommission zur Neuregelung des Lehrlingswesens unter Sassenbachs Leitung vom Januar 1920 bewährt hat. Welche Fragen in der Praxis erweitert werden mußten, welche fallen konnten; ob es sich bewährt hat von einem Fragenschema auszugehen, Vorteile und Nachteile bei seinem Gebrauch. — Wird so der Inhalt der Schrift mit bereits an anderen Stellen veröffentlichten oder doch erreichbaren Material belastet, so sind andererseits bedenkliche Lücken vorhanden. Es fehlen Angaben über die Berufswahl und Berufsausbildung Anormalen vor der Einrichtung der amtlichen Berufs-

beratung und demzufolge wird das Zusammenarbeiten der amtlichen Beratungsstelle mit den Anstalten vor allem konfessioneller Art, die der Berufsausbildung Anormalen dienen, kaum gestreift. Da von diesen Anstalten noch heute die Hauptarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung Anormaler geleistet wird, so wäre zumindest darüber zu berichten, warum man sie nicht für wünschenswert hält, aus welchen Gründen auch immer. Unseres Erachtens dürfte eine Schrift über die „praktische“ Berufsberatung solche Fragen nicht umgehen. Aber auch die Angaben über die Lehrwerkstätten für Erwerbsbeschränkte in Hamburg und Frankfurt a. M. als kommunale Einrichtungen sind so dürftig, daß schlechterdings der Praxis der Berufsberatung nicht damit gedient ist. Wenn diese Lehrwerkstätten auch noch keine Erfahrungen über den Unterrichtserfolg besitzen, so müßte doch ihre Organisationsform und insbesondere ihre Finanzierung mitgeteilt und kritisiert werden, um einer möglichen Entwicklung vorzuarbeiten.

J. R.

Spargelbau, Spargelversorgung und Spargelpreise, mit besonderer Berücksichtigung Mannheim. Von Regierungsrat Dr. Emil Hofmann, Karlsruhe. Badische Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H. Karlsruhe in Baden 1922. Preis 15 M. 55 S.

Byggnadsverksamheten. ar. K. Socialstyrelsen. Stockholm 1921. 63 S.

Jahresbericht des Verbandes Deutscher Post- u. Telegraphenbeamten für die Jahre 1917/18—1919/20. Berlin 1921. 169 S.

Die rechtliche Verantwortlichkeit von Reich und Reichsbank für die deutsche Geldpolitik. Von Amtsrichter Schneider-Nürnberg, Vorsitzender des Landesverbandes der Rentnervereinigungen Bayerns im „Deutschen Rentnerbund“. München 1922. E. J. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck. 37 S.

Sociale Meddelelser. Meglingsinstitutsjonens Virksomhet I 1920. Ved cand. jur. Olaf Gjems-Onstad. Kristiania 1921. 113 S.

Handbuch für die Vereinsvorstände und Mitglieder des Deutschen Werkmeisterverbandes für das Jahr 1921. Düsseldorf 1921. Verlag der Werkmeisterbuchhandlung. 236 S.

Auf dem Wege zur Wohlfahrtspflege. Von Dr. Josef Wilden, Beigeordnetem der Stadt Düsseldorf. Düsseldorf 1921. U. Bagel, Aktiengesellschaft. 72 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 36.— Einzelnummer M 4.—. — Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Nationalökonomin, Dr. rer. pol., mit Praxis in verschiedenen Zweigen der Sozialpolitik, besten Zeugnissen und Referenzen, sucht Stellung wissenschaftlicher oder praktischer Art, evtl. bez. Volontärstelle. Angebote unter S. P. 24 an den Verlag Gustav Fischer, Jena.

Für das dem Arbeitsamt angegliederte Berufsamt wird für Berufsberatung und Lehrstellungsvermittlung zum 1. Oktober 1922 ein

Berufsberater

gesucht. Praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete erforderlich. Befoldung nach der staatlichen Befoldungsgruppe 7, mit Aufstiegsmöglichkeit nach 8. Bei besonderen Fähigkeiten kann eventl. Befoldung nach Gruppe 9 erfolgen.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis spätestens 1. Juli ds. Jz. an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Krefeld, den 6. Juni 1922.

Oberbürgermeisteramt.

2 Fürsorgerinnen

(Wohlfahrtspflegerinnen) zum baldigen Eintritt gesucht.

Neben entsprechender Vorbildung (Ablegung der staatlichen Prüfung als Krankenpflegerin — Säuglingspflegerin — und Anerkennung als staatliche Wohlfahrtspflegerin) werden gründliche theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege, insbesondere auf dem der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, sowie der Schulgesundheitspflege verlangt. Befoldung nach Gruppe V mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VI (bei Bewährung), Drittklasse A. Anrechnung auswärtiger Dienstzeit nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften, sowie Angaben über den frühest möglichen Dienstantritt an das Städtische Wohlfahrtsamt umgehend erbeten. (Meldefschluß 20. VI.)

Worms, den 1. Juni 1922.

Der Oberbürgermeister.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Sieben erschienen:

Die konstitutionelle Fabrik

Von

Heinrich Freese

Vierte, durchgesehene Auflage

7. u. 8. Tausend

X, 193 S. 8° 1922

M 25.—, geb. M 40.—

Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 hat die meisten Arbeitgeber gezwungen, sich mit Einrichtungen zu befassen, die Freese seit einem Menschenalter erprobt und als nützlich erkannt hat. Die Vorschläge, die er für eine zeitgemäße Umgestaltung der Werkverfassung gemacht hat, finden naturgemäß heute mehr Beachtung als früher und so hat sich auch eine Neuaufgabe seines Buches, in welchen er die Einrichtungen seines eigenen Betriebes schildert, als nötig erwiesen. Die vorliegende, vierte Auflage ist durchgesehen und in ihr sind die Erfahrungen berücksichtigt, die man bis jetzt mit dem Betriebsrätegesetz gemacht hat. Das Urteil Freeses dürfte nicht nur bei seinen Standesgenossen, sondern auch in Arbeitnehmerkreisen und in Gewerkschaftskreisen allgemeinsten Beachtung sicher sein.

Kartell-Rundschau, 1920, Heft 12: Das Werk faßt 35 Jahre praktische Erfahrungen zusammen, die der bekannte Vorkämpfer für das „Fabrikparlament“ erlebte. Die Entwicklung hat seinen lange als ideologisches Experiment von der industriellen Praxis abgekehrten Grundgedanken eines Mitregiments der Arbeiter und Angestellten jetzt legalisiert und hierdurch dem Buche neues Interesse gewekt. Es verdient heute mehr noch als früher studiert zu werden, weil es auch heute noch oder vielleicht sogar heute erst recht neue Wege zur sozialen Verständigung aufweist. Im Anhang werden eine Chronik über die Entwicklung der Selbstverwaltung und Auszüge aus den verschiedenen Satzungen geboten.

Sozialistische Monatshefte, 1920, Heft 3: ... Bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes kann es gute Dienste leisten; ihm ist deshalb eine recht große Verbreitung unter den Arbeitern sowohl wie unter den Unternehmern zu wünschen. Edm. Fischer.

Die Hilfe vom 5. Dezember 1909: ... Dieses Buch muß in erster Linie von Fabrikanten gelesen werden, für die es eine Fundgrube praktischer Anregungen sein wird, dann von Arbeitervertretern, denen es zeigt, was sich bei gutem Willen aus den oft gering geachteten Fabrikarthschüssen machen läßt, und dann von allen denen, die nach Sozialismus suchen, nicht in allgemeinen Phrasen, sondern in greifbaren Einrichtungen. ... Naumann.

Bodenreform, 5. Dez. 1909: ... Dieses Buch wird mehr als viele theoretische Abhandlungen dem sozialen Frieden unseres Volkes dienen und namentlich in den Kreisen der Unternehmer allen, die guten Willens sind, willkommen sein.



Neuererscheinung

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Abhandlungen

des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena

Herausgegeben von

Prof. Dr. F. Pierstorff

Band XV, Heft 5:

Unternehmertum und Sozialismus

Von

Dr. Jemgard Feig

Charlottenburg

V, 66 S. gr. 8° 1922 M 16.—

Die vorliegende Arbeit sucht auf Grund der bisherigen Entwicklung, die durch den Gegensatz von Individualprinzip und Sozialprinzip bedingt ist, die Richtung zu finden, die die Wirtschaft in Zukunft einzuschlagen hat. Sie versucht dies nicht mit Hilfe konstruierter Verstandesbegriffe, sondern durch einen kritischen Blick hinein in das wirkliche Leben und in den Organismus der Wirtschaft im Spiegelbilde der großen sozialistischen Theoretiker der verschiedenen Zeitepochen, die mit diesem Problem sich auseinandergesetzt haben.

Anzeigen

für die „Soziale Praxis“ sind zu senden an den

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit
Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler
herausgegeben

Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W30, Nollendorfer. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von
Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 936.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | |
|--|-----|
| Zur Entwicklung der deutschen Beamtenbewegung. Von Ministerialrat a. D. Albert Falkenberg, Berlin. | 674 |
| Westarbeitsrecht | 680 |
| Die Fragen der Arbeit auf der internationalen Wirtschaftskonferenz in Genua. Von Dr. Dr. Berger, Reg.-Rat im RM., Berlin. | |
| Die 12. Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes. | |
| Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz | 684 |
| Stellungnahme der Gesellschaft für Soziale Reform zur Schlichtungsordnung. Zum Gedächtnis Professor Dr. Ernst Franke. | |
| Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform. | |
| Beamtenfragen | 688 |
| Der Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften. Der erste Gewerkschaftskursus des Deutschen Beamtenbundes. | |
| Organisationen der Arbeiter und Angestellten | 689 |
| Die freien Gewerkschaften u. der Streit in gemeinnützigen Betrieben. | |
| Die 3. Tagung des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. | |
| Arbeiter- und Unternehmervertretungen | 691 |
| Psychologisches i. Betriebsrätegesetz. Von Beigeordnetem Wagner-Roemich, Hamborn. Aus dem Geschäftsbericht des Betriebsrates eines Zeitungs-großbetriebes. | |
| Tarifvereinbarungen | 693 |
| Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. Der Geschäftsbericht des Tarifamtes der Deutschen Buchdrucker f. d. Jahr 1921. | |
| Schlichtungswesen | 694 |
| Die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen in Gesamtsreitigkeiten. Das Schlichtungswesen in Dänemark. Die Bezirksschlichtungskommissionen Italiens. | |
| Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung | 695 |
| Die englischen Erfahrungen mit der Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung durch die Gewerkschaften. Die Aufwendungen der Schweiz für die Arbeitslosenfürsorge. | |
| Arbeitsvermittlung. Berufsberatung | 695 |
| Die Berufsberatung in Baden. Die Organisation der Frauenberufsberatung in den Niederlanden. | |
| Arbeitsgerichte | 696 |
| Zwei Beiträge zur Frage der Arbeitsgerichte. I. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann, Braunschweig. II. Von Magistratsrat P. Wöbling, Berlin. | |
| Jugendwohlfahrt | 701 |
| Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Von Dr. W. Polligkeit, Frankfurt a. M. | |
| Wohnung. Boden | 701 |
| Die Bautätigkeit in den deutschen Großstädten. Die 3. Konferenz der sozialen Baubetriebe. | |
| Literarische Mitteilungen | 703 |

Zur Entwicklung der deutschen Beamtenbewegung.

Von Ministerialrat a. D. Albert Falkenberg, Berlin.

In der „Soz. Prag.“ ist verschiedentlich versucht worden, zu den aktuellen Beamtenfragen eine grundsätzliche Stellung einzunehmen, zuletzt in Nr. 8 vom 22. Februar 1922 in den „Betrachtungen zur Revolte der Eisenbahnbeamten“.

Schon in dieser titelmäßigen Kennzeichnung des Februarstreiks der Eisenbahner kommt die Beurteilung des Unternehmens klar zum Ausdruck. Mit bloßer Ablehnung unbequemer Vorgänge läßt sich jedoch die Besserung tadelnswerter Zustände nicht erreichen. Darum greift auch der Herausgeber der „Soz. Prag.“ als Verfasser vorerwähnter „Betrachtungen“ die Dinge grundsätzlich an in dem Bestreben, rechtlich und politisch Boden für die von ihm vertretene Auffassung zu gewinnen. Es ist nicht Zweck nachstehender Ausführungen, durch polemische Stellungnahme zu den Darlegungen des Herausgebers der „Soz. Prag.“ für das Recht der anderen Seite den unwiderlegbaren Beweis zu liefern. Das scheint uns aus zweierlei Gründen weder möglich noch zweckmäßig. Einmal besteht über den Verlauf der Grenzlinien der Stellung der Beamten zum und im neuen Staate noch längst nicht diejenige Klarheit, die für ein unumstößliches Urteil unerläßliche Vorbedingung wäre. Zum anderen aber ist die Beamtenfrage gerade durch die Vorgänge der letzten Zeit so stark in Fluß geraten, daß es auch einem besonnenen, alle Momente vorsichtig wägenden Schwimmer nur dann gelingen kann, das sichere Ufer für überzeugungsstarke Beurteilung zu gewinnen, wenn er die den neuen Entwicklungsnotwendigkeiten entgegenstehenden Traditionen zu überwinden vermag.

Nicht zuletzt der schwankende Meinungsstreit in dem von uns durchlebten Prozeß der Umwertung aller Werte hat wohl vorübergehend auch in der Beamtenenschaft die falsche Gesichtseinstellung in bezug auf ihr Verhältnis zum Staate als der Volksgesamtheit herbeiführen können; die Beamtenbewegung aber so beurteilen zu wollen, als verlaufe sie regellos neben den Bahnen der Vernunft, das erscheint uns abwegig und darum der Klarstellung bedürftig.

Wenn auch die politische Umwälzung der Novembertage des Jahres 1918 als der Ausgangspunkt der Umstellung innerhalb der Beamtenbewegung bezeichnet werden kann, so darf dennoch nicht übersehen werden, daß schon in der Vorkriegszeit, namentlich aber während des Weltkrieges, sich innere Wandlungen in der Beamtenenschaft vorbereiteten, die ihren Ausdruck in den organisatorischen Gärungen der Nachrevolutionzeit fanden. Mit Klagen über das „Schwinden des guten Geistes“ in der Beamtenenschaft ist es nicht getan, hier kann nur klare Erkenntnis den Boden bereiten, auf dem die Ueberwindung der Gärungen möglich wird, die — im Dauerzustand erhalten — zur Zerfetzung jeder Beamtenbewegung führen müssen. Daß Erkenntnisse am wenigsten in einer Zeit politischen und wirtschaftlichen Chaos Allgemeingut werden können, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß aber im ganzen zu wenig getan worden ist, um die notwendige Klärung in der Frage der Stellung des Berufsbeamtentums öffentlich-rechtlicher Ordnung im Staate herbeizuführen, wird ebensowenig bestritten werden können. Beamtenbewegung und Berufsbeamtentum stehen in ursächlichem Zusammenhange; die Entwicklungsphasen des einen

Die in letzter Zeit wiederholt erfolgten Steigerungen der Preise für alle Druck- und Papierzeugnisse, sowie der Arbeitslöhne in den verschiedenen beteiligten Gewerben zwingen uns leider, den Bezugspreis für die „Soziale Praxis“ ab 1. Juli auf 48 Mark für das Inland zu erhöhen.

Schriftleitung und Verlag der „Sozialen Praxis“.

Gebietes müssen Auswirkungen auf die andere Seite zur Folge haben. Man hat in dem Revolutionsrausch vielfach übersehen, daß sich ursächliche Zusammenhänge nicht durch äußere Verknüpfung nur scheinbar gleichartige Wissensgebiete ersetzen oder gar ausschalten lassen. Irrig vor allem war daher die Meinung, es genüge, eine den neuesten Formen der Arbeitnehmerbewegung angepaßte Beamtenbewegung zu inszenieren, um mit ihr die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Beamtentum zu erreichen, anstatt umgekehrt die Bewegung der aus der zwangslängigen Entwicklung entstandenen Forderung der Erneuerung des Beamtentums anzupassen. Damit würde die Auffassung entfallen, daß es sich um eine Radikalisierung der Beamtenbewegung handle. Weder von einer Radikalisierung noch von einer Entradikalisierung kann n. E. die Rede sein, es handelt sich um nichts anderes als die Eingliederung der Beamtenschaft als Berufsstand in die Reihe der maßgebenden politischen Faktoren zur Beeinflussung der Gesetzgebung. Die Erfüllung dieser Forderung bedingt die Umstellung der Beamtenbewegung von dem Boden petitionierender Verbandspolitik in die Linie der unmittelbar an der Förderung des Allgemeinwohls mitarbeitenden Gewerkschaftsbewegung. Noch immer stehen Einzelverbände innerhalb der Gewerkschaftsbewegung der Beamten unter dem Eindruck, die Aenderung ihrer Wesensart sei nicht erforderlich, sie hätten schon durch Lösung ihres ehemaligen Firmenschildes einer inneren Pflicht Genüge getan. Das ist natürlich ein vollkommener Irrtum, der zu dem herrschenden Wirrwarr der Meinungen in der Beamtenbewegung nicht wenig beigetragen hat. Solange er nicht überwunden wird, solange nicht die Beamtenbewegung von einheitlichem Gewerkschaftsgeist befeelt und geleitet wird, dürfen grundlegende Erfolge nicht erwartet werden. Aufgabe der zentralen Gewerkschaftsleitung wird es daher sein müssen, mit der Klärung des Gewerkschaftsbegriffes das Gewerkschaftsprogramm von revolutionären Schlacken zu befreien und es mit den Tendenzen einer folgerichtigen, auf verfassungsmäßigem Boden verlaufenden Entwicklung in Einklang zu bringen.

Wer die Beurteilung einer Bewegung lediglich von dem Ausmaß ihrer Forderungen abhängig macht, wird niemals zu einer objektiven Wertung gelangen können. Man muß schon prüfen, aus welchen Gründen diese Forderungen erhoben werden und ob sie besonderen Stimmungen entspringen oder ob sie nur der Verteidigung einer bisher wenn auch mühevoll behaupteten Position dienen sollen. Der Nachweis, daß namentlich der Lebensstandard der unteren Gruppen des Beamtentums schon in der Vorkriegszeit nur in bescheidensten Formen aufrechterhalten werden konnte, läßt sich an Hand statistischen Materials ohne Schwierigkeit erbringen. Daß gerade diese Gruppen unter dem Druck einer schon damals vielfach überholten Beamten-gesetzgebung seufzten, dürfte Kennern des Beamtentums nicht unbekannt geblieben sein. Wer Abwegigkeiten in der Beamtenbewegung verstehen will, darf darum an den Zuständen des obrigkeitlichen Systems nicht achtlos vorübergehen. Nicht zuletzt die Betriebs-beamten haben jahrzehntlang unter einer Personalpolitik zu leiden gehabt, durch die sie allmählich in eine Erbitterung hineingetrieben wurden, ohne die Explosionen, wie wir sie eben erlebt haben, undenkbar sind. Der Draußenstehende mag leichter als der Wissende dazu neigen, sein Unbehagen in ablehnender Kritik zu entladen und unbequeme Vorgänge durch den kategorischen Imperativ der Pflicht zu ersticken, von dem Soziologen sollte diese Methode nicht angewandt werden. Sein Werkzeug ist die psychologische Sonde. Seine Tätigkeit endet nicht mit Feststellungen, die in Schlagworten wie „Pflichtvergessenheit eines Teils der Beamten“, „Auflehnung“, „Maßlosigkeit der Gehaltsforderungen“, „Beamtenrevolte“ u. a. m. ihren Ausdruck finden. U. E. lassen sich die kritisierten Vorgänge in der Beamtenbewegung auch nicht messen an der Fragestellung, ob „die Beamtenschaft an innerem Wert und an Können, an solider Pflichterfüllung und an Verantwortungsgesühl in diesen Jahren staatlicher Erneuerung gewonnen“ hat. Die Tatsachen lassen höchstens die Auffassung zu, daß auch die Beamten auf dem Gebiete ethischer Werte vielfach nichts hinzugewonnen haben. Was sie mit anderen Berufsschichten zweifellos eingebüßt haben, ist Staatsgesinnung ehemaliger Färbung. Was sie noch nicht erworben haben, ist Staatsgesinnung neuer Prägung. Ist sie tatsächlich schon bei den übrigen Berufsgruppen in dem wünschenswerten Maße zu finden? Wenn das der Fall wäre, brauchte nicht der ehrlich republikanisch gesinnte Staatsbürger auch heute immer noch in Sorge um den Fortbestand der Republik zu sein. Warum aber, wenn die Umwelt der Beamten nicht besser ist als sie selber, immer wieder versuchen, die Fehler der Zeit zu den Fehlern der Beamten zu stempeln?! Diese Methode verhindert die Festigung des Ansehens der Beamten, die gerade die

Kritiker zur Erstarkung des Staatsgedankens — u. E. mit Recht — für unerlässlich halten.

Und noch eine Frage: haben die maßgebenden Gewalten der jungen Republik immer alles getan, den Beamten den neuen Staatsbau wonklich zu gestalten? Ueber Ansätze zur Demokratisierung der Verwaltung ist man ebensowenig hinausgekommen wie über den ernsthaften Versuch einer grundlegenden Verwaltungsreform. Wo aber Erklärungen für Mißerfolge sich einstellen, sollte man aufhören, mit Steinen zu werfen. Auch gegenüber den Kritikern der Beamtenbewegung muß festgestellt werden, daß Enttäuschungen nicht zur Förderung von Staatsrendigkeit beitragen. Als bitterste Enttäuschung müssen auf der Beamtenseite sowohl als auch auf Seiten der freien Arbeitnehmer alle bisherigen Versuche, die Lohn- und Gehaltsregelung im Sinne einer gerechten Anpassung an die fortschreitende Geldentwertung zu vollziehen, gebucht werden. Solange es einer zwar dünnen, infolge der ihrem Geldbesitz eignenden Macht immerhin nicht einflußlosen Bevölkerungsschicht gelingen kann, neben ihrem täglichen Schlemmerleben auch noch in großzügigen Steuerhinterziehungsexzessen zu schwelgen, solange werden die um die sozialgerechte Gegenleistung für ihre Arbeit Betrogenen nicht aufhören, — auch wenn sie relativ hoch erscheinen — Forderungen zu stellen, deren Erfüllung sie allein vor dem drohenden Abstieg zu bewahren vermag. Verständnis für die noch immer an sie allein gerichtete Mahnung, bei Aufstellung ihrer Forderungen die katastrophale Wirtschaftslage des Landes zu berücksichtigen, werden sie erst dann aufzubringen vermögen, wenn sie durch die Tatsachen davon überzeugt werden, daß das deutsche Volk in seiner Gesamtheit mit der Abbürdung der ihm durch den verlorenen Krieg auferlegten Lasten begonnen hat.

Nimmt man hinzu, daß die „Jagd nach Gehaltserhöhungen“ am wenigsten dem Schuldkonto der Beamten zuzurechnen ist — lange genug haben die Beamten-gewerkschaften auf die Einführung der gleitenden Gehaltsfala hingearbeitet —, dann läßt sich eine mildere Beurteilung der Beamtenbewegung, wie sie ist, durchaus vertreten, ohne daß darum dem Streben nach Fort- und Aufwärtsentwicklung der Bewegung Einhalt getan zu werden braucht. Im Gegenteil, die Seite der Kritik, auf der die Forderung intensiverer Einstellung der Beamtenbewegung auf das neudeutsche Verfassungs- und Verwaltungsleben erhoben wird, sollte gerade im Interesse einer fortschrittlichen Entwicklung von jedem ernsthaften Beamten-gewerkschaftler gewürdigt werden. Diese Forderung der Kritik weist in die Richtung positiven Aufbaus.

Um den allein kann es sich handeln, nicht aber darum, einer Richtung der Beamtenbewegung zum Siege über die andere zu verhelfen. Wer aber die Richtungskämpfe der rückliegenden Jahre in der Gewerkschaftsbewegung der Beamten miterlebt hat, wird nicht behaupten können, daß stets die Gesamtleistung als großes Ziel Leitmotiv der Bewegung gewesen sei. Das Streben nach taktischen und organisatorischen Erfolgen war in den meisten Fällen allein ausschlaggebend, und es sieht nicht so aus, als ob in dieser Beziehung sobald ein grundlegender Wandel eintreten würde. Was allein helfen kann, ist positive Arbeitsleistung im Sinne der Forderung des Herausgebers der „Soz. Prag.“: „Schulung zum Bewußtsein korporativer Mitverantwortung.“ Könnten wir nicht immer den von ihm für richtig befundenen Wegen der Kritik folgen, im Ziel sind wir einig. Freudig bekennen wir uns zu seiner aus der vorstehenden Forderung gezogenen Folgerung: „Hier liegen die wahren Aufgaben der übermächtig gewordenen Berufsverbände, hier besonders diejenigen der Beamten-gewerkschaften!“ Der Abweg von dieser Erziehungsarbeit auf das Gebiet des „Lohn-kampfes um jeden Preis und mit jedem „letzten“ Mittel führt unweigerlich zum Ruin der Beamtungs-idee in den öffentlichen Betriebsverwaltungen.“

Der Weg praktischer Erziehungsarbeit kann durchaus in den Bahnen gewerkschaftlich orientierter Beamtenpolitik verlaufen, ohne daß darum die behandelten Wissensgebiete in slavische Abhängigkeit von einer Gewerkschaftsrichtung geraten müßten. Freiheit der Wissenschaft muß auch hier als oberster Grundsatz vorangestellt werden. Wir hegen auch nicht die Befürchtung, daß bei Lösung der Erziehungsfragen die Frage hinderlich werden könnte, „ob in unserer parlamentarischen Republik ein massenhaftes Beamtentum überhaupt noch eine politische Möglichkeit ist.“ Uns scheint der Grad des „Bewußtseins korporativer Mitverantwortung“ nicht ausschlaggebend für die Notwendigkeit der Schulung schlechthin, ihr muß Rechnung getragen werden, wenn es im ganzen vorwärts gehen soll. Was von dem Beamten im besonderen gefordert werden muß, kann dem Staatsbürger im ganzen nicht geschenkt werden: auch er muß, in der parlamentarischen Republik mehr als im Obrigkeitstaate, einen Teil der Mitverantwortung auf sich nehmen. Das

wird er bewußt erst dann tun, wenn ihm die Zusammenhänge politischer Notwendigkeiten aufgegangen sind. Deshalb Erziehung um jeden Preis, auch für die Beamenschaft im ganzen, gleichgültig, ob aus Zweckmäßigkeitsgründen des Rechts eine Trennung in Hoheitsbeamte mit öffentlich-rechtlicher Grundlage des Beamtenverhältnisses und Betriebsbeamte auf dem Boden des Privatdienstvertrages vorgenommen werden sollte. Beide Kategorien bleiben als Berufsbeamte verfassungsmäßig Organe der Volksgemeinschaft und darum in hervorragendem Maße Träger des Staatsgedankens. Diese Lösung dieser gewiß nicht einfachen Frage sollte mit der auf allen Seiten anerkannten Notwendigkeit gewerkschaftlicher Erziehung nicht verquittet werden.

Es ist zu begrüßen, daß z. B. der Deutsche Beamtenbund bereits im vorigen Jahre die gewerkschaftliche Praxis durch die Einrichtung von Gewerkschaftskursen, die im Februar dieses Jahres ihre erste Wiederholung gefunden haben, begonnen hat. An diesen Kursen sollen in erster Reihe die Funktionäre der Bewegung beteiligt werden. Ihr Lehrplan bleibt daher, geringe Abweichungen ausgenommen, unverändert, handelt es sich doch um Durchdringung immer weiterer Kreise der Führenden mit Gewerkschaftswissenschaft. Es kann sich naturgemäß in diesen Kursen lediglich ein Glied in der Kette von Maßnahmen, die, systematisch geordnet, sich zu natürlichen Stützen eines Erziehungsprozesses ausbauen lassen.

Wenn man anerkennt, daß die Beamtenbewegung die Führung hat, die von den Mitgliedern gewollt wird, dann kann die Behauptung, die der Herausgeber der „Sozialen Praxis“ in seinen mehrfach erwähnten „Betrachtungen“ aufstellt, daß die Beamtenbewegung „im großen offensichtlich schlecht geführt“ sei, nur in bedingtem Maße Berechtigung für sich beanspruchen. Der Wille einer Führung ist nur soweit realisierbar, als er — wenn auch nicht vollkommen — mit dem Willen der Geführten übereinstimmt. Führung einer selbstherrlichen Autokratie gleichzuachten, die in der Praxis eigene Wege geht, kann nicht Sinn des wohlüberdachten demokratischen Gedankens sein. Die Zeitpanne aber, die zwischen Entstehung der Beamtengewerkschaft und Durchführung gewerkschaftlicher Programme liegt, hat bei weitem nicht ausgereicht, den Instinkt der Massen auf vernunftmäßiges Denken und Willen umzustellen, das heißt die vorhandenen Kräfte von der primitiven Explosionsstaktik auf den Weg einer veredelten Evolutionspraxis abzuleiten.

Ein Blick auf die moderne Arbeiterbewegung läßt zweierlei erkennen: einmal, daß geistige Umstellungen nicht im Handumdrehen zu erreichen sind, und zum andern, daß sich auch disziplinergewohnte Massen unter dem Druck einander durchkreuzender Strömungen vom Wege normaler Entwicklung auf die Bahn der Katastrophenpolitik abdrängen lassen. Hinterher noch nach den „Schuldigen“ auf irgendeiner Seite zu suchen, führt nicht zur Klärung. U. E. liegen die Mängel der kritisierten Methode in der falschen Gesichtseinstellung. Daß „Neuland“ der Bearbeitung harret, wird überall erkannt, vielerwärts fehlt es aber an der Einsicht, daß Neuland im Interesse der Allgemeinheit — und darauf kommt es auch in der Beamtenbewegung an — nur durch „neue“ Menschen urbar gemacht werden kann. Sie gilt es aufzuziehen. Das Problem heißt darum auch für die Beamtenbewegung nicht: Materialisierung des Geistes, sondern: Vergeistigung der Materie.

Auch bei dieser Problemstellung drängt sich die Frage auf: ist von den maßgebenden Stellen in Regierung und Verwaltung rechtzeitig alles getan, um diesen Prozeß vorzubereiten, oder gar ihn durch Vorwegnahme der Initiative einzuleiten? Die Antwort liegt für den Klarschauenden in den Aktionen, die den Weg der Beamtenbewegung als Stappenweg kennzeichnen. Immer deutlicher trat zutage, daß der Glaube die Massen beherrscht, es könne an Stelle des Rechtsstandpunkts der Machtwille treten. Auch diese Etappe wird überwunden werden, erklären läßt sie sich sehr wohl durch den Mangel an Rechtsgrundlage für das Beamtenverhältnis im neuen Staate. Abgesehen von Sondergebieten (Disziplinarrecht, Beamtenrätegesetz) ist mit der Bearbeitung des allgemeinen Beamtenrechts bis zur Stunde nicht begonnen. Zwar läßt sich durch Paragrafen kein Rechtsgefühl schaffen, immerhin aber würde die Erörterung eines Regierungsentwurfs des künftigen Beamtenrechts die Möglichkeit einer Klärung falscher Grundauffassungen geboten haben, weil die Beamtenorganisationen beim Vorliegen eines solchen Entwurfs gezwungen worden wären, ihn in den Untervereinen zur Diskussion zu stellen. Das ist bisher nicht geschehen und erst dem Soeben vom

Rechtsausschuß des Deutschen Beamtenbundes fertiggestellten Entwurfs eines Deutschen Beamtengesetzes wird die Erörterung auf breiter Organisationsgrundlage beschieden sein. Auch dieser Entwurf wird vielleicht nach Durchberatung ein anderes Gesicht zeigen, wesentlich aber ist der Gewinn, der aus seiner Bearbeitung für die Beamenschaft herauspringen muß. Vielleicht steht schon nach Beendigung der Prüfung der innere Zusammenhang zwischen Beamtenrecht und Beamtenbewegung so klar vor aller Augen, daß die Linienführung in der künftigen Beamtenbewegung auch dem Fernstehenden erkennbar wird. Eins aber ist gewiß zu erwarten: die Erkenntnis, daß auch das neue Beamtenrecht nicht zu einer Minderung des autoritativen Ansehens der Beamtenstellung führen darf, sondern eine Stärkung der Beamten als Träger des Staatsgedankens bedeuten muß, wenn das Berufsbeamtentum weiterhin „Rückgrat des Staates“ sein soll. Diese Erkenntnis wird Regulativ in der Entwicklung der Beamtenbewegung werden. Daß sie es nicht nur für die Beamenschaft werde, sondern auch für die amtlichen Stellen, ist Sache der Beamtengewerkschaften. Auch die amtlichen Stellen werden sich der Einsicht nicht verschließen können, die Ausdruck gefunden hat in dem Wort eines der letzten Kanzler der wilhelminischen Epoche: Die Entwicklung steht nicht still! Allein mit dieser Parole kann es gelingen, die „Krise des Systems“ zu überwinden.

* * *

Nachschrift des Herausgebers. Mein Aufsatz über die Beamtenrevolte hat mir zahlreiche Zuschriften eingebracht, und insbesondere habe ich natürlich wochenlang nach dem Erscheinen des Aufsatzes mit keinem Beamten gesprochen, der nicht von sich aus die Rede auf diesen Aufsatz gebracht hätte. Erfreulicherweise habe ich weit überwiegend Zustimmung gefunden. Gleichwohl habe ich natürlich gern einem Manne, der seit Jahrzehnten in der Beamtenbewegung steht, zu den vorstehenden Ausführungen das Wort gegeben. Geheimen Regierungsrat Falkenberg gehört zu den Führern des Deutschen Beamtenbundes und ist seiner politischen Überzeugung nach Sozialdemokrat. Die Schwierigkeiten, die sich allein schon aus dieser Lage für ihn ergeben, sind handgreiflich und werden nach menschlichem Ermessen in den nächsten Monaten noch wachsen. Die von mir längst angefündigte Dreiteilung der Beamtenbewegung tritt täglich klarer in die Erscheinung, und der Deutsche Beamtenbund wird sehr bald diejenige Spitzenorganisation sein, die in der Mitte zwischen dem schon bestehenden christlich-nationalen und dem im Werden begriffenen freigewerkschaftlichen Spitzenverband der Beamten steht. Gewiß werden die alten, großen Organisationen von Beamten, die heute den Kern des Beamtenbundes bilden, schwerlich einfach auseinanderfallen. Kein ernster Sozialpolitiker könnte das auch wünschen. Es bleibt aber abzuwarten, ob nicht einzelne Verbände relativ geschlossenen den Übertritt zu einem der anderen Spitzenverbände vollziehen werden. Große Kämpfe innerhalb der Beamtenbewegung stehen zweifellos bevor. Wenn es auch an sich nichts schadet, daß die Bäume des organisierten Gruppenegoismus bei der Beamenschaft dadurch nicht so leicht in den Himmel wachsen, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß aus der gegenseitigen Bekämpfung ernste Folgen für den Geist des deutschen Beamtentums erwachsen können. Ich wiederhole, was ich in diesen Blättern öfters ausgeführt habe: daß ich den Ausgangspunkt dieser Entwicklung in dem Mangel an klarer Herausarbeitung der Eigenart des Beamtenverhältnisses und der aus ihr erwachsenden Pflichten erblicke. Wie vor Jahrzehnten die Arbeiterbewegung, so hat auch die junge Beamtenbewegung wieder den Fehler gemacht, einseitig auf die neuen Rechte hinzuweisen. So dankenswert die späteren, auch vom Deutschen Beamtenbund unternommenen Versuche sind, das spezifische Pflichtbewußtsein des Beamten erneut zu wecken und zu stärken, so sind doch erfahrungsgemäß derartige Fehler sehr schwer wieder so schnell gut zu machen, wie die, die sie begingen, angesichts ihrer Folgen wünschen möchten. Der Deutsche Beamtenbund hat durch eine gewisse Duldsamkeit gegenüber destruktiven Tendenzen in den ihm angeschlossenen Verbänden und durch den Mangel einer unerschütterlichen Bekenntnistreue mit dazu beigetragen, daß, halb gegen seinen Willen, der sogenannte Eisenbahnbeamtenstreik ausgebrochen ist. Als letzte Folge des fehlgeschlagenen „Streiks“ in Verbindung mit dem Scheitern der hier öfters erwähnten Verhandlungen zwischen Beamtenbund und ADGB, ist dann die freigewerkschaftliche Beamtenzentrale entstanden, deren Entwicklung zu einem neuen „Allgemeinen Deutschen Beamtenbund“ man, auch wenn man der freigewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenbewegung mit noch so großer Objektivität gegenübersteht, aus verschiedenen Gründen, die teils in der Sache, teils in gewissen Persön-

lichkeiten liegen, mit einer gewissen Besorgnis um die Zukunft der Staatsautorität entgegenzusehen muß: der Uebergang von Anhängern der Scharfswertt und Menne ins freigewerkschaftliche Lager läßt befürchten, daß der „Vorwärts“ nicht Recht behält, wenn er in der bevorstehenden Neugründung „die beste Gewähr für eine ruhige Fortentwicklung“ erblickt.

In wesentlichen Punkten also vermag mich Ministerialrat Falkenberg's Aufsatz nicht in meinen Ueberzeugungen wankend zu machen, so gern ich im übrigen anerkenne, daß er sich auch hier wieder als einer von denjenigen Beamtenführern zeigt, die jedem Extremismus abgeneigt sind. Von Haus aus steht Herr Falkenberg meinen Ansichten sogar noch näher, als er in seinen jetzigen Ausführungen erkennen läßt. Vor mir liegt die „Soziale Praxis“ vom 13. Mai 1909, also freilich aus einer „vornovemberlichen“ Zeit. Ungeachtet des drohenden Verkehrstreiks in Frankreich las man damals unter der Ueberschrift „Besteht in Deutschland die Gefahr eines Verkehrstreiks?“ u. a.:

„Lächerlich ist es, wenn auf Seiten der den Streik Anerkennenden mit Bezug auf unsere deutschen Beamten behauptet wird: Seht, ihr seid noch nicht so weit wie eure Kollegen drüben in Frankreich! Dieser Ausspruch, der häufig im sozialdemokratischen Lager getan wurde, läßt sich aufs leichteste widerlegen dadurch, daß man sich klar macht, wie verschieden die organisatorische Struktur des französischen Beamtenkörpers gegenüber derjenigen des deutschen ist. . . . Wenn schon die gesamte Art des Deutschen grundverschieden ist von der fremder Nationen, wieviel mehr diejenige des deutschen von dem außerdeutschen Beamten. Wir in Deutschland haben uns vielleicht allzu sehr daran gewöhnt, immer nur die Schattenseiten alles dessen herauszuheben, was an Einrichtungen des Staates besteht. Selbstverständlich überträgt sich dieser Unwille zum Teil auch auf die ausübenden Organe dieser Einrichtungen: die Beamten. Und weil man in Deutschland von vornherein schon mit getriebenen Augen das Urteil über den deutschen Beamten abgibt, sagt man schließlich: der deutsche Beamte ist konservativ, das heißt nicht parteikonfessionell, sondern soll vielmehr jene Schwerefälligkeit bedeuten, von der ein gut Stück wirklich unserer Beamtenerschaft anhaften mag. Es ist ja selbstverständlich, daß die moderne Entwicklung diese Schwerefälligkeit wesentlich abgeschliffen hat. Aber das, was wir hier als Schwerefälligkeit bezeichneten, ist im Grunde doch ein Stück deutscher Beamtennatur und darum längst nicht so leicht zu überwinden, wie Draußenstehende es sich oft vorstellen mögen. Der Gedanke an den Streik ruft den an die Massen wach. Wir denken an irgendein Kommando, auf das die Massen zu marschieren oder in unserem Falle zu ruhen anfangen. Und da ereignet sich bei uns in Deutschland das Eigenartige, daß das Kommando der Führer ausbleibt — daß die Gefahr, es möge einen schönen Tages trotz allem Optimismus dennoch ertönen, im gleichen Maße geringer wird, als die jüngste Entwicklung der Beamtenerschaft — ihre Politisierung — vorangeht. Je mehr einer von der Staatskunst weiß, je mehr sich die vorher unentwärtbar scheinenden Fäden vor seinem Auge lösen, um so weniger Neigung wird er zum Staatsstreik — auch der Streik ist in den meisten Fällen nichts anderes — verspüren. . . . Die inneren Widerstände, die wir hier als in dem deutschen Beamtencharakter wurzelnd aufzuteigen durften, sind zwar ausschlaggebend für die Begründung einer negativen Antwort auf unsere Thesemafrage, aber es existiert bei uns darüber hinaus ein Hemmnis, das in Frankreich nicht in Frage kommt, und das ist der Beamten-treueid. Die Republik kennt den Beamten-treueid nicht. Wenn der Eid den Beamten in Deutschland auch keineswegs mit der Kraft eines Amuletts vor Entgleisungen bewahren kann, so ist die Wirkung des Eides doch auch wieder nicht so rein äußerlich, daß man sagen könnte, sein Einfluß auf das Beamten-gewissen wäre gleich Null. Mit der Ableistung des Eides entsteht jenes Empfinden, das wie ein guter Geist im Augenblicke der Schwäche behütet. Der Eid schafft nicht das Gute, aber er verhütet das Böse.“

Ich will, indem ich diese Darlegungen von 1909 zitiere, nicht etwa Widersprüche zu den heutigen Ausführungen deselben Verfassers — Albert Falkenberg — aufdecken. Wer den damaligen Aufsatz ganz liest, wird finden, daß sich die heute nicht zitierten Teile genau so noch sehen lassen können, wie die eben zitierten: wenn sich Falkenberg 1909 gegen das mangelnde Verständnis der Staatsleitung für die Organisationsbedürfnisse der Beamtenerschaft wandte, wenn er ein freies Koalitionsrecht forderte und wenn er hervorhob, daß hierbei die Beamtenerschaft nicht den Hintergedanken habe, als hätte sie es auf das Streikrecht abgesehen, so sind das alles Gedanken, die auch heute noch Beachtung verdienen und gerade heute in der Beamtenerschaft wieder propagiert werden sollten. Gerade die Unterscheidung zwischen dem Koalitions- und dem Streikrecht ist völlig aktuell, und wer möchte sich dem Vorwurfe aussetzen, daß er das Streikrecht 1909 gegenüber dem Obrigkeitsstaate weit von sich gewiesen habe, während er es 1922 gegenüber der Republik in Anspruch nehmen oder zumindest seine Inanspruchnahme beschönigen wolle? Könnte das in den Massen der Geführten nicht das demoralisierende Gefühl erwecken, man wolle, nachdem man dem alten starken Staate gegenüber zu schwach gewesen war, den jungen Adler der Republik dafür desto hurtiger rupfen? Nein: ich habe wie Geheimrat Falkenberg längst vor dem Kriege für Beamtenrecht gekämpft, und die „Soziale Praxis“ hat es unter ihrem heimgegangenen Heraus-

geber ebenfalls getan; darum gerade halten wir es aber auch heute noch ganz und gar mit denjenigen Ueberzeugungen, die Herr Falkenberg 1909 in unseren Spalten zum Ausdruck gebracht hat, die er sicherlich heute noch teilt, zu denen er sich aber heute leider nur in verbünnter Form bekennen zu dürfen glaubt: der deutsche Beamte hat in der Tat seine starke Eigenprägung, mit deren Erhaltung das deutsche Staatswesen steht und fällt, und es darf nach wie vor von keinem Streikrecht die Rede sein. Wäre es sogar juristisch möglich, den Streik zu verteidigen, so käme uns die Aufgabe, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, dadurch nur doppelt stark zum Bewußtsein. Und was Falkenberg 1909 über Frankreich schrieb: „Die Republik kennt den Beamten-treueid nicht“, das soll von der deutschen Republik jedenfalls nicht gelten. Sie kennt diesen Treueid, und sie wird alle Machtmittel und alle Mittel moralischer Erziehung aufbieten müssen, damit er überall wieder genau so gewissenhaft gehalten wird wie einst die Treue zum alten Reich. Das Beamtenverhältnis nicht zum bloßen Lohnverhältnis entarten zu lassen, sondern in ihm das Bewußtsein der Treupflicht lebendig zu erhalten, ist die Aufgabe der Stunde. Es sollte die besondere Aufgabe derjenigen Beamtenführer sein, die überzeugte Republikaner sind.

Weltarbeitsrecht.

Die Fragen der Arbeit auf der internationalen Wirtschaftskonferenz in Genua.

Von Reg.-Rat Dr. Dr. Berger, Berlin.

Die engen Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Arbeit und die angelegentlichste Anwesenheit der Vertreter des Internationalen Arbeitsamts auf der Konferenz ließen von Anfang an vermuten, daß die Fragen der Arbeit dort nicht unberührt bleiben würden, wenn auch die Vorarbeiten der Sachverständigen in London sie zunächst nicht in den Arbeitsplan einbezogen hatten. Besonders in zwei Beziehungen hat sich die Krise der Wirtschaft, wie sie aus den Unmöglichkeiten des Versailler Friedens heraus erwachsen ist, auch zur Krise der Arbeit und der Arbeiter ausgewachsen: einmal in der sinkenden Lebenshaltung der arbeitenden Schichten in den Ländern mit entwerteter Valuta, sodann in der Anballung von Arbeitslosigkeit in den Ländern mit hoher Valuta in einem bisher nicht beobachteten Maße. Beide Erscheinungen hängen wieder untereinander zusammen, indem die sinkende Lebenshaltung und die absterbende Kaufkraft in den Ländern mit schlechtem Gelde den Absatz der Waren aus den Ländern mit gutem Gelde und damit den Arbeitsmarkt in diesen Ländern beeinträchtigen.

Zur Vorbereitung der Konferenz hatte das Reichsarbeitsministerium eine ausführliche Denkschrift angefertigt, die den Titel trug: „Die Erwerbslosigkeit der Welt, ihre Wirkungen und ihre Bekämpfung.“ Sie ist inzwischen auch im Reichsarbeitsblatt Nr. 8 vom 30. April 1922 als besondere Anlage veröffentlicht worden. Außer sehr umfangreichem Material über die in den verschiedenen Ländern zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getroffenen Maßnahmen bringt sie eingehende Untersuchungen über die Voraussetzungen internationaler Abhilfe und gelangt zu dem Ergebnis, daß eine durchgreifende Besserung des Weltmarktes nur auf dem Wege internationaler Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet und insbesondere durch die Lösung des Valutaproblems zu erzielen ist.

Auf der Konferenz selbst wurde mit der Ueberreichung der Denkschrift gewartet, bis die Zusammenhänge zwischen Wirtschafts- und Arbeitskrise von selbst das Bedürfnis danach dartun würden. Dies geschah bald genug; denn bereits in den ersten Sitzungen der ersten wirtschaftlichen Unterkommission, die sich mit den Fragen der Zoll- und Handelspolitik zu befassen hatte, wiesen die Vertreter der kleineren europäischen Staaten mit hoher Valuta auf die schweren Störungen hin, die ihrem Arbeitsmarkt aus dem Auseinanderklaffen der Währungen erwachsen, und auf die Hemmnisse, die sie darin für eine freiere und weltwirtschaftliche Gestaltung der Zoll- und Handelspolitik erblickten. Nunmehr wurde die deutsche Denkschrift der Konferenz in vier Sprachen überreicht und anschließend die weitere Prüfung der nahegerückten Probleme durch folgenden von der deutschen Delegation im Benehmen mit ihren Sachverständigen geformten Antrag angeregt:

„Die auf der Wirtschaftskonferenz in Genua versammelten Nationen sind sich darüber einig, daß der wirtschaftliche Wiederaufbau der Welt nur unter Mitarbeit der Hand- und Kopparbeiter aller Völker erfolgen kann. Ihre Mitarbeit ist heute gefährdet, weil ihre Lebenshaltung in vielen, be-

sonders in den valutaschwachen Ländern, außerordentlich herabgedrückt ist, vor allem aber, weil große Teile der Welt von langdauernder Arbeitslosigkeit betroffen, andere von ihr bedroht sind.

Diese Folge der Weltkrise vermindert Produktion wie Konsumkraft und verschärft und verlängert dadurch die Krise selbst. Wenn hier auch endgültig erst die Wiederherstellung des finanziellen und wirtschaftlichen Gleichgewichts zwischen den Völkern Abhilfe bringen kann, so sollen doch in der Zwischenzeit die Nationen alle geeigneten Mittel anwenden, um den sozialen Lebensstand, die Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit zu erhalten.

Zu diesem Zweck empfiehlt die Konferenz allen Nationen:

1. Beim Kampf gegen die Arbeitslosigkeit muß der Gedanke der wirtschaftlichen Auswertung aller vorhandenen Arbeitskräfte voranstehen.
 - a) Die vorhandene Arbeitslosigkeit ist im Wege einer rationellen Arbeitsvermittlung bis zum irgendmöglichen Maße auszunutzen. Beim Ausgleich vom Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt werden die Länder im Rahmen des Möglichen einander Entgegenkommen bezeigen.
 - b) Die öffentlichen Arbeiten sind, wo es möglich ist, für die Zwecke der Arbeitslosenfürsorge auszunutzen und den zeitlichen und örtlichen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes anzupassen.
 - c) Die Mittel der Erwerbslosenfürsorge sind in wachsendem Maße für die Bereitstellung neuer wirtschaftlich wertvoller Arbeiten zu verwenden (produktive Erwerbslosenfürsorge), um dadurch Produktion und Konsumkraft zu steigern.
2. Durch Vermittlung des Internationalen Arbeitsamts sollen die Erfahrungen, die in den einzelnen Ländern erzielt werden, ausgetauscht und nach Möglichkeit wechselseitig nutzbar gemacht werden. Bei dieser Gelegenheit sollen in internationaler Zusammenarbeit die tieferen Gründe der Arbeitslosigkeit erforscht und soll insbesondere den Rückwirkungen des Währungsproblems auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Neben diesem deutschen Antrage waren der ersten wirtschaftlichen Unterkommission noch andere Anregungen in Arbeiterfragen zugegangen. Insbesondere hatte die Association internationale syndicale du travail ihr eine umfangreiche Entschliefung zugeleitet, die schonungslos in all die schlecht verklebten Wunden hineingriff, die der wirtschaftliche und soziale Organismus Europas aus der Pferdekur von Versailles davongetragen hat. Die politischen und wirtschaftlichen Irrtümer der Nachkriegszeit, der wirtschaftliche Imperialismus, die Verkennung der gegenseitigen Abhängigkeit aller wirtschaftenden Menschen, die Ausartungen der Spekulation, das Jonglieren mit hohlen vielstelligen Zahlen waren darin gegeißelt. Der Milliardenzwang, den man Deutschland als Reparation auferlegt habe, könne keine Unterlage für eine vernünftige Weltwirtschaft bilden. Unmöglich sei es, auf die Hilfsquellen eines Landes allein den Wiederaufbau zu gründen. Notwendig sei eine international geordnete Beaufsichtigung und Verteilung der Rohstoffe. Nur bei Erfüllung dieser wirtschaftlichen Voraussetzungen und bei Aufrechterhaltung der Errungenschaften der Arbeiter auf sozialpolitischem Gebiete könne auch die Arbeit wieder voll in den Dienst des Wiederaufbaus gestellt werden.

Die erste wirtschaftliche Unterkommission setzte zur Beratung dieser und anderer Anregungen einen besonderen „Unterausschuß für die Fragen der Arbeit“ ein, dem Belgien, Frankreich, England, Italien, Japan, Norwegen, die Niederlande, Polen und die Schweiz, sowie — durch den Abteilungsdirigenten im Reichsarbeitsministerium Dr. Weigert, dem der Verfasser zur Unterstützung beigegeben war — auch Deutschland angehörten. Den Vorsitz führte der Leiter des französischen Zentralarbeitsamts Fagnot. Mit beratender Stimme nahm der Vorsitzende des Internationalen Arbeitsamts Albert Thomas an den Verhandlungen teil.

Der Unterausschuß stellte sich von vornherein auf den Standpunkt, daß die deutschen Vorschläge als geeignete Verhandlungsunterlage anzusehen seien. Einige Zusatz- und Abänderungsvorschläge erforderten allerdings Ergänzungen und eine redaktionelle Neufassung. Insbesondere ergingen einige Vorschläge seitens des Vertreters des Internationalen Arbeitsamts, die eine möglichst enge Anpassung des deutschen Antrages an die schon geleisteten Arbeiten dieses Amtes im Bereich der Erwerbslosenfragen anstrebten. Ferner lag ein holländischer Antrag vor, der eine Entschliefung zum Schutz und zur Verwirklichung des Achtstundentages gemäß den Beschlüssen von Washington anstrebte. Der Antrag wurde in dieser Form dann zwar zurückgezogen, aber von anderer Seite, wenn auch in sehr allgemeiner Fassung, wiederaufgenommen. Weiter erging ein italienischer Antrag auf internationale Förderung des Genossenschaftswesens, und ein belgischer Antrag, der freilich später ebenfalls zurückgezogen wurde, empfahl die Unterstützung der Bestrebungen der Internationalen Liga vom „Roten Kreuz“ zur Hebung der Gesundheit der arbeitenden Schichten.

Ein Redaktionsausschuß, dem außer dem Vorsitzenden Fagnot die Vertreter Deutschlands und Polens angehörten und an dessen Beratungen auch die Vertreter Belgiens sowie die des Internationalen

Arbeitsamts teilnahmen, besorgte die Neufassung der ergänzten deutschen Anträge, die dann von dem Unterausschuß ohne wesentliche Änderungen angenommen wurden. Der ersten wirtschaftlichen Unterkommission wurden sie in der Sitzung am 4. Mai vorgelegt. Diese nahm sie ebenfalls an, allerdings mit einigen belanglosen und mit einer wesentlichen und bedauerlichen Kürzung. Auf Anregung des französischen Vorsitzenden wurde nämlich in der Empfehlung zur internationalen Prüfung der Ursachen der Arbeitslosigkeit der besondere Hinweis auf die Rückwirkungen des Währungsproblems gestrichen. Damit hat Frankreich zweifellos eine Verarmung des gedanklichen Gehalts der Anträge herbeigeführt. Mag sein, daß der enge Zusammenhang zwischen der Frage der Reparationsleistungen und dem Währungsproblem und die schiefe Perspektive, aus der Frankreich solche Zusammenhänge betrachtet, es gegen jede internationale Untersuchung Front machen lassen, die zu unbequemen Erkenntnissen führen könnte. Man schafft aber Probleme nicht dadurch aus der Welt, daß man an ihnen vorübergeht. Vorläufig würde jedenfalls der Untersuchung und Abhilfe in der Arbeitslosenfrage nicht dadurch gedient sein, daß die Länder dabei an der grundlegenden Einwirkung der Valutafrage vorbeisähen.

Im übrigen lautet die Entschliefung, wie sie schließlich zustande gekommen ist, folgendermaßen:

„Kapitel 6.

Arbeiterfragen.

Artikel 21.

Der wirtschaftliche Wiederaufbau Europas erfordert eine ausgiebige Gütererzeugung. Diese Gütererzeugung hängt wesentlich von der Arbeit ab. Hierbei muß auf die sehr große Bedeutung hingewiesen werden der Mitwirkung, welche die Arbeiter — Männer und Frauen — der ganzen Welt, zusammen mit den anderen Produktionsfaktoren, zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas beisteuern wollen und können.

Um den vollen Kräfteinsatz der Arbeiter zu erzielen, und um zwischen den Völkern unergiebigen Wettbewerb zu vermeiden, wird die Aufmerksamkeit aller Staaten auf die Bedeutung der Vereinbarungen und Empfehlungen gelenkt, die durch die internationalen Arbeitskonferenzen beschlossen worden sind, wobei wohlverstanden jedem Staat das Recht vorbehalten bleibt, eines oder mehrere der genannten Abkommen zu ratifizieren.

Artikel 22.

Die gegenwärtige Krise, die nicht nur die Produktion, sondern auch die Verbraucherschaft der Massen trifft, lastet moralisch und materiell schwer auf der Arbeiterschaft der Welt.

Wenn auch der wirtschaftliche Wiederaufbau allein imstande ist, diese Krise zu heilen, so sind unmittelbare Maßnahmen gegen die durchaus sich ergebende Arbeitslosigkeit nichtsdestoweniger wirksam, um die Erhaltung der Arbeitskraft und wirklich geistliche Arbeit zu ermöglichen.

Artikel 23.

Demgemäß werden neben den Einrichtungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenunterstützung folgende Maßnahmen empfohlen:

a) Die zweckmäßige Unterbringung der verfügbaren Arbeitskräfte durch die öffentlichen Arbeitsnachweise sowie durch freundschaftliche Vereinbarungen der beteiligten Länder im Sinne internationalen Zusammenwirkens der Arbeitsvermittlung; Auswanderung und Einwanderung.

b) In den Ländern, wo die besonderen Verhältnisse es gestatten, die Umstellung einer möglichst großen Zahl Arbeitsloser der Industrie auf die Landwirtschaft, soweit sie dafür geeignet sind.

c) Soweit mit den allgemeinen Bedürfnissen vereinbar, die planmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge und Arbeiten gemäß der Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Bevorzugung der von der Arbeitslosigkeit betroffenen Berufe und Gegenden.

d) Der Ausbau von Notstandsarbeiten zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, vorausgesetzt, daß es sich um nützliche und produktive Arbeiten handelt.

Artikel 24.

Um den Erfolg der in Artikel 23 aufgezählten Maßnahmen zu beschleunigen:

1. Den Staaten, die an der ersten Arbeitskonferenz in Washington teilgenommen haben, wird empfohlen, das Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit, welches jene Konferenz beschlossen hat, zu ratifizieren, und allen Staaten, die Maßregeln in Erwägung zu ziehen, welche die bezeichnete Konferenz gegen die Arbeitslosigkeit ins Auge gefaßt hat.

2. Dem Internationalen Arbeitsamt wird nahegelegt, möglichst vollständige Nachrichten über die Erfahrungen, welche die verschiedenen Länder bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemacht haben, zu sammeln und regelmäßig zu verteilen.

3. Außerdem wird allen beteiligten Staaten empfohlen, bei der Untersuchung über die Arbeitslosigkeit mitzuwirken, die von der internationalen Arbeitskonferenz des Jahres 1921 beschlossen worden ist.

Die 12. Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes fand, wie dieses berichtet, vom 4. bis 7. April in Rom statt. Den Vorsitz führte Fontaine (Frankreich).

Von dem italienischen Minister des Außern Schanzer lag die telegraphische Aufforderung vor, technische Sachverständige zur Kon-

ferenz nach Genua zu senden, um derselben im Bedarfsfalle Auskünfte erteilen zu können.

Die Frage der Einsetzung eines Beirats für landwirtschaftliche Fragen, entsprechend einem Beschluß der letzten Internationalen Arbeitskonferenz, veranlaßte den Vertreter der französischen Arbeitgeber zu dem Antrage, diese Frage zu vertagen, bis eine Meinungsäußerung des Internationalen Gerichtshofes über die Zuständigkeitsfrage vorliege. Es wurde jedoch, bei einer Stimmenthaltung, einstimmig beschlossen, den Beirat einzusetzen. Derselbe soll zunächst aus drei Vertretern des Internationalen Arbeitsamtes (dem Vorsitzenden Fontaine, dem belgischen Arbeitgebervertreter Carlier und dem deutschen Arbeitervertreter Leipart) und drei Vertretern des Internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom bestehen. Dieser vorläufige Ausschuss soll die Ernennung weiterer Mitglieder vorbereiten, wie auch Vorschläge über die Arbeitsteilung zwischen den beiden Instituten.

Eine ausführliche Aussprache fand statt über den Stand der Ratifizierung der Konferenzbeschlüsse betr. die Arbeitszeit in den einzelnen Ländern. Es gelangte schließlich ein Antrag zur einstimmigen Annahme, der sagt, daß es verfrüht wäre, eine Abänderung des diesbezüglichen Washingtoner Beschlusses jetzt auf die Tagesordnung zu setzen, doch wurde der Direktor beauftragt, möglichst vollkommene Unterlagen über die bisherigen Wirkungen und Schwierigkeiten in der Durchführung der betr. Beschlüsse zu beschaffen und darüber auch der nächsten Arbeitskonferenz einen Bericht vorzulegen.

In seiner vorigen Sitzung hatte der Verwaltungsrat festgestellt, daß die Einberufung der Konferenz in Genua durch den Obersten Rat ziemlich dem Wunsche entspreche, den die letzte Arbeitskonferenz ausgesprochen hatte, als sie die Einberufung einer internationalen Konferenz zum Studium der Frage der Arbeitslosigkeit verlangt hatte. Der Direktor war auch beauftragt worden, mit dem Obersten Rat in Verbindung zu treten und ihm mitzuteilen, daß das Amt bereit sei, der Konferenz in Genua jede ihm zur Verfügung stehende Auskunft über Arbeiter- und industrielle Fragen zu übermitteln, wie auch, daß zwei Vertreter einer jeden Gruppe (Regierungen: Sir Montague Barlow (Großbritannien), de Michelis (Italien); Arbeitgeber: Carlier (Belgien), Olivetti (Italien); Arbeiter: Fouchay (Frankreich), Poulton (Großbritannien) mit dem Direktor völlig zur Verfügung der Konferenz stehen würden. Aus dem von Herrn Schanzer eingegangenen Telegramm ging hervor, daß dieses Angebot der Mitarbeit angenommen wurde. Es wurde beschlossen, die Delegation des Arbeitsamtes in Genua unter die Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu stellen und zu den schon genannten Vertretern auch Stellvertreter zu bestimmen. (Regierungen: Sosal (Polen), Col. Carnegie (Kanada); Arbeitgeber: Leroca (Belgien), Marchisi (Italien); Arbeiter: Ludegeest (Holland), Schürch (Schweiz). Ferner wurde bestimmt, daß diese Vertreter im Namen des Internationalen Arbeitsamtes nur auf solche Fragen antworten dürfen und nur dann Auskunft zu geben haben, nachdem der Vorsitzende festgestellt hat, daß die Mitglieder der Delegation in der Frage einig sind. Andernfalls kann der Vorsitzende der Konferenz die Ansichten der einzelnen Vertreter des Amtes persönlich mitteilen.

Es wurde dann die Frage der Abänderung des Teiles XIII des Friedensvertrages in bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates usw. behandelt. Der Artikel 393 soll dahin abgeändert werden, daß der Verwaltungsrat in Zukunft aus 32 Mitgliedern statt 24 besteht. Von den 16 Regierungsvertretern würde dann je einer von Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Italien, Japan und den Vereinigten Staaten gestellt, während die zehn anderen von allen Regierungsvertretern auf der Konferenz zu wählen sind, doch sollen von ihnen vier nichteuropäischen Staaten angehören. Die Arbeitgeber- und Arbeitervertreter sind von den betr. Gruppen der Konferenz zu wählen, doch sollen je zwei Mitglieder dieser Gruppen aus nichteuropäischen Ländern stammen. Zur Teilnahme an der Behandlung von Fragen, die einen im Verwaltungsrat nicht vertretenen Staat betreffen, kann auf dessen Antrag ein Vertreter desselben mit beratender Stimme zu den betr. Sitzungen zugelassen werden. Auch soll bei den zuständigen Regierungen eine Abänderung des § 389, der jährliche allgemeine Konferenzen vorsieht, dahin beantragt werden, daß dieselben nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden haben, wenn man nicht vorzieht, jede zweite Konferenz nur zu einer beratenden Tagung zu machen, so daß die eigentlich beschließende Konferenz jedes zweite Jahr stattfinden würde.

Auf Antrag des Ausschusses für die Geschäftsordnung soll den Regierungen auch der Vorschlag unterbreitet werden, daß nur Personen solcher Staaten zu Vertretern oder Stellvertretern im Verwaltungsrat ernannt werden dürfen, deren Staat den Beitrag für das verfllossene Jahr entrichtet hat.

Bei der Prüfung des Finanzberichts wurde festgestellt, daß etliche Mitgliederstaaten mit ihren Beiträgen erheblich im Rückstande sind. Das Budget des Amtes für 1923 wurde auf 8532712 Schweizer Franken festgesetzt.

Ein internationaler Auswanderungsausschuss, der im August 1921 im Arbeitsamt in Genf tagte, hatte die Einsetzung eines ständigen Ausschusses angeregt, der das Arbeitsamt in allen Auswanderungsangelegenheiten zu beraten hätte. Der Verwaltungsrat war der Ansicht, daß zur Zeit die Einsetzung eines solchen Beirats nicht nötig sei.

Der Verwaltungsrat prüfte dann die Vorschläge der Konferenz von Sachverständigen in Fragen der Invaliden. Der angenommene Beschluß weist darauf hin, daß die von den Sachverständigen behandelten Fragen meist durchaus für die Invaliden von Bedeutung sind, doch glaubt er nicht, daß seine Mittel es ihm möglich machen, die Vorschläge der Konferenz durchzuführen. Der Direktor wird vielmehr beauftragt, seine Materialsammlung zu diesem Punkte entsprechend früheren Beschlüssen fortzusetzen.

Entsprechend einer Einladung der Schweizerischen Regierung soll die nächste Sitzung, die am 25. Juli beginnt, zum Teil in Interlaken stattfinden.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Stellungnahme der Gesellschaft für Soziale Reform zur Schlichtungsordnung.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat auf Grund der Arbeiten ihrer vereinigten Unterausschüsse für Koalitions- und Tarifrechtsfragen am 16. Juni zum § 55 der Schlichtungsordnung abschließend Stellung genommen und schlägt nunmehr die folgende Fassung des heikeln Paragraphen vor:

Abf. 1. Kommt bei einer Gesamtreitigkeit keine Einigung zustande und ruft eine Partei die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde an, so dürfen Ausperrungen, Arbeitsentstellungen oder sonstige Kampfmaßnahmen nicht stattfinden, bevor die Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde einen Schiedsspruch in der Sache selbst gefällt hat oder seit der Anrufung eine Woche verstrichen ist.

Abf. 2. In gemeinnötigen Betrieben und Verwaltungen (Abf. 3 und 4) muß vor Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde angerufen werden. Der Beginn einer Ausperrung oder Arbeitsentstellung setzt hier weiter voraus, daß der Beschluß in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer der betroffenen Betriebe oder Verwaltungen oder, falls die Satzungen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen übereinstimmend eine größere Mehrheit vorschreiben, mit dieser Mehrheit gefaßt worden ist und daß mindestens 5 Tage nach der Zustellung des Schiedsspruches verstrichen sind. Die Ladung muß sich an alle stimmberechtigten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer wenden und in einer Form erfolgen, die allen Beteiligten die rechtzeitige Kenntnis ermöglicht, sofern dies nicht außergewöhnliche Umstände verhindern. Ist die Versammlung, die zum Zwecke der Abstimmung einberufen ist, von weniger als der Hälfte der durch die beabsichtigten Kampfmaßnahmen betroffenen stimmberechtigten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer besucht, so ist eine neue Versammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese ist nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Sätze 1 und 2 dieses Absatzes ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig. Der Gewerbeaufsichtsbeamte, in dessen Bezirk die Abstimmung stattfindet, ist berechtigt, bei der Abstimmung und der Feststellung ihres Ergebnisses zugegen zu sein und die Ordnungsmäßigkeiten zu prüfen. Ort und Zeit der Abstimmung sind von ihrem Veranstalter dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß bei Gesamtreitigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, soweit die betroffenen Betriebe im Sinne der Abf. 3 und 4 gemeinnützig sind, an Stelle des Gewerbeaufsichtsbeamten oder neben diesen die untere Verwaltungsbehörde tritt.

Abf. 3. Gemeinnötige Betriebe und Verwaltungen im Sinne der Schlichtungsordnung sind die Krankenhäuser, die landwirtschaftlichen Betriebe während der Erntezeiten der für die Ernährung der Bevölkerung notwendigen Feldfrüchte, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, die Reichsbank, die Reichsbroderelei sowie die Betriebe, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser oder Elektrizität versorgen.

Abf. 4. Auf Antrag der Reichsregierung kann der Reichswirtschaftsrat für das Reichsgebiet, auf Antrag der obersten Landesverwaltungsbehörde der Landeswirtschaftsrat oder der Bezirkswirtschaftsrat für das Land oder den Bezirk auch andere Betriebe und Verwaltungen dauernd oder auf bestimmte Zeit für gemeinnützig erklären. Die Landeswirtschaftsräte und die Bezirkswirtschaftsräte haben hierbei Richtlinien, die der Reichswirtschaftsrat aufstellen kann, zu beachten. Ist ein Betrieb oder eine Verwaltung dauernd oder auf länger als sechs Monate für gemeinnützig erklärt, so kann der Reichswirtschaftsrat, der Landeswirtschaftsrat oder der Bezirkswirtschaftsrat nach Ablauf von sechs Monaten seine Erklärung jederzeit auch ohne Antrag wieder aufheben.

Abf. 5. Bei schuldhafter Verletzung der Vorschriften der Abf. 1 und 2 tritt an die Stelle der Schadensersatzpflicht die Verpflichtung zur Leistung einer Buße. Ueber diese entscheiden dem Grunde nach die Arbeitsgerichte. Die Höhe der Buße wird vom Landeslichtungsamt, in dessen Gebiet die Uebertretung erfolgt ist, und, wenn aus Anlaß derselben Streitigkeit Uebertretungen in den Gebieten mehrerer Landeslichtungsämter stattfinden, von

dem Reichsschlachtungsamt festgesetzt. Die Buße beträgt im Höchstmaß 500 000 M. Gegen die Festsetzung der Buße steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde beim Einspruchsamt des Reichsschlachtungsamtes zu. Dieser entscheidet endgültig.

Abf. 6. Mit der Entscheidung über die Buße kann die Behörde auf Antrag der anderen an der Streitigkeit in einem gemeinnützigen Betriebe beteiligten Partei anordnen, daß ein zur Zahlung verpflichteter Verband der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer auf die Dauer eines Jahres Sicherheit zu leisten hat. Auf die Sicherheitsleistung finden die §§ 232—240 BGB. sinn-gemäße Anwendung.

Von diesen Beschlüssen sind die zuständigen Stellen sofort in Kenntnis gesetzt worden.

Zum Gedächtnis Professor Dr. Ernst Franckes ist auf Veranlassung des Büros für Sozialpolitik ein 24 Seiten starkes Gedenkschrift erschienen, dessen Titelseite das Bild des Entschlafenen ziert. Das Schriftchen faßt die Reden zusammen, die auf der Trauerfeier in Bremen und auf der Gedächtnisfeier in Berlin gehalten worden sind, darunter auch die Reden des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, Geheimen Regierungsrats Dr. Herkner, und des Generalsekretärs, Professor Dr. Heyde, sowie des Brälaten Dr. Pieper und des Reichsministers a. D. Wissell. Insofern handelt es sich um einen Sonderdruck aus der „Sozialen Praxis“. Jedoch erscheinen jetzt erstmals auch die schöne und innige Rede, die Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch seinem ent-schlafenen Freunde in der berliner Gedenkfeier nachgerufen hat, sowie die Rede des Geheimen Regierungsrats Dr. Feig, der als Vertreter des Reichsarbeitsministeriums an der Trauerfeier in Bremen teilnahm. Die Beileidskundgebungen des Reichspräsidenten und des deutschösterreichischen Bundespräsidenten, des Reichsarbeits-ministers, des Reichswirtschaftsrats, des früheren französischen Munitionsministers und jetzigen Direktors des Internationalen Arbeitsamts Albert Thomas sowie der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bilden den Schluß. Das Heftchen wird gewiß von allen Freunden des Entschlafenen gern zur Hand genommen und wegen der sozialpolitischen Bedeutung der Reden, die es enthält, auch mit Nutzen in die Bibliotheken der Sozialpolitiker sowie der Behörden und der Berufsorganisationen eingereiht werden. Der Preis des einzelnen Stückes beträgt bei rechtzeitiger Bestellung vor der am 1. Juli eintretenden Portoerhöhung 3 M. einschließlich Porto, beim Bezug von mindestens 10 Stück je 2,50 M. und bei Bezug von mindestens 50 Stück je 2 M., nach der Portoerhöhung entsprechend mehr. Der Betrag ist auf das Postcheckkonto des Büros für Sozialpolitik C. B. (Berlin W 30, Rollendorfstr. 29/30) Berlin Nr. 38 697 im voraus zu überweisen. — Das Büro für Sozialpolitik gibt ferner eine Postkarte in großem Format mit dem sehr gut gelungenen Bilde Professor Franckes und dem Facsimile seiner Unterschrift heraus, die sich insolge der lebensvollen Klarheit des Bildes nicht nur zum Versand, sondern auch zur Einrahmung eignet. Der Preis dieser Postkarte, die auf sehr gutem und festem Karton hergestellt wird, beträgt 2 M. für das Stück, bei Bezug von mindestens 5 Stück je 1,25 M. Der Betrag ist ebenfalls im voraus auf das Postcheckkonto des Büros für Sozialpolitik einzuzahlen.

Wir ergreifen die Gelegenheit, um noch einige aus verschiedenen Gründen verpätet eingelassene Beileidschreiben kurz zu erwähnen. So hat der Staatssekretär des Reichsarbeitsministeriums, Dr. Geib, nachdem er selbst von schwerer Krankheit genesen und aus dem Auslande zurückgekehrt ist, in warmen Worten Professor Franckes gedacht, zu dem er in langjährigen vertrauensvollen Beziehungen gestanden hatte. — Ferner hat der deutsch-österreichische Bundespräsident, Dr. Painich, dessen Kondolenzschreiben wir Sp. 105 veröffentlicht haben, sein besonderes Bedauern darüber ausgesprochen, daß er nicht an der Gedächtnisfeier teilnehmen konnte, und gebeten, der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform wolle versichert sein, daß er im Geiste bei ihm sein werde. — Fräulein Stadtverordnete Margarethe Friedenthal, Vorstandsmittglied der Gesellschaft für Soziale Reform und Vorsitzende des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-interessen, war gleichfalls nicht in der Lage, an der berliner Gedächtnisfeier teilzunehmen, und schrieb u. a.: „Mir wird sich die Lücke schließen, die der Tod Professor Franckes in die Reihen der Sozialpolitiker gerissen hat. Er stand zu allen Zeiten über den Parteien, und die Reinheit seiner Gesinnung, verbunden mit starker Persönlichkeit und Autorität, mußte vermittelnd wirken und zwang zur Verständigung. Sie, sehr geehrter Herr Professor, stehen als sein unmittelbarer Nachfolger vor schwierigsten Aufgaben. Möchte das Vertrauen, das Professor Francke Ihnen jederzeit geschenkt hat und das von allen Mitarbeitern der Gesellschaft für Soziale Reform voll geteilt wird, Ihnen die Arbeit erleichtern.“ — Gingegegen hat eine andere führende Persönlichkeit aus den Reihen des „Ständigen Ausschusses“, Fräulein Helene Simon, an der Gedächtnisfeier teilgenommen; durch ein bedauerliches Versehen ist ihr Name in dem Bericht seinerzeit unerwähnt geblieben. Fräulein Simon, die ausgezeichnete Sozial- und Wohlfahrts-politikerin, der die Wissenschaft u. a. wertvolle Werke über Robert Owen und Godwin verdankt, ist mit Professor Francke eng befreundet gewesen und hat besonders auf dem Gebiete der Kriegshinterbliebenenfürsorge mit ihm

lange Zeit zusammen gearbeitet. — Auf einem anderen Gebiete, dem der Sozialisierungsfragen, hat Dr. Theodor Vogelstein mit Professor Francke gemeinsame Arbeit geleistet; über diese schreibt er in einem Kondolenz-briefe: „Meine Erinnerung an Ernst Francke knüpft sich vor allem an die gemeinsame Arbeit in der ersten Sozialisierungskommission im Winter 1918/19. Ich weiß, daß alle meine damaligen Kollegen mit mir darin einig waren, daß wir keinen sympathischeren Vorsitzenden haben konnten als ihn, der in Vertretung des ersten Vorsitzenden monatelang die Geschäfte führte, daß aber darüber hinaus der stets zum Lernen bereit und so flug zuhörende und fragende Mann das Muster eines eindringenden und gerechten Beurteilers genannt werden kann. Ihn hob die innere Freiheit zur Ueberlegenheit über allen Streit der Parteien und Klassen, wie ihn seine tiefe Menschlichkeit zur Veröhnung innerhalb der Volksgemeinschaft und zwischen den Völkern drängte.“ — Des weiteren sei noch ein Schreiben des Sozialattachés bei der kgl. Schweißischen Gesandtschaft, Herrn Janison, wiedergegeben; es lautet: „Lieber Herr Professor Dr. Heyde! Bei meiner Rückkehr nach Berlin — wegen einer schweren Erkrankung bin ich monatelang in der Heimat gewesen — finde ich Ihre Anzeige von dem Tode unseres hochverehrten Freundes, Professor Franckes, die mich tief erschüttert. Ihnen brauche ich nicht zu sagen, wie sehr ich dem Verstorbenen ergeben war und wie viel ich, wie wir alle, ihm an sozialpolitischer Erkenntnis und Zielsicherheit zu danken habe. Es will mir nicht recht in den Sinn, daß er auch nun über den großen Fluß hinübergesetzt ist, von dessen anderem Strande nur der Fährmann un-erbittlich wiederkehrt. Freundliche Grüße Ihr ergebener W. Janison.“ — Die ungarische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat an den Ehrenpräsidenten der Gesellschaft für Soziale Reform folgendes Schreiben vom 22. April gerichtet, das durch postalische Umstände erst jetzt in den Besitz des Adressaten gelangt ist: „Euer Exzellenz! Durch ein unangenehmes Mißverständnis der Post habe ich erst jetzt die Anzeige vom Dahinscheiden Professor Dr. Ernst Franckes erhalten. Ich beileide mich, Euer Exzellenz, wenn auch etwas verspätet, doch nicht weniger aufrichtig das Beileide der ungarischen Sektion der Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz auszudrücken. Professor Francke war nicht Mitglied unserer Sektion, und doch haben wir das Gefühl, daß nicht bloß die Sozialpolitik im allgemeinen, sowie die Gesellschaft für Soziale Reform, sondern auch wir als Sektion einen großen Verlust erlitten haben. Der Verbliebene brachte während unserer Zusammenkünfte in der Schweiz stets ein reges Interesse unserer Sektion entgegen, und noch während des Krieges berieten wir mit ihm gemeinsam über die Frage der Demobilisierung. Aber wir verehrten in der Person des Professors Francke nicht bloß den großen Sozialpolitiker und liebten nicht nur seine überaus liebenswürdige Art im Verkehr mit unserer Sektion, sondern wir bewunderten geradezu seine Energie und sein festes Auftreten in den schweren Zeiten der sozialen Kämpfe im Deutschen Reiche, wo er stets ein eifriger Vertreter des sozialpolitischen Gedankens blieb, aber es nicht ver-säumte, in der „Sozialen Praxis“ stets auch die Ueberwucherung der Klassen- und Einzelinteressen schonungslos aufzudecken. Zudem wird von seiner Persön-lichkeit in Gedanken Abschied nehmen, seien Euer Exzellenz versichert, daß wir Professor Francke stets ein ehrendes Andenken bewahren werden. Em-pfangen Euer Exzellenz den Ausdruck unserer aufrichtigen Hochachtung: Professor Dr. Wolfgang Heller.“ — Nunmehr liegt uns auch der Wortlaut der kleinen Gedächtnisrede vor, die der Präsident des Reichswirtschaftsrats in der ersten Vollkantung, an der Professor Francke nicht mehr teilnahm, gehalten hat; Präsident Cohen sagte: „Einen besonders schweren Verlust erleiden wir durch den Tod des Professors Dr. Francke. Wer Professor Dr. Francke war, weiß jeder, der sich in den letzten Jahrzehnten mit Sozialreform beschäftigt hat. Was er für uns in seiner Eigenschaft als Mitglied des Reichswirt-schaftsrats war, konnte jeder erkennen, der im vorigen Jahr die Sitzung des Plenums beigewohnt hat, in der wir das Gesetz über die Entsendung von Betriebsräten in die Aufsichtsräte behandelt haben. Da haben wir ge-sehen, wie bei diesem Gesetz Professor Dr. Francke durch seine Rede die Ent-scheidung des Reichswirtschaftsrats geradezu ausschlaggebend beeinflusst hat; da zeigte sich, welch tiefen Einfluß und welch hohe Autorität der Verstorbene gehabt hat.“

Von Pressestimmen aus den letzten Monaten erwähnen wir besonders einen Aufsatz des Vorstandsmittgliedes der Gesellschaft für Soziale Reform Brälaten Dr. August Pieper, in der „Führer-Korrespondenz“, 35. Jahrg., Heft 2, über „Das Lebenswerk Ernst Franckes“; dieser Aufsatz ist reich an feinen und treffenden Be-merkungen über die Persönlichkeit des Heimgegangenen, und seine Lektüre sei allen Freunden Ernst Franckes warm empfohlen (zu beziehen vom Volksvereinshaus W.-Gladbach). — Ferner sei der warme Nachruf erwähnt, den der Vorstand des Verbandes der Rechtsaus-sunftstellen an der Spitze der Zeitschrift „Die gemeinnützige Rechtsaus-sunft“ vom 25. März veröffentlicht hat. Bekanntlich hat Professor Francke auch fast 15 Jahre lang in der Rechtsauskunftsbewegung mit an führender Stelle gestanden. — Endlich sei der ausführliche Nachruf erwähnt, den Lydia Gaer in ihrer Sozialpolitischen Chronik in den „Sozialistischen Monatsheften“ 1922 Heft 9 veröffentlicht hat. Nach einer eingehenden Darstellung des Lebenswertes Professor Franckes, von dem die Verfasserin sagt, daß er „in den letzten Jahrzehnten einer der richtung- und ausschlaggebenden Männer in der deutschen sozialen Arbeit war, ja vielleicht oft der Mann der deutschen Sozialpolitik“, heißt es u. a.: „So viele Pflichten und Ämter das waren, so gruppierten sie sich doch alle um sein soziales Wollen, das, wohl zunächst mit der nationalen Idee verknüpft, ihm doch das Auge für die internationale soziale Arbeit weit offen ließ, das sich nicht mit Gehässigkeit gegenüber dem Gegner blind auf eine Seite schlug sondern mit Verständnis für die Nöte auf beiden Seiten und mit überzeugender Kraft die Pflichten beider Parteien in den Vordergrund rückte und dann nicht selten den Ausschlag gab zur Lösung und Einigung, wenn sich vorher die Gegner noch verständnislos und erbittert gegenüber gestanden hatten. Die Treue zu seinem Werk und seiner Idee bewirkte ein streng sachliches Arbeiten; doch war das warme Herz immer zu spüren. Er dergewaltigte nicht, unterdrückte die Meinungen nicht;

aber seinem überlegenen Geist gelang es den freien Willen des einzelnen auf ein notwendiges gemeinsames Ziel hinzulenken. Seine Mitarbeiter durften das am deutlichsten spüren; er war ihnen Freund und Führer zugleich. Schlicht und vielfach voll eiserner Härte im eigenen Leben (denn er wollte keine Last trotz Alter und Krankheit in dieser Zeit) stellte er die Menschenwürde, die absolute Gerechtigkeit seinem Schaffen als Ziel voran. So war er ein Freund der Arbeiter und ein Vorkämpfer für ihre letzten Ziele.“

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete im Mai zwei gut besuchte Vortragsabende über Probleme der Lohngestaltung. Am ersten wurde die Frage der Bemessung des Lohnes nach Indexziffern durch den Geschäftsführer der Arbeitgeberzentrale Dr. Schimmler pfeiffer und den Gewerkschaftssekretär Wier sich behandelt. Beide Berichterstatter stimmten in ihrer günstigen Beurteilung des Systems weitgehend überein, wie es für Breslau nicht anders zu erwarten war, das wohl über die umfassendsten Erfahrungen und besten Vorarbeiten für diese Frage von allen Städten des Reiches verfügt. Auch in der lebhaften und ausgiebigen Aussprache überwog trotz grundsätzlicher Bedenken, die von dem Vorsitzenden des Präsidium Dr. Steinig angeregt wurden, die günstige Beurteilung der Praxistatter. Um so weiter gingen am zweiten Vortragsabend, an welchem die Abstufung des Lohnes nach den Bedürfnissen („Familienlohn“) behandelt wurde, die Meinungen auseinander. Von den beiden Berichterstattern, Dr. Fischer, Geschäftsführer des Verbandes der chemischen Industrie, und Gewerkschaftssekretär Kremser vom Allgemeinen freien Angestelltenbund beschriftete der erstere ebenso überzeugt das System, wie es der letztere wegen seiner angeblichen Tendenz zur Herabdrückung des Lohnes der unverheirateten Arbeiter fast leidenschaftlich bekämpfte. Die interessierte Aussprache zeigte die Arbeitnehmer überwiegend als Gegner des Systems, obgleich auch von freigewerkschaftlicher Seite die entgegengesetzte Meinung betont wurde und von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, daß die Bedenken gegen das System vorwiegend auf wirtschaftlichen Gründen beruhen (Abstumpfung des Ansporns) und deshalb einen Widerstand der Arbeitgeber verständlicher sei, als ein solcher der Arbeitnehmer, wenn bei letzteren nicht etwa rein egoistische Interessen der Unverheirateten ausschlaggebend wären. Uebereinstimmend aber wurde in der Aussprache dem System nur eine kurze Lebensdauer, nämlich nur für die jetzigen anomalen Zeiten der Unmöglichkeit einer ausreichenden Bedürfnisbefriedigung infolge der außerpolitischen Verhältnisse und des fortwährenden Sinkens des Geldwertes vorausgesagt.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform erfreut sich regsten Interesses in allen in Betracht kommenden Kreisen. Sie ist im gefunden Wachstum begriffen und hat im letzten Winter wiederum viele und gute Arbeit geleistet. Am 29. Mai sprach auf einem Sozialpolitischen Abend Landgerichtsrat Dr. Brexfeld über die Bekämpfung der Teuerung. Der Redner führte im wesentlichen aus: Im April waren die Preise für Ernährung auf das 37fache, für Lebenshaltung (mit Wohnung) auf das 28fache, die Großhandelspreise für Inlandswaren auf das 60fache und für Auslandswaren auf das 82fache gestiegen. Der Notenumlauf ist etwa 43mal so groß als im Frieden; das Budget weist einen Fehlbetrag von 92107 Mill. M. auf. Das Vermögen des deutschen Volkes und ebenso die Einnahmen sind um etwa $\frac{1}{3}$ gegenüber 1914 zurückgegangen. Die Handelsbilanz, die um die Wende des Jahres einige Monate formell aktiv war, ist ebenso wie die Zahlungsbilanz andauernd passiv. Die Spekulation hat erschreckend zugenommen, die Geschäftsmoral ist untergraben, der Sparsinn erlöset. Die Auswirkung dieser Wirtschaftslage wird von uns als unerträgliche Teuerung empfunden. Als Ursache wird im allgemeinen der Wucher angesehen. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß Wucher und Schiebertum die wirtschaftliche Not mitverschuldet haben und energische Bekämpfung dieser Auswüchse geboten ist, so liegen die Hauptursachen doch auf anderem Gebiete. Vor allem kommt die Entwertung der Mark in Betracht, die nur mehr etwa $\frac{1}{65}$ ihres Vorkriegswertes gilt. Diese Entwertung, wie die wirtschaftliche Not überhaupt hat ihre Wurzel in den Folgen des Friedensvertrags, der uns nicht nur wertvolle Gebiete geraubt, sondern auch unersättliche, den Stamm unseres Volkvermögens allmählich aufzehrende Lasten auferlegt. 90% unserer Staatsausgaben dienen den Wiedergutmachungsleistungen. Beigetragen zur Entwertung der Mark hat auch die starke Mehrung des Notenumlaufs (Inflation). Neben der Entwertung der Mark im Inlande sehen wir auch eine zunehmende Entwertung im Inlandsverkehr, eine Bewegung, die man als „Angleichung an den Weltmarktpreis“ bezeichnet. Diese Bewegung muß künftig für Industrie und Handel durch Unterbindung der Ausfuhr zu einer bedrohlichen Krise führen. Auszuhalten ist diese Entwicklung nicht, aber es ist wünschenswert, wenn die Erreichung des Weltmarktpreises erst bei besserem Valutastand eintritt. Allerdings sind der Regierung in dieser Richtung durch die Auflage der Entente bezüglich Erhöhung der Kohlenpreise, Frachten, Wegfall der Zuschüsse bei der Brotversorgung usw. die Hände ziemlich gebunden. Eine weitere Ursache der Teuerung ist das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Die Mehrung der Gütererzeugung muß daher mit vollen Kräften angestrebt werden; doch darf man nicht verkennen, daß eine Mehrung in dem Maße nicht möglich ist, daß neben den Wiedergutmachungsleistungen der Bedarf für inländischen Verbrauch und Ausfuhr ausreichend gedeckt ist. Wirtschaftliche Betriebsführung und vernünftige Dividendenpolitik einerseits, sowie Einschränkung des nicht unbedingt nötigen Bedarfs ist daher besonders wichtig. Die Ursachen der Teuerung finden richtige Beleuchtung erst durch Vergleich mit den Einkommensverhältnissen. Das Gesamteinkommen ist auf $\frac{2}{3}$ gesunken und sinkt weiter. Dadurch, daß einzelne Kreise ihr früheres Goldeinkommen gewahrt oder gar vermehrt haben, sind die Volksteile mit gebundenem Einkommen in äußerster Not geraten und gehen zum Teil dem Untergang entgegen. Hier liegt der Kernpunkt der ganzen Frage. Die zahlenmäßige Mehrung des Papiereinkommens (Gehaltsmehrung) bleibt wegen der fortschreitenden Geldentwertung völlig wirkungslos, solange es nicht gelingt die zusätzliche Kauf-

kraft der frei steigbaren Einkommen zu beseitigen. Hier kommen vor allem steuerliche Zugriffe in Betracht; die Steuerhebung müßte aber möglichst einfach und rasch gestaltet werden. In der Wucherbekämpfung muß entschieden, aber unter Beachtung der natürlichen Wirtschaftsgeetze vorgegangen werden. Wünschenswert ist eine Ueberwachung der Verbandspreise durch das Reich und Einbeziehung der Werkleistungen in die Wucherbestimmungen. Im übrigen ist die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts und Vermeidung der besonders schädlich wirkenden sprunghaften Entwicklung anzustreben. Besonders wichtig ist die Festigung der Valuta; doch ist diese Frage nur international zu lösen. Die Besserung der Valuta kommt erst in 2. Linie in Frage, keinesfalls darf diese zu jäh vor sich gehen, da sonst gefährdende Krisen unvermeidlich sind. Der Redner wies auch darauf hin, daß Deutschland ein einheitliches Wirtschaftsgebiet sei und daher für Bayern Ausnahmepreise nicht durchsetzbar seien. Die Ueberspannung der Preise bei einzelnen Erzeugnissen werde wohl bald zu Krisen führen, denen man aber nicht etwa durch eine Schutzollpolitik zu Hilfe kommen dürfe. Zum Schluß warnte der Redner vor dem deutschen Fehler, immer nur Volksgenossen die Schuld an der Not unserer Zeit in die Schuhe zu schieben, und ermahnte zur Einigkeit in der Abwehr der Versuche im Auslande, uns wirtschaftlich zu erdroffeln. Von einer äußeren Anleihe verpicht er sich nur dann Erfolg, wenn neben der Erfüllung des Zinsendienstes eine Tilgung in absehbarer Zeit sich ermöglichen läßt.

Beantwortungen.

Der Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften hat am 28. und 29. Mai seinen 1. Kongress in Gießen abgehalten. Er stellt den christlich-nationalen Flügel der Beamtenbewegung dar und wird zurzeit bereits auf 300 000 Mitglieder geschätzt, die indessen nicht alle im Beamten-, sondern z. T. im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zu Reich oder Gliedstaat stehen. In einer einleitenden Rundgebung legte Ministerpräsident a. D. Adam Stegerwald, der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem der Gesamtverband angeschlossen ist, dar, welche Ansichten er über die Stellung des Beamten zu Staat und Volk habe. Er sagte u. a.: „Das Beamtentum blieb während der großen Umwälzungen der letzten Jahre vollständig passiv, wenn es auch in gewohnter Pflichttreue seine Arbeit versah. Ein kleiner Teil der Beamten verstand es, die Freiheiten der Revolution zu mißbrauchen, und das führte zu den unerhörtesten Folgen und zu einer Gefahr für Staat und Volk. Die gegenwärtigen Vorgänge im Beamtenlager sind von der allergrößten staatspolitischen Bedeutung. Der Streik der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten machte die Frage des Streikrechts der Staatsbeamten brennend. Den Staatshoheitsbeamten (Verwaltungsbeamten, Steuerbeamten, Justizbeamten, Polizei, auch Schullehrern) kann selbstverständlich kein Streikrecht zugestanden werden. Etwas anders liegt es bei den Beamten der wirtschaftlichen Unternehmungen des Reiches, insbesondere der Eisenbahn und der Post. Da aber auch diesen Beamten ein Streikrecht nicht gegeben werden kann, muß ihnen ein Äquivalent geboten werden durch ein einheitliches Schlichtungsgeetz, in das die Beamten einbezogen werden. Ferner ist es notwendig, daß die große Masse der Beamten und Staatsangestellten in ein positives Verhältnis zum Staate und zur Volksgesamtheit gebracht wird. Ohne jede Gefinnungsgemeinschaft, nur aufgebaut auf Standesegoismus und materielle Tagesfragen, bilden neutrale Organisationen eine Gefahr für Staat und Volk. Beamte und Volk müssen sich zu einer Gemeinschaft zusammenfinden, und diese Aufgabe können nur Organisationen lösen, die neben einer zielklaren Interessenpolitik in staatsbürgerlichem Sinne sich in ihrem Verhältnis zur Volksgemeinschaft positiv einstellen. Beamte und Volk müssen sich gemeinschaftlich dessen bewußt werden, daß es eine Ehre ist, als Diener der Volksgemeinschaft tätig zu sein, zu der nicht jeder hohle Schreier und moralisch minderwertige Mensch zugelassen werden kann. Schließlich müssen die Beamten die Selbsthilfe pflegen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat eine Reihe von Selbsthilfeeinrichtungen geschaffen, wie die Deutsche Volksbank, die Warenversorgung der Gewerkschaften, Einrichtungen zur Hebung des Wohnungswesens, die gewerkschaftliche Volks- und Feuerversicherung u. a. Ein wirtschaftlicher Aufstieg auch der Beamtenschaft ist allerdings nur möglich durch restlose Beseitigung der drückenden Fesseln des Friedensvertrages. Volk und Beamte, Volk und Staatsbedienstete müssen in gemeinsamer harter Arbeit für eine bessere Zukunft des deutschen Staates sorgen.“ Aus den übrigen Reden verdienen Vorträge von Dr. Höpfe über „die Stellung des Gesamtverbandes in der Arbeitnehmerbewegung“, ferner von Roth über das Beamtentragegeetz und von W. Fecht über „Wirtschaftsfragen und Beamtenschaft“ Erwähnung. Zu Vorsitzenden wurden nach Annahme entsprechender Entschlüsse Gutschke und Kratochiel gewählt. Bemerkenswert war es, daß durch die ganze Tagung nicht nur das Bekenntnis zum

Berufsbeamtentum, sondern auch die klare Erkenntnis, daß mit diesem ein Streikrecht nicht vereinbar ist, hindurchklang. Lediglich insofern wurde ein Zugeständnis an den Gedanken einer Ausgleichung des Beamtenrechts an das allgemeine Arbeitsrecht gemacht, als vorgeschlagen wurde, daß für Beamte, die mit Arbeitern zusammen arbeiten und die gleiche Arbeit wie diese leisten, durch ein kurzfristiges Schiedsverfahren eine Angleichung der Beamtensbezüge an die Arbeiterlöhne ermöglicht werden soll. Ob dieser Gedanke ebenso konsequent und fruchtbar ist, wie er auf den ersten Blick bestechend wirkt, läßt sich nicht kurzerhand übersehen. Jedenfalls aber verdient die Tatsache Hervorhebung und unter dem Gesichtspunkte der Staatserhaltung Anerkennung, daß die christlich-national organisierte Beamtenschaft als erste die geistlose und für den Volksstaat lebensgefährliche Idee des Beamtenstreiks ohne jede Einschränkung und ohne Furcht vor Mißdeutung von rechts oder links verworfen hat.

Der erste Gewerkschaftskursus des Deutschen Beamtenbundes, der im Winter 1921 stattfand, umfaßte eine Anzahl von Vortragszyklen, die zur Einführung der Hörer in wichtige Fragen der Volkswirtschaft und Gewerkschaftsbewegung dienen sollten. Als erstes Fest einer neuen Schriftenreihe hat die Bildungszentrale des Deutschen Beamtenbundes einen Grundriß des in diesem Kursus vermittelten Lehrstoffes herausgegeben, um den Teilnehmern ein bleibendes, knappes System, künftigen Hörern eine vorbereitende Einführung in die für Gewerkschaftsführer wichtigen Gebiete zu geben. Neben einer gedrängten Uebersicht über den Aufbau der Vorträge enthält das Fest für die behandelten Themen einige ausgewählte Literaturhinweise, die den Hörern eine selbständige Weiterbildung ermöglichen sollen. Der Kursus enthielt folgende Vorträge: Geschichtliches und Grundfähliches zur Deutschen Bodenreform- und Heimstättenbewegung (Dr. Damaschke); Einführung in Geschichte und Praxis der „Volkstümlichen Redefunft“ (Dr. Damaschke); Wesen und Begriff der Volkswirtschaftslehre (Ministerialrat Krüger); Die Arbeiterfrage (Verbandssekretär Knoll); Wirtschafts- und Beschäftigungsfragen (Bundesdirektor Dr. Wölter); Geschichte des Beamtentums (Fritz Winters); Beamtenrecht (Fritz Winters); Gewerkschaftsgeschichte (Ministerialrat a. D. Falkenberg); Internationale Gewerkschaftspolitik (Ministerialrat a. D. Falkenberg); Der Schnellnachrichtenverkehr (Postrat Dr. Hofcher). Ferner wurden Vorträge von Minister Dejer und Prof. Bergträger gehalten. Die Dauer des Kursus betrug zwei Wochen.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Die freien Gewerkschaften und der Streik in gemeinnützigen Betrieben.

Seit dem 19. Juni tagt in Leipzig der Kongreß der freien Gewerkschaften, über den wir noch ausführlich berichten werden. Selbstverständlich kommt der Tagung des größten deutschen gewerkschaftlichen Spitzenverbandes überaus hohe Bedeutung zu, insbesondere weil in dem fortgeschrittenen Stadium wirtschafts- und sozialpolitischer Durchorganisierung, in dem sich Deutschland befindet, die großen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich als die eigentlichen Träger der Macht auf vielen politischen Gebieten erweisen. Auf die Anträge, die dem Kongreß zur Beschlussfassung vorliegen, wird, soweit erforderlich, in dem ausführlichen Bericht noch eingegangen werden. Angesichts der parlamentarischen Behandlung der Schlichtungsordnung sowie der an anderer Stelle der vorliegenden Nummer unserer Zeitschrift mitgeteilten Beschlüsse der Gesellschaft für Soziale Reform gewinnt jedoch der große Antrag des Bundesauschusses des ADGB. betreffend die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks eine aktuelle Bedeutung, die uns zur vorläufigen Wiedergabe wenigstens desjenigen Teiles des Antrags veranlaßt, der sich mit Streiks in gemeinnützigen Betrieben befaßt. In dieser Hinsicht befaßt der Antrag folgendes:

(25.) Als gemeinnützig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stilllegung durch Arbeits einstellen die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Versattungswesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlenbergbau. Die endgültige Festlegung der gemeinnützigen Betriebe für jede dem ADGB oder dem Afa-Bund angeschlossene Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstände in Verbindung mit dem Vorstand des ADGB bzw. des Afa-Bundes. Streitfälle sind durch den Bundesauschuß zu entscheiden.

(26.) Ueber Streiks in gemeinnützigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann gefaßt werden, wenn zuvor der Bundesvorstand des ADGB, bzw. des Afa-Bundes davon benachrichtigt und ihm eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen worden ist.

(27.) Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in jedem Falle verlangt werden muß, aufzustellen und dem Vorstand des ADGB bzw. dem Vorstand des Afa-Bundes einzureichen.

(28.) Jede Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder satzungsmäßigen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung aufzunehmen, daß die von dem Verbandsvorstand bezeichneten, resp. im Einzelfall ange-

ordneten Notarbeiten auszuführen sind. Die Verbandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Verweigerung von Notarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

(29.) Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Uebereinstimmung zu bringen."

Das Schicksal dieser Vorschläge ist zur Stunde noch ungewiß. Ihre grundsätzliche Bedeutung liegt jedoch darin, daß die nächst dem Gewerkschaftskongreß zweithöchste Instanz des ADGB. die Notwendigkeit eines Sonderrechtes der gemeinnützigen Betriebe damit anerkennt, — zumindest hinsichtlich der Stellung solcher Betriebe innerhalb der Streikreglements der Gewerkschaften. Wenn der Gewerkschaftskongreß sich auf den gleichen Standpunkt stellt — der übrigens mit Sozialismus weit mehr zu tun hat als die gegenüber dem demokratischen Volksstaate völlig sinnlose Idee des Beamtenstreiks —, so wird die Schlichtungsordnung entgegen den Beschlüssen des Reichswirtschaftsrates gleichfalls auf den Gedanken einer Sonderstellung der gemeinnützigen Betriebe zurückgreifen können, ohne sich dadurch zu den freigewerkschaftlichen Intentionen in Widerspruch zu setzen. Außerdem würden in einem solchen Beschluß überhaupt gewisse Garantien liegen, die es überflüssig machen, der Schlichtungsordnung eine so scharfe Fassung zu geben, wie sie hinsichtlich der Strafbestimmungen usw. der Spalte 214 veröffentlichte erste Vorschlag der vereinigten Unterausschüsse der Gesellschaft für Soziale Reform vorgesehen hatte. Eine besondere praktische Bedeutung kommt den Vorschlägen des Bundesauschusses des ADGB. übrigens mittelbar auch im Hinblick auf die bevorstehende Gründung eines freigewerkschaftlichen Beamtenbundes zu, auf die wir in der vorliegenden Nummer mehrfach eingegangen sind. Wenn auch die Beschlüsse des ADGB. nicht ohne weiteres für diesen Bund ebenfalls gelten würden und überdies natürlich auch mit dem Beamtenrecht, das ja jedes Streikrecht schon begrifflich ausschließt, nicht zu vereinigen wären, so erschwert doch der Geist, der aus diesen Vorschlägen spricht, ein wenig den Siegeszug syndikalistischer Gedanken in den radikalen Kreisen der Beamtenbewegung.

Die 3. Tagung des Bundes der technischen Angestellten und Beamten fand vom 22.—25. Mai in Berlin statt. Den Geschäftsbericht erstattete Schweizer, der die politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands, die Politik der Unternehmerschaft, die sozialpolitische Tätigkeit des Bundes und sein Kräfteverhältnis schilderte. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Resolution gegen den Deutschen Beamtenbund, aus welcher folgendes hervorgehoben sei:

„Der Bundestag nimmt mit Befremden von der Erklärung des Bundesvorstandes des Deutschen Beamtenbundes Kenntnis, daß der Butab nach den Bundesrichtlinien hinfort dem Deutschen Beamtenbunde nicht mehr angehören kann und daß Beiträge von ihm nicht mehr anzunehmen sind. Mit diesem Beschluß hat sich die den Deutschen Beamtenbund jetzt beherrschende reaktionäre Gruppe entgegen dem Mehrheitswillen der Beamtenschaft über die Beschlüsse des Bundestages und den klaren Wortlaut der Satzung des Deutschen Beamtenbundes hinweggesetzt, um den auf eine entschieden gewerkschaftliche Richtung der Beamtenbewegung hinarbeitenden Butab durch einen Gewaltstreik auszuschließen. . . . Damit sind die im vorigen Jahre vom ADGB. und Afa-Bund mit dem Deutschen Beamtenbund geführten Verhandlungen über ein Bündnis aller drei Gewerkschaften endgültig gescheitert. . . . Alle, die es mit einer fortschrittlichen Beamtenpolitik ernst meinen, die ein freibeamtensrecht der Beamtenschaft erkämpfen wollen und zur Erreichung dieser Ziele sich aller gewerkschaftlichen Mittel zu bedienen gewillt sind, müssen sich deshalb zu einem neuen selbständigen Gewerkschaftsbund der deutschen Beamtenschaft zusammenschließen, der im Sinne der im Vorjahre geführten Verhandlungen in Arbeitsgemeinschaft mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde und dem Allgemeinen freien Angestelltenbunde einen gewerkschaftlichen Machtfaktor der deutschen Beamtenschaft darstellen wird.“

Den Streikenden im sächsischen Hoch- und Tiefbau und den süddeutschen Metallarbeitern wurde Solidarität zugesichert. Dr. Pfirmann, der Leiter der sozialpolitischen Abteilung des Bundes, sprach mit großem Beifall über das Thema „Der Techniker im neuen Arbeitsrecht“. Der Vortrag soll als Druckschrift veröffentlicht werden. Im Anschluß daran wurden 2 Entschlüsse angenommen, welche die sozialpolitischen Forderungen des Bundes enthalten.

Einmal stellt der Bundestag die Forderung „nach beschleunigter Schaffung eines einheitlichen, sozialen, sowohl dem Schutzbedürfnis des Arbeitnehmers, wie den Forderungen nach völliger Gleichberechtigung und Mitträgerschaft der Arbeitnehmer entsprechenden Arbeitsrechts.“ Zweitens wird der Vorstand beauftragt, „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür einzutreten, daß in den Tarifverträgen Bestimmungen aufgenommen werden, wonach die

Junktionäre der Gewerkschaften ohne wirtschaftliche Beeinträchtigungen und ohne Aufrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub die zur Erfüllung gewerkschaftlicher Aufgaben notwendige freie Zeit erhalten. . . Darüber hinaus ist mit aller Entschiedenheit der gesetzliche Schutz des Koalitionsrechts durch straf- und zivilrechtliche Bestimmungen anzustreben. Ebenso muß die Tätigkeit der Beauftragten der Gewerkschaften bei der gesetzlichen Regelung des Urlaubs, sowie in den arbeitsrechtlichen Gesetzen, soweit in diesen eine Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen durch von ihnen berufene Vertreter vorgesehen ist, geschützt werden.“

Nach den Fragen der Bundesverfassung wurden folgende Anträge zur Bundespolitik angenommen: Beseitigung der Gehaltsgrenze in der Angestellten- und Krankenversicherung, Erklärung des ersten Mai zum gesetzlichen Feiertag, Ablehnung einer Privatisierung der öffentlichen Betriebe, Errichtung einer Arbeiterbauwerk, engerer Anschluß an die Genossenschaftsbewegung, Gründung eines freigewerkschaftlichen Beamtenbunds, ferner insbesondere Aufforderung an den Afa-Bund und den ADGB. zum Austritt aus der Zentralarbeitsgemeinschaft, Beseitigung der Technischen Nothilfe.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Unpsychologisches im Betriebsrätegesetz.

Von Beigeordnetem Wagner-Hoemich, Hamborn.

Das WRG. läßt bekanntlich das freie Kündigungsrecht für den Arbeitgeber bestehen. Nur bei Maßregelungen und bei anderen besonderen Härtefällen kann der Schlichtungsausschuß dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegen, die Kündigungen zurückzunehmen. Diese Verpflichtung wirkt aber oft als Komödie, da der Arbeitgeber sich von dieser Verpflichtung befreien kann durch Leistung von Schadenersatz. Meist erklärt ein vor dem Schlichtungsausschuß unterlegener Arbeitgeber, auf das Geld komme es ihm nicht an, die Kündigung nehme er nicht zurück. Psychologisch richtiger und der tatsächlichen Rechtslage besser entsprechend wäre es, wenn die Schlichtungsausschüsse ihre Schiedssprüche folgendermaßen formulieren könnten: „Der Einspruch gegen die Kündigung ist berechtigt. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer . . . M. Schadenersatz zu zahlen. Der Arbeitgeber wird von der Schadensersatzpflicht frei wenn er den Arbeitnehmer vom Tag der Wirksamkeit der Kündigung an in der bisherigen Weise entlohnt und ihn sofort wieder einstellt.“ Also umgekehrt formulieren, als es nach der heutigen Rechtslage möglich ist. Auf einen Wiedereinstellungs-Schiedsspruch reagiert der Arbeitgeber meist gefühlsmäßig mit „nein“. Diesen Eingriff lehnt er ab. Wird er aber zum Schadensersatz verurteilt, so macht er leichter von dem Ausweg einer Wiedereinstellungspflicht Gebrauch. Von vornherein eine Wiedereinstellungspflicht auszusprechen, klingt zwar sehr energisch und sozialfortschrittlich. Aber weshalb mit Worten drohen, wenn dahinter praktisch nur eine mehr oder weniger große Abgangsschädigung steht? Die Praxis der Schlichtungsausschüsse zeigt auch eine Menge Fälle, in denen dem einen oder anderen Teil es nicht mehr zugehört werden kann, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, weil (vielleicht erst nach dem Arbeitsaustritt) das Zerwürfniß sich zugespielt hat. Es ist hier lächerlich, eine Wiedereinstellungspflicht auszusprechen. Die Schlichtungsausschüsse sträuben sich dagegen. Trotzdem ist es oft auch hier durchaus billig, dem Arbeitnehmer eine Abgangsschädigung zu gewähren. Auch aus diesem Grunde müßte im Interesse der Geflüchteten selbst die Formulierung eine andere sein. Manchem würde dann der Schlichtungsausschuß eine Abgangsschädigung zubilligen, während er heute die Wiedereinstellung nicht aussprechen kann.

Aus dem Geschäftsbericht des Betriebsrates eines Zeitungs-großbetriebes. Mit der Veröffentlichung seines 1. und 2. Jahresberichtes gibt der Betriebsrat der Frankfurter Sozietäts-Druckerei Frankfurt a. M. die Anregung, daß die Arbeitnehmervertretungen von Großbetrieben sachlich gehaltene, fortlaufende Berichte über ihre Tätigkeit der Öffentlichkeit unterbreiten, um „jedem Betriebsangehörigen mehr als bisher Einblick in die Aufgaben und in die Arbeit des Betriebsrates und der Gruppenräte zu bieten“ und um das Verständnis für den Betriebsrätegedanken auch in der Allgemeinheit zu wecken. Wir geben im folgenden einen Auszug aus dem eine Karikatur darstellenden Geschäftsbericht des Betriebsrats der Frankfurter Zeitung, dessen Tätigkeit übrigens vorbildlich war und der aufgefördert worden ist, als Zentrale der Zeitungsbetriebsräte für Deutschland zu fungieren.

Im Geschäftsjahr 1920 wurde unter Wahlbeteiligung von ca. 65% ein Betriebsrat von 5 Arbeiter- und 3 Angestelltenvertretern gewählt, der 16 Sitzungen, darunter 3 gemeinsam mit der Geschäftsleitung abhielt. Anlässlich der Feier des 1. Mai war der Betriebsrat in einen Konflikt verwickelt, an dem die Geschäftsleitung unbeteiligt war und der zwischen arbeitswilligen und feindlichen Arbeitern entstand. Bei Auszahlung einer Ferienbeihilfe hatten die Gruppenräte die Auswahl der Arbeiter und Angestellten nach deren Bedürftigkeit übernommen. Weiter fanden Sitzungen mit der Geschäftsleitung unter Zuziehung der beiderseitigen Organisationsvertreter wegen Auszahlung einer Wirtschaftsbefehls statt. — Der Arbeiterrat behandelte folgende Angelegenheiten: Rentenzuschüsse, Arbeiterparafasse, Krankengeldzuschuß, Zulagen auf die Löhne gewisser Gruppen der Sezer, Brausebad. Sonst bestand die Arbeit hauptsächlich in der Erledigung von Einzel-

beschwerden. — Der Angestelltenrat bearbeitete 115 Gesuche um Ferienbeihilfe, 60 um andere Gegenstände (Einreichung in eine höhere Tarifgruppe, Zulagen, Berufsahreinteilung). Eine beträchtliche Arbeitslast bestand in der Vorbereitung und Mitwirkung bei Erneuerung des Tarifvertrags. Eine bemerkenswerte, über das Gesetz hinausgehende Aufgabe war es, daß in einer Beleidigungssache die Beteiligten den Angestelltenrat zum Schiedsrichter machten und sich seinem Spruche unterwarfen.

Im Geschäftsjahr 1921 wurde unter Wahlbeteiligung von 79% der Arbeitergruppe und 84% der Angestelltengruppe ein Betriebsrat von 5 Arbeiter- und 3 Angestelltenvertretern gewählt, der 24 Sitzungen abhielt. Beschlossen wurde, auf Offerten, die von Firmen jeder Branche oft den Betriebsangehörigen unterbreitet werden, grundsätzlich nicht einzugehen, da der Betriebsrat dadurch von seinen eigentlichen Aufgaben abgelenkt wird. Der Betriebsrat nimmt nur Einkäufe in die Hand, wo es sich um die allgemeine Versorgung aller Betriebsangehörigen (z. B. Winterbedarf an Holz, Kartoffeln) handelt und wo ein Kredit oder Vorstoß von der Firma in Frage kommt. Weiter wurde beschlossen, daß die offizielle Vertretung des Betriebsrates sowohl in Schriftstücken wie persönlich in der Regel durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam erfolgt und daß niemals ein einzelnes Mitglied, auch der Vorsitzende nicht, im Namen des Betriebsrates verbindlich handeln kann. Eine Anzahl Fragen, wie Vorlage der Bilanz, Vertretung im Aufsichtsrat, Organisation der Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung, Mitwirkung an den Betriebswohlfahrtseinrichtungen erwiesen sich als schwierig und erforderten Studium der Gesetze, Fühlungnahme mit anderen Zeitungs-großbetrieben, Schriftwechsel mit Behörden und Spitzenorganisationen. Das Recht des Betriebsrates, die Vorlage einer Bilanz und eine Vertretung im Aufsichtsrat zu verlangen, erwies sich als problematisch, da es strittig war, ob ein Tendenzbetrieb vorliege oder nicht. In den Vorstand der Pensionskasse und der Arbeiter-Spar- und Versorgungskasse wurden je ein Betriebsratsmitglied gewählt. Die Reorganisation des Kantinenbetriebs wurde geprüft und die von der Geschäftsleitung angeregte Einrichtung einer Werkbibliothek erwogen. Lebhafte Erfahrungen wurden beim Holzeinkauf gemacht. „Die Geschäftsleitung ließ uns in dieser Angelegenheit völlig freie Hand. Auf das Drängen von Kollegen vergaben wir schließlich einen Auftrag von über 8000 Zentner Holz unter den vielen sich bewerbenden Firmen einer kleineren Firma, die zwar anfänglich gutes Holz für den verhältnismäßig billigen Preis von 16 M. pro Zentner lieferte. Bald aber häuften sich die Beschwerden mannigfacher Art und vor allem blieben die Lieferungen erheblich im Rückstand. Nicht ohne Schwierigkeiten konnten wir schließlich am 13. September vom Verträge zurücktreten und vergaben die Restlieferungen an eine große, zuverlässige Firma. Allerdings mußten wir jetzt einen Mehrpreis . . . bezahlen. Bei der Kartoffelversorgung haben wir uns die Erfahrungen anderer Firmen zur Lehre dienen lassen und davon abgesehen, gemeinschaftlich einzukaufen.“ Die Gewährung von Ferien- und Wirtschaftsbefehlen wurde betrieben. Ferner wurde eine Zusammenkunft der Betriebsräte sämtlicher Frankfurter Zeitungen in die Wege geleitet und zur Lage im Zeitungs-gewerbe Stellung genommen. Beschwerden wegen mangelhafter Lüftung eines Arbeitsraums und wegen Lieferung von Handtüchern und Seltz waren nötig und hatten Erfolg. Betriebsveranstaltungen mit Vorträgen und Ausreden waren zu wenig besucht, so daß deren Wiederholung unterbleiben mußte. — Die schwierigste Aufgabe des Arbeiter-rats (unter teilweiser Mitwirkung des Betriebsrats) war die Vereinbarung der Arbeitsordnung mit dem Arbeitgeber. Die Eigenart eines Zeitungs-betriebs, die mannigfachen gesetzlichen Bestimmungen und die Tarifvereinbarungen mußten in Einklang gebracht werden. Weitere Angelegenheiten, die mit der Geschäftsleitung behandelt wurden, waren: Durchführung des Steuerabzugs im allgemeinen und im einzelnen bei Lohnverhältnissen, tarifrechtliche Fragen, Krankenzuschuß und Vorschüsse, Zulagen für Gewissgeldsezer, Arbeiterpar- und Versorgungskasse, Verbesserung der Schlafgelegenheit für Nacharbeiter, Fahrradgestell, Maschinensezer-Wünsche, Vervollständigung der Lohnbüten. Auch zwei Kündigungs-Einsprüche wurden durch den Arbeiterrat zur Zufriedenheit der Beteiligten erledigt, indem beide Kündigungen rückgängig gemacht wurden. — Der größte Teil der Arbeit des Angestelltenrats bestand in der Erledigung von schriftlichen (60) und mündlichen Gesuchen, welche vor allem eine höhere Eingruppierung oder Zulagen betrafen. Auch in den meisten Fällen, wo die Geschädigten sich direkt an die Geschäftsleitung wandten, wurde der Angestelltenrat unterrichtet, so daß dessen Mitwirkung über den gesetzlich vorgeordneten Rahmen hinausging. Eine schwierige Angelegenheit war die Uebernahme von Arbeitnehmern in das Angestelltenverhältnis. „Wir haben uns bemüht, hier alles Persönliche völlig auszuschalten und nur zu untersuchen, ob nach den, allerdings unklaren, gesetzlichen Bestimmungen, nach den allgemein üblichen Anschauungen oder nach unserem Tarif eine Angestellten-tätigkeit ausgeübt wurde oder nicht. Bei bestimmten Fällen standen wir vorher in ausführlichem Briefwechsel mit anderen großen Verlagshäusern, die ähnliche Betriebsverhältnisse haben. . . Die Vorschläge im einzelnen wegen Einreichung in Tarif (Gruppierung, Berufsahre, Urlaub) und Gehalt wurden von uns ausgearbeitet. Wir glauben, auch hierbei gründlich und objektiv vorgegangen zu sein, was die Tatsache beweist, daß in allen Fällen unsere Vorschläge voll angenommen wurden. Die Uebernahme eines Arbeitnehmers von einem Tarif in den anderen ist nicht immer einfach: Sie bringt sowohl persönliche wie organisatorische Schwierigkeiten mit sich, da die in Frage kommenden Tarife nach verschiedenen Entlohnungsgrundlagen aufgebaut sind, verschiedene Arbeitszeiten und sonst verschiedene Mantelbestimmungen haben.“

Ferner wirkte der Angestelltenrat bei der Regelung des Urlaubs und bei der Verteilung von Anmeldezeiten der Geschäftsleitung für Kaufmanns-Erholungsheime mit. Gruppensammlungen und regelmäßige Sprechstunden mußten wegen mangelnden Besuchs wieder ausgegeben werden.

„Was das Verhältnis zur Geschäftsleitung im allgemeinen anbelangt, möchten wir sagen, daß uns keinerlei Schwierigkeiten gemacht worden sind, unsere Pflichten und Rechte im Rahmen der Gesetze zu erfüllen. Die er-

forderlichen Kosten (Saalmieten, Drucksachen, Porti) wurden bereitwillig übernommen. Bei aller Verschiedenheit manchmal in der sachlichen Auffassung, war der persönliche Verkehr stets zuvorkommend. Auch den einzelnen Betriebsratsmitgliedern war es jederzeit möglich, mit der Geschäftsleitung Rücksprache zu nehmen. Die Einrichtung des Betriebsrates hat sich in bemerkenswerter Weise in die Organisation des Unternehmens eingegliedert, und wir können sagen, daß die Geschäftsleitung bei solchen Fragen, die Arbeitnehmerverhältnisse mitberühren, mit dem Betriebsrate von sich aus in Fühlung tritt.“

Dieser Geschäftsbericht veranschaulicht, wie durch Zusammenwirken eines besonnenen, pflichttreuen Betriebsrates mit einem sozial empfindenden Arbeitgeber der Wirtschaftsfriede zum Vorteil beider Parteien und zum Allgemeinwohl gefördert wird und wie produktiv der Betriebsrätegedanke sich auswirken kann.

Tarifvereinbarungen.

Die Allgemein-Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen ist bisher Sache des Reichsarbeitsministeriums gewesen. Zu seiner Entlastung ist die Entscheidung über die allgemeine Verbindlichkeit einschließlich der hiermit zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere der Führung des Tarifregisters, mit Wirkung vom 15. Juni ab dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung übertragen worden. Nachdem die Aufgaben fast drei Jahre lang im Reichsarbeitsministerium bearbeitet worden sind und die Auslegung der in Frage kommenden Gesetzesvorschriften in den wichtigsten Punkten feststeht, bestanden beim Ministerium keine Bedenken, die weitere Bearbeitung in die Hand einer Mittelbehörde des Reiches zu legen, der verwandte Aufgaben, wie die Tarifstatistik und die Führung des Tarifarchivs bereits obliegen. Da gleichzeitig die eingearbeiteten Beamten der bisherigen Tarifabteilung des Ministeriums in der Mehrzahl in das Reichsamt für Arbeitsvermittlung übernommen werden, so erscheint die reibungslose Durchführung der Aufgaben auch ferner gewährleistet. Die Bearbeitung der grundsätzlichen Fragen des Tarifvertragsrechts, insbesondere seine gesetzliche Ausgestaltung, bleibt weiter bei dem Reichsarbeitsministerium.

Der Geschäftsbericht des Tarifamts der deutschen Buchdrucker für das Jahr 1921 stellt wiederum wie derjenige für 1920 (XXX, 985) ein wertvolles tarifgeschichtliches Dokument dar. Im November 1920 war im Tarifausschuß eine Verständigung über einen neuen deutschen Buchdruckertarif zustande gekommen, der am 1. Januar 1921 auf die Dauer von 2 Jahren in Kraft treten sollte. Ueber die Annahme des Tarifs hatte zum erstenmal seit Bestehen der Tarifgemeinschaft die Gehilfenschaft durch Urabstimmung zu entscheiden, wobei die Mehrheit an dem seit Jahrzehnten üblichen tariflichen Zusammenarbeiten festhielt. Allerdings noch vor Inkrafttreten des neuen Tarifs forderte die Gehilfenschaft eine Erhöhung der festgesetzten Teuerungszulagen. Die Prinzipalsvertreter lehnten die Einberufung des Tarifausschusses mit der Begründung ab, daß der neue Tarif erst zur Einführung kommen und daß zunächst seine Auswirkung abgewartet werden müsse. Die Einberufung des Tarifausschusses konnte also durch eine einzige Partei verhindert werden, was ein unhaltbarer Zustand war. Schließlich siegte die Einsicht, und der Wiederholung eines solchen Beschlusses des Tarifamts wurde durch die Verabredung vorgebeugt, daß der Tarifausschuß auch auf Verlangen von bloß einer Partei zusammenzutreten habe. Das erstmalige Zusammentreten des Tarifausschusses im Jahre 1921 am 7. Februar führte zu erregten Verhandlungen über die weitere Erhöhung der Teuerungszulagen, wobei ein endgültiger Abbruch der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in letzter Stunde abgewendet wurde. Auf der Grundlage eines beiderseits nicht befriedigenden Schiedspruches des angerufenen Schlichtungsausschusses des Reichsarbeitsministeriums wurde schließlich nach langwierigen Verhandlungen die Zahlung einer Wirtschaftshilfe vereinbart, die bald wieder Anlaß zu weiteren Meinungsverschiedenheiten gab. Als eine neue, äußerst schwierige Aufgabe des Tarifausschusses erwies sich die Revision der Lokalzuschläge. Als der Tarifausschuß zum zweitenmal am 24. Juni zusammentrat, wurde vom Vorsitzenden, Stadtrat Heene mann, feierlich darauf hingewiesen, daß die wiedererrichtete Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker nunmehr 25 Jahre gewährt habe.

Die Verhandlungen endigten nicht würdigem Auftakt, womit sie begannen; denn es fehlte wiederum an der Verständigungsmöglichkeit in der Lohnfrage. Der Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums wurde beiderseits nicht angenommen, aber schließlich konnte ein drohender gewerblicher Kampf vom Reichsarbeitsministerium nach schwierigen Verhandlungen verhütet werden. Infolge weiterer Verteuerung der Lebensbedingungen mußte provisorisch

die Wirtschaftshilfe für September verdoppelt werden. Die am 19. September aufgenommenen Verhandlungen des Tarifausschusses wurden bereits am nächsten Tag ergebnislos abgebrochen. Ungeachtet der Folgen dieses ersten Konfliktes für das politische und wirtschaftliche Leben des Reichs versuchte das Reichsarbeitsministerium aus eigener Entschliebung eine Vermittlungsaktion, die zu einer Einigung in der Lohnfrage führte. Die Gehilfen einer Reihe von Städten fügten sich allerdings dem Beschluß des Tarifausschusses nicht, sondern stellten Sonderforderungen, die zum Streik führten.

Mitte Oktober kam es in Berlin zu einer schweren Streitigkeit. Das Personal eines großen Zeitungsbetriebes stellte Sonderforderungen, die sowohl vom Arbeitgeber wie vom Tarifschiedsgericht abgelehnt wurden. Die Gehilfen schritten zu passiver Resistenz, welcher die Entlassung des gesamten Personals folgte. Alle übrigen größeren Zeitungsfirmen stellten aus Solidarität mit der bestreikten Firma das Erscheinen ihrer Zeitungen ein. Ein Einigungsvorschlag des Reichsarbeitsministers wurde von der Betriebsversammlung abgelehnt und daraufhin die Personale fast aller Berliner Zeitungen und Druckereien entlassen. Durch Eingreifen von berufener Stelle konnte endlich die Krise, die einen groben Vertragsbruch darstellte, behoben werden.

Die große Teuerungswelle des Herbstes machte weitere Lohnerhöhungen nötig, wobei es verhältnismäßig rasch zur Verständigung kam. Im Dezember trat ein Teil der ostpreussischen Buchdruckereien aus der Tarifgemeinschaft aus, konnte aber meist wieder durch den vom Tarifamt ausgeübten Druck zum Anschluß bewogen werden. Für die Buchdrucker der vom Reich abgetrennten Stadt Danzig mußte eine eigene Vertragsgemeinschaft gegründet werden, die aber in der Hoffnung auf treue Kameradschaft ein Glied der deutschen Tarifgemeinschaft bleibt. Auf großen Widerstand stieß die Einführung des Reichstarifs für Hilfsarbeiter, der sich bald als abänderungsbedürftig erwies. Auch der alte Streit um die Lehrlingsordnung dauert noch an. An der Verteilung von Notstandsarbeiten zwecks Milderung der Arbeitslosigkeit, für die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge bereitgestellt wurden, konnte das Tarifamt mitwirken. Der im Mai 1919 eingefetzte „Fachauschuß“, der eine Revision des Deutschen Buchdruck-Preistarifs vornehmen sollte, konnte erst im Februar 1922 wirksam werden. Die tariflichen Schiedsinstanzen hatten eine rege und mühsame Tätigkeit zu entfalten, da es an beiderseitigen Tarifverletzungen nicht gefehlt hat. Gegen das Vorjahr ist ein bemerkenswerter Wechsel der klagenden Parteien eingetreten: Die Zahl der Prinzipalsklagen hat sich nahezu verdoppelt, während die Zahl der Gehilfenklagen um mehr als 200 zurückgegangen ist. Die Zahl der Arbeitslosen hat sich 1921 noch weiter vermindert (1,5% gegen 4,7% 1920 und 7,2% 1919 laut Eintragungen auf den Arbeitsnachweisen). Die Zahl der untergebrachten Kriegsbeschädigten ist von 519 auf 541 gestiegen.

Schlichtungswesen.

Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen in Gesamtschlichtungen durch den Demobilisierungskommissar wurde gemäß § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 vom Reichsgericht durch Urteil vom 6. Januar 1922 (VII, 748/21) grundsätzlich als rechtsgültig erklärt. Aus der Entscheidung ist folgendes hervorzuhelien.

Der Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands beantragte im Anfang des Jahres 1921 bei der Vereinigung der Hartsteinindustriellen der Oberlausitz eine Erhöhung der Teuerungszulagen auf die Grundpreise der bestehenden Tarife und wandte sich mangels einer Einigung an den zuständigen Schlichtungsausschuß, welcher durch Schiedspruch eine Erhöhung der Teuerungszulage in der beantragten Höhe aussprach. Der Zentralverband nahm den Schiedspruch an, nicht aber der Verein der Hartsteinindustriellen, der vielmehr neue Verhandlungen anregte. Da die Verhandlung vor dem Demobilisierungskommissar zu keiner Einigung führte, erklärte dieser den Schiedspruch für verbindlich. Hierauf beehrte der Verein der Hartsteinindustriellen die richterliche Feststellung, daß die Mitglieder des Zentralverbands nicht berechtigt seien, aus dem Schiedspruch Rechte herzuleiten, und daß die Verbindlichkeitserklärung durch den Demobilisierungskommissar unzulässig sei; außerdem machte er noch geltend, daß der Schlichtungsausschuß nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zusammengesetzt gewesen sei.

Das Landgericht Bautzen und das Oberlandesgericht Dresden haben der Klage in diesem Umfange stattgegeben und die Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruchs durch den Demobilisierungskommissar nicht für zulässig erachtet. Im Gegensatz hierzu hat das Reichsgericht unter Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils ausgeführt, daß der Demobilisierungskommissar auf Grund des § 28 der Einstellungsverordnung berechtigt ist, Schiedsprüche auch in Gesamtschlichtungen über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen für verbindlich zu erklären. Das sei der Wille des Gesetzgebers (Reichsarbeitsministers) gewesen, der im Gesetz genügend klar zum Ausdruck komme und der bezwecke, allgemeine Streitigkeiten über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen zu einem raschen Ende zu bringen und während der Demobilisierung jede mögliche Arbeitsgelegenheit auszunutzen.

Das Schlichtungswesen in Dänemark wurde durch das Gesetz vom 31. Dezember 1921, das sich seit Anfang 1922 in Kraft befindet, neu geregelt. Die Schiedsrichter, 3 an Zahl, wählen jährlich unter sich einen Vorsitzenden, welcher zugleich als Geschäftsführer der Schlichtungsstelle fungiert. Wegen der geringen Entfernung der Orte voneinander ist eine genaue Abgrenzung des Bereichs der einzelnen Schlichtungsstellen nicht erforderlich. Jeder Konflikt von allgemeiner Bedeutung muß vor die Schlichtungsstelle gelangen. Die Schiedsrichter können von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Abschriften aller von ihnen abgeschlossenen Tarifverträge einfordern. Bevor Einigungsvorschläge ausgearbeitet werden, muß der Schiedsrichter 2 Vertreter jeder Partei, oder, wenn die beteiligten Arbeitgeber oder -nehmer einer Organisation angeschlossen sind, deren Vertreter anhören.

Die Bezirkslichtungskommissionen Italiens haben durch eine in Nr. 35 der amtlichen Gesetzesammlung von 1922 veröffentlichte Verordnung neue Vollmachten erhalten. Die Schlichtungskommissionen können sich entweder auf Grund des Ausrufs einer beteiligten Partei oder kraft eigenen Rechts mit jeder Arbeitsstreitigkeit einer Landarbeiterorganisation befassen, welche in der Provinz ihren Sitz hat. Wenn die Kommission in einen Konflikt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingreift, so haben in der anberaumten Verhandlung die beteiligten Parteien ihre Interessen zu vertreten. Nach Prüfung des Streitfalls gibt die Kommission eine Erklärung ab und verkündet einen Schiedsspruch. Bei dessen Nichtbefolgung ist die Kommission ermächtigt, verschiedene Strafmaßnahmen festzusetzen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die englischen Erfahrungen mit der Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung durch die Gewerkschaften gehen nach den amtlichen Berichten dahin, daß eine Verminderung der Verwaltungskosten bei dem bisherigen Satz von 1 sh wöchentlich für Männer und 6 d für Frauen, der den Gewerkschaften zur Deckung ihrer Verwaltungskosten für jeden Unterstützungsempfänger ausbezahlt wird, nicht eingetreten ist. Dagegen hat das System andere Vorzüge: Den Gewerkschaften wird die Auszahlung nur übertragen, wenn sie selbst zu der staatlichen Unterstützung Zuschläge leisten und Arbeitsvermittlung treiben. Dadurch wird das Verantwortlichkeitsgefühl in bezug auf die Arbeitsbeschaffung erhöht und den Arbeitern ein Anreiz gegeben, freiwillige Zusatzversicherungen einzugehen. Es wird daher empfohlen, das System beizubehalten, aber die Beiträge zu den Verwaltungskosten anders abzustufen.

Die Aufwendungen der Schweiz für die Arbeitslosenfürsorge belaufen sich nach den am 31. Dezember 1921 abgeschlossenen amtlichen Berichten auf insgesamt 81,6 Millionen Fr., davon entfielen an Unterstützungen auf das Jahr 1918 bis Ende 1920: 21,6 Millionen, auf das Jahr 1921: 60 Millionen M. Die Summen sind zu gleichen Teilen von den Kantonen und dem Bund aufgebracht, wozu noch Anteile der Betriebe kommen, die $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{5}$ der Gesamtsumme betragen. 1921 weisen die Kantone Bern, Zürich, St. Gallen, der Mittelpunkt der Stickereiindustrie, und Neuchâtel, der Sitz der Uhrenindustrie die weitaus größten Ziffern auf. Die anderen Kantone folgen erst in großem Abstände. Für Bildungskurse für Arbeitslose wurden etwa 200 000 M. aufgewendet. Sehr bedeutend sind die Ausgaben für Notstandsarbeiten (XXX, 70), die größtenteils zur Hebung der Wohnungsnot verwendet wurden. Beiträge an Betriebe wurden nur in verschwindendem Umfange geleistet, dagegen wurde der Uhrenindustrie eine außerordentliche Beihilfe von 5 Millionen Fr. gewährt; als Beiträge an künstlerische und gelehrtet figurieren 1,1 Million Fr. Die Gesamtziffer beläuft sich auf 274 Millionen Fr.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Die Berufsberatung in Baden soll eine gewisse Umorganisation erfahren. Die Zentralstelle für Berufsberatung soll dem Landesamt für Arbeitsvermittlung übertragen, im übrigen die Berufsberatung möglichst dezentralisiert werden. In den großen Städten ist die Anlehnung an die Arbeitsnachweise vorgesehen. Vorarbeiten von anderer Seite sollen möglichst nutzbar gemacht werden, besonders in kleineren Orten. Für die Berufsberatung auf dem Lande sollen Geistliche und Lehrer herangezogen werden. Das Landesamt soll nicht selbst Berufsberatung treiben, sondern nur ihren Ausbau fördern. Um möglichst weite Kreise für die Frage zu gewinnen, sollen Sachausschüsse für Berufsberatung bei den einzelnen Arbeitsnachweisen wie beim Landesamt geschaffen werden. Die Lehrstellenvermittlung soll dadurch gefördert werden, daß die Handwerkskammern dem Landesamt zur Weitergabe an die einzelnen Vermittlungsstellen einige Monate vor der Schulentlassung einen Auszug aus der Lehrlingsrolle zur Verfügung stellen.

Die Organisation der Frauenberufsberatung in den Niederlanden hat einen den deutschen Verhältnissen ähnlichen Verlauf genommen. Das im November 1901 gegründete „National Bureau voor Vrouwenarbeid“ im Haag betrieb schon ehe auf männlicher Seite das Berufsberatungsproblem erkannt und praktisch zu lösen versucht wurde, mündliche und schriftliche Beratung. Ein in regelmäßigen Abständen neuverfaßtes Merkblatt ging

durch die Hand der Lehrerin jedem Mädchen bei der Schulentlassung zu und machte es auf die Notwendigkeit überlegter Berufswahl aufmerksam. Im Jahre 1912 errichtete die Haager Abteilung des Vereins „Vereening ter Bevordering van de Vakopleiding van Handwerkslieden“ die erste Lehrstellenvermittlung, die in ein öffentliches Berufsamt umgewandelt wurde. Dieser Einrichtung folgte die Gründung weiterer Berufsberatungsstellen in insgesamt 21 holländischen Städten, unter denen sich vier bis fünf Gemeindeämter befinden, so z. B. in Amsterdam und im Haag. Alle Stellen beraten sowohl Knaben wie Mädchen, doch bilden die Mädchen nur einen sehr geringen Bruchteil der Konsultierenden. Auch nach Bestehen der öffentlichen Beratungsstellen hält das Frauenbüro seine Tätigkeit aufrecht, es ist nicht nur auf dem Gebiet der Berufswahl tätig, sondern auch bestrebt, das Berufsfeld der Frau zu erweitern oder einer drohenden Verengung desselben Einhalt zu tun. Praktische Einzelberatung wird in den Fällen betrieben, die nicht durch eine Beratungsstelle erledigt werden konnten. Das Frauenbüro bearbeitet außerdem allgemeine weibliche Berufsfragen und sucht dabei Einfluß auf die Presse und das Publikum zu gewinnen. Hinweise auf für Frauen geeignete und nicht allzu sehr bekannte Berufe, Warnung vor gewissen überfüllten Berufsbahnen und neuerdings Aufklärung gegenüber der „Modeströmung der psychologischen Beratung“, soweit diese die große und im jetzigen Zeitabschnitt besonders gefährliche Möglichkeit in sich birgt, daß mit dem ökonomischen Faktor viel zu wenig gerechnet wird, sind Bestrebungen, die ungefähr dem berufspolitischen Aufgabekreis des Frauenberufsamtes des Bundes Deutscher Frauenvereine entsprechen.

Arbeitsgerichte.

Zwei Beiträge zur Frage der Arbeitsgerichte.

Vorbemerkung der Schriftleitung. Obwohl wie bekannt, die „Soziale Praxis“ sich grundsätzlich zum Gedanken der Eingliederung der Arbeitsgerichte in den Aufbau der ordentlichen Gerichte bekennt, gibt sie auch weiterhin den zahlreichen Gegnern ihres Standpunktes Gelegenheit zur Darlegung ihrer Gründe. Heute folgt ein Aufsatz von Landgerichtsrat a. D. Kulemann, der auf große Erfahrungen zurückblickt, eine Erwiderung Magistratsrat Wisbling auf die Entgegnung, die Geh. Reg.-Rat. Dr. Feig seinem jüngst veröffentlichten Aufsatz entgegengestellt hat.

I.

Der Plan, zur Erledigung der Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse besondere Gerichte zu schaffen, denen in erster Linie die Aufgaben der bisherigen Generals- und Kaufmannsgerichte übertragen werden sollen, hat freilich in seinen Grundgedanken allgemeine Zustimmung gefunden, aber hinsichtlich seiner Ausgestaltung ist ein lebhafter Kampf zwischen zwei Gruppen entbrannt. Die eine, zu der die meisten Juristen gehören, fordert die Angliederung an die Amtsgerichte, die andere, der die Mehrzahl der Volkswirtschaftler und Sozialpolitiker sich angeschlossen hat, sieht umgekehrt in einer solchen Verbindung eine schwere Gefahr und wünscht vielmehr die Arbeitsgerichte zu einer selbständigen Einrichtung zu machen. Da ich mich beiden Gruppen zählen darf und außerdem einerseits in meiner langjährigen richterlichen Tätigkeit, andererseits als Vorsitzender im Schlichtungsausschusse, im Mieteinigungsamte und in ähnlichen Stellungen im weiten Umfange Gelegenheit gehabt habe, praktische Erfahrungen zu sammeln, so wird man mir die Berechtigung zur Abgabe eines Urteils nicht bestreiten. Ich will zunächst die hauptsächlichsten auf beiden Seiten geltend gemachten Gründe kurz skizzieren und dann meine eigene Auffassung darlegen.

Die Juristen erheben gegen die bisherige Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten in erster Linie den Vorwurf, daß die zur Entscheidung berufenen Personen sich über die gesetzlichen Vorschriften hinwegsetzten und sich in unzulässiger Weise durch subjektive Gefühls-erwägungen leiten ließen. Sie erhoffen aber von der Angliederung an die Amtsgerichte nicht allein die Beseitigung dieses Mangels, sondern insofern zugleich eine Verbesserung unseres gesamten Justizwesens, als die Richter in engere Beziehung zu dem Volksleben gebracht und vor einer einseitig juristischen Beurteilung bewahrt würden. Endlich führt man den allgemeinen Gesichtspunkt ins Feld, daß durch die immer weiter um sich greifende Schaffung von Sondergerichten die notwendige Einheit zerstört und eine ungesunde Zersplitterung geschaffen werde.

Die Gegenseite, auf der neben Volkswirtschaftlern und Sozialpolitikern auch die Gewerkschaftler stehen, ist geneigt, in den angeführten Umständen nicht nur keine Mängel, sondern sogar Vorzüge zu sehen. Es sei durchaus erforderlich, daß die Arbeitsgerichte gegenüber den Gerichten eine freiere Stellung einnähmen, als es bei den ordentlichen Gerichten üblich und vielleicht auch möglich sei, denn dies sei der einzige Weg, das Rechtsbewußtsein des Volkes ausreichend zur Geltung zu bringen. Wenn man ferner von einer Verbindung mit den Amtsgerichten für die Richter ein größeres soziales Verständnis erhoffe, so sei das utopisch, denn die Fachjuristen könnten nun einmal nicht aus ihrer Haut heraus und würden

selbst bei dem besten Willen immer formale Erwägungen in den Vordergrund stellen, zumal sie nicht in demselben Maße, wie die aus der kommunalen Tätigkeit hervorgegangenen Verwaltungsbeamten, über praktische Erfahrungen verfügten. Endlich zeige die lange Dauer der Prozesse bei den Amtsgerichten, daß diese zu einem raschen Arbeiten unfähig seien, während bei den Arbeitsstreitigkeiten gerade die schleunige Erledigung das wichtigste Erfordernis bilde.

Es empfiehlt sich, die einzelnen Gesichtspunkte bei der Behandlung zu trennen.

Was zunächst die Einheitlichkeit des Justizwesens betrifft, so ist sie ein lediglich formales Prinzip. Aber auch inhaltlich bedeutet die Forderung, die gesamte der Beilegung von Streitfällen bestimmte staatliche Tätigkeit zu einer systematischen Einheit zusammenzufassen, ein aprioristisch konstruiertes Postulat, für dessen Berechtigung Beweise beizubringen man bisher noch nicht unternommen hat. Ja, steht nicht diese Forderung sogar im Widerspruch mit einem Grundgedanken des modernen Lebens, nämlich der Tendenz der Arbeitsteilung? Gewiß darf sie nicht einseitig auf die Spitze getrieben werden, und die heute bestehende Vorliebe für das Spezialistentum auf allen Gebieten enthält eine nicht geringe Gefahr für unsere Gesamtkultur, da es dazu führt, daß zugunsten eines beschränkten Zweckes der harmonische Zusammenhang alles menschlichen Wissens zerstört wird. Aber ebenso verfehlt ist das entgegengesetzte Extrem, da es ein Allerveltwissen befördert, das notwendig an der Oberfläche bleibt. Wie überall, so ist auch hier die mittlere Linie der richtige Weg, den man gehen soll.

Auf dem Gebiete des materiellen Rechts hat man dieses System ja auch bisher schon befolgt, indem man neben der Kodifikation in dem Bürgerlichen Gesetzbuche noch das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung beibehalten hat, ganz abgesehen von der besonderen Regelung des Patentrechts, des Urheberrechts, des Verlagsrechts usw. Sollte nicht das Gleiche auch für das Prozedurrecht am Platze sein?

Damit gewinnen wir auch für unsere Frage ein weiteres Argument. Darüber, daß in ähnlicher Weise, wie es in Frankreich durch den code du travail geschehen ist, auch bei uns ein Arbeitsgesetzbuch geschaffen werden muß, in dem alle auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Vorschriften zusammengefaßt werden sollen, ist man im wesentlichen einig. Einem solchen Arbeitsgesetzbuche, das die Einheitlichkeit des gesamten materiellen Rechts von neuem durchbricht, indem es aus ihr das Arbeitsrecht herausnimmt, entspricht durchaus eine Sonderregelung der zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten berufenen Organe und des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens.

Kann also der Gesichtspunkt, daß die Einheitlichkeit des Justizwesens die Angliederung der Arbeitsgerichte an die Amtsgerichte fordere, nicht als zutreffend anerkannt worden, so spricht umgekehrt gegen diese eine wichtige andere Erwägung. Offenbar ist es dringend erwünscht, daß der Vorsitzende des Arbeitsgerichts eine ausgedehnte Erfahrung gerade auf dem Gebiete besitzt, das die Grundlage der von ihm zu beurteilenden Streitfälle bildet. Nun ist offenbar der Amtsrichter, dem so außerordentlich zahlreiche und mannigfaltige Geschäfte obliegen, daß er durch sie völlig in Anspruch genommen wird, und zwar Geschäfte, die zu dem Arbeitsverhältnisse gar keine Beziehung haben, für diese Tätigkeit sehr viel weniger geeignet, als ein Verwaltungsbeamter, dessen Tätigkeit ihn mit solchen Fragen in wesentlich engere Berührung bringt.

In dieser Beziehung wird auch noch ein weiterer Umstand berücksichtigt werden müssen. Die meisten Amtsrichter haben den völlig berechtigten Wunsch, später in die höheren Stellungen aufzurücken. Aussicht hierzu haben sie nur dann, wenn sie sich durch wissenschaftliche Tüchtigkeit auszeichnen. Nun ist aber die Wissenschaft, um die es sich handelt, die Jurisprudenz, und wer sich das Ziel stellt, in ihr Hervorragendes zu leisten, wird ganz von selbst in einer Richtung sich entwickeln, die ihn für die Berücksichtigung von Erwägungen des praktischen Lebens weniger geeignet macht, als Personen, die täglich mit solchen Angelegenheiten sich zu beschäftigen haben.

Die Möglichkeit, diese Schwierigkeit zu beseitigen, ist allerdings gegeben, hat aber zur Voraussetzung eine tiefgreifende Umgestaltung, für die man heute kaum Zustimmung finden wird, da sie die Hand legen würde an ein seit 1848 zum Dogma erhobenes Prinzip, nämlich die radikale Trennung der Justiz von der Verwaltung. Entschloße man sich, die juristische Laufbahn in zwei getrennte Zweige zu zerlegen; eine wissenschaftliche und eine praktische, könnte man es über sich gewinnen, ähnliche Organe zu schaffen, wie sie die alten Justizämter waren, in denen Justiz und Verwaltung

auf ihren unteren Stufen verbunden waren, so würde man nicht allein im allgemeinen dem Interesse der breiten Volksmasse besser dienen als jetzt, wo diese gezwungen wird, für die kleinen Angelegenheiten des täglichen Lebens sich bei den verschiedensten Behörden Auskunft zu holen, sondern es würde auch nichts im Wege stehen, an derartige Organe die künftigen Arbeitsgerichte anzuschließen. Heute steht der junge Jurist spätestens nach Ablegung seiner Staatsprüfung vor der Frage, ob er sich der Justiz oder der Verwaltung zuwenden will. Wählt er die erstere, so bekundet er schon durch diese Entscheidung, daß er der spezifisch juristischen Auffassung mit ihrer scharfen, logisch-begrifflichen Zergliederung mehr Sympathie entgegenbringt, als einer Tätigkeit, bei der dieses Moment notwendig in die zweite Linie zurücktreten muß. Solchen Männern kann eine maßgebende Mitwirkung auf einem Gebiete nicht eingeräumt werden, auf dem das Verständnis für die großen sozialen Probleme der Gegenwart außerordentlich viel wichtiger ist, als Gelehrsamkeit und wissenschaftliche Befähigung.

Wenn endlich gegen die Angliederung an die Amtsgerichte die Langsamkeit des Verfahrens eingewandt wird, so muß auch das als begründet anerkannt werden. Daß die amtsgerichtlichen Prozesse selbst dann, wenn es sich um ganz einfache Sachen handelt, regelmäßig viele Monate dauern, ist nicht zu bestreiten. Die Gründe, auf denen das beruht, können hier nicht erörtert werden, aber sie sind von der Art, daß eine Besserung nicht erwartet werden kann.

Aber alles bisher Gesagte scheint mir noch nicht den eigentlich springenden Punkt zu treffen, er liegt vielmehr auf einem ganz anderen Gebiete und berührt eine Frage von der größten prinzipiellen Tragweite. Wenn man gegen die Laienbeisitzer den Vorwurf erhebt, daß sie geneigt seien, sich über die Normen des positiven Rechts hinwegzusetzen, und statt dessen im Sinne eines bon sens zu entscheiden, so wird das als Tatsache nicht bestritten werden können. Ebenso ist zuzugeben, daß, wenn man dem entgegenwirken will, der Anschluß der Arbeitsgerichte an die Amtsgerichte ein an sich geeignetes Mittel bildet, da der juristisch geschulte Amtsrichter gegenüber den vorgeesehenen beiden „Arbeiterrichtern“ ein so erhebliches Übergewicht in die Waagschale zu werfen imstande ist, daß es ihm in der Regel gelingen wird, seine auf das Gesetz gestützte Auffassung zur Geltung zu bringen, während bei einem selbständigen Arbeitsgerichte unter Leitung eines Verwaltungsbeamten die Verhältnisse wesentlich anders liegen. Aber soll man das grundsätzlich wünschen? Eine einigermaßen erschöpfende Antwort hierauf würde sich nur geben lassen im Zusammenhange mit einer Stellungnahme zu der Freiheitsbewegung, die heute den Gegenstand eines lebhaften Streites bildet. Dieses Problem hier eingehend zu erörtern ist unmöglich, es müssen vielmehr einige Andeutungen genügen.

Die Forderung einer größeren Volksräumlichkeit unseres Rechts wird grundsätzlich allgemein anerkannt. Sie kann jedoch nur verwirklicht werden durch eine stärkere Beteiligung des gesamten Volkes an der Schaffung des Rechts. Diese vollzieht sich in doppelter Form, nämlich einerseits durch die Gesetzgebung, also die Aufstellung abstrakter Sätze, andererseits durch die Rechtsprechung, also die Entscheidung konkreter Streitfälle. Für die Gesetzgebung wird eine wirklich erfolgreiche Mitwirkung der Laien immer ein frommer Wunsch bleiben. Ihr steht schon der Umstand im Wege, daß es zu diesem Zwecke nicht genügt, einen für die Gesetzgebung brauchbaren Gedanken zu haben und auszusprechen, daß er vielmehr auch in die entsprechende Form gekleidet werden muß. Das Letztere bezeichnet man als die legislative Technik. Sie hat, wie jede Technik, zur Voraussetzung den Besitz gewisser Fachkenntnisse, die dem Laien fehlen.

Hiernach ist davon anzugehen, daß das Ziel einer wirksameren Beteiligung des Volkes an der Gestaltung seines Rechts nicht bei der Gesetzgebung, sondern nur bei der Rechtsprechung erreicht werden kann. Aber mit der heute herrschenden Auffassung, die dem oben erwähnten Vorwurfe einer Grenzüberschreitung durch die Laienbeisitzer zugrunde liegt, ist das unvereinbar, denn nach ihr hat der Richter nicht die Aufgabe, das Recht zu schaffen, sondern muß sich darauf beschränken, es anzuwenden. Für seine Tätigkeit ist es prinzipiell bedeutungslos, ob er das bestehende Recht für gut oder für schlecht hält. Er hat sich lediglich auf den Standpunkt derjenigen zu stellen, die das Gesetz erlassen haben. Ist dieser Standpunkt nicht ohne weiteres klar, so hat er ihn mit Hilfe des gesetzgeberischen Materials, also der Vorarbeiten und Verhandlungen zu ermitteln, aber seine eigene Auffassung muß dabei völlig außer Betracht bleiben.

Es liegt auf der Hand, daß, solange man sich auf den Boden dieses Systems stellt, auch bei der Rechtsprechung die Mitwirkung des Volkes im Sinne eines Einflusses auf die Bildung des Rechts

so gut wie ausgeschlossen ist. Ist die Rechtsprechung lediglich die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Streitfall, so muß die Feststellung dessen, was das Gesetz vorschreibt, im wesentlichen dem juristisch gebildeten Richter überlassen bleiben, so daß die Laienbeisitzer es grundsätzlich nur mit dem Tatsächlichen der Angelegenheit zu tun haben. Betrachtet man also als Ziel ein vollstündliches Recht, und gibt man zu, daß dieses Ziel nur erreicht werden kann durch eine aktive Beteiligung des Volkes an der Gestaltung des Rechts, so muß man das bisherige System aufgeben und die Gerichte nicht auf die bloße Anwendung der Gesetze beschränken, sondern ihnen auch die Schaffung des Rechts übertragen. Daß das nicht schrankenlos geschehen kann, weil damit die Rücksicht auf die Rechtseinheit nicht in Einklang gebracht werden könnte, ist zweifellos, und ebensowenig ist es erwünscht, daß die Gerichte sich eine Befugnis nehmen, die ihnen rechtlich nicht zusteht. Deshalb ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, hier eine befriedigende Ordnung zu schaffen. Einen beachtenswerten Versuch in dieser Richtung hat das Schweizerische Zivilgesetzbuch unternommen, indem es den Richter ermächtigt, überall da, wo das Gesetz selbst eine Bestimmung nicht getroffen hat, so zu entscheiden, wie er selbst als Gesetzgeber es tun würde. Folgt man diesem Vorbilde, so würde nur noch erforderlich sein, daß der Gesetzgeber davon abläßt, so ins einzelne gehende Vorschriften zu geben wie es bisher üblich ist und sich vielmehr auf die Aufstellung leitender Grundgedanken beschränkt, um sich dem Ideal einer Schaffung des Rechts durch das Volk erheblich zu nähern.

Wie bereits bemerkt, kann dieser Gesichtspunkt hier nur kurz angedeutet werden, aber wenn man das Problem, das uns bei der Frage der Arbeitsgerichte beschäftigt, in seiner vollen Tragweite würdigen will, wird man auch derartige Erwägungen nicht außer Betracht lassen dürfen.

W. Rulemann.

II.

Wer nicht schon früher die Notwendigkeit der Vereinfachung und Vereinheitlichung unseres staatlichen Organismus empfunden hat, wird sie ja nun wohl nach den trüben Erfahrungen unseres Vaterlandes erkannt haben. Ich habe mich seit mehr als einem Jahrzehnt bemüht, auch auf dem Gebiet der Arbeit den Gedanken der Vereinheitlichung durchzuführen. In Berlin ist es mir bei Neubildung der Einheitsgemeinde gelungen eine einheitliche Arbeitsbehörde zu erreichen. Hinsichtlich der Arbeitsgerichte glaube ich, wie Ernst Franke, einer Annäherung an die Justiz das Wort reden zu müssen, eben aus dem Gedanken der Vereinheitlichung heraus. Gleichwohl habe ich immer geglaubt, an den Gemeinderichten festhalten zu können.¹⁾ Ich will eben einfach wie die unterste Instanz in der Verwaltung, so auch im allgemeinen in der Rechtsprechung wenigstens in örtlichen Sachen der Gemeinde überlassen und da wir die gemeindlichen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte schon haben, so sollte man diese zunächst zu Arbeitsgerichten ausbauen. Das hätte schon längst geschehen sein können!

Aber statt die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bei ihrer schweren Aufgabe zu unterstützen, läßt man sie verkümmern. Man führt den Verhandlungszwang bei den Schlichtungsausschüssen ein. Den gewerbegerichtlichen Einigungsämtern verfährt man die entsprechenden Befugnisse. Was ist aus den Anträgen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte geworden? Wann fordert man von ihnen amtliche Gutachten ein, insbesondere über die Neuregelung der Arbeitsgerichte? Nein, man läßt einfach das Einigungswesen und die Gutachterdingigkeit, sowie das Recht zur Stellung von Anträgen an die gesetzgebenden Körperschaften unter den Tisch fallen. Man gliedert sie den Amtsgerichten, nicht wie die Kammern für Handelsachen den Landgerichten an. Sie werden von dem aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts beaufsichtigt. Ob dies nicht mehr der Fall ist, wenn eine selbständige Arbeitsgerichtsabteilung eingerichtet wird, ist nicht aus dem Entwurf ersichtlich. Die Entsetzung der Beisitzer und Reichsarbeitsrichter erfolgt durch einfache Verfügung des Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichtes, bzw. des Präsidiums des Reichsgerichtes. Die Beteiligung der Reichsarbeitsrichter an Plenarentscheidungen ist nicht geregelt. Zieht man nun dabei in Betracht, daß das alles möglichst wenig kosten soll, weniger vielleicht noch als die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, so ist mein Vorwurf berechtigt, daß man den Arbeitsgerichten nicht die Bedeutung beimißt, welche sie beanspruchen können. Mag auch in einigen Fällen das Streitobjekt noch so hoch sein — für die Hochbeldeten sind ja die Arbeitsgerichte gar kein Bedürfnis und sie bebanden sich ja auch dafür — man ersieht aus dem ganzen Entwurf nicht, daß die Fragen des Arbeitsrechts zum mindesten gegenwärtig zu den wichtigsten Staatsfragen gehören.

Man komme doch nicht mit der Entschuldigung, die unterste Instanz sei die wichtigste. Gewiß hat man ähnliche Gedanken bei Schaffung der Amtsgerichte seinerzeit gehabt. Aber was ist aus den Amtsgerichten geworden? Wo sind die angesehenen Einzelrichter in kleinen Bezirken, die der Bevölkerung nahe stehen, die kein Interesse am Advancement zum Landgerichtsrat oder Oberlandesgerichtsrat haben. Wenn man wirklich von den Vertretern des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtes so viel hält, wie man immer betont, dann mache man ihnen doch die Türen zum Eintritt in die Justiz weit auf und überlasse ihnen die Wahl, ob sie zur ersten, zweiten oder dritten Instanz übertreten wollen, — womit ich beileibe nicht jede Eignungsprüfung aus-

schließen will. — Warum ist man so ängstlich und hält die Tür halb zu und warum ist man nicht so höflich, den Besitzern den Ratstitel anzubieten oder die Amtsbezeichnung „Rat“ (in diesen Dingen bin ich etwas unerfahren, glaube aber nach Abschaffung der Titel die Lücke nicht mehr unbedingt nachträglich ausfüllen zu müssen — aber mit dem Landgerichtsrat wird es nun wohl nichts mehr werden)?

Ich meine, man hätte es dem Geschmack der Beteiligten überlassen müssen, ob sie die Ratsbezeichnung ablehnen wollten. Nachdem das Reich in §§ 119—127 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Amtsbezeichnung „Rat“ für die Mitglieder der Oberlandesgerichte und der Reichsgerichte vorgelesen hat, glaube ich bisher, daß es zu gleichem Vorgehen gegenüber den Mitgliedern der Arbeitsgerichte berechtigt sei. — Aber vielleicht irre ich mich in diesem Punkt. Ich möchte mich in diese wichtige Frage nicht weiter vertiefen.

Ich habe bisher immer angenommen, daß man die Stelle, die eine andere zu vertretzen hat, möglichst besser besetzt. Das gelingt ja nicht immer. Aber daß man jetzt grundsätzlich die untere Stelle für die wichtigere erklärt, in einer Zeit, in der man — es ist mir das allerdings wieder nur von Preußen bekannt — den Abstand im Gehalt der Mitglieder der Berufsgerichte zu den erstinstanzlichen Gehältern erheblich vergrößert hat — das ist mir neu.

Wenn ich den Entwurf als am „grünen Tisch“ verfaßt bezeichnet habe, so liegt darin kein Vorwurf gegen den Verfasser, den man auf diesen grünen Tisch mit dem Auftrag gesetzt hat, in einer verhältnismäßig kurzen Zeit von dort aus einen Entwurf zu liefern. Das Gegenteil davon ist ein Entwurf von Männern, die sich in jahrzehntelanger Praxis, in täglicher Berührung mit Interessenten den Gedanken der Arbeitsgerichte haben durch den Kopf gehen lassen. Bei aller Hochachtung vor diesen Leuten, hat man es nicht für richtig befunden, sich aus diesen Kreisen heraus Vorschläge machen zu lassen. Einige solcher Herren durften allerdings bei der Ausstellung des Entwurfs des Arbeitsrechtsausschusses mitwirken. Aber nachdem dieser Entwurf von den zünftigen Juristen abgelehnt war, ist er beiseite gelegt worden. Ich habe gar nichts dagegen einzuwenden, daß man diese Juristen gefragt hat. Bei der Schnelligkeit, mit der man zwischen den sachverständigen Gewerbegerichtsvorsitzenden und den „Reinjuristen“ gewählt hat, habe ich unter dem Eindruck der oben niedergeschriebenen durch die Ausführungen des Herrn Ministerialrats Dr. Feig wachgerufenen Gedanken, doch die Befürchtung, daß die Befruchtung der ordentlichen Gerichte durch die weniger zu ihnen vielleicht übertretenden „Kommunaljuristen“ nicht glücken wird. Ich bin an dem Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses gar nicht beteiligt gewesen, muß ihm aber, wenn ich zwischen den 2 Entwürfen wählen muß, gegenüber dem Referentenentwurf auf Grund meiner Erfahrungen bei den vielen Verhandlungen im Arbeitsministerium wenigstens in seinen Grundgedanken den Vorzug geben.

Die eigenartigste Neuerung im Gewerbegerichtsgesetz, wodurch frischer Wind in die enge Amtsstube kam, war das Einigungswesen. Nimmt man den Arbeitsgerichten dieses Betätigungsfeld, statt es neuzeitlich auszugestalten und ihm zu diesem Zweck nur einen kleinen Teil der den Schlichtungsausschüssen in so reichem Maße gegebenen Mittel zuzuwenden, so fehlt ihnen der wichtigste Antrieb zur neuzeitlichen Weiterentwicklung, zumal wenn man sie außerdem aus der Verbindung mit dem kommunalen Leben und dadurch aus der weiteren Berührung mit dem Volke löst.

Dem Verbleib bei den Kommunen steht nichts im Wege als die Geldfrage und diese muß doch einmal durch den Staat gelöst werden. Bei der heutigen Gestaltung der kommunalen Finanzen ist der Standpunkt nicht haltbar, daß die Kommunen die Finanzierung der ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit selbst übernehmen müssen. Ich habe den Eindruck, daß aus dem vorliegenden Entwurf weder der Geist des Arbeitsministeriums noch der des Justizministers spricht, sondern daß er ein Zurückweichen von gewissen weiten Kreisen von Juristen ohne spezielle Sachkunde unter Preisgabe der Vorschläge von speziell sachkundigen Juristen z. T. aus den Kreisen der Sondergerichte bedeutet. Bei der heutigen Wichtigkeit der Sondergerichte sollte finanziell eingegriffen werden, ohne erst das Arbeitsgerichtsgesetz abzuwarten. Hier hätte die Reichsjustizverwaltung seit über 30 Jahren Veräuntes nachzuholen, denn sie ist doch auf alle Fälle an der Handhabung der mit der Justiz in enger Wechselbeziehung stehenden Sondergerichtsbarkeit auf lebhafteste interessiert.

Mit Sparen komme man mir bei den Arbeitsgerichten nicht. Das ist undenkbar. Aber freilich müssen wir im allgemeinen heute sparsam wirtschaften. Das kann man durch Einschränkung der kleintlichen Vielregiererei erreichen, z. T. in Dingen, die sich überhaupt überlebt haben, aber nicht in der bisher höchst stiehmütterlich behandelten Justiz. Es gilt das nicht nur von den Sondergerichten, die bei den Gemeinden z. T. wenigstens besser aufgehoben waren, als die ordentlichen Gerichte beim Staat. Ich gehöre nicht zu den sozialen Schwärmern und bremse, wo ich kann — auch heute noch bei der oft überlebten feindlichen Kritik an den ordentlichen Gerichten. Aber aus Gerechtigkeit haben die großen Massen der mäßig bezahlten Arbeiter einen unbedingten Anspruch und daher kann ich mich nicht unter allen Umständen mit einer billigen Arbeitsjustiz begnügen, sondern meine, daß die besten Arbeitsgerichte für die bezeichneten Arbeitermassen gerade gut genug sind. An die Stelle der vielen Verwaltungsmaßnahmen setze man autoritative, wohlüberlegte und in enger Berührung mit dem Volksleben erzeugte Richtersprüche. Das kann man sich immerhin etwas kosten lassen. Uebrigens bin ich kein grundsätzlicher Verschwenker, sondern glaube, daß mein Vorschlag bezüglich der Eingliederung in die ordentlichen Gerichte wohlfeiler ist, als der des Referentenentwurfs.

Ich hatte mit meinen kurzen Ausführungen in Nr. 18 der „Sozialen Praxis“ nicht die Absicht, den Referentenentwurf wegzukritikieren. Im Gegenteil wollte ich nur einen Vermittlungsvorschlag für den Fall machen, daß es doch gelingen sollte, den Entwurf durchzudrücken. Dann müßte vor allen Dingen wenigstens eine würdige und einflußreiche Stellung der Arbeitsgerichte gewahrt bleiben. Damit vertrug sich auch die Bindung der Arbeitsgerichte an Gutachten der Schlichtungsausschüsse nicht, die, wie ich gern an-

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen im Preußischen Verwaltungsblatt Nr. 108, S. 595.

erkenne, in der neuesten Fassung des Entwurfs weggefallen ist. Das ändert aber meine Zweifel wegen der Vereinfachung, Beschleunigung und Verbillichung nicht wesentlich.

Eine erschöpfende Kritik des Referentenentwurfs verbieten Zeit und Raum.

Mein Vermittlungsvorschlag bedeutet jedenfalls keine Anerkennung der Grundsätze des Entwurfs. Vielmehr stehe ich auf dem Standpunkt, daß man mit den Arbeitsgerichten und dem Besetzungsvorschlag nicht experimentieren darf. Schnelle Hilfe tut not und kann nur durch einen Ausbau der bestehenden Sondergerichte erfolgen und damit ist viel, wenn auch nicht alles erreicht.

Sicher würde Ernst Fraude den Protest der Gewerkschaften sorgfältig geprüft haben, wenn er auch in einem früheren Stadium den idealen Gedanken der Justizseinheit Rechnung getragen hat, was ich in den Grenzen des Möglichen auch heute nicht ablehne.

Auf dem eingeschlagenen Wege leistet man aber weder dem Staate noch den Arbeitern einen Dienst, und auch dem Arbeitgeber wird man es nicht zu Danke machen.

B. Wölfling.

Jugendwohlfahrt.

Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.

Von Dr. W. Polligkeit, Frankfurt a. M.

Der Reichstag hat am 13. und 14. Juni das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz verabschiedet. Ueber ein Jahr hatte der Entwurf den 29. Ausschuß beschäftigt. Wiederholt schien das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet. Die Hauptschwierigkeit bestand darin, daß dieses Gesetz auf einem Teilgebiet in einzelnen Fragen eine Entscheidung treffen mußte, in denen eine vollbefriedigende Lösung erst im Zusammenhang mit der Reform der gesamten Wohlfahrtspflege denkbar ist. Das trifft in erster Linie für die öffentliche Unterstüzung hilfbedürftiger Minderjähriger zu, aber auch für alle organisatorischen und finanziellen Fragen, bei denen die Ungeklärtheit der Ziele und Wege für eine allgemeine Verwaltungs- und Finanzreform zu Zwischenlösungen zwang. Nur dem einmütigen Eintreten der Frauen aller Parteien im Ausschuß ist es wohl zu danken, daß gegenüber den auf allen Seiten bestehenden Bedenken der Wille siegte, das Gesetz zustande zu bringen. Im Plenum verliefen die Beratungen ohne große Schwierigkeiten, nachdem die Regierungsparteien sich geeinigt hatten, keinerlei grundsätzliche Aenderungs- oder Zusatzanträge zu stellen. Abgesehen von einzelnen Bestimmungen, in denen die Regierungsvorlage wieder hergestellt wurde, fand der Entwurf in der dritten Lesung eine nahezu einstimmige Annahme. Zu Artikel 1 des GG. wurde abweichend vom Entwurf der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. April 1924 hinausgeschoben, um die nötige Zeit für den Erlaß von reichs- und landesrechtlichen Ausführungsvorschriften und eine wirksame Vorbereitung der praktischen Durchführung des Gesetzes zu gewinnen. Wohlthuend wirkte bei den Verhandlungen im Reichstag die Einmütigkeit aller Parteien darin, daß alle trennenden Unterschiede hinter dem einen Gedanken zurückstehen mußten, dem in seiner Erziehung notleidenden Kinde zu seinem Recht zu verhelfen. Wenn insbesondere von einzelnen Abgeordneten eine Zusammenlegung der Jugendämter nach parteipolitischen Gesichtspunkten befürchtet wurde, so suchte die Abgeordnete Frau Suchacz dies Bedenken dadurch zu entkräften, daß die im Gesetz erforderliche Heranziehung aller Bevölkerungskreise zur Mitarbeit eine Entpolitisierung und Neutralisierung der Jugendwohlfahrtspflege herbeiführe, die nach ihrer Ansicht unerläßlich sei.

Wohnung. Boden.

Die Bautätigkeit in den deutschen Großstädten stieg nach den Reichserhebungen, die für das erste und zweite Vierteljahr 1921 vorliegen, wesentlich im Vergleich zu den vergangenen Jahren. Die 45—48 Großstädte über 100 000 Einwohner, die unter die Erhebung fallen, verzeichnen im 1. Vierteljahr einen Zugang von 1480, und im 2. Vierteljahr einen Zugang von 1669 Wohngebäuden. Nach Zahlenangaben, die — von nichtamtlicher Seite allerdings — bereits über das 4. Vierteljahr vorliegen, stieg die Zuwachsturde noch erheblich weiter. Die Zahlen decken sich hier nicht mit denen des im Winterhalbjahr ablaufenden Bauarbeitermarktes, da die vorliegende Statistik die fertigen, dem Wohnungsmarkt bereits überführten Gebäude erfasst und im Vergleich zu dem Auf- und Nieder der Bautätigkeit etwas im Hintertreffen steht. Die diesjährige Statistik gewinnt an Anschaulichkeit, indem man sie entsprechenden Erhebungen früherer Jahre gegenüberstellt. Wir wählen 1912/13 als typisch für die Bautätigkeit der Vorkriegszeit und 1917 als typisch für den Tiefstand während der Kriegsjahre. Von 1919 an ist wieder eine langsam ansteigende Belebung des Wohnungsmarktes zu beobachten, die allerdings dem gesteigerten Bedarf in keiner Weise entspricht. Der durchschnittliche Wohngebäude- und Wohnungszugang beträgt, auf ein Vierteljahr berechnet:

| im Jahre | a) Wohngebäude | b) Wohnungen |
|----------|----------------|--------------|
| 1912 | 2784 | 11 273 |
| 1917 | 114 | 485 |
| 1921 | 1945 | 5 770 |

Der Vergleich dieser Zahlen ergibt, daß in den Jahren 1912 und 1917 etwa 4 Wohnungen durchschnittlich auf ein Gebäude fielen; 1921 sinkt die Ziffer auf nicht ganz 3. Es ist kein Zweifel, daß sich gerade in den letzten Jahren die Tendenz der Bauweise nach dem Einfamilienhaus und der Kleinwohnung hin entwickelt, wenn auch dieser Schluß nicht ohne weiteres aus dem vorliegenden Material gezogen werden kann, da in der Wohnungsziffer alle Wohnungen mit einbegriffen sind, die durch Dachausbauten und sonstigen Umbau gewonnen wurden. Auf den Gesamtwohnungszuwachs fallen, prozentual berechnet, an Einfamilienhäusern: 1912 16%, 1917 29%, 1921 50%. Bei den Mehrfamilienhäusern herrschen 1912 und 1917 die Häuser mit je 4 Wohnungen vor, 1921 die mit 2 und demnächst die mit 5—8 Wohnungen.

Aus der Statistik der Wohnungen ist in den 3 Jahren gleichmäßig das Vorherrschen der Kleinwohnung zu beobachten. Die 3-Zimmerwohnung ist der meist vertretene Typ und zwar im Jahre 1912 mit 69%, 1917 mit 36% und 1921 ebenfalls mit etwa 36% aller Wohnungen. Der Prozentsatz der 4-Zimmerwohnung ist 1921 gestiegen.

Die während der letzten Jahre stark an Umfang gewinnende gemeinnützige Bautätigkeit ist an der Vereinstellung von Kleinwohnungen und besonders von Einfamilienhäusern in erster Linie beteiligt. Von dem Wohngebäudezugang im Jahre 1917 fielen ca. 30% der gemeinnützigen Bautätigkeit zu, während ihr Anteil nach den amtlicherseits vorliegenden Zahlen für das 1. Halbjahr 1921 auf 80% steigt. Der Wohnungszugang ist dagegen nur mit 55% der gemeinnützigen Bautätigkeit zu verdanken. Dieser prozentuale Unterschied zwischen der Herstellung von Gebäuden und Wohnungen beweist erneut die Bevorzugung des Einfamilienhauses bei der gemeinnützigen Bautätigkeit, denn der Zugang durch privat unternommene Dachausbauten ist nur gering.

Im Einzelfall veranschaulichen dies z. B. die Zahlen von Hamburg, Dortmund und Karlsruhe. Hamburg erstellte im 2. Vierteljahr 1921 140 Wohngebäude. Davon waren 139 Einfamilienhäuser und 132 auf das Konto der gemeinnützigen Bautätigkeit — in diesem Falle von Behörden — zu buchen. Dortmund erstellte 142 Wohngebäude, davon 125 Einfamilienhäuser, 139 Gebäude trägt wiederum die gemeinnützige Bautätigkeit — hier zum weitaus größten Teil gemeinnützige Bauvereine. In Karlsruhe sind von 111 Wohngebäuden 102 Einfamilienhäuser. Die gemeinnützige Bautätigkeit ist mit 108 Gebäuden beteiligt. Wenn die genannten Städte auch besonders hervortretende „gemeinnützige“ Ziffern aufweisen, so besagt doch der 80%, oben genannte Gesamtdurchschnitt, daß die gemeinnützige Bautätigkeit in anderen Groß- und Kleinstädten auch Erhebliches leistet.¹⁾

Bei dem Vergleich der Bautätigkeit in den einzelnen Städten fällt die besondere Regsamkeit im Ruhrgebiet auf; sie erklärt sich durch die Förderung des Bergarbeiter-Wohnungsbaues. Besonders niedrige Ziffern finden sich teilweise im besetzten Gebiet. Für einzelne Städte, z. B. Berlin und Umgebung, ist die Statistik der jüngeren Zeit nur vorläufig und läßt sich darum nicht beurteilen. Im Jahre 1921 stehen Dortmund, Essen, Hamburg, Köln, Gelsenkirchen, Frankfurt, Karlsruhe und Duisburg an der Spitze, während Aachen, Saarbrücken, Wiesbaden, Danzig, Magdeburg und Chemnitz — es können natürlich noch andere genannt werden — ungünstig abschneiden. Im Jahre 1917 stehen Düsseldorf, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, Danzig usw. unter dem Durchschnitt.

Die 3. Konferenz der sozialen Baubetriebe fand Ende Januar im Berliner Gewerkschaftshaus statt. Stand der Bewegung, Baustofffragen, Grundsätze für die Aufnahme von Betrieben, Kredit und Kapitalbeschaffung wurden verhandelt. Während die kürzlich an den Reichstag gerichtete Denkschrift der sozialen Baubetriebe den äußeren Stand der Bewegung, ihre Erfolge und Nöte schildert und mit umfassendem Zahlenmaterial belegt, betonen die vorliegenden Versammlungsberichte und die Aussprache hauptsächlich die innere Gestaltung der Betriebe. Die Konferenz, die durch eine Berichtserstattung Dr. Wagners eröffnet wurde, suchte durch gesunde Selbstkritik die Betriebe in ihrer sozialen Gesinnung zu stärken und ihre Geschäftsführung und den sonstigen organisatorischen Ausbau zu verbessern. Es wurde u. a. geltend gemacht, daß einzelne Betriebe Wohnungen auf eigene Rechnung erstellen, anstatt sich zweckentsprechend auf die Ausführung zu beschränken, daß andere zu viel Aufträge übernehmen und dadurch Kapital und Auftragsbestand in ein Mißverhältnis geraten, daß sich in der Verwaltung und nach außen oft noch ein großer Mangel an sozialer Einstellung der Beteiligten zeige. Bezüglich der Materialbeschaffung und Kapitalbeschaffung betonte die Versammlung vor allem die Wichtigkeit großzügiger Zusammenarbeit. Die Ziegel- und Holzverforgung haben sich die aus den sozialen Baubetrieben zusammengeschlossenen Bauhüttenbetriebsverbände schon jetzt zur Aufgabe gemacht. Größere wirtschaftliche Widerstände seien bei der Zement- und Kalkbeschaffung zu besiegen. Man forderte Hilfe von den Wohnungsfürsorgegesellschaften, die häufig verjagt hätten. Bezüglich der Aufnahme von Betrieben in den Verband stimmte die Versammlung im wesentlichen dem Berichterstatter zu, der forderte, daß das Gesellschaftskapital des Betriebes mit höchstens 5% verzinst werden dürfe und etwaige Ueberschüsse oder Auflösungskapital zu gemeinnützigen Zwecken, als soziales Kapital zu verwerten sei. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die Anerkennung der vom Verband ausgegebenen Richtlinien für die Geschäftsführung, die Leistung von Qualitätsarbeit, eine gewisse wirtschaftliche Sicherheit und die Unterstützung der Gewerkschaften.

¹⁾ Wir weisen hin auf den kurzen Bericht über die Tätigkeit der deutschen Baugenossenschaften von 1917—1919 (XXXI, 237) und die gleichfalls zunehmende Entwicklung der sozialen Baubetriebe (XXXI, 513).

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Uebersetzung mit Bucheinfendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Proschriften abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Lesertreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Funkten. Lieder und Gedichte von Fritz Mund. Leipzig 1919. Funktenverlag F. Mund. 94 S. 80.

Der Verfasser dieser Lieder ist ein langjähriges Vorstandsmitglied des Deutschen Werkmeisterverbands: unabhängiger Sozialdemokrat, Monist und mit allen Welträtseln dementsprechend fertig, jedoch ein lieber, fröhlicher, alter Herr, trefflicher Familienvater und treuer Freund der Muse. Sein Gedichtbüchlein ist typisch für die Mischung von Trivialitäten und papierernen Ungelerntheiten einerseits und schlichter, lieber Ursprünglichkeit andererseits, wie sie nebeneinander in unserem durch die intellektualistisch eingestellte Parteilbewegung hindurchgegangenen deutschen Arbeitnertum sich so oft finden. Hier spricht keiner der wenigen begnadeten „Arbeiterdichter“ zu uns, die längst den Weg aus Vortragspult oder in die Zeitungsredaktion gefunden haben, sondern durchaus ein Mann aus dem Volke. Seine Lieder sind zumeist unkünstlerische, harmlose Reimereien, vereinzelt aber auch mehr, und um dieser Ausnahmen willen lohnt sich ein Blick in das schmale Bändchen auch für den, der es aus künstlerischem Interesse in die Hand genommen hat. Für uns aber ist es verhältnismäßig gleichgültig, ob die Verse gut oder schlecht sind; uns zeigen sie — und nicht minder ihre herzliche Aufnahme in den Kollegentreifen des Verfassers — ein Stück heutiger Volksseele, und was könnte uns wichtiger sein? D.

Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat (Aufsichtsrats-Gesetz nebst Wahlordnung und den einschlägigen Bestimmungen des Handelsrechts). Eingehend erläutert von Dr. Hermann Derjch, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. Mannheim 1922. J. Benschheimer. 222 S. 80. Sammlung deutscher Gesetze, Nr. 83.

Derjch hat hier eine Ergänzung zu seinem großen Betriebsrätegesetz-Kommentar gegeben, die dieselben Vorzüge aufweist wie dieser selbst. Knapp, klar, gut disponiert ist auch diese neue kommentierte Gesetzesausgabe aus seiner Feder, und die hervorragende Beherrschung der umfangreichen Rechtsmaterien, die das kleine Aufsichtsratsgesetz mit seinen 11 Paragraphen berührt, kommt ihr außerordentlich zugute. Das Büchlein kann den Betriebsräten, für die der § 70 des Betriebsrätegesetzes in Frage kommt, sowie den Aufsichtsräten und allen interessierten Dienststellen nur warm empfohlen werden. H.

Von Homer bis Sokrates. Ein Buch über die alten Griechen. Von Theodor Virth. Leipzig 1922. Verlag von Quelle u. Meyer. 64 S. Mit einigen Bildern.

Eine ungemein lebendig geschriebene Staats- und Kulturgeschichte, die sich den pädagogisch überaus wertvollen Büchern des gleichen Verlages über

die römische Geschichte würdig anreicht. Mit einem solchen Buche kann man selbst bei denen wieder Freude am klassischen Altertum erwecken, denen sie durch eine öde philologische Schulmeisteri ausgezogen worden ist.

Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamtes Jena für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. März 1921. Erstattet von Direktor Eduard Höllein. 60 S.

Verhandlungen der 29. Vertreterversammlung vom 16.—18. Mai 1921 in Stuttgart. Nach den wörtlichen Niederschriften bearbeitet und herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss des Deutschen Lehrervereins. 1921. Selbstverlag des Deutschen Lehrervereins, Berlin O 25, Kurze Straße 3—5. 191 S.

Neue Bahnen der Kulturpolitik. Aus der Reformpraxis der Deutschen Republik. Von Konrad Haenisch. Berlin 1921. Verlag Buchhandlung Vorwärts. 180 S. Preis 18 M.

Die Finanzen des Reiches, der Länder und der Gemeinden. Feststellungen und Vorschläge. Arbeitsstätte für sachliche Politik G. B. 1920. 114 S.

Landwirtschaftliche Uebergangswirtschaft. Ein Produktionsprogramm. Arbeitsstätte für sachliche Politik. Frankfurt, Febr. 1921. 24 S.

Das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920. Von Ministerialrat Hans Krüger. Berlin 1921. Reimar Hobbing. 162 S. Preis 20 M.

31. Jahres- und Kassenbericht 1920 der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend und Bericht des Arbeiter-Sekretariats Berlin. Berlin 1921. Verlag der Gewerkschaftskommission Berlins u. Umgegend. 171 S.

Irland. Von Karl Kautsky. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“. G. G. m. b. H. Berlin 1922. 32 S.

Die Frage der Berufsberatung und Berufseignung vom hygienischen Standpunkt. Von Stabsarzt a. D. Dr. Th. Fürst. München u. Berlin 1921. Verlag von R. Oldenburg. 16 S. Preis 3 M.

Das deutsche Tischlergewerbe. Von Dr. Albert Meurer, Syndikus. M.-Glabbach 1920. Volksvereins-Verlag. 338 S.

Zur Einführung in die Arbeiterfrage, unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse. Von Dr. H. Lorenz. Zürich 1921. Verlag: Art. Institut Drell Hügli. 64 S. 3,50 Fr.

Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über das Geschäftsjahr 1920. Berlin. Reichsdruckerei.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 36.— Einzelnummer M 4.—. — Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Kinderheim Haus Erholung Solbad Dürrenberg a. S.

Fernspr. 350

Besitzer: Carl Nelb

Fernspr. 350

— Das ganze Jahr geöffnet. —

Erholungsbedürftige Kinder von 6—14 Jahren finden bei guter, reichl. Verpflegung Aufnahme.

Die Kur ist besonders geeignet gegen Katarrhe der Atmungsorgane, sowie Skrofulose, Nschachtiz, Blutarmit, überhaupt schwächl. kranke Kinder zu kräftigen und gesund zu machen.

I a Referenzen. — Prospekt.

„Betriebsräteschulung“

Verzeichnis von Schriften zur Einführung in volkswirtschaftliche Theorien, Wirtschafts- und Sozialpolitik
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

48 Seiten 8° April 1922

Inhalt: 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 2. Staat. Gesellschaft. Kultur. 3. Wirtschaftspolitik. Statistik. 4. Geld-, Bank- und Börsenwesen. 5. Soziale Probleme (Sozialismus, Kommunismus, Arbeiterbewegung, Bodenreform, Sozialisierung). 6. Sozialpolitik (Berufserziehung, Arbeiterschutz, Heimarbeit, Lebenshaltung). 7. Arbeitsverhältnis. Arbeitsrecht. 8. Verschiedenes.

Die Zusendung dieses Verzeichnisses erfolgt kostenfrei durch jede Buchhandlung oder vom Verlag. (Man verlange Verzeichnis Nr. 37.)



Neuerscheinung

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Aber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus

Fünfundzwanzig Vorlesungen

Von

Prof. Dr. Karl Diehl

Freiburg i. Br.

Vierte, vermehrte Auflage

VI, 452 S. gr. 8° 1922

M 50.—, geb. M 66.—

Deutsche Volkszeitung, Hannover, 9. Okt. 1920: Diese vor Studenten aller Fakultäten gehaltenen Vorlesungen gehören zu den besonnensten, gründlichsten und zuverlässigsten Arbeiten, die wir über den Begriff, das Wesen und die Hauptarten des Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus sowie die internationale sozialistische Bewegung in Frankreich, England und Deutschland besitzen. Es ist dankenswert, daß der Verfasser seine Ausführungen so gestaltet hat, daß sie auch einem nicht fachwissenschaftlich Gebildeten klar und ohne Schwierigkeit verständlich sind. Und wer sich in historisch-sachlicher Weise über die viel genannten, aber wenig gekannten sozialistischen Systeme orientieren und sie verstehen und gerecht beurteilen will, der unterziehe sich der fruchtbaren Lektüre dieses sorgfältig abgewogenen, unparteiischen Buches, dessen Urteile auch die Gegner anerkennen müssen. Es ist ein sehr vielseitiges und inhaltlich reiches Buch, das unbedingt ein eigenes und eingehendes Durchlesen erfordert und verdient.

Soziale Praxis

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

und

AUG 1 1 1922

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 36 Mark.

Schriftleitung:

von

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postkasskonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | | |
|---|-----|---|-----|
| Zur gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrts- pflege. I. Von Dr. W. Pollig- keit, Frankfurt a. M. | 705 | Zur Prüfung der Neuordnung der Sozialversicherung. Das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Wichtige Änderungen der Angestellten- versicherung. | |
| Walter Rathenau †. | | Wohnung. Boden | 714 |
| Organisationen der Arbeiter und An- gestellten | 710 | Die Preussische Landespfand- briefanstalt. Von Dr. Hans Heinrich Bisseler, Berlin. | |
| Der 11. Kongress der freien Gewer- schaften. | | Die preussische Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz. | |
| Der 21. Verbandstag der deutschen Gewerkschaften. | | Literarische Mitteilungen | 719 |
| Sozialversicherung | 713 | | |

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Bericht über eine Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt a. M.

I.

Vorbereitet durch eine Reihe von Sachauschussitzungen, in welchen die umstrittensten Punkte zunächst in kleinerem Kreise geklärt wurden, trat am 22. und 23. März d. J. der Hauptausschuss des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zusammen, um in zweitägiger Beratung über die geforderte einheitliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu verhandeln. Der Hauptberichterstatter, Dr. Polligkeit-Frankfurt, legte an Hand der nachstehend abgedruckten Leitsätze seine Vorschläge für die künftige Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege dar.

Vorschläge für eine einheitliche reichsgesetzliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Leitsätze von Dr. W. Polligkeit, Frankfurt a. M.

I. Notwendigkeit und Dringlichkeit der Vereinheitlichung.

Leitsatz I. Die seit langem erhobene Forderung, die Grundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Hilfsmaßnahmen, ihre finanzielle Lastenverteilung und organisatorische Durchführung erneut zu prüfen, erweist sich bei der gegenwärtigen Gesamtlage unseres Volkes besonders dringlich. Die Zersplitterung des materiellen und formellen Rechts der öffentlichen Wohlfahrtspflege in Reichs- und Landesgesetzgebung hat zur Folge, daß den Noleidenden eine rechtzeitige und durchgreifende Hilfe nicht gesichert wird, und daß durch den Mangel an Einheitlichkeit und Zusammenwirken der Träger der Hilfsmaßnahmen die vorhandenen Kräfte und Geldmittel nicht in einer den Zeitumständen entsprechenden Weise wirksam gemacht werden.

II. Ziel und Grenzen einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung.

Leitsatz IIa. Ziel ist die Zusammenfassung der gesamten in verschiedenen Gesetzen geregelten Materien der öffentlichen Wohlfahrtspflege in einem einheitlichen Gesetzgebungswerk. Die nächste Aufgabe ist die Reform der verschiedenen Gesetze nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ihre Verschmelzung muß späterer Zeit vorbehalten bleiben.

Begründung: 1. Der Gedanke, die gesamten Materien der öffentlichen Wohlfahrtspflege in einem einzigen Gesetzeswerk zu vereinigen, ist für die weitere Zukunft als erstrebenswertes Ziel ins Auge zu fassen. Für die Gegenwart müssen wir uns auf eine Revision und Ergänzung der verschiedenen Gesetze nach einheitlichen Gesichtspunkten beschränken, weil sonst dringende Reformen auf unabsehbare Zeit vertagt würden.

2. Um zu erreichen, daß die einzelnen, in verschiedenen Gesetzen geregelten Zweige der öffentlichen Wohlfahrtspflege sich gegenseitig ergänzen und zu einem der Volkswohlfahrt dienenden System öffentlicher Hilfsmaßnahmen zusammengefaßt werden, müssen in ihnen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilfeleistung sowie Art und Maß der Leistung unter dem Gesichtspunkt der Schadensverhütung, des Schadensausgleichs und der Versorgung Hilfsloser überprüft und geregelt werden.

3. Auf finanziellem und organisatorischem Gebiete ist als einheitlicher Gesichtspunkt die Schaffung leistungsfähiger Träger und Organe unter möglicher Vereinfachung der Verwaltung und Verringerung der Verwaltungskosten ins Auge zu fassen. Nach Möglichkeit ist der territoriale Wirkungsbereich der Träger und Organe der verschiedenen Zweige der Wohlfahrtspflege so abzugrenzen, daß er das Zusammenarbeiten, die gegenseitige Ergänzung und in geeigneten Fällen die Vereinigung der verschiedenen Träger sowie der Organe erleichtert.

Leitsatz IIb. Grenzen sind in einer reichsgesetzlichen Regelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege sowohl dem Inhalt nach wie auf Grund der finanziellen Leistungsfähigkeit unseres Volkes, wie schließlich hinsichtlich der Rücknahme auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder gezogen.

Begründung: 1. Dem Inhalte nach auszuschneiden sind Gebiete, deren Regelung zwar Voraussetzung für die Neuordnung der Wohlfahrtspflege ist, aber nicht im Rahmen der Wohlfahrtspflege selbst vorgenommen werden kann. Hierher gehören, weil sie die Wohlfahrtspflege entlasten, insbesondere folgende Gebiete: ein umfassendes Arbeitsschutzrecht zum Schutze der Arbeitskraft, allgemeine Durchführung des Familienlohns im Lohn- und Befoldungswesen, Ausbau des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenversicherung im Hinblick auf erwerbsbeschränkte und arbeitssuchende Wanderer, Ausbau des Unterrichts- und Erziehungswesens für Anormale, Ausbau des Wohnungswesens, gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Volksfeuden, Ausbau des öffentlichen Rechtes zum Schutze und zur Verwahrung asozialer Personen.

2. Für die verbleibenden Gebiete wird das Maß der zu gewährenden öffentlichen Hilfeleistung unvermeidlich durch die Schwächung der Finanzkraft unseres Volkes beeinflusst werden und sich im Rahmen des Möglichen halten müssen. Im Rahmen der Finanzkraft des Volkes müssen aber die vom Standpunkt der Volkswohlfahrt erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Gegenüber der möglichen Gefahr einer Ueberspannung des Gedankens der Versorgung aus öffentlichen Mitteln ist stärker als bisher auf die Pflicht der Selbstverantwortung und Selbsthilfe (Durchführung der Arbeitspflicht im Sinne von Artikel 163 der Reichsverfassung), die Unterstützungspflicht von Familienangehörigen (Ausdehnung der gesetzlichen Unterhaltspflicht auf Geschwister), sowie auf die Erhaltung und Förderung der freien Wohlfahrtspflege (Schutz und Sicherung der privaten Fürsorge) hinzuwirken.

3. Reichsgesetzliche Bestimmungen über die Wohlfahrtspflege müssen sich, entsprechend Artikel 9 der Reichsverfassung, auf Punkte beschränken, bei denen ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorliegt. Soweit unterschiedliche Verhältnisse in den einzelnen Ländern berechtigt sind, ist ihre Regelung der Landesgesetzgebung vorzubehalten. Soweit die Durchführung der einschlägigen Gesetze von unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen abhängt, ist zur Erhaltung der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände der Anwendung des Gemeindeverfassungsrechtes der erforderliche Spielraum zu lassen.

III. Aufgabengebiet.

Leitsatz III. Die Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind nach Möglichkeit auf ein einheitliches öffentliches Fürsorgewesen einerseits, ein einheitliches öffentliches Fürsorgewesen andererseits aufzuteilen.

Begründung: Der Gedanke, statt des in Deutschland eingebürgerten

Nebeneinanderbestehens eines öffentlichen Versicherungswesens und eines öffentlichen Fürsorgewesens eine allgemeine, alle Vorstände umfassende Volkswohlfahrt einzuführen, ist abzulehnen. Dagegen müßten die Materien der Wohlfahrtspflege, die im Sinne von Artikel 161 der Reichsverfassung zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorbeuge gegen wirtschaftliche Folgen von Alter, Schwäche und Wechseljahren des Lebens dienen, zum Gegenstand eines umfassenden Versicherungswesens gemacht werden, soweit sie dies sein können. Soweit es sich jedoch um Vorstände handelt, die nicht zum Wirkungsbereich des Versicherungswesens gehören, oder um solche, bei denen die Versicherungsleistung nicht ausreicht, sind öffentliche Hilfsmaßnahmen als Gegenstand eines nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelten Fürsorgewesens vorzusehen. Soweit Gebiete, die an sich zum Geltungsbereich des Versicherungswesens gehören, überhaupt nicht oder noch nicht genügend geregelt sind, fallen sie subsidiär dem Fürsorgewesen zu. Eine solche Aufteilung der Aufgabengebiete schließt nicht aus, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen auftragsweise die Ausführung einzelner Aufgaben des Fürsorgewesens den Organen des Versicherungswesens übertragen wird und umgekehrt. (3. B. die Durchführung der Wochenfürsorge in Verbindung mit der Wochenhilfe durch die Krankenkassen.)

IV. Forderungen für die einheitliche Neuregelung des Versicherungswesens nach Inhalt und Aufbau.

Leitsatz IVa. Die bereits bestehenden Zweige einer Versicherung gegen Folgen von Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod sind im Sinne des Artikel 161 der Reichsverfassung auszubauen. Neu ist eine Versicherung gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit zu schaffen.

Begründung: 1. Trotz der Unsicherheit, welche über die Möglichkeit einer Stabilisierung der deutschen Währung besteht und die Sicherstellung genügender Kapitalrücklagen für die später eintretenden Versicherungsfälle erschwert, ist für die oben genannten Gebiete an der Ausbringung der wesentlichen Mittel durch Versicherungsbeiträge festzuhalten.

2. Soweit durch Geldentwertung die Versicherungsleistung herabgemindert und unzureichend wird, ist nach Möglichkeit ein Ausgleich durch Erhöhung der Beitragsleistung der Beteiligten (Versicherte, Arbeitgeber bzw. Reich) nach Versicherungsgrundsätzen zu suchen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Ergänzung dem Fürsorgewesen zu überlassen.

Leitsatz IVb. Die Anpassung an den allgemeinen Grundsatz der Wohlfahrtspflege, daß ihre Aufgabe in Schadensverhütung, Schadensausgleich und Versorgung Hilfsloser besteht, zwingt dazu, daß im Versicherungswesen gegenüber der unter Zugrundelegung der gezahlten Prämien erfolgenden gewissen Schematisierung der Leistungen eine stärkere Anlehnung der Leistungen an das individuelle Bedürfnis erfolgt.

Begründung: Das geltende Recht des Versicherungswesens baut sich im wesentlichen auf dem Gedanken einer Leistung in der Form einer Geldrente auf, deren Höhe sich nur in großen Durchschnitten den Bedürfnissen der Versicherten anpassen kann. Daneben zeigt das geltende Recht zahlreiche Ansätze, durch Sachleistungen individueller Art die Rentenleistungen teils zu ergänzen, teils zu ersetzen. In steigendem Maße hat sich in den letzten Jahren das Bedürfnis durchgesetzt, den Umfang solcher Sachleistungen zu erweitern. Diese Entwicklung wird durch die fortschreitende Geldentwertung beschleunigt und drängt teils zu ergänzenden Fürsorgemaßnahmen, teils zu einer stärkeren Betonung individueller Sachleistungen im Versicherungswesen.

Leitsatz IVc. Für die Bestimmung des Maßes der Versicherungsleistung muß der Grad der Erwerbsbeschränkung maßgebend sein, die den Eintritt des Versicherungsfalles auslöst. Die Art der Leistung muß sich danach richten, welches Mittel zur Beseitigung oder Milderung der Erwerbsbeschränkung geeignet erscheint.

Begründung: 1. Nicht der Umstand, ob Krankheit, Unfall, Invalidität oder Berufsunfähigkeit Ursache der Hilfsbedürftigkeit sind, darf das Maß der Versicherungsleistung bestimmen, sondern ob und in welchem Umfange durch eine dieser Ursachen eine Beschränkung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit herbeigeführt wird. Bei Geldleistungen ist eine Abstufung gemäß dem Familienstande notwendig und eine solche entsprechend den geleisteten Versicherungsbeiträgen gerechtfertigt; bei Sachleistungen kann unbedenklich gleichmäßige Behandlung eintreten.

2. Hinsichtlich der Art der Leistungen ist ein Ausbau der Sachleistungen zu fordern; insbesondere ist zu prüfen, in welchem Umfang den Versicherten ein Rechtsanspruch auf Heilanstaltspflege und Versorgung in Anstalten und nach dem Vorbild des Militärversorgungsgesetzes und des Gesetzes über die Einstellung von Schwerbeschädigten ein Rechtsanspruch auf individuelle Arbeitsfürsorge gewährt werden kann.

Leitsatz IVd. Außer den Lohn- und Gehaltsempfängern, bei denen als Gruppen Arbeiter, Angestellte und leitende Angestellte zu unterscheiden sind, müssen in den Kreis der Versicherten Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter in vollem Umfange aufgenommen werden. Selbständig Erwerbstätige sind insoweit in den Kreis der Versicherungsberechtigten einzubeziehen, als ihr Jahreseinkommen eine bestimmte oberste Grenze nicht erreicht. In gleicher Weise sind öffentliche Beamte insoweit einzubeziehen, als ihnen nicht auf Grund ihres Beamtenverhältnisses Anspruch auf Versorgung zusteht.

Leitsatz IVe. Für den Aufbau der Versicherungsträger ist zu fordern, daß ihr territorialer Wirkungsbereich sich möglichst an die gleichen räumlichen Grenzen hält, wie die verschiedenen Träger des Fürsorgewesens. Um das Zusammenwirken der Versicherungsträger untereinander zu erleichtern, ist eine Teilung der Funktionen nach sachlichen Gesichtspunkten vorzusehen. Die Krankenkassen, die örtlich zusammenzuschließen sind, sollen den örtlichen Unterbau der gesamten Versicherung bilden, als solche sämtliche Beiträge einzuziehen und sämtliche Leistungen den Versicherten vermitteln. Die Landesversicherungsanstalten sind als Träger aller über den örtlichen Bezirk hinausgehenden Aufgaben auszubauen; insbesondere soll ihnen die Errichtung und der Betrieb von Krankenhäusern und Heilanstalten obliegen. Die Berufsgenossenschaften müssen die Tätigkeitsgebiete der Arbeitsfürsorge gemeinschaft-

lich übertragen werden, was allerdings nicht ohne einen inneren organisatorischen Umbau der Berufsgenossenschaften möglich ist.

Leitsatz IVf. Das Zusammenwirken der Versicherungsträger mit den Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens ist so zu gestalten, daß für gleiche Tätigkeitsgebiete nach Bedarf Zweckverbände auf der Grundlage der Arbeitsgemeinschaft sowohl für örtliche wie für darüber hinausgehende Aufgaben geschaffen werden. Die Träger des privaten Fürsorgewesens sind, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit im übrigen, an solchen Arbeitsgemeinschaften zu beteiligen.

V. Forderungen für die einheitliche Neuregelung des Fürsorgewesens nach Inhalt und Aufbau.

Leitsatz Va. Gegenstand einer vorläufigen reichsgesetzlichen Neuregelung muß sein

1. die Schaffung leistungsfähiger Träger und Organe, denen die verschiedenen Zweige des öffentlichen Fürsorgewesens zum Vollzug übertragen werden;

2. die Neuordnung des öffentlichen Unterstützungswesens;

3. nach Möglichkeit die Eingliederung der in Sondergesetzen geregelten Zweige des Fürsorgewesens, sonst die Angleichung bestehender oder noch zu schaffender Sondergesetze.

Begründung: Der Gedanke, ein einziges Gesetz zu schaffen, das die bestehenden Sondergesetze in sich vereinigt und zugleich die noch ausstehenden Zweige des Fürsorgewesens regelt, ist als Ziel für die weitere Zukunft festzuhalten. Für die Gegenwart müssen wir eine erschöpfende Regelung zurückstellen, weil ihre Durchführung jahrelanger Vorarbeiten bedürfte und dringende Reformen auf unabsehbare Zeiten verschieben würde. Dringend ist die Schaffung einheitlicher leistungsfähiger Träger und Organe, weil davon der gesicherte Vollzug einer planmäßigen Wohlfahrtspflege abhängt und die gegenwärtige Zersplitterung die Verwaltung erschwert und verteuert.

Weiterhin ist dringlich eine baldige Reform des Unterstützungswohnsitzgesetzes, das seinem Inhalt und seinem Aufbau nach schon seit langem als reformbedürftig anerkannt war und unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich als völlig unzulänglich erweist.

Schließlich muß mit der in den letzten Jahren besorgten Methode gebrochen werden, für jede neuauftretende Gruppe von Hilfsbedürftigen durch Sondergesetz besondere Fürsorgeeinrichtungen mit eigenen Trägern und Organen zu schaffen. Nach Möglichkeit sind die in solchen Sondergesetzen geregelten Aufgaben den gleichen Trägern und Organen anzuvertrauen, denen der Vollzug der übrigen Zweige des Fürsorgewesens obliegt. Soweit ein Weiterbestehen von Sondergesetzen nicht zu vermeiden ist, sind sie wenigstens in ihren Grundsätzen über Voraussetzungen, Art und Maß der Hilfeleistung denen des übrigen Fürsorgewesens anzugleichen.

Leitsatz Vb. Als Einheitsträger des Fürsorgewesens sind Fürsorgeverbände zu schaffen: bei Gemeinden oder Gesamtgemeinden von einer bestimmten Mindestgröße, bei den niederen Kommunalverbänden und bei den höheren Kommunalverbänden.

Die Aufteilung der Aufgaben unter die verschiedenen Träger muß danach erfolgen, ob sie sich besser zentralisiert oder dezentralisiert lösen lassen. Die Entscheidung muß sowohl die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers als auch seine Eignung in fürsorglicher Hinsicht berücksichtigen.

Begründung: Die gegenwärtige Durchführung der öffentlichen Fürsorge wird z. T. dadurch erschwert, daß sie leistungsunfähige Verbände zu Trägern hat, z. T. dadurch, daß für die verschiedenen Zweige verschiedene Träger nebeneinander bestehen, zwischen denen ein ergänzendes Zusammenwirken sich schwer ermöglichen läßt. Die kommende Reform muß das Ziel haben, zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung Einheitsträger zu schaffen, deren örtliche Abgrenzung sich der Einteilung der kommunalen Verwaltung anlehnt und nach Möglichkeit mit der territorialen Gliederung der Träger des Versicherungswesens übereinstimmt. Als örtliche Träger können nur Gemeinden oder Gesamtgemeinden von einer bestimmten Mindestgröße zugelassen werden. Darüber hinaus wird man Fürsorgeverbände sowohl in der Größe der niederen wie der höheren Kommunalverbände vorzusehen müssen.

Auf diese Fürsorgeverbände sind die verschiedenen Aufgabengebiete nach Möglichkeit zu vereinigen und zu verteilen. Für die Verteilung der Aufgaben muß nebeneinander der finanzielle wie der fürsorgliche Gesichtspunkt berücksichtigt werden. In finanzieller Hinsicht ist zu beachten, daß die räumliche Abgrenzung dem Träger eine Größe gibt, die ebenso sehr ein sparsames Wirtschaften, wie eine finanzielle Tragkraft verbürgt. In fürsorglicher Hinsicht ist die Auswahl so zu treffen, daß die bestmögliche Gewähr für eine Individualisierung gegeben ist. Zur Uebertragung an die größeren Fürsorgeverbände eignen sich in erster Linie Aufgaben, die über den örtlichen Bezirk eines nachgeordneten Fürsorgeverbandes hinausgehen, insbesondere die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Anstalten sowie die Schaffung von Einrichtungen, die zweckmäßig gemeinsam für einen größeren Bezirk betrieben werden.

Leitsatz Vc. An Aufgabengebieten, welche auf die vorgenannten Fürsorgeverbände vereinigt und verteilt werden sollten, kommen in Betracht: öffentliches Unterstützungswesen, öffentliche Jugendhilfe gemäß dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Gesundheitsfürsorge, soweit sie nicht den Trägern des Versicherungswesens zufällt.

Zu prüfen ist, inwieweit die Erwerbslosenfürsorge den gleichen Fürsorgeverbänden übertragen werden kann.

Leitsatz Vd. Für die Kostenverteilung unter den Fürsorgeverbänden müssen folgende Gesichtspunkte maßgebend sein:

1. Für Aufgaben, die offensichtlich Folgen des Krieges sind, haben in erster Linie das Reich, gegebenenfalls auch die Länder aufzukommen. Den beteiligten Fürsorgeverbänden sind hierbei auch die entstehenden Verwaltungskosten zu ersetzen.

2. Statt des bisherigen Dotationsystems und der damit zusammenhängenden Bruchteilberechnung ist auf der Grundlage des Landessteuergesetzes für erweiterte oder neue Aufgaben den Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden ein entsprechend erhöhter Anteil an dem Aufkommen der Reichsteuern zuzuweisen. Soweit bisher für bestimmte Aufgabengebiete Zuweisungen nach dem Dotationsystem erfolgen, sind sie nach Maßgabe des Landessteuergesetzes umzuwandeln. Eine Ausnahme bildet wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse die Erwerbslosenfürsorge.

3. Im übrigen ist die Lastenverteilung so vorzunehmen, daß die Regelung der örtlichen Zuständigkeit eines Fürsorgeverbandes nach dem Aufstehungsprinzip möglich ist.

4. Ist der zuständige Fürsorgeverband überbürdet, so ist er durch subsidiäres Eintreten des Fürsorgeverbandes einer höheren Stufe zu entlasten.

5. Zur Verbilligung der Verwaltungskosten ist soweit irgend möglich bei der Beteiligung mehrerer Fürsorgeverbände von einer Individualberechnung abzugehen und statt dessen eine Pauschalberechnung durchzuführen.

Leitfaß V e. Als Einheitsorgane sind bei den verschiedenen Stufen von Fürsorgeverbänden Wohlfahrtsämter zu schaffen. Nach Bedarf und gemäß dem Verfassungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände können bei diesen Wohlfahrtsämtern für einzelne Zweige des Fürsorgewesens besondere Amtsstellen errichtet werden (Gesundheitsämter, Jugendämter, Unterstützungsfürsorgeämter, Fürsorgeämter für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene). Die Zusammenfassung des leitenden Kollegiums solcher Wohlfahrtsämter erfolgt nach Maßgabe des geltenden Verfassungsrechtes der Gemeinden und Gemeindeverbände, jedoch mit der Einschränkung, daß den Vertretern der freien Wohlfahrtspflege ein bestimmter Bruchteil der Sitze gesichert ist und die Berufung auf Grund besonderer von den Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege einzureichender Vorschlagslisten erfolgt. Im übrigen ist bei der Zusammenfassung der leitenden Kollegien darauf zu achten, daß die Kreise, aus denen die Hilfsbedürftigen stammen, durch sachkundige Vertreter beteiligt werden.

Leitfaß V f. Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung ist außer dem Verfahren, in welchem der Hilfsbedürftige gegen Entscheidungen des Fürsorgeverbandes ein Rechtsmittel einlegen kann, die Aufsichtsbefugnis der zuständigen Dienststellen neu zu regeln. Die Aufsicht ist grundsätzlich den zuständigen Staatsbehörden vorzubehalten, sollte aber im Zusammenhang mit der bevorstehenden Verwaltungsreform den höheren Fürsorgeverbänden für die nachgeordneten Verbände übertragen werden. Die Aufsicht erfolgt nach Grundrätzen, welche die Zentralbehörden des Reiches bzw. der Länder unter Mitwirkung von Vertretern der Fürsorgeverbände aufstellen.

Leitfaß V g. Für die Neuregelung des öffentlichen Unterstützungswesens ist auf die Vorarbeiten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, insbesondere auf die Veröffentlichungen im Zusammenhang mit seinen Jahresversammlungen 1905 (Mannheim), 1912 (Braunschweig), 1913 (Stuttgart), 1915 (Berlin), 1916 (Leipzig) und 1920 (Jena) hinzuweisen. Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten sind in doppelter Hinsicht nachzuprüfen:

1. Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit sowie Art und Maß der Hilfeleistung ist, soweit es noch nicht geschehen ist, mit dem Grundsatz der Schadensverhütung, des Schadensausgleichs und der Versorgung Hilfsloser in Einklang zu bringen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Anrechnung des Arbeitseinkommens, der Unterstützung durch unterhaltspflichtige Angehörige von öffentlichen Renten und Gehältern, von privaten Unterstützungen, sowie die Behandlung von Vermögen und Ersparnissen des Hilfsbedürftigen einheitlich unter dem Gedanken der Rücksichtnahme auf das Gebot der Selbsthilfe und der gegenseitigen Hilfe zu erfolgen hat.

2. Die Grundsätze für die Gewährung der öffentlichen Unterstützung sind so zu gestalten, daß letztere sich für alle Gruppen von Hilfsbedürftigen eignet und von dem Fortbestehen von Sondereinrichtungen für bestimmte Gruppen von Hilfsbedürftigen abgesehen werden kann.

Leitfaß V h. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Unterstützungswesens ist zu prüfen,

1. ob das Reichsgesetz, welches Notstandsmaßnahmen für Sozialrentner vorsieht, aufgehoben werden kann und die Versorgung dieser Gruppe von Hilfsbedürftigen nach den Grundsätzen des allgemeinen öffentlichen Unterstützungswesens oder durch Eingliederung in das Versicherungswesen möglich ist. In ähnlicher Weise ist die Eingliederung der Notstandsmaßnahmen für Kleinrentner in das öffentliche Unterstützungswesen zu prüfen. Im Falle der Unmöglichkeit sind diese Notstandsmaßnahmen unter Berücksichtigung der unter V g, 1 genannten Gesichtspunkte zu überprüfen.

2. Es ist ferner zu prüfen, ob die auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1919 geübte amtliche soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge in das öffentliche Unterstützungswesen eingegliedert werden kann, andernfalls sind die Grundsätze mit denen des öffentlichen Unterstützungswesens in Einklang zu bringen.

3. Die in Abschnitt V des Entwurfs zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geregelte öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger ist im Zusammenhang mit der Gesamtreform neu zu regeln.

4. Die Grundsätze für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge sind ebenfalls mit den Grundsätzen des öffentlichen Unterstützungswesens in Einklang zu bringen.

VI. Die Art des gesetzgeberischen Vorgehens.

Leitfaß VI a. Die Vorarbeiten für die gesetzliche Neuregelung des Versicherungswesens und des Fürsorgewesens sind gleichzeitig und beschleunigt in Angriff zu nehmen. Sollte sich bei den Vorarbeiten herausstellen, daß nicht beide Gesetzeswerke innerhalb einer kurz bemessenen Frist gleichzeitig in Kraft treten können, so ist jedenfalls auf eine beschleunigte Behandlung der Vorarbeiten zur gesetzlichen Regelung des Fürsorgewesens hinzuwirken, damit einstweilen die Mängel und Lücken des Versicherungswesens subsidiär durch ein verbessertes Fürsorgewesen ausgefüllt werden.

Leitfaß VI b. Um die dringendsten Mißstände des Unterstützungswohnsitzgesetzes schon vor dem Inkrafttreten eines neuen Reichsgesetzes über das öffentliche Unterstützungswesen abzustellen, ist sofort ein Notgesetz zu erlassen. Gegenstand eines solchen Notgesetzes ist in erster Linie die Revision des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit, des Kreises der Pflichtaufgaben die Herabminderung der Fälle, in denen ein Armenverband Erstattung beanpruchen kann, Entlastung der überbürdeten Ortsarmenverbände durch Übertragung eines Teiles der Kosten auf größere Verbände, sowie Reform des Tarifwesens auf der Grundlage der vollen Erstattung der vorgelegten Kosten.

Leitfaß VI c. Für den Fall, daß die gesetzliche Neuregelung des öffentlichen Unterstützungswesens nicht mit dem 1. April 1923 in Kraft treten kann, ist das für diesen Zeitpunkt in Aussicht genommene Inkrafttreten von Abschnitt V des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes entsprechend hinauszuschieben.

Leitfaß VI d. Sollte sich bei der Vorbereitung der Neuregelung des Fürsorgewesens herausstellen, daß einzelne Materien noch zeitraubende Arbeiten verlangen, so ist die Schaffung leistungsfähiger Fürsorgeverbände als Einheitsträger durch ein Reichsrahmengesetz vorzugsweise in Angriff zu nehmen.

(Schluß folgt.)

Walther Rathenau †. Am 24. Juni ist der Reichsminister des Äußeren Dr. Walther Rathenau in Berlin-Grünwald ermordet worden. Unerfäthliche Bluthunde, selbst zu schade für eine Kugel, aber längst für einen hoch aufgerichteten und weithin sichtbaren Galgen reif, haben das tödliche Blei in die Brust eines Mannes gesenkt, der zu den bedeutendsten unserer Zeit gehörte und, auch wo er irrte, turmhoch über den frivolen Schmähungen stand, mit denen seit dem Zusammenbruch von 1918 jeder Deutsche im Inland überhäuft wird, der sich ganz und restlos unter Hintansetzung eigenen Vorteils der unermesslich schweren Aufgabe deutscher Wiederaufrichtung widmet. Wir haben dem Ermordeten fern gestanden. Seine Gedanken lagen abseits von denen, die die sozialreformerischen Kreise sich aneignen konnten, wenn sie ihre eigensten Pflichten erfüllen wollten. Aber wir haben dem erfahrenen, kenntnis- und ideenreichen Manne, dem glänzenden Publizisten, dem hervorragenden Unternehmer und dem Organisator der deutschen Rohstoffversorgung nie unsere Achtung versagt. Der Dank der Nation gebührt dem mutigen Denker und Führer über das Grab hinaus. Wenn aber die deutsche Gesundung durch diesen Mord erneut aufgehalten, das deutsche Ansehen in der Welt wiederum herabgedrückt, die Geldentwertung beschleunigt, der Bürgerkrieg nahegerückt ist, so möge nunmehr jeder sich einen kühlen Kopf bewahren und die aufgepeitschten Leidenschaften zügeln. Die Reichsregierung aber wird die Zustimmung aller Patrioten finden, wenn sie vorübergehend Maßnahmen von unerbittlicher, ja unübertreffbarer Strenge und von rücksichtsloser Schärfe trifft, um unser Deutsches Reich vor einem neuen Zusammenbruch zu retten, der alle Kulturgüter, auch die deutsche Sozialpolitik, unter den Trümmern des Staates begraben könnte. H.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der 11. Kongreß der freien Gewerkschaften hat vom 19. Juni an, wie schon kurz mitgeteilt, in Leipzig getagt und einen sehr eindrucksvollen Verlauf genommen. 694 Delegierte vertraten 7566 615 Gewerkschaftsmitglieder. Besonders stark waren die Metallarbeiter erschienen, die mit 160 Delegierten auftraten und mehr als 1 1/2 Millionen Mitglieder durch sie vertreten ließen. Die Bergarbeiter zählten 39 Delegierte bei 459 270 Mitgliedern, die Bauarbeiter 30 bei 470 255, die Eisenbahner 43 bei 450 503, die Fabrikarbeiter 37 bei 653 204, die Holzarbeiter 36 bei 375 190, die Landarbeiter 50 bei 628 712, die Transportarbeiter 57 Delegierte bei 571 080 Mitgliedern. Kam bei kleinen Gewerkschaften bisweilen schon auf 2—3 Tausend Mitglieder ein Delegierter (z. B. bei den Asphaltteuren und den Schornsteinfegern), so vertrat bei einzelnen Verbänden, die sich in der Entsendung von Delegierten starke Mäßigung auferlegt hatten, jeder einzelne Delegierte 15—17 Tausend (so bei den Bau- und bei den Fabrikarbeitern), während in der Regel durchschnittlich 10—11 Tausend Mitglieder auf den Delegierten kamen. Eine weitergehende Zurückhaltung in der Ausübung des Delegationsrechtes wäre möglich und nützlich gewesen: möglich, weil in allen Fällen, die eine namentliche Abstimmung erheischen, nicht nach der Kopf-, sondern nach der Mitgliederzahl gestimmt wird, nützlich, weil ein Kongreß von 700 Delegierten, selbst wenn er so vortrefflich untergebracht ist, wie es der Leipziger Gewerkschaftskongreß war, unübersichtlich und unruhig ist. Denn zu den Delegierten treten auch noch Vorstand, Angestellte des Vorstandes, Presse und Gäste als Kongreßteilnehmer hinzu, ganz zu schweigen von den Tribünenbesuchern, die sich, beiläufig bemerkt, in Leipzig viel disziplinierter und taktvoller benommen haben als 3 Jahre zuvor in

Nürnberg. Von den Gästen seien erwähnt die Reichsminister Dr. Dr. Brauns und Robert Schmidt, Ministerialdirektor Dr. Sigler, der preussische Handels- und der sächsische Arbeitsminister, sowie eine Reihe von Ministerial- und Regierungsräten, darunter die Herren Abicht, Dr. Frielinghaus und Dr. Gahner. Von den amtlichen Begrüßungsansprachen fiel die Rede des Reichswirtschaftsministers durch die Entschiedenheit auf, mit der sie sich für die Erhaltung des Achtstundentages einsetzte. Die Rede des Reichsarbeitsministers war ein Kabinettsstück nach Form und Inhalt: einigend und gewinnend, voll Klarheit, Mut und Herzlichkeit; sie machte auf den Kongreß großen Eindruck und fertigte das Vertrauen zum Reichsarbeitsministerium sichtlich. Auch das Internationale Arbeitsamt (Genf) war vertreten: neben dem Sektionsleiter de Roode waren A. Baumeister und Minister a. D. Schlicke erschienen. Für die Gesellschaft für Soziale Reform nahm Professor Dr. Heyde am Kongreß teil. Natürlich waren auch Vertreter des Afabundes und der Konsumvereine, sowie der „Volksfürsorge“ anwesend. Die ausländischen Gewerkschaften waren sehr zahlreich vertreten: England und Frankreich durch die ersten Vorsitzenden der Gewerkschaftsorganisationen, Jouhaux und Walker, die Schweiz durch Dürr, ferner Schweden, Norwegen, Holland, Belgien, Luxemburg, Ungarn und Polen. Für den Internationalen Gewerkschaftsbund nahm Timmen (Amsterdam), ein Rede von Gestalt und Stimme, teil; Sohn einer deutschen Mutter, erweckte dieser Holländer durch glänzende akzentfreie Beherrschung der deutschen Sprache Bewunderung. Von den skandinavischen Gesandtschaften wohnten Sozialattaché W. Jansson, der aus der deutschen Gewerkschaft bekannte hochbegabte Schwede, und der norwegische Sozialrat Bonnevie, der sich in 2 1/2-jährigem Aufenthalt in Deutschland vorzüglich in unsere Sozialpolitik eingearbeitet hat, der Tagung bei. Endlich soll unter den Gästen noch ein Mann erwähnt werden, der geru mehr als Gast gewesen wäre: der altbewährte Führer der sozialistischen Gewerkschaften Deutschlands, Abg. Hueber. Seine Begrüßungsworte waren ein erschütternder Aufschrei deutscher Not in dem vom Reich durch Ententegewalt noch immer ferngehaltenen Bestandteil unserer Nation; sie waren gleichermaßen Treuebekundnis zur Sache der Gewerkschaften wie zur Gemeinschaft des deutschen Volkes und weckten den lautesten brüderlichen Beifall des Kongresses, in dem die großdeutsche Tradition der Sozialisten lebendig war. Ueber den Verlauf der Verhandlungen selbst werden wir in der nächsten und übernächsten Nummer berichten, und zwar in einem Aufsatz, der die Bedeutung des Kongresses nach der gewerkschaftlichen und allgemeinpolitischen Seite hin darstellen soll, und in einem Bericht über die sozialpolitischen Referate und Entschlüsse. Für heute sei nur noch gesagt, daß die Kongreßleitung gut und fest war, obgleich wohl jeder Teilnehmer fast täglich aufs neue beklagte, daß nicht mehr Regien mit seiner gewaltigen Autorität und überlegenen Geschicklichkeit unter den Lebenden weilte und dem Kongreß das Gepräge seines harten und doch stets liebevollen Willens aufzwang.

3. St. Leipzig.

Heyde.

Der 21. Verbandstag der Deutschen Gewerksvereine fand vom 6. bis 8. Juni in Berlin statt. Bei der Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden Gleichauf waren als Gäste anwesend: Reichswirtschaftsminister Schmidt, der über die Stellung der Arbeiterschaft im neuen Staat, preussischer Handelsminister Siering, der über die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Arbeitsrechts und der Aufrechterhaltung des Achtstundentags, Prof. Dr. L. Heyde, der im Namen der Gesellschaft für Soziale Reform sprach, ferner Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium Geib, Dr. Quajsowski als Vertreter des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Senatspräsident Dr. Spiegelthal vom Reichsversicherungsamt, Vertreter der Gewerksvereine in Polen und Holland, vom Gewerkschaftsbund der Angestellten und vom Allgemeinen Deutschen Eisenbahnerverband des Gewerkschaftsringes.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung: „Die Stellung der Arbeiter und ihre Organisation in Wirtschaft und Produktion“, sprach Professor Dr. Bonn. Er schilderte die schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands, deren Ursache die Zerrüttung unserer Finanzen als Folge der ungeheuren Reparationslasten sei. Bei einer Sanierung komme es vor allem darauf an, den Dollarkurs auf einen angemessenen Stand zu bringen, was nur durch eine aktive Zahlungsbilanz erreichbar sei, welche wiederum nur durch eine Herabminderung der Reparationen und durch eine internationale Anleihe herbeigeführt werden könne. Bei dieser Preisbaupolitik sei jedoch ein Abbau der Löhne und Gehälter erst nach der Stabilisierung der Mark möglich und erst dann, wenn zunächst die Gewinne abgebaut worden seien. Wenn eine Steigerung des Geldwerts eintrete, so würden

zwar wirtschaftliche Krisen unvermeidlich sein, aber das seien Gesundungskrisen.

Als zweiter Referent sprach Reichstagsabgeordneter Erkelenz. Die marxistische Wirtschaftsauffassung habe völlig Schiffbruch erlitten, deshalb müßten alle Arbeitnehmer ihre bisherige wirtschaftliche Anschauung nachprüfen. Er tritt ein für den Ausbau des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter in den Betrieben, für die paritätische Teilnahme der Arbeitnehmer an der Selbstverwaltung der Wirtschaft und für die Demokratisierung des Besitzes an den Produktionsmitteln. Dazu schlug er zwei Wege vor: Einmal die Arbeitsgesellschaft bzw. die Werksgenossenschaft, bei der den Arbeitnehmern als „Arbeitseinlegern“ in den Betrieben ein gewisser Anteil am Besitz zuerkannt werden soll. Außerdem sollten die Arbeitnehmer systematisch dazu angehalten werden, mit ihren Ersparnissen Anteile an den Betrieben zu erwerben, also Aktien zu kaufen. Im Zusammenhang damit erörterte er den Gedanken der Arbeiterbank, der sich wohl allmählich durchsetzen werde. Der Hauptteil des Vortrages war der Kritik der jetzigen Sozialpolitik gewidmet, die trotz der Revolution im alte Gleise weiterlaufe. Das habe zur Folge ein ungeheures Anwachsen des Sozialbeamtentums und ein Anwachsen toter Organisationen. Eine moderne Sozialpolitik müsse schon aus staatspolitischen Gründen das Verantwortungsgefühl der Staatsbürger stärken. Deshalb müsse sich der Staat mehr und mehr aus der Sozialpolitik zurückziehen und sie den Beteiligten allein überlassen. Heute sei es nötig, den alten liberalen Gedanken der Selbstverwaltung auf die Sozialpolitik und auf die sozialen Organe anzuwenden.

Zu den beiden Vorträgen wurden 3 Entschlüsse vom Verbandstag einstimmig angenommen. In der einen wird es als eine Hauptaufgabe der Gewerkschaften bezeichnet, „auf eine vollberechtigte Einordnung der Arbeitnehmer aller Grade in die Wirtschaft und auf einen ausreichenden Anteil am Ertrage der Wirtschaft hinzuwirken“. In der zweiten Entschlußung wird an die Reichsregierung das Ersuchen gerichtet, das System der sozialpolitischen Bevormundung „zu verlassen und eine Sozialpolitik zu betreiben, die fußend auf dem Grundgedanken der sozialen Selbstverwaltung den demokratischen Ideen der Selbstverantwortung und der Freiheit mehr Rechnung trägt. Besonders bei der Angestellten- und Invalidentversicherung, beim Arbeitsnachweiswesen und bei der Schlichtungsordnung ist diesen Forderungen Rechnung zu tragen“. Die dritte Entschlußung bekennt sich zum Gedanken der Arbeitsgemeinschaft.

Der Hauptvorsitzende Schumacher besprach die sozialpolitischen Anträge, deren wichtigste den Achtstundentag und die Arbeitslosenversicherung betrafen. Nach ausgedehnter Ansprache fand gegen wenige Stimmen folgende Entschlußung Schumachers über den Achtstundentag Annahme:

„Der Verbandstag hält grundsätzlich am Achtstundentag fest. Es ist in der großen Mehrzahl der deutschen Betriebe möglich, in acht Stunden daselbe zu leisten, wie früher in längerer Arbeitszeit. Mehrleistungen sind aber vielfach abhängig von der Einführung technischer Verbesserungen. Es ist Aufgabe der Betriebsräte, auf solche technischen Verbesserungen hinzuwirken.“

Die Vertreter des Gewerkschaftsringes in den Parlamenten werden ersucht, dahin zu wirken, daß die im „Entwurfe eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter“ vorgesehenen Ausnahmen nicht im einzelnen gesetzlich festgelegt werden. Dieses muß der tariflichen Regelung zwischen den beteiligten wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten werden, weil die Beteiligten die wirtschaftlichen Notwendigkeiten besser übersehen können und eine zweckmäßige Regelung finden werden.“

Die einstimmig angenommene Entschlußung über die Arbeitslosenversicherung hält den im Reichsarbeitsblatt 1921 Nr. 24 veröffentlichten Referentenentwurf für eine geeignete Grundlage und bemerkt hierzu:

„Die Versicherung darf sich nicht nur auf die im § 2 des Entwurfes bezeichneten Arbeiter beschränken. Der Kreis der Versicherten muß möglichst weitgezogen werden, insbesondere sollen auch die Hausangestellten, die Seeleute und alle in der Landwirtschaft, sowie nach Möglichkeit auch die unständig beschäftigten Arbeiter erfaßt werden.“

Des weiteren protestierte der Verbandstag gegen den Wucher und die unnötige Einfuhr und forderte die Regierung zu Maßnahmen auf, welche Preistreiberien verhindern und die eigene Erzeugung steigern.

Was das innere Verbandsleben anlangt, so hielt der Verbandstag „im Hinblick auf die immer stärker werdende Konzentration der Unternehmerschaft einen festeren Zusammenschluß berufsverwandter Gewerksvereine zur wirksameren Vertretung der Arbeitnehmerinteressen für beachtlich.“ Ferner wurde die Gründung einer Jugendorganisation beschlossen. Die einzelnen Jugendabteilungen im Reich sollen sich zum Jugendbund der deutschen Gewerksvereine zusammenschließen, der das Recht erhält, in den Zentralrat einen

Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden und zum Verbandstag Anträge zu stellen. Die Frage der Vereinheitlichung der Gewerkevereinspresse konnte noch nicht endgültig geklärt werden. Die beiden holländischen Vertreter betonten beim Abschied die Gemeinsamkeit der Interessen der deutschen und holländischen werktätigen Bevölkerung und gaben der Hoffnung Ausdruck, daß diese erste Zusammenkunft zu ständigen und festeren Beziehungen zwischen den deutschen und holländischen Gefinnungsfreunden und damit zwischen den beiden Völkern überhaupt führen werde. In der Vorstandswahl wurde schließlich der langjährige Vorstandsvorsitzende, Abgeordneter Hartmann, wiedergewählt und zum stellvertretenden Vorsitzenden der bisherige Verbandssekretär Neufeldt bestellt.

Im ganzen zeigte der Verlauf dieser Tagung, daß in den Hirsch-Dunderfischen Gewerkevereinen Lebenskraft, Verantwortungsgefühl und Wille zu einer Eigenleistung auf sozialpolitischem Gebiete vorhanden sind.

G. J.

Sozialversicherung.

Zur Prüfung der Neuordnung der Sozialversicherung haben ADGB. und Ufa-Bund einen Ausschuß eingesetzt, der zunächst das Ergebnis seiner Arbeit dem Gewerkschaftskongreß zur Beschlußfassung vorlegen sollte. Doch ist man davon abgekommen, und will vielmehr eine kleinere Körperschaft, gebildet aus den Ausschüssen der beiden Spitzenverbände, ergänzt durch Sachverständige mit der Weiterbearbeitung betrauen, um so eine sachgemäßere Erledigung zu sichern, als sie auf einem großen Kongreß möglich ist.

Grundsätzlich hat sich der Ausschuß für eine allgemeine Volksfürsorge erklärt, erkennt aber an, daß sich dieser Grundsatz nicht alsbald verwirklichen läßt, daß ihm Hemmungen der verschiedensten Art, wirtschaftliche, politische und organisatorische entgegenstehen. Er hat deshalb eine Reihe von Forderungen aufgestellt, deren Verwirklichung auch heute möglich ist und die uns dem Ziel ein gut Stück näher bringen. Als nächste Forderung werden genannt: 1. Vereinheitlichung der Organisation der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge; 2. Ausgestaltung der Selbstverwaltung; 3. Erweiterung des Umfangs der Versicherung; 4. Umformung und Erweiterung der Leistungen; 5. Neugestaltung der Lastendeckung unter stärkerer Heranziehung der Allgemeinheit. Die auszugsweisen Veröffentlichungen im „Korrespondenzblatt“ vom 10. Juni 1922 führen des weiteren aus:

„Grundsätzlich wird ein einheitlicher Träger für die gesamten öffentlich-rechtlichen Fürsorgemaßnahmen gefordert. Die Schwierigkeiten organisatorischer Art, die dieser Forderung entgegenstehen, sind aber erheblich. Auch hier muß Vorarbeit geleistet werden, und als solche Vorarbeit bezeichnet der Ausschuß die örtliche Zusammenfassung (innerhalb eines Verwaltungsbezirks) in einem Organ für alle Zweige der Sozialversicherung unter Einbeziehung der sozialen Fürsorge einschließlich der öffentlichen Krankenpflege und des Militärversorgungswesens. Diese örtlichen Organe sollen geschaffen werden durch den Ausbau der Krankenversicherung, die innerhalb eines Verwaltungsbezirks zu einem Versicherungsträger zusammenzufassen ist.

Auf diesem Unterbau soll die Gliederung der Versicherungsträger nach größeren Verwaltungs- oder Wirtschaftsbezirken (Provinzen, Länder) sich aufbauen. Dabei kann eine gemeinschaftliche Verwaltung der Versicherungsträger eingeführt werden. Den Bezirksorganisationen soll die Ausbringung der Mittel zum Zwecke des Lastenausgleichs in ihrem Bezirk und die Schaffung und Verwaltung solcher Fürsorgeeinrichtungen übertragen werden, für die die örtlichen Kräfte nicht ausreichen. (Krankenhäuser, Genesungsheime, Heilstätten.) Zweckverbände zwischen den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Versicherungsträgern werden dabei zweckdienlich sein.

Der Selbstverwaltung der örtlichen Versicherungsorgane sollen ehrenamtliche Körperschaften dienen, und ebenso sollen die bezirklichen Versicherungsträger von ehrenamtlichen Körperschaften verwaltet werden. Ihnen liegt unter anderem auch die Anstellung der zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Arbeitskräfte ob.

Die Versicherung hat sich auf alle gegen Entgelt Beschäftigten zu erstrecken ohne Rücksicht auf dessen Höhe. Ebenso sollen alle Selbständigen, soweit sie nicht mehr als 5 Versicherte beschäftigen und die freien Berufe der Versicherung unterstellt werden.

Die Leistungen sind umzuformen und auszubauen. Als Leistungen der Einzelsfürsorge sollen Gesundheitspflege, Wochenhilfe, Säuglingspflege, vorbeugendes Heilverfahren, Krankenpflege, Krankenfürsorge in Betracht kommen, während als allgemeine Fürsorge Darleihen an vorübergehend oder dauernd Erwerbsunfähige, Erwerbsbeschränkte, Erwerbsbehinderte, Hinterbliebene und Erwerbslose gelten sollen. Dabei wird vorgeschlagen, daß sich der Umfang der Einzelsfürsorge lediglich nach den für den Einzelfall sachlich und sozial erforderlichen Maßnahmen zu richten hat. Die jetzige soziale Fürsorge soll einen Bestandteil der Gesundheits- und Krankenpflege, der Wohnungsfürsorge und der Berufsberatung und Umschulung im Rahmen der Einzelsfürsorge bilden. Auch die Leistungen der allgemeinen Fürsorge sollen in erster Linie durch die Existenzmöglichkeit bestimmt sein.

Um die Lasten zu decken, sollen die Versicherten Beiträge leisten, und von den Unternehmern soll eine Sozialsteuer erhoben werden. Zugleich sollen

die Gemeinden zur Abgeltung für die ihnen gegenwärtig obliegenden Lasten der sozialen Fürsorge und der öffentlich-rechtlichen Kranken- und Erwerbslosenfürsorge wie der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge an der Ausbringung der Mittel sich beteiligen. Ebenso soll das Reich zur Abgeltung der ihm jetzt obliegenden Lasten in erheblichem Maße zur Ausbringung der Mittel beitragen.“

Das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge hat abermals (XXXI, 68) Abänderungen erfahren. Der Entbindungsbeitrag ist auf 250 M. festgesetzt; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 50 M. zu zahlen. Die Mindesthöhe des Wochen- und Stillgeldes für Versicherte ist auf 6 M. täglich festgesetzt. Das Wochen- und Stillgeld für nicht versicherte Angehörige beträgt $4\frac{1}{2}$, das Stillgeld 6 M. Als Mehrleistung kann die Dauer des Wochen- und Stillgeldbezuges auf 13 Wochen, des Stillgeldbezuges auf 26 Wochen erweitert werden.

Die Wochenfürsorge wird wie bisher Minderbemittelten bis zu 15 000 M. Einkommen gewährt, dagegen kann für jedes Kind jetzt 1500 M. in Anrechnung gebracht werden. An Wochen- und Stillgeld für Minderbemittelte wird gewährt 4,50 M., an Stillgeld 8 M. täglich.

Wichtige Änderungen der Angestelltenversicherung treten am 1. Juli in Kraft (Gesetz vom 31. Mai 1922). Die Versicherungsgrenze ist von 30 000 auf 100 000 M. erhöht; dementsprechend sind 3 neue Klassenstufen gebildet mit Monatsbeiträgen von 60, 80 und 110 M. Vom 1. Januar 1923 werden die Beiträge durch Einkleben von Marken entrichtet; das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Reichsversicherungsanstalt. Den Wiederversicherten werden die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15 und 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung für die Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48, nicht dagegen im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht und im Falle des § 177 mindestens in derjenigen Gehaltsklasse, deren Beitrag diesem Pflichtbeitrag am nächsten liegt, entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden. Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung, die auf Grund des bisherigen Gesetzes ausgesprochen sind oder noch ausgesprochen werden, bleiben bestehen.

Neue Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung sind unbeschadet des § 390 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht mehr zulässig. Die Reichsregierung ist ermächtigt, im Falle des Bedarfs mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten die Grenze für die Versicherungspflicht zu ändern.

Wohnung. Boden.

Die Preussische Landespfandbriefanstalt.

Von Dr. Hans Heinrich Bisseler, Berlin.

Gegen die Wende des neunzehnten zum zwanzigsten Jahrhundert hat sich in Preußen nach und nach die Schaffung von kleinen Eigenheimfiedlungen für gewerbliche Arbeiter in der weiteren Umgebung der Städte und in ländlichen Verhältnissen über das bis dahin vorhandene Maß hinaus breiter entwickelt. Träger dieser Arbeit sind auf der einen Seite Baugenossenschaften gewesen, auf der anderen die gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften, die auf Veranlassung des Preussischen Landwirtschaftsministeriums ins Leben gerufen wurden, und neben beiden hat eine mehr behördliche Tätigkeit von Städten, Landräten und Spezialkommissaren ebenfalls ein vollgültiges Teil dieser Arbeit geleistet. Unterlage und Rückhalt bot dieser Wirksamkeit neben Kreisparlassen und Landesversicherungsanstalten vornehmlich der Rentenbankkredit, der durch eine besondere Verordnung auch für die sogenannten Arbeiterrentengüter, das heißt Stellen von mindestens $\frac{1}{2}$ Preussischen Morgen ($\frac{1}{8}$ Hektar) zur Verfügung gestellt worden war. Wie segensreich diese Arbeit gewesen ist, das ist in der Öffentlichkeit leider allzuwenig bekannt. Zwei Beispiele — unter vielen gleichwertigen anderen — seien hier besonders erwähnt, nämlich einmal der Spar- und Bauverein in Blumenthal bei Bremen, über den von seinem Begründer Landrat

Berthold eine besondere kleine Schrift herausgegeben ist, welche man geradezu als den kleinen Katechismus der Genossenschaftsgründung bezeichnen kann, und die Rentengutsfiedlung für gewerbliche Arbeiter im Kreise Wiehenbrück in Westfalen, welche auf die persönliche Tatkraft des dortigen Spezialkommissars zurückzuführen ist und einem bis dahin recht ärmlichen Heidegebiet einen kleinen neuen Mittelstand und damit die Quelle eines bescheidenen, aber gesunden Wohlstandes verschafft hat. Auf die soziale Bedeutung dieser Art Siedlung im Eigenheim einzugehen ist hier nicht der Ort, Hinweise darauf werden indessen solange notwendig bleiben, wie man in der Öffentlichkeit noch sich die Behauptung leisten kann, der Bau kleiner Eigenhäuser sei ein Luxus, den sich unser verarmtes Volk nicht mehr erlauben dürfe, und der besonders jetzt hinter dem Bau der vielgeschlossenen Miethäuser aus Billigkeitsgründen zurücktreten müsse. Die Behauptung, daß allgemein das vielgeschossige Haus billiger sei, als das Kleinhaus, läßt sich nicht beweisen, aber die sozialen Vorteile des Kleinhauses sind so gewaltig und so unersetzbar, daß gerade unser armes Volk, auf dessen Arbeiterschicht eines Tages doch einmal unser Notstand in viel größerer Härte drücken wird als bisher, keine wichtigere Aufgabe kennen sollte als die, gerade der Arbeiterschaft durch den Bau von kleinen Eigenhäusern zu einem gesicherten Dasein zu verhelfen.

Der Rentenbankkredit, wie gesagt eine der Hauptstützen für die Arbeiterfiedlung, steht heute nicht mehr für sie zur Verfügung, nachdem mit der Errichtung des Ministeriums für Volkswohlfahrt ein Trennungsstrich zwischen landwirtschaftliche und andere Siedlung gelegt ist; er ist seit dem, als zur Inständigkeit des Landwirtschaftsministeriums gehörig, der landwirtschaftlichen Siedlung vorbehalten. Das Bedürfnis nach Erfaß machte sich alsbald geltend; es wurde verstärkt durch den Wunsch nach der praktischen Durchführung des Reichsheimstättengesetzes. Dieses letztere, bekanntlich eine Art Rahmengesetz, welches lediglich die juristische Form der Heimstätte festlegt, harret nicht nur in Preußen sondern auch in den meisten andern Ländern noch der praktischen Auswirkung¹⁾. Eines der wesentlichsten Erfordernisse für die Errichtung von Heimstätten ist die Bereitstellung des notwendigen Realkredits, unter solchen Bedingungen, daß die Sicherheit des Heimstättens möglichst wenig durch die Abhängigkeit vom Hypothekengläubiger beeinträchtigt wird. Auch hier stellte sich das Bedürfnis heraus, eine neue Kreditquelle zu erschließen.

Die Preussische Staatsregierung hat diesem Bedürfnis dadurch Rechnung getragen, daß sie für das Gebiet des ganzen Landes ein neues Pfandbriefinstitut errichten will, und sie hat für diesen Zweck durch ein Kreditgesetz 10 Mill. M. angefordert; der Landtag ist über die Anforderung hinausgegangen und hat ohne wesentliche Widerstände die Summe von 10 auf 25 Mill. M. hinaufgesetzt. Die Anstalt soll eine solche öffentlichen Rechtes sein, deren Pfandbriefen die Mündelsicherheit zugesprochen werden soll. Der Hauptbeteiligte ist zunächst der Preussische Staat mit seiner Einlage von 25 Mill., und neben ihm soll anderen Körperschaften öffentlichen Rechtes und privaten Gesellschaften, vornehmlich den Wohnungsfürsorge-Gesellschaften, die Beteiligung an der Anstalt offenstehen.

Als der Gesetzentwurf vorgelegt wurde, erhob sich in der Öffentlichkeit eine ernsthafte und beachtliche Gegnerschaft, welche das Bedürfnis nach der Errichtung der neuen Anstalt energisch bestritt und die Behauptung aufstellte, das was diese neue Anstalt leisten könne, seien auch die bestehenden Anstalten, vor allen Dingen die jungen Stadtschaften der Preussischen Provinzen, zu leisten in der Lage. Es ist natürlich schwierig, aus reiner Theorie ein Ja und Nein in einer solchen Frage zu finden. Auf die Tatsache, daß es noch nicht in allen Preussischen Provinzen Stadtschaften gibt, wird man sich bei der Untersuchung des Bedürfnisses nicht wohl stützen können, da es ja ebensogut möglich gewesen wäre, den einmal begangenen Weg weiter zu beschreiten, und die Errichtung der Stadtschaften in den einzelnen Provinzen zu beschleunigen. Mehr ins Gewicht fällt schon der Grund, daß die Stadtschaften als Kreditinstitute für den bestehenden Hausbesitz dringend notwendig und so vollauf mit Arbeit belastet seien, daß man ihnen nicht zumuten könne, diesen neuen Kreditzweig gleichzeitig auszubilden, und daß es sich um ein ausgesprochenes Sonderbedürfnis handelt, dem ja schon vorher ein besonderes Kreditinstitut, nämlich die Rentenbanken, gedient hat, und zu dessen Pflege auch weiterhin ein Sonderinstitut notwendig sein werde.

¹⁾ Das Preussische Ausführungsgesetz liegt zurzeit dem Landtage vor. Es enthält neben einigen Bestimmungen über die Zuständigkeit vornehmlich die genaue Regelung eines Unerblichkeits für die Heimstätten und Vorschriften über die Erleichterung der baupolizeilichen und sonstigen gemeindlichen Anforderungen in besonderen Heimstättengebieten.

Die Daseinsberechtigung einer solchen neuen Anstalt kann bindend immer erst aus ihrer praktischen Wirksamkeit erwiesen werden, indes lassen sich, abgesehen von allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen, Anhaltspunkte dafür im allgemeinen darans gewinnen, welche Ziele sich das neue Unternehmen setzt und wie es ihnen nach seinen Satzungen zu dienen gewillt ist. Hier muß man nun leider zugestehen, daß sich weder aus der Begründung des Gesetzentwurfes, der im übrigen lediglich ein Kreditgesetz ist, noch aus der Satzung, die inzwischen ebenfalls dem Landtag vorgelegt ist, ein klares Bild über die Tätigkeit der neuen Anstalt gewinnen läßt. Die Begründung ist sehr allgemein gehalten. Einige Gedanken, die sie enthält, wären meines Erachtens besser unangegprochen geblieben. Es wird zunächst allgemein das Bedürfnis nach einer neuen Kreditquelle festgestellt, wobei leider mißbilligende Untertöne gegen die bestehenden Kreditinstitute mitschwingen, deren Berechtigung schwer zu erweisen sein wird. Vielsach hat die Beleihungstätigkeit daran gekrankt, daß die bestehenden Kreditanstalten tatsächlich nicht imstande waren, dem Sonderbedürfnis des Heimstättenkredites zu genügen; woran das im einzelnen gelegen hat, und wie sich das neue Institut mit diesen Widerständen abfinden will (man braucht nur an die gegenwärtigen Schwierigkeiten des Pfandbriefabzuges zu erinnern, oder daran, daß die Begebung vieler kleiner Hypotheken selbstverständlich erheblich höhere Verwaltungskosten erfordert, als diejenige weniger großer), darüber schweigt sich die Begründung aus. Den Stadtschaften hält sie vor, sie seien noch zu jung. Nun, das neue Institut ist noch jünger. Was positiv über die Beleihungstätigkeit gesagt wird, ist wenig. Die Anstalt soll Kleinhäuser und Mittelhäuser beleihen, sie soll unkündbar Tilgungshypotheken geben, die Beleihungsgrenze soll 60 %, bei Bürgschaft durch einen Kommunalverband 90 % betragen und unter gewissen Bedingungen sollen auch zweite Hypotheken, sowie innerhalb einer bestimmten Grenze Baugelder gegeben werden können. Das ist alles nicht neu, mit Ausnahme des einen Punktes, daß sich die Anstalt kleine Beleihungsobjekte ansuchen soll. Darin liegt natürlich ein wesentlicher Vorteil, denn der private Realkredit hat in den meisten Fällen die Beleihung kleiner Objekte in größerem Umfange abgelehnt, weil sie zu kostspielig ist. Es gibt auch hier, wie der Gerechtigkeit halber nebenher erwähnt sei, rühmenswerte Ausnahmen, besonders bei den süddeutschen Hypothekenbanken. Daß die Landesversicherungsanstalten und vielfach die Sparkassen sich vor der Mühe, kleine Objekte zu beleihen nicht scheuten haben, ist bekannt. Es liegt natürlich eine Gefahr darin, wenn man dieses Geschäft sonderlich pflegt, denn es erfordert einen größeren Verwaltungsapparat. Heute, wo die bestehenden Hypothekenbanken mit ihren Verwaltungskosten schwer zu ringen haben, die durch die geringe Zinsspanne zwischen Soll- und Habenzinsen nicht gedeckt werden, fällt dieser Einwand besonders ins Gewicht, und es wird einer fein ausgebildeten Organisation bedürfen, um hier Schwierigkeiten zu vermeiden. Möglicherweise wird die Landespfandbriefanstalt aus der geplanten Verbindung mit der Deutschen Pfandbriefanstalt für Posen und Westpreußen, deren Arbeitsgebiet jetzt zum wesentlichen Teil in polnische Hände gefallen ist, und die gerade auf dem Gebiet der Beleihung von Kleinhäusern über wertvolle Erfahrungen verfügt, beträchtlichen Vorteil ziehen. Was im einzelnen in dieser Hinsicht geschehen soll und notwendigerweise wird geschehen müssen, ist bislang vollständig dunkel. Die Begründung sagt nichts darüber. — Auch aus der Satzung der Landespfandbriefanstalt ist darüber, in welcher Weise sie ihren besonderen Aufgaben gerecht werden soll, nicht viel zu entnehmen.

Klarheit darüber, was die Landespfandbriefanstalt leisten müssen, wenn sie Erfaß für den Rentenbankkredit geben und gleichzeitig eine wirksame Förderung des Heimstättenwesens bieten soll, ist nur aus der Betrachtung der bestehenden Zustände auf dem Gebiet des Kleinsiedlungswesens zu gewinnen. Die ungesunde Entwicklung unseres Wohnwesens, das Ueberwiegen des Massenmiethauses und das allmähliche Verschwinden des kleinen Eigenheimes in den meisten Gebieten Deutschlands hat natürlich eine Menge verschiedener Ursachen gehabt, von denen die Realkreditverhältnisse nur eine darstellen, die aber im Zusammenhange betrachtet werden müssen, will man den Versuch machen, hier durch Förderung des Heimstättenwesens wirksamen Wandel zu schaffen. Abgesehen davon, daß die Bebauungspläne nur in Ausnahmefällen Raum für Kleinsiedlungen gaben, hat die geeignete Organisation vollständig gefehlt, mit deren Hilfe die Errichtung von Kleinsiedlungen möglich gewesen wäre. Mehr und mehr ist der Bau von Häusern in Deutschland ein Gewerbe geworden, der nicht mehr auf Bestellung, sondern auf Vorrat zum Verkauf arbeitet. Das gilt besonders für die großen Städte, wo der Maurermeister oder Baumeister Unternehmer in

dem Sinne wurde, daß er Häuser ohne Auftrag errichtete und zum Verkauf stellte. Das war möglich für Massenmiethäuser, für die sich fast immer Abnehmer in genügender Anzahl gefunden haben. Wo die Verhältnisse danach waren, hat es auch ein Bauunternehmertum gegeben, das sogenannte Mietvillen oder Einfamilienhäuser mittleren Umfangs für die Schichten des wohlhabenderen Mittelstandes zum Verkauf baute. Allein an einem Unternehmertum, das Kleinsiedlungshäuser baute, hat es fast vollständig gefehlt, vornehmlich deswegen, weil keine zweiten Hypotheken für derartige Bauten zu beschaffen waren, und weil auch die Beschaffung der ersten Hypotheken auf Schwierigkeiten stieß. Die andere und gesündere Form des Wohnungsbaues, der Bau auf Bestellung, ist erst recht nicht möglich gewesen, weil diejenigen Schichten, die als Erwerber von Kleinsiedlungshäusern in Frage kommen, nicht von vornherein über das nötige Kapital verfügten, um als Besteller solcher Häuser auftreten zu können.

Ein Bedürfnis danach, das Unternehmertum zum Bau von Kleinhäusern auf Vorrat heranzuziehen, besteht heute nicht mehr, da sich inzwischen die beteiligten Kreise selber durch Gründung von Baugenossenschaften geholfen haben, und da im übrigen zahlreiche gemeinnützige Kleinsiedlungsgesellschaften am Werke sind. Beide zusammen werden in der Lage sein, das Unternehmertum voll zu ersetzen, soweit es sich um den Bau von Kleinsiedlungshäusern handelt, besonders da ihnen in Preußen in den Wohnungsfürsorge-Gesellschaften ein gut arbeitender und finanzkräftiger Helfer und Förderer zur Seite steht. Notwendig ist aber, daß sowohl Baugenossenschaften wie Siedlungsgesellschaften und mit ihnen die Wohnungsfürsorge-Gesellschaften sich auf einen geeigneten Realkredit stützen können.

Wie muß dieser nun beschaffen sein? Der Kleinsiedler hat im allgemeinen nur verschwindend wenig eigenes Geld, aber er hat seine Arbeitskraft, die in normalen Zeiten eine wertvolle Kreditunterlage ist. Es kommt also darauf an, ihm in der Beleihungshöhe soweit entgegenzukommen, daß er mit seinem eigenen Gelde reicht. Zweite Hypotheken aus privater Hand wird er so gut wie nie bekommen können, und darum ist ihm mit einem Realkredit, der bis zu 60% des Grund- und Gebäudewertes geht, nicht gedient. Wenn das Geschäft in Fluß geraten soll, und wenn es nicht so gehen soll, wie es heute bei Genossenschaften vielfach ist, daß die Anzahlungen vieler Genossen beim Bau von wenigen Häusern festgelegt sind, sondern wenn der Bau jedes einzelnen Hauses mit der Hypothek und dem eigenen Gelde des Siedlers soll abgewickelt werden können, so muß der Realkredit allgemein bis zu 90% des Wertes gehen können¹⁾. Im Prinzip will die neue Pfandbriefanstalt diese Anforderung ja auch erfüllen. Nach dem Stande unserer Gesetzgebung muß sie indessen, wenn anders sie die Mündelsicherheit ihrer Pfandbriefe nicht gefährden will, dazu Bürgschaften in Anspruch nehmen. Das ist das alte übliche Verfahren, von dem durch geschickte Konstruktion wohl in Einzelfällen abgewichen ist, das aber hier einstweilen nach dem Wortlaut der Satzung nicht verlassen werden soll. Wenn einmal das Heimstättenwesen größere Ausdehnung annimmt, so wird man sich die Frage vorlegen müssen, ob diese Konstruktion auf die Dauer haltbar ist. Es wird nicht angehen, daß man die Gemeinden grundsätzlich damit belastet, daß sie die Hauptträger des finanziellen Risikos aus dem Heimstättenwesen sind. Die Praxis hat allerdings erwiesen, daß dieses Risiko meist nicht sehr groß ist. Um so vernünftiger wäre es, wenn man sich dann entschloße, die Grenze von 60%, die doch schließlich nur gegriffen ist und mit derselben inneren Berechtigung hätte bei 50 oder bei 70% gezogen werden können, zu verlassen, und die Beleihung ohne Bürgschaft erheblich weiter auszudehnen. Es ist ja durchaus möglich, Sicherheiten dadurch zu schaffen, daß man einmal stark tilgen läßt, solange die Beleihung noch sehr hoch ist, und daß man zweitens eine gewisse Solidarität sämtlicher Hypothekenschuldner einführt. Dieses Verfahren hat sich bei den Landschaften bewährt, es ist von den Stadtstaaten übernommen worden, und es entspricht durchaus dem genossenschaftlichen Geiste, der in der Kleinsiedlung ja eine so hervorragende Rolle spielt.

Das zweite wesentliche Merkmal muß die Sicherheit des Heimstätters in seinem Besitz sein. Nach dem Heimstättengesetz darf die Heimstätte der Zwangsversteigerung nur auf Grund dinglicher Forderungen unterworfen werden. Wenn der Heimstättler durch Krankheit und Arbeitslosigkeit in der Zinszahlung behindert wird, so ist er danach der Gnade oder Ungnade seines Hypothekengläubigers

ausgeliefert. Hier muß klares Recht geschaffen werden. Es wird sich mit der Sicherheit der Heimstättenpfandbriefe durchaus vereinigen lassen, daß man dem Heimstättler in gewissen Grenzen das Recht gibt, in Fällen unverschuldeter Notlagen, das ist bei länger dauernder Arbeitslosigkeit oder Krankheit oder für die Witwe beim Tode des Mannes, den Hypothekengläubiger wegen der Zinszahlung auf das Tilgungsguthaben zu verweisen. Auch eine besondere Form der Zwangsverwaltung, die den Heimstättler, soweit es angeht, vor Schäden schützt, könnte hier in Frage kommen. In das gleiche Gebiet gehören die Freijahre, die beim Rentenbankkredit gebräuchlich sind. Vergünstigungen dieser Art würden unter allen Umständen dazu angetan sein, nicht nur den Kredit der Landpfandesbriefanstalt, sondern auch den Erwerb einer Heimstätte besonders begehrenswert zu machen.

Eine Frage für sich ist in der Gegenwart diejenige des Pfandbriefabsatzes. Hier spricht für das neue Institut der Vorteil, daß es Bardarlehen gibt und auf diese Weise in den Stand gesetzt wird, auf Grund vorhandener Hypotheken günstige Pfandbriefkonjunkturen auszunutzen. Vollständig ungelöst ist allerdings die für ein neues Institut besonders schwierige Frage des Kursverlustes beim Pfandbriefverkauf.

Viel gestritten ist darüber, ob ein zentrales Institut in ganz Preußen werde arbeiten können. Die privaten Hypothekenbanken haben diese Aufgabe gelöst, wobei sie sich allerdings stark auf örtliche Vertrauensleute stützen müssen. Es ist mithin keine Schwierigkeit in dieser Hinsicht zu erwarten, wosfern sich die Landespfandbriefanstalt die geeigneten örtlichen Organisationen heranzieht. Gedacht ist in dieser Hinsicht an die Wohnungsfürsorge-Gesellschaften, die ihrer ganzen Struktur nach, als die stützenden Gesellschaften für die praktische Arbeit der Genossenschaften usw., wohl dazu in der Lage sind. Wesentlich wird es darauf ankommen, welches Maß von Freiheit den örtlichen Stellen gewährt wird, damit die praktische Arbeit in dieser Hinsicht ohne Reibungen vor sich geht. Jedes Hypothekeninstitut hat ja an sich zwei vollständige trennbare Aufgaben, den Absatz von Pfandbriefen und die Beleihungstätigkeit. Die Stadtstaaten gehen jetzt soweit, den Pfandbriefabsatz einer besonderen Stelle, der Zentralstadtstiftung, zu übertragen, die Beleihungstätigkeit aber den einzelnen Provinzialstadtstaaten zu überlassen. In mancher Beziehung stellt dieser Zustand ein Ideal dar.

Alles in allem hat die Landespfandbriefanstalt, wenn sie ihre Aufgabe richtig anfaßt, ein wichtiges Sondergebiet zu bearbeiten, auf dem noch viel Nützliches geleistet werden kann. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, läßt sich aus der Begründung nicht ersehen, wie weit sich das verantwortliche Ministerium für Volkswohlfahrt, das die Gründungsvorarbeiten geleistet hat, über die Eigenart der Aufgaben Rechenschaft abgelegt hat. Die Tatsache, daß die Erfahrungen einer gut geleiteten Anstalt, der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen, deren Wirksamkeit in den östlichen Provinzen von großem Segen gewesen ist, für das neue Institut nutzbar gemacht werden soll, berechtigt indessen zu der Hoffnung, daß die Praxis das bringt, was man zunächst in der theoretischen Begründung vermessen möchte.

Die preussische Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 28. März 1922, über das im Entwurf bereits berichtet wurde (Sp. 45), ist jetzt endlich erschienen. Bekanntlich sieht das Reichsmietengesetz vor, daß auf Verlangen des Vermieters oder des Mieters die gesetzliche Miete (unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 565 BGB.) an Stelle des vereinbarten Mietzinses tritt; es gibt die Grundlagen für die Berechnung der gesetzlichen Miete, regelt die Zuschläge für Zinssteigerungen, Betriebskosten, laufende und große Instandsetzungsarbeiten und die Kostentragung für Sammelheizungen, Warmwasserversorgung und Nebenleistungen. Nach § 11 kann die oberste Landesbehörde die Festsetzung der Zuschläge zur Friedensmiete selbst vornehmen oder den Gemeindebehörden übertragen; das Nähere über das Verfahren bei Festsetzung oder Aenderung der Zuschläge bestimmt ebenfalls die obere Landesbehörde. Das Gesetz kann also erst nach Erlaß der notwendigen Ausführungsverordnungen der Länder resp. der Gemeinden in Kraft treten. Wir werden über die preussische Ausführungsverordnung noch eingehend kritisch berichten; zu bedauern ist der sehr späte Zeitpunkt der Veröffentlichung, der den Gemeinden nicht mehr Zeit läßt, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um das Gesetz wirklich am 1. Juli in Kraft zu setzen.

¹⁾ Von den besonderen Verhältnissen der Gegenwart mit der Ueber-tenerung und dem Zuschußwesen ist hier natürlich abgesehen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Sozialrentnernotstands-gesetz. Textausgabe mit Einleitung, ausführlichen Erläuterungen und Sachregister. Von Oberregierungsrat Dr. Behrend. Berlin 1922.

Der kleine Kommentar stammt aus berufenster Feder, da der Verfasser bei der Umarbeitung des Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung des Reichs als Referent tätig war. Berücksichtigt wird die Fassung der Novelle vom 24. April 1922 nebst den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen des Reichs und der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Der zwischenbezirkliche Arbeitsmarktausgleich. Studien und Vorschläge von Dr. Lüttgens, Direktor des V.M. Sachsen-Anhalt. Baedeker, Essen 1921. 80 S.

Der Verfasser gibt eine sehr eingehende Schilderung der bisherigen Versuche, zu einem zwischenbezirklichen Arbeitsmarktausgleich zu kommen, wobei die kaufmännischen Verbandsarbeitsnachweise ein besonderes Interesse bieten, und geht dann zu den Vorschlägen für eine Neugestaltung über. Die Schmölderschen Gedanken einer „organisierten Umschau“ weist Lüttgens unter Hinweis auf das klägliche Glaske des Luxemburgischen Vorbildes ab. Dafür legt er einen Ausbauplan des zwischenbezirklichen Ausgleichs vor, der sich nicht nach der Standortverteilung des den Arbeitsnachweise betreuenden Verwaltungsapparats, sondern nach den Berufsarten und Gewerbebezügen bestimmt. Die bisherige Gliederung — Arbeitsnachweise, Landesamt, Reichsamt — will Lüttgens nur für die ziemlich gleichmäßig über das ganze Reich zerstreuten Gewerbebezüge beibehalten, im übrigen tritt er für einen unmittelbaren Zusammenfluß der betreffenden Sachnachweise ein, gegebenenfalls über die zuständigen Landesämter weg. Eine Reichsausgleichsstelle ist möglichst in einen Mittelpunkt des fraglichen Berufszweiges zu legen. G.

Revision des Friedensvertrages. Von J. M. Keynes. München 1922. Dunder und Humblot. 272 S. Preis 48 M.

Mit diesem Werk legt Keynes die Fortsetzung seines weltberühmten Buches „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages“ vor. Mit schonungsloser und heroischer Wahrhaftigkeit stellt er den Sophismus der Pariser Friedenskonferenz bloß und reißt den größtenteils sinnigen, intriganten und habgierigen Gewalthabern der Entente die Maske vom Gesicht. Er schildert die juristischsten Winkelzüge und psychologischen Tricks vor allem der französischen Diplomaten, wodurch die anerkanntwert gute Haltung der amerikanischen Delegierten bei den Verhandlungen des Obersten Rats planmäßig gemacht wurde. „Internationale Politik ist immer ein Gaunerspiel gewesen.“ Die Rechtsgültigkeit der Besetzung Deutschlands östlich des Rheins und des Anspruchs auf Erstattung der Pensionen wird von ihm mit schwerwiegenden Argumenten bestritten. Keynes empfindet ebensowenig wie Mittl Wohlwollen für Deutschland, sondern er geht mit ihm hart zu Gericht, auch schlägt er nicht etwa einen neuen politischen Kurs der Annäherung an Deutschland ein; vielmehr erkennt er die Fehler der bisherigen Politik und fordert ihre Abstellung, weil es im Interesse aller Nationen, nicht zuletzt Englands, gelegen ist. Sein Befennernut inmitten einer irreführenden öffentlichen Meinung ist eine heroische Tat. Die Einsicht in die weltpolitischen Zusammenhänge und in die Künste der Staatsmänner verrät sein großes diplomatisches Geschick. Das Rechtsgebäude des Versailler Vertrags ist wankend geworden; bevor es zusammenbricht und das Glück von Millionen Menschen unter sich begräbt, fordert Keynes eine Revision des Vertrags, wobei die teilweise oder gänzliche Annullierung der Wiedergutmachungs- und interalliierten Schulden eine bedeutende Rolle spielt. Die wachsende Einsicht des Auslands in die Zweck- und Rechtfertigung dieser Art von Frieden regt in uns die Hoffnung, die größte Schmach und Not Deutschlands möchte überstanden sein. Nicht aber kann Glück und Ansehen unseres Volks neuersehen, wenn es seine Selbstachtung nicht wiederfindet und wenn seine Teile vor Neid und Selbstsucht unelms sind, wo alle auf Gedeih und Verderb zu gemeinsamen Geschick verbunden und gemeinsamen, unerbittlichen Feinden ausgeliefert sind. J.

Neue Aufgaben und Erfolgsmöglichkeiten der Gewerkschaften. Von Dr. Walter Engel. Leipzig 1920. Verlag von C. V. Frickefeld. 28 S. Preis 1,80 M.

Die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im Jahre 1919. Bern 1921. Kommissionsverlag A. Franke. 189 S.

Akademische Studien- und Berufsstatistik. Von Universitätssekretär Albert Rienhardt. Sonderdruck aus „Die akademischen Berufe“. Band I. Berlin 1920. Fische-Verlag.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mk 36.— Einzelnummer Mk 4.—. — Anzeigenpreis: Mk 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen 4250 Millionen Mark.
 „ ausgezahlte Versicherungssummen 960
 „ zurückerstattete Überschüsse 410 „ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von Beitragsfreiheit mit barer Rente für den Invaliditätsfall mit steigenden Überschussanteilen.

Versicherung von Leibrenten und bedingungslos zahlbaren Renten auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit Rückkaufsberechtigung und Überschussbeteiligung.

Mitversicherung ergänzender Witwenrenten m. Überschussbeteiligung.
 Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Der Haushalt vor und nach dem Krieg. Dargestellt an Hand eines mittelbürgerlichen Budgets. Von Henriette Fürth. 65 S. gr. 8° 1922. Mk 30.—

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die Einbanddecke

für den Jahrgang 1921 der „Sozialen Praxis“ kann zum Preise von Mk 36.— von jeder Buchhandlung, oder + Mk 4.— für Porto u. Verp. vom Verlag, bezogen werden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Sieben erschen:

Die Siedlungsgenossenschaft

Versuch einer positiven Überwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems und der Agrarfrage

Von

Prof. Dr. phil. et med. Franz Oppenheimer

Frankfurt a. M.

Dritte, unveränderte Auflage

XLV, 628 S. 8° 1922

Mk 80.—, geb. Mk 105.—

Inhalt: Einleitung: Die soziale Krankheit. Sozialdemokratie und Genossenschaftswesen. — Erstes Buch: Die städtischen Genossenschaften. 1. Zur Geschichte der städtischen Genossenschaftsbewegung: Die Käufergenossenschaften. Die Verkäufergenossenschaften. 2. Zur Theorie der Verkäufergenossenschaften: Das Gesetz der Transformation. Frühere Versuche volkswirtschaftlicher Bedeutung. Grundbedingungen des genossenschaftlichen Systems. 3. Die landwirtschaftlichen Unternehmergenossenschaften. — Zweites Buch: Die landwirtschaftliche Arbeiter-Produktivgenossenschaft. 1. Die Agrarfrage. Die geschichtliche Entwicklung. Die Bindung des Bodens. Die Fortwanderung. Die jeßige Lage in Deutschland. Der Arbeitermangel. Die Folgen für den Staat. Die Folgen für die Industrie und ihre Arbeiterfrage. 2. Die bisherigen Vorschläge zur Lösung der Agrarfrage. 3. Zur Theorie der landwirtschaftlichen Arbeiter-Produktivgenossenschaft. 4. Geschichte derselben. — Drittes Buch: Die Siedlungsgenossenschaft. 1. Zur Geschichte der Siedlungsgenossenschaft. 2. Die Entwicklung derselben. 3. Die Entwicklung und Ordnung der produktiven Arbeit in der Siedlung. (Die Landwirtschaft. Die Industrie.) 4. Die Bedeutung der Siedlungsgenossenschaft für die Nationalwirtschaft. 5. Grenzbestimmung. 6. Der genossenschaftliche Geist und die öffentliche Moral. — Schlußwort: Die Siedlungsgenossenschaft das Ziel aller Parteien. — Anhang: Statut der Siedlungsgesellschaft „Freiland“ e. G. m. b. H.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit
Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 48 Mark.

Schriftleitung:

von

Berlin W30, Mollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Mollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 936

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| Verwaltungsreform u. Wohlfahrtspflege. Von Dekonomierat Lembke, Berlin. | 721 | Die Gründung eines „Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes“. | |
| Der Leipziger Gewerkschaftskongress. I. (Würdigung.) Von Prof. Dr. Ludwig Heyde. | 725 | Allgemeine Wohlfahrtspflege | 738 |
| Zur gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. II. (Schluß). Von Dr. W. Polligkeit, Frankfurt a. M. | 729 | Einpruch des Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtages gegen das Dotationssystem in der Wohlfahrtspflege. Von Landesrat Dr. R. Thode, Kiel. | |
| Allgemeine Sozialpolitik | 733 | Die Finanzgebarung der privaten gemeinnützigen Anstalten. Von Pastor Constantin Fric, Bremen. | |
| Die Rede des Reichsarbeitsministers auf dem Leipziger Gewerkschaftskongress. | | Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege. Von Professor Dr. Kuffler, Berlin. | |
| Die Zusammenhänge zwischen der Durchführbarkeit der Washingtoner Uebereinkommen und der Erfüllung der Reparationsleistungen. | | Zur Reform des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Die Statistik in der Fürsorge. Von Dr. Wilhelm Feld. | |
| Soziale Zustände | 735 | Wohlfahrtsamt und Gesundheitsfürsorge. Von Dr. Lanke, Stadtarzt, Essen-Muhr. | |
| Das Pfluchertum. Von Albert Wisheu, Passau. | | Literarische Mitteilungen | 750 |
| Sozialpolitik für Sozialpolitiker. | | | |
| Beamtenfragen | 736 | | |

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Verwaltungsreform und Wohlfahrtspflege. Von Dekonomierat Lembke, Berlin.

Durch die Umwandlungen im verfloffenen Jahrhundert sind Gemeindegebilde entstanden, die man früher in dem Maße nicht kannte. Die Gutsbezirke verloren durch die Stein-Hardenbergschen Reformen sehr viel von ihrem geschlossenen Wirtschaftscharakter und wurden viel mehr, als das bisher der Fall war, reine Verwaltungsinstitutionen. Die Landgemeinden verloren vielfach auch den letzten Rest des Gemeindelandes, damit ihren wirtschaftlichen Rückhalt und wurden ebenfalls reine Verwaltungskörper. Das Unglückliche dieses Zustandes machte sich auf verschiedenen Gebieten bemerkbar; es sei nur an die kleinen leistungsschwachen Schulgemeinden oder -verbände, an kleine Kirchengemeinden, finanziell und verwaltungstechnisch leistungsunfähige Ortsarmenverbände, an die Errichtung von Gemeindefürsorgeanstalten usw. erinnert. Die Gemeinden sind arm geworden, haben ihren gesamten Besitz den Wirten in der Gemeinde übertragen und sind selbst auf die Erträgnisse der Steuer angewiesen. Da muß sich ganz von selbst neben den Begriff der Leistungsunfähigkeit der der Leistungsunwilligkeit stellen. Steuern zahlt niemand gern, und deswegen ist in manchen Gemeinden die Neigung zu beobachten, solche Gemeindeangehörigen in verantwortliche Stellen zu berufen, bei denen die Bewilligungsfreudigkeit am wenigsten ausgebildet ist. In solchen Gemeinden konnten dann auch die vielfach beklagten erbärmlichen Armenhäuser sich halten, und solche Gemeinden sind es auch, an denen sich immer wieder beweisen läßt,

daß im Gutsbezirk für den Bedrängten besser gesorgt wird als in freien Landgemeinden.

Wenn man diese Zusammenhänge überblickt, wird man begreifen, daß es mit der Schaffung leistungsfähiger Verbände an sich nicht getan ist. Leistungsfähige Verbände lassen sich durch Geleß schaffen; sie nützen aber nicht viel, wenn die Leistungswilligkeit versagt, und es gilt gerade in entlegenen Gegenden oft der Satz: Rußland ist groß und der Zar ist weit. Ob sich überhaupt eine Wohlfahrts-gemeinde auf dem Lande wieder schaffen läßt, ohne eine Wirtschaftsgemeinde zu haben, ist außerordentlich fraglich. Auch hier will unterschieden sein. Gemeindebesitz bedeutet an sich noch keine Wirtschaftsgemeinde; es gibt leider heute Gemeinden aller Art, die zwar noch Gemeindebesitz haben, aber nicht mehr als Gemeinde diesen bewirtschaften können.

Um klar sehen zu können, empfiehlt sich vielleicht, einmal etwas genauer in das Wesen der mittelalterlichen Gemeinde hineinzuschauen. Die Zahl der Urkunden darüber ist nicht gerade klein, doch leider sehr wenig bekannt, und unserer hastenden Zeit fehlt es vielfach auch an Ruhe, sich z. B. mit den Grimmschen „Deutschen Reichsaltertümern“ oder mit Hansens „Agrarhistorischen Abhandlungen“ eingehender zu befassen. Aus der Provinz Schleswig-Holstein liegt eine ganze Fülle von Dorfsatzungen aus verhältnismäßig später Zeit vor. Ein Teil davon ist in Nerongs „Willkürbriefe“ (Dollerus 1900, Selbstverlag) veröffentlicht.

Die Grundlage dieser Dorfsatzungen ist immer durch Gemeinwirtschaft gegeben. Da heißt es z. B. in der Beliebung von Oster-Dinnau (vom Jahre 1692), daß zu jeder halben Bohl¹⁾ die Gräsung von 16. Beestern,²⁾ 4 Pferden und 1 anderjährig Füllen gehört, daß sich in der Heuernte keiner unterstehen darf, weiter zu gehen als verabredet, daß niemand früher ins Feld gehen um zu arbeiten anfangen darf, ehe der Hirt das Vieh ausgetrieben hat, daß niemand Roggen einfahren darf, bevor man sich darüber geeinigt, niemand Pferde oder Schweine loslassen darf, bevor das letzte Korn vom Felde ist usw. Es kommen aber auch Bestimmungen vor, wie z. B. in der Beliebung von Groß Duern (vom Jahre 1722), wo es heißt, daß jemand, der Land verpachten will, allezeit einen Seßhaften aus der Nachbarschaft Fremden oder Eingemieteten vorzuziehen habe — oder wie z. B. in der Beliebung von Ferrishoe (vom Jahre 1701), wo es heißt:

„Würde Gott jemand mit Krankheit heimsuchen, so daß er mit seiner Arbeit nicht fortkommen könnte, dann sollen ihm die Nachbarn bei Busse einer halben Tonne Bieres dabei behilflich sein. Nach erfolgter Genesung muß er aber dafür den Nachbarn seinen guten Willen bezeigen.“

Man sieht, wie die gemeinsame Arbeit ganz von selbst überleitet zur Lösung sozialer Aufgaben. So ist denn auch erklärlich, daß sich in diesen Dorfsatzungen eine Fülle von Ansätzen findet, die als Ansätze einer planmäßigen Wohlfahrtsarbeit hätten dienen können, wenn sie nicht leider durch die Entwicklung der Gemeindeverfassung ausgeschaltet werden würden. Wir finden z. B. in der Beliebung von Tastrup (vom Jahre 1695) eine Bestimmung, wonach die Beliebungsbüder, welche die Ordnung trifft, die Leiche eines aus der

¹⁾ Etwa: Hufe.
²⁾ Rindvieh.

Beliebung Verstorbener aus dem Hause zu tragen, bei der Kirche wieder aufzunehmen, in die Kirche hinein und nach verrichtetem Gottesdienst nach der letzten Ruhstatt zu tragen haben; wer aus der Beliebung dabei nicht in Anspruch genommen wird, hat dem Verstorbenen das Ehrengeld zu geben, alles bei einer sonst fälligen Strafe von 8 Schilling; wer zu spät kommt oder vor Schluß der Leichenfeier davon geht, zahlt 4 Schillinge Strafe. Noch mehr Beachtung verdienen in derselben Beliebung die Bestimmungen über das Begräbnis von Beliebungsbrüdern, die an Pest oder einer anderen Seuche gestorben sind. Da haben die Hausgenossen nach Möglichkeit mit eigener Kraft die Leiche in den Sarg zu legen, diesen zu schließen und vor der Haustür auf die Bahre zu stellen, so daß die Nachbarn ihn leicht fortschaffen können.

Von solchen Gedankengängen bis zur Wohlfahrtspflege im engeren Sinne ist überhaupt kaum noch ein Schritt. Die Beliebung des Kirchspiels Quern aus dem Jahre 1717 verbietet zwar, fremde Bettler und Landstreicher, insbesondere Tataren oder Zigeuner zu behausen oder zu beherbergen oder gar Krüppel von außerhalb der Harde aufzunehmen, fährt dann aber doch fort, das christliche Arme, die in der Harde zu Hause gehören, im Kirchspiel gern Almosen suchen dürfen, wenn sie von ihrem Pastor eine Bescheinigung über ihre Christlichkeit und Bedürftigkeit haben. Erheblich viel weiter auf dem Wege zur Wohlfahrtspflege geht aber dieselbe Beliebung schon, wenn sie schreibt:

„Wenn aber einer unter uns, er sel wer er wolle, von unserm lieben Gott und Vater nach dessen Heiligen und Gerechten Gerichten mit einem Brand- und Feuer-Schaden sollte belegt werden, also daß ihm sein Haus und Hof und sonst von seinen Gütern durch die Flammen sollten verzehrt werden: So haben wir uns christliche Mitbrüder gegen den Schaden Leidenden uns ebenfalls dahin beredet und vereinbart, daß wir Wohlleute¹⁾ oder die, so den ganzen Teil bezahlen, einen solchen Notleidenden und wenn er gleich schon in unserer großen Harde- oder andere Brandgilde²⁾ wäre, dennoch über die daraus erhebende Beneficia und über andere sonst selbst gefällige Liebesdienste ein jeder 1 Rtr. und wir Kötener³⁾ den dritten Teil als ein jeder 1 M. mit freiem und gutwilligem Herzen geben und darreichen wollen, um dadurch denselben in seinem Elende einigermaßen wieder zu erquicken. Und so von den Kötenern einige sein möchten, welche den Wohlleuten gleich sowohl in diesen als in den obigen Ausgaben den ganzen Teil mit bezahlen wollen, so haben dieselben bei den ihnen etwa betreffenden Unfall von denen Wohlleuten auch den ganzen wieder zu genießen. Die alle, so nur den dritten Teil geben, haben auch nur den dritten Teil nach abzuwandern auf bedürftigen Fall wieder zu empfangen, und können Kötener bei Unterschreibung ihres Namens sich erklären, welche den ganzen oder nur den dritten Teil erlegen wollen.“

Diese Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen, sind wohl am einfachsten so zu klären, daß die Gemeinde, die ihre Gemeindeglieder dadurch unterhält, daß sie ihnen das Gemeindeland zur Benutzung überläßt, für sich auch das Recht in Anspruch nimmt, ihnen bestimmte Vorschriften zu machen. Heute, wo die Gemeinde nichts mehr leistet, läßt niemand mehr sich recht diese Vorschriften gefallen und versucht, die Leistungen an die Gemeinde nach Möglichkeit auf ein Minimum herabzudrücken. Was andererseits geleistet werden kann, wo der Gedanke der Nachbarschaft, der auf dem gemeinsam bewirtschafteten Lande erwuchs, lebendig geblieben ist, zeigen die Verfügungen und sonstigen Veröffentlichungen³⁾ des Landeskonfistoriums der evangelischen Landeskirche N. B. in Siebenbürgen, in denen zur tatkräftigen Wohlfahrtspflege und Fürsorge aufgerufen wird, wobei man sich ein ähnliches Arbeitsgebiet, wie es bei uns von den Kreiswohlfahrtsämtern bearbeitet wird, denkt.⁴⁾ Es werden in den

¹⁾ Wohlleute = Vollbauern. Kötener = Besitzer einer kleinen Landstelle.

²⁾ Freier Feuerversicherungsverein auf Gegenseitigkeit; in Schleswig-Holstein häufig.

³⁾ Abgedruckt im „Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche N. B. in Siebenbürgen.“ Neue Folge 1921. Hermannstadt. Druck von Jos. Drotleff.

⁴⁾ Dabei sollen in der besonderen Gruppe Wohlfahrtspflege bearbeitet werden: Die Armenpflege, die Krankenpflege, die Waisenspflege, die Krüppelpflege, die Pflege der Taubstummen und Blinden, die Pflege der Schwachsinrigen und Geisteskranken, die Pflege der Trinker, die Pflege der Geschlechtskranken und die Pflege der Schwindsüchtigen. Die Gesundheitspflege umfaßt folgende Arbeitsgebiete: Die Mehrung des Nachwuchses durch Herabsetzung der krankhaften Unfruchtbarkeit und Befestigung der Kinderbeschäftigung. Die Erhaltung und Erleichterung des Nachwuchses durch Herabsetzung der Krankheitshäufigkeit und Sterblichkeit, Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kirchenglieder und Bekämpfung der Auswanderung. Sie gliedert sich nach dem Alter der Besorgten in Mutterfürsorge, Säuglingsfürsorge, Kleinkinderfürsorge, Schulgesundheitspflege, Fürsorge für die schulentlassene Jugend und Fürsorge für die Erwachsenen; nach den zutreffenden Maßnahmen in Einzelgesundheitspflege, öffentliche Gesundheitspflege, Seuchenbekämpfung einschließlich der Weingeistvergütung, Rassenpflege und Gesellschaftsrenewierung. Die zahlenmäßige Ueberwachung kann, da schließlich die auf beiden Arbeitsgebieten zu treffenden Maßnahmen sich

Einzelgemeinden, in den Presbyterien, in den Bezirkskonsistorien Organe für Wohlfahrtspflege und Fürsorge geschaffen. Die gesamte Organisation baut sich vollständig auf dem Gemeinwesen auf.

Neben diesen eigentlichen Organisationen der Wohlfahrtspflege und Fürsorge gibt es in den siebenbürgischen Gemeinden noch Nachbarschaften alten Ursprungs, die durch eine Nachbarschaftsordnung von 14. November 1921 neu geregelt sind. Danach hat die Nachbarschaft folgenden Aufgaben:

„Sie unterstützt das Presbyterium in der Aufsicht über die gesamte Pfarriergemeinde. Insbesondere hat sie ihre Mitglieder zur regelmäßigen Teilnahme an den öffentlichen Gottesdiensten anzuweisen, in ihrem Bereiche die Heiligung des Sonntags zu wahren und bei kirchlichen Festen und Ferialitäten das Presbyterium in der Aufrechterhaltung der Ordnung zu unterstützen. Sie steht den Presbyterium helfend zur Seite in der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht und der Sittlichkeit in der Gemeinde. Sie fördert die ihr vom Presbyterium übertragenen Aufgaben evangelisch-christlicher Bruderkiebe im Rahmen der von der Kirchengemeinde geordneten Fürsorgearbeit. Sie leistet in hergebrachter Weise bei der christlichen Beerdigung verstorbener Angehöriger der Nachbarschaft nachbarliche Hilfe. Sie hebt auf Ersuchen des Presbyteriums die kirchlichen Sammelgelder und Umlagen unter ihren Mitgliedern ein. Sie befreit in herkömmlicher Weise die für Kirche und Schule notwendigen Fuhren und Handarbeiten. Sie leistet ihren Mitgliedern in allen Notfällen brüderliche Hilfe und steht ihnen besonders auch mit Rat und Tat bei, wenn es sich darum handelt, den ererbten väterlichen Besitz an Grund und Boden ungeschmälert zu bewahren. Sie sorgt in ihrem Bereiche dafür, daß, wo sich Gelegenheit zu geselliger Unterhaltung ergibt, diese in den Grenzen anständiger Mäßigkeit geübt und insbesondere ebenso der öffentliche, wie der geheime Alkoholmißbrauch gemieden werde. Sie hat die Pflicht, in ihrem Bereiche sinnvollen sächsischen Brauch in Freude und Eile, bei häuslichen und öffentlichen Feiern, die herkömmlichen Reden und Gegenreden dabei, ebenso wie sächsische Tracht und Bauweise in Haus und Hof in Ehren und dauernder Übung zu erhalten.“

Das Wertvolle an diesen Bestimmungen, die sich in ihren Grundgedanken bei genauer Betrachtung gar nicht so weit von denen jener schleswighen Willfürsbriefe entfernen, ist, daß sie nicht nur auf dem Papier stehen, sondern Leben in sich tragen und gerade aus dem, was täglich noch geübt wird, herausgeschält sind.

Daß sich andererseits auch unter unseren gegenwärtigen Verhältnissen etwas Ähnliches wieder entwickelt, was einst die Nachbarschaft bedeutete, zeigt die Geschichte vieler Genossenschaften auf dem Lande. Da berichtet z. B. die Festschrift des Hessischen Verbandes ländlicher Genossenschaften in Cassel „Vierzig Jahre Raiffeisen in Hessen“ (Selbstverlag des Verbandes) unter vielem anderen von einer Genossenschaft in der Rhön, die heute bei 271 Haushaltungen in ihrem Bezirk einen Mitgliederstand von 264 hat, so daß der Kreis der Nachbarschaft wieder geschlossen erscheint und gegenüber früher sogar noch erweitert ist, da er nicht mit den verschiedenen abgestuften Rechten am Boden verquickt ist. Als diese Genossenschaft im Jahre 1884 gegründet wurde, sah es in dem Vereinsbezirk so traurig aus, daß der Pfarrer öffentlich zur Linderung der Not aufrufen mußte, daß kaum eine Schöffengerichtssitzung beim zuständigen Amtsgericht verging, an der nicht Personen des Bezirks in ungünstigem Sinne beteiligt waren. Infolge der Arbeit der Genossenschaft hat sich der Wohlstand des Bezirks so gehoben, daß z. B. im Jahre 1917 ein kleinbäuerliches Anwesen von 6 ha Größe, das vor Jahren nicht ausreichte, um eine siebenköpfige Familie ordnungsmäßig zu versorgen, nach Abzug des Eigenverbrauchs einer gleich großen Familie 44 Ztr. Roggen, 35 Ztr. Hafer, 101 Ztr. Kartoffeln, und 55 Ztr. Kunkelrüben abliefern; der ganze Bezirk der Genossenschaft, der 3 1/2 % der Bodenfläche des Kreises ausmachte, lieferte 12 % der gesamten Getreideablieferung ab. Auch hier haben wieder wirtschaftliche Aufgaben die Menschen nähergebracht, zunächst zur wirtschaftlichen Erziehung geführt, dann aber auch den Arbeitskreis erweitert. So wandte die Genossenschaft etwa bis zum Jahre 1918 (also Goldmark!) 7679 Mark für Wohlfahrtszwecke auf, wobei im einzelnen genannt werden: Einrichtung und Erhaltung der Krankenpflegestationen, Unterhaltung von Volksbüchereien, Konfirmandensparbücher, Hebung der Schweinezucht, Ausbildung eines Obstbauwärters, Stiftung eines Obstbaumes für jedes Mitglied, Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen zur kostenfreien Benutzung durch die Mitglieder, Versicherung der Kriegsteilnehmer im Weltkrieg, Kriegs-

nach der Größe der Not richten werden, andererseits auch der durch sie bedingte Erfolg erst aus ihrer tatsächlichen Abnahme sich ergibt, nicht vermieden werden. Sie hat zu umfassen den Stand und die Bewegung der Armen, der Krüppel, der Waisen, der Taubstummen und Blinden, der Schwachsinrigen (Kopffrankheit) und Geisteskranken, der Trinker, der Geschlechtskranken und der Schwindsüchtigen; der Geburtenhäufigkeit, der Krankheitshäufigkeit, der Sterblichkeit, der Eheschließung, der Auswanderungsbewegung usw.; der getroffenen Maßnahmen und deren Kosten.

hilfe, Spenden für Ostpreußen und das Rote Kreuz, für Sanitätskolonnen, Jugendwehr usw.

Hält man solchen Beispielen gegenüber die immerfort wiederkehrende Klage, es sei für Wohlfahrtszwecke kein Geld vorhanden, so muß man daraus den Schluß ziehen, daß man Wirtschaft und Wohlfahrt miteinander verbinden habe.

Die Möglichkeit dazu ergibt sich vielleicht bei der Verwaltungsreform. Der z. B. augenblicklich vorliegende Entwurf einer preußischen Landgemeindeordnung sieht vor, daß Landgemeinden zu Landbürgermeistereien zusammengefaßt werden, falls sie nicht etwa groß genug sind, für sich selbst eine Landbürgermeisterei zu bilden. Damit wäre für die meisten Aufgaben, die heute eine Landgemeinde zu lösen hat, ein leistungsfähiger Körper gebildet. Daneben bleiben aber die Gemeinden in ihrer Selbstständigkeit bestehen. Will man sie nicht einfach zu Unterorganen des Landbürgermeisters machen, was eine recht unfruchtbare Sache sein dürfte, so sollte man sich überlegen, ob man diese Gemeinden, die zu einem erheblichen Teil leicht übersehbar sind, nicht wieder zu Trägern kleiner Eigenwirtschaften machen kann. Welcher Art diese wirtschaftlichen Aufgaben sein werden, läßt sich allgemein nicht sagen. Es gibt noch Gemeinden, die Eigenland haben, es wäre auch nicht ausgeschlossen daß man stellenweise z. B. das Schul- und Lehrerland mit durch die politische Gemeinde verwalten läßt. Neues Gemeinland entsteht unter dem Einfluß der Siedlungstätigkeit. Anderswo wird man dagegen mit Gemeinland schwerlich wirtschaften können; vielleicht ergeben sich dort Aufgaben wie z. B. solche mit dem Gemeindehaus, mit einfachen Versicherungen und andere, die mit der Regelung des Bezuges von Lebensbedarf usw. verbunden sind. Ob dort, wo z. B. eine Genossenschaft tatsächlich schon die ganze Gemeinde umfaßt, eine organische Verbindung zwischen Genossenschaft und Gemeindeverwaltung verwaltungstechnisch möglich und wünschenswert ist, wäre zum mindesten einer genauen Erwägung wert.

Eine wesentliche Schwierigkeit ergibt sich aber sofort: Eine Gemeinde, die wirtschaftet, schafft auch Werte und ermöglicht ihren Angehörigen den Genuß aus solchen Werten, ohne daß sie selbst sie mit haben schaffen helfen. Es gibt wohl heute noch steuerfreie Gemeinden und auch wohl noch solche, die aus ihren Ueberflüssen etwas teilen oder mindestens doch zur Nutznießung unentgeltlich vergeben. Es kann kaum erwartet werden, daß jeder, der auf Grund des Rechts der Freizügigkeit in der Gemeinde wohnt, nun auch ohne weiteres mit Nutznießer der durch die Arbeit der Gemeinde geschaffenen Vergünstigungen ist. Dadurch fallen die Gebilde aus dem Rahmen der allgemeinen Verwaltungsreform heraus und es wäre deswegen wohl zu überlegen, ob man nicht die eigentliche Verwaltungsreform nach unten hin mit der Landbürgermeisterei abschließen sollte und den einzelnen Landgemeinden als mehr wirtschaftlich gestalteten Einheiten eine besondere Verfassung geben sollte, die sich etwa an die einer ordentlichen Genossenschaft anlehnen könnte.

Es soll nicht verkannt werden, daß gegen die Durchführung dieses Gedankens manches spricht, was heute gewissermaßen mit zu den Grundsätzen der Gestaltung des öffentlichen Lebens gehört. Andererseits dürfte sich aber auch ergeben, daß gerade auf diesem Wege ein Unterbau für die ländliche Wohlfahrtspflegearbeit geschaffen werden könnte, wie er in keiner anderen Weise zu erzielen ist; es wird aufgebaut nicht auf Steuern, die Menschen verärgern und unglücklich machen, sondern auf gemeinsamer Wirtschaft, die die Menschen zu Gemeinschaften zusammenführt. Und diese wirken sich über das Wirtschaftliche hinaus aus in der Wohlfahrtspflege.

Der Leipziger Gewerkschaftskongreß.

I. (Würdigung.)

Von Prof. Dr. Ludwig Heide.¹⁾

Eine abgegriffene Kongreß-Redensart sagt von jedem gewerkschaftlichen Delegiertentage, daß er „ein Markstein“ in der Entwicklung der Organisation gewesen sei. Der Kenner wartet gewöhnlich schon auf die „Markstein“-Rede, und es fehlt ihm etwas, wenn sie ausbleibt. Ist der Leipziger Kongreß der freien Gewerkschaften ein solcher „Markstein“ geworden? Wir zweifeln fast daran. Die Tagung verlief, soweit ich ihr beiwohnen konnte, allenthalben durchschnittlich. Dramatische Höhepunkte fehlten fast gänzlich, mehr noch, als man nach den gedruckten Berichten anzunehmen geneigt sein mag.

¹⁾ Vgl. auch den Bericht über den äußeren Eindruck und die Zusammenfassung des Kongresses Sp. 710. — Ein Druckfehler auf Sp. 711 sei berichtigt: in der 11. Zeile muß es statt „festigte“ natürlich „festigte“ heißen.

Vor 8 Jahren in München war die Debatte zeitweise äußerst spannend, besonders als das Verhältnis der Gewerkschaften zu den „bürgerlichen“ Sozialpolitikern besprochen wurde. Vor 3 Jahren in Nürnberg wurde die große Abrechnung über die Kriegspolitik der Gewerkschaften vorgenommen: Dikmann war damals noch Führer der Gesamtopposition und noch nicht von dem Läuterungsfeuer positiver Mitarbeit im Bundesausschuß angefangen wie heute; seine Zusammenstöße mit Legien boten ein nicht immer schönes, aber sehr fesselndes Bild, und Legiens Abwehr hatte Schneid und Kraft, wiewohl ihm der erste Todeskeim längst im vielgequälten Körper lag. Richard Müller, der sogenannte „Leichenmüller“, war noch eine Größe, auf die man achtete, weil sie immerhin ein paar Monate zuvor einige Wochen Deutschland regiert hatte; wer weiß heute noch etwas von ihm? Er ist längst eine der geplakten Seifenblasen der Revolution, und die kommunistischen Delegierten von heute sind Männer von einem gewissen biederen Radikalismus, den sie monoton in den Riesensaal hineinbrüllen, ohne daß außer ihrem engsten Anhang noch fünfundzwanzig Menschen tatsächlich hinzuhören. Es sieht gedruckt sehr gewaltig aus, daß sie von „Bürgerkrieg“ sprachen. Auf dem Kongreß hat sich keine große Entrüstung eingestellt, als das Wort fiel. Es bestand gegenüber den Kommunisten, die etwa 80 Vertreter ihrer Ansichten auf dem Kongreß mustern konnten, eine Stimmung grenzenloser Ueberlegenheit bei den übrigen Versammelten. Man unterschätzt die Gefahr nicht, die die radikalste Linke für Deutschland, solange die Entente und gewisse rechtsradikale Kreise keine Ruhe lassen, immer noch bedeutet, aber man weiß jetzt eins: daß sie die Gewerkschaften nicht in die Hand bekommen wird. Weil man das Kräfteverhältnis kennt und notfalls die Kraft der Mehrheit in die Waagschale zu werfen bereit ist, gibt es kaum mehr eine Debatte mit diesen schwärmerischen Demagogen, die nicht einmal den billigen Beifall der Tribünen mehr erjagen; man weiß, daß jede solche Auseinandersetzung fruchtlos wäre, und läßt ihre Reden an sich abrieseln wie an einem Gummimantel. Diese Lage der Dinge gab dem Leipziger Kongreß einen gewissen Hauch von Unwirklichkeit, einen Unterton des Deklamatorischen. Man redete eifrig und verhandelte mit jener bewundernswerten Sicherheit der formalen Beherrschung des Parlamentarischen, die wir immer wieder auf diesen Kongressen deutscher Arbeiter finden; aber es fehlte fast durchweg der große, hinreißende Schwung, fehlte ein Aufz-Ganze-Gehen, fehlte der Glaube, die ganze Macht der freigewerkschaftlichen Bewegung zum Einsatz für einen neuen großen Gedanken gewinnen oder auf neue positive Ziele werfen zu können. Man kannte von dem ersten Kongreßtage ab schon die Parteiverhältnisse in ihrer ganzen Zähigkeit viel zu gut, als daß man nicht gewußt hätte, daß es nur ein Ueberstimmen sans phrase oder, hier und da, eine Kompromißmöglichkeit gab, daß man aber — über Negatives hinaus — in so gut wie nichts eine einhellige Kongreßmeinung werde erzeugen können, um die ernstlich zu ringen gelohnt hätte.

Nun wolle man uns nicht mißdeuten. Der Kongreß ist nicht langweilig gewesen und hat kein tiefes Niveau gehabt. Es gab einige feinsinnige, anregende Vorträge von edelster Form, so besonders Prof. Sinzheimer bei allen taktisch gebotenen Schiefheiten bravoureuses, geistreiches Referat über das Arbeitsrecht und Körpels mutigen Vortrag über die Betriebsräte. Es gab auch eine zwar nicht immer taktvolle, aber doch stets geschickte große Oppositionsrede Dikmanns, die eine gewisse Versöhnlichkeit zeigte, wiewohl sie den Mehrheitsführern Unrecht über Unrecht zufügte. Und es gab, als Höhepunkt der ersten Tage, eine glänzende, geradlinige Rede Breys zum Geschäftsbericht, die an die besten Zeiten sozialistischer Rhetorik und an die schonungslose Selbstkritik der Revisionisten aus der Zeit des Dresdener Parteitags erinnerte und den Kongreß äußerlich ganz in ihren Bann zwang. Das alles war in seiner Art vortrefflich und interessant. Wurde aus dem Kongreß gleichwohl kein „Markstein“, so lag es daran, daß er in dem Maße, als er sich in drei politische Richtungen gliedert, von denen mindestens zwei unter parteipolitischen Gesichtspunkten ihr Denken, Sprechen, Applaudieren und Abstimmen einstellen, zugleich seine Ursprünglichkeit verliert, so daß weit mehr als früher Reden zum Fenster hinaus gehalten werden und alles Handeln unter dem Leitgedanken seiner Wirkung auf die jeweilige politische Anhängerschaft draußen im Lande steht. Hier liegt für die Gewerkschaften eine große Gefahr, diejenige des Abgleitens von strengster Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit, — von den Eigenschaften der älteren Gewerkschaftskongresse, die es uns erlaubten, aus ihnen wirklich zu lernen und die unverfälschte Stimme des Volkes herauszuhören. Zugleich erschwert die politische Fraktionsbildung der Gewerkschaftskongresse, die als soziologische Tatsache fertig ist, wenn sie auch in Worten noch verabscheut werden mag,

die klare Heranstellung der neuen Lage, in der sich die Gewerkschaften in Deutschland befinden: daß sie die größte und stärkste Macht bei uns sind, die es nächst der Entente gibt, und daß diese Macht, die längst ausreicht, um Regierungen kommen und gehen zu heißen, eine ungeheure Verantwortung und vielleicht auch manchen Verzicht verlangt. Weitauß am nächsten kamen Brey und Tarnow an diese Wahrheit heran, näher noch als Leipart, der von seiner Führerverantwortung tief durchdrungen ist und doch manche Hemmungen empfindet, die ihm offenbar das Ausprechen dessen, was ist, bisweilen erschweren. Gegen das, was Leipart über den Achtstundentag sagte — es entsprach ungefähr seinen Darlegungen in unserer Zeitschrift —, ließ sich, so viel Richtiges und für ein gerechtes Urteil unbedingt zu Berücksichtigendes es enthielt, manches einwenden, und man hätte zumindest gern von dem Führer der freien Gewerkschaften eine Verurteilung von Uebertreibungen der Arbeitszeitverkürzung bei Eisenbahn und Post und einen heurigen Appell an die Bergarbeiter, die deutsche Wirtschaft durch Ueberfrachten zu retten, vernommen. Immer wieder gewinnt man den Eindruck, daß die Gewerkschaftskreise die Scheinblüte unserer heutigen Volkswirtschaft für viel zu echt halten und denjenigen Kapitalinteressenten, die alle Hoffnungen auf das weitere Sinken der Mark setzen, noch zu willig ins Garn laufen.

Was im übrigen den Tätigkeitsbericht anlangt, über den die gewohnte lange Diskussion stattfand, so tat die Mehrheit des Kongresses gut, die Vertrauensfrage laut und deutlich zu stellen und zu bejahen. Was die Gewerkschaften für die Arbeiter in den verflochtenen 3 Jahren wiederum geleistet haben, ist, schon rein quantitativ, gewaltig gewesen und hat die Kraft der Leitenden vollaus, ja oft bis zur äußersten körperlichen Erschöpfung, beansprucht. Die Punkte, um die sich der mündliche Bericht in Ergänzung des gedruckten kristallisierte und die auch die Debatte wesentlich auf sich zogen, waren neben dem Achtstundentag, — bei dessen Verteidigung Leipart am glücklichsten war, insofern er ihn im Zusammenhang mit den Reparationspflichten betrachtete und die Grenzen der Erfüllungspolitik auszudeuten suchte, — die „10 Punkte“, jene bekannten Gewerkschaftsforderungen, die im November 1921 formuliert wurden, sowie der sogenannte Eisenbahneamtenstreik, den Leipart leider auch wieder fast bloß vom gewerkschaftlichen, statt auch vom beamtentechnischen und staatspolitischen Standpunkte aus angriff. Der Kommunist Walcher befaßte sich in seiner großen, aber wenig beachteten Rede zum Geschäftsbericht außerdem besonders mit der Arbeitslosenversicherung und trat, unbekümmert um die Welt der wirtschaftlichen Tatsachen, für eine Verewigung der Erwerbslosensicherung ein; ferner griff er, gestützt auf zahlreiche dem Kongreß vorliegende Anträge, den Schriftleiter der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezeitschrift, Dr. Striemer, mit äußerster Schärfe an, weil diese Zeitschrift oft unbequeme Wahrheiten ausgesprochen hat und gerade hierdurch zu einem gewerkschaftlichen Erziehungsmittel ersten Ranges, freilich ganz und gar nicht im Sinne der Kommunisten, geworden ist. Leider hat der Bundesvorstand sich gezwungen gesehen, den Begnern Dr. Striemers Konzessionen zu machen, obschon er ihn prinzipiell in loyaler Weise gedeckt und seine Verdienste anerkannt hat: in Zukunft wird sich Striemers Gelehrtennatur dem archiepiscopalen Imprimatur einer Redaktionskommission löblich zu unterwerfen haben, — ein Vorgang von gewisser Bedeutung, den der Betroffene im Hinblick auf die an sich verständige Zusammenfassung der Kommission mit gutem Humor hinnehmen mag, der uns aber zum Bewußtsein bringt, daß der atademisch gebildete Volkswirt, wenn ihn beim Verlassen der Unversität Neigung und Ueberzeugung treiben, bei der Arbeiterbewegung in Reich und Glied zu treten, nicht auf größere Freiheit rechnen darf, als wenn er ins Lager der Unternehmern geht. Dismanns Rede berührte außer den von Leipart und Walcher angeschnittenen Fragen, sowie der Schlichtungsordnung vornehmlich die Arbeitsgemeinschaften, auf die I. G. die Arbeitgeber pfeifen werden, sobald sie die Gelben wieder hochgepöppelt haben. In der Tat eine Gefahr, deren bloße Vorahnung bereits viel dazu beiträgt, die Idee der Arbeitsgemeinschaften unfruchtbar zu machen und die sich ein Mann vom Ausmaße Stinnes', dessen Zusammenwirken mit Legien die Arbeitsgemeinschaften ihre Entstehung vornehmlich verdanken, recht deutlich vor Augen halten und den unbekanntem stillen Förderern der Gelben offen ins Gesicht sagen sollte. Brey, der Führer der Fabrikarbeiter, rechnete mit Dismann und Walcher scharf und wirksam ab. Die übrige Diskussion war belanglos. Leiparts Schlußwort zum Tätigkeitsbericht stand etwas im Schatten der Rede Brey's, war jedoch klug und geschickt, besonders in der offenen Feststellung der Tatsache, daß Dismann und Walcher vom politischen, statt vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus Kritik geübt haben und der erstere überdies hierbei als Mitglied des Bundesauschusses nicht so verfahren sei, wie es die Korrektheit — Leipart sagte etwas scharf: die Ehrlichkeit — erfordert hätte. Nach Annahme des Vertrauensvotums für den Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit wurden eine Reihe von Entschlüssen angenommen, die die Erfassung der Sachwerte, die Brotverforgung, die Wohnungsfrage, eine deutsche Amnestie für „alle politischen und damit zusammenhängenden Verbredhen und Vergehen“, sowie die Verurteilung der russischen Sowjetjustiz betrafen.

Wenn wir oben eine gewisse Durchschnittlichkeit des übergroßen und parteipolitisch zerklüfteten Kongresses feststellten und ihm den „Markstein“-Charakter abspachen, so muß doch festgestellt werden, daß auf ihm einige sehr belangvolle Entscheidungen gefallen sind. Dies gilt bemerkenswerterweise nicht von den Beschlüssen zur Betriebsrätefrage, die nach dem ausgezeichneten Referat Köpels gefaßt wurden; daß das Betriebsrätegesetz die Arbeiterschaft nicht voll befriedigt, ist bekannt,

ebenso aber auch, daß es sich — wenigstens nach seiner sozialpolitischen Seite hin — im ganzen sehr gut eingelebt hat und loyal durchgeführt wird, und es war nur richtig, daß Köpkel dies unterstrich und davor warnte, auf die vermeintlichen Mängel des Gesetzes zu schimpfen, statt auf der gegebenen Rechtsgrundlage gediegene Arbeit zu leisten. Das Betriebsräteproblem, das 1919 noch bang und schwer über dem Nürnberger Kongreß lagerte, macht den Gewerkschaften heute kein Kopfzerbrechen mehr: sie sind mit der Gefahr, vor den Räten kapitulieren zu müssen, endgültig fertig geworden und haben diese selbst fest in die Hand bekommen. Zwei andere Fragen aber, die 1919 noch eindeutig im Sinne der Politik der Generalkommission beantwortet worden waren, fanden diesmal teils neue, teils zweideutige Antworten: die Frage der Arbeitsgemeinschaften und die der gewerkschaftlichen Organisationsform. Nach Referaten von Wissell und Simon, über die wir Einzelheiten noch berichten werden, und längerer Debatte wurden in namentlicher Abstimmung — wir verweisen hinsichtlich des Verfahrens auf den Bericht in der vorigen Nummer — 3803 230 Stimmen (von 327 Delegierten) gegen den Austritt aus den Arbeitsgemeinschaften und 3582 429 Stimmen (von 345 Delegierten) für ihn abgegeben; 18 Delegierte, die inoffen noch kaum 200000 Stimmen gehabt hätten, fehlten bei der Abstimmung. So zeigt sich klar, wieviel die Arbeitsgemeinschaften innerhalb von 3 Jahren an Boden verloren haben, denn damals gelang es Adolf Cohen noch, die gewaltige Mehrheit des Kongresses für sie zu gewinnen, obwohl die Wogen der Revolution stärker als in Leipzig ihre Ausläufer in die Tagung trieben. Die Niederlage, die die Sache der Arbeitsgemeinschaften erlitten hat — denn eine solche ist es trotz der Stimmen-Mehrheit, die sie noch fand — geht auf viele Ursachen zurück: auf die verfrühte Schaffung des Reichswirtschaftsrates, der einen Teil der Ausgaben, die in nichtamtlichen Verhandlungen der Verbände hätten gelöst werden können, vorzeitig auf die parlamentarisch-deklamatorische Ebene zog; auf den Austritt großer Gewerkschaften, die unfreundliche Stellungnahme des Labundes und mangelndes Entgegenkommen von Arbeitgeberseite; auf politische Agitation gegen die Arbeitsgemeinschaften, die nicht mehr als Erfolg der Arbeiter und Krönung ihrer Tarifvertragspolitik gewertet, sondern mit den abgegriffenen Waffen einer verflachten Klassenkampf-Ideologie bekämpft wurden; endlich auch auf mangelnde Gegenagitation, zu der vielleicht den Persönlichkeiten, die sie im Arbeiterlager hätten treiben können, die Zeit fehlte. Die Arbeitsgemeinschaften sind zu lange auch von ihren Freunden in der Arbeiterschaft wie eine Sache behandelt worden, an der man sich eigentlich nur verschämt und mit schlechtem Gewissen beteiligen darf. Stinnes' gutgemeinte Ehrung Legiens, auf die die Arbeiterschaft alle Ursachen gehabt hätte, stolz zu sein — denn vor dem Kriege nannte man deutsche Schiffe ganz anders als mit den Namen großer Arbeiterführer —, trug unter diesen Verhältnissen leider dazu bei, die Arbeitsgemeinschaften noch unpopulärer zu machen, und Scheidemann, einst eine Hoffnung auch in unseren Augen, jetzt längst nur noch Agitator ohne Rang, blies in einer Rede vor den Berliner Arbeitern ins Feuer. Die Politiker haben die Arbeitsgemeinschaften zerstückelt; ob diese sich von dem Leipziger Stoß erholen werden, erscheint äußerst fraglich. Wenn die wirtschaftliche Gesundungskrise kommt, durch die wir hindurch müssen, wird sich zeigen, ob die Delegierten, die in namentlicher Abstimmung es für gut hielten, die Bundesvorstands-Politik nach innen und außen zu kompromittieren und das Wort des Arbeitsministers vom Rückgang der Führer-Autorität zu bestätigen, gut beraten waren. Ernste Zweifel setzen wir auch in die Möglichkeit des Beschlusses zur Organisationsform, der nach Referaten von Tarnow (Holzarbeiterverband) und Dismann (Metallarbeiterverband) gefaßt wurde und nach einer Einleitung, die ans kommunistische Manifest gemahnt, „große leistungsfähige Industrieorganisationen“ fordert, weil es Kraftvergeudung sei, daß mehrere Berufsorganisationen in einer Industriegruppe ihr Betätigungsfeld erblickten. Was hier verlangt wird, ist in Wahrheit nicht das, was man früher unter einem Industrieverband verstand, sondern es ist die alte „Betriebsorganisation“: in einer Waggonfabrik sollen alle Holz-, Metall-, Leder- und Polsterarbeiter, alle Tapezierer, Glaser, Monteure, Maschinisten, Heizer, Kutscher, Boten, Nachtwächter, Pförtner usw. einem einzigen Verband angehören, damit man bequemer und billiger verhandeln kann. Ich halte diesen Gedanken für falsch, ja für undurchführbar und für gefährlich, obwohl sich zu ihm ausnahmsweise einmal Unterzeichner zusammengesunden haben, die den verschiedensten Parteien angehören: Führer großer, verbandsimperialistischer Organisationen wie der Metall-, Bau-, Berg- und

Transportarbeiter, aber auch ein paar Vertreter von Branchenverbänden, die offenbar auf die Dauer sich zu schwach fühlen, die Tarifverhandlungen zu beschicken. Nicht unterzeichnet haben den Antrag einige alte, feste Berufsvereine wie die Buchdrucker, Tabakarbeiter, Zimmerer, sowie einzelne echte „Industrieverbände“ (im alten Sinne) wie die Holzarbeiter, und natürlich auch die Fabrikarbeiter, für die die Neuerung ja eine gänzliche Umstellung ihres Mitgliederbestandes bedeuten wird. Die Gefahren des Beschlusses liegen m. E.: 1. in der Unsicherheit der künftigen Abgrenzung des Werbegebietes, vor allem in einem unausbleiblichen Riesenkampf um die Zuteilung bei der ersten Festsetzung der „großen, zusammenhängenden Industrien“; 2. in der Fehlerhaftigkeit des theoretischen Grundgedankens der Neuerung, die vom Produktionszusammenhang ausgeht und dadurch schlechte Risikoverhältnisse im gesamten Unterstufungswesen schafft, vor allem bei der Streifunterstützung, und die die Frage der Ersehbarkeit des Arbeiters durch den sachlich gleichartig geschulten ignoriert, den Berufszusammenhang als seelisches Bindemittel preisgibt und dadurch dem Streifbruch und der Gründung von Werkvereinen (durch Gesamtaustritt aus dem „Industrie“-Verband) in Zeiten sehr schlechter Konjunktur Avancen macht. Es liegt auch diesem Beschluß wie manchem anderen und mancher Rede des Kongresses ein Vertrauen in die Verewigung der Hochkonjunktur zugrunde, über das man vielleicht schon in 3 Jahren verwundert den Kopf schütteln wird.

Die „Soz. Prax.“ wird in einem zweiten Aufsatze die wichtigsten Kongreßreden, soweit nach dem Gesagten noch nötig, und die hauptsächlichsten Kongreßbeschlüsse in kurzer Zusammenstellung wiedergeben. Am Ende des das Ergebnis des Kongresses würdigenden Aufsatzes sei nur gesagt, daß wir — als freundlich aufgenommene Gäste — in Leipzig wieder willkommene Gelegenheit hatten, uns in die politischen und gewerkschaftlichen Gegenwartsfragen zu vertiefen, und daß wir, ob schon uns manche der gefaßten Beschlüsse mit ernster Sorge erfüllen, doch wieder mit dem Gefühl größter Achtung vor der gewaltigen und disziplinierten deutschen Arbeiterbewegung von dieser Tagung geschieden sind. Auf dem Verantwortungsbewußtsein dieser Bewegung beruht ein sehr großer Teil der verbliebenen Hoffnungen auf Deutschlands Zukunft, und es ist uns gerade im Angesichte der Ermordung Rathenaus ein tiefes Bedürfnis, im Anschluß an den Gewerkschaftskongreß auszusprechen, daß wir uns der Schwierigkeiten bewußt sind, mit denen die Gewerkschaften heute zu kämpfen haben, und daß uns auch das, was wir in ihrem Vorgehen für falsch halten, nicht in der Ueberzeugung wankend machen kann, daß heute alle, die guten Willens sind, den inneren Frieden und die äußere Errettung Deutschlands entgegen dem Treiben von Mordgesellen und unveröhnlichen Gegnern der republikanischen Staatsform als ihr Ziel unverrückbar zu verfolgen, fest zusammenhalten müssen, — ohne Unterschied der Partei.

Bur gesetzliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Bericht über eine Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt a. M.

II. (Schluß.)

Die Mitberichtersterterin, Helene Simon, bezog sich im allgemeinen auf ihr Referat „Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege“, das sie auf der Görlicher Tagung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt im September 1921 erstattet hatte. Sie stimmte Dr. Volligkeit im wesentlichen bei, indem sie es als notwendig bezeichnete, das Einigende vor das Trennende zu stellen, um bei der Kompliziertheit der Materie eine Lösung zu erreichen. Ihre uneingeschränkte Zustimmung erklärte sie zu der von Dr. Volligkeit aufgestellten These, daß die Aufgaben der Wohlfahrtspflege in Schadensverhütung, Schadensausgleich und Versorgung hilfsloser bestehen, insbesondere wegen der inneren Beziehungen zwischen Arbeit und Armut. Aus dem in der Verfassung niedergelegten Gedanken der Arbeitspflicht leitete sie die Verpflichtung der Allgemeinheit zur Arbeitsbefähigung der heranwachsenden Jugend, zur Verschaffung von Arbeitsgelegenheit wie zur Versorgung derjenigen ab, denen keine Arbeit verschafft werden kann oder die keine Arbeit leisten können. Die Vereinheitlichung der Wohlfahrtspflege sei vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Oekonomisierung notwendig. Sei wegen der Finanzlage Sparsamkeit auch in der Wohlfahrtspflege geboten, so habe diese doch ihre natürlichen und wirtschaftlichen Grenzen, die nicht überschritten werden können. Dem Vorschlag von Volligkeit, die Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege nach Möglichkeit auf ein öffentliches Versicherungswesen und ein öffentliches Fürsorgewesen andererseits aufzuteilen, stimmte sie

nur mit dem Vorbehalt zu, daß, entsprechend der Forderung des Görlicher Programms der mehrheitssozialistischen Partei, der Umbau der Sozialversicherung zu einer allgemeinen Volksfürsorge beibehalten werde. Die Vereinheitlichung und der Ausbau des gegenwärtigen Versicherungswesens könne dazu sehr wohl den Uebergang bilden. Die von dem Berichtersterter aufgestellten Forderungen für die einheitliche Neuregelung des Fürsorgewesens, die ein schrittweises Vorgehen empfehlen, billigte Helene Simon, wenn es als eine vorläufige Regelung gedacht sei und dabei, wie es in der vorläufigen Landarbeiterordnung geschehen sei, einstweilen nur die Punkte geregelt würden, in denen Uebereinstimmung bestehe.

Von der Aussprache können an dieser Stelle nur die wesentlichsten Punkte hervorgehoben werden. Als Grundmangel wurde es allgemein empfunden, daß die neueren Gesetze auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege nicht als Bestandteile eines wohlbedachten Systems wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen zustande kommen, sondern mit Rücksicht auf ihre Abhängigkeit von einer bestimmten wirtschaftlichen oder parteipolitischen Konjunktur alle Mängel einer Gelegenheitsgesetzgebung aufweisen. Wenn auch unsere augenblickliche Lage eine Reihe von irrationalen Komponenten enthält, die weniger die Aufstellung als die Durchführung eines Reformplanes behindern, so darf man damit nicht das Weiterbestehen völlig unzulänglicher oder rückständiger Gesetze und den Erlaß neuer Gesetze rechtfertigen wollen, die gemeinsame und einheitlich zu regelnde Punkte wie z. B.: Begriff der Hilfsbedürftigkeit, Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger, Unrechnung des Arbeitsverdienstes und örtliche Zuständigkeit verschiedenartig behandeln und damit in der Praxis zu einem unnützen Verwaltungsaufwand führen und eine wirksame Fürsorge erschweren. Wenn zwar, wie Professor Mann-Mannheim es ausdrückte, wegen der durch den Krieg hervorgerufenen und noch lange nicht abgeschlossenen sozialen Umwälzung jedes Gesetz über Wohlfahrtspflege nur ein vorletztes und vorübergehendes sein kann, so darf man trotzdem nicht den Dingen ihren Lauf lassen, sondern muß auch Teillösungen mit dem allgemeinen Hintergrund der Tatsache in Einklang bringen, daß eine Bevölkerung, die um ihre besten Arbeitskräfte dezimiert ist, eine größere Menge geschädigter Volksgenossen erhalten, nähren und kleiden muß, als je zuvor. Diese Situation verlangt heute, den Blick aufs Ganze zu richten. Das bedrohliche Anwachsen der Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen (man schätzt sie auf 10 Millionen) muß uns die Augen darüber öffnen, daß bei weiterer Verschlechterung unserer Gesamtlage der geschwächte Volkskörper einmal nicht mehr imstande sein wird, die schwere Last der Sorge für die Notleidenden zu tragen. Kann auch eine wirksame Abwendung dieser Gefahr in erster Linie nur von einer Revision des Versailler Friedensvertrags erhofft werden, weil davon das Wiederertarken unserer Volkswirtschaft abhängt, so bleibt uns jetzt und später die Aufgabe, einen Ausgleich zwischen den gesteigerten Anforderungen und den verringerten Hilfsmöglichkeiten zu finden. Ein solcher ist nur denkbar, wenn wir die Wohlfahrtspflege in der gesetzgeberischen Gestaltung wie in der praktischen Durchführung in jeder Hinsicht unter den Grundgedanken der Wirtschaftlichkeit stellen. Es handelt sich dabei nicht nur darum, die Unwirtschaftlichkeit zu beseitigen, die aus dem unausgeglichenen Nebeneinanderarbeiten der verschiedenen Zweige der Wohlfahrtspflege entsteht. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit muß auch gelten für die Voraussetzungen und den Inhalt der Hilfeleistung. Es wäre eine Verschwendung öffentlicher Mittel, wenn wir Hilfsbedürftigkeit in Fällen anerkennen wollten, in denen Selbsthilfe durch Verwertung der Arbeitskraft und Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger möglich ist.

Wollen wir der Ueberspannung des Gedankens einer Versorgung aus öffentlichen Mitteln begegnen, so müssen uns weit stärker als bisher alle Bestrebungen interessieren, die zum Ziele haben, die Arbeitskraft hilfsbedürftiger Personen zu verwerten (z. B. Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschränkte, Ausnutzung der Arbeitskraft von Anstaltsinsassen) und das Eintreten der Familie für notleidende Angehörige zu verstärken. Auch die Forderungen nach rechtzeitiger und gründlicher Abhilfe werden verständlicher und dringlicher, wenn man sie unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit betrachtet. Das entscheidende Kriterium für die Wirtschaftlichkeit der Wohlfahrtspflege wird aber sein, in welchem Umfange es ihr gelingt, ihre Dauerunterstützung auf Erwerbsunfähige zu beschränken und bei arbeitsfähigen oder erwerbsbeschränkten Personen eine vorübergehende Fürsorge so zu gestalten, daß sie so rasch wie möglich dem selbständigen Erwerb wieder zugeführt werden.

Der Gedanke, die gesamten Materien der öffentlichen Wohlfahrtspflege in einem einzigen Gesetzgebungswerk zu vereinigen, wurde als Ziel nur für die weitere Zukunft und von einzelnen nur

bedingt als solches anerkannt. Eine lebhaftere Aussprache knüpfte sich an den Vorschlag von Pölligkeit, den Um- und Ausbau des Versicherungswesens in den Gesamtplan einer Reform der öffentlichen Wohlfahrtspflege einzubeziehen. Oberbürgermeister Luppe-Münberg erblickte darin, daß das Versicherungswesen sich auf Leistung und Gegenleistung und einem unveränderlichen Rechtsanspruch aufbaut, eine grundlegende Verschiedenheit gegenüber dem Fürsorgewesen. Ferner dürfe man nicht übersehen, daß wir es zwar nicht juristisch, aber materiell mit einem ungeheuren Abbau der Sozialversicherung zu tun haben, weil wir die Rente der Geldentwertung nicht anpassen können. Es sei deshalb nicht denkbar, daß man im Versicherungswesen das Fürsorgeprinzip verstärken könne; die Ergänzung müsse dem Fürsorgewesen vorbehalten bleiben. Ihm widersprechend, betonte Professor Kuffler-Berlin, daß die öffentliche Wohlfahrtspflege an dem Um- und Ausbau der Sozialversicherung aufs stärkste interessiert sei. Schon jetzt sei die Sozialversicherung der am stärksten beteiligte Träger der Gesundheitsfürsorge und werde es noch mehr sein, wenn die Familienhilfe in der Krankenversicherung obligatorisch eingeführt werde. Die Pläne für den Ausbau des Versicherungswesens auszuarbeiten, sei gewiß Aufgabe der unmittelbar beteiligten Kreise; die Vertreter des Fürsorgewesens müßten aber bei der kommenden Neuordnung der RWD. ihre Forderungen rechtzeitig anmelden. Wenn man die Sozialversicherung nur unter dem mathematisch-technischen Gesichtspunkt des Versicherungswesens betrachte, sei damit ihr Wesen nicht richtig gekennzeichnet. Man brauche hier nur auf den großen Umfang der schadenverhütenden und heilenden Maßnahmen hinzuweisen, die die Träger der Sozialversicherung von Anfang an übernommen hätten. Freiherr v. Welck-Dresden wies zum Beweis, daß das Versicherungsprinzip in der Sozialversicherung nicht rein zum Ausdruck komme, auf die Kannleistungen hin, die ihrer Natur nach nichts anderes seien als Wohlfahrtspflege. Zwischen beiden Gebieten bestehe eine Aufgabenverwandtschaft, der durch Arbeitsgemeinschaft Rechnung getragen werden müsse. Wie stark dieser Zusammenhang in der Praxis empfunden werde, zeige das rasche Emporblihen von Arbeitsgemeinschaften zwischen den Trägern beider Zweige. Beigeordneter Krautwig-Köln mahnte die Gemeinden daran, daß sie den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft zwischen Wohlfahrtspflege und Sozialversicherung in der örtlichen Instanz fördern und darauf achten sollten, daß sie die Führung erhielten. Frau Wronsky-Berlin warnte vor dem Irrtum, zu glauben, daß die neueren Gesetze, welche den Bedürftigen außerhalb der Armenpflege versorgen wollen, stets eine bessere Form der Fürsorge gewährleisten. Die auf schematischen Leistungen aufgebauten neueren Gesetze, wie Wochenhilfe, Erwerbslosen- und Sozialrentnerfürsorge litten unter dem Mangel, daß in zahlreichen Fällen ihre Leistungen nicht ausreichen und dann doch Armenpflege ergänzend hinzutreten müsse. Oberbürgermeister Blaum-Danau trat mit Nachdruck dafür ein, die Sozialversicherung auf einer Reihe von Einzelgebieten mit dem Fürsorgegedanken zu durchdringen; nicht nur um nichtausreichende Rentenleistungen individuell zu ergänzen, sondern auch um dafür zu sorgen, daß minder schwere Fälle verringerte Leistungen erhalten.

Zu den Leitfragen V des Berichterstatters wurden die von dem Referenten als Gegenstand einer vorläufigen reichsgesetzlichen Neuordnung aufgestellten Forderungen grundsätzlich gebilligt. Bei der Forderung, leistungsfähige Träger des öffentlichen Fürsorgewesens zu schaffen, erstreckte sich die Aussprache in der Hauptsache auf die Frage, ob es möglich und geraten sei, Einheitsträger zu schaffen, und ob solche Fürsorgeverbände unabhängig von der schwebenden Verwaltungsreform geschaffen werden könnten.

Oberbürgermeister Cuno trug Bedenken gegen die Forderung von Einheitsträgern für die verschiedenen Zweige des Fürsorgewesens, weil er glaubte, daß dadurch eine, der Unterschiedlichkeit der einzelnen Fürsorgegebiete wie der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse nicht Rechnung tragende Uniformierung Platz greifen könnte. Pölligkeit suchte dieses Bedenken dadurch zu zerstreuen, daß es nicht beabsichtigt sei, im ganzen Reich gleichartige Verwaltungsbezirke als Träger von Fürsorgeverbänden zu schaffen, sondern je nach der Struktur des einzelnen Landes oder innerhalb eines einzelnen Landes einen nach Größe und Finanzkraft leistungsfähigen Verwaltungsbezirk zu finden, der als Einheitsträger für die verschiedenen Fürsorgegebiete gilt. Die Frage betrifft hauptsächlich die Bildung von Gemeindeverbänden aus einzelnen leistungsunfähigen Ortsgemeinden. Der vorliegende Entwurf zu einer neuen preußischen Landgemeindeordnung sieht in Teil II § 87 ff. hierfür bereits die Bildung von Landbürgermeistereien vor, die gemäß § 99 als Ortsarmenverbände (Gesamtarmenverbände) im Sinne des UWG. gelten. Zu prüfen

ist, ob dieser Typ von Gemeindeverbänden sich auch zum Träger sonstiger Zweige des Fürsorgewesens eignet.

Freiherr v. Welck-Dresden wies darauf hin, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit sich doch nicht nur nach der eigenen Kraft des Trägers bemesse, sondern auch danach, welcher Anteil der Lasten auf größere Verbände übernommen werde. Wenn an sich auch dem Gedanken eines Abbaus des Dotationsystems zuzustimmen sei, so sei es doch nicht völlig zu entbehren. So habe Sachsen in dem Entwurf zu einer neuen Gemeindeordnung vorgesehen, daß den Gemeinden der dritte Teil des Aufwandes in der geschlossenen Fürsorge vom Kommunalverband erstattet werde. Diese Form der Entlastung erleichtere es, als Träger der Fürsorge im Interesse einer wünschenswerten Individualisierung eine Einzelgemeinde oder einen Gemeindeverband zu wählen. Ministerialdirektor Ritter-Berlin trat mit Nachdruck für die Schaffung von Einheitsträgern ein, weil nur dadurch der unproduktive Kostenaufwand vermieden werden könne, der zurzeit durch die verschieden geregelte sachliche und örtliche Zuständigkeit entstehe. Er befürwortete deshalb, daß man nicht bei dem in Leitfrage VIb geforderten Notgesetz zum UWG. stehen bleibe, sondern gleichzeitig vor der Gesamtreform die sachliche und örtliche Zuständigkeit innerhalb des Fürsorgewesens einheitlich regelt. Die Schwierigkeiten, ein derartiges Gesetz vor dem Zustandekommen der allgemeinen Verwaltungsreform als Reichsrahmengesetz zu schaffen, bezeichnete Ministerialdirektor Ritter als überwindbar. Zur Frage der Schaffung von Wohlfahrtsämtern als Einheitsträger bei den verschiedenen Stufen von Fürsorgeverbänden gingen die Meinungen auseinander. Die einen äußerten die Ansicht, daß die Lösung dieser Frage ausschließlich der selbständigen Entwicklung innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung zu überlassen sei, die, wie die Erfahrung zeige, je nach der Lage der örtlichen Verhältnisse verschiedene Typen herausbilde. Andere glaubten, daß nach dem Vorbilde der gesetzlichen Regelung in den einzelnen Ländern die Bildung eines einheitlichen Typs von Wohlfahrtsämtern empfehlenswert sei, allerdings die Entscheidung darüber landesrechtlicher Regelung vorbehalten werden müsse. Meinungsverschiedenheiten traten auch bezüglich der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eines Landes- bzw. Provinzialwohlfahrtsamtes auf; Vertreter der Städte glaubten eine solche Instanz nicht nur entbehren zu können, sondern daraus die Gefahr einer störenden Einmischung entnehmen zu müssen. Freiherr v. Welck-Dresden und Schachtel-Hannover berichteten jedoch über günstige Erfahrungen mit einer solchen mittleren Instanz, deren Aufgabe es sei, für eine gleichmäßige Entwicklung der Wohlfahrtspflege innerhalb ihres Gebietes Sorge zu tragen.

In Anlehnung an die Vorarbeiten des Vereins erstreckte sich die weitere Aussprache besonders noch auf die Neuordnung des öffentlichen Unterstützungswesens und die Notwendigkeit, hier bereits in allernächster Zeit mit Teilreformen zu beginnen, falls die Neuordnung des Gesamtgebietes des öffentlichen Unterstützungswesens wegen der notwendigen weiteren Vorarbeiten noch auf sich warten lasse. Hierbei wurde namentlich auf die Dringlichkeit hingewiesen, die Mißstände zu beseitigen, die sich auf dem Gebiete des Erstattungs-wesens zwischen den verschiedenen Armenverbänden ergeben und heute nicht zu verantwortende unnötige Verwaltungskosten verursachen. Der Hauptausschuß faßte den Beschluß, zur weiteren Beratung dieser Frage eine Kommission einzusetzen, welche diesbezügliche Anträge an die Reichsregierung stellen sollte (vgl. hierzu die Veröffentlichungen in der „Sozialen Praxis“ 31. Jahrg. Nr. 16 und Nr. 24). Die Verarbeitung des übrigen Materials, das von den Berichterstattern und in der Aussprache der Versammlung unterbreitet wurde, wurde dem Vorstande übertragen.

In Anbetracht der Schwierigkeit der Materie darf man sagen, daß die Frankfurter Tagung nicht nur die Ziele der als notwendig erachteten Gesamtreform der öffentlichen Wohlfahrtspflege klarer als bisher herausgearbeitet, sondern vor allen Dingen gezeigt hat, welche Wege der Lösung sich uns innerhalb eines Gesamtplanes zunächst eröffnen. Als wichtigstes Ergebnis der Verhandlungen darf gelten, daß es gelungen ist, Zusammenhänge und Abhängigkeit einer selbständigen Reform des öffentlichen Fürsorgewesens von einer Reform der Sozialversicherung und von allgemeinen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen zu verdeutlichen. Mögen sich bei der Ungeklärtheit der Zeitverhältnisse den erstrebten Reformen riesenhafte Hindernisse entgegentürmen, so gibt uns die auch bei der Frankfurter Tagung wieder hervorgetretene einmütige Uebereinstimmung in den Zielen Hoffnung und Stärke, alle Widerstände zu überwinden.

Dr. W. Pölligkeit-Frankfurt a. M.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Rede des Reichsarbeitsministers auf dem Leipziger Gewerkschaftskongress hatte etwa folgenden Wortlaut:

„Im Namen der Reichsregierung begrüße ich den XI. Kongress des ADGB und wünsche seinen Beratungen einen guten und besten Erfolg. Insbesondere ist das von mir vertretene Reichsarbeitsministerium an den Verhandlungen des Kongresses interessiert. Fallen doch alle vom Kongress zu behandelnden großen Fragen auch in das Arbeitsgebiet des Reichsarbeitsministeriums. Ich freue mich, feststellen zu können, daß in den zwei Jahren, während der ich dem Reichsarbeitsministerium vorstehe, sich die Zusammenarbeit reibungslos vollzogen hat. Wenn das Ministerium auch nicht in allen praktischen Einzelheiten Ihren Wünschen bis zum Letzten nachkommen konnte, so darf ich doch mit Befriedigung das eine feststellen: Ueberall da, wo gewerkschaftliche Grundsätze in Frage kommen, gehen wir ein, und allzeit haben wir zusammenarbeiten können auf dem Boden gegenseitigen Vertrauens. Ich wünsche und hoffe, daß es fernerhin so bleiben wird, solange ich auf meinem gegenwärtigen Posten ausharren muß.

Auch die gesamte Reichsregierung nimmt wärmsten Anteil an Ihren Beratungen. Sie ist sich der großen Bedeutung der Gewerkschaften für das Staatsleben bewußt. Sie ist Ihnen dankbar dafür, daß Sie sich wiederholt nachdrücklich für Staatsinteressen eingesetzt haben. Das deutsche Volk darf nicht vergessen, daß die Gewerkschaften durch die Disziplin ihrer Mitglieder und durch die Staatsstreue ihrer Führer nach dem großen Zusammenbruch von 1918 an der Erhaltung der Reichseinheit und am Wiederaufbau Deutschlands beträchtlichen Anteil haben. Auch der eifrigen Bemühungen der Gewerkschaften um ein günstiges Abstimmungsresultat in Ost- und Westpreußen und in Oberschlesien möchte ich dankbar gedenken.

Die freien Gewerkschaften können auf ihrem gegenwärtigen Kongress ein gewaltiges, in diesem Ausmaß nie dagewesenes äußeres Wachstum feststellen. Mit diesem äußeren Wachstum sind aber auch die Aufgaben der Gewerkschaften beträchtlich erweitert worden, und die Neuzeit hat die Bewegung auch vor ganz neue Probleme gestellt. Diese Probleme sind so bedeutungsvoll, und ihre Lösung ist so schwierig, daß trotz des äußeren Wachstums der Bewegung dennoch die Gegenwart als eine für die Gewerkschaftsbewegung außerordentlich kritische Periode betrachtet und gewertet werden muß. Sie wissen, daß ich für die Gewerkschaftsidee gestritten habe, ehe ich es, wie heute, von Amtes wegen zu tun verpflichtet war. Ich bin der Ueberzeugung, daß der Gewerkschaftsgedanke keineswegs überlebt ist, daß im Gegenteil auf seinem Boden noch große gewaltige Aufgaben für die Arbeiterschaft und für unser gesamtes Volk zu lösen sind. Um so inniger ist mein Wunsch, daß es der Gewerkschaftsbewegung gelingen möge, die kritischen Fragen der Gegenwart so zu lösen, daß der Gewerkschaftsgedanke selber darunter keinen Schaden leidet und die Volksgemeinschaft davon Nutzen zieht.

Als erste wichtige Aufgabe betrachte ich die gewerkschaftliche Schulung der neu gewonnenen Mitglieder massen. Ich begrüße es aufrichtig, daß es dem ADGB gelungen ist, trotz aller Meinungsverschiedenheiten in seinen eigenen Reihen, die gewerkschaftliche Geschlossenheit zu wahren. Es wäre überaus bedauerlich, wenn die Regelung der Arbeitsverhältnisse nicht bloß ein Kampfsobjekt zwischen Arbeiter und Unternehmer, sondern auch noch zwischen Arbeitern selber werden sollte. Das muß mit allen Kräften verhütet werden. Was die Regierung und insbesondere das Arbeitsministerium dazu tun kann, soll geschehen. Mit dem Wachstum der Gewerkschaften und mit einer Reihe von Einzelerscheinungen der letzten Jahre hängt es zusammen, daß die Frage der Stellung der Gewerkschaften zum Staat heute eine wichtige Rolle spielt. Ich denke, daß Sie trotz aller Vorliebe für die Gewerkschaften doch der Ansicht zustimmen werden, daß der Staat keineswegs lediglich eine Wirtschaftsorganisation darstellt und noch weniger eine Wirtschaftsorganisation im Interesse eines einzelnen Standes oder einer einzelnen Klasse. Das schließt nicht aus, daß die Gewerkschaften, ihrer äußeren Bedeutung entsprechend, einen größeren Einfluß als früher auf das Staatsleben ausüben. Schon die enge Verbindung der Lohnpolitik mit der Wirtschaftspolitik im allgemeinen, ferner die Verbindung zwischen Wirtschaftspolitik und Staatsinteresse bringt diesen größeren Einfluß mit sich. Das gleiche Problem, Gewerkschaft und Staat, tritt uns heute entgegen bei manchen Fragen des Arbeitsrechts, die noch der Lösung harren. Ich denke an das Tarifrecht, das Berufsvereinsrecht und an die zur Debatte stehende Schlichtungsordnung. Ich gebe mich der zuberstichtlichen Hoffnung hin, daß die freien Gewerkschaften sich der großen Verantwortung, die mit der Lösung dieser Fragen verbunden ist, voll bewußt sind.

Wie dem Staate gegenüber, so hat sich auch die Stellung der Gewerkschaften gegenüber der Arbeitgebererschaft grundlegend geändert. Es kann nicht geleugnet werden, daß einzelne Arbeitgebergruppen, die sich unmittelbar nach der Staatsumwälzung und angesichts der Gefahren der Revolution mit den Gewerkschaftsgedanken absanden, heute versuchen, den an die Arbeitnehmerschaft verlorenen Boden wiederzugewinnen, ein Bestreben, das hier und da schon wieder bis zur Verneinung des Gewerkschaftsgedankens, wenn auch nicht für die Arbeiter, so doch für die Angestellten, geführt hat. Ich glaube, es wäre für Wirtschaft und Staat tief bedauerlich, wenn die alten prinzipiellen Kämpfe um Koalitionsrecht und Tarifrecht wieder aufleben sollten.

Die schwierigsten Probleme tauchen auf zwischen Gewerkschaft und Arbeitnehmerschaft. Vorübergehend schien die gelbe Bewegung überwunden und der rein gewerkschaftliche Gedanke das Feld zu beherrschen. Heute taucht die gelbe Idee, wenn auch in anderer Begründung und in anderer Form, erneut auf. Heute wird die gelbe Bewegung zu politischen Zwecken und mit politischen Mitteln gefördert. Gleich geblieben

ist sich die Bewegung in der Verneinung des eigentlichen Gewerkschaftsgedankens. Wie die alte gelbe Bewegung überwunden wurde vor allem durch den gefundenen Sinn und das Standesbewußtsein der Arbeitnehmer, so muß auch die neue gelbe Bewegung überwunden werden. Das wird um so leichter sein, je besser die Gewerkschaften verstehen, auch den Interessen der Gesamtheit Rechnung zu tragen und sich in der Wahrnehmung der Interessen der eigenen Klassengenossen das nötige Maß aufzuerlegen.

In Verbindung damit steht die schwierige Frage der Einführung eines gewissen Organisationszwangs oder sagen wir besser der Bevorzugung der organisierten Arbeiter vor den unorganisierten. Anders ausgedrückt, handelt es sich um die Frage, ob die Gewerkschaften sich nur durch ideelle Propaganda oder auch dadurch durchsetzen wollen, daß sie, sei es mit Mitteln der Gesetzgebung, des Tarifvertrags die Außenstehenden in die Organisation einfügen. Es ist das eine außerordentlich schwierige Frage, aber es läßt sich nicht verkennen, daß diese Frage im heutzutage Stadium der Tarifentwicklung eine ganz andere Bedeutung gewonnen hat, wie vor dem Kriege und daß wir in dem einen oder anderen Verufe zur Lösung dieser Frage gedrängt werden. In keinem Falle können wir ungeseligen Zwangsmitteln das Wort reden. Auch darf der Zwang der Gewerkschaft keinesfalls eine geistige Vergewaltigung auf dem Gebiete der Weltanschauung werden.

Die grundlegenden Schwierigkeiten, welche sich aus dem Betriebsrätegesetz für die Gewerkschaften ergaben, dürften im wesentlichen behoben sein. Ueberaus bedenklich für den Gewerkschaftsgedanken als solchen erscheint mir eine gewisse Einbuße an Autorität der Führung. Alle großen Verhandlungen über Arbeits- und Lohnfragen sind dadurch außerordentlich erschwert. Gerade hier haben wir es mit einer Ueberspannung des demokratischen Gedankens zu tun, die für die Demokratie und für den Gewerkschaftsgedanken außerordentlich gefährlich werden kann. Der Uebelstand erklärt sich aus der überstürzten Entwicklung der letzten Jahre.

Meine Damen und Herren! Schon in diesen kurzen Ausführungen glaube ich gezeigt zu haben, vor wie ernste Fragen sich die Gewerkschaften gestellt sehen. Wenn es nicht gelingt, die richtige Lösung zu finden, so könnte dies zu einem Zerfall der Gewerkschaftsbewegung führen, der unheilvolle Wirkungen für die Allgemeinheit nach sich ziehen müßte. Ich hoffe, daß der heute eröffnete Kongress der freien Gewerkschaften uns ein Stück weiter auf dem Wege zur richtigen Lösung der gewerkschaftlichen Probleme führen wird, und wünsche der Tagung in diesem Sinne namens der Reichsregierung einen gedeihlichen Verlauf zum Wohle der Arbeiterschaft und zum Wohle des gesamten deutschen Volkes.“

Wie wir schon berichteten, hat der Minister mit dieser Rede großen Eindruck auf den Kongress gemacht. Auch von ausländischen Gästen wurde im Verlaufe der Kongresswoche vielfach die Rede Dr. Brauns' warm anerkannt. Man kann in der Tat nicht besser und kürzer die heutige Gewerkschaftsproblematis skizzieren, als diese Begrüßungsrede es getan hat. Sie ging damit weit über den Charakter eines bloßen Grußes der Reichsregierung hinaus und war sowohl eine Werberede für die Koalitionsregierung als auch eine Programmrede. Letzteres gilt besonders von den Stellen, die die gelben Gewerkschaften, die Bekämpfung der Angestelltenverbände durch Arbeitgeberorganisationen und den tarifvertraglichen Koalitionszwang betreffen.

Die Zusammenhänge zwischen der Durchführbarkeit der Washingtoner Uebereinkommen und der Erfüllung der Reparationsleistungen beleuchtet in sehr treffender Weise ein Artikel im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“. Die mehr und mehr in parlamentarischen Kreisen zutage tretende Abneigung, die Ratifikationen vorzunehmen, wird darauf zurückgeführt, daß gerade die für den Weltmarkt wichtigsten Staaten die Ratifikation bereits ablehnten und die Staaten, die sie besinnungslos vornahmen, großenteils nur sehr geringe Gewähr für die Durchführung gaben. Der tiefste Grund aber, der zu einer abwartenden Haltung zwingt, ist die Tatsache, daß das deutsche Volk nicht sein eigenes Schicksal bestimmt, sondern abwarten muß, was die anderen Völker bei sich selbst beginnen und was sie mit Deutschland beginnen. Weiter nimmt man an den Aufhebungsbestimmungen (die auf Grund der Ratifikationen erlassenen Bestimmungen können im Falle eines Krieges oder bei Gefährdung der Landesicherheit aufgehoben werden) und nicht minder an den Strafmaßnahmen Anstand.

„Deutschland führt keinen Krieg und ist auch nicht gewillt einen solchen zu führen. Trotzdem aber ist seine Landesicherheit andauernd gefährdet durch die auf Grund des Versailler Friedensdikates gestellten Nachsprüche der Alliierten. Es ist auch einfach Wahnsinn zu glauben, Deutschland sei in stande, seiner Arbeiterschaft die Vorteile der Washingtoner Arbeitsübereinkommen zu sichern unter gleichzeitiger Ableistung einer ihm auferlegten Last von 132 Milliarden Goldmark und dem damit verbundenen Drum und Dran. Nur ein Esel kann glauben, die deutsche Arbeiterschaft brauche nur 8 Stunden an Tage zu arbeiten, um der deutschen Wirtschaft das zu geben, was die Alliierten von Deutschland fordern. Wird der deutschen Wirtschaft das Betriebskapital entzogen in einer Höhe, wie der Londoner Zahlungsplan es vorsieht, so geht sie in die Brüche. Statt des Achtstundentages hätte die deutsche Arbeiterschaft dann zum großen Teil völlig arbeitsfrei, d. h. sie wäre zur Arbeitslosigkeit verurteilt. Will man aber die 132 Milliarden

Goldmark mit dem Beiwert aus den Erträgen der deutschen Wirtschaft holen, so fröhlich man dem arbeitenden Volke soviel ab, daß es ein menschenwürdiges Dasein nicht fristen kann. Und vor die Wahl gestellt, ob man 12 Stunden arbeiten und leben will oder nur 8 Stunden und dabei hungern, werden die deutschen Arbeiter das erstere wählen müssen. So sehr die deutsche Arbeiterschaft die achtstündige Arbeitszeit schätzt, und so sehr sie auch bereit ist, sie mit allen Mitteln gegenüber übelwollenden deutschen Arbeitgebern zu verteidigen — solange keine Klarheit über das besteht, was Deutschland als sogenannte Reparationsschuld zahlen muß, liegt die dauernde Durchführbarkeit des Washingtoner Abkommens nicht in seiner Hand. Mit den sozialreaktionären Arbeitgebern im eigenen Lande wird die deutsche Arbeiterschaft schon fertig. Gegen die Soldaten und Kanonen der Entente, gegen Reparations- und Sanktionspressungen ist sie indes machtlos. Man soll dem deutschen Volke deshalb keine Versprechen abnötigen, deren Erfüllung von anderen Dingen und nicht vom eigenen guten Willen abhängig ist."

Soziale Zustände.

Das Puschertum.

Von Albert Wisheu, Passau.

Einer der größten Krebschäden des heutigen Wirtschaftslebens ist das Puschertum in allen seinen Formen. Bei den letzten Verhandlungen im Bayerischen Landtag wurde viel darüber gesprochen und die Gemeingefährlichkeit des Puschertums allgemein anerkannt; man kam aber zu keinem Resultat, wie es geföhrlich zu bekämpfen sei, weil dieser Kampf ein äußerst schwieriger ist und wenig oder gar keine Aussicht auf einen wirklichen Erfolg bietet.

Was versteht man nun eigentlich unter Puschertum? Im gewöhnlichen Sprachgebrauch nennt man „Puschert“ jeden Menschen, der ein Handwerk ausübt, das er gar nicht oder nicht vollständig erlernt hat, und der aus diesem Grunde minderwertige (verpöschte) Arbeit liefert. Mit dieser Art von Puschern haben diese Ausführungen jedoch wenig zu tun. Es sind zwei andere Arten von Puschern, die als Schädlinge des Wirtschaftslebens in Betracht kommen.

Zunächst sind dies Arbeitnehmer, die in einem Betrieb arbeiten, dort die Einhaltung des Achtstundentages aus gesundheitlichen, gewerkschaftlichen, erwerbslosenfürsorglichen und gesundheitlichen Gründen mit dem Brustton der Ueberzeugung fordern und verteidigen, trotzdem aber nach Feierabend daheim oder an einem anderen Orte die halben Nächte auf eigene Rechnung weiter arbeiten. Diese Puscharbeiter schädigen durch ihre nächtliche Arbeit 1. ihren Arbeitgeber durch die wilde Konkurrenz, die sie ihm machen, und außerdem dadurch, daß sie infolge der anstrengenden Nacharbeit mit verminderter Arbeitskraft in den Betrieb kommen; 2. die Allgemeinheit dadurch, daß sie für dieses Nebeneinkommen keine Steuer und keine Versicherungsbeiträge bezahlen und die Arbeitslosen vermehren helfen.

Die gemeingefährlichste Art der Vertreter des Puschertums aber stellt die Kunst der wilden Unternehmer dar. Ihre Zahl ist eine weitaus größere als man bei der kühnsten Schätzung annehmen sollte; in allen Verufen sind sie vertreten und die Summen, die sie dem deutschen Volke an Steuern und Versicherungsbeiträgen unterschlagen, gehen wahrscheinlich in die Milliarden.

Besonders zwei Gewerbe sind es, die durch dieses Puschertum ganz besonders gefährdet sind, das Transportgewerbe in den Städten und das Baugewerbe auf dem Lande. In der Stadt Passau beforgen täglich Bauern aus der Umgebung, und besonders aus dem benachbarten Oesterreich mit zahlreichen Gespannen alle vorkommenden Transporte zu so billigen Preisen, daß die einheimischen Fuhrwerksbesitzer, die ordnungsgemäß Steuern und Abgaben (Krankensversicherung, Invaliditätsmarken und Berufsgenossenschaft) zu entrichten haben und ihre Lohnsätze einhalten sollen, nicht mehr konkurrenzfähig sind. Im Baugewerbe auf dem Lande treibt das Puschertum die üppigsten Blüten. Fast jeder Maurer- und Zimmerpolter, ja selbst jeder Gehilfe übernimmt dort die größten Bauten und wirtschaftet nun darauf los, als ob es kein Gesetz und keine baupolizeilichen Vorschriften gäbe. Da gibt es keine Gewerbesteuer, keinen 10% igen Steuerabzug, keinen Beitrag zur Krankenkasse und zur Berufsgenossenschaft, keine Invaliditätsmarken, keinen Achtstundentag, keinen Lohnsatzvertrag, kein Bürgerliches Gesetzbuch, keine Gewerbeordnung und kein Betriebsrätegesetz. Jeder Maurer- oder Zimmergehilfe nennt sich Potier und glaubt als solcher das Recht zu haben, Lehrlinge auszubilden zu dürfen, soviel er will. Er braucht dazu keine Handwerkskammer, keinen Gewerberat und keine Meisterprüfung. (Ausnahme: wer nicht vor dem 1. Januar 1879 geboren ist.) Gemeindeverwaltung, Bezirksamt und Finanzamt hat er nicht zu fürchten; die beiden letzteren im besonderen erfahren nichts von seinem Treiben. Nur der Schlichtungsausschuß ist ihm unheimlich, weil die Herren dort gar zu neugierig sind und den Puschern gar so unangenehme Fragen vorlegen.

Man darf nicht vergessen, daß die Bekämpfung des Puschertums im Baugewerbe auf dem Lande in erster Linie ein Kampf mit den Bauern ist, denen das Puschertum leider äußerst sympathisch ist, weil es viel billiger arbeitet als die gewerblichen Baumeister. Der Bauer sollte aber nicht vergessen, daß unter Umständen der Bau auch sehr viel teurer kommen kann, wenn einmal ein Unfall vorkommt, für den dann der Bauer selbst voll und ganz aufzukommen hat. Unfälle im Baugewerbe kommen aber alle Tage vor.

Und wie soll nun dieses Puschertum bekämpft werden? Meines Erachtens am besten dadurch, daß die ordnungsmäßigen gewerblichen Baumeister sich zu Innungen, nötigenfalls zu Zwangsinnungen bezirksweise zusammenschließen und jeden einzelnen gesetzwidrigen Fall von Puschertum, welcher der Innung bekannt wird, unmissverständlich zur Anzeige bringen. Das Puschertum der in Betrieben dauernd eingestellten Arbeitnehmer aber

müßte dadurch unterbunden werden, daß es ausdrücklich in Gesetz und Tarifverträgen als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung festgelegt wird! Andererseits wäre auch zu erwägen, ob das Finanzamt nicht den Auftraggeber und Abnehmer der durch dieses Puschertum hergestellten Waren für den Steuerentgang haftbar machen kann.

Sozialpolitik für Sozialpolitiker.

Ein süddeutscher Sozialpolitiker schreibt uns:

Es scheint an der Zeit, die Aufmerksamkeit der Massen, die nach Sozialpolitik verlangen (mit Recht: alle Politik im Volksstaate müßte sozial ausgerichtet sein), auf die Lage derjenigen Personen zu lenken, die Hauptförderer sozialer Politik sind; die aus innerem Triebe, ohne amtliche oder Interessentenanstellung oder Zutunungsverföhrung, „berufsmäßig“ (weil sie sich dazu berufen fühlen) ihre ganze Kraft und Zeit an gemeinnützige Arbeit wenden.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit bringt alles römische Recht wieder zu Ehren: daß gewisse hochwertige, geistig und sittlich hochstehende Arbeit nicht entlohnt wird; daß sie unentgeltlich im gemeinen Interesse geleistet wird und dem Leistenden höchstens ein Honorarium, ein Ehrengeschenk gebührt, das nicht „Erwerb“ sein soll. — Die Bilanz der letzten Jahre zeigt mir, daß ich seit langem meine geistige Arbeit ganz unergütet leiste. Das gesamte Schriftstellerhonorar, das ich verdienen, reicht nicht aus, die mechanische Tätigkeit des Schreibens, Aktienordnens usw. neben den Unkosten angemessen zu entlohnen. Ein tüchtiger Stenotypist oder sonstiger Büroangestellter mit zwölfstündiger Tagesarbeit würde dadurch bei weitem nicht das tarifmäßige Gehalt erzielen. Das Honorar für Vorträge und wochenlange Gutachterstätigkeit bei einer Reichsbehörde deckt im ganzen nicht mehr als die Unkosten der Reisen. Ich lebe davon, daß ich mein eigener Schreiber, Stenograph, Archivar, Laufjunge usw. bin; lebe bescheidener, als es ein Maschinenschreiber müßte (der einen gleich rationalen Haushalt führt).

Angesichts dessen befällt mich ein Zweifel, ob ich noch das Recht habe, mich „Schriftsteller“ zu nennen. Da die amtliche Berufsstatistik die Menschen nach der Tätigkeit gruppiert, mit der sie ihren Unterhalt verdienen, da der sogenannte „Beruf“ in Wirklichkeit nur Erwerbsgelegenheit ist, und da die Steuerbehörde wohl die gleiche Auffassung hat, so müßte ich mich längst als Schreiber, Stenotypist oder so bezeichnen. Denn das ist die Tätigkeit, von der ich mein Einkommen habe.

Daß meine gemeinnützige Tätigkeit gar nicht bezahlt wird, ist mir eine Freude. Denn im Grunde entweicht doch Bezahlung die Arbeit, und das Ziel aller sozialen Politik ist doch, die Arbeit an sich wieder zur Freude und Befriedigung zu machen. Auch daß ich zu bescheidener Lebenshaltung genötigt bin (weil ich weniger verdiene als ein Büroschreiber und kaum halbsoviel wie ein gleich fleißiger Maurer oder Schlosser), kränkt mich nicht. Wenn die Berufstätigkeit innere Befriedigung und Genuß bringt, der braucht nicht viel Geld für „Zerstreuung“ und „Bergnügen“. Aber daß Leute, für die ich arbeite (wie z. B. Gasthausangestellte), mich wegen der geringen Entlohnung meiner Arbeit mitteilidig ansehen, manchmal fast verächtlich behandeln, das könnte mir beinahe die Freude am gemeinnützigsten Wirken trüben.

Ich bin kein Einzelfall, sondern ein Typus. Wie mir, geht es vielen; wenn man den Begriff der Sozialpolitik ausweitet auf alle, die im Dienste deutscher Kultur Feder, Pinsel oder Meißel führen, sind es tausende. Sie sollen nicht die Dessenlichkeit für „ihre Interessen“ erregen (wollen es auch vielfach nicht). Sie sollen bescheiden leben (denn das wahr ist ihnen das Beste ihres Wertes). Aber man hüte sich davor, ihnen das Leben und gemeinnützige Wirken unmöglich zu machen. Der Strudel der Geldbewertung reißt sie weg, wenn Behörden, Verbände und Zeitschriften meinen, als Honorarium reichlichen Beträge in Papier hin, die früher in Gold eine schlechte Bezahlung waren. Vor allem die Massen, denen die Selbstlosen vorgekämpft, sollten sie jetzt nicht vergessen — sollten vor allem nicht den Respekt verlieren vor den Geistigen, die sich im Einkommen bei weitem nicht mehr mit ihnen messen können.

Beamtenfragen.

Die Gründung eines „Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes“ wurde am 18. Juni in Leipzig vollzogen, an der sich insbesondere folgende Verbände beteiligten: Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -Anwärter, Reichsverband der Post- und Telegraphenbeamten, Justizbeamtenbund, Reichsverband deutscher Verwaltungsbeamten, Deutscher Eisenbahnerverband, Verband der Sozialbeamten, Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner, Allgemeiner Verband Deutscher Bankbeamten, Deutscher Werkmeister-Verband, Bund der technischen Angestellten und Beamten. Der Gründung voraus ging eine Vereinbarung zwischen dem freigewerkschaftlichen Deutschen Eisenbahnerverband und dem Deutschen Beamtenbund angeschlossenen Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -Anwärter, welche von den Vorständen beider Verbände auf ihren Tagungen am 16. und 17. Juni in Leipzig gegen wenige Stimmen angenommen worden war.

Die beiden Verbände verpflichteten sich, die gegenseitigen Angriffe in Wort und Schrift einzustellen, sowie Richtlinien für ein gemeinschaftliches Vorgehen in allen Agitations-, Organisations- und Besoldungsfragen aufzustellen und gemeinsam alle verfügbaren gewerkschaftlichen Mittel zum weiteren Ausbau der Einheitsfront und damit zur Verbesserung der Rechts-, Arbeits- und Besoldungsverhältnisse anzuwenden. Als letztes Ziel erstreben

die unterzeichneten Verbände die Schaffung eines einheitlichen gewerkschaftlichen Machtfaktors für das gesamte Reichsbahnpersonal zur Erringung vorbildlicher Rechts-, Arbeits- und Befolungsverhältnisse.“

Diese vorläufige Vereinbarung, über welche die Generalversammlungen beider Verbände noch zu entscheiden haben, war schon seit mehr als einem Jahr angestrebt worden und machte jetzt, nachdem sie nach vielen Schwierigkeiten gelungen, den Weg zu einer Verständigung mit anderen Beamtenverbänden und zur Gründung des ADB frei. Nach der Gründungsitzung fand eine öffentliche Beamtenversammlung in Leipzig statt, in der Menne (Reichsgewerkschaft), Kozur (Deutscher Eisenbahnerverband) und Händler (Bund technischer Angestellten und Beamten) für die Gründung und gegen die bisherige Politik des Deutschen Beamtenbundes vor allem hinsichtlich der Beamtenbefolung und des Beamtenrechtes sprachen. Schumann vom freigewerkschaftlichen Transportarbeiterverband erklärte, daß die Gründung ohne Wissen und Zustimmung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgt sei und daß seine Organisation sie jedenfalls ablehne. Ihm trat Aufhäuser vom Afa-Bund entgegen. Die großen Organisationen der Arbeiter und Angestellten hätten kein Interesse an der Bekämpfung dieser Neuorganisation, sondern vielmehr allen Grund sie zu fördern. Er sei überzeugt, daß sie zu dauernder tatkräftiger Zusammenarbeit mit dieser gewerkschaftlichen Bewegung der Beamenschaft bereit seien.

Die vorläufigen Satzungen des ADB. bauen sich nach den Ausführungen von Kozur im Korrespondenzblatt 1922 Nr. 25 „auf die bewährten gewerkschaftlichen Grundsätze des ADGB. und Afa-Bundes auf“. Hervorzuheben sind folgende Stellen aus den Satzungen:

„Der Bund und die ihm angeschlossenen Verbände stehen auf dem Boden des uneingeschränkten Koalitionsrechts, das auch die Arbeitsverweigerung nach Erschöpfung aller Verhandlungsmöglichkeiten in sich schließt. . . Der Bund ist religiös und parteipolitisch neutral. Die angeschlossenen Verbände sind zur Wahrung dieses Grundsatzes gehalten; sie sind verpflichtet, jede parteipolitische und religiöse Ueberzeugung in ihren Mitgliederkreisen unbestritten zu dulden.“

Der ADB. erstrebt (nach Kozur) ein „enges Gemeinschaftsverhältnis zum ADGB. und Afa-Bund, sofern diese beiden gewerkschaftlichen Säulen sich die dritte angliedern wollen“, worüber die Entscheidung erst fallen wird.

Der Deutsche Beamtenbund, der einst Annäherung an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund suchte, muß nunmehr seine parteipolitische Neutralität gegen zwei Fronten verteidigen und befindet sich in schwieriger Lage. Christlicherseits wurde ein Vorstoß durch Segerwald auf der Essener Tagung des Gesamtverbandes Deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften unternommen und insbesondere vorgebracht, daß in einer Organisation, deren Mitglieder allen Richtungen von den Kommunisten bis zu den Deutschnationalen angehören, stets der radikale Schreier die Oberhand habe. Die freien Gewerkschaften sagten sich andererseits vom DBB. durch Gründung ihrer Beamtenzentrale los, deren Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 27. Mai 1922 schreibt: „Diesem Deutschen Beamtenbunde gegenüber gibt es nur eins: eine entschiedene Kampfanfrage.“

Hinsichtlich seiner Verluste durch Gründung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes erklärt der Deutsche Beamtenbund in seinem Zeitungsdienst:

„Von Verbänden, die dem DBB. angehören, hat nur die Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -Anwärter ihren Beitritt erklärt, während der Vorsitzende des ebenfalls dem DBB. angehörenden Justizbeamtenbundes zwar eine zustimmende Erklärung abgegeben hat, doch wird dieser Bund erst auf seinem am 24. und 25. Juni stattfindenden Bundestage endgültig Stellung nehmen. Die übrigen Verbände gehören sämtlich nicht dem DBB. an. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sieben dieser Verbände bereits bisher freigewerkschaftlich eingestellt waren. Zunächst sieht also nur fest, daß lediglich ein Teil der Eisenbahnbeamten vom DBB. abgesplittert und in das freigewerkschaftliche Lager übergegangen ist.“

In der Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes des DBB. am 27. Juni wurde zur Gründung des ADB. Stellung genommen. Kemmer schilderte die Lage seit dem 3. Bundestage.

Die Mehrheit des DBB. habe eine andere Auffassung bekundet als die Reichsgewerkschaft, welche dann durch Menne erklären ließ, daß sie bis zur weiteren Klärung im DBB. mitarbeiten wolle. Nunmehr glaubten die Führer der Reichsgewerkschaft, daß die Klärung herbeigeführt sei, und schritten zur Gründung des ADB. Menne habe dabei eine Verschiedenheit der Auffassung in der Streitfrage und im Entwurf eines Beamtengesetzes, das nicht dem fortschrittlichen Geiste entspräche, festgestellt. Die Reichsgewerkschaft habe über diese beiden Punkte eine Auseinandersetzung mit dem DBB. nicht ermöglicht, wobei dieser zu weitestgehendem Entgegenkommen bereit gewesen wäre. Kemmer weist den Vorwurf zurück, der DBB. sei reaktionär. Die Politik des DBB. sei immer fortschrittlich und sozial gewesen und bleibe es auch und habe die unteren Befolungsgruppen ganz besonders berücksichtigt. In den großen gemeinsamen Fragen würde auch der DBB. an

der Seite der übrigen Arbeitnehmer- und Verbraucherkreise zu finden sein. Auch eine neue Spitzenorganisation der Beamten, wie man sie sich im ADGB. zu schaffen gedente, würde an dieser Tatsache nichts ändern. Dabei sei er noch immer der Auffassung, daß es möglich gewesen wäre, gemeinsam in der gemeinsamen Spitzenorganisation zusammenzuarbeiten.

Menne begründete demgegenüber das Vorgehen der Reichsgewerkschaft:

Das Ergebnis des Bundestages bezeichne eine neue Richtung des DBB., welche die Möglichkeit nehme, von dem letzten gewerkschaftlichen Mittel Gebrauch zu machen. Die Auffassungen hierüber haben sich nunmehr geklärt und Gegensätze ergeben; die Reichsgewerkschaft, die im gewerkschaftlichen Kampfe gestanden habe und sich für die Durchführung ihrer Aufgaben mit allen Mitteln einsetze, müsse darum Verbindungen anknüpfen, um nicht allein zu stehen. Die parteipolitische Neutralität sei im DBB. nicht vorhanden. Er sei nicht gewillt, eine Feindschaft zwischen dem DBB. und der Reichsgewerkschaft zu sehen, sondern habe nur die Absicht, alle die fester zusammenzuschließen, die mit ihm derselben Auffassung seien.

Der Bundesvorsitzende Flügel wirft den Führern der Reichsgewerkschaft vor, daß sie Verhandlungen außerhalb ihrer Spitzenorganisation geführt hätten, ohne diese einzuladen, ja auch nur zu unterrichten, und daß sie sich Aussprachen mit der Bundesleitung jedesmal entzogen hätten. Er erörtert ferner den bekannten Streitpunkt des Beamtenfreirechts und erklärt zu dem ebenfalls mißverstandenen Begriff Gewerkschaft, daß sich dieser im Sinne der Arbeitergewerkschaft nicht auf die Beamten restlos übertragen lasse, da diese nicht Arbeitnehmer eines kapitalistischen Arbeitgebers, sondern der Volksgemeinschaft seien. Der DBB. müsse an seiner parteipolitischen Neutralität festhalten, die sich nicht bloß auf einige wenige Parteien, sondern auf alle erstrecken solle.

Schließlich wurden folgende Anträge angenommen:

1. Die Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -Anwärter hat durch ihre Beteiligung an der Gründung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, einer Vereinigung freigewerkschaftlicher Organisationen, und durch ihren Beitritt zu ihm sich selbst außerhalb des DBB. gestellt.

Da nach Ziffer 1 Absatz 2 der Richtlinien für die Organisation des Deutschen Beamtenbundes Gewerkschaften, die ganz oder mit Teilen einer anderen Gewerkschaftsrichtung angeschlossen sind, dem DBB. nicht angehören dürfen, so stellt der Bundesvorstand auf Grund obiger Tatsachen fest, daß die Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -Anwärter dem DBB. nicht mehr angehört.

2. Bis zur Bildung einer neuen Säule der Reichsbahnbeamten im DBB. (§ 15 Absatz 1 Ziffer 2 der Satzung) kann allen Gesuchen von Eisenbahnerorganisationen um unmittelbare Aufnahme in dem DBB. Folge gegeben werden.

Die Bundesleitung übernimmt im Einvernehmen mit den dem DBB. angeschlossenen Einzelorganisationen der Reichsbahnbeamten die Bearbeitung aller mit der Maßregelungsfrage in Verbindung stehenden Angelegenheiten.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Einspruch des Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtages gegen das Dotationsystem in der Wohlfahrtspflege.

Von Landesrat Dr. K. Thode, Kiel.

Der 59. Schleswig-Holsteinische Provinzial-Landtag hat Anfang Mai in voller Einmütigkeit aller Fraktionen die folgende Entschließung gefaßt:

„Die Hauptfürsorgestelle und die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge sind durch die ihnen vom Reichsarbeitsministerium außerhalb ihres eigentlichen Arbeitsgebietes überwiesenen Aufgaben, die Mitwirkung bei der Rentenumanerkennung und Zahlung der Rentenvorschüsse und Teuerungszuschüsse, vor allem aber durch die ungemäßen formalistischen Bestimmungen bei der Abrechnung über die Reichsmittel, insbesondere auch durch die übermäßig verwickelte Gestaltung der Verwendungsnachweise in ihrem eigentlichen Tätigkeitsgebiet der sozialen Fürsorge so erheblich gehemmt, daß der Erfolg ihrer Arbeit hierin geradezu gefährdet ist. Die Verwaltungskosten haben einen Umfang angenommen, der in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen für die soziale Fürsorge steht.

Angeichts dieses Mißverhältnisses der Verwaltungskosten stellt der Provinzial-Landtag an die Reichsregierung das dringende Eruchen auf:

1. eine Vereinfachung des ganzen Verwaltungssystems der Kriegsopfersfürsorge,
2. eine Verringerung des Reichskostengesetzes dergestalt, daß die Verwaltungskosten von den Kosten der eigentlichen Fürsorge getrennt werden,
3. eine wesentliche Vereinfachung des Abrechnungswesens, vor allem der Verwendungsnachweise.“

Es ist in hohem Maße dankenswert, daß der Schleswig-Holsteinische Provinzial-Landtag seine Stimme erhoben hat, eine Vereinfachung und Verbilligung der Kriegsopfersfürsorge zu fordern. Wer den Dingen nahe steht, weiß, daß die ganze Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die doch den durch den Krieg so schwer geschädigten Volksgenossen wirksame Hilfe in ihrer Not bringen

soil, in Gefahr ist, völlig in Schreibkram und Rechnungswesen festzufahren.

Aber die Entschliebung hat nach der einmütig gebilligten klaren Begründung durch den Abg. Landrat Dr. Kracht-Heide eine weit tiefere Bedeutung: sie ist ein feierlicher Einspruch der Selbstverwaltung gegen die Zentralisation und das Dotationsystem in der Wohlfahrtspflege.

Es ist in der Tat höchste Zeit, hier den Finger auf die Wunde zu legen. Die Flut der Not in Deutschland steigt höher und höher, sie erfaßt immer weitere Kreise. Die öffentlichen Kassen sind beherrscht von einem chronischen Geldmangel. Da heißt die Forderung unserer Tage, an Verwaltungskosten sparen, Ueberorganisation und Zersplitterung vermeiden. Aber gerade das Gegenteil geschieht vielfach, so auch auf dem Felde der Wohlfahrtspflege. Nachdem das einheitliche Band der Kriegswohlfahrtspflege gelöst wurde, sind immer neue Gebiete der Fürsorge verselbständigt worden. Für ihre Wahrnehmung wurden aus Reichsmitteln Dotationen ausgeworfen, für jeden Zweig verschieden bemessen: für die soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, für die Fürsorge an den Kindern der Kriegsoffer, für die Erwerbslosenfürsorge, für die Sozialrentnerbeihilfen, für die Kleinrentnerfürsorge, im Jugendwohlfahrtsgesetz usw. Für jeden Zweig ist ein anderer Maßstab, ein anderer Verrechnungsmodus eingeführt, für jede Aufgabe sind besondere Organe, Ausschüsse, Fürsorgestellen usw. in und neben der Gemeindeverwaltung geschaffen worden.

Wie hat es dahin kommen können, daß die Selbstverwaltung auf einem ihrer ureigensten Gebiete, dem der sozialen Fürsorge so beeinträchtigt, ihre Selbstständigkeit durch ein verwickeltes System von Dotationen immer mehr eingeengt wurde? Wir werden die Erklärung in der furchtbaren Erschütterung zu suchen haben, die unser Staatswesen durch den Krieg und die Umwälzung erlitten hat. Ein so arg zerzaustes Reich mußte, mit dem nackten Leben davongekommen, zunächst aus primitivem Selbsterhaltungstrieb heraus, um nur das Ganze einigermaßen zusammenzuhalten, krampfhaft bestrebt sein zu zentralisieren. Daraus hat sich eine Ueberspannung des zentralistischen Prinzips ergeben, die jetzt drauf und dran ist, wertvollstes Gut des deutschen Volkes, die Bürgerschaft seines neuen Lebens zu vernichten.

Die zentralistische Tendenz mußte sich auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege besonders lebhaft äußern, da der Volksstaat, in den wir geschichtlich eingetreten sind, sich dafür verantwortlich fühlt, daß Wohlfahrtspflege nicht nur überhaupt betätigt wird, sondern daß auch eine einigermaßen gleichartige und einheitliche Fürsorge für alle Volksgenossen, ein Mindestmaß der Hilfe für jeden Bedürftigen sichergestellt werde. Das ist der Sinn der Bestimmungen der Weimarer Verfassung, durch die die Zuständigkeit des Reiches auf diesem Felde so wesentlich erweitert worden ist.

Der furchtbare Finanzdruck auf der anderen Seite, die geldlichen Verpflichtungen dem Auslande gegenüber, führten dann zu dem verhängnisvollen, den Lebensfaden der Selbstverwaltung schwerstens bedrohenden Schritte, den Gemeinden das Einkommenssteuerrecht zu benehmen.

Die Erfahrungen der Zwischenzeit haben nun den für jeden unbeeinflußt Urteilenden zwingenden Beweis erbracht, daß der in dieser Lage beschrittene Weg der Zentralisation und Dotation ein Fehlweg ist, daß er, wenn anders unser Staatswesen gesunden soll, baldigst wieder verlassen werden muß.

Es fordert ernsteste Beachtung aller Verantwortlichen, daß bei dem jetzt herrschenden System die Selbstverwaltung in die Gefahr gerät, lediglich ausführendes Organ der Reichsverwaltung zu werden. Damit droht die Vernichtung ihres Wesens, und das ausgerechnet in der Zeit des beginnenden Volksstaates, für den schon begrifflich der Gedanke der Selbstverwaltung wesensbestimmend ist.

Es ist völlig ausgeschlossen, für die unterschiedlichen Fürsorgegebiete von zentraler Stelle durch einheitliche, mehr oder weniger starke Vorschriften eine gleichmäßige Betätigung der Fürsorge sichern zu wollen. Alles in der Wohlfahrtspflege ist Persönlichkeitssache, und gerade da, wo im örtlichen Bereiche sozial eingestellte Persönlichkeiten in einiger Freiheit mit eigener Verantwortung wirken, wird die Wohlfahrtspflege am besten geübt werden.

Das System der Zentralisation aber führt unweigerlich zur Bürokratisierung und ertötet das Wesentliche, nämlich die lebendige Arbeit am Menschen und für den Menschen. Das Mißtrauen in der Richtung, ob auch die überwiesenen Reichs- und Staatsmittel zweckmäßig und wirtschaftlich verwendet werden, gebiert eine Fülle von Vorschriften über den Erstattungs- und Verrechnungsverkehr, deren Maschinen fortlaufend immer mehr ergänzt und verfeinert werden. Das führt in einer Zeit, in der die Rückkehr zur vereinfachten Ver-

waltungsform zwingendes Gebot ist, zu auswuchernder toter Buchstaben- und Zahlenarbeit, durch die unverantwortlich hohe Verwaltungskosten erwachsen. Bei der Einbringung der eingangs mitgeteilten Entschliebung hat die Etatskommission des Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtages es vermieden, die ermittelten Ziffern über die Verwaltungskosten der Kriegsofferfürsorge in der Provinz zu veröffentlichen, weil alle Fraktionen übereinstimmend mit Recht befürchteten, daß die Bekanntgabe dieser Ziffern ungeheuere Erregung unter den Kriegsoffern hervorrufen würde.

Es ist kein Zweifel, daß die zentralisierende Tendenz in der Wohlfahrtspflege das Verantwortlichkeitsgefühl in den ausführenden örtlichen Instanzen mindert. Für jeden, der in die Verhältnisse Einblick hat, ist es klar, daß der Schwerpunkt aller individualisierenden Fürsorge in den Gemeinden und Gemeindeverbänden liegen muß, weil nur örtlich das Bedürfnis richtig beurteilt, Art und Maß der Hilfe richtig bemessen werden kann. Hauptsache ist und bleibt die Arbeit von Mensch zu Mensch und sie kann nur von Organen der Selbstverwaltung geübt werden, denn nur die Selbstverwaltung hat die hierfür erforderliche Beweglichkeit. Die Fürsorge ist eben von Hans aus eine Aufgabe der Gemeinden. Wenn mit Recht die Regierung des Volksstaates Einfluß auf die gute und gleichmäßige Betätigung in der Wohlfahrtspflege üben will, so kann das nur in einer Form geschehen, die den Rahmen spant, den ausführenden örtlichen Instanzen aber Bewegungsfreiheit und Verantwortlichkeit in einem Umfange beläßt, daß den örtlichen und persönlichen Erfordernissen einer geordneten Fürsorge nachgelebt werden kann. Wenn anders verfahren wird, so würde das ein Verstoß gegen die (in Wahrheit erkannte) Staatsnotwendigkeit sein. Nie war es, seit den Zeiten des Freiherrn vom Stein nötiger, den Geist der Selbstverwaltung lebendig zu erhalten, als in unseren Tagen, in denen sich der Wiederaufbau des zerstörten Reiches anbahnen soll. Denn das neue Leben kann nur aus dem Lande, aus der Bevölkerung selbst kommen. So wird die Zentralstelle die allgemeinen Bahnen zu bezeichnen haben, während die Ausführung den örtlichen Instanzen verbleibt. Selbstverständlich wird es dann aber nötig sein, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Mittel zur Bestreitung der ihnen zugewiesenen erweiterten Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Das Ziel in dieser Richtung bleibt, ihnen das Recht der Besteuerung des Einkommens zurückzugeben. Sollte aus Gründen der großen Politik das für eine Reihe von Jahren unmöglich sein, so ist der dann zu beschreitende Weg durch das Landessteuergesetz bezeichnet, welches vorsieht, daß bei Zuweisung neuer Aufgaben an die Länder und Gemeinden jeweils ein Ausgleich durch verstärkte Beteiligung an den Reichssteuern gewährt werden soll. Wenn jetzt nach der Uebung des Dotationsystems die Träger der Selbstverwaltung mit einem geringen Anteil (1/10) der Kosten an den von ihnen aus Reichs- und Staatsmitteln ausgeprochenen Bewilligungen beteiligt werden, so wird im Ernst niemand annehmen wollen, daß diese Mitbelastung ein wirksames Gegengewicht bilde gegen die Versuchung, mit geminderter Verantwortlichkeit über die Mittel des Reiches zu verfügen. Man bewilligt stets leichter aus fremder als aus eigener Tasche. Auch die Beobachtung sei nicht verschwiegen, daß gerade die besten unter den ehrenamtlichen Kräften der Wohlfahrtspflege durch das in dem Prinzip der Zentralisation begründete mißtrauische und doch seinen Zweck unweigerlich verfehlende Abrechnungswesen verärgert und dazu geführt werden, ihre Tätigkeit einzustellen. Das ist in einer Reihe von Fällen bereits beobachtet worden, und so erwächst die Gefahr, daß die gesamte Ausübung der Wohlfahrtspflege durch die Wahrnehmung ihrer zentralistisch geordneten Aufgabengebiete ernstlichen Schaden leidet, um so mehr, als in den Landkreisen fast sämtliche Kräfte der Wohlfahrtsämter fortlaufend mit Abrechnungsarbeiten für die Kriegsofferfürsorge bis zur Nervosität und zum Ueberdruß beschäftigt sind und für ihre eigentlichen Aufgaben kaum noch Zeit finden.

Wenn wir geredterweise anerkennen wollen, daß für eine, dem Staatsumsturz folgende Uebergangszeit nach der allgemeinen Verwirrung und Unsicherheit die Zentralisation und das Dotationsystem gewissermaßen als Notmaßnahmen eine Berechtigung hatten, so muß nach Ueberwindung dieses Krankheitszustandes in unseren Tagen mit aller Entschiedenheit gefordert werden, daß die Selbstverwaltung nun wieder in ihre Rechte eingesetzt werde, das Reich aber sich darauf beschränke, die Richtlinien für die Ausübung der Wohlfahrtspflege so weit wie nötig und erträglich vorzuzeichnen. Dabei kann nicht dringend genug betont werden, daß die unterschiedlichen jetzt getrennt fließenden Bäche und Ströme nach Möglichkeit in einem breiten Strom der Wohlfahrtspflege vereinigt werden müssen. Es geht unmöglich an, in der

Schaffung immer neuer Sparten der Wohlfahrtspflege fortzuführen, sie der Atomisierung zuzuführen, während die große leitende Idee der neuen Zeit fordert, überall die Einheit und Einfachheit zu suchen. Das Postulat der Einheit und Vereinfachung muß, wie das Bolligkeit und Bronski überzeugend vertreten haben, auch auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege angewendet werden. Eine einheitliche, auf der Grundlage freier Selbstverwaltung aufbauende Wohlfahrtsgesetzgebung muß das Ziel bleiben, dem mit festen Schritten trotz aller Mühsal des Weges ernstlich zuzustreben für alle, denen das Wohl des deutschen Volkes wahrhaft am Herzen liegt, heilige Pflicht ist!

Die Finanzgebarung der privaten gemeinnützigen Anstalten.

Von Pastor Constantin Fricke, Bremen.

Die Not der privaten gemeinnützigen Anstalten beschäftigt heute weite Kreise und darf auch in diesen Blättern einmal wieder Erwähnung finden, weniger um Mitgefühl zu erregen, als um die wichtige Frage in Fluß zu halten, wie dieser Not wirksam gesteuert werden kann. Ein Doppeltes möchten wir dabei vorausschicken: es wird immer Anstalten geben, welche rein religiöse Ziele verfolgen, die, wie man sagt, „auf Glauben aufgebaut“ Missionscharakter haben und ohne jede Beziehung zu öffentlichen Geldquellen mit vollem Bewußtsein von der Hand in den Mund leben. Bei ihnen wird man von einer Finanzgebarung im technischen Sinne nie reden können und wollen und sie können auch hier außer Erwähnung bleiben. Und sodann: man sehe nicht mit Veringschätzung auf die alten guten Anstalten, die im patriarchalischen Sinne geleitet mit den einfachsten Mitteln und einem kaum nennenswerten Verwaltungsapparat arbeiteten und dabei aufs Äußere wie aufs Innere gesehen ausgezeichnetes leisteten. Die sogenannten modernen Anstalten können in vielen Fällen den Vergleich mit ihnen nicht aushalten, und es ist für den Kenner nicht schwer zu sagen, welche Art der Anstalten mehr von der anderen lernen kann, selbst wenn zugegeben werden muß, daß auf der einen Seite offensichtliche Rückständigkeits und auf der anderen Seite sichtliche Fortschritte zu verzeichnen sind.

Unsere gemeinnützigen Anstalten, welcherlei Art sie auch sein mögen, stehen aber heute alle vor einer Krise, der wir mit Ernst ins Auge schauen müssen. Sie bedürfen zunächst einmal der Prüfung, ob sie auch richtig geleitet werden. In vielen Fällen müssen die Vorstände aufgefrischt werden. Man muß den Mut haben, jüngere Kräfte nicht nur in die Reihen derselben aufzunehmen, sondern sogar auch an die Spitze zu setzen. Heute darf an die Spitze eines Vorstandes eigentlich nur ein Mann gewählt werden, der mit einer 10—20jährigen Amtsdauer rechnen kann, damit das Kapital von Mühe und Arbeit, das in der jetzigen schweren Zeit erarbeitet wird, für die Zukunft so gut wie möglich ausgenutzt werden kann. Von unseren älteren, hochverdienten Vorstandsmitgliedern können wir nicht mehr die nötige Anpassungsfähigkeit verlangen, und wir können es andererseits doch nicht entbehren, daß auch die Vorstandsmitglieder in die neuen Begriffe richtig hineinwachsen, damit sie für die Bedürfnisse der Zukunft und auch für die Nöte der Anstaltsleiter Verständnis haben. Wo es sich machen läßt, sind für wichtige Angelegenheiten ständige oder gelegentliche Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder die wünschenswerten Sonderkenntnisse erwerben müssen, damit sie die Anstaltsleitung nicht nur fachverständlich und tatkräftig unterstützen, sondern auch im Notfall der Öffentlichkeit gegenüber decken können. Wie wichtig ist es z. B. für die Anstaltsleiter, für die Lösung der Finanzfragen von den Gehalts- und Lohnfragen bis zu dem immer schwieriger werdenden Kreditproblem an einem kleinen, leicht erreichbaren Finanzausschuß Unterstützung und Rückendeckung zu finden! Wie schwer ist es auf der anderen Seite, in kurzen Vorstandssitzungen Finanzfragen wunsch- und sachgemäß zu erledigen, ganz abgesehen davon, daß heute oft Augenblicksentscheidungen größter Tragweite gefällt werden müssen, deren Verzögerung bis zur nächsten Vorstandssitzung Verluste von Tausenden bedeuten würde. Ich erinnere an schnelle Käufe von Lebensmitteln, Arbeitsmaterial u. dgl. m. Verständige Anstaltsleiter sind dankbar für solche Hilfe, die man früher als Eingriff in wichtige Hoheitsrechte angesehen hätte. Natürlich muß der Anstaltsleiter in allen Ausschüssen geschäftsführendes Vorstandsmitglied sein, damit die notwendige Einheitlichkeit gewahrt bleibt und damit nicht Zersplitterung und Kraftverschwendung eintritt.

Das Wichtigste ist und bleibt aber auch heute die richtige Besetzung der Anstaltsleiterstelle. Die Not liegt hierbei nicht so sehr in der Unzulänglichkeit der älteren Stelleninhaber, als vielmehr in dem Mangel an fähigen und opferwilligen jüngeren Kräften mit

dem nötigen Organisationstalent und der notwendigen Leitungsgabe. Die Unzulänglichkeit der älteren Anstaltsleiter läßt sich, wenn sie im Grunde etwas von ihrer Sache verstehen, durch Maßnahmen ausgleichen. Der Mangel an fähigen jüngeren Kräften ist aber nicht so einfach zu beheben, und moderne Schulung erseht nicht jahrelange Erfahrung, Umsicht und Geschäftsklugheit. Hier liegt eine der wichtigsten Vorfragen zur Lösung der finanziellen Anstaltsfragen, eine Frage, die, wie die Verhandlungen des Fürsorgetages in Weimar gezeigt haben, auch allgemeines Interesse beanspruchen muß. Praktische Schulung fähiger Köpfe aus allen möglichen Berufskreisen durch Männer der alten Praxis scheint mir eine dringend notwendige Sache zu sein, und sind die jungen Kräfte wirklich brauchbar, dann lernen die alten auch gern von ihnen moderne Methoden oder sind dankbar, wenn ihnen technische Arbeiten abgenommen und neueren Anforderungen gemäß durchgeführt werden.

Wichtiger denn je ist, daß die Anstaltsleiter ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und nicht nur Betriebsräte und Obleute durch regelmäßige Arbeitskonferenzen auch über finanzielle Fragen auf dem Laufenden halten, sie dadurch schulen und endlich auch mit verantwortlich machen. Woher sollen sonst die Mitarbeiter die Preissteigerungen erfahren, woher über Ausgaben und Einnahmen, woher über Selbstkosten des Anstaltsbetriebes Bescheid wissen, woher aber auch die Freude an glücklich erreichten Verbesserungen oder Ersparnissen bekommen, wenn sie nicht regelmäßig davon unterrichtet werden? Die Sache kostet Zeit, aber sie lohnt sich. Wird die finanzielle Mitverantwortlichkeit auf sämtliche Angestellte ausgedehnt, dann ebbt auch sinnlose Forderungen ab und werden auf das Maß des Möglichen und Erträglichen zurückgeführt, und verständige Angestellte merken bald, daß es sich in unseren privaten gemeinnützigen Anstalten um andere Dinge handelt, als in öffentlichen Betrieben.

Für die gehobenen Angestellten werden Instruktionenkurse über Finanz- und Verwaltungsfragen künftig nicht zu entbehren sein, zumal, wenn unsere Anstalten dahin kommen werden, Richtlinien für Verwaltung und Finanzgebarung herauszuarbeiten. Es wird sich auch lohnen, Kurse in fremden Anstalten besuchen zu lassen, denn der Einblick in die gute Praxis einer anderen Anstalt hilft mehr als alle Instruktionen.

Damit komme ich auf ein für die finanzielle Neugestaltung unserer Anstalten sehr wichtiges Gebiet: die Verständigung über finanzielle Betriebsfragen, über Buchführung, Statistik, Selbstkostenberechnung u. dgl. Wir bedürfen einer praktischen, für alle Arten von Anstalten mit entsprechenden Veränderungen anwendbaren Buchführung. Sie muß so beschaffen sein, daß sie nicht nur unbedingt Klarheit in die Finanzen der Einzelanstalt bringt, sondern daß sie es auch ermöglicht, Vergleiche zwischen ähnlichen Betrieben anzustellen. Dies Verfahren wird von vielen Individualisten als eine verderbliche Uniformierung angesehen werden, aber die Vorteile liegen so auf der Hand, daß auch stark konservative Naturen sich bald dafür erwärmen werden. Wir bedürfen einer Verständigung über die in Betracht kommenden Einnahme- und Ausgabeartikel und über die Einordnung bestimmter Materien in bestimmte Kapitel der Rechnung. Wir bedürfen einer Verständigung über die Höhe der Abschreibungen für die verschiedenen Gebiete und haben endlich auch eine möglichst kurz gefaßte, einheitliche Rechnungsübersicht nötig, wie sie z. B. die Richtlinien der Deutschen Kinderhilfe bieten oder wie wir sie in ausführlicherer Gestalt seit vorigem Jahr in Bremen für die Anstalten eingeführt haben, welche Anteil an der Kindersammlung haben wollen. Hand in Hand damit muß die Verständigung über die notwendigen Statistiken gehen, welche die Unterlagen über die Berechnungen der Pflegeetage bilden, und endlich muß die beste einheitliche Form für die Selbstkostenberechnung der verschiedenen Anstaltskategorien herausgefunden werden. Diese letztere ist unentbehrlich für die schnelle und sichere Normierung der Pflegesätze, für die Berechnung von Staatszuschüssen u. dgl., aber sie bietet auch ein sehr wichtiges Mittel für den Beweis, daß die privaten gemeinnützigen Anstalten wesentlich besser und billiger wirtschaften als die öffentlichen Betriebe, obgleich nicht verkannt werden soll, daß auch diese besonders in den letzten Jahren sehr bedeutsame und z. T. vorbildliche Maßnahmen zur rationelleren Betriebsführung getroffen haben. Es sei hier nur auf die höchst instruktiven Veröffentlichungen der Zeitschrift für Krankenanstalten (Verlag von F. Veineweber, Leipzig) verwiesen.

Die sachgemäße Erledigung aller der Fragen, die mit den Pflegegeldern und Staatszuschüssen in Verbindung stehen, ist für alle privaten gemeinnützigen Anstalten, welche öffentliche Pflegegelder beziehen, einfach ausschlaggebend: wird Einigung über diese Frage erzielt, wird alles mit inbegriffen, was von Rechts wegen

mit berechnet werden muß (Abschreibungen, Erneuerungen u. dgl.), dann wird nicht nur die Rentabilität der Anstalten auf eine solide Grundlage gestellt, es wird sogar auch möglich sein, die leider noch immer zu stiefmütterlich behandelte Besoldungs- und Pensionierungsfrage der Angestellten zeitgemäß zu lösen, und es werden die Kosten immer noch geringer bleiben als die in den gleichartigen staatlichen und städtischen Anstalten. Auch das muß einmal offen ausgesprochen werden, daß die Öffentlichkeit kein Recht hat, von den Angestellten der freien Anstalten Opfer zugunsten der Steuerzahler zu verlangen und daß es nicht richtig ist, wenn von der Öffentlichkeit geforderte und gesetzlich begründete Leistungen den Spendern von Liebesgaben aufgebürdet werden. Die freie Liebestätigkeit hat dort ihr Feld, wo die gesetzlichen Organe nicht helfen können, und der Staat hat ein großes Interesse daran, die lebensfähigen Anstalten mit persönlicher Note sich zu erhalten.

Sehr wichtig für die finanzielle Umgestaltung unserer Anstalten ist die Ausnutzung der durch den Wirtschaftsband der gemeinnützigen Anstalten¹⁾ gebotenen Möglichkeiten. Ursprünglich nur für die Krankenanstalten gegründet, hat er sich seit Anfang dieses Jahres auf alle gemeinnützigen Anstalten und Vereine ausgedehnt und hat seinen Mitgliedern schon wesentliche Vorteile geboten. Sie könnten noch viel größer sein, wenn der Grundgedanke noch besser erfaßt, und wenn sein Geschäftsbereich noch bedeutend vergrößert würde. Es wird auch eine Aufgabe des Wirtschaftsbandes sein, für die Hauptgebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, auch für Woll- und Baumwollwebwaren einheitliche Typen zu erfinden und dadurch den Betrieb der einzelnen Anstalt zu verbilligen. Eine weitere Aufgabe wird sein, die Berufung von Sachverständigen — in Amerika „Geschäftsdoctoren“ genannt — welche den einzelnen Anstalten bei Neueinrichtungen und bei Betriebsprüfungen mit Rat und Tat zur Seite stehen und welche auch bei Instruktionkursen Verwendung finden.

Einer eingehenden Behandlung bedarf auch die Frage der Rentabilität der Einzelbetriebe in den Anstalten. Es ist ein offenes Geheimnis, daß viele Betriebe Zuschußbetriebe sind, die den Beteiligten als Ueberschußbetriebe gelten und womöglich noch als vorbildlich hingestellt werden. Ja, wir bedürfen auch für unsere karitativen Betriebe einer Betriebslehre, die gerade ihrer Eigenart gerecht wird, die nicht das Leben mechanisieren soll, die aber den verantwortlichen Leitern Zeit und Kraft spart und ihnen die Arbeitsfreudigkeit hebt. Es würde mit der Abfassung einer solchen Betriebslehre auch eine Dankeschuld abgetragen werden gegenüber zahllosen Anstaltsleitern mit und ohne akademische Bildung, welche, ohne daß die Öffentlichkeit davon Notiz genommen hat, in der Vergangenheit für die Zukunft Vorbildliches erarbeitet haben. Es bleibt zu bedauern, daß diese Schätze nicht schon eher gehoben sind. Ich denke hier gleichermaßen an die Anstalten der verschiedenen Religionsgemeinschaften, wie der humanen Liebestätigkeit. Wie wichtig in finanzieller Beziehung solche Betriebslehre ist, möge an einem Beispiel klar gemacht werden: an dem Problem der Mitarbeit der Pfleglinge in den Anstalten. Es gibt Leute, und dazu gehören gewöhnlich die Mitglieder der Behörden, welche Pflegegelder bezahlen müssen, welche die Mitarbeit der Pfleglinge für einen höchst gewinnbringenden Faktor ansehen — und es gibt Sachverständige, welche die Arbeitsunterweisung als Heil- und Unterrichts faktor betrachten, der ohne Zuschuß nicht durchführbar ist.

Endlich bedarf sehr ernster Ueberlegung die Frage der Zusammenlegung oder Verkoppelung von Anstalten und Anstaltsbetrieben. Ohne Zweifel kann dadurch viel gespart werden; es kann aber auch so großer Nachteil dadurch entstehen, daß die Anstaltszwecke geradezu dadurch vereitelt werden.

Alles in allem: die Finanzgebarung der gemeinnützigen Anstalten bietet im Augenblick schwere, aber nicht unlösbare Probleme. Möchten sich auch aus dem Kreis der Leser der Sozialen Praxis viele bereitwillige Mitarbeiter finden!

Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege.

Von Professor Dr. Kuffler, Berlin.

Kurze Zeit nach den Beratungen des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt erschien die kleine Schrift von Helene Simon über die Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege.²⁾ Es ist dankenswert, daß dieser Gegenstand von sozialdemokratischer Seite her durch eine auf diesem Gebiete maßgebende Persönlichkeit eine klare Besprechung gefunden hat. Wir lernen aus der Schrift,

wie man in sozialistischen Kreisen über den Ausbau der Wohlfahrtspflege denkt.

Die Umgrenzung, welche die Verfasserin dem Begriff der Wohlfahrtspflege gibt, ist eine sehr weite, ähnlich wie wir dies bei Volligkeit finden. Sie erblickt die Zielsetzung in: „Allmähliche Ersetzung der Pflege der Armen durch die Verhütung von Klassenarmut“.

„Der Inhalt der Wohlfahrtspflege, im Sinne der Verhütung von Klassenarmut, umfaßt die Summe der vorbeugenden, heilenden und versorgenden gesundheitlichen, mütterrechtlichen, jugendrechtlichen, arbeitsrechtlichen und alterrechtlichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Gesamtheit des Volkes in gute körperliche, geistige und sittlich-seeleliche Gesundheit zu bringen und darin zu erhalten. Mit anderen Worten: bestmögliche Arbeitsbefähigung und Arbeitsverpflichtung aller arbeitsfähigen Personen, bei entsprechender Versorgung der noch nicht produktiv leistungsfähigen Jugend, der vorübergehend leistungsunfähigen Kranken, der durch die Mutterschaft beanspruchten Frauen, sowie der dauernden, angemessenen Versorgung der nicht mehr leistungsfähigen Invaliden und alten Leuten.“

„Grundlinien des Inhalts der Wohlfahrtspflege sind: die allgemeine Vorbeugung und Schadenverhütung durch das öffentliche Gesundheitswesen; die Jugendhilfe als Verwirklichung des von den Eltern nicht erfüllten oder von ihnen nicht erfüllbaren Erziehungsanspruchs der Jugend; die Versorgung als ein durch gesellschaftliche Arbeitsleistung erworbener, gesetzlich festgelegter Rechtsanspruch; die Fürsorge als eine individualisierende, von Fall zu Fall zu entscheidende, ergänzende Hilfe.“

Die Ursachen der Klassenarmut sieht die Verfasserin in Arbeitsmangel, vorübergehender oder dauernder Arbeitsunfähigkeit und in Arbeitscheu. Da sie der Wohlfahrtspflege die Wege der Vorbeugung, Heilung und Versorgung weist, so ergibt sich der weitere Aufbau mit zwingender Folgerichtigkeit. Die Bekämpfung des Arbeitsmangels wird der Wirtschaftspolitik überlassen. Die Vorbeugung gegen Arbeitsunfähigkeit oder, wie wir lieber sagen würden, das Erstreben möglichst hoher Arbeitsfähigkeit beginnt beim vorbeugenden Schutz für den Nachwuchs. Sehr weitgehend erscheinen uns die Forderungen, welche die Verhinderung der Fortpflanzung unheilbarer Kranker und sittlich minderwertiger oder schwachsinniger Personen verlangen. Als Ziel zu begrüßen, wird die Durchführung nur mit äußerster Vorsicht anzustreben sein. Daran gliedert sich die Forderung nach dem Schutze der Geburt und der stillenden und aufziehenden Mutter. Es folgt die Jugendwohlfahrtspflege, für welche Trennung von der Armenpflege, rechtliche Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen, Schutz gegen Mißhandlung, Schutz gegen Ausbeutung im Arbeitsverhältnis, Schulspflege, Zahnspflege, die sachgemäße Unterbringung der Waisen und schließlich ein besonderes Jugendstrafrecht verlangt wird.

Die schadenverhütenden und heilenden Maßnahmen für die Erwachsenen sucht die Verfasserin auf dem Gebiete der Bekämpfung ansteckender Krankheiten, insbesondere der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, ferner auf dem Gebiete der Verhütung und Heilung der der Gesundheit aus der Berufsarbeit drohenden Schäden und schließlich in der Wohnungspflege. An der Grenze zwischen heilenden und versorgenden Maßnahmen steht die Arbeitsbeschaffung für beschränkte Erwerbsfähige und Arbeitscheue. Den Schlüsselfein bildet die Forderung nach ausreichender Versorgung der durch Alter oder Invalidität Arbeitsunfähigen.

Unserer Besprechung der Simonschen Gedankengänge möchte ich die Forderung der Verfasserin zugrunde legen „bestmögliche Arbeitsbefähigung und Arbeitsverpflichtung aller arbeitsfähigen Personen bei entsprechender Versorgung der noch nicht produktiv leistungsfähigen Jugend, sowie der dauernden angemessenen Versorgung der nicht mehr leistungsfähigen und invaliden alten Leute“. Die Verfasserin denkt streng folgerichtig: Arbeitspflicht aller arbeitsfähigen Volksgenossen, Versorgungsanspruch aller nicht arbeitsfähigen Volksgenossen. Dazwischen obliegen der Allgemeinheit die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitsunfähigkeit. Man kann sich an der einfachen Schönheit der Linienführung erfreuen und muß doch diesem Gedankengang widersprechen. Die Verfasserin gründet alles auf die unmittelbaren Beziehungen des einzelnen zur Allgemeinheit. Der Rechtsanspruch des einzelnen würde lediglich durch die Geburt erworben. Zunächst: wir möchten annehmen, daß auch die Verfasserin nur die Beziehung des Volksgenossen zur Volksgemeinschaft und nicht die des Menschen zur Allgemeinheit im Auge hat, sonst würden wir uns ja völlig ins Nebelhafte verirren. Aber auch bei dieser Beschränkung will es mir scheinen, daß die Verfasserin die natürliche Gliederung der Volksgemeinschaft allzuwenig beachtet. Der Mensch wird nicht unmittelbar in die Menschheit hineingeboren,

¹⁾ Geschäftsstelle: Berlin NW 7, Doorothenstr. 19.

²⁾ J. S. W. Diez, Nachfolger. Berlin 1922. 23 S.

er tritt in die Welt als Kind seiner Eltern und damit als Glied der Familie. Lediglich durch die Beziehungen seiner Familie zu anderen Familien tritt er mittelbar in die Beziehung zur Volksgemeinschaft. Zwischen Familie und Volksgemeinschaft kann man noch Gruppengemeinschaft wie Klasse, Berufs- oder Geburtsstand sehen. Die Beziehungen der Volksgemeinschaft zu der noch nicht bestehenden Gemeinschaft der Völker können hier unerörtert bleiben.

Auf diese Verschiedenheit der Grundanschauung lassen sich die meisten Einwendungen beziehen, die ich aus praktischen Gründen, den Ausführungen der Verfasserin entgegenzusetzen zu müssen glaube.

Die ausreichende Versorgung aller Arbeitsunfähigen durch die Allgemeinheit, das heißt durch die mit Steuern aufgebrauchten Mittel von Reich, Land und Gemeinde, erscheint heute unmöglich. Aber auch wenn wir von der gegenwärtigen Verarmung absehen wollen, glauben wir diesen Grundsatz in seiner lückenlosen Folgerichtigkeit ablehnen zu müssen. Auch die Verfasserin selbst hat wohl den Anspruch „Versorgung der noch nicht produktionsfähigen Jugend“, nicht wortwörtlich gemeint, auch sie erkennt die Versorgungspflicht der Eltern an. Aber sie versteht unter anderem den Satz „Erziehung ist Gemeinschaftsaufgabe, Familienerziehung ist anvertraute Gemeinschaftsaufgabe“. Wir möchten nicht glauben, daß die Verfasserin auch die Ernährungspflicht als Gemeinschaftsaufgabe ansieht und die Familienernährung als anvertraute Gemeinschaftsaufgabe. Manche Äußerungen der Verfasserin sprechen allerdings in diesem Sinne. Sie fordert z. B. die Schulspeisung nicht etwa als Notstandsmaßregel, sondern als Dauermaßnahme. Auch ihre Bekämpfung des sogenannten Soziallohnes und insbesondere die an seiner Stelle geforderten Sachleistungen der Wohlfahrtspflege für kinderreiche Familien sprechen im gleichen Sinne.

Dem möchten wir gegenüberstellen: die Aufzucht und Versorgung der Kinder ist Pflicht der Eltern bzw. des Familienverbandes; Sache der Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik ist es, tunlichst die Bedingungen zu schaffen, die den Eltern die Erfüllung dieser Bedingungen ermöglichen. Da die Kinder gleichzeitig Glieder der Volksgemeinschaft sind, steht der Volksgemeinschaft bzw. ihren ausführenden Werkzeugen (Reich, Land, Gemeinde) das Aufsichtsrecht über die Erfüllung dieser Pflicht zu. Ebenso hat die Volksgemeinschaft die Aufgabe, die notwendigen Einrichtungen zu schaffen, die der einzelne nicht schaffen kann. Sache der Wohlfahrtspflege ist es, der Familie durch vorbeugende, heilende oder versorgende Maßnahmen zu helfen, soweit die Familie zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen die Kinder nicht imstande ist.

Weniger scharf sind unsere Gegensätze zur Meinung der Verfasserin über den Versorgungsanspruch der durch Invaldität oder Alter nicht mehr Arbeitsfähigen. Hier läßt sich ja der Versorgungsanspruch auf geleistete Arbeit gründen. Es spricht vieles dafür, grundsätzlich jedem Volksgenossen, der arbeitsunfähig geworden ist, einen Versorgungsanspruch zuzubilligen. Manches auch dagegen. Bei der gegenwärtigen Lage allerdings halten wir es für notwendig, auch hier die Versorgungspflicht der Familie in die erste Reihe zu stellen und erst wenn diese versagt, die Wohlfahrtspflege heranzuziehen. Wir möchten bei Erörterung dieser Frage abschließend der Verfasserin kurz noch folgendes entgegenhalten: Die Verfasserin anerkennt, wie gesagt, grundsätzlich die Bedeutung der Familie für den Aufbau der Gesellschaft. Sie scheint aber, wenn wir sie recht verstehen, in der Hauptsache an eine geistige Familiengemeinschaft zu denken. Zur Erfüllung wirtschaftlicher und sachlicher Aufgaben erscheint ihr die Familie heute in den meisten Fällen nicht mehr geeignet. Wir halten eine rein geistige Familiengemeinschaft für lebensunfähig, wenn sie nicht tief in der Welt der Dinge wurzelt. Als Beispiel: die Schulspeisung ist bei der allgemeinen Notlage heute wohl vielfach unentbehrlich. Eine dauernde öffentliche Beköstigung der Kinder würde die Familiengemeinschaft auflösen. Die Versorgung der nicht mehr Arbeitsfähigen in Altersheimen kann heute ein notwendiges Übel sein, als Dauerinstitution löst sie die Betroffenen aus dem Familienverbande. Wir glauben, daß die Wohlfahrtspflege, sowie die gesamte Staatspolitik sich zum Ziele setzen muß, die Familie zur Erfüllung ihrer natürlichen Pflichten zu kräftigen, nicht aber ihr die natürlichen Pflichten abzunehmen und zu entziehen.

Wir haben die Familie als die erste Trägerin der Wohlfahrtspflege angesehen. Wir wissen, daß heute und für absehbare Zeit nicht jede Familie imstande sein kann, diese Pflichten zu erfüllen. Es fragt sich nun, wem die weiteren Pflichten der Versorgung obliegen sollen. Wenn wir die Verfasserin recht verstehen, so richtet sich ihrer Ansicht nach der Versorgungsanspruch unmittelbar gegen die Allgemeinheit, bzw. die Volksgemeinschaft. Wir glauben, daß, ehe die Hilfe der Volksgemeinschaft vom einzelnen in Anspruch genommen werden darf, alle Möglichkeiten der Selbsthilfe erschöpft

sein müssen. Als die höchste Stufe der Selbsthilfe betrachten wir diejenigen Einrichtungen, welche man unter dem Begriffe des Sozialversicherung zusammenzufassen gewohnt ist. Der zur Verfügung stehende Raum verbietet es, in die grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen Versicherungs- und Versorgungsgeboten einzutreten. Hier nur kurz so viel: Für den Augenblick halten wir es für unmöglich für jeden Volksgenossen im Falle seiner Arbeitsunfähigkeit eine ausreichende Versorgung unbedingt ohne Rücksicht auf den Bedarf zu sichern. Wir werden notwendig uns darauf beschränken müssen, den wirklichen Bedarf zu decken. Der Sozialversicherungsgrundsatz, durch die Beiträge der Arbeitenden und ihrer Arbeitgeber die Mittel zu beschaffen, um die Folgen der Arbeitsunfähigkeit von einzelnen auf eine Gesamtheit zu überwälzen, gibt auch heute die Möglichkeit der Fürsorge nach Bedarf. Die Allgemeinheit, bzw. die Volksgemeinschaft hat, wie dies bereits geschieht und noch weiter ausbaufähig ist, die Versicherungsträger zu stützen.

Wir können also unsere grundsätzliche Abweichung von den Ausführungen der Verfasserin dahin zusammenzufassen, daß wir an Stelle des unmittelbaren Anspruches jedes Volksgenossen gegen die Allgemeinheit die Stufenleiter Familie, Versicherungsgemeinschaft, Volksgemeinschaft einschalten.

Den praktischen Forderungen der Verfasserin pflichten wir in weitem Umfange bei. Ganz besonders können wir rückhaltlos der Einteilung der wohlfahrtspflegerischen Maßnahme in vorbeugende, heilende und versorgende zustimmen. Wir halten diese Gliederung für vorbildlich, schöpferisch und erschöpfend.

Zur Reform des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Die in der „Soz. Prag.“ Nr. 16 erwähnte Kommission zur Vorbereitung eines Notgesetzes zum UWG. trat am 6. Mai erstmalig zusammen, um über die Vorschläge einiger Mitglieder der Kommission zu beraten. Als Material lagen die Antwortschreiben mehrerer Städte vor, die vom Deutschen Städtetag aufgefordert waren, sich zu den Vorschlägen von Horion (vgl. „Soz. Prag.“ Nr. 16) zu äußern. In diesen Antwortschreiben wie auch in den Beratungen der Kommission bildete die Frage, ob der UW. ganz zu beseitigen oder ob die Frist für Erwerb und Verlust auf einen Monat bzw. eine Woche herabzusetzen sei, den Hauptdifferenzpunkt. Dagegen waren mit Ausnahme einer Stadt alle einstimmig der Ansicht, daß eine Reform des UWG. wegen des zeitraubenden und kostspieligen Erstattungsverfahrens dringend nötig sei. Zu den Vorschlägen von Horion wurde von einem Kommissionsmitglied, das der ländlichen Wohlfahrtspflege nahesteht, darauf hingewiesen, daß die Beseitigung der Erstattungspflicht des Dienst- und Arbeitsortes für Land- und Vorortgemeinden unannehmbar sei. Von Vertretern der städtischen Wohlfahrtspflege wurde gegen das reine Aufenthaltsprinzip der Einwand erhoben, daß es eine falsche Lastenverschiebung bringe und außerdem die Gefahr der Abschiebung vermehre. Von Bürgermeister Augustin-Wilmersdorf, der von der Kommission als Berichterstatter zugewählt worden ist, wurden Gegenvorschläge unterbreitet; diese Vorschläge fordern eine Herabsetzung der Frist auf einen Monat, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Frist nur ein Kriterium für den Erwerb eines neuen UW. bedeutet, der Verlust des UW. soll sofort mit der Ausgabe des Wohnsitzes erfolgen, so daß in der Zwischenzeit stets der UW. zuständig wäre. Oberbürgermeister Luppe-Nürnberg trat für die Einführung des reinen Aufenthaltsprinzips ein und legte ebenfalls einen Gegenvorschlag vor, nach welchem die §§ 9—27 ganz zu streichen, § 28 unverändert zu erhalten und die §§ 29—34 und 60 in folgender Weise zu ändern wären:

§ 29. Endgültig erstattungspflichtig ist derjenige Ortsarmenverband, in welchem der Hilfsbedürftige seinen regelmäßigen Aufenthalt hat; hat er einen solchen bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nicht, so ist der Landarmenverband erstattungspflichtig, zu welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband gehört. — Ein regelmäßiger Aufenthalt wird durch Eintritt in eine Kranken-, Heil-, Pflege- oder Entbindungsanstalt sowie in ein Gefängnis oder eine Strafanstalt nicht begonnen.

§ 30. Tritt Hilfsbedürftigkeit innerhalb eines Monats nach Fortzug aus dem Bezirk eines Ortsarmenverbandes ein, in welchem der Hilfsbedürftige öffentliche Unterstützung erhielt, so bleibt dieser Ortsarmenverband für solche Unterstützungen endgültig erstattungspflichtig, welche als Fortsetzung der früheren Hilfsbedürftigkeit erscheinen.

§ 31. Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten, welche nichtansässige Hilfsbedürftige Personen als Fälle auf-

nehmen, können die Erstattung der Kosten unmittelbar von dem endgültig verpflichteten Armenverband verlangen.

§ 32. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen. Allgemeine Verwaltungskosten der Armenverwaltung, einschließlich Befoldungen festangestellter Armenärzte, können nicht in Ansatz gebracht werden. Im übrigen sind die vollen Selbstkosten zu erstatten, bei Anstalten, welche Selbstzahler aufnehmen, die Verpflegungskosten in der niedrigsten Verpflegungskategorie, sonst die durchschnittlichen Selbstkosten nach der letzten Feststellung.

§§ 29 und 30 fallen fort, 30a bis 32a bleiben.

In § 33 ist am Schluß „Armenverband“ zu ersetzen durch „Landarmenverband“, ferner „UW.“ durch „regelmäßiger Aufenthalt“.

§ 34 entsprechend zu ändern, evtl. § 31 hier einzufügen.

In § 60 ist „Armenverbände“ am Schluß zu ersetzen durch „Landarmenverbände“.

In Verbindung hiermit forderte Luppe eine Abänderung der wichtigsten, das Unterstützungswesen betreffenden Paragraphen des RZWB.

§ 51. Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger unehelicher Kinder liegt bis zur Erreichung der Erwerbsbefähigung dem Jugendamte ob, welches die Vormundschaft führt. Ist gemäß § 40 ein Einzelvormund bestellt, so ist vorläufig unterstützungspflichtig das Jugendamt, in dessen Bezirk sich das Mündel aufhält, endgültig dasjenige, welches die Vormundschaft vorher geführt hat.

(In § 39 ist zu bestimmen, daß ein Jugendamt innerhalb eines Monats nach der Geburt die Abgabe der Vormundschaft an dasjenige Jugendamt verlangen kann, in welchem die uneheliche Mutter, welche erst innerhalb 6 Monaten vor der Geburt an den Geburtsort des Kindes zugezogen ist, vorher ihren gewöhnlichen Aufenthalt besaß.)

§ 52. Die öffentliche Unterstützung dauernd hilfsbedürftiger ehelicher Witwen oder von beiden Eltern getrennt lebender Kinder obliegt bis zur Erreichung der Erwerbsbefähigung dem Jugendamt, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 sind zu streichen.

Von Stadtrat Sperling-Wiesbaden wurde auf die Konferenz der rhein-mainischen Wohlfahrtsdezernenten hingewiesen, die sich in ihrer letzten Sitzung mit dieser Frage befaßt habe. Man sei dort der Ansicht gewesen, eine Reform habe im Augenblick nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie möglichst einfach sei. Er forderte daher die Beschränkung der Reform auf die Herabsetzung der Erwerbs- und Verlustfrist auf einen Monat.

Nach einer eingehenden Aussprache faßte der Vorsitzende die Stellungnahme der Kommission dahin zusammen:

„Die Kommission hält an dem bei der Frankfurter Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gestellten Antrage fest, unabhängig von der reichsgesetzlichen Neuordnung der gesamten öffentlichen Wohlfahrtspflege mit möglicher Beschleunigung ein Notgesetz zum UWG. zu erlassen, das die schlimmsten Mißstände, die sich heute aus der Anwendung des UWPrinzips und des Erstattungsverfahrens ergeben, beseitigt. Für dieses Notgesetz werden folgende Forderungen gestellt:

1. Abänderung des UW. durch
 - a) Erlass des UW. durch den gewöhnlichen Aufenthalt,
 - b) wenn dies nicht möglich ist, durch Herabsetzung der Frist für den Erwerb und Verlust auf eine Woche oder einen Monat.
2. Besondere Regelung der Kostentragung für uneheliche Kinder, soweit diese nicht im Rahmen des RZWB. erfolgt.
3. Aenderung des Erstattungsverfahrens im Sinne einer Annäherung der Tarife an die wirklichen Kosten.

Zu letzterem Punkte gingen die Ansichten auseinander; die Vertreter der Städte befürworteten die Erstattung der vollen Kosten einschließlich der Verwaltungskosten bei Krankenanstalten, während die Vertreter von Landgemeinden der Ansicht waren, daß auch bei Anstalten die Erstattung der vollen Kosten nicht gefordert werden könne. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese drei Punkte nur in einheitlichem Zusammenhang geregelt werden können.

Die Kommission beschließt, diese Ansicht den in Betracht kommenden Reichsstellen zu übermitteln. Sie beauftragt Herrn Bürgermeister Augustin, den Vorschlag Luppe auf seine Konsequenzen und seine Durchführbarkeit näher zu prüfen und für die von ihm selbst ge-

machten Vorschläge einen im einzelnen ausgearbeiteten Gegenentwurf vorzubereiten.

Das Protokoll der Verhandlung, sowie der von Bürgermeister Augustin zu liefernde Gegenentwurf soll den Mitgliedern der Kommission zur schriftlichen Äußerung zugesandt werden. Ein späteres nochmaliges Zusammentreten der Kommission wird vorbehalten.“
Dr. H. Eiserhardt-Frankfurt a. M.

Die Statistik in der Fürsorge.

Von Dr. Wilhelm Feld.

Ein geschichtlicher Ueberblick der Wechselbeziehungen von Statistik und Fürsorge ist leider noch nicht geschrieben. Er könnte nicht nur voller Reiz, sondern auch lehrreich für die Zukunft sein. Die moderne Auffassung von den Aufgaben der Fürsorge, welche erst eigentlich deren neue Methoden hat entstehen oder wenigstens sich siegreich hat ausbreiten lassen, beruht großen Teils auf den neueren wissenschaftlichen Einsichten in die Zusammenhänge des menschlichen Gesellschaftslebens, auf der tieferen Erkenntnis der ursächlichen Verkettungen der mannigfachen sozialen Erscheinungen, auf klarerem Begreifen dessen, was nur Symptome und was die letzten Triebkräfte sowie das eigentliche Wesen der Erkrankungen des gesellschaftlichen Körpers sind, auf schärferem Erfassen der tatsächlich vorhandenen Zustände nach Art und mengenhafter Verbreitung, nach ihrem zahlenmäßigen Verhältnis zueinander. Es sind Ergebnisse vertieften soziologischen Denkens und sorgfältigen statistischen Forschens.

Insbesondere da, wo für größere Gebiete gewisse Fürsorgemaßnahmen einheitlich vorgeschrieben sind oder durchgeführt werden sollen, ist eine wirksame Regelung nur auf Grund sorgfältiger statistischer Erhebungen möglich, welche Art und Umfang der Fürsorgebedürftigkeit zuverlässig erkennen lassen. Deshalb wird immer wieder gerade von den erfahrenen, weitblickenden Praktikern der Fürsorge (z. B. gelegentlich des deutschen Jugendwohlfahrtsgesetzes) eine umfassende Statistik über die versorgungsbedürftigen Kinder nach ihren verschiedenen Gruppen und Bedürfnissen gefordert.

Es gibt noch einen zweiten Zusammenhang zwischen Statistik und Fürsorge, wo aber die Statistik nicht vorangeht, sondern erst der Fürsorgearbeit nachfolgt und eben diese beobachtet: als Rechenschaftsbericht über die geleistete Fürsorge. Auch hier aber ist die Statistik wieder Begleitung, indem sich aus der Beobachtung des bisherigen Verlaufs der Fürsorgearbeit, ihres Umfangs und ihrer Erfolge Richtlinien für ihren weiteren Ausbau in der Zukunft ergeben. Namentlich dort wird das zutreffen, wo die Statistik sich auch auf die gelegentlich der Fürsorge bekannt gewordenen Verhältnisse der zu betreuenden Volkskreise usw. erstreckt. Ein gutes Beispiel dafür ist etwa die kürzlich erschienene Statistik der Wohnungsverwaltung der Amtshauptmannschaft Leipzig.

Die Einsichten, die solche Fürsorgetatistiken in die sozialen Zustände um uns vermitteln, kommen nicht nur der Fürsorge selbst zugute, sondern sie bereichern unsere sozialen Erkenntnisse ganz im allgemeinen oft in sehr wertvoller Weise. Das ist die dritte Beziehung zwischen Fürsorge und Statistik.

Bedauerlicherweise sind sich die amtlichen wie privaten Fürsorgeorganisationen, welche solche Statistiken aufmachen oder doch aufmachen sollten, meist längst nicht genügend der großen Bedeutung solcher zahlenmäßiger Nachweise bewußt, weder für sich selbst — als Rechenschaft und zur Selbstbefinnung über ihre bisherige Arbeit wie als Begleitung für die zukünftige — noch für die Sozialwissenschaften und für unsere sozialen Erkenntnisse im allgemeinen. Auch hierfür wird jeder Einsichtige eine Reihe von Beispielen mühelos zur Hand haben, die etwa mit den nahezu nichtsagenden reichsdeutschen amtlichen Statistiken über die Fürsorgeerziehung oder über die amtliche Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen in gleichem niederen Range stehen.

Zu dem mangelnden Urteil über den praktischen Wert guter Statistiken tritt leider auch noch oft völliger Mangel an Verständnis für die methodischen und technischen Erfordernisse rechter Statistik. Die Verachtung oder doch Vernachlässigung statistischer Fachkenntnisse wirkt hier oft geradezu verheerend. Die Damen und Herren an der Spitze der Fürsorgebetriebe und -ämter überlassen die Statistik als eine nebenächliche, mechanische Schreib- und Rechenarbeit ihren Bürokräften, und diese — besonders in Gestalt der Amtsekretäre und Bürovorsther — verstehen natürlich alles auf Grund der sprichwörtlichen Korrelation von Amt und Verstand. Sie tabellieren also flott darauf los, ohne auch nur eine Ahnung von der Existenz statistischer Methodik — geschweige von deren einzelnen Problemen zu haben.

Langjährige praktische wie wissenschaftliche Erfahrungen haben

mich wie manche andere immer wieder von den mannigfachen Seiten her zu der gleichen traurigen Beobachtung geführt, daß nahezu allgemein methodisch gute Statistiken der Fürsorgearbeit eben so selten wie nötig sind, also fast überhaupt noch nicht existieren. Wohl jeder einsichtige Fürsorgefachmann könnte Bände füllen mit dem Aufzählen von tüchtigen Fürsorgestatistiken, die oft sehr viel Arbeitskraft und Geld gekostet haben und doch keinen Nappens wert sind, weil sie ohne das nun einmal notwendige statistische Verständnis gar zu dilettantisch gemacht wurden. Gerade auf unserem Gebiete aber muß die Statistik weit mehr als bisher gepflegt werden. Ich bin deshalb schon seit längerer Zeit dafür eingetreten, eine zentrale Stelle zu schaffen, welche die behördlichen und privaten Organisationen der Wohlfahrtspflege und des Fürsorgewesens sachmännlich berät und anregt in bezug auf die Anlage einer für statistische Zwecke verwendbaren Akten- und Registerführung, auf die Aufbereitung der in ihren Akten und Karten schlummernden Rohmaterialien unausgelöster Statistik, auf die Veranstaltung von Erhebungen ad hoc u. dgl. Schließlich könnte jene Stelle auch die Vorbereitung und Aufbereitung und sogar die textliche Analyse, vielleicht selbst die Veröffentlichung der Statistiken übernehmen, etwa in einem Jahrbuch der Fürsorgestatistik. Das bedeutete neben der Schaffung neuer und zuverlässiger Fürsorgestatistiken eine erhebliche Vertiefung und wohl auch Vereinheitlichung der bereits geführten Statistiken.

Der Vorschlag einer solchen Zentralstelle ist selbst in der gegenwärtigen Zeit lähmender Teuerung nicht phantastisch, weil er keinen großen Apparat verlangt, sondern ihm durch ein oder zwei Fachstatistiker, die mit der Fürsorgearbeit praktische und wissenschaftliche Fühlung haben, in mehr nur begutachtender Tätigkeit genügt werden könnte. Im Deutschen Reiche ist hierfür sogar schon eine Körperschaft vorhanden, an welche die Einrichtung angeschlossen werden könnte, nachdem hier seit vorigem Frühjahr die Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege besteht, der die wichtigsten Spitzenverbände angehören. Aber auch sonst gibt es ja schon längst Zusammenschlüsse der gemeinnützig interessierten Kreise, und ihren führenden Persönlichkeiten dürfte es nicht allzu schwer fallen, die zugehörigen Kreise von dem Nutzen guter Statistiken und der Notwendigkeit ihrer systematischen Förderung zu überzeugen. Das wird um so leichter sein, als den zu beteiligenden Behörden, Vereinen und Anstalten im Grunde nur geringe Kosten dadurch erwachsen. Jetzt schon haben sie Register und Akten, denen das Rohmaterial für die Statistiken entnommen werden kann. Zwar müßten daran oft sehr wesentliche Ergänzungen vorgenommen werden. Indes, so wichtig sie sind, so beanspruchen sie doch nur selten viel Zeit, und fast immer kommen sie auch der praktischen Arbeit unmittelbar zugut, indem dadurch die Karten und Akten übersichtlicher und vollständiger werden. Eine sachmännliche Beratung, namentlich über eine rationelle Aufbereitungstechnik und über gut kombinierte Tabellen, würde also den Fürsorgeinstitutionen sehr wahrscheinlich noch eine Ersparnis bringen! Zum mindesten werden diese für ihre eigene praktische Arbeit erheblichen Nutzen haben, indem sie nun endlich eine gute statistische Uebersicht ihres bisherigen Betriebes und der Erfolge ihrer Arbeit erlangen.

Wohlfahrtsamt und Gesundheitsfürsorge.

Der Artikel des Stadtdirektors L. Schrauth, Darmstadt, Seite 595, XXXI. Jahrgang, über das dortige Wohlfahrtsamt darf — zumindest von fürsorgeärztlicher Seite — nicht in allen Punkten ohne Widerspruch gutgeheißen werden. Es ist weniger der einzelne Fall, gegen den ich mich wenden möchte, sondern das an vielen Stellen gleichzeitig mit dem Bewußtwerden ihrer Aufgaben zu beobachtende Verhalten der Wohlfahrtsämter den fürsorgeärztlichen Organen gegenüber. Es mag vielleicht schon an dem äußeren Umfang eines Büros liegen, daß es sich dem kleineren als übergeordnet empfinden muß. Der Kern dieser ganzen Frage liegt aber sicher in der Entwicklung der europäischen Bürokratie. Das durchaus notwendige aktenmäßige Bearbeiten eines Falles muß sie ihrem Werdegang entsprechend, wenn nicht als das A, so doch zumindest als das O desselben ansehen, und sie wird es nur schwer begreifen, daß beides in einer Hand obliegen kann und sie nur die verbindende Zwischenstufe in allen fürsorgeärztlichen Angelegenheiten darstellt. Es heißt ganz richtig in dem angeführten Artikel, daß Maßnahmen der Berufsfürsorge, Wohnungsfürsorge, wirtschaftlichen und Jugendfürsorge dort, wo hygienische Fürsorge eingzugreifen hat, in der überwiegenden Zahl der Fälle den Ausschlag für den Erfolg der ärztlichen Mitarbeit geben. Nur die Konsequenz aus diesem Satz ist meiner Meinung nach falsch gezogen, denn es geht aus

ihm deutlich hervor, daß alle Maßnahmen den Erfolg der ärztlichen Arbeit bezwecken, diese mithin das Primäre ist und die anderen Fürsorgestellen — soweit sie zur Unterstützung der fürsorgeärztlichen Arbeit benötigt werden — ihr dienen müssen. A und O eines jeden solchen Falles liegt in der Hand des Arztes, der sich nicht mit der Feststellung und einmaligen Anordnung von Maßnahmen begnügen, sondern sich auch Rechenschaft ablegen wird über den Erfolg seiner getroffenen Maßnahmen. Da die Erkennung des Falles, die Bestimmung der zu treffenden Maßnahmen und die Ueberwachung des Erfolges in seiner Tätigkeit liegen, vermag ich nicht einzusehen, wie man von dieser als einer Teilarbeit sprechen kann, sei es, daß es sich um die spezialisierte Fürsorge handelt, in der mehrere Ärzte Hand in Hand arbeiten, sei es — vor allem einleuchtend — daß es sich um die Bezirksfürsorge handelt, in welcher der Arzt Familienfürsorge betreibt und nur ihm das letzte Geschlecht geistiger, körperlicher und wirtschaftlicher Sorgen klar vor Augen liegt, soweit es überhaupt zu enthüllen ist. Da wir zudem heute wissen, daß als das erste Moment für den Beginn sozialer Räte in einer Mehrzahl der Fälle geistige Anomalien und körperliche Krankheiten anzusehen sind und ihnen so von Grund aus nur vom Arzte geholfen werden kann, vermag ich wiederum nicht einzusehen, wie die Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge in den jeweils zuständigen Abteilungen des Wohlfahrtsamtes mitbearbeitet werden können. Sie müssen dort auch bearbeitet und entsprechend erledigt werden im Verlaufe des Geschäftsganges, kehren aber wieder zu ihrem Ausgangspunkt zurück, zu dem unbedingt und objektiv zu fordernden Gesundheitsamt.

Gewiß gibt es umgekehrt auch Fälle, bei denen die Gesundheitsfürsorge den anderen dient, das heißt, bei denen der Arzt auf eine spezielle Frage sich gutachtlich äußert; aber die gesamte fürsorgeärztliche Tätigkeit gleichsam als eine technische Sachverständigentätigkeit ansehen zu wollen, deren Ratschläge und Verordnungen anderen Orts bearbeitet werden, heißt die Gewalt und Tiefe einer im Wesen der Persönlichkeit wurzelnden Arbeit verkennen. Weil sie eine spezifische Behandlung eines bestimmten Falles darstellt, kann und muß die Gesundheitsfürsorge die Forderung nach voller Selbständigkeit erheben.

Essen/Ruhr.

Dr. Lankes, Stadtarzt.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1918. II. Teil Finanzwesen. Nürnberg 1921. 125 S.

Die Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften. Von Karl Zwing. Jena 1922. Volksbuchhandlung G. m. b. H. 171 S. Preis brosch. 55.— M.

Außer einer Anzahl von Verbandsgeschichten, die eine allgemeine geschichtliche Darstellung der Anfänge der deutschen Gewerkschaftsbewegung enthalten, gibt es einige wenige Werte, die speziell der Gewerkschaftsgeschichte gewidmet sind oder im Rahmen systematischer Behandlung von Gewerkschaftsfragen geschichtliches Tatsachenmaterial zusammenstellen, so die bekannten Bücher von Schmölle, Hermann Müller, Adolf Braun, Nestriepke und Kulemann. Karl Zwing hat eine Vervollständigung dieser Reihe unternommen, die als dankenswerte Bereicherung der Gewerkschaftsliteratur angesehen werden darf. Sein jüngstes Buch zeichnet sich vor allem durch zwei Eigenschaften aus, die ihm weite Verbreitung sichern werden: Knappe Zusammenfassung der freigewerkschaftlichen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart und außerordentlich geschickte und glückliche Auswahl des gebotenen Stoffes. Auf Grund eigener jahrzehntelanger gewerkschaftlicher Praxis, die für die moderne Gewerkschaftsentwicklung eine reiche Ergänzung der Literatur durch persönliche Erfahrungen ermöglichte, hat der Verfasser Tatsachen und Entwicklungstendenzen nicht nur aufgezeigt, sondern mit der Lebendigkeit verständnisvoller Erfassung der inneren Zusammenhänge durchtränkt, ohne die Objektivität zu beeinträchtigen, die eine geschichtliche Abhandlung verlangt. Reichhaltiges statistisches Material und eine Chronik der Gewerkschaftskongresse mit den behandelten Verhandlungsgegenständen machen das Buch außerdem zu einem gediegenen Nachschlagewerk. Wer Wissen über die freigewerkschaftliche Vergangenheit und Verständnis für ihre Gegenwart schöpfen will, wird Zwings Buch mit Nutzen lesen. G.

Die Fortbildung der wirtschaftlichen Räteverfassung. Von F. Behringer, Gauvorsteher des Deutschenationalen Handlungsgesellen-Verbands. Hamburg 1921. Hansatische Verlagsanstalt. 65 S. Neben einer Zusammenstellung von Urteilen deutscher Wirtschafts- und Arbeitervertreter über den Aufbau einer Wirtschaftsverfassung werden auch eigene Vorschläge für deren Ausgestaltung geboten.

„Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung“
I. Heft, 1922. Frankfurt a. M., Frankfurter Societäts-Druckerei
G. m. b. H. Preis 15 M. einschließlich Sortimentszuschlag.

Das erste Heft dieser neuen Vierteljahrschrift liefert reiches wirtschafts-
statistisches Material über die Bewegungen auf dem Waren-, Geld- und
Arbeitsmarkt, welche durch gute graphische Darstellungen veranschaulicht
werden. Außer dem wirtschaftspolitischen Praktiker interessiert es den
sozialpolitischen, nicht bloß weil dieser sich in enger Fühlung mit der
Wirtschaft halten muß, sondern auch weil diese Schrift einen Ueberblick
über die Arbeitslosigkeit im In- und Ausland und Beiträge zur Lohnstatistik
gibt. Besonders instruktiv, aber noch ausbaubedürftig ist der versuchte Ver-

gleich der Arbeiterlöhne mit dem Einkommen der Angestellten, Beamten und
der liberalen Berufsarten. Wenn im einzelnen auch manche Einwände ge-
macht werden müßten, so erscheint doch im allgemeinen die Pflege der Wirt-
schaftsstatistik durch die Frankfurter Zeitung in sachkundigen, objektiven Händen
zu liegen.

Die Bleischädigungen im Maler- und Lackiergewerbe. Vortrag
des bayerischen Landesgewerbeärztes Ministerialrats Dr. Koelsch.
Hamburg 1921. 38 S.

Zehnter internationaler Bericht der Zentralverbände der
Maler und verw. Berufe 1920. Hamburg 1921. 36 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mk 48.—
Einzelnnummer Mk 5.—. — Anzeigenpreis: Mk 4.— für die vierspaltige Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.
(Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einlieferung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Grundzüge des Arbeitsrechts

Eine Einführung von

Dr. Hugo Sinzheimer

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht, ord.
Sonderprof. a. d. Univerf. Frankfurt a. M.

XIII, 59 S. gr. 8° 1921 Mk 11,25

Unternehmertum und Sozialismus

Eine dogmen-
und wirtschaftliche Betrachtung

Von

Dr. Irmgard Feig

Charlottenburg

(Abhandl. d. staatswissensch. Semina-
rars zu Jena. Hrsg. von Prof.
Dr. J. Pierstorff. Bd. XV, 5.)

V, 66 S. gr. 8° 1922 Mk 16.—

Gewerkschaft und Volkswirtschaft

Gedanken und Hinweis

Von

Dr. Ch. Brauer

Köln

Zweite, unveränd. Auflage

VI, 104 S. gr. 8° 1922 Mk 21.—

Der Geist des neuen sozialdemokratischen Programms

Von

Paul Kampffmeyer

(Erweiterter Sonderabdruck aus
Jahrbücher für Nationalökonomie
und Statistik

Bd. 118. (3 F. B. 63.)

32 S. gr. 8° 1922 Mk 9.—

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Leitfaden zum Studium der politischen Oekonomie

Von

Prof. Dr. J. Conrad

Halle a. S.

Erster Teil: **Nationalökonomie.** Zwölfte, erweiterte und ergänzte
Auflage, bearbeitet von Prof. Dr. A. Hesse, Breslau. VIII, 148 S. gr. 8°
1922 Mk 40.—, geb. Mk 70.—

Inhalt: Einleitung. I. Wesen und Aufgabe der politischen Oekonomie. 2. Die
Stellung der politischen Oekonomie zu den verwandten Wissenschaften. 3. Die Entwick-
lungsstufen der Volkswirtschaft. 4. Grundbegriffe. 5. Die allgemeine Literatur. — I. Die
Grundlagen der Volkswirtschaft. 1. Die soziale Ordnung. 2. Natur und Wirt-
schaft. — II. Die Vorgänge des Wirtschaftslebens. 1. Die Arten wirtschaftlicher
Tätigkeit. Die Produktion. Der Verkehr (Wert, Preis, Geld, Kredit, Bankwesen, Spar-
kassen, Börsenwesen). 2. Die Formen der Wirtschaft. Die Formen des Betriebs. Die
Formen der Unternehmung. — III. Der Ertrag der Volkswirtschaft. 1. Verteilung
des Ertrages. 2. Die Krisen. — IV. Die Geschichte der Nationalökonomie.
1. Der Merkantilismus. 2. Der Liberalismus. 3. Der Sozialismus. 4. Die historisch-
ethische Richtung.

Zweiter Teil: **Volkswirtschaftspolitik.** Achte, erweiterte und er-
gänzte Auflage, bearbeitet von Prof. Dr. A. Hesse, Breslau. VIII, 142 S.
gr. 8° 1922 Mk 42.—, geb. Mk 72.—

Inhalt: Einleitung: 1. Gesellschaft und Staat. 2. Staat und Wirtschaft.
3. Individualwirtschaft und Gemeinwirtschaft. 4. Der Staat und die individualistische
Wirtschaft. 5. Literatur. — I. Urgewerbe. 1. Die Land- und Forstwirtschaft. Der
landwirtschaftliche Betrieb in seiner Beziehung zur Volkswirtschaft. Die Agrarverfassung.
Die Verteilung des Grundbesitzes. Das landwirtschaftliche Kreditwesen. Die ländliche
Arbeiterfrage. Landwirtschaftliche Organisationen. Die Forstwirtschaft. 2. Der Bergbau.
— II. Die stoffveredelnden Gewerbe. 1. Die Entwicklung der Gewerbe. 2. Die
gewerblichen Arbeiter. Die Arbeiterfrage. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeiter-
schutz. — III. Der Handel. — IV. Der Verkehr. — V. Das Versicherungsw-
esen. 1. Privatversicherung. 2. Sozialversicherung. — VI. Wohlfahrtspflege
und Armenwesen. 1. Wohlfahrtspflege. 2. Armenwesen.

Kinderheim Haus Erholung Solbad Dürrenberg a. S.

Fernspr. 350

Besitzer: Carl Nelb

Fernspr. 350

— Das ganze Jahr geöffnet. —

Erholungsbedürftige Kinder von 6—14 Jahren
finden bei guter, reichl. Verpflegung Aufnahme.

Die Kur ist besonders geeignet gegen Katarrhe der Atmungsorgane, so-
wie Skrofulose, Rachitis, Blutarmut, überhaupt schwächl. kranke Kinder
zu kräftigen und gesund zu machen.

I a Referenzen. — Prospekte.

„Betriebsräteschulung“

Verzeichnis von Schriften zur Einführung in volks-
wirtschaftliche Theorien, Wirtschafts- und Sozialpolitik
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

48 Seiten 8° April 1922

Inhalt: 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 2. Staat, Gesell-
schaft, Kultur. 3. Wirtschaftspolitik. Statistik. 4. Geld-, Bank- und
Börsenwesen. 5. Soziale Probleme (Sozialismus, Kommunismus, Arbeiter-
bewegung, Bodenreform, Sozialisierung). 6. Sozialpolitik (Berufserziehung,
Arbeiterschutz, Heimarbeit, Lebenshaltung). 7. Arbeitsverhältnis. Arbeits-
recht. 8. Verschiedenes.

Die Zuwendung dieses Verzeichnisses erfolgt kostenfrei durch jede
Buchhandlung oder vom Verlag. (Man verlange Verzeichnis Nr. 37.)

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 48 Mark.

Schriftleitung:

von

Verlag und Anzeigenannahme:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30. Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Beyde.

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 936

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pél., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

| | |
|--|-----|
| Die internationalen Wanderungen und die nächste allgemeine Arbeitskonferenz. I. Von Universitätsdozent Dr. Emerich Ferenczi, Genf. | 753 |
| Allgemeine Sozialpolitik | 757 |
| Entartung zum Lohnverhältnis. Von Dr. Heinz Potthoff, München. | |
| Zu dem Thema „Kundgebungen und Arbeitsruhe“. | |
| Die Enthüllung eines Denkmals für den belannten Sozialpolitiker Max v. Schulz. | |
| Organisationen der Arbeiter und Angestellten | 759 |
| Der Leipziger Gewerkschaftskongress. II. (Einzelbericht). | |
| Die Vereiniung von Oberbeamten im Bankgewerbe. | |
| Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe | 763 |
| Der Streik in der süddeutschen Metallindustrie. | |
| Arbeiterschutz | 765 |
| Die Zusammenhänge von Arbeitsdauer und gewerblicher Produktion in Deutschland nach dem Weltkriege. | |
| Zur Frage des Achtfundentages. | |
| Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe. | |
| Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau. | |
| Arbeitsvermittlung. Berufsberatung | 767 |
| Die Behandlung des Arbeitsschutzgesetzes in dem Ausschuss des Reichstags. | |
| Der Ständige Ausschuss zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. | |
| Der Stand der Berufsberatung im Ausland. | |
| Die Tätigkeit der englischen Arbeitsnachweise im Jahre 1921. | |
| Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene | 773 |
| Das Zusammenwirken der Versorgungsbehörden mit den Organen der Sozialen Fürsorge. | |
| Das Zusammenarbeiten von Hauptfürsorgestellen und Berufsgenossenschaften bei der Unterbringung Schwerunfallbeschädigter. | |
| Witwenbeihilfe und soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge. | |
| Armenpflege und soziale Kriegsschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. | |
| Literarische Mitteilungen | 775 |

Ist kein Grund vor, den Lohnarbeitern, die sich auf internationale Wanderungen begeben, diesen internationalen Schutz zu versagen, zumal sie vor, während und nach der Reise in fremde Länder ganz besonders physischen und moralischen Gefahren ausgesetzt sind und nur auf internationalem Wege wirklich geschützt werden können. Das enge Verhältnis der internationalen Wanderungen zu dem Problem der Arbeitslosigkeit als Ursache wie auch als Abwehrmittel gehört heute ebenfalls zu den allgemein anerkannten Leitfragen der Sozialpolitik.¹⁾ Der nach § 396 des Friedensvertrages festgelegte Wirkungsbereich des Arbeitsamtes betreffend die Sammlung und Veröffentlichung von Auskünften hinsichtlich der internationalen Regelung des Arbeitsverhältnisses umfaßt daher logischerweise auch die Berichterstattung über die Lage der von dieser Regelung in erster Linie betroffenen Arbeiter vor, während und nach ihren internationalen Wanderungen.

Das Internationale Arbeitsamt hat schon bisher im Wege seiner Auswanderungssektion verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das zur Beleuchtung der Wanderungen nötige Material zu sammeln und zu sichten. Die Tagung der Internationalen Auswanderungskommission hat Veranlassung gegeben, sich mit einem Fragebogen an die Regierungen zu wenden. Diese Umfrage hat dem Amte nicht nur wertvolle Auskünfte, sondern auch eine Reihe von Dokumenten verschafft.²⁾ Das Internationale Arbeitsamt hat des weiteren ein Archiv für die Auskünfte betreffend die Auswanderung und die verwandten Gebiete der Sozialpolitik eingerichtet. Außerdem veröffentlicht das Amt seit Januar 1922 eine internationale Monatschronik der Wanderungen in der „Revue Internationale du Travail“. Es scheint jedoch, daß die Regierungen bis heute noch nicht allgemein die Wichtigkeit der Aufgabe eingesehen haben, die auf das Wanderungswesen bezüglichen Dokumente und Auskünfte regelmäßig dem Internationalen Arbeitsamte einzusenden. Selbst die Uebersmittlung von Texten neuer Auswanderungsgesetze war bis zum heutigen Tage mangelhaft. Noch unvollständiger scheinen die Auskünfte zu sein, die das Arbeitsamt in bezug auf gesetzgeberische und sonstige Vorbereitungsarbeiten erhält und die es daher oft aus zweiter Hand schöpfen muß.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen erscheint es als unbedingt notwendig, in der Form einer baldigen Entschliessung der allgemeinen Arbeitskonferenz die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten mit Nachdruck darauf zu lenken, daß die Auswandererfürsorge einen wesentlichen Bestandteil der internationalen Sozialpolitik bildet und als solcher in das normale Arbeitsgebiet des Internationalen Arbeitsamtes fällt. Der sozialpolitische Charakter dieses verhältnis-

¹⁾ Das dem nicht immer so war, wird in meiner Abhandlung: „Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Arbeiterwanderungen“, Jena 1913, und der sich hieranknüpfenden Diskussion in den verschiedenen Sektionen der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit klargestellt. (Bulletin Trimestriel de l'Association Internationale pour la Lutte contre le Chômage. Ann. I, S. 437 u. ff., Ann. II, 711, Ann. III, No. 4, Ann. IV, S. 443 u. ff.; Association Française pour la lutte contre le Chômage. Circulaires du Secretariat Général No. 8. Paris 1913 etc.)

²⁾ Diese werden größtenteils demnächst in einer Untersuchung des Arbeitsamtes, betitelt: „Die Gesetzgebung und Abkommen betreffend Ein- und Auswanderung“ systematisch gesichtet veröffentlicht werden.

Die internationalen Wanderungen und die nächste allgemeine Arbeitskonferenz.

Von Universitätsdozent Dr. Emerich Ferenczi, Genf.

I.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat auf Grund des Berichtes der Internationalen Auswanderungskommission (August 1921)¹⁾ während seiner Tagung im Januar 1922 beschlossen, auf die Tagesordnung der diesjährigen im Oktober stattfindenden Arbeitskonferenz als zweiten Punkt die „Mitteilung von statistischen und anderen auf die Aus-, Ein-, Rück- und Durchwanderung bezüglichen Auskünften an das Internationale Arbeitsamt“ zu stellen und damit die Durchführung der neunundzwanzig Resolutionen der genannten Kommission in die Wege zu leiten.

Die Einleitung des XIII. Teiles des Friedensvertrages bezeichnet als Hauptzweck der Internationalen Arbeitsorganisation, die physische, moralische und geistige Wohlfahrt der Lohnarbeiter zu sichern; es

¹⁾ Vgl. Ferenczi: „Die internationale Regelung der Ein- und Auswanderung“, Soziale Praxis XXX, 898; Internationales Arbeitsamt: Die Internationale Auswanderungskommission (Auszug aus der Internationalen Arbeitsrundschau, Band IV, Nr. 3, Dezember 1921) Genf 1922; Rapport de la Commission. Bureau International du Travail 1921.

mäßig neuen Problems ist noch keineswegs in das allgemeine Bewußtsein eingedrungen. In den meisten Ländern wird diese Frage von verschiedenen Regierungsstellen behandelt und oft gerade nicht von solchen, die sich mit der Arbeiterfürsorge im allgemeinen befassen. Die auf die Aus-, Ein- und Durchwanderung bezüglichen Gesetze und Verordnungen werden daher vielfach zerstreut in den Gesetzesammlungen, den allgemeinen Amtsblättern beziehungsweise in den amtlichen Mitteilungen der verschiedenen Ministerien und Sachorgane veröffentlicht.¹⁾ Es würde auch vom Gesichtspunkte der auf eine internationale Koordination der Auswanderungsgesetze — und namentlich der Auswandererschutzbestrebungen — hinzuliehenden Bemühungen aus einen wesentlichen Schritt nach vorwärts bedeuten, wenn die Staaten von den durchgeführten und in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen durch Vermittlung des Internationalen Arbeitsamtes gegenseitig schnellstens Kenntnis nehmen und sich diesen nach Möglichkeit anpassen könnten.

Das soeben veröffentlichte „Notheft“ des Internationalen Arbeitsamtes,²⁾ das in bezug auf diese Frage die vorläufige Stellungnahme der Regierungen und damit die Ausarbeitung eines Vorentwurfs zu einem „Uebereinkommen“ oder „Antrag“ ermöglichen soll, besteht aus drei Teilen. Der erste Teil regt bloß zur regelmäßigen Mitteilung vorhandener Auskünfte an das Internationale Arbeitsamt an. Im zweiten und dritten Teile wird das Problem der Verbesserung der nationalen Auswanderungsstatistiken vom Gesichtspunkte der internationalen Vergleichbarkeit aus aufgeworfen.

I. Gemäß der Resolution 1 der Internationalen Auswanderungskommission wird im ersten Teile vorgeschlagen, daß das vorhandene Tatsachenmaterial statistischen, gesetzgeberischen und anderen Charakters wenigstens einmal innerhalb drei Monaten dem Internationalen Arbeitsamt zur Kenntnis gebracht werde. Andererseits sollen Auskünfte auf dem schnellsten Wege gesammelt und bearbeitet werden, damit sie innerhalb drei Monaten von dem Zeitpunkt an gerechnet, auf dem sich die erfassten letzten Tatsachen beziehen, dem Internationalen Arbeitsamte eingesandt werden können.

II. Der zweite Teil des Notheftes beschränkt sich auf einzelne Reformen zur Verbesserung der bestehenden Wanderungsstatistiken, ohne ihre Grundlagen zu berühren. Die derzeit veröffentlichten Statistiken unterscheiden sich nicht nur den erfassten Wanderungsrichtungen, der Begriffsbestimmung des Auswanderers sowie den Erhebungsmethoden nach, sondern auch hinsichtlich der Erhebungsformulare und der auf dieser Grundlage veröffentlichten statistischen Tabellen.³⁾ Die internationale Zusammenstellung der von den verschiedenen Ländern bis heute erhobenen statistischen Daten ist daher außerordentlich schwierig. Manche Fragen können überhaupt nicht, andere nur durch wenige nationale Statistiken beantwortet werden. Unter den letzteren Auskünften endlich bestehen wesentlich Unterschiede in der begrifflichen Auslegung und in der Einteilung der Auswanderer nach deren demographischen Eigenschaften.

Es genügt auf einzelne Fragen hinzuweisen, um zu zeigen, wie schwierig es heute ist, die — wie wir bald sehen werden — an und für sich unvergleichbaren Daten zu internationalen Vergleichszwecken überhaupt zusammenzustellen. Zurzeit wird keine der großen Wanderungsrichtungen (maritime und kontinentale Aus- und Einwanderung der Staatsbürger und der Ausländer, sowie die Durchwanderung der aus- und rückwandernden Ausländer) von allen Staaten zum Gegenstand einer Erhebung gemacht. Wollte man namentlich eine internationale Uebersicht der festländischen Wanderungen in einer Tabelle geben, so würde diese außerordentlich mager ausfallen. Selbst die Unterscheidung der Auswanderer nach dem Geschlechte wird nicht immer durchgeführt. Noch größer und unvergleichbarer sind die Gegensätze bei feineren Unterscheidungen, so zum Beispiel bei den Altersklassen. Sehr häufig findet sich die Unterscheidung der Auswanderer von unter und über 15 Jahren; andere Länder wieder unterscheiden die Auswanderer unter und über 12 Jahren. Das Alter beginnt mit dem 45., 50., 55. oder 60. Lebensjahre. Eine Reihe von Staaten unterscheiden diese Altersklasse überhaupt nicht. Greifen wir die Verteilung der Auswanderer nach Berufen heraus, so könnte auch für eine solche internationale Tabelle nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Aus- und Ein-

wanderungsstaaten Daten liefern; selbst bei der einfachsten Berufseinteilung würden die Rubriken für manche Länder leer bleiben, da für so große und unsichere Kategorien, wie gelehrte Industriearbeiter und Handwerker oder ungelernete Arbeiter und Tagelöhner, für die Mehrzahl der Länder gar keine Daten vorliegen. Ganz vereinzelt findet man nur Angaben bezüglich solcher Details wie der Monat oder die Saison der Aus- und Einwanderung oder die Eigenschaft der erstmaligen oder wiederholten Aus- und Einwanderung (Vereinigte Staaten, Italien, Ungarn). Manche Staaten, wie Südafrika, verzeichnen überhaupt nur die erstmaligen Einwanderer, während in anderen Ländern diese Unterscheidung der Auswanderer überhaupt unterbleibt. Die meisten Staaten veröffentlichen zwar ihre Statistiken genau nach dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember), andere hingegen, z. B. Kanada, für die Zeit vom 30. April bis 31. März, die Vereinigten Staaten vom 1. Juli bis 31. Juni.

Die bescheidenste Form einer internationalen Wanderungsstatistik würde wohl entstehen, wenn die heute vorhandenen und veröffentlichten nationalen Statistiken an eine internationale Zentrale gesandt und von dieser bearbeitet und veröffentlicht würden.⁴⁾ Dies wären eigentlich nur internationale Wanderungsübersichten, wie sie seitens des italienischen statistischen Zentralamtes vor dem Kriege als Anhang zu ihren Publikationen über Aus- und Einwanderung alle zwei Jahre veröffentlicht worden sind.⁵⁾ Tatsächlich weisen diese internationalen Uebersichten selbst bezüglich der Gesamtziffern große Lücken auf und auch diese Angaben mußten zur besseren Beleuchtung mit zahlreichen auf die Definition und Methoden bezüglichen Fußnoten ergänzt werden. . . Die neuesten Bearbeiter der internationalen Wanderungsstatistik⁶⁾ sehen von der Zusammenstellung internationaler Tabellen überhaupt ab, indem sie sagen: „Le défaut d'uniformité des méthodes suivies dans les divers Etats ne permet pas de dresser des tableaux comparables. On s'est borné dans la présente étude à présenter les statistiques recueillies séparément pour chaque pays“.

Schon in den Antworten der Regierungen auf den ersten Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes und auch in der hierauf bezugnehmenden Diskussion der Internationalen Auswanderungskommission kam eine mehr oder weniger weitgehende Bereitschaft zum Ausdruck, entsprechende Maßnahmen zu treffen, um in der Zukunft die verschiedenen nationalen Erhebungen für internationale statistische Uebersichten geeigneter zu gestalten. Ohne Bedenken haben sich hierzu Brasilien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Japan, Italien, Polen, Jugoslawien, Schweden, Uruguay und die Tschechoslowakei bereit erklärt. Auch bei vielen anderen Staaten kann man aus den Antworten eine zustimmende Haltung entnehmen. Großbritannien und Italien machten die Einwendung, daß die Datensammlung nicht über das in den nationalen Statistiken schon erhobene Höchstmaß von Auskünften hinausgehen dürfte. Bescheidene Änderungen der tabellarischen Darstellung, bzw. die Abänderung und Ergänzung der bisherigen Erhebungsformulare, würden es dem Internationalen Arbeitsamte tatsächlich ermöglichen, alldreimonatlich einen allgemeinen Ueberblick — von symptomatischem Werte — über die numerische Bedeutung der weltbewegenden Wanderungsrichtungen (Aus-, Ein- und Durchwanderung) zu bieten und in einer zweiten Tabelle auch einen gewissen Einblick in die demographische Zusammensetzung der wandernden Massen zu gewähren (Alter, Geschlecht, Familienstand, Beruf, Nationalität, Herkunft und Bestimmungsland, Monat der Auswanderung).

Im Nothefte werden hinsichtlich all dieser Angaben, obgleich nur beispielsweise, bestimmte Lösungen vorgeschlagen, um so den Regierungen ihre Stellungnahme hierzu zu erleichtern. Alle Maßnahmen, die sich im Rahmen dieses ersten prinzipiellen Schrittes halten würden, dürften an und für sich noch keine Abänderung der Gesetzgebung oder neue administrative Einrichtungen in den einzelnen Ländern nach sich ziehen und auch keine nennenswerten Kosten verursachen. Andererseits würden die

¹⁾ Nur ganz wenige Länder haben periodische amtliche Mitteilungen spezifischen Charakters für das Wanderungswesen, z. B. Deutschland: „Nachrichtenblatt des Reichswanderungsamtes“; Italien: „Bollettino delle Emigrazioni“; Portugal: „Boletim de Emigração“; Spanien: „Boletín del Consejo Superior de Emigración“.

²⁾ Conférence Internationale du Travail, IV. Session, Octobre 1922. Communication au Bureau international du Travail des Informations statistiques ou autres concernant l'Emigration, l'Immigration, le Rapatriement, ou le Transit des Emigrants. Deuxième question de l'ordre du jour. Genève 1922.

³⁾ Eine „Methoden der Aus- und Einwanderungsstatistiken“ betitelte und demnächst erscheinende, vergleichende Studie des Arbeitsamtes wird die Beschreibung der einschlägigen Statistiken der einzelnen Länder mitteilen und hieran deren systematisch-methodologische Kritik anknüpfen.

⁴⁾ Das Internationale statistische Institut hat sich in neuerer Zeit gelegentlich dreier Tagungen (in Wien s. Bulletin de l'Institut International de Statistique: Band VI, No. 1, S. 29 u. 307; in Budapest s. Bulletin: Band XIII, No. 1, S. 88; in Berlin s. Bulletin: Band XIV, No. 1, S. 119) mit der Verbesserung der Wanderungsstatistik beschäftigt. Seine sehr bescheidenen Vorschläge, die selbst hinter den jetzt (d. h. im III. Teil des Notheftes) vorgeschlagenen Reformen zurückstehen, haben jedoch keine praktische Verwirklichung erfahren.

⁵⁾ Statistica della Emigrazione Italiana per l'Estero negli Anni 1912 e 1913. Con una appendice di Confronti internazionali. Roma 1915.

⁶⁾ Bulletin de la statistique générale de la France, Octobre 1921, p. 73.

auf dieser Grundlage zusammengestellten internationalen Tabellen weiter sehr große Lücken aufweisen und auf eine ernsthafte Vergleichbarkeit keinen Anspruch erheben können. Dies ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der bestehenden Statistiken, die ja in diesem Stadium der Reform in ihren Grundlagen nicht geändert werden sollen. Dergestalt werden nicht nur die festländischen Wanderungen von den wenigsten Ländern verzeichnet, sondern wir finden auch nur selten eine Unterscheidung der Aus- und Einwanderer nach ihrer Nationalität in den Statistiken betreffend die maritimen Wanderungen. Nur gewisse Hafenstatistiken unterscheiden zurzeit die Transitwanderer bei ihrer Ausreise in das Einwanderungsland bzw. auch bei ihrer Rückfahrt in die Heimat. Wir finden andererseits Statistiken der maritimen Auswanderung, welche die in die eigenen Kolonien reisenden Staatsbürger ausschalten, während andere wieder die Auswanderer nach gewissen Himmelsstrichen (auf dem Seewege nach Europa überhaupt, Mittelmeerhäfen usw.) nicht statistisch erfassen. Die sich aus dieser mehr oder weniger vollständigen Erhebung der Wanderungsrichtungen ergebenden numerischen Abstände werden durch die Unterschiede in den qualitativen Merkmalen des Auswanderers noch vergrößert. Wir finden Begriffsbestimmungen, die ausdrücklich oder auf Grund gewisser Anzeichen (Wagen- oder Schiffsabteil usw.) nur die einer gewissen Klasse oder Rasse angehörenden Personen als Auswanderer gelten lassen. Doch auch der Kreis dieser Personen wird oft noch mit Rücksicht auf verschiedene, auf das Arbeitsverhältnis, Alter usw., bezügliche Bedingungen eingeschränkt. Dazu kommt oft die unterschiedliche Auffassung des Aus- und Einwanderers innerhalb desselben Staates seitens der einzelnen Verwaltungsstellen und der statistischen Ämter. Nur eine die Grundlagen der nationalen Wanderungsstatistiken einheitlicher gestaltende Reform könnte daher die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungsstatistik mehr oder weniger sichern.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Entartung zum Lohnverhältnis.

Seine Auseinandersetzung mit Falkenberg über die gegenwärtige Beamtenbewegung in Heft 25 der Soz. Prag. schließt der Herausgeber mit der Mahnung gerade an die republikanischen Beamtenführer: „das Beamtenverhältnis nicht zum bloßen Lohnverhältnis entarten zu lassen.“ Man wird dieser Mahnung durchaus beistimmen. Aber man muß sie meiner Ueberzeugung nach erweitern. Nicht nur das Beamtenverhältnis, sondern das Arbeitsverhältnis allgemein darf nicht zum Lohnverhältnis entarten. Oder vielmehr: diese Entartung muß unbedingt aufgehalten und rückgängig gemacht werden, wenn Deutschland aus der Not der Gegenwart wieder empor will.

Es ist fast unbegreiflich, wie der Vater des deutschen Sozialismus, Karl Marx, zu der Behauptung kommen konnte, die Parteien des Arbeitsverhältnisses verknüpfe nichts als der Austausch von Arbeit gegen Lohn. Nur auf diesen Irrtum ist ein Teil der bösen Wirkungen der sozialistischen Agitation und Organisation zurückzuführen.

Allerdings entsprach diese volkswirtschaftliche Irrlehre des Sozialismus durchaus der damals und bis auf den heutigen Tag herrschenden Rechtslehre, die im Arbeitsverhältnisse nichts sah als ein Schuldverhältnis, wie Kauf und Miete, und daran hat alle Sozialpolitik nichts Grundsätzliches geändert. Auch im BGB. umfaßt der „Dienstvertrag“ sowohl die Leistung von Diensten selbständiger Unternehmer wie die Leistung des Arbeiters oder Angestellten. Und dieser Dienstvertrag, der den Arbeitsvertrag wie den Unternehmervertrag den gleichen Regeln unterwirft, steht zwischen Kauf-, Miete- und Werkvertrag, also den typischen vermögensrechtlichen Obligationen.

Erst das Betriebsrätegesetz hat in das „Schuldverhältnis“, in das bloße Austauschverhältnis von Arbeit gegen Lohn, den Gedanken der Betriebsverbundenheit, sowohl der Arbeitnehmer untereinander, wie der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber, hineingebracht. Damit ist die Erkenntnis angebahnt, die der verstorbene Otto v. Gierke so klar und scharf herausgearbeitet hat (namentlich in der prächtigen Abhandlung über die Wurzeln des Dienstrechtes, Berlin 1914); der Arbeitsvertrag hat „keine innere Verwandtschaft mit der Sachmiete“. „Die Funktion des Dienstvertrages ist Organisation der Arbeit durch ihre Einfügung in ein herrschaftlich geleitetes Ganzes.“ „Es ist die Person als solche, die in das Rechtsgeschäft eintritt.“

Von Gierke ausgehend, habe ich in Heft 5 der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ dargelegt, daß das Arbeitsverhältnis kein Schuldverhältnis im Sinne einer römischen Obligation ist, sondern ein

personenrechtliches Organisationsverhältnis; daß es auch kein Individualverhältnis ist sondern ein Sozialverhältnis, das Rechtsbeziehungen nicht nur zwischen den Vertragsparteien schafft; daß der Arbeitsvertrag nicht als Unterart des Dienstvertrages nach BGB. § 611 angesehen werden darf, sondern das Arbeitsrecht einen besonderen Abschnitt der Gesetzgebung neben Schuldrecht und Familienrecht bilden muß.

Mit der Anerkennung dieser organisatorischen Auffassung des Arbeitsverhältnisses ist erst die Bahn für einheitliches Recht frei. Denn nun liegt kein Grund mehr vor, das Beamtenverhältnis vom Arbeitsverhältnis zu lösen (wie ich in Heft 5 des Beamten-Jahrbuches näher dargelegt habe). Es ergibt sich die Möglichkeit (und m. E. Notwendigkeit), das Beamtenverhältnis grundsätzlich in das soziale Personenrecht des Arbeitsverhältnisses einzubeziehen und Sondervorschriften im allgemeinen auf diejenigen Beamten zu beschränken, die an der „Regierung“, an der Ausübung von Hoheitsrechten, beteiligt sind.

Die gründliche Durchdenkung dieser Fragen ist deswegen so wichtig, weil der seit drei Jahren emigen Arbeit um Erneuerung des Arbeitsrechtes noch der leitende Gedanke fehlt. Ich werde in den nächsten Hefen des „Arbeitsrechtes“ begründen, warum die freie Obligation, die Ermächtigung freien Austausches von Lohn gegen Leistung, auch nicht das Ziel des Arbeitsrechtes sein darf, sondern warum dieses von der sozialen Verbundenheit der Arbeitnehmer unter sich und mit dem Betriebe ausgehen muß. Die Bedeutung liegt noch mehr auf volkswirtschaftlichem als auf rechtlichem Gebiete.

Mir schien es erwünscht, auch an dieser Stelle die Interessenten auf die Wichtigkeit dieser grundsätzlichen Frage hinzuweisen.

München.

Dr. Heinz Potthoff.

Zu dem Thema „Rundgebungen und Arbeitsruhe“ macht „Der Deutsche“, das den christlichen Gewerkschaften nahestehende Blatt, sehr beachtliche Ausführungen. Das traurige Massenunglück in Berlin, das sich als Folge des Verkehrsstreiks ereignete, ist ihm Ausgangspunkt für Erwägungen, ob die bei uns im Laufe der letzten Jahre üblich gewordenen Massendemonstrationen nicht in anderen Formen veranstaltet werden können.

„Zunächst müßte grundsätzliche Allgemeinauffassung werden, daß die dem allgemeinen Verkehr dienenden Einrichtungen unter allen Umständen in Betrieb zu halten sind, was immer sich auch ereignen mag. Es kann nicht angängig sein, daß den Bediensteten dieser Verkehrseinrichtungen in so großer Zahl Urlaub gewährt wird, daß ein normaler Verkehr nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Ein zweites ist die Forderung, daß keine allgemeine Arbeitsruhe eintritt zu einer Zeit, wo die Verkehrseinrichtungen nicht auf den Massenandrang eingerichtet sind. Die dritte Forderung ist, daß die Demonstrationen in einer Zeit stattfinden, wo die Teilnehmer nicht mit wirtschaftlichen Nachteilen (Lohnausfall usw.) belastet werden.“

Bei dem zurzeit fast allgemein üblichen Früharbeitschluß lassen sich Demonstrationen zumeist ganz gut auf die Stunde nach Arbeitschluß verlegen. Steht dem die Jahreszeit oder die Ausdehnung der Stadt entgegen, so bietet der Sonntag Demonstrationsmöglichkeit genug. Besser aber noch wäre es, von den Massendemonstrationen auf der Straße ganz abzukommen. Warum soll z. B. in Deutschland nicht möglich sein, was in England praktisch geübt wird: einen Augenblick, eine Minute nur, zu einer bestimmten Zeit alle Arbeit ruhen zu lassen und die Gedanken auf das Ziel dieser Demonstration zu lenken.“

Die Enthüllung eines Denkmals für den bekannten Sozialpolitiker Max v. Schulz fand am 10. Juni d. J. in Berlin statt. In der Gedächtnisrede¹⁾ bezeichnete Ober-Magistratsrat Wölbling den Verstorbenen als den erfolgreichsten Förderer des gewerblichen Friedens und als Gewerberichter, der die Gedanken unseres Prozeßrechts, die Mündlichkeit, die Unmittelbarkeit der Verhandlung und den Parteibetrieb in einer nie erreichten Vollendung durchgeführt hatte. Durch große Zurückhaltung vermied es v. Schulz, den Parteien in die Rede zu fallen, ihnen seine Ansicht oder seinen Willen hinsichtlich des Prozeßbetriebes auszudrängen, sondern mit einer unvergleichlichen Geduld hörte er die Parteien an, und nur vorsichtig eingreifend brachte er sie allmählich einander näher und bewahrte sich so das große Vertrauen zu seiner Unparteilichkeit, das ihn befähigte, in den schwierigsten Lagen das bedrohte Wirtschaftsleben vor Streits und Ausperrungen zu bewahren oder die entstandenen wirtschaftlichen Streitigkeiten in Kürze beizulegen. Es sei erinnert an seine Einigungsverhandlungen im Schneidersreit im Jahre 1896, an den Berliner Formersreit, an die Verhandlungen in der Holzindustrie, dem Maler- und Baugewerbe. Seine Tätigkeit dehnte sich allmählich über das ganze Gebiet des Reiches aus und hat so ein nationales Einigungswesen geschaffen, auf dem sich die gegenwärtige Tätigkeit des Arbeitsministeriums und eines künftigen Reichseinigungsamtes aufbauen kann. Der verständliche Geist seines Verfahrens hat sich auf die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte übertragen, deren Verband er als Vorsitzender geleitet hat. Zu den wirtschaftlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hielt er sich in ständiger Beziehung. Sie haben ihm ihre Wertschätzung

¹⁾ Abgedruckt in der Julinummer des „Gewerbe- u. Kaufmannsgerichts.“

über den Tod hinaus bewahrt, indem sie es hauptsächlich waren, die die Mittel für sein Denkmal durch eine Sammlung aufgebracht haben. v. Schulz hat auch eine umfassende literarische Tätigkeit ausgeübt und an der Geseßgebung eifrig mitgewirkt, u. a. sich als Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Soziale Reform und zuletzt als Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses des Reichsarbeitsministeriums betätigt.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der Leipziger Gewerkschaftskongreß.

II. (Einzelbericht).

Der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Leipart eröffnete den Kongreß, dessen Zusammensetzung bereits in Sp. 710 geschildert wurde, mit einem herzlichen Nachruf auf seinen Vorgänger Carl Legien. Nach den üblichen Begrüßungen hielt der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns den Kongreß durch eine Rede in Wann, welche wir ebenfalls bereits in Sp. 733 voranschickten. Dann sprachen noch einige Begrüßungsworte Reichswirtschaftsminister Robert Schmidt, sächsischer Arbeitsminister Ristau, verschiedene auswärtige Gäste, ferner Aushäuser als Vertreter des Afa-Bundes und Hoffmann vom Zentralverband Deutscher Konsumvereine. Heftige Meinungskämpfe besonders mit den kommunistischen Delegierten entfachten die Wahl des Kongreßbureaus und die Festsetzung der Geschäftsordnung. Darauf erstattete Leipart den Geschäftsbericht, wobei er sich kurz fassen konnte, da dieser in einer stattlichen, erschöpfenden Broschüre gedruckt vorliegt.

Er gedachte zuerst der gewaltsam vom deutschen Volke abgetrennten oberösterreichischen Gewerkschaftsmitglieder. Dann berichtete er über das Verhalten des Bundesvorstandes beim Eisenbahnerstreik, der schlimmste Folgen für die gesamte Arbeiterschaft mit sich brachte. Die Verletzung der gewerkschaftlichen Grundzüge und die Mißachtung der Arbeitergewerkschaften nötigten den Bundesvorstand, dafür zu sorgen, daß die gewerkschaftlichen Kampfmittel nicht in „Mißkredit“ tamen. Doch darf der Streik wegen der herrschenden großen Not nicht zu hart beurteilt werden. Der Achtstundentag ist unantastbar. Neuerdings wird von „schematischer Anwendung“ des Achtstundentages gesprochen, auch von eigenen Sozialisten. „Wir haben nie schematisiert; denken wir an die Landarbeiter, Eisenbahner usw. Unsere Verpflichtungen an Reparationen müssen mit dem Achtstundentag in Einklang gebracht werden. Auch das Vorgehen gegen die 46-Stundenwoche ist ein Kampf gegen den Achtstundentag. Wir wehren uns dagegen entschieden, denn die 46-Stundenwoche hat regelmäßig bestimmte örtliche Zweckbestimmung. Die benannten zehn Punkte stellen ein Programm dar und waren die Antwort auf das Kreditangebot der Industriellen. Die Beseitigung der staatlichen und kommunalen Betriebe hat im Unternehmerlager viele Freunde; sorgen wir dafür, daß die von ihnen angeführten Gründe wegfallen. Zu Aktionen für die 10 Forderungen konnten wir nicht aufordern, dafür war die Situation nicht reif.“ Hinsichtlich der Sozialisierung hielt der Gewerkschaftsbund an den Nürnberger Beschlüssen fest. Wenn die Gewerkschaften heute mehr als früher sich um politischen Tagesfragen befassen müssen, so beabsichtigen sie keineswegs, die politischen Parteien zu ersetzen. Die Anforderungen an die Gewerkschaften gehen heute vielfach über ihr Können hinaus, weshalb es ein großer Erfolg wäre, wenn der Kongreß den Weg zur proletarischen Einheit freizumachen vermöchte.

Der 2. Verhandlungstag, der durch eine Begrüßungsrede des französischen Gewerkschaftsführers Jouhaux eingeleitet wurde, brachte nach den gestrigen Beschlüssen die Aussprache über den Geschäftsbericht durch je einen Vertreter der 3 politischen Richtungen, nämlich durch den kommunistischen Metallarbeiter Walcher, durch den Vorsitzenden des Metallarbeiterverbandes Dißmann für die Unabhängige Fraktion und durch den Mehrheitssozialisten Brey (Fabrikarbeiterverband). Das wesentlichste der Diskussion wurde bereits in Sp. 727 dargestellt. Die Erwiderung von Brey auf die Angriffe von Walcher und Dißmann sei noch etwas eingehender wiedergegeben.

Ein wirksamer Klassenkampf muß sich auf das Maß der verfügbaren Kräfte einstellen. Die Voraussetzungen für den Sozialismus sind noch nicht vorhanden; denn Deutschlands Wirtschaft ist stark vom kapitalistischen Ausland abhängig. Eine gewerkschaftliche Austämpfung der 10 Forderungen des ADB wäre aussichtslos gewesen und hätte für die Arbeiterschaft schlimme Folgen zeitigt. In der Aussprache über Schlichtungsordnung betonte Brey mit besonderem Hinweis auf Rußland, daß es ein unbegrenztes Streikrecht nirgends in der Welt gibt. Was den Eisenbahnerstreik anlangt, so ist es unvereinbar, daß die Beamten Anspruch auf Lebensstellung und Pension machen und auch noch die Konjunktur ausnützen wollen. In welchem Land ist schon einmal das Streikrecht für Beamte größer gewesen als bei uns? Ueber die viel umstrittenen Arbeitsgemeinschaften entscheiden die einzelnen Gewerkschaften selbst. Eine Arbeitsgemeinschaft liegt auch da vor, wo Vertreter des Metallarbeiterverbandes mit den Eisenindustriellen und Eisenwirtschaftskommissionen oder Außenhandelsstellen zusammenfassen. Gegen die Arbeitsgemeinschaften werden heute dieselben Vorwürfe erhoben wie einst gegen die Tarifgemeinschaften, und doch sind sie lediglich Zwischenstationen auf dem Wege zum Sozialismus. Der Kampf gegen die Technische Nothilfe ist am wirkungsvollsten, wenn die Gewerkschaften

dafür sorgen, daß sie nicht gebraucht wird. Der Bundesvorstand verdient für seine Tätigkeit die Rügen nicht, die ihm aus parteipolitischen Gründen erteilt wurden. Seine Politik ist für ihn und die Arbeiterschaft die allein mögliche.

Im weiteren Verlauf der Debatte forderte Paepow (Bauarbeiterverband) in einem Antrag die stärkere Förderung der gemeinschaftlichen Regelung des Wohnungsweßens und der Baustoffherzeugung durch den Bund. Kogur (Eisenbahnerverband) bezeichnete die Stellungnahme des ADB zum Eisenbahnerstreik als korrekt und beanspruchte für die Beamten zur Sicherung ihrer Lebenshaltung das Streikrecht. Die Erwiderung Leiparts auf die scharfe Kritik am Geschäftsbericht fand beim größten Teil der Delegierten lebhaften Beifall.

Er lehnte die parteipolitische Kritik der Gewerkschaftspolitik durch die Kommunisten und Unabhängigen ab (vgl. Sp. 727) und nahm die Betriebsrätezeitung in Schutz, die kein Agitationsblatt sein soll, sondern praktische Aufgaben zu erfüllen habe. Dr. Striemer verdient für seine Tätigkeit Dank. Zum Achtstundentag bemerkt er, daß in einer Regierung, die sich dieser Erzeugerschaft der Arbeiter nicht anpaßt, kein Platz für Arbeitervertreter wäre.

Hierauf nahm der Kongreß in mehreren Entschlüssen Stellung zur Brotversorgung und Teuerung und machte sich die 10 Forderungen des ADB zu eigen, wobei der Bundesvorstand beauftragt wurde, die Macht der Gewerkschaften insbesondere für die Erfassung der Sachwerte einzusetzen. Angenommen wurden ferner der Antrag zur Wohnungsfrage, auf den oben hingewiesen wurde, und eine Entschlußfassung, in welcher von der Reichsregierung verlangt wurde, die Erhöhung der Werbungskosten beim Steuerabzug, Heraussetzung des 10%igen Einkommenssteuerfußes auf 100 000 M. und Erhöhung des steuerfreien Einkommens. Zustimmung fand auch ein Antrag der 2. Jugendkonferenz, der eine baldige Veröffentlichung und Verabschiedung des Gesetzentwurfes betreffend die Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem Vorkurs und der beruflichen Ausbildung, außerdem die Entschädigung der Lehrlinge nach dem Arbeitswert ihrer Leistungen unter Einbeziehung in ein Tarifvertragsverhältnis fordert. Weiterhin schloß sich die Konferenz den Beschlüssen des Internationalen Gewerkschaftskongresses in Rom über die Bekämpfung des Militarismus und des Krieges an. Von den Anträgen der Kommunisten wurde ein einziger angenommen, welcher fordert „die sofortige Freilassung aller der Arbeiterklasse angehörenden Gefangenen und eine umfassende Amnestie für alle politischen und damit zusammenhängenden Verbrechen und Vergehen.“ Gegen die Sowjetjustiz wurde Protest erhoben. Dem Bundesvorstand sprach der Kongreß mit Dreiviertelmehrheit das Vertrauen aus.

Hierauf referierte Körpel über den 3. Punkt der Tagesordnung „Betriebsräte und Gewerkschaften“.

Seine Ausführungen suchten zu zeigen, daß die Betriebsräte ihre Aufgaben als Vertreter der Arbeitnehmer nur als Vertrauensleute der Gewerkschaften erfüllen können. Die Erweiterung der Rechte der Betriebsräte ergibt sich aus der Tätigkeit der Gewerkschaften zur Verbesserung der Tarifverträge und zur Schaffung der arbeitsrechtlichen Gesetze. Ein selbständiges Arbeiten neben den Gewerkschaften würde diesen Kampf der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften stören. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben müssen sich die Betriebsräte die nötigen Kenntnisse und das nötige Wissen aneignen, wobei die Gewerkschaften die nötigen Einrichtungen haben, um die Betriebsräte zur Bewältigung ihrer Aufgaben zu befähigen. Es hat keinen Zweck, die Unternehmer der Sabotage zu beschuldigen, wenn es sich vielfach nur darum handelt, daß die Unternehmer ihre Rechte und die Grenzen unserer Rechte besser kennen als wir selbst. Dieser Zustand läßt sich nicht durch Gesetze, sondern nur dadurch ändern, daß wir geistig unseren Aufgaben gewachsen sind.

Verschiedene kommunistische und unabhängige Redner traten den Auffassungen Körpels entgegen, dessen Resolution schließlich nebst zwei anderen zur Betriebsrätefrage zur Annahme gelangte.

Einen Höhepunkt des Kongresses bildete das Referat von Prof. Dr. Sinzheimer über „das zukünftige Arbeitsrecht“.

Das Arbeitsrecht ist in Entwicklung und Inhalt an die wirtschaftlichen und geistigen Kräfte des gesellschaftlichen Lebens gebunden. Die deutsche Wirtschaft ist nicht mehr ganz privatkapitalistisch, aber auch noch nicht sozialistisch eingestellt, und auf diesen Schwebestand muß jede Erörterung des Problems Rücksicht nehmen. In den Vordergrund ist der Ruf nach der einheitlichen Arbeitsbehörde, nach dem Arbeitsamt für alle Arbeitnehmer, zu stellen. Heute besteht auf der einen Seite die allgemeine Verwaltung, die sich nebenbei mit arbeitsrechtlichen Fragen befaßt, auf der anderen Seite gibt es eine Unmenge von Einzelbehörden, die nebeneinander arbeiten, sich von Tag zu Tag vermehren und immer unübersichtlicher und kostspieliger werden. Durch eine einheitliche Arbeitsbehörde muß ein einheitlicher sozialpolitischer Tätigkeitswille gebildet werden. Die Arbeitsgerichte gehören in die einheitliche Arbeitsbehörde hinein und dürfen nicht in die ordentlichen Gerichte auch bei völliger Uebertragung sämtlicher Rechtsgarantien der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte eingegliedert werden. Beteiligung der Justiz, aber niemals Herrschaft der Justiz über die Arbeitsgerichte. Die bewegenden Kräfte für das Arbeitsrecht sollen in erster Linie nicht die staatlichen Behörden, sondern die soziale Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung organisierter

Wirtschaftsgruppen sein. Dazu bedarf es eines positiven Koalitionsrechtes, das die Erlangung der Rechtsfähigkeit für die Gewerkschaften und den Ausschluß einer unbeschränkten vermögensrechtlichen Haftung bei Streitschäden vorsieht. Die Technische Nothilfe als staatliche Einrichtung ist zu verwerfen. Die Macht der Gewerkschaften muß die Garantie geben, daß Produktionsmittel durch einen Streik niemals zerstört werden. Die Koalitionsform muß vor den Nichtorganisierten geschützt werden. Notwendig ist auch ein das ganze Tarifwesen regelndes Arbeitstarifgesetz und eine Neuregelung der Betriebsvereinbarungen durch Festlegungen von weiteren Pflichten des Arbeitgebers zu ihrer Eingehung. Das zukünftige Arbeitsrecht muß über seine bisherige Regelung der Entlohnung, des Arbeiterschutzes und der -versicherung hinaus der Arbeiterschaft ein eigenes Interesse an der Arbeit durch Teilnahme an der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel einräumen. Der Entlassungsschutz des § 84 B.R.G. muß auf alle Arbeitnehmer und auch auf die befristeten Verträge, die ohne Kündigung enden, ausgedehnt werden. Das Recht der Mitbestimmung bei wirtschaftlichen Fragen ist durch Ausbau der wirtschaftlichen Räte und Einführung eines wirksamen Schutzes der gleichberechtigten Beteiligung der Arbeitnehmer an allen berufsständischen Körperschaften zu fördern. Die politische Monarchie ist abgeschafft, aber die wirtschaftliche Monarchie in industriellen Herzogtümern ist erstanden. Der beste Kampf gegen diese Entwicklung ist, den Staat zu schützen, dessen Stützen die Arbeiter sind, aber auch die Beamten, die ausreichend bezahlt werden müssen. In der Abwanderung der geistigen Arbeiter in die Feudalindustrie liegt der Tod der Arbeiterklasse, weshalb das kommende Arbeitsrecht auch die geistig Arbeitenden einbeziehen müsse.

Der Bundesvorstand und Bundesausschuß brachten ihre Stellungnahme zum Arbeitsrecht in einer Entschliebung zum Ausdruck, welche den von Prof. Sinzheimer aufgestellten Leitsätzen im allgemeinen zustimmte:

Das neue Arbeitsrecht soll eine einheitliche sozialpolitische Verwaltung bringen. Die Arbeitsgerichte sollen unabhängig von den ordentlichen Gerichten in direktem Zusammenhange mit den Arbeitsbehörden und unter der Aufsicht des Reichsarbeitsministeriums errichtet werden. Der Entwurf der Schlichtungsordnung unterbindet das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer durch Schlichtungszwang und Haftungsbedrohung. Der Kongreß lehnt jeden Zwang zur Anrufung der Schlichtungsinstanzen ab.

Der Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes befremdet sowohl durch den bürokratischen Aufbau der Arbeitsnachweisbehörden als auch durch den Verzicht auf Beschäftigung und Ueberführung der nichtgewerblichen Arbeitsnachweise, insbesondere der Arbeitgeberverbände und Angestelltenorganisationen in den öffentlichen Arbeitsnachweis, und durch die völlig unverständliche Schonung der gewerksmäßigen Stellenvermittlungen. Eine solche Regelung des Arbeitsnachweiswesens ist unvereinbar mit dem einheitlichen Gedanken des künftigen Arbeitsrechtes und ist daher abzulehnen. In den Gesetzentwürfen zur Regelung der Arbeitszeit wird der gesetzliche Achtstundentag durch ein System von Ausnahmen derart durchlöchert, daß die achtstündige Arbeitszeit selbst zur Ausnahme werden wird. Der Kongreß erhebt dagegen Widerspruch und fordert ein einheitliches Gesetz, das den Achtstundentag als Höchstmaß der Tagesarbeitszeit anerkennt. Unter besonderer Voraussetzung ist für bestimmte Berufe eine kürzere Arbeitszeit gesetzlich festzulegen. Ueberarbeit darf nur zulässig sein, soweit die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich darüber voreinstimmig verständigen.

Diese Resolution fand die Zustimmung des Kongresses. Ein Zusatzantrag, wonach die Gesetzgebung der Zwangsschlichtungsordnung mit allen gewerkschaftlichen Mitteln verhindert werden muß, wurde abgelehnt. Zwei Anträge der Eisenbahner auf Anerkennung des Streikrechts der Beamten wurden angenommen.

Sinzheimer erwiderte auf die kommunistische Kritik seines Referats, daß mit Macht allein keine Politik getrieben werden könne, das wäre „Ludendorfferei“. „Unser Unglück war, daß wir auf die Mächtigere geistig nicht vorbereitet waren, als am 9. November die rote Fahne hochging. . . . Wollen wir den ungeheuren Apparat der kapitalistischen Gesellschaft in die Hand bekommen, dann müssen wir immer daran denken, daß Macht allein uns dazu nicht in die Lage versetzt. Macht und Geist gehören zusammen!“

Wissell machte in seinem Referat über „Arbeitsgemeinschaften und Wirtschaftsräte“ folgende Ausführungen:

Sinn der Arbeitsgemeinschaften ist, die Arbeiter als Gleichberechtigte an der Wirtschaftsgestaltung zu beteiligen. „Die Rechte, die wir fordern, müssen wir auch erfüllen und müssen an der Entwicklung mitarbeiten. Unser Kampf hat nur Erfolg, wenn wir Wirtschaftsführer gewinnen und heranbilden.“ Ferner forderte er gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter in allen Kammern. Grundsatz soll sein, daß alle Wirtschaftsfragen einer Industriegruppe in gemeinsamen Beratungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geregelt werden.

Als Korreferent erhielt Simon (Schuhmacher) das Wort:

Die Arbeitsgemeinschaften stehen auf dem Boden des Ausgleichs der Interessengegenstände und verlagen, sobald es gilt, etwas im Interesse der Arbeiter zu tun. Die Gleichberechtigung der Arbeiter in den Wirtschafts-räten ist nur formal. Auf Arbeitnehmerseite stehen neben den freien auch die christlichen und Hirsch-Dunkerischen Gewerkschaften, außerdem Neutrale und Verbraucher, wodurch das Gewicht der Unternehmerseite verstärkt wird. In reinen Arbeiter- und Unternehmerkammern haben die Arbeiter einen günstigeren Stand. Schon Hué hat reine Arbeiterkammern verlangt, weil bei Verhandlungen mit den Unternehmern der Arbeitervertreter die Macht hinter sich hat, welche ihm seine Organisation verleiht. In der Arbeitsgemeinschaft kommt nicht diese Macht, sondern die Ueberlegenheit des Kapitals

zum Ausdruck. Mit der Arbeitsgemeinschaft kann man den Sozialismus nicht durchführen.

In Richtung dieser beiden Referate verließ auch die Diskussion. Schließlich fand die prinzipiell bedenkliche Abstimmung über den Austritt aus der Zentral-Arbeitsgemeinschaft statt, deren problematisches Ergebnis in Sp. 728 dargestellt ist. Der Vorsitzende Paeplow erklärte, daß der Vorstand mit einem solchen Abstimmungsergebnis nichts anzufangen wisse und eine Vorstandssitzung erst Klarheit schaffen müsse.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung „Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung“ sprach Tarnow (Holzarbeiterverband).

Er bekannte sich dabei zur bewährten Form der beruflichen Zusammenfassung der Arbeiter, da bei einer Organisationsabgrenzung nach der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Betrieb oder zu einer Industriegruppe sich tausend Schwierigkeiten ergeben. Die Grenzstreitigkeiten würden dadurch nicht vermieden und die gewerkschaftliche Macht nicht gesteigert. Die jetzige Organisationsform der Gewerkschaften hat noch frisches Leben und soll nicht aus theoretischen Erwägungen oder durch Mehrheitsbeschlüsse, sondern nur durch organische Entwicklung umgestaltet werden.

Das Korreferat hierzu hatte Ditzmann übernommen.

Die Entwicklung der Industrie führt zur Konzentration, weshalb auch die Arbeiterschaft sich mittels Industrieverbänden straffer organisieren muß. Viel Kraftvergeudung wird dadurch verursacht, daß an den Tarifverhandlungen die verschiedensten Arbeiterorganisationen zerstückelt teilnehmen, während die Unternehmer oder die Unternehmerorganisation einheitlich gegenüberstehen. Der Industrieverband ist leistungsfähiger und hat bei einer Gliederung in Fach- und Berufsgruppen die gleiche Beweglichkeit wie der Berufsverband.

Die Debatte führte zu lebhaften Auseinandersetzungen, wobei die Anhänger des Berufsverbandsgedankens auf den Weg der organischen Entwicklung hinwiesen und jeden Zwang, der nur zur Spaltung der Gewerkschaften führe, ablehnten. In der Abstimmung wurde die Resolution Ditzmann angenommen (vgl. Sp. 728). Inzwischen traf die Nachricht von der Ermordung Rathenaus ein, die eine ungeheure Erregung hervorrief. In einer Entschliebung forderte der Kongreß die gesamte Arbeiterschaft zu einem gemeinsamen öffentlichen Protest auf.

Das vom Bundesvorstand und -ausschuß vorgeschlagene Streikreglement¹⁾ stieß in der Debatte auf starken Widerstand. Besonders wurde der Abschnitt 3 mehrfach abgelehnt, der Streiks in gemeinnützigen Betrieben erschweren und die Durchführung der Notarbeiten statutarisch sichern will. Leipart forderte zur Annahme der Vorlage auf, da sie nichts enthalte, was nicht Grundsatz für jeden Verband sei. Wenn man den Abschnitt 3 ablehne, trage man zur Erstarbung der Technischen Nothilfe bei. Schließlich wurde die Vorlage an den Bundesausschuß zurückverwiesen. Die Technische Nothilfe wurde in einer besonderen Entschliebung entschieden abgelehnt.

Zu der noch ungeklärten Frage der Arbeitsgemeinschaft brachte der Bundesvorstand eine Entschliebung ein, aus der folgendes hervorzuhelien ist:

Der Kongreß erklärt, daß die Abstimmung über den Antrag auf Austritt aus der zentralen Arbeitsgemeinschaft keine grundsätzliche Entscheidung über die vom Bundesvorstand vertretene wirtschaftspolitische Auffassung bedeutet. Der Kongreß erkennt an, daß die vom Bundesvorstand eingeschlagene Richtung in der Gewerkschaftsarbeit und Wirtschaftspolitik übereinstimmt mit den auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongreß beschlossenen „Nichtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften“. Er fordert den Bundesvorstand auf, auf dem Boden dieser Richtlinien seine Tätigkeit fortzusetzen, bis veränderte Verhältnisse eine andere Taktik bedingen.

Im Verlauf der Debatte verzichtete der Bundesvorstand auf eine Abstimmung über seine Entschliebung und ließ durch Leipart erklären, daß die Wahl des Vorstandes als Entscheidung angesehen werde. Wenn aber in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt werden soll, daß die Politik Ditzmanns und Walchers betrieben werden müsse, dann solle man das sagen. Der Bundesvorstand könne das nicht mitmachen. Daraufhin wurde die Resolution zur Frage der Arbeitsgemeinschaften angenommen.

Die Beratungen über die Satzungen ergaben keine wesentlichen Aenderungen. Nur sollen in Zukunft je 1500 Mitglieder einen Delegierten zum Gewerkschaftskongreß entsenden. Für den Rest von 5000 Mitgliedern kann ein weiterer Delegierter gewählt werden. Zum Schluß gab es noch über die Frage der Erfassung der Sachwerte eine erregte parteipolitische Szene. Eine letzte Entschliebung machte die Reichsregierung auf die Notlage der Arbeitslosen aufmerksam. Der Bundesvorstand wurde in seiner bisherigen Zusammensetzung wiedergewählt.

J.

¹⁾ Abgedruckt im Korrespondenzblatt 1922 Nr. 18 S. 244.

Die Vereinigung von Oberbeamten in Bankgewerbe, der rund 4000 Mitglieder angeschlossen sind, hielt am 29. Mai in Heidelberg ihre Hauptversammlung ab. In den Verhandlungen über die materielle Lage der Oberbeamten, die von Bank Syndikus Rechtsanwalt Ohse, geleitet wurden, vertraten sämtliche Redner die Ansicht, daß die Vereinigung von Oberbeamten im Bankgewerbe die beste Tradition der Gewerkschaften, keine reine Gehaltsbewegung zu sein, aufrechterhalten und die ideellen Ziele nach wie vor verfolgen würde, als welche vornehmlich die Berücksichtigung der besonderen Interessen des leitenden Bankangestellten im Arbeitsrecht und im Ausbau der Wirtschaftsverfassung zu gelten haben. Die Not der Zeit jedoch und die durch eine Enquete sowie Mitteilungen der Delegierten erhärtete Tatsache, daß die leitenden Bankangestellten in ihren Bezügen größtenteils auch nicht annähernd mit der materiellen Aufbesserung der übrigen Angestellten und der Arbeiterschaft Schritt gehalten haben, führte die Diskussion stets von neuem auf die Aufgabe der Beseitigung dieser materiellen Notlage zurück, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Möglichkeiten einer pensionsweisen Sicherstellung der Oberbeamten. Der Vorstand wurde beauftragt, mit den zuständigen Organisationen der Arbeitgeber einen Weg zu suchen, der unter Ausschaltung jeglicher Tarifierung eine Anpassung der Bezüge an die jeweilige Teuerung ermöglicht. Mit der Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie wurden telegraphisch Grüße getauscht.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der Streik in der süddeutschen Metallindustrie hat ein Sechzehntel der Mitglieder des freigewerkschaftlichen Deutschen Metallarbeiter-Verbandes ein Vierteljahr hindurch zur Untätigkeit verurteilt. Die Organisierten des Christlichen und Hirsch-Duncker'schen Verbandes haben Solidarität geübt. Das Hauptkampfobjekt war die Regelung der Arbeitszeit. Im Gegensatz zu der Mehrzahl der norddeutschen Metallarbeiter, deren Tarifvertrag den vollen Achtstundentag festsetzt, betrug die wöchentliche Arbeitszeit in der Metallindustrie Süddeutschlands nur 46 Stunden. Das Bestreben der Arbeitgeber ging nun dahin, den Normalarbeitstag nördlich des Mains auch in den süddeutschen Gliedstaaten einzuführen. Diesen Bemühungen widersetzte sich die freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft, während die christlichen Metallarbeiter um die Frage der Arbeitszeit keinen hartnäckigen Kampf entbrennen lassen wollten. Die Zahl der Streikenden, die im Laufe des Monats März in den Ausstand trat oder ausgesperrt wurde, belief sich vielleicht auf 150 000. Da die Unterstützung aus der Verbandskasse bei den gegenwärtigen anormalen Teuerungsverhältnissen hinter dem Existenzminimum zurückblieb, so ging seitens der zuständigen Gewerkschaftsinstanzen an die freigewerkschaftliche Gesamtarbeiterschaft der Notruf, die Streikenden zu unterstützen. Der Allgemeine freie Angestelltenbund versicherte die ausländischen Handarbeiter seiner vollsten Anteilnahme. „Der Gesamtvorstand des Afa-Bundes weiß sich eins mit Hunderttausenden von freigewerkschaftlich organisierten kaufmännischen und technischen Angestellten, wenn er den streikenden Metallarbeitern für ihren zähen Kampfeswillen, ihre aufrechte Haltung und ihre hohe Opferfreudigkeit seine vollste Bewunderung und Sympathie zum Ausdruck bringt. In dieser Stunde des verschärften Klassenkampfes gilt es aber auch, die Solidarität der Kopf- und Handarbeiter zur Tat werden zu lassen. Der Gesamtvorstand erwartet deshalb von den Kollegen und Kolleginnen, daß sie die vom Afa-Bund anlässlich des Metallarbeiterstreiks herausgegebenen Marken (für männliche Mitglieder 5 M., für weibliche Mitglieder 3 M.) bei ihrem Berufsverband sofort einlösen, um die kämpfenden Arbeiter in ihrem heldenhaften Ringen tatkräftig zu unterstützen und ihnen zum vollen Erfolg zu verhelfen.“ Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beschloß, die für die Dänenhilfe festgesetzten Beiträge von 5 bzw. 3 M. für den Kampf in Süddeutschland zu verwenden. In mehreren Städten richteten die sozialistischen Stadtverordneten an die Stadtverwaltung das Ersuchen, Mittel für die Familien der Streikenden bereitzustellen. So lautete der von dem Göppinger Gemeinderat angenommene Antrag: „1. Die im Streik stehenden, in Göppingen wohnhaften Arbeiter erhalten auf Kosten der Stadtgemeinde für ihre Kinder im Alter bis zu 6 Jahren die ihnen zustehende Milch frei geliefert. 2. Für jedes Kind im Alter bis zu 14 Jahren wird 1 Laib Brot pro Woche frei geliefert. 3. Die Bezahlung der Gasrechnungen wird bis auf weiteres gestundet. 4. Diejenigen Streikenden, die Mieter städtischer Wohnungen sind, erhalten die Bezahlung der

Miete auf Antrag gestundet. 5. Aus den verfügbaren Holzbeständen ist auf Antrag Holz zu billigem Preis abzugeben.“

Im großen und ganzen wurde von den Streikenden die Disziplin gewahrt. Dramatische Momente kann der Historiker dieses Ausstandes nicht konstatieren. Die einzige Unterbrechung der Einseitigkeit dieses gewaltigen Kampfes um eine 46-stündige Arbeitswoche waren die Verhandlungen, die sich an Einigungsvorschläge der Behörden und des Stuttgarter Oberbürgermeisters anknüpften. Der Vorschlag des letzteren, der die Einführung des vollen Achtstundentages vom 1. Juni 1922 ab bezweckte, wurde von der Arbeitnehmerschaft abgelehnt. Eine Versammlung der Stuttgarter Metallarbeiter stimmte einmütig der Absendung eines Schreibens zu, das dem Stuttgarter Oberbürgermeister eine einseitige Stellungnahme zugunsten der Unternehmer vorwarf und die sofortige Zurücknahme des Vorschlages verlangte. Eine Konferenz, die am 12. und 13. April unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers in Heidelberg stattfand, konnte gleichfalls keine Einigung erzielen. Die Arbeitnehmer betonten auf beiden Heidelberger Beratungen, daß die Arbeitszeit im Zentrum des harten Kampfes stehe. Die Vorschläge der Unternehmer, die in erster Linie eine Lohnerhöhung vorsahen, um damit ein Entgegenkommen der Arbeiterschaft in der Frage der Arbeitszeit zu erreichen, wurden in der Abstimmung der streikenden und ausgesperrten Metallarbeiter mit 96 vom Hundert zurückgewiesen. Das Reichsarbeitsministerium bot am 24. April erneut seine Vermittlung an. In dem Schreiben des Reichsarbeitsministers wurde eine Verständigung in der Weise geplant, „daß die wöchentliche Arbeitszeit zunächst auf 47 Stunden festgesetzt und darüber hinaus für Fälle, in denen betriebstechnische oder allgemein wirtschaftliche Gründe Mehrarbeit erfordern, die Verpflichtung zu Leistung einer weiteren Arbeitsstunde anerkannt wird. Diese Arbeitsstunde wäre nach vorheriger Rücksprache mit der gesetzlichen Betriebsleitung zu leisten und wie eine tarifliche Ueberstunde zu bezahlen. Entstände über die Notwendigkeit dieser Mehrarbeit Streit, der nicht durch Berufung der Gewerkschaften beizulegen wäre, so hätte der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte zu entscheiden. Bei guter Konjunktur der Metallindustrie würde die Vermutung für die Notwendigkeit der Mehrarbeit sprechen, sofern nicht Unterlagen dafür beigebracht würden, daß der einzelne Betrieb an der guten Konjunktur keinen Anteil hat.“ Am 10. Mai versuchte das bayerische Ministerium für soziale Fürsorge, die Maklerrolle zu übernehmen. Nach Verhandlungen mehrerer Tage kann endlich eine Einigung der Konferenzteilnehmer zustande. Der Hauptbestandteil der Münchener Einigungsformel, die den Streikenden von ihren Führern zur Annahme empfohlen wurde und in der endgültigen Abstimmung auch akzeptiert wurde, lautete: „In allen unter den Vertrag fallenden Betrieben bleibt die bisherige regelmäßige reine wöchentliche Arbeitszeit bestehen. Wenn die Betriebsleitung die Notwendigkeit für gegeben erachtet, ist nach vorheriger Verständigung des Arbeiterrates die Arbeitszeit soweit zu verlängern, daß auch die 48. Wochenstunde gearbeitet wird, wobei für letztere ein Zuschlag für eine Stunde in der Höhe zu bezahlen ist, wie es für Ueberstunden tariflich vereinbart ist.“ In Bayern stimmten 29 000 Metallarbeiter für die Annahme; verworfen wurde der Verständigungsvorschlag von 5600 Streikenden. Das bayerische Resultat war der Ausgangspunkt für die Beratungen in Baden und Württemberg, wo man sich auf ähnlicher Basis verständigte. Es sprechen sich für die Einigung aus: im Frankfurter Bezirk 80 %, im Mannheimer 65 % und in Württemberg 75 %. In der Lohnfrage kamen die Industriellen den Arbeitnehmern weit entgegen.

Die Bewertung des Kampfergebnisses ist innerhalb der Arbeiterschaft nicht einhellig. Im „Sozialist“, der Wochenschrift der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei, schreibt Richard Seidel: „Sicher ist indes, daß die süddeutschen Metallindustriellen mehr zu erreichen trachteten und wohl auch zu erreichen hofften. Sie wollten den vollen Achtstundentag als Prinzip der Arbeitszeitfestsetzung, sie mußten aber die 46-Stundenwoche grundsätzlich anerkennen. Die Verlängerung der Arbeitszeit über 46 Stunden hinaus bleibt die Ausnahme. Darin liegt, bei richtiger Einschätzung der für die Arbeiter und für ihre Organisationen außerordentlich schwierigen Situation, zweifellos ein Erfolg des Metallarbeiterverbandes.“ Eine gegensätzliche Interpretation des Verständigungsabkommens finden wir im „Deutschen“: „Vergleicht man Ziel und Ergebnis des Riesenkampfes, so steht man vor einer gewaltigen Niederlage des sozialdemokratischen Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Seine und seiner Vertreter Stellungnahme bei Ausbruch und während des Kampfes finden ihren treffendsten Ausdruck in dem oft gebrauchten Satz: „Wir lassen uns die 48-Stundenwoche nicht abkaufen.“ Dieses Wort wurde buchstäblich eingelöst. Die 48-Stundenwoche wurde

ohne Gegenleistung zugestanden, nachdem die Weiterführung des Kampfes als absolut aussichtslos feststand. All die ungeheuren Milliardenopfer, die dieser Kampf der Volkswirtschaft, den Verbänden und insbesondere den beteiligten Metallarbeitern auferlegt hat, sind für die Arbeiter umsonst gebracht. Es ist verständlich, daß bei dieser Niederlage die Schuldfrage aufgerollt wird. Verkehrt dürfte es sein, einzelnen Führern des sozialdemokratischen Deutschen Metallarbeiterverbandes die ausschließliche Schuld zu geben. Man darf sogar davon überzeugt sein, daß sich manche der führenden Kräfte dieses Verbandes — wenn auch erfolglos — gegen diesen Kampf gestemmt haben.“ In der sozialistischen Tagespresse errechnete Otto Wels, der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei, daß 5 Jahre verstreichen werden, bevor durch die Verlängerung der Arbeitswoche von 46 auf 48 Stunden der durch die Arbeitseinstellung bzw. Aussperrung verursachte Ausfall an süddeutscher Produktionsleistung ausgeglichen sein wird.

Arbeiterschutz.

Die Zusammenhänge von Arbeitsdauer und gewerblicher Produktion in Deutschland nach dem Weltkriege¹⁾ beleuchtet eine jüngst erschienene Schrift von Dr. Hoffmann, Syndikus der Handelskammer zu Minden. Von Bedeutung ist insbesondere das überaus umfangreiche Material, das im 2. Teile zusammengetragen ist und das beachtlich genug ist, auch wo man den Schlussfolgerungen kritisch gegenübersteht. Es ist unseres Wissens der erste Versuch einer umfassenden Darstellung der Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung auf unser Wirtschaftsleben und zwar nicht nur in ihrer Beeinflussung der Produktionsmenge und Preisgestaltung, sondern auch in ihrer Einwirkung auf das Unternehmertum.

Um eines vorweg zu nehmen: Die Einwirkung des Achtstundentages erscheint uns zu stark und einseitig aus den mannigfachen Faktoren herausgehoben, die Produktion, Preis, Kapitalgestaltung beeinflussen. Schon die Prämisse: Vor der Revolution 10-Stundentag — nach der Revolution 8-Stundentag, also Verkürzung der Arbeitszeit um $\frac{1}{5}$ — ist nicht zutreffend; die durchschnittliche Arbeitszeit war schon früher erheblich kürzer und näherte sich wohl im Durchschnitt eher dem 9., als dem 10-Stundentag, mithin ist die Minderung der Arbeitszeit erheblich niedriger, als H. es voraussetzt. Auch dürften die psychisch-physischen Faktoren, die zu einer Verringerung der Arbeitsleistung nach der Revolution führten, insbesondere auch die Abschaffung der Akkordarbeit, ungenügend eingeseht sein. Davon, daß z. B. im Kohlenbergbau im Kriege Raubbau getrieben wurde, mangelhaftes Gestänge, Herabwirtschaftung der Förderanlagen usw. zu einer von der Verkürzung der Arbeitszeit ganz unabhängigen Minderung der Produktion führen mußten, ist mit keinem Worte Erwähnung getan, und an ähnlichen „Auslassungen“, die die objektive Beurteilung der Frage erschweren, fehlt es nicht. Wenn man aber auch die Folge der Arbeitszeitverkürzung geringer und die Folgen der gesunkenen Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmoral und der Desorganisation unseres Wirtschaftslebens höher einschätzt, als H. es tut, so wird man doch zu dem Schluss gelangen, daß mindestens bis 1922 die von vielen erwartete Erhöhung der Leistung je Stunde sich nicht nachweisen läßt, ja fast durchweg eine mindestens der Verkürzung der Arbeitszeit entsprechende Minderung der Leistung eingetreten ist, deren wirtschaftliche Folgen sehr schwer sind.

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung im Hinblick auf sehr aktuelle Fragen im Kohlenbergbau und im Eisenbahnwesen. Nach den amtlichen Veröffentlichungen, auf die H. sich im wesentlichen stützt, ist unter Zugrundelegung des ersten Halbjahres 1920, (natürlich unter Abzug der Förderung in den abgetretenen Gebieten i. J. 1919) eine Minderung auf 71 v. H. der Friedensförderung zu verzeichnen, was aber schon gegen 1919 eine Steigerung um 14 v. H. bedeutet. Der auf Kopf und Schicht entfallende Förderanteil im Oberbergamtsbezirk Dortmund betrug 1913 0,884 t, 1918 0,754 t, 1919 0,618 t, 1. Viertel 1920 0,597 t. Die Zunahme der Gesamtförderung i. J. 1920 ist also nur auf die Vermehrung der Belegschaften zurückzuführen, während der Förderanteil des einzelnen Arbeiters noch erheblich gesunken ist.

Im Eisenbahnbetriebe waren einerseits die Minderleistungen in den Werkstätten, die allerdings wohl zu einem sehr erheblichen Teil auf die mangelhafte Ausnutzung der Arbeitszeit zurückzuführen sind, andererseits die Minderleistungen des Fahrpersonals und der

Arbeiter auf den Güterböden verhängnisvoll. So entfielen bei den preussischen Staatseisenbahnen im Oktober 1913 auf einen Kopf Zugbegleitpersonal 33,280 km, Ende 1920 dagegen nur 17143. Dagegen stieg die Kopfzahl von 65000 auf 86000! Auf dem Bahnhof Hannover-Nord hatte die Durchschnittsleistung eines Arbeiters in 10 Stunden bei Prämienlohnssystem 7,5 t betragen, im November 1920 bei Zeitlohn und 8 Stunden 4,2 t!

Ein besonderes Interesse erheischt das Kapitel über den Einfluß des Achtstundentages auf die Preisgestaltung. Am stärksten mußte sich diese bei den Eisenwerken geltend machen, wo der Sprung von der 12- zur 8-Stundenschicht gemacht wurde. Die Erzeugung an Rohstahl in einer Schicht betrug im Jahre 1914 0,403; Oktober 1918 0,363; November 1918 0,253; Dezember 1918 0,176. Sie stieg dann allmählich wieder auf einen Monatsdurchschnitt von 0,210 bis 0,220 t, was gegenüber den Friedensjahren nicht viel mehr als die Hälfte bei einer Arbeitszeitreduktion von $\frac{1}{3}$ beträgt. Die Lohnsteigerung betrug für eine Stunde das $12\frac{1}{2}$ fache, für eine Schicht das 10fache, die Preissteigerung der t Rohstahl das 17,8fache. Besonders auffällig war — bei gleichbleibendem Schichtlohn — das Hinauffchnellen des Lohns für 1 t Rohstahl vom November zum Dezember 1918.

Eine überaus bedenkliche Erscheinung, die allerdings noch stärker als durch die Arbeitszeitverkürzung durch die gewaltigen Lohnsteigerungen bedingt sein dürfte, ist die Verschiebung des Verhältnisses vom stehenden zum umlaufenden Kapital. H. nimmt an, daß, um die geschätzte Verminderung der Friedensleistung durch den Achtstundentag um 15% (die allerdings wohl zu hoch eingeschätzt ist) wett zu machen, eine Erweiterung der Betriebe im entsprechenden Umfange, also um etwa 18% erforderlich ist, da der Uebergang zum Zweischichtenbetrieb nicht für alle Betriebe möglich ist. Zu dieser Betriebserweiterung um 18% sind aber angesichts der Geldentwertung sehr hohe Beträge aufzuwenden neben den unvermeidlichen Ausgaben für die Instandsetzung der alten Anlagen. Auch die Anschaffung von verbesserten Maschinen ist zur Ausgleichung der Leistungsminderung erforderlich. Die Bereitstellung all dieser Mittel setzt einen hohen Grad von Produktivität voraus, der jetzt nicht vorhanden sein dürfte. Vor allem werden die jetzt zur Kapitalbildung zur Verfügung stehenden Mittel gebraucht zur Verstärkung der Betriebsmittel. Das Verhältnis von stehendem zu umlaufendem Kapital, das vor dem Kriege auf 2:1 geschätzt wurde, hat sich schon während des Krieges zuungunsten des stehenden verschoben — zu einer Minderung der technischen Produktionsmittel. Nach dem Kriege erforderten die gestiegenen Rohstoffpreise ebenso wie die erhöhten Löhne vermehrte Betriebsmittel: das umlaufende Kapital wuchs noch mehr im Verhältnis zum stehenden — ein Zeichen der Verarmung der Wirtschaft. Je ungünstiger das Verhältnis des stehenden zum umlaufenden Kapital, um so weniger Möglichkeiten bestehen aber, die zur Ausgleichung des Achtstundentages erforderlichen Aufwendungen zu machen.

Aus diesen Tatsachen zieht der Verfasser die Schlussfolgerung, daß sich in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage in Deutschland der Achtstundentag nicht ausrecht erhalten lasse. Man solle den Achtstundentag nicht politisch ausdeuten; auch sei die Annahme falsch, daß man eine so wichtige Maßnahme allein vom sozialpolitischen Standpunkt aus treffen könne, während es sich vielmehr um eine Maßnahme von ganz außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung handle.

Zur Frage des Achtstundentages nimmt das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ in Anlehnung an die gutachtlichen Auslassungen christlicher Gewerkschaftsführer (Sp. 549) Stellung. Das Arbeiterblatt macht darauf aufmerksam, daß es sich dabei nicht um grundsätzliche Meinungsäußerungen von Gegnern des Achtstundentags an sich, sondern um Folgerungen aus der gegenwärtigen Lage des deutschen Volkes handle, und fährt dann fort:

„Der größte Betrüger der deutschen Arbeiterschaft ist derjenige, der einmal den achtstündigen Arbeitstag zum Dogma erhebt und zum zweiten erklärt, daß Deutschland fähig sei, unter dem Achtstundentag die ihm auferlegte Kriegsschuld zu zahlen. In der Regel sind es Sozialisten und Linksradikale aller Art, die der Arbeiterschaft vorreden, beides lasse sich recht gut ermöglichen. Verweist man sie darauf, daß es undurchführbar sei, aus den Erträgnissen der deutschen Arbeit die Kriegsschuld von 132 Milliarden Goldmark zu begleichen und dazu die übrigen Lasten, die uns die Entente auferlegt, zu zahlen, so kommt bestimmt der Hinweis auf die Erfassung der Sachwerte“ . . . „Daß dieses ein Trugschluß ist, unter dem die deutsche Arbeiterschaft am meisten zu leiden haben würde, weiß jeder, der auch nur über die geringsten volkswirtschaftlichen Kenntnisse verfügt. Mögen auch die Kapitalisten nicht die Freunde der Arbeiter sein — in eine Beschlagnahme ihres Kapitalbesitzes in stärkstem Umfange zugunsten der Entente darf die deutsche Arbeiterschaft aus Selbsterhaltungsgründen nicht einwilligen. Damit würde der deutschen Wirtschaft das Blut entzogen, ohne daß sie nicht zu

¹⁾ Arbeitsdauer und gewerbliche Produktion Deutschlands nach dem Weltkriege. Von Dr. D. Hoffmann, Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziales Recht, Heft 8. Enke, Stuttgart 1922. 191 S.

leben vermag.“ „Aber selbst wenn es gelänge, im Lande selbst alle Uebergewinne zu beseitigen, Wucherei, Schieberei und Preßerei auszurotten — die Lebenshaltung der Massen in der Vorkriegszeit ist nicht mehr zu erreichen, und von Monat zu Monat wird sie sich weiter verschlechtern dank der Leistungen, die die deutsche Wirtschaft aus der eigenen Substanz heraus auf Grund des Versailler Friedensdikts vollbringen muß. Alle Arbeit führt der deutschen Wirtschaft weniger Kräfte zu, wie ihr durch die sog. Reparationsleistungen und das, was mit diesen in Verbindung steht, entzogen wird. Wir werden von Tag zu Tag blutärmer. Der Arbeiter sieht nur, wie das sauer erworbene Geld in slottem Zug abfließt zu den Händlern, die ihm die Lebensnotwendigkeiten verkaufen; aber er sieht nicht den weiteren Ablauf und nicht die Stelle, wo dem Gesamtorganismus des Volkes das Wirtschaftsblut entzogen wird.

Geht es so weiter wie bisher, so ist es auch mit der Scheinblüte der deutschen Wirtschaft bald vorbei, und die galoppierende Schwindsucht fordert ihre Opfer. Der Verlust der Vermögenssubstanz, des Kapitals, wird ganz logisch zur physischen und psychischen Verelendung der Arbeiter und zum Tode eines freien deutschen Arbeiterstandes führen.

Der deutsche Arbeiter, der solches nicht will, wird nur zwei Wege der Rettung erkennen. Der eine Weg ist der, durch Mehrarbeit joviell Werte zu erzeugen, daß davon die Ansprüche der Entente befriedigt werden können und zudem dem deutschen Volke so viel verbleibt, daß es sich anständig ernähren kann. Die an die Möglichkeit einer solchen Regelung glauben, sind in der Regel diejenigen, die nicht nur am entschiedensten den Achtstundentag verteidigen, sondern darüber hinaus erzielte kürzere Arbeitszeiten zu behaupten suchen, gleichzeitig aber dem deutschen Volke anferlegen wollen, daß es durch den Druck auf die Kapitalisten die sog. Reparationsleistungen restlos erfüllt. In den gegenwärtigen Kämpfen um die Gestaltung der Arbeitszeit (vgl. den Kampf in der süddeutschen Metallindustrie) spielen die Vertreter dieser Auffassung die Hauptrolle. Ihr Tun ist indes glatter Wahnsinn. Nicht die deutschen Kapitalisten haben die stärkste Last der Reparationsleistungen zu tragen, sondern die deutschen Arbeiter. Wenn wir die sog. Reparationsverpflichtungen restlos erfüllen wollen, dann müssen neue Werte in ungeheurer Weise geschaffen werden, die sich bestimmt nicht in achtstündiger Arbeitszeit schaffen lassen. Auch dann wird dieses nicht möglich sein, wenn alle Betriebe auf den zurzeit möglichen höchsten technischen Stand gebracht werden. Anstatt der achtstündigen Normalarbeitszeit muß eine wenigstens vierzehnstündige kommen, wenn das deutsche Volk nicht nur sein eigenes Leben fristen soll, sondern auch den Anforderungen der Entente entsprechen will.“

Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau ist am 28. Juni im Reichstag in der Fassung des sozialpolitischen Ausschusses angenommen. Das Gesetz, das ursprünglich nur für den Steinkohlenbergbau bestimmt war, gilt nunmehr für alle Bergbauarten. Es schreibt eine einheitliche Berechnung der Schichtzeit unter Tage vor und setzt als Höchstarbeitszeit die am 1. Oktober 1921 tarifvertraglich vereinbarte Schichtzeit fest. Durch allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag können Ueberstunden vereinbart werden. Für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius, ist eine Verkürzung der Arbeitszeit vorgeschrieben, die von den Beteiligten, und nötigenfalls von der zuständigen Bergbehörde nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmerverbände, festzusetzen ist.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Die Behandlung des Arbeitsnachweisgesetzes in dem Ausschuss des Reichstages.

Am 20. Januar 1922 wurde der Entwurf des Arbeitsnachweisgesetzes vom Reichstage dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten überwiesen. Dieser entledigte sich seiner Aufgabe in 28 Sitzungen; zwischen die erste und zweite Lesung schoben sich die Beratungen eines Unterausschusses ein. Zeitweise schien es, als ob die Verhandlungen zum Scheitern verurteilt seien, zumal die drei Regierungsparteien keineswegs einheitlich vorgingen; schließlich sind aber auch hinsichtlich der schwierigsten Punkte, der Monopolfrage und der Kostendeckung Beschlüsse zustande gekommen; allerdings ist der Kerngedanke des ganzen Gesetzes vielfach verwischt.

Für die erste Lesung hatten Deutsche Volkspartei, Zentrum und Bayerische Volkspartei gemeinsam Anträge gestellt, die darauf hinausliefen, daß zwar eine gewisse gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens nicht zu umgehen sei, aber das bisherige organische Wachstum nicht durch eine zu weitgehende Schematisierung und Bürokratisierung ersetzt werden dürfe; der Wegfall eines gesunden Wettbewerbs für den öffentlichen Arbeitsnachweis sei mit nachteiligen Folgen für seine Leistungsfähigkeit verbunden; die unausbleibliche Beschränkung der gemeindlichen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung durch Schaffung einer kostspieligen Bürokratie gehe über das Notwendige hinaus. Das Zentrum forderte insbesondere eine entscheidende Mitwirkung der Landesregierungen, auch seien stärkere Sicherungen der Parität und des Schutzes der Minderheiten erforderlich. Die Demokratische Partei bewegte sich in ausgesprochen liberalen Gedankengängen und wünschte möglichst Zurückdrängung des öffentlichen Einflusses. Demgegenüber vertraten die beiden sozialdemokratischen Parteien den auf das Monopol hinielenden

Grundgedanken des Entwurfs. Das Kernproblem des neuen Arbeitsrechts: Sozialpolitik des Staats und der Gemeinden oder wirtschaftliche Selbstverwaltung wurde bei den verschiedensten Gelegenheiten mit großer Schärfe ausgetragen, ja, es drohte die Gefahr, daß das Gesetz über diesen grundsätzlichen Fragen zu Fall kam. Für das System der wirtschaftlichen Selbstverwaltung wurde ausgeführt:

„Vor dem Kriege sei das Dazwischentreten des Staates zwischen den Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die bezeichnende Eigenart der deutschen bzw. Bismarckschen Sozialpolitik gewesen. Daraus beruhe auch noch der gegenwärtige Entwurf, der einen großen Fortschritt bedeutete hätte, wenn er etwa vor 10 Jahren möglich gewesen wäre. Heute aber seien seine Grundgedanken überholt durch die Ereignisse der letzten Jahre. Angesichts der veränderten Machtverhältnisse müsse die Sozialpolitik ganz anders gestaltet werden. Wenn der Staat die alte Methode weiterführe, sei für weite Gebiete der Sozialpolitik die Stunde gekommen, um in die Hände der Beteiligten, unter Ausschaltung von Staat und Gemeinde, gelegt zu werden. Die Ueberleitung der Arbeitsnachweise und anderer sozialer Einrichtungen völlig in die Hände der wirtschaftlichen Selbstverwaltung würde eine zu starke Einspannung des Staates, der für alle Mißstände verantwortlich gemacht werde, und damit eine wachsende Gegnerschaft gegen den Staat verhindern. Auch die Gemeinden hätten zwar zweifellos in der Arbeitsvermittlung erhebliche Verdienste und ein gewisses Anrecht zur Berücksichtigung; aber die Rücksichtnahme auf sie dürfe nicht den Weg zu einer wirklich modernen Sozialpolitik für die nächsten zwei Jahrzehnte verbauen. Lieber solle man das Gesetz jetzt scheitern lassen.“

Demgegenüber erwiderte der Vertreter der Reichsregierung,

„daß es der Sozialpolitik der Vorkriegszeit entsprechen haben würde, wenn der Entwurf alle Entscheidungen den Vertretern der öffentlichen Gewalten zugewiesen und die Interessenten nur zur Beratung hinzugezogen hätte. Es sei bezeichnend, daß diese Verteilung der Zuständigkeiten in dem Artikel 2 des Washingtoner Uebereinkommens vorgeesehen sei, in dem die internationale Sozialpolitik der Vorkriegszeit ihren Niederschlag gefunden habe. Demgegenüber lege der Entwurf alle Entscheidungen über die Geschäftsführung in die Verwaltungsausschüsse, die als Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ausgebildet seien. Er beteilige die öffentlichen Verbände nur insoweit, als es durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt werde. In dieser Beteiligung müsse allerdings im Gegenfatz zu den Ausführungen des Abgeordneten festgehalten werden. Sie sei nicht nur deshalb gerechtfertigt und notwendig, weil ein starkes öffentliches Interesse an der Arbeitsvermittlung bestehe, das ja übrigens in der Beteiligung der öffentlichen Verbände an den Kosten seinen Ausdruck finde, sondern auch deshalb, weil nach den Erfahrungen, die bei den rein paritätischen Arbeitsnachweisen entfallen seien, dringende sachliche Gründe für die Mitwirkung einer neutralen Instanz sprächen. Es sei kein Zufall, daß gerade die bedeutendsten paritätischen Arbeitsnachweise, wie beispielsweise der Metallarbeitsnachweis in Groß-Berlin, sich in Abteilungen des öffentlichen Arbeitsnachweises umgewandelt hätten. Die Interessenten hoffen, daß die Arbeit der Nachweise dadurch an Stetigkeit und Unparteilichkeit gewinne.“

Das Ergebnis der Verhandlungen ist ein Kompromiß zwischen beiden Grundanschauungen. Gegenüber dem Entwurf ist der Gedanke der wirtschaftlichen Selbstverwaltung stärker betont; den Verwaltungsausschüssen in allen drei Instanzen sind wichtige neue Rechte eingeräumt: z. B. bei Festsetzung des sachlichen und örtlichen Bereichs der An., bei Erlass allgemeiner Bestimmungen über den Inhalt der Satzungen, bei Bestellung des Vorsitzenden, Erlass der Dienstordnung, Festsetzung des Haushaltplans, Aufstellung der Grundsätze für die Verfassung der Landesämter und für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, bei der Ueberführung nichtgewerbsmäßiger An. auf die öffentlichen An., im Beschwerdeverfahren und bei der Kostendeckung. Auf der gleichen Linie liegt es, daß die im Entwurf sehr rein herausgearbeitete Monopolstellung des Arbeitsnachweises durchbrochen ist. Auf der anderen Seite ist aber der Charakter des Arbeitsnachweises als öffentliche Einrichtung bewahrt.

Zu dem Aufgabenkreise der Arbeitsnachweise lagen eine Reihe von Anträgen vor. Die Deutschnationale, Bayerische und Deutsche Volkspartei und das Zentrum wollten die Möglichkeit, die An. zur Betätigung in Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu verpflichten, beseitigen, resp. sie durch eine Ermächtigung ersetzen und die bestehenden Einrichtungen schützen. Demgegenüber hielt es die Reichsregierung und die preussische Regierung für unerlässlich, den An. diesbezügliche Verpflichtungen auferlegen zu können. Diese Auffassung drang in zweiter Lesung durch; die An. sind ermächtigt und können durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung oder die obersten Landesbehörden verpflichtet werden, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu treiben. In Bezug auf die schon früher viel umstrittene Frage (XXX, 967), ob die Arbeitsbeschaffung, Erwerbsbeschränkten- und Wandererfürsorge den An. übertragen werden dürfe, einigte man sich auf eine etwas engere Fassung, nach der den An. die Mitarbeit auf diesen Gebieten auferlegt werden kann. Damit dürften die Bedenken der karitativen An. behoben sein; daß diese Mitarbeit uneinheitlich ist, haben die praktischen Erfahrungen in der produktiven Erwerbslosenfürsorge gezeigt.

Die örtliche Abgrenzung der *U. N.* hat eine wichtige Abänderung erfahren. Während nach dem Entwurf grundsätzlich für jeden unteren Verwaltungsbezirk ein *U. N.* zu schaffen war, gegebenenfalls unter Zusammenfassung mehrerer unterer Verwaltungsbezirke, resp. Teilen davon, soll jetzt die oberste Landesbehörde den Bezirk für jeden öffentlichen *U. N.* festsetzen, so daß eine gewisse Beweglichkeit gegeben ist; als Regel soll allerdings auch jetzt der untere Verwaltungsbezirk gelten. Jedenfalls muß jede Gemeinde von einem *U. N.* erfaßt werden.

Die Schwierigkeit des Ausgleichs zwischen öffentlicher Verwaltung und wirtschaftlicher Selbstverwaltung machten sich gleich zu Anfang bei § 5 (Erlaß der Satzung), § 6 (Führung der Verwaltung), § 7 (Verwaltungsausschuß), und besonders bei § 8 (Ernennung des Vorsitzenden), § 13 (Bestellung des Geschäftsführers und der Arbeitsvermittler) geltend. Der Entwurf selbst ist behördlich eingestellt; er überträgt der Errichtungsgemeinde die Führung der Verwaltung, die Ernennung des Vorsitzenden, die Bestellung des Geschäftsführers und der Arbeitsvermittler und — im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß — die Feststellung der Satzung. Die liberale Richtung im Ausschuß forderte demgegenüber die Verwaltung und Festlegung der Satzung allein durch den Verwaltungsausschuß, der auch die Geschäftsführer und Arbeitsvermittler bestellt. Eine vermittelnde Stellung nahmen die übrigen Parteien ein, die gegen eine so weitgehende wirtschaftliche Selbstverwaltung aus der Konstruktion des *U. N.* als öffentliche Einrichtung Bedenken ableiteten. Sie wiesen darauf hin, daß die an den Kosten beteiligten Gemeinden auch an der Verwaltung teilnehmen müßten; es sei bedenklich, den Einfluß der auf das Votum der Wählerschaft gestützten Gemeinde durch den Gegeneinfluß des im Grunde doch undemokratisch zusammengesetzten Verwaltungsausschusses hintanzusetzen, auch sei es rechtlich, sachlich und historisch unmöglich, den Vorsitzenden kraft Gesetzes zur Verwaltung zu berufen, da dann an Stelle der kommunalen Selbstverwaltung eine autokratische Spitze trete, die tatsächlich über der Gemeinde stehe. Zu der grundsätzlichen Seite der Sache machte ein Reichsratsmitglied sehr beachtliche Ausführungen.

„Es werde hier der öffentliche Arbeitsnachweis als eine eigenartige Behörde aufgezoogen. Einerseits hege er den Charakter einer Gemeindebehörde. Nach dem geltenden Gemeindefrecht stehe die Beeinflussung und Kontrolle der gesamten Gemeindeverwaltung der zuständigen Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderat usw.) zu. Auf der anderen Seite solle nun aber den beteiligten Kreisen (Arbeitgebern und Arbeitnehmern) durch den Verwaltungsausschuß ein unmittelbarer Einfluß auf die Geschäftsführung durch den vorliegenden Entwurf eingeräumt werden. Die zuständige politische Körperschaft der Gemeinde (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderat) müsse auf gewisse, ihr zustehende Befugnisse zugunsten des Verwaltungsausschusses verzichten. Man dürfe hier aber nicht zu weit gehen. Der Verwaltungsausschuß dürfe mit Rücksicht auf die allgemeine Gemeindeverwaltung und die eigentlich zuständige politische Gemeindevertretung seine Befugnisse nicht zu weit ausdehnen. Wenn man den Arbeitsnachweis ganz dem Einfluß der beteiligten Kreise überlassen wollte, so müßte man ihn eben als reinen Selbstverwaltungskörper nach Art der Krankenkassen aufziehen. Dies wolle man aber aus anderen berechtigten Gründen nicht tun. Wenn man nun aber die Form der Gemeindebehörde für den Arbeitsnachweis wähle, so müsse seine Verwaltung auch in der Hand der Gemeindeverwaltung bleiben, wobei dem Verwaltungsausschuß allerdings ein gewisser grundsätzlicher Einfluß auf die Art der Geschäftsführung einzuräumen sein werde.“

Die Sozialdemokraten, das Zentrum, die Bayerische und Deutsche Volkspartei erklärten sich mit der Fassung der §§ 5 und 6 einverstanden. Die Einrichtung des Verwaltungsausschusses und seine Zusammenfassung (§ 7) wurde insofern abgeändert, als die Zahl der von der Errichtungsgemeinde entsandten Vertreter beschränkt wurde; sie darf nicht größer sein, als die der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Wichtige Abänderungen sind am § 8 (Ernennung des Vorsitzenden) vorgenommen; es ist erinnerlich, daß gerade über diese wichtige Frage schon lebhaftere Auseinandersetzungen stattfanden. Während der Entwurf eine Mitwirkung des Verwaltungsausschusses nur insoweit vorsah, als ohne seine Zustimmung der Vorsitzende weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, ist der Ausschuß jetzt vor der Bestellung zu hören. Erhebt mehr als die Hälfte der Beisitzer Einspruch, so ist die Bestellung nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes zulässig. Wird die Zustimmung verlagert und kommt binnen 4 Wochen keine andere Regelung zustande, so nimmt die Gemeindebehörde die erforderlichen Bestellungen nach Anhörung des Landesamtes vor. Der Vorsitzende führt die Verwaltung im Auftrage der Gemeinde; er hat aber den Verwaltungsausschuß auf dessen Wunsch jederzeit Auskunft über die Verwaltungsmaßnahmen zu geben. Bei der Festlegung des Haushaltsplans (§ 14) war ursprünglich keinerlei Beteiligung des Verwaltungsausschusses vorgesehen. Nach der neuen

Fassung hat dieser nicht nur ein Vorschlags-, sondern auch ein Einspruchsrecht an die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die Landesämter wollten ein demokratischer Antrag zu Bezirksausgleichstellen herabdrücken, deren räumlicher Wirkungskreis nicht nach politischen Grenzen, sondern unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Grenzen abzustechen sei; doch wurde beschlossen, den Entwurf sogar mit gewissen Erweiterungen der Befugnisse auf dem Gebiet der Berufsberatung und Stellenvermittlung anzunehmen.

Die Bestimmungen über das Reichsamt für Arbeitsvermittlung im ursprünglichen Entwurf waren aus verfassungsrechtlichen Bedenken auf Grund des Einspruchs des Reichsrats insofern abgeändert, als eine sehr verstärkte Mitwirkung der obersten Landesbehörden vorgesehen ist. Nicht zu Unrecht wurde bei den Ausschüßberatungen der Beforgnis Ausdruck gegeben, daß die Landesregierungen gesunden Plänen der Reichsregierung unberechtigten, aber nicht erfolglosen Widerstand leisten könnten.

Die Notwendigkeit der Fachabteilungen wurde allgemein anerkannt, aber beschlossen, zur Vermeidung zu weitgehender Spezialisierung verwandte Berufsgruppen in einer Fachabteilung zusammenzufassen; auch sonst ist dem Grundgedanken, daß der Gesamtarbeitsnachweis das wichtigste bleiben müsse, Rechnung getragen.

Eine besonders lebhaft erörterte fand bei der Beratung der §§ 46 ff. (Arbeitsvermittlung außerhalb des öffentlichen Arbeitsnachweises) statt. Zentrum, Deutsche und Bayerische Volkspartei zeigten sich unter keinen Umständen bereit, dem öffentlichen *U. N.* eine Monopolstellung einzuräumen. Der Begriff der „karitativen“ *U. N.*, auf dem § 49 des Entwurfs beruhe, sei zudem höchst flüchtig und praktisch unbrauchbar.

„Natürlich könnte nicht geleugnet werden, daß ohne jede Beschränkung sich entwickelnde Interessenten-Arbeitsnachweise eine Gefahr bedeuten können. Diese sei aber dadurch zu heben, daß ihre Geschäftsführung an bestimmte Grundsätze gebunden werde, bei deren Ueberschreitung gegebenenfalls Schließung erfolge. Wer wirklich an die Leistungsfähigkeit des öffentlichen *U. N.* glaube, dürfe nicht durch die Gewährung des zur Bequemlichkeit und anderen Umständen verführbaren künstlichen Monopols den stärksten Anreiz zur Entfaltung der Kräfte beseitigen. Und es genüge unter diesem Gesichtspunkt auch nicht, bestehende *U. N.* neben den öffentlichen zu erhalten, sondern unter Umständen müsse auch die Neuerrichtung gegeben werden. Gerade der gegenwärtige Stand des Arbeitsnachweiswesens und der von den Freunden des öffentlichen *U. N.* immer wieder hervorgehobene geringe Umfang der Vermittlungen außerhalb seiner Grenzen zeige, daß die organische freie Entwicklung am sichersten zum Ziele führe, nicht aber ein Zwang, der zwar äußerlich dem öffentlichen *U. N.* den Sieg, aber seine ganze Idee in Mißkredit bringen würde.“

Die Sozialdemokratie sah dagegen als Ziel die Zusammenfassung der ganzen Arbeitsvermittlung und ihre einheitliche Durchführung; sie wollte daher alle Ausnahmen, auch die karitativen *U. N.*, beseitigen. Den Dreiparteiantrag lehnte die Regierung ab, da er sich völlig von den Grundlagen des Entwurfs entferne; die Einheitlichkeit des Arbeitsnachweiswesens sei unerläßliche Voraussetzung der ganzen Regelung.

„Es müsse unbedingt verhütet werden, daß der *U. N.* wieder wie vor dem Kriege in der Hand der Interessenten zu einem Mittel des wirtschaftlichen Kampfes werde. Das Verlangen nach abgesonderten *U. N.* außerhalb des öffentlichen *U. N.* werde zum Teil mit dem Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der öffentlichen *U. N.* begründet. Dabei werde übersehen, daß die öffentlichen *U. N.* schon heute, von unerfreulichen Ausnahmen natürlich abgesehen, den Beweis ihrer Unparteilichkeit erbracht haben; nur so sei die Entwicklung möglich gewesen, die sie genommen hätten, schon ehe sie durch die Demobilisierungsvorschriften gefordert worden sei. Vor allem werde aber der erzieherische und sittliche Wert unterschätzt, der in dem Zwange zur sachlichen Arbeit liege und der aus dem Parteianatiker in aller Regel binnen kurzem einen Arbeitsnachweisfanatiker mache.“

Leider stand und steht die Behandlung der wichtigen Frage nur zu sehr unter politischen Machtgesichtspunkten: Der Beforgnis, daß die Minderheiten nicht die Möglichkeit haben, die Dinge in den *U. N.* nach ihrem Wunsche zu gestalten, treibt sie auf den Weg der Arbeitsvermittlung außerhalb der öffentlichen *U. N.* An diesem durch manch unliebbare Vorkommnisse in den *U. N.* gestärkten Widerstand scheiterte schließlich in erster Lesung das Kernstück der ganzen Vorlage. Auch im Unterausschuß konnte keine Einigung herbeigeführt werden; in der zweiten Lesung kam schließlich ein Zentrumsantrag zur Annahme, der nur bescheidene Konzessionen an den Standpunkt der Regierung und der Sozialdemokratie machte. Danach kann der Verwaltungsausschuß des Landesamtes zulassen, daß nicht gewerbsmäßige *U. N.* neu errichtet oder in ihrer Selbständigkeit wieder hergestellt werden. Die Zulassung hat zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß nach der Eigenart des Berufes oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese — zumindest für einen nennenswerten Teil der Beteiligten — auf abschbare Zeit durch eigene Einrichtungen wirtschaftlicher Vereinigungen oder öffent-

licher Berufsvertretungen besser als durch einen öffentlichen M. ausgeübt wird.

Die Möglichkeit, die Meldepflicht für offene Arbeitsplätze einzuführen, ist beibehalten, aber beschränkt auf Arbeitnehmer, die der Kranken- und Ungeldestenversicherung unterliegen, sie darf sich nicht auf Arbeitsplätze in Land- und Hauswirtschaft und in Betrieben unter 5 Arbeitern erstrecken. Der Benutzungszwang wurde abgelehnt.

Eine neue Erlaubnis zum Betrieb einer gewerbmäßigen Stellenvermittlung darf nicht mehr erteilt werden, dagegen ist leider das ohnehin schon weit herausgerückte völlige Verbot gefallen.

Schwierigkeiten bot die Frage der Kostendeckung. In erster Lesung kam man schließlich auf den mehr als zweifelhaften Ausweg, von einer endgültigen Regelung überhaupt abzusehen und es bei dem Provisorium des § 69 (Regelung der Kostendeckung bis zum Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) zu belassen. Glücklicherweise ist die Gefahr, daß durch eine nur vorläufige Regelung der ganze Ausbau des Arbeitsnachweiswesens — die preussischen Landesarbeits- und Berufsämter waren bereits zeitweise aufs äußerste bei der Unsicherheit der Kostendeckung gefährdet — ins Stocken gerät, schließlich doch noch durch Annahme der Regierungsvorlage (mit unwesentlichen Änderungen) beseitigt.

Erfreulicherweise ist die Stellung der Frauen (XXX, 967) soweit es im Gesetz möglich ist, gesichert. Unter den Besitzern der M. und der Landesämter sollen sich Frauen befinden; am besten ist ihre Mitwirkung im Reichsamt gesichert; sowohl unter seinen Beamten, als auch im Verwaltungsrat müssen sich Frauen befinden, im letzteren sowohl als Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, als auch als neutrale Sachverständige. Bedenklich ist dagegen die Fassung des § 5, der es der Säugung überläßt, für weibliche Arbeitnehmer besondere Abteilungen unter sachgemäßer weiblicher Leitung zu errichten. Hier wäre eine Sollbestimmung statt der Kannbestimmung, mit der sich praktisch wenig durchsetzen lassen wird, am Platz.

Zurzeit liegt das Gesetz dem Reichstage in zweiter Lesung vor, die durch eine Rede des Arbeitsministers eingeleitet wurde; gestützt wird der Entwurf in seiner jetzigen Fassung von dem Zentrum, der Bayerischen Volkspartei und den Sozialdemokraten, während sich die Unabhängigen als scharfe Gegner bekannnten. G.

Der Ständige Ausschuss zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen veranstaltete am 3. April in Berlin in den Räumen des Orga-Instituts (Leiter Dr. Piortowski) eine Aussprache über das Thema „Psychotechnik und Frauenarbeit“. Die Vorsitzende, Frä. Marg. Friedenthal, wies in ihrer die Sitzung eröffnenden Ansprache auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Forschungen hin, die Anhaltspunkte für eine günstige Einordnung der weiblichen Arbeitskräfte in die Volkswirtschaft zu geben versprechen, und begründete das tätige Interesse des Ständigen Ausschusses an den einschlägigen Fragen. Es folgte ein Vortrag von Frä. Irene Witte, Mitarbeiterin des Orga-Instituts. Sie sprach zunächst von der Auslese auf wissenschaftlicher Grundlage und zwar, da sie sich im wesentlichen auf die Fabrikarbeiterin beschränkte, vom experimentellen Verfahren. Apparate zur Prüfung der Muskelkraft, des Tastsinnes, der Sicherheit der Hand u. a. m. wurden durch Lichtbilder veranschaulicht. Dann behandelte die Rednerin die weiteren Aufgaben der Arbeitspsychologie, nämlich die Methoden der Anlernung und das Herabmindern der Ermüdung durch arbeitserleichternde Geräte. Als Beispiele wurden federnde Stühle für die in der Textilindustrie beschäftigten Maschinennäherinnen im Lichtbild vorgeführt, die die Vibration des Bodens weniger fühlbar machen, sowie verlängerte Stühle für Buchhalterinnen, welche die durch das häufige Aufstehen und Setzen hervorgerufene Ermüdung verringern.

Die Diskussionsredner gingen nur auf die sozialpolitisch bedeutendste Aufgabe der Arbeitspsychologie, die Feststellung der Berufsbezeichnung, ein. Alle stimmten darin überein, daß von der wissenschaftlichen Psychologie noch sehr wichtige Anhaltspunkte für die Beantwortung der Eignungsfrage zu erwarten sind. Doch wurde von verschiedenen Seiten auch auf Tatsachen hingewiesen, die der Bedeutung der experimentellen Methode Grenzen ziehen, vor allem auf Besangenheit und vorübergehende Indisposition, die bei den Frauen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen dürften. Vom sozialpolitischen Standpunkt aus wurde gefordert, daß die Auslese in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis und der Berufsberatung geschehe. Dr. Piortowski hielt dies in größerem Umfang aus fiskalischen Gründen für undurchführbar und bezeichnete die im Unternehmerauftrag vorgenommene Eignungsprüfung als die einzige zurzeit erreichbare.

Die Fülle der Probleme, die das Thema des Abends umfaßt, konnte im Rahmen einer Zusammenkunft naturgemäß kaum gestreift werden. Der Zweck der Veranstaltung ist aber durch die vielseitige Anregung, die sie bot, erfüllt. Der Ständige Ausschuss wird sich weiter mit den Fragen der Psychotechnik im Hinblick auf die Frauenarbeit befassen. Im Anschluß an den Abend erfolgte am 21. April eine Besichtigung des Orga-Instituts. H. S.

Der Stand der Berufsberatung im Ausland. 1)

In Amerika steht die Berufsberatung sehr stark unter dem Bestreben,

1) Nach der Revue internationale du Travail, Mai 1922.

eine wissenschaftliche Auswahl des Personals vorzunehmen; das wirtschaftliche Problem ist in den Vordergrund gerückt. Versuche, systematisch Berufsberatungsinstitute einzurichten, sind nicht gemacht, dagegen sind verschiedene Institute geschaffen, die der Berufsforschung und der Ausbildung von Berufsberatern dienen sollen. 1918 wurde in Boston ein „Bureau of Vocation“ gegründet, dem eine Berufsberaterische angegliedert ist. An der Harvard-Universität ist ein Unterricht eingerichtet, um die Lehrer und Lehrerinnen zu befähigen, Berufsberatung zu treiben. Auch durch gedruckte Ratgeber sucht man Berufskenntnisse zu verbreiten.

In England sind durch Erlass vom 7. Februar 1910 die örtlichen Schulbehörden und das Board of Trade ermächtigt, Beratungsausschüsse zu schaffen, die den Jugendlichen bei der Berufswahl helfen sollen. Das Education Act von 1910 rät den Schulbehörden, die Eltern dahin zu bringen, die Schulzeit der Kinder zu verlängern und sie einem gelehrten Beruf zuzuführen. Neben der Lehrerschaft sind in den Ausschüssen freie Pfleger, die die Jugendlichen bis zu 17 Jahren beeinflussen und überwachen sollen. Sie treten 3 Monate vor der Schulentlassung mit den Kindern in Verbindung und verhandeln mit den Eltern; ihre Tätigkeit ist allerdings wohl vorwiegend pflegerisch.

In Belgien wurde schon 1912 ein Berufsamt durch die Société belge de pédagogie eingerichtet, doch handelte es sich mehr um eine Art Forschungsstätte, als um eine dem Publikum offene Stelle; 1914 wurde das Berufsamt in eine gemeindliche Stelle umgewandelt mit dem Ziel, die Schaffung gemeindlicher Berufsberatungsinstitute zu fördern, berufsunbliches Material zu schaffen, psychotechnische Untersuchungsmethoden zu fördern. Der Krieg unterbrach diese Tätigkeit.

Die Schweiz besitzt in Basel die älteste methodische Berufsberatung, die in den 12 Jahren ihres Bestehens mehr als 8000 Lehrstellen prüfte, in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 1000, von denen 450 besetzt wurden. Luzern richtete 1916 einen Kursus für die weibliche Berufsberatung ein; in den meisten größeren Städten werden gedruckte Berufsberater verteilt, Elternabende veranstaltet. Auch psychotechnische Eignungsprüfungen werden besonders für Uhrmacher, Mechaniker und Näherinnen veranstaltet.

In Spanien fehlt es an einer systematischen Berufsberatung, doch ist für psychotechnische Eignungsprüfungen und psychotechnische Forschungen in Barcelona ein Institut eingerichtet, das auch dem Publikum geöffnet ist und in Beziehung mit den Handelskammern und Gewerkschaften steht.

Der große Ausfall an gelehrten Kräften in den letzten Jahren hat in Frankreich dazu geführt, die Arbeitsnachweise mit der Berufsberatung zu betrauen. Im Juni 1920 lud der Arbeitsminister die Bezirksarbeitsämter ein, vor der Schulentlassung Versuche mit einer vorsichtigen Berufsberatung zu treiben. 1921 wurde in mehr als 20 Städten Berufsberatung an Schulentlassenen ausgeübt. Lyon, Marseille, Nantes, Roubaix und Straßburg haben Einrichtungen für psychotechnische Eignungsprüfungen. In zahlreichen Städten sind in Anlehnung an die Arbeitsnachweise Beratungsstellen eingerichtet, weitere sind in Vorbereitung. (Ausfallendweise sind in Paris noch keine Versuche gemacht.) Die Schulen sind vom Kultusministerium zur Mitwirkung aufgefordert. Beraten wurden 1921: 3351 Knaben und 590 Mädchen; 1700 Lehrstellen wurden vermittelt.

In Holland werden durch die Schule Fragebogen ausgefüllt, mit denen die Schüler zu den Arbeitsnachweisen geschickt werden.

In den übrigen Ländern bestehen nur hier und da bescheidene Ansätze zur Berufsforschung.

Die Tätigkeit der englischen Arbeitsnachweise im Jahre 1921 zeigt deutlich die Wirkungen der wirtschaftlichen Depression. Die Zahl der Arbeitsuchenden überstieg die Höchstzahl seit Beginn der statistischen Erfassung. Anfang 1921 betrug sie 1 070 000 und erreichte im März mit 1,4 Millionen ihren höchsten Stand.

Die Zahl der Arbeitslosen betrug in Tausend:

| | |
|--------------|-------------------------------------|
| 13. Mai | 1989 (Zeit des Bergarbeiterstreiks) |
| 24. Juni | 2178 (Höchstzahl) |
| 7. Oktober | 1376 (Mindestzahl) |
| 31. Dezember | 1896 |

Den Umfang der Tätigkeit der Arbeitsnachweise charakterisieren folgende Ziffern (in Tausend):

| | Zahl der eingeschriebenen Fälle | Stellenangebote | Vermittelte Personen |
|-----------------------|---------------------------------|-----------------|----------------------|
| Männer | 6257 | 555 | 446 |
| Frauen | 2171 | 338 | 173 |
| Jugendliche, männlich | 445 | 57 | 44 |
| „ weiblich | 431 | 75 | 55 |
| | 9304 | 1025 | 718 |

Die Gesamtzahl betrug (in Tausend):

| | Eingeschriebene Fälle | Stellenangebote | Vermittelte Personen |
|------|-----------------------|-----------------|----------------------|
| 1914 | 3442 | 1479 | 814 |
| 1918 | 3739 | 2067 | 1325 |
| 1919 | 6198 | 1951 | 1138 |
| 1920 | 4571 | 1312 | 784 |
| 1921 | 9304 | 1025 | 718 |

Einbegriffen sind die zu Weihnachten vorübergehend eingestellten Hilfskräfte bei der Post, dagegen nicht die Hasenarbeiter, Kohlenträger usw.

Von den getätigten Vermittlungen von Männern entfielen (in Tausend):

| | |
|-----|----------------------------------|
| 150 | auf öffentliche Arbeiten, |
| 70 | „ Baugewerbe, |
| 21 | „ Maschinen und Metallindustrie, |
| 19 | „ Schiffsbau, |
| 17 | „ Transportgewerbe, |
| 121 | „ ungelernete Arbeit. |

Von den Frauen wurden 143 000 = 66% als Hausgehilfen, 20 000 in die Bekleidungs- und Schuhindustrie, 11 000 in die Textilindustrie und 11 000 in Handels- und Bürostellen vermittelt.

Einen erheblichen Umfang nahmen die Reiseunterstützungen an; 1921 wurden 8400 Fahrtscheine ausgestellt.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Das Zusammenwirken der Versorgungsbehörden mit den Organen der Sozialen Fürsorge regelt ein Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 15. 3. 1922 in ausführlichen Richtlinien. Nachdem in diesen Richtlinien einleitend das Arbeitsgebiet der Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung und das der Organe der Sozialen Fürsorge umschrieben ist, wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Die Hauptversorgungsämter und Versorgungsämter einerseits und die Hauptfürsorge- und Fürsorgestellen andererseits stehen völlig gleichgeordnet nebeneinander. Maßnahmen allgemeiner Art, die das Arbeitsgebiet beider Behörden, insbesondere auch das Zusammenarbeiten der Versorgungsämter und der Fürsorgestellen betreffen, sind im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Hauptversorgungsamt und Hauptfürsorgestelle zu treffen. Der gegenseitige Gedankenaustausch soll beiderseits sowohl auf mündlichem wie auf schriftlichem Wege angestrebt werden und durch regelmäßige Besprechungen und gegenseitige Mitteilungen über alle wichtigeren Verfügungen sachlicher und organisatorischer Art gefördert werden. Jede Behörde soll zu ihren wichtigeren Besprechungen oder Sitzungen möglichst Vertreter der anderen Behörde hinzuziehen. Die Beamten und Angestellten jeder der beiden Arten von Behörden sollen sich mit dem Arbeitsgebiet und der Arbeitsweise der anderen vertraut machen, damit Gegenseitigkeiten in der Auffassung zwischen Fürsorge- und Versorgungsbehörden möglichst vermieden werden.

Die Inanspruchnahme der Fürsorgestellen für Ermittlungen wird örtlichen Vereinbarungen vorbehalten. Im allgemeinen sollen die Versorgungsbehörden die Organe der Sozialen Fürsorge nicht in Anspruch nehmen, wenn sie zu eigenen Ermittlungen in der Lage sind. Von der Inanspruchnahme der Fürsorgestellen soll abgesehen werden, wenn diese ihrerseits erst andere Behörden oder amtliche Stellen um Auskunft ersuchen müßten. In sachlicher Beziehung sollen die Ersuchen an die Fürsorgestellen auf Ermittlungen über wirtschaftliche Verhältnisse beschränkt werden. Hierzu gehören Auskünfte über den früheren oder den jetzigen Beruf (Ausgleichszulage), über die Notwendigkeit fremder Wartung und Pflege (Pflegezulage) und ferner Auskünfte über die Bedürftigkeit bei der Elternrente. Soweit die Fürsorgestellen andere örtliche Organe in Anspruch nehmen, dürfen sie sich in ihren Berichten nicht nur auf eine bloße Beschränkung beschränken und sich nicht der eigenen Stellungnahme enthalten. Für die Ermittlung des der Ruhestärkung zugrunde zu legenden Einkommens sind die Anträge an die Steuerbehörden über die Veranlagung zur Einkommensteuer laut Erlass vom 4. Juni 1921 ausschließlich den Versorgungsbehörden zu überlassen. Die Organe der Sozialen Fürsorge können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Veranlagung noch nicht erfolgt ist.

Die Inanspruchnahme des Altematerials der beiden Behörden ist sowohl für die Organe der Sozialen Fürsorge wie für die Versorgungsbehörden zulässig, wenn die betreffenden Altem entbehrlich sind und die Altemeinrichtung für amtliche Zwecke gewünscht wird. Von der Altemeinrichtung soll nur in möglichst geringem Umfange Gebrauch gemacht werden. Die Altem, betreffend die Einkommensmitteilungen der Finanzämter, sowie die Altemstücke über Vorgänge über die Vertretung im Spruchverfahren, dürfen nicht der anderen Behörde überhandt werden.

Die Rentenbescheide sind den Versorgungsberechtigten — Beschädigten und Hinterbliebenen, bei endgültiger sowie bei vorläufiger Feststellung — ohne Inanspruchnahme der Fürsorgestellen unmittelbar zuzustellen. Jede Bewilligung, Ablehnung, Veränderung oder Entziehung von Versorgungsgebühre ist der Fürsorgestelle des Wohnorts des Betroffenen mitzuteilen. Die den örtlichen Fürsorgestellen zugehenden Mitteilungen über Schwerkriegsbeschädigte sind an die Hauptfürsorgestellen weiterzuleiten.

Eine Inanspruchnahme der Organe der Sozialen Fürsorge ist vielfach bei der Versorgungsheilbehandlung erforderlich, die einer fürsorgelichen Ergänzung bedarf. Ein Eingreifen der Organe der Sozialen Fürsorge kann erfolgen, um während der Durchführung der Versorgungsheilbehandlung die durch die Krankheit verursachte wirtschaftliche Notlage des Erkrankten und seiner Angehörigen in besonders liegenden Fällen über die Leistungen des RWG. hinaus zu beheben durch Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen usw., durch Familienfürsorge während einer Heilanstaltspflege des Beschädigten. Ferner können die Organe der Sozialen Fürsorge bei der Berufsberatung und Arbeitsbeschaffung während und nach der Versorgungsheilbehandlung behilflich sein, Beschädigten, die keinen Anspruch auf Versorgungsheilbehandlung haben, zur Erhöhung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit Erholungskuren oder Heilbehandlung gewähren und schließlich bei der Fürsorge für in erster Linie pflege- oder verwahrungsbedürftige Beschädigte mitwirken.

Hauptversorgungsämter und Hauptfürsorgestellen sollen mit möglichstler Beschleunigung die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Zusammenarbeit treffen.

Das Zusammenarbeiten von Hauptfürsorgestellen und Berufsgenossenschaften bei der Unterbringung Schwerunfallbeschädigter ist in einem Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 17. März 1922 durch folgende auszugsweise wiedergegebene Richtlinien geregelt: Nach § 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (RWG. S. 458) haben die Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge auch für Einstellung und Beschäftigung der Schwerunfallbeschädigten zu sorgen. Da sie diesen Aufgaben nur im engen Zusammenarbeiten mit den Berufsgenossenschaften gerecht werden können, müssen die beiderseitigen Erfahrungen und Einrichtungen den Fürsorgezwecken nutzbar gemacht werden. Die Berufsgenossenschaft hat der Hauptfürsorgestelle alle ihre Schwerunfallverlegten, bei denen die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit 50% oder mehr beträgt, mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt unverzüglich nach Erteilung eines Bescheides, sowie die Maßnahmen der Heilbehandlung, die eine Arbeitsbetätigung ganz oder teilweise ausschließen, beendet sind. Die Mitteilung hat außer den Angaben über Namen, Wohnort, Alter und Beschäftigung des Beschädigten, noch Angaben über den bisherigen Arbeitgeber, über die Art der erlittenen Beschädigung, den Hundertsatz der zuerkannten Rente und über die bisherigen Maßnahmen für die Unterbringung in Arbeit zu enthalten. Die Berufsgenossenschaft hat der Hauptfürsorgestelle alle Fälle mitzuteilen, in denen eine höhere Unfallrente unter 50% herabgesetzt wird. Gilt es die Berufsgenossenschaft für angemessen, zur Vermeidung unbilliger Härten den Unfallbeschädigten weiterhin hinsichtlich der Einstellung in Arbeit, Schwerbeschädigten gleichzustellen, so ist dies der Hauptfürsorgestelle unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen erstmals eine Unfallrente unter 50% festgesetzt wird, die Berufsgenossenschaft aber eine derartige Gleichstellung für erforderlich hält. Die Entscheidung steht der Hauptfürsorgestelle zu. Mitteilungen über Schwerunfallbeschädigte, deren Rentenverfahren bereits abgeschlossen ist, bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen Berufsgenossenschaften und Hauptfürsorgestellen überlassen. Erwerbslose fürsorgebedürftige Schwerunfallbeschädigte sind von der Berufsgenossenschaft unverzüglich der Hauptfürsorgestelle zu melden.

Berufsberatung, Berufsausbildung und Umschulung, die die Berufsgenossenschaft Schwerunfallbeschädigten gewährt, werden durch die Berufsgenossenschaft durchgeführt. Die Hauptfürsorgestellen können diese Aufgaben auf Wunsch gegen Kostensatz übernehmen. Einrichtungen der Berufsgenossenschaften und Hauptfürsorgestellen für gleiche Zwecke sollen tünlichst vereinigt und gemeinsam verwaltet werden. Bei Einrichtungen, die hauptsächlich Schwerkriegsbeschädigten dienen, soll die Leitung der Verwaltung von der Hauptfürsorgestelle, im übrigen von der Berufsgenossenschaft übernommen werden. Die Arbeitsvermittlung für den Schwerunfallbeschädigten erfolgt durch die Berufsgenossenschaften. Falls sie im Einzelfall dazu nicht in der Lage sind, übernimmt die Hauptfürsorgestelle die Arbeitsvermittlung. Die erfolgte Unterbringung in Arbeit teilen sich Berufsgenossenschaft und Hauptfürsorgestelle gegenseitig mit. Nach Vereinbarung mit der Berufsgenossenschaft kann die Hauptfürsorgestelle die Arbeitsvermittlung von Anfang an übernehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern der Berufsgenossenschaften und den Mitgliedern des Beirats der Hauptfürsorgestelle in Angelegenheiten, die Schwerunfallbeschädigte betreffen, wird die Beschlussfassung zunächst ausgesetzt, um durch Verhandlungen mit der betreffenden Berufsgenossenschaft eine Verständigung zu suchen oder die Vermittlung des Verbandes der Berufsgenossenschaften anzufordern zu können.

Die Richtlinien sind auch auf Personen anzuwenden, die zugleich als Kriegsbeschädigte und Unfallbeschädigte Rente beziehen, die einzeln unter 50%, zusammen 50% oder mehr betragen. Die erstmalige Arbeitsvermittlung erfolgt in solchen Fällen, falls nichts anderes vereinbart ist, durch die Hauptfürsorgestelle.

Witwenbeihilfe und soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Einem Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 30. Mai 1922 zufolge, gehören die nach § 40 des RWG. Witwenbeihilfe beziehenden Hinterbliebenen von Kriegsbeschädigten, deren Tod nicht auf eine Kriegssache zurückzuführen ist, nur dann zu dem von der Fürsorgestelle zu betreuenden Personenkreise, wenn der verstorbene Ehemann infolge seiner Dienstbeschäftigung in hohem Maße erwerbsbeschränkt oder pflegebedürftig war und infolgedessen mit seiner Familie in wirtschaftlich bedrängten Verhältnissen gelebt hat. In diesen Fällen steht die Notlage der Hinterbliebenen in engem Zusammenhang mit der Dienstbeschäftigung. Die Fürsorgestelle soll hier namentlich dann eintreten können, wenn durch vorübergehend gewährte Hilfsmaßnahmen voranschichtlich die Wiedergewinnung wirtschaftlicher Selbständigkeit erreicht werden kann. Liegt die Notwendigkeit dauernden Eingreifens vor, so hat die Fürsorgestelle andere verpflichtete Stellen zur Übernahme der Aufgabe zu veranlassen, da sonst die Mittel der sozialen Fürsorge zum Nachteil der eigentlichen Kriegshinterbliebenen zu stark zugunsten der Witwenbeihilfe beziehenden Witwen in Anspruch genommen würden. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung dieser Fälle soll der Hauptfürsorgestelle die Entscheidung über das Eintreten der sozialen Fürsorge bei Witwenbeihilfe beziehenden Hinterbliebenen vorbehalten werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Witwenbeihilfe können die Fürsorgestellen in Fällen, in denen eine Bewilligung wahrscheinlich ist, mit Vorschüssen eingreifen — auch hier in der Regel erst nach Zustimmung der Hauptfürsorgestelle —, vor deren Gewährung Vereinbarungen mit der Armenbehörde dahin zu treffen sind, daß im Falle der Ablehnung der Witwenbeihilfe die gewährten Vorschüsse in den durch die Armenunterstützungsfähigkeit gegebenen Grenzen von der Armenbehörde zu erstatten sind.

Armenpflege und soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. In einem Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 12. Mai 1922 ist die Frage, ob die Stellen der sozialen Fürsorge Armenverbänden Aufwendungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu

erhalten haben, für die nach den maßgebenden Bestimmungen Mittel der sozialen Fürsorge hätten verwendet werden können, verneint worden. Ein Rechtsanspruch auf Einzelleistungen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge besteht nicht, abgesehen von der Berufsaus- bildung Kriegsbeschädigter. Die sozialen Fürsorgestellen entscheiden nach pflichtmäßigem Ermessen, ob, in welcher Art und in welchem Maße Kriegs- beschädigten und Kriegshinterbliebenen soziale Fürsorge zuteil werden soll. Hieraus ergibt sich, daß den Armenverbänden gegenüber eine rechtliche Ver- pflichtung der sozialen Fürsorgestellen zur Erstattung von Aufwendungen der erwähnten Art nicht gegeben ist. Galten Armenverbände, die um Unter- stützung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen angegangen sind, die Voraussetzungen zum Eintreten der sozialen Fürsorge für gegeben, so haben sie sich vor der Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen mit den örtlich zuständigen Stellen der sozialen Fürsorge in Verbindung zu setzen, um ihre Entscheidung über das Eingreifen der Fürsorge herbeizuführen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlassung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung insofern, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen

von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Wirtschaftskurve mit Indezahlen der Frankfurter Zeitung. II. Heft. Frankfurt a. M. 1922. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H. 88 S.

Das II. Heft dieser Vierteljahrszeitschrift stellt eine Weiterführung und beträchtliche Erweiterung der seit Jahresbeginn angestellten wirtschafts- statistischen Untersuchungen dar. Der Sozialpolitiker sei besonders hinge- wiesen auf die Abhandlungen über das Maß der Einkommensanpassung an die Teuerung, über die Lebenshaltung, über die Einflüsse von Valuta und Jahreszeit auf den Arbeitsmarkt und über die Arbeitsleistung. Eine Reihe Schaubilder illustrieren die statistischen Ergebnisse und erleichtern das Ver- ständnis.

Das Betriebsbilanzgesetz in der Hand des Betriebsrates. Von Dr. Franz Goerrig. Band 4 der „Bücher der Arbeit“. Duisburg 1921. Echo Verlag. 100 S.

Der bekannte Verfasser bringt in der Hauptsache für den Betriebsrat und Gewerkschaftsfunktionär eine Erklärung des Betriebsbilanzgesetzes und eine Einführung in die wesentlichsten Fragen der Bilanzierung. Das Buch ist durchaus leicht faßlich und übersichtlich geschrieben und verdient die Auf- merksamkeit aller an der einschlägigen Materie Beteiligten.

Die Wochenchrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 48.— Einzelnummer M 5.—. — Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Dr. phil. (Nationalökonom), beim „Deutschen Verein“ in Frankfurt a. M. vor- gebildet (speziell Fürsorgeerziehung, Jugend- gerichtshilfe, Berufsberatung, Lehrstellenver- mittelung) sucht zum 1. Aug. oder später An- stellung bei öffentlicher oder privater Wohlfahrts- stelle. Gest. Angeb. an **C. Pagge, Berlin- Friedenau, Granachstr. 21/22.**

Tüchtige, erfahrene **Jugendamtleiterin** staatl. G., sucht selbständige Stellung an einem Jugendamt. Offerten unter S. P. 28 an den Verlag Gustav Fischer, Jena erbeten.

Niederrheinische Frauenakademie Düsseldorf

Staatlich anerkannte Wohlfahrtschule.

Ausbildungsstätte für soziale Berufsarbeit und Wohlfahrtspflege.

1. Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin mit staatlicher Abschlußprüfung aller 3 Gebiete. — Dauer 2 Jahre. — Beginn Oktober. Aufnahme- bedingungen nach den staatlichen Vorschriften.
2. Nachschulungskursus mit Schlußprüfung für bereits tätige Fürsorgerinnen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung. Dauer: 4 Monate. Be- ginn: 2. Oktober 1922.
3. Kursus zur Erlangung der Lehrbefähigung in Säuglings- und Klein- kinderpflege, für technische, landwirtschaftliche oder Gewerbelehrerinnen. Dauer: 3 Monate. Beginn: 9. Oktober 1922.

Auskunft und Lehrplan durch die Leitung der Niederrh. Frauen- akademie Düsseldorf, Kaiserstr. 32a.

Elisabeth Mallon, Studiendirektorin.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Grundzüge des Arbeitsrechts

Eine Einführung von

Dr. Hugo Sinzheimer

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht, ord. Honorarprof. a. d. Universität Frankfurt a. M.

XIII, 59 S. gr. 8° 1921 M 18.—

Recht und Wirtschaft, 1922 Nr. 1: ... schriftstellerisch ist die Arbeit eine ausgezeichnete Leistung. Getragen von einer seltenen Beherrschung der Sprache, schillernd, überall geistreich und anregend, durchsetzt mit blendenden Antithesen, scharf geschliffenen Sätzen und sein pointierten Einzelwendungen, fesselt sie von der ersten bis zur letzten Seite. ... Prof. Dr. W. Kassel (Berlin).

Klassenkampf und Sozialfrieden

Bettere sozialphysikalische Klärung von

Prof. Dr. Richard Ehrenberg †

Hofrat

Sonderabdruck aus Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Bd. IX, Heft 4.

31. S. gr. 8° 1922 M 12.—

Diese Arbeit über „Klassenkampf und Sozialfrieden“ des kürzlich verstorbenen Verfassers ist das letzte Wort eines Mannes, der nicht müde wurde in seinem Streben, die schroffen Klassengegenstände zu überbrücken, der immer wieder versuchte, gegenseitiges Verständnis zu erwecken, der lange die drohende Gefahr sah und mit diesem Ernst zum inneren Frieden mahnte. Dieser Aufsatz, der als Anfang eines großen Werkes gedacht war, ist eine Charakterisierung seines geistigen Lebenswerkes.



Neuerscheinung

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus

Fünfundzwanzig Vorlesungen

Von

Prof. Dr. Karl Diehl

Freiburg i. Br.

Vierte, vermehrte Auflage

VI, 452 S. gr. 8° 1922

M 50.—, geb. M 66.—

Inhalt: I. Ueber Begriff, Wesen und Hauptarten des Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. 1. Das Wesen und die Hauptrichtungen des Sozialismus. 2. Der kommunistische Staat. 3. Der sozialistische Staat. 4. Der Agrar-Sozialismus. 5/6. Der Anarchismus. (Die Theorie des Anarchismus. Die anarchitische Propaganda der Tat.) 7. Die Stellung des Sozialismus zur Religion und Ehe. 8. Die Stellung des Sozialismus zum Staat, zur Nationalität und zur Revolution. — II. Die internationale sozialistische Bewegung. 9. Karl Marx und seine Bedeutung für die internationale sozialistische Bewegung. 10/14. Der Sozialismus in Frankreich. (Bis zur großen Revolution. Von der großen Revolution bis zum Ausbruch der Februar-Revolution. Die Februar-Revolution. Von der Kommune bis zum Jahre 1893. Vom Jahre 1893 bis zur Gegenwart.) 15/17. Der Sozialismus in England. (Die Anfänge des englischen Sozialismus. Robert Owen, der Chartismus und die englische Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung. Die neueste Entwicklung der sozialistischen Bewegung.) 18/19. Der Sozialismus in Deutschland. III. IV. (Neuere Strömungen im wissenschaftlichen Sozialismus: Ren-Maryismus und Kriegs-Sozialismus. Die Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie seit dem Weltkriege.) 25. Der Sozialismus in Frankreich und England. Die Internationale. Schlußwort. — Literatur. — Index.

Deutsche Volkszeitung, Hannover, 9. Okt. 1920: Diese vor Studenten aller Fakultäten gehaltenen Vorlesungen gehören zu den besten, gründlichsten und zuverlässigsten Arbeiten, die wir über den Begriff, das Wesen und die Hauptarten des Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus sowie die internationale sozialistische Bewegung in Frankreich, England und Deutschland besitzen. Es ist dankenswert, daß der Verfasser seine Ausführungen so gestaltet hat, daß sie auch einem nicht sachwissenschaftlich Gebildeten klar und ohne Schwierigkeit verständlich sind. Und wer sich in historisch-sachlicher Weise über die viel genannten, aber wenig gekannten sozialistischen Systeme orientieren und sie verstehen und gerecht beurteilen will, der unterziehe sich der fruchtbaren Lektüre dieses sorgfältig abgemessenen, unparteiischen Buches, dessen Urteile auch die Gegner anerkennen müssen. Es ist ein sehr vielseitiges und inhaltlich reiches Buch, das unbedingt ein eigenes und eingehendes Durchlesen erfordert und verdient.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler
Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 48 Mark.

Schriftleitung:

von

Berlin W30, Rollendorfer. 29/30.
Fernbr. Rollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postkasskonto: Erfurt 988

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mtr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

| | |
|---|--|
| Die internationalen Wanderungen und die nächste allgemeine Arbeitskonferenz. II. (Schluß). Von Universitätsdozent Dr. Emerich Ferenczi, Genf. 777 | Die Arbeitszeit der preussischen Beamten, Angestellten und Arbeiter bei den Behörden. |
| Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 781 | Die Schulung der preussischen Hilfsbeamten der Gewerbeaufsicht. |
| Die Verhältnisse im Ruhrbergbau. | Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 788 |
| Sozialversicherung 784 | Die Umschulung von Arbeitskräften zu Bauhandwerkern. |
| Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1921. Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig. | Die Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenunterstützung in England. |
| Wieder neue Veränderungen der Reichsversicherungsordnung. | Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 790 |
| Ueber die Durchführung des Sozialrentnergesetzes. | Wahl des Generalsekretärs der Gesellschaft für Soziale Reform in den vorläufigen Reichswirtschaftsrat. |
| Arbeiterschutz 788 | Literarische Mitteilungen 791 |

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die internationalen Wanderungen und die nächste allgemeine Arbeitskonferenz.

Von Universitätsdozent Dr. Emerich Ferenczi, Genf.

II. (Schluß.)

Die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungsstatistik bedingt in erster Linie eine einheitliche Begriffsbestimmung der Auswanderung. Zweitens müßten die infolge der Verwendung von Ausweispapieren mit verschiedenem Inhalte und der auch dadurch hervorgerufenen größeren oder geringeren Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Statistik entstehenden Mängel durch Einführung von obligatorischen, international einheitlichen Ausweispapieren für Auswanderer vermieden werden. Diese Art Dokumente könnten, bei entsprechender technischer Ausfertigung, bei der Kontrolle der Identität des Auswanderers seitens der verschiedenen Orts-, Grenz- und Schiffsamtstellen und gleichzeitig zu statistischen Zwecken Verwendung finden. Es könnten drittens auf diese Weise Fehlerquellen, die den bis jetzt angewendeten Methoden anhaften, größtenteils ausgeschaltet und der Kooperation der interessierten Staaten zur Verwirklichung einer gemeinsamen Methode die Wege gebahnt werden. Der Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes geht dem empfindlichen Problem eines allgemeinen internationalen Übereinkommens behufs Schaffung von einheitlichen Grundlagen für die Zwecke der nationalen Wanderungsstatistiken behutsam aus dem Wege. Es wird nur die Frage an die Regierungen gerichtet, ob sie geneigt wären, in das Übereinkommen über die bessere Versorgung des Internationalen Arbeitsamtes mit Auskünften über das Wanderungswesen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Abschluß von Spezialabkommen unter Mitwirkung des Internationalen Arbeitsamtes solchen Ländern empfohlen wird, die diesbezüglich starke gemeinsame Interessen aufweisen.

Es wäre noch verfrüht — und gehört auch nicht in den Rahmen eines kurzen Aufsatzes — den administrativ-technischen Vorgang zwecks Erhebung einer einheitlichen zwischenstaatlichen Wanderungsstatistik für alle möglichen Fälle (maritime — kontinentale, direkte — indirekte Wanderung usw.) eingehend zu erörtern. Es kann jedoch auf Grund einzelner bisher gemachter Erfahrungen und theoretischer Erwägungen folgendes gesagt werden: Eine brauchbare Definition des Willens des Auswanderers zu einem dauernden Aufenthalt im Auslande zu Erwerbzzwecken aufgebaut werden.¹⁾ Je weniger äußere Anzeichen den einfachen Reisenden vom Auswanderer unterscheiden, destomehr muß die Statistik auf die Selbstmeldung der in Frage kommenden Personen bauen, doch darf sie auch auf zweckmäßige Kontrollmaßnahmen nicht verzichten. Unter letzteren wäre ein im letzten dauernden Aufenthaltsorte ausgestelltes spezielles Ausweispapier (Identitätskarte) für Auswanderer ein unentbehrlicher Behelf, mittels welchem alle Behörden der Aus-, Durch- und Einwanderungsstaaten die Identität des Auswanderers und die Tatsache der Ueberschreitung der Grenzen glatt und ohne Zeitverlust feststellen und eventuell — dies wäre noch eingehend zu diskutieren — durch gleichzeitige Abtrennung und Einlebung der mit dem Text des eigentlichen Identitätsausweispapieres gleichlautenden Kontrollblätter (Spanien — Italien) auch statistisch anmelden könnten. Die mit den wesenverwandten, doch verschieden ausgeführten Kontrollarten für Auswanderer bisher einseitig gemachten Erfahrungen (Spanien — Hafenstatistik; Italien — Grenzstatistik; Deutschland und Frankreich — kontinentale Einwanderungsstatistik) sind nicht gleich befriedigend. Die kontinentalen Grenzstatistiken dürften mangels einer entsprechenden Anzahl von Kontrollorganen an der Grenze einseitig durchgeführt kaum je zu vollkommen entsprechenden Resultaten führen. Viel günstiger dürfte jedoch auch hier das Ergebnis ausfallen, wenn eine, die brauchbaren Prinzipien der Lokal-, Grenz- und Agenturenstatistik — mit Hilfe der obligatorischen Identitätskarte — zusammenfassende Methode auf Grund von zwischenstaatlichen Abkommen angewendet werden würde.

Dazu wird es wohl auch allmählich in der Form von zweiseitigen und Gruppenverträgen kommen, da viele Staaten als Grundlage einer zweckmäßigen nationalen Aus- und Einwanderungspolitik eine genaue international vergleichbare Uebersicht über die jeweilige Gestaltung der diesbezüglichen Erscheinungen dringend brauchen. Noch weniger bedarf es eines Nachweises, daß jeder internationale Eingriff in dieses Gebiet der Bevölkerungsbewegungen eine genaue Kenntnis derselben voraussetzt. Die Notwendigkeit einer Verstärkung und eines engen Zusammenarbeitens auf diesem statistischen Gebiete ist durch das stets zwischenstaatlich in Erscheinung tretende Objekt dieser Statistik gegeben. Die meisten, namentlich die rein kontinental gelegenen Staaten können nur mit Hilfe anderer

¹⁾ Das neue tschechoslowakische Auswanderungsgesetz vom 15. Februar 1922 hat auch schon folgenden international brauchbareren Begriff des Auswanderers geprägt: „Auswanderer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher aus dem Gebiet der tschechoslowakischen Republik ins Ausland sich begibt, um dort seinen Lebensunterhalt zu suchen, oder in der Absicht, nicht mehr zurückzukehren, sowie jeder Angehörige seiner Familie, der ihn begleitet oder ihm nachfolgt.“

Länder zur genaueren Kenntnis der Wanderbewegungen ihrer eigenen Staatsbürger gelangen. Auch den Interessen der in statistischer Beziehung in besserer Lage befindlichen Einwanderungsstaaten ist jedoch durch eine Kooperation mit den Auswanderungsstaaten zur Verwirklichung einer einheitlichen rationellen Methode gebient, da sie nur mit Hilfe der heimatlichen Identitätspapiere zu genauen und verlässlichen Daten über die Einwanderer gelangen können und weil die Mitwirkung des Heimat- bzw. der Transitstaaten bei der Erhebung der Rückwanderung der fremden Staatsbürger oft schwer zu entbehren ist. Auch die Staaten mit vorwiegendem Einwanderungscharakter haben mit der Auswanderung eigener Staatsbürger zu rechnen, namentlich auch über dritte Staaten hinweg, so daß ein internationales Interesse an einer Vervollkommnung und Vergleichbarkeit der internationalen Wanderungsstatistiken in größerem oder geringerem Maße für jeden Staat gegeben erscheint.

Nebst den rein statistischen Vorteilen solcher Abkommen, dürfte die Durchführung von in den Resolutionen der internationalen Auswanderungskommission vorgesehenen Fürsorgemaßnahmen für Auswanderer ebenfalls von der vorherigen oder richtiger gleichzeitigen Verwirklichung eines einheitlichen internationalen Ausweis-, Erhebungs- und Kontrollverfahrens abhängen. Namentlich wäre auf dem Gebiete des engeren Auswandererschutzes darauf hinzuweisen, welche Erleichterung dieses Verfahren für die Lösung der Frage der Überwachung der Auswanderungsagenten (Resolutionen 10 bis 13) und damit der Verhinderung der schädlichen Formen der geheimen Auswanderung, für die hygienischen Maßnahmen (Resolution 22) und der gemeinsamen Untersuchung des Auswanderers vor der Abreise vom Gesichtspunkte der Zulässigkeit in fremden Ländern (Resolutionen 20—21) bedeuten könnte.

Ein gewisser Erfolg der oben beschriebenen Methode ist auf Grund der genannten spanisch-italienischen Erfahrungen übrigens schon bei einem einseitigen Vorgehen des Auswanderungsstaates — namentlich bei Erhebung der überseeischen Auswanderung — zu gewärtigen, falls das Hauptgewicht nicht auf Strafandrohungen und polizeiliche Maßnahmen, sondern auf den vom Identitätsausweis bedingten speziellen Auswandererschutz gelegt wird. Der unentgeltlich verabsolgte Identitätsausweis sollte erst, wie zurzeit in Spanien, dem Auswanderer jenen sozialrechtlichen Charakter geben, der ihn zu dem in der Gesetzgebung vorgesehenen weitgehenden Schutz voll und ganz berechtigt, das sind: Beratung vor der Abreise, Schutz gegen Uebergriffe der Agenten und Transportgesellschaften, vereinfachte Hafen- und Grenzkontrolle, Vorkehrungen gegen alle Gefahren, die auf den Auswanderer im Einschiffungshafen, auf dem Seewege und im Einwanderungslande selbst lauern; Arbeitsvermittlung und unentgeltlicher Rechtsschutz im Auslande; Begünstigungen bei der Repatriierung; bei der kontinentalen Auswanderung: Bereitstellung von besonderen Auswandererzügen oder Ermäßigung der Reisefahrtarten usw.

Noch wirksamer wäre ein, wenn auch einseitiges, Vorgehen der Einwanderungsstaaten! Man könnte hier in noch größerem Maße zur Sicherung der Grenzkontrolle und der Erhebung der Einwanderer auf Grund der Identitätskarte gelangen, wenn der Einwandererschutz von der Anpassung des Auswanderers an die diesbezüglichen Maßnahmen abhängig gemacht werden würde. Als Mittel dieses Schutzes wären hier nur ausschließlich öffentliche Zuzugsbewilligung und Anwerbung bzw. Arbeitsvermittlung, Wohnungsfürsorge, gleichmäßige Behandlung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und andere sozialpolitische Vorteile zu erwähen.¹⁾

Es erscheint trotzdem — wie oben ausgeführt — angezeigt, den Weg der zwischenstaatlichen Abkommen zu betreten und schon gelegentlich des bevorstehenden progressiven Abbaues des obligatorischen Passwesens ein neues spezielles Ausweisverfahren für die Auswanderer möglichst international einzuführen. Beinahe sämtliche Staaten haben schon bei der bezüglich der Vereinheitlichung des Passwesens in Paris im Oktober 1920 abgehaltenen Konferenz des Völkerbundes übereinstimmend eine freundliche Haltung eingenommen²⁾ und im späteren Verlauf dieser Angelegenheit ihre Bereitwilligkeit zur Durchführung der dort beschlossenen Maßnahmen

¹⁾ Das seitens der „Deutschen Arbeiterzentrale“ eingeführte Identitätsnachweisverfahren und die statistische Aufnahme der Saison-Einwanderer, ergaben trotz der ihr anhaftenden Mängel schon vor dem Kriege keineswegs unbefriedigende Ergebnisse, wo sie ernsthaft durchgeführt wurden. So konnten an der Ostgrenze Preußens ungefähr 87% der Saisonarbeiter erfaßt werden.

Viel unvollkommener scheint die Methode zu sein, mit welcher die kontinentalen Saisonarbeiter seitens des französischen „Service de la main d'œuvre agricole“ und „Service de la main-d'œuvre étrangère“ (industrielle) erfaßt werden (Bulletin de la Statistique Générale de la France loc. cit. p. 104—105).

²⁾ Société des Nations: Conférence des Passeports, For-

nicht nur erneut versichert, sondern durch besondere Verfügungen und spezielle Uebereinkommen praktisch betätigt.¹⁾ Bezüglich der Familienpässe der Auswanderer wurde schon in Paris eine bescheidene Resolution (Nr. 12) angenommen, welche mit den besonderen statistischen Anforderungen, die sich an die neu einzuführende besondere obligatorische Identitätskarte der Auswanderer knüpfen, in Einklang zu bringen wäre. Eine Reihe von überseeischen Staaten haben sich in letzter Zeit bestimmter für die zwangsmäßige Beibehaltung von besonderen Ausweispapieren für Auswanderer ausgesprochen bzw. entsprechende Maßnahmen zu ihrer Anerkennung getroffen. So wurde die spanische Identitätskarte von den Regierungen der Vereinigten Staaten, Mexiko, Kuba formell, von den Regierungen Brasiliens und Argentiniens tatsächlich schon als ein dem Pässe gleichwertiges Dokument anerkannt. Argentinien hat im vergangenen Jahre (Verordnung v. 10. August 1921) ganz allgemein ein Heimat-Identitätspapier vorgeschrieben, das von seinen Vertretungsbehörden vor der Abreise eingesehen werden muß. Ähnliche Vorschriften wurden von Bolivien eingeführt (27. Oktober 1921) und in Brasilien geplant (Verordnungsentwurf, betreffend ein nationales Arbeitsamt, Art. 117).²⁾ Der von der Heimatbehörde bzw. jener des letzten ständigen Aufenthaltsortes ausgestellte Identitätsausweis scheint daher schon jetzt mit dem Visa der Auslandsvertretungen einzelner Einwanderungsstaaten noch vor der Ausreise mit der Rechtswirkung versehen zu werden, daß die Einwanderer tatsächlich ohne weitere weitläufige Untersuchungen an den Grenzen (Häfen) des betreffenden Landes erfolgen kann, beziehungsweise diese Untersuchungen bedeutend erleichtert werden. Es wird eine genaue gemeinsame Untersuchung vor Beginn der Reise vorgenommen und das hierauf aufgebaute Dokument dient wohl nicht nur bei der Aus- und Einreise, sondern auch während der Rückwanderung dazu, den Kontakt zwischen Auswanderer und Behörden zu vereinfachen.

Dem Kongreß der Vereinigten Staaten liegen eine Reihe von Gesetzesvorschlägen vor, welche einerseits die obligatorische Untersuchung des Auswanderers seitens der amerikanischen Behörden vor der Abreise aus dem Heimatlande, andererseits die Registrierung der Einwanderer während ihres Aufenthaltes im Einwanderungslande vorsehen. So wurde von Mr. Rogers am 30. März eine Resolution im Repräsentantenhaufe eingebracht (H. R. 313), die den „Secretary of State“ ersucht, sich bezüglich der Untersuchung der Auswanderer vor ihrer Abreise in die Vereinigten Staaten dem Repräsentantenhaufe gegenüber zu äußern; falls dieser es für praktisch und wünschenswert hält, die amerikanische Einwanderungsgesetzgebung nach dieser Richtung hin abzuändern, soll er aufgefordert werden, dieserhalb mit den ausländischen Regierungen in Verbindung zu treten.³⁾

Andererseits wurde von dem Vorsitzenden der Einwanderungskommission des Kongresses, Mr. Johnson selbst, eine „Bill“ vorgebracht (11. März H. R. 10860), welche zur besseren wirtschaftlichen Führung und zum Schutze der Fremden die nachfolgende Registrierungsmethode empfiehlt: Die Fremden sollen noch vor ihrer Abreise in die Vereinigten Staaten in ein Register eingetragen werden; sie sollen in Amerika jedes Jahr neu registriert werden. Zu diesem Zwecke soll ihnen eine Identitätskarte mit Photographie und Fingerabdruck ausgehändigt werden. Die Gebühr für die einmalige Eintragung soll für jeden Erwachsenen 5 \$ und für Personen unter 18 Jahren 3 \$ betragen. Ein Vergehen gegen den Registrierungszwang soll mit einer Geldstrafe von 25 \$ und mit etwaiger Ausweisung bestraft werden. Die Geldbußen sollen für Zwecke der Erziehung der Fremden zu guten amerikanischen Bürgern *malités douanières et Billets directs, Résolutions adoptées par la Conférence le 21. Octobre 1920.*

¹⁾ Société des Nations: Réponse des Gouvernements à l'Enquête sur l'Application des Résolutions relatives aux passeports, Formalités Douanières et Billets directs. Genève 1922.

Die Wiener-Zeitung vom 1. April meldet die Ratifikation des bezüglich des Passwesens und der Visa am 27. Januar d. J. in Graz getroffenen Uebereinkommens zwischen den Vertretern von Oesterreich, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien und Tschekoslowakei. Dieses Gruppenübereinkommen wurde entsprechend den Resolutionen der Pariser Konferenz getroffen.

²⁾ Diario Oficial (1. September 1921).

³⁾ Die Regierung der Vereinigten Staaten hat — wie Staatssekretär Davis dem italienischen Generalkommissariat für Auswanderung mitteilte — über die Auswanderungs-Verhältnisse in den europäischen Staaten eine Untersuchung angeordnet.

Eine ähnliche Entschickung scheint auch die kanadische Regierung gefaßt zu haben, indem sie Inspektoren in die für Kanada wichtigsten Städte, Antwerpen, Havre und Warschau senden will, um die Zulässigkeit der Auswanderer für Kanada in den Einschiffungshäfen zu entscheiden. Die Entscheidung dieser Inspektoren soll die Entscheidung bei der Ankunft ersetzen. Societa Umanitaria: Corrispondenza Settimanale. Milano, 2 gicigno.

nach dem Plane des Mr. Johnson verwendet werden. Der ganze Entwurf unterscheidet sich übrigens kaum von dem Entwurfe, den der Secretary of Labor, Mr. Davis selbst, betreffend die Registrierung vorgelegt hat.

Es liegen also bezüglich der Grundlagen und der Notwendigkeit einer einheitlich vergleichbaren internationalen Statistik eine Reihe von günstigen Entwicklungstendenzen vor. Hierbei wäre auch darauf hinzuweisen, daß eine Anzahl von alten, namentlich aber neuen, nach dem Kriege entstandene Staaten überhaupt keine verlässliche fortlaufende Wanderungsstatistik besitzen. Diese Staaten könnten daher ihre Statistiken gleich auf einer international brauchbaren rationalen Basis aufbauen. Eine andere Gruppe von Staaten besitzt nur für gewisse Zweige der Wanderungen eine Statistik. Diese könnten, wenn sie selbst ihre bestehenden Statistiken nicht ändern wollten, die neue — z. B. betreffend die kontinentale Auswanderung — einzuführende ergänzende Statistik auf international brauchbarer Grundlage organisieren. Endlich gibt es eine Reihe von Staaten, die die bisher gebrauchten Statistiken schon als veraltet betrachten — wurden sie doch vor einem halben Jahrhundert geschaffen — und die daher Ursache haben und vielleicht auch die Gelegenheit dazu ergreifen, um sie zu verbessern.

Die schwierigste Aufgabe zur Einführung wirklich vergleichbarer Grundlagen besteht vielleicht nicht auf dem Gebiete des einheitlichen Identitätsausweises und einer rationell kombinierten Methode zwischen den verschiedenen Ländern, sondern hinsichtlich der Verständigung betreffend die Definition des Auswanderers, die in vielen Staaten eine entsprechende Reform der Gesetzgebung verlangen würde, wobei jedoch oft große gegensätzliche Interessen auszugleichen wären. Doch auch diesbezüglich könnten verschiedene Lösungen gefunden werden:

1. Die bezüglichen Gesetze werden mit entsprechenden Novellen abgeändert;
2. Nebst dem gesetzlichen Begriff wird nur zu statistischen Zwecken ein international brauchbarer, logischer Begriff angenommen;
3. Wird bis zu einem späteren geeigneteren Zeitpunkt der derzeitige gesetzliche Begriff auch für statistische Zwecke beibehalten, sonst aber — bei Vermerkung dieses Umstandes — das Verfahren zur Erhebung vergleichbarer Daten für eine internationale einheitliche Statistik verfolgt.

Bei den vorhergehend dargestellten Vorteilen eines neuen internationalen Erhebungsverfahrens kämen die Kosten kaum in Betracht, vorausgesetzt, daß das System auf das soziale Interesse des Auswanderers aufgebaut und damit die kostspielige Grenzpolizei zum Teil überflüssig gemacht werden würde. Die verbleibenden Kosten, nach dem Beispiel des amerikanischen Planes, auf die zu registrierenden Auswanderer zu überwälzen, wäre womöglich zu vermeiden.

Staaten, die ohnehin schon allgemeine Auswanderungsabkommen abgeschlossen haben, wie bekanntlich mehrere kontinentale Staaten Europas, könnten wohl am ehesten eine gemeinschaftliche statistische Methode einführen und vermittels ihrer Erfahrungen für allgemeinere internationale Uebereinkommen die Grundlagen liefern. Es ist kaum daran zu zweifeln, daß die Vorteile, die mit der Organisation der sich nur auf einen bestimmten Kreis von Staaten beschränkenden vergleichbaren Statistiken verbunden sein werden — und zwar nicht nur mit Rücksicht auf ihren engeren Zweck, sondern mittelbar auf das ganze Gebiet des internationalen Schutzes der Wanderarbeiter und der rationellen Regelung des Weltarbeitsmarktes — immer mehr Staaten bewegen werden, den Weg statistischer Uebereinkommen zu betreten.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Verhältnisse im Ruhrbergbau drohten zeitweise eine sehr verhängnisvolle Wendung zu nehmen. Es laufen in den seit Monaten geführten Verhandlungen zwei Fragen nebeneinander: die Abänderung des Manteltarifs und die Neuregelung der Lohnhöhe unter gleichzeitiger Festsetzung von Ueberschichten. Die volkswirtschaftlich wichtigste Frage bei Abänderung des Manteltarifs war die Schaffung neuer Grundsätze für die Festsetzung des Gedingelohns und eines neuen Mindest- und Durchschnittsverdienstes bei Gedingeentlohnung. Daneben wurde die Höhe der Deputatlohn und die Maifeier erörtert. Schon im April und Mai fanden Verhandlungen über die Abänderung des Manteltarifs statt, die zur Fällung eines Schiedspruchs führten, der aber abgelehnt wurde. Das Reichsarbeitsministerium leitete darauf erneute Verhandlungen ein, die schließlich am 12. Juli zu einem Abschluß gelangten. Ohne inneren Zusammenhang hiermit fanden Verhandlungen über neue Lohnerhöhungen und das Verfahren von Ueberschichten statt; diese

sind bisher zu keinem Ergebnis gelangt. Welche Bedeutung die Reichsregierung einem befriedigenden Abkommen sowohl hinsichtlich der Löhne als auch der Ueberschichten beimißt, zeigt die Anwesenheit des Reichsarbeitsministers Brauns und des Reichswirtschaftsministers Schmidt bei der Konferenz der Vertrauensmänner der vier Bergarbeiterverbände, in der über das Abkommen entschieden werden sollte.

Minister Brauns erkannte in ausführlicher Rede an, daß die Löhne der Bergarbeiter hinter denen anderer Kategorien zurückblieben, woraus eine sehr bedenkliche Abwanderung aus dem Bergbau entstanden sei. Er wies dann aber auf die kritische Lage der deutschen Wirtschaft und der Außenpolitik hin und stellte fest, daß bei dem derzeitigen Valutaftande (Mitte Juni) die schottische und englische Kohle in Hamburg bereits erheblich billiger als die Ruhrkohle sei. Diese billigere Versorgung der englischen Industrie mit Kohle bedeute eine schwere Gefahr für die deutsche Ausfuhrindustrie. Die Befriedigung der Lohnansprüche durch den Abbau der Kohlensteuer sei mit Rücksicht auf die Entente nicht möglich, ebenso sei die Reichsregierung auf Grund des vom Reichswirtschaftsministerium erstatteten Gutachtens der Ueberzeugung, daß eine Kürzung des Unternehmensgewinns den Bergbau aufs schwerste gefährden würde, so daß eine Lohnerhöhung ohne erhebliche Kohlenpreiserhöhung nicht möglich sei. Da diese aber in gewissen Grenzen gehalten werden müsse, sei es unumgänglich, die weitere Lohnerhöhung durch Vermehrung der Produktion zu decken. Diese sei aber auch angesichts der Kohlennot, für die der Minister erschreckendes Material beibrachte, unentbehrlich.

In den gleichen Bahnen bewegten sich die Ausführungen vom Reichswirtschaftsminister Schmidt, der als alter Gewerkschaftler zu den Bergarbeitern auch für die anderen leidenden Arbeiter sprach. Zur ungeeigneten Zeit dürften die Kräfte der Gewerkschaften nicht aufs Spiel gesetzt werden; ein Streik würde schwere Folgen auch für diese haben; es bedeute einen Trauertag für Deutschland, wenn das Abkommen abgelehnt werde.

Die Bergarbeiterführer aller Richtungen, Hufemann (alter Verband), Imbusch (christl.), Kospacki (poln. BV.), Schmitz (H.D.) traten für die Annahme des Abkommens ein. Leider aber zeigte die Vertrauensmännerversammlung ein bedauerlich geringes Maß von Verständnis für die wirtschaftliche Gesamtlage. Die radikale Strömung, die sich auch in dem Wachsen der syndikalistischen Bewegung bei gleichzeitiger Mitgliederabnahme im alten Verbands dokumentiert, trat auch in der Konferenz so deutlich zutage, daß sich der Vorsitzende des alten Bergarbeiterverbandes genötigt sah, zur Wahrung der gewerkschaftlichen Disziplin aufzufordern und vor Unbesonnenheiten und Gewalttaten zu warnen. Leider war trotzdem das Ergebnis der Vertrauensmännerkonferenz negativ. Die Ablehnung erfolgte mit 330 gegen 98 Stimmen. An der Mehrheit waren ebenso wie an der Minderheit alle vier vertretenen Berufsorganisationen beteiligt, und zwar in folgendem Verhältnis:

| | | |
|----------------------------------|-------|----------|
| Alter Bergarbeiterverband | 12 ja | 239 nein |
| Christlicher Bergarbeiterverband | 58 " | 40 " |
| Polnische Berufsvereinigung | 27 " | 34 " |
| Deutscher Gewerbeverein | 1 " | 17 " |

Es war also lediglich im Christlichen Verband eine Mehrheit für das Abkommen, und im polnischen eine starke Minderheit. In den anderen Verbänden stand die Führung auf der Fasseite, die Vertretung aus dem Arbeitsverhältnis auf der Reifseite.

Der nun eingesetzte Schlichtungsausschuß gestand schließlich sehr erhebliche Lohnerhöhungen zu, die im wesentlichen auf den Kohlenpreis abgewälzt werden sollten. Diese gewaltige neue Belastung sei, wie der Schiedspruch ausführte, aber nur erträglich, wenn sich die Bergarbeiter bereit finden ließen, im Sinne des zwischen dem Zechenverbände und den Gewerkschaften in Aussicht genommenen Uebereinkommens eine Steigerung der Kohlenförderung in einer gesundheitlich bedenkenfreien und wirtschaftlich ergiebigen Form herbeizuführen. Vom Abschluß dieses Abkommens hänge die Durchführung der Kohlenpreiserhöhung und damit die Lohnerhöhung ab. Vorgeesehen war, daß wöchentlich an 4 Tagen je eine Ueberstunde versehen werden sollte, für die 50% Lohnaufschlag zugebilligt wurden. Hierdurch und durch Lohnerhöhungen hätte sich das Monatseinkommen des Arbeiters um 1500 M. erhöht.

Die Arbeitgeber erklärten sich in der Lohnfrage zu Entgegenkommen bereit, sofern die Arbeiterschaft Ueberschichten zugestehet. Die endgültige Stellungnahme des Alten Verbandes erfolgte am 29. Juni in der Revierkonferenz, die den Beschlüssen der Reichslohnkommision folgte und unter Anerkennung der erreichten Abmachungen

sofortige weitere Lohnerhöhungen entsprechend der fortgeschrittenen Teuerung forderte unter Ablehnung der Ueberstichten. Gleichzeitig wurden aber auch der Schiedspruch zum Manteltarif sowie die Vorschläge zu Vereinbarungen über den Manteltarif vom 15. Juni d. J. abgelehnt, weil wichtige Forderungen der Bergarbeiter unberücksichtigt blieben.

Während die Unterhandlungen noch weiter geführt wurden, wuchs im Ruhrgebiet die Streikstimmung, genährt durch die katastrophale Marktentwertung, stärker aber wohl noch beeinflusst durch die politischen Vorgänge. Wie sehr kommunistisch-unionistische Einflüsse am Werk sind, zeigt die Abhaltung einer wilden Betriebsrätekonferenz, die am 11. Juni in Leipzig im Beisein von Mitgliedern der freien Gewerkschaften stattfand und auf der beschlossen wurde, am 2. Juli eine Betriebsrätekonferenz in Hannover für den gesamten Bergbau einzuberufen, um dort zu den schwebenden Fragen Stellung zu nehmen und den Kampf in ganz Deutschland vorzubereiten. Diese Konferenzen veranlaßten die freien Gewerkschaften zu einem Aufruf, in dem darauf hingewiesen wird, daß nach den Beschlüssen der Gießener Generalversammlung die Teilnehmer an solchen Konferenzen sich außerhalb des Verbandes stellen. Augenscheinlich ist aber doch der Druck der radikalen Massen stark genug gewesen, um die Aufforderung der freien Gewerkschaften und des Hirsch-Dunderschen Verbandes zu Massenkündigungen zu erzwingen. Als Forderung wurden weniger Lohnfragen, als eine andere Regelung der Lohntermine, Beseitigung des veralteten Gehaltensystems, neue Regelung des Minimallohnes und Soziallohn während der Krankheitszeit aufgestellt. Nach wie vor wurden Ueberstichten mit Enttäuschung zurückgewiesen.

Demgegenüber lehnte der Gewerksverein der Christlichen Bergarbeiter jede Beteiligung am Streik ab. Er erließ einen Aufruf, in dem es heißt:

„Der sozialdemokratische Bergarbeiterverband hat einen Bergarbeiterstreik für das Ruhrgebiet beschlossen. Dieser Beschluß wurde ohne Kenntnis und Mitwirkung der übrigen Bergarbeiterverbände der Arbeitsgemeinschaft gefaßt. Wir sind nach reiflicher Ueberlegung zu dem Entschluß gekommen, die Teilnahme an einem Ruhrbergarbeiterstreik abzulehnen.

Die Ablehnung des Streiks erfolgt aus mancherlei Gründen. Zunächst sind die Verhandlungsmöglichkeiten und die Anwendung aller friedlichen Mittel zur Durchsetzung der Forderungen im Manteltarif noch nicht erschöpft. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die Unternehmer in der Frage des Manteltarifs ebenfalls nachgeben, wie auch bei der Lohnfrage. Durch die Ereignisse der letzten Zeit ist eine neue Situation geschaffen. Die Haltung der Unternehmer gegenüber den berechtigten Forderungen der Bergarbeiterverbände hat sich wesentlich geändert. Das beweist das Nachgeben der Unternehmer in der Lohnfrage, indem eine weitere Lohnerhöhung von durchschnittlich 30 M. pro Schicht erzielt werden konnte. Auch bei der Lohnverteilung in der Bezirksarbeitsgemeinschaft haben sie den Wünschen der Organisationsvertreter nach.

Ein Streik im Bergbau ist ohne Erschöpfung aller friedlichen Mittel unverantwortlich. Er wird unserem Wirtschaftsleben einen gewaltigen Stoß versetzen. Dadurch wird die Geldentwertung und Teuerung rapide zunehmen. Auch wird durch einen Streik die Gefahr einer Besetzung durch die Ententruppen heraufbeschworen. Der Streik ist ferner eine große Gefahr für den Bestand des demokratischen Volksstaates und wird für die Putzschisten von rechts und links den sehnlichst erwarteten Bürgerkrieg zur Folge haben.

Ein verlorener Streik und eine Niederlage der Bergarbeiter wird ungeheure Schäden nach sich ziehen. Die Bergleute würden auf Jahre hinaus gegen Verschlechterungen im Arbeitsverhältnis wehrlos sein, geschweige denn berechnete Forderungen durchsetzen können. Diese Erfahrungen haben die englischen Bergleute nach dem letzten verlorenen Streik gemacht. Nach einer Mitteilung des Vertreters des Internationalen Arbeitsamtes, des Sozialdemokraten Schläde (Berlin) sind die Bergarbeiter in England zur Mehrarbeit herangezogen, der Lohn aber ist um $33\frac{1}{2}\%$ abgehabt worden. Diese Niederlage der englischen Bergleute und die wehrlose Auslieferung an die Arbeitgeber ist die bittere Folge eines unverantwortlichen Streiks, vor dem die weitstehenden Bergarbeiterführer in England gewarnt hatten.“

Auch die polnische Berufsvereinigung riet angesichts der wirtschaftlichen Notlage des Landes von einer Massenkündigung ab.

Auch bei einer Konferenz der Funktionäre des deutschen Gewerkschaftsbundes nahmen die christlichen Gewerkschaften zur Streikfrage Stellung. Unter lebhafter Zustimmung machte Stegerwald geltend, daß die plötzliche Marktentwertung nicht zuletzt durch die Streikdrohung verursacht sei.

„Ein Streik im Ruhrbergbau ist zurzeit nicht nur Wahnsinn, er ist ein Verbrechen. Wer einen solchen Streik fördert, mag er auf Arbeitnehmer- oder auf Arbeitgeberseite stehen, der ist ein Verbrecher am Volke und an der Nation. Die Folgen eines solchen Streiks liegen auf der Hand. Die französischen Militäristen und Kapitalisten sehnen sich nach dem Ruhrgebiet, dem industriellen Herzen Deutschlands. Wehe den Ruhrbergleuten, wenn sie unter den „Schutz“ der französischen Bajonette kommen. Das Saargebiet spricht Hände! Innerpolitisch sind wir heute auf jedes Pfund Kohlen angewiesen. Ein Streik von nur 14 Tagen würde für Millionen Menschen Arbeitslosigkeit bedeuten. Wenn heute bei beschränktem Wagenpark die Transportmittel von Juli bis September nicht für die Kohlenversorgung ausgenützt werden

können, dann gehen wir im Herbst einer grauenvollen Situation auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung entgegen. Die Bergleute sind mit der übrigen Arbeiterschaft und dem gesamten deutschen Volke auf Gedeih und Verderb verbunden. Auf der einen Seite treten wir mit aller Entschiedenheit dafür ein, daß ihnen alles das gegeben wird, woran sie berechtigten Anspruch haben. Auf der anderen Seite aber haben dafür die Bergleute die sittliche Pflicht zur Arbeit sowohl sich selber wie auch der Nation und dem Volke gegenüber. Es handelt sich hier nicht allein um die Sache der Bergleute, sondern um unsere gemeinsame Sache. Die deutschen Bergarbeiter, die deutschen Arbeiter überhaupt können nicht ein Leben für sich führen; sie sind ein Bestandteil des Ganzen, und zwar der größere und wirtschaftlich schwächere Bestandteil des deutschen Volkes. Dessen Untergang bedeutet unseren Untergang. Dessen Rettung bedeutet unsere Rettung.“

Diese angesichts der gespannten Stimmung im Ruhrgebiet doppelt mannhaften Worte und die unbeirrte Stellungnahme des christlichen Bergarbeiterverbandes, der gerade in den letzten schweren Wochen Zeugnis von hervorragender Geschlossenheit der Auffassung von Führern und Massen gegeben hat, werden der christlichen Arbeiterbewegung unvergessen bleiben.

Erfreulicherweise hat sich noch in letzter Stunde die Möglichkeit einer Vereinbarung über den Manteltarif ergeben. Auch hinsichtlich des Ueberstichtenabkommens eröffnen sich gewisse Aussichten, da sich wohl der ADGB der Frage im Interesse der anderen Arbeitergruppen annehmen dürfte. Die beim Vorstände des alten Verbandes eingelaufenen Rindigungen sollen auf Beschluß der Revierkonferenz zurückgezogen werden.

Eine friedliche Lösung wurde in dem Maße dringlicher, als sich die Lage auf dem Kohlenmarkt verschlechtert. Nach den Zusammenstellungen im „B. L.“ ist besonders ernst der Rückgang der Ruhrförderung.

Während diese im März täglich 332 000 t betrug, waren es im April 322 000, im Mai 314 000 t, im Juni etwa 300 000 t. Das ergibt einen monatlichen Ausfall von etwa 870 000 t. Der Gesamtverlust durch die Trennung Oberschlesiens sowie durch den Ausfall an der Ruhrförderung macht monatlich rund 3 325 000 t aus, ist also erheblich größer als das gesamte Programm der Reparationskommission. Die Versorgung der deutschen Gasanstalten und Eisenbahnbetriebe an Koks und Koksöhlen ist äußerst knapp. Das vom Reichskohlenkommissar für die Gaswerke festgesetzte Monatskontingent beträgt zwar 624 000 t. Es sollen damit zwei Drittel des Bedarfs gedeckt werden. Tatsächlich stellen sich die Lieferungen bisher wie folgt: Januar 1922: 265 000 t, Februar 1922: 280 000 t, März 1922: 234 000 t, April 1922: 327 000 t und Mai 1922: 341 000 t. Einzelne Gaswerke haben nur für wenige Tage Bestände, so Mannheim für 2 Tage, Nürnberg für $3\frac{1}{2}$, Dresden für 5, Leipzig für 6, während die Gaswerke an der Küste sich fast ausschließlich mit englischen Kohlen versorgen. Selbst die im Ruhrgebiet liegenden Elektrizitätswerke müssen zum Bezuge englischer Kohle übergehen. Dasselbe gilt, wie bekannt, auch von den privaten Werken und selbst von den Hüttenzechen. In großem Umfange führen Krupp, Thyssen, Stinnes und viele bekannte Werke Rheinland-Westfalens englische Kohle und Koks ein. Die Einfuhr erreichte im Mai bereits 1,2 Mill. t. Die Wünsche der Industrie um weitere Einfuhrbewilligungen haben sich in den letzten Tagen trotz der ungeheuerlichen Devisensteigerung sogar vermehrt, ein Beweis, wie dringend die Industrie die ausländische Zufuhr benötigt.

Sozialversicherung.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für 1921.

Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

Wieder liegt die vom Reichsversicherungsamt erstattete Uebersicht der verwaltenden und rechtsprechenden Tätigkeit des abgelassenen Kalenderjahrs vor uns, die weit über den nächstern Rahmen einer einfachen Statistik hinaus zu wachsen pflegt und einst von dieser selben Stelle als Querschnitt der deutschen Sozialversicherung bezeichnet werden durfte. Was bei derartigen Zusammenstellungen besonders erwünscht ist: die Vergleichbarkeit der jetzt gemachten Angaben mit den früheren, findet man in der fleißigen und übersichtlichen Arbeit durchaus beachtet; dazu gesellt sich aber eine Fülle des Neuen, eine Reihe solcher Anregungen und wertvoller Ergänzungen, so daß man getrost behaupten kann, daß der Geist eines gesunden Fortschritts das Wirken der obersten Spruchbehörde in Versicherungs- und Rentenachen beherrscht und auszeichnet.

Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Schwierigkeiten einer erschöpfenden, sachgemäßen Feststellung auf versicherungsräthlichem Gebiete außerordentlich groß sind. Die Abtretung von Stücken deutscher Erde vom Mutterlande, das sprunghafte Ansteigen der Gehälter und Vergütungen, in Verbindung damit die anderweite Bestimmung der Beiträge und Leistungen, das Stocken der Wohlfahrtsbestrebungen bei privaten Fürsorgeeinrichtungen infolge des Krieges, der Teuerung und der neuen Steuergesetze, die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Versicherungsträgern und Vertretungen des Letztestandes brachten für das Reichsversicherungsamt wichtige Aufgaben mit sich, bei denen eine Anpassung an die Verhältnisse unentbehrlich war. Daß man versucht hat, durch Arbeitsgemeinschaft in engeren Bezirken die Fürsorgearbeit der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, der Gemeinden, Kreise, Provinzen und Länder zusammenzufassen, ist als erfreuliches Anzeichen der Besserung zu betrachten. Die Wohlfahrts-

ämter, für die nach dem kürzlich erfolgten Vorgange des Jugendwohlfahrts-Gesetzes öffentlich bald eine feste, möglichst gleichmäßige Grundlage geschaffen wird, sind wohl am ehesten imstande, diesen Plan weiter auszubauen, ohne daß es eines Zwanges von oben oder einer schablonenmäßigen Regelung bedarf.

Betrachten wir die einzelnen Abschnitte des Berichtes, so begegnen wir bei der Unfallversicherung einer sehr nachdrücklichen, berechtigten Hervorhebung der Unfallverbütung, die einst bekanntlich von mancher Seite, vor allen Dingen in der Landwirtschaft, stark angefochten und bekämpft wurde, weil man dadurch eine lästige Einschränkung der Betriebsfreiheit und die Auferlegung kostspieliger Ausgaben für sichernde Einrichtungen befürchtete. Jetzt hat man fast allenthalben erkannt, wie groß die Bedeutung der vorbeugenden Veranstaltungen ist, und wie dadurch manche weit größere Ausgabe für Renten und Entschädigungen gespart wird. Nachdem unlängst der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften eine eigene Zentralstelle für berufsgenossenschaftliche Unfallverbütung ins Leben gerufen hat, darf damit gerechnet werden, daß die Sammlung, Beratung und Prüfung in unfallverbütungstechnischen Fragen bessere Erfolge erzielt, und daß es gelingen wird, einen Ausgleich zwischen entgegengesetzten Ansichten über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Anordnungen und Einrichtungen zu vermitteln. Auch die Einheitlichkeit in der Unfallverbütung hat durch den regen schriftlichen und mündlichen Meinungsaustausch zwischen den Berufsgenossenschaften und den Vertretern des Reichsversicherungsamts bemerkenswerte Fortschritte gemacht, so daß es immer mehr gelingt, in den benachbarten Bezirken und in verschiedenen, miteinander in Berührung stehenden Berufszweigen gleichmäßige oder wenigstens ähnliche Bestimmungen zu treffen.

Die Höhe der Entschädigungen (Unfallrenten usw.) hat im letzten Jahre infolge der Leuerungszulagen einen mächtigen Aufschwung genommen: sie ist um mehr als 50% gegen das Vorjahr gestiegen und betrug über 478 Millionen M. (1920: 309 Millionen M.), wovon nicht ganz eine Million Verletzte und ihrer Angehörigen beteiligt waren.

Die Zahl der Rekurse hat dagegen etwas (um 9%) abgenommen; sie ist von 3500 auf 3188 gesunken. Noch immer ist die Rekursfrequenz bei den gewerblichen weit größer als bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; das Verhältnis steht ungefähr wie 5:1. Die Versicherten beteiligten sich nicht mehr ganz so stark als früher an der Einlegung des Rechtsmittels, während bei den Versicherungsträgern die Rekurse verhältnismäßig zunehmen. In den Vorjahren kamen noch ungefähr auf vier Versicherten-Rekurse ein Rekurs der Berufsgenossenschaften; jetzt hat sich das Bild so verschoben, daß drei Rekurse der Versicherten ein solcher der Versicherungsträger gegenübersteht. Auch die Erfolgsaussichten der Berufsgenossenschaften wachsen — eine Ausnahmerscheinung, die solange noch keinen bestimmten Rückschluß zuläßt, bis sie durch den ferneren Verlauf bestätigt wird. Es gibt immerhin zu denken, daß die Versicherten nur noch bei 11,5% eine Abänderung des angefochtenen Urteils, bei 2,9% eine Zurückverweisung an eine Vorinstanz erzielten (Sa. der Erfolge 14,4%), während die Berufsgenossenschaften mit 54,2% der Abänderungen (im Vorjahre nur 50,9%) und 1,8% der Zurückverweisungen (im Vorjahr 1,3), als mit 56% der Erfolge ungleich günstiger im Vergleich zu den vier letzten Jahren dastehen. Unerledigt sind in das laufende Jahr 1394 Sachen übernommen (1920: 990, 1919: 1446, in den drei Vorjahren waren die Reste bedeutend größer).

Bei der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung liefen am Schlusse des Jahres 1921 960560 Invaliden-, 65339 Kranken-, 255600 Alters-, 100343 Witwen- und Witwer-Renten, 4148 Witwenkrankenrenten und 457616 Waisen- sowie 114 Zusatz-Renten, insgesamt 1843720 Renten bei den Landesversicherungsanstalten. Die Leistungen aus dieser Versicherung haben sich 1920 (für 1921 liegen die Zahlen noch nicht vollständig vor) auf 875139765 M. gestellt (gegen das Jahr 1919 mit 537638705 M.). Die Heilbehandlung der Versicherten hat wesentliche Fortschritte zeitig, die Zahl der Behandelten ist etwa ein Drittel (von 163846 auf 221512) gewachsen. — Beweis genug dafür, daß die Versicherungsanstalten, von deren freiem Willen in jedem Einzelfalle das Eingreifen zugunsten eines Heilbedürftigen abhängt, ihrer wichtigen und für die Volksgesundheit hochbedeutenden Aufgabe in vollstem Maßstabe sich bewußt sind. Auch für gemeinnützige Zwecke sind höhere Summen als vorher verausgabte; die Zahl, bei der hier ebenfalls noch das Jahr 1920 (nicht 1921) maßgebend ist, stieg gegen das Vorjahr von 11175928 M. auf 13985794 M. Im Hinblick auf die Menschenverluste des Krieges und auf die Unterernährung des jugendlichen Nachwuchses im deutschen Volke ist jede Förderung der Gesundheit unserer Kinder mit Freude zu begrüßen. Wenn wir hören, daß für die allgemeinen Zwecke der Kinderfürsorge nach § 1274 der Reichsversicherung jährlich 5968305 Mf. (1919: 2466130 Mf.), also mehr als das Doppelte des Vorjahres von den Versicherungsanstalten ausgegeben sind und daß darin für werdende Mütter und Säuglinge in Form von Zuschüssen von Gemeinden, Wohltätigkeitsanstalten usw. ein Betrag von 640592 Mf. (1919: 522072 Mf.) steckt, daß ferner die Unterbringung in Erholungsheimen, Lungenheilstätten, Bädern, der Landaufenthalt von Stadtfindern, die Kindergärten, die Schulzahnplisse usw. ausgiebig berücksichtigt sind, so wird mancher frühere Gegner des vielangeseindeten „Rebelegesetzes“ anerkennen müssen, daß die Vervielfältigung der Verwendungen der angefallenen Gelder es gestattet, den mannigfaltigsten Wünschen Rechnung zu tragen.

Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auf diesem Gebiete hat Zuwachs erfahren: die Zahl der Revisionen, die seit 1917 bis 1919 von 2200 auf 1432 zurückgegangen und im Vorjahre auf 1508 gestiegen war, hat sich jetzt auf 1633 erhöht, bei denen die Invalidentrentenfällen noch mehr als bisher überwiegen (87,45%), während die nicht sozial besprochenen Altersrentenfällen nur noch 2,76% betragen. Die Hinterbliebenenrentenfälle waren mit 9,79% beteiligt. Einen merkwürdigen Rückgang, dessen Ursachen noch der Aufklärung bedürfen, zeigen die Revisionen der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen: sie sanken von 90,19% auf 80,77%, nachdem sie sich in den Vorjahren zwischen 91 und 93% bewegt hatten. Mit einem ebenso

kräftigen Rück sind die Versicherungsanstalten vorwärts gekommen und weisen 19,23% der Revisionen auf, haben also etwa doppelt so oft als im Vorjahre (9,81%) dies Rechtsmittel eingelegt. Der Erfolg der Revisionen zeigt auch hier ein Abweichen von der sonst beobachteten Regel, daß bei zunehmender Häufigkeit die durchschnittliche Aussicht auf Gewinnen des Rechtsstreites abnimmt. Das Gegenteil ist eingetroffen. Mehr als zwei Drittel aller Revisionen der Versicherungsanstalten erwirkten einen vollen oder wenigstens einen Teilsieg, mochte er auch nur in der Zurückverweisung der Sache an das Oberversicherungsamt oder den Anstaltsvorstand bestehen; bei 14,77% trat völlige oder teilweise Abänderung des Urteils, bei 52,32% die Zurückverweisung (zusammen 67,09%) erfolgreicher Aufsetzungen ein. Den Versicherten ging es dagegen trotz ihrer größeren Zurückhaltung nicht merklich besser: sie drangen nur mit 0,95% (1920: 0,81%) ihrer Revisionen ganz oder teilweise durch und erreichten bei 21,85% (1920: 18,02%) eine Zurückverweisung. — Unter den Streitfragen, die durch 1395 Urteile zu entscheiden waren, steht wie früher die Feststellung der Invalidität obenan (690 Fälle); auch die Entziehung war häufig zu erbittern (328 mal). Schwächer ist die Beteiligung der Prozesse um die Erfüllung der Wartezeit (177) und um das Erlöschen der Anwartschaft (110).

In der Krankenversicherung ist bekanntlich das Arbeitsfeld des Reichsversicherungsamts sehr eingeschränkt, da manche Fragen endgültig vom Oberversicherungsamt oder (bei organisatorischen Ausgaben) von den obersten Verwaltungsbehörden (Ministerien usw.) erledigt werden; auch die Ausschaltung der Revision über die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes und über Unterstützungsfälle mit einer hinter acht Wochen zurückbleibenden Zeit der Arbeitsunfähigkeit trägt zu diesem Ergebnis bei. Es sind 160 Revisionen (gegen 157 im Vorjahre) eingegangen, wobei etwa 3% auf die Versicherten, 2% auf die Krankenkassen entfielen. Bei den 115 (Vorjahr 135) durch Urteil erledigten Fällen gab es 62 Abweisungen, davon 38 bei Versicherten, 23 bei Krankenkassen, 1 bei einem Armenverbande. 15 Revisionen hatten Erfolg, wobei die Versicherten nur 4 mal, die Armenkasse 11 mal durchdrangen. Dagegen gelang es den Versicherten, 22 Zurückverweisungen zu erzielen, während die Krankenkassen nur 16 mal diesen formellen Sieg errangen. Bei Beschwerden sind 65 Sachen in 10 Sitzungen des Beschlusses entschieden; nur 18 waren erfolgreich und 3 bewirkten eine Zurückverweisung.

Wieder neue Abänderungen der Reichsversicherungsordnung!

Durch Gesetz vom 9. Juni 1922 ist die im Gesetz vom 28. Dezember 1921 (Sp. 68) vorgesehene Versicherungsgrenze für Hausgewerbetreibende von 40000 M. auf 72000 M. erhöht. Ebenso sind die Grenzen für die Festsetzung der Grundlöhne in der Krankenversicherung erhöht von bisher 40 auf 60 M.; die Satzung kann darüber hinausgehen bis zu 120 M. (bisher 80 M.).

Dem § 328 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und über die Kassenstellen vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 181) wird als Abs. 2, 3 folgendes hinzugefügt: Erhält kein Mitglied die für seine Wahl erforderliche Stimmenmehrheit, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt. Kommt die Wahl auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so gelten die beiden Mitglieder, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorstoß unter gegenfeitiger Stellvertretung abweisend für ein Jahr zu führen haben. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der höchsten Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die etwa zu wählenden weiteren Stellvertreter gilt diese Vorschrift entsprechend.

Das Gesetz über die Wochenhilfe hat neben gewissen Abänderungen (Sp. 714) eine Neukodifikation erfahren:

Die Sachleistungen sind so geregelt, daß der Kassenvorstand allgemein beschließen kann, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 auf einhundert Mark; findet keine Entbindung statt, so ist kein Beitrag zu zahlen.

Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen Teil des einmaligen Betrags nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

Wird bei einer Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich, ohne daß die Kasse sie auf Grund von Verträgen (§ 370 Abs. 1) zu leisten imstande ist, kann die Kasse statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zum Betrage von 300 M. gewähren.

Die Wochenfürsorge ist von der Wochenhilfe losgelöst und in einem Sondergesetz, ebenfalls vom 9. Juni, geregelt. Hinsichtlich der Sachleistungen gelten die gleichen Bestimmungen, wie in der Wochenhilfe.

Weigern sich die Kassenärzte, die Behandlung bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu den für die Mitglieder oder Familienangehörigen der Kasse geltenden Bedingungen zu übernehmen oder sich im Streitfall dem Spruche eines unter Mitwirkung von Unparteiischen zu gleichen Teilen mit Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen besetzten Schiedsamts oder Schiedsgerichts zu unterwerfen, so ermächtigt das Oberversicherungsamt die Krankenkasse auf Antrag, für die Wöchnerin statt dieser Sachleistung einen baren Betrag im Einbernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen allgemein anderweit festsetzen.

Das Gesetz über die Milderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Sp. 714) er-

mächtigt die Reichsregierung, im Falle des Bedarfs mit Zustimmung des Reichsrates und des Ausschusses des Reichstages für soziale Angelegenheiten:

1. die Grenzen für die Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung und die Höchstgrenzen für den Grundlohn in der Krankenversicherung,
2. die Geldbeträge in der Wochenhilfe und Wochenfürsorge,
3. die Geldbeträge im Sinne des Gesetzes über Aenderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung und die Jahresarbeitsverdienste im Sinne der Gesetze über Zulagen in der Unfallversicherung,

4. das Maß der Unterstützung im Sinne der Gesetze über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Renteneempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung zu ändern und die erforderlichen Uebergangsvorschriften zu erlassen. In den Fällen der Ziffern 2 und 4 ist auch die Zustimmung des Ausschusses des Reichstages für den Haushalt erforderlich.

Die Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung (Gesetz vom 3. Juni 1922) setzt in Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1921 (XXXI, 93) fest, daß Zulagen schon bei Teilrenten von 33 1/3 % (bisher 50 %) gewährt werden.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt 1. bei Verrechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertteile zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 9000 M., falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 4800 M., im übrigen der Betrag von 15000 M. 2. bei Verrechnung anderer erhöhter Renten, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 15000 M., falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 9000 M., im übrigen der Betrag von 24000 M.

Das Soldatenversicherungsgesetz (RWB. vom 6. Juli 1922) sieht vor, daß Soldaten nach Antragstellung bei ihrer vorgesehnten Dienststelle gegen Invalidität versichert werden.

Versicherten Soldaten wird während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht ein Heilverfahre (SS 1269 bis 1274) von der Versicherungsanstalt nicht gewährt. Dafür hat die Versicherungsanstalt der Wehrmacht nach Abschluß des Geschäftsjahres (§ 164) für jeden entrichteten Beitrag einen Betrag zu vergüten, den der Reichsarbeitsminister festsetzt. Diese Mittel sind zur Hälfte aufzuwenden, um allgemeine Maßnahmen zu treffen, die den Eintritt vorzeitiger Invalidität unter den versicherten Soldaten verhüten und ihre und ihrer Angehörigen gesundheitlichen Verhältnisse fördern können, zur anderen Hälfte werden sie den Einnahmen des Reichs wieder zugeführt.

Entsprechende Bestimmungen gelten auch für die Angestelltenversicherung der Soldaten.

Ueber die Durchführung des Sozialrentnergesetzes gehen uns Mitteilungen zu, die leider ein bedenkliches Versagen in zahlreichen Gemeinden erkennen lassen.

Es gibt Gemeinden, die auch heute noch nicht zur Auszahlung der Unterstützung geschritten sind, wiewohl die Ausführungsbestimmungen die beschleunigte Durchführung forderten, oder die das Gesetz benutzen, um sich daraus ein Geschäft zu machen. Gewährt z. B. eine Gemeinde Armenunterstützung, so kann (nicht muß) diese auf die Unterstützung aus dem Gesetz vom 7. Dezember 1921 angerechnet werden. Weiterzige Gemeinden haben die Armenunterstützung nicht angerechnet und kommen nun in den Fällen, wo der Unterstützungswohnsitz eine andere Gemeinde ist, mit dieser wegen der Erstattung der Armenunterstützung in Konflikt, da diese letztere verlangt, die Armenunterstützung auf die gewährte Rentenunterstützung anzurechnen. Es muß verhindert werden, daß das Gesetz zur Abwälzung eigener Lasten mißbraucht wird. Es trägt nicht den Stempel einer Armenunterstützung und soll nach den Richtlinien des preussischen Wohlfahrtsministers, wo möglich, auch nicht den die Armenfürsorge bearbeitenden Stellen übertragen werden.

Hieraus ist zu schließen, daß die Notstandsmaßnahmen mehr sein wollen als eine Armenunterstützung. In Wirklichkeit ist die Auswirkung aber wesentlich anders.

In der Regel sind die Armenunterstützungssätze erheblich höher, als die den Sozialrentnern zugebilligten Sätze, selbst wenn, was augenscheinlich nur selten geschieht, die erhöhten Sätze der Rannbestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1922 zugrunde gelegt worden. Es erhebt sich daher aus der Praxis der lebhafteste Wunsch nach Verbesserung der Rannvorschrift. Auch die Berechnung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche ergibt manche Mängelheiten. Schließlich wird noch die Frage ausgeworfen, ob die vom preussischen Wohlfahrtsministerium eingelegte Entscheidungsstelle für die Landgemeinden und Amtsbezirke, der Kreisaußschuß, für den Westen die geeignete Stelle ist. In Rheinland und Westfalen könne die Entscheidung über die Anträge ebenjotig und schneller durch die Gemeinden selbst erfolgen. Der Einwand, die Gemeinden haben infolge der Tragung von 20 % der Unterstützung an möglichst niedrigen Unterstützungssätzen ein großes Interesse, könne ausgeräumt werden durch Abnahme eines weitem Teiles der Last.

Der Reichstag hat bereits anerkannt, daß die derzeitige Lösung unbefriedigend ist, und eine Entschließung angenommen, derzufolge spätestens bei der Herbsttagung ein Gesetzentwurf zur Abänderung

des Gesetzes vorzulegen ist. Auch hat er den Fonds zur Unterstützung der Rentner aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung von 2,8 auf 3,8 Milliarden M. erhöht und gleichzeitig eine Bestimmung angenommen, daß bei der Auslegung des Gesetzes Leistungen, die nur den Zweck haben, die gesetzliche Rente zu erhöhen, nicht angerechnet werden.

Arbeiterschutz.

Die Arbeitszeit der preussischen Beamten, Angestellten und Arbeiter bei den Behörden ist durch einen neuerlichen Erlaß einheitlich geregelt. Als Grundlage dient die 48-Stundenwoche. Die tägliche Arbeitszeit wird durch die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der Beamten festgesetzt. Die Tagesdienstzeit ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen; nur dort, wo aus örtlichen oder sachlichen Gründen solche Teilung unzumutbar erscheint, kann durchgehend gearbeitet werden. Es ist anzustreben, daß die Dienstzeit der an einem Ort befindlichen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gleichmäßig geregelt wird.

Im Anschluß an diesen Staatsministerialbeschuß weisen die Minister des Innern und der Finanzen alle Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung darauf hin, daß die Not des Vaterlandes eindringlich gebietet, die dem Staate dienenden Kräfte weitestgehend anzuspinnen. Allen Behörden wird daher erneut zur Pflicht gemacht, mit allem Ernst alle verfügbaren Kräfte nutzbar zu machen, damit die von seiten der Reichsministerien und Gemeindebehörden laut gewordenen Klagen über säumige Durchführung der 48 stündigen Arbeitswoche im Bereich der preussischen Staatsverwaltung endlich verstummen. Aus diesem Grunde sind die Ausnahmen von der regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit dauernd zu überwachen und auch die Arbeitspensen der einzelnen Beamten stets daraufhin nachzuprüfen, ob sie zu einer vollen Ausnutzung der Arbeitskräfte hinreichend umfangreich sind.

Für die Dienstzeit der Polizeivollzugsbeamten hat außerdem der Minister des Innern folgendes bestimmt: Der Dienst der Beamten des Außenendienstes hat sich den Erfordernissen des Dienstes anzupassen. Die Festsetzung einer gleichmäßigen täglichen Dienststundenzahl und die Festlegung des Dienstes auf gewisse Stunden ist daher nicht immer möglich. Einen wesentlichen Bestandteil des Dienstes bildet die Dienstbereitschaft. Sie ist dem eigentlichen Dienste nicht gleich zu werten, weil sie nicht die volle Arbeitskraft der Beamten in Anspruch nimmt.

Ueber die Arbeitszeit der Beamten und Arbeiter des Reichs finden zurzeit im Zusammenhang mit der Teuerungssaktion Verhandlungen statt. Zur Reichsverkehrsministerium sind folgende Richtlinien ausgearbeitet:

1. Unbeschadet der für die Beamten bestehenden Verpflichtung, ihre volle Arbeitskraft in den Dienst des Reichs zu stellen, beträgt die regelmäßige Dauer der wirklichen Arbeitsleistung im Durchschnitt 48 Stunden in der Woche oder 208 Stunden im Monat.

2. Arbeitsunterbrechungen, während deren die Dienst- oder Arbeitsstelle verlassen werden darf (Pausen), gelten nicht als Arbeitszeit. Die Pausen sind regelmäßig im voraus zeitlich festzulegen.

3. Arbeitsunterbrechungen, während deren ein Bediensteter ohne wirkliche Arbeitsleistung aus der Dienst- oder Arbeitsstelle anwesend zu sein hat, um nach Bedarf Arbeit zu leisten, werden in der Regel mit höchstens der Hälfte ihrer Dauer auf die Arbeitszeit angerechnet, wenn sie im einzelnen die Zeit von fünf Minuten nicht überschreiten.

4. Die Frage der Festsetzung einer Höchstgrenze für Dienstzeiten, die im Durchschnitt 48 Stunden in der Woche oder 208 Stunden im Monat überschreiten, bleibt vorbehalten.

5. Diese Richtlinien gelten für die Beamten, Angestellten und Arbeiter aller Behörden und Dienststellen der Reichsverwaltung.

Die Organisationen haben gegen eine Verquickung der Beratung der Besoldungsfragen mit dem Richtlinien Einspruch erhoben.

Die Schulung der preussischen Hilfsbeamten der Gewerbeaufsicht wird jetzt nachdrücklich gefördert. Dem im Frühjahr d. J. veranstalteten Lehrgang, der befriedigend verlief, soll im Herbst ein Lehrgang für Hilfsbeamten folgen, in dem neben den gesetzlichen Bestimmungen für die Gewerbeaufsicht, den Maßnahmen für den Schutz der Arbeiter gegen die Gefahren gesundheitlicher Art und den Grundzügen der Volkswirtschaft, die Bestimmungen für den Schutz der Frauen-, Kinder- und Hausarbeit behandelt werden sollen. Die Vorträge werden durch Führungen durch die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, welche bei dem letzten Lehrgang als besonders lehrreich anerkannt wurde, sowie durch Besuche industrieller Anlagen und geeignete Filmvorführungen ergänzt werden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Umschulung von Arbeitskräften zu Bauhandwerkern ist seit etwa Jahresfrist (XXX 861, 907, 987) mit besonderem Nachdruck amtlicherseits mit Mitteln der produktiven Erwerbslofenfürsorge gefördert worden. Maßgebend war nicht nur der Wunsch, Arbeitslose zu beschäftigen und die Notwendigkeit, die sich wiederbelebende Bautätigkeit zu unterstützen, sondern auch der Umstand, daß die Bautätigkeit Schlüsselgewerbe für zahlreiche andere Industrien ist und die Befehung des Baumarcktes auch indirekt zur Minderung der Arbeitslosigkeit beiträgt. Leider haben sich die weitestgehenden Maßnahmen, die durch die Verordnung des Arbeitsministeriums

vom 3. August 1921 (XXX, 987) eingeleitet wurden, nicht als durchgreifend erwiesen was allerdings zum Teil damit erklärt wird, daß der Erfolg sich erst nach einer gewissen Zeit ausbreiten kann. Aber das ist doch nur eine Teilerklärung: die wirklichen Gründe liegen an anderer Stelle. Für den Arbeiter ist eine Umschulung, die schließlich doch, trotz der Reichszuschüsse mit gewissen Opfern an Geld und Freiheit verbunden ist, nur dann lochend, wenn ihm später eine erhebliche Besserstellung winkt. Das ist aber bisher nicht der Fall, wenn sich auch neuerdings in den Tarifverträgen die Neigung abbahnt, die Spanne zwischen den Löhnen der gelernten Bauarbeiter und der Hilfsarbeiter zu erweitern. Viel stärker sind die Hemmnisse aber seitens der Arbeitgeber, die der Frage oft recht wenig Verständnis entgegenbringen und in einer gewissen künstlichen Enge befangen sind. Vor allem wird in Handwerkerkreisen immer noch nicht recht erfaßt, daß es sich um Ausnahmemaßnahmen handelt, die nur mit Ausnahmemaßnahmen behandelt werden können und zwar mit Maßnahmen, die schnell Abhilfe schaffen. Mit anderen Worten: daß die verstärkte Einstellung von Lehrlingen mit dreijähriger Ausbildung, die bestenfalls im Laufe von 5—10 Jahren wirksam wird, keine Lösung in einer Zeit ist, in der uns der Wohnungsmangel auf den Nägeln brennt, daß also — unbeschadet der in der G.D. vorgesehenen Regelung der normalen Ausbildung Wege gefunden werden müssen, um so schnell wie möglich Bauarbeiter heranzubilden. Wird doch selbst in Handwerkerkreisen zugegeben, daß der erhöhte Lehrlingslohn zahlreiche Hemmnisse in Form des Achtstundentages, der Einbeziehung des Fortbildungsschulunterrichtes in die Arbeitszeit, der Schulbeiträge usw. entgegensteht. Es ist deshalb unumgänglich, für eine begrenzte Zahl von Fällen und einen begrenzten Zeitraum von der Regelung der G.D. und der Ausführvorschriften der Handwerkskammern abzugehen, die ohnehin auf etwas ganz anderes zugeschnitten sind, nämlich auf ein Erziehungsverhältnis zwischen einem Meister und einem halbwüchsigem Jungen, z. B. § 127 G.D. (Erziehung des Lehrlings zu Arbeitsamkeit und guten Sitten) § 127a G.D. (Züchtigungsrecht des Lehrherrn). Es ist klar, daß diese Bestimmungen in dem hier vorliegenden Falle keine Anwendung finden können. Ebenso läßt es sich nun einmal nicht umgehen, daß die Ausbildungszeit kürzer, der Lohn verhältnismäßig höher festgesetzt wird, daß die Befugnisse von den einseitig aus Arbeitgebern zusammengesetzten Handwerkskammern und Schlichtungsinstanzen übergehen und daß eine gewisse Kontrolle durch die ersteren ausgeübt wird. — Meister, wie Innungen und Handwerkskammern werden sich gewisse Opfer auferlegen müssen, um den Nöten des Augenblicks, die weiß Gott dringlich genug sind, Rechnung zu tragen. Jedenfalls muß bei dem Umschulungsverfahren eines gewährleistet werden: eine gute Ausbildung, die nachgewiesen wird durch eine anerkannte Gesellenprüfung vor der Handwerkskammer. Die Bestrebungen durch die Berufsberatungsstellen, die Jungen aus den Modeberufen — Schlosserei usw. — wieder mehr in das Bauhandwerk zu leiten und durch planmäßige Verteilung der Bauarbeiten auf das ganze Jahr die gefährdeteste Saisonarbeitslosigkeit zu verkürzen, können und müssen natürlich nach wie vor nebenherlaufen.

Als Mangel des bisherigen Systems hat sich die oft zu große Jugend und der daraus entspringende Mangel an Stetigkeit und Zielbewußtsein bei den Umschülern erwiesen. Außerdem wird die Beschränkung der Umschulungsmaßnahmen auf die Erwerbslosen bemängelt, die nicht nur die Zahl der in Frage kommenden Personen, sondern wohl mitunter ihre Dualität ungünstig beeinflusst.

Erfreulicherweise ist es gelungen, die beiderseitigen Spitzenverbände zu übereinstimmenden Vorschlägen zusammenzufassen, die mit den Erfahrungen der Landesarbeitsämter, der hauptsächlichsten Träger der Umschulung, zu Richtlinien verarbeitet sind und der weiteren Durchführung der Umschulungsmaßnahmen zugrunde gelegt werden sollen. (Erlaß vom 26. April 1922.)

Demnach sind Träger der Umschulung paritätische Umschulungsausschüsse, an deren Stelle die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweise treten können. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des zuständigen Arbeitsnachweises oder ein von ihm zu bestellender Vertreter. Die Umschulungsausschüsse haben folgende Aufgaben: a) Auswahl geeigneter Umschüler und Umschulungsbetriebe im Benehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. b) Genehmigung der Umschulungslehverträge. c) Überwachung der Ausbildung. d) Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Umschulungslehverträge und Entscheidung über die auf Grund des Vertrages oder aus wichtigem Grunde von einem Teil begehrte vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses. e) Festsetzung der Ausbildungsdauer und Verteilung der Umschulungsbeihilfe. f) Werbetätigkeit für die Umschulung, namentlich durch Vermittlung der Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wo Umschulungen in größerer Zahl in Frage kommen, soll ihre Durchführung gleichfalls paritätisch zusammengesetzten, bei den Landesarbeitsämtern (Hauptarbeitsämtern) zu bildenden Landesumschulungsaus-

schüssen (an deren Stelle die bei den Landesarbeitsämtern bestehenden Fachauschüsse für das Baugewerbe treten können) übertragen werden, die damit als Gesamträger der innerhalb ihres Gebietes einheitlich durchzuführenden Umschulungsmaßnahmen erscheinen. Zur Umschulung können Bauhilfsarbeiter, Dfenseger, Bauzeichner und sonstige Arbeiter aus verwandten Berufen im Alter von 18—30 Jahren zugelassen werden. In erster Linie kommen hierbei Erwerbslose in Betracht oder solche Personen, an deren Stelle ein unmittelbarer Ersatz aus den Reihen der Erwerbslosen eingestellt werden kann. Die Dauer der Umschulung ist unter Prüfung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Umschulungsausschuß festzusetzen. Sie beträgt in der Regel z. B. für Maurer ein Jahr, für Zimmerer 1½—2 Jahre. Die Ausbildung soll hauptsächlich im Betriebe erfolgen und nach Möglichkeit durch theoretischen Fachunterricht ergänzt werden. Zwischen dem Umschulbetrieb und dem Umschulenden ist ein Umschulungslehvertrag abzuschließen. Die Entscheidung über die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses ist dem Umschulungsausschuß zu übertragen. Nach erfolgter Ausbildung soll der Umschüler die Gesellenprüfung vor dem Gesellenprüfungsausschuß ablegen, dessen Zuständigkeit auch im übrigen unberührt bleibt. Wegen der Zulassung ist Einvernehmen mit der Handwerkskammer herbeizuführen. Der Umschüler soll während der Ausbildungszeit einen Lohn beziehen, der dem jeweiligen Tariflohn für Bauhilfsarbeiter entspricht. Zum Ausgleich der Minderleistung des Umschülers erhält der Umschulbetrieb eine Entschädigung aus Mitteln der produktiven Erwerbslosensfürsorge.

Die Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenunterstützung in England im Jahre 1921 weist nach den amtlichen Berichten (Labour Gazette, April 1922) folgende Zahlen auf:

Die durchschnittliche Wochenzahl der Vollunterstützungsempfänger betrug 1 487 000, die der unterstützten Kurzarbeiter 627 000. Die Zahl der gesetzlich Versicherten belief sich auf 12 Millionen, die mittlere Wochenzahl der abgegebenen Arbeitslosenbücher 1,63 Millionen = 13,5% der Gesamtzahl der Versicherten. 5,2% der Versicherten waren Kurzarbeiter. Da diese meist 3 Tage wöchentlich feierten, waren 16,2% der Versicherten arbeitslos. Diese Ziffer hat kaum ihresgleichen in der Geschichte des Landes; die höchsten Ziffern verzeichnet das Jahr 1879, wo 11,4% der Gewerkschaftler arbeitslos waren und 1815, wo 1,3 Millionen von 11 Millionen Gesamtbevölkerung Armenunterstützung bezogen.

Die Arbeitslosigkeit in den versicherten Industrien betrug:

| | Männer | | Frauen | | Insgesamt | |
|---------------------|------------------|----------------|------------------|----------------|------------------|----------------|
| | % vollarbeitslos | % Kurzarbeiter | % vollarbeitslos | % Kurzarbeiter | % vollarbeitslos | % Kurzarbeiter |
| Januar | 8 | 3 | 9 | 11 | 8 | 5 |
| Februar | 9 | 4 | 10 | 13 | 10 | 6 |
| März | 11 | 4 | 12 | 14 | 11 | 7 |
| April | 17 | 7 | 15 | 17 | 16 | 10 |
| Mai | 19 | 8 | 17 | 17 | 18 | 11 |
| Juni | 20 | 6 | 16 | 10 | 19 | 8 |
| Juli | 16 | 3 | 11 | 8 | 15 | 4 |
| August | 14 | 2 | 10 | 6 | 13 | 3 |
| September | 14 | 2 | 9 | 4 | 12 | 3 |
| Oktober | 17 | 2 | 10 | 3 | 15 | 2 |
| November | 18 | 2 | 11 | 3 | 16 | 2 |
| Dezember | 18 | 2 | 11 | 4 | 16 | 3 |

Die Zahl der unterstützten Familienangehörigen betrug in der Zeit vom 11. November bis 30. Dezember durchschnittlich wöchentlich 1,225 Millionen, davon 763 000 Kinder.

Die Arbeitsnachweise zahlten 57,5 Mill. £ an Arbeitslosenunterstützungen und 1,1 Mill. £ an Familienzuschlägen aus. Die Einnahmen des Unterstützungsfonds und des Familienfonds beliefen sich auf:

| | in Tausend |
|--|------------|
| Beiträge der Arbeitgeber | 11 750 £ |
| „ der Arbeitnehmer | 10 750 „ |
| „ von verschiedenen Departements | 1 500 „ |
| des Staates | 6 500 „ |
| Zinsen | 1 100 „ |
| | <hr/> |
| | 31 600 £ |

Da diese Summe für die Ausgaben für Unterstützungen und Verwaltung nicht genügt, sind 22,7 Mill. £ Fehlbeträge durch den angesammelten Arbeitslosenfond und 7,6 Millionen durch Darlehen des Schatzamts gedeckt.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Wahl des Generalsekretärs der Gesellschaft für Soziale Reform in den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Die Reichsregierung hat am 13. Juli das von dem ermordeten Reichsaußenminister Dr. Walther Rathenau innegehabte Mandat zum vorläufigen Reichswirtschaftsrat neu vergeben. Nachdem die Wahl des Kabinetts bei der Neubesezung des von Prof. Dr. Ernst Francke

innegehabten Mandates vor einigen Monaten auf einen Wirtschaftspolitiker, den Geh. Reg.-Rat Dr. Kreuter (vom Deutsch-holländischen Kreditabkommen) gefallen war, ist jetzt das alte Zahlenverhältnis zwischen den von der Regierung in das Wirtschaftsparlament entsandten Wirtschaftspolitikern und den von ihr ernannten Sozialpolitikern dadurch wieder hergestellt worden, daß die Wahl auf den Herausgeber der „Sozialen Praxis“, Dr. Ludwig Heyde, a. o. Hon.-Professor der Sozialpolitik an der Universität Kofstoc und Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin, gefallen ist. Prof. Heyde wird sich trotz starker Belastung durch sein Lehramt und seine publizistischen Pflichten den ihm aus der Wahl erwachenden Aufgaben nicht entziehen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Buchensendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das Aufsichtsratsgesetz für Betriebsräte nebst den grundlegenden Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, des Handelsgesetzbuches und der sonstigen einschlägigen Gesetze. Erläutert von W. Böjche, Gewerkschaftssekretär. Berlin 1922, Gewerkschaftsbund der Angestellten. 88 S. Preis 9 M.

Hiermit liegt der erste Kommentar zum Arbeiteraufsichtsratsgesetz vor, wenn auch inzwischen Clemens Nörpel vom ADGB. Erläuterungen hierzu veröffentlichte und jetzt ein wissenschaftlicher Kommentar von Dersch im Verlag von Bensheimer erscheint. Das schnelle Erscheinen dieser Schrift beeinträchtigt in keiner Weise die klare und sachliche Behandlung des Stoffes und hatte den Vorteil, den Betriebsräten alsbald Erläuterungen des Gesetzes für deren praktischen Bedürfnisse an die Hand zu geben.

Die Verantwortung der Arbeiter und Angestellten für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Vortrag von Prof. Dr. Philipp Stein, gehalten in der Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, Berlin 2. Mai 1921. Herausgegeben von der Arbeitsstätte für sachliche Politik E. W. 16 S.

Kleinhaus- oder Großhauswirtschaft. Ein Vortrag, in der deutschen Gartenstadtgesellschaft von Friedrich Paulsen gehalten. Herausgegeben vom Deutschen Bund Heimatschutz, Der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft und Dem Deutschen Verein für Wohnungsreform. 1922. Bezugspreis 4.50 M. (bei mehr als 25 Exemplaren 3 M.). Zu beziehen durch den Deutschen Verein für Wohnungsreform, Berlin W 35, Am Karlsbad 29 I.

Die auf Veranlassung des Deutschen Vereins für Wohnungsreform gedruckte Schrift ist in ihrer knappen, klar gefassten Form besonders geeignet als Flugchrift verteilt zu werden. Paulsen betrachtet die Rückwirkung der Wohnweise auf alle Seiten der Lebenshaltung als Kernpunkt der Frage Mietkaserne oder Flachbau. Eine Verkettung, die sich bei dem Großhaus als sozialer Fluch in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung, beim Flachbau aber zum Segen auswirkt. Das nur durch Flachbau erreichbare Ziel ist Paulsen aus dem Boden, der jetzt zum großen Teil eine tote Ware darstellt, einen produktiven Wirtschaftsfaktor zu machen. Einzelwirtschaftsfragen und Einwände treten ihm daher zurück, ohne daß er sie übergeht. „Es liegt auf der Hand, daß im Einzelfall ernsthaft untersucht werden muß,

ob ein Betrieb sich in das Flachbaugebiet verlegen läßt.“ Auch andere Stellen zeigen, daß Paulsen, obwohl er für das Ziel des Flachbaus radikal eintritt, aus wirtschaftlichen und sonstigen tatsächlichen Gründen, von einem radikalen Vorgehen — was sich bei unserer Leistungsfähigkeit von selbst verbietet — absieht. So weist er zum Schluß auf andere Stellen, an denen die Lebensreform einleiten muß, da wo ihr mit der Wohnreform nicht beizukommen ist. Er sagt: „wenn nun aber die Gegenwart in erster Linie der Mietkaserne den Vorzug gibt? dann biete man zunächst einmal dem Lande, den Vorstädten das, was mit Recht gefordert werden kann: bessere Schulen, Bäckereien, Anregung zu Musik und Spiel, Aerzte und Pfleger von Leib und Geist. Das wird sich rasch bezahlt machen.“

Teuerung und Lohn. Ein Beitrag zur Frage des gleitenden Lohnmaßes. Von Kurt Herrmann. Berlin 1921. Carl Heymanns Verlag. 85 S.

Der Verfasser behandelt die aktuelle Streitfrage der gleitenden Lohnskala sowohl in theoretischer wie praktischer Hinsicht sehr eingehend, vernachlässigt aber doch deren Wirkung auf die von der Teuerung heimge suchte gesamte Volkswirtschaft und auf jene Kreise, deren Einkommen nicht ins Gleiten gebracht werden kann und die deshalb größtenteils allein die Folgen des wirtschaftlichen Niedergangs tragen müssen. Da das Buch neben den wichtigsten Feststellungsmethoden der Kosten des Lebensbedarfs auch ausführliches Material über die Tarifverträge des In- und Auslandes, in denen das gleitende Lohnmaß Anwendung gefunden hat, enthält, können wir es bestens empfehlen.

Die Berufsmahl unserer Mädchen. Von Gertrud Krebs. Wegleitung für Eltern, Schul- und Waisenbehörden. Herausgegeben von der Kommission für Lehrlingswesen des Schweizerischen Gewerbeverbandes. 3. Auflage. Schweizerische Gewerbebibliothek. Verlag der Buchdruckerei Bührler, Bern. 20 S.

Das Büchlein enthält u. a. wertvolle Adressenangaben öffentlicher und privater Vermittlungsstellen und der Träger der Schweizerischen Berufsberatung.

Kapital und Kapitalzins. Von Eugen v. Böhm-Bawerk, Professor an der Universität Wien, k. k. Minister a. D. 1. Abteilung: Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorien; 546 S. Preis 60 M. 2. Abteilung: Positive Theorie des Kapitales; 350 S. Preis 35 M. Vierte, unveränderte Auflage. Mit einem Geleitwort von Professor Dr. Friedrich Wieser, Wien. Jena 1921. Verlag von Gustav Fischer.

Jeder, der volkswirtschaftliche Urteile fällen zu können glaubt, also nicht bloß der Nationalökonom von Fach, sollte sich nicht der Mühe verziehen lassen, Böhm-Bawerk in die Tiefen seiner glänzend dargestellten Gedankengänge zu folgen. Wer nicht mit den Schwierigkeiten wirtschaftstheoretischer Erkenntnis gerungen hat, kann nicht für sich das Recht beanspruchen, über das Kapital den Stab zu brechen.

Handbuch der Baugenossenschaften. Zweite umgearbeitete Auflage von Adolf Scheidt, Unterstaatssekretär des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Reichskommissar für Wohnungswesen. Berlin und Leipzig 1920. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 548 S. Preis gehftet 35 M.

Das Handbuch unterrichtet in leichtverständlicher und übersichtlicher Weise über alle Einzelfragen der Gründung und der kaufmännischen, teilweise auch der technischen Leitung von Baugenossenschaften. Ein reiches Material an Mustern für Satzungen, Verträge, Geschäftsbücher usw. und die einschlägigen Reichsgesetze und Preussischen Gesetze sind beigelegt. Das Handbuch ist für alle am Kleinwohnungsbau beteiligten Kreise ein unentbehrlicher Ratgeber.

Jahresbericht des Verbandes deutscher Post- und Telegraphenbeamten für die Geschäftsjahre 1917/18—1919/20. Berlin 1921. 169 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 48.— Einzelnummer M 5.—. — Anzeigenpreis: M 4.— für die vierspaltige Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Züchtige, erfahrene Jugendamtsleiterin staatl. Er. sucht selbständige Stellung an einem Jugendamt. Offerten unter S. P. 28 an den Verlag Gustav Fischer, Jena erbeten.

Anzeigenschluß
5 Tage vor Erscheinen

Kinderheim Haus Erholung
Solbad Dürrenberg a. S.
Fernspr. 350 Besitzer: Carl Nelb Fernspr. 350
— Das ganze Jahr geöffnet. —
Erholungsbedürftige Kinder von 6—14 Jahren finden bei guter, reichl. Verpflegung Aufnahme.
Die Kur ist besonders geeignet gegen Katarhe der Atmungsorgane, sowie Strosulose, Rhachitis, Blutarmut, überhaupt schwächl. kranke Kinder zu kräftigen und gesund zu machen.
1 a Referenzen. — Prospekt.

Die Soziale Auskunftsstelle
des Sozialen Museums Frankfurt a. M., Universität, verbunden mit einem Archiv für Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Fürsorge, erteilt Gemeinden, Körperschaften, industriellen Unternehmungen, Vereinen und Privaten, unparteiischen und wissenschaftlichen Angelegenheiten.
Keine Stellenvermittlung!
Anzeigen für die „Soziale Praxis“ sind zu senden an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena
Wesen und Bedeutung des Gildensozialismus
Von Dr. Ch. Plaut
Privatdozent in Hamburg
Antrittsvorlesung, gehalten a. 4. Febr. 1922 in der Hamburgischen Univerf.
III, 35 S. gr. 8° 1922 M 24.—
Diese Vorlesung gibt eine umfassende Darstellung der Entwicklung der gildensozialistischen Gedanken und zugleich eine kritische Würdigung ihrer Bedeutung für England und Deutschland. Der Verf. gelangt zu dem Ergebnis, daß der Gildensozialismus für England bis jetzt noch ohne wesentliche Bedeutung geblieben ist, daß er aber wahrscheinlich für Deutschland von erheblichem Wert sein wird, mit gewissen Modifikationen, die sich jedoch bereits zu vollziehen scheinen. Die Arbeit bringt weit mehr als die bisherige deutsche und auch englische Literatur des Gildensozialismus. Sie wird dadurch für Nationalökonomie und Sozialpolitik besonders wertvoll.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit
Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler
Erscheint an jedem Mittwoch. herausgegeben Preis: vierteljährlich 48 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W30, Mollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Mollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von
Prof. Dr. Ludwig Bendt.

Berlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen
Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

| | | | |
|---|-----|--|-----|
| Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten. (Sachsen, Baden, Württemberg, Hamburg, Braunschweig.) I. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. | 793 | Der Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung. | |
| Tarifvereinbarungen. | 798 | Arbeitsvermittlung. Berufsberatung | 804 |
| Die Einigungsverhandlungen über den Manteltarif im Ruhrkohlenbergbau. Von Dr. Joachim Tiburtius, Reg.-Rat im Reichsarbeitsministerium. | | Arbeitsnachweis u. ansteckende Krankheiten. Von Dr. C. Wolf, Münster i. W. | |
| Soziales Recht | 801 | Das Arbeitsnachweisgesetz. | |
| Der Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots. | | Wohnung. Boden | 805 |
| Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung | 802 | Zur Verlängerung der Pacht- schuzordnung. Von Dr. jur. Fr. Wenzel, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. | |
| | | Die Tagung der Vereinigung deutscher Wohnungsämter. | |
| | | Literarische Mitteilungen | 808 |

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten.

(Sachsen, Baden, Württemberg, Hamburg, Braunschweig.)
Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

I.

„Das gewerbliche Leben zeigte 1921 deutlich die rastlose Anstrengung des deutschen Volkes, für sich und die europäischen Völker die Kultur zu erhalten und das Elend zu überwinden, das durch den großen Krieg und die von den Siegerstaaten erzwungenen Verträge über die Völker des Erdballs heraufbeschworen ist. Einen Erfolg können die Anstrengungen aber nur haben, wenn bei unseren früheren Feinden der Wille durchbricht, ohne Vernichtung Deutschlands die Weltwirtschaft wieder zu beleben, und wenn es dem Deutschen Volke gelingt, den sozialen Frieden durch Ausbau des Tarifvertragsrechtes und des gewerblichen Einigungswesens zu sichern. Noch sind beide Vorbedingungen nicht erfüllt. So ruht die blühende gewerbliche Tätigkeit, deren Bild sich in dem folgenden Bericht spiegelt, vorläufig auf ernster, ja gefahrdrohender Grundlage.“
So charakterisiert der Hamburger Bericht einleitend die wirtschaftliche und soziale Grundlage, auf der die deutsche Gewerbeaufsicht ihre Tätigkeit ausübte. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten machten sich im allgemeinen im ersten Halbjahr sehr stark, im letzten Halbjahr in milderem Maße geltend, weil in diesem Zeitraum bei gutem Geschäftsgange die Arbeitslosen — abgesehen von Sachsen — bis auf einen unvermeidlichen Bodensatz vom Wirtschaftsleben aufgesogen wurden.
In der Organisation der Gewerbeaufsicht wurden mehrfach grundlegende Umwandlungen vorgenommen. In Sachsen sind unter dem 12. Oktober 1921 neue Bestimmungen über die Vorbildung, den Vorbereitungsdienst und den Befähigungsnachweis der

Gewerbeaufsichtsbeamten ergangen. Danach ist fortan die Unwantschaft auch für die höheren und höchsten Stellen des Gewerbeaufsichtsdienstes nicht mehr wie bisher an eine technologische vorkademische, nachher durch mehrjährige praktische Betätigung ergänzte Vorbildung geknüpft. Der Dienst steht vielmehr jetzt jedem Deutschen — auch Frauen — offen, der nach seiner theoretischen oder praktischen Betätigung oder Aus- und Vorbildung die für diesen Beruf erforderlichen Vorkenntnisse sozialer, wirtschaftlicher und praktischer Arbeit besitzt und durch eine Eintritts- und spätere Aufrückungsprüfung, sowie in mindestens dreijähriger Ausbildung seine Eignung für diesen Beruf ausweist. Dieser Aufwandsdienst wird wahrgenommen durch Beamte, die auf sozialwirtschaftspolitischem und volkswirtschaftlichem Gebiete, sowie auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, und durch technisch-wissenschaftlich vorgebildete Beamte. Bei den zuerst bezeichneten Beamten ist akademische Vorbildung nicht erforderlich.
Bei den Einstellungsprüfungen ist der Nachweis über die Fähigkeit zu schriftlicher Darlegung von Mitteilungen über einfachere Vorgänge des praktisch-gewerblichen Lebens zu erbringen, dazu über die grundlegenden Kenntnisse der Reichs- und Landesverfassung und über die Zuständigkeit der wichtigsten Behörden, sowie der hauptsächlichsten sozialpolitischen und gewerberechtlichen Gesetze und Verordnungen.
Für Bewerber mit akademischer Vorbildung, als solche werden auch Ärzte und Volkswirtschaftler erwähnt, fällt die Vorprüfung fort. Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes kann eine Aufrückprüfung abgelegt werden.
„In dieser sind insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiete des Arbeiter- und Angestelltenrechtes, der Arbeiterversicherung und des Tarifwesens, der Grundzüge der Reichs- und Landesverfassung, des Beamtenrechtes, der Organisation der Landesverwaltung, in Fragen der Unfallverhütung und Gewerbehygiene, des Nachbarnschutzes und im praktischen Gewerbeaufsichtsdienste zu erbringen. Bei weiblichen Prüflingen tritt an die Stelle des Nachbarnschutzes das Gebiet des Frauen- und Kinderschutzes. Gewerbeinspektoren, welche die Prüfung bestanden und sich auch sonst zur weiteren Verwendung im höheren Gewerbeaufsichtsdienst als geeignet erwiesen haben, werden vom Arbeitsministerium zu Gewerbeinspektoren ernannt, soweit offene Inspektorstellen vorhanden sind.“
Die Aufgaben und Stellung der weiblichen Beamten und der Gewerbeinspektoren sind durch Sonderverordnungen geregelt.
In Württemberg ist die frühere Organisation, die 3—4 gleichberechtigte Beamte an die Spitze der Behörde, wenn auch unter Dienstaufsicht der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, gestellt hatte, abgeändert und eine Oberleitung, das „Gewerbeaufsichtsamt“ geschaffen, das selbst keinen Bezirk mehr leitet, sondern nur die allgemeinen, namentlich die Verwaltungsarbeiten zu erledigen hat, wodurch es den Gewerberäten ermöglicht wird, sich besser den eigentlichen Bezirksaufgaben zu widmen. In Hamburg wurden den Gewerbeinspektoren gleichgestellte Handelsinspektoren angestellt.
Besonderes Interesse heischen die Berichte über die Arbeitszeit, bot doch das Jahr 1921 zum ersten Male wieder ein normaleres Bild dar — reichliche Beschäftigung bei zunehmender Arbeitslust und ruhigeren politischen Verhältnissen. Ueberall wird berichtet, daß in größeren und mittleren Betrieben die 48-Stundenwoche leidlich durchgeführt wird und daß sich die Industrie im allgemeinen damit abgefunden hat, daß sich dagegen große Schwierig-

keiten in den Handwerksbetrieben ergaben. Selbst bei Arbeitern und Betriebsräten ist häufig die Auffassung vertreten, Ueberarbeit könne ohne weiteres ohne behördliche Genehmigung geleistet werden, wenn sie nur im verbindlichen Tarifvertrage vorgesehen, tarifmäßig vergütet, vom Betriebsrat gebilligt und freiwillig geleistet würde. Ganz besonders gilt dies dann, wenn Lohnausfälle infolge von Arbeitsverhältnissen ausgeglichen werden sollen. Auch besteht vielfach die Neigung, den Begriff der „Notfalls“arbeiten möglichst weit zu fassen.

Die Durchführung wird im allgemeinen durch die Gewerkschaften sehr erleichtert; aus Baden wird berichtet: „Wo sie Einfluß besitzen, besonders in den großen Industriegebieten, kann man von einer fast restlosen Einhaltung des Achtstundentages sprechen“. In Sachsen, wo trotz starker Arbeitslosigkeit die Ueberarbeitsanträge sich häuften, wurde den Arbeiterorganisationen auf ihre Bitte Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben, und im Chemnitzer Bezirk zunächst in der Handschuhindustrie zu diesem Zweck ein paritätischer Ausschuß gebildet, der die Ueberarbeitsgesuche zu prüfen und die Genehmigungsbedingungen (Einstellung von Arbeitslosen) festzusetzen hatte. Mit seiner Hilfe gelang es, die Zahl der Arbeitslosen in Limbach von 537 auf 72 herabzubringen. Die vielbesprochene Verordnung des sächsischen Arbeitsministers Jäckel vom 12. September 1921 gab dem Zusammenarbeiten feste Grundlagen. Bei Bearbeitung von Ueberarbeitsanträgen sollten neben den Betriebsräten auch die in Frage kommenden örtlichen Vertretungen der Arbeiter gutachtlich gehört werden, sofern die Berufsorganisationen nicht schon durch eine Vertretung bei der Entschließung des Betriebsrats beteiligt war. Die Umweilung hat in Arbeitgeberkreisen lebhaften Widerstand erregt, doch fand sich die Industrie schließlich damit ab, besonders da die Gewerkschaften in den meisten Fällen bei triftiger Begründung und Mangel an geeigneten Arbeitslosen ihre Zustimmung nicht versagten. An der Ueberarbeit waren in Sachsen 64 000 Arbeiter (von 800 000) mit 4 Millionen Ueberstunden beteiligt, also etwa 24 Stunden jährlich für den Arbeiter. Mehr als $\frac{1}{10}$ aller Gesuche wurde abgelehnt.

Auf dem Lande, besonders wo wie in Baden der Arbeiter zugleich Kleinbauer ist, erschweren die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse die Durchführung des Achtstundentages außerordentlich.

„So erweist sich vor allem die fast durchweg bestehende enge Verbindung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben als starkes Hindernis. Dem Unternehmer bleibt im Sommer ein großer Teil der Arbeiter aus dem Betriebe weg oder kommt nur selten und dann nur einige Stunden, weil die Arbeiter vielfach noch etwas Landwirtschaft betreiben. Die im Sommer auf diese Weise ausfallenden Arbeitsstunden möchten Unternehmer und Arbeiter dann in den übrigen Monaten einholen. In entlegenen kleinen Orten wollen die Arbeiter besonders zur Winterrzeit Arbeitsräume und Arbeit nicht verlassen, weil sie zu Hause ungeheizte, auch unbeleuchtete Zimmer antreffen und mit ihrer übrigen Zeit in einsamen Orten nichts anzufangen wissen. Auch führt es vielfach zu Unzuträglichkeiten, wenn die landwirtschaftlichen Arbeiter im Sommer nach schwerer Tagesarbeit zusehen müssen, wie die gewerblichen Arbeiter desselben Arbeitgebers Feierabend machen, sie dagegen Wagen abladen müssen und das Vieh besorgen.“

„Es ist uns vorgekommen, daß der Betriebsobmann eines Sägewerkes uns erklärte, sie wollten durch Mehrarbeit mehr verdienen. Unjern Hinweis, daß doch mancher Erwerbslose froh um Arbeit wäre, wollte er nicht gelten lassen und war der Meinung, er und seine Mitarbeiter brauchten sich überhaupt nicht an den Achtstundentag zu halten, da sie keiner Organisation angehörten und z. T. sogar deshalb aus der Organisation ausgetreten seien, um ungehindert länger arbeiten zu können.“ (Baden.)

Gleiche Beobachtungen wurden in Württemberg gemacht:

„Insbesondere in ländlichen Gegenden besteht die Abneigung gegen den Achtstundentag fort, und zwar nicht allein bei Arbeitgebern, sondern auch bei Arbeitnehmern. Die letzteren treiben vielfach nebenbei Landwirtschaft und wollen die während der Bestell- und Erntezeiten versäumten Arbeitsstunden in der landwirtschaftlich ruhigeren Zeit wieder einholen, während die Unternehmer zur besseren Ausnützung ihrer Maschinen und zur Steigerung ihres Umsatzes den Wünschen der Arbeiter gern entgegenkommen.“ „In den handwerksmäßigen Betrieben, namentlich der Kleinfäbrik und auf dem Lande, herrscht fast durchweg eine 9—10 stündige Arbeitszeit vor. Das Kleingewerbe, in dem ausschließlich Kundenarbeit, die wiederum je nach den Bedürfnissen des öffentlichen und privaten Lebens bei Märkten, vor Feiertagen, nach dem Stand der Feld- und Gartenarbeiten u. dgl. stark wechselt, läßt sich in einen starren Rahmen des Achtstundentages nicht hereinzwängen.“ „Versuche kleinerer Unternehmer, durch Vervollkommnung der maschinellen Einrichtung den Anforderungen des Achtstundentages gerecht zu werden, bleiben vereinzelt, da viele nicht die finanziellen Mittel für kostspielige Verbesserungen aufbringen konnten.“

Recht schwierig war die Durchführung in Gast- und Schankwirtschaften, sowie bei Frisuren, wo die Arbeitsbereitschaft eine große Rolle spielt. Aus Württemberg wird mitgeteilt, daß

„die Revisionen in Gast- und Schankwirtschaften immer noch zu den schwierigsten gehören und in den meisten Fällen in Begleitung der Polizeibehörden gemacht werden müssen. Besonders in mittleren und kleineren Be-

trieben geben die Wirte ihrem Mißfallen über die Revision durch wüsten Geschrei und beleidigende Äußerungen Ausdruck, während die Verhältnisse in größeren Betrieben sich in dieser Hinsicht gebessert haben. Hinsichtlich der Arbeitszeit und der Ruhepausen gab es — wenigstens bei dem Servierpersonal — in Stuttgart und auch in den Orten, wo die Polizeibehörden eine strenge Kontrolle ausüben, weniger Anstände, als in den Vorjahren. Doch wurde auch hier seit Verlegung der Polizeistunde auf 12 Uhr nachts wieder eine Verschlechterung der Verhältnisse beobachtet. In verschiedenen mittleren Städten wird jetzt von den meisten Betrieben ebenfalls öffentlich ein ganz freier Tag gewährt. Viele Ueberarbeitungen der gesetzlich zugelassenen Arbeitszeit und Nichteinhaltung der Ruhepausen wurden sowohl bei dem Küchenpersonal als auch bei den Zimmermädchen festgestellt. Häufig wurde als Grund der Ueberarbeitung der Mangel an verfügbaren Kräften angegeben, welche Behauptung von den Arbeitsämtern bestätigt wurde.“ (Württemberg.)

Der Mehrschichtenbetrieb scheint sich zunehmend einzubürgern selbst da, wo er von den Unternehmern als technisch unmöglich abgelehnt wurde, z. B. in den Strumpfformereien. In Sachsen wie in Baden zeigte sich, daß dabei mit der gesetzlich zulässigen Zeitspanne nicht auszukommen war; in Baden wurde sie mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse auf die Zeit von 7—11 verlegt, in Sachsen um eine Stunde verlängert, um die achtfachstündige Arbeitszeit zu ermöglichen, worauf die Arbeitnehmer selbst des Lohnausfalls wegen drängten. Die Einführung des Zweischichtensystems ist von der sächsischen Gewerbeaufsicht begünstigt, weil sie die Einstellung von Erwerbslosen ermöglichte. Chemnitz berichtet darüber:

„Die Beschäftigung von Arbeitern in zwei Schichten von je achtfachstündiger Dauer hat Fortschritte gemacht. Sie ist in den Baumwollspinnereien nahezu üblich, und auch in einigen Strumpfwarenfabriken, Strumpfformereien und -appreturen, sowie Kartonnagen- und Posamentenfabriken wurde sie während des Hochbetriebes eingeführt. Bemerkenswert ist der zweischichtige Betrieb an den Strumpfstühlen, der früher von sachmännischer Seite als undurchführbar bezeichnet worden war, weil zu fürchten stand, daß die Ablösung der Bedienungsmannschaft Mängel und Schwierigkeiten in der Warenerzeugung ergeben würde.“ (Sachsen.)

Gleich günstige Erfahrungen wurden im Zwickauer Bezirk — solange Facharbeiter zur Verfügung standen, in Spinnereien, Woll-, Baumwoll- und Tüllwebereien, teilweise auch Anstrichwerkstätten gemacht, in Kraftwagenfabriken und in einem Werk zur Herstellung von Schwachstromkabeln gemacht.

„Wenig Erfolg hatten die Bemühungen zur Einführung mehrschichtigen Betriebs in den Sticker- und Spizfabriken. Die vorwiegend in solchen Anlagen benutzte Schiffchenstickmaschine erzeugt hochwertige und gleichartige Ware nur dann, wenn sie dauernd von demselben Sticker bedient wird; es spielt hierbei nach den übereinstimmenden Angaben besragter Arbeiter die genaue Kenntnis der Eigenheiten der einzelnen Maschinen und die Art der Bedienung durch den Sticker eine maßgebende Rolle. Die Güte des Erzeugnisses und der Verdienst des Stickers würden sich bei Doppelschichten erheblich mindern. Dagegen hat sich der mehrschichtige Betrieb an den für die Waffenerzeugung bestimmten Automatenstickmaschinen gut bewährt, weil deren Gang von der Geschicklichkeit der bedienenden Arbeiter fast unabhängig ist.“ (Zwickau.)

Daß in erheblichem Umfange Pfscharbeit geleistet wird, haben auch die intensiven Bemühungen der Arbeiterorganisationen nicht verhindern können; auch der § 137a G. D. ist augenscheinlich gerade infolge der allgemeinen Verfürgung der Arbeitszeit noch weniger als sonst beachtet. Leider zeigen fast alle Berichte, daß die Feststellung der tatsächlichen Arbeitszeit, besonders an kleineren Orten, oft dadurch erschwert ist, daß die Arbeiter selbst, ja sogar die Betriebsräte Ueberarbeit verheimlichen.

Im allgemeinen besteht das Bestreben, die Arbeitszeit, besonders in den größeren Städten, möglichst zusammenzubringen. Hier wird meist durchgehend gearbeitet, bei nur einer Mittagspause von $\frac{1}{2}$ —1 Std., mitunter sogar nur 20 Minuten. Frühstück und Vesper werden bei der Arbeit, also im staubigen Arbeitsraum mit ungewaschenen Händen eingenommen. Ueber die sich daraus ergebenden gesundheitlichen Folgen lauten die Berichte wenig einheitlich. Der sächsische Landesgewerbearzt, der dieser Frage besondere Aufmerksamkeit schenkt, hält die bisherigen Erfahrungen nicht für ungünstig, namentlich nicht bei kräftigen, gesunden Menschen. Vereinzelt sei aber berichtet, daß Schwächliche und Kränkliche über auffallende Ermüdungserscheinungen geklagt hatten. Hier und da sei man auch auf Wunsch der Arbeiter zu längeren Pausen zurückgekehrt. Jedenfalls bedürfe die Frage noch dringend weiterer gewerbeärztlicher Beobachtung. Die Arbeitgeber stehen der Frage mit geteilten Meinungen gegenüber, da der Nachteil der verkürzten Pausen — die Ermüdung in den letzten Arbeitsstunden — durch gewisse Vorteile — Ersparnisse an Heizung, Licht und Antriebskraft u. a. mehr als ausgeglichen wird. In manchen Betrieben ist man — teils um Kohlen zu sparen, teils um den Arbeitern die Möglichkeit für landwirtschaftliche Arbeit im eigenen Betriebe zu geben, dazu übergegangen, den Sonnabend ganz freizugeben.

Noch immer ist die Frage der Einwirkung des Acht-

studententages auf die Leistungen der Arbeiter stark umstritten. Der sächsische Allgemeinbericht sagt hierüber:

„In zahlreichen Betrieben ist noch immer über geringe Leistung geklagt worden; namentlich geschah dies aus Spinnereien, wo sowohl im Zeit- als im Stücklohn die Stundenleistungen der Vorkriegszeit noch nicht erreicht sein sollen. Andererseits ergeben aber die Einzelberichte und eigene Erkundigungen des Berichterstatters bei Betriebsbesichtigungen doch auch erfreuliche Leistungssteigerungen. Z. B. erwähnt der Bauener Berichterstatter (S. 139) außer anderen Fällen mit günstigen Erfahrungen und gesteigerter Arbeitslust aus Webereien und Papierbetrieben, daß in einem Kupferwerke die Zeit ausfallenden Leistungsrückgangs überwunden sei, seit Einführung einer Prämien- und Gedingarbeit sehr erhebliche Leistungssteigerungen bis etwa zur Friedensleistung zu verzeichnen wären. In den Töpfereien dieses Betriebes wird die Arbeitszeit voll ausgenutzt, sind die früher ausgebreiteten Blau-Montags- und ähnliche Unterbrechungen in Wegfall gekommen. Auch in Eisengießereien, Maschinenfabriken und ähnlichen Betrieben, sowie Papierfabriken sind die nach Kriegsende zunächst wahrnehmbaren Rückgänge der Stundenleistungen zunächst teils ausgeglichen, teils sogar überholt. In einem größeren Emailierwerke des Zwickauer Bezirkes wurde dem Berichterstatter mitgeteilt, daß die Friedensleistungen in einzelnen Betriebsabteilungen (z. B. der Klemmerei) wieder erreicht seien, in anderen aber (z. B. in den Emailierösen) noch erheblich zurückgeblieben wären. Auch im Dresdener Bezirk ist beobachtet worden, daß sich die Leistungen nach und nach wieder heben. Der Leipziger Bericht bringt nach dieser Richtung neben Angaben über das Ergebnis einer Umfrage bei Betriebsräten und der Bemerkung, daß nach allgemeinem Urteil der Arbeitgeber die Zeiteinheitsleistungen keineswegs höher als früher seien, das bemerkenswerte Zugeständnis, die älteren Arbeiter seien fast durchgängig wieder eifrig bei der Arbeit, aber die jungen Leute ließen es noch oft am wünschenswerten Eifer fehlen.“

Günstiger lauten die Mitteilungen aus Württemberg. „Die erhöhte Arbeitsfreudigkeit trug, soweit sie sich in der Zunahme der Akkordarbeit äußerte, dazu bei, daß die Unternehmer nicht immer nur die Nachteile, sondern auch die Vorzüge der achtstündigen Arbeitszeit kennen lernten. Die Einführung weitgehender Arbeitszeitteilung, mit der eine erhöhte Beanspruchung der Arbeitskräfte Hand in Hand geht, führte zur vollen Ausnützung der verfügbaren Arbeitszeit, so daß eine Verlängerung der letzteren die Grenze der Leistungsfähigkeit zum Schaden der Gesundheit der Arbeiter überschritten hätte. Die technische Verbesserung der Einrichtungen war manchen Unternehmungen nur durch wesentliche Kapitalvermehrung möglich. Andererseits wurde festgestellt, daß in einzelnen Betrieben infolge der Unvollkommenheit bestimmter Abteilungen letztere häufig Ueberarbeit leisten mußten, damit der Gesamtbetrieb voll ausgenützt werden konnte.“ „Die größeren Betriebe haben sich im allgemeinen mit ihm abgefunden und auch seine Vorteile schätzen gelernt. Durch Ausgestaltung der Arbeitsverfahren und durch technische Verbesserung, sowie durch erhöhte Arbeitsleistungen, wurde der durch die Verkürzung der Arbeitszeit hervorgerufene Ausfall so ziemlich wieder ausgeglichen.“

In Sachsen werden die Schwierigkeiten der Verbesserung der Betriebe zum Ausgleich der Verkürzung der Arbeitszeit stärker betont; die gestiegenen Bau- und Maschinenkosten hätten nur selten eine Erweiterung der Betriebsanlagen und -einrichtungen zugelassen. Der Hamburger Bericht sieht im Achtstundentag einen Wall gegen übertriebene Ansprüche an die deutsche Zahlungsfähigkeit.

„Bei der innigen Wechselwirkung, in der Kapital und Arbeit zueinander stehen, kann sich dieser Wall nur als standfest erweisen, wenn es gelingt, die Ueberleitung des deutschen, in Industrie und Gewerbe angelegten Kapitals in ausländischen Besitz zu verhindern. Es scheint, als ob die Ueberfremdungsgesfahr in Arbeitkreisen noch nicht hinreichend gewürdigt wird.“

Der Bericht weist dann auf die engen Beziehungen zwischen gesetzlicher Regelung der Arbeitszeit und dem Arbeitstarifrecht; beide Fragen könnten nur im engen Zusammenhang gelöst werden.

Die Mitteilungen über die Sonntagsarbeit bieten wenig Neues; beachtlich ist dagegen der württembergische Bericht über die Durchführung der Verordnung betr. weiblicher Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften.

„Bei der Durchführung der Ordnung ergeben sich mit Ausnahme des § 7 betr. die Entlohnung der Angestellten im allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten. Beinahe in allen Orten müssen sich die Kellnerinnen nunmehr persönlich bei der Polizei melden, wobei ihnen die Bestimmungen der Verordnung eröffnet werden. In einigen größeren Städten ist eine dauernde Ueberwachung der zweifelhaftesten Betriebe durch besondere Organe eingerichtet. Soweit die von den Beamtinnen bei den Revisionen gemachten Wahrnehmungen auf den Charakter von Anmiierrwirtschaften schließen ließen, wurden sie jeweils der Polizei mitgeteilt, von dieser weitere Untersuchungen angestellt und gegebenenfalls Abhilfe geschaffen. Eine Anzahl von Betrieben wurde von der Polizei wegen stillschweigender Billigung des zum Teil unsittlichen, zum Teil zum Trinken aufreizenden Benehmens ihrer Kellnerinnen das Halten von weiblicher Bedienung verboten; in einer Reihe von Fällen wurde den Kellnerinnen selbst unterlagt, ihren Beruf weiter auszuüben. Verschiedene Angestellte unter 20 Jahren wurden ohne polizeiliche Erlaubnis beschäftigt angetroffen. Dem größten Widerstand begegnete § 7 der Verordnung betr. Entlohnung der Angestellten. In vielen Fällen wurde gar kein Lohn gezahlt oder nur eine geringfügige Summe von 30—60 M. im Monat neben freier Kost und Wohnung. Häufig muß auch die Wohnung außer dem Hause genommen und selbst bezahlt werden. Geregeltere Verhältnisse wurden nur in Stuttgart, Freudenstadt und Wilbhad angetroffen, wo von den Organisationen Tarifverträge abgeschlossen waren. Zwei Hotels in Freudenstadt führten Trinkgeldablösung von 10% ein. Die so ge-

wonnenen Beträge werden durch eine von den Angestellten gewählte Lohnkommission nachgeprüft und monatlich unter die Angestellten verteilt, die sich gut dabei stellen sollen. Im allgemeinen wurde der Eindruck gewonnen, daß der Mehrzahl der Angestellten an einer festen Entlohnung in dem jetzigen geringen Umfang wenig gelegen ist. Nur von den besseren Elementen wird auf Einführung einer solchen besonders Wert gelegt, im Hinblick auf die dadurch zu gewinnende unabhängige Stellung gegenüber den Gästen. Im übrigen kann gesagt werden, daß ohne Festsetzung eines den heutigen Feuerungsverhältnissen entsprechenden angemessenen Barlohns für die Angestellten im Wirtsgewerbe die Mißstände aus demselben nicht verschwinden werden und daß gerade durch die Abhängigkeit beim Trinkgeldempfang ein großer Teil des weiblichen Bedienungspersonals dem Anmiierrwesen und der Prostitution in die Arme getrieben wird.“

(Schluß folgt.)

Carifvereinbarungen.

Die Einigungsverhandlungen über den Manteltarif im Ruhrkohlenbergbau.

Von Dr. Joachim Tiburtius, Reg.-Rat im Reichsarbeitsministerium.

Die „Soziale Praxis“ hat in Nr. 29 (Sp. 781 ff.) über die Bewegungen berichtet, die im Ruhrkohlenbergbau entstanden waren. Die Lohnregelung konnte im Rahmen der zentralen Verhandlungen, die seit September 1921 für fast den gesamten Stein- und Braunkohlenbergbau im Reichsarbeitsministerium geführt werden, stets friedlich und rasch bewirkt werden, teils durch Vereinbarungen unter den Parteien, teils durch Schiedsprüche, die dann von den Parteien angenommen wurden. Ein Bestandteil dieser Lohnregelung war die Ueber-schichtenfrage, der Schiedspruch vom 15. Juni 1922 (vgl. Sp. 782) erklärte die von ihm vorgeschlagene Lohnerhöhung nur dann für wirtschaftlich tragbar, wenn die Bergleute durch vorübergehende Leistung von Ueberarbeit selber den Fonds für die Zahlung ihrer Lohnerhöhungen schaffen helfen wollten. Wenn dann nach Ablehnung der Ueber-schichten durch die Konferenzen der Gewerkschaften die Lohnerhöhung im vollen Betrage von 25 M. je Schicht ab 16. Juni und von weiteren 40 M. ab 1. Juli dennoch allein auf Erhöhung der Kohlenpreise abgewälzt worden ist, so konnte diese Preisgabe des im Schiedspruch vertretenen Grundgedankens eine gewisse Rechtfertigung in der Spanne finden, die nach dem Abbruch der Anleiheverhandlungen und vollends nach der Ermordung Walter Rathenaus durch das Sinken des Marktkurses für weitere Erhöhungen des Kohlenpreises entstanden war.

Als Hindernis für das Zustandekommen der so dringend nötigen Ueber-schichten hatten die Gewerkschaften neben anderen an die Regierung gerichteten Mahnungen mehrfach die unbefriedigenden tariflichen Verhältnisse bezeichnet, die zwischen ihnen und dem Bechensverbande herrschten und die es den Arbeiterverbänden unmöglich machten, eine so schwere Belastung, wie das Eintreten für Ueber-schichten, vor den Belegschaften zu tragen. Diese Momente fanden ihren grundsätzlichen Ausdruck in den Forderungen nach Aenderung des Manteltarifes, welche die Gewerkschaften nach der im März 1921 erfolgten Kündigung dieses Vertrages aufstellten. In diesen Forderungen kam einmal das Bestreben zur Geltung, die Bezüge der wichtigsten Bergarbeitergattung, der Häuer, durch eine vorteilhaftere Festsetzung der Gedinge zu heben sowie den Bezug von Soziallohn und Hausbrandkohle zu erweitern, daneben stand sehr stark das Bedürfnis, die Stellung der Gewerkschaften gegenüber den nicht bei ihnen organisierten Arbeitern, denen Soziallohn und Urlaub entzogen werden sollte, zu stärken und die Tarifgemeinschaft weiter zu entwickeln, letzteres z. B. auf den wichtigen Gebieten des Arbeitsnachweises und der Schlichtung von Streitigkeiten. Die korporative Auffassung des Arbeitsverhältnisses trat stark hervor in der Forderung, daß gewerkschaftlich genehmigte Streiks nicht als willkürliche Feuerschichten gelten und das Arbeitsverhältnis nicht unterbrechen sollten.

Der Versuch, über diese Forderungen durch Verhandlungen zwischen den Parteien einig zu werden, mußte bei der Gegenfälligkeit und grundsätzlichen Bedeutung der Standpunkte scheitern. Das Reichsarbeitsministerium leitete darauf Einigungsverhandlungen, die ebenfalls keine Annäherung brachten. Ein von dieser Stelle eingesetzter Schlichtungsausschuß klärte in tagelangen mühevollen Verhandlungen unter der Leitung von Geheimrat Hausmann den gesamten Streitstand auf das gründlichste und fällt dann einen Schiedspruch, der das Schicksal der meisten in derartigen Fragen abgegebenen Sprüche erfuhr, Arbeitgebern wie Arbeitnehmern zu mißfallen. Die Gewerkschaften lehnten den Spruch dann aus zwei für sie entscheidenden Gründen ab: weil er die Menge der zu gewährenden Hausbrandkohlen gegenüber dem alt überlieferten Rechtszustande verkürzt und weil er den Gedingemindestverdienst zu

niedrig festgesetzt habe. Daneben spielte die Behandlung der Feiertagsfrage noch eine gewisse Rolle. Die objektive Bedeutung dieses Schiedsspruches — an dem der Verfasser gänzlich unbeteiligt war — läßt sich am sichersten erkennen, wenn man seinen Inhalt mit der dann am 12. Juli abgeschlossenen endgültigen Vereinbarung vergleicht. Diese kam zustande, nachdem in einer Reihe von Vorverhandlungen, die unter Leitung des Reichsarbeitsministeriums geführt wurden, über einige Streitpunkte Teilverständigungen zwischen den Vertretern des Zechenverbandes und der Gewerkschaften erreicht worden waren, die dann aber von den Vertrauensmännerkonferenzen abgelehnt wurden. In dieser Lage suchte der Bergarbeiterverband seine unerfüllten Forderungen durch Androhung einer Kündigung der Arbeitsverträge seiner Mitglieder, eines in den Grenzen des Vertragsrechtes legitimen Streiks, zu erzwingen. Diese für alle Teile lebensgefährliche Entscheidung konnte aufgehalten werden durch die Vereinbarung, die am 12. Juli die volle Verständigung zwischen Zechenverband und Gewerkschaften brachte. Der alte Manteltarif wird danach in einigen wesentlichen Punkten Änderungen erfahren, die hier kurz gewürdigt werden sollen.

I. Grundsätze der Lohnregelung.

1. Der strittigste Punkt war die Gedingefrage. Bisher betrug der Mindestlohn der Gedingearbeiter bei normaler Leistung $\frac{4}{5}$ des Durchschnittslohnes, den die Gedingearbeiter der Schachtanlage im Vormonat erzielt hatten. Die Gewerkschaften hielten den Satz von $\frac{4}{5}$ für zu niedrig und erhoben gegen diese Art der Berechnung das grundsätzliche Bedenken, daß durch den Aufbau auf der veränderlichen Grundlage des Durchschnittsverdienstes eines Monats der Anreiz für die Zechen vermehrt werde, die Gedingesätze möglichst zu drücken, um damit den Ausgangspunkt für die Gedingeberechnungen des nächsten Monats niedrig zu halten. Daneben wurden die bekannten Klagen über das „Köpfen“ der Gedinge bei besseren Ergebnissen der Arbeiter erhoben. Die Gewerkschaften forderten zur Abhilfe im Verlauf der Verhandlungen unter Änderung ihres ursprünglichen Standpunktes die Gleichstellung des Mindestverdienstes mit dem Lohn des höchstbezahlten Schichtlöhners unter Tage, ein Verfahren, das in grundsätzlich ähnlicher Weise im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau eingeführt ist. Die Unternehmer bestritten die Tendenz zur Gedingekürzung außerhalb der normalen Fälle geänderter Betriebsverhältnisse. Die Vereinbarung brachte dann die grundsätzliche Änderung der Gedingeberechnung, das künftig der Gedingearbeiter als Mindestlohn den tariflichen Schichtlohn des höchstbezahlten Reparaturbauers abzüglich eines Betrages von 5% erhält, bei normaler Arbeitsleistung sollen die Verdienste für den Durchschnitt der Gedingearbeiter jeder Schachtanlage mindestens um 15% über diesen Schichtlohn hinausgehen. Änderungen der Gedinge sollen nur im Rahmen der Arbeitsordnung, also nur bei Änderung der Betriebsverhältnisse, wie z. B. des Gesteins, zulässig sein.

Mit dieser Bestimmung ist die Gedingeberechnung im Ruhrbergbau auf eine festere Grundlage gestellt, die für die Werkzeitleitung und die Steiger wie für die Arbeiter einen klareren Maßstab der Berechnungen ergibt. Wenn die frühere Grundlage der Gedingefestsetzungen, der Hauerdurchschnittslohn, vielleicht der Gefahr einer Kürzung durch die Einzelverhandlungen zwischen Arbeiter und Steiger, in denen die Gedinge vereinbart werden, ausgesetzt war, so muß diese Befürchtung gegenüber dem in Verbandsverhandlungen festzusetzenden Schichtlohn entfallen. Hiervon erhoffen die Gewerkschaften ein stärkeres Ansteigen der Gedingeverdienste und damit der Kohlenförderung.

2. Auf dem Gebiete des Soziallohnes bringt die Vereinbarung vom 12. Juli die vom Schiedsspruch vorgesehene Einführung eines Geschwister- und Hausstandsgeldes für Unverheiratete, die einen Hausstand zu erhalten haben. Ueber den Spruch hinaus führt die Vereinbarung die Weiterzahlung des Kinder- und Hausstandsgeldes bei Krankheiten (nach Ablauf einer Karenzfrist von 2 Wochen bis zur Dauer von weiteren 6 Wochen) ein, die also neben den Leistungen der Anwartschaftskasse zu gewähren ist. Dieses starke Anziehen der Soziallöhne im Bergbau trägt der Absicht Rechnung, die Arbeitsverhältnisse dort wieder stetiger zu machen und durch Verbesserung der Bedingungen für den Familienvater dem Bergmann einen stärkeren Anreiz zum Verweilen im Beruf zu bieten. Dieser Gedanke hat in seiner Ausführung leider schon ungewollte gegenteilige Wirkungen hervorgerufen, indem er junge ledige Bergarbeiter veranlaßt hat, in andere Berufe abzuwandern, in denen wie im Baugewerbe der Soziallohn nicht oder geringer entwickelt ist und dem tüchtigen ledigen Arbeiter höhere Leistungslöhne in Aussicht stehen. Um diese Gefahr für die dringend nötige Wiederherstellung eines

Stammes erfahrener Häuer zu vermeiden, ist bei den letzteren Lohnverhandlungen der Soziallohn zugunsten des Leistungslohns nicht erhöht worden.

3. Erhebliche Gegensätze waren in der Frage des Kohlendepuats anzugleichen. Bisher wurden dem Familienvater „bis zu 120 Zentner“ Kohlen zum Preise von je 50 Pf. für seinen eigenen Bedarf zugewiesen. Die Zechen klagten darüber, daß Familien mit geringer Kopffzahl dabei oft weit über ihr Bedürfnis beliefert würden und vielfach mit den überschießenden Kohlen Handel trieben. Die Gewerkschaften beschwerten sich über Nachprüfungen und Schikanen durch die Zechen. Als gerechten Ausweg hatte der Schiedsspruch die Abstufung der Kohlenmenge nach der Zahl der Feuerstellen jeder Bergmannswohnung vorgeschlagen. Da hierbei die Möglichkeit von Umgehungen gegeben schien, setzte die Vereinbarung an Stelle dieses Maßstabes die Kopffzahl der Familie. Zu liefern sind im Regelfalle bis zu 100 Ztr., bei mehr als 4 Haushaltsangehörigen steigt die Menge auf 110, bei mehr als 7 auf 120 Ztr. Durch dieses Verfahren ist trotz gleichzeitiger Mehrbelieferung der Wittven und Invaliden doch auf die Freimachung gewisser Kohlenmengen für den allgemeinen Bedarf zu hoffen.

4. Der Realwert der Löhne war für die Bergleute stark beeinträchtigt durch die herkömmliche Anordnung der Lohnzahlungsstermine. Die Langwierigkeit der Berechnung brachte es mit sich, daß der Bergmann im laufenden Monat nur einen nicht erheblichen Abschlag auf die voraussichtlichen Verdienste, einen weiteren Abschlag und die Restzahlung erst im folgenden Monat erhielt. Die Vereinbarung bringt die Verbesserung, daß der Bergmann bis zum 15. jeden Monats 30%, bis zum 5. des folgenden Monats weitere 30% und bis zum 25. den Rest erhält, so daß ihm ein größerer Betrag zur Verfügung gestellt wird, bevor er durch den Zeitablauf in der gegenwärtig üblichen Schnelligkeit und Ausdehnung an Kaufkraft verliert.

II. Auf dem Gebiete der Arbeitszeit ging der Hauptstreit um die Anerkennung des 1. Mai. Auch die Verbände, die diesem Feiertage ablehnend oder neutral gegenüberstehen, wie der Gewerbeverein Christlicher Bergarbeiter, sahen sich doch genötigt, die Forderung des Alten Verbandes nach tariflicher Anerkennung dieses Tages zu unterstützen, da in vielen Betrieben mit freigewerkschaftlicher Mehrheit ihre Mitglieder unfreiwillig zum Mitfeiern gezwungen wurden. Der Schiedsspruch brachte das Zugeständnis der Feier des 1. Mai mit einer Uebergangsvorschrift für 1923, die Vereinbarung vom 12. Juli fügte die Annahme durch die Parteien hinzu. Ebenso konnte die Anerkennung auch der nichtgesetzlichen kirchlichen Feiertage erreicht werden. Den Antrag auf Anerkennung des 9. November, der noch gegensätzlichere Empfindungen unter den Gewerkschaftsrichtungen wachrufen mußte, ließen die Verbände fallen. Dagegen gestanden die Unternehmer unter den Verhältnissen der unmittelbaren Gegenwart die Nichtanrechnung der Demonstration vom 4. Juli auf den Urlaub zu.

III. Die Stellung der Organisationen soll durch die Kontrolle der Mitgliedsbücher gestärkt werden, die von Vertrauensmännern der Gewerkschaften bei bestimmten Gelegenheiten, so den Lohnzahlungen, vorgenommen wird, um ihnen Ueberblick über Mitglieder und Nichtmitglieder zu geben. Der Schiedsspruch hatte diese Berechtigung davon abhängig gemacht, daß Störungen, insbesondere Zwangsmaßnahmen gegen Nicht- oder Andersorganisierte, unterblieben. Eine Verständigung hierüber zwischen den Parteien war nicht gelungen, da die Unternehmer jede Vereinbarung dieser Art für unannehmbar erklärten und sich nur einer behördlichen Zwangsregelung fügen wollten, während die Gewerkschaften den Vorbehalt des Schiedsspruches als zu weitgehend bekämpften. Das Reichsarbeitsministerium hat daher diesen Teil des Spruches für verbindlich erklärt.

Die von den Gewerkschaften anfangs erhobene Forderung, den Organisationsgedanken durch tarifliche Differenzierung der Unorganisierten zu stärken, konnte im Laufe der Verhandlungen dahin umgewandelt werden, daß diese Frage an der gehörigen Stelle bei der Aufstellung des Tarifgesetzes gelöst werden sollte. Hier wird sie zurzeit gründlich behandelt, hoffentlich unter weiterer tätiger Anteilnahme eines von der Gesellschaft für Soziale Reform bereits eingesetzten Ausschusses.

IV. Ein nicht sonderlich erfreuliches Ende nahm die Verhandlung über den Arbeitsnachweis. Der Schiedsspruch hatte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes paritätische Verwaltung vorgesehen. Beide Teile waren hierzu im Grundsatze bereit. Die praktische Verständigung scheiterte daran, daß die Gewerkschaften die Aufbringung der Kosten, abgesehen von den Gehältern ihrer zu stellenden An-

gestellten, aus den „Erträgen des Bergbaus“, also den Einnahmen der Betriebe wünschten, in denen ihr Leistungsanteil enthalten sei. Da die Unternehmer diese Konsequenz der Arbeitswerttheorie nicht anerkennen wollten, kam es zu keiner Einigung, die Unternehmer beschloßen und die Gewerkschaften akzeptierten die Auflösung des bisher vom Zentralverbande betriebenen Arbeitsnachweises. Hierdurch ist für die gesetzliche Neuregelung der Raum freigemacht worden, um zu verhüten, daß störende Lücken in der Arbeitsvermittlung oder der Berichterstattung und statistischen Arbeit entstehen, sind Verhandlungen zur Regelung des Ueberganges eingeleitet.

Wenn ich noch erwähne, daß zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Tarif ein Schlichtungsausschuß, notfalls unter unparteiischem Vorsitz, geschaffen werden soll, so ist die Aufzählung der für ein allgemeines sozialpolitisches Interesse wesentlicheren Bestandteile des Schiedspruches und der anschließenden Vereinbarung etwa vollständig.

Die Neuregelung des Manteltarifes bringt den Gewerkschaften die Erfüllung einer Reihe von Forderungen, die zum Teil, wie besonders die Gebührengesetzgebung und die Milderung der Lohnzahlung, auch allgemein als Fortschritt für die Arbeiterschaft im ganzen eingeschätzt werden können. Der Volkswirtschaft und dem deutschen Volke brachte dieser Friedensschluß zunächst die Verhütung des Streiks und seiner apokalyptischen Folgen, eine innere Begründung über diesen Augenblickserfolg hinaus wird das Verhandlungsergebnis bewahren, wenn es die Tarifparteien in ein gesünderes Verhältnis zueinander setzen und befähigen wird, in produktiver Arbeitsgemeinschaft die zur Hebung der Kohlenförderung unerläßlichen Leistungen aufzubringen.

Soziales Recht.

Der Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots bezweckt die Ausdehnung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, die die Konkurrenzklausele für die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Volontäre regeln, auf die technischen Angestellten. Die Forderung einer solchen Neuordnung ist bereits seit langer Zeit erhoben worden und in der jüngsten Vergangenheit mit besonderem Nachdruck von interessierter Seite vertreten worden. Der Arbeitsausschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht hat die Berechtigung der Forderung anerkannt und in seiner Sitzung vom 8. März 1921 vorgeschlagen, vorbehaltlich der endgültigen Regelung im künftigen Arbeitsgesetzbuch zunächst das Recht des Handelsgesetzbuches auf alle Angestelltengruppen auszudehnen. Der zuständige Ausschuß des Reichstages gab am 6. Juli 1921 der Erwartung Ausdruck, daß der Gesetzentwurf betreffend Wettbewerbsverbot im Reichstag so rechtzeitig vorgelegt würde, „daß er noch während des nächsten Tagungsabschnittes des Reichstags verabschiedet werden kann“.

„Soweit es sich um Vereinbarungen mit technischen Angestellten handelt“, so lautet der 3. Absatz des Artikels 1 des Gesetzentwurfes, „ist § 74 a Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle eines Zeitraumes von mehr als zwei ein solcher von mehr als fünf Jahren tritt. Ist das Verbot für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren vereinbart, so ist § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Entschädigung für das dritte und spätere Jahr des Verbots mindestens den vollen Betrag der von den Angestellten zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht“. Nach der Gesetzesvorschrift des erwähnten § 74 Abs. 2 ist das Wettbewerbsverbot nur dann rechtmäßig, wenn sich der Dienstherr für die Dauer des Verbots zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der vom Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistung erreicht. „Der Zeitraum der Wirksamkeit des Wettbewerbsverbots“, so führt die Begründung des Entwurfes aus, „würde vielleicht je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gewerbebranche und der einzelnen Angestelltenberufe verschieden bemessen werden können. Eine ins einzelne gehende Gliederung dieser Fristen, nach Gewerben und Berufen, die auch den jeweiligen Änderungen der Verhältnisse sich anpassen müßte, eignet sich aber nicht zur Aufnahme in ein Gesetz. Der Entwurf schlägt vor, statt dessen eine Höchstfrist von fünf Jahren für das Wettbewerbsverbot der technischen Angestellten vorzusehen. Eine derartige Frist wird allen berechtigten Ansprüchen der Industrie genügen. Daß eine über zwei Jahre hinausgehende Frist ohne Not vereinbart werden sollte, wird die Bestimmung in Absatz 3 Satz 2 verhindern, wonach die Entschädigung für das dritte und die folgenden Jahre des Verbots mindestens den vollen Betrag der von dem Angestellten zuletzt

bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreichen muß. Diese Bestimmung sichert zugleich die berechtigten Ansprüche der Angestellten darauf, daß ihre Kräfte nur unter Vergütung des vollen Verdienstes auf längere Zeit brachgelegt werden dürfen.“ Nach den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 bleibt ein Wettbewerbsverbot, das nach den neuen Vorschriften unverbindlich ist, weil eine dem § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches entsprechende Entschädigung nicht vereinbart ist oder die dem Angestellten zustehenden vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von 12 000 M. für das Jahr nicht übersteigen, verbindlich, falls sich der Arbeitgeber vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes schriftlich er bietet, die vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen sowie die dem Angestellten zustehenden vertragsmäßigen Leistungen auf mehr als 12 000 M. zu erhöhen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung.

Der Regierungsentwurf zur Arbeitslosenversicherung, der soeben dem Reichswirtschaftsrat und Reichsrat zugegangen ist, weist nur geringfügige Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf auf, über den eingehend berichtet wurde (XXX, 1032, 1065).

Der Kreis der Versicherten ist etwas anders gezogen. Die Altersgrenze und die Forderung hauptberuflicher Tätigkeit ist gefallen; von den Land- und Forstarbeitern sind versicherungsfrei 1. solche, die in der Hauptsache vom Ertrage ihres Grundbesitzes leben, 2. deren Ehegatten oder Abkömmlinge, 3. ländliche Gesinde, 4. die auf Grund eines Arbeitsvertrags von einjähriger Dauer oder auf mindestens sechsmonatliche Kündigung beschäftigt sind. In diesem Fall beginnt (wie bei Lehrlingen) die Versicherungspflicht mit der Kündigung. Eine Weiterversicherung ist bei solchen Personen möglich, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, weil ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die für die Versicherung vorgesehene Grenze übersteigt, sofern sie in den letzten 12 Monaten mindestens 26 Wochen versichert waren. Die Befugnisse des Verwaltungsausschusses im Reichsamt für Arbeitsvermittlung sind erweitert; er wirkt mit bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge, der Unterstützungen, der Ausgaben für die werkschaffende Erwerbslosenfürsorge und dem Erlass von Ausführungsverordnungen. Die Befugnisse des Reichsarbeitsministers, in Zeiten besonderer Arbeitslosigkeit für das Reich oder Teile desselben die Beschäftigung berufs- oder ortsfremder Arbeiter zu verbieten, ist eingeeengt; sie gilt nicht für solche Berufsgruppen, deren Angehörige auf den zwischenörtlichen Arbeitsmarkt angewiesen sind. Neu geregelt ist die Verteilung der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln im Sinne einer etwas stärkeren Belastung der Gemeinden, die $\frac{1}{2}$ des Gesamtaufwandes (bisher $\frac{1}{3}$) und einer Entlastung der Länder, die $\frac{1}{2}$ (bisher $\frac{1}{3}$) zu tragen haben. Der vielmitteltene § 85, der die Weitergewährung der Arbeitslosenunterstützung über den in der Versicherung gegebenen Rahmen hinaus regelt, hat jetzt in den abgeänderten ersten beiden Absätzen folgende Fassung gefunden:

1. Arbeitsfähigen, arbeitswilligen und unfreiwillig arbeitslosen Personen, die die in § 16 vorgesehene Wartezeit nicht erfüllt haben, kann gleichwohl Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, wenn sie in den 24 Monaten vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung ausgeübt haben, die nur deshalb ganz oder zum Teil nicht versicherungspflichtig war, weil sie ganz oder zum Teil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes lag.
2. Der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle kann gestatten, daß Angehörigen von Berufen mit besonders ungünstigem Arbeitsmarkt, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 17 erschöpft haben, auch weiterhin Arbeitslosenunterstützung gewährt wird. Vor der Gestattung ist der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung zu hören. Der Reichsarbeitsminister kann die ihm nach Satz 1 zustehende Befugnisse den obersten Landesbehörden übertragen; er kann auch diese ermächtigen, die ihnen übertragene Befugnisse anderen Stellen zu übertragen. Soweit die obersten Landesbehörden oder die letztgenannten Stellen von der ihnen übertragenen Befugnisse Gebrauch machen wollen, haben sie vorher der Verwaltungsausschusses des zuständigen Landesamts für Arbeitsvermittlung zu hören.

Die Begründung bringt zunächst in einer „Vorgeschichte der Arbeitslosenversicherung“, eine treffliche Zusammenfassung und kritische Wertung der bisherigen Versuche mit Arbeitslosenversicherung und -fürsorge. In einem zweiten Abschnitt wird das Prinzip der Arbeitslosenversicherung charakterisiert und gegenüber dem Fürsorgeprinzip, das in letzter Zeit in der gesamten Sozialversicherung wieder mehr Anhänger gewonnen zu haben scheint, gerechtfertigt. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ablösung der Fürsorge durch die Versicherung ergibt sich nicht nur daraus, daß die erstere von vornherein als Notmaßnahme für kurze Frist gedacht ist.

„Ihr mangelt vor allem die Selbstleistung und Selbstverantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; diese Kräfte sind aber wegen der finanziellen Überlastung des Reiches nicht länger zu entbehren. Ihr fehlt der organische Zusammenhang von Arbeit, Arbeitslohn und Unternehmergewinn einerseits und der Arbeitslosigkeit mit ihren Lasten andererseits. Dieser

organische Zusammenhang gibt erst die gesunde Grundlage, auf der die Leistungen einer Arbeitslosenhilfe aufgebaut werden können, und nach deren Tragfähigkeit sich das Maß dieser Leistungen bestimmen läßt. Ein Fortfall jeder Arbeitslosenhilfe, auch nur für eine Ubergangszeit, kann bei der gegenwärtigen Krisenhaftigkeit des deutschen Arbeitsmarktes für eine durch den Krieg zermürbte, von einer unerträglichen Teuerung heimgesuchte Bevölkerung nach Auffassung der weitesten Kreise nicht in Betracht kommen. Die Frage verlangt deshalb auf das dringlichste ihre gesetzliche Lösung."

Auf eine grundsätzliche Auseinandersetzung über eine öffentliche Arbeitslosenhilfe konnte verzichtet werden, da der Widerspruch hiergegen ziemlich verstummt ist, dagegen ist noch die Form der Hilfe umstritten. Es stehen sich die Lösungsversuche entgegen: Erhaltung der geltenden Erwerbslosenfürsorge, Gewährung von Zuschüssen nach dem Genter System und allgemeine Arbeitslosenversicherung. "Die Erhaltung der Erwerbslosenfürsorge wird noch von einzelnen Kreisen der Arbeitnehmer gefordert, vor allem aus dem Gedanken heraus, daß jede Arbeitslosigkeit eine Schuld der Allgemeinheit sei, daher auch als öffentliche Last übernommen werden müsse. Dagegen haben sich die industriellen Spitzenverbände, der Vorläufige Reichswirtschaftsrat und die Zentralarbeitsgemeinschaft wiederholt grundsätzlich gegen die Erwerbslosenfürsorge und für ihre Ablösung durch eine reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung ausgesprochen." Die Wertunterschiede zwischen Fürsorge und Versicherung sieht die Begründung nicht nur in der andersartigen Aufbringung der Mittel, sondern auch in einer abweichenden inneren Einstellung. Der Fürsorge fehlt die Selbstleistung und damit die Selbstverantwortung der Beteiligten; das individuelle Verantwortlichkeitsgefühl, das durch das Prinzip der genossenschaftlichen Selbsthilfe geweckt und gestärkt werden könnte, wird gerade auf einem Gebiet, auf dem es besonders wichtig ist, ausgeschaltet. Außerdem steht die Erwerbslosenfürsorge der Armenunterstützung näher, als die Arbeitslosenversicherung. Darf ihr auch nicht der Rechtscharakter der Armenunterstützung beigelegt werden, so tritt sie doch erst ein, wenn der zu Unterstützende „bedürftig“ ist; die Prüfung der Bedürftigkeit wird aber inmer für den Betroffenen peinvoll sein;

„auf die Dauer muß sie erniedrigend wirken, weil sie als erniedrigend empfunden wird. In der sozialen Versicherung und damit auch in einer Arbeitslosenversicherung ist die Gewährung der Leistungen zwar auch an die Zugehörigkeit zu einem vom Gesetzgeber als versorgungsbedürftig anerkannten Berufsstand gebunden, die Versorgungsbedürftigkeit des einzelnen ist jedoch ohne Belang und entzieht sich jeglicher Nachprüfung. Sie setzt nicht voraus, daß es an der Möglichkeit zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes fehlt, sondern sie will diesen Tiefstand von dem Versicherten und seiner Familie fernzuhalten suchen.

Schließlich ist die Feststellung und Kontrolle der Arbeitswilligkeit, dieser Hauptfrage einer jeden Arbeitslosenhilfe, nicht ausreichend geregelt. Der Mangel ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der Erwerbslosigkeit nicht unbedingt eine Zeit der Arbeit vorangegangen zu sein braucht. — Deshalb kann die Fürsorge viel weniger vor mißbräuchlicher Ausnutzung geschützt werden als eine Arbeitslosenversicherung, deren Leistungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn beim Eintritt der Arbeitslosigkeit eine bestimmte Zeit versicherungspflichtiger Arbeit vorausgegangen und dadurch die Arbeitswilligkeit bereits erwiesen ist."

Das Genter System wird abgelehnt, weil die Beitragserhebung wohl für die Organisierten einfach ist, nicht aber für die Unorganisierten und die Arbeitgeber, auf deren Beiträge nicht verzichtet werden kann. Die gegenseitige Kontrolle durch die Verbandsmitglieder ist bei dem Wegfall der Verbandsarbeitsnachweise und dem Anwachsen der Berufsorganisationen unsicherer geworden; es ist demgemäß „überall da, wo eine öffentliche Arbeitslosenhilfe zur Einführung gelangt, insbesondere seit Inkrafttreten der Erwerbslosenfürsorge, an die Stelle der Ueberwachung durch Verbandsorgane und Verbandsmitglieder eine öffentliche, unabhängige Kontrolle getreten. Auch die einseitige Verwaltung durch die Arbeitnehmerverbände, wie sie im Prinzip des Genter Systems begründet liegt, empfindet man heute als eine Verletzung des Paritätsgedankens, nicht nur, weil die Arbeitgeber an der Aufbringung der Mittel in gleichem Umfang beteiligt werden sollen, sondern auch, weil sie im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit gar nicht zu entbehren sind."

Die Uebernahme des Risikos durch einzelne Berufsgruppen — an sich begrüßenswert und dem Versicherungsgedanken entsprechend, bietet bei der jetzigen Unberechenbarkeit der Arbeitsmarktkrisen so große Gefahren, daß ein Ausgleich auf Grund der Zusammenfassung aller Berufsgruppen erforderlich ist. Schließlich wird gegen das Genter System angeführt, daß es zu einer Bevorzugung der Organisierten gegenüber den Unorganisierten führt und alle Versuche, die Unorganisierten am Versicherungsschutz zu beteiligen, fehlgeschlagen sind.

Die Arbeitslosenversicherung in der vorliegenden Form soll nur „vorläufig“ sein; es ist daher auf manches Merkmal der reinen Versicherung verzichtet. „Ob sich diese Abweichungen nur

aus den gegenwärtigen Verhältnissen als notwendig ergeben und infolgedessen als vorübergehende und vorläufige anzusehen sind, oder ob sie ganz oder zum Teil bereits in einer Wesenseigentümlichkeit der Arbeitslosenversicherung begründet sind und damit dauernde Geltung beanspruchen und erlangen werden, muß sich aus der praktischen Durchführung erweisen."

Der Entwurf bringt bei der Unsicherheit der Wirtschaftslage keinerlei Wahrscheinlichkeitsberechnung des voraussichtlichen Aufwands nach versicherungstechnischen Grundsätzen. Es ist deshalb, und um die Heranziehung großer Kapitalien aus dem produktiven Geldverkehr zu vermeiden, vom Prämienverfahren mit Kapitaldeckung abgesehen, obwohl es die größere Sicherheit verspricht, und das Umlageverfahren wegen seiner besseren Beweglichkeit und der sofortigen Verwendung der Beiträge für ihren unmittelbaren Zweck gewählt. Statt der im ersten Entwurf des Reichsarbeitsministeriums (XXIX, 718, 739) vorgesehenen Schaffung kleiner örtlicher Risikogemeinschaften ist — wiederum wegen des krisenhaften Charakters der Arbeitslosigkeit, die einzelnen Berufe und Gebiete besonders heimgesucht, ein Ausgleich auf breiterer Grundlage — eine Reichsgefangengemeinschaft geschaffen, allerdings unter teilweisem Verzicht auf den Versicherungsgrundsatz, daß möglichst jeder Beruf oder Bezirk die ihm eigentümliche Versicherungsgefahr zu tragen hat. Schließlich kommt der Charakter einer vorläufigen Regelung auch dadurch zum Ausdruck, daß sie zwar die geltende Erwerbslosenfürsorge durch eine Arbeitslosenversicherung ablöst, aber in die Versicherung noch Momente der Fürsorge soweit aufnimmt, als es der organische Uebergang von der Fürsorge zur Versicherung verlangt.

Auf die sehr gute Begründung der Einzelfragen einzugehen, erübrigt sich, nachdem die Soz. Prax. in den letzten Jahren den ganzen Fragenkomplex sehr eingehend behandelt und dabei von allem Anfang an, zunächst im Gegensatz zu dem ersten Referentenentwurf, Forderungen vertreten hat, denen die derzeitige Gestaltung des Entwurfs im wesentlichen entspricht. Zu zwei Punkten erheben sich allerdings gewisse Bedenken: 1. daß bei der Verteilung der Beitragslasten die Gefahr der Arbeitslosigkeit im Beruf berücksichtigt werden soll und 2. daß die Lasten der einzelnen Gemeinden nicht in ein Verhältnis zu den Aufwendungen gebracht werden, die in ihrem Bezirk erforderlich sind. Die Erfahrungen mit den Gefahrenklassen in Deutschösterreich haben gezeigt, daß sich in dem derzeitigen Auf und Ab des Beschäftigungsgrades in den verschiedenen Berufen zuverlässige auf einige Dauer berechnete Anhaltspunkte für die Gefahrenbemessung schlechterdings nicht finden lassen. Es wäre deshalb wohl besser, aus der Soll- eine Kannbestimmung zu machen, die in Zeiten eines geordneteren Wirtschaftslebens hervorgeholt werden kann. Auf die Notwendigkeit, die Gemeinden unmittelbar an einer sparsamen Verwendung der Mittel zu interessieren, ist in dieser Zeitschrift mehrfach hingewiesen (z. B. XXIX, 1470); an dem dort Gesagten muß auch heute festgehalten werden. G.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Arbeitsnachweis und ansteckende Krankheiten.

Von Dr. C. Wolf, Münster i. W.

Es sei einem Praktiker des Arbeitsnachweiswesens gestattet, die Aufmerksamkeit der Hygieniker und der Allgemeinheit auf offenbare Mißstände in der Arbeitsvermittlung zu lenken. Die folgenden Ausführungen nehmen nicht für sich in Anspruch, das Thema erschöpfend behandelt zu haben, insbesondere liegt dem Verfasser fern, seinerzeit schon positive Vorschläge zu machen. Sie sollen zunächst lediglich zu einer ärztlichen Stellungnahme anregen, liegt diese vor, so kann der Arbeitsnachweispraktiker vielleicht nochmals zu Worte kommen. Die Vermittlung von Arbeitskräften, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, müßte, so sollte man meinen, mindestens soweit der Arbeitsnachweis als Arbeitsvermittler in Frage kommt, irgendwie geregelt sein. Das ist keineswegs der Fall. Eine Ausnahme bilden nur die von Provinzialanstalten entlassenen Tuberkulosekranken, deren Unterbringung besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Im übrigen kann der Arbeitsnachweis nur durch Zufall erfahren, ob die von ihm vermittelte Arbeitskraft an einer ansteckenden Krankheit leidet oder nicht, namentlich gilt dies für Geschlechtskrankheiten. Die behandelnden Ärzte lehnen nämlich, wenn der Arbeitsnachweis schon wirklich versuchen wollte, in zweifelhaften Fällen näheres zu erfahren, jede Auskunft ab; höchstens lassen sich aus der Tatsache, daß die betreffenden Arbeitsuchenden in bestimmten Gebäuden oder Gebäudeteilen während ihrer Krankheit gelegen haben, Schlüsse ziehen.

Nun könnte sich der Arbeitsnachweis ja auf den Standpunkt stellen, es sei seine Aufgabe nicht, festzustellen, ob ein Arbeitsuchender etwa als Verbreiter von ansteckenden Krankheiten in Frage komme. Juristisch ist er zweifellos gedeckt, hat er doch nur die Verpflichtung, die Eignung der Vermittelten soweit festzustellen als er dazu in der Lage ist, er vermittelt nach bestem Wissen und Können. Juristisch können ihm Vorwürfe daraus, daß eine vermittelte Arbeitskraft nachweislich Krankheitskeime übertragen hat,

also nicht gemacht werden. Anders steht es schon mit der geschäftlichen Wirkung seiner Vermittlung. Der Arbeitsnachweis ist heute durchaus auf die freiwillige Mitarbeit der Arbeitgeber angewiesen. Wird der Arbeitgeber durch seine Tätigkeit geschädigt, so wird die unzweifelhafte Folge sein, daß er nicht bloß diesen einen Kunden, sondern auch noch manchen anderen, der zufällig davon erfährt, verliert, mindestens daß die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern erschwert wird. Der Hinweis darauf, daß der Arbeitsnachweis vollkommen schuldlos ist, daß die betreffende Arbeitskraft zweifellos auch ohne ihn eine ähnliche Stellung gefunden hätte, richtet dagegen wenig aus. Aber ganz davon abgesehen, schließlich fühlt sich der Arbeitsvermittler wenn auch nicht juristisch so doch moralisch verpflichtet, derartige Fehlvormittlungen zu vermeiden, und da er heute dazu nicht in der Lage ist, wird er im Grunde dauernd von Gewissensbissen verfolgt, namentlich wenn er tatsächlich das Pech hatte, ahnungslos ein Unglück angerichtet zu haben. Denn daß solche Fälle durchaus nicht so selten sind, kann jeder Arbeitsnachweispraktiker bestätigen. Namentlich in gewissen Berufsgruppen bedeutet die Vermittlung von Geschlechtskranken etwa eine große Gefahr. In keinem Beruf freilich wohl so sehr wie im hauswirtschaftlichen. Die Ausnahme in die Familie, namentlich wenn Kinder vorhanden sind, gibt die denkbar günstigsten Vorbedingungen für Uebertragung der Krankheit. Es gibt aber noch zahllos andere Berufe, in denen eine Uebertragung sehr wohl denkbar ist. Nur ein Einzelfall sei angeführt. Eine Fußfrau wird durch den Arbeitsnachweis in den Haushalt eines höheren Beamten (Kinder vorhanden) vermittelt. Durch Zufall erfährt die Arbeitsvermittlerin nach einiger Zeit, daß diese Fußfrau geschlechtskrank ist und daß sie bereits ein Kind, nicht aus der Familie des höheren Beamten, aber von hoch achtbaren Eltern, angesteckt hatte. Konnte die Vermittlerin anders handeln, als den betreffenden höheren Beamten vorichtig zu warnen? War es aber nicht auch Pflicht, sie selber schon vorher zu warnen?

Es ist wohl anzunehmen, daß darüber Einmütigkeit besteht, daß die Weiterverbreitung von Geschlechtskrankheiten möglichst verhindert werden muß. Wenn man dies zugesteht, dann müssen die betreffenden Arbeitssuchenden unbedingt von der Vermittlung in gefährdete Berufe ausgeschlossen werden, dann muß der Arbeitsnachweis von den behandelnden Ärzten ausgefüllt werden. Darüber hinaus aber wird man wohl ohne eine spezielle Fürsorge für diese sonst voll arbeitsfähigen Geschlechtskranken kaum auskommen. Denn nicht alle Arbeitssuchenden werden durch den Arbeitsnachweis vermittelt, und nicht alle die den Arbeitsnachweis aufsuchen, können so ohne weiteres in einem ungefährteten Beruf untergebracht werden. Die ersteren bedürfen einer Beratung, beide Gruppen unter Umständen einer finanziellen Beihilfe für die Zeit des Übergangs, die beizusteuern die Krankenkassen ein großes Interesse hätten. Ob die Durchbrechung des Schweigeprinzips, ob darüber hinaus die Stellung der Geschlechtskranken unter ein gewisses Ausnahmestück zulässig bzw. zweckmäßig ist, dazu mögen sich Vertreter der Ärzteschaft äußern. Soviel allerdings sieht auch der Laie ein, daß der Geschlechtskranke den meisten irgendwie sonst Erkrankten gegenüber jetzt eine Ausnahmestellung einnimmt, insofern als diese durch ihre Krankheit gezeichnet sind, von vornherein ausgeschlossen von jeder Arbeit, für die sie nicht geeignet erscheinen, der Geschlechtskranke dagegen mindestens zunächst in der Regel unerkannt bleibt.

Das Arbeitsnachweisgesetz ist am 13. Juli vom Reichstage angenommen worden, im wesentlichen nach den Beschlüssen des Ausschusses (Sp. 767). Der Monopolcharakter ist gefallen, sogar die Neueinrichtungen von Arbeitsnachweisen ist zulässig, was die den christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Angestelltenverbände als großen Erfolg buchen dürften. Die Selbstverwaltung hat einen größeren Spielraum, als in der Regierungsvorlage. Dabei ist für ausreichenden Minderheitenschutz Sorge getragen. Die Tätigkeit der Arbeitsnachweisämter kann sich auf Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erstrecken. Das Fortbestehen und die Neugründung nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, aber künftig von gewissen Voraussetzungen abhängig. Dabei ist insbesondere sichergestellt worden, daß auch diese Arbeitsnachweise nicht zur Maßregelung von Arbeitnehmern oder zu entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber mißbraucht werden können. Die gewerbmäßige Stellenvermittlung erlischt grundsätzlich mit dem 1. Januar 1931. Der Reichsarbeitsminister kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, andererseits aber auch für einzelne Berufe die gewerbmäßige Stellenvermittlung bereits vor dem genannten Zeitpunkt untersagen.

Wohnung. Boden.

Zur Verlängerung der Pachtchutzordnung.

Von Dr. jur. Fr. Wenzel, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium.

Der 13. Ausschuß des Reichstags (Wohnungswesen) behandelt zurzeit die Vorlage der Reichsregierung auf Verlängerung der Pachtchutzordnung vom 9. Juni 1920 (RGBl. S. 1193) um 2 Jahre. Die Verhandlungen über diese Vorlage haben sich, obwohl schon seit Monaten eingeleitet, so lange hingezogen, daß die am 30. Mai ablaufende PSchD. zunächst durch Initiativgesetz des Reichstags vom 26. Mai bis zum 30. Juni 1922 verlängert wurde. Bis zu diesem Zeitpunkte hofft der Reichstag die Verabschiedung des eigentlichen Gesetzes zu erreichen.

Die geltende Pachtchutzordnung enthält in sich zwei verschiedene Gruppen von Bestimmungen, von denen die eine den Schutz kleiner Pächter gegen ungerechtfertigte Kündigungen zum Gegenstand hat und insofern mit der Mieterschutzgesetzgebung in Parallele gesetzt werden kann, während die zweite Gruppe die Ungleichung von Härten und schweren Unbilligkeiten, die durch die Entwicklung der Verhältnisse vor allem in den länger laufenden Pachtverträgen entstanden sind, bezweckt; sie steht also in einem gewissen Vergleich zum Reichsmietengesetz. Aus der Verbindung dieser beiden Gruppen von Normen in einem einzigen, noch dazu sehr kurzen Gesetz haben sich mancherlei Unstimmigkeiten ergeben; dennoch hält der Entwurf der Reichsregierung daran fest, um weitgehende Abänderungen des geltenden Rechtszustandes tunlichst zu vermeiden und nicht Unsicherheit und Unstetigkeit in die Rechtsprechung der Pachteinigungsämter hineinzutragen.

Drei Fragen sind es vor allem, die die gesetzgebenden Körperschaften bei der Verlängerung der PSchD. beschäftigen und die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung allgemeines Interesse beanspruchen dürfen.

Die erste dieser Fragen ist die der Ausdehnung der bisher auf die landwirtschaftlichen und gewerbmäßig gärtnerischen Pachtungen beschränkten Gesetzgebung auf Gebiete des Wirtschaftslebens, auf denen ebenfalls langfristige Pachtverträge üblich sind, insbesondere auf Fischerei, Jagd, Entnahme von Bodenbestandteilen usw. Unzweifelhaft stellt die PSchD. einen besonderen Anwendungsfall der *clausula rebus sic stantibus* dar, die der Rechtsprechung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet, wie gerade die augenblickliche Judikatur des Reichsgerichts beweist. Es ist deshalb ein wesentliches Verdienst der PSchD., daß sie diese Frage für ein bestimmtes, für die landwirtschaftliche Erzeugung außerordentlich wichtiges Gebiet von langfristigen Verträgen abschließend und in einer Weise regelt, die dazu beigetragen hat und beiträgt, den Frieden zwischen Pächtern und Verpächtern zu fördern. Gegen eine Ausdehnung dieser Sonderregelung aber auf andere laufende Verträge müssen schwerwiegende Bedenken geltend gemacht werden, weil dadurch weitere Gebiete des Wirtschaftslebens der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte in einer höchst grundsätzlichen Frage entzogen werden und so Vertrags-treue und Rechtssicherheit Einbuße erleiden. Im Interesse hauptsächlich der Gemeinden, die Forsten und Teiche usw. verpachtet haben, hat jedoch der Reichsrat eine Ausdehnung der PSchD. auf Fischereien und Jagden beschlossen, und es scheint so, als ob der Reichstag sich dem anschließen wird.

Von Bedeutung für die künftige Entwicklung des Pachtrechts überhaupt ist die zweite grundsätzliche Frage, um die ein heftiger Kampf der Meinungen entbrannt ist, nämlich um die Festsetzung der Höchstengrenze beim Kündigungschutz. Bisher sind nur Pächter bis zu 2,5 ha Land in der Lage, das Pachteinigungsamt gegen Kündigungen anzurufen. Der Entwurf der Reichsregierung sah eine Heraussetzung dieser Grenze auf 10 ha allerdings unter der Einschränkung vor, daß Eigenland des Pächters und anderweit genutztes Land anzurechnen ist. Der Reichsrat hat die alte Ziffer 2,5 ha wieder eingesetzt. Im Reichstag wird jedoch eine Erhöhung dieser Ziffer mit ziemlicher Sicherheit sich durchsetzen, da die bisherige Höchstengrenze den Schutz gerade kleiner landwirtschaftlicher Pächter nicht überall genügend sicherte. Für die Heraussetzung der Höchstengrenze sehen sich vor allem die Organisationen der Pächter und Heuerlinge mit großem Nachdruck ein. Auch der vorläufige Reichswirtschaftsrat fordert sie. Da es sich bei diesen sozialen Vorschriften der PSchD. wohl sicher um Anfänge einer neuen Rechtsentwicklung auf Festigung der Pachtverhältnisse handelt, ist die Entscheidung über die Höchstengrenze von erheblicher Bedeutung.

Die langwierigsten Auseinandersetzungen hat, wie bei den Vorberatungen, so auch während der parlamentarischen Verhandlungen, die Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung hervorgerufen. Sie spielt bei länger laufenden Pachtverträgen eine große Rolle und ist in ihrer Bedeutung durch die außerordentliche Preissteigerung bzw. Marktentwertung der letzten Monate erheblich verstärkt. Der Grundgedanke der Regierungsvorlage, daß man von einer schematischen Regelung dieser Frage für die Pachtverhältnisse absehen und lediglich auf die Prüfung des einzelnen Falles durch das sachverständige Pachteinigungsamt abstellen muß, hat überall Billigung gefunden. Das System einer gesetzlichen Pacht mit Zuschlägen, nach Analogie der — viel zu komplizierten — Mietengesetzgebung, ist für ländliche Verhältnisse absolut unbrauchbar. Schwierigkeiten entstehen aber sofort bei der Frage, nach welchen Richtlinien die Nachprüfung des einzelnen Falles zu erfolgen hat. Die Regierungsvorlage vertritt weder den extremen Standpunkt der Pächter, die gar keine Berücksichtigung der Geldentwertung

wollen (pacta sunt servanda), noch den extremen Standpunkt der Verpächter, die unter Berufung auf Treu und Glauben, Billigkeit, Sinn der Verträge vollen Ausgleich verlangen. Vielmehr sieht die Vorlage den richtigen Ausgleich darin, daß schwere Unbilligkeiten und Härten aus den Verträgen ausgemerzt werden sollen und daß dabei insbesondere die Steigerung der Ausgaben, die der Verpächter für das Grundstück hat, nämlich der steuerlichen Lasten, der Verwaltungskosten, der Reparaturkosten usw., voll zu berücksichtigen ist. Als Richtlinie deutet die Begründung an, daß man den Pachtzins in der Weise festsetzt, daß er in ähnlicher Weise eine Verzinsung des jetzigen Grundstückswerts darstellt, wie der Vorkriegspachtzins eine Verzinsung des damaligen Grundstückswerts. Vor einer schematischen Anwendung des Prinzips der Naturalpacht, das sich augenblicklich bei Neuverpachtungen fast vollständig durchgesetzt hat, auf laufende Verträge ist zu warnen, und voraussichtlich wird in das Gesetz eine Bestimmung Aufnahme finden, daß an die Stelle eines Geldzinses ein Naturalzins nur mit Zustimmung beider Parteien treten darf. Es ist unzweifelhaft, daß die allgemeine Anweisung an die Pachteinigungsämter, in Zukunft Naturalpachten festzusetzen, zu einer erheblichen Erhöhung der Pachtzinse und damit der Bodenrente führen würde; dies aber muß unbedingt vermieden werden.

Neben diesen wichtigen Fragen materieller Art soll auch das Verfahren der Pachteinigungsämter gewisse Verbesserungen erfahren. Insbesondere wird ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Pachteinigungsämter eingeführt werden; wie dies Rechtsmittel auszugestalten ist, bleibt den Ländern überlassen, die die gesamte praktische Durchführung und insbesondere die Einrichtung und Regelung des Verfahrens auch nach der neuen Regierungsvorlage nach wie vor in der Hand behalten.

Die Tagung der Vereinigung deutscher Wohnungsämter am 1. und 2. Juni in Mühlhausen stand unter dem Zeichen der sehr ernst gekennzeichneten Notlage im Wohnungswesen. Jede nur irgendwie brauchbare Obdachmöglichkeit müsse herangezogen werden, eine Milderung der Lage sei nur durch eine wesentlich gesteigerte Neubautätigkeit zu erreichen.

Die Baukosten, die 1920 um das 6—7fache stiegen, machen unter anderen Forderungen bezüglich der Baustoffregelung und Finanzierung eine ausgiebige Erhöhung der Landesdarlehen notwendig (über die bisherige Erhöhung auf den fünffachen Satz hinaus), um die gemeinnützige Bautätigkeit leistungsfähig zu erhalten. Die Gemeinden sind nicht in der

Lage, die nicht gedeckten Ueberteuerungen zu tragen. In einigen Punkten wurden Entschließungen gefaßt: betreffend Einführung besonderer Vororttarife in Großstädten und Gemeinden mit starker industrieller Entwicklung, da die Erhöhung der Eisenbahntarife in kräftigem Widerspruch zu der Förderung des Flachbaues stehe. Dieser Entschluß hat sich auch der Reichsverband der deutschen Baugegenstände angeschlossen. Eine weitere Entschlußnahme fordert bei der praktischen Durchführung des Reichsmietengesetzes die Heranziehung der Wohnungsämter als zuständige Aufsichtsbehörde bei der Verwendung von Mitteln für Instandsetzungsarbeiten (§ 6 Reichsm.-Gesetz, Abs. 3—4) und erstrebt auf diese Weise die Aufnahme einer planmäßigen Wohnungsaufsicht.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin. Kleiner Führer für die Berufswahl, herausgegeben vom Landesberufsamt Sachsen-Anhalt, Verlag Pachtel, Berlin, 1922.

Das Heftchen ergänzt das im gleichen Verlag von derselben Verfasserin Margarete Boeder, Geschäftsführerin des Deutschen Fröbel-Verbandes, erschienene Buch aus der Sammlung der Berufsbilder „Am Scheidewege“, Band 74. In diesem Führer, nach den Abmachungen der Landesberufsämter bearbeitet, gibt die Verfasserin eine umfassende, gut einführende Schilderung der Berufsarbeiten der Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin, die berufsuchenden jungen Mädchen Aufklärung und Prüfung ermöglichen wird, ob sie sich den vielseitigen Aufgaben mütterlicher Pflege und Erziehung hingezogen und gewachsen fühlen. Die Eignung für diesen Beruf müßte nun so mehr beachtet werden, als im allgemeinen die Aussicht auf wirtschaftliche Versorgung noch viel geringer erscheint, als im Führer ausgesprochen wird, und nur wirklich in ihrer Arbeit befriedigte Frauen die Kraft zur Ueberwindung äußerer Nöte finden und Frische und Ausdauer für den Umgang mit der Jugend bewahren werden.

Die Finanz- und Wirtschaftsbilanz des Deutschen Reiches. Von Prof. Dr. Philipp Stein, 1922, Arbeitsstätte für sachliche Politik. 26 S.

Die Broschüre gibt in Kürze einen klaren Ueberblick über das finanzielle und wirtschaftliche Chaos des Deutschen Reiches. Wegen der darin enthaltenen gesunden realistischen Gedanken, die leicht verständlich formuliert sind, empfehlen wir das Schriftchen allen unseren Lesern, besonders denjenigen, die sich irgendwie mit Steuer- oder Wirtschaftspolitik befassen.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 48.— Einzelnummer M 5.—. — Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Nationalökonomin,

Dr. phil. (Berlin) mit alleseitiger Ausbildung u. guten Zeugnissen sucht Stellung als wissenschaftliche Hilfsarbeiterin in Archiv oder ähnlicher Stellung. Angebote unter S. P. 30/1 an den Verlag Gustav Fischer, Jena.

Nationalökonomin

mit abgeschlossener Universitätsbildung sucht Anfangsstellung auf sozialpolitischem Gebiet, am liebsten **Jugendfürsorge**. Angebote unter S. P. 30/2 an den Verlag Gustav Fischer in Jena.

Zur Leitung eines Hauses der inneren Mission oder der sozialen Fürsorge ist erfahrene, ältere, arbeitsfrische

Schwester

(nicht ausgebildete Krankenpflegerin) zum Herbst bereit. Zeugnis über langjährige, führende Tätigkeit. Angebote unter S. P. 30/3 an den Verlag Gustav Fischer in Jena.

Gesucht für die

Thüringische Volkswirtschaftsschule

zur Ausbildung von Betriebsräten, Gewerkschafts- u. Genossenschaftsbeamten usw.

3 hauptamtliche Lehrer

auf 1. September l. J. Sie sollen über gründliche volkswirtsch. Bildung und praktische Erfahrung verfügen, und auf einem Hauptgebiet (Nationalökonomie, Sozialpolitik, Betriebswissenschaft) Spezialist sein. Alles Nähere durch die Volkshochschule Thüringen in Jena, Carl Zeißplatz 3.

Im Bezirk 20 (Reinickendorf) der Stadtgemeinde Berlin sind

2 Schulpflegerinnenstellen

möglichst bald zu besetzen. Gefordert wird abgeschlossene Ausbildung als Krankenpflegerin, sowie Erfahrung auf dem Gebiete der sozialen Schulkinderfürsorge und der Säuglingsfürsorge. Befoldung erfolgt nach Gruppe 6 des staatlichen Besoldungsplanes.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind dem **Bezirksamt 20 Reinickendorf**, Schulabteilung, einzureichen.



Neuerscheinung

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Marxismus und Bodenreform

Von

Adolf Damaschke

11.—20. Tausend

24 S. gr. 8° 1922 M 6.—

Inhalt: I. Einleitung: 1. Eine Lehre der Vergangenheit (Frankreich). 2. Eine Lehre der Gegenwart (Rußland). 3. Eine Lehre der Zukunft (Zionismus). — II. Marxismus: 1. Von seinem Wesen. 2. Die Lehre vom Mehrwert. 3. Marx und die Bodenfrage. 4. Aus Gewerkschaft und Partei. — III. Aufgaben: 1. Aufklärungsarbeit. 2. „Ständiger Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium.“ 3. Um das Bodenreform-Gesetz.

Weite Kreise unserer Arbeiter, Beamten und Angestellten werden in ihrer gedanklichen Einstellung und praktischen Arbeit bewußt und unbewußt vom „Marxismus“ bestimmt. Zumeist wird darunter die Lehre vom Mehrwert verstanden, die eine grundsätzliche Kampfstellung gegen die Unternehmer bedeutet und in der Tagespraxis auf die Forderung kürzerer Arbeitszeit und höheren Lohn hinausläuft. Daß damit allein die soziale Frage, zumal in unserer Zeit, nicht gelöst werden kann, wird in immer weiteren Kreisen erkannt. Nun versucht der Führer der Bodenreform hier durch eine Darlegung über das „Wesen des Marxismus“ zugleich den Beweis zu liefern, daß auch von ihm aus jeder organische Neuaufbau unseres Wirtschaftslebens mit einer Reform des Bodenrechts beginnen muß, und daß dadurch eine erfolgreiche „Einheitsfront“ aller Kopf- und Handarbeiter möglich wird. Die kleine Schrift wird für die deutsche Politik noch eine weitreichende Bedeutung gewinnen.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit
Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Volligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler
Erscheint an jedem Mittwoch. herausgegeben Preis: vierteljährlich 48 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 80, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2890.

von
Prof. Dr. Ludwig Bendt.

Berlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postkassentonto: Erfurt 936

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Peli., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

Organisations- und Personenfragen im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Von Dr. Marie Kröhne, Berlin, Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge. 809

Deutschlands Mitwirkung an den Arbeiten des Internationalen Arbeitsamts. 813

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesellschaftlichen Arbeiterschutz . . . 816

Die Internationale Vereinigung für gesellschaftlichen Arbeiterschutz und die deutschen Scharfmacher.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform.

Schlichtungswesen 819

Technische Nothilfe und § 55 des Entwurfs zur Schlichtungsordnung. Von Ministerialrat Dr. Frielinghaus, Berlin.

Das Schlichtungswesen in Schweden.

Arbeiterschutz 822

Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten. (Sachsen, Baden, Württemberg, Hamburg, Braunschweig.) II. (Fortsetzung). Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Die Versuche einer Bundesgesetzgebung über den Kindererschutz in den Vereinigten Staaten.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 826

Ein Erlass des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt zur Erwerbslosenfürsorge.

Die Einführung einer Berufsberatungsfachstelle.

Allgemeine Wohlfahrtspflege . . 826

Zum Thüringer Wohlfahrtspflegegesetz. Von Henni Lehmann, Weimar.

Die Zerspaltung der Kräfte i. d. Wohlfahrtsarbeit. Von Dr. Rose v. Mangoldt-Otto, Berlin.

Ein Zentralwohlfahrtsausschuss der christlichen Arbeiterschaft. Saarregierung und Wohlfahrtspflege. Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege.

Wohlfahrts-Einrichtungen von Arbeitgebern 830

Die Spartätigkeit der Essener Kruppischen Werksangehörigen. Von Dr. rer. pol. G. W. Heinemann, Essen.

Die Fabrikpflege in Frankreich.

Volksgesundheit 835

Die soziale Fürsorge für Geisteskrante. Von Jakob Klein, Frankfurt a. M., Leiter d. Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkrante.

Die Feststellung der Anstaltspflegebedürftigkeit bei Krüppeln. Von Regierungsrat Dr. Waschow, Berlin.

Das preussische Hebammengesetz. Ein Hebammengesetz für Mecklenburg-Schwerin.

Eine Tagung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Literarische Mitteilungen . . . 839

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Organisations- und Personenfragen im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.
Von Dr. Marie Kröhne, Berlin, Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.

In dem am 14. Juni im Reichstag verabschiedeten Jugendwohlfahrtsgesetz wird die Personenfrage nur an drei Stellen berührt, im § 9, in dem es sich um die Vorbildung der hauptamtlich tätigen Jugendwohlfahrtsbeamten handelt, im § 32, in dem die Ausübung der Berufsvormundschaft durch Kannvorschrift einzelnen Mitgliedern und Beamten des Jugendamts übertragen wird und im § 58 und in den folgenden Paragraphen, in denen der zur Schutzaufsicht be-

stellte „Helfer“ genannt wird. Als Schutzaufsichtsorgane werden in der Regel ehrenamtlich tätige Helfer herangezogen werden. Besondere Berufsvormünder mit besonderer Ausbildung und Laufbahn werden nur in großstädtischen Jugendämtern gebraucht werden.

Im übrigen ist man sich in der Aufgabenverteilung auf bestimmt vor- und ausgebildete Personen noch unklar. Aber mit der Lösung der Personenfragen in den Jugendämtern ist die Kardinalfrage gelöst; von ihr hängt im wesentlichen die wirksame Durchführung der obligatorischen und freiwilligen Ausgaben ab, ja die gesamte Organisation eines Jugendamts, seine Eingliederung in ein Wohlfahrtsamt, seine Abgrenzung gegen Schul- und Medizinalsehörden wird sich nach dem verfügbaren Personalstab und den für seine Anstellung vorhandenen Mitteln zu richten haben, namentlich in der ersten Zeit der Gründung von Jugendämtern und namentlich in ländlichen Bezirken. Die bisherige Stellenbesetzungspraxis ermutigt nicht zu der Annahme, daß die richtigen Personen überall an die richtige Stelle kommen werden und daß nach einem Gleichgewicht der Kräfte gestrebt wird, das ein Vorwiegen bürokratischer Methoden ausschließt. Wird doch noch nicht einmal der Unterschied von Verwaltungsbeamten und Sozialbeamten genau erkannt! Der Verwaltungsbeamte hat in einem sozialen Amt nicht den rechten Platz, zumal wenn man seine Tätigkeit, wie es der Dezernent eines Jugendamts kürzlich tat, als „Beeinflussung menschlicher Schicksale nach Zweckmäßigkeitsergründen“ erklärte. Es handelt sich um Schaffung und Pflege von Wohlfahrt in Ergänzung der schwachen Kräfte von Familien, die unter schwierigen Lebensbedingungen stehen! Es handelt sich im RZWG. um ein Recht des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Der Jugendwohlfahrtsbeamte hat an die Seite oder an die Stelle der Eltern zu treten, um Eltern und Kindern in der Erfüllung von Erziehungspflichten und -ansprüchen zu helfen, in dem Maße, wie der einzelne Fall und die Aufgabe im allgemeinen es erfordert.

Die Erkenntnis der Aufgabe im einzelnen und allgemeinen und die Hingabe an ihre Durchführung sind wesentliche Hilfsmittel der Fürsorge; die Auswirkung der Persönlichkeit, die zur Hilfe berufen ist, diese selbst kann Hilfe sein, so wie der Lehrer im Unterricht, der Geistliche in der Seelsorge. Wer die Bestimmung des Menschen als eines freien, sich selbst regierenden, aber zur Gemeinschaft geborenen Wesens erfaßt hat, der weiß, was es heißt, sich als Helfer und Hüter solcher Güter der Menschen berufen und beamtet zu fühlen! Die Meinung von Amte eines Fürsorgers kann nicht hoch genug sein, in der Einschätzung seiner Kräfte zur Bewältigung der Aufgabe des Helfens kann der Fürsorger oder die Fürsorgerin nicht demütig genug sein.

Das Jugendamt ist die Stelle, wo die Ordnung und Regelung der Sorgetätigkeit von Mensch zu Mensch vorgenommen wird. Hauptsache ist lebendiges Handeln in Lebensangelegenheiten, in Not und Gefahr! Zum Besten des Kindes im Zusammenhang seiner Familie oder in Ermangelung des Schutzes der Familie! Die Persönlichkeitsarbeit steht also in der Fürsorgetätigkeit im Vordergrund, und sie muß da anknüpfen, wo Persönliches wirken kann, wo Lebendiges entsteht, entfaltet, gepflegt und gefördert wird, das ist in der Familie oder in familienähnlichen Verhältnissen.

Kind und Kindesrecht bedarf der besonderen Erforschung und Behandlung seiner Eigenart, aber nicht isoliert von dem Boden seines Wachstums und von den Bedingungen seiner engeren und weiteren Umgebung. Mutter und Kind gehören zusammen, desto enger, je jünger das Kind. Jede Spezialfürsorge, auf den besonderen Fall und eine besondere Maßnahme eingestellt, übersteht in ihrem Gründlichkeitsbestreben die Abhängigkeit ihrer Wirkung von den natürlichen und gewordenen Zusammenhängen, übersteht in der Auflösung der Jugendfürsorge in einzelne gesundheitspflegerische, in einzelne erzieherische und verschiedene wirtschaftliche Maßnahmen und in der Gruppierung dieser Maßnahmen, um verschiedene Zuständigkeiten die Tatsache der Unmündigkeit der Jugend und der Unselbständigkeit noch nicht oder nicht voll erwerbsfähiger Menschen.

Das RZWB. ist nichts anderes als ein Teilwohlfahrtsgesetz, ein Vorläufer für ein Wohlfahrtsgesetz, das dem Wohl nicht einzelner Glieder, sondern der ganzen Familie im Zusammenhang mit der Volksgemeinschaft und in der dadurch gegebenen Bedingtheit gelten wird. In der Ausübung der gesetzlichen Jugendwohlfahrtspflege muß man sich hüten, das Kind aus Zusammenhängen herauszureißen und es dadurch des natürlichen Schutzes der nächst Verpflichteten, der Familie, zu berauben. Aufgabe der auf Grund des RZWB. tätigen Beamten wird es vielmehr sein, um des Kindes willen der ganzen Familie zu dienen und die Jugendfürsorge im Sinne von Familienfürsorge auszuüben. Die Persönlichkeitsarbeit des Jugendwohlfahrtsbeamten ist also als Familienfürsorge und Familienpflege auszugestalten.

Die Zusammenlegung der einzelnen Fürsorgetätigkeiten für die verschiedenen Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege oder nur der Gesundheitsfürsorge für Kinder verschiedener Altersstufen und für Erwachsene, wird heute endlich von einer großen Anzahl kommunaler Praktiker gefordert, und die Fürsorgesysteme vieler Städte sind im Umbau begriffen. Die Familienfürsorge ländlicher Bezirke dringt selbst in Großstädte vor. Man sieht ein, daß es sich da nur um ein Dezentralisationsproblem handelt, um die Auflockerung dicht besiedelter Bezirke und Umwandlung von Häuserkonglomeraten zu Nachbarschaften von einem Mittel- und Sammelpunkt aus, der durch die Tätigkeit eines verantwortlichen Fürsorgeorgans einen Einheits- und Gemeinschaftscharakter schafft.

Auf der Konferenz der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge am 12. und 13. Juni in Berlin hat Dr. Marie Baum, die Vorkämpferin des Familienfürsorgesystems, die Einordnung der Jugendwohlfahrtspflege in vorhandene Familienfürsorge und die Heranziehung der Familienfürsorgeorgane zu den gesetzlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege verlangt. Demgemäß wurde auf der Konferenz auch die Ausbildungsfrage der Jugendwohlfahrtsbeamten behandelt. Die Ausbildung und später die Stellung des Jugendwohlfahrtsbeamten richtet sich wesentlich nach den Anforderungen der offenen Fürsorge, die ihren Hauptwert im Außendienst und in der Verbindung von Persönlichkeitsdienst auf dem hauptsächlichsten Schauplatz sozialer Vorgänge, in der Häuslichkeit der Hilfsbedürftigen, mit der büromäßigen Erledigung hat.

Die Häuslichkeit ist maßgebend bei der ersten Ermittlung, der fortlaufenden Beurteilung eines Falles und der endgültigen Wahl der Hilfsmaßnahmen. Woher stammt ein Kind, wie und wo wächst es auf, wohin kehrt es z. B. nach beendeter Kur zurück? Wie stark sind die Verpflichtungen der gesamten häuslichen Lebensführung, aus denen der Maßstab für die in Geldwert ausgedrückte Unterstützung zu entnehmen ist? Die Grundlage der Häuslichkeit nun ist die Wohnung. Mangelhafte Wohnungsverhältnisse im einzelnen und das Wohnungselend ganz im allgemeinen sind durchgängig als ausschlaggebende Ursachen von Entwicklungsfehlern und Kindernot verschiedenster Art, namentlich von Gesundheitsstörungen und -gefährdungen, aber auch der sittlichen Unterbilanz des heutigen Geschlechts erkannt.

Wer aber zieht daraus den Schluß, die Wohnungsfürsorge und -pflege zur Grundlage der Familienfürsorge zu machen und von da aus das Problem der Aufgabenverteilung der Jugendwohlfahrtspflege, der allgemeinen Wohlfahrtspflege und besonderer Gesundheitsfürsorge sowie das Problem der Ausbildung der dafür notwendigen Sozialbeamten und -beamtinnen zu lösen?

Es ist gerade noch die rechte Zeit, den Ring der Familienfürsorge zu schließen und nicht nur die Funktionen der Säuglings- und Kleinkinderfürsorgerin, der Schulpflegerin, der Tuberkulosefürsorgerin, der Waisen- und Armenpflegerin, der Trinkerfürsorgerin usw. in der Person einer Familienfürsorgerin zu kombinieren, sondern diese aus der Wohnungspflege heraus die einzelnen Fürsorge-

maßnahmen planmäßig entwickeln zu lassen. Auf der Tagung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose in Köln am 17.—19. Mai d. J. hat Professor Dr. Krautwig-Köln den dankenswerten Ausspruch getan, daß an Stelle der Einzelfürsorge die Familien- und Wohnungsfürsorge unter einheitlicher sachverständiger Leitung treten müsse. Eine solche Forderung schließt den Ruf nach dem Wohlfahrtsamt in sich, in dem Gesundheitsamt, Jugendamt, Wohnungsamt, Berufsamt, Arbeitsgemeinschaft der Versicherungsträger ihren Platz finden, und das den Außendienst für jedes Teilamt und jede angeschlossene Stelle durch die Einheitsfürsorgerinnen in einer angemessenen Zahl von Bezirken versehen läßt. Die Kompetenzfrage und die Lösung der technischen Schwierigkeiten dieser Regelung treten ganz zurück hinter der großen Aufgabe der Vereinheitlichung unserer sozialen Arbeit.

Für das Land ist die Frage gelöst, weil wir es hier nur mit Abteilungen eines Wohlfahrtsamts, nicht mit selbständig geleiteten Ämtern zu tun haben. Das Land wird aller Wahrscheinlichkeit nach von dem § 10, Abs. 1 (Paraphrasierung der 3. Lesung) RZWB., also der Uebertragung der gesetzlichen Funktionen eines Jugendamts auf ein Kreiswohlfahrtsamt, weitgehend Gebrauch machen und dadurch der Gestaltung der allgemeinen Wohlfahrtspflege, der Wohlfahrtsämter und eines Wohlfahrtsgesetzes sehr vorarbeiten.

Nimmt man nun noch die Tatsache des Bestehens von Wohnungsgesetzen in fast allen deutschen Freistaaten hinzu und wendet diese Gesetze und Verordnungen sinngemäß an, baut also vor allem die wohnungspflegerischen Maßnahmen mit Hilfe entsprechend geschulter Familienfürsorgerinnen aus, so werden alle unsere sozialen Gesetze, einschließlich des jüngst verabschiedeten, erst das Leben bekommen, das sie zugunsten des Lebens, der Wohlfahrt und der Kultur ganzer Geschlechter bekommen müssen.

Man komme nicht länger mehr mit dem Einwand, daß Familienfürsorgerinnen Universalgenies sein müssen und ihre Ausbildung einen zu langen und teuren Weg erfordere. Tüchtige Frauen mit der richtigen Einstellung auf den sozialen Dienst lassen sich unschwer zu Müttern, Hausfrauen und Staatsbürgerinnen in öffentlicher Eigenschaft heranbilden, praktisch und theoretisch; man würde ja sonst alle aus praktischen Berufen (auch dem Hausfrauenberuf) hervorgehenden Stadtverordneten und Parlamentarier zur Erfüllung ihrer Aufgaben für untauglich erklären und müßte jedem ungelerten Vater und jeder ungelerten Mutter das Recht absprechen, zu heiraten, einen eigenen Hausstand zu gründen und Kinder aufzuziehen. Wohl muß der Fürsorger klüger sein als der Hilfsbedürftige, aber er hat ihm ja nur zu sich selbst wieder zurück zu verhelfen; die Maßnahmen sind eine erlernbare äußere Angelegenheit; auf das Wie des Helfens allein kommt es an, und hier können wir zunächst einmal die Gabe der Mütterlichkeit im sozialen Leben sich auswirken und sich vervielfältigen lassen.

Bei richtiger Organisation kommen in diesem System der leitende Arzt, das zuständige Vormundschaftsgericht, die mitwirkende Lehrerschaft, der die technischen Notwendigkeiten überschauende und anordnende Bauachverständige, die ehrenamtlich tätigen Helfer der freien Wohlfahrtsorganisationen und die Vertreter der Elternschaft selbst nicht zu kurz. Selbst wenn die Familienfürsorgerin für die büromäßige Ausführung die Entscheidung behält, z. B. hinsichtlich der Wahl eines Fürsorgemittels wie Familienpflege oder Anstaltspflege oder hinsichtlich der Höhe und Art einer Unterstützung — alles Dinge, die sich sowohl durch Dienstanweisung wie durch Stimmberechtigung in den beschlußfassenden Körperschaften regeln lassen — so läßt sich doch die letzte Verantwortung in die Hände eines den Außendienstorganen übergeordneten leitenden Beamten (oder einer solchen Beamtin) legen, dessen Persönlichkeit die Gewähr für soziale Durchführung gesetzlicher Bestimmungen gibt.

Daß endlich die Wohnungsgesetzgebung und die Durchführung der Wohnungsfürsorge und -pflege unter sozialen Einfluß komme und den Anschluß an die Wohlfahrtspflege im Sinne der Familienfürsorge gewinne, dafür haben m. E. die Organisatoren der Jugendämter und der Ausbildungslehrgänge für Jugendwohlfahrtsbeamte zu sorgen. Erst wenn die Wohnungspflege als stärkste Grundlage der Familienfürsorge allgemein organisiert und in ein Wohlfahrtsamt organisch eingegliedert sein wird, wird der leidige Kampf zwischen Spezialfürsorge und Familienfürsorge, die unmögliche Trennung von gesundheitsfürsorgerischen, erzieherischen und wirtschaftlichen Funktionen in der Wohlfahrtspflege und die Abkehr ganzer Volksgruppen von der Idee der Volksgemeinschaft, die aus der Familiengemeinschaft herauswächst, aufhören.

Deutschlands Mitwirkung an den Arbeiten des Internationalen Arbeitsamts.

Von sehr sachkundiger Seite wird uns aus dem Auslande geschrieben: „Deutschland gehört der Internationalen Arbeitsorganisation (I.A.O.), deren Sitz bekanntlich Genf ist, als vollberechtigtes Mitglied an. In einigen anderen technischen Veranstaltungen vorübergehender Art des Völkerbundes hat Deutschland, obwohl es diesem selbst nicht angeschlossen ist, ebenfalls schon teilgenommen, z. B. an der internationalen Verkehrskonferenz in Madrid, an der Seuchtkonferenz in Warschau. Zur Mitwirkung in einem internationalen Ausschuss für die geistigen Arbeiter ist Professor Einstein-Berlin als Sachverständiger vom Völkerbundsrate gewählt worden, und soeben erst wurde beschossen, Deutschland zur Teilnahme an den Arbeiten des Völkerbunds-ausschusses zur Bekämpfung des Mädchenhandels einzuladen.“

Im Verwaltungsrate der leitenden Körperschaft des Internationalen Arbeitsamts (I.A.O.), das die Verwaltungsbehörde und Studienzentrale der Internationalen Arbeitsorganisation, also den Beginn eines Internationalen Arbeits- und Sozialfürsorge-Ministeriums darstellt, hat Deutschland unter insgesamt vierundzwanzig zwei Sitze inne: einen unter den zwölf Regierungsvertreter-sitzen, (der z. B. durch Geh. Oberregierungsrat Dr. Lehmann vom Reichsarbeitsministerium besetzt ist), der Deutschland als einem der acht industriell bedeutendsten Staaten von vornherein zuweist, sowie einen zweiten Sitz innerhalb der aus sechs Vertretern bestehenden Arbeitnehmergruppe (z. B. Staatsminister a. D. Th. Leipart vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund). Die Arbeitervertreter, oder richtiger: die sie entscheidenden Länder, werden alle drei Jahre — das nächste Mal im Herbst d. J. — von allen auf der Jahres-tagung der I.A.O. anwesenden Arbeitervertretern gewählt. Es ist anzunehmen, daß auch der Arbeiter-sitz den Deutschen erhalten bleibt.

Von den bisherigen drei Jahrestagungen hat Deutschland die zweite (Genua 1920) und die dritte (Genf 1921) durch starke Vertretungen aus den Kreisen der Regierung, der Arbeitgeber, wie auch aller Richtungen der Gewerkschaften besetzt.¹⁾ Es waren jedesmal mehr als fünfzig Personen aus Deutschland anwesend.

Aber auch sonst sind deutsche Vertreter oft und lebhaft an der Tätigkeit des I.A.O. beteiligt gewesen. In dem Ein- und Auswanderungsausschuss des I.A.O. ist H. Knoll vom ADGB tätig, in dem paritätischen Ausschuss für Seemannsfragen sitzt ein Vertreter der Seemannssektion des deutschen Transportarbeiterverbandes, bisher Herr Döring; zu Sachverständigen-sitzungen für Kriegsbeschädigtenfragen waren schon mehrmals Vertreter des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsbundes für Kriegsbeschädigte geladen, an einer Sachverständigenkonferenz für Fragen der Sozialversicherung nahm Reichsminister a. D. R. Wiffel teil, und in einem Sachverständigenausschuss für Arbeitslosenfragen wirkt Ministerialrat Dr. Weigert vom Reichsarbeitsministerium mit.

An einer Tagung von Sachverständigen für Gewerbehygiene, die von Zeit zu Zeit wiederholt werden soll, nahmen deutscherseits Ministerialrat Dr. Lehmann vom Reichsarbeitsministerium und Professor Dr. Chajes teil. Auf der Liste von Personen, aus der nach § 412 des Friedensvertrages eventuell die Erhebungsausschüsse zusammengestellt werden,²⁾ finden sich die Deutschen Dr. Richter (für die Arbeitgeber) und Peter Graßmann (für die Arbeitnehmer), sowie der inzwischen verstorbene Professor Dr. E. Franke (als Unparteiischer).

Der Internationale Gerichtshof des Völkerbundes im Haag, der rasch steigende Bedeutung erhält, hat natürlich keine deutschen Mitglieder, da Deutschland dem Völkerbunde nicht angehört. Die Beisitzerliste, aus der Mitglieder herangezogen werden sollen, wenn der Gerichtshof in sozialpolitischen Angelegenheiten angerufen wird, enthält jedoch auch deutsche Namen, und zwar Dr. Poensgen (für die Arbeitgeber) und Peter Graßmann (für die Arbeitnehmer). Diese sind auf dem Wege über die I.A.O. benannt worden.

¹⁾ Vgl. XXIX, 907, XXX, 1093.

²⁾ Nach § 409 des Friedensvertrages können Berufsvertretungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gegen Mitgliederstaaten Beschwerde erheben, wenn diese ein angenommenes Übereinkommen nicht in befriedigender Weise ausführen. Nach einem genau vorgeschriebenen Verfahren kann auf Grund des Berichtes eines „Erhebungsausschusses“ gegen das betreffende Land vorgegangen werden. Dieser wird aus einer Liste vom Generalsekretär des Völkerbundes eingesetzt, welche der Verwaltungsrat nach den Vorschlägen der Mitgliederstaaten aufstellt.

Es ist durchaus möglich, daß deutsche Vertreter auf dem gleichen Wege über die I.A.O. auch an weiteren Arbeiten des Völkerbundes beteiligt werden, obwohl es diesem noch nicht angehört. Das wäre z. B. fast geschehen anlässlich der Einsetzung des bekannten zweiundzwanzigköpfigen Abrüstungsausschusses des Völkerbundes, der schon jetzt eine große Bedeutung erlangt hat. An ihm ist das I.A.O. sätzungsgemäß durch je drei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe beteiligt. Die Arbeitnehmergruppe wählte dazu die Vertreter aus Frankreich, Holland und Schweden, nachdem der deutsche Arbeitervertreter, der dazu ebenfalls vorgeschlagen wurde, aus begrifflichen Gründen verzichtet hatte.

Die Bestimmungen des Friedensvertrages fordern in vielen Fällen eine Mitwirkung oder Einmischung des Völkerbundes der I.A.O. usw. in deutschen Angelegenheiten. Es sei nur an die Auseinandersetzungen Deutschlands mit den Nachbarstaaten der abgetretenen Gebiete wegen der Uebertragung der Reserven der deutschen Sozialversicherung erinnert. Der Friedensvertrag sieht dazu die Anrufung von Schiedsgerichtshöfen vor, zu denen die jeweilig interessierten beiden Staaten je einen Vertreter, der Verwaltungsrat des I.A.O. jedoch drei Mitglieder ernannt.

Auf Antrag Frankreichs wie auch Polens sind solche Schiedsausschüsse eingesetzt worden, die auch in beiden Fällen nach mehreren Konferenzen zu vollständiger Einigung gelangten. Der Streitgegenstand betrug jedesmal eine Reihe von Millionen Mark. Zur Schlichtung der oberschlesischen Frage beteiligte sich das Arbeitsamt durch eigene Vertreter. Es ist sogar in dem ober-schlesischen Abkommen ein Beirat für Arbeiterfragen beim Sitz der gemischten Kommission in Kattowitz vorgesehen, dessen Vorsitzender und zwei Beisitzer vom Verwaltungsrat des I.A.O. zu ernennen sind. Der erstere darf weder Deutscher noch Pole sein, während von den beiden anderen je einer Pole und Deutscher sein soll. Die Schwierigkeiten im Saargebiet sind immer mehr solche wirtschaftlicher Art und treffen die Arbeiter schwer. Das Arbeitsamt hat sich mit diesen Dingen noch nicht direkt befaßt, doch würde es sehr wohl möglich sein, daß die Arbeiter des Saargebietes dies selber verlangen, wenn sie das nötige Zutrauen in die I.A.O. haben. Nach dem Friedensvertrag untersteht auch die deutsche Flußschiff-fahrt Ausschüssen des Völkerbundes. Das I.A.O. hat mit Recht verlangt, daß bei diesen Ausschüssen auch Sachverständige für Arbeiterfragen beteiligt werden. Da es sich doch in der Hauptsache um die Kontrolle der deutschen Flußstrecken handelt, hat Deutschland alles Interesse, darauf hinzuwirken, daß diese Forderung erfüllt wird, vorausgesetzt, daß die Auswahl der Sachverständigen durch deutsche Stellen erfolgt. Die Internationale Elbkommission in Dresden fügte übrigens auf Veranlassung des I.A.O. der Elbschiffahrts-Ordnung einen Absatz 48 bei, der dem Personal der Flußschiffahrt den Schutz der internationalen Übereinkommensentwürfe der I.A.O. sichert.

Wie vielseitig die Tätigkeit der I.A.O. sich auswirken kann, zeigt die Erhebung, welche das I.A.O. an Ort und Stelle über die Lage der russischen Gefangenen vornahm, die sich seinerzeit noch in Deutschland befanden. Diese Erhebung erfolgte auf Antrag der Konferenz der ehemaligen Mitglieder der russischen verfassunggebenden Versammlung und des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Auch unter den Beamtenstabe des Amtes, der nach der Satzung tunlichst aus Angehörigen verschiedener Nationen zusammen-gesetzt sein soll (allerdings unter Berücksichtigung des Umstandes, daß amtliche Sprachen nur englisch und französisch sind), ist Deutschland vertreten. Bisher befinden sich unter den rund dreihundertfünfzig Angestellten auch neun Deutsche¹⁾, darunter acht in Beamtenstellungen, von denen je zwei vom Reichsarbeitsministerium und den freien Gewerkschaften und je einer in den Christlichen Gewerkschaften und der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände vorgeschlagen worden waren.

Um die Verbindung mit Deutschland möglichst rege zu gestalten, ist ebenso wie in Paris, London und Washington auch in Berlin (unter Leitung des früheren Reichsarbeitsministers Alexander Schlicke) ein kleines Zweigbüro des I.A.O. geschaffen worden, das seinen Sitz übrigens im Gebäude des Reichsarbeitsministeriums hat.

In den erwähnten amtlichen Sprachen hat das I.A.O. bisher über fünfhundert Einzelveröffentlichungen herausgegeben, neben einer Reihe von periodischen Erscheinungen, davon einen

¹⁾ Neun unter 350! Diese schwache Berücksichtigung Deutschlands halten wir für geradezu unwürdig. Sie ist geeignet, dem I.A.O. auf die Dauer das bisher geduldet gewesene Vertrauen weiterer deutscher Kreise zu rauben.
Die Schriftleitung.

kleinen Teil auch in deutscher Sprache, so ein umfangreiches Arbeitsjahrbuch, die wöchentlich erscheinenden amtlichen Nachrichten, Broschüren verschiedener Art, Bericht für und über die Jahres tagungen usw. Einen umfangreichen deutschen Auszug aus den Veröffentlichungen des Amtes versendet das Berliner Zweigbüro in der Regel wöchentlich, vornehmlich an die Presse.¹⁾

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß Deutschland an die I.A.D. einen Jahresbeitrag von fast 350 000 Schweizer Franken entrichtet. Dazu kommen die Kosten der Delegationen usw., so daß bei dem jetzigen Kursstande die deutsche Beteiligung einen Kostenaufwand von über zwanzig Millionen Mark im Jahre erfordert.

Angeichts der Bedeutung der I.A.D. und der für sie auch deutscherseits aufgebrachtener Opfer ergibt sich die Frage, ob nicht diese Mitwirkung wirkungsvoller und auch vom deutschen Standpunkte einträglicher gestaltet werden kann. Sehen wir uns zunächst an, was andere Länder auf diesem Gebiete bisher getan haben:

Albanien unterhält in Genf ein eigenes „ständiges Sekretariat beim Völkerbund“, dessen Leiter auch Sozialattaché beim I.A.D. ist.

Argentinien richtete beim Auswärtigen Amt eine besondere Abteilung für die Verbindungen mit dem I.A.D. ein, der Vertreter aller beteiligten Ministerien angehören.

Die australische Regierung bereitet die Schaffung eines besonderen Amtes vor, dem alle Fragen übertragen werden, welche die Beziehungen zum Völkerbund und dem I.A.D. betreffen.

Bulgarien ernannte seinen Geschäftsträger in der Schweiz zum Sozialattaché beim I.A.D.

Das Arbeitsamt in Chile hat eine internationale Abteilung, der alle Aufgaben zufallen, die dem Lande aus der Zugehörigkeit zur I.A.D. unmittelbar erwachsen. Die Ernennung eines Sozialattachés in Genf wird erwogen, desgleichen die Schaffung eines Zweigbüros des Genfer Amtes für Südamerika oder Buenos-Aires.

Im dänischen Ministerium des Innern wurde eine besondere Abteilung für internationale sozialpolitische Zusammenarbeit eingerichtet, die sich mit allen Fragen befaßt, die Dänemark in seiner Eigenschaft als Mitglied der I.A.D. angehen.

Ein Erlass der französischen Regierung vom 21. Februar 1922 setzt einen „Beirat für internationale Übereinkommen auf dem Gebiete der Arbeit und der sozialen Fürsorge“ ein, dem Vertreter der zuständigen Ministerien, der großen Parteien des Parlamentes, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände unter Vorsitz des Ministerpräsidenten angehören.

Griechenland besitzt in Genf ein „ständiges Sekretariat beim Völkerbund“, dessen Vorsteher zugleich als Sozialattaché beim I.A.D. tätig ist.

Der Staatssekretär für Indien setzte ein besonderes Amt für Gewerbe und Arbeit ein, dessen zweiter Abteilung insbesondere die Beziehungen zur I.A.D. obliegen.

In Italien wurde durch Rgl. Erlass vom 18. April 1920 ein besonderes „Sekretariat der italienischen Abordnung bei der ständigen Arbeitsorganisation des Völkerbundes“ errichtet, nachdem schon durch Erlass vom 31. Oktober 1919 beim Generalkonmissariat für Auswanderung ein Sekretariat der Delegierten und technischen Ratgeber der italienischen Regierung beim Verwaltungsrat des I.A.D. geschaffen wurde. Das Sekretariat hat weitgehende Befugnisse, auch in bezug auf die Herausgabe von Veröffentlichungen. Ihm steht ein Ausschuss zur Seite, dem auch die Delegierten zum I.A.D., also auch Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, angehören. Es besitzt in Genf ein eigenes Sekretariat, dessen Leiter als Sozialattaché zum I.A.D. fungiert.

Japan besitzt in Genf, neben der japanischen Beamten im Sekretariat des Völkerbundes und des I.A.D., eine rund zwanzigköpfige ständige Abordnung zum Völkerbund und eine weitere von neunzehn Köpfen — Spezialisten für die verschiedenen Fachgebiete — beim I.A.D. mit eigenen Büros und entsprechenden Verbindungsstellen in der Heimat.

Kuba schuf beim Amt für Kolonisation und Arbeit eine besondere Abteilung als ständige Verbindungsstelle mit dem I.A.D. in Genf.

Polen ernannte am 17. November 1921 Herrn Sosal, zum Sozialattaché beim Amt mit ständigem Sitz in Genf.

Schweden schuf unter dem Vorsitz des Direktors des Sozialamtes eine besondere „Delegation für internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der sozialen Reform“, welche insbesondere die Verbindung Schwedens mit der I.A.D. pflegen und seine Mitarbeit bei den internationalen Arbeitskonferenzen vorbereiten soll. Ihr gehören auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter an.

Die Schweiz übertrug „die Aufgaben, die der Schweiz obliegen durch die Tatsache ihres Beitritts zur I.A.D.“, einem neugeschaffenen eidgenössischen Arbeitsamte.

Die Tschechoslowakei besitzt im Ministerium für Sozialfürsorge eine besondere Abteilung, welche die Beziehungen der Republik zum I.A.D. zu pflegen hat. In Genf selbst errichtet die tschechoslowakische Regierung eine ständige Abordnung beim Völkerbund und I.A.D. mit eigenem Sekretariat. Der Berner Gesandte fungiert außerdem als ständiger Vertreter seines Landes beim I.A.D.

Die Regierung von Uruguay verfügte die Schaffung einer besonderen

Abteilung im Arbeitsministerium, und zwar auf Antrag des Auswärtigen Amtes, um die Fragen zu bearbeiten, welche die I.A.D. angehen.

Die beim Amte ernannten Sozialattachés der verschiedenen Länder nebeneinander von Zeit zu Zeit an besonderen Sitzungen mit der Leitung des I.A.D. teil, die wesentlich zur Förderung des Zusammenwirkens beitragen.

Neben den Regierungen sind aber auch die Arbeitgeber schon dabei, für ihre besonderen Zwecke ähnliche Einrichtungen zu schaffen. So errichteten die skandinavischen Arbeitgeberverbände in Brüssel ein eigenes Sekretariat, das die Interessen dieser Verbände in allen Fragen wahrnehmen soll, die mit dem I.A.D. in Zusammenhang stehen.

Aus diesen sicherlich noch unvollkommenen Angaben geht hervor, welche Bedeutung in allen Ländern der Verbindung mit Genf beigemessen wird. Manche Staaten gehen aber schon erheblich weiter als oben angedeutet, ja sogar Ungarn und Siam haben ihre eigenen Sekretariate in Genf, weil sich hier immer mehr die Fäden der internationalen Politik der Zukunft zusammenfinden.

Was tut dem gegenüber Deutschland? Es konnte zwar dem Arbeitsamte die wenigen deutschen Funktionäre vorschlagen, die dort tätig sind, hat auch im Reichsarbeitsministerium einen einzelnen Referenten, der sich in der Hauptsache mit den Fragen beschäftigt, die mit der I.A.D. zusammenhängen. Aber das ist auch alles. Es fehlt jede Stelle, die als eine Zusammenfassung der Ministerien und der beteiligten Organisationen gelten könnte, um die persönlichen und sachlichen Vorschläge zu bearbeiten und weiterzuleiten, welche sich aus der immer umfangreicheren deutschen Mitarbeit beim I.A.D. ergeben. Auch in Deutschland muß, und wenn es diesmal auch erst nach dem Vorbild anderer Länder geschieht, eine solche Stelle geschaffen werden, damit nicht alle Deutschen oder deutschen Delegationen, die nach Genf kommen, sich erst mühsam einarbeiten müssen, weil sie von den bisherigen Vorgängen nichts wissen.

Die Vorteile einer solchen Zentralstelle liegen auf der Hand. An ihr wurden zweckmäßigerweise einerseits das Reichsarbeitsministerium, das Reichsministerium des Innern, das auswärtige Amt, andererseits die Gesellschaft für Soziale Reform und andere etwa für die Behandlung sozialpolitischer Fragen in Betracht kommende maßgebende Organisationen, sowie natürlich die Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Genossenschaften, die Krankenkassen usw. zu beteiligen sein. Es würde allerdings mindestens einen eigenen ständigen Leiter haben müssen, dessen Sekretariat zweckmäßig dem Büro für Sozialpolitik¹⁾ oder dem Reichsarbeitsministerium angegliedert werden könnte. Später würde ihm gewiß auch eine ähnliche Einrichtung für die Angelegenheiten des Völkerbundes angefügt werden können. Nicht minder wichtig wäre es, wenn diese Zentralstelle auch in Genf ein eigenes Sekretariat erhielte, dessen Leiter zweckmäßigerweise entweder der deutsche Regierungs- oder Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat des I.A.D. oder ein besonderer deutscher Sozialattaché beim I.A.D. sein sollte.

Im Interesse des Deutschen Reiches selbst aber liegt es, daß wenigstens ein deutscher Ausschuss für die I.A.D. mit einem eigenen Sekretariat so rasch wie möglich ins Leben tritt, damit er schon für die kommende Herbstkonferenz die Vorarbeiten gründlich besorgen kann.

Besonderer Erwägung wert wäre auch der Gedanke, Deutschland an einer solchen Zentralstelle zu beteiligen, weil es im Verwaltungsrat des I.A.D. keine Vertreter besitzt und auch wohl nicht erhalten wird.“

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und die Scharfmacher. Die „Mitteilungen der Arbeitgeberverbände Unterelbe und Hamburg-Altona“, zu einem Bezugspreise von 1000 M. vierteljährlich auch Nichtmitgliedern zugänglich und von dem bekannten Frhrn. v. Reizwitz sowie einem Herrn Wesemann

¹⁾ Anmerkung der Schriftleitung: Das Büro für Sozialpolitik steht diesem Vorschlage völlig fern. Es erachtet die Angliederungsfrage, falls der Vorschlag des Einsenders verwirklicht werden soll, für sehr wichtig, hält auch prinzipiell eine freie sozialpolitische Stelle für geeigneter als eine amtliche, überzieht jedoch noch nicht, ob es selbst in der Lage sein würde, sich die vorgeschlagene Zentralstelle anzugliedern. Für den Vorschlag des Einsenders mag mitbestimmend sein, daß das B. f. S. das Generalsekretariat der Gesellschaft für Soziale Reform mitumsaßt, die ja als Deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz über lebhafteste internationale Beziehungen verfügt.

¹⁾ Die deutsche Tagespresse — mit Ausnahme der sozialistischen — druckt dieses oft sehr hübsche Material leider fast gar nicht ab, da sie mit partei- und wirtschaftspolitischen Stoff überlastet ist. Die Schriftleitung.

ohne allzugroße geistige Unkosten redigiert, bringen folgende Bekanntmachung:

„Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.“

Wie uns bekannt geworden ist, hat die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz sich durch den Landbund an einzelne Firmen mit der Bitte gewandt, die bisher vorliegenden Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz ihr mitzuteilen und einen diesbezüglichen Fragebogen auszufüllen.

Wir bitten unsere Mitglieder, in keinem Falle derartige an sie gerichtete Wünsche zu erfüllen, sondern alle Schreiben gleichen oder ähnlichen Inhalts, von wem sie auch ausgehen mögen, unbeantwortet zu lassen.

In Zweifelsfällen wären wir für eine vorherige Anfrage unter Uebersendung der betr. Fragebogen dankbar.

Allgemeiner Industrie-Verband
Stz Hamburg.“

Indem wir diese Kundgebung niedriger hängen, bemerken wir im einzelnen folgendes. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wird Anfang Oktober in Genf zu ihrer diesjährigen Delegiertenversammlung zusammentreten. Dort wird auch über die Entwicklung der Betriebsräte in den einzelnen Ländern, deren Sektionen Delegierte entsenden, gesprochen und versucht werden, Vorschläge für eine internationale Angleichung dieser Institutionen zu machen, um die ja die Arbeiterschaft fast aller Kulturländer heute ringt. So wird von der Internationalen Vereinigung in dieser Frage ein kräftiger Impuls ausgehen, der auf dem Gebiete der Betriebsräte infolge der Scheu einiger Regierungen und Arbeitgebergruppen vor rechtzeitiger Schaffung einer konstitutionellen Fabrikverfassung schwerlich von der völkerbundsoffiziellen „Organisation der Arbeit“, die in Genf das Internationale Arbeitsamt unterhält, erwartet werden darf. Die deutschen Staaten — sowohl das Deutsche Reich, als auch Deutschösterreich und Danzig — haben längst Betriebsräte eingeführt; man darf vielleicht sogar hoffen, daß in ihnen die Kinderkrankheiten dieser Institutionen bereits im Schwinden begriffen sind. Vom deutschen Standpunkte aus kann es daher nur erwünscht sein, wenn das Ausland den gleichen Weg beschreitet. Wenn sich unsere Industrie nach Stabilisierung des Marktes einmal wieder gewöhnen wird, nur auf Grund ihrer Leistungen auf dem Weltmarkte zu konkurrieren, statt sich auf die Geldverschlechterung als Schrittmacherin der Erfolge im Auslande zu verlassen, so werden Arbeitgeber und -nehmer froh und dankbar sein, wenn die sozialpolitische Belastung der deutschen Unternehmungen in so wichtigen Dingen wie der Betriebsräteverfassung nicht allzu viel größer als diejenige ausländischer Konkurrenten sein wird. Das sollte eigentlich jeder Deutsche einsehen. Es gibt aber gewisse deutsche Arbeitgeberkreise, die nun einmal nichts gelernt und nichts vergessen haben. Oft sind es nicht die Arbeitgeber selbst so sehr als vielmehr subalterne Syndici ihrer provinziellen Verbände, denen es an Einsicht fehlt. Diese Art Syndici ist ein ebenso schweres Hindernis sozialer Verständigung wie der überspannte arbeitsgemeinschaftsfeindliche Radikalismus im Arbeitnehmerlager. Ihr Werk ist wohl auch eine solche „Warnung“, wie wir sie oben wiedergaben. Sie haben nicht einmal bemerkt, wie sehr sie sich selbst ins Unrecht setzen, indem sie den Landbund in diesem Zusammenhang erwähnen. Während dieser nämlich wahrhaftig nirgends im Geruche eines sozialpolitischen Linksradikalismus steht, hat er dennoch den Fragebogen, den die Gesellschaft für Soziale Reform zur Beschaffung einwandfreien Materials für ihren Bericht an die Internationale Vereinigung den großen Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und -nehmer hat zugehen lassen, weitergeleitet, offenbar sogar an einzelne industrielle Kreise, die irgendwie mit ihm in Verbindung stehen. Wenn ein Teil des gewerblichen Arbeitgebertums die Erhebung der Gesellschaft für Soziale Reform, wie das ja auch vor dem Kriege zu geschehen pflegte, zu boykottieren für nützlich befindet, so sei ihm das gegönnt. Die Gesellschaft für Soziale Reform wird desto gewissenhafter die ihr bereits vorliegenden Arbeitgeber- und -nehmerantworten durcharbeiten und nur bedauern, daß der sozialpolitische Fortschritt auch diesmal wieder gegen den Willen eines scharfmacherisch gebliebenen Bruchteils der Arbeitgeber erfolgen muß, wiewohl die wahren Interessen der deutschen Arbeitgeber gerade auf internationalem Gebiete auch dem Blindesten erkennbar zutage liegen. L. H.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform, deren Vorsitz — als Nachfolger Prof. Brandes — der hochverdiente Direktor des Statistischen Amtes der Stadt München, Prof. Dr. Wilhelm Morgenroth, Dozent an der Handelshochschule München, übernommen hat, hat am 19. Juni in ihrem Mitgliedertreffen eine Besprechung über die, auch in der „Sozialen Praxis“ schon vielfach erörterte Frage der Angliederung der künftigen Arbeitsgerichte an die öffentlichen Gerichte, veranstaltet. Dem

Referate Dr. Luppés, des Oberbürgermeisters von Nürnberg und Vorsitzenden der Ortsgruppe Nürnberg-Fürth-Erlangen der Gesellschaft für Soziale Reform, lagen die folgenden Bedankengänge zugrunde:

Der Referentenentwurf zum Arbeitsgerichtsgesetz schlägt die Angliederung der künftigen Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte vor, während der Arbeitsrechtsausschuß selbständige Arbeitsgerichte wünschte. Der Kampf um diese Organisationsfrage wird in Bälde die zuständigen Reichsinstanzen wie die Öffentlichkeit beschäftigen. Er ist bisher von der einen Seite mit ernstlichen Bedenken gegen weitere Sondergerichte und Zersplitterung der Rechtspflege, von der anderen Seite mit Ablehnung der ordentlichen Gerichte wegen ihrer formalistischen, welfremden Rechtsprechung begründet worden. Beide Gesichtspunkte gehen dem Problem nicht auf den Grund, entscheidend sein muß in erster Linie, bei welcher Organisationsform die heutige Gestaltung und die künftige Entwicklung des Arbeitsrechts am besten zu ihrem Recht kommen, welche Bedürfnisse sich aus Entstehung und Inhalt des heutigen Arbeitsrechts ergeben. Gewiß ist auch das Arbeitsrecht ein Zweig unseres gesamten Rechts, aber die scharfe Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht eignet sich dafür nicht, die strafrechtlichen, gewerbepolizeilichen Bestimmungen überwiegend stark, die zivilrechtlichen sind in weitem Umfange nur Auswirkungen der ersteren; soweit es sich um Einstellung, Kündigung, Entlassung handelt, sind weit weniger Rechtsfragen als Fragen des persönlichen und sozialen Ausgleichs zu lösen. Vor allem entwickelt sich das Arbeitsrecht immer stärker nach der Seite des autonomen, durch die beteiligten Organisationen selbstgeschaffenen Rechts (Tarifverträge); eine gesunde Weiterentwicklung ist aber nur möglich, wenn Tarif- und Schlichtungsämter, welche das neue Recht schaffen, in engster Fühlung mit seiner Anwendung und Auslegung bleiben. Die heutige Trennung der Schlichtungsausschüsse von den Gewerbegerichten ist nur tragbar, weil die ersteren auch die Tarifauslegungen haben und überwiegend Einzelstreitigkeiten erledigen. Die Trennung der Tarif- und Schlichtungsstellen von den Arbeitsgerichten unter Uebersetzung aller Einzelstreitigkeiten auf letztere würde entweder zu einer geistigen Verbödung der ersteren und häufigen Konflikten zwischen beiden Stellen oder wahrscheinlich dazu führen, daß in allen Tarifverträgen den tariflichen Schlichtungsstellen auch die Entscheidung der Einzelstreitigkeiten übertragen wird. Darunter würde nicht nur die einheitliche Fortbildung des Arbeitsrechts, sondern auch die Rechtsanwendung leiden. Eine Verbindung der Arbeitsgerichte mit den Tarif- und Schlichtungsstellen würde auch finanziell keine Mehrbelastung bringen und den Vorteil haben, daß auch die kleineren Stellen größere Praxis erhalten, während bei Angliederung an die Amtsgerichte viele Arbeitsgerichte nur ganz vereinzelt tätig werden würden; aus letzterem Grunde würde auch die an sich durchaus erwünschte Befruchtung der ordentlichen Gerichte durch die Arbeitsgerichte kaum eintreten, zumal in den Großstädten der Betrieb der Arbeitsgerichte sich doch sehr selbständig vollziehen würde. Eine Betrauung der Amtsgerichte mit den Aufgaben der Tarif- und Schlichtungsstellen würde ihnen aber noch weitere nichtrichterliche Aufgaben der Arbeitsverwaltung zuweisen, die in den Rahmen der ordentlichen Gerichte in keiner Weise hineinpassen. Eine Lösung des Problems, die den sachlichen Bedürfnissen gerecht wird, kann daher in der Angliederung an die Amtsgerichte nicht gesehen werden, sondern nur in selbständigen Arbeitsgerichten, die mit den Tarif- und Schlichtungsstellen verbunden sind. — Der Korreferent Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Silberstein, München, führte aus, daß die Wohlthaten des Arbeitsgerichtsgesetzes einer möglichst großen Zahl von Arbeitenden zugänglich zu machen seien, daß aber die ordentliche Gerichtsbarkeit eine völlige Abschmürung der Arbeit, der Kraftbetätigung des Volkes, unmöglich ertragen könne. Die ordentliche Gerichtsbarkeit müsse dann, von ihrem Lebensquell abgeschnitten, notwendigerweise verdorren, und den Schaden trage das gesamte deutsche Volk, das ohne eine gesunde Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte auch nicht gedeihen könne, zumal auch hier das Familienrecht, das Recht der ehelichen und unehelichen Kinder, das Mietrecht, das Handelsrecht usw., sowie die Kenntnis der Rechtsprechung hinsichtlich des Arbeitsmarktes Vorbedingung sei. Aber auch die Arbeitsgerichtsbarkeit selbst habe von einer Eingliederung in die Arbeitsbehörden überwiegenden Schaden, von einer solchen in die ordentlichen Gerichte vorzugsweise Nutzen zu erwarten. Die Vereinigung aller arbeitsrechtlichen Belange in einer Behörde habe zwar technische Vorteile, diese Gesamtschlechte sei aber viel zu umfangreich und müsse von selbst wieder in ihre Teile auseinander fallen. Die Vereinigung von Rechtsprechung und Verwaltung in einer Behörde sei ein Rückfall in die Zeiten des absoluten Staates. Schon jetzt werde über die Macht des Arbeitsministers geklagt. Die Verwaltung wird bestrebt sein müssen, ihre Grundsätze auch gegenüber der Rechtsprechung durchzusetzen. Die Vorsitzenden, die im Gerichte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Ausschlag geben, würden tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, Gefahr laufen, die Unabhängigkeit zu verlieren und der jeweiligen Strömung im Arbeitsministerium zu unterliegen. Es könne bei den wechselnden parlamentarischen Verhältnissen aber auch ein Arbeitsminister kommen, welcher der Arbeitsgerichtsbarkeit selbst nicht freundlich gegenübersteht. In verwandten Verhältnissen sehe man schon jetzt, wie die Verwaltung, z. B. leitende Grundzüge aufstelle und dann die Vorsitzenden der Sondergerichte veranlasse, ihre Gerichte auf diese Grundzüge festzulegen. In der Sozialversicherung überlege man, wie die Stellung des Reichsversicherungsamts als oberste Rechtsstelle von der als obersten Verwaltungsstelle (Arbeitsminister) zu scheiden sei. Auf der anderen Seite würden die ordentlichen Gerichte mit den Grundätzen eines raschen, kostenlosen, paritätischen Verfahrens die gleichen guten Ergebnisse erzielen wie Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, deren Vorsitzende auch bisher schon meist Amtsrichter, Rechtsanwälte usw. waren. In den Hansestädten habe sich die Eingliederung in die Gerichte sehr gut bewährt. Möchte sie, und damit eine Gerichtsbarkeit im sozialen Geiste überhaupt, auf ganz Deutschland ausgedehnt werden. — In der Aussprache bekannten sich die Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Afa-Bundes, des Gewerkschaftsbundes der Angestellten als Gegner der Angliederung der Arbeitsgerichte an die

ordentlichen Gerichte, während der Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes sich für die Angliederung aussprach. Der Gewerbegerichtspräsident Held trat für selbständige Arbeitsgerichte in den großen Städten unter Angliederung der Schlichtungsstellen an diese Gerichte, Dr. Pothhoff für einheitliche Arbeitsgerichte unter Zusammenfassung der Arbeitsgerichte, Schlichtungsämter, Arbeitsnachweise, Gewerbeaufsicht usw. ein; auch er wendet sich gegen die Angliederung. Außerdem ergriffen noch das Wort Justizrat von Liebig, der Vorsitzende des Schlichtungsanschlusses München-Land, Landgerichtsrat Dr. Dittich, der Vorsitzende des Evangelischen Handwerkerbundes, und Postrat Jutter, die sämtlich für die Angliederung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte sprachen.

Die Ortsgruppe Jena der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 24. Juni einen Ausspracheabend über die Technische Nothilfe. Der Berichterstatter, Ingenieur Dr. Demuth aus Halle a. S., entwickelte die Ziele der Nothilfe: Inangehaltung lebenswichtiger Betriebe, Notstandsversorgung der Bevölkerung, Erhaltung der Arbeitsmöglichkeit für breite Volksmassen und Kampf gegen Wirtschaftskatastrophen aus höherer Gewalt, und behandelte alle kritischen Einwendungen gegen die Nothilfe: „Streikbruch“, „Parteiolitik“, „Schutz des Kapitalismus“, „Militarismus“, „Leistungsunfähigkeit“, besonders aber die Einwendungen aus den Kreisen der Angestellten- und Arbeitergewerkschaften. Letztes Ziel der Nothilfe sei, sich selbst überflüssig zu machen durch Vertiefung des Gemeinnes bei allen wirtschaftlich Schaffenden. — Die vielseitige Aussprache, an der sich Professoren und Studenten, Mitglieder der „Afa“ und des Bundes der technischen Angestellten und Beamten beteiligten, betonte in erster Linie, daß neutrale Zielsetzung nicht notwendig neutrale Wirkungen zu haben braucht; anderseits sei die Nothilfe offenbar unentbehrlich, solange wilde Streiks auftreten, bei denen die Gewerkschaften die Erledigung der Notstandsarbeiten tatsächlich nicht zu sichern vermöchten. Die Vorschläge des Vorstandes des ADGB an den Leipziger Gewerkschaftskongress in dieser Richtung (Korrespondenzblatt v. 6. Mai 1922, S. 245) fanden allgemeine Zustimmung. Zusammenarbeiten der Technischen Nothilfe mit den Gewerkschaften und Zuneigung der für sie vom Reichsministerium des Innern 1920 aufgestellten Richtlinien wird unnötige Reibungen ausschließen. In zwei Jahren ist die Nothilfe bisher 1034 mal eingesetzt worden. Versuche einer tatsächlich nicht neutralen Gegenorganisation in Bayern („Notbann“) sind erfreulicherweise gescheitert.

Schlichtungswesen.

Technische Nothilfe und § 55 des Entwurfs zur Schlichtungsordnung.

Von Ministerialrat Dr. Frielinghaus, Berlin.

Schlichtungsordnung und Technische Nothilfe stehen in einem gewissen Zusammenhang. Während jene durch Zurverfügungstellung von Schlichtungseinrichtungen die Verhinderung oder baldige Beilegung von Streiks herbeiführen will, will die Technische Nothilfe die schweren Folgen der Streiks von der Allgemeinheit möglichst abwenden. Aus denselben Erwägungen heraus finden deshalb Technische Nothilfe und § 55 des Entwurfs zur neuen Schlichtungsordnung Ablehnung bei einem großen Teil der Arbeitnehmerschaft. In Nummer 13 der „Soz. Prax.“ lehnt aber der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Minister a. D. Leipart, nicht nur den § 55 in der Fassung des Entwurfs, sondern auch den Vermittlungsvorschlag der Gesellschaft für Soziale Reform hierzu (vgl. Nr. 9 der „Soz. Prax.“) ab. Er hält die Befürchtung, daß die wilden Streikbewegungen der letzten Zeit eine dauernde Erscheinung bleiben werden, für unbegründet und spricht sich deshalb gegen eine gesetzliche Beschränkung des Streikrechts aus, wobei er betont, „daß es nicht gelingen werde, der deutschen Arbeiterschaft das Streikrecht, das sie sich erkämpft habe, und auf dem ihre Erfolge beruhen, und das die gesunde Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung herbeigeführt habe, durch gesetzliche Gitter und Drahtverhaue einzuengen oder zu beschränken“.

Nach der Zusammenstellung im Reichsarbeitsblatt vom 15. Mai 1922 über Streiks und Aussperrungen im Jahre 1920 entfallen auf wirtschaftliche Arbeitskämpfe 4392 Streiks mit 48 288 betroffenen Betrieben, 1 561 735 Streikenden und mit 17 702 800 verlorenen Arbeitstagen. Politische Streiks dagegen gab es in demselben Jahre 4408 in 149 535 Betrieben mit 6 762 242 Streikenden und 36 504 142 verlorenen Arbeitstagen. Wenn auch diese Nachweisung nicht ganz lückenlos ist, und unter den wirtschaftlichen Streiks sich noch manche finden, bei denen zwar wirtschaftliche Forderungen im Vordergrund standen, die aber dem Kern und dem Antriebe der Bewegung nach auch politische Momente erkennen lassen, so darf man mit Recht sagen, daß die schwersten Arbeitskämpfe nicht auf wirtschaftlichem, sondern auf politischem Gebiete lagen. Politische Streiks sind aber zum großen Teil wilde Streiks, bei denen die Arbeitseinstellung nicht das letzte Mittel im wirtschaftlichen Kampfe ist. Deshalb ist das Streben der Gewerkschaften, die Leitung der Streiks wieder durchweg in die Hand zu bekommen, wohl zu verstehen. In dieser Richtung liegen die Beschlüsse, die

seitens der freien Gewerkschaften über die Streitbehandlung in letzter Zeit gefaßt sind, und die auf dem allgemeinen Gewerkschaftskongress in Leipzig noch ihre besondere Erörterung erfahren werden.

Zu der Frage der Technischen Nothilfe haben sich bei der Etatsberatung im Reichstage die kommunistische und unabhängige sozialdemokratische Partei ganz ablehnend verhalten. Die sozialdemokratische Partei hat am 7. April die Erklärung abgegeben, daß sie zwar die Etatssumme bewillige, daß sie aber die unter einmaligen Ausgaben geforderten Mittel ablehne, wodurch sie zum Ausdruck bringe, daß sie gegen jede weitere Ausdehnung der Technischen Nothilfe sei. Die Technische Nothilfe ist aber in ihrer jetzigen Organisation ein unvollkommenes Instrument, das dringend der Ausgestaltung bedarf, wenn es seinen Zweck erfüllen soll. Es würde nur dann überflüssig sein, wenn die Arbeiter bei jedem Streik sich entschließen wollten, die Notstandsarbeiten selbst zu verrichten, und bei Streiks in gemeinnötigen Betrieben diese Betriebe soweit aufrecht zu erhalten, daß durch die Arbeitseinstellung die allgemeinen Interessen nicht gefährdet werden. Die Gewerkschaftsführer haben den Wunsch, daß wenigstens die Notstandsarbeiten von den Arbeitern geleistet werden. Nach der Streiknachweisung aus dem Jahre 1920 kam es aber keinem Zweifel unterliegen, und die großen Streiks der letzten Zeit bestätigen diese Auffassung, daß es der Gewerkschaftsleitung bisher nicht gelungen ist, die Arbeiter zur Leistung der Notstandsarbeiten in wesentlichem Umfange zu veranlassen, und daß diese Leistung auch dann in Frage gestellt sein wird, wenn der Gewerkschaftskongress in Leipzig dahingehende Beschlüsse fassen sollte. Dem einmal werden wilde Streiks besonders in gemeinnötigen Betrieben, wo die Macht weniger radikaler Elemente immer in die Erscheinung tritt, auch in Zukunft nicht verhindert werden: vor allem aber ist zu berücksichtigen, daß in gemeinnötigen Betrieben nicht nur die Leistung von Notstandsarbeiten erforderlich ist, sondern daß die Aufrechterhaltung eines Notbetriebes geboten erscheint, wenn die Interessen der Allgemeinheit nicht großen Schaden erleiden sollen. Damit kommen wir zu der schwierigen Frage, was sind Notstandsmaßnahmen, in welchem Umfange und in welchen Betrieben sind sie zu leisten?

Die Entscheidung über diese Fragen ist bisher bei dem Einlage der Technischen Nothilfe in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt worden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Arbeiterschaft wirklich gewillt ist, die Notstandsarbeiten zu leisten, sie bei der Frage, was Notstandsarbeiten sind, mitgehört werden muß. Allerdings geht es nicht an, die Entscheidung dieser Frage lediglich in die Hand der Gewerkschaften zu legen und ihnen zu überlassen, bei dem Ausbruch von Streiks zugleich zu bestimmen, ob und in welchem Maße Notstandsarbeiten zu leisten sind. Bei dem außerordentlichen Interesse der Allgemeinheit an dieser Frage kann nur ein unparteiisches Organ hierüber die Entscheidung treffen, als welches nach der ganzen Lage unserer Gesetzgebung nur der Schlichtungsanschuß in Betracht kommt. Bei den ersten Beratungen über die neue Schlichtungsordnung war deshalb auch die Frage der Notstandsarbeiten und der Technischen Nothilfe mit in Berücksichtigung gezogen worden. Man hat aber diesen Gedanken alsbald fallen lassen, um die Schlichtungsordnung nicht unnötig mit heiß umfrittenen Problemen zu beschweren. Die Stellungnahme des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zum § 55 des Entwurfs und die Ablehnung, die auch der Kompromißvorschlag der Gesellschaft für soziale Reform seitens der Freien Gewerkschaften erfahren hat, läßt darauf schließen, daß das Problem nur dann zu lösen ist, wenn es grundsätzlich geklärt wird. Zu einer solchen Klärung gehört einmal die Feststellung des Interesses der Allgemeinheit an der Verhinderung von Streiks und ihren Folgen und ferner die Feststellung der Interessen der Arbeitnehmerschaft an dem Umfange des Streikrechts. In der Gesetzgebung wird der Ausgleich beider Interessen zum Niederschlag kommen müssen.

Es ist davon auszugehen, daß das Interesse der Allgemeinheit sich auf die gemeinnötigen Betriebe beschränkt. Wenn auch aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen die Verhinderung von Streiks in nicht gemeinnötigen Betrieben wünschenswert erscheint, so genügt es doch, wenn seitens des Staates zur Verhinderung solcher Streiks Schlichtungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ohne daß ein Zwang zu ihrer Benutzung eingeführt wird. Deshalb kann dem Vorschlage von Leipart, die Vorschriften des § 55 der Schlichtungsordnung auf gemeinnötige Betriebe zu beschränken, zugestimmt werden. Da der § 55 den Streik in gemeinnötigen Betrieben nicht verhindert, sondern nur an bestimmte Bedingungen knüpft, deren Nichterfüllung allerdings zivilrechtliche Haftung zur Folge hat, so ist das Interesse der Allgemeinheit noch nicht genügend gewahrt. Es erfordert, daß Arbeitseinstellungen in gemeinnötigen Betrieben soweit verhindert werden, als dadurch allgemeine Notstände ent-

stehen können. Das bedeutet z. B., daß auf dem Gebiete von Gas, Wasser und Elektrizität eine notwendige Belieferung in erheblichem Umfange unter allen Umständen erfolgt und daß auf dem Gebiete des Verkehrswezens soviel Züge, ganz abgesehen von der Unzulässigkeit des Beamtenstreiks, fahren, daß die Bevölkerung nicht unter Hunger leidet und infolge der Gütersperre nicht andere Betriebe zum Erliegen kommen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den § 55 des Entwurfs auf gemeinnützige Betriebe zu beschränken und dahin zu ergänzen, daß der Schlichtungsausschuß zu bestimmen hat, in welchem Umfange die Notstandsarbeiten zu leisten sind. Hieraus ergibt sich folgende Fassung: In Abs. 1 ist hinter „Gesamtstreitigkeiten“ einzuschließen „in gemeinnützigen Betrieben“ und als Abs. 2 hinzuzufügen: „Der Schiedspruch hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfange im Falle einer Aussperrung oder Arbeitseinstellung Notstandsarbeiten zu leisten sind oder ein Notbetrieb aufrecht zu erhalten ist. Eine Beschlusfassung hierüber muß auf Antrag einer Partei auch dann erfolgen, wenn die Aussperrung oder Arbeitseinstellung schon erfolgt sind, oder wenn veränderte Verhältnisse die Abänderung des Schiedspruchs über Notstandsmaßnahmen oder Notbetrieb erfordern.“

Werden die Notstandsmaßnahmen oder der Notbetrieb seitens der Arbeiterschaft entgegen der Beschlusfassung des Schlichtungsausschusses nicht ausgeführt, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, alsbald die Technische Nothilfe einzusetzen. Unter solchen Voraussetzungen muß die Technische Nothilfe in den Augen der Gewerkschaften den Charakter einer Streikbrechertruppe verlieren, und sie muß geeignet erscheinen, die Ziele der Arbeitnehmerorganisationen insoweit verwirklichen zu helfen, als sie wilde Streiks verhindern und bei einem Streikausbruch die erforderlichen Notstandsarbeiten von der Arbeiterschaft selbst leisten lassen wollen. Bisher ist fast bei jedem Streik in gemeinnützigen Betrieben kostbare Zeit in Erörterungen zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gewerkschaften darüber verloren worden, ob die Arbeiterschaft die Notstandsarbeiten selbst übernehmen oder ob die Verwaltungsbehörde die Technische Nothilfe einsetzen sollte. Nach dem obigen Vorschlage ergibt sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Einsatz der Technischen Nothilfe ohne weiteres. Die Gewerkschaften sind deshalb, da sie im Schlichtungsausschuß selbst zu Worte kommen, in der Lage, ihren bisherigen Widerspruch gegen die Technische Nothilfe fallen zu lassen und dem notwendigen Ausbau derselben zuzustimmen. Je besser dieser Ausbau erfolgt, desto eher wird damit zu rechnen sein, daß ihr Einsatz immer weniger notwendig wird, da die Arbeiterschaft schon aus eigenem Interesse die Notstandsarbeiten selbst übernimmt. Damit kann aber auch der Allgemeinheit nur gedient sein.

Das Schlichtungswesen in Schweden war schon in der Vorkriegszeit gut entwickelt. Seit 1. Januar 1907 besitzt es staatliche Vermittler für Arbeitsstreitigkeiten.¹⁾ Diese Einrichtung der gewerblichen Friedensrichter wurde durch das Gesetz vom 28. Mai 1920 betr. Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten²⁾ etwas zweckmäßiger als früher ausgestaltet. Das Reich wird zu diesem Zweck in Bezirke eingeteilt und für jeden Bezirk ein Vermittler eingesetzt, welcher die Arbeitsverhältnisse seines Bezirkes zu beobachten, bei der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten mitzuwirken und die Herbeiführung solcher Vereinbarungen zu fördern hat, welche einem guten Arbeitsverhältnis günstig sind. Ist eine bedeutendere Streitigkeit ausgebrochen, so hat der Vermittler möglichst an Ort und Stelle sich über den Streikfall genau zu unterrichten, sich mit den Parteien in Verbindung zu setzen, den Ausbruch oder die Ausbreitung von Arbeitseinstellungen möglichst hintanzuhalten, die Vertreter der Parteien zu einer gemeinsamen Verhandlung einzuladen und „eine Verständigung gemäß den Angeboten oder Vorschlägen, die während der Verhandlungen von den Streitenden selbst gemacht werden, herbeizuführen“. Die Streitenden haben den Vermittler evtl. unter Schweigepflicht „auf Verlangen Einsicht in ihr Rechnungswesen und sonstige Urkunden zu gewähren, ihm statistische und andere Angaben mitzuteilen, sowie stets Zutritt zu den betreffenden Arbeitsstellen zu gestatten“. Bringt der Vermittler keine Einigung zustande, so kann er die Streitenden auffordern, „ihre Streitigkeit einem — durch Gesetz besonders geordneten — Schiedsamt oder Schiedsrichter für Arbeitsstreitigkeiten vorzulegen oder einer oder mehreren Personen, deren Entscheidung die Streitenden anzunehmen sich verpflichten, den Auftrag zu erteilen. . . als Schiedsleute zwischen den Streitenden zu entscheiden“. Sind für Unternehmungen besondere Schiedsämtler errichtet, so darf der Vermittler erst dann in den Konflikt eingreifen, wenn keine Verständigung erzielt oder wenn er von den Parteien zur Vermittlung angerufen wird. Ist eine Arbeitsstreitigkeit besonders gefährlich, so kann der König eine Ver-

mittlungskommission zusammen mit dem zuständigen Vermittler oder an dessen Stelle einsetzen. Der Vermittler hat über alle Vorkommnisse bei den Streitigkeiten, über Vereinbarungen, Zusicherungen, Beschlüsse usw. Buch zu führen und dem Sozialamt jährliche Berichte zu erstatten, welche in Druck gegeben werden.

Eine oberste Schlichtungsinstanz errichtet das Gesetz vom 28. Mai 1920 betr. ein Zentralschiedsamt für gewisse Streitigkeiten. Dieses hat nach freiem Anruf der Beteiligten „über Fragen der richtigen Auslegung oder Anwendung von Kollektivverträgen zu entscheiden“, wenn die diese Frage betreffende Streitigkeit nicht vor Gericht anhängig ist und wenn die Parteien von vornherein sich an den Schiedspruch binden. Es kann ihm vorgelegte bedeutungslose oder ungeeignete Fragen ganz oder teilweise ablehnen. „Schiedsprüche des Zentralschiedsamts haben die gleiche Wirkung wie rechtskräftige Gerichtsurteile.“ Es hat seinen Sitz in Stockholm und besteht aus 7 Mitgliedern, wovon 3 unparteiische Mitglieder (darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter) vom König ernannt und die übrigen 4 (mit der doppelten Zahl Ersatzleute) auf je 1 Jahr zur Hälfte vom Vertrauensmännerrat der schwedischen Arbeitgebervereinigungen zur anderen Hälfte vom Arbeitnehmerverband gewählt werden. Eines der vom König ernannten Mitglieder muß rechtskundig sein und die Bedingungen zur Bekleidung des Richteramts erfüllen. Die gewählten Mitglieder müssen schwedische Staatsangehörige über 25 Jahre sein; ungeeignet hierfür ist, wer unter Vormundschaft steht, sich im Konkurs befindet oder aus verschiedenen Gründen für unwürdig erklärt worden ist. „Gegenüber den Mitgliedern des Zentralschiedsamts gelten dieselben Ablehnungsgründe, die in der Zivilprozessordnung in bezug auf Richter aufgestellt sind.“ An der Entscheidung muß eine ungerade Anzahl von Mitgliedern mitwirken und mindestens 5 müssen anwesend sein. An der Beschlusfassung hat sich die gleiche Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und mindestens ein rechtskundiges, unparteiisches Mitglied zu beteiligen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet Stimmenmehrheit. „Das Zentralschiedsamt kann behufs Ausföhrung einer ihm vorliegenden Frage durch ein ordentliches Untergericht Zeugen und Sachverständige einvernehmen lassen.“

Das Gesetz vom 28. Mai 1920 betr. besondere Schiedsrichter für Arbeitsstreitigkeiten bestimmt, daß der König (evtl. auf Antrag der Gemeinde) besondere Personen, welche die Bedingung zur Bekleidung des Richteramts erfüllen, mit der Aufgabe betrauen kann, auf Verlangen der Parteien Arbeitsstreitigkeiten zu entscheiden oder als unparteiische Vorsitzende an der Entscheidung teilzunehmen. Diese Schiedsrichter sind praktisch nichts weiter als die oben genannten Vermittler.

Arbeiterschutz.

Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten.

(Sachsen, Baden, Württemberg, Hamburg, Braunschweig.)

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

II. (Fortsetzung).

Die Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz gestalten sich erfreulicherweise immer günstiger. Unverkennbar macht sich ein stärkeres Einleben und ein Abschleifen der Einführungsschwierigkeiten und Gegenätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bemerkbar. Wo auf beiden Seiten guter Wille vorhanden ist, treten Schwierigkeiten nur selten auf und lassen sich mindestens auf gutlichem Wege beseitigen. Auch bei den Verhandlungen über Betriebseinschränkungen sind ernste Meinungsverschiedenheiten nicht zutage getreten.

Im einzelnen heißt es:

„Einzeln sind Klagen laut geworden über die Mitwirkung der Betriebsräte bei Einstellung und Entlassung von Arbeitern, die nicht fördernd, sondern hemmend auf das Wohl des Ganzen gewirkt hätte, weil die Betriebsräte immer ganz einseitig das Interesse der Arbeiterschaft vertreten hätten. Im Gegenfalle hierzu spricht sich die Leitung eines größeren Unternehmens über die Tätigkeit des Betriebsrates dahin aus, daß, wenngleich der letztere seine Rechte nachdrücklich vertrete, das Zusammenarbeiten sowohl mit dem Arbeiter, wie mit dem Angestelltenrat sich doch durchaus erprießlich entwickelt hätte. In gleicher Weise stehen sich die Ansichten über den Einfluß der Betriebsräte auf die übrigen Arbeiter gegenüber. Er wird teils als gut, teils auch als schädlich oder völlig belanglos bezeichnet. In mehreren Betrieben haben die Vorsitzenden ihr Amt niedergelegt, weil die jüngeren Arbeiter sich nichts sagen ließen, während die älteren erfahreneren bedauerlicherweise meist eine Zurückhaltung zeigten. In einigen Fällen wurden nicht erwartete Erfahrungen gemacht: Betriebsratsvorsitzende waren aus ihren Stellungen ausgeschieden und lehnten mit aller Entschiedenheit ihre Wiederwahl ab. Der von ihnen angegebene Grund war die zerreibende Stellung zwischen Unternehmern und Arbeitern. In anderen Fällen äußerten sich Betriebsratsvorsitzende mit Ausdrücken des Unwillens über die endlose Verärgerung. In einer Zeitungsdruckerei verfuhrte der Aufsichtsbearbeiter vergebens, den gewissen Obmann zu bewegen, seine Stellung wieder einzunehmen. Er sowie die übrigen Arbeiter weigerten sich, die etwa auf sie fallende Wahl anzunehmen.“ „In vielen Fällen war die Beobachtung zu machen, daß der unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes von den Betriebsratsvorsitzenden oder Obmännern an den Tag gelegte Eifer zur Betätigung bei Betriebsbesichtigungen einer gewissen Ermüdung oder Gleichgültigkeit Platz gemacht hatte. Manche Unternehmer äußerten sich über die Einrichtung der Betriebsräte anerkennend, und zwar sei ihnen durch diese Einrichtung das Mittel gegeben, die früher über geschäftliche Fragen schlecht unterrichteten

¹⁾ Bericht über deren Vermittlungstätigkeit 1907—1917, vgl. XXVIII, Sp. 958. Ferner W. Zimmernann, „Gesetzentwürfe zur Streikverhütung in den nordischen Ländern“, XIX, Sp. 945; 1052. — Deutsche Uebersetzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1906 im Bulletin des Internationalen Arbeitsamts 1906, Bd. V; kurze Inhaltsangabe in Soz. Prag. XVI, Sp. 1102.

²⁾ Uebersetzung des Gesetzesetzes im Reichs-Arbeitsblatt 1922, Nr. 4.

und daher zu falschen Vorstellungen geneigten Arbeiter von der Notwendigkeit wirtschaftlicher Maßnahmen zu überzeugen.“ (Baußen.)

„Die Erfahrungen mit den Betriebsräten in den größeren und mittleren Betrieben sind im allgemeinen gute und das Zusammenarbeiten der Betriebsräte mit den Betriebsleitungen scheint immer besser zu werden. Es erweckt oft den Eindruck, als ob die Vertretung der Arbeiterschaft durch die Betriebsräte eine schon seit langem bestehende, festeingewurzelte Einrichtung sei. Die Stellung des Vorsitzenden eines Betriebsrates als Mittelperson zwischen Unternehmer und Arbeiter ist allerdings nicht immer leicht und erfordert viel Einsicht und Geschick. In der Regel stehen die Betriebsratsvorsitzenden mit ihrer Gewerkschaft in enger Fühlung.“ „In den Bezirken der beiden Chemnitzer Gewerbeaufsichtsämter nimmt annehmend auch der Wille der Arbeiterinnen zur Uebernahme des Postens eines Betriebsratsmitgliedes zu. Nach einer Mitteilung des deutschen Textilarbeiterverbandes sind in 275 Betrieben der Verwaltungsstelle Chemnitz der Verwaltungsstelle über 500 weibliche Betriebsratsmitglieder gezählt worden. In Betrieben mit vorwiegend weiblichen Personen sind sie auch als Vorsitzende tätig. — Dagegen nahm im Glauchauer Bezirk die Zahl der weiblichen Betriebsratsmitglieder bei den Neuwahlen ab, und in einigen Großbetrieben mit Arbeiterinnen, z. B. einer Baumwollspinnerei sind Arbeiterinnen jetzt im Betriebsrat überhaupt nicht mehr vertreten. Es wird dies darauf zurückgeführt, daß die Arbeiterinnen mit dem Betriebsratsgesetz sich noch nicht genügend vertraut gemacht haben, die Lohnartikeln noch nicht völlig beherrschen und gewerkschaftlich und politisch noch zu wenig geschult sind. Bemerkenswert für die Stellung mancher Betriebsräte in diesem Bezirk ist auch, daß sie bei den Fabrikbesichtigungen wohl auf Unfallsgefahren und sonstige Mängel aufmerksam machten, daß sie aber dann zum Ausdruck brachten, es möchte bei der behördlichen Anordnung nicht auf sie Bezug genommen werden.“ (Chemnitz.)

„Nicht selten zeigte sich auch in der Arbeiterschaft eine offene Abneigung gegen die Annahme der Wahl zum Betriebsrat, da, wie ein Arbeiter gelegentlich bei einer Besichtigung bemerkte, der Betriebsobmann immer der „Prügelknabe“ sei, wenn etwas nicht nach Wunsch ginge. In 4 größeren und mehreren kleineren Betrieben wurde von der Wiederwahl eines Betriebsrates abgesehen, nachdem der vorhandene gewesene wegen Unstimmigkeiten mit der Arbeiterschaft sein Amt niedergelegt hatte.“ (Dresden.)

Ähnlich klingen auch die anderen sächsischen Berichte. In Württemberg wird die rege Mitarbeit der Gewerkschaften hervorgehoben; auch hier macht sich die Abneigung der bisherigen Betriebsräte gegen eine Wiederwahl geltend.

„In verschiedenen Betrieben, namentlich aus dem Lande, wurde die Auswahl an geeigneten Betriebsräten infolge Wahlablehnung immer geringer, so daß aus den Reihen der Meister oder Werkführer des Betriebes Ersatz gesucht werden mußte. Die Vereinerung der Rolle des Vorgesetzten mit der des Arbeiterobmanns kann jedoch bei besonders schwierigen Entscheidungen sowohl für die Arbeiter als auch für die Unternehmer von Nachteil sein. Ueber den Mangel an Zusammenarbeit zwischen Kopf- und Handarbeitern wird von den Betriebsräten noch vielfach geklagt, sie vermüssen die Mitarbeiter der Angestellten, deren Kenntnisse auf wirtschaftlichem Gebiet sie nicht vermessen können. Auf der Angestelltenseite mag der Grund in der Verschiedenheit der politischen und gewerkschaftlichen Einstellung liegen, während die Arbeiter in den Angestellten immer noch den Vorgesetzten erblicken und es vorziehen, sich im Betriebsrat durch eine möglichst große Anzahl ihrer Gesinnungsgenossen vertreten zu lassen. Die Betriebsräte und namentlich die Vorsitzenden derselben haben im abgelaufenen Jahre fast durchweg gewechselt, nicht deshalb, weil sie die Interessen der Arbeiterschaft nicht genügend vertreten hätten, sondern weil sie des oft sehr undankbaren Amtes ledig sein wollten. In kleineren und mittleren Betrieben, namentlich in Gegenden vorwiegend mit Landwirtschaft wurde noch mehrmals festgestellt, daß überhaupt keine Betriebsvertretung vorhanden war. In den größeren Betrieben war fast ohne Ausnahme ein Betriebsrat aufgestellt, doch ist im allgemeinen das Interesse der Arbeiterschaft an dem Betriebsratsgesetz offensichtlich stark abgelaufen. Dann und wann wurde bei den Revisionen die Beobachtung gemacht, daß auch in Betrieben mit an sich hochwertiger Arbeiterschaft untergeordnete, ungelernete Arbeiter als Vorsitzende des Betriebsrats aufgestellt waren. Entweder lehnten gerade die befähigsten und erfahrensten Facharbeiter ihre Wiederwahl ab, weil sie nicht die von der Masse der Arbeiter gehegten Wünsche unter Umständen gegen ihre eigene Ueberzeugung und bessere Einsicht vertreten wollten oder hatte es vielleicht die Betriebsleitung verstanden, einen für ihre Zwecke geeigneten Strohmann vorzuschieben.“ (Württemberg.)

Der Verkehr mit den Gewerbeaufsichtsbeamten hat sich überall sehr befriedigend gestaltet, im allgemeinen gilt das hierüber im Vorbericht Gesagte.

Die Beteiligung der Hausarbeiter an den Wahlen wird überall als sehr gering bezeichnet.

„Es fehlt unter den Hausarbeitern zumeist der feste Zusammenhang, der für die Bildung einer besonderen Vertretung nötig ist. Bezieht sich die Fabrik, für welche die Hausarbeiter tätig sind, schon ein Betriebsrat, so glauben sie, daß dieser auch ihre Angelegenheiten mit vertritt. Stehen doch die Hausarbeiterinnen nicht selten im verwandtschaftlichen Verhältnis zu den in der Fabrik arbeitenden Personen. Die Gewerbeaufsichtsbeamtin hat bei ihren Revisionen fast allgemein beobachtet, daß die Angelegenheiten der Hausarbeiter am besten in solchen Betrieben vertreten werden, die weniger als 20 Hausarbeiter beschäftigen, die also einen gemeinsamen Betriebsrat haben. Die Führung liegt hier bei der Betriebsarbeiterschaft, die gegenüber den Hausarbeitern größere Selbständigkeit und Beweglichkeit aufweist. Da auch in Betrieben mit mehr als 20 Hausarbeitern die Verhältnisse kaum anders liegen dürften, erscheint die Forderung eines besonderen Betriebsrates für die Hausarbeiter neben dem Fabrikbetriebsrat nicht recht glücklich.“ (Chemnitz.)

II.

Die Zahl der Hausarbeiter ist in Sachsen gegenüber dem Vorjahre etwa gleich geblieben, also auf etwa $\frac{1}{3}$ der Vorkriegsziffer zurückgegangen. Erhöht hat sie sich gegenüber dem Vorjahre in der Herstellung von Zelluloidpuppen, in der Gardinen- und Spitzenfabrikation und bei der Herstellung leonischer Artikel. Gemindert hat sich die Hausarbeit in der Knopfindustrie. Die Zigarettenindustrie läßt fast nur noch Kartonnagen in Heimarbeit anfertigen. In Baden scheint sich die Gesamtziffer seit 1913 nicht wesentlich verändert zu haben, dagegen haben starke Verschiebungen in den einzelnen Gewerbebezügen stattgefunden.

„Den größten Rückgang an Hausarbeiterwerkstätten weist die Tabakindustrie auf mit nur 387 gegenüber 3126 Betrieben im Jahre 1912. Als Ursachen dieser Erscheinung sind wohl anzusehen die ungewöhnlich große Erhöhung der Materialpreise, die Furcht der Unternehmer vor Diebstahl und in einigen Betrieben Arbeitsmangel. Die Tabakhausarbeit hat in den letzten Jahren einen völlig anderen Charakter angenommen. Bisherige, unselbständige Zigarrenmacher wurden kleine Unternehmer und arbeiten, vielfach ohne Wissen der Behörden, allein oder mit Hilfskräften aus Kreisen früherer Hausarbeiter in meist unzulänglichen Arbeitsräumen. Die hergestellten Zigarren werden auf eigene Rechnung, oft im Hausierhandel, verkauft. — Auch die Textilindustrie weist gegenüber 1912 einen beträchtlichen Rückgang an Hausarbeiterbetrieben auf. Verhältnismäßig gut beschäftigt waren nur die Hausweber. In der Schmutzwarenindustrie, ebenso wie in der Papier- und Kartonnageindustrie konnte nahezu die gleiche Zahl von Hausarbeiterbetrieben festgestellt werden wie 1912. Größeren Umfang weisen zurzeit auf das Aluminiumverlesen sowie die Herstellung von Perlkranzen.“ „Im allgemeinen konnte festgestellt werden, daß die Hausarbeit allmählich an Ausdehnung gewinnt. Viele Frauen und Mädchen besserer Stände, die bisher nicht auf Erwerb angewiesen waren, suchen mehr und mehr in der Hausarbeit die Möglichkeit, etwas zu verdienen, besonders Witwen und Kleinrentnerinnen, deren Einkommen zur Befristung des notwendigen Lebensunterhalts nicht hinreicht. Die Arbeit in Werkstätten und Fabriken kommt in den meisten Fällen für solche Arbeitskräfte wegen höheren Alters und mangelnder Einarbeitung kaum in Frage. Ebenso können zahlreiche Kriegsbeschädigte ihre noch vorhandene Arbeitskraft unter Berücksichtigung ihrer Eigenart verwerten. Eine gute geregelte, nicht gesundheitschädliche und möglichst unter Tarifschutz stehende Hausarbeit dürfte für Viele der Fabrikarbeit vorzuziehen sein.“ (Baden.)

Der Hamburger Bericht hält bei dem Mangel an Arbeitsplätzen in den Werkstätten und dem gesteigerten Erwerbsbedürfnis aller Bevölkerungsschichten trotz des Widerstandes der Gewerkschaften eine Zunahme der Frauenheimarbeit für wahrscheinlich; es haben sich viele Frauen aus früher wohlhabenden Bevölkerungsschichten der Heimarbeit besonders im Stickerieigewerbe zugewandt; leider erweist sich die geschäftliche Unerfahrenheit dieser Frauen als lohnbrückend; auch sind sie schwer organisierbar.

Die Bestimmungen über die Lohnbücher und Lohnlisten sind nach den sächsischen Angaben mangelhaft durchgeführt. Die Löhne sind nur in den tariflich geregelten Gewerben auf angemessener Höhe, dann meist gleich mit den Werkstattarbeitern, mitunter mit einem Zuschlag für die Beleuchtung usw., wie z. B. in Sachsen in der Zigarrenindustrie, bei der Lausitzer Kleider- und Kartonnagenindustrie, der Flachstrumpfwirkerie, der Industrie der geschnittenen Trikotagen, der Strickerie- und Schuhfabrikation, sowie bei einer größeren Wäscheblumenfabrik des Chemnitzer Bezirkes, in der Leipziger Wäscheindustrie und bei der vogtländischen Musikwarenindustrie, sowie bei den Hausstickern auf Schiffchen- und Handstickmaschinen. Allerdings weisen mehrere der Berichtsteller darauf hin, daß sich trotz solcher Tarife nicht selten Heimarbeiter ohne ernstlichen Anlaß gegenseitig im Lohne unterboten und damit die tarifliche Wirkung mehr oder minder unwirksam gemacht haben. In der Klöpplerindustrie war die bessere Entlohnung hauptsächlich auf die Wirksamkeit der seit wenigen Jahren bestehenden Preisbildungs- und Prüfungsstelle zurückzuführen. In der Bauener Blumenindustrie werden Stundenlöhne von 1 M. „erreicht“ (bei 10—12 stündiger Arbeit).

„In der Stoffhandschuh- und Wirkwarenfabrik wurden Klagen laut, daß die Entlohnung der Hausarbeiter trotz der tariflichen Abmachungen oft eine unregelmäßige sei. In der Posamentenindustrie, in der fast nur die Betriebsarbeiter von der Organisation erfasst werden, sind nach den Tarifvereinbarungen den Berechnungen der Hausarbeiterlöhne die Betriebsstundenlöhne zugrunde zu legen. Inwieweit diese Vereinbarungen eingehalten werden, ist bei der Vielfältigkeit der Erzeugnisse schwer zu beurteilen. Die Posamentenheimarbeiterinnen gehören auch jetzt noch zu den am niedrigsten entlohnten Arbeitern. Tüchtige Arbeiterinnen kamen auf Stundenlöhne bis zu 1,80 M.; für einfache Verrichtungen wurden noch Löhne von 60—80 Pfg. angegeben. Die zerstreute Wohnweise im Erzgebirge trägt dazu bei, daß der Organisationsgedanke nur sehr schwer Verbreitung findet und bei dem ungleichmäßigen Geschäftsgang sind die Frauen noch weniger als in anderen Industriezweigen geneigt und in der Lage, Aufwendungen für Organisationsbeiträge zu machen. Die Klöppler wurde in der letzten Zeit besser entlohnt, was in der Hauptsache auf die Wirksamkeit der für die Regierungsbezirke Chemnitz und Zwickau errichteten Preisbildungs- und Festsetzungsstelle zurückzuführen ist. Die in den Klöpplerschulen hergestellten Erzeugnisse werden

nach den Normen der genannten Stelle entlohnt, damit ist eine lohnsteigende Wirkung für die übrigen Klöpplerinnen verbunden. Von den Verlegern wurde über Mangel an guten Klöpplerinnen geklagt, da jüngere unabhängige Arbeiterinnen, die sich in den Klöppelschulen gute Fertigkeit erworben haben, der lohnenden Fabrikarbeit nachgeben." (Chemnitz.)

„Die wirtschaftliche Lage der Haus- und Heimarbeiter in der Bast- und Strohflechterei ist die denkbar traurigste, da die Entlohnung mit der Geldentwertung nicht Schritt gehalten hat. Der durchschnittliche Stundenverdienst beträgt bei der Bastflechterei jezt 10 Pfg. Für die Strohflechterei liegen die Verhältnisse ein wenig günstiger. Die Leute kaufen sich das Material in den umliegenden Dörfern. Ein Pfund Stroh kostet 1,60 M. Das Stroh wird dann geschnitten, geschweifelt (für 1 M. können 3—4 Pfd. geschweifelt werden), aufgerissen und dann geflochten. In ungefähr 8—9 Stunden können 23 m Geslecht der üblichen Sorte hergestellt werden. Der Verkaufspreis beträgt 3,40 M., wobei in einer Stunde etwa 40 Pfg. verdient werden.“ (Dresden.)

„Die Entlohnung war vielfach noch recht niedrig. Bei Herstellung von Luxuspapierwaren, Kartonnagen und Spielwaren aus Papier ist ein nur durchschnittlicher Stundenverdienst von etwa 1 M. erzielt worden. Bei der Herstellung von Stickerwaren sowie bei der Häkel- und der Konfektionsnäherie für die Wollwarenindustrie war er nicht höher. Bei der letzteren Arbeit soll oft nur 50 Pfg. bis 1 M. verdient worden sein.“ (Leipzig.)

Der Sachausschüsse wird überhaupt kaum gedacht; eine Tätigkeit von irgendwelchem Belang wird nirgends ausgeübt; Sachsen berichtet darüber:

„Zur Abstellung der bestehenden Mißstände haben bisher die gesetzlichen Vorschriften über Sachausschüsse und Betriebsräte für Heimarbeiter wenig beigetragen, offenbar ist auch dabei die bisher üblich gewesene Fernhaltung der Heimarbeiter von Organisationen, die zerrüttete Wohnweise und der Umstand von wesentlichem Einflusse gewesen, daß viele der Beteiligten die Heimarbeit nur nebenbei ausüben. Ueber die Betätigung des Sachausschusses für die Strumpf-, Stoffhandschuh- und Phantasiwarenherstellung gibt der Chemnitzer Bericht (S. 199) Aufschluß. Auch der Sachausschuß für Kleiderkonfektion in Bauten und jener für Wäschekonfektion, Sticker- und Spitzenindustrie in Zwickau haben im Bericht nur je einmal getagt.“

Die Zahlen der Arbeiterinnen in den verschiedenen Industrien kennzeichnen deutlich die Rückwanderung in die von jeher typisch weiblichen Zweige; namentlich die Textil-, Bekleidungs- und Nahrungsmittelindustrie. Besonders charakteristisch sind die sächsischen Zahlen.

| Industriezweig | Gesamtzahl der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen | | | |
|--|--|---------------------|--------------------|---------------------|
| | 1921 | 1920 | 1917 | 1913 |
| Textilindustrie | 121 163 (58,8 %) | 115 263 (60,5 %) | 83 095 (69,4 %) | 133 895 (52,0 %) |
| Bekleidungsindustrie | 31 701 (59,4 %) | 33 084 (60,6 %) | 26 391 (29,9 %) | 26 424 (57,4 %) |
| Nahrungsmittelindustrie | 21 996 (40,3 %) | 18 601 (38,5 %) | 26 457 (69,9 %) | 19 164 (35,3 %) |
| Papierindustrie | 17 121 (35,8 %) | 19 185 (38,5 %) | 17 601 (50,4 %) | 13 907 (32,6 %) |
| Maschinenindustrie | 14 587 (8,5 %) | 19 175 (10,5 %) | 52 055 (30,4 %) | 7 045 (4,9 %) |
| Metallverarbeitungsindustrie | 14 157 (19,3 %) | 17 634 (22,6 %) | 26 606 (38,1 %) | 11 132 (16,3 %) |

Zum Teil ergab sich die Möglichkeit der Rückwanderung erst durch Aufhebung der Demobilisierungsvorordnung über Freimachung der Arbeitsstellen, die der Textilindustrie viel geübte Arbeitskräfte entzogen hatte. In manchen Bezirken (Zwickau) wurden Arbeiterinnen nur noch vereinzelt bei Verrichtungen gefunden, die ihnen vor dem Kriege fremd waren. Gesundheitsgefährliche oder übermäßig schwere Arbeiten wurden von den Frauen nicht mehr geleistet. Am häufigsten Anlaß zu Beanstandungen gab das Bestreben, die Pausen zu kürzen oder wegfällen zu lassen. Sehr gern wurde in Doppelschichten gearbeitet, weil dadurch ein freier Vor- oder Nachmittag gewonnen wurde, auch bestand das Bestreben, unter Verlängerung der Arbeitszeit an den ersten Wochentagen den Sonnabend für Hausgeschäfte frei zu bekommen. Dagegen wehrten sich die Arbeiterinnen energisch gegen Nachtarbeit.

Für die Kinderarbeit wurden in Sachsen Unterlagen durch eine Schulerhebung beschafft, die sich als zuverlässiger als die bisherigen Verzeichnisse über ausgestellte Arbeitskarten erwiesen. Durch die Schulerhebung wurden in Stadt Leipzig 3000, Stadt Chemnitz 2700, Reg.-Bez. Dresden 3000, Reg.-Bez. Zwickau 9300 gewerblich tätige Kinder gezählt. Die Gewerbeaufsicht glaubt ein Wiederaufsteigen der Kinderarbeit feststellen zu müssen. Auch in der badischen Hausindustrie werden wieder mehr Kinder verwendet, besonders neuerdings beim Aluminiumverlesen. In der Uhren-, Schmuckwaren- und Tabakheimarbeit hat die Verwendung der Kinder abgenommen. Die Zuwiderhandlungen weisen eine Zunahme auf,

besonders bei Austrägerdiensten; immer wieder zeigt sich mangelndes Verständnis für die Absicht des Gesetzes.

Die Löhne hoben sich in Sachsen im Laufe des Jahres auf etwa das 1 3/4 fache. Ueberall wird fast lückenlos nach Tarif gearbeitet; auch in die Heimarbeit dringen diese mehr und mehr ein.

Die Wohnverhältnisse haben sich zum Teil im abgelauenen Jahre noch verschlimmert; durch Rationierung ließ sich nicht mehr viel gewinnen und der Neubau kam nur sehr langsam in Gang. Der durch die Förderzuschüsse gegebene Anreiz für den Bau von Dauerwohnungen hat sich als zu gering erwiesen. Verhältnismäßig größere Erfolge hat die Herstellung von Bergmannswohnungen mit Hilfe der Kohlenabgabe gezeitigt; in Sachsen wurden 1920 und 1921 1830 Wohnungen errichtet.

(Fortsetzung folgt.)

Die Versuche einer Bundesgesetzgebung über den Kinderschutz in den Vereinigten Staaten sind immer wieder von den Gerichten als verfassungswidrig erklärt. 1916 machte der Kongreß einen Versuch, die Kinderarbeit zu regeln auf Grund seiner Befugnis, den zwischenstaatlichen Handel zu kontrollieren. Es wurde ein Gesetz erlassen, durch das aus dem zwischenstaatlichen Handel Waren auszuschließen sind, bei deren Herstellung Kinder beschäftigt wurden. Dieses Gesetz wurde 1918 als verfassungswidrig erklärt. 1919 wurde ein zweiter Versuch gemacht unter Ausnutzung der stenerlichen Befugnisse des Kongresses. Das Revenue Act sah eine Steuer von 10% auf den Reingewinn von Betrieben vor, die a) Kinder unter 14 Jahren beschäftigten, b) Kinder von 14—16 Jahren länger als 8 Stunden täglich oder 6 Tage wöchentlich oder zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigten. Die Gemäßheit dieses Gesetzes mit der Verfassung wurde abermals von einem Gericht bestritten; soeben ist im gleichen Sinne eine Entscheidung des obersten Gerichtshofs gefallen. Das Gesetz ist für ungültig erklärt, da es den Zweck habe, einen Gegenstand zu regeln, der nicht zu der Zuständigkeit des Kongresses gehört, sondern von der Verfassung der Gesetzgebung den Einzelstaaten überlassen ist. In den drei Jahren seiner Wirksamkeit soll das Gesetz die Zahl der arbeitenden Kinder um 40% vermindert haben. Die Bestrebungen im Kongreß zu einer Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet der Kinderarbeit zu gelangen, werden trotz der bisherigen Mißerfolge fortgesetzt, auch in den Einzelstaaten macht der Kinderschutz Fortschritte. Die Zahl der Staaten, die noch Nachtarbeit der Kinder gestatten, ist von 10 auf 7 gesunken, die Zahl der Staaten, die Fabrikarbeit von Kindern über 8 Stunden täglich erlauben, von 25 auf 16, die Zahl der Staaten, die die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren in Bergwerken und Steinbrüchen erlauben, von 27 auf 6.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Ein Erlass des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt zur Erwerbslosenfürsorge besagt: „In den Fällen, in denen die Erwerbslosenfürsorge eingestellt worden ist, weil sie die zulässige Dauer erreicht hat, ist die Unterstützung mit Ablauf von weiteren 26 Wochen wieder zu gewähren, sofern die allgemeinen Voraussetzungen der Fürsorge vorliegen. Diese Bestimmung gewinnt erhöhte Bedeutung, seit die Lage des Arbeitsmarktes gestattete hat, die zeitliche Beschränkung der Fürsorge allgemein durchzuführen. Für ihre Anwendung ist das Folgende zu beachten: Zwar verlangt die Verordnung nicht ausdrücklich, daß der Erwerbslose, der die Fürsorge wieder in Anspruch nimmt, in der Zwischenzeit ständig gearbeitet hat. Die Fürsorgeträger werden aber, ehe sie die Unterstützung wieder gewähren, sorgsam zu prüfen haben, ob und wie lange der Erwerbslose in den 26 unterstützungsfreien Wochen Arbeit geleistet hat. Hat er nicht oder nur mit Unterbrechungen gearbeitet, so muß der Fürsorgeträger die Gründe feststellen, aus denen dies geschehen ist. Ein Erwerbsloser, der bei der Lage des Arbeitsmarktes, wie sie seit dem Herbst besteht, in dem größeren Teil der 26 Wochen nicht gearbeitet hat, wird in der Regel nicht die Arbeitsfähigkeit oder nicht die Arbeitswilligkeit besitzen, die gegeben sein müssen, damit die Erwerbslosenfürsorge wieder für ihn eintreten kann. Ihm wird also in aller Regel die Unterstützung verweigert werden müssen.“

Die Einführung einer Berufsberatungstaktik ordnet ein Erlass des Reichsamts für Arbeitsvermittlung vom 27. Juni 1922 an.

Sämtliche örtlichen mit Berufsberatung und Anlern- und Lehrstellenvermittlung befahnen Stellen (Berufsämter, Berufsberatungstellen, Arbeitsnachweise, Einrichtungen für Berufsberatung bei den Hauptfürsorgestellen für Kriegsbefähigte, sonstige Beratungsstellen und Lehrstellenvermittlungen öffentlichen und privaten Charakters jedoch nicht gewerksmäßiger Art) haben zum 15. Juli jeden Jahres den Landesberufsämtern über die im Laufe des Berichtsjahres ausgeübte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Meldung zu erstatten. Die Landesberufsämter haben die bei ihnen eingehenden Meldungen auf Vollständigkeit und ordnungsmäßige Ausfüllung zu prüfen und an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung weiterzuleiten.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Zum Thüringer Wohlfahrtspflegegesetz.

Von Henni Lehmann, Weimar.

Das Thüringer Wohlfahrtspflegegesetz (XXXI, 443) ist am 20. Juni d. J. vom Landtage verabschiedet worden, nachdem es im

Anschluß an lebhaftere Erörterungen und eine Reihe von Eingaben verschiedener Stellen im Gesetzgebungsausschuß in einzelnen Punkten eine veränderte Gestalt angenommen hatte.

Geändert ist zunächst der § 1, der die Aufgaben der Wohlfahrtspflege umreißt. Hier ist jetzt die wirtschaftliche Fürsorge zweckmäßig an die Spitze gestellt bei Förderung des Volkswohls. Dann folgt gesundheitliche und erzieherische Förderung. Wesentlich ist die Änderung des § 2, die am heftigsten umstritten wurde. Sie betrifft das Verhältnis zur privaten Fürsorge. Der Satz des ursprünglichen Entwurfs, nach dem diese durch die öffentliche Fürsorge nicht beeinträchtigt sondern letztere in Verbindung mit ihr ausgeübt werden soll, ist fortgefallen. Damit ist fraglos auch ein gewisser Schutz der privaten Fürsorge beseitigt worden. Andererseits muß man zugeben, daß die volle Befolgung des ursprünglichen Grundsatzes in der Praxis unmöglich gewesen wäre. Eine Beeinträchtigung einzelner Zweige privater Fürsorgearbeit durch öffentliche Einrichtungen ähnlicher oder gleicher Art wird sich nie vermeiden lassen. Es wurde in den Beratungen ausgesprochen, daß durch eine Beseitigung des Satzes des Entwurfs keinesfalls eine Beeinträchtigung der freien Wohlfahrtspflege beabsichtigt sei. Man hat dem entgegengehalten, daß, wenn die öffentliche Wohlfahrtspflege nicht verpflichtet sei mit der privaten Hand in Hand zu arbeiten, ein Neben- und Gegeneinanderarbeiten unvermeidlich sei und jede Kontrolle aufhöre. Letzteres dürfte unzutreffend sein, da nach dem § 4 des Gesetzes das Wirtschaftsministerium die Aufsicht über das gesamte Wohlfahrtswesen des Landes hat. Die zweckmäßige Zusammenarbeit herbeizuführen wird nun Aufgabe der ehrenamtlichen Ortspflegeausschüsse sein, deren einer in jedem Pflegebezirk gebildet werden soll. Diese haben die Aufgabe „das Wohlfahrtsamt und die Gemeinde sowie freiwillige Wohlfahrtspflege ausübende Stellen zu unterstützen, Anregungen zu geben oder Anträge zu stellen“.

Hervorzuheben ist noch aus den Ausschußberatungen, daß verlangt wurde, innerhalb der Thüringischen Landesgrenzen von dem „unseligen Prinzip des Unterstützungswohnsitzes“ abzusehen und in diesem Sinne auch auf die Reichsregierung einzuwirken.

Umstritten war weiter die Frage, der der Regierung beizuzurechnenden Organisation. Der ursprüngliche Entwurf hatte einen ehrenamtlichen von der Regierung auf 3 Jahre zu berufenden Beirat vorgesehen. Es wurde beantragt, anstatt dessen ein Landeswohlfahrtsamt zu bilden. Der Ausschuß beschloß Bildung eines Landesanschlusses für Wohlfahrtspflege, der sich in Vorstand und Beirat gliedert. Die Mitglieder des Vorstandes ernannt das Wirtschaftsministerium. In den Landesbeirat wählen die Wohlfahrtsämter je ein Mitglied, die anderen — in unbestimmter Zahl — beruft das Ministerium. Durchgehends bei allen Organisationen, aus denen sich die Wohlfahrtsbehörden aufbauen, Landesbeirat, Ortspflegeausschüsse usw. ist an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Wahldauer von 3 Jahren, eine solche entsprechend der Wahldauer der Gemeindevertretung getreten. Wenn ursprünglich die Entschädigung für Mitglieder des Wohlfahrtsamts und seiner Ausschüsse, welche durch eine Geschäftsordnung zu regeln ist, generell als „Vergütung“ bezeichnet war, so ist jetzt dafür präziser „Entschädigung barer Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst“ formuliert worden.

An Stelle der ursprünglich in Aussicht genommenen Anstellung von „Gemeindefachwebern“ in den einzelnen Gemeinden sollen nach der Formulierung des Ausschusses „Gemeindefürsorgerinnen“ treten. Ueber ihre Qualifikation ist nichts gesagt. Hierüber dürften zweckmäßig Ausführungsbestimmungen Vorschriften geben. Diese Frage der Ausbildung von Fürsorgerinnen ist eine umstrittene, welche noch der Lösung harret. Die Beteiligung neuer Volkskreise an dieser Arbeit ist angebahnt und notwendig, der Weg für entsprechende Ausbildung oder Gewähr der Leistung noch nicht gefunden. Letztere ist aber, das sollte nicht vergessen werden, stets mehr Sache persönlicher Eignung als erworbenen Wissens. Umgekehrt dürfen natürlich positive Kennntnis auch bei einem Höchstmaß persönlicher Eignung doch nicht unterschätzt werden. Jedenfalls scheint nötig, neben dem bisherigen an einzelnen Orten konzentrierten Schulsystem freiere und allgemeinere zugängliche Möglichkeiten der Ausbildung zu schaffen. Bei der gegenwärtigen Verteuerung aller Lebensbedingungen ist der Besuch einer auswärtigen Schule nur ganz wenigen noch möglich. Für Thüringen stellte gelegentlich der Frauenkonferenz der sozialdemokratischen Partei Reg.-Rat Otto, der Dezernent des Ministeriums und Schöpfer des Wohlfahrtsgesetzes, Gründung einer Wohlfahrtschule in Aussicht.

Ueber die Kostenfrage haben sich gleichfalls lebhaftere Diskussionen entsponnen. Es lagen Eingaben des Städtetags und der Gemeinden vor, die eine zu starke Belastung der Gemeinden durch das Gesetz

fürchten. Von einzelnen Seiten hielt man dann den vorgesehenen Organisationsapparat für zu kostspielig und Wohlfahrtspflege in ländlichen Gemeinden sogar für überflüssig. Auf der letzten Tagung des Vereins für öffentliche und private Fürsorge wurde klargelegt, wie groß die Aufgaben der Wohlfahrtspflege auf dem Lande sind. Reg.-Rat Otto hält eine Verbindung der ländlichen mit der städtischen Wohlfahrtspflege für wünschenswert. Das Gesetz sichert den Gemeinden insofern eine gewisse Deckung der Kosten zu, als es vorsieht, daß der Staat Zuschüsse zu leisten hat, deren Höhe alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen ist.

Von den Uebergangsbestimmungen sei noch hervorgehoben, daß die Bestimmungen des Gesetzes sinngemäß auch auf die selbständigen Gutsbezirke Anwendung finden sollen. Wann das Gesetz in Kraft treten soll, bestimmt das Wirtschaftsministerium, das auch die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu erlassen hat.

Eine umstrittene Frage war, ob man die Zuziehung von Frauen in den einzelnen Organisationen gesetzlich festlegen solle oder nicht. Man hat schließlich davon abgesehen, da die Linke diese Zuziehung als eine Selbstverständlichkeit erachtete. Leider gibt es nicht so Selbstverständliches, daß es nicht wieder und wieder gesagt werden mußte.

Die Zersplitterung der Kräfte in der Wohlfahrtsarbeit.

Der vielgerügte Mangel an Einheitlichkeit und Zusammenarbeit der verschiedenen Träger von Hilfsmaßnahmen bei Notständen in den einzelnen Familien, die dadurch hervorgerufene Verschwendung von Kräften und Mitteln, wird von S. Wronskh in einer kleinen Schrift „Die Vereinheitlichung der Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich“¹⁾ mit einer Anzahl dem Leben entnommenen Beispielen belegt. Die Verfasserin hat aus dem Material der „Zentrale für private Fürsorge“ in Berlin eine Reihe von Unterstützungsfällen ausgewählt, die sowohl „in bezug auf den Umfang der aufgewandten Mittel wie der Anzahl der unterstützten Stellen keine Besonderheit“ darbieten, aber die verschiedensten Typen von Not und Unterstützungsmaßnahmen darstellen. Nachstehend sollen einige Fälle, in denen Zahlen und Tatsachen besonders kraß die Unzulänglichkeit der Unterstützungsnormen hervortreten lassen, auszugsweise wiedergegeben werden. Die Angaben stammen aus den Jahren 1920 und 1921. Die nicht in bar erfolgten Unterstützungen sind von Frau Wronskh, soweit es möglich war, umgerechnet worden.

Eine Witwe mit 5 Kindern im Alter von 8—15 Jahren und einem 19-jährigen Sohn erhält in 1 Jahr von 11 verschiedenen Stellen²⁾ 12026 M. Krankheit der einzelnen Familienmitglieder und Arbeitslosigkeit des ältesten Sohnes führen einen anhaltenden Notstand herbei, der Hilfeleistungen der öffentlichen Armenpflege, der Erwerbslosenfürsorge, der Kriegswohlfahrtspflege, des Jugendamts, der Landesversicherungsanstalt und der verschiedensten freien Wohlfahrtsorganisationen auslöst. 4 Ärzte führen ärztliche Maßnahmen herbei, 6 Stellen sorgen für Kleidung, 4 Stellen für Verschickung usw. Alle Maßnahmen verpuffen sozusagen — bis auf die Fürsorge, die die katholische Kirche 2 Töchtern durch gründliche Berufsausbildung zuteil werden läßt — weil für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen nicht Sorge getragen wird, „keine nachgehende Fürsorge der amtlichen Stellen vorhanden ist“, und das Durchgreifendste, die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für den arbeitsfähigen Sohn, nicht erfolgt.

Eine Witwe mit 7 Kindern im Alter von 5—15 Jahren erhält während 8 Monaten von 11 Stellen zusammen 11505 M. Im ganzen sind 15 Stellen für die Familie tätig. Um den Gesundheitszustand der Familie kümmern sich 7 Stellen, um Jugendwohlfahrtsmaßnahmen 8 Stellen. Es gelingt nicht, die Familie, in der die Kinder dauernd kränklich sind, in geordnete Verhältnisse zu bringen.

Für eine Witwe mit 5 Kindern im Alter von 7—15 Jahren verausgaben 6 fürsorgende Stellen in 1 Jahr 6954 M. Die Mutter ist leidend, die Kinder sind schwächlich. Im ganzen haben sich 9 Stellen um die Familie bemüht, „ohne daß die gesundheitlichen Verhältnisse gebessert worden sind, ohne daß für Ausbildungszwecke etwas geschah und ohne daß durch wirksame Maßnahmen an einen Aufstieg der Familie“ — in der Haushalt und Kinder ordentlich gehalten sind — zu denken ist.

An eine Familie, bestehend aus einem 36-jährigen nervenkranken Mann, einer 40-jährigen Frau und 4 Kindern im Alter von $\frac{1}{4}$ —12 Jahren wenden 10 Stellen — 6 öffentliche und 5 freie — in 6 Monaten 6285 M., ohne daß es gelingt, diese noch jüngere Familie, in der Kriegsteilnahme und Arbeitslosigkeit den Grund zur Not gelegt haben, aus „unerträglichen Wohn- und Lebensverhältnissen“ zu retten.

Eine Familie mit 3 Kindern im Alter von $\frac{1}{2}$ —15 Jahren erhält von 6 Stellen während eines halben Jahres 5063 M. Die aufgewandten Mittel reichten kaum dazu, den notwendigsten Unterhalt der Familie zu be-

¹⁾ Berlin 1922, Verlag von Franz Vahlen, 50 S. Preis 20 M.

²⁾ Es sind hier und im folgenden bei Angabe der Stellen in Zusammenhang mit den Geldausgaben nur die Stellen berücksichtigt, deren Leistungen in Geld umgerechnet sind, nicht die außerdem in dem Buche angeführten pflegerisch tätigen Stellen.

schaffen. Die bereits 1 Jahr dauernde Erwerbslosigkeit des gesunden 41-jährigen Mannes bleibt unbehoben.

Eine Flüchtlingsfamilie mit einem 12-jährigen Kind erhält, da der Mann, ein faumännlicher Angestellter, keine Arbeit findet, von 3 Stellen in 4 Monaten 6416 M., ohne daß die hier notwendige gesundheitsfürsorgliche Hilfe geleistet wird.

Eine Familie mit 7 Kindern im Alter von 2—13 Jahren erhält von 8 Stellen in 1/2 Jahr 7763 M. Alle Stellen arbeiten unabhängig voneinander. Die Familie drohte immer zu verarmen, bis der erwerbslose Mann Arbeit fand und für den dringendsten Lebensunterhalt die Mittel verdiente.

Eine Witwe mit 4 Kindern im Alter von 5—13 Jahren und 6 erwachsenen Kindern im Alter von 16—28 Jahren wird in 1 Jahr von 10 Stellen mit 18 953 M. unterstützt. Die Familie kommt durch Krankheit dauernd in Not und trotz aller Zuwendungen „schreitet die Verarmung immer weiter vor“.

Ein Fall, in dem eine 47-jährige Frau mit ihren 6 Kindern im Alter von 6—16 Jahren während 1 Jahres von 8 Stellen mit zusammen 9041 M. unterstützt wurde, dient als Beleg, in welchem Maße wirklich geholfen werden kann, „wenn von Anfang an über die zur Verfügung stehenden Gelder disponiert werden kann“ wie es in diesem Fall möglich war. Durch Verbindung aller notwendigen Hilfsmaßnahmen ist es gelungen, die schulpflichtigen Kinder von ihrer Nebenberufarbeit zu befreien, für 2 Kinder die erforderliche Ausbildung zu ermöglichen und stets die notwendige Kleidung zu beschaffen, so daß dieser Familie „bald dauernd geholfen sein wird“.

Bei allen Angaben über Gelddauswendungen in den vorstehenden Beispielen ist zu berücksichtigen, daß die tatsächlichen Aufwendungen noch viel höher sind als angegeben ist, da vielfach pflegerische Tätigkeit eingesetzt hat, — vom Jugendamt, Wohnungsamt usw., die nicht in Geld umgerechnet werden konnte und außerdem sind die Verwaltungskosten nicht in Ansatz gebracht worden.

Bei allen in dem Buche angeführten Beispielen zeigt sich der bestimmende Einfluß, den Arbeitslosigkeit und Krankheit auf die Lebensgestaltung dieser Familien haben. Die dauernde Zahlung von Erwerbslosenunterstützung hält die Verarmung nicht auf. Aus den Ausführungen von Frau Bronsky geht hervor, daß sie vor allem individuelle Arbeitsvermittlung, ein ausgebautes Fürsorgesystem, das auch Ausbildung und Berufsbildung und wirksamen Schutz kinderreicher Mütter planmäßig in den Umkreis seiner Maßnahmen zieht, für die Vorbedingung einer aufbauenden Arbeit an den Familien, bei der die aufgewandten Mittel wirklich produktiv werden können, ansieht.

Frau Bronsky glaubt, daß diese in Berlin gesammelten Zeugnisse der Zersplitterung von Kräften und Mitteln in der Wohlfahrtspflege auch für andere Orte als typisch angesehen werden können, wenn auch in, den kleineren Verhältnissen entsprechenden Maßen. Es ist wohl anzunehmen, daß bei der heutigen Zerrissenheit und Vielgestaltigkeit der Wohlfahrtspflege, die aus vielen Quellen fließende Hilfe auch überall angetroffen werden wird. Aber das schließt immerhin nicht aus, daß trotzdem vielerorts eine Verständigung der verschiedenen, Hilfe leistenden Stellen untereinander erfolgt, die eine planmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel gestattet. Um nun die zahlreichen vereinzelter Maßnahmen durch Zueinandergreifen wirksam zu machen, tritt Frau Bronsky für die Schaffung von Fürsorgestellen ein, die von allen Trägern der Wohlfahrtspflege gemeinsam unterhalten werden und „die durch selbständige umfassende Behandlung der einzelnen Fürsorgefälle“ alle Maßnahmen planmäßig einem Ziele zuzuführen hätten. Vorbedingung für die Vereinheitlichung der Fürsorge im Einzelfall ist nach Frau Bronsky eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung durch Schaffung eines umfassenden Wohlfahrtsgesetzes, das als Grundprinzip hat, Heilbehandlung und soziale Fürsorge vor die Versorgung zu stellen und das die wirksame Verbindung aller fürsorglichen Maßnahmen ermöglicht. Nur durch einheitliche Arbeit können die Mittel und Kräfte, die auch jetzt noch in Deutschland für die Wohlfahrtsarbeit zur Verfügung stehen, „in Arbeitskraft, Gesundheit und geistige und sittliche Werte“ umgesetzt werden.

Dr. Rose v. Mangoldt-Otto.

Ein Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft ist im Januar 1922 aus dem im August 1921 innerhalb der christlichen Gewerkschaften gegründeten gewerkschaftlichen Wohlfahrtsausschuß gebildet worden. Ihm gehören Vertreter der christlichen Gewerkschaften und der konfessionellen Arbeiter-Standesvereine an. Seinen Satzungen gemäß ist der Zentralwohlfahrtsausschuß die organisatorische Zusammenfassung der auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätigen christlichen Arbeiter und will als solche die planmäßige, einheitliche Mitarbeit der christlichen Arbeiterschaft in der Wohlfahrtspflege erzielen. Als Organisation der christlichen Arbeiterschaft will er die christliche Wohlfahrtspflege und die hinter ihr stehenden Wohlfahrtsorganisationen stützen und tritt für den Schutz der freien Liebesätigkeit gegenüber zu weitgehender staatlicher Zentralisation ein. Grundätzlich treibt der Zentralwohlfahrtsausschuß keine praktische Wohlfahrtspflege — sollte es sich in bestimmten Fällen als notwendig erweisen, so soll es möglichst nach Verständigung mit den kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen geschehen. Als

seine Aufgaben bezeichnet er im wesentlichen folgende: die theoretische Durchdringung der Probleme der Wohlfahrtspflege; durch Veranstaltung von Kursen, Vorträgen usw. der Arbeiterschaft grundlegende Kenntnisse der wohlfahrtspflegerischen Fragen und Aufgaben zu vermitteln; auf das Hineinwachsen der Arbeiterschaft in die hauptamtlichen Berufe der Wohlfahrtspflege hinzuwirken; durch Entsendung von Vertretern in alle zentralen Wohlfahrtsorganisationen die Interessen der Arbeiterschaft wahrzunehmen und auf die öffentlichen Wohlfahrts-einrichtungen Einfluß zu gewinnen suchen.

Durch Gründung von Ortsausschüssen sucht der Zentralausschuß ein planmäßiges Zusammenarbeiten der gesamten christlichen Arbeiterschaft zu erreichen. Die Ortsausschüsse werden bei den Ortsstellen der christlichen Gewerkschaft eingerichtet. Nach Möglichkeit sollen auch Stadtverordnete und Gemeindeverordnete, die aus der christlichen Arbeiterbewegung hervorgegangen sind, in die Ortsausschüsse gewählt werden, nun ein fruchtbares Zusammenarbeiten der freien und kommunalen Wohlfahrtspflege zu erzielen. Auch Frauen sollen in die Ausschüsse gewählt werden. Um in enger Verbindung mit den kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen arbeiten zu können, sollen möglichst Mitglieder der Ausschüsse in dem Vorstand oder dem Ausschuß der konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen vertreten sein.

Der Zentralwohlfahrtsausschuß soll in der Regel vierteljährlich einmal zusammenzutreten, um zentrale Probleme zu besprechen. Bei Gelegenheit der Gewerkschaftstagsversammlungen soll eine Hauptversammlung abgehalten werden. Der Zentralwohlfahrtsausschuß hat seinen Sitz in Berlin. Leitung und Geschäftsführung liegen bei der Hauptgeschäftsstelle des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften.

Saarregierung und Wohlfahrtspflege. Das Stöcken wohlfahrtspflegerische Arbeit im Saargebiet wird nach einer Notiz in der Frankfurter Zeitung (3. Mai 1922) durch eine Veröffentlichung der „immer sehr maßvollen“ Saarbrücker Landeszeitung in folgender Weise beleuchtet: Es wird festgestellt, „daß die Kreiswohlfahrtsämter, die früher von der preussischen Regierung regelmäßige Zuschüsse erhielten, vollkommen lahmgelegt sind, weil sie von der Saarregierung seit Jahr und Tag keinen Pfennig, geschweige denn einen Centime erhalten haben. Es wird weiter festgestellt, daß von den 500 000 M., die im Haushaltsplan von 1921 zur Bekämpfung der Tuberkulose eingesetzt sind, nicht ein Pfennig verwendet worden ist. Dabei ist diese Krankheit in unserem Industriebezirk bekanntlich außerordentlich verbreitet, und in ihrem letzten Bericht an den Rat des Völkerbundes hat sich die Regierung gerühmt: „Die Abteilung für öffentliche Wohlfahrtspflege betrachtet den Kampf gegen die Tuberkulose als eine ihrer Hauptaufgaben.“ Ebenso hat man den Völkerbund angelogen mit der Behauptung, die Regierung habe den kostenlosen Transport der zur Verteilung an Arme bereitgestellten Kohlen gesichert. In Wirklichkeit haben die Kosten dieses Transportes 45 000 Fr. betragen. Von dem für Jugendpflege eingesetzten Betrag von 150 000 M. sind ganze 11 000 M. verbraucht worden. Gar nicht verwendet wurden die bereitgestellten Beträge für Säuglingspflege (25 000 M.). Vor mehr als einem Jahr hat die Abteilung Wohlfahrtspflege der Saarregierung bei Handel und Industrie eine große Sammlung veranstaltet. Von deren Einnahmen sind trotz der furchtbaren Not, die hier herrscht, mehr als 200 000 M. noch nicht zur Auszahlung gelangt.“

Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Nach Mitteilungen der Zeitschrift „Die Nachbarschaft“ (Heft 5 u. 6, 1. Jahrgang) begründet das Kreiswohlfahrtsamt Calau-N.-L. mit privaten Vereinen, die lediglich offene Fürsorge treiben und über deren tatsächliche Leistungen oft kein klares Bild zu erhalten ist, Arbeitsgemeinschaften auf folgender Grundlage: Für bestimmte Leistungen, die der Verein übernimmt, wird eine Wertungsnorm eingeführt. Z. B. wird eine Unterstützung im Werte von 100 M. mit einem Punkt gewertet, eine Tagespflege bei einer Wöchnerin mit einem halben Punkt usw. Die Vereine erhalten von dem Wohlfahrtsamt einen Beitrag, der sich nach der Zahl der Punkte richtet, die dem Verein auf Grund seiner Tätigkeit gutgeschrieben sind. Die Vierteljahrsberichte der Vereine müssen genaue Zahlen über ihre Tätigkeit auf den einzelnen Arbeitsgebieten enthalten, so daß die Punktwertung der Tätigkeit des Vereins ohne weiteres möglich ist. In den Arbeitsgemeinschafts-Verträgen, die das Kreiswohlfahrtsamt mit den Vereinen abschließt, werden Leistungen und Wertung genau festgesetzt.

Das Kreiswohlfahrtsamt Spremberg hat mit der Belegschaft größerer Industriewerke und mit Arbeitnehmer-Verbänden Vereinbarungen getroffen, in denen sich die Arbeiter verpflichten, einen bestimmten Betrag laufend an den Kreiswohlfahrtsfonds abzuführen. Z. B. hat das graphische Kartell Spremberg im Dezember vorigen Jahres beschlossen, daß jedes Mitglied monatlich 2 M. für den Kreiswohlfahrtsfonds zu zahlen hat. Der Wohlfahrtsfonds soll dazu dienen, dringende Notstände ohne Hinzuziehung des Kreiswohlfahrtsamtes unter Mitwirkung eines besonderen Beirates sofort zu lindern. Der Beirat ist aus Vertretern derjenigen Verbände zusammengelegt, die Zuschüsse zum Fonds leisten. Der Beirat hat also das Entscheidungsrecht über die Verwendung und Austeilung der gespendeten Gelder. Das Wohlfahrtsamt übernimmt nur die büromäßige und verwaltungstechnische Ausführung der notwendigen Fürsorgemaßnahmen.

Wohlfahrtseinrichtungen von Arbeitgebern.

Die Spartätigkeit der Essener Kruppischen Werksangehörigen.

Von Dr. rer. pol. G. W. Heuemann, (Essen.)

Einer eingehenden Untersuchung über die Spartätigkeit eines bestimmten größeren Personenkreises pflegen sich zumeist sehr erheb-

1) Auszug aus des Verfassers gleichnamiger Dissertation der Universität Marburg 1921.

liche Schwierigkeiten in den Weg zu stellen. Selten fällt der in seiner Spartätigkeit zu verfolgende Personenkreis auch nur in etwa mit dem der Benutzer einer bestimmten Spareinrichtung zusammen; kaum jemals bleibt seine Spartätigkeit auf einige wenige gut übersehbare Spareinrichtungen beschränkt. Der zu beobachtende Kreis von Personen ist stets an einer ganzen Reihe oft auch verschiedenartiger Spareinrichtungen beteiligt und fast stets muß er in jeder dieser Spareinrichtungen aus dem Kreise fremder Mitbenutzer ausgesondert werden, was jedoch wegen der mangelnden Einlegerberufsstatistiken zumeist einfach eine Unmöglichkeit ist. Für eine Betrachtung der Spartätigkeit der Essener Kruppischen Werkzugehörigen mindern sich diese Schwierigkeiten dadurch wesentlich, daß einmal die naturgemäß nur für Werkzugehörige zugänglichen Kruppischen Werkspareinrichtungen einen erheblichen Teil der Spartätigkeit der Kruppischen Arbeiter und Angestellten klar und eindeutig erkennen lassen, und zum anderen der Anteil der Kruppischen Arbeiter und Angestellten an der von anderen Essener Spareinrichtungen gepflegten Spartätigkeit vermöge des ziemlich deutlichen Hervortretens der Kruppischen Werkzugehörigen unter der Essener Bevölkerung immerhin mit einiger Genauigkeit ermeßten werden kann. Diese beiden besonderen Umstände gestatten es, einerseits unter Voraussetzung der Kruppischen Spareinrichtungen mancherlei persönliche Verhältnisse der Sparer in einem großen Rahmen mit ihrer Spartätigkeit in sehr enge Beziehung zu setzen und andererseits unter Ausdehnung der Untersuchungen auf alle in Frage kommenden Essener Spareinrichtungen einen ziemlich vollständigen Ueberblick über die gesamte Spartätigkeit der Kruppischen Werkzugehörigen zu gewinnen. In beiden Richtungen liegen brennende Fragen vor, deren Beantwortung mangels genauer Unterlagen meist mehr allgemein als konkret erfolgt. Es handelt sich um die Fragen: Wie beteiligen sich industrielle Arbeitnehmer an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung? welche Umstände sind auf ihre Spartätigkeit, insbesondere ihre Sparwilligkeit, von Einfluß?

Die erste Frage hat heute eine gegen die Vorkriegszeit außerordentlich gesteigerte Bedeutung erlangt, indem die kapitalbildende Kraft der bestehenden Schichten unseres Volkes schwer erschüttert worden ist. Das Einkommen der wirtschaftlich Abhängigen aus Lohn und Gehalt beansprucht heute etwa $\frac{3}{4}$ — $\frac{4}{5}$ des Gesamteinkommens des deutschen Volkes gegen etwa $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ vor dem Kriege. Ferner hat sich innerhalb der wirtschaftlich Abhängigen eine Verschiebung der Einkommensverhältnisse zugunsten der geringer bezahlten vollzogen. Rechnet man endlich noch den umgestaltenden Einfluß der Steuergesetzgebung in der Nachkriegszeit hinzu, so drängt sich damit angesichts unseres nur durch die Geldinflation noch verdeckten Kapitalmangels ohne weiteres die gesteigerte Bedeutung und Verantwortlichkeit der von tiefer Entwicklung zumindest relativ begünstigten Kreise der Bevölkerung für die Kapitalbildung auf. Ein Vergleich der Spartätigkeit der Kruppischen Arbeiter und Angestellten in der Vor- und Nachkriegszeit kann hier ein Prüfstein für die Frage sein, in welchem Verhältnis Arbeitseinkommen und Ersparnisse damals und jetzt stehen. Die Vergleiche erstrecken sich dabei auf die Ersparnisse, die sich in den Kruppischen Werkspareinrichtungen und im Kruppischen Lebensversicherungsverein genau, in der Essener Städtischen Sparkasse und einer Reihe von genossenschaftlichen Spar- und Lebensversicherungseinrichtungen nach vorläufiger Schätzung ermitteln ließen. Danach sparten im Jahre 1913/14 etwa 37 000 Essener Kruppische Werkzugehörige aus einem Arbeitseinkommen von etwa 85 Mill. M. rund 5 Mill. M. oder etwa 6 %. 1920/21 sparten dagegen rund 54 000 Werkzugehörige aus einem Arbeitseinkommen von etwa 868 Mill. M. in hauptsächlich denselben Sparorganisationen nur etwa 22,3 Mill. M. oder etwa 2,6 %. Mit Rücksicht darauf, daß hiermit die Spartätigkeit der Kruppischen Werkzugehörigen nicht vollständig erfasst ist, haben diese Angaben zwar keinen Anspruch auf absolute Gültigkeit; sie besagen aber immerhin, daß einem rund 10fach gestiegenen Arbeitseinkommen nur ein rund $\frac{4}{5}$ faches Auskommen neuer Ersparnisse bei den untersuchten Anstalten gegenübersteht, oder daß die Spartätigkeit im Verhältnis zur Vorkriegszeit auf $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{5}$ gesunken ist.

Die Frage nach den Ursachen für den angesichts unserer Kapitalnot besonders empfindlichen relativen Rückgang der Spartätigkeit müßte in zweierlei Richtungen beantwortet werden. Eine Ursachenreihe würde aus Veränderungen der Sparfähigkeit, eine andere aus solchen der Sparwilligkeit zu entnehmen sein. Wenn aber hier weder die Veränderungen in der einen noch der anderen Richtung betrachtet werden sollen, so geschieht es deshalb, weil einmal eine auf genauen Untersuchungen über die veränderten Lebenshaltungskosten und die Verschiebung der Einkommensbezüge beruhende Vergleichung der Sparfähigkeit in der Vor- und Nachkriegs-

zeit weit besser im Rahmen anderer Darstellungen gegeben werden kann. Hier mag nur allgemein und annähernd gesagt werden, daß die Sparfähigkeit gegen die Vorkriegszeit gesunken ist, und zwar bei den Angestellten, vorzüglich den höheren, stärker, bei den Arbeitern dagegen geringer. Von der gesunkenen Sparkraft werden in erster Linie Arbeitnehmer mit großer Familie betroffen, während junge und unverheiratete vielleicht sogar unberührt davon bleiben. Eine Vergleichung des Einflusses verschiedener Umstände auf die Sparwilligkeit in der Vor- und Nachkriegszeit verbietet sich endlich einfach deshalb, weil die Unterlagen für den behandelten Personenkreis aus der Vorkriegszeit nicht mehr zu beschaffen sind. Hier muß es bei einer auf den Monat April 1921 abgestellten Untersuchung, welche vorzugsweise das durch die Kruppischen Spareinrichtungen gebotene Material benützt, sein Bewenden haben. Es leitet das zu der zweiten der eingangs aufgeworfenen Fragen nach dem Einfluß verschiedener Umstände auf die Sparwilligkeit hinüber.

Alle Sparwilligkeit entspringt der Vorstellung künftiger Verhältnisse und Lebensumstände unter dem Gesichtspunkt der durch sie bedingten notwendigen oder wünschenswerten Ausgaben. Sie wird da am geringsten sein, wo ein solches Vorstellungsvermögen verbunden mit dem Willen und der Verantwortung, künftigen Ausgabezwecken durch gegenwärtige Vermögensbildung Rechnung zu tragen, aus natürlichen Gründen am geringsten entwickelt ist. Eine Beobachtung der Sparer nach ihrem Lebensalter und Familienstand wird zeigen, inwieweit das zutrifft.

Eine entscheidende Abhängigkeit der Sparwilligkeit vom Lebensalter läßt sich aus dem folgenden, nach Altersgruppen vorgenommenen Vergleich der Beteiligung der Kruppischen Werkzugehörigen an den allmonatlichen Sparabzügen der Kruppischen Spareinrichtung vom Lohn oder Gehalt sehr deutlich ersehen. Die Arbeiter der Gußstahlfabrik im Alter bis zu 30 Jahren beteiligten sich im April 1921 zu 23,4 % an den Sparabzügen; die Arbeiter von 31—60 Jahren dagegen zu 43,5 %, die von 51—60 Jahren sogar zu 56,1 %. Die Arbeiter und Bergleute der Kruppischen Zeche Sälzer-Neuack in Essen im Alter bis zu 30 Jahren nahmen zur gleichen Zeit zu 25,4 % an den Sparabzügen teil; die Arbeiter und Bergleute von 31—60 Jahren zu 27,9 %; die von 51—60 Jahren zu 84,6 %.¹⁾ Von den Angestellten der Gußstahlfabrik bis zu 30 Jahren hatten 45,2 % Sparabzüge; von den Angestellten von 31—60 Jahren 72,4 %. Aus vereinzelt durchgeführten Stichproben ergibt sich, daß die Beteiligung der Arbeiter von 20—30 Jahren gegen die Vorkriegszeit wahrscheinlich einen Rückgang erfahren hat.

Die mit wachsendem Lebensalter zu beobachtende Erhöhung der Sparwilligkeit hängt mit einer meist inzwischen erfolgten Familiengründung eng zusammen. Wenn bei zwar gesunkener durchschnittlicher monatlicher Spareinlage im April 1921 von den verheirateten Arbeitern ohne Kind 51,1 % Sparbeiträge einhalten ließen gegen nur 25,4 % der ledigen, so beweist diese doppelte so starke Sparbeteiligung der Verheirateten am besten, welche starken Ansporn die Familiengründung für die Sparwilligkeit bedeutet. Selbst bei einer mit wachsender Kinderzahl immer mehr abnehmenden Sparfähigkeit bleibt die Sparwilligkeit stark genug oder wird immer stärker, um sogar bei 6 und mehr Kindern unter 15 Jahren noch eine bedeutend höhere Sparbeteiligung (über 40 %) als bei den ledigen Arbeitern zu erzielen. Auch auf die Beteiligung am Kruppischen Lebensversicherungsverein übt der Familienstand der Arbeiter einen entscheidenden Einfluß aus. In 7 Betrieben mit einer Belegschaft von etwa 5000 Arbeitern ließ sich feststellen, daß von den Ledigen 10,7 % und von den Verheirateten 28,8 % eine Lebensversicherung im Kruppischen Lebensversicherungsverein abgeschlossen hatten.

Gar keinen oder nur einen sehr geringen Einfluß auf die Beteiligung an der Kruppischen Spareinrichtung übt der Beruf aus, sofern es sich nicht gerade um den Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten handelt. Die größere Spartätigkeit der letzteren wird weniger auf eine gerade durch den Beruf angeregte höhere Sparwilligkeit als vielmehr auf eine im allgemeinen bessere wirtschaftliche Einsicht und stärkeres soziales und wirtschaftliches Vorwärtstreben zurückzuführen sein. Der besondere und selbständige Zusammenhang der Sparwilligkeit mit dem Berufe kann nur innerhalb eines sozial und wirtschaftlich gleichstehenden Personenkreises, insbesondere innerhalb des Arbeiterstandes, untersucht werden. Hier liegt es nahe zu vermuten, daß die Arbeiter in Feuerbetrieben und die Bergleute mit Rücksicht auf die durch ihren Beruf begründeten

¹⁾ Die Zahl der Arbeiter, die überhaupt an der Kruppischen Spareinrichtung beteiligt sind, stellt sich durchschnittlich um 25 % höher, da aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Urlaub, Wechsel der Fabriknummer) nicht alle sparenden Arbeiter in jedem Monat an den Sparabzügen teilnehmen.

höheren Gesundheits- und Lebensgefahren in stärkerem Maße an der Kruppschen Spareinrichtung beteiligt sein werden, als die Arbeiter in mechanischen Betrieben. Jedoch muß hier festgestellt werden, daß im April 1921 die Belegschaft von 6 beliebig herausgegriffenen mechanischen Betrieben zu 33,2%, die von 3 Feuerbetrieben zu 34,8%, die der Zeche Sälzer-Neuad zu 27,1% an den Sparabzügen beteiligt war. Der Unterschied von 1,6% bei den mechanischen und Feuerbetrieben zugunsten der letzteren kann nicht ins Gewicht fallen, zumal er bei den Vergleuten durch eine unter dem Durchschnitt liegende Beteiligung wieder aufgehoben wird. Beim Kruppschen Lebensversicherungsverein ergibt sich sogar die auffällige Tatsache, daß die Arbeiter in Feuerbetrieben nur in wesentlich geringerem Umfang von der dort gebotenen Gelegenheit einer besonders vorteilhaften Lebensversicherung Gebrauch machen, als die Arbeiter in mechanischen Betrieben. Eine Stichprobe in 4 mechanischen Betrieben mit etwa 3200 Arbeitern ließ erkennen, daß 23,8% eine Lebensversicherung im Kruppschen Lebensversicherungsverein abgeschlossen hatten, gegen nur 14,4% in 3 Feuerbetrieben mit etwa 1700 Arbeitern. Das geringere Interesse der Arbeiter in Feuerbetrieben am Lebensversicherungsgeschäft kann nur dadurch erklärt werden, daß es sich hier im allgemeinen um weniger qualifizierte Arbeiter handelt. Einheimische Arbeiter, insbesondere Söhne Kruppscher Werksangehöriger, nehmen nur selten Arbeit in Feuerbetrieben an. Hier sind überwiegend zugewanderte und weniger seßhafte Arbeiter beschäftigt. Die Vorbedingungen einer gerade für die Eingehung einer Lebensversicherung in erhöhtem Maße notwendigen natürlichen Sparwilligkeit und wirtschaftlichen Einsicht sind deshalb für die Arbeiter in Feuerbetrieben viel weniger gegeben.

Die hiermit unter einem 3fachen Gesichtspunkt verfolgte natürliche Sparwilligkeit ist nunmehr noch im Hinblick auf eine Reihe von fördernden und hemmenden Einflüssen eigener Art zu betrachten.

Das, was die Kruppsche Spareinrichtung auszeichnet und so sehr erfolgreich macht, ist neben einer mit 5% ungewöhnlich hohen Verzinsung¹⁾ vor allem die für den einzelnen Sparer so überaus bequeme regelmäßige Einbehaltung fester Sparbeiträge vom Lohn oder Gehalt auf Grund eines jederzeit widerrufbaren Antrages sowie die alljährliche Verlosung von Prämien im Gesamtbetrag von 1% des jeweiligen Einlagebestandes. Der stark belebende Einfluß der letzteren Veranstaltung ist aus Einzeluntersuchungen eindeutig und unverkennbar zu entnehmen. Dabei haben sich die einer Prämienverlosung vielfach entgegengebrachten Bedenken bei der Kruppschen Spareinrichtung als vollkommen unbegründet erwiesen. Der vorteilhafte Einfluß des Sparabzugsverfahrens auf die Sparwilligkeit liegt vor allem darin, daß es einerseits durch die einfache Abführung der Einlagen an die Sparinrichtung die Unbequemlichkeiten einer eigenen und immer erneuten Spartätigkeit aufhebt und andererseits die Sparwilligkeit durch seine automatische Regelmäßigkeit einer stets aufs neue eintretenden Belastungsprobe glücklich entzieht.

Gegenüber diesen fördernden Einflüssen fehlt es leider bei der Kruppschen Spareinrichtung wie wohl überhaupt bei jeder Werks-Spareinrichtung nicht an Umständen, welche lähmend auf die Sparwilligkeit einwirken: Ihr stehen ein instinktives Mißtrauen der Arbeitnehmer und vor allem die gewerkschaftliche Agitation entgegen. Das Mißtrauen gegen die Kruppsche Spareinrichtung bewegt sich in der Richtung, daß eine Beteiligung an ihr zu mancherlei Zurücksetzungen führe. Erst im Laufe der Jahre gelang es der Firma Krupp, den Sparern ein Gefühl der Sicherheit gegen Benachteiligungen oder Verlautbarung ihrer Spartätigkeit einzuschleusen. Niemals wurde und wird etwa bei Unterstützungs- oder Vorschußgeschäften an einer Spartätigkeit Anstoß genommen. Durch den Vermerk des Sparabzuges nicht auf der Lohnküte sondern auf der Innenseite der Klappe, sowie durch Zentralisierung des Lohn- und Gehaltswesens außerhalb der Betriebe und Büros ist den Sparern die weitgehendste Gewähr dafür gegeben, daß ihre Spartätigkeit den Arbeitsgenossen und Vorgesetzten nicht bekannt werden kann. In welchem Umfang aber trotz einer im ganzen sehr erfreulichen Entwicklung immer noch Werksangehörige ihre Sparwilligkeit durch Befürchtungen der angedeuteten Art beeinflussen lassen, entzieht sich jeder Kenntnis. Aus dem Mißtrauen, das selbst bei den für die Spareinrichtung bereits gewonnenen Werksangehörigen beim geringsten Anlaß immer wieder ausbricht, darf aber geschlossen werden, daß es niemals ganz aufhört, eine Rolle zu spielen.

¹⁾ Die Essener Städtische Sparkasse, an die die Kruppsche Spareinrichtung ihren Einlagebestand auf ein Sammelfonto weiterleitet, gewährt nur 3,6%, so daß die Firma Krupp 1,4% Zinsen zuzuschießt.

Wenn diese Beeinträchtigungen der Sparwilligkeit bei einer Werks-Spareinrichtung schon an und für sich in nicht geringem Umfang dauernd gegeben sind, so bemüht sich vollends eine unermüdlige Agitation der freien wie auch der christlichen Gewerkschaften, sie immer wieder zu verstärken. Eine Beeinflussung namentlich der jungen und unverheirateten Arbeitnehmer durch diese Agitation ist unverkennbar. Die Gewerkschaften lassen sich bei ihrem Kampf von drei Gedankengängen leiten. Neben der Befürchtung, daß eine offenkundige Spartätigkeit ihrer Mitglieder einen ungünstigen Einfluß auf die Lohnpolitik ihres Arbeitgebers ausübe, spricht ihre Abneigung gegen Wohlfahrtseinrichtungen, welche angeblich geeignet sind, den Arbeiter in seinem solidarischen Verhalten gegenüber seinen Arbeitsgenossen wankend zu machen, wie auch endlich das Bestreben mit, die Sparkraft ihrer Mitglieder in eigenen Unternehmen, insbesondere Genossenschaften, zu verwerten. Was zunächst den letzten Punkt anbelangt, so kommen die bei der Kruppschen Spareinrichtung eingezahlten Spargelder durch ihre Weiterleitung auf ein Sammelfonto bei der Essener Städtischen Sparkasse den Kruppschen Sparern immerhin indirekt auf mancherlei Weise wieder zugute; gleichwohl aber wird man den Gewerkschaften in dieser Beziehung schwerlich widersprechen können. Damit entfällt aber zugleich der zweite Punkt, wonach eine Beteiligung an Werks-Spareinrichtungen das Solidaritätsgefühl lähme. Es ist nicht einzusehen, inwiefern eine Spartätigkeit etwa bei der Essener Städtischen Sparkasse oder den Konsumvereinen, zu denen die Gewerkschaften einschließlich kommunistisch gesinnter Vertreter die Spargelder ihrer Mitglieder hinzulenkten bestrebt sind, in dieser Beziehung, wenn überhaupt, eine andere Wirkung auf das Verhalten der Sparer ausüben soll, als eine Spartätigkeit in Kruppschen Werks-Spareinrichtungen. Hier wie dort kann sich nur ein gleiches Gefühl von Selbstbewußtsein und Zufriedenheit bei den Sparern ausbilden. Der dritte nunmehr noch verbleibende Einwand einer Beeinflussung der lohnpolitischen Haltung des Arbeitgebers scheint am schwersten zu wiegen. Aber auch er entfällt sofort, wenn man einmal gegenüberhält, daß im Jahre 1920/21 bei einem an die Kruppschen Werksangehörigen an Löhnen und Gehältern gezahlten Betrag von etwa 868 Mill. M. der Einlagezuwachs der Kruppschen Spareinrichtung und das reine Aufkommen an Lebensversicherungsprämien im Kruppschen Lebensversicherungsverein nur rund 13 Mill. M. ausmachten. Würde eine selbst doppelt so hohe Sparsumme geeignet sein, auf zu hohe Löhne und Gehälter schließen zu lassen? Endlich ist auch die Firma Krupp besonders seit der Einführung der Tarifverträge und der dadurch bewirkten weitgehenden Ausgleichung der Lohnverhältnisse in verwandten oder benachbarten Industrien viel zu sehr in den Rahmen der allgemeinen Lohnverhältnisse eingepaßt, als daß sie etwa im Hinblick auf die Spartätigkeit ihrer Mitglieder in nennenswertem Umfang davon abweichen könnte. Der von den Gewerkschaften gegen die Kruppschen Spareinrichtungen geführte Kampf kann deshalb in sozial- wie finanzpolitischer Hinsicht nur sehr bedauert werden, und das um so mehr, als in der gewerkschaftlichen Agitation die positive Aufforderung, Spargelder den genossenschaftlichen Unternehmungen zuzuführen, gegen die bloß negative, sich nicht an den Kruppschen Spareinrichtungen zu beteiligen, sehr in den Hintergrund tritt. Die Gewerkschaftsvertreter aller Richtungen räumen ohne weiteres ein, daß insbesondere die großen Vorteile der nur bei einer Werks-Sparkasse möglichen Einbehaltung regelmäßiger Sparbeiträge vom Lohn oder Gehalt durch nichts zu ersetzen sind. Jede Schädigung einer solchen Einrichtung wird damit als eine Schädigung der Spartätigkeit des betreffenden Personenkreises überhaupt anerkannt. — Auch der neueste Versuch der Firma Krupp, durch Arbeiteraktien das Interesse der Arbeitnehmer am Unternehmen zu steigern und ihre Sparkraft unmittelbar volkswirtschaftlich auszuwerten, hat unter der gewerkschaftlichen Bekämpfung sehr zu leiden gehabt, so daß sein Ergebnis — etwa 2000 Werksangehörige zeichneten rund 30 Mill. M. — keinen eindeutigen Rückschluß darauf zuläßt, was auf solche Weise für die volkswirtschaftliche Kapitalbildung zu erreichen möglich ist.

Das Ergebnis der obigen Ausführungen kann etwa folgendermaßen zusammengefaßt werden. Die wirtschaftlich Unselbständigen und damit auch die industriellen Arbeitnehmer sind heute mehr als zuvor zur Teilnahme an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung berufen. Ihre Spartätigkeit ist aber nach den Erfahrungen, welche bei den Kruppschen Werksangehörigen gemacht werden konnten, gegen die Vorkriegszeit beträchtlich zurückgegangen, was auf ihre verhältnismäßige Beteiligung an der gesamten Kapitalbildung nicht ohne Rückwirkung sein kann. Diese geringe Beteiligung ist nicht zuletzt auf eine mangelhafte natürliche Sparwilligkeit, insbesondere in den Kreisen der jungen und unverheirateten Arbeitnehmer, zurückzuführen. Die Stellung der Gewerkschaften zu diesen Fragen ist wenigstens

da, wo sie gegen Werkspareinrichtungen kämpfen, dazu angetan, die Sparwilligkeit der Arbeitnehmer noch weiter zu beeinträchtigen. Ist hier eine Wandlung möglich und wie? Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten zwingen dazu, nach Auswegen zu suchen. Ein von mancher Seite (z. B. Günther, „Sparzwang als Mittel der Kapitalerneuerung“, Soziale Praxis 6. und 13. Juli 1921) in Vorschlag gebrachter Sparzwang muß aus Gründen, die hier nicht näher ausgeführt werden können, abgelehnt werden. Er würde die Aufgabe einer Erziehung zur Sparwilligkeit durchaus bestehen lassen und darüber hinaus den politischen Streit um das Sparen nur verschärfen.

Die Spartätigkeit wird dann den größten Umfang erreichen, wenn sie für alle Bevölkerungskreise eine aus eigener Erkenntnis und aus eigenem Willen heraus besahnte Selbstverständlichkeit geworden ist. Nur eine Erziehung zur Sparwilligkeit, eine zweckmäßige Ausgestaltung der Spareinrichtungen und ein Fernhalten aller hemmenden Umstände können dahin führen und müssen deshalb im Mittelpunkt jeder Sparförderung stehen. Ueber die Art und Weise einer Weckung der Sparwilligkeit hat der letzte Deutsche Spartafesttag im November 1921 Erörterungen gepflogen und Richtlinien aufgestellt. Es kann hier nur darauf verwiesen werden.

Ein Weg, der größeren Sparwilligkeit älterer und verheirateter Arbeitnehmer gegenüber der der jungen und ledigen durch Einflussnahme auf ihre Sparfähigkeit Rechnung zu tragen, kann darin erblickt werden, daß man versucht die Tariffstufen der Löhne und Gehälter zugunsten der älteren und verheirateten Arbeitnehmer zu vergrößern. Es ist ein Übel, wenn ein 21-jähriger, regelmäßig unverheirateter Arbeiter bereits den höchsten tarifmäßigen Stundenlohn verdient. Dem älteren verheirateten Arbeiter können demgegenüber die Familienzulagen keinen nennenswerten Ausgleich bringen. Da bereits wenig höhere Stundenlöhne nach Erfahrungen bei der Krupp'schen Spareinrichtung eine stark gesteigerte Spartätigkeit mit sich bringen, darf bei der starken natürlichen Sparwilligkeit der älteren Arbeitnehmer mit Familie eine beträchtliche Zunahme der Spartätigkeit erwartet werden, wenn sie in Lohn und Gehalt wesentlich besser gestellt werden als junge und unverheiratete Arbeitnehmer. Unter diesem Gesichtspunkt ist ein Soziallohn vorzuziehen. Schließlich ist auch an eine der verschiedenen Sparwilligkeit entsprechende Beeinflussung der Sparfähigkeit jüngerer und älterer Arbeitnehmer mit und ohne Familie auf dem Wege der Einkommenbesteuerung zu denken.

Eine zweckmäßige Ausgestaltung der Spareinrichtungen kann nach den Ergebnissen dieser Untersuchung besonders durch ausgedehnte Erfassung der Spareinlagen an der Einkommensquelle sowie durch Verallgemeinerung des Gedankens der Prämienverlosung versucht werden. Beide Vorschläge sind naturgemäß nur unter gewissen Voraussetzungen durchführbar. Aber sie müssen wenigstens in ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit allgemein anerkannt werden.

Unter den die Sparwilligkeit hemmenden Umständen muß in diesem Zusammenhang besonders der gewerkschaftlichen Agitation gegen Werkspareinrichtungen gedacht werden. Da die Gründe, die die Gewerkschaften gegen die Werkspartassen als solche vorbringen, nicht stichhaltig und die Vorteile, welche diese Einrichtungen zu bieten vermögen, kaum nachzuahmen sind, muß mit allem Nachdruck versucht werden, die Werkspartassen der Zerreibung oder dauernden Gefährdung in dem Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entziehen. Die Aufklärung der Arbeitnehmer wird sich hier auf gute Gründe stützen können.

Die Fabrikpflege in Frankreich hat sich in einigem Umfange über die Kriegszeit hinüber erhalten. 1917 wurde eine Ausbildungsstätte in der Ecole des surintendants d'usine geschaffen, die allerdings, gemessen an deutschen sozialen Frauenschulen, nur einen sehr bescheidenen Anstoß zu sozialer Ausbildung bedeutet; es handelt sich um 3-6monatliche Kurse mit theoretischem und praktischem Inhalt, nach deren Absolvierung ein vorläufiges Diplom gegeben wird; das endgültige Zeugnis wird erst nach zweijähriger praktischer Tätigkeit ausgestellt. Die Fabrikpflegerinnen haben sich in der Association des surintendants d'usine zusammengeschlossen. — Die Aufgaben der Fabrikpflege, die augenscheinlich in Frankreich Ausgangspunkt der sozialen Fürsorge ist, entsprechen etwa denen der deutschen Fabrikpflege, wie sie sich während des Krieges entwickelt hatte.

Volksgesundheit.

Die soziale Fürsorge für Geisteskrante.

Von Jakob Klein, Frankfurt a. M.,
Leiter der Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkrante.

Unter diesem Titel würdigt Dr. Elisabeth Altmann-Gottheimer in Nr. 17, 30. Jahrgang, dieser Zeitschrift die soziale Arbeit im Dienste der

öffentlichen Krankenanstalten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und vor allem die Tätigkeit, die von der „New Yorker Schule für soziale Arbeit“ für Schulung von Sozialbeamtinnen auf dem Gebiete der Irrenpflege entfaltet wird. Als Hauptarbeitsfelder werden genannt, erstens die Arbeit in den Irrenanstalten selbst, zweitens die Fürsorge für entlassene Geisteskrante. Hier interessiert vor allem die Neuanwendung die Dr. A. G. aus den amerikanischen Erfahrungen für unsere deutschen Verhältnisse zieht. Mit Recht wird auf die mangelnde Fürsorge für Geisteskrante hingewiesen und besonders das Fehlen von Fürsorgestellen für entlassene Geisteskrante vermerkt. Die Mehrzahl der deutschen Anstaltsleiter dürfte sich für die außerhalb der Anstalt liegende soziale Arbeit leichter entschließen als zu der vermutlich in Amerika häufigeren Form, welche die soziale Arbeit in die Anstalt selbst hineinverlegt. Unter Würdigung des viel zu wünschenswerten übrigen lassenden Pflegepersonals der Irrenanstalten vertritt Dr. A. G. die Ansicht, die vorhandenen Mängel und das Fehlen der Fürsorgetätigkeit für Geisteskrante durch die Einstellung von Sozialbeamtinnen in die Irrenanstalten zu beheben. Hierdurch wäre die Möglichkeit eines neuen sozialen Frauenberufs gegeben. Die Sozialbeamtinnen, aus gebildeten Kreisen stammend, würden mit einem ganz anderen Geiste an ihre Arbeit herantreten, als das übrige Pflegepersonal.

Beim Lesen des erwähnten Artikels wurde ich das Gefühl nicht los, weshalb sollen wir auf dem Gebiet der Fürsorge für Geisteskrante aus amerikanischen Erfahrungen Neuanwendungen für unsere deutschen Verhältnisse ziehen, wo wir doch in Deutschland seit langen Jahren geeignete Fürsorgeeinrichtungen für Geisteskrante haben, die nur überall einzuführen und den heutigen Verhältnissen entsprechend auszubauen wären. Ich sehe ganz davon ab, hier von den seit langen Jahrzehnten in einigen Provinzen Preußens und sonstiger Freistaaten bestehenden weitverzweigten Organisationen der Hilfsvereine für entlassene Geisteskrante zu sprechen. Die Notwendigkeit zur Schaffung weiterer Fürsorgestellen wird dadurch begründet, daß z. B. vor dem Kriege nur der vierte Teil der Geisteskranten sich in Anstaltspflege befand. Die übrigen waren im allgemeinen frei auf die Menschheit losgelassen, ohne daß sich besondere Fürsorgeeinrichtungen dieser Art annahmen.

Die in der praktischen Fürsorgearbeit Stehenden erleben es alltäglich, welche Schäden die zu spät oder gänzlich unterbliebene Behandlung solcher Kranken bei diesen selbst oder deren Familien zeitigen. Besonders in der Armenpflege und in der Jugendfürsorge empfindet man so recht die Schäden, die geistig Erkrankte innerhalb der Familie verursachen, sei es, daß ein Eiterneil oder eines der Kinder krankhaft veranlagt ist. Die Fälle sind nicht selten, wo durch pathologische Veranlagung der Eltern die Kinder der Bewahrlosung preisgegeben sind. Aber auch umgekehrt sind die Fälle zu greifen, in denen krante Kinder beim Herauwachsen ganze Familien zerstört und an den wirtschaftlichen Abgrund gebracht haben.

Vor allem die zuletzt erwähnten Erfahrungen und die ständig zunehmende Zahl von Geisteskranten, die nach verhältnismäßig kurzer Anstaltsbehandlung wieder in ihre alte Umgebung entlassen wurden und infolge der ungünstigen Verhältnisse, die sie vorfinden, leider allzurauf wieder anstaltspflegebedürftig wurden, gaben Veranlassung zur Schaffung besonderer Hilfsmaßnahmen für derartige Kranke.

So entstanden bereits vor dem Kriege in Berlin, Düsseldorf und Essen Betriebs- und Fürsorgestellen für entlassene Geisteskrante unter städtischer und privater Verwaltung. Diese Fürsorgestellen betrieben vor allem Entlassenenfürsorge. Man erkannte bald, daß es sich um eine ständige Betretung handeln muß und daß diese Fürsorgearbeit nicht nach Art der sozialen Krankenhausesfürsorge zu betreiben sei. Diese Fürsorgestellen mußten aus der Anstalt heraus verlegt werden, weil sowohl die Kranken wie auch deren Angehörige zur dauernden sozialen Beratung keineswegs die Anstalten wieder betreten.

Einen größeren Aufgabenkreis, den ich später anführe, hatte sich die im Spätjahr 1913 von der „Zentrale für private Fürsorge“ zu Frankfurt a. M. gegründete „Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkrante“ gestellt. Mit Absicht hat man die Bezeichnung „Geisteskrant“ im Titel vermeiden. Eine Maßnahme, die nicht allein im Interesse der Kranken, sondern auch der Angehörigen und der übrigen Bevölkerung liegt. Man muß vermeiden, die einmal in einer solchen Anstalt behandelten Kranken stets das Odium „Geisteskrant“ anhaften zu lassen. Die Vermeidung dieser Bezeichnung ist um so angebrachter, da bedauerlicherweise das große Publikum nicht von seinen alten Anschauungen über geistig erkrankte Menschen abzubringen ist, und es immer noch als eine Schande empfunden wird, wenn eines der Angehörigen als Geisteskrant anzusehen ist.

War die Einrichtung dieser Spezialfürsorgestellen schon vor dem Kriege, besonders in größeren Städten notwendig gewesen, so empfand man nach dem Kriege besonders schmerzlich das Fehlen, oder den ungenügenden Ausbau dieser Fürsorgeeinrichtungen. Denn ungemein groß war die Zahl derer, die sich durch den Krieg und seine Begleitererscheinungen ein Gemüts- und Nervenleiden zugezogen hatten. Es ist uns noch in Erinnerung, wie die Nachkriegszeit auf die sogenannten psychopathischen Persönlichkeiten zum Schaden der Allgemeinheit gewirkt hat. Dies erkannte auch das preussische Ministerium für Volkswohlfahrt, das in einem Erlass vom September 1920 auf die außerordentliche Häufung seelischer Erkrankungen aufmerksam machte und eine umfassende Fürsorge für psychisch Kranke in deren Interesse und dem der Gesamtheit für erforderlich hielt. Die Bezirke, Städte und deren Wohlfahrtsämter wurden eruchtet, Fürsorgestellen für diese Spezialarbeit außerhalb des Anstaltsbetriebes zu schaffen.

In diesem Zusammenhang und auf Grund mehrjähriger Erfahrung bin ich der Ansicht, daß eine solche Fürsorge als selbständiges Arbeitsgebiet in größeren Städten vorhanden sein muß und daß sie für diese Menschen zu leistende Fürsorgearbeit durch die Einstellung einer Sozialbeamtin in die Anstalt oder Psychiatrische Klinik keine wesentliche Förderung bedeuten würde. Mögen auch weibliche Kräfte für die praktische Ausübung gewisser Fürsorge-

zweige sozusagen prädestiniert sein, so habe ich doch gegen die Heranziehung weiblicher Kräfte für das Gebiet der Geisteskrankenfürsorge, das wohl als das schwierigste Fürsorgegebiet bezeichnet werden darf, gar manche Bedenken. Es handelt sich bei den in dieser Fürsorge betreuten Personen um geistig abnorme Menschen, die in allen Lebenslagen und geschäftlichen Verhältnissen des täglichen Lebens einer Stütze und sachgemäßen Beratung bedürfen. Ihrer individuellen Veranlagung und ihren besonderen Verhältnissen muß in weitem Maße Rechnung getragen werden. Der Verkehr mit solchen Kranken erfordert nicht allein eine psychiatrische Schulung, sondern ebensosehr ein psychologisches Verstehen und Eingehen auf die Eigenart des Kranken, um ihn günstig beeinflussen zu können. Die Erledigung der Anliegen und Aufgaben, die sich in der Praxis ergeben, erfordert ein hohes Maß von praktischem Können, ohne das eine erfolgversprechende Fürsorge für solche Kranke nicht denkbar ist. Sie bedingt vor allem Geduld, Ruhe, Umsicht, Selbstverleugung und Taktgefühl, alles Bedingungen, deren Fehlen jeden Versuch, auf seine Fürsorgebedürftigen günstig einzuwirken, scheitern läßt.¹⁾

In dieser Zeitschrift ist es mir nicht möglich, die eigentlich pflegerische Tätigkeit zu schildern. Wohl aber möchte ich das Aufgabengebiet und die Art der Fürsorge einer solchen Fürsorgestelle kurz skizzieren.

Aufgabe der Fürsorgestelle:

- Personen, die aus Trenz-, Heil- und Pflegeanstalten versuchsweise als gebessert, oder als geheilt aus der Anstalt entlassen werden, den Uebergang in das freie Leben zu erleichtern;
- eine Schutzaufsicht über geisteskrante Personen auszuüben, die aus Gründen der Gemeingefährlichkeit interniert waren und versuchsweise entlassen werden sollen; ferner über solche Kranke, die wegen akuter nervöser Erregungszustände auf Veranlassung der Polizeibehörde kreisärztlich untersucht und oftmals zurzeit der Untersuchung nach Abklingen ihrer Erregung als nicht gemeingefährlich angesehen werden, jedoch einer Beaufsichtigung bedürfen;
- vermittelnd, beratend und helfend mitzuwirken, soweit es sich um Unterbringung geisteskranker Personen handelt;
- Familienchutz in Familien geisteskranker Personen zu betreiben;
- Hat und Auskunft in Angelegenheiten der vormundschaftlichen Fürsorge zu erteilen, bei Entmündigungsverfahren mitzuwirken. Vormundschaften und Pflegschaften für Geisteskrante und Geisteschwache zu übernehmen.

Entsprechend dieser Aufgaben kann man die Art der Fürsorge bezeichnen als Entlassenenfürsorge, Schutzaufsicht über gemeingefährliche Kranke, Familienchutz, Fürsorge für anstaltsfreie Kranke, Unterbringung in Anstalten und Fürsorge für in Anstalten untergebrachte Kranke.

Unverzichtbar ist die Ergänzung einer solchen Fürsorgestelle durch eine psychiatrische Poliklinik, am besten räumlich vereinigt und Hand in Hand arbeitend. Handelt es sich auch bei der praktischen Auswirkung dieses Fürsorgezweigs zum Teil um Neuland, so darf trotzdem heute schon gesagt werden, daß die bisher eingerichteten Fürsorgestellen dieser Art äußerst segensreich wirken und daß ferner durch diese Fürsorgearbeit auch die medizinische Wissenschaft erst die Möglichkeit erhält, das noch wenig geförderte Gebiet der sozialen Psychiatrie zu beleben.

Die Feststellung der Anstaltspflegebedürftigkeit bei Krüppeln.

Das Bundesamt für Heimatwesen hat am 8. April 1922 in Sachen des Landesarmerverbandes des Regierungsbezirks Cassel gegen den Ortsarmenverband Bergen (Kreis Hanau) eine bedeutsame Entscheidung zum Preussischen Krüppelfürsorgegesetz getroffen. Ihr liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf Anzeige des Kreiswohlfahrtsamts Hanau, daß ein bestimmtes Kind der Krüppelfürsorge bedürfe, hat der Kläger, nachdem der Landeskrüppelarzt die Anstaltsbedürftigkeit als dringend erforderlich bezeichnet hat, dies dem Kreiswohlfahrtsamt Hanau mitgeteilt. Ehe die Bereiterklärung vom Kreis- und Ortsarmenverband, $\frac{3}{4}$ der Anstaltspflegekosten zu tragen, eingegangen war, ist das Kind von seiner Mutter in die zuständige Anstalt gebracht worden. Dort hat der Landeskrüppelarzt Anstaltspflegebedürftigkeit wegen zeitlicher Verkürzung des rechten Beines festgestellt und die Behandlung durchgeführt.

Der Kläger verlangt $\frac{2}{3}$ der Pflegekosten von dem Beklagten auf Grund des § 31a des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Der Beklagte bestreitet seine Zahlungspflicht, weil

- durch Gutachten zweier anderer Ärzte zu erweisen sei, daß Anstaltsbehandlung zurzeit noch nicht erforderlich sei, auch keinen Erfolg versprechen könne, denn es handle sich um eine vererbte Erkrankung auf syphilitischer Grundlage,
- die Behandlung über seinen Kopf weg durchgeführt worden sei.

Das Bundesamt hat, ebenso wie der Vorderrichter den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt:

Unstreitig sei das Kind ein Krüppel im Sinne des § 9 des Preussischen Gesetzes vom 6. Mai 1920 (G. S. S. 280). Die Fürsorge für Krüppel, welche der Anstaltspflege bedürften, sei durch § 1 des genannten Gesetzes unter entsprechender Ergänzung des § 31 Abs. 1 des Pr. U. G. z. U. G. den Landarmenverbänden

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Wir wollen zu der Frage der Heranziehung weiblicher Kräfte zur Geisteskrankenfürsorge jetzt nicht Stellung nehmen. Wir möchten nur bemerken, daß sich die vom Verfasser zur Betretung von Geisteskranken als notwendig angeführten Eigenschaften doch auch bei dem weiblichen Geschlecht finden und sich die Frauen daher sehr wohl zur Geisteskrankenfürsorge eignen könnten.

aufgelegt worden. Der Einwand des Beklagten, daß das Kind zurzeit nicht der Anstaltspflege bedürftig habe, sei unbegründet, da der Kläger auf Grund des Beschlusses des zuständigen Landeskrüppelarztes, daß die Anstaltsbehandlung dringend erforderlich sei, verpflichtet gewesen sei, diese Behandlung anzurufen. Er habe sich hierbei auf das Gutachten des Sachverständigen Landeskrüppelarztes verlassen dürfen, wenn dieser — auch entgegen der Ansicht anderer Ärzte — die Anstaltsbehandlung für erforderlich gehalten habe.

Auf den Einwand des Beklagten zu b) daß seine Zustimmung zur Anstaltsbehandlung hätte abgewartet werden müssen, ist das Bundesamt nicht besonders eingegangen. Es steht anscheinend auf dem Standpunkt, daß die Stellungnahme der Ortsarmenverbandes unerheblich sei, wenn der Landarmenverband die Anstaltsbehandlung nach sorgfältiger Prüfung des Falles für erforderlich halte.

Dr. Waschow.

Das preussische Hebammengesetz ist am 14. Juni d. J. angenommen worden, es tritt am 1. April 1923 in Kraft. Der Regierungsentwurf, über den wir ausführlich berichtet haben (XXX, 773) ist in seinen wesentlichsten Bestimmungen unverändert geblieben. Nur die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einkommenssätze sind wesentlich erhöht worden. Das Mindesteinkommen für die Bezirkshebamme beträgt 8000 Mk., dazu kommen Ausgleichszuschläge und eine Sondervergütung für jede Entbindung in Höhe von 30 Mk. Das Mindesteinkommen der frei praktizierenden Hebammen mit Niederlassungsgenehmigung beträgt je nach den Steuerungsklassen 6000, 9000 und 12000 Mk. Dazu kommen ebenfalls die Ausgleichszuschläge. Auch Nebenbeschäftigung ist zugelassen, die Einnahmen hieraus können zum Teil auf das Mindesteinkommen angerechnet werden. Eine Staatsbeihilfe von 25 Millionen Mk. jährlich ist bereitgestellt.

Ein Hebammengesetz für Mecklenburg-Schwerin, das am 15. Dezember 1921 erlassen worden ist, verpflichtet sowohl Landgemeinden wie Städte zur Anstellung von Hebammen. Auf je 4000 Bewohner soll mindestens eine Hebamme kommen, die von den Orten, für die sie angestellt ist, nicht mehr als 8 km entfernt wohnen darf. Der angestellten (Bezirks-)Hebamme ist von den Anstellungsgemeinden ein Mindestjahreslohn von wenigstens zwei Dritteln des Anfangsgrundgebälts nebst Steuerzuschlag eines Staatsbeamten der Gruppe I der jeweils geltenden Besoldungsordnung zuzusichern. Auf das Mindesteinkommen dürfen die von den Hebammen vereinnahmten Gebühren nicht angerechnet werden. Gegen eine von den Wohlfahrtsämtern zu leistende Vergütung sind die Bezirkshebammen verpflichtet, an der Säuglingspflege und dem Mutterschutz der Armer teilzunehmen. Nach zehnjähriger Anstellung steht den Bezirkshebammen Anspruch auf ein jährliches Ruhegeld zu. Bei der Berechnung des Ruhegeldes, das nach dem jeweils für die Staatsbeamten geltenden Ruhegehaltsgesetz erfolgt, wird dem Mindestgehalt ein Betrag von 3000 M. als Ruhegehaltfähige Gebühreneinnahme hinzugerechnet. Das Ruhegehalt ist von der letzten Anstellungsgemeinde zu gewähren. Leistungsschwachen Gemeinden werden zur Erfüllung ihrer Verpflichtung Beihilfen aus Landesmitteln gewährt.

Für die frei praktizierenden Hebammen sind lediglich Bestimmungen über Ausbildung und Beaufsichtigung vorhanden. Weder ist eine Niederlassungsgenehmigung für diese Hebammen erforderlich, noch wird ihnen, wie im Preussischen Gesetz, ein Mindesteinkommen garantiert. Für ihre Hilfeleistung haben die Hebammen Anspruch auf die tagmäßigen Gebühren. Alle Hebammen haben sich in mindestens zweijährigen Zwischenräumen einer Prüfung durch den Kreisarzt zu unterziehen und außerdem mindestens alle 10 Jahre vom Tage der bestandenen Prüfung an gerechnet, an einem Fortbildungskursus in der Hebammenlehranstalt in Kostof teilzunehmen.

Eine Tagung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose hat vom 17.—19. Mai d. J. in Bad Köben stattgefunden. Es wurde u. a. das gerade in heutiger Zeit wichtige Thema der Behandlung der Tuberkulose außerhalb von Heilstätte und Krankenhaus erörtert. Die Kosten der Anstaltsbehandlung sind so gewaltig gestiegen, daß die meisten Kranken ambulant behandelt werden müssen. Ueber die Ueberwachung der Tuberkulosegefährdeten sprach Professor Dr. Gastpar (Stuttgart). Er besprach eine enge Verbindung des heute ganz zerplitterten öffentlichen Gesundheitsfürsorgewesens und der Gesundheitspolizei, um die zur Verfügung stehenden Mittel zur wirksamsten Verwendung bringen zu können. Als Zentrum aller Ueberwachungsmaßnahmen für die Tuberkulosegefährdeten bezeichnet er die Fürsorgestelle, von deren guter Organisation der Erfolg der Arbeit abhängt. Die Frage, ob die Tuberkulosefürsorgestellen sich nur auf Untersuchung und Auskunftserteilung beschränken sollen oder ob sie auch Behandlung ausüben dürfen, beantwortete Professor Lennhof (Berlin) dahin, daß zunächst die Erfahrungen der einzelnen Fürsorgestellen mit der ambulanten Behandlung abgewartet werden sollen. Später soll das Tuberkulosezentalkomitee mit dem Ärztevereinsbund in Verbindung treten, um in Form eines Rahmengesetzes unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse die Richtlinien, die sich in der Praxis bewährt haben, festzulegen. Eine allgemeine Einführung der Behandlung in den Fürsorgestellen — die auch Professor Dr. Gastpar in seinem Vortrag abgelehnt hatte — kommt jedenfalls zunächst nicht in Betracht. Ueber die Notwendigkeit des Zusammenwirkens öffentlicher und privater Kräfte im Kampfe gegen die Tuberkulose sprach Dr. Krautwig (Köln), der für den Ausbau der Einzelfürsorge zur Familien-

und Wohnungsfürsorge und für die Schaffung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Gemeinde, den Organen der sozialen Versicherung und der privaten Wohlfahrtspflege eintrat. Aus dem Geschäftsbericht des Zentralkomitees sei hervorgehoben, daß im vorigen Jahre rund 4 1/2 Mill. M. zur Verfügung standen, die vorwiegend als Bauguschüsse für Heil- und Erholungsstätten, für Mittelstands- und Kinderfürsorge verwendet worden sind.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Buchensendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Proschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Lesertreiß und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Betriebsrätegesetz mit Anmerkungen von Prof. Dr. Em. Adler. Band V. Heft 1 der Gesetzesausgabe der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien. Wien 1922, Verlag der Wiener Volksbuchhandlung. 178 S.

Die Wiener Arbeiterkammer, über deren Tätigkeit wir mehrfach berichteten, beginnt mit diesem Heft die Veröffentlichung des Sammelwerkes „Die sozialpolitische Gesetzgebung in Oesterreich“, wodurch sie zur Popularisierung des Arbeitsrechtes und zur Schaffung eines einheitlichen Gesetzbuches der Arbeit beitragen will. Wir bitten unsere Leser, auch nach dieser Hinsicht ihre Aufmerksamkeit auf Deutschösterreich zu lenken, das deutsch ist wie wir selbst und auf sozialpolitischem Gebiete die Gemeinsamkeit deutscher Eigenart vorbildlich beweist. Besonders Interesse verdient das deutschösterreichische

Betriebsrätegesetz vom 15. Mai 1919, weil es dem Reich und anderen Ländern als Vorbild gedient hat. In der Ausgabe der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien werden das Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen von Prof. Adler eingehend erläutert und durch Beifügung der einschlägigen Dienstvorschriften für die verschiedenen Verwaltungen ergänzt, so daß die rechtliche Seite des deutschösterreichischen Betriebsrätegesetzes eingehend und überichtlich zur Darstellung kommt.

Monatshefte deutscher Städte. Herausgegeben vom Verband deutscher Städtestatistiker. Engelmann-Berlin.

Die „Monatshefte deutscher Städte“ sind die Fortsetzung der 1921 begründeten, von Kuejnski redigierten „Vierteljahrshefte deutscher Städte“. Die Zeitschrift ist eine Frucht der vorjährigen Konferenz der Städtestatistiker; sie soll Ersatz schaffen für manche Einzelveröffentlichung, die unter den heutigen Geldschwierigkeiten nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus soll sie zwischenörtliche statistische Berichte geben, amtliche statistische Arbeiten von allgemeinerem Wert an einer Stelle sammeln, Mittelpunkt und Stütze für die arbeitsteilige Arbeit der städtestatistischen Aemter werden.

Die statistischen Merkmale der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sollen städtevergleichend gebracht werden, wie bisher schon in den statistischen Berichten der einzelnen Städte. Die Zahlenübersichten sollen stets erläutert werden. Geplant sind Jahresübersichten aus den verschiedenen Gebieten der Städtestatistik, um so allmählich ein abgerundetes Bild der gesamten Städtestatistik zu geben. Auch sollen amtliche Arbeiten aus der Statistik der einzelnen Städte gesammelt werden und statistische Auskunft und Beratung vermittelt werden. Weiter soll die Zeitschrift die Arbeit des Deutschen Städtetages enger mit der gemeinsamen Arbeit der deutschen Städtestatistiker verknüpfen.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 48.— Einzelnummer M 5.—. — Anzeigenpreis: M 4.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einlieferung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

In Charlottenburg wird zum baldigen Eintritt eine

Schulhelferin

für die Mädchenfortbildungsschule zur Unterstützung der Schullehrerin bei der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und den einzelnen hygienischen Maßnahmen sowie als Gehilfin für den schulpflegerischen Dienst gesucht. Besoldung nach Gruppe 6 der staatlichen Besoldungsordnung.

Anstellung zunächst auf Probearbeitsvertrag mit 6-wöchiger Kündigung am Ende jedes Vierteljahres. Bewerberinnen mit genügender pädagogischer und sozial-hygienischer Vorbildung werden bevorzugt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 20. August 1922 an das Bezirksamt.

Charlottenburg, den 12. Juli 1922.
Das Bezirksamt.

Nationalökonomin,

Dr. phil. (Berlin) mit alleinst. Ausbildung u. guten Zeugnissen sucht Stellung als wissenschaftliche Hilfsarbeiterin in Archiv oder ähnlicher Stellung. Angebote unter S. P. 30.1 an den Verlag Gustav Fischer, Jena.

Sozialpolitiker mit abgeschlossener Hochschulbildung, volkswirtschaftlich und juristisch gelehrt sucht Stellung als

Jugendamtsleiter

Angebote mit Bedingungen unter S. P. 31 an den Verlag Gustav Fischer in Jena.

Schluss der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer. ~ Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Neuerscheinungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Wertbeeinflussung und Unternehmertätigkeit

Grundzüge einer organischen Theorie der ökonomischen Weltrelationen und ihrer dynamischen Rückwirkungen

Von

Dr. H. G. Haenel

XII, 158 S. gr. 8° 1922 M. 80.—

Eine auf dem Relativismus Diehls und Sombarts aufbauende Werttheorie! Sie stellt nach Wirtschaftsgruppen verschiedene Einflüsse in Gestalt steter Wechselwirkungen zwischen individueller und gesellschaftlicher Wertrelation fest und beweist so die Unmöglichkeit exakt quantitativer Bestimmung beider, gerade dadurch aber ihre von Individuen ausgehende Organik. So kommt sie zu organischer Synthese, der sich nicht nur das Geldproblem, sondern auch solche Einflüsse natürlich eingliedern, die von absoluten Theorien mehr oder weniger als „Störungen“ empfunden werden: die Rückwirkungen insbesondere des Rechts, ferner der wechselnden Gewohnheit, Mode und Klame, vor allem des Handels und der Unternehmertätigkeit. Ein in sich geschlossenes relatives System, das der Gruppenbildung der Gesellschaft folgend der Verschiedenheit ihrer Individuen gerecht wird und auch statische Erscheinungen aus einer nie ruhenden organischen Dynamik erklärt.

Nicht nur für Fachgelehrte, sondern für alle, die Widersprüche zwischen absoluter Theorie und Wirtschaftsleben erkennen, ist dies klar und fesselnd geschriebene Buch von Bedeutung.

Die Lohnpolitik in der Nachkriegszeit

Von

Dr. Th. Brauer

Abtin

VIII, 202 S. gr. 8° 1922 M 100.—

Die Lohnpolitik wächst in unsrer Zeit zu einem Problem von größter Bedeutung an. Deshalb wird es lebhaft begrüßt werden, daß der aus dem Gebiete der Gewerkschaftsbewegung durch Wort und Schrift hervorragend tätige Verfasser es in dieser Arbeit unternimmt, das heiß umstrittene Problem der Lohnhöhe einer bedachtsamen lohnpolitischen Erörterung zu unterziehen. Mit besonderer Klarheit und Schärfe arbeitet er, von hoher Warte aus, die wichtigsten Aufgaben jeder Lohnpolitik, besonders auch der jetzigen Zeit heraus, sodaß das Buch in weitesten Kreisen größter Beachtung sicher sein darf.

Sobald erschienen:

Bericht über die Konferenz über die Fragen der Ausbildung zur sozialen Arbeit vom 24.—26. Okt. 1921 in Weimar.

Zu dem Preise von 39.— M. zu beziehen durch die Geschäftsstelle der Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege, Frankfurt a. M., Etischstr. 30 (Postcheckkonto Frankfurt a. M. 48900).

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Sobald erschien:

Der Haushalt vor und nach dem Krieg. Dargestellt an Hand eines mittelbürgerlichen Budgets. Von Henriette Fürth. 65 S. gr. 8° 1922 M 30.—

Kinderheim Haus Erholung Solbad Dürrenberg a. S.

Fernspr. 350

Besitzer: Carl Nelb

Fernspr. 350

— Das ganze Jahr geöffnet. —

Erholungsbedürftige Kinder von 6—14 Jahren finden bei guter, reichl. Verpflegung Aufnahme.

Die Kur ist besonders geeignet gegen Katarre der Atmungsorgane, sowie Skrofulose, Rhachitis, Blutarmut, überhaupt schwächl. franke Kinder zu kräftigen und gesund zu machen.

I a Referenzen. — Prospekt.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 48 Mark.

Schriftleitung:

von

Berlag und Anzeigenannahme:

Berlin W30, Nollendorfsr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Bendt.

Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mfr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

Das deutschösterreichische Beamtenabbaugesetz. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien. 841

Allgemeine Sozialpolitik 844
Prof. Dr. Ludwig Einzheimer.
Die Bibliographie der Sozialwissenschaften.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 844
Die X. Generalversammlung des Komitees der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Soziale Zustände 845
Löhne und Arbeitszeit bei den englischen Eisenbahnen im Jahre 1921. Von Geh. Reg.-Rat Wernetke, Berlin.

Beamtenfragen 847
Die Neuregelung d. Beamtenbesoldung.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten 847
Der Deutsche Gewerkschaftsbund der Tschechoslowakei im Jahre 1921.
Der 2. Kongress des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften.

Arbeiterschutz 849
Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten. (Sachsen, Baden, Württemberg, Hamburg,

Braunschweig.) III. (Fortsetzung). Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
Die Heeresgasmasken als Schutzmittel gegen gewerbliche Vergiftungen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 851
Ein Rückblick auf die Lage des Arbeitsmarktes von März bis Juli 1922.
Die Herabsetzung der belgischen Arbeitslosenunterstützung.

Berufsausbildung 852
Die sozialen Ausbildungsturse des norwegischen Frauen-Nationalrates.
Studierende der Sozialpolitik im Internationalen Arbeitsamt.

Sozialversicherung 853
Der Stand der Revisionsarbeiten auf dem Gebiete der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung. Von Fürsprech Kaufmann, Bern.
Ein Gesetz zur Regelung von Angelegenheiten der Sozialversicherung u. den damit zusammenhängenden Fragen des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrags von Versailles.

Allgemeine Wohlfahrtspflege . . 855
Helene Simon Ehrensdorfer von Heidelberg.

Literarische Mitteilungen . . . 855

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das deutschösterreichische Beamtenabbaugesetz.

Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien.

Beim Zerfall des Kaisertumes Oesterreich ist den meisten seiner Nachfolgestaaten das Erbübel des Beamtenüberflusses beschert worden. Am schärfsten trat dieser Mißstand bei der Republik Deutschösterreich in Erscheinung, deren Hauptstadt die Zentralstellen der alten Monarchie beherbergt hatte und die nunmehr den überwiegenden Teil dieser Ministerialbeamten übernehmen mußte. Dazu kam noch der Umstand, daß in den übrigen Nachfolgestaaten, namentlich in Jugoslawien, Polen und Rumänien zahlreiche deutsche Beamte nach dem Umsturz entlassen wurden und nach Deutschösterreich zurückströmten, wo sie wiederum Verwendung fanden. So ergab sich denn bald in diesem letzteren Staate ein arges Mißverhältnis zwischen der Zahl der wirklich benötigten und tatsächlich vorhandenen öffentlichen Angestellten. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch das ohnedies von Anfang an mit einem großen Fehlbetrag belastete österreichische Staatsbudget aufs schwerste gefährdet werden mußte. Infolgedessen trat auch bei all den verschiedenen finanziellen Sanierungsplänen

der letzten Zeit immer wieder die Frage des Beamtenabbaues in den Vordergrund.

Die deutschösterreichische Regierung ließ es an Versuchen nicht fehlen, dem ebenso heikeln als schwierigen Problem beizukommen. Ein im November 1921 von ihr eingebrachter Gesetzesentwurf suchte insbesondere durch Gewährung von Begünstigungen, die für das freiwillige, vorzeitige Ausscheiden aus dem Staatsdienste in Aussicht gestellt wurden, einen allmählichen Abbau in die Wege zu leiten. Dieser Gesetzesentwurf fand jedoch in den Kreisen des deutschösterreichischen Nationalrates keine günstige Aufnahme, zumal auch die im Jahre 1919 mit dem damaligen Pensionsbegünstigungsgesetze gemachten, wenig befriedigenden Erfahrungen nicht dafür sprachen, es bloß bei der Gewährung von Begünstigungen für das freiwillige Ausscheiden bewenden zu lassen. Der Kern des Problems beruht eben doch in der Normierung gewisser Zwangsbestimmungen, mit deren Hilfe allein ein für das Staatsbudget ausschlaggebender Erfolg erzielt werden kann. Es wurde daher unter Verwertung gewisser Vorschläge, welche die sog. Ersparungskommission — eine aus fachkundigen Persönlichkeiten verschiedener Berufe zusammengesetzte beratende Körperschaft — ausgearbeitet hatte, der Versuch unternommen, zu weiterreichenden Eingriffen zu gelangen. Der Finanz- und Budgetausschuß des deutschösterreichischen Nationalrates betraute einen Unterausschuß mit der Formulierung eines neuen Gesetzesentwurfes, der nach längeren Bemühungen, die wiederholt am Widerstande einiger Beamtenorganisationen zu scheitern drohten, nunmehr fertiggestellt werden konnte und vom Nationalrat in seiner letzten, vor Schluß der Sommer-session abgehaltenen Sitzung vom 24. Juni l. J. verabschiedet worden ist.

Das deutschösterreichische Beamtenabbaugesetz, das auf alle Bundesangestellten einschließlich der bei den Eisenbahnen, Post, Telegraph und Telefon beschäftigten Verkehrsangestellten und bis zu einem gewissen Grade auch auf Hochschulprofessoren und Richter Anwendung findet, stellt sich als ein Versuch dar, das angestrebte Ziel, nämlich die Verringerung der Beamtenzahl auf zweierlei Wegen zu erreichen, einmal indem es nicht unerhebliche Begünstigungen für das freiwillige vorzeitige Ausscheiden aus dem aktiven Bundesdienste in Aussicht stellt, dann aber auch indem es durch amtswegige Zwangsmaßnahmen den Abbau herbeizuführen sucht.

Was zunächst das freiwillige Ausscheiden anbelangt, so unterscheidet das Gesetz dreierlei Formen der Begünstigung, die es dem Dienstatler der Beamten anzupassen sucht. Für die an Jahren jüngeren Elemente der Beamtenenschaft, die nach den dienstpragmatischen Normen noch keinerlei Pensionsansprüchen erworben haben, stellt das Gesetz Abfertigungen in Aussicht, wenn sie nach mindestens zweijähriger, auflösbarer Dienstzeit freiwillig aus dem Bundesdienste austreten. Diese Abfertigungen betragen zunächst das Achtfache des Monatsbezuges, den der ausscheidende Beamte zuletzt genossen hat. Sie erhöhen sich bei einer 2 Jahre übersteigenden Dienstzeit für jedes weitere Dienstjahr um einen Monatsbezug, so daß beispielsweise ein 8 Jahre dienender Beamter bei seinem freiwilligen Ausscheiden eine Abfertigung in der Höhe von 14 Monatsbezügen erhalten würde. Ihrem Höchstmaß nach darf die Abfertigung jedoch 36 Monatsbezüge nicht übersteigen, ein Fall,

der übrigens nur bei Beamten mit verhältnismäßig langer Dienstzeit eintreten könnte. Diese Beamten werden jedoch in der Regel nicht so sehr auf einmalige Abfertigungen, als auf die zweite Form der vorgeesehenen Begünstigungen Anspruch erheben. Diese zweite Form besteht darin, daß Beamten mit mindestens 20-jähriger Dienstzeit — akademisch Vorgebildeten mit mindestens 18-jähriger Dienstzeit — das Recht eingeräumt wird, ohne weiteres in den Ruhestand treten zu können, also auch dann, wenn keinerlei Krankheit oder Dienstunfähigkeit nachgewiesen wird. Ueberdies erhalten solche Beamte zwecks Erleichterung des Uebertrittes in andere Berufe noch durch 2 Jahre nach ihrer Pensionierung den Unterschied ausbezahlt, der sich im Gegenüberhalte ihrer Pensions- und Aktivitätsgebühren ergibt. Die dritte Form der Begünstigung endlich ist eine Kombination von Abfertigung und Ruhegenüßgewährung. Sie dient vornehmlich für jene Beamten, die zwar schon 10 Jahre oder länger dienen, somit bereits eine Pensionsanwartschaft besitzen, jedoch mangels eines Dienstalters von 20 bzw. 18 Jahren noch nicht auf die Versetzung in den Ruhestand im Sinne der zweiten Variante Anspruch erheben können. Ihnen räumt das Abbaugesetz die Möglichkeit ein, gegen Zahlung einer Abfertigung von 6—12 Monatsbezügen sofort aus dem Amte zu scheiden, wobei ihnen jedoch der Ruhegenüßanspruch für den Zeitpunkt vorbehalten wird, in dem sie beim Verbleiben im aktiven Dienst das 20. bzw. bei Akademikern das 18. Dienstjahr vollendet hätten. Es tritt also ein Ruhen der Pensionsbezüge ein, womit immerhin für den Staat eine augenblickliche Entlastung erzielt wird. Zur Wahrung aller dieser auf das freiwillige Ausscheiden aus dem aktiven Dienste gesetzten Vorteile ist es erforderlich, daß der Beamte bis längstens 31. Dezember 1922 bei seiner Dienstbehörde schriftlich den Austritt erklärt oder um die Versetzung in den Ruhestand ansucht. Die maßgebende Amtsstelle hat dann binnen 6 Wochen über das Gesuch zu entscheiden und binnen weiteren 3 Wochen die gebührenden Abfertigungen flüssig zu machen.

Viel bedeutungsvoller als diese das freiwillige Ausscheiden regelnden Bestimmungen, deren voraussichtliche Wirkung schon deshalb nicht überschätzt werden darf, weil sie zwar eine künftige Entlastung der Staatsfinanzen herbeiführen, denselben aber augenblickliche Opfer auferlegen, sind die im Gesetze verfügten Maßnahmen betreffend den Zwangsabbau. Danach können Bundesangestellte mit weniger als 3 Dienstjahren ohne weiteres unter Zuerkennung einer 3 monatlichen Abfertigung entlassen werden. Ebenso sind Angestellte, deren Dienstposten nach dem Stellenplane zum Abbau bestimmt ist oder die sonst überzählig sind, aus dem Bundesdienst zwangsweise auszuscheiden, falls für sie kein anderer geeigneter Dienstposten zur Verfügung steht. In diesem Falle erhalten Angestellte mit weniger als 20, bzw. 18 Dienstjahren eine sich nach der Länge ihrer Dienstzeit bestimmende Abfertigung im 3—15fachen Ausmaße ihrer Monatsbezüge; länger als 20, bzw. 18 Jahre dienende Angestellte werden von Amte wegen pensioniert. Abgesehen von diesen Fällen der Ueberzähligkeit sieht das Gesetz vor, daß alle Angestellten, die das 54. Lebensjahr vollendet und den Anspruch auf den vollen Ruhegenüß bereits erlangt haben, sofort zu pensionieren sind.

Neben diesen eigentlichen Abbaubestimmungen normiert das Gesetz noch behufs rationellerer Ausnützung der Beamtenchaft einen Angestelltenausgleich, indem es die Bundesangestellten verpflichtet, sich über Anordnung des zuständigen Bundesministeriums auch in einem anderen Dienstzweige oder in einem anderen Verwaltungsbereiche verwenden zu lassen. Durch eine derartige Verwendung dürfen aber die einzelnen Angestellte weder in ihrer dienstrechtlichen Stellung, noch in ihren Bezügen eine Einbuße erleiden. Schließlich verfügt das Gesetz für die Dauer von 2 Jahren eine völlige Aufnahmesperre, deren genaue Beobachtung dadurch gesichert ist, daß jede dennoch erfolgende Neu- oder Wiederaufnahme in den Bundesdienst als rechtsunwirksam erklärt wird.

Von Interesse sind jene Bestimmungen des Gesetzes, welche den Angestelltenorganisationen ein Mitwirkungsrecht bei Durchführung des Zwangsabbaues einräumen. Diese Mitwirkung, die sich durch die Erwägung rechtfertigt, daß dabei Zwangsmaßnahmen tief in die Lebensinteressen der Beamtenchaft einschneiden, obliegt in erster Instanz den Personalvertretungen, die schon jetzt bei den Eisenbahnen sowie bei der Post- und Telegraphenanstalt bestehen, bzw. dort wo keine solchen vorhanden sind, den neu zu bildenden Vertrauensmännerausschüssen, die sich mit der Dienstbehörde über die im Einzelfalle zu treffenden Verfügungen zu verständigen haben. Gelingt diese Einigung nicht, so entscheidet bei den Verkehrsangestellten in letzter Instanz der Verkehrsausschuß des Nationalrates, hinsichtlich der übrigen Bundesangestellten jedoch

ein Ausschuß, der aus je einem Vertreter der verschiedenen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sowie 3 vom Hauptausschuß des Nationalrates zu bestimmenden Vertretern unter Heranziehung der gleichen Zahl von Delegierten der staatlichen Zentralstellen besteht. In dieser Vermengung parlamentarischer und administrativer Funktionen liegt unstreitig ein bedeutliches Moment, aus dem bei der Handhabung des Gesetzes vielleicht Schwierigkeiten entstehen können. Andererseits vermeinte man, gerade durch Heranziehung von Vertretern der politischen Parteien eher jenen Grad von Autorität aufbringen zu können, ohne welche die Durchführung unliebsamer, dem Einzelnen gegenüber oft hart erscheinender Maßnahmen eben nicht durchsetzbar erscheint.

Es bleibt abzuwarten, wie sich der praktische Erfolg des Abbaugesetzes gestalten wird. Vorläufig ist man sich weder über die finanziellen Auswirkungen desselben, noch über den voraussetzlichen Umfang im klaren, den die Abbaunotion annehmen wird. Immerhin bietet das Gesetz der Regierung die Handhabe, dem so schwierigen Problem der Beamtenverminderung mit Ernst und Nachdruck näherzutreten zu können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Prof. Dr. Ludwig Einzheimer †. Der Münchener Extraordinarius Dr. Ludwig Einzheimer ist im Alter von 54 Jahren, seinem weiteren Freundeskreise überraschend, entschlafen. Mit ihm ist ein Sozialpolitiker von besten Gaben des Geistes und stetiger Zielfestigkeit beimgegangen, der besonders auf dem Gebiete des Wohnungswesens erfolgreiche Forscherarbeit geleistet und dann jahrzehntelang die Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Technik in uner müdlicher Detailarbeit, die die sozialpolitischen Gesichtspunkte nie aus dem Auge verlor, ergründet hat. Aus seinem Seminar ist eine Reihe sehr instruktiver Arbeiten auf diesem letzteren Gebiete hervorgegangen. Seinem überlebenden Bruder, dem Frankfurter Gelehrten und Politiker Hugo Einzheimer, dem die Arbeitsrechtswissenschaft viel zu verdanken hat, an Scharfsinn und Wissen wie in seinem Neffen ähnelnd, jedoch ruhiger im Temperament und beschaulicher in der Formung des Daseins, teilte er mit dem vor 5 Jahren verstorbenen Bruder, dem einstigen Chefredakteur der Münchener „Jugend“, den Charme feinsinnigen Kunstverständnisses und liebenswürdigsten Mlanderns. Man hat ihn viel verkannt, weil er seit Jahren wenig publizistisch produktiv war. Von seinem engeren Schülerkreise angehörte, wußte, daß Einzheimer's eigentliche Stärke sein hervorragendes Lehrtalent war. Seine Vorlesungen waren überaus sauber durchgearbeitet und auf den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis gebracht. Vor allem aber übte er im persönlichen Umgang auf die Studierenden einen großen geistigen und erzieherischen Einfluß aus. Er gehörte zu der kleinen Schar der Hochschullehrer, die ein nahestes arbeitgemeinschaftliches Verhältnis zu ihren Hörern auch außerhalb des Hörjaals selbst anstreben und freudig pflegen. Dafür folgt ihm der Dank einer großen Zahl von treuen Schülern, die aus dem Umgang mit dem Heingegangenen in der Studienzeit und später im Berufsleben immer neue Anregung und Belehrung mitnahmen, in die Ewigkeit nach. Mit ihnen betrauern auch wir den früh entschlafenen Gelehrten, der in früheren Jahren zu den gelegentlichen Mitarbeitern unserer Zeitschrift zählte und ihnen vor einem halben Jahre verstorbenen Herausgeber in rührender Anhänglichkeit und Verehrung ergeben war. Seyde.

Die Bibliographie der Sozialwissenschaften erscheint, wie das Reichsarbeitsministerium mitteilt, seit Januar 1922 unter dem neuen Namen „Sozialwissenschaftliches Literaturblatt“ wieder, und zwar nunmehr im Auftrage dieses Ministeriums herausgegeben von Dr. Franz Böfe, dem langjährigen Mitarbeiter Schmollers. Die nicht erschienenen Jahrgänge 1919—1921, für die das gesammelte Material bereits vorliegt, sollen nachträglich herausgegeben werden. Vom Jahrgang 1921 an wird die Bibliographie wesentlich erweitert werden, was schon in ihrem neuen Namen zum Ausdruck kommt. Danach wird sie nicht nur wie bisher eine Zusammenstellung der wichtigsten Veröffentlichungen auf sozialpolitischem, wirtschaftlichem, gesellschaftswissenschaftlichem und politischem Gebiet sein, sondern es wird auch eine kurze Charakteristik der wichtigsten Neuerscheinungen aus der Feder hervorragender Fachleute erfolgen. Bisher sind die Monatshefte vom Januar bis April 1922 erschienen. Das Mai/Juni-Heft wird demnächst herauskommen. Vom Jahrgang 1919 ist die erste Lieferung erschienen. Verleger ist H. R. Engelmann, Berlin. Der Bezugspreis für den Jahrgang 1922 beträgt 1200 M. Die Lieferungen der früheren Jahrgänge werden für den Bogen 25 M. kosten. Es ist natürlich damit zu rechnen, daß, falls die allgemeine Selbentwertung fortschreitet, diese Preise nicht werden aufrecht erhalten werden können. Mit dem Wiedererscheinen dieses wichtigen orientierenden Werkes wird einem Bedürfnis der Gelehrten, der Bibliotheken, der Interessensvertretungen und einer Reihe von Behörden nachgekommen. — Es sieht zu hoffen, daß die Abhängigkeit des „Literaturblattes“ vom Reichsarbeitsministerium seinen Inhalt in keiner Weise tendenziös beeinträchtigen wird.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die X. Generalversammlung des Komitees der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz findet am 5., 6. und 7. Oktober 1922 in Genf statt. Die Landes-

sektionen und die Staatsregierungen haben soeben die Einladung zu der Konferenz erhalten. Die Tagesordnung lautet:

Donnerstag, den 5. Oktober, abends 8 Uhr: Vorbesprechung der Vertreter der Sektionen im Hotel Victoria.

Freitag, den 6. Oktober, vormittags 9 Uhr: Erste Plenarsitzung.

1. Eröffnung durch den Präsidenten.

2. Wahl des Büros (Art. 9 der Statuten).

3. Bestellung folgender Kommissionen:

Kommission I: a) Tätigkeit und finanzielle Lage der Internationalen Vereinigung für das Jahr 1921/22; b) Statutenänderung betreffend Festsetzung der Jahresbeiträge der Sektionen in valutastarken Ländern; c) Bulletin der Vereinigung; d) Bericht über die Frage des Zusammenwirkens mit den beiden anderen internationalen Vereinigungen; e) Stand der Ratifizierungen der internationalen Arbeiterschutzbündnisse von Washington; f) Einberufung und Programm eines Internationalen Arbeiterschutzbundes im Jahre 1923.

Kommission II: Betriebsräte, Ergebnisse der Erhebung über die Tätigkeit der Betriebsräte.

Kommission III: Gesetzlicher Angestelltenbeschutz; Fragebogen.

Kommission IV: Schuß der Hafenarbeiter.

Hierauf und nachmittags Kommissionsberatungen.

Abends 8 1/2 Uhr: Empfangsabend des Staatsrates des Kantons und der Stadt Genf.

Samstag, den 7. Oktober, vormittags 9 Uhr: Fortsetzung der Kommissionsberatungen, Redaktion und Uebersetzung der Anträge.

Hierauf: Zweite Plenarsitzung:

4. Berichte und Anträge der Kommissionen, Diskussion und Beschlußfassung.

5. Beschlußfassung über Programm, Zeit und Ort der XI. Delegiertenversammlung.

Die Gesellschaft für Soziale Reform wird als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung die Delegiertenversammlung beschicken.

Soziale Zustände.

Löhne und Arbeitszeit bei den englischen Eisenbahnen im Jahre 1921.

Vom Geh. Reg.-Rat Wernecke, Berlin.

Seit dem Jahre 1913, dem letzten Friedensjahr bis 1921, sind die Ausgaben der englischen Eisenbahnen auf das 3fache, ihre Einnahmen aber nur auf das 2,2fache gestiegen, so daß sich eine Abnahme des Ueberschusses auf das 0,88fache ergibt. Dieser Rückgang des Reinertrags ist neben der allgemeinen Teuerung, die sich in den Preisen aller Bau- und Betriebsstoffe, der Kosten für Neuananschaffungen usw. zu erkennen gibt, zu einem sehr wesentlichen Teil auf die Erhöhung der Ausgaben für Löhne zurückzuführen, und diese wiederum beruht zum Teil auf der Steigerung der Lohnsätze, zu einem nicht geringen Teil aber auch auf der Vermehrung der Arbeiterzahl infolge Ein- und Durchführung des achtstündigen Arbeitstags. Das Landeslohnamt berichtet, daß einem Lohnbetrag von 47 000 000 £ im Jahre 1913 Zahlungen im Betrage von 147 000 000 £ an die Arbeiter der englischen Eisenbahngesellschaften im Jahre 1921 gegenüberstanden, und in den ersten Monaten des Jahres 1921 waren die Löhne weiter so gestiegen, daß sie, auf das Jahr umgerechnet, 173 000 000 £, also das 3,7fache der Aufwendungen des Jahres 1913 betragen. Im November 1918 war zwischen den Eisenbahngesellschaften und den Gewerkschaften ihrer Arbeiter ein Abkommen zustande gekommen, auf Grund dessen die Löhne bei sinkenden Kosten für die Lebenshaltung selbsttätig abgebaut werden sollten. Dieser Abbau setzte am 1. April 1921 mit einer Verminderung um 4 Sch. die Woche ein; am 1. Juli wurden die Löhne weiter um 5 Sch. gekürzt. Im Jahre 1922 konnte der Abbau fortgesetzt werden, indem am 1. Januar und am 1. April weitere Kürzungen um 4 Sch. und 2 Sch. vorgenommen wurden.

Zur Beleuchtung der Wirkung, die die Lohnerhöhungen auf die Ausgaben einiger Eisenbahngesellschaften hatten, seien einige Zahlen aus deren Abschluß für das Jahr 1921 und zum Vergleich die entsprechenden älteren Zahlen angeführt. Die London- und Nordwestbahn zahlte 1913 an Löhnen 2 065 000 £, 1921 dagegen 6 265 000 £, das sind 203 % mehr. Bei der Londoner Metropolitan-Eisenbahn wurde 1913 eine Belegschaft von 3504 Köpfen beschäftigt; 1921 war ihre Zahl auf 4027 gestiegen; der Durchschnittswochenlohn betrug 1913 28 Sch., Ende 1921 aber 70 Sch. 4 P. Bei der Großen Nordbahn wurden 1921 7 255 548 £ an Löhnen bezahlt; das ist mehr als die Hoheinnahme des Jahres 1913, die 6 949 467 £ betrug; dabei ist der Verkehr in der Zwischenzeit zurückgegangen. Die Große Westbahn bezahlte 1921 19 Millionen an Löhnen gegen 6 Millionen im Jahre 1913, obgleich 1921 in ihrer Hauptwerkstatt in Swindon und anderen ähnlichen Werken Feierschichten eingelegt worden sind.

Bei einer Verhandlung vor dem Landeslohnamt sprach sich ein Vertreter einer schottischen Eisenbahngesellschaft über die Wirkung des Achtstundentages aus. Vor seiner Einführung hatten schon 11,86 % der Belegschaft bei dieser Eisenbahn achtstündige Arbeitszeit. Ihre allgemeine Einführung zwang bei einer Arbeiterzahl von 4725 Köpfen zur Neueinstellung von 1750 Mann. In vielen Fällen mußten zwei Mann eingestellt werden, wo vorher einer genügt hatte; in anderen Fällen tun jetzt 3 Mann die Arbeit, die früher 2 verrichtet haben. Ein Stellvertreter hat z. B. während seiner achtstündigen Dienstzeit nur 2 Stunden 16 Minuten tatsächlich zu arbeiten. 13 Stellwerke, für deren Betrieb 1913 1426 £ an Löhnen gezahlt wurden, erfordern jetzt einen Lohnaufwand von 6448 £. In vielen Stellen, wo neben dem Bahnhofsvorsteher früher ein Arbeiter genügt, muß jetzt ein zweiter beschäftigt werden, und dabei beträgt die tatsächliche Arbeitszeit nur 4—5 Stunden. Im Lokomotivdienst einer anderen Gesellschaft ist die Zahl der beschäftigten Kräfte von 4398 im Jahre 1913 auf 5776 im Jahre 1921 gestiegen. Eine herausgegriffene Doppelwoche im November 1921 zeigt einen Lohnaufwand von 46 573 £ gegen 12 057 £ im Jahre 1913 oder eine Vermehrung um 286 %. Der auf das Lokomotivkilometer bezogene Anteil der Löhne an den Kosten des Lokomotivbetriebs ist auf das 4,4fache gestiegen. 65 Lokomotivmannschaften tun jetzt den Dienst, für den früher 37 ausreichten. Auf derselben Eisenbahn ist der Verkehr von 966 242 t im August und September 1920 auf 669 170 t in den gleichen Monaten des Jahres 1921 oder um 30,7 % zurückgegangen. Trotzdem mußte die Belegschaft wegen des Achtstundentags um 23 % verstärkt werden. Auf 15 Bahnhöfen und Haltestellen hatten 470 Mann von Montag bis Freitag 3026 Stunden und am Sonnabend 580 Stunden Dienstbereitschaft innerhalb der 48stündigen Woche, so daß auf den Kopf im Durchschnitt 7 Stunden 40 Minuten in der Woche entfielen, in der die Arbeiter keine Arbeit verrichteten. Im November 1913 kam auf jeden Arbeiter im Güterdienst 217 t beförderte Güter, 1921 waren es nur noch 166 t. Bei einer anderen Gesellschaft wurden im Jahre 1913 im Lokomotivdienst 1,47 mal so viel Kilometer geleistet als im Jahre 1921, auf den Kopf bezogen. Die Löhne der Lokomotivführer waren dabei um 147 % und die der Feuerleute um 183 % gestiegen. Der Lohn eines Lokomotivführers beträgt jetzt 89 Sch. 9 P. die Woche gegen 36 Sch. 4 P. im Jahre 1913, der eines Heizers 65 Sch. 4 P. gegen 23 Sch. 1 P. Die Lohnkosten auf ein Lokomotivkilometer sind hier auf das 4,52fache gestiegen. Wieder auf einer anderen schottischen Eisenbahn war der Güterverkehr im Jahre 1921 um 38,87 % schwächer als im Vorjahre. Trotzdem hatten in zwei Monaten 22 302 £ an Löhnen statt 5270 £ im Jahre 1913 gezahlt werden müssen. Drei Stellereien, die im Jahre 1913 188 £ Betriebskosten verursacht hatten, erfordern jetzt jährlich 873 £. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat das Landeslohnamt für die schottischen Eisenbahnen einige Lohnermäßigungen zugestanden.

Als Grund für das Darniederliegen des Wirtschaftslebens, das durch die vorstehenden Angaben über den Verkehrsrückgang beleuchtet wird, wird richtig die Verarmung der ganzen Welt als eine Folge der Zerstörung kostbarer Werte durch den Krieg angegeben. Der Einfluß des augenblicklichen, mindestens als eigenartig zu bezeichnenden Standes der Währungen der verschiedenen Länder zueinander darf dabei natürlich auch nicht unterschätzt werden. Ein weiterer Grund ist aber die Steigerung der Erzeugungskosten und die Unmöglichkeit, bei der unsicheren Lage feste Lieferfristen anzugeben. Das letztere ist wieder eine Folge der beständig drohenden Ausstände. 1 t Stahl kostete z. B. in England im Jahre 1913 in verarbeitetem Zustande 110 Sch. 3,1 P., 1920 war der Preis auf 363 Sch. 3,1 P. oder auf das 3,25fache gestiegen. 1913 waren im Preis 68 Sch. 4,9 P., im Jahre 1920 aber 296 Sch. 6,8 P. oder das 4,25fache an Löhnen enthalten, während die sonstigen Kosten von 41 Sch. 10 P. auf 66 Sch. 8,3 P. oder rund auf das 1 1/2fache gestiegen waren. Die Zunahme des Preises hat also 253 Sch. betragen, wovon 228 Sch. 2 P. auf Löhne und 24 Sch. 10 P. auf die sonstigen Erzeugungskosten entfallen. Auch hier ist die Steigerung der Lohnkosten nicht nur auf die höheren Sätze, sondern auch auf die verkürzte Arbeitszeit zurückzuführen.

Die angeführten Zahlen bleiben weit hinter denen zurück, die sich bei entsprechenden Vergleichen in Deutschland ergeben würden, und man möchte fast versucht sein, England ein glückliches Land zu nennen, weil die Teuerung, die bei uns geradezu ins Ungemessene geht, dort noch eine erträgliche Höhe aufweist. Man darf aber dabei einerseits den Stand der Währung nicht außer acht lassen, und andererseits den Umstand, daß, soweit es sich um größere Beträge handelt, diese in Pfund Sterling angegeben werden, also in

einer erheblich größeren Einheit, als unsere Mark sie auch bei den Vorkriegsverhältnissen der Währungen war. Die Ubertenerung wurde im Jahre 1920 auf etwa das 3fache beziffert und scheint sich 1921 nicht wesentlich verschlimmert zu haben. Die Kosten der Lebenshaltung sind sogar etwas zurückgegangen, und das hat, wie berichtet, sogar Anlaß zu einer Senkung der Löhne gegeben. Die Ubertenerung wird aber auch im englischen Wirtschaftsleben sehr bitter empfunden, und Sieger und Besiegte haben, wenn von solchen überhaupt die Rede sein kann, in dieser Beziehung der Art nach gleich zu leiden, nur der Grad ist ein verschiedener, doch wird dieser weniger empfunden als der Umstand an sich, daß alles teurer geworden ist.

Beamtenfragen.

Die Neuregelung der Beamtenbesoldung im Reich wirkt sich nach einer Zusammenstellung der „Deutschen Technikerzeitung“ für die einzelnen Besoldungsgruppen in Ortsklasse A — ohne Einbeziehung der Frauen- und Kinderzulagen — folgendermaßen in Anfangs- und Höchstgehältern der letzten Monate, aufs Jahr umgerechnet, aus:

| Gruppe | Juni-gehalt | Juli-gehalt | August-gehalt | Mehr Juli gegen Juni | Mehr August gegen Juli |
|--------|-------------|-------------|---------------|----------------------|------------------------|
| I. | 34 610 | 42 420 | 45 970 | 7 810 | 3 580 |
| | 46 500 | 57 500 | 62 500 | 11 000 | 5 000 |
| II. | 39 735 | 48 920 | 53 195 | 9 215 | 4 175 |
| | 52 240 | 64 780 | 70 480 | 12 540 | 5 700 |
| III. | 44 450 | 54 900 | 59 650 | 10 450 | 4 750 |
| | 57 980 | 72 060 | 78 460 | 14 080 | 6 400 |
| IV. | 46 500 | 57 500 | 62 500 | 11 000 | 5 000 |
| | 61 055 | 75 960 | 82 735 | 14 905 | 6 775 |
| V. | 50 190 | 62 180 | 67 630 | 11 990 | 5 450 |
| | 65 770 | 81 940 | 89 290 | 16 170 | 7 350 |
| VI. | 53 265 | 66 080 | 71 905 | 12 815 | 5 825 |
| | 69 870 | 87 140 | 94 990 | 17 270 | 7 850 |
| VII. | 57 980 | 72 060 | 78 460 | 14 080 | 6 400 |
| | 77 660 | 97 020 | 105 820 | 19 360 | 8 800 |
| VIII. | 63 720 | 79 340 | 86 440 | 15 620 | 7 100 |
| | 83 810 | 104 820 | 114 370 | 21 010 | 9 550 |
| IX. | 69 870 | 87 140 | 94 990 | 17 270 | 7 850 |
| | 94 060 | 117 820 | 128 620 | 23 760 | 10 800 |
| X. | 77 660 | 97 020 | 105 820 | 19 360 | 8 800 |
| | 108 000 | 135 500 | 148 000 | 27 500 | 12 500 |
| XI. | 85 860 | 107 420 | 117 220 | 21 500 | 9 800 |
| | 120 300 | 151 100 | 165 100 | 30 800 | 14 000 |
| XII. | 102 260 | 128 220 | 140 020 | 25 960 | 11 800 |
| | 144 900 | 182 300 | 199 300 | 37 400 | 17 000 |
| XIII. | 130 550 | 164 100 | 179 350 | 33 550 | 15 250 |
| | 185 900 | 234 300 | 256 300 | 48 400 | 22 000 |

Wir wiederholen, daß wir die Sätze für die höheren Beamten im Hinblick auf die Finanzlage des Reichs und die volkswirtschaftlich gebotene Einschränkung des Verbrauchs für so hoch halten, daß dieser Teil der Beamenschaft gut täte, endlich das schon nachgerade unwürdige Lamentieren aufzugeben und die öffentliche Meinung nicht mehr mit Tabellen und Kurven über den Verfall seiner Lebenshaltung zu bearbeiten. Dies muß besonders deshalb nachdrücklich ausgesprochen werden, weil bei den Argumentationen der gesamten Beamenschaft die Pensionsberechtigung immer als ganz nebenächlich hingestellt und bei allen Berechnungen nicht einbezogen wird. Hoffentlich entschließt sich jetzt endlich auch derjenige Teil der Tagespresse, der diesen Klagen allzu zugänglich gewesen ist, dazu, die berühmten aufreizenden Vergleiche der Einkommenssteigerung der Waschfrauen und der Geheimräte seinem empfänglichen Leserkreis vorzuenthalten. Es ist an der Zeit, die Pflichten vor die Rechte zu stellen, Staatsfreundlichkeit nicht immer nur mit den versagenden Mitteln materieller Befriedigung zu wecken und den Abbau des Beamtenapparates überall, wo sich dazu ohne volkswirtschaftlichen und kulturpolitischen Schaden die Möglichkeit bietet, in ernste Erwägung zu ziehen (vgl. den Leitartikel!). Wir kommen auf die Dauer nicht um diese harte Tatsache herum, und es ist leichter, heute an das Abbauproblem heranzutreten als nach einer weiteren Verschleppung.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund der Tschechoslowakei im Jahre 1921. Nach seinem sechsten erschienenen Bericht hat der Gewerkschaftsbund seit einiger Zeit mit allerlei Widerwärtigkeiten zu kämpfen. Gegenüber

dem starken Mitgliederzuwachs der Vorjahre befaßt er im Jahre 1921 einen Verlust von rund 40000 Mitgliedern (9%) und führt als Gründe hierfür die dauernden Krisenzustände der Tschechoslowakei und die damit verbundene Arbeitslosigkeit, ferner die Zerlegungserscheinungen in der sozialistischen Arbeiterbewegung und die Indifferenz der neuen, durch den Massenstrom mitgerissenen Mitglieder an. Der Mitgliederbestand belief sich Ende 1921 auf 364 554, darunter 260 363 männliche und 104 191 weibliche Mitglieder, Ende 1920 dagegen betrug er 403 211 und 1919 219 000 Mitglieder. Die dem Bund angeschlossenen Angestelltenverbände wurden straflos zusammengefaßt durch Bildung der „Vereinigung der Angestelltenorganisationen“ und des „Kartells der Verbände öffentlicher Angestellten“. Die Verhandlungen mit der tschechischen Gewerkschaftszentrale (Odborove Sdruzeni Ceskoslovenske) zwecks Zusammenschlusses (vgl. XXX Sp. 806) wurden zwar sorgfältig, gelangten jedoch wegen des mangelnden Entgegenkommens der Tschechen und wegen des Terrors einiger tschechischer Verbände nicht zum Abschluß. Schwere Abwehrkämpfe mußten gegen den durch die Wirtschaftskrisis bedingten Lohnabbau geführt werden. Nach der Verbandsstatistik hatten die Arbeitsstreitigkeiten, welche vom Gewerkschaftsbund anzusechten waren, im Jahre 1921 folgenden Umfang: Ausgesperrt wurden 18 258 Beschäftigte, darunter 13 000 Metallarbeiter und 2 860 Textilarbeiter. An Streiks beteiligt waren 31 000 Arbeiter, darunter 8 751 Textilarbeiter, 6 372 Bauarbeiter, 5 400 Bergmeister und Industriebeamte, wobei 6 800 vollen Erfolg und 22 900 teilweisen Erfolg hatten. Ferner wurden 851 Tarifverträge mit 374 000 Beteiligten vom deutschen Gewerkschaftsbund abgeschlossen. Die Angriffe der Kommunisten gegen den Bund, die schon im Vorjahr (Dezemberstreik 1920) einsetzten, waren am stärksten im Reichenberger Kreisgebiet und zielten auf die „Eroberung“ der Gewerkschaften für die kommunistische Partei ab. Durch Einrichtung eines eigenen Gewerkschaftsbüros und Herausgabe von Blättern wird von ihr eine wirksame Propaganda betrieben, die bereits das Vertrauen eines Teils der Mitglieder zu den Gewerkschaften zu erschüttern vermochte.

Die soziale Gesetzgebung der Tschechoslowakei läßt gegenüber Deutschland und Deutschösterreich noch manches zu wünschen übrig. Die Mitwirkung des Gewerkschaftsbundes an der Ausgestaltung des tschechoslowakischen Arbeitsrechts beschränkte sich deshalb im Berichtsjahr in der Hauptsache auf das neue Gesetz über die Arbeitslosenfürsorge (vgl. XXX Sp. 879). Dieses verwirklicht das Genfer System, während der Gewerkschaftsbund die obligatorische Zwangsversicherung forderte, aber damit keinen Erfolg hatte, da die tschechischen Gewerkschaften sich mit der Regierungsvorlage befreundeten. In die Gruppe der Arbeitnehmer des Wirtschaftsbeirats beim Handelsministerium, der nunmehr gesetzliche Körperschaft geworden ist, entsandte der Bund 14 Mitglieder. Das Jahr 1921 brachte der Tschechoslowakei auch ein Betriebsanschlussesgesetz, für welches die Gewerkschaften ihre Mitglieder zur praktischen Ausübung der gewährten Rechte vorbereiten mußten, obwohl es keine so weitgehende Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter wie in Deutschland und Deutschösterreich vorsieht. Vor allem erwies sich eine gewisse Bildungsarbeit durch Versammlungen und Betriebsräteschulen als notwendig. Die Schaffung einer Zentralfelle für das Betriebsanschlusseswesen durch die Zentralgewerkschaftskommission ist ebenfalls vorgesehen.

Der 2. Kongress des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften tagte vom 20.—23. Juni in Innsbruck. Aus Deutschland, Deutschösterreich, Belgien, Frankreich, Italien, Holland, Schweiz, Luxemburg, Ungarn, Tschechoslowakei und Jugoslawien waren 164 Delegierte erschienen, welche insgesamt etwa 4 Millionen Mitglieder vertraten. Der Vorsitzende der christlichen Gewerkschaftsinternationale Scherrer (Schweiz) eröffnete den Kongress mit dem Hinweis auf die Probleme des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus Europas. Die Welt könne ohne Ueberwindung des Hasses und des übertriebenen nationalen Eigennutzes nicht gefunden. Die Versöhnung der Völker müsse aus der christlichen Glaubensüberzeugung herauswachsen. Der Kongress soll in einem Weltwirtschaftsprogramm die Richtlinien für die sittliche und soziale Aufbauarbeit nach dem Willen der christlichen Arbeiterschaft niederlegen.

Scherrer (Holland) erstattete den Bericht des Sekretariats, aus dem hervorging, daß die Wiederanknüpfung der durch den Krieg zerstörten Beziehungen zwischen den christlichen Gewerkschaften der verschiedenen Länder gute Fortschritte macht. Dann entwickelte er die Grundzüge eines Weltwirtschaftsprogramms, welches schließlich durch eine Kommission seine endgültige Fassung erhielt. Grundsätzlich wird die Anwendung der christlichen Weltanschauung in der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung gefordert. Die Gesellschaft soll so gestaltet sein, daß sie jedem Menschen größtmögliche sittliche und soziale Wohlfahrt ermöglicht. Im Widerspruch zur christlichen Weltanschauung stehe die materialistische, welche nur im Besitz und Genuß der irdischen Güter das einzige Ziel des Menschenlebens und den Hauptzweck der Gesellschaft erblickt. Deshalb sei sowohl der uneingeschränkte Individualismus der liberalen Wirtschaftsauffassung wie auch die Verflüchtigung der Persönlichkeit durch Sozialismus und Kommunismus zu verwerfen. Dieses Programm in der Fassung der Kommission wurde später vom Kongress einstimmig angenommen.

Balkrusch (Deutscher Zentralverband christlicher Holzarbeiter) behandelte das Thema „die heutige Finanzwirtschaft der Welt und die soziale und wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer“. Für die wirtschaftliche Wiedergesundung der Welt wäre vor allem die Wiederherstellung der Konsumkraft der valutaschwachen Länder vonnöten. Die Wirtschaft könne nicht durch Einschränkung des Verbrauchs an Lebensmitteln und Verbrauchsgütern der Bevölkerung der Schuldnerstaaten in Gang gebracht werden. Die übermäßig verschuldeten Nationen könnten die Steuern nicht über ein bestimmtes Verhältnis zum Einkommen hinaus vermehren. „Die Arbeitnehmerschaft der Schuldnerländer ist nicht gewillt, sich ihre kümmerliche Lebenshaltung noch weiter verschlechtern zu lassen.“ Besonders Interesse sei der Neubildung von Kapital zuzuwenden, ohne welche Produktionssteigerungen nicht möglich sind. Voraussetzungen für die Gesundung der Weltwirtschaft seien Beseitigung der

Kriegsopfern und finanzpolitischen Kriegsmaßnahmen, Herstellung des Gleichgewichts in der Verteilung des Goldbestandes der Welt, Aktivierung der Handels- und Zahlungsbilanzen der verschuldeten Staaten und Mitwirkung der hochvalutarischen Staaten an der Beseitigung der Verschuldung der Nationen.

Smeeft (Holland) sprach über „Vorschläge und Voraussetzungen zur Wiederherstellung einer normalen Wirtschaft“. Zur Hebung der Volkswohlfahrt müsse die Produktion vermehrt werden. Kriegsschulden- und -entschuldigungen seien anderweitig zu regeln und dann die Wechselkurse zu stabilisieren. Im Handelsverkehr müsse allmählich nach Freihandel oder wenigstens niedrigen Zolltarifen gestrebt werden. Abschaffung der Passivta, Abschluß von Handelsverträgen mit Meißbegünstigung, völlige Gleichberechtigung in den Kolonien für Einheimische und Fremde seien anzustreben. Auch die Lösung der russischen Frage sei unerlässlich für die Ueberwindung der europäischen Schwierigkeiten.

Caralz (Belgien) referierte über die Ursachen der Störungen der Weltwirtschaft. Er schilderte die wirtschaftliche Lage in den hochvalutarischen Ländern, wo Arbeitslosigkeit, niedere Löhne und unsichere Zustände herrschen. In den valutaschwachen Ländern ginge die blühende Industrietätigkeit größtenteils auf Kosten des Arbeitslohns. Bei der Beseitigung der internationalen Schwierigkeiten müsse Gerechtigkeit und christliche Liebe maßgebend sein, insbesondere müsse die Reparationsfrage nach diesen Gesichtspunkten und unter Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners gelöst werden.

Die Gedanken dieser Referate fanden in einer ausführlichen Entschleunigung ihren Niederschlag. Ferner wurde ein Antrag von Valtrusch angenommen, in der die Förderung des Genossenschaftswesens von den Regierungen und Parlamenten gefordert wird. Zustimmung fand auch ein Antrag der französischen Delegation betreffend Schutz und Durchführung des Achtstundentags.

Arbeiterschutz.

Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten.

(Sachsen, Baden, Württemberg, Hamburg, Braunschweig.)

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

III. (Fortsetzung).

Von dem Gesundheitszustand der arbeitenden Bevölkerung, besonders der Jugendlichen gibt der Bericht des sächsischen Landesgewerbearztes ein erschütterndes Bild. Danach ist der gesundheitszermürbende Einfluß der Hungerblockade noch immer nicht überwunden. Die scheinbar günstigen Krankenkassenberichte dürfen darüber nicht hinwegtäuschen, da sie auschlaggebend durch den Stand des Arbeitsmarktes und das Verhältnis von Lohn, Erwerbslosenunterstützung und Krankengeld bestimmt werden. Die Geschlechtskrankheiten, oft schon im 14. Lebensjahr bei Mädchen festgestellt — und die Tuberkulose, besonders im Kindesalter haben sich wesentlich vermehrt. Die zunehmende Erwerbsarbeit hat überhaupt seit den 90er Jahren das Sterblichkeitsverhältnis der Geschlechter zuungunsten der Frauen verschoben.

„Während in den 90er Jahren die Männersterblichkeit $\frac{1}{4}$ und 1910 bis 1913 nur noch $\frac{1}{5}$ größer war als die der Frauen, hat im Kriege die Frauensterblichkeit, und zwar gerade in den sogenannten besten Lebensaltern von 25—40 Jahren, die Männersterblichkeit ganz wesentlich übertroffen. Alle Klassen- und besonders alle Frauenärzte sind darüber einig, daß die letzten Jahre geradezu verwüstend auf die Gesundheit der Frauen und der Mädchen gewirkt haben: Erkrankungen des Nervensystems, der Verdauungsorgane, des Blutkreislaufsystems, insbesondere der Unterleibsorgane, die doch so wesentlich für die Volkzukunft sind, haben zugenommen. Es ist nicht anzunehmen, daß alle diese krankhaften Zustände, an denen man gewöhnlich nicht stirbt, jetzt bei der etwas verbesserten, durch die Teuerung schon wieder in Frage gestellten Ernährung etwa vollständig verschwunden wären oder ganz zurückgegangen sind. Die natürliche Ueberanfälligkeit der Frau für Erkrankungen, die schon immer da war und zwar ganz besonders in der Zeit vom 15. bis 50. Lebensjahre (Mutterschaftsvorbereitung und Mutterschaft!) besteht nicht nur fort, sondern hat im Kriege und durch den Krieg und seine Folgen noch ganz wesentlich zugenommen. Aus dem Ergebnis der im ganzen Lande angestellten Erhebungen über den Gesundheitszustand der Jugendlichen sei auch hier das Wichtigste mitgeteilt: In der Kreishauptstadt Bautzen sind Jugendliche aus landwirtschaftlichen Betrieben wieder zurückgekommen, weil sie der Arbeit nicht gewachsen waren. Der Bezirksarzt von Löbau stellte unter den Jugendlichen 35% minderwertige Mädchen und 20% minderwertige Knaben fest. Der Bezirksarzt von Kamenz, also eines fast ländlichen Bezirkes, erklärte, daß der Gesundheitszustand der Jugend keineswegs günstig sei. In der Kreishauptmannschaft Chemnitz liegen die Verhältnisse ähnlich. Aus der Kreishauptmannschaft Dresden wird mitgeteilt, daß zwar ähnliche traurige Verhältnisse wie in der Stadt Chemnitz in keiner Gegend des Regierungsbezirkes vorzufinden waren; doch werden, abgesehen von rein ländlichen Bezirken, von überall her gehäufte Fälle gemeldet, in denen schulentlassene Knaben wie auch Mädchen wegen körperlicher Schwäche und zurückgebliebener Entwicklung nicht fähig waren, sofort nach Schulentlassung einen gewerblichen Beruf zu ergreifen, oder gezwungen waren, diesen wieder zu wechseln“. In der Stadt Dresden konnten 7% der Knaben und 43% der Mädchen insolge Schwächlichkeit keine gewerbliche Arbeit übernehmen. In der Kreishauptmannschaft Leipzig war eine beachtliche Zahl solcher Fälle. Besondere Klagen kommen z. B. aus der Amtshauptmannschaft Leipzig. In Gleithain waren 8% der Lehrlinge der Arbeit nicht gewachsen, und aus Burgstädt und Um-

gebung wird berichtet, daß sogar der vierte Teil aller Lehrlinge und Jugendlichen dem gewählten Berufe nicht gewachsen sein sollen. In der Kreishauptmannschaft Zwickau endlich ist folgendes beachtlich: Die Chemnitzer Zahlen werden nicht erreicht. Die Tätigkeit in der wichtigsten Industrie des Zwickauer Bezirkes, der Textilindustrie, „erfordert meist nur ein geringes Maß von Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit, zum großen Teil jedenfalls keine schwere körperliche Arbeit. Die Textilarbeit ist eine Tätigkeit, die auch schwächliche Menschen, insbesondere schwächliche Lehrlinge und Jugendliche leisten können“. So kommt es, daß dort verhältnismäßig wenig junge Menschen einen Arbeitsplatz nicht gefunden haben, oder nicht ausfüllen konnten. Hinsichtlich einer gewissen Dauer der Erwerbsbefähigung erscheint es aber bedenklich, unterernährte, offensichtlich im Wachstum und in der Entwicklung zurückgebliebene junge Menschen“ in manchen Textilbetrieben mit ihrer Arbeit in geschlossenem Raum, oft bei Staubenentwicklung und mit besonderer Belastung des Nervensystems und der Augen einzustellen. In der Stadt Zwickau waren reichlich 25% der Kinder unterernährt und über die Hälfte der Kinder minderwertig und zurückgeblieben. Besonders ungünstige Verhältnisse lagen vor in Schwarzenberg. Dann wird aus Eibenstock gemeldet, daß voraussichtlich 34 Jungen und 50 Mädchen, d. h. weit über die Hälfte, aus den von ihnen gewählten Berufen wegen Schwächlichkeit wieder heraus müssen. In Aue waren 11% schwächliche unter den untersuchten Jugendlichen. Ähnliches wird aus Schneeberg, Auerbach und Falkenstein berichtet. In Plauen sind 5% der Knaben vollständig untauglich und 19,5% der Knaben nur bedingt tauglich für den Beruf, also auch minderwertig. Der städtische Arbeitsnachweis zu Plauen schreibt: „Noch nie hat der ungünstige Ernährungs- und sonstige körperliche Zustand der schulentlassenen Knaben und Mädchen bei ihrer Unterbringung in Lehr- und Arbeitsstellen so mitgesprochen und hindernd gewirkt, als in den letzten Jahren nach dem Kriege.“

Zur Besserung dieser Schäden wird vorgeschlagen, die Schulärztinrichtung an allen Schulen, insbesondere auch an den Fortbildungsschulen in die Wege zu leiten, die Verbehaltung der Schulpfeilungen, die Erholungsfürsorge besonders der unmittelbar vor der Schulentlassung stehenden Kinder, Leibesübungen. Gute Erfahrungen sind mit mehrtägigen Wanderungen gemacht. Für die schulentlassene Jugend werden Ueberführung in landwirtschaftliche Berufe und Erholungskolonien vorgeschlagen. Darüber berichtet Chemnitz, wo 10% der Jugendlichen wegen Schwächlichkeit nicht unterzubringen waren:

„Der Aufenthalt in der Ferienkolonie soll nach den dort in Gemeinschaft mit den Stadtschulärzten ausgearbeiteten Richtlinien in der Regel 5 Monate, mindestens aber $\frac{1}{4}$ Jahr dauern. Die Jugendlichen sollen mit leichter gärtnerischer, landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Arbeit zunächst 2 Stunden und dann in langsamer Steigerung bis zu 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Das zur Durchführung dieser Erholungsmaßnahme notwendige Pflege- und Aufsichtspersonal ist sorgfältig auszuwählen. Zu den entstandenen Kosten haben vor allem die Krankenkassen namhafte Beträge überwiesen. Allerdings waren die Eltern nur sehr schwer zu bewegen, ihre Kinder auf längere Zeit zur Erholung zu geben und auf die Entschädigung, die ihnen eine Lehrstelle bietet, zu verzichten.“

Die Gartenarbeitsschulen, als Pflichtschulen für schwächliche Jugendliche haben keinen ungeteilten Beifall gefunden, da sowohl Kosten, als auch örtliche Verhältnisse und die Personalfrage Schwierigkeiten schaffen. Als wichtiges Mittel zur Hebung der Gesundheit der Jugendlichen werden Ferien bezeichnet. Doch wird vom ärztlichen Standpunkt darauf hingewiesen, daß 3, 4 selbst 8 Tage zu einer wirklichen Erholung nicht genügen. Auch müsse dafür gesorgt werden, daß diese Zeit richtig ausgenutzt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Die Heeresgasmasken als Schutzmittel gegen gewerbliche Vergiftungen.

Man schreibt uns: Vor dem Kriege waren die in der Industrie gebräuchlichen Respiratoren und Schutzmasken stets ein Schmerzenskind der Gewerbehygiene. Selbst wenn sie den Arbeitern zur Verfügung gestellt waren, wurden sie oft nicht getragen, da die Arbeiter sie als hemmend bei der Arbeit empfanden. Auch gelang die Abfangung des Staubes und der Giftgase durch die Respiratoren nur in unvollkommener Weise. Während des Krieges ist ein Wandel eingetreten. Die Heeresleitung mußte dahin streben, die Truppen, die draußen im Felde der Gefahr der Giftgase ausgesetzt waren, nach Möglichkeit vor dem Einatmen dieser Gase zu schützen. Die Erfindungskraft der Wissenschaft und Technik wurde aufs äußerste angespannt, um die Gasmasken immer mehr zu vervollkommen. Diese Heeresgasmasken wurden teilweise auch schon während des Krieges für industrielle Zwecke benutzt. In der für den Kriegsbedarf arbeitenden chemischen Industrie und in manchen Zweigen der Munitionserzeugung waren die Arbeiter teilweise stark durch giftige Gase gefährdet; auch diesen Kreisen stellte die Heeresleitung Gasmasken zur Verfügung.

Als nach dem Diktat von Versailles das deutsche Heer bis auf einen kleinen Bruchteil verringert werden mußte, wurde von der Heeresverwaltung ein kleiner Bestand an unverwendet gebliebenen

Masken den früheren Hauptherstellern zum gemeinsamen Vertrieb an die Industrie überlassen. Diese Firmen schlossen sich zu der Industrie-Masken-Vertriebsgesellschaft in Berlin zusammen. Seitdem ist ständig daran gearbeitet worden, die Masken für den industriellen Gebrauch zu vervollkommen. Auf folgende Punkte mußte besonders geachtet werden: Die Masken müssen sich lückenlos der Kopfform anpassen und dürfen bei der Arbeit nicht hinderlich sein; ferner kommt es darauf an, die Filtereinrichtung so zu gestalten, daß sie möglichst viel von dem giftigen Stoff auffangen kann. Sowohl in technischer wie in chemischer Hinsicht sind Fortschritte bei der Herstellung der Masken erzielt worden. So werden z. B. die Filtereinsätze jetzt verschieden je nach den Stoffen und Gasen eingerichtet, die sie auffangen sollen, während bei den Heeresgasmasken nur eine Art Filter gebraucht wurde. So kann durch die Masken ein wirksamer Schutz gegen die verschiedensten Gifte ausgeübt werden, wie z. B. Azeton, Ammoniak, Benzin, Benzol, Dinitrobenzol, Schwefelwasserstoff, Naphtalindämpfe usw. usw. Außer den Masken, die das ganze Gesicht decken, werden auch Schutzmasken nur für Mund und Nase hergestellt. Sie genügen, wenn nur die Atmungsorgane geschützt werden müssen, und sind für den Arbeitnehmer angenehmer zu tragen, da sie die Stirn und Augen frei lassen. Die Verwendung von Schutzmasken gegen Staub- und Giftgefahr ist jedoch nicht nur infolge der Verbesserung der Masken jetzt gebräuchlicher geworden als früher, sondern dazu kommt, daß auch weite Kreise der männlichen Bevölkerung sich im Kriege an den Gebrauch der Masken gewöhnen mußten. Auch bei der Feuerwehr finden die Masken Verwendung und erleichtern den Mannschaften das Vordringen in verqualmte Räume.

Die Uebersichtungskommission, die sich infolge des Diktates von Versailles in Deutschland befindet, wollte zuerst nicht dulden, daß die Heeresgasmaske zu einem so friedlichen, kulturfördernden Zweck — der Arbeiterhygiene — benutzt wurde! Der einzige für Deutschland wertvolle Teil des sog. Friedensvertrages ist der Abschnitt über die internationale Sozialpolitik, nun aber sollte ein Fortschritt der Sozialpolitik, der erhöhte Schutz vor Staub- und Giftgefahr, auf Grund dieses Vertrages durch die Entente verhindert werden! Den Bemühungen aus den Kreisen der international arbeitenden Sozialreformer ist es gelungen, diese Erschwerungen durch die Entente zu mildern. Es wäre im Interesse der Volksgesundheit zu wünschen, daß überall, wo es möglich ist, die Schutzmasken als wichtiges Mittel der Gewerbehygiene verwendet würden.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Ein Rückblick auf die Lage des Arbeitsmarktes von März bis Juli 1922 läßt gleichmäßig in allen Gebieten des Reiches eine fortschreitende und erhebliche Verminderung der Arbeitslosigkeit erkennen. Nach den Feststellungen des Reichsarbeitsblattes stieg die Zahl der bei den Ortskrankenkassen gemeldeten Arbeitnehmer am 1. Mai auf 2,2% zum Vormonat, am 1. April auf 2,1% zum Vormonat, am 1. Juni auf 2,3% zum Vormonat. Dementsprechend sank die Verhältniszahl der Arbeitslosen in den Arbeitersachverbänden. Die Verminderung betrug

| | |
|------------------------|------------------------|
| am 1. März 1922: 2,7%, | am 1. März 1921: 3,7%, |
| " 1. April " : 1,1% | " 1. April " : 3,9%, |
| " 1. Mai " : 0,9% | " 1. Mai " : 3,7%, |
| " 1. Juni " : 0,7% | |

Die Zahl der vollunterstützten Erwerbslosen ist ebenfalls im letzten Vierteljahr erheblich gesunken. Am 1. April waren insgesamt 116302 Vollunterstützte zu zählen, am 1. Mai noch 69017, am 1. Juni nur noch 30480. Feststellungen aus den Juliwochen zeigen ein rasches weiteres Sinken. Nach der „Deutschen Werkmeisterzeitung“ werden in 354 deutschen Plätzen von über 10000 Einwohnern am 24. Juni 16820 Vollerwerbslose unterstützt, während am 10. Juni noch 19108 gezählt wurden. Der „Gewerkschaftliche Nachrichtendienst“ berichtet, daß bereits Mitte Mai in 195 Gemeinden den während des letzten Jahres regelmäßig Unterstützten das Bedürfnis nach einer besonderen Erwerbslosenfürsorge verneint wurde. Die wenigen noch in Unterstützung Befindlichen sollen anderen Organen der öffentlichen Fürsorge überwiesen werden, um Verwaltungskosten zu sparen. Um in dieser Zeit regen Geschäftsganges einen verstärkten Druck auf die langfristig Erwerbslosen auszuüben, wurde in diesen Orten für Berufsgruppen mit günstiger Lage die Unterstützungsdauer auf 13 Wochen beschränkt. Nach den Meldungen der Arbeitsnachweise verringerten sich am 1. Mai (für April) die Arbeitsgesuche, Angebote und Vermittlungen um $\frac{1}{10}$ zum Vormonat, während diese Ziffern nach neuester Zählung am 1. Juni wieder gleichmäßig stiegen. Die Andrangsziffer gestaltete sich am 1. Juni mit 107 Nachfragen auf 100 Angebote günstiger als im Vormonat mit 113 Nachfragen auf 100 Angebote. Beim Vergleich der Marktlage für männliche und weibliche Kräfte liegt die stärkste Verminderung der Arbeitslosigkeit bei den Männern. Ein Blick auf die verschiedenen Industriezweige zeigt, daß die Ursache hierfür im letzten Vierteljahr vor allem auf die große Nachfrage im Baugewerbe zurückzuführen ist. Be-

trächtlich stieg die Zahl der „unständigen“ Arbeitnehmer. Die Lage in der Metallindustrie ist günstig überhaupt in allen Gewerben, soweit der Beschäftigungsgrad nicht durch Ausperrungen beeinträchtigt wird oder durch die ungünstige Witterung, wie z. B. in Betrieben der Gaf- und Schanfwirtschaft. Ungünstig ist auch die Lage im Fleischergewerbe und anderen Zweigen des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes zu nennen. In der Landwirtschaft ist die Nachfrage für männliche und weibliche Kräfte nicht gedeckt. Für Frauen ist die Frage im Handelsgewerbe besonders günstig durch das starke Stellenangebot für perfekte Stenotypistinnen. Der Mangel an weiblichem Dienstpersonal blieb bestehen. Die Feststellungen der verminderten Arbeitslosigkeit erstrecken sich ziemlich gleichmäßig auf alle Landesgebiete. Bremen und Hamburg fallen in den beiden Monaten (am 1. Mai und am 1. Juni) durch eine etwas ungünstigere Marktlage auf. Bremen weist als einziges Land eine Zunahme der unterstützten Vollerwerbslosen auf, deren Rückgang am nachhaltigsten in Anhalt, Preußen und Mecklenburg-Schwerin war nach dem jüngsten Bericht des Reichsarbeitsblattes.

Durch den allgemeinen Rückgang der Arbeitslosigkeit wird der Mangel an gut ausgebildeten Facharbeitern dringlicher. Es vollzieht sich eine Abwanderung der Arbeitskräfte von den größeren zu den feineren Arbeiten; vor allem zugunsten der Metall- und Maschinenindustrie und des Baugewerbes werden der Schwerindustrie und dem Bergbau Kräfte entzogen, die man durch Einstellung oberflächlicher Frühlingslinge u. a. zu ersetzen sucht; ein Teil der Nachfrage bleibt aber ungedeckt. Nehmliche Tiefpunkte der Arbeitslosigkeit sind nur in seltenen Perioden der Vorkriegszeit und 1918 vor Kriegsende zu finden. Der Niedergang der Valuta, mit der die scheinbar erfreuliche, aber wirtschaftlich ungesunde Entwicklung der Marktlage zusammenhängt, schließt die Wareneinfuhr aus dem Ausland mehr und mehr aus und erschwert den Rohstoffbezug von dort außerordentlich. Wenn die Arbeiten im Freien eingestellt werden, wird zu Beginn des Winters mit einer scharf einsetzenden Arbeitslosigkeit zu rechnen sein, und die jetzigen günstigen Zahlen dürfen hier nicht über die Notwendigkeit vorbereitender Maßnahmen hinwegtäuschen.

Die Herabsetzung der belgischen Arbeitslosenunterstützung aus dem nationalen Krisenfonds beschloß der belgische Ministerrat in einer Sitzung am 8. Juni 1922 wie folgt:

Familienväter, die bisher 5 Francs Unterstützung bezogen, erhalten künftig nur 4 Francs; Unverheiratete statt 4 nunmehr 3 Francs. Der Zuschlag pro Haushalt ging von 1,50 auf 1 zurück. Weiter wurde beschloffen, das Maximum der Gesamtunterstützung per Haushalt auf 10 Francs festzusetzen.

Der nationale Krisenfonds (vgl. XXX, 966/967) bildet sozusagen eine Ergänzung zu der vom Staat sowie von den Gemeinden unterstützten Arbeitsloseneinrichtung der Gewerkschaften. Unterstützungen aus dem offiziellen Fonds werden erst gewährt, wenn die Arbeitslosen auf die gewerkschaftliche Unterstützung keinen Anspruch mehr haben oder aber diese Kräfte erschöpft sind. Auf Grund der in Kraft befindlichen ministeriellen Verordnung können Unterstützungen aus dem Krisenfonds nur an Arbeitslose gewährt werden, die sich in Not befinden. Ein ministerielles Dekret legt nach Eitholung der diesbezüglichen Ansichten des Verwaltungsrates des Krisenfonds, der Permanenten Kommission der anerkannten Berufsorganisationen, der partiatischen Arbeitsbörsen und der Fürsorgeämter für unverduldete Arbeitslosigkeit fest, unter welchen Umständen man von einer Notlage sprechen kann.

Das Nationalkomitee der belgischen Gewerkschaftskommission hat sich in seiner Sitzung vom 13. Juni mit Maßnahmen beschäftigt, um sich der Entscheidung des Ministerrates zu widersetzen. Auch soll außer der unter den organisierten Arbeitern zu diesem Zwecke eingeleiteten energischen Kampagne in der Kammer von der sozialistischen Fraktion eine Interpellation eingebracht werden.

Berufsausbildung.

Die sozialen Ausbildungskurse des norwegischen Frauen-Nationalrats sind nach dem Muster der Kurse eingerichtet, die schon seit einer Reihe von Jahren von der Stockholmer Vereinigung für soziale Arbeit abgehalten werden. Der starke Bedarf an sozial geschulten Frauen veranlaßte den Frauen-Nationalrat, trotz aller Schwierigkeiten, die besonders auch in der Gewinnung der erforderlichen Lehrkräfte für ein ganz neues, methodisch noch unbeachtetes Gebiet lagen, 1920 die ersten Kurse einzurichten. Es handelt sich um Jahreskurse. Das Aufnahmealter beträgt mindestens 21 Jahre, doch wird ein höheres Alter als wünschenswert bezeichnet. Die Aufnahme ist nicht an eine bestimmte Schulvorbildung geknüpft, sondern wird von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht; auch von dieser kann bei Frauen abgesehen werden, die eine mehrjährige Erfahrung in einer Arbeit hinter sich haben, die sowohl für ihre Ausbildung als auch für ihre persönliche Reife Gewähr bot. Die Schülerzahl wurde auf höchstens 16 festgesetzt, um eine gebiegene Individualausbildung zu ermöglichen.

Zweck der Kurse ist die Ausbildung zu Posten in der Schutz- und Fürsorgearbeit, in der Gesundheitspflege, Gewerbeaufsicht, Polizeifürsorge, in der sozialen Arbeit in industriellen Betrieben und in der Familienfürsorge (Hjemkonsulenter). Die Ausbildung ist theoretisch und praktisch. Die letztere umfaßt Hauswirtschaft und Krankenpflege, es stehen dafür Schulküchen und die Räume der Sanitätsvereinigung zur Verfügung. An 2 Tagen wöchentlich finden

uur 1—2 Vorlesungen statt, um Zeit für Besichtigungen zu gewinnen, ein Tag ist für eigene Arbeit ganz frei gelassen. Der Unterrichtsstoff umfaßt Geschichte, Norwegisch, Staatsrecht, Sozialökonomie, Sozialgesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Kinderfürsorge und des Armenwesens, Familienrecht, Volkshygiene, Gesundheits- und Nahrungsmittellehre, Psychologie, Buchhaltung und Maschinenschreiben, Hauswirtschaft (Speisungen in Fabriken und Wohlfahrtsstellen, Wirtschaftsführung in Heimen, die mit beschränkten Mitteln arbeiten müssen), ferner Krankenpflege (Grundbegriffe der Krankenpflege, Anlegung von Verbänden, Lagerung von Kranken), Wohnungshygiene und Wohnungsinspektion.

Der Unterricht im letzteren Fach ist auch nach der technischen und verwaltungsmäßigen Seite ausgebaut; er umfaßt Baukonstruktionen, Ventilation, Kanalisation usw. und ist verbunden mit praktischer Unterweisung im Stizzieren von Grund- und Aufrissen zusammen mit der Beschreibung von Baulichkeiten. Den Schülerinnen ist Gelegenheit gegeben, Einblick in die Inspektionsarbeit der Gesundheitskommission in Christiania zu nehmen und 6—8 Wochen mit der Assistentin Außendienst zu tun in Verbindung mit Unterweisung in Verwaltungstechnik (Berichterstattung, Registrierung, Führung der Tagebücher). In den Sommermonaten leisten die Schülerinnen praktische Arbeit in Alters- und Kinderheimen, Krippen, in der Vormundschaft, Familienfürsorge. In großem Umfange werden Besichtigungen vorgenommen.

Studierende der Sozialpolitik im Internationalen Arbeitsamt. Das Internationale Arbeitsamt macht in diesem Jahre den Versuch, vier Studentinnen der Zentralschule für sozialen Dienst in Brüssel während eines Zeitabschnittes von je fünf Wochen zu beschäftigen, um auf diese Weise zu ihrer sozialpolitischen Ausbildung beizutragen. Die Auswahl der Studentinnen erfolgt auf Grund einer Prüfung, die Ende des Sommersemesters stattfand. Zwei von ihnen haben ihre kurze Tätigkeit im I.A. am 1. August begonnen, die beiden anderen beginnen sie am 8. September. Alle vier werden zu dieser Zeit ihre Studien an der genannten Anstalt abgeschlossen haben und sich für ihre Dissertationen und die Erlangung des akademischen Grades vorbereiten. Ihr Aufenthalt im I.A. soll ihnen praktischen Einblick in Arbeitsfragen ermöglichen. Sie haben in einem der Dienstzweige des Amtes zu assistieren. Gehalt beziehen sie nicht, doch bekommen sie freie Wohnung und Verpflegung, worüber mit dem Christlichen Studentenverband zu Genf Vereinbarungen getroffen wurden. Das I.A. bezweckt mit diesem Versuche hauptsächlich, sein bestes zu tun, um Studentinnen, die es verdienen, auf dem Gebiete vorwärts zu helfen, das sie besonders interessiert, und ihnen Gelegenheit zu bieten, die für internationale Arbeitsgesetzgebung eingerichtete komplizierte Maschinerie unmittelbar kennen zu lernen. Sie werden auch Gelegenheit haben, für ihre Studien über bestimmte Gegenstände die Masse des Materials über Arbeitsfragen zu benutzen, welches dem Amt gesammelt wurde.

Sozialversicherung.

Der Stand der Revisionsarbeiten auf dem Gebiete der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung.

Von Kauffmann, Bern.

1. Krankenversicherung. Vom 27. Februar bis zum 2. März tagte die rund 50 gliedrige Expertenkommission in ihrer II. Session. Gegenstand ihrer Beratungen bildeten die von der Subkommission gestellten Anträge und Wiedererwägungsanträge zu dem von der Gesamtkommission bereits behandelten Teil des Vorentwurfes und sodann dessen zweiten Teil. Im fernern wurde ihr für den Fall, daß man sich nicht für das allgemeine Volksobligatorium entscheiden wird, der Entwurf eines beschränkten eidgenössischen Obligatoriums unterbreitet. Die Vorlage für ein allgemeines Obligatorium wurde vollständig durchberaten. Von den wichtigsten Beschlüssen seien folgende erwähnt: Versicherungspflichtig ist grundsätzlich jede in der Schweiz wohnende Person, mit Ausnahme von Anstaltsinsassen. Für in die Schweiz einreisende Personen tritt die Versicherungspflicht nach 6 Monaten ein. Die Aufsicht über die Erfüllung des Obligatoriums, die in öffentlichen und privaten anerkannten Kassen geschehen kann, liegt den Kantonen ob. Invalide sind von der Versicherung nicht vollständig, sondern nur hinsichtlich ihrer spezifischen Invaliditätskrankheit ausgeschlossen. Gegenstand der obligatorischen Versicherung ist Krankenpflege, Krankengeld und Wochenhilfe. Die Krankheitsverhütung und die zahnärztliche Behandlung sind nicht von Gesetzes wegen Bestandteile der obligatorischen Versicherung, können aber von den Kassen als solche erklärt werden. Die Krankengeldversicherung geschieht unter Einteilung der Versicherten in Einkommensklassen und ist für 50% der mittleren Klassengrenze obligatorisch. Bis zum vollen Erwerbsausfall ist die freiwillige Zusatzversicherung gestattet. Die Dauer der Bezugsberechtigung beträgt für die ersten 3 Jahre je 100 Tage und für

jedes weitere Versicherungsjahr je 10 Tage unter jeweiliger Uebertragung der nicht benützten Berechtigung auf das folgende Jahr. In der Krankenpflegeversicherung sind die Kassen verpflichtet, Schutzmittel gegen die Ueberarztung anzuwenden. Die Krankenpflege wird nach einem eidgenössischen Tarif honoriert; von besser situierten Versicherten dürfen die Ärzte Zuschlagstaxen erheben. Die Mitgliederbeiträge können nach dem Eintrittsalter und nach dem Risikounterschiede der Geschlechter abgestuft werden. Die Arbeitgeber sind zur Mitwirkung an der Aufsicht über die Erfüllung der Versicherungs-pflicht und am Prämienbezug verpflichtet und haben an die Prämien der Angestellten und Arbeiter Beiträge zu leisten unter degressiver Abstufung mit steigendem Lohn und Beschränkung auf eine obere Lohngrenze. Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln (Bund, Kanton, Gemeinden) sind sozial abzustufen und vorwiegend auf die ihrer bedürftigen Versicherten zu konzentrieren. Die Aufsicht ist hinsichtlich der Kassen mit beschränktem Tätigkeitsgebiet dezentralisiert, d. h. in die Kantone verlegt. Für Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten ist ein Einigungsverfahren vorgesehen. Die Ausländer werden nach besonderen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Reziprozität behandelt. Soweit der wichtigste Inhalt des Vorentwurfes für ein allgemeines Volksobligatorium. Zur Frage selbst, ob dem Bundesrat ein solches oder aber ein beschränktes Obligatorium vorgeschlagen werden solle, kam die Kommission auf ihren früher gefaßten Beschluß zurück. Während sie sich im Mai 1921 mit Zweidrittelmehrheit für ein allgemeines Obligatorium ausgesprochen hatte, gab sie nunmehr einem beschränkten Obligatorium den Vorzug. Wohl unter dem Eindruck der gegenwärtigen Krisis und der verschiedenen gegen das allgemeine Obligatorium erhobenen Widerstände machte sich auch bei früheren Anhängern desselben eine gewisse Entmutigung bemerkbar.

Was das beschränkte Obligatorium betrifft, so stimmte die Kommission dem bezüglichlichen eventuellen Entwurf der Subkommission, der eine Beschränkung auf die Personen, deren Vermögen oder Einkommen eine gewisse Grenze nicht übersteigt, zu. Immerhin wurden noch andere Systeme in Vorschlag gebracht, die aber, da die Vertreter der verschiedenen beteiligten Organisationen diesbezügliche Instruktionen nicht besaßen, nicht näher diskutiert werden konnten.

In Nachachtung des Bundesbeschlusses vom 27. September 1920 unterbreitete das Departement dem Bundesrat den Vorentwurf für ein allgemeines Obligatorium, wie er im wesentlichen aus den Beratungen der Expertenkommission vom Mai 1921 und März 1922 hervorgegangen war, sowie die Leitsätze für ein beschränktes Obligatorium. In seiner Sitzung vom 3. April beschloß der Bundesrat, es sei das Departement zu beauftragen, einen Entwurf zur Revision der Krankenversicherung im Sinne der Einführung eines beschränkten schweizerischen Obligatoriums auszuarbeiten, unter Berücksichtigung nachfolgender Grundsätze:

1. Die Mitwirkung der Kantone, Gemeinden und bestehenden Krankenkassen soll gewahrt und der Anspruch der ländlichen Bevölkerung auf hinlängliche und billige Krankenpflege berücksichtigt werden.
2. Das Beitragsystem soll die gegenwärtige finanzielle Beteiligung des Bundes nach Möglichkeit nicht vermehren.
2. Freiwillige Unfallversicherung. Art. 115 ff. des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 überträgt der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern neben der obligatorischen Unfallversicherung auch die freiwillige Unfallversicherung und die freiwillige Unfallversicherung von Drittpersonen, d. h. die Haftpflichtversicherung. An diese Versicherung leistet der Bund in den unteren Erwerbsklassen Beiträge. Die Festsetzung der Versicherungsbedingungen ist der Bundesversammlung übertragen. Mit Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 1920 ist der bezüglichliche Entwurf eines Bundesbeschlusses den eidg. Räten vorgelegt worden. In ihrer Sitzung vom 10. März hat die Kommission des Nationalrates, dem die Priorität zusteht, die Vorlage zu Ende beraten und mit unwesentlichen Aenderungen genehmigt. Der materiellen Behandlung ging eine nochmalige Diskussion über die Eintretensfrage voran. Während von der einen Seite geltend gemacht wurde, daß ein dringendes Bedürfnis nach Einführung dieser neuen Versicherungszweige nicht bestehe, und daß diese angesichts der finanziellen Lage des Bundes wenigstens nicht zurzeit gerechtfertigt sei, bejahten andere Mitglieder das Bedürfnis und vertraten überdies den Standpunkt, daß die Bundesversammlung sich der ihr durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, die freiwillige Versicherung zu organisieren, überhaupt nicht entziehen dürfe. Mit 7 gegen 6 Stimmen wurde beschloffen, dem Nationalrate Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit
Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler
Erscheint an jedem Mittwoch. herausgegeben Preis: vierteljährlich 48 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Berlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 988

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pef., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

| | | | |
|---|-----|---|-----|
| Ueber Versorgung u. Fürsorge. Ein Beitrag zur Begriffsbildung. Von Dr. phil. h. c. Helene Simon, Schwelm. I. und II. | 857 | Ein neues Landarbeitergesetz in Däne- mark. | |
| Lohnfragen und Lebenshaltung. 861 Der Familienlohn in Deutsch- österreich und im Ausland. Von Dr. G. Fobleder, Berlin. Die Löhne im Kohlenbergbau. Die englischen Lohnämter. | | Arbeitsgerichte | 876 |
| Beamtenfragen | 864 | Kapitalistische oder groß- soziale Amtsgerichte? Von Reichsgerichtsrat Dr. Beyer, Leipzig. Die Angliederung der Ge- werbe- u. Kaufmannsgerichte an die ordentlichen Gerichte. Von Stadtratsrat Dr. Ball- hausen, Münster i. W. | |
| Vorsorge gegen neue Revolten von Eisenbahnbeamten. | | Jugendwohlfahrt | 881 |
| Organisationen der Arbeiter und An- gestellten | 865 | Die erste öffentliche Konferenz des Ausschusses der deutschen Jugend- verbände. Von Dr. Heinz Dehmel, Berlin. Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. | |
| Freigewerkschaftliche Ta- gungen im 1. Halbjahr 1922. Die Stärke der freien Gewerkschaften Deutschösterreichs im Jahre 1921. Eine Einheitsgewerkschaft in Australien. | | Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene | 883 |
| Tarifvereinbarungen | 868 | Die Gesundheitsfürsorge für kriegs- beschädigte Tuberkulöse. Die Unterbringung der Kriegsbeschä- digten in England. | |
| Das landwirtschaftliche Tarifamt Sachsen-Anhalt. Ein Tarifvertrag für Assistenzärzte. | | Volksgesundheit | 883 |
| Schlichtungswesen | 869 | Zum Entwurf des Gesetzes zur Betämpfung der Geschlechts- krankheiten. Der zweite deutsche Kongress f. alkohol- freie Jugendberziehung. Ein Alkoholverbot für Jugendliche in Deutschösterreich. | |
| Klagen von Arbeitgebern über Schlich- tungsausgänge. Ein Schiedsspruch über die 46-Stun- denwoche in der Textilindustrie. | | Literarische Mitteilungen | 886 |
| Arbeiterschutz | 871 | | |
| Aus den deutschen Gewerbe- aufsichtsberichten. (Preußen.) IV. (Fortsetzung). Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin. | | | |

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur zurückerhoben, wenn Rückporto beigelegt ist!

Ueber Versorgung und Fürsorge.

Ein Beitrag zur Begriffsbildung.

Von Dr. phil. h. c. Helene Simon, Schwelm.

I.

Dem Wohlfahrtswesen ebenso wie dem Arbeitsrecht fehlen genaue, als geltend anerkannte Begriffe und entsprechend eindeutige Wortbildungen. Um zu ihnen zu gelangen, ist es gut, sich des Wesens der Begriffe zu erinnern.

Begriffe sind Erzeugnisse von Ableitungen, Entscheidungen, Gewöhnung, Umbiegungen und neuen Entscheidungen.

Aus der Unendlichkeit der Erscheinungen und Einzelerfahrungen

werden verwandte Erscheinungen und Einzelerfahrungen gruppenmäßig zusammengefaßt, von anderen Gruppen gelöst und unter eine bestimmte Terminologie gebracht. Wobei eine doppelte Undeutlichkeit entsteht:

1. die schillernden Wirklichkeiten werden von Begriff und Wort stets nur unvollkommen eingefangen;

2. der Begriff prägt zwar das Wort, aber das Wort prägt auch den Begriff; seine Einkleidung in Worte tut dem Begriff ebenso Gewalt an, zwingt das Gedachte ebenso in eine ihm nie ganz adäquate Form, wie der Begriff die fließenden Wirklichkeiten in ihnen widerstehende Fesseln schnürt, die zu sprengen sie stetig bemüht sind.

Daher die ewigen Mißverständnisse und wechselnden Inhalte von Begriffen und Worten, die immer erneut gebotenen Begriffserklärungen und Wortdeutungen. Daher die Schwierigkeit für neue Gesetzbücher sich über eine den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechende Begriffs- und Wortbildung zu einigen. Denn alle Gültigkeitserklärung von Begriffen und Worten beruht (unter Berücksichtigung traditioneller Begriffe und Worte und der Gewöhnung an sie) auf einem Uebereinkommen: die Dinge so und nicht anders zu begreifen, den Begriff so und nicht anders zu benennen.

Dabei ist im Auge zu behalten, daß Begriffs- und Wortbildungen sehr wesentlich Angelegenheit der reinen Zweckmäßigkeit sind. Je geeigneter sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Annäherung an bestimmte Ziele sind, je besser dienen sie ihrer allgemeinen Bestimmung. Es handelt sich also um Ausschcheidung oder Umbildung von Anachronismen und um Erhaltung, Klärung oder Gewinnung und Festlegung solcher Begriffe und Worte, die einen gegebenen Zweck am deutlichsten machen, um ihn am besten fördern zu können.

II.

In einem Aufsatz: Versorgung und Fürsorgebehörde von Dr. Rörding¹⁾ findet sich dieser Satz: „Daß Fürsorge und Versorgung zwei recht verschiedene, grundsätzlich verschiedene Dinge sind, ist wohl allgemein anerkannt.“

Hinter diese allgemeine Anerkanntheit setze ich ein großes Fragezeichen. Es ist aber unerlässlich, jene grundsätzliche Verschiedenheit durch scharfe Herausarbeitung und strenge Profilierung zur allgemeinen Anerkennung zu bringen; es gilt, sie dem öffentlichen Bewußtsein einzuhammern, wenn man nicht in heilloser Bevaterung und Bemutterung rentenberechtigter, vorübergehend oder dauernd versorgungsbedürftiger, im übrigen aber selbständiger und selbstverantwortlicher Personen geraten und neben der Jugend eine neue Schicht Unmündiger schaffen will.

Ueber die Wechselbeziehung von Versorgung und Fürsorge bemerkt Rörding nur: „daß sie sich an einer Stelle ausgeübt auf das glücklichste ergänzen können“.

Zweifellos richtig. Allein um diese Wechselwirkung in ihrer ganzen Breite und Tiefe auszulösen und fruchtbar zu machen, muß man wieder die Wesenheit beider Kontrahenten klären, sie möglichst eindeutig und einheitlich einfangen, gegeneinander abgrenzen und

¹⁾ Siehe Die Kriegsbeschädigten- und Krtegerhinterbliebenen-Fürsorge. Berlin Mai/Juni 1922.

festlegen und sich da, wo die Grenzen unvermeidlich fließende sind, dieser Tatsache bewußt bleiben und sie als solche ihrerseits kennzeichnen. Zunächst sei versucht, an einigen hervorstechenden Stellen die Worte „Versorgung“ und „Fürsorge“ auf ihren überkommenen Inhalt und ihre bisherige Anwendung zu prüfen.

Man spricht von Versorgungsberechtigung als einem irgendwie begründeten Anspruch auf Lebensunterhalt. Dagegen klingt uns Fürsorgeberechtigung als völlig unvertraute Wortbildung, weil im Begriff der Fürsorge eine Rechtsbeziehung nicht enthalten scheint.

Geht man bei der Versorgungsberechtigung aus von ihrer unmittelbaren Beziehung zur Arbeitsleistung, so erscheinen als eigentlicher Exponent des Versorgungsbegriffs die Reichsversicherungsordnung, das entsprechende Ungestaltengesetz und die gliedstaatlichen Berggesetze.

Die RVD. gebraucht das Wort Versorgung (soweit ich sehe) überhaupt nicht. Als Gegenstand der Versicherung bezeichnet sie: die vorgeschriebenen Leistungen der Krankenkassen (§ 179), den Schadenersatz (§ 179), Invaliden- oder Altersrenten, Wittwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene (§ 1250).¹⁾ Das Wort Versorgung ist mit Recht vermieden. Denn obwohl die Versicherung sinngemäß im Entscheidenden als Versorgung gedacht ist, ergab sie bisher nur eine Rente, die sich einer gegebenen geschichtlichen Entwicklung angeschlossen, den Geldleistungen der Anwärter mehr als der Bedarfsdeckung sich anpaßte, und bisher, wenigstens zum Teil, von Anbeginn weit entfernt war von der Unterhaltssicherung, die m. E. in dem Begriff Versorgung enthalten ist.

Trotzdem muß die Sozialversicherung dem Wesen und der Absicht nach gelten als „ein durch gesellschaftliche Arbeitsleistung erworbener, gesetzlich festgelegter Rechtsanspruch auf Versorgung.“²⁾ So sagt Professor Hise: „Der innere Zweck der Sozialversicherung sei nicht bloß öffentlich-rechtliche Fürsorge — sondern eine Maßnahme zur Sicherung des gerechten Arbeitslohnes.“³⁾ Einem Lohnes also, der ausreicht, um gegenüber den Wechselfällen des Lebens den Unterhaltsbedarf in eintretenden Notsfällen und bei der natürlichen Leistungsgrenze im Alter (Versicherungsfall) voll zu decken. Hier ist die Empfindung vom Unterschied zwischen Fürsorge und Versorgung deutlich vorhanden.

Dagegen gebraucht das Görlitzer Programm der Sozialdemokratischen Partei Versorgung und Fürsorge als gleichbedeutend, wenn es die Forderung aufstellt:

„Umbau der sozialen Versicherung zu einer allgemeinen Volksfürsorge.“ Gemeint ist zweifellos: allgemeine Volksversorgung als Rechtsanspruch, in innerer Beziehung zu gesellschaftlichen Leistungen in irgendwelchen ihrer vielfältigen Formen: Mutter- und Elternschaft, Anteil am wirtschaftlichen Produktions- oder Verteilungsprozess, Regierungs- und Verwaltungs- oder Kulturarbeit. Jedenfalls ist „Volksfürsorge“ irreführend; mindestens müßte es heißen: Volksversorgung und Volksfürsorge, weil beide Begriffe einander nicht aufheben, sondern ergänzen, als Rechtsanspruch jedoch dem Wort Versorgung die Priorität zukommt, sofern es sich nicht um die ihrer Natur nach fürsorgebedürftige Jugend handelt.

Das Wort Fürsorge wird in der RVD. nur gelegentlich gebraucht. Sinngemäß heißt es § 187, Abs. 2: „Die Säugung kann — Fürsorge für Genesende namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheime, bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe gestatten.“ — Wenn hingegen § 440 von landesrechtlicher Fürsorge für Dienstboten im Krankheitsfalle spricht, so fällt die Terminologie ebenso sehr aus dem Rahmen der Sprache dieses Gesetzes, als sie begrifflich falsch ist: denn es handelt sich nur um das Krankengeld. Ferner ist (§ 1252) von „Hinterbliebenenfürsorge“ die Rede. Ganz ersichtlich unzutreffend. Denn es handelt sich nur um die Witwenrente (§ 1253).

Einen Versuch, den Unterschied zwischen den auf unmittelbarer und mittelbarer Arbeitsleistung beruhenden Geld- und Sachbezügen und der Ausdehnung der Empfangsberechtigung auf einen noch weiteren Personenkreis als Hilfe und Fürsorge zu kennzeichnen, bedeutet das Gesetz betr. Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Die RVD. kennt nur eine „Wochenhilfe“, ein Wochengeld in Höhe des Krankenkassengeldes, das in Sachleistungen fürsorglicheren Gepräges umgewandelt werden kann (§§ 195 ff.), für versicherte

¹⁾ „Arbeiterversicherung im weiteren Sinne ist jede Einrichtung zu nennen, durch die dem Arbeiter und seinen Angehörigen ein Rechtsanspruch auf gewisse Geld- oder geldwerte Bezüge beim Eintreten von Ereignissen gesichert wird, die mit einer besonderen wirtschaftlichen Belastung des Arbeiters verbunden sind.“ Conrad, S. d. St., 3. Aufl., Bd. 1.

²⁾ Siehe Simon: Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege, S. 6, Stuttgart-Berlin 1922.

³⁾ Angeführt bei Heyde: Abriss der Sozialpolitik, 2. Aufl., S. 139.

Wöchnerinnen und als Familienhilfe fakultative „Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten“ (§ 205 Abs. 2).

Das Gesetz betr. Wochenhilfe und Wochenfürsorge beruht sinngemäß auf der Verfassung, die dem Reich die Gesetzgebung über die — Mutterschafts- — Fürsorge gibt (Art. 7 Abs. 7) und der Mutterschaft Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates gibt (Art. 119 Abs. 3). Danach wird die Wochenhilfe der RVD. als „Wochenfürsorge“ auf alle „minderbemittelten“ Wöchnerinnen, unabhängig von der Versicherung ausgedehnt. Das Wort Fürsorge ist also hier ersichtlich gebraucht zur Kennzeichnung einer Hilfe, die nicht wie die der RVD. auf der unmittelbaren Arbeitsleistung der Versicherten oder der mittelbaren Arbeitsleistung des Ehemanns beruht, sondern auf der gesellschaftlichen Leistung der Mutterschaft. Tatsächlich handelt es sich also keineswegs um Fürsorge in einem ihr eigentümlichen Sinn, sondern um einen Hilfsanspruch auf Grund der als gesellschaftliche Leistung gewerteten Mutterschaft, der sich nur dadurch vom Versicherungsanspruch der Wochenhilfe oder der fakultativen Familienhilfe unterscheidet, daß er die Minderbemitteltheit voraussetzt.

Diese Ausweitung der Hilfe über die Beziehung zur Arbeit hinaus, die noch in der Wochenhilfe und der Familienhilfe (Ungehörige des versicherten Arbeiters) steckt, ist von symptomatischer Bedeutung für die Wesensbeziehung von Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege, auf die noch zurückzukommen ist.

Viel zulänglichere Anhaltspunkte der Begriffsklärung bietet das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Wobei ich hiervon ausgehe: Im Begriff Wohlfahrt ist die Zusammenfassung von Versorgung und Fürsorge enthalten.¹⁾ Es war deshalb fein und wegweisend, den ersten deutschen Versuch einer Vereinheitlichung des Jugendrechts „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt“ zu nennen. Darüber hinaus schafft dieses viel und vielfach mit Recht angefochtene Gesetz, dem alle Weiden einer schweren Kompromißgeburt anhaften, in seinem Bereich eine genaue Begriffsprägung. Mit einer bedauerlichen Entgleisung. Ein größerer und zugleich undemokratischerer und unsozialerer Fehlgriß als der § über „die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger“ ist nicht denkbar. Zwar sichert er den hilfsbedürftigen Minderjährigen beruhigenderweise und streng armenrechtlich ein angemessenes Begräbnis, aber kein angemessenes Leben. Denn er beläßt sie, sofern sie bei armenunterstützten Eltern leben, der Armenpflege; das heißt, er stellt die ihnen zu gewährende Hilfe ab auf den armenrechtlichen Begriff des „notwendigen Lebensbedarfs“, mit einigen Abwandlungen, die in der Praxis die armenrechtliche Dominante sicher nicht übertönen werden. Um die Familie nicht in zwei Klassen von Hilfsbedürftigen aufzuteilen, spaltet er die Jugendlichen in zwei Klassen, löscht den eben geprägten Begriff der Jugendhilfe (Abschnitt I, § 1, Abs. 3) für die eine Schicht aus und tut einen Schritt rückwärts, anstatt die Trennungslinie scharf und endgültig zu ziehen. Von dieser schmerzhaften Inkonsequenz abgesehen, bei der man den Teufel der Zersplitterung, den nur ein einheitliches Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bannen können, durch den Beelzebub der Rückständigkeit austreibt, gelangt das Gesetz zu Begriffen, die dem neuzeitlichen Wohlfahrtswesen im Rahmen der heutigen gesellschaftlichen Struktur und ihrer geltenden Verfassung entsprechen.

So begründet es zunächst einen Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung, der Versorgung und Fürsorge einschließt; handelt es sich doch um Unmündige, bei denen Versorgung ohne Fürsorge den Sinn der sich aus der Unmündigkeit ergebenden Bevormundung illusorisch machen würde. Hier sieht man, wie im Brennspiegel, daß im Begriff der Fürsorge der Gedanke der Bevormundung zu Erziehungszwecken steckt, der dem Begriff der Versorgung an sich völlig fern liegt. Das Gesetz faßt beide Begriffe: Versorgung und Fürsorge, im engeren Sinn ihrer Anwendung auf einen bestimmten Personenkreis, zusammen als Jugendhilfe; sie tritt ein, wenn der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird.

Es heißt dann in der Begründung: Die Förderung der Jugendwohlfahrt umfaßt sowohl als Jugendfürsorge die heilenden Maßnahmen für die gefährdete Jugend als auch als Jugendpflege die vorbeugenden und stärkenden Maßnahmen für die normale Jugend. Danach ergibt sich aus dem Begriff Wohlfahrt in seiner Anwendung auf die Jugend als die noch nicht oder noch nicht voll produktiv leistungsfähige, jedenfalls aber noch unmündige Schicht der Gesellschaft die Jugendhilfe als vorbeugende Pflege und heilende Fürsorge.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Nebenbei: Wir müssen zu einer Unterscheidung zwischen Wohlfahrtswesen und Wohlfahrtspflege (Theorie und Praxis, Gesetzgebung und Verwaltung) kommen, so wie wir auch Armenwesen und Armenpflege kennen.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Der Familienlohn in Deutschösterreich und im Ausland.

Frankreich hat wohl am frühesten in Europa, genötigt durch den beängstigend großen Geburtenrückgang und die verhältnismäßig geringe Dichtigkeit seiner Bevölkerung, den Gedanken der Familienzulagen als Ergänzung zum Lohn oder Gehalt privater und öffentlicher Arbeitnehmer verwirklicht. Schon vor dem Kriege gewährten einige große französische Unternehmungen ihren Arbeitnehmern Unterstützungen für Kinder, die noch nicht das arbeitsfähige Alter erreicht hatten. Von großer Bedeutung für die Gewährung von Familienunterstützungen durch den Staat wurde das Gesetz vom 14. Juli 1913. Das Gesetz vom 7. April 1917 ersetzte dann die sporadische Bewilligung von Familienzulagen an einzelne Beamtenkategorien durch ein einheitliches, sich auf alle Staatsbeamten erstreckendes System. Während des Krieges verbreitete sich, von Grenoble ausgehend, wo der Fabrikdirektor Romanet seit 1916 die Not kinderreicher Arbeiter durch Gewährung von Unterstützungen für jedes Kind unter 13 Jahren erfolgreich milderte, der Gedanke des Familienlohns in einem großen Teil der französischen Industrie, besonders in der Rüstungsindustrie. Die Teuerung nach dem Kriege erweiterte rapid den Anwendungsbereich des Soziallohns. Nach dem Mutter der Grenobler Einrichtungen zahlten vom März bis Juni 1920 480 Pariser Firmen an etwa 39 000 Familien 4 Millionen Franken aus. Die Unterstützungen betragen damals monatlich etwa 25 Franken für 2 und 100 Franken für 4 und mehr Kinder und wurden für Kinder unter 14 Jahren, teilweise auch für erwachsene arbeitsunfähige Personen und jugendliche Waisen gewährt. Wenn auch das System der Ausgleichskassen („caisses de compensation“) und ihre Organisation im Comité des allocations familiales die Bewegung vereinheitlicht, so zeigen die Familienlohnfrage naturgemäß in den einzelnen Berufen und Orten erhebliche Unterschiede. Die Familienlöhne hatten während der wirtschaftlichen Blüte der ersten Nachkriegsjahre ihre große Ausdehnung erlangt, stellten aber eine fühlbare Last dar, als die große Krise einsetzte. Auf diese waren die meisten Ausgleichskassen nicht vorbereitet, und auch die Mittel jener wenigen, welche Reserverfonds errichtet hatten, waren bald erschöpft, so daß Familienunterstützungen nur für Kurzarbeiter und Arbeitslose aufgebracht werden konnten. Doch haben die Ausgleichskassen nicht bloß die Krise überstanden, sondern sich auch noch im Laufe des Jahres 1921 beträchtlich vermehrt. Auf dem 1. Kongreß der im Comité des allocations familiales zusammengeschlossenen Ausgleichskassen am 4. Juli 1921 in Paris wurde berichtet, daß deren Zahl sich auf 72 beläuft, welche im letzten Jahr über 75 Millionen Franken ausgezahlt haben. Auf dem 2. Kongreß am 22. und 23. Mai 1922 in Grenoble schilderte der Vorsitzende des Komitees Bonvoisin die gute Entwicklung der Ausgleichskassen, welche sich seitdem um 20 neue vermehrt hätten. Weitere 25 Ausgleichskassen seien in der Bildung begriffen. Mehr als 5500 Betriebe mit ungefähr 700 000 Arbeitern und Angestellten, unter denen sich 160 000 Familienväter mit 270 000 Kindern befänden, seien an Ausgleichskassen beteiligt und hätten für Familienunterstützungen fast 80 Millionen Franken aufgewendet. Auf diesem Kongreß wurden auch die Möglichkeiten der Anwendung des Familienlohns auf die Landwirtschaft und Heimarbeit erörtert. Hier sei eingeschaltet, daß die Landwirte der Provinz Isle de France im September 1921 eine Ausgleichskasse gegründet haben, welche die Unterstützung landwirtschaftlicher Arbeiterfamilien nach folgendem Tarif vorsieht: 1. Mutterschaftsbeihilfe von 200 Franken, zahlbar in 4 monatlichen Raten von 50 Franken zur einem Hälfte vor, zur anderen nach der Geburt; 2. monatliche Lohnzuschüsse von 10 Franken für die Familie mit 3 Kindern unter 14 Jahren, 25 für 4, 50 für 5, 90 für 6 und 40 Franken für jedes weitere Kind. In einer Entschließung des Kongresses wurde gefordert, daß von allen gesetzgeberischen oder verwaltungsmäßigen Eingriffen in das System der Ausgleichskassen abgesehen werden solle, da es nur der freien privaten Initiative zu verdanken sei, daß die Ausgleichskassen sich den beruflichen und lokalen Besonderheiten des Wirtschaftslebens anpassen und große Erfolge in der Kinderhygiene und Familienpflege erzielen konnten.

Die Organisation der französischen Ausgleichskassen trägt den Charakter regionaler Unternehmerwohlfahrtseinrichtungen. Die Unternehmer glauben damit sowohl ihrer Nation zu dienen als sich auch einen Stamm guter Arbeiter heranzuziehen und von den fremden, besonders kolonialen, Hilfskräften unabhängig zu werden, welche sie in den letzten Jahren einstellen mußten. Die französischen Gewerkschaften dagegen lehnen den Familienlohn ab.

In Australien stellte die amtliche Lohnkommission („Basic Wage Commission“) im November 1920 die gewöhnlichen wöchentlichen Lebenskosten einer Familie mit 3 Kindern unter 14 Jahren auf ungefähr 5 £ 16 s fest. Als der Bericht der Kommission dem Parlament vom Wohlfahrtsminister überreicht wurde, erklärte dieser, daß er den Antrag, wöchentlich jedem Arbeiter, ob mit oder ohne Kind, diesen Lohn zu gewähren, ablehnen müsse, da eine solche Last die Industrie nicht tragen könne. Darauf fand ein Vorschlag Annahme, daß jeder verheiratete australische Arbeiter £ 4 wöchentlich an Mindestlohn und außerdem der Verheiratete für jedes Kind unter 14 Jahren bis zu einem Lohn von £ 500 im Jahr mit der Teuerung gleitende Zuschläge erhalten solle. Die Lohnzulage pro Kind betrug im Dezember 1920 wöchentlich 5 s. Die Familienzuschüsse werden aus besonderen Ausgleichskassen bezahlt, zu denen die Unternehmer einen bestimmten Beitrag für jeden Arbeiter zu entrichten haben (The Labour Gazette, April 1921). Das „maintenance of children's bill“ des australischen Staates Neu-Süd-Wales, entstanden im Jahre 1919, wurde bereits in der Soz. Prax. XXIX, 241 geschildert. Hinzugefügt sei, daß diese Einrichtung über den Rahmen des Soziallohns hinaus zu einer allgemeinen Mutterschaftsfürsorge erweitert werden soll. Jede Familie bis zu einer gewissen Einkommensgrenze soll Anspruch auf eine Unterstützung von wöchentlich 6 s für jedes Kind unter 14 Jahren erhalten. Auch Witwenpensionen sind beabsichtigt. Naturgemäß sind für solche Zwecke die maintenance funds auf beträchtliche Staatszuschüsse angewiesen.

In Holland werden den Beamten und Arbeitern des Staats wie einiger großer Gemeinden Familienzulagen zum Lohn oder Gehalt gewährt. Die „Maandschrift“ des holländischen Statistischen Zentralbureaus vom November 1921 gibt eine Uebersicht über die Verbreitung des Soziallohns in den privaten Unternehmungen. Danach enthielten am 1. Januar 1920 22 Tarifverträge, die sich auf 756 Betriebe und 34 000 Arbeiter erstreckten, Bestimmungen über Familienlöhne. Für Kinder wurden in ihnen Zulagen von 0,2 bis 1,3 Gulden pro Woche und Kind vereinbart. In einigen Fällen wurden Unterstützungen erst vom 3. oder 4. Kind an gewährt. Die stärkste holländische Gewerkschaft, der sozialistische Nederlandsch Verbond van Vakverenigingen, verlangt für gleiche Leistung gleichen Lohn von einer Höhe, die allen Arbeitern eine Existenz und die Gründung einer Familie sichert, und lehnt den Familienlohn ab, weil er die Löhne auf einem niedrigen Niveau halte, den Zusammenhalt der Arbeiter im Lohnkampf beeinträchtigt und die Gewerkschaften unterminiere.

Der Familienlohn hat besonders in Deutschösterreich große Anerkennung gefunden. Vor allem ist auf das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1921 über den Abbau der staatlichen Lebensmittelaufschüsse hinzuweisen. Danach hat der Arbeitgeber Lohn- bzw. Gehaltszuschüsse nach Maßgabe der Brotverteuerung sowohl für den Arbeitnehmer wie dessen nicht erwerbstätige Frau oder eine nicht erwerbstätige Familienangehörige, welche die Hauswirtschaft führt, ferner für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu gewähren. Zum Ausgleich der verschiedenen Belastung wurden die industriellen Bezirkskommissionen zu Berechnungsstellen umgewandelt (vgl. näheres Sp. 323). Für die Beamten im Staat und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind die Zuschüsse entsprechend geordnet. Als wichtigstes Beispiel der Verbreitung des Familienlohns in der privaten Wirtschaft ist der Lohnstarif der Wiener Metallindustrie zu nennen, deren gleitende Teuerungszulagen nach dem Familienstand (einschließlich Witwen oder ledigen Müttern mit Kindern) abgestuft sind.

Die Vereinigung der spanischen Arbeitgeber hat (nach Angabe von Mary T. Waggaman im Monthly Labour Review Oktoberheft 1921, herausgegeben vom Labour Department der Vereinigten Staaten) auf ihrem 3. Kongreß zu Vigo am 22.—26. Juni 1921 sich für das Prinzip des Familienlohns entschieden und die Errichtung von Lohnausgleichskassen beschlossen, welche einzig und allein — soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt — von den Arbeitgebern selbst verwaltet und aus welchen den Arbeitern für jedes Kind bis zum Alter von 13 Jahren Lohnzuschläge bezahlt werden.

In Dänemark sieht das Gesetz vom 12. September 1919 betr. Anpassung der Beamtgehälter an die Lebenskosten Teuerungszuschläge in verschiedener Höhe für die Verheirateten und Familienväter und für die Ledigen vor.

Die schwedischen Privatbahngesellschaften haben laut Revue Internationale du Travail, Juli-Augustheft 1921, mit ihrem Personal im Juni 1919 einen Tarifvertrag abgeschlossen, der den verheirateten Angestellten besondere, nach den amtlichen Indexziffern

gleitende Teuerungszulagen sowohl für die Frau wie für jedes Kind unter 15 Jahren einräumt.

Der schweizerische Bundesrat bewilligte im Jahre 1921 bis zu einer gewissen Einkommensgrenze den Bundesangestellten Kinderunterstützungen. In der schweizerischen Industrie scheint der Soziallohn noch wenig Anhänger gefunden zu haben. Doch schreibt die „Schweizerische Arbeitgeberzeitung“ vom 28. Februar 1922, das Organ des Zentralverbands Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen:

„Angeichts der durchwegs guten Erfahrungen, die in unseren Nachbarstaaten Frankreich und Deutschland mit der Entlohnung nach dem Familienstand gemacht worden sind, soll in der Folge geprüft werden, in welcher Weise eine ähnliche Lohnregulierung für schweizerische Verhältnisse teils beibehalten, teils ausgebaut und teils neu eingeführt werden kann.“

Im Verhältnis zu anderen Ländern hat Großbritannien dem Soziallohn keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl englische Sozialpolitiker ihn gefordert haben. Bis heute wenigstens ist von einer irgendwie namhaften Verbreitung von Familienstandslöhnen in Großbritannien, auch aus der allerdings beschränkt verfügbaren englischen Literatur, nichts bekannt geworden.

In Deutschland sowohl im In- als auch im Ausland ist die Familienlohnbewegung aus der Not des Krieges entstanden und befindet sich überall noch im Anfang der Entwicklung. In der Praxis befriedigten die Familienzuschläge zunächst überall den kinderreichen Arbeiter, der dadurch der drückendsten Sorge um den Unterhalt seiner Kinder ganz oder teilweise enthoben wurde, gleichzeitig verkümmerte jedoch bei diesem der Antriebs zur Mehrarbeit evtl. zum Lohnkampf. Strittig ist die Frage, ob eine allgemeine, systematische Anwendung des Familienlohns der Volkswirtschaft zum dauernden Segen gereicht, obwohl man sie aus impulsivem Sozialempfinden vielfach gern bejaht.

Abstrakte Erwägungen ergeben, daß auf die Dauer in einer Volkswirtschaft der Arbeitslohn in jedem Fall, also nicht bloß für den kleineren Kreis der Familienväter, mindestens so hoch sein muß, daß während der Dauer der Aktivität des Arbeiters (aller Arten) dessen Reproduktionskosten, also u. a. auch Erziehungs-, Begräbniskosten, Risiko für Scheiternde usw. aufgebracht werden. Dieser Gedanke kommt schon in dem populären Einwand gegen den Soziallohn zum Ausdruck, daß der Ledige ebenfalls in den Besitz der Mittel gelangen möchte, die zur Gründung einer Familie erforderlich sind, was ein gutes Argument bei den heutigen Kosten von Hausrat und Wäsche darstellt. Wird einem Teil der Arbeitnehmer im Lohn lediglich der physische Existenzbedarf, also die Produktions- und nicht die Reproduktionskosten der Arbeitskraft ersetzt, so bedeutet das ebenso den wirtschaftlichen Ruin, wie wenn Unternehmer einen Teil der Maschinen, der mechanischen Arbeitsquellen, lediglich im betriebsfähigen Zustand durch fortgesetzte Reparaturen erhalten, nie aber erneuern oder gar verbessern. Kann die Wirtschaft nur zum Teil die Reproduktionskosten der Arbeitskraft ersetzen, so ist sie jedenfalls passiv. Fortgesetzte Passivität aber führt zum Bankrott. Im Krieg nun produzierten die zivilisierten Nationen größtenteils statt Lebensgüter todbringende Maschinen, statt Subsistenzmittel für Kapital und Arbeit Destruktionsmittel. Die Kriegsproduktion reichte knapp aus, die menschlichen und maschinellen Arbeitskräfte lediglich in Gang zu halten, ohne sie amortisieren zu können. In der jetzigen Friedenszeit muß jedoch eine Anreicherung der Wirtschaft mindestens insoweit erstrebt werden, daß die Reproduktionskosten der Arbeit in jedem Fall ersetzt werden; keinesfalls darf der Soziallohn zur Verewigung einer passiven Wirtschaft führen.

Praktische Erfahrungen über die volkswirtschaftliche Wirkung des Familienlohns liegen jedoch noch in keinem Lande vor. Die Stellungnahme der Interessenten ist jedenfalls sehr verschieden. Bei allen Nationen zeigt die Familienlohnbewegung insofern einheitliche Züge, als die Arbeitgeber und auch der Staat die Initiative entwickelten, während die Haltung der Arbeiterschaft naturgemäß geteilt ist. Die stärksten, namentlich die sozialistischen Gewerkschaften lehnen mißtrauisch den Familienlohn ab, ohne daß sie ihn jedoch bisher beseitigen konnten, wo er sich einmal eingelebt hat. Dr. G. Jodleder.

Die Löhne im Kohlenbergbau. Zur Regelung der Lohnstreitigkeiten in den Stein- und Braunkohlenbezirken trat am 25. Juli die Reichsarbeitsgemeinschaft für den Kohlenbergbau in den Räumen des Reichsarbeitsministeriums zusammen. Da im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft eine Einigung über die zu gewährende Lohnerhöhung nicht möglich war, so setzte das Reichsarbeitsministerium einen Schlichtungsausschuß ein, der für den Ruhrkohlenbergbau einen Schiedsspruch fällte, wonach die Schichtlöhne am 1. August 1922 um durchschnittlich 65 M., einschließlich einer Aufbesserung des Hausgeldes und Kindergeldes, erhöht worden sind. Für die übrigen

Kohlenreviere vereinbarten die Parteien Lohnerhöhungen, die in einem bestimmten Prozentverhältnis zu den Sätzen des Ruhrgebietes stehen sollen.

Die englischen Lohnämter, welche aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und unparteiischen Besitzern bestehen und in Gewerbezweigen, wo die Arbeiter schwach oder gar nicht organisiert und schlecht entlohnt sind, Mindestlöhne festzusetzen haben, kontrollierten Anfangs 1922 die Arbeitsbedingungen von schätzungsweise 3 Millionen Arbeitern. Immerhin zeigt jedoch die Lohnämterbewegung in Großbritannien eine gewisse Stagnation, auf die wir schon mehrfach hinweisen mußten (vgl. XXX, Sp. 560, 757, 988). Eine Kommission, die zum Studium der Trade Boards Acts von 1909 und 1918 eingesetzt worden ist, fordert nun in ihrem Bericht an den Arbeitsminister den Ersatz dieser Gesetze durch ein neues. Die Lohnämter waren nach Ansicht der Kommission insofern erfolgreich, als sie die hervorsteckendsten Fälle ungenügender Entlohnung beseitigt, den Unternehmer durch Einführung gesetzlicher Mindestlöhne vor Unterbietung geschützt und zur Erhaltung des Wirtschaftsfriedens beigetragen haben. Die Kommission stimmt jedoch dem Vorschlag nicht zu, die von den einzelnen Lohnämtern festgesetzten Löhne durch einen gesetzlichen, auf alle Industrien sich erstreckenden Mindestlohn zu ersetzen. Schlimme Folgen, nicht zuletzt auch für die Arbeiter, insbesondere die schwächeren Kategorien, hatte die Tätigkeit der Lohnämter, als diese eine große Zahl von Lohnerhöhungen gerade zu einer Zeit festsetzten, wo die Industrie unter einer Krise litt, so daß die geschäftlichen Schwierigkeiten der Unternehmer noch durch neue Lohnlasten vermehrt wurden. In ihrem Bericht an den Arbeitsminister hat die Kommission 34 Entschliefungen niedergelegt, welche sich mit den Einzelheiten der Lohnämtergesetze befassen und Verbesserungsvorschläge für ein neu auszuarbeitendes Gesetz darstellen.

Beamtenfragen.

Vorsorge gegen neue Revolten von Eisenbahnbeamten treffen die dem Reichsverkehrsministerium nachgeordneten Stellen. Die „Freiheit“ veröffentlicht unter der kühnen Behauptung, der Reichsverkehrsminister fördere auf diese Weise „all die verbotenen Mörderorganisationen, die jetzt an ihre Mitglieder die Weisung ergehen lassen, sich in der Technischen Nothilfe zu organisieren“, folgenden Geheimerlaß des Mainzer Eisenbahnpräsidenten:

Der Präsident Mainz, den 4. August 1922.
der Eisenbahndirektion
(Pr.) 34. M. 238.

An die
B.N. 1—3 und B.N. in Darmstadt, B.N. 2
und M.N. in Worms. — je besonders —
Geheim!

Durch Erlass RM. vom 14. 7. 1922 ist die Form der allmonatlichen Berichterstattung über den Stand an verfügbarem Personal und Nothelfern im Falle eines Streiks geändert worden, und zwar gilt vom laufenden Monat ab das untenstehende Muster. Entsprechend diesem haben die Aemter — je für ihren Geschäftsbereich — die erforderlichen Angaben über den Stand am 15. 7. bis spätestens zum 27. d. Mts., für die künftigen Monate jeweils bis zum 17. des betreffenden Monats pünktlich hierher einzusenden.

Erläuternd wird bemerkt:

- a) Unter Ziffer 1 (Eisenbahnpersonal) sind in Spalte V die Bediensteten anzuführen, die gemäß Verfügung vom 23. 5. 1922, Nr. 34 M 178 als arbeitswillig bestimmt zur Verfügung stehen werden. Hierfür kommen in Betracht die Angehörigen der Christlichen Gewerkschaft, der neuen Gewerkschaft der Eisenbahnbeamten, des Verbandes Deutscher Eisenbahnmeister, des Verbandes der Oberingenieure, sowie die für den Betriebsdienst freizumachenden Beamten des inneren Dienstes.
- b) Die Ausbildung von bautechnischen und administrativen Beamten für den Stellwerks- und Lokomotivfahrtdienst ist, soweit die Beamten für den Notbetrieb abkömmlich sind, vom RM. genehmigt. Die in Betracht kommenden Bediensteten sind in den Spalten I und II aufzuführen, während die durch die Ausbildungszeit entstandenen oder noch entstehenden Kosten in den Spalten II und VI nachzuweisen sind.
- c) Alle Angaben haben sich nur auf die Strecken des unbesetzten Gebietes zu erstrecken.

Ein solcher Erlass ist natürlich an sich unerfreulich, denn er weckt Erinnerungen an ein altes Gesinnungs-Schnüffelsystem, das in der Arbeitnehmerschaft verhaßt ist. Aber es ist abwegig, sich über Abwehrmaßnahmen aufzuregen, wenn man mit denjenigen Vorgängen, durch die sie hervorgerufen worden sind, geliebäugelt hat, wie es die „Freiheit“ bei und vor allem nach dem Eisenbahnbeamtenstreik feinerzeit getan hat. Es ist merkwürdig, wie sich die Welt in manchen Köpfen malt. Alle Ereignisse der letzten Jahre, ganz besonders aber die verwerfliche Hezge gegen die höchsten Beamten der Republik, die den Hintergrund der Ermordung Walter Rathenau gebildet hat, sollten die Sozialdemokratie beider Färbungen mahnen, daß die Achtung des ganzen Volkes vor der republikanischen Beamenschaft und vor ihrer Pflichterfüllung und Aufopferungsfreudigkeit gestärkt werden muß. Das neue Gesetz über die Pflichten der Be-

amten ist auch ein Beweis dafür, wie wichtig es Volk und Regierung erscheint, Beamte zu besitzen, auf die man sich unbedingt verlassen kann und die man fest in der Hand hat: wäre das Beamtenverhältnis ein Arbeitsverhältnis wie jedes andere auch, so müßte man sich vom Standpunkte des Sozialpolitikers aus ja darüber entrüsten, daß der Freiheit der Betätigung gewisser Gesinnungen Schranken auferlegt werden. Dieselben Kreise aber, die nicht genug über jeden zutage getretenen Mangel an Gesinnungstüchtigkeit aburteilen können, wenn ein Beamter — was auch wir verurteilen — befundet, daß er aus Liebe zum Gewesenen nicht bereit ist, dem neu Gewordenen die schuldige Achtung zu zollen und seinen republikanischen Dienst heilig zu halten, diese Kreise beschönigen jeden Bruch des Dienstes, wenn es sich um eine sogenannte „Streik“bewegung handelt und rufen den Reichsanwalt gegen den Reichsverkehrsminister auf, weil dieser seinen Eisenbahnpräsidenten nahelegt, sich — was keinem privaten „Arbeitgeber“ verwehrt werden könnte! — für den Streikfall rechtzeitig einzurichten, damit nicht eine Wiederholung des „Streiks“, der im Frühjahr an Organisationsrivalitäten zerbrochen ist, Erfolge aufweist und Deutschlands Elend unermesslich vermehrt. Wir lassen durchaus dahingestellt, ob jede Zeile des Mainzer Erlasses zweckmäßig und haltbar ist. Daß aber die Vorsorge gegen Beamtenrevolten einen sehr wichtigen Schutz der Republik vor ihren unwissenden oder gewissenlosen Widersachern bildet, das sollte man eigentlich auch auf dem linken Flügel der republikanischen Parteien einsehen. Beamtenstreik ist Unsinn. Wer den Betriebsbeamten das Streikrecht geben will, soll den Mut haben, für diesen Teil der Beamtenschaft ein anderes als das geltende Beamtenrecht zu fordern, d. h. in Wahrheit das Beamtungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis von Lohnarbeitern und Privatangestellten ohne Pensionsberechtigung auflösen zu wollen. Solange aber der Beamte noch Beamter im bisherigen Sinne ist, handelt eine Verwaltung zum Vorteil und Schutze der Republik, wenn sie sich gegen die Wiederkehr revoltierender Treulosigkeit mit allen gesetzlichen Mitteln schützt. Entschlüsse sich die Unabhängige Sozialdemokratie, den de lege lata allein möglichen Standpunkt zum Beamten-„Streik“recht einzunehmen und von allen Beamten die volle Hingabe ihrer Kräfte an die Republik zu verlangen, so wäre allerdings die letztere der traurigen Pflicht überhoben, sich gegen Leute zu müssen, die ihren Schutz zwar im Munde führen, im Konflikt zwischen Gruppen-Egoismus und Staatsbestand aber vor Forderungen treuloser Beamten in die Knie sinken.

H.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Freigewerkschaftliche Tagungen im ersten Halbjahr 1922.

Der Leipziger Kongreß der freien Gewerkschaften, über den Sp. 725 und 759 eingehend berichtet wurde, gab in großen Zügen ein Bild derjenigen Fragen, die gegenwärtig die freigewerkschaftlichen Organisationen beschäftigen. Die Verbandstagungen, über deren wichtigste Beratungen und Beschlüsse die „Soziale Praxis“ regelmäßig unterrichtet, ergänzen die Kenntnis von den treibenden Kräften in der Gewerkschaftsbewegung und zeigen ihre Entwicklungstendenzen im einzelnen.

Infolge des guten Beschäftigungsgrades der Industrie gelang es den Verbänden im Jahre 1921 meistens, ihren Mitgliederbestand zu erhalten. Einige Gewerkschaften konnten die Zahl ihrer Mitglieder sogar nicht unbedeutend erhöhen, besonders diejenigen, denen die ungünstigste Konjunktur im Jahre 1920 eine erhebliche Einbuße an Mitgliedern oder nur geringe Zunahme gebracht hatte, wie die Verbände der Schuhmacher und Buchbinder. Einen Rückgang um 9400 Mitglieder gegenüber 1919 weist der Bekleidungsarbeiterverband auf. Die Geldentwertung zeigt sich in den Kassenberichten, die Vermögensbestände sowie Einnahme- und Ausgabeziffern von nie erreichter nomineller Höhe aufweisen. Beiträge und Unterstützungen wurden allgemein erhöht. An dem Grundsatz, daß der Wochenbeitrag einen Stundenlohn betragen solle, hält man fest. Dennoch klagen alle Verbände darüber, daß die Einnahmen den gestellten Anforderungen nicht genügen, zumal im Hinblick auf künftige Arbeitskämpfe, die bei der großen Zahl der organisierten riesige Unterstützungssummen verschlingen müßten. — Allgemein ist ein Taufen nach neuen Organisationsformen zu beobachten, das auch auf dem Leipziger Kongreß zum Ausdruck kam. Der Buchbinderverband beschäftigte sich mit mehreren Anträgen zur Bildung eines Graphischen Industrieverbandes. Seine Vorstufe sieht man in dem bereits bestehenden Graphischen Kartell, das vier Verbände umfaßt, und in der Einberufung eines Betriebsrätekongresses der graphischen Industrie, die vorgeschlagen wurde. In der Diskussion zeigte sich, daß der Wunsch, die Löhne in den in Betracht kommenden Verbänden nach Möglichkeit zu nivellieren, ein starkes Motiv für die Forderung einer Industrieorganisation bildet. Die Verschmelzungsabsichtungen in den Verbänden der Nahrungsmittelindustrie, die im vorigen Jahr an dem Anfall der Urabstimmung bei den Brauerei- und Mühlenarbeitern scheiterten, sind dennoch nicht eingeschlafen. Ebenso werden die Bemühungen zur Erweiterung des Baugewerksbundes

fortgesetzt. Der Verbandstag der Steinarbeiter lehnte den Anschluß zwar mit 48 gegen 27 Stimmen ab, empfahl aber ein engeres Kartellverhältnis zu gemeinsamer Agitation und Kampfarbeit. In einer längeren Entschließung lehnte auch der Verbandstag der Zimmerer den Anschluß an den Baugewerksbund ab, mit der Begründung, daß die Gewerkschaften nicht Träger der Produktion sein könnten, wie es der Baugewerksbund nach seinen Satzungen bezwecke. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten ließ durch seine Vertreter ebenfalls die Bereitschaft zu einem Kartellvertrage aussprechen, um ein engeres Zusammenarbeiten zwischen Hand- und Kopfarbeitern herbeizuführen. Dagegen nahm der Bauarbeiterverband das vorgelegte Statut des Baugewerksbundes an. Die programmatischen Aufgaben des Bundes sind: Bergewerkschaftung des gesamten Bau- und Wohnungswesens, Beseitigung des Wohnungswuchers, Erzeugung und Verteilung der Baustoffe, Herstellung aller Bauwerke nach Bedarfs- und gemeinwirtschaftlichen Grundfögen. Vertreter des Töpfer- und des Glaserverbandes sagten den Anschluß ihrer Organisationen zu. In den Verbänden der Bekleidungsindustrie wird die Zusammenfassung der Organisationen zu einem Industrieverband auch jetzt langsam erörtert. Der Verband der Bekleidungsarbeiter sprach sich für diese Entwicklung aus, innerhalb des Hutmacherverbandes konnte jedoch noch keine Einigkeit in der Frage erzielt werden, welche Stimmenmehrheit für die Beschlußfassung gefordert werden solle. Ungeklärt ist auch noch die Haltung der Kürschner. — Die parteipolitische Zersplitterung führt auf den Verbandstagen noch immer zu laugen politischen Debatten, die den Boden sachlicher Kritik verlassen und um der grundsätzlichen Opposition willen entsefelt werden, vor allem von kommunistischer Seite. Der Eindruck, daß dem Bestand der freien Gewerkschaften durch die kommunistische Zerstörungspolitik keine erhebliche Gefahr mehr drohe, verstärkt sich. Mancher Anlaß zur Geltendmachung ihrer Forderungen war den Kommunisten willkommen; besonders eigneten sich dazu die Diskussionen über den Geschäftsbericht und die Tätigkeit der Gewerkschaftsredakteure, doch ist im ganzen festzustellen, daß ihr Einfluß kaum mehr irgendwo ausschlaggebend war. Besonders eindrucksvoll versuchte die kommunistische Opposition auf dem Verbandstag der Bauarbeiter in Leipzig zu wirken, indem sie den Verhandlungsraum von 1000 Arbeitern verschiederer Berufe gewaltsam besetzen ließ um ihre Forderungen durch diesen „Druck der Massen“ durchzusetzen. Der Erfolg war lediglich eine vorübergehende Verlegung der Verhandlungen nach Altenburg. — Die wachsende Abneigung gegen die Arbeitsgemeinschaften konnte schon in den letzten Berichten über Gewerkschaftstagungen festgestellt werden. Der Verband der Zimmerer beschloß, aus der Arbeitsgemeinschaft auszutreten. Der Austritt der Steinarbeiter aus der Arbeitsgemeinschaft wurde von einigen Vertretern auf dem Verbandstag bedauert. Ein Delegierter aus Köln wies darauf hin, daß sich besonders in denjenigen Landesteilen, in denen viele Berufsgenossen christlich organisiert seien, unangenehme Folgen dieses Schrittes bemerkbar machten. Der Buchbinderverband beschloß, die Frage des Austritts aus der Arbeitsgemeinschaft dem Gewerkschaftskongreß in Leipzig zu überlassen. Wie sich der dort inzwischen gefasste Beschluß auswirken wird, steht noch dahin (vgl. Sp. 725 und 759). Eine übereinstimmende Ansicht in dieser Frage wird wohl in absehbarer Zeit nicht zu erzielen sein. Mag die Mehrheit selbst gegen Arbeitsgemeinschaften stimmen, viele sehr einsichtige und besonnene Gruppen und Führer scheinen vielfach an dem Gedanken der gemeinsamen Arbeit mit den Unternehmern festzuhalten. — Die Gestaltung der arbeitsrechtlichen Vorlagen beschäftigte die Verbandstage eingehend. Die Stellungnahme der freien Gewerkschaften zur Schlichtungsordnung ist durch zahlreiche Auslassungen in der Gewerkschaftspresse bekannt. Auch in den Verhandlungen der Verbandstage zeigten sich starke Meinungsverschiedenheiten zwischen denjenigen Vertretern, die den gesunden Grundgedanken des Entwurfs anerkennen und zu verwirklichen bereit sind, und denen, die in der Regierungsvorlage rundweg ein „Antistreikgesetz“ sehen zu müssen glauben, das mit allen Mitteln zu bekämpfen sei. Der Verbandstag der Schuhmacher nahm eine scharf gehaltene Entschließung gegen die geplante Schlichtungsordnung an und forderte den ADGB, auf das Gesetz mit allen gewerkschaftlichen Mitteln zu verhindern. Die Schlichtungsordnung müsse „an dem Gesamtwillen der organisierten Arbeiter scheitern“, wie seinerzeit die „Zuchtshausvorlage“. In der Form maßvoller ist eine Resolution gegen die Schlichtungsordnung gehalten, die der Zimmererverband auf seiner Tagung annahm. Noch gemäßigter war die Auffassung im Steinarbeiterverband, dessen Generalversammlung Verbesserungsvorschläge zur Schlichtungsordnung machte, ohne sie grundsätzlich zu verwerfen. Starke Widerstände traten auf den Generalversammlungen auch gegen den Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes zutage. U. a. wandten sich gegen die Vorlage die Buchbinder, Zimmerer, Bauarbeiter und Schuhmacher. Letztere wiederum in schärfster Form und in unklaren Schlagworten: „Statt den wirtschaftlichen Wiederaufbau durch sozialistische Maßnahmen und Vervollkommnung der Technik zu bewirken, wird durch den Entwurf zum Arbeitszeitgesetz dem Kapitalismus und der technischen Rückständigkeit eine Prämie gegeben auf Kosten der Arbeiterschaft.“ Die Entschließung lehnt „Personen, wie Kalkski, Cohen-Neuf, Lindemann u. a. als ihre Berater und Sozialisten ab“, da sie dem Unternehmertum „willige Helferdienste“ leisten. Gegen die Angliederung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die sich gut bewährt hätten, an die Amtsgerichte erhob die Buchbindertagung Widerspruch. — Ueber Fragen des Arbeiterschutzes verhandelte eingehend der Bauarbeiterverband im Anschluß an ein Referat von Heinke, dem Leiter der Bauarbeiterbeschützungsabteilung des ADGB, der Vermehrung der Zahl der Baukontrolleure und bessere Entlohnung für sie forderte. Derselbe Referent sprach über die Berufsgefahren der Steinarbeiter in deren Generalversammlung. In einer Entschließung verlangte die Tagung eine Ergänzung der Bundesratsverordnung zum Schutze der Steinarbeiter vom 31. Mai 1909 in folgenden Punkten: Gesetzliche 7 stündige Arbeitszeit für Steinmetzen und Steinhauer, Lehrlinge und Jugendlichen; Verbot jeder Akkordarbeit in der Sandsteingewinnung und -verarbeitung; Anerkennung der Erkrankung der Atmungsorgane als Berufsunfall, soweit sie zu völliger Erwerbslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit führt; Mitwirkung an

der amtlichen Untersuchung über die Gefahren der Steinbearbeitung, die von der Regierung eingeleitet wurde. Auch in der Zimmererverammlung referierte Heintke über die Notwendigkeit der Arbeiterkontrolle im Bauarbeiterberuf. Die Brauerei- und Mühlenarbeiter traten für Abschaffung der Nachtarbeit in den Mühlen ein. Die Buchbinderversammlung überwies dem Tarifausschuß den Antrag, es sollten Jugendliche unter 16 Jahren nicht mit Bronzieren beschäftigt werden; Jugendliche bis zu 18 Jahren, die diese Arbeit verrichten, sollen Anspruch auf Lieferung eines Liters Milch oder entsprechende Entschädigung haben.

Unverkennbar tritt in den freien Gewerkschaften das Bestreben zutage, die nach dem Kriege gewonnene Macht zu sichern und die großen Verbandskörper, die in den letzten Jahren entstanden sind, mit gewerkschaftlichem Leben zu erfüllen. Hierzu dient reichhaltige Aufklärungs- und Bildungsarbeit, der die Verbände starkes Interesse entgegenzubringen beginnen; auch eine starke unmittelbare Anteilnahme an der Politik, wie sie erstmalig nach dem Kapp-Putsch zum Ausdruck kam, ist in zunehmendem Maße zu beobachten. Die seinerzeit aufgestellten 10 gewerkschaftlichen Forderungen zur Wirtschafts- und Steuerpolitik spielten in allen Diskussionen der Zentralverbandstagungen eine Rolle. Auch die jüngsten innerpolitischen Ereignisse nach der Ermordung Rathenaus haben die Gewerkschaften auf den Plan gerufen. Dem Dogma des Klassenkampfes scheint der Gedanke der Arbeitsgemeinschaften weichen zu müssen, die Solidarität der Masse in Betrieb und Gewerbebezirk unterdrückt mehr und mehr den Charakter des Berufsverbandes, der den Gewerkschaften früher das Gepräge gab. So zeigen sich allenthalben Umgestaltungen, Versuche, zu neuen Betätigungsmöglichkeiten zu gelangen, alte in neuen Formen zu erhalten und eine starke Auswirkung der Kiesenorganisationen auf das Wirtschaftsleben mit allen Mitteln zu erzielen. Versuche, die weit hinaus über den Rahmen von natürlichen Entwicklungsvorgängen in Interessenverbänden Bedeutung haben werden für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands. Gu.

Die Stärke der freien Gewerkschaften Deutschösterreichs im Jahre 1921 war nach dem Bericht der Gewerkschaftskommission weiter im Anwachsen begriffen, während in den übrigen Nationen die sozialistische Arbeiterbewegung ihren Höhepunkt vielfach überschritten hat. Die Gesamtmitgliedszahl sämtlicher der Gewerkschaftskommission angeschlossenen 51 Zentralverbände und 13 Lokalvereine betrug Ende 1921 1 079 777 gegen 900 820 im Vorjahr und 772 146 i. J. 1919; darunter befanden sich weibliche Mitglieder 1921 261 540, 1920 215 175, 1919 193 163. Der Gewinn gegenüber dem Vorjahr an männlichen Mitgliedern betrug 132 592 (19,3 %) und an weiblichen Mitgliedern 46 365 (21,5 %). Die Zahl der Frauen hat also in viel stärkerem Maß als die der Männer im Jahre 1921 in den freien Gewerkschaften zugenommen, was wohl ein Anzeichen dafür ist, daß infolge der schwierigen Wirtschaftslage Deutschösterreichs die Frauen stärker zum Erwerb genötigt sind. Den größten Mitgliederzuwachs verzeichneten der Bauarbeiterverband, die Textilarbeiter, Metallarbeiter und Eisenbahner. Die Einnahmen betragen insgesamt 626, die Ausgaben 444 Millionen Kronen, davon wurden für Unterstützungszwecke (ohne Streitz) 32 Millionen verausgabt. Die Zentralverbände haben 50 Fachblätter mit einer Auflage von 1 088 000 Exemplaren (gegen 927 900 i. J. 1920 und 849 000 i. J. 1919) herausgegeben. Nur der Verband der Land- und Forstarbeiter gibt 1800 Exemplare seiner Zeitschrift in tschechischer Sprache heraus, im übrigen erscheinen alle Blätter in deutscher Sprache.

Eine Einheitsgewerkschaft in Australien („One big Union“) wurde am 25. Februar 1922 unter dem Namen Australian Workers' Union von den drei einflußreichen australischen Arbeiterverbänden Australian Workers' Union, Australasian Coal and Shale Employers' Federation und Transport Workers' Federation gegründet. Das Aktionsprogramm der neuen Gewerkschaft enthält vor allem folgende Punkte: Abschaffung der Akkordarbeit, Verbesserung der Lebensbedingungen der Mitglieder, Verkürzung der Arbeitszeit, Arbeiterschutz, Bildung der Mitglieder, Schaffung von Kampforganisationen gegen den Kapitalismus und für den Sozialismus, Kontrolle der industriellen Arbeiter über die Produktionsmittel und über die Warenverteilung. Ohne Ausübung irgendeines Zwanges wurden sämtliche Gewerkschaften eingeladen, einer der 5 Sektionen der Einheitsgewerkschaft beizutreten, die zunächst von einem vorläufigen Ausschuss geleitet wird. Bis zur Bildung nationaler und bezirklicher Räte, die zusammen den Generalrat bilden sollen, geschritten werden kann, übt ein vorläufiger Generalrat Aufsichtsbefugnisse aus. Nach den Grundzügen der Einheitsorganisation sollen die verschiedenen Berufe in 5 Abteilungen und diese wieder in Unterabteilungen und gemischte Gruppen gegliedert werden:

a) Landwirtschaft und Fischerei. Diese Abteilung umfaßt die Arbeiter folgender Berufe: Ackerbau, Tierzucht, Viehhandel, Gartenbau, Weinbau, Obstkultur und Obstkonfervierung, Molkereien, Hopfenbau, Zuckerindustrie, Tabakbau, Forstwirtschaft, Holzindustrie, Fischerei.

b) Hoch- und Tiefbau. Eine Unterabteilung umfaßt Architekten, Zeichner, Maurer, Zimmerer, Tischler, Dachdecker, Installateure, und eine zweite Unterabteilung sämtliche Beschäftigte beim Bau von Tunneln, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Kanälen usw.

c) Transportgewerbe, umfassend die Arbeitnehmer der See- und Binnenschifffahrt, Dackarbeiter, Eisenbahner, Straßenbahner usw.

d) Die Abteilung Fabrikarbeiter erstreckt sich alles in allem auf Textil-, Glas-, Holz-, Tabak-, Gas-, Leder- und selbst Hüttenarbeiter, auf

die Beschäftigten der Gummi-, Seifen-, Ton-, chemischen Industrie und der Druckereien und schließt auch die Büroangestellten mit ein.

e) Bergbau, umfassend den Kohlen- und Erzbergbau und die damit unmittelbar zusammenhängenden Gewerbe.

Tarifvereinbarungen.

Das Landwirtschaftliche Tarifamt Sachsen-Anhalt erstattet seinen 1. Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. August 1919 bis 31. März 1922. Aus der Gründungsgeschichte dieses Tarifamts, welche der Direktor des Landesarbeitsamts Sachsen-Anhalt Lüttgenz im Archiv der Landarbeiterfrage 1920 Heft 3 schilderte, entnehmen wir: Das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt schuf Ende November 1918 einen paritätisch zusammengesetzten Sachausschuß für Land- und Forstwirtschaft, in welchem die Behandlung der Fragen der Arbeitsbedingungen zu den für die Landwirtschaft im Gegensatz zur Industrie gänzlich neuen Gedanken der Arbeitsgemeinschaft und zur Gründung der „Arbeitsgemeinschaft ländlicher Arbeitgeber und Arbeiter für die Provinz Sachsen und Anhalt“ am 13. Dezember 1918 führte. Diese arbeitete noch vor Erlaß der Reichslandarbeitsordnung eine „Landarbeitsordnung für die Provinz Sachsen und Anhalt“ aus, wobei es sich um einen Rahmentarifvertrag handelte, welcher zur tarifvertraglichen Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen Kreisarbeitsgemeinschaften einschloß. Diese waren zugleich unterste Instanzen für ein eigenes Schlichtungswesen, als dessen Berufungsinstanz die Provinzialarbeitsgemeinschaft diente. Als deren geschäftsführendes ständiges Organ wurde am 1. August 1919 das paritätische „Landwirtschaftliche Tarifamt Sachsen-Anhalt“ errichtet. Die ursprüngliche „Landarbeitsordnung“ mußte zu einer neuen Fassung umgearbeitet werden, welche am 8. Dezember 1919 für allgemeinverbindlich erklärt wurde und im ganzen Jahr 1920 brauchbar blieb. Neue Erfahrungen führten Anfang 1921 zu einer dritten Ausgabe, welche mit Wirkung ab 1. April 1921 allgemeinverbindlich erklärt wurde und mit einigen Ergänzungen gegenwärtig noch gilt. Dieser Rahmentarifvertrag sieht folgende Einrichtungen vor:

1. Kreisarbeitsgemeinschaften, zusammengesetzt nach Bedarf aus 3–7 Arbeitgebern und Arbeitern, 2. Zusammenfassung mehrerer Kreisarbeitsgemeinschaften in Bezirksarbeitsgemeinschaften, 3. das landwirtschaftliche Tarifamt, bestehend aus dem Beirat, dem Arbeitsausschuß und dem geschäftsführenden Vorstand. Der Beirat hat grundsätzlich die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Rahmentarifs, soweit er diese nicht dem Arbeitsausschuß überträgt. Letzterer dient zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in wichtigeren Fällen und kann wie dieser Vorentscheidungen treffen, gegen welche innerhalb 14 Tagen Berufung an den Beirat zulässig ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, hat die Sitzungen des Beirats, des Arbeitsausschusses und der Sachausschüsse vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Die Kreis- oder Bezirksarbeitsgemeinschaften haben zur Regelung der Arbeitsbedingungen Tarifverträge abzuschließen, welche zur Prüfung und Begutachtung an das Tarifamt einzureichen sind. Kommt in der Kreisarbeitsgemeinschaft ein Tarifvertrag nicht zustande, so trifft das Tarifamt die endgültige Festsetzung. Der Rahmentarifvertrag setzt im wesentlichen grundsätzlich Bestimmungen fest über die Sonntagsarbeit und deren Abgeltung, über Bezahlung der Ueberstunden, Arbeitspausen, Wanderarbeiter, Stücklohn, Bewertung der Deputate, Lohnzahlung, Arbeitsverfäumniße, Krankheitsfälle. Bei Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht das Betriebsratsgesetz und andere gesetzliche Bestimmungen ihn ausdrücklich neben dem Schlichtungsverfahren zulassen. Als Schlichtungsausschüsse fungieren die Kreis- bzw. Bezirksarbeitsgemeinschaften; kommt keine Einigung oder kein Schiedsspruch zustande, so entscheidet das Tarifamt. Vor endgültiger Entscheidung dürfen weder die Arbeiter die Arbeit einstellen, noch die Arbeitgeber die Arbeiter aussperren oder fristlos entlassen, sondern dies ist erst bei Verletzung der durch Einigung oder Schiedsspruch festgesetzten Bestimmungen durch eine Partei gestattet. Der Schiedsspruch hat entsprechend § 1040 der ZPO. die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, dessen Vollstreckbarerklärung auf Antrag durch das ordentliche Gericht erfolgt.

Der Tarifamtsbezirk umfaßt 47 Kreisarbeitsgemeinschaften. Zurzeit bestehen 10 Bezirksarbeitsgemeinschaften mit ebensovielen Bezirksarbeitsverträgen. Die Allgemeinverbindlichkeit erlangten 1920 8 TB. von im ganzen 38 und 1921 16 TB. von 25. Der Beirat, welcher das alleinige Recht hat, Lohnänderungen an den bestehenden TB. vorzunehmen, befaßte sich hauptsächlich mit diesen Fragen, während er sich mit Einzel- und Gesamtsreitigkeiten ebenso wie das Tarifamt wenig zu befassen hatte, da deren Schlichtung in erster Linie Aufgabe der Kreisarbeitsgemeinschaften ist. Diese, als tarifliche Schlichtungsausschüsse, gerieten in ihrer Tätigkeit mehrfach in Kollision mit dem gesetzlichen Schlichtungsverfahren. Obwohl es sich um Schlichtungsstellen auf Grund allgemeinverbindlicher TB. also auf Grund öffentlich-rechtlicher Sanktion, handelt, befreit ihnen das Reichsarbeitsministerium die Zuständigkeit, über Einsprüche gegen Kündigungen nach § 87 BKG. endgültig zu entscheiden.

„Gegen diesen durchaus unerwünschten Eingriff des gesetzlichen Schlichtungsverfahrens in das tarifliche suchen wir uns neuerdings dadurch zu schützen, daß wir in den Tarifverträgen selbst das ordentliche Schlichtungsverfahren auch bei Kündigungen und Entlassungen ausdrücklich ausschließen. Die im Betriebsratgesetz sowie auch in der Verordnung vom 12. Februar 1912 wiederholt zu findende Verdrängung des gesetzlichen Schlichtungsverfahrens vor dem eigenen tariflichen der Berufsverbände, die ihre Angelegenheiten durch selbstgeleitetes Gesetz allein regeln wollen und können, und von uns föhrend empfunden, und wenn das VVG. ein Versuch war, der nach einiger Zeit nach Maßgabe der Bedürfnisse des praktischen Lebens und der praktischen Erfahrungen geändert werden sollte, so sind hier die ersten Änderungen notwendig.“

Das Verfahren vor den tariflichen Schlichtungsausschüssen, die wegen der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Rahmentarifs auch alle nicht organisierten Arbeitgeber und -nehmer erfassen, richtet sich bald nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918, bald nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung, so daß auch solche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis geschlichtet werden können, für welche die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Neuerdings gelangen auch die Streitigkeiten der Preussischen und Anhaltischen Staatsforstverwaltung mit den Staatsforstarbeitern vor den Schlichtungsausschüssen des Tarifamts zum Austrag. Die Kosten der Arbeitsgemeinschaften und des Tarifamts tragen paritätisch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nur der Provinziallandtag bewilligte 1920 einmalig 60 000 M., die Mehrzahl der Landkreise 1919/20 30 000 M.

Ein Tarifvertrag für Assistentenärzte ist von der bremischen Medizinalbehörde mit der Vereinigung Deutscher Assistentenärzte, Gau Bremen, abgeschlossen. Er regelt die Gehalts- und Arbeitsbedingungen der Assistentenärzte der städtischen Krankenanstalt in Bremen möglichst erschöpfend und -schafft damit ein Muster, das voraussichtlich von Kommunen und anderen Körperschaften und auch von Leitern gemeinnütziger und privater Krankenanstalten bei Regelung der Anstellungsverhältnisse der Assistentenärzte benutzt werden wird.

Mit Rücksicht auf die ständig steigende Teuerung und zur Vermeidung häufiger Verhandlungen ist hinsichtlich der Höhe des Gehaltes folgende Regelung getroffen worden: Auf der Grundlage des Anfangsgehaltes der Gehaltsklasse 10 der Reichsbesoldungsordnung ist nach Abzug der Selbstkosten der Anstalt für freie Station des Assistentenarztes (freie Wohnung, Licht, Feuerung, Bedienung und angemessene Verpflegung) ein Bargehalt errechnet, das am 1. Mai 1922 den Betrag von 2600 Mk. monatlich erreichte. Dieses Bargehalt steigt in gleichem Verhältnis, wie das Gehalt der Beamten der Anfangsstufe der Gehaltsklasse 10 der Reichsbesoldungsordnung. Während des dem Assistentenarzt zustehenden Urlaubes von 4 Wochen im Jahre erhält er an Stelle der freien Verpflegung ein Kostgeld, das nach dem Stande vom 1. Mai 1922 2400 Mk. beträgt. Auch dieser Betrag erhöht sich automatisch beim Steigen der Beamtengehälter im gleichen Verhältnis. Der Tarifvertrag enthält im übrigen Bestimmungen über die Zahl der Assistentenärztestellen in der städtischen Krankenanstalt in Bremen. In der Regel soll die Zahl der Assistentenärzte in der Anstalt so bemessen werden, daß auf 50 Kranke ein Assistentenarzt kommt. Besondere Bestimmungen sind für die Vornotierung von Bewerbern getroffen worden. Die Vorschläge wegen Besetzung der freien Stellen werden von den Abteilungsdirektoren im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Vereinigung gemacht. Ueber die Dauer des einzelnen Dienstvertrages ist bestimmt, daß die Beschäftigung bei einer einzelnen Abteilung der Anstalt die Dauer von 2 Jahren nicht überschreiten darf. Ausnahmen sind zugelassen. Die Gesamtdauer der Tätigkeit in der Krankenanstalt darf die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten. Ein Anstellungsformular, in dem die Dienstvorschriften für die Assistentenärzte enthalten sind, bildet einen Teil des Tarifvertrages.

Bremen.

Dr. Böckers.

Schlichtungswesen.

Klagen von Arbeitgebern über Schlichtungsausschüsse macht sich der Hansabund in einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister zu eigen. Sie lautet:

„Aus den Kreisen des Unternehmertums wird häufig Klage darüber geführt, daß Arbeitnehmerorganisationen neuerdings vielfach den Schlichtungsausschuß in Kollektivstreitigkeiten über Lohn- und Gehaltsforderungen anrufen, ohne daß zuvor ernsthaft versucht worden ist, die Differenzen im Wege der Verhandlungen zwischen den Parteien zu beseitigen. Es ist sogar nachweislich vorgekommen, daß Arbeitnehmerorganisationen — offenbar um ihrer selbst willen — ihren Mitgliedern ausdrücklich verbieten, mit ihren Chefs Verhandlungen zu führen und androhen, daß Arbeitnehmer, die dem zuwiderhandeln, öffentlich genannt werden sollen. Ein derartiges an Terror grenzendes Vorgehen, das vielfach nicht einmal von den unmittelbar betroffenen Arbeitnehmern gebilligt wird, ist u. E. keineswegs geeignet, das erforderliche Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern und dem damit ohne Not belasteten Schlichtungsausschuß die ihm nach dem Willen des Gesetzgebers im Wirtschaftskampf durch die Reichsverordnung vom 23. Dezember 1918 zugewiesene Rolle zu sichern. Wir richten deshalb an Sie die Bitte, dahin zu verfügen, daß den Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse die Anweisung erteilt wird, künftig in allen Fällen, in denen das Maß der

Verhandlungen unter den Parteien noch nicht restlos erschöpft ist, Verhandlungen und insbesondere die Fällung von Schiedsprüchen gänzlich abzulehnen. Wir verfehlen nicht, zu bemerken, daß auch die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu ähnlichen Klagen Veranlassung gefunden hat.

Ferner ist beobachtet worden, daß die unparteiischen Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse sich teilweise an Stelle der für ständige nebenamtliche Tätigkeit durch einen Erlaß des Reichsfinanzministers aus dem Jahre 1919 vorgesehenen Pauschalvergütung die nicht für ständig tätige Unparteiische zuständige Einzelvergütung bewilligt haben. Da dies obendrein nach Anzahl der Verhandlungsfunden bemessen wird, liegt naturgemäß hierin ein Grund für möglichst häufige und langdauernde Termine, die aber wegen der Absorption an Arbeitskraft einen ungeheuren wirtschaftlichen Schaden ausmachen und obendrein keineswegs dazu beitragen, das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern. Der Schlichtungsausschuß selbst desavouiert obendrein seine würdige Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und würdigt sich zur „Vohnselbstsetzungsstelle“ herab.

Wir würden es dankbar begrüßen, zu erfahren, welche Maßnahmen in dieser Angelegenheit getroffen wurden, da das gesamte Unternehmertum begreiflicherweise durch die bezeichneten, das Wirtschaftsleben stark gefährdeten Vorkommnisse sehr beunruhigt ist.“

Der Hansabund ist seinerzeit nicht als Arbeitgeberverband gegründet worden und hat als solcher keine Zukunft. Es ist bedauerlich, daß er sich immer wieder um Dinge kümmert, die er getrost den eigentlichen Arbeitgeber-Spitzenverbänden überlassen könnte. Diese behandeln sozialpolitische und arbeitsrechtliche Fragen mit mehr Sachkunde und auf Grund größeren Materials als eine Organisation, die auf diesem Gebiete nur gelegentliche Gastspiele gibt. Die Tendenz des ersten Teils der Eingabe ist gewiß an sich zu billigen. Aber wie soll praktisch geprüft werden, ob „das Maß der Verhandlungen restlos erschöpft“ ist? Würde nicht sehr oft die Zurückverweisung der Verhandlungen an die Parteien bloß die Kampfgefahr vermehren? und geht denn nicht jedem Schiedspruch ohnehin ein Einigungsversuch auch noch vor dem Schlichtungsausschuß voraus? Der Schwerpunkt des ersten Absatzes der Eingabe liegt wohl bei der Klage, daß Gewerkschaften „offenbar um ihrer selbst willen ihren Mitgliedern ausdrücklich verbieten, mit ihren Chefs Verhandlungen zu führen“. Ein solches Verhalten wird als „an Terror grenzend“ bezeichnet. Es hätte näher gelegen, den Klagen der Angestelltenverbände nachzugehen, daß Arbeitgeber sich weigern, mit Gewerkschaften zu verhandeln; der Reichsarbeitsminister hat in seiner Rede auf dem Leipziger Gewerkschaftskongress einige bezeichnende Andeutungen hierüber gemacht. Offenbar hat der Hansabund das Wesen kollektiver Vereinbarungen noch gar nicht durchdacht, da sonst seine Klage über die Unterbindung gewisser individueller Verhandlungen schwer verständlich wäre. Was aber den zweiten Absatz der Eingabe anlangt, so sind die hier erhobenen Vorwürfe ungerechtfertigter Bereicherung geeignet, das Ansehen der Schlichtungsinstanzen schwer zu schädigen. Es wird dem behaupteten Tatbestande hoffentlich sorgsam nachgegangen werden. Indessen erscheint der Gedanke, daß die Vorsitzenden möglichst viele und lange Sitzungen veranstalten, um höhere Einnahmen zu erzielen, geradezu grotesk. Wir möchten denjenigen Gewerbetreibenden oder Kaufmann sehen, der sich mit den geradezu lächerlich niedrigen Vergütungen für stundenlange, aufreibende Arbeit begnügt, die den Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse gewährt wird. Eine große Organisation wie der Hansabund sollte sich nicht zum Rolporteur solcher Verdächtigungen machen: sie sind schlechthin geschmacklos.

Ein Schiedspruch über die 46-Stundenwoche in der Textilindustrie ist von einem im Reichsarbeitsministerium gebildeten besonderen Schlichtungsausschuß unter Vorsitz des Oberregierungsrats Goldschmidt und Beteiligung zweier unparteiischer Beisitzer am 1. August gefällt worden. Formal nur die westdeutsche Textilindustrie betreffend, gewinnt der Spruch so große allgemeine Bedeutung, daß wir ihn im Wortlaut wiedergeben wollen:

Die bisherige regelmäßige Arbeitszeit in den vorgenannten Bezirken von 8 Stunden, Sonnabends 6 Stunden, bleibt unverändert bestehen. Die Regelung von aus wirtschaftlichen und technischen Gründen notwendigen Ueberstunden wird der Verständigung zwischen Betriebsleitung und der gesetzlichen Arbeitervertretung vorbehalten. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet innerhalb einer Woche eine von den jeweiligen Tarifparteien zu bildende paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsstelle, erforderlichenfalls unter einem unparteiischen Vorsitzenden; deren Entscheidung ist bindend.

Die vorstehende Regelung hat Gültigkeit vom 1. August 1922 bis zum 30. Juni 1923 und verlängert sich jeweils um drei Monate, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien spätestens vier Wochen vor Ablauf fällig wird.

Begründung.

Die wirtschaftliche Lage Deutschlands erfordert eine Ausnutzung jeder Möglichkeit der Steigerung der Produktion. Eine solche Möglichkeit ist auch durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von 46 Stunden auf die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von 48 Stunden gegeben. Der Schlichtungsausschuß glaubt jedoch in seiner Mehrheit, daß es der gegenwärtigen Lage

in der Textilindustrie mehr entspricht, wenn unter Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit die Arbeitnehmer den wirtschaftlichen und technischen Notwendigkeiten durch Leistung von Ueberstunden in erforderlicher Weise freiwillig Rechnung tragen, als wenn gegen den Willen weiter Kreise der Arbeiterschaft die 48-Stundenwoche zwangsweise durchgeführt würde, zumal bei der Arbeiterschaft der Textilindustrie, die überwiegend weibliche und jugendliche Arbeitnehmer beschäftigt, die Nachwirkungen des Krieges besonders fühlbar sind. Der Schlichtungsausschuß geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die beteiligten Arbeitnehmerverbände für die Leistung notwendiger Ueberstunden eintreten.

Der Schlichtungsausschuß hält es für angebracht, daß der Streit um die Arbeitszeit im Interesse der ruhigen Entwicklung der Textilindustrie für einige Zeit ausgeschaltet bleibt; deshalb soll die vorgezeichnete Regelung bis zum 30. Juni 1923 für die Parteien bindend sein. Tritt inzwischen eine so wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, daß die vorgezeichnete Regelung die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Textilindustrie gefährdet, so hält der Schlichtungsausschuß eine Nachprüfung im Sozialausschuß der Arbeitsgemeinschaft für geboten.

Während der Schlichtungsausschuß die gleiche Regelung auch für den Bezirk des Norddeutschen Textilarbeitgeberverbandes, Berlin, empfahl, haben die Arbeitgeber den Spruch überhaupt abgelehnt. Die Arbeiter haben ihm zugestimmt.

Arbeiterschutz.

Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten.

(Preußen.)

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

IV. (Fortsetzung).

III.

In den preussischen Berichten sind diesmal folgende Fragen eingehender besprochen:

Bei der Durchführung der Verordnungen über die Arbeitszeit sind etwa dieselben Beobachtungen gemacht, wie in den anderen Ländern, deren Berichte schon vorliegen: Gute Beachtung der Vorschriften in den größeren und mittleren Betrieben und da, wo die Arbeiterschaft gut organisiert ist; Schwierigkeiten in kleineren Betrieben und namentlich im Handwerk; Neigung des einzelnen Arbeiters, Ueberarbeit zu leisten und Abneigung der Organisationen, Ueberarbeit zuzulassen aus Besorgnis, daß dadurch der Achtstundentag überhaupt gefährdet wird; Uebernahme von allerlei Nebenarbeit nach Ableistung des Achtstundentages im Betriebe, trotz aller tariflichen Abmachungen und Bekämpfung durch die Gewerkschaften.

Schwierigkeiten bei der Durchführung des Achtstundentages ergaben sich außer in den schon in den Vorberichten angeführten Fällen, in Betrieben mit tiefgegliederter Arbeitsteilung. Bleiben hier einzelne Werkstätten, z. B. infolge plötzlichen Ausbleibens von Arbeitern in der Erzeugung zurück, so wirkt der Ausfall auf die anderen Abteilungen ein, und da die Möglichkeit, sofort die Erlaubnis zu Ueberarbeit einzuholen, fehlt, so greifen die Betriebe nicht selten zu unerlaubter Ueberarbeit. In Berlin ist den Betrieben wiederholt Ueberarbeit bis zu 3 Stunden täglich für den Fall des Eingehens eiliger und wichtiger Aufträge im voraus bewilligt, unter Auferlegung der Verpflichtung zur Führung eines besonderen Ueberarbeitsverzeichnisses; eine befriedigende Lösung wird darin nicht erblickt.

Ueber die Schwierigkeiten in der Filmindustrie berichtet Berlin:

„Diese Betriebe hängen bei Ausnahmen vielfach von der Witterung ab; häufig machen sich auch alsbald zu bewirkende zeitraubende Umstellungen und Veränderungen der Szenerie erforderlich; oft müssen Teile der Aufnahmen mehrmals wiederholt werden; dann versagen nicht selten die Schauspieler zur festgesetzten Zeit. Einmal begonnene und notwendig zum Abschluß bringende Aufnahmen ziehen sich deshalb für die Arbeiter, die Dekorateurs, die Maler, die Tischler, die Beleuchter usw., die sich grobenteils nur in Arbeitsbereitschaft zu halten haben, bei der Dauer des Achtstundentages in nicht voraussehbarer Weise hinaus. Die Möglichkeit der Einrichtung von Doppelschichten ist nach der Art des Betriebes nur in beschränktem Umfange gegeben. Ueberschreitungen der Bestimmungen sind daher unausbleiblich.“

Unzulässige Ueberarbeit wurde besonders in Gas- und Schafwerkstätten angetroffen, weniger bei den Kellnern als bei dem Küchen- und Hilfspersonal. In den Zuckerraffinerien konnte der dreimalige Schichtwechsel nicht überall durchgeführt werden, trotzdem er den Arbeitgebern wegen des Wegfalls der 25 % Lohnzuschläge für Ueberstunden vorteilhaft war. Es fehlte oft an den nötigen Unterkunstmöglichkeiten, oft an den geeigneten Arbeitskräften.

Der Mangel an einheimischen Arbeitern, die sich zu der unbeliebten, weil schmutzigen und heißen Arbeit in den Zuckerraffinerien anbieten, zwingt diese noch immer zur Heranziehung auswärtiger Arbeiter, die aber durchweg

auf die 12 stündige Arbeitszeit mit den 4 Ueberstunden nicht verzichten wollen. Sie weisen auf den kostspieligen doppelten Unterhalt für sich und ihre Familie hin, auch darauf, daß sie mit ihrer freien Zeit nichts anzufangen wüßten. Wiederholt haben die auswärtigen Arbeiter die Aufnahme der Arbeit in Zuckerraffinerien von der Bedingung abhängig gemacht, daß sie 12 Stunden arbeiten dürfen. Immerhin macht die Einführung des Achtstundentages auch in den Zuckerraffinerien Fortschritte.“ (Magdeburg.)

Im Bezirk Merseburg arbeiten aus den genannten Gründen von 37 Zuckerraffinerien nur 9 in drei Schichten.

Ueber den Einfluß der Arbeitszeitverkürzung auf die Leistung enthalten die preussischen Berichte nur wenig; wenn auch allgemein der Rückkehr der Arbeitsfreudigkeit und die Steigerung der Leistungen im Vergleich zum Vorjahr anerkannt wird, so wird doch bestenfalls die Vorkriegsleistung erreicht. Von Interesse ist die Bewegung der Arbeitsleistung in einem Werke der Düffeldorfer Grobisenindustrie:

Es betrug

| | Lohn für Rohstahl M. | Erzeugung für Rohstahl je Schicht | Arbeiter |
|-------------|-------------------------|--------------------------------------|----------|
| 1913 | 14,03 | 0,372 | 9,8 |
| 1918 | 30,19 | 0,329 | 9,0 |
| 1919 | 96,17 | 0,177 | 5,3 |
| 1920 | 217,81 | 0,217 | 5,9 |
| 1921 (Okt.) | 294,94 | 0,268 | 7,8 |

In diesem Werke ist die Gesamterzeugung von Roheisen und Rohstahl im Jahre 1921 ganz erheblich gestiegen und zwar von 45303 t Roheisen im Monatsdurchschnitt 1920 auf 59880 t im Oktober 1921 und von 50363 t Rohstahl auf 68639 t im gleichen Zeitraum. Die Steigerung der Monatsproduktion betrug hiernach im Vergleich zum Monatsdurchschnitt 1920 beim Roheisen nicht weniger als 32 %, beim Rohstahl sogar 36 %. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Arbeiterzahl im Oktober 1921 nur 3 1/2 % höher war als die Durchschnittszahl des Jahres 1920. Die Monatsleistung an Roheisen erreicht im Monat Oktober 1921 93 % des Monatsdurchschnittes von 64487 t im letzten Friedensjahre 1913, beim Rohstahl 95 %. Noch besser war die Erzeugung in einzelnen Betriebsabteilungen, für welche die Einzelzahlen in die Uebersicht nicht aufgenommen werden konnten. Im Thomaswerk stieg die Erzeugung im Oktober 1921 auf 52786 t gegen 37877 t im Monatsdurchschnitt 1920 und auf 52873 t im letzten Friedensjahre, dessen Durchschnittsleistung damit fast erreicht wurde. Für die gesamten Walzwerke war sie sogar im November 1921 mit 72858 t um mehr als 6000 t höher als im Jahre 1913 mit einem Monatsdurchschnitt von 66270 t. Die Erzeugung für Schicht und Arbeiter hat naturgemäß noch nicht den gleichen Prozentsatz der Friedensproduktion erreicht wie die absolute Erzeugung, da sich die entsprechenden Zahlen für 1921 auf die Achtstundenschicht und die als deren Folge vergrößerte Arbeiterzahl beziehen. Doch sind auch hier der vergrößerten Gesamtleistung entsprechend die Zahlen im Vergleich zum Durchschnitt des Vorjahres erheblich gestiegen. So vergrößerte sich die Erzeugung an Rohstahl von 5895 t für den Arbeiter im Monatsdurchschnitt 1920 auf 7765 t im Oktober 1921. In den Walzwerken stieg sogar die Erzeugung für den Arbeiter von durchschnittlich 5,42 t im Jahre 1920 auf 8,02 t im November 1921 und erreichte damit 95 % der Leistung von 1913.“

Die Möglichkeit, in 8 Stunden daselbe zu leisten wie in 10 Stunden wird im allgemeinen von den Unternehmern bezweifelt. Die Verkürzung der Arbeitszeit sei zu groß und liege jenseits der kritischen Grenze, innerhalb welcher noch das mit längerer Arbeitszeit verbundene Nachlassen der Arbeitsfähigkeit durch intensivere Arbeit ausgeglichen werden können. Der Berliner Bericht erklärt die Sachlage für ein abschließendes Urteil noch nicht reif, da ein Dauerzustand noch nicht eingetreten sei.

„Soviel darf jedoch als feststehend erachtet werden, daß die Durchführung in weitem Umfange möglich ist, daß der Achtstundentag aber in seiner unterschiedslosen Erstreckung auf jegliche Arbeit, ohne Rücksicht darauf ob es sich um qualifizierte, um körperlich oder geistig anstrengende Tätigkeit oder um Tätigkeit mit milderer Beanspruchung und mit mehr oder weniger langen Unterbrechungen handelt, sich in der gesetzlich wenig nachgiebigen Form schwerlich als dauerndes Gut sichern läßt, worüber auch in einem Teile der Arbeiterschaft kein Zweifel besteht; die Verhältnisse würden sich, wie es sich ja auch schon gezeigt hat, stärker erweisen als die gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen ist die grundsätzliche Erhaltung des Achtstundentages gebunden an den technischen und organisatorischen Ausbau der Betriebe, an die Ausbildung sachlich hochstehender Arbeiter, vor allem auch an die Steigerung der Arbeitsfreude und der Leistungen des einzelnen. In diesen Richtungen sind zwar Fortschritte unverkennbar, daß aber Leistungen und Arbeitsintensität, vielfach angeregt durch die oft unter ausgesprochenem Widerstand durchgesetzte Wiedereinführung und Ausbreitung der Akkordarbeit, etwa den vor 1914 erreicht gewesenen Grad wiedererlangt hätten, haben die Beobachtungen im Betriebsjahre nur bedingt bestätigen können.“

Die Mittelungen über die Verwendung der gewonnenen freien Zeit lauten sehr übereinstimmend. Die älteren verheirateten Arbeiter suchen sich teils noch Nebenverdienst, teils arbeiten sie im eigenen Gemüse- oder Ackerland; großen Umfang, besonders unter den jugendlichen Arbeitern hat die Beteiligung am Sport angenommen. Die Betätigung in Gewerkschaften und Betriebsvertretungen nimmt viel Zeit, besonders der jüngeren Arbeiter, in Anspruch. Fast überall wird über die große Vergnügungssucht der

jüngeren Leute beiderlei Geschlechts geklagt, die Tanzböden und Kinos füllt. Trotz der vielseitigen Bemühungen, die Jugend für geistige Fortbildung und gute Geselligkeit zu gewinnen, sind die Erfolge gering. Die Volkshochschulbewegung, die nach dem Kriege einen erfreulichen Aufschwung zu nehmen schien, hat sich vielerorts doch als wurzellos erwiesen; die Beteiligung an sich und besonders die der arbeitenden Klassen ist unverhältnismäßig gering.

„Besondere Bestrebungen zur geistigen Fortbildung sind nirgends hervor- getreten. Die vielfach bestehenden Volkshochschulkurse werden weniger von den Arbeitern als von dem bürgerlichen Mittelstande besucht. Ebenso halten sich die Arbeiter z. B. von den in einer größeren Stadt von unparteiischer Seite veranstalteten Volkshilfungsabenden, die allgemein verständliche Vorträge aus allen Gebieten des geistigen Lebens und der Kunst bringen, voll- ständig fern, wogegen die von den Gewerkschaften vereinzelt ins Leben ge- rufenen populär-wissenschaftlichen Vorträge im allgemeinen gut besucht werden.“ (Merseburg.)

„Die Beteiligung der Arbeiterkreise an den in der Stadt Hannover bestehenden Hochschulkursen wie an den Abend- und Sonntagskursen der hiesigen Handwerker- und Kunstgewerbeschule betief sich im Berichtsjahre auf etwa 2500 Personen gegenüber einer Gesamtzahl von etwa 3800 Personen aus den Kreisen der Büroangestellten, Techniker, Beamten usw., was bei einer Industriearbeiterschaft von rund 70 000 Personen in der Stadt Hannover nicht auf eine erhebliche oder gegen früher bemerkenswert gesteigerte Be- teiligung an den allgemeinen oder beruflichen Bildungsmöglichkeiten schließen läßt.“ (Hannover.)

„Neigung zur Fortbildung auf allgemein wissenschaftlichen Gebieten wurde nicht häufig beobachtet. Volkshochschulvorträge finden aus Arbeiter- kreisen nur wenige Zuhörer. Unter den jungen Leuten gibt es deren, welche die Freizeit zur Vervollständigung ihrer Fachausbildung benutzen; groß ist ihre Zahl noch nicht, aber es scheint, daß sie in der Zunahme begriffen ist.“ (Münster.)

„Das nach der Staatsumwälzung anfänglich hervortretende Interesse an den allorts unter weitgehender Beteiligung der Arbeitervertretungen eingerichtete, ihrem Gesichtskreise und ihren Neigungen angepaßten Volks- hochschulkursen hat stark nachgelassen. . . . In manchen Orten scheint ihr Weiterbestehen mehr dem Interesse der Veranstalter an der Weiterführung als einem wirklichen Bedürfnis zu entsprechen. In einer größeren, rund 24 000 Arbeiter zählenden Stadt des bergischen Landes haben sich im Berichtsjahre nur noch 450 Zuhörer für die Kurse einschreiben lassen, die noch nicht zu einem Drittel dem Arbeiterstande angehörten. Nur ein Bruchteil der Hörer blieb den Vorträgen bis zum Schluß treu. Es ist dies eine allge- meine Beobachtung, die sich allerdings nicht nur auf die Hörer aus Arbeiter- kreisen, sondern auch auf die übrigen Teilnehmer erstreckt und besonders bei solchen Vorträgen hervortritt, die nicht lediglich einem Unterhaltungsbedürfnis entgegenkommen, sondern zu ihrem Verständnis ein gewisses Maß geistiger Mitarbeit und gespanntere Aufmerksamkeit voraussetzen.“ (Düsseldorf.)

Mehr Erfolge hat die Turn-, Wander- und Sportbewegung aufzuweisen; sie scheint nicht nur zur körperlichen Erfrischung der Arbeiter beigetragen, sondern auch die reinen Vergnügungs- und Kneipenvereine zurückgedrängt zu haben. Das sozialistische Arbeiter-Sportkartell in Berlin zählt z. B. 55 000 Mitglieder. Aus Breslau wird von erheblicher Zunahme der sportlichen Be- tätigung berichtet; allein in den Arbeiter-Sportvereinen sind 2800 männliche und 1200 weibliche Mitglieder; besonderer Belieb- theit erfreut sich der Fußballsport. Auch in kleineren Provinzorten sind rege Sportvereine entstanden, in denen sogar das Mädchen- turnen eifrig gefördert wird. In Halle ist die Zahl der Arbeiter- turn- und -sportvereine von 26 mit 1044 Mitgliedern im Jahre 1914 auf 104 mit 6641 Mitgliedern im Jahre 1921 gestiegen.

Eine steigende Bedeutung als Nebenbeschäftigung kommt der Kleingartenbewegung zu. Im Regierungsbezirk Potsdam wird die Zahl der Kleingartenpächter unter den Arbeitern je nach der Gegend auf 10—50 % geschätzt. Im Stadtbezirk Berlin zählt der Verband der Laubenkolonisten 51 000, das Rote Kreuz 11 000, verschiedene Verbände 15—20 000 Mitglieder, dazu kommen noch etwa 10 000 nicht organisierte Kleingärtner. Im Regierungsbezirk Schleswig sind jetzt wohl für die Mehrzahl der Arbeiter Gärten vorhanden.

„In der Stadt Bochum, wo etwa ein Drittel der Pächter der Schreber- gärten Arbeiter sind, konnte der Nachstige nach Gartenland bei weitem nicht genügt werden. Von den Arbeitern eines größeren Drahtwerkes in Hamm besitzen 30 % ein eigenes Haus, meist auf dem Lande gelegen, und 2—3 Morgen Land dabei. Bei solchen Verhältnissen ergibt es sich von selbst, daß diese Arbeiter ihre ganze Freizeit zur Bestellung ihrer Felder und zur Beforgung ihres Gartens verwenden. In der Nähe der Stadt Lüdenscheid sind große Flächen früheren Waldes von Arbeiterpächtern in mühseltiger Arbeit gerodet, umgegraben und bestellt worden.“ (Arnsberg.)

Überall machen sich die günstigen Einwirkungen der Tätigkeit im eigenen Garten geltend. „Der Schrebergarten bildet für die Arbeiter die Stätte ihrer festtäglichen und körperlichen Erholung und wirkt durch die innige Verbindung mit der Natur veredelnd auf das ganze Familienleben der Arbeiter ein.“

Weniger günstig liegen die Dinge im Winter. So äußerte der Werkmeister einer Spigenfabrik: Der Achthunderttag sei eine schöne

Sache im Sommer, aber im Winter wäre eine zehnstündige Be- schäftigung vorzuziehen, denn nachmittags, wenn es dunkel sei, wisse niemand, wie er die Zeit totschlagen solle.

Der für den selbständigen Handwerkerstand unerwünschten Aus- führung von Arbeiten für Dritte durch Industriearbeiter gegenüber ist als erfreulich eine gesteigerte Tätigkeit der älteren Arbeiter im Hauswesen zu erwähnen. Außer Holzspalten usw. soll namentlich die Selbstausbesserung von Schuhwerk in größerem Umfange statt- finden. Dem Gewerberat in Jierlohn erklärten die Betriebsleiter zweier Fabriken für Schuhmacherartikel, noch niemals sei ihr Absatz so groß gewesen wie jetzt. Sie führten dies darauf zurück, daß die aus dem Felde gekehrten Männer ihre dort gelernten Schuhmacher- künfte jetzt zu Hause allgemein weiter üben. In den Bezirken Bochum und Schwelm haben sich Baugenossenschaften mit dem Ziele gebildet, durch gemeinsame eigene Arbeit der Mitglieder Häuser für diese zu errichten, wobei besonders die in den Fabriken beschäftigten Handwerker tätig werden.

In erheblichem Umfange lassen auch die Gewerkschaften es sich angelegen sein, die Freizeit der Arbeiter auszufüllen, indem sie sie gewerkschaftlich und politisch schulen, oder auch besondere Veran- staltungen zu ihrer beruflichen und geistigen Fortbildung oder körper- lichen Kräftigung veranstalten. Eine besondere Anregung zur Fort- bildung in wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen geht vom Betriebsrätegesetz aus. Die von den Gewerkschaften veranstalteten Betriebsrätekurse fanden durchweg rege Beteiligung.

Bei der Beurteilung der Freizeit darf nicht vergessen werden, daß zahlreiche Arbeiter infolge der Wohnungsnot besonders in Gegenden mit rascher Industrialisierung (Merseburg!) gezwungen sind, sehr viel Zeit auf die Wege von und zur Arbeit zu verwenden. So wohnen von den Arbeitern im Landkreis Merseburg 18 653 außerhalb ihres Arbeitsortes. Der Wohnort liegt entfernt: bei 3763 Arbeitern 3—10 km, bei 10 770 Arbeitern bis 20 km, bei 435 Arbeitern über 30 km. Der Hin- und Rückweg zum Arbeitsort erfordert täglich entsprechend vorstehender Einteilung bis zu 3, bis zu 4, bis zu 6 und mehr Stunden!

Sonntagsarbeit ist weder bei Arbeitgebern noch bei Arbeitnehmern beliebt, und daher bleibt auch die Zahl der Verstöße in engen Grenzen. Nur im kleinstädtischen Handelsgewerbe bereitet die Handhabung der Bestimmungen immer noch Schwierigkeiten, weil die arbeitende Landbevölkerung sich während des größten Teiles des Jahres nur Sonntags die Zeit nimmt, ihre Einkäufe in der Stadt zu besorgen.

„Die gesetzlich freigegebenen 6—10 Sonntage im Jahr reichten in ländlichen Gegenden zumeist nicht aus, um das Einkaufsbedürfnis der Land- bevölkerung zu decken. Auch wurde die Aussicht über die Sonntagsruhe dadurch erschwert, daß die Geschäfte in den kleinen Landorten meistens gemischt waren und Lebens- und Genussmittel allsonntäglich an zwei Mittagsstunden ohnehin verkaufen dürfen; ein gleichzeitiger Verkauf auch anderer Waren war dann schwer zu unterbinden.“ (Potsdam.)

Auch in Bäckereien und Konditoreien besteht eine gewisse Neigung, die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen.

Das Urteil über die Betriebsräte gestaltet sich offensichtlich gegenüber den früheren Berichten günstiger, wenn es leider auch nicht an Mittelungen über Uebergriffe und terroristische Beschränkungen der Koalitionsfreiheit fehlt. Fast überall wird geklagt, daß die Betriebsräte ihre Aufgaben noch zu wenig in der Förderung der allgemeinen Betriebsinteressen suchten, vielmehr vornehmlich ein- seitige wirtschaftliche Interessen verfolgten. Auch haben die Betriebs- räte oft wenig Verständnis für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Betriebe gezeigt, wohlwogene Pläne der Betriebsleitung durch Verhinderung von Ueberstunden, Erschwerung notwendiger Ent- lassungen durchkreuzt. Typisch für die geringe Anteilnahme an wirtschaftlichen Fragen sind Mitteilungen aus dem Bezirk Düsseldorf.

„Die bei der Entstehung des Betriebsrätegesetzes im Mittelpunkt des Interesses stehende Frage der Mitwirkung an der Gestaltung und Leitung des Betriebes sowie der Erlangung eines Einflusses auf die Betriebsleitung und damit auf das gesamte Wirtschaftsleben, wurde so gut wie nicht be- achtet. Brauchbare, auf wirtschaftliche Betriebsführung hinzielende An- regungen, etwa durch Einführung neuer Arbeitsmethoden, Verbesserungen an Maschinen, Vervollkommnung der Betriebs- und Verwaltungsorganisation u. a. sind nur in ganz vereinzelt Fällen bekannt geworden. Es darf natürlich auch nicht verkannt werden, daß gegenwärtig, trotz eifriger Be- mühungen der Arbeitnehmerorganisationen, durch Lehrgänge und Vortrags- abende den Betriebsratsmitgliedern das nötige Wissen zu vermitteln, bei bestem Willen und aufrichtiger Bemühung ihnen noch im einzelnen die erforderliche Schulung fehlt, um die bei der Leitung eines Werkes auftretenden schwierigen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben unabhängig und unbeeinflusst vom Partei- und Klassenkampfstandpunkt zu lösen. Immerhin verdient hervorgehoben zu werden, daß Betriebsräte verschiedentlich bei der Verhütung von Betriebsbeschränkungen durch Beschaffung von Aufträgen der Zentral- behörden erfolgreich mitgewirkt haben. Solchen erfreulichen Tatsachen stehen

allerdings auch Fälle gegenüber, in denen Betriebsräte ihre Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit zu heben und den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, gründlich verkannt haben, indem sie u. a. die Belegschaft zur Verweigerung von Überarbeit veranlaßten, die den Verlust von für alle Beteiligten lohnenden Aufträgen zur Folge hatte, bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitern ihren Einfluß mehr nach politischen Gesichtspunkten, als nach den Bedürfnissen des Betriebs einstellten, oder die Belegschaft in wilde Streiks trieben.“ (Düsseldorf.)

Aus den oben genannten Gründen bringen die Betriebsvertretungen auch der im Gesetz vorgeschriebenen Vorlegung von Abrechnungen und Bilanzen noch wenig Interesse entgegen. Nur in wenigen Fällen ist sie im Berichtsjahre gefordert worden.

Immer wieder kehren auch Mitteilungen über schwere Eingriffe in die Koalitionsfreiheit; mehr als ein Betriebsrat forderte die Entlassung von Arbeitern, die nicht seiner Organisation angehörten oder duldeten doch stillschweigend den Terrorismus gegenüber Anders- oder Unorganisierten. So kamen z. B. im Bezirk Breslau eine ganze Anzahl von Terrorfällen vor, von denen zwei, die sich in einer Porzellanfabrik ereigneten, eine recht erhebliche Ausdehnung annahmen; in einem Fall kam es sogar zu 1½-tägiger passiver Resistenz der ganzen Fabrik von 1000 Arbeitern. Beide Fälle hätten einen ruhigeren Verlauf nehmen können, wenn die Betriebsräte ihrer Verpflichtung, für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit innerhalb der Arbeiterschaft einzutreten, mit etwas mehr Nachdruck nachgekommen wären. Leider mußte wiederholt die Erfahrung gemacht werden, daß die Arbeiterschaft sich auf eine Erörterung der Rechtsfrage überhaupt nicht einließ. Die Fälle haben zumeist mit Vergleichen geendigt, wobei die angegriffenen Arbeiter schließlich doch die Leidtragenden waren; in einem Falle wurde die Forderung der Entlassung Andersorganisierter erst nach 13 wöchigem Ausstand fallen gelassen, nachdem eine Neuregelung der Lohnfrage erfolgt war.

Daneben gehen aber auch Nachrichten über das sehr tatkräftige Eingreifen der Betriebsräte im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Betriebe einher.

In kleineren und mittleren Betrieben trat vielerorts eine offenkundige Gleichgültigkeit der Arbeitnehmer in Wahrung ihrer Rechte zutage. Die Arbeiter erachteten mit Rücksicht auf ihre unmittelbaren Beziehungen zum Arbeitgeber die Wahl von Betriebsvertretungen für überflüssig; die Zahl der Betriebe ohne Obrente ist daher nicht gering, wo sie vorhanden sind, ist ihre Tätigkeit oft sehr unbedeutend. Die gleiche Teilnahmslosigkeit wird oft bei den Angestellten bemerkt, die ebenfalls oft den direkten Verkehr mit dem Arbeitgeber vorziehen. Mitunter führte aber auch die Auffassung, daß das Gesetz nicht weit genug gehe, zur Sabotierung der Wahl, so z. B. im Remscheider Bezirk. Bisweilen halten die Unternehmer ihre Betriebe geistlich unter 20 Arbeitern, um keinen Betriebsrat schaffen zu müssen.

Die Neuwahlen ergaben oft eine große Unlust der bisherigen Betriebsräte, eine Neuwahl anzunehmen; in manchen Betrieben fand sich überhaupt niemand mehr dazu bereit. Im Zusammenhang damit steht, daß die neu gewählten Betriebsvertretungen in sehr zahlreichen Fällen eine gänzlich andere Zusammensetzung wie die früheren aufweisen. Leider haben gerade die älteren und besonnenen Arbeiter, die für die Lösung der den Betriebsräten zugewiesenen Aufgaben am geeignetsten wären, vielfach den sich vordrängenden jüngeren Arbeitern Platz gemacht, nachdem sie Gelegenheit gehabt haben, die Unvereinbarkeit mancher zu weitgehender Forderungen des radikalen Teils der Belegschaft mit den Interessen der Allgemeinheit, des Betriebes und letzten Endes auch der Arbeiterschaft kennenzulernen. Andererseits zeigt freilich auch das Ergebnis der Wahlen, daß die mit den bisherigen radikalen Betriebsräten gemachten Erfahrungen vielfach Veranlassung gewesen sind, bei der Neuwahl sich auf gemäßigtere Betriebsratsmitglieder zu einigen. Im ganzen genommen haben sich aber wohl die Beziehungen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat gebessert.

„Das Zusammenarbeiten wurde dadurch erleichtert, daß sich allmählich erträgliche, vielfach gute gegenseitige Beziehungen herausbildeten und daß auch die Betriebsräte gelernt haben, ein förderndes Zusammenarbeiten anzubahnen und ersten Willen zu gerechter Erfüllung ihrer Aufgaben aufzubringen. Manche Arbeitgeber haben unumwunden erklärt, daß sie mit ihren Betriebsräten im besten sachlichen Einvernehmen und in erproblichem Zusammenwirken stehen, zum mindesten, daß die frühere Kampfstimmung gewichen sei. Viele Betriebsräte haben ebenso offen anerkannt, daß ihre Betriebsleitungen allen berechtigten Anforderungen durchaus entsprochen hätten. Wenn Betriebsräte auf die Erweiterung ihrer Rechte und Befugnisse bedacht waren, so darf nicht verkannt werden, daß ein Teil der Arbeitgeberchaft aus mangelnder Kenntnis des Gesetzes oder aus grundsätzlichen Widerstände sich noch nicht zur Anerkennung des gesetzlichen Mitbestimmungsrechtes der Betriebsräte durchzuringen vermocht hat.“ (Berlin.)

(Schluß folgt.)

Ein neues Landarbeitergesetz in Dänemark trat am 1. Januar 1922 in Kraft. Seine Bestimmungen finden auf die jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren ausnahmslos Anwendung. Bei den übrigen Arbeitern müssen die Arbeitsverträge in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften über Arbeiterwohnungsweisen und über Krankenfürsorge stehen. Der Arbeitsvertrag eines jugendlichen Arbeiters darf auf nicht länger als ein Jahr abgeschlossen werden. Wird freie Verpflegung als Teil des Arbeitslohnes gewährt, so muß die Nahrung reichlich und von guter Qualität sein. Jeder vom Arbeitgeber gestellter Schlafraum soll gut gelüftet und erleuchtet, nur für zwei Personen bestimmt sein und mindestens 16 cbm für eine Person, 25 cbm für 2 Personen groß sein. Schlafräume für mehr als 2 Personen müssen einen Luftraum von mindestens 8 cbm für jede weitere Person aufweisen. Jeder Arbeiter hat Anspruch auf ein Bett, dessen Wäsche regelmäßig gewechselt werden muß. Die Schlafräume dürfen keinen direkten Ausgang nach den Ställen haben. Bei Erkrankung eines Arbeiters hat der Arbeitgeber weiter für seinen Unterhalt und für angemessene Pflege zu sorgen, solange der Arbeitsvertrag gültig ist. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so kann der Arbeitsvertrag durch eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien ersetzt werden. Die Löhne sind nach regelmäßigen Zeitabschnitten je nach der Dauer des Arbeitsvertrags zu zahlen. Beträgt die Vertragsdauer weniger als 6 Monate, so kann der Arbeiter die Auszahlung seines Lohnes am Ende jeden Monats verlangen, überschreitet sie 6 Monate, so kann der Arbeitgeber den Lohn für 2 Monate bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses zurückbehalten. Knaben und Mädchen unter 16 Jahren sollen nicht über ihre Kräfte hinaus beschäftigt werden, jedenfalls nicht länger als die ortsübliche Arbeitszeit. Ihre Arbeit muß so eingeteilt sein, daß sie Ergänzungs-, Abend- oder technische Kurse besuchen können.

Das neue Gesetz sieht ferner die Errichtung paritätischer Schlichtungsausschüsse in jeder Gemeinde vor, zu denen auch Frauen zugelassen werden. Zum Amt als Beisitzer, das 4 Jahre dauert, kann jede Person verpflichtet werden, welche diese Funktionen noch nicht ausgeübt hat. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen. Alle auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten bezüglichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und -nehmer müssen vor den Schlichtungsausschüssen gebracht werden, bevor irgendeine andere Maßnahme ergriffen oder das Gericht angerufen werden kann.

Arbeitsgerichte.

Kapitalistische oder groß-soziale Amtsgerichte?

Von Reichsgerichtsrat Dr. Bewer, Leipzig.

1. Das ordentliche Arbeitsgericht.

Die Errichtung der Arbeitsgerichte steht unmittelbar bevor: Allgemeine Arbeitsgerichte für alle Volksgenossen, Hand- und Kopfarbeiter, die irgendwie in Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegen Entgelt beschäftigt, allgemein auch in dem Sinne, daß sie sachlich alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus jedweden Arbeitsverhältnis umfassen und allerorts lückenlose Zuständigkeit erhalten sollen.

Schon dem Wesen, Zweck und Inhalt einer allgemeinen Gerichtsbarkeit widerstrebt es, die Arbeitsgerichte als Sondergerichte zu errichten und diesen abgefordert gerade den lebensvollsten Ausschnitt aus dem ganzen einheitlichen bürgerlichen Rechtsverkehr zuzuweisen. Dies würde auch verstoßen gegen den Geist und den Grundsatz der Gerichtsverfassung, die den ordentlichen Gerichten alles das unterstellt, was auf dem Grunde und in den Grenzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes an Streitigkeiten entstehen kann. Und gerade das Arbeitsrecht soll doch zu einem gemeinsamen und einheitlichen Rechte für alle Volksgenossen erhoben werden. — Auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung geht in die Brüche, wenn das gewaltige Gebiet des heutigen und werdenden Arbeitsrechts sondergerichtlich abgetrennt wird; es würde wenig helfen, wenn die Spaltung der unteren Instanzen in Arbeitssondergerichte und Amtsgerichte durch ein gemeinsames höchstes Reichsarbeitsgericht beim Reichsgericht überbaut würde. Zudem werden die engsten Zusammenhänge von Recht und Wirtschaft rückwärts zerrissen. Greifen doch die Arbeitsverhältnisse untrennbar ein in alle sonstigen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des bürgerlichen Alltagsleben. Man denke nur an die den Arbeitnehmern durch Mietvertrag überlassenen Werkwohnungen oder an die ihm als Darlehen gewährten Lohnvorschüsse usw. Außerhalb seiner beschränkten Gerichtsbarkeit indiziert jedes Sondergericht ohne jede Wirkung: Wer gegenüber einer arbeitsgerichtlichen Klage auf Zahlung von 300 M. eine Gegenforderung aus einem Darlehen von 500 M. hat, kann zwar 300 M. zur Aufrechnung verwenden, die überfließenden 200 M. jedoch nicht einmal widerklagend fordern, weil für Darlehen die Sondergerichtsbarkeit der Arbeitsgerichte versagen würde.

Der Deutsche Richterbund in Leipzig ist daher im Mai 1921 einstimmig für die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die Amtsgerichte eingetreten, und auch der Deutsche Juristentag in Bamberg vom September 1921 hat den gleichen Beschluß gefaßt. Es ist darauf ein im Dezember 1921 im Reichsarbeitsministerium

hergestellter Referentenentwurf herausgekommen. Dieser will die Arbeitsgerichte einheitlich nach dem Vorbilde der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mit allen Vorzügen eines schnellen und billigen Verfahrens unter paritätischer Heranziehung von Laienbeiträgern allen Arbeitnehmern zugänglich machen. Dazu heißt es in einer amtlichen Pressemitteilung v. 31. Januar 1922:

„Im Interesse der Rechtseinheit . . . sollen die neuen Arbeitsgerichte mit den ordentlichen Gerichten in eine organische Verbindung treten, bei der die sozialen Bürgschaften in jeder Weise gesichert sind. Hierbei werde erreicht, daß die ordentlichen Gerichte, anstatt durch Abtrennung großer wichtiger Rechtsgebiete zu verflümmern, auch auf ihren sonstigen Tätigkeitsgebieten unter dem befruchtenden Einflusse der Beschäftigung mit sozialen Fragen in enger Fühlungnahme mit sachkundigen Laien stehen.“

Das sind ehrliche Worte von Wert und die Gewerkschaften hätten allen Anlaß, sich dafür einzusetzen, daß die soziale Rechtsprechung vom Sondergerichte der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte auf das allgemeine ordentliche Gericht erweitert würde.

2. Das kapitalistische Amtsgericht.

Gleichwohl hat der Entwurf zahlreiche Gegner auf den Plan gerufen. Im Korrespondenzblatte des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes S. 61 wird das Presseprogramm als „klingende Redensart“ bezeichnet, der Entwurf selbst als „sozialer Rückschritt“ herabgesetzt und ihm der „schärfste Kampf“ angesagt. Dem Teil der Angestellten, die die Arbeitsgerichte bei den Amtsgerichten angliedern wollen, wird „Standesdünkel“ vorgeworfen und ihnen vorgehalten, daß sie „die Grundidee des Klassenkampfes“²⁾ überhaupt leugnen (Radlof im GewKfm. 27, 185). Sogar eine ziemliche Zahl von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten haben sich gegen den Entwurf gestemmt, meist wohl solche unter kommunalen Vorsitzenden, desgleichen Mitglieder des Vorstandes (Hiller, Baum, Luppe, GewKfm. 27, 6—9). Insbesondere auch Magistratsrat Wölbling, der erste Vorsitzende des GewG. u. KaufmG. in Berlin, der noch jetzt dafür eintritt, die Gerichtsbarkeit der Arbeitsgerichte „auf die Gemeinden zu übertragen, die sich nicht darauf beschränken sollten, ihren Einwohnern Gas, Wasser und andere lebenswichtige Dinge zu verschaffen“ (GewKfm. 27, 1361). Auch Pfeile im Vorschusse werden verschossen. So droht Dr. Wagner-Roemich (Soz. Pr. 1922, 440): „Der Kampf würde auch mit einer Annahme der Regierungsvorlage nicht beendet sein. Denn unter rührigster Beihilfe der Schlichtungsausschüsse werden die einzelnen Berufsgruppen in ihren Tarifverträgen die arbeitsgerichtlich-amtsgerichtliche Zuständigkeit boykottieren durch Einsetzung ausschließlicher privater Schiedsgerichte.“ Die Drohung verpulvert sich, wenn man bedenkt, daß zum Abschlusse derartiger Boykott-Tarifverträge auch die Zustimmung der Arbeitgeberpartei und daß zur Vollstreckung von privaten Schiedsprüchen noch ein mittels Klage bei dem boykottierten Arbeitsgericht zu erwirkendes Vollstreckungsurteil erforderlich ist. Auch Luppe (Arbeitsrecht 9, 337) verkennt dies, wenn er meint, daß bei einer verfehlten Lösung (Eingliederung in die ordentlichen Gerichte) eine viel stärkere Abspaltung von der Rechtsprechung durch Schaffung von Tarifschiedsgerichten stattfinden werde.

Die Gegner verkennen nicht, daß die Absonderung der Arbeitsgerichte von der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Abbruch der Amtsgerichte nach sich ziehen muß. Prof. Dr. Kaschel (Soz. Pr. 1920, 949) schreibt über die „Organisation der Arbeitsgerichte“: „Die Abspaltung von Sondergerichten jeder Art ist grundsätzlich unerwünscht. Auch liegt darin ein kränkendes Mißtrauen gegenüber den ordentlichen Gerichten. Dazu kommt, daß gerade mit den Arbeitsstreitigkeiten dem Gericht ein Stück sprudelnden Lebens entzissen wird.“ Und Dr. Landsberger (GewKfm. 25, 158) sagt klipp und klar, die Arbeitsgerichte seien nicht dazu da, die Verfalltümmerung der Amtsgerichte zu hindern. Ferner bekennet Dr. Pottthoff (Arbeitsrecht 1922, 222): „Wenn die Arbeitsgerichte außerhalb des alten Baues errichtet werden, dann werden nicht nur die Amtsgerichte des größten und wichtigsten Gebiets beraubt, in dem das Wirtschaftsleben strömt und vorwärts drängt, sondern der Bau wird in seinen Grundfesten erschütterter.“ Was bleibt dann noch für die Amtsgerichte übrig —, wenn man sie von jeder „sozialen Justiz“ absperret? Darauf hat Reichsjustizminister Dr. Radbruch in der Reichstagsitzung v. 24. Februar 1922 die treffende Antwort dahin gegeben:

„Die Ausgliederung der Arbeitsgerichte aus der Justiz würde nach meiner Auffassung das Todesurteil über unsere ordentliche Justiz bedeuten. Es würde bedeuten, daß unsere ordentliche Justiz wirklich zu einer Klassenjustiz in einem freilich anderen Sinne herabsänke. Dann würde alle soziale Justiz ihr abgenommen sein, und es bliebe nur die Bourgeoisjustiz über kapitalistische Rechtsstreitigkeiten übrig. Nur derjenige kann die Ausgliederung der Arbeitsgerichte aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit wünschen, der die ordentlichen Gerichte für Ruinen hält, nur noch bestimmt, Steine daraus zu brechen, zu einem stattlicheren Neubau, der daneben aufzurichten wäre, selbst aber bestimmt, aus einer Ruine ein bloßer Trümmerhaufen zu werden.“

Also bleibt hiernach übrig ein aller sozialen Justiz beraubtes, einseitig auf „kapitalistische“ Rechtsstreitigkeiten beschränktes und dem Vertrauen des Volkes entfremdetes Amtsgericht, — ein „kapitalistisches Amtsgericht! Wer gleichwohl nach diesem Bekenntnis von dieser Stelle aus es unternehmen oder auch nur unterstützen wollte, die Arbeitsgerichte als Sondergerichte, außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zu errichten, könnte sich dem Vorwurf aussetzen, der erste Justizabbruchminister geworden zu sein!

3. Das groß-soziale Amtsgericht.

Aber es wäre ungerecht, die Gegner bloß als Verneiner der ordentlichen Arbeitsgerichte zu behandeln und nicht auch als Vertreter des groß-sozialen Gedankens, alles, was mit der Arbeit in Recht und Wirtschaft zusammenhängt, in einer einheitlichen Organisation zu vereinigen. Alles das ist auf der Tagung des Deutschen Richterbunds zur Sprache gekommen,¹⁾ und dort ist die fruchtbare Frage aufgeworfen worden,

„ob nicht zwischen den Arbeitsgerichten und sonstigen Einrichtungen der Arbeitspflege ein solcher Zusammenhang besteht, der eine gewisse gemeinsame Justizorganisation rechtfertigen kann.“

Zwar muß der Grundsatz von Trennung der reinen Verwaltung und Justiz in voller Geltung bleiben. Im übrigen kann alles, was geeignet ist, auf dem Gebiete des Arbeitswesens Gegenstand der besonderen Justizverwaltung zu werden, mit dem Arbeitsgerichte justizorganisatorisch verbunden werden: die im wesentlichen dem privaten Rechtsschutz dienende Rechtsauskunft, die Strafsachen wegen Uebertretung der Arbeiterschutzbestimmungen, die Abgabe von Gutachten in arbeitsrechtlichen Fragen. — Was aber die Schlichtungstätigkeit und das Tarifwesen betrifft, so sind das keine Angelegenheiten der reinen Verwaltung. Denn ihrer beider Zweck und die ihnen verliehenen Rechtsformen dienen der rechtlichen Sicherung des Arbeitsfriedens und der Regelung und Weiterbildung des kollektiven Arbeitsrechts. Solche Einrichtungen bedürfen eines eigenen Rechtsschutzes und insofern sind sie überwiegend eine Justizsache. Organisatorisch steht also nichts im Wege, auch die allerdings mehr auf das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit übergreifenden Schlichtungsämter und Tarifstellen bei dem ordentlichen Arbeitsgericht als selbständige Abteilungen, mehr oder weniger lose, einzugliedern, und sei es schließlich bloß in Gestalt einer bloßen Personalunion der Vorsitzenden. Wenigstens in der Richtung auf diesen Punkt hat Dr. Radbruch den künftigen Arbeitsgerichten eine großzügig soziale Zukunft verheißen:

„Ausgliederung der Arbeitsgerichte aus der Justiz würde das Todesurteil über unsere ordentliche Justiz bedeuten.“ Die künftigen Arbeitsgerichte sollen aber auch „Glieder einer umfassenden Arbeitsorganisation“ werden.

Sicher ist danach, daß die Arbeitsgerichte fest in der ordentlichen Gerichtsbarkeit verankert und den Amtsgerichten angeschlossen werden sollen. Gelingt es, ihnen auch andere Aufgaben aus dem Gebiete des Arbeitswesens justizorganisatorisch zuzuweisen, dann kann uns ein willkommeneres groß-soziales Amtsgericht erstehen!

Die Angliederung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die ordentlichen Gerichte.

Von Stadtrechtsrat Dr. Balkhausen, Münster i. W.

Die Frage der Ein- oder Angliederung der bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die ordentlichen Gerichte wird, je näher der Zeitpunkt der Entscheidung über den Gesetzesentwurf heranrückt, immer brennender. Der Entwurf stellt sich bekanntlich

¹⁾ Ueber die Grundprobleme des Entwurfs siehe Ministerialrat Dr. Volkmar in DZf. 1922, 210 u. ZW. 1922, 545.

²⁾ Und doch hat Dr. Radbruch sich bei der Uebernahme seines Amtes am 31. Okt. 1921 vor den Beamten seines Ministeriums auf die Versicherung eingelassen, „die Justiz wieder herauszuholen aus dem Kreuzfeuer des Parteikampfes“ (ZurWoch. 50, 1389).

¹⁾ Deutsche Richterzeitung 13, 177—180 unter V: „Allgemeines Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitsbehörden“ und unter VI: „Arbeitsgerichte und Schlichtungs- und Tarifwesen“; — siehe auch Beyer, „Von Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zum allg. ordentl. Arbeitsgerichte“ (Mitteilungen des Preuß. Richtervereins Nr. 2 v. 15. Oktober 1921).

grundsätzlich auf den Standpunkt der Eingliederung in die ordentlichen Gerichte, bemüht sich aber nach Möglichkeit, hinreichende soziale Bürgschaften dafür zu schaffen, daß die Vorzüge und die Eigenart der G.- und R.-Gerichte gewahrt bleiben. Die Arbeitgeberverbände sind im großen und ganzen mit der Eingliederung einverstanden, während die Arbeitnehmerverbände sie in der Hauptsache ablehnen oder nur eine ganz lose Angliederung befürworten. Da die Rechtsuchenden bei den G.- und R.-Gerichten in der über großen Mehrheit aus Arbeitnehmern bestehen, muß wohl auch die Stellungnahme der Arbeitnehmerverbände die ausschlaggebendere sein.

Es scheint wohl, zumal aus finanziellen Gründen, zu einer Angliederung an die ordentlichen Gerichte, und zwar in erster Instanz an die Amtsgerichte, zu kommen. Ob die Vorteile der G.- und R.-Gerichte, wie vor allem die Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens, auch in Zukunft unter dem neuen System gewahrt bleiben, hängt insbesondere davon ab, aus welchem Personenkreis die unparteiischen Vorsitzenden entnommen werden sollen, sowie weiter auch von der Zulassung von Anwälten in erster Instanz. Es muß hierbei bemerkt werden, daß die erste Instanz der Schwerpunkt des Verfahrens bei den Arbeitsgerichten wie bisher bleiben muß, da Berufungen regelmäßig nur bei den verhältnismäßig geringen Streitigkeiten prinzipieller Natur vorkommen sollen. Die beiden in folgendem erörterten wichtigen Fragen, aus welchem Personenkreis die Vorsitzenden zu entnehmen sind, sowie ob und inwieweit eine Zulassung von Anwälten in der ersten Instanz zweckmäßig erfolgt, sind, wie von vornherein zu betonen ist, nur nach rein sachlichen Momenten zu entscheiden, und zwar ist dabei in der Hauptsache das allgemeine Interesse der Rechtsuchenden zu berücksichtigen.

1. Die Anforderungen, die an den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gestellt werden, sind ganz anderer Art, wie die an den Vorsitzenden des übergeordneten Gerichts zu stellenden Anforderungen. Während bei diesen ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf arbeitsrechtlichen und sozialem Gebiet genügen werden, muß bei den Vorsitzenden der Arbeitsgerichte noch ein Mehr hinzukommen, nämlich: „soziales Verständnis“. Es kann jemand gute Kenntnisse in den genannten Gebieten haben, ohne damit die erforderliche Fähigkeit und vor allem auch Geduld zu verbinden, sich im Einzelfall ganz in die wirtschaftliche Lage und sozialen Verhältnisse der Parteien, sei es des Arbeitgebers, sei es des Arbeitnehmers, hineinzuversetzen. Nur wenn der Vorsitzende mit Unterstützung der Beisitzer dieses vermag und wirklich tut, kann er sein Amt in vorbildlicher Weise ausüben; er soll nämlich nicht nur „Recht sprechen“, sondern auch „vergleichen“, oder richtiger ausgedrückt: weniger Recht sprechen und in der Hauptsache vergleichen. Die Grundlage für einen Vergleich wird allerdings erst dann gewonnen, nachdem die Rechtslage klargestellt ist. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts muß daher grundsätzlich ein ausgebildeter Jurist sein, damit die Rechtssicherheit gewährleistet ist. Es erscheint mir daher der Standpunkt von Umbrreit zu weitgehend, wenn er sagt, daß der unparteiische „Dritte“ — er meint den juristischen Vorsitzenden — immer ein fremdes Element im neuen Arbeitsrecht bleiben würde. (Vgl. Korrespondenzblatt des ADGB. 1922 S. 278.) Des juristisch vorgebildeten Vorsitzenden wird man wohl auch in Zukunft niemals entbehren können, mit Rücksicht hauptsächlich auf die mitunter schwierigen Beweislastfragen, Wahrung von Formvorschriften u. dgl., Momente, die bei jedem Rechtsstreit, auch wenn es zu einem Vergleich kommt, mit zu berücksichtigen sind.

Es muß an dieser Stelle ein kurzes Wort über die Vergleichstätigkeit des Arbeitsgerichts gesagt werden. Bisher war bei den G.- und R.-Gerichten der Grundsatz üblich, daß der Satz: „sua iustitia“ nur ganz ausnahmsweise zur Geltung kam. Es ist dies auch billig mit Rücksicht darauf, daß die prozessuale Gerechtigkeit des richterlichen Urteiles nicht immer eine menschliche Gerechtigkeit ist. Der im Urteil obliegende Teil ist mitunter der moralisch unterlegene Teil. Auch wirtschaftliche Gründe sprechen vielfach für eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits, namentlich in Arbeitsrechtsstreitigkeiten. Bei Vergleichen können z. B. folgende Umstände mit berücksichtigt werden: Das Unterlassen eines Arbeitgebers, einen minderjährigen Arbeitnehmer rechtzeitig zu warnen, wenn derselbe auf Abwegen war, oder auch unpünktliche Lohnzahlung durch den Arbeitgeber, schlechte Behandlung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber. In allen diesen Fällen trägt auch der Arbeitgeber zwar oft keine meßbare juristische, aber eine soziale Mitschuld an dem Rechtsbruch des Arbeitnehmers, wenn dieser z. B. ohne Kündigung die Stellung verläßt. Alle diese Punkte sind hier nur angeführt, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß der Amtsrichter nicht immer die geeignetste Persönlichkeit für das Amt eines Vorsitzenden des Arbeitsgerichts ist. Er ist nämlich gewohnt, nach

strengem Recht zu entscheiden, und nicht jeder kann sich in der erforderlichen Weise in diese neue Art der sozialen Rechtsprechung ohne weiteres hineinfinden. Der Amtsrichter sollte demnach nur dann zum Vorsitzenden gewählt werden können, wenn er seine Befähigung durch eine längere praktische Betätigung nachgewiesen hat. Weiter müßte der Amtsrichter im unmittelbaren Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Leben bleiben, indem ihm, wie bereits anderweit öfter vorgeschlagen wurde, die Tätigkeit eines Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, oder eines Arbeitsnachweises, Versicherungsamts u. dgl. übertragen würde. Es ist durchaus Rechtsanwält Dr. Baum beizupflichten, daß auch der Jurist mit bester sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Vorbildung den nötigen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Leben verliert, wenn er sich nur auf richterliche Geschäfte beschränkt (vgl. Zeitschr. G.- und R.-Gericht 1922 S. 170).

Weiter sind aber nicht nur Amtsrichter zu Vorsitzenden der Arbeitsgerichte zu ernennen, sondern auch — und zwar nicht nur für die Uebergangszeit — Verwaltungsjuristen, die im öffentlichen Leben stehen und die sich bereits praktisch bewährt haben, desgleichen auch arbeitsrechtlich praktisch erfahrene Rechtsanwälte. Nur wenn die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte in der genannten Weise ausgewählt werden, wird es möglich sein, einen festen Stamm von „arbeitspsychologisch, arbeitsrechtlich, arbeitssozial, arbeitsorganisationsmäßig noch feiner als bisher eingearbeiteten Arbeitsschiedsrichtern“ (vgl. Wagner-Doemnick, Soziale Praxis XXXI, 441) zu bekommen. Auf dies Ziel ist aber hinzuarbeiten.

Bei den neuen Arbeitsgerichten sollen ja, wie der Reichsjustizminister sich ausdrückt, unter Durchbrechung des entgegenstehenden Grundsatzes der Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung beide Systeme miteinander verbunden werden; die Arbeitsgerichte sollen einerseits ein Glied der Justizbehörde bilden, andererseits aber zugleich ein Glied einer umfassenden Arbeitsorganisation. Da ist es auch nicht mehr als ein Gebot der Billigkeit, daß der Personenkreis, aus dem die Vorsitzenden zu wählen sind, nicht, wie der Entwurf es vorsieht, einseitig auf die Angehörigen der bestehenden Rechtspflegeorgane, die Amtsrichter, beschränkt wird.

2. Was weiter die Zulassung der Anwälte bei den Arbeitsgerichten angeht, so sieht der Entwurf die Zulassung nur bei einem Streitwert über 1500 M. vor. Bei dem heutigen gesunkenen Geldwerte würde danach in den zahlreichen Fällen regelmäßig der Anwalt zugelassen sein, wenn ein Arbeitnehmer eine 14 tägige Lohnentschädigung wegen fristloser Entlassung einklagt. Der Entwurf sieht ferner Sicherungen vor, die bewirken sollen, daß die Tätigkeit des Anwalts dem Fortgang des Streitverfahrens im Geiste des neuen Arbeitsrechts nicht schädlich, sondern nur förderlich werden soll. Aus verschiedenen in der Juristischen Wochenschrift jüngst erschienenen Artikeln über Anwaltschaft und Arbeitsrecht geht allerdings hervor, daß eine Reihe geistiger Führer der Anwaltschaft und hervorragender Kenner des Arbeitsrechts (wie Prof. Dr. Singheimer, Frankfurt a. M. — Justizrat Kurlbaum und Rechtsanwalt Dr. Baum, Berlin — sowie Justizrat Sauer, Köln), das ernste Bestreben zeigen, im Geiste des neuen Arbeitsrechts mitzuwirken, und in diesem Sinne auf ihre Kollegen einwirken. Ihre Gründe sind aber nur insofern zwingend, als sie die Zulassung der Anwälte bei dem Landesarbeitsgericht und dem Reichsarbeitsgericht befürworten. Es mag zugegeben werden, daß es zum Teil gewichtige Gründe sind, die für ihre Anschauung der Zulassung der Anwälte vor den Arbeitsgerichten sprechen, insbesondere, wenn man die vorgesehene sachliche Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets der Arbeitsgerichte in Betracht zieht. Andererseits dürfen aber nicht allgemeine Gründe mehr rechtstheoretischer Art ausschlaggebend werden; es ist vielmehr der Interessenstandpunkt des Rechtsuchenden zu der Frage in den Vordergrund zu stellen.

Der Rechtsuchende will nur möglichst billig und schnell zu seinem eingeklagten Lohne kommen. Eine nüchterne Betrachtung der Dinge ergibt folgendes Bild: Der zahlungskräftige Arbeitgeber wird mehr als der Arbeitnehmer geneigt sein, einen Anwalt zu Rate zu ziehen. Der Arbeitnehmer wird sich dann im Nachteil fühlen und in vielen Fällen ebenfalls einen Anwalt mitbringen. Die Folge ist eine Verteuerung des Verfahrens für beide Teile. Weiter: Je mehr Personen zu dem Verfahren zugezogen werden, desto länger und verwickelter wird die Verhandlung. In Betracht kommt hier ferner die innere Stellung des Anwalts zu seiner Partei. Eine Partei, die einen Anwalt bezahlen muß, will auch, daß der Anwalt ihr nützt, und nützen kann ein Anwalt — in der Mehrzahl der Arbeitsrechtsstreitigkeiten — seiner Partei nicht viel, namentlich dann nicht, wenn der vom Gericht erstrebte Vergleich geschlossen wird; hier kann ein Anwalt zwar nützen, wenn er belehrend auf seine Partei

einwirkt; er kann aber auch Schaden, falls er hartnäckig bleibt und auf eine Rechtsentscheidung drängt, die oft unbefriedigend ist. Es gewährt schließlich die Besetzung des Gerichts mit der ausgewählten Persönlichkeit des Vorsitzenden und zwei erfahrenen Beisitzern beiden Parteien eine genügende Rechtssicherheit, um unbillige Urteile oder auch Vergleiche zu vermeiden.

Im Interesse der Rechtsuchenden liegt es daher, wenn bei dem Arbeitsgericht zur Ermöglichung eines einfachen und sparsamen Verfahrens Anwälte grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz dürften allerdings nicht ausgeschlossen werden, z. B. Zulassung von Anwälten, die Verbandsvertreter sind, falls sie Verbandsangehörige vor Gericht vertreten; auch weitere Ausnahmen dürften sich vielleicht rechtfertigen lassen immer von dem Grundgedanken ausgehend, daß lediglich sachliche Verfahrensgründe die Ausschließung der Anwälte rechtfertigen dürfen, soweit jene Gründe aber in der Person eines oder mehrerer Anwälte nicht mehr vorliegen, letztere zuzulassen sind; es heißt auch hier, dem um die Rechtspflege verdienten Anwaltsstand gegenüber gerecht zu werden und keinerlei Vorurteilen Raum zu geben.

Jugendwohlfahrt.

Die erste öffentliche Konferenz des Ausschusses der deutschen Jugendverbände tagte am 21. und 22. Juni in Braunschweig. Das Thema der Konferenz: „Die Deutsche Jugend in der Gegenwart“ wurde in 4 Referaten behandelt, die nacheinander den körperlichen, wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Zustand unserer heutigen Jugend darstellten. Direktor Frey vom Reichsgesundheitsamt sprach über die volkshygienischen Verhältnisse:

In manchen Schulklassen leiden 80—90% der Kinder an Rachitis, Anämie oder Driisentuberkulose. Kleiner Wuchs und Unterdurchschnittsgewicht, gehäuftes Auftreten von Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose, der gesteigerte Gebrauch von Genussmitteln, das alles sind Symptome einer infolge des Krieges gesunkenen Gesundheit und Widerstandskraft der Jugend. Doch ist das Minimum dieser Entwicklung schon überwunden; die Befürchtung, die gesundheitliche Kriegsschädigung sei unheilbar, sei unbegründet, doch müsse weiter tüchtig hygienisch gearbeitet werden: Das ReichstuberkuLOSEGEBETZ werde hoffentlich bald angenommen! Eine allgemeine Gesundheitskontrolle der schulentlassenen Jugend müsse eingeführt werden. Die Regelung des Urlaubs der arbeitenden Jugend sei im Sinne Kampfs — den Urlaub pflichtmäßig zur Hebung der Gesundheit dienstbar zu machen — gesetzlich festzulegen.

In der Aussprache wurde mehrfach auf die grundlegende Bedeutung der Wohnungskalamität für die Volksgesundheit hingewiesen. Dauernde ärztliche Ueberwachung der Jugendlichen — vor allem auch der bisher nicht in Vereinen oder Fortbildungsschulen erfassten Jugend — wurde gefordert; Einführung eines 4 wöchentlichen Urlaubs für die Lehrlinge und bessere Gesundheitsaufklärung der Arbeiter-Jugend, vor allem durch die Betriebsräte, wurde empfohlen.

Die jetzigen Berufsverhältnisse — die Frage der Berufseignung und Beratung, der Psychotechnik und der Berufsaussichten — behandelte Direktor Knoß vom Landesberufsamt der Provinz Brandenburg:

Er forderte die doppelte Prüfung der Jugendlichen, einmal noch während des letzten Schuljahres allgemein, um die Richtung ihrer Begabung festzustellen und später, wenn sie und ihre Erzieher sich für einen bestimmten Beruf entschieden hätten, noch einmal und zwar speziell in Hinblick auf diesen gewählten Beruf. Dem Psychologen darf das Urteil über die Berufseignung nicht allein überlassen bleiben; der ständig beobachtende Lehrer muß mit dem Psychologen zusammen das Urteil abgeben; die Berufseignung darf niemals dazu führen, Menschen in einen bestimmten Beruf hineinzufrängen; die amtliche Berufsberatung hat vor allem sachgemäße Auskunftsstelle zu sein; allerdings fehlt es leider überall noch an gründlich vorgebildeten Berufsberatern.

Die Berufsaussichten fürs Handwerk und die Facharbeiter der Metallindustrie sind im Gegensatz zu den Akademikern und Beamten zurzeit günstig, hier fehlt es überall an Lehrlingen. Die Haus- und Landwirtschaft leidet vor allem unter schlechter Ausbildung des Nachwuchses. Als nächste Aufgaben zur Regelung der Berufsverhältnisse wurden die Schaffung eines umfassenden Lehrlingsgesetzes für alle Berufe und gründliche Ausbildung der Berufsberater hingestellt.

Der zweite Tag bot eine Steigerung. Der geistig-seelische Zustand der Jugend, die Beziehung zwischen innerer Berufung und Beruf standen im Vordergrund und wurden unter lebhaftem Mitwirken der Jugend besprochen. Der Vortrag des Ministerialrats Dr. Ziermann war der erfrischende Auftakt zu einer ausgiebigen Aussprache.

Er entwickelte, indem er auf Grund persönlicher Erfahrung den typischen Großstädter mit dem primitiven Indianer verglich, die große Spannung zwischen Natursehnsucht und Kultur, die den jungen Menschen quälten; Jugend und Kultur stehen in natürlichem Gegensatz und so muß dieser

Kampf ausgefochten werden: denn Kampf ist jede Erziehung; Kampf der Alten, die der Jugend ihre Kultur aufdrängen wollen und müssen. Diesen Kampf aber kämpft die Jugend — soweit sie aktiv ist — zweifach: ein großer Teil bekämpft die Kultur; der kleinere innerlich gebundene Teil aber kämpft um die Erringung einer echten starken und neuen Kultur. Das Ausbleiben gegen das fleischlich verbundene Stadtleben und der Kampf gegen alternde Kultur, die der Jugend ungeistig erscheint, dieser doppelte Kampf ist im Grunde die Notwehr der Jugend gegen die geistig-seelische Verfaulung unserer Zeit.

Die Aussprache bewegte sich im wesentlichen um die Selbsterziehung und Hilfe der Jugend und um den Dualismus zwischen Idee und Wirklichkeit.

Die akademischen Vertreter der Jugend wendeten sich hauptsächlich gegen diesen Dualismus: Kultur gegen Natur: Idee gegen Realität. Sie konstatierten, daß die Idee die umfassende Darstellung alles Realen sei; je mehr man der Idee richtig nachlebte, um so näher käme man der innersten Wahrhaftigkeit und dem wirklich Wesenhaften. Im seltsamen Gegensatz hierzu stand die Behauptung der starken Lust zwischen Alter und Jugend, aus dem heraus sich naturgemäß die Forderung starker Selbsthilfe und Selbsterziehung der Jugend ergab.

Der Vertreter der Breslauer Arbeiter-Jugend brachte in geschickten und starkwirkenden Ausführungen Einseitigkeit in die Problemstellung:

Idee und Wirklichkeit gehören zusammen, ebenso ergänzen sich die Begabungskraft der Jugend mit der Erfahrung des Alters. Deshalb könne auch die Selbsterziehung und Selbsthilfe der Jugend allein gar nichts fruchten. Wenn es der Jugend mit der Selbsterziehung ernst sei, solle sie zunächst damit beginnen, ihre eigene Eitelkeit und Selbstüberschätzung sich abzuerziehen. Wenn die Jugend — mit Recht — Verständnis vom Alter verlange, so müsse sie — aus Pflicht — auch ihrerseits Verständnis für das Alter aufbringen.

Den Abschluß der ganzen Tagung bildeten die Ausführungen des Nürnberger Pfarrers Dr. Stählin über das Thema: „Was will und kann die deutsche Jugend der Gegenwart leisten“. Der Hauptwert dieser innerlichen Darlegungen lag in ihrem Stimmungsgehalt und in der Persönlichkeit des Redners; die Grundgedanken, die er darlegte, waren etwa die:

Aus bewusster Natursehnsucht und aus dem Streben nach äußerer und innerer Befundung will die jetzige deutsche Jugend Reinheit, Zucht, herzens-tiefe Erkenntnis und Wahrhaftigkeit in das gegenwärtige und kommende Leben hineinpflanzen. Trotz aller schärfsten Gegensätze innerhalb der Jugend schafft doch dies einheitliche Wollen echte Gemeinschaft. Das ist die Leistung unserer Jugend, daß sie in solchen jungen Gemeinschaften einen neuen Lebensstil schafft. Gefährlich ist diese Uebergangszeit! Viele Kämpfer der Jugend werden am Wege liegen bleiben. Aber der Kampf wird ein Sieg werden, wenn die Jugend erkennen wird, daß sie nur Werkzeug — dienendes Werkzeug — ist. Irgendwo auf dem Wege müsse sie Christus begegnen! Und der tiefste Sinn der Jugendbewegtheit sei: Buße!

Hatte der erste Tag der Veranstaltung viele nicht befriedigt, so bewies doch die starke Diskussionsbeteiligung und die einheitliche Stimmung des zweiten Tages die Berechtigung der Tagung. Und so kann auch bezüglich des Themas gesagt werden: Das Bild über den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Zustand der gegenwärtigen Jugend war wohl etwas blaß und skizzenhaft, aber die Darstellung des geistig-seelischen Zustandes wirkte stark und nachhaltig. H. D.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltete im Frühjahr 1922 eine Vortragsreihe über die physischen Grundlagen der Jugendpflege. Die Referenten: Ministerialrat Dr. Ziermann über „Die Soziologie der Jugendlichen“, Privatdoz. Dr. Charlotte Bühler über „Die Willensentwicklung der Mädchen“, Hr. Menck über „Die Bildung der Jugendlichen als sozial-psychologisches Problem“, Dr. Ernst Lau über „Die Jugendlichen und ihr Beruf“ und Dr. Hoffmann-Leipzig über „Das Pathologische in der Entwicklung der Jugendlichen“ — sprachen vor einer Zuhörerschaft, die größtenteils im praktischen Leben und täglichen Kleinkampf der Erziehungsfragen steht. Um so wertvoller war es, daß es jedem Referenten bei der Behandlung der Themen gelang, von der praktisch-lebendigen, auf der Hand liegenden Erfahrung ausgehend, den tieferen Zusammenhängen nachzuspüren. Kein Schlagwort fiel und keine Tendenz wurde verzapft. Der Gedanke der persönlichsten Vertiefung in den Jugendlichen, um sein Vertrauen und Liebe zu gewinnen, stand im Vordergrund. So von innen, d. h. vom Jugendlichen aus, gesehen, können psychische Vorgänge im Leben der Jugendlichen, die nach außen als Widerstände, Hemmungen und Negativen in Erscheinung treten, gerade Verirrungs- und Ansatzpunkt bilden für fruchtbares erzieherisches Wirken. In diesem Sinne forderte Ziermann die volle Bejahung der jugendlichen Gruppenbildung und ihre möglichst weitgehende Einspannung in das gesamte Gesellschaftsleben, damit durch diese Einbeziehung positive Kräfte gelöst werden, die durch Ablehnung und Unterdrückung in das Gegenteil umschlagen müssen. Auch Menck forderte einen soziologischen Rahmen für den Jugendlichen, der voll lebendiger Innerlichkeit ihn schließlich vom unverantwortlichen Lebensstandpunkt zum verantwortlichen hinüberleitet. Der skeptische Erzieher, der neben der Not des Jugendlichen steht, ist hierzu nicht geschaffen. Grundsätzlich forderte Menck als Notwendigkeit, die allerdings schwer durchführbar sein mag, einen berufsreifen Wochentag der Jugendlichen für die

Fortbildungsschule. Man, der in seinem Vortrag besonders lebenswarm über persönliche Erfahrungen bei ungelerten, gelerten Jugendlichen und Kaufleuten berichtete, forderte sehr individuelle Ausgestaltung der Berufsberatung, mit der Begründung, daß man den „Berufstypus“, der Anlage sei, stark abändern könne, solange der Betreffende noch nicht im Berufsziel stehe und der Berufstypus richtunggebend wirke für die Gesamtkultur. Die Ausführungen der Referentin Dr. Charlotte Bühler, Verfasserin des kürzlich erschienenen Buches „Die Psychologie der Jugendlichen“, zeugten von seinem psychologischen Verständnis. Der Wille ist nichts Ganzes, sondern lockere Bindung verschiedener Bestandteile. Ihr Auseinanderfallen in der Pubertät braucht keine schwächliche Wandlung zu bedeuten, sondern nur eine vorübergehende Berebbung. Es handelt sich für den Erzieher darum, richtige Einflüsse zu schaffen, neue Werte. Des Kindes Liebe ist Dank für Sachwerte, des Jugendlichen Liebe aber wirbt um Persönlichkeitswerte. Die Richtung der Willensbildung ist im Gefühlserlebnis gegeben. Letzten Endes liege darum das Geheimnis der Erziehung darin, Vertrauen und Liebe des Jugendlichen zu gewinnen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Die Gesundheitsfürsorge für Kriegsbeschädigte Tuberkulöse regelt ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. März 1922, der neben Richtlinien für Einweisung der Kranken in Heilstätten für Kurverlängerung, Kurablauf usw. verschiedene für die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge wichtige Bestimmungen enthält. Um den Erfolg der Heilbehandlung sicher zu stellen und dem in Kur befindlichen Kranken die nötige seelische Ruhe zu verschaffen, soll für die Angehörigen des Kranken hinreichend wirtschaftlich gesorgt werden. Die Geldleistungen während der Heilbehandlung (Hausgeld, Versorgungsgeld, Taschengeld) sollen so rechtzeitig angewiesen werden, daß der Beschädigte und seine Angehörigen zu Beginn der Kur in den Bezug dieser Leistungen treten können. Bei Nichtausreichen der auf Grund des Reichsverfürsorgegesetzes gewährten baren Leistungen, kann die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge mit ihren Mitteln helfend eingreifen. Nach Beendigung der Heilstättenbehandlung soll dem Kranken durch nachgehende Fürsorge, die noch notwendige pflegerische Behandlung — Gewährung von Stärkungsmitteln, hygienische Einrichtung der Häuslichkeit usw. — zuteil werden. Dieser nachgehenden Fürsorge sollen die sozialen Fürsorgestellen im Verein mit den Auktions- und Fürsorgestellen für Tuberkulöse besondere Aufmerksamkeit widmen. Auch für Sicherstellung einer, dem Gesundheitszustand des Betroffenen angepassten Arbeitsgelegenheit soll Sorge getragen werden. Bei der Behandlung fortgeschrittener Fälle soll durch intensive Familienfürsorge — falls die Unterbringung des Kranken in einem Krankenhaus nicht möglich ist — möglichst einer Ausbreitung der Krankheit entgegengewirkt werden. Im Bedürfnisfälle kann die soziale Fürsorge mit ihren Mitteln helfend eingreifen.

Die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in England (XXXI, 504). Nach einer Mitteilung des Arbeitsministers vom 20. April 1922 haben sich bis jetzt 30 277 Unternehmer bereit erklärt, einen bestimmten Prozentsatz von Invaliden zu beschäftigen. Diese 30 277 Unternehmer haben 362 150 Kriegsbeschädigte eingestellt. 15 000 Kriegsbeschädigte sind als Arbeitslose eingetragen.

Volksgesundheits.

Zum Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die Deutsche Vereinigung für Gefährdetenhilfe hielt am 11. Mai d. J. im Wohlfahrtsministerium ihre erste Tagung ab. Hinter der Vereinigung steht geschlossen die evangelische und katholische Arbeit auf dem Gebiet der Gefährdetenfürsorge mit ihren hunderten von Anstalten und Einrichtungen (über 10 000 Plätze), ferner gehören zu der Vereinigung eine Reihe einzelner interessierter Persönlichkeiten. Die Vereinigung selber steht nicht auf konfessioneller Grundlage, sondern will den Grund und Boden abgeben, auf dem Fürsorgeverbände und Persönlichkeiten aller Konfessionen und Richtungen zu gemeinsamer Aussprache sich finden, auf dem dann selbstverständlich die in der konfessionellen Fürsorge gemachten Erfahrungen verwertet werden. Bisher ist die Gefährdetenfürsorge, wie bekannt, fast ausschließlich von konfessioneller Seite getragen worden.

Zur Verhandlung stand der Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Es referierten vom Standpunkt der Fürsorge Frau Reichstagsabgeordnete Neuhaus, vom sanitären Standpunkt Dr. Roeschmann, der Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, vom juristischen Standpunkt Reichstagsabgeordneter Geheimer Justizrat Professor Dr. Kahl, vom Standpunkt der polizeiärztlichen Aufsicht Dr. Lewin, Polizeiarzt bei der Berliner Sittenpolizei. Frau Neuhaus sprach im wesentlichen zu dem heikumstrittenen § 13 des Gesetzes. Sie begrüßte den Wegfall der Reglementierung und das energische Anpassen der ganzen Frage vom ärztlichen Standpunkt und die im Gesetz gegebene große Möglichkeit der reinlichen Scheidung zwischen der hygienischen und ethischen Behandlung der Frage. Neben den sanitären Maßnahmen ist eine fürsorgliche

Behandlung unbedingt nötig. Diese fürsorgliche Behandlung bedarf aber eines Zwanges, wenn sie ihr Ziel erreichen soll, und die Rednerin meinte, daß dabei die Polizei auf die Dauer nicht zu entbehren sei. Die Grundlage ist in dem Gesetz, besonders in § 13, nicht in genügender Weise hierzu vorhanden. Frau Neuhaus wünscht daher eine Erweiterung des Gesetzes unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution und stellte folgende Forderungen auf:

1. Die Gewerbsunzucht steht unter polizeilicher Aufsicht. Unter den Polizeibeamten müssen Frauen sein. Die polizeiliche Betätigung ist zu denken als Fahndungsdienst, als Wohnungsdienst, als Fürsorgedienst und als Gesundheitsdienst.
2. Jeder dem Gewerbslaster nachgehenden Person muß die Rückkehr in ein geordnetes Leben jederzeit ermöglicht werden.
3. Für Minderjährige, die gefährdet oder bereits dem Laster verfallen sind, sind vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen zu treffen.
4. Für die unter 2 und 3 genannten Aufgaben sollen Fürsorgestellen bzw. Pflegerämter geschaffen werden; die auf diesem Gebiet arbeitenden Frauenvereinigungen sind unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters zur Mitarbeit heranzuziehen.
5. Geistig Minderwertige müssen auf Grund eines Verwahrungsgesetzes geschützt werden.

Mit der Erfüllung dieser Forderungen würden einerseits die nötigen Handhaben für die Fürsorge gegeben, andererseits würde die Gewerbsunzucht mit der Unterstellung unter Polizeiaufsicht gebrandmarkt sein, was durch § 13, 3 in der Regierungsvorlage nicht geschieht. Diese Brandmarkung ist aber notwendig, damit durch die völlige Aufhebung der Strafbarkeit nicht noch weitere Volkskreise als bisher veranlaßt werden, die gewerbsmäßige Prostitution als ein völlig erlaubtes Gewerbe anzusehen. Dr. Roeschmann trat für den Gesetzentwurf ein und suchte die vielfach auch gegen die sanitären Vorschriften erhobenen Bedenken zu entkräften. Geheimrat Kahl betrachtete die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Mittel, die einen wirklichen Erfolg versprechen. Besonders wichtig waren seine Ausführungen zu § 13, der im Gesetzentwurf folgendermaßen lautet:

„Das Gewahren von Wohnung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.“

Er stellte die Frage, ob nicht zu befürchten sei, daß aus der durch diesen Paragraphen den Prostituierten gewährten Wohnungsfreiheit sich von neuem die Vorbekämpfung oder Kasernierung entwickeln könne.

Am umstrittensten ist der bereits oben erwähnte § 13, 3. Er hat in weiten Kreisen, insbesondere in Süddeutschland, große Beunruhigung hervorgerufen. Diese Beunruhigung hat dazu geführt, daß der Reichsrat die in der Regierungsvorlage aufgehobene Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht wiederum ins Gesetz hineingebracht sehen will, weil durch die Aufhebung dieser Strafbarkeit eine noch größere sittliche Verwirrung des Volksgewissens befürchtet wird. Geheimrat Kahl führte gegenüber diesen Bedenken aus: Im Strafverzicht des Staates liege kein Werturteil ausgesprochen über die sittliche Qualität einer Handlung. Es ist nicht Aufgabe des heutigen Staates, das sittliche oder religiöse Unrecht zum Gegenstand der staatlichen Strafverfolgung zu machen, sondern eine Handlung als Störung des Gemeinschaftslebens und seiner notwendigen Normen zu bestrafen. So stellt auch der Staat die gewerbsmäßige Prostitution nicht als religiös-sittliches Unrecht unter Strafe, sondern weil sie ein sozialer Schaden ist, gegen den er sich mit Strafbestimmung wehren will. Auf die Mittel der Kriminalstrafen muß aber der Staat verzichten, wenn sie absolut erfolglos sind, wenn sie den beiden großen Zwecken des Strafrechtes keinen Dienst leisten können, der Besserung und der Abschreckung. Die Geschichte hat zu allen Zeiten bewiesen, daß die gewerbsmäßige Prostitution mit den Mitteln der Strafe unausrottbar ist. Das Strafrecht ist gegenüber dieser Riesenaufgabe machtlos, ja es wird ihr gegenüber zum Unförm, und daher ist es nicht anzuwenden. Geheimrat Kahl trat daher für die Straffreiheit der gewerbsmäßigen Unzucht ein, betonte aber auch, daß polizeiliche Maßnahmen, wie z. B. Fahndung und Wahrung der öffentlichen Ordnung u. a. im Kampf gegen die Prostitution nicht zu entbehren seien und hoffte, daß es im Reichstagsauschuß gelingen werde, für diese polizeilichen Maßnahmen im Gesetz eine Formulierung zu finden. Auch gegenüber den sanitären Bestimmungen des Gesetzes hat er gewisse juristische Bedenken, auf die aber hier nicht eingegangen werden kann.

Sehr erheblich kamen die Bedenken gegen die sanitären Bestimmungen des Gesetzes in dem Referat von Dr. Lewin zur Geltung. Er fürchtete, daß die Bestimmungen zu weitmaschig seien, vor allen Dingen nicht mehr eine fortlaufende gesundheitliche Aufsicht, sondern nur eine Aufsicht im einzelnen Ermittlungsfalle bei einzelnen Pro-

situieren ermöglichen und daß die Zügellosigkeit auf Grund dieses Gesetzes sich noch ärger zeigen werde als bisher. — In der Diskussion wurde sehr stark die Frage erörtert, ob den Ärzten eine allgemeine diskrete Anzeigepflicht für alle von ihnen behandelte Geschlechtskranke auferlegt werden soll, oder ob es bei der Bestimmung des Gesetzes bleiben soll, die die Anzeige der gewissenmäßigen Entscheidung des Arztes überläßt.

Auf die Diskussion soll hier aus Platzmangel nicht näher eingegangen werden. Es soll nur das wichtigste Resultat wiedergegeben werden. Allgemein anerkannt wurde die Notwendigkeit der Einrichtung von Pflegeämtern oder Fürsorgestellen und ein Ausbau der Gesetzgebung nach dieser Richtung hin. Ueberwiegend schien auch die Ueberzeugung zu sein, daß die Forderung der Strafbarkeit der gewerbmäßigen Unzucht nicht durchzuführen sei, da diese Strafbarkeit in der Praxis nie wirklich bestanden hat, sondern tatsächlich nur die Uebertretung der Reglementierungsvorschriften bestraft wurde. Die Meinungen hierüber sind wie bekannt sehr geteilt. Einmütigkeit herrschte jedoch in der Versammlung über die Notwendigkeit polizeilicher Maßnahmen, besonders gegenüber Elementen unter den Prostituierten, die ohne Zwangsmaßnahme meist einem gütlichen Zureden und pflegerischer Behandlung unzugänglich sind. — Auch Dr. Roschmann betonte, daß durch das Gesetz keineswegs solche Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen werden sollten. Zu kurz kam die Frage der Anpreisung und des Verkaufs von Schutzmitteln gegen Geschlechtskrankheiten. Weite Kreise und insbesondere die christlichen Kreise stehen auf dem Standpunkt, daß die Bestimmungen des Gesetzeswurfes in diesem Punkt viel zu weit sind. Sie lauten folgendermaßen:

§ 13 II: „Straflos ist das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen von Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, soweit es nicht in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise erfolgt.“

Zu fordern ist demgegenüber, wie auch Frau Neuhaus betonte, daß solche Gegenstände nur in Apotheken verkauft und in wissenschaftlichen Fachschriften angezeigt werden dürfen. Gar nicht eingegangen wurde auf die Frage der Kosten. Sowohl die neu zu errichtenden Gesundheitsbehörden, wie die Fürsorgestellen und Pflegeämter, die bisher nur in einzelnen Städten eingerichtet sind, werden natürlich den Ländern und Kommunalverbänden sehr erhebliche Kosten verursachen. Die Schwierigkeit der Kostendeckung wird auch auf diesem Gebiet die Kommune veranlassen müssen, die freie Liebestätigkeit stark heranzuziehen.¹⁾ St.

Der zweite deutsche Kongreß für alkoholfreie Jugendzucht tagte vom 21.—25. Mai in Berlin.²⁾

Der wesentliche Eindruck, den die lange Kette der Reserate und Ansprachen hinterließ, war, daß verschiedene Theorien, abweichende Anschauung — sei es die der Mäßigkeit oder die der Abstinenz, die einer einseitig wirtschaftlich oder stark ethisch orientierten Weltanschauung — das eigentlich suchbare Wirken dieses Kreises nicht berühren. Der Mediziner, Pädagoge, Wirtschaftler und die Vertreter der Jugendbewegung, die am letzten Tag zu Worte kamen, bezogen den entschiedenen Willen zur Verwirklichung eines von den Schäden des Alkohols befreiten Lebens, einen Willen, der sich nur da einstellt, wo der volle persönliche Einsatz hinter der Sache steht. Einmütlich bekannte sich der Kongreß zu dem Standpunkt, daß eine alkoholfreie Jugendzucht nur denkbar ist mit dem entsprechenden lebendigen Beispiel und praktischen „Vorleben der Erzieher. „Die alkoholfreie Jugendzucht bedingt die entsprechende Erziehung der Erwachsenen. Alle gesetzlichen Maßnahmen, alle Verwaltungsvorschriften usw. scheitern, wenn nicht die Erwachsenen eine andere Einstellung zur Alkoholfrage gewinnen. Dies ist aber wiederum auch nur möglich, wenn die organisierte Jugend im Kampf

¹⁾ Das Reserat von Geheimrat Kahl ist veröffentlicht und erscheint im Druck als Nr. 18 der Zeit- und Streitschriften zur Sittlichkeitsfrage.

²⁾ Der Verhandlungsplan lautete:
Die Bedeutung der Alkoholfrage für die Gegenwart und Zukunft des deutschen Volkes:

für den gesundheitlichen Wiederaufbau: Geh. Med.-Nat. Univ.-Prof. Dr. Tuczef, Warburg;

für den wirtschaftlichen Wiederaufbau: Univ.-Prof. Dr. Fuchs, Breslau;

für den sittlichen Wiederaufbau: Univ.-Prof. Dr. Barth, Leipzig.

Der Einfluß des Genußes geistiger Getränke:
auf die hoffende und stillende Mutter: Dr. med. Agnes Blumh, Berlin;
auf das Kind und die heranwachsende Jugend: Stadtschulrat Henze, Frankfurt a. Main.

Der Stand der Antialkoholbewegung: Dr. Streder, Darmstadt.

Die alkoholfreie Jugendzucht durch Haus, Schule, Kirche und Staat.

Die Mitarbeit der organisierten Jugend selbst bei der alkoholfreien Jugendzucht.

Die Ueberwindung der Alkoholgefahren durch Förderung der körperlichen und geistigen Erziehung der Jugend.

für die alkoholfreie Jugendzucht vorangeht und durch gutes Beispiel erzieherisch wirkt“ (Bürgern. Dr. Caspari). Auf was für heftigen Widerstand z. B. die Bestrebung vielfach stößt, Alkohol und Nikotin aus den Konferenzimmern und von allen Schulfestlichkeiten zu verbannen, kam in verschiedenen Berichten aus Fachkreisen zum Ausdruck. Die Antialkoholbewegung bilde heute eine Einheitsfront von etwa 400 000 Menschen (Dr. Streder: der Stand der Antialkoholbewegung). Die Staatsregierung schwante noch zu sehr zwischen dem fiskalischen Interesse einerseits und dem sozialen, kulturellen andererseits, das im Grunde auch das gewinnbringende sei. Was die gesetzgeberischen Maßnahmen betrifft, wurden Steuerreform, und Einschränkung der Schankkonzession gefordert und das Verbot, geistige Getränke an Jugendliche abzugeben (siehe XXXI, 508, Prohibitions-gesetz in der Tschechoslowakei). Das amerikanische Alkoholverbot wurde wiederholt als erfolgreich und erstrebenswert geschildert, aber Geheimrat Tuczef u. a. m. betonten, daß den besseren Gesetzen vor allem bessere Anschauungen vorangehen müßten, und anknüpfend die Notwendigkeit einer Reform des Pressewesens und einer durchgreifenden Aufklärung der Jugend in allen Schulen über die schädliche Einwirkung der Rauschmittel. Eine dahingehende Entschließung an den Reichstag, die Ministerialrat Helene Weber einbrachte, forderte die Einschaltung des Nüchternheitsunterrichtes in die bestehenden hygienischen oder sonstigen Lehrfächer¹⁾.

Zielten die Reserate der Erzieher und Fachleute an den ersten beiden Tagen schon stark auf die lebendige Mitarbeit und das Erwachen der Jugend selbst zum Alkoholkampf, so stand die Selbsterziehung und energische Ablehnung der Rauschmittel durch die Jugendvereine am letzten Tag ganz im Mittelpunkt. Viele Gruppen kamen selbst zu Wort, die Stellung vieler anderer wurde zusammenschauend von Ferdinand Goebel, Berlin geschildert. Bis auf zwei unühmliche Ausnahmen, die die „Ribelungen“ und und der „Jung-Wandervogel“ durch die Zulassung sog. feuchtröhlicher Feste machen, lehnen die gesamten Gruppen und Strömungen der Jugendbewegung, zu denen auch ein Teil der studentischen Jugend zählt, den Genuß von Alkohol und Nikotin innerhalb ihrer Veranstaltungen ab, eine beschränkte Zahl fordert völlige Enthaltensamkeit aller Mitglieder, u. a. die Wehrlose, Jungborn, Treubund und der Verband sozialistischer Abstinenten.

Ein Alkoholverbot für Jugendliche in Deutschösterreich ist unter dem Namen „Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche“ am 11. Mai 1922 vom Nationalrat angenommen worden, jedoch ist vom Bundesrat am 23. Mai d. J. gegen den Nationalratsbeschluß Einspruch erhoben, u. a. wegen Verschiebung der Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre. Gegen die Altersgrenze von 18 Jahren, die in dem Gesetzesentwurf ursprünglich vorgesehen war, hatten nicht nur die Alkoholinteressenten, sondern auch große Gruppen, z. B. jugendliche Arbeiter, Studenten usw. Widerspruch erhoben. Dagegen traten alle Organe, die sich mit Jugendzucht und Jugendschutz befassen, für diese Altersgrenze ein. Als Strafmaßnahmen sind in dem Gesetz Geldstrafen von 1000—100 000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen vorgesehen, bei wiederholter Bestrafung Aberkennung der Gewerbeberechtigung.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlassung mit Buchentfernungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Spekulation und Wirklichkeit im ökonomischen Marxismus.

Eine Untersuchung zum Dogma der kapitalistischen Ausbeutung. Von Dr. Eduard Lukas, Privatdozent an der Universität Münster.

G. D. Baedeker, Verlagsbuchhandlung, Essen-Ruhr. XII u. 100 S.

In einer Zeit, die dem praktischen Sozialismus zu so unerwarteten und von den eigenen Anhängern nicht immer erwünschten Wirkungen verhalf, begegnet das theoretische Fundament dieser Praxis, soweit es sich auf Marx gründet, einer immer mehr sich steigenden Kritik. Sie kommt z. T. aus den eigenen Reihen, nach Bernstein hat sich Cunow recht entschieden gegen gewisse Spielarten des „Marxismus“, der ja (nach Marx selbst) nicht mit Marx verwechselt werden darf, gewendet; die kritische Stimmung Außenstehender aber ist gesteigert durch tiefere Einblicke in die ökonomischen Zusammenhänge, dabei wohl auch vorurteilstreter, als die früher von der historischen Schule ausgehende Kritik. Als wesentlicher Beitrag wird die vorliegende Schrift angesehen werden müssen. Natürlich kann hier keine eigentliche Würdigung beabsichtigt sein. Aber soviel steht fest, daß die kritische Behandlung der „Mehrwertspekulation“ das Thema weit über Bernstein und selbst über Conrad Schmidt hinaus gefördert hat. Dem Verfasser ist ein bemerkenswertes Sach-Einfühlen in die „dialektische Methode“ gelungen und er scheint mir die Grenze zwischen Wahrheit und Spekulation bei Marx sehr deutlich gezogen zu haben. Dabei liegt ihm jeder reaktionäre, der Sozialpolitik abgewandte Standpunkt fern, er befürwortet am Schluß sogar eine ethische Entwicklung, die im praktischen Ergebnis manche sozialistische Postulate verwirklichen wird. In diesem Punkte gebe ich, bei aller grundsätzlichen Zustimmung, doch einen Schritt über Lukas hinaus: Kapital in Privatbesitz ist mir nämlich bis auf weiteres, wie ich in meiner „Theorie der Sozialpolitik“ (Berlin 1922, S. 438) darlege, notwendige Voraussetzung der Erparung und der Schaffung von Produktionsmitteln. Jedenfalls, und darin besteht wieder volle Uebereinstimmung, kann es sich heute nur um

¹⁾ Bemerk. d. Red.: Wie langsam das Durchbringen einer solchen Forderung vor sich geht, beweist die Tatsache, daß eine Forderung ähnlichen Wortlauts bereits im Jahr 1891 auf der Gründungsversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine laut und mit in das Programm des Bundes aufgenommen wurde.

Verbesserung, nicht um Ausschaltung des privatwirtschaftlich-kapitalistischen Systems handeln. Lukas hat das unzweifelhafte Verdienst, diese These entscheidend gefördert zu haben.
M. Günther.

Betriebsräte im Aufsichtsrat. Vollständiger Text des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, nebst Wahlordnung, den hierauf bezüglichen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, sowie der handelsrechtlichen Gesetze, mit Erläuterungen. Von Clemens Nörpel. Berlin 1922. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H. 27 S.

Die Erläuterungen Nörpels zum Arbeiteraufsichtsratsgesetz, welche infolge ihrer knappen Fassung lange vor den eingehenden wissenschaftlichen Kommentaren erscheinen konnten, zeichnen sich durch Klarheit und

Leichtverständlichkeit aus und setzen im Zusammenhang mit den angeführten einschlägigen Gesetzen die Betriebsräte in den Stand, zunächst die ihnen neuerdings zugewiesenen Rechte und Pflichten in Angriff zu nehmen. Vor- erst sollen die Betriebsräte in den Sattel gesetzt werden.
J.

Die Verhandlungen des 27. und 28. Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Leipzig am 15. u. 16. Oktober 1919 und in Berlin am 23. u. 24. Juni 1920. Göttingen 1921. Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht. 129 S.

Christlicher Solidarismus als Weltprinzip. Von Reichsmittler a. D. Erzberger. Verlag der Westdeutschen Arbeiterzeitung, M.-Gladbach. 52 S. Preis 1 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 48.— Einzelnummer M 5.— Anzeigenpreis: M 7.50 für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Beim städt. Arbeitsamt, Abt. f. Berufsberatung u. Lehrstellenvermittlung, ist die in Gr. X Bef.-Ordn. mit sechsjähriger Wartezeit in Gr. IX eingereihte

Stelle des Berufsberaters

zu besetzen. Dienstzeit kann angerechnet werden. Die Anstellung erfolgt zunächst ein Jahr auf Probe. Verlangt wird gebiegene Vorbildung, Liebe und Verständnis für die Jugend, sowie Kenntnisse auf dem Gebiete des praktischen Berufslebens. Längere praktische Tätigkeit im Arbeitsnachweiszweigen oder auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge ist erwünscht.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf u. Zeugnissen belegt vierzehn Tage nach Erscheinen beim Personalerreferat einzureichen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München.

Sozialbeamtin m. Staatsexam. i. d. wirtsch. Wohlfahrts-pflege u. 5jähr. Praxis als Sozialreferarin in industr. Großbetrieben sucht leitende Stellung in soz. Unternehmungen, auch i. Ausland. Angeb. unter S. P. 33 an Gustav Fischer, Verlag, Jena

Nationalökonomin, Dr. phil. (Berlin) mit vielseitiger Ausbildung u. guten Zeugnissen sucht Stellung als wissenschaftliche Hilfsarbeiterin in Archiv oder ähnlicher Stellung. Angebote unter S. P. 30,1 an den Verlag Gustav Fischer, Jena.

Anzeigenschluß
5 Tage vor Erscheinen

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soeben erschien:

Die Gemeinwirtschaft.

Untersuchungen über den Sozialismus

von

Prof. Dr. Ludwig Mises

Wien

VIII, 203 Seiten gr. 8°

M 210, geb. M 260.—

Inhalt: Einleitung. 1. Der Sieg der sozialistischen Ideen. 2. Die wissenschaftl. Behandlung d. Sozialismus. 3. Soziolog.-nationalökonom. u. kulturgeschichtl.-psycholog. Methode der Betrachtung des Sozialismus. 4. Gesellschaftsentwicklung und Gesellschaftserkenntnis. 5. Willensmacht u. Notwendigkeit. — I. Teil: Liberalismus u. Sozialismus. 1. Das Eigentum. 2. Der Sozialismus. 3. Gesellschaftsordnung u. polit. Verfassung. 4. Gesellschaftsordnung u. Familienverfassung. — II. Teil: Die Wirtschaft des sozialist. Gemeinwesens. I. Das isolierte sozialist. Gemeinwesen. 1. Wesen d. Wirtschaft. 2. Charakter d. sozialist. Produktionsweise. 3. Verteilung d. Einkommens. 4. Gemeinwirtschaft im Beharrungszustand. 5. Einordnung des einzelnen in d. gesellschaftl. Arbeitsgemeinschaft. 6. Die Gemeinwirtschaft in Bewegung. 7. Undurchführbarkeit d. Sozialismus. — II. Das sozialist. Gemeinwesen im Verkehr. 8. Weltsozialismus u. Staatssozialismus. 9. Die Wanderungen als Problem d. Sozialismus. 10. Die auswärtige Handelspolitik sozialist. Gemeinwesen. III. Wesen d. Gestaltungen d. sozialist. Ideals u. pseudosozialist. Gebilde. 11. Besondere Gestaltungen d. sozialist. Ideals: Sozialismus, Staatssozialismus, Militärsozialismus, kirchl. Sozialismus, Planwirtschaft, Gildensozialismus. 12. Pseudosozialistische Gebilde: Solidarismus, Entzignungsvorschläge verschiedener Art, Gewinnbeteiligung, Syndikalismus, Halbsozialismus. — III. Teil: Die Lehre von der Unentrichtbarkeit des Sozialismus. I. Die gesellschaftl. Entwicklung. 1. Der sozialistische Chilasmus. 2. Die Gesellschaft (Wesen der Gesellschaft, Arbeitsteilung als Prinzip der Vergesellschaftung, Organismus u. Organisation, Individuum u. Gesellschaft, Entwicklung der Arbeitsteilung, Veränderung des Individuums in der Gesellschaft, Entgesellschung, Das Sonderigentum in der gesellschaftl. Entwicklung). 3. Der Kampf als Faktor der gesellschaftl. Entwicklung: Gang d. gesellschaftl. Entwicklung, Darwinismus, Kampf u. Wettkampf, Völkertampf, Rassenkampf. 4. Klassengegensatz u. Klassenkampf. 5. Die materialistische Geschichtsauffassung. — II. Kapitalkonzentration u. Monopolbildung als Vorstufe d. Sozialismus. 6. Die Problemstellung: Marxistische Konzentrationstheorie, Theorie der Antimonopolpolitik, Konzentration d. Betriebe. 8. Konzentration d. Unternehmungen. 9. Konzentration d. Vermögen. 10. Das Monopol u. seine Wirkungen. — IV. Teil: Der Sozialismus als sittl. Forderung. 1. Sozialismus u. Ethik. 2. Sozialismus als Ausfluß asketischer Lebensführung. 3. Christentum u. Sozialismus. 4. Der ethische Sozialismus, besonders der des Neutrentinismus. 5. Das Argument d. wirtschaftl. Demokratie. 6. Kapitalistische Ethik. — V. Teil: Der Destruktionismus. 1. Die Triebkräfte d. Destruktionismus. 2. Der Weg d. Destruktionismus: Die Mittel, Gesetz, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung u. Arbeiterversorgung, Gewerkschaften, Sozialisierung, Steuerpolitik, Inflation, Marxismus u. Destruktionismus. 3. Ueberwindung des Destruktionismus: Widerstand d. „Zutereffekten“ des Kapitalismus, Gewalt u. Autorität, Kampf der Geister. — Schluß: Die geschichtliche Bedeutung des Sozialismus.

Eine Erörterung der Probleme der Gemeinwirtschaft ist nicht nur für das Verständnis des Gegensatzes zwischen liberaler und sozialistischer Politik von entscheidender Bedeutung. Ohne sie ist ein Begreifen der Zustände, wie sie sich mit dem Einsetzen der Verstaatlichung und Verstaatlichungsbewegung herausgebildet haben, nicht denkbar. Nach Ansicht des Verfassers war es eine begreifliche aber bedauerliche Einseitigkeit, daß die Nationalökonomie bisher ausschließlich den Mechanismus einer auf dem Sonderigentum an den Produktionsmitteln beruhenden Wirtschaft untersucht hat. Die Lücke, die dadurch entstanden ist, sucht die vorliegende Untersuchung auszufüllen. Sie ist für Nationalökonomien von besonderem Interesse.

Bei der hiesigen Verwaltung ist die Stelle einer **Stadtfürsorgerin (Wohlfahrtspflegerin)** baldigst zu besetzen. Ablegung der staatlichen Prüfung als Wohlfahrtspflegerin und ein Alter von 30 Jahren erforderlich.
Greifswald, den 10. August 1922. Der Magistrat.

Kinderheim Haus Erholung Solbad Dürrenberg a. S.
Fernspr. 350 Besitzer: **Carl Nelb** Fernspr. 350
— Das ganze Jahr geöffnet. —
Erholungsbedürftige Kinder von 6—14 Jahren finden bei guter, reichl. Verpflegung Aufnahme.
Die Kur ist besonders geeignet gegen Katarche der Atmungsorgane, sowie Skrofuloze, Nchachtis, Blutarmut, überhaupt schwächl. franke Kinder zu kräftigen und gesund zu machen.
I a Referenzen. — Prospekte.

Neuererscheinung
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Großgrundeigentum und soziale Frage
Versuch einer neuen Grundlegung der Gesellschaftswissenschaft
von
Prof. Dr. phil. et med. Franz Oppenheimer
Frankfurt a. M.
Zweite, unveränderte Auflage
XXI, 504 S. gr. 8° M 120.—
Die neue Auflage des vorliegenden Werkes erscheint in unveränderter Form nach Inhalt und Umfang, weil der Verfasser festgestellt hat, daß die große Zahl seiner Freunde und Schüler nur so in der Lage ist, den Werdegang seiner Auffassung von der Gesellschaft und ihrer Zukunft kennen zu lernen. Das Buch war mehrere Jahre vergriffen, wird aber noch immer viel verlangt. Da die Oppenheimerschen Gedanken mehr und mehr in der ganzen Welt Beachtung finden, so dürfte auch die Nachfrage nach der neuen Auflage in Zukunft in steigendem Maße sich bemerkbar machen.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Disseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 48 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernbr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postkassentonto: Erfurt 986

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mk., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

- Die deutschösterreichische Gewerbe-Inspektion. Von Zentral-Gewerbe-Inspektor Dipl.-Chemiker Taub, Wien. 889
- Ueber Versorgung u. Fürsorge. Ein Beitrag zur Begriffsbildung. Von Dr. phil. h. c. Helene Simon, Schwelm. III. und IV. 894
- Allgemeine Sozialpolitik 897
- Der Stand der norwegischen Sozialgesetzgebung Ende 1921. Zur Schaffung eines Instituts für Arbeitswissenschaft und Gewerbehygiene. Das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien.
- Wohnfragen und Lebenshaltung. 901
- Zur Frage der Wohnanpassung an die Feuerung. Von Bürgermeister Dr. Bühner, Offenburg. Böhne bei den englischen Eisenbahnen. Von Geh. Reg.-Rat Werneke, Zehlendorf.
- Organisationen der Arbeiter und Angestellten 904
- Der allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Jahre 1921. Die Deutschen Gewerkschaften im Jahre 1921.
- Arbeitgeberverbände 905
- Der Reichsarbeitgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände. Eine „schwarze Liste“.
- Arbeiterschutz 906
- Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten. (Preußen.) V. (Schluß). Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.
- Hausgehilfengesetz u. Reichswirtschaftsrat.
- Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.
- Verufsausbildung 911
- Sozialpolitik, Arbeitsrecht u. Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der Deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1922/23. Der häusliche Unterricht für Mädchen in Frankreich.
- Allgemeine Wohlfahrtspflege . . 912
- Fürsorge für kinderreiche Familien. Von Dr. Alfred Schapacher, Geschäftsführer des Wohlfahrtsamtes der Stadt Düsseldorf. Ein Wohlfahrtsprogramm der Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege für Hessen-Nassau und Waldeck.
- Jugendwohlfahrt 914
- Die Deutsche Kinderhilfe. Die „Berliner Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde“.
- Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene 915
- Die Personalpolitik des Reichsarbeitsministeriums im Versorgungswesen. Teuerungsmassnahmen für Militärrentner. Die erste Sachverständigenzusammenkunft zur Prüfung von Kriegsschädigtenfragen.
- Vollsgesundheit 918
- Ein Zweigverband zur Bekämpfung der Tuberkulose. Die Trunkeheitsvergehen in Norwegen.
- Literarische Mitteilungen 918

Verhältnisse ein durchgreifendes Programm nicht verwirklichen lassen, aber es wurden doch nach mehreren Richtungen hin Erfolge erzielt.

Bis zu dem neuen Gesetze waren der deutschösterreichischen Gewerbe-Inspektion den Bestimmungen des alten Gesetzes gemäß zwar alle gewerblichen Betriebe unterstellt, im besonderen war jedoch die Aufmerksamkeit der Inspektoren nur den Fabrikbetrieben gewidmet und konnten nur nebenbei auch kleingewerbliche Werkstätten in Betracht kommen. Das neue Gesetz dehnt diese Wirksamkeit der Gewerbe-Inspektion neben anderen auch auf sämtliche Theater, Kinos, sonstige Vergnügungsanstalten usw. aus. Schon diese Erweiterung verlangte geradezu in Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse in diesen Unternehmen ein eigenes Spezial-Inspektorat und wurde dasselbe im Jahre 1921 errichtet. Die Banken und sonstigen Kreditanstalten kamen unter die Gewerbe-Inspektion, wieder Betriebe, die eine genaue Kenntnis und ein eingehendes Studium erforderten. Auch die Aufsicht über diese wurde dem genannten Spezial-Inspektorat zugewiesen. Die fortschreitende Automatisierung des großen Fuhrwerksbetriebes, so auch die Einführung der Automobile (Personen- und Lastautos), die vielen Unfälle in diesen Zweigen ließen schon längst erkennen, daß die gewöhnliche Gewerbeaufsicht hier nicht ausreichte und auch für diese Unternehmen wurde das Spezial-Inspektorat berufen. Endlich kam hierzu noch das Anwachsen der Lagerhausunternehmungen, ihre Industrialisierung, die Einrichtung von komplizierten Transportmaschinen (Kranen, Laufbänder, Elevatoren u. dgl.), welche eine erhöhte Aufsicht erforderten. Auch hiermit betraut hat nun das Spezial-Inspektorat eine Fülle von Aufgaben, die es vorläufig in beschränktem Rahmen lösen kann, bis die nötigen Mittel beigelegt werden können, um einen erforderlichen Ausbau in die Wege zu leiten. Das neue Spezial-Inspektorat besteht aus einem Amtsvorstand, einem wissenschaftlich gebildeten Mitarbeiter, einer Inspektorin für Frauenarbeit und zwei Inspezienten. Letztere, aus dem Stande der Arbeiter entnommen, teilen sich in ihre Aufgaben, dem einen werden Inspektionen in Handelsgewerben, dem anderen Inspektionen in Transport- und Fuhrwerksbetrieben, und zwar nicht so sehr der ständigen Werkstätten, als der Fahrzeuge an und für sich, übertragen.

Ein weiteres Spezial-Inspektorat sollte für die chemische Großindustrie, in besonderen Gegenden, wo Fabriken dieser Art mehr gehäuft vorhanden sind, geschaffen werden. Leider waren hierzu die Mittel nicht ausreichend.

Während des langen Krieges war die Aufnahme von neuen Inspektionsbeamten ganz gesperrt; es trat ein fühlbarer Mangel insbesondere an jüngeren Funktionären ein. Das neue Gewerbe-Inspektoren-Gesetz war der Anlaß, daß auch in dieser Richtung wenigstens einigermaßen Ersatz bestellt und die Zahl der Inspektionsorgane, in erster Linie der wissenschaftlich gebildeten Gewerbe-Inspektoren um rund ein Viertel vermehrt wurde. Aber auch die Zahl der Inspektionsorgane aus dem Stande der Arbeiter wurde von zwei auf sechs erhöht, die Zahl der weiblichen Hilfskräfte von vier auf zwölf. Wenn auch hiermit noch lange nicht an eine ausreichende, ihrer Aufgabe voll gewachsenen Gewerbe-Inspektion gedacht werden kann, so ist doch wenigstens der Anfang gemacht, um Verfümtes nachzuholen, vernachlässigte Schutzeinrichtungen herzustellen und große Gesetzeswidrigkeiten hintanzuhalten. Den Beispielen

Die deutschösterreichische Gewerbe-Inspektion.

Von Zentral-Gewerbe-Inspektor Dipl.-Chem. Taub, Wien.

In der „Soz. Prag.“ (XXIX, 936; XXX, 378; XXXI, 609) und im „Reichsarbeitsblatt“ (Jahrg. XXII, S. 165) wurde zu wiederholten Malen das neue deutschösterreichische Gewerbe-Inspektoren-Gesetz eingehend besprochen. Die in demselben enthaltene bedeutende Erweiterung des Wirkungsbereiches erforderte folgegemaß auch eine Umgestaltung der Gewerbe-Inspektion, einen Ausbau, um den neuen Aufgaben nach bester Möglichkeit gerecht zu werden. Leider haben die in Deutschösterreich bekannten schlechten finanziellen

anderer Länder folgend, konnte die österreichische Gewerbe-Inspektion in ihrer Ausgestaltung nicht mehr zurückbleiben, ihrem Stande an Funktionären auch wissenschaftlich gebildete Gewerbeärzte, Gewerbehygieniker einzufügen, es wurde ähnlich wie in Bayern und Sachsen ein Gewerbearzt eingestellt und zwei weitere in Aussicht genommen.

Bei dieser Ausgestaltung des österreichischen Gewerbe-Inspektionsdienstes war es vor allem nötig, sich ein klares Bild über die Qualifikationen der neuen Organe zu schaffen, und vor allem auch den Wirkungsbereich der einzelnen Gruppen dieser Organe genau zu umschreiben.

Für die eigentlichen Gewerbe-Inspektoren wurden weder im Gesetze noch in den Durchführungsverordnungen Bedingungen für die Aufnahme festgelegt; in der Regel werden nur wissenschaftliche Techniker mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechenden Abgangszeugnissen aufgenommen. Es geschieht dies mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei der Verschiedenartigkeit der Industrien, bei dem Vorhandensein der vielen Betriebsabteile in einem Unternehmen (Dampfesselanlagen, Motoren, elektrischen Einrichtungen, Arbeitsmaschinen, Schlossereien, Modelltischlereien u. dgl.) eine intensive technische Bildung Grundlage eines erfolgreichen Wirkens ist. Daneben wird allgemein gefordert, daß die Bewerber eine mindestens 3—4 jährige Praxis in gewerblichen Unternehmen mitgemacht haben müssen, damit sie vor ihrem Eintritt auch schon im Verkehr mit der Arbeiterschaft ausgebildet, mit den Bedürfnissen und den Bestrebungen derselben mehr oder minder vertraut sind. Die Anfangsstellen sind provisorisch und erst nachdem die Funktionäre ein gewisses notwendiges Maß auch von volkswirtschaftlichem Wissen, sowie die genaue Kenntnis aller einschlägigen Arbeiterschutzgesetze in einer strengen Prüfung nachgewiesen haben, erfolgt die definitive Betrauung.

Für die weiteren männlichen Hilfskräfte der Gewerbe-Inspektion war längere Zeit die Frage unentschieden, ob man für diese letzteren eine gewisse technische niedere Schulbildung (Gewerbeschulbildung) fordern sollte oder nicht. Nach Erwägung aller Umstände wurde der Entschluß gefaßt, vorläufig bei dem bewährten Systeme der Anstellung von besonders befähigten Arbeitern zu bleiben ohne Rücksicht auf eine mittlere Schulbildung. Bisher wurden damit die besten Erfahrungen gemacht; die Vorschläge der Bewerber wurden auch von den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen verschiedener Parteidirectionen eingeholt. Diese Inspektionsorgane wurden, wie aus der folgenden Instruktion zu ersehen ist, in ihrem weiteren Dienste nach ihren eigentlichen Fachrichtungen (Baugewerbe, Handel, Verkehr, Bäcker usw.) verwendet. In jüngster Zeit wurden einzelne derselben auch mit Sonderaufgaben betraut, so z. B. mit der Ueberwachung des Lehrverhältnisses in den Inspektoraten größerer Städte.

Gleich schwankend war im Anfange die Beurteilung der Bewerberinnen für die Inspektion der Frauennarbeit. Für diese war die Schulbildung sehr verschieden. Es wurden Bewerberinnen eingestellt mit nur Volks- und Bürgerschulbildung, nach Absolvierung von unteren Mittelschulen, ein- oder zweijährigem Besuch von Färbeschulen u. dgl., aber auch Frauen mit vollständiger Mittelschulmatura und endlich auch solche mit erlangtem wissenschaftlichen Doktorat. Die zuerst genannten Bewerberinnen gingen ebenso wie die männlichen Hilfskräfte zumeist aus dem Arbeiterstande hervor, sie waren vor ihrem Eintritte Arbeiterinnen oder Abteilungsleiterinnen in Fabriksunternehmen, oder sie hatten sich besondere Kenntnisse über die Arbeitsverhältnisse durch eine mehr oder minder längere Tätigkeit in Arbeiterinnenorganisationen erworben. Auch hinsichtlich ihrer Verwendung wird auf die folgende Instruktion verwiesen. Nach eingehendem Studium wurde der Entschluß gefaßt, daß es auch hinsichtlich dieser weiblichen Hilfskräfte am zweckmäßigsten erscheint, sie der Mehrzahl nach dem Arbeiterstande zu entnehmen und für gewisse eine höhere Bildung erfordernde Tätigkeit die Hochschulbildung zu verlangen. Selbstverständlich ist bei allen Bewerberinnen Voraussetzung, daß sie sich mit Arbeiterinnenfragen und -sorgen in der einen oder anderen Richtung nachgewiesenermaßen schon vor der Aufnahme beschäftigt haben und daß auch sie vor der Definitivstellung eine strenge Fachprüfung für den Gewerbe-Inspektionsdienst abzulegen haben.

Hinsichtlich der Gewerbeärzte wurden für die Qualifikation der Bewerber bisher keine Grundsätze aufgestellt.

Bei dieser Neuorganisation wurde selbstverständlich immer darauf ganz besondere Rücksicht genommen, daß die Gewerbe-Inspektion in ihrem Wirken einheitlich bleibt, die verschiedenen Organe sich in ihrer Arbeit ergänzen, sachlich und persönlich, so daß das ganze Gebiet des Arbeiterschutzes und der Gewerbehygiene zwar von verschiedenen Gesichtspunkten sozialtechnisch, volkswirtschaftlich und

hygienisch nach Möglichkeit durch ein harmonisches Zusammenwirken gefördert wird. Unerläßlich schien es, die gesamte Gewerbe-Inspektion einer einzigen Zentralstelle, dem Zentral-Gewerbe-Inspektorate, im Bundesministerium für soziale Verwaltung zu unterstellen.

Aus den folgenden auszugsweise wiedergegebenen Instruktionen für die einzelnen Gruppen der Funktionäre der Gewerbe-Inspektion ist die Abgrenzung des einzelnen Wirkungsbereiches derselben zu ersehen.

Die Gewerbe-Inspektoren haben sich bei der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzlichen Vorschriften an die durch das neue Gewerbe-Inspektoren-Gesetz und die einzelnen Schutzbestimmungen gezogenen Grenzen zu halten. Sie haben sich eine genaue Kenntnis der Industrien und Gewerbe ihres Aufsichtsbezirkes, der Einrichtungen der einzelnen Betriebe und der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu verschaffen und den Schwerpunkt ihres Wirkens auf die persönlichen Erfahrungen und auf den persönlichen Verkehr mit den Unternehmern und Arbeitern zu legen. Sie sollen fortgesetzt bemüht sein, einerseits den Arbeitern die aus den Schutzgesetzen erfließenden Maßnahmen zu sichern, andererseits die Betriebsinhaber in der Erfüllung der Anforderungen zu unterstützen. Bei ihren Anordnungen und Verfügungen haben sie nicht nur den Einzelfall im Auge zu behalten, sondern auch gebotene Rücksichten auf die jeweilige Lage der Gesamtarbeiterschaft und der Industrie zu nehmen. Zur Durchführung der Anordnungen und Verfügungen können den Unternehmern erforderlichenfalls angemessene Fristen gewährt werden, die Einhaltung derselben ist jedoch strengstens zu überwachen. Die Gewerbe-Inspektoren haben mit den Berufsvereinigungen der Unternehmer, der Angestellten und der Arbeiter dienstlich enge Fühlung zu nehmen, desgleichen den zuständigen Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen.

Zur Verkehr mit den Gewerbebehörden haben die Inspektoren als Organe des Arbeiterschutzes zu wirken und im Einvernehmen vorzugehen. Dagegen sind alle Ansuchen um Stellungnahme in Arbeitsstreitigkeiten von Amts wegen abzulehnen.

Ueber jede einzelne vorgenommene Inspektion eines Betriebes sind genaue und eingehende Aufzeichnungen anzufertigen, so daß auf Grund derselben jederzeit über die schutztechnischen Einrichtungen des Betriebes und über die Regelung des Arbeiterverhältnisses den vorgesetzten Behörden die erforderlichen Auskünfte erteilt werden können. Diese Vermerke haben auch als Grundlage für den alljährlich zu erstattenden Bericht und die damit etwa zu verbindenden Vorschläge hinsichtlich legislativer und administrativer Maßnahmen im Interesse des Arbeiterschutzes zu dienen.

Die einlaufenden Unfallanzeigen und Mitteilungen über Berufserkrankungen sind nach allen Richtungen hin zur Weiterbildung und Förderung der sozialtechnischen Einrichtungen in den Betrieben zu benützen, die Gewerbe-Inspektoren haben auch sonst sich zu bemühen, durch Studium der Fachliteratur die schutztechnischen Neuerungen kennen zu lernen. Für jedes Gewerbe-Inspektorat wird ein Amtsvorstand aus dem Kreise der Gewerbe-Inspektoren bestellt und es werden ihm die erforderlichen wissenschaftlich-technischen Hilfskräfte, Inspektorinnen für Frauennarbeit und Inspezienten aus dem Arbeiterstande zugewiesen. Diese Hilfskräfte haben im allgemeinen gleich zu wirken wie die Gewerbe-Inspektoren, nur die den letzteren im neuen Gesetze zugeschriebenen besonderen Befugnisse (Verfügungsrecht u. dgl.) stehen nur jenen Beamten zu, die ausdrücklich zu Gewerbe-Inspektoren ernannt wurden. Der Verkehr mit den Betriebsräten ist im Betriebsrätegesetz besonders geregelt.

Für die Inspezienten aus dem Arbeiterstande und für die Inspektorinnen der Frauennarbeit sind noch besondere Anweisungen hinausgegeben worden. Sie haben ihre Amtstätigkeit innerhalb der Aufsichtsbezirke, denen sie zugewiesen sind, im Namen, oder Auftrag und nach den Weisungen des ihnen vorgesetzten Amtsvorstandes auszuüben und dem letzteren über die gemachten Wahrnehmungen ungesäumt zu berichten.

Sie sind zur intensivsten Aufsichtstätigkeit, speziell auf dem Fachgebiete, auf welchem sie in ihrer Privatpraxis usw. besonders ausgebildet wurden und wozu sie im besonderen bestellt sind, zu verwenden.

Sie sind heranzuziehen zu allen schriftlichen Arbeiten, welche mit ihrer Revisionsstätigkeit unmittelbar zusammenhängen, wie Ausfüllung der Inspektionsbogen, Abfassung von Berichten über Wahrnehmungen bei den Revisionen, Abfassung von Vormerken für den Jahresbericht u. dgl.

Sie sind zum Studium und Sichtung der einlangenden Unfallanzeigen, vor allem nach den Ursachen der Unfälle zu verpflichten, damit dieses Material zum Zwecke der Unfallverhütung und zur Herstellung einer entsprechenden Unfallstatistik verwendet werden

fann. Diese Hilfskräfte sind auch zu Erhebungen in bezug auf die den Gewerbe-Inspektoraten nach § 15 des neuen Gewerbe-Inspektoren-Gesetzes zugewiesenen Bewilligungen, und zwar tunlichst in ihrem Fachgebiete, in welchem sie im auswärtigen Dienste tätig sind, heranzuziehen.

Das gleiche gilt hinsichtlich Erhebungen, welche mit der eigentlichen Gewerbeaufsicht nicht unmittelbar zusammenhängen, wie z. B. betreffs Arbeitslosenfürsorge, Invalideneinstellung usw.

Was Kanzleiarbeiten anbetrifft, so haben sie sich allen solchen Arbeiten zu unterziehen, wie sie von den anderen Hilfskräften durchgeführt werden müssen. Sie haben im Falle plötzlicher Erkrankung einer Kanzleikraft und namentlich dann, wenn kein sofortiger Ersatz für die letztere bestellt werden kann, auch alle unaufschiebbaren Arbeiten des eigentlichen Kanzleidienstes zu übernehmen, insbesondere die fortlaufende Führung des Gestionsprotokolls. Der Parteienverkehr obliegt ihnen ebenso wie den übrigen Inspektionsorganen, soweit Fragen in Betracht kommen, deren Behandlung den Bauinspektoren und Inspektanten zukommt.

Eine schriftstellerische oder sonstige öffentliche Tätigkeit, ebenso wie die Uebernahme einer Stelle im Vorstande eines Vereins ist den in Rede stehenden Hilfskräften nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Zustimmung ihres Amtsvorstandes gestattet. Sämtlicher auswärtiger Verkehr mit Behörden und jeder schriftliche Verkehr mit Parteien hat nur durch den Amtsvorstand zu erfolgen. Für eventuell notwendigen mündlichen Verkehr mit Behörden, Unfallversicherungsanstalten, Genossenschaften usw. haben die genannten Aufsichtsorgane vorher die Zustimmung ihres Amtsvorstandes einzuholen.

Die Inspektoren und Inspektanten sollen vermeiden, sich mit Anordnungen der Gewerbe-Inspektoren in Widerspruch zu setzen, auftauchende Meinungsverschiedenheiten sind dem Amtsvorstande zur Entscheidung vorzutragen. Ueberhaupt ist über vorgenommene Inspektionen und über deren Ergebnisse dem Amtsvorstande sofort Bericht zu erstatten.

Die Dienstverpflichtungen der weiblichen Aufsichtsbeamten haben sich vor allem zu erstrecken auf die Ueberwachung der Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes, des Kinderschutzes, der Gewerbeordnung hinsichtlich der Vorschriften für weibliche Hilfsarbeiter sowohl im Kleingewerbe als auch in Fabrikbetrieben, und zwar vorwiegend in jenen Unternehmen, welche in überwiegender Zahl weibliche Hilfsarbeiter beschäftigen, endlich in der Durchführung gewisser Kanzleiarbeiten.

Die Heimarbeit betreffend, haben die weiblichen Aufsichtsorgane teils am Sitze der Gewerbeunternehmung, teils in den Heimwerkstätten die Arbeits- und Lohnbedingungen festzustellen, die vorgeschriebenen Anschläge, Lieferungsbücher, Ablieferungsräume, die Ablieferungszeiten, die Verzeichnisse der Heimarbeiter, weiter die Arbeitszeiten, die Nacharbeit, Mitarbeit von Kindern und Familienmitgliedern, die Zustände in den Heimarbeitswerkstätten hinsichtlich der sanitären Anforderungen zu überprüfen. Fürsorgebedürftige Kinder von Heimarbeiterinnen sind den Jugendämtern namhaft zu machen.

Das Kinderschutzesgesetz betreffend, haben die weiblichen Aufsichtsorgane die volle Ueberwachung der ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Bestimmungen; sie haben sich hierbei sowohl mit den zuständigen Schulbehörden als auch den Jugendämtern zu verständigen und im Einvernehmen mit denselben vorzugehen. Kommen ihnen bei ihren Erhebungen in den der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben besondere Bedrückungen, gesundheitschädliche Mißstände oder sittliche Verfehlungen in anderen der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Betrieben zur Kenntnis, so haben sie sofort die Jugendämter zu verständigen.

Hinsichtlich der Ueberwachung der Vorschriften für die Lehrlinge haben sie den Inhalt des Lehrvertrags zu überprüfen, weiter das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen, die Freisprechung, Gesellenprüfung, endlich die Bequartierung der Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter und sonstige allgemeine gesetzliche Bestimmungen. Eine Ueberprüfung der Verwendung der weiblichen Lehrlinge, ihrer fachlichen Ausbildung, steht ihnen nur in solchen Betrieben zu, welche vorwiegend von Frauen oder sonstigen weiblichen Personen ausgeübt werden. Auch haben sie ein besonderes Augenmerk dem regelrechten Schulbesuche aller Lehrlinge zu schenken.

Zur Inspektion von gewerblichen Betrieben sowohl mit handwerkmäßigem als auch fabrikmäßigem Charakter sind die weiblichen Aufsichtsorgane unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse zu verwenden. Sie haben in den Betrieben vorwiegend darauf zu achten, daß die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit, der Arbeitspausen, der Lohnzahlungen, Arbeitsordnungen, der Nacharbeit

weiblicher Personen, über Sonntagsarbeit u. dgl. eingehalten werden. Sie haben eingehend zu untersuchen, ob die Beschäftigungsart der weiblichen Arbeiter für diese nicht gesundheitsgefährlich ist, auf gesunde und zweckmäßige Kleidung zu drängen, sie haben die Einstellung der Wöchnerinnen und Mütter zu kontrollieren. Ein besonderes Augenmerk haben sie auch den Arbeiterwohnungen, Garderobebäumen, Speiseanstalten, Haushaltungs-, Koch- und Nähschulen und sonstigen sozialen Einrichtungen zuzuwenden. Hinsichtlich der baulichen Anlagen, der maschinellen Einrichtungen, der Vorkehrungen zur Unfallverhütung sollen die weiblichen Aufsichtsbeamten nur insoweit ihre überwachende Tätigkeit erstrecken, als sie nach ihrem technischen Wissen und ihren Erfahrungen zur Beurteilung entsprechend vorgebildet sind. In jedem Falle haben die Bemängelungen in diesen Belangen sofort nach Rückkehr von der Inspektion ihrem Amtsvorstande mitzuteilen.

Die Dienstaufweisungen für die Gewerbeärzte stehen dermalen noch in Ausarbeitung. Als Richtlinien sollen die Vorbilder in Bayern, Sachsen und in Preußen dienen. Hierauf wird gelegentlich zurückgekommen werden. Es sollen auch die Ergebnisse der Umfrage des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, betreffend die ärztliche Gewerbe-Inspektion in den Kulturländern, abgewartet werden.

Ueber Versorgung und Fürsorge.

Ein Beitrag zur Begriffsbildung.

Von Dr. phil. h. c. Helené Simon, Schwelm.

(Fortsetzung.)

III.

Die ihrer Wesenheit nach sekundäre, ergänzende Fürsorge hat eine Vordergrundstellung in der Vereinstätigkeit, die naturgemäß nicht auf Versorgung gerichtet sein kann.

Der Theoretiker des Armen- und neuerdings des Wohlfahrtswesens: „der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ faßt jedoch unter dem Begriff öffentliche Fürsorge wohl auch die Versorgung ein. Denn es kann unmöglich in seiner Absicht liegen, ebensowenig wie in der des Görlicher Programms, alle Versorgung auch nur terminologisch in Fürsorge zu wandeln. Vielmehr beschäftigt ihn das Problem einer einheitlichen gesetzlichen Ordnung des gesamten Wohlfahrtswesens sehr intensiv. Jüngst ist er, wohl infolge einer sinnvollen Beziehung zur Gesellschaft für Soziale Reform, zu bedeutungsvollen Vorschlägen gelangt: Gliederung der Aufgabengebiete des Wohlfahrtswesens in ein einheitlich zu regelndes Versicherungswesen einerseits¹⁾ und seiner Ergänzung durch ein einheitlich zu regelndes Fürsorgewesen andererseits.²⁾

Hier ist eine Angriffslinie gegenüber dem Problem der Armut entworfen, die vielleicht zu seiner zukünftigen Umzingelung führen kann.

Seinen im Verhältnis zu solchen Zielen zu engen Namen wählte der Verein, weil der überkommene Name: Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit auch seinen nächsten Absichten nicht mehr entsprach. Und Namen sollen Programme anzeigen. Lange vor der Umtaufe hatte er jedoch, vielleicht halb unbewußt, neue Bahnen eingeschlagen. Irre ich nicht, so kam die Wortverbindung Soziale Fürsorge zuerst in seinen Kreisen auf, um dann auf dem Wege über den Reichstag im Reichsversorgungsgesetz Anker zu werfen. Auf der vom D. B. f. A. u. W. einberufenen „Allgemeinen Deutschen Tagung“ vom 16. und 17. April 1915 forderte er „Soziale Fürsorge für Kriegervitwen und Kriegswaisen: Renten und Geldspenden genügen nicht zur Abwehr des Niedergangs in den ihres Oberhauptes beraubten Familien. Durch soziale Fürsorge muß der Beschützer, Berater und Erzieher so weit und so lange ersetzt werden, bis die wirtschaftliche, sittliche und seelische Selbständigkeit gesunden und gesichert ist.“³⁾

In diesem Satz steckt in der Tat viel vom Wesen der Fürsorge als wirksamer Ergänzung oder sogar Ersetzung der Rentenversorgung und bloßer Geldspenden. Auch hier, ähnlich, wenn auch in weiterer Spannung als im Jugendwohlfahrtsgesetz, tritt die Kennzeichnung der Fürsorge als einer Bevormundung zum Zweck der Selbständigmachung klar ins Bewußtsein.

Wenn nach Kerschsteiners „die Soziale Fürsorge“ erst während

¹⁾ Vgl. Kuffler: „Gedanken zur Neuordnung der Reichsversicherungsgesetzgebung“, Leipzig 1919.

²⁾ Volligkeit: „Zur gesetzlichen Neuordnung der öffentlichen Wohlfahrtspflege“, Soziale Praxis, Nr. 26, XXXI. Jahrg.

³⁾ Vgl. Schr. des D. B. f. A. u. W. Heft 103. München und Leipzig 1915.

des Krieges ins Leben getreten ist,¹⁾ so stimmt dies soweit, als man darunter eine Fürsorge versteht, die sich zwar individuell auszuwirken hat, aber sich doch, entgegen der bloßen Vereinstätigkeit und privaten Entscheidung, aufbaut auf generellen Vorschriften oder Richtlinien.

Soziale Fürsorge ist eigentlich ein Pleonasmus.²⁾ Das Wort Fürsorge bedarf als ethischer Wesensbegriff gar keines Adjektivs. Die Wortbildung ist auch nur aus ihrem keineswegs eindeutigen Ursprung zu begreifen. Sie entspringt einmal der Absicht, die Kriegsoffiziersfürsorge jenseits von Armenpflege zu stellen und zu erhalten; dann und wesentlich dem Bewußsein der Unzulänglichkeit aller Versorgung, deren notgedrungene Schematik der tausendfältigen Verschiedenheit der Einzelfälle nie beikommen kann.

Während Sozialversicherung zweifellos den genauen Gegensatz zur Individual- oder privaten Versicherung ausdrückt, spiegelt Soziale Fürsorge den Gegensatz zur privaten Fürsorge keineswegs mit der gleichen Treue. Denn in aller, auch der privaten Fürsorge steckt soziales Handeln, während die private Versicherung eine reine Angelegenheit der persönlichen Vorsorge für den Versicherten oder ihm nahestehende Personen ist.

Unter Sozialer Fürsorge wird denn auch gemeinhin nur öffentliche bzw. gesetzlich geregelte Fürsorge verstanden. Sicher ist dies die Meinung des Ausschusses der Vorstände des ADGV. und der Afa, wenn er die „Vereinheitlichung der Organisation der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge“ als erste Programmforderung aufstellt, weil sich das Ziel: „die heutige Sozialversicherung zu einer allgemeinen Fürsorge für die Volksgesamtheit umzugestalten, nicht alsbald verwirklichen läßt.“³⁾ Es werden hier unterschieden Leistungen der Einzelfürsorge, deren Umfang sich lediglich nach dem für den Einzelfall sachlich und sozial erforderlichen Maßnahmen zu richten hat, und solche der Allgemeinen Fürsorge, die in erster Linie durch die Existenzmöglichkeit bestimmt sind.

Hier scheint also (unter Einbeziehung der jetzigen sozialen Fürsorge⁴⁾) zur Bestimmung des Fürsorgeprinzips das Wort Einzelfürsorge gewählt, während die allgemeine Fürsorge wohl dem Versorgungsprinzip entspricht.

Die begrifflichen und terminologischen Unklarheiten und Unbestimmtheiten erscheinen bei Vollständigkeits Vorschlägen: Aufteilung der gesamten Materie auf Versorgungs- und Fürsorgewesen,⁵⁾ weit besser überwunden (gleichviel wie man zum Inhalt im einzelnen steht), weil hier Versicherung und Versorgung als nur technisch unterschiedene Sinn-Einheit gedacht sind, von der auch die Rentenversorgung der Kriegsoffiziere erfasst würde.

IV.

Die klare Trennungslinie zwischen Versorgung und Fürsorge im Rahmen der Gesetzgebung zieht wohl zum erstenmal das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920. Nicht durch begriffliche und terminologische Festlegungen, sondern durch die Anwendung. Das RWG. will grundsätzlich Vollversorgung bei voller Erwerbsunfähigkeit gewähren, stuft die Renten ab gemäß dem Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit und umfaßt für die Invaliden, neben der Rente, Heilbehandlung und die sie ergänzenden Erfordernisse des Kranken- und Hausgelds. Dies ist das Versorgungsprinzip in seiner bisher reinsten Form,⁶⁾ neben der das Wesen der Versicherung als eines bloß technischen Notbehelfs zu Versorgungszwecken vollkommen deutlich wird.

Außer dem Anspruch auf Versorgung sieht das Gesetz einen teilweisen Anspruch der Beschädigten auf „Soziale Fürsorge“ vor, nämlich auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (§ 21). Für andere Fürsorgeaufgaben und für die Hinterbliebenen bestehen nur öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Fürsorgestellen helfend einzugreifen, jedoch kein Anspruch der Hilfsbedürftigen (§ 22).⁷⁾

¹⁾ U. Kerchensteiner: Reichsversorgungsgesetz. München, Berlin und Leipzig 1921. S. 16.

²⁾ Ich bin mir meiner Mitschuld bewußt. Die von Professor Franke und mir während des Krieges begründete Wochenschrift hieß Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge. Richtiger hat die Zeitschrift des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge sich beschränkt auf die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge.

³⁾ Neuordnung der Sozialversicherung. Korrespondenzblatt des ADGV. Nr. 23. Jahrg. 32. 10. Juni 1922.

⁴⁾ U. a. D. S. 326 Abs. 5.

⁵⁾ U. a. D.

⁶⁾ Daß sein Erfolg unter der Ungunst der Zeiten leidet, tut seiner grundsätzlich neuen und zeitgemäßen Einstellung keinen Abbruch, sondern ist nur ein besonders schmerzlicher Akt der Tragödie Deutschlands. Auch einzelne Unzulänglichkeiten z. B. grundsätzlicher Natur (Hinterbliebene, uneheliche Waisen), z. T. erst durch die Erfahrung erkennbar geworden, vermögen die zukunftsreiche Bedeutung des RWG. nicht zu mindern.

⁷⁾ Kerchensteiner a. a. D. S. 75/76. S. a. „Aufgaben und Zuständig-

In dieser Differenzierung ist das Fürsorgeprinzip gespalten. Die grundsätzliche Frage des Fürsorgeanspruchs bleibt ungelöst; der gordische Knoten ist zerhauen und wir halten vorerst seine Stücke in der Hand.

Trotzdem läßt sich, wie mir scheint vom RWG. aus, unter Heranziehung der Zuständigkeitsgrundsätze für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu einer prinzipiellen Klärung der Begriffe Versorgung und Fürsorge gelangen. Sie berührt sich eng mit jener weiteren, keineswegs rein verwaltungstechnischen Frage: Gehören Versorgungs- und Fürsorgestellen zusammen?

Oder sind vielmehr Versorgung und Sozialversicherung einerseits, das gesamte Fürsorgewesen andererseits einheitlich zu ordnen, um im Rahmen eines Wohlfahrtsgesetzes ihre organische Gliederung zu erhalten?

Das Auseinanderfallen von Versorgungsämtern und Fürsorgestellen, die unter Umständen wieder einer „Verbindungsstelle“ bedürfen, hielt ich bisher für ebenso ökonomisch, wie als wohlfahrtspflegerisch verfehlt. Noch immer teile ich die Ansicht vieler Praktiker, daß Versorgung und Fürsorge, in Haupt- und Gliedstellen, zu einheitlichen Verwaltungskörpern zu verbinden sind, wenn die Kriegsoffiziersversorgung und Fürsorge ein Spezialgebiet bleiben soll.

In diesen Zusammenhang fällt auch die Frage der von Ritter angeregten „Sozialämter“; einheitliche Bezirks- und Kreisbehörden, etwa als Gemeinschaftsbehörden ausgebauten Sozialämter sollen ohne Rücksicht darauf, wer ihr Träger ist, die Durchführung der sozialen Aufgaben übernehmen, die bisher Versicherungs- und Versorgungsämter, Armenämter, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorgestellen, Gesundheits-, Arbeits- und Wohlfahrtsämter getrennt erfüllen.¹⁾

Dabei ist es zunächst Sache der örtlichen Verhältnisse und Entscheidungen, ob man, mit Ritter (unter anderem), auch getrennte Erziehungsämter vorzieht, oder, wie Caspari (Brandenburg) und die Hauptwohlfahrtsstelle für Ostpreußen, gerade die Volksbildungsfragen einbeziehen will.

Schwieriger ist die Entscheidung hinsichtlich des Arbeitsamtes. Die Theoretiker des Arbeitsrechts gehen vielfach hiervon aus: die Arbeitsbehörden sollen nur Arbeitnehmer einbeziehen; also zwar das Versicherungswesen, nicht jedoch Versorgungswesen und soziale Fürsorge; jene verweisen sie ins Wohlfahrtswesen, zum Unterschied von der auf dem Arbeitsvertrag beruhenden sozialen Politik. Davon ist soviel richtig, daß die rein arbeitsvertrags- und arbeitsverfassungsrechtlichen Aufgaben nicht in den Rahmen der Sozial- oder Wohlfahrtsämter gehören. Wohl aber besteht eine recht enge, sozusagen organische Beziehung zur Arbeits- und Lehrstellenvermittlung, zur Berufsberatung, Erwerbsbeschränkten-, Wanderer- und Erwerbslosenfürsorge und noch zum Schutz der Frauen und Kinderarbeit, sowie selbstverständlich zur Sozialversicherung. Jedenfalls ist für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, also innerhalb der eigentlichen Praxis, eine aus der theoretischen Verbundenheit fließende, möglichst nahe Beziehung von Arbeits- und Wohlfahrtsamt bzw. Sozialamt, Voraussetzung des Erfolgs beider Ämter.

Namentlich gewinnt das Verhältnis von Versicherungs- und Versorgungswesen zur Arbeit einen ganz anderen Aspekt, wenn man, wie bei der Wöchnerinnenfürsorge, den Begriff: Arbeitsleistung erweitert zum Begriff: gesellschaftliche Leistung (Mutterschaft, Elternschaft, Landesverteidigung usw.) und somit das gesamte Wohlfahrtswesen in unmittelbare Nähe zur Arbeit rückt. Dann fließen aus der gesellschaftlichen Leistungspflicht ganz organisch die Rechtsansprüche der Vorbereitung für sie: Jugendwohlfahrt; der bestmöglichen Erhaltung und Verwertung der Leistungsfähigkeit: Gesundheitspflege, Unfallverhütung, produktive Erwerbslosenfürsorge; der bestmöglichen Verwertung teilweiser Leistungsfähigkeit: Heilwesen und Erwerbsbeschränktenfürsorge; aber auch der Vollversorgung bei voller Leistungsunfähigkeit.

Nur unter den Leitmotiven: gesellschaftliche Leistungspflicht und entsprechenden Leistungsrechten wird man in Zukunft das Wohlfahrtswesen von seinen armenrechtlichen Eierschalen restlos befreien und die Würde des Menschen noch in seiner Gebrochenheit hochhalten können.

(Schluß folgt.)

feit der sozialen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (Zuständigkeitsgrundsätze).

¹⁾ Erwin Ritter: Von der öffentlichen Verwaltung. Gedanken zum Umbau und Aufbau. Berlin. S. 66.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Stand der norwegischen Sozialgesetzgebung Ende 1921. ¹⁾

Der gewerbliche Arbeiterschutz wurde 1915 neu geregelt und 1919 durch Novelle betr. den Achtstundentag ergänzt. Das Gesetz umfaßt Fabriken und fabrikmäßige Betriebe mit mindestens 5 Arbeitern (Steinbrüche, Steinhauereien, Gruben). Gewisse Arbeitsbestimmungen gelten auch für Arbeiter in Lagereien, Bauplätzen mit mehr als 5 Arbeitern, für Pflasterereien, Wege-, Bahn-, Hafen-, Telegraphenbau. Für besonders gesundheitschädliche, gefährliche oder anstrengende Betriebe kann der König verschärfende Bestimmungen erlassen. Kinder, Jugendliche und Frauen dürfen nicht zu gewissen schweren oder gefährlichen Arbeiten verwendet werden.

Im allgemeinen darf ein Betrieb zwischen 6 Uhr morgens und 7 Uhr abends im Gange sein; bei Einführung der Achtstundenschicht bis 12 Uhr abends. Nachtarbeit darf nur in besonders im Gesetz aufgezählten Fällen verrichtet werden (z. B. in kontinuierlichen Betrieben, bei Bewachungsarbeiten, notwendiger Anfeuerung). Außerdem können unter gewissen Umständen Ausnahmen gewährt werden. Die gewöhnliche Arbeitszeit darf 8 1/2 Stdn. täglich und 48 Stdn. wöchentlich nicht überschreiten. Arbeiter in Gruben und Schmelzhütten, die regelmäßig am Sonnabend frei haben, können gewöhnlich 9 1/2 Stde. täglich, aber nicht länger als 48 Stdn. wöchentlich beschäftigt werden. Für Saison- und kontinuierliche Betriebe sind gewisse Anpassungsmöglichkeiten vorgeesehen. Schließlich ist eine vorübergehende Ueberschreitung der Arbeitszeit zulässig zur Verhinderung des Verderbens von Rohstoffen, bei plötzlichem Arbeitsandrang, im öffentlichen Interesse und bei Notfällen. Die Ueberschreitung darf 10 Stdn. wöchentlich nicht übersteigen, doch kann die Aufsichtsbehörde Ueberschreitung bis zu 15 Stdn. wöchentlich für einen bestimmten Anlaß oder einen gewissen Zeitraum (bis 6 Monate) gestatten. Für Ueberschreitung sind Zuschläge zu zahlen.

Die Arbeitszeit im Seemannsgewerbe ist durch Gesetz von 1919 geregelt. Auf See ist die Arbeitszeit des Maschinenpersonals in 3 Schichten täglich eingeteilt; das Bedienungs-, Küchen- und Messpersonal darf — mit Ausnahme der Passagierschiffe — nicht über 8 Uhr abends beschäftigt werden; gelegentliche Ueberschreitung ist extra zu bezahlen. An Land ist die Normalarbeitszeit für Deck- und Maschinenpersonal 8 Stdn. täglich zwischen 7 Uhr morgens und 5 Uhr abends; sie kann aber für das Ent- und Beladen nach Ortsgebrauch abgeändert werden. Gelegentliche Ueberschreitung ist gegen Extrabehaltung in gewissen Grenzen gestattet. An Sonn- und Feiertagen darf nur die unumgänglich notwendige Arbeit geleistet werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Küstenschiffahrt in Segelschiffen und nur beschränkt für die Küstenschiffahrt in Dampf- und Motorschiffen. Das Gesetz von 1903 verbietet die Beschäftigung von Jugendlichen unter 17 Jahren auf Feuerboten und als Trimmer in der Hochseeschiffahrt.

Das Gesetz über den Ladenschluß von 1913 überläßt die nähere Regelung den Gemeinden. In Städten und Dörfern (by) muß eine Regelung erfolgen, in Landbezirken ist es dem Bezirksamt überlassen, ob es Bestimmungen treffen will. An gewissen Tagen im Jahre kann das Offenhalten der Läden verboten werden. Öffnung und Schluß kann für die verschiedenen Geschäftszweige, Jahreszeiten und Wochentage verschieden festgesetzt werden. Ladenschlußbestimmungen waren 1921 in allen Städten und in 273 Landgemeinden geschaffen.

Die Sonn- und Feiertagsarbeit wird in einer Reihe von Einzelgesetzen eingeschränkt, die insbesondere die Arbeiter, die Bäcker, das Ladenpersonal und die Seeleute betreffen. Sonderbestimmungen sind im Fischerei- und Alkoholgesetz getroffen; die Barbier- und Friseurgeschäfte müssen von 12 Uhr nachts vor dem Sonn- oder Feiertag bis zum folgenden Werktag um 7 Uhr geschlossen sein. Der 1. Mai gilt nicht als gesetzlicher Feiertag.

Der Wöchnerinnenschutz erstreckt sich auf 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft. Nach dieser Zeit hat die Wöchnerin wieder Anspruch auf ihren alten Platz. Es ist ihr Zeit zum Stillen des Kindes zu gewähren. Für Jugendliche bis zu 18 Jahren ist Sonntags- und Nachtarbeit nur beschränkt zulässig, Ueberschreitung verboten. Kinderarbeit ist für die unter das Gesetz einbezogenen Arbeiten verboten, kann aber nach Anhörung der Schule von der Behörde 5 Stdn. täglich für Kinder über 12 Jahre gestattet werden. Schulpflichtige Kinder dürfen 2 Stdn. vor Be-

ginn der Schule nicht beschäftigt werden; Schul- und Arbeitszeit darf 7 Stdn. täglich nicht überschreiten. Nachtarbeit ist verboten.

In Betrieben über 10 Arbeiter oder in kleineren Betrieben auf Veranlassung der Behörde muß eine Arbeitsordnung geschaffen werden, die Bedingungen für die Annahme, Kündigung und Lohnzahlung enthält.

Die Aufsichtsorgane sind teils staatlich, teils kommunal, indem neben der staatlichen Gewerbe- und Bergaufsicht an den Orten, an denen sich dem Gesetz unterstellte Betriebe befinden, eine örtliche Aufsicht, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, von der Gemeindebehörde bestellt werden muß. Für gewisse Entscheidungen ist ein Arbeitsrat eingefügt, der sich aus einem vom König ernannten Vorsitzenden, und je 2 Arbeitgebern und Arbeitern zusammensetzt, die von der Regierung und dem Storting ernannt werden. 1920 unterstanden dem Gesetz 8600 Betriebe mit 132 000 Männern und 33 000 Frauen.

Das Heimarbeitsgesetz (XXIX, Sp. 1422) von 1918 dehnt soweit als möglich den allgemeinen Arbeiterschutz auf die Heimarbeit aus und sieht die Festsetzung amtlicher Mindestlöhne vor. Das Gesetz über den Mindestlohn für Handlungs- und Bürogehilfen von 1918 schreibt in Anlehnung an das Heimarbeitsgesetz die Schaffung von Lohnämtern, deren Mitglieder von den Kommunalbehörden gewählt werden, vor; zur Nachprüfung der Entscheidungen der Lohnämter ist ein ebenfalls paritätisch zusammengesetzter Handelslohnrat geschaffen.

Das Betriebsrätegesetz von 1920 gilt für öffentliche und private Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern, die unter das Arbeiterschutzgesetz fallen, Eisenbahn-, Telephon-, Telegraphenunternehmen und sonstige Betriebe, die durch Verordnung einbezogen werden. Dagegen nicht für öffentliche Beamte. Auf Anfordern von 1/4 der Arbeiterschaft ist in diesen Betrieben ein Betriebsrat zu errichten. Als „Arbeiter“ gelten Personen über 18 Jahre, die Lohnarbeit im Betriebe ausüben, mit Ausnahme von leitenden Persönlichkeiten, Lehrlingen, Boten, Kontorpersonal, Vorarbeitern, die wesentlich beaufsichtigende Tätigkeit ausüben, oder von Personen, die in Monats- oder Jahreslohn stehen. Die Betriebsratsmitglieder (2—10) werden für ein Jahr aus den Arbeitern über 21 Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind die Arbeiter über 18 Jahre. Die Leitung der Betriebe verbleibt den Arbeitgebern; sie müssen aber den Betriebsrat hören bei größeren Veränderungen im Betriebe, die die Arbeitsverhältnisse betreffen; allgemeinen Lohnbestimmungen (Affordtarife, Arbeitszeit, Ueberschreitung, Arbeitsordnung bei eingeschränktem Betriebe, Ferien, sofern nicht durch direkte Verhandlungen Uebereinstimmung erzielt wird), der Feststellung der Arbeitsordnung und der Verwaltung von Wohlfahrtsanstalten.

Die Sozialversicherung umfaßt eine Versicherung gegen Unfälle in gewerblichen Betrieben, in der Fischerei- und Seefahrt, gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit. Das geltende Gesetz über die gewerbliche Unfallversicherung vom 13. August 1915 mit Novelle vom 29. Juli 1918 umfaßt Fabriken, andere fabrikmäßig arbeitende Betriebe, Betriebe mit mechanischer Triebkraft, Bergwerke, Baubetriebe, Eisen- und Straßenbahnbetriebe, das Be- und Entladen, Transportbetriebe usw. Die Versicherung erstreckt sich auf alle Arbeiter und Bediensteten, die in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Nationalität, Einkommen und Dauer der Beschäftigung. Bei Verletzungen wird gewährt: 1. vom 10. Tage nach dem Unglücksfall an freie Krankenbehandlung und Krankengeld in Höhe von 60 % des Arbeitsverdienstes bei völliger, oder entsprechenden Bruchteilen dieses Satzes bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit. 2. nach Abschluß des Heilverfahrens eine Unfallrente in gleicher Höhe wie das Krankengeld. Bei Todesfall wird gewährt: 1. ein Zuschuß zu den Begräbniskosten, 2. eine Rente an die Witwe oder den erwerbsunfähigen Witwer in Höhe von 20 % des Arbeitsverdienstes des Verunglückten, an die Kinder bis zu 15 Jahren in Höhe von 15 % des Arbeitsverdienstes bis zum Gesamtbetrag von 50 % des Arbeitsverdienstes, 3. eine Rente an die Angehörigen in gerade aufsteigender Linie, sofern sie von dem Verunglückten wesentlich unterhalten sind. Die Ausgaben werden gedeckt durch Beiträge der Arbeitgeber, deren Höhe sich nach der ausbezahlten Lohnsumme und Gefahrenklasse des Betriebes richtet. Auf Grundlage des Kapitaldeckungssystems wird aus diesen Beiträgen ein Fonds gebildet. Träger der Versicherung ist eine vom Staat garantierte, öffentliche Einrichtung, die Reichsversicherungsanstalt. Als Unterorgane fungieren in jeder Gemeinde Vertrauensleute, deren Gehalt je zur Hälfte von Staat und Gemeinde aufgebracht wird. Als Berufungsinstitut dient eine Kommission von 7 Mitgliedern. 1917 unterstanden dem Gesetz 32 000 Betriebe; die Beiträge beliefen sich auf 4,5 Mill. Kr.; es ereigneten

¹⁾ Die Darstellung folgt dem Bericht von G. Wiesener, byråchef im Sozialdepartement „Noyes Sociallovgivning ved utgangen ar 1921“ in „Sociale Meddelelser“. Sonderheft Nr. 1, 1922.

sich 13500 anerkannte Unglücksfälle, von denen 155 tödlich verliefen.

Die Versicherung der Fischer (Gesetz vom 10. Dezember 1920) umfaßt die Fischerei und Bemannungen von kleinen Schiffen, auch die selbständigen Unternehmer. Während des Heilverfahrens wird keine Unterstützung gewährt. Für die Bemessung der Verletzten- und Hinterbliebenenrente ist ein Grundverdienst festgelegt, der sich nach dem Alter richtet. Die Mittel werden durch die Versicherten zu $\frac{1}{10}$, vom Staat zu $\frac{4}{10}$ und vom Fischereifonds zu $\frac{2}{10}$ aufgebracht. Die Versicherung ist ebenfalls von der Reichsversicherungsanstalt übernommen.

Die Seemannsversicherung beruht auf dem Gesetz von 1911 nebst den späteren Novellen. Sie umfaßt von einer bestimmten Schiffsgröße an die in Küsten- und Hochseeschiffahrt Beschäftigten. Außer Krankenhausbehandlung, Unfall- und Hinterbliebenenrenten wird die Heimreise des Verunglückten bezahlt. Die Beiträge werden vom Reeder entrichtet. Die Durchführung der Versicherung obliegt der Reichsversicherungsanstalt. 1918 gab es 32000 Versicherte, auf die 842 Unglücksfälle entfielen.

Die Krankenversicherung beruht auf dem Gesetz vom 6. August 1915 mit den späteren Zusätzen. Sie umfaßt alle Lohnarbeiter und Angestellten in öffentlichen und privaten Diensten, letztere nur bis 6000 Kr. Jahreseinkommen. Bis zu dieser Grenze können sich auch andere Personen freiwillig versichern. Die Leistungen bestehen im wesentlichen in: 1. freiem Arzt und Hebamme, Krankengeld in Höhe von 60% des Durchschnittseinkommens, Wochengeld für 2 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft, Sterbegeld, 2. für Ehefrau und Kinder des Versicherten unter 15 Jahren: freien Arzt, Hebamme und Wochengeld. Krankengeld und Krankenhausbehandlung wird für 26 Wochen gewährt. Die Beiträge werden zu $\frac{6}{10}$ vom Mitglied, $\frac{1}{10}$ vom Arbeitgeber, $\frac{1}{10}$ von der Gemeinde und $\frac{2}{10}$ vom Staat getragen, die freiwillig Versicherten zu $\frac{7}{10}$ vom Versicherten, zu $\frac{1}{10}$ von der Gemeinde und $\frac{2}{10}$ vom Staat. Träger sind die Kreiskrankenkassen, die selbständige juristische Personen sind. Organe der Kassen sind ein Vorstand aus 7 Mitgliedern, die von der Gemeindeverwaltung gewählt werden, ein Rechnungsführer und die Generalversammlung. Zentralstelle ist die Reichsversicherungsanstalt. 1920 bestanden 720 Kreiskrankenkassen mit 562000 Mitgliedern und 54 anerkannten Hilfskassen mit 25000 Mitgliedern. Die Ausgaben der Krankenkassen betragen 146 Mill. Kr., die der Hilfskassen 12 Mill. Kr.

Die Arbeitslosenversicherung (Gesetz vom 6. August 1915) ist auf dem Benter System aufgebaut. Es ist den Arbeiterorganisationen überlassen, Arbeitslosenkassen einzurichten. Der Staat kann, sofern die Kassen gewisse Bedingungen erfüllen, die Hälfte der ausbezahlten Unterstützungen erstatten. $\frac{2}{3}$ dieser Erstattungssumme zahlt die Heimatgemeinde des Arbeitslosen zurück, doch kann dieses Rückgriffsrecht des Staates ganz oder teilweise fortfallen. Die Bedingungen, unter denen die Kassen Unterstützung erhalten, sind besonders: 1. die Kassen müssen mindestens die Hälfte ihrer Einnahmen durch die Mitglieder selbst aufbringen; 2. der Arbeitslose muß während der letzten 26 Wochen Beiträge entrichtet haben (Ausnahmen in Krisenzeiten neuerdings zugelassen); 3. die Unterstützung darf 50% des Durchschnittslohns im betreffenden Gewerbe nicht übersteigen und nur für höchstens 90 Tage im Jahre ausgezahlt werden, 4. die Unterstützung darf nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit ausgezahlt werden; als solche rechnet nicht Streik und Aussperrung, 5. Personen, die dem gleichen Arbeitszweig wie die Mitglieder angehören, haben das Recht, sich zu den gleichen Bedingungen wie diese zu versichern, auch wenn sie nicht Mitglieder der Berufsvereinigung werden. 6. Für die Arbeitslosenkassen ist gesondert Rechnung zu führen. Nach dem neuen Gesetz von 1920 kann die Staatsunterstützung bis auf $\frac{2}{3}$ der ausgezahlten Unterstützungssummen erhöht und die Unterstützungsdauer verlängert werden. Die Kassen stehen unter der Aufsicht des Inspektors für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Ende 1921 gab es 29 Arbeitslosenkassen mit ca. 100000 Mitgliedern. Die öffentlichen Zuschüsse in den Jahren 1920/21 beliefen sich auf 4,4 Mill. Kr.

Ueber die Arbeitsvermittlung schreibt das Gesetz vom 12. Juni 1906 vor, daß in den Gemeinden, in denen der König es anordnet, öffentliche Arbeitsnachweise für alle Arten von Arbeit zu errichten sind. Der König kann auch bestimmen, daß einzelne Nachweise als Bezirksstellen für ganze Landesteile ausgebaut werden. Jeder Nachweis untersteht einer gemeindlichen paritätischen Aufsichtsbehörde. Die Vermittlung ist unentgeltlich. Regelmäßige Tätigkeitsberichte sind an das statistische Zentralbüro zu senden. In die Kosten der Nachweise teilen sich Staat und Gemeinden. Die Nachweise stehen unter Aufsicht des Inspektors für Arbeitsvermittlung

und Arbeitslosenversicherung. Ende 1921 gab es 50 öffentliche Arbeitsnachweise, davon 44 in Städten und 6 in Landbezirken.

Das Schlichtungs- und Schiedsgerichtswesen ist durch Gesetz vom 6. August 1915 geregelt. Während die Schaffung von gesetzlichen Schlichtungsstellen mit weitgehenden Befugnissen keine sonderlichen Meinungsverschiedenheiten hervorrief, ist die Frage eines gesetzlichen Schiedsgerichtswesens scharf umstritten. Zunächst hatten die Arbeiter die Forderung nach einer friedlichen Lösung von Arbeitskonflikten durch behördlichen Schiedsspruch erhoben. Als aber ihre Berufsorganisationen an Macht gewannen, änderten sie ihren Standpunkt und erhoben ebenso wie die Arbeitgeber heftigen Widerstand gegen eine Maßnahme, die ihnen ihre wichtigsten Kampfmittel, Streik und Aussperrung, aus der Hand zu winden drohte. Da indes der Staat ein dringendes Interesse an der friedlichen Beilegung von größeren Arbeitsstreitigkeiten hatte, wurde nach langen Vorarbeiten 1915 das jetzt geltende Gesetz erlassen. Es greift nur in Streitigkeiten zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen ein. Weder ein Streik Unorganisierter, noch ein wilder Streik organisierter Arbeiter wird erfaßt, solange die Gewerkschaften sich abseits halten. Der Grund für diese Begrenzung liegt darin, daß nur die für die Gesellschaft wichtigen Streitfälle durch Schiedsgericht erledigt werden sollen. Neben den Arbeitern von privaten Arbeitgebern werden auch die Arbeiter für Staat und Gemeinde erfaßt, sofern sie auf Akford oder mit höchstens 14 tägiger Kündigungsfrist beschäftigt werden, dagegen nicht die Beamten, deren Verhältnisse durch ein Sondergesetz vom 15. Februar 1918 geregelt wurden. — Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Streitfällen: Rechtsstreitigkeiten und Interessenskonflikte. Als Rechtsstreitigkeit gilt ein Streitfall zwischen einer Gewerkschaft und einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgebervereinigung über die Gültigkeit oder den Bestand eines Tarifvertrags oder über Forderungen auf Grund eines Tarifvertrags. Interessenskonflikte sind Streitfälle die bei Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen entstehen. Das Gesetz enthält ein absolutes und unbedingtes Verbot von ArbeitsEinstellungen bei Rechtsstreitigkeiten. Zuwiderhandlungen können mit Strafen bis zu 25000 Kr. belangt werden; im gleichen Maße können auch Vorstandsmitglieder der beiderseitigen Organisationen, die an einer ArbeitsEinstellung mitwirken, bestraft werden. Zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten ist eine neue Gerichtsbarkeit geschaffen. Vor andere Gerichte dürfen sie nicht gebracht werden, doch können die Parteien eigene Schiedsstellen vereinbaren. Das Arbeitsgericht hat 5 vom König auf 3 Jahre ernannte Mitglieder; der Vorsitzende muß richterliche Vorbildung haben. Die Organisationen haben auf seine Ernennung keinen Einfluß, wohl aber auf die Bezeichnung der Beisitzer. Eine Angelegenheit darf nur nach vorherigen vergeblichen Verhandlungen vor das Arbeitsgericht gebracht werden, und auch nur von den Tarifparteien selber, also nicht von dem einzelnen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Die Hauptverhandlung soll in der Regel mündlich sein, im übrigen ist die äußere Form dem Gericht überlassen. Das Gericht hat für volle Aufklärung des Falls zu sorgen und kann zu diesem Zweck Auskunfts-, Dokumenten-, Abrechnungsbücher u. a. Beweismaterial einfordern. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit beschlossen; sie sind endgültig und können nach den Regeln des obersten Gerichts vollstreckt werden. Zur Schlichtung von Interessenskonflikten hat das Gesetz Schlichtungsorgane geschaffen, sieht aber zugleich gewisse Einschränkungen für die Beilegung von ArbeitsEinstellungen vor. Das ganze Land ist in sechs Kreise eingeteilt, von denen jeder seinen Schlichtungsmann hat; an der Spitze des gesamten Schlichtungswesens stehen die Reichschlichtungsmänner (riksmeglingsmänner); alle werden vom König ernannt. Dem Reichs-, resp. dem Kreischlichtungsmann ist von jeder in Aussicht genommenen ArbeitsEinstellung Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß Angaben darüber enthalten, ob Verhandlungen zwischen den Parteien eröffnet sind und ob sie fortgehen oder abgebrochen sind. Auch von einem späteren Abbruch der Verhandlungen muß Kenntnis gegeben werden. Falls nach Art des Betriebes oder wegen des Umfangs der drohenden ArbeitsEinstellung eine Gefährdung des öffentlichen Interesses vorliegt, soll der Schlichtungsmann eine ArbeitsEinstellung verbieten, ehe nicht ein Schlichtungsversuch gemacht ist. Gleichzeitig soll er die Vermittlung einleiten. Auch wenn eine ArbeitsEinstellung nicht verboten wird, kann er auf Ersuchen einer Partei oder von selbst Vermittlungsversuche anstellen. Die Verhandlungen sollen in der Regel mündlich sein; auf Wunsch der Parteien kann die Angelegenheit vor einen Schlichtungsausschuß gelangen, bestehend aus dem Schlichtungsmann und je einem Vertreter der beiden Parteien. Der Schlichtungsmann soll die notwendigen Auskünfte einfordern, kann

auch Sachverständige vernehmen; er soll zunächst versuchen, einen Vergleich herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so kann er einen Bericht über die Angelegenheit veröffentlichen. Wenn innerhalb von 10 Tagen, nachdem das Verbot der Arbeitseinstellung ergangen ist, kein Vergleich zustande kommt, kann jede Partei den Abschluß des Schlichtungsverfahrens fordern, sofern sie nicht durch Verschmähtnis der Verhandlungen oder auf andere Weise sich ihrer pflichtmäßigen Mitwirkungen der Vermittlung entzogen hat. Spätestens 4 Tage nachdem die Forderung auf Abschluß eingereicht ist, muß das Vermittlungsverfahren beendet sein. Danach steht den Parteien die Arbeitseinstellung frei, sofern die Kündigungsfristen eingehalten sind. Ist kein Verbot einer Arbeitseinstellung ergangen, können die Parteien auch ohne Schlichtungsverfahren in Streik oder Aussperrung eintreten, immer unter Innehaltung der Kündigungsfristen. Gilt die Streitigkeit der Erneuerung eines Tarifvertrages, so darf eine Arbeitseinstellung erst nach seinem Ablauf erfolgen. Die Veranstaltung einer ungesetlichen Arbeitseinstellung wird ebenso wie bei Rechtsstreitigkeiten (s. o.) bestraft.

Ein Gesetz über ein Zwangsschiedsverfahren, das im Kriege aus Anlaß großer Arbeitsstreitigkeiten in der Eisenindustrie und im Bergbau geschaffen wurde, ist nach mehrfachen Verlängerungen 1921 beseitigt.

Zu der Schaffung eines Instituts für Arbeitswissenschaft und Gewerbehygiene hat der Preussische Minister für Volkswirtschaft dem Landtag eine Denkschrift überreicht, dessen Schaffung alle Parteien wünschten. Als Aufgabe des Instituts wird bezeichnet, „das gesamte, bisher von Wissenschaftlern erarbeitete Material an psychologischen Untersuchungsmethoden und Prüfungsergebnissen zu sammeln, zu werten, zu verarbeiten und durch eigene Arbeiten zu ergänzen, respektive für die Ausfüllung der in dem Gesamtgebiet der angewandten Psychologie vorhandenen Lücken durch Anregung und Auftragserteilung zu sorgen“. Der Staat brauchte nur das ihm von der „Gesellschaft für experimentelle und angewandte Psychologie“ kostenlos zur Verfügung gestellte Institut zu übernehmen. Leider ist die Verwirklichung des Planes am Einspruch des Finanzministers gescheitert und lediglich eine staatliche Unterstützung beschlossen worden. Es ist zu hoffen, daß diese Lösung nur einen Schritt zur Entwicklung im Sinne der Denkschrift darstellt. Denn wir brauchen eine staatliche Organisation, die das systemlose Nebeneinander überwindet und die volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Nachteile der Geheimmethoden soweit wie möglich abschwächt, die die Wirtschaftspychologie kennzeichnen, solange sie lediglich als Waffe im Konkurrenzkampf der Unternehmer dient.

H. S.

Das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien sieht für seine Durchführung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts die Ernennung eines deutschen und eines polnischen Bevollmächtigten für Arbeitsfragen vor. Zum deutschen Bevollmächtigten für Arbeitsfragen in Preußen hat die Reichsregierung den früheren Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Dr. Max Brahn, ernannt. Nach dem Abkommen hat der deutsche Bevollmächtigte in allen Fällen der Verletzung von Bestimmungen des Abkommens über die den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen gewährleistete Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit auf Beschwerde für Abhilfe zu sorgen. Gelingt ihm dies nicht durch Verhandlungen mit dem von der polnischen Regierung ernannten polnischen Bevollmächtigten für Arbeitsfragen in Oberschlesien, so muß er die Beschwerde dem deutschen Staatsvertreter zur Vorlage an die gemischte Kommission in Oberschlesien abgeben. Der deutsche und der polnische Bevollmächtigte haben gemeinsam die Befugnis, zwecks Zustandekommens gemeinsamer Tarifverträge für beide Teile des ehemaligen Abstimmungsgebietes Schlichtungsstellen einzusetzen, deren Schiedsprüche für verbindlich zu erklären und die Allgemeinverbindlicherklärung gemeinsamer Tarifverträge für beide Teile des ehemaligen Abstimmungsgebietes auszusprechen. Im übrigen ist der deutsche Bevollmächtigte Referent des deutschen Staatsvertreters in allen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor der Gemischten Kommission und dem Schiedsgericht in Oberschlesien.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Zur Frage der Lohnanpassung an die Teuerung.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

„Die Anpassung der Bezüge der Arbeiter und der Gehälter der Beamten und Angestellten an die Teuerung spielt in der öffentlichen Erörterung eine große Rolle. Tatsache ist, daß die Löhne und Gehälter der abnehmenden Kaufkraft der Mark nur zögernd, langsam und ungenügend folgen, und daß alle Teuerungsmassnahmen einen einigermaßen gerechten Ausgleich nicht erzielen konnten. Kaum ist eine Lohn- oder Gehaltsregelung erfolgt, müssen die maßgebenden Behörden und Arbeitnehmervertretungen zu neuen Beratungen zusammenreten, um neue Lohn- und Gehaltsaufbesserungen festzusetzen. In verhältnismäßig kurzer Zeit ist bei der Besoldungsregelung der Beamten die Notwendigkeit eingetreten, nicht nur die Teuerungszuschläge zu erhöhen sondern auch die Grundgehälter zu ändern, weil die Teuerungszuschläge über 100% der Grundgehälter betragen. Ähnlich liegt es bei den Arbeitern. Während die Bedarfsartikel des täglichen Lebens einen Preisstand erreicht haben, der durchschnittlich eine 100fache Erhöhung des Friedenspreisstandes erreicht, sind die Löhne und Gehälter nur etwa das 30–40fache der Vorkriegslöhne und -Gehälter.

Wenn nun auch zugegeben ist, daß die Verarmung der deutschen Volkswirtschaft im allgemeinen nicht gestattet, die gleichen Löhne und Gehälter wie vor dem Kriege zu bezahlen, so müssen doch andererseits die jetzt zu bezahlenden Gehälter und Löhne einen Stand erreichen, der dem Arbeiter und Beamten gestattet, ein zwar einfaches aber doch auskömmliches Leben zu fristen. Außerdem ist zu beachten, daß das Existenzminimum jedes Arbeiters so hoch gehalten werden muß, daß er von den drückenden Nahrungsvorgen des Alltags befreit ist. Es ist nicht abzuleugnen, daß die Sorge um das tägliche Brot und die nächste Zukunft die Arbeitskraft lähmt und deshalb die Arbeitsleistung nicht auf die volle mögliche Höhe emporsteigen läßt. Zudem ist es wirtschaftlich außerordentlich unzweckmäßig, durch die Diskurierung der Lohnfragen, die bei den gegenwärtigen Verhältnissen niemals ausfällt, eine Beunruhigung in der Arbeitnehmerschaft wachzuhalten.

Die bisherigen Versuche, einen einheitlichen Schlüssel für die Gestaltung der Gehälter und Löhne zu finden, haben alle fehlgeschlagen. Die Einführung der gleitenden Lohnskala, wie sie von verschiedenen Seiten mit guten Gründen vorgeschlagen ist, scheint auf große und in absehbarer Zeit nicht zu überwindende Schwierigkeiten zu stoßen. Außerdem besitzen wir in Deutschland keine einheitliche und allseitig anerkannte Indexziffer.

Das Grundübel dieser Erscheinung liegt in der völligen Zerrüttung unserer Währung. Wenn man deshalb dieser Sache an die Wurzel gehen will, so muß man einen Maßstab suchen, der außerhalb unserer eigenen Währung liegt, mit anderen Worten, man muß die im Lande zu bezahlenden Löhne und Gehälter nach einer ausländischen, gleichbleibenden Währung richten. Dieser Maßstab kann bei den gegenwärtigen internationalen Finanzverhältnissen nur der Dollar sein. Wenn man den Dollar als Grundlage der in Deutschland zu bezahlenden Löhne und Gehälter nimmt, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß die Bezahlung dieser Bezüge in ausländischer Währung zu erfolgen hat. Vielmehr sollen Löhne und Gehälter nach wie vor in Mark bezahlt werden, aber für ihre Festsetzung soll die amerikanische Währung gelten.

Zum Beispiel, es wird bestimmt, daß der Tagelohn eines Arbeiters 1 Dollar betragen soll. Dies würde ungefähr dem Stande vor dem Kriege entsprechen. Der Arbeiter würde dann als Tagelohn tatsächlich denjenigen Markbetrag erhalten, der dem Durchschnittsstand des Dollars an dem betr. Tage entspricht. Bei wöchentlich auszubehaltenden Löhnen könnte man den durchschnittlichen amtlichen Börsenpreis der Woche zugrunde legen. Bei monatlich auszubehaltenden Gehältern den durchschnittlichen Dollarpriess des vergangenen Monats. Lohn- und Gehaltszahlungen auf längere Zeit wie 1 Monat müßte man allerdings vermeiden, da sonst die Benachteiligung eines Lohnempfängers verhältnismäßig groß sein könnte.

Diese Regelung würde erreichen, daß der Lohn und Gehalt eines Arbeitnehmers ein ganz bestimmter unabänderlicher Betrag ist, daß Lohn- und Gehaltsregelungen aus der Tagesordnung der Parlamente verschwinden würden und daß lediglich die Berechnung des Lohnes an den Zahlungsstellen eine nach dem jeweiligen Stand der deutschen Mark wechselnde sein würde. Die Ermittlung des Durchschnittsmaßes des Dollars wäre für alle Zahlungsstellen ein einfacher Vorgang, da der Dollarkurs sowieso in jeder Tageszeitung mitgeteilt wird.

Auch vom Standpunkt der deutschen Volkswirtschaft aus könnte gegen dieses Verfahren wohl nicht viel eingewendet werden. Der Zusammenbruch der eigenen Währung ist bei uns soweit vorgeschritten, daß wir doch auf dem Wege einer Währungsänderung uns befinden. Bei der Wahl der neuen Währung kommt nach der ganzen Entwicklung nur die amerikanische in Betracht. Wir würden also bei der Ausführung des gedachten Planes nur einer Erscheinung vorgreifen, die früher oder später den Abschluß unserer Währungspolitik bilden wird.

Bürgermeister Dr. Bührer-Offenburg.“

Nach unserer ganzen bisherigen Stellungnahme zur Frage der Stabilisierung des Reallohnes kann unsere Ablehnung dieses Vorschlages nicht zweifelhaft sein. Jedoch stellen wir ihn zur Diskussion.

Löhne bei den englischen Eisenbahnen.

Von Geh. Reg.-Rat Wernecke.

Die gleitenden Löhne, die jetzt bei uns so viel erörtert werden, haben sich bei den englischen Eisenbahnen auf Grund von Abmachungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und Entscheidungen des Landeslohnamts in weitgehendem Maße eingebürgert. Während es sich aber bei uns, wenn gleitende Löhne eingeführt wären, darum handeln würde, mit ihnen der zunehmenden Teuerung zu folgen, spielt sich in England der umgekehrte Vorgang ab. Die Kosten der Lebenshaltung sind gesunken, und infolgedessen könnten auf Grund der Abmachungen über die gleitenden Löhne auch die Vergütungen für geleistete Arbeit abgebaut werden. Nachstehend seien die einschlägigen Verhältnisse für drei Gruppen der englischen Eisenbahnarbeiter, das Büro- und Aufsichtspersonal, das Betriebs- und das Werkstättenpersonal geschildert. Dabei muß beachtet werden, daß infolge des Umstandes, daß die englischen Eisenbahnen Privatbahnen sind, die Auffassung über die Begriffe Beamten und Arbeiter dort andere sind als bei uns, daß also in England Gruppen von Bediensteten, die bei uns Beamte sind, zu den Arbeitern zählen und daß andererseits auch für solche Gruppen Jahreslohnsätze festgesetzt sind. Es besteht also dort nicht der Unterschied zwischen Gehalt und Lohn wie bei uns, und diese Gruppen würden vielleicht eher als Angestellte zu bezeichnen als unter die Arbeiter zu rechnen sein.

Beim Büropersonal sind Anwärter — junior clerks — und Angestellte — senior clerks — zu unterscheiden. Erstere erhalten mit 15 Jahren 35 £ jährlich, mit 16 Jahren 45 £ und mit 17 Jahren 55 £, letztere Beträge auch, wenn sie erst in diesem Alter in den Dienst der Eisenbahngesellschaften eintreten. Mit 18 Jahren werden sie, gute Führung und das

Bestehen der von den einzelnen Gesellschaften vorgeschriebenen Prüfungen vorausgesetzt, in die 5. Klasse der Angestellten befördert; sie erhalten dann 80 £ jährlich, und rücken jährlich um 10 £ auf, bis sie mit 31 Jahren 200 £ erhalten. Klasse 4 erhält ein Anfangseinkommen 210 £, das nach 2 Jahren auf 220 £ und nach weiteren 2 Jahren auf 230 £ steigt. Um 10 £ höher ist das Einkommen der Klasse 3 mit ebenfalls zwei Zulagen von je 10 £ nach je 2 Jahren. In Klasse 2 ist das Anfangseinkommen 270 £; nach 2 Jahren wird es auf 285 £, nach weiteren 2 Jahren auf 300 £ erhöht. In Klasse 1 sind die entsprechenden Zahlen 320 £, 335 £ und 350 £. In London wird zu allen diesen Sätzen eine Zulage von 10 £ gezahlt. Es gibt dann noch eine Sonderklasse, doch fällt deren Einkommen nicht unter die Abmachungen, auf denen das Einkommen der anderen Klassen beruht.

Die vorstehend aufgeführten Beträge sind etwa das Doppelte der vor dem Kriege gezahlten, und sind bei einem Stande der Leberteuern von 125 % vereinbart worden. Mit ihrer Einführung fielen die Kriegsteuerzulagen weg. Da diese aber höher gewesen waren, als der Unterschied zwischen dem Vorkriegseinkommen und den oben aufgeführten Sätzen, mußte manchen Angestellten im Bürodienst eine Ausgleichszulage gewährt werden, die aber mit dem Einrücken in die höheren Sätze und dem Fallen der Kosten der Lebenshaltung entsprechend dem Grundsatz der gleitenden Löhne abgebaut werden. Je nachdem die Kosten der Lebenshaltung um volle 5 Punkte steigen und fallen — maßgebend hierfür sind Befanntmachungen des Arbeitsministeriums —, sind die Löhne um 5 £ im Jahre oder 2 Sch. in der Woche zu erhöhen oder zu ermäßigen. Ihre höchste Höhe erreichten diese Kosten mit 169 % im Dezember 1920, so daß gegenüber der Leberteuern von 125 %, die die Grundlage für die Festsetzung des Jahreseinkommens gebildet hatten, damals 40 £ für das über 18 Jahre alte Büro- und Aufsichtspersonal an Zulage gewährt wurden. Seitdem ist die Leberteuern zurückgegangen, sie hat betragen

| | | |
|-----|-----------------------|------------------------|
| | im März | Juni und Dezember 1921 |
| | 141, | 119 und 99 % |
| und | im März und Juni 1922 | 86 und 80 % |

Den Angestellten ohne Ausgleichszulage ist daraufhin ihr Einkommen im April und Juli 1921 je um 20 £ gekürzt worden; bei dem Büropersonal mit Ausgleichszulage betragen die Kürzungen zu den gleichen Zeitpunkten 20 £ und 25 £; im Januar, April und Juli 1922 folgten dann bei ihnen weitere Kürzungen um 20 £, 10 £ und nochmals 10 £. Der Abbau des Einkommens bei einem Rückgang der Kosten der Lebenshaltung von 225 auf 180 % läßt den von den Abmachungen betroffenen Kreisen noch eine Vermehrung ihres Einkommens von 45 £ im Jahre gegenüber der Vorkriegszeit, doch war dies bei den Abmachungen beabsichtigt; sie sollten ihnen eine bessere Lebenshaltung als vor dem Kriege ermöglichen.

Beim Betriebspersonal sind für gewisse Gruppen von Arbeitern drei Ortsgruppen: London, Industriebezirk, ländliche Gegenden gebildet worden; für alle bestehen zwei Lohnsätze, nämlich der Satz B, der Grundlohn, und der Satz A, der mit den Kosten der Lebenshaltung steigt und fällt.

Der Satz B bedeutet eine allgemeine Verdoppelung der Vorkriegslöhne und soll beim Abbau nicht unterschritten werden, also die untere Grenze der Löhne bilden. Der Satz A setzt sich aus dem Vorkriegslohn und einer Anzahl Zulagen zusammen und wird mit je vollen 5 Punkten steigen und fallen der Kosten der Lebenshaltung um 1 Sch. in der Woche erhöht oder herabgesetzt. Das Landeslohnamt prüft diese Sätze jedes Vierteljahr und setzt sie für die nächsten 3 Monate auf Grund der Veröffentlichungen über die Kosten der Lebenshaltung im Amtsblatt des Handelsamts fest. Da die Zulagen, die den Satz A mit dem Vorkriegslohn zusammen bilden, nicht für alle Gruppen gleich hoch waren, wird bei dem im Gang befindlichen Abbau der Satz Bericht bei allen Gruppen gleichzeitig erreicht; einige Gruppen sind schon beim Satz B angekommen, bei anderen tritt das erst ein, wenn die Leberteuern nur noch 60 und 70 %, bei den am niedrigsten entlohten sogar nur 40 % beträgt.

Die vorstehend erläuterte Entlohnung des Betriebspersonals stützt sich auf Abmachungen zwischen den Eisenbahngesellschaften und den Gewerkschaften vom März 1920. Mit den zunehmenden Kosten der Lebenshaltung, die, wie schon erwähnt, im Dezember 1920 169 % über denjenigen vom Juli 1914 standen, stiegen auch die Löhne, so daß unter Anwendung der gleitenden Löhne und einer Entscheidung des Landeslohnamts Ende des Jahres 10 bis 15 Sch. 6 P. mehr als im März gezahlt wurden. Seitdem sind die Löhne um 21 Sch. die Woche gefallen, wozu neben dem Rückgang der Teuerung eine Entscheidung des Landeslohnamts beigetragen hat, die zunächst für die schottischen Eisenbahnen getroffen, später auch auf dem Wege der gütlichen Vereinbarung auf die englischen angewendet worden ist. Jene hatten nämlich dem Landeslohnamt dargelegt, daß bei dem schwachen Verkehr, der in Schottland herrscht, ein großer Teil der Arbeitszeit lediglich in Dienstbereitschaft besteht, und dadurch erreicht, daß gewisse Löhne um 21 Sch. herabgesetzt wurden.

Für den Verlauf der Lohnhöhe sei als Beispiel ein Ladearbeiter aufgeführt, für den der Satz B in London 42 Sch., im Industriebezirk und in ländlichen Gegenden 40 Sch. beträgt. Er bezog im Dezember 1920 in

| | | |
|-----|-----------------------|------------------------|
| | im März | Juni und Dezember 1921 |
| | 66 | 61 und 57 Sch. |
| und | im März und Juni 1922 | 53 und 49 Sch. |

Im Industriebezirk war der Wochenlohn immer um 2 Sch., in den ländlichen Bezirken immer um 4 Sch. niedriger.

Bei den Werkstättenarbeitern konnte eine einheitliche Regelung der Löhne nicht erreicht werden, weil hier den Eisenbahngesellschaften als Arbeitgeber keine so fest zusammengeschlossenen Gewerkschaften der Arbeitnehmer wie bei dem Betriebspersonal gegenüberstanden. Die Werkstätten-

arbeiter können sich nämlich nicht darüber einigen, ob die Löhne nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Werkstatt oder nach der Beschäftigung, im letzteren Fall aber für alle in gleicher Weise beschäftigten bei den verschiedenen Werkstätten gleichartig, festgesetzt werden sollen. Die Grundlöhne wurden daher meist unter Anlehnung an die Löhne, die in Fabrik- und Werkstattbetrieben außerhalb der Eisenbahnen gezahlt wurden, örtlich festgesetzt. Sie waren zuweilen bei den Eisenbahnen etwas niedriger als jene, weil den Eisenbahnarbeitern manche andere Vorteile, die sie haben, angerechnet wurden. Im allgemeinen wurden als Grundlöhne die vor dem Krieg bezahlten Sätze beibehalten und dazu die Kriegszuschläge gewährt. Die Teuerungszuschläge, die im Laufe der Zeit den Werkstätten- und ähnlichen Arbeitern außerhalb der Eisenbahnen zugewilligt wurden, wurden regelmäßig auch im Werkstättenbetrieb der Eisenbahnen gezahlt. Gleitende Löhne wurden dabei nicht festgesetzt, sondern die Höhe der Löhne wurde von Fall zu Fall durch gütliche Vereinbarung oder durch Schiedsspruch geregelt. Ein Werkstattdirektor erhielt z. B. zurzeit der höchsten Löhne 30 Sch. Grundlohn, kam aber mit Zuschlägen auf 78 Sch. 2 P. die Woche; seitdem ist sein Lohn allmählich auf 63 Sch. 6 P. abgebaut worden, wiederum in Anlehnung an die entsprechenden Vorgänge in verwandten Betrieben außerhalb der Eisenbahnen. Die Herabsetzung des Lohnes um 14 Sch. 8 P. kann als der Mindestbetrag angesehen werden, um den die Löhne in den Eisenbahnwerkstätten gekürzt worden sind; bei Arbeitern, die im Gebirge gezahlt werden oder Zulagen beziehen, betrug die Verminderung des Wochenlohnes 20 Sch. und mehr.

Die hier geschilderten Vorgänge werden in England als ein Beweis für die Nichtigkeit der gleitenden Löhne angesehen. Sie entsprechen dem Grundsatz, auf dem nach englischer Ansicht Löhne aufgebaut sein sollen, daß nämlich der Arbeiter zwar mehr oder weniger Geld ausgezahlt bekommt, seine Kaufkraft aber immer dieselbe bleibt, vorausgesetzt natürlich, daß die Grundlagen, auf denen die gleitenden Lohnsätze aufgebaut sind, richtig gewählt werden. Weite Kreise außerhalb der Eisenbahnen sind dem Beispiel, das die Löhne der Eisenbahnarbeiter in dieser Beziehung gegeben haben, gefolgt, und es wird mit Genugtuung festgestellt, daß dieser Abbau der Löhne ohne jede Reibung vor sich gegangen ist. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß mit der Herabsetzung der Löhne auch ein Abbau der Gütertarife Hand in Hand gegangen ist.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Jahre 1921.

Dem ADGB. waren Ende 1921 (1920) 49 (52) Zentralverbände mit 29 729 (27 271) Zweigvereinen angeschlossen. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des I. Vierteljahrs 1921 7 778 366, des II. 7 715 144, des III. 7 866 655, des IV. 7 751 957, gegenüber 8 032 057 am Ende des Vorjahres. Am Schlusse des II. Quartals 1920 wies der ADGB. mit 8 155 161 den Höchststand an Mitgliedern auf. Seitdem flaute die Mitgliederbewegung unangenehm bis Mitte des Jahres 1921 ab, stieg aber dann im III. Vierteljahr wieder an. Den darauf einsetzenden Rückgang der Mitgliederzahl bis Ende des Jahres schreibt der ADGB. dem Ausschleiden des Verbandes der Angestellten (mit 312 980 Mitgliedern) zu, welcher am 1. Oktober 1921 zu dem mit dem ADGB. verbündeten Allgemeinen freien Angestelltenbund übertrat. Im übrigen schreibt das „Korrespondenzblatt“ vom 12. August 1922: „Sieht man von dem durch das Ausschleiden des Angestelltenverbandes hervorgerufenen Mitgliederverlust ab, so kann gesagt werden, daß sich der ADGB. im Laufe des Jahres 1921 auf der gleichen Mitgliederhöhe gehalten hat; Mitgliederverluste einer Anzahl Verbände wurden durch Mitgliedererwerbungen anderer Verbände reichlich wettgemacht.“ Zu beachten ist allerdings, daß bereits vor Umgruppierung der freigewerkschaftlichen Angestellten der ADGB. im ersten Halbjahr 1921 fast 317 000 Mitglieder verloren hat. Dieser Verlust und derjenige der 2. Jahreshälfte 1920 haben bisher nur zum Teil wieder ausgeglichen werden können: auch wenn man den Angestelltenverband außer Ansatz läßt, bleibt gegenüber dem Höchststande immerhin ein Verlust von rund 90 000 Mitgliedern. Dieser gestattet freilich noch keine weittragenden Rückschlüsse.

Die Einnahmen und Ausgaben der Zentralverbände weisen gigantische Größen auf, die aber nach dem Gesichtspunkte des Geldwertes beurteilt werden müssen. Die Gesamteinnahmen betragen 1 249 Millionen M., wovon 929 Millionen auf Verbandsbeiträge und 245 Millionen auf örtliche Beiträge entfallen. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf über 904 Millionen M., die Vermögensbestände (ohne Landarbeiter, Maschinisten und Metallarbeiter) auf fast 509 Millionen M. Berausgabt wurden für Arbeitslosenunterstützung 68,3 Millionen, Krankenunterstützung 71,6 Millionen, für Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen nicht weniger als 257,6 Millionen (111,6 i. J. 1920), für Bildungszwecke 71,8 Millionen, für Agitation, Konferenzen, Verbandstage, Beiträge an Ortsausschüsse usw. 135,4 Millionen, für Verwaltungskosten der Hauptverbände 42,8 Millionen, der Gau-, Bezirks- und Ortsverbände 231,5 Millionen M.

Die Deutschen Gewerksvereine im Jahre 1921 zählten 224 597 Mitglieder (darunter 23375 weibliche) gegen 225 998 Ende 1920 und 189 831 Ende 1919, haben also etwas über 1000 Mitglieder verloren, doch soll nach den gegenwärtigen Feststellungen des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine H.-D. dieser geringfügige Verlust bereits wieder ausgeglichen sein. Die Zahl der Ortsvereine beträgt 1842 gegenüber 1869 im Vorjahr und 1728 im Jahre 1919. Der bedeutendste der einzelnen Gewerksvereine, derjenige der Metallarbeiter, hatte Ende 1921 (1920) 120 691 (124 311) Mitglieder in 660 (687) Ortsvereinen. Dann folgt der Gewerksverein der Fabrik- und Handarbeiter mit 46 886 (39 697) Mitgliedern. Von den übrigen Gewerksvereinen erreicht keiner die Zahl 10 000 und nur derjenige der Holzarbeiter und der Deutsche Fleischer-Gesellenbund überschreiten die Zahl 5000. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 23,2 Millionen M. gegen 12,5 im Vorjahr und die Gesamtausgaben auf 18,4 Millionen M. gegen 9 1/2 im Jahre 1920, so daß also fast 5 Millionen M. eingepart werden konnten. Verausgabte wurden für Unterstützung bei Streik, Maßregelung und Aussperrung 3,5 Millionen M. (1,8 im Jahre 1920), bei Krankheit 1,7 und bei Arbeitslosigkeit 1,0 Millionen M., ferner für Agitation und Reisen 3,36, Zeitungen 1,16, persönliche und sachliche Verwaltungskosten 3,7 Millionen M. Das Vermögen der Gewerksvereine ist von Ende 1920 bis Ende 1921 von etwas über 9 auf fast 14 Millionen M. gestiegen. Diese Ziffern belegen, daß die Deutschen Gewerksvereine auf gesunder finanzieller Grundlage stehen und ihre Stellung als eine der Spitzenorganisationen trotz zahlenmäßiger Schwäche behaupten.

Arbeitgeberverbände.

Der Reichsarbeitgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände umfaßt nach seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1921 (1. April 1921 bis 31. März 1922) 22 Bezirksverbände und 13 Einzelmitglieder, deren Einwohnerzahl über 23 Millionen beträgt und die 189 650 Arbeiter und 38 403 nichtständige Angestellte beschäftigen. Angegeschlossen sind 683 Stadtgemeinden mit 216 208 Arbeitern und Angestellten, ferner 127 Landgemeinden, 171 Landkreise und 30 Provinzial- und sonstige Verwaltungen. Der Schwerpunkt des Reichsarbeitgeberverbandes liegt also in den Stadtgemeinden, welche über 90 % sämtlicher einbezogener Arbeitnehmer beschäftigen. Im Interesse einer planmäßigen Zentralisation der Arbeit förderte der Reichsverband die Bildung von Bezirksarbeitgeberverbänden, in die er seine Einzelmitglieder einzugliedern suchte. Durch die in dieser Richtung geleistete Arbeit wurde der größte Teil der Gemeindeverwaltungen des Reichs in einem Netz von Bezirksarbeitgeberverbänden organisiert. Die früher angebahnten Anschlußverhandlungen mit dem oberösterreichischen kommunalen Arbeitgeberverband werden nach endgültiger Klärung der politischen Verhältnisse wieder aufgenommen. Ferner wird die Zusammenfassung der brandenburgischen Gemeinden westlich der Oder und der Anschluß des Arbeitgeberverbandes pfälzischer Gemeinden und von Groß-Berlin nach Ordnung seiner Tarifverhältnisse betrieben. Als Aufgabe der Bezirksverbände wird es bezeichnet, sämtliche Kommunalverwaltungen ihres Bereichs in sich zu vereinigen. Ein Bezirksverband soll etwa die Größe einer preussischen Provinz haben und einen zusammenhängenden Bezirk bilden, für dessen Abgrenzung nicht die verwaltungspolitischen, sondern allein die lohnwirtschaftlichen Gesichtspunkte maßgebend bleiben.

Um die gesetzlichen Schlichtungsausschüsse auszuscheiden, waren die Kommunalverwaltungen bestrebt, besondere Schlichtungsstellen im Einklang mit der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 zu errichten. Den ersten Schritt hierzu machten die zentralen „Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern“, welche die kommunalen Arbeitsstreitigkeiten zwar in erster Instanz den staatlichen Schlichtungsausschüssen beließen, aber als Berufungskammer einheitlich einen „Gemeindlichen Zentralausschuß“ ins Leben riefen, dessen Weisiger auf Arbeitgeberseite vom deutschen Städtetag ernannt wurden. Der erste Reichsmanteltarif für die Gemeindearbeiter vom 1. Juli 1920 sah neben dem Zentralausschuß bereits örtliche und bezirkliche Schiedsstellen vor. Die Schlichtungsordnung des zweiten Reichsmanteltarifs vom 21. Juni 1921 vollendete den Ausbau des kommunalen Sonder-schlichtungswesens durch Schaffung eines einheitlichen Instanzen-zuges (örtliche Schiedsstelle, Bezirkschiedsstelle, Zentralausschuß). Die oberste Tarifschiedsstelle, der „Zentralausschuß für Arbeitertariffachen der Gemeinden und Kommunalverbände“ fällt in Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung des Reichsmanteltarifs als Berufungskammer endgültige, bindende Entscheidungen und gibt in

Lohnstreitigkeiten als zweit- und letztinstanzliches Einigungsamt Schiedsprüche ab, die unverbindlich sind. 1921 wurde der Zentralausschuß als Berufungskammer in 19, als Zentraleinigungsamt in 22 Streitfachen zuständig.

Eine „schwarze Liste“ mit 180 Namen hat der Arbeitgeberverein für das südöstliche Westfalen kürzlich verschickt. Stegerwalds bekannte Tageszeitung „Der Deutsche“ gibt ihren Wortlaut wieder:

„Rundschreiben Nr. 61/62. Tgb. Nr. 608/625. Arnsberg, 19. Mai 1922.

An unsere Mitglieder!

In dem Bereich des Arbeitgeberverbandes Menden haben die Gießer außerordentlich weitgehende Forderungen gestellt, nach welchen der erste Mann 34 M., der zweite Mann 30 M. bekommen würde. Von seiten des Arbeitgeberverbandes sind diese Forderungen abgelehnt worden. Die Gießer begannen daher abzuwandern. Wir geben Ihnen nachfolgend die Namen der in Frage kommenden Leute bekannt, mit der Bitte, den Arbeitgeberverband Menden zu unterstützen:

1. Bei der Firma Metallwerk A.-G. in Menden. (Es folgen 20 Namen.)
2. Bei der Firma Metallwerk A.-G. in Menden. (Es folgen sechs Namen mit Geburtsdatum.) Ferner haben bei der Firma Metallwerk A.-G. in Menden noch wegen Nichtbewilligung außertariflicher Forderungen gekündigt. (Es folgen zwei Namen mit Geburtsdatum.)

Altena. Wie uns der Arbeitgeberverband der Eisen- und Maschinenindustrie für Altena und Umgebung mitteilt, haben nachstehende Arbeiter infolge Lohnstreitigkeiten ihre Kündigung eingereicht:

1. Bei der Firma F. Meese Söhne. (Es folgen drei Namen.)
2. Bei der Firma Stephan Heinrich von Dreusche. (Es folgt ein Name.)

3. Bei der Firma Basse und Selbe. (Es folgt ein Name.)
Fierlohn. Bei der Firma Hermann Huzmann, Fierlohn, haben nachstehende Schlosser wegen Lohn Differenzen gekündigt. (Es folgen drei Namen mit Geburtsdaten.) Wir bitten hiervon, in gewohnter Weise Kenntnis zu nehmen.

Werdohl. Bei der Firma C. Berg A.-G. haben folgende Drahtzieher geschlossen gekündigt, um übertarifliche Forderungen durchzubrüden. (Es folgen 28 Namen.) Wir bitten, davon in gewohnter Weise Kenntnis zu nehmen.

Letmathe. Bei der Firma Poensgen und Heyer, Letmathe, Papierfabrik, ist die ganze Belegschaft in einen wilden Streik getreten und daher entlassen worden. Da die Arbeiter versuchen werden, in anderen Industrien unterzukommen, bitten wir dringend, keinen dieser Leute einzustellen. Ein namentliches Verzeichnis der im Streik befindlichen Belegschaft fügen wir nachstehend bei: Bei der Firma Poensgen & Heyer, Letmathe. (Es folgen 72 Namen von Arbeitern und 16 Namen von Arbeiterinnen.) Wegen Lohnstreitigkeiten haben nachstehend aufgeführte Arbeiter gekündigt (es folgen acht Namen.) Drahtwerk Fr. von Dreusche (Fr. Truermit). (Es folgen zwei Namen.) Wir bitten unsere Mitglieder dringend, keinen der vorstehend genannten Leute einzustellen.

Hemer. Wegen Nichtbewilligung außertariflicher gestellter Forderungen haben bei der Fa. Adolf von Brauke in Hemmerbach folgende Leute gekündigt. (Es folgen sechs Namen mit Geburtsdaten.)

3. Schwerte: Bei den vereinigten Deutschen Nidelwerken Schwerte haben folgende Arbeiter infolge Lohn Differenzen bei der Akfordfestsetzung gekündigt. (Es folgen 13 Namen mit Geburtsdaten.)

Hochachtungsvoll Arbeitgeberverein für das südöstl. Westfalen.
gez. Etal.“

Die scharfe Waffe der Berufserklärung wird hier offenbar z. T. gegen Arbeiter angewandt, die lediglich in Wahrnehmung verfassungsmäßig verbriefteter Rechte gehandelt haben. Dadurch wird das Dokument zum Beweise für unsere wiederholt aufgestellte Behauptung, daß leider auch im Arbeitgeber-lager mancher aus den Ereignissen der letzten Jahre nichts gelernt hat und in einer Zeit, die dazu denkbarst ungeeignet ist, Provokationen ältesten Stiles für angebracht hält.

Arbeiterschutz.

Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten.

(Preußen.)

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

(Schluß.)

„Von solchen Fällen abgesehen kann jedoch gesagt werden, daß die Arbeitgeber die sachliche Wirksamkeit der Betriebsräte im allgemeinen anerkennen. Das gegenseitige Verhältnis hat sich zweifellos merklich gebessert. Auf beiden Seiten ist Entgegenkommen festzustellen, von seiten des Arbeitgebers, weil er sich allmählich mit dem Gedanken eines gewissen Mitbestimmungsrechtes der Arbeiterschaft im Betriebe abgefunden und außerdem erkannt hat, daß ihm das Vorhandensein einer gesetzlichen, mit Befugnissen ausgestatteten Arbeitnehmervertretung, insbesondere bei Verhandlungen mit der Arbeiterschaft nur nützlich sein kann; von seiten der Arbeiter, nachdem sie eingesehen haben, daß es auch in ihrem Interesse liegt, möglichst sachkundige und ruhige Leute in den Betriebsrat zu wählen. Es darf deshalb erwartet werden, daß bei ruhiger Weiterentwicklung die Betriebsräte ein geeignetes Mittel zur Stützung des Wirtschaftsriedens sein werden.“ (Weisfau.)

„Ueberwiegend wurde den Betriebsräten seitens der Unternehmer ein verständiges, oftmals nützliches Verhalten nachgesagt; besonders auch erschienen sie dadurch wertvoll, daß oft schon wegen ihres Vorhandenseins und etwa möglichen Eingreifens nützliche Forderungen und Maßregeln von beiden Seiten unterlassen wurden, die Arbeiterchaft auch das Gefühl hatte, daß wenigstens die Möglichkeit besteht, bei etwaigen Betriebsanordnungen, Entlassungen usw. die Anhörung ihrer Auffassung zu fordern.“ (Hannover.)

„Die Zahl der Unternehmer, die den günstigen Einfluß des Betriebsrätegesetzes anerkennen, ist im Zunehmen begriffen. Die Regelung der Lohnfrage ist dadurch in ruhigere Bahnen gelenkt worden. Es darf indessen nicht unerwähnt bleiben, daß in einigen großen Betrieben das Bestreben zu gemeinsamer Arbeit mit dem Arbeitgeber in erfreulichem Maße bemerkbar ist. In verschiedenen Betrieben ist auch der Betriebsrat erfolgreich gegen die Uebergriffe der jugendlichen Arbeiter, insbesondere gegen die häufigen Verspätungen vorgegangen.“ (Kassel.)

Auch die Geschäftsführung der Betriebsräte nimmt allmählich festere Formen an, wozu die bessere Kenntnis des Gesetzes nicht wenig beigetragen hat.

Zusammenfassende Urteile werden nur mit Vorbehalt ausgesprochen. Aus Berlin heißt es:

„Anscheinend überwiegen die günstigen Wirkungen, die sich noch ausgeprägter zeigen werden, wenn es gelingt, gegenseitiges Mißtrauen zu bannen, wenn sich die Gesetzeskenntnisse vertiefen und wenn sich für die Auslegung des Gesetzes feste Normen gebildet haben werden.“ (Berlin.)

„Von Einfluß auf die reibungslosere Geschäftsführung war aber auch hier und da der Umstand, daß die sozialpolitische Gesetzgebung der letzten Jahre einen im Vergleich zu früher viel straffen Zusammenhalt der Arbeitgeber zur Folge gehabt hat, und daß die Arbeitgeberverbände vielerorts ihre Mitglieder verpflichtet haben, in bestimmten Angelegenheiten bei Stellung von Forderungen seitens der Arbeitnehmer nicht eigenmächtig zu verfahren, sondern die Angelegenheit stets vor den Verband zu bringen. Dieser führt dann, gegebenenfalls im Benehmen mit den Gewerkschaften, eine Einigung oder billige Regelung herbei. Die Hauptschwierigkeiten haben die Betriebsvertretungen heute ganz allgemein jedenfalls noch im Verkehr mit den Arbeitnehmern selbst zu überwinden, deren Wünsche zu erfüllen, sie gegenüber dem Widerstande des Arbeitgebers oder aus eigener besserer Einsicht naturgemäß oft nicht in der Lage sind. Hier eingzugreifen, ist Sache des einsichtigen Arbeitgebers, der die auch im eigenen Interesse liegende gebührende Autorität der Betriebsvertretung bei der Belegschaft nicht besser stützen und sichern kann, als er, bei aller Wahrung seines Standpunktes, dem Betriebsrat möglich macht, seinen Wählern Erfolge seiner Tätigkeit vorzuzweisen. Es darf aber auch nicht verkannt werden, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft selbst sehr häufig durch parteipolitische Treibereien erheblich gestört wird, zu denen sich die Mitglieder der Betriebsvertretungen mißbrauchen lassen, soweit sie nicht selbst Neigung dazu besitzen.“ (Düsseldorf.)

Rechtsfragen ergaben sich mehrfach daraus, daß die Unternehmer bei Vorlegung der Jahresbilanz schriftliche Notizen der Betriebsratsmitglieder inhibierten. Der Regierungspräsident in Kassel entschied auf Beschwerden, daß lediglich die Tatsache der Vorlegung der Bilanz und der zu ihr gegebenen Erläuterungen, nicht aber die Aufnahme von Einzelheiten schriftlich niedergelegt werden dürfe. Der Regierungspräsident in Düsseldorf entschied hierzu:

„Gegen den Willen des Unternehmers dürfen die Mitglieder des Betriebsrates bei der Vorlegung und Erläuterung der Bilanz Aufzeichnungen über Angaben, die vom Unternehmer als vertraulich erklärt werden, nur insoweit machen, als die Aufzeichnungen als Unterlagen oder Stichworte zur Benutzung in der Verhandlung, in der die Bilanz vorgelegt und behandelt wird, dienen sollen. Der Unternehmer ist berechtigt, daß die Aufzeichnungen, soweit sie sich auf vertrauliche Angaben beziehen, vor Schluß der Sitzung ihm zurückgegeben oder in seiner Gegenwart vernichtet werden.“ (Düsseldorf.)

Für die Hausgewerbetreibenden ist das Betriebsrätegesetz fast überall ein Fiasko gewesen; das Verhältnis zum Betriebe und die Beziehungen der oft weit zerstreuten Hausarbeiter sind zu lose, als daß das Gesetz wirkliche Erfolge hätte zeitigen können.

Nach ihrer Ablösung durch männliche Arbeiter haben sich die Arbeiterinnen meist ihren früheren Beschäftigungsarten wieder zugewandt, an den im Kriege eingenommenen Posten in der Metallindustrie und im Bergbau befinden sich nur in ziemlich geringem Umfange noch Frauen, dagegen hat ihre Beschäftigung in der Textil-, der Bekleidungs-, Glas-, Porzellan-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie zugenommen. In einigem Umfange ist es gegliückt, Mädchen in der Landwirtschaft unterzubringen, dagegen blieben die Bestrebungen, arbeitslose Arbeiterinnen in der Hauswirtschaft unterzubringen, ohne Erfolg, etwas besser liegt es mit der Unterbringung als Haus- und Küchenmädchen in Gast- und Schankwirtschaften. Die im Kriege in der Industrie tätigen Kriegesfrauen sind größtenteils wieder in den eigenen Hausstand zurückgeführt; viele ledige Arbeiterinnen haben sich nach Rückkehr der Kriegsteilnehmer verheiratet und sind damit aus dem Erwerbsleben bei den guten Löhnen der Männer ausgeschieden.

In der Kleinindustrie des Bergischen Landes ist eine erhebliche Steigerung der Zahl der Arbeiterinnen gegenüber der Vorkriegszeit zu verzeichnen.

„Mit Vorliebe werden die Arbeiterinnen dort an automatisch oder

halbautomatisch arbeitenden Maschinen verwendet. Es handelt sich hierbei vorwiegend um eine leichte eintönige Aufsichtstätigkeit, die von männlichen Arbeitern nur ungern übernommen wird, aber auch, wenigstens soweit es sich um die Herstellung von Massenartikeln handelt, die für männliche Arbeitskräfte geltenden höheren Tariflöhne nicht tragen kann. Dazu kommt der empfindliche Mangel an männlichen Hilfsarbeitern. Man findet infolgedessen, wie früher schon in den Schraubenfabriken, jetzt auch in den Werkzeugfabriken ganze Abteilungen, in denen an den Maschinen ausschließlich Arbeiterinnen beschäftigt sind und nur für das Aufsichtswesen und Zustandsetzung der Werkzeuge das notwendige männliche Fachpersonal gehalten wird. Die günstigen Erfahrungen, die man auch schon während des Krieges mit der leichten Anpassungsfähigkeit der Arbeiterinnen gemacht hat, haben auch in anderen Gewerbeäzweigen u. a. in den Färbereien, zur Beibehaltung weiblicher Arbeitskräfte für bestimmte Arbeiten geführt. Die Arbeitgeber wollen dort teilweise sogar auf die Weiterbeschäftigung der willigen und geschickten Arbeiterinnen als Vorken- und Maschinenführer nicht verzichten.“ (Düsseldorf.)

Der Kölner Bericht weist darauf hin, daß wichtiger als die Erschließung neuer Beschäftigungsarten die Gewinnung der jüngeren Arbeiterinnen für die sogenannten gelernten Berufe und Schaffung einer vertieften Berufsausbildung ist, da sich fast überall ein fühlbarer Mangel an Facharbeiterinnen bemerkbar macht, auch in dem ureigensten Frauengewerbe: Näherei, Putzmacherei, Stickerie, in den Kölner Paramentenfabriken und der Bonner Fahnenfabrik; in diese sind die während des Krieges abgewanderten Facharbeiterinnen nicht zurückgeführt, so daß sie sich durch jahrelanges Umlernen erst wieder einen neuen Arbeiterinnenstamm heranziehen mußten.

Nur in Oberschlesien finden sich Frauen noch an Posten, die an sich mehr für Männer geeignet wären; so hat die Entfernung der Arbeiterinnen von ungeeigneten Stellen in den Zinkhütten nur geringe Fortschritte gemacht; in einer der größten Zinkhütten wurden neben 3300 Arbeitern 1063 Arbeiterinnen beschäftigt. Ebenso findet sich noch immer eine unerwünscht große Zahl von Frauen in der Steinbruchindustrie und in den Kofereien und Großeisenwerken. Alle Bemühungen der Gewerbeaufsicht und der Arbeitsnachweise, die Frauen durch Männer zu ersetzen, scheiterten an dem Mangel an männlichen Arbeitskräften, die sich bei der unsicheren politischen Lage fernhielten. Sogar Nachtschichten wurden von Frauen in diesen Betrieben verfahren.

Als eine Nachwirkung der Kriegsarbeit bezeichnet der Berliner Bericht, daß die Arbeiterinnen z. T. durch Munitionsarbeit so ernste gesundheitliche Schäden, namentlich Frauenleiden davongetragen haben, daß sie die alte Tätigkeit nicht wieder aufnehmen konnten; hierbei war besonders auffällig, daß infolge der Nachtbeschäftigung und der Arbeit in den Sprengstofffabriken das Augenlicht vieler Frauen derart gelitten hat, daß sie nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung nicht wieder eingestellt werden konnten. Ein beträchtlicher Teil, hauptsächlich auch Personen von 40 Jahren und darüber bleibe zunächst deshalb ohne Beschäftigung und fiel der Erwerbslosenfürsorge anheim.

Die Zahl der Hausarbeiter ist starken Schwankungen unterworfen. Die Handweberei in Schlesien geht weiter zurück, lebt aber dafür im Eichsfeld wieder auf.

In Stolp hat sich die Zahl der Heimarbeiterinnen in der Weißzeugstickerie nicht unerheblich vermehrt, obgleich sich dort immer mehr der Gebrauch von Stickmaschinen ausbreitet, deren Erzeugnisse kaum von Handarbeit zu unterscheiden sind. Die Zahl der liegniger Puppenarbeiterinnen ging wegen zu hoher Verkaufspreise zurück, dagegen nahm die Zahl der Bekleidungsarbeiterinnen zu. Die Handschuhnäherei nahm in Halberstadt zu, in den ober-schlesischen Gebirgsgegenden ab, dafür zeigte die dortige Spitzenindustrie einen kräftigen Aufschwung und litt sogar unter Mangel an geübten Kräften, so daß in Neisse ein Lehrgang geplant ist. Reichlichere Beschäftigung bot allenthalben die Tabakindustrie.

Als neue Hausindustrie ist im Bezirk Magdeburg die Haarneststickerie aufgetaommen. Man sieht ein völlig regelloses Auf und Ab, im wesentlichen wohl bedingt durch die Schwankungen der Wirtschaftslage, die sich in der Heimarbeit besonders stark geltend machen, da das Betriebskapital nur gering ist und der Arbeitgeber sich deshalb verhältnismäßig leicht umstellen kann, und auch, da die Heimarbeit bei sinkendem Beschäftigungsgrade zuerst eingeschränkt wird. Fast überall wird das Eindringen einer neuen Kategorie von Heimarbeiterinnen aus dem versinkenden Mittelstande beobachtet, die aus Unerfahrenheit und Mangel an Organisation lohndrückend wirken.

Die Fachauschüsse blühen weiter als Weichen im Verborgenen; nur an 3 Stellen (Wiesbaden, Minden, Breslau) wird ihrer Erwählung getan. Der Breslauer Ausschuß hat insofern günstig gewirkt, als er auf einen Zusammenschluß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Provinz hinarbeitete, um den Boden für die in Breslau bereits auf dem Wege freier Vereinbarung geschaffenen

Tarifverträge zu schaffen. Auch mit der Krankenversicherung der Hausarbeiter hat er sich befaßt. Im Bezirk Minden traten auf Veranlassung des Reichsarbeitsministers am 6. Juni die gewählten und ernannten Vertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter der Kleider- und Wäschekonfektion des Fachauschußgebietes zur Beratung zusammen, um sich über einige, die Heimarbeitgeležgebung betreffende Fragen, namentlich über die gesetzliche Festlegung der Allgemeinverbindlichkeit der Entgelte gutachtlich zu äußern. Ein praktisches Ergebnis hatten diese Beratungen insofern nicht, als in allen Fragen die Arbeitgebergruppe geschlossen anderer Ansicht als die Arbeitnehmergruppe war, und man sich schließlich nur dahin einigte, daß jede Gruppe ihre Stellungnahme schriftlich festlegte.

Das Angebot an Lehrlingen war fast in allen Handwerkszweigen, besonders in der Schlosserei und im Maschinenbaugewerbe gut, oft so stark, daß nicht alle Lehrlinge untergebracht werden konnten. In Berlin wurden zur Lehrlingsrolle der Handwerkskammer von April bis September 10 364 Lehrlinge angemeldet und 6293 abgemeldet; die Kammer zählte Anfang Oktober 37 354 Lehrlinge, während der tiefste Stand in der Kriegszeit etwa mit 7000 abschloß. Der Andrang zum Baugewerbe war immer noch gering, trotzdem die den Lehrlingen gewährten Entschädigungen verhältnismäßig hoch sind. Die Zahl der Lehrlinge im Bäckerhandwerk ist infolge des Ministerialerlasses vom 1. Januar 1920 merkbar zurückgegangen, daß bereits Sorge um genügenden Nachwuchszug äußert ist. Erfreulicherweise nimmt die Zahl der Lehrlinge mit guter Schulbildung weiter zu. Die Großindustrie beschäftigt sich in steigendem Maße mit dem Lehrlingsproblem. Die Arbeitsgemeinschaft im Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Stahl- und Maschinenindustrieller bestrebt sich, innerhalb des Rahmentarifs einen Normallehrvertrag auszuarbeiten; ein wichtiges Zugeständnis bedeutet die Bestimmung, daß die Fortbildungsschulstunden nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen sind und auch keine Kürzung der Entlohnung dadurch eintreten darf. Eigene Lehrlingswerkstätten werden in wachsendem Umfange eingerichtet, oft sind Eignungsprüfungen für die Einzustellenden eingerichtet. Neu ist in einem Werke die Schaffung von Ausbildungswerkstätten für Halblehrlinge, in welcher der „ungerentete“ und „angelernte“ Arbeiter für seinen späteren Beruf vorbereitet wird.

„Etwa 50 junge Leute sind zurzeit mit einfachen Schlosser-, Schmiede- und Schreinerarbeiten beschäftigt. Nach einer Vorbildungszeit werden sie den verschiedenen Betriebsabteilungen unter Berücksichtigung ihrer Anlagen und Fähigkeiten zugeteilt. Bei Eignung ist ihnen noch die Möglichkeit geboten, sich in der Lehrwerkstatt an Formmaschinen, Halbautomaten usw. auszubilden. 400–500 junge Leute werden in dieser Weise ausgebildet.“

Ueber die Durchführung des Rinderschußes liegen nur dürftige Mitteilungen vor, die meist darauf schließen lassen, daß das Gesetz noch in recht erheblichem Umfange Papier ist. Gute Hilfe haben die Schullisten geleistet.

Hausgehilfengesetz und Reichswirtschaftsrat.

Der Vorentwurf und der Regierungsentwurf des Hausgehilfengesetzes wurden seinerzeit eingehend besprochen (XXX, 313, 1016, 1156). Beide Entwürfe konnten im allgemeinen — wenn auch an dieser oder jener Stelle noch als besserungs- und ergänzungsbedürftig — als frei von Einseitigkeiten bewertet werden. Leider trifft dies für diejenige Fassung des Entwurfes, die in zweiter Lesung das Plenum des Reichswirtschaftsrates vorschlägt, nicht mehr zu. Zum Regierungsentwurf wurden bereits einige wichtige Abänderungsvorschläge im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates, die sich durch 29 angestrenzte Sitzungen hinzogen und am 2. Juni dem Plenum vorlagen, gemacht. Die nunmehrige Fassung des Gutachtens des Reichswirtschaftsrates weicht gerade an wesentlichen Punkten von der bisher eingeschlagenen „Mittellinie“ ab — somit auch weit ab von den seinerzeit aufgestellten Richtlinien eines Unterausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform (XXIX, 1091) — und mußte dazu führen, daß Arbeitgeber und -nehmer hart aufeinanderstießen. Von einer sachgemäßen Beratung der Vorlage im Plenum kann nur für die ersten 11 Paragraphen die Rede sein, da nach Festlegung der Fassung des Arbeitszeitparagraphen zugunsten der Arbeitgeber von freigewerkschaftlicher Seite für die Arbeitnehmer die Parole, auf weitere Mitarbeit zu verzichten, ausgegeben wurde. Die nachstehenden Abänderungen des Regierungsentwurfes sind daher — soweit sie sich auf § 12 und folgende beziehen — als das Werk eines Rumpfparlamentes unter Führung der Arbeitgebergruppe zu bewerten. Die endgültige Fassung des Gutachtens wird sich erst im September bei der 3. Lesung des Entwurfes ergeben.

Die §§ 32–35 des Regierungsentwurfes stellen die Haushaltsarbeiter — nicht Hausgehilfen — unter besondere Bestimmungen. Diese

Paragraphen wurden gestrichen mit der Begründung, daß die Arbeitsverhältnisse dieses Personenkreises anderweitig reichsgesetzlich zu regeln seien. Dafür hat § 1, der den Begriff des Hausgehilfen umschreibt, eine Erweiterung erfahren, insofern die „häusliche Gemeinschaft“ resp. das Wohnen im Hause des Arbeitgebers für die begriffliche Begrenzung des Hausgehilfen nicht mehr ausschlaggebend ist, sondern die Tatsache, daß das Arbeitsverhältnis ständig und „ein die Erwerbstätigkeit ganz oder hauptsächlich in Anspruch nehmendes ist. Gärtner, Kutscher, Förster und Kraftwagenführer, deren Tätigkeit als solche ihre Hauptbeschäftigung bildet, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes nicht.“

§ 5 lautet jetzt: „Soweit Arbeitsverträge schriftlich abgeschlossen werden, sind sie kosten- und stempelfrei. Verträge zu Ausbildungszwecken bedürfen der Schriftlichkeit.“

Die Landesbehörden oder von ihnen bezeichnete Stellen können für das Gebiet eines Landes oder Landesteils nach Anhörung der in Betracht kommenden Berufsorganisationen besondere Bestimmungen erlassen.“

Hier hatte eine lebhafteste Aussprache eingeleitet mit dem Resultat, daß man den Satz der Regierungsvorlage, der durch eine „Kann“-vorschrift die landesrechtliche Befugnis vorsah, schriftliche Verträge zu fordern, strich und durch obige Bestimmung ersetzte. Zu der nun aufgenommenen Bestimmung über Hausgehilfen-Lehrverträge ist zu sagen, daß zurzeit ein Gesetzentwurf über die Berufsausbildung Jugendlicher im Arbeitsministerium bearbeitet wird. Er wird voraussichtlich eine Bestimmung über die Hausdienstlehre enthalten. Deshalb scheint die Einbeziehung der obigen diesbezüglichen Bestimmungen unzweckmäßig.

§ 7, der den Pflichtenkreis des Hausgehilfen bezeichnet, bringt in seiner neuen Fassung eine zu begrüßende Schutzbestimmung für noch nicht 18 jährige: „Hausgehilfen unter 18 Jahren darf die Säuberung der von Kranken benutzten Kleidungsstücke, Wäsche und Geräte, wenn damit eine erhebliche Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit verbunden wäre, nicht übertragen werden.“ Den älteren Hausgehilfen gab man nur ein Ablehnungsrecht, da sie selbst beurteilen können, was ihnen schädlich ist. Die Bestimmungen über den Schlafraum des Hausgehilfen erfuhr kleine Ergänzungen zu dessen Gunsten. Auf zahlenmäßige Festsetzung eines Mindestschlaftraumes verzichtete man. Die heutigen Wohnverhältnisse geben hier nicht die Möglichkeit eines durchführbaren Maßstabes.

In den nun folgenden Kernfragen der Beratung kam es — wie schon gesagt — nicht zum Austrag der Gegenfähigkeiten zwischen der Arbeitgeber- und -nehmergruppe. Darunter fallen die Verhandlungen über: die Arbeitszeit, den Urlaub, die Ansprüche des erkrankten Hausgehilfen auf Pflege bis zum Eintritt der gesetzlichen Versicherungsleistungen, das Für und Wider betr. Zeugnis und Ausweis der Hausgehilfen und endlich die Bestimmungen über die Bildung von Haushaltarbeitsausschüssen zur Sicherung der Durchführung des Gesetzes. Die Fragestellung all dieser Einzelbestimmungen erfuhr eingehende Erläuterung und Wertung in den Spalten der „Soz. Prag.“ (XXX, 313, 1016, 1156), so daß wir uns hier auf einen referierenden Hinweis auf die nun vorliegenden Beschlüsse beschränken können:

Die 13 stündige Arbeitsbereitschaft, die § 12 der Regierungsvorlage vorschreibt, ist gestrichen und statt dessen eine „ununterbrochene 9 stündige Nachtruhe“ festgesetzt¹⁾. Der Urlaub, der nach der Regierungsvorlage (§ 18) nach zweijährigem Arbeitsverhältnis auf 3 Wochen festgesetzt werden konnte, wird nach den neuen Vorschlägen auf 2 Wochen ermäßigt.

§ 19 verschlechtert in jetziger Fassung die Lage des Hausgehilfen im Krankheitsfalle. Es heißt darin, daß der Arbeitgeber nur dem „an selbständiger Fürsorge behinderten erkrankten Hausgehilfen bei der Inanspruchnahme der gesetzlichen Versicherungsleistungen behilflich zu sein und ihm bis zu deren Ermöglichung zu pflegen hat, soweit es die häuslichen Verhältnisse gestatten und damit keine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Arbeitgebers oder der übrigen Hausgenossen verbunden ist“ usw. § 29 bestimmt abweichend von der Regierungsvorlage, daß dem Hausgehilfen ein von der Arbeitsbescheinigung zu trennendes Zeugnis über Leistung und Führung zu erteilen ist. Die Arbeitsbescheinigung ist am Kündigungsstage auszuhändigen. Aus § 44 ist der Satz gestrichen worden, der die Hausfrauenvereine für den Abschluß von Tarifverträgen anerkennt. § 36 sieht die Regelung der Durchführungsaufsicht durch paritätische Haushaltarbeitsausschüsse vor, ähnlich der Regierungsvorlage: „Die Ausschüsse sind in der Regel bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu errichten, sofern Arbeitgeber und -nehmer sich auf diese einigen.“ Endlich wurde ein Absatz, der die Zuständigkeit regelt, diesem Paragraphen hinzugefügt und lautet: „Soweit in diesen Gesetzen dem Landeszentralbehörden Aufgaben übertragen sind, werden diese in Ländern, in denen Landeszentralbehörden bestehen, von den Sozialbehörden ausgeübt. Landeszentralbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die oberste Landesbehörde für die Sozialversicherung; sie kann die Ausübung der ihr hiernach zustehenden Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen. Sie bestimmt ferner, welche Behörden als höhere und welche als untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten.“

¹⁾ Wenn in der Debatte auf ähnliche mit Erfolg durchgeführte Bestimmungen in Oesterreich hingewiesen wurde, so sei bemerkt, daß dasselbe Gesetz außer den 9 zusammenhängenden Ruhestunden 2 weitere Ruhestunden vorsieht — also 11 Ruhestunden — und außerdem gewährt es weitere Pausen während der eigentlichen Arbeitszeit. Das österreichische Gesetz entspricht somit praktisch der 13 stündigen Arbeitsbereitschaft, dem Mittelweg der Regierungsvorlage.

Es ist zu hoffen, daß die Fassung der 2. Lesung in der 3. Lesung wesentlich verbessert wird, damit dem Reichstag ein Gutachten zugeht, das wirklich die Ansichten der deutschen Wirtschaftsfreie widerspiegelt.

Berufsausbildung.

Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der Deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1922/23.

Im folgenden werden wie früher die sozialpolitisch interessierenden Vorlesungen und Übungen an den Deutschen Hochschulen im Wintersemester 1922/23, soweit uns die Vorlesungsverzeichnisse vorliegen, mit Angabe der wöchentlichen Stundenzahl zusammengestellt. Dabei zeigt sich, daß Sozialpolitik und Arbeitsrecht im Einklang mit deren wachsenden praktischen Bedeutung auch als Lehrgegenstände zunehmende Verbreitung finden.

Universitäten:

Bonn. Die sozialen Versicherungsgesetze (Rumpfs, Horn, 1); Die Technik der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Faubel, 1); Soziale Fürsorge in 12 Einzelvorträgen; Wirtschaftsrecht, mit Einschluß des Arbeitsrechts (Göppert, 4); Arbeitsrechtliche Übungen (Gieseke, 2).

Erlangen. Sozialpolitik (Günther, 2); Soziale Hygiene (Reichardt, 2).

Frankfurt a. M. Einführung in die Sozialpolitik (Marr, 1); Kolloquium über die soziale Verfassung des industriellen Großbetriebes (Marr, 1 1/2); Besprechungen über soziale Fragen, insbesondere Arbeiterbewegung mit Besichtigungen (Stein, 2); Bevölkerungsproblem und soziale Frage (Dugge, 1); Gewerbliches Einigungs- und Schlichtungswesen (Hiller, 1); Allgemeine Soziologie (Oppenheimer, 5); Armen- und Wohlfahrtspflege (Klunfer, 2); Jugendfürsorge (Klunfer, 1); Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (Klunfer, 1); Besichtigungen und Besprechungen (Klunfer, 1); Praktische Übungen (Klunfer, 2); Das Recht der Arbeitsarbeitsverträge (Sinzheimer, 1); Arbeitsrechtliche Zeit- und Streitfragen in Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung (Sinzheimer, 1); Die soziale Versicherung des Deutschen Reichs: Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherungsrecht (Cahn, 1); Arbeitsrechtliches Seminar für Vorgesrittene (Sinzheimer, 2); Gewerbehygiene und gesundheitlicher Arbeiterschutz (Hanauer, 1); Soziale Hygiene (Mischer, 2); Übungen in sozialer Hygiene für Vorgesrittene (Mischer, 1).

Gießen. Die sozialpolitischen Ideenrichtungen (Ernst Günther, 1); Privat- und Sozialversicherung (Ernst Günther, 2); Sozial- und industriepolitische Übungen (Ernst Günther, 2); Gewerbehygiene für Mediziner, Chemiker und Nationalökonomien (Griesbad, 1); Sozialversicherungsrecht (Grob, 2); Übungen im Arbeitsrecht (Grob, 1).

Göttingen. Die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben der Gemeindeverwaltung (Boldt, 1); Staatliche und private Fürsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose (Damsch, 1); Gewerbehygiene (Rosenthal, 1); Ausgewählte Abschnitte der Volksgesundheitspflege (Rosenthal, 1); Soziale Medizin (Lohse, 1).

Greifswald. Arbeitsrecht (N. N., 1); Fragen aus dem Gebiet der Hygiene, insbesondere der Sozialhygiene (Friedberger, Futter, Jörn, 1).

Halle a. S. Die Wohnungsfrage (Grünfeld, 1); Einführung in das Genossenschaftswesen (Grünfeld, 1); Das Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gierke, 1); Sozialpsychologie (Giese, 2); Das private Arbeitsrecht (Joerges, 2); Das Recht der Beamten (Fleischmann, 1).

Hamburg. Allgemeine und theoretische Sozialpolitik (Zimmermann, 2); Siedlungswesen (Brandt, 1); Sozialpolitische und nationalökonomische Übungen für Vorgesrittene (Zimmermann, 2); Übungen mit Besichtigungen sozialer Einrichtungen (Berels und Klaut, 2); Versicherungsrechtliche Übungen (Bruck, Kiebesell, Sieveting, 2); Soziologische Übungen (Stanger, 2).

Heidelberg. Einführung in das Arbeitsrecht (Wehrle, 2); Soziale Hygiene (Dresel, 2); Sozialhygienische Übungen (Dresel, 1); Soziologische Übungen (Alfred Weber, 1).

Jena. Sozialpolitik (Kessler, 3); volkswirtschaftliche und sozialpolitische Übungen (Kessler, 2); Sozialpolitische Kolloquium (Kessler, 1); Arbeitsrecht (Nipperden, 2); Das gewerbliche Schlichtungswesen (Korich, 1).

Köln. Sozialpolitik einschl. soziale Bewegung (Heimann, 2); Die arbeitsrechtlichen Grundlagen der Sozialpolitik (Schmittmann, 2); die Wohnungspolitik in ihrer neuesten Gestaltung (Schmittmann, 1); Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege (Schmittmann, 1); Sozialpolitisches Seminar (Schmittmann, 2); Die Sozialversicherung Deutschlands (Moldenhauer, 2); Arbeitsrecht (Lehmann, 2); Internationales Arbeitsrecht (Tezzerlas von Till), insgesamt 8); Ärztliche Rechtskunde und soziale Medizin (Weder, 1).

Leipzig. Betriebsrätegesetz (Jacobi, 1); Arbeitsvertrag (N. N., 2); Arbeitsvertragsrecht (N. N., 2); Gemeinschaftliche Übungen im Arbeitsrecht von Dr. Jacobi und Dr. N. N. unter Beteiligung von Vertretern der Sozialpolitik und der Praxis (1); Praktikum zum Arbeitsrecht (Richter, 2); Bevölkerungs- und Sozialstatistik (Würzburger, 2); Gewerbehygiene mit sozialhygienischen Erläuterungen (Seip, 1); Soziale Hygiene (Förlin, 1); Soziale Fürsorge (Förlin, 1).

Märburg. Arbeiterfrage (Troeltsch, 1); Arbeitsrecht (André, 2); Ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts (André, 1); Sozialversicherungsrecht (Genzmer, 1).

München. Grundzüge der Sozialpolitik mit Einschluß der Sozialversicherung (v. Mayr, 2); Grundzüge der Arbeitswissenschaft (v. Mayr, 2); Geschichte der sozialen Bewegungen und Ideen (Zwiedinek-Südenhorst, 1); Sozialpolitik in Theorie und Praxis (Zahn, 2); Sozialrecht, II. Teil Recht der Sozialversicherung (Silberschmidt, 4); Arbeitsrechtliche Übungen (Silberschmidt, 1).

Münster. Großindustrie und Arbeiterfrage (Boldt, 1); Grundzüge des Siedlungswesens (Erman, 1); Siedlungseminar (Erman, 2); Das Armenwesen und seine Stellung im Rahmen der sozialen Fürsorge (Weber, 2);

Die Gestaltung der Jugendfürsorge nach dem neuen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (Weber, 1); Ueber Jugendverwahrlosung, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung (Többen, 1); Sozialer Geist und soziale Ideen (Pfenge, 2); Aus Theorie und Praxis der Arbeitswissenschaft (Woldt, 1); Der Arbeitsmarkt und seine Einrichtungen (Ordemann, 1); Übungen hierzu (Ordemann, 1); Die Konjunktur des Arbeitsmarktes (Wolt, 1); Die psychologische Analyse der Begabten in Schule und Beruf (Weber, 1); Psychotechnische Übungen zur Berufs- und Begabtenauslese (Weber, 1); Arbeitsrecht I, ausschließlich der Sozialversicherung (Guedt, 2); Arbeitsrecht II, Recht der Sozialversicherung (N. N., 2); Besprechung arbeitsrechtlicher Fälle (Guedt, 1); Seminar für Arbeitsrecht (Guedt, 1); Soziale Hygiene I; Hygiene des Kindes (Besserer, 2)

Kostoc. Soziale Frage und Arbeiterbewegung von Marx bis zur Gegenwart, unter Einschluß der christlich-sozialen, sozial-liberalen und sozialistischen Dogmen- und Parteigeschichte (Heyde, 2); Sozialpolitische Übungen unter besonderer Berücksichtigung der Boden- und Wohnfragen (Heyde, 1); Kolloquium über ausgewählte Kapitel der Arbeitsstatistik und der Soziologie (Heyde, 14 tägig 1); Deutschlands wirtschaftlicher und sozialer Aufbau in der Gegenwart (Hoffmann, 1); Soziale Gesetzgebung und Arbeitsrecht (Feine, 2); Grundlagen der allgemeinen und sozialen Hygiene (v. Wasilenewsky, 3); Soziale Hygiene II: Arbeitsverhältnisse, Beruf, Fürsorge, Versicherung, Alkohol (Reiter, 1 1/2); Soziale Medizin und Ständefragen (Dugge, 1); Sozialhygienisches Seminar für Vorgesrittene mit Besichtigungen in Hamburg und Rostock (Dugge, 4); Sozialhygienische Fragen aus dem Gebiet der Sexualwissenschaft (Dugge, 1).

Tübingen. Sozialpolitik (Wilbrandt, 1); Arbeitsrecht, Einleitung und öffentlich-rechtlicher Teil (v. Köhler, 4); Arbeitsrecht, privatrechtlicher Teil: Arbeitsvertrag (Kreller, 2).

Würzburg. Gewerkschaftswesen und Gewerkschaftspolitik (Brieß, 3); Gegenwartsfragen der Sozialpolitik (Brieß, 2); Übungen über Probleme der Sozialphilosophie (Brieß und G. Meyer, 1); Hygiene (Lehmann, 4).

Handelshochschulen:

Nürnberg. Sozialpolitik (Günther, 3); Genossenschaftswesen (Foth, 2); Einführung in die praktische Wohlfahrtspflege unter besonderer Berücksichtigung der Fabrik-Wohlfahrtspflege (Georgi, 1); Einführung in das Arbeitsrecht (Luppe, 1); Soziales Versicherungsrecht (v. Schenel, 1).

Besondere Lehrgänge:

4. Akademischer Gewerkschaftskursus der Universität Münster vom 4. September bis 14. Oktober 1922, mit der „2. Berufspädagogischen Woche“ und einem „Lehrgang für Schlichtungswesen“. Vorlesungen von Prof. Pfenge (Betriebslehre; Der Energiehaushalt der Volkswirtschaft; Die bürgerliche Gesellschaft und ihre Wirtschaft; Der Markt; Der Betrieb in der Volkswirtschaft; Der Betrieb in der Konjunktur; Anschauungstafeln zur Gewerkschaftsorganisation; Die amerikanische Volkswirtschaft; Weltbild und Gesellschaft; Die Gesellschaftsentwicklung in der Weltgeschichte; Staat Organisation), ferner von Dr. Ellinghaus (Die technischen Grundlagen des Betriebes; Nationale Betriebsorganisation); Ing. Woldt (Der Arbeiter im Betrieb; Übungen zur sozialen Betriebslehre), Geh. Rat Dr. Kühne gemeinsam mit Ing. Woldt (Arbeiterbildung und Berufsschutz), Dr. Weber (Moderne Arbeitspsychologie), Ing. Hellmich (Ausgaben der Normalisierung), Dr. Brücher (Buchführung und Bilanz; Übungen hierzu); Prof. Bruck (Die Unternehmungsformen und ihre Finanzierung; Bilanzbesprechungen; Der Handelsanteil der Zeitungen; Formen der Betriebskonzentration); Dr. Lukas (Das Geld und seine Entwicklung; Die Valuta); Dr. Abel (Das Schlichtungswesen; Aussprache hierüber); Reichskommissar Mehlisch (Aus der Praxis des Schlichtungswesens); Dr. Rasch (Bilanz und Geldentwertung); Dr. Höyer (Der Betrieb im Film).

Der häusliche Unterricht für Mädchen in Frankreich soll, wie die „Informations sociales“ auf Grund von Regierungsaussagen berichten, mit besonderer Sorgfalt organisiert und ausgestaltet werden. Aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erstrebt man hier eine ebenso ernste und methodische Lehr- bzw. Ausbildungszeit, wie sie in sonstigen Berufen durchgemacht wird. Auf Wunsch der Regierung soll eine Broschüre veröffentlicht werden, die den praktischen Nutzen einer hausberuflichen Durchbildung für Frauen aller Stände schildert und Durchführungsvorschläge bringt auf Grund bereits auf diesem Gebiet gemachter Erfahrungen einiger gewerblicher Schulen.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Fürsorge für kinderreiche Familien.

Trotz der grundsätzlichen Bestimmung im Artikel 119 Absatz II der Reichsverfassung, wonach kinderreiche Familien Anspruch auf ausgleichende Fürsorge haben, geschieht für diese Familien von Staats wegen bisher wenigstens nichts. Anders ist es in Frankreich, wo durch ein schon vor dem Kriege erlassenes Gesetz dem Haupt einer größeren Familie (mehr als drei Kinder) ein Anspruch auf jährliche größere Zuwendungen, die auch in Sachleistungen und Mietzuschüssen bestehen können, eingeräumt wurde. Mangels solcher Maßnahmen mußten und müssen in Deutschland private Vereine und weitblickende Gemeindeverwaltungen die Fürsorge für kinderreiche Familien in die Hand nehmen.

In Düsseldorf besteht seit acht Jahren eine Fürsorgestelle für solche Familien, die im Mai 1914 vom Düsseldorfer Verein für Gemeinwohl geschaffen und am 1. April 1919 durch die Stadt übernommen wurde. Sie heißt „Beratungs- und Fürsorgestelle für kinderreiche Familien“ und gehört jetzt zum städtischen Wohlfahrtsamte. Die Fürsorgestelle nimmt sich grundsätzlich nur

solcher Familien an, die wenigstens drei Kinder haben und unterstützungsbedürftig sind, und tritt mit Rücksicht auf die hohe Kinderzahl als besondere Einrichtung ergänzend zur übrigen Fürsorge des Wohlfahrtsamtes, wie Armenpflege, Mütter- und Kinderfürsorge und Tuberkulosefürsorge. Die kinderreichen Familien wenden sich also zuerst an die je nach der Art der Hilfsbedürftigkeit zuständige allgemeine Fürsorgestelle, die ihnen zunächst hilft. Besteht dann noch Bedürftigkeit wegen der Belastung des Haushaltes durch die Kinder, so greift die besondere Fürsorge ein. Sie geschieht nicht nur durch hauswirtschaftliche Beratung durch die Fürsorgerinnen, sondern namentlich durch Unterstützungen und Beihilfen, um eine bessere Lebenshaltung der Familie zu ermöglichen. So gewährt oder vermittelt man Mietzuschüsse, Barunterstützungen für die verschiedensten Zwecke, Nahrungsmittel, Wäsche, Kleidung und Möbel. In Fällen, wo die Mutter durch Wochenbett oder Krankheit an der Sorge für den Haushalt behindert ist, veranlaßt die Fürsorgestelle den Verein für Hauspflege, der im Wohlfahrtsamt sein Bureau hat, eine Pflegerin zu stellen, die für den Mann und die Kinder sorgt. Gegebenenfalls bringt man in einem solchen Falle die Kinder vorübergehend in einem geeigneten Heime oder in einer Familie unter. Kranken Kindern wird die Aufnahme in Heilstätten erleichtert. Die Gesamtaufwendungen der Sonderfürsorge betragen 1921 rund 180 000 M.; im laufenden Jahre wird dieser Betrag bedeutend überschritten werden. Erfreulicherweise finden die Bestrebungen der Fürsorgestelle Unterstützung durch private Spenden, wie der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker) von Amerika und des Düsseldorfer Einzelhändlerverbandes.

Bemerkenswert ist ferner die Zusammenarbeit der Fürsorgestelle für kinderreiche Familien mit Vereinen und anderen Stellen, die sich das Wohl der kinderreichen Familien angelegen sein lassen. So bedenkt man schon seit mehreren Jahren zusammen mit der Vereinigung für Familienwohl im Regierungsbezirk Düsseldorf ein größere Zahl kinderreicher Mütter mit einer Ehrengabe. Enge Verbindung hält man sodann mit dem Bund der Kinderreichen aufrecht, was namentlich bei Unterstützungsaktionen zum Ausdruck kommt. Weiter bevorzugen das Wohnungsamt und die Wohnungsbauabteilung beim städtischen Hochbauamt kinderreiche Familien bei der Zuweisung von Wohnungen. Der Düsseldorfer Verein für Volksgesundheitspflege berücksichtigt vorzugsweise Kinderreiche bei der Verteilung seiner 500 Schrebergärten. Bei der Ausfendung unterernährter, bedürftiger Kinder in einen vierwöchigen Landaufenthalt gibt der Düsseldorfer Verein für Ferienkolonien, dessen Geschäfte das Wohlfahrtsamt besorgt, Kindern aus kinderreichen Familien den Vorzug. Schließlich bevorzugt der städtische Arbeitsnachweis Ernährer kinderreicher Familien bei der Arbeitsbeschaffung.

Die Außenfürsorge in den kinderreichen Familien, die früher nur von einer Sonderfürsorgerin gepflegt wurde, betreiben neuerdings die städtischen Bezirksfamilienfürsorgerinnen, die sich keineswegs mit der Vermittlung von öffentlicher Unterstützung begnügen, sondern darüber hinaus die Selbsthilfe in der Weise veranlassen, daß sich die Familien gegenseitig helfen, wie in Krankheitsfällen durch Haushaltsführung, Aufnahme und Pflege von Kindern.

Dr. Alfred Schappacher
Geschäftsführer des Wohlfahrtsamtes der Stadt Düsseldorf.

Ein Wohlfahrtsprogramm der Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege für Hessen-Nassau und Waldeck (XXX, 306) bringt, wie wir aus dem Frankfurter Nachrichtendienst (Nr. 26) entnehmen, bedeutsame Vorschläge zur Aufbringung von Mitteln für die Wohlfahrtspflege. Der Entwurf grenzt zunächst das Gebiet der Gesundheitsfürsorge ab, soweit es von der Arbeitsgemeinschaft einheitlich betrieben werden kann. Danach gehört zu den gemeinsamen Aufgaben: Verhütung, Bekämpfung, Heilung und Ursächlichkeit von Krankheiten, Unterhaltung von Krankenpflegestationen, Mütterberatung, Säuglingsschutz, Fürsorgeeinrichtungen und Einrichtungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Anschließend entwickelt der Entwurf sodann ein umfassendes Programm der Finanzierung der Hessen-Nassauischen Gesundheitsfürsorge, das im wesentlichen folgendes besagt:

1. Die Kosten der Verwaltung im engeren Sinne sind von den örtlichen Trägern der Fürsorgeeinrichtungen aufzubringen. 2. Die Kosten der Einzelbehandlung haben Versicherungsträger, Selbstzahler, für Geschlechtskranke und Tuberkulöse auch Staat und Kommunen zu leisten. 3. Bei der Aufbringung der Kosten für die eigentliche Fürsorge (Personalkosten für die Fürsorgeschwester und Sachkosten für Apparate, Instrumente usw.) ist grundsätzlich von den Beiträgen auszugehen, die von den örtlichen Geldgebern, Kreisen, Gemeinden und Vereinen beschafft werden; die zentralen Geldgeber (die Bezirksverbände, Versicherungsträger und Berufsgenossenschaften) setzen ihre Beiträge in ein bestimmtes Verhältnis zu den örtlich aufzubringenden Mitteln. Abweichungen sind nur bei leistungsschwachen Bezirken zulässig. Das Verhältnis soll in einer Drittelung bestehen, d. h. die

in den Landkreisen zusammengefaßten Kräfte, ausgenommen die örtlichen Krankentassen, bringen $\frac{1}{3}$ des Betrages auf, die Versicherungsträger ein zweites Drittel und ein drittes Drittel die Bezirksverbände. Der Entwurf enthält weiter einen Verteilungsschlüssel der Beihilfen der Versicherungsträger (Krankentassen $\frac{1}{10}$, Landesversicherungsanstalt $\frac{2}{10}$, berufsgenossenschaftliche Vereiningung $\frac{2}{10}$, Reichsversicherungsanstalt für Angehörige $\frac{1}{10}$ des Betrags der Landesversicherungsanstalt). Die Arbeitsgemeinschaft soll nach dem Entwurf die von den zentralen Stellen stehenden Geldmittel sammeln, sie verwalten und verteilen. Für die erste Verteilung geht der Entwurf von der vom Bezirksverband Nassau für die Wohlfahrtspflege bewilligten Summe von 700 000 M. aus, die ungefähr 1 M. für den Kopf der Wohnbevölkerung ausmacht. In einer dem Entwurf beigegebenen Anlage ist eine Uebersicht über die Wohnbevölkerung in den Landgebieten Hessen-Nassau und Waldeck enthalten und in einer Tabelle ein Einzelplan für die Aufbringung der Mittel zur Durchführung der Wohlfahrtspflege für jeden einzelnen Kreis gegeben, unter der Annahme, daß jeder Kreis pro Kopf der Wohnbevölkerung 1 M. zur Wohlfahrtspflege beisteuert.

Bei der Durchführung dieses Finanzierungsplanes würden, ausschließlich der Zuschüsse von Reich und Staat, 4 831 000 M. für die ländlichen Bezirke der Provinz Hessen-Nassau und Waldeck flüssig gemacht werden können. Davon entfielen

| | |
|---|--------------------------|
| 1. auf die örtlichen Geldgeber. | 1 594 000 M. |
| 2 a) auf die Krankentassen | 707 000 " |
| b) auf die Landesversicherungsanstalt | 531 000 " |
| c) auf die berufsgenossenschaftlichen Vereinigungen | 354 000 " |
| d) auf die Reichsversicherungsanstalt | 54 000 " |
| 3. auf die Bezirksverbände, davon 700 000 M. im Haushaltsplan von Nassau. | 1 594 000 " |
| | Gesamtsumme 4 834 000 M. |

Zum Vergleich sei eine andere den Entwurf enthaltene Zusammenstellung herangezogen, nach der die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau 1922 für gesundheitsfürsorgereiche Maßnahmen allgemeiner Natur 500 000 M. (gegen 80 000 M. Istaussgabe im Vorjahre) bereitgestellt hat, davon 200 000 M. (Vorjahr 34 500 M.) für Krankenpflegestationen, 60 000 M. (Vorjahr 55 000) für Tuberkulosebekämpfung auf dem Lande (Kreisfürsorge), zusammen 260 000 M. (nach dem Entwurf 531 000 M.).

Der Wert des Planes liegt nicht nur darin, daß hier ein Weg gezeigt wird, wie durch einheitliches Zusammenwirken von zentralen und örtlichen Geldgebern wesentlich höhere Mittel als bisher (auch bei Berücksichtigung der Geldentwertung) aufgebracht werden könnten, sondern auch in dem Versuch, ein Finanzierungssystem für die Wohlfahrtspflege zu schaffen. Der zentrale Zuschuß, der fast die doppelte Höhe der örtlich aufzubringenden Mittel ausmacht, wirkt wie eine Prämie, er zieht aber auch den Anspruch der Zentrale der Arbeitsgemeinschaft nach sich, Einfluß auf die Fürsorge selbst zu gewinnen. Ein Entwurf über die Organisation der Fürsorge ist daher als Ergänzung dieses Finanzierungsprogramms in Aussicht genommen.

Jugendwohlfahrt.

Die Deutsche Kinderhilfe (XXX, 777) hat vor kurzem den Schlußbericht über ihre Tätigkeit veröffentlicht. Das Gesamtergebnis der Sammlung ist 63 456 459 M. Die Arbeitsleistung für die Sammlung geschah fast durchgängig ehrenamtlich, dadurch ist der niedrige Prozentsatz der Gesamtkosten mit 4,4 % des Sammelertrages ermöglicht worden. Die Unkosten der Reichsgeschäftsstelle betragen 2,6 % des Gesamtergebnisses. Sie sind vorwiegend durch Beschaffung von Drucksachen und Propagandamaterial für die gesamte Organisation im Reich entstanden. Aus dem Reichsausgleichsfonds, der sich auf insgesamt 15,7 Mill. M. belief, sind nach der Deckung der Gesamtkosten und außer den Zuschüssen für besonders notleidende Gegenden, noch 3,2 Mill. M. für Anstalten und Einrichtungen von besonderer Bedeutung und für wissenschaftliche Spezialaufgaben verteilt worden. Wie in dem Bericht ausgeführt ist, konnten die zur Verfügung stehenden Mittel der Sammlung, die Not auf den für die Verteilung von Mitteln in Betracht kommenden Gebieten der Jugendfürsorge auch nicht annähernd beseitigen. Es galt in der offenen Fürsorge neben der Beschaffung von Kleidung und Nahrung, die Gewährung von Beihilfen zu langfristigen Erholungskuren von Kindern, und in der geschlossenen und halbgeschlossenen Fürsorge neben der Erhaltung von Kinderheimen und -anstalten aller Art, die Fürsorge für tuberkulöse und skrofulöse Kinder. Die „Deutsche Kinderhilfe“, deren Ausschüsse nun aufgelöst und deren Mittel verteilt sind, soll daher nur als erster „Schritt auf dem neuen Wege der Selbsthilfe des deutschen Volkes an seiner bedrohten Jugend angesehen werden“.

Die „Berliner Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde“, die die Gewerkschafts-Kommission Berlins und Umgegend ins Leben gerufen hat, hat für ihre Arbeit vorläufige Richtlinien aufgestellt, deren endgültige Fassung sich erst aus der praktischen Arbeit, die die Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde demnächst in Angriff nehmen wird, ergeben soll. Nach diesen Richtlinien soll die Berliner Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde eine Arbeitsgemeinschaft aller für das Proletariat auf dem Gebiete der Wohlfahrt wirkenden Organisationen sein, sofern sie über parteipolitische Tendenzen hinaus nach allgemein sozialistischen, und soweit Erziehungsarbeit in Frage kommt, nach wissenschaftlich pädagogischen Grundsätzen ihre Tätigkeit einstellen. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist u. a.: Einwirkung auf den Ausbau aller öffentlichen Wohlfahrtsinstitutionen; Ruckbarmachung der öffentlichen materiellen Mittel für die Wohlfahrt der arbeitenden Bevölkerung; Zentralisierung aller derartigen Aufgaben der einzelnen angeschlossenen Vereinigungen, die wegen ihres gemeinsamen Charakters wirksamer zentral gearbeitet werden können; Verständigung über eine lokale und sachliche Auf-

teilung aller Wohlfahrts- und Erziehungsaufgaben. Schaffung von Wohlfahrts-einrichtungen und Beteiligung an schon bestehenden; Erweckung des Geistes der Selbsthilfe, der Selbstverantwortung und Heranbildung des Proletariats zu sinnvoller Betätigung auf dem Gebiet der Kinderwohlfahrt und Erziehung; statistische und sonstige wissenschaftliche Erfassung der Wohlfahrtsaufgaben. Der Arbeitsgemeinschaft können alle Arbeiterorganisationen angeschlossen werden, die durch gemeinsame Einrichtungen, Wohlfahrts- oder Erziehungsarbeit leisten. Die erste Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft soll die Organisierung von Spielen und Wanderungen für die Arbeiterkinder in den Sommermonaten sein.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Die Personalpolitik des Reichsarbeitsministeriums im Versorgungsweisen ist in den letzten Wochen Gegenstand einer Polemik in der Tagespresse gewesen. Von unterrichteter Seite wird uns hierzu geschrieben:

„Die „Berliner Volkszeitung“ hat in einem am 4. August erschienenen Artikel gegen das Reichsarbeitsministerium und die ihm nachgeordneten Versorgungsbehörden heftige Angriffe gerichtet, die sich vor allem gegen die Verwendung ehemaliger Offiziere und ehemaliger Heeresbeamter in den Stellen für Zivilbeamte wenden. Der Artikel hat Ausnahme in anderen Blättern gefunden, die sich der Kritik entweder anschlossen oder sie als ungerechtfertigt verwarfen. Nur an einer objektiven Beurteilung können die Personalfreie, für die das Reichsarbeitsministerium mit seinen Behörden zu sorgen hat, ein Interesse haben, und deshalb bleibt es zunächst zu bedauern, daß die Kritik in der „Berliner Volkszeitung“ wenig objektiv ist, da sie von vornherein die Stellungnahme gegen die die ehemaligen Offiziere — wenn auch mit einer schüchternen Verbrämung — als das Natürliche ansieht. Der Artikel ist von einem „sachkundigen Mitarbeiter“. Die Redaktion der „Berliner Volkszeitung“ erklärt sich zur Belegung des Gesagten bereit. Der Artikelschreiber äußert den sehnlichen Wunsch: „Wenn man wenigstens einige leitende Stellen Nichtmilitärpersonen überlassen hätte! Aber es sitzen im Reichsarbeitsministerium fast ausschließlich ehemalige Offiziere und Militärbeamte.“ Und wie ist die Wirklichkeit? Von den Leitern der 10 Abteilungen des Ministeriums gehört keiner zu der der „Berliner Volkszeitung“ verhassten Kategorie, insonderheit sind die Leiter der mit der Rentenversorgung und der sozialen Fürsorge für die Kriegssopfer befaßten 3 Abteilungen aus der sozialen Kriegssopferfürsorge hervorgegangen und sind sicherem Vernehmen nach nicht einmal Reserveoffiziere gewesen. In 7 Abteilungen des Ministeriums sind frühere Offiziere und höhere Heeresbeamte überhaupt nicht beschäftigt; von den 35 Ministerialräten des Ministeriums sind, wie in der Presse schon bekanntgegeben ist, nur zwei ehemalige Offiziere; beide haben früher im preussischen Kriegsministerium und im Reichsmarineamt in der Rentenversorgung gearbeitet, sind also als Sachkenner des alten Versorgungsrechts anzusprechen. Meistlich unzuverlässig sind die übrigen zahlenmäßigen Angaben und die weiter zum Teil recht häßlichen Behauptungen des Artikels. Auch hier hat die Tagespresse bereits auf amtl. Bitt. Berichtigungen gebracht, wovon hervorzuheben ist, daß von den 16 Direktoren der Hauptversorgungsämter, die angeblich sämtlich frühere Offiziere sind, nur 7 zu diesen gehören und von den 125 Oberregierungsratstellen nur 45 mit ehemaligen Offizieren besetzt sind. Der Zweck des Artikels soll wohl sein, die Deffektivität auf angebliche Mißstände in der Personalpolitik des Reichsarbeitsministeriums hinzuweisen; bei der Unsichtigkeit der Kritik muß man aber zu der Ansicht gelangen, daß es in erster Linie auf eine politische Agitation ankam. Mit einer solchen ist aber den Kriegssopfern herzlich schlecht gebient; für sie kommt es allein auf die schnelle und gute Durchführung der Versorgungsgefesse an, und mit größter Beforgnis muß es alle, die dieses Ziel erreichen wollen, erfüllen, wenn der persönliche Kampf in die Versorgungsbehörden von außen hineingetragen wird, Gegensätze in ihnen geschaffen und vertieft werden und Mißtrauen in die Massen der Kriegssopfer gegenüber den für sie bestimmten, übrigens stark mit Kriegsbeschädigten besetzten Behörden gesät wird. Das aber, und keine Besserung in dem Arbeitstempo der Versorgungsbehörden, wird der Artikel höchstens erreichen. Soziale Behörden sollen und müssen stets der Kritik unterworfen werden, aber die Kritik muß sachlich bleiben, damit der Boden für die Verbesserung vorbereitet wird. Das gilt gerade für die Beurteilung der Personalpolitik. Hier ist nicht zu vergessen, daß bei den Reichsbehörden die Grundlinien für sie dem Parlament dargelegt und von diesem gebilligt werden müssen. Das ist aber, wie die vom Reichsarbeitsministerium veranlaßte Presseberichtigung ergibt, geschehen, da ausdrücklich festgestellt wird, daß die Regelung der Beamtenverhältnisse nach Grundrissen erfolgt sei, die im September 1919 von dem damaligen Reichsarbeitsminister aufgestellt und in ihrer finanziellen und organisatorischen Notwendigkeit vom Reichstag gebilligt worden seien. Bei dieser Sachlage könnte eine Kritik sich nur darauf beschränken, darzutun — und zwar unter Anführung einwandfreier Tatsachen —, daß diese Richtlinien oder andere gesetzliche Bestimmungen in unrichtiger, der Sache nicht dienender Weise von dem Ministerium angewendet worden seien. Die „Berliner Volkszeitung“ bringt aber nur unbewiesene allgemeine Behauptungen und tritt auch, um zur politischen Kritik Stellung zu nehmen, keinen Beweis dafür an, daß die von ihr angegriffenen Beamten in irgendeiner Weise gegen die von ihnen beschworene Verfassung verstoßen haben.“

In dem Aufsatz, der das Reichsarbeitsministerium angriff, war u. a. auf das angebliche schlechte Funktionieren der Verwaltungsbehörden und die Pflege eines „militärischen Tones“ im Dienste hingewiesen. Der Herausgeber unserer Zeitschrift hält sich für berechtigt, zu diesen beiden Punkten kurz Stellung zu nehmen,

weil ihm — in seiner Eigenschaft als Vorsitzendem des Paritätischen Ausschusses zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Einreihung der Reichs- und preussischen Staatsangestellten in ihre Tarifgruppen — die inneren Dienstverhältnisse des deutschen Versorgungswesens so intim bekannt sind wie wohl ganz Wenigen, und zwar innerhalb und außerhalb des zuständigen Ressorts. Aus jahrelanger, auf Verhandlungen mit den beamteten Leitern und den Betriebsräten beruhender von Versorgungsbehörden gestützter Beobachtung kann er nur die Gewißheit entnehmen, daß die Kritik der „B. V.“ auch in dieser Hinsicht sehr weit über das Ziel schießt. Soweit ein schlechtes, d. h. wohl langames, Funktionieren der Versorgungsbehörden vorliegt, geht es unmöglich an, die ehemaligen Offiziere, die in zahlreichen leitenden Stellen der Versorgungsämter und als Direktoren einiger Hauptversorgungsämter tätig sind, dafür allein verantwortlich zu machen. Die Materie ist verhältnismäßig jung; der Behördenaufbau mußte völlig neu und mit zahlreichen Abweichungen von typischen älteren Behörden geschaffen werden und sich zunächst einspielen. Es lag in der Natur der Sache, daß zu wenig sachlich gut eingearbeitete Beamte zur Verfügung standen, und der Tadel, daß in den Versorgungsbehörden zu viele Offiziere Verwendung mit einer Beamtenstelle gefunden hätten, ließe sich sichtlich genau so auf die Versorgung von Angehörigen unterer militärischer Grade und von stellenlosen Kaufleuten, Bürogehilfen usw. anwenden, die in hellen Scharen die Versorgungsbehörden als Angestellte auf privaten Dienstvertrag füllen. Man gewinnt bisweilen den Eindruck, daß Versorgungsbehörden mit mächtig qualifizierten Angestellten übersättigt sind, während ein Stocken in der Erledigung der Arbeiten auf die zu geringe Zahl höherer Beamter zurückzuführen ist. Neben denjenigen Angestellten, die wenig geeignet für ihre Tätigkeit sind und selbst auch nach einer Stellung im Wirtschaftsleben streben, die größere Vorzüge und Aussichten als der Behördendienst bietet, finden sich aber selbstverständlich auch unter den Privatangestellten des Versorgungswesens ausgezeichnete, gewandte, sachkundige und für einen Uebergang ins Beamtenverhältnis voll qualifizierte Herren. Gerade diese werden im allgemeinen die erheblichen sachlichen Schwierigkeiten, die die Versorgungsmaterie bietet, verstehen und betonen, und eine gerechte Würdigung ergibt, daß der Wechsel der gesetzgeberischen Festsetzungen und Berechnungsgrundlagen der Renten die unvermeidliche Hauptursache gewisser Verzögerungen gewesen ist. Außerdem ist ein Rentenankwärtler stets ungeduldig, und es geht nicht an, aus der oft begreiflicherweise geradezu verzweifeltsten Stimmung der Kriegssopfer den allgemeinen Schluß des Versagens der Behörden zu ziehen. Ist diese Art der Kritik geeignet, im In- und Auslande ein falsches Bild zu erwecken, so gilt das gleiche von der Behauptung, es herrsche in den Versorgungsbehörden ein „militärischer Ton“. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob dieser, entgegen allen Warnungen des Ministeriums, bisweilen gegen Versorgungsberechtigte angewandt wird: es wäre das nicht in jedem Falle verfehlt, aber doch meistens unangebracht und ginge zweifellos weit häufiger von ehemaligen Bezirksfeldwebeln und anderen Unteroffizieren der Bezirkskommandos, die bekanntlich im Krieg und Frieden hierfür allezeit eine zweifelhafte Berühmtheit genossen, aus, als von den Offizieren, die ja mit dem Publikum kaum in Berührung kommen. Was aber das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Angestellten anlangt, so ist das Hervortreten eines schroffen „militärischen Tones“ äußerst selten zu beobachten. Weit öfter kann man, selbst wenn zwischen Direktor und Betriebsrat Streitigkeiten ausgedacht werden, eine gewisse Herzlichkeit, Offenheit und gegenseitiges Vertrauen beobachten. Auch die schmerzliche Häufigkeit der Einreihungsstreitigkeiten im Versorgungswesen spricht nicht etwa gegen die aus Offizierskreisen hervorgegangenen Vorgesetzten. Es läßt sich nicht nachweisen, daß die letzteren häufiger als andere Vorgesetzte an dertartigen Streitfällen beteiligt sind, und sehr oft handelt es sich um Streitigkeiten, in denen Dienststellenleiter und Angestelltenrat überhaupt der Sache nach einig sind, sich jedoch um gewisser verwaltungsmäßiglicher oder materiell präjudizierlicher Bedenken willen nicht rechtsverbindlich einigen dürfen, sondern eine Entscheidung der tarifvertraglichen Schiedsinstanz eingeholt werden muß. Daß auch sehr unerwünschte Verhältnisse in einzelnen Ämtern bestehen oder bestanden haben, soll damit nicht bestritten sein; doch solche finden sich, als Ausnahmen, überall und bieten keinen ausreichenden Anlaß zu einer Kritik von der Schärfe und sachlichen Unrichtigkeit der in einem Teil der Presse geübten.

Teuerungsmaßnahmen für Militärentner. Der Reichsarbeitsminister hat mit Zustimmung des Reichsrats aus Anlaß der am 14. August eintretenden Brotpreiserhöhung und der weiteren Zunahme der allgemeinen Teuerung mit Wirkung vom 1. September im Verordnungswege die Teuerungs-

Zuschüsse für Militärrentner nach dem Gesetz vom 21. Juli wesentlich erhöht. Sie betragen nunmehr monatlich für einen Schwerverbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 v. H. 800 M., um mehr als 80 v. H. 1200 M., für eine Witwe 800 M., für eine waisenlose Witwe 400 M., für eine elternlose Witwe 600 M., für einen Elternteil 600 M. und für ein Elternpaar 1000 M., für Empfänger eines Uebergangsgeldes oder eines Hausgeldes für die Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe 800 M. Schwerverbeschädigte, die nur auf die Rente angewiesen und einen Erwerb auszuüben nachweislich nicht imstande sind, erhalten 1600 M., eine Witwe unter den gleichen Voraussetzungen 1200 M. Für Kinder Schwerverbeschädigter und Hausgeldempfänger wird ein Zuschuß von 250 M. gewährt. Durch die Erhöhung der Teuerungszuschüsse werden auch die Einkommensgrenzen, die für die Bemessung der Teuerungszuschüsse maßgebend sind, entsprechend erhöht, so daß ein größerer Personenkreis als bisher zum Bezug eines Teuerungszuschusses berechtigt ist.

Die erste Sachverständigenzusammenkunft zur Prüfung von Kriegsbeschädigtenfragen hat auf Einladung des Internationalen Arbeitsamts vom 2.—4. März d. J. in Genf stattgefunden. Im Herbst vorigen Jahres war von der internationalen Konferenz von Kriegsteilnehmer-Organisationen eine Reihe Wünsche an das Internationale Arbeitsamt gerichtet worden (XXXI, 397), denen die III. Internationale Arbeitskonferenz in ziemlich weitgehendem Maße entsprochen hatte. Die Weiterbearbeitung der aus jener Herbstkonferenz angeschnittenen Fragen fand durch diese Sachverständigenkonferenz statt, an der die maßgebenden Kriegsbeschädigten-Organisationen in Deutschland, Deutschösterreich, England, Frankreich, Italien und Polen teilnahmen, sowie Vertreter der für die Kriegsbeschädigtenfürsorge bestehenden amtlichen Stellen der meisten dieser Länder und die Leitung der Abteilung für Gesundheitswesen im Völkerbund, die der Abteilung für Gewerbebetriebe im Arbeitsamt und der Roten Kreuz Liga.

Die Sachverständigen beschäftigten sich erstens mit dem Plan der Eröffnung einer internationalen Ausstellung für Hilfsglieder und Orthopädie, zweitens mit der Möglichkeit vergleichender Studien der Maßnahmen, die auf dem Gebiete der Prothese und der ärztlichen Hilfeleistung für die Kriegsbeschädigten in den einzelnen Ländern durchgeführt sind. Zu der Frage einer internationalen Prothesenausstellung stellte die Sachverständigenkonferenz fest, daß die in den verschiedenen Ländern erzielten, sehr erheblichen Fortschritte im Prothesenwesen und in der Orthopädie außerhalb dieser Länder nur wenig bekannt sind, die Verbreitung dieser Fortschritte aber notwendig ist. Die Konferenz sprach einstimmig den Wunsch aus, daß die Internationale Arbeitsorganisation eine Zentrale für Materialsammlung, für wissenschaftliche Erhebungen, wie auch eine internationale Ausstellung von Hilfsgliedern und orthopädischen Gegenständen einrichtet, und daß sie zu diesem Zweck in ihrem Budget für 1923 einen Betrag von 50000 Frank für Arbeiten auf diesem Gebiet bereitstellen möge.

Bei der Prüfung der verwaltungsmäßigen Organisation der orthopädischen Versorgung in den am Kriege beteiligten Staaten kamen die Sachverständigen zu folgenden Schlussfolgerungen: „Die Fürsorgeleistung der orthopädischen Versorgung soll nicht nur den rentenbezugsberechtigten Kriegsbeschädigten, sondern allen jenen Beschädigten zustehen, die derselben infolge von auf den Krieg zurückzuführenden Gesundheitsbeschädigungen bedürfen“. Während die orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten in den meisten Staaten einen hohen Grad der Vervollkommenung erreicht hat, ist die orthopädische Versorgung der Arbeitsinvaliden entweder unvollständig oder vielfach gar nicht vorhanden. Daher muß die Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle in der Richtung geändert werden, daß auch den von Arbeitsunfällen Betroffenen ein Rechtsanspruch auf orthopädische Versorgung eingeräumt wird. Inzwischen sollen die für Kriegsbeschädigten geschaffenen Einrichtungen den Arbeitsinvaliden zugänglich gemacht werden und bereits jetzt die dauernde Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl der für Kriegsbeschädigte geschaffenen orthopädischen Versorgungsstellen ins Auge gefaßt werden. Diese Versorgungsstellen sollen entweder den Arbeitsministerien oder den für die Kranken- und Unfallversicherung bestehenden Einrichtungen angeschlossen werden.

In bezug auf die verwaltungsmäßige Organisation der Heilbehandlung wurden die Anregungen gegeben, in Staaten mit einer ausgebauten Krankenversicherung die Heilbehandlung aller Kriegsbeschädigten (auch der nicht rentenbezugsberechtigten) den Krankenkassen zu übertragen und nicht einen besonderen ärztlichen Dienst für die Kriegsbeschädigten einzurichten. Dadurch würden die staatlichen Lasten verringert, den Kriegsbeschädigten rasche, durchgreifende Heilfürsorge gesichert und die Kriegsbeschädigten, die zu 1/3 Lohnarbeiter sind, von den übrigen Arbeitern nicht abge sondert. Die Gesetzgebung über Arbeitsunfälle soll durch Einführung eines zeitlich unbefristeten Anspruches auf Heilbehandlung zur Behebung der Folgen des Unfalles ergänzt werden.

Eine ausführliche Prüfung fand die Frage des Schutzes der im Auslande lebenden Kriegsbeschädigten. Es wurde als dringend erforderlich erachtet, Maßnahmen zu treffen, durch die die Fürsorgeleistungen der orthopädischen Versorgung und der Heilbehandlung den außerhalb ihrer Heimat lebenden Kriegsbeschädigten gesichert würden. Bis jetzt schlie ßen fast alle Inwaldbengesetze der einzelnen Staaten die ausländischen Kriegsbeschädigten von jeglichen Fürsorgeleistungen aus¹⁾. In einer Entschließung wurde die Ansicht der Sachverständigen festgelegt, daß es äußerst wünschenswert sei, im Wege eines internationalen Uebereinkommens den außerhalb ihres Heimatstaates ansässigen Kriegsbeschädigten orthopädische Versorgung und Heilbehandlung zu sichern. Bis zum Abschlusse eines solchen Uebereinkommens

¹⁾ Zwischen der Republik Deutschösterreich und dem Deutschen Reich besteht ein Gegenseitigkeitsvertrag, der die über die Landesgrenze hinausgreifende Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge regelt. Vgl. XXX, 1305.

sollten zwischen den einzelnen Staaten Sondervereinbarungen erfolgen, durch die die für eigene Kriegsbeschädigten geschaffenen Einrichtungen auch für ausländische im Gebiete des betreffenden Staates lebende Kriegsbeschädigte zugänglich gemacht werden. Die für Ausländer gemachten Aufwendungen sollen im Abrechnungsverfahren unter den beteiligten Staaten ausgeglichen werden können. Das Internationale Arbeitsamt wurde ersucht, diese Vorschläge allen Regierungen vorzulegen und denselben zugleich alle für den Abschluß solcher Vereinbarungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Volksgesundheit.

Ein Zweckverband zur Bekämpfung der Tuberkulose ist in Nürnberg ins Leben gerufen worden. Ihm gehören an: Der Stadtrat Nürnberg, der Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose Nürnberg, die Landesversicherungsanstalt Mittelranken, die Ortskrankenkasse Nürnberg und die Betriebskrankenkassen der Stadt. Auch andere juristische oder natürliche Personen können Mitglieder des eingetragenen Vereins werden. Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung aller an der Tuberkulosebekämpfung interessierten Kreise und die Beschaffung der Mittel. Diese werden durch Beiträge aufgebracht. Soweit diese nicht ausreichen, werden die Kosten auf die Stadt, die Landesversicherungsanstalt und die gesetzlichen Krankenkassen umgelegt. Der Vorstand des Zweckverbandes besteht im wesentlichen aus 4 Vertretern der Stadt, je 2 Vertretern des Vereins, der Landesversicherungsanstalt und der Ortskrankenkasse und 1 Vertreter der vereinigten Betriebskrankenkassen.

Die Trunkenheitsvergehen in Norwegen hatten sich nach Einführung des Alkoholverbotes im Jahre 1917 zunächst erheblich vermindert, sind dann aber infolge ungesetzlichen Alkoholimports besonders in Christiania und Christianfjord wieder erheblich angestiegen. Die Zahlen betragen:

| Jahr | in Städten | in Landgemeinden |
|--------------------|------------|------------------|
| 1916 | 57 000 | 4800 |
| 1917 ¹⁾ | 29 000 | 1700 |
| 1918 | 22 000 | 900 |
| 1919 | 35 000 | 2600 |
| 1920 | 31 000 | 3200 |
| 1921 | 32 000 | 3500 |

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Entwicklungstendenzen im deutschen Wirtschaftsleben zu berufständischer Organisation und ihre soziale Bedeutung. Von Dr. Franz Schürholz. M. Gladbach 1922. Volksvereins-Verlag. 87 S. Preis 27 M.

Der Verfasser sucht nach einer Kritik des Kapitalismus, Sozialismus und verschiedener Versuche wirtschafts- und sozialpolitischer Neuerungen die Entwicklungstendenzen zu einer neuen berufständischen Ordnung des Gemeinschaftslebens aufzuzeigen, welche in den wirtschaftlichen Berufsorganisationen der gewerblichen Unternehmer und Arbeiter und in der Wirtschaftsverfassung des Reichs sich auswirken. Die Darlegungen verraten die Feder des gründlichen volkswirtschaftlichen Fachmannes und verdienen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein lebhaftes Interesse.

Entwicklungsgang der russischen Industriearbeiter bis zur ersten Revolution (1905). Von Dr. Otto Goebel. Osteuropa-Institut in Breslau. Verlag B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1920. 44 S. Preis 7 M.

Bei den gegenwärtig vielfach erörterten Versuchen, die russische Volkswirtschaft wieder aufzubauen, wird einen der wichtigsten Faktoren die Industriearbeiterschaft darstellen. Ihre Entstehung und ihre Eigenart im Vergleich mit der westeuropäischen Arbeiterschaft wird in Dr. Goebels kleiner Schrift sehr anschaulich geschildert. Insbesondere ist es das Bewußtsein der Industriearbeiter in der ersten Periode der Industrialisierung Rußlands mit dem Lande, die mangelhafte sozialistische Gesetzgebung, die Unbildung der breiten Bevölkerungsmassen, das Fehlen gewerkschaftlicher Organisationen, was die Struktur der russischen Arbeiterschaft bestimmte. Wer aus der geschichtlichen Entwicklung die gegenwärtigen Verhältnisse beurteilen lernen will, wird das Buch Dr. Goebels recht wertvoll finden.

Einführung in das Familien- und Vormundschaftsrecht.

Bearbeitet von Karl Hagemann, Landgerichtsrat in Greifswald. Würzburg 1922. Rabichsch & Könnich, Universitäts-Verlags-Buchhandlung. 97 S. Preis 8 M.

Die kleine Schrift gibt eine kurze klare Uebersicht über die rechtlichen Vorschriften, betreffend die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, sowie zwischen Vormund und Mündel.

Festschrift zum fünfundsingzigjährigen Bestehen des freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen in Berlin. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Landgerichtsrat Dr. J. Stern. Berlin 1921. 40 S.

¹⁾ Die 8 letzten Monate des Jahres 1917 fielen unter das Alkoholverbot.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 48.— Einzelnummer M 5.—. — Anzeigenpreis: M 7.50 für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einfindung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Bezirkspflegerin gesucht

für Pflegerbezirk **Bad Schandau**, Antritt 1. Oktober 1922, auf Wunsch ev. etwas später. Die ersten 5 Dienstjahre Eigenschaft als Stellenanwärterin mit Vergütung wie staatliche Stellenanwärter auf Gruppe V. Das erste Halbjahr gilt als Probezeit. Nach Ablauf der Anwärterzeit Anstellung als Beamtin nach Gruppe V. Bezirk umfaßt die Städte Bad Schandau, Königstein und Hohnstein sowie 31 Landgemeinden; zusammen rund 19000 Einwohner. Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften zu richten an die

Amthauptmannschaft Pirna, Wohlfahrtsamt.

Bei der hiesigen Verwaltung ist die Stelle einer **Stadtfürsorgerin (Wohlfahrtspflegerin)** baldigst zu besetzen. Ablegung der staatlichen Prüfung als Wohlfahrtspflegerin und ein Alter von 30 Jahren erforderlich. Greifswald, 10. August 1922.

Der Magistrat.

Das Vorlesungsverzeichnis der **Hochschule für Staats- und Wirtschaftswissenschaften Fürst Leopold-Hochschule in Detmold für das Wintersemester 1922/23**

ist durch das Sekretariat der Hochschule zu beziehen.

Volkswirt

für Unterricht an Volkshochschule und Mitwirkung innerhalb freigewerkschaftlicher Organisationen für **1. Oktober** gesucht. Juristische Kenntnisse erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Zuschriften unter „Volkshochschule (S. P. 341)“ an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Erfahrene Oberschwester

sucht leitenden Posten an Kinder- oder Säuglingsanstalt. Angebote unter S. P. 342 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Die Soziale Auskunftsstelle

des Sozialen Museums Frankfurt a. M., Universität, verbunden mit einem Archiv für Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Fürsorge, erteilt Gemeinden, Körperschaften, industriellen Unternehmungen, Vereinen und Privaten, unparteiischen Rat in sozialpraktischen und sozialwissenschaftlichen Angelegenheiten.

Keine Stellenvermittlung!

Neuerscheinungen

a. d. Verlag Gustav Fischer in Jena

Schriften der Volkswirtschaftlichen Vereinigung im rhein.-westfäl. Industriegebiet

Heft 1:

Die besondere Gewerbesteuer in den Gemeinden des rhein.-westfälischen Industriegebiets

Von

Dr. A. Oehler,
Oberbürgermeister

84 S. gr. 8° 1922 M 18.—

Heft 2:

Die Entwicklung u. Regelung des Arbeitsmarktes im rhein.-westfälischen Industriegebiet im Kriege und in der Nachkriegszeit

Ein Beitrag zur Weiterentwicklung des Arbeitsnachweiswesens

Von

Dr. Martin Sogemeier
Wohltun

VII, 123 S. gr. 8° 1922 M 28.—



Neuerscheinungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Wesen und Bedeutung des Gildensozialismus.

Antrittsvorlesung, gehalten am 4. Februar 1922 in der Hamburgischen Universität. Von Privatdozent **Dr. Th. Plaut.** III, 35 S. gr. 8° 1922 M 24.—

Diese Vorlesung gibt eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung der gildensozialistischen Gedanken und zugleich eine kritische Würdigung ihrer Bedeutung für England und Deutschland. Der Verfasser gelangt zu dem Ergebnis, daß der Gildensozialismus für England bis jetzt noch ohne wesentliche Bedeutung geblieben ist, daß er aber wahrscheinlich für Deutschland von erheblichem Wert sein wird, mit gewissen Modifikationen, die sich jedoch bereits zu vollziehen scheinen. Die Arbeit bringt weit mehr als die bisherige deutsche und auch englische Literatur des Gildensozialismus. Sie wird dadurch für Nationalökonomie und Sozialpolitiker besonders wertvoll.

Klassenkampf und Sozialfrieden.

Weitere sozialphysikalische Klärung. Von Prof. Dr. **Richard Ehrenberg,** Rostock. (Sonderabdruck aus Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Bd. IX, Heft 4.) 35 S. gr. 8° 1922 M 12.—

Diese Arbeit über „Klassenkampf und Sozialfrieden“ des kürzlich verstorbenen Verfassers ist das letzte Wort eines Mannes, der nicht müde wurde in seinem Streben, die schroffen Klassengegensätze zu überbrücken, der immer wieder versuchte, gegenseitiges Verständnis zu erwecken, der lange die drohende Gefahr sah und mit tiefem Ernst zum inneren Frieden mahnte. Dieser Aufsatz, der als Anfang eines großen Werkes gedacht war, ist eine Charakterisierung seines geistigen Lebenswerkes.

Marxismus und Bodenreform.

Von **Adolf Damaschke.** 11.—20. Tausend. 24 S. 8° 1922 M 6.—

Inhalt: I. Einleitung: 1. Eine Lehre der Vergangenheit (Frankreich). 2. Eine Lehre der Gegenwart (Rußland). 3. Eine Lehre der Zukunft (Zionismus). — II. Marxismus: 1. Von seinem Wesen. 2. Die Lehre vom Mehrwert. 3. Marx und die Bodenfrage. 4. Aus Gewerkschaft und Partei. — III. Aufgaben: 1. Aufklärungsarbeit. 2. „Ständiger Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium.“ 3. Um das Bodenreform-Gesetz.

Lohnpolitik in der Nachkriegszeit.

Von Dr. **Th. Brauer,** Köln. VIII, 202 S. gr. 8° 1922 M 100.—

Inhalt: Einleitung. I. Teil: Grundlagen und Elemente der Lohnbildung. a) Allgemeine Lohnrate. 1. Der Lohn als Anteil am Produktionsbeitrag. 2. Zusammenhang zwischen Stand der volkswirtschaftlichen Produktivität und Höhe der allgemeinen Lohnrate. 3. Natürliche Lohngrenzen nach oben und unten. 4. Eigentümlichkeiten des Angebots an Arbeitskräften. 5. Soziale Wertschätzung der Handarbeit. 6. Behördliche Eingriffe in die Lohnfestsetzung. 7. Der Minimallohn. 8. Der Einfluß der Kampforganisationen und ihrer Charakterentwicklung. b) Die besonderen Lohnraten. 1. Der Wechsel der Nachfrage nach Arbeitskräften. 2. Die Zusammensetzung des Kapitals. 3. Arbeitsleistung und Gebrauchswert des Arbeiters. Einfluß der Entlohnungsmethoden. 5. Das Herkommen. 6. Gewerkschaftliche Organisation und Organisierbarkeit. „Gesetz“ der steigenden Begleitkosten. — II. Teil: Tatsachen der Lohnfestsetzung in neuerer Zeit. a) Allgemeiner Einfluß des Krieges und der Kriegsfolgen. 1. Aenderung im Charakter der Volkswirtschaft. 2. Allgemeine Hemmungen in der Produktivitätsentwicklung. 3. Zuspitzung des Konjunkturmoments. 4. Die Vordringlichkeit des sogenannten Existenzminimums. 5. Aenderungen in der Zusammensetzung der Arbeitskräfte. 6. Verallgemeinerung autoritärer Eingriffe in die Lohnbemessung. 7. Abneigung gegen bestimmte Entlohnungsmethoden in der Arbeiterschaft. Rückgang der Arbeitsleistung. 8. Die Höherbewertung der Handarbeit aus wirtschaftlichen, politischen und sozialen Erwägungen. 9. Aufschwung der Gewerkschaften. b) Lohnwirtschaftliche Folgen. 1. Schematisierung in der Lohnfestsetzung. Ihre volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. 2. Der Lohnaufstieg der ungelerten Arbeiter. 3. Bildung von Lohnmonopolen in sozialisierten Betrieben. — III. Teil: Drängende Lohnpolitische Aufgaben. 1. Aufklärung über den Zusammenhang zwischen deutscher Wirtschaftslage und der Begrenzung der Lohnmöglichkeiten. 2. Grundsätzliche Rückkehr zum „Produktivitätsstandpunkt“. 3. Anstatt Schematisierung — organischer Aufbau der Lohnabstufung. 4. Bekämpfung der Lohnmonopole. „Sozialisierung“ der Konjunkturgewinne. 5. Abstufung der Arbeitszeit als Kompensationsmittel. 6. Anpassung der Entlohnungsmethoden. 7. Ausbau des Tarifvertrages. 8. Ausbau des Schieds- und Einigungswesens. 9. Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Betriebsräte. 10. Arbeitsgemeinschaften und wirtschaftliche Selbstverwaltung. 11. Gewinnbeteiligung. Schluß.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bissler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 48 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorfsstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Berlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postcheckkonto: Erfurt 988

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

Die sozialpädagogischen Aufgaben in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Meta Kraus-Jessel, Reg.-Rat im preuß. Wohlfahrtsministerium, Berlin. 921

Gesundheitszeugnisse vor der Eheschließung. Von Ober-Reg.-Rat Dr. Hesse, Berlin. 926

Weltarbeitsrecht 929

Die 13. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts. Von Reg.-Rat Kuttig, Berlin.

Der Ständige Internationale Gerichtshof des Völkerbundes über die Zuständigkeit des Internationalen Organisations der Arbeit in Landarbeiterfragen.

Der Geschäftsumfang des Internationalen Arbeitsamtes in Genf.

Beamtenfragen 931

Vorläufige Dienstdauer-Vorschriften für die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Betriebs- und Verkehrs-dienste der Deutschen Reichsbahnen.

Beamte und Rentner.

Eine nochmalige gewaltige Erhöhung der Beamtgehälter.

Schonende Behandlung von Mitläufern der Eisenbahnbeamtenrevolte.

Arbeiterschutz 937

Erweiterung d. Arbeitnehmer-schutzes und Ausbau der Gewerbeaufsicht. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Czimatis, Berlin.

Das Verbot der Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 938

Die Höchstföhe in der Erwerbslosen-fürsorge.

Die Aussichten für berufstätige Frauen im Ausland.

Allgemeine Wohlfahrtspflege . . . 939

Ueber Versorgung u. Fürsorge. Ein Beitrag zur Begriffsbildung. Von Dr. phil. h. c. Helene Simon, Schwelm. V. (Schluß). 894

Die Richtlinien für die Verwendung der Reichszuschüsse zur Unterstützung notleidender Kleinrentner im Jahre 1922.

Die gegenwärtigen Aufgaben der städtischen Fürsorge.

Jugendwohlfahrt 942

Schulspeisungen. I. Von Dr. Gertha Kraus, Berlin.

Freie Vereinigung großstädtischer Jugendämter.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene 945

Neues in der Versorgung der Kriegsbeschädigten u. Kriegs-hinterbliebenen. Von Min.-Rat Kerschensteiner, Berlin.

Eine Konferenz der reichsdeutschen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenorganisationen im Auslande.

Volksgesundheit 947

Entwurf eines Preussischen Tuberkulosegesetzes. Von Privatdozent Dr. Christian, Berlin.

Die wirtschaftliche Lage der Berliner Krankenanstalten.

Volkserziehung, -bildung . . . 950

Die hauswirtschaftliche Unterweisung durch die Volkshochschule.

Eine Arbeiter-Akademie in Japan.

Literarische Mitteilungen 950

Reichstages wieder aufgenommen werden. Obgleich über den Fragenkomplex dieses Entwurfs von den verschiedensten Seiten — auch in dieser Zeitschrift — zahlreiche Ausführungen gemacht worden sind, erscheint es doch notwendig, auf die sozialpädagogischen Aufgaben, die zur Zeit der polizeilichen Reglementierung wie nach deren Aufhebung ihre Dringlichkeit nicht ändern, noch besonders einzugehen. Dazu ist es nötig, etwas weiter auszuholen.

Der Entwurf ist in zweierlei Richtung bedeutend:

I. Er bringt in § 13 III die Aufhebung der polizeilichen Reglementierung der Prostitution, mit anderen Worten: die Reichsregierung gibt ein System auf, das jene Form der Regelung des Prostitutions-unwesens darstellt, die der absolute Macht- und Militäristaat vergangener Jahrhunderte aus seinem Gesellschafts- und Wirtschaftsleben heraus gefunden hatte¹⁾. Das Aufgeben dieses, vergangenen Formen gesellschaftlichen Lebens angepaßten und lang bekämpften Systems ist Vorbedingung für eine der Jetztzeit kulturell angepaßte Regelung, also ein Gewinn, wenn auch nach der negativen Seite hin.

II. Er bringt in den Paragraphen 2, 3, 8 und 14 — enthaltend Behandlungspflicht, Untersuchungszwang, Behandlungszwang, beschränkte Meldepflicht (des Arztes), Beratungsstellen — Anordnungen des allgemein dringlich verlangten gesundheitlichen Schutzes gesunder und kranker Personen, nicht nur „weiblicher Personen“, die bisher noch überhaupt nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden waren. Das ist der Gewinn nach der positiven Seite hin.

Hier muß nun die Frage aufgeworfen werden, ob die unter II genannten neuen sanitären Maßnahmen einen vollwertigen Ersatz für das bisher angewendete überalterte System der polizeilichen Reglementierung darstellen. Diese Frage muß verneint werden. In der polizeilichen Reglementierung wirkt sich in erster Linie der Grundgedanke erzieherischer Einwirkung aus, allerdings nur an dem einen Teil der am käuflichen Geschlechtsverkehr Beteiligten, den „Frauenspersonen“. Man führte die Mädchen und Frauen bessernder Strafe zu. Daß diese Strafe: Gefängnis, Arbeitshaus, ihren Zweck verfehlte, lag an der Art der Ausföhrung, nicht etwa an der Unmöglichkeit erzieherischen Erfolges überhaupt, wie die Arbeit der Polizeifürsorgerinnen und der Pflegeämter lehrt. Erst in zweiter Linie wurden die Bemühungen der Sittenpolizei auf die Eindämmung der Geschlechtskrankheiten gerichtet, nachdem man im käuflichen Geschlechtsverkehr die Hauptquelle derselben und zwar schon früh, erkannt hatte. Daß auch der neue Entwurf den Grundgedanke erzieherischen Einwirkens nicht enthält, ist ein Rückschritt. Der Gesetzgeber begibt sich hier freiwillig eines Rechtes, das im Volksstaat zugleich zu seiner vornehmsten Pflicht geworden ist. Ihr zu genügen auf eine dem Kulturstand unserer Zeit entsprechenden Weise würde es nur bedürfen, die von den Selbstverwaltungskörnern aus der Not heraus ohne Abwarten gesetzlicher Regelung geschaffenen Einrichtungen — Pflegeämter, Fürsorgestellen, Schutzheime usw. — allgemein zu machen, ihnen gesetzliche Grundlage und Ausbaumöglichkeit zu schaffen. Ob jedoch auf diese Frage näher eingegangen werden kann, ist es nötig, das bisherige System noch einer kurzen Prüfung zu unterziehen.

Warum entspricht die polizeiliche Reglementierung nicht mehr

¹⁾ Vgl. R. Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter. 2. Aufl., Tübingen 1910.

Die sozialpädagogischen Aufgaben in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Meta Kraus-Jessel, Regierungsrat im preussischen Wohlfahrtsministerium, Berlin.

Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unterliegt z. B. der Beratung im 14. Ausschuß des Reichstages. Der Ausschuß beschäftigte sich mit ihm bereits in 9 Sitzungen, die Weiterberatung wird im Herbst nach Wiederzusammentritt des

den Erfordernissen unserer Zeit? Sind die Grundsätze, nach denen sie sich aufbaut, wie die Formen in denen sie sich auswirkt, gleichermaßen zu verwerfen?

Ich muß es mir mit Rücksicht auf den mir hier zugemessenen Raum versagen, aus den vielen Gründen, die im Laufe der Jahre, in denen der Kampf um die Aufhebung nicht stillstand, mit mehr oder weniger Leidenschaft dagegen geltend gemacht wurden, auch nur einige herauszuheben und muß mich mit Literatur-Hinweisen begnügen. Man findet zur kurzen und doch vorzüglichen Information, in dem von Anna Papprik herausgegebenen Sammelbuch „Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage“ (erschienen bei Barth, Leipzig 1919) alles Gegenständliche. Dr. Max Duarc hat durch seine Schrift „Gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten“ (erschienen bei Robert Engelmann, Berlin 1921), das Verdienst erworben, das Wesentlichste, das gegen Beibehaltung der Reglementierung spricht und ihr Versagen aufzeigt, nach großen Gesichtspunkten geordnet, herausgehoben zu haben und Vorschläge für eine Regelung gemacht zu haben, die nicht allein im Interesse der Gesundheit und Gesunderhaltung der Bevölkerung liegt, sondern auch unter der Berücksichtigung aller der vielen mit dieser Regelung zusammenhängenden Fragen wohl durchführbar ist. Beide Werke seien denen, die sich mit diesem Fragenkreis befassen, zum Studium angelegentlich empfohlen.

Wichtig für die Beurteilung der Frage ist die Tatsache, daß das in Anwendung befindliche System der polizeilichen Reglementierung nach der gesundheitlichen Seite hin von den Ärzten auf Grund der Fortschritte der neueren Forschung als unzureichend, ja als schädigend angesehen wird, nach der erzieherischen Seite hin von den Sozialpädagogen, Sozialpolitikern und Kriminalisten als völlig ungeeignet verworfen wird. Letztere insbesondere sehen unter Hintanziehung des erzieherischen Grundsatzes oft nur in der Verbindung der polizeilich Reglementierten mit kriminellen noch den Wert der Reglementierung. Diese Anschauung wird z. B. zum Ausdruck gebracht von Reg.-Rat Dr. Cöster, Leiter des Polizeiamtes Charlottenburg, in der Deutschen Strafrechtszeitung 1921, (Heft 9/10, S. 284, Abf. 3) wo er darauf hinweist, daß die der Prostitution angehörenden Mädchen und Frauen die besten freiwilligen und unerschlichen Material liefern. Deswegen fordert er Beibehaltung derselben Leitung für Kriminal- und Sittenpolizei, eine Auffassung, der man sich aus mehr als einem Grunde nicht wohl anschließen kann.

Entspricht nun der neue Entwurf den nach der Berücksichtigung der Tatsache doppelten Versagens des bisherigen Systems zu stellenden Anforderungen? — Die Fragen, die er nach der Seite gesundheitlichen Schutzes offen gelassen hat, werden hoffentlich von berufener Seite noch ausgiebig besprochen werden. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß ein wesentlicher Ausbau der gesundheitlichen Maßnahmen gegenüber den Geschlechtskrankheiten vorgenommen worden ist. Veranlassung dazu hat wahrscheinlich auch die vorgegreifende Entwicklung im Lande gegeben. Unter dem Drucke der Verhältnisse, genötigt unmittelbar Abhilfe zu schaffen, haben sich die Träger der Sozialversicherung — Versicherungsanstalten und Krankenkassen — ohne die lang erwartete gesetzliche Regelung abzuwarten, im Laufe der letzten Jahre zu eigenen Maßnahmen entschlossen. Die Beratungsstellen für Geschlechtskranke zur Herbeiführung ärztlicher, gegebenenfalls kostenloser Behandlung sind geschaffen worden. Einzelne Krankenkassen sind dazu übergegangen, in ihrem Bereich für die Versicherten und deren nicht versicherte Familienangehörige die Meldepflicht bei Geschlechtskrankheiten an die Kasse einzuführen, ein angefochtenes Verfahren, jedoch bestätigt durch Spruch vom 3. Dezember 1920. Mehr oder weniger sind diese verschiedenen Maßnahmen vom Gesetzgeber berücksichtigt und ebenso wie die Notverordnung der Volksbeauftragten vom 11. Dezember 1918 ganz oder teilweise in den Entwurf eingebaut worden. Das diese Rücksicht auf den Gang der Entwicklung bei den Einrichtungen sozialpädagogischer Natur, den Pflegeämtern, trotz der dringenden Forderung aller Fachkreise, nach gesetzlicher Verankerung der Pflegeämter nicht genommen worden ist, läßt eine wesentliche Lücke im Entwurf.

Eine Anzahl von Kommunen hat aus dringendem Bedürfnis ihrer Wohlfahrtspflege heraus und in Ergänzung der, ihrer Natur nach in Mitteln und Ausdehnung beschränkten Einrichtungen der freien Liebestätigkeit, Pflegeämter und Fürsorgestellen für Gefährdete geschaffen, die während der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit voll erwiesen haben. Immer mehr Kommunen sind daher zur Einrichtung bzw. zum Ausbau solcher Stellen übergegangen. Die finanzielle Notlage und die schweren Hemmnisse, die z. Bt. in dem Mangel an Abgrenzung

mit der Zuständigkeit der Sittenpolizei bestehen, haben die Kommunen hierbei nicht hindern können. Man hat erkannt, daß die aufgewendeten Mittel zu den verbleibenden Ausgaben gehören.

Die Organisation ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen verschieden. Es gibt selbständige Pflegeämter und solche, die als Abteilung der Wohlfahrts- bzw. der Jugendämter arbeiten. Die engen Beziehungen, die diese Ämter mit den übrigen Einrichtungen der kommunalen Wohlfahrtspflege haben können, machen eine schnelle und durchgreifende Hilfe möglich, eine Vorbedingung des Arbeitserfolges. Die Verhandlungen, die sonst von der Fürsorgerin bei der Polizei mit Kommune und Vereinen um Übernahme der Kosten, Unterbringung, Auslösung von Sachen usw. geführt werden, während die Mädchen in Polizeigewahrsam oder den stets überfüllten Zufluchtsheimen warten, erübrigen sich. Die ständige Plage der Fürsorgerinnen, daß wegen Mangel an Mitteln das Notwendige für die Mädchen nicht veranlaßt werden kann, wird aufhören können, wenn die öffentliche Wohlfahrtspflege diese Aufgaben als einen Teil ihrer Arbeit allgemein erkannt und anerkannt hat. Gerade jugendliche Mädchen bieten die meiste Aussicht auf Erfolg der fürsorgereichen Arbeit an ihnen. Die unzulänglichen Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse sind in den allermeisten Fällen die Ursache für den Beginn ihrer unsozialen Lebensführung. Wirtschaftliche Hilfe vor allem durch Vermittlung passender Arbeit, sowie erzieherische Beeinflussung durch verständnisvolle Menschen, rechtzeitig angewendet, können den Mädchen die nötige Hilfe bringen und der Allgemeinheit jene großen Kosten ersparen, die bei zunehmender Verwahrlosung durch ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Gefängnis, Arbeitshaus und Armenhaus entstehen. Das System der polizeilichen Reglementierung aber kennt gerade diese vorübergehende Arbeit nicht.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die kommunale Gefährdetensfürsorge z. Bt. noch in den Anfängen ihrer Entwicklung steht. Besonders fühlbar ist der Mangel an geeigneten Heimen: für die erste Unterbringung, für längeren Aufenthalt mit erzieherischer Beeinflussung und für dauernden Aufenthalt jener Mädchen, die im Berufsleben stehen und denen es an geeigneter Wohngelegenheit fehlt. Bei planmäßiger Inangriffnahme der Arbeit zeigt sich, daß die Vorarbeit der freien Liebestätigkeit, so gut sie war, unzureichend geblieben ist.

Für die erste Unterbringung stehen gewöhnlich nur konfessionelle Heime zur Verfügung, die überbelegt sind und die ihrem Geiste nach nur auf eine beschränkte Anzahl der fürsorgebedürftigen Mädchen die angestrebte Einwirkung haben können. Mannigfaltiger ist die Möglichkeit der Unterbringung zur erzieherischen Beeinflussung für längere Zeit, doch wird in diesen Heimen unbegreiflicherweise der Wert, welcher in freier Betätigung in ländlicher und gärtnerischer Arbeit, überhaupt in produktiver Tätigkeit liegt, nicht genügend gewürdigt. Heime, bei denen ländliche Arbeit planmäßig in die angewandten Erziehungsmaßnahmen eingebaut ist, gehören noch zu den Seltenheiten. Hier sei ein Wort über die Arbeitshäuser eingeschaltet. Die Kritik der darin tätigen Aufsichtsbeamten selber geht dahin, daß die Insassinnen schlechter herausgehen als sie hineingekommen sind. Die Entwicklung schafft gerade hierin hoffentlich bald Wandel. Selten und viel zu klein sind die Heime, die Aufenthalt zum Wohnen bieten. Dabei hängt z. B. gerade der Erfolg der Schulaufsichten bei bedingt Begnadigten ganz davon ab, wie das tägliche Leben derselben gestaltet wird. Daß hier dazu fast alles von geeigneten Persönlichkeiten abhängt, sei nur nebenbei bemerkt. Die Kosten für Ausbau und Einrichtung der genannten Heime sind sicherlich hoch anzuschlagen. Ost aber können auch durch Wahrnehmung vorhandener Möglichkeiten bei gutem Willen mit erschwierbaren Mitteln die notwendigen Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen werden. Eine weitere große Arbeitserleichterung ist z. Bt. in dem schon erwähnten Mangel an Zuständigkeitsabgrenzung mit der Sittenpolizei gegeben. Die ganze Pflegearbeit würde erst mit der Annahme der Regierungsvorlage im Entwurf betr. Aufhebung der polizeilichen Reglementierung eine gesunde Grundlage erhalten und dann erst zu jenen Formen kommen können, die sich aus der Arbeitsnotwendigkeit selbst ergeben. Ein lehrreiches Beispiel dafür bietet das Rheinland, wo sich durch die Befähigung ungewöhnlich schwieriger Verhältnisse herausgebildet hatten, denen die Interalliierte Rheinlandkommission durch die Ordinance 83 abhelfen zu können glaubte.

Fürsorge „auf Befehl“ wird an den durch fremde und deutsche Sittenpolizei aufgegriffenen Mädchen und Frauen geübt, durch teils staatliche, teils städtische, teils konfessionelle Kräfte, aber erst nachdem sie der polizeilichen Prozedur: Unterbringung, Vernehmung, gegebenenfalls Gefängnisstrafe und Arbeitshaus unterworfen waren. Diese Ordinance mit ihren belgischen, französischen, englischen und

amerikanischen Ausführungsbestimmungen stellt eine ganz merkwürdig anmutende Mischung militärischer Befehlsgewalt, polizeilicher Willkür und sozialpädagogischen Geistes dar.

Unter dieser Vermengung der Begriffe über Gewerbsunzucht, Geschlechtsverkehr, Geschlechtskrankheiten und Fürsorgebedürftigkeit, sowohl bei den deutschen behördlichen Stellen wie bei den Besatzungsbehörden haben die rheinischen Mädchen und Frauen bitter zu leiden, bitterer noch als ihre Mitschwester im unbesetzten Deutschland. Das Beispiel aber lehrt, wie verheerend für das persönliche Schicksal die genaue Anwendung des polizeilichen Systems wirkt und wie sehr die Arbeit unter Ungeordnetheit und Unzulänglichkeit der Einrichtungen leidet.

Eine einheitliche Arbeit, eine systematische Erfassung der gefährdeten und gefährlichen Personen, ihre ausreichende Versorgung ist erst dann gewährleistet, wenn die Kommunen Träger der Pflegearbeit geworden sind.

Sie bieten mit ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter die erforderliche Sicherheit für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen, sie bedienen sich all der ihnen zu Gebote stehenden Wohlfahrtsinstitutionen für die Schützlinge des Pflegeamtes, sie machen am ehesten Mittel für die erste Unterbringung flüssig, sie bauen die Fürsorge des Pflegeamtes systematisch in den Kreis der anderen Fürsorgeeinrichtungen ein, sie können überhaupt mit dem ihnen eigenen Gewicht für den systematischen Ausbau und die Vereinigung aller zersplitterten Kräfte zu einem Ziele am wirksamsten eintreten. Sehr wertvolle Erfahrungen bietet in dieser Hinsicht das Land Mecklenburg, wo kürzlich ein Landespflegeamt geschaffen worden ist, dem die Einrichtung von Bezirkspflegeämtern übertragen wurde. Es sind bisher drei solcher Bezirkspflegeämter eingerichtet und man hat die überraschende Erfahrung gemacht, daß die entstehenden Kosten keineswegs so groß sind, als man erwartet hatte. Wenn dort der Ausfall an Polizeikosten mit dem Kostenaufwand der Pflegeämter verglichen wird, so ergibt sich nur ein geringer Unterschied. Wesentlich hierfür ist der Umstand, daß die Sozialversicherung wohl die Behandlungskosten für Personen, die vom Pflegeamt zugeführt werden, übernimmt, während sie für Kosten, die durch die Polizei veranlaßt werden, nicht aufkommt. Es ist als sicher voranzusetzen, daß die günstigen Erfahrungen, die man in Mecklenburg gemacht hat, auch andere Länder und Kommunen zu gleichem Vorgehen veranlassen werden.

Der Entwurf würde also durch gesetzliche Festlegung der Einrichtung von Pflegeämtern nicht nur dieser bereits in der Entwicklung begriffenen Umbildung des Polizeistrafsystems in ein Fürsorge- und Heilsystem Rechnung tragen, sondern auch die gesetzgeberische Tradition der erzieherischen Einwirkung, die durch Strafe und Arbeitshaus vergeblich angekrebt wurde, fortsetzen. Soviel bekannt geworden ist, steht im wesentlichen die Kostenfrage dieser Lösung entgegen. Und die Kostenfrage wird keine leichtere werden, wenn ihre Lösung den Ländern überlassen bleibt. Die Finanznot ist überall drückend, die Länder, die nicht weniger unter ihr leiden, dürften kaum den Schritt zu tun wagen, den das Reich zu tun unterläßt. Die ganze Frage aber unregelt zu lassen, wäre eine Unterlassungssünde, die sich bitter rächen würde. Statt Sicherheit und Einheitlichkeit in der Versorgung der herumgeworfenen und herumwandernden Mädchen und Frauen durch ein festes Netz von Pflegeämtern würden Zufälligkeit und Unzulänglichkeit herrschen. Ist doch gerade hier das enge Zusammenarbeiten der einzelnen Stellen miteinander von ausschlaggebender Bedeutung für den Arbeitserfolg. Kann doch auch nur dann die Bereitwilligkeit der bisher zuständigen behördlichen Stelle der Sittenpolizei zur Abgabe ihrer alten Aufgaben erwartet werden, wenn diese Aufgaben in sichere Hand abgegeben werden können. Ob die Stellen für die Betreuung der Mädchen und Frauen Pflegeämter heißen, ob sie dem kommunalen Wohlfahrtsamt, Jugendamt oder Gesundheitsamt angegliedert werden sollen oder als selbständige Ämter fungieren, sind, zurzeit wenigstens, Fragen untergeordneter Bedeutung. Die Hauptsache ist, daß sich bei den maßgebenden Stellen die Erkenntnis für die Notwendigkeit solcher Stellen mit solchen Funktionen durchringt und daß zur gesetzlichen Anordnung ihrer Einrichtung geschritten wird.

Der Entwurf ist noch in der ersten Beratung, die Fragen, wie die Zusammenfassung der Gesundheitsbehörde (§ 3) sein soll, welche Funktionen sie, welche die Beratungsstellen (§ 14) haben sollen, wie beide sich zu den kommunalen Wohlfahrts- und Gesundheitseinrichtungen zu stellen haben, sind noch ungeklärt. Da scheint es an der Zeit zu sein, die Frage nach dem Pflegeamt mit sozialpädagogischen Aufgaben einzuschalten. Die Kommunen und die Provinzialverwaltungen, die die Lasten für die Versorgung der asozialen Personen und oft auch für die durch sie hervorgerufenen Schädigungen anderer

zu tragen haben, ebenso für die krank und arbeitsunfähig als Opfer des falschen Systems aus dem normalen Leben Auscheidenden, sind vielleicht berufen, hier den entscheidenden Anstoß zu geben. Neben ihnen kommen die Versicherungsanstalten und Krankenkassen als nächstinteressierte in Betracht, da körperliche Erkrankung und soziale Erkrankung eng zusammenhängen. Vielleicht werden aus Besprechungen aller dieser Beteiligten Ergebnisse gezeitigt, die entscheidenden Einfluß zu haben vermögen. An einer den wirklichen Verhältnissen entsprechenden gesetzlichen Regelung mitgewirkt zu haben, und zugleich für die Befundung und die Gesunderhaltung unseres Volkes Mittel und Wege gefunden zu haben, muß eine Befriedigung gewähren, die etwaige persönliche und sachliche Opfer aufwiegt.

Gesundheitszeugnisse vor der Eheschließung.

Von Oberregierungsrat Dr. Hesse, Berlin.

Bereits im Jahre 1907 hatte der Bund für Mutterschutz, im Jahre 1913 der deutsche Monistenbund den Austausch von Gesundheitszeugnissen zwischen den Verlobten vor der Eheschließung verlangt, Forderungen, die in den Jahren 1915 vom „Bund zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft“ und 1916 vom Ärztlichen Verein in München erneut aufgestellt wurden. Auch die in den Jahren 1895—1909 in einer Reihe von Staaten der nordamerikanischen Union sowie die in Schweden durch das „Ehegesetz“ vom 12. November 1915 eingeführten Eheverbote bei gewissen Krankheiten haben, trotz ihrer z. T. noch nicht sichergestellten Erfolge und trotz ihrer nicht immer einwandfreien Durchführung wesentlich dazu beigetragen, auch in Deutschland die Angelegenheit mit wachsendem Interesse zu verfolgen.

Besonders aber waren es die schweren, durch den Krieg dem Volkskörper geschlagenen Wunden, die der Frage eine gesteigerte Bedeutung verschafften und gebieterisch das Ergreifen von Maßnahmen forderten: es mußte die Auszucht einer Nachkommenschaft gewährleistet werden, die nicht nur zahlenmäßig, sondern in erster Linie ihrer Wertigkeit nach geeignet ist, jene bedenklichen Verluste an Volkskraft wieder zu ersetzen.

Das anerkanntswerte Verdienst der „Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene“ ist es gewesen, daß sie sich mit voller Tatkraft in den Dienst der Sache stellte und nach längeren Verhandlungen, die gemeinsam mit Vertretern einer größeren Anzahl von sozialpolitischen und sozialhygienischen Vereinen und Körperchaften gepflogen wurden, im Jahre 1917 eine Eingabe an das Preussische Ministerium des Innern sowie an andere maßgebende Regierungsstellen richtete, in der der gegenseitige Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung dringend befürwortet wurde. Dieser Eingabe war der Entwurf eines Merkblattes beigelegt, welches vom Standesbeamten den Verlobten bei Bestellung des Aufgebots ausgehändigt werden sollte. Einer Anregung des Preussischen Ministeriums des Innern entsprechend wurde alsdann beschlossen, die Frage zum Gegenstand einer Beratung des Reichsgesundheitsrates zu machen.

In dieser Besprechung, die am 26. Februar 1920 im Reichsgesundheitsamt stattfand, sind von berufenen Sachverständigen, Ärzten, Hygienikern, Verwaltungsbeamten, Juristen und Parlamentsmitgliedern die für und gegen die aufgeworfene Frage sprechenden Gesichtspunkte sowie die Durchführungsmöglichkeiten des sehr schwierigen Problems gründlich erörtert worden. Die Ergebnisse jener Verhandlungen lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß es für unbedingt notwendig befunden wurde, zwecks Wiedererstarbung des deutschen Volkes alle jene Personen von einer Eheschließung abzuhalten, von denen infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen eine gesunde und vollwertige Nachkommenschaft nicht zu erwarten ist. Dies soll erreicht werden durch entsprechende Aufklärung der Bevölkerung und durch den gesetzlichen Zwang, der alle Ehebewerber vor der Eheschließung zu einer durch einen besonders bestellten Arzt vorgenommenen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes verpflichtet. Ueber das Ergebnis der Untersuchung wird ein Zeugnis ausgestellt, das sich die Verlobten vorlegen und dessen gegenseitige Kenntnisnahme sie durch Unterschrift bestätigen. Ob die Verlobten bei ungünstigem Urteil eine Ehe dennoch eingehen wollen, soll ihnen selbst überlassen bleiben.

Diese Maßnahmen sollten nach Beschluß des Reichsgesundheitsrates dem Gesetzgeber vorgeschlagen werden. Für den Fall, daß sie als zu weitgehend erachtet würden, sollte ein zweiter Gesetzentwurf empfohlen werden, wonach freiwillig Einrichtungen getroffen werden sollten, die beiden Verlobten die Erlangung und den Austausch von amtlichen Zeugnissen über ihren Gesundheitszustand vor der

Eheschließung an der Hand eines amtlichen Formulars ermöglichen. Die Untersuchung sollte sich sowohl auf Geschlechts- wie auf die sonst in Betracht kommenden Krankheiten erstrecken. Ein derartiges Vorgehen würde nach Ansicht des Reichsgesundheitsrates immerhin einen ersten Schritt zur zwangsweisen Einführung der Gesundheitszeugnisse bedeuten.

Leider haben die gesetzgebenden Körperschaften sich weder für den einen noch für den anderen Vorschlag des Reichsgesundheitsrates entscheiden können, sondern der bisherige Erfolg der verschiedentlichen Verhandlungen und Anregungen beschränkte sich auf die Verteilung eines Merkblattes an die Verlobten: Durch eine unter dem 11. 6. 1920 verkündete Novelle zum Personenstandsgesetz vom 6. 2. 1875 erhielt dessen § 45 einen Absatz 5, wonach der Standesbeamte den Verlobten oder denjenigen, deren Einwilligung zur Verehelichung nach dem Gesetz erforderlich ist, vor Anordnung des Aufgebotes je ein Merkblatt auszuhändigen soll, in welchem auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird. Den Wortlaut des Merkblattes sollte das Reichsgesundheitsamt bestimmen (Reichsgesetzbl. S. 1209). Die zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 6. 7. 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1399) ordnen an, daß der Wortlaut des Merkblattes im Reichsanzeiger zu veröffentlichen, daß das Merkblatt den Gemeinden von den obersten Landesbehörden kostenlos zu liefern ist und daß die Verordnung mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Dem Gesetze entsprechend ist sodann ein „Merkblatt für Eheschließende“ im Reichsgesundheitsamt ausgearbeitet (siehe Reichsanzeiger 1920 Nr. 191) und in geschmackvoller und würdiger Ausstattung den Regierungen der Länder übergeben worden (Verlag von Julius Springer, Berlin W 9, Linkstraße 23/24). Mit Anfang 1921 dürfte es allenthalben seine bestimmungsmäßige Verteilung an die Verlobten gefunden haben. In dem Merkblatt wird in eindringlicher und doch wohlwollender Weise dargetan, welche Gefahren gewisse Krankheiten eines Ehegatten (Tuberkulose, Geschlechts- und Geisteskrankheiten, Trunksucht, Morphinum- und Cocainmißbrauch) für den anderen Partner oder für die zu erwartende Nachkommenschaft bedeuten. Ohne den Ehebewerbern Veranlassung zu Selbstvorwürfen zu geben, ohne ihre Hoffnungen unberechtigterweise zu zerstören, wird ihnen die Notwendigkeit der ärztlichen Untersuchung und der gegenseitigen Bekanntgabe des Ergebnisses vor Augen geführt. So stellt das Merkblatt zwar einen Warnruf für den weniger Gewissenhaften dar, es wird aber andererseits auch ein Trost und ein Hoffnungsspende für manchen, der in unbegründeter Sorge sich bisher schente, ein ersöhntes Lebensglück in der Ehe zu verwirklichen.

Da das Merkblatt nur ein Ratgeber sein soll und kein Eheverbot im Falle eines ungünstig lautenden Urteils enthält, da ferner der Ehepartner, der bei Feststellung eines der in Betracht kommenden Leiden sich etwa zum Eheverzicht veranlaßt fühlt, den wahren Grund dieses Entschlusses wohl nur ausnahmsweise dem Standesbeamten mitteilen wird, ist eine Beurteilung der greifbaren Erfolge, die das Merkblatt bisher gehabt hat, nicht möglich. Jedenfalls darf festgestellt werden, daß sich beim Publikum weder ein Widerspruch gegen das Merkblatt erhoben hat, noch daß ihm eine verletzende oder anstoßerregende Wirkung beigelegt worden ist, daß vielmehr diese Neuerung in weiten Kreisen Zustimmung und Anerkennung gefunden hat. Und das allein muß schon als ein Erfolg angesehen werden! Denn wenn die auf zwangsweise Einführung eines Gesundheitszeugnisses hinauslaufenden Beschlüsse des Reichsgesundheitsrates nicht die Zustimmung des Gesetzgebers gefunden haben im Hinblick auf den Umstand, daß beim Publikum kein Verständnis für eine solche Neuerung vorhanden sein würde, so hat das Ehemerkblatt zweifellos schon heute dazu beigetragen, das notwendige Verständnis zu erwecken und das Bewußtsein in weite Kreise des Volkes hineinzutragen, daß eine gesetzliche Regelung im angestrebten Sinne nur von allgemeinem Nutzen sein kann! Und so muß und wird das Merkblatt allmählich den Boden ebnen für die gesetzliche Einführung des gegenseitigen Austausch von ehelicher Gesundheitszeugnisse!

Als ein weiteres Zeichen, wie günstig das Merkblatt bewertet wird, ist es anzusehen, daß das niederländische „Vereinigtes Komitee zur Förderung ärztlicher Untersuchung vor der Heirat“ im Haag dem deutschen Beispiele folgend, ebenfalls ein Merkblatt herausgegeben hat, welches sich im Wortlaut dem deutschen eng anlehnt und ebenfalls beim standesamtlichen Aufgebote den Verlobten auszuhändigen wird. Auch die Tatsache, daß kürzlich im städtischen Gesundheitsamt in Wien eine von einem Gynäkologen geleitete Eheberatungsstelle eingerichtet worden ist, läßt sich vielleicht z. T. auf die werbende Kraft des deutschen Merkblattes zurückführen.

Wie schon betont, muß der Hauptwert des Merkblattes darin erblickt werden, daß es einem späteren Zeug-

nisszwang als Vorkämpfer dient. Daß diese Zukunftsidee sich nur mit außerordentlichen Schwierigkeiten in die Praxis wird umsetzen lassen, darüber bestand schon s. B. beim Reichsgesundheitsrat kein Zweifel und das ist seitdem von zahlreichen Fachleuten in der Literatur und in mündlichen Ausprägungen immer wieder betont worden. So waren sich bei einer Sitzung der „Ärztlichen Gesellschaft für Sexualwissenschaft und Eugenik in Berlin“ (26./27. 5. 1921) alle Vertreter der klinischen Medizin darüber einig, daß es für den praktischen Arzt kaum möglich ist, das geforderte Zeugnis unter Berücksichtigung aller für die besonderen Krankheiten in Betracht kommenden Spezialuntersuchungen so auszustellen; daß er sein Gewissen nach keiner Seite hin belastet. Werden diese Schwierigkeiten in der Großstadt oder am Sitz von Universitätsinstituten immer noch überwindlich sein, so treten sie auf dem Lande in erheblich gesteigertem Maße in Erscheinung und es wird überhaupt nicht immer möglich sein, allorts die genügende Anzahl von Ärzten zu finden, welche ein wirklich brauchbares Zeugnis auszustellen in der Lage sind. Entsprechend den geschilderten Schwierigkeiten werden auch die Kosten für das geforderte Zeugnis außerordentlich hoch sein; wurden diese doch bei Beratungen einer Berliner ärztlichen Körperschaft allein hinsichtlich der Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten in der 1½fachen Höhe des jeweiligen Wertes eines goldenen 10-Markstückes für angemessen erachtet! Angesichts dieser Umstände muß auch darauf hingewiesen werden, daß der Wert des Zeugnisses nur bedingt ist, da es, erst kurz vor der Eheschließung vorgelegt, meist nicht mehr die nötige Beachtung finden wird; denn nur wenige Ehebewerber werden sich dann noch von einer Eheschließung abhalten lassen, da ja an das Zeugnis der Eheuntauglichkeit vorerst kein Eheverbot geknüpft sein soll. Nicht übersehen werden darf ferner, daß bei der heute leider bestehenden Auffassung über Moral bei zahlreichen Verlobten der Geschlechtsverkehr bereits vor der Eheschließung ausgeübt wird und auch deshalb der Austausch vielfach zu spät erfolgt! Endlich wird es, falls nicht amtlich bestellte „Eheberater“ mit örtlich festgelegter Zuständigkeit eingesetzt werden, jedem Ehebewerber möglich sein, das von einem Arzte verweigerte Zeugnis von einem anderen, vielleicht weniger gewissenhaften zu erhalten oder durch falsche, nach dem ersten Mißerfolg gewichtigte Angaben zu erswindeln.

Es liegt auf der Hand, daß alle diese Schwierigkeiten der gesetzlichen Durchführung des Zeugniszwanges sehr hinderlich sein werden und so wird es verständlich, daß sich vorerst der Gesetzgeber nicht entschließen konnte, den Forderungen des Reichsgesundheitsrates zu entsprechen, daß er selbst dem weniger weit gehenden Antrag auf freiwilligen Zeugnis-austausch nicht zustimmen konnte. Für jenen zweiten Vorschlag war der von Amtsgerichtsrat Dr. Schubart in Charlottenburg ausgearbeitete Gesetzentwurf die Grundlage gewesen. Schubart glaubte weniger Widerspruch zu erwecken, wenn die Beibringung eines Zeugnisses nur vom Manne und nur in Bezug auf Geschlechtskrankheiten empfohlen würde. Auch dieses Zeugnis sollte freiwillig vorgelegt und unter Verwendung eines einheitlichen, gesetzlich vorzuschreibenden Vordruckes ausgestellt werden. Die obigen Ausführungen dürften indes hinreichend erhärten, daß die Schwierigkeiten und die Kosten eines dem Schubartischen Vorschlage entsprechenden, wirklich brauchbaren Zeugnisses nur unverhältnismäßig geringer sein würden als es bei einem der Forderung des Reichsgesundheitsrates nachkommenden Ausweise der Fall sein würde und daß andererseits der Wert des Schubartischen „Einheitszeugnisses“, da es die anderen, höchst wichtigen Erkrankungen nicht berücksichtigt und den nicht minder bedeutsamen Gesundheitszustand der Frau überhaupt außer Betracht läßt, sehr viel geringer sein würde. Trotz aller Bemühungen Schubarts, für seinen Gesetzentwurf Anhänger zu finden, macht sich daher in Fachkreisen immer mehr die Meinung geltend, daß man, wenn überhaupt ein Zeugnis verlangt werden soll, dieses auch auf die anderen Krankheiten ausgedehnt und von beiden Ehepartnern fordert. Auch zahlreiche weibliche Mitglieder der Parlamente, sowie Vertreterinnen von Frauenvereinen sind lebhaft für die Berechtigung dieser Forderung eingetreten. Sollte zudem, wie nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen anzunehmen ist, das z. B. dem Reichstage vorliegende Gesetz betr. die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Annahme finden, so werden dessen §§ 5 und 7 die Verehelichung ansteckungsfähiger Geschlechtskranker beiderlei Geschlechts mit der gleichen Aussicht auf Erfolg verhindern, wie er von dem sich dann erübrigenden Schubartischen Entwurf zu erwarten ist.

Stehen also der gesetzlichen Einführung des Gesundheitszeugnisses vorerst noch beträchtliche, namentlich ausführungstechnische Schwierigkeiten entgegen, so hat das „Merkblatt für Eheschließende“ doch zweifellos jetzt schon dazu beigetragen, auffäherend zu wirken und im

Volle Stimmung für eine kommende gesetzliche Regelung zu machen. Vorbereitende Maßnahmen in diesem Sinne sind von der Reichsregierung bereits eingeleitet worden, und sicherlich wird es gelingen, die Schwierigkeiten einzudämmen, die heute einer Lösung der Frage noch in erheblichem Maße entgegenstehen. Es ist daher als ein besonders erfreulicher Fortschritt zu begrüßen, daß der preussische Minister für Volkswohlfahrt am 15. Februar 1922 dem Landtage eine ausführliche Denkschrift vorgelegt hat, in welcher „unter voller Berücksichtigung der berechtigten Interessen des einzelnen Bürgers“ die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Einführung der Gesundheitszeugnisse begründet wird. Das Preussische Wohlfahrtsministerium vertritt in dieser Frage den Standpunkt, daß jeder Verlobte verpflichtet sein müsse, rechtzeitig vor dem standesamtlichen Aufgebote seinen Gesundheitszustand durch einen geeigneten Arzt prüfen zu lassen und das hierüber ausgestellte Zeugnis dem anderen Teile zur Kenntnis zu bringen. Dieser Austausch von Gesundheitszeugnissen solle jedoch nicht mit einem behördlichen Zwange nach der Richtung hin verknüpft sein, daß den Ehebewerbern auf Grund eines ungünstigen Befundes die Eheschließung erschwert oder verboten wird. So sehr man dem ersten Teil der Stellungnahme des genannten Ministeriums beipflichten muß, so dringend ist zu wünschen, daß bei einer gesetzlichen Regelung wenigstens in gewissen, besonders begründeten Fällen — bei aller Würdigung der persönlichen Rechte des einzelnen Menschen — das Eheuntauglichkeitszeugnis auch ein Eheverbot zur Folge hat!

Weltarbeitsrecht.

Die 13. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts.

Auf Einladung der Schweizerischen Regierung trat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts zu seiner 13. Tagung am 25. Juli in Interlaken zusammen.

Den Vorsitz führte wie gewöhnlich der französische Regierungsvertreter Arthur Fontaine. Im übrigen waren die von früher her bekannten Mitglieder des Verwaltungsrats, teilweise mit Stellvertretern und Sekretären, erschienen. An Stelle des infolge seiner Ernennung zum Schweizer Gesandten in Berlin ausscheidenden Direktors Dr. Rüfenacht nahm der Direktor des schweizerischen Arbeitsamts Dr. Piffier an den Beratungen teil, der von jetzt ab die Schweizer Regierung im Verwaltungsrat vertreten wird. Das Ausscheiden von Herrn Rüfenacht wurde allgemein bedauert, da er sich im Verwaltungsrat lebhafter Sympathien erfreute.

Die Tagesordnung war folgende:

- I. Genehmigung der Niederschrift der 12. Tagung.
- II. Bericht des Direktors.
- III. Bestätigung der Ernennungen für den Untersuchungsausschuß (Artikel 412).
- IV. Bildung des Ausschusses für die Regelung der Sozialversicherungsangelegenheiten zwischen Oesterreich und Italien.
- V. Bildung eines beratenden Ausschusses für landwirtschaftliche Fragen.
- VI. Maßnahmen zur Durchführung verschiedener Beschlüsse der Konferenz von 1921 (geistige Arbeiter, Genossenschaften, amtlichen Sprachen, Rohstoffe).
- VII. Ort und Tag der nächsten Tagung.

Nach der Genehmigung der Niederschrift der vorigen Tagung wurde der Bericht des Direktors eingehend erörtert. Aus dieser Erörterung ist folgendes hervorzuhoben.

1. Der Völkerbund hat einen Aufsichtsausschuß eingesetzt, der die Geschäftsführung der verschiedenen Einrichtungen des Völkerbundes überwachen soll. Der Ausschuß hat vor kurzem auch die Organisation und Geschäftsführung des Internationalen Arbeitsamts einer Prüfung unterzogen und ist dabei zu günstigen Ergebnissen gelangt. Der Verwaltungsrat nahm hierüber ins einzelne gehende Mitteilungen des Direktors entgegen. Verschiedene Wünsche, die der Aufsichtsausschuß des Völkerbundes hinsichtlich der Aufstellung des Haushalts des Internationalen Arbeitsamts ausgesprochen hatte, wurden dem Haushaltsausschuß des Verwaltungsrats zur Prüfung überwiesen.

2. Die Mitteilungen des Direktors über den Stand der Ratifikation der Hauptversammlungsbeschlüsse brachten nichts wesentlich Neues. Die Verzögerung in der Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens über den Achtstundentag ist erklärlich, da die Regierungen ein Interesse daran haben, zunächst den Ausgang der Erörterung über den Bericht des Direktors, betreffend diesen Gegenstand, auf der nächsten Konferenz abzuwarten. Abgesehen von dem Übereinkommen über den Achtstundentag liegt bereits eine größere Zahl von Ratifikationen wichtiger Übereinkommen vor, über die der Direktor eine Uebersicht vorlegte.

3. Der Bericht über die Produktionsserhebung, die auf Antrag des früheren italienischen Arbeitgebervertreters im Verwaltungsrat, Rivelli, im Juni 1920 beschlossen worden war, soll nach der Ankündigung des Direktors in Kürze erscheinen.

4. Nach dem Beschluß der Arbeitskonferenz von 1921 soll der Direktor der diesjährigen Konferenz einen Bericht über die Frage der Arbeits-

losigkeit vorlegen. Der Direktor entwickelte dem Verwaltungsrat den Plan seines Berichts, der nach eingehender Erörterung genehmigt wurde. Der Bericht soll die Ausdehnung der Arbeitslosigkeitskrise in den verschiedenen Ländern darlegen, die Ursachen dieser Krise in objektiver Weise angeben sowie über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Erfahrungen, die man dabei gesammelt hat, Aufschluß geben. Der Verwaltungsrat und die Konferenz sollen dann selbst entscheiden, über welche Einzelpunkte noch weitere Untersuchungen stattfinden sollen.

5. Bekanntlich hat die Internationale Seemannskonferenz in Genäa im Jahre 1920 einen paritätischen Seerechtsausschuß eingesetzt. Dieser Ausschuß, der im März d. J. seine zweite Tagung abgehalten hat, hat verschiedene Beschlüsse gefaßt, welche das Studium der Arbeitsbedingungen in der Fischerei, die Sozialversicherung der Seeleute, die Regelung der Deckladung, die Ausarbeitungen eines Internationalen Seemannsgesetzbuches, die Versicherung der Seeleute gegen Arbeitslosigkeit und die Regelung der Arbeitszeit in der Handelsmarine betreffen. Der Verwaltungsrat ermächtigte den Direktor, die in den Beschlüssen des Seerechtsausschusses genannten Gegenstände weiter zu bearbeiten.

6. Der vom Verwaltungsrat eingesetzte beratende Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfragen ist Anfang dieses Jahres zum ersten Male zusammgetreten und hat eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die die Einrichtung einer internationalen Sammelstelle für wissenschaftliche Unterlagen auf dem Gebiete der Prothese und Orthopädie, ferner die Mitteilung allgemeiner Grundsätze über den Abschluß von zwischenstaatlichen Verträgen auf dem Gebiete der ärztlichen Versorgung der Kriegsbeschädigten, die im Auslande wohnen, betreffen. Der Verwaltungsrat hat den Direktor des Internationalen Arbeitsamts beauftragt, den beteiligten Regierungen die Vorschläge der Sachverständigen zu übermitteln und ihnen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die den Abschluß von zwischenstaatlichen Verträgen erleichtern können und geeignet sind, den von den Sachverständigen angenommenen Grundsätzen in den Vereinbarungen zwischen den Staaten Anerkennung zu verschaffen. Der Verwaltungsrat hat ferner den Direktor ermächtigt, die Ausarbeitung eines Sammelwertes über die Berufsschulung der Kriegsbeschädigten in Angriff zu nehmen. Ueber die Schaffung einer internationalen Sammelstelle für Studien über die Erbschaftsfrage soll erst später bei Gelegenheit der Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die dem Internationalen Arbeitsamt für das Jahr 1923 zur Verfügung stehen, entschieden werden.

7. Den Verwaltungsrat beschäftigte weiter die Frage, welche Gegenstände auf die Tagesordnung der Konferenz im Jahre 1923 zu setzen sind. Man hatte sich bereits früher darauf geeinigt, gewisse Gegenstände, welche der Internationale Wanderungsausschuß im August vorigen Jahres behandelt hatte, für die Konferenz ins Auge zu fassen. Nach eingehender Erörterung entschloß man sich, zunächst folgende Fragen zur Erörterung auszuwählen:

- a) Gleichmäßige Behandlung der eingewanderten und der einheimischen Arbeiter.
- b) Unterstützungsgrenze für die eingewanderten Arbeiter im Einwanderungslande.
- c) Nähere Bestimmung des Begriffs „Auswanderer“.

8. Nach Artikel 586 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien wird für Oberschlesien ein begutachtender Ausschuß für Arbeitsfragen eingesetzt, der sich aus einem unparteiischen Vorsitzenden, je einem Vertreter der beteiligten Regierungen und Vertretern der deutschen und polnischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzt. Der unparteiische Vorsitzende und die beiden Regierungsvertreter sind vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts zu ernennen, und zwar die Regierungsvertreter auf Vorschlag der beiden beteiligten Regierungen. Der Verwaltungsrat wählte als Vorsitzenden mit allen gegen eine Stimme den Direktor Albert Thomas und als Beisitzer der beteiligten Regierungen Ministerialdirektor Dr. Söhler im Reichsarbeitsministerium (für Deutschland) und Herrn Franz Sokal, den polnischen Regierungsvertreter im Verwaltungsrat (für Polen).

9. Auf Antrag der italienischen Regierung und entsprechend der Bestimmung des Artikels 275 des Vertrags von St. Germain beschloß der Verwaltungsrat die Bildung einer Kommission für die Regelung der Sozialversicherungsangelegenheiten in den an Italien gefallen Gebieten der vor-maligen österreichischen Monarchie. Er ernannte zu unparteiischen Mitgliedern dieses Ausschusses die Herren Moser (Schweiz), Lindstedt (Schweden), und Maingie (Belgien).

10. Entsprechend einem Beschlusse der Internationalen Arbeitskonferenz von 1921 hatte der Verwaltungsrat bereits vor längerer Zeit über die Bildung eines beratenden Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik in der Landwirtschaft grundsätzlich entschieden. Schwierigkeiten waren nur dadurch aufgetaucht, daß die Frage der Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation für Fragen des ländlichen Arbeiterschutzes noch nicht geklärt war und daß sich eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Internationalen landwirtschaftlichen Institut in Rom als nötig erwies. Ein von beiden Instituten gemeinsam eingesetzter engerer Ausschuß sollte über die Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeitsgebiete beraten. Der Vorsitzende dieses Ausschusses, Herr Sokal, erbatete dem Verwaltungsrat über die Beratungen Bericht. Der Bericht wurde vom Verwaltungsrat gebilligt. Ein endgültiger Beschluß über die Zusammensetzung des Ausschusses und die Ernennung seiner Mitglieder konnte noch nicht gefaßt werden, da das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Frage der Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation für landwirtschaftliche Fragen noch nicht vorlag (vgl. S. 375, 931).

Die nächste Tagung wird auf 12. Oktober in Genf festgesetzt. Im Anschluß an die Tagung fand auf Einladung der Schweizer Regierung für die Mitglieder des Verwaltungsrats noch eine zwei-

tägige Reise durch das Berner Oberland und über den Vierwaldstätter See nach dem Rigi und Luzern statt, die allen Teilnehmern unvergesslich bleiben wird. Der großen Gastlichkeit der Schweizerischen Regierung darf auch hier mit wärmstem Danke gedacht werden.

Berlin.

Ruttig.

Der Ständige Internationale Gerichtshof des Völkerbundes über die Zuständigkeit der Internationalen Organisation der Arbeit in Landarbeiterfragen. Mitte August hat im Haag der Internationale Gerichtshof, der auf Grund des Vertrages von Versailles, Teil XIII, Art. 415 ff. gewisse Obliegenheiten in arbeitsrechtlichen Fragen hat, zu der ihm mit der Bitte um ein Rechtsgutachten vorgelegten Frage Stellung genommen, ob die Internationale Organisation der Arbeit (und somit auch das Internationale Arbeitsamt in Genf) sich mit sozialpolitischen Fragen der Landwirtschaft zu befassen berechtigt sei oder nicht. Bekanntlich hatten vor Jahresfrist die Schweizerischen und vor allem die französischen Arbeitgeber ihre Regierungen mit Erfolg bestürmt, diese Berechtigung abzutreten; freilich hatte die 3. Arbeitskonferenz in Genf sich mit der gemäß Art. 402, Abs. 2 des Friedensvertrages erforderlichen Zweidrittelmehrheit für ihre Zuständigkeit entschieden. Der Internationale Gerichtshof hat sich nunmehr auf den gleichen Standpunkt gestellt und dafür geltend gemacht, daß Art. XIII mit keinem Worte erkennen lasse, daß die Landwirtschaft nicht in den Arbeitsbereich der Organisation der Arbeit eingeschlossen sein sollte. Das ist in der Tat der allein mögliche Standpunkt. Die Berufung auf Art. 427, wo im englischen Text von „industrial wage-earners“ die Rede ist, muß schon aus sprachlichen Gründen als abwegig bezeichnet werden; „industry“ ist im Englischen ein viel weiterer Begriff als „Industrie“, und im französischen Texte ist mit Recht von vornherein die Uebersetzung „travailleurs salariés“ gewählt worden. Jeder Kenner britischer nationalökonomischer Literatur weiß dies. Auch historisch gesehen spricht aber nichts dafür, daß die Landwirtschaft aus dem Zuständigkeitsbereiche der Organisation der Arbeit herausfallen sollte.

Der Geschäftsumfang des Internationalen Arbeitsamtes in Genf ist daraus ersichtlich, daß im 1. Halbjahr 1922 im ganzen 8567 Briefe einliefen und 13988 abgehandelt wurden. Die monatliche Durchschnittszahl der eingelaufenen Briefe war 1428 gegen 1399 im Jahre 1921 und 835 im Jahre 1920, während die Monatsdurchschnittszahl der ausgesandten Briefe in der ersten Hälfte des laufenden Jahres 2331 betrug, verglichen mit 3076 im Jahre 1921 und 2209 im Jahre 1920. Außerdem gingen in den 6 Monaten, von Paketsendungen abgesehen, 68033 Druckfachenbindungen aus. Briefe liefen aus 68 Ländern ein, und zwar aus: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbia, Costa-Rica, Cuba, Tschechoslowakei, Dänemark, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Deutsches Reich, Deutschösterreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Island, Indien, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Neu-Seeland, Norwegen, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, San Salvador, dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat, Siam, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Ukraine, den Vereinigten Staaten, Uruguay, Venezuela, Rußland, Südafrika, der Türkei, Irland, Ägypten, Syrien, Palästina, Mesopotamien, Niederländisch Ost-Indien, Monaco, Abessinien.

Briefe liefen in 19 Sprachen ein, und zwar 3899 in französischer, 3037 in englischer und 1034 in deutscher Sprache. In weitem Abstand folgen 232 Briefe in spanischer und 182 in italienischer Sprache. Dann kommen 78 Briefe in holländischer, 18 in norwegischer, 16 in Esperanto, 15 in schwedischer, 13 in portugiesischer, 12 in dänischer, 10 in tschechischer, 7 in polnischer und 5 in finnischer Sprache. In rumänischer, ungarischer, serbischer und japanischer Sprache trafen je 2 Briefe ein, in russischer Sprache einer.

Man gewinnt aus diesen Zahlen den Eindruck einer sehr großen extensiven Tätigkeit des jungen Amtes. Bei Würdigung der Zahl deutscher Briefeingänge ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der reichsdeutschen Briefschreiber sich der französischen Sprache bedient und daher hier nicht mitgezählt ist. Dies gilt, wenn der „Gewerkschaftliche Nachrichtendienst“ recht unterrichtet ist, auch vom Reichsarbeitsministerium, das dadurch wohl die beschämende Tatsache unterstreichen will, daß bisher nur Englisch und Französisch die Amtssprachen des I.A. sind.

Beamtenfragen.

Vorkläufige Dienstdauer-Vorschriften für die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Betriebs- und Verkehrsdiensste der Deutschen Reichsbahn

hat der Reichsverkehrsminister am 5. August nach Verhandlungen mit den Verbänden der Beamten und mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten erlassen. Sie sind sofort

durchzuführen; vom 1. November ab sind keine Abweichungen mehr zugelassen.

Die überaus wichtige Verordnung, die ein Sondergesetz über die Arbeitszeit der Eisenbahner, wie es seinerzeit geplant war (Sp. 91), vorerst überflüssig macht, lautet wörtlich:

„§ 1. Geltungsbereich.

1. Diese Vorschriften gelten für das bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigte Personal des Betriebs- und Verkehrsdiensstes.

- Zu diesem Personal gehören die Beamten, Angestellten und Arbeiter:
 - a) des Bahnbewachungsdienstes,
 - b) des Bahnhof- und Abfertigungsdienstes,
 - c) des Zugdienstes und Verschleißlokomotivdienstes,
 - d) des sonstigen Betriebsmaschinen- und Wagendienstes und der Bahnbetriebswerke,
 - e) des Schiffsdienstes, ausgenommen die der Hochseeschifffahrt und der Kettenschleppschifffahrt auf dem Main.

2. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf das Personal anderer Dienstzweige, das ständig und überwiegend im Betriebs- und Verkehrsdiensste beschäftigt ist, d. h. in ihm an allen Arbeitstagen und an jedem Arbeitstag in der Mehrzahl der Arbeitsstunden tätig ist. Auf das Personal anderer Dienstzweige, das nur vorübergehend im Betriebs- und Verkehrsdiensste verwendet ist, finden für diese Beschäftigung die §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 11 entsprechende Anwendung.

§ 2. Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit umfaßt außer der Zeit, während derer das Personal Arbeit leistet, auch die Zeit, die auf dienstliche Gänge von einer Dienst- oder Arbeitsstelle zur anderen sowie auf den Unterricht für Dienstfänger, den öffentlichen Pflichtfortbildungsschulunterricht für Handwerkslehrlinge, auf Dienstvorträge und Dienstbesprechungen entfällt.

2. Die Zeit, während derer das Personal ohne Arbeitsleistung auf der Dienst- oder Arbeitsstelle anwesend zu sein hat, um nach Bedarf Arbeit zu leisten (Dienstbereitschaft), wird auf die Arbeitszeit angerechnet:

| | |
|---|----------|
| bei dem Bahnbewachungspersonal mit | 33 1/3 % |
| bei dem Bahnhof- und Abfertigungspersonal mit | 50 % |
| bei dem Zugbegleitpersonal und dem Lokomotivpersonal, dem eine Lokomotive zur Beaufsichtigung nicht überwiesen ist, mit | 50 % |
| bei dem Lokomotivpersonal, dem eine Lokomotive zur Beaufsichtigung überwiesen ist, mit | 80 % |

3. Die dienstlichen Fahrten, die das Personal zur Uebernahme oder nach Beendigung der Dienstgeschäfte ohne Arbeitsleistung auf der Eisenbahn zurücklegt (Fahrtgastkarten), werden mit 50% auf die Arbeitszeit angerechnet.

4. Die nach Absatz 1—3 ermittelte planmäßige Arbeitszeit darf an einem Arbeitstag im Durchschnitt 8 Stunden, und zwar, wenn das Arbeitsmaß nach einem 7tägigen oder 30tägigen Zeitraum bemessen wird, im Durchschnitt 48 oder 208 Stunden nicht überschreiten.

5. Die Arbeitszeit an einem Arbeitstag darf innerhalb der zulässigen Höchstmaße von 48 oder 208 Stunden 8 Stunden überschreiten zur Erzielung zweckmäßiger Dienstpläne, die den Bedürfnissen des Betriebs und des Verkehrs sowie den Erfordernissen des Personals Rechnung tragen. Die für den 7tägigen oder 30tägigen Zeitraum vorgeschriebenen Höchstmaße werden nicht auf einzelne Kalenderwochen oder Kalendermonate abgestimmt.

6. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitszeit eines 7tägigen oder 30tägigen Zeitraums wird derart berechnet, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit während eines Zeitabschnitts, nach dessen Ablauf der Dienstplan sich wiederholt, durch die Anzahl der Kalendertage des Abschnitts geteilt und die gesundene Zahl mit 7 oder 30 vervielfacht wird.

§ 3. Dienstschichten.

1. Die Dienstschicht umfaßt den gesamten Zeitraum, der zwischen zwei Ruhezeiten (§§ 5 und 6) liegt. Sie besteht aus der Arbeitszeit, der Dienstbereitschaft, den Pausen (§ 4) und den Fahrtgastfahrten.

2. Die in §§ 8 und 9 bei den einzelnen Personalgruppen angegebenen Grenzen stellen das Höchstmaß der planmäßigen Dienstschichten dar. Innerhalb dieser Grenzen sind die Dienstschichten dem Grade der dienstlichen Beanspruchung des Personals anzupassen; sie sind also um so kürzer zu bemessen, je anstrengender der Dienst ist und je weniger er durch ausgiebige Pausen oder Zeiten bloßer Dienstbereitschaft unterbrochen wird. Dabei ist auch die zeitliche Lage des Dienstes, insbesondere die Häufigkeit und die Art des Nachdienstes zu berücksichtigen.

3. Einfache Verhältnisse, die eine Ausdehnung der Dienstschichten bis zur zulässigen Höchstgrenze ermöglichen, liegen im allgemeinen dann vor, wenn der Dienst nur geringe Anforderungen an die Arbeitskraft oder die Verantwortlichkeit des Personals stellt, insbesondere wenn längere Pausen oder erhebliche Zeiten bloßer Dienstbereitschaft in die Dienstschicht fallen.

§ 4. Pausen.

Pausen sind Arbeitsunterbrechungen, während derer das Personal sich von der Dienst- oder Arbeitsstelle entfernen darf. Die Pausen sind im Dienstplan anzugeben. Als Pausen gelten auch solche Arbeitsunterbrechungen, die im Dienstplan wegen der Anforderungen des Dienstes (Zugerspätungen und andere Betriebsunregelmäßigkeiten) zeitlich nicht genau festgelegt werden können. In solchen Fällen ist der Durchschnittswert der Pausen zu bestimmen.

§ 5. Ruhezeiten.

1. Ruhezeit ist jeder von dienstlicher Beanspruchung freie Zeitabschnitt, der in ununterbrochener Folge beträgt:

| | |
|---|-------------|
| beim Bahnbewachungspersonal und Stationspersonal mindestens | 8 Stunden, |
| beim Zugpersonal, wenn die Ruhe innerhalb der Heimat verbracht wird, mindestens | 10 Stunden, |

wenn die Ruhe außerhalb der Heimat verbracht wird, mindestens 8 Stunden.

2. Zur Erzielung zweckmäßiger Dienstpläne können auch Pausen unter 8 oder 10 Stunden als Ruhezeiten festgesetzt werden, wenn sie mindestens 6 Stunden betragen und in angemessenem Verhältnis zu der Dauer und dem Arbeitsmaß der vorangehenden und der folgenden Dienstschiicht stehen.

§ 6. Ruhetage.

1. Jährlich sind dem Personal zu gewähren:

- 52 Ruhetage, die eine Ruhezeit von mindestens 32 zusammenhängenden Stunden umfassen sollen, oder
- mindestens 26 Ruhetage von dieser Mindestdauer und an Stelle von je 2 der übrigen Ruhetage 3 gekürzte Ruhetage mit je einer Ruhezeit von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden.

2. Dem Zugpersonal können statt der Ruhetage nach Absatz 1 39 Ruhetage gewährt werden, die sämtlich dienstfreie Tage zwischen dienstfreien Nächten und die von mindestens der gleichen Gesamtdauer wie die Ruhetage nach Absatz 1a sein müssen.

Als dienstfreie Nacht gilt hierbei in der Regel eine Ruhezeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Aus zwingenden betrieblichen Gründen, insbesondere der Fahrplangestaltung, kann auch eine spätestens um 11 Uhr abends beginnende oder frühestens um 5 Uhr morgens endende Ruhezeit als dienstfreie Nacht angesehen werden.

3. Die Ruhetage sollen im Dienstplan möglichst gleichmäßig verteilt werden; im Jahre sollen 17 der Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden. Als Ruhesonntage sind die in der Nacht zu Sonn- und Feiertagen spätestens um 1 Uhr beginnenden Ruhetage anzusehen.

4. Die dem Personal nach Absatz 1 und 2 zustehenden Ruhetage müssen auch in den Fällen des § 11 durch Nachgewährung ausgefallener Ruhetage gewährt werden. Für den Ausfall von Ruhetagen, welche über die in Absatz 1 und 2 bestimmte Zahl hinaus planmäßig vorgeesehen sind, wird kein Ersatz gewährt; die durch den Ausfall solcher Ruhetage entstehenden Mehrleistungen an Arbeitszeit sind nötigenfalls nach § 11 auszugleichen.

5. Ruhetage, die infolge Abwesenheit vom Dienst wegen Erkrankung, Beurlaubung oder aus einem anderen persönlichen Anlaß ausfallen, sind nicht nachzugewähren.

6. Wenn eine gleichmäßige Verteilung der Ruhetage innerhalb der Dienstfolge mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Betriebs, insbesondere für das Zugpersonal, nicht möglich ist, sollen die Ruhetage innerhalb der Dienstfolge derart verteilt werden, daß eine Zusammenlegung von zwei Ruhetagen nur aus zwingenden Gründen stattfindet. Hierbei gelten Ruhezeiten von mindestens 60 Stunden als zwei Ruhetage. Ruhezeiten von mindestens 52 Stunden sind als ein voller und ein gekürzter Ruhetag zu bewerten.

§ 7. Nachtdienstschichten.

1. Dienstschichten, die mit mehr als einer Stunde in die Zeit von 12—4 Uhr nachts fallen, dürfen nicht mehr als siebenmal hintereinander angelegt werden.

2. Dem im Zugdienst tätigen Personal dürfen derartige Dienstschichten in der Regel nicht mehr als viermal hintereinander zugeteilt werden.

3. Absatz 1 gilt nicht für das Personal, das ausschließlich Nachtdienst zu verrichten hat.

§ 8. Besondere Bestimmungen für das in § 1 Absatz 1a, b und d genannte Personal.

1. Die Arbeitszeit wird in der Regel in der Weise ermittelt, daß die Pausen und die nicht auf die Arbeitszeit anzurechnenden Zeiten der Dienstbereitschaft von der Dauer der Dienstschiicht (§ 3) abgezogen werden. Sie kann auch in der Weise festgestellt werden, daß der mittlere Zeitwert der Dienstverrichtungen des Personals (Zahl der Zubehörfertigkeiten, der Block- oder Schrankenbedienungen usw.) örtlich im einzelnen bestimmt wird. Unterbrechungen von nicht länger als 5 Minuten Dauer zwischen den einzelnen Dienstverrichtungen sind als Arbeitszeit anzusehen.

Die Arbeitszeit der Ablöser, Stellvertreter usw. ist in gleicher Weise zu ermitteln und bei der Festsetzung ihrer Arbeitszeit in der gewöhnlichen Beschäftigung zu berücksichtigen.

2. Bei ununterbrochener Beschäftigung darf die einzelne Dienstschiicht im 30-tägigen Durchschnitt 8 Stunden nicht überschreiten. Ununterbrochene Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn in einer 8stündigen Dienstschiicht Zeiten der Dienstbereitschaft von einer Gesamtdauer bis zu 60 Minuten enthalten sind.

3. Bei nicht ununterbrochener Beschäftigung im Sinne des Absatzes 2 kann die durchschnittliche Dauer der Dienstschiicht über 8 Stunden hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung bis auf 10 Stunden ist zulässig, wenn in der einzelnen Dienstschiicht von mehr als 8 Stunden in der Regel mindestens eine zusammenhängende Arbeitsunterbrechung (Pause oder Dienstbereitschaft) von wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde gewährt wird; eine Verlängerung bis auf 12 Stunden ist zulässig, wenn in der Regel mindestens 2 solcher Arbeitsunterbrechungen von je wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde oder wenigstens eine solche Arbeitsunterbrechung von mindestens einer Stunde gewährt werden.

4. Ueber 12 Stunden bis auf höchstens 15 Stunden können die Dienstschiichten bei einfachen Verhältnissen um so viele Stunden verlängert werden, als wenigstens einstündige Arbeitsunterbrechungen (Pausen oder Dienstbereitschaften) über Absatz 3 hinaus in der Dienstschiicht enthalten sind.

§ 9. Besondere Bestimmungen für das in § 1 Absatz 1c und e genannte Personal.

1. Die Arbeitszeit setzt sich zusammen aus der Dauer des Vorbereitungs- und Abschlußdienstes, aus der Fahrzeit, aus den auf die Arbeitszeit anzurechnenden Zeiten der Dienstbereitschaft und der Fahrgastfahrten, aus den nach Absatz 3 als Arbeitszeit zu rechnenden Pausen in den auswärtigen Wendezelten und den Zeiten, während derer das Personal plan-

mäßig auf den Stationen die Lokomotive oder den Zug nicht verlassen darf. § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 findet auch hier Anwendung.

2. Die Dauer des Vorbereitungs- und Abschlußdienstes, d. h. des Dienstes, der zur Uebernahme und Uebergabe der Dienstgeschäfte zu verrichten ist, richtet sich nach dem Umfang der vor und nach dem Zug- und Verschlebedienst zu erledigenden Dienstverrichtungen und nach der Anlage des Bahnhofes. Dementsprechend ist die Dauer des Vorbereitungs- und Abschlußdienstes für jeden Bahnhof und für jede Dienstschiicht besonders zu bestimmen. Bei Aenderung des Fahrplanes und der Bahnhofsanlagen sind die ermittelten Zeiten nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

3. Bei auswärtigen Wendezelten, die keine Ruhezeiten enthalten, werden die nach Abzug des planmäßigen Abschluß- und Vorbereitungsdienstes verbleibenden Pausen als Ausgleich für Verspätungen und Mehrleistungen in einer Dienstschiicht bis zu höchstens einer Stunde als Arbeitszeit gerechnet. Als Wendezeit in diesem Sinne gilt die Zeit, die zwischen der planmäßigen Ankunft des von einem Personal angebrachten Zuges und der planmäßigen Abfahrt des von demselben Personal zu übernehmenden Zuges liegt.

4. Die einzelne Dienstschiicht darf in der Regel 12 Stunden nicht überschreiten; bis zu 15 Stunden darf sie bei weniger anstrengendem Gesamtdienst ausgedehnt werden, insbesondere wenn in der Dienstschiicht eine mindestens zweistündige Pause vorhanden ist oder eine größere Ruhezeit vorausgeht oder folgt.

5. Eine Ueberschreitung der Höchstdauer von 12 oder 15 Stunden ist zulässig:

- sofern sie lediglich durch eine Fahrgastfahrt am Ende der Dienstschiicht herbeigeführt wird;
- wenn es sich um eine zwischen nächtlichen Ruhezeiten in der Heimat liegende Tagesdienstschiicht handelt, die eine mindestens vierstündige Pause in der Heimat enthält;
- bei den Schlafwagenbeschäftigten, deren Dienstschiichten auf die durch den Wagenlauf bedingte Zeitdauer ausgedehnt werden dürfen.

6. Auf eine längere Dienstschiicht soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimat folgen, die so weit wie möglich in die Nachtzeit zu legen ist.

7. Beim Lokomotivpersonal soll in einer Dienstschiicht die planmäßige Fahrzeit auf der Lokomotive in der Regel 8 Stunden nicht überschreiten; über 8 Stunden bis zu $8\frac{1}{2}$ Stunden darf sie im Verschlebelokomotivdienst und im Streckendienst ausgedehnt werden, im letzteren aber nur dann, wenn die Dienstschiicht eine Pause auf einer Wendestation enthält.

8. Zur planmäßigen Fahrzeit auf der Lokomotive gehört auch die Fahrzeit, die das Personal unter gewöhnlichen Verhältnissen braucht, um die Lokomotive vor den Zug oder an die sonstige Verwendungsstelle und nach der Dienstleistung an ihren Standort zu bringen; ferner der Aufenthalt auf den Stationen, während dessen das Personal die Lokomotive nicht verlassen kann.

Nicht zur planmäßigen Fahrzeit auf der Lokomotive zählt die Zeit, während welcher das Personal nicht unbedingt auf der Lokomotive bleiben muß, sondern sie, wenn auch nur abwechselnd, je 15 Minuten verlassen darf.

§ 10. Dienstpläne.

1. Die Dienst des Betriebs- und Verkehrspersonals ist nach den vorstehenden Bestimmungen im voraus durch einen Dienstplan zu regeln.

2. Bei der Aufstellung des Dienstplans hat der Beamten- oder Betriebsrat der Dienststelle, für die der Dienstplan gelten soll, mitzuwirken. Sind Personalgruppen am Dienstplane beteiligt, die teils im Beamtenrat, teils im Betriebsrat vertreten sind, so haben der Beamten- und Betriebsrat bei der Aufstellung des Dienstplans gemeinsam mitzuwirken.

3. Wird bei dieser Mitwirkung keine Verständigung erzielt, so ist die Angelegenheit dem Amt (Inspektion) vorzulegen. Kommt auch hier eine Uebereinstimmung mit der nach Absatz 2 beteiligten Personalvertretung nicht zustande, so ist über den Fall zwischen der Direktion und dem Bezirksbeamten- oder Betriebsrat oder soweit erforderlich, mit beiden Räten gemeinsam zu verhandeln. Wird auch hier keine Einigung erzielt, so steht die endgültige Entscheidung dem Präsidenten zu, der die Bezirkspersonalvertretung zuvor anhört.

Kann die Aufstellung des Dienstplans aus triftigen dienstlichen Gründen nicht bis zur endgültigen Entscheidung verschoben werden, so hat der Vorstand der Stelle, die den Dienstplan festzustellen oder zu genehmigen hat, eine vorläufige Regelung zu treffen.

4. Kann der Entwurf des Dienstplans aus triftigen, durch den Betrieb oder Verkehr bedingten Gründen ausnahmsweise erst so spät fertiggestellt werden, daß über ihn vor seinem Inkrafttreten mit der Personalvertretung nicht verhandelt werden kann, so hat das Verfahren nach Absatz 1—3 sofort nach Einführung des Dienstplans Platz zu greifen.

5. Ueber die Aufstellung des Dienstplans ist eine kurze, von der Personalvertretung mitzuunterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

6. Hält die Behörde, die den Dienstplan zu genehmigen hat, Aenderungen für erforderlich, so ist auch über diese Aenderungen mit der Personalvertretung nach Maßgabe der Absätze 1—3 zu verhandeln.

7. Auf der Ausfertigung des Dienstplans ist zutreffendenfalls zu vermerken:

„Am mit der Personalvertretung aufgestellt.“

§ 11. Notmaßnahmen.

1. Bei zwingenden Verkehrs- oder Betriebsverhältnissen, die unvermutet (z. B. infolge von Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Zugverspätungen und Unfällen usw.) eintreten, kann das Personal in Abweichung von den Vorschriften in §§ 2—9 vorübergehend zu Mehrleistungen herangezogen werden. Zur Anordnung derartiger Mehrleistungen sind die Reichsbahndirektionen, Aemter sowie die Dienstvorsteher und deren Vertreter befugt. Doch haben sie hierbei die Bestimmungen über die Höchstdauer der Dienstschiichten und der Mindestdauer der Ruhezeiten nach Möglichkeit einzuhalten.

Das Personal ist verpflichtet, den demgemäß ergehenden Anordnungen unbeschadet seines Beschwerderechts Folge zu leisten.

2. Wenn regelmäßig zu gewissen Jahreszeiten (insbesondere im Frühjahr und Herbst) ein vermehrter Verkehr eintritt oder wenn plötzlich vermehrte Verkehrsleistungen auf absehbare Zeit anfallen (z. B. Verkehrsleistungen), sind die zur Verhütung von Mehrleistungen des Personals erforderlichen Maßnahmen unverzüglich anzuordnen. Lassen sich Mehrleistungen trotzdem nicht vermeiden, so sind die zu ihrer Bewältigung erforderlichen Dienstplanordnungen von den in Absatz 1 genannten Stellen mit der zuständigen Personalvertretung gemäß § 10 zu treffen.

3. Mehrleistungen des Personals an Arbeitszeit, die sich nach Absatz 1 und 2 ergeben und die im einzelnen mehr als 1/2 Stunde ausmachen, sind in der Regel auf Meldung des Personals durch Ablösung vom Dienst insoweit auszugleichen, als die durchschnittliche Arbeitszeit von 208 Stunden im 30-tägigen Zeitraum im ganzen um mehr als 4 Stunden überschritten wird. Die infolge des Ausfalls oder der Verkürzung planmäßiger Dienstleistungen eintretenden Minderleistungen an Arbeitszeit von mehr als 1/2 Stunde sind auf die Mehrleistungen anzurechnen. Bei den unter den Lohntarifvertrag fallenden Arbeitern richtet sich das Maß des Ausgleichs nach den Bestimmungen dieses Vertrags.

Mehrleistungen des Zugpersonals innerhalb der auswärtigen Wendezeiten im Sinne des § 9 Absatz 3, insbesondere die auf den Wendenstationen angebrachten Zugverspätungen, sind im Hinblick auf den dort vorgesehenen pauschalen Zuschlag bei dem gegenwärtigen Ausgleich nicht zu berücksichtigen. Der Ausgleich soll so bald wie möglich stattfinden.

4. Leistet das Personal während der Dienstbereitschaft Arbeit, so sind die Mehrleistungen, die sich aus dem Unterschied zwischen der tatsächlichen Arbeitszeit und dem nach § 2 Absatz 2 und 3 als Arbeitszeit bewerteten Teil der Dienstbereitschaft ergeben, nach Absatz 3 auszugleichen."

Bei den vorausgegangenen Verhandlungen hatten die sämtlichen Spitzenverbände der Arbeiter ihre Zustimmung erteilt, ebenso auch die derjenigen Angestellten und Beamten, die im Deutschen Gewerkschaftsbund und im Gewerkschaftsring organisiert sind. Hingegen ist eine Zustimmung des Afabundes und der beiden dem Deutschen Gewerkschaftsbunde nicht angehörenden Beamten-Spitzenverbände, also des Deutschen Beamtenbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, nicht erfolgt. Der Reichsverkehrsminister hat, gestützt auf die einsichtsvolle Haltung der Arbeiter, zum Schutze der Republik gegen diejenigen ihrer Beamten, die ihr nicht mit dem gebotenen Aufwand ihrer vollen Arbeitskraft zu dienen bereit sind, die Verordnung gleichwohl erlassen. Zahlreiche Angehörige der dissentierenden Verbände werden sich der Ansicht nicht verschließen, daß er damit nur dem Allgemeinwohl gebietet hat. Die Leitungen der beiden Beamtenspitzenverbände, die sich gegen die DDB. ausgesprochen haben, mögen dabei wohl von gegenseitiger Furcht vor agitatorischer Ausnutzung eines Opfers für Staat und Gesamtheit durch den konkurrierenden Verband geleitet worden sein. Ueber solche Rivalitäten muß in der Tat eine verantwortungsbewußte Regierung hinwegschreiten.

Beamte und Rentner. Aus einer mitteldeutschen Provinzialhauptstadt erhalten wir folgende Zuschrift:

"In Spalte 847 Ihrer gesch. Zeitschrift bringen Sie einen sehr bemerkenswerten und überaus wichtigen Artikel über Beamtengehälter. Ich selbst habe hier eine Ortsgruppe des Deutschen Rentnerbundes ins Leben gerufen und die Geschäftsführung übernommen, darüber weit hinaus aber auch die Geschäftsführung des Fachbeirates, dessen Nachrichtendienst Ihnen zugegangen sein wird. In dieser Eigenschaft habe ich nur allzu häufig Gelegenheit, das Elend und die Not in ihrer schlimmsten Form kennen zu lernen in allen möglichen Bevölkerungsschichten, nicht nur bei den Kapitalrentnern, die m. E. aber zweifellos am härtesten betroffen werden. Nach dem Stande vom 1. August zählte unsere hiesige Ortsgruppe an Jahreseinkommen

| | | | | |
|----------------|-----|-------------------|------|----------|
| unter 1 500 M. | 953 | Haushaltungen mit | 1486 | Personen |
| bis 3 000 " | 794 | " | 1391 | " |
| " 6 000 " | 435 | " | 871 | " |
| " 10 000 " | 251 | " | 539 | " |
| " 15 000 " | 101 | " | 228 | " |
| darüber | 157 | " | 403 | " |

Von diesen Personen waren 450 60—65 Jahre alt, 1191 älter.

Wenn man diese Zahlen liest und das Elend sieht, so versteht man nicht, wie zahlreiche Erwerbsfreie mit Einkommen, wie die in Ihrer Sp. 847 angeführten, nicht zufrieden sein können und wenn erst neuerdings wieder Darstellungen durch die Tagespresse gingen, daß das Existenzminimum eines Beamten eigentlich nicht unter 245 000 M. liegen dürfte.

Jeder Deutsche sollte sich doch eigentlich darüber klar sein, daß heute das "Sparen" eine unbedingte volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist. Herabsetzung des Lebensstandards und Herausheben der Arbeitsleistung sind harte Notwendigkeiten. Aber gerade das Gegenteil geschieht vielfach.

Ich habe selbst nach obigem Prinzip gehandelt trotz innerlicher Kriegsbekämpfung und trotz sehr verwöhnter Erziehung in meiner Kindheit und Jugend, wo ich von Kammerdienern, Lakaien und ähnlichem Troß umgeben war, eine Erziehung, die ich schon als Kind als falsch und ungerecht empfand. Seit etwa 1 1/2 Jahren arbeite ich ehrenamtlich für den Rentnerbund, und zwar mindestens 16 Stunden täglich, auch an Sonn- und Feiertagen. Ich war früher aktiver Offizier, bin Witwer mit 4 Kindern im Alter von 9 bis

13 Jahren und habe eine ausgezeichnete Wirtschaftlerin (Taktotum), im ganzen also sechs Personen. Wir verbrauchten nach sehr genauen Aufzeichnungen:

| | 1919 | pro Kopf u. Monat | 1920 | pro Kopf u. Monat | 1921 | pro Kopf u. Monat |
|--|-----------------|-------------------|------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| Ernährung | 5 854,68 | 81,31 | 7 872,20 | 109,33 | 9 940,40 | 138,06 |
| Kleidung | 532,60 | 7,39 | 351,80 | 4,88 | 1 524,75 | 21,14 |
| Schule | 869,15 | | 1 373,05 | | 2 440,20 | |
| Post usw. | 13,48 | | 81,30 | | 49,95 | |
| Arzt, Apotheke | 192,60 | 2,67 | 572,70 | 7,95 | 524,80 | 7,29 |
| Beleuchtung, Heizung | 1 240,13 | | 1 789,12 | | 1 479,90 | |
| Verschiedenes (Reisen, Miete usw.) | 1 048,17 | | 2 131,05 | | 3 975,40 | |
| Gesamtverbrauch im Haushalt | 9 750,81 | | 14 161,22 | | 19 935,40 | |

Vorstehendes ist der wirkliche Verbrauch eines sechsköpfigen Haushaltes. Dann behauptet eine vierköpfige Familie 245 000 M. mindestens verbrauchen zu müssen. Meine Wirtschaftlerin erhält jetzt 1000 M. monatlich für 6 Personen (mit denen sie allerdings bei den neuerlich erhöhten Brotpreisen nicht mehr auskommen zu können behauptet), während die Mutter einer Stenotypistin von uns mit 7000 M. Wirtschaftsgeld im Monat nicht auskommen zu können behauptet für 3 Personen. Solange wir nicht sparen lernen, wird Deutschland nicht hochkommen. Kürzlich erhielten wir einen Unterstützungsantrag von einer Dame in mittleren Jahren, die 4000 M. monatlich Erwerbseinkommen hat. So verschoben liegen jetzt die Verhältnisse. Es ist mir daher eine besondere persönliche Freude, Sie zu dem genannten Artikel zu beglückwünschen. Warum kann nicht den obersten Einkommensstufen etwas gekürzt werden zugunsten der Allerärmsten? Dabei soll nicht verkannt werden, daß notwendige Aufwandsentschädigungen berücksichtigt werden müssen. Allgemeine Aufklärung über die deutsche Armut tut aber not."

Zweifellos liegt hier ein Fall ganz ungewöhnlicher Sparsamkeit vor, getragen von höchstem sittlichen und patriotischen Willen. Auch wenn man nicht so weit geht, das so Erreichte als mit dem durchschnittlichen allgemeinen und beruflichen Ethos erreichbar anzusehen und vom Beamten eines verarmten Staates zu fordern, verdient doch gerade angesichts der jüngsten Gehaltserhöhungen der Blick der Beamten immer wieder auf die Armut und Not anderer wertvoller Volksschichten hingelenkt zu werden. So töricht es wäre, die Entente von der Schuld an Deutschlands Kulturvernichtung zu entlasten und etwa zu behaupten, die Beamtengehälter seien an der Inflation und diese an dem Elend des intellektuellen Mittelstandes schuld, so muß doch nachdrücklich hervorgehoben werden, daß eine Idee wie die mit der letzten Beamtengehaltserhöhung verfolgte, die bevorstehende neue Preissteigerung bei der Gehaltseinstellung gleich mit einzurechnen, abwegig und gefährlich ist. Deutschland kann gewiß nicht durch bloße Sparsamkeit wieder hochkommen, wo doch die berg hohe Last der Gebietsverluste, Reparationen, Ausgleichszahlungen und Besatzungskosten auf ihm lagert; aber ohne Sparen kann sich die Gesundung erst recht nicht vollziehen, und alle Sparsamkeit im volkswirtschaftlichen Sinne vollzieht sich heute nun einmal gerade nur dadurch, daß die Verbraucher mit der Menge ihrer Geldzeichen zeitweilig hinter ihrem Bedarfe zur Eindeckung mit sekundär notwendigen Gütern zurückbleiben. Wird einer Schicht, die nahe an der Notensprelle steht, zusätzliche Kaufkraft gewährt, so passen sich die Preise der nicht im gleichen Maße vermehrten Waren der vermehrten Nachfrage noch rascher an, als es ohnehin schon aus anderen Gründen zu geschehen pflegt. Ein Volksteil ist privilegiert auf Kosten anderer Teile. Weder Zwangswirtschaft noch Sozialisierung vermöchten das dauernd zu hindern. Die Privilegierten atmen — auf 2 oder 3 Wochen — erleichtert auf und treten dann (oder womöglich noch früher) in eine neue Gehaltsbewegung ein. Alte Kleinrentnerinnen, einst an die Kultur des intellektuellen Mittelstandes gewöhnt, falzen inzwischen Reklamezettel großer Firmen in Heimarbeit, 1000 Stück für 20 M. (Stundenlohn: 1/2 schweizer Centime). Das ist praktischer Klassenkampf in deutscher Nachkriegsform. Muß er schon geführt werden, so sollen die ihn führen, wenigstens erkennen, was sie tun: es schützt vor einem zu hohen Aufwand an Pathos und mahnt zum **Beamtenabbau**.

Eine nochmalige gewaltige Erhöhung der Beamtengehälter hat sich aus neuen Verhandlungen zwischen Reichsregierung und Beamtenverbänden ergeben; die letzteren betrachten auch diese freilich nur als vorläufige Abschlagszahlung. Der allgemeine Steuerzuschlag ist um 120% erhöht worden, ebenso die Kinderzuschläge; der Frauenzuschlag bleibt unverändert. Somit erhöhen sich die Gesamtbezüge mit Wirkung vom 1. August um rund 38%. Bei den Arbeitern der Reichs- und Staatsbetriebe sind folgende neuen Zulagen zu verzeichnen: Für Lohngruppe I 11,80 M., für Lohngruppe II 11,60 M., für Lohngruppe III 11,40 M., für Lohngruppe IV 11,20 M., für Lohngruppe V, VI und VII 11,— M. Daraus ergeben sich

folgende Stundenlohnätze: Gesamtstundenlohn in der Lohngruppe I 42,40 M., Lohngruppe II 41,30 M., Lohngruppe III 40,20 M., Lohngruppe IV 39,20 M., Lohngruppe V 38,30 M., Lohngruppe VI 37,90 M., Lohngruppe VII 37,60 M. Die Zulage für Frauen in Lohngruppe VIII, Ortsklasse A, beträgt 7,20 M. pro Stunde. In den einzelnen Ortsklassen ermäßigt sich die Zulage um 30 Pfg., bei weiblichen um 20 Pfg. Hinzu kommt noch eine Erhöhung des Kinderzuschlages um 25 Pfg. pro Stunde, so daß der gesamte Kinderzuschlag 1,75 M. pro Stunde beträgt. Auch diese Vereinbarung tritt mit dem 1. August 1922 in Kraft; diese Zuschläge kommen zu dem bereits bestehenden Augustlohn für dieses Jahr. — Für Reich und Länder wird der Mehraufwand an Mitteln für diese Erhöhungen und die entsprechenden Mehrleistungen an Pensionäre und Hinterbliebene auf 120 Milliarden M. geschätzt.

Schonende Behandlung von Mitläufern der Eisenbahnbeamtenrevolte ist von vornherein bei aller Schärfe, mit der gegen die Hauptschuldigen vorgegangen werden mußte, Leidgebahrte der Maßnahmen des Reichsverkehrsministers gewesen. In diesem Sinne ist auch der folgende neue Erlaß Dr. Groeners zu verstehen: „Da es trotz meiner wiederholten Hinweise auf die besondere Eilbedürftigkeit der gegen streifteteiligte Beamte anhängigen Disziplinarverfahren bis jetzt noch nicht gelungen ist, zu einem Abschluß zu kommen, erscheint es — zumal im Hinblick auf die Erfordernisse einer wirtschaftlichen Personalverwendung und die durch die sprunghaft fortschreitende Teuerung geschaffenen Verhältnisse — geboten, in eine Nachprüfung der Frage einzutreten, ob die versügte vorläufige Dienstenthebung in allen Fällen ausreicht zu erhalten ist. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird sich heute unschwer übersehen lassen, ob die Ueberweisung an die Disziplinarcommission im Einzelfall in Frage kommen wird oder nicht. Auch die noch anhängigen Strafverfahren dürften zum allergrößten Teil soweit gefördert sein, daß sich ein Urteil über den voraussichtlichen Verlauf des Disziplinarverfahrens gewinnen läßt. Wo mit Wahrscheinlichkeit die Einstellung des Verfahrens, wenn auch unter gleichzeitiger Festsetzung der Ordnungsstrafen, zu erwarten ist, sehe ich unbeschadet der Fortführung des Verfahrens, alsbaldigen Anträgen auf Aufhebung der Suspension entgegen. Weiter geben die ständig sich verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnisse Anlaß, Anträgen auf Beschränkung des innegehaltenen Gehaltssteils (§ 128, Abs. 2 R.V.) tunlichst entgegenzukommen. Wo nicht besondere Verhältnisse eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, wird angesichts der gegenwärtigen Teuerung fast durchweg angenommen werden müssen, daß die Innebehaltung der Hälfte des Dienstentkommens den Betroffenen in eine erhebliche Notlage versetzt und regelmäßig ein dringendes Bedürfnis zur Erhöhung bis zur gesetzlich zulässigen Grenze vorliegt. Einkommende Anträge sind deshalb beschleunigt ohne Vornahme weitläufiger Ermittlungen zu behandeln.“

Arbeiterchutz.

Erweiterung des Arbeitnehmerschutzes und Ausbau der Gewerbeaufsicht.

Die Vorschriften der §§ 120a bis 120f der Gewerbeordnung gelten bis jetzt ausschließlich für die gewerblichen Arbeiter; § 62 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit den §§ 139g und 139h der G.D. sichert auch den Handlungsgehilfen den Schutz des Lebens und der Gesundheit. Im übrigen entbehren aber die Arbeitnehmer öffentlichrechtlich noch eines solchen Schutzes. Im Plane des Reichsarbeitsministers liegt es nun, die Bestimmungen der §§ 120a bis 120f der G.D., ohne der zukünftigen Gestaltung des Arbeitsrechtes vorzugreifen, schon alsbald auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Einfügung einer entsprechenden Vorschrift in die Gewerbeordnung herbeizuführen, zugleich mit dem Ziele, die Aufsicht über die Durchführung des Schutzes den nach § 139b der G.D. berufenen Stellen, d. h. grundsätzlich den Gewerbeaufsichtsämtern zu übertragen.

Den Wünschen und Forderungen der verschiedenen Berufe wegen Beteiligung an der Aufsicht soll dadurch entsprochen werden, daß die Gewerbeaufsichtsämter Beamte und Hilfsarbeiter aus den Angehörigen der in den Bezirken jeweils besonders stark vertretenen Berufe zugeteilt erhalten. Der Minister geht hierbei von der Erwägung aus, daß die vorgesehene Erweiterung des Arbeitsgebietes der Gewerbeaufsichtsämter und die damit zusammenhängende Einstellung von Hilfsbeamten aus den verschiedenen Berufen in mehreren Ländern nur dann mit Erfolg durchzuführen sein werde, wenn die jetzigen kleinen Aufsichtsbezirke vergrößert oder zusammengelegt werden. Die Darlegung des Ministers berührt sich mit der schon in der Nummer 20 der „Soz. Praxis“ vom 13. Februar 1919, Sp. 325 ff., für Preußen nachgewiesenen Notwendigkeit, die örtlichen Gewerbeaufsichtsbezirke, die nicht zum Vorteile der Sache immer mehr aufgeteilt und verkleinert worden waren, unter entsprechender Besetzung zu vergrößern, namentlich auch Vertreter der Arbeiterschaft in den staatlichen Aufsichtsdienst einzugliedern. Der letzteren Forderung wird in stetig zunehmendem Maße bereits genügt. Durchaus im Sinne unserer früheren Ausführungen weist der Minister aber weiter darauf hin, daß die beabsichtigte Organisationsänderung insbesondere den großen Vorteil bringen werde, eine weitgehende

Arbeitsteilung bei den Gewerbeaufsichtsämtern zu ermöglichen, und die Gewerbeberate mehr für die ihren Kenntnissen entsprechenden Arbeiten freizumachen, d. h. jeden Beamten an den richtigen Platz zu stellen und den Wirkungsgrad des Gewerbeaufsichtsdienstes zu vergrößern.

Wenn die Gewerbeaufsicht für die Durchführung der hohen und schweren Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung in stetig wachsendem Maße zuteilt, tauglich bleiben soll, so muß ihr jetzt eine Organisation gegeben werden, die genügend Tragfähigkeit besitzt, um die Verantwortung, die auf ihrer Tätigkeit ruht, nach jeder Richtung sicher aufnehmen zu können. Es ist hohe Zeit, gründliche Arbeit zu machen, weitergreifender Zersplitterung ein Ziel zu setzen und für größere Gebiete einheitlich geleitete und im Sinne unserer damaligen Ausführungen zusammengefaßte Beamtenkörper zu bilden. Geschieht dies, und werden die leitenden Beamten des Gewerbeaufsichtsdienstes den Beamten des höheren Verwaltungsdienstes rechtlich gleichgestellt, so darf erwartet werden, daß auch der seit langer Zeit beklagte Mangel an Nachwuchs schwindet, und daß sich wieder geeignete, tüchtige Kräfte in zureichender Zahl bereithalten, diesen Dienst am Volke mit Arbeits-, Berufs- und Verantwortungsfreudigkeit zu erfüllen. Czarnitz.

Das Verbot der Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten ist jetzt in 46 Staaten angenommen. Der restlosen Abschaffung soll ein auf Anregung Gompers von der Federation of Labour am 1. Juni geschaffener ständiger Ausschuß dienen, der Vertreter kirchlicher Organisationen, des Käuferbundes und des Frauen-Gewerkschaftsverbandes umfaßt. Dieser Ausschuß strebt auf dem Wege über eine Verfassungsänderung, die wohl nach den letzten richterlichen Entscheidungen nicht zu vermeiden sein wird, sein Ziel zu erreichen. Eine Bundesgesetzgebung erscheint nicht nur im Hinblick auf die 8 Staaten, die noch keine Regelung haben, erforderlich, sondern auch wegen der Buntschichtigkeit der Gesetzgebung in den anderen Staaten.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge betragen ab 14. August 1922 nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 1. August 1922 in Mark:

| | in den Orten der Ortsklasse | | | |
|---|-----------------------------|-------|-------|--------|
| | A | B | C | D u. E |
| Erwerbslosenunterstützung für Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben: | | | | |
| 1. männlich | 28,00 | 25,25 | 22,50 | 18,75 |
| 2. weiblich | 22,50 | 20,25 | 18,00 | 15,00 |
| Familienzuschläge: | | | | |
| a) für den Ehegatten | 13,00 | 11,50 | 10,00 | 8,50 |
| b) für die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 11,25 | 10,25 | 9,25 | 8,25 |

Die Familienzuschläge eines Erwerbslosen dürfen insgesamt nicht das Dreifache der ihm gewährten Unterstützung übersteigen.

Die Aussichten für berufstätige Frauen im Ausland wurden vom Reichswanderungsamt wiederholt als ungünstig geschilbert, und vor einem sachlich unbegründeten Optimismus ist dringend gewarnt worden. Um nun die wahre Sachlage in möglichst weitem Kreise zu verbreiten, hat das Reichswanderungsamt im Mai dieses Jahres ein gemeinverständlich und kurz abgefaßtes Merkblatt zusammengestellt, das soeben in 2. Auflage erschienen und zur Orientierung sehr zu empfehlen ist. Es enthält neben einigen allgemeinen Mitteilungen und der Liste derjenigen Vereine und Institute, die sich mit der Stellenvermittlung nach dem Auslande befassen, Nachrichten über den Stand von ausländischem Angebot und Nachfrage für die Berufsgruppen der Lehrerin, Erzieherin, Krankenschwester, kaufmännischen Angestellten, Schneiderin, Hausangestellten und schließlich der Kolonistenfrau. Als ungünstig für Lehrerinnen und Erzieherinnen wird die Marktlage in Nord- und Südamerika geschildert. „Schon vor dem Krieg war das Erzieherinnenheim in New York überfüllt mit Damen, die monatelang vergeblich auf passende Stellen warteten.“ Heute ist zudem die deutsche Sprache stark eingeschränkt. Dagegen ist die Nachfrage in Ungarn verhältnismäßig rege. Auch in Rumänien finden Lehrerinnen Stellung. Für Erzieherinnen kommen unter gewissen Bedingungen noch Italien, Spanien und Finnland in Betracht. Tüchtigen deutschen Krankenschwestern bieten sich Anstellungsmöglichkeiten in Amerika, wenn dort noch ein Examen abgelegt wird, in Holland, wenn als Schwestern-Schülerin mit geringem Gehalt begonnen wird, und in Italien, aber nur mit Anlehnung an ein dortiges Institut oder Krankenhaus. Für kaufmännische Angestellte (Stenotypistin, Korrespondentin, Buchhalterin und Maschinenschreiberin) besteht zeitweise eine Nachfrage in Jugoslawien. Auch in Süd- und Mittelamerika sind Aussichten, aber hauptsächlich für solche, die besondere Sprach- oder Fachkenntnisse be-

herrschen. Für die Schneiderin ist Finnland als das einzige Land genannt, das Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Besonders beachtenswert sind die Mitteilungen über die Lage der Hausangestellten: Die wirtschaftlich ungünstige Lage Süd-West-Afrikas hat zur Folge, daß sich die dortigen Familien, die im ganzen gern deutsche Wirtschaftserinnen, Stützen und Hotelköchinnen anstellen, zurzeit mit Einheimischen behelfen. In den größeren Städten Brasiliens dagegen wird gut ausgebildetes Personal (Haus- und Stubenmädchen) gesucht. In Nordamerika sind die Aussichten im ganzen leiblich. In Rumänien besteht eine beschränkte Nachfrage. In Holland herrscht sogar eine Ueberfüllung mit deutschen Hausangestellten, so daß diese weit geringer bezahlt werden, als es den Ortslöhnen entspricht. Hier und für Rumänien im besonderen, aber auch an anderer Stelle empfiehlt das Reichswanderungsamt dringend die Vermeidung der zuständigen Vermieter, der Auskunfts- und Vermittlungsstellen unter genauer Angabe der betreffenden Adressen, um Schwindel und Ausbeuterei zu vermeiden. Zum Schluß bringt das Merkblatt noch einen Hinweis auf einschlägige Literatur. (Es ist in größerer Anzahl [pro Stk. 1 M.] vom Zentralverlag G. m. b. H., Berlin NW 6, Luisenstr. 31 b, zu beziehen.)

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Ueber Versorgung und Fürsorge. Ein Beitrag zur Begriffsbildung.

Von Dr. phil. h. c. Helene Simon, Schwelm.

(Schluß.)

V.

Wir gelangen dann etwa zu folgenden Begriffsbestimmungen¹⁾: Soziale Versicherung ist Vorsorge aus gemeinsamen Mitteln aller an bestimmten gesellschaftlichen Leistungen Beteiligter, für den Fall der mit mehr oder minder größerer Gewißheit eintretenden Notwendigkeit von Versorgung (Versicherungsfall). Sie rechnet mit Wahrscheinlichkeiten. Die Versicherung läßt gegebenenfalls die Versorgung aus (mit oder ohne Fürsorge). Sie ist ein technisches Hilfsmittel: ein Versuch, das Versorgungsproblem auf dem Weg der Vorsorge durch Versicherungszwang zu lösen. Als solcher hat die Versicherung den Charakter der Selbsthilfe eingebüßt. Der Zwang zur Einsparung eines Lohnanteils ist, als der eigenen Entscheidung entzogen, dem Wesensgehalt nach keine Selbsthilfe mehr. Formen sozialer Selbsthilfe sind die auf Mitgliederbeiträgen beruhenden gewerkschaftlichen und beruflichen Wohlfahrtseinrichtungen und Unterstützungen: Arbeitslosenfürsorge (Mischform: Genter System) Warenbeschaffungsstellen, Erholungsheime, Witwen- und Waisenunterstützung; schließlich in hohem Maße das Genossenschaftswesen, namentlich auch die Konsumgenossenschaft als automatische Ersatzparnis an Lohn kraft eigenen Beschlusses durch Weitung seiner Kaufkraft.

Freilich auch in der Sozialversicherung steckt Selbsthilfe; jedoch nicht in der Versicherung als solcher, sondern in der Arbeitsleistung, welche die Versicherung voraussetzt; also in jenem tieferen Sinn, in dem auch die Versorgung auf Selbsthilfe beruht.

Wo jede Berechenbarkeit fehlt, wie z. B. für den Kriegsfall, scheint auch die Versicherungsmöglichkeit als Form der vorsorgenden Geldbeschaffung zu fehlen. Hier tritt Versorgung ein: die Bereitstellung öffentlicher Mittel für eine im voraus unabschätzbare Häufung konkreter Fälle. Ihrem Inhalt nach ist die Versorgung in der Versicherung enthalten. Sie beruht allemal, sowohl im Rahmen der Versicherung als außerhalb ihrer, auf der Erkenntnis bestimmter soziologischer Zusammenhänge und Erfordernisse.

Alle inhaltlichen Aufgaben der Sozialversicherung und der Versorgung decken sich oder sollten sich decken, ungeachtet der gegenseitlichen Verschiedenheit. Der Inhalt der Versicherung kann nichts anderes sein als Versorgung (mit oder ohne Fürsorge). Deshalb ist unter weitestmöglicher Vereinheitlichung des Versorgungsinhalts und seiner Sachwaltung von Fall zu Fall zu prüfen, wo Versicherung und wo Versorgung geeigneter sei.

Wenn gegenwärtig die Wochenhilfe als Versicherung, die sogenannte Wöchnerinnenfürsorge als Versorgung erscheint, so ist dies wohl nur, weil die Mehrzahl der heutigen Gesetze, eine vorläufige Notstandsordnung. Beide, Wochenhilfe und Wöchnerfürsorge, sind Ansätze zu einer umfassenden Mutterschaftsversorgung, gleichviel ob man sich als Grundlage für das Versicherungs- oder das Versorgungssystem entscheiden wird. Die Mutterschaftsversorgung in dieser oder jener Form wird zu ergänzen sein, durch eine weniger die Breite als die Tiefe berücksichtigende Mutterschaftsfürsorge.

Dies führt uns zum Versuch der Grenzabsteckung von Versorgung und Fürsorge.

Subjekt der Versorgung ist der selbständige und selbstver-

antwortliche Mensch. Die Versorgung ist sachlich. Sie entspringt einem Rechtsanspruch auf Grund einer Leistung. Sie bezweckt stets die Deckung des Lebensunterhalts, gleichviel ob als Vollversorgung oder ob sie ein vorhandenes Einkommen aus Arbeit oder Besitz soweit ergänzt, daß der Lebensunterhalt, entsprechend seiner jeweiligen Festlegung²⁾ gesichert ist. Nicht aus der Herabdrückung der Lebenshaltung erwächst die Dekonomie des Wohlfahrtswesens, sondern aus der Verminderung der Versorgungsfälle und namentlich auch der Vollversorgungsfälle. Die Versorgung ist nur die letzte Folgerung einer Höchststeigerung der allgemeinen Leistungsfähigkeit durch weitestmögliche Verhütung des Eintritts des Versorgungsfalles. Die Versorgung besteht in Geld oder in Geldwerten. Ihr eignet Unbedingtheit und im wesentlichen wohl auch Dauer.

Subjekt der Fürsorge ist der in seinen Entscheidungen und Handlungen unselbständige, rat- und hilfbedürftige oder irrende, vom Wege der gesellschaftlichen Pflichterfüllung abgekommene Mensch. Die Fürsorge ist persönlich. Sie bezweckt die vernünftige Verwendung der eigenen Kräfte und der Mittel zum Lebensunterhalt; die Gewinnung oder Wiedergewinnung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung; der Zurückführung der Pflichterkenntnis und zur Pflichterfüllung.

Die Fürsorge entspringt keinem Rechtsanspruch (Heilversorgung ist z. B. zu unterscheiden von Heilfürsorge), außer im Falle der Unmündigkeit und der Entmündigung. Sie ist kein unmittelbares Leistungsäquivalent. Sie gilt nicht der Deckung des Lebensunterhalts und besteht überhaupt nicht notwendig in Geld oder Geldwertleistung. Ihr eignet Bedingtheit und im wesentlichen wohl auch Zeitweiligkeit. Entgegen der Versorgung ist die Fürsorge auch dann, wenn sie generell vorgesehen ist, also öffentliche oder soziale Fürsorge sich benennt, auf den Einzelfall ausgerichtet, sofern sie ihren Sinn erfüllt.

Eine noch so methodisch abgestufte Rente (Versorgung) bleibt sich innerhalb der Stufen gleich.

Eine noch so generell vorgesehene Fürsorge (z. B. Berufsfürsorge) ist von Einzelfall zu Einzelfall anders geartet, wenn sie mehr sein will als bloß geldliche Ergänzung der Rente.

Deshalb ist die Fürsorge die innerlich ungleich kompliziertere und schwierigere Aufgabe.

Die Versorgung ist als Versicherung ein freilich sehr schwieriges und schwer beherrschbares Rechenexempel über Wahrscheinlichkeiten; als Versorgung im engeren Sinn ein höchst zwiespältiges Rechenexempel über den Lebensbedarf, dessen befriedigende Lösung, zwischen der Stylla der Wirtschaftslage und der Charybdis der soziologischen und politischen Erkenntnis hin- und hergezerrt, immer erneut gesucht werden muß.

Allein alle diese Schwierigkeiten und Fährnisse sind verglichen mit den Aufgaben der Fürsorge äußerlicher und irgendwie, unter normalen Verhältnissen, überschaubarer Haftung.

Innerhalb der Fürsorge aber kreuzen sich die vielfältigsten Probleme der individuellen Seelenkunde mit jenen der soziologischen Zusammenhänge, der Gemeinschaft- und Gesellschaftsbildung. Deshalb sind ihre Aufgaben durch öffentlich rechtliche Normen allein überhaupt nicht erfüllbar. Immer bleibt hier die private Initiative, das private Experiment, die letzte persönliche Hingebtheit von entscheidender Bedeutung.

Die Aufgabe, vor der wir stehen, ist zunächst: uns über den Inhalt der Versorgung, über ihre eventuelle Gestaltung als Versicherung und über den Inhalt der Fürsorge möglichst weit zu einigen, sozusagen Schemata der Versorgung und Fürsorge aus dem gegebenen Material und den gemachten Erfahrungen auszulösen.

Nur durch klare Begriffsprägungen und Wortdeutungen erhalten wir brauchbare Baustoffe für ein Reichswohlfahrtsgesetz.

Die Richtlinien für die Verwendung der Reichszuschüsse zur Unterstützung notleidender Kleinrentner im Jahre 1922, die vom Reichsarbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgelegt worden sind, enthalten gegenüber den im Dezember 1921 erlassenen Richtlinien (vgl. XXXI, 37/38) wesentliche Zusätze (Reichsversorgungsbblatt 16. August 1922). In dem Reichshaushalt für 1922 sind für Zuschüsse zu den Unterstützungen, die Länder und Gemeinden notleidenden Kleinrentnern gewähren, 500 Mill. M. eingestellt. Ueber ihre Verwendung ist u. a. folgendes bestimmt: Von dem Reichszuschuß werden

a) 450 Mill. M. an die Länder verteilt und zwar wie bisher zu $\frac{3}{4}$ nach der Einwohnerzahl und zu $\frac{1}{4}$ auf die im Ortsklassenverzeichnis zum Reichsbesoldungsgesetz genannten Orte der Ortsklassen A bis D in prozentualen Zuschlägen.

b) 20 Mill. M. werden für Sonderzuschüsse vorbehalten, die der Reichs-

²⁾ Die heute ins Unmeßbare verstiegene Relativität dieses Begriffes ändert nichts an seiner Unentbehrlichkeit als Grundlage allen Wohlfahrtswesens, dessen halbwegs gesunde Gestaltung unmöglich bleibt, solange wir im Sumpf des Valutaelends tappen.

¹⁾ Alles kann hier nur Vorbereitung und Anregung sein.

arbeitsminister nach dem Grundsatz zu a den Ländern überweist, die durch die Folgen der feindlichen Besetzung auf dem Gebiete der Kleinrentnerfürsorge zu außergewöhnlichen Aufwendungen genötigt sind.

c) 30 Mill. M. bleiben zur Verfügung des Reichsarbeitsministers. Er wird daraus insbesondere solche Zwecke unterstützen, deren Bedeutung für die Kleinrentnerfürsorge über das Gebiet eines Landes oder einer preussischen Provinz hinausgeht. Aus diesem Betrage dürfen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mill. M. Unterstützungen an reichsdeutsche Kleinrentner in Deutsch-österreich gewährt werden.

In welchem Umfange und nach welchen Grundsätzen die den Ländern überwiesenen Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände weiterverteilt werden, bestimmen die Länder. Als Unterstützungen, zu denen die Zuschüsse verwendet werden dürfen, kommen die schon in den früheren Richtlinien vorgesehenen einmaligen oder fortlaufenden Unterstützungsmaßnahmen wie Vermögensverwaltung, Darlehensbeschaffung, Beschaffung billiger Lebensmittel usw. in Betracht. Neu ist die Bestimmung, daß auch Zuschüsse zur Unterstützung von Einrichtungen, die der Kleinrentnerfürsorge dienen, gewährt werden. Als derartige Einrichtungen sind insbesondere zu nennen: Einrichtungen zur Arbeitsbeschaffung sowie Heime oder Anstalten, die bedürftige oder kranke Kleinrentner aufnehmen und versorgen. Die Zuschüsse an Anstalten und Heime sind regelmäßig an die Bedingung zu knüpfen, daß die Pflegefälle für Kleinrentner möglichst unter den Selbstkosten bleiben. Da die Mittel zur Beseitigung der dringenden gegenwärtigen Notlage bestimmt sind, können sie zu Neubeuten oder zu Baukostenzuschüssen für solche nicht verwendet werden.

Die Begriffsbestimmung des Kleinrentners ist unverändert geblieben bis auf die Festlegung einer unteren Grenze von 500 M. (früher 600 M.) Jahresrente und den Zusatz, daß eine dieser Jahresrente entsprechende Sachverforgung ebenfalls als die Mindestverforgung für einen Kleinrentner zu gelten habe. Die Richtlinien sprechen nicht mehr wie die früheren von dem Einkommen der als bedürftige Kleinrentner anzusehenden Personen, sondern von ihrer „Verforgung“, die entweder auf der durch Arbeit erworbenen Rente oder auf Vorforge von Angehörigen beruht.

Die Verwendung des Reichszuschusses für Einzelfürsorgemaßnahmen darf wie bisher nur unter der Bedingung erfolgen, daß zugleich mit der Unterstützung das Vermögen des Kleinrentners in angemessenem Umfange mit herangezogen wird. Neu hinzugefügt sind folgende Bestimmungen: Vermögen unter 50000 M. und Ausstattungsgegenstände sollen jedenfalls dann nicht herangezogen werden, wenn dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn erwerbsunfähige Abkömmlinge vorhanden sind. Eine Rückvergütung aus dem Nachlaß soll ohne Rücksicht auf seine Höhe jedenfalls dann sichergestellt werden, wenn keine erbberechtigten Ehegatten, Abkömmlinge oder Eltern vorhanden sind: nur in Ausnahmefällen darf hiervon zugunsten von Personen abgesehen werden, die den Kleinrentner in ihrem eigenen oder in seinem Haushalt versorgen. Soweit aus einem Nachlaß Beträge zurückerhalten werden, die die zu Lasten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) und des Landes gewährten Unterstützungen übersteigen, haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) sie an das Land abzuführen, das sie für Zwecke der Kleinrentnerfürsorge verwendet. Die zurückfallenden Mittel dürfen nicht auf die Aufwendungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Länder für Unterstützungen an bedürftige Kleinrentner im Rahmen des „gebundenen“ Zuschusses (siehe weiter unten) angerechnet werden.

Der Reichszuschuß soll nicht zur Unterstützung solcher Personenkreise verwendet werden, die auf Grund sonstiger reichsgesetzlicher Bestimmungen eine gleichwertige Unterstützung erhalten.

Von den den Ländern zugewiesenen Beträgen dürfen zwei Drittel nur verwendet werden, wenn für die Unterstützungen die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) oder beide zusammen wenigstens den einundehnfachen Betrag des Reichszuschusses aufwenden (gebundener Zuschuß). Die Verwendung des restlichen Drittels (freier Zuschuß) ist an diese Bedingung nicht geknüpft. Es soll insbesondere dazu verwendet werden.

a) um es leistungsschwachen Gemeinden zu ermöglichen, die Unterstützung zu gewähren,

b) Härten auszugleichen, insbesondere solche Kleinrentner zu unterstützen, die sich früher um die Allgemeinheit besonders verdient gemacht haben,

c) zur Unterstützung von Einrichtungen, die der Kleinrentnerfürsorge dienen, insbesondere zur Unterstützung der auf diesem Gebiete tätigen freien Wohlfahrtspflege.

Die Landesregierungen haben wie bisher die für die Verwendung der Mittel erforderlichen Anordnungen zu treffen. Personen aus dem Kreise der Kleinrentner sind von Ländern und Gemeinden bei der Verwendung der Mittel tunlichst hinzuzuziehen.

Die gegenwärtigen Aufgaben der städtischen Fürsorge bildeten einen Verhandlungsgegenstand des Hauptausschusses des deutschen Städtetages am 36. Juni und 1. Juli in Königsberg. Wie wir den „Mitteilungen des deutschen Städtetages“ (Nr. 14, 1922) entnehmen, sind eine Reihe Leitfäden einem neu zu gründenden ständigen Ausschuß für soziale Fürsorge zur weiteren Behandlung überwiesen worden. In diesen Leitfäden war u. a. darauf hingewiesen, daß angesichts der verringerten Hilfsmöglichkeiten und wachsenden Notstände, die Aufgaben der Wohlfahrtspflege auf das für die Erhaltung der Volkskraft notwendige Maß zu beschränken sind. Gegenüber der Zersplitterung der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist es, bis eine einheitliche gesetzliche Neuordnung der öffentlichen Wohlfahrtspflege nicht erreicht ist, Aufgabe der Träger des Fürsorgewesens, Einheitlichkeit der Fürsorge im Verwaltungswege anzustreben. Bei der Abgrenzung des Wirkungsbereiches des städtischen Fürsorgewesens sind mechanische Abstriche aus rein finanziellen Erwägungen grundsätzlich abzulehnen. In erster Linie müssen die Gemeinden innerhalb ihres Wirkungsbereiches für eine Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben sorgen und hierfür Einrichtungen, Personal und Mittel, die rechtzeitige und gründliche Hilfe gewährleisten, zur Verfügung stellen. Uebertragen Reichs- und Staatsbehörden ihnen obliegende Aufgaben Gemeinden, so dürfen damit keine,

den Gang der Selbstverwaltung störende Bindungen verknüpft sein und für notwendige Verwaltungskosten müssen den Gemeinden ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die freiwillige Übernahme von fürsorgertischen Leistungen vorbeugender Art durch die Gemeinden ist im Interesse einer fortschreitenden Entwicklung der Wohlfahrtspflege in hohem Grade wünschenswert. Um die Durchführung der Fürsorge zu ermöglichen, kommen einerseits allgemeine Maßnahmen zur Erhebung der Finanzkraft der Städte in Betracht, insbesondere Erweiterung der gemeindlichen Steuerautonomie, andererseits für das engere Gebiet des Fürsorgewesens folgende Möglichkeiten der Ersparnis, der Erschließung neuer Einnahmequellen und der besseren Ausnutzung der Mittel: „Minderung des kostspieligen Verwaltungs- und Kontrollwesens durch Abbau des Dotationsystems für die den Gemeinden neu zugewiesenen Aufgaben und Finanzierung dieser Aufgaben auf der Grundlage des Landessteuergesetzes; Beseitigung, bezw. Vereinfachung des Erstattungswesens, insbesondere in der öffentlichen Armenpflege; Aufbau einer einheitlichen ergänzenden Fürsorge für Kriegsoffer, Rentner aus der Sozialversicherung und Kapital Kleinrentner; bei gleichen Aufgaben Zusammenwirken mit den örtlichen Trägern der Sozialversicherung durch Bildung von Zweckverbänden; Zusammenwirken mit den Trägern der privaten Fürsorge und Abgabe von geeigneten Arbeitsgebieten an diese unter Gewährleistung öffentlicher Zuschüsse; Reform des Anstaltswesens (Beschränkung der Aufnahme auf unbedingt anstaltsbedürftige Personen unter Ausbau der Familienfürsorge, Anpassung der Pflegefälle an die Selbstkosten, Verbesserung der wirtschaftlichen Betriebsführung, Verwertung der Arbeitskraft von Anstaltsinsassen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und des Anstaltszweckes); Konsolidation der unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen.“ Für die einzelnen Zweige des Fürsorgewesens sind je nach der Größe der einzelnen Städte besondere Anstalten (Unterstützungsfürsorgeämter, Gesundheits-Jugendämter) zu errichten, die entweder als Abteilungen eines übergeordneten Wohlfahrtsamtes einzugliedern oder sonst in das Verhältnis einer geordneten Arbeitsgemeinschaft zu bringen sind. In den leitenden Kollegien sind fachkundige, Vertreter der freien Wohlfahrtspflege und der hilfsbedürftigen Kreise selber zu berufen. Eine Neubelebung der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der städtischen Fürsorge soll besonders durch Heranziehung der Arbeiterklasse erfolgen. Daneben ist nur entsprechend vorgebildetes und persönlich geeignetes Berufspersonal zu verwenden. In der ausübenden Fürsorge ist nach Möglichkeit der Grundsatz der Familienfürsorge durchzuführen.

Jugendwohlfahrt.

Schulspeisungen.

Von Dr. Hertha Kraus, Berlin.

I.

Für die Gestaltung der Schulspeisungen in ganz Deutschland war in den letzten Jahren bekanntermaßen die Auslandshilfe wesentlich, die mit ihren Gaben bestimmte Verteilungsvorschläge verknüpfte und so weitgehend Form und technische Durchführung des Kinderspeisungsbetriebs beeinflusste. Wer jedoch über die Zeit der Auslandshilfe hinaus, die Schulspeisungen als wichtige Einrichtung der Schulkinderfürsorge zu erhalten bestrebt ist (und damit an eine anerkannte Bewegung der Vorkriegszeit anknüpft) wird gut tun, genau zu überprüfen, wie weit das vorhandene Erfahrungs- und Anschauungsmaterial auf dem Gebiet der Nachkriegs-Schulspeisungen von der Mentalität der Auslandshilfe bestimmt ist und deshalb nicht ohne weiteres entscheidend sein darf für die Gestaltung einer in deutscher Wohlfahrtspflege zu verwurzelnden, auf Dauer berechneten Einrichtung.

Den ausländischen, insbesondere amerikanischen Spendern, die uns ihre Gaben bisher durch die Vermittlung des American Friends Service Committee, Kinderhilfsmission der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker) von Amerika, sandten, schwebte bei ihren Sammlungen ein vereinfachtes Zustandsbild vor, zu dem sie in bestimmter Form durch ein Hilfswerk Stellung zu nehmen wünschten:

Deutschland, durch lange Jahre der Absperrung und einseitigen Produktion in einen Zustand versetzt, der auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft durch mangelndes Nahrungsangebot gekennzeichnet wird, umschließt eine Kinderbevölkerung, an der als unmittelbare Folge absoluten Nahrungsmangels „Unterernährung“ erkennbar ist (und zwar für Nerzte und Laien gleichermaßen erkennbar).¹⁾ Regel- und planmäßige Zufuhr von Nährstoffen vermag diese „Krankheit“ zu heilen, die durch sie bedingten Störungen zu überwinden, auf die normale Entwicklungsbahn zurückzuführen, d. h. ein schweres Hemmnis in der Entwicklung der deutschen Kinder zu tüchtigen, friedliebenden, gesitteten Weltbürgern zu beseitigen. Daß daneben, je nach der gedanklichen oder Blutsverwandtheit der Spender mit dem beschenkten Land, auch andere Gefühle und Hoffnungen mitschwingen und, entsprechend der Einstellung der Uebermittler, der eine oder andere Begleitgedanke der Gabe stärker unterstrichen wird, ist selbstverständlich.

¹⁾ Vgl. Jugendreich, „Einige Lehren der Quäkerspeisung“, Sonderabdruck aus der Deutschen Medizinischen Wochenschrift, 1921, Nr. 52.

Als die Quäker den Auftrag übernahmen, beträchtliche amerikanische Mittel, die zum überwiegenden Teil nicht aus Quäkerkreisen stammten, für das deutsche Hilfswerk zu verwalten, machten sie dies zur Voraussetzung für die Übernahme ihres Vermittleramts: daß sie in der Arbeit ihre Gesinnung zum Ausdruck bringen durften, die vorbehaltlose Bejahung des gottverbundenen Menschen, den Willen zum schlichten Miteinander im täglichen Sorgen als Sinnbild einer tieferen, völker- und rassenumspannenden Gemeinsamkeit.

Vorbehaltlos ist diese Gabe uns gegeben worden; nicht pflichtgemäß „im Auftrag“, sondern in tiefster persönlicher Hingabe der Freunde, die zu uns kamen; aus dem lauterem Quell ihrer Seele, der Seele ihrer Gemeinschaft; und darum nicht formenbeschwert, nicht richtliniengebunden — ein Stück lebendigen Menschentums, das sich anpaßt und einfühlt, viel und weniger viel zu geben weiß, kindlich lächelnd und in leidenschaftlicher Kraft.

Haben wir uns nicht oft gewundert, daß, wer mit Seelengut so schalten kann, so unverrückbar starre Ansicht hat über die Bewertung von Reis und Bohnen und gedrucktem Formularpapier? So unbeirrt den Kreis seiner Vorschriften zog über Selbstverwaltungen und Regierungsstellen hinweg, quer durch die Länder, unbekümmert um gewachsene Gegebenheiten? Heute, nach fünf halben Jahren der Auslandshilfe, sollten wir es allerdings verstehen, daß der versöhnende und lebenspendende Balsam jener fernen Gesellschaft der Freunde und Tausenden von uns nie geworden wäre ohne die starre Unbeirrbarkeit, Ausfluß der Rechtfertigung des Quäkerkaufmanns. Als Treuhänder waren ihm reiche materielle Gaben anvertraut, immer neu zuströmend eben dieser starren Rechtfertigung, die ohne Deuteln und Beugen den Auftrag verwaltet im Sinne, in dem er gegeben war.

So schuf die Kinderhilfsmission ein verzweigtes Netz von Verteilungs- und Verwaltungsvorschriften, oft unverständlich dem Außenstehenden, als kleinlich und sachfremd gewertet — und doch restlos zu verstehen vom Blickpunkt der Sicherung, bewußten und triebhaften, ihres Treueamtes.

Der Grundsatz der vom Amerika gestützten KinderSpeisungen: Nur mit dem Ziel anhaltender Erhaltung, war, wie schon erwähnt, eng verknüpft mit der Anschauung, daß absoluter Nahrungsmangel fast sämtliche Kinder Deutschlands aller Stände und Schichten zur „Unterernährung“ geführt hatte: im Rahmen der verfügbaren Mittel war die Einbeziehung aller in die Kur unmöglich, strenge Auswahl geboten. Daß die von Spendern und Verwaltern lange Zeit als besonders wesentlich empfundene Forderung auf rein ärztliche Auswahl der zu Speisenden — wurzelnd im Begriff der Kur einerseits, in Befürchtungen parteipolitischer und konfessioneller Begünstigungspolitik andererseits — eine starke Förderung für alle schulärztlichen Bestrebungen war, sei nebenbei erwähnt.

Den in die Speisungskur Aufgenommenen wird verordnet die regelmäßige Einnahme einer gewissen Speisemenge im Kalorienwert von etwa 600, in Ergänzung ihrer üblichen Verpflegung. Es ist für die Kur wesentlich, daß die 600 Kalorien ein Plus in der Ernährung, einen tatsächlichen Zusatz an Nährstoffen darstellen. Es ist für den Amerikaner wesentlich, daß seine Lebensmittel restlos zur Verabfolgung dieser notwendigen Kur verwandt werden, durch die er zu seinem Teil Sicherungen schaffen will für die Entwicklung deutscher Kinder zu ordnungs- und friedliebenden Menschen, gesitteten Mitbürgern einer im ganzen doch recht gesitteten Welt — wobei gleichzeitig eine unmittelbare Folge des Krieges an unzweifelhaft nichtschuldigen Opfern wieder gutgemacht werden kann.

Dabei ist zu betonen, daß der amerikanische Spender sich keineswegs leicht veranlaßt sieht — solange in seinem eigenen Land Einwanderernot und Arbeitslosigkeit seinen sozialen Reigungen Aufgaben übergenug bieten —, Mittel für etwas anderes als für diese Radikalur bereitzustellen: etwa zur wirtschaftlichen Entlastung der Elternschaft, der öffentlichen und privaten Wohlfahrtsverbände.

Die für die Speisekur benötigte Arznei sendet Amerika in einer seinen Anschauungen und Verhältnissen entsprechenden Menge und Zusammensetzung: Reis, Kakao, Fett, Milch, Bohnen, Mehl und Zucker (die beiden letzten seit September 1920 von der deutschen Regierung bereitgestellt), die sogenannte Ration, eine unteilbare Größe. Unteilbar, weil nur bei Verwendung einer bestimmten Gramm-Menge jeder dieser Waren sich 6 Wochenmahlzeiten herstellen lassen, deren jede etwa 600 Kalorien hat (s. Kurvorschrift); unteilbar, weil nur unter Zugrundelegung einer solchen Normalmenge, die auf keine Weise von örtlichen Erwägungen angetastet werden darf, ein Etat von ungefähr 30 amerikanischen Treuhändern die Gewähr für zweckmäßige Durchführung der „Kur“ für bis zu 1 Million Kinder gleichzeitig (Sommer 1921) übernehmen kann;

unteilbar, weil Einkauf, Unterverteilung, Verbrauch und Rechenschaftsbericht mit Mitteln einfachster Technik und Buchhaltung in den amerikanischen Verwaltungsstellen zu begleiten sind.

So wird die von den Quäkern eingerichtete KinderSpeisung im örtlichen Betrieb durch zwei Begriffe — deren Ursprung an die Mentalität der Spender und Verwalter geknüpft ist — beherrscht: Zusatzmahlzeit und Ration. Sie stellen nichts Neufertliches, Zufälliges im Bau des ausländischen Hilfswerkes dar: sie sind tief in seinem Wesen verwurzelt.

Aus den beiden Begriffen ergibt sich zwangsläufig eine bestimmte Einstellung zu den Fragen der Speisefolge, der Speisezeit, der Speisestelle, der Einheitspeisung, der zentralisierten oder dezentralisierten Zubereitung usw.

Die Ration ist so zusammengesetzt, daß überwiegend schwere, dicke Speisen hergestellt werden müssen (Milchreis, Brühreis, Bohnensuppe, Klebensuppe neben Kakao). Ohne weiteres zieht dies zentrale Verköchung nach sich, da die meisten Gerichte langamer und sorgfältiger Zubereitung bedürfen, d. h. einer Kücheneinrichtung mit entsprechenden Mitarbeitern. Die Herstellung in der einzelnen Speisestelle (Schule) ist nur ausnahmsweise unter besonders günstigen Verhältnissen (Lehrküche) möglich: die Speisen müssen täglich den Speisestellen zugeführt werden.

Als Zusatzmahlzeit ist die Speisung in eine Zeit zu verlegen, zu der, streng genommen, üblicherweise keine Mahlzeit verabfolgt wird, d. h. z. B. in die Zeit zwischen erstem und zweitem Frühstück, zwischen Mittag und Vesper usw. Die Forderung in der Praxis lautet auf Verabfolgung zu einem Zeitpunkt, der möglichst günstig die Spanne zwischen den üblichen Hauptmahlzeiten teilt, d. h. frühvormittags oder im Laufe der Nachmittagsstunden. Wegen der Schwierigkeit, die Kinder nachmittags regelmäßig zu sammeln, geeignete Aufsicht für sie zu stellen, um sie von Nachmittagsbeschäftigungen nicht abzuhalten, wurde fast durchweg die Frühstückspeisung gewählt. So ist die „Quäkerspeisung“ ein Schulfrühstück geworden, trotz der Schwierigkeiten rechtzeitiger Zubereitung und Zufuhr langkochender Speisen; trotz der Art und Menge der Speisen, die, deutschen Begriffen nach, mehr auf eine Hauptmahlzeit hinweisen. Die Ration führte dazu, daß die Kinder in nicht seltenen Fällen ihre häuslichen Mahlzeiten vernachlässigten, bzw. sie gar nicht erhielten und aus dem Zusatz ein ungewollter Ersatz, infolge Eintönigkeit und Mangel an Vitaminen ein durchaus nicht einwandfreier Ersatz der üblichen Verpflegungsmengen ward. Sie führte weiter zur Eihämmerung des Begriffes „sättigende, kalorienreiche Mahlzeit als Schulfrühstück“ ins Bewußtsein der Eltern, Lehrer, Wohlfahrtsdezernenten, Stadtverordnetenversammlungen, zuguterletzt auch der Ärzte.

FrühSpeisung zog zwingend überall (mit Ausnahme von ganz kleinen Gemeinden) die Verlegung der Mahlzeit in die Schulen nach sich, da der Unterrichtsbetrieb auf die Dauer ein längeres Fernsein der Kinder, d. h. ihren Weg zu einer zentralen Speisestelle (Küche) nicht vertrug. Die Notwendigkeit, von der Küche aus zahlreiche Speisestellen, und, mit Rücksicht auf die gebotene Speisezeit, ungefähr gleichzeitig mit warmen Speisen zu beliefern, stellte die Frage der wirtschaftlichen Zufuhr stets in den Mittelpunkt der technischen Beratungen. Unter mittel- und kleinstädtischen Verhältnissen, bei entsprechend beschränkter Portionenzahl, tritt die Frage der Wirtschaftlichkeit eines Küchenbetriebes, der nur für eine Frühstücksspeisung unterhalten wird, ernsthaft daneben.

Weil die Amerika-Speisung eine Zusatzspeisung auf Grund einer bestimmten Ration sein sollte, blieben neben dieser KinderSpeisung in einer ganzen Reihe von Gemeinden andere KinderSpeisungen im Betrieb, führten neben ihr häufig das Dasein eines unbeliebten, ungepflegten, aber zähen Stiefkindes. Denn soweit Frühstücksspeisungen aus städtischen Vereins- oder Stiftungsmitteln schon vor der Amerika-Speisung eingerichtet waren, reichte ihr Haushalt nicht aus, um Lebensmittel entsprechend der Auslandsspeisung zu verwenden, d. h. um eine Zusammenlegung der beiden Betriebe ohne Benachteiligung der Kurkinder zu ermöglichen. Andererseits konnten die Kinder nicht ohne weiteres von der Amerika-Speisung übernommen werden, da sie im allgemeinen nach den ärztlichen Richtlinien für die Einweihung nicht in Betracht kamen. Die Zusammenlegung mit Mittagsspeisung war ebenfalls so gut wie ausgeschlossen, und zwar aus denselben Gründen, zu denen verschärfend die dem Grundgedanken der Auslandsspeisung nicht angemessene Speisezeit trat. Doppel- und dreifacher Betrieb also in Lagern, Küchen, Speisestellen, im Fuhr- und Verwaltungswesen!

Die hier nur kurz angedeuteten Einzelheiten technisch organisatorischer Art bergen für den Wissenden eine solche Fülle von Unterfragen mit weitreichenden Folgen, können die Quelle soviel unwirt-

schaftlicher, unsozialer, unpädagogischer Vorgänge sein, daß es wohl lohnt, demgegenüber die Möglichkeiten einer Kinderspeisung zu erwägen, die ohne die belastende Mitgift von „Zufahmähheit“ und „Ration“ im Sinne der Kinderhilfsmission, aber mit ähnlichem Zielbewußtsein, aus der heutigen Form heraus zu entwickeln wäre.
(Schluß folgt.)

Freie Vereinigung großstädtischer Jugendämter. ¹⁾ Die im vorigen Jahre gegründete Vereinigung hielt vom 11. bis 13. Juni in Berlin ihre Hauptversammlung unter dem Vorsitz des Vororts Hamburg ab. Vertreten waren die Jugendämter Bremen, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Köln, Lübeck, Mannheim, Nürnberg und Stuttgart. Der Vorsitzende Prof. Hestel, Hamburg erstattete den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Im Anschluß daran wurde Hamburg als Vorort wiedergewählt. Prof. Riebesell, Hamburg, berichtete über die Stellung der Freien Vereinigung zur Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Die Freie Vereinigung ist ein selbständiger Verein, der von den beiden genannten Organisationen als Sachverständigenausschuß für Fragen der Jugendwohlfahrt in den Großstädten anerkannt ist. Direktor Aldinger, Stuttgart, berichtete über die Stellungnahme der großstädtischen Jugendämter zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Er betonte besonders die Schwierigkeit, ländliche und städtische Bezirke zu einem Jugendamt zu vereinigen. Ferner wies er darauf hin, daß in den Großstädten die Beziehung zum Wohlfahrtsamt nicht durch Eingliederung, sondern durch ein Wohlfahrtsreferat hergestellt werden müsse. Eine Erweiterung der Uebernahme der Armenkinderfürsorge über den § 51 Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Entwurf) hinaus sei vorläufig nicht zu empfehlen. Bei der neu vom Gesetz geforderten Mitwirkung der Jugendämter bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen sei ein Zusammenwirken von Jugendamt und Gewerbeaufsicht nötig. Oberregierungsrat Stordt, Lübeck, behandelte die Vorschläge für die Ausführungsregeln der Länder zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Es wurde eine Eingabe an die Landesregierungen beschlossen, die im wesentlichen folgendes fordert: Berücksichtigung der Verschiedenheiten von Stadt und Land, Selbständigkeit und Einheitlichkeit der gesamten Jugendwohlfahrtspflege gegenüber anderen Ämtern, weitgehender Gebrauch von den Freiheiten nach § 34 Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, Schaffung von Bewahrungsgesetzen für ehemalige Fürsorgezöglinge, Ablehnung von Gerichtsbehörden als Fürsorgeerziehungsbehörden. Im Anschluß an den Vortrag von Oberregierungsrat Paetow, Bremen, über Abänderung des Reichslichtspielgesetzes wurde eine Eingabe an das Reichsministerium des Innern beschlossen, die die Einrichtung von Landesprüfungsstellen für Jugendfilme, die Heranführung des Schulalters auf 9 Jahre und die Verschärfung der Strafmittel fordert. Magistratsrat Klose, Frankfurt a. M., erläuterte die Methode der Dezentralisation der Jugendämter in den Großstädten. Die Erledigung der Unterstützungsfälle, die Jugendgerichtshilfe (mit Ausnahme der Vertretung vor Gericht), die Vorbereitung der Anträge auf Fürsorgeerziehung und Sorgenerziehung, die Schulaufsicht (mit Ausnahme derjenigen über beurlaubte Fürsorgezöglinge), die Ermittlungen für den Gemeindefürsorgeamt, für das Pflegekinderwesen und in Adoptionsangelegenheiten könnten dezentralisiert werden, während die Berufsvormundschaft, das Pflegekinderwesen selbst, die Erholungsfürsorge zentralisiert bleiben müßten. Das Prinzip der Familienfürsorge für alle sozialen Ämter lasse sich nicht verlos durchführen. Eine räumliche Zusammenlegung der Kreisstellen von Jugendamt und Wohlfahrtsamt sei wünschenswert.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Neues in der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Mit dem Erlaß vom 1. Dezember 1921 (vgl. Soz. Prag. 1921 Sp. 1353) hat der Reichsarbeitsminister an Stelle einer allgemeinen Erhöhung der Teuerungszulagen nach dem Reichsversorgungsgesetz Teuerungszuschüsse nurmehr für Schwerbeschädigte und für erwerbsunfähige Witwen vorgeesehen, und zwar nur für solche, die nicht im Erwerbsleben stehen und auch über ein sonstiges Einkommen in bestimmter Höhe nicht verfügen. Diese Teuerungszuschüsse sind seitdem mit Rücksicht auf die zunehmende Geldentwertung mehrmals erhöht worden; sie wurden für März und April 1922 verdoppelt, für Mai und Juni im allgemeinen verdreifacht und für Juli vervierfacht. Am 14. Juli d. J. hat nun der Reichstag das Gesetz über Teuerungszulagen für Militärentner (Reichsgesetzbl. Teil I S. 650) angenommen und damit diese Teuerungszuschüsse, die bisher nur auf Verwaltungsanordnung beruhten, gesetzlich geregelt. Das neue Gesetz, das mit Wirkung vom 1. August d. J. in Kraft getreten ist, baut auf dem gleichen Grundsatz auf, wie der eingangs erwähnte Erlaß. Auch künftig kommen die Teuerungszuschüsse, abgesehen von Waisen und Kriegserkern, nur den Schwerbeschädigten und erwerbsunfähigen Witwen zugute. Freilich bringt hier das Gesetz eine wesentliche Ausnahme, die schon auf Grund eines Erlasses des Reichsarbeitsministers im Juli wirksam geworden ist: auch Leicht-

beschädigte und erwerbsfähige Witwen sollen die Teuerungszuschüsse erhalten, wenn sie trotz eigenen Bemühens und trotz der Mitwirkung der Fürsorgestelle eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen können und ihr Einkommen neben der Rente die Grenzen nicht übersteigt, die auch für Schwerbeschädigte und erwerbsunfähige Witwen im § 4 Abs. 1 des Gesetzes gezogen sind. Diese Einkommensgrenzen richteten sich in den bisherigen Erlassen nach den Höchstsätzen der Erwerbslosenfürsorge. Künftig werden sie nach der Höhe der Teuerungszuschüsse selbst bemessen: Die Teuerungszuschüsse werden nur zur Hälfte gewährt, wenn der Beschädigte neben der Rente ein Einkommen hat, das mindestens 175 % der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Teuerungszuschüsse beträgt; der Teuerungszuschuß fällt ganz weg, wenn das Einkommen sich auf mindestens 225 % dieser Teuerungszuschüsse beläuft.

Die Teuerungszuschüsse betragen für einen Schwerbeschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit um 50—80 % gemindert ist, monatlich 500 M., für einen Schwerbeschädigten, mit stärkerer Minderung der Erwerbsfähigkeit 750 M. und, wenn der Schwerbeschädigte ausschließlich auf die Rente angewiesen ist, 1000 M., für die Witwe 500 M. und, wenn sie ausschließlich auf die Rente angewiesen ist, 700 M., für die Halbwaise 250 M., für die Vollwaise 300 M., für einen Elternteil 300 M. und für ein Elternpaar 500 M. Für Kinder Schwerbeschädigter wird ein Zuschuß von 200 M. gewährt, sofern der Rentenempfänger für sie sorgt. Aus Anlaß der Brotpreiserhöhung und der weiteren Zunahme der allgemeinen Teuerung sind die Teuerungszuschüsse im Verordnungswege mit Wirkung vom 1. September 1922 wesentlich erhöht worden. Die Höhe der Zuschüsse an die verschiedenen Empfangsberechtigten ist bereits in der „Sozialen Praxis“ XXXI, 916/17 mitgeteilt worden.¹⁾ Keine Teuerungszuschüsse erhält, wer nach seiner Arbeitsfähigkeit einem Erwerbe nachgehen könnte und die Uebernahme einer ihm nachgewiesenen Arbeit ablehnt oder einen für ihn geeigneten Arbeitsplatz schuldhaft verläßt.

Die Durchführung dieser Teuerungszulagen liegt wie bisher in den Händen der Fürsorgestellen. Eine allgemeine Erhöhung der Teuerungszulagen nach § 87 des Reichsversorgungsgesetzes ist für das Sterbegeld vorgeesehen und zwar von 35 % auf 200 %, ferner für die Pflegezulage und die Unterhaltskosten für den Blindenhund auf 235 %.

Das Gesetz wurde während seiner Entstehung von den Verbänden der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen aufs schärfste bekämpft. Inwieweit hierbei die Stellungnahme der leichtbeschädigten Verbandsmitglieder von Einfluß gewesen ist, die im Erwerbsleben stehen und deshalb bei dieser Regelung leer ausgehen, mag dahingestellt bleiben. Zweifellos bestand aber die Befürchtung, daß auf dem Wege, den der Gesetzgeber hier betreten hat, die Rentenversorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen allmählich überhaupt abgebaut werden könnte. Zu dieser Sorge liegt kein Anlaß vor. Die Regierung hat bei den Beratungen im Reichstag ausdrücklich erklärt, daß das Gesetz nur eine Uebergangsmassnahme darstellt, bis die neue Feststellung der Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz, die sogenannte Amanerkennung, durchgeführt und im Anschluß hieran das Reichsversorgungsgesetz selbst der von den Verbänden dringend geforderten Nachprüfung unterzogen ist. Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der Novelle zum Reichsversorgungsgesetz sein, die Teuerungszulagen im engsten Zusammenhang mit der Rentenversorgung selbst zu bringen, sie mit den Teuerungszulagen des Reichsversorgungsgesetzes zu verschmelzen und hierbei so zu gestalten, daß sie bei Venderung des Geldwertes und der Teuerung dann ebenso rasch den Verhältnissen angepaßt werden können, wie dies in den letzten Monaten bei den im Verwaltungsverfahren bewilligten Teuerungszuschüssen der Fall war. Eine so durchgreifende Maßnahme kann aber erst vorgenommen werden, wenn alle Versorgungsberechtigten die Renten nach dem gleichen Gesetze, d. h. nach dem Reichsversorgungsgesetz oder dem auf denselben Grundlagen aufgebauten Altrentnergesetz, beziehen und die Verfügungen nach den Gesetzen von 1871, 1906 und 1907 im wesentlichen beseitigt sind.

Ein glatter Vollzug der Versorgung wird freilich erst eintreten können, wenn die Mark einen gleichbleibenden Wert hat; die ständig zunehmende Geldentwertung erschwert nicht nur die Gesetzgebung, sie bedingt eine ungeheure, mit großen Verwaltungskosten verbundene Belastung der Versorgungsbehörden und der Fürsorgestellen. Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich in der Anwendung der

¹⁾ Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche u. private Fürsorge Nr. 27 Juli 1922. (fortan „N. D. V.“ geführt).

¹⁾ Bei den in XXXI, 917 angegebenen Zahlen ist ein Druckfehler zu berichtigen: Für Kinder Schwerbeschädigter und Hausgeldempfänger wird ein Zuschuß von 350 M., nicht 250 M. gewährt. Die Schriftleitung.

Ruhevorschriften (§§ 63, 64 RVG.) ergeben, hat der Reichsarbeitsminister angeordnet, daß für die Berechnung der ruhenden Rententeile zunächst das Einkommen des Versorgungsberechtigten von 1920 zugrunde zu legen ist. Diese Lösung ist im allgemeinen für die Rentenempfänger günstig; für die Fälle, in denen das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht entsprechend der Geldentwertung gestiegen ist und deshalb auf Antrag des Rentenempfängers das gegenwärtige Einkommen zugrunde gelegt werden soll, sind durch Verordnung vom 16. Mai 1922 die Einkommensgrenzen neu festgesetzt und wesentlich erhöht worden. In der gleichen Verordnung ist auch die Einkommensgrenze, bis zu der bei Bewilligung der Elternrente Bedürftigkeit anzunehmen ist, wesentlich erhöht worden, nämlich von 3000 M. auf 8000 M. für einen Elternteil und auf 11 000 für ein Elternpaar.

Diese Ausführungsverordnungen zum Reichsversorgungsgesetz haben dadurch eine Ergänzung erfahren, daß am 3. Juli 1922 mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses die Verordnung zu § 7 des Gesetzes erlassen ist. Diese Verordnung gibt im wesentlichen eine eingehende Begriffsumschreibung der Körpererlässtücke und orthopädischen Hilfsmittel und umgrenzt die Verpflichtung des Reichs zu deren Lieferung und Instandsetzung. Die Verordnung stellt damit fest, was im wesentlichen schon Übung war.

Gleichzeitig mit dem Abschluß der ganzen Unterlagen ist der Vollzug des Reichsversorgungsgesetzes wesentlich fortgeschritten. Eine Anzahl von Versorgungsämtern ist mit der Umanerkennung der Renten der Beschädigten fertig; auch die Renten der Kriegshinterbliebenen sind zu einem erheblichen Teil endgültig oder wenigstens vorläufig neu festgesetzt, so daß mit Ende des Jahres wohl der größte Teil der Versorgungsberechtigten die neuen Renten beziehen wird. Dann erst wird sich an Hand tatsächlicher Unterlagen feststellen lassen, inwieweit die Kritik, die an dem Gesetz geübt wird, berechtigt war.

Berlin.

Ministerialrat Kerschensteiner.

Eine Konferenz der reichsdeutschen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenorganisationen im Auslande hat im Mai 1922 zu Berlin stattgefunden. Sie war vom Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen einberufen worden, der in seinem Bundesprogramm die Forderung auf Ausgleichung und einheitliche Regelung der national verschiedenen Rentengesetzgebungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen aller Länder und auf Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen auf Gewährung von Versorgung und Fürsorge erhoben hat. Auf der Konferenz, zu der auch Vertreter der deutschen Organisationen in den abgetretenen Gebieten erschienen waren, sollten (wie im Korrespondenzblatt des Reichsbundes ausgeführt ist [3. Jahrg. Nr. 6]) in gegenseitiger Ansprache genaue Einblicke in die Versorgung und Fürsorge, die die außerhalb Deutschlands lebenden Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen genießen, gewonnen werden und über Mittel und Wege zur besseren Ausgestaltung der Versorgung beraten werden. Als Ergebnis der Aussprache wurden in einer Reihe Entschlüsse Forderungen aufgestellt, von denen nachstehend die wichtigsten wiedergegeben sind: Gleichstellung der im Ausland lebenden reichsdeutschen Versorgungsberechtigten mit denen in Deutschland, in bezug auf Versorgung und Fürsorge, einschließlich aller Feuererzeugnisse; Gewährung eines angemessenen Kursausgleiches; beschleunigte Durchführung der Umanerkennung nach dem RVG.; die vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums aufgestellten Grundsätze für die Durchführung der sozialen Fürsorge sollen auch gegenüber den Reichsdeutschen im Ausland voll zur Anwendung gelangen und das Reich in Anwendung des § 2 des Gesetzes über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge die aus der Durchführung der Fürsorge im Ausland erwachsenen Kosten voll übernehmen; die Bestimmungen über Jugendfürsorge, Erziehung und Ausbildung von Kriegerwaisen und Kindern Kriegsbeschädigter sollen auch für die Reichsdeutschen im Auslande Geltung haben; beschleunigte Ablösung der vorläufigen Abkommen mit den abgetretenen Gebieten über Versorgung und Fürsorge und Ersetzung derselben durch endgültige Uebereinkommen, in denen den Versorgungsberechtigten die Leistungen garantiert werden, auf die im Deutschen Reich ein Anspruch besteht. Wenn die abgetretenen Gebiete nicht alle Leistungen voll übernehmen können, dann Tragung des notwendigen Ausgleichs durch das Deutsche Reich.

Volksgeundheit.

Entwurf eines Preussischen Tuberkulosegesetzes.

Von Privatdozent Dr. Christian, Berlin.

Der soeben veröffentlichte Entwurf eines Preussischen Tuberkulosegesetzes enthält folgende Bestimmungen:

§ 1.

Jede ansteckende Erkrankung und jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose ist dem für den Wohnort oder den Sterbeort zuständigen beamteten Arzt innerhalb 8 Tagen, bei Todesfällen innerhalb 24 Stunden, schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Zur Mitteilung verpflichtet ist der zugezogene Arzt, sofern kein Arzt zugezogen ist, der Haushaltungsvorstand.

§ 2.

Wechset der Kranke die Wohnung, so ist dieser Wechsel unverzüglich unter Angabe der alten und der neuen Wohnung dem für die alte Wohnung zuständigen beamteten Arzt mündlich oder schriftlich durch den Haushaltungsvorstand mitzuteilen.

Wechset mit der Aenderung der Wohnung zugleich der Haushaltungsvorstand, so liegt die Anzeigepflicht dem bisherigen Haushaltungsvorstand ob. Ist der Haushaltungsvorstand an der Anzeige verhindert, so ist die Mitteilung von dem Kranken zu erstatten.

§ 3.

Für Erkrankungen und Todesfälle, welche sich in Kranken-, Entbindung-, Pflege- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person zur Mitteilung verpflichtet.

Zu § 7 wird die bakteriologische Untersuchungsstelle verpflichtet, jeden positiven Befund von Tuberkelbazillen im Auswurf nicht nur dem einsehenden Arzt, sondern auch dem zuständigen beamteten Arzt und der etwa vorhandenen Fürsorgestelle für Lungenkranke mitzuteilen. Zu § 5 und 6 wird die Mitwirkung der vorhandenen Fürsorgestellen für Lungenkranke dadurch geordnet festgelegt, daß der beamtete Arzt die ihm gemeldeten Fälle von Krankheit und Wohnungswechsel von Kranken der Fürsorgestelle mitteilt und daß diese ihre Maßnahmen nur im Benehmen mit dem behandelnden Arzte trifft. Wo eine Fürsorgestelle nicht vorhanden ist, soll der beamtete mit dem behandelnden Arzt die fürsorgeerforderlichen Maßnahmen (Belehrung der Kranken und ihrer Familien, Schutz der Kinder vor Ansteckung, Sicherungen gegen die Verbreitung der Krankheit durch die Tätigkeit fortgeschrittener Erkrankter im Nahrungsmittelbetrieb und im Erzieherberuf) und in geeigneten Fällen Unterbringung des Kranken in ein Krankenhaus oder eine Lungenheilanstalt, besprechen. Die übrigen Paragraphen betreffen Desinfektionsvorschriften, Uebernehmen beziehungsweise Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Gesetzes betreffend übertragbare Krankheiten vom 28. 8. 1905, Regelung der Kosten und Strafandrohungen.

Aus der Begründung des Entwurfs geht hervor, daß das Gesetz nur ein Vorläufer des in Vorbereitung befindlichen Reichstuberkulosegesetzes sein soll. Da aber dessen Erscheinen noch nicht abzusehen ist, wünscht die preussische Regierung, ohne Zeitverlust dessen wichtigste Bestimmungen vorweg zu nehmen. Diese werden in der Einführung der Anzeigepflicht für ansteckungsfähige Kranke und beim Wohnungswechsel von solchen Kranken, sowie in der Einleitung von Fürsorgemaßnahmen erblickt. Folgerichtig ist die Anzeigepflicht dem behandelnden Arzt und der bakteriologischen Untersuchungsstelle auferlegt, die durchaus in der Lage sind, ansteckungsfähige Fälle von anderen zu unterscheiden. Wie aber ein Haushaltungsvorstand ohne ärztliche Mitwirkung die ansteckungsfähige Natur des tuberkulösen Leidens erkennen soll, bleibt rätselhaft. Die Begründung des Entwurfs enthält einen Satz, der sich über diesen Punkt ausspricht. Danach werden von Haushaltungsvorständen erfahrungsgemäß nur sehr selten Meldungen erstattet, doch soll die Möglichkeit offen gelassen werden, auch ohne ärztliche Mitwirkung Meldungen beizubringen. Es dürfte zweckmäßiger sein, eine solche von vornherein ansichtslose Verpflichtung aus dem Gesetz fortzulassen.

Der Entwurf will die nicht ansteckungsfähigen Erkrankungen aus der Anzeigepflicht fortlassen, weil die praktischen Schwierigkeiten der Erkennung des Leidens zu groß sind und die Verarbeitung so vieler Meldungen die vorhandenen Kräfte übersteigen würde. Man wird ihm darin recht geben müssen. Im übrigen wird der Schwerpunkt der Tuberkulosebekämpfung in die Fürsorgemaßnahmen gelegt, in die die Desinfektionsvorschriften sinngemäß eingegliedert werden. Der Gesetzesentwurf wäre im großen und ganzen gut zu heißen, und bedeutete einen wesentlichen Fortschritt, wenn die Fürsorge in allen Landesteilen einigermaßen auf der Höhe wäre. Leider aber krankt die Fürsorge für Lungenkranke, von wenigen Ausnahmen abgesehen, infolge des Finanzelends an einer bedenklichen Mülde. Viele Verwaltungsbezirke sind ganz ohne Lungenfürsorge, in den meisten anderen ist die Fürsorge völlig unzureichend. Da sich der preussische Staat nicht in der Lage sieht, die Fürsorge für Tuberkulose durch finanzielle Aufwendungen auf die erforderliche Höhe zu heben, so bleibt der vorliegende Entwurf bedauerlicherweise nur ein Stückwerk. Seine Bedeutung ist ausschließlich in dem Umstand zu suchen, daß das Verfahren der Anzeige der ansteckungsfähigen Kranken usw., bereits eingeleitet sein wird, wenn das Reichsgesetz mit seiner hoffentlich auf die Finanzierung der Fürsorge sich erstreckende Fassung in Kraft treten wird. Sollte indessen auch das Reichsgesetz keine Geldmittel für die Tuberkulosefürsorge flüssig machen, so wird, wie ich schon in Nr. 22 der „Sozialen Praxis“ angedeutet habe, auch die hier angestrebte Bekämpfung der Tuberkulose eine verlorene Mühe sein.

Anmerkung der Redaktion: Zu den vorstehenden Ausführungen sei als Ergänzung die Kritik, die Professor Grotjahn im B. T. (vom

12. August 1922) an dem Preussischen Tuberkuloseentwurf übt, auszugswise wiederzugeben. Professor Grotjahn fordert an Stelle der beschränkten Meldepflicht, die der Entwurf vorsieht, die Meldung jeden Falles mit gesicherter Diagnose, also auch der leichten Fälle. Damit fiele die Stempelung des Kranken zu einem „notorisch gemeingefährlichen Individuum“, die die Beschränkung der Meldung auf ansteckende Erkrankung mit sich bringen würde, die zu einem vielfachen Umgehen der Vorschrift führen würde, fort. Durch die Meldungen würden die Fürsorgestellen auch die ungefährlichen Fälle kennen lernen und könnten versuchen, durch geeignete Maßnahmen das Studium der Gefährlichkeit zu verhüten oder hinauszuschieben. Die Meldung selbst müßte nach Professor Grotjahn sofort an die Fürsorgestelle gelangen ohne Umweg an den Kreisarzt, „der bisher sehr wenig mit der Bekämpfung der Lungentuberkulose dienstlich zu tun gehabt hat“. Den Desinfektionsvorschriften gegenüber äußert Professor Grotjahn, daß auf „die sofortige Beseitigung der Absonderungen des Kranken und ein auf die Weiterinfektion verhütendes Verhalten des Kranken selbst und seiner Angehörigen“ mehr Wert zu legen sei, als auf die einmalige Desinfektion, die der Entwurf nach einem Todesfall oder einem Wohnungswechsel verlangt.

Die wirtschaftliche Lage der Berliner Krankenanstalten beleuchtet Stadtmedizinalrat Dr. Rabnow, Berlin, in der Zeitschrift für Sozialhygiene, Fürsorge und Krankenhauswesen (Heft 12, 3. Jahrg.) durch folgende Tatsachen: „Die Baukosten eines, allen modernen Anforderungen gerecht werdenden allgemeinen Krankenhauses beliefen sich im Jahre 1913 auf ungefähr 9000 M. pro Bett. Sie kommen jetzt auf etwa 270000 M. zu stehen. Diese enorme Steigerung hat zur Folge gehabt, daß nicht allein in Berlin die Fortführung begonnener Bauten entweder aufgeschoben oder ganz eingestellt werden mußte. Die Wäschebestände der Berliner Krankenhäuser befinden sich in dem allerschlechtesten Zustande. In der Vorkriegszeit rechnete man auf jedes Bett 3 1/2 Wäsche garnituren. Jetzt haben die Berliner Krankenkassen nicht einmal eine volle Garnitur pro Bett.“ Es würden mindestens 3000000 M. erforderlich sein, wenn man in Berlin die Krankenanstalten allgemein einschließlich der Irrenanstalten und Hospitäler (im ganzen etwa 25000 Betten) mit nur einer einzigen neuen Wäsche garnitur versehen wollte. Die Kosten für Arzneien, Instrumente, Verbandstoffe beliefen sich im Jahre 1913 pro Krankenverpflegungstag z. B. im Krankenhaus Moabit auf 0,32, im Jahre 1921 auf 3,9, d. h. eine Vermehrung um 1219%; im Krankenhaus Urban betrug die Steigerung allerdings nur 740%. Folgende Angaben erhellend die Steigerung der Arzneipreise: Es kosteten im Jahre 1913 1 kg Jodkali rund 26 M., im Jahre 1922 rund 2500 M., Chinin nur 55 M. in der Vorkriegszeit, jetzt 8700 M., Morphium nur rund 290 M. in der Vorkriegszeit, jetzt 18500 M., Verbandwatte vor dem Kriege 1,29, jetzt 350 M. je Kilo. Die Gesamtkosten bei den vier großen Krankenhäusern Berlins (Rudolf Virchow, Urban, Moabit, Friedrichshain) sind im Jahre 1921 auf das rund 17fache von 1913 gestiegen. Die Selbstkosten betragen im Jahre 1913 für einheimische Erwachsene 5 M., (bei einem Verpflegungssatz von 3 M.), gegen Ende des Jahres 1921: 80 M. (bei einem Verpflegungssatz von 25 M.). Im März 1922 betragen die Selbstkosten über 100 M., der Verpflegungssatz 40 M. Der Jahreszuschuß aus der Kammereinfasse betrug für 6 Krankenhäuser Berlins im Jahre 1913: 4,78 Millionen, im Jahre 1920: 110 Millionen, also eine Steigerung um 2200%. Dabei sind über 40% der Kranken auf Kosten der Armenverwaltung verpflegt worden und diese Kosten sind nicht in den Zuschußzahlen einbegriffen. Die Berechnung der Betriebsunkosten auf den Krankenverpflegungstag für 1913 und 1921 ergibt für die obengenannten 4 Krankenhäuser bei der Heizung eine Steigerung um das 25fache, bei Gehältern und Löhnen um das 36,5fache, bei der Verpflegung eines Kranken um das rund 10fache. Die Gesamtkosten für Verpflegung sind um das 6,5fache gestiegen. Die verhältnismäßig geringe Steigerung der Ernährungsunkosten findet „ihre Begründung darin, daß die Verpflegung im Jahre 1921 erheblich schlechter war als im Jahre 1913“.

Zu den Tatsachen, die die Wirtschaftlichkeit der Krankenanstalten ungünstig beeinflussen, zählt Rabnow die bedeutende Vermehrung des Personals, insbesondere des Wirtschaftspersonals, die durch die Einführung des ungeteilten Achtstundentags erforderlich wurde. Das Pflegepersonal hat sich in den Jahren von 1913—1921 um 43%, das Wirtschaftspersonal um 55% vermehrt. Geheimrat Rabnow bezweifelt die „Zuträglichkeit des ununterbrochenen Achtstundentags in gesundheitlicher Beziehung“ und führt für die wirtschaftliche Beurteilung an, daß die finanzielle Wirkung dieser Einrichtung in Groß-Berlin in ungünstigem Sinne auf etwa 10000000 M. jährlich geschätzt wird. Ferner werden die Krankenanstalten schwer belastet durch die große Zahl von Krankheitsfällen unter dem Tarifpersonal. Ein Vergleich mit den Verhältnissen bei 2 Ortskrankenkassen ergibt, daß auf 100 Mitglieder der letzteren 32,8, im Höchstfalle 54,2 Krankheitsfälle kommen, bei dem Tarifpersonal der Krankenanstalten dagegen 85,08 und 139,0 Krankheitsfälle. Die Schwere, die ohne Zweifel einer größeren Infektionsgefahr ausgesetzt sind, als z. B. das Küchenpersonal, haben eine Erkrankungsziffer von 37,0%. Nach den im Jahre 1921 gezahlten Löhnen und Gehältern bedeuten die Erkrankungen des Krankenhauspersonals einen Geldverlust für die Stadt von 10,6 Mill. M. Nach Meinung von Rabnow sind die Verhältnisse im Reich nicht wesentlich anders als in Berlin und die Not gemeinnütziger Anstalten noch größer. Abhilfe sei nach Geheimrat Rabnow denkbar durch Reduzierung der personellen Ausgaben, insbesondere durch Teilung des Achtstundentags und durch Herabsetzung der Erkrankungsziffer des Personals, die durch vertrauensärztliche Untersuchung und durch eine jetzt bereits aus der Warte der Arbeiterkassen selbst hervorgegangene Kontrolle über die Krankmeldung und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit erreicht werden könnte. Die notwendige Steigerung der Einnahmen darf nicht durch eine Ueberpannung der Verpflegungssätze erreicht werden. Bessere Verteilung der Lasten, Erweiterung der Steuerhoheit der Gemeinden und planmäßiges Zusammenarbeiten zwischen Gemeinden und Versicherungsträgern sind die Voraus-

setzungen dafür, daß die Krankenanstalten in ihrer bisherigen Leistungsfähigkeit erhalten bleiben können.

Volkserziehung, Volksbildung.

Die hauswirtschaftliche Unterweisung durch die Volkshochschule hat sich bei einem ersten Versuch in Berlin-Steglitz sehr bewährt. Der Hausfrauenverein hatte sich mit dem Schulamtsbegehrten und dem Rektor einer Gemeindefschule, dessen Küche als Unterrichtsraum benutzt werden sollte, vorher in Verbindung gesetzt. Vom Verband zur Förderung hauswirtschaftlicher Frauenbildung waren einige Pläne ausgearbeitet worden. Die 16 Teilnehmerinnen in der ersten Gruppe waren im Alter von 19 bis 40 Jahren und gehörten den verschiedensten Berufen (Hausfrauen, Hausangestellte, Bürodamen, Lehrerinnen) an. Die Materialien für das Kochen wurden von den Teilnehmerinnen selbst beschafft. Wegen großer Nachfrage wurde Neujahr 1922 ein Parallelkursus eingerichtet. Das Schulamt Steglitz hält den Beweis für erbracht, daß derartige Kurse im Rahmen der Volkshochschule nötig und durchführbar sind und für den Herbst erneute Hilfe in Aussicht gestellt. Erforderlich erscheint eine straffere Kontrolle über die Durchführung der Lehrpläne durch eine sachlich hauswirtschaftlich orientierte Stelle. Es zeigte sich, daß durch den Wechsel oder die Vertretung der Lehrkraft sonst zu leicht eine völlige Verschiebung im methodischen Aufbau eintreten kann. Auch sollen die Hörerinnen zu einer regelmäßigen Mitarbeit verpflichtet werden. Die Möglichkeit, durch die Volkshochschule den von den Berufs- oder Fachschulen nicht erfassten Frauenkreisen billigen und systematischen Haushaltungsunterricht zu übermitteln, verdient in anderen Hörergemeinden nachgeahmt zu werden. Ed.

Eine Arbeiter-Akademie in Japan wurde nach Mitteilung des Internationalen Arbeitsamts von Suzuki, dem Vorsitzenden des japanischen Gewerkschaftsbundes Yuai Kai, in Tokio gegründet. Das Institut zerfällt in 5 Abteilungen:

1. Bildungseinrichtungen, wie Arbeiterschule, -bücherei, -museum, Unterrichtskurse. Die Arbeiterschule begann ihre Tätigkeit im September 1921 mit 160 Schülern zwischen 19 und 60 Jahren. Der Schulplan umfaßt u. a. Wirtschaftskunde, Betriebsleitung, Rechtspflege, Arbeitererziehung, Psychologie, Volkswirtschaft, Gesellschaftskunde, soziale Theorien, Geschichte der Arbeiterbewegung, Gewerkschaftsfragen.
2. Vortragsabteilung zur Herausgabe der Vorträge und sonstiger Druckschriften über soziale Fragen; Schaffung brieflicher Unterrichtskurse, Errichtung eines Buchladens für die einschlägige Literatur.
3. Statistische Abteilung zur Durchführung von Erhebungen über die Arbeiterfrage.
4. Beratung der Arbeiter besonders bei der Gründung und dem Ausbau ihrer gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen.
5. Rechtsabteilung zur Erteilung von Rechtsauskünften aller Art.

Außerdem gibt die Arbeiterakademie ein eigenes Organ (Rodo Yaku Ho) heraus.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlassung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Besprechung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Prosajuren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Soziale Frauennarbeit in der Gemeinde. Von Dr. Sophie Schöfer. Stuttgart-Berlin. J. H. W. Diez Nachfolger. 16 S. Preis 1,50 M.

Die kleine Schrift gibt einen auf der sozialdemokratischen Reichsfrauenkonferenz in Görlitz im September 1921 gehaltenen Vortrag wieder. Als grundlegende soziale Frauennarbeit bezeichnet die Verfasserin das Herausheben der menschenökonomischen Grundsätze sowohl in die allgemeine Politik wie in die soziale Fürsorge. Menschenökonomie ist „die Einsetzung der Menschen als Wertfaktor in die Wirtschaft, sie bedeutet wirtschaftliches Umgeben mit Menschenleben und -kraft, Schutz und Hebung der organischen Volkskräfte.“ Kurzfristige wirtschaftliche Sparsamkeit die im Augenblick Geld erspart durch geringere Fürsorge, rächt sich in unzähligen Fällen schwer durch Anschwellen der öffentlichen Ausgaben für verkommene Menschen und deren Nachwuchs. „Das Hinterdreinhinken der sozialen Fürsorge hinter den nicht-verhinderten Schäden“ bedeutet Danaidenarbeit. Bei allen Beratungen über soziale Einrichtungen darf nicht der Gedanke sparsamster Haushaltung allein maßgebend sein, sondern der Gedanke der Wirtschaftlichkeit mit Menschenleben und Menschlichkeit. Der Kreis der sozialen Aufgaben, um die sich die Frau in der Gemeinde besonders bemühen muß, umfaßt Mutterchutz, die Fürsorge für die gesamte Jugend, die Fürsorge für Schwache und Kranke, für sittlich und wirtschaftlich Gefährdete. Eine einheitliche zusammenfassende Organisation der Fürsorge muß durch die Wohlfahrtsämter erstrebt werden, die einen Stab tüchtiger Sozialbeamter brauchen, um nicht nur heilende, sondern auch vorbeugende Wohlfahrtspflege treiben zu können. Zu Fürsorgerinnen der Wohlfahrtsämter sollen besonders Frauen herangezogen werden, die für die ausführende soziale Arbeit die größere Eignung besitzen. Die kleine Schrift wird vielen Frauen Anregung und Belehrung für das soziale Arbeitsgebiet der Frau in der Gemeinde geben.

Wo finde ich Hilfe für meine Schützlinge? Führer durch die Wohlfahrtsanstalten in Frankfurt a. M. 2. Auflage. Schriften des Frankfurter Wohnungsamtes VIII. Frankfurt a. M. 1921. Reitz & Köhler, Verlag, Heinrich Tiedemann. 105 S. Die kleine Schrift bringt in klarer Gliederung eine Uebersicht über die

in Frankfurt a. M. bestehenden behördlichen und privaten Wohlfahrtsstellen, Einrichtungen und Stiftungen. Sie soll ein Wegweiser sein für die, die sich über das Gebiet der Wohlfahrtspflege unterrichten wollen wie für die, die für sich oder andere in irgendeinem Sinne Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen möchten. Eine graphische Uebersicht über die städtischen sozialen Mütter und sonstigen Fürsorgeeinrichtungen verdecklicht in interessanter Weise das Nebeneinanderliegen der verschiedenen Fürsorgegebiete.

Grundriß der Hygiene für Studierende und praktische Ärzte, Medizinal- und Verwaltungsbeamte. Von Dr. med. Carl Flügge, Berlin-Leipzig 1921. Vereinigung wissenschaftl. Verleger, Walter de Gruyter & Co.

Das umfassende Werk gibt einen Uebersicht über die gesamte Hygiene unter Berücksichtigung der Kriegs- und Nachkriegszeit. Es werden darin behandelt die natürliche Umgebung des Menschen und deren Einfluß, wie des Klimas, der Luft mit ihren Bestandteilen, des Bodens und des Wassers. Die Nahrungs-, Ernährungs- und Wohnungseinflüsse, besondere Schädigungen des Menschen in den verschiedenen Lebensaltern und Berufs-, Fürsorge für Kranke unter besonderer Berücksichtigung des Alkoholismus, der Geschlechts-

krankheiten und der Fürsorge für Gebrechliche und die parasitären Krankheiten. Der Anhang bringt einen Uebersicht über wichtige Untersuchungsmethoden. Das Werk, das eine reichhaltige Statistik und interessante Abbildungen enthält, ist in seinen sozialhygienischen Abhandlungen auch Wohlfahrtspflegern sehr zu empfehlen.

Handbuch für Betriebsräte. Von Rudolf Weck. Berlin 1921. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, G. m. b. H. 159 S. Preis 15 M. im Buchhandel.

Die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich 1914—1918. Von Dr. jur. et rer. pol. Clemens Fleßmann. Berlin 1921. Verlag der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener. 109 S.

Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg. Bericht über das Rechnungsjahr 1920. Hamburg 1921. Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Muer & Co. 103 S.

Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- u. Verlustrechnung. Von Dr. Fritz E. Koch. Berlin 1921. Verlag von Neimar Hobbing. 80 S. Preis 12 M.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mt 48.— Einzelnummer Mt 5.— — Anzeigenpreis: Mt 7.50 für die viergepalte Nonparelzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einblendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

| | |
|--|---|
| <p>Erfahrene Säuglingschwester m. gut. Kenntn. i. Krank.-Pfl. u. Fürsorge unt. günst. Bed. z. 1. Okt. gesucht. Meld. m. Zeugn. a. d. Oberin. Auguste Viktoria Haus, Säugl.-u. Kinderheim, Düsseldorf.</p> | <p>Sozial- und Wirtschaftspolitiker 27 J., mit guter wissenf. Bildung u. sozialpolit., sowie sozialverf. Praxis, nicht wissenschaftl. oder gewerkschaftl. Tätigkeitsfeld. Angebote unter N. P. 35 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.</p> |
|--|---|

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.
Errichtet 1827.

| | |
|--|----------------------|
| Bisher abgeschlossene Versicherungen | 4250 Millionen Mark. |
| „ ausgezahlte Versicherungssummen | 960 „ „ |
| „ zurückerstattete Überschüsse | 410 „ „ |

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.
Die Bank übernimmt
Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von Beitragsfreiheit mit bayer Rente für den Invaliditätsfall mit steigenden Überschussanteilen.
Versicherung von Leibrenten und bedingungslos zahlbaren Renten auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückaufsberechtigung und Überschussbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender Witwenrenten u. Überschussbeteiligung.
Ankunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die Apoldaer Wirkwarenindustrie bis zum Jahre 1914

Von
Dr. rer. pol. Walter Schneider
Apolda

Mit 8 Abbildungen im Text
VII, 98 S. gr. 8° 1922 Mt 42.—

Apoldaer Tageblatt, 2. Juni 1922: . . . Die Abhandlung bringt ein wohl in jeder Hinsicht vollkommenes Bild über die Lage der Apoldaer Wirkwarenindustrie bis zum Jahre 1914. Sie zeichnet zunächst eingehend die geschichtliche Entwicklung von ihren Ursprüngen bis zum Jahre 1914 und gibt dann in einem weiteren Hauptteil noch einen besonderen Uebersicht über die wirtschaftliche Lage in den letzten Vorkriegsjahren. Dabei werden Produktionsprozeß und Technik, Einkauf und Absatz, Stellung in Volks- und Weltwirtschaft, sowie die Betriebsverfassung ausführlich behandelt. Alle mit der Apoldaer Wirkwarenindustrie irgendwie im Zusammenhang stehenden Fragen gelangen zur Erörterung. So sind sowohl den Fabrikanten, den Verlegern, den Meistern, den Lohnarbeitern, den Heimarbeiterinnen, wie den kaufmännischen Angestellten besondere Ausführungen gewidmet; andererseits finden aber auch die Geschäftsgebräuche, die Konkurrenzverhältnisse und Konjunkturschwankungen, ja selbst die Hilfsindustrien (Färbereien, Maschinenfabriken, Kisten- und Kartonnagenfabriken, Posamentieranstalten und Wollabfallverwertung) besondere Behandlung.

Neuerscheinungen
aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit
Schriftenfolge, herausgeg. von Prof. Dr. Paul Arndt

1. Heft:
Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit

Von
Prof. Dr. Paul Arndt
Frankfurt a. M.

VI, 38 S. 8° 1922 Mt 21.—

Die vorliegende Arbeit bildet das erste Heft einer Schriftenfolge „Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit“, die eine Art Fortsetzung des von dem Verfasser in den Jahren 1909—14 herausgegebenen Sammelwerks „Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet“ (3 Bände, Jena) werden soll. Das Bild der Heimarbeit, das sich aus den Frankfurter Untersuchungen ergab, wich von dem früher in den Kreisen der Sozialpolitiker für richtig gehaltenen so erheblich ab, daß eine vollständige Neuanfassung des Problems der Heimarbeit nötig erschien. Im vorliegenden Heft wird noch einmal der Gegensatz zwischen der pessimistischen und der optimistischen Beurteilung der Heimarbeit scharf hervorgehoben. Die Anschauungen, aus denen die „Glendtheorie“ abgeleitet worden ist, werden kritisiert, und es wird der Versuch gemacht, die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft objektiv, d. h. unbeeinflusst durch sozialpolitische Lieblingsideen darzulegen.

Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz
Nr. 11:
Verhandlungsbericht der 9. Delegiertenversammlung des Komitees der Internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz
abgehalten zu Genf am 17. und 18. Okt. 1921
Nebst Jahresberichten der Internat. Vereinigung und des Internat. Arbeitsamtes
Herausgegeben vom
Bureau der Internat. V. f. gef. Arbeiterschutz
51 S. gr. 8° 1922 Mt 30.—

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer. Die Anzeigensstelle ist der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 48 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Mollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Mollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bendt.

Berlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

| | | | |
|---|-----|--|-----|
| Indexziffer und Löhne in der deutschösterreichischen Industrie. Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien. | 953 | Eine Reihe wichtiger Abänderungen der RSD. | |
| Beamtenfragen | 956 | Soziales Recht | 970 |
| Die Zwangspensionierung v. Beamten. Die Auswirkung der neuen Erhöhung der Beamtengehälter. | | Eine Erhöhung der im Handelsgesetzbuch und der Gewerbeordnung mit Bezug auf Kündigung und Konkurrenzklausele vorgeesehenen Gehaltsgrenzen. | |
| Organisationen der Arbeiter und Angestellten | 958 | Das finnische Gesetz über den Arbeitsvertrag. | |
| Gewerkschaftliche Vorschläge zur Bekämpfung der Teuerung. | | Allgemeine Wohlfahrtspflege | 971 |
| Gewerkschaften und Arbeitgeber über Organisationszwang. | | Die neuen Richtlinien zur Reichshilfe für Kleinrentner. Von Dr. Ernst Behrens, Oberregierungsrat, Berlin. | |
| Arbeiter- und Unternehmervertretungen | 961 | Die Wohlfahrtsarbeit in den englischen Fabriken. | |
| Eine Umgehung des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. | | Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge | 975 |
| Der Entwurf eines Arbeitnehmerkammergesetzes in Sachsen. | | Der „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“. | |
| Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe | 964 | Jugendwohlfahrt | 976 |
| Ausstände in England im Jahre 1921. Von Geh. Reg.-Rat Bernette, Berlin. | | Schulspendungen. II. (Schluß). Von Dr. Gertha Kraus, Berlin. | |
| Die Lohnfrage und die Uebersichten im Ruhrbergbau. | | Eine Tagung für Jugendwohlfahrt in Hof i. B. Von Stadtrat Dr. Ringg, Hof i. B. | |
| Gegen Landarbeiterstreik. | | Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene | 978 |
| Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung | 965 | Ein Gesetz über Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter. | |
| Ein Gesetzentwurf betr. Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt. | | Die Einigungsverhandlungen zwischen den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen-Organisationen. | |
| Die teilweise Einstellung der schweizerischen Erwerbslosenfürsorge. | | Wohnung, Boden | 979 |
| Berufsausbildung | 966 | Dem Wohnungsausschuß des Reichstages zum Geleit. Von Dr. Hans Heinrich Bisseler, Berlin. | |
| Staatliche Beihilfen an Lehrlinge zur Förderung des Baugewerbes. | | Die gemeindliche Genehmigung zur Umwandlung von Wohnräumen in gewerbliche, Geschäfts- u. Büroräume. | |
| Die Lehrlingshaltung im Fleischer- u. Wurstmachergewerbe. | | Literarische Mitteilungen | 982 |
| Sozialversicherung | 967 | | |
| Eine neuzeitliche Form der Krankentassen. Von Prof. P. Stephan, Altona. | | | |

Indexziffer allmonatlich neu geregelt. Diese Regelung vollzog sich bis vor kurzem derart, daß die jeweilige Indexziffer automatisch auf die nach den bestehenden Kollektivverträgen gebührenden Grundlöhne umgerechnet wurde. Die Ermittlung der Indexziffer selbst erfolgte allerdings nicht in allen Industriezweigen auf gleiche Weise. So gab es beispielsweise bis zum März 1922 sowohl für den Bereich der Metallindustrie als auch für die Industrieangestellten eigene Indexkommissionen, die auf Grund der bestehenden Kollektivverträge aufgestellt worden waren und die den Index vielfach nach anderen Methoden und Grundsätzen errechneten, als das öst. Bundesamt für Statistik, dessen periodische Indexfestsetzungen für die meisten anderen Branchen Anerkennung fanden. Aus diesem unerwünschten Zustande ergaben sich vielfach Meinungsverschiedenheiten, die schließlich auch zu polemischen Auseinandersetzungen in der Tagespresse führten. Hierbei wurde insbesondere von industrieller Seite die für den Bereich der Metallindustrie errechnete Indexziffer als zu hoch bezeichnet, während die Vertreter der Gewerkschaften die Indexfeststellung des statistischen Bundesamtes als zu niedrig anzweifelten. Angesichts der Fehlerquellen, die unstrittig beiden Indices anhafteten, mußte es daher als ein begrüßenswerter Fortschritt angesehen werden, daß nach dem Inkrafttreten des öst. Gesetzes über den Abbau der Lebensmittelmittelzuschüsse sowohl die Vertreter aller Industriezweige als auch der maßgebenden Gewerkschaften sich darauf einigten, einheitlich jene Indexziffer anzuerkennen, welche die im Abbaugesetz vorgesehene, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zusammengesetzte Kommission am 15. jedes Monats als für die Steigerung der Lebenskosten maßgebend ermittelte.

Diese Steigerung vollzog sich nun in Deutschösterreich parallel mit dem Kronensturze in beängstigender Weise. Die Indexziffer, die zu Beginn des heurigen Jahres nur einen mäßigen Anstieg genommen hatte, schnellte im Mai um 25 Proz., im Juni um weitere 71 Proz. empor, um sich im Juli abermals um 41 Proz. und im August sogar noch um 124 Proz. zu steigern. Die Auswirkung dieser geradezu katastrophalen Erhöhungen auf das Lohnniveau war ungeheuer und führte besonders in der mittleren und kleinen Industrie zu unhaltbaren Zuständen, welche den Fortbestand mancher Betriebe ernstlich bedrohten.

So wies der Verband deutschösterreichischer Eisen- und Metallwarenproduzenten, zu dessen Mitgliedern auch zahlreiche Kleingewerbetreibende zählen, schon Ende Mai d. J. der Regierung gegenüber darauf hin, daß es zur Schließung vieler Betriebe kommen müßte, wenn nicht ein Ausweg aus der Lage, sei es durch ein Entgegenkommen der Gewerkschaften in der Lohnfrage oder durch großzügige staatliche Kreditgewährung an Industrie und Gewerbe gefunden werde. Tatsächlich waren ja auch die Verhältnisse in der Metallindustrie, die in Wien allein gegen 80 000 Arbeiter beschäftigt und daher als führende Industriegruppe angesehen werden kann, recht schwierige geworden. Abgesehen von den ungeheuer gesteigerten Kosten für die Beschaffung von Kohle und Rohstoffen, erforderte bei den meisten Betrieben das Lohnkonto außerordentlich hohe Summen. Waren doch die kollektivvertraglich vereinbarten Teuerungszulagen, die in der Metallindustrie Ende April 1922 noch 505 Proz. der für Oktober 1921 ermittelten Teuerungszulagen betragen, im Mai 1922 bereits auf 662 Proz. gestiegen und hätten

Indexziffer und Löhne in der deutschösterreichischen Industrie.

Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien.

Etwa seit Jahresfrist werden in den wichtigsten Zweigen der deutschösterreichischen Industrie die Arbeitslöhne, betr. die zu denselben zu gewährenden Gleitzulagen auf Grund der jeweiligen

bei voller Anwendung der jeweils geltenden Indexziffern im Juni auf 1213 Proz., im Juli auf 1734 Proz. und im August auf 4000 Proz. der letztjährigen Oktoberzulagen erhöht werden müssen. Die rechtzeitige Aufbringung der für die Auszahlung solch gewaltiger Löhne erforderlicher Summen bereitete sogar den finanzkräftigen großen Industrieunternehmungen erhebliche Schwierigkeiten, zumal ihr Bankkredit angesichts der allgemein herrschenden Geldknappheit nicht über ein gewisses Maß hinaus angespannt werden konnte.

In dieser Situation trat nun Mitte Juni der Wiener Industriellenverband, der fast alle großen Firmen der Metallbranche in sich vereinigt, an den Metallarbeiterverband mit dem Vorschlag heran, im Wege neuer Verhandlungen wenigstens teilweise vom Vollindex abzurücken. Diese Verhandlungen gestalteten sich nicht leicht, da die Leiter des Metallarbeiterverbandes Fühlung mit den maßgebenden Betriebsratsobmännern nehmen mußten. Nach längerem Hin- und Herschwanken kam jedoch am 27. Juni d. J. eine neue Vereinbarung zustande, die ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen Interesse verdient.

Diese Neuregelung der Lohnfestsetzung beruht im wesentlichen darin, daß der Index zwar beibehalten, in seiner Auswirkung aber ermäßigt wird. So wurde den Metallarbeitern Ende Juni nur eine 1000 proz. Teuerungszulage zugestanden, während ihnen nach dem Vollindex eine solche von 1213 Proz. gebührt hätte. Ende Juli waren es 1450 Proz. (gegenüber 1734 Proz. nach dem Vollindex) und Ende August 3300 Proz. gegenüber 4000 Proz., die sich bei Anwendung des Vollindex ergeben hätten. Als Gegenleistung für diese weitreichende Konzession, die übrigens noch durch den Entfall der bisherigen Metallarbeitern für sich und ihre Frau gewährten Lebensmittelzuschüsse eine Erweiterung fand, gewährte der Industriellenverband den Metallarbeitern starre Stundenzulagen, deren Höhe nach Alter, Familienstand und Geschlecht abgestuft wurde. Hierdurch wollte auch eine bessere Berücksichtigung der Arbeiter mit höherer Leistungsfähigkeit ermöglicht und solcherart eine Verstärkung der Arbeitsintensität angebahnt werden. Diese Stundenzulagen, die anfänglich als „starre“ bezeichnet wurden, mußten seither allerdings auch, entsprechend der Geldentwertung hinaufgesetzt werden. Sie betragen dormalen je nach den Kategorien der damit bedachten Arbeitnehmer 200—700 Kronen. Vergleicht man die nach der neuen Vereinbarung sich ergebenden Gesamtlöhne mit jenen, die bei Anwendung des Vollindex zu zahlen gewesen wären, so zeigt sich, daß eine tatsächliche Ersparnis zwar vorhanden ist, jedoch nicht allzu sehr ins Gewicht fällt. Der von der Industrie angestrebte und erzielte Erfolg beruht vornehmlich darin, daß für den Bereich einer der wichtigsten Industrien die automatische Auswirkung des Vollindex ausgeschaltet und durch ein kombiniertes System ersetzt wurde, das nach Auffassung der industriellen Kreise die Arbeitsintensität immerhin zu steigern geeignet ist.

Neben diesem Nebeneinkommen, das mittlerweile noch für die Gummiindustrie Geltung erlangte und daneben noch andere Industriegruppen, die sich angeschlossen haben, umfaßt, ist noch eine provisorische Vereinbarung zwischen dem Wiener Industriellenverband und dem Bund der Industrieangestellten zustande gekommen. Demgemäß soll im Sinne des bestehenden Kollektivvertrages zwischen den beiden Organisationen über die gleitende Teuerungszulage für die Monate Juli, August und September jeweils verhandelt werden. Kommt es bei diesen Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so soll der Index bei einer Steigerung der Lebenshaltungskosten in einem um $\frac{1}{25}$ verringerten Ausmaße, bei einer Senkung der Lebenshaltungskosten jedoch im vollen Ausmaße dieser Senkung zur Anwendung kommen. Bisher war es jedoch stets möglich, mit den Industrieangestellten zu einer einvernehmlichen Festsetzung der Gleitzulagen zu gelangen, so daß die vorstehende Subsidiarbestimmung, die wegen ihres grundsätzlichen Entgegenkommens Hervorhebung verdient, praktisch nicht wirksam geworden ist.

Jedenfalls kommt in der verständnisvollen Haltung, welche die zwei größten und anerkanntermaßen straff geführten deutschösterreichischen Gewerkschaften in der Lohnfrage befolgten, die Erkenntnis zum Ausdruck, daß nicht unter allen Umständen starr am Index festgehalten werden kann, sondern daß im Wege zeitweiser Verhandlungen die nötige Anpassung an die jeweilige Lage von Industrie und Gewerbe gefunden werden muß. Das Entgegenkommen der beiden Gewerkschaften, namentlich aber des Metallarbeiterverbandes, ist um so mehr anzuerkennen, als dasselbe zweifellos durch die gleichzeitig von der deutschösterreichischen Staatsverwaltung in der Indexfrage gegenüber den öffentlichen Angestellten eingenommene Haltung erschwert wurde. Bekanntlich ist in Nachwirkung des allgemeinen Verkehrsstreiks, der Ende Juni auf den deutschösterreichischen Bahnen und Verkehrsanstalten einsetzte, den öffentlichen An-

gestellten mit dem sog. Beamtenbesoldungsnachtragsgesetz vom 28. Juni 1922 bei einer Steigerung der Lebenshaltungskosten der Vollindex zugestanden worden, während bei einer Senkung nur ein Teil des negativen Index zur Anrechnung gelangt. Dies Gesetz wirkt also geradezu in entgegengesetztem Sinne, wie die früher erwähnte Vereinbarung mit dem Bunde der Industrieangestellten. Es soll an dieser Stelle nicht untersucht werden, ob die seitens der deutschösterreichischen Gesetzgebung mit der Anerkennung des Vollindex den öffentlichen Angestellten gegenüber gemachte Konzession nicht einen Schritt darstellt, der die finanziellen Kräfte des ohnedies verzweifelt kämpfenden deutschösterreichischen Staates übersteigt. Erklärlich ist das Zustandekommen dieses Besoldungsnachtragsgesetzes wohl nur dadurch, daß die Regierung, die damals das finanzielle Sanierungsprogramm und die Vorlage über die Errichtung einer neuen Notenbank im Nationalrat eingebracht hatte, von diesen Maßnahmen eine baldige Hebung des Geldwertes erwartete und daher auf die gesetzliche Einführung des Index in der Hoffnung einging, daß derselbe auch als negativer Index den Angestellten gegenüber wirken könne. Diese Erwartungen haben sich nun leider bisher nicht erfüllt; im Gegenteil ist durch die finanziellen Wirkungen dieses Gesetzes das budgetäre Gleichgewicht des Staates nachteilig beeinflusst worden.

Angesichts der eigenartigen Situation, die sich aus dem Umstande ergibt, daß die deutschösterreichische Industrie mit einigem Erfolge vom Vollindex abrickt, während die Staatsverwaltung zu demselben übergeht, kann es nicht wundernehmen, wenn von industrieller Seite ernste Bedenken gegen diesen Zustand erhoben wurden. Hierbei wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß ja Industrie und Gewerbe nicht wie der Staat beliebig zur Notendruck greifen können, sondern bei Aufbringung der Lohnfonds auf ihre eigenen Mittel und ihren Kredit angewiesen sind. Diese Argumentation wurde offenbar auch von Seiten der Arbeiterschaft entsprechend gewürdigt. Denn nur so erklärt es sich, daß die maßgebenden Gewerkschaften noch nach Verabschiedung des staatlichen Besoldungsnachtragsgesetzes an den mit der Industrie Ende Juni l. J. abgeschlossenen Vereinbarungen festgehalten haben und sich für Juli, August und September mit geringeren Teuerungszulagen zufriedengaben. Allerdings fällt dieses Opfer der Arbeiterschaft um so schwerer, als in letzter Zeit die Teuerung in einer früher nie gekannten Weise über Deutschösterreich hereingebrochen ist. Innerhalb weniger Tage haben sich die Preise auf den Lebensmittelmärkten fast verdoppelt. Die Fährung der Arbeiterhanshalte begegnet daher den größten Schwierigkeiten. Hierzu kommt noch der Umstand, daß die Erhöhung der Indexziffer zwar am 15. eines jeden Monats festgestellt wird, in den Löhnen aber nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen erst vom Ende des betreffenden Monats an zur Auswirkung gelangt. Hieraus haben sich unzulängliche Härten zuungunsten der Arbeiterschaft ergeben. Der Metallarbeiterverband ist daher soeben an den Wiener Industriellenverband mit der Forderung nach 14 tägiger Berechnung des Index und früherer Auszahlung der hiernach gebührenden Lohnerhöhungen herangetreten. Auch wurde das Verlangen gestellt, gewisse im August l. J. geleistete Vorauszahlungen von den nach dem neuen Index endgültig errechneten Löhnen nicht in Abzug zu bringen. Ueber diese Forderungen wird in den nächsten Tagen zwischen den genannten Verbänden verhandelt werden. Es ist zu hoffen, daß Vereinbarungen zustandekommen, die einerseits der schwierigen Lage der Arbeiterschaft, andererseits aber auch den beengten Geldverhältnissen der Industrie Rechnung tragen werden.

Beamtenfragen.

Die Zwangspensionierung von Beamten, die in Preußen Gesetz geworden ist und deren Rechtmäßigkeit im Hinblick auf die Reichsverfassung anfangs sehr umstritten war, wird jetzt auch von der Reichsregierung ins Auge gefaßt. Jedoch soll es sich auch hier wieder nur um Beamte handeln, die ein gewisses höheres Lebensalter erreicht haben.

Ein im Reichsministerium des Innern ausgearbeiteter Entwurf sieht unter anderem vor, daß nicht richterliche Reichsbeamte mit dem auf die Vollendung des 65., richterliche Beamte mit dem auf die Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober in den dauernden Ruhestand treten, gleichviel, ob sie sich im aktiven Dienst oder im einstweiligen Ruhestand befanden. Wenn besondere Interessen des Reichs die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Reichsbeamten erfordern, soll die Reichsregierung auf Antrag der obersten Reichsbehörde für ihn die Wirkung dieses Gesetzes von Jahr zu Jahr bis auf die Vollendung des 68. Lebensjahres des Reichsbeamten folgenden 1. April oder 1. Oktober ausschließen können. Auf Reichsminister soll das Gesetz keine Anwendung finden. Die

Grenze des 68. Lebensjahres hätte neben den richterlichen Beamten auch für Professoren an Hochschulen zu gelten. In einem Schlupfartikel ist vorgesehen, daß das Gesetz mit seinem Inkrafttreten auch auf jene Reichsbeamten Anwendung findet, die die Altersgrenze bereits überschritten haben.

Zur Begründung ist eine Besprechung mit den Beamtenverbänden, die zum Teil Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf erhoben, von Regierungsvollvertretern geltend gemacht worden, die Frage werde schon seit 1919 verfolgt. Sie sei zunächst nicht brennend gewesen, weil die Zahl der überalterten Beamten nicht groß war. Jetzt aber sei sie akut geworden, weil diese Zahl immer mehr anwuchs und die Zahl der Pensionierungsgesuche dauernd zurückgehe. Am 1. April 1920 habe es im Reich (ohne die Verkehrsbeamten) 162 höhere, 332 mittlere, 25 Kanzlei- und 154 untere überalterte Beamte gegeben. Im Bereich des Reichsverkehrsministeriums habe damals die Zahl der überalterten Beamten 1,27%, bei der Reichspostverwaltung 0,2% betragen. Am 1. April 1921 sei die Zahl bereits gestiegen gewesen, auf 563 Beamte der Besoldungsgruppen 1—4, 1816 der Gruppen 5—8 und 483 der Gruppe 9 und darüber. Beim Reichsverkehrsministerium habe am 1. Juli 1922 die Zahl dieser Beamten 1915 betragen, nachdem sie kurz zuvor auf über 5000 hinaufgeschwollen, aber durch scharfe Inanspruchnahme des § 60 A.B.G. auf diese Zahl heruntergebracht worden sei. Beim Reichsgericht allein gebe es unter 11 Senatspräsidenten 9, die jenseits der Altersgrenze stehen, darunter einen mit 76 Lebensjahren, außerdem 19 Reichsgerichtsräte mit über 65 Jahren.

Wir halten das Gesetz nicht für ausreichend. Angesichts der finanziellen Lage des Reiches muß die Möglichkeit der Zwangspensionierung in weiterem Umfang geschaffen und insbesondere nach deutschösterreichischem Vorbilde die Entlassung aus dem Beamtendienste bei Beamten bis zu einem gewissen Dienstalter gegen angemessene Entschädigung der Betroffenen vorgesehen werden. Ist die Reichsverfassung nicht elastisch genug, dies zuzulassen, muß sie geändert werden: wir sind nicht mehr reich genug, um uns einen zu großen Verwaltungstab leisten zu können.

Die Auswirkung der neuen Erhöhung der Beamtgehälter ergibt sich aus folgender instruktiven Tabelle, die die „Deutsche Technikerzeitung“ veröffentlicht:

Jahresgehalt eines Bedigen in Ortsklasse A:

| Besoldungsgruppe | Juligehalt | Augustgehalt gem. Regelung vom 22. 7. 1922 | Neues Augustgehalt | Mehr gegen bisheriges Augustgehalt | Mehr gegen Juli |
|------------------|------------|--|--------------------|------------------------------------|-----------------|
| I. | 42 420 | 45 970 | 63 010 | 17 040 | 20 590 |
| | 57 500 | 62 500 | 86 500 | 24 000 | 29 000 |
| II. | 48 920 | 53 095 | 73 135 | 20 040 | 24 215 |
| | 64 780 | 70 480 | 97 840 | 27 360 | 33 060 |
| III. | 54 900 | 59 650 | 82 450 | 22 800 | 27 550 |
| | 72 060 | 78 460 | 109 180 | 30 720 | 37 120 |
| IV. | 57 500 | 62 500 | 86 500 | 24 000 | 29 000 |
| | 75 960 | 82 735 | 115 255 | 32 520 | 39 295 |
| V. | 62 180 | 67 630 | 93 790 | 26 160 | 31 610 |
| | 81 940 | 89 290 | 124 570 | 35 280 | 42 630 |
| VI. | 66 080 | 71 905 | 98 865 | 27 960 | 33 785 |
| | 87 140 | 94 990 | 132 670 | 37 680 | 45 530 |
| VII. | 72 060 | 78 460 | 109 180 | 30 720 | 37 120 |
| | 97 020 | 105 820 | 148 060 | 42 240 | 51 040 |
| VIII. | 79 340 | 86 440 | 120 520 | 34 080 | 41 180 |
| | 104 820 | 114 370 | 160 210 | 45 840 | 55 390 |
| IX. | 87 140 | 94 990 | 132 670 | 37 680 | 45 530 |
| | 117 820 | 128 620 | 180 460 | 51 840 | 62 640 |
| X. | 97 020 | 105 820 | 148 060 | 42 240 | 51 040 |
| | 135 500 | 148 000 | 208 000 | 60 000 | 72 500 |
| XI. | 107 420 | 117 220 | 164 260 | 47 040 | 56 840 |
| | 151 100 | 165 100 | 232 300 | 67 200 | 84 200 |
| XII. | 128 220 | 140 020 | 196 660 | 56 640 | 68 440 |
| | 182 300 | 199 300 | 280 900 | 81 600 | 98 600 |
| XIII. | 164 100 | 179 350 | 252 550 | 73 200 | 88 450 |
| | 234 300 | 256 300 | 361 900 | 105 600 | 127 600 |

Zu diesem Einkommen treten noch die Wirtschaftsbeihilfen in den verschiedenen Bezirken.

Für den verheirateten Beamten außerdem die Frauenzulage = 2500 M.

Ferner die erhöhten Kinderzulagen:

1—6 Jahre = 2880 „
7—14 „ = 3600 „
über 14—21 „ = 4320 „

Das genannte Gewerkschaftsblatt bemerkt dazu:

„Es kann nicht behauptet werden, daß die getroffene Regelung den wirklichen Bedürfnissen der Beamten, Angestellten und Arbeiter entspricht, denn noch immer ist es so, daß auch diese Regelung, wie ihre Vorgänger, den Verhältnissen nachhinkt. Es sei nur daran erinnert, daß, während die Teuerung im Juli das 49,9fache erreichte, dem Stichtag der Gruppe III der Besoldungsordnung nur das etwa 32fache an Gehalt gewährt wurde. Dieser Beamte der Gruppe III war im Juli lediglich in der Lage, etwa 62% des auf Grund der amtlichen Ziffern zum Leben Notwendigen zu befriedigen, fehlten ihm doch beinahe 29 000 M., um der Teuerung im vollen Ausmaße begegnen zu können.“

Unser eigener Standpunkt ist bekannt.

Für diejenigen unserer Leser, die über die Besoldungsgruppen-Einteilung unterrichtet sein wollen, muß auf das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 verwiesen werden, das für diese grundlegend geworden ist. Hier seien nur einzelne Arten von Reichsbeamten namentlich angeführt, die 1920 unter die verschiedenen Besoldungsgruppen fielen: I. Krankenwärter, Waldhüter, Mannschaften; II. Förstner, Post- und Eisenbahnkassierer, Unteroffiziere; III. Küster, Schreibgehilfen, Feldwebel; IV. Kanzleiaspiranten, Zugführer, Oberfeldwebel; V. Betriebssekretäre, Büroassistenten, Lokomotivführer, Förster, Leutnants in den 4 ersten Dienstjahren als solche; VI. Verwaltungsekretäre, Werkmeister, Litographen, Leutnants mit mehr als 4 Dienstjahren; VII. Obersekretäre, Oberleutnants, Assistenzärzte; VIII. Zollinspektoren, Landmesser, Tierärzte, Hauptleute (in den 4 ersten Jahren); IX. Oberinspektoren, Eisenbahningenieur, Hauptleute (mit mehr als 4 Dienstjahren als solche); X. Ministerialsekretäre, Regierungsräte (mit mehr als 5 Dienstjahren), Postdirektoren, Majore (in den ersten 4 Jahren); XI. Legationsräte, gehobene Regierungsräte, Majore (mit mehr als 4 Jahren); XII. Oberregierungsräte, Konfuln I. Klasse, Oberleutnants, XIII. Ministerialräte, Obersten.

Inzwischen haben die Beamtenverbände bereits eine neue Gehaltsaktion eingeleitet.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Gewerkschaftliche Vorschläge zur Bekämpfung der Teuerung sind der Reichsregierung vorgelegt worden. Sie betreffen:

I. Maßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Finanz- und Währungs politik.

1. Einschränkung der Einfuhr auf das geringstmögliche Maß, insbesondere Unterbindung der Einfuhr von Luxusartikeln durch Einfuhrverbot oder schärfere Anspannung der Einfuhrzölle. (Als Luxusartikel werden unter anderem dabei genannt: Zigarren, Zigaretten, Tabake, Bier, Tee, Schokolade, Pelze und Seide. Wie weit auch Kaffee darunter fallen soll, bedarf besonderer Erwägungen.)

2. Erhöhung der Ausfuhrabgaben. Bei längerer Dauer des gegenwärtigen Zustandes: Nachprüfung aller Tarifpositionen auf die Möglichkeit einer besonderen Heraushebung über die allgemeinen Tariffsätze. (Die Regierung hat bekanntlich bereits eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben im mäßigen Umfang vorgeschlagen. Die Gewerkschaften wünschen eine besondere Nachprüfung, um eine weitere Erhöhung der Ausfuhrabgaben für besonders tragfähige Positionen durchzuführen.)

3. Kontrolle des Devisenhandels mit dem Ziele, daß nur derjenige ausländische Devisen erhält, der sie lediglich für den Handelsverkehr mit dem Ausland braucht. Verbot der Devisenspekulation und Beschlagnahme aller darin erzielten Umsätze.

4. Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen zur Auflegung einer inneren Goldanleihe unter Heranziehung der Sachwerte zur Deckung einer solchen.

5. In Verbindung damit Vorbereitungen für eine Fixierung der deutschen Währung.

6. Nähere Einziehung der Einkommensteuer. (Die hier vorgebrachten Vorschläge der Gewerkschaften scheinen durch die letzten Regierungsmaßnahmen bereits verwirklicht.)

7. Um der Kreditnot zu steuern, unter der die Landwirtschaft und sogar die landwirtschaftlichen Großbetriebe leiden, regen die Gewerkschaften Kreditmaßnahmen an, nicht auf Kosten, aber doch unter Garantie der Reichsregierung, um der Landwirtschaft die nötigen Gelder zur Durchführung einer intensiven Wirtschaft im Kreditwege zur Verfügung zu stellen. Vielleicht könnten dazu der Kreditfonds der Landwirtschaftsstelle oder ähnliche Gelder Verwendung finden.

II. Innerpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen.

1. Maßnahmen zur hinreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln. Schärfste Ueberwachung des Viehhandels und Fleischexportes. Dabei wird auch angeregt, endlich mit dem Brauch zu brechen, daß die Provisionen der Viehhändler nach dem Preis berechnet werden, wodurch die Viehhändler unmittelbar an der Preissteigerung interessiert werden.

2. Verbot der Herstellung von Trinkbranntwein, eventuell Verbot der Verwendung von Kartoffeln, Getreide, Mais, Reis und sonstigen zur menschlichen Ernährung geeigneten Produkten zur Herstellung von Branntwein. Hierbei wird auch ein vollständiges Alkoholverbot angeregt.

3. Einschränkung der Bierbrauerei. Verbot der Herstellung von Bier mit mehr als 8% Stammwürze. Strengstes Verbot der Verwendung von Zuckerrüben zur Bierbrauerei.

4. Wiedereinführung der öffentlichen Bewirtschaftung des Zuckers. Verbot der Verwendung von Zucker zur Herstellung von Konfitüren, Likören, Schnaps, Schaum- und Obstwein. Einschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von sonstigen Luxusflüssigkeiten und Backwaren. Begrenzung

1) Anmerkung der Schriftleitung. Nach der Außenhandelsstatistik wurden im ersten Halbjahr 1922 eingeführt:

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Tabak | für 2595,7 Mill. M. |
| Zigarren, Zigaretten | 73,9 „ „ |
| Kaffee | 1226,3 „ „ |
| Sprit | 252,2 „ „ |
| Likör und Branntwein | 272,1 „ „ |
| Wein | 477,3 „ „ |
| Bier | 18,3 „ „ |

der Herstellung von Kunsthonig, Marmelade und Obstkonerven nach Menge und Zuckergehalt. Weibehaltung des Ausfuhrverbotes für Erzeugnisse dieser Art.

5. Verschärfung der Bestimmungen, die die Erfassung der Milch und der Milchprodukte lediglich für die Zwecke der Volksernährung sichern. Da die wahnsinnige Preissteigerung der Milch ständig auf den Butterpreis zurückgeführt wird, wird auch ein gänzlich Verbot der Butterherstellung für den Handel zur Erwägung gegeben. Butter ist für die große Masse der Verbraucher sowieso ein unerwünschter Luxusartikel geworden und kann auch von den Bemittelten durch Margarine ersetzt werden. Die Ueberhälften der Milch könnten dann zu einem Volksernährungsmittel wie Käse verarbeitet werden.

6. Stärkere Ausmahlung des Brotgetreides.

7. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Seefischen. Bestrafung derjenigen Seefischerunternehmungen, die mehr als einen noch festzusetzenden Teilbetrag ihres Fanges an ausländischen Märkten absetzen, gegebenenfalls durch Beschlagnahme der Fahrzeuge.

8. Maßnahme gegen den unnötigen Aufwand in Gast- und Speisewirtschaften, insbesondere Wiedereinführung der Bestimmung, daß nur zwei Fleischgerichte zur Auswahl stehen und nur ein solches verabreicht werden darf. Erneute Anweisung an die Kommunalbehörden, den Luxusvergünstigungsstätten, Dielen, Bars, Kabarets und gewisse Konzertsäle in schärfster Weise bis zur Prohibition zu besteuern.

9. Durchgreifende Maßnahmen auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens, insbesondere nach der Richtung gemeinwirtschaftlicher Regelung der Baustoffwirtschaft.

10. Verschärfung der Strafbestimmung gegen den Wucher, insbesondere die Zurückhaltung von Waren in gewinnstüchtiger Absicht. Angeregt wird die Gewährung von Prämien oder Belohnungen für die Anzeige solcher Lager und die Heranziehung von Laienbeisitzern, Verbrauchern, zu den Wuchergerichten.

11. Für die Arbeitslosen, die Sozialrentner, die verarmten Kleinrentner, die rentenlosen Erwerbsunfähigen und Empfänger von Armenunterstützung sollen Reich, Länder und Gemeinden besondere Einrichtungen treffen. Gedacht ist etwa an Speise- und Wärmanstalten.

Diese Forderungen haben die beiden großen gemischten Spitzenverbände der Arbeiter und Angestellten, sowie der ADGB. und der Afabund gemeinsam erhoben. Die Regierung will einem Teile der Forderungen stattgeben. Zur Begründung der die Verbrauchseinschränkung fordernden Punkte des Gewerkschaftsprogramms heißt es u. a. im „Korrespondenzblatt des ADGB.“:

„Es bedarf natürlich einer entschlossenen Einfuhrpolitik, die sich an keine wehleidigen Rücksichten kehrt, sondern die Einfuhr entbehrlicher Dinge abdrohelt. Man wende nicht mehr ein, daß Kaffee, Tabak, Tee, Schokolade nicht zu entbehren seien. Das hat für die große Masse des Volkes niemals gegolten und darf heute für das ganze Volk nicht mehr gelten, am wenigsten, wenn wir diese Sachen mit einer fortwährenden Erschwerung unserer Devisenpolitik und mit einer unheilbaren Krediterschütterung bezahlen müssen. Auch die Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit einiger Berufe muß hinter das Wohl des ganzen Volkes zurücktreten. Gelingt es nicht, diese Berufe wirtschaftlicheren Beschäftigungen zuzuführen, dann muß ihnen Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden. Aber die unnütze Vergeudung eines halbverhungerten Volkes muß endlich aufhören.“

Dazu genügt aber nicht die Einfuhrdrohung allein, sondern mit dieser müssen die entsprechenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen Hand in Hand gehen. Die Kohleneinfuhr muß durch eine Erhöhung der heimischen Kohlenerzeugung gesteuert werden, und zwar mit allen erreichbaren Mitteln, zu denen auch, wenn es unvermeidlich ist, das Verfahren von Ueberhälfen gehört. Die Bergarbeiter haben aus lohnpolitischen Gründen gezögert, einem neuen Ueberstundenabkommen zuzustimmen. Heute werden sie sich nicht mehr weigern, nachdem sie genugsam erfahren haben, daß unter der mangelnden Kohlenförderung nicht nur die gesamte Wirtschaft, sondern auch sie selber leiden müssen. Mehr Kohle bedeutet auf allen Wirtschaftsgeländen mehr Erzeugung und weniger Einfuhr, dafür mehr Ausfuhr. Das gilt insbesondere für die Textilindustrie, die Monat für Monat Milliarden mehr ein- als ausführt und damit den Devisenmarkt unerträglich belastet.

Es genügt auch nicht, die Einfuhr von Zucker, Kaffee, Tee, Schokolade, Bier, Wein, Spirituosen, Tabak zu verbieten oder einzuschränken, sondern das ganze Leben des Volkes muß auf eine einfachere, bescheidenere Stufe gestellt werden, so daß die Gelegenheit und der Hang zur Verschwendung eingedämmt worden. Die deutsche Zuderzeugung, die früher den Weltmarkt versorgt hat, würde ausreichen, wenn sie systematisch durchgeführt und die Verwendung von Zucker für Lederereien und Liköre verboten würde. Die Wiedereinführung der Zwangswirtschaft ist hier unvermeidlich. Ebenso ist die Verwendung des mit großen Zuschüssen des Reichs für Futterzwecke eingeführten Mais zu Bier und Branntwein zu verbieten und nachdrücklich zu verfolgen. Die Bierzeugung kann sehr wohl wieder auf den Kriegsfuß gestellt werden, nach welchem Menge und Gehalt des Bieres beschränkt wurden. Vor allem ist natürlich die Einfuhr ausländischer Biere zu sperren. Gegen den un sinnigen Spirituosenkonsum in Bars, Likörstuben usw. muß mit aller Schärfe durch Verminderung der Schankkonzessionen eingeschritten werden, wofür die Gemeinden zuständig sind. Es ist eines der trübsten Kapitel unserer republikanischen Zeit, daß die Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Kampfes gegen Völlerei und Vergeudung so völlig verlagert. In den Kreisen des arbeitenden und täglich mehr verelenden Volkes erregt gerade dieses ausschweifende Treiben der Besitzenden, Balutaberdiener und Ausländer, in das unsere Jugend mehr und mehr hineingezogen wird, die meiste Erbitterung. Eine starke Einschränkung der Schnapsbrennerei ist ebenfalls dringend zu empfehlen. Daneben müßte auch die Selbsthilfe des Volkes

ausgerufen werden gegen die Schnapspest, diese schlimmste Seuche an unserm kranken Volkskörper. Eine Wiederholung des seinerzeit von der Sozialdemokratie propagierten Schnapsboikotts wäre sicher zeitgemäß und zeigte dem Ausland, daß im deutschen Volk noch genug sittliche Kräfte vorhanden sind, die sich gegen den Untergang wehren und befehlen sind, das Ansehen unseres Landes zu heben. Eine Einschränkung der Branntweinerzeugung, die auf mehrere Jahre bis zum völligen Verbot erweitert werden könnte, würde auch für unsere Kartoffelernte eine gewisse Schonung bedeuten und die Versorgung der Bevölkerung mit diesem unentbehrlichsten Nahrungsmittel erleichtern. Es versteht sich am Rande, daß die Branntweinherstellung aus Getreide erst recht zu verbieten ist.

Auch der Speisezettel des deutschen Volkes verträgt eine Vereinfachung. Damit ist nicht gemeint das Eintopfergericht des Arbeiters, das kaum einfacher sein kann, sondern die Speiseauswahl in den öffentlichen Restaurants und die Veranstaltung von Festeereien, wie sie in Kreisen der Balutäre und Ausländer üblich geworden sind. Eine Rückkehr zu dem einfachen Speisezettel der Kriegszeit ist unserer Wirtschaftslage weit angemessener. Wenn darunter der Fremdenverkehr leidet, so ist das zu ertragen, zumal der Ausverkauf an das Ausland das deutsche Volk nicht reicher, sondern nur ärmer macht. Ein Geses gegen die Völlerei müßte sich auch gegen private Veranstaltungen dieser Art richten, um vor Umgehungen abzuwehren. Eine entsprechende Propaganda in Schule, Presse und in allen Volksvertretungen ist natürlich notwendig, um eine solche Umstellung der Bevölkerung zu bewirken.“

Auch der Speisezettel des deutschen Arbeiters wird sich eine weitere Vereinfachung gefallen lassen müssen; es geht nicht an, daß Programme der Einschränkung immer nur für die anderen entworfen werden.

Die Arbeiterlöhne haben z. T. mit der Tenierung weit besser Schritt gehalten als die Einkünfte des geistig arbeitenden Mittelstandes, soweit er nicht beamtet ist. Und selbst die Gehälter der mittleren Beamten sind z. T. nicht wesentlich höher als die Löhne angelernter Arbeiter und Arbeiterinnen. Beträgt doch z. B. in Berlin nach dem neuen Buchdruckertarif der Wochenlohn einer Hilfsarbeiterin 1145,75 M., derjenige einer Anlegerin 1285,70 M., derjenige eines männlichen ledigen Hilfsarbeiters von 17—19 Jahren 1527,05 M., der eines ebensolchen von 19—21 Jahren 1637,05 M., während der neuausgelernte Buchdruckergehilfe im ersten Jahre 1696 M. Wochenlohn erhält und die höchsten Mindestlöhne des Gesamtgewerbes für verheiratete Gehilfen der Lohnklasse C 2253 M. betragen.¹⁾ Natürlich erlauben alle diese Löhne noch kein Schlemmerleben. Aber sie gestatten dem Arbeiter, der Lebenshaltung von vor dem Kriege, die ja nicht hoch war, verhältnismäßig nahezukommen. Andere Schichten sind von ihrer einst höheren Lebenshaltung, an die sie in einzelnen Punkten gleichwohl wider Willen gefesselt bleiben, im ganzen himmelweit entfernt und stehen heute tief unter dem Arbeiter; von ihnen gilt das Wort, daß sich ihr Speisezettel nicht mehr einschränken lasse, in des Wortes verwegener Bedeutung.

Mit der Mehrzahl der Forderungen des Gewerkschaftsprogramms sind auch wir einverstanden. Von den Punkten I 3 und 5 versprechen wir uns nicht viel, ebenso von II, 8 Satz 1. Einige andere Punkte sind zu unbestimmt gefaßt, um ein Urteil zuzulassen, so II, 9. Ganz besonders erfreulich und höchster Beachtung wert finden wir den Vorschlag eines vollständigen Alkoholverbotes. Die Verschmäpfung des deutschen Straßenbildes hat nachgerade ekelhafte Formen angenommen; sogar eine „Wiederaufbau“-Ausstellung wie die Niama, die vom sozialpolitischen Standpunkte aus überhaupt eine Enttäuschung ist, mißt offenbar dem Alkohol eine uns nicht ganz begreifliche Bedeutung für die deutsche Gesundheit bei, denn sie wimmelt von Schnapsbuden u. dgl. Auf diesem Gebiete kann einmal wirklich aus der Not eine Tugend erwachsen, wenn die verantwortungsfreudige Anregung der Gewerkschaften mit aller Kraft aufgegriffen und im Rahmen des volkswirtschaftlich ohne schwere Erschütterung Erträglichen sofort in die Wirklichkeit umgesetzt wird.

Die Christlichen Gewerkschaften haben an den Internationalen Bund der Christlichen Gewerkschaften folgendes Telegramm nach Utrecht geschickt:

„Deutschland ert der Wirtschaftskatastrophe und dem Aufruhr im Innern mit Riesenschritten zu. Der Stand des Dollar beträgt gegenwärtig 2400 M. Deutschland scheidet neben Rußland mit über 60 Millionen Verbrauchern in kurzer Zeit vom Weltmarkt aus. Dadurch werden alle Industrieländer aufs schwerste geschädigt. Die Arbeitslosigkeit muß in kurzem erneut zunehmen. Wir beschwören Euch, in christlichem Geiste mitzuhelfen, dieses neue Verhängnis abzuwenden und bitten auf die zuständigen Stellen einzuwirken, ehe es zu spät ist.“

In ähnlichem Sinne haben sich die freien Gewerkschaften mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam in Verbindung gesetzt; dieser und die 2. Internationale haben sofort eine Studienkommission nach Deutschland geschickt. Der Vorsitzende des

¹⁾ Diese Löhne und die unermeßliche Papiertenerung zwingen Tages- und Fachpresse zu neuen, sehr großen Erhöhungen des Abonnementspreises. So muß die „Bos. Ztg.“ in Berlin vom 1. September ab monatlich 160 M. erheben, ohne damit etwa die neuen Erhöhungen ihrer Kosten voll auf die Bezahler abwälzen zu können. Die „Soz. Prax.“ wird im September ihren längst viel zu niedrigen Preis unter schwersten Opfern noch aufrechterhalten, muß aber leider vom Oktober ab zu einem Vierteljahrespreise von 120 M. übergehen.

FWB., Timmen, hat durch die deutsche Arbeiterpresse kundgetan, wie wichtig f. E. für jede Hilfe des Auslands das Vertrauen in die Festigkeit der republikanischen Staatsform in Deutschland sei. Ueber diese Tatsache an sich besteht in deutschen politischen Kreisen weitestgehende Übereinstimmung, ganz abgesehen davon, daß auch die Kreise, die den Glauben an den Einfluß der Staatsform auf die Politik der Entente beim Betrug von Versailles verloren haben, weit überwiegend der Ansicht sind, daß die Monarchie, selbst wenn sie prinzipiell zu bevorzugen wäre, in Deutschland tot ist und bleiben wird. Herr Timmen überschätzt die Bedeutung der monarchistischen Agitation, insbesondere ihrer illegalen Spielarten, was sich auch schon in einem Interview, das er in Leipzig während des Gewerkschaftskongresses gewährte, zeigte; es ist ihm wohl entgangen, daß gerade das schmähliche Attentat auf Rathenau gezeigt hat, wie wenig der Wunsch nach Rückkehr der alten Herrschaftsverhältnisse in Deutschland Boden findet und wie fest die Republik bereits im Sattel sitzt. Es ist höchste Zeit, daß der FWB. mit mehr Nachdruck als bisher die Erpressungspolitik, die gegen das entwaffnete Deutschland getrieben wird, bekämpft und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Politik und den Scherflichkeiten, die von Zeit zu Zeit in Deutschland von verbrecherischen Fanatikern verübt werden, voll erkennt. Freilich wird man auch davon nicht große Wandlungen in der Entente politik erwarten dürfen, da die Internationale der Arbeiter nur in Deutschland selbst und, cum grano salis, in England viel bedeutet, in Frankreich aber noch überaus wenig.

Gewerkschaften und Arbeitgeber über Organisationszwang. Der „R. Z.“ zufolge haben in Essen die freien und christlichen Gewerkschaften zusammen mit den Gewerksvereinen (H.-V.) eine Erklärung veröffentlicht, in der es heißt:

„Der Kampf gegen die Unorganisierten, soweit diese organisationsfähig sind, muß mit aller Schärfe weitergeführt werden. Als äußerster Termin für Unorganisierte, sich zu organisieren, ist der 1. September 1922 festgesetzt. Wer an diesem Tage sich nicht der einen oder anderen Zentralorganisation angeschlossen hat, hat mit Widerstand beim Wechseln der Arbeitsstelle zu rechnen, indem sich die Mitglieder der Zentralgewerkschaften weigern werden, mit den Unorganisierten zusammenzuarbeiten. Den Kampf gegen die Unorganisierten, die Gelben und die Syndikalisten, wollen die genannten Gewerkschaften mit einer genauen Büchertkontrolle in den gesamten Betrieben der Gürtel- und Metallindustrie beginnen.“

Die Arbeitgebervereinigung für Düsseldorf und Umgegend e. V. wendet sich mit einem Gegenaufruf an die Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie. Darin heißt es:

„Die Androhung der Gewerkschaften bedeutet einen so krassen Verstoß und einen Bruch der Bestimmungen über die persönliche Freiheit, daß wir uns in schärfster Weise gegen den Versuch wenden müssen, diesen Verfassungs- und Gesetzesbruch in den Betrieben austragen zu lassen. Es muß auch den Gewerkschaften und deren Gefolgsklassen bekannt sein, daß erlittene Artikel 159 der Weimarer Verfassung alle Maßnahmen für rechtswidrig erklärt, die die Vereinigungs- (Koalitions-)freiheit einzuschränken und zu behindern geeignet sind; zweitens Artikel 114 der Weimarer Verfassung die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit gewährleistet; drittens § 81 in Verbindung mit § 84, Ziffer 1, des Betriebsrätegesetzes vorschreibt, daß die Einstellung oder Entlassung eines Arbeitnehmers nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen, beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. Wir haben es leider in den letzten Jahren allzuhäufig erleben müssen, daß von den Gewerkschaften oder Belegschaften im Widerspruch zu allen gesetzlichen Bestimmungen zwangsweise Feiernachtungen angeordnet oder durchgeführt wurden, und daß in den Betrieben demonstriert wurde, angeblich um die Weimarer Verfassung zu schützen, daß also die Betriebe dazu herhalten mußten, den Kampfplatz abzugeben für die Durchführung der Weimarer Verfassung. Sollen nun auch in den Betrieben Kämpfe ausgetragen werden für Ansichten und Anordnungen, die sich gegen den klaren Wortlaut und Geist der Weimarer Verfassung richten, und zwar gegen das Grundrecht der in allen Ländern anerkannten persönlichen Freiheit? Unter grundsächlichem Hinweis darauf, daß wir uns weder für berechtigt halten noch gewillt sind, uns um die Organisationsangelegenheiten anderer zu kümmern, weisen wir mit allem Nachdruck darauf hin, daß unsere Betriebe nicht der Schauplatz ungesetzlicher Betätigungen werden dürfen. Wird in Ausführung der angedrohten gewerkschaftlichen Anordnungen in den Betrieben ungesetzlicher Zwang ausgeübt gegen Arbeiter, werden wir mit gesetzlich zulässigen Maßnahmen antworten.“

Wir hoffen, daß in der Organisationszwangsfrage Wege gefunden werden, die den berechtigten Gewerkschaftsinteressen gerecht werden, ohne daß Gefinnungsdruck entsteht. Das Reichsarbeitsministerium erwägt seit längerer Frist geeignete Schritte; es ist an der Zeit, daß es eine kräftige Initiative in dieser immer brennender werdenden Angelegenheit entfaltet.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Eine Umgehung des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat wird in neuester Zeit

mehrfach dadurch versucht, daß die Aktiengesellschaften in ihren Generalversammlungen durch Aenderung der Statuten einen Teil der bisherigen Aufgaben des Aufsichtsrats auf besondere Ausschüsse, die von der Generalversammlung gewählt werden und verschiedene Namen tragen, übertragen, um den Einfluß der Betriebsrätevertreter auszuschließen. Aus der Reihe der Aktiengesellschaften, die solche Satzungsänderungen vorgenommen haben, ist die Mitteldeutsche Kreditbank deshalb hervorzuheben, weil in diesem Fall eine gerichtliche Klärung dieser strittigen Rechtsfrage eingeleitet ist. In deren Generalversammlung am 2. Mai 1922 in Frankfurt a. M. wurde ein Antrag der Generalversammlung angenommen, wonach die Bestellung der Vorstandsmitglieder und die Zustimmung zur Prokuraerteilung vom Aufsichtsrat, der bisher diese Funktionen ausübte, auf einen „Personalausschuß“ übertragen wird. Das als Aktionär anwesende Zentralvorstandsmitglied des Deutschen Bankbeamten-Vereins Weder erklärte zu diesen Generalversammlungsbeschlüssen gemäß § 271 HGB. seinen Widerspruch zu Protokoll, weil sie gegen das Gesetz verstoßen, indem sie den in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitgliedern das Mitbestimmungsrecht nehmen. Beim Landgericht Frankfurt a. M. wurde Anfechtungsklage erhoben und mit deren Durchführung Prof. Dr. Sinzheimer betraut.

Ein Merkblatt des Reichsverbands der Deutschen Industrie und der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände gibt detaillierte Anweisungen, die Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat in den engsten Grenzen zu halten. Von den in diesem Merkblatt enthaltenen Ansichten und Vorschlägen sei hervorgehoben:

„Die Arbeiterratsmitglieder „haben nicht das Recht, Einsicht in die Verhältnisse der Gesellschaft und ihre Bücher zu fordern. Dieses Recht steht nur dem Aufsichtsrat als solchem, nicht einem einzelnen ordentlichen oder Arbeiterratsratsmitglied zu. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder hierzu delegieren, dagegen hat ein nichtdelegiertes einzelnes Aufsichtsratsmitglied nach außen, d. h. dem Vorstand gegenüber keinerlei Kontrollbefugnisse. Darüber, ob ein Klagerrecht des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes auf Erteilung der Aufklärung innerhalb des Aufsichtsrats gegeben ist, sind die Ansichten geteilt.“

Ferner werden Gesichtspunkte für die Aenderung der Satzungen und Gesellschaftsverträge gegeben: Die Zahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder kann erhöht werden. — Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann ihren Aufsichtsrat wieder abschaffen, ebenso eine bergrechtliche Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Befugnisse, wie z. B. den Abschluß von Anstellungsverträgen von leitenden Beamten seinem Vorsitzenden oder einzelnen Ausschüssen übertragen. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, daß in solchen Ausschüssen die Arbeiterratsratsmitglieder vertreten sein müssen. — Es ist nicht vorgeschrieben, ob und wieviel Sitzungen der Aufsichtsrat abzuhalten hat. Die Arbeiterratsratsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Es dürfte aber kaum nötig sein, daß sie auch von solchen Rundschreiben Kenntnis erhalten, die Angelegenheiten betreffen, die nicht in den Sitzungen behandelt werden. — In manchen Gesellschaftsverträgen der Aktiengesellschaften finden sich Bestimmungen, wonach eine Aufsichtsratsitzung einzuberufen ist, wenn einer oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder es verlangen. Empfehlenswert ist eine Fassung, wonach nur von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern dieses Recht zusteht.

Zu derartigen Zwecken vorgenommene Satzungsänderungen stellen unzweifelhaft eine sozialpolitische Unklugheit dar, sehr fraglich ist jedoch, ob sie gegen das geltende Recht verstoßen. Jedenfalls verletzen sie nicht die sehr elastischen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Auch der grundlegende § 3 des Aufsichtsratsgesetzes, welches wiederum auf dem HGB. ruht, schränkt den Grundsatz, „daß auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten“, dahin ein, „soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im Aufsichtsratsgesetz etwas anderes bestimmt ist“. § 70 HGB. besagt, daß ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden, „um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs zu vertreten“. Diese Fassung berechtigt zwar zu der von der Arbeitgeberpresse¹⁾ verfochtenen Auffassung einer Einengung der Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder auf bestimmte das Arbeitsverhältnis betreffende Sondergebiete, jedoch läßt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes der Wille des Gesetzgebers (welcher allerdings nur bei zweifelhaftem Wortlaut maßgebend wird) nach Gleichberechtigung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich der Betriebsratsangehörigen, erkennen. Also auch hier ist die Rechtslage durchaus unsicher. Die Frankfurter Zeitung, die es übrigens in Nr. 328 eine unerfreuliche Einstellung der Verwaltungen der Aktiengesellschaften gegenüber der gesetzlichen Neuordnung nennt, wenn sie den Betriebsratsdelegierten ihre Rechte durch Satzungs-

¹⁾ Vgl. Erdmann in der Deutschen Arbeitgeberzeitung vom 19. März 1922. Ferner aber auch Dr. Weides in der unparteiischen Kartenausfuhr des Arbeitsrechts.

änderungen zu entwinden suchen, brachte unterm 7. Mai 1922 beachtliche Ausführungen von Gotthilf Bindemann über die Klärung dieser Rechtslage. Obwohl wir uns für eine Erweiterung der Befugnisse des Betriebsrates einsetzen, geben wir diese Darlegungen auszugswise wieder, um alle Schwierigkeiten aufzuzeigen und um für unseren Teil zu verhüten, daß Verwirrungen in dem so empfindlich gewordenen Wirtschaftsleben Deutschlands angerichtet werden.

Der Sinn des Gesetzes betr. die „Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat“ ist jedenfalls der, „daß der Aufsichtsrat in seiner gesetzlichen Zusammensetzung als das oberste Kontrollorgan einer unpersonlichen Gesellschaft aufgefaßt wird. Die Ueberwachung über eine Wirtschaftsgesellschaft, die nicht nur eine Kapitalbetätigung, sondern auch Betätigung von Arbeitskräften in weitem Ausmaße ermöglicht, soll fortan nicht nur den Vertretern des Kapitals, sondern auch denjenigen der Arbeiter zugestanden werden“. Der Aufsichtsrat der meisten Gesellschaften hat sich als im Organ herausgebildet, „das nicht mehr Kontrollorgan ist, sondern Verwaltungsbefugnisse hat, weit über das im HGB. vorgesehene Maß, denn die im HGB. vorgesehenen Verwaltungsfunktionen sind rein formaler Natur zur Erreichung bzw. Sicherung der Kontrollfunktionen. Wenn nun Funktionen, die mit den Ueberwachungsmaßnahmen, wie sie im HGB. genannt sind, nichts zu tun haben, dem bestehenden Aufsichtsrat wieder genommen werden, so wird dieser nur ebenfalls wieder auf den Stand zurückgebracht, der als Grundlage die Bestimmungen des HGB. hat.

Eine Maßnahme gegen die Arbeitnehmer des Unternehmens kann in dieser Reduktion der Befugnisse auf das gesetzliche Maß von einem unbefangenen Beobachter keineswegs erblickt werden. Es scheint mir gefährlich und dem wirtschaftlichen Frieden durchaus abträglich, wenn derartige Konstruktionen künstlich aufgestellt werden. So ist es an sich widersinnig, daß der Untergebene, als Arbeitnehmer des Unternehmens, ein Recht ableiten sollte, Vorgesetzter des Vorstandes zu sein, und das würde er, wenn er über Anstellungsbedingungen des Vorstandes und Anstellung und Entlassung selbst zu entscheiden hätte. — Zu dem gesetzlichen Aufgabenkreis gehört diese Befugnis nicht; ich verweise dabei auf Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch Anmerkung 20 zu § 231. — Daß dabei die Möglichkeit besteht, die Arbeitnehmer stets zu überstimmen, was dagegen gehalten wird, erscheint mir eine sehr gefährliche Argumentation, da in diesem Falle eine Verschiedenheit der Interessen vorausgesetzt wird und die Unterlegenheit eines Teiles von vornherein gesetzlich festgelegt wäre. Eine solche Maßnahme müßte in diesem Falle selbstverständlich widersinnig sein und den Wirtschaftsfrieden stören.

An wen diese Verwaltungsfunktionen übertragen werden, ist dann nicht mehr Sache des Aufsichtsrats. Unzulässig muß es selbstverständlich erscheinen, wenn diese an einen Ausschuß des Aufsichtsrats übertragen werden, auch wenn er als „von der Generalversammlung gewählt“ bezeichnet wird. Die Betriebsräte haben Sitz und Stimme in jeder Sitzung, also im Zweifel auch in den Ausschlußsitzungen des Aufsichtsrats. Durchaus zulässig erscheint es mir dagegen, daß die Verwaltungsfunktionen ein nach anderen Vorbildern gebildeter Verwaltungsrat übernimmt, wie ihn z. B. der Buchhändler Verein seit langem besitzt. Selbstverständlich darf dieser Verwaltungsrat dann nicht ein Kontrollorgan im Sinne des alten Aufsichtsrats sein. (Vgl. Staub Anm. 15 zu § 246.)

Jedenfalls ist das Aufsichtsratsgesetz, so frischgebacken es noch ist und so lange Zeit es auch zu seiner Vorbereitung bedurfte, gerade in seinem Kernpunkt unsicher und unbefriedigend. Eine Klärung des Rechtszustandes entweder durch eine höchstgerichtliche Entscheidung, wozu die genannte Klage gegen die Mitteldeutsche Kreditbank nächster Anlaß wäre, oder andernfalls durch eine Neufassung des Gesetzes ist dringendes Bedürfnis.

Der Entwurf eines Arbeitnehmerkammergesetzes in Sachsen wurde vom Arbeitsministerium veröffentlicht. Danach wird eine Landesarbeitnehmerkammer mit 100 und für jeden der 5 Gewerbekammerbezirke eine Bezirksarbeitnehmerkammer (Chemnitz, Leipzig, Dresden, Plauen, Zittau) mit 60 Mitgliedern errichtet. Die Landesarbeitnehmerkammer gliedert sich in 4 mit selbständigen Befugnissen ausgestattete Fachabteilungen und die Bezirksarbeitnehmerkammer in 4 als obligatorische Ausschüsse tätige Fachgruppen. Entsprechend dieser fachlichen Arbeitsbildung erfolgt auch die Wahl der Kammermitglieder nach der Fachzugehörigkeit der Arbeitnehmer, und zwar bei den Bezirksarbeitnehmerkammern in deren Fachgruppen von dem im Bezirk tätigen Arbeitnehmern, bei der Landesarbeitnehmerkammer in deren Fachabteilungen von den Fachgruppenmitgliedern der Bezirksarbeitnehmerkammern. Die Kammern sind öffentliche Körperschaften und der Aufsicht des Arbeitsministeriums unterstellt. Die Gewährung von Staatszuschüssen zu den Kosten ist nicht vorgesehen, sondern diese sind grundsätzlich von den in den Kammern vertretenen Arbeitnehmern zu tragen. Der § 8 des Entwurfs bezeichnet es als Aufgabe der Kammern, zur Unterstützung der Regierung, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts den wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer zu dienen und in Angelegenheiten der Arbeitnehmer, die auch für die Belange anderer Volkskreise von Bedeutung sind, mit deren gesetzlichen Berufsvertretungen

als Gemeinschaftsorgane zum Zwecke gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammenzutreten. Mit Rücksicht auf die in § 165 der Reichsverfassung ausschließlich dem Reiche vorbehaltene Errichtung von Betriebs- und Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeitererrat sollen die sächsischen Arbeitnehmerkammern nach der Begründung des Entwurfs sich hinsichtlich Aufbau und Aufgaben von den verfassungsmäßigen Bezirksarbeiterräten unterscheiden. Ohne mit den in Artikel 165 der Reichsverfassung bezeichneten gesetzlichen Vertretungen sich zu berühren und ohne selbständige Kontroll- oder Selbstverwaltungsrechte zu besitzen, sollen sie lediglich gutachtliche oder mit gutachtlicher Tätigkeit zusammenhängende Funktionen ausüben und nur als berufliche Verhandlungen im Sinne Artikel 7 Ziffer 10 der Reichsverfassung, nicht aber als gesetzliche Vertretungen im Sinne des Artikels 165 der Reichsverfassung angesehen werden. Ferner sollen sich die sächsischen Arbeitnehmerkammern durch ihre Gliederung nach Fachgebieten von den Bezirksarbeiterräten unterscheiden, in der Annahme, daß diese eine Interessenvertretung der Arbeitnehmer nach Wirtschaftsgebieten darstellen werden. Fraktionslos ist diese Abgrenzung nicht, um so mehr, als der Aufbau der Bezirkswirtschafts- und der Bezirksarbeiterräte noch völlig ungeklärt ist.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Ausstände in England im Jahre 1921.

Von Geh. Reg.-Rat Wernecke.

Der Handel der ganzen Welt befindet sich in einer schlimmeren Lage als je zuvor, so klagte der englische Premierminister im Januar dieses Jahres. Während Mitte 1920 alle Gewerbe in England voll beschäftigt waren, nahmen die Bestellungen im Herbst ab, und es wurden sogar erteilte Aufträge zurückgezogen. Diese Abwärtsbewegung setzte sich mit einer kurzen Unterbrechung im Herbst durch das Jahr 1921 fort, und so bestand denn Ende 1921 auch für die Länder der sogenannten Sieger eine Lage, die zu der eben angeführten Lage Anlaß gab. Grund dafür war zum großen Teil die Erschöpfung der Kaufkraft in der ganzen Welt, Englands Handel und Gewerbe hat aber namentlich auch unter zahlreichen Ausständen zu leiden gehabt. Etwa 86 000 000 Arbeitstage sind im Jahre 1921 in England durch Streiks zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verloren worden; an diesen waren etwa 1 800 000 Arbeiter beteiligt. Das Vorjahr hatte nur 27 000 000 verlorene Arbeitstage aufzuweisen gehabt. Dafür war allerdings die Zahl der Arbeitseinstellungen, die 1921 800 betragen hatte, mehr als noch einmal so groß; sie hatten 2 000 000 Arbeiter betroffen, die einzelne Arbeitseinstellung hat aber 1920 im Durchschnitt nicht so lange gedauert wie 1921. Dies ist in der Hauptfache auf den großen Ausstand im Kohlenbergbau zurückzuführen, der vom 1. April bis zum 1. Juli 1921 gedauert hat. Infolgedessen hat die Zahl der Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, im Jahre 1921 eine Höhe erreicht wie nie zuvor. Daß dadurch die ganze Geschäftslage, nicht nur in den von der Arbeitseinstellung unmittelbar betroffenen Zweigen des Gewerbes, höchst ungünstig beeinflusst wird, ist klar. Schon die Unsicherheit, ob und bis wann ein Auftrag ausgeführt werden kann, wird manches Werk davon zurückhalten, Aufträge zu erteilen, und andere Werke werden aus dem gleichen Grunde die Uebernahme von Aufträgen ablehnen müssen. Die Unsicherheit der Lage, die durch die Unruhe unter den Arbeitern geschaffen wird, sei dadurch beleuchtet, daß von einem Werk berichtet wird, in dem während der Jahre 1919 und 1920 kaum ein Monat verlaufen ist, ohne daß die Arbeit durch Ausstände oder sonstige Streiks gestört worden wäre, sei es in dem eigenen Betrieb dieses Werkes, das Stahl erzeugt, oder in einem Betrieb, von dessen Leistungen jenes abhängig ist. Aus diesem Grunde blieb 1919 die Leistung um mehr als 90 000 t, 1920 um mehr als 47 000 t hinter der zurück, die bei einem glatten Verlauf des Arbeitsjahres erstellt worden wäre. Ueber diesen fehlenden Stahl war bereits verfügt, aber die Aufträge, zu deren Erfüllung er verwendet werden sollte, mußten wegen Unmöglichkeit der Ausführung aufgehoben werden. Je höher die Leistungen eines Werks sind, desto geringer werden gewisse Untkosten, auf die Einheit bezogen. Die erzwungene und vermeidbare Beschränkung der Jahreserzeugung hat also die Untkosten erhöht und damit nicht nur dem Werk Schaden zugefügt, sondern ihm auch die Möglichkeit genommen, seinen Arbeitnehmern höhere Löhne zu gewähren. Auf 1 t Stahl im verarbeiteten Zustande entfiel im Jahre 1920 in England ein Anteil an Arbeitslohn von 296 Schilling. Die Menge von 137 000 t, die in den Jahren 1919 und 1920 nicht erzeugt und verarbeitet worden sind, bedeutet also einen Lohnausfall für die beteiligten Arbeiter von rund 40 000 000 Schilling. Um diesen Betrag wären sie reicher gewesen, wenn die Arbeit stetig fortgesetzt worden wäre, ganz abgesehen von den Schädigungen, die die Ausstände sonst mittelbar und unmittelbar für beide Teile zur Folge gehabt haben.

Namentlich die englischen Eisenbahnen haben unter dem Ausstand der Kohlenarbeiter schwer zu leiden gehabt. Im März 1921 war der Güterverkehr an sich schon infolge der schwierigen Wirtschaftslage um 27% gegen den gleichen Monat des Vorjahres gesunken. Die Folge des Anfang April einsetzenden Ausstandes war aber ein Abfall um 65,3%. Die Gütermenge im April betrug nur 9 500 000 t gegen 27 300 000 t im Vorjahre. Bei den Kohlen betrug der Abfall sogar 89%. Ebenso groß war die Verminderung der Menge der beförderten Eisenerze, etwas geringer — 68% bis 70% — die entsprechenden Zahlen bei Stahl und Eisen.

Die Einstellung der Kohlenförderung bedeutete für die Eisenbahnen schätzungsweise einen monatlichen Einnahmeausfall von 6 000 000 £.

Die Lohnfrage und die Uberschichten im Ruhrbergbau sind abermals (Sp. 781, 863) Gegenstand eingehender Verhandlungen unter Leitung des Reichsarbeitsministeriums gewesen, die, allerdings unter sehr erheblichen Opfern der Allgemeinheit — die Schichtlöhne wurden um 290 M. auf ca. 600 M., das Hausstandsgeld für verheiratete Arbeiter von 7 auf 10 M., das Kindergeld von 8 auf 10 M. je Schicht erhöht — schließlich doch dazu geführt haben, daß sich die Arbeiterchaft zum Verfahren von Uberschichten bereit erklärte. Vom 1. September ab werden bis auf weiteres an 3 Tagen der Woche im Anschluß an die regelmäßige Schicht je 2 Ueberstunden verfahren werden. Diese Ueberstunden werden mit 50% Lohnzuschlag vergütet. Eine abweichende Art der Ueberstundenverfahung kann notwendigfalls auf den einzelnen Gruben mit der Betriebsvertretung vereinbart werden. Für die Tagesarbeiter, die durch die Mehrförderung zu Uberschichten gezwungen werden, gelten dieselben Bestimmungen. Den sonstigen Arbeitern und Handwerkern der Gruben, die mit der Kohlenförderung nicht direkt im Zusammenhang stehen, können bis zu 10 Ueberstunden im Monat gleichfalls mit 50% (statt 25%) vergütet werden. Die besondere Entschädigung der Ueberstunden soll bei der Kohlenpreisfestsetzung nicht berücksichtigt werden. Das Verfahren von sog. „wilden Uberschichten“ wird in dem Uberschichtenabkommen, dessen Allgemeinverbindlichkeitserklärung erfolgen soll, verboten. Das Abkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Beide Teile können es mit einer vierzehntägigen Frist zum Monatsende kündigen.

Bedauerlich ist, daß sich die Bergarbeiter nicht zu einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bereit fanden, die die wirtschaftlich beste Form der Ueberarbeit ist. Nun wird versucht, die Unregelmäßigkeit der täglichen Förderung dadurch auszugleichen, daß man abwechselnd die zwei Stunden an die Früh- oder Nachmittagschicht anhängt. So wird vermieden, daß auch noch eine Unregelmäßigkeit in den Verkehr der Eisenbahn infolge der wechselnden Wageninanspruchnahme hineingetragen wird. Die Furcht, daß aus der achten (Ueber-)Stunde wieder eine dauernde Verlängerung der Arbeitszeit im Bergbau werden könnte, ist unbegründet, da die siebenstündige Arbeitszeit gesetzlich festgelegt ist. Die Zustimmung zu Ueberstunden ist in allerletzter Stunde gegeben; mußten doch infolge des Kohlenmangels monatlich 1,5 Mill. t Kohle eingeführt werden, eine Belastung unserer Zahlungsbilanz, die schon bei dem Dollarstande von 500 unerträglich war. Bei dem jetzigen Stande der Valuta, der jegliche Einfuhr unterbindet, entwickelten sich die Verhältnisse auf dem Kohlenmarkt geradezu katastrophal. Durch die Uberschichten eröffnet sich wieder die Möglichkeit, den eigenen Bedarf wenigstens in einigem Umfange zu decken, wenn auch der im Oktober stets eintretende Wagenmangel den Abtransport der geförderten größeren Mengen wieder sehr erschweren wird.

Ueber die erforderliche Kohlenpreiserhöhung wird der Reichskohlenrat am 30. August beschließen; leider wird man sich wohl auf eine sehr erhebliche Verteuerung gefaßt machen müssen.

Gegen Landarbeiterstreiks wendet sich der „Vorwärts“ in sehr beachtenswerten Ausführungen. Er sagt u. a.: „... Kein Zweifel: Jeder Streikbeschuß bedeutet heute hundertmal mehr als früher, fordert hundertmal mehr Verantwortung. Jeder wirtschaftliche Einzelkampf muß heute im Rahmen der Gesamtsituation betrachtet werden. Wie im Weltkrieg, so kommt es auch in dem großen Weltkampf zwischen Kapital und Arbeit, und besonders in Deutschland, mehr auf die Gesamtstrategie und weniger auf den lokalen einzelnen Erfolg an. Auch die Arbeiter können sich in ihrem Kampf leicht mit Einzelerfolgen langsam zu Tode siegen, wenn sie sich von den Militaristen des sozialen Kampfes, den Kommunisten führen lassen, statt von ihren erprobten Gewerkschaften. Die größere Verantwortung der Arbeiterklasse und die manchem Arbeiter oft nicht bewußten Fernwirkungen jedes einzelnen Kampfes sind es, die den Genossen Schippel den Vorschlag machen lassen, die letzten Entscheidungen über Streiks einer zentraleren Gewerkschaftsstelle zu übertragen. Weniger einzelberufliche und weniger örtliche Entscheidungen! Das gilt besonders für Streiks, die lebensnotwendige Betriebe in Mitleidenschaft ziehen.“ Das Wort von den „Militaristen des sozialen Kampfes“ ist vortrefflich geprägt. Niemand wird von den Landarbeitern einen gelben Pazifismus verlangen wollen, aber hinter der starken Rüstung zum sozialen Kampfe soll auch bei ihnen ein noch stärkerer Wille zum Frieden stehen. Mehr denn irgendwo gilt hier das Wort, daß „Unfriede verzehrt“.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Ein Gesekentwurf betr. Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt ist soeben vom Departement d. J. veröffentlicht. Die bisherige gesetzliche Regelung, die schon seit 1909 bestand und 1914 novelliert wurde, erwies sich bei der derzeitigen chronischen Wirtschaftskrise als ungenügend; an Stelle der bisherigen freiwilligen Versicherung soll jetzt ein Obligatorium treten.

Neu ist insbesondere die Beitragspflicht der Arbeitgeber und die Ausdehnung des Geltungsbereichs, der jetzt fast alle unselbständig Erwerbenden umfaßt. Ausgeschlossen sind nur Direktoren und Abteilungsleiter der öffentlichen Verwaltung, Leiter von Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw., Lehrer, die weniger als 18 Jahre alten Lehrlinge, sofern ein beim Gewerbeinspektorat deponierter Lehrvertrag existiert, die unselbständig erwerbenden Personen, deren Lohn bzw. Gehalt 7000 Fr. per Jahr übersteigt. Die Versicherung hat bei der staatlichen oder einer anerkannten privaten Arbeitslosenlostenkasse zu erfolgen. Es steht demnach den in Privatbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen frei, die Mitgliedschaft bei der staatlichen Arbeitslosenlostenkasse oder bei einer vom Staat subventionierten privaten Arbeitslosenlostenkasse zu erwerben. Die bei kantonalen oder kommunalen Verwaltungen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen haben jedoch der staatlichen Arbeitslosenlostenkasse beizutreten.

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung sind durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber der Versicherungspflichtigen und den Staat aufzubringen, und zwar wird die Beitragspflicht erfüllt:

- a) vom Versicherten durch Bezahlung der statutarischen Beiträge an die Arbeitslosenlostenkasse, der er angehört;
- b) von den Arbeitgebern durch Abführen von 0,5% der Lohnsumme jedes Versicherungspflichtigen;
- c) vom Staat durch Deckung des Defizits der staatlichen Arbeitslosenlostenkasse und Ausrichtung von Subventionen an die privaten Arbeitslosenlostenkassen.

Die Beiträge der Versicherten an die staatliche oder an die privaten Arbeitslosenlostenkassen sind durch den Arbeitgeber vom Lohn des Versicherten in Abzug zu bringen. Die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber sind monatlich an die staatliche Arbeitslosenlostenkasse abzugeben. Diese Beiträge dienen bis zu 60% zur Deckung des Defizits der staatlichen Arbeitslosenlostenkasse und zur Ausrichtung von Subventionen an die anerkannten privaten Arbeitslosenlostenkassen; 40% werden zur Anhäufung eines Krisenfonds verwendet.

Die Versicherten, die seit wenigstens 3 Monaten der Kasse angehören und ihren Verpflichtungen gegen diese nachgekommen sind, haben im Falle unverschuldeten Arbeitslosigkeit Anspruch auf eine Unterstützung, deren Höhe vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzt wird. Die einem arbeitslosen Mitgliede gewährte Unterstützung soll täglich mindestens 5 Fr. betragen, darf aber jedenfalls $\frac{2}{3}$ des während der Unterrichtsperiode ausfallenden Arbeitslohnes nicht übersteigen. Die Unterstützungsberechtigung beginnt mit dem vierten Tage der angemeldeten Arbeitslosigkeit und erstreckt sich für den einzelnen Versicherten auf höchstens 90 Tage im Jahr.

Freiwillige Vereine und Verbände für Arbeitslosenversicherung haben Anspruch auf staatliche Unterstützung, sofern sie 1. seit mindestens 6 Monaten bestehen; 2. im Kanton Basel-Stadt ihren Sitz oder mindestens eine Zweigniederlassung des an einem anderen Orte der Schweiz, befindlichen Hauptstizes haben; 3. wenigstens 50 versicherte Mitglieder zählen, die im Kanton Basel-Stadt versicherungspflichtig sind. Die Höhe des Staatsbeitrages richtet sich nach den Summen der bis zum Schlusse des Rechnungsquartals von den Versicherten in die Kasse wirklich einbezahlten ordentlichen Beiträge und von der Kasse an die arbeitslosen Versicherten wirklich ausbezahlten Unterstützungen. Der eine Teil des Staatsbeitrages wird je nach den Verhältnissen der Kasse auf 20–40% der Summe der einbezahlten Mitgliedsbeiträge festgesetzt. Diesen Teil hat die Kasse zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden. Der andere Teil wird je nach den Verhältnissen der Kasse auf 50–95% der Summe der ausbezahlten Unterstützungen festgesetzt. Diesen Teil kann die Kasse ganz oder teilweise zur Deckung ihrer Ausgaben verwenden oder als Spezialreserve anlegen.

Die teilweise Einstellung der schweizerischen Erwerbslosenfürsorge konnte infolge der Besserung des Beschäftigungsgrades angeordnet werden. Ende Februar hatte die Arbeitslosigkeit ihren Höhepunkt erreicht mit 99 541 Voll- und 46 761 Teilarbeitslosen, insgesamt also mit 146 302 betroffenen Personen. Seither hat sie ununterbrochen abgenommen, und Ende Juni waren noch 59 456 Personen voll und 30 629 teilweise, insgesamt 90 085 Personen arbeitslos. Die Erwerbslosenunterstützung ist jetzt eingestellt für folgende Berufe: Fischer, Konservenarbeiter und -Arbeiterinnen, Kleinfleischer, Bierbrauer, Zigarettenmacher, Coiffeure, Hutmacher, Mützenmacher, Schneider, Zuschneider, Kürschner, Coiffeusen, Modistinnen, Hutnäherinnen, Zuschneiderinnen, Glätterinnen, Asphaltreue, Pflasterer, Betonarbeiter, Mineure, Plattenleger, Kaminfeger, Bootbauer, Stoch- und Schirmmacher, Kübler, Spiegelmacher, Bürstenmacherinnen, Schirmmacherinnen, Photographen, Kutscher, Pferdewechter, Stallnechte, Wächter, Reitburden, Zahnärzte, Bandagisten, Krankenpfleger und -wärter, Trennwärter, Masseure, Badpersonal, Juristen und Notare, Kino-Operateure, sowie für alle freien und gelehrten Berufe der Frauen.

Nach wie vor besteht die Unterstützung fort im Bergbau, der Forstwirtschaft, den meisten Arten der Lebens- und Genussmittel, Bekleidungs-, Leder- und Baumwollindustrie, der Holz- und Glasbearbeitung, des Verkehrsdienstes, dem gesamten Textil- und graphischen Gewerbe, der chemischen, Metall-, Maschinen- und elektrischen Industrie, dem Uhrengewerbe und Handel, für die größte Anzahl der freien und gelehrten Berufe und die ungelerten Arbeiter.

Berufsausbildung.

Staatliche Beihilfen an Lehrlinge zur Förderung des Bauwesens sind in Höhe von 1 Mill. M. aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge bereitgestellt worden. Die Landesregierung erhielt in einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 15. Juli 1922 Anweisungen über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel; $\frac{1}{3}$ des Betrages kann für Werbezwecke zur Erlernung des Bauhandwerks verausgabt werden

Die Landesberufsämter können mit der Verwendung der Mittel betraut werden. An Lehrlinge, die sich in finanzieller Notlage befinden, kann eine einmalige Beihilfe gezahlt werden. Sie soll in der Regel 1500 M. nicht übersteigen und ist durch das örtliche Berufsamt beim Landesberufsamt zu beantragen. Vorbedingung für die Bewilligung ist u. a. ein ordnungsmäßiges Lehrverhältnis mit Lehrvertrag. Die Beihilfen sollen in der Regel nicht an die Lehrmeister gezahlt werden. Sie können in der Form von Sachleistungen erfolgen (Lieferung von Arbeitsgerät und -kleidung), sie können als Zuschüsse zum Lebensunterhalt des Lehrlings an dessen Eltern gezahlt werden, als Beiträge zu den Fahrtkosten von und zur Arbeitsstelle oder als Beihilfe zur Unterbringung des Lehrlings in einem Heim verwendet werden.

Die Lehrlingshaltung im Fleischer- und Wurstwärgewerbe regelt ein Erlass des preussischen Handelsministeriums vom 9. Mai 1922 (Nr. IV, 5236). Danach darf in jedem Betriebe des Fleischer- und Wurstwärgewerks, sowie in Wurstfabriken, soweit die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden. Ein zweiter Lehrling darf in folgenden Fällen gehalten werden: 1. wenn der erste Lehrling das zweite Lehrjahr vollendet hat, 2. wenn in dem Betriebe ein zur Anleitung von Lehrlingen berechtigter Geselle dauernd beschäftigt wird, 3. wenn ein dringender Ausnahmefall vorliegt, nämlich 1. außergewöhnliche wirtschaftliche Notlage des Lehrlings, 2. Beschlüsse des Gesellenprüfungsausschusses der Zünfte oder der Handwerkskammer, nach denen die Lehre bei einem anderen Lehrmeister fortgesetzt werden soll, weil der Lehrling die Gesellenprüfung nicht bestanden hat, oder weil sich der Lehrmeister Verfehlungen oder Pflichtverletzungen gegen die Lehrlinge hat zu Schulden kommen lassen, wenn dem Lehrmeister die Befugnis zum Halten und zum Anleiten von Lehrlingen gemäß § 126 a der G.D. entzogen, oder wenn gegen ihn auf Grund von § 128 Abs. 1 der G.D. vorgegangen worden ist. 3. Bei verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling, namentlich wenn es sich um Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern handelt. Zur Durchführung dieser Bestimmungen sind paritätische Ausschüsse bei den Handwerkskammern zu bilden.

Sozialversicherung.

Eine neuzeitliche Form der Krankenkassen.

Von Prof. F. Stephan, Altona.

Beim Aufbau der Krankenversicherung in der Weise, wie sie heute allgemein durchgeführt ist, ging man seinerzeit von der auch damals nicht ganz zutreffenden Ansicht aus, daß der Verdienst des Arbeiters oder Gehilfen, für den die Versicherung ausschließlich gedacht war, gerade ausreichte, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Bei Krankheit des Versicherten wird also nicht nur die ärztliche Behandlung, Lieferung der Medikamente usw. von der Kasse übernommen, sondern dazu noch ein ziemlich erheblicher Anteil des Durchschnittslohnes der betreffenden Klasse vergütet, in die der Versicherte einbezogen ist. Das ist selbstverständlich durchaus richtig und nötig, sobald die Krankheit längere Zeit dauert, aber — „Vernunft wird Unsinn“ bei den heutigen Lohn- und Lebensverhältnissen, wenn es sich um Krankheiten von nur wenigen Tagen Dauer handelt.

Die Arbeitslöhne haben im Gegensatz zu den Beamtengehältern, die bei weitem nicht in demselben Verhältnis gestiegen sind, den Anschluß an die Teuerung ziemlich beibehalten. Es ist jetzt einem Arbeiter, der nicht eine große Familie allein zu unterhalten hat, ziemlich gleichgültig, ob ihm eine leichte „Krankheit“ einige Tage Arbeitsverdienst kostet. Es ist auch in allen Krankenkassen bekannt, daß gerade jüngere Arbeiter und Arbeiterinnen kleine harmlose Verletzungen als günstige Gelegenheiten zum Krankfeiern betrachten. Der Arzt kann ja in den meisten Fällen gar nicht beurteilen, ob die Verletzung die Spezialarbeit des „Kranken“ unmöglich macht. Es ist so ganz sicher keine Übertreibung, daß Ärzte und Krankenkassen in großem Umfange mit kleinen Krankheiten und Unfällen behelligt werden, die in anderen Bevölkerungskreisen als gänzlich belanglos gelten, und daß sich die dafür verschwendeten Beträge zu riesigen Summen addieren, die unter Berücksichtigung der in zahlreichen Fällen eintretenden Abwälzung der Beitragslasten von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen.

In ganz anderer Weise gehen die jetzt vielfach entstehenden Krankenunterstützungskassen des Mittelstandes vor. So wie die Verhältnisse heute liegen, kann eine schwere und lange Erkrankung eines Familienmitgliedes für diese Leute geradezu den wirtschaftlichen Ruin bringen, so daß eine Art Versicherung dagegen für große Kreise von der höchsten Bedeutung geworden ist. Hauptsächlich sind es Beamtengruppen, die sich zu freiwilligen Unterstützungskassen zusammenschließen, und da hier ein Ausfall an Gehalt nicht in Frage kommt, wenn auch die vielfach unbedingt notwendig gewordenen Nebenbeschäftigungen wegfallen, so handelt es sich nur um den Ersatz der eigentlichen Krankheitskosten. Solange diese Kosten gering sind, können sie ohne große Schwierigkeiten von dem Familienhaupt bezahlt werden; es müssen dann eben andere, nicht ganz dringende

Ausgaben vermieden werden. Jedenfalls würde der zu zahlende Beitrag unverhältnismäßig hoch werden, wenn die Kasse jeden kleinen Beitrag sofort übernehmen würde, so daß damit niemandem gebieten würde. Erst bei einer bestimmten Höhe der Kosten ist ein Einspringen der Kasse von Bedeutung.

Demgemäß vergüten diese Mittelstandskassen gar nichts, solange die direkten Krankheitskosten der versicherten Familie in einem Jahr etwa unter 500 Mark bleiben; bei Kosten, die in einem Jahr zwischen 500 und 1000 Mark liegen, wird die Hälfte von der Kasse übernommen, bei 1000 bis 2000 Mark 60 v. H. und so mit je 1000 Mark Unterschied um je 10 v. H. steigend, so daß erst bei Kosten, die in einem Jahr 5000 Mark überschreiten, die Kasse den vollen Betrag zurückerstattet. Die Zahlen schwanken selbstverständlich bei den einzelnen Kassen etwas, doch sind die im vorstehenden genannten ziemlich häufig. Es ist auf die Weise möglich, daß die Kassen mit einer verhältnismäßig niedrigen Versicherungsprämie arbeiten, die zurzeit gewöhnlich noch unter 100 Mark für das Jahr und die Person beträgt.

Das Verfahren läßt sich mit Leichtigkeit auch auf die Arbeiter- und Ortskrankenkassen übertragen, natürlich in veränderter Form. So dürfte die Vergütung der Kosten nicht erst am Schluß des Kassenjahres stattfinden, und man wird an dem Grundsatz festhalten, daß die ärztliche Behandlung und auch die Medikamente dem Arbeiter frei geliefert werden.

Es wäre ein ganz erheblicher Gewinn der ganzen Volkswirtschaft, wenn etwa in der ersten Woche einer Krankheit kein Krankengeld gezahlt würde, in der zweiten Woche nur die Hälfte des Krankengeldes der betreffenden Klasse, in der dritten drei Viertel und erst von der vierten Woche an der volle Betrag. Der Erfolg dieser Maßnahme wäre unsehbar, daß die ganze Buchführung der Kasse, die Beaufsichtigung der Kranken usw. sehr erheblich vereinfacht, daß die jetzt viel zu hohen Beiträge auf ein erträgliches Maß zurückgeschraubt werden könnten und trotzdem die Kassen noch mehr Mittel für die Heilung und Unterstützung der ernstlich Kranken zur Verfügung haben würden. Nicht zu unterschätzen wäre ferner der Gewinn an der moralischen Kräftigung der betreffenden Kreise.

Eine Reihe wichtiger Abänderungen der RVD. ist in letzter Zeit, z. T. infolge der Geldentwertung vorgenommen.

Durch das Gesetz vom 18. Juli 1922 über die Bezüge von Sozialrentnern (RGBl. S. 649) ist die Zahl der Lohnklassen abermals um fünf erhöht worden (XXX, 758). Es umfaßt nunmehr

| | | |
|----------|---|----------|
| Klasse H | Einkommen von mehr als 15 000 bis 18 000 M. | |
| " I | " " " " " 18 000 " | 27 000 " |
| " K | " " " " " 27 000 " | 39 000 " |
| " L | " " " " " 39 000 " | 54 000 " |
| " M | " " " " " 54 000 " | 72 000 " |
| " N | " " " " " 72 000 M. | |

Die Steigerungssätze der Invalidenrente für die Beitragswoche betragen:

| | | |
|---------------------|-------|-----------|
| in der Lohnklasse I | . . . | 270 Pfg., |
| " " " K | . . . | 390 " |
| " " " L | . . . | 540 " |
| " " " M | . . . | 720 " |
| " " " N | . . . | 900 " |

Der Anteil der Versicherungsanstalt an den Altersrenten beträgt:

| | | |
|---------------------|-------|-----------|
| in der Lohnklasse I | . . . | 2 900 M., |
| " " " K | . . . | 4 100 " |
| " " " L | . . . | 5 600 " |
| " " " M | . . . | 7 400 " |
| " " " N | . . . | 9 200 " |

Als Wochenbeitrag wird erhoben:

| | | |
|---------------------|-------|-------------|
| in der Lohnklasse I | . . . | 1 800 Pfg., |
| " " " K | . . . | 2 400 " |
| " " " L | . . . | 3 200 " |
| " " " M | . . . | 4 200 " |
| " " " N | . . . | 5 200 " |

Die bis zum 1. August 1922 zu erledigenden Renten werden nach den bisherigen Vorschriften festgesetzt, doch werden die durch Gesetz vom 23. Juli 1921 vorgeesehenen Zuschläge erhöht und zwar bei den Waisenrenten um jährlich 1500 M., bei den übrigen Renten um jährlich 3000 M. Zu den gemäß dem neuen Gesetz nach dem 1. August 1922 festgesetzten Renten treten Zuschläge von 100 M. monatlich bei Waisenrenten, 200 M. monatlich bei allen anderen Renten.

Die Gelbbeträge, die auf Grund der Gesetze über die Unter-

Stützung von Renteneempfängern vom 7. Dezember 1921 (XXX, 1260) und 24. April 1922 (XXXI, 553) gewährt werden, sind ebenfalls erhöht. Das Gesamtjahreseinkommen eines Invaliden- oder Altersrentners kann bis auf 7200 M. (bisher 3000 M.), eines Wittvers oder einer Witwe auf 5700 M. (bisher 2100 M.), einer Waise auf 3200 M. (bisher 1200 M.) ergänzt werden. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung die Invaliden- oder Altersrente mit 3400 M., die Witwen- oder Wittverrente mit 3200 M. und die Waisenrente mit 1600 M. angerechnet; darüber hinausgehende Rentenbeträge werden nicht angerechnet. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Renteneempfänger bis zum Jahresbetrage von 4000 M. außer Anschlag. Die Möglichkeit, bei besonderen Umständen eine höhere Unterstützung zu gewähren, fällt fort, ebenso die Bezuschussung leistungsunfähiger Gemeinden. Nr. 56 des RGBl. enthält das Gesetz über Notmaßnahmen der Unterstützung der Renteneempfänger nebst Ausführungsverordnungen in der jetzt gültigen Fassung.

Neu geregelt ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1922 (RGBl. S. 653) die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der Seeunfallversicherung, unter Aufhebung des Gesetzes vom 11. April 1921 (XXX, 418). Die in § 1067 vorgesehene Anlehnung an den Tarifvertrag ist etwas abgeschwächt, dafür erfolgt die Festsetzung des monatlichen Durchschnitts nicht mehr wie bisher durch den Vorstand der Seeverufsgenossenschaft nach Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, sondern durch einen Ausschuss, der aus einem Vorsitzenden sowie aus Vertretern von Reedervereinigungen und Vereinigungen seemannischer Arbeitnehmer als Beisitzern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Reichsarbeitsminister. Die Beisitzer wählt das Reichsversicherungsamt aus den von den Vereinigungen von Reedern und seemannischen Arbeitnehmern vorgeschlagenen Personen. An der Festsetzung sollen mindestens sechs Beisitzer mitwirken. Die Beisitzer müssen je zur Hälfte den beiden Arten der Vereinigungen entnommen sein. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, sie erfolgt einseitlich für die ganze deutsche Küste. Für die Klassen der Schiffsbesatzung, die neben Lohn oder Gehalt regelmäßig Nebeneinnahmen haben, wird auch deren durchschnittlicher Geldwert bei der Festsetzung des Durchschnitts eingerechnet. Bei der Festsetzung sind die Sätze der Tarifverträge zu berücksichtigen. Die Festsetzung wird in jedem Jahr einmal nachgeprüft. Das Reichsversicherungsamt kann auch in der Zwischenzeit Nachprüfungen anordnen.

Neu geregelt sind weiter die Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene durch Gesetz vom 26. Juni 1922 (RGBl. S. 566). Das Gesetz über die Ausdehnung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 29. Juli 1922 läßt die Gewährung von Zulagen nicht nur an Inlandsdeutsche, die sich im Inland aufhalten, entsprechend dem Gesetz vom 28. Dezember 1921 (Sp. 94), zu, sondern auch an fremde Staatsangehörige, die seit dem 1. Januar 1921 ununterbrochen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, und überläßt es dem Ermessen der Berufsgenossenschaften, die Zulagen ganz oder teilweise auch Deutschen, die sich im Ausland aufhalten, zuzubilligen, eine Maßnahme, die bei Dollarstand 2000 eines komischen Beigeschmacks nicht ganz entbehrt.

Das Gesetz über Änderungen der RVD. vom 21. Juli 1922 (RGBl. 1654) enthält schließlich eine Reihe kleinerer, wesentlich verwaltungstechnischer Neuerungen. Am bedeutungsvollsten ist wohl die auf Anregung des Verbandes deutscher Versicherungsanstalten erfolgte Erweiterung des Einflusses der Landesversicherungsanstalten auf die Einführung resp. Aufhebung des Einzugsverfahrens. Während bisher die VVA. von der Behörde bei Anordnung des Einzugsverfahrens durch Krankenkassen usw. nur gehört werden müssen, bedarf es jetzt ihrer Zustimmung, auch kann das Einzugsverfahren wieder aufgehoben werden. Das Verfahren hatte in einigen Ländern ziemlich große Bedeutung erlangt, trotzdem es nach Auffassung der VVA. sehr kostspielig ist. Eine Anzahl von Aufgaben, die bisher dem Reichsrat zufielen, sind jetzt teils dem Reichsarbeitsministerium, teils dem Reichsversicherungsamt übertragen, und zwar die Bestimmung über Zulassung von Sonderanstalten gemäß § 1360, die Genehmigung der Errichtung und Einrichtung einer Sonderanstalt der Seeverufsgenossenschaft gemäß §§ 1375 und 1380, die Bestimmung über Form und Inhalt von Bescheinigungen beim Austritt aus einer Sonderanstalt gemäß § 1370, endlich die Genehmigung, daß die Mittel der Versicherungsanstalt über die gesetzlichen Leistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Renteneempfänger und der Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden (§ 1400), dem Reichsarbeits-

minister, die Bestimmung über Umfang der Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 und über Einrichtung und Behandlung der Quittungskarten gemäß §§ 1416 und 1423, dem Reichsversicherungsamt.

Soziales Recht.

Eine Erhöhung der im Handelsgesetzbuch und der Gewerbeordnung mit Bezug auf Kündigung und Konkurrenzklausele vorgesehenen Gehaltsgrenzen ist durch Gesetz vom 21. Juli 1921 vorgenommen. Die Vorschriften des § 67 HGB. betr. Gleichheit der Kündigungsfrist, Mindestdauer der Kündigungsfrist und Kündigungsstermin sind gültig für Handelsgesellen bis zu 100 000 M. Gehalt (bisher 30 000). Das Wettbewerbsverbot (§ 74 a) ist nichtig bis zu einem Jahresverdienst von 50 000 M. (bisher 12 000 M.) Ferner wird in Abänderung des § 75 b Satz 2 bestimmt, daß, falls der Gehilfe für eine Tätigkeit ein Entgelt von mehr als 120 000 M. (bisher 80 000 M.) bezieht, die Verbindlichkeit des Wettbewerbsverbots nicht davon abhängig ist, daß sich der Dienstherr zur Zahlung der in § 74 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung verpflichtet. — Die Bestimmungen des § 133 aa GD., betr. Gleichheit der Kündigungsfrist, Dauer der Kündigungsfrist und Kündigungsstermin für Betriebsbeamte und Techniker finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens 100 000 M. (bisher 30 000 M.) bezieht.

Das finnische Gesetz über den Arbeitsvertrag vom 1. Juni 1922 enthält folgende Bestimmungen:

Der AV. kann mündlich oder schriftlich eingegangen werden; er kann für eine bestimmte Zeit, höchstens 3 Jahre, oder bis auf weiteres abgeschlossen werden, mit oder ohne Kündigungsfrist oder lediglich für die Ausführung einer bestimmten oder gelegentlichen Arbeit. Wird der Arbeitsvertrag über die abgemachte Zeit hinaus ohne ausdrückliches Uebereinkommen fortgesetzt, so gelten die bisherigen Abkommen weiter. Die Kündigungsfrist darf sechs Monate nicht übersteigen und muß beiderseitig gleich sein. Wird eine ungleiche Kündigungsfrist vereinbart, so gilt die kürzere Frist, soweit sie sechs Monate nicht übersteigt. Es kann eine Probezeit von höchstens drei Monaten vereinbart werden, während der jederzeit das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden kann. Ehefrauen können einen Vertrag, soweit er einen Hausgehilfen betrifft, als Arbeitgeber abschließen. Unmündige über 18 Jahre können selbständig einen AV. abschließen, bezgl. Unmündige von 15–18 Jahren, die von ihrer eigenen Arbeit leben. AV., die vom Vormund eingegangen werden, gelten nur, bis der Unmündige das 18. Lebensjahr vollendet hat. AV. sind ungültig, sofern ein Teil die Not, Unkenntnis oder den Unverstand des andern Teils ausnützt, um sich entweder ein Entgelt zu sichern, das in keinem angemessenen Verhältnis zu der aufgewendeten Arbeit steht, oder die Arbeit zu Bedingungen ausführen zu lassen, die in offenbarem Gegensatz zu den ortsüblichen stehen.

Der Arbeitgeber hat die Arbeit so zu regeln, daß der Arbeitnehmer gegen Gefahren für Gesundheit und Arbeitsvermögen geschützt ist und die nötige Zeit für Ruhe, Erholung, Ausbildung und Erfüllung der bürgerlichen Pflichten hat. Arbeitern, die ununterbrochen ein Jahr bei demselben Arbeitgeber tätig waren, soll ohne Minderung des Lohnes jährlich ein zusammenhängender Urlaub von mindestens 7 Arbeitstagen, bei halbjähriger Beschäftigung von mindestens 4 Arbeitstagen gewährt werden. Arbeiter, die in Kost und Logis stehen, aber den Urlaub anderswo verbringen, haben Anspruch auf das übliche Kostgeld. Verträge, die die gesetzliche Freizeit und den Urlaub einschränken, sind nichtig. Arbeitern, die aus freiem Willen Leber- oder Ferienarbeit leisten, ist ein angemessener Zuschußlohn zu entrichten. Der Arbeiter ist verpflichtet, seine Arbeit gewissenhaft zu erledigen, die Arbeitszeit pünktlich innezuhalten, während der Arbeit alles zu vermeiden, was seine oder seiner Mitarbeiter Sicherheit oder das Eigentum des Arbeitgebers gefährdet, auch darf er Geschäftsgeheimnisse nicht bekannt geben. Auch darf er nicht Gaben oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen gegen Begünstigung bei Lieferung von Waren usw.

Die Lohnzahlung soll, falls nichts anderes ausgemacht ist, nach Abschluß der Arbeit erfolgen; bei längerer Arbeitsdauer kann der Teil des Lohnes, der der ausgeführten Arbeit entspricht, mindestens zweimal monatlich eingefordert werden. Zeitslöhne sind mindestens einmal monatlich zu entrichten. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf Art und Ort der Lohnzahlung. Verträge, die das freie Verfügungsrecht des Arbeiters über seinen Lohn einschränken, sind ungültig, soweit es sich nicht um Beiträge zu den Arbeiterunterstützungskassen handelt. Arbeitsverträge, in denen das Entgelt ganz oder teilweise in Form von Trinkgeld festgesetzt wird, sind verboten. Wenn der Arbeitnehmer sich dem Arbeitgeber zur Verfügung hält, aber aus Gründen, die bei diesem liegen, die Arbeit nicht ausführen kann, ist ihm der Lohn zu zahlen; ist der Arbeiter durch unvermeidbare Krankheit oder Unfall an der Arbeit verhindert, so ist ihm der Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, aber nicht über 14 Tage auszus zahlen, jeweils nach Abzug dessen, was der Arbeiter durch sein Fernbleiben von der Arbeit erspart oder bei einem anderen Arbeitgeber verdient oder absichtlich verabsäumt zu verdienen, sowie nach Abzug der gesetzlichen Kranken- und Unfallunterstützung. Geldstrafen können dem Arbeitnehmer nur auf Grund eines Tarifvertrages auferlegt werden. Die Strafe darf ein Sechstel des bei der Lohnzahlung fälligen Arbeitslohns nicht überschreiten. Die Bestimmungen über das Zeugnis entsprechen etwa den deutschen.

Der W. endet, wenn die ausgemachte Arbeitszeit oder die Kündigungsfrist abgelaufen oder die Arbeit ausgeführt ist. Ist eine Kündigungsfrist nicht ausgemacht, wird als solche die Zeit zwischen zwei Lohnzahlungen angesehen, oder wenn diese nicht regelmäßig erfolgen, die Frist von 14 Tagen. Bei Gelegenheitsarbeiten kann die Aussage zum nächsten Tage erfolgen. In der Landwirtschaft gilt, sofern Kost und Logis oder Wohnung und andere Naturalien gewährt werden, und nichts anderes festgesetzt ist oder aus den Umständen hervorgeht, der 1. November nach Aufnahme der Arbeit als Termin des Ablaufs. Die Befugnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu fristloser Kündigung ist ähnlich wie in Deutschland geregelt, doch hat der Arbeitgeber nicht das Recht, weibliche Arbeitnehmer während der Zeit fristlos zu entlassen, in der sie in Durchführung des gesetzlichen Wochenschutzes von der Arbeit fernbleiben. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Wohnung, so kann dieser sie noch 14 Tage nach Ablauf des Vertrages, bei kürzeren Kündigungsfristen 14 Tage nach der Kündigung benutzen, soweit der Arbeitgeber ihm nicht eine andere Wohnung zur Verfügung stellt.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Die neuen Richtlinien zur Reichshilfe für Kleinrentner¹⁾.

Von Dr. Ernst Behrend, Oberregierungsrat, Berlin.

Ende vorigen Jahres wurden zum erstenmal vom Reich Mittel zur Unterstützung notleidender Kleinrentner im Betrage von 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt. In diesem Etatsjahr (1922) sind für den gleichen Zweck vom Reichstag 500 Mill. M. bewilligt worden, eine Summe, die mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung nicht allzu hoch erscheint, deren Grenze aber durch die ungünstige Finanzlage des Reichs und wohl auch außenpolitische Gründe bedingt sein dürfte. Ins rechte Licht wird die Summe allerdings erst gerückt, wenn man bedenkt, daß sie nur ein Zuschuß des Reichs zu den Aufwendungen der Länder und Gemeindeverbände für Kleinrentnerfürsorge sein soll, und wenn man weiter ins Auge faßt, daß das Reich auch in diesem Jahr die Belassung seines Zuschusses zum überwiegenden Teil von einer entsprechenden, allerdings nicht ganz so hohen wie der vorjährigen Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Hilfsaktion abhängig macht. Hierdurch kommt für die Kleinrentnerfürsorge im Deutschen Reich im ganzen eine nicht unerhebliche Summe heraus, die bei der zu erwartenden Beteiligung der Länder und Gemeinden fast zu 1 Milliarde anwachsen kann.

Auch im Etatsjahr 1922 ist man nicht dazu übergegangen, die Notstandsmaßnahmen durch Gesetz zu regeln, sondern hat sich mit Richtlinien begnügt, die Soeben (3. August 1922 vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgelegt und im Reichsarbeitsblatt²⁾ veröffentlicht worden sind. Es erscheint dies sehr zweckentsprechend zu sein.

Bei der heute ständigen Umwertung von Werten und Veränderungen im Wirtschaftsleben ist es ganz besonders bedenklich, derartige Notstandsmaßnahmen, die in der Hauptsache Kriegs- und Friedensvertragsfolgen sind, gesetzlich festzulegen. Gerade auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege findet in der Jetztzeit ein ständiger Wechsel in der Fürsorgebedürftigkeit statt, dem man nur dadurch Rechnung tragen kann, daß man in der Lage ist, elastisch mitzugehen. Und nur als reine Maßnahme sozialer Fürsorge, nicht etwa als einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Staat kann man die Kleinrentnerhilfe — wenn anders man nicht ihr Wesen vollständig verkennt — ansehen. Gewiß sind die Kleinrentner — ebenso wie die Auslandsdeutschen und Vertriebenen, denen ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zusteht — durch den Krieg und seine Folgen in ihrem Vermögen geschädigt, aber diese Vermögensminderung ist auf die Entwertung des deutschen Geldes zurückzuführen, und trifft alle Deutschen gleichmäßig. Ihre Beseitigung ist nicht durch innerpolitische Gesetzesmaßnahmen für die Gesamtbevölkerung, sondern durch die Außenpolitik zu erreichen und bleibt vorläufig für uns ein reines Valutaproblem. Daher können hier nur fürsorgereiche Notstandsmaßnahmen für einzelne besonders leidende Personenklassen unter Anpassung an die jeweiligen Zeitverhältnisse in Betracht kommen. Ein Gesetz verhindert aber solch Anpassungen. Es schafft leicht einen Baugrund, den man schwer, gegebenenfalls nicht ohne völligen Abbruch, vor dem man sich meist scheut, wieder verlassen kann. Ueberdies führt gesetzliche Regelung in der Wohlfahrtspflege leicht zu formalistischer Behandlung, wogegen selbst die laienistischsten und gelungensten Gesetzesdefinitionen nicht schützen können. Alles dies geschieht dann aber zum Nachteil

der Fürsorgebedürftigen. Eine gesetzlich genau abgegrenzte Behandlung der Fürsorge widerspricht m. E. ihrem Charakter und richtet mehr Schaden als Nutzen an. Sie verleitet den praktischen Fürsorgebeamten, der eine auf Soziale eingestellte Ausbildung erhalten hat, und sich bemüht, die Bedürftigkeit möglichst individuell zu beurteilen, leichter zum Schematismus als man häufig denkt, namentlich wenn Fragebogen ihm das Nachdenken erleichtern. Aus diesem Grunde ist es zu begrüßen, daß auch diesmal bei der Reichshilfe für Kleinrentner von einer gesetzlichen Regelung abgesehen ist. Sie würde übrigens auch hinderlich für das in der Ferne schwebende allgemeine Wohlfahrtsgesetz sein, das sich hoffentlich als seine Hauptaufgabe setzen wird, die verschiedenen Bedürftigkeitsgruppen unter einheitliche Fürsorge zu bringen.

Die neuen Richtlinien lassen ähnlich wie die bisherigen¹⁾ den Ländern und Gemeinden weiten Spielraum, die Kleinrentnerfürsorge in der Form zu pflegen, wie sie sich in den verschiedenen Gegenden Deutschlands entwickelt hat. Die Definition des Begriffs „Kleinrentner“ ist dieselbe geblieben wie in den früheren Richtlinien (siehe unten IV). Es hat sich jedenfalls in der Praxis bewährt, den Kleinrentnerbegriff nach oben hin nicht durch bestimmte Vermögens- oder Einkommensziffern zu begrenzen, wie es die Steuergesetze notwendigerweise tun müssen. Die Begrenzung nach unten hin, indem zum Begriff „Kleinrentner“ eine Mindestgrenze (jetzt von 500 M. statt bisher 600 M. jährlich) gehört, ist beibehalten, um einen Trennungsschritt gegenüber der sonst in die Kleinrentnerfürsorge hineinströmenden Armenpflege machen zu können. Eine anerkenntniswerte Erweiterung erfährt die Begriffsbestimmung an anderer Stelle (I c) dadurch, daß jetzt nicht nur Deutsche im Inlande, sondern auch reichsdeutsche Kleinrentner in Oesterreich aus einem besonderen, dem Reichsarbeitsministerium vorbehaltenen Fonds unterstützt werden können.

Die Unterstützungsmaßnahmen werden ebenfalls wie früher dem Ermessen der Länder überlassen. Es werden in den Richtlinien nur erneut die bisher üblichen Verwendungszwecke empfohlen. Man hat jedoch hierbei jetzt eine Trennung zwischen Einzel- und Gesamtfürsorge (Zuschuß zur Unterstützung von Arbeitsbeschaffungsstellen, Heimen u. dgl.) gemacht. Die Zuschüsse für Heime u. dgl. sollen nicht für teure und unrentable Neubauten verwendet und im übrigen regelmäßig an die Bedingung geknüpft werden, daß die Pflegesätze unter den Selbstkosten bleiben, was eigentlich als selbstverständlich erwartet werden sollte, aber bedauerlicherweise wohl nicht immer der Fall ist.

Der Einzel- und Gesamtfürsorge wird völlig freie Hand gelassen. Sie hat sich im Laufe der letzten Jahre in den verschiedenen Ländern und Gemeinden je nach den örtlichen Verhältnissen und der Initiative der Länder und Lokalbehörden sehr verschieden entwickelt. Die oft hervorgehobenen Rentenverträge haben nicht überall den gleichen Anklang bei den Kleinrentnern gefunden, wie vielfach erwartet wurde; mehr dagegen die Darlehnsverträge, namentlich dann, wenn man ihnen einen reutenähnlichen Charakter wie in zahlreichen Städten gegeben hat. Sie erscheinen m. E. auch heute noch ein sehr zweckmäßiges Mittel zu sein, wenn es sich nicht um zu kleine Summen handelt und Gemeinde sparsam und kaufmännisch zu wirtschaften versteht. Erneut möchte ich ferner hier noch auf die Notwendigkeit billiger Krankenpflege, vor allem des stark zu verbilligenden Bezuges von ArzneimitteIn hinweisen, der auch schon im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege bei den schier ins Unermeßliche gewachsenen Arzneimittelpreisen angestrebt werden sollte. Hier dürfte übrigens auch ein sehr dankbares Betätigungsfeld für die private Wohlfahrtspflege liegen.

Bei den Einzel- und Gesamtfürsorgemaßnahmen ist die Verwendung wie schon bei der Reichshilfe für 1921 davon abhängig gemacht, daß regelmäßig das Vermögen der Kleinrentner in angemessener Form herangezogen und namentlich nach dem Tode eine entsprechende Rückvergütung erfolgt. Diese Maßnahme ist seinerzeit nicht ohne Widerspruch seitens der Kleinrentnerorganisationen geblieben. Sie ist jetzt dadurch gemildert, daß Vermögen unter 50 000 Mark und Ausstattungstücke nach Möglichkeit außer Berechnung bleiben. Während sonst keinerlei ziffernmäßig begrenzte Geldsummen in den Richtlinien — abgesehen von der Mindestgrenze von 500 Mark — vorkommen, tritt hier eine solche in die Erscheinung. Sie wird wohl nicht von langer Dauer sein, da man bei der ständigen Geldentwertung eher zu einer Erhöhung wird schreiten müssen, bevor noch die ersten Rückzahlungen erfolgen. Außerdem dürfte jede Zahlenangabe leicht zu wenig erfreulichen Nachforschungen im

¹⁾ Dieser Aufsatz ergänzt die vorläufigen Angaben, die wir Sp. 940 bereits brachten.

²⁾ Der Wortlaut findet sich auch im Reichsversorgungsbl. vom 16. August 1922 (Nr. 48, S. 398).

¹⁾ Vgl. Soz. Prax. XXXI. 36.

Privatleben führen, die vermieden werden, wenn den Gemeinden freiere Hand gelassen wird. Besonders erwähnt wird in den neuen Richtlinien, daß der Reichszuschuß nicht Kleinrentnern zuteil wird, die bereits auf Grund sonstiger Bestimmungen eine gleichwertige Unterstützung erhalten. Es ist hier wohl auch an Sozialrentner gedacht, die bei kleineren Vermögen zwischen 10—30 000 Mark, falls es als Sparguthaben angelegt ist und ihnen kein größeres Einkommen als 1200 Mark gewährt, nach § 52 Abs. 5 der vorletzten Novelle zum Sozialrentnernotstands-gesetz vom 24. April 1922 (RGBl. S. 464) bei der Sozialrentnerunterstützung Berücksichtigung finden müssen. Erhalten diese bereits, so dürften sie nach den Richtlinien keinen Anspruch auf die Kleinrentnerunterstützung haben.

Die Verteilung der Summe von 500 Mill. M. erfolgt diesmal nicht insgesamt an die Länder und Gemeinden, sondern der Reichsarbeitsminister behält einen Betrag von 50 Millionen zurück. Von diesen sind 20 Mill. M. für Zuschüsse an besetzte Gebiete bei besonderen Aufwendungen bestimmt. Die restlichen 30 Millionen werden vom Reichsarbeitsministerium zur Unterstützung größerer Hilfsaktionen, die über den Bereich eines Landes oder einer preussischen Provinz hinausgehen, abgefordert; davon können bis zu einer Mill. M. für die schon erwähnten Deutschen in Oesterreich verwandt werden. Der Hauptbetrag wird an die Länder in der früheren Form der veredelten Matrikularbeiträge nach Art der Reichszuwendungen für die Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge unter Berücksichtigung der Ortsklassen und Einwohnerzahl verteilt. Es erhalten von diesen Beträgen die Länder 150 Millionen als sog. „freien Zuschuß“, d. h. ohne besondere geldliche Verpflichtungen ihrerseits, jedoch mit der Aufgabe ihn zum Ausgleich von Härten sowie Sondereinrichtungen für Kleinrentnerfürsorge oder zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden möglichst zu verwenden. Die Hauptsumme von 300 Mill. M. dagegen ist als „gebundener Zuschuß“ den Ländern nur mit der Maßgabe zugänglich, daß sie und die Gemeinden zusammen mindestens das Eineinhalbfache (im ganzen also 450 Mill. M.) des Reichszuschusses aufbringen.

Ohne Zweifel wird die Kleinrentnerfürsorge in diesem Winter eine besondere Bedeutung haben und bei zunehmender Teuerung eine der vielen ersten Sorgen der Gemeinden werden. Deshalb ist zu wünschen, daß die Gemeinden durch die Reichs- und Ländermittel und eigene Bewilligungen schnellstens in die Lage versetzt werden, hier zweckentsprechend die Not zu lindern. Schon jetzt scheint man übrigens davon überzeugt zu sein, daß infolge des letzten so gesunkenen Wertes des deutschen Geldes öffentliche Mittel nicht im entferntesten dazu ausreichen. Pressenotizen und der Erklärung des Reichskanzlers den Gewerkschaften vom 24. August d. J. gegenüber ist zu entnehmen, daß eine große umfassende Sammlung geplant ist, die sich an weiteste Volkskreise wenden will, und die, wie man wohl annehmen darf, nicht nur die Kleinrentner allein ins Auge faßt, sondern auch alle anderen Kreise von Unterstützungsbedürftigen mit bedenken will. Zu erwägen dürfte hierbei sein, ob nicht das voraussichtliche Mindestergebnis der Sammlung gleich zu Beginn derselben vom Reich vor schußweise zur Verfügung gestellt werden könnte, damit davon noch vor Winterbeginn eine Versorgung der Minderbemittelten Bevölkerung mit Brennmaterial sichergestellt werden könnte.

Die Wohlfahrtsarbeit in den englischen Fabriken (Welfare Work)¹⁾ hat sich im letzten Jahrzehnt ganz außerordentlich entwickelt. Als ihr Ziel wird bezeichnet:

„Die Wohlfahrtsarbeit in den industriellen und Handelsbetrieben, die von der Direktion dieser Betriebe eingerichtet ist, soll dem Personal angenehme Arbeitsbedingungen schaffen und jedem Arbeiter sichern: a) materielle Bequemlichkeiten, b) Gelegenheit, seine Fähigkeiten auszunützen mit Hilfe einer sorgsamten Verteilung der Arbeit durch die Direktion, c) Mittel, seine natürlichen Fähigkeiten auszunützen. Die Wohlfahrtsarbeit bemüht sich, dem einzelnen zu helfen, die ihm auferlegten Pflichten als Bürger und Produzent gut zu erfüllen sowohl im Interesse der Gesellschaft, wie des Unternehmens, das ihn beschäftigt. Die Wohlfahrtsarbeit sucht die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit durch die Verbreitung des Geistes der Gerechtigkeit und Zusammenarbeit zu fördern. Der Wohlfahrtspfleger (Welfare worker) hat Rat zu geben über alle Fragen der Verwendung von Handarbeitern (Arbeitsbedingungen, Hygiene, allgemeine Wohlfahrt der Arbeiter) und die hierzu beschlossenen Maßnahmen auszuführen.“

Erheblich enger ist der Begriff in Amerika geprägt, was wohl zum Teil mit der Größe der amerikanischen Betriebe, der Fluktuation der Arbeiterschaft, der Anwesenheit fremder Arbeiter zusammenhängt. Die geringe Ständigkeit der amerikanischen Arbeiterschaft charakterisieren folgende Zahlen: Ein Unternehmen beschäftigte im Laufe des

Jahres bei einem Durchschnittsstande von 50 Arbeitern 600 verschiedene Personen, und 21 Werke in Milwaukee entließen bei einem mittleren Stande von 27 000 Arbeitern 37 000 Personen. In England dagegen beträgt die Fluktuation in normalen Jahren 15 %, in manchen Betrieben sogar nur 2—3 %.

Diese Stabilität des Personals ist der Ausgestaltung des „Welfare Work“ in England sehr günstig gewesen, da sie die Grundlage eines gesunden Gemeinns schuf. Aus ihm heraus ist die Wohlfahrtsarbeit der Cadbury, Rowntree, Fry, Cash, Coleman und Nestlé vor rund 20 Jahren erwachsen. Die zunächst patriarchalische Einstellung dieser Wohlfahrtspflege mußte zu einem gewissen Zeitpunkt sich dadurch erweitern, daß die Arbeiter selbst zur Mitwirkung herangezogen wurden. Aber noch heute sieht man in England nebeneinander alle Formen von einem fast anachronistisch anmutenden Patriarchalismus bis zu den modernsten nebeneinander. Mitunter ist die Wohlfahrtspflege säuberlich aufgeteilt zwischen einem Fabrikpfleger und einem Betriebsrat.

Die Zahl der Betriebe, in denen Fabrikpflege eingerichtet war, wurde bei Kriegsende auf etwa 1000 geschätzt; 1921 betrug sie immer noch rund 600. Die ersten Unternehmer, die Fabrikpflege einführten, übernahmen sie zunächst selbst. Die zunehmende Größe und Unübersichtlichkeit der Betriebe führt aber dazu, Spezialkräfte dafür einzustellen, den Welfare Worker, Employment manager oder Social Secretary. Bei den recht schwierigen Aufgaben, die der Fabrikpfleger zu erfüllen hat, bedarf er einer sorgfältigen Vorbildung; außerdem muß er eine bestimmte Veranlagung mitbringen: gesunden Menschenverstand, Anpassungsfähigkeit, und eine Dosis guten Humor. Die Ausbildung, die neuerdings fest geregelt ist, erstreckt sich auf 2 Jahre, in denen praktische und theoretische Unterweisung Hand in Hand gehen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß der Schüler in verschiedenen Zweigen der sozialen Arbeit tätig ist und so eine direkte Kenntnis der Arbeiterklasse und der öffentlichen und privaten sozialen Einrichtungen erwirbt. Als Unterrichtsgegenstände fungieren Volkswirtschaft, Soziologie, Psychologie, öffentliche Verwaltung, gewerbliche Gesetzgebung, Handelsweisen, die gewerbliche Organisation und gewerbliche Probleme; ferner werden behandelt Fragen der Hygiene, der Erziehung, des Wohnungswesens. Im zweiten Jahre spezialisiert sich der Schüler und arbeitet in einer gut eingerichteten Fabrikpflege. Das Zulassungsalter zu den Studien ist nicht allgemein festgelegt; es wird betont, daß selbst untergeordnete Posten in der Fabrikpflege eine gewisse Reife und Lebenserfahrung erfordern, daß aber weder ein bestimmtes Alter, noch Diplome diese Eigenschaften an sich sichern. Es sei günstig, wenn die jungen Leute zunächst allgemeine Kenntnisse und Anschauungen sammeln und sich erst später spezialisieren.

Zu den Hauptaufgaben des Fabrikpflegers gehört neben der Sorge für erste Hilfe bei Unglücksfällen, der Organisation der Kantine, der Erledigung der Versicherungen, Regelung des Urlaubs und der Löhne insbesondere die Anwerbung und Auswahl des Personals. „Wenn der Arbeitgeber seine Arbeiter in gewisser Weise als Associates betrachtet, ist es wichtig, daß er sie sorgfältig auswählt, denn seine Beziehungen, wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch, werden dann weniger provisorisch.“ Besonders wichtig ist diese Auswahl bei den Jugendlichen, die einer sorgfamen Prüfung unterzogen werden müssen, um ihnen die Arbeit zu sichern, die am besten ihrer Neigung, Gesundheit, Alter entspricht und ihre spätere Entwicklung gewährleistet. Zahlreiche Fabrikpfleger haben sich eine dem besonderen Betriebe angepaßte psychotechnische Eignungsprüfung ausgearbeitet; mehrere Unternehmungen besitzen Anfängerschulen (vestibule schools) und Lehrwerkstätten, in denen die neueintretenden Jugendlichen mehrere Tage oder Wochen hindurch mit den Rohstoffen und fertigen Produkten, der Einrichtung der Werkstätten, der Arbeitsordnung und in allgemeiner Weise mit den besten Arbeitsmethoden vertraut gemacht werden. Nach kurzer Zeit ist der Lehrer instande, die jungen Leute, die sich für besondere Arbeiten eignen, herauszufinden, auch wird die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen durch diesen Einführungsunterricht erheblich erhöht. Weiter wird als wichtig bezeichnet, den Teilarbeitern die Arbeitszusammenhänge zu zeigen.

Mit diesen Ausnahmeschulen sind nicht zu verwechseln die auf Grund des Education Act von 1918 veranstalteten Fortbildungskurse, die allerdings im allgemeinen noch nicht gut funktionieren. Das Lehrpersonal dieser Kurse stellen die örtlichen Unterrichtsbehörden, die Räume und das Unterrichtsmaterial der Unternehmer. Vom 14.—16. Lebensjahre müssen die Jugendlichen zwei halbe oder einen ganzen Tag diese Kurse besuchen; der Unterricht hat übrigens einen allgemeinen Charakter; technischer Unterricht wird nur Lehrlingen und jugendlichen Leuten von 16—18 Jahren erteilt.

¹⁾ Nach der Revue internationale du Travail, April 1922.

Der Unterricht umfaßt Rechnen, Turnen, englische Sprache und Literatur, Zeichnen, Hygiene und Bürgerkunde. Trotzdem sich die Durchführung des Education Act sehr verzögert, haben eine Anzahl von Unternehmen an diesen Kursen festgehalten und bezeichnen die Ergebnisse als sehr nützlich. In den Bereich der Wohlfahrtspflege sind auch Vergnügungen einbezogen, für die das Unternehmen allerdings meist nur die Räume — die Kantine oder einen Spielplatz — stellt, während die eigentliche Vorbereitung beim Betriebsrat oder einem besonderen Arbeiterausschuß liegt und die sonstigen Ausgaben von den Teilnehmern getragen werden. Mitunter kaufen die Arbeiter für diese Zwecke auch eigenen Grund und Boden.

Die „Betriebsräte“ sind mitten in die Wohlfahrtsarbeit der Betriebe hineingestellt. Oft sind sie aus ganz andersartigen Gebilden entstanden: einem Sportklub, einem Kantinenausschuß — ihre Form ist noch heute sehr verschiedenartig, aber gerade dies natürliche vielgestaltige Wachstum zeugt von ihrer Lebensfähigkeit und es scheint, als ob die Betriebsräte zu einem Ausgleich von Kapital und Arbeit beitragen und vor allem das Verständnis der Arbeiter dafür wecken, daß ihr Wohl aufs engste mit dem Wohl des Betriebes verknüpft ist.

Gleichzeitig mit den Bestrebungen einzelner fortschrittlicher Betriebe, die Fabrikpflege zu demokratisieren, gehen Pläne, sie in allen Betrieben auf gesetzlicher Grundlage einzuführen; in dieser Beziehung hat sich die öffentliche Meinung außerordentlich gewandelt. Es ist klar, daß das Gesetz nur ein Mindestmaß an Fabrikpflege verbindlich machen kann; die Auffassung von diesem Mindestmaß vermehrt sich aber ständig und wird von philanthropischen Arbeitgebern noch weiter überholt. Neben einer Reihe von Vorschriften über Arbeiterschutz, Fabrik- und Garberobehygiene, wurden durch das Home Office Bestimmungen erlassen über die Stellung von Schutzkleidern in feuchten und staubigen Räumen, die Einrichtung von Kaminen, Waschtischen mit dem erforderlichen Zubehör an Seife, Wasser, Handtüchern, Sitzgelegenheiten für Arbeiter, die vorwiegend stehende Beschäftigung haben, die Schaffung von Ambulanzen usw. Das Charakteristische ist, daß die Erlasse immer die Ueberwachung dieser Wohlfahrtsrichtungen durch eine verantwortliche Person vorsehen und damit, wenn auch indirekt und in vager Form die Grundfrage abgeben für die Bestellung eines Fabrikpflegers. Dagegen hat man bisher davon abgesehen, genaue Vorschriften darüber gesetzlich festzulegen; wahrscheinlich würden solche auch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unfreundlich aufgenommen aus der sehr deutlichen Erkenntnis heraus, daß die Freiwilligkeit für die Fabrikpflege wesentlich ist.

Die Haltung der großen Gewerkschaften ändert sich mit der zunehmenden Einsicht in die Fabrikwohlfahrtspflege. Vor dem Kriege ignorierten sie die Bewegung; die künstlichen Kriegsbedingungen und manche Ungeschicklichkeiten von Fabrikpflegern im Kriege erhöhten das Wohlwollen für die Fabrikwohlfahrtspflege nicht gerade. Von Bedeutung für die spätere Entwicklung war eine zu diesem Gegenstande einberufene Konferenz vom 5. Mai 1917, an der sich die Labour Party, die Women's Cooperative Guild, die Women's Trade Unions League und die Railway Women's Guild beteiligten. Die Konferenz beschloß Vorschläge für die Reorganisation der Fabrikwohlfahrtspflege, die zugleich eine scharfe Kritik an dem bisherigen System bedeutete.

Seit 1918 wurde die Haltung der Arbeiterinnenorganisationen freundlicher, um so mehr, als mit der Rückkehr zu den Friedensverhältnissen die Fabrikwohlfahrtspflege überall da abgebaut wurde, wo sie nicht mehr notwendig erschien, und nur noch in den Betrieben verblieb, in denen der soziale Geist wirklich verwurzelt war. Zu der günstigeren Stellungnahme der Gewerkschaften trug insbesondere bei, daß der mitunter inbiskrete Patriarchalismus demokratischeren Methoden, der Mitarbeit der Betriebsräte Platz machte. Diese Aenderung der Stellungnahme zeigt sich weniger in öffentlichen Kundgebungen, als in dem freundlicheren persönlichen Verhältnis zwischen Gewerkschaften, Betriebsräten und Fabrikpflege und der Tatsache, daß in den Joint Industrial Councils Fragen der Fabrikwohlfahrtspflege eine bedeutende Rolle spielen.

Von Bedeutung für ihre Zukunft ist die auf frühere Organisationsansätze zurückgehende Schaffung des Welfare Workers Institute, das seit 1920 vorschreibt, daß alle Mitglieder die Absolvierung der anerkannten Berufsvorbildung (s. o.) nachweisen müssen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Der „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“, herausgegeben von Dr. Volligkeit, ist im Juli d. J. zum erstenmal in einer erweiterten Form erschienen. Der „N.-D.“

will Tatsachenmaterial bringen. Neben der früher bereits eingehend behandelten städtischen Fürsorge sollen die ländliche Wohlfahrtspflege und die Fragen der privaten Fürsorge in seinen Gesichtskreis einbezogen werden. Um das reiche Material, das er bringt, zum Eintreten in Archive fertig darzubieten zu können, und dabei doch den verfügbaren Raum so zweckmäßig wie möglich auszunutzen, ist eine besondere technische Form beim Abdruck der einzelnen Mitteilungen gewählt worden, die äußerst praktisch erscheint. Der „N.-D.“ will allen Praktikern zu Hilfe kommen, indem er den Erfahrungsaustausch erleichtert. Die vorzügliche Ausgestaltung des ersten Hefts gibt alle Gewähr, daß dies Ziel erreicht wird und der „N.-D.“ ein wichtiger, wertvoller Wegweiser durch die Fülle der Tatsachen wird, die die Praxis des Wohlfahrtswesens heute darbietet. In den Einführungsworten wird auch des Verhältnisses zu unserer Zeitschrift gedacht. Es heißt da: „Gegenüber der „Soz. Praxis“, die in enger Arbeitsgemeinschaft mit unserem Verein neben Aufsätzen sozialpolitischen Inhalts seit längerer Zeit auch solche aus dem Gebiete der Wohlfahrtspflege bringt und als das führende wissenschaftliche Organ für das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege betrachtet werden kann, grenzt sich der „N.-D.“ so ab, daß er die wissenschaftliche Erörterung der Probleme der „Soz. Praxis“ überläßt und selbst Tatsachenmaterial, das für die Praxis von Wichtigkeit ist, veröffentlicht.“

Jugendwohlfahrt.

Schulspeisungen.

Von Dr. Gertha Kraus, Berlin.

II. (Schluß.)

Im Januar 1922 übergab die Amerikanische Kinderhilfsmission die Verwaltung der Kinderspeisung einer unter den üblichen Gesichtspunkten der Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zusammengesetzten deutschen Gruppe, dem Ausschuß für Kinderspeisung beim Deutschen Zentralausschuß für Auslandshilfe. Bis zum 31. Juli war daneben die Anwesenheit einer kleinen Gruppe von amerikanischen Vertretern vorgesehen, in engster Arbeitsgemeinschaft mit dem Deutschen Zentralausschuß.

Gleichzeitig mit dieser formalen Ueberleitung des Speisungswerkes in deutsche Verwaltung, die von langer Hand und umfassend vorbereitet wurde, entwickelte sich in der Gruppe der amerikanischen Treuhänder aus dem Versuch der Durchführung der Massenkur, die Vorstellung einer Ernährungsfürsorge im engeren Rahmen, als Bestandteil der Jugendfürsorge: eine Entwicklung, die den weitestgehenden unter den amerikanischen Freunden die Ueberleitung ihrer Arbeit auf deutsche Stellen äußerst dringlich erscheinen ließ. In immer stärker werdendem Verständnis, auf Grund ausgedehnter Fühlungnahme mit den verschiedensten Kreisen, war inzwischen bald hier, bald dort eine Masche in dem Netz der Verwaltungsvorschriften gelockert worden; was mit allmählichem, nicht immer bewußtem Verzicht auf die ursprünglich grundlegenden und gestaltenden Gedankengänge des Hilfswerks (im früher angedeuteten Sinn) gleichzusetzen ist. Was übrig blieb und schließlich der deutschen Verwaltung übergeben ward, war eine Anzahl von Kinderspeisungen, in der Hauptfache Schulspeisungen, mannigfaltigster und buntester Art, die jedoch alle unverkennbare Ueberreste des freiwillig zerbrochenen ursprünglichen Organisationsystems an sich tragen.

Rein technisch betrachtet ist die Uebwandlung dieser Einrichtungen, ihre strengere Einstellung auf Wohlfahrts- und kommunale Bedürfnisse recht einfach; doch darf nicht verkannt werden, daß sie zu einem Zeitpunkt geschehen muß, da die Persönlichkeit der Einrichter in aller Gedächtnis lebendig, und man überall, wenn nicht von dankbarem Vertrauen, so doch von der Ueberzeugung geleitet ist, daß überlegte und sachliche Gründe für die Form der ersten Einrichtung maßgebend waren. Aus Treue, Anerkennung und Beharrungsvermögen entsteht da ein nicht zu unterschätzender Widerstand gegenüber allen Aenderungsvorschlägen. —

Im Einklang mit den gesammelten Erfahrungen der Amerika-Speisung bezeichnen die Richtlinien, die der Ausschuß für Kinderspeisung Mitte März herausgab, das Trinkfrühstück mit Gebäck (400 Kal.) als besonders zweckmäßige Form der Speisung, die auf Grund der gelieferten Lebensmittel — nach Auflösung der Ration — durchführbar ist. Besonders wünschenswert erscheint die Ausgabe von frischer Vollmilch im Schulfrühstück, für deren Beschaffung Mittel des Ernährungsministeriums zur Verfügung stehen (an Stelle der zubereiteten Waren). Es würde zu weit führen, die vorgeschlagene Art der Schulspeisung einer gründlichen Besprechung zu unterziehen, doch mögen einige Einzelheiten als wesentlich hervorgehoben werden.

Während die bisherige dicke Speisung von 600 Kalorien allzuoft zur Verdrängung, zum Ersatz einer häuslichen Mahlzeit führte, tatsächlich also kein Plus in der Ernährung war, ist diese Gefahr bei der Ausgabe eines leichten Getränkes mit Weißbrot kaum zu

befürchten. Aller Voraussicht nach bilden die so verarbeiteten 400 Kalorien eine wirkliche Bereicherung der dem Kinde insgesamt zugeführten Nährwerte. Sozialpädagogisch ist als vorteilhaft zu beachten, daß die Eltern sich durch diese Art der Speisung kaum von eigener Verantwortung entlastet fühlen können.

Soweit die Zentralküchenbetriebe erhalten bleiben, bedeutet das Trinkfrühstück für sie Ersparnis an Feuerung und Arbeitskraft gegenüber dem Brei- oder Milchfrühstück, das vielstündiges Kochen und Rühren voraussetzt. Doch ist schon von mehreren Großstädten unter Auflösung der Zentralküche der Versuch unternommen worden, die Getränke (Milchmehltrank, Kakao) in den einzelnen Schulen zuzubereiten, auch dort, wo keine Schulküche vorhanden ist. Bei einigermaßen weiten Entfernungen am Ort muß dezentralisierte Versorgung wohl als Ziel der technischen Umstellung bezeichnet werden, da die Kosten täglicher Zufuhr für eine Dauereinrichtung zu belastend sind. In Schulen, die keinerlei Kochgelegenheit haben und auch nicht Frischmilch beziehen können, läßt sich durch Ausgabe von verdünnter Dosenmilch helfen. Gelegentliche Zugabe von etwas Gersten- oder Malzkaffee aus der Küche der Schulwärts wäre zu erwägen.

Die Einführung des Milchfrühstücks macht den Küchen- und Fuhrbetrieb sofort hinfällig. Die Milch kann vom Händler (wenn nötig pasteurisiert) unmittelbar in die Schulen geliefert werden, ebenso das Gebäck. In Ausnahmefällen können Schulkinder oder Schulwarte das Frühstück von benachbarten Betrieben abholen. Die Einfachheit und Sparsamkeit der technischen Durchführung des Trinkfrühstücks im Vergleich mit dem bisher üblichen Brei- oder Milchfrühstück kann gar nicht eindringlich genug dargestellt werden, angesichts der Tatsache, daß einzelne Städte jetzt schon — trotz unentgeltlicher Lieferung aller Lebensmittel — auf die Weiterführung der Schulspeisung Verzicht leisten, ausschließlich um der hohen Betriebskosten willen.

Stillschweigend ist bisher vorausgesetzt worden, daß der Gedanke der Zusatzspeisung als besondere Pflege neben der selbstverständlichen Versorgung des Kindes auch in der abgewandelten Form der Schulspeisung erhalten bleibt. Doch sei zum Schluß noch kurz die Frage des Schulmittags gestreift.

Die alte Quäkerration legte durch die Art ihrer Zusammenlegung den Gedanken sehr nahe, sie als Mittagessen am Schluß der Schule zu verwenden. Die ohnedies übliche Ergänzung durch etwas Kartoffeln, Gemüse, Zwiebeln (zu Brühsuppe) und Bohnensuppe) ergab eine Speisefolge, die sehr ähnlich (gewöhnlich nahrhafter) den Mittagessensfolgen vieler großstädtischer Volksspeisungen war. Die Ausgabe zur Mittagszeit hätte außerdem technisch günstige Folgen gehabt: normale Arbeitszeit in den Küchen (anstatt Nachtbetrieb), Möglichkeit der Zusammenlegung der Speisestellen (außerhalb der Schulzeit), Entlastung der Schulen . . . Diesen Vorteilen gegenüber wiesen die amerikanischen Bezirksleiter im allgemeinen ernsthaft darauf hin, daß die Ausgabe um die Mittagszeit den Gedanken der Zusatzspeisung gefährde, so daß, wie bereits erwähnt, nach und nach die Frühstücksspeisung Regel wurde.

Heute sind es wirtschaftliche Nöte, die immer wieder den Stadtverwaltungen den Gedanken nahe bringen, die gelieferten Lebensmittel für Mittagsspeisungen zu verwenden. Es erschiene vermessen, auch heute noch behaupten zu wollen, daß bei gutem Willen alle Mütter in der Lage seien, ihren Kindern ausreichende Mittagkost zu geben. Die Einrichtung öffentlicher Mittagstische wird in manchen Städten zweifellos bei Eintritt des Winters unabweisbar. Doch darf nicht verkannt werden, daß eine solche Notstandsmaßnahme — die Förderung aus Mitteln der Kinderspeisung erfahren sollte — andere Aufgaben erfüllt als die sozialhygienisch so bedeutungsvolle, für einen beträchtlichen Prozentsatz der Schulkinder auf Jahre hinaus unerlässliche Pflege, die durch ein gut zusammengesetztes Frühstück in ergänzender Fürsorge gegeben wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die im Laufe der letzten zwei Jahre planmäßig aufgebauten Einrichtungen der Auslandshilfe auf dem Gebiet der Schulspeisung, sehr sorgfältiger und verständnisvoller Handhabung bedürfen, um nicht beim Versuch der Abwandlung eines vorzeitigen Todes zu sterben.

Diese vorausgesetzt, steht zu erwarten, daß die Umstellung der Massenpeisung auf Ernährungsfürsorge auf sozialer Grundlage sich ruhig und schnell vollzieht und wirkliche Werte für die deutsche Wohlfahrtspflege gezeitigt werden. Den ausländischen Freunden, die voll guten Willens ihre Gaben uns anvertrauten, wäre ein solch ernsthaftes und dauerndes Ergebnis wohl der beste Dank für ihre Hilfe.

Eine Tagung für Jugendwohlfahrt in Hof i. B.

Herr Stadtrat Dr. Lingg, Hof i. B. schreibt uns:

Der Stadtrat (Jugendamt) Hof veranstaltete vom 26.—28. Juni d. J. eine Tagung für Jugendwohlfahrt zur Einführung in das neue Reichsjugend-

wohlfahrtsgesetz und zur Belegung des jugendwohlfahrtspflegerischen Gedankens. Die Berechtigung, eine solche Tagung in ihren Mauern abzuhalten, glaubte die Stadt u. a. aus den besonderen Verhältnissen im nordöstlichen Teil Bayerns und aus der regen Wirksamkeit des Hofes Jugendamts herleiten zu dürfen. Das städtische Jugendamt Hof zählt zu den ältesten unter den noch wenig zahlreichen Jugendämtern Bayerns und wurde schon im April 1920 errichtet. Da Hof keine Großstadt ist, war die Abhaltung einer solchen Tagung ein Wagnis, zumal sie in Deutschland abgesehen von Neufölln noch kein Vorbild hatte. Das Wagnis ist in allen seinen Teilen vorzüglich gelungen und wird sicher Nachfolger finden. Das bewies zunächst schon die gute Beteiligung. Mehr als 120 auswärtige Stellen aus Bayern und dem benachbarten Sachsen und Thüringen, Aemter, charitative Vereine, Schul- und Kirchenbehörden hatten Vertreter abgeordnet. Ueber Erwarten lebhaft war auch die Beteiligung der hiesigen Einwohnerschaft insbesondere an den öffentlichen Vorträgen und Vorführungen.

Den ersten Nachmittag und Abend füllten neben einer Reihe von Begrüßungsansprachen ein vom Stadtrat Dr. Lingg (Hof) „Vom Wesen und vom Geist der Jugendwohlfahrtspflege“ und ein von den Hofes Wandervögeln aufgeführtes Märchenstück und Kinderchöre aus. Der zweite Tag (Vormittag) galt der Besprechung der Frage „Berufsvormundtschaft“, der Nachmittag dem Thema „Eigenart und Behandlung Schwererziehbarer“ und der Abend dem Problem „Jugendfilme“. Letzterer Vortrag war von Filmvorführungen begleitet. Als Referenten hatten sich zur Verfügung gestellt: Berufsvormund Dr. Weitpert (München), Jugendamtsdirektor Pauli (Hof), Universitätsprofessor Dr. Gudden (München), Geheimrat Dr. Dietrich (Leipzig) und Studienrat Dr. Warstat (Stettin). Der dritte Tag endlich brachte Vorträge über „Krüppelhafte Kinder“ und über „Berufsberatung“ mit anschließender Besichtigung des Waisenhauses und der Ferienkolonie der Stadt Hof. Es referierten: Universitätsprofessor Dr. Bort (Würzburg), Landesberufsberater Direktor Münch (Nürnberg) und Lehrer Guth vom pädagogisch-psychologischen Institut München.

Ein ausführlicher Bericht über die einzelnen Vorträge, die rege Diskussion und den prächtigen Geist, der über der ganzen Tagung schwebte, würde zu viel Platz beanspruchen. Zudem hat es keinen großen Zweck, über solche Tagungen zu lesen — man muß sie miterleben. Die Bedeutung der Tagung läßt sich in wenigen Worten darlegen: Sie hat eine große Anzahl beruflich und ehrenamtlich tätiger Helfer und Laien zusammengeführt, die alle vielseitige Anregungen und neue, anreisende Kraft zu weiterer Arbeit im Dienste der Jugend mit nach Hause nahmen. Insbesondere die auf dem Lande einsam tätigen Fürsorgerinnen waren geradezu beglückt, so viele begeisterte Mitarbeiter gleichen Sinnes kennen gelernt zu haben. Um dauernd untereinander mehr Fühlung und Anregung zu bekommen, gründeten sie eine Kreisgruppe des deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen (Vorliegende: Kreisfürsorgerin Schwester Eva Heinz, Bayreuth). Durch die Tagung hat die Ausgestaltung der Jugendwohlfahrtspflege im nördlichen Bayern und im benachbarten Sachsen und Thüringen einen kräftigen Antrieb bekommen. Das beweisen die wiederholten Besuche von auswärtigen Vertretungen und Einzelpersonen im Jugendamt Hof, die zahlreichen Anfragen über die Organisation des hiesigen Jugendamts und die vielfachen Ersuchen um Uebersendung von Material (Statut, Jahresberichte) zur Errichtung eines Jugendamts. Schon wenige Tage nach der Tagung waren mehrere Neuanmeldungen zum Jugendfürsorgeverband und zur ehrenamtlichen Mitwirkung in der Jugendwohlfahrtspflege zu verzeichnen. Besonders zeigte sich der Erfolg der Tagung auch in der fühlbar besseren Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Anfalltsfürsorge, der zunehmenden Inanspruchnahme der Berufsvormundtschaft und in dem wachsenden Interesse für Krüppelfürsorge. In Zukunft sollen regelmäßige Sprechstunden für krüppelhafte Kinder in den größeren Städten Nordbayerns durch einen Würzburger Universitätsprofessor stattfinden. Die Tagung hat dieser neuen Einrichtung zum Teil die Wege vorbereitet. Am wenigsten fühlbar ist der Erfolg auf dem Gebiete der Berufsberatung. Viel Vorurteile, Bedenken und Zurückhaltung sind hier noch zu überwinden. Zum Teil rührt dies wohl daher, daß kleinere Jugendämter finanziell nicht in der Lage sind, alle notwendigen Anschaffungen (Berufsfundliches Material, psychotechnische Apparate u. dgl.) in ausreichendem Maße zu beschaffen. Es wird aber auch auf diesem Gebiete besser werden, wenn einmal das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und Reichsarbeitsnachweisgesetz überall durchgeführt sind und wenn möglichst große Bezirke, wenigstens auf Teilgebieten der Jugendwohlfahrtspflege (Berufsberatung), gemeinsame Einrichtungen treffen.

Alles in allem: Die Hofes Jugendwohlfahrtstagung war eine gute Vorbereitung zur Durchführung des neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes in unserem Gebiet. Sie hat belehrend und zündend gewirkt und neue Helfer gewonnen, damit die Jugendwohlfahrtspflege zur Volkssache werde. Davon sind wir aber leider, wenigstens in Bayern, noch ziemlich weit entfernt.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Ein Gesetz über Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter (XXXI, 560) vom 19. Juli 1922 verlängert die Frist, innerhalb deren eine Kündigung einem Schwerbeschädigten gegenüber erst wirksam wird, wenn die Hauptfürsorgestelle zugestimmt hat, bis zum 1. Januar 1923. Bis zum gleichen Zeitpunkt bleibt die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 28. April 1921 in Geltung. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Die Einigungsverhandlungen zwischen den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Organisationen, über die wir früher eingehender berichtet haben (XXX, 1306/07), und die allem Anschein nach mit einer Verschmelzung des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer

und Kriegshinterbliebenen und des Einheitsverbandes der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen Deutschlands endigten, sind noch zuletzt ganz gescheitert. Der Einheitsverband hat seine Zustimmung zur Verschmelzung zurückgezogen. Als Hauptgrund seiner Ablehnung wird die sozialpolitische Stellung des Reichsbundes angeführt, der einer Einreihung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in die allgemeine Wohlfahrts- und Armenpflege — die der Einheitsverband Armenpflege nennt — nicht ablehnend gegenübersteht. Wie im „Reichsbund“ (5. Jahrg. Nr. 8), dem Organ des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsleistnehmer und Kriegshinterbliebenen ausgeführt wird, ist lediglich auf der im Februar d. J. in Eisenach abgehaltenen Reichskonferenz des Reichsbundes die Frage der Vereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens von einem Mitglied zur Diskussion gestellt worden, da dieses immer mehr hervortretende Problem die Organisation nicht undvorbereitet treffen dürfte.

Wohnung. Boden.

Dem Wohnungsausschuß des Reichstages zum Geleit.

Von Dr. Hans Heinrich Ziffeler, Berlin.

Wie im Jahre 1921 so hat auch heuer wieder der 13. Ausschuß des Reichstages für die Sommerferien eine gemeinsame Aussprache mit privaten, von den Parteien vorgeschlagenen Sachverständigen über die nächsten Schritte auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft vorgesehen; in der ersten Septemberhälfte werden die Beratungen sich abspielen. Schon im vergangenen Jahre wurden diese Verhandlungen von manchen Seiten mit großen Erwartungen begrüßt, aber wenn ihr Ergebnis der jetzige Zustand des Wohnungsbauwesens ist — und der ist es, insofern als sie nichts Besseres haben erreichen können — so muß man rückschauend gestehen: „ein großer Aufwand schmachlich! ward vertan!“ Auch dieses Jahr ist der Aufwand wieder groß; daß er nicht wieder schmachlich vertan werde, dazu an einem bescheidenen Teil zu helfen, soll der Zweck dieser Zeilen sein. Vergebliches Bemühen? Vielleicht, aber wenn es um die Existenz geht, klammert sich die Hoffnung auch an einen Strohhalm.

Es hilft nichts, als einmal ganz offen zu sein! Der Wohnungsbau liegt in den letzten Zügen. Aus den großen Hoffnungen zu Beginn des Jahres ist ein kleines bescheidenes Pflänzchen geworden, das kümmerlich unter den Stürmen der Wirtschaft sich zu behaupten sucht. Wo es irgend angeht ohne großen Schaden, schränkt man die Zahl der Bauten ein: 200 000 Wohnungen sollen nach dem Willen des Reichstagsausschusses gebaut werden; wenn statt dessen 25 000 unter Dach kommen, so können wir von Glück sagen. An mehr als einer Stelle soll der Wohnungsbau bereits eingestelltes sein — mitten in der Arbeit — trotz aller Gefahren und Schäden, die das mit sich bringt — und zwar eingestellt von Bauherren, die noch vor kurzem in dem Rufe standen, sie schwämmen im Gelde. Und der größte Teil der übrigen Bautätigkeit weiß nicht, wie lange er's noch treiben kann, bis er erliegt. Ein Bild, das man nicht schwarz genug malen kann. Nötig gewesen wäre das nicht; daß es aber geschehen ist, ist die Folge davon, daß man die schwierige Aufgabe, die Wohnungswirtschaft wieder auf eine gesunde Grundlage zu stellen, lösen will mit einer Steuer, und zwar mit einer Steuer, die, wenn sie das leisten sollte, was man von ihr verlangt, eine gewaltige Höhe erreichen müßte und die in kürzesten Zwischenräumen sich dem wechselnden Stand des Geldwertes anpassen müßte. Und das soll eine Steuer können, die bis zur Revolution als ein Muster unsozialer Steuerpolitik galt, und deren Erhebung in Preußen z. B. den Gemeinden überhaupt verboten war. Obendrein eine Steuer, die, das Prinzip der indirekten Steuer in sein Gegenteil verwandelnd, sich selber die schwersten psychologischen und damit auch parteitaktischen Widerstände schafft. Mit dieser Steuer will man die zu niedrigen Mietpreise berichtigen, Geld bekommen, dessen Zahlung schon unangenehm empfunden wird, wenn es Gegenleistung für eine Leistung ist — Miete für den Gebrauch einer Wohnung, doppelt und vielfach unangenehm dann, wenn es als Steuer gegeben werden soll, d. h. einmal dem Racker Staat, und dann wie jede Steuer — ohne daß der Zahler eine Gegengabe sieht. Ankäufe sind mehrfach gemacht, das Ziel zu erreichen, aber die Umkehr war schon vor der Hälfte des Weges nötig, „der angeborenen Farbe der Entschliessung wird des Gedankens Bahn angekränelt.“ Wenn die Aufgabe des Wohnungsbauwesens einen Steuerfuß als noch so notwendig erwiesen hat — immer noch sind hinterher die Widerstände gekommen, einmal trat der preußische Wohlfahrtsminister als Minister gegen den Wohnungsbau auf. — Dann sprang der Reichsfinanzminister, der dazu im Grunde nicht befugt ist, denn es handelt sich um Mietpreise der Sache nach, deren Bildung die Wirtschaft vorzuschreiben hat und nicht der Finanzminister. Daß es sich scheinbar um eine Steuer handelt ist das beklagenswerte Ungeschick der Form. Esbürdet Regierung und Parlament die Verantwortung

für einen Teil der Geldentwertung auf, nämlich dafür, daß die Mieten steigen müssen, wenn der Dollar steigt, weil sonst keine neuen Wohnungen gebaut werden können. Wenn auch der Arbeitsminister die Verantwortung nicht gescheut und sich gemüht hat, durchzusetzen, was die Sache gebot, Kabinett und Parteien sind ihm nicht gefolgt, die letzteren teilweise nicht trotz eigener Erkenntnis der Notwendigen. Schon bei der Einführung der Mietsteuer hat man gegen sie eingewandt, daß sie nicht geschickt sei ihre Aufgabe zu lösen; der Versuch ist inzwischen gemacht; der Einwand ist als richtig bewiesen, und für den Wohnungsbau bleibt nur eine Hoffnung: die Wohnungswirtschaft aus ihrer splendid Isolation zu erlösen, weil sie darin zugrunde gehen muß, die Fäden zwischen Wohnungswirtschaft und allgemeiner Wirtschaft neu zu knüpfen, dadurch daß die Regierung ihren alten Absicht getreu sich entschließt, die Mietsteuer, das rohe Anhilfsmittel der ersten Not zu ersetzen durch eine wirtschaftlichere Form des Ausgleiches zwischen Mieten und Baukosten. So ist es von Anfang an geplant gewesen; die Mietsteuer sollte nur für eine kurze Spanne helfen und dann durch ein anderes Verfahren ersetzt werden. Sie hat ihren Dienst getan, ist nun ein stumpfes Werkzeug und gehört ins alte Eisen, auch wenn hier und da eine Stirn sich darob in Runzeln legt. Heute heißt die Parole: Mietsteuer oder Wohnungsbau.

Also Aufhebung der Zwangswirtschaft? Keineswegs! Zwangswirtschaft im eigentlichen Sinne haben wir in der Wohnungswirtschaft schon lange nicht mehr. Wer Häuser bauen will, kann es tun, und er kann damit anfangen was ihm beliebt. Keine gesetzliche Fessel hindert ihn. Aber das Kapital fehlt allerdings. 200 000 Wohnungen kosten heute 120 Milliarden M. Woher sollen wohl die Hypotheken kommen? Diese Frage mag erst beantworten, wer behauptet, man soll nur das private Unternehmertum wieder an den Wohnungsbau heranlassen, es würde die Wohnungsnot schon beheben. Solange er die Antwort nicht findet, bleibt seine Behauptung eine unverantwortliche Demagogie- oder Interessentenphrase. Wir haben etwa 15 Milliarden Hypothekenspaubriefe im ganzen umlaufen, und sie vermehren sich nicht, weil niemand sie kaufen will. Der Zuwachs an Spareinlagen schwankt, ist aber minimal im Verhältnis zu der notwendigen Hypothekensumme. Von den Versicherungsanstalten gilt das gleiche. Wohnungen wurden aber aus Sparkapital gebaut. Dieses wirft unsere Wirtschaft z. B. nicht ab, und soviel sie überhaupt Kapital abwirft, sucht es nicht Pfandbriefe, sondern Aktien, Devisen und Sachwerte. Wieviel Mark der Pfandbrief wert ist und bleibt, weiß das Kapital zwar bis in alle Ewigkeit, aber die Mark ist kein Wertmesser mehr; wieviel Ware der Pfandbrief wert ist, weiß das Kapital nicht, und darum verschmähst es ihn.

Die Folge dieser Zurückhaltung des Kapitals ist die gegenwärtige Not im Wohnungsbau. Ob das Kapital dem Wohnungsbau zuschießt als Hypothek; oder ob es ihm als öffentlicher Zuschuß auf dem Wege über Staats- oder Gemeinbeanleihen zugeführt wird, ist in dem Augenblick gleichgültig, wo es weder in der einen, noch in der anderen Form zur Verfügung steht. Weder Hypothekenspaubriefe sind abzusetzen, noch sind Kommunalanleihen zu beschaffen — auch die Girozentralen müssen zurückhalten. — Aus dem freien Geldmarkt, d. h. als Anleihe ist Geld für den Wohnungsbau bis auf weiteres also nicht zu bekommen. Wenigstens für die öffentlichen Zuschüsse wollte der Ausschuß des Reichstages im vergangenen Jahre auch die Anleihen ausschließen. Bei dem Willen ist es geblieben, denn die Mietsteuer ließ sich nicht hoch genug schrauben, um Anleihen entbehrlich zu machen. Ob der Satz von 100%, der vorgeschlagen war, im Augenblick des Vorschlages gereicht hätte, um 200 000 Wohnungen ohne Anleihe mit Zuschüssen ausreichend zu bedenken, mag dahingestellt bleiben¹⁾. In dem Augenblick, wo die Regierung ihre Steuervorlagen einbrachte, deckte er diesen Bedarf nicht mehr, und trotzdem lautete der Steuervorschlag nur auf die Hälfte. Des Gedankens Blässe machte aus 100% 50%. Wer blassen Gedankengehalt hat, ist oben bereits angedeutet. Bis die Steuer bewilligt wurde, vergingen Monate; inzwischen und während der Bauzeit kletterten die Preise auf das Dreifache, das Fünffache, das Achtfache und mehr dessen, was galt, als die Steuer vorgeschlagen wurde. Heute haben wir das Unglück: Die Steuer reicht nicht hin und nicht her; man beschließt zwar erhöhte Zuschüsse, kann aber die Steuer nicht gleichzeitig erhöhen, die Gemeinden könnten noch Anleihen aufnehmen, weil ihr Apparat schnell genug arbeitet, aber sie bekommen sie nicht; die

¹⁾ 100% der Friedensmiete ergaben zwischen 5 und 6 Milliarden M. Mietsteuer, auf 200 000 Wohnungen wären das je 30 000 M. Zuschuß gewesen. Die Wohnung kostete 80—100 000 M.

Länder müssen auf die Parlamente warten, und inzwischen geht das Geld aus, eine Kette nach der anderen wird hingelegt werden, und wenn nicht Hilfe im letzten Augenblick kommt, dann ist der Wohnungsbau tot.

So liegen die Dinge. Ich habe nicht zu schwarz gemalt. Von den Beschlüssen des Reichstagsausschusses 1921 ist weder die Erhöhung der Mietsteuer auf 100 % durchgeführt, noch sind 200 000 Wohnungen gebaut, und auch die geringe Anzahl von Neubauten konnten nicht ohne Anleihen mit dem nötigen Geld versorgt werden. Die Anleihen sind nicht aufzutreiben. Und nun verliert man den Mut. Das Geld für den Wohnungsbau sei nicht mehr aufzubringen, und man müsse ihn auf das äußerste, auf Palliativmitteln einschränken. Das ist der müde Ton des Pessimismus der zur Zeit herrscht. Ist dieser Pessimismus am Platze? Er darf es nicht sein. Eine Wirtschaft, die nicht aus sich heraus ihre Arbeitskraft pflegen und erhalten kann, geht ohne Rettung zugrunde. Das gilt von der ganzen deutschen Volkswirtschaft. Sie muß das Geld abwerfen können, um ihre Arbeitskräfte mit Wohnungen zu versorgen oder sie ist verloren. Da hilft auch kein Verstecken. Baustofffragen mögen eine entscheidende Rolle spielen. Der Menge nach sind es Kohlenfragen. Dem Preis nach ist nicht viel zu wollen. Wenn Kohle und Eisen mit dem Dollar steigen, müssen es die Bausteine auch tun. Da sind kleine Korrekturen vielleicht möglich, aber die große Masse des fehlenden Geldes können sie nicht entbehrlich machen. Die Frage einer gesunden Finanzierung ist die Hauptsache. Im vorigen Jahr ist sie ungelöst geblieben. Hoffentlich wird dieses Jahr nicht wieder um sie herum geredet. Die Wirtschaft rast im Sturmschritt weiter auf ihrer unheilvollen Bahn. Soll ihr eine Steuer nachhinken können, die schon nicht mehr reicht, wenn sie eingebracht wird, und deren Satz über die Verabschiedung bis zur Bewilligung der Baugelder und der Ausführung der Bauten mit jedem Tag falscher wird?

Die Deutsche Volkswirtschaft kann das Geld für den Wohnungsbau auch heute noch aufbringen. 200 000 Wohnungen (soviel brauchen wir jährlich) kosten heute 120 Milliarden M., d. i. 2000 % Mietsteuer. Zusammen mit der gesetzlichen Miete wird das z. B. für Berlin jährlich 10 000 M. je Kleinwohnung ausmachen, d. h. je Arbeitsstunde 4,20 M. Vier Mark und Zwanzig Pfennig soll der Arbeiter für die Wohnung zahlen, knapp ein Zehntel seines Lohnes, kaum soviel wie Einkommensteuer. Kann er das oder kann er das nicht? Aus dem heütigen Lohn schwer, denn der ist knapp, aber wäre das Geld groschenweise bei den Tariffkämpfen mit hineingerutscht, so wäre es heute mit darin, und die Wirtschaft würde es auch tragen. Das ist nicht geschehen, und daran trägt die Schwerefülligkeit der Mietsteuer die Schuld. Darum ist sie heute der Tod der Wohnungswirtschaft.

Weder aus Anleihen noch aus allgemeinen Steuermitteln kann der Wohnungsbau mehr bezahlt werden. Das einzelne neue Haus kann sich auch nicht rentieren, aber die Wohnungswirtschaft als Ganzes kann sich einschließlich der Neubauten aus sich bezahlt machen. Sie muß das, weil sonst das Elend noch größer wird. Die Zahl der Wohnungslosen nimmt zu, aber die Zahl der Geburten nimmt reißend ab. (Trotz der Heiratsflut $\frac{2}{3}$ nur noch von der Friedensziffer auf Tausend. Vergesst das nicht, Ihr Herren!) Die Wohnungswirtschaft kann das auch tragen, denn 10 % des Einkommens für Miete ist nicht zu viel, und werden die Bauten teurer, so steigen auch die Löhne.

10 % des Einkommens für Miete ist nicht zu viel; aber 8 % des Einkommens als Mietsteuer ist niemals erträglich! Darum muß die Miete, die gesetzliche Miete, mit der Geldentwertung steigen, soweit steigen, daß der Hauswirt aus ihr seine Abgabe leisten kann, deren Gesamtbetrag die Neubauten bezahlt. Das ist nichts anderes als die angelegte Abschreibung auf den gesamten Wohnungsbestand unseres Volkes. Der Weg ist gesetzlich nicht schwer.

Den Wohnungsbau in letzter Stunde zu retten, ist die Aufgabe des Reichstagsausschusses; vielleicht ist er nicht mehr zu retten. Vielleicht auch geben die Herren Doktors nur eine Kampferspritze, wo nur noch ein richtiger Schnitt helfen kann. Zuzugeben ist, daß die Gelder für 200 000 Wohnungen heute noch nicht aufgebracht werden können, es handelt sich aber um die absolute Höhe weniger als um das Prinzip. Die Steuer kann nicht schnell genug der Wirtschaft folgen, und schon heute ist der notwendige Satz zu hoch, um ihn als direkte Steuer noch durchsetzen zu können. Darum muß der Steuereweg verlassen werden und der Wirtschaftsvorgang muß wieder als das erscheinen was er ist, als eine Entwicklung des Mietpreises mit dem Ziel, solange nicht der einzelne Neubau sich bezahlt machen kann, wenigstens die Wohnungswirtschaft als Ganzes finanziell

selbständig zu machen. Was voriges Jahr möglich gewesen wäre, ist es im Augenblick nicht, kann es aber bei richtiger Entwicklung der Mietpreise in Kürze wieder werden. Immer weniger möglich wird es werden, wenn der notwendige Schnitt wieder herausgeschoben wird. 500—600 % Mietsteuer, von denen man spricht, sind heute 40 000—60 000 Wohnungen, wie wenige es noch sind, wenn die Steuer eingebracht, wenn sie bewilligt und wenn gebaut wird, vermag niemand zu sagen. Das aber ist sicher, daß auf diese Weise die Wohnungsnot nur immer größer wird. Die Wohnungswirtschaft braucht mehr Geld als die Mietsteuer tragen kann, und sie braucht ein beweglicheres Mitgehen mit dem sinkenden Gelbwert, als eine Steuer es leisten kann. Darum ist die Lebensfrage der Wohnungswirtschaft heute der Fall der Mietsteuer.

Die gemeindliche Genehmigung zur Umwandlung von Wohnräumen in gewerbliche, Geschäfts- und Büroräume ist auf Grund einer Anordnung vom 1. August 1922 in Preußen erforderlich. Die Genehmigung ist von der Zustimmung der Kommunalauufsichtsbehörde abhängig und darf nur erteilt werden, wenn der Gemeinde als Ersatz für die umzuwandelnden Räume gleichwertige andere Räume zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt oder entsprechende Geldbeträge zu Umbauzwecken gegeben werden. — Die vorliegende Anordnung gründet sich auf die Erweiterung des Wohnungsmangelgesetzes (11. Mai 1920/28. Juni 1922), nach der die oberste Landesbehörde die Gemeinden zu bestimmten Maßnahmen verpflichten oder diese unmittelbar treffen kann, auch ohne daß in der betr. Gemeinde ein besonderer Wohnungsmangel besteht.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Uebersetzung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Landwirtschaft, Industrie und Handwerk oder die Vereinigung von Industrie und Landwirtschaft, von geistiger und körperlicher Arbeit. Von Peter Kropotkin. 9. Aufl. Berlin 1921. Verlag „Der Syndikalist“, Fritz Kater. 227 S.

Mit einer Fülle statistischen und wirtschaftsgeographischen Materials empfiehlt Kropotkin sein syndikalistisches Glaubensbekenntnis. Gegen die Methode seiner Beweisführung wäre manches einzuwenden: vor allem kann aus der Aufzählung einer Anzahl lokaler Einzelerfahrungen kein allgemeines Urteil über die zweckmäßige Organisation einheitlicher Wirtschaftsgebiete oder gar Volkswirtschaften abgeleitet werden, welche aus großen Kohlen- und Erzlagern, aus Binnen- und Seehäfen, Eisenbahnzentren gespeist, von den psychischen Energien gemeinsamer Sitte, Technik, Sprache, Religion durchblutet werden. Nirgends versucht er einen Vorschlag, wie die Dezentralisation der Großstädte und des produktiven Großkapitals, wie die Binnenwanderorgänge, die technischen und organisatorischen Umstellungen rationell geregelt werden könne. Ueberhaupt hält er sich fern von der volkswirtschaftlichen Praxis, in ihm sucht das Menschlichkeitsgefühl der russischen Volkseele, die Sehnsucht nach naturwüchsiger Erneuerung alter, verfallener Kultur einen ökonomischen Ausdruck. Dieser Erdgeruch seines trotzdem nüchternen Denkens weckt im leidenden Städter Heimweh nach der Scholle seiner Väter, weist ihn fort von den sterilen Steinwüsten, wo nur selten das Glück und um so häufiger Hunger, Elend, Vaster, Verbrechen als Lebenslos gezogen werden, weist ihn aufs Land, das nur intensiver bearbeitet zu werden braucht, um auch den Allzuvielen reichliches und gutes Brot zu spenden. Statt Arbeitsteilung — Arbeitsvereinigung von Landwirtschaft und Gewerbe, geistiger und körperlicher Tätigkeit, statt Zentralisation — Dezentralisation, dann wäre eine Nation autark und niemals überbevölkert! Ohne Zweifel ist diese Idee gesund und sie ist uralte. Der Leser des Buches möge sie auf sich wirken lassen, aber doch bedenken, welchen ungeheueren Zeit- und Kraftaufwand ihre Verwirklichung kosten und die Enttäuschung nicht ersparen wird, daß die Landwirtschaft unter dem Gesetz des abnehmenden Ertrages steht.

Der Arbeitsnachweis und die Angestellten. Von Erwin Kaufmann, Referent am LVA. Düsseldorf. Sozialwissenschaftl. Bibl. 18. Bd. Berlin 1922. 92 S.

Die kleine Schrift setzt an Hand der Entwicklung der Angestelltenvermittlung das Für und Wider der öffentlichen Regelung auseinander. Diese vielfach in unfruchtbarer Weise lediglich unter Parteii- oder Verbandsgesichtspunkten behandelte Frage wird sehr klar und sachlich erörtert; der Verfasser bekennt sich zu der öffentlichen Regelung. Der dritte Teil des Buches legt den Aufbau der öffentlichen Angestelltenvermittlung und die sich daraus ergebenden Probleme (Vermittlungsgebiet, Freiheit und Beschränkung der Umschau, Personalfreiheit der Vermittlung, Gebühren- und Kostenfrage) dar.
Dr. G.

Protokoll der Verhandlungen der siebzehnten ordentlichen Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Antstreicher, Lüncher und Weißbinder Deutschlands. Hamburg 1921. 298 S.

Angestellte n. h. l. f. Alters- und Hinterbliebenenunterstützungseinrichtung für langjährige Angestellte der Robert Bosch A.-G., Stuttgart.

Deutscher Bauarbeiterverband. Jahrbuch 1919. Hamburg 1920. 485 S.

Beiträge zum Aufklärungsunterricht in der Mädchenfortbildungsschule. Von Dr. med. Elisabeth Herzfeld. Leipzig 1920. Verlag Julius Klinhardt. 20 S. Preis geb. 3 M.
 Der soziale Niedergang der deutschen Beamtenenschaft. Von Wilhelm Schröder und Paul Lodenwiz. Nr. 5 der Flugchriften des Deutschen Beamtenbundes. Berlin, November 1921. 30 S.
 Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Jahrbuch 1920. Hamburg 1921. Verlag Joseph Diermeier. 168 S. Preis 10 M. (Mitglied 5 M.).
 Bericht über das Rechnungsjahr 1920 der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hamburg. Hamburg 1921. Verlag Auer u. Co.

Wirtschaftliche Schulungsarbeit und gewerkschaftliche Führertum. Von R. Woldt, Dozent an der Universität Münster. Leipzig 1921. Verlag von Quelle u. Meyer.
 Sozialisierung. Versuch einer begrifflichen Grundlegung nebst einer Kritik der Sozialisierungspläne. Von Felix Weil. Berlin-Fichtenau 1921. Verlag Gesellschaft und Erziehung. 124 S. Preis 11 M.
 Internationale kirchliche Einheitsbestrebungen. Von Dr. A. W. Schreiber, Direktor der Deutschen Evangelischen Missions-Hilfe. Leipzig 1921. Verlag von Dörffling u. Franke. 64 S.
 Die Verhandlungen über die Ortsklasseneinteilung. Von Ernst Kemmers und Paul Lodenwiz. Flugchrift des Deutschen Beamtenbundes. Berlin 1921. 140 S. Preis 8 M.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 48.— Einzelnummer M 10.—. — Anzeigenpreis: M 10.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Sieben erschienen:

Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

Nr. 11:

Verhandlungsbericht der 9. Delegiertenversammlung des Komitees der Internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

abgehalten zu Genf am 17. und 18. Okt. 1921

Nebst Jahresberichten der Internat. Vereinigung und des Internat. Arbeitsamtes

Herausgegeben vom

Bureau der Internat. V. f. gef. Arbeiterschutz

51 S. gr. 8° 1922

M 30.—

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften

Herausgegeben von

Dr. Ing. h. c. Joseph Brix, Prof. Dr. Hugo Lindemann,
 Geh. Reg.-Rat, Stadtbaurat a. D., Staatsminister a. D., o. Hon. Professor an
 o. Prof. a d. Technischen Hochschule der Universität Köln, Direktor d. sozial-
 zu Berlin-Charlottenburg polit. Abtlg. d. Forschungsinstituts f. Sozial-
 wissenschaften

Dr. Otto Most, M. d. R. Prof. Dr. Hugo Preuß,
 Ober-Bürgermeister, Erster Syndikus d. Reichsminister a. D., Berlin
 Niederrhein. Handelskammer in Duisburg-
 Ruhrort

Dr. Albert Südekum,
 Staats- u. Finanzminister a. D., Sacrow (Mark).

Zuletzt erschien:

Lieferung 15: Umlegung — Unfallfürsorge für Beamte — Unfallfürsorge für Lehrer und Schüler — Unfallstationen — Unfallversicherung — Ungarische Gemeindeverfassung — Unterteilter Unterricht — Ungezieferbekämpfung — Unterhaltung der Schulen — Unterstützungswohnsitz — Urlaub — Ventilation — Verbrauchssteuern — Vergnügungssteuern — Verkaufsvermittler — Verkehrsämter — Verkehrswesen — Vermessungsamt — Vermessungswesen — Vermögen und Vermögensverwertung — Vermögensbesteuerung — Vermögensverwaltung — Versicherung des kommunalen Eigentums — Versicherungsamt — Versuchsklassen — Versuchsschulen und Unterrichtsversuche — Verunstaltungsgesetze — Verwaltungsbeamtenschulen — Verwaltungsberichte — Verwaltungsgebäude — Verwaltungsgebühren — Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(IV. Band, Bogen 16—21 = S. 241—336.) Mk 48.—

Lieferung 16/17: Hochbauamt — Hochbauten — Hochschulen — Honorare der Architekten, Ingenieure und Landmesser — Hundesteuer — Hypothekenämter — Jagdwesen — Impfwesen — Industriebahnen — Industrieförderung durch die Gemeinden — Inkompatibilität — Innungs- und Lehrlingswesen — Interessenkonflikt — Intermittierende Bodenfiltration — Irrenwesen — Jugendämter — Jugendgerichte — Jugendwohlfahrt — Kadaververnichtung — Kammereivermögen — Kanalbetrieb — Kanalgebühren und -beiträge — Kanalisation — Kanalnetz — Kanalprofile — Kanalspülung — Kassen- und Rechnungswesen — Katzensteuer — Kaufmannsgerichte — Kautions- und Kautionsversicherung — Kinderheil- und Erholungsstätten — Kindermilch — Kinderreiche Familien — Kinematographentheater — Kläranlagen — Klaviersteuer — Kleinbahnen — Kleingärten — Kleinhäuser — Kleinkinderfürsorge — Kleinkinderschulen — Kleinwohnungsbau — Koalitionsrecht — Koedikation — Kohlebreiverfahren — Kommunalisierungsgesetz — Kreis — Kramerklärungen — Kriegsbeschädigtenfürsorge — Kriegsfürsorge — Kriegshinterbliebenenfürsorge — Kriegsleistungsgesetz — Krippen und Stillstuben — Krüppelfürsorge.

(II. Band, Bogen 33—42 [Schluß] = S. 513—667 einschl. Bandtitel u. Inhalt des 2. Bandes / III. Band, Bogen 11 u. 12 = S. 161—192.) Mk 96.—

== Einzelne Lieferungen können nicht abgegeben werden. ==

Handwörterbuch der Staatswissenschaften

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

Herausgegeben von

L. Elster (Jena), Ad. Weber (München), Fr. Wieser (Wien)

Zuletzt erschien:

Lief. 11: Irrenwesen — Jugendamt — Jugendgerichte — Jugendpflege u Jugendbewegung — Justizstatistik — Kabel — Kaffee — Kaiser-Wilhelm-Kanal — Kakao — Kaliindustrie — Kameralismus — Kapital — Kapitalismus — Kapitalrentensteuer.

(V. Band, Bogen 33—38 = S. 513—608.) Mk 30.—

Lief. 12: Kapitalrentensteuer — Kapitalverkehrssteuer — Kartelle — Kartoffel — Kathedersozialismus — Kaufmännisches Unterrichtswesen — Kinderfürsorge — Kirchliche Abgaben — Klasse und Stand.

(V. Band, Bogen 39—44 = S. 609—704.) Mk 30.—

Lief. 13/14: Klasse und Stand — Kleinbahnen — Knappschaftskassen — Knights of Labor — Koalitionen und Koalitionsverbote — Kohlen — Kohlensteuer — Kolonien und Kolonialpolitik — Kommissionsgeschäfte.

(V. Band, Bogen 45—54 = S. 705—816.) Mk 60.—

Einzelne Lieferungen können nicht abgegeben werden

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit
Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Tolligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler
Erscheint an jedem Mittwoch. herausgegeben Preis: vierteljährlich 48 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von
Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Berlag und Anzeigenannahme:
Eustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986

Wegzugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 4,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

NOV 50 Jahre Verein für Sozialpolitik.

Der Inhalt dieses Doppelheftes ist wesentlich der Jubiläumstagung des Vereins für Sozialpolitik gewidmet.

Die nächste Nummer erscheint am 27. September.

50 Jahre Verein für Sozialpolitik. Von Reichsarbeitsminister Dr. Dr. Brauns, Berlin. . . 986
Zur Jubiläumstagung der Eisenacher Versammlung v. 6. und 7. Oktober 1872 („zur Besprechung der sozialen Frage“). Von Geh. Reg.-Rat Dr. Ferdinand Loennies, Prof. a. d. Universität Kiel. 887
Ueber die wissenschaftliche Leistung des Vereins für Sozialpolitik. Von Dr. Max Muß, a. o. Professor an der Universität Rostock. 991
Das Wert der sozialreformatorischen Wissenschaft. Von Dr. Hans Gehrig, o. Prof. a. d. Techn. Hochschule in Dresden . 993

Zusammenhang mit sozialpolitischen Fragen.
Glückwünschschreiben der Gesellschaft für Soziale Reform an den Verein für Sozialpolitik.
Soziale Zustände 1020
Das Fabrikproblem: Von Oberregierungsrat Dr.-Ing. Ritzmann, Genf, Honorarprofessor a. d. Technischen Hochschule Karlsruhe.
Familiengeschichtliche Erhebungen in Kreisen gelernter Industriearbeiter.
Tarifvereinbarungen 1027
Tarifvertragliche Konkurrenzabreden.
Die tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswezens.

Allgemeine Sozialpolitik . . . 996
Sozialpolitik und Wirtschaft. Von Dr. Walbemar Zimmermann, a. o. Prof. a. d. Universität Hamburg.
Kulturelle Grundlagen der Sozialpolitik. Von Dr. Adolf Günther, Direktor der Handelshochschule in Nürnberg, Honorarprofessor an der Universität Erlangen.
Der 62. Deutsche Katholikentag.
Der englische Untersuchungsausschuß für die Fragen der Ermüdung in der Industrie.

Arbeiterschutz 1031
Die Verzte in der preussischen Gewerbeaufsicht. Von Gewerbedeb.-Rat Dr. Bette, Wiesbaden.
Die deutschösterreichische Gewerbeinspektion. (Schluß.) Von Hofrat dipl. chem. Thauß, Zentralgewerbeinspektor, Wien.
Berufsausbildung 1034
Student und Sozialpolitik. Von Dr. Ludwig Heyde, a. o. Honorarprofessor an der Universität Rostock, Mitglied des Vorl. Reichswirtschaftsrats.
Der preussische Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Berufsschulpflicht.
Die Lehrzeit von Lehrlingen, die eine höhere Schule besucht haben.
Ein internationaler Hochschulkurs.
Die untere und mittlere technische Berufsausbildung in Frankreich.

Verein für Sozialpolitik . . . 1010
Um die Zukunft des Vereins für Sozialpolitik. Stimmen Jüngerer. I. Von Dr. Goetz Brieß, Professor an der Universität Würzburg.
II. Von Dr. F. Hoffmann, o. Professor an der Universität Rostock.
Die Soziologie im Aufgabentreife des Vereins f. Sozialpolitik. Von Dr. Leopold v. Wiese, o. Professor a. d. Universität Götln.

Sozialversicherung 1039
Gleitende Tarife in der deutschen Sozialversicherung. Von Dr. Ernst Günther, a. o. Professor an der Universität Gießen.
Die Leistungen der Landesversicherungsanstalten im Jahr 1920.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . 1016
Aufruf zu einer Ernst=Franchise-Gedächtnispenne.
Jrhr. v. Berlepsch über Bismarcks Entlassung und ihren

Literarische Mitteilungen . . . 1044

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Verein für Sozialpolitik beruft seine Mitglieder und Freunde dieses Jahr nach Eisenach zur Generalversammlung. Vor 50 Jahren, am 6. Oktober 1872 beherbergte dasselbe Eisenach die Gründungsversammlung des Vereins. Sie war eine wissenschaftlich und praktisch gleich wertvolle Tat. Bedeutete sie doch den Bruch der national-ökonomischen Wissenschaft mit der Freiwirtschaftslehre und den organisierten Kampf gegen diese Lehre in Theorie und Praxis. Heute besitzen wir ein Reichsministerium für Sozialpolitik und gleiche Aemter in den Ländern und Gemeinden, und Hunderte von Organisationen aller Art dienen mehr oder minder sozialpolitischen Zwecken. Was heute als Selbstverständlichkeit erscheint, war damals noch verpönt oder Gegenstand erbitterter geistiger und politischer Kämpfe. Ein ehrendes und dankbares Gedenken an die Bahnbrecher für Sozialpolitik auf der Eisenacher Versammlung des Jahres 1872 ist darum Pflicht für Staat und Staatsbürger.

Die Wirksamkeit des Vereins für Sozialpolitik innerhalb dieser 50 Jahre in ihren Einzelheiten zu schildern, ist nicht Zweck dieser Zeilen. Auch den Wert dieser Arbeit zu kennzeichnen, erübrigt sich an dieser Stelle. Aber erinnern wollen wir uns wenigstens an die Männer, die damals das Banner der Sozialpolitik entrollten, obenan an Adolf Wagner und seine flammende Begeisterung, die jung und alt mit sich fortrif. Noch heute steht mir sein Erscheinen auf dem ersten christlichen Bergarbeiterkongreß zu Bochum im Jahre 1897 und der tiefe Eindruck, den seine Mahnung zum sozialen Zusammenschluß von evangelischen und katholischen Arbeitern auf alle Teilnehmer machte, lebhaft in Erinnerung. Schmoller, Hildebrand, Brentano, Conrad und den übrigen Gründern des Vereins, ihnen allen sei heute unser aufrichtiger Dank gesagt. Sie haben Schule gemacht und leben fort bis in unsere Zeit und darüber hinaus.

Auf die wissenschaftlichen Spezialuntersuchungen, die wir dem Verein für Sozialpolitik verdanken, soll wenigstens kurz hingewiesen sein. An keiner bedeutsamen sozialen Frage sind diese Untersuchungen achtlos vorübergegangen und manche haben mehr wie rein wissenschaftliche Bedeutung erlangt. Gesetzgebung und Verwaltung verdanken ihnen die wertvollsten Anregungen.

Als dann in den neunziger Jahren der soziale Gedanke sich auf der ganzen Linie siegreich durchgesetzt hatte, da legten die Gründungen der Gesellschaft für Soziale Reform, des Büros für Sozialpolitik und der Sozialen Praxis Zeugnis ab von der praktischen Mitarbeit des Vereins für Sozialpolitik und seiner Freunde an den sozialen Errungenschaften der Neuzeit.

Dann kam Krieg und Umwälzung im Innern. Was an sozialen Reformen noch im Rückstand war, soll nunmehr nachgeholt werden. Aber unter welcher veränderten Voraussetzungen! Und wieviel an neuen sozialen Fragen und Aufgaben hat uns die notleidende Gegenwart bechieden! Auf der Tagesordnung der ersten Eisenacher Versammlung standen: Fabrikgesetzgebung, Arbeitseinstellungen und Gewerksvereine, Wohnungsnot. Könnten wir nicht heute die gleichen Themata, wenn auch unter anderen Gesichtspunkten, auf die Tagesordnung setzen? Und ist etwa die Problemstellung heute leichter geworden als damals? Und sind der not-

leidenden Schichten heute weniger als vor 50 Jahren? Sind nicht vielmehr neue hinzugekommen?!

Diese Fragen stellen, heißt sie beantworten. 50 Jahre sind gewiß eine lange Zeit. Aber Idee und Aufgabe des Vereins für Sozialpolitik sind darin nicht überlebt und nicht veraltet. Möge er weiterhin neues Leben entfalten entsprechend den sozialen Nöten unserer Zeit, mögen ihm gleiche Erfolge beschieden sein wie bisher! Ad multos annos!

Berlin, den 6. September 1922.

Dr. Brauns,
Reichsarbeitsminister.

Zur Jubiläumstagung der Eisenacher Versammlung vom 6. und 7. Oktober 1872

(„zur Besprechung der sozialen Frage“).

Von Geh. Reg.-Rat Dr. Ferdinand Tönnies, Professor an der Universität Kiel.

Die Selbsthilfe, die Staatshilfe, so lauteten vor 2 Menschengenerationen die Losungen der Politiker und der Volkswirte, als Lassalle mit seiner mächtigen Beredsamkeit die noch wenig selbstbewußte deutsche Arbeiterschaft erregte und die noch selbstsichere gebildete Welt erschütterte. Lassalle schied gerade im Anfange jener Glanzepoche, die zur Begründung des Norddeutschen Bundes und bald des Deutschen Reiches führte. Es liegt uns, zumal denen, die jene Zeit schon denkend miterlebt haben, nahe, die gegenwärtige Zeit mit den Jahren, die dem damaligen größten Kriege folgten, zu vergleichen. Der Unterschied ist so in die Augen fallend, daß wir nicht dabei verweilen. Aber es gab auch damals Erscheinungen, die den gegenwärtigen, uns nur zu bekannt, ähnlich sahen. Auch jenem Kriege folgte in weiten Kreisen Verwilderung und Verrohung: besonders hervortretend in maßloser und gewissenloser Gewinnjucht, die jene Zeit als die des Börsenschwindels und der Gründerära verrufen gemacht hat. Auch damals rasch zunehmende Teuerung infolge stark vermehrten Umlaufs von metallischem Gelde, auch damals steigende Wohnungsnot und in Verbindung mit diesen Uebeln wachsende Unzufriedenheit der arbeitenden Klasse, obgleich auch die Löhne zum Teil eine bis dahin unerhörte Höhe erreichten. Wie kurz der außerordentliche Aufstieg des wirtschaftlichen Lebens, der in diesen Erscheinungen doch zu Tage trat, dauern würde, ahnte man in den Jahren 1871—1872 nicht, wenigstens schon warnende Stimmen sich erhoben. Es waren zunächst mehr sittliche als volkswirtschaftliche Bedenken, die gegen den wilden Tanz ums goldene Kalb, an dem viele Männer von großem Namen sich beteiligten, laut wurden. Aber es ist kein Zufall gewesen, daß solche Bedenken vorzugsweise unter Gelehrten, die der Nationalökonomie und der Statistik oblagen, laut wurden. Sie waren durch ihr Studium darauf hingewiesen, die Wahrzeichen der sozialen Frage, deren Dasein von den „praktischen“ Volkswirten jener Tage schlecht hin gelehnet wurde, zu beobachten. Sie kannten die Bewegungen, die in den älteren Ländern der großen Industrie, besonders in England, sich daran anknüpften. Sie sahen den gewaltigen Strom sich heranzwälzen, der seitdem in allen Ländern zu jener Macht angeschwollen ist, angesichts deren nunmehr die in jenen Tagen vorherrschende Zuversicht, womit man die Zukunft des kapitalistischen Systems für unerschütterlich hielt, als blöde Kurzsichtigkeit sich enthüllt hat. Diese fand ihren Ausdruck in der Meinung, daß das volkswirtschaftliche Leben seine Heilkräfte in sich selber trage; daß nur die Steigerung des gesamten Kapitals auch den Lohnfonds erhöhen könne, auf den ein für allemal die Klasse der Lohnarbeiter angewiesen sei. Daß außerdem nur Sparsamkeit und zumal Vorsicht in bezug auf Eheschließung und Hervorbringung von Kindern der Arbeiterklasse helfen könne. Es galt schon als eine große Einräumung an sozialistische Gedanken, wenn zugegeben wurde, daß die Verbindungen der Arbeiter ihnen mehr als vorübergehend helfen könnten. Diesem Zugeständnis schienen die Lehren der politischen Ökonomie zu widersprechen. Aber eine ganze Reihe von jungen Professoren und Dozenten hatten schon geraume Zeit aufgehört, an diese Lehren der Freihandelschule zu glauben. Auf einige hatte Lassalle gewirkt, einige waren durch historische Studien zu Zweifeln angeregt worden in bezug auf das Dogma von der Verwerflichkeit der Staatseingriffe ins wirtschaftliche Leben. Vor kurzem noch durfte sich L. Brentano des Gedächtnisses an den großen Beifall erfreuen, den seine bedeutende Arbeit über die Entwicklung der englischen Arbeitergilden haben wie drüben vor 50 Jahren gefunden

hat; mit der ganzen Leidenschaft, dem sittlichen Ernst und der rücksichtslosen Entschiedenheit, die ihn bis in sein hohes Alter auszeichnete, trat damals Adolph Wagner in seiner Rede über die soziale Frage auf. Ihn beunruhigte in tiefster Seele der sich regende Klassenkampf, erregten die für ihn unbezweifelbaren Wahrheiten der sozialistischen Kritik am unbeschränkten Privateigentum, ihn empörten damals wie noch kurz vor seinem Ende die Ausschreitungen der Spekulation und der Schwelgerei. Bald machte sich von vielen Lehrstühlen in Deutschland eine neue Lehre vernehmbar, die zumeist, anstatt abstrakt deduktiv und dogmatisch, empirisch, historisch und ethisch begründet wurde. Schon erschollen anstatt jener alten unbefangenen die neuen Schlagwörter, die auf gegenseitigen Anklagen und Invektiven beruhten. Die Manchestertrümmer, die Kathedersozialismus, waren nun die Lösungen. Die Polemiken nahmen heftige persönliche Färbung an. Schon gab es einzelne angesehenere Zeitungen, die aus ihrer Sympathie für die neue Richtung kein Hehl machten. Indessen fanden die jungen Gelehrten noch überwiegend sich angefochten, sie fühlten das Bedürfnis, Deckung zu suchen, die sie allerdings bei mehreren Fachgenossen, deren Namen und Leistungen auch bei den Gegnern Geltung hatten, fanden, aber sie wußten wohl, daß ihre eigenen Ideen mehr oder weniger weit über diejenigen dieser Vermittler hinauszügingen. Sie wollten selber wirken, zusammen wirken, sich zusammenschließen. Im Juli 1872 fand die erste Vorbesprechung statt, die alsdann zu jener denkwürdigen Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am Sonntag den 6. Oktober geführt hat, ein Jahr später ist ihr die förmliche Begründung des Vereins für Sozialpolitik gefolgt. Die Versammlung wurde mit Spannung erwartet. Umfassende Vorbereitungen waren getroffen, zahlreiche Einladungen ergangen. Man wollte eine überparteiliche oder wenigstens zwischenparteiliche Instanz schaffen. Die hervorragendsten Parteiführer, Journalisten, Gelehrte, Industrielle und Arbeiter, alle, von denen man Grund hatte, anzunehmen, daß sie Gegner der sogenannten Manchesterpartei seien, waren geladen. Als solche waren bisher konservative mehr als liberale Geister bekannt. Aber die jüngeren Professoren stammten fast alle aus dem Liberalismus. Auch „gemäßigte Sozialisten“ und Mitglieder der Zentrumspartei waren geladen worden, wurden aber unter den 160 Teilnehmern kaum bemerkt. Offenbar hatte man sich um die katholische Sozialpolitik, die damals — eben war der Kulturkampf entbrannt — dem Gesichtskreise der Nichtkatholiken sehr fern lag, kaum bekümmert. Es hätte sonst wohl nahe genug gelegen, an einen Mann wie den Freiherrn von Ketteler sich zu wenden, den „sozialen Bischof“, auf welchen Lassalle als auf einen Bestimmungsgenossen sich berufen hatte, heranzuziehen. Sein Einfluß war nicht gering. Auffallend ist auch das Fehlen des (von liberalen Verehrern so genannten) „Königs im sozialen Reiche“, Schulze-Delitzsch, der, wie später bekannt wurde, erst im letzten Augenblicke in Form einer Drucksache eingeladen worden war. Er galt wohl, nach dem rücksichtslosen Angriffe Lassalles, als ein Schüler Bastiat's, also als Anwalt des Behenlassens, war es aber kaum mehr als die Herren Franz Duncker und Max Hirsch, die beide in der Versammlung als die Vertreter ihrer noch jungen Gewerksvereine stark hervortraten und als verhältnismäßig radikale Anwälte der Arbeiterklasse erschienen. Eröffnet wurde die Versammlung durch eine gehalt- und taktvolle kurze Rede des Straßburger Professors Gustav Schmoller. Sie verlangte ein Fabrikinspektorat, ein Bank- und ein Versicherungskontrollamt, vor allem aber wünschte Schmoller schon damals Enquêtes in bezug auf die soziale Frage. Verhandelt wurde über Fabrikgesetzgebung (Ref. Brentano), über Arbeitseinstellungen (Ref. Schmoller) und über Wohnungsnot (Ref. Engels). General- und Spezialdebatten trugen das Gepräge gründlichen Ernstes und guten Willens. Wie schon hier, so sind in den vielen späteren Generalversammlungen des Vereins die wichtigsten Gegenstände der Sozialpolitik unter wachsender Teilnahme von Praktikern des Wirtschaftslebens, hin und wieder auch von Vertretern der Arbeiterklasse erörtert worden.

Wenn wir nun zurückblicken und uns fragen, was der Verein geleistet hat, so erwies sich schon damals Schmoller mit seiner Forderung der Enquêtes als der leitende Geist, der er dann bis an sein Ende geblieben ist. Von dem Werte und Verdienste dieser mannigfachen Untersuchungen reden wir hier nicht, sondern richten unser Augenmerk auf die moralische Bedeutung des Vereins. Zunächst schien diese sich nicht auf jener Höhe zu halten, von der „man die großen Linien des historischen Zusammenhangs überblickt“, wie Schmoller in seiner berühmten Rede über die soziale Frage (2 Jahre später) sich ausdrückte. Als Führer des Vereins wollte Schmoller ihn von Anfang an für alle offen halten, die „nur einigermaßen positiven sozialpolitischen Ideen zugänglich wären“,

so daß das Gepräge der Sozialreform bald zu verblaffen schien; bezeichnend dafür ist, daß Adolf Wagner dem Ausschuß den Rücken kehrte, als mit dem ursprünglichen Gegner des Vereins, dem Kongreß deutscher Volkswirte, ein Abkommen getroffen war (schon 1876), das beinahe auf eine Amalgamierung der beiden Organisationen hinauskam, und als, bei der Bremer Tagung der älteren, alle anwesenden Mitglieder der jüngeren zum damals noch wenig angefochtenen Dogma des Freihandels sich bekannten. Jenes Abkommen wurde freilich 1881 wieder gelöst. Der Verein gewann seine Bewegungsfreiheit wieder, aber eine gewisse Lähmung ließ in dem folgenden Dezennium unter dem Druck der Bismarckschen Sozialpolitik oder unter dem Druck des Ausnahmegesetzes sich gewahren. Nach 1890 dann erhöhte Lebendigkeit. Freilich verzichtete der Verein gänzlich darauf, seine Aufgabe als die einer Gesellschaft für soziale Reform zu behaupten. Er wurde zu einem wissenschaftlichen Organ für die Publikation von Schriften über die Gegenstände seines Interesses und für die mündliche Erörterung solcher. Aber für die fernere Entwicklung, die zur Begründung der „Gesellschaft für Soziale Reform“ (unter diesem Namen) durch den Freiherrn von Berlepsch und Professor Sombart führte, dann zur Uebernahme der „Sozialen Praxis“ durch einen gesinnungsverwandten Kreis und zur Gründung des Büros für Sozialpolitik, blieb der nun in ein reifes Alter getretene Verein maßgebend. In der Persönlichkeit Ernst Franckes sammelten sich alle Strahlen dieser Bestrebungen.

Insgesamt haben diese, und an ihrer Spitze eben der Verein für Sozialpolitik, ihre große Leistung in dem Sinne vollbracht, daß sie die deutsche Bildung sozialpolitisch geleitet und erzogen haben. Vor 50 Jahren hatte diese ihren unzweifelhaft stärksten politischen Ausdruck in der noch jungen nationalliberalen Partei. Es verstand sich beinahe von selbst, daß auch die jungen Gelehrten dieser eigentlichen „Reichspartei“ (sie hätte diesen Namen sich vorbehalten sollen) angingen. Schmoller sprach in jener Eröffnungsrede sich dahin aus, die sogenannten Kathedersozialisten gehörten fast alle den sich nahe stehenden Parteien der politischen Mitte an; „aber sie beherrschen mit ihren volkswirtschaftlichen Ansichten nicht diese Parteien, die gesellschaftlich sich auf den Unternehmerstandpunkt stützen und im Kampfe dieses Standes mit den Arbeitern diesen sozialen Ursprung schwer ganz verleugnen können“. Interessant ist es, die führenden politischen Zeitschriften jener Tage zu prüfen. An ihrer Spitze stand als jüngste und zeitgemäßeste die Wochenchrift „Im neuen Reich“. Die „Grenzboten“, von denen Gustav Freytag sich getrennt hatte, um sich jener ganz zu widmen, bestanden fort. Die „Preussischen Jahrbücher“, von dem Herold des neuen Reiches, H. v. Treitschke geleitet, hatten auch als Monatschrift besondere Bedeutung und Autorität. Der Geist in allen ist derselbe: die entschiedenste Bejahung der neuen, von Bismarck geschaffenen Zustände. In allen dreien kommt auch die langsam wachsende sozialpolitische Richtung zu Worte, aber leise und schüchtern. Sie wird übertönt von bitterer, oft gehässiger, schonungsloser Kritik. Am heftigsten stießen die Gegensätze aufeinander, als Schmoller jenen geistvollen Vortrag über die soziale Frage im preussischen Staate in den Preussischen Jahrbüchern erscheinen ließ (1874). Treitschke hatte selbst die Einladung zur Eisenacher Versammlung unterzeichnet. Schmollers Anerbieten, über volkswirtschaftliche Fragen für die Jahrbücher zu schreiben, war ihm willkommen. Nun aber schieden sich die Geister. Treitschke war offenbar entsetzt über den Radikalismus des jungen Kathedersozialisten, der edel und mutig seine Sache vertreten hatte. Treitschke stieg auf die Schanze, stieß ins Horn mit seiner mächtigen Stimme. Schmoller antwortete durch sein „Offenes Sendschreiben“ an Heinrich von Treitschke: „Ueber einige Grundfragen des Rechtes und der Volkswirtschaft“, ein bleibendes Denkmal der Kämpfe jener Zeit. Damals erklärte Brentano, der bisherige Mangel einer kurzen Formulierung der wissenschaftlichen Grundanschauungen des Sozialpolitikers sei nun beseitigt, und niemand sei dafür so geeignet gewesen wie Schmoller, der an gründlicher philosophischer Vorbildung, Vielseitigkeit des ökonomischen und historischen Wissens und realistischer Auffassung der wirtschaftlichen Verhältnisse von keinem unserer jetzigen Volkswirtschaftsgelehrten übertroffen, nur von sehr wenigen erreicht werde. Freilich brachte noch der gleiche Jahrgang von „Im neuen Reich“, worin Brentanos Anzeige erschienen war, einen Aufsatz (vermutlich vom damaligen Herausgeber Reichardt) worin es heißt: Wenn vollsaftige Schimpfreden als wirksame Waffen angesehen werden, dann sei Treitschke arg geschlagen, — würde aber Entscheidung durch Gründe herbeigeführt, so neige sich der Sieg auf Treitschkes Seite. Ganz ähnlich ließen die Grenzboten sich vernehmen, die aber gleichfalls auch den Kathedersozialisten einen bejehenden Platz in ihrem Sprechsaal gönnten. — Schon 10 Jahre

später konnte kaum noch in einem nationalliberalen Organ, das den Anspruch erhob, deutschen Geist zu vertreten, im Sinne und Stile Treitschkes über die Arbeiterbewegung und die Sozialpolitik gesprochen werden.

Der Heidelberger Parteitag 1884 wollte die Nationalliberale Partei, deren Kraft und Einfluß viel eingebüßt hatte, erneuen. Zwar geschah dies nur in einer matten Erklärung zur Bismarckschen Sozialreform, aber ein anderer Geist machte sich bald bemerklich. Wenn am 17. Juni 1887 der Entwurf des Arbeiterschutzgesetzes fast einstimmig vom Reichstage angenommen wurde, wenn eine dringlich gehaltene Resolution 1889/90 das Verlangen nach einem solchen Gesetz wiederum fast einstimmig wiederholte; wenn die Partei, die nach Bismarcks Ansicht auf seinen Namen gewählt war, es wagte, seinem Veto gegen diese Reformen, das insbesondere auch gegen die Sonntagruhe gerichtet war, zu trotzen; wenn dann Joh. Miquel die von Herrn v. Berlepsch eingebrachte Novelle zur Gewerbeordnung sogleich am 6. Mai 1890 mit entschiedener Zustimmung begrüßte, und wenn diese ein Jahr später, ein wenig beschnitten, aber doch wirkungsvoll, mit großer Mehrheit angenommen wurde, — so waren das Erfolge des Vereins für Sozialpolitik und der sozialen Reformbewegung. Miquel, der spätere preussische Finanzminister und Ritter des Schwarzen Adlerordens, war, wie Schmoller ihm am 23. November 1901 nachrühmte, dem Verein für Sozialpolitik freudiger, energischer, „ich möchte sagen: leidenschaftlicher“, als irgendein anderer angesehener Politiker beigetreten.

Schmoller hatte 1872 von den „Parteien der politischen Mitte“ gesprochen: er wollte andeuten, daß auch ein Flügel der Konservativen und ein solcher der damaligen Fortschrittspartei unter den Kathedersozialisten vertreten sei. In der Tat hat in ihnen allen der Kathedersozialismus als ein Sauerteig gewirkt. Obgleich die damals noch ziemlich starke konservativ-sozialistische Richtung abgestorben oder in tristen Antisemitismus verseicht ist, so behielt doch Adolph Wagner in deren Sinne seinen tiefgehenden Einfluß, und der entschiedene Liberalismus wurde allmählich in seinen lebenskräftigsten Bestandteilen zum sozialen Liberalismus. Die große Persönlichkeit und der Anhang Naumanns konnten sich darin behaupten und erstarken, und wenn das Zentrum 1872/73 noch diesen Kreisen sich fern hielt, so genügt es, für spätere Zeit an die Kerngestalt Franz Dikes zu erinnern, der im Verein der Sozialpolitik wie in der Gesellschaft für Soziale Reform, im Reichstage und im Preussischen Landtage tapfer und erfolgreich für eine Sozialpolitik großen Stiles tätig gewesen ist.

Mehr als Reden und Schriften haben auch an der Wandlung der Gedanken die Ereignisse gewirkt. Aber zu den langsam und ergiebig nachwirkenden Ereignissen hat auch die Eisenacher Versammlung und die Begründung des Vereins für Sozialpolitik gehört. Es waren moralisch bedeutsame Taten des deutschen Gelehrtenstandes. Ob eine solche Einheit die Gesinnung, wie sie damals trotz sehr großer Verschiedenheit der Persönlichkeiten und ihrer Denkweisen zutage trat, heute noch möglich sei, wird man stark bezweifeln müssen. Aber wie in den vergangenen 50 Jahren die wissenschaftliche Untersuchung des sozialen Lebens fördernd und heimmend auf die Politik gewirkt hat, so wird sie noch viel mehr in den kommenden 50 Jahren in Anspruch nehmen müssen, beachtet und befolgt zu werden. Galt es damals zu wecken und anzustacheln, so gilt es heute mehr, zur Besonnenheit zu mahnen, und vor leidenschaftlichen Ausschreitungen des Parteigeistes zu warnen. Ein verarmtes Land, ein mit Füßen getretener Staat kann auch sozialpolitisch nicht das leisten, was eine blühende Volkswirtschaft, ein mächtiges Reich vermöchte. Die Macht, zu der die Vertretung der Arbeiterklasse im Innern herangewachsen ist, wiegt nicht entfernt die Dummheit auf, zu der das Deutsche Reich durch seine Feinde verurteilt worden ist. Das Verhältnis ist das umgekehrte, verglichen mit dem vor 50 Jahren. Damals kam die Selbsthilfe der Arbeiterklasse, kam Sozialpolitik, ja Sozialismus, trotz Mißgunst und Unterdrückung, in eine Periode glänzenden Wachstums. Heute besteht die Gefahr, daß diese Bestrebungen, trotz äußerer Vorteile und gewaltiger Machtstellung, durch Mangel an Selbsterkenntnis und an Erkenntnis ihrer Lebensbedingungen in Zerrüttung und Verfall geraten. Wissenschaftliche Einsicht und Besinnung können dieser Gefahr in einigem Maße entgegenwirken. — —

Ueber die wissenschaftliche Leistung des Vereins für Sozialpolitik.

Von Dr. Max Muß, a. o. Professor an der Universität Rostock.

Die Eisenacher Versammlung vom 6. und 7. Oktober 1872 legte den Grundstein zu einem ganz einzigartigen Gebilde. Ein Häuflein Gelehrter, menschlich ergriffen durch die Ergebnisse ihrer volkswirtschaftlichen Studien, beschloß, in die Arena der Politik hinabzusteigen und sich einzusetzen für eine soziale Politik, für die Hebung der unteren Klassen. Das wäre an sich nichts Außergewöhnliches gewesen. Seine Eigenart erhielt das Unternehmen erst durch die Mittel, mit denen das Ziel erreicht werden sollte. Es waren die gerade diesem Kreise eigenen Mittel, die dafür aufgeboten wurden: wissenschaftliche Beobachtung und Darlegung der sozialen Verhältnisse. Man wollte klare und eindringliche Bilder der Tatsachen entwerfen und dadurch öffentliche Meinung und Gesetzgeber zur sozialen Reform anregen. Die Männer der Wissenschaft setzten sich damit eine Aufgabe besonderen Charakters, eine wissenschaftliche Aufgabe mit einem Sonderzweck, der bestimmte Hinweise für das Betrachtungsgebiet und die Betrachtungsweise in sich schloß. Aber man wollte dennoch nicht ein politischer Verein im engeren Sinne sein. Man strebte nicht danach, Beweise für eine vorgefasste Meinung herbeizuschaffen, sondern wollte sich die Meinung erst bilden durch möglichst sorgfältige Betrachtung der Tatsachen, dann allerdings die Konsequenzen, so wie man sie empfand, nachdrücklich ziehen, wollte nötigenfalls Umbau und Verbesserung fordern. Ob und gegebenenfalls wieweit diese letzten Endes sozialethische Absicht auf die Methode der wissenschaftlichen Arbeit einwirken konnte, soll nicht in diesem Zusammenhange geprüft werden. In den ersten Jahren des Bestehens war die Hauptforge des Vereins durchaus auf die Durchführung jener sozialethischen Zwecke gerichtet. Man beschränkte sich nicht darauf, soziale und wirtschaftliche Untersuchungen auszuführen und die Ergebnisse in den Arbeiten selbst sozialpolitisch zu werten, sondern es wurden auch auf den Generalversammlungen Resolutionen gefaßt, weithin sichtbare Forderungen aufgestellt und Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet. Das wurde gegen Ende der siebziger Jahre anders, namentlich weil dies Verfahren angesichts der Haltung Bismarcks unzweckmäßig erschien. Die eigentlich politischen Mittel traten zurück, die wissenschaftliche Arbeit der Schriftpublikationen kam in den Vordergrund. Und so blieb es im wesentlichen auch, als nach dem Abgange des übermächtigen Kanzlers sich für alle politischen Strömungen wieder mehr Raum darbot und der Verein das in den vorhergehenden Jahren auch wissenschaftlich gemiedene Gebiet der sozialen Frage wieder betrat. Auf der Frankfurter Tagung am 26. September 1890 faßte Gustav Schmoller die Zwecke des Vereins in die schönen Worte: „Wir wollen, wie der Chor der antiken Tragödie die leidenschaftlichen Handlungen der Bühne begleitet, ruhig und leidenschaftslos zur Seite stehend, für das Wahre und Gute, für das Billige und das Gerechte eintreten und versuchen, diesen höchsten Mächten des Menschenlebens ein größeres Gewicht zu verschaffen.“ Die Mittel, solchen Einfluß auszuüben, wurden bald ausschließlich in den Schriften des Vereins und in den Debatten der Generalversammlungen, die nicht mehr zu Beschlüssen zugespitzt wurden, gesucht. Der Verein nahm allmählich, wie es auf der Tagung des Jahres 1907 hieß, den Charakter einer „Art Akademie für soziale und politische Forschung“ an. Deutlich führt der Weg der Bestrebungen immer mehr vom eigentlich Politischen fort zum strenger Wissenschaftlichen. Die Behandlung praktisch sozial-politischer Fragen wurde mehr und mehr der in Anlehnung an den Verein begründeten Gesellschaft für Soziale Reform überlassen. Seit 1907 wird sogar angestrebt, möglichst einen Tag der Generalversammlungen rein theoretischen Fragen zu widmen.

Im großen und ganzen aber wird doch das Feld, auf das sich die Untersuchungen des Vereins erstrecken, bestimmt von jenen sozialpolitischen Absichten. Und indem auf diese Weise Bezirke erschlossen wurden, die bisher kaum beachtet worden waren, führte dieser außerwissenschaftliche Antriebe zu einem außerordentlichen Gewinn für die Wissenschaft. Ermittlungen, wie die über die Lage der in der Seeschifffahrt beschäftigten Arbeiter (Bände 103, 104, 113 der Schriften) oder die über Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft (Bände 133, 134, 138) — um nur zwei Beispiele zu nennen — haben schon hinsichtlich des Stoffes kaum ihresgleichen. Naturgemäß galt das Hauptinteresse des Vereins dem Bedrückten und vom Untergang Bedrohten, mit allen Ursachen und Zusammenhängen — nicht allein den Arbeitern, ihren Bestrebungen, Vertragsverhältnissen, Organisationen, Arbeitsbedingungen, sondern auch der Hausindustrie,

dem Handwerk, dem Hausiergewerbe, den Wohnungsverhältnissen im allgemeinen, der inneren Kolonisation, den Einwanderungs- und Auswanderungsverhältnissen, der Bewucherung und ähnlichen Fragen. Sie alle haben, die meisten in mehreren umfangreichen Bänden, wissenschaftliche Behandlung erfahren. In diese Gruppe mit unmittelbar sozialpolitischen Problemen schloßen sich logisch andere an, deren Kenntnis insofern von Bedeutung war, als sie die Verhältnisse jener beeinflussen. Gegenstände derartig mittelbar sozialpolitischen Wesens sind in großer Anzahl in die Forschungsarbeit des Vereins einbezogen worden. So war der wissenschaftliche Aufgabekreis keineswegs eng gefaßt. Schon bald nach der Abkehr von unmittelbar politischer Betätigung, anfangs der 80er Jahre, wandte sich der Verein der Aufhellung agrarischer Zustände zu und beschränkte sich dabei nicht auf die deutschen Verhältnisse, sondern zog auch die wichtigsten Gebiete des Auslandes in seine Betrachtungen hinein. Ähnlich am Rande der Sozialpolitik liegen die späteren Untersuchungen über die Handelspolitik der wichtigsten Staaten, über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande, über die Schifffahrt der deutschen Ströme, über die Krisis 1901, über Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, über Preisbildung, über Kapitalbildung und Kapitalverwendung u. ähnl. Die Biographien des Vereins, Erse Keppen-Conrad, weiß nicht weniger als 24 Gruppen behandelte Gegenstände aufzuzählen. Die Tatsache, daß der Kern des Vereins von Männern der Wissenschaft gebildet wurde und zwar von Hochschullehrern, ermöglichte es, daß die großen wissenschaftlichen Gesamtaufgaben aufgeteilt werden konnten unter eine ganze Reihe wissenschaftlicher Arbeiter, und daß insbesondere die zahlreichen reiferen studentischen Kräfte der entsprechenden Seminare dafür zur Verfügung standen. Aber auch die Hilfe der Praxis wurde nicht verschmäht. Soweit angängig, waren auch Persönlichkeiten mit praktischer Erfahrung schon unmittelbar an der Ausführung der Untersuchungen und an deren Zusammenfassung beteiligt, namentlich aber haben die dem Verein angehörenden Männer des öffentlichen Dienstes und des Wirtschaftslebens den Forschern Türen geöffnet und Wege gewiesen. Um die Objektivität möglichst streng zu wahren, wurde stets angestrebt, daß die herangezogenen Kräfte nicht nur sachkundig, sondern auch materiell uninteressiert waren. Zur Kennzeichnung des Umfangs mancher Erhebungen mag erwähnt werden, daß die berühmten gewordenen „Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie“ sich auf 47 Gewerbe erstreckten, von 96 Personen ausgeführt und in 112 Arbeiten niedergelegt wurden. Der Grundstock zu derartigen Untersuchungen wurde oft durch Umfragen geschaffen, die nach bestimmten, von den Leitern entworfenen Mustern vorgenommen wurden. Dabei konnte die Starrheit eines solchen Enqueteverfahrens ausgeglichen werden durch persönliche Beobachtungen und ergänzende Ermittlungen. Es ist selbstverständlich, daß, ebenso wie die Arbeiten nicht alle gleichwertig ausfielen, so auch das Verfahren der Enquete nicht überall mit demselben Nutzen angewendet werden konnte. Manche Angriffe sind auch innerhalb des Vereins selbst gegen diese Methode gerichtet worden, aber sie war schließlich doch eine wichtige Handhabe für die Leitung, um Eindringlichkeit und Gleichmäßigkeit der Arbeiten zu erzielen. Und selbst bei den schwierigsten Aufgaben, wie bei der Erhebung über Auslese und Anpassung der Arbeiter, hat diese Methode, im letztgenannten Fall von Max Weber feinsinnig gehandhabt, zu bemerkenswerten Ergebnissen geführt. Abschluß und Ergänzung fand die Gesamtuntersuchung zumeist auf den Generalversammlungen. Hier wurden die Ergebnisse der einzelnen Arbeiten in Referaten zusammengefaßt und durch die darauf folgende Debatte kritisch beleuchtet. Man bevorzugte dabei ein kontradiktorisches Verfahren, indem man die Referate schon möglichst von Vertretern verschiedener Grundauffassung halten und in den Debatten möglichst viele verschiedene Ansichten, auch von Praktikern, zum Ausdruck kommen ließ. Dieses Bestreben war eine der Ursachen dafür, daß die Generalversammlungen fast stets an andern Orten abgehalten wurden und mit Vorliebe in größeren Städten. Man durfte einerseits auf die allgemeinere Wirkung hoffen, daß eine größere Anzahl für den Verein und seine Bestrebungen interessiert würden, andererseits aber auch unmittelbar für die einzelne Tagung auf eine stärkere Beteiligung von ortsansässigen Gelehrten und Praktikern rechnen. Ob durch eine lebhaftere Aussprache zwischen Vertretern verschiedener Ansichten und, bei sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen im engeren Sinne, verschiedener Interessen wirklich immer eine Klärung der Probleme erreicht werden konnte, kann bestritten werden — im stillen mochte immerhin das Gewicht der einen oder anderen Auffassung noch bei den Beteiligten nachwirken und so doch langsam dem Wahren zum Siege verhelfen. Für den Leser der Berichte spiegelt sich jeden-

falls das Bild der vielartigen Meinungen getreulich ab und gibt ihm so auch über die Urteile das, was die Darstellung der Untersuchungen ihm über die empirische soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit bietet: eine reiche Darstellung von Tatsachen. Denn darin muß, kurz gesagt, die eigentliche Bedeutung der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins gesehen werden, daß eine fast unübersehbare Fülle von Tatsachen gesammelt, analysiert und in systematischer Ordnung vor der Öffentlichkeit ausbreitet wurde. Das ist es auch, was die Besten des Vereins erstrebten. Und es entsprach dem Grundgedanken der Vereinstätigkeit, Zuständliches wissenschaftlich zu ergreifen und dadurch auf die maßgebende Öffentlichkeit im Sinne sozialer Umbildung wirken zu lassen. Aber letztes Arbeitsziel der leitenden und ausführenden Forscher war darum doch nicht bloße Deskription oder darüber hinaus die Feststellung sozialpolitischer Notwendigkeiten, vielmehr sind in den Untersuchungen unmittelbar feinste grundsätzliche Erkenntnisse über die Bedingungen sozialer Lebenszustände und wirtschaftlicher Verhältnisse erwachsen. Auf die eigenartige Leistung, die in den Arbeiten über Auslese und Anpassung der Arbeiterklasse vorliegt, muß auch in diesem Zusammenhange hingewiesen werden. Andere Beispiele auf grundsätzliche Ergebnisse hinzielender, wertvoller Untersuchungen bieten die Schriften über Handwerk, Hausierhandel, Kleinbäuerlichen Besitz, das Verlagsystem, Gemeindebetriebe und kommunale Verwaltung dar — um nur einige Proben aus den behandelten, der Sozialpolitik benachbarten Gebieten ohne Anspruch auf erschöpfende Aufzählung zu geben. Nicht immer ist die letzte wissenschaftliche Auswertung schon in den Schriften selbst vorgenommen worden, und die zusammenfassenden Referate können oft den wissenschaftlichen Feingehalt nur andeutungsweise zeigen. Was die eigentliche Theorie angeht, das Auffuchen und Verknüpfen abstrakter Obersätze, so tritt ihre Pflege naturgemäß hinter die systematische Tatsachendarstellung weit zurück, wenn auch Untersuchungen wie die über Preisbildung und Preisentwicklung, über die Krisis 1901 und andere nicht wenig theoretische Elemente enthalten. Ganz fehlen auch die Ansätze zu rein theoretischer Arbeit nicht. Namentlich die Generalversammlung des Jahres 1909 beschäftigte sich mit solchen Fragen, indem sie u. a. über die Produktivität der Volkswirtschaft nach schriftlichen Berichten und mündlichen Referaten diskutierte. So spiegeln die Schriften des Vereins für Sozialpolitik schließlich auch die neuere Neigung zu theoretischen Betrachtungen wider. Dem Werk als Ganzem aber hat die historische Schule ihr Gepräge aufgedrückt. Es zeigt alle Merkmale ihrer Arbeitsweise, zeigt sie gewissermaßen im gesteigerten Sinne; denn die besten Kräfte jener Richtung fanden sich in dem Verein zusammen und konnten in eben dieser Gemeinschaft Forschungsaufgaben durchführen, die von dem isoliert arbeitenden Gelehrten kaum hätten bewältigt werden können.

Das Werk der sozialreformatorischen Wissenschaft.

Von Dr. Hans Gehrig, o. Prof. a. d. Techn. Hochschule Dresden.

Vor bereits 25 Jahren, also ebenso lange nach der Gründung des Vereins für Sozialpolitik, sagte sein Führer Gustav Schmoller in seiner Rektoratsrede in der Berliner Universität: „Das letzte Ziel aller Erkenntnis ist eben ein praktisches; der Wille bleibt immer der Regent und Herrscher über den Intellekt. Die großen Fortschritte der Erkenntnis sind Taten des Willens und entspringen teils dem Genius großer Männer, teils den inneren und äußeren Völkergeschichten; die Höhepunkte der gesellschaftlichen Gärung und der staatlichen Neubildung haben stets auch befruchtend auf die Wissenschaft von Staat und Volkswirtschaft zurückgewirkt.“ — Der erste Satz könnte auch von Fichte herkommen — wie überhaupt die Sozialreformer sich zu dem Erbe der deutschen idealistischen Philosophie bekannt haben; beim zweiten Satz denkt man an die von so entgegengesetzten Naturen wie etwa Niebuhr und Eucken und anderen vertretene Anschauung, daß gerade politische und wirtschaftliche Erfolge zu einer Vertiefung der geistigen und sittlichen Auffassung und Lebensgestaltung verpflichten — welche Mahnung auch von den „ethischen Nationalökonomern“ im Zusammenhang mit dem Neudealismus vertreten wurde, der nach der erlangten Reichseinheit in einer Epoche unerhörten ökonomischen Aufschwungs sich — nur mit teilweisem Erfolg — durchzusetzen versuchte.

Hatte schon die ältere historische Schule, für diesen Punkt besonders eindringlich B. Hilbrand, den ethischen Charakter der Kulturwissenschaft der Nationalökonomie betont, so sehen gleich ihm auch die jüngeren Anhänger der historischen Richtung in der neuen Sozialwissenschaft das „wirksamste Heilmittel gegen die sozialen

Schäden der Gegenwart“ — um eine vom Herausgeber der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1864 geprägte Formel zu verwenden. Und nicht nur die historischen Nationalökomen wie etwa Schmoller oder Schönberg, von denen der erstgenannte schon (gleichfalls in den 60er Jahren) in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, dann in den Preussischen Jahrbüchern, also noch vor seiner endgültigen ausdrücklichen Absage an die Freihandelschule (in seiner 1870 erschienenen Geschichte der deutschen Kleingewerbe), Schönberg besonders in seiner akademischen Rede über Arbeitsämter 1871 für das Prinzip der Sozialreform eintreten, sondern auch Systematiker wie Adolf Wagner, der mit seiner (gleichfalls 1871 gehaltenen) Oktoberrede in der Berliner Garnisonkirche über die soziale Frage den Sammlungs- und Kampfprud erschallen ließ, bereiteten die Gründung des Vereins wirksam vor.

In den „Jahrbüchern“ begrüßte der damalige Berner Professor, spätere Direktor des deutschen statistischen Reichsamts, v. Scheel, der gleichfalls in einer besonderen Schrift die Anschauung begründete, daß einerseits sozialistische Bestrebungen die soziale Frage nicht würden lösen können, daß dazu andererseits ein Bruch mit dem Prinzip der *laissez faire* notwendig sei, die Schönbergische und Wagnerische Rede als „erfreuliche Zeichen dafür, daß die neuere deutsche nationalökonomische Wissenschaft ihre bisherige Behandlung der wirtschaftlichen Erscheinungen mittels schablonenhafter Abstraktionen“ aufzugeben beginne und sich „auf den Standpunkt einer wirklichen Sozialwissenschaft emporzuarbeiten gesonnen ist.“

Darin lag in der Tat der schon von Ahrens eingeleitete, von Denkern wie v. Mohl geforderte und von Roscher, Knies und Hilbrand maßgebend vorbereitete Fortschritt, daß die neue Volkswirtschaftslehre nicht nur eine Wissenschaft vom Staats- und Wirtschaftsleben, sondern auch eine solche von der Gesellschaft zu werden begann. Es wurden nicht nur die Beziehungen des Menschen zur Güterwelt, sondern auch deren Wirkungen auf den Menschen und die Beziehungen von Mensch zu Mensch und vom Einzelnen zu Menschengruppen und den Organisationen beachtet — der von Roscher, Hilbrand, Knies ausgesprochenen und von ihnen auch befolgten Lehre entsprechend, daß das Wirtschaften nur eine menschliche Betätigung sei und daß die wissenschaftliche Betrachtung den wirtschaftenden Menschen auch in seinen anderen Lebensäußerungen beachten und alles umfassen solle, was die Völker gedacht, gewollt, erstrebt und erreicht hätten. Jetzt erkannte man allgemeiner, daß man die wirtschaftliche Betätigung nicht nur isoliert, sondern in ihren Beziehungen zu dem gesellschaftlichen Milieu zu betrachten habe, daß erst dessen Erforschung das Verständnis der kennzeichnenden Eigenheiten des Wirtschaftslebens vermittele und daß unter allen Fragestellungen die wichtigste die sei: wie wirken die wirtschaftlichen Handlungen und Erscheinungen auf den Menschen?

Der durch die Schule der deutschen Humanitätsphilosophie gegangene ethische Nationalökonom betonte den Wert Persönlichkeit. Zu deren Entwicklung und zur Verwirklichung des Rechtes auf Anerkennung der Persönlichkeit ist Freiheit notwendig, so daß für den Sozialpolitiker eine einseitige Betonung der Staatsintervention und der Reglementierung der Wirtschaft durch öffentlich-rechtliche Autoritäten ausgeschlossen ist — während er andererseits aber als Anhänger einer organischen Staatsauffassung die Pflichten des Staates zu positivem Eingreifen in das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben betont, im Gegensatz zu den individualistischen, lediglich die Selbstverantwortlichkeit und die gesellschaftliche Selbstbestimmung hervorhebenden Epigonen der nachbritischen Defonomik, denen das Wesen der sozialen Abhängigkeit des Einzelnen unbekannt blieb. Zur Sicherung der Freiheit der Persönlichkeit innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung wird festgehalten am Prinzip des Privateigentums — im Gegensatz zum damaligen Sozialismus. Aber die mit dem Eigentum verbundenen Pflichten, die „der Besitz auferlegt“, werden hervorgehoben — so daß zu der Fürsorge des Staates und der anderen öffentlichen Körperschaften für die wirtschaftlich Schwachen, die im Lebenskampf mit ungleichen Kräften den mächtigen Gegenparteien gegenüberstehen, die Fürsorge der wohlhabenden Einzelnen und der Gesellschaft hinzutreten muß — zur Ausgleichung der Lebensbedingungen, zur Ueberwindung der Klassengegensätze. Wenn diese eine zu große Spannung aufweisen, kann ein kulturelles Leben nicht gedeihen, zerbrecen die Kulturen — wie insbesondere auch die historische Schulung dem historisch-ethischen Nationalökonom lehrt, der gerade durch seine geschichtliche Betrachtung die Entwicklungsbedingungen und die Pflichten der Gegenwart erkennt.

Und dabei zeigt sich, daß Aufgabe nicht nur Vermehrung der Gütermenge ist, die das System des Kapitalismus in bisher unbe-

kannter Fälle brachte — das wirtschaftliche Problem ist nicht nur ein solches der Produktion — vielmehr auch der Verteilung und der Organisation. Die Gleichsetzung von Produktivitätssteigerung und Förderung der Produktion bzw. Erleichterung des Erwerbs war ein Irrtum der deutschen Freihändler, die damit die Lehre vom Volkswohlstand zu einer den Menschen außer acht lassenden Lehre der Güter- und Reichtumserzeugung herabwinderten. Dem Nachweis, daß der Volkswohlstand nicht nur an den Güterquantitäten zu messen ist und daß das Produktivitätsproblem Verteilungs- und Organisationsaufgaben enthält, haben die Kathedersozialisten dem älteren nationalökonomischen System hinzugefügt. — Mit dieser Feststellung konnte ich mein Buch über „die Begründung des Prinzips der Sozialreform“ im Prinzipienstreit zwischen Manchesterismus und Kathedersozialismus schließen, obwohl in jener die literar-historische Leistung der Sozialreform würdigenden Untersuchung auch derer gedacht wurde, die ihr vorgearbeitet haben.

Der zweite — vor allem methodologische — Irrtum der deutschen Manchesterische Schule war die Verwechslung von Gesetzmäßigkeiten und Naturgesetzen im Wirtschaftsleben. Wer an einer naturgesetzlichen Determiniertheit des sozialen Geschehens und gleichzeitig, wie sie es taten, am Dogma der Interessensharmonie festhält, d. h. am Glauben — der keines Beweises zu bedürfen schien! — daß die Verfolgung des Eigeninteresses zugleich die für das Gesamtwohl wünschenswerten und nötigen guten Folgen zeitigt, braucht und kann nicht Anhänger einer positiven Sozialpolitik sein. Denn für diese Forderung ist ja Voraussetzung die Anschauung, daß nicht eine naturgesetzliche Entwicklung, sondern der dem Wirtschaftsleben seinen Willen aufprägende, es nach seinem Willen gestaltende Mensch die entscheidende Macht in der Sozialordnung darstellt und daß dieser dann eingreifen muß, wenn eben nicht Interessensharmonien, sondern „soziale Fragen“ dem das Wirtschaftsleben beobachtenden und es nach seiner sittlichen Ueberzeugung wertenden Forscher sich als Tatsachen konkreter Forschung ergeben. Statt induktiven, alle Erscheinungen im Zusammenhang beachtenden Verfahrens bevorzugte aber die Freihandelspartei, einseitig in Ricardoschen Bahnen wandelnd, eine isolierende Abstraktion, wobei unzulässige Verallgemeinerungen, noch die Fehlerquellen verstärkend, häufig waren. Daß noch in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts der typische deutsche Liberale an einer „Volkswirtschaft, begründet auf unwaandelbare Naturgesetze“ festhielt, zeigt das so betitelte „Handbuch für die Mitglieder der volkswirtschaftlichen Vereine und der Fortschrittsparteien“, das Karl Arnd 1863 in Frankfurt herausgab.

Diese Anschauung von der naturgesetzlichen Determiniertheit des wirtschaftlich-sozialen Geschehens wurde schon von der älteren historischen Schule abgelehnt; die Folgerungen hieraus für sozialpolitisch Handelnde zogen Schmoller, Brentano, Wagner und ihre Gefinnungsgenossen, die (damals uneingeschränkt) der Volkswirtschaftslehre außer der Behandlung der Frage „was ist“ auch die der zweiten „was soll sein“? zuwiesen — insbesondere für die Inangriffnahme der sozialen Frage, die für sie eine kulturelle ist. Eine Anteilnahme an den Kultururgütern können sich die unteren Klassen einmal durch Selbsthilfe sichern: Brentano hatte gleichfalls 1871 in seinen Untersuchungen über die englischen Gewerkschaften gezeigt, wie unter Aufrechterhaltung der Rechtsgrundlagen unserer überkommenen Gesellschaftsordnung das Arbeitsverhältnis und die Lebenshaltung der Arbeiter zu deren Gunsten gestaltet werden können. Der historisch geschulte Schmoller schöpft die Gewißheit einer Möglichkeit der sozialen Reform schon aus den Erfolgen der älteren preussischen Sozialpolitik. Beide und die anderen ethischen Nationalökonomien betonen die Notwendigkeit sozialpolitischer Eingriffe und wissen dabei, daß sie sich nicht Eingriffe in eine naturgesetzlich sich vollziehende und daher (auch vom Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung fatalistisch hinzunehmende) Entwicklung anmaßen, wenn sie den sozialökonomischen Entwicklungsprozeß nach den ihnen von der Ethik ihrer Zeit gelieferten Maßstäben beeinflussen wollen. Denn diese Entwicklung wird für sie in erster Linie durch psychologisch-ethische Faktoren bestimmt; die letzte Entscheidung, ob eine Sozialreform gelingen wird, liegt für sie „bei den sittlichen Kräften der Nation“.

So wurde die sozialpolitische Forderung, deren Möglichkeit und Notwendigkeit wissenschaftlich bewiesen wurde, vor allem ethisch motiviert. Es fehlt nicht an einer ökonomischen Begründung, aber diese tritt zurück gegenüber der moralischen, wobei die subjektive Wertung auch als wissenschaftliche Leistung erscheint. Spätere Volkswirte verlangten hier mit Recht größere methodologische Klarheit — ein späteres Stadium der wissenschaftlichen Betrachtungsweise forderte weiter mehr eine ökonomische Motivierung der Sozialpolitik, ohne daß diese systematisch ausreißend gegeben worden oder

auch die Erhebung der politischen Ökonomie zu einer „Sozialökonomik“ vollendet oder die Schaffung einer sozialen Statik und Dynamik als Grundlagen der notwendigen Sozialwissenschaft gelungen wären. Die Sozialreformatoren haben auch hier die Richtung gewiesen für die Fortbildung der Wissenschaft, wie sie andererseits durch das, was sie selbst zu dem noch zu errichtenden Bau beisteuerten, den Grundrissen der deutschen neueren sozialwissenschaftlich orientierten Volkswirtschaftslehre zur Anerkennung nicht nur in Deutschland, sondern in der gesamten wissenschaftlichen Welt verholfen haben.

Nicht in dem Sinne, daß heute ihre Methode — die übrigens keineswegs eine einheitliche war — als die „allein berechnete“ anerkannt wäre. Einseitigkeiten sind auch in diesem Punkte, teilweise von den Autoren selbst infolge gegnerischer Angriffe, korrigiert worden. Aber doch in der Geltung, daß der induktiv verfahren, der statistischen wie der geschichtlichen Beobachtung sich bedienende und alle Seiten des menschlichen Gemeinschaftslebens beobachtende Volkswirt auch mit seiner wissenschaftlichen Arbeit der Gegenwart in ihren Nöten helfen kann. Dabei behält ein anderer Satz aus der eingangs erwähnten Schmollerschen Rektoratsrede Geltung, daß nämlich neue gesellschaftliche und staatliche Theorien und Fortschritte der Wissenschaft immer halb praktisch-politische, halb rein theoretische Leistungen sind. „Nur fragt sich, ob das erstere das letztere überwiegt.“ Er glaubt, der neueren Nationalökonomie das Zeugnis ausstellen zu können, daß sie auf Grund einer breiten sicheren Kenntnis der Wirklichkeit, „voraussetzungslos“ — oder jedenfalls viel voraussetzungsloser als früher — „forschend“ „bedeutungsvoll genug in die Führung der Politik eingegriffen, große soziale und wirtschaftliche Reformen angeregt habe“. Eine unbereinigtere Kritik wird diese (aber nicht alle anderen) vor einem Vierteljahrhundert gesprochenen und geschriebenen Sätze der Selbstkritik als richtig anerkennen. Und wenn auch nicht alle Blütenträume reiften, die Schmoller oder Held oder Schönberg in den 70er Jahren hatten, von denen der letztgenannte z. B. als Zweck der Eisenacher Versammlung bezeichnete, die „Bildung einer neuen, zwischen den Extremen vermittelnden wirtschaftspolitischen Partei anzubahnen“, es war eine Leistung, daß die öffentliche Meinung, der das Wort Sozialismus als abschreckender Popanz galt und vorgehalten wurde, zu einer gerechteren Würdigung neuer Bestrebungen erzogen wurde, denen gegenüber der von seinen Gegnern aus dem Manchesterismus so bezeichnete Kathedersozialismus doch selbständig als Begründer des Prinzips der Reform blieb. Es war weiter eine wissenschaftliche und praktisch-politische Tat, daß im Gegenstoß zu einer anti-sozialpolitischen Lehre, die die öffentliche Meinung nicht nur durchaus in ihren Bann gezogen hatte, vielmehr einseitig beherrschte, die Ueberzeugung von der Notwendigkeit und der Möglichkeit einer Besserung der Verhältnisse unter Fortbildung der gegebenen Wirtschaftsordnung sich innerhalb weniger Jahre vorwiegend durchsetzte. Dadurch wurden der staatsmännischen und verwaltungsmäßigen praktischen Arbeit die Wege gebahnt und als weiterer Erfolg ist der zu buchen, daß sozialpolitische Erörterungen ein Boden sind, auf dem sich Anhänger aller, auch der sich sonst bekämpfenden politischen Parteien zu gemeinsamer positiver Arbeit zusammenfinden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitik und Wirtschaft.

Von Dr. Waldemar Zimmermann, a. o. Prof. a. d. Universität Hamburg.

Soeben sind die Gewerkschaften mit einer umfassenden Liste von Forderungen und Vorschlägen zur Rettung des deutschen Volkes vor dem Zusammenbruch an die Reichsregierung herantreten. Die Gewerkschaften, die sich selbst als die Pioniere und Hauptträger der Sozialpolitik fühlen, sprechen in diesem Programm zur Verhütung des Glucks kaum an einer Stelle von einer Maßnahme „spezifischer Sozialpolitik“. Alle Fragen des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung, der Lohnarbeitspolitik, des Koalitionsrechts treten jetzt auch für das Bewußtsein der Gewerkschaften völlig zurück gegenüber dem an sozialer Bedeutung alles überragenden Problem der Aufrechterhaltung und Wiedergesundung der deutschen Volkswirtschaft. Alle Wünsche und Hoffnungen der Arbeiterwohlfahrt erscheinen nunmehr eingeschlossen in dem Problem der zweckmäßigen Ausrichtung unserer Wirtschaftspolitik. Wir sehen in der Kundgebung der Gewerkschaften einen neuen Beweis für die alte, leider meist zu wenig beherzigte Erkenntnis, daß soziale Gedanken und Forderungen auf die Dauer nur in einer gesund fundamentierten und schaffenden Volkswirtschaft eine organische Verwirklichung finden können. Ja, man darf sogar weiter gehen und behaupten, daß in gewissen Zeitläuften bei beson-

derer Artung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse eine gute Wirtschaftspolitik nicht nur die beste, sondern überhaupt die einzig brauchbare Sozialpolitik ist, wichtiger als alle sekundären Maßnahmen zur Vinderung der Schadenswirkungen und Gegensätze, die sich aus dem Druck der Wirtschaft auf die vom Kapital abhängige Erwerbsarbeit und das Lohnarbeiterleben ergeben (was ich kurz als den Inhalt der spezifischen Sozialpolitik bezeichnen möchte). Unter einer guten Wirtschaftspolitik versteht man allerdings auch nicht bloß eine Politik zur ausschließlichen Förderung der Fülle der Marktwerte, sondern zugleich eine Politik der Förderung der Menschenwerte, der Lebensinteressen und Kräfte der wirtschaftenden Menschengruppen durch wohlbedachte Ordnung, Schutz- und Nachhilfemaßnahmen, wie sie nicht bloß die Wirtschaftsethik der zünftigen mittelalterlichen Stadtwirtschaft forderte, sondern wie sie uns Neuzeitmenschen auch ohne religiös-ethische Begründung durch Friedrich List's Betrachtungen über den Reichtum der Nationen, der sich auf die produktiven Kräfte und die Fähigkeiten seiner Volksglieder gründet, verständlich nahegebracht worden ist.

Sozialpolitik, die, wie wir hier sehen, zeitweilig sich völlig in die Wirtschaftspolitik auflösen kann, ist überhaupt nicht ein so festes, stets gleichartiges und einheitliches Schema der Politik, wie wir uns im letzten Menschenalter, wo täglich von Sozialpolitik die Rede war, als Inhalt der „spezifischen“ Sozialpolitik anzusehen allzusehr gewöhnt haben, nämlich als ein System von hygienisch-technischen Betriebs- und Arbeitsvorschriften, von Rechts- und Freiheitsregeln für den individuellen und kollektiven Arbeitsverkehr der Gewerbe, von Einschränkungen der Arbeitskraftnutzung, von Versorgungskassen usw. Ist es etwa zu bestreiten, daß unter Umständen das gegenteilige Schema, z. B. eine Verlängerung der Arbeitszeit, eine Beschränkung des Streikrechts oder der Freizügigkeit eine höhere sozialpolitische Weisheit zum Besten der Gruppe wie der Gesamtheit verkörpern kann, auch wenn die unmittelbar Beteiligten es im Augenblick nicht begreifen wollen?

Die Forderungen, Mittel und Methoden der Sozialpolitik müssen sich zeitgemäß wandeln und organisch den Notwendigkeiten der jeweiligen Wirtschafts- und Gesellschaftsperiode mit ihrer Eigenart anpassen. Es kann Zeiten geben (und hat sie nicht nur vor 1½ Jahrhunderten z. B. in Friedrichs des Großen Ära gegeben!), wo eine ausgiebige Kolonisations- und Wohnungspolitik die weitaus beste und wirkungsvollste Sozialpolitik darstellt — oder sagen wir, um die weiten Möglichkeiten der Sozialpolitik gegenüber der Enge der spezifischen Sozialpolitik schon im Worte anzudeuten: „soziale Politik“. Die Bodenreformlehre, die eine radikale Bodenpolitik für alle Zeiten als die seligmachende Sozialpolitik preist, irrt allerdings damit ebenso einseitig wie ihre vollkommenen Gegner. Die beste Sozialpolitik wird zu gewissen Zeiten möglicherweise z. B. in der Rüstung einer großzügigen, wohl abgewogenen Steuerpolitik auftreten. Der soziale Deltropfen, mit dem Miquels Einkommensteuerreform gesalbt war, war zwar, vom heutigen Standpunkte aus gerurteilt, sehr verdünnt. Englands Erbschaftsteuern zeigen schon ein deutlicheres sozialpolitisches Gesicht, und Erzberger wollte bekanntlich nach seinen eigenen Worten mit der Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftsteuerpolitik gar das ganz verfahrenere und ihm anders derzeit nicht faßbare Sozialisierungsproblem, das Problem der sozialpolitischen Probleme nach sozialdemokratischer Dogmatik, lösen. Unter einer anderen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Konstellation kann wiederum eine allgemeine Kultur- und Volksbildungspolitik die vornehmste und segensbringendste Form der Sozialpolitik sein, wenn nämlich die Wirtschaftsgrundlagen und -regelungen eines Volkes an sich gesund sind, aber die große Masse dieses Volkes intellektuell und sittlich noch nicht reif genug ist, um von diesen gesunden Wirtschaftsmöglichkeiten auch einen gesunden Gebrauch zum Besten der verschiedenen Klassen und zum Wohl des Staates zu machen. Es bedarf nicht weiterer Variationen des Themas; es wird bereits nach dem Gesagten einleuchten: die Sozialpolitik tritt je nach Volk und Zeit in den verschiedensten Gestalten auf. Und wenn sie im Gewande und mit den Werkzeugen der Wirtschaftspolitik ihre Ziele der Menschenförderung zur Erhöhung der Gemeinschaftskultur verfolgt, so ist es bei der angeborenen Vielseitigkeit der Wirtschaftspolitik verständlich, daß auch hier nicht nur die Methoden vielseitig wechseln (bald mehr staatliche Betätigung, bald mehr Selbsthilfe genossenschaftlicher, gewerkschaftlicher, kartellmäßiger Art, hier in obrigkeitlicher Regie, dort durch Anregung der individuellen Kräfte im Rahmen gemeinnütziger Kontrolle), sondern es ergibt sich auch aus der Struktur der Wirtschaftsgesellschaft und der Entwicklungsphase, daß die wirtschaftspolitische Pflege jeweils verschiedenen Betätigungsfeldern sich zuwenden wird, um ein sozialpolitisches Optimum zu erzielen, d. h. die Wohlfahrt des ganzen Volkes am stärksten zu steigern. Außen-

handelspolitik und Weltwirtschaftspolitik in richtigem Maße können dem sozialen Gedeihen eines Landes ebenso nachhaltig dienen, wie einem anderen Lande vielleicht eine planbewußte Verkehrs- oder Agrarpolitik. Da Sozialpolitik ja nicht bloß Arbeiterpolitik sein darf, sondern den unter dem Druck der Wirtschaftsentwicklung oft ebenfalls schwer leidenden, vom fehlenden Kapital abhängigen Mittelstand um der gesunden sozialen Schichtung der Volksgemeinschaft willen zu erhalten trachten muß, so erhellt die Differenzierung der auf soziale Wirkung abgestellten Wirtschaftspolitik auch von diesem Gesichtspunkte aus.

Natürlich gibt es zu keiner Zeit einen ausschließlichen Typus: hier nur soziale Wirtschaftspolitik, dort nur Kulturpolitik, dort wieder nur Steuer- oder nur Arbeiterschutzpolitik, — der alles, was eine Periode an sozialpolitischer Pflege überhaupt entfaltet, nun restlos sich auslebte. Sondern es gesellen sich selbstverständlich zum beherrschenden Haupttypus meist verschiedene Nebentypen von einer anderen sozialpolitischen Funktion. Allenfalls besteht praktisch ein gemischtes System, in dem sich wirtschaftspolitische, kulturpolitische, arbeiterschutzpolitische usw. Elemente mengen, aber die Signatur der sozialpolitischen Periode wird immer durch die überragende Vorherrschaft des einen politischen Prinzips und innerhalb des sozialwirtschaftspolitischen Prinzips durch die eine oder andere Betätigungsrichtung gegeben.

Die Neuanwendung dieser Betrachtungen auf die tatsächliche Entwicklung und Orientierung der sozialen Politik in Deutschland in Beziehung zur Wirtschaft und Wirtschaftspolitik einerseits und zur Arbeiterfürsorgepolitik andererseits wollen wir auf das letzte halbe Jahrhundert beschränken,¹⁾ also auf die Zeit, in der der Verein für Sozialpolitik bei der deutschen Sozialpolitik die geistige Patenstelle verleiht. Die Geschichte des Vereins für Sozialpolitik, seiner Betätigung, seiner Aufgabenauswahl und der in ihm jeweils vordringenden unterschiedlichen wissenschaftlichen Interessenströmungen spiegelt, zum Teil, begreiflicherweise im umgekehrten Bilde den Wandel in den Prinzipien und Methoden, deren Betätigung man als die richtige „soziale Politik“ für Deutschland ansehen könnte und die sich keineswegs immer in einer einseitigen Arbeitersozialpolitik erschöpfen durfte.

Als der Verein für Sozialpolitik vor 50 Jahren nach der Reichsgründung mitten im Getriebe der Gründerzeit seine Arbeit aufnahm, war für Deutschland keine günstige Zeit für Sozialpolitik in dem Sinne, wie sie die führenden Geister des Vereins damals zugunsten der Arbeiter anstrebten: Arbeiter-, vor allem Arbeiterinnen-schutz, Sonntagsruhe, Fabrikgerichte und Einigungsämter, Koalitionsrecht, gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrags und Rassenfürsorge. Die alsbald einsetzende chaotische Gärung in der deutschen Wirtschaft, die beginnenden schweren Industrie- und Agrarkrisen mit vagabondierender Arbeitslosigkeit im Gefolge, die Zerlegung weiter Teile des Handwerks infolge der Verkehrsentwicklung und Absatzverschiebung — das alles schrie zudröckend nur nach einer Politik wirtschaftlicher Konsolidierung als dringendster sozialer Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Unternehmungen und der Arbeitsmöglichkeiten. Was sollten den Arbeitern die bestgemeinten Schutzvorschriften und Arbeitszeitbeschränkungen nützen, wenn die Betriebe nicht arbeiteten und die Arbeitslosen gern etwas Uebriges getan hätten, um nur den notdürftigsten Verdienst zu ergattern? Und die Arbeiterschaft war auf der anderen Seite längst noch nicht so in die weiten Kleider freiesten Koalitionsrechts und Organisationswesens, mit denen die Richtung Brentano ihr ausschließlich vorwärtshelfen wollte, hineingewachsen, um von dieser Methode der Arbeiterinteressenpflege einen erfolgreichen Gebrauch machen zu können. So konnte denn die Sozialpolitik jener Zeit des beginnenden Ueberganges vom Agrarstaat zum Industriestaat neben der ausschlaggebenden Festigung der Wirtschaft durch Zoll-, Verkehrstarif-, Bank- und Geldpolitik für die Arbeiterschaft höchstens jene bekannte patriarchalische Arbeiterfürsorge leisten, die auf der einen Seite Erziehung und Notgroschen gab, auf der anderen Seite, ebenso wie die Wanderherbergen zur Nächtigung der Arbeitslosen und der Schutz vor betrügerischer Entlohnung scharf ans Polizeiliche grenzte. Die Arbeiterschutzpolitik auf jener Stufe der Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung Deutschlands erinnerte in ihrem Charakter noch vielfach an das Tierschutzwesen.

In den 1880er Jahren war die Konsolidierung der deutschen Wirtschaft bereits so weit im Gange, daß sich das gemeinnützig-soziale

¹⁾ Für frühere Zeiten sind in dem geschichtlichen Gesamtüberblick über die Entwicklung und Wandlung der Arbeiterfragen seit dem Altertum, den ich für das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ verfaßt habe, gewisse Unterlagen für verwandte Erörterungen gegeben. Der Verf.

Interesse in der Politik der besonderen Sozialfürsorge einzelner Stände, der Kleingewerbetreibenden und vor allem der Arbeiterschaft, zuwenden konnte und letzterer sogar intensiv zuwenden mußte, weil das städtisch-industrielle Proletariat mit der Ausdehnung der Industrie eine immer wachsende politische und wirtschaftliche Bedeutung innerhalb der Volksgemeinschaft und des Staates erlangte. Da man der Arbeiterschaft eine freiheitliche Sozialpolitik der organisierten Selbsthilfe nicht zutraute, ja sogar den Selbstbestimmungsdrang der Arbeiter durch das Sozialistengesetz repressiv bekämpfte und die Freiheit der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitern um des wirtschaftlichen Produktionseffekts willen nicht einschränken zu dürfen meinte, so ward die dem altpreussischen Staatsbürokratismus und seinem erfolgreichen Prinzip des Emporhungerens und Sparens entsprechende Sozialpolitik der staatlich subventionierten Zwangssparkassen der Arbeiter und der Arbeitgeber zur Vorsorge für die Notzeiten — die Sozialversicherung — Trumpf. Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Erstarkung der Industrie und der Staatsfinanzen war es jetzt möglich, die Notgrochenvorsorge von den einzelnen kapitalstarken Betrieben der patriarchalischen Periode aus nach und nach über alle Gewerbebetriebe, später schließlich auch über die Landwirtschaft hin zu verallgemeinern.

Die Jahrzehnte der Ernte nach 1890, des allmählichen Reichwerdens Deutschlands, dessen expandierende Volks- und Produktionskräfte es immer breiter in die Weltwirtschaft hinein verflochten, schufen einen ganz neuen und viel fruchtbareren Nährboden für Möglichkeiten und Notwendigkeiten einer auf Ausgleich bedachten sozialen Politik. Durch eine bald mehr anregende, bald mehr schützende Handelsvertrags-, Zoll- und Verkehrstarifpolitik sorgte der Staat für die allseitige Förderung des industriellen und auch des agrarischen Unternehmertums. Den Handwerksmeistern und Kleinkaufleuten suchte er das Rückgrat durch öffentlich begünstigte Organisationen oder durch Steuernmaßnahmen zu stärken. Neben dieser wirtschaftlich-sozialen Schutzpolitik für die Arbeitgeber aller Zweige und neben den organisatorischen Rechten und Freiheiten, die ihren Kartellen und Genossenschaften zuteil wurden, durfte die Sozialpolitik für die Arbeiterschaft nicht zurückbleiben. Ihre Energie, die sich jetzt bereits zu einem ausschlaggebenden Faktor im Wirtschaftsleben — nach der produktiven und der konsumtiven Seite hin — entwickelt hatten, physisch und staatsbürgerlich gesund zu erhalten, war eine Notwendigkeit nicht nur im staatlich-humanitären, sondern auch geradezu im ökonomischen Sinne.

Die beiden Tatsachen, daß die Industriebetriebe jetzt tragfähig für weitergehende wirtschaftlich-soziale Anforderungen geworden und die Arbeiterschaft in Organisationsmacht und Selbstverwaltung inzwischen wesentlich gereift war, bestimmten den Charakter der Arbeiterschutzpolitik dieser Gipfelperiode: systematischer Ausbau der Arbeiterschutzanlagen und -auflagen für die verschiedenen Gewerbegruppen, zumal auch zugunsten der Frauen und Kinder, Erweiterung der sozialen Vorsorgeleistungen und Kapitalinvestitionen zur bewußten Pflege eines vorbeugenden Arbeiterkräfteschutzes auf der einen Seite, wachsende Gleichberechtigung und Selbstverwaltungsfreiheit für die Arbeiter und erleichterte Entfaltung ihrer kollektiven Machtmittel zur Regelung des Arbeitspreises auf der anderen Seite. Der Staat konnte aber nimmermehr die kapitalistisch und technisch gefestigte Industrie, entgegen manchen Hemmungen und Beschränkungen früherer Zeiten, dem Auftrieb und dem Kampf der organisierten sozialen Kräfte beider Lager überlassen, die sich gegenseitig erzogen und in ein, wenn auch labiles, Gleichgewicht brachten. Die Industrie konnte steigende Löhne, verkürzte Arbeitszeiten gewähren, höhere Soziallasten sehr wohl tragen. Nur für die Landwirtschaft ließ der Staat keine Arbeiterpolitik zu; ihre wirtschaftliche Stellung dünkte ihm immer noch zu heikel und zu schwach; er hielt sie nur für lebensfähig mit Hilfe von lohndrückenden kulturlosen ausländischen Wanderarbeitern, was bei der nicht sehr weitflüchtigen bloßen Zollschutzpolitik, hinter der die organisch-fördernde Produktionspolitik zurücktrat, begreiflich war. Aber gerechtfertigt ist damit keineswegs die traurigste Unterlassungssünde der deutschen Sozialpolitik, daß sie so gut wie nichts vor dem Kriege für die deutschen Landarbeiter, nichts Rechtes für ihre Landversorgung, ihre Lohnverbesserung und gar nichts für ihr Wohnwesen getan hat, eine Unterlassungssünde, die sich dann auch wirtschaftlich nach dem Kriege an uns gerächt hat.

Die Landwirtschaft galt weit über die Einflußkreise der gutsherrlichen Familien hinaus sozialpolitisch als „Tabu“, als unantastbar — wegen ihrer geringen Rentabilität. Aber auch aus der deutschen Industrie konnte man seit der schnell vorübergehenden Krise von 1908 da und dort wirtschaftliche Klagen über ein Uebermaß von Arbeiterpolitik und unerträglichen Lasten hören, und gegenüber den „gewerkschaftlichen Lohntreibern“ forderten die

Unternehmer eine innere (Arbeitswilligen-) Schutzpolitik oder eine auswärtige Konkurrenzschutzpolitik. Auch ein bekannter Nationalökonom, der aus der Weltwirtschaftskunde eine neue Fachwissenschaft gemacht hat, hielt um 1912 herum mir als Vertreter einer fortschreitenden Sozialreform die schweren Bedenken entgegen, daß die deutsche Textilindustrie (mit den verhältnismäßig schlechtesten Industrielöhnen Deutschlands) sich gegen die Konkurrenz der japanischen Gewebe kaum mehr halten könne. Die größere oder geringere Rentabilität, Tragfähigkeit, Bestenerungsfähigkeit und zollpolitische Schutzbedürftigkeit der einzelnen Gewerbe galten bis in die Kreise überzeugter Sozialreformer hinein für so heikle Fragen, daß man sich in ihren Reihen aus taktischen Gründen entschloß, ihre Erörterung bei der Behandlung sozialpolitischer Reformpläne ganz aus dem Spiele zu lassen, um nicht das zusammenschrumpfende Heer der Freunde der Sozialpolitik zu spalten und die oft sehr starken technischen und parlamentarischen Hemmungen für den Fortschritt der Arbeiter- und Angestelltenfürsorge noch durch wirtschaftspolitische Auseinandersetzungen zu verschärfen. In der „Sozialen Praxis“ z. B. wird man seit den ganz vereinzelt dastehenden Aufsätzen (vor 1902) über Exportindustriepolitik und Arbeiterinteressen bis zum Kriege kaum einen Aufsatz mit ausgesprochen wirtschaftspolitischem Einschlag finden, obgleich Franke mit mir durchaus darin übereinstimmte, daß die wirtschaftspolitische Gesetzgebung die sozialen Verhältnisse oft wesentlich tiefer berührte als ein Arbeiterschutzgesetz. Aber Franke wollte die Sozialreform, wie er sich wohl ausdrückte, nicht zu einem Kampfplatz der Freihändler und Schutzzöllner machen. So schwiegen wir uns wohl oder übel aus. Gegen das Argument, daß die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie unter der Last der sozialen Beschränkungen und Auflagen litten, wurde die internationale Sozialpolitik der ausgleichenden Arbeiterschutzkonventionen ins Treffen geführt, nachdem die theoretische Formel, daß die Sozialpolitik, gerade so wie hohe Löhne, die Produktionsfähigkeit der Arbeiter und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Industrien steigere, sich praktisch nicht mehr unter allen Umständen halten lassen. Der wirtschaftspolitische Skeptizismus gegenüber einer zu rasch oder zu schematisch vorgehenden Sozialpolitik, der sich in der „sozialpolitischen Müdigkeit“ und „Ruhebedürftigkeit“ äußerte, fand in dem reichen, produktionsstarken Deutschland vor dem Kriege so starke Resonanz, daß selbst ein Sozialreformer von der Größe Friedrich Raumanns damals Bedenken gegen eine zu scharf zuffassende Kindererschutzgesetzgebung nicht unterdrücken konnte, aus der seltsamen Erwägung heraus, daß die Unbemittelten der wirtschaftlichen Ausnutzung der Kinderkräfte die weniger bemittelten Eltern von einer stärkeren Kinderaufzucht abhalten und damit Deutschland des notwendigen starken Kräftewachstums zur Aufrechterhaltung seines expansiven Produktionsvermögens und seiner weltwirtschaftlichen Stellung berauben werde. Diese Anekdoten sollen hier nicht auf die Treffsicherheit ihres Inhalts nachgeprüft werden, sondern nur zur Beleuchtung des tiefwurzelnden Bewußtseins, auch in Deutschlands reichen Tagen dienen, daß soziale Politik in erster Linie auf volkswirtschaftliches Gedeihen der Gesamtheit zielen muß, bevor sie einer einzelnen, wenn auch noch so wichtigen Volksschicht zu einem dauerhaften sozialen Aufschwung dienen kann.

Im Kriege, in dem für das auf sich selbst gestellte Deutschland höchste Ausnutzung aller Kräfte und stärkste wirtschaftliche Produktivität Gebot der nationalen Selbsthilfe war, stellte sich auch die deutsche Sozialpolitik völlig in diesem Sinne um und zwar in zwei charakteristischen Phasen: zuerst Aufhebung aller Arbeitsbeschränkungen und freiwillige Einschränkung der produktionsstörenden Kampfrechte; behördlich bremsende und ausgleichende Lohnreglungsversuche, um aufreizende Ungleichheiten und finanzbelastende Preisfolgen zu verhüten. Später aber, als sich die erschöpfenden Wirkungen des Raubbaues an den Arbeitskräften im Verein mit der Unterernährung produktionsbedrohend zeigten, mußte man wohl oder übel die Arbeitszeiten wieder kürzen, Sonntagsruhe gewähren, die Lohnentwicklung entsprechend der Preisentwicklung als Anreiz für die Produktionssteigerung freigeben und damit schließlich auch die Möglichkeit von Lohn- und Arbeitskämpfen, soweit sie nicht durch systematische Schlichtungsmechanismen hintanzuhalten waren. Die Sozialpolitik des Krieges spiegelte die Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft greifbar wieder.

Nach dem Zusammenbruch aber, in den Entwicklungsjahren der „sozialen Republik“, stoben in der deutschen Sozialpolitik die verschiedenartigsten Einflüsse durcheinander. Von einer klaren wirtschaftlichen Ausrichtung konnte zunächst keine Rede sein, weil alles garte, niemand wußte, was oben und was unten war, und die Entente das wirtschaftliche Schicksal Deutschlands diktierte. Mit programmatischen Anläufen zur Verwirklichung sozialistischer

Illusionen verwickelte sich das elementare Bedürfnis des Verschauens nach übermenschlicher Anstrengung, und das Bedürfnis nach Wiederaufzitterung der abgerissenen Mägen und Haushaltungen (Lohnbewegungen), dazu die Erfordernisse der Demobilmachung, hauptsächlich also Unterbringung der entlassenen Soldaten und arbeitslosen Rüstungsarbeiter (Arbeitsstreckung, Achtstundentag und Kurzarbeit, Erwerbslosenunterstützung) zur Verhütung politisch-sozialer Stauungen und Unruhen. Nach diesem verhältnismäßig kurzen Zwischenpiel von panis et circenses (Demonstrationen und Illusions-Konferenzen) schrieb aber die klarere Erkenntnis der realen Wiederaufbaunotwendigkeiten härtere Lösungen vor: Arbeiten, Sparen, Steuern aufbringen, um die Inflation zu hemmen, das ausgepowerte Deutschland wieder kauffähig zu machen und die Kriegslasten abzubürden. Die Erfüllung dieser Notwendigkeiten wurde bald auch immer klarer und dringlicher als die grundlegende Voraussetzung jener ausgiebigen Arbeitersozialpolitik erkannt, die die neue Republik ihrem sozialen Renommee besonders schuldig zu sein glaubte. Außerdem kosteten die Erwerbslosenfürsorge, die Kriegsoffer- und Sozialrentnerversorgung, die Ernährungspflege ihm viel Geld, und je mehr das Papiergeld, soweit keine Sachgüterdeckung hinter ihm stand, sich entwertete, mußten die Notensummen unheimlich wachsen. Die Einsicht in jene Notwendigkeiten war an vielen führenden Stellen vorhanden, wohl auch das Wollen, danach zu handeln. Läßt aber die Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege nach der Revolution in ihrer praktischen höchst extensiven Ausgestaltung überall die theoretisch richtig erkannte Bindung an die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten erkennen? Konzentrierte sich die politische Kraft des sozialen Willens stets auf den maßgebenden Punkt, also vom sittlichen Auftrieb abgesehen, auf das im Wirtschaftlichen ruhende Kernproblem des gesellschaftlichen Wiederaufbaus, auf die Entfaltung der produktiven Energien, die den für das Aufleben des Volkes unentbehrlichen Subsistenzfonds allein wieder aufzufüllen, und dem Verfall der Kaufkraft des Lohnes deflatorisch entgegenzuwirken vermögen, oder läßt man nicht vielfach jener rein konjunktiven Sozialpolitik die Zügel schließen, die bloß kostet, weil sie meist nur Not Symptome kuriert, aber die Wiedererstarbung der Schwachen vernachlässigt, weil sie überwiegend Rechte und Ansprüche gewährt, aber die Pflichten gegen die Gesamtheit nicht scharf genug betont? Diese Gewissensfrage kann man leider keineswegs verneinen. Gewiß, wir kennen Gründe genug, die als mildere Umstände das Abirren der Sozialpolitik von jener anerkannten Linie zum Teil entschuldigen, oder mit höherer Gewalt ihre Verwirklichung immer wieder in Frage stellen. Der obstruierende oder aufhebende Radikalismus rechts und links hat manch guten, zielbewußten Anlauf, Wirtschaft und Sozialpolitik organisch zu gegenseitiger Befruchtung zu verknüpfen, verdorben, und die Handhabung des Versailler Diktats, die feindliche Besetzung des westlichen Grenzlandes, die Reparationspolitik, die die Hand an Deutschlands Gurgel nicht locker läßt, müssen das Streben nach rationellster, sparsamster, zukunftsbehafteter Bewirtschaftung aller menschlichen und sachlichen Produktivkräfte zur Steigerung unserer Lebensmöglichkeiten lähmen, denn es scheint ja nur verschärfte Sklavenarbeit für fremde Fronherren, nur erweiterte Produktion für den deutschen Ausverkauf zu bedeuten, da jede kleine Verbesserung unserer Valuta bisher nur allzuoft durch einen Würgeakt der Entente wieder ins Gegenteil verwandelt wurde, da kann wohl Verzweiflung auskommen, die planbewußte, staatliche Aufbauordnung wirtschaftlich-sozialer Art für hoffnungslos ansieht, die über den dringlich zu befriedigenden Nöten des Heute das Morgen mit seinen Forderungen vergißt und es dem Unternehmungsdrange der Einzelnen überläßt, auf gut Glück ohne Rücksicht auf die Gesamtheit und ihre Zukunft sich vorwärts zu bringen.

Das alles erklärt, das entschuldigt manchen Verstoß unserer Not-Sozialpolitik gegen die Erkenntnisse einer wahrhaft aufbauenden „sozialen Politik“. Aber dürfen wir uns mit solchen Erklärungen fatalistisch beruhigen, zumal da wir doch wissen, daß uns das Heil niemals von außen kommen kann? Die Entente kann uns nur den schnellen oder langsamen Strangulierungs- und Zerstückelungsstod ersparen (in ihrem eigenen Interesse), aber sie will und kann Deutschland niemals das neue Leben, die Kraft zum Neubau, den sozialen Aufschwung geben. Das müssen wir ganz aus uns selber schaffen! Und deshalb darf auch, mögen gleich ringsum Galgen für uns errichtet werden, unser System sozialer Politik dieses Ziel — Entwicklung, Stärkung, Sicherung der selbstschöpferischen solidarischen Arbeit auf allen Gebieten, die mehr gemeinnützigen Ertrag bringt oder doch verspricht, als sie Aufwand erheischt — niemals außer Augen lassen, sonst untergraben wir unsere eigenen, durch den Krieg schon schwer genug erschütterten Fundamente, auf denen allein unsere gesamte heutige und künftige Wohlfahrtskultur gedeihen kann.

Wenn uns der gegenwärtige Zustand sozialer Wohlfahrt in Deutschland nicht befriedigt, so ist gewiß nicht ein Mangel an sozialpolitischer Betriebsamkeit schuld daran. Nein, wenn es auf Zahl und Umfang der sozialpolitischen Gesetze und Wohlfahrtsinstitutionen ankäme, dann müßte Deutschland jetzt das sozial glücklichste, glänzendste Land der Welt sein. Da das tatsächliche Ergebnis aber keineswegs diesem Uebermaß sozialpolitischer Gesetzgebungs- und Verwaltungsakte entspricht, so dürfte das in concreto nur beweisen, was wir soeben an grundsätzlichen Zweifeln gegen die neudeutsche Sozialpolitik eingewendet haben: es muß etwas an dieser Sozialpolitik, an ihren Methoden da und dort nicht recht stimmen! Sehen wir etwas näher zu. Ist diese neudeutsche Sozialpolitik in ihren Gesichtspunkten und Methoden überhaupt neu und wesentlich anders als im alten Vorkriegsdeutschland eingestellt, obgleich dieses doch in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht, was seine Bevölkerungsstruktur und -dichte, seine Hilfsquellen, seine Leistungsfähigkeit, seine Kapitalbestände anlangt, sehr viel anders als früher geartet ist? Wie hat die Sozialpolitik der Nachkriegszeit diesen Wandlungen, außer durch die Quantität der Gesetze, Behörden und Maßnahmen Rechnung getragen? In welchen neuen Gedanken und Schöpfungen erkennen wir, daß es um die Bewältigung neuer Verhältnisse, neuer Probleme geht? Tatsächlich begegnen wir fast überall denselben alten „bewährten“ — aber in ganz anderen Zeitaltern und Umständen bewährten Mitteln und Wegen, die uns aus dem kaiserlichen Vorkriegsreiche her geläufig sind. Beispiele: In der Sozialversicherung bestehen Arbeiter- und Angestelltenversicherung nebeneinander fort, als wenn die Arbeiterschaft im Durchschnitt nicht längst den Angestellten sozialwirtschaftlich gleichgekommen wäre. Und man schlägt gegenüber der Geldentwertung fast mechanisch auf die Beitrags- und Leistungstarife alle Vierteljahre so und soviel Prozent darauf, obgleich das fatalistische Bewußtsein dabei nicht fehlt, daß die Versicherungsträger sowohl wie die Versicherten sich auf diesem Wege nicht verbessern, sondern praktisch dauernd verlieren. Gewiß sind Reformgedanken vorhanden und Vorstudien für eine Umgestaltung der Versicherungspolitik eingeleitet, bei der vielleicht das Prinzip der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit gegenüber dem bloßen Rentenversorgungsprinzip eine beherrschende Rolle erlangen soll. Aber wann werden wir die Verwirklichung dieser produktiven Sozialpolitik erleben, obwohl die erfahrungsreiche Praxis der Kriegsverletztenbehandlung uns längst gangbare Wege gewiesen hat?

Der Sozialversicherung verwandt ist die Erwerbslosenfürsorge, oder sie sollte es sein, indem sie den Charakter der Arbeitslosenversicherung annimmt und damit die beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter dem erziehlischen Prinzip der Beitragsleistung unterwirft. Wäre es nicht auch in Deutschland wie in anderen Ländern an der Zeit, die Beteiligten durch diesen Beitragszwang zur selbstverantwortlichen sparsamkeitsfördernden Mitwirkung und so zur energischen Einengung der objektiven und subjektiven Arbeitslosigkeit zu bestimmen und der bedenklichen Almosenpolitik der bisherigen Erwerbslosenfürsorge ein Ende zu machen? Viel ist an ihr schon herumgebastelt worden, um sie aus der verhängnisvollen demoralisierenden Aufmachung des ersten Demobilisierungsjahres herauszulösen. Aber ist sie durch die schöne Umtaufung in „produktive Erwerbslosenfürsorge“ wirklich ihrem Wesen nach produktiv geworden? Wenn Berliner Zeitungen im August 1922 berichteten konnten, daß bei der Erwerbslosenfürsorge in Berlin Mitte noch unlängst auf 1000 Erwerbslose 168 Beamte und Angestellte kamen, also — in zahlenmäßigem Schema betrachtet — die Verteilung von wöchentlich je 100 M. oder insgesamt 100 000 M. Unterstützung an 1000 Erwerbslose einen persönlichen Verwaltungsaufwand von mindestens ebensoviel Mark (Jahresgehälter von durchschnittlich 30 000 M. zugrunde gelegt) erfordert, dann schaut dieses Fürsorgesystem nicht gerade produktiv aus, es sei denn, daß man die Unterbringung von vielen in der Privatwirtschaft entbehrlichen Schreibkräften in öffentlichen Beamtenstellen für einen produktiven Gedanken hält. Werden nun aber in dem geplanten Gesetz über die künftige Arbeitslosenversicherung die Forderungen sozialer Produktivität zum Besten der Gesamtheit vollkommen durchdringen? Prof. Dr. Lindemann-Köln, der als früherer württembergischer Arbeitsminister auch praktische Erfahrungen besitzt, urteilt in einer kritischen Studie über Arbeitslosenversicherung (Kölner Vierteljahrshefte I. Heft 4 S. 83) über eine entscheidende Stelle der geplanten Organisation,

„daß man sich durch den Verzicht auf die berufliche Differenzierung bei der Arbeitslosenversicherung um das wichtigste Mittel brachte, auf die industrielle Organisation unmittelbar einzuwirken und damit die Arbeitslosigkeit selbst zu bekämpfen, statt an ihren Folgen herumzubottern: Diese Erkenntnis hat entweder ganz gefehlt oder wurde, wenn sie vorhanden war, geringer

geschätzt, als ein Solidaritätsgefühl, das man fälschlich auf die Gleichheit alles dessen, was Arbeiter ist, am besten zu gründen glaubte. Schließlich hat auch der Zentralisationsfanatismus noch das Seine getan, der gerade unsere Arbeiterschaft so gänzlich beherrscht usw.“

Das grundlegende Erfordernis für die Arbeitslosigkeitsbekämpfung, die großzügige Pflege des Arbeitsnachweises, ist, was ihre geeignete Organisation anlangt, auch (soeben erst) erfüllt, weil sich die Beteiligten über die Beseitigung der geschäftlich erwachsenen privaten Konkurrenzarbeitsnachweise und über die Verteilung der Kontrollgewalten nicht einigen konnten. Hätten die in der Revolution geschaffenen Arbeitsgemeinschaften der Unternehmerverbände und Gewerkschaften gemäß ihrem Hauptabkommen vom 15. Nov. 1918 nicht schon längst die ganze Arbeitsnachweisfrage in ihren entscheidenden Punkten auch ohne Gesetz und Behörden in paritätischer Selbstverwaltung, und zwar in elastischer Anpassung an die Bedürfnisse der einzelnen Gewerbebezüge lösen können, so daß für die staatliche Verwaltung nur noch die Lücken, die Zwischenorganisationen und die Aufsicht übrig geblieben wären? Nein, es scheint fast, als dürften heute sozialpolitische Zwecke nur noch durch einen möglichst zentralistisch organisierten öffentlichen Behördenapparat verwirklicht werden. Die vor dem Kriege üblichen privat vereinbarten Tarifausschüsse und Tarifschiedsgerichte sind auch größtenteils durch Schlichtungsbehörden und staatliche Einigungsämter abgelöst worden, und das neue Arbeitsstatutgesetz soll weitere neue „Tarifbehörden“, ja vielleicht sogar „Tarifgerichte“ bringen. Auch die geplanten Arbeitsgerichte, die die bewährten Werbergerichte verdrängen werden, sollen ein selbständiges Behördendasein genießen, obgleich sie organisch notwendig mit den Schlichtungsausschüssen zusammengehören. Anton Erkelenz, M. d. R., ein Arbeiterführer, dem niemand starkes sozialpolitisches Wollen absprechen kann, wettet gegen diese Art sozialpolitischer Ueberorganisationsucht. Er zählt entsetzt das Vergehen oder Kommen von 14 Behörden und Beamten für die Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege in jedem kleinen Verwaltungsbezirke auf, die dann wieder von mächtigen Landes- und Reichszentralen überbaut sind. Erkelenz fragt, wohin das finanziell führen soll. Aber fast stärker noch jurast er, wie schon viele andere Sozialpolitiker vor ihm, die Gefahr völliger Verbeamtung der deutschen Sozialpolitik. Ja in seiner jüngsten Schrift spricht er sogar von der bürokratischen „Versteinigung der Sozialpolitik“, die doch, vielleicht mehr noch als andere Zweige der Politik, organisch sich selbst regend und anpassend in der Hauptsache ein Feld der Lebens- und Kraftbetätigung der beteiligten Gruppen sein sollte. Die behördliche Biegung in der Sozialpolitik ist gegenüber dem früheren „Ordnungsstaate“ außerordentlich gewachsen, während unsere Wirtschaftslage uns geradezu geböte, die für die Gesamtheit und mitunter auch für die Parteien billigere Selbstverwaltung dem teureren Beamtenapparat vorzuziehen. Es wäre auch „demokratischer“, jedenfalls aber rentabler und, wenn die Parteien das richtige Verständnis der Aufgabe entgegenbrächten, auch sozial produktiver.

Die Arbeiterschaft hat ja, — um nun auch die wirklich neuen Gedanken und Wege der Nachkriegssozialpolitik nicht zu verschweigen — jetzt den Achtstundentag. Der sollte ihr freie Zeit und Frische genug zur Betätigung in sozialer Selbstverwaltung lassen. Dann konnte eine unbeschränkte segensreiche Wirkung für die Arbeiter, wie für die Gesamtheit von dem Achtstundentag ausgehen. Die sonstigen Einwirkungen des Achtstundentages, dieser „höchsten sozialpolitischen Errungenschaft der Revolution“ sind wirtschaftlich und sozial zum mindesten zweifelhaft. Ueber diesen Zweifel kann auch ein grundsätzlicher Anhänger dieses schönen Befreiungsideals ehrlicherweise unter den heutigen Zuständen nicht hinweg. Das hehre Ziel war unter ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen mit Recht verfolgt worden im reichen, überproduktiven Deutschland, das jährlich 8 Milliarden Goldmark zu akkumulieren vermochte und dessen wirtschaftliche und technische Expansion beinahe überhitzt war. Auch sollte das Ziel allmählich, unter schrittweiser Anpassung von Technik, Betriebsorganisation, Produktion und Konsumtion erreicht werden; auch war der Achtstundentag niemals schematisch in der Weise gedacht, daß bloßes achtstündiges beschaufliches Dienstbereitssein oder Hoffen mit der Achtstundenschicht des Heuers unter Tage oder des Arbeiters am pneumatischen Stemmwerkzeug oder am Bierstuhlsystem in der Weberei gleich gelten sollte. Trotzdem hat die Demobilisierungs- und Arbeitslosennot nach dem Kriege plötzlich den systematischen Achtstundentag in aller Welt dekretiert und die Internationale Arbeitskonferenz von Washington hat etwas Großes zu tun geglaubt, als sie das Siegel einer universalen Konvention darauf setzte. Aber in den seitdem fast verstrichenen 4 Jahren haben erst 2 Balkan- und 1 tropischer Kulturstaat diese Konvention ratifiziert. Die Erkenntnis hat sich eben sonst allenthalben durchgebrochen, daß

jene Demobilisierungsmaßnahmen für eine Welt, die sich wirtschaftlich erst wieder gründlich aufraffen muß, nicht die Heilsregel bleiben kann, und für das verstümmelte, ausgepowerte Deutschland ist sie, zumal in jener sozial ungerechten, schematischen Form, am allerwenigsten das rettende Rezept. Instinktiv drängen ja auch die meisten verheirateten Arbeiter, die nicht monopolistisch ihre Lohnbedürfnisse rückwärtslos emporschrauben können, zur Verbesserung ihrer Verdienste nach Ueberstunden oder suchen lobnende Nacharbeit nach und Feierabend in dem richtigen Bewußtsein: man kommt in Deutschland heute mit achtstündiger Erwerbsarbeit nicht aus, wenn man nicht durch Ausnutzung seines Monopols oder durch glückliche Spekulation sich auf Kosten der andern bereichert. Und weisen nicht unsere lebenswichtigsten Staatswirtschaftsbetriebe, die Eisenbahnen und vor allem die Reichspost trotz unerhört vermehrter Personalbestände noch immer so schwere Anfälle in der Leistungsfähigkeit auf, daß Handel und Wandel und Preisbildung darunter leiden? In der Landwirtschaft haben wir zwar nach den Jahreszeiten gestaffelte Arbeitszeiten, aber so viel wie früher arbeitet unser Großgrundbesitz nicht mehr, obgleich der Raub fast eines Viertels unserer agrarischen Produktionsfläche und die schier unerschwinglichen Kosten der Auslandsfruchtbezüge uns geradezu zu verdoppelter Landarbeit zwingen. Und wie oft stößt die Ausdehnung der Erntearbeit bei kritischer Witterung sogar noch auf kollektiven Widerstand der neu organisierten Landarbeiter, so daß den darbedenden deutschen Massen noch viele Tausende von Getreidezentnern durch Erntestreiks verloren gehen. Obendrein aber zehren dann noch Männer, die sich einbilden sozialistische Pioniere einer wahrhaft volksbeglückenden gewerkschaftlichen Sozialpolitik zu sein, über den Einsatz der Technischen Nothilfe zur Abwehr der gemeinen Not, die aus dem Verderben der bestreikten Ernte zu entstehen droht. Die Notwendigkeit einer Technischen Nothilfe ist allerdings kein Ruhmestitel der neuen sozialen Wiederaufbaupolitik. Das frühere Deutschland hat ihrer glücklicherweise nicht bedurft, denn die Bestreikung der gemeinnütigen Betriebe, von deren sorgsamer Inanghaltung Wohl und Wehe der breiten Schichten abhängt, ist auch erst eine Errungenschaft nachkrieglicher Sozialpolitik.

Und der Achtstundentag oder die 6—7 stündige Arbeitsschicht im Bergbau? Wie eifrig haben wir durch all die Jahre für ihre allgemeine Einführung gekämpft, als Deutschland noch von Kohlen überfließt und der Zentner für $\frac{1}{2}$ —1 M. jedermann frei ins Haus geliefert wurde. Wir vergessen auch heute niemals, was wir dem bald „bergfertigen“ Manne, der aus dumpfer Nacht dem Volke das schwarze Brot fördert, sozialpolitisch schuldig sind. Aber vergessen die Bergarbeiter nun, nachdem ihnen ihr Grundrecht voll gesichert worden ist, auch nicht, was sie ihrem Volke, mit dem sie auf Gedeih und Verderb verbunden sind, schuldig sind? Dem Volke, das trotz des Verlusts seiner Saar- und ober-schlesischen Gruben monatlich 2 Millionen Tonnen Reparationskohle liefern muß, dem Volke, in dem breite Massen schon seit langen Wintern frieren, dessen Industrie, Gaswerte, ja nun auch Eisenbahnen monatlich bereits Milliarden Papiermark für den Bezug englischer Kohle aufwenden müssen, um nur die Produktion, mit der wir kaum noch unseren Lebensunterhalt neben den Reparationen bezahlen können, halbwegs fortzuführen? Im Kriege hat die Bergarbeiterschaft sich für die Volksgenossen zur Abwehr der Feindesnot schrankenlos bis zur Zermürbung aufgeopfert, in der sozialen Republik aber, in der es gilt, die Volksgenossen vor dem fortschreitenden Ruin der Kaufkraft, der den Arbeitslohn, je höhere Zahlen die Wohntüte zeigt, immer mehr aushöhlt, zu bewahren, wo es also gilt, die innere Not des Landes zu bekämpfen, kann die Sozialpolitik nur in betrüblichem Feilschen von den Bergarbeitern dann und wann ein Ueberschichtenabkommen erzielen, das die Arbeitszeit um $\frac{1}{2}$ Stunde durchschnittlich verlängert, obgleich der Bergmann an sich schon heute bei 7 stündiger Schicht stündlich nur noch 114 kg Kohle gegen 136 kg stündlich bei 8 $\frac{1}{2}$ stündiger Schicht vor dem Kriege fördert.

Wie ganz anders nimmt sich gegenüber dieser Art arbeitszeitkürzender „Sozialpolitik“, die den Leitstern aller wahrhaft sozialen Politik: Förderung der Gesundheit und des Gedeihens einer Gruppe zum besten des Ganzen, zugunsten eines monopolistischen Gruppenegoismus verleugnet und die notleidenden Volksgenossen zuvor unter das zweifelhafte Dogma einer unklaren „Sozialisierung des Bergbaus“ beugen will, ehe es besser werden darf, wie ganz anders nimmt sich da jene bergbauliche Sozialpolitik aus, die, wenn auch unter schweren Opfern der Gesamtheit, neue Wohnquartiere für ein wachsendes Bergarbeiterheer zu schaffen weiß! Das ist produktive Sozialpolitik, die die allgemeine Wohnungsnot zugleich ein wenig lindernd, neue Arbeits- und Förderungsmöglichkeiten erschließt und so den verheerenden Kohlenmangel schrittweise zu

beschränken sucht. Hier verschmilzt die soziale Förderung der Gruppe mit der Wohlfahrt des Ganzen, die nicht vergebens ihre Opfer bringt.

Die bergbauliche Heimstättenpolitik ist abgesehen von einzelnen verwandten Siedlungsunternehmungen aber leider wieder der einzige Lichtblick in unserer sonst geradezu trostlosen, aufreizend gemeingefährlichen Wohnungs-„sozial“politik nach dem Kriege. Um einem bei der Wohnungsnappheit möglichen Mietwucher, der die revolutionär aufgeregten Arbeitermassen hätte zu Gewalttaten herausfordern können, zu begegnen, hat die deutsche Sozialpolitik es fertig gebracht, die im Kriege verständliche Wohnungszwangswirtschaft und Höchstmietenbindung derart fortzuführen, daß zunächst einmal die Hausbesitzer, vielfach ältere Kleinrentner und Witwen, die von der mühsamen Hausverwaltung lebten, großenteils völlig verarmten und verschuldeten. Sozialwirtschaftlich hatte das die viel schlimmere Folge, daß der Verfall der Häuser durch gründliche Reparaturen immer weniger aufgehalten und damit ein gewichtiger, sonst schwer anzutastender Bestandteil des Sozialkapitals „zielbewußt“ ruiniert oder von den verzweifeln den Besitzern für Spottpapiergeld an valutastarke Ausländer verschleudert wurde. Hat aber diese gottverlassene Sozialpolitik, die dadurch, daß sie dem Arbeiter die Miete von 15—20% seines Lohnes auf 1—1½% herabdrückte und so den Vermieter auswucherte, die Kaufkraft seines Lohnes sichern zu können glaubte, auch nur eine Spur hiervon erreicht? Die Mieter, die aus Wohnungsnot den Untervermietern jeden Preis zahlen, geben darauf noch eine besondere Antwort. Denn das Allerschlimmste ist eben, daß diese Sozialpolitik, obwohl sie nach und nach aus den Taschen der Steuerzahler Milliarden an Baubsubventionen für gemeinnützige Wohnhäuserstattung flüssig machen mußte, um überhaupt Neubauten anzuregen, die Wohnungsnot durch jene Mietpreisumkehrung verewigte, ja bei dem zu starken Zuwachs der Bevölkerung in Deutschland ständig noch verschärfte. Denn die private Bauunternehmung konnte, solange bis die Wohnmieten für Neubauten glücklich freigegeben wurden, nur für Schieber und für die Industrie bauen. Inzwischen aber waren die Baukosten auf das 50fache, im Frühjahr 1922 auf das 70fache, im Juli 1922 auf das 100—120fache emporgesprungen, so daß jetzt der Mann des Volkes die Neubaumieten wieder nicht bezahlen kann und das Baugeschäft andererseits ein unübersehbares Wagnis geworden ist. Hunderttausende bleiben somit dauernd gezwungen, irgendwo mit fremden Menschen zusammenzuwohnen und junge Ehepaare müssen in dieser peinlichen Enge auf Kinderkriegen verzichten, oder die jungen Leute ziehen überhaupt gleich ein wildes Verhältnis vor, da ihnen doch auf lange Zeit hinaus ein behagliches Familienheim infolge dieser Wohnungspolitik versagt bleibt, die in der Stellenversorgung von zahlreichen Beamten der Wohnungs- und Miets-einigungsämter vielleicht ihre einzig nicht bestrittene „soziale“ Wirkung äußert.

Genug der Beispiele aus jener neudeutschen Sozialpolitik, die ohne Rücksicht auf ökonomische Verhältnisse und Möglichkeiten, ohne gleichzeitige Produktionssteigerung nach vorgefaßten Meinungen und alten Rezepten, manchmal anscheinend nur von der Angst vor schlecht aufgeklärten, mit radikalem Klassenegoismus erfüllten Massen orientiert, aus den Trümmern eines zusammengebrochenen Reiches glaubt, ein Deutschland, das „sozialpolitisch nach wie vor in der Welt voran“ ist, aufzurichten zu können.¹⁾ Das Bild, das ich hier mit kritischem Stift skizzierte, ist allerdings insofern ein bewußt einseitiges, als ich nur die Fehler und Widersprüche der Nachkriegs-sozialpolitik, die sich vom sozialwirtschaftlichen Standpunkte aus zeigen, vorführte und von den guten Zügen und Wirkungen nicht redete, die überall da nicht ausbleiben, wo Sozialpolitik und Wirtschaftsverfassung in organischem Einklang miteinander voranschreiten. So wäre z. B. die im allgemeinen nur geschmähte soziale Neuschöpfung der Betriebsräte sogar im Kern als ein besonders hoffnungsvoller Anknüpfungspunkt zu einer wirklich fruchtbaren neuen Sozialpolitik zu begrüßen, auch wenn diese Arbeitererräte leider bisher an ihre vornehmste Aufgabe, die wirtschaftliche Rationalität und Produktivität ihrer Betriebe im aufrichtigsten Zusammenwirken mit den Unternehmern zum Besten der Belegschaft und der Gesamtheit zu fördern, sich erst recht selten herangemacht haben, wohl mangels weitsehender Einsicht der meisten Arbeitgeber, die nur darauf be-

dacht sind, wie sie die Betriebsräte am bequemsten kalt stellen oder mit Bagatellenkränzen ermüden können.

Die hier im Hinblick auf die untrennbare Symbiose von Wirtschaft und Sozialpolitik geübte Kritik will natürlich — muß ich das wirklich versichern? — alles andere, als jegliche spezifische Sozialpolitik in Bausch und Bogen zu verdammen. Vielmehr soll diese Kritik dazu helfen, aus unsern Fehlern zu lernen. Ohne großzügige Sozialpolitik, das fühlt auch ein Blinder, wäre Deutschland heute ein Chaos. Die deutsche Wirtschaftsgesellschaft kann gar nicht ohne sie gedeihen, wie denn überhaupt eine gute Volkswirtschaft sich immer in einer froh ausbreitenden inneren Sozialpolitik, allerdings in den verschiedenartigsten Erscheinungsformen und Methoden spiegeln wird. Aber jede Sozialpolitik zugunsten der einzelnen Volkstände muß sich immer des Fundaments und des Rahmens bewußt bleiben, in dem sie sich kräftesaugend und kräftespendend auswirken kann. Sie muß in lebendiger Wechselwirkung mit den Lebensnotwendigkeiten der Volksgemeinschaft und der Volkswirtschaft, die zum Teile wieder weltpolitisch und weltwirtschaftlich bedingt sind, stehen und im Zeichen dieses Gesetzes bald fördern, bald hemmen, hier aufrichten und dort erziehen. Sozialpolitik, die bloß den einzelnen Ständen nach dem Grad ihres Begehrens immer geben wollte, anstatt die wirtschaftlichen und sittlichen Kräfte dieser Stände zu eigener Selbsthilfe und zu solidarischer Opferwilligkeit im Dienste des Ganzen zu entwickeln, wird sich selbst und die volkswirtschaftliche Gesundheit der Nation schließlich erschöpfen und beim Bankrott der Gesamtheit nützt dem einzelnen sozialprivilegierten Stande das reichste Maß seiner Rechte und Schutztitel wenig mehr.

Der bedeutende englische Sozialbiologe Ruffel Wallace hat in seinem letzten Werk zwischen kreativer und possessiver Gesellschaftspolitik unterschieden. Der Haupt Sinn dieser Unterscheidung ergibt sich wohl aus den gewählten Merkwörtern ohne weitere Erklärung. Die Sozialpolitik des gegenwärtigen Deutschland muß, wenn der Teufel sie nicht mit Blindheit schlägt, „kreativ“ sein, muß die produktiven Kräfte in allen Schichten der Nation nicht bloß schützen, sondern auch entfalten und zum großen Werke gemeinsamer Wohlfahrt zusammenbinden helfen. Später, wenn wir uns wieder herausgearbeitet haben, können wir auch in sozialpolitischer Hinsicht wieder „mehr von unserem Fette zehren“.

Der Verein für Sozialpolitik handelt im richtigen Bewußtsein dessen, was die Stunde gebietet, wenn er bei seiner 50-Jahr-Feier, die leider keine Jubeltagung sein wird, in den Mittelpunkt seiner Beratungen die Frage der wirtschaftlichen Grundlagen der Sozialpolitik gestellt hat. Von hieraus wird ein Strom nützlicher Aufklärung ins deutsche Volk gehen, daß wir nämlich gute Sozialpolitik der Arbeit nur durch angespannte produktive Arbeit und Wirtschaftlichkeit sichern können. Freilich, das mag zum Schluß noch als nicht überflüssig angemerkt sein: Alle Voraussetzungen sozialer Wohlfahrt sind neben den Fürsorgegesetzen und Schutzorganisationen auch mit solcher produktiver Arbeit und Wirtschaft nicht erschoßbar; es muß noch etwas Höheres hinzukommen, jener rechte brüderliche Geist der Nächstenliebe, der jedem sozialen Werke erst den lebendigen Odem gibt. Schließlich ist die Liebe auch aller Sozialgesetze Erfüllung!

Kulturelle Grundlagen der Sozialpolitik.

Von Dr. Adolf Günther, Direktor der Handelshochschule Nürnberg, Honorarprofessor an der Universität Erlangen.

Ein wenig zögernd gehe ich daran, Gedanken, wie sie die Uberschrift andeutet und wie sie mir von der Schriftleitung nahegelegt werden, in eine wissenschaftlich annehmbare Fassung zu bringen. Die Gefahr, von der Carl Menger in seinen „Untersuchungen“ (S. 151) hinsichtlich eines anderen Zusammenhanges spricht, ist ja deutlich genug; daß „das Unbekannte durch ein in nicht seltenen Fällen noch Unbekannteres zu erklären“ versucht wird. Die Unbekannten sind in diesem Falle trotz oder vielmehr gerade wegen ihres häufigen Gebrauchs die Abstrakta „Kultur“ und „Sozialpolitik“; und indem man die „Kultur“ als „Grundlage“ der „Sozialpolitik“ bezeichnet, hat man sich noch nicht einmal darüber verständigt, ob man die Sache nicht umkehren und von „Sozialpolitischen Grundlagen der Kultur“ sprechen sollte; das ist auch möglich, bringt die Wechsel- und Gegenseitigkeit der beiden Begriffe zum Ausdruck und soll in Nachstehendem gelegentlich mit gewürdigt werden.

Ich beziehe mich auf die Begriffsbestimmungen der Sozial-

¹⁾ Daß die gegenwärtige internationale Sozialpolitik der völkerbundlichen Organisation der Arbeit, die alle Staaten bis zum schwarzen Liberia mit einigen Duzend gleichartiger Arbeiterschutznventionen beglücken will, gleichzeitig die mitteleuropäischen Staaten wirtschaftlich zertrampeln und die Arbeitslosigkeit alle Welt zerfetzen läßt, ist ein bitterböses Gegenstück zu solcher illusionärer Sozialpolitik, aber kein Trost für Deutschland. Der Verf.

politik, die ich in meiner „Theorie der Sozialpolitik“¹⁾ näher dargelegt habe, und hinsichtlich der tieferen Begründung hier nur andeutender Fragen und Probleme auf den achten Abschnitt des erwähnten Werkes: „Sozialpolitik als Verbindung von Wirtschaft, Kultur und Ethik“. Nur mit diesem Vorbehalt kann der Versuch gewagt werden, schwierige, sich z. T. deckende und kreuzende, aber doch exzentrische Vorstellungswelten in ihrer Beziehung zueinander darzustellen; ein Versuch, dem die übliche, meist recht oberflächliche Handhabung jener Begriffe gewiß nicht vorgearbeitet hat.

Zunächst sollte Übereinstimmung darüber bestehen, daß „Kultur“ keineswegs ein feststehender, absoluter Sachverhalt, sondern nur durch Vergleich zu würdigen, nur in Differenzierung zu begreifen ist. Wir unterscheiden uns in dieser Hinsicht durchaus von gewissen „Kulturpolitikern“, die an ein mehr oder weniger unverrückbares „Entwicklungs-“ und „Fortschrittsprinzip“ glauben und für die „Kultur“ oft geradezu zum Ersatz von Religion und Weltanschauung, zu einer Art empirischer Ethik wird, nicht ganz selten mit einer Dosis Duktus vermischte. Ob ein solch absoluter Standpunkt wissenschaftlich überhaupt zu rechtfertigen ist, muß bezweifelt werden, kann aber hier unentschieden bleiben, da es sich doch mehr um Werturteile als um logische Schlüsse handelt. Zudem wir nun ablehnen, uns jene kulturpolitische Bewertung der gesellschaftlichen Zustände zu eigen zu machen, vielmehr eine relative Bedeutung des Kulturbegriffs vertreten, anerkennen wir zunächst weiter nichts als dieses: daß es eine Reihe von Tatsachen, „Beziehungen“ und Zusammenhängen gibt, welche als solche der „Kultur“ verhältnismäßig am richtigsten gekennzeichnet werden; eine scharfe Grenzziehung gegen „Zivilisation“, „Ethik“, „Wirtschaft“ usw. würde jenen Tatsachenkreis zwar verkleinern, ihn aber doch bestehen lassen, und gerade durch diese Grenzziehung würde sich zeigen, daß etwas Tatsächliches, Reales, wenn auch stets in Distanz und Differenz zu begreifendes, als „Kultur“ übrig bleibt; ein Rest, der unser Thema rechtfertigt und von dem nun zu fragen ist, ob und inwieweit er als „Grundlage der Sozialpolitik“ gelten kann.

Das wäre an sich eine recht schwankende, labile Grundlage! Nimmt man nämlich „Kultur“ relativ und in gewissem Sinne formal, dann fragt es sich, ob man noch einen verständigen Sinn in die Ueberschriftsworte legen kann. Wer ein feststehendes Kulturideal hat, dem dient dieses als sichere Grundlage sozialpolitischer Bestrebungen, die dann am letzten Ende kulturell gedeutet und gewertet werden. Die Sozialpolitik kann dann in der „Kultur“ ebenso gründlich verankert werden wie, von anderen Standpunkten aus, in einer bestimmten religiösen Auffassung. — Wer aber eigentlich nur die Unterschiede und Gegenätze der „Kultur“ sieht, dieser als solcher keine absolute, zielsetzende Bedeutung, geschweige denn ein wertbetontes Ideal zuerkennend, der zweifelt, ob er von „Kulturellen Grundlagen der Sozialpolitik“ weiterhin sprechen darf.

Immerhin enthält doch auch die formale, differenzierte Vorstellung von „Kultur“ ein ebenfalls formales Moment, das der Sozialpolitik Wege weisen kann: und es ist schon sehr viel, wenn aus dem relativen Kulturbegriff heraus die Relativität aller Sozialpolitik erwiesen wird. Dann gibt es keine absolute und allein richtige Sozialpolitik, es gibt auch kein „Mehr“ oder „Weniger“ von Sozialpolitik mehr: vielmehr verlangt alsdann jede Zeit, jede Kultur ihre qualitativ abgegrenzte Sozialpolitik, und die enge Deutung, die heute meistens diesem populären und deshalb gefährlichen Worte gegeben wird, muß verlassen werden. Insofern haben wir zwar aus der „Kultur“ noch keine materiellen Unterlagen für die „Sozialpolitik“ gewinnen können; aber, was kaum weniger wichtig ist: Grundlagen für die methodologische Begriffsbestimmung der Sozialpolitik konnten dem kulturellen Vorstellungskreis entnommen werden.

Das ist für die Gegenwart, die sich zumeist eine sehr enge, beschränkte Auffassung von Sozialpolitik zurechtgelegt hat, welcher die gewerblichen Arbeiterfragen oft schlechthin als die Sozialpolitik gelten, wichtig; wir sind uns auch, nicht ohne Bedauern, bewußt, mit den Gründern des Vereins für Sozialpolitik in wichtigen Fragen nicht mehr übereinzustimmen; insbesondere ist uns das von Schmoller in den Vordergrund gerückte formale Gerechtigkeitsprinzip nicht mehr wie früheren sozialpolitischen Generationen der unbedingt sichere Wegzeiger. Insofern vielmehr (was aber nicht ausgemacht ist) in die Kulturvorstellung sittliche Gesichtspunkte eingehen, mögen sie, wenn auch in abgeschwächtem Grade, gleichfalls einer relativen Bewertung unterliegen; doch brauchen wir diesen Gedanken, der vom Thema abführt, nicht näher zu betrachten. Wichtig ist vielmehr, zu fragen, ob der bisher nur relativ, formal und differenziert

begriffene Kulturgedanke nicht einen gewissen materiellen Inhalt in sich aufnehmen kann, der dann seinerseits als „Grundlage für die Sozialpolitik“ zu gelten hätte. Der Sozialismus glaubt solche materiellen Inhalte erkennen zu können; soweit er sich dabei von den Forderungen zügellosen Genusses und öder Gleichmacherei leiten läßt, verweigert ihm gerade derjenige Teil der Sozialpolitik die Gefolgschaft, der, den Differenzcharakter der Kultur würdigend, jene sozialistischen Forderungen als unvereinbar eben mit „Kultur“, diesem Inbegriff von Unterschieden, Abstufungen und relativen, qualifizierten Werten, empfindet. Kommunismus und Kultur sind in diesem Sinn geradezu apodiktische Gegenätze.

Soll vielmehr der „Kultur“ ein materieller Inhalt als Grundlage für die Sozialpolitik abgewonnen werden, so darf er nicht der Relativität (die das Wesen aller Kultur ausmacht) ertraten und muß doch von so allgemeiner Bedeutung sein, daß eine „Politik“, d. i. zielbewußtes, organisiertes Handeln, auf ihn abgestellt werden kann. Groß bleibt immer noch die Schwierigkeit, „Sozial“-Politik — d. i. jedenfalls: die das Gemeinsame betonende Politik — mit „Kultur“, deren höchster Ausdruck nur die Persönlichkeit sein kann, in Einklang und Beziehung zu bringen. Aber es gibt auch vermittelnde Gesichtspunkte: so kann die Sozialpolitik ihre letzten Ziele auf die Erziehung der Einzelnen zu Kulturmenschen und zugleich zu Mitgliedern der sozialen Gemeinschaft verlegen, denn die Persönlichkeit, die uns höchster Ausdruck der Kultur bleibt, ist doch niemals losgelöst vom Ganzen der Gesellschaft und der sozialen Zusammenhänge denkbar. Der Charakter bildet sich im Weltgetriebe. Hier ist der Punkt, wo die Antimonien aufgelöst werden können. Der hier gemeinte Begriff von Kultur aber, der zur Grundlage der Sozialpolitik zu werden vermag, soll als „Soziale Kultur“ oder, deutlicher, als „Arbeits-Kultur“ bezeichnet werden. Denn niemals ist das Werden der Persönlichkeit, der wir „Kultur“ zuschreiben, so stark von sozialen Umständen abhängig, wie hinsichtlich der wirtschaftlichen Zusammenhänge und zumal der Arbeit. Wir dürfen sogar annehmen, daß ohne Arbeitsteilung und wirtschaftlichen Verkehr die Entstehung der Kultur-Individualität und damit der Kultur selbst in Frage gestellt ist. „Wirtschaft“ als Zustand der Bedarfsbefriedigung ist insofern geradezu Voraussetzung des Werdens von Persönlichkeiten, an die uns der Begriff „Kultur“ gebunden erscheint. Mit „Wirtschaft“ ist aber „Wirtschaftspolitik“ unmittelbar und „Sozialpolitik“ dann gegeben, wenn man, in diesem oder jenem Sinn, die eine Art von Politik in der anderen aufgehen läßt (wobei uns der Begriff „Sozialpolitik“ unbedingt als der umfassendere gilt, der „Wirtschaftspolitik“ in sich aufnimmt). Damit wäre erwiesen, daß die Kultur wirtschafts- und sozialpolitische Grundlagen hat; da aber in der Gesellschaftswissenschaft fast immer mit wechselseitigen Einwirkungen zu rechnen ist, so darf der Satz schon jetzt nahezu umgekehrt und gefolgert werden, daß auch die Sozialpolitik kulturelle Grundlagen haben müsse. „Soziale Kultur“ oder „Arbeitskultur“ bleibt uns auch jetzt noch eine an die Einzelpersonlichkeit gebundene und insofern individuelle, relative Zuständigkeit; sie hat zugleich aber als Grundlage und Zielsetzung einer Sozialpolitik zu gelten, die den Nachdruck auf Erziehung, nicht auf Einrichtung legt, die funktionell-organisch und nicht institutionell orientiert ist und nicht auf ein blutloses Schema äußerlich gleichartig er Zivilisation, sondern auf lebendige Menschen von gleichwertiger Persönlichkeit und Kultur abzielt. „Arbeitskultur“ im besonderen bezeichnet einen Zustand des Mit- und Miteinanderseins der Menschen; indem jeder arbeitet und damit seiner sozialen Verpflichtung genügt, müßte sich ihm gleichzeitig die Gelegenheit bieten, zu höchster individueller Kultur emporzusteigen.

Augenscheinlich ist hier eines der wesentlichen Störmomente des gesellschaftlichen Lebens offen gelegt; denn die Sache liegt heute für sehr viele Volksgenossen nicht so, daß sie in ihrer Berufsarbeit die Möglichkeit zu kulturellem Höhersteigen hätten. Wir brauchen kein Wort über die Gründe zu verlieren, welche dazu geführt haben, daß der wirtschaftliche und der kulturelle Nutzeffekt der Arbeit nicht nur nicht (was der Idealzustand wäre) zusammen, sondern immer mehr auseinanderfallen. Nur sei daran erinnert, daß weniger der Kapitalismus, als die Arbeitsteilung als solche die Schuld trägt. Aber gerade die Tatsache einer verhängnisvollen Divergenz der wirtschaftlich-sozialen und der kulturellen Entwicklung beweist die Notwendigkeit der Sozialpolitik auf kultureller Grundlage und um kultureller Ziele willen.

Ganz andere Gesichtspunkte, die aber zu ähnlichen Ergebnissen führen, lassen sich aus jener Begrenzung und Differenzierung der Kultur ableiten, welche durch Volk, Staat und Nation gegeben wird. Ist der einzelne Mensch von Kultur die höchste kulturelle Prägung, so ergeben sich doch auch Spannungsrahmen für nationale Kultur, d. i.

¹⁾ Band IX des „Handbuchs der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Einzelbänden“, herausgegeben von A. Günther und G. Kessler; Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger 1922.

für eine Gemeinschaft einander kulturell angenäherter Menschen, deren kulturelle Lage die gleiche oder eine ähnliche Voraussetzung hat. Diese Rahmen erschöpfen die kulturellen Möglichkeiten gewiß nicht; es gibt daneben internationale Kulturgemeinschaften, aber Geschichte, Erde, Blut und Sprache stellen doch einen ganz besonderen Nährboden für organisch gewachsene Kulturen dar (die dabei stets relativ und differenziert zu begreifende Zuständlichkeiten bleiben). Diese nationale Kultur ist nun allerdings in ganz besonderem Maße Grundlage der Sozialpolitik geworden. Auch wenn man Sozialpolitik nicht nur vom Staate ausgehen läßt, bleibt dieser doch die stärkste sozialpolitische Triebkraft; sie nach einer anderen Richtung wirken lassen zu wollen als im Hinblick auf die nationale Kultur und die eigene staatliche Gesellschaft, würde den Verzicht des Staates auf sich selbst, würde seine Abdankung bedeuten und den größten Teil aller Sozialpolitik tatsächlich zum Stillstand bringen. Wir neigen heute zu einer Ueberschätzung der Möglichkeiten internationaler Sozialpolitik ebenso, wie wir sie früher unterschätzt haben, und sollten nicht vergessen, daß in der Vergangenheit Volks- und Staatsinteresse der wirksamste Hebel aller sozialer Betätigung gewesen ist. Die zwischenstaatliche Sozialpolitik ist stets Reflex der nationalen gewesen. Das beweist gerade die Geschichte der preußisch-deutschen sozialen Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem sozialpolitischen Gesamtfortschritt. Ihre Grundlagen wurzelten in der nationalen Kultur; der Obrigkeitsstaat hatte sie vielleicht zu eng und auch sonst nicht immer richtig eingeschätzt, aber doch ein starkes Gefühl für völkische Eigenart, Volksgemeinschaft und staatliche Notwendigkeiten gezeigt, das die demokratische Gegenwart als ein wertvolles Vermächtnis hüten sollte.

Wiederum, wie vorhin, galt uns „Kultur“ nicht schlechtthin als ein absolutes Ideal, ein kategorischer Imperativ gewissermaßen, sondern eine spezielle und begrenzte Art von Kultur war und ist die einzige Grundlage der Sozialpolitik. Immer steht uns der relative und individuelle, in Distanz und Differenzierung zu verstehende Charakter wahrer Kultur vor Augen. Die Distanzen und Differenzierungspunkte aber ermöglichen erst Qualifizierung und Bewertung der Kulturzustände, und die hierbei verwendeten Maßstäbe sind dieselben, denen die Sozialpolitik folgt, wenn sie sich auf ihre kulturellen Grundlagen besinnt. Nationale Arbeitskultur scheint uns hierbei obenan zu stehen; sie ist das größte und letzte, niemals ganz zu erreichende sozialpolitische Ziel.

Der 62. Deutsche Katholikentag, der am 27. August in München eröffnet wurde, hat neben seiner großen religiösen und politischen Bedeutung auch eine sozialpolitische Färbung durch den mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag des früheren preußischen Ministerpräsidenten Stegerwald über „Deutsche Volksgemeinschaft und wirtschaftlichen Wiederaufbau“ erlangt. Er forderte eine Volksgemeinschaft auf der Grundlage christlicher Sozialethik, welche er dem sozialistischen Materialismus gegenüberstellte, und machte dann folgende wirtschafts- und sozialpolitische Ausführungen:

Die Gemeinschaftsarbeit beider Konfessionen ist die Vorbedingung auch für den wirtschaftlichen Wiederaufbau, der nicht nach dem Prinzip der Zweckmäßigkeit, sondern der ewig geltenden Sittengesetze erfolgen muß. Das deutsche Volk muß zu staatspolitischem und wirtschaftsethischem Denken erzogen werden. Es ist Aufgabe des Katholizismus, ein Volksbewußtsein zu schaffen, das in der Bedeutung der Wirtschaft die Vorbedingung der Kultur sieht. Und diejenigen, in deren Hand sich Kapital und Geld ansammelt, sind im Sinne unserer christlichen Soziallehre nicht uneingeschränkte Besitzer, sondern Verwalter, die dafür verantwortlich sind, daß Geld und Kapital dem Gesamtvolk dienstbar gemacht werden. Das ist die Unterlage für die zukünftige Wirtschafts- und sozialpolitische Umgestaltung.

Der Versailler Friedensvertrag, dessen Unsitlichkeit wir immer wieder laut hinausrufen müssen, spricht jedem Katholizismus und seiner ewigen Sittennorm einfach Hohn, aber wir müssen mit ihm rechnen und stehen somit wirtschaftspolitisch vor Neuland. Wir stehen vor der Frage, wie wir unser Volk ernähren, und vor der Aufgabe, das Verhältnis von Kapital und Arbeit zu ändern. Die Lösung der Ernährungsfrage wird nicht gelingen, wenn nicht der gespannte Geist zwischen Stadt und Land ein anderer wird und nicht der Opfergeist fürs Ganze gepflegt wird.

Eine weitere wirtschaftspolitische Aufgabe sehe ich in der Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit. Auch wir sehen uns für eine energische wirtschaftliche Interessensvertretung der Arbeiterschaft ein. Durch die Selbstverwaltung als Ausgangspunkt der neuen Wirtschaftsverfassung werden zahlreiche schöpferische Kräfte in der Arbeiterschaft ausgelöst werden. Das paritätische Zusammenwirken von Kapital und Arbeit muß gepflegt und das gewerbliche Schlichtungswesen ausgebaut werden. Selbstverständlich muß der Streik im Zeitalter des freien Arbeitsvertrages den Arbeitern als letzte Waffe erhalten bleiben. Von großer Bedeutung ist das industrielle Siedlungswesen, damit die Arbeiter wieder in Land und Volk hineinwachsen. Dem landwirtschaftlichen Siedlungswesen ist beim Großgrundbesitz die größte Sorgfalt zuzuwenden. Die Selbsthilfe der Arbeiterschaft ist durch die Errichtung von Eigenunternehmungen zu pflegen. Staats-

betriebe sind nicht das Allheilmittel für die Arbeitnehmerschaft, Privatbetriebe und Eigenbetriebe müssen auch bestehen bleiben. Endlich müssen Staat und Wirtschaft organisch zusammenwachsen; der Reichswirtschaftsrat ist in die Gesetzgebung nicht organisch eingegliedert, er muß ausgebaut werden, um den wirtschaftlichen Kräften Einfluß beim Wiederaufbau zu sichern. Die deutsche Wirtschaft muß wieder in die Weltwirtschaft eingegliedert werden, wir müssen unsere Stellung auf dem Weltmarkt wiedergewinnen durch bessere Regelung unserer Ein- und Ausfuhr und durch Leistung von Wertarbeit.

Der englische Untersuchungsausschuß für die Fragen der Ermüdung in der Industrie hat bisher, unter Hinzuziehung von Vertretern der betr. Industrien, Erhebungen eingeleitet in der Zinn-, Eisen-, Stahl-, Baumwoll-, Seiden-, Schuh- und keramischen Industrie, im Wäscheergewerbe u. a. m. Als die fünf wichtigsten Prüfungspunkte zur Feststellung der „Eignung“ oder „Tauglichkeit“ galten dem Ausschuß: 1. Schwankungen in der Menge der Erzeugnisse, 2. Kranken- und Sterblichkeitsstatistik, 3. Umfang des Arbeiterwechsels, 4. Zeitverluste, 5. Unfälle. Die bisherigen Untersuchungen des Ausschusses lassen den Schluß zu, daß der Einfluß der Ermüdungsfaktoren auf den Gesundheitszustand heute schon geringer ist als zu Beginn der Erhebungen. Die Unfälle sind augenscheinlich zu einem erheblichen Teile auf eine gewisse angeborene Empfindlichkeit bzw. Reizbarkeit der Verunglückten selbst zurückzuführen ist. Die Schwankungen in der Menge der gefertigten Erzeugnisse werden an der Hand von Kurven gezeigt, welche diese Menge für die durch Handarbeit besorgte Füllung von Hochöfen am Tage in einer Achtstundenschicht, wie auch in der Seidenweberei veranschaulichen. Auch bei ähnlichen Vergleichen anderer Arbeitsprozesse zeigte sich eine regelmäßige Abnahme auf das Ende der Woche zu nicht. Besonders Kurven deuten die Leistungsunterschiede zwischen Sommer- und Winterarbeit usw. an.

Verein für Sozialpolitik.

Um die Zukunft des Vereins für Sozialpolitik.

Stimmen Jüngerer.

1. Von Dr. Götz Briefs, Professor an der Universität Würzburg.

Es ist ein wechselvolles Bild von Entwicklung und Schicksal, das der V. f. S. bei seiner 50. Jubelfeier überblicken kann. Es umfaßt Reichseinigung, Industrialisierung, soziale Bewegung, Sozialismus, Sozialreform, Weltmachtgröße, Weltkrieg, Zusammenbruch, Umsturz und die schwere Bedrängnis der Gegenwart. Schon wer all das als passiver Zuschauer erlebte, kann sich ihm nicht mehr entziehen. Wer aber, wie der Verein für Sozialpolitik, seinen Zweck darin sah, zu diesem vielgestaltigen Werden und Schicksal, soweit es das Soziale anging, Stellung zu nehmen, den hat der stürmische Gang der Ereignisse oft zu neuer Bestimmung und neuem Stellungnehmen gedrängt. In all den Ereignissen vollzog sich wirtschaftliche Umgestaltung, soziale Umschichtung, Klassenbildung, Klassenkampf, und die Rhythmen dieser Entwicklung waren gleichzeitig Rhythmen des staatlichen und kulturellen Lebens unseres Volkes. Es wäre leicht, aus der stattlichen Reihe von Publikationen und aus den Debatten des Vereins die übereinanderliegenden geistigen Schichtungen festzustellen, die seit 1872 parallel den Vorgängen auf sozialwirtschaftlichem Gebiete sich gebildet haben. Mit den neuen Zeiten kommen die neuen Aufgaben und Erfahrungen; das Lebensbild des Vereins wird an ihnen reich und vielgestaltig. Der Schwerpunkt der Vereinsinteressen lag im „friedlichen Studium der sozialen Frage“, wie Miquel es einmal ausdrückt, oder wie Schmolker gelegentlich formulierte, in der ehrlichen Maklerschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Absicht, nicht vom Tage zu leben, sondern auf die Zukunft wirken zu wollen.

So war der Verein eine Forschungs- und Erkenntnisgemeinschaft von Männern der Wissenschaft und des praktischen Lebens nach den Werten der Sozialreform im Hinblick auf die dauernde Wohlfahrt des Staates und des Volkes.

Es ist begreiflich, daß am 50. Gründungstag gefragt wird, ob der Verein auf seinen alten Richtlinien bestehen könne, doppelt begreiflich dann, wenn dieser Tag im Zeichen so ungeheurer Erschütterungen des gesellschaftlichen und politischen Lebens steht. Es gibt manche, die den Verein für desavouiert halten und glauben, die Ereignisse seit 1918 hätten bewiesen, daß er auf falscher Spur war. Es gibt andere, die ihn rückschauend der Halbheit bezichtigen. In diesem Kreuzfeuer hat der Verein von jeher gestanden, mit wechselnden Fronten. Schmolker hat mehrfach darauf hingewiesen, aber immer wieder den gleichen Schluß gezogen: Wir sind auf dem richtigen Wege, wenn die Interessenten von beiden Seiten uns angreifen; unser Standpunkt hat von vorn-

herein die stärkere Vermutung der Sachlichkeit für sich, weil wir, Nichtinteressierte am sozialen Kampf, uns bemühen, über den Parteien zu stehen.

Das Urteil darüber, ob der Weg des Vereins richtig war, und ob er für die Zukunft auf den alten Richtlinien bestehen könne, führt auf die Frage: sind die Werte und Ziele des Vereins richtig und gültig auch heute noch, und auf die weitere Frage: sind die Arbeitsmethoden der Vergangenheit auch in Gegenwart und Zukunft brauchbar?

Zunächst die Werte und Ziele. Sie lassen sich dahin kennzeichnen: der Verein erstrebt mit seinen Mitteln und bei seinen Voraussetzungen die Mitarbeit an der Lösung der „sozialen Frage“. Genaue gefagt: er erstrebt die soziale Befriedung durch Forschung und Aufklärung in Hinsicht auf die Lebensfähigkeit und Wohlfahrt von Staat und Gesellschaft; insoweit erscheinen Staat und Gesellschaft als leitende Werte. Er erstrebt des ferneren die Besserung der Lage der arbeitenden Klassen, die menschenwürdiger Verfassung des lebendigen Arbeitsprozesses um der arbeitenden Menschen selbst willen; hier offenbart sich der Humanitätszweck. Er verteidigt des weiteren den größeren Anteil der Arbeiterschaft am nationalen Arbeitsprodukt und an den Kultur- und Zivilisationsgütern aus dem Motiv der sozialen Gerechtigkeit heraus. Die konkrete Sachlage und die Temperamente variierten den Dreiklang dieser Motivationen und Werte — aber lebendig waren sie immer.

Können diese Motive und Richtpunkte der Vergangenheit heute noch maßgebend sein? Heute mehr wie je! Der Verein würde seine Vergangenheit verlegen und die beste Aufgabe seiner Zukunft verkennen, wenn er an der ferneren Gültigkeit dieser Werte und Ziele zweifeln wollte. Aber vielleicht müssen diese Werte und Ziele gegenüber der neuen staatlichen und gesellschaftlichen Sachlage neue Formen und Richtungen der Verwirklichung finden. Das alte Sozialproblem hat sich verschoben. Neue Schichten des Volkes sind in die soziale Fraglichkeit hinunter gesunken. Andererseits sind manche Probleme von früher — Arbeitszeitfrage, Arbeitsverfassung, Koalitionsfragen, soziale und politische Geltung der Arbeiterschaft, Mitbestimmungsfragen im Betriebe (Fabrikarbeitsräte, konstitutionelle Fabrik) usw. — heute zu einer gewissen praktischen Vereinigung gekommen. Jenen neuen sozial fraglich gewordenen Schichten wäre das Interesse des Vereins zuzuwenden. Diese praktischen „Vereinigungen“ alter Probleme wären auf ihren sozialen und ökonomischen Wert zu beobachten. Nicht gelöst und immer noch viel zu wenig erkannt in seiner Bedeutung für die soziale Befriedung ist das Problem der sozialpsychischen und sozialethischen Haltung der Arbeiterschaft. Ich denke an die Klassenkampflehre, an die Lehre vom exklusiven proletarischen Klasseninteresse und vom Klassenchiliasmus. In der Erweichung und Umbildung der seelischen Haltung großer Teile der Arbeiterschaft, in der Hinlenkung ihrer Verantwortung auf den weiteren Kreis des Staates und der Volksgemeinschaft liegt eine wichtige Aufgabe, die z. T. nur mit wissenschaftlichen Mitteln zu lösen ist und also in das Ressort des W. f. S. gehört. Die Verfüllung des sozialwirtschaftlichen Lebens steht hier unter der Bedingung wissenschaftlicher Erforschung bestimmter, fast aus Sozialpathologie grenzender Erscheinungen. Soziale Befriedung, ein Hauptziel des W. f. S., ist nur möglich, wenn jene Haltung der proletarischen Seele geändert wird, für welche Unzufriedenheit mit ihrer Lage und mit allen gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen konstitutiv geworden ist.

Die Sozialpolitik von heute hat ein neues Antlitz dadurch gewonnen, daß der Staat und die Wirtschaft ohnmächtig wurden, während die Kapitalverbände und die Gewerkschaften erstarkten. Dieser Sachverhalt verlangt einerseits verstärkte Beurteilung aller Sozialpolitik auf ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen, Möglichkeiten und Folgen, läßt andererseits die staatliche Zentralisation und Verbeamtung der Sozialpolitik fraglich werden und die Grenzen des Staates als Träger der Sozialpolitik hervortreten. Die sozialpolitische Dezentralisation, die sozialpolitische Selbstverwaltung und die organisierte Selbsthilfe; das sind alte Fragen, die in neuer Verumstaltung wieder aufstanden sind. Ihnen kann sich der W. f. S. nicht entziehen. Ohne seine grundsätzliche Haltung aufzugeben, variieren sich doch an der neuen Sachlage seine Forschungsrichtungen, seine konkreten Ziele, seine spezifischen Arbeitsmethoden. Der Raum verbietet, auf diese Fragen einzugehen; sie werden in Zukunft überaus wichtig werden. Nur soviel sei angedeutet, daß die neue Sachlage die stärkste persönliche und sachliche Fühlungnahme und Einflußsuchen in unserem öffentlichen Leben und im sozialen Kampf vom W. f. S. verlangt — nicht als „Interessent“, sondern als unparteiischer Beobachter und Beurteiler, als geistige

Autorität, deren Relief stärker wirken muß, nachdem alte autoritäre Mächte an Geltung eingebüßt haben. „Wir aber, wir Gelehrten, wir wollen die leidenschaftslosen, ruhigen, objektiven Beobachter und Beurteiler bleiben, und damit ist zugleich unsere Aufgabe bezeichnet, unser Recht auf Existenz, auf Wirkung bewiesen“ (Schmoller).

II. Von Dr. F. Hoffmann, o. Professor a. d. Universität Rostock.

Objekt wie Methode sind dem Verein für Sozialpolitik in seinem Namen ursprünglich mitgegeben worden. Als Objekt rückte der Mensch in den Mittelpunkt der von dem Verein veranstalteten und angeregten Untersuchungen, der Mensch, wie er den Kernbegriff aller Sozialpolitik darstellt. Damit trat zugleich die Ware als Zentralbegriff reiner Wirtschaftspolitik aus ihrer Vormachtstellung. Traditionslose Warengewinnung in abstrakter quantitativer und qualitativer Freiheit, ohne organische Beziehung zu den in Berufen und Klassen zusammengeschlossenen Menschen und ihren Lebensäußerungen, ward als Prinzip ersetzt durch den Grundsatz, daß innig verwachsen und gegenseitig bedingtes ökonomisches und soziales Dasein am nachhaltigsten in der Sphäre der Warenentwicklung, zurückgreifend schließlich nicht minder bedeutungsvoll bei der Warenherzeugung regelnde Eingriffe forderte, welche der Wirtschaftspolitik die Einhaltung bestimmter, den Menschen als köstliches Gut der Volkswirtschaft schützender Richtlinien auferlegte. Solche Umstellung im Objekt, sich auswirkend in Wandlung der Fundamentalanschauung, konnte eine Umstellung in der Methode mit sich bringen: welcher Maßstab gab den Schlüssel der Distributions- wie der Produktionsgestaltung? Aus dem Kreise objektiv ökonomischen Erkennens verschob sich die Betrachtung gar leicht in den Bereich subjektiv sozialen Wollens.

Von hier aus ist dem Verein für Sozialpolitik in dem halben Jahrhundert seines Bestehens Gequerschaft erwachsen. Vorwürfe sind nicht ausgeblieben, der Verein habe in Verfolg spezieller Ideenrichtung einiger seiner Begründer und radikalerer Folgerungen ihrer Jünger ständig stärker ethische Maßstäbe an die Wirtschaft und ihre Gestaltung gelegt; er habe damit letztlich die Wirtschaftspolitik der Sozialpolitik untergeordnet und vergesen, daß ehe über die Verteilung erzeugter Güter bestimmt werden könne, die Erzeugung selbst zu sichern und auszubauen sei. Von den Grenzen der Sozialpolitik wurde gesprochen und es fiel, die Stimmung fassend, das Schlagwort: Genug Sozialpolitik! Die Angriffe waren nicht immer berechtigt; sie witterten, an dem Namen Anstoß nehmend, gar oft mehr, als was die Wirklichkeit zeigte, und sie übersahen nicht selten, daß der von ihnen erhobene Einspruch nicht minder sich gegen sie selbst mit gleicher Berechtigung erheben ließe.

Der Verein ist in den fünfzig Jahren seiner Wirksamkeit nicht fossil geworden. Weber hat er dogmatisch das Objekt eng gefaßt, noch ist er methodisch auf demselben Platz stehen geblieben. Von den sozialen Problemen im engeren Sinne hat er früh in den Umkreis seiner Untersuchungen eine solche mannigfaltige Fülle von andersartigen Fragen gezogen, daß ein Ueberblick über die lange Reihe der vorliegenden Veröffentlichungen und der auf den Generalversammlungen behandelten Themen es nicht ungerechtfertigt erscheinen lassen kann, zu sagen, der Verein habe das ganze Wirtschaftsleben, soweit es in das menschliche soziale Dasein gestaltend eingreift, in seinen Forschungen berücksichtigt: Sparwesen, Kapitalbildung, Handwerkerfrage, Preisbildung, Lebenshaltung, Arbeiteranleihe, Arbeiteranpassung, Tropensiedlung, Finanzverhältnisse, handelspolitische Erscheinungen und vieles andere mehr zieht an dem Beschauer vorüber. Zugleich haben sich im großen Durchschnitte die Mitarbeiter immer strenger bemüht, das Für und Wider der Erscheinungen in leidenschaftslos abwägender Weise zu berücksichtigen bei ihren ökonomischen und sozialen Aufnahmen, wie bei den gezogenen Schlusergebnissen. Wohl hat sittlich orientiertes Wollen hierbei vorgeherrscht, aber es bemühte sich, auszugehen von objektiver Erkenntnis und erreichte damit, wenn anders die Aufstellung wirtschaftspolitischer Forderungen nicht überhaupt aus dem Bereich der Wissenschaft gewiesen werden soll, jene Mischung des Erkennens und Wollens, die mehr oder minder offensichtlich jeder formenden Forschung menschlichen Lebens eigen ist und die sich gleich frei hält von lebensabgewandter blasser „Analyse und Kausalforschung“ wie von eingriffslüstem politischem Dilettantismus. Bei solch ausgeweitetem Objekt und frei gehandhabter Methode ist der Verein seit einem halben Jahrhundert für eine große Zahl von Gelehrten zu einer Arbeitsgemeinschaft geworden. Die Gründer sind nämlich ausgeschieden oder zurückgetreten, neue Kräfte sind in den Vordergrund gekommen, und schon stehen jüngere Mitarbeiter am Eingang. In diesem Wechsel seiner Mitglieder ist der Verein bis zur Gegenwart in jedem einzelnen Augenblick die Organisation

gewesen, welche die größte Zahl der deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten in sich schloß, so daß er in den abgelaufenen Jahrzehnten zugleich die Stelle der Berufsvereinigung versehen hat.

Heute, nach fünfzig Jahren, unter völlig veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen erhebt sich die Frage, ob der Verein für Sozialpolitik sein Wesen und damit auch äußerlich seinen Namen verändern oder beibehalten soll. Sein Wesen? Das Objekt seiner Untersuchungen ist schließlich so weit gespannt worden, daß selbst die unendliche Problemmirnis unserer Tage ohne jeden Zwang sich darin eingliedern läßt. Hat der Verein sich bereits bisher mit dem gesamten Wirtschaftsleben befaßt, wo es auf das soziale Zusammensein seinen Einfluß ausübte, so wird es nur in gerader Fortführung seiner Wesenslinien liegen, wenn er sich den neuen Fragen zuwendet, vor die ein hartes Schicksal die deutsche Wirtschaft und das deutsche Volk gestellt hat. Und versteht man unter Sozialpolitik das System aller jener Maßnahmen, welche die im gesellschaftlichen Bau niedersinkenden Schichten, Berufe und Klassen zu erhalten bzw. wieder zu heben streben, so ließe sich, von einer Weltkarte aus gesehen, sogar von einer Sozialpolitik dem gesamten deutschen Volke gegenüber sprechen. Denn was wollen schließlich alle Wiederaufbaubestrebungen, alle Umbauperfekte und Regenerationsvorschläge anders als die Lebenshöhe des ganzen deutschen Volkes vor weiterem Absinken bewahren und sie allmählich wieder auf die früher innegehabte Stufe emporheben. Wie dem auch sein möge, was hindert den Verein, sich den Problemen zuzuwenden, welche die innenpolitische Umlagerung der Gesellschaftsschichten und die außenpolitische Machtverschiebung gezeitigt haben? Untersuchungen über die Bildung und Wirkung kunstvoll verschachtelter vertikaler Organisationen und ihrer horizontalen Ausdehnung, über die Verschiebungen im Bankwesen, über den Umbau des inneren Habitus der Landwirtschaft nach der Seite reiner Markunternehmung mit Konjunkturausnutzung, über Handels- und Wirtschaftsbilanzierung der Volkswirtschaft, über handelspolitische Maßnahmen, über die kaum übersichtbaren Folgeerscheinungen der Geldentwertung auf dem Gebiet der Preisbildung, des Kapitalmarktes usw., sie alle würden an frühere Arbeiten anknüpfen können. Nun gar die im engeren Sinne sozialen Erscheinungen der Gegenwart, — kaum eine Grenze scheint geregelter Forschung gezogen zu sein. Ganz zu Beginn der innerpolitischen Umbildung, als es noch das Ansehen hatte, daß der vierte Stand herrschend aus dem Zusammenbruch hervorgehen würde, mochte vielleicht mit etwas Berechtigung behauptet werden, daß das Zeitalter der Sozialpolitik beendet sei. Das Vordringen der Arbeitnehmerschaft hat in der Härte der Wirtschaftstatistiken seine Hemmung gefunden. Und jetzt ist die gesamte Arbeitnehmerschaft mit anderen sozialen Schichten zusammen unter die Wirkungen der Geldentwertung auf die Lebenshaltung gestellt. Sozialpolitik in neuem und umfassenderem Sinne ist nötig geworden. Das Absinken des Mittelstandes und sein Kampf um Erhaltung stehen im Vordergrund. Daneben bieten die Umlagerungsvorgänge in der Arbeitnehmerschaft, wie sie gekennzeichnet sind durch den Ausbau des Rätewesens, das Ringen in den Interessenvertretungen ein weites Beobachtungsfeld. Handwerksverhaltung, Schwierigkeiten im Genossenschaftswesen, Siedlungsprobleme, Wohnungsfürsorge, um Wichtiges herauszugreifen, treten hinzu. Bei alledem drängt sich immer wieder die Erkenntnis auf: es handelt sich für den Verein für Sozialpolitik bei der Erkundung der herausgegriffenen Problemkomplexe lediglich um die Aufnahme bereits gesponnener Fäden. Braucht der Verein dazu die Methode zu ändern, wie sie schließlich überwiegend Anwendung gefunden hat? Auch hier wird sich die Anknüpfung an die bestehende Form durchaus ermöglichen lassen. Denn wie in der Vergangenheit wird es in der Gegenwart immer darauf hinauskommen, die Tatsachenzusammenhänge in ihrer kausalen Verbindung zu erfassen und Wege zu finden und zu weisen zur Weiterentwicklung, jetzt jedoch zur Wiederaufrichtung eines zusammengebrochenen Wirtschafts- und Gesellschaftsgebäudes. In bezug auf den Wiederaufbaustil, den äußeren Aufbau und die organisch damit zu verbindende Innenverteilung werden freilich die Ansichten auseinandergehen; indessen wird dadurch allein das Endziel verschoben, nicht die Methode, die den Weg zu ihm bereitet. Und noch eine weitere Übereinstimmung zwischen heute und gestern ergibt sich. Um den neuen ungeheueren Aufgaben gerecht zu werden, dazu ist der einzelne zu schwach; dazu sind selbst kleine Gremien nicht imstande angesichts der ständig sinkenden Kaufkraft der schon absolut geringen Geldmittel, die für wissenschaftliche Forschungsarbeit den Universitäten und sonstigen Hochschulen zur Verfügung stehen. Allein die Zusammenfassung aller bereiten Kräfte zu einer großen Arbeitsgemeinschaft kann Ersprießliches leisten. Das, was sich im Verein aus innerer Notwendigkeit nach dieser Richtung früher geformt hat, wird

mithin zu gebieterisch wirkendem äußerem Zwang. Wiederum wird ersichtlich, wie die Gegenwart gestattet und dahin treibt, Überkommenes und Gewordenes aufzugreifen und auszugestalten. Eines allerdings mag fortfallen. Wurde es vormer selten von den wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten als erforderlich gefühlt, eine eigene Berufsorganisation zu besitzen, da es keine oder doch nicht bedeutende Interessen zu vertreten gab, so dürfte in dieser Hinsicht die wirtschaftliche Lage der Universitäten und ihrer Einrichtungen im allgemeinen und der Dozenten im speziellen, wie die Bedeutung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für die Ausbildung heranwachsender Generationen einen Wandel schaffen. Was ursprünglich eine zufällige, oft unbewußt erfüllte Aufgabe des Vereins war, verleiht sich selbständig und geht bewußt an einen anderen Kreis über. Vielleicht wird diese Tatsache bald von dem Verein selbst als Befreiung von einer am Außenrande liegenden unangenehmen Last empfunden werden.

Objekt und Methode des Vereins für Sozialpolitik, wie sie in dem abgelaufenen halben Jahrhundert seines Bestehens geworden sind, bedürfen keiner Wesensänderung. Kann der Name bleiben, wie ihn die ersten Jahrzehnte überliefert haben? Er hat in dieser Periode schon nicht den Inhalt gedeckt, er wird es auch künftig nicht tun können; aber wenn er einem Inhalt vorangestanden hat, der im großen ganzen vor der Geschichte der Wissenschaft bestehen wird, aus welchem nicht zwingenden Grunde soll er abgelegt werden, falls die Gewißheit vorhanden ist, daß er künftighin gleich wertvollem Inhalt voranstehen wird?

Die Soziologie im Aufgabenkreise des Vereins für Sozialpolitik.

Von Dr. Leopold v. Wiese, o. Professor an der Universität Göttingen.

Die meisten Wissenschaften, die sich ihrem Wesen nach in einen systematischen und einen auf werktätige Anwendung zielenden Teil zerlegen lassen, haben mit dem praktischen Teile begonnen. Ein besonders deutliches und bekanntes Beispiel bietet die Sozialökonomik. Freilich befaß schon der Merkantilismus mehr Theorie, als gewöhnlich in summarischen Betrachtungen angenommen wird. Aber sie war wenig zusammenhängend, selbständig und einheitlich ausgebaut. Auch waren für sie weniger wissenschaftliche Baugesetze als geschichtliche Anforderungen der Politik bestimmend. Ähnlich steht es heute mit der Soziologie. Ihre praktische Ergänzung, die Sozialpolitik (im weitesten Sinne), ist älter als ihr theoretischer Gehalt, wenn man unter ihm nicht auch Geschichtsphilosophie und sozialwissenschaftliche Enzyklopädie verstehen will. Was man seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, deutlicher seit den 70er Jahren, Sozialpolitik nennt, ist (begrifflicherweise) so stark von den historischen Zeitumständen und von wirtschafts-, kultur- und machtpolitischen Gesichtspunkten des Augenblicks beherrscht, daß sich das Geistesgebilde Sozialpolitik eigentlich jenseits aller strengen Systematik und mit einer ad hoc geschaffenen Detail-Theorie entfaltet hat. Man könnte sich vorstellen, der logische Gang wäre gerade umgekehrt verlaufen: erst hätte sich ein gut ausgebautes System der menschlichen Beziehungen und des Gruppenlebens entwickelt; danach erst hätte man seine wissenschaftlich haltbaren Konsequenzen in einer Sozialpolitik gezogen, in der die Sollsätze für die praktische Anwendung auf das Klassenverhältnis zusammengefaßt wären. In dessen wie meist, so ist auch hier der Entwicklungsgang vom praktischen zum theoretischen Teile, von der Sozialpolitik zur Soziologie verlaufen.

Aber genau wie beim Merkantilismus in Einzelteilen manche wertvolle ökonomische Theorie vorhanden war, so halten auch viele Abschnitte der Sozialpolitik der letzten 50 Jahre Bruchstücke wertvoller Gesellschaftslehre umschlossen; jedenfalls lassen sich aus dem geschriebenen Material der wissenschaftlichen Sozialpolitik wichtige Erkenntnisse theoretisch verallgemeinerter Art entnehmen.

Der Weg der Induktion, auf dem wir — wenigstens in der Hauptfache — die Sozialwissenschaften anfangs voranschreiten sehen, von der Fülle der unmittelbaren Lösung heischenden Einzelheiten der Praxis zu den allgemeinen, geordneten Grundlinien des Systems bietet manche Vorteile. Aus den Verschiebungen und wechselnden Schichtenbildungen des unruhigen Planetenlebens formt sich allmählich die klare, feste Linie des Gedankenablaufes. Aber dieser Entwicklungsverlauf hat doch auch seine Nachteile. Die Praxis bleibt zunächst unorientiert durch das ruhige, erkenntnistheoretisch durchgebildete System-Denken; sie scheint überhaupt losgelöst von aller strengen Wissenschaft, und die Entstehung der Theorie ist erschwert durch den ungenauen und schwankenden Gebrauch der tragenden Begriffe, wie er für das nur praktische und aktuelle Denken charakteristisch ist.

Heute gehört es zu den mancherlei Schwierigkeiten für die Ent-

stehung einer exakteren Soziologie, daß viele Begriffe, die ihr unentbehrlich sind (z. B. Rasse, Klasse, Stand, Beruf, Arbeit, Genossenschaft), durch den laxen Gebrauch der Sozialpolitiker abgeschwächt und verblaßt sind. Andererseits entbehrt die Sozialpolitik noch ganz des tragenden Gerüsts einer einheitlichen Lehre von den Gruppenbeziehungen, die ein schier unerlässliches Fundament für sie sind.

Aber, wie gesagt, es ist unter anderer Aufschrift und im Dienste einer anderen Aufgabe genug Stoff von soziologischer Bedeutung literarisch geschaffen worden, den der Soziologe nur aufzugreifen braucht. Die tragende wissenschaftliche Körperschaft der Sozialpolitik in Deutschland, der Verein für Sozialpolitik, hat in ihren Schriften von Anfang an reiches Material für eine Lehre von den sozialen Beziehungen geliefert. Ja, manches davon — besonders aus den 70er, 80er Jahren — entbehrt heute schon fast ganz der eigentlich sozialpolitischen Bedeutung; es ist in dieser Hinsicht historisch geworden. Aber das Soziologische aus diesem großen Mosaik der Klassengeschichte lebt weiter; ja die Quintessenz der Tatsachenberichte ist vornehmlich gesellschaftstheoretisch relevant.

Dazu kommt Schmollers wissenschaftliche Eigenart, die ja bis etwa zum Jahre 1908 in starkem Maße auch im Vereine für Sozialpolitik zur Geltung gelangt ist. Schmoller hat nie die Sozialpolitik bloß wirtschaftspolitisch aufgefaßt. Der theoretische Gehalt seiner Sozialpolitik war, sofern er nicht historisch gerichtet, stark soziologisch. Immer leitete ihn die Absicht, Gesichtspunkte für das Zusammen- und Auseinanderwirken der Berufe, Stände und Klassen im Volke zu finden, die, über die bloße Einkommensverteilung hinaus, eine kosmische Harmonie ergäben. Dabei handelte es sich ihm nicht bloß um ein Rechenexempel, um mechanisch fixierbare Verteilungsschlüssel, sondern um sozialpsychologisch begründete Wechselbeziehungen mannigfacher Art. Wie wirkt auf Geist und Willen einer Gruppe ein gegebenes Sozialverhältnis zu anderen Gruppen ein? Das war die Kernfrage seiner Sozialpolitik.

Die große Mehrzahl der Schriften des Vereins trägt in dieser Hinsicht durchaus Schmollersche Geisteszüge. Etwas übertrieben könnte man sagen: Sie ist mehr soziologisch als wirtschaftstheoretisch orientiert. Die Aufmerksamkeit war fast stets mehr auf konkrete Menschen, ihre Schicksale, auf das Maß von Freude und Leid gerichtet, das sie einander bereiten, als auf die Rechenaufgabe, eine brauchbare Formel für die Proportionen der Einkommensverteilung zu finden.

Indessen kann es bei dem vom Standpunkte der Wissenschaftslehre doch recht unvollkommenen bisherigen Zustände nicht bleiben. Die Aufgabe nach Vollendung eines halben Jahrhunderts Vereinsgeschichte scheint mir darin zu bestehen: von einer unbeabsichtigt soziologischen Sozialpolitik zu einer mit Absicht methodologisch geordneten gesellschaftswissenschaftlichen Sozialpolitik voranzuschreiten.

Das soll nicht bedeuten, die andere unentbehrliche Wurzel aller Sozialpolitik, die ökonomische, absterben zu lassen. Mir würde es im Gegenteil wünschenswert erscheinen, mehr theoretische Sozialökonomik in die Methodendehre des Vereins aufzunehmen. Aber Sozialpolitik ist um das Maß mehr als bloße Einkommensverteilungslehre, in dem sie zugleich eine soziologische Kunstlehre ist. Diese zweite Hälfte ihres Wesens bedarf im mindestens gleichen Maße wie die wirtschaftliche systematischer Begründung.

Ich nehme aus der augenblicklichen Situation ein Beispiel: der Verein für Sozialpolitik befaßt sich mit der wirtschaftlichen Lage der geistigen Arbeiter; die Gesellschaft für Soziologie beabsichtigt auf ihrem dritten Soziologentage das Wesen der Revolution zu untersuchen. Angenommen, es gelänge, einen wahren und tiefen Einblick in die allgemeine Natur der politischen Umwälzungen zu gewinnen, so ist damit teilweise eine Stütze errichtet für das Verständnis der Wandlungen in der Lebenshaltung der geistigen Arbeiter. Jede Klärung allgemeiner Gesellschaftszusammenhänge gewährt auch für jedes sozialpolitische Detailproblem wertvolle Hilfen und hebt seine Erörterung auf eine höhere Plattform, wie andererseits die Deduktion immer nur gelingen und richtig sein kann, wenn ihr das breite und durchsiebte Tatsachenmaterial des Sozialpolitikers beständig zufließt.

Wenn einem engen, auf nahe Verwandtschaft begründeten Gegenseitigkeitsverhältnisse von Soziologie und Sozialpolitik hier das Wort geredet wird, so muß freilich auch alsbald deutlich werden, was unter beiden zu verstehen ist. In Andeutungen:

Von einer Bindung an irgendeine bestimmte Theorie der Gesellschaftsphilosophie oder von einer Verknüpfung der Sozialpolitik mit der durch gesellschaftswissenschaftliche Lehren vermittelten Biologie vermag ich mir. — im ersten Falle — nichts, — im zweiten Falle — nur bei vorichtigstem Gebrauche ein wenig zu versprechen. Man

möge die Sozialpolitik von Metaphysik und Spekulation, aber auch von einseitigen Rassentheorien möglichst freihalten. Was sie als Grundlage braucht, ist eine empirische und möglichst exakte Beziehungs- und Gruppenlehre. Begriffe wie Herrschaft, Ausbeutung, Konkurrenz, Anähnung, Angleichung, soziale Schichtenbildung, Verfall und andere Beziehungsbegriffe bedürfen der allseitigen Durchforschung. In geklärtem und fest ungenutztem Zustande müssen sie der Sozialpolitik von der Gesellschaftslehre übermittelt werden. Ferner muß die Soziologie die Bange der Gruppe so gründlich ermitteln, daß die Sozialpolitik ihre praktischen Vorschläge und Absichten an ihnen nachprüfen, Unzweckmäßiges mit ihrer Hilfe verworfen und das Geeignete hervorheben kann. Man muß wissen, welches Maß von amtlichen Regulierungen eine Gruppe vertragen, unter welchen Umständen Erstarrung, Veraltung, Fortschritt, Wachstum des sozialen Körpers eintritt, welche Anforderungen und Verkehrsregeln man einem kleinen Menschenkreise, wieviel davon einem größeren stellen kann. Man muß wissen, wie Menschen, Vereine und Massen auf Zentralisations- und Dezentralisationsbestrebungen reagieren; dieses und noch manches andere, was eine gut durchgebildete Soziologie lehren kann, wünscht der Sozialpolitiker zu erfahren, wenn er wissenschaftlich durchdacht seine Arbeit verrichten soll. Bisher war er in beträchtlichem Maße darin seinen persönlichen Lebenserfahrungen, seiner Menschen- und Geschichtkenntnis, seinem Instinkte überlassen. Nur die genialeren Naturen wurden dabei mehr oder weniger richtig geführt; aber es fehlte das Ueberzeugungs- und Uebertragungsmittel der Erkenntnisse auf andere. Die große Masse der Sozialpolitiker, die sich überhaupt wenig Gedanken über die tiefer liegenden Zusammenhänge der Gesellschaft machte, war von zufälligen, oberflächlichen und oft so unsicheren Strömungen des Zeitgeistes getragen.

Es ist selbstverständlich, daß es sich dabei nur um eine objektive, tendenzlose Soziologie handeln kann. Es gibt keine bürgerliche und keine sozialistische, es sollte auch keine individualistische und universalistische, sondern nur eine methodologisch strenge, bis zu dem für eine Sozialwissenschaft möglichen Grade exakte Soziologie geben.

Die Sozialpolitik ihrerseits ist hier zunächst als Politik der gesellschaftlichen Klassen und gegenüber ihnen ganz allgemein aufgefaßt. Welches spezielle Problem man aus ihr herausgreifen mag, immer ergibt sich der Zusammenhang mit der Gruppenlehre.

Um dieses Zusammengehen der beiden Nachbarwissenschaften zu erreichen, wäre in organisatorischer Hinsicht zunächst nur eine lose Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Verein für Sozialpolitik und der Gesellschaft für Soziologie notwendig, wobei die beabsichtigte Neubelebung der zweitgenannten als vollzogen vorausgesetzt ist. Mitglieder des Ausschusses des Vereins sollten an den Beratungen des Ausschusses der Gesellschaft beschließend teilnehmen — Personalunion ist häufig gegeben; die zu behandelnden Themen sollten sich wenigstens teilweise ergänzen; Schriftenaustausch wäre einzurichten; bisweilen müßte auch im Verein für Sozialpolitik ein soziologisches Problem behandelt werden. Wichtiger ist die geistige Einstellung aufeinander. Man muß die Hilfskräfte, die aus den Leistungen des Nachbargebiets zu gewinnen sind, anerkennen und nutzen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Aufruf zu einer Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende.¹⁾

Am 10. November 1922 würde Ernst Francke das 70. Lebensjahr vollendet haben, wenn er seinem Werke nicht vorzeitig entrisen worden wäre. 25 Jahre wären dann seit seinem Eintritt in die sozialreformerische Arbeit, in der er die Erfüllung seines höchsten Berufes sah, vergangen gewesen.

Die Saat, die Prof. Francke ausgestreut hat, ist allenthalben aufgegangen. Sein Wirken als Herausgeber der „Sozialen Praxis“, als Leiter des Büros für Sozialpolitik und als Generalsekretär und später als Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform ist ein Stück deutscher und internationaler Sozialpolitik geworden. Tatenfroher Dank verklärt das Andenken des treuen und gerechten Mannes, der ein guter Deutscher und ein werktätiger Förderer der Gemeinschaft gleichberechtigter zusammenarbeitender Nationen war.

Solchem Dank einen neuen, den Heimgegangenen ehrenden

¹⁾ Am 6. September genehmigt durch den Pr. Staatskommissar der Wohlfahrtspflege.

Ausdruck zu verleihen, rufen wir die Männer und Frauen, denen Sozialwissenschaft und Sozialpolitik am Herzen liegen, im In- und Auslande auf, indem wir zur Schaffung einer

Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende zur Erhaltung und Förderung der sozialreformerischen Institutionen,

die ihre Bedeutung Prof. Francke verdanken, auffordern. Ein ansehnlicher Grundstock ist gelegt. Wer den Fortbestand und Ausbau des Lebenswerkes Ernst Franckes will, trage zur Gedächtnisspende nach seinen Kräften bei.*) Er dient damit der Wissenschaft und einer friedlichen Fortentwicklung der inneren Zustände Deutschlands, dient der Erkenntnis der sozialen Not und der Mittel zu ihrer Behebung, dient der internationalen Sozialpolitik und dem Völkerfrieden.

Ebert, Reichspräsident.

- Aufhäuser, M. d. R. u. d. RWR., Berlin.
 Baner, Vizekanzler und Reichsschatzminister, M. d. R., Berlin.
 Dr. Bauer, Professor a. d. Universität Basel, Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
 Beckmann, M. d. RWR., Vorstandsmitglied des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, Berlin.
 Behrens, M. d. R., Vorsitzender des Zentralverbandes der Landarbeiter, Berlin.
 Dr. Bell, Reichsminister a. D., Vizepräsident des Reichstags, Essen.
 Dr. Frhr. v. Berlepsch, Staatsminister, preuß. Handelsminister a. D., Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform.
 Bonnevie, Höchstgerichts-Advokat aus Christiania, Sozialrat a. d. kgl. norweg. Gesandtschaft in Berlin.
 Dr. Ing. Robert Bosch, M. d. RWR., Stuttgart.
 Dr. Dr. Brauns, Reichsarbeitsminister, M. d. R. u. d. RWR., Berlin.
 Dr. Dr. Brentano, Geheimer Rat, Professor a. d. Universität München, Priem am Chiemsee.
 Dr. Briefs, Professor a. d. Universität Würzburg.
 Dr. Bernhard Fürst von Bülow, Reichskanzler und Ministerpräsident a. D., Kl. Flottbek.
 Cohen, Vizepräsident des Vorl. Reichswirtschaftsrats, stellvertr. Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin.
 Cuno, Geh.-Rat, Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.
 Dr. Dr. Dernburg, Reichsminister a. D., Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R., Berlin.
 Dr. Eckardt, Gesandter, Wirkl. Geh. Legationsrat, z. Zt. Posen.
 Erkelenz, M. d. R.
 Giesberts, Reichspostminister, M. d. R., Berlin.
 Dr. Ad. Günther, Direktor der Handelshochschule Nürnberg, Honorarprofessor a. d. Universität Erlangen.
 Dr. Hamann, Wirkl. Geh. Rat, Ministerialdirektor a. D., Berlin.
 Dr. Harms, Direktor des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft, Professor a. d. Universität Kiel.
 Hartmann, Vorsitzender des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter, Angestellten- und Beamtenverbände, sowie des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine, M. d. pr. L., Berlin.
 Dr. Dr. Herkner, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Berlin, M. d. RWR., Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform.
 Dr. Heyde, Honorarprofessor a. d. Universität Rostock, Herausgeber der „Sozialen Praxis“, M. d. RWR., Berlin.
 Hirtzsiefer, Staatsminister, pr. Minister für Volkswohlfahrt, Berlin.
 v. Holtzendorff, Direktor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.
 Jansson, Sozial-Attaché a. d. Kgl. schwedischen Gesandtschaft Berlin.
 Dr. Kessler, Professor a. d. Universität Jena.
 Dr. Lederer, Sektionschef im Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Wien.
 Leipart, M. d. RWR., Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Staatsminister a. D., Berlin.
 Dr. Leymann, Geh. Oberreg.-Rat, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin.
 Dr. Luther, M. d. RWR., Oberbürgermeister von Essen.
 Dr. Mantler, Direktor von Wolffs Telegraphen-Büro, Berlin.
 Mitzlaff, Oberbürgermeister a. D., Geschäftsführer des Deutschen Städtetags, Vizepräsident des Vorl. Reichswirtschaftsrats, Berlin.
 Dr. August Müller, Staatssekretär a. D., M. d. RWR., Professor a. d. Universität Berlin.
 Dr. v. Nostitz-Drzewiecki, Wirkl. Geh. Rat, Gesandter a. D., Präsident des sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Dresden.
 Dr. Dr. Pieper, päpstl. Hausprälat, M.-Gladbach.
 Dr. Pfabram, Ministerialrat aus Wien, Professor, Genf.
 Dr. Roeßler, Fabrikbesitzer, Frankfurt a. M.

- Dr. Rohmer, Staatsrat, stellv. bayerischer Bevollmächtigter z. Reichsrat, Berlin.
 Sophy Sanger aus London, Abteilungsleiterin im Internationalen Arbeitsamt, Genf.
 Sassenbach, Sozialattaché bei der deutschen Botschaft in Rom, Stadtrat a. D., stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform, Berlin.
 Dr. Schacht, Geschäftsinhaber der Nationalbank für Deutschland und Darmstädter Bank, Berlin.
 Schlicke, Reichsminister a. D., M. d. R., Vertreter des Internationalen Arbeitsamts (Genf) in Berlin.
 Schmidt, Reichswirtschaftsminister, M. d. R., Berlin.
 Dr. Sering, Geh. Reg. Rat, Professor a. d. Universität Berlin.
 Siering, Staatsminister, pr. Handelsminister, M. d. L., Berlin.
 Dr. Helene Simon, Schwelm.
 Dr. Sombart, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Berlin.
 Stegerwald, pr. Ministerpräsident a. D., Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes, M. d. R., Berlin.
 Dr. Stein, Honorarprofessor a. d. Universität Frankfurt a. M., Stadtrat a. D., stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform.
 Stern, Direktor, Berlin.
 Dr. Syrup, Geh. Reg.-Rat, Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, Berlin.
 Thiel, M. d. R., Hamburg.
 Dr. Toennies, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Kiel.
 Dr. v. Wiese, Professor a. d. Universität Cöln.
 Wissell, Reichsminister a. D., M. d. R. u. d. RWR., Berlin.
 Dr. Zimmermann, Professor a. d. Universität Hamburg.

Frhr. v. Berlepsch über Bismarcks Entlassung und ihren Zusammenhang mit sozialpolitischen Fragen.

Der Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform, Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, vollendet am 30. März nächsten Jahres sein 80. Lebensjahr. Die prachtvolle Festsache, in der er auf seiner thüringischen Besitzung, dem Klostersgute Seebach, unweit Mühlhausen, dem seltenen Fest entgegengeht, hat es ihm, der bisher über die Vorgänge des verhängnisvollen Frühjahrs 1890 stets geschwiegen und im engeren Kreise den Willen, weiter zu schweigen, bekundet hatte, ermöglicht, zwei Gelehrten, die als Bismarck-Forscher einen sehr guten Namen haben, Erich Marcks-Berlin und Wilhelm Schüller-Koltdorf, auf einige Punkte ihrer Aufsätze und Bücher zu erwidern, die Frhr. v. Berlepsch als einer der ganz wenigen Lebenden, die das Drama aus nächster Nähe mit angesehen haben, und wohl auch als Staatsminister des letzten Hohenzollernkönigs nicht gern unwiderrprochen lassen möchte. So ist das Schriftchen „Kaiser Wilhelm II. und Fürst Bismarck“ entstanden, das soeben bei H. N. Engelmann in Berlin erschienen ist. Es will zu einer gerechten Beurteilung der Haltung des Kaisers im Konflikt mit dem greisen Kanzler einige neue Gesichtspunkte geben, ohne die Bedeutung der Forschungen der genannten Gelehrten, ganz besonders Prof. Schüllers, irgendwie zu verkleinern. Vom sozialpolitischen Standpunkte aus erscheinen zwei Stellen besonders bemerkenswert, die sich in Berlepschs Broschüre finden:

„Noch heute bin ich der Meinung, daß, wer in Ausübung seines Amtes als Leiter der Regierung solche Worte, wie sie Fürst Bismarck über die soziale Reform gebraucht hat, äußert, nicht als ihr prinzipieller Gegner angesehen werden kann. Fürst Bismarck war es auch nicht. In Bemerkungen Rottenburgs wird darauf hingewiesen, daß man mit größter Bestimmtheit behaupten darf, daß ein Eingehen auf die Pläne des Kaisers auch keineswegs der Stellung widersprach, welche der Kanzler in den siebziger und achtziger Jahren zu der Frage der Fortführung der Sozialpolitik eingenommen hat. Immer und immer wieder hätte er im Reichstag erklärt, mit den drei Versicherungsgesetzen sei das Ziel, das er im Auge habe, noch nicht erreicht.“

Auch das ständige Schwanken in der Stellungnahme des Fürsten zum Arbeiterschutz in den kritischen Tagen vor seinem Abgang zeugt davon, daß diese Frage nicht zum Bruch führen mußte. Er sei bereit, erklärte er einmal, die Sozialpolitik des Kaisers mitzumachen, ein anderesmal, die Arbeiterschutzfrage sei für ihn keine Kabinettsfrage. Die Erlasse des Kaisers vom 4. Februar 1890 hat er selbst, wenn auch widerwillig, redigiert und ihnen eine auf die Begeisterung des Kaisers für die soziale Reform mehr eingehende Sprache gegeben, als die in dem ursprünglichen Entwurf von Bosse und Bötticher gebrauchte. Er hat zwar die Erlasse nicht gegengezeichnet, trotzdem sie sowohl nach der Reichs-, wie nach der preußischen Verfassung gegengezeichnet werden mußten, um seiner abweichenden Meinung Ausdruck zu verleihen, er hat aber ihre Ausführung zugelassen. Von einem prinzipiellen Gegensatz kann nach dem Vorgetragenen keine Rede sein.

Ich hege auch die feste Ueberzeugung, daß die Meinungsverschiedenheit des Kaisers und des Fürsten in Fragen der auswärtigen Politik nicht zum Bruch führen mußte, wenn der Kanzler sich entschlossen hätte, mit seiner überlegenen Erfahrung den jugendlichen Kaiser in die Gedankengänge seiner auswärtigen Politik einzuführen. Bleibt also als letzter und tiefster Grund des Bruchs der Wille des Kaisers an den Regierungsgeschäften als Monarch mitzuwirken, und auf der anderen Seite der Wille des Kanzlers, die Politik des Reiches allein nach seinem Ermessen zu leiten.

Darf man nun wirklich die Schuld an dem Bruch, den gewiß alle

*) Spenden werden mit dem Zusatz „für die Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende“ auf das Postscheckkonto 38 697 beim Postscheckamt Berlin (Büro für Sozialpolitik E. V., Berlin W 30, Nollendorferstr. 29/30) oder auf das Bankkonto des Büros für Sozialpolitik bei der Nationalbank für Deutschland, Depositenkasse Berlin W 30, Nollendorferplatz 8, erbeten; aus dem Auslande können Spenden auch unmittelbar an das Büro für Sozialpolitik geschickt werden.

guten Deutschen auf das tiefste bedauerten, dem sie wenigstens eine andere Form gewünscht hätten, lediglich dem Kaiser zuzuschreiben, ihn für einen kleinen Menschen, einen ehrgeizigen, nur auf seinen Ruhm bedachten Mann erklären, wie das Professor Erich Wards in seinem Aufsatz tut, den ich im Eingang dieser Niederschrift zitierte? Darf man ihm sogar die Ehrlichkeit seiner Ueberzeugung mit der Frage bestreiten: Kam ihm seine Sozialpolitik niemals ganz von Innen her? Ich bin in vollster und sicherer Ueberzeugung Zeuge für den Ernst des Kaisers mit den Gedanken, die in dem Erlasse vom Februar 1890 in seinem Sinne Ausdruck gefunden haben, insbesondere mit der Forderung eines verstärkten Arbeiterschutzes und der Gleichberechtigung der Arbeiter bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Diese Ueberzeugung habe ich gewonnen nicht nur aus den Aufzeichnungen, die der Kaiser selbst geschrieben und dem Kronrat vom 24. Januar 1890 vorgelegt hat, in denen er die einzelnen Forderungen des von ihm gewollten Arbeiterschutzes präzisiert, sondern auch und mehr noch in zahlreichen Besprechungen, die ich mit dem Kaiser über die Ausführung der Erlasse und die dem Reichstag vorzuliegende Novelle zur Gewerbeordnung, betreffend den Arbeiterschutz, hatte. Als ich mich genötigt sah, zum ersten Male meinen Abschied zu erbitten, weil ich das Abweichen von der eingeleiteten sozialen Reform nicht mit meiner Verantwortung decken konnte, lehnte der Kaiser mein Abschiedsgesuch ab mit der Begründung, daß nach Lage der politischen Verhältnisse zurzeit die sozialpolitischen Fragen einstweilen zurücktreten müßten. Es liege ihm aber nichts ferner, als den Weg zu verlassen, den er in seiner Order vom 4. Februar 1890 vorgezeichnet habe, was eine schwere Schädigung der vaterländischen Interessen zur Folge haben würde. Am wenigsten würde er eine Politik aufheizen, welche an Stelle fürsorglicher Gesetzgebung und Verwaltung gegenüber der sozialpolitischen Frage eine gewalttätige Repression anstrebe. Auf mein erneutes Gesuch wurde mir dann der Abschied in denkbar gütigster Form bewilligt."

„Aber dem Kaiser, dem auch nach Schüßlers Darstellungen der Fürst die Bitte um stärkere Beteiligung an den Geschäften schroff abwies, stehen in den Krisentagen noch andere Momente entlastend zur Seite, die ihn ganz besonders verlesen mußten und kurze Ermahnung finden sollen. Der Kanzler hatte, wenn auch widerwillig, die Einladung zu einer internationalen Konferenz über Arbeiterschutzesfragen ergehen lassen, allerdings in der Hoffnung, daß sie, wie auch die Beratungen des Staatsrats, Wasser in den Wein der kaiserlichen Begeisterung gießen würden. Trostdem empfahl er dem Schweizer Gesandten dringend, keine Schritte zu tun, um seine Regierung zu bestimmen, auf die Priorität der Einladung einer internationalen Konferenz nach der Schweiz zu verzichten, ihm läge am Zustandekommen der Berliner Konferenz nichts. Mußte dieser hinter seinem Rücken vorgenommene Schritt den Kaiser nicht auf das tiefste empören, ihm einen Beweis dafür liefern, daß der Kanzler mit allen Mitteln bestrebt sei, die Ausführung seiner Absichten, selbst wenn sie von diesem nicht mehr bestritten wurden, zu verhindern? Und als der Fürst erkannte, daß Konferenz wie Staatsrat nicht den Verlauf nahmen, den er von ihnen erhofft hatte, hat er sie in einem Maße ignoriert, die keinem in- oder ausländischen Teilnehmer derselben einen Zweifel an der Gegnerschaft des Kanzlers gegen die sozialpolitischen Absichten des Kaisers ließ."

Faßt man alle die vorerwähnten Tatsachen und Ereignisse zusammen, so muß man zu dem Schluß kommen, daß die Schuld an dem Bruch zwischen Kaiser und Kanzler jedenfalls nicht allein dem ersteren, sondern zum wesentlichen Teil dem letzteren zuzuschreiben ist. Ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn Fürst Bismarck bereit gewesen wäre, dem Kaiser in Fragen, die ihm wie die Arbeiterschutzesfrage nicht grundsätzlich erschienen, nachzugeben, es ihm möglich gewesen wäre, dem Kaiser auf Grund seiner Genialität und seiner Erfahrung für seine Gedanken in der äußeren Politik zu gewinnen und damit den Bruch zu vermeiden. Wäre dann die in seinem Greisenalter doch nach einiger Zeit unvermeidliche Trennung von seinem Amt erfolgt, so hätte sein Rat dem Kaiser und Deutschland noch immer helfend zur Seite stehen können. Aber der gewaltige Mann wollte auch nicht ein Titelmännchen der gewohnten Macht aufgeben; er fühlte sich so sicher in ihr, daß er trotz aller Warnungen Böttichers und Kottenburgs lange Monate hindurch sich fern von Berlin hielt und sich so selbst der Möglichkeit beraubte, seinen Einfluß beim Kaiser geltend zu machen. Ich bin gewiß, daß diese meine Anschauung von den damaligen Ministern des Reichs und Breußens geteilt wurde, wie von anderen Personen, die Einblicke in die Verhältnisse der Krise hatten, wie von dem bayerischen Gesandten Grafen Lerchenfeld, dessen veröffentlichte Berichte an seine Regierung erkennen lassen, daß auch er die Schuld an dem Abgang des Fürsten Bismarck anders verteilt als die beiden Stimmen, die ich mir im vorstehenden zu beurteilen erlaube."

Auch spätere Stellen der Broschüre zeigen ein ritterliches Eintreten des Frhrn. v. Berlepsch für die Anerkennung der bona fides des Kaisers. Beiläufig setzt er sich auch mit Vorwürfen auseinander, die Fürst Bismarck im 3. Bande der „Gedanken und Erinnerungen“ dem Staatssekretär v. Boetticher, sowie ihm selbst gemacht hat. Wir verstehen gut, daß Berlepsch den Wunsch hatte, jetzt, wo Bismarcks 3. Band bisweilen mit wenig Kritik gegenüber dem maßlos verbitterten Fürsten gelesen und kanonisiert wird, zu gewissen Stellen des Buches einige Worte persönlicher Abwehr zu sagen. Gerade die tiefe Verehrung, die er für den Reichsgründer stets gehegt hat, mochte diesen Wunsch vertiefen, und was Berlepsch in dieser Hinsicht sagt, ist zugleich von der Freundestreue für Boetticher und Kottenburg eingegeben. Aber andererseits: wer von denen, die Frhrn. v. Berlepsch im Laufe seines Lebens näher zu treten das Glück hatte, glaubte im Ernste an die Berechtigung der herabsetzenden

Außerungen des Fürsten? Wenn irgendeine Stelle des 3. Bandes beweiskräftig für den beschränkten geschichtlichen Wert des menschlich ergreifenden Buches ist, so sind es die Außerungen über einen Mann, der zu den vornehmsten und besten seiner Zeit gehört und gerade die sozialpolitische Ideenwelt Bismarcks sich wie kaum ein zweiter angeeignet, sie freilich auch zeitgemäß erweitert hat. S.

Ein Glückwunschschreiben der Gesellschaft für Soziale Reform an den Verein für Sozialpolitik, z. B. des Geheimen Regierungsrats Professor Dr. Hertner, hat folgenden Wortlaut:

Hochverehrter Herr Geheimrat,

unter den vielen Gratulanten, die sich dem Verein für Sozialpolitik aus Anlaß seines 50jährigen Bestehens nähern, möchte auch die Gesellschaft für Soziale Reform nicht fehlen.

Unsere Gesellschaft hat sich stets gewissermaßen als die jüngere Schwester des Vereins für Sozialpolitik angesehen. Demselben Gedankenkreise entsprungen wie er, hat sie die Familienzusammengehörigkeit nie verleugnet, auch wenn sie es als das Recht der Jugend in Anspruch nahm, sich weniger gemessen im Urteil, sich vielleicht nach Meinung mancher etwas ungebärdig oder zumindest doch stürmisch zu verhalten.

Zwischen den beiden Organisationen hat stets ein erfreuliches Verhältnis bestanden. In glücklicher Arbeitsteilung haben sie an der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben jahrzehntelang gewirkt. Der Verein ist mit der Sonde der Wissenschaft tief in die wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen eingedrungen, ohne jemals die Fühlung mit der Praxis zu verlieren. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis praktischer Sozialpolitik getrieben. Konnte uns etwas noch näher zusammenführen, so waren es die Ereignisse der letzten Jahre.

Wir glauben an die Zukunft des Vereins für Sozialpolitik, wie wir an unsere eigene glauben. Wir wünschen ihm die unverminderte Mitarbeit unserer gemeinsamen Freunde in der gesamten deutschen Fachwelt. Und wir hoffen, daß die langjährigen guten Beziehungen zwischen dem Verein und uns alle Zeit fort dauern und die sozialpolitische Erkenntnis fördern und vertiefen mögen. Die Personalunion im Voritz beider Vereinigungen haben wir, indem wir Sie, hochverehrter Herr Geheimrat, zu Professor Franckes Nachfolger wählten, nicht zuletzt in dieser Hoffnung hergestellt.

In ausgezeichnetener Hochachtung

Gesellschaft für Soziale Reform.

Der Ehrenpräsident:

Frhr. v. Berlepsch,
Staatsminister.

Der Generalsekretär:

Hemde,
Mitglied des Vorläufigen
Reichswirtschaftsrates.

Soziale Zustände.

Das Fabrikproblem.

Von Oberregierungsrat Dr.-Ing. Ritzmann, Genf, Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

„Das Fabrikproblem.“ Die Ueberschrift macht stutzia. Gibt es unter der Fülle von Fragen, die vor dem geistigen Auge der Wirtschaftswissenschaftler, der Techniker, der Sozialpolitiker und last not least der Sozialpsychologen bei dem Begriff „Fabrik“ aufstauen, eine von so überragender Bedeutung, von solcher Lebenswichtigkeit, daß sie als die Frage der Fabrik, als das Fabrikproblem schlechthin bezeichnet werden darf?

In seinem Buche „Gruppenfabrikation“¹⁾ stellt W. Hellbach das Fabrikproblem in diesem Sinne auf. Er spricht vom „Sein oder Nichtsein“ der Fabrik und geht aufs Ganze, wenn er nach eindringender Analyse der menschenfeindlichen Beziehung der „Fabrikler“ zu ihrer Arbeit zu dem Schlusse kommt: „Die Lebensfrage der industrialisierten Völker des Abendlandes aber ist die Fabrikfrage. Denn an der Fabrik hängt ihre Zukunft, das will heißen, die Zukunft dieser Völker hängt daran, ob es gelingt, für die gewerbliche Großproduktion Formen zu finden, die den wertvollen Antrieben der Fabrikarbeit eine angemessene Verwirklichung und Auswirkung ermöglichen“, und wenn er weiter feststellt: „Die Fabrik wird nur gesunden und ihre Zukunftsendung erfüllen können, wenn sie die menschenfeindlichen Kräfte, welche ihre alte Fassung geprenat und (vorläufig sehr unvollkommene) neue Einrichtungen ihr augenblicklich haben, sich innerlich assimiliert, sie als positive und produktive Kräfte in den Dienst ihrer Aufgabe zu stellen weiß und sich nicht darin erschöpft, sie als negative und störungsfriedliche Elemente lediglich auszubalanzieren oder kaltzustellen.“

¹⁾ Von R. Lang und W. Hellbach. 1. Band der sozialpsychologischen Forschungen des Instituts für Sozialpsychologie an der Technischen Hochschule Karlsruhe. Berlin 1922. Verlag von Julius Springer. VIII, 186 S.

Diese Kräfte sind in ihrer Gesamtheit das inhaltliche und methodische, einzelmenliche und menschengemeinschaftliche, räumliche und zeitliche Verhältnis der Fabrikarbeiter zur Fabrikarbeit.“ Schon diese Zitate zeigen, daß der Inhalt des Buches den durch die Ueberschrift selbst gewählten Rahmen sprengt. Dies gilt aber nicht nur für die Problemstellung, sondern in noch fast höherem Maße auch für die Stoffdarbietung. Im Text und in den als „Nachweise aus Wirklichkeit und Schrifttum“ bezeichneten Anmerkungen, welche die Hälfte des Buches ausmachen, finden wir zahlreiche, immer anregende Exkursionen in das ganze Gebiet der Sozialpsychologie. Wenn der Verfasser in der ersten Veröffentlichung seines neuen Instituts ein Archiv schaffen wollte für zahlreiche Gedanken und Belege, die auch späteren Arbeiten als Grundstock dienen können, so ist ihm dies in vorzüglicher Weise gelungen.

Herr Hellpach hält in der Einleitung des Buches eine auch mir sehr bedeutsame Erinnerung durch die Mitteilung fest, daß ich im Jahre 1906/07 Hörer seines ersten Kollegs über die Arbeitspsychologie war. Er hätte hinzufügen können, daß mir im Geburtswinter des Betriebsrätegesetzes 1919/1920 der Versuch, mich an seinem ersten arbeitspsychologischen Seminar aktiv zu beteiligen, unter der Last wesentlich arbeitspsychologisch orientierter Berufsarbeit (Streitvermittlungen, Tarifverhandlungen usw.) kläglich mißglückt ist. Immerhin schöpfe ich aus diesen Verknüpfungen das Recht, mich hier als einer der Helfer zu melden, die Hellpach am Schlusse seines Geleitwortes dazu aufruft, „hier an heftigsten und empfindlichsten Dingen eine Probe davon abzulegen, daß deutsche Art schlecht hin noch immer es sei, eine Sache um ihrer selbst willen zu tun“. Ich will helfen, das zeitgemäße, ich möchte sagen, zeitnotwendige Buch mit seinen überaus wertvollen Gedanken bekannt zu machen — ein Vorhaben, das ja auch kritische Stellungnahme nicht ausschließt.

Im ersten Teil schildert Dipl.-Ing. Lang mit wenigen Worten die Arbeitsumstellung einer Automobilfabrik zu einer von ihm als „Gruppenfabrikation“ bezeichneten Arbeitsnachweise. Es handelt sich bei dieser Umstellung darum, daß alle Arbeiten für bestimmte begrenzte Fabrikationsziele in geschlossenen einheitlichen Räumen zusammengefaßt werden, während früher die Raumeinheiten zur Beherbergung bestimmter Arbeitsvorgänge dienten. Lang wurde zu seinem Betriebsexperiment durch die Erfahrung veranlaßt, daß die bisher übliche Arbeitsweise „von einer bestimmten Größe der Verhältnisse ab zu Unübersichtlichkeit bei der Ueberwachung des Fertigungsstandes der einzelnen Teile führte und zu großen Transportwegen bei Teilen, die bei ihren einzelnen Arbeitsgängen zwischen den verschiedenen Maschinenabteilungen und auch zwischen diesen und den Schlosserwerkstätten hin und her wandern mußten.“ Als Ursache für die erwähnte mangelnde Uebersichtlichkeit deutet Lang den Umstand an, daß die Automobilfabrikation nicht eigentlich Massenfabrikation sei, und deshalb in den einzelnen Abteilungen, wie z. B. der Dreherei sehr verschiedenartige Teile gleichzeitig bearbeitet würden. Von der Gruppeneinteilung, die er an dem Beispiel der Herstellung der Kurbelgehäuse für Kraftwagenmotoren veranschaulicht, sagt er, daß „innerhalb der Gruppe die Uebersicht und damit die Ueberwachung des Fortganges der Arbeit ganz unvergleichlich besser“ sei und daß die Gruppenfabrikation „fast zwangsläufig zu weitestgehender Ausbildung von Spezialvorrichtungen und zur Verbesserung und Verbilligung der einzelnen Arbeitsgänge, zur Erhöhung der persönlichen Fertigkeit und damit des Verdienstes der Arbeiter, sowie zur Verbesserung der Teile selbst nach Bauart und Material“ führe. Weiter erwähnt er als Besonderheit für die Gruppenfabrikation, daß die einzelnen Teile vor jedem neuen Arbeitsgang am Ort des vorhergehenden auf richtige Ausführung geprüft werden und die Werkstatt erst verlassen, nachdem sie darin alle Stadien ihres Werdeganges durchlaufen haben. Er teilt mit, daß die Gruppenfabrikation schon während des Krieges geplant worden sei, sich aber erst in der Uebergangszeit „als willkommene Notstandsarbeit“ habe durchführen lassen. Sie brauche allerdings mehr Maschinen, weil die vorhandenen in der Abteilung selbst nicht voll ausgenutzt, aber von den anderen Abteilungen nicht mitbenutzt werden können. Das Mehr an Maschinen bedinge auch ein Mehr an Platz, und ebenso sei mit einem größeren Bedarf an technischem Aufsichtspersonal zu rechnen. Die kurze Schilderung, die Hellpach später als die „vollkommene Sachlichkeit des technischen Denkens“ charakterisiert, läßt vom rein betriebstechnischen Standpunkte aus verschiedene Fragen offen, die auch für die psychologische Seite des Problems nicht belanglos sind. So erhebt sich zunächst die Frage: Wenn in einer Maschinenabteilung, z. B. in einer Dreherei, die Ueberwachung des Fertigungsstandes der zahlreichen gleichzeitig in Arbeit befindlichen Erzeugnisse besonders deshalb schwierig wird,

weil auf denselben Maschinen nacheinander verschiedene Gegenstände hergestellt werden, läßt sich dann dieser Mangel nicht auch dadurch beheben, daß man mehr Maschinen — selbst auf die Gefahr unvollkommener Ausnutzung hin — in Betrieb nimmt und die Aufsicht nach den verschiedenen Erzeugnissen spezialisiert? Dann könnte doch auch jedes einzelne Stück vor Verlassen der Dreherei auf richtige Bearbeitung geprüft werden? Wenn diese Frage ganz oder teilweise mit Ja beantwortet werden müßte, so würde sich daraus ergeben, daß insoweit die mit der Gruppenfabrikation erzielte Verbesserung des Betriebes auch ohne diese radikale Umstellung erreicht werden könnte. Die Angelegenheit würde dann vom betriebstechnischen Standpunkte aus wesentlich auf ein Transportproblem zusammenschumpfen, für das je nach den örtlichen Verhältnissen auch andere Lösungen als die von Lang angewandte möglich erscheinen. Nun spricht aber Lang auch von sehr erheblichen Verbesserungen der Fabrikationsmethoden, die, wie er sagt, eine „fast zwangsläufige“ Folge der Gruppenfabrikation seien, ohne leider zu erwähnen, worin er diesen Zwang sieht. Diese Frage soll hier nur gestellt werden. Ihre Erörterung erfolgt besser im Zusammenhang mit dem, was über den zweiten Teil des Buches, die psychologische Auswertung des Langschen Experiments durch Hellpach, zu sagen ist.

Weite Strecken dieses zweiten Teiles sind der Deutung der Psyche des Fabrikarbeiters im allgemeinen gewidmet. Es wird gelegentlich festgestellt, daß wir noch „beschämend wenig Verlässliches von der Richtung und Struktur des wirklichen Erstrebens wissen, das die deutsche Arbeiterschaft, vorzüglich die sozialdemokratisch eingeschriebene oder auch etwa die christlich organisierte, hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung im letzten Menschenalter vor dem Kriege erfüllt hat“. Auch wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Werkstudenten, die durch die Not der Zeit gezwungen in Fabriken nicht nur Gastrollen geben, sondern monate- und vielleicht jahrelang arbeiten, um die Mittel für die Fortsetzung des Studiums zu verdienen, das Fabrikarbeiterproblem wirklich erleben und später an seiner Lösung erfolgreich mitarbeiten könnten. Darauf könne man freilich nicht warten, und man müsse, so gut es gehe, mit den Mitteln des Ergründens, die der Wissenschaft zur Verfügung stehen, die Dinge durchforschen und an ihnen wirken. Zu diesem Zwecke verfolgt der Verfasser den Verlauf der beiden Entwicklungen, die den maßgebendsten Einfluß auf die Formung der Arbeiterpsyche gehabt haben — den Weg der großgewerblichen Produktion zur Arbeitszerstücklung, und die Anziehung der Fabrikarbeitermassen durch die marxistische Gedankenwelt. Das Kennzeichen der Fabrik¹⁾ ist ihm in diesem Zusammenhang der massenversammelnde Werkraum, das Fabrikproblem Lebensraumproblem — Problem des Werkraumes. Die Fabrik sei eine der „intensivsten Verdichtungsformen“ menschlichen Lebensraumes, und zwar des Werkraumes, und es entstehe die Frage, ob sie eine geschichtlich und sachlich notwendige, menschlich zweckdienliche und wirkungsvolle Erscheinungsform des gewerblichen Lebensraumes sei, oder ob nicht vielmehr die menschlichen Schwierigkeiten, mit denen die Produktion heute zu kämpfen habe, größtenteils durch die Fabrik bedingt seien. Nebenfalls habe die Fabrik durch die Massenversammlung der Menschen rein organisatorisch dem Sozialismus die Wege geebnet und die parteiliche Disziplinierung der Arbeiterschaft erleichtert, weil die Annäherung der Menschen helfe, das dumpfe Gefühl einer unbedingten Zusammengehörigkeit zu verwurzeln. Dabei sei eine feststellbare Lähmung des individuellen Selbstvertrauens im Gewimmel

¹⁾ Hellpach teilt in Anmerkung 16 seines Buches eine Definition der Fabrik mit, die ihm, wie er sagt, didaktisch bisher gute Dienste geleistet hat, und zu deren Kritik er auffordert. Ohne in Einzelheiten einzugehen, möchte ich dazu nur kurz bemerken, daß diese Definition, wie jede andere, an dem Mangel leidet, nicht alle Möglichkeiten zu bedenken, die, wenn man schon einmal an dem Begriff „Fabrik“ sozialpolitisch oder wirtschaftswissenschaftlich festhalten will, gedeckt werden müßten. Eine große Eisenbahnwerkstätte z. B. wäre schwer in das Hellpachsche Schema einzuzufassen. Auch gibt es zahlreiche Produktionszweige, von denen eine Tendenz zur Massenfabrikation insofern nicht behauptet werden kann, als ihnen ein organisches Wachstum unmöglich ist. Der Fabrikationsprozeß spielt sich in bestimmten Maßen ab, die nur ruckweise vervielfältigt, aber in der bestehenden Einrichtung nicht gedeckelt werden können. Nachdem die deutsche Arbeiterschutzbewegung sich von dem Begriff „Fabrik“ unabhängig gemacht hat, würde es meines Erachtens genügen, die gewerblichen Betriebe in handwerkliche und nichthandwerkliche Betriebe einzuteilen. Was handwerklich sein soll, läßt sich in der Tat an dem Begriff des Meisters mit ziemlicher Eindeutigkeit feststellen, wenn auch der Wunsch der Handwerkskammern, zahlungsfähige Mitglieder zu bekommen, gelegentlich dazu geführt hat, es mit dem Begriff eines handwerklichen Großbetriebes zu versuchen. Auf der nichthandwerklichen Seite könnten dann für wirtschaftswissenschaftliche Zwecke Unterscheidungen zwischen dem, was wir heute als Fabrik im engeren Sinne betrachten, der Verlagsindustrie und anderen Erscheinungsformen von Fall zu Fall getroffen werden.

der Masse aus der Quantität der Masse nur zum Teil verständlich, die Revellierung und damit die Passivierung werde jedenfalls ganz wesentlich unterstützt durch die Qualität des verträumlichen Tatbestandes, den die Fabrik vorstelle. In diesem Zusammenhang gewinne die zur Arbeitzerstückung immer mehr fortgeschrittene Arbeitsteilung eine besondere Bedeutung, da die große Zahl ja erst dadurch recht zur Masse wird, daß dem einzelnen die geistige Beziehung zu seiner Arbeit fehlt. Hellschlag vertritt ohne jeden Vorbehalt den Standpunkt, daß es einen Weg von der Arbeitzerstückung rückwärts nicht gebe. Die gesamten Wirtschaftsbedingungen lassen es nach seiner Auffassung undenkbar erscheinen, daß das Dasein des Fabriklers „gehoben“ oder „beseelt“ oder „verebelt“ werden kann, indem seine Arbeit durch Wiederverlegung größerer Fertigungskomplexe in sein Urteil, seinen Geschmack, sein Interesse usw. befriedigender und gehaltvoller gestaltet wird. So konnte das dumpfe Massengefühl eine wesentliche Basis des proletarischen Klassenbewußtseins und ein guter Boden für die eigentümlich passivistische Lehre von Marx werden, nach welcher die soziale Erlösung vom kapitalistischen Joch kommen sollte als eine immanente Notwendigkeit der gesellschaftlichen Selbstentwicklung. Bei dieser Gelegenheit zeigt Hellschlag auch, wie sehr den auf den ökonomischen Materialismus sich stützenden Theorien von Marx im Lichte der heutigen geistigen Entwicklung die Lassalleschen Ideen wieder überlegen sind, dessen Hauptbekenntnisse neben dem „ehernen Lohngesetz“ der Nationalstaat als Träger der Emanzipation der Arbeiterklasse und die Produktivassoziation als Anfang der Sozialisierung sind. Es stelle sich insbesondere immer mehr heraus, daß das ehernen Lohngesetz relativ auch heute noch sehr richtig sei, denn es besage doch im wesentlichen, daß die Hebung der Fabrikarbeitserschaft nie zu einem Niederbruch der proletarischen Schranken führen könne.

Ich bin diesen Gedankengängen so ausführlich gefolgt, um zu zeigen, auf wie breiter Basis Hellschlag seine Erörterungen aufbaut. Er weist weiterhin im einzelnen nach, daß und wie mit dem Verschwinden aller übrigen Motive die „Lohnatsache das wirtschaftliche, politische und sittliche, vor allem auch das psychologische Fundament des gesamten Fabrikarbeiterdaseins“ geworden sei. Diese Tatsache sei unnatürlich und bedeute die berufsständische Entwurzelung des modernen Fabriklers.

Bezüglich dessen, was nicht als Ziel der Führer, sondern als Lebenssehnsucht der Arbeiter sich in der Zeit vor dem Kriege feststellen lasse, zeigt Hellschlag, wie sehr der Vergleich mit dem Beamtentum der Arbeiterschaft stets nahe gelegen habe. Für neun Zehntel der Beamten gilt bezüglich der geistigen Gehaltlosigkeit der Arbeit genau daselbe, was für die Lohnarbeit gilt. Sie sind „sachlich und menschlich atomisiert, leisten Ausrträge, nicht Aufgaben, und können an dieser Tätigkeit noch weniger elementare Tätigkeitsfreude haben als der doch immerhin psychomotorisch, sinnesqualitativ manuell sich auswirkende Handarbeiter“. Der Staat entschädigt aber die Beamten hierfür durch die unbedingte Sicherung ihres Daseins wirtschaftlich und durch das mit dieser Daseinsicherung verknüpfte gehobene Ansehen auch ethisch. Ein Industriearbeiter muß das nämliche Pflichtmaß aufwenden, entbehrt aber der wirtschaftlichen Sicherung und des ethischen Ansehens. Daraus erklärt sich als ganz natürliche durchschnittliche Empfindung das Streben der Arbeiterschaft nach Verbeamtung des arbeiterlichen Daseins, das die politischen Führer niemals ohne ein gewisses Mißbehagen beobachtet haben. Und so wie im materialistischen Marxschen Sinne die Sozialisierung lediglich auf eine Verstaatlichung hinausläuft, ist auch für die Arbeiter das persönliche Ziel der Sozialisierung die Umformung ihres bisherigen Daseins in das eines Beamten. Dieser Grundrichtung gegenüber sind Minderheitsbestrebungen in der Richtung auf eine radikale Ausweitung der sozialistischen Zielsetzung — die Idee einer Leistungsgemeinschaft, der Syndikalismus, der Räte-sozialismus, derildensozialismus und andere Erscheinungsformen eines Produktionskommunismus — noch nicht von Belang.

Was nun die neueren Versuche, das Fabrikproblem zu lösen, anlangt, geht Hellschlag kurz auf den Taylorismus ein, der aus seiner Einsicht, daß der im Betriebe schaffende Mensch als solcher die Hauptsache der Produktion sei, eine falsche Folgerung ziehe, wenn er nunmehr diesen Menschen im Betrieb möglichst vollkommen versachlichen wolle. In bezug auf die mit dem Betriebsrätegesetz erstrebte Produktionsdemokratie hält er die Mitbestimmungsfunktion des Fabrikarbeiters im Produktionsganzen psychologisch nur möglich auf dem Boden eines organischen geistigen Hineinwachsens des Arbeiters ins Reunen, Verstehen und Beurteilen des zusammenhängenden Produktionsherganges, und sieht in der heutigen Richtung der Betriebsräteschulung die Gefahr, daß an die Stelle der früheren Unternehmerautokratie eine Beamtenoligarchie treten könnte. Denn

die Räte würden durch ihre „pädagogische Züchtung“ der klassenberuhten Fabrikarbeitserschaft genau so entfremdet und verdächtig erscheinen, wie ehemals die Meister, Direktoren usw. So bleibt ihm die „seelentiefte Fragestellung“ unverrückbar, um die das Fabrikproblem kreise: „Wie kann Fabrikarbeit ein Glied im Menschentum des sie Leistenden werden, wie aus einer Serie von Verrichtungen ein Ganzes von Leistungen, wie eine Aufgabe statt einer bloßen Exekution, wie ein Beruf statt einer bloßen Beschäftigung?“ Und er stellt sich dabei auf den Standpunkt, daß das Fabrikproblem als psychologisches lösbar sei, während es als ökonomisches unlösbar erscheine. Hellschlag stellt in einer Anmerkung (Anm. 24) gelegentlich fest, daß schöpferische Problemstellungen, um sich überhaupt einmal durchzusetzen, zunächst einseitig ausgerichtet werden müssen. Ich weiß nicht, ob er damit eine Apologie für die vorstehende Problemstellung im Sinne hatte. Jedenfalls ist sie einseitig, namentlich wenn man das in der Einleitung gegebene Zitat über „die Lebensfrage der industrialisierten Völker des Abendlandes“ und die an einer anderen Stelle ausgesprochene Ueberzeugung dagegen hält, daß „die Fabrik sein oder nicht sein wird, je nachdem die industrielle Führerschaft dazu erzogen wird, ihre Gesichtspunkte nicht einseitig nach dem exponen Prinzip des Gewinn, sondern endopon aus der ungeheueren Tatsache der Fabrikarbeit als Ganzem herauszuschöpfen, daß aber die Fabrik auch sein oder nicht sein wird, je nachdem es gelingen wird, die Fabrikarbeiter auf die gleiche Linie zu bringen und ihre Gesichtspunkte ebenfalls nicht aus dem einseitig exponen Prinzip des Arbeitsertrages, sondern ebenfalls endopon, aus der Tatsache der Arbeit als Ganzem herauszuholen.“ Gerade der Vergleich mit dem Kleinbeamtentum zeigt, daß Hellschlag hier die Tragweite des von ihm angeschnittenen Problems überschätzt. Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil es schädlich wäre, im Gedanken an eine Umformung des Produktionsprozesses selbst, deren Möglichkeit und Erfolg noch vollkommen im Dunkeln liegt, diejenigen Maßnahmen zu vernachlässigen, die gerade eine Annäherung des Arbeiterdaseins an das Beamtendasein zum Ziele haben. In diesem Sinne wirken doch die sozialpolitischen Vorschriften des Betriebsrätegesetzes, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei Einstellung und Entlassung, und wirken auch die modernen siedelungspolitischen Bestrebungen, die den Arbeiter in beschränktem Maße zum Selbstproduzenten seiner Lebensmittel machen und dadurch die Abhängigkeit von der Lohnatsache mildern wollen. Trotzdem, wenn auch nicht die Rettung der Fabrik als einer Lebensvoraussetzung unseres Volkes ausschließlich davon abhängt, so ist doch richtig, daß alle „Fabrikler, Fabrikbesitzer, Angestellte und Fabrikarbeiter, das Fabrikproblem kennen, erfassen und geduldig miteinander zu lösen versuchen müssen.“ Und es ist auch richtig, daß die Wissenschaft an dieser rechten Einstellung beider Lager mitwirken kann, und erfreulich, daß mit der psychologischen Analyse der Gruppenfabrikation hierzu ein Anfang gemacht wird, womit wir wieder bei dem eigentlichen Thema des dieser Besprechung zugrunde liegenden Buches angekommen wären.

Ueber das Wesen der Gruppenfabrikation haben wir in der Einleitung das wiedergegeben, was ihr geistiger Schöpfer selbst darüber zu sagen für gut fand. Hellschlag betont in seinen eigenen Ausführungen, daß es sich nicht um eine neu ausgeklügelte Produktionsform, sondern um eine äußerliche Rückkehr zu den einfacheren Formen der handwerklichen Produktion handle, in deren Werkstatt auch das Arbeitsstück allen sichtbar vom Anfang bis zum Ende gedeiht. Nur äußerliche Rückkehr deshalb, weil die Haupttatsache der modernen Produktion, die intensive Arbeitzerstückung, erhalten ist. Trotzdem sieht, wie Hellschlag sich ausdrückt, der Laie in der Gruppenfabrikation statt des Chaos, das er sonst in einer modernen Fabrik empfindet, einen Kosmos der Fertigung. „In der Abteilung ‚Gehäuse‘ entstand das Gehäuse, es vervollkommnete sich, es ward fertig, es wuchs vor den Augen des Beschauers.“ Doch wird weiter festgestellt, daß die Arbeiter in dem Betriebe einen ähnlichen Eindruck offenbar nicht empfinden, und daß er ihnen keine gesteigerte Arbeitsfreude zu bringen scheint. „In der Fabrikationsgruppe ‚Gehäuse‘ sehen die Leute genau so indifferent aus, wie es für den Fabrikarbeiter überhaupt charakteristisch ist.“ Und Hellschlag glaubt auch bei dem Arbeiter, wie er heute ist, nicht recht an eine Möglichkeit der psychologischen Beeinflussung durch das System der Gruppenfabrikation. Er rät daher vor allem, daß die Lehrlingswerkstätten in gruppenerzeugerischen Prinzip ausgebaut werden, damit „die entscheidend empfänglichen Jahre des jugendlichen Lernens wenigstens die Existenz und die Bedeutung des Ganzen, dem alle Fertigung zutreibt, in sich aufnehmen und als ein Besitztum des Berufsbewußtseins innerlich verarbeiten“.

Man kann diesen Wünschen durchaus zustimmen und trotzdem

die Frage stellen, ob das, was hier als ferne Möglichkeit gesehen wird, nur auf dem Wege der Gruppenfabrikation erreicht werden kann. Mir scheint — ich habe das in der Einleitung schon angedeutet — daß hier noch verschiedene Fragen offen sind, und ich halte es für nötig, in diesem Zusammenhang auch auf eine Frage der Terminologie einzugehen, die für unser Problem auch sachlich die größte Bedeutung hat. Die Bezeichnung „Gruppenfabrikation“ und „Serienfabrikation“ bilden nicht nur „eigentlich“, sondern auch uneigentlich „kein logisches Gegenpaar“. Serienfabrikation ist, wie Hellpach richtig ausführt, ein Zwischending zwischen Einzel- und Massenfabrikation. Sie sucht für die Anfertigung einer größeren Zahl gleichartiger Erzeugnisse (z. B. Automobile), die aber keine Masse darstellen, die Vorteile der Massenfabrikation auszunutzen. Und nach dem, was Hellpach zu der Frage beibringt und was ich aus eigener Erfahrung kenne, scheint mir der Grund, der für die Einführung der Gruppenfabrikation maßgebend war, nämlich die erschwerte Ueberwachung des Fertigungsstandes, ein der Serienfabrikation eigentümlicher Mangel zu sein, der der eigentlichen Massenfabrikation nicht anhaftet. Auch das Beispiel aus der Schuhfabrik widerspricht dem nicht. Der von Hellpach zitierte Schuhfabrikant sagte lediglich, daß die Uebersichtlichkeit der Massenfabrikation insofern mangelhaft sei, als sie das Herausfinden von Saboteuren erschwere. Es ist aber doch eigentlich selbstverständlich, daß man ein wirtschaftliches Werk normalerweise auf einen solchen Fall nicht einstellen kann. Die Massenfabrikation gestattet, gerade vielleicht im Gegensatz zu den mit einer großen Zahl ungleichartiger Gegenstände angefüllten Werkstätten der Serienfabrikation, die Kontrolle des Fertigungsstandes in jedem gewünschten, technisch notwendigen und wirtschaftlich rentablen Maße. Man denke nur an die automatischen Revisionsmaschinen in einer modernen Patronenfabrik oder an die Kontrollgänge, denen die Granatenzünder unterworfen waren. Die Massenfabrikation kann eben das tun, was die Serienfabrikation nicht kann: in ihren Raumeinheiten nur ganz gleichartige Arbeiten zusammenfassen. Deshalb macht auch eine Fabrik richtiger Massenartikel durchaus nicht den chaotischen Eindruck, der sich Hellpach in der Automobilsfabrik aufgedrängt hat. Man sieht dort das ja meist verhältnismäßig einfachere Endstück der Produktion beim Wandern von Saal zu Saal genau so wachsen wie das im Gruppenbetrieb hergestellte Teilstück eines größeren Erzeugnisses. Deshalb erscheint mir der Unterschied zwischen der Gruppenfabrikation und der Fabrikationsweise, die bestimmte Arbeitsvorgänge in eine Raumeinheit zusammenfaßt — eine kurze Bezeichnung hierfür müßte allerdings noch gefunden werden — mindestens vom betriebstechnischen Standpunkte aus keineswegs so grundsätzlich, wie die Verfasser der „Gruppenfabrikation“ annehmen. Auch die Festschrift der Gasmotorenfabrik Deutz (S. 126, Anm. 18) ist in diesem Sinne zu einseitig gewertet. Abgesehen davon, daß Hellpach selbst sie als eine feuilletonistische Schilderung charakterisiert, die wohl auf die Wahl der Worte keinen entscheidenden Wert gelegt hat, stehen sich da doch keine „zwei Welten“ gegenüber. Irgendwo kommen bei jeder Fabrikationsweise die Einzelteile zusammen. Vom betriebstechnischen Standpunkt aus, dem Hellpach ja bei der Entwicklung der Dinge die Führung lassen will, kommt es nur darauf an, daß sie dann möglichst gut zusammenpassen. Nun scheint die Gruppenfabrikation dieses zusammenpassen gegenüber der bisherigen Arbeitsweise zu erleichtern. Dipl.-Ing. Lang hat, wie wir oben hörten, eine Verbesserung nach dieser Richtung geradezu als eine „fast zwangsläufige Folge“ der Gruppenfabrikation bezeichnet. Ich habe in der Einleitung schon angedeutet, daß es notwendig sei, auf diesen Punkt noch einmal zurückzukommen. Es wäre nämlich außerordentlich interessant zu erfahren, bei welchen Arbeitsvorgängen diese fast zwangsläufigen Verbesserungen zutage treten. Wird die Herstellung der einzelnen Teilstücke stärker rationalisiert, oder führt das Zusammensein der Meister und Vorarbeiter für die verschiedenen Fertigungsabschnitte in demselben Raum zu einer größeren Verantwortlichkeit, die eine bessere Vorbereitung und Erleichterung der Uebernahme der Arbeit von einer Hand aus der anderen zur Folge hat? Daß die Arbeiter Mitschöpfer der erwähnten Produktionsverbesserung sind, ist im Hinblick auf die bei ihnen festgestellte Indifferenz nicht wahrscheinlich. Jedenfalls könnte vom betriebstechnischen Standpunkt aus eine Vervollkommnung bei der Herstellung der Einzelteile durch genügend starke Spezialisierung und Aufsicht auch bei der nach den einzelnen Arbeitsvorgängen geteilten Fabrikation erzielt werden, und es wären dann die bei den geschilderten Experimenten festgestellten Verbesserungen wesentlich eine Folge der gleichzeitig herbeigeführten größeren Spezialisierung und stärkeren Aufsicht. Liegt aber der Fortschritt auf dem Gebiete der Kombination der Teilarbeiten, dann läge hier meines Erachtens

ein psychologisches Phänomen von großer Tragweite — zwar vorläufig noch nicht für die Arbeiter aber für die immerhin auch sehr starke Mittelschicht der Vorarbeiter und Werkmeister im Betriebe vor. Denn dann ist ihnen offenbar in der Gruppenfabrikation ein weit größerer Wirkungskreis für die Betätigung ihres Erfindungsgeistes gegeben, als bei dem anderen Verfahren. Der Gewinn für die Meister und Vorarbeiter müßte aber im Laufe der Zeit auch ein Gewinn für die Arbeiter werden, und zwar deshalb, weil den Meistern hier andere Möglichkeiten geboten werden, ihre Pflicht — nämlich zur Verbesserung und Verbiligung der Fabrikation beizutragen — zu erfüllen, als das bisher im Mittelpunkt ihres Gesichtskreises stehende einseitige Antreiben der Arbeiter. Daß eine solche Aenderung auf das Verhältnis zwischen Meister und Arbeiter, und somit auch auf die psychologische Seite der Arbeit selbst einen außerordentlich günstigen Einfluß haben kann, steht außer Frage. Der Punkt scheint mir also der Mühe wert, näher aufgeklärt zu werden.

Wenn Hellpach auf Grund seiner Studien zu der Forderung kommt, daß das „konkrete Problem einer auch auf die psychophysische menschliche Arbeitsleistung ausgerichteten Betriebskunde“ den heranwachsenden Ingenieuren zur Lösung gestellt werden müsse, so ist ihm durchaus zuzustimmen, wenn er auch vielleicht eine etwas zu geringe Meinung von dem hat, was die Ingenieure in dem letzten halben Jahrhundert auf dem Gebiete der Arbeitspsychologie tatsächlich geleistet haben. Ingenieure, die die Kunst, mit Menschen umzugehen, schlecht verstanden, haben es als Betriebsleiter wohl selten sehr weit gebracht. Es ist ungefähr so, daß, wie bei Fischers „Auch Einer“ das Moralische, bei dem Betriebsingenieur das Psychologische sich von selbst verstand. Es war natürlich für jeden einzelnen ein je nach der persönlichen Veranlagung mehr oder weniger dornenvoller Weg, auf dem er seine Erfahrungen sammelte.

Eine sehr weise und für den Erfolg seiner Arbeiten viel versprechende Selbstbescheidung zeigt schließlich Hellpach darin, daß er die praktische Betriebspsychologie noch als eine möglichst wenig genannte Seite der Betriebsführung betrachtet sehen will. Er kennt den heißen Boden seines Arbeitsgebietes, er weiß, daß die nur auf das Geldverdienen eingestellte Industrieführerschaft ebensowenig geneigt ist, arbeitspsychologische Experimente zu machen, wie die Arbeiterschaft noch nicht reif wäre, solche Experimente ohne schärfstes Mißtrauen über sich ergehen zu lassen. Die Betriebsleiter sollen, so meint Hellpach, sich auch in Zukunft ausschließlich von sachlichen Motiven leiten lassen; die menschenseelischen günstigen Folgen ihrer Experimente könnten einstweilen mehr Abfallprodukte bleiben. Aber diese Abfallprodukte zu finden und zu nutzen sei die Aufgabe der wissenschaftlichen Beobachtung und des wissenschaftlichen Schlussverfahrens. Dabei dürfe die Sozialpsychologie nur ein Axiom haben, „das Axiom der unerschöpflichen Geduld“.

Von der nach diesen Grundätzen geführten Arbeit des Instituts für Sozialpsychologie an der Technischen Hochschule Karlsruhe dürfen wir eine in ihrer Bedeutung für die soziale Entwicklung unseres Vaterlandes gar nicht abzuschätzende Förderung des mit der „Gruppenfabrikation“ so mutig angeschnittenen Problems der Betriebspsychologie erwarten. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß das begonnene Werk überall tatbereites Interesse findet.

Familiengeschichtliche Erhebungen in Kreisen gelehrter Industriearbeiter Mittelfrankens veranstalteten nach einem Aufruf in der Münchener Medizinischen Wochenschrift Nr. 22 vom 2. Juni 1922 Prof. Dr. Wolfgang Weichardt (Erfangen) und Dr. Theodor Steinbacher. Durch Unterstützung des Betriebsrates eines großen Werkes der Metallindustrie Mittelfrankens stellten diese Nachforschungen über 50 dem bodenständigen Arbeiterstand angehörende Familien an, und zwar sowohl über die jetzt lebende Generation und ihre Kinder, wie über die Eltern- und teilweise auf die Großelterngeneration. Davon waren in 19 Fällen die Großeltern, in 12 Fällen die Eltern Bauern gewesen; wobei von den 19 Anwesen der Großeltern 3, von den 12 Anwesen der Eltern nur eines veräußert wurden, während die übrigen in die Hände der Kinder übergingen. Ein außerordentlich großer Teil der anfassigen Arbeiter des Erhebungsortes entstammt also dem Bauernstand und erfüllt am denkbar besten die Voraussetzungen der Schaffung von Siedlungen für Industriearbeiter. Gelebte und (ungelebte) Arbeiter waren in 18 (5) Fällen die Großeltern und in 24 (11) Fällen die Eltern.

Ueber die Erhaltung dieses Arbeiterstammes durch Auszucht von Kindern gelangten die Untersuchungen im Vergleich zur Fruchtbarkeit der Eltern- und Großelterngeneration zu unerfreulichen Ergebnissen:

„Während bei den Eltern der jetzigen Generation noch 5,36 lebende

Kinder zur Aufzucht kamen, hat die jetzige Generation nur noch 2,7 lebende Kinder. Wieviel davon zur Aufzucht kommen, läßt sich natürlich noch nicht sagen, jedoch kann man nach der Sterblichkeitstabelle für die Altersstufen der vorhandenen Kinder der untersuchten Familien erwarten, daß etwa 6,1% davon bis zum Aufzuchtalter von 15 Jahren in Wegfall kommen, so daß der Zahl 5,36 nur die Zahl 2,54 gegenüberstehen würde. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß diesen Abzug auch wieder ein geringes Plus gegenüberstehen wird, insofern, als die Zahl der Kinder in der jetzigen Generation noch zunehmen wird. Da aber die von uns untersuchten Familien bereits durchschnittlich 15 Jahre verheiratet sind, so dürfte die Zahl der noch zu erwartenden Kinder sehr gering sein.“

Diese geringe Fortpflanzungsziffer der jetzigen Arbeitergeneration ist trotz verhältnismäßig günstigen Heiratsalters zu beobachten, so daß die Ursachen hierfür nicht allein wirtschaftlicher Natur sein können. Auf Grund des Tabellenmaterials berechnet sich das durchschnittliche Heiratsalter für die Männer auf 25, die Frauen auf 23,5 Jahre. Einen gewissen Einfluß auf die Fortpflanzungsziffer scheint die Frauenarbeit zu haben. Es hatten nämlich „die Familien, bei denen die Frau lediglich als Hausfrau tätig ist, durchschnittlich 3,7 Geburten und 2,83 lebende Kinder und die Familien, bei denen die Frau einem außerhäuslichen Beruf nachgeht (9), nur 2,2 Geburten und 2,1 lebende Kinder.“

Aus den Untersuchungsergebnissen über die Morbidität insbesondere die Todesursachen dürfen aus mannigfachen Gründen kaum Schlussfolgerungen gezogen werden; auch die Veranlassung der Erhebung raten zu „großer Vorsicht“. Hiernach zuverlässig konnte wohl das Todesalter ermittelt werden. Danach zeigt sich „ein recht bemerkenswertes Maximum zwischen den 60.—80. Jahre, ja eine immer noch erhebliche Zahl nach dem 80. Jahre bei der Großeltern-generation.“ Dagegen bei der Eltern-generation liegt das Maximum der Todesfälle zwischen den 50. und 60. Jahre, „wobei aber zu berücksichtigen ist, daß von dieser Generation noch 11 Angehörige im Alter von 50—60 Jahren und 15 Angehörige im Alter von 60—90 Jahren leben, so daß wohl noch eine Verbesserung der Sterblichkeitsziffern nach den 60er Jahren hin erfolgen wird.“

Prof. Dr. Weichardt und Dr. Steubacher faßten nach Betonung der Zuverlässigkeit der Auskünfte ihr Forschungsergebnis folgendermaßen zusammen:

„Wir sehen, daß gegenüber der außerordentlichen Vermehrung der breiten Masse eine zweifellos sehr wertvolle Arbeiterkraft im Rückstand ist. Die Ursache dieser Erscheinung mag zum Teil in einer gewissen vorausblickenden Vorsicht auch dieser sozial emporsteigenden, intelligenten Klasse zu suchen sein. Auch hier fehlte natürlich die Einsicht, daß eine ungenügende Fortpflanzung gerade derartig leistungsfähiger Kräfte für Staat und Volk verderbliche Folgen hat. Diese Folgen müssen sich naturgemäß darin äußern, daß diese Volksschichten schon in kurzer Zeit dem Drucke der sich hemmungslos vermehrenden Masse weichen.“

Wie aus vielen sozialhygienischen Gebieten scheint uns auch hier eine wirksame Hilfe auf dem Wege des Fürsorgewesens möglich. Es wäre zu wünschen, daß unter amtärztlicher Leitung stehende Fürsorgestellen auch in derartigen Fragen eine eingreifende, von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten aus geleitete Tätigkeit entfalten. Dies dürfte unserer Ansicht nach ein recht wirksames Mittel sein, um der drohenden Vervölbung unseres Volkes entgegenzuwirken.“

Derartige statistische Untersuchungen haben nur dann größeren Erkenntniswert, wenn sie dem unabwiesbaren Prinzip der großen Zahl gehorchen, welches aus naheliegenden Gründen hier nicht eingehalten werden konnte. Bedeutung wird daher die in Aussicht gestellte Fortsetzung der Erhebungen „auf größerer Basis“ erlangen; erst wenn deren Ergebnisse vorliegen, erscheint es angeraten, Verallgemeinerungen zu ziehen. Immerhin sind die vorliegenden, gewiß mühsamen Nachforschungen sehr verdienstvoll und erfüllen uns mit Sorge um die Erhaltung der wertvollen qualifizierten Oberschicht der deutschen Arbeiterschaft.

Carifvereinbarungen.

Tarifvertragliche Konkurrenzabreden.

Ähnlich wie in der Urlaubsfrage (Sp. 116) untersuchte das Reichsamt für Arbeitsvermittlung etwa 500, die Konkurrenzklausel enthaltene Angestelltenarbeitsverträge im einzelnen danach, in welcher Weise darin die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Wettbewerbsverbot für kaufmännische Angestellte und des § 133 f der Gewerbeordnung über das Wettbewerbsverbot für technische Angestellte (vgl. auch den Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots (Sp. 801) gehandhabt und ergänzt werden (Reichs-Arbeitsblatt 1922, Nr. 14). Von den herangezogenen 500 T.V. wiederholen etwa 60 ausdrücklich die gesetzlichen Bestimmungen. 78 T.V. verzichten ausdrücklich auf das Wettbewerbsverbot, wozu insbesondere gehören der Groß- und Einzelhandel Hamburgs,

Berlins, Mitteldeutschlands und Bayerns, die Braunkohlenindustrie Mitteldeutschlands, ferner lediglich für die kaufmännischen Angestellten die Eisen- und Stahlindustrie in Hamburg, Bremen, Kiel, Sachsen und der Niederlausitz, die Zentralheizungs- und Beleuchtungsindustrie Bayerns und Mitteldeutschlands. Am ausgiebigsten wird für die kaufmännischen Angestellten auf das Konkurrenzverbot verzichtet, weil bei diesen Spezialkenntnisse, welche besondere Gewinnchancen verbürgen, selten vorhanden sind, wenigstens soweit das Gros der subalternen Angestellten, für welche die tarifvertragliche Bindung überwiegt, in Betracht kommt.

Au der Wettbewerbsabrede halten etwa 340 T.V. fest. Die Einkommensgrenze von 12 000 M. pro Jahr, unterhalb welcher nach dem Gesetz vom 12. Juli 1921 die Abrede nichtig ist, wird von vielen T.V. beträchtlich erhöht. Um von den schwankenden Ziffern des Gehaltstariifs frei zu werden, sehen manche T.V. die Wettbewerbsabrede nur für bestimmte gehobene Berufsgruppen vor. Andere T.V. verzichten grundsätzlich auf das Wettbewerbsverbot und nehmen davon bestimmte Gruppen nur dann aus, wenn sie übertariflich bezahlt werden und teilweise auch eine längere Minimal kündigungsfrist zugestanden erhalten. Eine Anzahl T.V. gehen über die vom H.G.B. fixierte Mindestentschädigung zugunsten der Angestellten beträchtlich hinaus, teils indem sie die Gehaltsgrenze erhöhen, unterhalb welcher eine gesetzliche Entschädigungspflicht besteht, teils indem sie die gesetzliche Entschädigung, welche nach § 74 Abs. 2 H.G.B. die Hälfte des letzten Gehalts betragen muß, dem vollen Jahresgehalt anzugleichen suchen.

Da für die kaufmännischen Angestellten die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbotes durch die gesetzlichen Bestimmungen stärker eingeschränkt ist als für die technischen Angestellten, so kommt in vielen T.V. ein Streben nach Gleichstellung beider Schichten zum Ausdruck. Dabei wird dann nicht bloß die Anwendung der die Konkurrenzklausel betreffenden Paragraphen des H.G.B. auf die technischen Angestellten vereinbart, sondern es werden ihnen nicht selten darüber hinaus die tarifvertraglichen Extravergünstigungen der kaufmännischen Angestellten zugebilligt. In dieser Hinsicht verdient besonders der Reichs-T.V. für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie hervorgehoben zu werden. Da Wettbewerbsabreden für die technischen Berufe in weiterem Umfang als für die kaufmännischen in Betracht kommen, so sind für jene im allgemeinen in den T.V. die Gehaltsgrenzen, jenseits deren Konkurrenzverbote eingegangen werden dürfen, niedriger gezogen. „In allen T.V. — sowohl den kaufmännischen wie den technischen — tritt das Bestreben, die geheime Wettbewerbsabrede zu beseitigen, außerordentlich stark hervor.“

Die tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens ist eine außerordentlich strittige Frage geworden, bei welcher nicht bloß die Auffassungen der interessierten Parteien, sondern auch der Gerichte und Schlichtungsausschüsse stark voneinander abweichen. Weniger widersetzen sich Handel und Industrie, um so hartnäckiger aber Handwerk und Kreditgenossenschaften (vgl. Sp. 149), für welche die Lehrlingsfrage eben von größerer Bedeutung ist, der kollektiven Regelung des Lehrverhältnisses. Die Stellungnahme des Handwerks wird folgendermaßen begründet:

„Der Lehrvertrag begründet überhaupt kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Erziehungsverhältnis.“ „Berufslehre ist Fortsetzung der Familien-erziehung. Die Familie des Lehrlings bestellt einen Lehrmeister, der väterliche Rechte und Pflichten dem Lehrling gegenüber zu erfüllen hat. Der Berufsstand (Zunft) hat dafür zu sorgen, daß die Berufs-erziehung gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Berufsorganisationen richtig gehandhabt wird.“¹⁾ Der Reichsverband des deutschen Handwerks führt in seiner Eingabe an den Reichsarbeitsminister vom 29. Juli 1920 u. a. aus:²⁾ „Der Lehrling ist kein Arbeitnehmer und der Lehrvertrag ist kein Arbeitsvertrag im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Im Normalfalle, wo der Lehrling minderjährig ist, schließt nicht dieser, sondern der Gewalthaber den Lehrvertrag. Der Inhalt des Lehrvertrages ist reichsgesetzlich vorgeschrieben. Es ist darum eine rechtliche Unmöglichkeit, im Tarifvertrage, einem Kollektivvertrage zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Feststellung von Arbeitsbedingungen, dem Lehrvertrage seinen Inhalt vorschreiben zu wollen. Die Vertragsgegner sind beim Lehrvertrage andere als beim Tarifvertrage. Der minderjährige Lehrling ist bei Beginn der Lehre noch nicht einmal in der Lage, aus eigenem Rechte und Willen einer Vereinigung von Arbeitnehmern anzugehören.“

Die Gewerkschaften sämtlicher Hauptrichtungen sehen im Lehrvertrag sowohl einen Arbeits- wie einen Erziehungsvertrag und fordern dessen kollektive Regelung. Zur Begründung ihrer Stellung-

¹⁾ Dr. Heinrich Lübbering in Deutsche Arbeit 1921 10. Heft. Im 12. Heft Erwiderung des christlichen Gewerkschaftlers Christian Schmid.

²⁾ Deutsches Handwerksblatt Jahrg. XIV Nr. 8.

nahme führen sie besonders das Argument der Lehrlingszuchterei an, das mit großer Schärfe den deutschen Kreditgenossenschaften bei den Tarifverhandlungen entgegengeschleudert wurde (vgl. Sp. 150), ferner betonen sie, daß der ungenügende Geselleneinfluß auf Innungen und Handwerkskammern in der Lehrlingsfrage die Gewerkschaften zum Eingreifen nötige. Der ausschlaggebende Beweggrund für die Gewerkschaften ist wohl der, daß die tarifvertragliche Gestaltung des Lehrlingswesens ein wirksames Mittel ist, die Lehrlinge in ihre Reihen zu ziehen.

Das vorliegende und das werdende Arbeitsrecht wird von der grundlegenden Frage einer Einbeziehung der Lehrlinge durchzogen. Die Gewerbeordnung schreibt in § 126 b den schriftlichen Abschluß individueller Lehrverträge mit bestimmtem Inhalt vor und weist in weiteren Paragraphen (81 a, 83, 93, 95, 103 e, g, k) den Innungen und Handwerkskammern unter Beteiligung der Gesellenausschüsse ausdrücklich den Erlaß von Vorschriften über die nähere Regelung des Lehrlingswesens zu, welche jedoch der Genehmigung der Landeszentralbehörde bedürfen. Der preußische Handelsminister Siering legte in einem Schreiben an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund vom 27. April 1922¹⁾ seinen Standpunkt folgendermaßen dar:

„... Ich bemerke jedoch, daß . . . die Handwerkskammern und Innungen nicht berechtigt sind, die den Lehrlingen zu zahlenden Kostgelder und sonstigen Vergütungen mit bindender Kraft für die Beteiligten festzusetzen; die diesen Körperchaften aus der Gewerbeordnung zustehenden Befugnisse erstrecken sich lediglich auf den öffentlich-rechtlichen Teil des Lehrvertrages, nicht aber auf die Regelung der bürgerlich-rechtlichen Beziehungen der Vertragsparteien. Handwerkskammern und Innungen sind zwar bejugt, Grundzüge und Richtlinien auch über die den Lehrlingen zu gewährenden Vergütungen aufzustellen, sie haben das auch durchweg getan. Solche Feststellungen ermangeln jedoch der verbindlichen Kraft.“

Es ist fraglich, ob die Stellungnahme des preußischen Handelsministers der Rechtsprechung standhält. So lehnte in Bayern der Schlichtungsausschuß Ludwigshafen einen Antrag des Deutschen Metallarbeiterverbandes²⁾ auf Regelung der Lehrlingslöhne mit folgender Begründung ab:

„Die Handwerkskammer hat unterm 10. Februar 1921 hiervon (d. h. vom Recht der Regelung des Lehrlingswesens) Gebrauch gemacht und die damals beschlossene Regelung der Löhne hat noch insbesondere die Zustimmung der bayerischen Ministerien gefunden. Wenn der Deutsche Metallarbeiterverband glaubt, diese Löhne wegen ihrer Unzulänglichkeit beanstanden zu müssen, so hat es ihm freigestanden, vor der Genehmigung des fraglichen Beschlusses bei Handwerkskammern entsprechende Vorstellungen bei den Ministerien zu erheben. So aber muß die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen getroffene Regelung bis zur anderweitigen zuständigen Festsetzung als wirksam erachtet werden. Der Schlichtungsausschuß kann nicht berufen sein, in eine solche, auf gesetzlicher Grundlage aufgebaute Regelung durch einen Schiedsspruch einzugreifen.“

Es ist Ansichtssache, ob aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Unzulässigkeit einer tarifvertraglichen Regelung des Lehrlingswesens abgeleitet werden kann oder nicht. Das gleiche gilt von der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918. Der Reichsarbeitsminister hat seine Stellungnahme zur tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen der Handwerkslehrlinge im Bescheid vom 30. November 1920—VI A 13 675³⁾ dargelegt:

„... Eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Handwerkslehrlinge ist hiernach nur insoweit zulässig, als nicht die Innungen oder Handwerkskammern zuständig sind oder als diese von ihren Befugnissen keinen Gebrauch gemacht haben. Die bezeichnete Zuständigkeit der Innungen und Handwerkskammern beschränkt sich meines Dafürhaltens auf die öffentlich-rechtliche Seite des Lehrverhältnisses, d. h. auf die Regelung derjenigen Bestimmungen des Lehrvertrages, die unmittelbar die Ordnung des Lehrverhältnisses, die Ausbildung des Lehrlings, die Ablegung von Prüfungen, die Feststellung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen und die Sicherung des Zwecks der Lehre angehen. Die Innungen und Handwerkskammern sind dagegen nicht bejugt, in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen einzugreifen und Vorschriften über die den Lehrlingen zu leistende Bezahlung, Vergütung oder Kostenschädigung zu treffen. Hiernach können diese Entschädigungen auch für Handwerkslehrlinge tarifvertraglich vereinbart werden.“

Die Klärung der Frage ist vor allem wichtig, ob die Unabdingbarkeit derartiger Tarifverträge und deren Allgemeinverbindlich-Erklärung, die einen öffentlich-rechtlichen Akt darstellt und mehrfach ausgesprochen wurde, rechtswirksam sind. Das gleiche gilt für die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse über die tarifvertragliche Regelung des Lehrverhältnisses seitens der Demobilisierungskommissare. Die Rechtsprechung der Gerichte und

Schlichtungsausschüsse weicht stark voneinander ab. Für die tarifliche Regelung der Lehrverträge entschieden sich so der Schlichtungsausschuß Magdeburg (Entscheidung vom 18. März 1922), Frankfurt a. M. (20. Dezember 1920), Würzburg (22. März 1920) und Essen (9. Februar 1921), das Kaufmannsgericht Magdeburg (Urteil vom 15. Oktober 1920) und München (13. Oktober 1920), ferner die Landgerichte Hildesheim, Plauen und Rudolfstadt; einen ablehnenden Standpunkt nahmen ein der Schlichtungsausschuß Königsberg (Entscheidung vom 22. Dezember 1921) und Gelsenkirchen (28. Juli 1920), das Landgericht Essen (Aktenzeichen 2 O, 253/21), Darmstadt (18. Mai 1922) und Frankfurt a. M. (2 S, 232/21—38, vom 7. April 1922). Letzgenanntes Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. verdient besonderes Interesse, da es die Gründe für die Ablehnung der Rechtswirksamkeit einer tarifvertraglichen Regelung des Lehrlingswesens nach den geltenden Gesetzen ansführlich und scharfsinnig darlegt. Aus dem Urteil sei hervorgehoben:

„Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 bezieht sich ihrem klaren Wortlaut nach auf Arbeitsverträge (§ 1). Die Anwendung dieser Verordnung hängt danach von der Vorfrage ab, ob der Lehrvertrag als Arbeitsvertrag anzusehen ist. Diese Frage hat das Berufungsgericht für den zur Entscheidung stehenden Handwerksvertrag verneint.“

Die wesentliche Leistung des Lehrvertrages, zu der sich der Lehrherr verpflichtet hat, ist die Ausbildung des Lehrlings in dem zu erlernenden Handwerk. Allerdings führt der Lehrling andererseits auch eine gewisse Arbeitsleistung aus. Diese wird aber nur im Zusammenhang mit dem Lehrzweck geleistet. Die Arbeitsleistung des Lehrlings wird nicht zum Zwecke der Bewertung seiner Arbeitskraft dem Lehrherrn gegen Entgelt gewährt, wie beim Dienstvertrag. Der dem Lehrling gezahlte Barlohn hat nicht den Charakter einer Gegenleistung für geleistete Arbeit. Der Barlohn beruht nach der geschichtlichen Entwicklung des Lehrvertrags auf familienrechtlicher Grundlage. Der Lehrling wurde ursprünglich in die Familie des Meisters aufgenommen und erhielt dort Kost und Logis. Nachdem dieses enge Verhältnis zwischen Meister und Lehrling allmählich aufgehoben und heute fast verschwunden ist, trat an die Stelle der Naturalverpflegung des Lehrlings die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages für den Lehrling durch den Meister. Es ist nicht zu verkennen, daß in Handel und Großindustrie das Lehrlingswesen seinen ursprünglichen Charakter vielfach völlig eingebüßt hat. Dort mag der Lehrling tatsächlich nichts anderes mehr sein, als ein rein jugendlicher Arbeiter, der sich selbst durch gemeinsame Beschäftigung mit ausgebildeten Arbeitern die nötigen Fachkenntnisse aneignet. In diesem Stadium der Entwicklungsstufe des Lehrlingswesens mag es allerdings richtig sein, wenn man, wie Lotmar (Der Arbeitsvertrag, Band I, Seite 79/80, 1902) den Lehrling als Arbeiter ansieht.

Im Handwerk liegen die Verhältnisse dagegen noch wesentlich anders. Hier ist die Unterrichtung des Lehrlings durch den Meister als diejenige Vertragsleistung zu betrachten, die den wesentlichen Inhalt des Lehrvertrages bildet, während alle anderen beiderseitigen Leistungen dahinter zurücktreten und nur der Durchführung des Lehrzwecks dienen. Hier ist das persönliche Verhältnis zwischen dem Lehrling und dem Meister erhalten geblieben. Die Qualifikation des Meisters ist Vorbedingung für die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen. Sie hat ihren Ausdruck gefunden in § 129 GO. Die Ueberwachung der Ausbildung ist gewährleistet durch die vorgeschriebene Prüfung des Lehrlings durch den Prüfungsausschuß (§§ 131 ff. GO.). . . . Mit Rücksicht auf die vorwiegende Bedeutung, die dem Lehrzweck beim Lehrlingsvertrag des Handwerks zukommt, ist das Gericht der Ansicht, daß in diesem Falle der Lehrling nicht die Stellung eines jugendlichen Arbeiters einnimmt und vom Lehrlingsvertrag nicht als von einem Arbeitsvertrag gesprochen werden kann.

Demgegenüber ist der Einwand, daß die Gewerbe-Ordnung selbst den Lehrling als gewerblichen Arbeiter ansieht, nicht geeignet, die Gegenmeinung zu stützen.

Aus der Tatsache, daß der Lehrling im Titel VII der GO. als gewerblicher Arbeiter aufgeführt wird, folgt nicht notwendig, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist. . . . Aus der Terminologie des Gesetzes können daher irgendwelche Schlüsse weder gegen noch für die Annahme, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag sei, gezogen werden. Wesen und Inhalt des Lehrvertrags sprechen jedenfalls gegen diese Annahme. Auch der Sinn und Zweck der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 widerspricht einer Anwendung derselben auf Lehrverträge im Handwerk. Durch den Tarifvertrag wird zwischen den Vertragsparteien eine vertragliche Norm für den Inhalt der Einzelarbeitsverträge geschaffen. Diese wird zur Gesetzesnorm durch die allgemeine Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers. Mit Recht ist daher vom Reichsarbeitsminister selbst in seiner Aeußerung vom 30. November 1920, wie auch in dem Gutachten des Handwerksamts Frankfurt a. M. darauf hingewiesen worden, daß eine tarifliche Regelung des Lehrlingswesens insoweit nicht statthaben kann, als eine gesetzliche Regelung bereits in der GO. getroffen worden ist. Zu Unrecht nimmt der Reichsarbeitsminister allerdings an, daß die Lohnfrage keine gesetzliche Regelung erfahren habe, daß die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens sich nur auf die öffentlich-rechtliche Seite erstreckt und deshalb eine tarifliche Lohnfestsetzung sehr wohl statthaben könne. . . . Das Gericht hat auch weiter erwogen, daß die Anwendung der VO. über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 auf Lehrverträge im Handwerk aus einem weiteren Gesichtspunkt der Gesetzesbenutzung dieser Verordnung nicht entspricht. Durch diese soll eine einheitliche Regelung des Arbeitsverhältnisses unter möglichster Ausschaltung von Lohnstreitigkeiten gewährleistet werden. Das Existenzminimum des Arbeitnehmers soll gesichert und dessen Ausbeutung durch den wirtschaftlich stärkeren Arbeitgeber verhütet werden. Alles dies kommt beim hand-

¹⁾ Vgl. Korrespondenzblatt Nr. 22 vom 3. Juni 1922.

²⁾ Korrespondenzblatt 1922 Nr. 18.

³⁾ Reichsarbeitsblatt 1921 Nr. 9.

wertlichen Lehrvertrag nicht in Betracht. Denn hier ist der Zweck der Arbeitsleistung des Lehrlings nicht die Erzielung eines möglichst hohen Ertrags und Gewinnes aus der Arbeitsleistung, sondern die Aneignung der technischen Fertigkeiten im Berufe. Hierzu kommt noch folgender Gesichtspunkt, der auf dem Wesen des Tarifvertrags als Kollektivvertrag zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation beruht. Durch die Teilnahme an einer Berufsorganisation würde der Lehrling in die Lage versetzt, seinerseits auf die Gestaltung des Lehrlingsvertrages, insbesondere auf die Lohnfrage einzuwirken. Eine solche Einwirkung steht dem Lehrling, der in den überwiegenden Fällen minderjährig ist, nicht zu. Der Lehrvertrag mit dem minderjährigen Lehrling kann nur durch dessen gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden (§ 107 BGB.). Er bedarf sogar unter bestimmten Voraussetzungen nach § 1822 Ziffer 2 der Genehmigung und demgemäß Nachprüfung des Vormundschaftsgerichts. Der minderjährige Lehrling kann daher durch Teilnahme an einem Gewerkschaftsverband, welcher einen Tarifvertrag eingegangen ist, sich nicht verpflichten, den Lehrvertrag in Uebereinstimmung mit dem Tarifvertrag einzugehen. Damit entfällt eine wesentliche Vorbedingung für eine tarifliche Regelung des Lehrvertrags. Die Berufungsbeurteilung irrt, wenn sie der Ansicht ist, daß die Aeußerung des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1920, nach der die tarifliche Regelung des Lehrvertrags gültig ist, Recht schaffe und der Nachprüfung des Gerichts entzogen sei. . . Zur Entscheidung der Frage, ob eine tarifliche Regelung des Lehrvertrags nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 möglich ist, ist der Reichsarbeitsminister nicht berufen. Seine Aeußerung vom 30. November 1920 kann nur als gutachtliche Meinung verwertet werden. Sie will auch sich selbst keine andere Bedeutung beimessen."

Das Betriebsrätegesetz, das teilweise in das Tarifvertrags- und Schlichtungswesen hinüberspielt, bezieht, allerdings mit der Einschränkung „im Sinne dieses Gesetzes“, die Lehrlinge mit in den Begriff der Arbeiter (§ 11) bzw. Angestellte (§ 12) ein, und weist der Arbeitnehmervertretung u. a. die Aufgabe zu, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch „bei Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe“ (§ 78). Unter Zugrundelegung des klaren Wortlauts gibt das Betriebsrätegesetz keinen Anhaltspunkt zur Entscheidung der vorliegenden strittigen Rechtsfrage, aber es sichert jedenfalls der Arbeitnehmervertretung bedeutenden Einfluß auf die Lehrlingshaltung.

So widerspruchsvoll das geltende Arbeitsrecht sich zur tarifvertraglichen Regelung des Lehrlingswesens stellt, ebenso unsicher ist, ob die in Vorbereitung befindlichen, eine einheitliche Ordnung erstrebenden Arbeitsgesetze in den Parlamenten sich behaupten können. Der Regierungsentwurf der Schlichtungsordnung sieht die Einbeziehung der Lehrlinge vor. In der ersten Lesung des Entwurfs im Reichswirtschaftsrat (9. Dezember 1921) wurde die Herauslassung der Lehrlinge nicht gebilligt, in der zweiten Lesung (10. Dezember 1921) die Nichteinbeziehung der Lehrlinge des Handwerks und der Land- und Forstwirtschaft angenommen, ein Arbeitgeberantrag, sämtliche Lehrlinge auszuschließen, jedoch abgelehnt (vgl. XXX, 1322). Der endgültige und vom Reichsrat genehmigte Entwurf zieht sämtliche Lehrlinge in den Bereich der Schlichtungsordnung. Der Entwurf über das Arbeitsgerichtsgesetz erstreckt sich auch auf die Lehrlinge. Weiterhin bestimmt der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes, der vom Arbeitsausschuß für einheitliches Arbeitsrecht auf Grund eines Entwurfs von Professor Dr. Singheimer und eingehender Beratungen des zuständigen Unterausschusses wie des Gesamtausschusses unter Mitwirkung des Tarifrechtsausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform ausgearbeitet wurde, in § 1 Abs. 2 „Zum Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes gehören auch das Lehrlingswesen . . .“, in § 3 Abs. 1 „Arbeitnehmer sind im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigte Personen“. Eine endgültige Lösung der behandelten Streitfrage darf wohl dem neuen Gesetz über das Lehrlingswesen erwartet werden. Nach den Ausführungen von Staatssekretär Hirsch im Reichstag versucht dieses Gesetz das gesamte Lehrlingswesen in Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, wozu auch in der Hausindustrie zu regeln. Der Entwurf gibt die Grundsätze für die berufliche Ausbildung und Beschäftigung der Jugendlichen. Die Regelung des Lehrverhältnisses soll unter völliger Gleichberechtigung von Arbeitgebern und -nehmern den Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern vorbehalten werden.

Arbeiterschutz.

Die Ärzte in der preussischen Gewerbeaufsicht.

Unter dem 9. September 1921 hat das Preussische Staatsministerium einen Beschluß über die Anstellung von Gewerbeärzten zur Mitarbeit und zum Ausbau der Hygiene in gewerblichen Betrieben erlassen. Die nach diesem Beschluß angestellten Gewerbeärzte führen die Amtsbezeichnung „Gewerbe-Medizinalrat“. Am 27. Dezember 1921 erfolgte die Einteilung der Aufsichtsbezirke in 6 größere Gebiete.

1. Der Aufsichtsbezirk Düsseldorf umfaßt von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf und von der Provinz Westfalen den Regierungsbezirk Münster.

2. Der Aufsichtsbezirk Arnberg umfaßt von der Provinz Westfalen die Regierungsbezirke Arnberg und Minden und von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Aurich, Stade, Lüneburg, Osnabrück und Hannover.

3. Der Aufsichtsbezirk Wiesbaden umfaßt die Provinz Hessen-Nassau, die Hohenzollerischen Lande, von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Coblenz und Trier, von der Provinz Hannover den Regierungsbezirk Hildesheim, sowie die Provinz Schleswig-Holstein.

4. Der Aufsichtsbezirk Erfurt umfaßt die Provinz Sachsen, von der Provinz Brandenburg die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O., sowie von der Provinz Pommern die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund.

5. Der Aufsichtsbezirk Breslau umfaßt die Provinz Schlesien, die Regierungsbezirke Schneidemühl und Marienwerder, die Provinz Ostpreußen und von der Provinz Pommern den Regierungsbezirk Köslin.

6. Der Sonderbezirk Groß-Berlin umfaßt die Stadtgemeinde Berlin. Nach der Dienstanweisung vom 19. April 1922 sind die Gewerbe-medizinalräte Gewerbeaufsichtsbeamte im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung und haben als solche sowohl das Recht der jederzeitigen Be-zugnahme aller der staatlichen Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe als auch die Pflicht der Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse.

Der Wirkungskreis umfaßt die Beratung und Unterstützung der Beamten der allgemeinen Gewerbeaufsicht und der Vergaufsicht in gewerbehygienischen Fragen des Arbeiterschutzes und der Fabrikhygiene. Durch Sondererhebungen und nötigenfalls durch Einzelfeststellungen in den Fabriken sollen die Kenntnisse von trankhaften Veränderungen im Organismus der Arbeiter, die durch die Berufsarbeit bedingt sind, vertieft werden und derartige Schädigungen vorgebeugt und beseitigt werden. Weiter legt ihnen ob die Mitwirkung bei der Zulassung und Ueberwachung der zur Untersuchung der Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Betrieben berufenen Ärzte und bei der Unterbringung von Schwerbeschädigten. Ferner sollen die Gewerbe-medizinalräte bei der beruflichen Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik, bei der Feststellung der individuellen Eignung der Arbeiter und Angestellten, sowie bei der Berufsberatung mitwirken. Auch haben die Gewerbe-medizinalräte mit den Krankenkassen und Fabrikärzten Fühlung zu nehmen, mit den Orts- und Betriebskrankenkassen, Standesämtern, Gemeindebehörden, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden in Verbindung zu treten, sowie durch aufklärende Vorträge in den beteiligten Kreisen das Verständnis für die gewerbehygienischen Aufgaben nach Möglichkeit zu fördern.

Dr. G. B.

Die deutschösterreichische Gewerbe-Inspektion.

Von Hofrat Dipl. chem. Thauß, Wien.

II. (Schluß.)

Nach dem neuen Gewerbe-Inspektorengesetz hat die innere Organisation eine Reihe von wichtigen Änderungen erfahren. Die Gewerbe-Inspektorate wurden unmittelbar dem Ministerium für soziale Verwaltung unterstellt. Bisher waren sie in ihren persönlichen Dienstverhältnissen den einzelnen Landesstellen zugewiesen.

Zur Unterstützung des Bundesministers für soziale Verwaltung in der obersten Leitung der Gewerbe-Inspektion wurde das Zentral-Gewerbe-Inspektorat bestimmt. Diese Zusammenfassung und einheitliche Leitung ist für die ganze Gebarung der Institution von außerordentlicher Bedeutung. Das Zentral-Gewerbe-Inspektorat besorgt die gesamte administrative Arbeit; es stellt dem Bundesminister, unabhängig von anderen Abteilungen, alle Anträge hinsichtlich der Personalnennungen und Personalveränderungen, ebenso auch hinsichtlich der Errichtung und Verteilung der Aufsichtsbezirke. Nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums ist ihm auch die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Verfassung legislativer Maßnahmen übertragen. Nach dem besonderen Gesetze über die Unfallverhütungskommission hat es für diese die Geschäftsführung, die Ausarbeitung von Schutzvorschriften usw.

Ein bisher insbesondere von den Industriellen oft beklagter Mangel der Gewerbe-Inspektion war, daß die Landesregierungen (die II. Instanz für alle Rekurse betreffend die Genehmigungs-urkunden und sonstigen gewerberechtlichen Entscheidungen) keine eigenen Gewerbe-Inspektoren besaß und sich auch in solchen Fällen, wo die Gewerbe-Inspektorate in I. Instanz gutachtliche Aeußerungen abgegeben hatten, wieder an diese gleiche Stelle wenden mußten. Nunmehr ist verfügt, daß die Landesregierungen sich in diesen Fällen auch an ein anderes Inspektorat wenden können; welche Aemter hierzu herangezogen werden können, wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verfügt. Es wurden bisher für alle Inspektorate 3 namhaft gemacht, und zwar solche, deren Amtsvorstände besonders erfahrene ältere Inspektoren sind. Bemerkenswert sei hierzu, daß diese letzteren ihren bisherigen Aufsichtsdienst und die Leitung des eigenen Inspektorates fortzuführen haben.

Für die Inspektorate in Wien, in welcher Stadt derzeit ein Drittel aller gewerblichen Fabriken vorhanden ist, wurde noch eine Einrichtung getroffen, welche die Gleichmäßigkeit des Dienstes herbei-

führen soll. Gewisse allgemeine Agenden wurden einem besonderen Inspektorate zugewiesen, so:

1. Alle Angelegenheiten, die eine ganze Branche der gewerblichen Tätigkeit betreffen, wie beispielsweise die Begutachtung von Arbeitsordnungen, die für eine Gruppe gleichartiger Betriebe gemeinsam aufgestellt werden, dann die Intervention bei Branchen- oder Gruppenstreifen, bzw. Aussperrungen, dann die Begutachtung von Eingaben der Arbeitgeber, bzw. Arbeitnehmerverbände u. dgl.

2. Die Erstattung von Berichten an das Zentral-Gewerbe-Inspektorat, bzw. an das Staatsamt für soziale Verwaltung, an die Landesregierung, die Arbeiterunfallversicherungsanstalt und sonstige öffentliche Behörden, Anstalten, Organisationen usw., in allem das ganze Gemeindegebiet von Wien betreffenden Angelegenheiten.

3. Der gesamte direkte Verkehr mit der Wiener Magistrats-Direktion, mit dem Stadtbauamt, dem Stadtphysikat, der städtischen Feuerwehr und sonstigen städtischen Zentralstellen in allen Angelegenheiten, die das gesamte Gemeindegebiet von Wien betreffen oder sich in sonstiger Beziehung als allgemeiner Natur darstellen.

4. Alle auf das gewerbliche Genossenschaftswesen bezughabenden und den Wirkungskreis der Gewerbe-Inspektoren berührenden Angelegenheiten, wie beispielsweise generelle Angelegenheiten des Lehrlingswesens, der Krankentassen, Heimarbeit und Jugendfürsorge.

5. Insofern diese gemeinsamen Angelegenheiten in den Wirkungskreis der durch besondere Vollzugsanweisungen errichtete Spezial-Gewerbe-Inspektorate fallen, sind dieselben nur von dem letzten allein zu behandeln.¹⁾

Das mit der Wahrung dieser gemeinsamen Angelegenheiten betraute Gewerbe-Inspektorat hat die Erledigung der ihm zufallenden Aufgaben stets im Einvernehmen mit den betroffenen anderen Gewerbe-Inspektoraten durchzuführen und ist befugt, im erforderlichen Falle Organe dieser anderen Gewerbe-Inspektorate zur Mitwirkung heranzuziehen. Im Verhinderungsfalle wird der Amtsvorstand des mit der Behandlung der gemeinsamen Agenden betrauten Gewerbe-Inspektorates durch den mit der vorübergehenden Leitung seines Inspektorates betrauten Gewerbe-Inspektor vertreten.

Eine besondere Stellung in der Gewerbe-Inspektion nimmt der Inspektor für Binnenschifffahrt ein. Demselben sind die Agenden eines Gewerbe-Inspektors vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nur im Nebenamte übertragen. Im Hauptamte hat er die allgemeine Ueberwachung der Binnenschifffahrt im Bundesministerium für Verkehrswesen. Den Berichten der Gewerbe-Inspektoren ist alljährlich auch sein Bericht über die Arbeitsverhältnisse in der Binnenschifffahrt beigegeben.

Eine besondere Eigentümlichkeit ist endlich auch die nach dem neuen Gesetze getroffene Vereinbarung zwischen den Bergbehörden und der Gewerbe-Inspektion, betreffend die Ueberwachung der gewerblichen unterirdischen Grubenbaue auf nicht vorbehaltene Mineralien durch Organe der Bergbehörden, die Ueberwachung der bergbehördlich genehmigten Hochöfenanlagen durch die Gewerbe-Inspektoren. Fachtechnische Rücksichten waren hierfür maßgebend.

Der österreichischen Gewerbe-Inspektion ist, wie bereits erwähnt wurde, die Unfallverhütungskommission beigeordnet. Der Wirkungskreis dieser Kommission erstreckt sich auf die Wahrnehmung der bezüglichen gegenwärtig bestehenden Verhältnisse, der diesfalls gemachten Erfahrungen und aller auftauchenden Verbesserungen zum Zwecke tunlichster Verwertung derselben im Interesse der heimischen Arbeiterschutz-Gesetzgebung, die Erstattung von Gutachten über die von der Regierung zum Zwecke der Erlassung von allgemeinen oder für einzelne Betriebskategorien aufzustellenden besonderen Schutzvorschriften an die Kommission geleiteten Vorlagen und die Stellung von selbständigen Anträgen auf Erlassung von Vorschriften über Vorkehrungen und Einrichtungen, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Betriebsstätten, an den Werkvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften zu treffen und zu beobachten sind.

Die Mitglieder dieser Kommission ernannt der Bundesminister für soziale Verwaltung, die Vertreter der Unternehmer und der Arbeiterschaft paritätisch, weiter Vertreter der industriellen Technik aus den Kreisen hervorragender, technisch und wissenschaftlicher Fachleute.

Gegenwärtiger Stand:

- 1 Zentral-Gewerbe-Inspektorat,
- 15 Territorial-Gewerbe-Inspektorate,
- 1 Spezial-Gewerbe-Inspektorat für Bauarbeiten in Wien,
- 1 " " " " Handel, Verkehr und Theater in Wien,
- 1 " " " " das Schiffergewerbe.

Personale:

- 1 Zentral-Gewerbe-Inspektor,
- 1 " " " (Stellvertreter),

- 2 wissenschaftliche Hilfsorgane,
- 17 Amtsvorstände der Gewerbe-Inspektorate,
- 24 Gewerbe-Inspektoren,
- 1 Gewerbebearzt,
- 9 weibliche Inspektoren für Frauenarbeit,
- 6 Inspektoren aus dem Arbeiterstande,
- 24 Kanzleikräfte und Diener.

Berufsausbildung.

Student und Sozialpolitiker.

Von Dr. Ludwig Heyde, a. o. Honorarprofessor a. d. Universität Rostock, Mitglied des Vorl. Reichswirtschaftsrats.

I.

Nicht nur in Arbeiter-, sondern auch in den wissenschaftlichen Fachkreisen begegnet man nicht selten der Klage, daß die Zahl der staatswissenschaftlichen Dozenten, die sich in ihren Vorlesungen eingehend mit Sozialpolitik befassen, gegenüber der Blütezeit der Schmollerschen Schule wesentlich zurückgegangen sei. Während es richtig wäre, zu behaupten, daß die sozialpolitische Gelehrtenpublizistik zurückgegangen sein dürfte, erscheint jene Klage kaum berechtigt. Zwar ist eine Spezialisierung auf Sozialpolitik seltener geworden, und vereinzelt stößt man geradezu auf eine unverhohlene Scheu von Kollegen, als Sozialpolitiker „abgestempelt“ zu werden und sich dadurch die Karriere als Gesamt-Staatswissenschaftler zu verderben. Aber die Auszüge aus den Vorlesungsverzeichnissen deutscher Hochschulen, die die „Soz. Prag.“ regelmäßig einige Monate vor Beginn eines neuen Semesters veröffentlicht, beweisen, daß die Zahl sozialpolitischer Vorlesungen eher wächst als sinkt und daß mancher neue Name unter der Zahl der Kollegen ist, die auf diesem Gebiete Vorlesungen oder sogar Uebungen halten.

Die früher beliebte Verbindung „Gewerbe- und Sozialpolitik“ ist allmählich mehr und mehr aus den Vorlesungsplänen geschwunden, und es überwiegt die zweifelhafte Kurz-„Sozialpolitik“. Was nach Inhalt und Methode freilich in dieser Vorlesung geboten wird, das scheint sehr verschieden zu sein. Vereinzelt wird sie etwa das Gebiet umfassen, das Adolf Günther jüngst in seiner „Theorie der Sozialpolitik“ in kühnem und großem Wurf dargestellt hat, auf die die „Soz. Prag.“ noch eingehend zurückzukommen gedenkt. Zum anderen Teile dürfte die historische Darstellung der sozialen Frage und der Arbeiterbewegung, mehr oder weniger mit Dogmengeschichte und -kritik verweben, den wesentlichen Inhalt einer solchen Vorlesung bilden. Es dürfte aber auch noch Vorlesungen geben, die die praktischen Einzelfragen der gewerblichen und agrarischen Sozialpolitik zum Gegenstande haben und die gesetzgeberischen Lösungsversuche der einzelnen Probleme, auf nationaler und internationaler Grundlage, ausführlich behandeln.

Der heutige Student wird all das mit Nutzen hören, und gerade die allgemeinen sozialpolitischen Vorlesungen gehören zum Typ derjenigen, die er mehrmals bei verschiedenen Dozenten hören sollte. Sein Interesse ist, so will mir scheinen, trotz aller Klagen über Brotstudententum, für die sozialpolitische Kleinpraxis — mindestens bevor ihn etwa eine Dissertation zu ihr in ein engeres Verhältnis setzt — geringer als für soziale Klassen- und Dogmengeschichte und sozialpolitische Theorie. Es ist am stärksten für alle (im engeren Sinne) soziologische Begriffsbildungs- und Beziehungsproblematik.

II.

Zwei Gefahren sind heute in der wissenschaftlichen Sozialpolitik gleich groß, und beide sind geeignet, den Studenten von ihr abzuschrecken.

Die eine dieser Gefahren ist die, daß ihm eine Problematik von vorgestern vorgetragen, die andere, daß er ohne ausreichende sozialgeschichtliche Fundierung vor die heutigen Fragen gestellt wird und sie daher überhaupt nicht wirklich verstehen lernt. Die Trennung zwischen Sozialpolitik und Arbeitsrecht, das dringende Erfordernis zeitgemäßer Ausbildung sowohl der jungen Juristen als auch der Sozialökonom, wird zwar nie in dem Sinne durchführbar sein, daß der Sozialpolitiker der Behandlung von Rechtsstatuten völlig aus dem Wege geht; wenn er sich aber vor Ueberrissen in die enge Rechtsproblematik hütet, der Jurist aber nicht zum Politiker wird, so kann die Trennung in zwei Disziplinen unter dem Gesichtspunkte von Dynamik und Statik, von Konzeption rechtspolitischer Grundgedanken auf wirtschaftlichem und soziologischem Fundament einerseits und Gesetzestechnik, -auslegung, -anwendung andererseits den Wissensstoff außerordentlich vertiefen und erweitern, zugleich aber die sozialpolitischen Vorlesungen entlasten, Raum schaffen für ausreichende geschichtliche Unterbauung — die der All-

¹⁾ Im Bedarfsfalle hat der Amtsvorstand dieses Gewerbe-Inspektorates Konferenzen aller Amtsvorstände einzuberufen.

gemein-Historiker nicht geben kann, weil ihm von wenigen Ausnahmen abgesehen, die intimere Kenntnis der modernen Sozialpolitik fehlt —, Raum schaffen aber auch für eine ausreichende Berücksichtigung der Nach-Kriegszeit. Wir möchten diesen Gewinn an Raum innerhalb einer kurz bemessenen Vorlesung keineswegs gering bewerten: wenn ein Student heute je eine zweistündige Vorlesung über Sozialpolitik und über Arbeitsrecht hört, die erstere vielleicht im Laufe des Studiums wiederholt, bei verschiedenen Dozenten, so ist das das Höchstmäß dessen, was man heute von ihm auf diesem Gebiete, sofern er sich nicht planmäßig darauf spezialisiert, erwarten kann. Die Zeit, zu der der Studierende aus dem weiten Umkreise seines Faches Gebiete, die ihn interessierten oder die er für nützlich hielt, herausgriff, um sich ihre Elemente durch Besuche von Vorlesungen, über deren Gegenstand er nicht geprüft zu werden erwartete, anzueignen, ist leider fast ganz vorüber, und der Student spart an Kolleggeldern, obwohl deren Geringsfügigkeit nachgerade lächerlich geworden ist, gern, soviel er kann. Bei dieser Sachlage dürfen nicht die sozialpolitische und die arbeitsrechtliche Vorlesung in weiten Teilen das Gleiche bieten.

Freilich ist die Frage der zeitlichen Bewältigung der Stoffe ja nur die kleinere gegenüber derjenigen, ob der Dozent die Fülle des Neuen und werdenden auf sozialpolitischem Gebiete überhaupt zu meistern und zu durchdringen weiß, so zwar, daß der Studierende ihm willig folgt. Wer jetzt an die Sozialpolitik herantritt, wird es leicht mit Bitterkeit tun und sich gerade dadurch selbst die Erkenntnisquellen verstopfen, die aus Vergangenheit und Zukunft hervorbrennen. Die Abneigung gegen manche Erscheinung der letzten Jahre treibt ihn vielleicht wider Willen in einen Historismus um seiner selbst willen hinein und läßt ihn mehr von überholten Problemen sprechen als von gegenwärtigen. Oder aber sie treibt ihn vorschnell von der Arbeiterfrage, die trotz allem und allem noch immer die soziale Frage unseres Zeitalters ist und deren überragende Bedeutung erst ganz langsam zu verblaffen anfängt, ab, in Mittelstandsfragen und andere Gegenstände der Alltagsfrage hinein.

III.

Die Bitterkeit über die neueste deutsche Sozialgeschichte verführt zu vermeidbaren Werturteilen. Nicht als ob wir hier den Verzicht auf Werturteile um jeden Preis fordern wollten. Raum irgendeiner Geisteswissenschaft übt wirklich solchen Verzicht; in aller Geschichtsschreibung stecken z. B., sobald das rein chronistische Arbeiten verlassen wird, eine Fülle von Werturteilen, die für die Art, in der der Historiker die Struktur einer Epoche begreift und bespiegelt, schlechtthin entscheidend sind. Aber auch jede Sozialökonomik ist in gleichem Sinn werturteilsdurchwoben. Handelspolitik und Finanzpolitik vollends sind es wie alle Politik. Eduard Spranger hat jüngst auf die Universalität des Werturteilsproblems für die Geisteswissenschaften unter Befundung der Dankbarkeit gegenüber dem Verein für Sozialpolitik, der es für eine einzelne Wissenschaft aufgeworfen hat, eindringlich hingewiesen. Man wird Gehrig folgen können, wenn er sich auf die Forderung andeutungsweise beschränkt, daß die sozialwissenschaftliche Lehre nur das Bewußtsein, wo Tatsachenfeststellung aufhört und Werturteil anfängt, behalten und das letztere als solches in einer Bedingtheit klar herausarbeiten soll. Nicht auf die Flucht vor dem Werturteil, sondern auf die bewusste Heraushebung der Gesichtspunkte, unter denen es gefällt wird, und die planmäßige Darstellung anderer Gesichtspunkte, die in der Erkenntnis-Struktur des Urteilenden die sekundären sind, aber für andere Forscher und Lehrer primär sein können, dürfte es ankommen. Und es wird gut sein, sich dabei zu vergegenwärtigen, daß für die politischen Wissenschaften das Prinzip der Wirtschaftlichkeit keine unumstrittene Alleingeltung als Maßstab des Werturteils beanspruchen kann; Sozialpolitik insbesondere ist eben nicht an diese dogmatische Prämisse volkswirtschaftlicher Erkenntnis gebunden, sondern kann sie wohl als heuristisches Prinzip verwerten, muß aber ihre Urteile auch noch an den Maßstäben anderer Wissenschaften (z. B. der Ethik und der Hygiene) orientieren. Das sind ja eigentlich Selbstverständlichkeiten; aber sie sind in dem unfertigen Zustande der Gesamt-Sozialökonomik vielleicht von Zeit zu Zeit hervorhebungsbedürftig.

Der Student ist, aller Erfahrung gemäß, für die Herausarbeitung der Verschiedenheit möglicher Gesichtspunkte sozialpolitischer Urteilsfindung empfänglich und dankbar. Er findet sich in die Schwierigkeit solchen wissenschaftlichen Arbeitens meist willig hinein, obschon er von Haus aus geneigt ist, vorschnellen unbegründeten Urteilen freudig zuzustimmen, wenn er sie mit den seinigen übereinstimmen sieht. Gerade hier liegt unsere ungeheure Verantwortung als Hochschullehrer: als Urteilsbildner sind wir Erzieher,

wir mögen alles „Schulmäßige“ ablehnen, so sehr wir nur wollen. Und nicht das Weisheitsbedürfnis, aber die Bequemlichkeit gegenüber der Erziehungsansgabe mag es bisweilen sein, die auch Hochschullehrer zur Aufstellung unbegründeter lapidarer Werturteile, die sich mit den Instinkten oder durchschnittlichen Urteilen der Hörerschaft decken, verführt. Und noch häufiger die vorhin erwähnte Bitterkeit, die emotionales statt wissenschaftliches Urteilen im Gefolge hat.

IV.

Der durchschnittliche Student von heute ist vom Krieg und der Nachkriegszeit entscheidend in seiner seelischen und geistigen Struktur beeinflusst. Das dürfen wir keinen Augenblick vergessen. Die älteren Studierenden, insbesondere die unsattelnden Offiziere, verschwinden jetzt schnell aus den Hörsälen. Wir sprechen bereits meistens wieder vor jungen Männern, die zwar den Krieg selbst als Soldaten und z. T. noch, kurze Zeit, als Reserveoffiziere mitgemacht haben, aber vor 8 Jahren, bei Kriegsbeginn, noch Kinder waren. Viele sind auch schon nicht mehr ins Feld gekommen, auch wenn sie das Notabitur — dessen wissenschaftliche Folgen übrigens oft recht unerfreulich sind — noch haben machen dürfen. Es ist für uns überaus schwer, uns in diesen jungen Seelen ganz zurechtzufinden. Sie tragen an manchen Dingen, die uns drücken, leichter als wir, finden sich z. B. in den Geldwertungsprozessen — auch wenn sie selbst proletarisiert und nachgerade „Objekt“ sozialer Fürsorge sind oder sein wollten — viel naiver hinein als wir, die den alten Geldwert noch immer als die empirische Skala von Lebensjahrzehnten mit uns herumtragen. Andererseits ist oft in ihnen die Vorstellung lebendig, als sei die Vorkriegszeit eine einzige, ideale Herrlichkeit gewesen; das Kinderland, glückvoll besonnt, verbindet sich in ihnen eigenartig mit der einstigen Größe und Kraft des Vaterlandes, und ihre typische Abneigung gegen die neuen Verhältnisse ist meist einfach die Auflehnung gegen die Härte, mit der das Leben sie, als sie in so schweren Zeitläufen erwachsen wurden, plötzlich und unvermittelt angefaßt hat. Es ist sehr leicht, einen empfänglichen Teil dieser in einem besonderen Sinn entwurzelten Jugend, an der die höhere Schule obendrein oft arg gesündigt hat, zu erhitzen. Davon hier zu sprechen, erscheint nicht nötig; andere haben es, wenn auch mit unterschiedlichem kollegialischen Takte, an anderer Stelle getan. Allein für das Lehrgelände der Sozialpolitik gewinnt diese Lage der Dinge ihre besondere Bedeutung. Die Stellung des Studenten zur Sozialpolitik ist naturgemäß in ganz besonderem Maße abhängig von seiner Stellung zum deutschen Arbeiter. Daß das Verhältnis zwischen Arbeiter und Student heute unbefriedigend ist, bestreitet niemand; auch daß dieser Zustand dem wissenschaftlichen Erkennen abträglich ist, haben selbst Männer wie Ehrenberg deutlich gesehen, und ich erinnere mich, wie redlich, wenn auch vergebens, gerade dieser mir menschlich teure Tote, der unseren Kreisen fern stand, sich um Besserung bemüht hat. Von einem gewissen Maße gegenseitiger Abneigung an schwindet eben die Möglichkeit, Tatsbestände mit innerem Verständnis wirklich zu klären. In omnibus caritas: ohne liebevolle Einfühlung kein tieferes Erkennen.

V.

Gewiß tragen auch dünnelhafte Verengung des eigenen Gesichtskreises, frühzeitiges Streben nach einem Syndikatsposten bei der Industrie, Ueberlastung mit Brotfragen und familiärer Not viel dazu bei, daß der Student zum Arbeiter oft kein inneres Verhältnis findet, auf dem noch wissenschaftliches Erkennen aufbauen kann. Allein, die Gründe liegen nicht einseitig beim Studenten. Ein Blick in die Arbeiterpresse zeigt, wieviel auch auf der Gegenseite gesündigt und zerstört wird. Ein Teil dieser Presse glaubt, der Republik am besten zu dienen, wenn er jeden Tag irgendeinen Bagatell-Klatsch über Offiziere und Studenten aufischt und die Massen mit Haß oder tiefstem Mißtrauen gegen diese Gruppen erfüllt. Wird schon einmal von der Not der Studenten gesprochen, so geschieht es meist ohne Herz, bisweilen auch mit der Tendenz: wenn diese Leute proletarisiert sind, warum ziehen sie dann nicht mit ihren Klassengenossen, den Arbeitern, am selben politischen Strange? Für die ständische Eigenkultur der Akademiker hat man so wenig Sinn, wie man es bisher verstanden hat, eine eigene Arbeiter-Standeskultur zu wecken, statt im Schlepptau bourgeoisen Lebensgestaltung zu segeln; alles wird primitiv auf die Kategorie der „Klasse“ (— obendrein begrifflich ganz unklar —) abgestellt, keine traditionale Realität in der irrationalen Einstellung des Studenten zu den „Klassen“ ernstlich zu verstehen versucht. Der Typus des bummelnden Wibblattstudenten führt in der Phantasie eines Teils der Arbeiterpresse noch immer ein gesegnetes Dasein; sein Bild wird nur noch durch einige politische Akzidenzien und die

studentische Mitwirkung an der Technischen Nothilfe bereichert. Schandtat einzelner Mordbuben, die zur Studentenschaft gehört haben, werden mehr oder weniger der Gesamtheit der Kommilitonen angehängt, obwohl diese in ihrer gewaltigen Ueberzahl nur ruhig arbeiten und bald ins Erwerbsleben treten wollen, politisch aber sich zwar an dem landesüblichen Murren weiter Mittelstandskreise gegen die neuen Verhältnisse beteiligen, jedoch eine noch so entfernte Mitschuld an dem geflossenen Blute mit gutem Gewissen ablehnen dürfen.

Es ist an der Zeit, daß die Arbeiterpresse, die, nach dem Eintritt ihrer besten Kräfte in staatliche und gemeindliche Verwaltungstellen, schlechter redigiert wird als vor und in der Kriegszeit, einlenkt. Die bisherigen Methoden verpesten täglich aufs neue das Verhältnis zwischen zwei Volksgruppen, die gerade im neuen Staate aufeinander angewiesen sind. Die Republik wird an den Unreifeiten der Jugend, deren Auswüchse natürlich mit eiserner Faust niedergeschlagen werden müssen, nicht zugrunde gehen; sie wird aber am Mangel an Intelligenzen, die treu zu ihr stehen, sich verbluten, wenn die bisherige Haltung der Arbeiterpresse und, ihr folgend, diejenige der Massen gegen das heranwachsende Akademikertum sich nicht ändert. Auch hier gilt das oben an die Adresse von Dozenten und Studenten Gesagte: in omnibus caritas! Mehr liebevolles Gewinnen-Wollen als Abstoßen und Berächtlichmachen! Mit den paar intellektuellen Novembersozialisten wird die Arbeiterschaft den neuen Staat nicht aufbauen und erhalten können.

Gerade der wissenschaftliche Lehrbetrieb der Sozialpolitik aber hätte von einer Verständigung zwischen Student und Arbeiter den größten unmittelbaren Nutzen. An ihr zu arbeiten, ist nicht so schwer, wie es scheinen mag. Wir können als Hochschullehrer viel dazu tun, wenn wir verstehende Psychologen und Soziologen sind. Und die Studentenschaft kann selbst, an unsere Lehre anknüpfend, weit mehr als bisher dazu tun. Es ist freilich nicht mehr viel Zeit zu verlieren.

Der preußische Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Berufsschulpflicht ist vor kurzem dem Staatsrat vorgelegt worden. Bekanntlich beruht die gesetzliche Regelung des deutschen Berufsschulwesens auf § 120 der Gewerbeordnung, die für ihren Bereich den Gemeinden die Einführung der Fortbildungsschulpflicht ermöglicht, und der Demobilmachungsverordnung vom 28. März 1919, die die Befugnisse der Gemeinden auf alle jugendlichen Personen unter 18 Jahren, die keine weitergehende wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung genießen, ausdehnt. Auf Grund dieser allgemeinen Bestimmungen sind in den Ländern zahlreiche Einzelgesetze ergangen, z. T. neueren Datums, z. T. bereits in der Vorkriegszeit (Bayern). Der neue preußische Entwurf lehnt sich im wesentlichen an die Demobilmachungsverordnung an, regelt aber darüber hinausgehend eine Reihe von Einzelfragen.

Maßgeblich für die Einschulung ist der Beschäftigungsort, doch sind Ausnahmen zulässig. Die Schulpflicht ruht, solange der Schulpflichtige eine öffentliche Fachschule oder eine Privatschule besucht, deren Unterricht von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht der Berufsschule anerkannt ist, oder solange er während mindestens 24 Wochenstunden am Unterricht einer anderen öffentlichen oder einer vom Staate als gleichwertig anerkannten Privatschule teilnimmt. Wer das Abschlußzeugnis einer nach § 2 anerkannten Fachschule erworben hat oder eine Ausbildung nachweist, die den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht, wird von dem Besuche der Berufsschule befreit. Schulpflichtige, die wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens bestraft sind, oder deren Lebensführung eine Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten läßt, können durch den Schulvorstand von dem Besuche der Berufsschule ausgeschlossen werden. Schulpflichtige, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterrichte der Berufsschule nicht folgen können, können durch den Schulvorstand vom Schulbesuche ganz oder teilweise befreit werden. Die Arbeitgeber sind zur An- und Abmeldung der Schulpflichtigen und zur Gewährung der erforderlichen Freizeit verpflichtet. Soweit die Arbeitgeber oder die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen nicht nach dem Gewerbe- oder Handelslehrer-Dienstleistungsgesetze vom 10. Juni 1921 (Gesetzsammlung S. 421) zu Schulbeiträgen herangezogen werden können, können sie durch Satzung zur Zahlung von Schulbeiträgen verpflichtet werden. Vor dem Erlasse von Satzungen für Berufsschulen ist beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie deren gesetzlichen Berufsvertretungen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und zwar jeder für den Bereich seiner Verwaltung beauftragt.

Die Lehrzeit von Lehrlingen, die eine höhere Schule besucht haben, betrifft ein Erlass des preuß. Handelsministers. Die Berichte der Landesberufsämter haben ergeben, daß Schüler, die mindestens die Obersekundareife oder die Reife des Lyzeums erworben haben, sich in größerer Zahl dem Handwerk zuwenden und von tüchtigen Handwerksmeistern gern eingestellt werden. Ihre Leistungen

sind fast durchweg zufriedenstellend, auch fühlen sich die jungen Leute in den neuen Verhältnissen meist wohl. Um den Eintritt von Lehrlingen mit höherer Schulbildung im Handwerk zu fördern, empfiehlt der Minister eine systematische Propaganda an höheren Schulen durch die Handwerkskammern, Landesberufsämter und Provinzialschulkollegien. Bei der Auswahl der Meister solle mit größter Sorgfalt verfahren werden. Wenn auch eine grundsätzliche und allgemeine Abkürzung der Lehrzeit nicht in Frage komme, so sei doch zu empfehlen, daß von der Befugnis des § 130a G.D., wonach die Handwerkskammer berechtigt ist, Lehrlinge von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden, Gebrauch gemacht wird. In geeigneten Fällen wird zu erwägen sein, innerhalb der bei den Handwerkskammern bestehenden Ausschüsse für das Lehrlingswesen besondere Einrichtungen für derartige Lehrlinge, besonders zur Beschaffung geeigneter Lehrstellen, zu bilden.

Ein internationaler Hochschulkurs findet in der Zeit vom 7. bis 21. September d. J. in Wien statt. An der Spitze des vorbereitenden Komitees stehen die Rektoren der Wiener Hochschulen, zu seinen Mitgliedern gehören hervorragende wissenschaftliche und politische Persönlichkeiten Deutschösterreichs einer-, Englands andererseits. Von letzteren seien nur Sir William Beveridge und Professor Robert Murray genannt. Zweck des Lehrganges ist Angehörigen der Siegerstaaten — man hat in erster Linie Engländer und Amerikaner aber auch Italiener im Auge, — tiefere Einblicke in die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Probleme Zentral- und Osteuropas zu vermitteln, aber auch umgekehrt die Hörer aus den Mittel- und Oststaaten in den Kultur- und Gedankenkreis der westlichen Länder einzuführen. Der Vortragsplan gliedert sich in 3 Gruppen. In der ersten, der Volkswirtschaft gewidmeten Gruppe sind nachstehende Vorträge vorgesehen: „Gegenwartsproblem der Handelspolitik in Zentral-europa“. „Die Entwicklung der sozialen Gesetzgebung in England und Deutschland und ihre wechselseitige Beeinflussung“. „Geschichte der Arbeiterbewegung in Deutschland und Oesterreich“. „Die Donau als internationaler Wasserweg“. „Die wirtschaftlichen Grundlagen der Tschechoslowakei“. „Wien als Handelszentrum“. „Währungs- und Finanzprobleme der neuen Staaten“. Gruppe 2 umfaßt Politik und Gesetzgebung. Sie enthält nachstehende Vorträge: „Demokratie und Strafrecht“. „Kriminalität und Strafrecht in Oesterreich und Deutschland“. „Die Entwicklung des österreichischen Rechtes und seine Beziehungen zu den Gesetzgebungen anderer europäischer Länder“. „Die Entwicklung des internationalen Rechtes und der Anteil der verschiedenen Völker an derselben“. „Die Liga der Nationen“. „Internationales Zivilrecht“. „Die nationale und politische Struktur Zentraleuropas“. „Die Entwicklung des Panlawismus“. „Die Entwicklung der Kontinentalstaaten, verglichen mit jener Englands“. „Die Tschechoslowakei und der jugoslawische Staat“. Besondere Anziehung dürfte Gruppe 3 ausüben, die Philosophie, Soziologie, Literatur und Kunst vereinigt. In dieser Gruppe sind Vorträge angekündigt über: „Die geistigen Bewegungen der Gegenwart in Deutschland und Oesterreich“. „Deutsche Literatur im 19. Jahrhundert“. „Goethes Faust“. „Der moderne englische Roman“. „Kunst und Ethik“. „Die kulturelle Entwicklung Oesterreichs und der angrenzenden Staaten“. „Soziologie in Deutschland und Oesterreich“. „Oesterreichs Anteil an der deutschen Literatur“. „Die Erziehungsbewegung in Oesterreich“. „Oesterreichs Kunst und Kunstgewerbe“. „Soziale und Erziehungsprobleme in der modernen englischen Literatur“. „Die russische Literatur in ihren Beziehungen zu anderen Literaturen“. „Philosophie in Oesterreich“. „Der Ursprung der menschlichen Gesellschaft“, überdies eine Anzahl von Vorträgen über noch nicht näher bestimmte musikalische Themen. Außer diesen sind noch Sprachkurse in Aussicht genommen, und zwar Deutsch für englische und italienische Hörer.

Unter den deutschösterreichischen Dozenten befinden sich Namen von weitbekanntem Rufe wie Schumpeter, Schiff, Kammerer, Guido Adler, Walter Brecht, Benzel Gleispach, Jerusalem und viele andere. Dem Zwecke der Veranstaltung mag aber vielleicht am besten die persönliche Annäherung und Aussprache der Teilnehmer aus den verschiedenen Ländern dienen, für die bei Ausflügen auf der Donau und in die Alpen, Besuchen von Museen, Besichtigungen großer Betriebe und geselligen Zusammenkünften reiche Gelegenheit geboten wird. Da der Lehrgang zeitlich mit der Wiener Herbstmesse zusammenfällt (Eröffnung 9. September), haben die Hörer die Möglichkeit, auch diese zu besichtigen und an den aus diesem Anlaß veranstalteten Musikausführungen Rundfahrten usw. sich zu beteiligen. Für die Unterbringung der Hörer, auch wenig bemittelte, sind entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Die untere und mittlere technische Berufsausbildung in Frankreich geschieht auf den écoles nationales professionnelles und den écoles nationales d'arts et métiers. Die ersteren haben das Ziel, besonders für die mechanischen Industrien, Vorarbeiter, Meister, Werkstattheiter, die genügend unterrichtet sind, um die Leistungen des ihnen unterstellten Personals zu intensivieren, und technische Zeichner auszubilden. Außerdem bereitet ein Teil dieser Schulen für die écoles d'arts et métiers vor. Die Zahl der écoles prof., fünf! wird als völlig ungenügend bezeichnet; sie bilden jährlich 350 Techniker zweiten Ranges und die doppelte Zahl von Technikern ersten Ranges (ingénieurs) aus, während das umgekehrte Zahlenverhältnis den Bedürfnissen der Industrie entsprechen würde. Auch fehlt es an Werkstätten und sowohl der praktische als auch der theo-

retische Unterricht wird als ungenügend bezeichnet. Zurzeit beschäftigt man sich amtlicherseits mit dem Ausbau des technischen Schulwesens und holt dazu Gutachten der maßgeblichen industriellen Organisationen ein. Die bedeutendste derselben, die Union des industries métallurgiques et minières, de la construction mécanique, électrique et métallique hat dabei u. a. folgende Forderungen aufgestellt: Die Zahl der Schulen muß erheblich erhöht, die Dauer der Ausbildung auf 4 Jahre festgesetzt werden; auf einer dreijährigen allgemeinen Unterstufe soll sich eine einjährige Oberstufe erheben, in der der Unterricht sich in Spezialfächer sowohl in Theorie wie in Praxis gabelt. Der Werkstattunterricht soll ausgebaut werden, der technische Unterricht hauptsächlich Zeichnen und die Grundlagen der Technologie enthalten. Wie wenig Ernst man mit der Schaffung eines ausreichenden Berufsschulwesens machte, zeigt die Tatsache, daß die im Gesetz von 1881 vorgesehene Schule in Nevers bisher noch nicht eröffnet ist.

Sozialversicherung.

Gleitende Tarife in der deutschen Sozialversicherung.

Von Dr. Ernst Günther, a. o. Professor an der Universität Gießen.

Nachdem man viel zu lange damit gezögert hatte und dadurch wahrscheinlich viele Milliarden verloren hat, die bei rechtzeitiger Anordnung der deutschen Sozialversicherung hätten zugeführt werden können, ist durch Gesetz vom 18. Juli 1922 endlich der Versuch gemacht worden, die Invalidenversicherung wieder einigermaßen den veränderten Preis- und Lohnverhältnissen anzupassen, indem 5 neue Lohnklassen mit entsprechenden Beiträgen aufgesetzt wurden. Aber diese Reform kam viel zu spät, und sie ist inzwischen schon wieder durch die weitere Lohnentwicklung überholt worden. Das Tarifschema paßt wahrscheinlich schon längst nicht mehr auf die tatsächlich gezahlten Löhne. Und selbst wenn der Reichstag im Herbst die Winter nochmals die Aufsetzung neuer Lohn- und Arbeitsklassen beschließen sollte, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß die gesetzliche Regelung stets zu spät kommen, weit hinter den Ereignissen herhinken wird. Wir sollten doch endlich einsehen, daß es in der bisherigen Weise nicht weitergeht, daß es in einer Zeit, in der alles in ständigem Flusse ist, ein vergebliches Bemühen sein muß, die Leistungen — Beiträge und Renten — der Sozialversicherung irgendwie fixieren zu wollen. Die Leistungen der Sozialversicherung sind ein Ausfluß des Lohnes, werden aus dem Lohn bestritten, sollen im Schadensfall den Lohn ergänzen oder ersetzen; es ist deshalb eigentlich selbstverständlich, daß der Lohn zum Maßstab dieser Leistungen gemacht wird, daß sie sich seinen Berechnungen anpassen müssen. Nur eine gleitende Skala kann wirklich dauernd helfen, jede andere Reform wird stets nur Flickwerk und Stückwerk sein. Und eine solche gleitende Skala ist gerade in der Sozialversicherung so außerordentlich leicht einzurichten, daß es eigentlich kaum zu verstehen ist, daß man nicht schon längst auf diesen selbstverständlichen Gedanken gekommen ist. Die schweren Krisen, die unsere Sozialversicherung in den letzten Jahren durchgemacht hat, und denen sie auch jetzt noch keineswegs entronnen ist, wären dabei mit Sicherheit vermieden worden.

Im Januarheft von Schmollers Jahrbuch habe ich die Richtlinien für einen gleitenden Versicherungstarif ausführlich entwickelt. Die Durchführung ist furchtbar einfach, denn alle für das Verfahren nötigen Unterlagen werden durch die Versicherung selbst geliefert. Aus der Zusammenfassung der Versicherten — männliche und weibliche, erwachsene und jugendliche, gelernte und ungelernete Arbeiter — ergibt sich ganz von selbst ihre Verteilung über die verschiedenen Lohnklassen. Bei einem richtigen, den Löhnen angepaßten Tarif werden die Versicherten so über die Lohnklassen verteilt sein, daß die mittleren Lohnklassen am stärksten besetzt sind, während die oberen und unteren Klassen schwächer besetzt sind. Wenn der obersten Lohnklasse ein zu großer Teil der Versicherten angehört, so ist das ein untrüglicher Beweis dafür, daß diese Klasse nicht mehr, wie ursprünglich beabsichtigt, nur die höchstentlohnerten Arbeiter erfasst, sondern auch den Durchschnittsarbeiter, daß der Lohn der bestbezahlten Arbeiter eigentlich schon über diese Klasse hinausgewachsen ist, hier nicht mehr voll erfasst wird, daß also für diese Leute eine neue Klasse mit höheren Beiträgen eingerichtet werden muß. Hierauf gründet sich das Verfahren. Aus den verkauften Beiträgen läßt sich jederzeit leicht feststellen, wie die Versicherten über die verschiedenen Lohn- und Beitragsklassen verteilt sind. Spätestens bis Mitte des Monats wird festgestellt, wieviel Beiträge in jeder Klasse im Vormonat verkauft wurden; ergibt sich dabei eine zu starke Besetzung der bisherigen Höchstklasse,

d. h. sind etwa mehr als 15 oder 20% aller Beiträge in ihr entrichtet worden, so wird einfach eine neue Klasse aufgesetzt, und vom 1. des nächsten Monats ab wird in dieser Klasse gesteuert. Der Tarif ist also nicht irgendwie abgeschlossen, sondern auf Zuwachs berechnet. Nehmen wir einmal an, der Höchstlohn bewege sich zu einer gegebenen Zeit um 80—90 000 M., überschreite nur in seltenen Ausnahmefällen diese Grenze, so würde es genügen, wenn in einer obersten Klasse alle Lohnbezieher mit über 72 000 M. Einkommen zusammengefaßt würden; aber für alle Fälle würden doch gleich weitere Klassen, etwa von 90—120 000 M., 120—150 000 M., 150—180 000 M. usw. vorgeesehen. Sobald sich nun in der Monatsbilanz ergibt, daß die bisherige Lohnklasse — Einkommen über 72 000 M. — zu stark besetzt ist, wird mit Recht angenommen, daß viele der Leute, die in dieser Klasse steuern, bereits über 90 000 M. Lohn beziehen. Die bisher nach oben abgegrenzte Klasse wird deshalb bei 90 000 M. geschlossen und für die darüber hinausgehenden Einkommen eine neue Höchstklasse — alle Leute mit über 90 000 M. Arbeitseinkommen — eingerichtet. Bei ganz sprunghaften Lohnsteigerungen wie heute, die sich ja sofort in entsprechend starker Besetzung der höchsten Lohnklasse mit 30, 40, 50% aller Versicherten äußern, können natürlich auch gleich ein paar neue Klassen aufgesetzt werden. Jedenfalls wird so auf die denkbar schnellste und sicherste Weise die Versicherung in die Lohnbewegung eingefügt. Während es jetzt Jahr und Tag dauerte, bis durch ein neues Gesetz Löhne und Versicherungsleistungen in Einklang miteinander gebracht wurden — die im Juni 1921 festgelegten Lohn- und Beitragsklassen haben bis August 1922 gegolten — wird hier die Anpassung nur mit 1 Monat Verzögerung erreicht. Die im August gezahlten Löhne werden bereits im Oktober in den Beiträgen — und auch in der Rente — berücksichtigt. Ein Streit darüber, ob die Aufsetzung einer neuen Klasse nötig sei, ist auch nicht mehr möglich, denn in der Versicherungsstatistik sind alle für die Entscheidung nötigen, jeder subjektiven Willkür entrückten Merkmale streitfrei gegeben. Deshalb bedarf es auch nicht erst eines großen gesetzgeberischen Apparates, sondern die Aufsetzung einer neuen Lohnklasse kann einfach im Verwaltungswege — durch das Arbeitsministerium — verfügt werden. Die Marken für die neuen Beitragsklassen liegen schon auf den Postämtern bereit und können sofort ausgegeben werden, sobald die betreffende Verfügung ergangen ist. Irgendwelche Schwierigkeiten können sich also gar nicht ergeben.

Nun werden sich gewiß manche daran stoßen, daß so unter Umständen jeden Monat neue Versicherungsbeiträge gezahlt würden. Erstens würden aber ja nicht durchaus neue Beiträge festgesetzt, sondern in den alten Lohnklassen bliebe alles beim alten, höchstens daß die untersten, zu schwach besetzten Lohnklassen, über die die Löhne hinausgewachsen sind, allmählich eingezogen würden; nur die eine oder zwei neuen Beitragsklassen kämen neu hinzu. Die Unruhe wäre also tatsächlich gar nicht so groß. Und dann ist es auch eine in früheren Verhältnissen befangene Vorstellungsweise, die sich an solcher Beweglichkeit der Sozialversicherung stößt. Früher, als die Löhne nur ganz langsam sich änderten, in den Tarifverträgen auf eine Reihe von Jahren hinaus festgelegt wurden, konnte der Versicherungstarif auch eher fixiert werden, obgleich diese starre Bindung schon damals ihre Nachteile hatte, und es zweifellos besser gewesen wäre, wenn mit Hilfe des hier vorgeschlagenen Verfahrens bereits vor dem Kriege auf die durch die tatsächliche Entwicklung längst überholte Klasse V — alle Löhne über 1150 M. im Jahre — eine oder zwei neue Klassen für die Löhne von 1500—1800 M. und über 1800 M. aufgesetzt worden wären. Heute werden aber selbst die Tariflöhne spätestens alle Monate geändert, es muß deshalb ein vergebliches Bemühen sein, den Versicherungstarif auf längere Zeit hinaus festlegen zu wollen. In Wahrheit haben wir ja auch jetzt gar keinen festen Tarif, sondern die Versicherung sucht auch jetzt mit den Löhnen und Preisen Schritt zu halten. Der einzige Unterschied ist der, daß heute die notwendige Anpassung nur langsam, unbeholfen und falsch sich vollzieht, während sie bei der hier vorgeschlagenen Regelung rasch, sicher und richtig vor sich gehen würde.

Das System der gleitenden Skalen paßt aber nicht nur für die Einteilung der Lohnklassen und die Erhebung der Versicherungsbeiträge, sondern mindestens ebensogut für die Berechnung der Renten. Die rechnungsmäßigen Renten sind zurzeit so niedrig — wahrscheinlich nicht viel über 300 M. im Durchschnitt — daß sie durch eine „bis auf weiteres“ zu zahlende Beihilfe von gegenwärtig 3000 M. erhöht werden müssen. Aber auch so genügen sie natürlich in keiner Weise selbst zur bescheidensten Fristung des Lebens. Deshalb kann bedürftigen Invaliden- und Altersrentnern auf ihren

Antrag die Gesamrente durch Staat und Gemeinde bis auf 7200 M. erhöht werden. Ein klagbarer Anspruch auf diese Unterstützung besteht, wie Senatspräsident Dr. Lippmann ausdrücklich feststellt, allerdings nicht. Die Rechtslage des Rentners ist also viel ungünstiger als früher, und während er früher seine Rente als wirkliche Versicherungsrente erhielt, ist heute der Hauptteil davon nichts anderes als eine von Reich und von der Gemeinde gewährte Armenunterstützung, die nur ganz äußerlich mit der Sozialversicherung verknüpft ist, aber ohne daß die eigenen Leistungen des Versicherten die Höhe dieser Unterstützung irgendwie beeinflussen könnten. Echte Versicherungsrente sind höchstens die von der Versicherungsanstalt gezahlten etwa 3200—3300 M.; aber auch davon sind, wie gesagt, 3000 M. nur „bis auf weiteres“ gewährte Rentenerhöhung, tragen also durch das „bis auf weiteres“ eine gewisse Unsicherheit in sich.

Im Jahre 1914 erhielt der Invalidentrentner bei einem Durchschnittslohn von höchstens 750 M. — für Männer, Frauen und Jugendliche — von der Versicherungsanstalt selbst 151 M. Rente, dazu noch 50 M. Reichszuschuß, zusammen also durchschnittlich 251 M. oder 26,7% des Durchschnittslohnes. Heute beträgt der Durchschnittslohn wahrscheinlich mindestens 36000 M., die Versicherungsrente einschl. der bis auf weiteres gewährten Zulage aber höchstens 3300 M., oder knapp 9% des Durchschnittslohnes. Der Invalidentrentner erhält also zurzeit nur etwa den dritten Teil der Rente, die er früher erhielt. Allerdings werden seine Bezüge evtl. durch Reich und Gemeinden bis auf 7200 M. erhöht, aber einmal geschieht diese Erhöhung unter demütigenden und unsicheren Bedingungen — Armenunterstützung, kein klagbarer Rechtsanspruch — und dann kommt er auch so nur auf 20% gegenüber früher 26,7% des Durchschnittslohnes. Die Erhöhung der Unterstützung — zuerst 3000, dann 4800, jetzt 7200 M. Gesamtbezüge — erfolgt auch ganz willkürlich und teilweise. Kein Mensch bürgt dafür, daß die jetzt festgesetzten 7200 M. selbst im Moment ihrer Festsetzung richtig waren; jedenfalls müssen sie mit jeder Preis- und Lohnveränderung sofort ihre Richtigkeit verlieren. Eine gleitende Skala schafft aber auch hier schnellste und unfehlbar richtige Anpassung.

Die Versicherungsrenten werden nur aus den Beiträgen bezahlt. Was liegt da näher, als die Renten mit der Höhe der Beiträge sich bewegen zu lassen. Die Versicherungsstatistik gibt alle gewünschten Unterlagen dafür; sie zeigt uns nicht nur, in welchen Klassen die Versicherten im Vormonat steuerten, sondern auch, wie hoch der durchschnittliche Wochenbeitrag war. Dieser Durchschnittsbeitrag ist der Ausgangspunkt der Rentenberechnung, indem einfach alle Renten mindestens auf ein bestimmtes Vielfaches dieses Durchschnittsbeitrags fixiert werden. Wahrscheinlich könnten mindestens 240—300 Durchschnittsbeiträge als Jahresrente, 20—25 als Monatsrente bewilligt werden. Wenn am 15. des Monats festgesetzt worden ist, daß der Durchschnittsbeitrag sich im Vormonat verändert hat — kleinere Änderungen könnten evtl. unberücksichtigt bleiben — wird einfach bekannt gemacht, daß ab 1. des nächsten Monats das 20 (oder 25) fache dieses neuermittelten Durchschnittsbeitrags, natürlich unter entsprechender Abrundung, als Mindestrente zur Auszahlung gelangen wird. Nehmen wir also einmal an, daß die Bilanz vom 15. September ergäbe, daß im August der Durchschnittsbeitrag 30 M. betrug, so wird die am 1. Oktober zahlbare Rente auf 600 M. (oder 750 M. beim 25 fachen) festgesetzt. Die Oktoberbilanz ergibt vielleicht, insolge der im September, auf Grund der Augustbilanz erfolgten Aufsetzung einer neuen Lohnklasse mit höheren Beiträgen einen Durchschnittsbeitrag von 35,30 M.; insolge dessen wird die Novemberrate auf $20 \times 35 = 700$ M. festgesetzt. Die Angleichung der Rente an die Beiträge und damit an die Löhne erfolgt also so schnell wie möglich und völlig streitfrei. Daß eine solche Regelung im Interesse der Versicherten selbst liege, kann von niemand bestritten werden. Die arbeitsfähigen, beitragszahlenden und die invaliden, rentenbeziehenden Versicherten gehören doch zusammen, sind dieselben Leute. Es ist nur selbstverständlich, daß jede Änderung des Lohnes sobald wie möglich auf die Sozialrenten übertragen wird.

Aber auch vom versicherungstechnischen Standpunkt aus ist die hier vorgeschlagene Lösung einwandfrei. Alle Rentenleistungen basieren ja dabei nur auf vorausgegangenen Beitragsleistungen. Erst nachdem der Eingang entsprechender Beiträge festgestellt wurde, werden die Renten bezahlt. Eine zu starke Beanspruchung der Versicherungskassen ist also ganz ausgeschlossen. Das Verfahren ist sogar versicherungstechnisch viel sicherer und einwandfreier, als die jetzige Regelung, bei der die Leistungen der Versicherungsanstalten nicht zwangsläufig mit den Beitragsleistungen der Versicherten verbunden sind und deshalb viel leichter ein Mißverhältnis zwischen

Beitrag und Rente eintreten kann. Nun könnte man gegen das Verfahren einwenden, daß durch die evtl. jeden Monat erfolgende Neufestsetzung der Renten zu viel Arbeit gemacht und Unruhe in die Versicherung getragen werde. Das kann natürlich nur für Zeiten sich rasch ändernder Löhne gelten, denn in Zeiten mit gleichbleibenden Löhnen und insolge dessen auch gleichbleibenden Durchschnittsbeiträgen bleiben ja auch die Renten unverändert. Aber in Zeiten rascher Lohnänderungen ist die mit der entsprechenden Änderung der Renten für die Versicherungsanstalten verbundene Arbeit und Unruhe jedenfalls viel geringer als die Unruhe, die unter die Kapitalrentner getragen wird, wenn ihre Renten nicht im Einklang mit den Löhnen stehen. Und die Arbeit ist in Wahrheit gar nicht groß, denn solange die Löhne und Beiträge rasch ansteigen, kommt für alle Versicherten nur die gleiche Mindestrente in Betracht; es fallen also alle langen Berechnungen der Einzelrenten weg; die Post weiß, daß sie jedem Invalidentrentner den gleichen Beitrag auszus zahlen hat. Erst wenn die Löhne weniger schnell weiter steigen, tritt der Fall ein, daß die Renten sich differenzieren, daß zuerst einzelne und dann immer mehr Renten über den Mindestbetrag hinauswachsen und besonders berechnet werden müssen. Aber Voraussetzung dafür ist, wie gesagt, eine gewisse Stabilisierung der Löhne; wenn diese Stabilisierung eingetreten ist, bleibt aber auch der Durchschnittsbeitrag und mit diesem die Rente stabil, entfällt die häufige Neufestsetzung der Rente. Das hier vorgeschlagene Verfahren ist also sogar viel einfacher als das jetzt geübte. Jetzt wird erst auf Grund der Beitragsleistungen der Versicherten jede einzelne Rente berechnet, dann wird diese Rente um 3000 M. erhöht; dann erfolgt die Prüfung, ob der Versicherte bedürftig ist, welche sonstigen Einnahmen er außer seiner Rente noch hat. Und das Ergebnis dieser umständlichen Berechnung und Prüfung ist schließlich doch, daß alle oder fast alle Invalidentrentner den gleichen Gesamtbetrag von 7200 M. als Rente und Unterstützung erhalten. Da ist es doch viel einfacher, man verzichtet auf die überflüssigen Berechnungen und demütigenden Bedürftigkeitsprüfungen und zahlt jedem Versicherten gleich die Mindestrente von 20 (25) Durchschnittsbeiträgen monatlich aus.

Wie die Rentenleistungen der Versicherungsanstalten, so könnten vielleicht auch die Zuschüsse des Reichs zu den Renten nach der Höhe des Durchschnittsbeitrags bemessen werden, ein bestimmtes Vielfaches dieses Durchschnittsbeitrags betragen. Aber vielleicht ist es besser, wenn auf diese Zuschüsse überhaupt ganz verzichtet wird. Es gibt doch nur zwei Möglichkeiten. Entweder die deutsche Volkswirtschaft kann die Last angemessener Sozialrenten tragen, dann ist es der einfachste, ehrlichste und billigste Weg, die Kosten dafür auch unmittelbar von dieser Volkswirtschaft — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — in entsprechenden Beiträgen einzubeheben. Oder aber, die Lasten der Sozialversicherung sind unerträglich; dann wird es ein vergebliches Bemühen sein, sie dadurch erträglicher zu machen, daß man sie auf Staat und Gemeinde abwälzt. Staat und Gemeinde leben doch nur von der Volkswirtschaft, können keinen Pfennig ausgeben, den sie nicht erst von ihr erhalten haben. Die Zuschüsse, die jetzt von Reich zu den Sozialrenten gezahlt werden, müssen in Wahrheit doch — in Form direkter oder indirekter Steuern — von denselben Arbeitern aufgebracht werden, denen man sie in Form angemessener Versicherungsbeiträge abzunehmen nicht den Mut hatte. Die hohen Zuschüsse, die jetzt zu den Renten gezahlt werden, wiegen den Versicherten in den Wahn, daß er ohne entsprechende eigene Leistungen doch hohe Renten erwarten dürfe; sie bergen aber noch die Gefahr in sich, daß unsere Feinde darauf aufmerksam werden und an der damit verbundenen Belastung unseres Staats mit mindestens 4—5 Milliarden Mark jährlich Anstoß nehmen und uns evtl. die Weiterzahlung so hoher Rentenzuschüsse verbieten. Im Interesse der Versicherten selbst ist zu fordern, daß die Versicherung möglichst auf eigene Füße gestellt wird.

Der gleitende Tarif eignet sich natürlich ebenso wie für die Arbeiterversicherung auch für die Angestelltenversicherung, ist hier viel besser, als die jetzt vorgeschlagene Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 300000 M., oder auch als der Wegfall jeder Versicherungsgrenze. Daß der Wegfall jeder Grenze für die Versicherungspflicht allein nichts nützt, hat sich gerade bei der Arbeiterversicherung gezeigt, der ja alle Arbeiter, gleichgültig, wie hoch ihr Lohn steigt, unterliegen. Durch die alte Klasse 4 — alle Arbeiter mit über 15000 M. Jahresverdienst — wurde selbst der höchstentlohnte Arbeiter erfasst; aber er wurde nur ganz ungenügend erfasst, zahlte nur $\frac{1}{2}$ % oder 1% seines Lohnes als Versicherungsbeitrag, während die niedriger entlohnnten Arbeiter 4—5% abführen mußten. Nur bei gleitender Skala ist die richtige Erfassung der höher bezahlten Arbeiter und Angestellten möglich.

Selbst innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenze werden gegenwärtig die höheren Gehälter so schlecht erfaßt, daß bei ihnen eigentlich kaum noch von einer Versicherung die Rede sein kann. Wenn vor kurzem in der Angestelltenversicherung 3 neue Beitragssklassen für 30—50 000, 50—70 000 und 70—100 000 M. Jahresgehalt eingeführt wurden, so ist darin keine Weiterbildung der Versicherung zu sehen, sondern nur eine Irreführung der öffentlichen Meinung, der Versuch einer Verschleierung des tatsächlichen Abbaus der Versicherung. Denn daß die Angestelltenversicherung tatsächlich abgebaut wird, läßt sich leider nicht bestreiten. Wir brauchen nur einmal die bisherigen und die künftigen Leistungen der Versicherung zu vergleichen. Nach der früheren Ordnung würde ein Angestellter mit 2500—3000 M. Gehalt nach 480 Beitragsmonaten (40 Jahren) ein Ruhegeld von 1245 M. oder 41—50 % seines Gehaltes bezogen haben. Einem Gehalt von früher 2500—3000 M. entspricht heute ein solches von 70—100 000 M. entsprechen. Aber der Träger eines solchen Einkommens wird künftig unter gleichen Voraussetzungen nur 8250 M. Ruhegeld erhalten oder 8—12 % seines Gehaltes. Während früher die Angestelltenversicherung tatsächlich für die Tage des Alters und der Invalidität eine einigermaßen auskömmliche, zum Arbeitseinkommen im richtigen Verhältnis stehende Rente in Aussicht stellte, wird sie in Zukunft nicht mehr als ein kümmerliches Almosen gewähren. Die Pensionsversicherung für Angestellte existiert also tatsächlich nicht mehr. Die Ursache für den Zusammenbruch ist nur in der ängstlichen, mehrfachen Tarifpolitik zu suchen. Wenn früher der Angestellte mit 2500—3000 M. Jahresgehalt 16,60 M. monatlich bezahlen mußte, um Anspruch auf eine einigermaßen angemessene Rente zu erwerben, so hätte er natürlich jetzt bei 70—100 000 Papiermark Gehalt mindestens 500 M. im Monat zahlen müssen, um Anspruch auf eine gleichwertige, zu seinem Gehalt im gleichen Verhältnis stehende Rente zu erwerben. Aber einen so hohen Beitrag einzufordern hatte man offenbar nicht den Mut, und so begnügte man sich mit 110 M. Beitrag, hütete sich aber wohlweislich, den Angestellten zu verraten, daß sie für so billige Beiträge auch nur eine ganz schlechte Versicherung erwarten können. Wenn für irgend etwas, so gilt für die Versicherung der Satz: billig und schlecht. Wollen die Versicherten auskömmliche Renten haben, so müssen sie sich auch zu entsprechend hohen Beiträgen bequemen; sind ihnen die Beiträge zu hoch, so dürfen sie sich nicht über die zu niedrigen Renten beklagen. Wenn, wie früher, 6—8 % des Gehaltes als Beitrag verlangt werden, dann können auch 40—50 % als Ruhegeld versprochen werden; wenn man sich aber mit 1—1 1/2 % Beitrag bescheidet, dann kann die Rente auch nicht über 7—10 % steigen; ja sie wird wahrscheinlich niedriger bleiben müssen, da die Verwaltungskosten bei den niedrigen Beiträgen natürlich verhältnismäßig stärker auf die Renten drücken. Um diese zwangsläufige Verkettung von Beitrag und Rente kommt man einfach nicht herum. Selbstverständliche Pflicht der verantwortlichen Stellen wäre es gewesen, die Versicherten auf diesen Zusammenhang hinzuweisen. Aber sie fürchteten offenbar die Entrüstung der Angestellten, die sich jetzt durch die für eine gute Versicherung notwendigen hohen Beiträge bedroht fühlen, mehr als die Entrüstung der Angestellten, die sich nach 20/30 Jahren durch die schlechte Versicherung um ihre Altersversorgung betrogen fühlen werden, und lieber als sich selbst unangenehme Erörterungen und Angriffe, setzten sie die ihrer Obhut anvertraute Versicherung der Gefahr des Zusammenbruchs aus. Aber wir wollen die deutsche Sozialversicherung nicht zu Bruch gehen lassen, denn wir halten sie nach wie vor für das beste, wertvollste Stück der ganzen deutschen Sozialpolitik. Und deshalb werden wir immer wieder auf die schweren Mängel ihrer gegenwärtigen Ordnung hinweisen, in der Hoffnung, daß sich die verantwortlichen Stellen endlich doch noch auf ihre Pflicht besinnen und eine wirkliche Reform vornehmen, oder daß die, die es in erster Linie angeht, die Rentenanwärter, die Arbeiter und Angestellten selbst, einsehen, wie sie bei der jetzigen billigen aber schlechten Versicherung doch nur betrogen werden, und eine Ordnung der Versicherung fordern, die ihnen zwar schwerere Lasten auferlegt, die ihnen aber auch die Sicherheit und Versorgung gewährt, auf die sie Anspruch haben. Der Weg für die Reform ist klar vorgezeichnet; wann wird er endlich beschritten werden?

Die Leistungen der Landesversicherungsanstalten im Jahre 1920 sind mit einem Gesamtaufwand von Mk. 145 409 922 um rund 97 Mill. zum Vorjahr gestiegen. Das Anwachsen der Ausgaben ist größtenteils als Folge der gestiegenen Kaufkraft des deutschen Geldes anzusehen, denn die Gesamtzahl der Behandelten stieg nicht in gleichem Ver-

hältnis (von 163 846 auf 221 512 Personen). Der Vergleich nach den einzelnen Krankheitsgruppen ergibt, daß von der Gesamtziffer der Behandelten 41 857 auf Tuberkuloseerkrankungen entfielen. Erkrankungen an Kehlkopf- und Lungentuberkulose stiegen um rund 10 000 zum Vorjahr, die Zahl der wegen Knochen- oder Gelenktuberkulose Behandelten von 258 auf 387 Personen. Die nächsthöhere Ziffer trifft die Geschlechtskranken, Abgesehen von den 110 240 Zahnkranken, die an erster Stelle stehen. Es wurden im Vorjahr 7880, im Berichtsjahr 30 676 Kranke behandelt, darunter 19 279 Männer und 11 397 Frauen. Es wurden 284 Lupuskranken behandelt. Eine erstaunlich hohe Ziffer von 33 765 Personen wird unter der Rubrik „Andere Krankheiten“ geführt.

Bei der Verteilung des Kostenaufwandes zur Heilbehandlung, entfallen etwa 82 Mill. von dem obigen Gesamtaufwand auf die Tuberkulosebehandlung, im Durchschnitt je 3000 M. mehr auf die Behandlung des Mannes, als auf die der Frau. (Die Behandlung eines Lupuskranken beträgt durchschnittlich 900 M.) Der niedrigere Aufwand für die Frau scheint sich zum Teil durch die geringere Beobachtungsdauer zu erklären. Die Tuberkulosebehandlungsfälle verschieben sich im ganzen in günstigere Stadien. Dies, die bessere Aufstaltsversorgung und Gesamterhaltung im Vergleich zu den Vorjahren und die Unmöglichkeit, vorübergehende und dauernde Heilung statistisch zu fassen, erklären den günstigen Satz von 87 % der mit erheblichem Erfolg Behandelten. Ein Rückblick bis zum Jahr 1897 zeigt, daß 31,2 % aller behandelten tuberkulöse Kehlkopf- und Lungenerkrankungen waren und die entsprechenden Ausgaben 61 % betragen.

Der Gesamtaufwand der Versicherungsanstalten für allgemeine und vorbeugende Fürsorge betrug 13 985 794 M. Ziemlich klein ist der Anteil von 5314 M., der davon der Wohnungsuntersuchung zugute kam; auch die zum Kampf gegen den Alkoholmißbrauch aufgebrauchte Summe von 69 206 M. ist verhältnismäßig niedrig. Auf Aufstalts- und Genesungsheimerrichtung entfielen 102 440 M., auf Tuberkulosefürsorgestellen 2 073 611 M., auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 3 791 541 M., des Lupus 19 835 M. und des Krebses 2496 M.

Die Zeitschrift „Das Land“ Organ des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, berichtet auf Grund der amtlichen Statistik:

„Für Kinderfürsorge sind insgesamt 8 173 981 M. (1919: 3 322 828 M.) ausgegeben. Dafür sind für werdende Mütter und Säuglinge in Form von Zuschüssen an Gemeinden, Wohltätigkeitsanstalten usw. im ganzen 640 592 M. gezahlt. Für erkrankte oder gefährdete größere Kinder sorgen die Versicherungsanstalten teils unmittelbar durch Unterbringung in Heilstätten usw., teils durch Zuschüsse an Gemeinden und andere Körperschaften, die sich ihrerseits die Fürsorge der Kinder angelegen sein lassen. Die unmittelbare Fürsorge der Versicherungsanstalten erstreckte sich auf 23 233 Kinder, die mit einem Kostenaufwande von 4 241 593 M. in Lungenheilstätten, Krankenhäusern, Erholungsheimen, Bädern usw. untergebracht wurden. Für Kinder-, Zahn-, Erholungs-, Landaufenthalt von Stadtkindern u. dgl. sind im ganzen 1 086 120 M. an Gemeinden, Vereine usw. bewilligt.“

2435 Waisenrentenempfänger wurden in Heilanstalten, Waisenhäusern und Bädern untergebracht, darunter allein 2070 Tuberkulose- oder Tuberkulosebedrohte. Die Hälfte dieser Kinder brachte die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte unter.

„Die nicht in erster Linie Heilzwecken dienende Unterbringung lungenkranker Renteneempfänger in geeigneten Anstalten ist wegen ihrer Bedeutung für die Bekämpfung der Tuberkulose (Beseitigung der Ansteckungsgefahr für die Angehörigen der Kranken) in die Statistik einbezogen. Im Laufe des Berichtsjahres wurden 1104 (1919: 1041) derartige Personen auf Kosten der Versicherungsanstalten in dieser Weise versorgt. Gegenüber dem Vorjahr hat die Zahl der Pflegenden beiderlei Geschlechts etwas zugenommen.“

Ende 1920 besaßen die Versicherungsanstalten 47 eigene oder gemietete Lungenheilstätten mit 6270 Betten und 54 Sanatorien, Genesungsheime und Krankenhäuser mit 5288 Betten. Davon waren sieben Krankenhäuser noch nicht in Betrieb. Im Berichtsjahr sind neu angekauft worden die Lungenheilstätten Grabowsee bei Dranienburg (Landesversicherungsanstalt Brandenburg), Waldbreitbach, Kreis Neuwied (Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz) und Lindenhof bei Coswig i. S. (Landesversicherungsanstalt Sachsen), sowie die Genesungsheime Liebrechtsborn in Bad Rehbürg (Landesversicherungsanstalt Hannover), Denklingen, Kreis Waldbrunn (Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz), Friedrichroda (Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Bessischen Eisenbahngemeinschaft) und Wendefurth bei Blankenburg a. S. (Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse).“

Im Berichtsjahr wurden 4 Genesungsheime und 3 Lungenheilstätten neu angekauft.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Uebersetzung mit Bucheinblendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Prosaküren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Völkler-Clearing. Ein soziologisch-geldtechnischer Versuch zur Erklärung und zur Beseitigung der Weltkrisis. Von G. H. Völkler. München-Grünwald 1921. Ante Portas Verlag. 48 S. Preis 5 M.

Unsere jammervolle heutige Geldverfassung mit ihren nervösen Veränderungen des wirtschaftlichen Wertmaßstabes erschüttert unser Gesellschaftsleben in seinen Fundamenten, so daß auch der Sozialpolitiker nicht umhin kann, mit der Wirtschaftspolitik Fühlung zu halten und sich mit den Sanierungsproblemen unserer Währung zu befassen. W. N. Gayen gibt in seiner neuesten Schrift, die in deutscher, englischer und französischer Ausgabe, den

Staatsmännern der ganzen Welt“ gewidmet ist, Ratschläge zur Wiederbelebung der Wirtschaft. Seiner Diagnose nach — und darin ist er nicht originell — ist die Ursache der heutigen Weltkrise eine geldtechnische: im Friedensvertrag wurde die „Wiederherstellung des nationalen und internationalen Geldwesens“ versäumt. Er verjucht sich also an der Lösung des aktuellsten Weltproblems, das in Verbindung steht mit Reparation, Ententeschulden, staatlichen und gemeindlichen Defizits, Abrüstung, Unterkonsumtion, Verelendung, Valutadumping usw. „Es gibt nämlich zweierlei: Entweder es bringt irgend jemand diese Meisterung oder aber nur derjenige wird letzten Endes — in einer Zeitspanne von etwa höchstens 10 Jahren — überleben, der auf seiner eigenen Scholle, wie in einer Arche haust, d. h. der die Früchte seines Feldes gegen Raub verteidigen kann“. Das Grundübel liegt darin, daß wir statt einer festen nationalen Geldeinheit ein „Metermaß aus Gummiband“ benötigen. Auf der einen Seite der Weltwirtschaft sitzen die auf Export eingestellten Länder hoher Valute dauernd auf ihrer Ware, auf der anderen Seite maßlose Geldentwertung und mangelnde Kaufkraft bei größter Warenbedürftigkeit. In Amerika riesenhafte Goldanhäufung weit über das Goldbedürfnis einer Wirtschaft hinaus, in Deutschland riesenhafte Reparationslasten und ständig zunehmende Ueberschwemmung mit fast deckungslosen Zetteln; dazu im Ausland Milliardenmarktbeträge, welche unsere Wirtschaft ständig aufs schwerste bedrohen. Die Ueberwindung der Weltkrise sieht Gagen in einer nationalen und internationalen Neuordnung des Geldwesens, anknüpfend an die Gedanken Hardings im „Völker-Clearing“. Zu diesem Zweck soll in jedem Land ein „Staatssekretariat für Soziologie und Geldtechnik“, das in Deutschland wie die Reichsbank direkt dem Reichskanzler untersteht, errichtet werden mit der Aufgabe „die geistige Konstruktion des Geldwesens und seine soziologische Bedeutung zu behandeln“. Diese Staatssekretariate der verschiedenen Länder hätten gemeinsamen Gedankenaustausch zu pflegen. Zur Ausführung des Völker-Clearing „wird eine internationale Staatsbankvereinigung A.-G. in einem neutralen Land vorgeschlagen“. Die mit Gold über ihr Bedürfnis hinaus versehenen Länder hätten bedingungslos dieses soweit zur Verfügung zu stellen, daß jedes Land „wieder einen Währungsfern hat und den internationalen Handelsschwankungen von Export und Import folgen kann“; höchstens eine Ueberwachung käme in Frage, daß dieses Gold dem Völker-Clearing dienlich bleibt. National ist das wesentlichste Schaffung einer Wertkonstante mit genügender Deckung der Geldzeichen und Anpassung ihrer umlaufenden Menge an den bestimmbareren, wenn auch elastischen Geldbedarf einer Wirtschaft. Gagen verlangt zunächst Aufstellung einer nationalen Sanierungsbilanz; als Aktiva seien zu unterscheiden die Eigentumsverhältnisse des Staats und die kapitalisierte eingezahlte jährlichen Steuern, wovon ein Teil zur Amortisation, ein anderer für die laufenden jährlichen Bedürfnisse zu dienen hat; als Passiva kommen in Betracht die alten Staatsanleihen, eine Tilgungs- und eine Währungsanleihe, welche die Reinigung des Geldmarkts von den deckungslosen Werten (Zetteln, Kriegsanleihen, Schatzwechsel) vornehmen sollen, schließlich die kapitalisierten laufenden Bedürfnisse (Gehälter, Pensionen usw.). Ferner ist ein neuer Währungsfuß, auf Feingold bezogen, zu bestimmen, nach welchem Aktiva und Passiva in die Bilanz eingesetzt werden. Der Prozeß der Sanierung, auf deren Einzelheiten nicht eingegangen werden kann, verläuft in mehreren Stadien; die durch eine Reihe planmäßig vorbereitete, zu bestimmten Zeiten zu erlassende Regierungsverfügungen ausgelöst werden. Zunächst sind die alten Geldzeichen bei den Banken usw. einzuzahlen und werden in Budgetgeld verwandelt, dann werden beide Ströme voneinander getrennt, um später die alten Geldzeichen, Kriegsanleihen und Reichsschatzwechsel in eine neue Währungs- bzw. Tilgungsanleihe überführen und die Buchkonten ins neue Währungssystem übernehmen zu können; schließlich werden neue Geldzeichen mit fester Goldparität, begrenzter Umlaufzeit und festem Umrechnungsverhältnis zwischen Goldmark und Papiermark, in den Verkehr gesetzt und nicht abgelieferte Werte werden von einem bestimmten Termin an kraftlos. Die Uebernahme der alten Buchführung in das neue Währungssystem wird dadurch ermöglicht. Zeitlich zurückliegende Schulden sind nach verschiedenen Sätzen in neues Geld umzurechnen. Die neuen Anleihen sind steuerfrei, vererbbar, aber nur mit Regierungsgenehmigung veräußerlich und sind Annuitätsbuchanleihen.

Von dieser Währungsanierung in allen Ländern erhofft Gagen die Ausbilanzierung der Staatsverschuldungen, die politische Veröhnung der Völker (Vorschlag einer „Parallelschaltung des deutschen und des englischen Weltwarenstroms“, im Interesse Englands Expansionsraum für Deutschland im Osten oder in einem mittelafrikanischen Kolonialreich) und eine verhältnismäßige Lösung der sozialen Frage (vermehrte Warenproduktion und Weltwarenaustausch, deshalb größerer Anteil des einzelnen an den materiellen Lebensgütern). Seine Schrift bringt in etwas marktschreierischer Aufmachung viele alte, aber auch selbständige und anregende Gedanken, deren Behandlung den zeitlichen Bedürfnissen entspricht und anerkannt werden muß. Eine Reihe von Einwänden sind jedoch angebracht, die auf diesem engen Raum nicht alle vorgebracht und begründet werden können. Vor allem scheint für eine solch weittragende Sanierungsoperation unter den Völkern nicht die notwendige Einsicht weder vorhanden zu sein, noch hervorgerufen werden zu können. Eine Harmonie der Staaten zu solch einer Art Weltplanwirtschaft wird niemals erreicht werden. Welche Nation vermöchte ihren Egoismus zu überwinden und Goldmilliarden bedingungslos anderen Staaten auszuliefern, solange noch ein Lichtstrahl einer anderen Lösung, eines Konjunkturumschwungs, vorhanden ist! Leichter entschloße man sich zu Kriegen, Prohibition, gewalttätiger Erschießung von Absatzgebieten. Ferner sind die Schwierigkeiten der Aufstellung einer Staatsbilanz fast unüberwindlich; nur Italien kannte bisher eine solche und vermochte sich damit nicht gut abzufinden. Nach welchem Wertmaßstab sollen die Staatsgüter eingesetzt werden? Ein Verkaufswert bei Eigentum in solchem Umfang ist wegen Mangel an Marktpreisen und Vergleichsmöglichkeiten kaum brauchbar festzustellen; welche jahrelangen Mühen und Kosten würden damit

verbunden sein. Ebenso unmöglich ist die Bestimmung eines Ertragswertes: Man denke an Post und Eisenbahn, Verwaltungsgebäude, Straßen usw. Wie schwierig wäre eine Kapitalisation der variablen jährlichen Staatsverpflichtungen (Gehälter, Löhne, Unterstützungen), der Steuereinnahmen bei unseren starken Konjunkturschwankungen usw. Wie soll beim mehrwöchentlichen Nebeneinanderbestehen von alten, wertvolleren, deckungslosen Geld und neuen, mehrfach gedeckten Zetteln die Wirtschaft des Bretzhauschen Gesetzes ausgeschaltet werden? Die Macht der Verwaltung reicht dazu erfahrungsgemäß nicht aus. Der grundlegenden Frage der Reparation hat Gagen mit feinem Wort gedacht. Und doch ist es sicher, daß wir ohne den Versailler Frieden unser Geldwesen in eine erträgliche Ordnung hätten bringen können. Gibt es nicht einfachere, allerdings langsamere aber sichere Sanierungsmethoden? Hingewiesen sei auf: gründliche Revision des Friedensvertrags, Balancierung des Staatshaushalts, unerbittliche Streichung kostspieliger Wohlfahrtsausgaben aller Art, da Staatsnot vorgeht, verfassungsmäßige Erhöhung des Ausgabebewilligungsrechts der Parlamente, entbehrungsvollste Sparsamkeit, Notenabstempelung, Fundierung der schwebenden Schulden, verfassungsmäßige Verpflichtung zur Amortisation, Stilllegung der Notenpresse usw.; alles schwierige, bittere, aber mögliche und segensreiche Maßnahmen. Zu fordern ist eine systematische und eingehende Untersuchung aller möglichen Sanierungsmethoden und ihrer wirtschaftlichen Auswirkung durch Sachleute unter strikter Beiseitehaltung aller Interessentenpolitiker! Zu dieser Aufgabe hat Gagen einen wertvollen Beitrag geliefert. Jodleder.

Die Eignungsprüfung in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Von Dr. E. M. Bunnagel, Direktor des städtischen Berufsamtess Offenbach a. M. Heft 3 der Kölner wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studien. 1922. 74 S. Preis 33 Mk.

Die vorliegende Arbeit, die aus dem staatswissenschaftlichen Seminar von Professor von Wiese hervorgegangen ist, zeichnet sich sowohl durch die klare theoretische Durchdringung und durch die praktische Beherrschung des Stoffes aus. Der Verfasser legt der Arbeit Untersuchungen bei der Auslese von 300 Lehrlingen der Metallindustrie durch das psychologische Institut Poppelreuter in Köln zugrunde, bei der besonders die praktische Zusammenarbeit zwischen Psychologen und Betriebswirtschaftlern von Bedeutung ist. Im II. Teil, der die Auswertungen der Prüfungen zum Gegenstande hat, werden zum Ausgangspunkt nicht die optimalen Berufsbedingungen gewählt, sondern die minimalen. Damit weist der Verf. heute der Eignungsprüfung die Aufgabe der „Konfurrenzauslese“ zu. Sie soll die Schlechten, deren Leistungsfähigkeit den Mindestanforderungen nicht entspricht, von der Konfurrenz ausschließen. Es bedeutet deshalb für die großen Werke zweifellos einen Vorteil. Dem Untersuchten dagegen kann sie nur die Gewähr dafür bieten, daß seine Anlagen und Fähigkeiten gute Verwendung finden werden, nicht aber, daß das Optimum ihrer Leistungsfähigkeit in dem betreffenden Berufe erreicht wird. Der noch fehlende positive Rat kann nur in Zusammenhang mit einer Berufsberatungsstelle erteilt werden. Der Verf. glaubt trotzdem einem neutralen Institut als Träger der Eignungsprüfung selbst den Vorzug vor dem schwerfälligen Verwaltungsapparat eines städtischen Berufsamtess geben zu sollen. — Die Schrift ist vorzüglich geeignet, bei der Klärung des Problems der Eignungsprüfung zu helfen. J. R.

Erziehung im Gemeinschaftsgeist. Von Dr. Anna Siemsen. Verlag E. Heinrich Moritz, Stuttgart, Heft 2 der Gemeinschaftskultur 57 S.

Dr. Anna Siemsen übt in dieser Schrift in klarer, unparteiischer und allgemein verständlicher Form Kritik an unserer häuslichen und öffentlichen Erziehung. Selbstverständliche Voraussetzung ist ihr die Erziehung des Kindes zur „Gemeinschaft“. In gedrängten Abschnitten, die „Erziehung und Wirtschaft — Erziehung und Kirche — Erziehung und Staat“ behandeln, zeigt sie, wie unser heutiges Gemeinschaftsleben vielfach in starren Formen und Dogmen mündet und dabei seine Gemeinschaft bilden, gestalten, erzieherischen Kräfte zu verlernen droht. Dem Kinde werden Resultate übermittelte; es wird frühzeitig zu Fertigkeiten erzogen, zu einem Spezialistentum, das die persönliche Entfaltung lähmt. Demgegenüber stellt Dr. Siemsen die Forderung, die Heranbildung der sinnlichen und geistigen Fähigkeiten — nicht Fertigkeiten — im Kinde viel mehr zu betonen, als es bisher geschah. Die Entfaltung der Gemeinschaftskräfte wurzelt in der lebendigen Auswirkung der einzelnen und diese enge Verkettung zu achten, ist oberste Aufgabe des Erziehers. Das Kind muß in Haus und Schule, in seinem Kreise, Gemeinschaft erleben, in Gemeinschaft leben, um schließlich zur Gemeinschaft des öffentlichen Lebens zu reifen. Die Kinder untereinander bilden natürliche Gemeinschaften. Anknüpfend kann sie der Erzieher erweitern zu einem lebendigen Zusammenwirken zwischen ihm und den Kindern. Die gänzliche Umgestaltung unserer Schul- und Erziehungsmethoden zu solchen Arbeitsgemeinschaften ist notwendig. Diese neue Schule allein — die Arbeitsschule — wird das Kind zu einem wahrhaft tätigen Glied der Gesellschaft bilden können.

Die Aufgabe der Frauenberufsorganisation. Von Gertrud Israel. Vortrag gehalten am 18. Mai 1921 auf der Hauptversammlung in Kassel. Schriften des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten E. V. Heft 1. 12 S. Preis 2 M.

Die derzeitige Vorsitzende stellt in diesem straffen Vortrag überzeugend die Notwendigkeit besonderer Frauenberufsorganisationen dar; wofür nach dem Verfasser die inneren Gründe des Wesensunterschieds von Mann und Frau maßgebend sind. Deshalb muß die Organisation in lebendigem Zusammenhang mit der Frauenarbeit stehen (Bund Deutscher Frauenvereine). Einer scharfen Abfrage an Industrie- u. Einheitsverband wird die Eingliederung in die Gewerkschaftsbewegung, den Deutschen Gewerkschaftsbund als einer Arbeitnehmer-Gemeinschaft, die nach denselben Grundlinien arbeitet, gegenübergestellt. Ein Bekenntnis zum nationalen Gedanken und die Verpflichtung zum Schaffen einer Frauenskultur bilden den Abschluß. J. R.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 48.— Einzelnummer M 5.— — Anzeigenpreis: M 10.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einlieferung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Im **Känd. Jugendamt** ist die Stelle einer
Sozialbeamtin

baldigst zu besetzen. Gefordert wird die staatl. Anerkennung als Wohlfahrts-
pflgerin für das Hauptfach Jugendwohlfahrt oder der Nachweis, daß diese
Anerkennung in Kürze erfolgt, ferner praktische Erfahrung in der Jugendpflege.
Von der staatl. Anerkennung kann abgesehen werden, wenn eine mindestens drei-
jährige praktische Tätigkeit in der Jugendpflege nachgewiesen wird. Befoldung
nach Gruppe VI. 1 Jahr Probendienstzeit, dann Umstellung auf Privatdienst-
vertrag. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Duisburg, den 2. September 1922. **Der Oberbürgermeister.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahnen

Eine Studie zur Systemfrage

Von

Dr. Bruno Schultz

Frankfurt a. M.

VIII, 194 S. gr. 8° 1922 M 75.—

Ueber einzelne Gebiete und Fragen des Eisenbahnwesens liegen heute eine Reihe ausgezeichnete volkswirtschaftliche Arbeiten vor; nur ein Teilgebiet, und zwar das der Personentarife, fällt durch vollkommene Vernachlässigung auf. Dem Ziele, diese Lücke auszufüllen, dient die vorliegende Studie. Sie deckt die Wirkungen der Eisenbahnen auf die Volkswirtschaft auf und gibt eine systematische Darstellung jener Wirkungen und eine umfassende Abhandlung über Personentarife. Die Arbeit liefert ferner einen Teil der Grundlagen, die notwendig sind, um zu der für Deutschland scheinbar längst endgültig entschiedenen Systemfrage „Staats- oder Privatbahnen“ objektive Stellung zu nehmen. Der Verf. wendet sich mit dieser Arbeit bewußt an den wirtschaftlich gebildeten als auch an den volkswirtschaftlich ungeschulten Leser.

Kieler Vorträge

gehalten im Wissenschaftlichen Klub des Instituts für
Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel

Herausgegeben von

Prof. Dr. Bernhard Harms

- Die psychologische Wurzel von Sittlichkeit und Recht.** Von Prof. Dr. phil. et med. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M. 15 S. gr. 8° 1921 M 17.50
- Aus der Praxis eines deutschen Industriellen in der Nachkriegszeit.** Von Heinrich Jilmann, Generaldirektor der Porzellanfabrik Kahla, S.-M. 19 S. gr. 8° 1922 M 22.50
- Die Valutazölle der Gegenwart.** Ein Beitrag zur Theorie der Außenhandelspolitik. Von Jos. Bergfried Eghen, o. ö. Prof. a. d. Univerf. Göttingen. 51 S. gr. 8° 1922 M 10.50
- Schwedens Stellung in der Weltwirtschaft.** Von Sven Helander, Hauptamtl. Dozent d. Nationalökon. u. Leiter d. Handelshochschulkurse zu Gothenburg. 16 S. gr. 8° 1922 M 3.50
- Die heutige Arbeitslosigkeit im Lichte der Weltwirtschaftsfrage.** Von Dr. C. A. Berriijn Stuart, o. Prof. d. Nationalökonomie u. Statistk an der Universität Utrecht. 23 S. 8° 1922 M 15.—
- Die Krisis der Weltwirtschaft und die auswärtige Wirtschaftspolitik.** Von Geh. Reg.-Rat Dr. Max Sering, o. Prof. d. Staatswissenschaften an der Universität Berlin. 24 S. gr. 8° 1922 M 15.—
- Die Niederländischen Kolonien in Süd-Ostasien im Weltverkehr.** Von Dr. J. C. Kielstra, Prof. an der Landbouw Hoogeschool Wageningen. 16 S. gr. 8° 1922 M 15.—

Mit der Drucklegung dieser Vorträge, die von führenden Männern der Wissenschaft und Praxis gehalten werden, ist beabsichtigt, durch kleine, weniger kostspielige Veröffentlichungen den interessierten Kreisen Gelegenheit zu geben, über aktuelle, theoretische und praktische Fragen der Wirtschaft rasch und doch eingehend aus dem Munde eines Fachmannes unterrichtet zu werden.

Dr. rer. pol.

Krgbesch. prakt. Kenntnisse i. d. Wohlfahrts-
fahrtspflege, sucht passende Stellung, Archiv od. dergl. Gesl. Angeb. unt. S. P. 38
an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Schluss der Anzeigenannahme 5 Tage
vor Erscheinen jeder Nummer. ~
Die Annahmestelle für Anzeigen ist der
Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Sieben erschien:

Die Gemeinwirtschaft.

Untersuchungen über den Sozialismus

von

Prof. Dr. Ludwig Mises

Wien

VIII, 503 Seiten gr. 8° 1922

M 210, geb. M 300.—

Inhalt: **Einleitung.** 1. Der Sieg der sozialistischen Ideen. 2. Die wissenschaftl. Behandlung d. Sozialismus. 3. Soziolog.-nationalökonom. u. kulturgeschichtl.-psycholog. Methode der Betrachtung des Sozialismus. 4. Gesellschaftsentwicklung und Gesellschaftserkenntnis. 5. Willensmacht u. Notwendigkeit. — I. Teil: **Liberalismus u. Sozialismus.** 1. Das Eigentum. 2. Der Sozialismus. 3. Gesellschaftsordnung u. polit. Verfassung. 4. Gesellschaftsordnung u. Familienverfassung. — II. Teil: **Die Wirtschaft des sozialist. Gemeinwesens.** I. Das isolierte sozialist. Gemeinwesen. 1. Wesen d. Wirtschaft. 2. Charakter d. sozialist. Produktionsweise. 3. Verteilung d. Einkommens. 4. Gemeinwirtschaft im Beharrungszustand. 5. Einordnung des einzelnen in d. gesellschaftl. Arbeitsgemeinschaft. 6. Die Gemeinwirtschaft in Bewegung. 7. Undurchführbarkeit d. Sozialismus. — II. Das sozialist. Gemeinwesen im Verfahr. 8. Weltsozialismus u. Staatssozialismus. 9. Die Wanderungen als Problem d. Sozialismus. 10. Die auswärtige Handelspolitik sozialist. Gemeinwesen. III. Besond. Gestaltungen d. sozialist. Ideals u. pseudo-sozialist. Gebilde. 11. Besondere Gestaltungen d. sozialist. Ideals: Wesen d. Sozialismus, Staatssozialismus, Militärsozialismus, kirchl. Sozialismus, Planwirtschaft, Völkensozialismus. 12. Pseudo-sozialistische Gebilde: Solidarismus, Enteignungsvorschläge verschiedener Art, Gewinnbeteiligung, Syndikalismus, Halbsozialismus. — III. Teil: **Die Lehre von der Unentrichtbarkeit des Sozialismus.** I. Die gesellschaftl. Entwicklung. 1. Der sozialistische Ethizismus. 2. Die Gesellschaft (Wesen der Gesellschaft, Arbeitsteilung als Prinzip der Vergesellschaftung, Organismus u. Organisation, Individuum u. Gesellschaft, Entwicklung der Arbeitsteilung, Veränderung des Individuums in der Gesellschaft, Entgesellschaffung, Das Sonderigentum in der gesellschaftl. Entwicklung). 3. Der Kampf als Faktor der gesellschaftl. Entwicklung: Gang d. gesellschaftl. Entwicklung, Darwinismus, Kampf u. Wettkampf, Völkertampf, Massentampf. 4. Klassengegensatz u. Klassenkampf. 5. Die materialistische Geschichtsauffassung. — II. Kapitalkonzentration u. Monopolbildung als Vorstufe d. Sozialismus. 6. Die Problemstellung: Marxistische Konzentrationstheorie, Theorie der Antimonopolpolitik, Konzentration d. Betriebe. 8. Konzentration d. Unternehmungen. 9. Konzentration d. Vermögen. 10. Das Monopol u. seine Wirkungen. — IV. Teil: **Der Sozialismus als sittl. Forderung.** 1. Sozialismus u. Ethik. 2. Sozialismus als Ausfluß asketischer Lebensführung. 3. Christentum u. Sozialismus. 4. Der ethische Sozialismus, besonders der des Neukretizismus. 5. Das Argument d. wirtschaftl. Demokratie. 6. Kapitalistische Ethik. — V. Teil: **Der Destruktionismus.** 1. Die Triebkräfte d. Destruktionismus. 2. Der Weg d. Destruktionismus: Die Mittel, Gesetz, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung u. Arbeiterverföderung, Gewerkschaften, Sozialisierung, Steuerpolitik, Inflation, Marxismus u. Destruktionismus. 3. Ueberwindung des Destruktionismus: Widerstand d. „Interessenten“ des Kapitalismus, Gewalt u. Autorität, Kampf der Geister. — **Schluss: Die geschichtliche Bedeutung des Sozialismus.**

Die Untersuchungen dieses Buches sind vor allem den soziologisch-nationalökonomischen Problemen des Sozialismus gewidmet, im besonderen aber der politischen Frage, ob die Gesellschaft auf Grundlage des Sonderigentums oder auf Grundlage des Gemeineigentums an den Produktionsmitteln aufgebaut werden soll.

Eine solche Erörterung der Probleme der Gemeinwirtschaft ist nicht nur für das Verständnis des Gegensatzes zwischen liberaler und sozialistischer Politik von entscheidender Bedeutung. Ohne sie ist ein Begreifen der Zustände, wie sie sich mit dem Einsetzen der Verstaatlichung und Verstaatlichungsbewegung herausgebildet haben, nicht denkbar. Nach Ansicht des Verfassers war es eine begreifliche aber bedauerliche Einseitigkeit, daß die Nationalökonomie bisher ausschließlich den Mechanismus einer auf dem Sonderigentum an den Produktionsmitteln beruhenden Wirtschaft untersucht hat. Die Lücke, die dadurch entstanden ist, sucht die vorliegende Untersuchung auszufüllen.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Käthe Gaebel — Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Mittwoch.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 48 Mark.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Schriftleitung:

Berlin Wso, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurzfürk 2390.

Berlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 988

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 8 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar

Inhalt.

Gerhart Hauptmann und seine sozialen Dichtungen. Ein Festbeitrag von Dr. Max Quard, Frankfurt a. M. 1049

Der Entwurf des Reichsstaatsgesetzgebungsgesetzes. In seinen Grundzügen dargestellt von M. Reuß, Wirklichem Geh. Oberbergrat, Ministerial-Dirigenten im Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin. 1052

Allgemeine Sozialpolitik. 1057
Dr. Käthe Gaebel — Referentin im Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Das Ueberschichtenabkommen im Ruhrbergbau.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 1058
Aufruf zu einer Ernst-Franke-Gedächtnispende.
Beitragsverdoppelung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Sozialversicherung 1060
Die Anpassung der Reichsversicherung an die Gelbentwertung.
Die Entwicklung der Sozialversicherung in Italien.
Sozialversicherung der Bergarbeiter in der Tschechoslowakei.

Jugendwohlfahrt 1062
Dr. Wilters Ideen zur Für-

sorgeerziehung. Von Pastor W. Bachhausen, Vorsitzendem des Allgemeinen Fürsorge-Erzehlungs-Tages, Hannover-Kronsb. Berg.

Ueber die Fürsorgeerziehung in Baden. Die Brandenburgischen Fürsorgeerziehungsämter.

Eine Konferenz der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Ueber die Entwicklung der Vormundschaft im Deutschen Reich in den Jahren 1911-1921.

Die Kosten eines Jugendamts mittlerer Größe.

Die Organisation der städtischen Jugendfürsorge in Nürnberg.

Volksgeundheit 1068
Folgen von Nachkriegsnot und Feuerung. Nach amtlichen Feststellungen.

Der Kampf wider den Alkoholiismus. Von D. Reinhard Mumm, M. d. R., Berlin.

Die Steigerung des Alkoholverbrauchs. Die Zunahme des Alkoholismus.

Das Alkoholverbot für Jugendliche in Deutschösterreich.

Das amerikanische Alkoholverbot vom wirtschaftlichen und sittlichen Standpunkte aus betrachtet. Von Dr. F. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

Literarische Mitteilungen . . . 1078

Arbeiter nicht bloß gegen Krankheit, Unfall und Invalidität geschützt haben, sondern auch als normal arbeitenden Staatsbürger. Er wollte den Proletarier als Menschen und in seiner beruflichen Tätigkeit schützen und heben. Und nachdem der handarbeitende Staatsbürger so gesund erhalten war, sollte er gewisse Rechte der Mitbestimmung beim Arbeiterschutz, bei der Arbeitsordnung und durch gesetzlich vorgeschriebene Arbeiterausschüsse in den Betrieben erhalten. Es war ein ganz schwacher Anlauf nach der Richtung, die als Ergebnis der Revolution von 1918 der Gedanke der Betriebsräte in der gewerblichen Praxis Deutschlands genommen hat. Der Gedanke wurde jedoch höchst unvollkommen erfaßt und ganz unzureichend in die Wirklichkeit umgesetzt. Außerdem gab ihm das Wilhelm II. eigentümliche Wesen eine Färbung, die die Arbeiter eher abstieß, als anzog. Seit den kaiserlichen Arbeiterschutzgesetzen erfuhr der Arbeiter außerdem in der Durchführung eine so andauernde und folgerichtige Abschwächung durch die Gegenagitation, die Regierungsentwürfe und Gesetzgebungsbeschlüsse, daß schließlich nur noch ein durchsichtiger Schatten der ersten Absichten übrig blieb. Die wirtschaftlichen und politischen Arbeiterorganisationen fühlten sich um so gründlicher enttäuscht, je mehr die Bergherrn alten Stils und die Schwerindustrie, die, ähnlich wie die ostelbischen Großgrundbesitzer, in ihren Betrieben und weit darüber hinaus bedingungslos zu herrschen gewohnt waren, wieder die Oberhand im Staatsgetriebe gewonnen hatten. Von da ab wurde jeder Glendtschrei aus den Tiefen des Volkes gemeiniglich wieder zur „agitatorischen Verhehlung“.

Mitten in diese Kämpfe hinein stellte sich Gerhart Hauptmann mutig und unerschrocken, und das allein sichert ihm ruhmvolles Gedächtnis über jene Zeit hinaus, in der sich neu-byzantinische Dichter, Maler und Theaterleiter aufdringlich hervortaten. Der Dichterkönig brauchte nicht die Rücksichten zu nehmen, die der König von Preußen nehmen zu müssen glaubte. Hauptmanns Auftreten fiel schon in die Zeit, in der sich rauber, arbeitfeindlicher Reiz auf die sozialpolitischen Blüten der ersten Regierungsjahre Wilhelms II. gelegt hatte. Die erste Vereinsvorstellung der Weber an der Berliner Freien Bühne vom 26. Februar 1893 riß von neuem den Vorhang von unveröhnlichen sozialen Gegensätzen, die mühsam zu verhüllen kaum gelungen war. Gegen eine solche Frevlerhand erhob sich einmütig alles, was zur „Ordnung“ hielt, „wie man sie damals ansah“. Auf der anderen Seite jauchzte ihm alles zu, was in dem eben abgeschlossenen sozialen Kampfe anscheinend unterlegen war. Da kam schon nach kurzer Zeit wieder ein Verkünder der unsterblichen Hoffnung auf sozialen Fortschritt! Zwar war es ein Dichter nur, kein politischer Streiter. Aber desto gefährlicher erschien er den einen und desto wirkungsvoller den anderen. Die einen fuhren das größte Polizeigeschütz auf, die anderen zeigten sich erfindereich in allen Mitteln, die Verbote zu umgehen. Trotzdem das preußische Oberverwaltungsgericht im Herbst 1893 die „Weber“ freigab, was sein Präsident später mit dem Abgang büßen mußte, tobte die Zensur im Lande weiter. Auch das Stadttheater von Frankfurt a. M. beugte sich lange Zeit lieber dem polizeilichen Zensur, als daß es den freien Richterspruch ausgenutzt hätte. So habe ich in jenen Jahren als Redakteur des Arbeiterblattes der Mainstadt in einer geschlossenen Veranstaltung

Gerhart Hauptmann und seine sozialen Dichtungen.

Ein Festbeitrag von Dr. Max Quard - Frankfurt a. M.

Soziale Dramen hatten vor Gerhart Hauptmann auch andere schon geschrieben. Aber als der schlesische Dichter, dessen sechzigster Geburtstag jetzt festlich begangen wird, mit seinen „Webern“ und seinem „Hannele“, mit dem „Fuhrmann Henschel“ und „Rose Berndt“ an die Deffentlichkeit trat, da waren gerade zwei große politische und soziale Strömungen aufeinander gestoßen. Und zu diesem Zusammenstoß nahm Gerhart Hauptmann Partei. Kein Wunder, daß er namentlich mit seinen dramatischen Erstlingen alles gründlich erfuhr, was ein hervorragender Kämpfer im Widerstreit der sozialen Gegenätze zu erfahren pflegt.

Nach dem Fall des Sozialistengesetzes hatte unter Wilhelm II. bekanntlich eine „neue Aera“ eingesetzt. Der gestürzte Bismarck hielt lediglich eine sogenannte patriarchalische Arbeiterfürsorge für möglich und mit der Monarchie für vereinbar. Der junge, unerfahrene Kaiser glaubte weitergehen zu dürfen. Er wollte den

des Arbeitervereins die ungekürzten „Weber“ an einem Abend ganz allein unter innigstem Verständnis der Zuhörer vorgelesen. Dieser Abend war uns keine agitatorische Nacht, sondern innerstes Herzensbedürfnis, bis endlich im September 1900 die erste Frankfurter Bühnendarstellung stattfand.

Zum dichterischen Fremute kam bei Gerhart Hauptmann die originelle und ehrliche Art seiner dramatischen Dichtungsweise. Er verknüpft klassische Erinnerungen an Schiller, der „die Räuber“ selbst auf die Bühne stellt und sie der herrschenden Gesellschaft ihre Flüche ins Gesicht schreien läßt, und an Goethe, der im Egmont die Sehnsucht und Wünsche des Kleinbürgertums in den bekannten Volkshelden durch diese selbst ausplaudern läßt, mit moderner sozialer Auffassung und Theatertechnik. Die armen blutlosen schlesischen Weber werden als Masse zum Helden des erschütternden Dramas ihrer Leiden. Sie handeln genau in der Art der frühkapitalistischen Arbeiteraufstände, indem sie alles, was ihnen aus dem Bereich ihrer Peiniger in die Hände kommt, blind zerstören. Das aber war gerade der empfindlichste Punkt der sozialen Uebergangszeit um die Jahrhundertwende. Der schon erschütterte Obrigkeitsstaat offenbarte seine Betroffenheit durch die Begründung, die er dem ersten Polizeiverbot gegen die „Weber“ gab. Danach ist „die ganze Staats- und Gesellschaftsordnung der Zeit, in welcher sich die Handlung abspielt, als des Bestehens unwert geschildert. Darum erscheint die bewaffnete Erhebung der unterdrückten Arbeiterschaft hier als die unabweißbare Folge der sozialen Mißstände, die Beteiligung am Aufstande ist als die Pflicht des tüchtigen Mannes hingestellt“. Der Verfasser dieses Polizeidokuments war von merkwürdig richtigen Ahnungen geplagt. Für die militaristischen Zeiten Wilhelms II wirkte er aber noch überzeugend. Die Verjagung des Schillerpreises an den Dichter und die Kündigung der kaiserlichen Loge im Deutschen Theater wegen der „Weber“-Aufführung waren zwei Nebenerscheinungen jener Zeit, die sie wahrhaftig geistig und sozialpolitisch nicht in glänzendem Lichte erscheinen läßt. Das junkerliche und industrielle „Herr-im-Haus-sein-wollen“ stellte Deutschland weithin bloß . . .

Die liebevolle Versenkung in deutsches Volkstum jeglicher Art war dafür ein dritter Vorzug der sozialen Dichtungen Hauptmanns. Er hat dieses innigste Einfühlen in die oft so rührenden und kindlichen Ausdrucksformen gerade der ärmsten Volksschichten nicht bloß bei den schlesischen Webern, sondern beispielsweise beim Ablaufen der innersten Stimmungen des Berliner Großstadtvollkes in den „Ratten“, endlich durch die Wiedergabe fränkischen Volkstones und süddeutscher Verbheit aus den Bauernkriegen im „Florian Geyer“ glänzend bewährt. Da schwindet jeder Eindruck des bloßen Nachgemachten. Hauptmann wird in solchen Dichterverken völlig eins mit den heimlichsten Empfindungen seiner Personen aus den Tiefen der Menschheit. Diese Gabe besitzt sonst kein deutscher Dichter der Neuzeit. Den Aeußerungen der tiefsten Erbarmlichkeit und des namenlosesten Elends weiß er einen Schimmer der Menschenseele zu geben, die da unter dem Druck des Wirtschaftlichen mit sich selbst und der Welt hadert und doch noch einen Klang von menschlicher Sehnsucht nach Besserem hat. Ueber diesem mitleidigen und verständnisvollen Hineinfühlen in Volksleben und Volksausdruck ist Hauptmann zuweilen das richtige Maß in der Breite verloren gegangen, das er als dramatischer Dichter hätte innehalten müssen. Daraus erklärt sich meines Erachtens der dramatische Mißerfolg z. B. seines „Florian Geyer“, der zu episodenhaft erzählerisch angelegt ist, ganz ungezwungen. Was den Dichter sozial und menschlich ehrt, ist seine dramatische Schwäche.

Hauptmanns soziales Interesse geht weit und tief. Er ist sicher der vielseitigste soziale Dichter der Gegenwart. So blieb er nicht allein bei den Gegensätzen stehen, die sich im Kampfe zwischen Arbeit und Kapital entwickeln. Er hat auch die viel schwierigere und verwickeltere Welt der sozialen Reibungen im Kleinbürgertum der modernen deutschen Bühne dichterisch erobert und erschlossen. Die Erbarmungslosigkeit dieser langsam untergehenden Kleinbürgerwelt gegenüber der unehelichen Mutter und dem unehelichen Kinde ist in „Rose Berndt“ wundervoll getroffen. Die Ratlosigkeit des braven Handwerkers in den Liebes- und Ehekonflikten, die auch diese Welt und ihre altehrbare „Ordnung“ immer mehr zerreißen, wird von Hauptmann dichterisch verklärt im „Fuhrmann Henschel“. Gelegentlich der Frankfurter Erstaufführung schrieb ich deshalb im dortigen Arbeiterblatte: „Gerhart Hauptmann hat endlich den unwahren Theaterbetrug vom „französischen“ Ehebruchdrama zerstört und neben die leichte gallische Einfuhrware, die so hübsch das Gewissen einschläfern half und dabei noch angenehm kitzelte, das lebendige Bühnenbild auch kleinbürgerlicher Zerfahrenheiterscheinungen aus unserer heimatlichen Welt gestellt“. Und wie furchtbar wahr ist im „Sannele“ nicht bloß das Versagen jeglicher Wohlfahrtspflege auf

dem zurückgebliebenen flachen Lande gezeichnet, sondern auch dasjenige, was als sozial durchaus unwürdige Blüte im Kopfe eines gänzlich verlassenen und verelendeten Kindes mit deutscher Märchenphantasie spricht — die feinste und reinste Himmelssehnsucht Derjenigen, denen diese Welt Alles schuldig bleibt! Hier sind die tiefsten sozialen Wurzeln des Volksmystizismus mit zarter Dichtehand aufgeleckt . . .

Die Auseinandersetzung darüber, ob die Dichtung überhaupt imstande und berufen sei, in den sozialen Kämpfen die Gewissen zu schärfen und den Willen zur Aenderungstat zu formen und zu stärken, ist deshalb noch lange nicht beendet, weil sie kaum jemals noch gründlich und gewissenhaft begonnen wurde. Zur Feier, die da deutsche Volk Gerhart Hauptmann jetzt dankbar bereitet, wirkt sie frisch von neuem auf. Darf man ohne weiteres sagen, daß die so außerordentlich reiche und vielseitige Dichterbetätigung Hauptmanns auf sozialem Gebiete letzten Endes doch spurlos an seiner Mitwelt vorübergegangen ist und daß es ganz anderer Kräfte und Wirkungen bedarf, wenn an entscheidenden Punkten die soziale Energie eines bestimmten Landes und seiner Bevölkerungsmehrheit zur Tat gewandelt werden soll? Ich neige dazu, gerade in diesem Falle zu sagen, daß Hauptmanns soziale Poesie wohl keine Bewegung geschaffen, aber vorhandene Strömungen und Bewegungen in hohem Grade verstärkt und beschwingt hat, bis in die Amtsstuben, die Gesetzgebungskörper und sogar in die trockenen Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik (z. B. über Hausindustrie) hinein. Von diesem Dichter kann man kühn behaupten, daß er die Schicksale seines Volkes wirklich hat beeinflussen helfen durch die außerordentliche Erdennähe, in der er als Poet zur Volksseele steht. Er wußte die leisesten sozialen Regungen dieser Volksseele unverfälscht zu fassen und doch künstlerisch wiederzugeben. Das sichert ihm seine einzigartige Ruhmestellung auf der Höhe der deutschen Dichtkunst und zur Zeit des sozialpolitischen Uebergangs vom 19. in das 20. Jahrhundert!

Der Entwurf des Reichsknappschaftsgesetzes.

In seinen Grundzügen dargestellt von M. Neuf, Wilhelms Geh. Oberbergat, Ministerial-Dirigenten im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntlich ist das Knappschaftswesen, d. h. die Versicherung der Bergleute und ihrer Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod bisher als ein Teil des Bergrechts durch die einzelnen Landesgesetze geregelt worden. Diese Gesetzgebung ist namentlich in den beiden letzten Jahrzehnten bestrebt gewesen weitgehende Reformen durchzuführen, dabei berechtigten Wünschen der Bergleute entgegenzukommen und tunlichst auf eine einheitliche Ausgestaltung der leitenden Grundsätze hinzuwirken. In dieser Beziehung kommen namentlich in Betracht für Preußen die Gesetze vom 19. Juni 1906 und 3. Juni 1912, für Bayern die Gesetze vom 13. August 1910 und 21. Juli 1918, für Sachsen die Gesetze vom 17. Juni 1914 und für Braunschweig das Gesetz vom 10. Dezember 1912, für Anhalt das Gesetz vom 8. April 1914 u. a. m. Abgesehen von dieser Gesetzgebung haben auch sonstige Maßnahmen zu einer wesentlichen Besserung und Vereinheitlichung des Knappschaftswesens beigetragen. So insbesondere die Bildung des Knappschaftlichen Rückversicherungsverbandes in Charlottenburg, der Abschluß des Freizügigkeitsvertrages vom 1. September 1917 (sogenannter „Wartburg-Vertrag“), die Durchführung von Verschmelzungen einzelner Knappschaftsvereine zu größeren Verbänden in Preußen, in Bayern, in Hessen. Eine sehr wichtige Ergänzung fanden alle diese Bestrebungen in der Tätigkeit des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes, in dem die deutschen Knappschaftsvereine eine äußerst rührige, die Gesamtinteressen des Knappschaftswesens auf das sorgfältigste fördernde und ebenfalls die Vereinheitlichung des Knappschaftswesens anstrebende Vereinigung gefunden haben.

Es ist unbestreitbar, daß durch diese teils der eigenen Tätigkeit der Knappschaftsvereine, teils der Gesetzgebung und der staatlichen Verwaltung entsprungenen Maßnahmen erhebliche Verbesserungen im Knappschaftswesen herbeigeführt worden sind. Aber die Verschiedenheit der Regelung des Verhältnisses zu der reichsgesetzlichen Regelung der Invaliden- und Hinterbliebenen- und namentlich der Angestelltenversicherung in den verschiedenen Ländern und bei den verschiedenen Knappschaftsvereinen macht sich immer noch vielfach störend bemerkbar. Infolge der großen Anzahl der als Träger der Versicherung tätigen Knappschaftsvereine ergibt sich häufig die Not-

wendigkeit eines Wechsels der Mitglieder innerhalb der Vereine, der noch immer mit gewissen formalen Schwierigkeiten verbunden ist. Außerdem weisen aber die Satzungen der Knappschaftsvereine, in bezug auf Leistungen und Beiträge große Verschiedenheiten auf, die noch durch die verschieden bemessenen Teuerungszulagen verstärkt werden. Der Wunsch der Bergleute nach einem einheitlichen Reichs-knappschaftsgesetz ist besonders zum Ausdruck gelangt in einer Eingabe der vier großen Bergarbeiter-V Verbände vom 14. März 1919, die u. a. Beseitigung der Zersplitterung, volle Freizügigkeit, unbedingte Sicherstellung der knappschaftlichen Leistungen durch Schaffung größerer Verbände, größere Einheitlichkeit der Leistungen und Beiträge unter gleichzeitiger Erhöhung der Leistungen und schließlich Einführung einer Alterspension fordert.

Auch vom Standpunkte der allgemeinen Volkswirtschaft spricht ein den modernen Verhältnissen und Wünschen angepasstes Reichsknappschaftsgesetz Vorteile. Gerade jetzt und voraussichtlich für noch längere Zeit ist der Bergbau für die gesamte Volkswirtschaft Deutschlands von besonderer Bedeutung. Deshalb ist ein gutes, einheitliches Knappschaftsgesetz notwendig, das den Bergleuten namentlich in seinen, die knappschaftliche Pensionierung betreffenden Vorschriften eine besondere gesetzliche Vorzugsstellung gegenüber anderen gewerblichen Arbeitern einräumt und ihnen auch sonst die Durchführung der sozialen Versicherung erleichtert. Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der gesamten Sozialversicherung muß auch die knappschaftliche Versicherung als Teil des großen Ganzen demselben Gesetzgeber übertragen werden, der die übrige Sozialversicherung regelt, also dem Reiche. Es werden dadurch auch die mehrfach vorgenommenen Unstimmigkeiten zwischen Reichsgesetz und Landesgesetz vermieden und die einzelnen Zweige der Sozialversicherung in eine gewissermaßen organischere Verbindung gebracht.

Aus diesen und anderen Erwägungen hat der bereits oben genannte Allgemeine Deutsche Knappschaftsverband im Oktober 1919 die Ausarbeitung eines Reichsknappschaftsgesetzes beschloffen und alsbald in die Wege geleitet. Wenn in diesem Kreise schließlich über den Entwurf des der Regierung vorzulegenden Gesetzes vollständige Einigung erzielt worden ist, so handelt es sich dabei um einen unter großen Schwierigkeiten und unter Opfern von beiden Seiten zustandegebrachten Kompromiß.

Dieser Entwurf ist vom Reichsarbeitsminister dem Reichskabinett und dem Reichsrat vorgelegt worden, der ihn ebenfalls unbedändert angenommen hat. Zurzeit liegt der Entwurf dem Reichstage vor. Auch der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat eine Prüfung des Entwurfes vorgenommen.

Die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen aus der Gesetzentwurf das Knappschaftswesen für das ganze Reich zu regeln vorschlägt, sind folgende:

Der Entwurf hält an dem Gedanken der Zwangsversicherung fest. Das Landesrecht bleibt insofern erhalten, als durch den Entwurf der Grundsatz einer Sonderversicherung der Bergleute beibehalten wird.

Der Entwurf dehnt aber die den Knappschaftsvereinen zu übertragende Versicherung in einer doppelten Weise aus: Einmal soll nicht nur wie bisher die Krankenversicherung und die Knappschaftspensionsversicherung, sondern auch die Invaliden- und Hinterbliebenen- und Angestellten-Versicherung dem Reichsknappschaftsvereine übertragen werden. Nur die Unfallversicherung, bleibt auch fernerhin den Berufsgenossenschaften überlassen. Durch die Zusammenfassung der vorbezeichneten einzelnen Versicherungszweige wird das aus mehreren Gründen erwünschte Ziel erreicht, für alle im Bergbau beschäftigten Personen nur einen nach einheitlichen Gesichtspunkten verwalteten Versicherungsträger zuständig zu machen. Sodann erfährt der Kreis der unter die knappschaftliche Versicherung fallenden Personen dadurch eine Erweiterung, daß nach dem Entwurf nicht mehr die Bergregalität der Mineralien, auf deren Gewinnung die Betriebe gerichtet sind, sondern die bergmännische Art und Weise der Betriebsführung über die Knappschaftspflicht entscheiden soll. Es bilden den Ausgangspunkt für die Einbeziehung der einzelnen Betriebe und ihrer Arbeitnehmer in das Knappschaftswesen die besonderen Schwierigen und gefährlichen, die Gesundheit der Arbeiter in besonderem Maße angreifenden Verhältnisse der bergmännischen Arbeit.

Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit soll der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde und des Reichsknappschaftsrates bindend entscheiden. Voraussichtlich wird der Reichsarbeitsminister Anlaß nehmen, über den Kreis der versicherungspflichtigen Betriebe eine besondere Ausführungsanweisung

zu erlassen, so daß hinsichtlich des Kreises der zugehörigen Betriebe Zweifel auszuschließen sind.

Träger der gesamten knappschaftlichen Versicherung soll nach dem Entwurf ein das gesamte Reichsgebiet umfassender Reichsknappschaftsverein werden, der unter Aufsicht des Reichsarbeitsministers stehen und seine Verhältnisse durch eine Satzung regeln soll. Ein solcher den gesamten deutschen Bergbau und die sonstigen bergmännischen Betriebe umfassender Knappschaftsverein bietet nicht nur die denkbar größte Sicherheit für die Erfüllung aller ihm obliegenden Leistungen, sondern er ermöglicht auch eine einheitliche Bemessung der Leistungen und Beiträge, sichert den Mitgliedern die volle Freizügigkeit und erleichtert ihnen und den Werkbesitzern die Durchführung der gesamten Versicherung. Die Verfassung des Reichsknappschaftsvereins soll unter voller Wahrung der Grundsätze der Selbstverwaltung und der Parität beider Seiten in der Weise geordnet werden, daß an der Spitze des Vereins ein Vorstand steht, der die sämtlichen Geschäfte des Reichsknappschaftsvereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten oder den Bezirksknappschaftsvereinen übertragen sind, zu besorgen und den Reichsknappschaftsverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat. Neben dem Vorstande steht die Hauptversammlung, deren Mitglieder in getrennter Wahl aus den Vertretern der Arbeitgeber und aus den Ältesten in den Bezirksversammlungen der Bezirksknappschaftsvereine gewählt werden. Als drittes (neues) Organ des Reichsknappschaftsvereins ist ein Reichsknappschaftsrat vorgesehen, in den jeder Bezirksknappschaftsverein einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten entsendet. Außerdem gehören ihm an acht von der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau bestimmte Vertreter. Aufgabe des Reichsknappschaftsrates ist, die Organe des Reichsknappschaftsvereins zu beraten und die bei der Verwaltung gemachten Erfahrungen zu sammeln und zu bearbeiten.

Zur örtlichen Durchführung der Aufgabe des Reichsknappschaftsvereins sieht der Entwurf die Bezirksknappschaftsvereine vor, deren Zahl und Begrenzung der Satzung des Reichsknappschaftsvereins übertragen wird. Die Bezirksknappschaftsvereine erhalten als eigene Organe je einen Bezirksvorstand und je eine Bezirksversammlung. Sie führen ihre Verwaltung unter Mitwirkung von Knappschaftsältesten und Angestelltenältesten, hinsichtlich deren Wahl und Aufgaben der Gesetzentwurf nähere Vorschriften enthält. Hinsichtlich der Wahlen ist, soweit tunlich, die Verhältniswahl vorgesehen, nur hinsichtlich der Urwahlen der Ältesten hält der Entwurf an den bisher üblichen Sprengelwahlen und mit ihnen an dem System der Mehrheitswahl fest, Änderungen hieran vorbehaltend. Aus den Ältesten werden die Mitglieder des Vorstandes und der Bezirksversammlung durch die Versicherten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in zwei verschiedenen Wahlen gewählt. Zu den Aufgaben der Bezirksknappschaftsvereine gehört namentlich die Durchführung der Krankenversicherung, die im vollen Umfange, wenschon im Auftrage des Reichsknappschaftsvereins, von dem Bezirksknappschaftsvereine gewährt wird. Ebenso haben die Bezirksknappschaftsvereine auf dem Gebiete freiwilliger Leistungen der Pensionskasse eine gewisse Selbständigkeit. Im übrigen setzen sie im Auftrage des Reichsknappschaftsvereins die einzelnen Leistungen nach geordneten Grundsätzen und in einem bestimmten Verfahren fest und erheben die vom Reichsknappschaftsverein bestimmten Beiträge. Sie haben also praktisch im wesentlichen die gleiche, nur auf andere Versicherungszweige ausgedehnte Tätigkeit wie bisher, üben aber diese Tätigkeit immer als Organe des Reichsknappschaftsvereins und in dessen Auftrage aus. Die Stellung selbständiger juristischer Personen haben die Bezirksknappschaftsvereine nicht. Eine Schaffung selbständiger Träger einzelner Versicherungszweige würde die Gefahr enthalten, daß die Leistungen und Beiträge verschieden bemessen, daß die Aufsicht zersplittert werden und Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten zwischen den einzelnen selbständigen Trägern von Versicherungszweigen entstehen könnten. Es kommt hinzu, daß bei einer etwaigen Uebertragung der Krankenversicherung an die Bezirksknappschaftsvereine als selbständige Träger dieser Versicherung kein Grund vorhanden sein würde, die Bezirksknappschaftsvereine hinsichtlich der Beaufsichtigung und der Rechtsprechung anders zu behandeln wie die übrigen gesetzlichen Krankenkassen. Sie würden also den allgemeinen Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern unterstellt werden müssen und damit aus dem Kreise des Bergbaues ausscheiden. Aus diesen Gründen hat man die Bezirksknappschaftsvereine rechtlich in ähnlicher Weise ausgestaltet wie die Sektionen bei den Berufsgenossenschaften. Auch diese haben zahlreiche Aufgaben selbständig zu erledigen, aber ihnen fehlt die Rechtspersönlichkeit.

Von den Leistungen des Reichsknappschaftsvereins sind die-

jenigen, die auf Grund der Krankenversicherung gewährt werden, vollständig den reichsgesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gleich. Mehrleistungen sind in dem von der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Umfange zulässig. Das Gleiche gilt von den Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. An Pensionskassenleistungen werden zunächst die bisherigen Leistungen, nämlich Invalidenpension bei eingetretener Berufsunfähigkeit, Witwenpension beim Tode eines berechtigten Mitgliedes, Waisengeld bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und eine Begräbnisbeihilfe gewährt. Neu ist aber, daß sowohl die Invaliden- und die Witwenpension, als auch das Waisengeld und die Begräbnisbeihilfe in feste Beträge und veränderliche Teuerungszulagen zerlegt worden ist. Letztere werden zu den genannten Pensionen behufs ihrer Anpassung an die allgemeine Wirtschaftslage gewährt; ihre Art, Höhe und Dauer wird unter Berücksichtigung der Art und Höhe der für die Reichsbeamten festgesetzten Teuerungszulagen von der Hauptversammlung mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers festgesetzt. Der Grund für diese Maßnahme liegt einmal in den allgemeinen gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen, sodann aber in der Deckungsfrage. Der Entwurf hat sich im Einverständnis mit den versicherungstechnischen Sachverständigen auf den Standpunkt gestellt, daß die festen Leistungen der Pensionskasse nach den Grundsätzen des Anwartschaftsdeckungsverfahrens zu decken sind, da dieses allein die volle geldliche Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher in Aussicht gestellten Pensionskassenleistungen bietet. Die Aufbringung der Leistungen nach diesen Grundsätzen bedeutet aber eine starke Belastung des Bergbaues, eine Belastung, die namentlich in Verbindung mit den fortwährend erhöhten und vielleicht noch weiter steigenden Beiträgen zu den übrigen Versicherungsbeträgen eine unerträgliche Höhe der Beiträge zur Folge haben würde. Bei den zur Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse gewährten Teuerungszulagen kann aber von der durch das Anwartschaftsdeckungsverfahren gebotenen Sicherheit abgesehen und die Deckung dieser Zulagen dem Umlageverfahren überlassen werden.

Der Entwurf enthält außer den diese Pensionskassenleistungen regelnden Vorschriften noch weitere Vorschriften über freiwillige aus der Pensionskasse zu gewährende Leistungen und über die Grundsätze nach denen aus der Pensionskasse zur Vermeidung einer drohenden Berufsunfähigkeit ein Heilverfahren bewilligt werden kann. Er gedenkt ferner der sogenannten „Alterspension“ und des „Kindergeldes für Kinder lebender Invaliden“. Hinsichtlich der sogenannten Alterspension ermächtigt der Entwurf die Satzung zu einer Bestimmung, nach der bestimmte Gruppen von Mitgliedern nach Zurücklegung eines bestimmten Lebens- und Berufsalters auf Antrag die Berufsunfähigkeit angenommen werden muß, sobald und solange die Mitglieder ihre Berufsarbeit aufgeben und keine gleichwertige Lohnarbeit verrichten. In dieser Form stellt die sogenannte Alterspension keine neue Versicherungsleistung, sondern nur eine bestimmte Abart der Invalidenpension dar: Lebens- und Dienstalter sollen, wenn die Satzung es vorschreibt, nur gewissermaßen als Beweismittel berücksichtigt werden, indem sie eine durch Gegenbeweis nicht widerlegbare Vermutung für den Eintritt der Berufsunfähigkeit begründet. Eine derartige Bestimmung entspricht dem Wunsche der Arbeiterkassen, insofern er damit begründet wird, daß die älteren Bergleute ihre Invalidisierung nicht erreichen könnten, weil sie von den Ärzten die Bescheinigung zur Berufsunfähigkeit nicht erhielten. Diesem Wunsche will der Entwurf in der angegebenen Weise entsprechen. Er legt aber in seiner Begründung auch die schwerwiegenden Gründe gegen die gesetzliche Einführung einer solchen Pension dar, die namentlich darin beruhen, daß eine solche Pension streng genommen auf die unter Tage beschäftigten Arbeiter beschränkt bleiben müsse, daß aber eine solche Beschränkung tatsächlich nicht durchzuführen sei, zumal bei einer solchen Beschränkung auf einen bestimmten Teil der Mitglieder die Zahlung gleicher Beiträge unberechtigt sei. Ein weiterer Grund besteht in der durch die Einführung einer solchen Pension erwachsende Belastung des Vereins. Ein Invaliden-Kindergeld kann die Satzung für Kinder unter 15 Jahren vorsehen.

Zu erwähnen bleibt, daß der Entwurf alle im Bergbau beschäftigten Angestellten gleichgültig, ob sie die besonderen für die Ausnahme in die Pensionskasse aufgestellten Bedingungen hinsichtlich des Alters und der Gesundheit erfüllen oder nicht, der knappschaftlichen Versicherung unterwirft. Genügen sie den erwähnten Bedingungen, so werden sie als „knappschaftlich berechnete Mitglieder“ Mitglieder der Pensionskasse und genießen gegen die Zahlung entsprechender Beiträge die Vorteile dieser Kasse; genügen sie den Bedingungen nicht, so werden sie als „knappschaftlich nichtberechnete Mitglieder“ von dem Reichsknappschaftsverein nach Maßgabe der

Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes zu Beiträgen herangezogen und erhalten bei Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungen der Angestelltenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge entfällt auf die Arbeitnehmer, die andere auf die Werkbesitzer. Bei der Krankenversicherung, der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und bei der Versicherung der knappschaftlich nicht berechtigten Mitglieder aus dem Kreise der Angestellten sind diese Beiträge den reichsgesetzlichen Beiträgen gleich; für etwaige Mehrleistungen der Krankenversicherung haben die Bezirksknappschaftsvereine die erforderlichen Mehrbeiträge zu erheben. Schwierigkeiten machen aber die Beiträge bei der Pensionsversicherung. Diese zerfallen entsprechend der oben erwähnten Zerlegung der Pensionen in feste Leistungen und veränderliche Teuerungszulagen: in feste, nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren zu berechnende und in veränderliche, nach dem Umlageverfahren zu berechnende Beiträge. Von einer zahlenmäßigen Festsetzung dieser Beiträge hat der Entwurf aus guten Gründen, entsprechend dem bisherigen landesrechtlichen Grundsätzen Abstand genommen, diese vielmehr der Satzung überlassen; die Höhe der hierfür zu erwartenden Ausgaben steht also noch nicht fest. Demgemäß ist eine genaue Angabe der Belastung zurzeit nicht möglich. Der Entwurf enthält aber in einer besonderen Anlage eine Denkschrift der bei dem Vorarbeiten für den Gesetzentwurf beteiligten versicherungstechnischen Sachverständigen über die durch die Leistung der Arbeiterpensionskasse des Reichsknappschaftsvereines voraussichtlich entstehenden Kosten, aus der die wichtigsten Ausführungen hier von Interesse sein werden. Die Denkschrift legt zunächst im einzelnen dar, daß sich der für die Pensionskasse zu erhebende Beitrag aus 7 Teilen zusammensetzt, von denen 4 einheitlich für den Bezirk des ganzen Reichsknappschaftsvereines erhoben, die übrigen drei für jeden einzelnen Bezirksknappschaftsverein gesondert berechnet und getrennt verwaltet werden müssen.

Die vier ersten sind:

1. Ein nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren zu berechnender Beitrag für die festen Leistungen,
2. ein Beitrag zur Verzinsung des Fehlbeitrages,
3. ein nach dem Umlageverfahren für einen 5 jährigen Beitragszeitraum zu berechnender Beitrag für die an die zukünftigen Pensionsempfänger zu zahlenden Teuerungszulagen,
4. ein Zuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten der Hauptverwaltung des Reichsknappschaftsvereines.

Die drei letzteren sind:

1. Ein nach dem Umlageverfahren zu berechnender Beitrag zur Deckung der an die bei Gründung des Reichsknappschaftsvereines vorhandenen Pensionsempfänger zu zahlenden Teuerungszulagen,
2. ein Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten und der Nebenleistungen der Bezirksknappschaftsvereine,
3. ein Beitrag zur Tilgung des in der Bilanz für die Bezirksknappschaftsvereine nach dem Kapitaldeckungsverfahren etwa sich ergebenden Mehrbetrages.

Es ergeben sich nach den Berechnungen des Mathematikerausschusses folgende monatliche Mitgliederbeiträge (zu denen die gleich hohen Werksbeiträge hinzukommen):

A. Für die festen Leistungen:

1. Für einen bei Berechnung des Monatsbetrages der Invalidenpension für jedes Beitragsjahr zu gewährenden Steigerungssatz von 1 M.: 2,56 M.,
2. für einen bei Berechnung des Monatsbetrags der Witwenpension für jedes Beitragsjahr zu gewährenden Steigerungssatz von 1 M.: 1,75 M.,
3. für 1 M. festes, vom Dienstalter unabhängiges monatliches Invalidenkindergeld: 0,07 M.,
4. für 1 M. feste, vom Dienstalter unabhängige monatliche Erziehungsbeihilfe für Halbwaisen: 0,0625 M.,
5. für 1 M. feste, vom Dienstalter unabhängige monatliche Erziehungsbeihilfe für Vollwaisen: 0,00125 M.,
6. für 100 M. festes, vom Dienstalter unabhängiges Invalidensterbegeld: 0,04 M.,
7. für die Alterspension (unter der Voraussetzung, daß sämtliche Mitglieder, welche die in der Satzung bestimmte Grenze für Lebens- und Dienstalter überschritten haben, die Gewährung der Alterspension beantragen) für einen bei Berechnung des Monatsbetrags der Alterspension für jedes Beitragsjahr zu gewährenden Steigerungssatz von 1 M., wenn die Pension gezahlt wird,

a) bei 50 Lebensjahren und 25 Dienstjahren: 1,75 M.,

b) bei 55 Lebensjahren und 30 Dienstjahren: 0,64 M.

B. Für die Verzinsung des Fehlbeitrages würde zu den vorstehend aufgeführten Beitragsätzen ungefähr die Hälfte hinzuzufügen sein.

C. Für die Teuerungszulagen für die zukünftigen Pensionsempfänger:

1. Für einen bei Berechnung des Monatsbeitrages der Invalidenpension für jedes Beitragsjahr zu gewährenden Steigerungssatz von 1 M.: 0,47 M.,
2. für einen bei Berechnung des Monatsbetrags der Witwenpension für jedes Beitragsjahr zu gewährenden Steigerungssatz von 1 M.: 0,375 M.,
3. für 1 M. festes, vom Dienstalter unabhängiges monatliches Invalidenkindergeld: 0,0125 M.,
4. für 1 M. feste, vom Dienstalter unabhängige monatliche Erziehungsbeihilfe für Halbwaisen: 0,03 M.,

5. für 1 M. feste, vom Dienstalder unabhängige monatliche Erziehungsbeihilfe für Vollwaisen: 0,0006 M.,

6. für 100 M. festes, vom Dienstalder unabhängiges Invalidensterbe-geld: 0,002 M.,

7. für einen bei Berechnung des Monatsbetrages der Alterspension für jedes Beitragsjahr zu gewährenden Steigerungssatz von 1 M., wenn

a) die Alterspension gezahlt wird bei 50 Lebensjahren und 25 Dienstjahren: 0,47 M.,

b) die Alterspension gezahlt wird bei 55 Lebensjahren und 30 Dienstjahren: 0,175 M.

D. Die Verwaltungskosten der Hauptverwaltung des Reichs-knapp-schaftsvereins lassen sich zurzeit noch nicht berechnen.

E. Auch die Teuerungszulagen für die vorhandenen Pensionsempfänger lassen sich, da sie in den verschiedenen Bezirken in sehr verschiedener Höhe gewährt werden, und auch in den einzelnen Bezirken wegen der steigenden Teuerung fortwährend wechseln, zahlenmäßig nicht angeben.

F. Auch die Verwaltungskosten und Nebenleistungen der Bezirksknapp-schaftsvereine lassen sich wegen der notwendigen Verschiedenheit nicht mit Sicherheit angeben. Sie können vielleicht durchschnittlich veranschlagt werden auf 2 M.

G. Die zur Tilgung des Fehlbetrages nach dem Kapitaldeckungs-verfahren lassen sich erst angeben, wenn die Versicherungstechnischen Bilanzen der einzelnen Bezirksknapp-schaftsvereine vorliegen.

Der Entwurf enthält weiter noch die erforderlichen Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Dr. Kaethe Gaebel — Referentin im Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Die Schriftleitung der „Sozialen Praxis“ steht vor einem neuen, schweren Verlust: Dr. Kaethe Gaebel, allen unseren Lesern aus ungezählten wertvollen, tief in die feinsten Verästelungen schwieriger arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Materien eindringenden Aufsätzen gut bekannt, folgt einem Rufe ins Reichsamt für Arbeitsvermittlung, dem sie zunächst als Referentin für Berufsberatungsafragen angehören wird.

Dr. Kaethe Gaebel ist 1912 ins Büro für Sozialpolitik und in die Schriftleitung unserer Wochenschrift eingetreten. Die ersten Jahre ihrer Tätigkeit waren durch die Pflichten, die ihr die Leitung der dem Büro angegliederten „Auskunftsstelle für Heimarbeit-reform“ auferlegte, überwiegend ausgefüllt. Im Kriege trat die Leitung der „Auskunftsstelle für Kriegswohlfahrt“ als weitere große Aufgabe hinzu. Längere Zeit hindurch war Dr. Gaebel daneben auch noch im Kriegsamt als Hilfsreferentin tätig. Trotz der Fülle dieser Pflichten fand sie Zeit zu redaktioneller Mitarbeit an der „Soz. Prax.“ Als Prof. Francke sich von den täglichen Redaktions-pflichten 1919 zurückzog, Prof. Zimmermann an die Universität Hamburg, Else Lüders ins Reichsarbeitsministerium ging, empfand ich es als einzige Erleichterung des Uebermaßes der mir zugefallenen Verantwortung, daß ich in Dr. Kaethe Gaebel eine Mitarbeiterin und langjährige Kollegin in den schweren Jahren, die bevorstanden, an meiner Seite wußte, deren beispiellose Arbeitskraft, umfassendes Wissen, praktischer Blick und volle Hingabe an ihre Pflichten gerade in dieser Stunde einer neuen, außergewöhnlichen Bewährung entgegen gingen. Ich mußte eine berg hohe Arbeitslast auf ihre Schultern häufen, um unser Unternehmen, nach so schwerem Ueberlaß, in seinem alten Ansehen und seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Was Dr. Gaebel mit hervorragender Umsicht und glücklicher Hand getan hat, um diesen Erfolg zu erwirken, verbindet den Verwaltungsrat und Vorstand der „Sozialen Praxis E. V.“ wie auch den Herausgeber zu bleibendem, herzlichstem Dank. Möge der uns verlassenden treuen Helferin, mit der wir auch in Zukunft in fester Verbindung bleiben werden, im Reichsdienste ein befriedigender Wirkungskreis beschieden sein!

* * *

Als Nachfolgerin Dr. Gaebels tritt in die Schriftleitung der „Soz. Prax.“ Frln. Dr. Charlotte Leubuscher, Privatdozentin der Staatswissenschaften an der Universität Berlin, ein. Dr. Leubuscher ist als Dozentin und Publizistin weiten Fachkreisen bestens bekannt. In sozialpolitischer Hinsicht ist sie besonders mit Studien über die englische Arbeiterbewegung, zu deren besten deutschen Kennern sie gehört, hervorgetreten. Dr. Leubuscher behält natürlich ihre staatswissenschaftliche Dozentur bei. Die mit ihr getroffenen Vereinbarungen gewährleisten die Möglichkeit guter Vereinigung beider Pflichtenkreise.

H.

Das Ueberschichtenabkommen im Ruhrbergbau scheint auf erheblichen Widerstand bei den kommunistischen Kreisen der Arbeiterschaft zu stoßen, die sich sogar nicht scheuen, den Arbeitern das Verfahren von Ueberschichten, gleichzeitig aber passive Resistenz

während der regelmäßigen Arbeitszeit zu empfehlen. Um dieser Heße, die ihre Spitze gegen die Gewerkschaften richtet, zu begegnen, haben die vier Bergarbeiterverbände einen Aufruf an die Bergarbeiter erlassen, in dem sie auf die wirtschaftliche Not des Reiches hinweisen, die außerordentliche Maßnahmen erfordere. Ganz besonders werden die Funktionäre und Betriebsräte aufgefordert, sich ihrer Führereigenschaft bewußt zu zeigen und unbedenklich um die maßlosen Angriffe der verantwortungs- und gewissenlosen Elemente sich für die Durchführung der von der Mehrheit gewünschten Abmachungen einzusetzen. Im sächsischen Steinkohlenbergbau, wo die Betriebsräte zunächst beschloßen, anstatt dreimal in der Woche je zwei aufeinanderfolgende Ueberstunden, jeden Tag eine Ueberstunde zu verfahren, hat eine geheime Abstimmung der Bergarbeiter jetzt die Ablehnung dieses Beschlusses ergeben. Vielleicht ist damit die Leistung von Ueberstunden im sächsischen Steinkohlenbergbau überhaupt in Frage gestellt.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Aufruf zu einer

Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende.¹⁾

Am 10. November 1922 würde Ernst Francke das 70. Lebensjahr vollendet haben, wenn er seinem Werke nicht vorzeitig ent-rissen worden wäre. 25 Jahre wären dann seit seinem Eintritt in die sozialreformerische Arbeit, in der er die Erfüllung seines höchsten Berufes sah, vergangen gewesen.

Die Saat, die Prof. Francke ausgestreut hat, ist allenthalben aufgegangen. Sein Wirken als Herausgeber der „Sozialen Praxis“, als Leiter des Büros für Sozialpolitik und als Generalsekretär und später als Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform ist ein Stück deutscher und internationaler Sozialpolitik geworden. Tatenfroher Dank verkündet das Andenken des treuen und gerechten Mannes, der ein guter Deutscher und ein werktätiger Förderer der Gemeinschaft gleichberechtigter zusammenarbeitender Nationen war.

Solchem Dank einen neuen, den Heimgegangenen ehrenden Ausdruck zu verleihen, rufen wir die Männer und Frauen, denen Sozialwissenschaft und Sozialpolitik am Herzen liegen, im In- und Auslande auf, indem wir zur Schaffung einer

Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende

zur Erhaltung und Förderung der sozialreformerischen Institutionen,

die ihre Bedeutung Prof. Francke verdanken, auffordern. Ein ansehnlicher Grundstock ist gelegt. Wer den Fortbestand und Ausbau des Lebenswerkes Ernst Franckes will, trage zur Gedächtnisspende nach seinen Kräften bei.¹⁾ Er dient damit der Wissenschaft und einer friedlichen Fortentwicklung der inneren Zustände Deutschlands, dient der Erkenntnis der sozialen Not und der Mittel zu ihrer Behebung, dient der internationalen Sozialpolitik und dem Völkerfrieden.

Ebert,

Reichspräsident,
Berlin.

Dr. Hainisch,

Bundespräsident,
Wien.

Aufhäuser, M. d. R. u. d. RWR., Berlin.

Bauer, Vizekanzler und Reichsschatzminister, M. d. R., Berlin.

Dr. Bauer, Professor a. d. Universität Basel, Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Beckmann, M. d. RWR., Vorstandsmitglied des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, Berlin.

Behrens, M. d. R., Vorsitzender des Zentralverbandes der Landarbeiter, Berlin.

Dr. Bell, Reichsminister a. D.; Vizepräsident des Reichstags, Essen.

Dr. Frhr. v. Berlepsch, Staatsminister, preuß. Handelsminister a. D., Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform.

Bonnevie, Höchstgerichts-Advokat aus Christiania, Sozialrat a. d. kgl. norweg. Gesandtschaft in Berlin.

¹⁾ Am 6. September genehmigt durch den Pr. Staatskommissar der Wohlfahrtspflege.

²⁾ Spenden werden mit dem Zusatz „für die Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende“ auf das Postscheckkonto 38 697 beim Postscheckamt Berlin (Büro für Sozialpolitik E. V., Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30) oder auf das Bankkonto des Büros für Sozialpolitik bei der Nationalbank für Deutschland, Depositenkasse Berlin W 30, Nollendorfplatz 8, erbeten; aus dem Auslande können Spenden auch unmittelbar an das Büro für Sozialpolitik geschickt werden.

- Dr. ing. Robert Bosch, Industrieller, M. d. RWR., Stuttgart.
 Dr. Dr. Brauns, Reichsarbeitsminister, M. d. R. u. d. RWR., Berlin.
 Dr. Dr. Brentano, Geheimer Rat, Professor a. d. Universität München, Prien am Chiemsee.
 Dr. Briefs, Professor a. d. Universität Würzburg.
 Dr. Bernhard Fürst von Bülow, Reichskanzler und Ministerpräsident a. D., Kl. Flottbek.
 Cohen, Vizepräsident des Vorl. Reichswirtschaftsrats, stellvertr. Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin.
 Cuno, Geh.-Rat, Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.
 Dr. Dr. Dernburg, Reichsminister a. D., Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R., Berlin.
 Dr. Eckardt, Gesandter, Wirkl. Geh. Legationsrat, z. Zt. Posen.
 Erkelenz, M. d. R.
 Giesberts, Reichspostminister, M. d. R., Berlin.
 Dr. Dr. Ad. Günther, Direktor der Handelshochschule Nürnberg, Honorarprofessor a. d. Universität Erlangen.
 Dr. Hamann, Wirkl. Geh. Rat, Ministerialdirektor a. D., Berlin.
 Dr. Harms, Direktor des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft, Professor a. d. Universität Kiel.
 Hartmann, Vorsitzender des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, sowie des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine, M. d. pr. L., Berlin.
 Dr. Dr. Herkner, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Berlin, M. d. RWR., Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform.
 Dr. Heyde, Honorarprofessor a. d. Universität Rostock, Herausgeber der „Sozialen Praxis“, M. d. RWR., Berlin.
 Hirtzliefer, Staatsminister, pr. Minister für Volkswohlfahrt, Berlin.
 v. Holtzendorff, Direktor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.
 Jansson, Sozial-Attaché a. d. Kgl. schwedischen Gesandtschaft Berlin.
 Dr. Kessler, Professor a. d. Universität Jena.
 Dr. Lederer, Sektionschef im Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Wien.
 Leipart, M. d. RWR., Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Staatsminister a. D., Berlin.
 Dr. Leymann, Geh. Oberreg.-Rat, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin.
 Dr. Luther, M. d. RWR, Oberbürgermeister von Essen.
 Dr. Mantler, Direktor von Wolffs Telegraphen-Büro, Berlin.
 Alfred Merton, Bankier, Frankfurt a. M.
 Mitzlaff, Oberbürgermeister a. D., Geschäftsführer des Deutschen Städtetags, Vizepräsident des Vorl. Reichswirtschaftsrats, Berlin.
 Dr. August Müller, Staatssekretär a. D., M. d. RWR., Professor a. d. Universität Berlin.
 Dr. v. Nostitz-Drzewiecki, Wirkl. Geh. Rat, Gesandter a. D., Präsident des sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Dresden.
 Dr. Dr. Pieper, päpstl. Hausprälat, M.-Gladbach.
 Dr. Pribram, Ministerialrat aus Wien, Professor, Genf.
 Dr. Roeßler, Fabrikbesitzer, Frankfurt a. M.
 Dr. Rohmer, Staatsrat, stellv. bayerischer Bevollmächtigter z. Reichsrat, Berlin.
 Sophy Sanger aus London, Abteilungsleiterin im Internationalen Arbeitsamt, Genf.
 Sassenbach, Sozialattaché bei der deutschen Botschaft in Rom, Stadtrat a. D., stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform, Berlin.
 Dr. Schacht, Geschäftsinhaber der Nationalbank für Deutschland und Darmstädter Bank, Berlin.
 Schlicke, Reichsminister a. D., M. d. R., Vertreter des Internationalen Arbeitsamts (Genf) in Berlin.
 Schmidt, Reichswirtschaftsminister, M. d. R., Berlin.
 Dr. Sering, Geh. Reg. Rat, Professor a. d. Universität Berlin.
 Siering, Staatsminister, pr. Handelsminister, M. d. L., Berlin.
 Dr. Helene Simon, Schwelm.
 Dr. Sombart, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Berlin.
 Stegerwald, pr. Ministerpräsident a. D., Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes, M. d. R., Berlin.
 Dr. Stein, Honorarprofessor a. d. Universität Frankfurt a. M., Stadtrat a. D., stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform.
 Stern, Direktor, Berlin.
 Dr. Syrup, Geh. Reg.-Rat, Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, Berlin.
 Thiel, M. d. R., Hamburg.
 Dr. Dr. Toennies, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Kiel.
 Dr. v. Wiese, Professor a. d. Universität Cöln.
 Wissell, Reichsminister a. D., M. d. R. u. d. RWR., Berlin.
 Dr. Zimmermann, Professor a. d. Universität Hamburg.

Beitragsverdoppelung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat am 7. September ihre Mitgliedsbeiträge verdoppelt. § 4 der Satzungen lautet nun:

§ 4. Die Mitgliedschaft wird nach Meldung beim Vorstände mit dem Empfang der Mitgliedskarte erworben. Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen und Vereine werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Berufung an den Ausschuß zulässig.

Der Mindestbeitrag beträgt:

- I. 40 M. jährlich oder 4000 M. auf Lebensdauer für Einzelmitglieder;
- II. 2 Pf. auf den Kopf jedes der ersten 100 000 Mitglieder, 1 Pf. auf den Kopf jedes der weiteren 400 000 Mitglieder, 0,4 Pf. auf den Kopf

jedes der übrigen Mitglieder, keinesfalls aber weniger als 80 M. jährlich für Berufsvereine der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Diefen gleichgestellt sind Organisationszentralen, denen mehrere Berufsvereine angeschlossen sind (Gewerkschaftsbund, Gesamtverband usw.);
 III. 80 M. jährlich für Berufsvereine, sowie Orts- oder Bezirksvereine, die einer der Gesellschaft angeschlossenen Zentrale angehören, und für Kartelle solcher Vereine;
 IV. 40 M. jährlich für sonstige körperschaftliche Mitglieder.

Der Vorstand ist befugt, auf Antrag eines körperschaftlichen Mitgliedes eine vorübergehende Ermäßigung des Jahresbeitrags beim Vorliegen besonderer Gründe zu genehmigen.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dem ausdrücklichen Austritt steht es gleich, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit dem Beitrag ein Jahr lang rückständig bleibt.

Die Gesellschaft ersucht um Zahlung der rückständigen Jahresbeiträge; Mahnung erfolgt zu Lasten des Mitgliedes.

Sozialversicherung.

Die Anpassung der Reichsversicherung an die Geldentwertung bewirken eine Reihe von Verordnungen, die am 12. September ergangen sind. Danach ist bei Festlegung des Grundlohnes der Entgelt zu berücksichtigen, der 180 M. (bisher 60 M.) für den Arbeitstag nicht übersteigt; die Säkung kann darüber hinaus bis zu 500 M. (bisher 120 M.) gehen. Die Versicherungsgrenze für Angestellte in der Unfallversicherung ist von 150 000 M. auf 300 000 M., die Drittelungsgrenze von 36 000 M. auf 90 000 M., der Mindestsatz für das Sterbegeld von 1000 auf 3000 M. erhöht. Gleichzeitig ist die Versicherungsgrenze für die Angestelltenversicherung auf 300 000 (bisher 100 000) M. festgelegt. Den Wiederversicherten werden die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 angerechnet.

Die Entwicklung der Sozialversicherung in Italien in den Jahren 1919—1921 ist kürzlich statistisch zusammengefaßt und der Kammer vorgelegt worden.¹⁾

In der gewerblichen Unfallversicherung wurden an Beiträgen erhoben:

| | |
|------|----------------|
| 1919 | 101,6 Mill. L. |
| 1920 | 180,7 " " |
| 1921 | 237,0 " " |

Von diesen Beiträgen entfielen auf die Cassa Nazionale infortuni 98 Mill. L., auf private Versicherungsgesellschaften 43 Mill. L., auf freie Hilfskassen (sindicati facoltativi) 91 Mill. L. Die Zahl der Unglücksfälle betrug 1919: 275 000, 1920: 346 000. Es wurden verausgabt:

| | Für Unfälle, die sich im Rechnungsjahre ereigneten | Für Unfälle früherer Rechnungsjahre | Für ärztliche und gesetzliche Unkosten | Verwaltungs-kosten |
|-----------------|--|-------------------------------------|--|--------------------|
| in Millionen L. | | | | |
| 1919 | 62 | 40 | 3,2 | 20 |
| 1920 | 106 | 48 | 5,0 | 33 |

Die im Jahre 1917 neu eingeführte landwirtschaftliche Unfallversicherung weist eine außerordentliche Steigerung der angemeldeten und entschädigungspflichtigen Unfälle auf. Die Beträge steigerten sich von dem allerdings nur acht Monate umfassenden Rechnungsjahr 1919, wo sie 9,7 Mill. L. betragen, bis zum Jahre 1921 (für das nur provisorische Zahlen vorliegen) auf 20 Mill. L. Die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle stieg von 24 000 auf 54 000, die Entschädigungssumme von 3,3 Mill. L. auf 16,6 Mill. L., die ärztlichen Kosten von 119 000 auf 831 000 L. Dem Reservefonds wurden zugeführt:

| | |
|------|--------------|
| 1919 | 5,2 Mill. L. |
| 1920 | 6,3 " " |
| 1921 | 1,8 " " |

Die obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung, die durch das Gesetz vom 21. April 1919 (XXIX, 358) eingeführt wurde, nachdem bisher nur eine freiwillige Versicherung nach französischem Muster bestand, trat erst am 1. Juli 1920 in Kraft. Es wurden im ersten Geschäftsjahre vom 1. Juli 1920 bis 1. Juli 1921 65 Millionen Marken verkauft mit einem Wert von 210 Mill. L. In steigendem Maße gelangten die Marken für die oberste Lohnklasse zur Verwendung, während der Verkauf der Marken für die landwirtschaftlichen Tagelöhner im Rückstand blieb. Die Zahl der versicherungspflichtigen Landarbeiter betrug nach Schätzung der Nationalkassa 6,4 Millionen, die der anderen Versicherungspflichtigen 3,9 Millionen. Demgemäß hätte die einlaufende Gesamtsumme ca. 560—600 Mill. L. betragen müssen; es ergibt sich also, daß nur etwa 1/3 dieser Summe eingelassen ist — ein trotz der Jugend des Versicherungszweiges sehr ungünstiges Ergebnis. Die Beiträge bewegen sich von 0,10 L. für 2 Wochen bis zu 6 L. aufwärts; 1921 entfielen von 54 Millionen Marken 22 Millionen auf die oberste Klasse. Die

¹⁾ Rassegna della previdenza sociale. Juli 1922.

Leistungen befanden sich natürlich noch ganz im Anfangsstadium; es wurden ausgezahlt:

| | Invalidentrenten | | Hinterbliebenrenten | |
|------|------------------|---------|---------------------|-----------|
| | Zahl | Betrag | Zahl | Betrag |
| 1920 | 740 | 120 000 | — | — |
| 1921 | 960 | 170 000 | 5200 | 1 560 000 |
| 1922 | 1100 | 225 000 | 3300 | 990 000 |

bis April einschl.

Die freiwillige Invalident- und Altersversicherung umfaßte im Januar 1920 insgesamt 690 000 Personen. Neu eingetragen wurden 1920: 50 000, 1921: 45 000. An Beiträgen wurden eingezogen 1920: 7 Mill., 1921: 7,5 Mill. L. Die Gesamtzahl der Renten betrug 1920: 22 000, für die 2,6 Mill. L. verausgabt wurden.

Für die Arbeitslosenversicherung liegen nur die Beitragsskizzen vor; sie betrafen sich 1920 auf 58 Mill., 1921 auf 81 Mill. L.

Sozialversicherung der Bergarbeiter in der Tschechoslowakei.

Aus Prag wird uns geschrieben: Die bisherige Kranken- und Altersversicherung der Bergarbeiter beruhte auf dem ehemaligen österreichischen Gesetz aus dem Jahre 1889, dessen Mängel hauptsächlich in der Niedrigkeit der Leistungen sowie in einer dezentralisierten Organisation bestanden. Im alten Oesterreich gab es im Jahre 1913 144 Werkbrüderladen mit 142 Provisionskassen und 128 Krankenkassen. Davon entfielen auf Böhmen 49 Brüderladen mit 44 Krankenkassen (5 Brüderladen haben gar keine Mitglieder), auf Mähren 11 Brüderladen mit 10 Krankenkassen und auf Schlesien 7 Brüderladen mit 7 Krankenkassen. Während des Krieges wurde das alte Gesetz nur in dem Punkte novelliert, daß die Kriegsdienstzeit unter gewissen Voraussetzungen als Mitgliedszeit eingerechnet wurde. Noch im Jahre 1919 betrug die jährliche Durchschnittspension ca. 260 Kronen (damals etwa 290 M.), daher wurden Teuerungszulagen eingeführt, die im Jahre 1921 erhöht wurden. In der Sommertagung des Parlaments wurde nun die gesamte Versicherung der Bergarbeiter einheitlich reformiert. Das neue Gesetz, vom 11. Juli 1922, Nr. 242, umfaßt die Krankenversicherung, die Invalident- und Altersversicherung, die Witwen- und Waisenrente, einen allfälligen Erziehungsbeitrag und einen allfälligen Teuerungszulagenbeitrag zu all diesen Renten. Die Teuerungszulagen sind bei einer allgemeinen außerordentlichen Teuerung, somit als gesetzliche Pflichtleistungen vorgesehen. Der berufsgenossenschaftliche Charakter der Bergarbeiterversicherung wird aufrecht erhalten, versicherungspflichtig und versichert (ipso-jure-Versicherung), sind die im Bergbau beschäftigten Personen. Da die Bergbaubediensteten und die Bergbaubeamten weder in die Bergarbeiterversicherung noch in die Bezirkskrankenkasse eingeteilt werden wollten (sie sind die Träger guter Risiken), sondern eine separate Versicherung verlangten, mußte mit dieser eine Ausnahme gemacht werden, indem die Bergbaupolizei als erste Instanz der Bergverwaltung das Recht erhielt, die Beamten von der Versicherungspflicht zu befreien. Bezüglich der Organisation wollte man zuerst von einer Kasse sämtliche Versicherungszweige besorgen lassen. Es sollten 4 Brüderladen geschaffen werden und zwar in Prag, Brüx (diese mit der Mehrheit nach deutschen Mitgliedern, Mährisch-Osttrau und Přeburg (für die Slowakei). Aus nationalpolitischen Gründen wurde aber die Brüxer Brüderlade fallen gelassen, sie ist entgegen den Wünschen der deutschen Arbeiter in der Prager aufgegangen. Für die Alters-, Invalident-, Witwen- und Waisenversicherung wird nunmehr im Gesetz eine einzige Zentralbrüderlade in Prag errichtet, für die Krankenversicherung werden für den Bereich eines Revierbergamtes in der Regel eine Revierbrüderlade statuiert. Der Gebietsumfang dieser Revierbrüderladen kann im Verwaltungswege abgeändert, um Zweckmäßigkeitsgründen Rechnung zu tragen. Die Leistungen der Krankenversicherung sind im allgemeinen dieselben wie bei der allgemeinen Krankenversicherung. Die Invalidentität wird angenommen, wenn ein Mitglied ohne Rücksicht auf sein Alter zu seinem bisherigen Beruf untauglich wird. Ferner gebührt die Invalidentrente auch ohne Nachweis der Berufsunfähigkeit, wenn ein Mitglied nach dreißigjähriger Beschäftigung im Bergbau das 55. Lebensjahr bzw. nach 15 Mitgliedsjahren das 60. Lebensjahr erreicht hat. Die Grundrente beginnt mit 900 Kronen und erfährt eine monatliche Steigerung für jeden nach Ablauf der Wartezeit vollzogenen Beitragsmonat um 8 Kronen, so daß die Rente beispielsweise nach 10 Jahren 1380, nach 20 Jahren 2340 und nach 40 Jahren 4260 Kronen beträgt. Ist der Versorgte zu hilflos, daß er fremder Wartung und Pflege bedarf, so erhöht sich die Rente um 50 Prozent. Das im heurigen Jahr beschlossene Gesetz, wonach der Bergarbeiter, der aus irgendeinem Grunde die Arbeit verlassen muß, beispielsweise wegen Arbeitsmangel, seine Anwartschaft sich um einen geringfügigen Beitrag wahren kann (im Osttrauer Revier um 50 Heller monatlich) wurde auch in die Neuregelung übernommen. Damit ist die Freiwilligkeit der Bergarbeiter, die unter dem alten Gesetz fast illusorisch gemacht werden konnte, garantiert. Auch die Militärdienstzeit wird als Mitgliedszeit angesehen. Die Gewährung der Teuerungszulagen kann auch von den Revierräten (der Gesamtorganisation der Betriebsräte innerhalb eines ganzen Reviers) verlangt werden und die Zentralbrüderlade muß darüber binnen zwei Monaten Beschluß fassen. In den Revierbrüderladen haben die Vertreter der Arbeiter den maßgebenden Einfluß, im Überwachungs-ausschuss dagegen die Unternehmer. Die Rechtsprechung wird nunmehr auch auf Grund der gewonnenen Erfahrungen reorganisiert. Bisher war die Zersplitterung der größte Nachteil, es konnte sich — zumal bei der unklaren Fassung der neuesten Gesetze — keine einheitliche Praxis herausbilden. Nunmehr wird für jede Revierbrüderlade ein Schiedsgericht errichtet und in Prag ein Brüderladeneroberstschiedsgericht, an welches nach den Grundrissen der Zivilprozessordnung Beschwerde eingebracht werden kann. Letzteres Oberschiedsgericht entscheidet endgültig. Vergleiche und Erkenntnisse der Schiedsgerichte und des Oberstschiedsgerichts können exequiert werden. Schwierigkeiten macht

die Finanzgebarung. Krankenversicherung und Versorgungsversicherung werden getrennt geführt, nur hat die Krankenabteilung die Verwaltungsauslagen beider Abteilungen zu decken. Die Beiträge für die Versicherung, die Verwaltung und die Reservefonds werden zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitern aufgebracht. Solange mit Rücksicht auf das Steigen der tschechischen Krone die Geldverhältnisse unsicher sind, muß das Bedeckungssystem möglichst beweglich gehalten werden, es soll erst durch eine Verordnung entschieden werden, in der man wahrscheinlich eine Kombination von Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren anwenden wird. Schließlich sei noch erwähnt, daß die alten Mitglieder den neuen Mitgliedern im Gesetze vollkommen gleichgestellt werden. E.

Jugendwohlfahrt.

Dr. Wilfers Ideen zur Fürsorgeerziehung.

Von Pastor W. Bachhausen, Vorsitzender des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungstages, Hannover-Kronsberg.

Wir leben in erregten Zeiten. Die Menschen sind äußerst nervös geworden; nach den Gründen braucht man nicht zu fragen. Auch in der pädagogischen Welt gibt es fast alle Tage zornige Auseinandersetzungen und wogt ein chaotisches Durcheinander der Meinungen und Richtungen. Propheten der neuen Zeit erheben in leidenschaftlicher Ueberzeugungskraft ihre Stimme, verdammen das Alte und heben das Neue in den Himmel. Zu diesen gehört auch Dr. Wilfer. Die bisherigen Methoden und Zwecke der Fürsorgeerziehung unterzieht er in der Schrift „Fürsorgeerziehung als Lebensschule“ (erschienen bei Schwetschke und Sohn, Berlin 1921) einer zürnenden Kritik und offenbart in der ihm eigenen glühenden Sprache sein Erziehungsideal. Das Büchlein hat nicht allzuviel Beachtung gefunden. In den angegriffenen Fachkreisen hat es zwar hier und da eine Abfertigung der deutlich erkennbaren Uebertreibungen erlebt; darüber hinaus ist es literarisch nicht ausgebeutet, obwohl es den Gegnern der Fürsorgeerziehung willkommenes Material in die Hand zu geben scheint, gehört doch Wilfer nicht zu den von feiner Sachkenntnis getriebenen Zeitungsschreibern, die heutzutage mit Vorliebe ihren Lesern Fürsorgeerziehungstragödien bringen. Wilfer war 3½ Jahre Direktor der Städtischen Erziehungsanstalt in Berlin-Lichtenberg, und die dort gesammelten Erfahrungen gaben ihm ein Recht, sich zur Sache zu äußern. Die Umstände und Personen, welche ihn aus dem Amte drängten, verursachten die Tonart seiner Polemik. Man darf das nicht vergessen, wenn man an eine Prüfung der Wilferschen Gedanken herantritt. Er hat scharfe Gegner, die seine Wirksamkeit für eine belanglose Episode erklären. Andere sehen in ihm den einzigen Wegführer in der Fürsorgeerziehung. Was ist nun Wahrheit? Versuchen wir, in eine leidenschaftslose Prüfung einzutreten.

Wer Wilfer verstehen will, muß seine Grundanschauungen kennen, muß versuchen, bis in die metaphysischen Voraussetzungen seiner pädagogischen Ideen vorzudringen. Es ergibt sich dann, daß nicht eine verstandesmäßige, nüchterne Zwecksetzung, ein politisches oder wirtschaftliches Programm seine Reformvorschläge bestimmen, sondern ein Glaube, ein leidenschaftlicher Glaube an den Menschen, an das ihm angeborene Gute, an den Trieb, gut zu werden, an die Möglichkeit, die guten Anlagen zur Entwicklung zu bringen und zwar auf dem Wege der Selbstentfaltung in voller Freiheit ohne irgendwelche Bindung an eine Marschroute oder an ein vorgestelltes Ziel. Ein inhaltlich begrenztes, eindeutiges Ziel mit dem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit kann gar nicht aufgestellt werden. Zwar irgend etwas muß auch Wilfer wollen; er erstrebt die „Menschwerdung“; er fordert damit aber nur, daß dem Kinde Raum und Hilfe gewährt wird, zu werden, was in ihm zur Gestaltung drängt. Dieses innere Drängen setzt er auch bei den „verbrecherischen“ und „vernachlässigten“ Kindern, wie bürgerliche Selbstzufriedenheit die Zöglinge nennt, voraus: „Sie schreien alle nach Neugeborenenwerden; am erschütterndsten ist der Schrei der bisher Unerlösten, der Gezeichneten, der Gebrandmarkten.“ Welchen Inhalt das Menschsein habe, welche sittlichen Qualitäten darin beschlossen liegen, sagt Wilfer nicht, will es auch nicht sagen, sonst wäre das wieder eine Bindung. Alle Moralbegriffe scheiden aus. Die „in jedem Menschen wesenseigene Kraft, Kraft jenseits von Gut und Böse, wartet auf die Erweckung“. Diese Erweckung geschieht durch Lebensgemeinschaft des feinfühligsten Erziehers mit dem von ihm geliebten jungen Menschenkinde. Nur Gemeinschaft erzieht, alle anderen Erziehungsmittel scheiden aus. Der Erzieher ist nur Freund, Helfer, Berater, Mitführender, Miterlebender. Alles andere macht sich dann von selbst. Als Mensch zum Menschen kommen, das ist Erziehen. Wilfer wendet somit die Humanitätsidee der Aufklärungszeit auf die Fürsorgeerziehung an und denkt die Ideen Rousseaus zu Ende.

Daraus erklärt sich nun seine Stellung zur bisherigen Fürsorgeerziehung. Für unsere Betrachtung scheiden seine Weherufe über die in einigen Anstalten leider vorgekommenen pädagogischen Uebel-taten aus. Wir verurteilen sie mit ihm. Dagegen interessiert uns seine grundsätzliche Ablehnung der bisher üblichen und allgemein anerkannten Prinzipien und Methoden der Fürsorgeerziehung. Die Kritik der Erziehungsweise seiner Vorgänger im Lindenhof ist dafür bezeichnend: sie war „gut-christlich, gut-national, gut-militärisch“. Darin liegt, daß er das religiöse und nationale Ziel, sowie die Anwendung der pädagogischen Zucht ablehnt. Jede Beeinflussung im Sinne einer positiven geschichtlichen Religion oder Konfession und einer völkischen Tradition empfindet er als eine Vergewaltigung des inneren freien Menschentums und als eine Hemmung der Menschwerdung. Vollends ist die straffe sittliche Zucht oder gar die Verhängung von Strafen eine Sünde gegen den Geist der Erziehung. Darum macht er der Fürsorgeerziehung und allen Reformbestrebungen auf diesem Gebiet den Vorwurf, daß sie sich um das Wesentliche, das Erziehungsproblem, herumgedrückt haben. Sie sei nicht Erziehung, sondern „Besserung“, welche voraussetze, daß ein schlechter Mensch da sei, der gebessert werden müsse. Daher sei die Fürsorgeerziehung bislang erfolglos gewesen. Alles Reden und Feststellen von Erfolgen sei Selbstbetrug. Wie die Jugend heute den Eltern und der Schule selbste, so fluche sie auch der Fürsorgeerziehung, weil sie alle es ihr versagten, sich in Freiheit zu entwickeln, und statt dessen die Unterwerfung unter die Autorität verlangten. Religiöse Beeinflussung, moralischer Zwang, Arbeitszwang bzw. Wertung der Arbeit als Erziehungsmittel, Versagung oder Minderung der wirklichen Lebensgemeinschaft, das sind die Kardinalfehler der Fürsorgeerziehung. Sie verstoßen alle gegen den Kardinalsatz der Erziehung, daß es darauf ankomme, „dem Einzelwesen die Überzeugung von seinem Eigenwerte beizubringen, zu erhalten, zu stärken“ und daß der Erzieher, um Erzieher zu sein, von dem Wert jedes Menschenlebens innerlichst überzeugt sein müsse.

Wir haben versucht, die Grundsätze Wilkers auf einen möglichst knappen Ausdruck zu bringen. Wir verkennen die Schwierigkeit, seine Anschauungen darzustellen, keineswegs; denn er ist kein Systematiker und will es nicht sein, sondern durch und durch Gefühls-mensch, Poet von äußerster Reizsamkeit. Darum ist für ihn die Kunst das Heiligtum, welches er allen Zöglingen aufgetan wissen will. Darum kann er auch nicht konsequent sein in der Stellung zur christlichen Religion. Als Erlösungsreligion zwar muß er sie gemäß dem Ausgangspunkt seines pädagogischen Denkens ablehnen. Dennoch sagt er: „Diese Stellungnahme schließt keineswegs die Religion und noch weniger die Frömmigkeit aus. Im Gegenteil: sie leitet langsam wieder dazu hin.“ Wie das geschieht, verschweigt er; auf keinen Fall aber will er die überlieferte kirchliche Form anerkennen. Während er dem Kunstsinne, den er jedem Zögling zutraut, jederzeit Nahrung anbietet, versagt er dem religiösen Sinne, der doch zweifellos in irgendeinem Maße eine ursprüngliche Anlage des Menschen ist, die regelmäßige Pflege. Wir werden wohl nicht irren in der Annahme, daß in Wilker das religiöse Empfinden sich mehr oder weniger im künstlerischen aufgelöst hat; darum kann er einer besonderen religiösen Erziehung nicht Raum geben.

Wilker ist in der gegenwärtigen deutschen Fürsorgeerziehung eine einsame Erscheinung. Das ist offenbar auch seine eigene Meinung. Er erkennt keines anderen Arbeit an und entwirft im letzten Teil der Schrift das Idealbild einer Fürsorgeerziehung, die es noch nicht gibt — und auch niemals geben wird. Er spricht zwar die Überzeugung aus, daß er den Keim dazu in Lichtenberg gepflaucht habe; aber „die alte Schule, die alte Fürsorgeerziehung kann das alles, was wir wollten und wollen, auch gar nicht wollen“. „Denn statt zum Leben hin will sie vom Leben weg.“ Nur zwei Männer läßt er als Fürsorgeerzieher gelten: Pestalozzi und Wichern. Wichern ist der Vater des evangelischen Rettungshauses und der mächtige Bewegter auch in der staatlichen Jugendfürsorge. Wenn Wilker von der evangelischen Fürsorgeerziehung abgelehnt wird, so tut sie es, weil sie in Wichern den Führer sieht, der zum Leben hin will und nicht vom Leben weg. Weil Wichern ein Erzieher von überraschendem Wirklichkeitsinn war, ist er die unbestrittene Autorität auf dem Gebiet des Rettungshauswesens geworden, und Wilker wird ihm diesen Platz niemals streitig machen können. Mich wundert nur, daß er diesen Geist zu rufen wagt; denn Wichern ist das genaue Gegenteil von Wilker. Wichern glaubt nicht an die natürliche Gutheit der Menschen, sondern ist tiefstens überzeugt von der unheilvollen Macht egoistischer Triebe. Für ihn ist die Erziehung nicht nur Hilfe zur Menschwerdung, zur Selbstentfaltung, sondern zunächst und vor allem Erlösung durch göttliche Kräfte. Er hält es für eine Unbarmherzigkeit, den ziellosen Willen ohne straffe sittliche

Führung und Gewöhnung zu lassen; er scheut nicht zurück vor dem Zwang der Autorität und erkennt in ihr eine heilpädagogische Macht. Aber das Größte an ihm ist die wunderbare Synthese von Mißtrauen und Vertrauen, von Strenge und Güte, von Autorität und Freiheit. Er kannte kein von Natur gutes Kind und schenkte doch jedem Verwahrlosten bewußt Vertrauen; er glaubt an keine Selbsterlösung und ermutigt doch den Willen des Gebundenen; er fordert Pflichten, als wenn ers nur mit Widerstrebenden zu tun hätte, und befiehlt doch in einer Weise, als sähe er nur freudigen Willen; er straft und hilft dem Gestraften durch die Art zu strafen; er sieht den Abstand zwischen seiner sittlichen Persönlichkeit und dem zerlumpten Straßenschlingel und bietet ihm doch in vergebender Liebe die Lebensgemeinschaft an und das in voller Aufrichtigkeit, in dem Bewußtsein, daß auch er nur durch Gnade geworden ist, was er ist.

Es ist etwas Großes, daß Wilker sich offen zu Wichern bekennt, trotzdem er wissen muß, was für ein unüberbrückbarer Unterschied der Ausgangspunkte und damit der Methoden beider vorhanden ist. Was ihn zu dem Größeren hinzieht, ist offenbar das eine Gemeinsame: die Überzeugung von der erziehenden Macht der Lebensgemeinschaft. Die leidenschaftliche Betonung des Wertes solcher Gemeinschaft ist ein Verdienst Wilkers, das wir gern anerkennen. Im übrigen aber hat Wichern der Fürsorgeerziehung mehr zu sagen. Sie ist noch überall in seinem Sinne durchgeführt. Ja, es fehlt wohl vielerorts noch viel daran, schmerzlich viel. Was wir fordern müssen ist die Reform der Fürsorgeerziehung im Sinne Wicherns. Wir haben einen Führer nötig, der uns in der Erziehung Lebenswirklichkeiten und Lebensmöglichkeiten zeigt, der uns Erzieher erzieht zu der zähen, entlagungsfähigen Geduld, die Wilker nicht hatte. Niemand verliert schneller den Mut, als der Idealist, der an die wesenseigene Kraft zum Guten im Menschen glaubt. Sollten davon die Beamten ausgenommen sein, um derewilligen Wilker die Arbeit in Lichtenberg von sich warf? Wer nicht mehr — sit venia verbo! — mit der Sünde im Menschen als einer realen, dämonischen Macht rechnet, wird mit der Fürsorgeerziehung nicht fertig, und Wilker ist nicht mit ihr fertig geworden. Seine Angst vor einer moralischen Einstellung auf diese Arbeit ist die schwache Stelle in seinem ganzen Werk. Kennte er einen Wichern oder einen Bodelschwingh ganz, so würde er an diesen Männern sehen, daß jene moralische Einstellung sich innig mit aufrichtigster Menschenfreundlichkeit verbinden kann, daß die Eigenschaften „hart wie Stahl und weich wie Wachs“ jene zu vorbildlichen Volkserzieheren machten. Dieser Angst entspricht bei Wilker dann auch die Scheu vor der Pflicht und der Erziehung zur Pflichterfüllung. Letztere ist ja ohne Strenge und Zwang gar nicht durchführbar, am allerwenigsten bei Fürsorgezöglingen. Wilker übersieht, daß solcher Zwang, wo er von humanen Erziehern ausgeübt wird, zur innerlichen Erlösung führt, zur Erlösung von der Energielosigkeit und Ziellosigkeit. Das aber braucht die Jugend, für die alle sittlichen Begriffe sich in Nebel aufgelöst haben.

Ueber die Fürsorgeerziehung in Baden bringt ein Artikel von Böttger in den Blättern für Wohlfahrtspflege der Stadt Mannheim (Nr. 5, 1922) folgende Zahlen, die den Veröffentlichungen des badischen statistischen Landesamtes in Karlsruhe entnommen sind: Im Jahre 1910 (die Berichtszeit erstreckt sich von 1910—1919) stauden insgesamt 1879 Zöglinge in Fürsorgeerziehung, 1169 Knaben und 710 Mädchen, Ende 1913 insgesamt 2307 Zöglinge und zwar 1446 Knaben und 861 Mädchen. Während des Krieges traten mehrfache Schwankungen in der Gesamtziffer ein. Ende 1920 waren es im ganzen 2072 Zöglinge, 1347 Knaben u. 725 Mädchen. Die hohe Ziffer von 1913 ist also noch nicht wieder erreicht worden. Das männliche Geschlecht ist mit 61%, das weibliche mit 39% an der Fürsorgeerziehung beteiligt gewesen. 11% aller Zöglinge waren unehelich geboren. Fast die Hälfte aller Fürsorgezöglinge, nämlich 49,59% stammten aus den Bezirken, in denen größere Städte liegen (es sind dies die Amtsgerichtsbezirke Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim). Mehr als die Hälfte aller Zöglinge mußten der elterlichen Gewalt entzogen werden, weil entweder beide Elternteile oder einer derselben die Erziehungspflicht vernachlässigt hatten. 48% der Jugendlichen mußten zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens ihrer eigenen Person oder weil sie eine Gefahr für ihre Umgebung waren, in Fürsorge genommen werden. Nur 1% aller zwanzigjährigen Erziehungsmahnahmen gründete sich auf strafrechtliche Erkenntnisse. In der Zeit von 1910—1919 wurden 45% aller Zöglinge in Familien und 55% in Anstalten untergebracht. Die Fürsorgeerziehung endet in Baden mit der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres des Zöglings. In den Jahren von 1910—1919 wurden 35% der Zöglinge in Arbeitsstellen, in Gewerbe und Industrie entlassen, 30% in anderer Lohnarbeit oder in häusliche Dienste und 10% auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und in Gärtnereien. Der Rest fand Unterkunft auf andere Weise, in Anstalten und dgl. Die Frage nach dem Erfolg der erzieherischen Einwirkung wird nach sorgsamster Prüfung aller Faktoren dahin beantwortet, daß etwa 70% aller Zöglinge mit befriedigendem Erfolg entlassen werden konnten, bei 30% (inbegriffen die Fälle, bei denen eine Beurteilung des Erfolges nicht möglich war) war das Ergebnis unbefriedigend.

Die Brandenburgischen Fürsorgeerziehungsämter, die die einzelnen über die Provinz verteilten Abteilungen des Gesamt-Fürsorgeerziehungsamtes, d. h. des Dezernats beim Landesdirektor, darstellen, werden von Direktor Buschmann im Zentralblatt für Vormundchaftswesen (XIV. Jhrg. Nr. 3) einer Beurteilung unterzogen. Diese Fürsorgeerziehungsämter, die vor 6 Jahren ins Leben gerufen worden sind, sollen an Stelle von Altenarbeit persönliche Arbeit leisten. Als örtliche, den Zöglingen in ihren Pflege- und Dienststellen, sowie den Fürsorgern und deren Anstalten nahegerückte Verwaltungs- und Erziehungsinstanzen konnten sie aus der unmittelbaren Kenntnis der Verhältnisse und der Menschen heraus bessere und alle Teile befriedigendere Entscheidungen treffen oder vorbereiten, als bei dem bisher meist nur schriftlichen Verkehr von und mit der Zentrale in Berlin möglich gewesen war. Um ein persönliches Verhältnis zwischen dem Leiter des F. E.-Amtes u. seinen Pflegebefohlenen, sowie den verschiedenen Anstaltsvorständen, den Fürsorgern und den Eltern der Zöglinge zu ermöglichen, wurden in der Regel jedem F. E.-Amt nicht mehr als 3—4 Kreise zugewiesen mit 200—500, in einem Ausnahmefall mit 700 Zöglingen. Sämtliche Zöglinge der Provinz, die im Bereich des betreffenden F. E.-Amtes wohnen, sind diesem unterstellt. Die Zahl der F. E.-Ämter beläuft sich zurzeit auf 8. Direktor Buschmann beurteilt den Erfolg der Einrichtung dahin, daß sie allem Anschein nach in verwaltungstechnischer Hinsicht eine Entlastung der Geschäftslast der Hauptverwaltung herbeigeführt hat und daß sie auf erzieherischem Gebiet nach mancher Richtung hin sehr wertvollen Gewinn gezeitigt hat. Die genauen Kenntnisse, die sich der Leiter des F. E.-Amtes — der Erziehungsdirektor — über alle Zöglinge und deren Fürsorgern durch persönlichen Einblick verschaffen kann, sichert eine, jedem Fall angepaßte individuelle Erziehungsarbeit. Neben dieser Einzelarbeit hat der Erziehungsdirektor die Vertretung der F. E. im öffentlichen Leben, in Versammlungen und in der Presse, er kann durch Konferenzen, Vorträge auf Fürsorge, Pflegeeltern, Dienstherrenschaften einwirken, er hat mit den weiteren Kreisen der Liebestätigkeit Fühlung zu halten, Anstaltsleitern mit seinem Rat zu dienen und alle auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung Arbeitenden zu einer Art Arbeitsgemeinschaft mit einheitlichem Streben zusammenzubringen. Die ursprünglich mehr als Verwaltungsinstanzen geplante Ämter sind vor allem Erziehungsämter geworden. Direktor Buschmann ist der Ansicht, daß die bisherigen Kräfte nicht zur Bewältigung aller erzieherischen Aufgaben ausreichen. Weder die Fürsorge noch die Anstaltsleiter, die letzteren besonders infolge ihrer Leberbürdung, sind den heute außerordentlich erschwerten Aufgaben an den entlassenen Zöglingen gewachsen, die F. E.-Inspektoren haben nur vorwiegend die äußeren Verhältnisse der Unterbringung zu prüfen. Das F. E.-Amt mit seinen Maßnahmen gewährleistet nach Direktor Buschmann die beste Leberbrückung der Klust, die zwischen der Anstalts- und der Weitererziehung draußen besteht. Was die Zukunft der F. E.-Ämter betrifft, so hielt Direktor Buschmann die Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes der weiteren Wirksamkeit der Ämter nicht für sehr günstig, da vielleicht die in Familienpflege gegebenen und die aus den Anstalten entlassenen F. Z. den für die betreffenden Orte zuständigen Jugendämtern zugewiesen werden. Es sei die Frage, ob die erzieherische Pflege, die das Ausschlaggebende in der F. E.-Arbeit ist, auch bei dieser neuen Regelung gesichert sein wird. Sollte es dazu kommen, daß mehrere Jugendämter für ihre Außenarbeit sozusagen einen pädagogischen Zweigverband bilden, so würden sich allerdings ähnliche Wirkungen wie bei den Brandenburgischen F. E.-Ämtern ergeben.

Eine Konferenz der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge hat im Juni d. J. in Berlin stattgefunden. Zur Beratung stand der Aufbau der Jugendämter. Es standen einerseits die äußeren Organisationsfragen, die sich um das Leitthema „Verfassung und Zusammenfassung der örtlichen- und Landesjugendämter“ gruppieren zur Diskussion, andererseits die inneren Grundlagen und persönlichen Voraussetzungen der Jugendamtsarbeit. Zu dem ersten Thema sprachen Dekonomierat Lembke (Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrt- und Heimatspflege) und sein Korreferent Kreis Syndikus Sandré über die Organisationsmöglichkeiten für den Aufbau der Jugendämter auf dem Lande unter besonderer Berücksichtigung der Frage, ob ein selbständiges Kreisjugendamt oder die Anlehnung an ein Kreiswohlfahrtsamt das Erstrebenswertere sei. Sie befürworteten beide die Verbindung des Jugendamts mit einem allgemeinen Kreiswohlfahrtsamt. Ueber die großstädtischen Organisationsfragen sprach Dr. Friedrich Mendorf vom Jugendamt der Stadt Berlin und über die mittel- und kleinstädtischen Verhältnisse Bürgermeister Dr. Caspari aus Brandenburg. Dr. Mendorf wollte die örtlichen Verhältnisse bestimmen lassen für die Entscheidung der Frage: Jugendamt neben Wohlfahrtsamt, gemeinsames Wohlfahrts- und Jugendamt oder Jugendamt als Teilamt eines umfassenden Wohlfahrtsamts. In jedem Falle ist aber eine geordnete und dauernde Verbindung zwischen dem Jugendamt und den übrigen Stellen der städtischen Wohlfahrtspflege herzustellen. Bürgermeister Dr. Caspari empfahl für die Mittelstädte die Errichtung des Jugendamts als Abteilung des Wohlfahrtsamts und die Heranziehung weitester Kreise der Bevölkerung zu ehrenamtlicher Mitarbeit. Schatzrat Dr. Hartmann aus Hannover behandelte die Organisationsgrundlagen der preussischen Landesjugendämter. Er trat für die Angliederung der LZM. an die Provinzialverwaltungen als kommunale Einrichtungen ein und lehnte die Angliederung an die Oberpräsidenten, Regierungen oder an ein staatliches Wohlfahrtsamt ab. Zu den Aufgaben der LZM. zählte Dr. Hartmann u. a. bei Vermeidung aller reglementierenden, in die örtlichen Verhältnisse der Provinz eingreifenden Tätigkeit, die Ausbesserung von Fehlern in der Organisation und Arbeit der örtlichen Jugendhilfe, die Erarbeitung von Richtlinien und die wissenschaftliche und praktische Verarbeitung aller Erfahrungen, gutachtliche Mitwirkung bei der Verteilung von Geldmitteln an öffentliche und private Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege, Mitwirkung bei dem Beschwerdeverfahren. Ferner berührte Dr. Hartmann noch das Verhältnis des LZM. zum LZV. und zum Staat. Sachbeschwerden gegen die Entscheidungen des LZV. als 1. Instanz sollen dem Provinzialrat, dem ein kleiner Ausschuß Sachverständiger anzugliedern ist, übertragen

werden. Für Rechtsbeschwerden gegen das LZV. als 1. Instanz genügt nach § 19 Abs. 2 der unmittelbare Rechtszug an das Reichsverwaltungsgericht als 2. Instanz. Oberregierungsrat Schmidt, Direktor des Württembergischen Landesjugendamts, sprach auf Grund der mehrjährigen praktischen Erfahrungen in Württemberg über die süddeutschen Verhältnisse. Fräulein Dr. Alice Salomon leitete mit ihrem Vortrag über: „Erziehung, Fürsorge und Selbsthilfe in der Jugendwohlfahrtspflege“ die Verhandlungen ein, die sich mit den inneren Grundlagen und den persönlichen Voraussetzungen der Jugendamtsarbeit befaßten. Die Referate von Frau Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer über: „Die Beamten des Jugendamts, ihre Vorbildung und Schulung“ und von Frau Oberregierungsrat Dr. Marie Baum über: „Die Einordnung der Jugendfürsorgeorgane in die vorhandenen Einrichtungen der Familienfürsorge“ zeigten, daß die verschiedenen Organisationsformen für den Aufbau der Jugendämter nur dann ihre Daseinsberechtigung haben, wenn geeignete, vom echten sozialen Geist getragene, Persönlichkeiten sie zur Verwirklichung bringen.¹⁾

Im Zusammenhang mit der Konferenz fand die jährliche Mitglieder- versammlung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge statt. Der Haupt- verhandlungsgegenstand der Tagesordnung war die Konstitution der Arbeits- gemeinschaft der wichtigsten Fachorganisationen der Jugendwohlfahrtspflege und derjenigen Zentralorganisationen der allgemeinen Wohlfahrtspflege, die sich auch mit Jugendwohlfahrtspflege befassen. Die Mitgliederversammlung faßte folgende Resolution, die die endgültige Umwandlung der D. Z. f. J. aus einem selbständigen Jugendfürsorgeverein in eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Charakter einer Studiengesellschaft vorsieht: „Die Zentralorganisa- tionen für Jugendwohlfahrt und allgemeine Wohlfahrtspflege, die durch Rundschreiben der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und durch zahl- reiche einzelne Vorberatungen zum Beitritt zu der als Arbeitsgemeinschaft zu gestaltenden D. Z. f. J. aufgefordert worden sind, kommen in der Mit- gliederversammlung vom 13. Juni 1922 und durch schriftliche Zustimmung im Einverständnis mit der Vertreterversammlung überein, die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge zu einer Arbeitsgemeinschaft umzugestalten, die aus den Vertretern der Fachorganisationen für Jugendwohlfahrt, der Zentral- organisationen für allgemeine Wohlfahrt, einzelnen Vereinen und Behörden (und Jugendämtern) und aus Einzelmitgliedern (Sachverständigen) besteht. Die Vertreter der Fachorganisationen für Jugendwohlfahrt, die im Vorstand aufgenommen wurden, und die Vertreter der Zentralorganisationen der all- gemeinen Wohlfahrtspflege, die im Beirat aufgenommen worden sind, bilden nebst einzelnen Sachverständigen in Vorstand und Beirat den Hauptaus- schuß der Arbeitsgemeinschaft. In gemeinsamen Sitzungen und Ausschüß- oder Kommissionsberatungen werden sie sich gegenseitig ihre Erfahrungen zugänglich machen, Material austauschen und gemeinsame Aufgaben und Veranstaltungen — je nach den Beschläüssen der einzelnen Sitzungen er- ledigen. Dabei ist der Grundsatz zu wahren, daß die selbständige Arbeit der zusammengeschlossenen Verbände in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge widmet sich von jetzt ab ausschließlich der arbeitsgemeinschaftlichen Aufgaben, die nach bestimmten Programmen und einzelnen Beschlüssen im Sinne der Satzung der D. Z. f. J. § 3 zu er- ledigen sind. Der arbeitsgemeinschaftliche Verkehr des Hauptausschusses richtet sich nach einer vom Vorstand und Beirat gemeinschaftlich aufgestellten Geschäftsordnung. Die Satzungen der Deutschen Zentrale für Jugendfür- sorge sollen in der nächsten Mitgliederversammlung die der neuen Form ent- sprechenden Änderungen erfahren. Die Deutsche Zentrale für Jugendfür- sorge behält zunächst den alten Namen bei und gibt sich den Untertitel „Arbeitsgemeinschaft“. Mit dem Ausschuß der Deutschen Jugendverbände bildet sie ein Kartellverhältnis unter dem Namen: „Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt“.

Die Konferenz und Mitgliederversammlung wurden dazu benutzt, die von der Reichsgemeinschaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege veranstaltete und von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und dem deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge vorbereitete Ausstellung „Das uneheliche Kind“ in Form einer Probeausstellung dem Urteil geladener Sachverständiger zu unterbreiten. Die eingehende Prüfung der Sachver- ständigen ergab wertvolle Fingerzeige und Winke hinsichtlich der Methoden für eine große, sich an das breite Publikum wendende, Ausstellung über „Jugendnot und Jugendhilfe“.

Ueber die Entwicklung der Berufsvormundschaft im Deutschen Reich in den Jahren 1911—1921 berichtet Dr. Fischer im Zentralblatt für Vormundchaftswesen (XIV. Jhrg. Nr. 4) u. a. folgendes: Die zahlen- mäßige Bedeutung der einzelnen Berufsvormundschaften gegenüber der Ge- samtzahl der Berufsvormundschaften hat sich seit 1911 zum Teil bedeutend ver- schoben. Der Anteil der allgemeinen gesetzlichen Vormundschaften für Un- eheliche und Waisen ging von 3,8% im Jahre 1911 auf 9,8% im Jahre 1921 in die Höhe, der Anteil der Sammelvormundschaften von Behörden stieg von 25,9% auf 53,3%, der Anteil der mit den Armenamtsvormund- schaften vereinigten Sammelvormundschaften für uneheliche Kinder von 6,6% im Jahre 1912 auf 10,0% im Jahre 1921. Vermindert hat sich der Anteil der Amtsvormundschaften für arme Kinder, der 1911 über 1/3 aller Berufsvormundschaften betrug, 1921 nur noch 1/10, ebenso ist der Anteil der gesetzlichen Anstaltsvormundschaften zurückgegangen, von 27,7% im Jahre 1911 auf 14,7% im Jahre 1921 und der Anteil der Sammelvormundschaften von Anstalten und Vereinen, der 1911: 5,6% und 1921: 2,4% ausmachte. Auch die Verteilung der Gesamtzahlen der Berufsvormundchaftsmündel auf die einzelnen Berufsvormundschaftsarten hat sich seit 1911 wesentlich ge- ändert. Ueber die Hälfte aller Berufsvormundchaftsmündel (58,1%) wurde

¹⁾ Der Konferenzbericht mit seinen Leitätzen, Referaten und Dis- kussionsergebnissen ist in der Geschäftsstelle der D. Z. f. J. in Berlin N 24, Wobliouplatz 3, für 10,50 M. zuzüglich Porto und Verpackungskosten zu haben.

1921 von behördlichen Sammelvormundschaften versorgt, 1911 nur wenig über $\frac{1}{4}$ (27,9%). Anteilmäßig gestiegen ist sonst nur noch die Zahl der Mündel, die auf die Armenamtsvormundschaft und Sammelvormundschaft für Uneheliche entfielen, von 3,3% im Jahre 1912 auf 7,8% im Jahre 1921. Bei den übrigen Berufsvormundschaften ist die Zahl der Mündel verhältnismäßig zurückgegangen, am stärksten bei den Amtsvormundschaften für arme Kinder, von 25,8% im Jahre 1911 auf 5,6% im Jahre 1921. Im Jahre 1911 betrug die Zahl der auf einen Berufsvormund entfallenden Mündel im Gesamtdurchschnitt 322, im Jahre 1921: 605. Aus dem starken Rückgang der Bedeutung der reinen Armenamtsvormundschaften gegenüber einem noch stärkeren Ansteigen der Sammelvormundschaften folgert Dr. Fischer, daß viele Gemeinden, die bisher lediglich im Falle der Verarmung Vormundschaftspflichten übernommen haben, jetzt eine umfassendere Vormundschaftstätigkeit entfalten, also vorbeugende Arbeit betreiben.

Die Kosten eines Jugendamts mittlerer Größe werden von Rechtsrat Dr. Amann in der Zeitschrift für das Armenwesen (Heft 7/9 XXI. Jahrg.) erörtert. Der Vorschlag des Jugendamts einer Stadt von 73568 Einwohnern, die nur in der ausgedehnten „Altstadt“ großstädtische soziale Verhältnisse aufweist, bezieht sich für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 1. April 1922 im ganzen auf 1715145 M. Aus den Ausgaben für die einzelnen Zweige des Jugendamts, das übrigens „durch Uebernahme fast aller Zweige der Jugendwohlfahrt einen gewissen Anspruch auf typische Gestaltung erheben darf“, verucht Dr. Amann die sogenannten „Neufkosten“ herauszuschälen, d. h. „diejenigen Kosten, die unmittelbar durch die Einrichtung eines städtischen Jugendamts der Stadtgemeinde mehr erwachsen sind“. Er kommt zu folgenden Ergebnissen:

Die Beträge, die im Vorschlag für Säuglingspflege (33700 M.) und für zwei städtische Kinderheime (zusammen 278475 M.) ausgeworfen sind, können nicht als „Neufkosten“ betrachtet werden, da diese Kosten bisher im Vorschlag des Armenrats enthalten waren, der bis zur Errichtung des Jugendamts auf diesen Gebieten zuständig war. Ebensovienig können die Ausgaben für Erholungsfürsorge (308900 M.) und für die Quäterspeisung (60000 M.) als Mehrkosten angesehen werden, da beiderlei Fürsorge auch ohne Bestehen des Jugendamts von der Stadt betrieben werden müßte. Die Kosten der Fürsorgeerziehung, die mit 156220 M. veranschlagt sind, haben sich seit Bestehen des Jugendamts nicht absolut vermehrt, wenn auch „durch die viel intensivere Tätigkeit des Jugendamts viel mehr Fälle zur Fürsorgeerziehung gelangen als früher“. Es wird andererseits durch die kurzfristige Ueberwachung der fürsorgebedürftigen Kinder, durch Einrichtung von Schutzaufsichten und ähnliche Maßnahmen vom Jugendamt vorbeugend und dadurch vielfach Kosten erspart gearbeitet. Ganz geringe Neufkosten verursacht die Kleinkindersfürsorge (im Vorschlag auf 111100 M. beziffert), die bisher dem Armenrat unterstand und die durch eine auf Betreiben des Jugendamts neu eingerichtete Kleinkinderberatungsstelle nur 300 M. jährlich mehr als bisher erfordert. Der größte Aufwand des Jugendamts, den die allgemeine Fürsorge für Uneheliche und Pflegekinder mit 432050 M. verursacht, enthält nach den Berechnungen von Dr. Amann nur 1000 M. Neufkosten, die durch Ueberschreiten des armenrechtlichen Rahmens aus fürsorgelichen Gründen entstanden sind. Es bleiben schließlich nur zwei Posten des Vorschlags, die erhebliche „Neufkosten“ enthalten, der Verwaltungsaufwand und die Jugendpflege. Bei den Ausgaben für Verwaltungsaufwand, die auf 313500 M. veranschlagt sind, berechnet Dr. Amann die tatsächlichen Mehrkosten, die das Personal des Jugendamts erfordert, auf höchstens 150000 M. und einen entsprechenden sachlichen Mehraufwand auf 16000 M. Höhere Neufkosten sind nicht entstanden, weil die für das Jugendamt erforderlichen Beamten zum Teil von anderen städtischen Dienststellen unter gleichzeitiger Loslösung ihrer Aufgaben von diesen Beamten überwiesen wurden. Außerdem sind von dem Jugendamt verschiedene Aufgaben, wie die Verwaltung zweier städtischer Kinderheime und die Fürsorgeerziehung vom Armenrat übernommen worden, ohne daß die auf diesen Gebieten bisher tätigen Beamten mit übernommen wurden. Außerdem ist in Rechnung zu stellen, daß der früher für jugendfürsorgeliche Fragen zuständige Armenrat infolge der wachsenden Jugendnot eine erhebliche Vermehrung seines Personals hätte beantragen müssen, wenn ihm die Bearbeitung der Jugendfürsorge geblieben wäre. Die Kosten der Jugendpflege, die auf 21200 M. veranschlagt sind und die voraussichtlich noch erheblich überschritten werden, sind gänzlich als „Neufkosten“ zu buchen.

Die Gesamtsumme der „Neufkosten“, die durch die Einrichtung des Jugendamts entstanden sind, beträgt 188500 M., denen aber das Jugendamt erhebliche „Neueinnahmen“ gegenüberstellen kann. Es hat durch rechtzeitige und ausgiebige Heranziehung Unterhaltspflichtiger aller Art, durch Erwinigung von Kriegs-, Waisen-, Erwerbslosenrenten, durch Inanspruchnahme der Kinderzulagen seine Einnahmen wesentlich gesteigert und hält einen weiteren Ausbau der Erbschaftsträger (von Eltern, Staat, Versicherungsanstalt, Kassen, Kriegsfürsorge usw.) für durchaus möglich. Die von Dr. Amann vorgenommene Untersuchung der Kostenfrage eines Jugendamtes bei scharfer Trennung der „Kosten“ von den „Neufkosten“ ergibt eine Bestätigung der Ansicht Glückmanns, „daß ein für die praktische Verwirklichung reifer, in der Praxis schon vielfach eingeholter oder überholter Gesetzgebungsgedanke ohne bedeutende Aufwendungen durchgeführt werden kann.“ Wie Amann ausführt, ist die Furcht vor den großen Mehrkosten der Jugendämter, die auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes errichtet werden müßten, nicht begründet.

Die Organisation der städtischen Jugendfürsorge in Nürnberg ist in einer, inzwischen von der Stadt genehmigten, Denkschrift vom Jugendamtmann Dr. Fischer dargestellt worden, aus der folgendes hier hervorgehoben werden soll: Der Aufgabenkreis des Nürnberger Jugendamtes (vgl. XXXI, 604) zerfällt in 3 Hauptgebiete: 1. die Fürsorge für den Säugling und das Kleinkind, 2. die Fürsorge für die Mündel der Berufsvormundschaft, 3. die Jugendfürsorge im engeren Sinne, die Jugendschutz (vor-

beugende Fürsorge), Jugendgerichtshilfe und Jugenderziehung umfaßt. Ferner gehören zur städtischen Jugendfürsorge noch 4 städtische Jugendfürsorgeanstalten. Zu den Aufgaben der Abteilung Jugendschutz gehört u. a. die Erteilung von Auskunfts- und Rat in Erziehungsangelegenheiten, fürsorgeliche Betreuung aller aus irgendeinem Grunde gefährdeten Kinder und Jugendlichen, die meist eine freiwillig angenommene Erziehungshilfe darstellt, Stellung von Anträgen auf Fürsorgeerziehung, planmäßige Betreuung sämtlicher in Nürnberg in Familienziehung befindlichen Fürsorgezöglinge, einschließlich der vorläufig aus der Fürsorgeerziehung Entlassenen, Unterbringung gefährdeter Jugendlicher in Lehr- und Arbeitsstellen in enger Zusammenarbeit mit dem Berufsamt bzw. Arbeitsamt. Die Abteilung Jugendgerichtshilfe wurde der städtischen Jugendfürsorge eingegliedert, um ein engeres, zweckmäßiges Zusammenarbeiten zwischen ihr und den beiden anderen Abteilungen der Jugendfürsorge herbeizuführen. Die organische Verbindung der Maßnahmen des Jugendrichters mit den Maßnahmen der Jugendfürsorge ist in Nürnberg Dank auch der verständnisvollen Mitarbeit der beiden Jugendrichter und der Jugendstaatsanwaltschaft in der Hauptsache verwirklicht. In der Denkschrift wird bedauert, daß nicht alle straffälligen Jugendlichen vor das Jugendgericht kommen können. Bei der Abteilung Fürsorgeerziehung ist das Ziel, den erzieherischen Charakter der Arbeit immer deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Dadurch, daß in Nürnberg die Leitung der vorbeugenden Fürsorge einschließlich der Jugendgerichtshilfe in einer Hand vereinigt ist, ist ein organisches Zueinandergreifen der Tätigkeiten der einzelnen Abteilungen der Jugendfürsorge gewährleistet. So ist hervorzuheben, daß ein und derselbe Jugendpfleger bei einem gefährdeten Jugendlichen in allen Stadien tätig sein kann, 1. um ihn vor Fürsorgeerziehung zu bewahren, 2. bei Straffälligkeit, 3. bei der Antragstellung bei etwa notwendig werdender Fürsorgeerziehung, 4. bei Beschluß auf Fürsorgeerziehung bei der Herbeiführung der Voransetzungen für einen erzieherischen Vollzug der Fürsorgeerziehung, 5. bei der Ueberwachung des Jugendlichen, nach dessen Rückkehr aus der Anstaltsziehung.

Das Gesamtjugendamt von Nürnberg besitzt eine verwaltungsmäßige Zusammenfassung in der Person des Referenten für das Wohlfahrtsreferat beim Stadtrat. Es fehlt noch die rechtlich-organisatorische Zusammenfassung in einer gemischten Kommission, der Jugendamtskommission, in der neben den Vertretern des Stadtrats die Vertreter der privaten Jugendfürsorge als gleichberechtigte Mitglieder sitzen. Dieser Abschluß der Organisation wird durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erfolgen. Inzwischen wird in der Denkschrift die Schaffung eines Jugendfürsorgeausschusses befürwortet, dem Vertreter der mit der Jugendfürsorge zusammenarbeitenden öffentlichen Stellen, der privaten Fürsorgeorganisationen und drei für das Gebiet der Jugendfürsorge besonders interessierte Mitglieder des Stadtratskollegiums angehören sollen. Durch diesen Ausschuß, der nicht den Charakter einer gemischten Kommission haben soll, sondern ein Beirat ist, der der Jugendfürsorge im engeren Sinne als beratendes Organ zur Seite steht, sollen, wie in der Denkschrift ausgeführt ist, die Kenntnisse und Erfahrungen aller in der Jugendfürsorgearbeit irgendwie beteiligten Stellen für die Entscheidungen im Einzelfalle bei der Arbeit der öffentlichen Jugendfürsorge unmittelbar nutzbar gemacht werden.

Volksgesundheit.

Folgen von Nachkriegsnot und Teuerung.

Nach amtlichen Feststellungen.

Es ist schwer, aus der Flut von Einzelberichten über die gesundheitliche und wirtschaftliche Lage des deutschen Volkes runde Zahlenbilder zu gewinnen, die durch ihr übereinstimmendes Steigen oder Sinken eine allgemein anzuerkennende Anschauung einwandfrei belegen und andere Auslegung ausschließen. Mit dieser Schwierigkeit kämpft jeder ernste Statistiker, am stärksten aber der Arzt und Beobachter, dessen Untersuchungsobjekt der lebendige menschliche Organismus ist. Seine mannigfaltigen Erscheinungen fügen sich keinem Schema, zu dem zahlenmäßige Feststellungen immer zwingen. Das erlebt z. B. im Einzelfall der Schularzt, dessen ärztliche Musterung nicht mit dem Resultat des Röhrenschalen Index übereinstimmt und das erfährt — über den Einzelfall hinaus — der Sozialpolitiker, wenn er die Kurven von Sterblichkeit und schlimmen Volkskrankheiten in ihrem lehtjährigen, verhältnismäßig günstigen Verlauf betrachtet und auf der anderen Seite Eindrücke von tiefgreifenden gesundheitlichen Schäden am Volkskörper gewinnt. Es ist schwer, die ausgleichenden Zusammenhänge hier aufzudecken. Streiflichter, die immerhin wertvollen Aufschluß auf die wahrheitsgetreuen Zustände werfen, geben zahlreiche Berichte aus einzelnen Gebietsteilen Deutschlands. Schilderungen von Gesundheitsämtern, von Tuberkulosefürsorgestellen, von Krankenkassen, Gewerbeaufsicht und privaten Vereinen zeigen unverkennbar, daß die Folgen der langjährigen Unterernährung nur im Vergleich mit den vorangegangenen Jahren trassen Hungerns und körperlichen Verfalls eine Abschwächung aufweisen, daß sie aber an und für sich als freßender Schaden am Volkskörper weiterbestehen. Sollte die Teuerung und Ungunst der gesamten Wirtschaftsverhältnisse fortschreiten, so ist es gewiß, daß der schwache Wiedergewinn an physischen und damit natürlich auch psychischen Kräften in weiten Schichten eingebüßt werden wird.

Jede Schwankung der Lebenshaltung betrifft naturgemäß am stärksten das Kind und den Jugendlichen.

Die neuesten Berichte über die Säuglingssterblichkeit lauten zwar günstig. Nach amtlichen Feststellungen, die das Reichsgesundheitsamt in einer Denkschrift über die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes veröffentlicht, wird als Durchschnittssterbeziffer für Orte mit 15 000 u. m. Einwohnern auf je 1000 Lebendgeborene 1913: 141,9 angegeben, 1919: 120,1 und 1920: 132,6. Es wird dazu bemerkt, daß die eigentliche Ziffer in den letzten Jahren wohl etwas größer sei, da infolge der starken Veränderung der Geburtenzahl im Jahre 1919 die übliche, zurzeit allein mögliche Berechnungsmethode auf die Lebendgeborenen des gleichen Jahres nicht anwendbar sei. Im übrigen hat das durch den Krieg beförderte Selbststillen der Mütter und der intensive Ausbau der sozialen Fürsorge in Stadt und Land gute Früchte gezeitigt. Berichte der Säuglingsfürsorgestellen — genannt sei der Bremer Bericht von Dr. Thaden — legen anschauliches Zeugnis ab von der hier geleisteten positiven Arbeit. Um so betrüblicher ist es, daß die wirtschaftliche Ungunst in den ersten Lebensjahren diesen Gewinn schon häufig zunichte macht. Die Denkschrift fährt fort „so lassen in der Tat für das Jahr 1919 in Hessen — der einzigen diesbezüglich eröffneten Statistik — die Sterbeziffern in fast allen Altersklassen jenseits des Säuglingsalters eine mehr oder minder große Zunahme gegenüber den letzten Friedensjahren erkennen. Diese Zunahme beginnt bereits im Kleinkinderalter von 1—5 Jahren und erreicht ihren Höhepunkt beim männlichen als auch beim weiblichen Geschlecht im Alter von 15—20 Jahren.“

Die Rachitis, die oft den Boden ebnet für die Aufnahme und Entwicklung schwerer Krankheiten, kann zwar nicht erwiesenerweise in direkten Zusammenhang mit der darbenenden Lebenshaltung gebracht werden, aber ganz sicher trägt die große Wohnungsnot erheblich zu ihrer Häufigkeit bei und macht es — vor allem in Großstadtverhältnissen — oft unmöglich, der Krankheit wirksam zu begegnen.

Das Jahrbuch der deutschen Krankenversicherung bringt eine Zusammenstellung über die Häufigkeit der Erkrankung. Danach sind, auf 100 berechnet, 27,8 Kinder unter 1/2 Jahr rachitisch, 41,1 Kinder von 1/2—1 Jahr, 40,2 Kinder von 1—1 1/2 Jahren, 32,4 Kinder auf 1 1/2—2 Jahren und 59 Kinder über 2 Jahre.¹⁾

Die Tuberkulosesterblichkeitsziffer ist nach dem großen Aussterben der vergangenen Jahre in ihrer Prozentzahl bis auf die entsprechende Zahl vom Jahr 1913 gesunken. Berichte der Auslandshilfe und vieler einzelner Gemeinden zeigen aber, daß die Volksseuche heute besonders stark unter Frauen und vor allen den Jugendlichen um sich greift.

Die sächsische Gewerbeaufsicht berichtet über die Widerstandslosigkeit der arbeitenden Frauen im besten Lebensalter von 25—40 Jahren, und weist darauf hin, daß die Krankentassenstatistik gerade infolge der wirtschaftlichen Not, die die Neigung zum Krankmelden herabschraubt, kein wahres Bild über den Umfang der Tuberkulose gibt. Die Lübecker Wohlfahrtsblätter enthalten traurige Angaben über die Ausbreitung der kindlichen Infektion an Tuberkulose. Bei Säuglingen im ersten Vierteljahr hatte man vor dem Krieg keine Tuberkulose, nach dem Krieg 2,4%. Bei 2-jährigen Kindern vor dem Krieg 12%, nach dem Krieg 23%, bei 5—6-jährigen Kindern vor dem Krieg 33%, nach dem Krieg 50%. Eine im Sommer erfolgte Schuluntersuchung an Lübecker Volks- und Mittelschulen ergab, daß in einigen der Schulen über die Hälfte der Kinder tuberkulös war. Ähnliche Feststellungen sind im Jahre 1920 in Düsseldorf und Essen gemacht worden. Die Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes bringt auf Grund einer Länder-Umfrage im Jahre 1921 den Beweis einer fortschreitenden Zunahme der tuberkulösen Erkrankungen im kindlichen Alter.

Aus Württemberg, Sachsen, Anhalt und Braunschweig liegen ungünstige Meldungen vor. In Kusla in Thüringen zeigte sich bei 47—53% der Schulkinder eine beginnende Tuberkulose.

Die Drüsentuberkulose (Skrofuloze) ist stark im Zunehmen unter der Schuljugend der Großstädte. Die Schularztberichte reden deutlich. Die Zahl der wegen Lungen-tuberkulose in Ueberwachung genommenen Kinder an den Alt-Berliner Volksschulen stieg von 732 im Jahre 1916/17 auf 1426 im Jahre 1920/21, und die der Skrofuloseeerkrankten stiegen von 1714 auf 2228. Die Meldungen der Universitätskliniken bestätigen die Ergebnisse der obigen Umfrage. In den nachstehenden Angaben, die der Denkschrift entnommen sind, ist allerdings das Jahr 1921 nur vereinzelt einbezogen.

Es wird berichtet:

Aus Freiburg: Eine beträchtliche Zunahme der Tuberkulose, vor allem der Drüsentuberkulose hat stattgefunden.

Aus Heidelberg: Die Kinder-tuberkulose hat in den letzten Jahren zugenommen; der Uebelstand ist größtenteils durch die mangelhafte Ernährung hervorgerufen.

Die gleiche Auskunft gaben die Universitäts-Kinderkliniken in Königsberg und Hamburg.

Aus München: Die Ansteckung mit Tuberkulose bei den aufgenommenen Kindern hat, wie die Tuberkulinprobe ergab, sich vermehrt. Besonders betrifft dies die Kinder des Spielalters, weniger die des Schulalters. Die so entstandene Zurückverlegung des Ansteckungstermins bedeutet nach den Erfahrungen der Kinderärzte eine erhöhte Bedrohung der Angesteckten.

Aus Halle: Die Tuberkulose unter den Kindern hat nach Zahl und Schwere sehr stark zugenommen. Tuberkulöse Kinder zeigen oft auffallend früh keine Reaktionsfähigkeit mehr gegen Tuberculin, weil der Pflege- und Ernährungszustand zu schlecht ist.¹⁾

Aus Leipzig: Die Steigerung der Tuberkulose im Kindesalter zeigte sich besonders auch in der großen Häufigkeit der Tuberkulose des Bauchfelles und der Gefäßdrüsen. Schon im Jahre 1917 mußte ein besonderer Pavillon als Tuberkulosestation eingerichtet werden.

Aus dem Kinderkrankenhaus der Stadt Berlin: Das starke Anwachsen der Zahl der tuberkulösen Kinder beweisen folgende Zahlen:

| | Im Jahre | | | |
|------------------------------------|----------------------|------------|-------------|-----------------|
| | 1912/13 | 1913/14 | 1919/20 | 1920/21 |
| | vom 1. 4. bis 31. 3. | | | 6. 31. 12. 1920 |
| Politklinische Patienten | 4500 | 4320 | 5816 | 5325 |
| Floride Tuberkulose | 45 = 1% | 25 = 0,58% | 165 = 2,85% | 217 = 4,77% |

Aus Rostock: Die Häufigkeit der Erkrankungen an Skrofuloze und Tuberkulose ist seit 1914/15 von 10 auf etwa 30% in allen Altersstufen gestiegen. Die Krankheit hat besonders unter den vorckulpflichtigen Kindern zugenommen. In der guten Privatpraxis betrug die Zahl der auf Pirquetsche Probe positiv reagierenden Säuglinge 6,3, der Kleinkinder 22,9 und der Schulkinder 47%.

Aus Köln: Die Zahl der Kindersterblichkeit an Tuberkulose stieg vom Jahre 1914—1918 im 1.—2. Lebensjahre von 27 auf 30, im Alter von 2—5 Jahren von 44 auf 89 und im Alter von 5—17 Jahren von 37 auf 95. Im Jahre 1914 belief sich die Einwohnerzahl auf 637 400, im Jahre 1918 auf 641 800 Personen.

Aus Greifswald: Bei den 226 Schulkindern in zwei Dörfern der Nachbarschaft Greifswald stellte der Kreisarzt fest, daß 13% von offener Tuberkulose befallen waren. Dies fand sich in einer Provinz, die bisher mit landwirtschaftlichen Produkten reich gesegnet war. Nach den Erfahrungen des Direktors der Klinik besteht die größte Gefahr für den Nachwuchs aller Bevölkerungsklassen in der unheimlichen Ausbreitung der Tuberkulose, hervorgerufen durch die schlechte Ernährung, durch das Wohnungselend und die damit verbundene Verschmutzung infolge Fehlens der nötigen Reinigungsmittel.

Aus Kiel: Die Tuberkulose ist sicher die unsere Kinder am meisten bedrohende Krankheit, die in ihrer Schwere sich vermutlich erst im Laufe der nächsten Jahre zeigen wird. Es ist hierbei zu erwähnen, daß die Provinz Schleswig-Holstein gegen viele andere Teile Deutschlands bezüglich der Ernährung sich in einer verhältnismäßig sehr günstigen Lage befindet.

Aus Frankfurt a. M.: Eine Steigerung der Infektion mit Tuberkulose im frühesten Kindesalter tritt in den letzten Jahren deutlich zutage, wobei namentlich das zweite Lebensjahr und das weitere Kleinkinderalter am stärksten betroffen erscheint. Die Infektion findet also in einem jüngeren Lebensalter statt, als dies früher der Fall war. Unter den Tuberkuloseformen hat die unheilbare Miliartuberkulose und tuberkulöse Hirnhautentzündung sich so vermehrt, daß diese Erkrankungen in den letzten fünf Jahren durchschnittlich fast ein Viertel aller tuberkulösen Kinder befielen. Bezüglich der Todesfälle ergab sich, daß fast dreiviertelmal soviel Kinder an ihrer tuberkulösen Infektion zugrunde gingen als in der Vorkriegszeit. Sicherlich sind im Jahre 1918/19 die schwerer durchseuchten Kinder zum größten Teile bereits verstorben. In den Kriegsjahren erlagen fast sämtliche Säuglinge ihrer Tuberkulose (31,4% mehr als in den Friedensjahren); auch zeigten die Kleinkinder eine relativ höhere Sterblichkeit als im Frieden.

Die Universitätsklinik in Würzburg berichtete, daß sich die Zunahme der Tuberkulose in den letzten Jahren besonders bei den politklinisch behandelten Kranken gezeigt habe, und daß vor allem der Verlauf der Tuberkulose sehr schwer war.

In der Berliner Universitätsklinik wurde gegen Ende des Krieges, namentlich aber 1919, eine besondere Häufung von bösartig verlaufender Tuberkulose bei Kindern gesehen. Diese Erscheinung, die auf einseitige fettarme Nahrung zurückgeführt wurde, ist dann später wieder geschwunden.²⁾

Aus den angeführten Berichten ist die Verkettung dieser schlimmsten Volksseuche mit Unterernährung klar ersichtlich. Die Aufhebung der Hungerblockade mit Hilfe der intensiven Quäkerfürsorge hat zwar eine Besserung der Ernährung weiter Volksschichten gebracht und auch eine Minderung der Krankheitsanfälligkeit, aber der Anstieg ist noch von kurzer Dauer und wird durch die sprunghafte Steigerung der Lebensmittelpreise von neuem bedroht.

Die Gewerbeaufsichtsberichte stellen durchgängig eine Hebung des allgemeinen Gesundheitszustandes im Jahre 1921 fest, aber es heißt doch im Sächs. Bericht „noch immer litt die Arbeiterchaft unter dem Fettmangel und auch sonst waren die Nachwirkungen der kümmerlichen Kriegsernährungsvverhältnisse dem aufmerksamen Beobachter selbst bei Erwachsenen erkennbar. Erst recht bei dem jugendlichen Nachwuchs.“

Die wenigsten Berichte über den Ernährungszustand der Schulkinder beleuchten die jüngsten Verhältnisse. Das Tatsachenmaterial, das eine Flugschrift der Frankfurter Zeitung von Dr. Robert Drill

¹⁾ Bericht aus Dortmund von Kinderarzt Engel, Archiv für Kinderheilkunde, 70. Bd., 3. Heft, Dez. 1921. — Dr. Hilgers, Münchner Medizin. Wochenschrift 1921, Nr. 49.

²⁾ Kretschmer, „Zur Bewertung der Pirquetschen Kutanreaktion in ätiologischer und epidemiologischer Beziehung“, Deutsche Medizin. Wochenschrift 1921, Nr. 17, führt den sehr geringen Prozentsatz positiver Reaktionen bei Berliner Kindern auf dieselbe Ursache zurück.

unter dem Titel „Deutsche Not“ bringt, bezieht sich durchgängig auf Untersuchungsergebnisse aus dem Jahre 1920. Stellt man den erschreckenden Ziffern von Unterernährung in all ihren Schattierungen neuere Ergebnisse gegenüber, wie sie z. B. von der Auslandshilfe vorliegen, und aus einzelnen Städten, so wird allgemein ein günstiger Anstieg beobachtet; andererseits muß man sich klar darüber sein, wie unendlich rasch die mit Hilfe von Speisung und Ferienfürsorge erzielten Gewichtszunahmen wieder verschwinden werden im Falle eines Teuerungswinters, wie er jetzt dem deutschen Volke bevorzustehen scheint. Ganz deutlich ist die Verschiebung und Ausdehnung der mangelhaften Ernährungsverhältnisse in allerjüngster Zeit auf die breite Schicht des Mittelstandes zu beobachten.

Das Jahrbuch der Krankenversicherung 1921 berichtet: „Anfang 1921 wurden in Lübeck z. B. in den Mittelschulen 79,49%, in den Volksschulen 62,1%, in Bitterfeld in höheren Schulen 70%, in den Volksschulen 55% der Kinder als deutlich unterernährt festgestellt. Bemerkenswert aber, jedoch aus den sozialen Verhältnissen leicht zu erklären, ist die Tatsache, daß diese unzureichende Ernährung besonders bei den Kindern der Festbesoldeten, Witwen usw. gefunden wurde. Der von manchen Seiten erwartete und verkündete Erfolg der freien Wirtschaft ist nach erfolgter Aufhebung der Rationierung sämtlicher Lebensmittel ausgeblieben. Die Indexziffern zeigen eine dauernde, fast sprunghafte Erhöhung der Kosten der notwendigsten Nahrungsmittel, eine Steigerung, die die Lohnerhöhungen besonders bei dem Heere der staatlichen und sonstigen Beamten und ähnlichen Berufstätigen bei weitem übersteigt und so natürlich zu einer immer größer werden Beselendung großer Volksschichten und den damit einhergehenden gesundheitlichen Schädigungen führt. Die Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten, die vom Statistischen Reichsamt auf Grund der Erhebungen über die Kosten für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung berechnet wird, hat eine Verteuerung der genannten vier Lebensbedürfnisse im Jahre 1921 um rund 100% ergeben.“ Zahlen, die bei der Durchführung der Lübecker Dünnerspeisung gewonnen wurden (im September 1921) besagen, daß etwa 63% unterernährte Kinder festgestellt wurden, Zahlen, die günstiger sind, als die im Vorjahr, aber noch traurig genug. Den einzig wirklich erfreulich günstigen Bericht gibt Dr. Tjaden aus Bremen. Es heißt da: „die bremischen Schulärzte und Gesundheitsbehörden vertreten auf Grund ihrer ausgedehnten Kenntnis der Verhältnisse den Standpunkt, daß der allgemeine körperliche Zustand der Schulkinder in Bremen im Frühjahr 1922 kaum schlechter ist, als vor dem Kriege.“ Demgegenüber schreibt das Korrespondenzblatt der Auslandshilfe im Juni dieses Jahres: „Die ärztliche Untersuchung der Schulanfänger ergab zwar zum Teil eine Besserung des Gesundheitszustandes im Vergleich zum Vorjahre, zeigte jedoch durchweg gegenüber der Vorkriegszeit — soweit dieser Vergleich überhaupt durchführbar war — ein Zurückbleiben der Kinder im Wachstum und körperlicher Entwicklung. Es ist dies um so leichter erklärlich, als es sich ja gerade um die Kinder handelt, die während der schlimmen Hungerjahre des Krieges geboren worden sind.“

Bei der Feststellung der örtlichen Verhältnisse zeigt sich immer wieder die zunehmende Not gerade auch in den kleineren Orten, vor allem die wachsende Bedürftigkeit des sogenannten Mittelstandes.“ Dementprechend zeigt eine Mitteilung der Chemnitzer Volksschulen von 1921 ein prozentuales Ansteigen der allgemeinen Schwächlichkeit im 3. und 8. Schuljahr:

| Unterernährung | Knaben | | | Mädchen | | |
|------------------|------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 1912/13 | 1919/20 | 1920/21 | 1912/13 | 1919/20 | 1920/21 |
| | in Prozent | | | | | |
| 1. Schuljahr . . | 2,9 | 5,6 | 5,2 | 4,03 | 4,08 | 6,0 |
| 3. „ . . | 3,4 | 9,5 | 13,6 | 3,2 | 7,7 | 11,4 |
| 8. „ . . | 3,3 | 6,2 | 11,3 | 3,8 | 4,8 | 8,3 |

Ärztliche Schüleruntersuchungen in Stuttgart 1922 ergeben im ganzen eine Hebung der Gesundheitsverhältnisse. Bei den Knaben war in den meisten Altersgruppen eine wesentliche Verbesserung des Gewichts und des Längenzwachstums zu beobachten, ebenso bei den Mädchen der Volksschule. In auffallendem Gegensatz dazu stehen aber die Mädchen der Mittelschule, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Verhältnisse der Vorkriegszeit noch nicht erreicht haben. Bei den Knaben der höheren Schulen, bei deren Klassen bis zum 12. Jahr der Befund ungleichmäßig ist, und insbesondere bei den Mädchen dieser Schulen zeigte sich zwar eine kleine Besserung der Verhältnisse, entsprechend dem besseren Ernährungszustand, aber immer noch ein Zurückbleiben gegenüber den Ergebnissen von 1913/14.

Nicht uninteressant ist, daß unter den Gewerbeschülern der beste Ernährungszustand bei den Zahntechnikern, der schlechteste bei den Bildhauern festgestellt wurde. Ueberhaupt war ein starker Einfluß des Berufs zu erkennen und deutlich zu bemerken, wie sich die Schwere der Arbeit, die mangelnde Bewegung und die einseitige Inanspruchnahme bestimmter Muskelgruppen geltend macht. Etwa bei 40% der in einem gewerblichen Beruf tätigen Mädchen war der Kropf zu beobachten, bei 8,7 Proz. Blutartrat, bei 18,4% Magerkeit. Die oben erwähnte Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes sagt die Ergebnisse ihrer Umfrage wie folgt zusammen: „Schwerer als bei Säuglingen und Kleinkindern treten die körperlichen und seelischen Folgeerscheinungen der allgemeinen Not der letzten Jahre bei den Schulkindern in die Erscheinung, und zwar hauptsächlich bei dem Nachwuchs des sogenannten Mittelstandes, dessen großes Elend viel zu wenig bekannt ist. So wurde, um einige Städte zu nennen, anfangs 1921 aus Breslau berichtet, daß dort in höheren Schulen 81,9%, in Mittelschulen 73,1%, in den Volksschulen 62,1%, aus Lübeck, daß in den Mittelschulen 79,49 und in den Volksschulen

50,8%, aus Bitterfeld, daß in höheren Schulen 70%, in Volksschulen 55% der Kinder ausgesprochen oder hochgradig unterernährt seien. Besonders sind durch unzureichende Ernährung in den Städten die Kinder von Festbesoldeten und Witwen sowie solche aus kinderreichen und Kriegsteilnehmerfamilien, auf dem Lande Kinder von Arbeitnehmern, die keinen eigenen Landbesitz haben, oder aus Familien geschädigt, die aus Unverstand oder aus Gewinnsucht den Kindern die notwendigen Nahrungsmittel entziehen, um sie zu teuren Preisen zu verkaufen. Die durch mangelhaft zusammengesetzte oder nicht ausreichende Beköstigung unter der Bezeichnung „Unterernährung“ zusammengefaßten Störungen, die eigentlich erst nach dem Kriege deutlich unter der Schuljugend haben beobachtet werden können, sind mannigfacher Natur. Die Kinder zeigen nach einzelnen Berichten meistens geringes Fettpolster und schlaffe Muskulatur, sind von müdem und blassen Aussehen mit stark zurückliegenden, blau umranderten Augen und können weder körperlich noch geistig Kennenwertes leisten. Andere wieder sehen zwar im Gesicht leidlich aus, sind aber an Rumpf und Gliedmaßen außerordentlich mager. Bei einer dritten Gruppe fällt mehr eine Unterentwicklung auf; die Kinder bleiben klein und zart und zeigen kein ihren Lebensjahren entsprechendes Äußeres. Dem Alter nach sind vor allem die jüngsten Jahrgänge der Schule, denen in den ersten Entwicklungsjahren die wichtigsten Nahrungsmittel mehr oder weniger fehlten, am deutlichsten betroffen, in einzelnen Orten Deutschlands (Berlin-Tegel, Erfurt, Merseburg u. a.) auch die älteren Kinder, welche die ganze Hungerzeit des Krieges und der Nachkriegszeit als Schüler durchmachten. Dem Geschlecht nach haben fast überall die Knaben mehr gelitten als die Mädchen, letztere in einigen Städten nur in den späteren Lebensjahren. Die Anzahl der unterernährten Kinder schwankt in verhältnismäßig weiten Grenzen, sie beträgt bis zu 50% in Gebieten mit wenig oder gar keiner Industrie, 50% und darüber in Industriegebieten und in einigen großen Städten. Nach den oben erwähnten Berichten der preussischen Regierungspräsidenten an das Wohlfahrtsministerium sowie nach einigen Einzelberichten zählte man in den letzten Monaten des Jahres 1920 50% und mehr unterernährte Kinder in Köln (80%), Frankfurt a/M. (80%), Bochum-Land (80%), Halle a/S. (70%), Regierungsbezirk Oppereln — vor allem in Radzionkau, Hindenburg, Königshütte — (64,3 bis 70%), in Raumburg (von 1892 Kindern 68%), Hameln (67%), Merseburg (von 4000 Kindern 66%), Regierungsbezirk Breslau in den Städten Glatz, Trebnitz, Langenbielau (50—62%), Berlin-Tegel (61,3%), Nachen (50—60%), Wiesbaden-Land (50—60%), Zetz (60%), Dessau (bei Schullehrern 60%), Amt Haslinghausen, Kreis Schwelm, Regierungsbezirk Arnberg (60%), Chemnitz (54,3%), Fulda (55,3%), Berlin-Mariendorf 52,8%, Berlin, alte Stadtgemeinde (50%), Torgau (von 1403 Kindern 50%), Siegburg (50%), Regierungsbezirk Münster in den Städten Münster, Warendorf, Coesfeld und Dülmen (50%). Im Sächsischen Erzgebirge wurden fast zwei Drittel aller Kinder, in Marburg alle Schulkinder von den dortigen Ärzten als unterernährt bezeichnet.“

Im Jahre 1921 ist in industriellen Gebietsteilen Deutschlands etwa nur 1/4 des Milchnotbedarfs gedeckt worden. Heute ist es wiederum die Milchnot, die erscheinend zunimmt in den letzten Wochen und dem kindlichen Organismus schweren Schaden bringt. Dazu kommt der für Kinderbemittelte unerschwingliche Preis. Die zunehmende Teuerung verursacht neben dem Nahrungsmangel auch eine gesundheitsgefährliche Armut an Bekleidung, Schuhwerk, Wäsche und Seife, von der der Mittelstand besonders stark betroffen wird. Das Reichsgesundheitsamt berichtet nach Feststellungen aus Hamburg:

| Von 100 Schülern hatten | Gymnasium | Oberrealschule | Volksschule |
|--|-----------|----------------|-------------|
| Brauchbares Schuhzeug . . . | 88 | 60 | 58 |
| Ein zweites Paar Schuhe zum Wechslen . . . | 78 | 50 | 30 |
| Ein brauchbares Hemd . . . | 93 | 80 | 69 |
| Ein zweites zum Wechslen . . . | 86 | 57 | 44 |
| Brauchbare Strümpfe . . . | 86 | 53 | 62 |
| Ein Paar zum Wechslen . . . | 84 | 33 | 27 |
| Ein Taschentuch . . . | 95 | 81 | 53 |
| Ein Taschentuch zum Wechslen . . . | 95 | 74 | 38 |

Mit jeder neuen Preissteigerung wird die Möglichkeit geringer, gesundheitlichen Schädigungen der Jugend mit ausweichenden, lindernden und ersetzenden Mitteln zu begegnen. Trotz dem im Vergleich zu den Vorjahren günstigeren Bild, das die vorstehenden Teilschnitte hinsichtlich der Befundung des deutschen Volkes geben, befinden wir uns in trostloser Abhängigkeit von dem Auf und Nieder der Teuerungskurve, der wir vor allem durch die Einfihtslosigkeit der fordernden Ententemächte ausgeliefert sind.

Der Kampf wider den Alkoholismus.

Von D. Reinhard Mumm, M. d. R., Berlin. 1)

Die wachsende Teuerung macht Bekämpfung des Alkoholismus immer ernster zur Pflicht. So ist von sachkundiger Seite, von

1) Vgl. Sp. 505—509 in Nr. 18 dieses Jahrgangs.

Dr. Kaufhold, unlängst öffentlich darauf hingewiesen worden, daß sehr beträchtliche Mengen Zuckers zur Fabrikation seiner Liköre verwandt werden: auch wenn es zumeist nicht raffinierter Zucker sein wird, der hierzu Verwendung findet, ist im Blick auf die unerträgliche Zuckernot und die unerschwinglichen Unkosten des Auslandszuckers es notwendig, daß nicht Nahrungsmittel vergeudet werden, um der Alkoholindustrie zu dienen. Dies gilt auch von der Hergabe von Zucker zur Sektfabrikation. Die gewaltigen Schwierigkeiten, denen die Volksernährung begegnet, seit der Dollar über 1000 M. kostet, lassen es unerträglich erscheinen, daß Nahrungsmittel durch Gärung ihrem Nährzweck entzogen und der Herstellung von Trinkbranntwein usw. dienstbar gemacht werden.

Auch in der organisierten Arbeitererschaft regt sich neuerdings, vielleicht mit angeregt durch bedauerliche Massenerscheinungen am Abend des 1. Mai, ebenso genährt durch die Zustände in den Gefängnissen, von Ausländern und Neureichen besuchten Schlemmerlokalen, der Wille zur Gegenwirkung,¹⁾ und hat in den letzten Besprechungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes mit dem Herrn Reichskanzler zur Aufstellung einer Reihe hier einschlägiger Forderungen geführt:

Verbot der Herstellung von Trinkbranntwein, eventuell Verbot der Verwendung von Kartoffeln, Getreide, Mais, Reis und sonstigen zur menschlichen Ernährung geeigneten Produkte zur Herstellung von Brautwein. Hierbei wurde auch ein vollständiges Alkoholverbot in Anregung gebracht. Einschränkung der Bierbrauerei, Verbot der Herstellung von Bier mit mehr als 8% Stammwürzen. Strengstes Verbot der Verwendung von Zuckerrüben zur Bierbrauerei („Soz. Prax.“ XXXI, 958).

Der Kanzler hat ein gewisses Entgegenkommen zugesagt. Er verwies allerdings auch auf die Bedeutung, die Biertreiber und Schlempe für die Milchproduktion haben, schien aber einem ersten Vorgehen nicht abgeneigt. Der Reichsernährungsminister, Herr Fehr, erklärte am 29. August nach übereinstimmenden Blätterberichten im volkswirtschaftlichen Ausschuss des Reichstages, „mehr als bisher müsse auf sparsamsten Getreideverbrauch zur Herstellung von Starkbier hingewirkt werden, dessen Herstellung gänzlich verboten werden solle. Um der Teuerung auf dem Kartoffelmarkt entgegenzuwirken, müsse die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien mindestens auf das Kontingent des Vorjahres eingeschränkt werden. Zur geregelten Zuckerversorgung werde erwogen, die Herstellung von Süßigkeiten, Likören und Schankweinen aus inländischem Zucker zu verbieten.“²⁾

Zu fordern ist vor allem, daß der solange angekündigte Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Trunksucht im Herbst dem Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt alsbald vorgelegt werde. Er wird Bestimmungen in bezug auf die Polizeistunde, den Ausschank an Jugendlichen und die Trinkerliste, wohl auch über die Neuordnung der Wirtschaftskonzession, bringen. Und zwar muß der Kampf stets gleichmäßig dem Alkoholmißbrauch durch maßlosen Bierkonsum, wie durch den Schnapsverbrauch gelten. Der Münchener

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Das wachsende Interesse der Arbeiterschaft an dem Kampf gegen den Alkohol zeigen auch verschiedene Anträge, die zum sozialdemokratischen Parteitag in Augsburg eingereicht sind. Folgende Anträge seien hier wiedergegeben: „Köln. Seit dem Kriegsende hat in Deutschland der Alkoholismus, insbesondere auch der Schnapsverbrauch, in allen Schichten der Bevölkerung erschreckend zugenommen. Die Wirkungen machen sich gerade in den Teilen des Volkes, denen es am Notwendigsten mangelt, sehr stark bemerkbar. Der Parteitag hält es für notwendig, nicht nur die früheren Parteitagbeschlüsse zur Bekämpfung des Alkoholismus in Erinnerung zu rufen, sondern auch neue Mittel gegen dieses soziale Uebel zu suchen. Dieser beauftragt daher den Parteivorstand, gemeinsam mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und unter Hinzuziehung des Deutschen Arbeiter-Abstinentenbundes zu beraten, wie durch gesetzgeberische und erzieherische Maßnahmen, durch Aufklärungsaktionen der Presse und Organisationen und durch andere geeignete Wege den verwüstenden Schäden des Alkoholismus entgegenzuwirken werden kann, soweit dies irgendwie möglich ist.“

Hamburg, Breslau, Bielefeld-Wiedenbrück, Frankfurt a. M., Kiel. Der Parteitag richtet die Aufmerksamkeit der Genossen auf den wieder um sich greifenden Alkoholismus, der die Arbeiterklasse in ihrer wirtschaftlichen, körperlichen und geistigen Kraft bedroht. Er verpflichtet die Presse und die Organisationen, über die Alkoholgefahr planmäßig Aufklärung zu verbreiten und dafür zu sorgen, daß bei allen Kundgebungen der Arbeiterschaft der Alkoholgebrauch vermieden wird.

Der Parteitag fordert die Reichstagsfraktion auf, ein vollständiges Alkoholverbot für Jugendliche herbeizuführen und das Gemeindebestimmungsrecht hinsichtlich des Alkoholvertriebs gesetzlich festzulegen, damit durch den freien Willen der Bevölkerung, ihrer Erkenntnis entsprechend, der Alkoholismus eingedämmt werden kann.

Berlin. Die Genossinnen und Genossen erblicken in dem gewaltigen Verbrauch von Alkohol, der namentlich in Proletariergebenden sich bemerkbar macht, die größte Gefahr für das Proletariat. Sie verlangen, daß durch Wort und Schrift der Alkohol bekämpft wird.“

²⁾ Siehe Nachwort der Redaktion.

Forscher Kräpelin schreibt mit Recht in der Münchener Medizinischen Wochenschrift: „Welches Maß von geistigem und körperlichem Siechtum, von Gewalttaten, von Verlust an Arbeitskraft, von Geheerüttung, von wirtschaftlichem Niedergang, von Entartung der Nachkommenschaft uns das bayerische Reservatrecht ungehemmter Bierverteilung gebracht hat, davon wissen die Kranken- und Irrenhäuser, die Zivil- und Strafgerichte, die Armenpflegen und die Hilfsschulen zu berichten. Es ist auch eitel Flunkerei, alle die genannten üblen Folgen des Alkoholismus nur dem Wein und dem Schnaps aufzubürden und das Bier als verdienstlichen Vorkämpfer gegen jene schädlichen Getränke hinzustellen. Vielfach ist gerade das Gegenteil richtig.“

In Belgien ist seit August 1919 der Branntweinausschank in öffentlichen Lokalen usw. zum Genuß an Ort und Stelle verboten, die Abgabe zum Mitnehmen nach Hause eingeschränkt. Laut Mitteilung des Justizministers wurden wegen Zuwiderhandelns gegen das Gesetz bis zum 30. September 1921 355 Wirtschaften für immer, 385 auf eine Woche bis drei Monate geschlossen. Mit den Wirkungen des Gesetzes ist man im ganzen wohl zufrieden. Wie laut Äußerung des bekannten belgischen Arbeiterführers und gewesenen Justizministers Wandervelde aus Angaben einer Untersuchung hierüber hervorgeht, hat das Gesetz „in hohem Maße die Zahl unglücklicher Trinker vermindert, die vor dem Krieg die Irrenhäuser und Strafanstalten bevölkerten“.

In Schweden ist ausgangs August eine Volksabstimmung¹⁾ über Einführung des Gemeindebestimmungsrechts im Gang; nach den letzten Wahlen zählt die schwedische erste Kammer 50 Entfaltsame, ein Drittel aller Abgeordneten, die zweite Kammer sogar 140 unter 230 Mitgliedern.

Wieweit zurück sind wir noch im Deutschen Reich, in dem die Alkoholkonsumtion sich in den Eisenbahnwagen auf das widerlichste geltend macht: ist es denn, zumal nachdem der Reichstag einen Beschluß dagegen gefaßt hat, noch tragbar, daß überall an den Klippen der D-Zugabteile das widerliche Bild sich findet: eine Dirne einem feisten Lüftling, der die Gestalt einer Sektflasche hat, in den Arm fallend? —

Besonders wichtig ist, daß unsere Jugendbewegung heute in weitem Umfange alkoholfrei ist, insbesondere das Netz alkoholfreier Jugendherbergen sich schnell mehrt.

Immer allgemeiner wird auch die Ueberzeugung, daß die praktische Arbeit sich der Er kämpfung des Gemeindebestimmungsrechts zuzuwenden hat. Gemeindebestimmungsrecht ist die gesetzliche Einrichtung, kraft derer innerhalb einer Gemeinde, eines Gemeindebezirks oder eines Gemeindeverbandes durch Abstimmung der Wahlberechtigten Beschränkungen der Alkoholverteilung beschlossen werden können. Das Gemeindebestimmungsrecht besteht in Schottland, Polen und Bulgarien, sowie in Australien und Neuseeland. In Norwegen, Finnland, auch Island und den Faröern, im größten Teil von Kanada, sowie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika war es der Vorläufer schärferer Maßnahmen; in der Schweiz besteht es in der Beschränkung auf Branntwein, in Dänemark besteht es als Gewohnheitsrecht, ohne gesetzliche Bestätigung.

Angestrebt wird seit dem ersten deutschen Alkoholgegnertag in Breslau (6.—11. Oktober 1921) eine reichsgesetzliche Bestimmung, derzufolge durch Abstimmung der Wahlberechtigten einer Gemeinde, eines Gemeindebezirks oder eines Gemeindeverbandes bestimmt werden kann, daß eine Erlaubnis zum Ausschank geistiger Getränke oder zum Kleinhandel

a) zu versagen ist, oder

b) nur bis zu einer bestimmten Anzahl erteilt werden darf, oder

c) überhaupt keine neue Erlaubnis zu erteilen ist.²⁾

Das Gemeindebestimmungsrecht wird zunächst für das platte Land praktische Bedeutung gewinnen.

* * *

Nachwort der Redaktion: In der Zeit, die zwischen der Abfassung dieses Artikels und seiner Veröffentlichung liegt, wurde, den vielfach geäußerten Forderungen entsprechend, vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Verordnung über Lebensmittel vom 8. September d. J. erlassen, die den Zweck verfolgt, eine

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Die neuesten Zahlen betreffend die Abstimmung über das Alkoholverbot ergeben 901 019 Stimmen für und 936 419 Stimmen gegen das Verbot. Während in den Provinzen überwiegend für das Verbot gestimmt worden ist, überwog in Stockholm die Zahl der Verbotsgegner. Es waren dort 22 142 Stimmen für und 139 199 Stimmen gegen das Verbot abgegeben worden.

²⁾ Vgl. über die Einzelheiten die Zeitschrift „Alkoholfrage“ (Berlin-Dahlem), Jahrgang 1922, Heft 2 (April) und die Schrift von F. Goeß: „Das Gemeindebestimmungsrecht“, Hamburg 1922, Neulandverlag, 16 S.

unter den heutigen Verhältnissen unzweckmäßige Verwendung von Zucker, Gerste und Obst zu unterbinden. In der Verordnung wird mit sofortiger Wirkung bestimmt, daß bis auf weiteres Inlandszucker zur Herstellung von Schokolade, Süßigkeiten, Branntwein, Likör und Schaumwein nicht mehr geliefert und verwendet werden darf. Auch die Erfüllung etwaiger noch laufender Verträge über Lieferung von Inlandszucker für diese Zwecke ist verboten. Es ist lediglich gestattet, daß die etwa bei den Betrieben noch vorhandenen Bestände an Inlandszucker noch angearbeitet werden. Durch weitere Vorschriften ist die Herstellung von Bier eingeschränkt worden. Es ist die Herstellung von Starkbier, d. h. von Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 13 v. H. überhaupt verboten worden. Es ist ferner angeordnet worden, daß Vollbier (9 bis 13 v. H. Stammwürzegehalt), soweit es mehr als 10 v. H. Stammwürzegehalt hat, nur bis zur Höchstmenge von einem Viertel des gesamten Ausstoßes der einzelnen Brauereien in einem Jahre hergestellt werden darf. Um das Obst in erster Linie der Frischverwertung und der Marmeladeherstellung zuzuführen, ist die Herstellung von Branntwein aus Obst verboten worden. Für Obst, das zur menschlichen Ernährung nicht geeignet ist oder in anderer Weise nicht verwertet werden kann, kann die Verarbeitung auf Branntwein im Ausnahmewege zugelassen werden. Im Zusammenhange hiermit wird darauf hingewiesen, daß es angesichts der augenblicklich außerordentlich schwierigen Ernährungsverhältnisse angezeigt erscheint, für die Herstellung von Branntwein aus Kartoffeln — obwohl die diesjährige Kartoffelernte weit größer als im vergangenen Jahre zu werden verspricht — die gleiche weitgehende Beschränkung wie im Vorjahre auch für das Brennjahr 1922/23 vorzuschreiben. Eine entsprechende Regelung ist in Aussicht genommen. Die Verwendung von Kartoffeln in Brennereien überhaupt zu verbieten, ist nicht angängig, da das Kartoffelbrennen die einzige Möglichkeit bietet, verdorbene Kartoffeln zu verwerten.

Die Steigerung des Alkoholverbrauchs in den Jahren nach dem Kriege beleuchten folgende Zahlen, die einer Zusammenstellung des deutschen Vereins gegen den Alkoholismus entnommen sind: In der Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 wurden in Deutschland insgesamt 23 319 418 hl Bier hergestellt, davon waren 12,98 Mill. hl Einfachbier, 10,32 Mill. hl Vollbier, 10,955 hl Starkbier. In den ersten 6 Monaten des Rechnungsjahres 1921 hat das deutsche Brauergewerbe 19 714 429 hl Bier hergestellt, davon waren 18,39 Mill. hl Vollbier, 8,853 hl Starkbier und 1,31 Mill. hl Einfachbier. In der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1920 waren noch 93,6% der Erzeugung Einfachbier und nur 6,4% Vollbier, in der ersten Hälfte 1921 sind bereits 93,3% Vollbier und nur 6,7% Einfachbier. Zur Bierherstellung wurden verbraucht 1919 rund 2 630 000 Ztr. Gerste, im Rechnungsjahr 1920 5 300 000 Ztr. Gerste, 4 255 000 Ztr. Gerstenmalz, dazu noch an Weizenmalz 225 000 Ztr., Zucker 68 000 Ztr., Mais- und Reisgrießabfälle 30 000 Ztr. Im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1921 wurden zu den 19,7 Mill. hl Bier verbraucht rund 7 800 000 Ztr. Gerste, dazu 130 000 Ztr. Malz aus anderem Getreide, 44 446 Doppelzentner Zuderstoffe und 268 315 Doppelzentner Reisgrießabfall und Maisgrieß.

„Die amtliche Schaumweinstatistik geht erst bis zum Rechnungsjahr 1919. Es waren im deutschen Zollgebiet 134 Schaumweinfabriken im Betrieb. In ihnen wurden fertiggestellt 15,73 Mill. ganze Flaschen (1918: 10, 1913: 12,9 Mill.), versteuert 15,25 Mill. Flaschen, unter amtlicher Ueberwachung ausgeführt 374 000, aus dem Ausland (hauptsächlich Frankreich) eingeführt und versteuert 673 000 Flaschen, nur etwa $\frac{1}{3}$ weniger als 1913. Man wird also annehmen dürfen, daß 15 $\frac{1}{2}$ —16 Mill. Flaschen im Inland verbraucht wurden. Die Schaumweinsteuern und -zölle machten rund 45 Mill. M. aus. Das Schaumweingewerbe nahm im Berichtsjahr einen beachtlichen Aufschwung.“

Die Politik der Regierung gegenüber dem steigenden Alkoholverbrauch wurde von Dr. S. Drucker in der „Freiheit“ (4. Jahrg. Nr. 611) durch folgende, von uns nur unwesentlich gekürzte Zusammenstellung,¹⁾ die sich auf das Jahr 1921 bezieht, beleuchtet: „Das Verlangen von 103 Reichstagsabgeordneten, die Belieferung der Brauereien mit Gerste einzustellen, bis die unmittelbare Volksernährung durch Gerste ausreichend gesichert sei, wird von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 2. Februar abgelehnt. Die Regierungsvorlage, die die Verwendung von Maisgrieß und Reisabfallgrieß zur Bierbereitung zuläßt, wird vom Reichstag am 3. Februar angenommen. Am 23. April ordnet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft an, daß vom 1. Juni ab Vollbier mit einem Stammwürzegehalt von über 8% bis zur Höchstmenge von 25% des Jahresumfanges an Bier gebraut werden dürfe. Vom 16. Juli ab ist der Gersteinkauf im Inland wieder frei und die Gersteinfuhr aus dem Ausland ohne die bisher vorgeschriebene Bewilligung zulässig. Am 23. Juli erklärt sich der Reichsschatzminister damit einverstanden, daß an Wirtschaftsvereinigungen der Beamten, Angestellten, Handwerker und Arbeiter der Schnaps der Reichsmonopolverwaltung abgegeben werden darf. Am 26. August wird die Malzkontingentierung der Brauereien endgültig aufgehoben. Mit Ablauf des 31. August tritt auf Anordnung des Reichsministers des Innern die Bundesratsverordnung über die Verkürzung der Polizeistunde außer Kraft. Der

¹⁾ Gegenüber dieser Zusammenstellung ist auf die Verordnung der Regierung vom 8. Sept. 1922 (XXXI, 1074) hinzuweisen.

preussische Minister des Innern setzt die Polizeistunde für Kaffee-, Gast- und Schankwirtschaften auf 12 Uhr, für den Sonnabend auf 1 Uhr fest. In den drei Monaten Juni, Juli, August hat der Reichszuckerkommissar den Brauereien über 7 Mill. Ztr. Kohlen zugewiesen. Die Reichszuckerstelle hat nach einer Mitteilung des „Volksrecht“ (Frankfurt-M.) vom 12. September den rheinpfälzischen Winzervereinen und Weinbauernvereinigungen 120 Eisenbahnwagen, das sind 24 000 Ztr. Zucker, für 7,30 M. je Kilo zur Weinsüßung überlassen. Nach dem „Korrespondenzblatt“ der Gewerkschaften vom 15. Oktober ist ein Einfuhrkontingent für Rum und Arrak in Höhe von 500 000 l freigegeben worden. Der Präsident der Reichsbraunweinmonopolverwaltung erklärte am 21. November im Reichstagsauschuß, daß für die Reklame zur Anpreisung des Monopolschnapses jährlich 1 250 000 M. ausgegeben werden, und zwar 800 000 M. für Zeitungsinserate, 250 000 M. für Plakate, 200 000 M. für Reklame in Straßenbahnen usw. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gestattet die Herstellung von Starkbier bis zur Höchstmenge von 3% des Braurechtsfußes vom 24. November ab.“

Die Zunahme des Alkoholismus in den Jahren nach dem Kriege zeigen folgende Einzelbilder: Die Fürsorgestelle für Alkoholtränke in Nürnberg wurde im Jahre 1917 in 20 Fällen in Anspruch genommen, 1918 in 76 Fällen, 1919 in 105, 1920 in 220, 1921 in 442 Fällen, 1922 im ersten Vierteljahr in 365 Fällen. Vom 12. Januar bis 31. März 1922 war gegen 353 Trinker wegen mannigfacher Straftaten Strafanzeige zu erstatten. In der Bremer Krankenanstalt mußten 1921: 98 Personen als Alkoholiker aufgenommen werden, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um fast $\frac{1}{3}$, gegenüber dem letzten Kriegsjahr 1918 eine Erhöhung um das Fische. In der Bremer Krankenanstalt war die Zahl der Aufnahmen wegen durch Trunk verursachten Geisteskrankheiten in den Kriegsjahren von 36 Fällen im Jahre 1915 auf 5 Fälle im Jahre 1919 gesunken. 1920 waren 12 Aufnahmen, 1921: 26 Aufnahmen. In der Irrenklinik in München waren 1914: 277 Personen wegen Geistesstörungen durch Alkoholmißbrauch aufgenommen worden, 1919: 43, 1920: 72, 1921: 128 Personen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1921 kamen schon je 14 Fälle auf den Monat. Die Zahl der erstmals wegen geistiger Erkrankung durch Alkoholmißbrauch in eine badiische Irrenanstalt aufgenommenen Personen betrug in den Jahren 1917/18 je 30, in den Jahren 1919—1921: 37, 68 und 69. In den Irren- und Krankenanstalten des jetzigen preussischen Staates (mit Ausnahme einiger Anstalten aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf) gelangten im Jahre 1913: 7744 alkoholische Geistesstörungen zur Aufnahme, 1917: 1292, 1918: 1034, 1919: 1365, 1920: 1979. „Mit dem Jahre 1919, also mit zunehmendem Alkoholverbrauch, setzt auch die Zunahme der alkoholischen Geistesstörungen wieder ein. Die Zahl des Jahres 1918 steigt für 1919 um 32,1%, sie ist im Jahr 1920 bereits um 91,4% vergrößert. Die Zunahme für 1920 beträgt im Vergleich zu 1919: 44,9%. Also eine erhebliche und an Schnelligkeit zunehmende Steigerung“ (Regierungsrat Dr. Glaubitt in „Volkswohlfahrt“ 2. Jahrg. Nr. 20.)

In den Jahresberichten für die Jahre 1920 und 21 des Berliner Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung wird mit als Grund für das prozentuale Ansteigen der Mißhandlungsfälle gegen die Vorjahre angegeben: „neben den früheren Ursachen — Nervosität, Rohheit der Gefinnung usw. — trat ein neues Moment hervor: der Alkohol. Während des Krieges und kurz nachher traf man kaum noch Väter und Ehemänner, die ihre Familien im Trunk mißhandelten. Schutzaufsichten, die in früheren Zeiten aus diesem Grunde angeordnet waren, konnten aufgehoben werden. Im Berichtsjahr jedoch trat Trunksucht als Ursache der Mißhandlung erneut hervor.“

Die Feststellung der Zunahme des Trunks und der Trunkschäden wird an den verschiedensten Orten gemacht, ohne daß immer exakte Zahlen genannt werden. In Jahresbericht für 1921 des Kreisarztes von Sonneberg (S.-Meinungen) finden sich folgende Ausführungen: „Eine schwere Gefahr für unser Volk bildet der immer mehr zunehmende Alkoholgenuß. Von allen Dörfern hört man schwere Klagen, daß Männer und Frauen schwer alkoholische Getränke, Schnaps, Kognat, Liköre, in den Wirtschaften in unmäßiger Weise genießen. Das 8%ige Bier wird nur noch von wenigen getrunken.“ Dr. Hartwig in den „Lübischen Blättern“ führte im September 1921 aus: „Es gibt wieder mehr Alkohol, und die Folgen machen sich in einer unheimlich zunehmenden Weise bemerkbar. . . . Seit zwei Wochen ist kaum ein Tag vergangen, an dem die hiesige Trinkerfürsorgestelle nicht von bedrängten Trinkerfrauen aufgesucht wäre; ja die Inanspruchnahme ist derart, daß sie in ihrer jetzigen Verfassung kaum noch ihrer Aufgabe gerecht zu werden vermag. Die Zahl der Trinker schwoll ununterbrochen an, und meist handelt es sich um schwere Fälle. Die Alkoholiker trinken heute durch die Bank nur stark alkoholhaltige Getränke. . . . Auch die weitere Dessenlichkeit soll wissen, welche Gefahr hier im Anzuge ist, und mitteilen, daß die neue Alkoholflut nicht auch den Rest, der uns noch geblieben ist, mit wegschülen hilft.“ In den „Blättern für Wohlfahrtspflege in Pommern“ (1921, Nr. 2) heißt es bezüglich der großen, bei Stettin gelegenen Küdenmühler Anstalten, die hauptsächlich Schwachsinnige und Blöde, Fallstüchtige und „Psychopathen“ beherbergen: „Leider füllen sich die Anstalten zurecht wieder sehr mit Geisteskranken, was z. T. auf den Krieg, zum großen Teil aber auf das allmählich wieder stärkere Ausreten der Trunksucht und vor allem auf die leider so große Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in unserem Volke zurückzuführen ist.“ Aus einer rheinländischen Stadt wurde im Februar 1922 gemeldet: „Die Arbeit der Trinkerfürsorgestelle hat seit Beginn des Jahres eine Zunahme erfahren, wie wir es bis jetzt noch nicht erlebt haben. Die Sprechstunden wurden bis zum 20. Februar bereits von 92 Ratsuchenden aufgesucht gegen 283 im ganzen Vorjahre; wir hatten uns bis jetzt mit 41 Fällen zu befassen gegen 107 im Jahre 1921, und unter diesen 41 waren 12 neugemeldete Trunksüchtige, so daß der Friedensstand wieder erreicht war. Die Fälle liegen zum großen Teil so schwer, daß wir sofort zu äußersten Maßnahmen, zur Entmündung raten mußten. Das liegt

darau, daß fast nur Schnaps getrunken wird. . . Die gesellschaftlichen Bestimmungen zum Schutze der Frauen und Kinder gegen den trunkeuhüchtigen Mann und Vater sind völlig unzulänglich."

Die Forderung der Eindämmung der Alkoholfut erhob der Kreistag des Landkreises Sferlohn (Westfalen) durch den im Juni 1922 gefaßten Beschluß, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß das gegenwärtige Kartoffel- und Getreidekontingent der Brennereien aus wirtschaftlichen und sittlichen Gründen soweit herabgesetzt werde, daß Branntwein nur noch zu gemberlichen und Heizwecken hergestellt werden darf. Der Beschluß wurde alsbald der Regierung in Arnberg zu befürwortender Weitergabe an die Staatsregierung überreicht, unter Hinweis auf die „unteugbare Tatsache, daß der Branntweinverbrauch über eine große Volksmasse wirklich verheerende Wirkungen im Besolge hat und es andererseits ein Gebot der Stunde ist, alles für sonstige Zwecke nicht dringend benötigte Getreide sowie die Kartoffeln der allgemeinen Volksernährung zuzuführen."

Das Alkoholverbot für Jugendliche in Deutschösterreich (XXXI, 886) ist laut Bundesgesetz vom 7. Juni 1922 (BGBI. Nr. 448) am 1. August 1922 in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz ist die Verabreichung geistiger Getränke in einer Schankstätte oder an einem anderen Verkaufsort geistiger Getränke an einen Unmündigen strafbar. Nicht strafbar ist das Holen geistiger Getränke durch Jugendliche für Erwachsene. Als Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen unter 16 Jahren.

Das amerikanische Alkoholverbot vom wirtschaftlichen und sittlichen Standpunkt aus betrachtet.

Unter dem Titel „The Prohibition Question viewed from the economic and moral standpoint“, ist vor kurzem ein umfangreiches Sonderheft des angesehenen „Manufacturers Record“ erschienen („Manufacturers Record Publishing Co., Baltimore), welches das Ergebnis einer Umfrage bei führenden amerikanischen Persönlichkeiten: Großindustriellen, Bankiers und anderen Geschäftsmännern, Rechtsanwälten, Ärzten, Schulmännern usw. über obige Frage wiedergibt. Es handelt sich hierbei für alle Fälle um eine sehr bemerkenswerte und bedeutsame Veröffentlichung. Es ist um den zahlenmäßigen Ausfall gleich in seinen wesentlichsten Punkten vorwegzunehmen, jedenfalls für viele, namentlich solche, die die Angelegenheit nur von den üblichen Zeitungsberichten und -notizen her kennen, überraschend, daß 98,5% der Hunderte (rund 400) von Antwortenden sich für ein Alkoholverbot in irgend einer Form, 85,5% für ein strenges Verbot, nur 1,5% gegen das Verbot aussprachen, während 7% für Zulassung von Bier und Wein eintraten. An die Spitze der Schrift ist gestellt die bekannte (aus anderem Anlaß erfolgte) Erklärung von Präsident Harding, in der er als auf männiglich bekannte Wirkungen des Verbots auf die Tatsache hinweist, daß jetzt Schulden schneller bezahlt werden, Männer den früher in Kneipen vergebunden Lohn heimbringen, Familien besser gekleidet und genährt sind, mehr Geld seinen Weg in die Sparsassen findet usw. Unter den Gutachten finden sich ferner solche von Männern wie Richter Gary, dem Präsidenten der Stahlgesellschaft der Vereinigten Staaten, des größten amerikanischen Geschäftsverbandes, und anderen Größen des Geschäftslebens. Die viel erörterte Maßnahme hat sich nach den hier vorliegenden Stimmen als in verschiedenster Hinsicht außerordentlich segensreich erwiesen. Garys Urteil lautet: „Die Ergebnisse haben die Verbotsgesetzgebung vollauf gerechtfertigt. Ich unterschreibe vorbehaltlos die ausgezeichnete Äußerung von Präsident Harding über die Frage“.

Was die wirtschaftlichen Wirkungen betrifft, so werden im Rahmen der Umfrage natürlich besonders auch die großen Vorteile für die Industrie hervorgehoben. „Es gibt in unserer Fabrik keinen blauen Montag durch das Trinken mehr wie früher, denn die Kneipen in der Nachbarschaft haben Materialabhandlungen Platz gemacht“, schreibt ein Großgewerbetreibender; „die Unfälle haben sich in unserem Betrieb vermindert, und wir möchten nicht den Tag erleben, wo der Alkohol in irgendeiner Form wieder in allgemeinen Gebrauch gesetzt würde“, eine Eisenfirma; die Volsstaaten-Stahlgesellschaft in Birmingham (V. St.) vermeldet eine Abnahme der Unfälle um mindestens 75% als Folge des Verbots, ein Bergwerksingenieur „einen Rückgang der Zahl der infolge von Unfällen ausgefallenen Arbeitstage um 68%“; „Bessere und solidere Arbeiter von besserer Durchschnittsleistung, weniger Krankheitsfälle und Zeitverlust“ ein anderer Industrieller. Ein früherer Handelskammerpräsident und jetziger Generaldirektor erklärt: „Schon lediglich vom industriellen Standpunkt aus haben die Arbeitgeber von Alabama in der Prohibition einen ihrer wertvollsten Aktivposten und zugleich eine Schutzwehr für ihre und ihrer Arbeiter und Angestellten Person und Eigentum erkannt“.

Nicht minder werden die sonstigen geschäftlichen und allgemeinen wirtschaftlichen und die sozialen Folgen des Verbots gerühmt. Der Präsident der Nationalbank in Auburn schreibt: „In Auburn wurden etliche 60 Kneipen außer Betrieb gesetzt. . . An die Stelle traten mancherlei gefegmäßige kaufmännische Geschäfte, abgesehen vom Liebergang einiger jener Wirtschaften zum Verkauf alkoholfreier Getränke. Die Mieterträge in der Geschäftsgegenend unserer Stadt sind rasch gestiegen, und die Besitzer der Räumlichkeiten, die früher als Kneipen dienten, ziehen trotz der schlechten Geschäftszeit des abgelassenen Jahres jetzt viel bessere Einkünfte aus denselben als je zuvor. Und die Bankeinlagen haben trotz eines großen Maßes von Arbeitslosigkeit in unserer Stadt nicht gelitten, die Spareinlagen sich stetig gemehrt.“ Ein Großindustrieller in Birmingham (E. L. Thomas) sagt: „Das Verbot hat für die Industrie und das häusliche Leben Amerikas Wunder gewirkt. . . Die Arbeiter kaufen sich Kraftwagen, Häuser, gute Kleidung, kräftige Nahrung; sie haben etwas vom Leben, sind bessere Bürger, Gatten, Hausväter als unter dem nassen Regime“. Der Präsident der Volksbank- und Kreditgesellschaft in Passaic: „Das Verbot hat die geistige, sittliche und äußere Lage der Arbeiter in den Betrieben verbessert.“ Und der

Vorsitzende der Lochart Eisen- und Stahlgesellschaft in Pittsburgh: „Das Verbot trägt sehr wesentlich zum klaren Denken der Arbeiter bezüglich industrieller, politischer und Bildungsfragen bei“.

Neben den wirtschaftlichen und sozialen sind die wohlthätigen sittlichen und kulturellen Folgen schon in den bisher angeführten Stimmen mehrfach gezeitigt. Der oben erwähnte Generaldirektor stellt aus Grund seiner 30jährigen Erfahrung in den Bergwerksbezirken von Alabama „den schrecklichen und traurigen Zuständen, die in den Tagen des Kneipenwesens herrschten, mit Verbrechen, Armut und ihren Ausgebirten an Schande, Straftaten, Leiden, mangelhafter Leistungsfähigkeit, Unwissenheit und Krankheit“ die gegenwärtigen, „so außerordentlich verbesserten Verhältnisse“ gegenüber, „wo Friede und Glück das Familienleben kennzeichnen und die Kinder sich größerer und besserer Erziehungsmöglichkeiten als je zuvor erfreuen“. Immer wieder werden die ausgezeichneten Wirkungen der „Trockenlegung“ auf das sittliche, insbesondere das Familienleben, namentlich in der Arbeiterschaft hervorgehoben. Bezüglich der von Gegnern oft ins Feld geführten „Welle des Verbrechens infolge des Verbots“ sieht u. a. der genannte Pittsburgher Industrielle in den zahlreichen Bankräubereien, Kraftwagendiebstählen und sonstigen Straftaten größtenteils Kriegsfolgen (von sonstigen beachtenswerten Seiten wird die starke Arbeitslosigkeit mit verantwortlich gemacht).

Die noch häufigen Umgehungen und Uebertretungen des Verbots werden zugegeben, aber als eine bei ruhiger und vernünftiger Betrachtung naturgemäß zu erwartende Erscheinung beurteilt. Sie werde im übrigen von den Verbotsgegnern übertrieben, und man hoßt zuversichtlich, daß sie, da „die Bevölkerung mehr und mehr die Wichtigkeit der Durchführung der Volsleadeate einfieht“, mit der fortschreitenden Erschöpfung der noch vorhandenen persönlichen Vorräte an geistigen Getränken und strengerer Durchsetzung des Gesetzes durch die vollziehenden Gewalten in zunehmendem Maße überwunden werde. So begegnen uns denn in der Erhebung zahlreiche all-gemein zusammenfassende Urteile der folgenden Art: „Das Verbot hat sich trotz der Verletzung des Gesetzes, die mehr oder weniger eine vorübergehende Erscheinung ist, bereits als eine für unser Land äußerst wohlthätige Maßnahme erwiesen“ (H. B. Farquhar in York, einer der hervorragendsten Industriellen der Vereinigten Staaten). „Meine Beobachtung ergibt, daß das Alkoholverbot einen unschätzbaren wirtschaftlichen und sittlichen Segen für Millionen unseres Volkes und die Nation als Ganzes bedeutet. . . Kein gewissenhafter Mann würde für die Wiederzulassung des Alkoholverbotes stimmen“ (der Präsident der Standard Untergrubenfahrgesellschaft in Pittsburgh). „Das Verbot ist ohne Frage das Größte, was sich im Laufe vieler Jahre ereignet hat“ (Vizepräsident Selzer von der Ohio Ackergerät-Gesellschaft in Bellevue).

Berlin-Wilmersdorf.

Dr. J. Flaig.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Buchempfehlungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse halbtägiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Bilanz unserer Wohnungspolitik. Von Dr. Karl v. Mangoldt. Heft 192 der Preussischen Jahrbücher. 1922.

Die Schrift bringt eine Zusammenfassung der allgemeinen Lage im Wohnungswesen und der Ausgaben und Ziele der Wohnungspolitik. Die Schilderung ist kurz gedrängt und leicht faßlich. Die Wohnungsmangel- und Mieterschutzgesetzgebung wird im Hinblick auf ihre praktische Wirkung auf Wohnungsmarkt und Neubautätigkeit beleuchtet und einer vollkommen unparteiischen kritischen Würdigung unterzogen. v. Mangoldt erkennt die Notwendigkeit der augenblicklichen Zwangswirtschaft und die Verdienste der Mieterschutzgesetzgebung durchaus an; andererseits sieht er in der viel zu niedrig gehaltenen Miete — als der Hauptursache der stöckenden Bautätigkeit — den größten wohnungspolitischen Fehler der einschlägigen Gesetzgebung. v. Mangoldt fordert eine neue erhebliche Mietersteigerung, er fordert die Beschleunigung des Zuschußverfahrens bei der öffentlich unterstützten Bautätigkeit und eine größere Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit bei der prozentualen Mietpreissetzung und sonstigen Regelung im Wohnungswesen. Der politisch-parlamentarische Weg ist als zu schwerfällig möglichst auszuschalten und selbständige Körperschaften sind mit der Beschlußfassung zu betreiben, ähnlich der Handhabung bei der Kohlen- und Getreidepreissetzung. — Der letzte Vorschlag birgt die Gefahr, daß Widerstände, die sich dort aus politischen Partierücksichten ergeben, hier aus Interessentenkämpfen erwachsen werden, wenn nicht die Zusammensetzung einer solchen Körperschaft dem wirksam begegnet. Die Eindämmung des Mieterschutzes, die v. Mangoldt erstrebt, ist heute durch die erneute Teuerungswelle zu einer volkswirtschaftlichen Forderung geworden, die von den meisten Sachkennern anerkannt wird.

Welche Möglichkeiten bietet die neuere Gesetzgebung dem Vormund für die Beschaffung von Mitteln für den Unterhalt seiner Mündel, insonderheit für unehelich geborene? Von Direktor Flagemann, Pöbn. Argelderische Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung, Meldorf i. S. 24 S. Preis 5 M.

Die kleine Schrift gibt eine vorzügliche Uebersicht über die in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen verstreuten Bestimmungen, die dem Vormund die Herbeischaffung von Unterhaltsbeträgen für seine Mündel, besonders für die unehelich geborenen, ermöglichen. Die Fülle der angeführten Einzelbestimmungen bestätigt das Wort des Verfassers, „daß nur einige wenige Personen im Volke noch imstande sind, als Einzelvormund das Recht eines Mündels zu vertreten“. Die Einführung der Berufsvor-

mundschaft auch allgemein in den Landkreisen ist eine dringende Notwendigkeit. Die vorliegende Schrift wird sowohl dem Berufsvormund wie dem Einzelvormund ein wertvoller Führer durch die in Frage kommende Gesetzgebung sein.

Sonntagsruhe für Arbeiter und Angestellte in gewerblichen Betrieben. Von Min.-Rat Kranz. Bücherei des Arbeitsrechts, Bd. 17. Berlin 1921. Hobbing. 118 S. Preis 24 M.

Die von Präsident Stryn und Min.-Rat Weigert herausgegebene Bücherei des Arbeitsrechts, die sich bereits bestens eingeführt hat, bringt in dem vorliegenden Kommentar wieder eine wertvolle Arbeit aus der Feder eines hervorragenden Praktikers — der Verfasser ist Leiter der Sächsischen Gewerbeaufsicht. Die bewußte Einstellung der Kommentierung auf die Praxis und ihre Bedürfnisse wird als ein besonderer Vorzug empfunden werden. Ein Anhang erhält die landesgesetzlichen Bestimmungen und reichs-, sowie landesgesetzliche Ausführungsverordnungen, die in verwirrender Fülle erlassen sind.

Das Existenzminimum und verwandte Fragen. Von R. Kuczynski. Berlin 1921. Verlag von Hans Robert Engelmann. 137 S. Preis 25 M.

Druckfehlerberichtigung. In Nr. 37/38 finden sich leider einige sinnenentstellende Druckfehler. Als solche sind besonders anzusehen: Sp. 1021, 3. Abs., 3. Z.: „Arbeitsnachweise“ (lies: „Arbeitsweise“); Sp. 1022, 3. bors. Zeile v. u.: „Anmaßung“ (lies: „Anmaßung“); Sp. 1035, Abschnitt III, 1. Abs., Mitte: „behalten und das letztere als solches in einer Bedingtheit klar herausarbeiten soll“ (lies: „in seiner Bedingtheit“); Sp. 1036, Abschnitt IV, 16. Zeile: „sein wollten“ (lies: „sein sollten“).

In der Besprechung des Gesetzentwurfs über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung (Sp. 802) ist am Schluß ein bedauerlicher Irrtum unterlaufen. Nach § 72 Abs. 2 des Entwurfs bemißt sich das Zwölftel des Versicherungsaufwandes, das die Gemeinde in einem Kalenderjahr auszubringen hat, nach dem Aufwande, den die Arbeitslosenversicherung in einer Gemeinde für das betreffende Jahr erfordert.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 48.— Einzelnummer M 5.—. — Anzeigenpreis: M 10.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

In unserem Jugendamt ist die Stelle einer

Leiterin der Bezirksfürsorgestelle

zu besetzen. Für die Eingruppierung ist Gruppe VIII beantragt. Verlangt wird neben gründlichen theoretischen Kenntnissen mehrjährige praktische Tätigkeit in der Jugendwohlfahrt. Bewerbungen sind möglichst umgehend an das unterzeichnete Bezirksamt zu richten. **Bezirksamt Schöneberg.**

Oberin oder Leiterin sowie Helferinnen

für ein **Kindererholungsheim in der Sächs. Schweiz** (zwischen Pirna und Königstein) für 1. November oder später gesucht. Bewerberinnen müssen bereits ein größeres Heim geleitet haben oder sonst die hierfür nötigen praktischen Erfahrungen besitzen. Persönliche Vorstellung ist zunächst nicht erwünscht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften bis 1. Oktober an das **Wohlfahrtsamt der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt**, Meißner Str. 15.

Großes Industrieunternehmen Mitteldeutschlands sucht für den Posten eines

Sozial-Sekretärs

einen geeigneten Herrn. Auf praktische Eignung zum verständnisvollen, reibungslosen Verkehr mit der Arbeiterschaft wird mehr Wert gelegt, als auf akademische Vorbildung, die deshalb nicht Bedingung ist. Herren, welche nach ihrer bisherigen Tätigkeit glauben, einen solchen Posten ausfüllen zu können, werden gebeten, eine ausführliche Bewerbung unter U. D. 1286 an Rudolf Mosse, Halle a. S. zu senden.

Volkswirt — Arbeitsrechtler

mit abgeschlossener Hochschulbildung, in ungek. Stellung i. d. Verwaltung, im dritten Jahre als Leiter und Lehrer an Betriebsratsschulen und Volkshochschulen tätig, sucht **hauptamtliche Stellung in der Volks- u. Arbeiterbildung** möglichst innerhalb der freigewerkschaftlichen Organisationen. Reiche Erfahrungen und Kenntnisse auf allen Gebieten der Sozialpolitik und Volkswirtschaft. Mitarbeit an gewerkschaftlicher und S. P. D.-Presse wird gern übernommen. Zuschr. unter S. P. D. 39 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Sozialbeamtin

mit Krankenpflege- und Fürsorge-Examen, staatl. Anerkennung und Univ.-Studium, 4 jähr. Praxis, zuletzt in leit. Stellung, sucht Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege. Angebote unter S. P. 39 an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer. ~ Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Marx und Hegel

Eine kritische Studie über sozialdemokratische Weltanschauung

Von

Sven Helander

Doz. a. d. Gothenburger Hochschule

IV, 84 S. gr. 8° 1922 · M 90.—

Neuerscheinungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Theoretische Nationalökonomie

Von

Prof. Dr. Karl Diehl

Freiburg i. Br.

Erster Band:

Einleitung in die Nationalökonomie

Zweite, unveränderte Auflage

IX, 500 S. gr. 8° 1922 M 360.—, geb. M 540.—

Inhalt: I. Das Wesen und die Aufgaben der nationalökonomischen Wissenschaft. 1. Der Gegenstand der nationalökonomischen Wissenschaft. 2. Die Nationalökonomie als Teil der Sozialwissenschaft. 3. Recht und Wirtschaft. 4. Technik und Wirtschaft. 5. Die Hauptteilung der nationalökonomischen Wissenschaft. — II. Systeme und Methoden der nationalökonomischen Forschung. 6. Die naturgesetzlichen und naturrechtlichen Systeme. 7. Die historische Richtung in der Nationalökonomie. 8. Die Reaktion gegen die historische Schule. Wiedererneuerung der theoretisch-abstrakten Richtung der Nationalökonomie. Die evolutionistische (entwicklungsgesetzliche) Richtung. 10. Die religiöse Richtung. 11. Die ethische Richtung. 12. Die sozialrechtliche Richtung. — Anmerkungen. Register.

Wertbeeinflussung und Unternehmertätigkeit

Grundzüge einer organischen Theorie der ökonomischen Wertrelationen und ihrer dynamischen Rückwirkungen

Von

Dr. H. G. Haenel

XII, 158 S. gr. 8° 1922 M 210.—

Eine auf dem Relativismus Diehls und Sombarts aufbauende Werttheorie! Sie stellt nach Wirtschaftsgruppen verschiedene Einflüsse in Gestalt steter Wechselwirkungen zwischen individueller und gesellschaftlicher Wertrelation fest und beweist so die Unmöglichkeit exakt quantitativer Bestimmung beider, gerade dadurch aber ihre von Individuen ausgehende Organik. So kommt sie zu organischer Synthese, der sich nicht nur das Geldproblem, sondern auch solche Einflüsse natürlich eingliedern, die von absoluten Theorien mehr oder weniger als „Störungen“ empfunden werden: die Rückwirkungen insbesondere des Rechts, ferner der wechselnden Gewohnheiten, Mode und Klame, vor allem des Handels und der Unternehmertätigkeit. Ein in sich geschlossenes relatives System, das der Gruppenbildung der Gesellschaft folgend der Verschiedenheit ihrer Individuen gerecht wird und auch statische Erscheinungen aus einer nie ruhenden organischen Dynamik erklärt.

Nicht nur für Fachgelehrte, sondern für alle, die Widersprüche zwischen absoluter Theorie und Wirtschaftsleben erkennen, ist dies klar und fesselnd geschriebene Buch von Bedeutung.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 120 Mark.

von

Verlag und Anzeigenannahme:

Schriftleitung:

Berlin W30, Rollendorfstr. 29/30.
 Fernspr. Rollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Gustav Fischer, Jena.
 Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mit., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 fin. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Goldlöhne und Goldpreise. Von Dr. rer. polit., Dr. jur. Wagner-Roemich, Beigeordnetem, Hamborn. 1081
 Die Jubiläumstagung des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach I. 1086

Lohnfragen und Lebenshaltung 1089
 Ueber die tariflich festgesetzten Zeittlöhne Ende Juni 1922.
 Die Arbeitsbedingungen im Bergbau im 1. Vierteljahr 1922.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten 1091
 Eine Revierkonferenz der Bergarbeiter Deutschoberschlesiens.
 Die englische Gildsbewegung.

Arbeiterschutz 1091
 Die Heranziehung der Betriebsvertre-

tungen zur Unfallverhütung im Bergwerksbetrieb.
 Eine Eingabe betr. Ausbildung und Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten.
 Der Kinder- und Jugendschutz in Dänemark.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung 1092
 Die Berufsberatung in den Vereinigten Staaten.
 Die Arbeitsnachweise in Italien.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene 1192
 Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge der Brandenburgischen Hauptfürsorgestelle im Jahre 1921.
 Feuererziehungszuschüsse für Militärentner.

Literarische Mitteilungen . . . 1194

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Goldlöhne und Goldpreise? ¹⁾

Von Dr. rer. polit., Dr. jur. Wagner-Roemich, Beigeordnetem, Hamborn.

Der Kampf für eine gleitende Lohnskala verläuft im Sande. Ein Kampf um einen Goldlohn beginnt. Hier und dort wird er schon von der Arbeiterschaft gefordert. Das Ziel der Lohnstabilisierung ist dasselbe geblieben, das technische Mittel der Stabilisierung ist ein anderes. Beim Gleitlohn Anpassung an die Preise der Bedarfswaren, beim Goldlohn Festsetzung der Löhne in Friedensmark, die nach dem jeweiligen Preis des goldenen Zwanzigmarkstückes in Papiermark ausbezahlt werden! Vorbild ist Stinnes, der in seiner Deutschen Allgemeinen Zeitung als Anzeigenpreis 20 Goldpfennige für die Zeile festsetzt. Der Arbeitsmarkt will nur dem Warenmarkt folgen. Der Industrielle kalkuliert in Dollars, der Großhändler fordert seinen Preis unter Zuschlag des bis zur Fälligkeit ablaufenden Marktwertungsbetrages, der Kleinhändler strebt nach Wiederbeschaffungspreisen. Im Reichswirtschaftsrat wird eine Denkschrift des Kölner Professors Schmalenbach besprochen, die an Stelle der handelsrechtlich vorgeschriebenen Papiermarkbilanz eine Goldmarkbilanz setzen will. Alle diese Bestrebungen werden aber volkswirtschaftlich nur dann förderlich sein, wenn nicht jeder nur sein eigenes Interessengebiet vor Augen hat, sondern wenn der Stil des gesamten Wertmaßwesens, mag es sich um Preise oder Löhne oder Steuern handeln, einheitlich geprägt wird.

Die Forderung nach Goldpreisen und Goldlöhnen bringt uns

¹⁾ Die Schriftleitung stellt diesen Aufsatz zur Erörterung, ohne ihm zuzustimmen.

vielleicht die Entscheidung in dem alten Streit zwischen Goldwährung und goldloser Währung. Die einen behaupten, das Goldgeld sei ein zweckloser Luxus, die anderen meinen, das Geld müsse selbst einen stofflichen Wert haben oder, wenn es Papierzettel seien, müsse die Fettelbank es auf Wunsch stets gegen bestimmte stoffliche Werte, Gold, eintauschen. Eine goldlose Währung sei gleichbedeutend mit einer Quadratur des Kreises. Auch über diese hätten sich viele Leute die Köpfe vergeblich zerbrochen, bis nachgewiesen wurde, daß diese Quadratur eine wissenschaftliche Unmöglichkeit ist. So sei auch eine goldlose Währung, die den Namen Währung verdiene, eine wirtschaftstheoretische Unmöglichkeit.

Die Lösung dieses Streites liegt im folgenden: Gold war bisher zugleich Preismaß und zugleich Zahlungsmittel. (Unter Preis nicht nur Warenpreis, sondern Preis für Leistungen jeder Art, auch Lohn verstanden.) Als Preismaß ist Gold oder ein anderer Sachwert mit ähnlichen Vorzügen unentbehrlich. Als Zahlungsmittel können wir das Gold entbehren. Wenn dies richtig verstanden wird, wenn endlich Preismaß und Zahlungsmittel voneinander getrennt werden in unseren Ueberlegungen und in der Währungspraxis, dann erst haben wir einen Boden gefunden, auf dem wir uns von alter Währungsbürokratie und von neuer Währungsqualerei befreien können und unserem volkswirtschaftlichen Leben wieder ein Rückgrat einsehen können.

Dies Ergebnis vorangeschickt, bitte ich folgendes zu überlegen: Bei einem sportlichen Spiel werden für bestimmte Leistungen Punkte zugebilligt. Diese Punkte sind reine Rechenzahlen. Der Spielleiter kann zur Veranschaulichung der geleisteten Punkte Rechenmarken, Spielmarken ausgeben, er kann auch die Rechenzahlen in ein Buch eintragen. Eine solche Punktwährung, Spielmarkenwährung haben wir heute in Deutschland. Die Punkte für die wirtschaftlichen Leistungen nennen wir Papiermark; ob sie veranschaulicht werden durch Papierzettel oder Buchposten ist auch hier gleichgültig. Beim Spiel entstehen aus dieser Punktrechnung keine Schwierigkeiten; denn die Spielregeln legen fest, wie die einzelnen Leistungen zu bewerten, zu punktieren sind. Der Mitspieler hat hier auf die Punktierung seiner Leistungen keinen Einfluß. Passen ihm die Bewertungsregeln nicht, so kann er auf das Mitspielen verzichten. Wollte man mit ihm verhandeln, so würden auch die anderen Mitspieler Änderungsvorschläge machen, und in der neuen Spielregel wäre jeder Rechenzahl eine Null angehängt. Eine solche Spielordnung, eine Zwangs-Preisfestsetzung haben wir aber im Wirtschaftsleben nicht, hier kann jedermann — anders als beim Spiel die sportliche Leistung — seine wirtschaftliche Leistung täglich, wie es ihm allein gefällt, in anderer Höhe bewerten. Erkennen die anderen Teilnehmer am Wirtschaftsleben dies nicht an, wirtschaftet jemand nicht mehr mit, so ist dies eine schlimmere Sache, als ein Nichtmehrmitspielen (mehr oder weniger schlimm für den einen und für die anderen). Denn man ist hier aufeinander angewiesen. Auch die allgemeine Anhängung der Null verläuft hier anders. Die Werte-Steigerungen erfolgen nicht gleichzeitig. Wer zuerst kommt, hat für eine Zwischenzeit einen Gewinn. Deshalb wird um die Wette geklettert oder auch nachgehinkt. Die Folgen für das Wirtschaftsleben sind bekannt. Unmöglichkeit zu kalkulieren, Unsicherheit in der Beurteilung des augenblicklichen ver-

hältnismäßigen Wertes der Papierzettel, Enteignung der Gläubiger, Sparer und Papierzettelbesitzer, auch der Betriebskapitalbesitzer, soweit zum Beschaffungspreis weiterverkauft wird.

Früher hatte man keine solche Spielmarkenwährung. Man bewertete eine Leistung A, die Lieferung einer bestimmten Menge Gold, nicht mit 1, sondern mit 1 A, eine gleichwertige Leistung B nicht mit 1, sondern auch mit 1 A, eine dreifach wertvolle Leistung C nicht mit 3, sondern mit 3 A. 1 A, die Leistung einer bestimmten Menge Gold, nannte man Eine Mark. Alle Bewertungen waren gebunden an den A-Fall, an das Gold. Hätte man die anderen Leistungen in einem Mißverhältnis zum Gold überbewertet, so hätte jedermann an Ausgaben gespart, um das billige Gold zu hamstern, was das richtige Bewertungsverhältnis wieder hergestellt hätte. Das Gold war eine überall marktgängige klarbegriffliche Dauerware mit einheitlichem Weltmarktpreis infolge der im Verhältnis zu seinem Wert geringen Frachtkosten. Das Gold änderte sich durch Angebot und Nachfrageschwankungen im Wert wenig, da der große brachliegende Goldvorrat der Zettelbanken wie ein Staubecken ein Mehr an Goldangebot aufnahm und ein Mehr an Goldnachfrage befriedigte. Der Wert des Goldes änderte sich im Verhältnis zum Durchschnitt des Wertes aller anderen wirtschaftlichen Leistungen wenig und nur allmählich; auf dieses Verhältnis kommt es aber an; das Gold als Preismaß war beinahe ebenso unveränderlich wie das Längenmaß des Pariser Normalmeterstabes.

Kann dies Preismaß aus Gold nicht wiederkommen? Selbstverständlich! Ohne weiteres können alle Länder eine bestimmte Goldmenge als Preismaß einführen, gleichgültig wie ihre währungsrechtlichen und Valutaverhältnisse sind! Möge diese Goldmenge überall dieselbe sein — ein Goldgramm — nicht in jedem Land ein anderer krummer Betrag an Kilobruchteilen, nicht Goldmark und Golddollar und Goldrubel, nicht deutsche und amerikanische und russische Ellen! Gehälter und Löhne, Warenpreise und Steuern, alles wird dann tarifiert nicht nach Papiermark und Sterlingpfunden, nicht nach Zarenrubel und Sowjetrubel, auch nicht nach zufälligen nationalen Goldeinheiten, goldenen Zwanzigmarkstücken und dergleichen, sondern nach dem klaren runden stabilen Goldgramm. Kostet eine Ware 1 Goldgramm, oder erhält jemand einen Arbeitslohn von 3 Goldgramm, und hat 1 Goldgramm zurzeit einen Wert von 77 Papiermark, so kostet die Ware, die mit Goldgramm gezeichnet ist, zurzeit 77 Papiermark, und jener Arbeitslohn von 3 Goldgramm ist zurzeit 231 M. Ist das Briefporto 1 Goldgramm, so gibt die Post eine Ein-Goldgramm-Marke heraus, die heute 77 M. kostet und in 6 Monaten vielleicht 100 M. Ebenso besteht auf der Bank kein Markkonto, sondern ein Goldgrammkonto. Auch die Beteiligung an einem Unternehmen lautet auf Goldgramm. Braucht jemand Bargeld, so hebt er 100 Goldgramm von der Bank ab in Gestalt von zurzeit 7700 Papiermark. Hat jemand zu viel Papiermark liegen, so trägt er sie auf die Bank und läßt sie sich zum augenblicklichen Kurs in Goldgramm gutschreiben. Preismaß ist das Goldgramm; Zahlungsmittel ist in Deutschland die Papiermark; Preismaß und Zahlungsmittel werden voneinander getrennt, stehen in einem wechselnden Wertverhältnis zueinander. Unsere Papiermark, aus Eisen und Aluminium und Banknoten und Darlehnskassenscheinen bestehend, können bleiben. Die Lohn- und Preis- und Steuer- und Gebührentarife und Haushaltspläne werden aus Mark in Goldgramm umgeschrieben und bleiben stabil, soweit sich nicht die Produktionsverhältnisse ändern. Wer Markverträge und Markguthaben und Markschulden besitzt, wird sie kündigen, sofern er nicht in Mark weiter spekulieren will. Das Reich kann täglich den Anfang machen, indem es Haushaltspläne und Steuertarife und Gehaltsordnungen in Goldgramm übersetzt. Das private Wirtschaftsleben wird folgen. Die Stabilität des Preismaßes ist da, nicht des Zahlungsmittels! Das Valutaesend, die Markentwertung als Elend der Zahlungsbilanz, bleibt.

Dies Umrechnen der Goldgrammpreise in Papiermark-Zahlungsmittel im Kleinverkehr ist unbequem. Im Großverkehr wird nicht umgerechnet, hier wird unmittelbar mit Scheck auf Goldgrammguthaben bezahlt. Wer 3 Fahrkarten kauft zu je 2 Goldgramm bei einem Kurs von 77, muß rechnen $3 \times 2 \times 77 = 462$ Papiermark; heute rechnet er bei einem Fahrkartenpreis von 154 Papiermark $3 \times 154 = 462$ Papiermark. Eine Mehrbelastung mit Ausrechnungen ist vorhanden, aber nicht unerträglich. An den Paketaufgaben und an der Spitze jeder Zeitung steht täglich der Markkurs, d. h. zu wieviel Papiermark die öffentlichen Kassen in der Halbwoche das Goldgramm rechnen. Viel umständlicher war es, während des Krieges in der Zeitung nachsehen zu müssen, welche und wieviel Lebensmittel pro Person auf rote Lebensmittelscheine Nr. 356 Serie C

entfielen; viel umständlicher waren die verschiedenen Geldsorten, die in früheren Zeiten ohne festes Wertverhältnis nebeneinander herliefen.

Den Preis, die Goldgrammzahl, im Barverkehr multiplizieren mit dem Markkurs, ist eine Unbequemlichkeit, die nicht in Betracht kommt neben dem Wirwar der heutigen Preisbemessungen und Preisverschiebungen, neben diesem Herumschleudern auf einem wildbewegten Meer nach einem Kompaß, der von mehreren richtungslos wandernden, bald starken bald schwachen Magneten beeinflusst wird. Bei einer Goldgramm-Preisbemessung können wir wieder kalkulieren, können wir wieder sparen, Geld zum Ausbau eines Unternehmens leihen, geht das Schieber- und Wuchertum als Massenerscheinung von selbst zugrunde, werden Preisausschläge und die Teuerungszuschüsse hinfällig, erübrigt sich die gleitende Lohnskala, können wieder Verträge geschlossen und gehalten werden, sind die Preise nicht mehr freibleibend. Dann handelt nicht mehr klug, wer seine Papiermark schleunigst in irgendwelche Waren umsetzt, und seien es Schundwaren! Gefundung des wirtschaftlichen Verkehrs! Das feste Preismaß einfach abgeschafft zu haben und noch dazu in der heutigen Zeit, war eine Torheit von weltgeschichtlicher Größe und zugleich kindlicher Naivität. Schuld war die volkswirtschaftliche Unüberlegtheit, die Preismaß und Zahlungsmittel nicht voneinander trennte, obwohl das Zahlungsmittel seine für ein Preismaß notwendige Stabilität verloren hatte, obwohl darüber hinaus die Papiermark zu einer reinen Rechenmarke geworden war, die weder an das Gold noch an irgendeinen anderen stofflichen Wert gebunden blieb, also grenzenlos alle Preise einschließlich des Goldpreises steigern konnte.

Ideal ist, daß nicht nur das Preismaß, sondern auch das Zahlungsmittel stabil bleibt, daß der Preis des Zahlungsmittels in einem festen stabilen Verhältnis — möglichst 1 zu 1 — zum Goldgramm steht. Läßt die Zettelbank die Zahlungsmittel auf Antrag stets zum Goldparikurs in wirklichen stofflichen Goldgramm ein, so ist das Zahlungsmittel stets ein Goldgramm wert. Früher war jede Mark, unsere Zahlungsmittelsinheit, eine bestimmte Goldmenge wert. Damals konnten Preismaß und Zahlungsmittel miteinander gleichgesetzt werden. In dem Augenblick, in dem die Goldeinlösung aufhörte, hing der Wert der Mark von der internationalen Zahlungsbilanz ab; in diesem Augenblick die Mark als Preismaß zu belassen, hieß eine Quecksilbersäule als Längenmaß benutzen. Trotzdem geschah dies. Das Gold war nicht mehr Preismaß, auch wurde nicht der Kredit des Staates Preismaß, wie manche irrtümlich glauben, noch weniger wurde das Verhältnis zwischen Zahlungsmittelmenge und Marktgutermenge Preismaß (die oberflächliche und immer noch die Köpfe verwirrende Inflationstheorie), sondern Preismaß wurde die jeweilige Zahlungsbilanz, das Verhältnis zwischen den die Grenze herüber und hinüber wandernden goldwerten Waren, Arbeitsleistungen, Rechten usw. Zahlungsbilanzwährung das unsinnigste Preismaß, das sich denken läßt! Je ungünstiger die Bilanz, um so kürzer wurde dies Preismaß. Daß wir heute eine Zahlungsbilanzwährung haben, zeigt die Praxis des Wirtschaftsmarktes täglich. Nur die Währungstheoretiker merkten es nicht. Dies Preismaß ist abhängig von der Größe der bisher aufgelaufenen Defizite in der Zahlungsbilanz. Denn je länger der monatliche Fehlbetrag an den internationalen Forderungen eines Landes gegenüber dessen internationalen Schulden anhält, um so größer wird das Angebot an Zahlungsmitteln dieses Landes im Ausland, um so niedriger wird der Geldmarktpreis dieser Zahlungsmittel, um so teurer werden die Einfuhrwaren für das Herkunftsland dieser Zahlungsmittel, sofern man den Preis in Papiermark, in Zahlungsmitteln, ausdrückt, ihn nicht am Preismaß des Goldgrammes mißt. Zahlungsbilanzwährung! Das Ausland hat auch bei Goldgrammwährung die Wahl, ob es lieber weiter sich entwertende fremde Zahlungsmittel aufstapelt, oder ob es diese an das Herkunftsland schickt und sie sich in stabile Goldguthaben umwandeln läßt, ob es also dem fremden Lande ordnungsmäßigen Kredit gibt. Die internationale Valuta- und Kreditfrage bleibt, aber die Teuerung, die Bewegung der Preise und Löhne hört auf mit Ausnahme der mit der Zahlungsbilanz sich bewegenden Preise der Zahlungsmittel. Man kann es auch anders ausdrücken: wir haben eine gleitende Lohn-, Preis- und Steuerkala usw., parallel der Goldhöherbewertung, wenn man fälschlich den Preis der Zahlungsmittel als konstant annimmt, also behauptet, daß die Erde feststeht und die Sonne sich dreht.

Aber die „Inflation“? Jeder schiebt seine überflüssigen Zahlungsmittel an seine Bank und läßt sie in Goldgrammguthaben verwandeln. Für dies papierne Zahlungsmittel wird hier Gold gutgeschrieben mit der stillen Nebenabrede, daß dies Gold niemals aufgehoben wird, sondern daß nur papierne Zahlungsmittel in der einge-

zahlten Höhe abgehoben werden zuzüglich oder abzüglich der Wertdifferenz gegenüber dem Gold zwischen Einzahltag und Auszahltag. Reines Differenzgeschäft! Die Bank schiebt die Zahlungsmittel sofort weiter gegen Sachwerte oder gegen ähnliche Goldforderungen, — bei Mangel an Privatkunden schiebt sie die Zahlungsmittel an die Zettelbank auf ihr dortiges Goldguthaben. Die Zettelbank erhält ihre Papierlappen zurück. Die Zahlungsmittel an die Zettelbank zurückzugeben, heißt das Kapital mittelbar anlegen in den Aktiva dieser Zettelbank, also meist in Forderungen an den Staat. Schon die Anlage eines Kapitals in Zahlungsmitteln ist mittelbar eine Anlage in Forderungen an den Staat, oft sogar unmittelbar, wenn die Zettelbank staatlich ist. Wenn die Kapitalanlage in solchen Zahlungsmitteln oder in Guthaben bei der Zettelbank, seien dies wie heute Zahlungsmittelguthaben, seien es Goldguthaben, nicht paßt, kann kein Kapital unmittelbar in Staatsanleihen anlegen. Uebrigens können bei der Größe der von den Bürgern an den Staat zu leistenden Zahlungen alle Zahlungsmittel und alle Buchposten bei der Zettelbank stets an den Staat abgeschoben werden. Hätten die Bürger aber einen Ueberfluß an Zahlungsmitteln und an Zettelbank-Buchposten in ihrem Besitz, d. h. wäre der Staat in solch ungesunder Weise überschuldet, so würde er sich sofort sanieren durch eine Steuer oder eine Zwangsanleihe, d. h. er würde diese Zahlungsmittel und diese Guthaben an sich ziehen und mit diesen Werten seine Schuld bei der Zettelbank tilgen. Eine Inflation ist nicht einmal theoretisch möglich, da der Staat sich stets Forderungen gegenüber den Zahlungsmittel-Besitzern schaffen kann, bei einer wirklichen Inflation würde er stets die günstige Gelegenheit benutzen, die Fülle der überflüssigen Zahlungsmittel gegen Steuerquittungen einzutauschen. Eine Inflation ist nur im Ausland mit fremden Zahlungsmitteln möglich, da der Staat den Ausländern gegenüber nicht willkürlich Forderungen schaffen kann. Wir kommen also auch hier zum Begriff der Zahlungsbilanzwährung. Die Stilllegung der Notenpresse ist deshalb für Währung und Valuta bedeutungslos, sie entzieht nur dem Staat ein kredittechnisches Mittel. Die Notenpresse druckt nur soviel Zahlungsmittel wie der innere Verkehr technisch braucht, außerdem druckt sie Zahlungsmittel zum Ausgleich der Unterbilanz im internationalen Zahlungsverkehr, also zum Export, soweit diese Zahlungsbilanz nicht mit anderen Zahlungsmitteln, also mit Buchposten und Wechseln gedeckt wird. Werden im internationalen Verkehr die deutschen Banknoten seltener, so treten andere deutsche Zahlungsmittel an ihre Stelle. Vergrößerung des Zahlungsmittelumschlages ist eine automatische, unabwendbare Folge der internationalen Zahlungsbilanz und der Marktentwertung (Preissteigerung), nicht umgekehrt!

Die Goldwährung muß wiederkehren für das Preismaß! Nach stabilen Goldgrammen muß gerechnet werden. Wird auf die Goldwährung als Zahlungsmittel verzichtet, so muß doch dafür gesorgt werden, daß das Gold im Preis stabil bleibt. Würden die Zettelbanken ihren Goldvorrat verkaufen und würden keine anderen Stellen das neu produzierte Gold aufnehmen, so wäre gegenüber der geringen gewerblichen Nachfrage nach Gold ein Ueberangebot an Gold vorhanden, das den Goldpreis senkte und alle anderen Warenpreise in die Höhe trieb. Ein Goldschatz muß als Staubecken zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Goldmarkt bleiben, um den Goldpreis zu stabilisieren, sonst springt der Goldpreis auf und ab mit der zufälligen jeweiligen Goldproduktion und zerüttet alle Waren- und Arbeitsmärkte. Als Sicherheitsdeckung für die papierernen Zahlungsmittel ist die Goldreserve kaum nötig, wenn hinter der Zettelbank der Staat steht. Im Gegenteile steht eine Zettelbank, die ihre Kapitalien nicht in brachliegendem Gold anlegt, sondern werbend anlegt, sicherer da. Es ist unlogisch, von einer Zettelbank eine große Sicherheits-Golddeckung zu verlangen für die wenigen Zahlungsmittel, die der einzelne zufällig im Eigentum hat, während er seine größeren Spargelder den Sparkassen und Banken und dem Staat ohne solche Sicherheit leiht. Verlangt man für Banknoten ein Drittel Golddeckung, so müßte man dies auch für Buchposten und Wechsel und Schecks und andere Zahlungsmittel verlangen. Läßt sich doch die Banknote auffassen als eine besondere Art Scheck, als ein auf eine feste Summe ausgesetzter und in Höhe dieser Summe von der Bank als bezahlbar anerkannter Inhaberscheck, also ein limitierter und zugleich akzeptierter Scheck, wie er den amerikanischen und englischen Reisenden geradezu als internationale Banknote nicht fremd ist. Die Goldmark in Münze oder in mit Goldbarren gedeckten Noten, dies goldene Handwerkzeug für den täglichen Wirtschaftsverkehr, ist ein verschwenderischer Luxus. Als Zahlungsmittel, d. h. als Ware, in der Leistungen abgegolten werden können, genügt ein Papierzettel, ein Schuldschein des Staates, solange der Staat Kredit hat, solange der Staat die Macht hat, Steuern auszusprechen, um überflüssige Zahl-

mittel wieder an sich zu ziehen. In diesem Sinn sind die papierernen Zahlungsmittel Kreditwährung, und sie werden bei vollem Kredit des Staates, d. h. bei ungesährdeter Steuergewalt, stabil sein — sofern nicht das Land außenwirtschaftlich mit Unterbilanz arbeitet. Zur Deckung einer solchen Unterbilanz ist ein Goldvorrat erwünscht, eine Goldreserve, also nicht nur zur Stabilisierung des Goldes als Preismaß, sondern als Vorrat zum Goldexport, um auch den Preis der Zahlungsmittel stabil zu halten. Die hierfür benötigte Goldreserve ist unabhängig von dem Umlauf an Zahlungsmitteln, sie ist abhängig von der Zahlungsbilanz gegenüber dem Ausland. Diese Goldreserve ist bei ungünstiger Zahlungsbilanz aber bald erschöpft. Mit dem Gold lassen sich die Fehlbeträge in der Abrechnung zwischen den Volkswirtschaften der einzelnen Länder nicht begleichen, hier hilft nur Kredit. Hier Gold hin und her zu schieben, ist veraltet und unzureichend. Solange wir keine internationale Wirtschaft haben, solange Zahlungsmittel und Kredite die Landesgrenzen als Hindernisse empfinden, solange Zahlungsbilanzen zwischen Ländern feststellbar sind, ist eine Goldreserve zum Ausgleich eines Zahlungsbilanz-Defizits erwünscht, aber verfügen werden über eine Goldreserve zu solchem Zweck nur Länder ohne Zahlungsunterbilanz. Haben wir auch auf das Gold als Zahlungsmittel für den täglichen Verkehr und, was dasselbe ist, als Sicherheitsdeckung für die papierernen Zahlungsmittel verzichtet, so bleibt nur das Gold als Preismaß, dessen stabilerhaltung unmöglich ist ohne einen Goldvorrat, der Goldangebot und Goldnachfrage ausgleicht.

Hiermit ist angeknüpft an den Anfang dieses Aufsatzes: der Streit zwischen goldloser Währung und Goldwährung, beruht auf einem Mangel an Unterscheidung verschiedener Dinge. Wir müssen die Erkenntnis festhalten, daß Preismaß und Zahlungsmittel voneinander zu trennen sind, daß ein stabiles, überall gleiches Preismaß überall möglich ist, daß das Goldgramm als internationales Preismaß bestehen kann, auch wenn wir zahlen in goldlosen, papierernen Zahlungsmitteln, in allerlei Kreditzeichen, deren Preis mit dem Fehlbetrag der Zahlungsbilanz auf- und absteigt.

Das Goldgramm als Preismaß bringt wieder Stetigkeit und Ruhe auf den Warenmarkt und Arbeitsmarkt, das Goldgramm bedeutet noch nicht Finanzgesundheit und Wirtschaftsgesundheit und Sozialgesundheit, aber es ist hierfür die Voraussetzung.

Goldlöhne und Goldpreise und Goldsteuern! Aber keine Goldmünzen, wenn auch Goldkonten!

Die Jubiläumstagung des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach.

I.

Durch eine eigene kleine Festschrift des Vereins und durch die Sondernummer der „Sozialen Praxis“ seinem Inhalte nach vorbereitet,¹⁾ hat der Kongress, mit dem der Verein für Sozial-

¹⁾ Anmerkung in eigener Sache. Unter den Aufsätzen unserer Sondernummer, die übrigens selbstverständlich nicht als vereins-offiziös anzusehen war, hat in besonderem Maße derjenige Prof. W. Zimmermann sich mit Fragen beschäftigt, die in Eisenach zur Verhandlung standen. Mehrere Redner, darunter auch der eine der Referenten des ersten Tages, Prof. Stein, haben auf diesen Aufsatz Bezug genommen. Dem „Vorwärts“ ist es vorbehalten geblieben, in Anschließung eines Artikels des „Gewerkschaftlichen Nachrichtendienstes“ durch zusammenhanglos herausgerissene Zitate aus Zimmermanns Aufsatz den Eindruck einer beginnenden Schwelung sowohl des Vereins für Sozialpolitik als auch der „Sozialen Praxis“ erwecken zu wollen; er würde, wie er sagt, im Interesse unserer Zeitschrift eine solche Schwelung bedauern, meint aber, die Gewerkschaften selbst würden sich damit abzufinden wissen. Soweit diese Ausführungen den W. f. S. betreffen, darf darauf hingewiesen werden, daß sich der Aufsatz, mit dem unser geschätzter Mitarbeiter Dr. Quarc im „Vorwärts“ das Ergebnis der Eisenacher Tagung würdigt, mit Recht sehr viel vorsichtiger ausdrückt, was darauf beruhen mag, daß Dr. Quarc den Verhandlungen persönlich beigewohnt und daher ein immerhin wesentlich wichtigeres Bild von deren Bedeutung erhalten hat, wiewohl auch er einige Reden zweifellos mißverstanden hat; im übrigen behandeln wir diese Angelegenheit oben im Texte selbst. Was aber die „Soziale Praxis“ angeht, so habe ich mich zweimal unzweideutig über die Gesichtspunkte ausgesprochen, die ihre Haltung bestimmen: in der programmatischen Erklärung, mit der ich die Herausgeberchaft mit Nr. 2 des laufenden Jahrgangs übernommen habe, und in meiner Rede in der berliner Gedächtnisfeier für meinen entschlafenen Herrn Vorgänger. Diese Gesichtspunkte konnten um so weniger eine „Schwelung“ bedeuten, als ich nach ihnen die Zeitschrift in voller Uebereinstimmung mit Prof. Franke, ihrem Herausgeber, bereits seit Jahren redigiert hatte, ehe ich selbst Herausgeber wurde. Ich befinde mich — wie gewiß der weitaus größte Teil der keinen Klasseninteressen dienspflichtigen Fachwelt mit den Grundgedanken des Aufsatzes von Prof. Zimmermann in voller Uebereinstimmung. Daß ich in einer ganzen Reihe

politik sein 50jähriges Bestehen feiern konnte, in Eisenach am 20. und 21. September unter überaus großer Beteiligung stattgefunden. Die Dozenten der Staatswissenschaften waren in ihrer großen Mehrzahl erschienen, und zwar gleichermaßen vollzählig aus dem Deutschen Reich und aus Deutschösterreich: ein großdeutsches Bekenntnis der Kulturgemeinschaft und des Glaubens an die gesamtdeutsche Zukunft. Zwar bilden die Hochschullehrer nur etwa ein Fünftel der Vereinsmitglieder, aber sie sind die Kerntuppe, um die sich die übrige Mitgliedschaft schart, und mehr denn je gaben sie der Jubiläumstagung ihr Gepräge: konnte man doch diejenigen unter den Erschienenen, die anderen Berufsständen angehören, uns schwer zählen, und in den Debatten des ersten Tages kamen sie nur mit zwei Rednern zu Wort. Das ist geschichtlich so geworden und wird wohl so bleiben. Auch die Gründung der „Vereinigung der staats- und sozialwissenschaftlichen Dozenten“, die der Eisenacher Tagung folgte, wird gewiß nicht die Hochschullehrer zu einem minder bedeutsamen Teil des Vereins für Sozialpolitik machen. Hatte es im Frühjahr einen Augenblick den Anschein gehabt, als wollten einzelne an der Peripherie des Vereins oder außerhalb seiner stehende Dozenten eine aktivistische Gruppe von Wirtschaftspolitikern schaffen, die über den Verein als eine vermeintlich zwar hochverdiente, aber überalterte Erscheinung hinweggehen oder ihn in föderalistischer Weise in sich aufnehmen sollte, so verstummte jede derartige Absicht mehr und mehr, je näher die Jubiläumstagung des Vereins rückte und je klarer sich zeigte, daß dieser noch in ungebrochener Kraft dasteht. Daß die Dozentenvereinigung als das von Haus aus keineswegs gewollt gewesene, aber sehr vernünftige Ergebnis von Strebungen und Gegenstrebungen, die mit jenem Vorstoß zusammenhängen, herausgekommen ist, vermag auch der Verein selbst nur als willkommene Entlastung zu begrüßen. Es ist nun eine Arbeitsteilung möglich geworden, bei der der Verein für Sozialpolitik die sozialwissenschaftliche Forschung, die Dozentenvereinigung die

sozialwissenschaftliche Lehre organisiert, und wie im deutschen Hochschulleben beides zusammengehört, so werden auch beide Gesellschaften in enger Fühlung miteinander bleiben; dafür bürgt schon ihre — soweit die Dozenten in Frage kommen — weitestgehende Übereinstimmung in der Mitgliedschaft und insbesondere auch die Tatsache, daß sich einerseits der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik aus eigener Initiative sehr kraftvoll verjüngt und erweitert hat, daß aber andererseits die Leitung der Dozentenvereinigung in bewährte Hände gelegt worden ist, von denen man sicher sein darf, daß sie jedem Versuch widerstreben werden, jemals eine Rivalität zwischen den beiden Organisationen aufkommen zu lassen.¹⁾

Das Büro der Eisenacher Jubiläumsversammlung spiegelte die überwiegend akademische Zusammenfügung des Kreises der Erschienenen wider. Die Leitung lag in den Händen des Geh. Hofrats Prof. Dr. Diehl (Freiburg i. B.), des sächsischen Obergerichtspräsidenten Wirtl. Geh. Rats Dr. v. Noitz (Dresden) und des Geh. Reg.-Rats Prof. Dr. Eder (Köln); als Schriftführer fungierten die Professoren Mann (Königsberg) und Seyde (Rostock-Berlin).

Nach den Begrüßungsworten, die auch Ernst Franckes ehrend gedachten, hielt der Vorsitzende des Vereins, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hertner, ein groß angelegtes, aber knapp und kraftvoll zusammenfassendes Referat über den „Verein für Sozialpolitik in Vergangeneit, Gegenwart und Zukunft“.

Die glänzende Rede war zunächst ein feinsinniger Rückblick auf die 50 Jahre der Vereinsstätigkeit, die nimmehr verfloßen sind. Mit Recht konnte der Referent darauf hinweisen, daß über den Verein in vielen Köpfen irrümliche Auffassungen bestehen. Vielfach gelte er als „kathedersozialistische“ Organisation. Das sei falsch. Gewiß sei er aus dem Willen entstanden, durch Verbindung wissenschaftlicher Forschung und praktischer Wirtschaftserfahrung eine Gesellschaft entstehen zu lassen, die in der Lage sei, für die Lösung der sozialen Frage Wege zu weisen. Aber diese Entstehungsgeschichte des Vereins habe nicht seinen Charakter allein bestimmt. Schon bald habe er sein Arbeitsgebiet auf die gesamten Sozialwissenschaften erstreckt und durch Gutachten, Erhebungen und Schriften gleichermaßen den Mangel an einer amtlichen Enquêtekommission und das Fehlen einer sozialwissenschaftlichen Akademie — für die deutschen Akademien erstleren die Staatswissenschaften ja noch immer nicht — auszugleichen versucht. Dabei sei, wiewohl die Führung in sozialliberalen Händen lag und auf eine Generation deutscher Beamten erheblichen Einfluß auszuüben vermochte, keine Gesinnungseinheit gefordert worden oder je vorhanden gewesen: Der Verein habe einem Dm geglichen, in dem die Gläubigen in den Kapellen zu vielen Heiligen beteten. Der Wille zu einer aktiven Vereinsbetätigung auf dem Gebiete der praktischen Sozialpolitik habe notwendigerweise allmählich der Idee einer Forschungsgemeinschaft, die als solche keinen eigenen politischen Willen haben könne, weichen müssen. Im § 14 der Satzungen sei ausdrücklich festgelegt worden, daß Beschlüsse in anderen als internen Vereinsangelegenheiten nicht gefaßt werden sollten. So sei es denn nicht angängig, den Verein in der zweiten Epoche seines Bestehens, während deren die aktive sozialpolitische Betätigung von der Gesellschaft für Soziale Reform übernommen worden sei, für ein bestimmtes Programm in Anspruch zu nehmen; jetzt seien nur einzelne Persönlichkeiten und Gruppen innerhalb des Vereins programmatisch hervorgetreten. Die Vereinsarbeiten seien auch weiterhin in mindestens dem gleichen Maße wirtschaftswissenschaftlichen wie sozialpolitischen Problemen gewidmet gewesen, wovon die stattliche Reihe der 160 Bände der Vereinschriften Zeugnis ablege. Diese publizistische Arbeit habe bis in die letzte Zeit trotz aller ungeheueren Schwierigkeiten, die in der Marktentwertung ihren Grund haben, fortgeführt werden können. Mache die Beitragsreform den Weg dazu frei, so solle den Arbeiten über „die Not der geistigen Arbeiter“ eine Fülle weiterer Publikationen folgen. Die Arbeiten über das Valutaproblem seien schon seit längerer Zeit vergeblich. Andere Gegenstände drängten, bearbeitet zu werden; was wisse man wissenschaftlich von den Einzelheiten der Außenhandelskontrolle, von den Ursachen und Folgen des Produktionsversalls, von den Wirkungen des Achttundentags? Auf diesen und anderen Gebieten müsse Kollektivarbeit geleistet werden, da kein einzelner Forscher mit solchen weitschichtigen Problemen fertig werden könne. Diese Arbeit könne der Verein mit derjenigen vollen Unabhängigkeit und voraussetzungslosen Freiheit in Angriff nehmen, die seine Stärke sei und an der er desto mehr festhalten müsse, als die Interessentenverbände allmählich die Staatsmacht, die heute ja ohnehin geschwächt sei, zu überwindern drohten und das Wort zu denken gebe, der Staat beginne in G. m. b. H. zu zerfallen. Gegenüber der Verbandsmacht, die auch den Reichswirtschaftsrat zum Nachteil wissenschaftlicher Objektivität beeinträchtigen — so außerordentlich hohes Sachverständnis sich in dieser Körperschaft auch zusammenfinde —, dringe die dünne Stimme der Wissenschaft nur schwer durch, und zwar um so schwerer, als sie sich auf äußerst lückenhaftes Material stützen müsse und in

¹⁾ Es sind jetzt also zu unterscheiden: I. Verein für Sozialpolitik. Vorsitzende: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Heinrich Hertner, Dr. h. c. h. Prof. Dr. Carl Joh. Fuchs (Tübingen), Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Max Sering (Berlin), Prof. Dr. Ludo Moriz Hartmann, Gesandter a. D. (Wien). II. Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft (zur Herausgabe einer von der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft unterstützten Forschungsreihe). Präsidium: die Professoren Sering, Hertner, Diehl und Hesse. III. Deutsche Gesellschaft für Soziologie. Präsident: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Ferdinand Tenenies (Kiel). IV. Vereinigung staats- und sozialwissenschaftlicher Dozenten: Vorsitzender: Prof. Dr. Adolf Weber (München).

von Einzelheiten seine Kritik der heutigen Sozialpolitik für unzureichend fundiert, stellenweise sogar für abwegig halte, wohl auch manchen Gedankengängen persönlich eine andere formale Prägung gegeben hätte, konnte mich um so weniger zu einem Abriß von dem ausgezeichneten, an Anregungen reichen und den altbewährten sozialpolitischen Kämpfen nirgends verleugnenden Aufsatz veranlassen, als dieser mit dem Namen des Verfassers gezeichnet und dadurch die Verantwortung völlig klargestellt war. Es ist journalistischer Brauch, in der Polemik den Namen des Gegners zu nennen und nicht durch seine Verschweigung Äußerungen als Redaktionsmeinung erscheinen zu lassen, für die ein Autor mit seinem Namen ausdrücklich die eigene Verantwortung übernommen hat. Freilich wären die sozialdemokratischen Angriffe, wenn diese Standesgesplogenheit beachtet worden wäre, insofern in sich zusammengebrochen, als sie den Zweck verfolgten, einen Gegenfah zwischen der früher wegen ihrer gerechten Haltung gegenüber der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung auch bei dieser geachteten alten „Soz. Prax.“ und der nach Ernst Franckes Tod unter meiner Herausgeberschaft angeblich schwenkenden neuen „Soz. Prax.“ zu konstruieren. Gerade der Verfasser des Aufsatzes, mit dem sich der „Vorwärts“ im wesentlichen auseinandersetzt, ist ja bekanntlich lange Jahre hindurch Prof. Franckes erster Redaktionskollege und sogar Mitherausgeber der „Soz. Prax.“ gewesen, und zwar in jener Zeit, die der Zeitschrift vornehmlich den guten Ruf bei den Sozialisten einbrachte. Hätte der „Vorw.“ das nicht verschwiegen, so hätten die alte und die neue Leitung der „Soz. Prax.“ nicht in den Verdacht einer Gegenjählichkeit gebracht werden können, die erfreulicherweise keineswegs besteht. — Auf den materiellen Inhalt der Polemik einzugehen, ist unlohnend. Ueber die Technische Nothilfe z. B. können wir uns mit den Sozialdemokraten schon deshalb nicht verständigen, weil unsere Haltung konsequent, die ihrige aber widerspruchsvoll ist: als Minister übernehmen sie für die T. N. die Verantwortung, als Redakteure bekämpfen sie sie, und als einfache Parteigenossen schelten sie sie zwar, lassen sich im Ernstfalle aber ihre Hilfe gegen Angriffe auf das Gemeinwohl doch ganz gern gefallen. Vollends unlohnend scheint mir eine Erwiderung auf die Behauptung, aus einer Stelle des Zimmermannschen Aufsatzes spreche daß gegen die Landarbeitergewerkschaften. Wenige Männer der Wissenschaft haben sich in den letzten Jahrzehnten um die Entwicklung des deutschen Koalitionsrechtes so große Verdienste erworben wie mein Freund und Kollege W. Zimmermann. Wie sehr er als Generalsekretär der Gesellschaft für Soziale Reform und als Publizist gerade auch den Landarbeitergewerkschaften die Wege bereiten geholfen hat, dürfte auch den Gewerkschaftsführern aus der Zeit gemeinsamer Arbeit im Koalitionsrechts-Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform noch in Erinnerung sein. Unter solchen Umständen thm Haß gegen die Landarbeiterverbände vorzuwerfen, ist ein Beginnen, das sich selbst richtet. — Ich will diese Bemerkungen nicht schließen, ohne erneut zu betonen, daß die „Soz. Prax.“ stets bereit ist, sachdienliche Erwiderungen auf Aufsätze, die sie bringt, anzunehmen. Ein Beispiel dieser Bereitwilligkeit war im letzten Winter die lange Diskussion über die Zusammenlegung der Invaliden- und der Angestelltenversicherung; obwohl sich der Redaktionsstandpunkt in diesem Falle mit demjenigen der Sozialdemokraten deckte, haben wir eine ganze Reihe von Gegnern zu Worte kommen lassen. Wir würden, soweit der Raum es erlaubt und die sachliche Klärung dadurch gefördert wird, in jedem analogen Falle ebenso handeln und laden alle, die von einer „Schwenkung“ der „Soz. Prax.“ sprechen, ein, die Probe aufs Exempel zu machen. Der Herausgeber.

der Vorenthaltung wirtschaftlicher Tatsachen durch amtliche Stellen, deren Berichterstattung so mangelhaft wie nur je sei, sich noch ein Stück alter bürokratischer Machtpolitik auswirke. Unter solchen Umständen zu den Ausgangspunkten des Vereins für Sozialpolitik zurückzukehren und wieder mehr Politik zu treiben als in den letzten Jahrzehnten, halte er für abwegig. Auch die Überlastung der Dozenten mit Lehrtätigkeit werde eine Politisierung in diesem Sinne hintanhaltend, solange der Zudrang zum sozialwissenschaftlichen Studium anhalte. Hingegen werde der Verein für Sozialpolitik bestrebt sein, die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit mehr als bisher zu popularisieren und dadurch fruchtbarer zu gestalten.

Hertners Rede klang in den Willen, an der bisherigen Arbeitsweise des Vereins festzuhalten, aus und fand außerordentlich warmen Beifall. Sie enthielt eine Abfrage an den Gedanken eines Versuchs, eine übereinstimmende Meinung der sozialökonomischen Gelehrten zu den aktuellen Problemen der Wirtschaftspolitik zu ermitteln und als Willen der Fachwelt in die politische Waagschale zu werfen, und jeder, der die Möglichkeiten klar erkennt, wird Hertner für diese Abfrage Dank wissen.

Auf das viel mißdeutete Korreferat Professor Dr. Philipp Steins über „die wirtschaftlichen Grundlagen der Sozialpolitik“ kommen wir in nächster Nummer eingehend zurück.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Ueber die tariflich festgesetzten Zeitlöhne Ende Juni 1922 bringt das Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1922 Nr. 32 in Fortsetzung der Ende 1921 begonnenen Tariflohnstatistik (Sp. 438, 647) nähere örtlich und beruflich gegliederte Nachweisungen. War schon die Steigerung der Ende März in Kraft befindlichen Löhne gegenüber Schluß des Vorjahres nominell sehr beträchtlich, so ist diese als Folge des bodenlosen Marksturzes im II. Quartal 1922 noch viel stärker angeschwollen und in der Folgezeit bereits wieder durch mehrfache Lohnerhöhungen überholt worden. Im Einklang mit unseren früheren aus der freigewerkschaftlichen Lohnstatistik extrahierten Uebersichten stellen wir im folgenden für die wichtigsten Berufe und verschiedensten Städte die Lohnsätze von Ende Juni 1922 (Dezember 1921) zusammen, wobei Beträge von 50 Pfennigen und darunter abgerundet, von über 50 aufgerundet wurden.

Dementsprechend betragen die Stundenlöhne der Maurer: in Berlin 32 (12), Köln und Düsseldorf 32 (14), Dresden und Leipzig 28 (13), Hamburg 33 (14), Frankfurt a. M. 30 (13), München und Nürnberg 27 (9), Würzburg 25 (9), Kottbus 23 (9). Nach wie vor blieben also die großen lokalen Unterschiede der Lohnsätze im Mauerergewerbe bestehen. In den von einem Reichsmanteltarif umfaßten Bau- und Möbelfabrikation, Holzerzeugnissen, Bildhauerei, Drechlereien, Modellfabriken, Parkettfabriken, Hobelwerken, Fräseien und sonstigen Betrieben der maschinellen Holzverarbeitung betragen die bezirksweise festgesetzten Stundenlöhne: Köln und Düsseldorf 28 (13), Hamburg und Berlin 28 (12), Aachen 27 (13), Frankfurt a. M. 28 (11), Dresden und Leipzig 27 (11), München und Nürnberg 24 (9), Würzburg 23 (9), Kottbus 20 (9). In der Textilindustrie verdiente ein männlicher Vollarbeiter Mindestlohn ohne Familienzulage (Afford 10—30% höher): Frankfurt a. M. 24 (11), Köln 25 (13), Aachen 21 (12), Hamburg 22 (11), Bielefeld 19 (10), Berlin 22 (10), Düsseldorf 22 (14), Chemnitz, Dresden und Leipzig 21 (12), München 22 (8), Nürnberg 21 (10), Augsburg 21 (8); eine weibliche Vollarbeiterin: Köln 24 (9), Düsseldorf 17 (11), Frankfurt a. M. 14 (8), Bielefeld 15 (8), Chemnitz, Dresden und Leipzig 17 (9), Berlin 18 (7), München und Augsburg 18 (6), Hamburg 15 (7). Ein Vollarbeiter der Metallindustrie erhielt folgenden Stundenlohn, zu dem noch in verschiedenem Maß Familienzulage und Zulagen als Affordausgleich hinzutreten: Düsseldorf 28 (12), Hamburg 23 (11), Solingen 27 (11), Augsburg, München und Nürnberg 23 (8), Frankfurt a. M. 26 (12), Leipzig und Dresden 22 (9), Berlin 21 (9), Würzburg 21 (8); eine Arbeiterin in: Düsseldorf 17 (8), Frankfurt a. M. 16 (10), Solingen 14 (7), Leipzig 14 (6), Dresden 13 (5), Hamburg und Berlin 13 (6), Würzburg 13 (5). In der chemischen Industrie betrug der Stundenlohn eines männlichen Vollarbeiters ohne Familienzulagen: Mannheim 25 (11), Frankfurt a. M. 24 (11), Berlin 23 (10), Hamburg 26 (11), Köln 23 (12), Leipzig und Dresden 23 (9), München und Nürnberg 22 (9); einer Arbeiterin; Mannheim und Hamburg 17 (7), Berlin und Frankfurt a. M. 16 (7), Dresden und Leipzig 15 (6), Köln 15 (7), München und Nürnberg 13 (6). In der Schuhindustrie verdiente ein Arbeiter pro Stunde (für Affordberechnung 12,5% Zuschlag) je nach Ortsklasse 17—20 (7—9), eine Arbeiterin 13—15 (6—7) M.; in der Papierindustrie (ohne Familienzulagen) ein Arbeiter 16—27 (8—12), eine Arbeiterin 11—16 (4—8); in der Margarineindustrie ein Arbeiter 16—25 (8—12), eine Arbeiterin 10—16 (5—7). Ein verheirateter Buchdrucker erhielt je nach Ortsklasse einen Wochenlohn von 855—1055 (415—515), ein lediger 815—1015 (403—503), eine Hilfsarbeiterin 427—527 (207—257) M. Ein Maschinist oder Heizer verdiente pro Woche in der Schifffahrt auf der Elbe 1014, Oder 1009, Donau 1460, dem Rhein und auf den westdeutschen Kanälen 1350 M. Ein Hauer erhielt pro Schicht: im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes 204 (105), Oberschlesiens 184 (87), Niederschlesiens 182 (88), Sachsens 167 (83), Bayerns 156 (68); im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau 137 (73), links-

rheinischen 148 (90); im Kalibergbau von Clausthal 130 (71); im Eisenerzbergbau des Harzes 121 (70), des Siegerlandes 126 (70).

Die Lohnsätze von Ende Juni wurden im darauffolgenden Monat bedeutend überholt. In der Zeit von Anfang Juli bis Anfang August sind pro Stunde je nach den verschiedenen Orten folgende neue Lohnfestsetzungen getroffen worden: Maurer 31—47, Zimmerer 25—42; Metallarbeiter männlich 17—34, weiblich 10—25; Tischlerei und Möbelindustrie männlich 23—37, weiblich 16—25; Loh- und Chromgerber 27—41; Schuhindustrie männlich 33—35, weiblich 24—26; Textilindustrie männlich 18—37, weiblich 13—30; Gärtner 19—34; Bürsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie männlich 25—30, weiblich 17—20; Perlmutter-, Steinnuß- und Hornindustrie männlich 24—30, weiblich 14—18; Stolz-, Peitschen- und Peisenindustrie männlich 28—32, weiblich 16—20; Margarineindustrie männlich 21—31, weiblich 13—20. In der Woche verdiente die Buchdruckergehilfen: verheiratet 1155 bis 1415, ledig 1101—1361; die Bäcker: 1000—1800 M.

Die Arbeitsbedingungen im Bergbau im I. Vierteljahr 1922.

Die im letzten Vierteljahr 1921 infolge der Währungskatastrophe notwendig gewordene sprunghafte Erhöhung der Bergarbeiterlöhne nahm im I. Quartal 1922 weiter ihren Fortgang (vgl. Sp. 648). Nach der amtlichen Lohnstatistik betragen die durchschnittlichen Leistungslöhne¹⁾ sämtlicher Bergarbeitergruppen pro Schicht im I. Vierteljahr 1922 (IV. Vierteljahr 1921) Mark²⁾ im Steinkohlenbergbau: Oberschlesien 93 (67), Niederschlesien 93 (72), Oberbergamtsbezirk Dortmund und linker Niederrhein 109 (84), Aachen 92 (70), Bayern 76 (Steinkohlenbergbau 43, Pechkohlenbergbau 60), Freistaat Sachsen 93 (71); Braunkohlenbergbau: rechtselbischer 84 (65), linkselbischer 85 (65), linksrheinischer 101 (78), Freistaat Sachsen 85 (65); Salzbergbau: Halle 81 (65), Clausthal 82 (66); Erzbergbau: Mansfeld 79 (59), Oberharz 71 (56), Siegen 89 (65), Nassau und Wehlar 77 (57), Freistaat Sachsen 76 (52). Im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes (Oberschlesiens) verdienten durchschnittlich im I. Vierteljahr 1922³⁾ Leistungslöhne²⁾ je Schicht die Hauer 124 (130), die Schlepper 117 (101), die Reparaturhauer (Zimmerlinge) 113 (113), über Tage beschäftigte, erwachsene, männliche Facharbeiter 108 (104), sonstige erwachsene, männliche Tagesarbeiter 100 (84), männliche Arbeiter unter 16 Jahren 39 (30), Arbeiterinnen 68 (49).

Im I. Vierteljahr 1922 (IV. Vierteljahr 1921) entfielen auf 1 Vollarbeiter Schichten für Ueberschichten beim Steinkohlenbergbau: Oberschlesien 5,7 (7,3), Niederschlesien 2,8 (3,0), Bezirk Dortmund 3,6 (3,7), linker Niederrhein 2,9 (2,9), Aachen 10,4 (8,4); Braunkohlenbergbau: rechtselbischer 4,5 (5,1), linkselbischer 3,7 (4,0), linksrheinischer 5,2 (6,1); Salzbergbau: Halle 2,7 (2,2), Clausthal 3,6 (3,8); Erzbergbau: Mansfeld 1,3 (1,1), Oberharz 2,3 (2,4), Siegen 3,0 (2,6), Nassau und Wehlar 1,4 (1,6). Die mit Eintritt des Winters sowohl relativ pro Arbeiter wie in ihrer Gesamtzahl unbedeutend vermehrten Ueberschichten flauten also im Verlaufe des I. Quartals 1922 wieder etwas ab.

Der Entgang an Schichten, der im letzten Quartal 1921 gegenüber dem Rest des Jahres ganz beträchtlich sich vermindert hatte, erhöhte sich mit Ausnahme von Oberschlesien wieder etwas. Im I. Vierteljahr 1922 (III. 1921) betrug die Gesamtzahl der entgangenen Schichten in 1000: Steinkohlenbergbau in Oberschlesien 1004 (1132), im Bezirk Dortmund 3020 (2917), in Niederschlesien 221 (243), am linken Niederrhein 111 (115), bei Aachen 90 (81); im rechtselbischen Braunkohlenbergbau 248 (186), linkselbischen 382 (268), linksrheinischen 120 (103); im Salzbergbau Halle 76 (66), Clausthal 76 (53); im Erzbergbau von Mansfeld 202 (92), Oberharz 20 (13), Siegen 98 (89), Nassau und Wehlar 34 (27). Umstände veranlaßten, mit Ausnahme des Erzbergbaus von Mansfeld (zu 50%), nur einen geringfügigen Schichtausfall. In viel größerem Maß, als im vorigen Quartal waren Krankheiten Ursachen des Schichtentganges. Von 100 entgangenen Schichten entfielen im I. Vierteljahr 1922 (IV. 1921) auf Krankheiten: im Steinkohlenbergbau Oberschlesiens 41 (36), Niederschlesiens 58 (39), des Bezirks Dortmund 55 (43), am linken Niederrhein 62 (40), bei Aachen 54 (44); im rechtselbischen Braunkohlenbergbau 63 (43), linkselbischen 65 (47), linksrheinischen 74 (51); Salzbergbau von Halle 58 (40), Clausthal 51 (45); Erzbergbau in Mansfeld 34 (52), im Oberharz 84 (57), in Siegen 52 (36), in Nassau und Wehlar 70 (47). Abgesehen spielte lediglich im Salzbergbau eine ganz geringe Rolle; der Wagenmangel trat wiederum im niederschlesischen Steinkohlenbergbau, dann auch im Siegerländer Erzbergbau hervor. Von 100 entgangenen Schichten waren entzündigte Urlaubsschichten

¹⁾ Einschließlich der Beträge zur Sozialversicherung.

²⁾ Pfennigbeträge von 50 und mehr wurden aufgerundet, im übrigen abgerundet.

³⁾ IV. Vierteljahr 1921 vgl. Sp. 648.

beim Steinkohlenbergbau: Oberschlesien 14,3 (14,6), Niederschlesien 6,2 (13,8), Bezirk Dortmund 8,1 (19,0), am linken Niederrhein 9,2 (25,7), bei Aachen 8,4 (22,6); beim Braunkohlenbergbau: rechtselbischer 6,9 (18,1), linkselbischer 5,0 (13,4), linksrheinischer 4,5 (19,9); beim Salzbergbau von Halle 2,9 (8,4), Clausthal 4,1 (16,3); beim Erzbergbau in Mausefeld 8,2 (21,8), im Oberharz 4,3 (22,7), in Siegen 11,2 (22,8), in Nassau und Weplar 18,2 (20,0).

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Eine Revierkonferenz der Bergarbeiter Deutschoberschlesiens sprach sich mit allen gegen zwei Stimmen für ein Ueberschichtenabkommen in Oberschlesien, wie es in Westfalen besteht, aus. An die Durchführung des Abkommens ist das Zustandekommen des Manteltarifs mit der im Ruhrrevier durchgeführten Regelung geknüpft.

Die englische Gildebewegung macht neuerdings auch außerhalb des Baugewerbes gewisse Fortschritte. Vor einem halben Jahre ist die New Town Agricultural Guild gegründet, die 800 Acker Land in Bearbeitung genommen hat; sie steht in engem Zusammenhang mit der General Workers Union. Die Möbeltischlereigilde in Manchester hat in den 4½ Monaten ihres Bestehens für 6000 £ Arbeit geleistet. In der Bekleidungsindustrie bestehen drei Gilden, die mit Hilfe gewerkschaftlicher Darlehen ins Leben getreten sind. In der Gründung begriffen ist eine Maschinenbaugilde. Den Kern der Bewegung bildet nach wie vor das Baugewerbe. In der National Building Guild sind 140 Gilden zusammengeschlossen, von denen allerdings nur die Hälfte wirklich arbeiten dürfte. Mangel an Kapital und Kredit stehen der weiteren Entwicklung entgegen. Zurzeit schweben Verhandlungen über ein größeres Darlehen der Gewerkschaften, nachdem die Großeinkaufsgenossenschaftsbank, die bis dahin Kredite gewährt hatte, eine weitergehende Kreditgewährung abgelehnt hatte. Die Gewerkschaft der Bauarbeiter ermöglicht zunächst durch ihre Garantie die Fortführung der Aufträge.

Arbeiterschutz.

Die Heranziehung der Betriebsvertretungen zur Unfallverhütung im Bergwerksbetrieb wird durch Leitfäden, die das preussische Handelsministerium unter dem 28. April d. J. erlassen hat, geregelt. Danach sollen künftig die Betriebsvertretungen im Bergwerksbetrieb von den Bergrevierbeamten in den Fragen hinzugezogen werden, die für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer von Belang sind. Die Möglichkeit einer Beteiligung der Betriebsvertretungen an Befahrungen der Gruben und Besichtigungen der Betriebsanlagen durch den Bergrevierbeamten soll in allen Fällen, in denen es sich um Befahrungen, Besichtigungen und größere Revisionen in sicherheitspolizeilichem Interesse handelt, gegeben werden. Bei bergbehördlichen Prüfungen, Genehmigungen und Anordnungen soll der Bergrevierbeamte erst nach Anhörung der Betriebsvertretung entscheiden. Außerdem sind Vertreter der Betriebsvertretung entsprechend den Vorschriften des § 77 des BtG. an allen Unfalluntersuchungen, die im Betrieb vorgenommen werden, zu beteiligen. Endlich sollen mindestens einmal jährlich Besprechungen über Fragen der Unfallverhütung stattfinden.

Eine Eingabe betr. Ausbildung und Stellung der Gewerbeaufsichtsbekanntinnen, die gemeinsam vom Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe, der Gesellschaft für Soziale Reform und dem Ständigen Ausschuss zur Förderung von Arbeiterinneninteressen an das Preussische Handelsministerium gerichtet wurde, ist im Preussischen Landtag in der Sitzung des Ausschusses für Handel und Gewerbe am 26. Januar 1922 verhandelt worden. Die Berichterstatterin Frau Wg. Hanna (Soz.) beantragte die Weitergabe der Eingabe an das Staatsministerium, trotzdem sie sich im einzelnen nicht mit den Gruppierungsvorschlägen (weibl. Gewerbeberater, Gewerbeinspektoren, Hilfsrevisorin) und der dafür geforderten Ausbildung einverstanden erklärte. Der Ausschuss beschloß die Ueberweisung der Eingabe zur Berücksichtigung an das Staatsministerium (Druck. Nr. 2703 d. Preuß. Landtages, 17. Bericht).

In Ergänzung zu dieser Eingabe überreichte der Bund deutscher Frauenvereine dem Preuß. Handelsministerium eine Zusammenstellung von Vorschlägen für die Voraussetzung zum Eintritt in den Gewerbeaufsichtsdienst, die praktische und theoretische Ausbildung als Hilfsrevisorin und den mittleren Dienst, die gemeinsam mit der Gesellschaft für Soziale Reform und dem Ständigen Ausschuss zur Förderung von Arbeiterinneninteressen ausgearbeitet wurde.

Der Kinder- und Jugendschutz in Dänemark ist in Handwerk, Industrie und Verkebrsgewerbe durch Gesetz vom 10. Juli 1922 neu geregelt. Kinder unter 14 Jahren dürfen überhaupt nicht beschäftigt werden, Jugendliche von 14—18 Jahren nicht zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Die Arbeitszeit kann nach vorheriger Anmeldung beim Fabrikinspektor resp. bei der Polizei zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends, in Bäckereien und Konditoreien zwischen 4 Uhr morgens und 5 Uhr abends, in Meiereien zwischen 5 Uhr morgens und 6 Uhr abends gelegt werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für Arbeit in Familienbetrieben und technischen Schulen. Im Interesse der Ausbildung können Ausnahmen für Jugendliche von 16—18 Jahren vom Reichsinnenminister zugelassen werden in kontinuierlichen Betrieben, sowie in Eisen- und Stahlwerken, Glasfabriken, Papiermühlen und Rohrzuckerfabriken. Ebenso ist in besonderen Notfällen die Nachtbeschäftigung Jugendlicher von 16—18 Jahren zulässig.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Die Berufsberatung in den Vereinigten Staaten wurde nach Kriegsende von den Jugendabteilungen der Arbeitsnachweise betrieben, denen insbesondere die Ueberführung der in den Kriegsindustrien beschäftigten Jugendlichen als Aufgabe gesteckt war. Im Juni 1921 wurden diese Abteilungen aufgehoben und gleichzeitig an private Veruche aus dem Jahre 1916 angeknüpft, mit der Absicht, eine allgemeine Einrichtung zu schaffen. Doch wurde der Plan bald aufgegeben. Kürzlich ist aber im Staate Delaware auf Grund von privater Initiative ein nationaler Berufsberatungsdienst eingeführt worden, der u. a. folgende Programmpunkte aufgestellt hat: 1. Unterstützung aller Untersuchungen, die die Berufsberatung betreffen. 2. Beschäftigung mit den Problemen der Berufsausbildung. 3. Studium der Methoden der Berufsauslese und des Berufswechsels. 4. Untersuchung der Ursachen der Fluktuation und der Mittel zu ihrer Abwehr. 5. Organisation eines wissenschaftlichen Informationsdienstes. Geplant ist ein reges Zusammenarbeiten mit den Berufsschulen.

Die Arbeitsnachweise in Italien haben sich bis zum 21. Juni d. J. auf 101 vermehrt. 65 davon sind allgemeine Nachweise, 36 Facharbeitsnachweise. 13 sind von Provinzialverwaltungen, 31 von Gemeinden, 33 von Arbeiterorganisationen gegründet. Die Staatssubventionen sind auf etwa 1/5 des Vorjahresbetrages herabgesetzt und belaufen sich auf 300000 L.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge der Brandenburgischen Hauptfürsorgestelle im Jahre 1921. Der Auszug aus dem Verwaltungsbericht des Brandenburgischen Provinzialausschusses für das Jahr 1921 bringt eine Zusammenstellung der umfassenden Fürsorgemaßnahmen der dortigen Hauptfürsorgestelle für K.B. und K.H. Der Bericht läßt erkennen, daß sich die Zuständigkeit der H.F.St. nicht mehr streng auf K.B. und K.H. beschränkt, sondern daß immer mehr Personenkreise die soziale Fürsorge der H.F.St. zugute kommt. So gehören die Altrentner und ihre Hinterbliebenen, Angehörige der Reichswehr, die wegen ihrer Dienstbeschädigung Anspruch auf Versorgung nach dem N.W.G. haben, Schwerunfallbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte zu den von der H.F.St. zu betreuenden Kreisen. Der Umfang der Arbeit hat sich infolgedessen vergrößert. Es sind zu den 31724 Fürsorgefällen Ende 1920 weitere 13363 Fürsorgefälle im Jahre 1921 hinzugezogen. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben standen der Brandenburgischen H.F.St. rund 16 Mill. M. zur Verfügung. Für das 1. Halbjahr 1921 sind von den Fürsorgestellten 2¼ Mill. M. für Fürsorgezwecke aufgewendet und 2¼ Mill. M. Verwaltungskosten nachgewiesen worden. Bei Hinzurechnen der Verwaltungskosten der H.F.St. kommen Fürsorgekosten und Verwaltungskosten ungefähr auf gleiche Höhe. Der Abschluß des 1. Halbjahres, der zwar kein ganz zuverlässiges Bild gibt, läßt erkennen, daß der Umfang der Selbstfürsorge in den ländlichen Bezirken sich immermehr demjenigen in den Städten nähert. Die Fürsorgekosten ergaben im 1. Halbjahr bei Zugrundelegung der Einwohnerzahlen in den städtischen Fürsorgestellen 1,20 M. pro Kopf, in den ländlichen 1 M. pro Kopf. Die Verwaltungskosten machen in den städtischen Fürsorgestellen 1,15 pro Kopf aus, in den ländlichen 0,75 M. Bei dem Vergleich von Verwaltungskosten und Fürsorgekosten muß berücksichtigt werden, daß hier nur die Kosten der allgemeinen Fürsorge, die von Reich, Staat und Selbstverwaltungskörpern getragen werden muß, berechnet sind. Dieser Fürsorgekostenaufwand erhöht sich erheblich, wenn die Kosten der Sonderfürsorge für Kriegswaisen und Kinder Kriegsbeschädigter und die der Fürsorge auf Grund der zahlreichen Spendenmittel hinzugezogen werden. Sodann wird in dem Bericht hervorgehoben, daß das Ziel der sozialen Fürsorge nicht die Hergabe von Geld ist, sondern eine Betreuung, die die Gewährung von Unterstützungen gerade entbehrlich machen soll. Infolgedessen verursachen viele Maßnahmen der Fürsorge keine besonderen Fürsorgekosten, sondern nur Verwaltungskosten. So erwachsen z. B. bei der Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920, bei unbedeutlichen Fürsorgekosten für den Schwerbeschädigten selber, recht bedeutende Verwaltungskosten.

Die umfassende Fürsorgearbeit der Brandenburgischen Hauptfürsorgestelle hat es, besonders auf dem Lande, notwendig gemacht, neue Hilfskräfte zur Bewältigung der pflegerischen Aufgaben heranzuziehen. Die Mitarbeit der früher in erster Linie zuständigen Amts- und Gemeindevorsteher ist eingeschränkt, und es sind entweder die vielfach schon bestehenden Wohlfahrtsausschüsse für die Mitarbeit in der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ausgebaut worden oder geeignete Vertrauensleute zur ehrenamtlichen Mitarbeit als Hilfsorgane der Fürsorgestellten berufen worden. Daneben sind geschulte Fachkräfte erforderlich, die durch die Kreis-(Stadt-) und Bezirksfürsorgenden gestellt werden. Durch Gewährung von Beihilfen hat die H.F.St. die Anstellung solcher Fürsorgenden gefördert. Gegenwärtig werden den Fürsorgestellten für 41 Fürsorgenden Beihilfen gewährt. Helferrinnen dieser Fürsorgenden sollen die Gemeindevorsteherinnen sein, denen aber vielfach noch die sozialfürsorgliche Ausbildung fehlt. Um diese vermitteln zu können, ist in Lehnin eine Gemeindepflegeakademie errichtet worden, in der in einem halbjährigen Lehrgang in der Krankenpflege ausgebildete Schwestern sozialfürsorglich geschult werden können.

Die fürsorgliche Tätigkeit der Brandenburgischen H.F.St. erfolgte z. T. in enger Zusammenarbeit mit den Versorgungsbehörden, den Krankenkassen,

der Landesversicherungsanstalt und der Reichsversicherungsanstalt für Ausgestellte. Die Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge umfaßte die Unterbringung Beschädigter und deren Familienangehörigen, sowie der Hinterbliebenen in Heimstätten, Kurorten und Erholungsheimen. Eine besondere Fürsorge erfolgte für die geisteskranken, stichen- und epileptischen Kriegsbeschädigten, soweit sie sich in Anstaltsfürsorge befinden, und deren Angehörige. Für hirnverletzte Krieger ist unter Beteiligung der HfSt. in Berlin ein Ambulatorium eingerichtet worden. Die Gesundheitsfürsorge für Kriegerwitwen und Kinder Kriegsbeschädigter konnte durch die vom Reich bereitgestellten Sondermittel eine besondere Ausgestaltung erfahren. Der Brandenburgische HfSt. standen hierfür rund 8 1/4 Mill. M. zur Verfügung, von denen ein Teil für die Fortführung der Fürsorge im Jahr 1922 verwendet werden muß. Die Fürsorge erfolgte durch weitgehende Entsendung der Kinder in Erholungsheime und Heilstätten. In der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1921 sind insgesamt 4670 Kinder in solchen Anstalten untergebracht worden. Die Ausgaben hierfür haben rund 2 Mill. M. betragen. Ferner hat sich die HfSt. die Förderung von Gesundheitsfürsorge-Einrichtungen angelegen sein lassen. Für die Gesundheitsfürsorge sind, abgesehen von den Kosten der Sonderfürsorge für Kriegerwitwen und Kinder Kriegsbeschädigter, in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1921 rund 1 1/4 Mill. M. verausgabt worden.

Auf dem Gebiete der Erziehungs-, Schul- und Berufsfürsorge für Kinder wird sich eine umfassende Arbeit der Brandenburgischen HfSt. erst im Jahre 1922 entwickeln. Um ein planmäßiges Zusammenarbeiten der sozialen Fürsorge mit den öffentlichen und privaten Organen der Jugendwohlfahrtsfürsorge herbeizuführen, ist bei der HfSt. ein Jugendausschuß gegründet worden, der aus 12 Mitgliedern besteht, 4 Vertretern der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Vereinigungen, 4 Vertretern der privaten Wohlfahrtsfürsorge und 4 in der Jugendwohlfahrtsfürsorge besonders erfahrenen Personen.

Die Berufsfürsorge für Kriegerwitwen erfordert in der Regel nur in größeren Städten besondere Maßnahmen. Die Arbeitsvermittlung erfolgt in engem Zusammenwirken mit den Arbeitsnachweisen und den Berufsämtern. Ueber diese Zusammenarbeit ist zwischen der Brandenburgischen HfSt. und dem Brandenburgischen Landesarbeitsamt Februar 1921 ein Abkommen getroffen worden. Die Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte, die Berufsausbildung mitinbegriff, verliert allmählich an Bedeutung, da die Zahl der für eine Umschulung in Betracht kommenden Kriegsbeschädigten naturgemäß immer geringer wird. Die Kriegsbeschädigtenkurse in Görden bei Brandenburg (Havel) konnte infolgedessen Ende August 1921 geschlossen werden.

Die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für Schwerbeschädigte, die auf dem Geze über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 und auf den Verordnungen vom 17. Mai 1920 und 21. Juli 1921 fußt, kann in der Hauptsache nur für Privatbetriebe erfolgen. Der Einfluß der HfSt. auf die Beschäftigung von Schwerbeschädigten bei Behörden ist erheblich geringer. Jede unmittelbare Kontrolle der Behörden hinsichtlich der Einstellungspflicht ist der HfSt. ver sagt. Nach den der HfSt. zugegangenen Mitteilungen haben die Behörden ihrer Einstellungspflicht genügt. Es beschäftigt die Post 4,33%, die Eisenbahn 2,54%, die Justizverwaltung 3,03%, die Provinzialverwaltung von Brandenburg 3,24% Schwerbeschädigte. Am 31. Dezember 1920 hatte die Brandenburgische HfSt. 2458 einstellungspflichtige Privatbetriebe erfaßt, am 31. Dezember 1921: 3929. Diese Privatbetriebe sind verpflichtet, 6888 Schwerbeschädigte einzustellen. Am Schluß des Jahres 1921 waren noch 1978 von den Stellenstellen offen. Diesen offenen Stellen standen am 31. Dezember 1921 als arbeitslos gemeldet 603 Schwerbeschädigte gegenüber, von denen 141 für die Unterbringung in der Landwirtschaft, 463 für die Unterbringung in anderen Berufen in Frage kommen. Die Wohnungsnot hindert die Unterbringung der Schwerbeschädigten an sonst geeigneten Orten.

Geeignete Arbeitsstellen lassen sich nicht für alle Kriegsbeschädigten beschaffen, und die Brandenburgische HfSt. ist bestrebt, durch Förderung der Selbständigmachung und der Ansiedlung Beschädigten ihr wirtschaftliches Fortkommen zu sichern. Sie gewährt Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen Beihilfen und Darlehen, die entweder zinslos oder zu niedrigem Zinsfuß gegeben werden. In der Zeit vom 1. April bis 30. September 1921 sind 78 K.B. und K.H. Darlehen in Höhe von rund 200 000 M. zur Selbständigmachung oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz gezahlt worden. Für Ansiedlungszwecke hat die Brandenburgische HfSt. in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1921 28 K.B. und K.H. Darlehen von rund 70 000 M. bewilligt. Dieser Betrag hat lediglich als Ergänzung der Kapitalabsindung, die den K.B. und K.H. nach dem RWB. gewährt werden kann, gebietet. Die Prüfung der Kapitalabsindungsanträge obliegt der HfSt. Im Jahre 1921 hat sie rund 400 solcher Anträge zu bearbeiten gehabt. Zur Beschaffung von Hausrat und zur Gründung des eigenen Hausstandes sind von der HfSt. im Halbjahr April/Oktober 1921 an 32 Kriegsbeschädigte rund 90 000 M. Darlehen gegeben worden. Um das Zustandekommen einer Siedlung auf dem gezeichneten Heimstättenfeld Gelände Wolzow zu ermöglichen, hat die Brandenburgische HfSt. im wesentlichen die Finanzierung dieser Ansiedlung, die sonst gemeinsam mit der Siedlungsgenossenschaft „Drei Land“ in Müncheberg erfolgt, übernommen. Es sollen dort 50—70 Kriegsbeschädigte angesiedelt werden. Die HfSt. beabsichtigt hier Vorbildliches auf sozialem Gebiet zu schaffen und plant die Anstellung einer Gemeindeführerin und die Errichtung einer örtlichen Beratungsstelle für die Kriegsbeschädigten. Die Kosten für jedes Doppelhaus der Ansiedlung (25 im Ganzen) sind auf 145 000 M. veranschlagt worden.

Der Ausbau der sozialen Fürsorge, den sich die HfSt. angelegen sein läßt, leidet aber unter der großen Arbeit, die die Fürsorgestellen auf dem Gebiete der Rentenvorsorge, die sie zu Hilfsstellen der Versorgungsbehörden herabdrückt, zu leisten haben. An Rentenvorschüssen sind bis Ende 1921 12 Mill. M. gezahlt worden. Ferner sind die Fürsorgestellen durch die Zahlung der laufenden Teuerungszuschüsse belastet, die vom 1. August

bis Ende Dezember 1921, soweit die Zahlungen nach dem Erlaß vom 24. September 1921 erfolgt sind, rund 3 1/4 Mill. M. betragen. Für Zahlungen aus dem Erlaß vom 1. Dezember 1921 sind den Fürsorgestellen weitere 7 1/4 Mill. M. für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 überwiesen worden. Für das Vierteljahr Januar/März 1922 stehen noch 13 1/2 Mill. M. zur Verfügung. Zur Vinderung der Not des Winters sind 4 Mill. M. bereitgestellt. Eine preiswerte Versorgung der K.B. und K.H. mit Waren des täglichen Bedarfs geschieht durch die im Januar 1920 gegründete Wirtschaftsstelle der Brandenburgischen HfSt. Den Geschäftsumfang der Wirtschaftsstelle beleuchten die für 1920/21 angegebenen Gesamtzahlen, 1920: 6 187 000 M., 1921: 13 946 000 M. Nach Deduktion aller Geschäftsunkosten, die einschließlich der Zinsen des Betriebskapitals 8% des Umsatzes ausmachen, und nach einer Abschreibung vom Warenbestand und Inventar hat sich ein Nettogewinn von 25 000 M. ergeben.

Die Zusammenarbeit der HfSt. mit den Fürsorgestellen wird durch den kürzlich geschaffenen „Pressebeirat der Brandenburgischen Hauptfürsorgestelle“ gefördert. Ferner ist im April 1921 in Berlin eine Konferenz mit Vertretern aller Fürsorgestellen von der HfSt. veranstaltet worden. Durch Besuchen der Fürsorgestellen bemüht sich die HfSt., die besonderen Bedürfnisse in jedem Fürsorgestellenbezirk kennen zu lernen.

In dem Schlußwort des Berichtes wird ausgeführt, „daß der Unterbau der sozialen Fürsorge immer breiter wird und deshalb die Brandenburgische Hauptfürsorgestelle zu der seit jeher erstrebten Gemeinschaftsarbeit mit den übrigen Wohlfahrtsorganen kommen muß“. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft der Versicherungssträger und Wohlfahrts-Einrichtungen der Provinz Brandenburg ist ein Schritt zu diesem Ziel.

Teuerungszuschüsse für Militärentner. Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 13. September 1922 ist eine erneute Erhöhung der monatlichen Teuerungszuschüsse für Militärentner erfolgt und zwar für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50—80% um 400 M. auf 1200 M., für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80% um 600 M. auf 1800 M., für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 800 M. auf 2400 M., für eine Witwe um 400 M. auf 1200 M., für eine nur auf die Rente angewiesene Witwe, die zur Ausübung eines Erwerbs nicht imstande ist, um 600 M. auf 1800 M., für eine väterliche Witwe um 200 M. auf 600 M., für eine elternlose Witwe um 250 M. auf 750 M., für einen Ehemann um 300 M. auf 900 M., für ein Elternpaar um 300 M. auf 1500 M., für Empfänger eines Uebergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe um 400 M. auf 1200 M. Der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um 175 auf 525 M. Die Einkommensgrenzen werden den erhöhten Teuerungszuschüssen entsprechend erhöht. Die Erhöhung der Zuschüsse tritt bereits am 1. September d. J. in Kraft, die Minderung der Einkommensgrenzen erst am 1. Oktober d. J. (vgl. XXXI 916—17 u. 945—947).

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung berichtigten Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Ausbildung der geprüften ländlichen Hausbeamtin, herausgegeben vom Reisensteiner Verband für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande, München-Gladbach, Volksvereinsverlag 1922, 16 S., Preis 7,50 Mk.

Ein Vergleich zwischen den erstmalig 1917 erschienenen Richtlinien und der sechsten veröffentlichten Neuauflage zeigt, welche Entwicklung dieser Beruf genommen hat. Die Anforderungen an die Allgemeinbildung zur Aufnahme in das Hausbeamtinnenjahr sind herabgesetzt, auch Mittelschülerinnen, in Ausnahmefällen Volksschülerinnen werden ausgenommen. Aus der wirtschaftlichen Not der Zeit heraus wird der vorausgegangenen praktischen Schulung größerer Wert beigemessen, um die Ausbildung zu verbilligen und die manchmal vorhanden gewesene Kluft zwischen Berufsvorbereitung und Berufsausübung zu überbrücken. Neben den ausführlichen Bestimmungen über die praktischen Lehrlingsjahre, die ein Schuljahr ersetzen können, sind noch einige Veränderungen im Lehrplan neu. Ein in der Mainnummer des Maidemblattes (Verlag Schmidt und Telow, Gotha) erschienener Artikel behandelt eingehend die der Neuauflage zugrunde liegenden Erfahrungen und ist zusammen mit diesem Neudruck ein sehr wichtiges berufsfundliches Material für die Berufsberatungsstellen.

Das Versicherungswesen. Von Manes. Leipzig und Berlin. Teubner. 3. Aufl. 1922.

Das bekannte, treffliche Hand- und Lehrbuch von Manes hat seine dritte Auflage erlebt, die infolge der Ereignisse der Jahre 1914—21 vielfache Änderungen und Erweiterungen ausgenommen hat. Das Werk will eine gemeinverständliche, objektive, systematische Darstellung vom Stande der wissenschaftlichen Forschungen und der tatsächlichen Verhältnisse geben, vermeidet aber polemische und kritische Auseinandersetzungen und rein theoretische Erörterungen. Der erste Band behandelt Begriff und Wesen, Entwicklung und Bedeutung der Versicherung, Organisation (Staats- und Privatversicherung), Versicherungstechnik, Versicherungspolitik (Staatsaufsicht, Konzeption, Finanz-, Kriminal- und Zivilrechtspolitik), der zweite Band die einzelnen Zweige der Privatversicherung, dagegen nicht die Sozialversicherung. Be-

sonders der erste Band wird auch dem Nichtfachmann und Nichtspezialisten eine Fülle interessanter Materials bieten. Ein klarer Aufbau und angenehme Form der Darstellung sind besondere Vorzüge des Wertes, dessen Anschaffung warm empfohlen werden kann.

Das Landarbeitersrecht. Zusammengefasst von Peter Hahne, Syndikus des landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein. 2. Aufl. Preis 1922.

Die (unkommentierte) Zusammenstellung geht weit über das Landarbeitersrecht hinaus und umfasst neben der Landarbeitsordnung, den Bestimmungen über Pacht- und Landbeschaffung zahlreiche das allgemeine Arbeitsrecht berührende Gesetze.

Die Schuldfrage völkerrechtlich entschieden? Von Jnteger. Berlin 1922. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. 32 S. Preis 3,50 M.

Die Gärtnerei als Objekt der Gesetzgebung. Von W. Reinhold. Herausgegeben vom Hauptvorstand des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter. Berlin 1921. 48 S. Preis 3 M.

Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß die Gärtnerei gewerblicher Betrieb ist und demgemäß nicht dem Landarbeiterrecht, sondern der Gewerbeordnung untersteht, deren Bestimmungen er für anwendbar in den Gärtnereien erklärt.

Die fremden Wechselkurse und die Umwälzung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Von Dr. Georg Kemény. Essen 1921. Verlag G. D. Baedeker. 124 S. Preis 19,20 M.

Das Atom. Eine gemeinverständliche Darstellung der neueren Ergebnisse der physikalischen Strahlenforschung. Von Dr. Martin Weiser. Dresden 1922. Verlag Emil Pahl. 64 S. Preis 5 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 120.— Einzelnummer M 10.— Anzeigenpreis: M 15.— für die viergespaltene Nonparelletze (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Bezirkspflegerin

von Amtshauptmannschaft Stollberg i. Erzgeb. zum möglichst sofortigen Antritt gesucht. Das Aufgabengebiet umfasst sämtl. Zweige der Familienfürsorge. Erwünscht sind Bewerberinnen mit praktischer Erfahrung und staatl. anerkannter Prüfung für Wohlfahrtspflegerinnen. Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnissen, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen einzureichen beim **Bezirkswohlfahrtsamt Stollberg i. Erzgeb.**

Sozialpolitiker, Dr., sucht haupt- oder nebenamtlich **wissenschaftliche Tätigkeit** bei Fachzeitschrift, Institut, Verband o. dgl. Angeb. unt. S. P. 41 an d. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Schluss der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer. ~ Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena.

Herausgeber: Prof. Dr. Justus Wilhelm Hedemann, Jena.

Nr. 1: Kontrahierungszwang und diktiertter Vertrag.

Von Dr. Hans Carl Ripperdey, Privatdozent der Rechte an der Universität Jena. VII, 168 S. gr. 8°. 1920 M 320.—

Inhalt: Das Problem. Der Begriff des Kontrahierungszwangs. Rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Kontrahierungszwangs. Kontrahierungszwang zur Erzielung der normalen Güterbewegung. Einzelfälle. Der allgemeine Kontrahierungszwang aus § 826 BGB. Kontrahierungszwang zur Herbeiführung einer von der Rechtsordnung verlangten anomalen Wertbewegung. — Die Wirkungen des Kontrahierungszwangs. Allgemeines. Die Verpflichtung des Schuldners. Das Recht des Berechtigten. Der Übergang der Verpflichtung. Die Erzwingung der Verpflichtung. Das Zustandekommen des Vertrages. Der diktierte Vertrag. Die Verletzung der Verpflichtung aus dem Kontrahierungszwang und die Rechtsfolge des Schadenersatzes. Behandlung des aus dem Kontrahierungszwang hervorgegangenen Vertrages. Die Erzwingung der Leistung des Verpflichteten in den aus dem Kontrahierungszwang hervorgegangenen Vertrag. Der forrigierte Vertrag. Sachregister.

Nr. 2: Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen.

Von Dr. Paul Giesecke, Privatdozent für Handels- und Industrie-recht an der Universität Bonn. VIII, 135 S. gr. 8° 1922 M 240.—

Inhalt: Der Begriff der Gemeinwirtschaft. I. Entstehung des Begriffs. 2. Gemeinwirtschaft und Sozialisierung. 3. Die Rechtsverfassung. — Die gemeinwirtschaftlichen Organisationen: I. Der Aufbau der Wirtschaftsträger (Verwaltungs- und Geschäftsstellen). 4. Die Rechtsform. 5. Die Vollversammlung. 6. Die übrigen Organe. 7./8. Kohlenwirtschaft und Kaliumwirtschaft. 9. Flachswirtschaft und Schwefelsäurewirtschaft. 10. Eisenwirtschaft und Teerwirtschaft. 11. Der Reichskohlenverband. — II. Die Tätigkeit der Wirtschaftsträger. Die Verwaltungsstellen: 12. Allgemeines. 13. Reichskohlenrat (=verband) und Reichskolliat. 14. Die Reichswirtschaftsstelle für Flach. 15. Die Verwaltungsstellen der Eisen-, Teer- u. Schwefelsäurewirtschaft. 16. Die Außenhandelsstellen. 17. Die Geschäftsstellen. — III. Zusammenfassung, Begriff und Folgerungen. 18. Allgemeines über die rechtliche Charakterisierung. 19. Der Rechtscharakter der Verwaltungsstellen, der Geschäftsstellen und des Reichskohlenverbandes. 20. Die Prinzipien der Gemeinwirtschaft. — Quellen- und Sachregister.

Nr. 3: Grundsätzliches über die Betriebsorganisation.

Von Dr. Roland Freisler, Cassel. VI, 127 S. gr. 8° 1922 M 192.—

Diese Abhandlung sucht die grundsätzliche Frage der Betriebsorganisation nach ihrer rechtlichen Natur einer Lösung entgegenzuführen. Auf Grund einer Stellungnahme zu dieser Kardinalfrage erhält die Behandlung aller weiteren Fragen erst ihre feste Grundlage. Dahin gehören die Frage der Rechtsbeziehungen der einzelnen Vertretungsmitglieder, die Frage der Haftung der Betriebsorganisation gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern, gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber Außenstehenden und schließlich die Frage des Ausbaues der zur juristischen Person zusammengefaßten Belegschaft in ihren Organen und die Beziehung der Organe zueinander. Wer sich mit Problemen des modernen Arbeitsrechts und mit Fragen der Neuorganisation der deutschen Wirtschaft beschäftigt, also in erster Linie Juristen und Nationalökonom, wird diesem Buch Beachtung schenken.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Die konstitutionelle Fabrik

Von **Heinrich Freese**

Vierte, durchgesehene Auflage

7. u. 8. Tausend

X, 193 S. 8° 1922 M 25.—, geb. M 40.—

Frankfurter Zeitung, 1920, Nr. 1: . . . Deshalb ist dringend zu wünschen, daß insbesondere auch die Unternehmer die Freese'sche Schrift aufmerksam lesen möchten. Sie werden darin finden, daß die Selbständigkeit der leitenden Persönlichkeiten, auf die allerdings auch das Unternehmen der Zukunft keineswegs verzichten kann, durch eine geordnete Betriebsverfassung nicht geschmälert wird, wohl aber gesteigert werden kann. Dr. Heinz Marr (Frankfurt).

Die Hilfe, 1920, Nr. 27: . . . eine ausgezeichnete Sozialpolitik des Verf., die nicht oft genug empfohlen und laut genug in die Welt hineingeschrien werden kann. Dieses Buch ist zwar in 3. Auflage erschienen, aber es ist sehr beachtenswert, daß es nicht in 10. oder 100. Auflage erschienen ist. Wäre es geschehen, dann hätten wir manchen Sturm in den letzten Jahren, auch während der Revolution, nicht erlebt. . . Man kann nur jedem Fabrikanten, aber auch jedem Sozialpolitiker, von Beruf oder aus Pflichtgefühl, empfehlen, Freese's Buch zu lesen und weiterzugeben. P. K.

Hamburger Echo, 8. Juni 1922: . . . Die Zeit jener halb patriarchalischen, halb demokratischen Betriebsführung, für die Heinrich Freese seine Lebensarbeit eingesetzt hat, ist vorbei. Dennoch kann und was er in Gemeinschaft mit der zur Mitwirkung und Mitverantwortlichkeit herangezogenen Arbeiterschaft schuf, noch viel gelernt werden. Denn in immerhin ähnlicher Weise wird sich die Demokratisierung der Wirtschaft einmal doch in die Tat umsetzen müssen. Auch hier geht Probieren über Studieren. Und wenn es die deutschen Unternehmer im absolutistischen Hochmut verschmäht haben, sich diese Experiment praktischer Sozialpolitik zum Vorbild zu nehmen, so braucht das die Arbeiter nicht zu hindern, das Beste daraus in den Betriebsräten für sich nutzbar zu machen.

Der Regulator, 1922, Nr. 21: . . . die Tatsache, daß der konstitutionelle Betrieb in dieser Form, in dieser Begrenzung besteht und gedeiht, liefert den Beweis dafür, daß er wirtschaftlich und sozial möglich ist, vielleicht sogar wirtschaftlich und sozial vorteilhaft sein kann. . . Wer die Möglichkeit hat, soll es für eine Verleins- oder Betriebsbibliothek beschaffen oder sich aus einer solchen zur Lektüre fordern. Und zwar die neue Auflage mit dem jetzigen Stande des konstitutionellen Systems bei Freese. Dem Urheber und Verfasser, Schilderer dieses Systems ist jedenfalls zu danken, daß er in unverdrossener Weiterarbeit die geschaffenen Einrichtungen immer mehr ausgebaut und seine Auffassungen, so gut es ihm möglich gewesen ist, der neuen Zeit angepaßt hat. Er hebt ja selbst immer wieder hervor, daß er davon keinen Schaden, sondern Vorteil gehabt hat, und weiß das so zu begründen, daß man sich wirklich über den Mangel an Nachfolge wundert. . . Wir sehen an diesem Beispiel, daß im allgemeinen Kampf der Interessen friedliche Dasein möglich sind. . .

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Pöligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 120 Mark.

Schriftleitung:
Berlin Wso, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Bendte.

Verlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Gulb., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Die Wohnungsfrage und die Internationale Arbeitsorganisation. Von Universitätsdozenten Dr. Emmerich Ferenczi, Genf. 1097

Allgemeine Sozialpolitik. 1103
Qualitätsleistungen, Kuliarbeit u. volkswirtschaftliches Bedürfnis. Von Dr. Hildegard Sachs, Hamburg.
Die Jubiläumstagung des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach. II.
Verlangen der Arbeiter nach Steigerung der Produktion.
Reichsarbeitsverwaltung.
Das Internationale Arbeitsamt.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesellschaftlichen Arbeiterschutzes . . . 1110
Der Ausschuss der Gesellschaft für Soziale Reform.
Eine italienische Sektion der internationalen Arbeiterschutzesgesellschaften. Jules Siegfried †.
Die X. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesellschaftlichen Arbeiterschutzes.

Lohnfragen und Lebenshaltung 1111
Eine neue Lohnbewegung im Bergbau.
Die internationale Entwicklung der Löhne in den Jahren 1914—1921.

Beamtenfragen 1117
Sammungsloste Fortentwicklung der Beamtengehälter.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten 1117
Der „Erste Deutsche Angestelltentag“ d. Gewerkschaftsbundes d. Angestellten. Die Technische Nothilfe.
Die Verfolgung politischer Ziele durch die englischen Gewerkschaften.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 1120
Zweieinhalb Jahre Betriebsrätegesetz. Von Karl Herott, Vorf. d. Betriebsrats d. Lokomotivfabrik Henschel u. Sohn, Cassel.

Arbeiterschutzes 1123
Der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit der Angestellten vom Standpunkte der Handelsaufsicht. Von Dipl.-Kaufmann Johann Kupper, Handelsaufsichtsbeamter, Nürnberg.
Die Arbeitsverhältnisse in Brasilien.

Berufsausbildung 1125
Sozialpolitik, Arbeitsrecht u. Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1922/23. II.
Ein Normal-Arbeitsvertrag für Hausgehilfen zwischen 14 u. 16 Jahren. Das belgische technische Schulwesen.

Literarische Mitteilungen . . . 1128

Stelle, die Internationale Arbeitsorganisation, nunmehr auch mit diesem Gebiete der internationalen Sozialpolitik beschäftigen soll.

Prinzipiell kann bezüglich der Frage, ob sich die Internationale Arbeitsorganisation auf dieses Gebiet begeben soll, keineswegs ein Zweifel bestehen, und es kann in dieser Richtung auch kein ernsthafter Widerstand zu erwarten sein. Die dritte Internationale Arbeitskonferenz (Genf 1921) hat sich auf Grund der vorbereitenden Untersuchungen des Internationalen Arbeitsamtes bereits mit der Wohnungsfrage der landwirtschaftlichen Arbeiter befaßt und einen Vorschlag betreffend die Wohnungen und Schlafstellen dieser Arbeiter zur Annahme gebracht. Es kann sich daher auch bezüglich der viel brennenderen Wohnungsfrage der Industriearbeiter nur darum handeln, nach welchen Richtungen hin und in welchem Maßstabe dieser Problemkomplex in das Arbeitsgebiet der Internationalen Arbeitsorganisation einbezogen und die administrativen und finanziellen Bedingungen hierzu am besten auf Grund einer Analyse der Bestimmungen des XIII. Teiles des Friedensvertrages und andererseits aus der Feststellung der bezüglichen aktuellen Bedürfnisse der an der Internationalen Arbeitsorganisation mitarbeitenden Klassen und Staaten abgeleitet werden. Es kann sich in diesem Aufsätze nicht darum handeln, die große, komplizierte und überall in der Welt eine lange Vergangenheit aufweisende Wohnungsfrage in ihren Beziehungen zur Internationalen Arbeitsorganisation eingehend darzustellen. Wir möchten diesmal nur das namentlich für das Internationale Arbeitsamt in Betracht kommende Arbeitsgebiet prinzipiell richtig abgrenzen und die sich hieraus ergebenden administrativen Bedürfnisse in großen Zügen ableiten. Es wird sich hieraus ergeben, daß die in dieser Beziehung laut gewordenen Befürchtungen in Anbetracht der Bedeutung der Frage kaum in Betracht kommen können.

1. Aus dem Vorwort zum Teil XIII des Friedensvertrages geht zwingend hervor, daß die Internationale Arbeitsorganisation die ihr dort vorgezeichnete Aufgabe, die Lage der arbeitenden Klassen menschlicher und ihre Beziehungen zu Staat und Arbeitgebern friedlicher zu gestalten, nur gelöst werden kann, wenn sie sich entschließen wird, auch die Frage der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen nicht nur ständig zu verfolgen, sondern auch möglichst tatkräftig zu fördern.

Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß die heutigen Arbeitsbedingungen, „die für eine große Zahl von Menschen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrung mit sich bringen“, von den bestehenden Wohnungsverhältnissen stark beeinflusst sind. Die Möglichkeit der Sicherung „eines zu einem menschenwürdigen Dasein hinreichenden Lohnes“ hängt in einem hohen Maße von normalen und stabilen Mietpreisen ab. Der „Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, sowie Unterstützung der Arbeiter im Falle von Krankheit, Invalidität und Alter“ wird gewiß weniger aussichtsreich sein und mit unvernünftigen Opfern geführt werden müssen, wenn die Arbeiterwohnungen wie bisher ein Herd von ansteckenden Volkspesten bleiben. Selbst die Unfallgefahr ist für jene Arbeiter, die in elenden lärmenden Nachtasyls keinen Schlaf finden, größer als für diejenigen, die nach der Tagesarbeit in einem wahren Heim Erholung finden.

Neben diesen direkten Beziehungen zwischen den in der Vorrede konkret beispielsweise angezeigten sozialen Reformen und der Wohnungsfrage bestehen nicht weniger bemerkenswerte mittelbare Beziehungen zwischen den Wohnungsverhältnissen und der Lage der Arbeiterklassen. Eine der schwerwiegendsten Ursachen der Arbeitslosigkeit unserer Zeit liegt im Stillstand des Bau-

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur zurückgeschickt, wenn Rückporto beigelegt ist!

Die Wohnungsfrage und die Internationale Arbeitsorganisation.

Von Universitätsdozenten Dr. Emmerich Ferenczi, Genf.

Die Vertagung des für den 21. bis 26. September 1922 anberaumten internationalen Wohnungskongresses ist ein Beweis mehr für die Schwierigkeiten, auf welche die Wiederanknüpfung der internationalen Beziehungen auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik stößt.

Da es sich hier allem Anschein nach auf lange Zeit hinaus um ein Aufgeschoben-Aufgehoben handelt, wird die Frage aktuell, ob und in welchem Maßstabe sich die einzige, in Frage kommende

gewerbes. Wenn es gelingen sollte, die in allen Ländern bestehenden Hindernisse des Wohnungsbaues zu beheben, würde eine große Anzahl der mit dieser zentralen Industrie zusammenhängenden Gewerbe wieder ihren Mann ernähren. Tatsächlich hat die produktive Erwerbslosenfürsorge hier eines ihrer wirksamsten Felder gefunden. Der Stillstand der Wohnungsproduktion ist nicht nur eine der Hauptursachen der Erwerbslosigkeit der industriellen Arbeiter in der Heimat und verhindert nicht nur vielfach einen gesunden interlokalen Austausch, namentlich auch zwischen Stadt und Land, sondern ist oft auch ein Hindernis, überschüssige Arbeitskräfte im Wege der internationalen Wanderungen in fremde an Arbeitermangel leidende Länder überzuführen. Wir finden in einer Reihe von Staaten Vorschriften, in welchen die Zulassung fremder Arbeitskräfte von der Bedingung abhängig gemacht wird, für diese Wohnungen bereitzustellen.

Es wäre weiter auf die Beschränkung der wohltätigen Einflüsse der verkürzten Arbeitszeit hinzuweisen, die auf das Zusammenstreifen ungünstiger Wohnungs- und Verhältnisse zurückzuführen ist usw.

Aus diesen Zusammenhängen geht klar hervor, daß die Sammlung und Veröffentlichung von Auskünften bezüglich des Arbeiterwohnungswezens logischerweise in den Kompetenzkreis des Internationalen Arbeitsamtes fällt, um seine in der Vorrede des XIII. Teils umschriebene höchste Bestimmung und den vollen Erfolg der von dem Amt schon bearbeiteten Aufgaben der internationalen sozialen Reform zu sichern.

Wenn man nicht vor den Anforderungen des Lebens die Augen schließen will, so muß man daher anerkennen, daß auch die Wohnungsfrage ein Gebiet der internationalen Regelung der Lebensverhältnisse der Arbeiterklasse darstellt und im Sinne des § 396 des Friedensvertrages in den Wirkungsbereich des Internationalen Arbeitsamtes gezogen werden muß. Die tatkräftige Durchführung der Wohnungsreform ist gewiß eine nationale Aufgabe, die den besonderen Verhältnissen jedes Landes angepaßt werden muß. Doch ist diese Auffassung nur soweit stichhaltig, als sie betreffend des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung und der Arbeitslosenfrage richtig ist. Andererseits kann auch für diese Frage nachgewiesen werden, daß sie möglichst zweckmäßig und international gleichmäßig nur auf Grund der Kenntnis aller Erfahrungen der Welt bearbeitet und gefördert werden kann. Diese möglichst gleichmäßige Förderung der Wohnungsreform ist nicht nur ein Erfordernis der sozialen Gerechtigkeit und sozialen Vorsicht, sondern auch ein der im Preambule stark betonten Gleichmäßigkeit der internationalen Konkurrenzbedingungen auf dem Gebiete des Arbeiterwesens.

2. Auf Grund der vorhandenen dringenden Bedürfnisse läßt sich die Notwendigkeit, daß sich die Internationale Arbeitsorganisation eingehend mit der Wohnungsfrage befaßt, für Arbeiter, Arbeitgeber und Regierungen gleicherweise feststellen. Das Interesse der Arbeiterklasse dürfte kaum eingehend begründet werden müssen. Doch auch die Arbeitgeber interessieren sich von jeher unter allen sozialen Fürsorgemaßnahmen ganz besonders für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ihrer Arbeiter. Wirtschaftliche und sittliche Gesichtspunkte wirken hier ineinander. Nicht nur die in den einzelnen Ländern zu Tausenden erbauten Werkwohnungen beweisen das Interesse der Arbeitgeber, sondern auch ihre Anteilnahme an der Gründung von Baugenossenschaften und gemeinnützigen Baugesellschaften, sowie ihr Eintreten für die allgemeine Wohnungsreform. Die Arbeitgeber wissen wohl, daß solange die Wohnungsfrage nicht entsprechend gelöst ist, das Arbeitsverhältnis auf keiner gesunden und sicheren Grundlage beruhen kann. Die Erhöhung der Arbeitslöhne dient sehr oft nicht zur Verbesserung der Lebenshaltung und damit der Steigerung der Arbeitskraft und Arbeitslust, sondern verschwindet im Schlunde der Wohnungssteuerung.

Fast in allen durch den Krieg unmittelbar oder mittelbar betroffenen Ländern hat die Wohnungsnot in den letzten Jahren besonders nach Beendigung des Krieges eine fortwährende Steigerung erfahren. Die Zahl der wohnungssuchenden Familien und Einzelpersonen nimmt ständig zu, teilweise auch infolge des Zustroms von Flüchtlingen und Vertriebenen aus dem Auslande und aus den infolge des Friedensschlusses verloren gegangenen Gebieten. Der großen Nachfrage steht ein ungenügendes Angebot von vermietbaren Räumen gegenüber. Diese Erschwerung zeigt sich nicht nur in den Großstädten, Industrieteilen oder sonstigen Gegenden, in denen sich besonders große Menschenmassen zusammendrängen, sondern auch auf dem ländlichen Lande. Die Wohnungsnot setzte etwa im Jahre 1916 ein und hatte zur Folge, daß sich wegen Uebertretens der Nachfrage nach Mieträumen über das Angebot eine Steigerung der Preise, d. h. der Mieten zu zeigen begann. Unter den heute gegebenen Verhältnissen, wo die Verteuerung aller erstklassigen Lebensbedingungen einen so großen Umfang angenommen hat, ist es erwünscht, daß der infolge der noch nie dagewesenen Wohnungsnot drohenden maßlosen Steigerung der Mietpreise und der damit verbundenen tatsächlichen Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse (Wohnungsüberfüllung, Altermieten usw.) möglichst überall Einheit geboten wird. Diese Gefahr der weiteren Erhöhung der Mietpreise ist um so größer, da sich die meisten Staaten zurzeit in einem circulus vitiosus befinden. Die Hauptbedingung zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse wäre der Bau von neuen Wohnungen. Doch die Begrenzung der Mietpreise und das Recht der Behörden zur Beschlagnahme von Wohnungen und Wohnungsanteilen in manchen Ländern wirken abschreckend auf die Baulust, selbst da wo für neue Wohnungen keine weiteren einschränkenden Bindungen bestehen. Zu guter Letzt wird man der stufenweisen Erhöhung der Mietpreise der alten Wohnungen und mit der Vermehrung der neuen Wohnungen auch der Freigabe der Mietpreise kaum aus dem Wege gehen können. Dieser Zeitpunkt dürfte sich vom sozialen Gesichtspunkte aus überall sehr kritisch gestalten. Die Arbeiter und Festbesoldeten werden wieder alles aufbieten müssen, um die neuen Lasten auf die Arbeitgeber zu überwälzen, und die hieraus entstehenden Arbeitsverhältnisse dürften nicht nur den sozialen Frieden gefährden, sondern sich im allgemeinen als ein neues Hindernis für die Wiederaufnahme der Bauattività und der wirtschaftlichen Produktion im allgemeinen geltend machen. Wenn wir hierzu noch die auf dem Gebiete der Wohnungsherstellung bestehenden weiteren

Schwierigkeiten (Baustoffmangel, Fehlen geeigneter gelernter Fachkräfte, finanzielle Schwierigkeiten) rechnen, so sehen wir, vor wie schwere und wechselvolle Probleme alle Regierungen zurzeit gestellt sind. Alle Staaten haben ein gemeinsames Interesse, die Wohnungsverhältnisse womöglich überall zu bessern, weil es eine Bedingung ihres eigenen wirtschaftlichen Wiederaufbaues ist, ihre Arbeitskräfte, Rohstoffe, Industrieprodukte und Kapitalien auch zu Zwecken der Bauattività international auszunutzen.

Nebst der Vermehrung des Wohnungsbestandes mit neuen Wohnungen kommt als dringliche Aufgabe die technische und sanitäre Verbesserung der seit Kriegsbeginn noch mehr vernachlässigten älteren Mietwohnungen dringlich in Betracht (Wohnungsaufsicht).

3. Die Regierungen haben sich schon seit Kriegsende überall eingehend mit der Linderung der Wohnungsnot befassen müssen. Zu diesem Zwecke wurden die verschiedensten Maßnahmen getroffen; überall anerkennt man heute — worüber vor dem Kriege noch starke Kontroversen bestanden — daß ohne eine außerordentliche Mithilfe der öffentlichen Macht die Beseitigung der Bauattività und die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse nicht möglich ist. In den meisten Ländern wurden in den verschiedenen Ministerien besondere Fachorgane und Kommissionen mit dem Studium der verschiedenen Seiten der Frage betraut; überall stellt sich aber das Bedürfnis ein, sich über die Lage und die Erfahrungen der anderen Länder in bezug auf die richtige wirtschaftliche, die finanzielle und technische Lösung des Wohnungsproblems zu orientieren. Es gibt wohl kaum eine soziale Aufgabe, auf deren Gebiete schon vor dem Kriege ein so nützlicher Austausch von Erfahrungen zwischen einzelnen Ländern stattgefunden und die so gute Erfolge erzielt hat wie auf denjenigen der Wohnungs- und Bodenpolitik. Die britischen Resultate auf dem Gebiete der Wohnungsaufsicht, des Wohnungsbaues durch gemeinnützige Organe und öffentliche Körperschaften, der Gartenstadtbewegung wurden von anderen Ländern mit großem Erfolge zum Gegenstand des Studiums gemacht und in mancher Hinsicht weiter ausgeführt. Die deutschen Methoden der Wohnungsstatistik, der öffentlichen Wohnungsvermittlung und namentlich der kommunalen Bodenpolitik wirkten ebenfalls für viele Staaten bahnbrechend. Schon vor dem Kriege entstanden daher neben den nationalen Vereinigungen für Wohnungs- und Bodenreform und den verschiedenen Fachbehörden (Ministerialdepartements, Wohnungsämter usw.) die internationalen Wohnungskongresse (der letzte [X.] im Haag 1913) und die internationalen Kongresse für Wohnungshygiene (der letzte in Antwerpen 1913).

Namentlich die internationalen Wohnungskongresse gelangten auf dem Gebiete des Austausches der Kenntnisse in bezug auf die Wohnungsreform zu großer Bedeutung; sie wurden vor dem Kriege alle zwei Jahre abgehalten, doch hatten die Kongresse keine ständige Fachstelle. Es wurden zur Vorbereitung des Kongresses immer nur ad hoc lokale Sekretariate geschaffen. Die Folge war, daß vor dem Kriege an verschiedenen Stellen Europas wertvolles internationales Material (Statistiken, Gesetze, Verordnungen und Vereinsstatuten, Stadtregulierungs- und Baupläne usw.) gesammelt wurden, ohne daß eine wirklich umfassende internationale Zentralstelle geschaffen worden wäre, die es verstanden hätte, das gesammelte Material in geeigneter Form allen Interessenten zur Verfügung zu stellen. Überall traf man insoweit einzelne Studienreisende und Studienkommissionen, die immer wieder daselbe Material zu sammeln bestrebt waren. Noch mehr unnütze Aufwand verursachte es, wenn einzelne Unternehmungen ins Leben gerufen wurden, ohne die Erfahrungen anderer Länder (öffentlicher Körperschaften, Gesellschaften) zu kennen. Die Gefahr der parallelen Arbeit und verfehlter Experimente besteht unter den jetzt bestehenden schmerzlichen Verhältnissen in erhöhtem Maße für alle Staaten. Während des Krieges sind die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen wissenschaftlichen und reformerischen Studienstellen und Fachämtern und Experten, die vorher bestanden hatten, vielfach zerrissen worden. Der internationale Wohnungskongress wäre geeignet gewesen, diese persönlichen Beziehungen wieder antzupfen, und das Bedürfnis nach einer ständigen internationalen Sammelstelle, die gleichzeitig Forschungs- und Begutachtungsorgan für das Wohnungswezen sein soll, womöglich noch zu steigern. Eine solche internationale Stelle könnte die parallele Einrichtung von notwendigerweise mit viel geringeren Erfolgen arbeitenden nationalen Einrichtungen überflüssig machen, bzw. deren persönliche und fachliche Reduktion bewirken.

Es scheint aus alledem hervorzugehen, daß die Arbeitsorganisation nicht nur auf Grund des Friedensvertrages berechtigt ist, sich mit der Arbeiterwohnungsfrage zu beschäftigen, sondern daß es ihre aus den Bedürfnissen der Zeit logisch hervorgehende moralische Pflicht ist, auch auf dem Gebiete der internationalen Wohnungsfrage im Interesse aller an seinem Bestehen beteiligten Faktoren eine möglichst wirksame Tätigkeit zu entfalten.

Es wäre unrichtig und kleinlich, zu behaupten, daß sich die Internationale Arbeitsorganisation nur im engsten Sinne mit der Frage der industriellen (und landwirtschaftlichen) Arbeiterwohnungen beschäftigen kann, etwa in dem Sinne, daß sich das Amt nur so weit mit der Wohnungsfrage beschäftigen soll, als diese mit dem Arbeitsvertrag eng zusammenhänge, d. h. mit den Arbeiterwohnungen. Sicherlich ist dies auch ein wichtiger Gesichtspunkt, der von der internationalen Arbeitsorganisation, wie unten ausgeführt, eingehend berücksichtigt werden muß, wie dies zum Teil bereits im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeiter geschehen ist. Nun ist es aber eine nachgewiesene Tatsache, daß gerade die Werkwohnungen vom sozialen Gesichtspunkte aus die am wenigsten günstige Lösung der Wohnungsfrage der Arbeiterklassen darstellen und nur dort geduldet werden können, wo kein anderer Ausweg möglich ist; bei geographisch vereinzelt stehenden landwirtschaftlichen, industriellen und bei Bergwerk-

betrieben. Sonst sind alle anderen Lösungen nicht nur besser, sondern zum großen Teil auch ausschließlich möglich. Namentlich ist in Großstädten, wo die Frage der Behausung der Arbeiterklasse am brennendsten ist, die Befriedigung dieses erstklassigen Bedürfnisses für die Arbeiterschaft nicht selbständig lösbar, sondern nur als Teil der allgemeinen städtischen Siedlungs- und Wohnungsverhältnisse. Sich der Arbeiterwohnungsfrage in diesem tatsächlichen Umfange nur deshalb nicht anzunehmen, weil sie auch anderen Bevölkerungsschichten zugute kommen könnte, wäre kaum mit gutem Gewissen und einleuchtenden Beweisgründen zu vertreten. Die ethische Berechtigung der Arbeiterbewegung liegt auch darin, daß ihre vernünftigen Forderungen der ganzen Gesellschaft zum Wohle gereichen. Die von der physischen und geistigen Arbeiterschaft bewohnten Kleinwohnungen der Städte bilden übrigens den weit größten Teil der Wohnungen. Die Reform des städtischen Wohnungswesens, die in erster Linie die Verbesserung der wirtschaftlichen, hygienischen und sittlichen Verhältnisse auf dem Gebiet des Kleinwohnungswesens anstrebt, gehört mit in die Kompetenz der internationalen Arbeitsorganisation.

Das Internationale Arbeitsamt mußte sich daher, wenn es auch vorerst nur vom Gesichtspunkt der reinen Datenerfassung aus sein sollte, mit folgenden Zweigen des Wohnungswesens befassen, die hier stichwortmäßig angeführt werden sollen:

- Verwaltungsmaßnahmen und Einrichtungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens. (Wohnungst Statistik, Mietregulierung, Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, öffentliche Wohnungsvermittlung, Wohnungsaufsicht, Probleme der Wohnungsamter).
- Öffentliche und gemeinnützige Erstellung und Verwaltung von Kleinwohnungen und Förderung der privaten Bautätigkeit im öffentlichen Interesse. (Bautätigkeit der Baugenossenschaften und sonstiger gemeinnütziger Bauvereinigungen, der Gemeinden und des Staates, öffentliche Begünstigung für diese Formen und für die private Bautätigkeit auf dem Gebiete des Kredit- und Steuerwesens, usw.)
- Allgemeine Fragen des Städtebaues, der Bodenpolitik, des Verkehrs wesens und der Immobilienbesteuerung. (Allgemeine Stadtregulierungspläne, Baustatut, soziale Rechtsformen der Bodenpolitik, Partypolitik, Gartenstädte, Familiengärten, usw.)

Mit der statistischen Erfassung der bestehenden Wohnungsverhältnisse und evtl. dokumentarischer Bearbeitung der verschiedenen Maßnahmen auf den einzelnen Gebieten des Wohnungswesens durch das Internationale Arbeitsamt wäre jedoch den berechtigten Anforderungen bei weitem nicht Genüge getan. Die Wohnungsfrage rein mit statistischen Methoden zu behandeln, entspricht nicht dem Charakter der Internationalen Arbeitsorganisation als praktischer Förderer und Mittler der Arbeiterwohlfahrt. Es handelt sich hier zum wenigsten auch um international vergleichende Studien zur Klärung und Förderung eines der verwickeltesten und schwersten Probleme der Jetztzeit, das vielseitiges theoretisches und praktisches Wissen auf juridischem, wirtschaftlich finanziellem, technischem und sozialpolitischem Gebiete erfordert. Natürlich muß der sozialpolitische Geist dabei maßgebend sein, wenn man nicht will, daß das Internationale Arbeitsamt im Gegensatz zu diesem Geiste, in dem der XIII. Teil des Friedensvertrages verfaßt wurde, eine rein deskriptive Materialbeschaffungsanstalt sein soll, ohne rege Anteilnahme an den sozialen Leiden und Gefahren der Gegenwart. Doch selbst wenn das letztere der leitende Gesichtspunkt sein sollte, so muß diesem großen Problem von Anfang an klar und offen ins Angesicht gesehen und seine Bearbeitung mit den richtigen Mitteln in Angriff genommen werden. Noch mehr muß dies natürlich der Fall sein, wenn, wie vorauszu sehen, das Arbeitsamt Fachgutachten abgeben und vorbereitende Arbeiten für die Entschlüsse der allgemeinen Konferenzen auf diesem Gebiete machen soll.

Um den in dieser Hinsicht an das Internationale Arbeitsamt herantretenden Forderungen gerecht zu werden, würde es nicht immer genügen, die in allen Ländern auf eine reiche Praxis zurückblickenden Probleme auf Grund der Dokumente und der außerordentlich fruchtbaren Literatur ständig zu verfolgen, sondern es müßten die neuen Errungenschaften von erfahrenen Fachleuten mit kritischem Blick auch an Ort und Stelle geprüft werden, da die Beschreibungen und die Wirklichkeit oft in einem allzu grellen Gegensatz stehen.

Die normalen Arbeitsmethoden des Internationalen Arbeitsamtes auf dem Gebiete des Wohnungswesens würden folgende sein:

- Periodische Veröffentlichung von Auskünften, Untersuchungen und Gutachten in bezug auf die Fortschritte auf den verschiedenen Gebieten des Wohnungswesens,
- die Errichtung eines Archivs und
- ständig im Wege von gelegentlichen Zusammenkünften zu be-

lebender Kontakt mit den gesellschaftlichen und behördlichen Organen der Wohnungsreform in allen Ländern.

Schon durch diese Leistungen wäre die Wohnungsreform in fortschrittlicher und einheitlicher Weise an und für sich international gefördert werden.

Ihre wirksamste Beeinflussung würde jedoch im Wege von gut vorbereiteten Beschlüssen der allgemeinen Arbeitskonferenzen zu erwarten.

Bezüglich der Beschäftigung der letzteren mit Problemen der Wohnungsfrage wäre folgendes zu berücksichtigen:

- Die Fragen der Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes betreffend die Beobachtung der Wohnungsverhältnisse in den verschiedenen Ländern und die Bestrebungen zu ihrer Besserung in wirtschaftlicher, hygienischer und moralischer Hinsicht könnte an und für sich auf die Tagesordnung einer der nächsten Arbeitskonferenzen gesetzt werden. Ein auf die Versorgung des Amtes mit entsprechenden Auskünften bezüglich des Wohnungswesens gerichteter Entwurf eines Uebereinkommens oder Antrages, — wie er zurzeit für die Auswanderungsfrage auf der Tagesordnung der vierten allgemeinen Konferenz steht — könnte die erste Gelegenheit bieten, um bezüglich des ganzen Komplexes der Frage zwischen den verschiedenen Faktoren der internationalen Arbeitsorganisation (Regierungen, Arbeitgeber und Arbeiter) einen allgemeinen Gedankenaustausch herbeizuführen und auch bezüglich der künftigen Tätigkeit des Amtes den den konkreten Bedürfnissen entsprechenden administrativen und finanziellen Rahmen vorzubereiten;
- Eine der nächsten Konferenzen könnte darauf eine allgemeine auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der industriellen Arbeiter gerichtete Entschlie ßung fassen, wie sie für die landwirtschaftlichen Arbeiter schon gefaßt worden ist, die den besonderen Lebensverhältnissen der industriellen Arbeiterschaft in den Städten besonders angepaßt werden müßte. Das Studium des konkreten Inhaltes einer solchen allgemeinen Empfehlung wäre eine der nächsten Aufgaben des Arbeitsamtes.
- Den Gegenstand eines besonderen Vorentwurfes zu einem Uebereinkommen müßten die Regelung der hygienischen Mindestbedingungen und der Rechtsverhältnisse bei Mietwohnungen für industrielle Arbeiter bilden, damit sich dort Arbeits- und Mietverhältnisse den sozialen Anforderungen entsprechend gestalten. Ich weise hier auf den 17. Beschluß Ziff. III der 7. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hin (abgehalten in Zürich vom 10. bis 12. September 1912), der folgen dermaßen lautet: „Die Delegiertenversammlung wünscht ferner, daß die Gesetzgebungen Schritte unternehmen, um jene Mißstände abzuschaffen, welche im Zusammenhang mit dem Bau von Arbeiterwohnungen entstanden sind, die den Zweck verfolgen, die Arbeiter ihrer Rechte, mit denen sie von der Gesetzgebung zum Schutze ihrer Interessen ausgerüstet worden sind, zu berauben“.
- Als Gegenstand weiterer Entschlüsse der allgemeinen Konferenz wäre zu berücksichtigen die Beschaffung von Wohnungen für ausländische Saisonarbeiter, wie sie z. B. im dänischen Schutzgebiet vom Jahre 1912 vorge sehen sind, damit ausländische Arbeiter nicht mit Rücksicht auf ihre geringen Kulturbedürfnisse eingeführt werden.
- Die Frage der Begünstigungen für Baugenossenschaften, für die Errichtung von Familiengärten usw., wäre ebenfalls besonders zu behandeln. Ferner käme etwa eine Empfehlung zu bilateralen und Gruppenabkommen bezüglich der gegenseitigen Unterstützung auf dem Gebiete der Kapital-, Baustoff- und Arbeitsbeschaffung in Betracht (wie z. B. für die im Kriege verwüsteten Gebiete).
- Endlich könnte die Allgemeine Arbeitskonferenz gegebenenfalls die Veranstaltung von allgemeinen oder speziellen Enquêtes auf dem Gebiete des Wohnungswesens für nötig erachten und anordnen.

Das Wohnungswesen bildet heute ein selbständiges Gebiet der Sozialpolitik. Es besitzt daher seine Fachgelehrten, seine großen Handbücher und seine Lehrstühle an den Hochschulen. Die nationalen Ministerien für Volkswohlfahrt haben ihre eigenen Departements für das Wohnungswesen, die Großstädte ihre Magistratsabteilungen für Wohnungswesen, bzw. spezielle Wohnungsämter.

Es würde daher der Lösung der Frage keineswegs zum Vorteil gereichen, wenn die Bearbeitung dieser Frage im Internationalen Arbeitsamt nebenächlich etwa vermittels der rein beschreibenden Methode erfolgen würde. Sicher hängt die Wohnungsfrage mit den Studien einer ganzen Reihe von im Internationalen Arbeitsamt schon bearbeiteten Gegenständen eng zusammen (Gesetzgebung, Statistik, Arbeitslosigkeit, Landwirtschaft, Auswanderung, Genossenschaftsbewegung, Kriegsbeschädigte usw.) und müßte mit Rücksicht auf diese verfolgt werden. Zur Vorbereitung einer gründlichen Bearbeitung der vielerlei und große Fachkenntnisse und Erfahrungen erfordernden Wohnungsfrage müßte jedoch unverzüglich eine aus wenigen anerkannten Fachleuten bestehende Fachkonferenz einberufen werden, welche auf Grund der auf diesem Gebiete gewonnenen Erfahrungen betreffend die dem Internationalen Arbeitsamt obliegenden Studien und den von diesem Amte zu befolgenden Methoden ein Gutachten abzugeben hätte.

Allgemeine Sozialpolitik.

Qualitätsleistungen, Kuliarbeit und volkswirtschaftliches Bedürfnis.

Von Dr. Hildegard Sachs, Hamburg.

Otto Lipmann hat vor etwas mehr als einem Jahr der aus dem Munde eines Fachmannes seltsam klingenden Meinung Ausdruck gegeben, „daß die Periode der Berufs- und Eignungsforschung bald überwunden sein wird, wenigstens insoweit, als diesen Problemen heute eine m. (b. h. L.'s) E. übertriebene Wertschätzung zuteil wird.“ „Das Eignungsproblem“ — so führt Lipmann in diesem Zusammenhang aus, „liegt schon heute so, daß weitans die meisten aller Menschen als hinreichend tauglich für alle Berufe angesehen werden müssen; sie werden in keinem Berufe Hervorragendes leisten, aber auch in keinem Berufe versagen¹⁾.“ Im Gegenzug hierzu geht die soeben erschienene Schrift von Dr. G. Bünnagel²⁾ davon aus, daß für jeden Menschen ein Betätigungsfeld vorgeschrieben ist, „auf dem er seine Fähigkeiten zweckentsprechend verwenden und die Höchstleistung, deren er überhaupt fähig ist, hervorbringen kann. Dieses eine Gebiet, für das er durch seine Anlagen und Eigenschaften prädestiniert ist, ist sein „Beruf“ in des Wortes eigentlicher Bedeutung. Schon allein die Tatsache, daß die Bedeutung des Wortes mit der Zeit verblaßt ist, daß man kaum noch an die Tätigkeit, „zu der man berufen ist“, denkt, . . . zeigt deutlich, daß man sich auf einem Abwege befindet.“ (S. 6.)

Diese sehr verbreitete Betrachtungsweise, die, weil sie rein ideologisch ist, dem eminent praktischen Problemgebiet nicht gerecht zu werden vermag, macht die Lipmannsche Äußerung als Abwehr verständlich. In der Tat wird häufig in überspannter Erwartung in bezug auf die Leistungen der Berufspsychologie verkannt, daß im Zeitalter weitgehender Arbeitszerlegung sehr viele Erwerbstätigkeiten von kaum einem Menschen als „Beruf“ im eigentlichen Sinn des Wortes empfunden werden können. Man denke etwa an den Flaschenpüler, die Seifenstauzerin, den Schaufler in der Müllverbrennungsanstalt und zahlreiche ähnliche freudlose, mechanische, ungesunde Handlangerdienste, die Muskeln und Nerven anstrengen, aber Intelligenz, Phantasie, kurz jede Mitwirkung geistiger Kräfte ausschalten. Bünnagel, — dessen Schrift dessenungeachtet im einzelnen manche gute Anregung enthält, — verlangt nun von der Berufsberatung nicht weniger, als daß sie bemüht sei, „jeden Menschen dorthin zu bringen, wo einerseits die Allgemeinheit seiner bedarf, wohin er andererseits nach seiner Veranlagung gehört. Mit anderen Worten . . . jeder Mensch ist seinem wirklichen, seinem natürlichen Berufe zuzuführen.“

An Stelle dieser hier als selbstverständlich unterstellten Harmonie von gesellschaftlichem Bedürfnis und dem „natürlichen“ Beruf jedes einzelnen Menschen kann jedoch eine beträchtliche Disharmonie eintreten; es kann geschehen, ja es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß für bestimmte Arbeitsarten, die unsere Volkswirtschaft nicht ohne Schaden einschränken kann, die nötige Anzahl entsprechend veranlagter Menschen nicht vorhanden ist. Da es nun aber fraglos wünschenswert ist, daß ungleich stärker als bisher Eignung und Neigung, und nicht äußerliche Momente, die Berufswahl bestimmen, ergibt sich die Forderung, daß, wo immer eine erhebliche Spannung zwischen dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis und dem Vorhandensein geeigneter Kräfte zu beobachten ist, danach gestrebt wird, die in Frage stehenden Verrichtungen von Maschinen leisten zu lassen.

Bisher reguliert die Lohnhöhe mehr schlecht als recht das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Wenn beträchtliche Lohn erhöhungen notwendig werden, um die Ausführung wenig beehrter Arbeiten zu sichern, so wird das Unternehmertum zur Erfindung und Anschaffung von Maschinen angeregt; steigende Materialkosten verringern wiederum diesen Anreiz. Jedensfalls wird auf diese Weise höchstens ein annäherndes Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage hergestellt, für die Lösung des Problems, wie Neigung und Eignung mit dem Bedürfnis der Wirtschaft nach bestimmten Leistungen in Einklang zu bringen ist, ist damit so gut wie nichts gewonnen.

Was ist hier zu tun?

Die Berufsberatung glaubt in der Regel aus pädagogischen Erwägungen heraus durch Propagierung gelehrter Berufe zu einer

befriedigenden Lösung des Problems Mensch und Arbeit zu gelangen. Bestrebungen nach dieser Richtung hin haben ihre große Berechtigung, finden aber ihre Grenzen z. Bt. nicht nur in dem gesteigerten Erwerbsbedürfnis der unbemittelten Schichten, sondern anscheinend auch in der Nachfrage der Industrie nach ungelerten Kräften. Während zur Verringerung des erstgenannten Hindernisses wenigstens in kleinem Umfang öffentliche Mittel bereit gestellt sind, um Freistellen und Beihilfen zum Unterhalt zu ermöglichen, ist noch nichts getan worden, um der durch die Nachfrage der Industrie gegebenen Schwierigkeit zu begegnen. Auf Selbstregulierung ist jedoch unter den heutigen Verhältnissen wenig zu hoffen. Denn es sind zwar die Löhne auch für ungelernete jugendliche Arbeitskräfte sehr gestiegen, aber ebenso, ja, unter Umständen noch mehr die Anschaffungskosten für Maschinen, so daß die hohen Löhne die Industrie jedenfalls nicht in einem ins Gewicht fallenden Grade zur Ersetzung menschlicher Handlangerdienste durch die Maschine veranlassen können. Darum gilt heute in verstärktem Maße, was Dr. Frieda Wunderlich schon vor 2 Jahren ausgeführt hat¹⁾: „Alle Versuche, die ungelernete Arbeit durch Berufsausbildung abzuschaffen — so unentbehrlich sie auch für die Zukunft sein mögen —, fassen nicht an der richtigen Stelle zu und treffen den Kern der Frage nicht. Die Fachausbildung wird dann am wertvollsten und notwendigsten werden, wenn die Maschine den ungelerten und deshalb schlecht bezahlten Handarbeiter entbehrlich machen und an seine Stelle den qualifizierten, technisch gebildeten und darum weit höher entlohnten Arbeiter setzen wird. Sonst besteht leicht die Gefahr, daß ein Ueberangebot gelehrter Arbeitskräfte den Markt belastet und die Löhne drückt.“ Darum fordert Wunderlich die Unterstützung von Erfindungen durch den Staat, die geeignet sind, ungelernete Arbeit überflüssig zu machen, sie durch gelernte zu ersetzen. — Es ist häufig darauf hingewiesen worden, daß in den höchst entwickelten Industrien bereits der Tiefpunkt der Entpersönlichung der Arbeit überwunden ist. Hier ist der Mensch nicht mehr Sklave der Maschine, sondern er lenkt und beherrscht sie, die ihm die mechanischen Verrichtungen abgenommen hat. An die Stelle von Handlangern sind hochqualifizierte Kräfte getreten, die über bedeutende Intelligenz und Fachkenntnisse verfügen müssen. „Noch viel bedeutendere Fortschritte hätte diese Entwicklung machen können, wenn alle Maschinen, die ungeistige Arbeit ersetzen sollten, eingeführt worden wären, wenn nicht die Rentabilität eine Grenze gezogen hätte. Diese Grenze zu verschieben, wird in Zukunft Aufgabe des Staates sein. — So wenig der Staat erreichen kann, wenn er durch seine Einmischung die Entwicklung zu hemmen sucht, so segensreich kann er durch Förderung lebendiger Kräfte wirken. Er hat in jedem Augenblick die Möglichkeit, die Entwicklung der Technik mit zu beeinflussen, wenn er in Versuchsanstalten solche Erfindungen weiter bearbeiten läßt, deren Durchführung aus menschlich-kulturellen Gründen wünschenswert erscheint, aber wegen fehlender Rentabilität nicht erfolgen kann.“

Wenn heute eine planmäßige Förderung dieser Entwicklungstendenzen gefordert wird, liegt der Einwand nahe, daß unsere Finanzen die Verwirklichung derartiger Pläne verbieten. Ob ein Ausfluß mit dieser Begründung abgelehnt wird, hängt jedoch stets davon ab, welche Bedeutung der in Frage stehenden Angelegenheit beigemessen wird. „Zu kostspielig“ ist ein relativer Begriff.

Wie liegt denn das Problem der Verteilung der Arbeitskräfte jetzt für Deutschland? — Die Verarmung zwingt breite Schichten, an der Berufsausbildung ihrer Söhne und Töchter zu sparen. Das aber ist verhängnisvoll vom pädagogischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus. Warum jeder pädagogisch Interessierte wünschen muß, daß möglichst viele Jugendliche gelehrte Berufe ergreifen, bedarf keiner näheren Erklärung. Volkswirtschaftliche Ueberlegung führt zum gleichen Ergebnis. Denn das Interesse der deutschen Volkswirtschaft verlangt, daß wir uns dagegen verwahren, auf die Dauer Kuliarbeiten zu verrichten und den Weltmarkt mit minder qualifizierten Waren zu überschwemmen. Nur hoch qualifizierte Arbeit behält einen hohen Tauschwert. Begnügen wir uns in erheblichem Umfang mit der Herstellung von Waren durch minderqualifizierte Kräfte, so bedroht uns jederzeit die Konkurrenz weniger zivilisierter Völker. Je höher der Prozentsatz der Angehörigen gelehrter Berufe ist, um so vorteilhafter für die Zukunft des deutschen Wirtschaftslebens.

Daran dürfen wir uns nicht durch vorübergehende Erscheinungen irre machen lassen. Wenn manche Industrien jetzt erst in dem Entwicklungsstadium angelangt sind, in dem der technisch-organisatorische

¹⁾ Vorträge üb. angew. Psych., gehalten beim 7. Kongress f. exp. Ps. Marburg 20.—23. April 1921. 29. Beiheft z. Ztschr. Ang. Ps. Leipzig 1921.

²⁾ Dr. Ernst Michael Bünnagel, Dir. d. städt. Berufsamtess Offenbach a.M. Die Eignungsprüfung in ihrer wirtsch. u. soz. Bedeutung. 3. Heft der Kölnner wirtsch. u. sozialwiss. Studien. Köln 1922.

³⁾ A. a. O. S. 10.

¹⁾ Dr. Frieda Wunderlich, Hugo Münsterbergs Bedeutung für die Nationalökonomie. Jena 1920.

²⁾ A. a. O. S. 84.

Fortschritt zunächst durch gesteigerte Arbeitszerlegung und Mechanisierung führt, oder wenn hier und da an Stelle gelernter Kräfte ungelernete angefordert werden, weil der Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse einen Rückschritt erzwingt, so ist es um so notwendiger, diesem Stadium durch rasche Fortentwicklung möglichst abzukürzen. Es fehlt dringend an einer Stelle, die diese Tendenzen genau verfolgt und sie zugunsten der Verwendbarkeit gelernter Kräfte beeinflusst. Die Propaganda für das Ergreifen gelernter Berufe ist an sich pädagogisch wie volkswirtschaftlich gerechtfertigt. Sie setzt aber voraus, daß systematisch darauf hingearbeitet wird, die Volkswirtschaft für einen wachsenden Prozentsatz qualifizierter Kräfte aufnahmefähig zu machen.

Hier harret eine Aufgabe der Erfüllung, die aus Gründen der Menschenökonomie und der Produktionssteigerung nicht ohne ernsthafte Prüfung mit dem Wort abgelehnt werden darf, das heute den Fortschritt lähmt, dem Wort: zu teuer. —

Die Jubiläumstagung des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach.

II.

Hertners geistvolle Rede hatte eine überaus glückliche Einleitung der Verhandlungen dargestellt, und Prof. Diehl konnte dem Vereinsvorsitzenden mit warmen Worten namens aller Mitglieder danken.

Die zweite Rede hielt der Frankfurter Stadtrat a. D. und Honorarprofessor an der dortigen Universität Dr. Philipp Stein. Nach Temperament und rhetorischer Gestaltungsart sich von seinem Vorredner völlig unterscheidend, hob er von vornherein hervor, als Mann der Praxis sprechen zu wollen. Diese Feststellung brachte bereits einen gewissen Fehler in der programmatischen Anlage der Tagung ans Licht: es wäre nämlich — darin stimmte das Urteil zahlreicher Kongreßteilnehmer überein — richtiger gewesen, das Referat über die wirtschaftlichen Grundlagen der Sozialpolitik gerade nicht in die Hände eines Praktikers zu legen. Der Kreis der Anwesenden war bis auf Wenige ganz auf eine grundsätzliche Erörterung des Verhältnisses zwischen Wirtschaft- und Sozialpolitik abgestimmt, nicht auf die isolierte Betrachtung der heutigen Wirtschaftslage und ihrer sozialpolitischen Konsequenzen. Die unerwartete, wenn auch an sich sehr aktuelle Behandlung des Themas durch Stein, der sich mit tiefem Pessimismus, aber auf gute Tatsachenkenntnis gestützt, seiner schwierigen Aufgabe entledigte, hatte die Folge, daß die Debatte, die übrigens mit Nutzen getrennt über die Referate Hertners und Steins stattgefunden hätte, daran krankte, daß nur ein Teil der Reden den Anschluß an das tatsächlich gehaltene Referat des Praktikers fand, während der andere (an sich interessantere und wertvollere) Teil der Diskussion an ein nicht gehaltenes theoretisch-prinzipielles Referat anknüpfte. Hierzu kam, daß Prof. Steins Vortrag die Konsequenzen der von ihm geschilderten deutschen Wirtschaftslage mehr andeutete als im einzelnen ausführte. Dies in Verbindung mit der Tatsache, daß Stein die Lichtseiten der nachkrieglichen Sozialpolitik, obwohl er sie unumwunden anerkannte, rednerisch allzusehr in den Hintergrund treten ließ, hatte die erheblichen Mißverständnisse im Gefolge, denen ein Teil der Debatteredner, weit mehr aber noch die Tagespresse, und diese in einer ihr wenig Ehre machenden Unkenntnis der sozialpolitischen Vergangenheit des Redners, erlag. Prof. Stein sprach frei und war sichtlich weniger gut disponiert, als wir ihn sonst oft gesehen haben; die freie Rede hat den Vorzug der Lebendigkeit und des Schwungs, aber auch den Nachteil, daß der Ton, der die Musik macht, stärkeren Stimmungsnuancen unterworfen ist als beim ans Manuskript gebundenen Redner.

Im einzelnen führte Stein etwa aus, der Verein für Sozialpolitik sei in einer Zeit gegründet worden, in der alles darauf ankam, über dem wirtschaftlichen Aufschwung die Schutzbedürftigkeit des arbeitenden Menschen nicht zu vergessen. Es sei notwendig gewesen, den Primat der Persönlichkeit gegenüber einer mechanischen Auffassung der Volkswirtschaft kräftig zu betonen, und dieser Gesichtspunkt habe denn auch die deutsche Sozialpolitik tatsächlich mehr und mehr beherrscht. Solange es uns volkswirtschaftlich gut ging, sei gegenüber einer Sozialpolitik, die in relativer Isolierung von der Wirtschaftspolitik betrieben wurde, nicht eben viel einzuwenden gewesen. Der Krieg aber habe uns — dies belegte der Redner mit einigen drastischen Tatsachen — so arm gemacht, wie unser Volk zumeist selbst noch gar nicht wisse. Daher sei es jetzt an der Zeit, an die Gebundenheit der Sozialpolitik an ihre volkswirtschaftlichen Grundlagen und an den zeitweiligen Primat der Wirtschaftspolitik über die Sozialpolitik zu mahnen: eine gute Wirtschaftspolitik sei heute geradezu selbst der wichtigste Bestandteil einer erfolgreichen Sozialpolitik, und es sei beachtenswert und ganz richtig, daß dieser Gedanke auch aus den Darlegungen eines so zuverlässigen und erprobten Sozialpolitikers wie Prof. W. Zimmermanns in der „Soz. Prax.“ hervortrete (vgl. Sp. 996 und 1086). Damit solle kein abprechendes Urteil über die gesamte Sozialpolitik der Nachkriegszeit

gesprochen sein; aber es seien doch nur zwei zukunftsreiche Neuerungen großen Stils, die aus der Fülle der Maßnahmen und Gelege hervorträten: die Arbeitsgemeinschaften und die Betriebsräte. In ziemlich allen anderen Punkten werde die alte Sozialpolitik fortgeführt, als ob es eine wirtschaftliche Umwälzung gar nicht gegeben habe. In sehr weiten Kreisen fehle die Erkenntnis, daß wir wahrscheinlich unsere gegenwärtige Generation unterackern müssen, um der folgenden ein erträgliches Leben zu bereiten; daß wieder Geld in Kapital verwandelt werden muß, statt umgekehrt; daß aus der Verarmung nicht mit dem Festhalten an alten Dogmen herauszukommen ist, gleichviel ob sie privat- oder gemeinwirtschaftlich gerichtet sind, sondern nur durch vorurteilslose Prüfung, was wirtschaftlich produktiver sei. Einem Irrtum müsse dabei entgegengetreten werden: demjenigen, als ob der Beamte schon kraft seines Amtes sich aus der Sphäre des Eigeninteresses herausgehoben fühle und nur das Allgemeininteresse im Auge habe. Gerade er sei heute bereits in außerordentlich hohem Maße eigeninteressiert. Viele Beamte lenkten ihr Hauptinteresse der Besoldungsordnung zu, und bald werde man vielleicht seine Vergütungsgruppe oder Gehaltsstufe auf die Visitenkarte drucken lassen wie einst den Reserveoffiziersrang. Es sei aber überhaupt nicht richtig, anzunehmen, daß der soziale Wert eines Standes vom Fehlen des individuellen Egoismus abhängt. Die bloße sozialpolitische Tätigkeit in Verwaltung oder Politik könne unter Umständen eine sozial niedrig zu bewertende Funktion darstellen; umgekehrt könne der Grundbesitzer, der seinen eigenen Gewinn durch Züchtung einer besonders ertragreichen Kartoffel gewaltig zu steigern verstehe oder der Industrielle, der eine wichtige Erfindung ausgreife und verwerte, ungeheuer wichtige soziale Leistungen vollbringen, die für die Gesamtheit trotz der eigennützigen Motive von höchstem Werte und unmittelbarem Nutzen seien. Wenn die Wirtschaft nicht die Sozialpolitik gewissermaßen ratifiziere und durch Ertragssteigerung der Verarmung entgegenwirke, so stünden wir bald vor einer Lage, in der es nur noch ein Masseninteresse gebe: den Kampf gegen Hunger und Kälte. Dann würde die Arbeiterschaft vielleicht nach Büchners Wort handeln, es sei wichtiger, daß der Bauer seine Kartoffeln schmälzen als daß der Literat seine Bücher zensurfrei veröffentlichen könne; alle Rechte und Institutionen würden dann in den Hintergrund des Interesses treten, und die Arbeiterschaft würde selbst gegen diejenigen Führer kämpfen, die bei ihren sozialpolitischen Bestrebungen verkannt hätten, inwieweit das Wirtschaftliche die Grundlage aller Sozialpolitik ist. Es gelte daher, beizeiten den Mut der Führer zu stärken. „Weniger denn je dürfe der Mann der Wissenschaft sich vom öffentlichen Leben zurückziehen; er müsse die wirtschaftlichen Wahrheiten in die Massen tragen helfen, müsse den verantwortungsbewußten Führern der Unternehmer und der Arbeiter die Waffen objektiver Erkenntnis in die Hand drücken. Hier liege auch für den Verein für Sozialpolitik eine große und dankbare Aufgabe vor.“

Professor Steins beifällig aufgenommenem Vortrag, dessen voller Inhalt sich erst dann abschließend wird auswerten und beurteilen lassen, wenn der stenographische Verhandlungsbericht vorliegt, folgte eine lange Aussprache.

An dieser beteiligten sich Wirtl. Geh.-Rat Dr. v. Rostig, Dr. Heinz Potthoff und der Chefredakteur des „Korrespondenzblatts des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunds“, Paul Umbreit, M. d. R. W., ferner die Hochschulprofessoren Dr. Bonn-Berlin, Briesz-Würzburg, Geh. Hofrat Gothein-Heidelberg, Grünberg-Wien, Ad. Günther-Nürnberg-Erlangen, Heyde-Rostock (Berlin), Kessler-Jena, Lederer-Heidelberg, Ministerialrat Pribram-Wien (Genf), Salin-Heidelberg, Geh. Reg.-Rat Seibt-Berlin, Adolf Weber-München und Geh. Reg.-Rat Julius Wolff-Charlottenburg.

In der Debatte pflichteten einzelne Redner dem Gedanken des zeitweiligen Primats der Wirtschaft über die Sozialpolitik mit großer Lebhaftigkeit bei. Besonders Potthoff, der sehr häufig in Organisationen des Afabundes spricht und daher gegen den Vorwurf, sich der Reaktion verschrieben zu haben, vielleicht einigermaßen gesichert ist, zog aus Steins Prämissen einige sehr beachtliche Schlussfolgerungen. Offen bekannte er sich zur Notwendigkeit einer Herabsetzung der Lebenshaltung, die nur in dem Maße vermeidbar sei, als es gelinge, die Volks- und Privatwirtschaft rationeller zu gestalten, besonders den Konsum; die Notenpresse sei kein Mittel, um Sozialpolitik zu treiben. Seibt stimmte im letzteren Punkte mit Potthoff überein und suchte nachzuweisen, daß auch das Untermertum von der Geldentwertung keinen wirklichen Vorteil habe. Ad. Weber konnte in sehr geschickten Ausführungen der Genug-tuung Ausdruck verleihen, wieweit sich in den Zeiten des volkswirtschaftlichen Niedergangs der letzten Jahre seine Lohntheorie, die einst so heiß umstritten war, durchgesetzt habe. Indem er ferner auf den Vertrag von Versailles als Hauptquelle aller Schwierigkeiten, die auch für die Sozialpolitik aufgetreten sind, hinwies, befand er sich gewiß mit allen Kongreßteilnehmern in voller Übereinstimmung. Ergänzend beleuchtete Pribram die internationalen Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsentwicklung und Sozialpolitik.

Mehrere Redner hielten Prof. Steins Rede für zu schwarzseherisch, vor allem Gothein, Kessler und, in Einzelheiten, auch Bonn. Gothein nahm die Rede auch zum Anlaß, ein schönes Bekenntnis zu den alten Grundwahrheiten sozialreformatorischer Wissenschaft abzulegen. Er bezeichnete es als Karl Marxens unvergängliches Verdienst, die sozialen Bedingungen in ihrer Bedeutung als Mitbestimmungsfaktoren der Wirtschaft zum Bewußtsein gebracht

zu haben. Seit diese Erkenntnis sich ausgebreitet habe, dürfe niemand die Sozialpolitik wesentlich als Verteilungspolitik auffassen, sondern man müsse gerade ihre Zusammenhänge mit der Produktivität in den Vordergrund stellen. Wichtiger denn je sei für uns heute die Erhaltung der Arbeitskraft; von einer Rückwärtsrevidierung der Sozialpolitik dürfe nicht die Rede sein. Dies schließe nicht aus, daß die Achtstundentagsgesetzgebung elastisch ausgestaltet werde. Kessler forderte die Ausweitung des alten Begriffs der Sozialpolitik; diese dürfe nicht bloße Arbeiterpolitik bleiben, denn der alte Mittelstand sei das neue Proletariat, die alten Proletarier die neue Mittelklasse.

In tief schürfenden, geistvollen Ausführungen setzte sich Götz Brieß, eins der zukunftsreichsten Talente der katholisch-sozialen Bewegung, mit der heutigen sozialpolitischen Problematik auseinander. Die eigentliche Zeitfrage sieht er in der Stellung der Arbeiterseele im und zum kapitalistischen Großbetrieb. Daß der Arbeiter sich gegen die Mechanisierung der arbeitsteiligen Tätigkeit und gegen das Lohnsystem mit seinem Waren-Entgelts-Charakter auflehne, das sei das eigentlich Neue, das in seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft endlich erkannt werden müsse. Es sei fraglich, ob die menschliche Seele die großbetriebliche Entwicklung überhaupt weiterhin ertragen werde, denn sie verlange, daß Arbeit wieder Lebens Erfüllung, nicht bloße Geldbeschaffung, werde. Den gleichen Grundgedanken hob Emil Lederer in seiner durch und durch philosophischen Art ökonomischer Betrachtung feinsinnig heraus. Aus Heyde rührte an diesen Gedanken. Er wies besonders darauf hin, daß Prof. Hellpach kürzlich in seinem (von Prof. Ritzmann in der „Soz. Prag.“ eingehend besprochenen) Werke über die „Gruppenfabrikation“ einen praktischen Beitrag zur Lösung der Frage einer Wiederbelebung des Verhältnisses zwischen dem Arbeiter und seiner Arbeit beigezeichnet habe. Zu Prof. Steins Vortrag hob Heyde hervor, daß es vielleicht zweckmäßig sei, das Positive stark zu unterstreichen: auch Stein habe die Betriebsräte und die Arbeitsgemeinschaften als wertvoll anerkannt. Die ersteren hätten das von Brieß aufgeworfene Problem natürlich nicht lösen können, denn dieses sei durch kein Repräsentativsystem zu lösen; als Unterton habe das Sehnen nach Verinnerlichung der Arbeit durch Wiedergewinnung des Ueberblicks über den Produktionsprozeß freilich auch in den Motiven der Rätegesetzgebung kräftig mitgeschwungen. In rein sozialpolitischer Hinsicht habe das Betriebsrätegesetz sich bereits bewährt; das reiche Erfahrungsmaterial der Gewerbeaufsichtsbeamten lasse daran keinen Zweifel. Was die Arbeitsgemeinschaften anlangt, so sei deren Bewährung leider keineswegs sicher. Es fehle der ernste Wille, sie zu kräftigen, mehr oder weniger auf beiden Seiten. Die Stellung mancher Arbeitgeberverbände zum Tarifvertragschluß mit den Angestelltenverbänden sei besonders wenig dazu angetan, die Idee der Arbeitsgemeinschaft, die im Tarifvertragswesen ihre stärkste Wurzel habe, zu festigen. Auch könne man der Ansicht sein, daß der Reichswirtschaftsrat seinerzeit zu früh errichtet worden sei: man hätte damals vielleicht lieber die Zentralarbeitsgemeinschaften sich erst einspielen lassen sollen, statt ihre Arbeit großenteils auf ein quasi-parlamentarisches Gebilde zu übernehmen. Zum Achtstundentag meinte Heyde, daß seine tatsächlichen Wirkungen noch wissenschaftlich unerforscht und äußerst schwierig zu überschauen seien. Der Verein für Sozialpolitik werde sich ein Verdienst erwerben, wenn er diese Frage systematisch untersuche. Es sei nicht angängig, den Achtstundentag einfach als unantastbares Dogma zu behandeln. Aber Leiparts Hinweis darauf, daß jede Steigerung der deutschen Produktion durch Verlängerung der Arbeitszeit schließlich doch nur zur Erhöhung der Reparationslasten anreizen könnte, während der Achtstundentag, mittelbar durch Teil XIII des Friedensvertrags geschützt, die deutsche Arbeitskraft vor Verfall bewahre, verdiene jedenfalls sehr ernste Prüfung; auch müsse daran erinnert werden, daß ein Mann wie Robert Vofsi in der „Soz. Prag.“ davor gewarnt habe, den Achtstundentag anders als im Einvernehmen mit den Gewerkschaften zu modifizieren.

Julius Wolff, wiewohl zu einer „Anleihe beim Sozialismus“ heute allgemach geneigt, suchte die Referate zu einem Vereinsbekenntnis zur Individualwirtschaft umzubiegen, was im Hinblick auf die von Herkner gegebene Aufklärung über das Wesen des Vereins nicht angängig war und von dem Wiener Sozialisten Grünberg, einem der charmantesten und geistreichsten Debatter, die es unter den deutschen Hochschullehrern gibt, nicht so sehr nach der formalen, als nach der inhaltlichen Seite besprochen wurde. Grünberg versuchte sogar den Nachweis, daß das marxistische Denken auch in den Kreisen der wissenschaftlichen Gegner der Sozialisten auf dem Kongresse stark vorgebracht sei: „facta nolentem

trahunt“, aber freilich auch: „qui mangle du pape, en moürt“ Wolff hatte seinem Bekenntnis zu einer gemäßigten Individualwirtschaft leider auch eine Bemerkung hinzugefügt, die von derjenigen Tagespresse, die seine Sonderstellung nicht kennt, als effektanter Beweis angeblichen Vordringens sozial-reaktionärer Tendenzen im Verein für Sozialpolitik gedeutet worden ist: er hatte davon gesprochen, daß vielleicht das Koalitions- und Kartellrecht revidiert werden müsse. Es mag sein, daß er im Augenblicke nicht einmal an mehr als die Schlichtungsordnung dachte; gleichwohl war es gut, daß Kessler und andere sich mit größter Klarheit für das freie Koalitionsrecht einsetzten.

Nachdem im allgemeinen nur die Dozentenchaft zu Wort gekommen war und noch viele bemerkenswerte Einzelheiten zum Verhandlungsgegenstande beigebracht hatte — darunter auch eine scharfe Kritik der deutschen Wohnungspolitik, besonders von Seiten Gerhard Kesslers —, klang die Debatte mit den Reden zweier Männer des praktischen Lebens aus. Paul Umbreit verteidigte die Gewerkschaften gegen den vermeintlichen Vorwurf, daß sie es an Verantwortungsbewußtsein fehlen ließen, bekämpfte Wolffs Koalitionsrechts-Revisionswünsche, warnte davor, sich von der sozialpolitischen Reaktion ins Schlepptau nehmen zu lassen, und versocht die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft. Er schloß mit einem Appell an die Wissenschaft, sich nicht gegen die Entwicklung der Interessentenverbände zu Machtfaktoren im Staate zu stemmen, sondern lieber zu versuchen, mit ihnen Hand in Hand zu arbeiten und sie zu beeinflussen. Präsident v. Mostik mahnte, aus der Sozialpolitik die ethischen Impulse nicht zu vertreiben und der Stimme des Herzens nach wie vor in ihr Gehör zu geben. In den Schlussworten stellte Herkner nur klar, daß sein Referat keine Angriffe gegen die Gewerkschaften enthalten hatte, während Stein sich ausführlich mit denen auseinandersetzte, die ihm vorgeworfen hatten, er habe ungelern oder wolle die Sozialpolitik abblasen. Was er in dieser Hinsicht ausführte, war glücklicher formuliert und betont als manche Partie des Referates selbst. Nicht ganz zutreffend freilich war, was er über den Unterschied seiner eigenen sozialpolitischen Einstellung gegenüber derjenigen Prof. Ernsts Franckes sagte; auch Francke hat nicht bloß Sozialpolitik des guten Herzens getrieben, sondern war ein feiner Kenner und Beurteiler des Wirtschaftslebens, mit dem er — wie die anderen führenden Männer im Verein für Sozialpolitik und in der Gesellschaft für Soziale Reform — die Sozialpolitik in Einklang zu halten allezeit bemüht war. Dieses Problem liegt allerdings heute weit schwieriger und unübersichtlicher als vor dem Kriege und rückt mehr in den Mittelpunkt als in den Zeiten des Volkswohlstandes. —

Ueber den 2. Verhandlungstag berichten wir in einem 3. Aufsatz.

Verlangen der Arbeiter nach Hebung der Produktion. Durch die Wucht der Tatsachen beginnt sich in der Arbeiterchaft die Erkenntnis zu regen, daß durch Lohnerhöhungen allein das reale Einkommen nicht vergrößert oder sogar unter Umständen nicht aufrechterhalten werden kann. Lohnerhöhungen werden in der Regel durch Preiserhöhungen illusorisch gemacht und tragen erheblich zur Minderung der Kaufkraft des Geldes, also auch zur Schwächung des für die Erzeugung unentbehrlichen Betriebskapitales bei. Gewöhnlich ist die Ueberwälzung der Lohnerhöhung auf die Preise viel größer, als sich die erhöhten Lohnausgaben der Unternehmung belaufen, da in gleicher Weise die Steuern, Beiträge für die Sozialversicherung, sonstigen Unkosten, Verluste durch Absatzverringerung usw. wachsen und da gleichzeitig auch der Unternehmer versuchen wird, bei dieser Gelegenheit seinen Gewinn zu steigern. Durch solchen Sachverhalt wird die Lohnbewegung nicht völlig ihres Erfolges entkleidet, aber ihr werden natürliche Grenzen gesetzt; denn viel bedeutsamer für die Hebung des Anteils der Arbeiter am nationalen Sachgüterinkommen ist die Erhöhung der Produktion, d. h. Vermehrung des Arbeitsergebnisses entweder durch größeren Fleiß des Arbeiters oder durch rationellere Organisation des Arbeitsprozesses, soweit dies nach dem Stand unseres Wissens und Kapitals möglich ist.

Die zunehmende Einsicht in die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten unserer Nation äußert sich u. a. in einem Artikel „Erhöhung der Produktion“ in der Metallarbeiter-Zeitung vom 30. September 1922, dem wir folgendes entnehmen:

„Deutschland braucht mehr, als es erzeugt. . . Den wirtschaftlichen und damit den moralischen Niedergang wird kein Gesetz, keine Lohnbewegung, keine Maßnahme gegen Wucher oder Preissteigerung aufhalten können, wenn es nicht gelingt, Bedarf und Erzeugung in ein gerades Verhältnis zu bringen. Damit soll natürlich kein Wort gegen die Notwendigkeit von zweckmäßigen Gesetzen, Lohnbewegungen und Wucherbekämpfung gesagt sein, wohl aber,

daß dadurch bestenfalls die Verelendung nur verlangsamt, aber nicht aufgehoben werden kann. . . . Eine wirkliche Besserung ist nur von einer Verminderung des Bedarfs oder von einer Vermehrung der Warenmenge oder von beiden zugleich zu erwarten. . . . Verminderung des Bedarfs oder Vermehrung der Warenmenge. Von diesen beiden Wegen ist indes der erste, dank der Zwangslage, in die uns das Diktat der Sieger versetzt, vorderhand nur in beschränktem Maße gangbar. Der französische Säbel liegt ständig bereit, um das aus uns herauszuschlagen, worauf das Verfallener Papier irgendwie Anspruch gibt. Die Milliardenforderungen der Sieger müssen wir erfüllen. Das sind jahraus, jahrein drei, vier Milliarden Goldmark. Diese Geld- oder Gütermengen fehlen im deutschen Haushalt und müssen durch vermehrte Produktion aufgebracht werden. In der Vermehrung der Produktion hat weder die Regierung entsprechende Taten sehen lassen, noch machen die Gewerkschaften Anstrengung, die Unerlässlichkeit zu erfüllen. Gewiß wird von Amtsstößen erklärt, daß die vielen Tausende von überflüssigen Kräften im Bahn- und Postbetrieb anderer Beschäftigung zuzuführen seien, gleichzeitig wird aber auch mitgeteilt, daß sie von anderen Zweigen der Staatsverwaltung — von den Steuerämtern — übernommen werden sollen.“

Diese überflüssigen Angestellten müßten produktiv verwendet werden. Die Verlängerung der Arbeitszeit und die Kürzung des Lohns wird in Wirklichkeit zur Steigerung des Unternehmergewinns und im Schein nur zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft und zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsfähigkeit gefordert. Die Verlängerung der Arbeitsstunden und die Kürzung des Lohns muß die Arbeiterklasse ablehnen. Sie „tann sich von einer schärferen Ausbeutung, von einer noch schlimmeren Schwächung der menschlichen Arbeitskraft alles andere, nur keine größere Ergiebigkeit der Produktion versprechen. Es gibt der Mittel und Wege genug, die Produktion zu mehren, ohne das Loos der Arbeiterschaft schwerer zu machen. Es braucht nur der vielfache Leerlauf der Produktionsmaschine unterbunden, die ungeheure Vergeudung von Kraft und Stoff in der Industrie beseitigt, die neuesten Erfahrungen der Betriebswissenschaften angewendet und vor allem die Arbeitsfreude durch Berücksichtigung der Seelenbeschaffenheit der Werktätigen gehoben zu werden.“

Der . . . Hinweis, daß mehr Brot, mehr Kleidung, mehr Lebensglück überaus leicht, nur durch Verzicht auf den Achtstundentag zu haben sei, dürfte bei einer hungernden Masse schließlich nicht wirkungslos bleiben. Sie wird, zwischen zwei Übeln gestellt, das vermeintlich kleinere wählen, die Verlängerung des Arbeitstages in Kauf nehmen, um dem völligen Verfallen in den Elendekampf zu entgehen. . . . Und da keine andere Möglichkeit, die Not wirksam zu mildern, vorhanden ist, als die Steigerung der Produktion, haben die Gewerkschaften diese mit ebenso viel Liebe und Klugheit wie Nachdruck zu fördern.

In diesen Ausführungen kommt manche tiefe volkswirtschaftliche Einsicht zum Ausdruck, wenn natürlich auch die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten einer Ertragssteigerung der deutschen Wirtschaft: Vervollkommnung der Produktionsmittel — Verlängerung der Arbeitszeit und Hebung der Arbeitsintensität, nicht so obenhin rein gefühlsmäßig und dogmengläubig getroffen werden kann. Darüber sind sorgfältige Erwägungen anzustellen, die mit Recht vom Verein für Sozialpolitik in Aussicht genommen worden sind.¹⁾

Drastisch veranschaulicht Dr. Alfred Striemer in Nr. 10 der Betriebsrätezeitung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes das Problem der Teuerung und Produktionssteigerung. Aus seinen überaus knappen und treffenden Ausführungen geben wir folgenden Auszug:

„Die Abwehr der Teuerung kann also nur dadurch erfolgen, daß die Gütererzeugung gesteigert wird, dagegen die Vermehrung des Geldes aufhört und die Leistungen aus dem Friedensvertrag, die ohne Entgelt erfolgen müssen, sehr erheblich herabgesetzt werden.“

In Deutschland ist aber die Gütererzeugung gegenüber 1913 sehr erheblich zurückgegangen infolge der Schäden, die der Krieg verursacht hat an den Menschen in körperlicher und geistiger Beziehung und an den Produktionsmitteln.

Weiter infolge der erheblichen Freistellung und Abwanderung produktiver Arbeitskräfte aus Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe in die Verwaltungs-, Schreib- und Kontrollarbeit.

Weiter infolge der Verkürzung der Arbeitszeit und der Vermehrung der Ferienzeiten gegenüber 1913.

Mit der Verminderung der Gütererzeugung geht Hand in Hand die gewaltige Vermehrung der Zahlungsmittel. . . die teils den Preissteigerungen vorangeht und sie hervorgerufen hat, teils den Preissteigerungen nachhinkt und dann Geldnot erzeugt. Von verhängnisvollem Einfluß ist ferner die Abhängigkeit der deutschen Valuta von den Auslandsbörsen, . . . an denen der Kurs der deutschen Mark bestimmt wird nach dem Grad des Vertrauens, das man der Lebenskraft der deutschen Wirtschaft entgegenbringt auf Grund des Verhaltens des Kapitals und der Arbeit im eigenen Lande. . . .

Und wie steht es mit der Wiedergutmachung und den Lasten aus dem Friedensvertrag? Alle Leistungen erfolgen durch Abzug vom Arbeitsertrag der deutschen Arbeitskräfte in Stadt und Land. Es wird zwar keine direkte Kriegsteuer erhoben, dafür wird aber diese Steuer erhoben durch Geldentwertung als Folge des fortwährenden Notendrucks.

¹⁾ Vgl. die Sachverständigen-Gutachten im RMN. von Dr. R. Rosch (Sp. 529), von Staatsminister a. D. Leipart (Sp. 641), von Gewerkschaftssekretär Baltrusch (Sp. 549). Ferner (Sp. 765) (Arbeitsdauer und gewerbliche Produktion in Deutschland. Von Dr. D. Hoffmann, Stuttgart 1922).

Die wenigsten Kriegsteuern bezahlen diejenigen, die ihr Einkommen der Geldentwertung durch Steigerung der Einnahmen am besten und schnellsten anpassen können, die höchsten Steuern zahlen diejenigen, die ihr Einkommen nicht steigern können, das sind die, die von Renten leben. Daher ist auch die Hauptlast bisher getragen worden durch graufame Expropriation der Sparer, der Waisen, der Witwen und Waisen, der gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen. Diejenigen, die ihre Ersparnisse in Staatsrenten, Kommunalrenten, Hypotheken, Obligationen oder Darlehen angelegt und sich mit den niedrigsten Zinsen begnügt haben, um Sicherheit für die Erhaltung der Notgroschen zu finden, sind diejenigen, die am schwersten geschädigt worden sind. Dieser Mittelstand, bestehend aus qualifizierten Arbeitern, Beamten, Gelehrten, Gewerbetreibenden, ist wirtschaftlich so gut wie völlig vernichtet.

Nun kommen auch die Arbeiter an die Reihe, die bislang ihr Einkommen der Teuerung dank ihrer gewerkschaftlichen Organisation wenigstens einigermaßen haben anpassen können. . . .

In Deutschland sind die Produzenten der lebensnotwendigen Güter die Monopolisten, sowohl die Unternehmer als auch die Arbeitnehmer. Sie vermögen ihr Einkommen zu erhöhen auf Kosten aller derjenigen, deren Arbeit im äußersten Fall entbehrt werden kann.

Dr. Striemer schließt mit einem Bekenntnis zu maßvoller Planwirtschaft: „Unter diesen völlig veränderten Verhältnissen ist die Weiterführung einer „völlig freien“ Wirtschaft unerträglich, da sie zur Ausbeutung eines Volksteils durch den anderen führt. An Stelle der heutigen Wirtschaft muß eine planmäßig geleitete Marktwirtschaft treten, die die Erzeugung der lebensnotwendigen Güter auf die allerhöchste Leistungsstufe bringt.“ J.

„Reichsarbeitsverwaltung“ heißt in Zukunft nach einer Verordnung des Reichspräsidenten das Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Nach dem Arbeitsnachweisgesetz, das kürzlich in Kraft getreten ist, bestehen die Aufgaben des Reichsamts für Arbeitsvermittlung in der Aufsicht über die Arbeitsnachweise und Berufsberatungsstellen, in der Beobachtung des Arbeitsmarktes und verwandten Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes. Da aber das Reichsamt schon bisher zur Entlastung des Reichsarbeitsministeriums auch eine Reihe von Aufgaben auf anderen Gebieten übernommen hat, die es jetzt unter dem Namen „Reichsamt für Arbeitsvermittlung“ nicht mehr erledigen kann, wie z. B. die Verbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen, hielt man die Umbenennung des Amtes für erforderlich, ohne daß diese freilich sprachlich schön ausgefallen ist. Das „Reichsamt für Arbeitsvermittlung“ im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes ist nunmehr ein Teil der „Reichsarbeitsverwaltung“.

Das Internationale Arbeitsamt erhält ein neues Gebäude. Auf der dritten Völkerbundsversammlung in Genf, die jüngst ihren Abschluß fand, wurde der Betrag von 3 Millionen Franken dafür bewilligt. Den Bauplatz hat der Schweizerische Bundesrat kostenfrei zur Verfügung gestellt und zwar ein Grundstück am Genfer See in der Nähe des Völkerbundssekretariates. Sein Wert wird auf etwa 1200000 Franken geschätzt. Die Tatsache, daß dieser Neubau beschlossen wurde, bekundet, daß der Sitz des Internationalen Arbeitsamts auf absehbare Zeit Genf bleiben wird. Damit werden Verlegungspläne hinfällig, für die — soweit man nicht zeitweilig an Wien dachte — immerhin mancher wichtige Gesichtspunkt sprach. Ist doch die Klage über das Fehlen ausreichender geistiger Anregung und über den Mangel an praktischen Möglichkeiten, mit den Problemen der Industriearbeit in Berührung zu kommen, unter den Mitgliedern des Amtes ohne Unterschied der Nation sehr verbreitet. — Gegenwärtig ist das Internationale Arbeitsamt in einer ehemaligen Privatschule untergebracht, einem stattlichen alten Gebäude, das außerhalb der Stadt beim Dorfe Pregny sehr schön gelegen, für Bürozwecke freilich weniger geeignet ist. Auch erweist sich das Gebäude für das noch immer wachsende Personal als zu klein.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuss der Gesellschaft für Soziale Reform hat am 7. September die Herren Generalsekretär Otte (Gesamtverband der Christl. Gewerkschaften), Pastor Werbeck (Verband evangel. Arbeitervereine) und Ministerialrat Dr. Friedeberg (preuß. Wohlfahrtsministerium) kooptiert.

Eine „Italienische Sektion der internationalen Arbeiterschutzgesellschaften“ ist am 30. Juli durch Zusammenschluß der einzelnen Sektionen der drei internationalen Gesellschaften (für gesetzlichen Arbeiterschutz, für Sozialversicherung und zum Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit) unter Führung der Herren di Cambiano, Rossi, Cabrini, di Cavallerleone, Vargoni, Falciani und Noaro gegründet worden. Bereits in der Zusammenkunft der Delegation zur X. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist dem Zusammenschluß der drei Sektionen Rechnung getragen worden. Es werden Prof. Marquis Corsi, Dr. Uff. Adv. Vargoni, Ang. Cabrini und Prof. C. Noaro teilnehmen. — Die neue Sektion sieht einen Mindestbeitrag von 20 L. für persönliche und 50 L. für körperliche Mitglieder vor.

Jules Siegfried †. Im Alter von 85 Jahren ist in Le Havre der Deputierte und frühere französische Minister Jules Siegfried gestorben. Er stand dem Musée social nahe, betätigte sich reger auf dem Gebiete des Arbeiterwohlfahrtswesens und gehörte zu denjenigen Persönlichkeiten, die sich mit Millerand zur Zeit der Pariser Weltausstellung zusammensanden, um

für das Zustandekommen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu wirken. Die französische Sozialpolitik bleibt dadurch mit dem Andenken an den Entschlafenen dauernd verbunden.

Die X. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist um eine Woche verschoben worden und findet nun vom 12.—14. Oktober in Genf statt. Die deutsche Sektion (Gesellschaft für Soziale Reformen) entsendet als Delegierte die Herren Abg. Aufhäuser, Reichspostminister Giesbertz, Gewerkschaftssekretär Henseler, Prof. Dr. Heyde, Oberverwaltungsrat Prof. Dr.-Ing. Ritzmann und Reichsminister a. D. Wissell. Die Reichsregierung hat Prof. Heyde ersucht, ihre Vertretung auf der Delegiertenversammlung mit zu übernehmen.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Eine neue Lohnbewegung im Bergbau ist in der 2. Hälfte des Septembers vom mitteldeutschen Braunkohlenrevier ausgegangen und hat sich unter Hervorrufung einer sehr ernsten Lage über das Ruhrgebiet verbreitet, obwohl erst im September anlässlich des Ueber-schichtenabkommens (Sp. 965) Lohn erhöhungen um 290 M. je Mann und Schicht zugestanden werden mußten, welche zu einer drückenden Verteuerung der Kohlenpreise führten. Inzwischen ist allerdings eine weitere Steigerung der Lebenskosten eingetreten, die jedoch größtenteils in der letzten Lohnhöhung eskompiert worden war. Außerdem ist eine mäßige Abschwächung der Kaufkraft der Löhne dadurch erfolgt, daß durch die Knappheit der Zahlungsmittel Teile des Lohns etwas später nachbezahlt werden mußten. Die vier ver-traglichstehenden Bergarbeiterverbände haben beim Reichsverband der Deutschen Industrie, Fachgruppe Bergbau, eine weitere Lohn-erhöhung ab 1. Oktober beantragt, deren Höhe erst während der Ver-handlung bekanntgegeben werden sollte. Der Reichsverband der Deutschen Industrie lehnte die Forderung mit folgender Be-gründung ab:

Die Ende des vorigen Monats erfolgten Lohnverhandlungen hätten unter dem Zeichen einer sprunghaften Entwertung der Mark gestanden. Am Verhandlungstage selbst sei der Dollar von 1500 auf weit über 2000 ge-stiegen. Man hätte also annehmen können, daß die Teuerung im Laufe des Septembers in ähnlichem Umfang wie im August weitergehen würde. Das seien die Gründe, die zu der Höhe der damaligen Lohnzulagen geführt hätten, wobei noch besonders berücksichtigt worden wäre, daß diese Löhne in der Hauptsache im Oktober zur Auszahlung kommen würden. Inzwischen habe sich jedoch die Mark gegenüber dem damaligen Stand wesentlich gebessert. Nach dem heutigen Stande sei die damalige Lohnhöhung sehr reichlich be-messen und müsse auch für den nächsten Monat noch ausreichen. Für die deutsche Wirtschaft sei unter den jetzigen Verhältnissen eine Erhöhung der Löhne und damit eine neue Erhöhung der Kohlenpreise vollständig untragbar.

Mit einer eigenartigen Kombination motivierte der Berg-fnappe, die Zeitschrift des Gewerkschaftsvereins christlicher Bergarbeiter, in Nr. 39 die Ablehnung der Lohnforderungen:

Man kann vermuten, daß die Annäherung der deutschen und fran-zösischen Großindustrie bereits ihre Auswirkung erfährt. Es ist ja bekannt, daß zwischen dem deutschen Großindustriellen Stinnes und französischen Firmen Wirtschaftsverträge abgeschlossen sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der gewerkschaftsfeindliche und reaktionäre Geist der französischen Unter-nehmer nicht ohne Wirkung auf die deutschen Unternehmer bleiben kann.

Daraufhin wurde von den Bergarbeiterverbänden das Reichs-arbeitsministerium um Vermittlung angerufen, welches die Parteien für den 29. September zu Verhandlungen eingeladen hat. Hierzu sind die Arbeitgeber nicht erschienen und haben sich auch nicht an dem vom Reichsarbeitsministerium eingesetzten Schiedsgericht be-teiligt, weshalb drei staatliche Bergwerksdirektoren als Beisitzer herangezogen wurden. Diese Verhandlungssabotage der Arbeitgeber entspricht nicht der von ihnen propagierten Idee der Arbeitsge-meinschaft und vermehrt nur noch das Unheil. Nach den demgemäß einseitigen Verhandlungen fällt das Schiedsgericht unter dem Vor-sitz des pr. Staatsministers Severing folgenden Schiedspruch:

„Zum Ausgleich der im Monat Oktober zu erwartenden Teuerung wird den Arbeitern des Ruhrbergbaues mit Wirkung vom 1. Oktober an eine Erhöhung der Schichtlöhne um durchschnittlich 150 M. je Mann und Schicht gewährt. In dieser Lohnhöhung ist eine Erhöhung des Hausstands- und Kindergeldes auf je 20 M. einbezogen. Die Verteilung der Lohnhöhung auf die einzelnen Lohnklassen bleibt der Ver-handlung in der Bezirksarbeitsgemeinschaft überlassen.“

Die Parteien wollen sich bis zum 6. Oktober 1922 über die Annahme des Schiedspruchs gegenüber dem Reichsarbeitsministerium erklären. Die Herren Arbeitgeberbesitzer haben ihre Zustimmung zu vorstehendem Schieds-spruch nur unter der Voraussetzung erteilt, daß die beschlossenen Lohn-erhöhungen durch eine ausreichende Kohlenpreiserhöhung in den ersten Tagen des Oktober ausgeglichen werden.

Anschließend an die Schiedsverhandlungen für den Ruhrbergbau wurden im Reichsarbeitsministerium Schiedsprüche für die übrigen Steinkohlen-reviere gefällt. Die stattgegebenen Erhöhungen der Schichtlöhne betragen im oberschlesischen Bezirk 95, im sächsischen 93, im Mächener 92, im nieder-

schlesischen 87, im bayerischen Beckkohlenbergbau 90 und im bayerischen Steinkohlenbergbau 80 Prozent der für das Ruhrgebiet vorgesehenen Lohn-erhöhung.

Staatsminister Severing begründete die Lohnhöhung von 150 M. je Mann und Schicht damit, daß diese der zu erwarten- den fortschreitenden Teuerung vorgreifen solle. Eine solche Lohnpolitik gibt sich also nicht damit zufrieden, die Löhne einer Berufsgruppe dem gegenwärtigen Lebenskostenindex vollauf anzu-passen, sondern sie geht darüber hinaus rein spekulativ auf die Höhe eines noch nicht erreichten, völlig ungewissen Teuerungsmaßes. Diese Art der Lohnbemessung wird bald auf die übrigen Arbeiter-schichten übergreifen und den Wertschwind unseres Geldes noch weiter treiben. Wie lange noch, dann ist unserer Wirtschaft der letzte Rest gegeben und damit auch unserer Sozialpolitik, die einst in ihrer Blütezeit nicht mit der Wirtschaftspolitik Schritt zu halten wußte und heute ihre wirtschaftlichen Grundlagen zu verlieren droht.

Die neuen Lohnforderungen der Bergarbeiter wurden auch damit begründet, daß die Löhne in anderen Industrien, besonders in der chemischen Industrie, die Bergarbeiterlöhne in letzter Zeit übertroffen hätten. Der Grundsatz, daß die Bergarbeiterlöhne an der Spitze der übrigen Löhne rangieren sollen, muß aus ver-schiedensten Gründen durchaus anerkannt werden. Doch fragt es sich, ob es für die Allgemeinheit erträglich ist, wenn dieser Grundsatz auch auf die Anpassung an Löhne solcher kleinerer Arbeitergruppen angewendet werden darf, welche aus vorübergehenden Export-konjunkturen außergewöhnlichen Vorteil ziehen können. Der Bergbau versorgt, von den Reparationslieferungen abgesehen, ausnahmslos das Inland, das jedoch selbst in so lebenswichtigen Gütern wie der Kohle keine edelvalutarischen Preise anlegen kann.

Die beabsichtigten Lohn erhöhungen werden voraussichtlich folgende Preiserhöhungen je Tonne nach sich ziehen: Fettsförderkohle um 999 M. auf 5100 M. je Tonne, Fettsuß I und III um 1349 M. auf 6892 M., Fettsuß IV um 1304 M. auf 6645 M., Fettsuß I und II Hausbrand um 1491 M. auf 7586 M., Hochofensufs um 1459 M. auf 7477 M. und Brechsufs I und II um 1749 M. auf 8919 M. Solche Kohlenpreise treffen den Verbrauch aufs schwerste und werden nur durch weitere Geldentwertung ertragen werden können.

Nachdem der Schiedspruch bereits vor Ablauf des 6. Oktobers von den Arbeitgebern abgelehnt worden war, hat ihn das Reichs-arbeitsministerium für verbindlich erklärt. In Erwartung der da-durch hervorgerufenen allgemeinen Preiserhöhungen und Erschütte-rungen des inneren Geldwertes reagierte die Börse mit einem beträchtlichen Anziehen der Devisenkurse. Die neue Lohnhöhung der Bergarbeiter hat damit selbst den ersten Anstoß zum weiteren Fortschreiten der Teuerung gegeben, der sie vorgreifen sollte, und macht sich selbst illusorisch. Das Reichsarbeitsministerium ließ sich zur Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruchs wohl in erster Linie dadurch bewegen, daß es die Kohlenversorgung sicherstellen wollte und dafür empfindliche Belastungen des Verbrauchs, vor allem des Hausbrandes, und die Schwächung unseres Geldwertes in Kauf nahm.

Die internationale Entwicklung der Löhne in den Jahren 1914—1921. Das Internationale Arbeitsamt hat, soweit als mög-lich aus amtlichen Quellen schöpfend, eine Sammlung umfangreichen statistischen Materials über Löhne und Lebenskosten in europäischen und außereuropäischen, kriegsführenden und neutralen Ländern ver-öffentlicht.¹⁾ Ausgegangen wird vom Nominal.²⁾ (als Tage- oder Wochenl.), aus dem durch Einbeziehung der Kf.³⁾ der Reall. er-rechnet wird. Zur übersichtlichen Darstellung der Entwicklungs-reihen werden die L.e oder Kf. der Vorkriegszeit (1913 oder 1914) gleich 100 gesetzt und dazu die L.e oder Kf. der späteren Jahre in ein prozentuales Verhältnis gebracht. Die Indexziffer des Reall. ergibt sich dann aus der 100fachen Indexziffer des Nominall., dividiert durch die Indexziffer der Kf. Vorausgeschickt muß werden, daß der Wert einer internationalen Vergleichung der L.e durch ver-schiedene störende Momente beeinträchtigt wird, von denen folgende hervorgehoben seien:

Vor allem sind die I. statistischen Erhebungsmethoden nicht bloß territorial von Land zu Land, sondern vielfach auch innerhalb des-selben Landes zeitlich verschieden. L.daten sind bloß für gewisse Gebietssteile vorhanden und dürfen nicht auf das gesamte Land an-gewendet werden. Manchmal wurden lediglich die Mindestl.sätze

¹⁾ Bureau International du Travail. „Fluctuation des salaires dans différents pays de 1914 à 1921.“ Genf 1922.

²⁾ Im folgenden werden Lohn mit L. und Lebenskosten mit Kf. ab-gefürzt.

ohne Berücksichtigung der verschiedenartigen Zuschläge erhoben. Nicht immer lagen genaue Unterlagen über die Arbeitszeit zur Umrechnung der Stundenle in Tag- oder Wochenle vor. Die Indexziffern der *Lk.*, welche zur Ermittlung des Reall. besondere Bedeutung haben, sind höchst verschiedenartig und oft sehr unzulänglich berechnet. Abgesehen mußte auch werden von der Verringerung der Arbeitsleistung seit Kriegsausbruch, von der Erhöhung der Besteuerung, von Ausgaben für außerordentliche Ersparnischaffungen in Ländern, wo durch die Teuerung die Vorräte an manchen Waren (wie Kleidung) erschöpft wurden u. a. Trotz dieser bedenklichen Einwände gegen die internationale *L.*-statistik dürften doch deren Ergebnisse ein annäherndes Bild der Wirklichkeit liefern.

Die Untersuchungen über die Schwankungen des *L.*-niveaus in der Kriegszeit mußten vor allem wegen der abnormen Verhältnisse in den kriegführenden Nationen auf folgende Nationen beschränkt werden: Großbritannien, Schweden, Niederlande, Italien, Vereinigte Staaten, Kanada, Südafrika, Australien. In der Mehrzahl der Fälle ergab sich dabei, daß während des Krieges die *Lk.* sich rascher erhöhten als die Nominal., so daß also die Realle unter das Niveau der Vorkriegszeit sanken. So hatten die Indexziffern der Realle in den verschiedenen Berufen und Ländern folgenden Verlauf.

| Länder bzw. Berufe | 1914 | 1915 | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 |
|----------------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Großbritannien: | | | | | | |
| Maurer | 100 | 82 | 73 | 68 | 77 | 89 |
| Handlanger | 100 | 83 | 78 | 74 | 91 | 108 |
| Schriftseher (London) | 100 | 80 | 73 | 70 | 79 | 96 |
| Dodarbeiter | 100 | 89 | 88 | 83 | 95 | 101 |
| Landarbeiter (erwachsen, männl.) | 100 | 90 | 95 | 105 | 111 | 122 |
| Baumwollindustrie | 100 | 86 | 80 | 72 | 74 | 109 |
| Leinenindustrie | 100 | 98 | 87 | 82 | 89 | 112 |
| Schuhindustrie | 100 | 95 | 85 | 81 | 82 | 97 |
| Glasindustrie | 100 | 93 | 86 | 79 | 82 | 94 |
| Schweden: | | | | | | |
| Durchschnitt sämtl. Arbeiter | 100 | — | 85 | 87 | 96 | 103 |
| Niederlande: | | | | | | |
| Bergarbeiter, unter Tage | 100 | — | — | 101 | 101 | 115 |
| „ über Tage | 100 | — | — | 101 | 105 | 119 |
| Italien: | | | | | | |
| Bergarbeiter unter Tage | | | | | | |
| gelernte | 100 | 103 | 103 | 108 | 97 | — |
| ungelernte | 100 | 103 | 97 | 101 | 91 | — |
| Bergarbeiter über Tage | | | | | | |
| gelernte | 100 | 107 | 108 | 119 | 104 | — |
| ungelernte | 100 | 99 | 105 | 111 | 105 | — |
| Metallarbeiter (Rom) | 100 | 112 | 110 | 116 | 102 | — |
| Baugewerbe | 100 | 86 | 95 | 105 | 87 | 135 |
| Buchdruckgewerbe | 100 | 97 | 88 | 87 | 84 | 100 |
| Chemische Industrie | 100 | 106 | 103 | 110 | 114 | 125 |
| Vereinigte Staaten: 1) | | | | | | |
| Maurer | 102 | 97 | 87 | 74 | 66 | 72 |
| Handlanger | 101 | 95 | 88 | 79 | 75 | 82 |
| Eisen- und Stahlindustrie | 100 | 121 | 124 | 133 | 148 | 142 |
| Schmiede | 102 | 97 | 89 | 79 | 88 | 92 |
| Schmiedegehilfen | 101 | 99 | 91 | 84 | 97 | 103 |
| Mechaniker | 101 | 97 | 95 | 87 | 91 | 98 |
| Baumwollappretur | 100 | 109 | 119 | 117 | 120 | 146 |
| Schriftseher | 103 | 98 | 89 | 75 | 63 | 82 |
| Bäcker | 102 | 98 | 89 | 80 | 78 | 97 |
| Schuhindustrie | 100 | 106 | 108 | 97 | 106 | 120 |
| Landarbeiter | 99 | 94 | 92 | 94 | 93 | 105 |

Diese Tabelle zeigt auch die Ausnahmen von obiger Regel. In kriegswichtigen Gewerbebezügen, besonders in der Munitionsindustrie, konnten die Arbeiter aus der Konjunktur Gewinn ziehen und ihren Reall. steigern, während in anderen Gewerben, besonders im Baugewerbe, die *L.* unter das Niveau der Vorkriegszeit sanken. Mit Ausgang des Krieges paßten sich die *L.* stärker an die *Lk.* an und überschritten größtenteils i. J. 1919 in ihrer Kaufkraft den Vorkriegsstand.

Die Vergleichung der *L.*-verhältnisse in der Nachkriegszeit mit denjenigen der letzten Friedensjahre ist auf größerer Basis möglich. In Großbritannien haben sich seit Oktober 1920 die *Lk.* bedeutend vermindert, ohne daß der Abbau der *L.* so rasch gefolgt ist, so daß also der Reall. höher war als vor 1914. Die Bewegung des Reall. in Schweden ist bemerkenswert konstant. Im Durchschnitt von 12 Industrien stieg der Reall. von 100 i. J.

1913 auf 105 i. J. 1919, dann infolge des starken Preisabbaues auf 116 i. J. 1920 und glich sich bis zum September 1921 dem Vorkriegsstande bis auf 108 an. In Dänemark war der Reall. i. J. 1919 je nach Industrie um 40—60% höher als 1914 und ermäßigte sich bis zum 3. Quartal 1921 um etwa 10—25%. Die Realle in den Niederlanden erlitten während des Krieges starke Einbuße, erholten sich aber 1919 wieder und hielten sich bis zum Juli 1921 auf einem sehr hohen Stand (je nach Berufszweig 30 bis 60% höher als 1913), da die Nominalle dem Preisabbau nur wenig gefolgt waren. In Frankreich liegen *L.*-statistiken nur in 5-jährigen Abschnitten vor, auch die *Lk.* sind nur vereinzelt ermittelt. Nach den in der Fachpresse unregelmäßig veröffentlichten *L.*-statistiken scheint der Reall. i. J. 1919 etwas höher als vor dem Kriege gewesen zu sein, 1920 dagegen konnten sich die *L.* der Teuerung nur unvollständig anpassen. 1921 trat eine nicht unbedeutende Steigerung des Reall. über den Vorkriegsstand ein, da die *L.* nicht so stark verkürzt wurden als die *Lk.* sich verbilligten. Die Vergleichung in Italien leidet unter dem Mangel an amtlichem Material. Nach privaten Veröffentlichungen verliefen die Indexziffern der Realle im Durchschnitt verschiedener Berufe folgendermaßen: 1914 100, 1919 122, 1920 126, 1921 138. Die Genauigkeit *L.*-statistischer Vergleiche in Deutschland wird durch seine wirren politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse seit der Revolution beeinträchtigt. Die gegenwärtige Feststellung der *Lk.* ist gegenüber 1914 insofern eine andere, als seit dem Kriege viele Waren vollständig oder vorübergehend von den deutschen Märkten verschwanden oder beträchtlich an Qualität verloren. Für 1919 standen nur wenig *L.*-daten zur Verfügung. Im Jahre 1920 erfolgte gegenüber der Kriegszeit eine bemerkenswerte Verbesserung der Realle, obwohl diese mit geringen Ausnahmen niedriger waren als vor dem Kriege. Im Gegensatz zur übrigen Welt brachte das Jahr 1921 der deutschen Industrie blühende Beschäftigung, so daß die *L.* den *Lk.* größtenteils voll angepaßt werden konnten. Verschiedene Arbeitergruppen, besonders die Bergarbeiter und die ungelerten Arbeiter, erzielten eine Steigerung des Reall. beträchtlich über den Vorkriegsstand hinaus, während sich der Lebensstandard der meisten gelerten Arbeiter gegenüber 1914 bedenklich verschlechterte. In Deutschösterreich hatte im Verhältnis zu 1914 der Reall. Ende 1920 einen höchstbetrüübenden Tiefstand erlitten, sich aber dann in den meisten Industrien im März 1921 erholt und seine Aufwärtsbewegung bis zum Oktober 1921 fortgesetzt, worauf dann mit Jahresende teilweise ein Rückschlag einsetzte. Ein Gesamtüberblick über die *L.*-verhältnisse der Vereinigten Staaten ist dadurch fast unmöglich, daß diese die gewaltige Ausdehnung eines Kontinents haben und die größten wirtschaftlichen Gegensätze aufweisen. Zugrunde gelegt wurden die Angaben der Monthly Labor Review über die gewerkschaftlichen *L.*-sätze, welche jedoch infolge der Arbeitslosigkeit in gewissen Fällen unterschritten werden. Danach standen die Realle 1920 und 1921 teilweise sogar beträchtlich über dem Vorkriegsniveau. Die Realle in Kanada standen während des Krieges und auch noch 1919 bedeutend unter dem Friedensniveau, i. J. 1920 erreichten, ja überschritten sie es und zogen 1921 aus dem Preisabbau noch weiteren Gewinn. In Australien näherten sich die Realle der Jahre 1919 und 1920 denjenigen von 1914 und haben sich dann in der ersten Hälfte des Jahres 1921 durchgängig verbessert.

Im allgemeinen ist die Gesamttenenz der internationalen *L.*-entwicklung dahin zu kennzeichnen, daß die Realle in allen Staaten, mit Ausnahme Deutschösterreichs und teilweise auch des Deutschen Reichs, am Ausgang des Krieges und i. J. 1919 ihre durch den Krieg erlittenen Einbußen des Friedensniveaus wettmachten und darüber hinaus i. J. 1920 eine beträchtliche, teilweise 40 bis 50%ige Steigerung erfuhren, welche i. J. 1921 sich mächtig abschwächte. Dieses Urteil gilt mit den in Sp. 1111 umrissenen Einschränkungen. Zu betonen ist, daß diese Hebung des Reall. erfolgte bei gleichzeitiger Beschränkung der Arbeitszeit auf täglich 8 Stunden und bei Minderung der Arbeitsleistung, daß Akford- und Ueberstundenverdienste vielfach noch hinzutreten, daß aber andererseits als retardierende Momente in Betracht kommen die Erhöhung der direkten Besteuerung, die auf Millionen von Arbeitern lastende Weltarbeitslosigkeit, die Qualitätsverschlechterung der Waren u. a. Ferner bedarf ein derart stark generalisiertes Urteil noch der Berichtigung durch die Untersuchung der *L.*-entwicklung der Periode 1914—1921 in den einzelnen Berufszweigen. Auch hierbei ist auf die Unzulänglichkeit der statistischen Erhebungen hinzuweisen. Die Realle haben, ihren Vorkriegsstand gleich 100 gesetzt, in den einzelnen Ländern und Berufen während der letzten Jahre folgende Entwicklung genommen:

1) 1913 = 100 gesetzt.

| Land und Beruf | 1919 | 1920 | 1921 |
|---|------------------|------------------|-------------------|
| Kohlenbergbau: | | | |
| Großbritannien | 86 ¹⁾ | 95 ²⁾ | 96 ³⁾ |
| Holland, über Tage | 119 | 124 | 136 |
| unter Tage | 115 | 122 | 129 |
| Frankreich | 114 | 109 | 116 ³⁾ |
| Belgien, Tagesarbeiter | — | 115 | 125 ³⁾ |
| unter Tage: Hauer | — | 107 | 101 |
| andere Gruppen | — | 105 | 100 |
| Deutsches Reich, Dortmund | — | 92 | 121 ³⁾ |
| Niederschlesien | — | 141 | 154 ³⁾ |
| Bereinigte Staaten, Anthrazit | 103 | 98 | 118 |
| Australien | 99 | 99 | 107 ⁴⁾ |
| Metallindustrie: | | | |
| Großbritannien, Former | 94 | 89 | 94 |
| ungelernte Arbeiter | 124 | 122 | 128 |
| Schweden, Durchschnitt aller Arbeiter | 99 | 110 | 96 |
| Niederlande, gelernte Arbeiter | 109 | 120 | 134 |
| Dänemark, Schmiede und Mechaniker | 149 | 141 | 139 |
| ungelernte Arbeiter | 154 | 144 | 137 |
| Frankreich, Dreher | — | — | 106 |
| ungelernte Arbeiter | 113 | 121 | 127 |
| Belgien, gelernte Arbeiter | — | 85—95 | 122 |
| ungelernte Arbeiter | — | 95—110 | 89—172 |
| Deutsches Reich, gelernte Arbeiter | — | 91 | 96 |
| ungelernte Arbeiter | — | 116 | 117 |
| Deutschösterreich, gelernte Arbeiter | — | 75 | 78 |
| ungelernte Arbeiter | — | 92 | 95 |
| Bereinigte Staaten, Former | 93 | 104 | 116 |
| Hochöfenarbeiter | 121 | 111 | 79 |
| Kanada, gelernte Arbeiter | 101—128 | 107—122 | 112—149 |
| Australien, gelernte Arbeiter | 99 | 101 | 113 |
| Baugewerbe: | | | |
| Großbritannien, Maurer | 81 | 94 | 113 |
| Handlanger | 102 | 122 | 132 |
| Dänemark, Maurer | 142 | 138 | 131 |
| Handlanger | 157 | 157 | 143 |
| Norwegen, Maurer | 83 | 78 | — |
| Handlanger | 95 | 88 | — |
| Schweden, Durchschnitt | 100 | 101 | 103 |
| Niederlande, Maurer | 82 ⁵⁾ | 96 | 139 |
| Handlanger | 99 ⁶⁾ | 118 | 161 |
| Frankreich, Maurer | — | — | 113 |
| Handlanger | — | — | 118 |
| Deutsches Reich (Berlin), Maurer | — | 65 | 65 |
| Handlanger | — | 94 | 92 |
| (Frankfurt a. M.) Durchschnitt | — | 88 | 105 |
| Deutschösterreich (Wien), Maurer | — | 39 | 89 |
| Handlanger | — | 61 | 130 |
| Bereinigte Staaten, Maurer | 72 | 80 | 95 |
| Handlanger | 82 | 96 | 110 |
| Kanada, Maurer | — | 85 | 92 |
| Handlanger | — | 95—114 | 88—121 |
| Australien, Durchschnitt | 89 | 91 | 103 |
| Textilindustrie: | | | |
| Großbritannien, Baumwolle | 106 | 83 | 110 |
| Leinen | 115 | 93 | 114 |
| Dänemark | 150 | 152 | 140 |
| Schweden | 105 | 128 | 112 |
| Frankreich, Baumwollspinnerei ⁷⁾ | — | — | 116 |
| Webereien ⁸⁾ | — | — | 131 |
| Deutsches Reich, Spinnereien | — | 69 | 105 |
| Webereien | — | 75 | 100 |
| Deutschösterreich, Webereien | — | 44 | 68 |
| Bereinigte Staaten, Baumwollspinnereien | 101 | 136 | 134 |
| und Webereien | 106 | 140 | 137 |
| Leinenspinner- und -webereien | — | — | — |
| Chemische Industrie: | | | |
| Schweden | 110 | 119 | 112 |
| Dänemark | 127 | 153 | 135 |
| Italien | 125 | 111 | 112 |
| Deutsches Reich (Frankfurt a. M.) | 58 | 132 | 128 |
| Bereinigte Staaten | — | 105 | 104 |
| Landwirtschaft: | | | |
| England | 104 | 102 | 111 |
| Schweden | 112 | 117 | 99 |
| Frankreich | 83 | 82 | 117 |
| Bereinigte Staaten | 106 | 108 | 78 |
| Australien | 103 | 109 | 117 |
| Schiffbau: | | | |
| Großbritannien, Schlosser | 97 | 93 | 96 |
| ungelernte Arbeiter | 124 | 121 | 128 |

| Land und Beruf | 1919 | 1920 | 1921 |
|--|------|------|------------------|
| Beamte: | | | |
| Großbritannien, Einkommen vor d. Kriege: | | | |
| 15 sh wöchentlich | — | 96 | 121 |
| 60 " " " " | — | 83 | 104 |
| £ 226 jährlich | — | 77 | 96 |
| " 500 " " " " | — | 66 | 78 |
| " 1000 " " " " | — | 61 | 66 |
| Frankreich, Jahreseinkommen vor dem Kriege: | | | |
| 3000 Fr. und darunter | — | — | 128 |
| 3 000—6 000 Fr. | — | — | 81 |
| 6 000—12 000 " | — | — | 64 |
| 12 000—25 000 " | — | — | 48 |
| 25 000 Fr. und darüber | — | — | 36 |
| Deutsches Reich Bantaugestellte mit einem jährlichen Mindesteinkommen (i. J. 1917) von: | | | |
| 2165 M. (männlich) | — | 94 | 98 |
| 3525 " (") | — | 66 | 66 |
| 1670 " (weiblich) | — | 94 | 102 |
| ungelernte Staatsarbeiter | — | — | 130 |
| angelernte " " | — | — | 104 |
| gelernte " " | — | — | 87 |
| untere Staatsbeamte | — | — | 76 |
| mittlere " " | — | — | 47 |
| höhere " " | — | — | 41 |
| Deutschösterreich, Staatsbeamte: | | | |
| untere (im Dienst) | — | — | 42 ¹⁾ |
| mittlere (") | — | — | 29 ¹⁾ |
| höhere (") | — | — | 17 ¹⁾ |
| höhere (pensioniert) | — | 38 | 6 ¹⁾ |

Diese Uebersicht zeigt, daß das friedensmäßige Reall.niveau sich in den einzelnen Berufen und Berufsstellungen aller Länder während der Nachkriegszeit stark verschoben hat. Manche Industrien haben an dieser Tendenz der Reall. Steigerung teils gar nicht, teils nur in geringem Maße teilgenommen. So haben, abgesehen von den reichsdeutschen und deutschösterreichischen Besonderheiten die Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie und die Maurer der Vereinigten Staaten, die britischen Kohlenarbeiter und gelernten Metallarbeiter, die Maurer Norwegens und Kanadas u. a. einen Teil ihres Friedenseinkommens verloren. Ferner zeigt sich fast ausnahmslos in allen statistisch erfaßten Ländern und Industrien die bekannte Erscheinung der Nivellierung der L.e. Die neuzeitliche Reall. Steigerung gegenüber der Friedenszeit beschränkt sich auf die ungelernete Arbeitermasse, während die gelernten Arbeiter nur in geringem Maße daran teilnehmen oder sogar durch Einbußen zu ihren Kosten beitragen. Dagegen ist das reale Arbeitseinkommen der geistigen Arbeiter, Beamten und verwandten Berufe stark zurückgegangen, wobei die höher gestellten Kategorien viel stärkere Verluste erlitten haben als die niederen. Ferner war die Steigerung des Reall.s der Frauen im Verhältnis zu derjenigen der Männer in den letzten Jahren gegenüber der Vorkriegszeit eine viel größere. Setzt man die Höhe des Reall.s vor dem Kriege gleich 100, so ergibt sich über die Entwicklung der Reall.e der Männer und Frauen folgendes Bild:

| Land bzw. Beruf: | 1920 | | 1921 | |
|--------------------------------------|--------|--------|--------|--------|
| | Männer | Frauen | Männer | Frauen |
| Großbritannien: | | | | |
| Schriftseher | 89 | 109 | 108 | 131 |
| Telegraphisten u. ä. Postangestellte | 115 | 128 | 145 | 161 |
| Schweden: | | | | |
| Durchschnitt | 109 | 120 | — | — |
| Textilindustrie | 115 | 123 | — | — |
| Dänemark: Durchschnitt | 149 | 166 | 142 | 151 |
| Frankreich: Durchschnitt | — | — | 115 | 127 |
| Australien: | | | | |
| Durchschnitt | 101 | 102 | 111 | 116 |
| Bekleidungs-gewerbe | 102 | 109 | 113 | 127 |

In ähnlicher Weise zeigt sich, daß in den verschiedensten Ländern die Steigerung des Reall.s auf dem Lande und in den kleinen Städten infolge geringerer K. viel größer war als in den Großstädten. Die Aufdeckung der Ursachen dieser Anomalien der L.e. bildung überschreitet den Rahmen der statistischen Untersuchung.

¹⁾ Dezember 1921.

¹⁾ November 1918. ²⁾ 1. Halbjahr 1920. ³⁾ September 1921.
⁴⁾ Juni 1921. ⁵⁾ Zahlen von 1918. ⁶⁾ Roubaix.

Beamtenfragen.

Hemmungslose Fortentwicklung der Beamtgehälter.
Der „Deutsch. Techn.-Btg.“ entnehmen wir über die Auswirkung der neuesten Gehaltsfestsetzung für die Reichsbeamten folgende Zusammenstellung von Anfangs- (A) und End(E)gehältern eines ledigen Beamten der Ortsklasse A:

Jahresgehälter, wie sie gelten im Monat:

| Gruppe | August | September | Mehrbetrag gegen August | Mehrbetrag gegen 1. September-Regelung |
|------------------|---------|-----------|-------------------------|--|
| I. A . . . | 63 010 | 120 334 | 57 324 | 38 580 |
| E . . . | 86 500 | 165 400 | 78 900 | 52 500 |
| II. A . . . | 73 135 | 139 759 | 66 624 | 44 580 |
| E . . . | 97 840 | 187 056 | 89 216 | 59 120 |
| III. A . . . | 82 450 | 157 630 | 75 180 | 50 100 |
| E . . . | 109 180 | 208 912 | 99 732 | 65 940 |
| IV. A . . . | 86 500 | 165 400 | 78 900 | 52 500 |
| E . . . | 115 255 | 220 567 | 105 312 | 65 946 |
| V. A . . . | 93 796 | 179 386 | 85 596 | 56 820 |
| E . . . | 124 570 | 238 438 | 113 868 | 75 060 |
| VI. A . . . | 98 665 | 191 041 | 92 376 | 60 420 |
| E . . . | 132 670 | 253 978 | 121 308 | 79 860 |
| VII. A . . . | 109 180 | 208 912 | 99 732 | 65 940 |
| E . . . | 148 060 | 283 504 | 135 444 | 88 980 |
| VIII. A . . . | 120 520 | 230 668 | 110 148 | 72 660 |
| E . . . | 160 210 | 306 814 | 146 604 | 96 180 |
| IX. A . . . | 132 670 | 253 978 | 121 308 | 79 860 |
| E . . . | 180 460 | 345 664 | 165 204 | 108 180 |
| X. A . . . | 148 060 | 283 504 | 135 444 | 88 980 |
| E . . . | 208 000 | 378 500 | 170 500 | 104 500 |
| XI. A . . . | 164 260 | 314 584 | 150 324 | 98 580 |
| E . . . | 232 300 | 445 120 | 212 820 | 138 900 |
| XII. A . . . | 196 660 | 376 744 | 180 084 | 117 780 |
| E . . . | 280 900 | 538 360 | 257 460 | 167 700 |
| XIII. A . . . | 252 550 | 483 970 | 231 425 | 150 900 |
| E . . . | 361 900 | 693 760 | 331 860 | 215 700 |
| Kinderzuschläge: | | | | |
| 1. Stufe . . . | 9 720 | 18 648 | 8 928 | 5 760 |
| 2. Stufe . . . | 12 150 | 23 310 | 11 160 | 7 200 |
| 3. Stufe . . . | 14 580 | 27 972 | 13 392 | 8 640 |

Gegenüber August ist also, wie aus der Tabelle zu ersehen, eine Aufbesserung der Gehälter um etwa 90% im Durchschnitt erfolgt.

Diese Gehälter gehen weit über das bis dahin in der Industrie üblich Gewesene hinaus, zeigen eine geradezu unbegreifliche Schwäche des Reichsfinanzministeriums und werden der Inflation — nächst der viel zu nachsichtig behandelten Auslandsfakturierung im Inlandsverkehr — einen neuen starken Antrieb geben, zu Lasten der schwächsten Volksschichten.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der „Erste Deutsche Angestelltenkongress“ des Gewerkschaftsbundes der Angestellten wurde am 10. September 1921 im Nationaltheater zu Weimar eröffnet. Unter den zahlreichen Vertretern von Regierungen, Behörden, der Handelskammer Weimar, wirtschaftlichen Verbänden, befreundeten Organisationen, darunter auch aus der Schweiz, Holland und Tschechoslowakei, befanden sich Ministerialdirektor Dr. Falk, Geh. Reg.-Rat Dr. Feig, sowie Prof. Dr. V. Heyde, der im Namen der Gesellschaft für Soziale Reform sprach. Der Bundesvorsteher Gustav Schneider widmete in seiner Eröffnungsrede auch dem Andenken von Prof. Dr. Ernst Franke einen ehrenden Nachruf, der zu einer spontanen Trauerkundgebung der riesigen Versammlung führte. Aus dem Vortrag des Bundesvorstehers über „Standesarbeit in Vergangenheit und Zukunft“ klang neben aller sozialpolitischer Sachlichkeit ein warmer Zug nationaler Empfindens.

„In dem Bekenntnis zu Einigkeit, Recht und Freiheit liegt auch zugleich das Bekenntnis, daß die Arbeit Dienst an der Gesamtheit sein muß. Die sozial-freieitlich-nationale Richtung des G.D.A. enthält diesen Gemeinschaftsgedanken in starker Form. Sozial in der Gesinnung, frei im Geiste und fest auf dem Boden des Vaterlandes stehend, ist der G.D.A. Träger echter Staatsbürgergedanken“.

Dr. W. Combercher referierte eingehend über die Schlichtungsordnung. Er schilderte ihre verwickelte Entstehungsgeschichte, besonders den Kampf um den grundlegenden § 55, und nahm Stellung zu den einzelnen Bestimmungen. Die Richtung seiner Ausführungen fand ihren Niederschlag in einer von der Tagung

angenenommenen EntschlieÙung über die Schlichtungsordnung, aus der hervorzuziehen ist:

„Die schwer kämpfende deutsche Wirtschaft vor allen irgendwie vermeidbaren Kämpfen, Erschütterungen und damit vor Produktionsausfällen zu bewahren, ist die Abicht des dem Reichstage zugegangenen Entwurfes einer Schlichtungsordnung. . . Der Erste Deutsche Angestelltenkongress billigt den Grundgedanken, der in dem Entwurfe der Schlichtungsordnung zum Ausdruck gekommen ist. Er muß sich aber scharf dagegen ausdrücken, daß die Reichsregierung in der dem Reichstage zugegangenen Vorlage den . . . im Reichswirtschaftsrate unter Hintanhaltung zahlreicher Einzelbedenken gefundenen Kompromißboden verlassen hat und sich somit über die Gutachterstellung des deutschen Wirtschaftsparlamentes einfach hinwegsetzt. Der deutschen Angestelltenkongress erwächst aus diesem erneuten Versuch einer Herabwürdigung der gutachterlichen Bedeutung des Reichswirtschaftsrates und ihrer Mitarbeit in diesem die Pflicht, sich mit allen Mitteln der Gestaltung einer Schlichtungsordnung entgegenzustemmen, die in ihren Bestimmungen über die im Reichswirtschaftsrate gefundene Verständigungsbasis hinausgehen sollte.“

Im Gesamtrahmen des kommenden Arbeitsrechtes ist eine einheitliche gesetzliche Regelung und Organisation des Schlichtungsverfahrens für Gesamt- und Einzelstreitigkeiten dringendes Erfordernis. Die künftigen Schlichtungsämter und Arbeitsgerichte sind zu Sondergerichtsbehörden zusammenzufassen, damit Schnelligkeit und sozial-wirtschaftliche Beweglichkeit des Schlichtungswesens gewährleistet bleibt.

Gestützt auf die wiederholten feierlichen Zusicherungen der Reichsregierung fordert daher der Erste Deutsche Angestelltenkongress eine beschleunigte gesetzgeberische Behandlung des Arbeitsgerichts-Gesetzes und seine gleichzeitige Verabschiedung mit der Schlichtungsordnung.“

Wilhelm Beckmann sprach über die Arbeitslosenversicherung. Das Wesentliche seines Vortrags über die Stellungnahme des G.D.A. zum vorliegenden Gesetzentwurf ist aus folgender auszugsweise wiedergegebenen EntschlieÙung, die einstimmig angenommen wurde, zu entnehmen:

„Der Gewerkschaftsbund der Angestellten kann in dem von der Regierung veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung keine geeignete Grundlage erblicken, weil die geplante Uebertragung der Versicherungsfunktionen auf Krankenkassen, Arbeitsnachweise und Gemeinden eine schwerfällige und kostspielige Verwaltung bedingt, die einen großen Teil der Versicherungsbeiträge verschlingen würde. Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Finanzlage des Reiches erfordern gebieterisch eine möglichst weitgehende Sparsamkeit und Vereinfachung sowohl in der Verwaltung bestehender, als auch bei der Schaffung neuer sozialer Gesetze. Die Versammelten sind überzeugt, daß die Einräumung weitestgehender Selbstverwaltung der Versicherten die beste Gewähr für die praktische Anwendung dieser Grundsätze bietet, und sie fordern daher eine Umgestaltung des Entwurfes derart, daß die Gewerkschaften unter gewissen Voraussetzungen als gleichberechtigte Träger der Arbeitslosenversicherung anerkannt werden, während die öffentlichen Arbeitslosenversicherung auf die nichtorganisierten und unabhängig beschäftigten Arbeitnehmer zu beschränken ist.“

Stöckemans Ausführungen über Arbeitsrecht und Arbeitsgerichte verdichteten sich zu folgender EntschlieÙung:

„Der Erste Deutsche Angestelltenkongress fordert, . . . daß das Angestelltenrecht im Rahmen des allgemeinen Arbeitsrechtes geregelt wird und . . . daß die Besonderheiten der rechtlichen Stellung der Angestellten in einem besonderen Abchnitte des Arbeitsgesetzbuches festgelegt werden.“

Die geplante Kodifikation des Arbeitsrechtes darf nicht lediglich eine Aneinanderreihung der jetzigen arbeitsrechtlichen Normen darstellen, sondern namentlich das Angestelltenrecht muß gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande in sozialer Hinsicht eine Ausgestaltung erfahren, die den Angestellten eine den öffentlichen Beamten angenäherte Sicherheit der Stellung gewährleistet.

Zur Sicherung sozialer Rechtssprechung . . . ist die beschleunigte Schaffung von Arbeitsgerichten als Staatssondergerichte ein dringendes Erfordernis. Die Kaufmanns- und Gewerbegerichte müssen unter Ueberführung auf den Staat zusammengelegt und zu Arbeitsgerichten ausgebaut werden. Für die durch die Kaufmanns- und Gewerbegerichte nicht erfaßten Gebiete sind an den Orten, wo Schlichtungsausschüsse bestehen, für deren Zuständigkeitsbereich neue Arbeitsgerichte zu errichten.

Bei jedem Arbeitsgericht ist mindestens eine besondere Kammer für Streitigkeiten aus dem Angestelltenverhältnis vorzusehen.

Eine Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte wird abgelehnt, weil sonst die bei den bisherigen Sondergerichten geltenden Grundsätze der Einfachheit, Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens gefährdet werden würden.

Zur Verbilligung der Sondergerichtsbehörden und im Interesse einer sachgemäÙen Rechtssprechung wird eine organische Verschmelzung der künftigen Schlichtungsämter mit den Arbeitsgerichten gefordert.“

Eine weitere EntschlieÙung verlangt zur Sicherung der Volksernährung von der Reichsregierung die Durchführung der den Spitzengewerkschaften gemachten Zusagen.

Die Schlußrede von Paul Hennig hatte zum Leitmotiv den Willen zur Mitarbeit am Wiederaufbau unseres Vaterlandes und führte zu einer würdigen nationalen Kundgebung.

Gleichzeitig fand eine Parallelversammlung in der „Armbrust“ statt. Im übrigen waren der 9. und 11. September der notwendigen internen Kleinarbeit der Generalversammlung gewidmet. Die sonstigen EntschlieÙungen des Angestellten- und des Bundestages betrafen

folgende Gegenstände: Einmal bekennt sich der GDL für die Zentralarbeitsgemeinschaft, da ein Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nur durch verständnisvolles Zusammenwirken zwischen den Organisationen der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten möglich sei. Von der Zentralarbeitsgemeinschaft wird erwartet, daß sie mit allen ihren Machtmitteln den Abschluß von Tarifverträgen sichert. Zur Beschleunigung der Schaffung von Bezirkswirtschaftsräten erklärt sich der GDL mit dem paritätischen Ausbau der Industrie- und Handelskammern und der Gewerkschaften einverstanden. Zur Reform der Angestelltenversicherung fordert der GDL Beseitigung der Gehaltsgrenzen für die Versicherungspflicht, bessere Anpassung der Beiträge und Leistungen an die Geldverhältnisse, Ausbau der Selbstverwaltung und lehnt die Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung ab. Eine Entschließung äußert Bedenken gegen den Gesetzentwurf über die Arbeitszeit der Angestellten. Die gleitende Lohnskala wird abgelehnt und eine paritätische Mitwirkung der Arbeitgeber und -nehmer an der Ermittlung der Reichsindexziffer gefordert. Im Soziallohn sieht der GDL eine Gefahr für die Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit und Steigerung der Produktion. Er gefährde die Einheitlichkeit der Arbeitnehmerbewegung und das Interesse der Soziallohnempfänger selbst. Wegen der Not der kinderreichen Familien stimmt jedoch der Bundestag bei genügenden Sicherungen einer vorübergehenden Anwendung des Soziallohngedankens in der Tarifpolitik zu. Eine Entschließung wendet sich gegen den Friedensvertrag von Versailles:

Die Ursache der wirtschaftlichen Notlage Deutschlands und aller europäischen Länder ist der Versailler Friedensvertrag. Es ist daher Aufgabe aller großen wirtschaftlichen Vereinigungen, unablässig auf die Notwendigkeit der Aenderung dieses Vertrags hinzuwirken. Der Bundestag weist auf die ungeheueren Kosten hin, die durch die Besetzung des Rheinlandes dem deutschen Volke auferlegt werden und die mit der Entwertung des deutschen Geldes in unheimlichem Umfange steigen. Die Fortdauer der Besetzung ist das größte Hindernis für die Heilung der Kriegsschäden.

Eine große Hemmung freier wirtschaftlicher Entwicklung ist die durch die interalliierte Rheinlandkommission ausgeübte Postkontrolle, desgleichen die durch Strafanrohung erzwungene Berichterstattung der einzelnen Unternehmungen, die vornehmlich dem Zwecke der Handelsespionage dienen.

Gegen die Vorenthaltung des Mitbestimmungsrechts der Bevölkerung im urdeutschen Saarlande erhebt der Bundestag Einspruch. Durch die Einführung einer doppelten Währung wird nicht nur die deutsche Wirtschaft, sondern auch in verhängnisvoller Weise die Saarbevölkerung geschädigt.

Die Tagung zeichnete sich durch ihren würdigen und eindrucksvollen Verlauf aus und war sehr gut organisiert.

Die Technische Nothilfe, die kürzlich auf ein dreijähriges Bestehen zurückblicken konnte, hat dem „Vorwärts“ auf seinen Sp. 1086 erwähnten Aufsatz hin die folgende Berichtigung zugehen lassen, die sie uns zur Verfügung stellt:

„Die in Nummer 456 unter der Ueberschrift: „Die Soziale Praxis“ gemachten Angaben, daß die sogenannte Technische Nothilfe auf dem Lande eine vom Landbund unterhaltene gelbe Organisation ist, in der Hauptsache bestehend aus der Rohbach-Truppe und anderen ehemaligen Baittkümmern, deren Zweck es ist, die junge Gewerkschaft der Landarbeiter wieder zu vernichten“, entsprechen nicht den Tatsachen. Richtig ist vielmehr, daß die Technische Nothilfe durch die in dem Reichshaushalt für sie eingestellten staatlichen Mittel allein unterhalten wird und entsprechend ihrem Charakter als eine unter behördlicher Aufsicht stehende Reichsorganisation mit „gelben“ Verbänden nichts zu tun hat. Ihre auf dem Lande zum Einsatz gelangenden Mitglieder setzen sich in Wirklichkeit neben landwirtschaftlichen Fachkräften vorwiegend aus Angehörigen städtischer Mittelstandskreise zusammen. Ob der Artikelschreiber in Unkenntnis des wahren Charakters der Technischen Nothilfe diese mit „wildem“ Hilfsorganisationen verwechselt hat, entzieht sich diesseitiger Kenntnis, ist aber anzunehmen.“

Wir wollen gleichfalls annehmen, daß es sich bei diesem Punkte der dem „Gewerkschaftlichen Nachrichtendienst“ entlehnten Polemik des „Vorwärts“ um eine einfache Verwechslung gehandelt hat; anderenfalls sehen wir zuverlässigem Beweismaterial mit großem sachlichen Interesse entgegen, da auch Prof. Zimmermann, der von den Gelben lange Jahre hindurch geradezu gehaßt wurde, nichts ferner gelegen hat, als mit seinem Aufsatz eine Apologie der Gelben schreiben zu wollen.

Die Verfolgung politischer Ziele durch die englischen Gewerkschaften regelt das Gesetz vom 7. März 1913. Dieses bestimmt, daß die Geldmittel einer Gewerkschaft weder direkt noch auf irgendeine indirekte Weise einem politischen Zweck gewidmet werden dürfen, wenn die Verfolgung politischer Ziele nicht ausdrücklich durch einen Mehrheitsbeschluß der Mitglieder zur gewerkschaftlichen Aufgabe erklärt wurde und wenn die behördlich genehmigten Satzungen nicht folgende Bestimmungen enthalten: Alle politischen Ausgaben müssen einer Sonderkasse entnommen werden, zu der die Beitragsleistung freiwillig ist. Mitglieder, welche keine Beiträge an die politische Kasse entrichten, dürfen in keiner Weise gegenüber den übrigen benachteiligt sein und können, wenn sie sich durch eine Verletzung dieser Vorschriften geschädigt fühlen, gerichtliche Klage führen. Ein Gesetzentwurf, der

in zweiter Lesung vom Unterhaus angenommen worden ist, sieht nunmehr einige Abänderungen dieser gesetzlichen Vorschriften vor. Danach kann eine Gewerkschaft politische Ziele verfolgen, wenn eine Mitgliederversammlung, an der sich mindestens die Hälfte der Gewerkschaftsmitglieder beteiligte, mit einer mindestens 20% igen Mehrheit der Abstimmenden ihre Zustimmung erteilt. Mitglieder, welche Beiträge an die politische Gewerkschaftskasse leisten wollen, haben jedes Jahr eine dahingehende schriftliche Erklärung abzugeben. Fehlt diese oder wird sie nicht erneuert, so ist das Mitglied von der Verpflichtung zur Zahlung politischer Beiträge befreit. Ferner muß die politische Kasse gesondert von den übrigen Geldern der Gewerkschaft verwaltet werden. Jede geheime Abstimmung über politische Fragen muß 14 Tage vorher öffentlich angekündigt werden.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Zweieinhalb Jahre Betriebsrätegesetz.

Von Karl Asterott, Vors. des Betriebsrats der Lokomotivfabrik Henschel u. Sohn, Cassel.

Nach wie vor wird in allen sozialpolitisch interessierten Kreisen über die Bedeutung und die Bewährung der Betriebsräte gesprochen und geschrieben. Wenn auch zweieinhalb Jahre etwas kurz erscheinen, um zu einem abschließenden Urteil über die bedeutsame Einrichtung zu gelangen, so gestatten die vorliegenden Erfahrungen doch einen gewissen Ausblick und sollten übrigens einer allgemeinen ersten Würdigung auch in der gesamten Öffentlichkeit durchaus wert erscheinen.

Das Betriebsrätegesetz wurde geschaffen, um der Arbeiterschaft das langersehnte Mitbestimmungsrecht zu geben, und damit dem Wirtschaftsfrieden zu dienen. Diese letztere Absicht kann nach den bisher gemachten Erfahrungen als in hohem Maße gelungen bezeichnet werden. Gewiß sah das, was wir in den letzten Jahren gesehen haben, nicht besonders nach Wirtschaftsfrieden aus. Wie war denn aber die Lage unseres Landes? Staat und Wirtschaft waren durch den Krieg fast völlig zusammengebrochen. Eine heute noch täglich zunehmende Verelendung des ganzen Volkes war die Folge dieses Zusammenbruches. Die durch die Verelendung ausgelöste Unzufriedenheit äußerte sich zuerst und am intensivsten in den Werkstätten, namentlich in den Großbetrieben. Am Umboß, am Schraubstock und an der Drehbank wurde dem Aerger über die zunehmende Not zuerst Luft gemacht. Mutlosigkeit und Gleichgültigkeit erfaßte die Arbeiterschaft. Politische Schlagworte, agitatorische Phrasen, Unduldsamkeit und Terror hielten nicht nur in den Betriebsversammlungen, sondern auch am Arbeitsplatz ihren Einzug. Alle in den Werkstätten und Betrieben vorhandenen Härten und Widerwärtigkeiten, wie Platzmangel, ungenügende Heizung oder mangelhafte Ventilation, das Fehlen von Einrichtungen zum Absaugen von Schmirgel- und Holzstaub, Rauch usw., mangelnde Waschgelegenheit und Kleiderablage, rigoreuse Behandlung durch Vorgesetzte, Unregelmäßigkeiten in der Entlohnung — alles das wurde unter der früheren Rechtlosigkeit fast widerpruchslos ertragen. Zu Einfluß gelangt, drängte die Arbeiterschaft auf schnellstem Wege zur Abhilfe. Wo solche nicht gleich geschaffen werden konnte, kam es natürlich zu Reibungen und Differenzen mit den Werkleitungen.

Wenn man sich diese Situation in ihrer Gesamtheit vergegenwärtigt, so muß man sagen, daß es im deutschen Wirtschaftsleben noch verhältnismäßig ruhig zugegangen ist, was eben nicht zuletzt auf die vermittelnde Tätigkeit der Betriebsräte zurückgeführt werden kann.

Sicherlich sind auch vielfach Uebertretungen und Fälle zu verzeichnen, wo durch das Verhalten der Betriebsräte dem Allgemeinwohl nicht gedient worden ist. Vor allem unter den erstmalig gewählten Betriebsratsmitgliedern waren viele, die da glaubten, durch besonderes Draufgängertum oder durch den berühmten Faustschlag auf den Direktionsstisch die Wünsche ihrer Auftraggeber zu erreichen, oder sich bei denselben populär zu machen. Letztere haben sich entweder schnell abgewirtschaftet, oder sind bald gegenüber den ehernen Tatsachen zu einer anderen Erkenntnis gelangt. Denn „eng beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen“. Die Wahrheit dieses Wortes haben sehr viele Betriebsräte schon an sich erfahren müssen. Es gibt in der Tat keinen besseren Anschauungsunterricht über Betriebs- und Wirtschaftsfragen, als die praktische Mitarbeit und die täglichen Verhandlungen, die ein Betriebsratsmitglied mit den leitenden Instanzen in Betrieb und Verwaltung zu führen hat. Diese Tatsache hat ganz sicherlich bewirkt, daß tausende radikale einflußreiche Betriebsratsmitglieder, welche früher in dem Direktor, dem Unternehmer und dem Verwaltungsbeamten nur mehr oder weniger überflüssige Parasiten sahen, durch die Erfahrungen und Beobachtungen, die sie während ihrer Tätigkeit gemacht haben, sich davon überzeugen

mußten, welches gewaltiges Maß von Energie, Intelligenz und Fleiß dazu gehört, ein größeres industrielles Unternehmen zu leiten und vorwärts zu bringen. Die so zur reiferen Erkenntnis gelangten Betriebsräte haben durch ihr Auftreten in den Betriebsversammlungen die politischen Schlagworte und Phrasen durch sachliche Erörterungen bis zu einem gewissen Grade verdrängt, sowie durch ihre wie Sauerreife wirkende ständige Tätigkeit zweifellos zur Entradikalisierung der ganzen politischen Atmosphäre innerhalb der Arbeiterschaft erheblich beigetragen und damit dem Wirtschaftsfrieden in hohem Maße gedient.

Es kann deshalb schon heute nach zweieinhalbjähriger Erfahrung mit vollem Recht gesagt werden, daß sich die bei Beratung des Gesetzes von den Arbeitgebern geäußerten Befürchtungen über Uebergriffe und Schädigungen der Betriebe durch die Betriebsräte, in jeder Beziehung als übertrieben herausgestellt haben und daß, wie eingangs schon gesagt, die Absicht des Gesetzgebers, den Wirtschaftsfrieden zu erhalten und dem demokratischen Gedanken in Betrieb und Wirtschaft Eingang zu verschaffen, in hoffnungsvoller Weise gelungen ist.

Neben der Wahrung und Förderung des Wirtschaftsfriedens ist den Betriebsräten die Aufgabe gestellt, an der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe mitzuwirken. Trotz der Vielseitigkeit ihrer Aufgaben, trotz der Schwierigkeiten, die vor allem darin bestanden, daß die Betriebsräte zunächst bemüht sein mußten, sich mit der Materie des Gesetzes vertraut zu machen, trotz der dauernd in Fluß befindlichen Lohnfrage, welche die Betriebsräte kaum zur Ruhe kommen läßt, trotz des Umstandes, daß durch die große Nachfrage nach Gewerkschaftsbeamten vielfach die besten Köpfe aus den Betrieben herausgezogen werden mußten, trotz all dieser ungünstigen Momente haben die Betriebsräte die Produktion günstig beeinflusst und befruchtet. Das werden vor allem diejenigen Betriebsleiter, Werkmeister und Kalkulationsbeamten bestätigen können, die oft Gelegenheit haben, mit Betriebsräten Verhandlungen über Affordpreisfestsetzungen zu führen. Nebenbei bemerkt sind im Affordpreis-Kalkulationswesen die Betriebsräte zu einem unentbehrlichen Faktor sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer geworden. Es verfehlt fast keine Verhandlung, in der nicht jede Operation und alle Einzelheiten des Arbeitsprozesses aufgerollt werden und von den Betriebsräten die Beseitigung bzw. Ersetzung veralteter Methoden, veralteter, leistungsunfähiger Maschinen und Werkzeuge durch neuere, zweckmäßiger und rationeller arbeitende Einrichtungen verlangt wird. Gerade Verhandlungen dieser Art zeigen, besonders wenn sie von Leuten geführt werden, die sich auf die Erforschung der Arbeit konzentrieren, wie auf dem Gebiete des industriellen und gewerblichen Schaffens an Energie, Zeit und Material gespart, sowie durch Verbesserung der technischen Einrichtungen, durch Typisierung, Normalisierung, durch Arbeitsteilung und Vervollkommnung der gesamten Betriebsorganisation im modernen Sinne überhaupt die Produktion noch gesteigert und verbilligt werden kann. Im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Betriebsräte sei hierbei auf folgendes noch ganz besonders hingewiesen: Die Einstellung der Arbeiterschaft und auch der Öffentlichkeit gegenüber dem, was man unter moderner Produktionsweise versteht, war vor dem Kriege und ist auch noch heute nicht nur sehr verschieden, sondern zum großen Teil auch eine ablehnende. Man sah und sieht zum Teil in der modernen und rationellen Produktionsweise mit Recht große Nachteile für die Arbeiterschaft, wie Einseitigmachung, Mechanisierung, Entpersönlichung und Entgeisterung des arbeitenden Menschen. Die auf dem Boden der realen Tatsachen stehenden Arbeiter sahen diese Gefahren ebenfalls, waren aber angesichts der immer größer werdenden Bedürfnisse und der großen materiellen Not von der Unvermeidlichkeit der modernen Produktionsweise überzeugt und verlangten zur Milderung der hiermit verbundenen Härten und Nachteile und als sozialen Ausgleich überhaupt das Mitbestimmungsrecht in den Betrieben. Durch die Schaffung des Betriebsrätegesetzes ist der Arbeiterschaft dieses Mitbestimmungsrecht oder aber wenigstens die Mitbestimmungsmöglichkeit gegeben, und schon allein durch das Bestehen des Gesetzes ist und fühlt sich das Gros der Betriebsräte auch verpflichtet, für eine höhere Wirtschaftlichkeit der Betriebe besorgt zu sein, sowie das Interesse hierfür auch in den Kreisen ihrer Auftraggeber ständig wachzuhalten. Wo aufgeweckte und real denkende Männer als Betriebsräte gewählt wurden, ist und wird hinsichtlich der Vervollkommnung der Betriebsorganisation im modernen Sinne viel geleistet: sei es, daß diese Betriebsräte den Betriebsleitern mit praktischen Anregungen zur Seite stehen, oder sei es, daß sie der Einführung neuer Arbeitsmethoden, die für die Arbeiter mit unvermeidlichen Härten verbunden sind, keine Schwierigkeiten bereiten bzw. diese überwinden helfen. Mit der

zunehmenden Erkenntnis gerade auf diesem Gebiete kann für die Wiedergesundung und den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft noch viel geleistet werden, wie sich überhaupt dem deutschen Organisationsgeist hinsichtlich der Erforschung der Arbeit und der Vervollkommnung der Betriebsorganisation in Werkstatt und Büro ein weites fruchtbares Betätigungsfeld bietet.

Mit zunehmender Erkenntnis! Das ist des Pudels Kern bei der Betrachtung über die Wirksamkeit der Betriebsräte. Die Verwirklichung der großartigen Idee, die dem Betriebsrätegesetz zugrunde liegt und die darin besteht, die Betriebe zu demokratisieren und den Gemeinschaftsgeist im Wirtschaftsleben zu stärken, hängt in der Hauptsache von der Schulung der Betriebsräte ab. Was von diesen bisher an nützlicher Arbeit für die Allgemeinheit geleistet wurde, ist in erster Linie auf den günstigen Einfluß der in fast jeder größeren Stadt organisierten Betriebsräteschulen zurückzuführen. Und wenn es dort zunächst auch nur gelang, den Betriebsräten die Vielheit der für ihre Tätigkeit in Frage kommenden Probleme aufzuzeigen. In vielen Betriebsräten, die anfänglich dazu berufen zu sein glaubten, in hoher Politik zu machen, die Weltrevolution vorzubereiten oder weltwirtschaftliche Probleme zu wälzen, ist unter dem Einfluß gut geleiteter Betriebsräteschulen das Interesse für praktische Fragen wie Fabrikorganisation, Gewerbehygiene, Arbeitsrecht, Volkswirtschaft usw. geweckt worden. Von den weiteren Anstrengungen, die auf diesem Gebiete gemacht werden, wird auch die Tätigkeit der Betriebsräte in einer für die Gesundung der deutschen Industrie und des deutschen Gewerbes günstigen Weise wesentlich abhängen. Es sei deshalb auch an dieser Stelle auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von Mitteln für diese Zwecke seitens des Reiches ganz besonders hingewiesen.

Seitens der extrem gerichteten Arbeiterkreise wird nun bei jeder Gelegenheit betont, daß das Betriebsrätegesetz zwar dem Wirtschaftsfrieden und der Arbeiterschaft in jeder Weise diene, der Arbeiterschaft indessen nur Schwierigkeiten und Fesseln gebracht habe. Deshalb einiges über die rein soziale Seite des Gesetzes. Zunächst ist die Auffassung, daß der Nutzen einer vor Erschütterungen bewahrten Wirtschaft sowie Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe einzig und allein dem Arbeitgeber zumut zugute komme, vollkommen irrig. Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß der Ausbau der Betriebe im sozialen und hygienischen Sinne in erster Linie von dessen Leistungsfähigkeit abhängt. Ebenso hängt die Lebenshaltung des Arbeiters nicht von der Höhe des Lohnes, sondern von dessen Kaufkraft ab, die wiederum abhängig ist von der Leistung der Gesamtwirtschaft. Und letzten Endes bilden ja doch die Erträge der Wirtschaft die Grundlage für die Sozialpolitik überhaupt. — Abgesehen von dieser Seite sozialen Wirkens hat sich das Betriebsrätegesetz auch als ein Gesetz zum Schutze der Schwachen in den Betrieben erwiesen. Das beweisen am besten die in den größeren Betrieben errichteten Sprechstunden, die in allen möglichen Angelegenheiten hauptsächlich von denjenigen Arbeitern aufgesucht werden, die sich durch irgendwelche in ihrer Persönlichkeit liegenden Schwächen gegenüber ihren Mitarbeitern, besonders aber auch gegenüber unsozial und rücksichtslos auftretenden Vorgesetzten, allein nicht durchzusetzen vermögen und daher den Schutz des Arbeiterrats anrufen.

Vor allem ist es ein Problem, an dem — neben den Vertrauensleuten der Schwerkriegsbeschädigten — mitzuarbeiten die Betriebsräte in erster Linie berufen sind. Das ist die Frage der Beschäftigung der alten, der Invalidentät entgegengehenden älteren Arbeiter, der Unfallverletzten oder sonstigen Erwerbsbeschränkten. Dieses Problem wird angesichts der infolge der Geldentwertung fast völlig zusammengebrochenen Alters- und Invalidenfürsorge und der Unterbringung der Kriegsbeschädigten, namentlich in der Schwerindustrie, immer schwieriger. Durch rechtzeitige Vermittlung von leichter Arbeit an ältere krank und schwach gewordene Schwerstarbeiter kann deren Invalidentät hinausgezögert werden, was im Interesse des einzelnen wie auch der Allgemeinheit liegt. Hinsichtlich der Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß es in der Schwerindustrie bedeutend schwieriger ist, Kriegs- und Werkbeschädigte unterzubringen, als z. B. in der Textil- oder optisch-mechanischen Industrie. Die durch das Gesetz betreffend die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter vorgesehene beinahe gleichmäßige Behandlung der Schwer- und Leichtindustrie bedeutet für die erstere ein Unrecht unter dem nicht nur die Unternehmungen, sondern vor allem die Kriegs- und Werkbeschädigten sehr zu leiden haben. Der Schwerindustrie müßten hier Erleichterungen gewährt werden, damit sie in der Lage ist, nicht nur den ihr zugewiesenen Schwerkriegsbeschädigten sondern

auch ihren eigenen Werkbeschädigten, für die zu sorgen sie moralisch verpflichtet ist, wirklich leichte Beschäftigung zu geben.

Gewiß ist, daß die Betriebsräte auf diesem Gebiete wirkliche soziale Arbeit leisten können und auch tatsächlich leisten. Wo Betriebsräte wirken, die einen besonders ausgeprägten Sinn für soziale Betätigung besitzen, ist durch dieselben nicht nur der Gemeinschaftsgedanke gefördert, sondern auch ein Hauch von Ethik in die Werkstätten und Betriebe eingebracht. Zu den vielen Obliegenheiten, die nicht im Gesetz genannt sind, gehört nämlich auch die Schlichtung von Streitigkeiten persönlicher Art. Wie oft gelingt es, Streitigkeiten und erzieherisches Einwirken zu schlichten, die Streitenden von der Anrufung des Gerichts abzuhalten und dazu zu bewegen, sich nach einer kurzen Aussprache veröhnt die Hände zu reichen. So können die Betriebsräte, wenn sie das Vertrauen der Belegschaft besitzen, den amtlichen Schiedsmännern und den Gerichten manche Arbeit abnehmen, den streitenden Arbeitern Arbeitszeitversäumnis ersparen und an Stelle der nach gerichtlichen Entscheidungen meist jahrelang nachwirkenden Feindschaft, Versöhnung herbeiführen. Ein weiterer Beweis für die Förderung sozialer und ethischer Kleinarbeit durch die Betriebsräte ist die durch ihren Einfluß herbeigeführte Steigerung der Sammelstätigkeit in den Betrieben für kranke, verunglückte oder sonst in Not geratene Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebenen.

Auch in der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung des Kranken- und Pensionskassenwesens hat seit dem Wirken der Betriebsräte ein regsamerer Geist Platz gegriffen. Vor dem Bestehen des Gesetzes haben die Arbeiter eigentlich recht wenig von ihrem Selbstverwaltungsberechtigt Gebrauch gemacht. Das lag daran, daß der Arbeiterschaft zur positiven Mitarbeit nicht nur keine genügenden Erfahrungen zur Seite standen, sondern daß sie auch nicht das nötige Interesse für die Verwaltung und für den allmählichen Ausbau des Versicherungswesens an den Tag legte. Die Ausschüßigkeiten waren — namentlich in den Betriebskrankenkassen — meist schlecht besucht und die Ausführungen der Delegierten oft wenig sachlich gehalten. Erst durch die Betriebsräte ist auch da neues Leben eingebracht und vielfach sind durch deren Initiative die Betriebskrankenkassen soweit ausgebaut, wie es die gesetzlichen Bestimmungen irgend zulassen.

Auch in hygienischer Beziehung haben unter dem fortgesetzten Drängen der Betriebsräte die Betriebe in den letzten Jahren ein ganz anderes Gesicht erhalten. Es wäre nun zwar übertrieben, wollte man alle Verbesserungen nach dieser Richtung auf das Konto der Betriebsräte setzen. Wo jedoch Betriebsräte immer und immer wieder auf Platzmangel in den Werkstätten und in Büros, auf ungenügende Ventilation, Licht, Heizung, auf die Beschaffung von Warmwasser, auf das Fehlen von Schutz- und Abaugvorrichtungen, Klosettanlagen, Waschräume, Speisesäle hingewiesen haben und schließlich auch mit praktischen Vorschlägen an die Betriebsleitungen herantreten sind, haben sie doch das, was geschaffen worden ist, zumindest entscheidend beeinflusst.

Zugegeben werden muß allerdings auch, daß ein großer Teil der Betriebsräte für die Fragen der Betriebshygiene wie auch für die Frage des Unfallschutzes noch nicht das genügende Verständnis und Interesse besitzt und dadurch manches versäumt wird. Sicherlich wäre aber gerade auf hygienischem Gebiete eine erfolgreichere Tätigkeit der Betriebsräte zu verzeichnen, wenn die deutsche Wirtschaft nicht so entsetzlich unter den Folgen des Krieges zu leiden hätte. Der Versailler Vertrag, mit seinen unerträglichen Lasten unter denen unsere Industrie ächzt und stöhnt, wirft auch seine Schatten über die soziale Wirksamkeit der Betriebsräte.

Zum Schluß sei noch einmal betont, daß angesichts des über großen Aufgabekreises, vor den die Betriebsräte gestellt sind, der Erfolg ihres Wirkens für unsere wirtschaftliche und soziale Zukunft wesentlich abhängt von ihrer ganzen politischen Einstellung, von ihrer Schulung und ihrer persönlichen Reife. In demselben Grade wie es gelingt, sie für ihre, für die Allgemeinheit so bedeutsamen Aufgaben zu befähigen, werden sie auch zur Gesundung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse beitragen und die Entwicklung zu einer höheren sozialen Ordnung beschleunigen helfen.

Arbeiterschutz.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit der Angestellten vom Standpunkte der Handelsaufsicht.

Herr Diplom-Kaufmann Johann Kupfer, Handelsaufsichtsbeamter Nürnberg, schreibt uns:

Verschiedentlich liegt die Stellungnahme von Arbeitgeber- und Angestelltenorganisationen zu vorgenanntem, in Nr. 11 des Reichs-Arbeitsblatts abgedruckten Gesetzentwurf vor. Es dürften deshalb auch von der dritten an dem werdenden Gesetz aktiv beteiligten Gruppe, der Handelsaufsicht, einige Bemerkungen hierzu erwünscht sein. In die Meinungsunterschiede der wirtschaftlichen Interessensvertretungen will, daß sei ausdrücklich hervorzuheben, mit den nachfolgenden Darlegungen keineswegs eingegriffen werden. Beim § 1 (Geltungsbereich) ist erfreulich die — weder im Versicherungs-gesetz für Angestellte, noch in der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (RWB. S. 375) vorhandene — klare Abgrenzung des Begriffes „Angestellte“. Zweckmäßig dürfte aber sein, in den § 1 des Entwurfes auch die „Volontäre“ (§ 83 a HGB.) einzubeziehen. Da im Handelsgewerbe immerhin eine namhafte Anzahl von Volontären festzustellen ist, dürfte eine unbillige Härte sein, diese von dem Arbeitszeitgesetz auszuschalten, um so mehr, als der Gesetzgeber durch das „Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des HGB.“ vom 10. Juni 1914 (RWB. S. 209) schon die Notwendigkeit erweiterten sozialen Schutzes für diese Arbeitnehmerschicht anerkannt hat und überdies auch die Verordnung vom 18. März 1919 auf die Volontäre ausgedehnt war, weil der § 11 dieser VO. nicht den Vorbehalt eines Vorhandenseins eines Vertragsverhältnisses machte. Im Hinblick auf die sonst erschöpfende Zusammenfassung im § 4 wird man starke Bedenken haben müssen, wenn das Gesetz keine Anwendung finden soll „auf sonstige Angestellte mit höherer geistiger Tätigkeit“. Wegen der kaum möglichen exakten Abgrenzung des Begriffes „höhere geistige Tätigkeit“ dürften, falls diese Bestimmung Gesetz werden sollte, bei der Ueberwachung des Gesetzes unübersehbare Schwierigkeiten und fortwährende Klärungen entstehen. Schon bei der bisherigen Durchführung der Handelsaufsicht, insbesondere auch bei verschiedenen Gerichtsverhandlungen, gait es nach dieser Richtung hin Klarheit zu schaffen, und dies, obwohl der VO. vom 18. März 1919 (vgl. § 12 a. D.) die Ausnahme der Angestellten mit höherer geistiger Tätigkeit fremd war. In der Praxis wird sich ergeben, daß verhältnismäßig wenige Angestellte mit tatsächlich hoher geistiger Tätigkeit außerhalb der im § 4 des Entwurfes genannten zehn Gruppen vorhanden sein werden. Die Gefahr besteht, daß in Zukunft kaum eine Straflage wegen Verletzung gegen das Arbeitszeitgesetz möglich wäre, ohne daß der Einwand gebracht würde, es habe sich bei der der Klage zugrunde liegenden Verletzung um Arbeiten gehandelt, die „höhere geistige Tätigkeit“ erfordern. Wie soll aber der Richter, welcher in letzter Linie für den Vollzug zu sorgen hat, das richtige treffen? Die Rechtsprechung kann sich bei dieser Regelung nicht einheitlich gestalten, weil die Voraussetzungen dafür fehlen. Der subjektiven Auffassung ist hier ein gefahrvoll weiter Spielraum gelassen. Gefahrvoll u. a. deshalb, weil nicht feststeht, ob durch die Einschaltung der Worte „höhere geistige Tätigkeit“ beispielsweise die zahlreichen Techniker und Chemiker in der Industrie, im Handel und Gewerbe dem Schutze des Gesetzes entzogen sind; weil man nicht weiß, ob dasselbe dann auch mit den sämtlichen wissenschaftlich vorgebildeten Angestellten geschehen soll, und wie man die Regelung treffen will in wirtschaftlichen Unternehmungen bei denen, wie z. B. bei den eingetragenen Genossenschaften, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung von Prokuristen fehlen, trotzdem natürlich auch hier Arbeiten zu verrichten sind, die „höhere geistige Tätigkeit“ erfordern. Wo ist aber die Grenze für diesen Begriff?

Zu § 4, der alle diejenigen Angestellten aus dem Gesetz herauslassen will, die ein höheres Einkommen haben, als die jeweilige Höchstgrenze nach dem Versicherungs-gesetz für Angestellte, wurde verschiedentlich vorgeschlagen, wenn schon eine geldliche Höchstgrenze notwendig erscheine, die jeweilige obere Grenze der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung zu wählen, weil sich diese den wirtschaftlichen Schwankungen bisher rascher angepaßt habe, als die Angestelltenversicherung. Vom Standpunkte des Ueberwachungsbeamten ist vor jeder geldlichen Höchstbegrenzung zu warnen. Der Aufsichtsbeamte, der doch als Berater beider Teile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, gelten soll, würde sehr rasch als Polizeischlichter gelten, zu dem man möglichst wenig Vertrauen haben dürfte, wenn er, wie es bei der vorgeschlagenen Regelung unvermeidlich wäre, anfänglich einer jeden Kontrolle erst das Einkommen eines jeden Angestellten feststellen müßte. In großen Betrieben mit Hunderten von Angestellten wäre eine solche Feststellung auch technisch kaum denkbar, denn die Zeit reicht weder aus, die Gehaltslisten zu studieren, noch die einzelnen nach ihrem Einkommen zu befragen, es sei denn, die Zahl der Handelsaufsichtsbeamten würde außerordentlich stark vervielfacht.

Sehr wünschenswert wäre, wenn im § 5 (Ausgang) vierter Absatz, zweite Zeile gestrichen würde: „soweit dies nicht durch Tarifvertrag geschehen ist“. Der Ausgang über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen scheint deshalb in allen von dem Gesetz erfaßten Betrieben notwendig zu sein, weil die Tarifverträge vielfach nicht eingehalten werden. So wurde z. B. bei Ausübung der Handelsaufsicht in Nürnberg-Fürth im Jahre 1921 trotz fast reifloser tarifvertraglicher Erfassung des in Frage kommenden Wirtschaftsgebietes in 650 besagten Geschäften noch 142 mal als Form der Regelung des Arbeitsverhältnisses „freie Vereinbarung“ angegeben. In 22 Fällen wurde sogar die Nichterhaltung all-gemeinverbindlich erklärter Tarifverträge festgestellt.¹⁾ Sind aber derartige Umgehungen der Tarifverträge schon an den großen Industrie- und Handelsplätzen mit ihren starken Angestelltenorganisationen möglich, so erst recht in den kleineren und mittleren Orten. Es erscheint deshalb notwendig, den genannten Ausgang obligatorisch im Gesetz vorzuschreiben, auch wenn der betreffende Branchenkreis von einem Tarifvertrag erfaßt ist. Diese Einschränkung (keine Notwendigkeit des Ausgangs bei tarifvertraglicher Regelung des Arbeitsver-

¹⁾ Vgl. Jahresberichte der Bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten vom Jahre 1921, S. 140.

höltnisses) ist übrigens im Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter (Reichs-Arbeitsblatt 1921, S. 783) nicht enthalten.

Angeichts der mangelhaften Ernährungsverhältnisse muß die Ausdehnung der wöchentlichen Arbeitszeit, einschließlich der Zeit, die in der Fortbildungsschule, bzw. Fachschule zugebracht wird, auf 54 Stunden (§ 14) als zu weitgehend bezeichnet werden. Das Höchstmaß dürfte 48 Stunden sein, in Einzelfällen dürfte selbst hier noch Einschränkung geboten erscheinen. Es ist vor allem zu beachten, daß mit der geschäftlichen Tätigkeit, sowie mit dem Besuch der Pflichtschule, allein die Berufsausbildung und Arbeitsleistung der jungen Angestellten noch keineswegs erschöpft ist, daß vielmehr ein großer Teil erfreulicherweise bestrebt ist, sich noch geistig und körperlich weiterzubilden durch Abendstudium an Volkshochschulen und Handelshochschulen, durch Besuch von Bildungsveranstaltungen der Fachverbände und Teilnahme an sonstigen Bildungsanstrengungen, sowie durch Pflege von Spiel und Sport. Die Durchschnittsarbeitszeit aller von der Handelsaufsicht erfaßten Angestellten betrug im Aufsichtsbezirk Nürnberg-Fürth im Jahre 1921 45, 46 Wochenstunden.

In meiner mehrjährigen Wirksamkeit als Handelsaufsichtsbeamter ist mir kein Fall bekannt, in dem die Forderung nach Ausdehnung der Arbeitszeit der jugendlichen Angestellten im Sinne des vorliegenden Geszentwurfes erhoben worden wäre. Vom Standpunkte der Handelsaufsicht aus erscheint notwendig im § 16 (Zweite Zeile des ersten Absatzes) das Wort „und“ zu streichen.

Zu § 18 erscheint es notwendig, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach es verboten wäre, „Kinder und jugendliche Angestellte“ (im Sinne des § 2 des Entwurfes) zur Ueberarbeit (§ 18 des Entwurfes) heranzuziehen. Eine analoge Einschränkung würde auch zu § 19 zu empfehlen. Um aber die Gewähr zu haben, daß bei Arbeitshäufung zunächst Arbeitslose beschäftigt werden, müßte im § 18 eine neue Bestimmung eingefügt werden, etwa des Inhalts: „Die Ueberstunden genehmigung ist zu versagen, wenn geeignete stellenlose Arbeitskräfte in genügender Anzahl nachgewiesen werden können.“

§ 20 regelt die Aufsicht. Vorschläge für den Ausbau der „Gewerbe- und Handelsaufsicht“ gehören nicht in den Rahmen der Besprechung des Entwurfes. Nichtsdestoweniger werden wohl für die entsprechende Eingliederung der Handelsaufsicht in den staatlichen Verwaltungsorganismus die auf der praktischen Arbeit stehenden einmütigen Vorschläge der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten für den Gesetzgeber maßgebend sein, unbekümmert um die vielerlei und falschen Deutungen, welche die Richtlinien erfahren haben¹⁾.

Die Arbeitsverhältnisse in Brasilien charakterisiert ein Brief des Deutschen Ausschusses für Einwandererfürsorge, in dem es u. a. heißt:

„Es hat sich gezeigt, daß der Durchschnitt der in den letzten zwei Jahren nach Brasilien gekommenen deutschen Einwanderer nicht für Brasilien geeignet war. Insbesondere gilt dies für die etwa 4½ Tausend Personen, die auf Kosten der brasilianischen Regierung hierher befördert worden sind. Die meisten dieser Einwanderer beabsichtigten, in Brasilien landwirtschaftlich tätig zu sein, und führten Pässe mit sich, in denen sie als „Landwirte“ bezeichnet waren. Es wurde wiederholt festgestellt, daß diese Angabe falsch war. Nicht wenige dieser deutschen Einwanderer waren aber auch körperlich für die sie hier erwartende Arbeit ungeeignet; es waren kriegsbeschädigte oder sonst frange Leute darunter. Aber auch zahlreiche von den übrigen Einwanderern waren physisch und psychisch nicht so beschaffen, als daß man sie hätte ohne Bedenken von Deutschland hierher schaffen dürfen. Die Auswahl dieser Freifahrer in Deutschland ist offenbar nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt.“

Die meisten der Einwanderer hatten ganz unzutreffende Vorstellungen von Brasilien, und waren sich nicht im klaren darüber, daß vor allem in der Landwirtschaft einem Wohlstand, wie sich dessen etwa die alten Kolonien in Rio Grande do Sul oder Santa Catharina erfreuen, viele Jahre härtester Arbeit und zahlloser Entbehrungen vorangegangen sind. Besonders unerfreuliche Erfahrungen haben die meisten deutschen Einwanderer gemacht, die auf Regierungskolonien (federale oder etadoale) gegangen sind.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß nach den hier vorliegenden Erfahrungen die deutsche Einwanderung nach Brasilien traurige Ergebnisse gezeitigt hat. Die weitans größte Mehrzahl der Eingewanderten ist bitter enttäuscht, bedauert aufrichtig, wahrheitsgemäßen, warnenden Schilderungen und Stimmen ihr Ohr verschlossen zu haben, und verwünscht diejenigen, die ihnen in der Heimat die hiesigen Verhältnisse allzu verlockend schilderten. . . .

Die große Mehrheit der kapitallosen Einwanderer vermehrt das Proletariat des Landes, lebt zum Teil im größten Elend und möchte lieber heute als morgen nach Deutschland zurück.“

Der Ausschuss warnt daher vor einer Auswanderung ungeeigneter und kapitalarmer Personen und wendet sich in sehr scharfen Worten gegen die gewissenlose Propaganda, die in Deutschland für eine Auswanderung nach Brasilien getrieben wird.

Berufsausbildung.

Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Wohlfahrtspflege im Vorlesungsplan der deutschen Hochschulen im Winterhalbjahr 1922/23.

II. (Fortsetzung von Sp. 911).

Technische Hochschulen:

Braunschweig. Soziale Frage und Sozialpolitik (Zahn, 2); Übungen über die soziologischen Grundlagen der Politik (Zahn, 2); Die

deutsche Volkswirtschaft nach dem Kriege (Zahn, 1); Fragen der allgemeinen Wirtschaftslehre (Schuchart, I: 2, III: 1, Übungen: 2); Arbeitsvertrag und Lohnformen (Schuchart, 2).

Darmstadt. Sozialpolitik (N. N., 2); Arbeitsrecht (Aron, 2); Übungen im Reichssteuerrecht und Arbeitsrecht (Aron, 2).

Dresden. Psychotechnik (Blumenfeld, 2); Psychotechnische Übungen über Berufskunde und Berufseignungsprüfungen (Blumenfeld, 2); Sozial- und Arbeitsrecht (Hollack, 2); Übungen zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus seit der Revolution (Menke-Glückert, 1); Bevölkerungs- und Sozialstatistik (Schäfer, 2).

Karlsruhe. Arbeitswissenschaft, Psychotechnik und Betriebskunde (Hellpach, 1); Theoretische und angewandte Sozialpsychologie (Hellpach, 2); Soziale Gesetzgebung: Arbeiterschutz mit Lichtbildern (Emele, 2); Soziale Hygiene (Holzmann, 2).

Handelshochschulen:

Berlin. Sozialversicherung (Manes, 1); Allgemeine Versicherungslehre (Manes, 2); Übungen zur Praxis und Theorie der Privat- und Sozialversicherung (Manes, 1); Die Bedeutung des Genossenschaftswesens für die deutsche Volkswirtschaft (Seelmann, 1); Wirtschaftliche Organisation der Konsumenten (M. Müller, 1); Arbeitsrecht (Kastel, 2); Arbeitsrecht (Baum, 1); Übungen im Arbeitsrecht für Anfänger (Kastel, 2); Arbeitsrechtliche Übungen: Einführung in die Praxis des modernen Arbeitsrechts (Baum, 1).

Leipzig. Soziale und private Angestelltenversicherung (Wörner, 1). Mannheim. Sozialpolitik (Altmann-Gottheiner, 2); Einführung in das Genossenschaftswesen (Meyr, 2); Grundzüge des individuellen Arbeitsrechts (Erdel, 2); Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts (Erdel, 2); Arbeitsrechtliches Seminar (Erdel, 1); Allgemeine und besondere Versicherungslehre (Koburger, 2); Angestelltenversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz und nach der Reichsversicherungsordnung (Koburger, 1); Seminar für Privat- und Sozialversicherung (Koburger, 1).

— Sonstige hochschulmäßige Lehranstalten:

Verwaltungs-Akademie Berlin. Einführung in die Sozialpolitik (Heyde, 1); Ausgewählte Kapitel aus der Wohlfahrtspflege (Karstedt, 1); Soziales Versicherungsrecht (Kastel, 2); Die Grundrechte des Beamten in der Reichsverfassung (Falk, 1); Die Angestelltenversicherung unter Berücksichtigung der neuen Reform (Derich, 1); Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, insbesondere vom Standpunkt der Gemeindevverwaltung ohne die armenrechtlichen Bestimmungen (Wuthesius, 2); Arbeitswissenschaft, insbesondere Psychotechnik der Kopfarbeit (Piorowski, 1); Das Berufsbeamtentum als soziologisches, wirtschaftliches, juristisches und kulturelles Problem (Münster). Vortragsfolge von je 1 Stunde: Die Neuordnung des Beamtensystems (Drews); Rechte und Pflichten der Beamten im Staate (Falk); Grundfragen der Beamtenbildung (Kühne); Die fachwissenschaftliche Beamtenbildung (Schwarze); Wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe der deutschen Beamtenschaft (Lehmann). Kurse für Statistik und Wirtschaft: Teuerungsz- und Lebenshaltungstatistik (Warnek); Lohnstatistik (Meerwarth); Taylors Lehre (Martens); Lehrgangstatistik (Schwarze).

Leipzig-Hochschule Berlin. Grundlagen der Psychotechnik (Piorowski, 1); Die politisch-sozialen Strömungen der Gegenwart (Troeltsch, 1).

Deutsche Hochschule für Politik Berlin. Soziale Volkskunde (Mennicke, 2); Die Klassenbewegung des vierten Standes (Bäumler, 2); Hauptprobleme der Sozialpolitik (Kastel, 1); Rationelle Wirtschaft und Berufsaussicht (Wolbt, 2); Berufswahl, Berufsberatung, Berufspolitik (Schindler, 2); Grundfragen der Wohlfahrtspolitik und Wohlfahrtspflege (Mennicke und Olenborn, 2).

Hochschule für Staats- und Wirtschaftswissenschaften in Detmold. Sozialversicherung (Burchard, 2); Einführung in das Genossenschaftswesen (v. Auer, 2); Genossenschaftswesen (Crüger); Die Berufsorganisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit anschließenden Übungen (Knappmann); Die psychologischen Grundlagen der Berufsberatung und die Entwicklung der Schule bei derselben (Schmidt, 1); Soziale und kommunale Hygiene (Brackmann, 2); Einführung in das Arbeitsrecht (Remme, 2); Arbeiterschutzrecht (Deubner, 1); Sozialpolitisches Seminar (Nötting, 1).

Die akademischen Kurse der Stadt und Handelskammer zu Düsseldorf. Allgemeine Sozialpolitik (3); Arbeitsrecht (3); Armenwesen und Armenfrage (1); Genossenschaftswesen (1); Wohlfahrtspflege (2); Die sozialen Organisationen: Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (2); Soziale Versicherung (2); Soziale Betriebslehre (2); Übungen über Arbeitsrecht (2); Übungen über Armen- und Wohlfahrtspflege (2); Übungen über soziales Organisationswesen.

Ein Normalarbeitsvertrag für Hausgehilfen zwischen 14 und 16 Jahren wird vom hamburgischen Arbeitsamt seit dem 1. Mai der Stellenvermittlung für Jugendliche zugrundegelegt. Der Vertrag ist gemeinsam mit dem Hausfrauenverein und den Verbänden der Hausangestellten entworfen worden. Ein weiterer Entwurf für ältere Hausgehilfen (16 bis 18 Jahre) ist im Werden. Man hat den Abschluß eines Sondervertrags für die 14—16 jährigen vorgezogen, um die Dauer der Arbeitszeit über das übliche Maß hinausgehend einzuschränken. Die Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 7 Uhr abends enden. In dieser Zeitspanne sind 8 Stunden Arbeitsstunden, 2 Stunden Arbeitsbereitschaft und 2 Stunden vollkommene Freizeit. Im übrigen ist der Vertrag kurz und ziemlich allgemein gefaßt. Der Lohnregelung ist freies Spiel gelassen. Die Forderung des wöchentlichen freien Nachmittages und Ausgangs an jedem 2. Sonntag entspricht der allgemein-

¹⁾ Vgl. hierzu „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung“

Jahrg. 1922 Heft 2 und Kupser, „Ausbau der staatl. Handelsaufsicht“, Berlin 1922, Berl. Zentralverband der Angestellten.

rechtlichen Regelung durch das Hausgehilfengesetz. Ebenso die Forderung eines „sauberen, verschleißbaren und gesunden Schlafrumes“ und die Bestimmung der beiderseitigen (14 tägigen) Kündigungsfrist. Außerdem verlangt der Vertrag wöchentliche Badegelegenheit oder eine Badelarte. Der Urlaub, der im Hausgehilfengesetz nach 9 monatlicher Arbeitsdauer auf eine Woche festgesetzt ist, wird hier nach 6 monatlicher Arbeitszeit gefordert, für jedes weitere Jahr ist eine Woche mehr zu gewähren bis zu 4 Wochen. Während der Zeit erhält die Hausangestellte den Barlohn und das ortsübliche Kostgeld. Der Vertrag verpflichtet die Hausfrau, die Angestellte in allen Arbeiten zu unterweisen, und die Angestellte, allen Anforderungen Folge zu leisten. In Streitfällen ist die Jugendabteilung des Arbeitsamtes zuständig, die auch das Recht hat, sich über die Innehaltung des Vertrages fortlaufend zu unterrichten.

Das belgische technische Schulwesen umfaßte am staatlich unterstützten Schulen und Kursen am 31. Dezember 1921:

| Art der Schule | Zahl der Schulen | Schülerzahl | |
|---|------------------|-------------|----------|
| | | männlich | weiblich |
| Berufsschulen für Mädchen | 44 | | 7 400 |
| Hauswirtschaftsschulen | 22 | | 1 800 |
| Hauswirtschaftlich-berufliche Schulen | 6 | | 800 |
| Berufliche Kurse für Mädchen | 44 | | 3 100 |
| Lehrwerkstätten für Mädchen | 73 | | 4 500 |
| Hauswirtschaftsschulen im Anschluß an Volksschulen | 160 | | 5 500 |
| Höhere Schulen | 17 | 2 700 | 63 |
| Gewerbliche Schulen | 100 | 30 000 | 2 400 |
| Gewerbliche Sonntagskurse | 12 | 2 600 | 300 |
| Technische Zeichenschulen | 35 | 2 500 | 11 |
| Technische Zeichenturse | 28 | 1 700 | 48 |
| Handels- und Sprachkurse | 39 | 7 400 | 6 600 |
| Kunstgewerbeschulen | 9 | 3 100 | 1 |
| Berufsschulen für Knaben | 88 | 14 700 | 500 |
| Berufskurse für Knaben | 14 | 1 200 | 66 |
| Lehrwerkstätten für Knaben | 6 | 600 | 160 |
| Stickerlehwerkstätten und theoretische Stickerkurse | 13 | 400 | — |
| | 710 | 67 000 | 33 000 |

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingegangenen Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinfendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Proschären abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Lesertreue und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Apoldaer Wirkwarenindustrie bis zum Jahre 1914. Von Dr. W. Schneider. Fischer, Jena 1922. 98 S. Preis 42 M.

Die Darstellung ruht auf sehr umfangreichem und gründlichem Quellenstudium, das geschickt und kritisch verarbeitet ist. Wirtschaftliche Monographien, wie die vorliegenden, bieten auch dem Sozialpolitiker eine Fülle des Wissenswerten, weil sie ihm den Boden für die sozialpolitischen Maßnahmen zeigen. In dieser Beziehung bieten die Kapitel über die Betriebsverfassung viel Interessantes bei der eigenartigen Form, in der sich die Hausindustrie in das Arbeitssystem eingliedert, nicht minder aber auch die Teile, die sich mit den wirtschaftlichen Grundlagen der Industrie befassen — mit Produktionsprozeß und Technik, Geschäftsgebräuchen und Absatzorganisation, Konjunkturschwankungen und Konkurrenzverhältnissen, Versorgung mit Rohstoffen und Maschinen. Leider führt die Schrift nur bis zum Beginn des Krieges und läßt die neueste Entwicklung, die Apolda zum Mittelpunkt einer hochbedeutenden örtlich weitverzweigten Industrie gemacht hat, unberücksichtigt.

Die Nachkriegspropaganda der Alliierten gegen Deutschland. Von Otto von Stülpnagel, mit 17 Bildern im Text. Verlag der Kulturliga G. m. b. H. Berlin W 35, Lützowstraße 107. Preis 5 M.

Handelsbräuche. Studien von Dr. jur. Otto Schreiber. Mannheim, Berlin, Leipzig 1922. Verlag J. Neumann, Neudamm.

Der Friedensvertrag zum Gebrauch vor den Schiedsgerichten. Herausgegeben von Dr. Hermann Fay. Sammlung deutscher Gesetze. Mannheim, Berlin, Leipzig 1921. Verlag J. Neumann, Neudamm.

2 Stimmen: Beamtenstreik und Beamtengewerkschaft. Von Dr. Scharringhausen (gegen den Streik). Der Streik der Reichsgewerkschaft und seine Auswirkungen. Von Julius Donny (für die Streikenden). Herausgeber Georg Koenig. 1922. Druck und Verlag Georg Koenig, Berlin NO 43, Georgenkirchstr. 22. Preis 9 M. inkl. Teuerungszuschlag.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 120.— Einzelnummer M 10.— — Anzeigenpreis: M 25.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Stier-Somlo K.V.G.

Ein kurzgefaßter Kommentar der gesamten Reichsversicherungsordnung in einem Band

Zweite, völlig neubearbeitete Auflage

1550 Seiten, gebunden M. 950.—

|| Berücksichtigt alle bis 1. August 1922 ergangenen Gesetzesänderungen. ||

In kurzem beträchtliche Preiserhöhung.

Sobald erschienen!

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie vom Verlag

C. H. Beck, München 23, Wilhelmstr. 9

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Gedanken zur Reichsfinanzreform im Jahre 1921

Von

Otto Fehr. v. Mering

Dr. jur. u. phil.

VI, 94 S. gr. 8° 1921 Gr.-Z. 1.60

Nationalzeitung (Basel), 1921, Nr. 226: Aus der Fülle der aktuellen finanztheoretischen Literatur ragt die Meringsche Schrift dadurch hervor, daß sie unter Verzicht auf mehr oder weniger willkürliche Ertragsberechnungen die Grundlagen untersucht, auf denen sich jede wirksame Finanzpolitik aufbauen muß.

Kölnische Zeitung, 19. Okt. 1921: . . . er erörtert sowohl die Ursachen des heutigen Zustands, wie die Grundlagen für ihre Behandlung, wenn auch nicht in erschöpfender, so doch in sehr übersichtlicher und zutreffender Weise. Zum Beispiel dadurch, daß er eine scharfe Trennung verlangt zwischen der Zeit vor und nach dem Kriege und der Revolution, wenn man dem jetzigen Finanzproblem gründlich zu Leibe gehen will. Dasselbe ist bezüglich der Sozialpolitik zu sagen. Aus den so geschaffenen Grundlagen erörtert der Verf. weiter in sehr übersichtlicher Weise die Staatsausgaben und dann die Staatseinnahmen und gibt endlich eine Anzahl Reformvorschläge. Wenn man auch mit den einzelnen Ergebnissen seiner Darlegungen nicht immer einverstanden zu sein braucht, so gewinnt man doch bei der Lektüre ein klares Bild von den Absichten der neuen Steuervorlagen der Regierung, und von ihren Einflüssen auf Wirtschafts- und Sozialpolitik. . . . Gotthard Würfel.

Hamburgische Börse, 25. Sept. 1921: . . . eine äußerst wertvolle Arbeit. Die Schrift gehört nicht nur in Hände der Volkswirtschaftler, Bankfachleute und unserer Kaufmannschaft, sondern sollte von jedem Staatsbürger gelesen werden, der über die Finanzgebarung des Reiches sich ein Urteil bilden will. Es handelt sich um eine der vorzüglichsten Schriften über diese Materie. R. B.

Anzeigen

für die „Soziale Praxis“ sind zu senden an den

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 120 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postkassentonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mtr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | |
|---|------|--|
| Gedanken zur Ausbildung von Sozialbeamtinnen an Sozialen Frauenschulen. Fräulein Dr. h. c. Helene Simon zu ihrem 60. Geburtstag in aufrichtiger Verehrung gewidmet von Dr. Käthe Gabel, Berlin. | 1129 | dem von den Kommunisten geforderten Reichsbetriebsrätekongress. |
| Allgemeine Sozialpolitik. | 1133 | Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe |
| Die Jubiläumstagung des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach. III. | | Der deutschösterreichische Buchdruckerstreik. Von Settkonöschel Dr. Max Lederer, Wien. |
| Lohnfragen und Lebenshaltung gegen die Anpassung der Löhne an den Dollarstand. Die Frage gesetzlicher Mindestlohne in Frankreich. | 1136 | Die Streiks in den wichtigsten Industriestaaten im 1. Halbjahr 1922. |
| Organisationen der Arbeiter und Angestellten. | 1138 | Tarifvereinbarungen |
| Die 2. Sitzung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Mitglieverbewegung des Internationalen Gewerkschaftsbundes. | | Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge am Ende des 1. u. 2. Vierteljahrs 1922. Die Tarifverträge in Schweden im Jahre 1921. |
| Arbeitgeberverbände. | 1142 | Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung |
| Der Ostpreussische Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe. | | Das Wiener Berufsberatungsamt. Von Dr. Fritz Rager, Sekretär der Wiener Arbeiterkammer. |
| Arbeiter- und Unternehmervertretungen. | 1144 | Die Lage und die Aussicht des Arbeitsmarktes. Die Durchführung der italienischen Arbeitslosenversicherung. Die Berufsausbildung arbeitsloser Frauen in England. Ein neues Gesetz über die Arbeitslosenversicherung in England. |
| Die Tätigkeit des Hauptbetriebsrates beim Reichsverkehrsministerium. Stellungnahme der Gewerkschaften zu | | Soziales Recht |
| Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe. | | Ein deutschösterreichisches Gesetz über den Büchsenbrennstoffvertrag. Die Frage der Strafbarkeit bei Ueberschreitung des Achtstundentages. |
| | | Literarische Mitteilungen |

Gedanken zur Ausbildung von Sozialbeamtinnen an Sozialen Frauenschulen.

Fräulein Dr. h. c. Helene Simon zu ihrem 60. Geburtstag in aufrichtiger Verehrung gewidmet von Dr. Käthe Gabel, Berlin.

Um einen Ausbildungsweg richtig zu gestalten, muß sich der Lehrer stets den Zweck dieser Ausbildung vor Augen halten. Das Ziel der Sozialen Frauenschulen ist nach oben hin begrenzt, als nicht beabsichtigt ist, eine wissenschaftliche Bildung zu vermitteln, die mit der Universitätsbildung konkurriert, also insbesondere zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt. Soweit die soziale Frauenschülerin sich später als wissenschaftliche Hilfsarbeiterin betätigt, werden von ihr lediglich Hilfsarbeiten erwartet. Andererseits soll sie die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um selbständige Arbeit, die oft mit erheblichen organisatorischen Anforderungen verknüpft ist, zu leisten.

Die Aufgaben der Sozialen Frauenschulen haben einen doppelten Inhalt. Die Schule soll einmal die geistigen Fähigkeiten entwickeln, das klare, auch das rein formale Denken fördern, den Blick weiten und das Verständnis für die geistigen Strömungen der Zeit vermitteln; zum anderen soll sie ein gewisses, keineswegs gering bemessenes Maß an positiven Fachkenntnissen geben. Die Erfüllung der erstgenannten allgemeinen Aufgaben ist um so wichtiger, als die Schulung der Denk- und Urteilsfähigkeit in den Mädchenschulen noch immer viel zu wünschen übrig läßt und die Frauen im allgemeinen geneigt sind, sich in einem kleinen Arbeitskreis einzuspinnen und den Blick für das Allgemeine zu verlieren. Es fragt sich nun, wie diese Doppelaufgabe unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen verfügbaren Zeit am besten gelöst werden kann.

Zunächst darf nicht vergessen werden, daß unsere Sozialen Frauenschulen keine allgemeinen Bildungsanstalten, sondern Fachschulen sind und demgemäß der eigentliche Fachunterricht unter allen Umständen in den Mittelpunkt gestellt werden muß. D. h.: Er muß Ausgangspunkt und Ziel auch des allgemein bildenden Unterrichts sein, soweit dieser überhaupt in eine Fachschule gehört. Es wird sehr oft an unseren Frauenschulen viel zu viel gelehrt, und unter dem Vielerlei leidet nicht nur die Vertiefung in das einzelne Fach, sondern letztlich Endes die Schulung zu geistiger Arbeit. Ein Fach gründlich und gewissenhaft durchgearbeitet, bedeutet für diese mehr, als das Rippen an vielen Fächern, zu dem unsere jungen Mädchen ohnehin immer noch so sehr neigen.

Erfreulicherweise wird in allen Sozialen Frauenschulen der unmittelbaren Einführung in die praktische Arbeit großer Wert beigelegt. In der Verbindung von Praxis und Theorie liegt ja ihr großer Vorzug vor den Ausbildungsanstalten mit rein theoretischem Unterrichtsplan.

Es sei hier eine Frage gestreift, die bereits mannigfach erörtert wurde: Ist es zweckmäßig, die praktische Arbeit und die theoretische Unterweisung zeitlich zu verbinden und nebeneinander gehen, oder beides nacheinander folgen zu lassen, etwa in bestimmter Weise mit rein praktischer und rein theoretischer Weise abwechseln zu lassen? So wenig ich die Vorteile, die sich aus dem Nebeneinander von Praxis und Theorie ergeben, vor allem die Möglichkeit, an das soeben Erlebte anzuknüpfen oder das theoretisch Gelernte sofort praktisch anzuwenden, verkenne, so stark scheinen mir doch die Nachteile dieses Systems zu sein. Es ist wie überall, niemand kann zweien Herren dienen. Einer, meist aber beide kommen dabei zu kurz. Die unentbehrliche Vertiefung leidet unter der sich schließlich fast immer ergebenden Ueberlastung, die noch dadurch gesteigert wird, daß meist der Lehrer und der Leiter der praktischen Anweisung nichts voneinander wissen und keine ganz klare Vorstellung haben, welche Arbeit auf der Schülerin lastet. Ich kann die Frage sowohl als Lehrerin wie auch als Leiterin einer praktischen Ausbildungsstätte beurteilen und habe in beiden Eigenschaften die Mißlichkeiten des Systems stark empfunden. Die Einführung in die praktische Arbeit ist, zumal wenn die Schülerin nur an drei, wohl gar nur zwei Tagen wöchentlich tätig ist, nicht in der wünschenswertesten Weise möglich; die Kontinuität wird ständig unterbrochen, man kann Fälle und Arbeiten, die man als besonders lehrreich gern der Schülerin überweisen möchte, nicht tagelang aufheben und die Schülerin an

viele Arbeiten, die regelmäßige Erledigung erfordern, kaum teilnehmen lassen. Oft wird die Schülerin einen Fall in Angriff nehmen, ohne ihn weiter verfolgen zu können, worunter natürlich die gesamte Einfühlung leidet. Die Uebernahme einer verantwortlichen Tätigkeit ist dann schlechterdings unmöglich.

Auf der anderen Seite findet der theoretische Unterricht, der meist in den Nachmittagstunden erteilt wird, die Schülerin oft nicht mehr in der nötigen Frische und die freie Zeit ist so knapp, daß eine gründliche Vorbereitung für die Stunden und selbständige Arbeit nicht möglich ist.

Im Mittelpunkt müssen die praktischen Bedürfnisse des Berufes stehen. Wir wollen keine Gelehrten, keine Problematiker, sondern Menschen, die den täglichen Aufgaben ihres Berufes gewachsen sind, die sich in einfachen Verhältnissen zurecht finden, wohl fühlen, denen keine Arbeit zu klein und keine Nadel zu sein dünkt. Es ist doch wohl ein Körnchen Wahrheit daran, wenn nicht ganz selten die Klage ertönt, daß unsere sozialen Frauenschülerinnen sich in dieser kleinen Alltagsarbeit, die nun doch einmal geleistet werden muß, nicht wohl fühlen und nur nach „leitenden“ oder „interessanten“ Posten schieben. Die sozialen Berufe erfordern, wie alle anderen auch, viele treue Soldaten, aber nur wenige Offiziere, und die Schulen sollen in erster Linie eben die opferbereiten Soldaten stellen, auf deren Arbeit ja letztlich doch alles ankommt. Wenn eine Anstalt in ihrem Prospekt ankündigt, daß sie zu „leitenden Posten“ ausbilde, so ist das Scharlatanerie; zu leitenden Posten kann man überhaupt nicht „ausgebildet“ werden; man hat das Zeug dazu in sich oder erwirbt es im Kampf mit dem Leben, aber man „lernt“ es nicht auf einer „Schule“.

Nun zum Unterricht selbst! Es kommt nicht so sehr darauf an, eine systematische Darstellung des Gesamtstoffes zu geben, als vielmehr eine, in engster Beziehung zu dem praktischen Ziel stehende möglichst kleine Auswahl zu treffen. Das gilt besonders für die allgemeine Grundlage bildenden Fächer, wie Volkswirtschaftslehre und Pädagogik. Der volkswirtschaftliche Unterricht muß vor allem die wirtschaftlichen Grundlagen der sozialen Frage aufdecken und, was heute besonders wichtig, weil viel zu wenig beachtet, ist, die Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Sozialpolitik resp. Wohlfahrtspflege zeigen. Für die wirtschaftliche Gruppe wären noch besonders die den Arbeitsmarkt bedingenden Faktoren zu berücksichtigen. Geld-, Bank- und Börsenwesen, Fragen der reinen Handelspolitik, Werttheorien u. dgl. m. können ohne Schaden ganz fortgelassen werden. Jedenfalls muß der Zusammenhang mit den anderen Fächern gewahrt werden und auch diese sind bewußt volkswirtschaftlich zu orientieren. In der Pädagogik kann die Schul- und Unterrichtspädagogik im engeren Sinn beiseite geschoben werden, auch brauchen unsere Wohlfahrtspflegerinnen keine systematische Geschichte der Pädagogik; insofern unterscheidet sich der Unterricht von dem an Lehrerinnenseminaren üblichen. Dagegen sind mit möglichster Vertiefung die großen volkserzieherischen Gedanken, besonders soweit sie sich mit den Erwachsenen beschäftigen, herauszuarbeiten: Von Pestalozzi bis zu Matorp haben sie der Sozialbeamtin unendlich viel zu sagen, und es ist viel wichtiger, daß sie dieses Geistes einen Hauch verspürt, als daß sie einen doch nur flüchtigen Ueberblick über das Gesamtgebiet bekommt, der nachher doch — ach wie schnell! — verloren geht, weil die unmittelbare Beziehung zur Arbeit fehlt. Am fruchtbarsten scheint mir dieser Unterricht dann, wenn er an die Lektüre anknüpft. Auch unsere großen Pädagogen werden es wohl mit Logau halten — sie wollen weniger gelobt und mehr gelesen werden.

Die Gefahr, in der Ueberfülle des Stoffes zu ertrinken, liegt aber besonders in den Stunden, die die eigentlichen Fachkenntnisse in Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Hygiene vermitteln sollen. In der Regel liegt dieser Unterricht in den Händen von Spezialisten, die nun oft ohne die genügende Rücksicht auf den Umfang der anderen Wissensgebiete mit der üblichen Ueberschätzung des Spezialisten für das eigene Teilgebiet und ohne Rücksicht auf die Begrenzung des menschlichen Gehirns begeisterungsvoll den Trichter ansetzen. Wer von uns Spezialisten weiß sich da rein von Schuld? Da unsere jungen Mädchen meist einen gewissen Ehrgeiz besitzen und leider! nicht jenen göttlichen und gesunden Kechnichtan haben, mit dem der normale Junge einen Reinfall abschüttelt, ergibt sich immer wieder die Gefahr der Ueberlastung der Schülerinnen. Und das um so mehr, als der Wissensstoff, der nun einmal bewältigt werden muß, wirklich sehr groß ist und bei der nur von der Notenpresse übertroffenen Tätigkeit der sozialen Gesetzgebungsmaschine lawinenmäßig anwächst. Um so mehr müssen wir Spezialisten uns vor jeder Stunde die Frage vorlegen: Was kann entbehrt werden? Ein bestimmtes Gerüst an positivem Wissen, auf das sich die Schülerin

wirklich verlassen kann, muß vorhanden sein; es wird aber um so sicherer stehen, je peinlicher der Lehrer sich auf das Wesentliche beschränkt. Ein regelmäßiges Pauken läßt sich in manchen Stunden nicht vermeiden, schadet auch nichts, sollte aber das Maß des unumgänglich Notwendigen in keinem Falle überschreiten. Es ist z. B. da, wo Gesetzeskenntnis vermittelt werden soll, gar nicht notwendig, daß alle Einzelheiten gedächtnismäßig aufgenommen werden. Die Schülerin muß aber wissen, daß diese Einzelheiten da sind, wo sie zu finden sind und wo sie sich Auskunft einholen kann. Wichtig ist vor allem, daß die Schülerinnen ein Gesetz lesen lernen. Daher sollte man überall da, wo sich eine formal juristische Schulung zwanglos anschließen läßt, zu dem Gesetzestext selbst greifen, schon damit die Schülerin auch mit später erlassenen Gesetzen etwas anfangen kann. Vor allem aber muß stets die Brücke zwischen positivem Recht und praktischer Anwendung geschlagen werden. Es ist ja immer erstaunlich, wie wenig selbst intelligente Menschen im Leben mit den ihnen durchaus geläufigen gesetzlichen Bestimmungen anzufangen wissen. Je mehr man von den der Schülerin aus ihrer Tätigkeit bekannten Fällen ausgeht, um so lebendiger wird die trodene Paragraphenweisheit, um so mehr wird der Stoff wirklich erarbeitet, nicht nur erlernt, um so fester „sitzt“ er. Unsere Schülerinnen bringen gern selbst die Fälle aus ihrer Klientel heran, und die auf ihre Besprechung verwendete Zeit ist nie verschwendet, selbst wenn gelegentlich die Systematik leidet.

Es sei gestattet, die Stoffauswahl an einem Beispiel zu beleuchten, das der Verfasserin aus langjährigem Unterricht naheliegt: der Sozialversicherung. Hier muß die Schülerin wissen: Die Behördenorganisation, den Kreis der Versicherungspflichtigen, die Leistungen (wobei man sich vor einem Uebermaß an Einzelbestimmungen hüten kann; in der Krankenversicherung muß die Schülerin vor allem wissen, wo sie die im Einzelfall gültigen Bestimmungen findet, nämlich in der Satzung, Zahlen sind bei dem wechselnden Geldwert nicht zu lernen. Wichtig sind die Bestimmungen über die Selbst- und Weiterversicherung und die Kassenzugehörigkeit. Die Organisation der Versicherungsträger kann schon wieder kurzfristig durchgenommen werden, die Pflichten des Arbeitgebers nur im Hinblick auf die für eine Anstaltsleiterin notwendigen Kenntnisse. Dagegen kann das Verfahren nicht eingehend genug behandelt werden, immer an der Hand von Beispielen aus der unmittelbaren Erfahrungswelt der Schülerinnen. Einfache Schriftsätze müssen angefertigt werden; die Schülerin muß einen Antrag auf Gewährung einer Rente, eines Heilverfahrens ordnungsmäßig stellen können, ebenso muß ihr das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren klar sein. Nicht minder wichtig ist die Kenntnis der Wege, Mittel der Versicherungsträger für die allgemeine Krankheitsverhütung flüssig zu machen, und der Maßnahmen, die auf diesem Gebiet bereits getroffen sind.

Ein Gebiet, das unter allen Umständen gründlich beachtet werden muß, ist die Verwaltungslehre. Die Schülerin muß sehr gründlich Behördenaufbau und Zuständigkeiten kennen. Sie muß auch einige Sicherheit in den äußeren Formen haben, in denen sich der Verkehr mit den Behörden vollzieht. Soweit diese Kenntnisse nicht in der Praxis erworben werden können, empfiehlt sich die Einschaltung besonderer Uebungsstunden, die am besten ein Verwaltungsbeamter erteilt. Die Nachschulungskurse, in denen langjährige Beamtinnen weitergebildet werden, zeigen in geradezu erschreckendem Maße, wie wenig sich all diese Dinge gemeinhin von selbst lernen lassen und mit welcher unklaren Vorstellungen sich leider zahllose Sozialbeamtinnen — sehr zum Schaden ihrer Arbeit — genügen lassen. Der Mangel an diesen Kenntnissen macht sich nachher sehr unangenehm bemerkbar und gibt den Schülerinnen ein peinliches Gefühl der Unsicherheit, das sie oft mehr als sachlich wünschenswert subalternen Bürobeamten ausliefert.

Recht wertvoll sind besonders jüngeren Sozialbeamtinnen Kenntnisse in Stenographie und Schreibmaschine. Bei dem heutigen Mangel an technischem Hilfspersonal in den meisten privaten Betrieben ist die Beamtin sehr häufig genötigt, einen großen Teil der technischen Arbeiten selbst zu erledigen. Überall, wo sie als wissenschaftliche Hilfskraft angestellt ist, sind diese Fertigkeiten geradezu unentbehrlich und die Verbindung sozialer Schulung mit büro-technischen Fähigkeiten sehr gesucht. Wenn durch Unterricht in diesen Fächern den jungen Kräften etwas von dem Hochmut genommen würde, mit dem sie solche „mechanischen Arbeiten“ als minderwertig ablehnen, so ist das eine recht nützliche Begleiterscheinung.

Auch wenn man den Unterricht bewußt auf das praktische Erforderliche einstellt, so wird man doch das hereinlegen können, was Ausgangspunkt aller sozialen Arbeit ist, wahrhaft soziale Gesinnung.

Strömt innere Herzenswärme und soziales Pflichtgefühl aus der Persönlichkeit der Lehrer aus, so kann getrost auf besonderen Gesinnungsunterricht verzichtet werden — dann versteht sich das Moralische von selbst.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Jubiläumstagung des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach.

III.

Der erste Tag war für den Verein für Sozialpolitik der wichtigere. Wer den Inhalt der Reden vorurteilslos überschaut, der wird nicht zu der durch einen Teil der Tagespresse tendenziös oder sensationsbedürftig genährten Ansicht gelangen können, daß ein nennenswerter Bruchteil der sozialwissenschaftlichen Gelehrtenwelt ins Lager der sozialpolitischen Reaktion abmarschiert sei. Gewiß wirken sich der Niedergang der ethisch-historischen Schule und der Mangel an schlüssigem aktuellen Beurteilungsmaterial nachteilig auf die Initiative der wissenschaftlichen Sozialpolitiker aus. Auch würden die Sozialökonomien ihren Beruf verfehlen, wenn sie sich über die wenigen greifbaren Realitäten der heutigen Volkswirtschaft mit ebensoviel Schwünge hinwegsetzen wollten, wie es ein Teil der Praktiker aus eigenem Augenblicksinteresse tut. Aber das alles hat mit „reaktionären Strömungen“ überaus wenig zu tun. Die eigentlichen „Reaktionäre“ im sozialpolitischen Sinne stehen dem Verein nach wie vor fern, obwohl dieser, wie Herkner ausgeführt hat, als solcher seit vielen Jahren keine Stellung zu den Tagesfragen genommen, sondern dies der Gesellschaft für Soziale Reform überlassen und sich selbst auf die Darbietung eines wissenschaftlichen Diskussionsforums und auf reine Forschungsarbeit beschränkt hat. Auch die Gewerkschaften dürfen beruhigt sein: kaum irgendjemand im Verein für Sozialpolitik verkennt ihre gewaltige Leistung und Bedeutung.¹⁾ Werden kritische Stimmen zur Gewerkschaftspolitik laut, so sollten sie sie lieber sehr ernst prüfen und auch von sich aus erst recht die Fühlung mit den Männern der Forschung und Lehre suchen und pflegen, anstatt jetzt, wo sie die Macht im Staate haben, das alte „Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen“, über sich kommen zu lassen und ruhig anzusehen, daß die ihnen nahestehende Parteipresse über die wissenschaftlichen Sozialpolitiker in Worten, die jegliches Verständnis vermischen lassen,²⁾ herzieht.

Der zweite Verhandlungstag begann mit einer großen, leider zu breit angelegten, aber im einzelnen sehr interessanten Rede des Geh. Hofrats Prof. Dr. Alfred Weber (Heidelberg) über die Notlage der geistigen Arbeiter.

Der Redner führte etwa aus:

Die geistige Arbeit habe den Charakter seelischer Entladung und dürfe deshalb nicht in dem Maße wie die übrige Arbeit mit fremden Motiven durchsetzt sein, auch nicht mit denen des Ehrgeizes oder der Berufspflicht, vor allem aber nicht mit denen des Geldes. Die Arbeit des Gelehrten und Künstlers habe ausschließlich immaterielle Ziele, auch der Rechtsanwalt oder Arzt solle nicht in erster Linie um des Gelderwerbes willen seinen Beruf ausüben. Umgekehrt sei ferner die geistige Leistung ökonomisch unwägbare. Deshalb gestalte sich die wirtschaftliche Lage des Geistesarbeiters in einer Forderung um so schwerer, je ferner er dem praktischen Erwerbsleben stehe. Dabei handele es sich nicht bloß um einige hervorragende Einzelne, sondern um die ganze Bildungsschicht, nicht nur um uns, sondern um die kommende Generation, um die Zukunft. Der Kapitalismus habe an die Stelle der kulturfülle und -pflege früherer Jahrzehnte die restlose Eingesperrtheit in die Berufsarbeit gesetzt und dadurch Kraft und Muße für kulturproduktive Rezeption weggenommen. Als Ersatz hierfür habe er das für die Vortriebszeit charakteristische Intellektuellentum geschaffen. Dessen Grundlage sei ein kleines oder mittleres Vermögen gewesen, aus welchem die Kosten der Vorbereitungszeit und der Wartezeit bis zur späten Erlangung des Vollkommens, sowie die Ergänzung des stets verhältnismäßig bescheidenen Einkommens bestritten worden seien. Solches Vermögen sei jetzt völlig verschunden und damit sei der Schicht der Intellektuellen auch die Freiheitsbasis genommen. Weiterhin zeige sich heute, daß bei der Anpassung der Einkommen an die Forderung sowohl bei den freien geistigen und künstlerischen Berufen, wie bei den leitenden Angestellten und höheren Beamten gerade ein Bruch dort einsetzt, wo die spezifisch produktive Arbeit des Geistigen beginnt: diese werde ganz ungenügend entlohnt. Nach seinen Berechnungen

hätten anfangs 1922 die Arbeiter 70—80%, die mittleren und unteren Beamten 40—60% und die oberen Beamten nur 20% der friedensmäßigen Lebenshaltung erreichen können.¹⁾ Als dritte Veränderung gegenüber der Vorkriegszeit komme die Verarmung des Staates hinzu, der einen großen Teil der Kulturausgaben bestritten habe, ferner die Gefährdung der intellektuellen Institute, der Produktion von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen. Das Geistige drohe völlig von der Wirtschaft abhängig, drohe völlig materialisiert zu werden, was aber würde dann aus der geistigen und politischen Freiheit werden? Der Weg zur Erhaltung einer freien Bildungsschicht scheine dahin zu gehen, daß sich an Stelle des Renten- ein Arbeitsintellektualismus entwickle, eine geistige Schicht, die von praktischer Arbeit lebe und diese als Grundlage weiteren geistigen Schaffens verwende. Gewerkschaftliche Organisation könne dabei zwar nützlich sein, aber nicht entscheidend, weil sie nur für die Durchschnittsarbeit etwas bedeute. Schließlich hänge die Lösung dieses ganzen Problems davon ab, ob Staat und Gesellschaft das Geistige, auf dem sie aufgebaut sind, richtig schätzen. Zur Bearbeitung des öffentlichen Geistes gebe es nur ein bisher von der älteren Generation verkanntes Mittel: Die jüngere Generation müsse in die politischen Parteien hinein und die realen Faktoren beeinflussen, von denen Leben und Sterben des Geistigen abhängen.

Das zweite Referat hatte an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Ludwig Sinzheimer der Verlagsdirektor Dr. Siebeck übernommen, welcher über die Beziehungen zwischen Schriftstellertum und Literaturverlag folgende Ausführungen machte:

Trotz der Steigerung der Druckkosten um das 180fache, der Verteuerung des Papiers um das 400fache seien die Bücherpreise nur um das 60fache erhöht. Diese niedrigen Preise seien nicht lediglich durch niedrige Honorare, also auf Kosten der Schriftsteller erreicht worden, sondern weil der Buchverlag mittels Aufschläge auf die älteren, noch billiger hergestellten Werke die Neuerscheinungen verbilligte. Der wissenschaftliche Verlag habe deshalb jetzt erst ein Interesse daran, gute, auch umfangreiche Werke mit langer Verkaufsdauer zu erwerben. Vor allen Dingen sei es aber notwendig die Zeitschriften durchzuhalten. Gerade für wissenschaftliche Zeitschriften sei heute mehr als je ein leistungsfähiger Verlag notwendig, leistungsfähig nicht so sehr in kapitalistischer Hinsicht, als in bezug auf verlegerische Technik und kaufmännische Gewandtheit.

Hierauf behandelte Georg Bernhardt, anknüpfend an die Ausführungen von Alfred Weber über die geistige Arbeit, die Beziehungen zwischen Verleger und Redakteur. Dem Bericht der von ihm herausgegebenen Wossischen Zeitung über dieses Referat entnehmen wir folgendes:

Die Tarife haben sich trotz schwerer Bedenken eines Teiles der Journalisten auch im Redakteurberuf durchgesetzt. Man mußte ihre Mängel mit in Kauf nehmen, um zunächst mal den niedrigsten Einkommenssituation eine Existenzgrundlage zu sichern. Die journalistischen Tarife sollen aber Bezahlung für journalistische Mindestleistung sein, was heute auch von einem großen Teil der Verleger bereits anerkannt werde. Die Not der Presse bedeute eine Verschärfung des Tarifkampfes der Redakteure und bedrohe unter anderem auch den Inseratenteil der Zeitungen. Aber das deutsche Inseratentum sei dem Weisen der französischen „publicité“ bei weitem vorzuziehen, da der Inseratenteil der deutschen Zeitungen jedem gestattet, zu kontrollieren, wer Zahlungen für seine Inserate leistet. Wenn die Not der Presse und damit die Not des Journalistenstandes weiter steige, so drohe die Gefahr der Korruption des Journalistenstandes auf dem Wege der „publicité“ der romanischen Länder. Das sei eine Gefahr für die Journalisten und auch für die Verleger, ganz besonders aber für die deutsche Öffentlichkeit.

Der Verleger sei, wie das selbst die Verleger vielfach noch verkennen, von ausschlaggebender wirtschaftlicher Bedeutung für das Gedeihen einer Zeitung. Darüber hinaus gebe es auch viele Verleger, die mit Recht auf Grund ihrer Fähigkeiten und ihres Charakters geistigen Einfluß auf die Zeitung als Kameraden der Redakteure ausübten. Trotzdem aber sei es notwendig, daß das Verhältnis von Redakteur und Verleger festgelegt werde, weil nicht jeder Verleger, nur weil er eine Zeitung kaufen oder gründen kann, auch bereits geistiger Führer sei. Diese Festlegung sei besonders notwendig in einer Zeit, in der niemand ja eigentlich mehr wisse, welche Art von Kapital hinter manchen Zeitungen stehe.

Die Debatte war nicht weniger zersplittert als die des ersten Tages.

Es beteiligten sich Chefredakteur Birnbaum-Breslau, Dr. Carbe-Berlin, Dr. Goldschmidt-Wien, Dr. Clemens Heth-Berlin, Direktor Dr. Kuczynski-Berlin, Maler Marcus, M. d. K. W. K., Dr. Pottjohs-München, Unterstaatssekretär a. D. Dr. Duard-Frankfurt a. M. und Dr. Küstow, sowie die Hochschulprofessoren Dr. Gehrig-Dresden, Gothein-Heidelberg, Grünberg-Wien, Lederer-Heidelberg, Loh-München, Tönnies-Kiel und v. Wiese-Köln.

Nichts wäre unrichtiger, als wenn man annehmen wollte, die Diskussion habe im wesentlichen nichts als eine jener vielen unfruchtbaren und ideuten Klagen über die Proletarisierung des geistigen Mittelstandes gebracht oder die gewerkschaftliche Organisation als Panacee des Gelehrtentums empfohlen. Auch hier gilt wieder das oben Gesagte: niemand in diesem Kreise verkennt die Bedeutung und die Verdienste der Gewerkschaften oder das, was sie auch für geistige Arbeiter leisten können. Aber man sieht auch die

¹⁾ Dies gilt auch von Adolf Günther's Wort, daß „eine Demaskierung notwendig“ sei und es nicht angehe, reinen Machtkampf ethisch auszudrapiieren. Diese Mahnung liegt in der gleichen Linie wie der Aufruf, den Götz Briefs in der „Soz. Prog.“ Jahrg. XXIX, Sp. 1527 über die Fortentwicklung der Gewerkschaften von der genossenschaftlichen zur kartellartigen Tendenz veröffentlicht hat. Weder Günther noch Briefs sind Gewerkschaftsgegner. Sie wollen nur zur wissenschaftlichen Klärung beitragen.

²⁾ So vor allem die „Breslauer Volkswacht“, die eigentlich besser informiert sein dürfte, da einer ihrer Redakteure am Kongreß teilnahm. Red.

¹⁾ Anmerkung der Schriftleitung: Vgl. die Entwicklung der Reallohne 1914—1921 Sp. 1115.

Grenzen des Möglichen und des für den geistigen Menschen Ertragbaren in der Gewerkschaftspolitik vielleicht klarer und mit sicherem Instinkte als bei denen, die von außen her rufen: nur hinein in die Gewerkschaften, dann wird sich alles, alles wenden! Die „Professoren-Gewerkschaft“ ist nicht im Werden. Weder der Verein für Sozialpolitik wird sich zu ihr entwickeln, noch auch die Vereinigung Staats- und sozialwissenschaftlicher Dozenten. Die Interessen der Gelehrtenwelt nimmt der Verband der deutschen Hochschulen wahr; er führt den Existenzkampf der beamteten und nicht-beamteten Dozenten, und mancher wird finden, daß er die Spalten seiner „Mitteilungen“ schon gerade genug mit dem peinlichen Eingruppierungs- und Kollegelderkram anfüllen muß und daß es aller Achtung wert ist, wie er doch Niveau zu wahren versteht und die Interessen der Lehre vor die der Lehrer, diejenigen der Forschung vor die der Forscher stellt. Das allein ist im edelsten Sinne „standeswürdig“. Der Hochschullehrer soll mit dem übrigen arbeitenden Volke in Vaterlandsliebe und Staatsstrenge wetteifern, aber er soll den Wettbewerb im Lohnkampfe nicht zu einem wesentlichen Teile seines Lebensinhalts werden lassen, soll nicht gegen den Staat streifen, soll vollends nicht, wie v. Wiese es in einer bei diesem feinen Kopfe verblüffenden Verkennung der physischen Struktur aller echten Geistesarbeiter tat, den „Generalstreik aller geistigen Arbeiter“ an die Wand malen. Gerade v. Wiese sah das Dilemma selbst so klar: Beamtung oder Freiheit in Not? Der Generalstreik indessen würde die Not bis zur Anfreiheit steigern und der Beamtung des beamteten — notabene: des dadurch relativ geschützten, auch die etatsmäßigen Hochschullehrer umfassenden — Teiles der Geistesarbeiter bald ein Ende machen. Nein, auch die Geistesarbeiter und vornehmlich die Gelehrten müssen in unserer Zeit ihr Kreuz auf sich nehmen und der kommenden Generation den Weg bereiten helfen. Sie brauchen nicht auf die Vertretung ihrer Interessen zu verzichten, aber sie sollen nicht um des Lebens willen die Quellen des Lebens verstopfen: ihre Interessenvertretung soll der Rettung des Geistigen dienen und nicht selbst zu ungeistigen Mitteln des Machtkampfes greifen.) Solche Gedanken lagen sichtlich vielen der Diskussionsreden zugrunde. Gewiß war es verständlich, daß Goldscheid seine Neuökonomie auch auf den geistigen Arbeiter angewandt wissen wollte und es angesichts des Mißverhältnisses der deutschen Staaten Mitteleuropas für finanziell gleichgültig hielt, ob man die bescheidenen Millionen, mit denen man die Forschungsinstitute ausrecht erhalten könne, in den Etat einsetze oder nicht; aber gerade indem er alsbald das Schwergewicht auf die Erhaltung der wissenschaftlichen Kulturstätten selbst, nicht auf die höhere Dotierung der Geistesarbeiter legte, fügte auch er sich in den idealistischen Grundzug des zweiten Kongreßtages ein: wer möchte ihm nicht beistimmen, wenn er gerade die Unterbindung der geistigen Arbeit durch kleinlichen Fiskalismus beklagt? Wer die heftigen Sorgen freier wissenschaftlicher Arbeitsstätten kennt, der weiß davon vielleicht noch mehr als die Seminar- und Institutsdirektoren der Universitäten zu erzählen und sieht mit Bitterkeit die Finanzverwaltungen Milliarden-Ansprüche befriedigen, wo ein starker Druck ausgeübt wird, während in der Subventionierung freier, kritisch arbeitender Stellen Beträge von 2 bis 5000 M. noch eingespart werden, wo irgend die Gelegenheit günstig scheint. Und dennoch! Loß traf den Nagel auf den Kopf, als er vor dem hoffnungslosen Kurieren an Symptomen warnte, wie es in der isolierten Forderung nach „Anpassung an die Geldentwertung“ liege, und die Fachwelt mahnte, sich ihrer eigensten Aufgabe zu erinnern, als Männer der Wissenschaft laut auszusprechen, welche Mittel aus dem Geldentwertungsseleud herausführen können. Er ging, durch die übermäßig kurze Redezeit beengt, nicht auf näheres ein, was um so mehr zu bedauern war, als Duard die Schuld an der jüngsten Währungskatastrophe größtenteils den „Machenschaften des Hochkapitalismus“ beigemessen hatte. Es wäre nützlich gewesen, Loß über den gleichen Gegenstand zu vernehmen und sein Urteil über die Wirkungen des Versailler Vertrages, aber auch über diejenigen der Inlandsfakturierung in Auslandswährung, der händlerischen Stimmungsmache, daß jeder heute unterlassene Kauf sich morgen durch höhere Preise rächen werde, sowie der verhältnismäßig weitgehenden Anpassung der Löhne und Gehälter an den Preisindex bei wenig gesteigerter Gesamtleistung und bei fast unvermindertem

öffentlichen Beamtenapparat zu hören. Erfreulich aber war, daß einzelne Redner sich mit praktischen Einzelfragen beschäftigten: so Tönnies, indem er sich für die Konsumvereine einsetzte, Heiß, indem er sich, freilich z. T. in ganz abwegigen Ausführungen, mit vermeintlich schlechten Redaktionsgerflogenheiten gegen die Autoren befaßte, Gehrig, indem er auf die Ueberfüllung der Hochschulen und den Beamtenüberfluß hindeutete, Birnbaum und Rüstow, indem sie die Frage des Werkstudenten nach der rechtlichen und nach der kulturellen Seite feinsinnig werteten.

In den Schlussworten wurde, besonders von Alfred Weber, noch einmal das Problem klar herausgearbeitet: wie erlangen wir unsere Freiheit wieder? Weber sprach zurückhaltend über die „Gewerkschaftsarbeit in Beamtenlager“, lehnte v. Wieses Generalstreiks-idee ab, versprach sich von der Staatshilfe — wiewohl natürlich 1% des Budgets für Kulturzwecke viel zu wenig sei — nicht sehr viel und schloß mit einer Mahnung, in die politischen Parteien zu gehen und dort der geistigen Arbeit Einfluß zu erkämpfen.

Dann wurde die Taagung mit einer kurzen, packenden Ansprache des Vorsitzenden, Geh. Reg.-Rats Prof. Eckert-Köln, geschlossen: „Sint ut sunt aut non sint!“ — Dies einst auf die Gesellschaft Jesu gemünzte Wort gelte auch vom Verein für Sozialpolitik. Auch in Zukunft werde dieser von seinen Mitgliedern kein Bekenntnis fordern, sonder nur subjektive Wahrhaftigkeit.

Zusammenfassend läßt sich in der Tat sagen: der Verein bleibt, was er war. Seine Zukunft wird in der Fortführung sozialwissenschaftlicher Forschungsarbeit und in der wissenschaftlich fundierten Pflege der Wirtschafts- und Sozialpolitik liegen. So sieht er gewaltige Aufgaben vor sich.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Gegen die Anpassung der Löhne an den Dollarstand.

Dr. Bührer-Dffenburg beschriftete in Sp. 901 eine Form der gleitenden Lohnskala, die nicht auf den Warenpreisen, sondern auf den Preis des Dollars basiert ist. Bei den ausführlichen Erörterungen des Gleitlohnes in der Sozialen Praxis¹⁾ wurde bereits diese Art der automatischen Lohnanpassung an die Teuerung gestreift. Naturgemäß treffen alle grundsätzlichen Gegenargumente gegen den Gleitlohn überhaupt auch den in Markvaluta berechnenden Dollarlohn, nur daß noch eine Reihe von Bedenken hinzugefügt werden können.

Dr. F. Mühlenfeld-Wilhelmshaven äußert sich über die zur Diskussion gestellte Frage folgendermaßen:

„Ihre Ablehnung des Vorschlages von Dr. Bührer in Nr. 34 der „Soz. Prag.“ bedürfte eigentlich kaum einer Begründung, da der Vorschlag den Unterschied zwischen Binnenwert und Außenwert unseres Geldes, der vorläufig noch besteht, gänzlich außer acht läßt. Ein solches Vorgehen könnte ernsthaft nur in Erwägung gezogen werden, wenn der Dollar nicht nur als Rechnungseinheit, sondern auch als Zahlungsmittel zur Verdrängung der Mark eingeführt würde. Vielleicht wären dann viele „sein heraus“. Amerika wird sich aber nicht dazu hergeben, unseren Geldumlaufbedarf mit Dollars zu decken.

Der Vorschlag entbehrt aber nicht nur der geldtheoretischen, sondern auch der wirtschaftspolitischen Grundlegung. Deutschlands Industrie lebt doch nur vom sinkenden Geldwert, so paradox das auch klingt. Die Neuordnung unserer Geldverhältnisse bleibt für die Industrie, Unternehmer wie Arbeiter, eine sehr zweischneidige Sache. Wenn die Waren sich den Valutenpreisen und die Löhne den Warenpreisen einigermaßen angepaßt haben, so hört man gleich aus der Industrie Klagen über die „hohen Löhne“, die die Absatzfähigkeit untergraben. Da die Rohstoffe aus dem Auslande bezogen werden müssen, die deutsche Rohle einem Teil des konkurrierenden Auslandes in Massen ebenso billig wie der deutschen Industrie, die aber noch schwer um ihren Bedarf kämpfen muß, zur Verfügung steht, so liegt in jener Klage insofern ein Stückchen Wahrheit, als unter den großen Kostenanteilen der Lohn der einzige ist, dessen Höhe die Wettbewerbsfähigkeit wesentlich beeinflusst. Bisher haben politische Verhältnisse immer noch „rechtzeitig“ den Valutenstand hoch getrieben, so daß wir von der Absatzkrise verschont blieben.

Aber der Vorschlag von Dr. Bührer würde sie sofort herbeiführen. Gegenüber den Folgen, die eine solche Lohn- und Geldänderung haben müßte, nämlich Unfähigkeit zum Wettbewerb mit dem Auslande auf dem Inlands- und Auslandsmarkt, also Süllegung vieler Werke und Arbeits-

¹⁾ Bernhard Dernburg XXIX, Sp. 377; A. Zeiler XXIX, Sp. 481, XXXI, Sp. 97, 534; Friedrich Perls XXIX, Sp. 10-7, 1108; Kurt Stetnig XXIX, Sp. 1247; Kurt Herrmann XXX, Sp. 57, 85; Paul Grodel XXX, Sp. 848; W. Polibrecht XXX, Sp. 1313, XXXI, Sp. 241; Guinar Jodteder XXXI, Sp. 167, 311; Max Lederer XXXI, Sp. 953. — Vgl. ferner den in Sp. 1081 gemachten Vorschlag von Dr. Wagner-Roemich einer Wertbemessung der Preise und Löhne nach dem Goldgramm.

¹⁾ Es ist wohl selbstverständlich, daß wir unsere Ausführungen auf die Geistesarbeiter im engeren Sinne beschränken und nicht etwa den Tarifvertrag und Streik der Handlungsgehilfen, Techniker und sonstigen Kopfarbeiter in Handel und Industrie grundsätzlich verwerfen. Wir denken an die freien Berufe und an die Beamten, besonders die höheren.

losigkeit von Millionen, scheint die wachsende Verelendung durch das Fallen der Mark mit dem Auslösen wirtschaftlicher Ueberlegungen und der Sparfähigkeit im Privat Haushalt der Arbeitnehmer immer noch das kleinere Übel.

Es ist allerdings richtig, daß gleitende Löhne und ähnliche Maßnahmen das Übel nicht an der Wurzel packen. Und ich möchte da einen kleinen Wahrscheinlichkeit aus dem Vorschlag herausheben:

Wenn die Franzosen behaupten, Deutschland rufe den Sturz der Mark hervor, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, so ist das zweifellos falsch. Wenn aber deutsche Industrielle in der Öffentlichkeit erklären, daß sie kein Interesse an der Befestigung des Marktes hätten, so gibt das doch zu denken. Zwar dämmert schon die Erkenntnis, daß die Valuten- und andere Scheingewinne in Wirklichkeit den Ruin unserer Industrie bedeuten, und ein gut rechnender Betrieb wird jetzt wohl wenigstens auf Erhaltung seines Betriebskapitals sehen. Aber der Wunsch nach Austragen wird immer das privatwirtschaftliche Interesse vor das volkswirtschaftliche stellen, das doch eigentlich eine Verschleuderung unserer Arbeitskraft verbietet. Die deutsche Industrie dürfte sicher in der Lage sein, den Valutenstand in viel stärkerer Maße hemmend zu beeinflussen, als sie es zurzeit tut, wenn sie auch nicht verhindern kann, daß politische Verhältnisse das Ausland in seiner Schätzung der Mark bestimmen und daß das Ausland unsere Kohle raubt. Der Versailles Vertrag bleibt ja die Wurzel alles Übels.

Wenn nun aber die Industrie mit den Valutenpreisen selbsttätig die Löhne steigen und damit die Möglichkeit schwinden sähe, am Unterschied der Löhne „Scheingewinne“ zu machen, so würde sie vielleicht doch hemmender eingreifen und damit den Folgen der überschüssigen Geldentwertung einigermaßen Einhalt tun. Wenn die Lohn- und Gehaltsempfänger einmal in dieser Richtung ihre wirtschaftlichen Kenntnisse und ihre Macht ein wenig zur Geltung brächten und etwa eine Verkoppelung der Löhne mit dem Binnen- und Nutzenwert der Mark forderten, so könnte dem vielleicht ein tieferer Erfolg als den bisherigen Maßnahmen, die immer nur ein ermüdendes Hinterherlaufen darstellen, beschieden sein. Es darf ja dabei auch nicht übersehen werden, daß mit der Größe des Unterschiedes zwischen Binnen- und Nutzenwert des Geldes und der Absperrung der Einfuhr die Unübersichtlichkeit der Wirtschaftsverhältnisse und der Preise wächst; darin liegt vielleicht auch ein berechtigter Grund für den Bührerschen Vorschlag.

Ich wage es vorläufig nicht, ohne eine viel tiefere und festere (auch rechnungsmäßige) Unterlage diese Erwägung zum Programm zu machen, immerhin möchte ich doch gerne den Vorschlag von Dr. Bührer in dieser Hinsicht auswerten.

* * *

Dr. Heinrich Wehler - Neustadt a. d. Hdt. schreibt zur Frage der Lohnzahlung auf der Dollarbasis:

„Dieser Forderung kann im Interesse unserer ohnehin gefährdeten Wirtschaft und nicht zuletzt des Arbeiters selber nicht energisch genug begegnet werden.“

Die schwierige Frage mit allen ihren Voraussetzungen wissenschaftlich zu unterbauen heißt das ganze Geld- und Währungsproblem auflösen. Dies ist unmöglich in Form einer Diskussion und im Rahmen einer Zeitschrift. Es können hier nur einige auffällige Erscheinungen aufgeführt werden, die jedoch in ihrer Beweisraft genügen dürften, die Forderung Dr. Bührers zu widerlegen.

Zunächst einmal ist nicht abzusehen, welche psychologischen Wirkungen mit ihren Folgen die gleichsam offizielle Umkehr von unserer Markbasis zeitigen würde. Weite Kreise sind sich darüber klar, daß sie das Vertrauen in unsere Finanzwirtschaft vollends untergraben müßte.

Aber auch davon abgesehen ist die Zugrundlegung des jeweiligen Dollarkurses unfehlbar gleichbedeutend mit Teuerung und Inflation größten Stils. Die inländische Entwertung der Mark hat bisher, wenigstens in hohem Maße von der des Auslands beeinflusst, doch eine bedeutend ruhigere und langsamere Entwicklung genommen als letztere, die sehr oft stark schwankend und spekulativ beeinflusst mit wirtschaftlich realen Erwägungen nichts zu tun hatte. Diese inländische Entwicklung aber entspricht vorwiegend dem wahren Zustand unserer immer noch größtenteils selbständigen und eigenständigen Wirtschaft und ermöglichte unserer Finanzwirtschaft eine einigermaßen geregelte Finanzgebarung insbesondere hinsichtlich ihrer Notenausgabe, die sich noch vielfach — wenigstens soweit sie inländische Zahlungen betraf — unabhängig von den Schwankungen der ausländischen Markbewertung halten konnte. Ein Hereintragen dieser spekulativen Bewertung ins Innere unserer gesamten Wirtschaft aber — und das bedeutet die Auszahlung der Gehalts- und Lohnempfänger zum Dollarkurs, auf sie allein bleibt diese Berechnung dann keinesfalls beschränkt — bricht mit unserer selbständigen Wirtschaftsentwicklung und mit der Relation von Kaufkraft und Warenvorrat, bringt uns bei riesiger Teuerung endgültig an den Weltmarktpreis und überträgt die Schwankungen des Devisenmarktes auf unser gesamtes Wirtschaftsleben. Was wir uns einige Folgen am jüngsten Marksturz klar. Als der Dollar 2400 stand, wäre nach Dr. Bührer jedem Gehalts- und Lohnempfänger ein tägliches Einkommen von 2400 M., d. i. etwa das 500fache des Friedenseinkommens, gezahlt worden. Jedermann weiß, daß das keineswegs der Lage unserer Wirtschaft entsprochen hätte, in der die Warenpreise gerade infolge der letzten Teuerung erst das 100—300fache des Friedenspreises erreicht haben. Nur dieser bedeutend langsamere Entwicklung haben wir es zu verdanken, daß die Reichsbank in der Krisenwoche „nur“ — wie die Tagespresse betont — ca. 10 Milliarden M. neue Noten ausgeben mußte. Welche Papierslut hätte uns wohl überschwemmt, welche Teuerung wäre eingetreten, wenn unsere gesamten inländischen Zahlungen nicht im 20—300fachen sondern im 500fachen Umfang des Friedenswertes geleistet worden wären! Wären solche Zahlungen überhaupt rein technisch von Seiten der Notenpresse, der Banken, der Industrie, jedes einzelnen möglich gewesen? Gäbe es jemals ein Zurück aus diesem Papiersumpf? Und weiter. Wir haben oben schon angedeutet, daß sich diese Dollarbasis nicht auf Gehalts-

und Lohnempfänger beschränken kann; die Warenpreise müssen sich notwendigerweise dieser Berechnungsgrundlage anpassen oder anders ausgedrückt: Die Spekulation wird zur Grundlage unseres gesamten Wirtschaftslebens gemacht. Jeglicher Kauf wird Spekulationskauf bis herab zur Zigarette des Straßenjungen, der anderen Tags an der Titelsäule zu lesen hofft, daß die Mark um weitere 100% gefallen, damit er für seine Glühmängel im Weiterhandel das Doppelte des Einkaufspreises lösen kann.

Unzählige gleich verhängnisvolle Folgen einer Durchführung von Dr. Bührers Forderung ließen sich noch anführen, doch mag diese Betrachtung als Kritik der Kernfrage seines noch in manchen Punkten angreifbaren Artikels genügen. Sie hat gezeigt, daß wir trotz ständigen Abgleitens bestrebt sein müssen unter allen Umständen den Boden unterer eigenen selbständigen Produktion, d. h. Warenwirtschaft unter den Füßen zu behalten. Sie stellt einen notwendigen Regulator dar gegen die Gefahr der Untergrabung unserer gesamten Wirtschaft von der Geld- und Währungsseite her. Diese Gefahr muß zunächst ausgeschaltet werden, wenn wir zu einer befriedigenden Lösung der Lohnzahlungsfrage kommen wollen. Sie wird beseitigt durch Stabilisierung unserer eigenen Währung, die sich auch in diesem Zusammenhang als eines der Grundprobleme unserer Wirtschaft zeigt. Erst dann wird auch die Verteilungsfrage des Sozialprodukts mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden können. Vorher muß alles Nichtigwerk bleiben. Es erscheint uns müßig am Dach unseres Hauses zu zimmern, während die Grundmauern einzustürzen drohen.“

Die Frage gesetzlicher Mindestsoziallöhne in Frankreich. Wie in Sp. 861 geschildert wurde, nimmt aus dringenden bevölkerungspolitischen Gründen Frankreich den Vorrang unter allen Kulturstaaten in der Entwicklung des Familienlohns ein, so daß man nunmehr daran denkt, das bewährte System der Ausgleichskassen zu einer gesetzlich geordneten und obligatorischen Einrichtung zu machen, wie sie bereits in Australien besteht. Der im Mai 1922 stattgefundenen 2. Kongreß der Ausgleichskassen sprach sich gegen jeden staatlichen Eingriff aus. Nach dem Bericht der „Journées Industrielle“ vom 18. August 1922 (vgl. auch Schweizerische Arbeitgeberzeitung vom 2. September 1922) über die „Semaine Sociale“ in Straßburg ist die Haltung der französischen Industriellen, auf deren Initiative die weite Verbreitung der Familienlöhne zurückzuführen ist, zur Frage des Soziallohns gereift.

Die eine Gruppe hält eine staatliche Intervention nicht für notwendig, zum mindesten aber für verfrüht. Durch freiwilliges Entgegenkommen der Arbeitgeber wurden heute bereits jährlich 100 Millionen Franken für Familien- und Kinderzulagen angewendet und die Arbeitgebererschaft will dafür sorgen, daß noch weitere Industrien und Betriebe sich anschließen. Die gesetzliche Mindestzulage kann den Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Bedingungen und Lebenskosten in den einzelnen Gegenden nicht gerecht werden und es ist zu befürchten, daß dafür die höchsten Sätze der liberalsten Ausgleichskassen festgesetzt werden. Die Gegner des gesetzlichen Zwangs heben außerdem seine produktionsverteuernde Wirkung hervor.

Die Anhänger obligatorischer Mindestsoziallöhne weisen auf den Stillstand, ja Rückgang in der Verbreitung der Soziallöhne hin, was darauf zurückzuführen ist, daß die Arbeitgeber, welche Familienzulagen bewilligen, gegenüber den übrigen Konkurrenten sich im Nachteil befinden. Viele Betriebsinhaber suchen die Einstellung von Familienvätern zu umgehen. Dadurch, daß am gleichen Ort und manchmal auch im gleichen Beruf ein Teil der verheirateten und kinderreichen Arbeiter Soziallohn empfängt, ein anderer nicht, entsteht Unzufriedenheit. Ein staatlicher Zwang würde alle diese Mißstände beheben. Das Hauptargument für den gesetzlichen Mindestsoziallohn ist bevölkerungspolitischer Natur. Die Entvölkerung infolge des Geburtenrückgangs führt zu einem empfindlichen Mangel an Handarbeitern. In den Gebieten kleinsten Geburtenrückgangs beträgt die Zahl der Kinder unter 13 Jahren nur noch 37% der vorhandenen Arbeiter, in anderen Gebieten ist das Verhältnis noch viel schlechter. Mit einer staatlichen Intervention kann nicht mehr länger gewartet werden. Eine erhebliche Zunahme der Geburten ist von Familienzulagen erst dann zu erwarten, wenn der Arbeiter die gesetzliche Gewähr bekommt, daß er sie dauernd beziehen wird.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Angestellten- und Beamtentagungen.

Der fünfte Verbandstag des freigewerkschaftlichen Allgemeinen Verbandes der deutschen Bankangestellten stellte fest, daß die durch die Abspaltung des Reichsverbandes entstandene Krise überwunden sei und der Mitglieder- und Kassensbestand eine erhebliche Zunahme gegen das Vorjahr aufwies. Zur Organisationsfrage nahm die Versammlung eine Entschließung an, in der eine zentralistische Gewerbeorganisation „vom jüngsten Bürobediensteten bis zum qualifizierten Bankangestellten“ gutgeheißen und der Mitgliederumfang anderer Angestelltenorganisationen streng verurteilt wird. Die Kapitalkonzentration im Bankgewerbe bedingte auch eine geschlossene Front aller Bankangestellten; ihre Interessen könnten durch Verbände, die Angestellte aller Gewerbebranchen organisieren, nicht genügend wahrgenommen werden, auch nicht durch besondere Fachgruppen. Die Tarifpolitik der Verbandsleitung wurde anerkannt. Insbesondere wurde die Notwendigkeit einer zentralen, das ganze Reich umfassenden tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen bestätigt. Die Resolution wendet sich an die Ange-

stellten der Genossenschafts- und Hypothekenbanken und fordert sie auf, dem Verbandsbeitritt; gegen den Sondertarif der Hypothekenbank-Angestellten wurde eine weitere Entschliebung angenommen. Eine Resolution zur Steuerpolitik erhebt im wesentlichen die bekannten Forderungen der freien Gewerkschaften, wie Einstellung der inflationistischen Notenemission und Erfassung der Sachwerte. Eine allgemein gehaltene Entschliebung zu den schwebenden sozialpolitischen Gesetzesvorlagen beklagt, daß in den Arbeitsrechtsausschuß des Reichsarbeitsministeriums kein Vertreter der Angestellten berufen worden sei. Ferner wird Widerspruch gegen die Schaffung eines besonderen, „jedenfalls schlechteren“ Arbeitszeitgesetzes für Angestellte erhoben. — Die Geschäftsführer Marx und Emontz wurden wieder gewählt. Dem Zentralvorstand soll ein Verbandsausschuß als Ueberwachungsorgan zur Seite treten.

Ein außerordentlicher Verbandstag des Deutschen Nationalen Handlungsgehilfenverbandes, der dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist, vereinte die Vertreter der 25 000 Mitglieder, die sich über 1500 Ortsgruppen verteilen. Einige Sachungsänderungen ergaben sich aus der Geldwertverteilung. U. a. wurde der monatliche Verbandsbeitrag von 10 auf 20 M. erhöht. Außerdem wurde beschlossen, von jedem Mitglied einen Pflichtbeitrag von 100 M. für den gewerkschaftlichen Kampfschatz zu fordern, der durch freiwillige Beiträge auf 6 Mill. M. gebracht war. Als Ehrengast sprach Stegerwald — damals noch preussischer Ministerpräsident — über die Notwendigkeit einer innerpolitischen Gesundung. Der Verbandstag beschäftigte sich sodann mit der wirtschaftlichen Lage und den gewerkschaftlichen Aufgaben (Referent Habermann-Hamburg) und mit der Zukunft der deutschen Sozialversicherung (Referent Fedisch-Berlin). Maßnahmen gegen die Inflation und stärkere steuerliche Belastung der besitzenden Volksschichten wurden auch auf dieser Tagung gefordert. Weiterhin wandte sich die Versammlung gegen „die gleichmacherischen Tendenzen“ in der Lohnpolitik zu Ungunsten der Qualitätsarbeit von Kopf- und Handarbeitern. Jede gute Konjunktur solle der Einkommensentwicklung der Kaufmannsgehilfen nutzbar gemacht werden, nötigenfalls durch Anwendung außerordentlicher gewerkschaftlicher Kampfmittel. Zur Sozialversicherung wurde eine Resolution angenommen, die den Einbau einer zweckmäßigen Arbeitslosenversicherung in die bestehenden Versicherungsgesetze und deren zeitaemäße Ausgestaltung fordert. Die langwierige Gesamtumgestaltung der Sozialversicherung hält der Verband für weniger dringlich. Die Entschliebung wendet sich gegen die Beihilfen an Sozialrentner, die der Sozialversicherung den Versicherungscharakter nehmen und sie zu einer Versorgungseinrichtung machen. Der Notlage der Rentner zu steuern, sei Aufgabe der Allgemeinheit, nicht der gegenwärtigen Beitragszahler. Die Selbständigkeit der Anstaltenversicherung solle erhalten bleiben; den „aus den natürlichen Lebensbedürfnissen heraus entstandenen“ Ersatzrentenkassen solle eine Stellung gegeben werden, die sie als Berufsrentenkasse den übrigen Trägern der Krankenversicherung gleichwertig mache. Mit dem Entwurf eines Reichsknappschafsgesetzes befaßte sich die Fachgruppe Kohle und Erzbergbau, die eine besondere Tagung abhielt. Der vom Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverband ausgearbeitete Entwurf, der die Perspektivierung in mehr als 100 Knappschafsklassen zu beseitigen sucht, wurde grundsätzlich anerkannt. Gewünscht wurde neben anderem, daß die Ersatzklassen vorbehaltlos zur knappschaflichen Krankenversicherung zugelassen würden und die Wahlen der Knappschafsklassen obligatorisch nach dem Verhältniswahlrecht vollzogen werden sollen.

Der Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestellten-gewerkschaften, die Beamtenorganisation des Deutschen Gewerkschaftsbundes, hielt in Essen seinen ersten Kongreß ab. Stegerwald war auch bei dieser Tagung anwesend und sprach eingehend über „Die Stellung der Beamten zu Staat und Volk“. Weitere Referate behandelten die großen Gegenwartsfragen der Beamtenbewegung, ihre Stellung in der Arbeitnehmerbewegung, ihre wirtschaftliche Lage und das Beamtenrätengesetz. Der 1. Geschäftsführer des Gesamtverbandes, Abg. Höfle, führte als dreifache Grundlage der heutigen Beamtenbewegung an: Die Stärkung des Gewerkschaftsgedankens überhaupt, die Konzentration innerhalb der Organisationen und die Betonung des Arbeitnehmerstandpunktes durch die Beamten. Das Beamtenverhältnis, so führte Höfle aus, sei jedoch nicht mit dem Begriff „Arbeitnehmer“ erschöpft, es sei zugleich ein Treuverhältnis gegenüber dem Staate. Dennoch ständen Arbeitnehmergemeinschaft und Berufsbeamtentum durchaus nicht im Gegensatz zueinander. Während den Staatsangestellten und -arbeitern das Streikrecht zuerkannt werden müsse, setze der streikende Beamte sein Beamten-

recht aufs Spiel. Verzichte die Beamtenschaft auf das gewerkschaftliche Mittel des Streiks, so solle ihnen dafür „eine mit moralischen Qualitäten ausgestattete Schlichtungsstelle“ geschaffen werden. Die verfassungsmäßigen gewährten Rechte des Beamten und die Pflicht des Beamten, seinerseits die Verfassung unter allen Umständen zu schützen, blieben von der grundsätzlichen Verneinung des Beamtenstreikrechts unberührt. Der Redner wandte sich weiterhin gegen die Bestrebungen, die Beamten und Staatsangestellten „neutral“ zu organisieren und saate, die Gewerkschaften hätten auch die allgemeinen politischen, wirtschafts- und steuerpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Dazu bedürften sie eines positiven staats- und wirtschaftspolitischen Programms. Die Entschliebung des Kongresses zum Beamtenstreikrecht legt die angeführten Gedanken des Abg. Höfle fest. Aus Stegerwalds Rede ist anzuführen, daß er in der Frage des Beamtenstreikrechts unterschied zwischen den Staatsbeamtens (Verwaltungs-, Steuerbeamten, Justiz-, Polizeibeamten und Lehrern) und den Beamten in wirtschaftlichen Unternehmungen. Wenn ersteren grundsätzlich kein Streikrecht zustehe, so lägen die Dinge bei den Beamten der Post und Eisenbahn anders. In diesen Verwaltungszweigen seien starke Gruppen von Anestellten und Arbeitern — bei der Eisenbahn etwa die Hälfte. Streiken diese, so können auch die Beamten den Betrieb nicht aufrecht erhalten. Praktisch sei dies ausschlaggebend. Man müsse daher die rechtliche Stellung dieser Beamtenkategorien mehr derjenigen der Arbeitnehmer in privatwirtschaftlichen Unternehmungen anpassen. Dazu könne ein einheitliches Schlichtungsgesetz dienen, das die Beamten in das für die Staatsangestellten und -arbeiter schon bestehende Schiedsgerichtsverfahren einbezieht. Außer materiellen Zuwendungen, so entwickelte Stegerwald weiter, müsse dem Beamten wieder ein Teil seiner ehemaligen Ehrenstellung eingeräumt werden; das Titel- und Ordenswesen völlig abzuschaffen, sei ein Fehler gewesen. Wenn man es z. T. wieder aufleben ließe, so könne dies ein Mittel sein, das Pflichtbewußtsein der Beamten zu heben. Stegerwald empfahl der Beamtenschaft schließlich, die Selbsthilfeeinrichtungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes weitgehend zu benutzen — vor allem die Deutsche Volksbank, die gewerkschaftliche Warenversorgung, die Wohnungs-genossenschaften und die gewerkschaftliche Volks- und Feuerversicherung — und ermähnte die Beamten, die wirtschaftlichen und politischen Gegenwartsfragen auch unter dem Gesichtspunkt der außenpolitischen Verhältnisse zu betrachten und zu bedenken, daß ein wirtschaftlicher Aufschwung der Beamtenschaft erst nach Beseitigung der drückenden Friedensbedingungen möglich sei.

Der Zentralverband der Gemeindebeamten Bayerns, durch den Reichsbund der deutschen Gemeindebeamten dem Deutschen Beamtenbund angeschlossen, trat unter neuer Beteiligung von Behördenvertretern und Abgeordneten anderer Organisationen in München. Der Verbandsvorsitzende betonte die neutrale Stellung des Zentralverbandes und sein Bestreben, den Gedanken des Berufsbeamtentums hochzuhalten. Geh. Admiralitätsrat Grek-Berlin referierte über das neue deutsche Beamtenrecht. Er trat für eine baldige grundsätzliche Reform des Beamtenrechts ein und äußerte Mißfallen über das Gesetz über die Pflichten der Beamten gegenüber der Republik „das man zu erlassen für nötig erachtet habe“. An Stelle der Beamtenräte seien Beamtenkammern, wie sie der Bayerische Beamtenbund vertrete, vorzuziehen. Das Beamtenverhältnis müsse öffentlich-rechtlich gesichert bleiben, eine soziale Sicherung durch modernen Ausbau des Rechtsweges für alle Streitigkeiten müsse aber hinzutreten. Ein einheitliches Arbeitsrecht würde zu „unheilvollen Folgen“ führen, abzulehnen sei aber andererseits eine Trennung der rechtlichen Bestimmungen für Hoheitsbeamte und Betriebsbeamte, wenn man letzteren uneingeschränktes Streikrecht zuerkenne. Es müsse eine öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit geschaffen und das Beamtenrecht von „privatrechtlichen Ueberbleibseln“ befreit werden. Starker Widerstand machte sich auf der Tagung gegen die zugleich mit dem Schutzesetz erlassenen Novellen zum Beamtenrecht geltend.

Die 2. Sitzung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 28. September bis 1. Oktober hat ihre Stellungnahme zu verschiedenen dringenden Zeitfragen in einer Anzahl von Entschliebungen niedergelegt, welche auszugsweise wiedergegeben seien.

Dem Ueberwachtenabkommen im Kohlenbergbau pflichtete der Bundesausschuß einmütig bei und erklärte hierzu:

Durch die Ueberwachten darf der gesetzliche Siebenstundentag im Bergbau keinesfalls in Gefahr gebracht werden, die Ueberarbeit darf nur solange fortauern, als die allgemeine volkswirtschaftliche Notwendigkeit es erfordert ...

Der Bundesausschuß fordert, daß das Ueberflächtenabkommen benutzt werden wäre zu einer Aenderung der seitherigen Art der Kohlenverteilung . . . und verweist insbesondere auf die Mäßigkeit, eine starke Verbilligung des Wohnungsbauens und damit zugleich die Linderung der Wohnungsnot durch Verwendung der Ueberflächtenkohle herbeizuführen.

Die jetzigen Monopole der Baustoffherzeuger müssen durchbrochen werden. Es ist ein unerträglicher Zustand, daß den Syndikaten in der Zement-, Kalk- und Ziegelindustrie die Kohlenverteilung für ihre Produktion selbst in die Hand gegeben ist. Die Folgen sind die unerhörten Syndikatspreise aller Baustoffe. Es würde noch unerträglicher sein, wenn aus den jetzigen Ueberflächten der Bergarbeiter nur die Syndikate den Nutzen zögen.

Eine weitere Entschliebung wendete sich mit Vorschlägen zur Bekämpfung der Teuerung an die Regierungen und Parlamente:

Es ist eine Wirtschaftsorganisation herbeizuführen, die der kapitalistischen Ausbeutung durch Privatmonopole ein Ende macht und den wahren Zweck einer organisierten Wirtschaft, die Deckung des Bedarfs der Gesamtbevölkerung, zur Erfüllung bringt.

Der Ausschuß verkennt jedoch nicht, daß die Hauptursache der wirtschaftlichen Notlage des deutschen Volkes in dem außenpolitischen Druck liegt. In Uebereinstimmung mit den Bemühungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes und dem fürzlich gefassten Beschluß des englischen Gewerkschaftskongresses fordert der Ausschuß, daß im Interesse des Wiederaufbaues von Europa die Gewaltpolitik gegen Deutschland endlich aufgegeben und der Weg zu einem wahren Frieden und zur Versöhnung der Völker eingeschlagen werden möge.

„Gegen die kommunistischen Gewerkschaftszentren“, insbesondere gegen den kommunistischen Reichsbetriebsrätekongress, richtete sich eine energische Rundgebung (vgl. Sp. 1147).

In einer Entschliebung zur Lage im Baugewerbe wurde gegen die Aufforderung des Städtetages Einspruch erhoben, daß die Gemeinden ihre Bautätigkeit einstellen sollen, und Maßnahmen zur Bekämpfung des Baustoffmangels, zur Verbilligung und Fortführung der Bautätigkeit gefordert.

Die Vorlage über die Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemeinnötigen Betrieben, welche vom Leipziger Gewerkschaftskongress an den Bundesausschuß zurückverwiesen worden waren (vgl. Sp. 689 u. 762), wurde in der dem Kongress vorgelegten Fassung mit einer Ergänzung im II. Abschnitt § 11 angenommen.

Zur Ausführung des Beschlusses des Leipziger Kongresses über die gewerkschaftliche Organisationsform (vgl. Sp. 728 u. 762) wurde eine Kommission eingesetzt, welche Vorschläge zur Zusammenfassung der Gewerkschaften zu Industrieverbänden ausarbeiten soll. Diese sind den beteiligten Verbänden zur Beratung zu unterbreiten und werden, falls keine Verständigung erzielt wird, dem nächsten Kongress zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Bis dahin stellen die jetzigen Satzungen geltendes Gewerkschaftsrecht dar. Freiwillige Verschmelzungen von Verbänden sind jedoch keineswegs verboten, sondern dem Bunde wünschenswert, so daß die Entwicklung nicht aufgehalten wird.¹⁾ Im übrigen gilt die Vorschrift der Bundesausschließung weiter, daß jede Gewerkschaft Aufnahmeversuche, für die sie nicht zuständig ist, an die zuständige Gewerkschaft zu verweisen hat, daß, wenn in einem Betrieb Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt sind, für die mehrere dem Bunde angeschlossene Gewerkschaften bestehen, jede Gewerkschaft nur die Arbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder aufnehmen darf, die dem Berufe nach zu ihr gehören.

Die Mitgliederbewegung des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat nach dessen sechsten erschienenem Jahrbuch und nach seinem Draan „Die Internationale Gewerkschaftsbewegung“ 1922 Nr. 4 sich in den beiden letzten Jahrzehnten solandermaßen entwickelt. Der Mitgliederstand des IGB ist von fast 3 Millionen i. J. 1904 ununterbrochen auf fast 8 Millionen i. J. 1913 gestiegen, hat dann in den ersten Kriegsjahren einen scharfen Rückgang bis auf fast 5 Millionen erfahren und begann sich dann seit 1916 allmählich zu erholen. Ende 1917 waren bereits die Kriegsverluste an Mitgliedern größtenteils eingeholt, 1918 ein Bestand von etwa 10 Millionen und 1919 die Rekordziffer von 23 Millionen Mitgliedern erreicht. Seitdem bröckelte die Mitgliederzahl des IGB auf 22 Millionen i. J. 1921 ab. Am 31. Dezember 1921 entfielen auf die einzelnen Gewerkschaften (ohne Griechenland, Jugoslawien, Peru, Südafrika, Argentinien) Mitglieder in 1000: Metallindustrie 3702, Verkehrswesen 3072, Bau- und Holzgewerbe 2539, unelernte Arbeiter 2146, Bergbau 1836, Textilindustrie 1724, Landwirtschaft 1530, Angestellte, freie Berufe 1044, öffentliche Betriebe 1040, Flechtgewerbe 879, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 765, Buchgewerbe 622, Stein- und Erdindustrie 277, Bergbauergewerbe 260, sonstige Berufe 185. Zu Metallindustrie, Bau- und Holzgewerbe, Verkehrswesen und Bergbau gehören also mehr als die Hälfte der Mitglieder des IGB.

¹⁾ So hat in Ausführung des Kongressbeschlusses über die gewerkschaftliche Organisationsform der Töpferverband auf Grund eines Beschlusses des Verbandstages und des erweiterten Vorstandes den Anschluß an den Baugewerksbund zum 1. Januar 1923 beschlossen.

Arbeitgeberverbände.

Der Ostpreussische Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe veröffentlicht seinen vom Hauptgeschäftsführer Dr. Schreiber erstatteten Geschäftsbericht für das Jahr 1921, welcher nicht bloß Zeugnis für eine intensive Verbandstätigkeit ablegt, sondern auch neben einem Ueberblick über die sozialpolitische und Steuergesetzgebung und neben einer Schilderung der wirtschaftlichen Sonderstellung Ostpreußens besonders gründlich und kritisch das Tarifvertragswesen und sämtliche sich damit berührende Fragen vom Arbeitgeberstandpunkt aus behandelt. Dem Bericht vorangestellt wird eine Darstellung der Folgen des Friedensvertrages für Deutschlands Wirtschaft im Jahre 1921, die niemals drastisch genug dem lammfrommen deutschen Volk eingehämmert werden können. „Das Maß unserer Leiden wurde im verfloffenen Jahre bis zum Rande gefüllt.“ Der Mitgliederbestand 1921 betrug 1869 Einzelmitglieder und 9 Unterverbände und hat sich gegenüber 1920 bedeutend vergrößert. Die Beratungsstelle des Verbandes mußte infolge starker Inanspruchnahme ausgebaut werden. In etwa 350 Fällen verfocht der Verbandsgeschäftsstelle Streitigkeiten für die Mitglieder vor den Schlichtungsausschüssen, außerdem ermöglichte es nunmehr die Novelle zum Gewerbe- und Kaufmannsgericht, auch die Vertretung als Mundanwalt vor den Sondergerichten zu übernehmen. Für Tarifverhandlungen wurde durch Errichtung eines nach praktischen Gesichtspunkten geordneten Tarifarchivs und durch systematische Preis- und Lohnstatistik neues Rüstzeug geschaffen. Eine Verstärkung der Pressepropaganda erwies sich als unbedingt erforderlich, da der Verband bei der bürgerlichen Presse nicht immer die gewünschte Unterstützung fand, während den Gewerkschaften die gesamten linksgerichteten Zeitungen zur Verfügung stehen. Neben dem Verbandsorgan „Zeitschrift für Arbeitgeberfragen“ wurde deshalb die „Ostpreussische wirtschaftliche Korrespondenz“ gegründet.

Die Allgemeinverbindlich-Erklärung von Reichstarifen auch für Ostpreußen wurde vom Verband in allen Fällen (Holzgewerbe, Pinzel- und Bürstenindustrie, Zuckerwarenindustrie, chemische Industrie, Margarineindustrie) erfolgreich durch Einspruch oder durch Abschluß besonderer, die Reichstarife ausschließender Verträge verhindert und diese ablehnende Tarifpolitik mit der Kolonialstellung Ostpreußens begründet. Schwierigkeiten haben sich in der Praxis des Verbandes bei der Abstekung des beruflichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages ergeben, weil die Vertragskontrahenten nach verschiedenen Gesichtspunkten, wie sie in der Natur der gegenseitigen Interessen liegen, organisiert sind. Der Aufbau der Arbeitnehmerverbände orientiert sich nach der Berufsart der Mitglieder, derjenige der Arbeitgeberverbände nach der sachlichen Zugehörigkeit des Betriebs. Der Verband vertritt das Prinzip des Fachtarifs, wonach für die gesamte Arbeiterschaft eines Betriebs die Arbeitsbedingungen einheitlich durch einen einzigen Tarif geregelt werden. Dabei ergaben sich in der Praxis folgende Erfahrungen:

1. Die Arbeitsbedingungen eines kleinen Teiles der Belegschaft eines Betriebes (z. B. Chauffeure, Maschinisten, Heizer), dessen Berufsvertretung nicht an den Abschluß des für das Werk gültigen Haupttarifes beteiligt ist, werden durch den Abschluß eines Tarifvertrages infolge Mitgliedschaft bei ihrer Berufsvertretung anderweitig geregelt, so daß in dem Werk eine Konkurrenz zwischen dem Haupttarif und dem Tarif der nebenberuflichen Arbeitergruppe entsteht. 2. Die Berufsvertretung einer verhältnismäßig unbedeutenden Anzahl von Arbeitern eines Nebenberufes verlangt als Tarifkontrahent bei Abschluß des Haupttarifvertrages zugelassen zu werden oder fordert im Verweigerungsfalle den Abschluß eines Sondertarifes für die nebenberufliche Arbeitergruppe.

In beiden Fällen ließ sich jedoch eine Durchbrechung des Grundsatzes des Verbandes vermeiden. Die Frage der Tarifvertragskonkurrenz in dem genannten Fall (der von der Konkurrenz zwischen sachlichen und gemischt-gewerblichen Tarifen zu unterscheiden ist) wird gelöst, wenn man sich vor Augen hält, daß der anderweitig abgeschlossene Tarifvertrag für die nebenberufliche Arbeitergruppe als Tarifvertrag im Sinne der Verordnung nicht anzusehen ist, da ihr Arbeitgeber nicht als Tarifkontrahent mitgewirkt hat. Erfolgt die Allgemeinverbindlich-Erklärung des Tarifvertrages, so ist die Frage durch das Reichsarbeitsministerium bereits befriedigend gelöst, das bei Verbindlich-Erklärungen stets den Zusatz hinzufügt, daß „bestehende Fachtarife (Fachgruppentarife) durch die Allgemeinverbindlichkeit gemischt-gewerblicher Tarife nicht berührt werden.“ Beim Abschluß von Tarifverträgen für Fachgruppen oder einzelne Betriebe mit gemischt-beruflicher Arbeiterschaft hat der Verband in dem Falle, in dem die nebenberuflichen Teile der Arbeiterschaft einen gewissen Anteil an der Gesamtarbeiterzahl haben, eine friedliche Lösung durch Hinzuziehung aller in Frage kommenden Berufsorganisationen angestrebt. War die Zahl der in den Nebenberufen beschäftigten Arbeiter so gering, daß ihrer Berufsorganisation ein entscheidendes Recht bei Abschluß des Tarifvertrages nicht eingeräumt werden konnte, so sind entsprechende Anträge stets mit Erfolg und gewöhnlich auch unter Billigung der hauptbeteiligten Gewerkschaften zurückgewiesen worden.

Während die stärkere Zusammenfassung von Handel, Industrie

und Gewerbe und der höhere Prozentsatz der dem Verband angeschlossenen Arbeitgeber in der Stadt Königsberg eine einheitliche Tarifpolitik ermöglicht, stößt diese in der Provinz auf Schwierigkeiten, weil da bedeutende Industriegruppen fehlen und die Arbeitgeber in Provinzverbände zersplittert sind. Freundschaftliches Zusammenarbeiten mit diesen und engere Verbindung mit dem Reich wurde durch Anschluß des Verbandes an die im September 1920 errichtete Landesstelle Nordost der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände erleichtert. Die überwiegende Mehrheit der vom Verband abgeschlossenen Tarifverträge sind die oben behandelten Fachtarife oder dort, wo eine Industriegruppe nicht stark genug vertreten ist, Betriebsstarife, lediglich wo in der Provinz die Industrie nur eine geringe Dichte hat, wurden auch gemischt-gewerbliche Tarifverträge abgeschlossen. An Reichstarifen ist der Verband nur in 2 Fällen (Seifenindustrie; Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie) beteiligt, ferner besteht für das Holzgewerbe ein Bezirks-tarifvertrag, der das gesamte Gebiet rechts der Weichsel umfaßt. Nur 5 Tarifverträge wurden für allgemeinverbindlich erklärt: „Im allgemeinen erscheint die Verbindlichkeitserklärung für den Bezirk Königsberg nicht durchaus notwendig, da die für die stärkere Fachgruppe vom Verbande abgeschlossenen Tarifverträge auch von den Außenleitern restlos anerkannt werden. Für die Provinz kommen Verbindlichkeitsklärungen zumeist nicht in Frage, da stärkere Fachfontingente nur in wenigen Fällen vorzufinden sind.“

Die Ausführungen des Geschäftsberichts über die Lebenshaltungsstatistiken und die gleitende Lohnskala tragen lediglich akademischen Charakter. Beachtenswert ist, daß der amtlichen Teuerungstatistik eine Verbandsstatistik gegenübergestellt wurde, die für Königsberg erhebliche Abweichungen ergibt. Nur zuweilen stehen die vom Verband ermittelten Kleinhandelspreise um verhältnismäßig geringe Beträge über den amtlichen, in der Mehrzahl der Fälle jedoch sind sie ganz beträchtlich niedriger, besonders bei Fleisch und Speck, Kunstspeisefett, Reis, Bohnen und Erbsen, ferner besonders in den von plötzlichen Teuerungswellen betroffenen Monaten August bis Dezember. „Während der Jahresdurchschnitt der Königsberger amtlichen Indexziffer 980 Punkte aufwies, betrug der Jahresdurchschnitt der vom Verband nach der amtlichen Methode auf Grund der eigenen Preisermittlungen errechneten Indexziffern nur 921 Punkte, also 7,5% weniger.“ Im einzelnen sind die Differenzen so bedeutend, daß der statistische Apparat des Verbandes und seine Erhebungsweise im Geschäftsbericht hätten eingehend geschildert werden müssen, um zur Aufzeigung der Fehlerquellen eine Vergleichung mit der bekanntlich nicht einwandfreien Reichsstatistik zu ermöglichen. Ohne ein endgültiges Urteil abgeben zu wollen, scheint uns doch nach Art der Preisunterschiede, daß der Verband ungleichmäßige und oft zweifelhafte Qualität und infolge der Preissprünge vorzugsweise noch billig eingekaufte, nur beschränkt und gelegentlich beschaffbare Waren der Preisermittlung zugrunde gelegt hat.

Der Verband bemühte sich ferner um Durchführung des von ihm als richtig erkannten Prinzips der sozialen Entlohnung, stieß jedoch auf ungewöhnlich hartnäckigen Widerstand bei den Arbeitnehmerorganisationen.

„Ebenso unverständlich wie dieser Widerstand waren die bei allen Verhandlungen hervortretenden Bemühungen der Gewerkschaftsvertreter, größere Zulagen für die unverheirateten und jugendlichen Arbeitnehmer zu erwirken. Bei den Gehaltsforderungen der kaufmännischen Angestellten im Herbst des Berichtsjahres zeigte sich ebenfalls die eigenartige Tatsache, daß für Unverheiratete 70%, für Verheiratete 46% Teuerungszuschlag gefordert wurde. Ein solches Vorgehen, das jedes soziale Verständnis vermissen läßt, ist völlig unverständlich und nur durch die eine Tatsache zu erklären, daß die Organisationen in den Unverheirateten und Jugendlichen ihre Hauptstütze besitzen und unter ihrem Drucke derart unsoziale Forderung stellen müssen.“

Eine ernste Klage des Arbeitgeberverbandes betrifft die Nivellierung der Tariflöhne von gelernten und ungelerten Arbeitern, welche mit der Majorität der Ungelernten in den Gewerkschaften erklärt wird. So betrug in der Königsberger Metallindustrie diese Lohn Differenz im Juli 1914 51%, im Oktober 1919 31% und im Oktober 1921 nur noch 8,5%. „Der Anreiz für eine gründliche fachliche Durchbildung des Arbeiternachwuchses fehlt, das Angebot an gelernten, fachlich ausgebildeten Arbeitern wird sinken, das Angebot an ungelerten steigen.“

Die Tarifvereinbarungen des Verbandes mit den gewerblichen Arbeitern tragen im allgemeinen den jetzt üblich gewordenen Charakter. Der Maximalarbeitstag gilt als reine Arbeitszeit, unter Ausschluß der Pausen und sonstiger unproduktiver Zeitverluste. Urlaub wird unter Einhaltung einer Reihe von Bestimmungen und Staffelung nach der Beschäftigungsdauer bis zu 6 Tagen gewährt. Die Anwendung des § 616 BGB. suchte der Verband durch Vertragsbestimmungen möglichst in engen Grenzen

zu halten. Da die meisten Manteltarife unkündbar für ein Jahr abgeschlossen waren, hatte der Verband im Berichtsjahr nur eine allgemeine Tarifbewegung zu bestehen, bei welcher er sich gegen eine Reihe gewerkschaftlicher Forderungen auf Erweiterung der Mantelbestimmungen zu verteidigen hatte. Der Lohnstarif war naturgemäß bedeutend umstrittener. Der Verband veranstaltete auch Erhebungen über die „unproduktiven“ Lohnlasten, worunter er solche versteht, die „nicht als Entgelt für eine Arbeitsleistung bezahlt werden.“

Die geldliche Belastung durch Urlaub betrug im Berichtsjahr im Durchschnitt 156 M. pro Arbeiter jährlich, der höchstbelastete Betrieb mußte 283 M. der am geringsten belastete 75 M. aufwenden. Für Aufwendungen durch tarifliche Durchführung des § 616 BGB. wurde als Durchschnittswert 17 M. jährlich, als Höchstwert 34 M. und als Niedrigstwert 3 M. festgestellt. Für den Kopf des fortbildungspflichtigen Arbeiters ergab sich eine jährliche Höchstbelastung von 281 M., als Niedrigstbelastung 175 M. und als Durchschnittswert 213 M. An ausgefallenen Arbeitsstunden für Betriebsrats-sitzungen, Betriebsveranstaltungen usw. mußten im Höchtfalle 21 M., im Niedrigstfalle 5 M., durchschnittlich 14,50 M. aufgewendet werden. Einen nicht geringen Anteil an der gesamten unproduktiven Lohnlast hatten auch die Arbeitsverluste durch die Lohnzahlung während der Arbeitszeit, die im Durchschnitt 182 M., im ungünstigsten Fall mit 281 M., im günstigsten Fall mit 44 M. zu veranschlagen sind. Diese Hauptziffern und andere kleine Belastungen zugrunde gelegt, hat der höchstbelastete Betrieb eine jährliche unproduktive Lohnlast von 547 M., der niedrigstbelastete Betrieb von 80 M., der Durchschnitt von 288 M. pro Arbeiter zu tragen.

Zu diesen Angaben sei kritisch bemerkt, daß der Begriff „unproduktiver Lohn“ volkswirtschaftlich exakt nicht feststeht und daß solche Subsumtionen wie Urlaub, Schulpflicht u. ä. generell unhaltbar sind. Im übrigen ist es sehr zweifelhaft, ob diese ermittelten Ausgaben gegenwärtig auf Kosten der Unternehmerrente gehen.

Die Mantelverträge für die technischen Angestellten und die Werkmeister sind jährlich, für die kaufmännischen Angestellten halbjährlich kündbar. Die Arbeitszeit kaufmännischer Angestellter in Kontorbetrieben entspricht der gesetzlichen 48-Stundenwoche mit Frühlings- und Sonnabenden. Bei Ladengeschäften beträgt die wöchentliche Arbeitszeit nur 45 Stunden. Zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten ist dem Angestellten tariflich ein Anspruch auf freie Stunden von insgesamt einem halben Arbeitstag monatlich zugebilligt. Bei den technischen Angestellten und Werkmeistern richtet sich die Arbeitszeit nach derjenigen des gewerblichen Betriebes. Der Urlaub, auf den ein Anspruch nach halbjährlicher ununterbrochener Tätigkeit besteht, ist für technische Angestellte und für kaufmännische Angestellte in Kontorbetrieben bis zur Höchstgrenze von 21 Arbeitstagen, für kaufmännische Angestellte in Ladengeschäften von 18 Arbeitstagen nach dem Lebensalter und auch nach Qualifikation gestaffelt. Werkmeister erhalten nach einjähriger ununterbrochener Tätigkeit 6, nach zweijähriger 12 Arbeitstage Urlaub. Die Gehaltsätze der kaufmännischen Angestellten sind vierteljährlich, der technischen Angestellten und Werkmeister viermonatlich revidibel. Der Gehaltstarif ist nach Industrie- und Handelsgruppen und innerhalb dieser wiederum nach Qualifikation der Angestellten eingeteilt. Die Einbeziehung der gewerblichen Lehrverhältnisse in die Tarifverträge hat bis jetzt der Verband verhindert.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Tätigkeit des Hauptbetriebsrates beim Reichsverkehrsministerium ist insofern von Interesse, als dieser die Spitze einer dem Instanzenzug der Eisenbahnverwaltung entsprechenden Stufenfolge von Betriebsvertretungen darstellt, während das Betriebsrätewesen der privaten Wirtschaft gewöhnlich territorial zersplittert ist und nur ausnahmsweise fachliche oder lokale Konzentration aufweist. Es handelt sich hier ferner um die Arbeiter- und Beamtenervertretung des größten Unternehmens der Welt und des Monopols eines der lebenswichtigsten und empfindlichsten Zweige unserer Wirtschaftsverfassung, also um besonders verantwortliche Funktionen. Dem Geschäftsbericht des Hauptbetriebsrates beim Reichsverkehrsministeriums für das Geschäftsjahr 1921—1922 entnehmen wir auszugsweise folgende, uns vom Deutschen Eisenbahnerverband überlassene Darlegungen:

Erste und wichtigste Aufgabe des HBR. im vergangenen Geschäftsjahr war die Stellungnahme zur Frage der Privatisierung der Reichsbahnen. Der Reichsverkehrsminister hatte am 10. November 1921 die Vertreter der Organisationen und Betriebsvertretungen der Eisenbahnarbeiter und -beamten zu einer Besprechung zusammengerufen, wobei er in den einleitenden Worten sich persönlich als „unbedingter Anhänger des Staatsbetriebes“ bekannte. Der HBR. berichtet über seine Haltung zu dieser Frage folgendermaßen: „Es wurde die Erklärung abgegeben, daß der HBR. die Ueber-gabe der Eisenbahn in die Hände von Privatinteressenten oder die Umwand-

lung in einen gemischtwirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich und einmütig ablehne. Nachdem auf die verschiedenen verfassungsrechtlichen Fragen hingewiesen, wurden die Verhältnisse im Ausland gestreift, in denen die Eisenbahnen trotz des Privatbetriebes mit Unterbilanz arbeiten. Der Staatsbetrieb an sich könne darum nicht für die Zuschüsse verantwortlich gemacht werden. Die Hauptursache liege in dem mangelnden Zusammenarbeiten von Verwaltung und Betriebsräten. . . . Die Privatindustrie gebe zu einem großen Teil der Betriebsvertretung ein Mitwirkungsrecht auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Reichseisenbahnerverwaltung dagegen gebraucht die ganze Intelligenz ihrer juristischen Beamten dazu, nachzuweisen, daß den Betriebsräten keinerlei Aufgaben zufallen. . . . An der Hand von authentischem Material, welches wir in einer Denkschrift überreichten, wurde nachgewiesen, auf welchem Gebiet die Betriebsvertretungen der Verwaltung bei der Abnahme von Materialien, der Verbesserung in der Organisation der Werkstätten Millionen erspart hätten.“

Eine ständige Klage des HVM. ist die Schwächung seiner Mitarbeit durch die Verwaltung, wobei nicht deutlich zu erkennen ist, ob die Ursache hiervon in der Vorenthaltung der Rechte des Betriebsrates durch die Verwaltungsbeamten oder in dem Expansionsbestreben der Betriebsvertretungen über ihre gesetzlichen Funktionen hinaus liegt. Besonders bekämpfte der HVM. das „Goslarer Protokoll“ über eine anfangs Juni 1921 in Goslar stattgefundene Versammlung von rund 50 Verwaltungsvertretern aus allen Reichsbahndirektionsbezirken, das die Beschränkung der Mitarbeit der Betriebsräte auf die gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebenen Aufgaben enthält. Im Gebiet der Lohn- und Arbeitsbedingungen spielte im Berichtsjahre die Durchführung des Affordsystems bei den Reichsbahnen eine große Rolle.

„Gedinge in den Bahnmessereien. In den Bahnmessereien sind Verdienstgemeinschaften zu bilden, welche die Arbeiter nach demselben System wie in den Hauptwerkstätten im Zeitgedinge übernehmen sollen. Es sind Grundzüge mit den Gewerkschaften vereinbart, nach denen die Betriebsräte ein Mitwirkungsrecht haben. . . . Durch die Einführung dieses Gedinges erwächst den örtlichen Betriebsräten in den Bahnmessereien ein riesiges Arbeitsgebiet, welches an ihr Fachwissen die höchsten Anforderungen stellt. Erfahrungen darüber können von uns noch nicht mitgeteilt werden, weil das Gedinge erst jetzt auf den äußeren Dienststellen eingeführt wird. . . .“

Die Mitarbeit der Betriebsräte bei dem Gedinge auf den Güterböden jetzt, soll sie zum Wohl der Gesamtcollegenchaft erfolgen, eine tiefe Sachkenntnis der Kollegen voraus. Der ganze Schwerpunkt liegt in der Festsetzung der Pflichtleistungen. Hierbei muß der Betriebsrat seine Beobachtungen machen, zu welcher Jahreszeit die Art des Gutes wechselt und welches Verhältnis die Stärke der Gesamtbelegschaft zu der Gesamtleistung auf den Güterböden hat. . . . Die Aufgabe der gesamten Kollegen der Güterböden und insbesondere der Betriebsräte ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die Begleiterleistungen eines jeden Gedinges (Uneinigkeit unter den Kollegen infolge Vergünstigung einzelner Verdienstgemeinschaften durch die Vorgesetzten, Raubbau einzelner an ihrem Körper zwecks Erzielung eines möglichst hohen Gedingeüberverdienstes und dadurch flüchtige Ausführung der übertragenen Arbeiten) nicht wieder einreißen können. . . .“

Neu ist in diesem Jahre die probeweise Einführung eines Prämienverfahrens auf den Rangierbahnhöfen. In dem Willen zur Einführung desselben begegneten sich der Wille der Verwaltung, in dem Rangierbetrieb eine Stammmannschaft zu erhalten, mit dem von uns bekämpften Verlangen einiger Kollegentreue nach der Einführung von Stellenzulagen. Durch das Prämienverfahren will die Verwaltung ein vorzüglicheres Rangieren herbeiführen, weil der Betrieb, der nicht mit durch Entgleisung hervorgerufenen Störungen unterbrochen ist, flüssiger ist. . . .“

Besonders die Betriebswerkstätten nahmen in diesem Jahre einen großen Teil der Arbeitskraft in Anspruch.

Regelung der Arbeitszeit. Zur Erzielung einer erhöhten Leistung wurde die Teilung der Arbeitskraft durch Einschaltung längerer Pausen als das Altsystem betrachtet. Die Konkurrenz in Goslar schuf dann vom Standpunkt der Verwaltung aus eine einheitliche Auslegung des § 3 Absatz 3 des Reichslohntarifvertrages, die den einzelnen Direktionen der Veranlassung zu einer Neuregelung der Dienstzeit in den Betriebswerkstätten gab und sofort mit den Ansichten der Arbeitnehmer kollidierte.

Die Verschiebenheit der Auffassung über den Begriff „Wechselschicht“ führte naturgemäß zu Auseinandersetzungen zwischen Betriebsrat und Dienststelle, resp. Bezirksbetriebsrat und Direktion. Entsprechende Rückfragen der Direktionen beim HVM. hatten die Erlasse E. II. 28. Nr. 14250 vom 29. September 1920 und E. II. 28. Nr. 15889 vom 23. Februar 1921 als Ergebnis. Die Bewertung der einzelnen Wechselschichten laut diesen Erlassen ging dahin, daß, wenn für die ablösende Schicht die Möglichkeit bestand, neben der noch arbeitenden Schicht ebenfalls schon die Arbeit ausnehmen zu können, für jede Schicht eine Essenspause festgesetzt werden sollte und diese dann der Arbeitszeit der betreffenden Schicht zugeschlagen werden sollte.

Die nachteiligen Wirkungen dieser Maßnahmen auf die Betriebsfähigkeit der Betriebswerkstätten führten dann zu Verhandlungen zwischen dem HVM., den Gewerkschaften und dem Hauptbetriebsrat. Auf Grund des vorgetragenen Beweismaterials hat das HVM. sich unseren Anträgen nicht verschließen können. Im Erlaß E. II. 90 Nr. 22487 vom 2. Oktober 1921 (HVM. Nr. 54) sind daher Ausführungsbestimmungen zu § 3 Ziffer 3 des LZB. bekanntgegeben. Hiernach darf nicht mehr eine besondere Bewertung der einzelnen Wechselschichten vorgenommen werden, sondern überall da, wo in drei Wechselschichten gearbeitet wird, muß auch ohne Rücksicht auf die Belegschaftsstärke der einzelnen Schichten die Pause zur Arbeitszeit gerechnet werden.

Personalpolitik und Gedinge. Von allen Dienstzweigen unserer Reichsbahn sind wohl die Betriebswerkstätten diejenigen, die die größten Schwankungen in der Personalziffer aufzuweisen haben. Die Eigenheiten des Dienstes, das überwiegend beschleunigte Arbeiten an den meisten unter Dampf stehenden Lokomotiven, der große Verschleiß an Berufsleistung und

Wäsche infolge Verschmutzung durch die abgebliebenen Teile der Maschinen, geben den Kollegen der Betriebswerkstätten mehr denn je Anlaß, auf eine entsprechende Entlohnung zu drängen. Der wesentlich höhere Verdienst der Kollegen der Hauptwerkstätten und die weit günstigere Entlohnung in der Privatindustrie ließen die ungenügende Entlohnung noch mehr fühlbar werden, so daß besonders in den Industrieorten die Betriebswerkstätten einen erheblichen Abgang an Personal zu verzeichnen hatten. Wir haben die Vorgänge eingehend verfolgt und nicht unterlassen, dem HVM. hiervon entprechenden Bericht zu geben. Das HVM. ist jetzt selbst von der Notwendigkeit einer Lohnregulierung für die Bediensteten der Betriebswerkstätten überzeugt. Alle geplanten Maßnahmen in dieser Hinsicht schiederten aber an dem zentralen Ausbau unseres Lohnsystems. Von den Belegschaften zweier Betriebswerkstätten war bereits vor 1 1/2 Jahren die Einführung des Gedinges gefordert und auch durchgesetzt worden. Auf Grund der hierbei gemachten Erfahrungen ist jetzt mit den Gewerkschaften und dem Hauptbetriebsrat ein Gedingeverfahren für die Betriebswerkstätten ausgearbeitet worden, das den Bediensteten der Betriebswerkstätten einen entsprechenden Mehrverdienst sichert. Es darf wohl hierbei gleichzeitig erwähnt werden, daß die Verwaltung die Einführung des Gedinges nicht lediglich wegen des Mehrverdienstes vornehmen will, sondern ihre Hoffnung geht dahin, eine Mehrleistung zu erzielen, die dann den in vielen Betriebswerkstätten vorhandenen Personal-mangel ausgleichen soll. Unsere Stellungnahme zu dem Gedingeverfahren überhaupt haben wir bereits zum Ausdruck gebracht. Wir sind aber überzeugt, daß eben auf Grund der geschilderten Verhältnisse in den Betriebswerkstätten eine andere Lösung nicht möglich ist, zumal auch ein größerer Teil der Kollegen der Einführung des Gedinges nicht unsympathisch gegenübersteht. . . .“

Technischer Ausbau der Betriebswerkstätten. Unser Bestreben, bezüglich der Lokomotivreparaturen möglichst unabhängig von der Privatindustrie zu werden, hat auch bei der Verwaltung Wurzeln gefaßt. Durch bessere Teilung des Arbeitsganges in der Lokomotivreparatur soll erreicht werden, daß die Hauptwerkstätten nur die größeren Reparaturen ausführen, während die Betriebswerkstätten durch Reorganisation und Verbesserung ihrer rechnerischen Einrichtungen in die Lage versetzt werden sollen, kleinere Reparaturen in kürzester Frist vorzunehmen. Die Zahl der außer Betrieb stehenden Lokomotiven wird hierdurch wesentlich herabgesetzt werden. In Berücksichtigung dessen, daß für jede außer Betrieb stehende Lokomotive außer den sonst entstandenen Verkehrsanteilen ein Zinsverlust von 1500 M. pro Tag zu verbuchen ist, wird seitens der Betriebsräte diesen Vorgängen mehr denn je Beachtung geschenkt werden müssen. Zur Erlangung zweckdienlichen Materials über Personalbestand, Personalvertretung, technische Einrichtungen und verbessernde Vorschläge für die Betriebswerkstätten ist daher eine enge Fühlungnahme mit den Betriebsräten derselben unbedingt erforderlich.“

Ueber die vom Reichsverkehrsminister im Januar 1922 verfügten Massenentlassungen äußert sich der Bericht folgendermaßen: Es wird vom HVM. geklagt, „daß die Leitungen der Direktionen und Ämter infolge ihrer bisherigen einseitigen Schulung nicht in der Lage waren, sich ähnlich der Privatindustrie umzustellen und eine nutzbringende Verteilung der überreichlich vorhandenen Arbeiten auf die gesamten Eisenbahnbediensteten durchzuführen. Statt praktische Vorschläge an das HVM. zu machen, die die Wege ebneten konnten zur Durchführung dieser Frage, wurden immer weitere Arbeiten der Privatindustrie übergeben. . . . Entsprechende Anträge unjenseits an das HVM. fanden leider nicht den gewünschten Boden. Im Gegenteil! Am 16. November v. J. wurden wir zur Mitarbeit an dem Entwurf eines Erlasses aufgefordert, der die Entlassung der „zuviel“ vorhandenen Arbeiter als Ergebnis haben sollte. Es braucht hierbei wohl nicht besonders betont zu werden, daß wir auf Grund des Vorgegangenen jede Mitarbeit an einem solchen Erlasse entschieden ablehnen mußten. . . . Anlässlich des Beamtenstreiks vom 2.—8. Februar v. J. glaubte die Verwaltung nun den richtigen Zeitpunkt zu treffen zur Auswirkung des Erlasses E. II. 93/90 Nr. 22706 vom 20. Januar 1922.“

Die Verhandlungen über die Entlassungsfrage zerrigten dann den Erlaß E. II. 90 Nr. 20942/22 vom 24. März 1922. „Es darf wohl behauptet werden, daß seit der Schließung der Werkstätten im Januar 1920 für die Betriebsräte keine schwierigere Situation bestanden hat, als anlässlich dieser Entlassungsmaßnahmen. Wir haben es daher verstehen können, wenn uns aus einzelnen Bezirken Vorwürfe über nicht genügend scharfes Vorgehen gemacht worden sind. Nachdem wir nun aber die Zusammenhänge geschildert haben, werden die Kollegen unsere bisherige Stellungnahme billigen. . . . Wir dürfen behaupten, daß die von uns angefertigten Richtlinien bezüglich einer gesunden Personalpolitik Boden gefaßt haben. Die ergänzenden Erlasse vom 24. März 1922. . . sind die Bestätigung hierfür. Unsere stets vertretene Ansicht der Verwaltung gegenüber, daß nur unter Hinzuziehung der Betriebsräte das angestrebte Ziel zu erreichen ist, wird jetzt Gelegenheit zur praktischen Betätigung haben.“

Bei der Umgestaltung der Eisenbahnwerkstätten führt der HVM. Beschwerde gegen die Verwaltung über seine Umgehung durch den Werkstättenaussschuß.

Im ganzen scheint der Hauptbetriebsrat bei der Reichsbahn seinen Aufgabenkreis vor allem in der energischen Interessenvertretung der Eisenbahnbediensteten durch einen ewigen Kleinkrieg mit der Eisenbahnverwaltung zu sehen. Pflicht der Betriebsräte ist in erster Linie Pflege des Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und diese Pflicht wird zur Staatsnotwendigkeit, wenn es sich um öffentliche Unternehmungen handelt.

Stellungnahme der Gewerkschaften zu dem von den Kommunisten geforderten Reichsbetriebsrätekongress. Von kommunistischer Seite wird die Einberufung eines Reichsbetriebsrätekongresses auf

das eifrigste betrieben. Von einer angeblichen Vollversammlung der Groß-Berliner Betriebsräte, die anfangs September stattfand, ging die Aufforderung an die Arbeiterschaft aus, Kontrollausschüsse zu bilden, welche die kommunale und staatliche Verwaltung zu übernehmen oder zu beaufsichtigen, die Preise zu regulieren, die Produktion und Verteilung zu regeln hätten. Innerhalb 4 Wochen sei ein Reichsbetriebsrätekonferenz, notfalls auch gegen den Willen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, einzuberufen, zu dem alle Betriebsräte des Reiches Delegationen entsenden sollen.

Hierzu schreibt das Korrespondenzblatt des ADGB, Nr. 35:

„Die angebliche Vollversammlung der Groß-Berliner Betriebsräte war nichts weiter als eine unkontrollierbare Zusammenkunft von einigen tausend Personen, deren Betriebsräteeigenschaft durchaus unbestritten ist. Die große Mehrzahl der Betriebe, darunter die größten und wichtigsten Betriebe Groß-Berlins, waren völlig unvertreten. Diese kommunistische Versammlung hatte kein Recht, namens der Betriebsräte Groß-Berlins Beschlüsse zu fassen und Einrichtungen einzusetzen. . . . Hinter der angeblichen Vollversammlung der Berliner Betriebsräte steht nichts anderes als die Zentrale der Kommunistischen Partei, die die gegenwärtige Tenenungsfrage benutzen will, um wieder einmal ihr Rätesystem zu verwirklichen. Ihre Parolen sind sämtlich darauf gerichtet, die Gewerkschaftsleitungen durch eine direkte Aktion aufgewiegelter Betriebsvertreter beiseite zu schieben und eine Rätepolitik durchzusetzen, die den kommunistischen Zwecken entspricht.“

Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes forderte in der Metallarbeiterzeitung Nr. 39 seine Mitglieder auf, von dem Betriebsrätekonferenz fernzubleiben. Aus dem Aufruf heben wir hervor:

„Die wirtschaftliche Not unserer Zeit ruft allenthalben in der Arbeiterschaft berechtigten Unwillen hervor. Selbst bürokratische Kreise, soweit sie nicht den produzierenden und handeltreibenden Schichten angehören, geben ihrer Entrüstung über die schamlose Auswucherung des deutschen Volkes offen Ausdruck und fordern gleich der Arbeiterschaft ein schärferes Vorgehen gegen Wucherer, Schieber und Schlemmer. Da aber die Ursachen der gegenwärtigen Not nur zum Teil in innerpolitischen Verhältnissen begründet sind, auf eine gründliche Besserung unserer außenpolitischen Beziehungen aber nur allmählich zu hoffen ist, so fallen weite Volksteile und vor allem die Arbeiter dem Irrtum anheim, durch Schimpfen auf die gewerkschaftlichen Organisationen und die Regierungskreise und durch Aufstellung stets neuer und wechselnder Forderungen die Not der Zeit beheben zu können. Ein solcher Irrtum liegt auch vor bezüglich des von der Kommunistischen Partei geplanten Reichsbetriebsrätekonferenzen.“

Wir sind an sich keine Gegner eines Betriebsrätekonferenzen, sind vielmehr zur eifrigsten und wirksamen Zusammenarbeit mit den Betriebsräten bereit. . . . Wir anerkennen auch jetzt, daß ein Betriebsrätekonferenz . . . sich notwendig macht. Ebenso entschieden müssen wir jedoch Stellung gegen den von der Kommunistischen Partei geplanten Betriebsrätekonferenz nehmen.“

Der Bundesausschuß des ADGB. (vgl. Sp. 1141) wendete sich in einer besonderen Entschließung „gegen die kommunistischen Gewerkschaftszerstörer“.

„Die Veröffentlichungen der Kommunistischen Partei in Zeitungen, Flugzetteln und Plakaten übertreiben sich in den letzten Wochen in Verdächtigungen und Beschimpfungen der Gewerkschaftsleitungen. Jede Aufklärung und Nichttätigkeit von Irrtümern bleibt vergeblich. . . . Aus dieser lügenhaften Darstellung sollen die Arbeiter die Folgerung ziehen, daß an Stelle der Gewerkschaftsleitungen jetzt die Betriebsräte die Wahrnehmung der Arbeiterinteressen in die Hand nehmen müßten. Demgegenüber stellt der Ausschuß des ADGB fest, daß der von der Kommunistischen Partei geforderte Reichsbetriebsrätekonferenz lediglich kommunistischen Parteizwecken dienen soll. Die Gewerkschaften müssen es aus Selbsterhaltung und im allgemeinen Arbeiterinteresse ablehnen, einer Parole der Kommunistischen Partei zu folgen.“

Selbst die weniger gefährdeten christlichen Gewerkschaften widerlegen sich in ihrem „Zentralblatt“ Nr. 19 dem „Unsinn des Reichsbetriebsrätekonferenz“.

„Die Aufgabe christlicher Gewerkschaftler kann es nur sein, dafür zu wirken, daß die Tagungen, die von den Kommunisten einberufen werden, nicht beschickt werden. . . . Soll die Einrichtung der Betriebsräte gesund bleiben, so muß sie in enger Anlehnung an die Gewerkschaften stehen.“

In der Tat besteht aller Anlaß, diese kommunistischen Umtriebe bereits im Keim zu erstickend, da sie die Unruhe und Not im Innern nur noch steigern und durch den großen agitatorischen Aufwand der Kommunisten den für unsere Währung und auswärtige Politik verhängnisvollen, aber falschen Eindruck im Ausland erwecken, als habe das kommunistische Element in Deutschland noch ernstere Bedeutung.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der deutschösterreichische Buchdruckerstreik.

Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien.

Am 1. September l. J. ist im graphischen Gewerbe Deutsch-

Österreich alle Buch-, Stein- und Zeitungsdruckereien geführt, und dadurch das gesamte öffentliche Leben aufs stärkste in Mitleidenschaft gezogen hat. In den kritischen Zeitläuften, welche die Republik Deutschösterreich gerade jetzt durchlebt, mußte das volle 10 Tage währende Nichterscheinen der Zeitungen und die damit verbundene Abschneidung von jeglichem Nachrichtendienst seitens der Bevölkerung als arge Seinsmischung empfunden werden. Es ist daher begreiflich, daß der Verlauf dieses Streiks in ganz Deutschösterreich mit regstem Interesse verfolgt und dessen Beendigung allenthalben herbeigesehnt wurde.

Die Lohnkämpfe im graphischen Gewerbe Deutschösterreichs sind stets von beiden Seiten mit großer Kraft und Entschlossenheit geführt worden. Noch steht allen Beteiligten der fast zweimonatliche Buchdruckerstreik vom Jahre 1914 in Erinnerung, dessen friedliche Beilegung durch das tätige Eingreifen des Berliner Tarifauts deutscher Buchdrucker sehr gefördert wurde. Dies letztere erlangte damals eine Abordnung nach Wien, die nicht nur den erbittert geführten Lohnstreik schlichtete, sondern auch wesentlich dazu mit half, die tariflichen Einrichtungen im graphischen Gewerbe Deutschösterreichs nach deutschem Muster auszubauen. Die solcherart gefestigte Tarifgemeinschaft deutschösterreichischer Buchdrucker hat sich seither auch bestens bewährt und sowohl während des Krieges als auch in der Umsturzzeit die friedliche Austragung aller Lohnunterschieden ermöglicht.

So gelang es noch Ende Juni l. J. anlässlich der letzten Tarifrevision, eine Einigung zwischen dem Reichsverbande der Buchdruckerbesitzer und dem graphischen Kartell, das die Spitzenorganisation aller im graphischen Gewerbe tätigen Arbeitnehmer verkörpert, in der Indexfrage zu erzielen, indem damals der Lohnfestsetzung für Juli an Stelle der Indexziffer von 71 % nur eine solche von 57 % zugrunde gelegt wurde. Dies bedeutete gewiß ein erhebliches Opfer, das die Gehilfenschaft in Würdigung der prekären Lage der graphischen Industrie brachte, in deren Reihen, viele schwache Elemente bereits an der äußersten Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt waren. Seither werden auf diese Zulöhne allerdings die vollen indexmäßigen Erhöhungen gewährt, die im August 41 % und im September 124 % betragen. Dennoch blieben die Löhne im graphischen Gewerbe eben der geringeren ursprünglichen Basis halber gegenüber den in anderen Industriezweigen gezahlten nicht unerheblich zurück. So bezog unmittelbar vor dem Streik ein gelernter Buchdrucker in Wien, der das 3. Gehilfenjahr bereits hinter sich hatte und somit in der höchsten Lohnstufe eingereiht war, etwa 165 000 K wöchentlich, während ein Zeitungsleger der besser entlohten Nacharbeit willen etwa 210 000 K wöchentlich ins Verdienen brachte. Demgegenüber waren die Löhne anderer Branchen, insbesondere des Baugewerbes und der Metallindustrie allerdings beträchtlich höher und reichten anfangs September bei gewissen Kategorien (Dreher, Schlosser, Schmiede u. dgl.) bis zu 325 000 K wöchentlich heran. Dies Missverhältnis in den Löhnen, das sich je nach dem Beschäftigungsgrade und der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Industriezweige allmählich herausgebildet hatte, rief bei den schlechter bezahlten Arbeitnehmern lebhaften Unmut hervor, der durch die sprunghaft an schwellende Teuerung der letzten Wochen noch verstärkt wurde.

Aus diesen Stimmungen heraus erklärt es sich wohl, daß die Buchdruckergehilfen mit hochgebannten Lohnforderungen hervortreten. Sie beehrten eine 90 % ige Erhöhung ihrer bisherigen Löhne für die ersten zwei Septembertage und verlangten gleichzeitig die Annahme dieser Gesamtbasis für die Auswirkung des kommenden Septemberindex. Da die Unternehmer diese Forderungen zunächst im ganzen ablehnten, trat das Personal der Tagesdruckereien am 1. September in Streik. Die Zeitungsdruckereien arbeiteten jedoch einstweilen noch fort. Es begannen dann Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Organisationen, in deren Verlauf der Reichsverband der Buchdruckerbesitzer zunächst eine 30 % ige, sodann eine 40 % ige Lohnzulage für die beiden ersten Septembertage anbot, ohne jedoch die Anrechnung dieser Zulagen für die nächste Indexermittlung zuzugestehen. Da infolgedessen auch die künftige Lohnbasis der Buchdrucker hinter jener der anderen Branchen erheblich zurückgelassen wäre, gab sich das graphische Kartell mit diesen Zugeständnissen nicht zufrieden, sondern verstärkte den Streik, indem es am 5. September auch das Personal der Zeitungsdruckereien aus den Betrieben abzog und solcherart das Nichterscheinen sämtlicher Tages- und Fachzeitungen in ganz Deutschösterreich herbeiführte. Dieser Zustand wurde von der Bevölkerung als arge Katastrophe empfunden, zumal diese mit Spannung den Nachrichten aus Wien entgegen sah, wo Bundeskanzler Dr. Seipel bemüht war, dem versammelten Völkerverbande die Notwendigkeit der

Hilfeleistung für Deutschösterreich darzulegen. Die Regierung, die überdies das Weitergreifen des Streiks auf die Notendruckerei der österreichisch-ungarischen Bank als mögliche Eventualität mit in Betracht ziehen mußte, veranlaßte nunmehr das Eingreifen des geleglich voraufgehebenen Einigungsamtes, vor dem auch am 5. September beide Streitparteien erschienen. Es gelang jedoch nicht, eine mittlere Linie für die Verständigung zu finden und so nahm denn der Streik seinen Fortgang. Der Vorsitzende des Einigungsamtes Hofrat Dr. Hammerl setzte zwar mit anerkennenswerter Beharrlichkeit seine Bemühungen fort und brachte es wenigstens dahin, daß die Ausgleichsverhandlungen nicht abgebrochen wurden, sondern am 11. und 12. September weitergeführt werden konnten. Im Zuge dieser Verhandlungen erklärten sich die Unternehmer, in deren Gruppe insbesondere die Vereinigung der Zeitungsherausgeber einem Ausgleich das Wort redete, zur Bewilligung einer 65%igen Zulage auf die bisherigen Löhne unter der Bedingung bereit, daß die solcherart errechneten Löhne bis 15. Oktober l. J. in Wirksamkeit bleiben sollen, ohne daß eine am 15. September eintretende Steigerung der Indexziffer weiter in Rücksicht zu ziehen wäre. Auf diese letztere Bedingung wollte jedoch die Gehilfenchaft nicht eingehen. Sie machte zwar ihre ursprünglichen Lohnforderungen etwas, indem sie sich für die zwei ersten Septemberwochen mit einer 20%igen dauernden Lohnzulage und einem einmaligen 60%igen Teuerungszuschuß zufrieden zu geben erklärte. Hingegen bestand sie auf der Anerkennung des vollen Septemberindex, um nicht hinter den Löhnen anderer Branchen allzusehr zurückzubleiben.

Durch alle diese ergebnislosen Verhandlungen verschärfte sich die Situation. Auch das Eingreifen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und einzelner Mitglieder der Regierung vermochte vorerst keine Einigung der Streitparteien herbeizuführen. Am 12. September l. J. faßte die Gewerkschaftskommission den Beschluß, alle ihr angeschlossenen Verbände zu verpflichten, von ihren Mitgliedern den auf eine Arbeitsstunde entfallenden Lohn als Wochenbeitrag zuungunsten der streikenden Buchdrucker einzuhelien, um solcherart nicht nur einen Beweis der Solidarität mit den Streikenden zu erbringen, sondern auch denselben das Durchhalten zu ermöglichen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Einhebung dieser Wochenbeiträge wurden auch unverzüglich ins Werk gesetzt. Mittlerweile war der 14. September herangekommen, jener Tag, an dem von der paritätischen Kommission der Septemberindex festgestellt werden sollte. Noch bevor das Ergebnis dieser Kommissionsberatungen, die zu einer Indexziffer von 91% gelangten, bekannt wurde, war man im graphischen Gewerbe bei den Versuchen, eine mittlere Linie zu finden, einander näher gekommen. Die erfolgte Indexfeststellung beschleunigte die Einigung, die endlich am 14. September nachmittags zustande kam und in einem neuen Lohnvereinbarung ihren Ausdruck findet. Dasselbe sieht für die Zeit vom 15. September bis 15. Oktober l. J. Lohnzulagen vor, die allmählich von 50% bis auf 80% ansteigen. Der Index pro September, der 91% betragen hätte, bleibt außer Betracht.

Dieses Ergebnis zeigt, daß der ganze Streik bei gutem Willen beider Teile hätte vermieden werden können. Schließlich mußten ja doch Unternehmer, wie Arbeiter einander weitgehende Konzessionen machen, die eben in der Natur des graphischen Gewerbes bedingt sind. Gänzlich anders sieht es aus, wenn man die demoralisierten so unangenehmen wirtschaftlichen Lage des Mittelstandes und der Intelligenzkreise zusammen, für deren geistige Nahrung es zu sorgen hat. Allzu hoch ansteigende Gestehungskosten hätten daher auf die Absatzmöglichkeit der Produkte drücken und so auch die Lage der graphischen Arbeiterschaft verschlechtern müssen. In Erkenntnis dessen brachte das graphische Kartell das gewiß anerkennenswerte Opfer, auf einen erheblichen Teil des Septemberindex zu verzichten, obwohl das finanzielle Durchhalten des Streiks durch die erwähnte Solidaritätsaktion gesichert war. Aber auch die Buchdruckereibesitzer gingen an die äußerste Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Beweis dessen, daß im neuen Lohnvereinbarung ausdrücklich solchen Unternehmern, die außerstande sind, die neuen Löhne sofort zur Auszahlung zu bringen, gewisse Fristenstreckungen zugebilligt wurden. So hat denn dieser Streik, trotz seiner erbitterten Führung und seiner für die Allgemeinheit nachteiligen Begleiterscheinungen, ein verhältnismäßig Ende gefunden. Offen bleibt allerdings das Indexproblem als solches. Denn auch der Streik der Buchdrucker hat neuerlich bewiesen, daß mit der rohen Mathematik der Indexzahlen allein die industrielle Situation nicht mehr gemeistert werden kann. In Deutschösterreich spitzen sich die Dinge jetzt derart zu, daß das drohende Chaos durch Sanierung des Staatswesens in letzter Stunde abgewehrt werden muß, wenn dies auch mit schmerzlichen Opfern und Entbehrungen jedes einzelnen verbunden sein sollte. Die hohen

in Genf zum Abschluß gebrachten Beratungen des Bföberbundes lassen die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß der Tiefpunkt des österreichischen Wirtschaftszelends erreicht und allmählich wiederum der Weg nach aufwärts gefunden werden wird.

Die Streiks in den wichtigsten Industriestaaten im I. Halbjahr 1922 stellt die Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung 1922 Nr. 33 in einer statistischen Uebersicht zusammen. Diese Aufstellung ist sehr instruktiv, doch entzieht sich unserer Beurteilung, in welchem Maße sie der Wirklichkeit entspricht. Die internationale Vergleichung streikstatistischer Daten liefert nur ein sehr grobes Bild, da deren Erhebung in den verschiedenen Ländern auf verschiedenen Methoden beruht. Große Verschiedenheiten in den Zahlenergebnissen entstehen dadurch, daß man die an einer Arbeitseinstellung Beteiligten bald nach ihrer Gesamtzahl, bald nach ihrer Höchstzahl während der größten Heftigkeit des Streikes ermittelt, nur ungenau läßt sich auch die Dauer eines Ausstandes feststellen, so daß also die Berechnung des Verlustes an Arbeitstagen nur aus unsicheren Ziffern möglich ist. Mit diesem Vorbehalt geben wir im folgenden die Aufstellung über die Streiks in den wichtigsten Industriestaaten im I. Halbjahr 1922 wieder.

| Länder | Zahl d. Streikenden in 1000 | Verlorene Arbeitstage in 1000 |
|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Vereinigte Staaten | 1989 | 63 422 |
| 2. Deutsches Reich | 1416 | 27 790 |
| 3. England | 796 | 20 976 |
| 4. Italien | 537 | 13 163 |
| 5. Tschechoslowakei | 360 | 10 412 |
| 6. Indien | 325 | 6 140 |
| 7. Polen | 237 | 5 855 |
| 8. Holland | 110 | 4 188 |
| 9. Südafrika | 142 | 4 140 |
| 10. Dänemark | 129 | 3 812 |
| 11. Spanien | 234 | 3 245 |
| 12. Mexiko | 70 | 1 803 |
| 13. Japan | 78 | 1 730 |
| 14. Frankreich | 75 | 1 571 |
| 15. China | 65 | 1 550 |
| 16. Belgien | 34 | 837 |
| 17. Deutschösterreich | 49 | 778 |
| 18. Ungarn | 42 | 690 |
| 19. Portugal | 27 | 560 |
| 20. Ägypten | 22 | 470 |
| 21. Argentinien | 15 | 303 |
| 22. Finnland | 11 | 226 |
| 23. Schweden | 11 | 223 |
| 24. Norwegen | 5 | 95 |
| 25. Schweiz | 3 | 72 |

Im I. Halbjahr 1922 streikten also in den aufgeführten wichtigsten Ländern fast 6,8 Millionen Arbeiter, wodurch 174,05 Millionen Arbeitstage verloren gingen. Außerordentlich langwierig waren die Kämpfe in den Vereinigten Staaten, wo auf 1 Streikenden 31,1 verlorene Arbeitstage entfielen. Am kürzesten dauerten die Arbeitseinstellungen in Deutschland, wo auf 1 Beteiligten nur 19,6 verlorene Arbeitstage entfielen gegenüber 26,3 in England, 24,5 in Italien, 28,1 in der Tschechoslowakei. Ist diese verhältnismäßig kurze Dauer der Streiks in Deutschland trotz des guten Beschäftigungsgrades der Industrie unserem Schlichtungswesen oder der geschwächten wirtschaftlichen Widerstandskraft der Arbeiter und ihrer Organisationen, oder der Einflucht der Arbeiter in unsere bedrängte Lage, oder der raschen Nachgiebigkeit der Unternehmer zuzuschreiben? Bemerkenswert ist ferner die geringe Streikintensität in Frankreich, das trotz seiner Größe und seiner durch den Krieg gewonnenen Industrie an 14. Stelle steht.

An größeren Streiks zählt die Schweizerische Arbeitgeberzeitung auf: „Der gewaltige Ausstand der Bergarbeiter in den Vereinigten Staaten, der Grubenarbeiterstreik in Oviedo (Spanien) und der Streik im Falkenauer Bergrevier (Tschechoslowakei), der sich dann über die ganzen bergbaulichen Distrikte des Landes erstreckte, die Metallarbeiterausstände in Holland, England und den Vereinigten Staaten, die Generalstreikbewegungen in Rom, Barcelona und Bombay, die Arbeitsniederlegung in der Kupfer Glasindustrie, der Streik der Straßenbahner in Lissabon und die Ausstände der Eisenbahner in Dublin und Westerland, die allgemeine Ausstandsbelegung in der Papierindustrie Finnlands, der Streik der Petroleumarbeiter in Tampico (Vereinigte Staaten), der langwierige Arbeitskämpfe im schweizerischen Holzbearbeitungsgewerbe usw. Größere Arbeitskämpfe in Deutschland selbst waren die Ausstände der Metallarbeiter in Leipzig, Magdeburg, Mittelsachsen und Süddeutschland, die Arbeitsniederlegungen im Mansfelder Bergrevier, sowie auf verschiedenen Zechen des Ruhrgebietes, der allgemeine Ausstand in den sächsisch-thüringischen Färbereien, der langwierige Arbeitskämpfe der Dolzarbeiter in Preußen, der Streik in der Zementindustrie Rheinland-Westfalens,

die Ausstände der Glasarbeiter des Thüringer Waldes und der Ziegeleiarbeiter Sachsens, die Streikbewegung der Schuhmacher in Berlin, der Ausstand der Bauarbeiter in Schleswig-Holstein, der Berliner Buchdruckerstreik, der gewaltige Arbeitskampf der Eisenbahner usw.“

Tarifvereinbarungen.

Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge am Ende des I. und II. Vierteljahrs 1922 hatten nach den Aufstellungen im Reichsamt für Arbeitsvermittlung (Reichs-Arbeitsblatt 1922, Nr. 16) folgenden Umfang: Ende Juni (März) waren 1752 (1888) abgemeinverbindliche T.V. in Kraft, darunter 722 (721) Angestellten T.V., Ende des Vorjahres (vgl. Sp. 254) dagegen 1818. Es ist daraus nicht zu erkennen, ob ein Rückgang der Allgemeinverbindlich-Erklärung in dieser Zeit stattgefunden hat, da dafür allein die Zahl der einbezogenen Arbeiter und Betriebe maßgebend ist. Nach ihrem örtlichen Geltungsbereich handelte es sich um 73 (71) Reichs-T.V., 1174 (1320) Bezirks-T.V. und 505 (497) Orts-T.V. Die allgemeinverbindlichen Reichs-T.V. haben sich im Jahr 1921 um 6 und seitdem nochmals um 6 vermehrt. Während seit Ende 1921 die allgemeinverbindlichen Orts-T.V. etwas an Zahl zugenommen haben, gingen die Bezirks-T.V. ganz beträchtlich zurück, ganz im Gegensatz zur Bewegungstendenz i. J. 1921. Die Orts-T.V. herrschten naturgemäß wieder vor im Handelsgewerbe mit 147 (146) T.V., im Bekleidungs- und Schuhgewerbe mit 38 (37) T.V., im Nahrungsgewerbe mit 28 (24) T.V. Die Bezirks-T.V. dominierten im Bauwesen zwar Ende März (209), jedoch bemerkenswerterweise nicht mehr Ende Juni (45), dann in der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei mit 149 (150) T.V., Handelsgewerbe mit 145 (139) T.V., Nahrungsgewerbe und Genussmittelgewerbe mit 118 (118) T.V., Metallverarbeitung und Maschinenindustrie mit 106 (105) T.V., Spinnstoffgewerbe mit 85 (83) T.V., Bekleidungs- und Schuhgewerbe mit 62 (60) T.V. Allgemeinverbindliche Reichs-T.V. waren in Kraft: 10 (10) im Nahrungsgewerbe und Genussmittelgewerbe (speziell im Branntwein-, Rauch- und Schnupftabakgewerbe, Kunsthonig- und Zuckerraffinerien, Margarine-Industrie, Obst- und Gemüsekonserver-Industrie, Schokoladen- und Zuckergewerbe, Zigarren- und Zigarettenherstellung); 9 (10) im Berggewerbe (Blei- und Zinnbergbau, Kupfer-, Zink-, Silber- und Goldbergbau, Blei- und Zinnhütten, Zinn- und Kupfererzbergbau, Zinn- und Kupfererzverarbeitung, Zinn- und Kupfererzverarbeitung); 8 (7) im Bekleidungs- und Schuhgewerbe (Kleidungs- und Schuhindustrie, Strohhutindustrie und Hutumpfehhilfenindustrie, Uniformherstellung, Herren- und Damenmode, Woll- und Haarhutindustrie, technische Angestellte der Hausmodeindustrie, Näherinnen in Handschuhfabriken); 6 (6) in der Industrie der Steine und Erden (Porzellan, Steingutgeschirre- und Steingutpflanzwarenindustrie, Granitwerke und Schleifereien, Schotter- und Pflastersteinwerke, Zementwerke und Kunststeinfabriken, Werkstein-, Marmor- und Grabmalbetriebe, Kalk- und Gipsindustrie); 6 (6) im Verkehrsgewerbe (Privatbahnangestellte und -arbeiter, Postkassen bei privaten Posthalterei, Lohnempfänger bei der Reichspostverwaltung, Besetzungen der Seeschiffe, -schlepper und -leichter); 5 (4) in der Papierindustrie (Bunt-, Chromo- und Metallpapierfabrikation, Ein- und Kartonnagenindustrie, Papierherzeugung, Tapeten-, Papierhilfenindustrie); 4 (4) im Verlags- und Druckgewerbe (Faktoren im Buchdruckergewerbe, Lithographie- und Steindruckgewerbe, Schriftgießereien und Messinglinienfabriken, Xylographisches Gewerbe); 4 (4) im Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe (Kunstisten im Variété- und Zirkusgewerbe, Ballett- und Chorführerpersonal, Schauspieler); 3 (3) in der chemischen Industrie (Apotheker, Arbeiter, akademische Angestellte); 3 (3) in der Lederindustrie (Ledertreibriemenindustrie, Lederwaren-, Reise- und Sportartikelindustrie, Sattlergewerbe); 4 (3) im Versicherungsgewerbe (Angestellte der Berufsvereinigungen, privaten Versicherungsunternehmen, Verwaltungs- und Provisions-Generalagenten, technische Aufsichtsbearbeiter der Bauwerks-Vereinigungen); 2 (2) im Kunstgewerbe (Formstecher-, Gravur- und Billeudergewerbe), ferner je 1 T.V. für die Blumengeschäfte, Kaliindustrie, Delmühlen-, Seifenindustrie, Galvanische- und Perlmutterindustrie, Drogenhandel, für Bankangestellte, Verwaltungsarbeiter bei Reichsverwaltungen, Betriebsarbeiter im Bereich des Reichsschatz- und Reichswehrministeriums.

Die Tarifverträge in Schweden im Jahre 1921. Nach dem letzten Jahresbericht des Sozialamtes wurden während des Jahres 1921 800 Tarifverträge abgeschlossen, welche sich auf rund 4500 Arbeitgeber und 185000 Arbeiter erstreckten, so daß Ende 1921 (gegenüber Ende 1920) 1876 (2256) T.V. für 348675 (424366) Arbeiter in Kraft waren. Von den 1921 eingegangenen T.V. waren 500 von organisierten Arbeitgebern und 300 von nichtorganisierten unterzeichnet worden. Die Geltungsdauer betrug bei 762 T.V. höchstens 1 Jahr, bei 25 über 1 bis zu 2 Jahren und bei 13 T.V. fehlte eine Bestimmung darüber. 560 für 140000 Arbeiter gültige T.V. sahen bei Streitigkeiten direkte Verhandlungen zwischen den Parteien unter Führung von Vertretern der beteiligten Organisationen vor und nur 159 für 42000 Arbeiter gültige T.V. kannten die Einrichtung von Schlichtungsstellen. Im allgemeinen waren für Überstunden 30—50%, für Nachtarbeit 50—100% und für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen 100% Zuschläge zum Normallohn festgesetzt. Die Arbeitszeit, welche durch das Gesetz vom 1. Juli 1920 auf 48 Stunden begrenzt wurde, betrug an den ersten 5 Arbeitstagen 8 1/2 und an Sonnabenden 5 1/2 Stunden. In 343, etwa 100000 Arbeiter umfassenden T.V. waren jährliche Ferien von weniger als 1 Woche, in 177 T.V. (für 28000 Arbeiter) von 1 Woche, in 77 T.V. (für 9000 Arbeiter) von 7—11 Tagen und in 24 T.V. (für 9000 Buchdrucker und Handelsangestellte) von 14 Tagen vereinbart. Da die obligatorische Krankenversicherung in Schweden noch nicht eingeführt ist, sahen 536, für 123000 Arbeiter gültige T.V. gewisse Entschädigungspflichten des Arbeitgebers bei Erkrankung seiner Arbeiter vor. Von diesen T.V. enthielten 259 (für 38000 Arbeiter) Vor-

schriften über Unterstützungsansprüche des erkrankten Arbeiters während einer bestimmten Zeit, 510 T.V. (für 113000 Arbeiter) sicherten ihm unentgeltliche ärztliche Pflege, 142 T.V. (für 56158 Arbeiter) kostenfreie Medikamente und in 326 T.V. (für 103000 Arbeiter) verpflichteten sich die Arbeitgeber, die Krankenhauskosten zu bezahlen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Das Wiener Berufsberatungsamt.

Von Dr. Fritz Rager, Sekretär der Wiener Arbeiterkammer.

Vor einem Jahr hat die Gemeinde Wien mit der niederösterreichischen Kammer für Arbeiter und Angestellte ein Berufsberatungsamt gegründet und damit den Berufsberatungsgedanken in Oesterreich zum erstenmal auf einem Boden und in einer Form verwirklicht, die eine größere Wirkungsmöglichkeit verspricht. Staatssekretär Hanusch hatte während seiner Amtszeit ein Rundschreiben an alle österreichischen Städte erlassen, in denen ihnen nach dem Muster zahlreicher reichsdeutscher Städte die Errichtung von Berufsberatungsbüros dringend empfohlen wurde. Damals hat aber nur eine geringe Zahl von Gemeinden, insbesondere Linz, Wr. Neustadt und Steyer dem Appell Folge geleistet, also kleinere Städte, deren materielle und organisatorische Möglichkeiten von Haus aus beschränkt waren.

Daß gerade Wien dem Rufe erst so spät gefolgt ist, liegt an einer Reihe von Gründen besonderer Art. Es gab in Wien schon vor der Gründung des städtischen Amtes eine Reihe von Berufsberatungsstellen. Die Zentralstellen für weibliche Berufsberatung, das Gewerbeförderungs-Institut der Handelskammer Wien beschäftigten sich mit der Frage, Professor Lazar, ein Mitarbeiter des Professors Birquet an der Wiener Kinderklinik hatte umfangreiche theoretische Arbeiten auf diesem Gebiete geleistet und erteilte auch an seiner Klinik, allerdings nur für pathologische Fälle, Berufsratschläge; von Technikern waren es Hofrat Haub und Oberbaurat Küper, Funktionäre des Gewerbeinspektionsdienstes, die sich insbesondere mit der psychotechnischen Seite der Berufsberatung und mit Fragen der Berufsberatung befaßten, während eine zentrale, zusammenfassende Organisation für alle diese, zum Teil sehr fruchtbaren Bestrebungen, fehlte. Als charakteristisches Kennzeichen für diese Bestrebungen muß es gelten, daß vorwiegend das Arbeitgeberinteresse in den Fragen der Berufsberatung zum Durchbruch kam, daß insbesondere die Handelskammern bestrebt waren, sich einen überwiegenden Einfluß auf diesen Fürsorgezweig zu erobern, der sonst in aller Welt als eine Angelegenheit der Arbeiterschuttpolitik gilt. Nach dem Ausscheiden des Staatssekretärs Hanusch aus dem Bundesministerium für soziale Verwaltung geriet auch dieses Ministerium in der Frage der Berufsberatung unverkenubar unter den Einfluß der Arbeitgeber und versuchte insbesondere auf einem Berufsberatungsfongress im Sommer 1921, allerdings vergeblich, eine durchgreifende Organisation der Berufsberatung in ganz Oesterreich im Anschluß an die Handelskammern, durchzuführen. Dieses gescheitete Vorhaben der Arbeitgeberorganisationen muß man sich vor Augen halten, wenn man zu der Tatsache Stellung nimmt, daß nun, gerade im Gegensatz dazu, die Wiener Arbeiterkammer die Initiative ergriff und mit der Gemeinde Wien das Übereinkommen schloß, ein Berufsberatungsamt für Wien zu gründen, bei dem die Arbeitgeber nicht vertreten waren. Der Vorstand des Berufsberatungsamtes besteht vielmehr nur aus dem amtsführenden Stadtrat der Gemeinde Wien, der das sozialpolitische Ressort inne hat, Mitgliedern des Gemeinderates und des Magistrates, Vertretern der Arbeiterkammer, einem Vertreter der industriellen Bezirkskommission Wien (die eine paritätische staatlich organisierte Stelle zur Aufsichtigung der Arbeitslosen ist) und einem Vertreter des Zentralgewerbeinspektorates. Die beiden zuletzt Genannten haben jedoch nur beratende Stimmen.

Es wurde nun vor einem halben Jahr eine Berufsberatungsstelle errichtet, wobei das Lokal und das Personal von der Gemeinde Wien bereitgestellt wird und die Kammer finanzielle Zuschüsse leistet. Andererseits hat die Kammer allein in ihrem Büro eine Rechtschutzstelle für Lehrlinge organisiert, die schon seit einem Jahr besteht und da dieser Zweig der Tätigkeit in Oesterreich von den Gewerkschaften zum großen Teil nicht versehen wurde, einen ganz außerordentlichen Zuspruch aufweist. Das Berufsberatungsamt selbst hat sich bei der Aufnahme seiner Tätigkeit mit Rundschreiben an die gewerblichen Genossenschaften, an die Gehilfenausschüsse der Genossenschaften und an die Gewerkschaften um Unterstützung und Mitarbeit gemeldet. Es muß gesagt werden, daß alle Aufrufe von dem besten Erfolge begleitet waren. Trotz des anfänglichen Mißtrauens des Kleinergewerbes bedienen sich fast alle Genossenschaften in reichlichem Maße der neuen Einrichtung. Es sind die besonderen

Verhältnisse, unter denen der gewerbliche Nachwuchs fast aller Länder nach dem Kriege zu leiden hatte, die die Aufmerksamkeit aller Kreise, und auch der Kleingewerbetreibende, auf den Berufsberatungsgedanken lenkt. Im Kriege ist nämlich der Großteil der jugendlichen Arbeiter in die gut zahlende Munitionsindustrie abgeströmt, ohne sich dort auch nur die primitivsten Grundlagen beruflicher Spezialkenntnisse anzueignen. Daher mangeln der österreichischen Volkswirtschaft vier oder fünf Jahrgänge ausgebildeten gewerblichen Nachwuchses, was sich in jeder Weise schmerzhaft fühlbar macht.

Wie lebhaft das Interesse der Wiener Bevölkerung an der neuen Einrichtung ist, geht daraus hervor, daß trotz des Fehlens jeglichen Zwanges in drei Monaten 2453 Beratungen vorgenommen wurden. Dabei beträgt die Zahl der durchschnittlich in einem Jahr in das schulumündige Alter tretenden Wiener Kinder 19 000, so daß das Amt trotz seiner Neuheit und trotz mangelnder öffentlicher Propaganda sich eines ansehnlichen Erfolges rühmen konnte. Mit dem Einsetzen einer umfangreichen Propaganda mußte nämlich bis jetzt mit Rücksicht auf die unzulänglichen räumlichen, finanziellen und personellen Verhältnisse des Amtes zugewartet werden.

Auf jeden Fall ist es von Interesse, daß — wie anderwärts — dieselben Erscheinungen des Zudränges zu gewissen Spezialberufen auch sofort vom Wiener Berufsberatungsamte festgestellt werden konnten. So wollten sich von 1229 Knaben 40% den Berufen der Mechaniker, Maschinen- und Elektrotechniker, von 224 Mädchen 22% dem Beruf der Schneiderei zuwenden. Daher hat auch das Amt mit Rücksicht auf die Ueberfüllung und die geringen Berufschancen in diesen Branchen bei den Knaben in 35, bei den Mädchen in 20% aller Fälle von den geäußerten Berufswünschen abgesehen.

Die wünschenswerte Lehrstellenvermittlung, ohne die die Berufsberatung bald jegliches Vertrauen und Ansehen verlieren muß, konnte bald nach der Gründung des Amtes durch die Ueberlassung eines Apparates vom Wiener Fortbildungsschulrat vorgenommen werden. In der Berichtszeit wurden im ganzen 207 Stellen vermittelt. Die Lehrstellen wurden von einzelnen Genossenschaften und einzelnen Lehrern zur Verfügung gestellt. Am 1. Juli verfügte das Amt bereits über 357 offene Stellen, von denen freilich die im Kleider- und Friseurgewerbe nicht durchwegs empfohlen wurden. Für eine Millionenstadt wie Wien, mit ihrer besonderen sozialen Struktur, die eine stärkere Durchsetzung mit Kleingewerbetreibenden und daher mit zahlreichen Lehrlingen aufweist — besuchen doch allein ca. 40 000 Lehrlinge und Lehrmädchen die zentrale Fortbildungsschule in der Mollardgasse — ist dies freilich erst ein bescheidener, aber doch ein zu künftiger Arbeit ermunternder Anfang.

Die Lage und die Aussichten des Arbeitsmarktes und die Vorkämpfungen des Reichsarbeitsministeriums in dieser Beziehung sind, wie dieses mittelt, in letzter Zeit manchmal unzutreffend oder doch mißverständlich dargestellt worden. Tatsächlich ist die Zahl der unterstützten Erwerbslosen auch jetzt noch sehr gering. Sie hat zu Ende August mit rund 12 000 unterstützten Erwerbslosen den niedrigsten Stand seit Kriegsende erreicht und nach den bisher vorliegenden Nachrichten auch im September nur eine sehr mäßige Zunahme erfahren. Wenn auch bestimmungsgemäß nicht alle Erwerbslosen Unterstützung erhalten und die Statistik daher unvollständig ist, so kann als sicher gelten, daß die Erwerbslosenziffer in Deutschland zurzeit niedriger liegt als selbst in den Jahren vor dem Kriege. Das Reichsarbeitsministerium hat allerdings stets darauf hingewiesen, daß diese niedrige Erwerbslosigkeit keineswegs ein Zeichen wirtschaftlicher Blüte ist, daß sie vielmehr als Folge des Valutanielergangs angesehen werden muß. Zahlreiche Arbeitskräfte müssen zur Gewinnung von Rohstoffen und Erzeugnissen verwandt werden, die früher wirtschaftlicher im Ausland gekauft wurden („versteckte Arbeitslosigkeit“). Auch begünstigt die Valuta die Ausfuhr nach dem Auslande. Der günstige Arbeitsmarkt steht also auf schwachen Füßen, und die Gegenwirkungen der ungünstigen Valuta bleiben nicht aus. Die Kaufkraft gegenüber industriellen Erzeugnissen im Inland läßt nach, und es fehlt manchen Betrieben an den erforderlichen Mitteln, um unentbehrliche ausländische Roh- und Hilfsstoffe kaufen zu können. Infolge der Reparationslieferungen fehlt es vielfach an Kohle. Die mit der Valutawicklung im Zusammenhang stehende allgemeine Geldknappheit wirkt ebenfalls einschränkend auf die Betriebe. Demnach ist eine schrittweise Verschlechterung des Arbeitsmarktes in den nächsten Monaten wahrscheinlich, zumal die der Jahreszeit entsprechende Verminderung des Arbeiterbedarfs der Landwirtschaft, Gärtnerei, Winnschiffahrt, des Bauwesens usw. in der gleichen Richtung wirkt. Nicht wahrscheinlich ist der plötzliche Eintritt einer Massenarbeitslosigkeit, wie sie etwa zu Kriegsbeginn oder nach Kriegsende zu verzeichnen war. Das Reichsarbeitsministerium hat aber für alle Fälle seine Vorbereitungen getroffen. Das Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes am 1. Oktober 1922 hat dem Ministerium die rechtliche Unterlage zur planmäßigen Behaltung des Arbeitsnachweiswesens gegeben und erleichtert für die Zukunft den zwischenzeitlichen Ausgleich wesentlich. Der im Gesetz vorgezeichnete organische Umbau ist zum wesentlichen Teil schon eingeleitet worden. Bereits vor Monaten ist ferner bei den Ländern dahin gewirkt worden, daß Notstandsarbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge für die Zeit größerer Arbeitslosigkeit vor-

bereitet und zurückgestellt werden. Daß hierin ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegt, ergibt sich daraus, daß in den früheren Perioden ungünstigen Arbeitsmarktes über 60 Millionen Arbeitertagewerke in der produktiven Erwerbslosenfürsorge abgeleistet worden sind. Auch um die bessere Auswertung der öffentlichen Arbeiten zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit bleibt das Ministerium bemüht. Soweit trotzdem größere Arbeitslosigkeit eintritt, wird eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung — bisher zurückgestellt, weil die günstige Lage des Arbeitsmarktes nirgends langfristige Arbeitslosigkeit aufkommen ließ — eingreifen, und auch in dieser Richtung sind die vorbereitenden Schritte erfolgt. Für die Zukunft dürfte das zurzeit dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat vorliegende Arbeitslosenversicherungsgesetz unter weitgehender Miterwaltung und Mitverantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Vorsorge für den Arbeitsmarkt sicherzustellen.

Die Durchführung der italienischen Arbeitslosenversicherung (XXIX, 547, XXX, 72, XXX, 1278) beleuchten die Verhandlungen einer nationalen Konferenz des Ausschusses für Sozialgesetzgebung der Gewerkschaften, der im Juni d. J. abgehalten wurde.¹⁾ Die Konferenz forderte angesichts der ungünstigen Arbeitsmarktlage die zeitweilige Erneuerung der Uebergangsbestimmungen vom 23. November 1921. Die Kritik der Durchführung der Arbeitslosenversicherung richtete sich auf folgende Punkte: 1. Die hartnäckige Neigung der Bürokratie, die Befugnisse der Ausschüsse und ihrer gewählten Mitglieder zu beschneiden und die Selbstverwaltung der berufsmäßigen Kassen (Casse professionale) herabzumindern. (Die „Ausschüsse für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit“ setzen sich aus Beamten, Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer, der Arbeitsnachweise und Arbeitslosenkassen zusammen. Sie werden für jede Provinz gebildet, verwalten die gemischten Arbeitslosenkassen und beaufsichtigen die beruflichen Kassen, auch liegt bei ihnen die endgültige Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung. Außerdem besteht beim Nationalen Amt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit ein wesentlich aus Beamten und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzter Ausschuss.) 2. Die Neigung, die Ermittlungstätigkeit der Gewerkschaften aufzuheben. 3. Die außerordentliche Langsamkeit in der Gewährung der Unterstützungen, veranlaßt durch die allzu unbeweglichen Bestimmungen und den Mangel an Selbstbestimmung der ermittelnden örtlichen Organe.

Am dem Gesetz selbst setzte eine sehr scharfe Kritik ein. Gefordert wurde insbesondere: 1. Die Autonomie des Nationalen Amtes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit und seine Angliederung als Sonderabteilung an die nationale Versicherungskasse. 2. Die Uebertragung der Arbeitslosenfürsorge an die beruflichen Kassen soll Normalfall sein, die mit Selbstverwaltung und eigener Verantwortlichkeit auszustattenden gemischten Provinzialkassen sollen nur bei Mangel an beruflichen Kassen subsidiär eintreten. 3. Der Ermittlungsdienst ist den eingetragenen Gewerkschaften und in Ermanglung solcher den kommunalen Arbeitsnachweisen zu übertragen. 4. Es sind provinciale Arbeitsnachweisverbände, die mit Autonomie auszustatten sind, zu schaffen. 5. Die Aufgaben der Provinzialausschüsse sind den Versicherungsausschüssen (Comitati direttivi degli istituti di previdenza sociale) zu übertragen. 6. Den ermittelnden örtlichen Organen ist Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit zuzugestehen. 7. Die beruflichen und gemischten Kassen sind von Ausschüssen zu leiten, die sich zu $\frac{2}{3}$ aus Vertretern der organisierten Arbeiterchaft zusammensetzen. 8. Erhöhung der Unterstützung in Verbindung mit den gezahlten Löhnen.

Die Landarbeiter und Angestellten hatten Sonderforderungen aufgestellt.

Die Berufsausbildung arbeitsloser Frauen in England erfolgt durch Zusammenarbeiten des Arbeitsministeriums mit dem Central Committee on Women's Training and Employment, das mit erheblichen Geldmitteln ausgestattet ist. Das Arbeitsministerium hat allein für Haushaltsschulen 51 000 £ ausgeworfen, mit deren Hilfe 8790 Frauen eine Vollausbildung erfahren haben, während 13 000 Frauen die vom Zentralkomitee eingerichteten Haushaltsschulen besucht haben. Die Gesamtzahl der Frauen, die in der Zeit der Arbeitslosigkeit beruflich geschult wurden, beträgt 24 000. 139 000 Dienstmädchen wurden durch die Arbeitsnachweise vermittelt! Die Zahl der vollarbeitenden Frauen ist im letzten Jahre von 439 000 auf 169 000 herabgegangen.

Ein neues Gesetz über die Arbeitslosenversicherung in England wurde am 20. Juli 1922 verabschiedet. Es erhöht die Zahl der Wochen, während denen Unterstützungen ausgezahlt werden können, für die Zeit vom 6. April bis 1. November 1922. Im April 1922 war ein Gesetz verabschiedet worden, wonach folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bis zum Juli 1923 vorgeesehen waren: Die Arbeitslosen sollten während 37 Wochen Unterstützung erhalten, von denen 22 in die Zeit des kommenden Winters fallen sollten; die übrigen 15 Wochen waren auf die Monate von April bis Ende Oktober 1922 verteilt, und zwar so, daß die Arbeitslosen während 3 mal je 5 Wochen eine Unterstützung erhalten sollten; dazwischen sollten Zeiträume von ebenfalls je 5 Wochen liegen, während denen sie keine Unterstützung erhielten. Sobald aber die erste Periode, während der die Arbeitslosen keine Unterstützung bezogen, zu laufen begonnen hatte, erhielt der Arbeitsminister Eingaben der Armenbehörden, die die Aufhebung dieses Systems forderten, da eine große Anzahl Personen, die bis dahin von den Versicherungskassen abhingen, sich jetzt an die öffentlichen Unterstützungsgestellen wandten, was natürlich die Steuerlast der örtlichen Steuerpflichtigen erhöhte. Eine erneute Prüfung ergab indes eine unerwartete Besserung der wirtschaftlichen Lage.

¹⁾ Rassegna della Previdenza sociale. Juli 1922.

Als das Gesetz vom April 1922 verabschiedet wurde, waren 1 800 000 Arbeiter voll arbeitslos, und ungefähr 300 000 waren Kurzarbeiter. Daher war man von der Annahme ausgegangen, daß die Zahl der Arbeitslosen in der von dem Gesetz vorgesehenen Periode durchschnittlich 1 500 000 betragen würde, während im Juli 1922 tatsächlich die Zahl der Vollarbeitslosen weiter 1 400 000, und die der Kurzarbeiter unter 100 000 gesunken war. Dadurch hat sich die finanzielle Lage des Arbeitslosenfonds erheblich gebessert. Man hatte gerechnet, daß im Juli 1922 19 000 000 £ verausgabt sein würden, tatsächlich aber belief sich die Summe nur auf 15 000 000 £. Infolgedessen ließ sich eine Vermehrung der Leistungen rechtfertigen. Für den Zeitraum bis Ende Oktober d. J. sieht das Gesetz folgende Maßnahmen für die Arbeitslosen vor, die schon die ihnen zustehende Unterstützung bezogen haben:

- | |
|-----------------------------|
| 1 Woche ohne Unterstützung, |
| 5 Wochen mit |
| 1 Woche ohne |
| 5 Wochen mit |
| 1 Woche ohne |
| 2 Wochen mit |

Vom November ab sollen die Arbeitslosen in jedem Fall vorerst während 12 aufeinanderfolgenden Wochen Unterstützung erhalten, und dann, falls notwendig, weiter gemäß den Bestimmungen des ersten Gesetzes vom April 1922. Die Regierung rechnet damit, daß sich die Ausgaben, die sich aus der Verminderung der Wochen, während denen die Arbeitslosen keine Unterstützung beziehen, ergeben, vom 20. Juli bis Ende Oktober auf ungefähr 2 750 000 £ erhöhen werden.

Ein Ergänzungsvorschlag zu diesem Gesetz, der auch für die dritte Periode die Zahl der unterstützungslosen Wochen vermindern wollte, wurde mit 167 gegen 73 Stimmen abgelehnt.

Soziales Recht.

Ein österreichisches Gesetz über den Bühnendienstvertrag ist am 13. Juli erlassen. Als Bühnengehörige gelten Darsteller, Spieler, Dramaturgen, Kapellmeister, Musiker, die sich bei der Ausführung von Bühnenwerken einem Theaterunternehmer zur Leistung künstlerischer Dienste verpflichten, soweit das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Mitgliedes hauptsächlich in Anspruch nimmt. Als Theaterunternehmer gilt, wer gewerbmäßig Bühnenwerke ausführt, sowie Bundes-, Landes- und Stadttheater. Der Bühnendienstvertrag ist auf Verlangen des Bühnengehörigen schriftlich zu machen. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen zum Vertragsabschluss der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, desgleichen Minderjährige über 18 Jahre, wenn die Vertragsstrafen eine bestimmte Höhe übersteigen. Eine Vereinbarung, die einem Teile das Recht einräumt, zu erklären, daß der Vertrag in Kraft treten oder unwirksam sein soll, ist nur gültig, wenn dem anderen Teile das gleiche Recht eingeräumt ist. Die Vereinbarung einer Probezeit ist unwirksam, ebenso eine Vereinbarung, daß der Unternehmer das Entgelt ohne Zustimmung des Bühnemitgliedes während der Vertragszeit unter den vereinbarten Betrag herabsetzt oder einstellt, ist unwirksam, soweit sie nicht gesetzlich durch Dienstverhinderung (s. u.) bedingt ist. Das vereinbarte Spielgeld gebührt für jede Vorstellung, an der das Mitglied mitwirkt. Ist Spielgeld ohne Gewährleistung eines Mindestmaßes vereinbart, so gelten 15 Spielgelder im Monate gewährleistet. Wird das Spielgeld für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährleistet, so gelten so viele Spielgelder monatlich als gewährleistet, als nach dem Verhältnisse dieses Zeitraumes zur Dauer eines Monats auf einen Monat entfallen. Gebührt einem Mitgliede das Errögnis oder Teilerlögnis einer Vorstellung, so gilt als Errögnis die Kasseinnahme aus dem Verlaufe der Theaterkarten für diese Vorstellung ohne Abzug der Unkosten. Ist ein Bühnemitglied zur Teilnahme an Vorproben verpflichtet, so gebühren ihm die festen Bezüge vom Tage des Dienstantritts.

Ist ein Mitglied nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es seinen Anspruch auf die festen Bezüge bis zum Höchstbetrage von fünfzehn Steuereinheiten täglich bis zur Dauer von sechs Wochen. Durch weitere sechs Wochen behält das Mitglied den Anspruch auf die Hälfte dieser Bezüge. Der Anspruch auf Spielgeld entfällt jedoch, soweit die Zahl der für den Monat gewährleisteten Spielgelder trotz der Dienstverhinderung erreicht worden ist. Das gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder Menstruation an der Leistung seiner Dienste verhindert ist. Weibliche Mitglieder behalten den Anspruch auf die festen Bezüge während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft. Während dieser Zeit dürfen sie zur Dienstleistung nicht zugelassen werden. Erkrankten sie, so gelten vom Zeitpunkt der Niederkunft die obigen Bestimmungen mit der Aenderung, daß die Beschränkung auf einen Höchstbetrag bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft entfällt. Das Mitglied ist verpflichtet, ohne Bezug die Dienstverhinderung dem Unternehmer anzuzeigen und auf Verlangen des Unternehmers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine ärztliche Besätigung über Ursache und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Wegen einer durch Krankheit, Unglücksfall, Niederkunft oder Menstruation verursachten Dienstverhinderung darf das Mitglied nicht entlassen werden, es sei denn, daß die Verhinderung den Zeitraum, für den der Anspruch auf den ganzen oder einen Teil der festen Bezüge besteht, übersteigt. Das Mitglied kann, wenn die Verhinderung länger dauert, den Vertrag vorzeitig auflösen, es sei denn, daß der Unternehmer die vollen festen Bezüge auch weiterhin entrichtet. Wird während der Verhinderung gekündigt, so bleiben die Ansprüche während oben bezeichneter Zeiträume bestehen, wenugleich das Dienstverhältnis früher endigt. Weibliche Mitglieder dürfen wegen

der durch ihre Schwangerschaft verursachten Dienstverhinderung nicht entlassen werden.

Die Ansprüche des Mitgliedes auf die Bezüge erlöschen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied aus einem anderen Grunde entlassen wird. Die Kosten einer Reise, die das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Dienstpflicht unternimmt, hat einschließlich der angemessenen Verpflegskosten der Unternehmer zu bestreiten. Der Unternehmer hat die erforderlichen historischen, mythologischen und Phantastischer, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkleider und Uniformen einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbedeckungen sowie die Tracht des anderen Geschlechts, ferner die zur Ausführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren, endlich soweit dies notwendig oder üblich ist, Ankleider oder Ankleiderinnen kostenlos beizustellen. Die Wiederinstandsetzung aller auf der Bühne gebrauchten Kleidungsstücke für Zwecke des Bühnengebrauchs (kleinere Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) hat der Unternehmer auf seine Kosten zu besorgen. Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tage eines jeden Monats zu entrichten. Die Verpflegs- und Reisekosten sind am Tage vor Antritt der Reise zu entrichten. Spielgelder sind spätestens am letzten Tage jedes Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten. Wird ein Theaterzettel öffentlich bekannt gemacht, so sind die Darsteller der einzelnen aufgeführten Rollen namentlich anzuführen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Ausführung infolge besonderer Umstände unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn der Darsteller als Chormitglied, Komparse oder als Statist auftritt. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Einrichtungen bezüglich der Bühnen- und Ankleideräume und der Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Mitglieder sowie zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit und des Anstandes erforderlich sind. Durch Verordnung können nähere Bestimmungen getroffen werden. Bei einjähriger Vertragsdauer oder Dienstverhältnis ist ein Urlaub von mindestens vier Wochen zu gewähren, für jedes weitere Vertragsjahr ein Urlaub von zwei Tagen bis zum Höchstmaß von sechs Wochen. Der Antritt desurlaubes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit, bei ganzjährigen Dienstverhältnissen tunlichst für die Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September zu bestimmen. Während desurlaubes behält das Mitglied den Anspruch auf seine festen Bezüge. Die Zeit, während der das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden. Das Mitglied ist dem Unternehmer nur an den Bühnen Diensten zu leisten verpflichtet, die der Unternehmer beim Vertragsabschlusse geleitet hat. Es kann jedoch vereinbart werden, daß das Mitglied auch an einer anderen gleichwertigen Bühne, deren Leitung der Unternehmer erst später übernehmen wird, Dienste zu leisten hat, wenn diese Bühne sich mit einer der Vertragsbühnen am selben Orte befindet oder wenn es sich um ein Gesamtspektakel handelt. Das Mitglied ist nicht verpflichtet, zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder Feiertag an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere, unabwendbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten. Jedem Mitglied sind in einem Kalendermonate vier probefreie Tage zu gewähren. In der Zeit vom Beginne der Abendvorstellung bis zum Beginne der Abendvorstellung am nächsten Tage (Arbeitsstag) darf das Mitglied nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften über den achtstündigen Arbeitstag. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Wenn der Unternehmer dies trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterläßt, kann das Mitglied den Vertrag vorzeitig auflösen und eine angemessene Vergütung begehren.

Die Verweigerung der Uebernahme einer Rolle durch den Darsteller ist nur dann gerechtfertigt, wenn 1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem Darsteller aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann; 2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder außerhalb des Faches gelegen ist, für das er vertraglich verpflichtet worden ist; 3. wenn dem Darsteller die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, die seine wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist. Das Mitglied darf sich außerhalb der Urlaubszeit ohne Genehmigung des Unternehmers an keiner öffentlich angekündigten Vorstellung auf einer gleichartigen Bühne beteiligen. Ein für ein ganzes Jahr verpflichtetes Mitglied bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit an einer gleichartigen Bühne des Vertragsortes auch während desurlaubes der Genehmigung des Unternehmers. Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied über seine Dienstpflicht hinaus in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist mit gewissen Ausnahmen nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht.

Der Unternehmer haftet dem Mitglied für die im Ankleideraum hinterlegten Gegenstände, sofern es sich nicht um Gegenstände von besonderem Wert handelt, und er nicht beweist, daß der Schaden weder durch ihn noch durch seine Leute, noch durch fremde im Theater aus- und eingehende Personen verursacht ist. Für Gegenstände von besonderem Werte haftet der Unternehmer nur, wenn sie auf Anordnung des Unternehmers bei der Ausführung verwendet werden mußten oder wenn die von ihm zur Uebernahme solcher Gegenstände bestimmte Person sie in Kenntnis des besonderen Wertes übernommen hat.

Die Vorschriften des § 24, Absatz 1 und 2, gelten sinngemäß für Verlust und Beschädigung von Kleidungsstücken und sonstigen vom Mitglied einem Beauftragten des Unternehmers zur Beförderung übergebenen Gegenstände

während einer Beförderung aus Anlaß der Ueberführung des Unternehmens an einen anderen Ort oder aus Anlaß einer Reise an den Ort eines vom Unternehmer veranstalteten Gastspieles.

Eine Vertragsstrafe kann nur für den Fall vereinbart werden, daß einem Vertragszettel ein schuldbares Verhalten zur Last fällt, das für den anderen Teil einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages bildet. Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragszettel getroffen wurde. Die Höhe der Vertragsstrafe ist durch die Höhe des einjährigen Entgeltes begrenzt und muß für beide Vertragsparteien gleich sein. Für die Uebertragung der Theaterbetriebsordnung können Ordnungsstrafen festgesetzt werden, die in der Theaterbetriebsordnung bestimmt sein müssen und zum Besten der Mitglieder verwendet werden.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist. Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden, so endet es mit dem Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen Spielzeit. Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der nur er den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann. Eine Vereinbarung, wonach ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn der Vertrag für länger als ein Jahr geschlossen ist und beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für das Ende einer Spielzeit vereinbart werden und muß spätestens am 15. Februar des Jahres erklärt werden, in dem diese Spielzeit endet. Gesetzliche Kündigungsfristen (§§ 31, 33 und 34) können nicht durch Vereinbarung herabgesetzt werden. Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden. Verhehelt sich eine Darstellerin während der Vertragsdauer, so kann sie, wenn es der Ehemann verlangt, binnen zwei Monaten nach der Eheschließung den Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist lösen. Für den Unternehmer ist die Verhehlung des Mitgliedes kein wichtiger Grund zur Auflösung des Vertrages. Wird das Theater durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört oder wird es von der Behörde ohne Verschulden des Unternehmers auf unbestimmte Zeit geschlossen, so sind sämtliche Bühnendienstverträge mit Ablauf von vierzehn Tagen nach der Betriebseinstellung gelöst. Ist der Vertrag für wenigstens fünf Monate geschlossen worden oder hat das Dienstverhältnis wenigstens fünf Monate gedauert, so hat der Unternehmer nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitgliede auf Verlangen eine angemessene freie Zeit in der Gesamtdauer von mindestens acht Tagen zur Erlangung einer neuen Anstellung zu gewähren. Für diese Zeit sind die festen Bezüge zu entrichten.

Für die stillschweigende Entlassung gelten neben den sonst üblichen als „wichtige“ Gründe: Wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer Ausführung böswillig oder wiederholt fahrlässig veräumt (es genügt eine einmalige fahrlässige Veräumnis, wenn das Mitglied wußte oder wissen mußte, daß die Veräumnis für den Unternehmer mit einem erheblichen Schaden verbunden ist); wenn das Mitglied durch Verletzung der Gehege, der Sittlichkeit oder des Anstandes öffentlich derart Anstoß erregt, daß seine weitere Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Unternehmers möglich ist; wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisches Interesse des Unternehmers durch groben Vertrauensmißbrauch ernstlich gefährdet.

Als ein wichtiger Grund, der das Mitglied zum vorzeitigen Austritte berechtigt, ist neben den sonst üblichen anzusehen: Wenn der Unternehmer das Mitglied über die behördliche Erlaubnis zum Betriebe des Unternehmens irregeführt hat oder wenn die behördliche Erlaubnis beim Dienstantritt noch nicht erteilt ist; wenn das Unternehmen an einen anderen Ort verlegt wird und das Mitglied nicht im Vertrage verpflichtet ist, seine Dienste auch an dem anderen Orte zu leisten. Weitere Bestimmungen regeln den Schadenersatz bei Austritt oder Entlassung ohne wichtigen Grund.

Eine Vereinbarung, durch die sich ein Mitglied verpflichtet, Bühnendienstverträge nur unter Vermittlung bestimmter Personen zu schließen, ist unzulässig. Für das Dienstverhältnis von Personen, die im Geschäftsvertriebe eines Theaterunternehmers vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder von Kanzleiarbeiten angestellt sind, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes vom 11. Mai 1921. Ist ein Mitglied nur zur Mitwirkung bei nicht mehr als fünf Aufführungen oder gegen ein die festen Bezüge der meisten übrigen an demselben Unternehmen angestellten Mitglieder weit übersteigendes Entgelt für nicht mehr als sechzig Aufführungen im Jahre verpflichtet (Gast), so entsteht ein Gastspielvertrag. Auf Gastspielverträge findet die Regelung des Dienstvertrages sinngemäße Anwendung.

Die Frage der Strafbarkeit bei Ueberschreitung des Achtstundentages hat in der Rechtsprechung erneut eine Klärung erfahren. In Sp. 524 haben wir bereits von der Bestrafung von Bierkutschern wegen Verletzung der Arbeitszeitverordnung vom 23. November 1918 durch ein Landgericht und von ihrer reichsgerichtlichen Freisprechung berichtet und auch die Untersuchung dieser Rechtsfrage durch Präsident Syrup in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“ vom Mai 1922 auszugswise wiedergegeben. Danach treffen die Strafvorschriften des Abschnitt II Nr. X der Verordnung niemals den Arbeitnehmer, sondern lediglich den Arbeitgeber und zwar auch bei freiwilliger Ueberarbeit. Demgegenüber hat das Landgericht Köln (Aktenzeichen Z. S. 90/22) einen Arbeitgeber freigesprochen, welcher wegen Zulassung von freiwilliger Ueberarbeit einiger seiner Arbeiter angeklagt war. Die Freisprechung wurde folgendermaßen begründet:

„Der Sinn und Zweck der in Frage stehenden Anordnung vom

23. November 1918 ist nach Ansicht des Gerichtes der, daß Arbeitnehmer nicht gegen ihren Willen durch irgendwelchen auf sie ausgeübten Druck veranlaßt werden dürfen, über 8 Stunden zu arbeiten. Dagegen sollte ihnen das Recht der freien Verwertung ihrer Arbeitskraft nicht genommen werden. Wenn aber Arbeitnehmer freiwillige Ueberarbeit verrichten dürfen, so gehört dazu notwendig ein Arbeitgeber, der die Ueberarbeit vergütet, also wissend, daß es sich um Ueberarbeit handelt, sie zuläßt. . . . Wollte man den Arbeitgeber bestrafen, so käme man auf Umwegen auch wieder zur Bestrafung der Arbeitnehmer, da diese dann zu dem vom Arbeitgeber begangenen Vergehen Beihilfe geleistet hätten (§ 49 StGB).“

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, welche vom Oberlandesgericht Köln durch Urteil vom 9. Juni 1922 mit nachstehender Begründung verworfen wurde:

„Es ist der Revision allerdings zuzugeben, daß die Anordnung vom 23. November 1918 die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter über 8 Stunden hinaus auch für den Fall unterjagt und mit Strafe bedroht, daß die Arbeiter die längere Arbeitszeit freiwillig und aus eigenem Antrieb leisteten. Andererseits muß aber der Strafkammer darin beigetreten werden, daß bei dem hier festgestellten Tatbestand ein Vergehen gegen die erwähnte Anordnung keine Anklage nicht vorliegt. Denn wenn jene Anordnung es einerseits dem Arbeitnehmer nicht unter Strafe verboten hat, sich über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus gegen Entgelt zu beschäftigen und damit seine wirtschaftliche Lage zu verbessern (vgl. RGStr. Bd. 55, S. 70 ff.), so kann es auch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, den Arbeitgeber schon deshalb zu bestrafen, weil er es — wie im vorliegenden Falle — außerhalb des regelmäßigen Fabrikbetriebes und nach Einstellung des einzelnen Arbeiters auf ihren Wunsch gestattet, nach ihrem Belieben noch Arbeiten in den Fabrikräumen gegen Bezahlung der Ueberstunden zu verrichten. Mögen die Gebote und Verbote der erwähnten Anordnung und ihre Strafbestimmungen sich auch nur gegen die Arbeitgeber richten, so kann der Gesetzgeber immerhin nicht beabsichtigt haben, den Arbeitgeber auch dann zu bestrafen, wenn er nicht etwa die Arbeitskraft seiner Arbeiter ausnützt, sondern es lediglich zuläßt, daß sie nach Betriebschluß auf ihren Wunsch und freiwillig sich in den Fabrikräumen nach Belieben zu beschäftigen suchen und so durch Ueberstunden eine Lohnerhöhung erreichen. Daß diese Auffassung mit dem Zweck und den Bestimmungen der gedachten Anordnung nicht vereinbar ist, ergibt übrigens auch schon ihre Bestimmung 2, in der gesagt ist, daß die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden auf vorübergehende Arbeiten, welche im Notfall unverzüglich vorgenommen werden müssen. Der Gesetzgeber hat also selbst schon, wie auch die sonstigen Bestimmungen erkennen lassen, zwar die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden beschränkt, aber auch die Zulässigkeit einer strahllosen Beschäftigung über 8 Stunden nicht allgemein und ausnahmslos ausgesprochen.“

Gestützt auf dieses Urteil hat der Oberstaatsanwalt in Kiel (2 J. 1526/22) die Anklageerhebung gegen einen Arbeitgeber abgelehnt, welcher es gestattet, daß Gehilfen außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit nach ihrem Belieben Ueberarbeit leisten. Die mittel- oder unmittelbare Bestrafung des Arbeitsfleißes, welcher eine bestimmte Nation überschreitet, verletzt in der Tat ungemein das natürliche Rechts- und Freiheitsgefühl und bedeutet eine Ueberspannung des die Staatsmaschine gebrauchenden Gruppenegoismus in einer Zeit, in welcher verfassungsdocumentlich die Arbeit zur höchsten Pflicht erklärt wird und in welcher vom deutschen Volk Arbeitsleistungen von bisher ungekanntem Umfang zu bewältigen sind. Solche Strafen fördern außerdem die für Arbeiter, Arbeitgeber und Fiskus schädliche Schwarzarbeit.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Buchempfehlungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Wertung der Frauenarbeit. Von Clara Meinel. Vortrag gehalten am 19. Mai 1921 auf der Hauptversammlung in Kassel. Schriften des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten C. B. Heft 2. 20 S. Preis 2 M.

Das Christliche, das für die alle Forderung: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ eintritt, wird besonders wertvoll durch die Mitteilung der Ergebnisse einer Erhebung über die Altersgliederung der Mitglieder des Verbandes. Die These „Mit der Zunahme der Frauenarbeit steigt auch die Dauer der Berufstätigkeit“ wird durch die Zahlen erhärtet und die allgemeine Ansicht, daß nur junge Mädchen arbeiten, widerlegt. Die Erhebung umfaßt 112 120 Mitglieder, die wichtigsten Zahlen sind: In Berlin im Alter von weniger als 20 Jahren: 31,72%, 21—25 Jahren: 29,03%, über 25 Jahre: 39,14%. In Städten über 100 000 Einwohnern sind die entsprechenden Zahlen 27,89%, 32,45%, 38,09%, in Orten unter 100 000 Einwohnern 29,94%, 33,91%, 36,60%. R.

Protokoll über die Verhandlungen der Reichskonferenz der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerksarbeiter am 20., 21. u. 22. Januar 1922 in Kassel. Selbstverlag des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin SO 16, Wusterhausenerstr. 15, 1922. Verlag der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Neuerscheinungen des Verlages Duncker & Humblot Herbst 1922

Fünf Hauptprobleme der Statistischen Methodenlehre

Von

Franz Jizek

o. Prof. a. d. Univ. Frankfurt a. M.

53 Seiten. Tagespreis: M. 90.—

Inhalt: Die statistischen Zahlen und die statistischen Begriffe. — „Willkür“ im statistischen Verfahren. — Warum findet man so oft in der Statistik nicht, was man sucht? — Die statistische Vergleichbarkeit. — „Mit der Statistik kann man alles beweisen!“

Die methodische Einführung zu Jizeks großem
„Grundriß der Statistik“.

Werner Sombart

Luxus und Kapitalismus

5.—7. Tausend. VIII, 220 Seiten.

Tagespreise: Geb. M. 180.—, in Ganzleinenbd. M. 420.—,
Handgeb. Lederbd. M. 3200.—

Aus dem Inhalt: Die neue Gesellschaft. — Die Säkularisation der Liebe. — Der Sieg des Illegimitätsprinzips in der Liebe. — Die Kurttiane. — Die Fürstehöfe. — Die Nachfolge der Kavaliere und Prozen. — Sieg des Weibchens. — Der Ehluzus. — Der Wohluluzus. — Die Geburt des Kapitalismus aus dem Luxus.

Das Grundproblem des Zeitalters, der Anteil der Gottheiten „Krieg“ und „Luxus“ am Aufbau des Kapitalismus, wird in diesem Buch in der virtuellen Weise Sombarts durch glänzende Schilderungen der Höfe und Großstädte des 16., 17. und 18. Jahrhunderts behandelt. Wie der Luxus, ein legitimes Kind der illegitimen Liebe, den Kapitalismus zugeleitet, mag man hier nachlesen und dann selbst die Folgerungen für den heutigen Tag ziehen.

Die Konsumvereine in Rußland

Von

Prof. D. Totomisz

Prag

Mit einem Geleitwort von R. Wilbrandt, Tübingen

(Schriften des Vereins für Sozialpolitik 150/II)

70 Seiten. Tagespreis: M. 90.—

Es ist erstaunlich, aus diesem Buch zu ersehen, was in Sowjet-Rußland und in der Ukraine, nachdem der Bolschewismus politisch gesiegt, aber wirtschaftlich Fiasco gemacht hat, die Genossenschaftsbewegung geleistet hat. Der praktische Sozialismus, die Kleinarbeit hebt Rußland wieder aus den Trümmern. „Wir folgen dem Verf. in die Tatsachenmassen, die er bringt und durchdringt, mit der Bewunderung für seine eigene Führerleistung, als Historiker wie als Anreger dieser Welt, und mit Bewunderung für die Leistung der Millionen, die als slavische Bauern diese Welt erbauten, deren Möglichkeit einst auf die Industriearbeiter Lancashire beschränkt sollen.“

Franz Anton Blanc

Ein Sozialpolitiker der thesesianisch-josephinischen Zeit

Von

Karl Grünberg

o. Prof. der Staatswiss. a. d. Univ. Wien

123 Seiten. Tagespreis: M. 150.—

Die Beschreibung des Lebenslaufes und der Wirksamkeit eines fast Vershollenen bietet dem Verf. den weit über den besonderen Fall hinausgehenden Anlaß, den objektiven Ursachen des großen sozialen und wirtschaftlichen Reformwerkes Maria Theresias und Josephs II. nachzugehen. Diesem Reformwerk, in dessen Mittelpunkt Blanc steht, hatte die alte Habsburger Monarchie die Ueberwindung der Krise der napoleonischen Kriege und ihren Bestand bis 1918 hauptsächlich zu verdanken.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Der Preis für die angezeigten Bücher ergibt sich durch Vermehrfältigung der nach dem Titel stehenden Grundzahl (Gr.-Z.) mit der jeweils geltenden, vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler empfohlenen Schlüsselzahl (S.-Z.). Die für gebundene Bücher sich ergebenden Preise sind nicht verbindlich. Bei Lieferung nach dem Ausland erfolgt Berechnung in der Währung des betr. Landes.

Die heutige Arbeitslosigkeit im Lichte der Weltwirtschaftslage

Von

Dr. C. A. Verrijn Stuart

o. Prof. d. Nationalökonomie u. Statistik an der Universität Utrecht

(Vieler Vorträge, herausgeg. von Prof. Dr. Bernhard Garmis. Heft 5.)

23 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. — 30

Zu diesem Vortrag gibt ein aufrichtiger Freund des Deutschen Volkes seiner Meinung Ausdruck über eine wirtschaftliche Frage, die in naher Zukunft von größter Bedeutung für das gesamte deutsche Volk wird. Das ist die Frage nach den Mitteln zur Bekämpfung einer ausgedehnten Arbeitslosigkeit, wie sie über Deutschland kommen wird, sobald die Stabilisierung des Marktwesens erfolgen wird oder muß.

Grundzüge des Arbeitsrechts

Eine Einführung von

Dr. Hugo Sinzheimer

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht, ord. Honorarprof. a. d. Universität Frankfurt a. M.

XIII, 59 S. gr. 8° 1921 Gr.-Z. 1.—

(Abdruck aus „Handwörterbuch d. Staatswissensch.“ 4. Aufl. Bd. I.)

Juristische Zeitschrift, 1922, Nr. 8: ... Zu großen Linien zusammenzufassen und für das Werden die Richtung zu weisen, war die Absicht des Verfassers. ... Sinzheimers Darlegungen sind stets geistvoll. Das erkennt man gern auch dort an, wo man ihnen nicht folgt. Vor allem erreicht die Schrift ihren Zweck. Sie führt unter Anzeigung großer historischer Zusammenhänge tatsächlich in die großen Gedankenkreise eines werdenden, neuen Rechtsgebietes ein. Das ist ihr erhebliches Verdienst. Ich habe die Schrift meinen Studenten empfohlen. Ich kann sie allen empfehlen, die sich mit den neuen Rechtsideen vertraut machen wollen.

Prof. Dr. G. Hoening (Freiburg i. Br.).

Der Haushalt vor und nach dem Kriege

Dargestellt an Hand eines mittelbürgerlichen Budgets

von

Henriette Fürth

65 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 1.20

Inhalt: Material und Methode der Untersuchung. — Geschichte der Familie. — Gesundheitspflege. Körperpflege. Wanderungen. Psychische u. geistige Bedürfnisse, Vergnügungen usw. Einkommen u. Auskommen. — Lebenskosten. — Löhne u. Gehälter. Abschließender Vergleich zwischen Einkommen u. Lebenskosten. — Schluß.

Diese Arbeit hat einen Haushalt des gebildeten Mittelstandes zum Gegenstand und liefert auf Grund der wichtigsten Ergebnisse von Haushaltsrechnungen einen wertvollen Beitrag zur Erforschung der grundsätzlichen Umwälzung der ökonomischen Grundlagen und Gegebenheiten der Verbrauchswirtschaft an Hand einer Familienwirtschaft. Was diese Arbeit über alle anderen Arbeiten gleicher Art stellt, die ebenfalls der Erfassung von Steuerungsdaten gewidmet sind, ist das warme pulsierende, das wirkliche, blutige Leben, das sich in diesen Aufstellungen wieder spiegelt; denn nicht bloß die tiefgreifenden Wirkungen der Preisgestaltung der jüngsten Jahre, ja der letzten Monate, gehen aus ihnen hervor, sondern auch der übermenschliche Heroismus, den die Führung der Haushaltungen fast in allen Ständen der festbesoldeten Bürger- und Arbeiterkassen aufweist. Die Schrift wendet sich an weiteste Volksschichten, insbesondere an Erzieher, sowie an Frauen und Mütter, denen sie den Willen zur Bekämpfung und Ueberwindung der wirtschaftlichen Lebensschwierigkeiten wecken und stählen will.

Schluß der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer. Die Anzeigenannahme ist der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 120 Mark.

Schriftleitung:

von

Berlag und Anzeigenannahme:

Berlin Wso, Hollendorferstr. 29/30.

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 936.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mitt., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Die X. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. I. Von Prof. Dr. Ludwig Bende, z. St. Genf. 1161
Wohnungsreform. Wohnungsnot. Vergleiche, Gedanken, Hoffnungen und Wünsche. Von Stadtbauinspektor Dr.-Ing. Albert Gut, München. 1164
Die kritische Stunde der Wohnungsreform. Von Dr. Hans Heinrich Bisseler, Berlin. . 1167

Ein Weg zur Schaffung geeigneter Wohnungen für Tuberkulöse. Von Stadtarzt Dr. Braun, Hof.
Kinderreichtum u. Wohnungsnot.

Wohnung. Boden 1177
Baunternehmer und Hauseigentümer vor und nach dem Kriege. Von Rechtsanwalt Dr. Kämpfer, Berlin-Steglitz.
Praktische Anwendung des § 9a des Preussischen Kommunalabgabengesetzes. Von Prof. Dr. Siebert, Reiz.

Allgemeine Sozialpolitik. 1171
Industrielle Wohlfahrt als neue Philosophie. Von Dr. Alice Salomon, Berlin.
Die sozialpolitischen Ziele der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei.

Die Ausführungsverordnungen zum Reichsmietengesetz. Außerordentliche Hauptversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungsweisen Düsseldorf. Von Dr. jur. Engler, Düsseldorf.

Sozialversicherung 1175
Eine Erhöhung der Geldleistungen aus der Wochenhilfe und Wochenfürsorge.
Eine Erhöhung der Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung.

Das Berliner Wohnungswesen im Lichte der Wirklichkeit. Von Genr. Fürtz, Frankfurt a. M.

Volksgesundheits 1175

Literarische Mitteilungen . . . 1190

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die X. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Von Prof. Dr. Ludwig Bende, z. St. Genf.

I.

Zum dritten Male seit dem Kriege ist das Komitee der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in der Zeit vom 12.—14. Oktober in Genf zusammengetreten. Während ein Teil der anderen internationalen Verbände, die auf wissenschaftlichem oder politischem Gebiete vor dem Kriege eine rege und fruchtbare Tätigkeit entfalteten, bisher leider kaum die ersten Anfänge einer Wiederaufnahme ersprießlicher Wirksamkeit aufweisen können, arbeitet die alte, angesehene Internationale der Sozialreformer, wie wohl gewiß nur zum allerkleinsten Teile aus vorbehaltlosen Pazifisten bestehend, nun schon seit mehr als zwei Jahren glatt, reibungslos und unter Wahrung voller und selbstverständlicher Gleichberechtigung der Nationen rüstig weiter und behauptet ihre überkommene Position, indem sie neben der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes, in guter Fühlung zu ihr und mit kritischer Distanz, ihr die Wege bereitet, aber auch eigene Wege gehend, die sozialpolitisch vorwärts treibenden Persönlichkeiten und Gruppen zusammenführt und ihren Willen, durch keine gouvemenentalen oder kapitalistischen Hemmungen beeinträchtigt, laut kundgibt.

Die X. Delegiertenversammlung war gut besetzt. Neben den

Delegierten selbst nahmen auch Regierungsvertreter, wie seit der Gründung der Vereinigung, in stattlicher Anzahl teil. Im einzelnen ergab sich folgendes Bild der Zusammensetzung der Konferenz:

Es waren anwesend für

I. das Deutsche Reich:

Regierungsvertreter und Delegierter: Prof. Dr. Ludwig Bende, M. d. RWR., Generalsekretär der deutschen Sektion (Gesellschaft für Soziale Reform), Herausgeber der „Sozialen Praxis“, Berlin und Kottbus.

Delegierte: Aufhäuser, M. d. R. u. d. RWR., Vorsitzender des Allg. freien Angestelltenbundes, Berlin. Giesberts, Reichspostminister, M. d. R., Berlin. Hirtfelder, Staatsminister, preussischer Minister für Volkswohlfahrt, Berlin. Prof. Dr.-Ing. Ritzmann, Oberregierungsrat, Karlsruhe und Genf. Rud. Wisseil, M. d. R. u. d. RWR., Reichsminister a. D., Berlin.

Ersatzdelegierter: W. Henseler (Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands), Genf.

II. Deutschösterreich:

Delegierter: Prof. Dr. Karl Pribram, Ministerialrat aus Wien, Genf.

III. Belgien:

Regierungsvertreter: Armand Julin, Generalsekretär des Ministeriums für Industrie und Arbeit, Brüssel.

IV. Dänemark:

Regierungsvertreter und Delegierter: Dr. Axel Birkmose, Sekretär der dänischen Sektion, Kopenhagen.

V. Finnland:

Delegierte: Dr. Mannio, Generalsekretär der finnischen Sektion, Helsingfors. Urho Toivola: Legationssekretär, Helsingfors.

VI. Frankreich:

Delegierte: Prof. Adéodat Boissard, Deputierter für die Côte-d'Or, Paris. F. Fagnot, Paris, Arbeitsministerium. Arthur Fontaine, Ministerialdirektor, Vorsitzender des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts, Präsident der französischen Sektion, Paris. Jean Verolle, Generalsekretär der französischen Sektion, Paris.

VII. Heiliger Stuhl:

Regierungsvertreter: Prof. Dr. S. Bede, Freiburg in der Schweiz.

VIII. Italien:

Regierungsvertreter: Prof. Giuseppe Candido Noaro, Direktor des Allg. Arbeitsvermittlungs- und -beschaffungsamts, Rom.

Delegierte: Comm. Foscolo Bargonì, Generaldirektor der Unfallversicherung, Rom. Prof. Angiolo Cabrini, Rom. Prof. Marquis Alessandro Corjì, Turin. Gino Olive tti, Rechtsanwalt, Abgeordneter, Rom.

IX. Japan:

Swao Fr. Mhusawa, Vertreter der kais. Regierung beim Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts, Genf. Yoshisaka, Vertreter der kais. Regierung beim Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts, Genf.

X. Luxemburg:

Regierungsvertreter: Karl Ehd t, Zentral-Gewerbeinspektor, Luxemburg.

XI. Mexiko:

Regierungsvertreter: Ricardo Trevino, Chef des Arbeitsdepartements, Mexiko. Lic. Alfonso, Mexiko.

XII. Die Niederlande:

Regierungsvertreter und Delegierter: Monsignore Prof. Dr. W. S. Rolenz, Mitglied der II. Kammer der Generalstaaten, Haag.

Delegierter: Prof. J. P. de Booy, Haag.

XIII. Norwegen:

Delegierter: Dr. D. Lorange, Generalinspektor, Kristiania.

XIV. Polen;

Regierungsvertreter: J. Sokal, Vertreter der poln. Regierung beim Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts, Genf.

XV. Die Schweiz.

Vertreter der Eidgenossenschaft: Pfister, Direktor des Eidgenössischen Arbeitsamtes, Bern.

Delegierte: Prof. Dr. Stephan Bauer, Generalsekretär der Internationalen Vereinigung, Basel. Dr. Karl von Blarer, Rechtsanwalt, Schatzmeister der Internationalen Vereinigung, Basel. H. Greulich, Arbeitersekretär, Nationalrat, Zürich. W. Krebs, Schweiz, Gewerbesekretär, Bern. Adrien Lachenal, Abgeordneter, Großrat, Präsident der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Genf. Paul Lachenal, Großrat, Vorsitzender der Sektion Genf der Internationalen Vereinigung, Genf. Prof. Dr. André de Maday, Neuchâtel. Prof. Dr. Zürcher, Vorsitzender der Zürcher Sektion, Zürich.

XVI. Die Tschechoslowakische Republik:

Regierungsvertreter: Dr. Eugen Štern, Ministerialrat, Sektionschef im Ministerium für Soziale Fürsorge, Prag.

XVII. Ungarn:

Delegierte: Prof. Joltán von Baranyai, Budapest. Dr. Emmerich Ferenczi, Sekretär beim Internationalen Arbeitsamt, Genf. Baron Joseph von Szerényi, kgl. ung. Handelsminister a. D., wirtl. Geh. Rat, Erzelenz, Präsident der ungarischen Sektion, Budapest.

XVIII. Völkerbund (Internationale Arbeitsorganisation):

Regierungsvertreter: Minister a. D. Albert Thomas, Direktor des Internationalen Arbeitsamts, Genf. Paul Devinat, Mitglied des Internationalen Arbeitsamts, Genf.

Die englische Sektion, auf den früheren Delegiertentagungen durch Miss Sophy Sanger und Miss Ida Beaver trefflich vertreten, bedarf leider der Rekonstruktion und mußte diesmal unvertreten bleiben; es besteht die feste Hoffnung, bis 1923 mit der Umorganisation fertig zu werden. Aus Belgien war nur ein Regierungsvertreter erschienen, während die Sektion insolge des Zwischenfalls von 1920 (vgl. XXIX, 971) sich von den Tagungen fern hält. Wir hoffen, daß die Internationale Vereinigung nicht dauernd die Mitarbeit eines Mannes wie Prof. Ernest Rahaim zu entbehren haben wird. Die drohende sozialpolitische Weltreaktion ruft alle auf die Chancen, die sich um die internationale Sozialpolitik jahrzehntelang verdient gemacht haben.

Die Delegiertenversammlung wurde von Großrat A. Lachenal mit einem warm empfundenen Nachruf auf die Entschlafenen eröffnet. Er gedachte des vor wenigen Wochen heimgegangenen Ständerates Jean Sigg, des bisherigen Präsidenten der Vereinigung, sodann des hervorragenden belgischen Philanthropen Ernest Solvay, endlich des heimgegangenen Vorsitzenden der deutschen Sektion, Prof. Dr. Ernst Francke. Mit schönen Worten aufrechter Trauer schlossen sich ihm Abg. Boissard (Paris) und Marquis Corsi (Turin) an, die besonders ihrer Verehrung für Ernst Francke beredten Ausdruck gaben und der deutschen Sektion unter bewegtem Beifall der ganzen Versammlung ihr Beileid aussprachen. Prof. Heyde dankte hierfür in einer kurzen Rede, die den Willen der deutschen Sektion kundgab, ganz in Franckes Geist auch in Zukunft an den internationalen humanitären Aufgaben mitzuarbeiten.

Es folgte die Neuwahl des Präsidiums. An Stelle des Ständerates Sigg wurde der bisherige Vizepräsident A. Lachenal (Genf) einstimmig zum Präsidenten gewählt. Mit Recht hob Prof. Zürcher (Zürich) hervor, welche trübseligen Gaben der jugendliche neue Präsident mitbringt; wie den vorigen, so leitete Lachenal, dessen Vater einst ebenfalls Präsident der Vereinigung war, den diesjährigen Kongress mit größter Gewandtheit und Unparteilichkeit, getragen vom Vertrauen der Delegationen aller Nationen. Zum Vizepräsidenten wurde der greise Nationalrat Hermann Greulich (Zürich) gewählt, allen deutschen Sozialpolitikern von der Teilnahme an den deutschen Gewerkschaftskongressen her bekannt und ein treues Mitglied der Internationalen Vereinigung seit ihrer Gründung. Als Greulich am zweiten Verhandlungstag eintraf und die Präsidenten-Estrade des wundervollen Großratsaales, das Genf Rathaus für die Plenarverhandlungen zur Verfügung gestellt hatte, bestieg, begrüßte den ehrwürdigen Kämpfer nicht endenwollender Jubel. Generalsekretär und Schatzmeister wurden wiedergewählt.

Nach ganz kurzer Plenarsitzung konnte in die eigentliche Arbeit des Kongresses eingetreten werden. Sie vollzog sich, wie immer, in den Kommissionen. Es wurden deren vier gebildet. Die erste hatte sich mit Tätigkeit und Finanzen der Vereinigung, mit der Beitragsfrage, dem Bulletin, dem Verhältnis zu anderen internationalen Assoziationen, dem Stande der Ratifikationen internationaler Arbeiterschutzverträge und der Frage der Veranstaltung eines großen allgemeinen Arbeiterschutzkongresses zu befassen. Der zweiten Kommission lag die Verarbeitung des Ergebnisses der Erhebungen über die Tätigkeit der Betriebsräte, der dritten die Ausarbeitung eines Fragebogens über den Schutz der Privatangestellten ob, während die vierte Kommission den Hasenarbeiterchutz bearbeiten sollte, leider aber zur Vertagung insolge Mangels an ausreichendem Material schreiten mußte.

Die drei Kommissionen, die zu Beratungsergebnissen gelangten, waren folgendermaßen zusammengesetzt:

I. Heyde, Hirtfelder, Ritzmann, Pöbram, v. Baranyai, Bauer, Beck, v. Blarer, Boissard, Marquis Corsi (Vorsitzender), Eydt, Fontaine, Lachenal, Mannio, Wigg, v. Nolens, Sokal, Trevino, Yoshikata. Berichterstatter: Heyde (Deutsches Reich) und Boissard (Frankreich).

II. Aufhäuser, Giesberts, Penfeter, Wissell, Pöbram, Birkmoje, Cabrini, Fagnot, Zulin, de Maday (Vors.), v. Szerényi, Štern, Toivola, de Voogs. Berichterstatter: Giesberts (Deutsches Reich) und Fagnot (Frankreich).

III. Aufhäuser, v. Baranyai, Bargonni, Verolle, Mannio, Pfister (Vorsitzender). Berichterstatter: Aufhäuser und Verolle.

Die Kommissionenverhandlungen erstreckten sich über zwei Tage. Bemerkenswert waren besonders die Beratungen der 2. Kommission, in der Giesberts, Pöbram und Štern instruktive Referate hielten, an die sich interessante und sehr sachkundige Fragen anderer Delegierter, bes. Fagnots, sowie grundsätzliche Darlegungen Wissells schlossen.¹⁾ Die 3. Kommission legte ihren Beratungen einen von der deutschen Sektion ausgearbeiteten Fragebogen zugrunde.

Ueber die dem Plenum vorgelegten Beratungsergebnisse und die Plenarbeschlüsse werden wir in einem zweiten Aufsatz eingehend berichten.

Wohnungsreform und Wohnungsnot.

Vergleiche, Gedanken, Hoffnungen und Wünsche.

Von Stadtbaudirektor Dr.-Ing. Albert Gut, München.

„Wohnungsreform“ war vor dem Weltkriege der Sammelbegriff für eine Reihe von „Programmpunkten“ zur Verbesserung des Wohnungs- und Siedlungswesens in Deutschland. Es ist die Frage aufgeworfen worden, welchen Einfluß die Wohnungsnot auf diese Programmpunkte gehabt hat. Diese Frage sei im Nachstehenden in bezug auf einige der wichtigsten Forderungen der Wohnungsreform kurz untersucht.

Vielleicht das bezeichnendste Merkmal für die Verhältnisse vor dem Kriege drückte sich darin aus, daß sich für die „Wohnungsfrage“ nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von vorausschauenden und geistig hochstehenden Persönlichkeiten interessierte. Noch kleiner war dieser Kreis, was die „Siedlungsfrage“ anbelangte. Die große Masse des deutschen Volkes hatte für diese für ihre Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen grundlegenden Fragen kein durchgreifendes Interesse. Wenn es auch einzelnen Führern hin und wieder gelang, in großen Volksversammlungen die Bevölkerung aus ihrem Gleichgültigkeitszustand aufzurütteln, so blieb doch allen diesen Bemühungen der Erfolg versagt, daß es gelungen wäre, wenn auch nicht der Gesamtheit, so doch wenigstens einem bedeutenden Bruchteil des deutschen Volkes den unabänderlichen und unwiderstehlichen Willen einzusößen, eine durchgreifende Verbesserung seiner Wohnungsverhältnisse zu erreichen. Ueber der sachlichen Feststellung dieser Tatsache sollen die gewiß an sich erfreulichen Teil- und Einzelerfolge der Wohnungsreform, wie sie sich u. a. in der starken Zunahme der Baugenossenschaftsbewegung u. a. m. ausdrückten, nicht geschmälert werden. Ebenso geringfügig im Verhältnis zur Bedeutung der Wohnungs- und Siedlungsfrage waren die Erfolge der Wohnungsreform bei den Zentral- und Lokalbehörden des Reichs und der Bundesstaaten und bei den gesetzgebenden Körperschaften. Man denke, um ein einziges Beispiel anzuführen, nur an den Werdegang des preussischen Wohnungsgesetzes. Was hier erreicht worden ist, kann ebenfalls nur als Anfangserfolg gebucht werden; von der Erfüllung des Programmpunktes, der Wohnungs- und der Siedlungsfrage diejenige Beachtung zu verschaffen, die ihnen nach ihrer tatsächlichen Bedeutung für das Volkswohl und für die Volksgesundheit gebührte, war man noch meilenweit entfernt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Wohnungsnot dieser Forderung der Wohnungsreformer eine über alles Erwartete schnelle Erfüllung gebracht hat. Nicht nur die gesamte Bevölkerung befaßt sich mit der Wohnungsfrage, nicht nur die gesamte Presse behandelt dauernd die damit zusammenhängenden Probleme, auch die Zentral- und Lokalbehörden haben fast ausnahmslos besondere Stellen geschaffen, die die Wohnungs- und Siedlungsfrage amtlich zu bearbeiten haben, und die gesetzgebenden Körperschaften verabschieden eine Gesetzesvorlage nach der anderen, die den gleichen Gegenstand betreffen. Freilich ist das eine Erfüllung, der man sich angesichts der Tatsache, daß sie unter dem Druck einer der furcht-

¹⁾ Der Kommission lag eine große Materialiensammlung vor, bes. über die reichsdeutschen, deutschösterreichischen, tschechischen und norwegischen Verhältnisse. Der Generalsekretär der deutschen Sektion hatte einen 80seitigen Bericht zur Verfügung gestellt.

barsten Folgeerscheinungen des Krieges, eben der Wohnungsnot, erfolgt ist, nicht mit ungetrübter Freude hingeben kann. Eine Erfüllung, die schon um dessentwillen keinen freudigen Widerhall zu finden vermag, weil die Erkenntnis von der Bedeutung der Wohnungsfrage in den breiten Massen des Volkes, bei den Behörden und den gesegneten Körperschaften zu spät erfolgt ist. Die Erkenntnis ist nicht auf dem Wege allmählich wachsenden Verständnisses in die Gehirne der Staatsbürger und in die Amtsstuben eingezogen, sondern mit revolutionärer Gewalt über Nacht als der Ausfluß einer Volksnot, der sich die verhärtetsten Gemüter nicht verschließen konnten, als diese unerbittlich die Sünden der Vergangenheit aufdeckte. Das ist das Tragische in der Geschichte der deutschen Wohnungsreform, daß sie zu einer Zeit, da die Möglichkeiten und die Mittel zur praktischen Verwirklichung ihrer Forderungen vorhanden waren, vergeblich um die ihr gebührende öffentliche Anerkennung rang, und daß ihr nun, da ihr durch die Macht der Verhältnisse, eben die Wohnungsnot, die Erfüllung eines ihrer wichtigsten Programmpunkte geworden ist, die kaum noch zu überbietenden widerwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands die praktische Auswertung dieses Erfolges schlechterdings unmöglich machen.

Auf dem Gebiete des Siedlungswesens erstrebte die Wohnungsreform vor dem Weltkriege eine gesunde Wohnweise in dezentralisierter Form. Als Ideal der Wohnweise schwebte das Einfamilienhaus vor, wenn man sich auch bewußt war, daß dieses (schon mit Rücksicht auf die verhältnismäßig zu hohen Bodenpreise) nicht die Regel bilden könne. Besser lassen sich die Bestrebungen der Wohnungsreform in dieser Beziehung mit dem Satz: „Weg von der Mietkaserne!“ umschreiben. Der Flachbau im weitesten Sinne des Wortes, in der Regel als zweistöckiger Reihenhausbau gedacht, sollte die durchschnittliche Bauweise darstellen, wobei Randbebauung, Vermeidung jeglicher Seitenflügel, Ost-Westlage der Häuser und Durchlüftbarkeit der Wohnungen einige weitere Teilforderungen bildeten. Daß zu jeder Wohnung ein Stück Gartenland gehörte, sollte die Regel bilden. Die „Mietkaserne“ sollte da, wo sie ausnahmsweise unter keinen Umständen zu umgehen war, durch das grundsätzliche Verbot aller Keller- und Dachwohnungen, durch Vermeidung der Seitenflügel und die dadurch bedingte Ausmerzung undurchlüftbarer Räume und der „Berliner Zimmer“, durch die Weglassung aller Quergebäude und die dadurch mögliche Bildung großer, durch Grundbucheintragung gesicherter Blockinnenhöfe, durch die möglichste Beschränkung der Zahl der Stockwerke und der Zahl der an einer Treppe liegenden Wohnungen zu einem menschenwürdigen und gesundheitlich einwandfreien Wohngebilde gemacht werden.

Auch diese Forderungen der Wohnungsreform sind zu einem erheblichen Teil in die Wirklichkeit umgesetzt worden. Der Weltkrieg hat als grausam harter Lehmeister Volk und Behörden zunächst über die Wichtigkeit des Gartenbaus und der Erzeugung von Gemüse, Kartoffeln, Obst und anderen Lebensmitteln im Hausgarten belehrt. Auch dürfte in Deutschland heute kaum mehr eine Mietkaserne gebaut werden, denn die Millionensummen, die hierfür an Baukapital und Kredit benötigt werden, können schlechterdings nicht aufgebracht werden. Wichtiger als diese Tatsache, die einen vorübergehenden Zustand bedeuten kann und wird, ist die Feststellung, daß der Flachbau bei den Zentralinstanzen, insbesondere des Reiches, diejenige Förderung erfährt, die vor dem Weltkriege von den Wohnungsreformern gefordert worden ist. Diese Förderung steht, im Gegensatz zu manchem behördlichen „Wohlwollen“ aus der Vorkriegszeit, nicht nur auf dem Papier, sondern man hat auch den ernstesten Willen und die Möglichkeit, sie praktisch zu betätigen, indem man sie mit der Bewilligung der Baukostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln verknüpft hat. Und wiederum liegt eine tiefe Tragik darin, daß diese praktische Auswirkung fast nicht zur Geltung kommen kann, weil die Zahl der nach dem Kriege auf dem Wege des Neubaus alljährlich gewonnenen Häuser und Wohnungen infolge der Neubautätigkeit entgegenstehenden Schwierigkeiten im Verhältnis zu der Zahl der in der Zeit vor dem Kriege errichteten und erst recht im Verhältnis zu der Zahl der benötigten neuen Wohnungen lächerlich gering ist. Also wiederum theoretische Erfüllung der Forderung ohne die Möglichkeit, sie tatsächlich (in durchschlagender Weise) zu verwirklichen. Zudem droht dieser Frucht, noch bevor sie richtig zum Ausreifen gekommen ist, eine neue Gefahr, die teils von ihren eigenen Freunden, teils von ihren Feinden herausbeschworen worden ist. Kaum daß die Reichsregierung in Erfüllung wohnungsreformerscher Wünsche die Förderung des Flachbaus zum Grundsatz erhoben hat, beginnt ein scharfer Kampf gegen diese Wohnungspolitik. Dabei erhalten die Reihen der grundsätzlichen Anhänger des Massenmiethauses, hinter deren Kampfrufen oft nur mühsam versteckte Sonderinteressen stehen, auch bedenklichen Zugang

durch Baufachverständige und Vertreter derjenigen Verwaltungsstellen, welche die Neubautätigkeit zu organisieren haben. Dieser Zugang wird hervorgerufen durch eine einseitige Ueberspannung des Grundsatzes der Förderung des Flachbaus, die hier und da vorgekommen ist und die darin besteht, daß man Baukostenzuschüsse an verschiedenen Orten grundsätzlich nur für Flachbauten oder gar nur für Einfamilienhäuser zugestanden hat, wodurch die Möglichkeit unterbunden wurde, Baulücken an vorhandenen Straßen im Stockwerkbau auszufüllen, ja das Bauen an ausgebauten Straßen teilweise überhaupt unmöglich gemacht wurde, während die Flachbauten durch die Anlage neuer Straßen mit allen erforderlichen Leitungen usw. unverhältnismäßig teuer zu stehen kamen. Gerade die auf diese Weise teilweise erzwungene Verteuerung der Flachbauten hat diesem gesunden Gedanken leider viel Abbruch getan und ihm viele Anhänger entfremdet. Es gibt auch viele durchaus ernst zu nehmende Leute, die die scheinbar und zunächst sehr einleuchtende Auffassung vertreten, daß es in dieser Zeit der Wohnungsnot zunächst nur darauf ankomme, möglichst viele und zu diesem Zweck möglichst billige Wohnungen zu erbauen ohne Rücksicht darauf, welcher Art diese Wohnungen seien, daß es mit anderen Worten jetzt nicht der Zeitpunkt sei, um ideale Forderungen, wie sie die Förderung des Flachbaus darstelle, zu erfüllen. Dieser Satz ist nicht richtig. Aber durch die Ueberspannung gewisser Forderungen werden diese Leute, die in normalen Zeiten vielleicht ebenfalls Anhänger des Flachbaus gewesen wären, zu Förderern und Förderern des Stockwerkbaus, da nicht gelehrt werden kann, daß dieser unter gewissen Voraussetzungen in bestimmten Gegenden Deutschlands gegenüber dem Flachbau wirtschaftlich günstiger abschneiden kann. Es ist aber auch in diesen Zeiten der Wohnungsnot nicht richtig, diese Frage nur und allein vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachten zu wollen. Zweierlei tut vielmehr not: Zunächst darf die Förderung des Flachbaus nicht überspannt werden, damit nicht eine starke Gegnerschaft groß gezogen wird, die mit mehr oder weniger berechtigten Einwänden in dem Kampf gegen diesen auftreten kann. Es muß daher auch die Ausfüllung von Baulücken an fertigen Straßen durch Baukostenzuschüsse grundsätzlich ermöglicht werden und überhaupt das Bauen an aufgeschlossenen Straßen, wenn diese erheblich zur Verbilligung des Bauens beitragen, nicht an der Förderung des Flachbaus allein scheitern. Es darf auch der Begriff „Flachbau“, der keineswegs eindeutig festgelegt ist, nicht zu engherzig ausgelegt und dabei nicht vergessen werden, daß auch zweistöckige Bauten (Erdgeschoß und Obergeschoß) noch Flachbauten sind und daß in Großstädten sogar dreistöckige Reihenhäuser (Erdgeschoß und zwei Obergeschosse) noch dazu gerechnet werden können, wenn diese als Randbebauung weite und luftige Innenhöfe umgeben und wenn nicht mehr als zwei Wohnungen im Stockwerk und im Höchstfall nicht mehr als sechs Wohnungen im Hause an einer Treppe liegen. Auf der anderen Seite dürfen aber zweitens die vorerwähnten Fachleute nicht in den Fehler verfallen, den Flachbau lediglich vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus mit dem Geschoßbau vergleichen zu wollen. Nachdem uns der Krieg und vor allem auch die Revolution die Folgeerscheinungen der Wohnweise in der Mietkaserne und im Massenmiethaus auf ernährungs-technischem und politischem Gebiete mit erschreckender Deutlichkeit vor Augen geführt haben, dürfen die Architekten und Wohnungspolitikern, wenn anders sie sich nicht der Weltfremdheit zeihen lassen wollen, die Frage: „Flachbau oder Stockwerkbau?“ trotz der Wohnungsnot nicht mehr nach rein fiskalischen Ueberlegungen entscheiden. Unsere Wahl kann insofobesessen nur dann nicht auf den Flachbau fallen, wenn aus besonders gelagerten, örtlichen Verhältnissen heraus stark überwiegende wirtschaftliche Vorteile oder andere durchaus zwingende Gründe für den Stockwerkbau sprechen. Eine derartige Politik, die den gesunden Grundsatz des Flachbaus nicht zu Tode reitet und die Entscheidung über die Wohnform von Fall zu Fall unter Zugrundelegung der örtlichen Verhältnisse trifft, ohne dabei die dem Flachbau wegen seiner gesundheitlichen, ethischen, politischen, ernährungs-technischen und sonstigen Vorteile zukommende grundsätzlich bevorzugte Stellung zu schmälern, dürfte den Vorteil haben, daß sie den augenblicklichen, durch die Wohnungsnot bedingten Verhältnissen gebührend Rechnung trägt, ohne für den Zeitpunkt des Wiederauflebens der allgemeinen Neubautätigkeit eine übermächtige Reaktion groß zu ziehen.

Die Forderungen der Wohnungsreform bezogen sich vor dem Kriege jedoch nicht nur auf die Gestaltung der Neubauten, sondern sie hatten auch die bestehenden Wohnungen in ihren Kreis gezogen. Daß vor dem Kriege in den wichtigsten deutschen Bundesstaaten für die vorhandenen Wohnungen Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege gesetzlich eingeführt worden sind, ist nicht zuletzt der Tätigkeit

der Wohnungsreformer zu danken. Wir haben hier also im Gegensatz zu den vorher behandelten Fragen ein Gebiet, auf dem die Wohnungsreform schon vor dem Weltkriege einen wirklich durchschlagenden Erfolg erzielt hatte. Wenn wir nun in gleicher Weise wie vorher die Frage aufwerfen, was unter dem Einfluß der Wohnungsnot aus diesem Erfolg geworden ist, so müssen die Feststellungen tief traurig stimmen. Die schönen Ergebnisse, die die planmäßige Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege in Deutschland in den Jahren kurz vor dem Weltkriege an vielen Orten zu verzeichnen hatte, sind fast restlos zerstört, viele hoffnungsvolle Ansätze völlig vernichtet worden. Dadurch, daß die Wohnungsämter mit den Aufgaben zur unmittelbaren Bekämpfung der Wohnungsnot belastet worden sind, mußten Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege fast überall vollständig in den Hintergrund treten. Zunächst war es also die rein äußerliche Geschäftsüberlastung der Wohnungsämter, welche diese bedauerliche Folgeerscheinung der Wohnungsnot zeitigte. Bald mehrten sich aber auch die Stimmen, die behaupteten, es sei infolge der Wohnungsnot überhaupt nicht möglich, Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege weiterhin praktisch zu betreiben, weil die erforderlichen Wohnungen fehlten, die als Ersatz bei festgestellten Wohnungsmängeln zugewiesen werden müßten. Diese Auffassung ist grundrißlich falsch. Sie ist vor allem deshalb falsch, weil feststeht und schon vor dem Kriege feststand, daß die Mehrzahl der durch die Wohnungsaufsicht und die Wohnungspflege festgestellten Mängel in der falschen oder mißbräuchlichen Benutzung der Wohnung bestand, also in Mängeln, die in erster Linie in das Arbeitsgebiet der Wohnungspflege fallen und zu deren Behebung neue Wohnungen überhaupt nicht erforderlich sind. Es ist daher nicht einzusehen, warum es nicht möglich sein sollte, Wohnungspflege im Sinne der Erzielung einer einwandfreien Benutzung der Wohnung heute noch ebenbürtig zu betreiben wie vor dem Kriege. Im Gegenteil erscheint es gerade wegen der Wohnungsnot und wegen der durch diese herbeigeführten vielseitigen Inanspruchnahme der Wohnungen, wegen der dadurch unendlich gesteigerten Zahl der Mängel vordringlicher denn je, wenigstens für eine halbwegs vernünftige Belegung, Ausnutzung und Benutzung der vorhandenen Wohnungen im Rahmen des Möglichen behördlich Sorge zu tragen, wenn schon den in den Wohnungen hausenden Untermietparteien selbständige Wohnungen nicht zugewiesen werden können. Für richtige Lüftung, für Sauberhaltung der Wohnräume, für Unterbindung einer weit verbreiteten Sorte von Wohnungsfuchtheit durch Verhinderung des Waschens und Trocknens von Wäsche in den Wohnungen, für die Beschaffung einer gewissen Anzahl sauberer Betten, für bestimmte sittliche Forderungen und vieles andere mehr kann heute trotz der Wohnungsnot fast genau so gut und schlecht gesorgt werden wie vor dem Krieg. Ja auch bauliche Mängel können beseitigt werden, in Zukunft sogar unter Umständen noch besser und leichter als früher. Denn die Wohnungsaufsicht hat durch die Einführung des Reichsmietengesetzes, das bestimmte Mittel zur Abstellung von Wohnungsschäden unter Festlegung der Verwendungspflicht schafft, eine Erleichterung hinsichtlich ihrer praktischen Durchführung erfahren, wie sie vor dem Weltkriege nicht vorhanden war. Die Frage, wie Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege trotz der ihnen heute entgegenstehenden Schwierigkeiten praktisch ausgeübt werden können, muß im übrigen im einzelnen in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben.¹⁾ Es muß nur immer wieder betont werden, daß die Wohnungsnot als solche keinen Hinderungsgrund dafür bildet. Am so bedauerlicher ist es, daß gerade dieser Erfolg der Wohnungsreform, der vor dem Weltkriege so hoffnungsfreudig begrüßt worden war, eigentlich ohne jede innere Berechtigung der Wohnungsnot zum Opfer gefallen ist. Um so mehr sollten die Wohnungsreformer immer wieder ihre Stimme erheben, bis zum mindesten der alte Zustand wieder erreicht ist, auf dem dann zielbewußt weitergebaut werden kann.

Die kritische Stunde der Wohnungsreform.

Von Dr. Hans Heinrich B i s e l e r, Berlin.

Die deutsche Wohnungswirtschaft ist von einer schweren Katastrophe bedroht. Schon in den letzten Monaten ist es nur mit Hilfe von sehr schwierigen Finanz- und Darlehensgeschäften, zu denen u. a. ein plötzlich ausgeschütteter Reichskredit von 3 Milliarden Mark und eine ebenso hohe Beihilfssumme Preußens gehören, welche beide „im Vorgriff“ auf die Erträge des nächsten Jahres aus der Wohnungs-

bauabgabe gewährt werden, möglich gewesen, die angefangenen Bauten zu Ende zu führen. Die Zahl dieser Bauten ist, gemessen an dem Bedarf eines Jahres und mehr noch gemessen an der gesamten Wohnungsnot, ein Spott, ein Spott auch im Vergleich zu dem großen Programm, mit welchem man in dieses Jahr hineinging. Die Aussichten für die Zukunft sind noch schwärzer. Es sind weder Hypotheken noch Kommunalanleihen für den Wohnungsbau aufzutreiben, Staats- und Reichskassen sind ja auch leer; die Kosten einer einzelnen Wohnung sind dagegen so ungeheuerlich hoch, daß die Hoffnung, das Geld für eine einigermaßen ausreichende Zahl von Neubauten aus der bisherigen Finanzquelle, der Wohnungsabgabe, bekanntlich so ziemlich der schwierigsten Steuer, die es gibt, aufzubringen, sehr gering ist. Die Wohnungswirtschaft scheint sich festgefahren zu haben, denn aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Bau von neuen Wohnungen im nächsten Jahre nur ganz wenigen möglich sein. Hört aber die Neubautätigkeit auf, so bricht nicht nur das ganze System der jetzigen Wohnungswirtschaft, der sogenannten Uebergangswirtschaft, mit ihr zusammen, sondern es drohen auch alle Früchte der Arbeit, welche vor dem Krieg in Jahrzehnten von der Wohnungsreform zäh und mühevoll errungen sind, wieder verloren zu gehen. Die Wohnungsnot wird weiter steigen; eine Politik niedriger Mieten zu treiben, ohne daß gleichzeitig der Wohnungsnot wirksam gesteuert wird, geht auf die Dauer nicht an. Auch die Million Wohnungsloser hat schließlich Anspruch auf ihren Anteil an der Volkswohlfahrt.

Man muß sich vergegenwärtigen, wie sehr sich der Sieg, den die Wohnungsreform mit der Annahme des preußischen Wohnungsgesetzes errungen glaubte, als ein Pyrrhus-Sieg herausgestellt hat. Statt daß die Wohnungsämter die Räumung gesundheitswidriger Wohnungen erzwingen konnten, mußte jeder irgendwie bewohnbare Raum, auch der ungesundeste Verschlamm, als Wohnung gehalten. Statt daß gesundheitswidrige Zustände in an sich bewohnbaren Wohnungen hätten abgestellt werden können, verhinderte der Mieterschutz mit seinen viel zu billigen Mieten auch die notdürftigste Instandhaltung der Häuser und ließ diese dem Verfall entgegenstreben. Wie weit jetzt nach der Annahme des Reichsmietengesetzes hier Wandel eintreten wird, ist noch nicht zu übersehen, und vor allen Dingen ist nicht zu übersehen, was es kosten wird, das Versäumte nachzuholen. Statt daß es möglich gewesen wäre, die Ueberbelegung von Wohnungen zu verhindern, mußten die Wohnungsämter Menschen ohne Rücksicht auf Familienzugehörigkeit und auf primitivste Kulturforderungen zusammengedrängen, und wo sie sie zusammengedrängt fanden, konnten sie ihnen nicht aus ihrer Enge helfen. Statt daß Ordnung in die Realcreditverhältnisse gebracht worden wäre, herrscht heute eine Unsicherheit, die kaum mehr zu überbieten ist; und von der einmal in weiter Ferne als Ideal auftauchenden Sanierung ganzer ungesunder Stadtviertel wagt heute auch der größte Optimist mit keinem Wort mehr zu reden.

Es hat indessen ein großes Aktium in der Uebergangswirtschaft gegeben, welches bei richtiger Benutzung wohl hätte über diese Schäden hinwegtrösten können. Allein jetzt ist auch dieses Aktium in Gefahr. Die Geldentwertung hat mit sich gebracht, daß die Mietpreise in der durchschnittlichen Höhe und im Verhältnis zum Einkommen ganz beträchtlich zurückgegangen sind, gewiß ein schöner Erfolg der Mieterschutzpolitik. Auch das hat die Mieterschutzpolitik erreicht, daß wir ein sicheres Wohnrecht bekommen haben. Die gleichmäßige Behandlung aller Mietverhältnisse durch das BGB. hat sich im Laufe der Jahre als ein Mißgriff mit schweren sozialen Schäden herausgestellt. Ein Mietverhältnis, das das Dach über dem Kopfe, die lebensnotwendige Unterkunft einer Familie, angeht, muß anders betrachtet werden, als ein solches, das sich auf irgendeinen entbehrlichen Luxusgegenstand oder auf etwas leicht Ersehbare bezieht. Daß formal rechtlich in allen diesen Fällen die gleichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien vorliegen, fällt dagegen nicht ins Gewicht. Hier hat uns der Mieterschutz einen großen Fortschritt gebracht.

Das Herzstück unter den Aktiven der Notzeit ist indessen die Reserve gewesen, die in den alten Häusern steckte und mit der es möglich gewesen wäre, genügend neue Wohnungen zu bauen und billig zu vergeben. Dadurch, daß man die alten Häuser bezahlen ließ, was die neuen kosten, war an sich ja die Möglichkeit gegeben, ohne schwere Erschütterungen und ohne allzu große Ausfälle in der Wohnungsproduktion mit Hilfe von Mieterschutz und Zuschüssen die Wohnungswirtschaft in gesunde Verhältnisse hinüberzulenken. Es war ein sehr richtiger Gedanke, daß man am Ende des Jahres 1919 dazu übergang, die eigentlichen Staats- und Reichszuschüsse zum Wohnungsbau einzustellen und den Neubau auf die Erträge aus den alten Häusern zu verweisen. Es ist nicht Sache

¹⁾ Hierüber vergleiche man Mizlaff, Zukunftsaufgaben deutscher Städte (Kapitel über Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege).

der öffentlichen Gewalten, selber Wohnungen zu bauen oder den Wohnungsbau zu bezahlen, wohl aber ist es ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß gebaut wird, und daß die Volkswirtschaft das Geld für den Wohnungsbau aufbringt. Der Gedanke, daß die Volkswirtschaft sich als Ganzes selber tragen sollte, solange man den einzelnen Neubau nicht rentabel machen kann, ist in der Theorie das Grundprinzip, auf das sich Wohnungsbaubauabgabe und Zuschußwesen aufbauen. Der Staat steht zwischen beiden der Theorie nach nur mehr als Mittler und Makler. Abgabe und Zuschußwesen, wie wir sie jetzt haben, sind nur eine Form der Auswirkung dieses Grundprinzips, u. G. die falsche. Im Laufe der Jahre sind zahlreiche Vor schläge aufgetaucht, wie man das Prinzip hätte in die Praxis umsetzen können, von denen u. G. die wertvollsten diejenigen waren, welche in irgendeiner Form an die dinglichen Rechte und Lasten des Grundbesitzes anknüpfen. (Vgl. besonders die erste Schrift von Georg Heyer, Soziale Wohnungsreform, von der es leider ganz still geworden ist.) Die Durchführung dieser Pläne wäre nicht von heute auf morgen möglich gewesen, und daß man an ihre Stelle zunächst provisorisch die Wohnungsabgabe gesetzt hat, ist ebenfalls richtig gewesen. Aber diese hätte in ihrer rohen Form nur Provisorium bleiben dürfen, an dessen Ersatz durch die wirtschaftlich richtigere Anknüpfung an die Verhältnisse der Reallasten man rechtzeitig hätte herangehen müssen. Das ist leider nicht geschehen, und es sieht jetzt so aus, als ob der Zeitpunkt überhaupt verpaßt sei, und als ob uns nichts mehr vor dem Verlust dieses großen Aktivums, der Reserve in den alten Häusern, retten könne. Wenn die Neubautätigkeit aufhört, ist auch der Mieterschutz nicht zu halten.

Wie liegen die Dinge heute in Wirklichkeit? Das Verfahren der amtlichen Wohnungszuweisung steht immer mehr nur auf dem Papier, denn wenn man 3 und mehr Jahre mindestens warten soll, bis man eine Wohnung bekommt, ohne auch nur die Gewißheit zu haben, wie weit sich diese Mindestwartezeit noch ausdehnen wird, so ist der amtliche Wohnungsnachweis nur mehr eine schöne Geste. Ein Blick in die Zeitung lehrt auch, wie tausendfach das Wohnungsamt schon heute umgangen wird. Der Wege, um für teures Geld zu einer Wohnung zu kommen, gibt es mehr, als daß die Behörden sie alle abschneiden könnten. Schon vor zwei Jahren hat einer unserer führenden Kommunalpolitiker erklärt, sein Wohnungsamt habe mehr damit zu tun, daß es Leute wieder aus Wohnungen entfernt, welche sich rechtswidrig hineingesetzt haben, als daß es den Bewerbern Wohnungen zuweist, und diese Verhältnisse haben sich immer mehr verschlimmert. Auf einen Erlaß der Reichsregierung, der verschärfte Rationierungs- und Zwangsmaßnahmen empfiehlt, ist aus den Kommunalverwaltungen das Echo gekommen: „wir sind am Ende“. Man soll doch nicht die Augen davor verschließen, daß mit Vorschriften und Zwangsmaßnahmen kein neuer Wohnraum geschaffen wird, und daß die Wohnungsämter mit der Ausnutzung des alten Wohnraums am Ende ihres Lateins stehen. Auch eine schärfere Wohnungsluxussteuer wird da nichts helfen, denn für die Steuerpflicht müssen genau dieselben Feststellungen getroffen werden, wie für die Beschlagnahme, und ob die Steuerbehörde diese Feststellungen besser treffen kann, als das Wohnungsamt, darüber wird doch ein leichter Zweifel am Platze sein.

Neben der gefährlich ansteigenden Wohnungsnot droht eine weitere schwere Gefahr. Bekanntlich ist einer der Grundzüge unserer Uebergangswirtschaft der, daß Papiermark gleich Goldmark zu sehen sei, und daß der Hausbesitz keinen Anspruch auf eine nominelle höhere Rente in Papier habe, als sie ihm früher in Gold zufließ. Indessen wurde dieses Prinzip bereits an einer Stelle durchbrochen, nämlich bei der Vermietung von Geschäftsräumen. Es wirkt ja besonders widersinnig, wenn ein reiche Erträge abwerfendes Unternehmen dank dem Mieterschutz seine Geschäftsräume für einen Spottpreis mieten kann, während der Hausbesitzer nicht imstande ist, sein Haus zu unterhalten. Die notwendigen Gelder für den Hausunterhalt soll er ja jetzt nach dem Reichsmietengesetz allüberall bekommen. Darüber hinaus billigt es aber dem Vermieter von Geschäftsräumen eine Zusatzrente zu, welche dem Vermieter von Wohnräumen nicht zusteht. Von zwei vollständig gleichartigen Wohnungen kann danach die eine, die als Wohnung dient, nur einen geringeren Ertrag abwerfen, als die andere, welche als Geschäftsraum dient. Das bedeutet eine Strafe für den Hausbesitzer, welcher seine Wohnungen nicht in Geschäftsräume umgewandelt hat. Diese Vorschrift widerspricht also allen amtlichen Tendenzen und ist die erste Bresche, welche der interessierte Hausbesitz in den Mieterschutz geschlagen hat. Wenn aber erst an einer Stelle eine Lücke geschlagen ist, so wird dem Zusammenbruch des ganzen Gebäudes, das ja durch den Mangel

an Wohnungen schon stark ins Wanken geraten ist, auch von dieser Seite vorgearbeitet.

Daß das gesamte bisherige Verfahren sich nur halten kann, wenn genügend neue Wohnungen gebaut werden, und daß es gegen die Wohnungsnot kein anderes Mittel gibt, als den Neubau, ist eine banale Weisheit. Leider steht aber fest, daß es in den drei letzten Jahren auch nicht entfernt möglich gewesen ist, auch nur den laufenden Bedarf eines Jahres mit Neubauten zu decken, geschweige denn, daß die Wohnungsnot irgendwie zurückgegangen wäre, im Gegenteil, sie wächst immer mehr. Genaue Zahlen über den Mangel an Wohnungen gibt es leider nicht. Die einzige Möglichkeit, einen Anhalt zu gewinnen, ist der Vergleich der Zahlen von Wohnungssuchenden bei dem einzelnen Wohnungsamt in der Entwicklung der Jahre und der Vergleich der Fristen, die zwischen der Eintragung in die Liste der Wohnungssucher und der Zuweisung einer Wohnung normalerweise liegen. Nach den übereinstimmenden Befundungen der Wohnungsämter ist aus beiden Zahlen zu schließen, daß die Wohnungsnot auf das gefährlichste zunimmt. Die ständig abnehmende Zahl der Neubauten legt den gleichen Schluß nahe, und für das nächste Jahr sind die Aussichten schlechter als für irgend eins der vorhergehenden, weil das Mißverhältnis zwischen dem Nutzwert einer Wohnung, d. h. dem durchschnittlichen Mietpreis, und den Baukosten in das Groteske zu wachsen beginnt. Man kann kaum mehr von einer drohenden Katastrophe sprechen, wir sind eigentlich schon mitten darin.

Von bestimmter Seite wird immer wieder die Behauptung aufgestellt, daß uns nur die freie Wirtschaft aus der Wohnungsnot befreien könne. Ich habe verschiedentlich den Beweis zu erbringen versucht, daß auch die freie Wirtschaft uns nicht mehr Neubauten bringen würde, als wir zur Zeit haben. Man braucht nur zu vergleichen, welche gewaltigen Kapitalien heute der Wohnungsbau erfordert. (200 000 Wohnungen, der geschätzte Jahresbedarf, kosten nach dem gegenwärtigen Preisstande etwa 300 Milliarden Mark. Dazu würden allein an I. Hypotheken 180 Milliarden Mark nötig sein. Das gesamte für Anlagezwecke zur Verfügung stehende Kapital aus 1921 hat noch nicht den 20. Teil dieser Summe gedeckt, von den II. Hypotheken ganz zu schweigen.) Solange der Geldwert schwankt, ist die Anlage von Geld in Pfandbriefen oder Miethäusern ein gefährliches Geschäft, für das Kapital kaum zu gewinnen ist. Bei dem Einfamilienhaus liegen die Dinge etwas günstiger. Auch die freie Wirtschaft kann die Risiken aus dieser Anlage nicht beseitigen.

Im Mittelpunkt der Erörterung steht gegenwärtig die Baustoffwirtschaft. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Preise vieler Baustoffe weit über das notwendige Maß hinaus gestiegen sind. Außerdem sind die Baustoffe nie zur rechten Zeit vorhanden, und die auf wenige Monate zusammengebrängte Nachfrage stürzt den Markt jedes Jahr von neuem in Verwirrung. Die Folge sind die phantastischsten Preise, am tollsten beim Holz, wo die fiskalischen Forstverwaltungen leider eine führende Rolle spielen. Hier muß unter allen Umständen energisch eingegriffen werden. Geschieht das nicht, so sind auch alle Finanzierungsmaßnahmen vergeblich.

Auf den Finanzierungsmaßnahmen liegt indessen das Hauptgewicht. Wir arbeiten heute mit lauter Fiktionen. Die Zuschüsse sollen zum Bau für Minderbemittelte dienen, sie reichen aber nur dann, wenn der Minderbemittelte sich irgend woher eine weitere Beihilfe verschafft, oder wenn er eigenes Geld in großen Mengen beisteuern kann, in Mengen, über die er als Minderbemittelter nicht verfügt. Obwohl nur für Minderbemittelte gebaut werden soll, müssen die rentierlichen Werte so hoch geschraubt werden, daß die Hauslasten das Maß, das man als Summe von gesetzlicher Miete und Wohnungsabgabe bei den alten Wohnungen für die Grenze des Erträglichen erklärt hat, weit übersteigen. Hypotheken, welche den verlangten rentierlichen Werten entsprechen, sind immer schwieriger erhältlich und vertragen sich mit den Beleihungsgrenzen der alten Häuser in keiner Weise mehr. Auch die Zuschüsse der Länder und Gemeinden können nicht voll aus der Wohnungsbaubauabgabe gedeckt werden, sondern werden zum wesentlichen Teil aus Anleihen aufgebracht. Damit ist das Prinzip durchbrochen, daß die Wohnungswirtschaft sich selber trägt, denn die Anleihe nehmen nicht die alten Häuser auf, sondern Staats- und Kommunalverwaltungen. Sie werden die Schuldner, und ihr Kredit wird angepannt. Die Möglichkeit, Anleihen zu beschaffen, ist im Laufe des Jahres fast vollständig geschwunden. Die Hauptgeldgeber der Kommunen, die Girozentralen, haben leere Hände. Die Zinsen der Anleihen steigen so, daß auch da die Gefahr einer neuen schweren Belastung heraufwächst. Die Folge davon ist, daß die Städte mehr und mehr dazu übergehen, ihren Anteil an der Wohnungsabgabe auf das Vielfache des Staatsanteils zu erhöhen. Damit gleitet

dem Staat der Einfluß auf die Verwendung der Abgabe immer mehr aus der Hand. Der Gedanke einer gesunden Bevölkerungsverteilung, welcher dem Staat vorgezeichnet hat bei dem Entschluß, die Wohnungsabgabe nicht rein als Gemeindeabgabe zu gestalten, gerät vollständig in den Hintergrund, denn je mehr das Schwergewicht der Last auf die Gemeinde entfällt, um so mehr wird auch das Schwergewicht der Neubautätigkeit dahin gleiten, wo aus vielen vorhandenen Wohnungen hohe Mietsteuern aufkommen, d. h. verstärkte Konzentration der Bevölkerung in den Großstädten.

Es hilft nichts: entweder wir machen die Augen auf und sehen die Dinge, wie sie wirklich liegen, oder unsere ganze Wohnungswirtschaft bricht zusammen und reißt die ganze mühselige Arbeit von Jahrzehnten mit sich. Wenn die Wohnungsnot noch weiter steigt, so ist weder der Mieterschutz zu halten, noch ist es möglich, irgendwie Gedanken der Wohnungsaufsicht in die Praxis umzusetzen. Wenn die Wohnungsnot nicht steigen soll, müssen jährlich mindestens 150 000 Wohnungen gebaut werden. Dafür sind weder Anleihen noch Hypotheken zu bekommen. Wenn man auch die Auswüchse auf dem Baustoffmarkt auf das energischste beschneidet (hoffentlich ist die Staatsautorität stark genug dazu), ist nicht zu vermeiden, daß sich die Kohlenpreise durch die Arbeitslöhne in Baustoffpreise und Baukosten umsetzt. 150 000 Wohnungen kosten 225 Milliarden Mark, und diese Summe muß aufgebracht werden, oder der Wohnungswirtschaft ist nicht mehr zu helfen. Hic Rhodus, hic salta!

Allgemeine Sozialpolitik.

Industrielle Wohlfahrt als neue Philosophie.

Von Dr. Alice Salomon, Berlin.

Wenn man sich nach annähernd zehnjähriger Pause im Kreise sozial arbeitender Personen in England umtut, so fällt dem durch das Revolutionserleben hindurch gegangenen Deutschen vor allem auf, daß England trotz mancher schwerer Arbeitskämpfe doch das Land des sozialen Friedens ist. Vielleicht sind die Klassenunterschiede größer als in Deutschland. Die Gegensätze aber sind geringer. Die Oberschicht hat seit einem Jahrhundert immer den Weg zur sozialen Reform gefunden, wenn schwere Uebelstände sich verbreitet hatten, ehe sie zur Ansammlung oder zum Ausbruch revolutionärer Energien führten.

Dieser Tradition entspricht auch die augenblickliche Strömung, das industrielle System von innen her umzugestalten und mit einem neuen Geist zu durchdringen, oder — wie man dort sagt — es auf eine neue Philosophie zu gründen. Praktischer Geschäftssinn, Furcht vor dem Bolschewismus, aber nicht zuletzt auch religiöse Motivationen wirken zusammen, um eine Bewegung für Arbeiterwohlfahrt zu organisieren, die neue Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer herstellen will. Man wird unwillkürlich an das Wort erinnert, mit dem einst Hardenberg den König für die liberale Wirtschaftsgesetzgebung zu gewinnen suchte: „Majestät, lassen Sie uns von oben her tun, was die Franzosen von unten her getan haben.“ Die englischen Unternehmer, oder viele unter ihnen, führen freiwillig Betriebsräte ein und geben ihren Arbeitern Einfluß auf Einstellungen und Entlassungen, auf Betriebsanrichtungen verschiedenster Art, ehe ihnen das im Zwang und Kampf abgerungen wird, und sie führen dadurch das Neue im Wege der Entwicklung herbei, die alle beteiligten Faktoren allmählich für neue Aufgaben und Systeme reifen läßt.

Diese Bewegung wird von zwei verschiedenen Kreisen getragen. Der eine ist die Gesellschaft für industrielle Wohlfahrt, der andere die Vereinigung von Fabrikwohlfahrtsbeamten. Beide haben gewisse gemeinsame Züge, gemeinsame Ideale, begegnen sich vielfach in ihrer Arbeit, haben aber doch verschiedenen Charakter. Die Gesellschaft für industrielle Wohlfahrt zählt in erster Linie Unternehmer zu ihren Mitgliedern. Sie wird aber auch von Philanthropen und Sozialpolitikern unterstützt und hat Führer der Gewerkschaftsbewegung in ihrem Vorstand. Sie gibt eine umfangreiche wertvolle Monatschrift heraus und vereinigt in eigentümlicher Weise die Bemühungen um eine wissenschaftliche Erfassung der besten Arbeitsmethoden mit einem modernen, sozial inspirierten Patriarchalismus. Will man sie mit deutschen Einrichtungen vergleichen, so muß man sich etwa die Motive der ehemaligen Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrt mit bestimmten Programmpunkten der Gesellschaft für Soziale Reform vereint denken. Nach den Sitzungen bezweckt die Gesellschaft, die verschiedenen Bestrebungen in bezug auf die wirtschaftliche Lage, auf Bildung und Erholung, die in dem Wort „Wohlfahrt“ zusammengefaßt sind, in den Fabriken zu fördern. Sie will der Industrie selbst die Verantwortlichkeit und die Leitung der industriellen Wohl-

fahrtsarbeit erhalten. Sie unterstützt die Unternehmer durch Beratung in bezug auf Pläne für Wohlfahrtsbestrebungen, die für die einzelne Unternehmung und ihre besonderen Umstände geeignet sind. Sie bildet Wohlfahrtspfleger oder Inspektoren aus, vermittelt geeignete Kräfte für diese Arbeit und unterstützt sie fortlaufend mit Rat und Auskünften über die verschiedenen Zweige und Entwicklungsstufen der Arbeit. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft eine Reihe von beamteten Mitarbeitern, die auf Wunsch Fabriken besuchen, Vorschläge machen, die Wohlfahrtsarbeit dauernd überwachen. Besondere Sachverständige sind für die Einrichtung von Sport- und Turnplätzen und für die Organisation von Klubs für Geselligkeit und Unterhaltung vorhanden. Eine besondere Abteilung unterstützt Firmen, die eine Fabrikzeitung für ihre Arbeiter herausgeben wollen. Die Beamten der Gesellschaft stehen zur Verfügung, um Vorträge für Betriebsräte oder Wohlfahrtskommissionen einzelner Firmen zu halten, um dahin zu wirken, daß diese Kommissionen möglichst erfolgreich arbeiten. Sie organisieren Versammlungen in verschiedenen Städten, um Unternehmer und Arbeiter für den Gedanken der industriellen Wohlfahrt zu gewinnen, bringen die Fabrikpfleger zu gemeinsamen Beratungen bezirksweise zusammen, gründen Zweigvereine der Gesellschaft in den Industriestädten und wirken in jeder Beziehung für eine neue geistige Grundlage der industriellen Produktion.

Die Gebiete, denen die Gesellschaft in erster Linie ihr Interesse zuwendet, sind Methoden zur Verringerung von Ermüdung bei der Arbeit, zur Verhütung des Stellenwechsels der Arbeiter, zur körperlichen Kräftigung. Das ist wohl durch die Entstehung der Gesellschaft zu erklären. Die Initiative für die Gründung wurde von einem Mann gegeben, der während des Krieges in der Gesundheitsabteilung des Munitionsministeriums angestellt war, um die Erholungs- und Sportfürsorge für die jugendlichen Arbeiter zu organisieren, und der, als die gesetzliche Regelung solcher Wohlfahrtsarbeit aufhörte, ihre freiwillige Verbreitung in die Wege leitete. Bei diesen Bemühungen fand er die Unterstützung einiger Firmen, die man als Familienfirmen bezeichnet, weil sie seit mehreren Generationen von einer Familie geführt werden, und in denen Unternehmer und Arbeiterschaft fest zusammengewachsen sind. In einigen dieser Firmen ist der Stellenwechsel so gering, daß er im Jahre nur 2—3% erreicht. Die Wohlfahrtspflege ist seit Jahrzehnten in diesen Betrieben so entwickelt, daß ganz natürlich aus ihr eine neue Form konstitutioneller Zusammenarbeit von Unternehmer und Arbeiter im Produktionsprozeß hervorzwächst. Solche Firmen haben auch die Gewerkschaftsbewegung unter ihren Arbeitern freiwillig gefördert, weil sie in kollektivem Verhandeln eine bessere und höhere Form industrieller Organisation erkennen. Es ist vielleicht nicht belanglos, daß zwei der führenden Firmen dieser Art, die auch die neue Bewegung stark fördern, die Cadburys und Rowntrees, alten Quäterfamilien gehören, bei denen auch die praktische Geschäftstätigkeit von den Inspirationen des Glaubens Zeugnis trägt.

Die praktische Betätigung der Gesellschaft oder richtiger der durch sie beeinflussten Unternehmungen geht also vor allem von dem Gedanken aus, daß sparsame und pflegliche Behandlung des kostbarsten Rohstoffes, der sich in der Welt befindet, der menschlichen Kraft und Intelligenz, eine neue Beachtung finden muß. Dies soll aber nicht geschehen, indem man festzustellen sucht, welche Arbeitsmethoden das größte Produktionsergebnis liefern, sondern indem der arbeitende Mensch in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt wird. Hier ist eine jahrhundertlange Unterlassung gutzumachen. Hier gilt es umzulernen. Hier soll die neue industrielle „Philosophie“ einsetzen. Alle Industrie beruht auf menschlichen wie auf sachlichen Faktoren. Die menschlichen sind von den Unternehmern zu lange vergessen worden. Sie umschließen nicht nur Gesundheit, Intelligenz, sondern auch Zufriedenheit, Interesse und Wille zu Gemeinsamkeit. Dieser Wille zu wirklicher Zusammenarbeit für ein gemeinsames Ziel kann im Arbeiter nicht zur Entwicklung kommen, solange er nicht als Partner im Produktionsprozeß bei einer gemeinsamen Aufgabe betrachtet und behandelt wird, solange der Unternehmer nicht die Produktion als einen gesellschaftlichen Dienst ansieht, an dem alle Mitarbeiter ihren Teil haben. Im modernen Großbetrieb, wie er heute vorhanden ist, haben Unternehmer und Arbeiter überhaupt keine gemeinsamen Zwecke. Die Besitzer sind meist Aktionäre, die von den Arbeitsbedingungen nichts wissen und deren Interesse und Zweck nur die Dividende ist, während die Kontrolle über den Arbeitsprozeß und die Arbeitsbedingungen von beamteten Direktoren ausgeübt wird. Die Organisatoren der modernen Großbetriebe haben allmählich so sehr die Berührung mit den Männern und Frauen verloren, die ihre Mitarbeiter im Produktionsprozeß sind, daß in vielen Fällen Unternehmer und Arbeiter vollkommen ver-

schiedene Zwecke bei der Arbeit verfolgen und daß keine von beiden Parteien es verstehen würde, wenn die andere mit Vorschlägen für wirklich gemeinsame Arbeit käme. Man mache sich einmal klar, daß es Arbeiter gibt, die 20 Jahre in demselben Betrieb beschäftigt sind, ohne je den Chef gesehen zu haben.

Das Auseinanderfallen der Interessen und Zwecke wird nach der „industriellen Philosophie“, nach der Ansicht der Träger der Wohlfahrtsbewegung nicht durch das Lohnsystem als solches hervorgerufen, und ein neues Verteilungssystem oder die Beteiligung von Arbeitervertretern an der Leitung der Werke würde es nicht ohne weiteres beseitigen. Als notwendig erachten sie vielmehr eine Einrichtung, die dauernd den Sinn und das Verständnis für die Einheit, für die Zusammengehörigkeit von Kopf- und Handarbeit im Betrieb wach erhält; die neue Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer und zwischen Arbeitern untereinander schafft, und der ebensowiel Aufmerksamkeit zugewendet werden sollte wie gewöhnlich in der Fabrik dem reibungslosen Sineinandergreifen der Maschinen und der einzelnen Teile der Produktion gewidmet sind.

Aus diesem Grunde findet die neue Bewegung ihren Mittelpunkt auch in der Forderung nach Anstellung von Fabrik-Wohlfahrtsbeamten. Es ist in diesem Blatt schon (Nr. 36) ausgeführt worden, daß die Einstellung von Fabrikpflegern und -pflegerinnen, nachdem solche bereits vor Kriegsausbruch in verschiedenen Werken tätig waren, während der Kriegsjahre in England in der gleichen Weise allgemein gemacht wurde wie in Deutschland. Nur hat die Einrichtung dort nicht einen so starken Rückschlag erfahren, und sie wird mit erweiterten Zielen jetzt durch die neue Entwicklung befördert.

Dabei wirkt neben der genannten Gesellschaft vor allem die Vereinigung von Fabrikwohlfahrtsbeamten mit. (The Welfare Workers Institute.) Diese Vereinigung stellt den demokratischen Flügel der Bewegung dar. Sie ist von den Unternehmern unabhängig, zählt nur tätige Fabrikpfleger und -pflegerinnen zu ihren Mitgliedern und hat wohl auch die stärkere Fühlung mit der organisierten Arbeiterschaft. Sie ist eine Berufsorganisation in demselben Sinn etwa wie in Deutschland die Organisationen der Sozialbeamtinnen, d. h. eine Vereinigung, die nicht nur um die Stellung und die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder bemüht ist, sondern für ihre gründliche Ausbildung, für eine vertiefte Auffassung ihrer Aufgaben und für die Ausgestaltung des Arbeitsgebietes im Sinne der Herbeiführung einer neuen industriellen Ordnung wirkt.

Die Vereinigung legt besonderes Gewicht auf die Auswahl oder Annahme der Arbeiter für den einzelnen Betrieb, wie auf die Einführung und Entwicklung der Betriebsräte. Der richtigen Auswahl der Arbeiter bei der Annahme, die nicht von Werkmeistern, sondern von den Wohlfahrtsbeamten (neuerdings auch Personalarbeiter genannt, was sich doch nicht ganz mit dem deutschen Begriff des Personalchefs deckt) vorgenommen werden soll, wird deshalb so große Bedeutung beigemessen, weil Unzufriedenheit wie Versagen bei der Arbeit, weil das Fluktuieren der Arbeiterschaft, weil so viele persönliche Tragödien des Arbeiterschicksals auf die unzureichenden Methoden der Auswahl zurückzuführen sind. Der Wert des menschlichen Lebens wird dabei nicht genügend eingeschätzt. Es wird dabei nicht berücksichtigt, daß der Werkmeister zwar sachverständig für die Beurteilung der Arbeit ist, aber daß die Auswahl von Arbeitern besser durch Personen geschieht, die sachverständig in der Beurteilung von Menschen sind. Im Zusammenhang damit werden Versuche der Prüfung von Berufseignung, von spezifischen Begabungen gefördert, Lehrwerkstätten im Zusammenhang mit den Betrieben eingerichtet. Die Annahme der Arbeiter soll den Anfang für die persönliche Beziehung des Arbeiters zur Betriebsleitung machen. In diesem Zusammenhang verdient auch Erwähnung, daß die Wohlfahrtspfleger Wert darauf legen, daß der Arbeiter den ganzen Betrieb kennen lernt. In einer der Veröffentlichungen der Vereinigung wird von einer Arbeiterin berichtet, die während des Krieges in einer Munitionsfabrik beschäftigt war und die schließlich einmal ein Erlaubnis hatte, eine Granate sehen zu dürfen, ehe der Krieg zu Ende sei. Sie hatte jahrelang in dem Betrieb gearbeitet, der wöchentlich viele hundert Granaten fertigstellte, ohne je über ihre Abteilung, in der Schrauben dafür gemacht wurden, herauszukommen. Und noch schärfer beleuchtet diese Zustände die Mitteilung einer Fabrikzeitung, daß fortan für alle Arbeiter, die 25 Jahre in dem Werk beschäftigt sind, eine Befichtigung des ganzen Betriebs veranstaltet wird, nachdem kürzlich ein Mitarbeiter der Fabrik, der jetzt nach fünfzigjährigem Dienst pensioniert ist, bei Gelegenheit einer Führung für Außenstehende zum erstenmal die gesamte Fabrik gesehen hat!

Die Beachtung, die die Fabrikpfleger den Betriebsräten beimessen, ist sehr charakteristisch für ihre grundsätzliche Stellung zur Wohlfahrtspflege, für den Geist der Neuerung, der bei ihnen zum

Ausdruck kommt. Während in früherer Zeit die Fabrikpfleger den Unternehmern halfen, gute Verhältnisse für die Arbeiter zu schaffen, will die Organisation der Wohlfahrtsbeamten jetzt nur den Weg bahnen, damit Unternehmer und Arbeiter gemeinsam die Verhältnisse für beide Teile bessern können.

Die Wohlfahrtsarbeit, die wirksam sein will, soll nicht auf philanthropische Ideen des Unternehmers gegründet sein, obwohl sie davon häufig den Ausgang nehmen wird. Sie muß auf der gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligten ruhen. Sie muß nicht dadurch bestimmt werden, was der Unternehmer für den Arbeiter als nützlich ansieht, sondern natürlich aus einem Verständnis für die Gemeinsamkeit der Interessen hervorzunehmen, die aller Produktion zugrunde liegt und die logischerweise eine Gemeinsamkeit des Wirkens voraussetzt.

Die Entwicklung, die von diesen Gedanken geleitet war, vollzieht sich häufig in der Weise, daß der Fabrikpfleger zuerst die Einsetzung eines Betriebsrats veranlaßt. Oder er regt die Umgestaltung eines Wohlfahrts- oder Rassenausschusses zu einem Betriebsrat an. Die Betriebsräte wählen häufig den Fabrikpfleger zu ihrem Schriftführer und übertragen ihm die Aufgaben, die sich aus ihren Beschlüssen ergeben. Dazu gehört auch die Verhandlung mit dem Unternehmer in allen Fällen, die sich nicht auf Lohnfragen (diese sind den Gewerkschaftsverhandlungen vorbehalten) beziehen. Die zukünftige Entwicklung, die der Vereinigung der Fabrikpfleger als Ziel vorschwebt, ist ihre Anstellung durch die Betriebsräte, und sie fordern, daß dafür ein Prozentsatz des Reingewinns der Unternehmung den Betriebsräten zur Verfügung gestellt wird.

Soweit verallgemeinernde Urteile überhaupt möglich sind, scheint in dieser Vereinigung die stärkere, umgestaltende Energie zu liegen. Sie ist erfüllt von dem grundsätzlichen Willen, die Herrschaft der Wenigen über die Vielen zu erlösen — nicht durch eine neue äußere Ordnung der Dinge, sondern durch eine bewußte Wendung von dem Geist der Macht zum Geist der Gemeinsamkeit. Sie will ein Fabrikssystem herbeiführen, das nicht nur nach Gewinn, sondern nach der Wohlfahrt für das Leben der beteiligten Menschen strebt.

Die Vereinigung hat Grundzüge für die Ausbildung von Fabrikwohlfahrtsbeamten aufgestellt, die weit über das hinausgehen, was von der zuerst geschilderten, an der Bewegung beteiligten Gruppe in dieser Richtung geschieht. An Stelle eines halbjährigen Lehrgangs hat sie Vereinbarungen mit den sozialen Ausbildungsanstalten getroffen, die in England und Schottland meist in Verbindung mit den Universitäten geführt werden. Sie sehen den zweijährigen Besuch dieser Anstalten sogar als Bedingung zur Mitgliedschaft in ihrer Organisation an. Ueber die Stellung der Arbeiterschaft zu den Fabrikpflegern, die allmählich aus Ablehnung zu geordnetem Zusammenwirken und zu gemeinsam festgelegten Grundätzen über Arbeit und Aufgaben der Fabrikpfleger geführt hat, ist schon früher hier berichtet worden. Zu erwähnen ist nur noch das Bestreben, auch Arbeiter und Arbeiterinnen den Zugang zu diesem Beruf zu ermöglichen. Die Vereinigung, die übrigens schon vor dem Kriege bestand und die gleichfalls eine eigene Zeitschrift herausgibt, hat kürzlich an der Veranstaltung einer internationalen Konferenz mitgewirkt, bei der Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch mit verwandten Bestrebungen aus allen Ländern herbeigeführt wurde. Eine Beteiligung Deutschlands, die von den Veranstalterern gesucht und erbeten war, kam leider nicht zustande. Es wird ja auch fraglich sein, wieweit in Deutschland überhaupt noch Boden für solche Gedanken vorhanden ist, wieweit die Entwicklung darüber bereits — im negativen Sinne — hinweggegangen ist; wieweit eben hier Zwang von unten, wieweit die durch heißen Kampf, in revolutionärem Ringen errungenen Betriebsräte, wieweit der Klassenkampfgedanke auf der einen Seite, der Herrenstandpunkt auf der andern eine Entwicklung zu freiwilliger Gemeinsamkeit verschüttet haben. Vielleicht werden die Initiativen für die Neugestaltung der Arbeitsbeziehungen bei uns stärker von den Organisationen der beiden Interessengruppen, von den Arbeitsgemeinschaften der Unternehmerverbände und den Gewerkschaften, als von den einzelnen Persönlichkeiten und Unternehmungen ausgehen.

Eines aber gilt über die Grenzen der Länder hinaus — und das ist das Ziel. Irgendwann und auf irgendwelchen Wegen muß diese neue industrielle Philosophie sich in der Tat verwirklichen; müssen Arbeiter und Unternehmer, Hand und Kopf zu einer Einheit der Zwecke, des Wollens, zu einer Interessengemeinschaft verwachsen. Das wird nicht Folge, sondern Vorbedingung einer Sozialisierung sein. Denn nicht durch äußere Formen, sondern durch den neuen Geist wird die neue Wirtschaft und die neue Gesellschaft entstehen.

Die sozialpolitischen Ziele der Vereinigten Sozialdemo-

kratischen Partei sind in deren neuem Aktionsprogramm folgendermaßen zusammengefaßt:

„4. Sozialpolitik. Schutz der Arbeitskraft durch Ausbau der sozialen Gesetzgebung. Abwehr aller Angriffe auf den Achtstundentag. Herabsetzung der Arbeitszeit in gefährlichen und gesundheitschädlichen Betrieben. Einschränkung der Nachtarbeit für Männer und Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche. Verbot jeder Erwerbsarbeit für schulpflichtige Kinder. Sicherung der Koalitionsfreiheit und des Streikrechts. Ausbau der staatsbürgerlichen und wirtschaftlichen Rechte der Beamten. Ersatz der technischen Nothilfe durch Einrichtungen, welche die Notstandsarbeiten in lebenswichtigen Betrieben durch Selbstdisziplin der Arbeiter unter Mitwirkung der Gewerkschaften sichern. Ausreichende Fürsorge für bedürftige, arbeitsunfähige und arbeitslose Mitglieder der Gesellschaft. Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts. Ausgestaltung des wirtschaftlichen Räteystems zu einer Vertretung der sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.“

5. Volksgesundheit und Volksbildung. Vergesellschaftung des Gesundheitswesens, der Erziehungs- und Bildungsanstaltungen. Einheitsschule mit weltlichem Charakter, Erklärung der Religion zur Privatsache. Ausgestaltung der Schule nach sozialistisch-pädagogischen Grundsätzen. Verbindung der Erziehung mit der materiellen Produktion.“

Sozialversicherung.

Eine Erhöhung der Geldleistungen aus der Wochenhilfe und Wochenfürsorge ist in Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1922 (Sp. 786) durch Verordnung vom 22. September 1922 erfolgt. In der Wochenhilfe ist der einmalige Entbindungsbeitrag von 250 auf 500 M., der Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden, sofern eine Entbindung nicht stattfindet, von 50 auf 150 M., das Mindestwochengeld für Versicherte von 6 auf 15 M., das Mindeststillgeld für Versicherte von 8 auf 30 M. erhöht. Die Angehörigen von Versicherten erhalten an Wochengeld 15 (4 $\frac{1}{2}$) M., an Stillgeld 25 (8) M. Als minderbemittelt im Sinne des Wochenfürsorgegesetzes gelten Wöchnerinnen, wenn ihr und ihres Ehemannes Einkommen im Steuerjahr 1921 den Jahresbetrag von 15 000 M. oder im Jahre vor der Entbindung von 30 000 M. nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich im ersteren Fall für jedes Kind um 1500 M., im letzteren Fall um 5000 M. Der Entbindungs- und Schwangerschaftsbeitrag erhöht sich in gleicher Weise wie bei der Wochenhilfe, ebenso sind Wochen- und Stillgeld entsprechend den Sätzen für die Angehörigen von Versicherten heraufgesetzt. Auch die anderen Geldbeträge in der Wochenhilfe und Wochenfürsorge sind entsprechend erhöht.

Auch in der Unfallfürsorge für Gefangene ist in Abänderung des Gesetzes vom 26. Juni 1922 (Sp. 969) eine Erhöhung der Bezüge erfolgt.

Eine Erhöhung der Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung ist durch Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1922 vorgenommen. Die Grenze ist von 72 000 M. auf 204 000 M. für Angestellte und Gewerbetreibende heraufgesetzt. Der Reichsrat hatte ursprünglich eine Erweiterung auf 200 000 M. beschlossen, der Reichstagsausschuß eine solche auf 300 000 M. Diejenigen, die infolge Ueberschreitens der alten Grenze herausfielen, können innerhalb einer Frist von 2 Monaten die Wiederaufnahme nach § 313 verlangen, sofern sie zur Weiterversicherung berechtigt sind und nicht erneut versicherungspflichtig wurden.

Volksgesundheit.

Ein Weg zur Schaffung geeigneter Wohnungen für Tuberkulöse.

Stadtkr. Dr. Braun (Hof) schreibt uns:

„Die Tuberkulose hat bekanntlich in der Kriegs- und Nachkriegszeit eine gewaltige Ausdehnung gewonnen. Als bestes Bekämpfungsmittel wird die Einrichtung von Lungensanatorien allgemein empfohlen. Diese müssen alle Tuberkulösen, besonders die infektiösen, ausfindig machen und kennen, denn nur dadurch sind sie in der Lage, dahin zu wirken, daß durch Behandlung und Wiedergelung der Kranken möglichst bald eine Infektionsquelle ausgeschaltet wird, und daß die Kranken, welche zu eng oder ungesund wohnen, soweit sie nicht in ein Krankenhaus gehören, geeignete Wohnungen erhalten. Durch solche Wohnungen wird für den Kranken infolge der Ausschaltung der Schädigung eines ungesunden Heimes die Möglichkeit eines Heilerfolges vermehrt und der Erfolg einer Kur gesichert, für die Angehörigen aber wird die Infektionsgefahr ganz erheblich gemindert. Die Beschaffung von geeigneten Wohnungen hilft aber bei der überall bestehenden Wohnungsnot auf die allergrößten Schwierigkeiten. Hierzu kommt, daß Hausbesitzer und Mieter, wenn sich endlich einmal eine geeignete Wohnung findet, sich oft — besonders wenn im Hause zahlreiche Kinder wohnen wohl auch mit Recht — dagegen sträuben, einen infektiösen Tuberkulösen einzuziehen zu lassen. Es müssen also neue Wohnungen geschaffen werden, wenn der Kampf gegen

die Tuberkulose einen Erfolg haben soll. Das Reichsmietengesetz gibt hierfür eine Möglichkeit, wenn die Verwaltungen noch nicht bis an die zulässige Höchstgrenze der Besteuerung der Mieten geschritten sind. So war in Hof bisher eine Mietsteuer von 85% beschlossen. Auf meinen Antrag hin hat der Stadtrat diese Steuer um 15% erhöht. Hierdurch sind große Summen für den unrentierlichen Baukostenaufwand verfügbar geworden. Die Stadt hat nun beschlossen, mit Hilfe dieser Summen selbst an einer geeigneten Stelle Häuser zu errichten. Diese Häuser werden an der Peripherie der Stadt in einer Anlage liegen und sehr gesunde und ausreichend große Wohnungen mit zugehörigen Gärten haben. In letztere werden nur solche Familien einzuziehen dürfen, die sehr schlecht untergebracht sind, und bei denen mindestens ein Angehöriges schwerer an Lungentuberkulose erkrankt ist. Da sich in derselben Anlage gleichzeitig ein altes aufgelassenes Wirtshaus befindet, welches der Stadt bereits gehört, besteht auch die Absicht, dieses Haus so umzubauen, daß Einzelpersonen, die an Tuberkulose leiden, als möblierte Untermieter dort einzuziehen können. Alle Bewohner dieser Häuser müssen sich verpflichten, sobald die Tuberkulose erloschen ist, mit einer anderen tuberkulösen Familie der Stadt die Wohnung zu tauschen.

Ich glaube, daß auch an vielen Orten in ähnlicher Weise vorgegangen werden kann und bei der Gefahr, die die Tuberkulose für die Gesamtheit bedeutet, vorgegangen werden muß. Es werden vielleicht Einwendungen laut werden, daß eine solche Anlage in den Ruf eines Schwindsuchtviertels kommen könnte. Ich glaube aber nicht, daß deswegen Familien nicht hinauszuziehen wollen, besonders wenn die Häuser einen freundlichen Eindruck machen und die Wohnungen hygienisch einwandfrei und schön sind.

Gegenüber diesem Vorschlag sei darauf hingewiesen, daß in England der Versuch gemacht worden ist, Tuberkulösen Wohnung, Teilungsmöglichkeiten und zugleich Arbeit zu sichern bei Isolierung von der übrigen Bevölkerung. In der Zeitschrift: Gegen die Tuberkulose Nr. 11, 1921, berichtet Dr. Jaquerod de Leytin folgendes: In dem Dorfe Papworth, ungefähr 20 km von Cambridge, ist 1918 mitten auf dem flachen Lande eine Niederlassung ausschließlich für Tuberkulöse geschaffen worden, die dort entweder allein oder mit ihren Familien leben. Es gibt dort eine Kirche, eine Schule, ein Hospital, ein Theater, Läden und Werkstätten aller Art. In den hygienisch einwandfrei eingerichteten Werkstätten mit den kräftigen Tuberkulösen angepassten Werkzeugen werden von den Tuberkulösen bei ärztlicher Kontrolle gewerbliche Arbeiten aller Art ausgeführt. Es gibt in Papworth eine Tischlerei, Schreinerei, Sattlerei, Schuhmacherei, Druckerei usw. Die hergestellten Waren werden nach erfolgter Desinfektion in den großen Londoner Geschäften verkauft. Die Kranken leben entweder in einzelnen Zimmern, die in den großen einstöckigen Pavillons liegen, oder in ganz kleinen, verstreut liegenden Häuschen. Für Kranke, die mit ihren Familien leben wollen, gibt es die sogenannten „cottages“ zu mieten. Um den Kranken ein sorgenfreies Leben zu sichern, wird jedem Kranken eine Pension gezahlt, die neben seinem Arbeitsverdienst zu seinem und seiner Familie Unterhalt ausreicht. Die Pensionen werden im allgemeinen zum Teil von den Gemeinden, zum Teil vom Staat gezahlt. Denn der Engländer ist der Meinung, wenn der Tuberkulöse den guten Willen zeigt, jede Weiterverbreitung seiner Krankheit zu hindern, ihm die Allgemeinheit dafür zu Hilfe kommen und den notwendigen Lebensunterhalt beschaffen muß. Die Entlohnung der Arbeit erfolgt nach dem Stunden-Tarif der normalen Arbeiter. Das Budget der Papworther Industrie soll kein Defizit aufweisen. Ende 1921 waren 204 Kranke in Papworth, von denen 64 mit ihren Familien lebten. Die Besuche um Zulassung werden immer zahlreicher, und die Kolonie soll zusehends wachsen. Vorläufig ist die Kolonie nur für Männer bestimmt.

Kinderreichtum und Wohnungsnot.

Der Generalsekretär des Reichsverbands der Bünde der Kinderreichen zum Schutze der Familie schreibt uns:

Als Friedrich Engels im Jahre 1845 über England schrieb: „Es ist keine Parade so schlecht, es findet sich immer ein Armer, der keine bessere bezahlen kann“, da glaubte niemand in Deutschland, daß dieser Ausspruch noch einmal auf unsere Verhältnisse passen würde. Wenn das deutsche Volk vor dem Kriege auch keine Wohnungsnot kannte, so herrschte in bestimmten Kreisen doch bereits eine außerordentliche Wohnnot, nämlich bei den kinderreichen Familien, die nach dem Kriege zur Katastrophe zu werden droht. Eine Wohnungsaufnahme bei fast 1000 kinderreichen Familien Frankfurts an Hand der bestehenden polizeilichen Wohnungsordnung hat gezeigt, daß die Wohnweise bei etwa 30%, die Schlafweise (das ist Luftraum und Geschlechtertrennung) bei etwa 70% nicht ausreichend war. Das Schicksal dieser Familien und damit auch das uneres Volkes wird ein trauriges Ende nehmen, wenn nicht bald von Seiten der Volksvertretung und der Reichsregierung Maßnahmen ergriffen werden, welche die Erstzuzunehmlichkeit dieser Familien besonders durch Besserung der Wohnverhältnisse sicherstellen.

Da bisher jede gesetzgeberische Hilfe verjagt hat, die den Art. 119, 2 zur Durchführung bringen müßte, versuchen die Kinderreichen durch ihre Selbsthilfeorganisationen, den Bünden der Kinderreichen, die zu einem Reichsverband mit Sitz in Frankfurt am Main zusammengeschlossen sind, auf die Kommunen einzuwirken. So finden wir in einer Reihe von Städten bereits Vertreter der Bünde in den Wohnungs- und Mieteneinigungsämtern, damit die Kinderreichen eine bevorzugte und gerechte Einweisung erfahren, besonders wenn es sich um Wohnungen der Kommunen oder ihre Siedlungshäuser handelt. Einige Städte gewähren auch Zuschüsse zur Miete, da die Wohnungsnot bei einem großen Teil der Kinderreichen in der Wohnnot gipfelt.

So sehr diese Maßnahmen zu begrüßen sind, so können sie doch bei weitem nicht genügen, da sie nur dort vorhanden sind, wo eine sozial verständnisvolle Stadtverwaltung besteht. Deswegen hat auch der Reichsverband

der B. d. R. zum Schutze der Familie, der die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen aller Kinderreichen Deutschlands vertritt, besondere Forderungen aufgestellt:

1. Die an einzelnen Orten bestehenden kommunalen Verwaltungsmaßnahmen, wie vorher angeführt, sollen allgemein gesetzliche Bindung erfahren. Denn nur dadurch, daß die Kinderreichen Sitz und Stimme in den Wohnungs- und Mieteinigungsämtern haben, kann ihnen der genügende Einfluß zuteil werden.

2. Abänderung des Umlageverfahrens zur Wohnungsbauabgabe dahin, daß nicht mehr wie bisher die Höhe des Mietzinses, sondern die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer maßgebend ist. Denn für kinderreiche Familien ist eine große Wohnung notwendig, deswegen sind sie aber noch lange nicht in der Lage, eine entsprechende Abgabe zu leisten. Der Mietzins kann und darf keinen Maßstab für die wirtschaftlichen Verhältnisse bilden.

3. Bei der Frage um Gewährung von Baukostenzuschüssen Erhöhung der qm Bodenfläche auf mindestens 120, wenn es sich um den Bau von Wohnungen für Kinderreiche handelt.

4. Die Gewährung der Baudarlehen an Genossenschaften usw. muß zur Bedingung haben, daß mindestens die Hälfte der Wohnungen für Kinderreiche bereitgestellt wird.

Die Gerechtigkeit der Forderung einer baldigst einsetzenden Staatshilfe zur Beseitigung der Wohnungsnot unserer mit zähem Heldennut ringenden kinderreichen Familien dürfte von jedem edel denkenden Staatsbürger anerkannt und unterstützt werden.

Wohnung. Boden.

Bauunternehmer und Hauseigentümer vor und nach dem Kriege.

Von Rechtsanwalt Dr. Kämpfer, Berlin-Steglitz.

Wenn vom Bauunternehmer vor dem Kriege gesprochen wird, steigt mir immer wieder eine Erinnerung aus der Zeit meiner juristischen Ausbildung heraus. Der Untersuchungsrichter, bei dem ich arbeitete, drückte mir eines Tages ein Aktenstück zur Vernehmung des Angeschuldigten in die Hand. Es erschien ein Maurerpolier, gegen den ein Verfahren wegen Betruges eingeleitet war. Er hatte ein Baugrundstück erworben, mit dem Bau eines größeren Miethauses begonnen und seine Tätigkeit wegen Mangels an Mitteln einstellen müssen, als der Bau bis zur ersten Balkenlage fortgeschritten war. Die Bauhandwerker hatten ihre Arbeiten und Lieferungen auf Kredit gewährt in der Erwartung, sich aus der ersten Baugelbrate befriedigen zu können, die mit Verlegung der ersten Balkenlage fällig wurde. Diese Rechnung schlug aber deshalb fehl, da der Verkäufer des Baugrundstücks, ein Verwandter des Poliers, diesem angeblich Vorschüsse gewährt hatte und sich für diese und den vom Erwerber nicht gezahlten Kaufgeldrest für das Grundstück aus der ersten Baugelbrate bezahlt gemacht hatte. Ein Zwangsversteigerungsverfahren brachte das Grundstück in das Eigentum der Kreditanstalt, deren Baugeldhypothek an erster Stelle stand, und die Handwerker, die außerstande waren, die Forderungen der Kreditanstalt auszubieten oder den Bau mit eigenen Mitteln zu Ende zu führen, fielen vollkommen aus. Das Ende war das Betrugsverfahren gegen den Polier und seinen Verwandten. Als ich den Ersteren fragte, welche Geldmittel er für das Unternehmen selbst zur Verfügung gehabt hatte, nannte er mir die Summe von 1200 M., von denen er 1000 M. auf die Baustelle angezahlt haben wollte. Die Herstellungskosten des gesamten Baues konnten vielleicht auf 140 000 M. veranschlagt werden.

Man würde zu Unrecht verallgemeinern, wollte man den geschilderten Vorgang als typisch bezeichnen, es gab natürlich zahllose Bauunternehmer, die auf sicherer und guter finanzieller Grundlage arbeiteten. Aber solche Fälle waren damals nicht eben selten, und es war gar nicht einmal notwendig, daß sie vor dem Richter endeten. War die Konjunktur günstig, waren die Unternehmer wenn auch unbemittelt, so doch fleißig und tüchtig, ließ der Grundstücksverkäufer dem Bauherrn mit der Zahlung des Restkaufgeldes eine weite Frist, konnten die Baugelber aus der an ihre Stelle tretenden endgültigen Beleihung, in der Regel erste und zweite Hypothek, abgedeckt werden, so lief alles glatt, die Handwerker kamen zu ihrem Gelde, und für den Unternehmer blieb entweder aus der günstigen Beleihung oder aus baldigem Verkauf des Hauses ein Gewinn übrig, mit dem er schleunigst ein neues Bauvorhaben in Angriff nahm.

Es war also vor dem Kriege die Regel, daß sich Unternehmer fanden, die auf eigenes Risiko Wohnungsbauten aufführten, weil die fertiggestellten Häuser entweder mit Gewinn abgesetzt wurden oder, falls das nicht geschah, als Eigentum der Hersteller einen Vermögenswert bedeuteten, dessen Erträge eine reichliche Verzinsung der aufgewandten Herstellungskosten sicherstellten.

Der letztere Fall war aber seltener, in der Mehrzahl wurden die Häuser zum Verkauf gebaut. Hausbesitz galt als gute Kapitalanlage, und es ist nicht uninteressant, dem Stande der Hausbesitzer

eine kurze Betrachtung zu widmen. Für Berlin war folgende Entwicklung typisch. Wenn jemand im Zentrum der Stadt ein altes Haus gehabt und darin vielleicht ein kleines Geschäft geführt hatte, verkaufte er es in den Jahren der großen wirtschaftlichen Fortschritte, die die drei siegreichen Kriege brachten, mit hohem Gewinn an Unternehmer oder gewerbliche Betriebe, die nach Abbruch des alten Hauses dort große Geschäftshäuser aufführten. Der glückliche Verkäufer erwarb für seinen Erlös wieder einen oder mehrere Neubauten in den äußeren Wohnvierteln der Stadt. Diese behielt er entweder selbst oder stattete seine Kinder mit diesen Miethäusern oder Zinshäusern, wie man sie nannte, aus. Auf diese Weise entstanden aus alten Berliner Familien ganze Dynastien von Hausbesitzern. Aus der Einseitigkeit ihrer beruflichen Ausbildung — Hausbesitzer sein war ihnen alleiniger Beruf — ergab sich wiederum in der Behandlung der Mieter ein gewisses Gefühl von der Wichtigkeit und Würde des Standes. Natürlich waren es abgesehen von dieser besonderen Klasse noch andere Kreise, aus denen sich der Stand der Hausbesitzer rekrutierte. Da waren Beamte, Kaufleute und Gewerbetreibende aller Art, die tüchtig geschäftlich und fleißig gespart hatten, und die nun ihre mehr oder minder großen Ersparnisse zum Erwerb von Mietshäusern verwandten. Viele sahen in den Mietzeinnahmen ihre Altersversorgung und waren dementsprechend bemüht um pflegliche Behandlung des Hauses und Zufriedenstellung der Mieter. In Jahren, in denen keine Ueberproduktion an Wohnungen bestand, schnellten die Mieten entsprechend in die Höhe, sonst bildeten die leerstehenden Wohnungen und die leichte Umzugsmöglichkeit ein sich leidlich bewährendes corrigens gegenüber ungerechtfertigten Anforderungen der Hausbesitzer.

Alles in allem darf man sagen, daß vor dem Kriege sowohl die Bauunternehmer als auch die Hausbesitzer von der jedem privatwirtschaftlichen Betriebe innewohnenden Erwägung geleitet wurden, daß die Kapitalsanlage sich angemessen rentieren müsse. Die Verwirklichung dieses Gedankens war leicht und hatte die erwünschte Folge, daß das Wohnbedürfnis im allgemeinen befriedigt wurde, und die jetzt herrschende unerträgliche Wohnungsnot nicht bestand. Andererseits fehlten dieser rein privatkapitalistischen Ausgestaltung des Wohnungswezens auch die ersten Schattenseiten nicht. Von den üblen Auswüchsen des schwindelhaften Unternehmertums ist am Anfang schon gesprochen. Man spekulierte eben damals mit Baugelände und Neubauten, wie heute in Aktien und Devisen. Ebenso schlimm war es, wenn der Wunsch nach möglichst hohen Mietzeinnahmen immer wieder neue Mietkasernen entstehen ließ, die einem heimat- und wurzellosen Proletariat eine auf engen Raum beschränkte notdürftige Unterkunft boten und trotz strenger Baupolizeiverordnungen den Anforderungen der Hygiene, des Familienlebens und der Moral keineswegs gerecht wurden. Es wäre damals bei der Billigkeit der Verkehrsmittel und der leichten Möglichkeit zu niedrigen Preisen zu bauen sicher nicht allzuschwer gewesen, die ganze Entwicklung dahin zu lenken, daß um den Kern der Städte ein Gürtel von Gartenstädten entstanden wäre. Hier hat die Bodenreform und im Verein mit ihr die Gartenstadtbewegung vergebens ihre warnende Stimme erhoben, die rein privatkapitalistisch eingestellte Bodenpolitik der meisten Städte hat leider auf diesem Gebiete versagt. Die ungeheure Lebensmittelnot der in den Großstädten zwammengebaltene Bevölkerung und ihre Auswirkungen in dem allgemeinen moralischen Zusammenbruch am Ende des Krieges gehen nicht zum geringen Teile mit auf Rechnung der mangelhaften Lösung der Wohnungsfrage in den großen Städten.

Wenden wir uns nach dieser Betrachtung des alten Systems dem Zustande zu, der sich nach Beendigung des Krieges herausgebildet hat. Es gibt wirtschaftlich wohl kaum ein Gebiet, das durch die Kriegsolgen so stark in Mitleidenschaft gezogen ist wie das Wohnungswesen. Nirgends zeigte die Preissteigerung schlimmere Formen als im Baugewerbe, insbesondere auf dem Gebiete der Baumaterialienherzeugung und des Baustoffhandels.

Hatte man als Unternehmer früher beim Wohnungsbau gewonnen, so wandelte sich das jetzt ins Gegenteil um. Die neuen Häuser, mit deren Herstellung man nach Beendigung des Krieges begonnen, forderten Herstellungskosten, die die bisher üblichen Werte um ein Vielfaches überstiegen. Dieses Mißverhältnis wurde dadurch noch augenscheinlicher, daß die alten Mieten durch das System der Zwangswirtschaft starr auf dem bisherigen Stande festgehalten wurden. Es erschien ausgeschlossen, für die neuen Wohnungen Mieter zu bekommen, die den Baukosten entsprechende Mieten zahlten, wenn die Mieten der alten Wohnungen um ein Vielfaches geringer waren. Das System der Staatsbeihilfen, das ursprünglich die Kluft zwischen den Herstellungskosten der neuen Wohnungen und den Friedenswerten überbrücken sollte, versagte bei der Unzulänglichkeit der Mittel.

Da bei diesem Zustande die Kreise, welche bisher gewohnt gewesen waren, ihre Kapitalien im Wohnungsbau oder Häuserwerb zu verwenden, nirgends eine Möglichkeit sahen, von den anzulegenden Kapitalien auch nur eine noch so geringe Rente zu erzielen, so kam das Wohnungswesen für Anlagen des Privatkapitals nicht mehr in Frage. Es gab keine Bauunternehmer mehr, die wie früher auf eigenes Risiko Wohnhäuser herstellten, sondern nur noch solche, die unter Aufsicht jedes eigenen Risikos für fremde Rechnung bauten. Ebenlowenig fanden sich noch Privatkapitalisten, die am Erwerb von Wohnhäusern für Dritte irgendein Interesse haben konnten, weil auch hier jede Spur von Rentabilität fehlte.

Neue Kreise mußten den Wohnungsbau, den Eigentümerswerb und die Verwaltung der Wohnungen in die Hand nehmen. In der ersten Zeit nach Beendigung des Krieges hatte es zunächst den Anschein, als ob dem Genossenschaftswesen hier ein wesentlich erweiterter Wirkungskreis sich erschließen sollte. Die Parole der Bodenreform und eine starke Sehnsucht nach eigenem Heim und Land, die gerade während der Kriegsjahre weite Kreise ergriffen hatte, fand in zahllosen Genossenschaftsbildungen ihre Auswirkung. Es ist damals zweifellos viel versehen, aber ebensoviele gearbeitet und an dauernden Werten geschaffen worden. Aber schon nach kurzer Zeit zeigten sich die finanziellen Kräfte der Genossenschaften der Größe der Aufgabe nicht mehr gewachsen. Ebenso wie die Initiative des Einzelnen verlagern mußte, so verlagern auch die sich freiwillig zusammenschließenden meist kapitalschwachen Interessentengruppen, weil sie nicht in der Lage waren die erforderlichen unrentierlichen Mittel aufzubringen.

Da die Wohnungsnot immer dringender wurde, blieb nichts anderes übrig, als daß die örtlichen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts, Städte, Kreise und Gemeinden, sehr oft widerwillig unter dem Zwange der Not neue Wohnungen zu bauen begannen. Sie bedienten sich zur Erfüllung dieser Aufgabe vielfach bereits vorhandener Genossenschaften oder Gesellschaften oder gründeten auch neue unter vorherrschendem städtischen Einflusse, um nicht durch den schwerfälligen behördlichen Verwaltungsapparat behindert zu sein. Der leitende Grundsatz blieb aber, daß die Gemeinde als öffentliche Körperschaft sich finanziell durch Gewährung von hohen unrentierlichen Zuschüssen zum Hauptträger des Wohnungsbaues entwickelte, weil diese für die auf dem Gedanken der Gewinnerzielung beruhende private Wirtschaft nicht mehr in Frage kam. Wie lange die Gemeinden nach den neusten gewaltigen Steigerungen der Baukosten dieser Aufgabe finanziell noch gewachsen sein werden, ist un schwer abzusehen. Schon jetzt erklären zahlreiche Stadterverwaltungen, daß ihnen ihre Finanzlage eine weitere Betätigung auf diesem Gebiete nicht mehr oder nur noch in sehr beschränktem Umfange erlaube. Selbst das Aufkommen aus der Wohnungsabgabe, dessen besondere Zweckbestimmung die Verwendung im Wohnungsbau ist, erweist sich gegenüber der Größe der Aufgabe als vollkommen unzureichend.

Neben den Gemeinden sind noch besonders die durch staatliche Gesetzgebung geschaffenen Zweckverbände im Bergbau zu nennen, die mit Hilfe der Kohlenabgabe die Herstellung von Bergarbeiterwohnungen betreiben. Auch hier handelt es sich um Körperschaften, bei denen der Baukostenaufwand von der Gesamtheit der Kohlenverbraucher als indirekte Steuer getragen wird.

In nicht unwesentlicher Maße ist weiter insofern die Privatindustrie am Wohnungsbau beteiligt, als sie für ihre Arbeitnehmer Wohnungen schafft. Das geschieht teils in der Form von Werkwohnungen, teils auch durch Beteiligung am Wohnungsbau der Gemeinden oder Gesellschaften. An Erzielung irgendwelchen Gewinnes kann hierbei ebenfalls nicht gedacht werden, die Mittel sind vielmehr im wesentlichen unrentierlich. Die Industrie beteiligt sich meistens notgedrungen, weil sie sonst keine Arbeitnehmer heranziehen kann, seltener freiwillig um Konjunkturgewinne in Dauerwerten anzulegen. Der Zwang des vielgenannten § 9a des Preussischen Kommunalabgabengesetzes hat sich bisher kaum als wirksam erwiesen, weil die reichlich unklaren und verwickelten Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen einer straffen Durchführung des Willens des Gesetzgebers die schwersten Hindernisse bereiten. Infolge steigender Krediterschwierigkeiten zeigt sich übrigens bei der Industrie in gleicher Weise wie bei den Gemeinden eine wachsende Zurückhaltung gegenüber der Aufgabe des Wohnungsbaues.

Bemerkenswert ist, daß sich auch ein Teil der Arbeitnehmer, nämlich die Angestellten, ihr besonderes Instrument für den Wohnungsbau in der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten (Gagah) geschaffen haben. Diese führt den Gemeinden aus den Mitteln der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu günstigen Bedingungen Anleihen für die Deckung der unrentierlichen Zuschüsse zu und läßt die örtlichen Bauvorhaben durch besondere

zu diesem Zwecke im Einvernehmen mit den Gemeinden und Arbeitgebern gegründete Tochtergesellschaften (Gemeinnützige Heimstätten-Aktiengesellschaften-Heimaaß) durchführen.

Die auf Grund des Preussischen Wohnungsgesetzes begründeten provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften bauen in der Regel nicht selbst, sondern beschränken sich auf Vanberatung und Kreditvermittlung an die Gemeinden, Genossenschaften oder Gesellschaften, als deren Kreditgeber Sparkassen, Landesversicherungsanstalten, private Versicherungsanstalten, Pfandbriefbanken u. ä. Institute auftreten.

Soviel über die Träger des Wohnungsbaues der Nachkriegszeit. Eigentümer der hergestellten Wohnungen werden in der Regel die Hersteller, also Gemeinden oder von diesen getragene Gesellschaften oder Genossenschaften. In der Verwaltung und Unterhaltung liegen aber noch sehr schwierige Aufgaben für die Vermieter. Weitgehenden Wünschen der Bewohner muß hier stets das dringende Interesse der Eigentümer gegenüberstehen, daß nicht die ohnehin schon übermäßig hohen unrentierlichen Zuschüsse sich noch weiter durch die Unterhaltungskosten steigern. Deshalb zeigt sich vielfach, wenn es sich um Einfamilienhäuser handelt, die Neigung, diese den Bewohnern käuflich zu übereignen und auf diese Weise die vorgenannten Lasten auf sie abzuwälzen. Einheitliche Grundsätze haben sich auf diesem Gebiete bisher nicht ausgebildet, bei der Kürze der Zeit ist noch alles in der Entwicklung begriffen.

Es würde zu weit führen, wenn hier noch die infolge der Wohnungszwangswirtschaft entstandene besonders ernste und vielfach unerträgliche Lage der alten Hausbesitzer erörtert werden sollte. Daß hier nicht allein im Interesse der zahllosen in äußerster Not befindlichen Hausbesitzer, sondern nicht minder um der Erhaltung der Wohnungen selbst willen eine erhebliche Steigerung der alten Wohnungsmieten unabweisbar notwendig geworden ist, wird von sachverständiger Seite kaum noch bestritten.

Als erfreulich darf beim Wohnungsbau der Nachkriegszeit festgestellt werden, daß die Herstellung von Mietkasernen so gut wie ganz aufgehört hat. Unter starker Bevorzugung des Einfamilienhauses und der Zuweisung hinreichenden Gartenlandes werden trotz äußerster Sparsamkeit im Raum Wohnungen geschaffen, die gesunder und für Behaglichkeit und Befriedung des Familienlebens bei weitem einwandfreier sind als ein großer Teil der früheren. Es ist keineswegs erwiesen, wie vielfach behauptet wird, daß man die alten Haustypen billiger herstellen könnte, die Meinungen über diese Kostenfrage gehen vielmehr in der Praxis weit auseinander. Wer aber ein offenes Auge für die ungeheuerlichen Schäden der Massenquartiere der Großstadt hat, wird die Wohnungspolitik für die richtige halten, die lieber höhere Geldmittel aufwendet, um nicht von neuem sittliche und volkswirtschaftliche Werte von höchster Bedeutung zu vergeuden. Daß die vom Staat und den Gemeinden betriebene Wohnungsfürsorge gegenüber der ungeheuren Not versagt und daß nur ein geringer Bruchteil der erforderlichen Wohnungen geschaffen werden kann, muß offen anerkannt werden.

Wie sollte es auch anders sein bei einer Bautätigkeit, über der nicht wie früher das Wort „Gewinn“ sondern statt seiner das Wort „Verlust“ steht. Es wäre aber verfehlt, den öffentlichen Körperschaften, die sich der Wohnungsherstellung angenommen haben, deshalb Vorwürfe zu machen, denn die grundstürzende Aenderung der Verhältnisse vor und nach dem Kriege lassen eine Vergleichsmöglichkeit mit den früheren Verhältnissen nicht zu. Wenn sich Gemeinden und Gesellschaften unter Benutzung der öffentlichen Mittel auf diesem Gebiete betätigt haben, so verdienen sie hierfür Anerkennung wie jeder, der sich in diesen Zeiten der Zerrüttung nicht aufs Klagen verlegt, sondern für das allgemeine Wohl gearbeitet hat.

Auch die von vielen Seiten geforderte sofortige Freigabe der Mieten kann in absehbarer Zeit nicht zur Besserung der Lage führen, wie eine einfache Rechnung beweist: Die Herstellungskosten einer Kleinwohnung von 70—80 qm Wohnfläche liegen z. B. je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 700 000 und 900 000 M., im Frieden dürften sie zwischen 7000—8000 M. betragen haben, die Verteuerung beträgt daher jetzt schon über ein hundertfaches des Friedenspreises. Verfällt unsere Währung weiter, so wird diese Steigerung noch schlimmer.

Es ist ausgeschlossen, daß die Erhöhung der Mieten in den alten Wohnungen unter Angleichung oder auch nur unter Annäherung an diese Verteuerungssätze durchführbar wäre. Sie würde zur Folge haben, daß etwa ein Drittel bis zur Hälfte des Arbeitseinkommens oder noch mehr zur Bestreitung des Wohnbedarfes verwendet werden müßte, während dieser Bruchteil früher je nach den Bedürfnissen der betreffenden Stände zwischen einem Sechstel bis abwärts zu einem Zehntel des Arbeitseinkommens betragen haben

mag. Eine beträchtliche Erhöhung der Mieten kann vielleicht angebahnt werden, obwohl sie schon für den Teil der Bevölkerung, der kein Arbeits- sondern nur ein Renteneinkommen besitzt, nicht mehr zu tragen ist. Sie würde aber noch immer nicht dahin führen, daß die Anlegung von Mitteln im Wohnungsbau dem Privatkapital Renten brächte, die die Betätigung lohnten. Auch eine erhebliche Steigerung der Wohnungsbaubgabe wird ausreichende Mittel nicht beschaffen können.

Es ist für jeden, der auf dem Gebiete des Wohnungswesens arbeitet, und für die staatlichen Stellen, die sich der Abstellung der Wohnungsnot als sozialem Notstande widmen sollen, ausgeschlossen, bei der jetzigen Zerrüttung unseres Wirtschaftslebens auf diesem fast am schlimmsten zerrütteten Gebiete überhaupt noch bestimmte Grundsätze aufzustellen, die zu einem befriedigenden Ergebnisse führen könnten. Wie will man einem Wirtschaftskörper, der vom Fieber geschüttelt wird, noch Gesetze vorschreiben? Die Not im Wohnungswesen ist mit den Folgeerscheinungen unserer Niederklage untrennbar verbunden, und gerade im Wohnungsbau zeigt sich besonders deutlich die Tatsache unserer Verarmung, an die sich weite Volkskreise immer noch nicht gewöhnen können, wenn sie vom Staate Abhilfe für alle auftretenden Mißstände verlangen.

Dennoch muß es Pflicht aller Gemeinden und der auf diesem Gebiete arbeitenden Gesellschaften bleiben, so viele Wohnstätten zu schaffen, als nur irgend in ihren Kräften liegt, und sich für eine hoffentlich in nicht allzuferner Zeit liegende Gesundung unserer Wirtschaft bereit zu halten.

Wahrscheinlich liegen auch Möglichkeiten für Gesundung und Wiederaufbau an ganz anderer Stelle. Es gibt zu denken, daß für den Erwerber einer neuerbauten Wohnstätte selbst hohe Lasten dort tragbar werden, wo ihm eine reichliche Landzuteilung die Bewertung der eigenen Arbeitskraft und der seiner Familie gestattet und wo ihm die Erträge des Landes erhebliche Zuschüsse zu seinem Lebensunterhalt neben seinem sonstigen Arbeitseinkommen gewähren. Hier stehen die großen Probleme des Abbaus der Großstädte, der zwangsläufigen Rückentwicklung vom Industrie- zum Agrarstaate, der Dezentralisation der Industrie, der inneren Kolonisation und des Arbeitspflichtjahres für Aufgaben, die im Rahmen dieser Probleme liegen, nicht allein im Hintergrunde, sondern nach meiner Auffassung im allerengsten Zusammenhange mit der Frage der Beseitigung der Wohnungsnot.

Praktische Anwendung des § 9a des Preussischen Kommunalabgabengesetzes.

Von Prof. Dr. Sievert, Zeitz.

Es ist eine oft bedauerte Nachkriegserscheinung, daß alle Gesetzesbestimmungen und Verordnungen auf dem Gebiete des Kleinwohnungswesens in der Praxis nur sehr schwer zu handhaben und durchzuführen sind, daß sie vielmehr die praktische Arbeit mehr erschweren als ihr nützen. Man hat oft eine ähnliche Praxis empfohlen, wie der Große Generalstab sie ausgeübt hat, indem er die Generalstabsoffiziere von Zeit zu Zeit wieder zum Frontdienst kommandierte. Obwohl ich Gründe des vielfachen Versagens der Gesetzesmaschine hauptsächlich in den sich fortgesetzt verändernden Zeitverhältnissen sehe, muß ich doch die Forderung erheben, daß bei der Ausarbeitung der Gesetzesbestimmungen erfahrene Praktiker mehr als bisher zu Rate gezogen werden. Das Urteil über den § 9a und seine Ausführungsbestimmungen war vielfach vernichtend, und ich muß selbst auf Grund meiner Erfahrungen sagen, diese Gesetzesbestimmungen sind nicht mehr als ein etwas stumpfes, rostiges Damoklesschwert, an dem das beste das dauerhafteste Aufhängeseil ist.

Und doch läßt sich auch damit arbeiten, wenn eine sehr geschickte Hand tätig ist. Ich habe in monatelangen Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverein versucht, die Arbeitgeber dahin zu bringen, die unten folgenden Verträge abzuschließen. Bei der heutigen Bau- not, die die Finanzen der Stadt ganz außerordentlich belasten, ist das Heranziehen der Arbeitgeber die notwendige Ergänzung der Wohnungsbaubgabe, die man im allgemeinen nur dann in der notwendigen Höhe von der Stadtverordnetenversammlung bewilligt erhält, wenn man eine Abstufung nach der sozialen Lage und finanziellen Leistungsfähigkeit herbeiführt. Das Gesetz über die Wohnungsbaubgabe tut dies nur im ganz unzureichenden Maße. Deshalb ist die Ergänzung dieses Gesetzes durch die Wohnungsbaubgabe durch den § 9a unbedingt nötig. Ich bin der Ueberzeugung, die Auswertung des § 9a durch die unten stehenden Verträge zeigt einen Weg, diesen Mangel der Wohnungsbaubgabe zu beseitigen. Der Aufforderung verschiedener maßgebenden Persönlichkeiten auf dem Gebiete des Kleinwohnungswesens folgend, veröffentliche ich

die zwischen den Arbeitgebern, Magistrat und Bauverein Zeitz geschlossenen 4 Verträge. Nachdem diese Verträge rechtsgültig abgeschlossen sind, wird jetzt ein Ortsstatut zur zwangsweisen Heranziehung der noch beiseite stehenden Arbeitgeber ausgearbeitet. Die Annahme durch die städtischen Körperschaften dürfte genügen, alle Außenseiter in die Industriebaugesellschaft hineinzuzwingen.

Bei einem Bauprogramm von 158 Wohnungen ist der durch Arbeitgeber aufzubringende Betrag auf 7 Millionen festgesetzt, der auch ohne sonderliche Mühe aufzubringen ist. Ein wesentlicher Punkt der Verträge ist, daß nicht mit jedem einzelnen Arbeitgeber verhandelt wird, sondern nur mit der Industriebaugesellschaft, und daß das Besetzungsrecht für eine Wohnung von der restlosen Hergabe des durch rentierlichen Wert, Landesdarlehen und Gemeindepflichtteil nicht gedeckten Teiles der Baukosten abhängt.

Entwurf.

A.

Zwischen der Industrie-Baugesellschaft und dem Bauverein Zeitz (e. G. m. b. H.) ist nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Die Industrie-Baugesellschaft erklärt sich bereit, sich an den unrentierlichen Kosten des diesjährigen Bauprogramms zu beteiligen. Falls nachstehende Bedingungen erfüllt werden, verpflichtet sie sich, dem Bauverein in ca. 4 Wochen vom Abschluß des Vertrages eine Garantiesumme der Beteiligung zu nennen. Die Zahlungsfristen sollen in gegenseitiger Vereinbarung festgesetzt werden.

§ 2.

Der Bauverein verpflichtet sich, in Höhe der von der Industrie-Baugesellschaft geleisteten Beträge und in Höhe der damit gedeckten unrentierlichen Kosten pro qm Wohnfläche eine entsprechende Wohnfläche bzw. Wohnungen zur Verfügung der Industrie-Baugesellschaft zu stellen.

Beispiel: Beitrag 1 000 000 M.

Kosten für eine Wohnung: Zuschüsse 120 000 M., rent. Wert 25 000 M., unrentierlicher Wert 50 000 M., so würden bei Leistung obigen Betrages der Industrie-Baugesellschaft 20 Wohnungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 2a.

Der Bauverein verpflichtet sich, die bereits vorhandenen Bestände an Baumaterialien zu diesem Bauprogramm zu verwenden und zum Einkaufspreis in Rechnung zu stellen.

§ 3.

Der Bauverein verpflichtet sich ferner, der Industrie-Baugesellschaft nach Fertigstellung seines Bauprogramms über die Verteilung der Unkosten und der darauf pro Wohnung und qm Wohnfläche entfallenden Zuschüsse des Staates und der Stadt, des rentierlichen Wertes und der offenbleibenden unrentierlichen Kosten Rechnung zu legen.

§ 4.

Die Vorlegung und Prüfung dieser Rechnung erfolgt nur gegenüber dem Vorstände der Industrie-Baugesellschaft und auf Wunsch.

§ 5.

Der Bauverein verpflichtet sich ferner, dem städtischen Magistrat oder der von ihm benannten Stelle über die der Industrie-Baugesellschaft überwiesenen Wohnfläche Mitteilung zu machen.

§ 6.

Die Benennung desjenigen, der eine mit Mitteln der Industrie-Baugesellschaft errichtete Wohnung (§ 2) beziehen soll, erfolgt nur durch die Industrie-Baugesellschaft, die die diesbezüglichen näheren Bestimmungen mit dem Magistrat vereinbaren wird.

§ 7.

Bei Aufgabe der Wohnung eines solchen von der Industrie-Baugesellschaft benannten Wohnungsinhabers richtet sich der Verlust und die Erhaltung erworbener Rechte nach den Bestimmungen des Bauvereins (e. G. m. b. H.). Das Benennungsrecht fällt an die Industrie-Baugesellschaft zurück.

§ 8.

Benennt die Industrie-Baugesellschaft innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der zur Verfügungstellung einer Wohnung keinen Bewerber, so geht das Verfügungsrecht auf den Bauverein über, dasselbe gilt bei Aufgabe der Wohnung im Falle des § 7.

§ 9.

Macht die Industrie-Baugesellschaft im Falle des § 7 von seinem Benennungsrecht Gebrauch derart, daß er eine Erklärung abgibt, aus der die Geltendmachung des ihm nach § 7 zustehenden Rechtes ohne Nennung eines Namens hervorgeht, so beträgt die im § 8 genannte Frist 4 Wochen. Die Bemessung der Fristen richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

§ 9a.

Wechselt ein von der Industrie-Baugesellschaft benannter Wohnungsinhaber seine Stellung derart, daß er nicht mehr bei seiner Mitgliedsfirma der Industrie-Baugesellschaft beschäftigt ist, so verpflichtet sich der Bauverein, der Industrie-Baugesellschaft die nächstfreierwerdende Wohnung zu überlassen.

§ 10.

Der Bauverein (e. G. m. b. H.) verpflichtet sich ferner, die in den §§ 2 u. 6 bis 9a enthaltenen Bestimmungen gemeinsam mit der Industrie-Baugesellschaft bei dem Magistrat oder der von ihm benannten Stelle zu vertreten.

§ 11.

Sollten sich aus Anlaß der Durchführung dieses Vertrages Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen den vertragschließenden Parteien ergeben, so werden diese dem Schiedsamt zur Schlichtung übertragen. Zu diesem Schiedsamt werden von beiden Vereinen je zwei Beisitzer gewählt, die nicht

dem Vorstande eines Vereins angehören dürfen und die nicht Partei oder besangen im Sinne der Vorschriften der ZPO. sein dürfen. Diese wählen einen unparteiischen Vorsitzenden aus dem Kreise der Richter und Rechtsanwalte von Zeitz.

§ 12.

Der Spruch des Schiedsamtes in der Frage des Benennungsrechtes und jeder anderen Frage ist endgultig.

§ 13.

Das Schiedsamt mu vor Verschreitung des ordentlichen Rechtsweges angerufen werden. Die Konstituierung erfolgt sofort nach Mitteilung von Vorstand zu Vorstand.

§ 14.

Dieser Vertrag gilt bis auf weiteres. Die Kundigungsfrist betragt 6 Monate fur den Schlu des Kalenderjahres. Der erste Kundigungstermin beginnt mit dem 1. Juli 1932 fur den 31. Dezember 1932.

Zeitz, den 2. August 1922.

Bauverein Zeitz (e. G. m. b. H.)
gez.: Sievert. Neumann.

Industrie-Baugesellschaft.
gez.: Besherer
Albert Donaltes.
Alfred Gensch.

Entwurf.

D.

Zwischen der Industrie-Baugesellschaft und der Stadt Zeitz ist nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Die Industrie-Baugesellschaft erklart sich bereit, sich an der Ausbringung der unrentierlichen Kosten des diesjahrigen Bauprogramms freiwillig zu beteiligen. Sie verpflichtet sich unter Erfullung nachstehender Bedingungen die im § 1 des Vertrages mit dem Bauverein (e. G. m. b. H.) genannte Garantiesumme zu nennen und sofort Zahlungsfristen zu vereinbaren.

§ 2.

Die Stadt Zeitz erklart ihre Zustimmung zu den §§ 2, 6—9 des Vertrages mit dem Bauverein (e. G. m. b. H.) und der Schlichtung der sich aus Anla der Durchfuhrung dieses Vertrages ergebenden Streitigkeiten und Unstimmigkeiten durch das in den §§ 11—13 dieses Vertrages vorgesehene Schiedsverfahren.

§ 3.

Die Stadt Zeitz verpflichtet sich, fur den Fall der zwangsweisen Durchfuhrung des § 9a des RMG. gegen auerhalb des Arbeitgeber-Bauvereins stehende Arbeitgeber dem Arbeitgeber-Bauverein vor der zwangsweisen Heranziehung dieser Arbeitgeber die Hohe und den Mastab der Betranlagung zu nennen. Die Industrie-Baugesellschaft ihrerseits verpflichtet sich, die Zahl und die Namen ihrer Mitglieder zu nennen, und diejenigen zu Mehrleistungen aufzufordern, die mit ihren freiwillig geleisteten Beitragen mehr als 10% hinter den Leistungen eines Unternehmens gleicher Art und Gute, das zwangsweise herangezogen wird, zuruckbleiben wurden.

§ 4.

Die Stadt Zeitz verpflichtet sich, die freiwilligen Leistungen der Industrie-Baugesellschaft auf die zwangsweise zu leistenden Betrage voll + 10% anzurechnen. Dieser 10% ige Zuschlag bedeutet keine Mehrforderung bei evtl. Ruckzahlungen, Eintragungen der Hypotheken oder Forderung der Verfugung uber Wohnflache gem § 2 des Vertrages mit dem Bauverein (e. G. m. b. H.), sondern ist nur ein Verrechnungsmastab.

Ein Unternehmen zahlt freiwillig 40 000 M., ein anderes gleiches zwangsweise 44 000 M., dann wurde bei Berechnung der Leistung des ersten Unternehmens folgendes gelten: da freiwillig 40 000 M. + 10% = 44 000 M. gezahlt wurden, bleibt kein Restbetrag offen. Ein anderes gleiches zahlt zwangsweise 45 000 M., dann hatte das erste Unternehmen noch 1000 M. zu zahlen.

§ 5.

Betragen die freiwillig geleisteten Betrage mehr als die zwangsweise geleisteten Betrage bei Unternehmen gleicher Art und Gute, so werden die Mehrleistungen in qm Wohnflache auf das wenn notig nachste und auf jedes Bauprogramm verrechnet nach Magabe der Bestimmungen des § 4.

§ 6.

Ist die Stadt Zeitz oder die Industrie-Baugesellschaft der Ansicht, da die freiwillig geleisteten Betrage hinter den zwangsweise zu leistenden Betragen zuruckbleiben, bzw. sie ubersteigen, so findet die Prufung dieser Angelegenheit durch eine Kommission aus je zwei Vertretern der Stadt Zeitz und der Industrie-Baugesellschaft unter dem Vorsitz eines unparteiischen Vorsitzenden aus dem Kreise der Richter und Rechtsanwalte von Zeitz statt.

§ 7.

Die Vergleichung der streitigen Betrage bei Firmen gleicher Art und Gute erfolgt unter der Berucksichtigung der Gewerbesteuerleistung und der Arbeiterzahl. Die Mitglieder der Kommission sind uber die ihnen gemachten Angaben zu strengem Stillschweigen verpflichtet. Der Spruch der Kommission ist endgultig; er hat unter Berucksichtigung der Richtlinien des § 4 zu erfolgen.

§ 8.

Ergeben sich unter Berucksichtigung der zwangsweisen Leistungen Mehrforderungen an die Industrie-Baugesellschaft oder ihre Mitglieder, so bleibt fur die Erfullung dieser Leistung eine Frist von 14 Tagen offen. Innerhalb dieser Frist geleistete Betrage werden als freiwillig betrachtet. Fur diese finden dann die entsprechenden Bestimmungen Anwendung.

§ 9.

Dieser Vertrag gilt bis auf weiteres. Die Kundigungsfrist betragt 6 Monate fur den Schlu des Kalenderjahres. Der erste Kundigungstermin beginnt mit dem 1. Juli 1932 fur den 31. Dezember 1932.

Zeitz, den

Entwurf

C.

uber die im § 6 des Vertrages vom 2. August 1922 zwischen der Industrie-Baugesellschaft und dem Bauverein vorgesehenen Vereinbarungen zwischen der Industrie-Baugesellschaft und dem Magistrat der Stadt Zeitz.

Gegen die von der Industrie-Baugesellschaft benannten Wohnungsuchenden werden keine Einwendungen erhoben, wenn die Benannten

1. in der Vordringlichkeitsliste des Wohnungsamtes der Stadt Zeitz stehen oder
2. eine hiesige Wohnung als Tauschwohnung zur Verfugung stellen, auch wenn diese Wohnung etwas kleiner sein sollte, oder
3. eine auswartige gleichwertige Wohnung zur Verfugung stellen.
4. Wird ein Auswartiger genannt, der keine Wohnung zur Verfugung stellen kann, so ist der Magistrat grundsatzlich bereit, auch diem eine Wohnung zu gewahren; jedoch darf dies nicht als Regel, sondern nur als Ausnahmefall gelten. Fur einen solchen Fall werden jeweils besondere Verhandlungen gepflogen.

Zeitz, den 28. August 1922.

Fur die Industrie-Baugesellschaft.
gez.: Besherer.

Fur den Magistrat.
gez.: Voreh.

Entwurf.

B.

Zusatzabkommen zu den Vertragen.

Zwischen der Industrie-Baugesellschaft, dem Bauverein Zeitz (e. G. m. b. H.) und der Stadt Zeitz wird zu den Vertragen vom anliegendes Abkommen getroffen:

§ 1.

Die von der Industrie-Baugesellschaft freiwillig geleisteten Betrage werden in der jeweilig fur eine Wohnung bzw. Grundstuck zutreffenden Hohe der durch sie gedeckten unrentierlichen Kosten gleich nach der Siedlerhypothek, vor dem Stadt- und Landesdarlehen, als besondere Hypothek der Arbeitgeber-Industrie-Baugesellschaft dieser zugesprochen.

§ 2.

ubersteigt der als Meile festgesetzte Betrag denjenigen, der ursprunglich zur Verzinsung des rentierlichen Wertes und zur Amortisation gedacht war, so fallen die uberschreitenden Betrage bis zu 5% der Industrie-Baugesellschaftshypothek zu, im Sinne der Ausfuhrungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 14. Januar 1921.

§ 3.

Die Kontrolle und Verteilung der durch Mieten eingebrachten Betrage gem § 2 u. 3 findet durch eine aus je einem Vertreter der Industrie-Baugesellschaft, des Bauvereins (e. G. m. b. H.) und der Stadt Zeitz zusammengesetzte Kommission statt. Die gefaten Beschlusse bedürfen zu ihrer Gultigkeit der Einstimmigkeit.

§ 4.

Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten findet deren Schlichtung durch ein Schiedsamt statt. Als Beiser zu diesem Schiedsamt antreten je ein Vertreter der Industrie-Baugesellschaft, des Bauvereins (e. G. m. b. H.), der Stadt Zeitz, auerdem ein Vertreter der hiesigen Rechtsanwaltschaft. Die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden erfolgt aus den Kreisen der Richter und Rechtsanwalte von Zeitz.

§ 5.

Dieses Schiedsamt verfugt uber die Verteilung der Mietbetrage endgultig; sein Spruch ersetzt einen Beschlu gem § 3.

§ 6.

Dieses Abkommen gilt bis auf weiteres. Die Kundigungsfrist betragt 6 Monate fur den Schlu des Kalenderjahres. Der erste Kundigungstermin beginnt mit dem 1. Juli fur den 31. Dezember 1932.

Zeitz, den 2. August 1922.

Bauverein Zeitz (e. G. m. b. H.)
gez.: Sievert. Neumann.

Industrie-Baugesellschaft.
gez.: Besherer.
Albert Donaltes.
Alfred Gensch.

Die Ausfuhrungsverordnungen zum Reichsmietengesetz.

Nach dem Reichsmietengesetz vom 24. Marz 1922 (XXX 691, XXXI 718) steht die Ausfullung seiner wesentlichen Aufgaben den obersten Landesbehörden und den Gemeinden zu. Dem Grundgedanken des Rahmengesetzes: die Mietpreissteigerungen innerhalb der nachsten 4 Jahre nur soweit zuzulassen, als sie durch die Steigerung der fur das Haus auszuwendenden Unkosten erforderlich sind und zur Sicherung der Instandhaltung der Gebaude notwendig sind, wird durch die Ausfuhrungsverordnungen der Lander Rechnung getragen. Sie dienen den einzelnen Gemeinden als Richtlinien bei der Festsetzung von Zuschlagen und der im einzelnen selbststandigen Regelung des Durchfuhrungsverfahrens. Die Lander gehen im ganzen einheitlich vor bei der Errechnung der Grundmiete, hinsichtlich der naheren Kennzeichnung der Aufwendungen, die im Gesetz als Betriebs- und Verwaltungskosten, gesteigerte Belastung des Grundstuckwertes, als Kosten fur laufende und groe Instandsetzungsarbeiten zusammengefat werden. Die Staaten machen allgemein von der Befugnis Gebrauch, die Gemeinden zur Nachprufung vereinbarter Mieten zu

ermächtigen — durch das Mieteinigungsamt — und gegebenenfalls die gesetzliche Regelung vorschreiben zu lassen.

Die sächsische Landesbehörde beschränkt auf Grund des § 22 des R. M. Gesetzes, abweichend von den Verordnungen der sonstigen Länder, das Geltungsbereich des Gesetzes auf diejenigen Städte und Landgemeinden, die berufsmäßig anerkannte Gemeindevorstände haben. Auch in anderen Gemeinden kann das Landeswohnungsamt das Gesetz auf Antrag der Gemeindebehörden außer Kraft setzen, so daß hier die Regelung nach wie vor dem Ermessen der Einigungsämter überlassen bleibt. Entsprechend behält sich die Württembergische Landesregierung vor, auf Antrag des Gemeinderats Gemeinden von dem R. M. Gesetz auszuschließen; es ist hierbei an ländliche Gegenden gedacht mit überwiegendem Eigenbesitz und geringen Reibungsflächen zwischen Vermieter und Mieter.

Ueberwiegend fördern die Verordnungen die Anzeigepflicht des Vermieters über Mietzinsvereinbarungen, die er nach Inkrafttreten des Gesetzes abschließt, und die Angabe des Hauswirtes, was ihm über die Höhe der Friedensmiete bekannt ist (die Braunschweigische Verordnung bringt im Anhang ein Musterformular für diese letzte Meldepflicht, das von dem Vermieter auszufüllen ist).

In Baden, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, in Braunschweig und Anhalt ist die Einführung der Anzeigepflicht über Mietzinsvereinbarungen eine Maßvorschrift für die Gemeinden, in Preußen, Württemberg, Bayern u. a. eine Kannvorschrift.

Die Mehrzahl der Staaten ordnet zur Errechnung der Grundmiete prozentuale Abzüge der Friedensmiete an, die die obersten Landesbehörden in Höhe von 15–30% für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten festgesetzt haben. Für Sammelheizung werden durchschnittlich 9%, für Warmwasser-Versorgung 3% abgerechnet. Die prozentuale Regelung der Sonderleistungen (die in Form bestimmter Versicherungsbeträge nur einzelnen Mietern zugute kommen oder neben der Raumnutzung gewährt werden, wie Wasserkraft, Elektrizität usw.) wird im allgemeinen den einzelnen Gemeinden überlassen. In Bayern ist die Festsetzung der obigen Hundertsätze ganz Aufgabe der Gemeindebehörde, bzw. eines „Ausschusses für Mietzinsbildung“, der dem Mieteinigungsamt anzugliedern ist.

Nach den Ausführungsverordnungen sind für die Festsetzung der sämtlichen Zuschläge zur Grundmiete, durch die die gesetzliche Miete zustande kommt in der Hauptsache die Gemeinden zuständig. Die freien Hansestädte: Bremen, Lübeck, Hamburg schreiben erstmalige feste Regelsätze vor, auch Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Thüringen u. a. bestimmen Hundertsätze mit der Vorschrift für die Gemeinden, daß die Höhe der Sätze in gewissen Zeitabständen vom Mieteinigungsamt nachzuprüfen und neu festzusetzen ist. In Württemberg, Sachsen, Baden und Anhalt z. B. nennt die oberste Landesbehörde Rahmenätze, durch die die Festsetzungen der Gemeinden nach oben und unten begrenzt sind. Die Sätze sind in einzelnen Ländern, z. B. Hamburg, abgestuft nach Stadt- oder Landgebiet (für das Stadtgebiet 200% für Betriebskosten, 300% für laufende Instandsetzungen, für die Landgemeinden wird die Höhe durch Beschluß von Magistrat und Bürgervertretung festgesetzt). Die festen Sätze für laufende Instandsetzungen betragen z. B. in Baden 60%, in Anhalt 75%, in Thüringen 40%, in Lübeck 200%, in Bremen 300%; die entsprechenden Rahmenätze in Oldenburg betragen: 100–400%, in Sachsen 60–180%, in Mecklenburg 100–120%; für große Instandsetzungen: in Thüringen 40%, Lübeck 50%, Anhalt 75%; die entsprechenden Rahmenätze betragen: in Sachsen 50–100%, in Württemberg 150–300%; für gesteigerte Belastung des Grundstücks: Lübeck 10%, Bremen 25%, Anhalt 5%; der entsprechende Rahmenatz ist in Sachsen 5–25%; für Betriebskosten: in Thüringen 50%, Hamburg 200%, Bremen 140%, Baden 15% (dieser niedrige Satz erklärt sich durch die Verordnung der vollen oder teilweisen Umlage der Betriebskosten); die entsprechenden Rahmenätze sind in: Oldenburg 150–250%, Sachsen 50–150%, Württemberg 50–150%, und in Anhalt 10–60%. Hessen verzichtet auf die Festsetzung von Rahmenätzen durch die Landesbehörde. Dafür geben auch Preußen und Bayern eingehende Richtlinien für das Verfahren der Gemeinden: Preußen z. B. ordnet für die Errechnung des Zuschlages für die Steigerung der Zinsen einer in der Vorkriegszeit vorhandenen Belastung an, daß von der Gemeindebehörde unter Zuziehung von Mieter- und Vermietervertretern eine Anzahl Miethäuser ausgesucht wird, die seit dem 1. Juli 1914 den Eigentümer nicht gewechselt haben, deren vorkriegszeitliche Belastungshöhe allgemein üblich war und seit der Vorkriegszeit nicht höher geworden ist. Soweit bei derartigen Typenhäusern auf Grund von Belegen ein Mehrbetrag der Zinsen festgestellt wird, ist die Steigerung in einen Hundertsatz der Grundmiete umzurechnen; die aus der Summe der Typenhäuser gewonnene Durchschnittszahl ist als Gemeindefestzuschlag festzusetzen.

Um die Zuschläge beweglicher zu gestalten, ist, abgesehen von der oben erwähnten Abstufung nach Stadt und Land, eine Abstufung der % nach Gruppen oder Klassen der Mieträume vorgesehen, die z. B. in Oldenburg nach der Größe der Wohnungen vorgenommen wird; es kann auch die Wohnlage mit in Betracht gezogen werden, wie in Thüringen, oder die Bauart (Massivbau, Fachwerk usw.), wie beispielsweise in Württemberg und Sachsen.

Nach dem Reichsgesetz kann das Umlageverfahren in gewissem Umfang an Stelle der prozentualen Festsetzung treten. So ordnen die obersten Landesbehörden durchgängig an, daß die sog. Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen, Kalken u. a., was nicht zur unbedingt Erhaltung des Hauses notwendig ist) nicht unter den Hundertsatz für laufende Instandsetzung fallen sollen, sondern umzulegen sind.

Für die Betriebskosten wird teilweise das Umlageverfahren angeordnet. Auch bei großen Instandsetzungsarbeiten kommt, soweit keine Hauskonten bestehen und kein Hundertsatz angeordnet ist, das Individualsystem der Umlage im Einzelfall in Anwendung. Das M. G. bestimmt auf Antrag eines Vertragsteiles den notwendigen Betrag, der auf die Mieter einschließlich Vermieters des betr. Hauses umzulegen ist. Die Regelung der Umlage der Kosten für Warmwasser-Versorgung und Sammelheizung ist in allen Verordnungen ziemlich gleichmäßig getroffen: nach Quadratmetern der Heizfläche und für Warmwasser nach der Anzahl der zur Mietpartei zählenden Personen. Alle Staaten machen von der Befugnis Gebrauch (§ 17 d. R. M. G.), in Häusern mit Sammelheizung und Warmwasser-Versorgung die Bildung einer Mietervertretung zu fordern.

Einzelne Landesbehörden (Sachsen, Bremen) beschränken dieses Muß auf diejenigen Häuser, in denen mehr als 3 Mietparteien wohnen. Die Mietervertretung muß nach den einheitlichen Richtlinien der Ausführungsverordnungen aus 1–3 Personen bestehen. Ihre Befugnisse sind im Reichsgesetz umrissen und ohne wesentliche Ergänzungen in den Ausführungsverordnungen allgemein aufgenommen worden.

Die Einrichtung von Hauskonten und Ausgleichsfonds, die im allgemeinen den Gemeinden anheimgestellt worden ist von der obersten Landesbehörde, scheidet zumeist an den technischen Durchführungsschwierigkeiten.

Führende Städte wie Berlin, Frankfurt, Bremen sehen vorläufig von ihrer Einrichtung ab und regeln die große Instandsetzung von Fall zu Fall durch das Mieteinigungsamt (nach § 7 Abs. 4). Dagegen besteht z. B. in Halle bereits ein Ausgleichsfonds, für den die Stadt erhebliche Mittel bereitgestellt hat. Die sächsische Oberste Landesbehörde gibt die Einrichtung von Hauskonten als Maßvorschrift, ebenso Braunschweig und Thüringen, auch Baden da, wo prozentuale Zuschläge für große Instandsetzungsarbeiten festgelegt sind, und gibt als einziges Land den Gemeinden die Befugnis, die verschiedenen Hauskonten bei einer gemeinsamen Verwaltungsstelle zu vereinigen und untereinander auszugleichen. Während Baden eine unmittelbare Einzahlung der Zuschläge durch den Mieter auf das Hauskonto und die Kontoferrde, d. h. das Verbot für den Vermieter, eigenmächtig Gelder abzuheben, nur im Fall einer Pflichtversummung des Vermieters als Notmaßnahme anordnet, schreiben Preußen, Oldenburg, Thüringen die direkte Einzahlung vor. Die preußische Verordnung und die meisten anderen Länder legen es in die Hand der Gemeinden, ob gesperrte Sparsassenbücher anzulegen sind oder nicht.

Bei der Sicherung der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten und diesbezügliche Entscheidungen (§ 6) interessiert vor allem, welche Stellen als „sachverständige Stellen“ im Sinne des § 6, nach den Ausführungsverordnungen zuständig sind.

Preußen nennt die Gemeindebehörde. Sachsen ebenfalls; außerdem wird extra erwähnt, daß gegebenenfalls bau- und heiztechnische Sachverständige zuzuziehen sind. Bayern nennt die Bezirkspolizeibehörde, (für München: Stadtrat, auch Mieteinigungsamt), Thüringen: paritätische Schlichtungsstellen und Heizberatungsstellen, Mecklenburg-Strelitz: Landeskohlenstelle, Mecklenburg-Schwerin: Baubehörde, auch das Wohnungsamt, Lübeck: Wohnungsamt, Hamburg: Behörde für Wohnungspflege.

Die Vergütung der Mieteinigungsämter und Sachverständigenstellen wird nur vereinzelt erwähnt in den Ausführungsverordnungen. Die Regelung der Untermiete ist durchgängig nur sehr allgemein gefaßt und im einzelnen den Gemeinden überlassen.

Endlich ist der heißumstrittene § 10 des Gesetzes, der die Befugnis zu besonderen Zuschlägen für gewerbliche Räume erteilt, von Bayern ganz abgelehnt, Preußen und Mecklenburg-Strelitz sehen von einer diesbezüglichen Anordnung ab. Bremen gibt einen Höchstsatz bis zu 500%, Lübeck 25–250%, Oldenburg 25–100%, Hamburg bis zu 200%. In Sachsen und Thüringen ist der Zuschlag von Fall zu Fall durch das Mieteinigungsamt zu regeln.

Außerordentliche Hauptversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen Düsseldorf.

Am 24. Juni 1922 hielt der Rheinische Verein für Kleinwohnungswesen zu Bonn eine außerordentliche Hauptversammlung ab. Nach Erledigung der geschäftlichen Dinge hielt Oberregierungsrat Dr.-Ing. Rappaport vom Ruhrkohlenleistungsverband in Essen einen Vortrag über das Thema: „Warum müssen unsere Wohnungsanforderungen sich der Wirtschaftslage Deutschlands anpassen?“ Er führte ungefähr das Folgende aus:

Aus der Ueberenge der Mietskafeme ist nach dem Kriege und durch den Krieg fast überplötzlich der große Schritt zur weiträumigen Kleinwohnung erfolgt. Es erscheint eigenartig, wenn man in unverrückbarer Verfolgung der gleichen Ziele heute dieser vorher eifrig unterstützten Entwicklung gegenüber warnend und bremsend auftritt. Und doch ergibt sich aus Deutschlands Wirtschaftslage und Deutschlands Wohnungsnot die klare Notwendigkeit:

„Anpassung“. Zahl, Raumanforderung, plantechnische, materialechnische und städtebauliche Gestaltung unserer heutigen Kleinwohnungen bedürfen kritischer Würdigung, um aus der Kritik die notwendige Umstellung zu lernen. Diese technische Umstellung ist unerlässlich, wenn in diesem kritischen Augenblick eine Finanzierungsmöglichkeit der Neubauten überhaupt gesunden werden soll.

Wir haben mit der Zahl der in den Jahren nach dem Kriege errichteten Wohnungen die Wohnungsherstellung vor dem Kriege noch nicht annähernd erreicht, aber immerhin sind die Zahlen durchaus beachtlich. Im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk z. B. schätzte ich im Jahre 1921 hergestellten Wohnungen auf etwa 7500. In einzelnen Gemeinden ist die Einwohnerzahl gegen die Vorkriegszeit gesunken. Wohnungslos gab es in diesen Gemeinden vor dem Kriege nicht. Nach dem Kriege sind trotz der gesunkenen Einwohnerzahl eine erhebliche Anzahl wohnungsloser Familien gemeldet. Die vermehrte Zahl der Eheschließungen ist hieran nur zum kleinsten Teil schuld.

Vor dem Kriege kamen z. B. auf eine Bergmannswohnung im rheinisch-westfälischen Steinkohlenebiet etwa 1,6 im Bergbau tätige Leute. Heute ist trotz unserer erschütternden Wohnungsnot diese Zahl im Mittel auf 1,1 gesunken, d. h. die Mehrzahl der Bergmannsfamilien hat nicht wie früher in den doch meist leeren Dachgeschossen einen Untermieter oder ein jüngeres Ehepaar bei sich aufgenommen. Und ähnlich liegen die Verhältnisse in einer großen Anzahl anderer Wohnungen. Wir sind Beispiele bekannt, bei denen in neuen Einfamilienhäusern mit 5 Zimmern, Küche, Bodenraumern und Zubehör ein kinderloses Ehepaar wohnt. Der Schrei nach Neubauten an sich ist also nur dann unbedingt zu begrüßen, wenn eine sachgemäße Benützung der neuen Wohnungen gesichert ist.

Hinzu kommt, daß die unmittelbar nach dem Kriege aufgetauchte Auffassung, als müsse Deutschland sich Hals über Kopf vom Industrienstaat zum Agrarstaat wandeln, ein Irrtum ist. Die von zahlreichen amtlichen Stellen heute noch verfolgte Politik des „ländlichen Siedlungswezens“ ist, so begrüßenswert sie an sich sein mag, bei der derzeitigen Wirtschaftslage Deutschlands nicht ohne erhebliche Bedenken. Soll auf diesem Gebiete etwas geschehen, so muß auch hierbei wesentlicher Maßstab die tatsächliche Wohnungsnot sein, und diese liegt bei unseren heutigen Arbeitsverhältnissen bei den vorhandenen mittleren und größeren landwirtschaftlichen Betrieben. Bei diesen müssen die früher aus dem Osten zugeführten Arbeitskräfte durch heimische, festhaltende ersetzt werden. Aber ausfallenderweise geschieht für das ländliche Arbeiterwohnungswezen wenig. Auch auf dem Lande ist es nicht die Zahl der Wohnungen an sich, welche wohnungsnotlindernd und auf die Wirtschaftslage Deutschlands bessernd wirkt, sondern wesentlich bleibt, daß diese Wohnungen an richtiger Stelle errichtet und für die notwendigen ländlichen Arbeitskräfte freigehalten werden. Tausende sind auf ländliche Siedlerstellen gelockt, die vom ländlichen Wesen nichts verstehen, und sie kehren nur langsam von diesem landwirtschaftlichen Nichtverstehen zu ihrem gewohnten oder zu einem neu erlernten Erwerb zurück. Wir müssen unsere Wohnungen da bauen, wo wir im Augenblick Arbeitskräfte brauchen, um unsere ungeheuren Reparationslasten zu zahlen. Arbeitskräfte brauchen wir zunächst bei der gewohnten und erfolglicheren Wertarbeit. Versuche dürfen nur in kleinem Maßstab gemacht werden.

Die Art der Wohnungsherstellung ist ebenfalls in großem Umfange bedenklich. Zwischen der Mietkaserne auf der einen Seite und dem freistehenden Einfamilienhaus auf der anderen Seite gibt es eine Fülle von gesundheitlich, sozial und technisch einwandfreien Kleinwohnungsformen. Schauen wir uns das normale Einfamilienhaus mit Küche, 3 Zimmern, Bodenrammer, Keller und Garten an. Ein erheblicher Prozentsatz der Wohnungsinhaber ist bei den heutigen Möbelpreisen überhaupt nicht in der Lage, auch nur einen Teil der Wohnung zu möblieren. Bei dem Leiter der Eisenerzhandelsstelle für Bergmannswohnstätten ging z. B. die Beschwerde eines wohnungslosen, kinderreichen Bergmanns ein, wonach der Inhaber eines neuen Bergmannswohnhauses drei Räume unbewohnt lasse, einen benutze er als Kartoffelspeicher, einen als Lagerraum für seinen nebenberuflichen Handel und einen als Kaninchenstall! Laut amtlicher Statistik wurden 1918 nach Kriegsschluß, also zu einer Zeit, als mehr oder weniger noch die überlieferte Kleinwohnungsform einging, für Ueberteuerungsbauten eine durchschnittliche Wohnfläche in Preußen von 56 qm gerechnet. Diese stieg bald auf 65 qm, bis sie dann entsprechend den Mindestvorschriften aller Verordnungen die Zahl von 70 qm erreichte. Heute wird gegen die 70 qm Wohnfläche bereits wieder Sturm gelaufen und 80 qm als das gesundheitliche Mindestmaß, nicht etwa für kinderreiche Familien, sondern allgemein, gefordert. Wir steigern also unsere Wohnungsanforderungen in derselben Zeit, in der unsere finanzielle Lage so trostlos ist, wie sie die gesamte Weltgeschichte für ein Kulturvolk nicht gekannt hat. Hierin liegt ein tiefer sozialer Widerspruch und eine unüberbrückbare Kluft zur Gesundheit, auf die mit aller Schärfe hingewiesen werden muß.

Trotz dieser steigenden Wohnungsanforderungen ist von einer entsprechenden Steigerung der Mieten keine Rede. Die Mieten für ein Einfamilienhaus, das aus Mitteln des Kohlenfonds errichtet wurde, betragen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk noch unlängst 500—700 M. und steigen jetzt bis auf etwa 1200 M. Nimmt man an, daß eine solche Wohnung in diesem Jahre einen Herstellungsaufwand von 320000 M. verursacht, so wird mit der Miete noch nicht $\frac{1}{2}$ % der Baukosten verzinst, während es normalerweise 7% sein müßten. Nimmt man weiter an, daß das Einkommen dieser Wohnungsinhaber etwa 65000 M. beträgt, so beträgt die Miete rund 2% des Einkommens, während sie im Frieden etwa 5—7%, häufig 10% und mehr des Einkommens betrug. Nehmlich, wenn auch nicht ganz so kraß, liegen die Verhältnisse zwischen Wohnbaukosten und Miete auch bei den sonstigen Neubauten.

Die Preise dieser Einfamilienwohnhäuser kann naturgemäß bei den geschilderten Raumanforderungen nur ganz unzulänglich sein. Schätzt man, daß die Unterhaltung eines Kleinhauses etwa $\frac{1}{4}$ —1% der Baukosten aus-

macht, so würde das im Jahr 2500—3000 M. ergeben. Wer in der letzten Zeit auch nur eine Dachausbesserung oder dergleichen bei seinem Haus durchgeführt hat, wird wissen, daß diese Zahl eher zu niedrig als zu hoch ist. Wie also die bauliche Pflege dieser Kleinwohnungen bei den immer gesteigerten Raumanforderungen sich künftig gestalten soll, ist völlig unklar und schon aus diesem Grunde ein schnelles Sinken der Hauswerte dieser neuen Wohnungen zu befürchten.

Wir haben dem Maßstab des sozialen Ausgleichs, den Maßstab des gesundheitlich Notwendigen und Erwünschten, das Verhältnis zwischen dem städtisch Unerlässlichen und Erstrebenswerten verloren. Die Sachlage ist so, daß verhältnismäßig wenig und das Wenige eher in einem übertriebenen Maßstab des Guten gebaut wird. Man sollte im Augenblick möglichst alle Einfamilienhäuser so gestalten, daß zunächst zwei kleine Wohnungen so entstehen, die später bei besseren Zeiten zu einer zusammengefaßt werden könnten. Das ist ein Weg — nebenbei bemerkt schon häufig angewandt —, der durchaus gangbar ist.

Plantechnisch läßt sich eine solche Lösung sehr leicht finden. Flure, Vorräume, Treppenräume lassen sich noch häufig zugunsten der eigentlichen Wohn- und Schlafräume einschränken. Auch die Raumzahl hängt noch sehr stark an der überlieferten Grundrißgestaltung. Gewiß muß bei den Wohnungen, in denen kinderreiche Familien untergebracht werden sollen, die entsprechende Anzahl von Räumen vorhanden sein. Aber das trifft doch nur in gewissen Grenzen zu.

Bedenklicher stimmt häufig der Aufbau. Daß wir das unnötige Gemisch von Fachwerk und Putzbau, von Rohbau und beschieferten Teilen, die Fülle von Giebeln und Ertern, von Ausbauten und Aufbauten trotz unserer wirtschaftlichen Notlage noch nicht überwunden haben, ist wirklich erstaunlich.

Auch in zahlreichen Einzelheiten, in der Vermeidung unnötig großer und unnötig verschiedener Fensteröffnungen, in der Lösung spärlicher Dach- und Giebeln und Ertern, in der Ausgestaltung der Eingänge und Ausgänge, läßt sich in weitgehendstem Maße der Gedanke der Sparsamkeit verwirklichen.

Ernstlicher als alle diese Einzelfragen ist die Frage der Haustypen. Das Billigste wird immer ein schlichter Bau mit Erdgeschoss und zwei Obergeschossen sein. Nicht überall wird er passen; aber in Städten und stadähnlichen Gebilden sind keine gesundheitlichen, städtebaulichen oder geschmacklichen Bedenken gegen eine solche Bauart zu erheben. Maßgebend ist allein ein richtiges Verhältnis der Wohnfläche zur gesamten Fläche des Grundstücks.

In ländlichen Gegenden sollte man sich auf zweigeschossige Straßenzüge beschränken. Ich erinnere an die Fülle rheinischer und insbesondere niederrheinischer Ortschaften, die fast durchweg aus Straßenzügen mit zweigeschossigen Häusern, großen Innengärten und noch größeren Außengärten rings um die Kleinstadt bestehen. Orte etwa wie Moers, Kaiserswerth, Drion, Wesel, das sind Städte, die in gesundheitlicher Hinsicht nicht schlecht, in städtebaulicher Hinsicht vorzüglich wirken, und bei denen die vorerwähnte Bauweise fast durchweg Anwendung findet.

Für einzelne Gebiete bestehen durchaus keine Bedenken, die zweigeschossige Bauweise noch etwas weiter zu lockern durch die Auflösung in Gruppen- und Reihenhäuser. Auch hier wird durch Ersparrung von Außenwänden, durch Ersparrung von Dachwälnen und Giebeln, vor allem aber durch Ersparrung von Straßentopfen eine wirtschaftlich angebrachte Wohnweise erreicht.

Von sämtlichen neuen Siedlungen, die außerhalb und in Deutschland entstanden sind, werden die erfreulichsten und wirtschaftlich müßtergültigsten immer wieder die mit mehr oder minder geschlossenen Straßenzügen sein. Ich erinnere an derartige Kleinsiedlungen der Stadt Köln, der Stadt Essen, der Stadt Dortmund oder in Mitteldeutschland der Stickstoffwerke in Piestertal oder der Gartenstadt Hellerau oder der Siedlung Staaken.

Man sucht die Sparsamkeit in allerhand Materialfragen zu erreichen. Nur darf die Güte des Baues an sich darunter nicht leiden. Fehlerhaft ist es, wenn eine augenblickliche Ersparnis auf Kosten einer teuren späteren Unterhaltung geschieht. Auf diesem Gebiete sind wir nach dem Kriege in das weite Fahrwasser der Experimente hineingeraten. Platten und Plättchen, Würfel und Winkel mit Dolle und Dübeln, mit Eisen und Antern verbunden, hoch und halbhoch, halbleicht und halbmassiv tauchen wie Pilze aus der Erde neu auf. Noch wissen wir von keiner dieser Bauweisen, wie ihre dauernde Unterhaltung sich gestalten wird. Obendrein verteuert sie häufig auf Grund von Patenten und Lizenzen die Wohnungsherstellung zugunsten einzelner Firmen. Wir haben im Rheinland neben dem gebrannten Backstein eine Reihe von Bauweisen, die man, wenn man will, Ersparnisbaueisen nennen mag: Kalksandstein, Schwammstein, selbst unter gewissen Vorkehrungsmaßnahmen den Lehm. Das sind Ersparnisbaueisen, bei denen weder Patent- noch Lizenzgebühren zu zahlen sind und hinter denen eine langjährige Erfahrung steht. Soweit hier und da in all diesen neuen Bauweisen wirklich ein Hauch gesunden Fortschritts liegt, soll er durchaus nicht unterbunden werden.

Gewisse Ersparnisse werden sich insoweit durchführen lassen, als einzelne besonders teure Materialien entweder ganz vermieden oder bei der Verwendung eingeschränkt werden können, z. B. Zinkdachrinnen und Abfallrohre, eiserne Rohre u. dgl. Vor allem ist aber Ersparnis durch städtebauliche richtige Anordnung erforderlich.

In unserm Städtebau macht sich nach dem Kriege ein gänzlich unangebrachter Wandertrieb bemerkbar. Anstatt die Wohnungen in einer gesunden Weise zu konzentrieren, dezentralisieren wir sie viel zu viel und verteuern damit die Wohnungsherstellung ins Uferlose. Jede Gruppe oder kleinste Baugemeinschaft wandert über Land und sucht sich irgendwo einige gut scheinende Bauplätze aus. Ob dort Leitungen für Wasser und Abwasser, für Licht oder Gas vorhanden sind, ist häufig zu nächst gleichgültig. In dieser Art ungeorderter Dezentralisation liegt einer der hauptsächlich verteuern Gründe unserer Wohnungsherstellung und außerdem wenigstens in unseren industriellen Bezirken ein außerordentlich bedenkliches Moment

für die weitere städtebauliche Gestaltung. Wir müssen vom gesundheitlichen Standpunkt aus vor allem gewisse Freisflächen uns dauernd sichern, Grünflächen für die Erholung der Gesamtbefölkerung. Wir müssen unsere Industrie auf gewisse Gebiete zusammenziehen. Wir können unsere Wohnungen nicht mehr in Form altergermanischer Streusiedlungen über das Land zerstreuen. Eine gewisse städtebauliche Zusammenfassung ist auch in Kleinstädten, ist auch auf dem flachen Lande unbedingt notwendig; nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus sozialen Rücksichten auf die Gesamtheit.

Noch haben wir in fast allen rheinischen Städten viele Kilometer ausgebauter Straßen, häufig mit Fahrdämmen und Bürgersteigen, mit Leitungen und Abwasserkanälen versehen. Sie liegen brach da. Vielleicht warten die Anlieger auf günstigere Zeiten, von denen sie glauben, daß der Mierstafernenbau wieder Einzug halte und sie ihre Grundstücke spekulativ ausnutzen können. Da wir aber zurzeit in Deutschland noch die formlose Enteignung der Grundstücke für Wohnzwecke haben, dürfte an dieser Aufassung einzelner eine gesunde Weiterentwicklung des Stadtganzen nicht scheitern können.

Soweit ausgebauter Straßen nicht mehr vorhanden oder benutzbar sind, müssen wir bei neuen Straßenanlagen einen Wechsel unserer Anschauungen mit Rücksicht auf unsere wirtschaftliche Lage eintreten lassen. Einzelne Hauptverkehrsadern müssen natürlich nach wie vor in tadelloser Ausführung gestaltet werden. Daneben können Wohnstraßen und Wohnwege in bescheidenster Gestaltung zur Ausführung kommen. Der gute deutsche Bürgersteig ist durchaus keine städtebauliche Notwendigkeit. In Italien kennt man ihn fast gar nicht. Ein einfaches Quersprofil für den häufig geringen Wagenverkehr der Wohnstraßen genügt in zahlreichen Fällen.

Hinsichtlich der Abwasserfrage ist eine Sparsamkeit, die in der Fortlassung von Kanalisation und in der Anordnung lokaler Entwässerung gesucht wird, im allgemeinen für das hiesige Gebiet nicht zu empfehlen. Bei zunehmender Besiedlung ist schon die örtliche Verwendung der Dungstoffe an sich nahezu ausgeschlossen, wird sie von den Leuten häufig gar nicht oder ungern geübt und wird letzten Endes zu solchen Unzuträglichkeiten führen, daß man doch früher oder später zum Einbau einer Kanalisation übergeht. Noch schlimmer ist es, wenn, wie es häufig geschieht, die Abortgruben mit Ueberläufen versehen sind, in Wirklichkeit gar nicht entleert werden, sondern die Abfallstoffe nach Fäulnis dauernd in die Kanalisation gelangen. Dann ist ihre Klärung schwierig und ohne gesundheitliche Gefahr häufig gar nicht mehr möglich. Die Fortlassung der Kanalisation bedeutet zumeist eine falsche Sparsamkeit. Ersparnisse wesentlicher Art sind aber bei der Kanalisation möglich durch Verkürzung der Straßenlängen, Zusammenschluß der Wohngebiete, Gruppierung der Häuser.

Fassen wir alles Vorstehende kurz zusammen, so ist zu fordern:

Die Zahl der neuen Wohnungen muß wirklich der entsprechenden Familienzahl Unterkommen gewähren und an den wirtschaftlich richtigen Stellen erstellt werden.

Die Raumanforderungen müssen eingeschränkt werden, mindestens bis zur Behebung der dringlichsten Wohnungsnot.

Die plantechnische Gestaltung der Grundrisse und Aufrisse muß so einfach wie möglich sein.

Die Baustoffe müssen schlicht, aber erprobt sein; das gilt auch für Ertragbaustoffe.

Die städtebauliche Gestaltung muß eine übertriebene Auseinanderzerrung und einen zu weitgehenden Straßenausbau vermeiden.

Der Vortrag zog eine eingehende Besprechung nach sich. Der Präsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Mühlens bemerkte, daß die Beispiele des Referenten in bezug auf die übergroßen Wohnungen, die für die Verhältnisse der Benutzenden nicht paßten, weniger eine Frage der Raumbeschränkung für die Wohnung, als eine Frage der Wohnungsverteilung darstellen. Es sei notwendig, gerade für kinderreiche Familien Wohnungen zu bauen, die sie am dringendsten notwendig haben, und darauf zu halten, daß die Wohnungen wirklich den kinderreichen Familien zugute kämen. Was die Frage der Finanzierung der Neubauten angeht, so meint er, daß wir solange nicht weiter bauen könnten, als die Altwohnungen nicht stärker belastet würden.

Es wurde u. a. gegen die gesetzliche Festsetzung der Mierte Front gemacht und die freie Wohnungswirtschaft propagiert. Von anderer Seite wurde auf die Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung der Wohnungsbauabgabe hingewiesen.

Vandesbaurat Valher, Düsseldorf, erklärte den von Professor Zahn, dem Leiter der Bauberatungsstelle des Rheinischen Vereins, ausgearbeiteten sogenannten Sparsamkeitstyp für Kleinwohnungen. Dieser Typ weicht von den zum Teil hochgespannten Raum- und Ausstattungsanforderungen, wie wir sie heute im wesentlichen Teile des Reiches leider noch vielfach antreffen, ganz erheblich ab. Der Sparsamkeitstyp ist zugeschnitten sowohl für ein Doppelhaus als ländliches Anwesen mit nicht allzu kleiner Landzulage, als auch auf das Reihenhäuser. Die Gesamtbebauungsfläche dieses Typs beträgt 62,31 qm bei einer Wohnfläche von 51,44 qm nebst einem Stall und Nebenräumen von 10,84 qm. Der ganze umbaute Raum beträgt nur 172 cbm.

Düsseldorf.

Dr. jur. Engler.

Das Berliner Wohnungselend im Lichte der Wirklichkeit.¹⁾

Wie immer geben auch diesmal wieder die sich auf die Jahre 1919 bis 1920 beziehenden Untersuchungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin erschütternde Aufschlüsse über diesen zentralen Notstand. Da wandern die Menschen von den Vorderhäusern in die Quergebäude und Hinterhäuser ab. Die Benutzung und Belegung von gesundheitswidrigen Dach- und Kellerwohnungen nimmt zu. Ebenso die Zusammendrängung von kranken und gesunden Menschen auf kleinem und kleinstem Raum, eine Zunahme der Lungenleiden, die bei den Männern im Jahre 1920 volle 4% beträgt, so daß bei ihnen der Anteil der Lungenkranken am Gesamtcrankenstand der Erwerbsunfähigen sich auf 26,55%, bei den Frauen auf 19,26 also fast ein Fünftel beläuft. Von 4758 im Jahre 1920 besuchten Lungenkranken teilten 3773 den Schlafraum mit mehreren Personen. Mehr als der 8. Teil der Patienten war verurteilt, sein Bett mit anderen Personen zu teilen. So wird der verheerenden Volkspeuche Vorschub geleistet, muß ihr Vorschub geleistet werden. Ebenso wie, tausendmal gesagt und tausendfach belegt, Wohnungsmangel und Wohnungselend, die Schrittmacher der Säuglingssterblichkeit, der rachitischen und blutlosen Geschlechter, der Geschlechtskrankheiten und jeglichen sozialen Elends sind.

Wie recht hat da Albert Kohn, der Direktor der A. O. K. K. und verdienstliche Herausgeber dieser Untersuchungen, wenn er schreibt: „Von aller Not, die uns der Krieg brachte, lastet die Wohnungsnot am schwersten auf uns. Sie hat sich nach dem Kriege auch in den Kleinstädten und auf dem Lande ausgebreitet, in den Großstädten aber in einer Weise verschärft, die Abhilfe bringend nötig macht; eine Abhilfe, die nur erfolgen kann durch eine umfangreiche und großzügige Wohnungs- und Siedlungsreform. Wir wissen sehr wohl, daß dazu ungeheure Mittel erforderlich sind, Mittel, die von einem geschlagenen Volke schwer aufzubringen sind; aber wir sind auch der festen Ueberzeugung, daß auf andere Weise die Wiederaufrichtung des deutschen Volkes nicht herbeigeführt werden kann. Keine Aufgabe ist heute wichtiger als die Beschaffung geräumiger Wohnungen voll Luft und Licht. Platz für die Kinder, inner- und außerhalb der Behausung, nur dann sind die Vorbedingungen gegeben für eine Gesundung von Geist und Körper.“

Wir alle werden diese dringlichste aller Forderungen unterschreiben. Wir dürfen uns aber nicht verhehlen, daß sie von unseren schwerbelasteten, ja man kann ruhig sagen: überlasteten Gemeinwesen nur dann erfüllt werden kann, wenn in weitesten Volkskreisen die Verpflichtung erkannt wird, an der Lösung des Wohnungsproblems, an der Bekämpfung des Wohnungselends dadurch mitzuarbeiten, daß man die alten bereits bestehenden Wohnungen die Lasten der Neubauten mittragen läßt. Die alten Wohnungen müssen die neuen bauen helfen. Das kann durch Einhebung einer namhaften zugunsten der Gemeinwesen laufenden Mietsteuer geschehen, die von den Mietern zu entrichten wäre. Selbst wenn man eine solche Mietsteuer auf 300% der Friedensmiete festsetzen würde, betrüge die dann einschließlich aller bereits festgesetzten Erhöhungen zu entrichtende Monatsmiete noch nicht einmal einen Tagelohn, während man früher einen Wochenlohn als Monatsmiete rechnete. Das Elend nimmt täglich zu. Rascheste Hilfe tut not. Möchte die Einsicht und die Tat nicht zu spät kommen.

Frankfurt a. M.

Henr. Fürth.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuererscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Konsumgenossenschaften (Gemeinschaftskultur, Heft 3). Von Prof. Dr. Robert Wilbrandt. Stuttgart 1922. Verlag von Ernst Heinrich Moritz. 76 S. Preis brosch. 10 M., cart. 12 M.

Das Buch gibt einen Ueberblick über Entstehung und Entwicklung von Konsumgenossenschaften im In- und Ausland und ihr Wesen und ihre Bedeutung in sozialpolitischer, volkswirtschaftlicher und weltwirtschaftlicher Hinsicht. An den inneren Schwierigkeiten und den Grenzen der Anwendbarkeit geht Wilbrandt nicht vorbei, doch sieht er in den Konsumgenossenschaften einen Weg, wenn auch nicht den einzigen, der aus der Tauschwirtschaft herausführt und den Sozialismus zum Ziel hat.

Ademänner, Pensionsförsäkringen. 1920 År. A. V. Kungl. Pensionsstyrelsen. Stockholm 1922. 92 S.

¹⁾ Unsere Wohnungsuntersuchungen in den Jahren 1919—1920. Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Berlin.

Die rechtliche Regelung und der Ausbau des Mädchenfortbildungsschulwesens in Deutschland. Von Dr. K. Gaebel, Sonderdruck aus dem Reichsarbeitsblatt. Zu beziehen zum Preise von 5.50 Mk. zuzüglich Porto durch die Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Frauenvereine, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 27.

Zu einer Zeit, in der im Reich und den Ländern die gesetzgebenden Körperchaften sich mit Vorarbeiten für ein neues Berufsschulgesetz beschäftigen und in den Stadtverwaltungen die praktische Durchführung der behördlichen Maßnahmen vielerorts zur Verhandlung steht, kommt die kleine Schrift einem starken Orientierungsbedürfnis entgegen. Viele Frauen werden es begrüßen, daß die bekannten leider seit dem letzten Jahr vergriffenen Richtlinien des Frauenberufsamtes des Bundes Deutscher Frauenvereine, an denen die großen Frauenberufsorganisationen und Fachverbände gemeinsam gearbeitet hatten, innerhalb dieser Veröffentlichung wieder zum Abdruck gelangen.

Der Unterricht im Geist der Völkerveröhnung. Von Dr. Erich Witte. Die Praxis der entschiedenen Schulreformer. Heft 5. Berlin W 62. Verlag Neues Vaterland. 39 S. Preis 5 M.

Auf Grund des Artikels 148 Absatz 1 der Reichsverfassung wird Zurückdrängung der Kriegsgeschichte im Unterricht verlangt. Die Gedanken des Völkerrechts, des Völkerbundes, sowie des Pazifismus müssen statt dessen sowohl in der Geschichte wie Erdkunde behandelt werden und Stoff für Lesebücher und fremdsprachliche Lektüre abgeben. Obwohl nicht zu bestreiten ist, daß Kulturgeschichte bisher im Unterricht zu kurz kam, so müssen wir doch in diesem Buch die unbedingt notwendige Objektivität gegenüber der politischen und Kriegsgeschichte vermissen. Wertvoll sind die tatsächlichen Hinweise auf Lesestoff im Geist der Völkerveröhnung. Eine Ergänzung der Schülerbibliotheken in dieser Hinsicht wird vom Verfasser mit guten Gründen vertreten, eine radikale „Säuberung“ von militaristischen und nationalistischen Werken sieht allzusehr nach Bilderhürerei aus. J. R.

Rheinische Wirtschaftszeitung der Handelskammer zu Düsseldorf. Sondernummer: Das Wirtschaftsjahr 1921. Kommissionsverlag Bagel, Düsseldorf, Gräfenberger Allee 98, Januar 1922. 19. Jahrg. Nr. 1.

Die besondere Gewerbesteuer in den Gemeinden des rheinisch-westfälischen Industriegebiets. Von Oberbürgermeister Dr. A. Dehler. Jena 1922. Verlag von Gustav Fischer. 84 S. Preis 18 M.

Dr. Walter Cimbal, Der Weg zum inneren Frieden. Altona, Hammerisch u. Lesser 1922.

Das vorliegende Buch des bekannten Nervenarztes gibt eine, aus reicher Erfahrung, sicherem psychologischen Verständnis und liebevoller Vertiefung in Menschenpsychologie schöpfende, ärztliche Seelenkunde auf biologischer Grundlage. Von hohem sittlichen Ernst getragen, streng wissenschaftlich und im besten Sinne gemeinverständlich, wendet es sich an die, welche den Weg zum „inneren Frieden“, zum seelischen Gleichgewicht, wirklich suchen; an die, mit ihren unbestimmten Empfindungen ringende, Jüngend; an die seelisch Entgleisten und an die, denen der wirtschaftliche und kulturelle Zusammenbruch unseres Volkes den gewohnten Halt an festen Vorstellungsfreien geraubt hat, und die nun suchen müssen, sich neue Persönlichkeitswerte aus eigener Kraft aufzubauen.

Die körperlichen Vorgänge, Zustände und Reaktionsformen als Ausdruck seelischer Erlebnisse in ihrer Bedeutung für Selbsterkenntnis und Menschenkenntnis, für Erziehung und Selbsterziehung werden aufgezeigt; die wichtigsten Konfliktmöglichkeiten, deren Ueberwindung und Kampf mit den Stimmungen, mit den Trieben, mit der Umwelt, mit den Ideen die Voraussetzung für die Gewinnung dauerhaften Lebensglücks ist, besprochen; die Einstellung auf Gruppen von Gedanken und Weltanschauungen, die ein Lebensziel darstellen, in ihrer Bedeutung für den Persönlichkeitswert gewürdigt.

Aus der Stellung zur Umwelt schöpfen wir die Kraft zur klaren Einstellung für das Leben; höchstes Ziel des geschulten Führers ist die Gewinnung einer echten, verständnisvollen Duldsamkeit bei Zielsicherheit der eigenen Lebensführung.

Auf diesen Unterlagen gründet sich nun ärztliche Pädagogik, die bewußt auf den selbständigen Ausbau der hilfesuchenden Seele gerichtet ist.

Das an Gedanken und praktischen Winken reiche Buch wird Trost und Hilfe in seelischen Konflikten Suchenden, Müttern, Erziehern und Ärzten ein willkommener Ratgeber sein.

Prof. Dr. Luczak.

Die deutsche Verfassung im Wandel der Zeiten. Von Adolf Hedler. Hilfsbücher für Volkshochschulen. Gotha 1922. Verlag Perthes. 104 S. Preis 10 M.

Angewandte Geschmackskunde. Von Prof. Dr.-Ing. Paul Klopfer. Hilfsbücher für Volkshochschulen. Gotha 1922. Verlag Perthes. 75 S. Preis 12 M.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 19. Jahrgang 1921. Herausgegeben von Heinrich Kaufmann. Hamburg 1921. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Band 2, 771 S. und Band 3, 656 S. Preis des dreibändigen Werkes 120 M.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 120.— Einzelnummer M 15.— Anzeigenpreis: M 25.— für die vierspaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Am statistischen Amte der Stadt Breslau ist die Stelle eines **wissenschaftl. Assistenten**

sosort zu besetzen. Verlangt wird abgeschlossene staatswissenschaftl. Hochschulbildung und praktische Erfahrung in der Statistik. Anstellung auf Dienstvertrag. Besoldung voraussichtlich nach Gruppe 8 der staatl. Besoldungsordnung. Bewerbungen sind bis 1. Novemb. 1922 dem Hauptbüro des Magistrats, Ring, Rathaus, einzureichen.

Magistrat Breslau.

Zur Leitung der Abteilungen Kriegshinterbliebenen-, Kleinrentner- und Sozialrentnerfürsorge wird

erfahrene Wohlfahrtspflegerin mit mehrjähriger Praxis gesucht. Eintritt möglich 1. 12. 1922. Besoldung voraussichtlich nach Gruppe VII des Reichsbesoldungsgesetzes. Meldungen baldigst an **Wohlfahrtsamt Lübeck**.

Sozialbeamtin mit Krankenpflege-, Hebammen-, Säuglings- u. Fürsorge-Examen, 19 J. tätig, seit 3 J. Beamtin, sucht leit. Posten an dem Jugendamt e. gr. Stadt; sehr gute Zeugn. Ang. unt. S. P. 43 an den Verlag Gustav Fischer in Jena.

Die Soziale Auskunftsstelle

des Sozialen Museums Frankfurt a. M., Universität, verbunden mit einem Archiv für Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Fürsorge, erteilt Gemeinden, Körperschaften, industriellen Unternehmungen, Vereinen und Privaten, unparteiischen Rat in sozialpraktischen und sozialwissenschaftlichen Angelegenheiten. **Keine Stellenvermittlung!**

Bei der hiesigen Verwaltung ist die Stelle einer

Fürsorgerin

sosort zu besetzen. Erforderlich ist die staatl. Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin für das Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“, ferner möglichst praktische Erfahrung in der Familienfürsorge. Anstellung zunächst 6 Monate probeweise. Bei Bewährung Uebernahme auf Privatdienstvertrag. Besoldung nach Gruppe VI der Besoldungsordnung, Ortsklasse A. Auswärts verbrachte Dienstzeit kann angerechnet werden. Bewerbungen umgehend an den

Oberbürgermeister Essen.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen 4250 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 960 " "
" zurückerstattete Überschüsse 410 " "

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, **Zufahrversicherungen von Beitragsfreiheit mit barer Rente für den Invaliditätsfall mit steigenden Überschussanteilen.**

Versicherung von Leibrenten und bedingungslos zahlbaren Renten auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufberechtigung und Überschussbeteiligung.**

Mitversicherung ergänzender Witwenrenten m. Überschussbeteiligung. Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Marxismus und Bodenreform

Von

Adolf Damaschke

11.—20. Tausend

24 S. gr. 8° 1922 Gr.-B. — 15

Inhalt: I. Einleitung: 1. Eine Lehre der Vergangenheit (Frankreich). 2. Eine Lehre der Gegenwart (England). 3. Eine Lehre der Zukunft (Zionismus). — II. Marxismus: 1. Von seinem Wesen. 2. Die Lehre vom Mehrwert. 3. Marx und die Bodenfrage. 4. Aus Gewerkschaft und Partei. — III. Aufgaben: 1. Aufklärungsarbeit. 2. „Ständlicher Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium.“ 3. Um das Bodenreform-Gesetz.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 120 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 50, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Heyde.

Berlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Gulb., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Zur gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Von Reg.-Rat Goehle, Plauen i. V. 1193
Die X. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzliche Arbeiterschutz. II. Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin. . 1198
Aufruf zu einer Ernst-Francke-Gedächtnispende. 1200
Beamtenfragen 1202
Eine Neuregelung d. Beamtenbesoldung. Teuerung, Beamten, Rentner.
Schlichtungswesen 1204
Ein produktiver Schiedspruch für den Ruhrbergbau.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1205
Die Lage des Arbeitsmarkts im Ausland.
Sozialversicherung 1209
Eine grundlegende Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.
Die eingetragenen Krankenversicherungsvereine in Schweden.
Allgemeine Wohlfahrtspflege . 1215
Fürsorge für Kapitalkleinrentner.
Die Lage der durch Geld unterstützten Hilfsbedürftigen in Amsterdam im Jahre 1919.
Literarische Mitteilungen . . . 1223

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

An die Bezahler der „Sozialen Praxis“.

Trotz der Abonnementserhöhung, die wir am 1. Oktober einreten lassen mußten, zwingen uns bereits jetzt erneute Erhöhungen der Druckpreise zu einer weiteren Steigerung des Bezugspreises unserer Zeitschrift. Dieser beträgt für das laufende Vierteljahr statt 120 M. freibleibend 160 Mark. Die Differenz muß bis zum 15. November 1922 bezahlt sein. Nachzahlung unter Verwendung der beiliegenden Zahlkarte an die Buchdruckerei Lippert & Co., Naumburg a. S. Wer die Nachzahlung unterläßt, muß damit rechnen, daß die Zustellung der Zeitschrift eingestellt wird. Wir bitten deshalb, das Nötige umgehend veranlassen zu wollen. Niemand kann lebhafter als wir selbst bedauern, daß der Preis einer gemeinnützigen Zeitschrift wie der „Sozialen Praxis“, obwohl nach wie vor für ihre Erhaltung große Opfer gebracht werden, in so starkem Maße heraufgesetzt werden muß. Wir bitten den Leser jedoch, sich zu vergegenwärtigen, daß nunmehr erst der 40fache Friedenspreis erreicht ist, während bekanntlich die Geldentwertung die Papiermark längst unter den Wert eines Goldpfennigs gesenkt hat. In Würdigung dieses Umstandes erbitten wir auch für die Zukunft die bewährte Treue unserer Leser.

Schriftleitung und Verlag der „Sozialen Praxis“.

Zur gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege¹⁾.

Von Regierungsrat Goehle, Plauen i. V.

In Nr. 26 der „Soz. Prag.“ hat Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M., Vorschläge als Vorschläge für eine einheitliche reichsgesetzliche Neu-

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Angesichts der großen Bedeutung, die die Frage eines Reichswohlfahrtsgesetzes für die Wohlfahrtspflege hat, werden wir mehrere Artikel bringen, die die Frage von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchten.

regelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege bekannt gegeben. Im Freistaat Sachsen ist die öffentliche Wohlfahrtspflege seit dem 30. Mai 1918 durch das Wohlfahrtspflegegesetz landesgesetzlich geregelt. Eine Stellungnahme zu den Vorklagen Dr. Polligets auf Grund der in Sachsen nun seit mehreren Jahren gemachten praktischen Erfahrungen dürfte von sachlichem Werte sein und soll in den folgenden Zeilen versucht werden.

Mit Dr. Polligkeit ist vollkommen darin übereinzustimmen, daß es das Ziel sein muß, dem deutschen Volke durch die Reichsgesetzgebung eine einheitliche Wohlfahrtspflege zu schaffen. Nur erscheint es mir nicht richtig, dieses Ziel erst für eine weitere Zukunft als erstrebenswert ins Auge zu fassen. Vielmehr ist dringend zu fordern, daß die sofortige reichsgesetzliche und damit einheitliche Regelung der Wohlfahrtspflege mit allen Kräften angestrebt werde, soll nicht der Zeitpunkt verpaßt werden, an dem eine solche einheitliche Gestaltung der Wohlfahrtspflege im Reich überhaupt noch durchführbar ist. Eine Anzahl von Ländern haben bereits eigene und voneinander abweichende Wohlfahrtspflegegesetze geschaffen, andere Länder sind mit mehr oder minder eigenartigen Entwürfen solcher Gesetze beschäftigt. Wenn das Reich mit einer richtunggebenden Gesetzgebung länger noch zögert, so wird sich in den verschiedenen Ländern eine ganz verschiedenartige Wohlfahrtspflege durch die Praxis einführen, welche die Reichsgesetzgebung später ohne Schädigung der gesunden Fortentwicklung nicht mehr auf einen einheitlichen Begriff zurückführen kann. Selbst in Sachsen ist das Landeswohlfahrtspflegegesetz schon insofern zu spät herausgekommen, als zahlreiche Gemeinwesen und Kommunalverbände, der Not gehorchend, bereits eine ausgedehnte behördliche Wohlfahrtspflege eingerichtet hatten, die sie nun den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechend umändern, zum Teil abbauen mußten. Solche Umstellungen sind, vom Finanziellen abgesehen, besonders nachteilig für die Verankerung der Wohlfahrtspflege in der Bevölkerung, die doch für eine wirklich umfassende Wohlfahrtspflege von so großer Bedeutung ist.

Heute halte ich die Aufgabe des Gesetzgebers, ein Reichswohlfahrtspflegegesetz zu schaffen, nicht für übermäßig schwierig, da es sich ja nur darum handelt, auf den vorhandenen landesgesetzlichen Regelungen der Wohlfahrtspflege aufbauend, ein Rahmengesetz zu schaffen, das den Begriff der Wohlfahrtspflege bestimmt und sie den Ländern als Pflichtaufgabe zuweist, das ferner eine möglichst einheitliche Organisation schafft und schließlich die Geldbeschaffung regelt. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt kann in gewissem Sinne dem Reichswohlfahrtsgesetz als Vorbild dienen. Auch dieses Jugendwohlfahrtsgesetz müßte natürlich in das allgemeine Reichswohlfahrtsgesetz hineingearbeitet werden, was jetzt noch ohne Schwierigkeiten tunlich erscheint, da das Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes erst für den 1. April 1924 in Aussicht genommen ist.

Nicht zur Wohlfahrtspflege rechne ich allerdings das Versicherungsrecht, ebenso wie das Arbeitsrecht und Lohnwesen, da meines Erachtens mit dem Begriff der Wohlfahrtspflege der der persönlichen Fürsorge für sozial Geschädigte oder Gefährdete untrennbar verbunden ist.

Wenn man diese Gebiete von der Wohlfahrtspflege trennt, so ist die Reichsgesetzgebung bisher, vom Jugendwohlfahrtsgesetz abge-

sehen, in der Wohlfahrtspflege über Entwürfe und Ansätze etwa auf den Gebieten des Mutterschutzes (Wochenhilfe) und der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten kaum hinausgekommen. Diese vorhandenen reichsgesetzlichen Wohlfahrtsbestimmungen brauchen den Erlaß eines einheitlichen Reichswohlfahrtsgesetzes keineswegs zu verzögern. Sie werden im Gegenteil auf ihrem Sondergebiet als wertvolle Vorarbeit die Gesetzgebung erleichtern.

Die Reichsverfassung bietet für den Erlaß eines Reichswohlfahrtsgesetzes die genügende Handhabe. Der Artikel 9 weist dem Reiche die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege ausdrücklich zu, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Dieses Bedürfnis wird heute wohl allgemein als dringend empfunden, sowohl in der Wissenschaft wie in der Praxis. Die Wissenschaft bedarf dringend einer einheitlichen Bestimmung des Begriffs Wohlfahrtspflege, wenn nicht weiter wie bisher auf Tagungen und in der Fachpresse die kostbarste Zeit und Arbeitskraft mit theoretischem Streit über Begriff und Umfang der Wohlfahrtspflege und Aufklärung gegenseitiger Mißverständnisse hingebracht, wenn endlich mit voller Kraft fruchtbringende Arbeit auf den Gebieten der Organisation, des Ausbaues und der Ausübung der Wohlfahrtspflege geleistet werden soll. In der Praxis wirkt die Verschiedenheit und Zersplitterung des Rechtes der öffentlichen Wohlfahrtspflege hemmend und störend. Es ist bei der jetzigen vielgestaltigen Rechtslage in den einzelnen Ländern häufig recht schwierig, in wohlfahrtspflegerischen Fällen mit außersächlichen amtlichen Stellen in Verbindung zu treten, wobei der Erfolg oft noch recht zweifelhaft ist.

Auch andere Bestimmungen der Reichsverfassung, die der Reichsgesetzgebung einzelne ganz oder zum Teil wohlfahrtspflegerische Gebiete zuweisen, wie z. B. Artikel 7: Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder-, Jugendfürsorge, Gesundheitswesen, Artikel 119: Fürsorge für Mutterschaft und kinderreiche Familien, Artikel 121: Schutz der unehelichen Kinder, Artikel 122: Jugendfürsorge machen den Erlaß eines Wohlfahrtspflegegesetzes zu einer unabwieslichen Pflicht des Reiches.

Über den wünschenswerten Umfang der reichsgesetzlichen Regelung der Wohlfahrtspflege ist folgendes zu sagen:

Bei der praktischen Ausübung der Wohlfahrtspflege ist das Eigenartige und von sonstiger besördlicher Tätigkeit Abweichende, das persönliche Verhältnis zwischen Wohlfahrtsbeamten und Fürsorgebedürftigen. Aus der Einsicht und dem sozialen Verständnis des Wohlfahrtsbeamten heraus muß sich, selbstverständlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, im Einzelfalle Art und Maß der fürsorglichen Leistung ergeben. Es würde dem Wesen der Wohlfahrtspflege widersprechen, würde man im voraus für den Einzelfall den Inhalt der fürsorglichen Leistung gesetzlich festlegen, wie etwa den Umfang der Leistung im Versicherungsweisen. Weder reichs- noch landesgesetzlich ist eine solche Festlegung der Leistung möglich oder auch nur wünschenswert. Was aber reichsgesetzlicher Regelung bedarf, das ist die Notwendigkeit und die Art der sozialen Vorbildung aller Wohlfahrtsbeamten, einschließlich der Leiter von Wohlfahrtsämtern, mögen sie nun Verwaltungsbeamte oder Ärzte sein, ferner die Mindestzahl der anzustellenden Außenbeamten (Bezirkspflegerinnen, Jugendpfleger) und die Mindestmenge der für die Wohlfahrtspflege jährlich aufzuwendenden Geldmittel, beides etwa auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, wobei zwischen ländlichen und Industriebezirken oder Notstandsbezirken verschiedener Grade unterschieden werden könnte.

Auf organisatorischem Gebiete hat die Reichsgesetzgebung möglichst einheitliche Geschäftsstellen der Wohlfahrtspflege, die Wohlfahrtsämter, zu schaffen. Im übrigen ist allerdings dringend zu fordern, daß die Anzahl der vorhandenen behördlichen Stellen nicht vermehrt, vielmehr die Aufgaben der Wohlfahrtspflege bereits vorhandenen behördlichen Organen angegliedert werden. Ich denke mir diese Organisation, in der Hauptsache nach sächsischem Vorbild, etwa folgendermaßen:

Träger des Wohlfahrtsamtes ist der untere Verwaltungsbezirk jedes Landes (Kommunalverband), oder die Stadt von einer bestimmten Größe, etwa von 100 000 Einwohnern an. Es ist nachdrücklich davor zu warnen, kleineren Gemeinden die Wohlfahrtspflege selbständig zu übertragen. Sie sind zum Ausbau notwendiger Einrichtungen, z. B. einer Tuberkuloseberatungsstelle, in der Regel nicht finanzkräftig genug und auch aus sonstigen Gründen oft nicht in der Lage, eine eigene geordnete Wohlfahrtspflege sachgemäß zu betreiben. Wenn ich einen dieser mir in der Praxis häufig aufgefallenen Gründe andeuten darf, so leidet in einem kleineren Gemeinwesen die Ausübung der Wohlfahrtspflege mit darunter, daß die über die Aufgaben beschließende Stelle zu enge Fühlung mit dem Steuerzahler hat, der, heute noch meist ohne das nötige Verständnis für die

Bedeutung der Wohlfahrtspflege oder ihr aus politischen Gründen abgeneigt, nur den Standpunkt der Sparsamkeit gelten läßt. Das Ausschneiden der größeren Gemeinden aus dem Wohlfahrtspflegebezirk aber schwächt und zersplittert die allgemeine Wohlfahrtspflege. Sachsen ist in der Selbständigmachung mittlerer Gemeinden in der Wohlfahrtspflege (die Grenze liegt schon bei 10 000 Einwohnern) leider zu weit gegangen, zum Schaden der Sache.

Der Bezirks- bzw. Stadtvertretung ist ein Wohlfahrtspflegeausschuß anzugliedern, in dem außer Mitgliedern der Bezirks-(Stadt-) Vertretung Wohlfahrtsbeamte, Ärzte, Vertreter der Krankenkassen und Versicherungsanstalten, der Gewerkschaften, der freien Wohlfahrtspflege und der Schule sitzen sollen. Dieser Ausschuß hat in allen Wohlfahrtspflegefällen die Entscheidung, bei Bewilligung von Bezirks-(Stadt-)mitteln für die Wohlfahrtspflege hat er in der Bezirks-(Stadt-)Vertretung beratende Stimme. So wird man das notwendige Zusammenarbeiten und Verständnis zwischen Ausschuß und Bezirks-(Stadt-)Vertretung erreichen.

Für ein Rechtsmittel- oder Beschwerdeverfahren ist in der Wohlfahrtspflege wenig Raum, es bedarf keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Beschwerden über einzelne Wohlfahrtsbeamte gehen naturgemäß an den Dienstvorgesetzten, die Bezirks- oder Stadtvertretung oder den Pflegeausschuß. Das ist in der Dienstanzweisung zu regeln. Sachliche Entscheidungen des Pflegeausschusses oder der Bezirks-(Stadt-)Vertretung betreffen in der Wohlfahrtspflege wohl ausnahmslos Ermessensfragen. Sie sind als solche und als Beschlüsse von Selbstverwaltungskörpern nicht anfechtbar. Daß das gesetzliche Mindestmaß an Wohlfahrtspflege geleistet wird, dafür sorgt die Staatsaufsicht.

Die Mittel für die Wohlfahrtspflege bringt in erster Linie der Bezirk (Stadt) als Selbstverwaltungskörper auf, die Höhe des Jahresmindestbetrages ist, wie schon erwähnt, reichsgesetzlich zu regeln. Das Reich und der Staat geben dem Bezirk Zuschüsse nach Höhe der von ihm im Jahre angewendeten Mittel, so daß ein Bezirk (Stadt), der viel eigene Mittel in den Dienst der Wohlfahrtspflege stellt, auch entsprechend höhere Zuschüsse zu erwarten hat. Dies Verfahren dürfte einen gefunden Ansporn für die mit gutem Verständnis in der Wohlfahrtspflege arbeitenden Bezirke (Städte) bilden. Ferner steht jedem Bezirk ein gesetzlicher Anspruch gegen jede seiner Bezirksgemeinden auf Erstattung eines Teiles, etwa eines Viertels, der Fürsorgemittel zu, die auf einen in der Gemeinde angelegenen Fürsorgebedürftigen verwendet worden sind. Das bedeutet keine Belastung der Gemeinde, da bei Schaffung einer durchgreifenden Wohlfahrtspflege die gemeindliche Armenpflege entlastet und auf die Fälle von Arbeitslosen und Böswilligkeit beschränkt wird. Andererseits wird durch finanzielle Beteiligung der Gemeinde am Einzelfalle ihr Interesse und sorgfältiges Mitarbeiten in der Wohlfahrtspflege, z. B. bei Auskunftserteilung, Ueberwachung, rechtzeitiger Vorbeugung u. dgl. angeregt.

Das Reich, der Staat oder über den Bezirken (Städten) stehende Verbände können bestimmte Aufgaben der Wohlfahrtspflege übernehmen, die allen untergeordneten Bezirken zugute kommen, wie z. B. die Unterhaltung von Anstalten, Heilstätten, die Ausbildung von Wohlfahrtsbeamten u. dgl. Im übrigen muß der praktische Vollzug der Wohlfahrtspflege im ganzen Umfange dem unteren Pflegebezirk bzw. seinem Wohlfahrtsamte zustehen.

Wenn man die Aufgaben der Wohlfahrtspflege gesetzlich bestimmen will, so wird man von dem heute wohl allgemein anerkannten Gedanken auszugehen haben, daß die beste und wirkungsvollste Art der Wohlfahrtspflege die allgemeine Familienfürsorge ist. Der Wohlfahrtsbeamte, d. h. in der Regel die Bezirkspflegerin, sucht die notleidende oder von Not bedrohte Familie in ihrer Wohnung auf und soll hier schlechthin jedem Notstand und jedem Uebel helfend und beratend entgegentreten, an dem die Familie als Ganzes oder einzelne ihrer Glieder leiden oder von dem sie bedroht werden. Es hat keinen Zweck, hier spezialisieren zu wollen, und z. B. einen Begriff, wie: die Bekämpfung der Tuberkulose, als Aufgabe der Wohlfahrtspflege hinzustellen. Denn was alles wird von dieser einen Aufgabe allein berührt, die Wohnung, ihre Ausstattung (Betten), die Kleidung, die Ernährung, die Lebensweise, die Arbeitsweise des Kranken und seiner gefährdeten Angehörigen und manches andere muß eine verständnisvoll arbeitende Tuberkulosebekämpfung in den Kreis ihrer Tätigkeit ziehen. Ähnlich ist es bei der Säuglingspflege, der Jugendpflege usw. Nun wird es bei den heute zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften leider nicht möglich sein, die Wohlfahrtspflege als allgemeine Familienfürsorge in vollem Umfange sofort zur Durchführung zu bringen. Ein verständiger Gesetzgeber wird daher die Aufgaben der Wohlfahrtspflege etwa folgendermaßen umschreiben:

Wohlfahrtspflege bedeutet allgemeine Familienfürsorge. Sie hat ihr Hauptaugenmerk zu richten auf:

1. die Säuglingspflege einschließlich des Mutterschutzes und der Schwangerenberatung, die Kleinkinderfürsorge;
2. die Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten.
3. Jugendpflege;
4. Schutz der unehelichen, der Anstalts- und der in Fürsorgeerziehung befindlichen Kinder;
5. die Wohnungsfürsorge.

Dieses Verzeichnis der mit Vorzug zu berücksichtigenden Zweige der Wohlfahrtspflege kann nach Bedarf und Vermögen erweitert werden. Ein verständnisvoll arbeitender Wohlfahrtsbeamter, der die Zusammenhänge sozialer Not kennt, hat einem solchen Verzeichnis der von ihm zu bekämpfenden Uebel gegenüber allerdings schon unbegrenzte Arbeitsmöglichkeit. Die besondere Hervorhebung der wichtigsten Aufgaben der Wohlfahrtspflege im Gesetz ist aber notwendig als Begriffsbestimmung und ferner als Anweisung für die Wohlfahrtsämter über Art und Umfang ihrer Arbeit. Sie sind dadurch gesetzlich gezwungen, durch eine geeignete Organisation dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Aufgaben der Wohlfahrtspflege sämtlich in Angriff genommen und wenigstens soweit erfüllt werden, daß grobe Mißstände auf diesen Gebieten der Aufmerksamkeit des Wohlfahrtsamtes nicht entgehen und ihnen der nach ihrer sozialen Bedeutung gebührende Anteil von Mitteln und Arbeit zugewandt wird, auch wenn die zur Verfügung stehenden Kräfte mit der allgemeinen Familienfürsorge zunächst nicht durchdringen. Wo z. B. nur die Erfassung der Masse der Fürsorgebedürftigen zu Erfolgen führt, wie bei der Tuberkulosebekämpfung, der Säuglingsfürsorge, ist die Einrichtung von Tuberkuloseberatungsstellen, Mütterberatungsstunden u. dgl. am Platze. Solche Spezialeinrichtungen sind aber immer nur als Vorbereitung der nachgehenden Familienfürsorge zu betrachten. Die am meisten der Fürsorge Bedürftigen suchen erfahrungsgemäß die Beratungsstellen nicht auf. Sie sind nur in nachgehender Fürsorge zu erfassen. Auch ist in der Familie Beratung und Hilfe auf weit besser gesicherter Grundlage möglich, als im Massenverkehr der Beratungsstelle. Was die sozial geschulte Wohlfahrtspflegerin selbst in der Wohnung der bedürftigen Familie sieht, kann ihr keine Auskunft des Fürsorgebedürftigen an Amtsstelle ersetzen. Das Ziel der Wohlfahrtspflege muß daher immer die allgemeine Familienfürsorge bleiben und die allgemeine soziale Hebung der notleidenden Familie, nicht aber die Bekämpfung dieses oder jenes vielleicht besonders ins Auge springenden, aber meist doch sich aus der allgemeinen sozialen Lage der Familie ergebenden Übels.

Nach dieser Begriffsbestimmung scheiden sich Schule, Arbeitsrecht (mit Ausnahme etwa der Heimarbeit), Versicherungsrecht und ähnliche nicht als Familienfürsorge anzusprechende Gebiete ohne weiteres von der Wohlfahrtspflege.

Die Zuständigkeit der Wohlfahrtspflege ist rein örtlich nach dem Aufenthalt des Fürsorgebedürftigen zu regeln. Abwälzung der Unterstützungspflicht nach umständlichen Regeln auf andere Verbände, wie sie z. B. das Unterstützungswohnsitzgesetz enthält, Abchiebung der Fürsorgebedürftigen nach endgültig zur Unterstützung verpflichteten Gemeinden und ähnliche Maßnahmen laufen dem Geiste der Wohlfahrtspflege zuwider, die ja ihrem Wesen nach nicht die Unterstützung der Einzelpersonen, sondern die Bekämpfung sozialer Notstände und ihrer Folgeerscheinungen anstrebt. Diese Aufgabe kann an jedem Notleidenden und im örtlichen Bereiche befindlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft gefördert werden. Es ist daher stets die Aufwendung eigener Mittel berechtigt. Eine Abwälzung der Verpflichtung auf andere örtlich fernere Verbände würde dagegen kaum der besseren Erfüllung der Aufgabe dienen, dabei aber stets erheblich höheren Verwaltungsaufwand verursachen.

Unbedingt zu vermeiden ist die Zersplitterung der Wohlfahrtspflege in verschiedene nebeneinander arbeitende Spezialorganisationen. Die soziale Hebung einer notleidenden Familie ist eine einheitliche, wenn auch vielgestaltige Aufgabe. Ihre Lösung setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Wohlfahrtsbeamten und Hilfsbedürftigen voraus, ohne das es meist nicht möglich ist, den wahren Grund der sozialen Not zu erkennen und mit den Hilfsmaßnahmen durchzudringen. Dieses Vertrauensverhältnis leidet, wenn mehrere Wohlfahrtsbeamte nebeneinander in derselben Familie tätig sind und, je nach ihrem Spezialgebiet, in verschiedener, oft sich widersprechender Weise auf die Familie einwirken. Ein Beamter, bzw. eine Bezirkspflegerin muß für den gesamten Kreis der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben in einer Familie und möglichst in einem bestimmten örtlichen Bezirk zuständig und verantwortlich sein. Aus diesen Gründen und besonders auch, weil die Wohlfahrtspflege mit dem geringsten

möglichen Verwaltungsaufwand arbeiten muß, ist es verfehlt, für besondere Gruppen von Hilfsbedürftigen, wie Kriegsbeschädigte bzw. Hinterbliebene, Kleinrentner, Arbeitslose usw. selbständige mit eigenen Mitteln und Beamten arbeitende Wohlfahrtsorganisationen zu schaffen. Das schließt natürlich nicht aus, daß der Bezirkswohlfahrtspflege für derartige Gruppen Hilfsbedürftiger in erhöhtem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die freie Wohlfahrtspflege hat die Aufgaben, die wir heute der amtlichen Wohlfahrtspflege zuweisen wollen, niemals erschöpfend und oft nur recht unzureichend gelöst. Das System der amtlichen Wohlfahrtspflege hat der freien Wohlfahrtspflege gegenüber vor allem den Vorzug, daß es mit sachmännisch und sozial geschulten Beamten arbeitet, die die Wohlfahrtsarbeit als ihren Hauptberuf betreiben und damit andere Zwecke, als den vom Gesetz gewollten sozialen, nicht verfolgen. Die amtliche Wohlfahrtspflege wird aber die vorhandenen Einrichtungen, Vereinigungen und Helfer der freien Wohlfahrtspflege gern in ihre Organisation einreihen und deren Kräfte und Mittel nach Möglichkeit für die gemeinsamen Zwecke nützen.

Naturgemäß dürfte die Frage heute besonders interessieren, welche Geldmittel denn nun eine einigermaßen erfolgreiche Wohlfahrtspflege erfordert. Nach einem im März dieses Jahres für das laufende Rechnungsjahr aufgestellten Haushaltsplan schien es in einem sächsischen, stark von Industriebevölkerung bewohnten Landkreise möglich, den Gesamtbedarf einer gut ausgebauten Wohlfahrtspflege etwa mit 10 M. auf den Kopf der Bevölkerung zu veranschlagen. Daß diese Summe heute bei gleichen Leistungen um das Mehrfache erhöht werden müßte, bedarf schon mit Rücksicht auf die inzwischen stark gestiegenen Gehälter der Wohlfahrtsbeamten keiner Erläuterung. Es erscheint mir zwecklos, bei der in vollem Fluß befindlichen Entwertung unseres Geldes heute den entsprechenden Bedarfswert in einer bestimmten Zahl auszudrücken, die in kürzester Zeit doch überholt sein würde. Eins scheint mir aber sicher, daß die Mittel für eine geordnete Wohlfahrtspflege aufgebracht werden können, sobald die dafür maßgebenden Stellen von der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer durchgreifenden Wohlfahrtspflege gerade in unserer durch eine stürmische soziale und volkswirtschaftliche Fortentwicklung gekennzeichneten Zeit genügend überzeugt sind. Solange noch in beträchtlichen Kreisen unseres Volkes Leppigkeit und Wohlleben herrschen, solange weite Kreise aller Preissteigerung zum Trotz noch in fatter Behaglichkeit dahingleben, solange muß es möglich sein, sowohl für die Einzelaufgaben der Wohlfahrtspflege, wie die Fürsorge für die heranwachsende Jugend oder die Bekämpfung drohender Volksleiden die erforderlichen Mittel zu gewinnen, als auch dem Endziel der Wohlfahrtspflege, jedem hilfsbedürftig gewordenen Volksgenossen wenigstens ein Mindestmaß menschenwürdigen Daseins zu gewährleisten, mit zielbewußten Schritten näherzukommen.

Die X. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Von Prof. Dr. Ludwig Heyde, Berlin.

II. (Schluß.)

Die Kommissionsbeschlüsse wurden fast ausnahmslos ohne längere Debatte von der Plenarversammlung angenommen. Ueber die Beratungen der I. Kommission berichteten Prof. Boissard, dep., Paris, und Prof. Heyde, M. d. RWK., Berlin-Kostock. Die Punkte, die zu einer Aussprache im Plenum führten, waren der Achtstundentag und die Frage, ob nächstes Jahr ein großer allgemeiner Arbeiterschutzkongress stattfinden soll. Zum ersten Punkte gab Reichspostminister Giesberts, der in nichtamtlicher Eigenschaft der deutschen Delegation angehörte, einige Aufklärungen, warum im Deutschen Reich bisher die Ratifikation des Washingtoner Achtstundentags-Übereinkommens noch nicht erfolgt sei. Er führte als Hauptgründe an, daß es gewisse Schwierigkeiten bereitet habe, eine Formel zu finden, die im Rahmen des Übereinkommens genügend Spielraum für eine unterschiedliche Bewertung von eigentlicher Arbeitszeit und bloßer Arbeitsbereitschaft böte, sowie daß Deutschland, mit schwersten Lasten aus dem Friedensvertrag bepackt, Bedenken trage, unter allen Großstaaten als erster ein Übereinkommen zu ratifizieren, das die Arbeitsleistung des deutschen Volkes naturgemäß einschränken müsse; wenn das Abkommen jedoch an den Reichstag gelange, so sei seine Annahme und Ratifizierung außer Zweifel. Mit diesen Darlegungen wiederholte Giesberts eine Antwort, die er auf Befragen des Generalsekretärs bereits im Anschluß an Ausführungen des belgischen Regierungsvertreters in der

Kommissionssitzung gemacht hatte. Die Konferenz nahm einstimmig eine Entschließung an, die den Staaten, die die Washingtoner Beschlüsse ratifiziert haben, dankt und die übrigen Staaten auffordert, das Gleiche zu tun. Hinsichtlich des Plans eines Arbeiterschutzeskongresses gingen die Meinungen ziemlich weit auseinander. Dieser Kongress soll — Anregungen aus Frankreich und der Schweiz folgend — vor allem gegen die internationale sozialpolitische Reaktionswelle ankämpfen; es sollen an ihm neben den Vertretern der sozialreformerischen Landessektionen auch Gewerkschaftsvertreter aller Richtungen teilnehmen. Da die Schwierigkeiten eines solchen Kongresses handgreiflich sind, waren innerhalb des Vorstandes der deutschen Sektion die Meinungen darüber geteilt, ob er zweckmäßig und erfolgversprechend sei. In der Kommission wurden gewisse Bedenken besonders von Monfignore Dr. Molens vorgebracht. Nach Reden von Giesberts und Albert Thomas beschloß das Plenum jedoch, sich den Plan zu eigen zu machen und, tunlichst 1923, einen derartigen Kongress zu veranstalten. Die Vorbereitungen wurden einem Komitee übertragen, in das von deutscher Seite Reichsminister a. D. Wiffell delegiert wurde. Dieses wird voraussichtlich noch vor Weihnachten in Paris zu einer Besprechung von Ort, Zeit und Tagesordnung des Kongresses zusammentreten.

Ohne Debatte wurde sodann folgende Interpretation der Satzungen beschlossen:

„Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bezweckt, ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Ländern die Fortentwicklung des Arbeiterschutzes und des Arbeiterrichts als Notwendigkeit betrachten (1a der Satzungen).“

Die Vereinigung wird sich im Verfolg dieser Bestimmung künftig lebhaft mit der gesamten Sozialversicherung und mit dem Schutz der Arbeiter in den Einwanderungsländern beschäftigen.“

Zur Beitragfrage wurde folgender die Verhältnisse in den valutaschwachen Ländern berücksichtigender Beschluß gefaßt:

„Die Bestimmungen der Statuten betreffend die Mitgliederbeiträge der nationalen Sektion werden aufrechterhalten.“

Eine Spezialkommission von drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, wird beauftragt, in Uebereinstimmung mit dem Büro der Vereinigung die daraus entstehenden Verpflichtungen mit den materiellen Möglichkeiten der einzelnen Sektionen in Einklang zu bringen.“

In Zukunft soll, einem weiteren Beschlusse zufolge, wieder ein Bulletin der Internationalen Vereinigung erscheinen, das freilich der neuen Lage, in der sich diese befindet, durch seinen ganzen Inhalt Rechnung zu tragen haben wird. Es soll somit nicht das frühere „Bulletin des Internationalen Arbeitsamts“ (Basel) ersetzen, das ja, wenn auch in anderer Form, in der „Série législative“ des Genfer Internationalen Arbeitsamts fortgeführt wird, sondern es soll — unter dem Titel „Die Zukunft der Arbeit“ vom Generalsekretär Professor Dr. Stephan Bauer herausgegeben — bestimmte Tagesfragen der internationalen Sozialpolitik in kritischen Aufsätzen behandeln und den Stand der international relevanten Sozialpolitik der einzelnen Staaten in gedrängtester Kürze darbieten. Vor allem aber soll die Zeitschrift die Verbindung unter den Sektionen der Internationalen Vereinigung aufrechterhalten und ausbauen, besonders durch regelmäßige Berichte über die Tätigkeit jeder einzelnen Sektion. Die deutsche Ausgabe der Zeitschrift, dreimal jährlich erscheinend, wird spätestens von 1923 ab der „Sozialen Praxis“ beigegeben werden und innerhalb des Deutschen Reichs nicht gesondert abonniert werden können. Wir hoffen, daß sie zur Vertiefung des Interesses an der internationalen Sozialreform wesentlich beitragen und der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz neue Freunde werben wird. Größtenteils soll die Zeitschrift, auf Anregung der anwesenden Mexikaner,¹⁾ auch in spanischer Sprache erscheinen.

Der Bericht der 2. Kommission, erstattet von den Herren Reichsminister Giesberts, M. d. R., und Inspektionschef Fagnot, Paris (Arbeitsamt), erstreckte sich auf die Betriebsräte. Die Referenten faßten die Ergebnisse der auf Sp. 1164 erwähnten Kommissionsberatungen, die in der nächsten Nummer der oben erwähnten Zeitschrift „Die Zukunft der Arbeit“ im Druck erscheinen werden und daher hier übergangen werden können, kurz zusammen. Der Gesamteindruck von der Wirksamkeit der Betriebsräte in den Staaten, die sie eingeführt haben, war nicht ungünstig. Es wurde folgende Entschließung gefaßt:

„Die 10. Tagung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen

Arbeiterschutz hat von dem Bericht des Vorstandes über die Betriebsrätefrage und den Berichten der Vertreter der deutschen, der norwegischen, der österreichischen und der tschechoslowakischen Sektion, in deren Ländern das Betriebsrätesystem gesetzlich eingeführt ist, Kenntnis genommen. Sie hat die Frage diskutiert und die Auffassung gewonnen, daß die Betriebsräte zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens beigetragen und der Produktion nicht geschadet haben. Sie gibt der Auffassung Ausdruck, daß diese Frage eine der wichtigsten auf dem Gebiete des sozialen Fortschrittes ist, die in hohem Maße nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch die gesamte Wirtschaft interessiert, und daß deshalb dieses Problem Gegenstand eines tiefgehenden Studiums sein soll.

Der Vorstand der Vereinigung wird deshalb beauftragt, die bei den Landessektionen und Regierungen angestellten Erhebungen fortzusetzen und das Internationale Arbeitsamt in Genf um seine Mühe bei diesen Erhebungen anzugehen und der nächsten Tagung einen Bericht über die erzielten Resultate vorzulegen.“

Ueber die Beratungen der 3. Kommission berichteten Reichstagsabgeordneter Aufhäuser, M. d. R., Berlin, und Generalsekretär Lerolle, anc. dép., Paris. Sie begründeten die Aenderungen, die die Kommission an einem vom Generalsekretariat vorgelegten, auf Vorarbeiten der deutschen Sektion beruhenden Fragebogen über die rechtliche und soziale Lage der Privatangestellten vorgenommen hatte. Wir werden den sehr umfangreichen Fragebogen demnächst veröffentlichen.

An den beiden Sitzungstagen ist weit mehr Arbeit geleistet worden, als ein solcher summarischer Bericht erkennen läßt. In den Kommissionen ist die Einsicht in schwierige internationale Probleme in hervorragendem Maße gefördert und dem sozialen Fortschritt ein Stück Wegs geebnet worden. So konnte der Präsident am Schlusse der Tagung mit Befriedigung auf sie zurückblicken. Die nächste Konferenz findet 1923 in Basel statt. Sie wird besonders die Arbeiten auf dem Gebiete der Betriebsräte und des Angestellten schutzes fortzuführen haben, soll aber auch Fragen aufgreifen, für die die amerikanischen Mitglieder der Internationalen Vereinigung besonderes Interesse haben.

Die Aufnahme des Kongresses in Genf war sehr gastfreundlich. Die Delegierten ergriffen die Gelegenheit, um auch mit dem Internationalen Arbeitsamt des Völkerbundes die wünschenswerte Verbindung herzustellen oder zu vertiefen.

Aufruf zu einer

Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende.¹⁾

Am 10. November 1922 würde Ernst Francke das 70. Lebensjahr vollendet haben, wenn er seinen Werke nicht vorzeitig entzissen worden wäre. 25 Jahre wären dann seit seinem Eintritt in die sozialreformerische Arbeit, in der er die Erfüllung seines höchsten Berufes sah, vergangen gewesen.

Die Saat, die Prof. Francke angestreut hat, ist allenthalben aufgegangen. Sein Wirken als Herausgeber der „Sozialen Praxis“, als Leiter des Büros für Sozialpolitik und als Generalsekretär und später als Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform ist ein Stück deutscher und internationaler Sozialpolitik geworden. Tatenfroher Dank verkündet das Andenken des treuen und gerechten Mannes, der ein guter Deutscher und ein werktätiger Förderer der Gemeinschaft gleichberechtigter Nationen war.

Solchem Dank einen neuen, den Heimgegangenen ehrenden Ausdruck zu verleihen, rufen wir die Männer und Frauen, denen Sozialwissenschaft und Sozialpolitik am Herzen liegen, im In- und Auslande auf, indem wir zur Schaffung einer

Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende

zur Erhaltung und Förderung der sozialreformerischen Institutionen,

die ihre Bedeutung Prof. Francke verdanken, auffordern. Ein ansehnlicher Grundstock ist gelegt. Wer den Fortbestand und Ausbau des Lebenswerkes Ernst Franckes will, trage zur Gedächtnisspende nach seinen Kräften bei.²⁾ Er dient damit der Wissenschaft und einer friedlichen Fortentwicklung der inneren Zustände Deutschlands, dient der Erkenntnis der sozialen Not und der Mittel zu ihrer Behebung, dient der internationalen Sozialpolitik und dem Völkerfrieden.

Ebert,
Reichspräsident,
Berlin.

Dr. Hainisch,
Bundespräsident,
Wien.

¹⁾ Diese war um so bemerkenswerter, als die mexikanischen Herren zugleich die Grüsse der panamerikanischen Arbeiterkonferenz (Samuel Gompers) überbrachten. — Uebrigens fehlt auf Sp. 1162 hinter dem Vornamen des Lic. Alfonso Caso der Familienname (7. Zeile v. u.).

¹⁾ Am 6. September genehmigt durch den Pr. Staatskommissar der Wohlfahrtspflege.

²⁾ Spenden werden mit dem Zusatz „für die Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende“ auf das Postscheckkonto 38 697 beim Postscheckamt

- Aufhäuser, M. d. R. u. d. RWR., Berlin.
 Bauer, Vizekanzler und Reichsschatzminister, M. d. R., Berlin.
 Dr. Bauer, Professor a. d. Universität Basel, Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
 Beckmann, M. d. RWR., Vorstandsmitglied des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, Berlin.
 Behrens, M. d. R., Vorsitzender des Zentralverbandes der Landarbeiter, Berlin.
 Dr. Bell, Reichsminister a. D., Vizepräsident des Reichstags, Essen.
 Dr. Frhr. v. Berlepsch, Staatsminister, preuß. Handelsminister a. D., Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform.
 Bonnevie, Höchstgerichts-Advokat aus Christiania, Sozialrat a. d. kgl. norweg. Gesandtschaft in Berlin.
 Dr. ing. Robert Bosch, Industrieller, M. d. RWR., Stuttgart.
 Dr. Dr. Brauns, Reichsarbeitsminister, M. d. R. u. d. RWR., Berlin.
 Dr. Dr. Brentano, Geheimer Rat, Professor a. d. Universität München, Prien am Chiemsee.
 Dr. Briefs, Professor a. d. Universität Würzburg.
 Dr. Bernhard Fürst von Bülow, Reichskanzler und Ministerpräsident a. D., Kl. Flottbek.
 Cohen, Vizepräsident des Vorl. Reichswirtschaftsrats, stellvertr. Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin.
 Cuno, Geh.-Rat, Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.
 Dahl, Höchstgerichts-Rat, Christiania.
 Dr. Dr. Dernburg, Reichsminister a. D., Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R., Berlin.
 Dr. Eckardt, Gesandter, Wirkl. Geh. Legationsrat, z. Zt. Posen.
 Erkelenz, M. d. R.
 Giesberts, Reichspostminister, M. d. R., Berlin.
 Dr. Dr. Ad. Günther, Direktor der Handelshochschule Nürnberg, Honorarprofessor a. d. Universität Erlangen.
 Dr. Hamann, Wirkl. Geh. Rat, Ministerialdirektor a. D., Berlin.
 Dr. Harms, Direktor des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft, Professor a. d. Universität Kiel.
 Hartmann, Vorsitzender des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter, Angestellten- und Beamtenverbände, sowie des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine, M. d. pr. L., Berlin.
 Dr. Dr. Herkner, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Berlin, M. d. RWR., Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform.
 Dr. Heyde, Honorarprofessor a. d. Universität Rostock, Herausgeber der „Sozialen Praxis“, M. d. RWR., Berlin.
 Hirtliefer, Staatsminister, pr. Minister für Volkswohlfahrt, Berlin.
 v. Holtzendorff, Direktor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.
 Jansson, Sozial-Attaché a. d. Kgl. schwedischen Gesandtschaft Berlin.
 Dr. Kessler, Professor a. d. Universität Jena.
 Dr. Lederer, Sektionschef im Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Wien.
 Leipart, M. d. RWR., Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Staatsminister a. D., Berlin.
 Dr. Leymann, Geh. Oberreg.-Rat, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin.
 Dr. Luther, M. d. RWR., Oberbürgermeister von Essen.
 Dr. Mantler, Direktor von Wolffs Telegraphen-Büro, Berlin.
 Alfred Merton, Bankier, Frankfurt a. M.
 Mitzlaff, Oberbürgermeister a. D., Geschäftsführer des Deutschen Städtetags, Vizepräsident des Vorl. Reichswirtschaftsrats, Berlin.
 Dr. August Müller, Staatssekretär a. D., M. d. RWR., Professor a. d. Universität Berlin.
 Dr. v. Nostitz-Drzewiecki, Wirkl. Geh. Rat, Gesandter a. D., Präsident des sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Dresden.
 Dr. Dr. Pieper, päpstl. Hausprälat, M. Gladbach.
 Dr. Pribram, Ministerialrat aus Wien, Professor, Genf.
 Dr. Roeßler, Fabrikbesitzer, Frankfurt a. M.
 Dr. Rohmer, Staatsrat, stellv. bayerischer Bevollmächtigter z. Reichsrat, Berlin.
 Sophy Sanger aus London, Abteilungsleiterin im Internationalen Arbeitsamt, Genf.
 Sassenbach, Sozialattaché bei der deutschen Botschaft in Rom, Stadtrat a. D., stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform, Berlin.
 Dr. Schacht, Geschäftsinhaber der Nationalbank für Deutschland und Darmstädter Bank, Berlin.
 Schlicke, Reichsminister a. D., M. d. R., Vertreter des Internationalen Arbeitsamts (Genf) in Berlin.
 Schmidt, Reichswirtschaftsminister, M. d. R., Berlin.
 Dr. Sering, Geh. Reg. Rat, Professor a. d. Universität Berlin.
 Siering, Staatsminister, pr. Handelsminister, M. d. L., Berlin.
 Dr. Helene Simon, Schwelm.
 Dr. Sombart, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Berlin.
 Stegerwald, pr. Ministerpräsident a. D., Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes, M. d. R., Berlin.
 Dr. Stein, Honorarprofessor a. d. Universität Frankfurt a. M., Stadtrat a. D., stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform.
 Stern, Direktor, Berlin.

Berlin (Büro für Sozialpolitik E. V., Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30) oder auf das Bankkonto des Büros für Sozialpolitik bei der Nationalbank für Deutschland, Depositenkasse Berlin W 30, Nollendorfplatz 8, erbeten; aus dem Auslande können Spenden auch unmittelbar an das Büro für Sozialpolitik geschickt werden.

- Dr. Syrup, Geh. Reg.-Rat, Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, Berlin.
 Thiel, M. d. R., Hamburg.
 Dr. Dr. Toennies, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Kiel.
 Dr. v. Wiese, Professor a. d. Universität Cöln.
 Wissell, Reichsminister a. D., M. d. R. u. d. RWR., Berlin.
 Dr. Zimmermann, Professor a. d. Universität Hamburg.

In dem wir den vorstehenden Aufruf erneut veröffentlichen, sind wir gleichzeitig in der Lage, mitzuteilen, daß bereits eine Reihe namhafter Gaben für die Gedächtnis-Spende eingelaufen sind. Insbesondere hat der Herr Reichspräsident den Betrag von 50 000 M. bewilligt. Ueber die Höhe aller eingegangenen Spenden werden alle, die sich selbst mit Gaben von mehr als 100 M. beteiligt haben, am Jahresabschluss eine detaillierte Aufstellung erhalten. Die Unterzeichner des Aufrufs danken für das bisher schon der Spende erwiesene Interesse herzlich und fügen ihre besondere Freude darüber hinzu, daß sich auch zahlreiche Persönlichkeiten mit kleinen und kleinsten Gaben an der Ehrung des heimgegangenen früheren Herausgebers der „Sozialen Praxis“ ihren Verhältnissen entsprechend beteiligt haben. Jede kleinste Gabe ist ebenso willkommen wie die großen Beträge, die, namentlich von ausländischen Freunden der „Soz. Prag.“ und des Büros für Sozialpolitik, zur Verfügung gestellt worden sind.
 Wir bitten die Leser der „Soz. Prag.“, für die Spende bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu werben, und stellen unsere eigene Hilfe hiefür gern solchen Bemühungen zur Verfügung.

Beamtenfragen.

Eine Neuregelung der Beamtenbesoldung hat der Reichstag Mitte Oktober beschlossen.

Es betragen nunmehr die Grundgehaltssätze.
 Bei den aufsteigenden Gehältern:
 Gruppe I: 9700 — 10 100 — 10 500 — 10 900 — 11 300 — 11 700 — 12 100 — 12 500 — 12 800 M. monatlich.
 Gruppe II: 10 600 — 11 100 — 11 600 — 12 100 — 12 500 — 12 900 — 13 300 — 13 700 — 14 100 M. monatlich.
 Gruppe III: 11 700 — 12 200 — 12 700 — 13 200 — 13 700 — 14 200 — 14 700 — 15 100 — 15 500 M. monatlich.
 Gruppe IV: 12 800 — 13 400 — 14 000 — 14 500 — 15 000 — 15 500 — 16 000 — 16 500 — 17 000 M. monatlich.
 Gruppe V: 14 100 — 14 700 — 15 300 — 15 900 — 16 500 — 17 100 — 17 700 — 18 200 — 18 700 M. monatlich.
 Gruppe VI: 15 400 — 16 100 — 16 800 — 17 500 — 18 100 — 18 700 — 19 300 — 19 900 — 20 500 M. monatlich.
 Gruppe VII: 17 500 — 18 100 — 18 800 — 19 500 — 20 200 — 20 900 — 21 600 — 22 300 — 23 000 M. monatlich.
 Gruppe VIII: 19 600 — 20 500 — 21 400 — 22 300 — 23 200 — 24 100 — 25 000 — 25 900 M. monatlich.
 Gruppe IX: 21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 — 25 900 — 27 000 — 28 100 — 29 100 M. monatlich.
 Gruppe X: 24 400 — 25 800 — 27 200 — 28 600 — 30 000 — 31 400 — 32 700 — 34 000 M. monatlich.
 Gruppe XI: 27 500 — 29 300 — 31 100 — 32 800 — 34 500 — 36 200 — 37 900 — 39 600 M. monatlich.
 Gruppe XII: 32 500 — 35 000 — 37 500 — 40 000 — 42 500 — 45 000 — 47 500 M. monatlich.
 Gruppe XIII: 42 000 — 47 000 — 52 000 — 57 000 — 62 000 M. monatlich.

Bei den Einzelgehältern:
 1. 62 000, 2. 70 000, 3. 81 400, 4. 85 300, 5. 108 500, 6. 140 000, 7. 155 000 M. monatlich.

Die Ortszuschläge betragen monatlich bei einem Grundgehalt

| Ortsklasse | bis 10 400 | über 10 400 bis 11 600 | über 11 600 bis 13 600 | über 13 600 bis 16 000 | über 16 000 bis 20 500 | über 20 500 bis 29 500 |
|-------------|------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| | | | | | | |
| A | 2400 | 3000 | 3600 | 4200 | 4800 | 5400 |
| B | 1900 | 2400 | 2900 | 3400 | 3800 | 4300 |
| C | 1700 | 2100 | 2500 | 2900 | 3400 | 3800 |
| D | 1400 | 1800 | 2200 | 2500 | 2900 | 3200 |
| E | 1200 | 1500 | 1800 | 2100 | 2400 | 2700 |

Hierzu treten Besoldungserhöhungen, und zwar vom 1. Oktober ab zu dem Grundgehalt, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 3%, hierzu kommt für die in § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 1000 M.

vom 17. Oktober ab zu dem Grundgehalt, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 11%, hierzu kommt für die in § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 1000 M.

Der Standpunkt der „Soz. Prag.“ zu diesen Erhöhungen ist

selbstverständlich. Wir verwerfen erneut den Versuch, in die höhere Beamtenschaft durch übermäßige Gehaltserhöhungen eine Zufriedenheit hineinzutragen, die im alten Staate ihre weit festere Grundlage in einer nicht nach Geld fragenden Staatsstreue, in einem glücklicherweise auch heute noch gerade in diesen Kreisen oft unvermindert zu findenden Berufsethos und in einem leider inzwischen durch politische Fehler einzelner Parteien und durch gewisse Begleiterscheinungen des Parlamentarismus herabgesetzten Prestige hatte. Auch die neuen Gehälter der mittleren Beamten halten wir indessen für teilweise bereits zu hoch, d. h. selbstverständlich nur in Beziehung gesetzt zu der grauenhaften Finanzlage des Reichs, zu dem inflationistischen Massenmord an den freien Berufenen und Kapitalkleinrentnern, sowie zu der krämerhaften Sparsamkeit, die Reich und Staat auszuzeichnen pflegt, sobald es sich um die Erhaltung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Institutionen aller Art handelt. Erfreulicherweise wird der Ruf nach Abbau des Beamtenapparats jetzt endlich auch in parlamentarischen Kreisen aufgegriffen, nachdem die Parteien, wohl unter dem Drucke einer völlig verfehlten und kurzsichtigen Politik einzelner Berufsorganisationen, bisher um diese brennende Frage untätig herumgegangen sind. Wie das „Berliner Tageblatt“ berechnet, dürfte sich die Gesamtsumme, die für Besoldungen in Reich, Ländern und Gemeinden nunmehr aufgewendet werden muß, auf 630 Milliarden Mark jährlich stellen, und schon wird wieder über neue Gehaltserhöhungen beraten, so daß unzweifelhaft der Besoldungsetat am Ende des Jahres noch viel größer sein wird. Wie wir Deutschösterreich die Indewirtschaft in einem Teil unserer Arbeiterlohnpolitik und in der Beamtenbesoldungspolitik mehr und mehr nachgeahmt haben, so werden wir, auch nur leider erst in einem ziemlich späten Stadium, die Beamtenabbaupolitik ebenfalls nachahmen müssen. Es ist traurig, daß wir die Zeit außerordentlich günstiger Konjunktur, in der der Uebergang überflüssiger Beamter in produktive Berufe verhältnismäßig leicht gewesen wäre, immer mehr verstreichen lassen, ohne daß sich Regierungen und Parteien zu einer unpopulären, aber segensreichen Tat auf diesem Gebiete aufraffen.

Teuerung, Beamte und Rentner.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

„Auf Sp. 847 und 935 der „Sozialen Praxis“ finden sich einige Auslassungen, wie sich ein Haushalt mit der Teuerung abfinden kann, die insofern nicht unwidersprochen bleiben dürfen, als die beiden Einsender einer der wichtigsten, dabei aber auch wehrlosesten Gruppe, der Beamtenschaft, ihre Gehaltsbezüge zu einer Art Vorwurf machen. Der Vorwurf soll nicht durch eine persönliche Entgegnung erwidert werden, es sei aber die Frage angedeutet, wie denn diejenigen Rentner zu beurteilen sind, die in guten Zeiten des Reichs sich in verhältnismäßig jungen Jahren, jedenfalls im Besitz ihrer vollen Arbeitskraft, von ihrer Tätigkeit zurückgezogen haben und vielleicht jetzt bei Aufrechterhaltung oder Weiterführung ihres Geschäftsbetriebs ihr Auskommen mehr als genügend finden könnten. Was die besonders sparsame Haushaltsrechnung eines Rentners angeht, so wissen wir bei den statistischen Kentnern wie vorsichtig solche Berechnungen hinsichtlich einer Verallgemeinerung zu behandeln sind. Eine Reihe individueller und sachlicher Momente, örtliche Verhältnisse, Kleingartenbau, besondere Verfertigung von Umständen machen den Einzelfall.

Was dagegen die der Beamtenschaft vorgehaltene Pensionsberechtigung anbelangt, so sollte der Einsender eigentlich wissen, daß diese bei der Beurteilung augenblicklicher Teuerung überhaupt nicht, im allgemeinen aber nur noch sehr verkürzt der Beamtenschaft in Anrechnung zu bringen ist, nachdem in allen größeren industriellen Betrieben Pensionskassen und Hinterbliebenenversorgung eingerichtet sind, deren Leistungen teilweise erheblich über staatliche und kommunale hinausgehen. Endlich aber und dies ist hauptsächlich als Erwiderung gegeben, haben die beiden Einsender anscheinend das Gesetz von Angebot und Nachfrage außer acht gelassen, andernfalls hätten sie zu der Einsicht kommen müssen, daß im Verhältnis zu anderen Gruppen des Wirtschaftslebens die Beamtenschaft schon im Frieden recht herzlich schlecht gestellt war und in der Jetztzeit, mit Rücksicht auf die geringe Beweglichkeit hinsichtlich eines Stellenwechsels, hinsichtlich des Verbots einer Nebenbeschäftigung u. dgl., jedenfalls nicht besser, sich teilweise erheblich schlechter stellt, als vergleichbare Angestelltengruppen des geschäftlichen Lebens. Statt nun aus den angestellten Erwägungen den Schluß zu ziehen, daß das Reich die Verpflichtung habe, solchen Rentnern, die unverschuldet in Schwierigkeiten gekommen und auch nicht mehr arbeitsfähig sind oder daß den Beamtengruppen in unteren Gehaltsklassen eine stärkere Nachhilfe gewährt werden müsse, wird von einem der Herren Einsender vom Abbau des Beamtenapparats und vom Lamentieren der höheren Beamtenschaft über den Verfall ihrer Lebenshaltung gesprochen. Der Herr Einsender scheint aber unberücksichtigt zu lassen, daß für das Gedeihen des Staatswesens das Vorhandensein einer tüchtigen Beamtenschaft eine unbedingte Notwendigkeit ist, daß ein geeigneter Nachwuchs, wie zugegeben werden muß, allerdings nicht der Zahl, sondern der Eignung nach, herangezogen werden muß und daß bei ungenügender Besoldung der höheren Beamten eine Abwanderung in die Privatindustrie stattfindet, weil eben das Gesetz von Angebot und Nachfrage bei so erheblichen Unterschieden in der Besoldung, wie sie gerade für besonders ausgebildete Beamte zwischen Verwaltung und Privatindustrie vorhanden sind,

verstärkt zur Geltung kommt. Bei so erheblichen Angriffen auf eine große und wichtige Personengruppe hätte man aber eine volle Unterzeichnung des Namens des Einsenders erwarten dürfen, um wenigstens die Ursachen, aus denen die geäußerten Anschauungen entstanden sind, beurteilen und vielleicht verstehen zu können.

Dr. August Busch, Frankfurt a. M.“

* * *

Der Redaktionsstandpunkt ist zu gut bekannt, als daß er erneuter Darlegung bedürfte. Die Schlußbemerkung der Zuschrift ist zurückzuweisen. Der Einsender der von Direktor Dr. Busch bekämpften Einsetzung hat hingänglich angedeutet, in welcher Stellung er sich befindet. Der Herausgeber hatte um so weniger Anlaß, seine Bitte um Verschweigung seines Namens zu ignorieren, als sich heute jeder, der die Ansicht äußert, es gebe Schichten denen es viel schlechter geht als den Beamten, besonders den höheren, geradezu den Haß eines Teils dieser Berufsgruppe zuzieht.

Schlichtungswesen.

Ein produktiver Schiedspruch für den Ruhrbergbau

Ist von einem aus 11 Köpfen bestehenden Schiedsgericht, das der Reichsarbeitsminister für die Beseitigung der derzeitigen Lohnstreitigkeiten des rheinisch-westfälischen Gebietes am 25. Oktober in Berlin eingesetzt hatte, nach langen Verhandlungen gefällt worden. Den unparteiischen Vorsitz führte Unterstaatssekretär v. Moellendorff, als unparteiische Beisitzer fungierten der Herausgeber der „Sozialen Praxis“ Prof. Dr. Heyde und Oberbergat Dr. Weise (Dortmund). Auf Vorschlag der Unparteiischen gelangte das Schiedsgericht mit Mehrheit zu einem Schiedspruch folgenden Inhalts:

I. Es tritt eine Lohnerhöhung ein, die gegenüber den bisherigen Löhnen bei den Arbeitern unter 16 Jahren 30%, bei den 16—20jährigen 40%, bei den älteren Arbeitern 50% beträgt. Der Soziallohn (Hausstands- und Kinderlohn) wird von 20 auf 40 M. verdoppelt.

II. Den Parteien wird empfohlen, eine weitere Lohnerhöhung in Gestalt einer kollektiven Produktionsprämie zu vereinbaren, und zwar derart, daß jeder Arbeiter des Gesamtbezirks im November für jedes bei gleicher Gesamtbelegschaft im Bezirk auf Mann und Tag durchschnittlich mehr als im September geförderte Kilogramm Kohle je 1 M. erhält.

Mit diesem Schiedspruch haben die Unparteiischen einen verhältnismäßig neuen Gedanken in die Lohnregelung des Bergbaues hineingebracht, und es wird sich nun zeigen müssen, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die große Idee einer Gemeinbürgschaft Aller für die Erhöhung der gesamten Steinkohlenproduktion schon zu haben sind, oder ob das bisherige traurige Spiel mit der bloßen „Anpassung“ der Gehälter und Preise an den Teuerungsindex weitergehen soll. Das Ueberflüssigenabkommen hat nicht entfernt dasjenige Ergebnis gehabt, das man selbst bei bescheidenen Erwartungen erhoffen durfte. Gewiß, es muß sich erst einleben, und es ist an sich auch ein gutes Zeichen, daß nur auf 16 Gruben noch keine Ueberflüssigenverfahren werden. Aber die Leistung bleibt, auch wo die Belegschaft das Abkommen formal voll erfüllt, noch immer viel zu niedrig. Noch immer muß unsere Fertigungsindustrie teure ausländische Kohle kaufen oder gerät in Produktionsstörungen wegen Kohlenmangels. Der Schiedspruch geht von dem Gedanken aus, daß diesem Zustande unter allen Umständen abgeholfen werden muß, und zwar in einer Form, die die Verantwortung jedes einzelnen Arbeiters für die Gesamtleistung des wichtigsten deutschen Kohlengebietes klar heraushebt und keinen Zweifel darüber zuläßt, daß es sich bei der verlangten Produktionssteigerung nicht um das Gewinninteresse Einzelner, sondern ausschließlich um die Rettung unserer Volkswirtschaft handelt. Die Unparteiischen sind keinen Augenblick im Zweifel gewesen, daß ein individuelles Prämiensystem für die Gewerkschaften und für die Arbeiter überhaupt ganz unannehmbar gewesen wäre. Selbst gegen ein Schachtprämienystem waren die schwersten Bedenken gerechtfertigt. Das Abkommen, das das Schiedsgericht nunmehr angeregt hat, will indessen etwas ganz anderes, indem es eine Kollektivprämie für die Leistung des ganzen Reviers vorsehen soll. Das ist ein im tiefsten Sinne sozialistisch konzipierter Gedanke, ja geradezu ein Prüfstein auf die Tiefe aufbaulichen sozialistischen Denkens innerhalb einer führenden Gruppe der deutschen Arbeiterschaft. Wir sind überzeugt, daß die ganze Arbeiterschaft Deutschlands den Bergarbeitern Dank wissen würde, wenn sie auf die Vorschläge des Schiedsgerichts in vollem Umfange eingehen würden. Sie würden damit auch der deutschen Volkswirtschaft einen der größten Dienste erweisen, die die Arbeiterschaft heute zu leisten imstande ist. Wir können nicht anerkennen, daß das Opfer der Gewerkschaften, wenn sie für den kollektivistischen Vorschlag des Schiedsgerichts eintreten würden, wesentlich größer wäre als dasjenige der Arbeitgeber, die trotz der großen Tragweite, die dem Vorschlage unmittelbar auch in wirtschaftsorganisatorischer Hinsicht innewohnt, offenbar geneigt sind, ihm zuzustimmen. Diegt

doch der Vorschlag so sehr in der idealen Denkrichtung der Arbeiterschaft selbst, daß es nur des vollen Mutes überzeugter Führer bedarf, um wesentliche Teile der Arbeiter für einen Weg, dessen konsequentes Beschreiten aus dem schlimmsten Elend herausführt, zu gewinnen. Gewiß ist zuzugeben, daß die Gewerkschaften ohnehin im Ruhrgebiet heute einen schweren Stand haben. Die unionistisch-syndikalistische Bewegung — gleichermaßen eine erschütternde Reaktion auf die Tragik des modernen Großbetriebes, wie andererseits doch auch unbewußt eine Reflexbewegung der ententistischen Gewalttätigkeit gegen die deutsche Wirtschaft — ist im Wachsen und erhält aus dem Elend täglich neuen Antrieb. Es scheint, daß die Bergarbeiter-Gewerkschaften, besonders der Alte Verband, Mitglieder verlieren, und zwar um so mehr, als es eben gerade heute in weiten Teilen der Arbeiterschaft als sicher gilt, daß immer neue Lohn-erhöhungen durchgeführt werden, selbst wenn der Einzelne nicht organisiert ist, sondern man ihn nur politisch fürchtet. Wie aber wollen die Gewerkschaften auf die Dauer den Syndikalisten gegenüber ihr Feld behaupten, wenn sie in lebenswichtigen Fragen der deutschen Volkswirtschaft nicht den Mut klaren Bekenntnisses aufbringen, selbst wenn vorübergehende Erschütterungen des Organisationsbestandes nicht ausbleiben? Auf die Dauer hat die Welt noch niemals den Rechnungsträger gehört. So dankenswert es war, daß in zwölfter Stunde seinerzeit das Ueber-schichtenabkommen zustande gekommen ist, so unmöglich darf sich eine pflichtbewusste Führung der Arbeiterschaft der Notwendigkeit entschlagen, neuen Mitteln zur Produktionshebung zuzustimmen, wenn die bisherigen, einschließlich der Ueber-schichten, mehr oder weniger versagt haben. Gerade ein Abkommen in der von dem Schiedsgericht vorgeschlagenen Richtung würde die denkbar günstigste Grundlage für eine reinigende Auseinandersetzung zwischen Gewerkschaften und Syndikalismus darbieten, weil die Sympathien jedes unabhängig denkenden Arbeiters geradezu auf der Seite derer, die sich für die Kollektivprämie einsetzen, sein müssen. Auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik rief Umbreit aus: „Geben Sie uns eine Kohlenprovinz!“ Man kann wohl sagen, daß der Vorschlag des Schiedsgerichts diesem Wunsche recht weit entgegenkommt. Die Arbeiter selbst werden darüber zu entscheiden haben, was sie aus der Kohlenprovinz machen. Sie können sie zum allgemeinen Besten verwalten, indem sie ihre Schätze heben, und dann soll jeder einzelne Bergarbeiter, gleichviel ob alt oder jung, Mann oder Frau, über oder unter Tage, leistungsfähig oder leistungsschwach, fleißig oder faul, den Vorteil davon haben, wie in einem gut regierten Staate auch die Opposition aus der guten Regierung Nutzen zieht, oder wie die Sonne über Gerechte und Ungerechte scheint. Wir stehen vor einer gewaltigen Probe auf die sittliche Kraft der deutschen Arbeiterschaft. Bis zum 6. November werden die Revierkonferenzen stattgefunden haben müssen, die über das Schicksal des Schiedspruchs und der Empfehlung zu entscheiden haben werden. Möge es nicht wieder gehen wie mit dem Ueber-schichtenabkommen, das zunächst abgelehnt worden war und dann, zu spät, schließlich doch wieder aufgegriffen werden mußte! Die deutsche Volkswirtschaft hat soviel Zeit verloren und verdirbt, daß sie keinen Verzug mehr vertragen kann, wo sich ein rettender Ausweg zeigt.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Ausland hat in den letzten Monaten eine Entspannung erfahren. Die Wechselwirkung zwischen der Wirtschaftslage Deutschlands und der Fremdkonten zeigt sich auch hier wieder deutlich (vgl. XXXI, 65). In dem Augenblick, in dem die Hochkonjunktur in Deutschland nachzulassen beginnt, zeigen sich die ersten Anzeichen einer Belebung des Arbeitsmarktes im Ausland. Der im Vorjahr begonnene Preis- und Lohnabbau in den hochalutarischen Ländern, der sich natürlich nicht ohne Kämpfe vollzieht, nimmt vorläufig seinen Fortgang.

In England¹⁾ ist langsam eine leichte Besserung der Wirtschaftslage eingetreten, wenn sie auch noch nichts weniger als gut bezeichnet werden kann. Die Erwerbslosenzahl unter den Mitgliedern der Arbeitersachverbände ist von 17,0% Ende April auf 14,4% Ende August gesunken. Von den gesetzlich gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeitskräften waren Anfang Januar 16,2% arbeitslos, am 24. April dagegen 14,4% und am 21. August 12,0%. Die Gesamtzahl der als arbeitslos bei den Arbeitsnachweisen geführten Arbeit-suchenden belief sich am 28. August auf annähernd 1,378 Mill. gegen 1,70 Mill. am 24. April. In diesen Zahlen ist aber nicht die Gesamtzahl der Arbeits-lofen enthalten, da die Personen, die keinen Anspruch auf Erwerbslosen-fürsorge haben oder nicht unter das Arbeitslosenversicherungsgesetz fallen, bei den Arbeitsnachweisen nicht geführt werden. Die Lage der einzelnen Industrie-zweige zeigt eine verschiedene Entwicklung, weist aber im ganzen eine leichte Besserung auf. Während im Steinkohlen- und Eisenerzbergbau im Mai und Juni die Lage als schlecht bezeichnet werden mußte, begann sich der Beschäf-

tigungsgrad im Juli und August langsam zu heben. Im Steinkohlenbergbau wurden im Mai in der Woche durchschnittlich 4,85 Tage gearbeitet, im Juni 4,49 Tage, im August 5,33 Tage. Die entsprechenden Zahlen im Eisenerzbergbau lauten für Mai auf 5,17 Tage, Juni 5,09 Tage und August 5,25 Tage. Auch in der Eisen- und Stahlindustrie setzte erst im August eine Besserung ein. Von 487 Hochöfen befanden sich Ende August 126 im Betrieb gegen 110 Ende Mai. Die umgekehrte Entwicklung zeigen die Textilindustrie und das Bekleidungs-gewerbe, deren Lage vom Mai bis Juli sich langsam verbesserte, im August aber einen kleinen Rückschlag erfuhr. — Das Baugewerbe war, wohl infolge des schlechten Wetters, in den Sommermonaten nicht gut beschäftigt, dagegen war die Lage in der Landwirtschaft sehr gut. — Die englische Industrie bemüht sich erfolgreich, die Herstellungskosten zu vermindern, und zwar vornehmlich durch Herabsetzung der Löhne und der Frachtraten.

Deutlich zeigt sich die Entspannung in Frankreich.²⁾ Dort ist die Zahl der Arbeitslosen seit dem Vorjahr fortwährend gesunken. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen betrug Ende August³⁾ 1922 4063 (Ende Juni⁴⁾ 1922 4488, August 1921 28655). Darin ist allerdings die Gesamtzahl der Erwerbslosen nicht enthalten. Die Lage der einzelnen Industrie-zweige hat größtenteils eine recht erhebliche Besserung erfahren, so besonders in der Metallindustrie und im Kohlenbergbau, ebenso in der chemischen und in der Textilindustrie.

Eine wesentliche Besserung zeigte die Wirtschaftslage auch in Belgien;⁵⁾ sie ist nach dortiger Auffassung hauptsächlich einem starken Lohn- und Preisabbau, die die Konkurrenzfähigkeit der belgischen Industrie auf dem Auslands-markte hob, zu verdanken und tritt namentlich in einer Besserung des Außenhandels hervor. Die Zahl der Arbeitslosen ist seit Beginn d. J. un-terbrochen gesunken. Im Januar waren von 762505 Versicherten im ganzen 85264 oder 11,2% arbeitslos, im März von 729666 Versicherten 66962 oder 9,6% (davon vollständig arbeitslos 38050), Ende Juni⁶⁾ von 711161 Versicherten 42885 oder 6% (vollständig arbeitslos 19068), Ende Juli⁷⁾ von 692313 Versicherten 36480 oder 5,3% (13383 voll-arbeitslos). Die Zahl der Unterstützungs-tage belief sich im Mai auf 914374, im Juni auf 580558, im Juli auf 616486 1/2. (Im Juli 1921 hatte die Zahl der Arbeitslosen von 687680 Versicherten 147232 oder 21,4% mit 65612 Voll-arbeitslosen und 209464 1/2 Unterstützungstagen betragen). Der Lohnabbau wurde in den meisten Industrien durchgeführt, z. T. nicht ohne Kämpfe oder durch langwierige Verhandlungen. z. T. auch mittels Schieds-spruch. So betrugen die Lohnkürzungen für die Kohlenbergarbeiter 8% vom 1. Mai ab. Die Kohlenförderung hat im April gegen die Vormonate abgenommen; die Tagesleistung der gesamten Belegschaft sank von 466 kg im Februar auf 458 im April. Dagegen hat die Holzherzeugung eine Steigerung erfahren. Die Lage der Schwerindustrie bessert sich langsam. Die Textilindustrie ist gut beschäftigt, weniger gut dagegen die Glasindustrie. In der Textilindustrie macht sich eine leichte Besserung bemerkbar, ebenso teilweise in der Holz-industrie. Stark verschlechterte sich aber die Lage in der Tabakindustrie, wo sich besonders die deutsche Konkurrenz fühlbar macht; sehr schlecht ist die Lage auch in der Diamantenindustrie.⁸⁾

Die Verhältnisse in Luxemburg⁹⁾ haben sich in diesem Jahr wesent-lich günstiger entwickelt als im Vorjahre. Es herrscht dort nicht nur keine Arbeitslosigkeit, sondern sogar Arbeitermangel, der durch die Herbeiziehung von Arbeitskräften aus Italien etwas vermindert wird. Die luxemburgische Eisenindustrie ist besser beschäftigt, von 41 Hochöfen sind 28 im Betrieb, nach-dem es lange Zeit nur 18—21 gewesen waren. Sehr gut beschäftigt ist an die Bauindustrie. Infolge des belgisch-luxemburgischen Zoll- und Wirtschafts-vertrages hat die Regierung die Zollgrenze zwischen Belgien und Luxemburg aufgehoben und sie statt dessen an der deutschen Seite errichtet.

Die allgemeine Wirtschaftslage der Schweiz¹⁰⁾ hat sich ebenfalls erheb-lich gebessert. Die Zahl der gänzlich Arbeitslosen ist von ihrem Höchststand Ende Februar 1922, nämlich von 99541, auf 71100 Ende Mai und 59456 bzw. 49512 Ende Juni bzw. Ende September gesunken. Am erheblichsten ist der Rückgang der Arbeitslosigkeit in der Metall- und Maschinenindustrie, der Uhrenindustrie, der Landwirtschaft und seit Juli auch im Baugewerbe. Stark abgenommen hat die Arbeitslosigkeit der ungelerten Arbeiter. Seit August hat der Rückgang der Arbeitslosigkeit allerdings eine Verlangsamung erfahren, und es läßt sich noch nicht übersehen, wie sich die Lage im Winter gestalten wird, man rechnet eher wieder mit einer größeren Arbeitslosigkeit. — Die Zahl der Hilfsarbeiter hat (unbeschadet einer vorübergehenden Zu-nahme im August) ebenfalls abgenommen. Sie betrug Ende Juni 22356, Ende Juli 18785, Ende August 19900, Ende September 17499. Von den gänzlich Arbeitslosen wurden unterstützt: bei dem Höchststand Ende Februar 56057, Ende Mai 31757, Ende August nur noch 16467, Ende September hat sich ihre Zahl um ein Geringes auf 16796 erhöht. Die Zahl der teil-weise Arbeitslosen hat sich bisher auch noch ständig verringert und betrug gegenüber einem Höchststand von 99370 im Mai 1921, Ende Mai 1922 34292 und Ende September 1922 23353. Die Gesamtzahl der gänzlich und teilweise Arbeitslosen ist von 105392 im Mai auf 72864 im September zurückgegangen. Einen deutlichen Ausdruck für die Besserung der Wirtschafts-

¹⁾ Reichsarb.-Bl. 1922, Nr. 12/13.

²⁾ Informations Sociales, Vol. IV. — Nr. 2.

³⁾ Informations Sociales, Vol. III. — Nr. 8.

⁴⁾ Reichsarb.-Bl. 1922, Nr. 12/13.

⁵⁾ Informations Sociales, Vol. III. — Nr. 9.

⁶⁾ Informations Sociales, Vol. IV. — Nr. 2.

⁷⁾ Dieser Bericht über die Wirtschaftslage stammt noch aus dem Früh-jahr und ist dem Reichsarb.-Bl. 1922, Nr. 12/13 entnommen.

⁸⁾ Reichsarb.-Bl. 1922, Nr. 12/13.

⁹⁾ Reichsarb.-Bl. 1922, Nr. 12/13. „Der Schweizerische Arbeitsmarkt“. 3. Jahrg. Nr. 6, 7, 8, 9.

¹⁾ Reichsarb.-Bl. 1922, Nr. 12/13. Labour Gazette XXX, Nr. 7, 8, 9.

lage der Schweiz bildet die wiederholte teilweise Einstellung der Erwerbslosenunterstützung (XXXI, 966). Nach der neuesten Verordnung vom 6. September¹⁾ wurden die Unterstühtungen nun auch im Nahrungsmittelgewerbe für Bäcker, Metzger, Zigarettenarbeiterinnen eingestellt; in der Bekleidungs- und Lederindustrie für Gerber, Handschuhmacherinnen, Kürschnerinnen, Arbeiterinnen der Schuhindustrie; im Baugewerbe für Tischler, in der Holz- und Glasindustrie für Bürsten- und Korbmacher, Einrahmer, Optiker; in der Textilindustrie für Wollspinner und Spinnerinnen und für alle Arbeiter der Bortenweberei, der Feinweberei, der Tapissierwarenfabrikation, der Strumpfwirkerei, der Strohschleuderei und Seilererei; in der Metallindustrie für Graveure, Ziselierer, Schmiede, Kupferschmiede, Maschinenführer; im Verkehrsgewerbe für Straßenbahnpersonal und Spediteure; endlich diesmal auch in den freien Berufen für Geometer, Apotheker, Drogisten, Musiker, Theaterpersonal und Lehrerinnen. — Mit dieser Einstellung der Erwerbslosenunterstützung steht allerdings der Rückgang der als arbeitslos Gemeldeten insofern in einem gewissen Zusammenhang, als sich die Arbeitslosen aus den Berufsgruppen, für die die Unterstützung eingestellt wurde, nicht mehr alle beim öffentlichen Arbeitsnachweis melden.

Trotz der Verbesserung der Außenhandelsbilanz ist die Lage der Industrie in Italien²⁾ kritisch, wenn sich auch seit dem Frühjahr d. J. eine leichte Besserung bemerkbar macht. Infolge des Lohnabbaues wurde vielfach gestreift. Die Zahl der Arbeitslosen hat sich vom Februar mit 606819 auf 498606 am 1. April, am ersten Juni auf rund 425000³⁾ und am 1. Juli auf 372000 verringert. Darunter befanden sich am 1. Juli 287000 Männer und 85000 Frauen. Arbeitslosenunterstützung erhielten am 1. Juli durch vorübergehende Fürsorge 41000 Arbeitslose (davon 33000 Männer und 8000 Frauen) und durch die Versicherung 83000 Arbeitslose (davon 63000 Männer und 20000 Frauen). Dagegen hatten im Februar insgesamt 124752 und im April 127324 Arbeitslose Notunterstützung bezogen. Die Zahl der Kurzarbeiter sank vom Februar bis Juni von rund 155000 auf 95000. Die größte Zahl von Arbeitslosen fanden sich am 1. Juli in der Landwirtschaft (noch der guten Jahreszeit) mit 65012, in der Metallindustrie mit 58673 und in der Textilindustrie mit 46306 Arbeitslosen. Auf 1000 Personen kamen am 1. Juli (gegenüber dem 1. Juni) in der Landwirtschaft 174,76 (225,74), in der Metallindustrie 157,72 (142,39) und in der Textilindustrie 124,48 (102,07) Arbeitslose.

Die Wirtschaftslage in Spanien⁴⁾ ist im großen und ganzen noch wenig betrieblig, doch machen sich Anzeichen einer Besserung bemerkbar. Die Krise in der Industrie ist hauptsächlich durch die zu hohen Preise hervorgerufen, weshalb die spanische Industrie trotz Protestes der Arbeiterschaft den Lohnabbau mit allen Mitteln durchzuführen sucht. Besonders gut beschäftigt ist die Textilindustrie, was auf die schutzzöllnerische Politik der Regierung zurückgeführt wird.

Wenig einheitlich ist die Wirtschaftslage in Holland.⁵⁾ Die Arbeitslosigkeit hat von Februar bis August nur ganz unerheblich abgenommen, die Zahl der Stellengesuche schwankte in dieser Zeit zwischen rund 103100 und rund 92000 und betrug im Februar 101122, im März 103136, im August 98163. Demgegenüber schwankte die Zahl der Stellenangebote zwischen 18000 und 24000 und belief sich im Februar auf 21140, im März auf 24444 und im August auf 18300. Ganz entsprechend schwankte auch die Zahl der Vermittlungen und Einstellungen, beide Zahlen betragen 12—14000 in den einzelnen Monaten. Ein bemerkenswerter Unterschied ergibt sich aber in den Durchschnittszahlen der Vermittlungen und Einstellungen für Männer und Frauen. Während für Männer auf 100 Stellengesuche 8,74 (im Februar) bis 11,83 (im Mai) Vermittlungen kamen, war die entsprechende Zahl der Vermittlungen für Frauen 29,68 (im August) bis 38,72 (im Mai). Das Verhältnis der Einstellungen zu den Stellenangeboten ist umgekehrt. Auf 100 Stellenangebote wurden 72,34 (im April) bis 79,87 (im Juli) Männer eingestellt und Frauen 40,84 (im April) bis 51,57 (im Juli). Die weitaus größte Zahl von Stellensuchenden Männern findet sich im Baugewerbe; von Februar bis April nahm ihre Zahl zwar von 21903 auf 14510 ab, stieg dann aber fortgesetzt wieder trotz der günstigeren Jahreszeit bis auf 18394 im August. Ferner ist eine große Zahl von Stellensuchenden in der Metallindustrie zu verzeichnen — sie schwankte in den Monaten Februar bis August zwischen 11000 und 13000 — und im Verkehrswesen, wo sie sich zwischen 9000 und 10000 bewegte. Endlich ist ihre Zahl verhältnismäßig hoch in der Lebens- und Genussmittelindustrie, obwohl sie in diesen Gewerben ständig, wenn auch unbedeutend, abnahm. Unter den Frauen ist die überwiegende Zahl von Stellensuchenden im häuslichen Dienst zu finden (sie bewegt sich zwischen 8600 und annähernd 10000), allerdings steht den Stellengesuchen hier auch eine entsprechende Zahl von Stellenangeboten gegenüber, in der Zeit von Februar bis Mai überstiegen sogar die Stellenangebote die Stellengesuche. Selbstverständlich ist daher auch die Zahl der Vermittlungen im häuslichen Dienst verhältnismäßig hoch. In keinem anderen der für Frauen in Betracht kommenden Gewerbe reichen die entsprechenden Zahlen auch nur entfernt an die im häuslichen Beruf heran.

Gebeffert hat sich die Wirtschaftslage in Dänemark.⁶⁾ Während die Erwerbslosenzahl um die Wende des Monats Februar/März ihren Höhepunkt mit 103000 erreichte, sank sie von da ab stark und betrug Anfang Juni nur noch 43133, oder 13,2%⁷⁾ Ende Juni, und 12,5% Ende Juli gegen 16,3% Ende Mai (Juni 1921 17,1%, Juli 1921 16,7%). Entsprechend sind auch die Durchschnittsziffern gesunken: während im Februar 33,1% der in

Betracht kommenden Arbeiter arbeitslos waren, waren es im Mai nur noch 16,1%. Die Besserung ist wesentlich auf die Besserung in der Lage des Baugewerbes zurückzuführen. Trotzdem ist die Lage in den meisten Industrien noch schwierig. Auch in Fänemark wurden Lohnherabsetzungen durchgeführt.

Die Zahl der Arbeitslosen hat sich auch in Schweden verringert. Sie betrug im Februar 1922⁸⁾ von rund 137300 erfassten Mitgliedern rund 44000 oder 32,1%, im März von rund 150000 Mitgliedern rund 46000 oder 30,6%. Im Juni⁹⁾ wurde die Gesamtzahl der Arbeitslosen auf 49000, am 31. Juli auf 38000 geschätzt. Wahrscheinlich sind diese Ziffern in Wirklichkeit aber höher, da viele Gemeinden berichten, daß die Arbeitslosen es unterlassen, sich bei den Arbeitsnachweisen zu melden, insofern die Begrenzung der Unterstützung. Die Regierung hat nämlich mit Rücksicht auf die Ueberflutung der vom Parlament für die Arbeitslosenfürsorge bewilligten Kredite eine weitgehende Einschränkung der Arbeitslosenunterstützung angeordnet.¹⁰⁾ Daraus ist wohl auch zum Teil der starke Rückgang in der Zahl der unterstützten Arbeitslosen im Juli zurückzuführen — sie betrug im Juni 8400, am 31. Juli 4800 — und ebenso der Rückgang in der Anzahl der Gemeinden, die unter Kontrolle der Arbeitslosigkeitskommission die Unterstützungstätigkeit ausüben und die von 91 im Juni auf 53 im Juli zurückgingen. Vom 1. August an hat die Regierung sogar die Zahlung der Zuschüsse an die Gemeinden eingestellt.¹¹⁾ Es können nur noch solche Gemeinden Zuschüsse erhalten, die dringende Bedürftigkeit nachweisen. — Die Zahl der kommunalen Notstandsarbeiter betrug im Juni 5300, im Juli 4200. — Mit der Herabsetzung der Löhne wurde die Lage in verschiedenen Zweigen der schwedischen Industrie besser, so besonders in der Holz- und auch in der Papierindustrie. Die Maschinenindustrie fordert Schutz gegen die Auslandskonkurrenz.

Die Verhältnisse in Norwegen¹²⁾ sind noch immer schwierig, wenn auch seit Anfang des Jahres eine leichte Besserung eingetreten ist. Die Zahl der Arbeitslosen sinkt langsam; während sie im Februar vom öffentlichen Arbeitskontor auf rund 47000 geschätzt wurde, betrug sie im Mai rund 35800. Der Ueberfluß der gemeldeten Arbeitsuchenden über die offenen Stellen betrug im April 26864, im Mai 22347. Der Prozentsatz der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder¹³⁾ belief sich im Mai auf 16,3%, im Juni auf etwa 15,2% (im Juni 1921 auf 17,1%). Die Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen eingeschriebenen Arbeitslosen betrug Ende Juni 1922 18169, Ende Juli 14525 (Ende Juli 1921 18545).¹⁴⁾ Die größte Arbeitslosigkeit herrschte Ende April bei den ungelerneten Arbeitern, in der Eisen- und Metallindustrie, im Baugewerbe, bei den Seelenten und Landarbeitern, im Handel und Verkehr. In verschiedenen Industriezweigen wurden die Löhne abgebaut, zum Teil durch Zwangsschiedsverfahren, doch fordert die Industrie noch weitere Verminderung der Erzeugungskosten durch Herabsetzung der Löhne und u. a. auch durch Beseitigung der Ferien der Arbeiter, weil die Arbeitgeber nicht mehr in der Lage seien, die 85 Mill. Kr. Ferienlöhne zu tragen („Wollardiv“ Nr. 34, vom 22. Mai 1922). Wie schlecht die wirtschaftlichen Verhältnisse in Norwegen liegen, geht aus der Arbeiterzahl in einigen Industrien im Vergleich mit früheren Jahren hervor. So betrug die Zahl der Arbeiter in 13 Bergwerksunternehmen, die im Jahre 1915 6100 Arbeiter beschäftigt hatten, im Frühjahr 1922 1400. In den Schuhfabriken wurden zu derselben Zeit etwa 1500 Mann gegen normal 2400 beschäftigt, in den mechanischen Werkstätten rund 10000 gegen normal 20000. Die Schuld an diesen Verhältnissen wird vielfach der ausländischen, besonders der deutschen (Eisenindustrie, Webereien und Handel) Konkurrenz zugeschoben.

In Estland¹⁵⁾ hat die Erwerbslosenziffer von Ende April bis Ende Juni 1922 ebenfalls abgenommen, und zwar von 1433 auf 1315, wobei die Zahl der männlichen und weiblichen Arbeitslosen ungefähr gleich groß ist. In Lettland¹⁶⁾ ist die Arbeitslosigkeit von Mai bis September sehr stark zurückgegangen; es waren am 1. Mai 1922 9698 Arbeitslose gemeldet, am 1. Juni 4949, am 1. September 2591. In Finnland¹⁷⁾ wurden nach den Berichten des Ministers für soziale Angelegenheiten in den öffentlichen Arbeitsnachweisen Ende Mai 1922 1066, Ende Juni 797, am 26. August 720 (davon 348 Männer und 372 Frauen) gezählt, gegen 1230 (714 Männer, 516 Frauen) am 26. August 1921. 3589 Arbeitsgesuchen standen in Finnland im August 3094 offene Stellen gegenüber, 2300 Stellen wurden vermittelt. Stark vermindert hat sich ferner die Arbeitslosenzahl in Polen¹⁸⁾, wo sie am 1. Januar 1922 178776 betrug, am 10. Juni 105603 und Ende August 70000. Das Arbeitsministerium rechnet allerdings nach dem Ende der guten Jahreszeit und dem Aufhören der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten sowohl in Polen selbst als im Ausland mit dem Eintritt größerer Arbeitslosigkeit, da dann wahrscheinlich eine große Schaar polnischer Arbeitskräfte zurückströmen wird, die in Deutschland und Oesterreich beschäftigt waren. Das Arbeitsministerium hat deshalb entsprechende Vorkehrungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getroffen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika¹⁹⁾ zeigt sich

¹⁾ Sociala Meddelanden, 1922, Nr. 5/6.

²⁾ Die Zahlen für Juni und Juli stammen aus Sociala Meddelanden, 1922, Nr. 10.

³⁾ Reichsarbeitsblatt 1922, Nr. 12/13.

⁴⁾ Informations Sociales, Vol. III, No. 8.

⁵⁾ Reichsarbeitsblatt 1922, Nr. 12/13.

⁶⁾ Labour Gazette XXX, No. 8.

⁷⁾ Informations Sociales, Vol. III, No. 7.

⁸⁾ Informations Sociales, Vol. III, No. 7.

⁹⁾ Volkswacht für Schlesien, 19. September 1922 und Informations Sociales, Vol. IV, No. 2.

¹⁰⁾ Volkswacht für Schlesien, 19. September 1922 und Sociala Meddelanden, No. 10.

¹¹⁾ Informations Sociales, Vol. III, No. 9 und Vol. IV, No. 2.

¹²⁾ Reichsarbeitsblatt 1922, Nr. 12/13.

¹⁾ Informations Sociales, Vol. III, No. 13.

²⁾ Reichsarb.-Bl. 1922, Nr. 12/13.

³⁾ Die Zahlen für Juni und Juli sind dem Bolletino del Lavoro XXXVIII Nr. 2/3 entnommen.

⁴⁾ Reichsarb.-Bl. 1922, Nr. 12/13.

⁵⁾ Reichsarb.-Bl. 1922, Nr. 12/13. Maandschrift 17. Jahrg. Nr. 3—9.

⁶⁾ Reichsarb.-Bl. 1922, Nr. 12/13.

⁷⁾ Labour Gazette XXX Nr. 8 und 9.

seit Anfang des Jahres eine langsame aber stetige Besserung der Verhältnisse. Die gesteigerte Tätigkeit einzelner Industriezweige wird allerdings auch auf ein Nachlassen der lang geübten Zurückhaltung in der Bedarfsdeckung durch die Verbraucher und Kleinhandelskreise zurückgeführt. — Ueber die Arbeitslosenzahl liegen noch immer nur Teilsfeststellungen vor. Doch lassen auch diese einen ganz erheblichen Rückgang der Arbeitslosigkeit erkennen. Nach Schätzung des Arbeitsamtes war sie Anfang April um 5% geringer als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Eine in den 16 führenden Industriestaaten der Union veranstaltete Erhebung der „Associated Press“ ergab 1,35 Mill. Arbeitslose am 1. Mai d. J. gegen 3,5 Mill. am 1. Mai 1921. Ein Vergleich der Beschäftigungsziffern in 12 wichtigen Industrien im Juli und Juni¹⁾ zeigt eine Zunahme der Beschäftigung im Juli in 9 Industrien (so in der Tabak-, der Baumwoll-, der Bekleidungs-, der Leder-, der Schuh-, der Papier-, der Automobil-, der Seidenindustrie) und eine Abnahme der Beschäftigung in 3 Industrien (in den Eisenbahn- und Trambahnbau- und -Reparaturwerkstätten, in der Strumpf- und Wirkwaren- und in der Eisen- und Stahlindustrie). Vergleicht man dieselben Ziffern mit den Beschäftigungsziffern vom Juli 1921, so ergibt sich in 7 Industrien eine z. T. ganz erhebliche Zunahme (bis zu 44,8%) der Beschäftigung (nämlich in der Eisen- und Stahlindustrie, in den Eisenbahn- und Trambahnbau- und Reparaturwerkstätten, in der Automobil-, der Strumpf- und Wirkwaren-, der Leder-, der Schuh- und der Schuhindustrie) und eine Abnahme der Beschäftigung in 4 Industrien (in der Baumwoll-, Seiden- und Bekleidungsindustrie). — Die günstige Entwicklung des Arbeitsmarktes im ersten Halbjahr 1922 wurde allerdings durch die großen Streiks²⁾ gehemmt, so besonders durch den großen Streik in den Kohlenbergwerken seit 1. April und in den Eisenbahnwerkstätten seit Ende Juni, wodurch besonders der Verkehr behindert wird. Dadurch ersuhr die Lage in der Eisenindustrie, die einen erheblichen Aufschwung genommen hatte, einen neuen Rückschlag, und von den Hochöfen mußten im Juli und August wieder einige stillgelegt werden, nachdem die Zahl der in Betrieb befindlichen im Mai auf 175 gegen 162 im April und 90 im Mai 1921 gestiegen war. Ende August besserte sich die Lage jedoch, in den Zeitskohlenbergwerken wurde die Arbeit wieder aufgenommen, in den Anthrazitkohlenbergwerken standen die Unterhandlungen günstig. Nach Berichten, die noch aus der Zeit vor Ausbruch des Streiks stammen,³⁾ war damals die Lage der Eisenbahnen günstiger geworden durch Lohnherabsetzungen, die trotz der Streifdrohungen beschlossen wurden. Es sollten dadurch die Frachten verbilligt und die Betriebskosten im ganzen um jährlich 110 Mill. Dollar verringert werden. — In der Textilindustrie wurde seit Januar gestreikt. — Die Bautätigkeit hat sich wesentlich durch Herabsetzung der Löhne der Bauarbeiter und der Kosten der Baustoffe belebt, und das Baugewerbe war nach den Juli- und Augustberichten besonders gut beschäftigt. Es herrscht in diesem Gewerbebranche Mangel an qualifizierten Arbeitern, der durch Bestimmungen der Gewerkschaften hervorgerufen war, die die Einstellung von Lehrlingen erschweren.⁴⁾ Die Gewerkschaften haben jedoch eingesehen, daß die Bestimmungen dem Bedarf der Industrie an Arbeitskräften angepaßt werden müssen. Nach Sociala Meddelanden war die Hochkonjunktur in den Vereinigten Staaten im Juli ohne Gegenstück; andere Nachrichten lauten allerdings nicht so günstig. Wenn sie weiter anhält, wird auch Mangel an ungelerten Arbeitskräften eintreten, und es wird dann die Frage aktuell, ob die geltenden Bestimmungen über die Einwanderung aufrecht zu erhalten sind.

Der Arbeitsmarkt in Kanada⁵⁾ hat sich auch gebessert. Setzt man die Beschäftigung im Januar 1920 = 100, so betraf sie sich am 30. Juli 1922 auf 91,1, am 31. Juli 1922 auf 93,1.

Sehr schwierig und unübersichtlich liegen die wirtschaftlichen Verhältnisse in Mexiko,⁶⁾ infolge der ungeklärten politischen Lage. Die Arbeitslosigkeit hat sich noch nicht gebessert.

Auch in Japan⁷⁾ hat seit 1919 eine steigende Arbeitslosigkeit eingesezt, genaue Zahlen liegen jedoch nicht vor.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Arbeitsmarktlage im Ausland in den letzten Monaten ein wesentlich erfreulicheres Bild bietet als vor 1 bis 1½ Jahren. Eine Besserung der Verhältnisse ist fast ausnahmslos in allen hochvalutarischen Staaten eingetreten, wenn auch in außerordentlich verschiedenem Grade. Allerdings hat diese Bewegung in einzelnen Staaten mit dem Ende der guten Jahreszeit eine Verlangsamung erfahren, wie z. B. in der Schweiz; über die Entwicklung in den kommenden Monaten läßt sich deshalb noch nichts Sicheres voraussagen.

Sozialversicherung.

Eine grundlegende Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Die Reform der Angestelltenversicherung hat nach langen Verhandlungen einen, wenn auch vermutlich nur vorläufigen Abschluß gefunden. Die Beratung des ursprünglichen Gesetzentwurfs, der dem Reichstagsausschuß im Juni 1921 überwiesen ward, zeigte so erhebliche grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, daß zunächst nur eine vorläufige Notregelung zustande kam, durch die die Versicherungsgrenze

erhöht und einige neue Beitragsstufen geschaffen wurden, die etwa mit den Stufen und Leistungen der Invalidenversicherung übereinstimmen (Gesetz vom 23. Juli 1921). Die weiteren Verhandlungen im Herbst 1921 drehten sich vornehmlich um die Frage, ob eine selbständige Versicherung erhalten bleiben sollte.

Im Dezember überreichte der Reichsarbeitsminister dem Ausschuß eine Denkschrift. Dabei wurden drei Möglichkeiten gegeneinander abgewogen: 1. Das Aufgehen der besonderen AB. in der ZB., 2. die nur verwaltungsmäßige Angliederung der AB. an die ZB. und 3. die Erhaltung der besonderen Versicherung einschließlich des besonderen Trägers unter Zusammenlegung der Rechtsprechung.

Die Folge einer völligen Verschmelzung müßte eine Angleichung der Leistungen beider Versicherungszweige sein, für die drei Wege offen stehen: 1. Eine Heraussetzung der Leistungen der ZB. auf die der AB. (also Gewährung der Rente bei 50% Berufsunfähigkeit, Gewährung der Hinterbliebenenrente auch an die nicht invalide Witwe und an die Waisen zwischen 15 und 18 Jahren). Daraus würde sich eine erhebliche Mehrbelastung der Versicherungsanstalten, aber auch des Reichs ergeben, da der Reichszuschuß nicht nur den der AB. unterworfenen, sondern auch den zwischen 50 und 66⅔% Erwerbsunfähigen der ZB. zu zahlen wäre. 2. Die Angleichung der Leistungen der AB. an die ZB., die trotz der Heraussetzung der Leistungen der letzteren durch das Gesetz vom 23. Juli 1921 für die Angestellten eine gewisse Schädigung bedeuten würde. 3. Grundsätzlich gleiche Leistungen an alle Versicherten der einheitlichen ZB. mit einer freiwilligen Zusatzversicherung mit dem Inhalt der bisherigen AB. Die Zusatzversicherung würde allerdings die Arbeitnehmer stärker belasten. Der Vorzug dieses Systems wäre, daß man auf die, die Verwaltung und Rechtsprechung stark belastende Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern verzichten könnte.

Die nur verwaltungsmäßige Angliederung (im Sinne der Vorschläge des Büros für Sozialpolitik vom vorigen Jahre) wäre möglich in Form der Auflösung der Reichsversicherungsanstalt und Angliederung von gesonderten Abteilungen für die Angestelltenversicherung an die Landesversicherungsanstalten. Dabei würde eine eigene Finanzierung der AB. möglich sein. Gegen eine solche Lösung kann nach Auffassung der Denkschrift das Bedenken geltend gemacht werden, daß die Selbständigkeit in der Verwaltung zur Wahrung der Rechte der Angestellten nicht ausreichend gewährleistet sei.

Daneben hält die Denkschrift eine Beibehaltung der AB. als besonderen Träger der AB., im übrigen Zusammenlegung der Rechtsprechung und Verwaltung und schließlich eine bloße Zusammenlegung der Rechtsprechung für möglich.

Im Mai 1922 wurde der Entwurf eines Gesetzes über teilweise Umgestaltung der AB., das wiederum nur Gehaltsklassen und Beiträge der Geldentwertung anpaßte, verabschiedet. Gleichzeitig verlangte der Reichstag von der Reichsregierung eine Stellungnahme zu dem vom Vorl. Reichswirtschaftsrat erstatteten Gutachten, um zur Herbsttagung die Beratungen auf neuer, fester Grundlage aufzunehmen zu können. Diese Beratungen begannen am 3. Oktober im Ausschuß. Die Zeit drängte, da rechtzeitig vor dem 1. Januar, dem Tage, an dem für die männlichen Versicherten zum ersten Male die Wartezeit von 120 Beitragsmonaten erfüllt war, eine Klärung erfolgen mußte. Die Regierung verharrete auf dem schon früher geäußerten Standpunkte, daß in der sozialen Versicherung grundsätzliche Veränderungen erst vorgenommen werden könnten, nachdem in Deutschland eine Konsolidierung der Verhältnisse eingetreten sei, daß aber im einzelnen Reformen anzubahnen seien. Die Vorschläge der Reichsregierung umfaßten folgende Punkte:

Vor allem sollten neue Beitragsklassen aufgebaut werden. Schon bei der im Juni festgelegten Versicherungsgrenze von 100 000 M. befanden sich fast ¾ aller Versicherten in der obersten Gehaltsklasse. Auch nach der im September erfolgten Erhöhung der Gehaltsgrenze auf 300 000 M. blieb der Beitragssatz für die oberste Gehaltsklasse der gleiche, so daß die Angestellten ausgesprochen unterversichert waren. Die neuen Gehaltsklassen sind so aufgebaut, daß sie sich durch 360 teilen lassen, um gleichzeitig auch für den Aufbau von Lohnstufen in der Kranken- und Invalidenversicherung als Vorbild dienen zu können und damit die Beitragsüberwachung zu erleichtern. Die Leistungen sollten in einem Grundbetrag von 360 M., aus Steigerungssätzen nach Höhe der Monatsbezüge und aus einer Teuerungszulage bestehen. Zu diesem Ruhezugeld sollten Kinderzuschläge kommen; die Waisenrenten sollten verdoppelt werden. Der Grundbetrag soll allen Versicherten und allen Hinterbliebenen zustatten kommen, während in den Steigerungssätzen die

1) Labour Gazette XXX No. 9.

2) Maandschrift, 17. Jahrg., 8 und 9.

3) Reichsarbeitsblatt 1922 Nr. 12/13.

4) Sociala Meddelanden, 1922, No. 10.

5) Nachrichtenblatt des Reichswanderungsamts, 4. Jahrg., Nr. 19.

6) Berliner Tageblatt, Bericht von Ende Juni 1922.

7) Sociala Meddelanden, 1922, Nr. 10.

Berufs- und soziale Stellung der Versicherten berücksichtigt werden. Grundbetrag und Steigerungssatz sind reine Rentenleistungen und werden im Anwartschaftsdeckungsverfahren aufgebracht, während die Teuerungszulage durch Umlage nach dem Durchschnitt des Bedarfs der nächsten Jahre aufgebracht werden soll. Der Gesamtbezug würde also Leistungen auf Grund der Versicherung und der Versorgung umfassen. Die Leistungen sind in der Angestellten- und Invalidenversicherung gleich aufgebaut, doch beträgt in der W. der Steigerungssatz für einen Beitragsmonat $\frac{1}{1000}$ des Endgehalts der Beitragsklasse, in der ZV. für eine Beitragswoche $\frac{1}{10000}$ des Endlohns der Lohnklasse, so daß der Steigerungssatz bei der W. etwa doppelt so hoch ist. Die Umlage soll von den jeweils Berufstätigen für die gleichzeitig Berufsunfähigen aufgebracht werden. Der Regierungsentwurf rechnet für die nächsten Jahre mit 4 Rentnern auf 100 Versicherte in der W. und 17 Rentnern auf 100 Versicherte in der ZV., so daß die erstere mit niedrigeren Umlagen auskommen kann, doch wird sich natürlich dies Verhältnis im Laufe der Jahre ausgleichen. Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft, einer der wundesten Punkte des alten Gesetzes, soll ebenso wie in der ZV. erleichtert werden, dafür aber die Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Versicherung durch Anerkennungsgeld wegfallen. Die Doppelversicherung soll entsprechend den Vorschlägen des RWA. wegfallen, dafür aber für diejenigen, die bald der einen, bald der anderen Versicherung angehören (Arbeiter, die Werkmeister, Angestellte, die Arbeiter werden), die sog. Wanderversicherten, eine neue Regelung getroffen werden.

Zur Vereinfachung der Rechtsprechung schlug die Regierung vor, daß an die Stelle des Rentenausschusses das Versicherungsamt und die Reichsversicherungsanstalt tritt, an Stelle des Schiedsgerichts ein Oberversicherungsamt und an die Stelle des Oberschiedsgerichts das Reichsversicherungsamt. Bei den Versicherungsbehörden der Invalidenversicherung sollten besondere Ausschüsse, Kammern und Senate für Angestelltenversicherung gebildet, die Beisitzer von den Vertrauensmännern der Angestelltenversicherung gewählt werden.

Mit der Erweiterung des Selbstverwaltungsrechts in der Angestelltenversicherung erklärte sich die Reichsregierung im allgemeinen einverstanden.

Bei den Verhandlungen im Ausschuss wünschte die Regierung zu § 1, der Abgrenzung der versicherungspflichtigen und berechtigten Kreise, die Aufrechterhaltung einer Gehaltsgrenze, weil deren Wegfall dazu verführen könne, diesem Beispiel auch in der Krankenversicherung zu folgen; auch würde die Einbeziehung von Angestellten mit hohen Gehältern den Widerspruch anderer Kreise des Mittelstandes hervorrufen. Dieser Auffassung traten die Vertreter der beiden sozialdemokratischen, der demokratischen und der deutschnationalen Partei entgegen, die teils jede Gehaltsgrenze fallen lassen wollten, teils die Grenze für die Mehrheit der Angestellten beseitigten, aber die Unternehmerstellvertreter versicherungsfrei lassen wollten. Diese letztere Auffassung drang im Ausschuss durch; außerdem wurden eine Reihe von weiteren Abänderungen gemacht, die z. T. allerdings nur einer Klärung des schon geltenden Rechts dienen, wie die Aufzählung der Angestellten im Dienste karitativer Vereine. Insbesondere sollten die alten Grenzstreitigkeiten zwischen ZV. und W. endgültig beseitigt werden. Der § 1 erhielt folgende Fassung:

Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden Angestellte nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert, insbesondere

1. Angestellte in leitender Stellung,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung,
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufsäumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich der Bürolehrlinge und Werkstattschreiber,
4. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,
6. Angestellte in den Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege,
7. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Schiffsführer, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden, daß diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, und daß sie beim Eintritt in die ver-

sicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren noch nicht vollendet haben.

Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt festsetzt.

Versicherungsfrei sind, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst fünfhunderttausend Mark übersteigt, Direktoren und gleichartige Geschäftsführer, ferner Vorstandsmitglieder von juristischen Personen und Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, durch Ausführungsbestimmungen nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt und des Reichsversicherungsamts die Berufsgruppen, die in den Kreis des Abs. fallen, näher zu bezeichnen.

Gleichgestellt werden auf Antrag Angehörige der Schutzpolizei und der Soldaten, selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen. Der Reichsregierung wird die Ermächtigung gegeben, die Versicherungspflicht auch auf andere Personen zu erstrecken, die eine ähnliche Tätigkeit, wie die in § 1 bezeichneten auf eigene Rechnung ausüben, ohne selbst Angestellte zu beschäftigen. Die Bestimmungen betr. die in öffentlichen Diensten stehenden Angestellten sind ziemlich unverändert aufrecht erhalten.

Die Weiterversicherung ist schon nach vier (bisher 6) Beitragsmonaten möglich. Wichtig ist, daß durch den neuen § 15 a die Möglichkeit einer Selbstversicherung geschaffen wird für diejenigen, die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie die in § 1 genannten ausüben, und für Personen, die nach §§ 7, 8, 10 Nr. 4 versicherungsfrei sind. Sie können, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht weggefallen und mindestens 4 Monate auf Grund der Selbstversicherung geleistet sind, diese fortsetzen.

Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft ist wesentlich erleichtert:

Die Anwartschaft lebt unbeschadet der Nachzahlungsmöglichkeit nach § 187 wieder auf, wenn der Versicherte die rückständigen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahr der Fälligkeit der Beiträge folgen.

Die Anwartschaft lebt auch dann wieder auf, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat und zwar falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war, für mindestens vierundzwanzig Beitragsmonate, andernfalls für mindestens achtundvierzig Beitragsmonate entrichtet hat.

Die Anwartschaft gilt als nicht erloschen, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegt, mindestens zu $\frac{1}{4}$ bezeugt ist.

Die Doppelversicherung ist durch gleichzeitige Aenderung der ZV. beseitigt. Als notwendige Folge ergab sich nun aber eine Regelung der Rechtsverhältnisse solcher Personen, die infolge eines Wechsels in ihrem Beschäftigungsverhältnis aus einer Versicherung in die andere übertreten. Bisher mußte derjenige, der aus einer Versicherung in die andere übertrat, sich zur Erhaltung der bisher erworbenen Rechte weiterversichern, da eine gegenseitige Anrechnung der Beiträge nicht stattfand. Diese Weiterversicherung wurde oft versäumt, oder war doch für den Versicherten eine schwere Last; sie war zum Teil auch gar nicht rechtlich möglich. Aber auch wenn die Ansprüche aus beiden Versicherungen aufrecht erhalten sind, ist das Ergebnis unbefriedigend, da die Invalidenrente und das Ruhegeld nach den neuen Aenderungen zwei Bestandteile enthalten, die ihrem Wesen nach nur einmal gewährt werden sollen: der Grundbetrag und die Rentenerhöhung (Teuerungszuschlag). Schließlich erfordert die Festlegung der Invalidenrente und des Ruhegeldes zwei besondere Verfahren, besondere ärztliche Gutachten und damit erhebliche Kosten. Deshalb erschien es zweckmäßig, den Wanderversicherten einen einheitlichen Versicherungsschutz zu gewähren. Nur ein Versicherungsträger soll für die Gewährung der Leistungen zuständig sein. Die Frage des finanziellen Ausgleichs zwischen den beiden Versicherungsträgern veranlaßte eine sehr umfangreiche Aussprache, in der die alten Gegenätze der Freunde und Gegner des Verschmelzungsgedankens vielfach zutage treten. Schließlich wurde beschlossen, der RWA. die Ueberweisung von jährlich 600 Mill. M. in den Jahren 1923—26 aufzuerlegen und als neuen § 24 a folgende Bestimmungen einzufügen:

Sind Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung entrichtet (Wanderversicherung), ist die Wartezeit sowohl für das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung als auch für die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung erfüllt und ist die Anwartschaft nicht erloschen, so kann der Versicherte entweder das Ruhegeld oder die Invalidenrente wählen. Die Wahl der einen oder der anderen Versicherung ist für den Versicherten und seine Hinterbliebenen dauernd bindend.

Hat der Wanderversicherte selbst keine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen im Falle der Erfüllung der Wartezeit für die Hinterbliebenen-

renten sowohl der Angestelltenversicherung die Hinterbliebenenrenten aus einer dieser Versicherungen wählen. Das Wahlrecht steht der Witwe oder dem Witwer zu. Sind nur Waisen vorhanden, so steht ihnen das Wahlrecht gemeinschaftlich zu; haben sie mehrere gesetzliche Vertreter, so entscheidet der Vertreter der jüngsten Waise.

Näheres über die Durchführung dieser Vorschriften bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Als notwendige Folgerung ergab sich für das AV. neben einer Regelung der Versicherungsfreiheit von Personen, die invalide im Sinne des § 1255 AB. sind, bei der Rentenberechnung für die AV. eine Mitberücksichtigung der Beiträge zur ZV. Grundbetrag und Rentenerhöhung sollen nur einmal gewährt werden, um den Wanderversicherten nicht besser als den nur einmal Versicherten zu stellen. Dazu wird der Steigerungssatz der ZV. berechnet, als ob die Rente der Invalidenversicherung festgesetzt wurde, und dem nach den Vorschriften der AV. berechneten Betrag des Ruhegeldes zugezählt. Die Vorschriften für die Erstattung des Steigerungsbetrages aus Mitteln der ZV. sind vom Reichsarbeitsminister zu erlassen. Hinsichtlich des Erlöschens und Wiederauflebens der Unmunterschaft werden je vier Wochen, für die Beiträge auf Grund der ZV. geleistet sind, einen Monatsbeitrag für die AV. gleichgestellt. Besondere Bestimmungen regeln das Verhältnis zu den Erbschaften.

Bei den Erörterungen über den Aufbau der Gehaltsklassen, die Beiträge und Leistungen wurde die Frage des Deckungsverfahrens eingehend erörtert. Die Sozialdemokraten machten, ohne sich als grundsätzliche Gegner des Kapitaldeckungsverfahrens zu bekennen, sehr beachtliche Einwände dagegen für Zeiten sprunghafter Geldentwertung geltend; das angelammelte Kapital werde nach kurzer Zeit wertlos und es sei bedenklich, der Wirtschaft so große Summen zu entziehen. Die Regierung wies demgegenüber auf die AV. hin, bei der sich das Kapitaldeckungsverfahren aufrecht erhalten ließ (allerdings wohl nur, weil diese noch kaum mit Auszahlungen begonnen hat; Aum. d. Red.). Nicht ganz verständlich war die Ablehnung eines Vergleichs der AV. mit der Unfallversicherung, da doch in Hauptaufwendungen beider in langfristigen Renten zu suchen sind. Und was nützt schließlich der fromme Wunsch der Erhaltung des Sparsinns, wenn angesichts der Assignatenwirtschaft daraus ein Sparunfinn wird! Auch von den Freunden des Kapitaldeckungsverfahrens muß anerkannt werden, daß es sich in der ZV. unter eben derzeitigen Verhältnissen nicht bewährt hat. Das ist eine sehr ernste Tatsache, aber man wird nicht an ihr vorbeigehen können, auch wenn man die schweren Mängel des Umlageverfahrens, das geringe Interesse an der Entrichtung hoher und zahlreicher Beiträge, das Fehlen erzieherischer Gesichtspunkte restlos anerkennt. Die von der Sozialdemokratie aufgestellte Forderung eines erheblichen Reichszuschusses und der Abbildung der gesamten oder $\frac{2}{3}$ der Lasten auf die Unternehmer ist wohl nur als schöne Geste zu werten.

Es wurden dann nach den Beschlüssen des Ausschusses folgende Gehaltsklassen gebildet:

| | | | |
|--------|--|--|--|
| Klasse | 1 bis zu 7200 Mark, | | |
| " | 2 von mehr als 7200 bis zu 14400 Mark, | | |
| " | 3 " " " 14400 " " 28800 " | | |
| " | 4 " " " 28800 " " 50400 " | | |
| " | 5 " " " 50400 " " 72000 " | | |
| " | 6 " " " 72000 " " 108000 " | | |
| " | 7 " " " 108000 " " 144000 " | | |
| " | 8 " " " 144000 " " 216000 " | | |
| " | 9 " " " 216000 " " 324000 " | | |
| " | 10 " " " 324000 " " 432000 " | | |
| " | 11 " " " 432000 " " 576000 " | | |
| " | 12 " " " 576000 " " 720000 " | | |
| " | 13 " " " 720000 Mark. | | |

Die Leistungen wurden folgendermaßen festgesetzt:

Der Grundbetrag beläuft sich durchweg auf 720 M., die Steigerungssätze bewegen sich zwischen 5,40 M. und 792 M. für den nach dem 1. Nov. 1922 geleisteten und zwischen 0,55—100 M. für den früher geleisteten Beitragsmonat. Für Kinder unter 18 Jahren erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen um jährlich 960 M. Elternlose Entel unter 18 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger des Ruhegeldes ganz oder überwiegend bestreiten hat, werden den Kindern gleichgestellt. Die Witwenrente und die Witwenrente beträgt zwei Fünftel des für den Versicherten zu berechnenden Ruhegeldes. Waisen erhalten je $\frac{2}{5}$, Doppelwaisen je $\frac{2}{3}$ der Witwen- oder Witwenrente. Zu dem Ruhegeld, den Witwen-, Witwer- und Waisenrenten tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie beträgt bei Ruhegeld, Witwen- und Witwenrenten jährlich 9000 M., bei Waisenrenten jährlich 4500 M. Bezieht der Rentenempfänger gleichzeitig eine Rente aus der Invalidenversicherung, so wird die Rentenerhöhung nach diesem Gesetz nicht gewährt.

Die Beiträge staffeln sich von 60 M. in der untersten bis zu 4840 M. monatlich in der obersten Gehaltsklasse. Als Erbschaften

gelten Krankheit, berufliche Fortbildung einer staatlich anerkannten Lehranstalt, militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- und Kriegeszeiten, als Krankheitszeit auch Genesungszeiten und bis zu 2 Monaten Arbeitsunfähigkeit durch Schwangerschaft und normales Wochenbett. Als Beitragszeit gelten auch die Wochen, für die Beiträge in der ZV. entrichtet sind (je 4 Wochen = ein Monat). Das Beitragsverfahren regelt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Reichsversicherungsanstalt. Im wesentlichen entspricht es in der neuen Form dem in der ZV. längst bewährten.

Versicherungspflichtige, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonat beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie können bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberhälfte des Beitrags als dessen Beitragsanteil verlangen. Auch sonst kann der versicherungspflichtige Angestellte die vollen Beiträge selbst entrichten. Die Wahl einer höheren als der gesetzlichen Gehaltsklasse steht ihm frei; der Arbeitgeber hat ihm aber nur die Hälfte der gesetzlichen Beiträge zu erstatten.

Wird die Versicherungspflicht in dem Verfahren der Angestellten- oder der Invalidenversicherung bejaht, so ist die Entscheidung für das Verfahren des anderen Versicherungszweiges bindend. Jeder der beteiligten Versicherungsträger kann innerhalb der Rechtsmittelfrist Rechtsmittel einlegen und den Abgabeantrag nach Abs. 2 stellen.

Die grundlegende Frage, Verschmelzung oder Weiterbestehen der Träger der Versicherung ist vorerst im letzteren Sinne entschieden. Strittig war aber, wieweit die Selbstverwaltung auszubauen sei. Die Regierung vertrat den Standpunkt, daß die Erweiterung nicht über den Rahmen des in der Arbeiterversicherung geltenden hinaus gehen dürfen. Im Gegensatz dazu waren bereits bei den ersten Verhandlungen weitgehende Forderungen aufgestellt. Der Reichswirtschaftsrat fordert in seinem Gutachten:

„Abgesehen von dem übereinstimmenden Verlangen der ganzen Angestelltenchaft rechtfertigt die Finanzierung der Angestelltenversicherung und ihrer sämtlichen Einrichtungen ausschließlich durch Mittel der Arbeitgeber und der Versicherten den Anspruch der Beteiligten auf weitergehende Selbstverwaltung, als sie das bisherige Gesetz gewährt. Unter einer grundsätzlich anderen Auffassung vom Verhältnis des Staatsbürgers zu den staatlichen Verwaltungsorganen als den heutigen entstanden, ist das Gesetz in seinen Bestimmungen für die Verwaltungsorganisation der Angestelltenversicherung veraltet. Versicherten wie Arbeitgebern erscheint insbesondere die wesentliche Beschränkung ihres obersten Vertrauensorgans, des Verwaltungsrats, auf ein bloßes Anhörungsrecht gegenüber dem Direktorium in keiner Weise angemessen. Sie billigen daher den einmütigen Beschluß des derzeitigen Verwaltungsrats, unbeschadet der Reichsaufsicht über die Beobachtung des Gesetzes und der darin gewährten öffentlichen Interessen, die geschäftliche Beaufsichtigung der Reichsversicherungsanstalt und ihrer bedeutungsvolleren Betriebsmaßnahmen für den Verwaltungsrat, als die Vertretung der nächstbeteiligten, in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört auch die Wahl mindestens der leitenden Funktionäre durch den Verwaltungsrat, vorbehaltlich des Anspruchs der Reichsaufsicht auf Bestätigung der Wahl.“

Die Verhandlungen über den Punkt ergaben wenig Neues. Schließlich wurde beschlossen, die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder zu erhöhen; sie muß größer sein, als die der beamteten. Die Geschäftsordnung erläßt der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Direktorium.

Die beamteten Direktionsmitglieder ernannt der Reichspräsident nach Vorschlag des Reichsrats auf höchstens zwölf Jahre, die sonstigen planmäßigen Beamten des höheren Dienstes ernannt er nach Vorschlag des Reichsrats auf Lebenszeit. Der Verwaltungsrat ist vorher zu hören. Wiederernennung ist zulässig; die übrigen Arbeitskräfte stellt das Direktorium ein.

Wesentlich erweitert sind die Aufgaben des Verwaltungsrats.

Er vertritt die Reichsversicherungsanstalt gegenüber dem Direktorium, beschließt über die Festsetzung des Voranschlags. Für Ausgaben, die im Laufe des Geschäftsjahrs notwendig werden, ohne daß sie im Voranschlag vorgesehen sind, ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich; war dies nicht möglich, so ist die Genehmigung des Verwaltungsrats unverzüglich einzuholen. Er nimmt den Rechnungsabluß und die Bilanz ab. Dies schließt das Recht zur Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Belege ein. Er ist befugt, durch Beauftragte aus seiner Mitte jederzeit Einblick in die Geschäftsführung zu nehmen. Der Beauftragte kann Sachverständige und Hilfskräfte zuziehen. Er bestimmt gemeinsam mit dem Direktorium die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens. Die Geschäftsordnung kann für den Erwerb von Grundstücken und für Verfügungen über Grundstücke die Zustimmung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses vorschreiben. Er hat bei der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse des Direktoriums gutachtlich mitzuwirken.

Damit ist auch in der AV. eine neuzeitliche Ausgestaltung des bisher so verkümmerten Selbstverwaltungsrechts gegeben.

Für die Neugestaltung des Rechtswegs hatte die Regierung folgenden Weg vorgeschlagen:

- a) Die Rentenfestsetzung erfolgt durch Bescheid der Reichsversicherungsanstalt im Verwaltungsweg nach vorheriger Begutachtung durch die Vertrauensmänner. Die Reichsversicherungsanstalt erläßt auch bei Streit im Beitragsverfahren einen Bescheid, der rechtskräftig ist.

- b) Die Berufung gegen den Bescheid der Reichsversicherungsanstalt in Rentenfachen und Beitragsstreitigkeiten geht an Kammern für Angestelltenversicherung, die als besondere Abteilung bei einzelnen Oberversicherungsämtern errichtet werden. Falls die Länder die Uebernahme von Kosten ablehnen, werden die Kammern vom Reich besetzt. Die Aufsicht führt die Landesbehörde.
- c) Als höchste entscheidende Instanz wird eine besondere Abteilung beim Reichsversicherungsamt mit einem oder mehreren Senaten für Angestelltenversicherung gebildet. Die Aufsicht führt der Präsident des Reichsversicherungsamts.
- d) Für Streitigkeiten in Grenzfällen der Invaliden- und Angestelltenversicherung wird ein erweiterter Senat beim Reichsversicherungsamt gebildet.
- e) Die Mitglieder der Kammern und Senate für Angestelltenversicherung sind von den Vertretern der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihren Arbeitgebern zu wählen.

Indes fanden diese Vorschläge wenig Beifall und wurden, in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der RVD. völlig umgestaltet.

Spruchbehörden der AV. sind nunmehr die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt. Die VA., die in der AV. zuständig sind, bestimmt der Reichsarbeitsminister. Es werden besondere Angestelltenausschüsse gebildet; die Versichertenvertreter werden von den Vertrauensmännern gewählt. Die Kosten schießt das Land, resp. der Gemeindeverband der Reichsversicherungsanstalt vor. Das VA. erteilt auch Auskunft in Angelegenheiten der AV. Sinngemäße Bestimmungen gelten für die OVA.; beim Reichsversicherungsamt werden Senate für AV. gebildet. Die Zahl der nichtständigen Mitglieder wird um 12 vermehrt, die von den versicherten Angestellten und ihren Arbeitgebern gewählt werden.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind nach den bis Redaktions-schluß vorliegenden Berichten im wesentlichen vom Plenum angenommen. Die Regierung schloß sich ihnen bis auf zwei Punkte an: sie bat um die Wiederherstellung der Gehaltsgrenze¹⁾ und der Ernennung der Direktoren der Versicherungsanstalt auf Lebenszeit.

In der Schlußabstimmung wurde ein vom Zentrum eingebrachter Coeventualantrag angenommen, der die lebenslängliche Anstellung in den ersten 3 Jahren der Amtsführung widerruflich sein lassen will. Die Gehaltsgrenze setzt der Reichsarbeitsminister fest. Angenommen wird weiter ein Antrag der Volkspartei, wonach weiblichen Mitgliedern bei ihrer Verheiratung die Hälfte der von ihnen eingezahlten Beiträge zurückerstattet wird.

Durch die Umgestaltung der AV. machten sich auch erhebliche Abänderungen der VB. notwendig, auf die wir in nächster Nummer zurückkommen werden.

Die eingetragenen Krankenversicherungsvereine in Schweden erleiden z. T. die obligatorische Krankenversicherung, die dort bisher noch nicht besteht (XXXI, 477). Ihre Zahl ist im Jahre 1921 etwas zurückgegangen, sie betrug Ende 1921 insgesamt 1323 neben 32 Weiterversicherungsvereine. Die Zahl der versicherten Mitglieder beträgt rund 850 000, von denen 90 000 den Weiterversicherungsvereinen angehören. 430 Vereine mit 175 000 weiblichen Mitgliedern sehen Mutterschaftsunterstützungen vor. Der Staat hat 1921 den Vereinen Zuschüsse von 2 392 000 Kr. auf Grund eines Erlasses vom 11. Oktober 1920 gewährt.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Fürsorge für Kapitalkleinrentner.

Ein Erlass des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 30. August 1922 regelt, in Ergänzung des Erlasses vom 21. Januar 1922 (XXXI, 204), die Verteilung von Mitteln für die Kleinrentnerfürsorge in Preußen im Rechnungsjahre 1922 im Anschluß an die am 3. August 1922 erlassenen Richtlinien der Reichsregierung (XXXI, 940/41 und 970/73). Der neue Erlass bringt im wesentlichen folgendes:

Die Gemeinden haben mindestens den gleichen Betrag, wie er aus Landesmitteln als gebundener Zuschuß überwiesen ist — also $\frac{3}{4}$ der ihnen zugewiesenen Reichsmittel — aufzubringen und für die Kleinrentner zu verwenden. Die Verteilung der als gebundener Zuschuß überwiesenen Mittel hat restlos stattzufinden, sobald die Zahl der bedürftigen Rentner in den Gemeinden feststeht. Zunächst hat jeder für die Unterstützung in Frage kommende Kleinrentner die in dem Erlass vom 21. Januar 1922 näher bestimmte einmalige Unterstützung von 1500 bzw. 1200 M. zu erhalten. Die Kostendeckung dieser Unterstützung erfolgt durch Reich, Land und Gemeinde zu je $\frac{1}{3}$. Den Gemeinden, die ihre Anteile nicht aufbringen können oder bereits unter Ueberschreitung ihrer Leistungsfähigkeit die Kleinrentnerfürsorge nach dem Maßstabe der Drittelung der Lasten auf sich genommen haben, können aus dem überwiesenen freien Zuschuß Beihilfen gewährt werden. Neben diese erstmalig angeordnete Unterstützung haben sogleich weitere Für-

¹⁾ Wegen den Wegfall hatte auch die Vereinigung leitender Angestellter härtesten Protest eingelegt.

forgemaßnahmen zu treten, die sich zunächst auf die Beschaffung von Vorräten für den Winter, sei es durch Barzahlungen, Sachlieferungen u. a. m. zu richten haben werden, ferner auf Maßnahmen wie sie in Kassel, Nürnberg und Frankfurt a. M. (gemeinsame Beschaffung von Naturalien auf genossenschaftlicher Grundlage, Vermögensverwaltung mit Rente, Krankenversorgung) getroffen worden sind. Bei der Ausführung der Geldunterstützungen ist eine Kontrolle der Gemeinden durch die Kommunalaufsichtsbehörden nicht notwendig, dagegen ist aber die Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden erforderlich, wenn die Reichs- und Landesmittel für größere allgemeine Maßnahmen verwendet werden sollen. Hierbei ist unbedingt an dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit der Verteilung der Mittel festzuhalten. Die Beträge, die die Gemeinden den der Kleinrentnerfürsorge dienenden Einrichtungen zahlen, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, deren Vorteile für die Kleinrentner alsbald wirksam sind und in einem angemessenen Verhältnis zu der Aufwendung stehen. Um- und Ausbauten von Gebäuden sind nur in diesen Grenzen gestattet. Es dürfen die von Reich und Land gegebenen Beträge nicht nach Art einer Kapitalisierung dauernd festgelegt werden. Zur besonderen Pflicht wird es den Gemeindeaufsichtsbehörden gemacht, die Zugriffe der Gemeinden gegen das Vermögen des Rentners und nach dessen Tode die Rückerstattung der über den Gemeindeanteil hinausgehenden Beträge an die Regierungshauptkassen fortlaufend zu überwachen. Für die Unterstützung der nach den Reichsrichtlinien von 1922 neu hinzugekommenen Rentner mit einem Einkommen von 500—600 M. ist die Drittelung der Lasten nach den Richtlinien von 1921 nicht erforderlich, hier regelt sich die Lastenverteilung nach den Reichsrichtlinien für 1922. Der „freie Zuschuß“ soll leistungsschwachen Gemeinden ermöglichen, die Unterstützung zu gewähren. Allgemein verbindliche Richtlinien für die Beurteilung der Leistungsunfähigkeit einer Gemeinde sind in Preußen noch nicht aufgestellt. Das Einkommensteuerfoll, die Höhe der Gemeindesteuern, das Vermögen der Gemeinde verglichen mit der Zahl der unterstützungsbedürftigen Kleinrentner können die Grundlagen für die Entscheidung über Leistungsunfähigkeit bilden, die vorerst die Regierungspräsidenten in eigener Verantwortung oder mit Zustimmung des Oberpräsidenten zu treffen haben.

Preußen hat am 11. Juli 1922 einen Betrag von 600 Mill. M. als einmalige außerordentliche Beihilfe für Kleinrentner, Sozialrentner, Unterstützungsempfänger und wirtschaftlich gleichgestellte Kreise bereitgestellt. Zur Durchführung der Unterstützung hat das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt in einem Erlass vom 31. August 1922 u. a. folgendes bestimmt:

Die Unterstützung soll den in größter Notlage befindlichen Personen als einmalige Beihilfe zur Beschaffung von Vorräten für den Winter dienen. Bedürftigkeit liegt, unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel, nur dann vor, wenn die Einkünfte die Höhe der Höhe der Erwerbslosenunterstützung nicht erreichen. Für eine Familie von vier Personen können in der Orten der Ortsklassen A und B höchstens 1500 M., in den Ortsklassen C—E höchstens 1200 M. zur Auszahlung kommen. Die Unterstützung ist grundsätzlich in Geld auszahlbar unter Ausschluss einer Anrechnung bereits gewährter oder in Aussicht genommener Leistungen aus anderen öffentlichen Mitteln. Bei Zustimmung des Hilfsbedürftigen kann die Gemeinde die Unterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen gewähren. Die Feststellung der Höhe der Unterstützung nach der Hilfsbedürftigkeit im Einzelfall und Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde, in welcher der Hilfsbedürftige seinen Wohnort hat. Ein Abzug für Verwaltungskosten ist unzulässig.

Der bayerische Landtag nahm im Sommer 1922 vor dem Auseinandergehen einen Antrag an, der mit den Worten beginnt:

„Der Landtag kann seine Tagung nicht beschließen, ohne neuerdings Maßnahmen zu ergreifen, um die erbarmungswürdige Lage und das traurige Loß jener Bevölkerungskreise zu mildern, die schuldlos durch die katastrophal fortschreitende Geldentwertung in furchtbare Not geraten sind.“ Für die Kapitalkleinrentner wurden 25 Mill. M. zur Verfügung gestellt und die Regierung ersucht, beim Reich dahin zu wirken, daß das Reich, solange es nicht den Einzelstaaten den lebensnotwendigen Anteil an der Finanzhoheit zurückgibt, auch seinerseits mit ausgiebigen Mitteln für die bedauernswerten Kapitalkleinrentner eintrete.

Ein Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 3. August 1922 zählt die nach dem Gesetz vom 17. Juli 1922 zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes gewährten steuerlichen Erleichterungen für Kapitalkleinrentner auf. Die wichtigsten, kleine Vermögen betreffenden Bestimmungen sind folgende:

Eine Ermäßigung der Einkommensteuer tritt ein bei Steuerpflichtigen, die über 60 Jahre alt oder dauernd erwerbsunfähig sind, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 50000 M. nicht übersteigt und in der Hauptsache Kapitaleinkommen ist. Die Einkommensgrenze, bis zu der unter bestimmten Voraussetzungen teilweiser oder vollständiger Erlass der Einkommenssteuer gewährt werden kann, ist von 80 000 M. auf 200 000 M. erhöht worden. Die Anrechnung der Kapitalertragssteuer erfolgt jetzt bei Einkommen bis zu 25 000 M. (bisher 10 000 M.) zu 100% und bis zu 50 000 M. (bisher 20 000 M.) Einkommen zu 50%.

Ueber den Stand der Kapitalkleinrentnerfürsorge in den Städten im Sommer 1922 gibt eine Aufstellung in den „Mitteilungen des Deutschen Städtetages“ (IX Nr. 18, 1922) Aufschluß. Sie ist das Ergebnis einer Rundfrage des Deutschen Städtetages an seine Mitgliedsstädte. (Vgl. dazu „Soz. Prax.“ XXX, 662.) Es sind hier die Angaben von 64 Städten bearbeitet

worden, von denen 57 Städte mehr als 50 000, 7 Städte weniger als 50 000 Einwohner hatten. Aus der Zusammenstellung sei folgendes hier hervorgehoben:

In 60 Städten mit einer Gesamteinwohnerzahl von 9 434 598 wurden 27 920 Kleinrentner unterstützt. Es kommen also durchschnittlich auf 1000 Einwohner 3 Kleinrentner, die Höchst- und Mindestzahlen betragen 0,1 und 18,9 auf 1000 Einwohner. Nicht berücksichtigt sind hierbei die von den Rentnern versorgten Angehörigen, deren Zahl, soweit Angaben vorliegen, gering ist. Z. B. waren in Dortmund 28 bei 160 Unterstützungsfällen, in Düsseldorf 85 bei 280 Unterstützungsfällen, in Kiel 150 bei 780 Unterstützungsfällen, in Köln 130 bei 442 Unterstützungsfällen, in Stettin 148 bei 668 Unterstützungsfällen. Schätzungen über die Zahl der noch nicht erfaßten Kleinrentner ergaben, daß durchschnittlich 2,1 auf 1000 Einwohner, im Höchstfall 52,6, im Mindestfall 0,1 nicht erfaßt sind. Die Schätzungen dürften aber von verschiedenartiger Auffassung über den Kreis der einzubeziehenden Personen ausgegangen sein. Die geringe Befezung der Industriestädte mit Rentnern zeigen folgende Zahlen: Auf 1000 Einwohner entfallen an Unterstützungsfällen auf Herne, Voitrop, Oberhausen 0,1, auf Selsenkirchen, Buer 0,2, auf Essen, Bochum, Remscheid 0,3, auf Dortmund 0,5, auf Düsseldorf und Köln 0,7. Die Höchstzahl von Kleinrentnern findet sich nach dem Ergebnis dieser Bearbeitung in Würzburg mit 18,9 Unterstützungsfällen auf 1000 Einwohnern, dann folgt Königsberg mit 18,4. Halberstadt, Lübeck, Raumburg und Rostock haben je 12,7, 12,5, 10,6 und 10,0 Unterstützungsfälle. Hildesheim 9,4, Dresden 5,7, Flensburg 5,4, Wiesbaden 4,4, Dessau 4,3, Bonn 4,2, Augsburg und Erfurt je 4,0, Hannover 3,9 Unterstützungsfälle auf 1000 Einwohner. Die Mehrzahl der unterstützten Kleinrentner ist in den untersten Einkommensklassen zu finden. Von 22 216 Kleinrentnern hatten 45,4% ein Einkommen von 600—1500 M., 41,9% 1501—3000 M., 11,5% 3001—6000 M., 1,1% 6001—10 000 M., 0,1% über 10 000 M. Die Bedürftigkeitsgrenze in den einzelnen Städten ist verschieden festgesetzt. Die Kleinrentner mit einem Einkommen von über 6000 M. sind vielfach gar nicht erfaßt.

Die Organisation der Fürsorge ist in fast allen Städten den Wohlfahrtsämtern oder Fürsorgeämtern übertragen, vielfach bestehen besondere Einrichtungen für Sozial- und Kapitalkleinrentnerfürsorge. Vereinzelt ist die Durchführung der Fürsorge privaten Organisationen übertragen. Zur Entscheidung über die Anträge sind meist unter Heranziehung von Vertretern der Kleinrentner Ausschüsse gebildet. In Barmen erfolgt Aufnahme und Prüfung der Anträge durch den Kleinrentnerbund, die Anweisung der Beihilfen verfügt der Dezernent des Wohlfahrtsamts. In Erfurt regelt die Verteilung ein Ausschuß, der aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung, der Rentnervereine und der privaten Wohlfahrtspflege besteht.

Die Fürsorgemaßnahmen bestanden meist nur in Gewährung einmaliger Beihilfen. Nur 28 Städte haben über weitergehende Maßnahmen berichtet. Sie bestanden im Abschluß von Darlehns- und Leibrentenverträgen, in Unterbringung von Kleinrentnern in Heimen, in Verbilligung notwendiger Bedarfsmittel (Lebensmittel, Kleidung, Heizung, Gas, Arzneien) in verbilligter Heilbehandlung, in Unterstützung bei Hausratsverwertung, Befreiung von Desinfektions- und Bestattungskosten.

Die Inanspruchnahme des Vermögens des Kleinrentners erfolgt, abgesehen von Leibrentenverträgen und Einkäufen in Anstalten in zwei verschiedenen Formen. 1. Der Rentner muß sein Vermögen über den Zinsgenuß hinaus angreifen, d. h. langsam aufzehren. 2. Die erhaltenen Beihilfen müssen ganz oder zum Teil nach dem Tode oder bei Austritt aus der Fürsorge zurückgezahlt werden. Der Verbrauch des Vermögens ist in 7 Städten Norm, Rückzahlung nach dem Tode wird in 14 Städten verlangt. In einzelnen Städten werden Vermögensbeträge bis zu einer bestimmten Höhe von einer Inanspruchnahme ganz freigelassen. So in Bochum bis zu 30 000 M., in Mannheim bis zu 25 000 M., bis zu 15 000 M. in Worms, bis zu 10 000 M. in Necklinghausen. In Stettin war die Freilassung bis zu 5000 M. geplant. Karlsruhe läßt 10%, mindestens 150 M., frei.

Eine Ergänzung der öffentlichen Fürsorge durch Selbsthilfe der Kleinrentner findet sich hauptsächlich in den Großstädten in Form von Beschaffung billiger Bedarfsmittel, Vermittlung von Arbeit, Verwertung von Hausrat. Bei Verteilung von Barunterstützungen, die selten ist, werden auch Rentner mit weniger als 600 M. Einkommen berücksichtigt.

Neuere Hilfsmaßnahmen verschiedener Städte,¹⁾ die z. T. über den Kreis der Kleinrentner hinaus allen Bedürftigen zukommen. (Vgl. dazu XXXI, 38/43 und 664/67.)

Frankfurt a. M. hat eine Brennstoffversorgung größeren Umfangs eingeleitet, durch die etwa $\frac{1}{10}$ aller Frankfurter Haushaltungen mit billiger oder kostenloser Kohle versorgt wird. Als Minderbemittelte, die für die billige Verlogung mit Kohlen in Betracht kommen, gelten Alleinstehende mit einem Einkommen bis zu 30 000 M., Ehepaare mit 1—2 Kindern und einem Einkommen bis zu 50 000 M. und alle kinderreichen Familien deren Einkommen 80—100 000 M. nicht übersteigt.

In München ist eine dreimalige Verteilung von Brennstoffen vorgesehen an alle in Dauerfürsorge des Wohlfahrtsamtes stehenden Haushalte (Klein- und Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene usw.). Der Kostenaufwand für diese Verteilung wird auf 12—15 Mill. M. für die Stadt geschätzt.

In Nürnberg werden aus der zweiten Hälfte der 100 Millionen Reichsmittel für Kleinrentnerfürsorge Barbeihilfen zur Beschaffung von Heizmaterial gewährt. Ferner ist die Abgabe von verbilligten Kartoffeln vorgesehen.

¹⁾ Eine Zusammenstellung „Winterhilfsmaßnahmen verschiedener Städte“ findet sich auch in U.W. Nr. 30, 1922.

In Oldenburg hat sich auf Anregung der oldenburgischen Staatsregierung der Verband Oldenburgischer Torferzeuger bereit erklärt, dem Ministerium der sozialen Fürsorge 1500 Tonnen Brennstoff zu einem um 75—80% ermäßigten Preis zur Verfügung zu stellen und für die Beschaffung weiterer 1500 Tonnen Torf durch die der Organisation nicht angeschlossenen Torferzeuger Sorge tragen zu wollen. Sollte von diesen eine freiwillige Abgabe nicht erzielt werden, so würde die Regierung das fehlende Quantum im Einvernehmen mit dem Torferzeugerverband durch Beschlagnahme und Festsetzung eines Höchstpreises aufbringen.

In Braunschweig, Essen und Stuttgart sind Vermittlungsstellen für Verwertung von Einrichtungsgegenständen eingerichtet. In Stuttgart übernimmt die Zentralkommission für Wohltätigkeit eine Schätzung der Möbel.

In Sorau ist die Einrichtung getroffen worden, daß verschiedene Vereine einige notleidende Kleinrentner als „Unterstützungsgaben“ übernehmen. Die ländlichen Mitglieder verpflichten sich, Nahrungsmittel zu liefern, die anderen spenden Geld. Die Geldbeträge werden zur Beschaffung von Heizmaterial, für Mietbeihilfen usw. verwendet.

Krankenversorgung von Kleinrentnern, die sich nicht nur darauf beschränkt, den Kleinrentnern ärztliche Behandlung nach den Mindestsätzen der staatlichen Gebührenordnung zu sichern, ist in Frankfurt a. M., Stuttgart und Rathenow durchgeführt. In den beiden erstgenannten Städten werden Kleinrentner zu den oben genannten Mindestsätzen von den Ärzten behandelt. Von dem fälligen Betrag zahlen die Kleinrentner $\frac{1}{8}$, die betreffenden Kleinrentnerfürsorgestellen $\frac{2}{8}$.

In Rathenow werden alle Kleinrentner, die sich in Unterstützung befinden, bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse versichert. Die Beiträge werden den Reichs-, Staats- und Gemeindevotein für Kleinrentner entnommen. Sie betragen rund 225 M. pro Jahr. Die Kasse gewährt 1. Krankenpflege von Beginn der Krankheit an, 2. Hauspflege durch Schwestern der Kasse, 3. Familienhilfe, die nicht an die Zurücklegung einer Wartezeit gebunden ist und die ärztliche Hilfe für die Ehefrau und für den Haushalt führende Verwandte und Lieferung von kleineren Krankenpflegeartikeln umfaßt.

Ueber Selbsthilfe der Kleinrentner berichtet der „Nachrichtendienst (Nr. 1 und 2) des Fachbeirats Kassel des Deutschen Rentnerbundes“ u. a. folgendes:

In der Schreibstube der Ortsgruppe Kassel des Deutschen Rentnerbundes sind im Laufe des Jahres 1921 ca. 10 000 M. für Arbeitsleistungen an die dort beschäftigten Mitglieder ausgezahlt worden, neben einem Reingewinn von 3000 M., der der Unterstützungskasse der Ortsgruppe zufließt. Mehrere in der Schreibstube beschäftigte Personen konnten auf Grund ihrer neu erlangten Kenntnisse in tariflich vollbezahlte Stellen überführt werden.

Im Juli 1921 gründete die Ortsgruppe Kassel eine Wirtschaftsabteilung, deren Aufgabe war, Lebensmittel und andere wirtschaftliche Bedürfnisse im großen zu kaufen und an die Mitglieder unter Tagespreis abzugeben. Die Umsätze betragen im Juli 4000 M., im August 3 000 M., im September 57 000 M., im Oktober 70 000 M., im November 80 000 M., im Dezember 100 000 M. Januar 1922 wurde der Betrieb in eine Genossenschaft umgewandelt, die bis jetzt über 2000 Genossen hat, von denen mehr als 200 000 M. Anteile gezeichnet wurden. Für bedürftige Mitglieder übernimmt die Ortsgruppe auf Antrag den Erwerb des Genossenschaftsanteils und überträgt den Anteil nebst seinen Rechten kostenlos dem Antragsteller. Ferner hat die Ortsgruppe im Verein mit anderen Verbänden eine Verkaufsstelle von Wertgegenständen aus Privatbesitz eingerichtet. Das Unternehmen erzielte bisher monatliche Umsätze von über 50 000 M.

In Verbindung mit der Ortsgruppe hat die Stadtgemeinde Kassel ein Rentnertagesheim eingerichtet. Nach dem Vertrag, den die Stadtgemeinde mit dem Rentnerbunde abgeschlossen hat, überläßt die Stadt dem Rentnerbunde das Gebäude (ein früheres Museumsgebäude) unentgeltlich als Tagesheim für Kapitalkleinrentner und Sozialrentner. Die Errichtung des Gebäudes übernimmt die Stadt. An den Kosten beteiligt sich der Rentnerbund mit einem Betrage von 75 000 M. Die 4 Kleinwohnungen, die das Heim auch noch enthält, werden an Mitglieder des Rentnerbundes vergeben, die ihre am Ort befindliche Wohnung dem Wohnungsamt zur Verfügung stellen.

Die bisherigen Hilfsmaßnahmen von Reich, Ländern und Gemeinden haben der Not der Kleinrentner nicht durchgreifend zu steuern vermocht. Die Demokratische Fraktion des Reichstages hat daher einen Entwurf zu einem Reichsgesetz über Kleinrentnerhilfe eingebracht (aufgestellt von Oberbürgermeister Dr. Rißz-Hittau), der vom 1. Januar 1923 ab eine planmäßige und umfassende reichsrechtliche Regelung der Kleinrentnerfürsorge vorsieht.

Der Gesetzentwurf gibt allen Kleinrentnern über 65 Jahre einen Rechtsanspruch an die Wohnortsgemeinde auf Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit. Bei jüngeren Personen entsteht ein Anspruch, wenn sie erwerbsunfähig oder unverdächtig ohne Erwerbsmöglichkeit sind. Der Begriff Kleinrentner ist wie in den Reichsrichtlinien definiert, nur ist als untere Grenze eine Rente von 600 M. im Jahre 1920 und als obere eine Rente von 4000 M. (bei Verheiraten 6000 M.) gesetzt worden. Die Unterstützung soll dem Kleinrentner mindestens die Bezüge eines Erwerbslosen in der betreffenden Gemeinde sichern. Die Gemeinde hat freie Hand in der Ausgestaltung der Fürsorge, doch sind Angehörige des Kleinrentnerstandes an der Organisation der Fürsorge zu beteiligen. Der fürsorgeverpflichteten Gemeinde steht ein Erstattungsanspruch gegen den Nachlaß des Kleinrentners und gegen die unterhaltsverpflichteten Angehörigen des Kleinrentners zu. An das Reich haben die Gemeinden einen Anspruch auf Erstattung von 50% der ihnen durch die Fürsorge entstehenden Aufwendungen. Zur Finanzierung der Für-

sjorge eröffnet der Entwurf den Gemeinden besondere Steuerquellen. Sie sollen berechtigt sein, einen Zuschlag bis zu 20% auf allen Veranlagungssteuern sowie eine Steuer auf alle Umläge in Schank- und Gaststätten, die von 3—20% gestaffelt werden kann, zu erheben.

Die Lage der durch Geld unterstützten Hilfsbedürftigen in Amsterdam im Jahre 1919.¹⁾

Das Zentralbüro der Wohlfahrts-Einrichtungen in Amsterdam hat zusammen mit dem Städtischen Statistischen Amt eine statistische Studie veröffentlicht, die eine bemerkenswerte Zusammenstellung und Verarbeitung von Tatsachen und Zahlen bringt, die nur durch die enge Zusammenarbeit mit fast allen Wohlfahrtsorganisationen der Stadt ermöglicht worden ist. Bisher hatten wohl einzelne Organisationen über die von ihnen unterstützten Personen Statistiken gemacht; die einzelnen Erhebungen aber waren nie in einen Zusammenhang gebracht und systematisch bearbeitet worden und außerdem waren diese Arbeiten mehr Statistiken über die Unterstützungen als über die Unterstützten. Die vorliegende Veröffentlichung nun umfaßt alle Armeen, die von dem städtischen Wohlfahrtsamt, (Burgerlijk Armbestuur), fast allen kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen und einer großen Anzahl privater Wohlfahrtsvereine mehr oder minder regelmäßig durch Geld unterstützt wurden und zwar diejenigen Armen, die am 1. Januar 1919 unterstützt wurden, wie die, die im Laufe des Jahres 1919 in Unterstützung kamen. Nicht berücksichtigt sind die Personen, die nur bei Gelegenheit eine einmalige Unterstützung empfangen und alle diejenigen, die in Krankenhäusern, Heimen usw. verpflegt wurden. Das Bestehen des „Zentralregisters“ der Unterstützten ermöglichte diese statistische Darstellung. Dieses Zentralregister wird seit 1914 von dem Büro des Armenrats auf Grund der Meldungen der meisten Wohlfahrtsorganisationen geführt. Diese Meldungen, die nicht in ganz gleichartiger Ausführlichkeit erfolgen, beschränken sich zumeist auf den Namen und die Adresse der Unterstützten und auf den Betrag der Unterstützungssumme. Dem Zentralregister konnten also die Namen fast aller Unterstützten in Amsterdam, die fehlenden näheren Einzelheiten den Archiven der einzelnen Organisationen entnommen werden. Alles Material, das der Veröffentlichung zugrunde liegt, ist durch das armenpflegerisch erfahrene Personal der Organisationen angenommen und bearbeitet worden, so daß Fehler, die durch einzelne, dem subjektiven Ermessen etwas freien Spielraum lassenden Fragen, wie z. B. nach den Ursachen der Armut, auf Grund reicher Erfahrung und eingehender Kenntnis der Verhältnisse, doch einigermaßen ausgeglimmert werden konnten.

Die Veröffentlichung gibt in erster Linie, wie beabsichtigt war, ein Bild der Lebensbedingungen der Unterstützten, beleuchtet aber andererseits durch ihre Ergebnisse auch die Hilfeleistungen der Wohlfahrtsorganisationen, soweit sie in Geld bestanden haben und wirkt Streiflichter auf die Art des Vorgehens der einzelnen Organisationen, ob sie überwiegend allein, ob sie hauptsächlich in Gemeinschaft mit anderen unterstützten, inwieweit Doppelunterstützungen vorkamen usw.

Um das Vorkommen doppelter Unterstützungen zahlenmäßig festlegen zu können, ist in der Statistik zwischen vielfacher Unterstützung zu gleicher Zeit und nacheinander gewährten Unterstützungen unterschieden worden, ohne allerdings, daß die Dauer der einzelnen von verschiedenen Seiten zu gleicher Zeit kommenden Hilfen berücksichtigt worden ist. Die Fälle, in denen Bedürftigen von verschiedenen Organisationen nacheinander Hilfe gewährt worden ist, sind selten gegenüber den zu gleicher Zeit gegebenen Unterstützungen, denn die Zahl der Unterstützungsfälle überhaupt (17 658) — die also sowohl die zu gleicher Zeit wie die nacheinander von verschiedenen Seiten erfolgten Unterstützungen umfaßt — ist nur um 114 größer als die Zahl der Unterstützungsfälle, die von einer Organisation allein oder von mehreren zu gleicher Zeit in Angriff genommen waren (17 544). Der Unterschied zwischen allen Unterstützungsempfängern²⁾ überhaupt (13 747) und denen, die entweder durch eine oder durch mehrere Organisationen zu gleicher Zeit unterstützt wurden, also nach Ausschcheidung der nacheinander Unterstützten, beträgt nur 41 (13 706). Andererseits wurde ein recht hoher Prozentsatz der Unterstützungsfälle nur von einer Organisation allein behandelt. Von den 13 706 Unterstützungsempfängern sind 10 774 = 78,6% von einer Organisation allein unterstützt

worden, 2199 = 16,0% von 2 Organisationen, 736 = 5,3% von 3 und mehr Organisationen. Unter den 4936 Unterstützungsempfängern, die erst im Laufe des Jahres 1919 in die Reihe der Unterstützten traten, waren, wie aus einer weiteren Tabelle hervorgeht, nur 340 = 6,8%, die durch mindestens 2 Organisationen zu gleicher Zeit unterstützt wurden. Eine kleine Tabelle, die den Prozentsatz der einfach oder mehrfach Unterstützten in 5 Jahren von 1915—1919 aufzeigt, liefert den Beweis, daß die für 1919 errechneten Ergebnisse keine zufälligen sind, denn während dieser 5 Jahre haben 76,4—78,6% aller Unterstützungsempfänger durch eine Wohlfahrts-Einrichtung Hilfe empfangen, 15,7—17,6% durch 2; 3,8—4,9% durch 3 und 0,1—1,1% durch 4 oder mehr Organisationen.¹⁾ Die Berechnung der durchschnittlichen Wochenbeträge der von den Organisationen gezahlten Unterstützungen zeigt, daß bei den von verschiedenen Seiten zu gleicher Zeit Unterstützten die anfänglich gezahlten Beträge sehr niedrig sind und die später hinzutretenden Unterstützungen oft 10 oder 20mal größer sind.

Von den 17 Organisationen, die in der Statistik aufgeführt sind, steht das städtische Wohlfahrtsamt mit seinen Hilfeleistungen an erster Stelle. Von 13 747 Unterstützungsempfängern hat es 9799 = 71,2% allein oder mit anderen Organisationen zusammen unterstützt und zwar überwiegend allein, nämlich 75,8%. Das Wachstum der Tätigkeit des Amsterdamer Wohlfahrtsamtes zeigen die für die Jahre 1915—1919 zusammengestellten Zahlen, nach denen es im Jahre 1915 nur 30% aller Unterstützungsfälle, 1919 bereits 44,5% hatte.²⁾ Die übrigen Organisationen leisten in größerem Maße mit anderen zusammen Hilfe. Irgendeine Tendenz, wie etwa, daß eine erhöhte Menge von Unterstützungsfällen auch eine größere Zahl allein durchgeführter Unterstützungen mit sich bringt oder umgekehrt, ist aus den Ziffern über das Maß der Alleinunterstützungen der einzelnen Organisationen nicht ersichtlich. Z. B. hat eine Vereinigung mit nur 60 Unterstützungsfällen 73,4% davon allein gehabt, eine andere mit 106 Fällen hat nur 22,6% allein, eine mit 534 Fällen nur 9,6%, eine mit 618 Fällen 27,0% allein durchgeführt. Von den 3 Organisationen, die außer dem städtischen Wohlfahrtsamt noch über 1000 Unterstützungsfälle aufzuweisen haben, hat eine von 2541 Unterstützungsfällen überhaupt 50,4% allein gehabt, die zweite von 1028 Fällen = 68,2% allein und die dritte von 1063 Fällen 34,3% allein gehabt.

Diese Statistik zeigt, daß zwar den absoluten Zahlen nach immerhin eine nicht ganz unerhebliche Menge von Doppelunterstützten vorkamen, nämlich von 13 706 Unterstützungsempfängern waren 2935 von verschiedenen Seiten zu gleicher Zeit unterstützt (von denen aber 2199 nur von 2 Organisationen Hilfe erhielten), daß aber relativ das Hauptgewicht ganz auf die Einzelunterstützung fällt. In Betracht zu ziehen ist aber, daß nur die Unterstützung in Geld hier berücksichtigt ist. Hilfsmaßnahmen einzelner Organisationen wie Naturalleistungen, Verschickung usw. sind hier nicht mit inbegriffen, die unter Umständen erfolgte Zersplitterung der Hilfe durch Inangriffnahme von verschiedenen Seiten ist also nicht beleuchtet.

Die Tabellen, die ein Bild der Lebensverhältnisse der Unterstützten geben sollen, erfassen folgende Tatsachen: Die Religion der Unterstützten, Alter und Zivilstand, Alter der Kinder, Beruf der Unterstützten, die Zeit der Einwanderung nach Amsterdam, die Wohnung, die Ursachen der Armut und die gezahlten Unterstützungssummen. Es sollen hier nur die wichtigsten Ergebnisse hervorgehoben werden. Die Zahlen, die die Beziehungen zwischen Alter, Zivilstand, Bedürftigkeit und den Hilfeleistungen einzelner Wohlfahrtsorganisationen aufdecken, scheinen eine gewisse Tendenz einzelner Organisationen anzudeuten, besondere Altersgruppen der Bedürftigen vorwiegend zu unterstützen. So wurden die jüngeren Personen von 21—34 Jahren in überwiegendem Maße durch das städtische Wohlfahrtsamt unterstützt — von 2018 Männern im Alter von 21 bis 34 Jahren 1923 = 95,2% —, während die kirchlichen Organisationen besonders das Alter, Personen von 65 Jahren und mehr, unterstützten. So waren z. B. bei einer kirchlichen Organisation 87,5% aller ihrer Unterstützten 65 und mehr Jahre alt, bei einer anderen 85,8%. Diese Zahlen bestätigen die an anderer Stelle der Statistik angeführte Tatsache, daß das Städtische Wohlfahrtsamt überwiegend bei Arbeitslosigkeit eintritt, während die kirchlichen Organisationen hauptsächlich bei der durch Alter und dann durch

¹⁾ De toestand van de gelderlijk onder stennede Armen te Amsterdam in het jaar 1919. Amsterdam 1921. Stadsdrukkerij. Prijs 2,50 fl.

²⁾ Unter Unterstützungsempfängern ist hier stets eine Einheit zu verstehen, also sowohl Familien mit und ohne Kinder wie Einzelpersonen.

¹⁾ Diese Zahlen beziehen sich nur auf die am 31. Dezember der betreffenden Jahre sich in Unterstützung befindenden Personen.

²⁾ Der 31. Dezember ist wieder als Stichtag genommen.

Krankheit oder Tod hervorgerufenen Notlage helfen. Unter den 3546 Unterstützten, die 70 und mehr Jahre alt waren, hatten 69,8% eine Altersrente. Eine Berechnung, die die alten Leute von 65 und mehr Jahren in Beziehung zur Gesamtbevölkerung¹⁾ von Amsterdam setzt, zeigt, daß 14% der Männer und 16,8% der Frauen in dem betreffenden Alter trotz Altersrente ohne Hilfe von Wohlfahrtsorganisationen nicht bestehen konnten. Rechnet man noch die in Hospitälern, Heimen aller Art Unterstützten hinzu, so erhöht sich der Prozentsatz der bedürftigen unterstützten alten Leute (65 Jahre und mehr) in Amsterdam auf über 25. Der Prozentsatz der übrigen Unterstützten von der Gesamtbevölkerung von Amsterdam beträgt 2,6 bei dem männlichen Geschlecht und 3,1 bei den Frauen im Alter von 21—34 Jahren. Im Alter von 35—49 Jahren sind von den Männern der Amsterdamer Gesamtbevölkerung 4,0%, von den Frauen 5,3% unterstützt; im Alter von 50—64 Jahren 4,4% der Männer und 7,6% der Frauen. Der Prozentsatz der unterstützten Frauen ist immer höher als der der Männer.

Die Darstellungen über Zahl und Alter der im Haushalt der Unterstützungsempfänger lebenden Kinder gibt nach den dort gemachten Ausführungen kein ganz genaues Bild der Wirklichkeit. Es konnten die betreffenden Erhebungen nur für die im Laufe des Jahres 1919 zur Unterstützung gelangten Personen gemacht werden. Diese Gruppe enthält verhältnismäßig wenig alte Leute, dagegen ganz überwiegend Leute im Alter von 21—49 Jahren — 72,4% der Männer und 71,6% der Frauen der neu Hinzugetretenen standen in diesem Alter und nur 10,9% der Männer und 9,7% der Frauen waren über 65 Jahr alt —, während unter der Gruppe, die bereits am 1. Januar zu den Unterstützungsempfängern gehörten, 41,0% der Männer und 39,0% der Frauen über 65 Jahre alt waren. Außerdem sind die in dieser Erhebung Erfassten überwiegend — 92% — Unterstützte des Städtischen Wohlfahrtsamtes. Es ergibt sich also ein etwas einseitiges Bild. Von den 4936 Unterstützungsempfängern, die hier in Frage kommen, hatten 1676 = 33,9%, unter denen 638 Ehepaare waren, keine Kinder im Haushalt. Von den übrigen 3260 hatten 53,6% 1 oder 2 Kinder, 27,5% 3 oder 4 Kinder und 18,9% 5 und mehr Kinder im Haushalt. Im ganzen hatten 3260 Unterstützungsempfänger zusammen 9403 Kinder, von denen 4241 = 45% noch nicht schulpflichtig, 3165 = 34% schulpflichtig und 1997 = 21% 13—18 Jahre alt waren. Von den letzteren waren nur 797 imstande, für sich selber zu sorgen.

Bei der Feststellung des Berufs der Unterstützten ist versucht worden, nach dem augenblicklichen und früheren, also dem ursprünglich erlernten Beruf zu unterscheiden. Das Ergebnis ist, da die Frage vielfach falsch verstanden und ohne Antwort geblieben ist, kein ganz exaktes. Soweit die Zahlen eine Schlußfolgerung zulassen, scheint es, daß mehr als 50% der im Laufe des Jahres 1919 zur Unterstützung gelangten Personen Ungelernte waren. In 1590 unter 2127 Fällen stimmten der augenblickliche und frühere Beruf überein, in 537 Fällen war der augenblickliche Beruf ein anderer als der ursprünglich erlernte und zwar hat der Wechsel des Berufs überwiegend ein Herabsinken, den Uebergang von einem gelernten zum ungelerten Beruf bedeutet. Unter den 3148 Ehepaaren waren 484 = 15%, bei denen die Frau einen Beruf hatte. Dieser Prozentsatz wird einerseits als zu niedrig betrachtet, wenn er alle die Fälle umfassen sollte, in denen die Frau Verdienerin war, andererseits ist er zu hoch, wenn er nur Frauen mit einem regelmäßigen Beruf umfassen sollte, die Angaben haben also wohl zahlreiche Fehler enthalten.

Die Frage, ob ein besonderer Zuzug Bedürftiger zur Großstadt erfolgt, ist in der Veröffentlichung nur ungenügend beantwortet worden, da nur bei 9,8% der 4936 Unterstützungsempfänger einwandfrei die Beziehung zwischen der Einwanderung und dem Zeitpunkt der Zulassung zur Unterstützung festgestellt werden konnte. Von diesen 483 waren 50,5% schon nach einjährigem Aufenthalt in Amsterdam unterstützt worden.

In dem Kapitel, das die Ursachen der Armut behandelt, ist, bei aller Anerkennung der Tatsache, daß meistens mehrere Ursachen vorliegen, doch von der Voraussetzung ausgegangen, daß es im allgemeinen eine beherrschende Ursache gibt, welche schließlich den letzten Anlaß gibt, Hilfe zu erbitten. Oft ist es ein spontaner Anlaß, Krankheit, Tod usw., oft aber ist eine an sich geringfügige Ursache nur das Ende eines langsamen Verfalls der Familie. In

der vorliegenden Statistik sind die Ursachen, die schon vor der letzten auslösenden, die Verarmung der Familie herbeiführten unter dem Namen „eigentliche Ursachen der Bedürftigkeit“ zusammengefaßt und die den letzten Anstoß zur Unterstützung gebenden unter „auslösende Ursachen“. Zur Erfassung dieser Ursachen sind eine Reihe bestimmter formulierter Fragen gestellt worden. Für die auslösenden Ursachen ist nach Strafhaft, Tod oder Verlassen des Hauptnährers der Familie, Krankheit und Arbeitslosigkeit gefragt worden. Als die eigentlichen Ursachen gelten: Alkoholismus, Arbeitscheu, moralische Verwahrlosung, physische Gebrechen, chronische Krankheiten, Alter und zahlreiche Familie. Die Erhebungen über diese Fragen beziehen sich nur auf die 4936 Unterstützungsempfänger, die im Jahre 1919 zur Unterstützung kamen, lassen also nur die Ursachen erkennen, die sich in diesem Jahr geltend machten. Da 4572 von ihnen durch das Städtische Wohlfahrtsamt unterstützt wurden, war ein fast ganz einheitliches Vorgehen bei der Einsammlung des Materials ermöglicht.

Bei der Gruppe der auslösenden Ursachen ist die Arbeitslosigkeit bei weitem die am meisten ins Gewicht fallende Ursache, wenn nur Ehepaare und einzelne Männer in Betracht gezogen werden, 64,4% der Ehepaare und 68,6% der alleinstehenden Männer sind wegen Arbeitslosigkeit unterstützt. Bei den alleinstehenden Frauen spielte die Arbeitslosigkeit nur bei 15,9% die ausschlaggebende Rolle, während bei 27,2% Tod des Mannes, bei 22,3% Verlassen sein und bei 17,0% Krankheit oder Schwangerschaft die Unterstützung heischende Not hervorgerufen hatte. Bei den Ehepaaren und alleinstehenden Männern stehen an zweiter Stelle Krankheit und Unfälle in der Reihe der auslösenden Ursachen, 15,6% der Ehepaare und 15,4% der alleinstehenden Männer sind dadurch in Not geraten.

Die verschiedenen eigentlichen Ursachen sind in 5 Gruppen eingeteilt, nach denen z. B. Taubheit, Blindheit, chronische Krankheiten unter die Gruppe: physische Gebrechen fallen, Arbeitscheu, Verwahrlosung der Kinder unter: Mangel an Verantwortungsgefühl. Bei 1647 von 4936 Unterstützungsempfängern waren nur je eine der folgend aufgezählten eigentlichen Ursachen zu erkennen gewesen: In 564 Fällen waren es ausschließlich physische Gebrechen, in 470 Fällen große Familien (Familien mit mindestens 5 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt), in 247 Fällen Alter, in 149 Fällen Alkoholismus, in 15 Fällen ausschließlich Mangel an Verantwortungsgefühl. Diese eben genannten Ursachen sind nun wieder untereinander in der verschiedensten Weise zusammengestellt worden, um die vielfachen Wurzeln der Verarmung und ebenso die große Schwierigkeit des Aufdeckens der eigentlichen Wurzel aufzuweisen zu können. So bilden nach der Statistik körperliche Gebrechen mit den Ursachen wie große Kinderzahl, Alkoholismus, mangelndes Verantwortungsgefühl usw. in 642 Fällen den Ausgangspunkt der Verarmung, in 570 Fällen ist die große Familie in Verbindung mit anderen Ursachen ausschlaggebend gewesen. Inwieweit das Alter Bedürftigkeitsursache ist, konnte bei allen Unterstützungsempfängern, also auch bei den sich am 1. Januar 1919 schon in Unterstützung befindenden Personen erfragt werden. Nach dieser Erhebung war in 4402 Fällen das Haupt der Familie 65 und mehr Jahre alt und so das Alter die eigentliche Ursache der Verarmung.

Eine Zusammenstellung, die die eigentlichen Ursachen zu der letzten auslösenden in Verbindung setzt, zeigt, wie bei einem sich allmählich vorbereitenden Verfall die Arbeitslosigkeit in überwiegendem Maße die Hilfe erfordernde Not zum Ausbruch bringt, nämlich unter 4936 Fällen in 2566 Fällen. Es zeigt diese Feststellung von neuem den ausschlaggebenden Einfluß, den Ausbau der Arbeitsvermittlung und Ausbau der Altersversorgung für die Lebensgestaltung der wirtschaftlich Schwachen und damit für die ganze Wohlfahrtspflege haben.

Auf die Höhe der Unterstützungen soll hier nicht eingegangen werden, da zu ihrer Beurteilung auch eine Darstellung der Amsterdamer Preisverhältnisse erforderlich wäre. Die Zahlen ergeben u. a., daß von 17 544 Unterstützungsfällen 8643 = 49,2% sich auf das ganze Jahr Unterstützte beziehen, während 8901 = 50,8% nur während eines Teils des Jahres unterstützt wurden.

Wie in der Veröffentlichung angeführt wird, besteht die Absicht, die Statistik weiter fortzuführen, so daß ein Verändern der wirtschaftlichen Lage der verschiedenen Haushaltungen verfolgt werden könnte.

v. M.-D.

¹⁾ Hier lagen nur die Zahlen von 1909 vor, die durch eine in der Schrift angegebene Umrechnung mit den Zahlen der Unterstützten von 1919 in Verbindung gesetzt wurden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Proschriften abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Handbuch der Inneren Mission. Herausgegeben vom Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Berlin-Dahlem 1922. Wichern-Verlag. 284 S. Preis 60 M.

Das Buch gibt eine Uebersicht über sämtliche Vereine und Verbände der Inneren Mission, soweit sie von überlokaler Bedeutung sind. Die Angaben über die geschichtliche Entwicklung, das Ziel und die Arbeitsweise der einzelnen Organisationen geben in aller Kürze einen ausgezeichneten Einblick in die reich verzweigte bedeutungsvolle Tätigkeit der Inneren Mission, über deren Väter ein besonderer Abschnitt orientiert. Literaturangaben erleichtern ein weiteres Vertiefen in die Arbeiten der Inneren Mission, durch die das Handbuch ein überaus wertvoller Führer ist.

Die deutsche Wirtschaft vor und nach dem Kriege. Von Dr. Emil van den Boom. Staatsbürger-Bibliothek, Heft 105, 1. Aufl. M.-Glabach 1922. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 48 S. Preis 8 M.

Die neue Ordnung von Kapital und Arbeit. Vortrag gehalten auf der Tagung des Ausschusses des deutschen Handlungsgehilfenrates am 22. Mai 1921. Von Max Habermann. Hamburg 1921. Hausfatische Verlagsanstalt. 56 S.

Wegweiser durch die gemeinverständliche volkswirtschaftliche Literatur. Von Gertrud Hermes. Hilfsbücher für Volkshochschulen. Gotha 1922. Verlag Perthes. 27 S. Preis 6 M.

Prospettive Economica. Von Giorgio Morlana. 1922. Cilla de Castello, Societa Tipografica „Leonardo da Vinci“ 1922. 384 S.

Wesentliches Lichtspielrecht. Von Dr. Albert Hellwig, Landgerichtsdirektor in Potsdam. Staatsbürgerbibliothek Heft 99. M.-Glabach 1921. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 35 S. Preis 4,50 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 120.— Einzelnummer M 15.— Anzeigenpreis: M 25.— für die vierteljährliche Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Dr. rer. pol., reiche prakt. Erfahr. a. d. Gebieten d. Arbeitssachvertrages, d. Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsbeschaffung u. d. Tarifwesens sucht neues entspr. od. ähnl. Tätigkeitsfeld. Sehr gute Empf. u. J. u. g. Angeb. unt. S. P. 44 an Verlag Gustav Fischer, Jena.

Anzeigen für die „Soziale Praxis“ sind zu senden an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Personaldirektor

von einer größeren norddeutschen Maschinenfabrik mit kaufmännischen und verwaltungstechnischen Erfahrungen, Beherrschung des allgemeinen Arbeitsrechts, insbesondere neuzeitliches Tarif-, Schlichtungs- und Personalwesen, gewandtes und sicheres Auftreten im Verkehr mit Behörden usw., durchgreifend organisatorisch befähigt, sofort gesucht. Einbringung von Referenzen, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe des frühesten Eintrittstermins erbeten unter H. G. 4375 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena Neuerscheinungen

Die Nationalökonomie der Gegenwart (1848) und Zukunft und andere gesammelte Schriften

von

Bruno Hildebrand

Herausgegeben und eingeleitet von Prof. Dr. Hans Gehrig

Band I

(Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Band 22)

XXVI, 388 S. kl. 8° 1922 Gr.-Z. 5.—, geb. 7.—

Inhalt: A. Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft (1848). 1. Die Systeme der Nationalökonomie. I. Adam Smith und seine Schule. 2. Adam Müller und die nationalökonomische Romantik. 3. Friedrich List und das nationale System der politischen Ökonomie. 4. Die sozialen Wirtschaftstheorien. 5. Die nationalökonomische Theorie Proudhons. — B. Gesammelte Schriften I. 1. Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie. 2. Die wissenschaftliche Aufgabe der Statistik. 3. Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft. 4. Die Entwicklungsstufen der Geldwirtschaft. 5. Die Verdienste der Universität Jena um die Fortbildung und das Studium der Staatswissenschaften.

Die Apoldaer Wirkwarenindustrie bis zum Jahre 1914

Von

Dr. rer. pol. Walter Schneider

Apolda

Mit 8 Abbildungen im Text

VII, 98 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 1.50



Neuerscheinungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Preis für die angezeigten Bücher ergibt sich durch Vervielfältigung der nach dem Titel stehenden Grundzahl (Gr.-Z.) mit der jeweils geltenden, vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler empfohlenen Schlüsselzahl (S.-Z.). Die für gebundene Bücher sich ergebenden Preise sind nicht verbindlich. Bei Lieferung nach dem Ausland erfolgt Berechnung in der Währung des betr. Landes.

Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung. Von Dr. Arwed Koch, Jena. Zweite Auflage. VIII, 128 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 2.75

Inhalt: I. Der Warenkredit der Banken. — 1. Begriff und Wesen des Kredites. 2. Einteilung der Kredite unter besonderer Berücksichtigung des Warenkredites. 3. Träger des Kredites. 4. Wirtschaftliche Bedeutung des Warenkredites. — II. Sicherung des Warenkredites. 1. Grundlagen des Warenkreditgeschäftes. 2. Sicherung der einzelnen Warenkreditgeschäfte. a) Das Akkreditiv im Warenkreditverkehr. b) Einzelne Warenkreditgeschäfte. 3. Finanzierung von Export- und Importgeschäften. 4. Warenveredelungskredite, unter besonderer Berücksichtigung der neuesten österreichischen Gesetzgebung. Rückblick.

Schon nach wenigen Monaten hat sich eine Neuauflage dieses Buches als notwendig erwiesen, ein Zeichen, daß der dem Buch zugrunde liegende Gedanke weitgehende Beachtung gefunden hat. In dieser neuen Auflage ist die österreichische Gesetzgebung über den Eigentumsvorbehalt bei Warenveredelungskrediten vergleichsweise mit behandelt worden.

Die Konjunktur. Ein systematischer Versuch als Beitrag zur Morphologie der Verkehrswirtschaft. Von Dr. rer. pol. Wilhelm Röpke, Marburg. IX, 133 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 2.70

Inhalt: 1. Begriff und Wesen der Konjunktur. — 2. Das Problem der Konjunktur. — 3. Die Erscheinungsformen und Arten der Konjunktur. — 4. Die Ursachen der Konjunktur. — 5. Die Wirkungen der Konjunktur auf Industrie und Handel. — 6. Die Symptomatologie der Konjunktur. — 7. Die Aufgaben der öffentlichen Konjunkturpolitik.

Die Quantitätstheorie. Eine Untersuchung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Geldmenge und Geldwert. Von Dr. rer. pol. Karl Kirmaier, Dresden. (Abhandl. d. staatswissenschaftl. Seminars zu Jena. Herausgeg. von Prof. Dr. P. Pierstorff, Band XVI, Heft 1). VIII, 90 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 2.50

Inhalt: Was ist der Sinn der Quantitätstheorie. — Analyse. Begriffsgewinnung. Vom Geldwert. Von der Wertfreiheit. Von den Funktionen des Geldes. — Synthese. Darstellung der Theorien. — Kritik. — Ergebnis. Der Charakter einer Geldvermehrung und die Geldverfassung in ihrer Bedeutung für das Maß und die Möglichkeiten von Geldwertbewegungen. — Die schwachen Konkurrenzen der Quantitätstheorie. Die Produktionskostentheorie. Die Quantitätstheorie. — Schluß.

Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. Grundsätzliches über Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Von Prof. Dr. Carl v. Cyska, Hamburg. Zweite, neubearbeitete Auflage. VI, 92 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 1.50

Inhalt: 1. Die wirtschaftliche Freiheit und der soziale Gedanke. — 2. Der Sozialismus. — 3. Kapitalistische und sozialistische Wirtschaftsordnung. — 4. Bedingungen und Grenzen der Sozialisierung. — 5. Die Gemeinwirtschaft in ihrer sozialen und finanziellen Bedeutung. — 6. Die Sozialisierung der privaten Monopole. — 7. Der Weg in die Zukunft.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 160 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Nollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 936.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Aufruf zu einer Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende. 1225
Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte. Von Ministerialrat Dr. Otto Wölz im Reichsarbeitsministerium. I. 1127

Allgemeine Sozialpolitik. 1231
„Reichsarbeitsverwaltung“. Von Dr. jur. u. Dr. phil. Berger, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin.
Der Verein für Sozialpolitik und die Arbeiterpresse.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. . . 1234
Zu der heutigen Art der Sozialversicherungsgesetzgebung.
Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform.

Lohnfragen und Lebenshaltung 1234
Die Schwierigkeiten d. Durchführung des Soziallohns in der Praxis. Von Hans Brauer, Handelskontrolleur, Hamburg.
Die Zeitschrift des Reichsfinanzministeriums über die gleitende Gehalt- u. Lohnstala.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten 1239
Die Ausschüttung des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Jahre 1921.

Schlichtungswesen 1240
Stimmen zu dem Schiedspruch für den Ruhrbergbau.

Beschreibung des Reichsarbeitsministeriums auf die Klagen des Sanftabundes über Schlichtungsausschüsse.

Genossenschaftswesen 1243
Der drohende Zusammenbruch der deutschen Konsumgenossenschaften infolge des plötzlichen Marksturzes.
Der Geschäftsbericht der Gewerkschaftlich-Genossenschaftlichen Versicherungsgesellschaft „Volkswohlfahrt“.

Arbeiterschutz 1244
Ein Gutachten zu dem englischen Lohnämtergesetz.
Eine Ausdehnung des französischen Heimarbeiterschutzgesetzes.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1246
Die Reform der deutschösterreichischen Arbeitslosenversicherung. Von Oskar Lederer, Wien.
Der Entwurf eines Gesetzes über den Abbruch und die Stilllegung gewerblicher Betriebe und die Streckung der Arbeit.

Allgemeine Wohlfahrtspflege . 1250
Ueber Rentnerfürsorge in Deutschösterreich.
Die Notlage d. freien Wohlfahrtspflege. Die Deutsche Notgemeinschaft.

Jugendwohlfahrt 1252
Zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Herz, Hamburg.
Die Beaufsichtigung der Jugendlichen.

Literarische Mitteilungen . . . 1254

Stück deutscher und internationaler Sozialpolitik geworden. Tatenfroher Dank verklärt das Andenken des treuen und gerechten Mannes, der ein guter Deutscher und ein werktätiger Förderer der Gemeinschaft gleichberechtigter Nationen war.

Solchem Dank einen neuen, den Heimgegangenen ehrenden Ausdruck zu verleihen, rufen wir die Männer und Frauen, denen Sozialwissenschaft und Sozialpolitik am Herzen liegen, im In- und Auslande auf, indem wir zur Schaffung einer

Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende zur Erhaltung und Förderung der sozialreformerischen Institutionen,

die ihre Bedeutung Prof. Francke verdanken, auffordern. Ein ansehnlicher Grundstock ist gelegt. Wer den Fortbestand und Ausbau des Lebenswerkes Ernst Franckes will, trage zur Gedächtnisspende nach seinen Kräften bei.²⁾ Er dient damit der Wissenschaft und einer friedlichen Fortentwicklung der inneren Zustände Deutschlands, dient der Erkenntnis der sozialen Not und der Mittel zu ihrer Behebung, dient der internationalen Sozialpolitik und dem Völkerfrieden.

Ebert,
Reichspräsident,
Berlin.

Dr. Hainisch,
Bundespräsident,
Wien.

- Aufhäuser, M. d. R. u. d. RWR., Berlin.
- Bauer, Vizekanzler und Reichsschatzminister, M. d. R., Berlin.
- Dr. Bauer, Professor a. d. Universität Basel, Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
- Beckmann, M. d. RWR., Vorstandsmitglied des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, Berlin.
- Behrens, M. d. R., Vorsitzender des Zentralverbandes der Landarbeiter, Berlin.
- Dr. Bell, Reichsminister a. D., Vizepräsident des Reichstags, Essen.
- Dr. Frhr. v. Berlepsch, Staatsminister, preuß. Handelsminister a. D., Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform.
- Bonnevie, Höchstgerichts-Advokat aus Christiania, Sozialrat a. d. kgl. norweg. Gesandtschaft in Berlin.
- Dr. ing. Robert Bosch, Industrieller, M. d. RWR., Stuttgart.
- Dr. Dr. Brauns, Reichsarbeitsminister, M. d. R. u. d. RWR., Berlin.
- Dr. Dr. Brentano, Geheimer Rat, Professor a. d. Universität München, Prien am Chiemsee.
- Dr. Briefs, Professor a. d. Universität Würzburg.
- Dr. Bernhard Fürst von Bülow, Reichskanzler und Ministerpräsident a. D., Kl. Flottbek.
- Cohen, Vizepräsident des Vorl. Reichswirtschaftsrats, stellvertr. Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin.
- Cuno, Geh.-Rat, Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg
- Dahl, Höchstgerichts-Rat, Christiania.
- Dr. Dr. Dernburg, Reichsminister a. D., Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R., Berlin.

Aufruf zu einer Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende.¹⁾

Am 10. November 1922 wurde Ernst Francke das 70. Lebensjahr vollendet haben, wenn er seinem Werke nicht vorzeitig entzogen worden wäre. 25 Jahre wären dann seit seinem Eintritt in die sozialreformerische Arbeit, in der er die Erfüllung seines höchsten Berufes sah, vergangen gewesen.

Die Saat, die Prof. Francke ausgestreut hat, ist allenthalben aufgegangen. Sein Wirken als Herausgeber der „Sozialen Praxis“, als Leiter des Büros für Sozialpolitik und als Generalsekretär und später als Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform ist ein

¹⁾ Am 6. September genehmigt durch den Pr. Staatskommissar der Wohlfahrtspflege.

²⁾ Spenden werden mit dem Zusatz „für die Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende“ auf das Postscheckkonto 38 697 beim Postscheckamt Berlin (Büro für Sozialpolitik E. V., Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30) oder auf das Bankkonto des Büros für Sozialpolitik bei der Nationalbank für Deutschland, Depositenkasse Berlin W 30, Nollendorfplatz 8, erbeten; aus dem Auslande können Spenden auch unmittelbar an das Büro für Sozialpolitik geschickt werden.

- Dr. Eckardt, Gesandter, Wirkl. Geh. Legationsrat, z. Zt. Posen.
 Erkelenz, M. d. R.
 Giesberts, Reichspostminister, M. d. R., Berlin.
 Dr. Dr. Ad. Günther, Direktor der Handelshochschule Nürnberg,
 Honorarprofessor a. d. Universität Erlangen.
 Dr. Hamann, Wirkl. Geh. Rat, Ministerialdirektor a. D., Berlin.
 Dr. Harms, Direktor des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft,
 Professor a. d. Universität Kiel.
 Hartmann, Vorsitzender des Gewerkschaftsringes deutscher Arbeiter-,
 Angestellten- und Beamtenverbände, sowie des Verbandes der
 Deutschen Gewerksvereine, M. d. pr. L., Berlin.
 Dr. Dr. Herkner, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Berlin,
 M. d. RWR., Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform.
 Dr. Heyde, Honorarprofessor a. d. Universität Rostock, Herausgeber
 der „Sozialen Praxis“, M. d. RWR., Berlin.
 Hirtziefer, Staatsminister, pr. Minister für Volkswohlfahrt, Berlin.
 v. Holtzendorff, Direktor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.
 Jansson, Sozial-Attaché a. d. Kgl. schwedischen Gesandtschaft Berlin.
 Dr. Kessler, Professor a. d. Universität Jena.
 Dr. Lederer, Sektionschef im Bundesministerium für Soziale Ver-
 waltung, Wien.
 Leipart, M. d. RWR., Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Ge-
 werkschaftsbundes, Staatsminister a. D., Berlin.
 Dr. Leymann, Geh. Oberreg.-Rat, Ministerialrat im Reichsarbeits-
 ministerium, Berlin.
 Dr. Luther, M. d. RWR., Oberbürgermeister von Essen.
 Dr. Mantler, Direktor von Wolffs Telegraphen-Büro, Berlin.
 Alfred Merton, Bankier, Frankfurt a. M.
 Mitzlaff, Oberbürgermeister a. D., Geschäftsführer des Deutschen
 Städtetags, Vizepräsident des Vorl. Reichswirtschaftsrats, Berlin.
 Dr. August Müller, Staatssekretär a. D., M. d. RWR., Professor a. d.
 Universität Berlin.
 Dr. v. Nostitz-Drzewiecki, Wirkl. Geh. Rat, Gesandter a. D.,
 Präsident des sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Dresden.
 Dr. Dr. Pieper, päpstl. Hausprälat, M.-Gladbach.
 Dr. Pflüger, Ministerialrat aus Wien, Professor, Genf.
 Dr. Roessler, Fabrikbesitzer, Frankfurt a. M.
 Dr. Rohmer, Staatsrat, stellv. bayerischer Bevollmächtigter z. Reichs-
 rat, Berlin.
 Sophy Sanger aus London, Abteilungsleiterin im Internationalen Ar-
 beitsamt, Genf.
 Sassenbach, Sozialattaché bei der deutschen Botschaft in Rom, Stadt-
 rat a. D., stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform,
 Berlin.
 Dr. Schacht, Geschäftsinhaber der Nationalbank für Deutschland und
 Darmstädter Bank, Berlin.
 Schlicke, Reichsminister a. D., M. d. R., Vertreter des Internationalen
 Arbeitsamts (Genf) in Berlin.
 Schmidt, Reichswirtschaftsminister, M. d. R., Berlin.
 Dr. Sering, Geh. Reg. Rat, Professor a. d. Universität Berlin.
 Siering, Staatsminister, pr. Handelsminister, M. d. L., Berlin.
 Dr. Helene Simon, Schwelm.
 Dr. Sombart, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Berlin.
 Stegerwald, pr. Ministerpräsident a. D., Vorsitzender des Deutschen
 Gewerkschaftsbundes, M. d. R., Berlin.
 Dr. Stein, Honorarprofessor a. d. Universität Frankfurt a. M., Stadt-
 rat a. D., stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform.
 Stern, Direktor, Berlin.
 Dr. Syrup, Geh. Reg.-Rat, Präsident des Reichsamts für Arbeits-
 vermittlung, Berlin.
 Thiel, M. d. R., Hamburg.
 Dr. Dr. Toennies, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Kiel.
 Dr. v. Wiese, Professor a. d. Universität Cöln.
 Wissell, Reichsminister a. D., M. d. R u. d. RWR., Berlin.
 Dr. Zimmermann, Professor a. d. Universität Hamburg.

Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte.

Von Ministerialrat Dr. Otto Bölz im Reichsarbeitsministerium.

I.

Mit am furchtbarsten äußert sich der Druck des Versailler Pseudofriedensvertrags in seinen wirtschaftlichen Folgen für Alte und Invaliden. Ein Zeitalter wirtschaftlicher Höhenentwicklung hatte vor dem Krieg bei allerdings keineswegs hohen Sozialversicherungsrenten im allgemeinen selbst in Arbeiterkreisen erträgliche Lebensverhältnisse für Alte und Invaliden gesichert, an die so mancher, der damals über karge Bezüge klagte, heute mit bitterer Sehnsucht zurückdenkt. Die Lage der durch die Mißgunst der Natur von Geburt oder wenigstens von Kindheit an körperlich oder geistig Behinderten — ein Begriff der vielleicht den wenig schönen mit allerlei Nebenbedeutungen behafteten Begriff „Krüppel“ zu ersetzen geeignet ist — war allerdings vielfach unbefriedigend. Sie waren, soweit sie nicht aus besitzenden Kreisen stammten, rechtlich der Armenfürsorge verfallen, denn auch der sonst wirtschaftlich selbständige Arbeiter und kleine Landwirt, ja auch der kleine Hand-

werker konnte die Sonderkosten nur in den seltensten Fällen erübrigen. Der viel gerühmte alte Staat kam gerade auf diesem Gebiet, wie überhaupt auf dem der aufbauenden Wohlfahrtspflege, nur sehr bedächtig aus den ausgefahrenen Geleisen rein manchesterlicher Auffassung in die neuen Bahnen einer den Gemeinschafts- und Solidaritätsgedanken verfolgenden modernen Sozial- und Wohlfahrtspolitik hinüber. Der Beamte, der sich solche Ziele steckte, wurde vom Formaljuristen doch nicht als ganz vollwertig angesehen. Die freie Liebestätigkeit allerdings, insbesondere von den Gedanken echter undogmatischer christlicher Nächstenliebe ausgehend, hat hier vielfach Hervorragendes geleistet, es sei nur unter vielen anderen an die Namen Franke-Halle, Pfeifer-Magdeburg, Gustav Weiner-Keutlingen, Bodelschwingh-Bielefeld, Braun-Angerburg erinnert. Der neue Staat, namentlich die Wohlfahrtsministerien der Länder und die Wohlfahrtsreferenten unserer großen Städte mögen gerade auf diesem Gebiet und in der heutigen Zeit wirtschaftlich bitterster Not für derartige Einrichtungen nie übersehen, daß hier die wertvollsten Hilfsmittel für die Lösung der Erwerbsbeschränktenfragen schon vorhanden sind und nur unter vorsichtiger Wahrung ihrer unerseßlichen Eigenart wieder schärfer zur Mitwirkung herangezogen und vor allem finanziell gestützt werden müssen.

Der Verfasser dieser Zeilen hat in der Nummer 25 des 30. Jahrgangs vor etwas über einem Jahre die Frage noch unter dem Gesichtspunkt eines Problems vom Standpunkte der Gesetzgebung und schöpferischen Verwaltung aus behandelt. Heute kann ein abgeschlossener gesetzgeberischer Vorschlag, wie er mit der Novelle des Schwerbeschädigtengesetzes in den nächsten Tagen der Öffentlichkeit unterbreitet wird, und weiterhin eine ganze Reihe neuer Verwaltungsrichtungen auf dem Gebiet der Erwerbsbeschränktenfürsorge wenigstens im Stadium eines an den verschiedensten Orten in Angriff genommenen Versuchs — die Erstellung von Erwerbsbeschränktenwerkstätten und die Abgabe von Heimarbeit — zur Erörterung gestellt werden, letzteres um so mehr als das Reich in seinem Haushaltsvoranschlag für die Unterstützung derartiger Veranstaltungen 20 Millionen vorgesehen und die Richtlinien über ihre Verteilung an die Länder herausgegeben hat.

Schon der Personenkreis, der für diese Einrichtungen und die neuen Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes in Betracht kommt, hat sich erheblich erweitert. Wenn auch unbedingt den Kriegsbeschädigten ein Vorrang bei der Unterbringung zuerkennen ist, wovon auch die Novelle trotz aller Beanstandungen gerade aus Kreisen von Kommunalfachleuten, die Gleichstellung des Arbeitsinvaliden und -beschädigten auf allen Gebieten namentlich auch der Rente fordern, festgehalten hat, so muß andererseits auf allen anderen Fürsorgegebieten mehr denn je und zwar mit rücksichtsloser Unerbittlichkeit gefordert werden, daß neben der scharfen Heranziehung aller irgendwie zahlungsfähigen unterhaltsverpflichteten Familienangehörigen die Ausnützung jeder Art und jedes Restes von Arbeitskraft erfolgt. Versailles macht es uns unmöglich, den alten und in ihrer Arbeitsfähigkeit noch so schwer beeinträchtigten Veteranen der Vaterlandsverteidigung und der Arbeit den wohlverdienten ruhigen Lebensabend zu lassen, die Sonne ist dem deutschen Volke geraubt, das muß mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden.

Jede öffentliche Wohlfahrtspflege, insonderheit wenn sie mit bisher unerhörten Beträgen aus allgemeinen Steuermitteln Massennotstände von bisher ungeahntem Umfang bekämpfen oder wenigstens lindern soll, muß bei allen ihren Maßregeln neben der allgemeinen Finanzlage die Gesichtspunkte, die sich aus der allgemeinen Wirtschaftslage ergeben, in den Vordergrund rücken. Die geminderte Produktionsfähigkeit unserer Wirtschaft gegenüber dem Friedensstand verlangt eine für die Wirtschaft tragbare, in ihren Wiederaufbau sich eingliedernde Organisation auch bei der Heranziehung der erwerbsbeschränkten Kräfte. Kostspielige Versuche, unwirtschaftliche Spielereien, wie wir sie im Krieg in Verwundetenheimen erleben und teils aus therapeutischen Gründen, teils vom Standpunkte der Stimmungspolitik hinnehmen konnten oder mußten, sind heute völlig ausgeschlossen, wir dürfen vor allem deshalb auf diesem Gebiet allerlei Dilettanten, wirtschaftlich unhaltbaren Genossenschaften, wie wir sie bei ehemaligen Kriegsteilnehmern und anderen Gruppen vielfach von links- oder rechtsradikalen politischen Motiven beeinflusst, kennen gelernt haben, keinen Raum lassen. Auch Sondereinrichtungen, wie sie da und dort auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit den verhältnismäßig großen Mitteln aus Spenden und aus den Zuschüssen des Reichs ohne allzu tiefgreifende wirtschaftliche Prüfung errichtet werden und noch vor einem Jahre vielleicht als vorübergehend zweckmäßig oder wenigstens erträglich hingenommen wurden, müssen aufs ernsthafte auf ihre Verwertbarkeit für weitere

Kreise und darauf, wie sie wirtschaftlich besser ausgebaut werden können, nachgeprüft werden. Selbstverständlich ist das Zusammengehen mit den Berufsgenossenschaften wegen der Unfallbeschädigten. Hier sind auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums Vereinbarungen zwischen Berufsgenossenschaften und Hauptfürsorgestellen zustande gekommen. Weniger geklärt ist bis jetzt das Zusammenwirken zwischen Erwerbsbeschränktenfürsorge und Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge, ebenso wenig dasjenige zwischen Erwerbsbeschränktenfürsorge und Armenpflege mit ihren Armenbeschäftigungsanstalten. Eine Zusammenstellung des Deutschen Städtetags, bearbeitet von Magistratsrat Dr. Maier-Frankfurt, bringt die verschiedenartigsten Einrichtungen teilweise aus denselben Städten nebeneinander. Tatsächlich geben auch in der Praxis derartige an sich verwandte Einrichtungen, die notwendig systematisch schon aus Gründen finanzieller Ersparnis in Beziehung zu bringen wären, wahllos nebeneinander, lediglich bestimmt dadurch, daß sie zufällig verschiedenen Dezernaten unterstehen. Ähnliches zeigt sich zwischen Armen- und Wandererfürsorge, ganz besonders stark in Anstalten, die landwirtschaftlichen Charakter tragen.

Streng aneinanderzuhalten sind hier nur Einrichtungen für asoziale Elemente, Personen, die auch rein persönlich vielfach nur unter einem gewissen Zwang zur Arbeit zu bringen sind, sei er wie bei Arbeitshäusern u. dgl. vorwiegend polizeilicher Natur, oder wie in Wanderstätten und Armenbeschäftigungsanstalten mehr wirtschaftlich fürsorgereicher Natur dergestalt, daß ohne Arbeit weder Nahrung noch Unterkunft gereicht wird. Es empfiehlt sich aus den verschiedensten Gründen nicht, solche Elemente ohne weiteres, mindestens nicht ohne Probezeit, in wirtschaftlich geführte Beschäftigungs- und Erwerbsbeschränktenwerkstätten hereinzubringen; tatsächlich finden wir in den besonderen Arbeitskolonien auch einen recht erheblichen Satz von wiederholt Vorbestraften. Der nur durch die allgemeine Wirtschaftsnot oder schließlich auch durch widrige persönliche, vielleicht auch nicht ganz unverschuldete Umstände vorübergehend der Armenfürsorge Anheimgefallene, vollends die für besondere Fürsorgearten in Betracht kommenden körperlich Behinderten, alten und invaliden Klein- und Sozialrentner, Witwen und Kriegsbeschädigte, die sich in wirtschaftlich normalen Tagen selbständig durchgehalten haben, haben neben dem öffentlichrechtlichen Anspruch auf Fürsorge, mag er nun ein Individualrechtsanspruch sein oder nicht, Anspruch in erster Linie auf Verwertung ihrer Arbeitskraft in Wirtschafts- und nicht in Armenbetrieben. Wenn sie noch arbeiten, ist dies als freiwillige Leistung, als besonders ehrenhaft anzusehen, es muß der Makel ihnen erspart werden, der der Armenbeschäftigung und vollends jenen Einrichtungen anhaftet, die im Zwangsweg Arbeitsscheue zur Arbeit bringen sollen. Andererseits ist es aber ausgeschlossen, für jede Fürsorgeart etwa nach der früheren sozialen Schichtung Sondereinrichtungen zu treffen; tatsächlich finden wir auch in den besteingerichteten Werkstätten alle Schichten, namentlich früher selbständige Handwerker, Kaufleute und Arbeiter ohne irgendwelchen Anstand beieinander, die Mischung bürgerlich Erwerbsbeschränkter und Kriegsbeschädigter hat sich sogar mitunter als recht wohlthätig erwiesen.

Ganz besonders zu behandeln sind die Frauen. Hier ist es, wie es sich auch in der Kriegshinterbliebenenfürsorge gezeigt hat, verhältnismäßig einfach, solche Frauen wieder unterzubringen, welche früher einmal eingelernt waren und im richtigen Produktionsprozeß vollwertige Arbeit geleistet haben, einerlei ob es sich um Kopf- oder Handarbeit handelt. Unsagbar schwer ist es dagegen, die Frauen, welche nie eine produktive Erwerbsarbeit gelernt, sondern aus dem eigentlichen Gebiet der Frau in Haus und Familie sich betätigt oder leider auch wie bei manchen Frauen und so vielen Hauslößtern aus Kreisen namentlich des gehobenen Mittelstands sich oft recht wenig betätigt haben, in eine regelmäßige Erwerbsarbeit hineinzubringen. Ganz besondere Widerstände persönlicher und sachlicher Art sind dann zu überwinden, wenn neben der Arbeit noch Haushaltsarbeit zu verrichten oder gar Kinder zu versorgen und zu erziehen sind. Insbesondere der Mann, auch der Gesetzgeber hat hier nicht immer das volle Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten und die unläugbare besondere Leistung, die solche Frauen neben Kindern und Haushaltung vollbringen. Die berufsfremde, nie erwerbstätig gewesene Frau ist in weitem Umfang den körperlich Behinderten gleich zu achten, schon rein körperlich, weil in fortgeschrittenem Alter, ja schon verhältnismäßig frühe in den Dreißigern, die der Frauennarbe eigentümliche körperliche Geschicklichkeit und auch die innere eigenartige Anpassungsfähigkeit an das Schematische vieler Produktionsbetriebe auch höherer Art namentlich im Bürodienst sich nicht mehr, auch bei größter Willenskraft und Hingebung, erwerben läßt. Gerade die Frauenabteilungen in Erwerbsbe-

schränktenwerkstätten, selbst die Ufernwerkstätten für die Abgabe von Heimarbeit auf dem Gebiet der spezifisch weiblichen Handarbeiten haben es dadurch recht schwer. Kaum möglich ist es, solche Frauen in der freien Produktionsarbeit, in privaten und allgemeinen öffentlichen Betrieben unterzubringen. Diese Erwägungen legen allerdings nahe, gerade bei den Frauen möglichst systematisch und trotz aller Widerstände die Zuweisung in Hausarbeit im Auge zu behalten. Die Arbeit der Hausfrau und Mutter wird vielfach immer noch unterschätzt. Ihre eminente volkswirtschaftliche Bedeutung gerade vom Gesichtspunkt der Volkswohlfahrt, deren edelste Aufgabe immer wieder die Erhaltung der selbständigen Familieneinheit in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung sein muß, wird immer noch nicht genügend erkannt. Nur so kann die, bei den unendlich erschwerten Hauswirtschaftsverhältnissen oft so notwendige Hilfe gefunden werden, selbst auf die Gefahr hin, daß aus Wohlfahrtsmitteln ein Weg gesucht wird, die namentlich für die Familie mit vielen Kindern unerwünschten Kosten für eine solche vorübergehende Hilfe zu decken.

Der Personenkreis, der heute sich bei der praktischen Lösung des im Vorjahr nur theoretisch behandelten Problems ergibt, ist sonach wesentlich größer geworden, zu den im früher technischen Sinne körperlich Behinderten kommen die Alten aus der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, die nicht erwerbsgewohnten Frauen auch aus den mittleren Altersklassen hinzu, das zeigt ein oberflächlicher Blick in ausgebaute Erwerbsbeschränktenwerkstätten oder in größere Unternehmungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge, wie die Nürnberger Notstandsarbeiten zur Kultivierung der abgebrannten Flächen des Reichswalds.

Dieser Personenkreis ist nun zunächst von Fall zu Fall darauf durchzuarbeiten, ob er etwa bei Notstandsarbeiten, landwirtschaftlichen Beschäftigungseinrichtungen auf städtischen Gütern, bei Gehwegreinigung-, Holzzerkleinerungs- oder sonstigen Gelegenheitsarbeiten, bei denen die Verwendung gesunder Arbeiter unproduktiv oder auch zu teuer erscheinen mag, ebenso bei Vergebung von Gelegenheitsheimarbeit, bei einer organisierten Haushaltshilfe u. dgl. verwendet werden kann. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitsnachweis, den Organen der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist hier zunächst der Kreis derartiger Arbeiten abzugrenzen, der ohne Beeinträchtigung der freien Arbeit gesunder Arbeitnehmer, z. B. auf dem Gebiet gerade auch der Heimarbeit, für diese Arbeitsucher, die eine Vereinigung von Arbeit und Wohlfahrt brauchen, in Betracht kommen kann. Er wird sich nicht ein für allemal festlegen lassen, je nach der Lage des Arbeitsmarkts werden auch gewisse Zweige etwa auf dem Gebiet des Haushaltsmarkts wieder ausgeschieden werden müssen. Wie in der Schwerbeschädigtenfürsorge müssen gerechtfertigte Empfindlichkeiten des gefundenen Arbeiters berücksichtigt, es muß jede Möglichkeit der Erwerbung des normalen Arbeitsmarkts und der berechtigten Errungenschaften der Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Regelung des Arbeitsverhältnisses beachtet werden. Dann muß andererseits aber auch anerkannt werden, daß das Arbeitsverhältnis des Erwerbsbeschränkten besonders geregelt werden muß, daß hier wohlfahrtspflegerische Gesichtspunkte nicht außer Betracht bleiben dürfen, daß hier normale Tarifgesichtspunkte nicht ohne weiteres übertragen werden können. Es darf eben nicht verkannt werden, daß der normale Arbeitstarif geradezu systematisch den alten — insbesondere den älteren Kaufmann und Techniker — aus der Arbeit getrieben hat, und daß die Ueberlassung der auf geheime Heimarbeit angewiesenen zahlreichen Kreise von Frauen an nicht immer einwandfreie Kreise der Privatwirtschaft eine höchst gefährliche Ausbeutung solcher Arbeitskräfte gezeitigt hat.

In zweiter Linie gilt es, die Personen — und das sind die meisten — zu erfassen, die noch in den ordnungsmäßigen freien Wirtschaftsbetrieb als normale oder annähernd normale Arbeitskräfte eingegliedert werden können. Da u ist notwendig: Angemessene Berufsberatung, gegebenenfalls Schulung, besondere Einrichtungen der Arbeitsvermittlung, für einen gewissen, aber ganz besonders vorsichtig abzugrenzenden Personenkreis der Einstellungs-zwang des Schwerbeschädigtengesetzes und für denselben Kreis eine besondere ebenfalls im Schwerbeschädigtengesetz vorgelehene Regelung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere der Schutz gegen willkürliche Entlassung und eine gewisse Ueberwachung dieser besonderen Arbeitsverhältnisse, gegebenenfalls besondere Bestimmung für die Regelung des Arbeitslohns unter Berücksichtigung der tatsächlichen Leistung und entsprechende Berücksichtigung dieser Sonderverhältnisse in Tarifverträgen.

An dritter Stelle treten dann erst Einrichtungen in Wirk-samkeit, wie sie von den Gemeinden neuerdings vielfach teils in Fort-

bildung, teils unabhängig von früheren Armenbeschäftigungsanstalten errichtet sind.

Allgemeine Sozialpolitik.

„Reichsarbeitsverwaltung“.

Wie bereits mitgeteilt¹⁾, hat die Behörde, die bisher die Bezeichnung Reichsamt für Arbeitsvermittlung führte, neuerdings den Namen Reichsarbeitsverwaltung erhalten. Die frühere Bezeichnung deckte nicht den Aufgabenkreis, was auf die Dauer im dienstlichen Verkehr zu Irrtümern und Verzögerungen hätte Anlaß geben können. Da freilich auch der neue Name nicht ohne weiteres im einzelnen erkennen läßt, wie der Dienstbereich der genannten Reichsmittelbehörde nunmehr abgegrenzt ist, darf über Entwicklungsgang und Aufgaben hier einiges Nähere gesagt werden. Das dürfte um so berechtigter sein, als der Werdegang des Reichsamts zusammenfällt mit einem gut Teil deutscher sozialpolitischer Entwicklung der letzten zwei Jahre.

Die Errichtung des Reichsarbeitsministeriums, bekanntlich eine alte, schon im Jahre 1848 erhobene Forderung, schuf endlich ein selbständiges sozialpolitisches Ressort. Die Uebernahme einer Fülle von Arbeiten vom Reichsamt des Innern und von anderen Behörden einerseits, die Verwirklichung des sozialpolitischen Programms der Republik andererseits ließen gerade für das Reichsarbeitsministerium eine besondere Fülle von Aufgaben entstehen. Um so mehr mußte man sich davor hüten, in die ministerielle Instanz Aufgaben mit zu übernehmen, die ihrem Gegenstand, ihren Voraussetzungen oder ihrer Bedeutung nach nicht unbedingt in diese Instanz gehören. Sachliche Erwägungen mußten davon ebenso abhalten wie finanzielle. So entschloß man sich u. a. auch dazu, die Fürsorge für den Arbeitsmarkt, soweit sie nicht grundsätzlicher Art ist, einer Reichsmittelbehörde zu überlassen, eben dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Durch Verordnung vom 5. Mai 1920 wurde es errichtet. Seine nächstliegende Aufgabe, die aber von Anfang an nicht seine einzige war, lag auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises. Die Zersplitterung, die das deutsche Arbeitsnachweismesen vor dem Kriege und noch während desselben gezeigt hat, ist bekannt. Wie in so vielen sozialpolitischen Fragen hatte auch hier der Krieg die Kämpfe aber auch die Entwicklung zunächst unterbrochen, um dann die vorliegenden Mängel um so fühlbarer werden zu lassen. Die sehr zahlreichen öffentlichen und nichtöffentlichen — karitativen, gewerkschaftlichen, paritätischen usw. — Arbeitsnachweise leisteten sicherlich örtlich zum großen Teil Gutes, aber gerade der Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt muß in der Lage sein, über die engeren Bezirksgrenzen hinaus zu wirken, und dieser zwischenbezirkliche Ausgleich ließ manches zu wünschen übrig. Weder die zu Kriegsbeginn errichtete Reichszentrale für Arbeitsnachweise, noch verschiedene Landesverordnungen während des Krieges konnten diesen Mangel beheben. Auch die vom Jahre 1919 an für den Bereich von Ländern oder Provinzen errichteten Landesarbeitsämter hätten es über ihren engeren Bereich hinaus nicht vermocht. So enthielt die — auch aus den Kreisen der aktiven Sozialpolitik — immer nachdrücklicher erhobene Forderung nach einer planmäßigen Arbeitsvermittlung für das Reichsgebiet zugleich das Verlangen nach einer Reichsbehörde, welche diese Planmäßigkeit vorzubereiten und durchzuführen hatte. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung ist diese Behörde geworden, es war gleichsam ein vorweggenommenes Stück des späteren Arbeitsnachweisegesetzes, und es hat diesem Gesetz in mehr als einer Hinsicht die Wege gebahnt.

Zunächst war allerdings die Stellung des Reichsamts einigermaßen schwierig. Seine Befugnisse waren in der Verordnung vom 5. Mai 1920 mehr skizziert als abgegrenzt, wenn dort gesagt war, ihm liege „im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen ob, die für die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise größerer Gebiete bestimmt sind, sowie die Aufsicht über Arbeitsnachweise jeder Art“. Da kaum ein Arbeitsnachweis Reichseinrichtung war, so konnte das Reichsamt tatsächlich nicht viel mehr als im Wege sachverständigen und eindringlichen Rats auf eine schrittweise Anpassung und Zusammenarbeit, insbesondere der öffentlichen Arbeitsnachweise, hinwirken. Das darf als gelungen angesehen werden, zumal dem Reichsamt selbst der Wunsch nach mechanischer Gleichmacherei fern gelegen hat. Voraussetzung für die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt war natürlich dessen Beobachtung und fortschreitende Kenntnis. So ist die Arbeitsmarktstatistik vom Reichsamt besonders gepflegt worden. Bekanntlich gab es vor dem

Kriege in Deutschland nur Anfänge einer solchen Statistik: die Berichte gewerkschaftlicher Verbände über ihre Mitglieder, die Berichte von Krankenkassen usw. Nach dem Kriege ist die Statistik der Erwerbslosenfürsorge über die unterstützten Erwerbslosen neu entstanden, während die gewerkschaftliche Statistik und die Mitgliederstatistik der Krankenkassen ihren Ausbau erfahren haben. Daneben treten die monatliche Berichterstattung von etwa 1400 Arbeitsnachweisen und die monatlich zweimaligen Zählungen bei etwa 800 größeren Arbeitsnachweisen über Arbeitsuchende und Stellen. Auch jetzt noch läßt die deutsche Arbeitslosenstatistik manchen Wunsch unbefriedigt. Sie ist darin nicht besser aber auch nicht schlechter als die Erwerbslosenstatistik anderer Länder. Jedenfalls aber läßt die deutsche Erwerbslosenstatistik wenn auch nicht die absolute Zahl der jeweils beschäftigungslosen Personen, so doch die zeitlichen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt hinreichend deutlich erkennen, und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung ist in seinen Arbeitsmarktberichten bemüht, das Skelet der Zahlen durch vielseitige wirtschaftliche Erläuterungen zu beleben. Zu diesem Zweck steht es in enger Fühlung mit den Gruppen des Wirtschaftslebens, mit den Berufs- und Standesvertretungen, mit Vereinen und Verbänden, wie mit der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Wissenschaft.

Neben der Arbeitsmarktstatistik hat das Reichsamt auch weitere Zweige der Sozialstatistik übernommen, nämlich die Verbandsstatistik, sowie die als Unterlage der Lohnpolitik so wichtige Tarifstatistik. Neben der rein statistischen Durcharbeitung der Tarife steht aber auch die sozialpolitische. Denn gerade der Tarifvertrag ist ja mehr und mehr zu einer Quelle des Arbeitsrechts selbst geworden. Was hier als Vertragswille immer weiterer Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gestaltet, das sind Rechtsgrundsätze, an denen der Gesetzgeber weder vorübergehen kann noch will. Längst hat der Tarifvertrag aufgehört, nurmehr Lohnregelung zu dienen. Weitergreifend erfaßt er heute Arbeitszeit, Arbeiterschutz, Fragen der Berufsausbildung usw. Je größer mithin die Bedeutung der Tarifverträge geworden ist, um so mehr hat sich auch die Verantwortung aller daran Beteiligten erhöht.

Die Verantwortung gipfelt in der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge. Wenn bestimmten Tarifverträgen „für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises im Tarifgebiet überwiegende Bedeutung“ zuerkannt wird und sie demnach über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus für verbindlich erklärt werden, so ist dies zweifellos eine wirtschafts- und sozialpolitisch einschneidende Maßnahme. Bis zum 1. Juni 1922 war sie dem Reichsarbeitsministerium selbst vorbehalten. Nachdem Grundsätze und Verfahren dort erprobt und ausgebaut waren, wurde auch dieses wichtige Arbeitsgebiet dem Reichsamt übertragen, was natürlich einer späteren Dezentralisation im Rahmen des Tarifgesetzes nicht entgegensteht.

Die Erwerbslosenfürsorge, die, wie erwähnt, eine wichtige Unterlage für die Arbeitsmarktstatistik bildet, beschäftigt das Reichsamt noch in so mannigfacher anderer Hinsicht. Es ist Zentralstelle für die Kontrolle der Erwerbslosenfürsorge, deren Durchführung bekanntlich vorzugsweise den Gemeinden obliegt. Das Reichsamt hat aber ein ganz besonderes Betätigungsfeld in der produktiven Erwerbslosenfürsorge gefunden. Wie bekannt, strebt diese die organisierte Arbeitsbeschaffung auf dem Wege an, daß Mittel der Erwerbslosenfürsorge nicht an Erwerbslose begeben, sondern Unternehmungen zugewandt werden, welche die Erwerbslosen beschäftigen und zugleich dem Aufbau der Wirtschaft dienen. Es liegt auf der Hand, daß gerade hier ein Schnittpunkt sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Linien und ein Brennpunkt für sehr zahlreiche wirtschaftliche, technische und sozialpolitische Fragen gegeben ist. Das Reichsamt hat auch hier die Probleme in enger Fühlung mit der Praxis zu lösen sich bemüht, und der Umstand, daß in einer ganzen Reihe von Fällen das Ausland offiziell und nichtoffiziell das deutsche System gepflegt und in dem Grundgedanken, aber auch in Einzelheiten, übernommen hat, spricht mindestens nicht gegen diese Art der Lösung.

Lagen dem Reichsamt somit mannigfache Aufgaben ob, die den Namen „Reichsarbeitsverwaltung“ bereits etwas näher erläutern dürften, so war es auch naheliegend, ihm die Schriftleitung der amtlichen Zeitschrift des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsarbeitsblatts, zu übertragen, das einen vollständigen Umbau erfahren hat und jetzt in seinem amtlichen wie in seinem nichtamtlichen Teil das gesamte Gebiet der Sozialpolitik behandelt. Daß ihm auch Grenzen gezogen sind und daß es die private sozialpolitische Publizistik weder ersetzen kann noch will, bedarf nicht besonderer Betonung. Ebenfalls vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung, und zwar halbamtlich, herausgegeben wird der Anzeiger für den Arbeitsmarkt.

¹⁾ Vgl. Soziale Praxis XXXI, 1110.

Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922, an dessen Vorbereitung das Reichsamt naturgemäß erheblichen Anteil gehabt hat, brachte auch die gesetzlichen Unterlagen für das Reichsamt selbst. Es bestimmt seine Zuständigkeit für einen Aufgabenkreis, den man etwa mit „Regelung des Arbeitsmarkts in weitestem Umfange“ bezeichnen kann. Es überträgt ihm die Beobachtung des Arbeitsmarkts und die sachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes, insbesondere über die Geschäftsführung der Landesarbeitsämter, über die feinemännlichen Feuerstellen, über die Tätigkeit nichtgewerbmäßiger Arbeitsnachweise und über die gewerbmäßige Stellenvermittlung. Das Reichsamt sorgt ferner für den zwischenbezirklichen Ausgleich im weitesten Umfang, vermittelt aber selbst nur, soweit bei ihm Fachabteilungen oder Abteilungen für Angestellte errichtet werden. Es regelt Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer. Auch seine sachliche und verwaltungsmäßige Stellung im Bereich der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist geklärt worden, und seine Mitwirkung in der Erwerbslosenfürsorge wurde gesetzlich festgelegt. Auch die Sozialstatistik, soweit sie mit dem Arbeitsmarkt unmittelbar oder mittelbar zusammenhängt, findet in dem Gesetz seine Unterlagen, das auch Veröffentlichungen über den Arbeitsmarkt vorsieht. Eine Reihe weiterer Aufgaben — Mitwirkung bei Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, Erwerbsbeschränkterfürsorge und Wandererfürsorge — kann dem Reichsamt nach dem Gesetz übertragen werden.

Bereits der Aufgabenkreis, der demnach auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes für das Reichsamt gezogen ist, greift über die Arbeitsvermittlung im engeren Sinne hinaus und läßt seinen bisherigen Namen einigermaßen eng erscheinen. Das gilt noch mehr, wenn man auch an die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und die damit zusammenhängenden Aufgaben denkt. So hat man der Behörde als Ganzem den umfassenderen Namen Reichsarbeitsverwaltung gegeben, während das Reichsamt für Arbeitsvermittlung im engeren Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes als Abteilung der Reichsarbeitsverwaltung fortbesteht. Ihm tritt bekanntlich auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes in nächster Zeit auch ein Verwaltungsrat zur Seite, der aus Vertretern der öffentlichen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gebildet, der sozialpolitischen Selbstverwaltung ebenso sehr dienen dürfte wie dem gedeihlichen Zusammenwirken zwischen Reichsarbeitsverwaltung und Praxis.

Oberregierungsrat Dr. jur. u. Dr. phil. Berger.

Der Verein für Sozialpolitik und die Arbeiterpresse. Wir hatten Sp. 1133 darauf hingewiesen, daß ein Teil der sozialdemokratischen Presse in bedauerlicher Weise über den Verein für Sozialpolitik hergefallen sei, weil auf seiner Jubiläumstagung einige kritische Worte gegenüber der heutigen Arbeiterbewegung gesagt worden sind. Dabei erwähnten wir, daß auch die Breslauer „Volkswacht“ sich an der Heße beteiligt habe. Wie wir nun erfahren, stellten die von uns als bedauerlich empfundenen Angriffe des gut geleiteten schlesischen Blattes nicht die Redaktionsmeinung dar, sondern waren einer wirtschaftspolitischen Korrespondenz entnommen. Vielleicht wird man der Redaktion selbst gerechter, wenn man in einem Leitartikel „Für die geistigen Arbeiter“ u. a. liest:

„Auf der letzten Tagung des „Vereins für Sozialpolitik“ hat in einem bisher noch viel zu wenig beachteten Referat Prof. Alfred Weber aus Heidelberg neben der Forderung geistesvoller Kulturpolitik des Staates aus solchen Erwägungen heraus an die geistigen Arbeiter selbst die Forderung nach einer anderen Form der Selbsthilfe gerichtet, welche die in diesen Berufen immerhin nur begrenzt wirksame gewerkschaftliche und genossenschaftliche Selbsthilfe ergänzen soll. Er hat die Herausbildung eines Typs von „Arbeitsintellektuellen“ empfohlen, der sich übrigens inzwischen auch praktisch zu entwickeln beginnt, nicht zuletzt dank der internen Berufsberatung und -vermittlung des moderneren Teils der Studentenorganisationen. Der „Arbeitsintellektuelle“, wie Alfred Weber ihn zeichnet, geht nicht tagsüber einer ermüdenden Erwerbstätigkeit nach wie der Werkstudent, um dann vielleicht am Abend statt Entspannung wieder sein eigentliches Werk, wozu er sich berufen fühlt, aufzunehmen. Er sucht seinen „Beruf“ nicht allzu weit von diesem eigentlichen Gebiet seiner Berufung und entwickelt so im Erwerbsberuf gewissermaßen die sozial nützliche Seite seiner eigentlichen Arbeit, für die er ohne weiteres Unterhalt erhält. Seiner höheren Aufgabe wird er auf diese Weise nicht in dem Maße entfremdet, wie bei einer Fortsetzung des Werkstudententums.“

Diese Gedankengänge, die, wie gesagt, die Ergänzung der individuellen Selbsthilfe durch das mögliche Maß gemeinschaftlicher Notabwehr und das Höchstmaß von Staatshilfe voraussetzen, sind gerade auf unserer Seite bisher viel zu wenig beachtet worden. Das liegt zum Teil daran, daß man die politische Einstellung des Kernes der „Kathedersozialisten“ im Verein für Sozialpolitik neuerdings grob mißdeutet hat. Ueberaus nachdenkliche Worte Prof. Hertners gegen die wachsende Uebermacht der Verbände über den Staat wurden einfach als Bosheit gegen die Gewerkschaften aufgefaßt, während wir unsererseits alle Urjache

hätten, die darin scharf betonte Tendenz gegen Kartelle und Trusts auch insoweit zu bejahen, als sie eine bloß gewerkschaftliche Abwehr dieser neuen Unternehmerzusammenschlüsse für ungenügend und für eine Gefahr für den Staat hält. Die Sorge um die geistigen Arbeiter wurde von manchen Leuten aus der gleichen falschen Einstellung heraus als Polemik gegen die Handarbeiter aufgenommen, die doch sachlich in keinerlei Gegensatz zu den Kopparbeitern dadurch gestellt werden müssen. Beschränkte ja doch gerade Alfred Weber seine Vorschläge auf diejenigen, die nicht nur „mit geistigen Mitteln“ arbeiten, sondern auch „für geistige Zwecke“. An diese Gedankengänge anzuknüpfen, wird gerade für uns Sozialisten mit unserer kritischen Einstellung zum bürgerlichen Berufsideal unerlässlich sein.“

Das sind offene und verständige Worte, denen man Beachtung in Arbeiterkreisen wünschen möchte.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Zu der heutigen Art der Sozialversicherungsgesetzgebung hat die Gesellschaft für Soziale Reform gemeinsam mit dem Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft, dem Verband deutscher Landesversicherungsanstalten und dem Bund der Beamten und Angestellten der Reichssozialversicherung an den Reichstag eine Eingabe folgenden Inhalts gerichtet:

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung ergehen fortgesetzt in schnellstem Tempo neue Gesetze und Verordnungen, die einander ergänzen, erläutern, abändern oder aufheben. Dadurch wird dem Versicherten die Kenntnis dieses Rechts, das ein Volksrecht sein sollte, völlig verschlossen; aber auch den gewiegtesten Sachleuten ist es nicht mehr möglich, dieser überstürzten Gesetzgebung auch nur einigermaßen zu folgen, ja auch nur den Wortlaut des geltenden Rechtes im Einzelfall festzustellen, geschweige denn seinen Inhalt in sich aufzunehmen und zu verarbeiten.

Soweit die Versicherungsrechtgebung infolge der Entwertung unseres Geldes einer Anpassung an die wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse bedarf, ist ihre Veränderung durch periodische Neufeststellung bzw. Erhöhung der gesetzlich vorgesehenen ziffernmäßigen Geldbeträge unter Wahrung einheitlicher Gesichtspunkte für alle Versicherungszweige möglich und erforderlich. Soweit dagegen in die einzelne Gestaltung der Rechtsinrichtungen eingegriffen wird, sind solche mangelhaft vorbereiteten, in ihren Folgen nicht durchdachten und daher fortgesetzt abänderungsbedürftigen Versuche verhängnisvoll und bedrohen geradezu das gedeihliche Weiterarbeiten der Sozialversicherung.

Die unterzeichneten Verbände, denen die Erhaltung der deutschen Sozialversicherung am Herzen liegt, legen deshalb Verwahrung gegen ein derartiges Verfahren ein und fordern, soweit eine Abänderung der Sozialversicherung erforderlich ist, ihren planmäßigen Ausbau in überlegter und der Bedeutung dieser Gesetzgebung bewußter Arbeit, statt in bloßer Gelegenheitsgesetzgebung.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich neu konstituiert. Den Vorsitz führt fortan Landesrat Helms, den stellvertretenden Vorsitz der bisherige Vorsitzende Direktor Dr. Hartwig. Ferner gehören dem Vorstände an: Direktor Nisch, Senator Bromme, Arbeitersekretär Dreger, Frau Dr. Landau und Gauvorsitzer Schwertfeger. Die Ortsgruppe wird ihre Besprechungsabende demnächst wieder aufnehmen. Als Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen: der Achtstundentag, der Schutz der gemeinnützigen Betriebe, die Arbeitsgemeinschaften, Ärzte und Krankenkassen, die Entwertung unseres Geldes und Sozial- und Kleinrentner. Die Ortsgruppe zählt zurzeit 40 Mitglieder.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Schwierigkeiten der Durchführung des Soziallohns in der Praxis.

Von Hans Brauer, Handelskontrollleur, Hamburg.

Die Erschütterung unserer Erhaltung in letzter Zeit hat die Not weiter Volkskreise bis zur Unträglichkeit gesteigert. Damit wird vor allem die Frage des Soziallohnes wieder aufgeworfen. Ueber das Problem des Soziallohnes sind sehr beachtenswerte Artikel u. a. auch in der „Sozialen Praxis“ 1921 erschienen, aber nur sehr wenig ist über die Möglichkeit der Durchführung in der Praxis des Wirtschaftslebens geschrieben worden. Im nachstehenden soll daher gerade dieser Punkt besondere Beachtung finden und das Problem des Soziallohnes selbst erst in zweiter Linie. Als Grundlage sollen die Systeme: Kopfsummen bzw. Lohnsummenystem, gelten.

Bisher suchte man kinderreichen Familien dadurch zu helfen, daß man ihnen Bevorzugungen im Arbeitsverhältnis gewährte. Durch den Soziallohn werden nur diejenigen kinderreichen Familien unterstützt, deren Ernährer eben Lohnempfänger, also Arbeitnehmer sind. Nach Erwerbszweigen (Fachgruppen) oder örtlich abgegrenzten Wirtschaftsgebieten eingeteilte Zweckverbände sollen Ausgleichskassen schaffen, deren Aufgabe es ist, die von einzelnen Mitgliedern des Zweckverbandes zu zahlenden Soziallöhne auf alle Mitglieder des

Zweckverbandes zu verteilen. Ob bei der Errechnung der Umlagen das Kopfsommen- oder Lohnsummensystem richtiger ist, dürfte erst die Praxis ergeben. Als richtig wird dasjenige System anzusehen sein, welches am beweglichsten ist, d. h. welches die schnellste Errechnung der Zulagen summe ermöglicht, die sich nach den fast von Woche zu Woche sich verändernden Lebenshaltungskosten richten soll.

Besondere Schwierigkeiten werden der Bildung von Zweckverbänden entgegenstehen. In der Industrie, deren Betriebe noch am leichtesten nach Fachgruppen abzutrennen sind, gibt es Großbetriebe, die bereits jetzt schon verschiedenen Fachgruppen angehören. Noch schwieriger ist die berufliche Abgrenzung bei mittleren und kleineren Betrieben.

Am schwierigsten ist jedoch die Gliederung der Handelsbetriebe in Zweckverbände. Selbst die beiden Hauptgruppen des Handels, Großhandel und Einzelhandel, sind nicht streng auseinander zu halten, da vielfach Großhandelsfirmen eigene offene Verkaufsstellen halten. So z. B. im Schuh-, Konfektions-, Eisen-, Glas-, Porzellan-, Drogen-, Kolonial- und Zuderwarenhandel; es gibt fast keine Warengruppe, in der nicht Großhandelsfirmen auch gleichzeitig Einzelhandel betreiben. Wie groß die Zersplitterung des Handelsgewerbes in bezug auf Fachgruppen ist, zeigen die Tarifverträge, von denen in Hamburg zurzeit etwa 50 nur für kaufmännische Angestellte abgeschlossen sind.

Soll aber das Erwerbsleben nur in seine 4 Hauptgruppen zu Zweckverbänden eingeteilt werden, in: Landwirtschaft, Industrie, Handel und Handwerk, so ergeben sich hierbei dieselben Schwierigkeiten. Ebenso wie es industrielle Betriebe gibt, die auch Groß- und Einzelhandel betreiben, z. B. Schuhwarenfabriken, Färbereien, Schokoladenfabriken, gibt es auch Großhandelsbetriebe, die nicht nur auch Einzelhandel, sondern auch Fabrikation betreiben, z. B. Korb-, Glas- und Spielwaren.

Wie soll es aber auch mit den Betrieben in der Landwirtschaft, dem Handel und dem Handwerk gehalten werden, die keine Arbeitnehmer beschäftigen? Sollen auch sie in die Zweckverbände aufgenommen werden und so zu den Soziallöhnen beitragen, oder sollen diese Betriebe befreit bleiben? Beides wäre ungerade. Es gibt Betriebe, die der Unternehmer allein oder mit Hilfe seiner Familie betreibt und die denselben Nutzen abwerfen, wie gleichartige Betriebe mit fremden Hilfskräften. Es gibt darunter aber auch Betriebe, deren Nutzen die Unternehmer, vielleicht gerade infolge ihrer großen Familie, nur mit großer Mühe vor Not schützen.

Die Frage, zu welchem Zweckverband ein Betrieb gehört, wird weiter überall da aufgeworfen werden, wo der Zwischenhandel ausgeschaltet ist, wo der Produzent, und hierzu ist auch der Importeur zu rechnen, die Ware direkt an den Konsumenten bringt. Die Zusammenfassung der Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe einer Fachgruppe in einen Zweckverband ist aus Verwaltungsgründen undurchführbar. Man denke sich z. B. die Eisenindustrie und alle mit ihr zusammenhängenden Betriebe, vom Hüttenwerk bis zum handwerksmäßigen Schlossermeister, oder in gleicher Weise die Textilindustrie, Keramische Industrie oder das Baugewerbe in je einen Zweckverband zusammenzufassen, und berücksichtige dabei die von den Ausgleichskassen zu bewältigenden Arbeiten.

Bei der Bildung von Zweckverbänden nach Wirtschaftsgebieten werden diese Fragen auch nicht ausgeschaltet, im Gegenteil, es treten noch andere hinzu. Hat ein Betrieb Zweigbetriebe in anderen Gebietsteilen, zu welchem Zweckverbande sind sie zu rechnen, zu denen des Wirtschaftsgebietes des Stammsitzes oder zu den Zweckverbänden, in deren Wirtschaftsgebieten sich die Nebenbetriebe befinden?

Da jeder Betriebsunternehmer ein Interesse daran hat, seine Betriebskosten möglichst niedrig zu halten, so wird er bestrebt sein, im Zweifelsfalle dem Zweckverband anzugehören, der die niedrigsten Umlagen von seinen Mitgliedern fordert. Der Zweckverband dagegen hat ein Interesse daran, seinen Mitgliederbestand möglichst zu vergrößern bzw. Betriebe mit zahlreichen Familienvätern abzustößen oder ihre Zugehörigkeit zu bestreiten, um so die Umlagesumme für seine Mitglieder zu verringern. Die bestehenden Gesetze geben keine Handhabe, diese Fragen zu entscheiden, wie es überhaupt unmöglich sein wird, die Zugehörigkeit der verschiedenen Betriebe zu Zweckverbänden gesetzlich zu regeln. Immer wieder wird die besondere Eigenart eines Betriebes für die Zugehörigkeit bestimmend sein, diese Eigenart sich aber nur durch besondere Ermittlungen feststellen lassen. Diese Ermittlungen und Entscheidungen müßten Stellen mit behördlichem Charakter übertragen werden, um sich durchführen zu können.

Bedenken ergeben sich aber auch über die Durchführung der Ausgleichskassen und ihre Aufgaben. Die bereits bestehenden ver-

einzelten Ausgleichskassen geben noch keinen Beweis für die Durchführbarkeit auf das gesamte Wirtschaftsgebiet, da sie sich teils örtlich, teils nur auf eine geringe Anzahl von Betrieben beschränken.

Die Ausgleichskasse soll die von den Mitgliedern des Zweckverbandes an Familienväter ausgezahlten Lohnzuschläge, Soziallöhne, unter sämtliche Mitglieder im Verhältnis gleichmäßig verteilen. Der Betrieb mit zahlreichen Familienvätern soll also die Mehrlasten des Soziallohnes nicht allein tragen, sondern einen Teil von den Betrieben zurückerhalten bekommen, die weniger oder gar keine Familienväter beschäftigen. Damit soll bezweckt werden, daß ein Unternehmer kein Interesse mehr daran hat, einen unversehrten Arbeitnehmer dem Familienvater vorzuziehen. Dieser ideale Zweck wird nicht erreicht werden.

Zunächst hat der Unternehmer den Soziallohn in voller Höhe auszusahlen ohne zu wissen, wann und wieviel er davon wieder zurückerhält. Denn die Umlagehöhe wird sich verändern je nachdem mehr oder weniger Familienväter in den Betrieben des Zweckverbandes beschäftigt werden. Diese Unsicherheit über die Höhe der Lohnkosten erschwert die Kalkulation noch mehr, als die heute bei den unsteten Lohnverhältnissen an und für sich schon der Fall ist. Jeder Unternehmer wird daher bestrebt sein, möglichst wenig Soziallöhne zu verauslagen, d. h. möglichst wenige Familienväter zu beschäftigen. Damit kommt er aber auch dem Zweckverband entgegen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, wird jeder Zweckverband im eigenen Interesse und im Interesse seiner Mitglieder bestrebt sein, die Umlagen für Soziallöhne möglichst niedrig zu halten. Dieses Bestreben wird suggestiv auf die einzelnen Mitglieder übertragen und den Familienvätern die Erlangung von Arbeitsgelegenheiten noch immer erschweren.

Wird schon die Einziehung der Umlagenhöhe und die Verteilung der Zuschüsse zu den Soziallöhnen den Ausgleichskassen eine Menge Arbeit verursachen, so noch vielmehr die Errechnung der Umlagenhöhe selbst. Die Mitglieder des Zweckverbandes müßten jede Änderung nicht nur der Zahl ihrer Arbeitnehmer, sondern auch den Bestandwechsel der Familienväter und die in deren Familien eingetretenen Änderungen an die Ausgleichskassen melden. Je nachdem nun sich die Zahl der Arbeitnehmer, der Familienväter oder deren Kinderzahl vermehrt oder verringert hat, steigt oder fällt die Umlagenhöhe bzw. der Zuschuß zu den ausgezahlten Soziallöhnen, ebenso, wenn sich der Soziallohn verändert. Geringe Schwankungen müßten durch angesammelte Rücklagen unwirksam gemacht werden. Hinzu kommt noch der Zu- und Abgang von Mitgliedern innerhalb der Zweckverbände, und man kann nur annähernd die Arbeitsfülle der Ausgleichskassen ermessen, deren gesamte Kosten der Zweckverband zu tragen hätte.

Erfolgt die Festsetzung der Umlagenhöhe innerhalb des Zweckverbandes als einseitige Angelegenheit der Arbeitgeber, so können bei der Festsetzung der Soziallöhne die Arbeitnehmer nicht ausgeschaltet werden. Das Nabeliegendste wäre, durch den Tarifvertrag auch die Soziallöhne zu regeln. Aber auch hier fehlt fast alle Aussicht für die Möglichkeit der Durchführung.

Die heutigen Tarife sind teils Reichstarife, teils Ortstarife. Die ersteren müßten die Soziallohntarife der bezirklichen Regelung überlassen, wenn das System der Zweckverbände nach Wirtschaftsgebieten abgegrenzt durchgeführt würde, da ja jeder Zweckverband den Soziallohn nach der Höhe der Lebenshaltung innerhalb seines Gebietes festzusetzen hätte. Oder aber die Ortstarife müßten die Soziallöhne ausschalten, wenn das System der Zweckverbände nach Erwerbsgruppen getrennt durchgeführt wird, da dann der Soziallohn innerhalb einer Erwerbsgruppe für das ganze Reich festzusetzen wäre. Auch die Einzeltarife, die einzelne Unternehmungen mit ihrer Belegschaft abgeschlossen haben, müßten bezüglich des Soziallohnes dem System der Zweckverbände angepaßt werden. So würde jeder Lohnkampf doppelt auszufechten sein. Einmal der Kampf um die Grundlöhne, bei dem die Parteien die gleichen wären wie bisher. Das zweite Mal der Kampf um die Soziallöhne, bei dem aber andere Parteien in Frage kämen, nämlich je nachdem die Zweckverbände nach Erwerbsgruppen oder nach Wirtschaftsgebieten abgegrenzt würden. Käme bei der Grundlohnfrage die gesamte Arbeiterchaft der Tarifgemeinschaft in Frage, so beim Soziallohn nur ein Teil derselben, nämlich nur die Familienväter. Würde die sachliche oder wirtschaftliche Abgrenzung von Zweckverbänden Streitigkeiten unter den Arbeitgebern hervorrufen, so die Festsetzung von Soziallöhnen unter den Arbeitnehmern, und das gesamte Wirtschaftsleben würde noch mehr von Unruhen bedroht.

Und nun zur Frage des Soziallohnes selbst. Durch den Soziallohn soll den Familienvätern die Möglichkeit gegeben werden, im

allgemeinen Staatsinteresse mehr für die Ernährung und Erziehung der Kinder aufwenden zu können.

Schon heute ist in viele Tarife eine Verheirateten- und Kinderzulage aufgenommen. Diese Besserstellung der verheirateten Arbeitnehmer wird ihnen von ihren unverheirateten Arbeitskollegen mißgönnt. Nicht etwa, weil die Unverheirateten nicht einsehen, daß ein gesunder kräftiger Nachwuchs im allgemeinen Staatsinteresse liegt, sondern weil der Unverheiratete in den Familienzulagen eine höhere Entlohnung ohne Mehrleistung sieht. Gleiche Arbeit, gleicher Lohn, das gilt auch heute noch unter den Arbeitnehmern, und keiner von ihnen würde seinem Arbeitskollegen einen Mehrverdienst mißgönnen, wenn derselbe durch besondere Leistungen erworben ist. Das beweist die verschiedentlich wieder eingeführte Akfordarbeit.

Warum auch soll der verheiratete Arbeitnehmer mehr Lohn bei gleicher Leistung erhalten wie der Unverheiratete? So mancher kann seinen eigenen Hausstand gründen, da er Familienangehörige zu unterstützen hat, die mit ihren Ersparnissen oder mit nur geringem Verdienst unter normalen Wirtschaftsverhältnissen sich alleine hätten behelfen können. Da zur Gründung eines eigenen Hausstandes heute ganz andere Summen benötigt werden, so muß ein Unverheirateter bedeutend länger sparen, als es bei normalen Wirtschaftsverhältnissen der Fall ist. Wer aber will behaupten, daß die Spannung zwischen der Lebenshaltung eines Verheirateten ohne Kinder und der eines Unverheirateten noch ebenso groß ist wie beispielsweise 1913? Die Wohnungsmieten sind nicht so gestiegen wie die Zimmerpreise, und die Hausfrau kann die Markt- und Wirtschaftslage besser ausnützen, als der Zimmermieter. Mit welcher Berechtigung bezieht dann der Verheiratete noch eine besondere Zulage? Der Lohn soll nicht Wertmesser des Familienstandes, sondern Wertmesser der Leistung sein und bleiben. Nur dann kann vom Arbeitnehmer erwartet werden, daß er sein Bestes hergibt um Höchstleistungen, nicht nur nach Menge sondern auch nach Güte, zu erzielen.

Auch den Soziallohn wird der unverheiratete Arbeitnehmer nicht als einen im Staatsinteresse liegenden Zuschuß an Familienväter anerkennen, sondern eben auch nur als eine höhere Entlohnung.

Daß ein Minderbemittelter heute nicht mehr in der Lage ist, seinen Kindern die Ernährung zu geben, die einen gesunden kräftigen Nachwuchs gewährleistet, braucht nicht weiter erörtert zu werden, ebensowenig, daß ein gesunder kräftiger Nachwuchs im allgemeinen Staatsinteresse liegt. Der Soziallohn würde aber nur einem Teil Familienvätern als Unterstützung zugute kommen, nämlich nur Lohnempfängern, also Arbeitnehmern. Was aber geschieht für die vielen kleinen Gewerbetreibenden, wie Kleinbauer, Schneider, Schuster, Schlosser, Gemüsehändler, Korbmacher, Sattler usw., die sich heute zum weitaus größten Teil schlechter stehen als Lohnarbeiter? Findet man nicht gerade unter ihnen recht oft große Familien? Haben nicht auch diese Familienväter als Staatsangehörige das gleiche Recht wie die Lohnempfänger, und hat der Staat an ihren Kindern nicht das gleiche Interesse wie an denen der Lohnempfänger?

Diese Fragen bejahen, heißt gleichzeitig die Berechtigung des Soziallohnes verneinen.

Der Soziallohn ist alles andere als sozial. Er kommt nicht alleine nur einem Teil der bedürftigen Staatsangehörigen zugute, den Lohnempfängern, sondern belastet auch nur einen Teil der Staatsangehörigen, die Unternehmer. Der Unternehmer aber wird den Soziallohn nicht aus eigener Tasche bezahlen, sondern die Beiträge über das Lohnkonto auf seine Erzeugnisse aufschlagen, so daß letzten Endes doch die Allgemeinheit die Kosten trägt. Wenn aber schon die Allgemeinheit dafür aufkommen muß, so darf die Vergünstigung nicht nur einer besonderen Kategorie der Bedürftigen, sondern allen bedürftigen Staatsangehörigen zugute kommen.

Einen Weg, Familienväter gleich welchen Berufes zu unterstützen, bietet die Steuergesetzgebung. Ein ausführlicher Artikel hierüber ist bereits in „Soziale Praxis“ 1921 S. 550 ff. von Br. Georg erschienen.

Einzelne Staaten haben bereits vor dem Kriege ihren Staatsangehörigen einen Steuererlaß, abgestuft nach Zahl der vorhandenen Kinder, gewährt. Auch das Reich hat diesen Weg im Einkommensteuergesetz schon beschritten, aber die Steuerermäßigung ist so gering, daß sie als Kinderbeihilfe nicht anzusprechen ist.

Was liegt nun näher, als dieses Gesetz für die Allgemeinheit auszubauen? Für jedes Kind bis zu einem gewissen Alter erhält der Ernährer einen bestimmten Steuererlaß, der sich mit der Zahl seiner Kinder erhöht. Die durch den Steuererlaß vom Ernährer gesparte Summe muß so hoch sein, daß sie eine wirkliche Beihilfe zur Ernährung und Erziehung des Kindes ist, ohne aber dem Er-

nährer selbst die Kosten für den Unterhalt des Kindes ganz zu nehmen.

Der Steuererlaß müßte auf die Einkommensteuer und nur auf Antrag bei den Finanzämtern erfolgen. Die Finanzämter haben die Anträge daraufhin zu prüfen, in welchem Verhältnis das Einkommen des Ernährers zur Zahl der zu Ernährenden steht, und ob ein Steuererlaß berechtigt erscheint. Die Prüfung der Anträge wird den Finanzämtern in den weitaus meisten Fällen keine Schwierigkeiten bereiten, da das versteuerbare Einkommen ebenso wie die Kopffzahl der Familie des Antragstellers dem Finanzamt durch das bestehende Steuereinzugsystem bereits bekannt sein dürften.

Die Höhe des Steuererlasses darf im Gesetz nicht durch eine bestimmte Wertsumme, sondern muß prozentual festgelegt werden. Die prozentuale Höhe und deren Steigerung für jedes Kind sind von der Reichsregierung beim Steueretat festzusetzen. Die Festsetzung der Höhe des Steuererlasses kann erfolgen, ohne die erforderlichen Steuereinnahmen des Reiches zu beschränken.

Da das Steigen und Fallen der Lebenshaltung automatisch ein Steigen und Fallen des Verdienstes nach sich zieht, bzw. umgekehrt, so wird sich durch den Steuererlaß ebenso die Höhe der Kinderbeihilfe der Lebenshaltung jeweils anpassen.

Durch einen Ausbau des Einkommensteuergesetzes würde sich die Einführung von Soziallöhnen erübrigen. Das Gesetz selbst würde sozial wirken, da es allen bedürftigen Familienernährern zugute käme. Der unverheiratete Arbeitnehmer empfindet aber den Steuererlaß nicht als Mehrlohn, denn die geleistete Arbeit wird gleich seiner bewertet, und dem Arbeitgeber ist dann der Familienstand seiner Arbeitskräfte gleichgültig, da beide denselben Grundlohn erhalten. Denn was der Arbeitgeber bei der Löhnung mehr ausbezahlt, braucht er weniger an die Finanzämter abzuführen. Dem Wirtschaftsleben aber wäre ein Streitobjekt entzogen, die Tarifverhandlungen würden sich nur auf die Festsetzung der Grundlöhne beschränken und der ganze umständliche und kostspielige Apparat der Zweiverbände und ihrer Ausgleichskassen würde sich erübrigen. Den Finanzämtern aber würde keine wesentliche Mehrarbeit entstehen, da sich in der Praxis bald bestimmte Richtlinien für die Bewilligung der Anträge ergeben und besondere Prüfungen und Verhältnisse des Antragstellers nur in Einzelfällen erforderlich sein werden.

Die Denkschrift des Reichsfinanzministeriums über die gleitende Gehalts- und Lohnskala kommt, nachdem sie deren Bedeutung und praktische Durchführbarkeit im einzelnen untersuchte, zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Einführung einer uneingeschränkt selbsttätigen Gehalts- und Lohnskala auf der Grundlage einer Vollaufpassung ist im Hinblick auf ihre finanzpolitischen und volkswirtschaftlichen Folgen abzulehnen. Sie ist auch nicht geeignet, den berechtigten Forderungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu genügen.

2. Die Einführung einer beschränkt selbsttätigen, auf Grund einer schematischen Anpassung erfolgenden gleitenden Gehalts- und Lohnskala ist wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten und wegen der Unmöglichkeit eines brauchbaren Vorschlages als undurchführbar zu bezeichnen.

3. Nach den mit der bisherigen Anpassungsform gemachten Erfahrungen liegt eine zwingende Notwendigkeit zur Anstellung neuer, praktisch schwieriger Versuche nicht vor. Dagegen wird die Regierung, wenn sie auch der Frage der Einführung der unbeschränkt selbsttätigen gleitenden Gehaltskala ablehnend gegenübersteht, weiterhin bemüht sein, nach Möglichkeit auf eine ausreichende und richtige Anpassung bedacht zu sein. Die Feststellung der der Anpassung zugrunde liegenden Verhältniszahlen ist auch in Zukunft unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, namentlich auch der Reichsindexziffer, durchzuführen.

4. Würde gleichwohl eine selbsttätige gleitende Gehaltskala für die Beamten des Reiches eingeführt, so müßte daselbe zunächst jedenfalls für die Angestellten und Arbeiter im Reichsdienst und weiter für die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Landes- und Kommunaldienst erfolgen, um eine Ueberflügelung der Bezüge der Reichsbeamten durch die übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter zu vermeiden. An einer gesetzlichen Grundlage hierfür fehlt es aber jedenfalls hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter. Weiterhin wäre die wahrscheinlich unvermeidbare Folge die Einführung der gleitenden Skala für Arbeiter und Angestellte im privaten Dienst. Hierbei würde sich eine Reihe von in ihren Folgen nicht übersehbaren Einwirkungen auf die Wirtschaft ergeben.

5. Die Sicherung eines Mindesteinkommens ist nur möglich durch Erhöhung der Erzeugung und Herabsetzung der Reparationslasten, die die Voraussetzung einer Vermeidung der Geldinflation sind.“

In der „Soz. Prax.“ wurde das Problem der gleitenden Lohnstaffel seit langem mit größter Gründlichkeit und Objektivität von verschiedenen Sachkennern¹⁾ behandelt und in den die Diskussion abschließenden Aufsätzen vor den volkswirtschaftlichen Folgen einer

¹⁾ Vgl. die Zitate in der Anmerkung Sp. 1136.

Allgemeinen selbsttätigen und schematischen Lohnanpassung gewarnt. Wiederholt mußte dabei auf die schlimmen Erfahrungen Deutsch-österreichs mit der Lohnskala in der Wiener Metallindustrie und besonders mit dem Indergefetz hingewiesen werden. Das Reichsfinanzministerium kommt nunmehr in seiner allerdings verspäteten, aber sehr wahrhaftigen und verdienstvollen Denkschrift im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis. Damit dürfte die vielumstrittene Frage der Branchbarkeit des rechtsverbindlichen Automatenlohns für die besonderen Verhältnisse der deutschen Volkswirtschaft endgültig geklärt sein.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Die Ausschusstagung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, welche unter Leitung des Ministerpräsidenten a. D. Stegerwald am 3. u. 4. Oktober in Halle a. S. stattfand, vor von dem Willen getragen, Ansätze aus der gegenwärtigen Notlage zu suchen. Obwohl die Führer und Mitglieder der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung allen nichtsozialistischen Parteilagern angehören, stand die Tagung über allem parteipolitischen Sonderinteresse und erstrebte sachliche, aufbauende Arbeit an der deutschen Volksgemeinschaft. Aus den Beschlüssen seien die sozialpolitisch wesentlichen Ideen wiedergegeben.

Zu den die gesamte deutsche Kultur beherrschenden Währungsfragen nahm der Ausschuss folgende Stellung ein:

„Der Zerfall unserer Währung, die Passivität der deutschen Zahlungsbilanz, das Defizit im Reichshaushalt haben in erster Linie außenpolitische Ursachen. Solange diese Ursachen nicht beseitigt sind, bringt die unbedingt anzustrebende Steigerung der Produktion zwar eine Verkleinerung der Passivität, nicht aber eine völlige Lösung der ungeheuren wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Auch wirtschaftspolitisch heißt also die wichtige Aufgabe Kampf gegen das Versailler Diktat und gegen die auf der Lüge von Deutschlands Kleinschuld gegründete Politik der Entente.“

Im Hinblick auf die steigende Kohlennot begrüßte der Ausschuss die freiwillige Mehrarbeit der überstundenleistenden Bergarbeiter. Ferner verlangte er scharfe Bekämpfung der völlig willkürlichen Preispolitik zahlreicher Kartelle, Maßnahmen gegen den Ausverkauf unserer Wirtschaft und Erschwerung der Einreiseerlaubnis an Ausländer. Zur Ermöglichung der Spartätigkeit und der für die Steigerung der Produktion notwendigen Kapitalbildung müssen wertbeständige Anlagemöglichkeiten geschaffen werden. Detaillierte Vorschläge befaßten sich mit der Finanzpolitik, insbesondere aber mit der Sicherung der Ernährung und mit der Wohnungswirtschaft. Unmittelbar auf Sozialpolitik waren folgende Beschlüsse eingestellt:

„Der Deutsche Gewerkschaftsbund tritt für einen weiteren Ausbau der Sozialpolitik besonders in dem Sinne ein, daß der Gedanke der Mitbestimmung und Mitverwaltung durch die Arbeitnehmer noch mehr praktische Gestalt gewinnt. . . . Da wir der Ueberzeugung sind, daß die Fortführung der Sozialpolitik auf die Dauer wesentlich bedingt ist durch eine gesunde Wirtschaftspolitik, so müssen alle Kräfte einsetzt werden zur Steigerung der Produktion und zur Verhütung von Wirtschaftskämpfen. Neben der technischen und organisatorischen Verbollkommenung der Betriebe muß insbesondere durch Leistung notwendiger, zwischen den Parteien jeweils zu vereinbarenden Ueberarbeit an der Steigerung der Produktion gearbeitet werden, unter Festhalten an der gesetzlichen Grundlage des Achtstundentages und der Sonntagsruhe. Zur Vermeidung wirtschaftlicher Kämpfe begrüßt der DGB den Gedanken der Schlichtungsordnung; er kann sich jedoch nicht zu dem Standpunkt bekennen, daß in der kommenden Schlichtungsordnung die Pflicht zur Anrufung der Schlichtungsinstanz vor Beginn des Kampfes nicht festgelegt werden soll.“

Zur Schaffung einer Grundlage für einen weiteren berufsständigen Aufbau im Sinne des Artikels 165 der Reichsverfassung fordert der DGB einen beschleunigten Ausbau der bestehenden Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern zu paritätischen Wirtschaftskammern.

Die Not der Sozialrentner, erwerbsunfähigen Kleinrentner, der Schwerverbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen bedarf dringend . . . einer größeren Berücksichtigung seitens des Reiches. Um aber die wirtschaftliche Not insbesondere dieser Kreise schnell und nachdrücklich zu mildern, empfiehlt der DGB . . . daß freiwillige Ueberstunden (Wohlfahrtsstunden), deren Erträge den Notleidenden zuzuführen sollen, geleistet werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß Arbeitgeber- und andere Kreise sich ebenfalls entsprechend an diesem Hilfswerk beteiligen und die Arbeitnehmer in den örtlichen oder bezirklichen Wohlfahrtsausschüssen mit Sitz und Stimme gebührend vertreten sind.“

Im Anschluß an die Ausschusstagung des Deutschen Gewerkschaftsbundes fand die Herbsttagung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften statt. Generalsekretär Dittke trug Ergänzungen zu dem Geschäftsbericht des Gesamtverbandes vor. Er schilderte den Aufschwung der christlichen Gewerk-

schaften im vergangenen Jahr, wobei er besonders von Uebertritten aus den freien Gewerkschaften sprach. In manchen, besonders evangelischen Gebieten, wären noch Erfolge zu erzielen, wenn reichere Geldmittel zur Verfügung ständen. In agitatorischer Hinsicht verschlechterte sich allerdings die gewerkschaftliche Situation zusehends. Die Zahl der Unorganisierten sei gewachsen und noch weiter im Zunehmen begriffen. Die Ursachen dieser Erscheinung seien zu sehen in der Enttäuschung vieler Arbeiter, die durch Zwang, Verprechungen oder Radikalismus in die sozialistische Bewegung geraten seien, in mangelnder gewerkschaftlicher Schulung und Solidarität, in Beitags-scheu usw. Er kam auf gewisse Schwierigkeiten des Zentralverbandes der Landarbeiter zu sprechen. Auch andere Verbände, besonders der Textil- und Tabakindustrie, ständen vor schwierigen Situationen, wenn Arbeitslosigkeit eintrete. Schließlich führte er den Wert und die Arbeit des Gesamtverbandes vor Augen und verlangte eine stärkere Zusammenfassung der Kräfte.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Jahre 1921.

Die auf Sp. 904 gebrachten Mitteilungen haben gezeigt, daß in der stürmischen Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahl, die 1918 eingesetzt hatte, seit der 2. Hälfte 1920 ein Stillstand eingetreten ist. Dieselbe Erscheinung prägt sich auch in der Entwicklung der Mitgliederzahlen einiger der größten Einzelverbände aus. So hatten im Durchschnitt des Jahres 1921 eine Abnahme gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen: Metallarbeiter 1 562 885 (1 647 916), Landarbeiter 636 414 (695 695), Bauarbeiter 470 255 (470 749), Holzarbeiter 375 190 (379 381), Bekleidungsarbeiter 133 638 (143 590). Einen bedeutenden Zuwachs erfuhr dagegen der Textilarbeiterverband (von 491 480 auf 586 964), geringere Zunahmeziffern weisen auf: Fabrikarbeiter 653 204 (643 800), Transportarbeiter 571 080 (568 080), Bergarbeiter 459 270 (450 320), Eisenbahner 450 503 (428 174), Gemeindegewerkschaften 291 776 (288 274), Tabakarbeiter 122 719 (98 451).

Schlichtungswesen.

Stimmen zu dem Schiedsspruch für den Ruhrbergbau.

Der Sp. 1204 ausführlich behandelte Schiedsspruch des vom Reichsarbeitsminister bestellten Schiedsgerichts für den Ruhrbergbau hat in der ganzen Fachwelt große Aufmerksamkeit erweckt. Vor allem der vom Herausgeber unserer Zeitschrift ausgegangene Vorschlag einer kollektiven Förderprämie wird viel erörtert. Die den Unternehmertreuen nahestehende „Deutsche Allgemeine Zeitung“ sagt zu dem Schiedsspruch und der Erhöhung des Kohlenpreises:

„Der Hauptgrund für die neuerliche, wirtschaftlich bedenkliche Verteuerung der Kohle liegt in der neuen Lohnerhöhung, die das Schiedsgericht im Reichsarbeitsministerium festgesetzt hat, und die im Durchschnitt über das Angebot des Arbeitgeberverbandes hinausgegangen ist. Leider sind die Einwendungen von Seiten der Arbeitgeber nicht durchgedrungen. Der gesamten Wirtschaft ist eine neue und gefährliche Belastung auferlegt worden.“

Zimmerhin ist die „D. A. Z.“ objektiv genug, die Darlegungen, die unser Herausgeber in der vorigen Nummer der „S. B.“ niedergelegt hat, ausführlich wiederzugeben und den Vorschlag der Kollektivprämie „sehr beachtlich“ zu nennen. Auch die Stegerwald nahestehende Berliner Tageszeitung „Der Deutsche“ gibt die Darstellung der „S. B.“ im vollen Wortlaut ihren größtenteils Arbeitnehmerschaften angehörigen Lesern bekannt.

Im „Regulator“, dem Blatte des demokratischen Parteiführers Abg. Erkelenz, wird an dem Prämienvorschlag folgende Kritik geübt:

„Die Bemesung leidet an dem Fehler aller Selbstfestsetzungen in der Zeit des Markwertchwundes: Ihr Wert fällt mit dem Fallen des Geldwertes. Was heute einen Zehntelpennig ausmacht (1 Dollar = 4200 M. gerechnet) ist in 4 Wochen oder 4 Monaten vielleicht auf das Hundertteil eines Pennings gesunken. Warum setzt man nicht Kohlenwertbeträge ein? Ist man auch heute noch kurzfristig genug, nicht mit der Unzufriedenheit über den automatisch sinkenden Prämienwert zu rechnen? Im übrigen muß freilich abgewartet werden, ob sich das Prämienystem überhaupt einbürgert. Gibt es tatsächlich einen Ansporn zu erhöhten Leistungen, dann ist uns viel geholfen.“

Erkelenz hat durchaus recht, wenn er sich gegen einen „automatisch sinkenden Prämienwert“ wendet. Das Schiedsgericht hat diese Gefahr ebenfalls gesehen, und es wurde sofort erwogen, wie ihr begegnet werden könnte: durch eine gleitende Skala, durch Vorschläge, über die bei der endgültigen Lohnzahlung, falls die Mehrförderung ausgeblieben ist, verrechnet wird, oder wie sonst. Wenn im Wortlaut der Entscheidung nichts hierüber gesagt wird, so liegt lediglich deshalb, weil die Kollektivprämie nur „empfohlen“ worden

ist: es wird den Tarifparteien nahegelegt, auf einer bestimmten Grundlage eigene Vereinbarungen über sie zu treffen; niemand zweifelt daran, daß diese gerade auch den Schutz der Prämie vor Entwertung zum Gegenstande haben müßten. Das Schiedsgericht sollte eine Generalidee geben; viele technische Einzelheiten sind bei ihrer Verwirklichung zu bedenken, aber das ist Sache der Parteien selbst. Der Vorschlag des Abg. Erkelenz selbst, „Kohlenwertbeträge“ einzuführen, ist uns voreerst noch nicht ganz verständlich. Meint er eine Bezugnahme auf den Preis der Kohle, so hat sein Vorschlag gewisse naheliegende Bedenken.

In der „Voss. Ztg.“ wird ein anderes wichtiges Bedenken laut:

„Es liegt auf der Hand, daß durch diese Gesamtregelung, die den Einfluß der Mehrarbeit des einzelnen auf die Prämie wesentlich abschwächt und zum Teil ganz ausschaltet, der Leistungsanreiz gewissermaßen verdünnt wird, so daß von ihm keine allzu großen Einwirkungen auf die quantitative Entwicklung der Förderung zu erwarten sind.“

Wir bedauern, daß hier mit solcher Bestimmtheit im voraus jede Erfolgsmöglichkeit des neuen Systems von einem Blatte, das für Ideen kollektiver Wirtschaftsnormierung sonst Verständnis hat, abgestritten wird. Welcher Leistungen die Arbeitersolidarität fähig ist, soll sich gerade bei dieser Gelegenheit einmal zeigen, und wir warten ohne Voreingenommenheit ab.

Von den Bergarbeiterblättern gibt das Organ des Alten Verbandes, die „Bergarbeiter-Zeitung“, den Schiedspruch nebst der Empfehlung ohne jedes Wort einer eigenen Stellungnahme wieder. Das christliche Gewerkvereinsblatt, „Der Bergknappe“, schreibt:

„Was lehrt uns die letzte Lohnbewegung? Wer Augen hat, der sah schon seit September, wie die Dinge liefen. Die Belegschaften standen, aufgepeitscht durch die Linksradikalen, ja nicht hinter den Führern. Hier und dort zeigte sich daneben ein berberliches Nachlassen des Opfergeistes. Durch dieses teilweise Nachlassen und die riesige Feuerung aller Artikel auch für die Organisationen wird natürlich die Stoßkraft der Gewerkschaften nicht gefördert. Sie mußte darunter leiden. Die „Union der Hand- und Kopfarbeiter“, diese „radikale“, in Wirklichkeit gelbe Organisation, konnte noch einmal ihre Zeitung herausgeben. Die Geldmittel fehlten dazu. Das bleibt natürlich nicht verborgen. Hinzu kommt noch, daß selbst die berüchtigte „Ruhr-Echo“ am 21. Oktober behauptete: „Die Bergarbeiterlöhne ständen etwas höher“ wie die der Bauarbeiter. Das alles ist nicht ohne Wirkung geblieben. Unsere Vertrauensmänner, Zahlstellenvorstände, Knappschäftsälteste und Betriebsratsmitglieder, ja alle Gewerkschaftsmitglieder haben die heiligste Pflicht, alle lauen Kameraden aufzuspüren und sie auf die schädliche Wirkung ihres Verhaltens aufmerksam zu machen. Darüber hinaus aber auch den letzten Unorganisierten dem Gewerkverein als Mitglied zuzuführen. Die nächsten Wochen verlangen die Anspannung aller Kräfte! Es steht mehr auf dem Spiele als die meisten ahnen! Deshalb an die Arbeit! Damit wir gerüstet sind und bleiben.“

Da die Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches bis zum 6. November abgegeben werden muß, werden sich die Instanzen des Gewerkvereins bald mit dieser Frage befassen.“

Erfreulicher ist die klare, positive Stellungnahme des Zentralorgans der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei, des „Vorwärts“. Im wirtschaftlichen Teil dieses Blattes lesen wir:

„Eine Erhöhung der Kohleförderung ist nach dem Verluste Ostoberschlesiens für die deutsche Wirtschaft geradezu eine Lebensfrage. Die Bergarbeiter haben das richtig erkannt, indem ihre große Mehrheit trotz prinzipieller Bedenken einem Ueberschichtenabkommen zustimmte. Werden auch die Erfolge des Ueberschichtenabkommens erst allmählich sichtbar, so besteht doch kein Zweifel daran, daß selbst die verhältnismäßig geringe Mehrleistung von 8% bereits eine wesentliche Erleichterung in der fast unerträglichen Kohlennot darstellt.“

Es ist nun nichts mehr als verständlich, wenn man jetzt nach Wegen sucht, um auch über die Lohnpolitik eine Erhöhung der Bergarbeiterleistungen zu erreichen. Die Versuche, die dahin gehen und die ihren ersten Niederschlag in dem kürzlich erfolgten Schiedspruch für den Ruhrbergbau gefunden haben, werden in unserem gewerkschaftlichen Teil besonders gewürdigt. Vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus sind jedoch dazu noch einige Bemerkungen erforderlich, zumal die Annahme nicht von der Hand zu weisen ist, daß der Schiedspruch bei vielen Bergarbeitern auf Mißtrauen, wenn nicht auf aktiven Widerstand stoßen wird.

Oberstes Ziel der Beteiligung der Gesamtheit der Bergarbeiter an der Mehrförderung durch eine erhöhte Lohnzahlung ist ja die Steigerung der Produktion. Sie aus Sorge um größeren Unternehmerprofit abzulehnen, wenn sie im Bereich des Möglichen liegt, hätten die Bergarbeiter sicherlich keinen Anlaß, solange diese enorme Knappheit an Kohlen besteht, deren größte Schärfe sich gegen die Allgemeinheit richtet, insbesondere gegen das Reich und gegen die letzten Verbraucher. Die Reichsbahn, aber auch Gas- und Elektrizitätswerke mußten ganz erhebliche Mengen von Auslandskohle einführen, deren Bezahlung nur in fremden Devisen erfolgen konnte, so daß damit der Dollarkurs in die Höhe getrieben wurde.

Die Steuerzahler und die Verbraucher werden diese Mehraufwendungen zu tragen haben, sei es in erhöhten Steuerläsen, sei es in steigenden Warenpreisen, die ganz unabhängig von dem Inlandpreis der Kohle erfolgen. Kann nicht mehr inländische Kohle aufgebracht werden, so hat es schließlich auf die Dauer gar keinen Sinn, die inländischen Kohlenpreise niedrig zu halten, denn sowohl Eisenbahnen wie Gas- und Elektrizitätswerke, aber auch

andere industrielle Unternehmungen, die jetzt Auslandskohle beziehen, werden mehr oder minder dazu gezwungen, den Auslandskohlenpreis ihrer Kalkulation zugrunde zu legen. Dadurch gestalten sich die Warenpreise so, als ob es billigere deutsche Kohle gar nicht gäbe, die Geldentwertung drückt sich beschleunigt im Warenpreise aus, die Inflation nimmt zu. Bei dieser Würdigung ist noch gar nicht davon die Rede gewesen, daß eine Erhöhung der Förderung auch eine bessere Versorgung der verarbeitenden Industrie ermögligt und so vielerorts eine bessere Produktionsleistung durch vollkommeneren Ausnutzung der Betriebe erzielen kann. Immer wieder sind es die Verbraucher, die in erhöhten Warenpreisen sowohl den steigenden Dollarkurs wie den teureren Preis der Auslandskohle, wie den erheblichen Leerlauf der Industrie bezahlen müssen.

Aus all diesen Gründen würden die Bergarbeiter sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie den Schiedspruch annehmen. Daß damit das Programm einer Steigerung der Produktion unseres wichtigsten Rohstoffes erst angeknüpft, längst noch nicht gelöst ist, liegt auf der Hand. Aber je mehr die Bergarbeiter dem Verbraucher zu Hilfe zu kommen suchen und je weniger sie an der meist recht blöden Hebe gegen ihre angebliche Arbeitsunwilligkeit Anstoß nehmen, desto mehr tragen sie dazu bei, unsere gesamte Wirtschaft leistungsfähiger zu gestalten und das Valutaelend wenigstens an dem einen Punkte zu mildern, wo sie die Macht haben. Wir zweifeln nicht, daß die Bergarbeiter diese Einsicht haben und schon deshalb über manche Mängel, die diesem Schiedspruch als einem ersten Versuch anhaften müssen, hinwegsehen werden, wenn nicht von der anderen Seite noch unerwartete Schwierigkeiten diesem Plan entgegengesetzt werden. Gelingt so die Steigerung der Produktion, so wird ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Gemeinwirtschaft mit erhöhter Energie getan werden können; die gemeinwirtschaftliche Erschließung von neuen Schächten, die bereits an maßgebenden Stellen erwogen wird.“

Der gewerkschaftliche Teil des „Vorwärts“ zeigt das gleiche erfreuliche Verständnis für den Gedanken der Kollektivprämie:

„Wie steht es im Bergbau, und wie ist die in dem neuesten Schiedsgebiete — über dessen Annahme oder Ablehnung die Bergarbeiter des Ruhrgebietes am Sonntag zu entscheiden haben — vorgesehene Einführung eines Kollektivprämien-systems zu bewerten? Der Leistungslohn des einzelnen Arbeiters bzw. der einzelnen Arbeitergruppen ist mehr und mehr hinter den allgemeinen Bedarfslohn zurückgetreten. Ein Arbeiter erhält unter gleichen Verhältnissen den gleichen Lohn, ohne Rücksicht darauf, ob er sich bei der Arbeit mehr oder weniger anstrengt. Wie das Akfordbisthem leicht zu Ueberanstrengung führt, hat der Bedarfslohn die gegenteilige Tendenz einer gewissen Gleichgültigkeit, ziemlichlicher Untereffektivität an dem Quantum der Arbeitsleistung. Daß die Bergarbeiter die zwingende Notwendigkeit möglichst großer Kohlenförderung erfaßt haben, das haben sie in ihrer großen Mehrheit seit Jahren bewiesen, zuletzt wieder durch ihre Zustimmung zu dem Ueberschichtenabkommen. Dessen Wirkungen sind noch nicht in vollem Maße in die Erscheinung getreten. So günstig sie auch sein mögen, sind sie doch immerhin begrenzt. In dem Schiedspruch wurde nun der Versuch angebahnt, der Tendenz der Bedarfslohnung entgegenzuwirken. Ohne Verlängerung der Arbeitszeit, ohne jeden Zwang soll die Gesamtheit der Belegschaften an größerer Arbeitsintensität interessiert und dazu angepornt werden, durch die Gegenleistung einer Zulage von einer Mark pro Kilogramm Mehrförderung. Es ist zweifellos ein Unterschied, ob der Arbeiter unbeschadet fetter mehr oder weniger großen Anstrengung denselben Lohn erhält, oder ob seine größere Anstrengung auch geldlich gewürdigt wird. Gegen den Versuch, den einzelnen Arbeiter durch das Prämien-system stärker anzuspornen, müßten wir uns vorab im Bergbau entschieden wenden, weil, von allen grundsätzlichen Bedenken abgesehen, die Unfallsgefahr im Bergbau dadurch erhöht würde.“

Wenn wir hier nun den Ruhrbergleuten empfehlen, den vorgeschlagenen Versuch mit dem Kollektivprämien-system zu machen, so nicht nur deshalb, weil wir zugeben müssen, daß die Absicht, mehr Kohlen zu fördern, im allgemeinen Interesse liegt, trotzdem zweifellos auch die Unternehmer im Bergbau daran interessiert sind. Vielmehr auch aus dem Grunde, weil wir irgendwelche Nachteile für die Bergarbeiter darin nicht sehen können, sondern nur einen gewissen Vorteil. Sollte sich herausstellen, daß späterhin der Versuch gemacht wird, die Löhne um die Prämien-summen niedriger zu halten, dann haben es die Bergleute noch immer in der Hand, das Prämien-system fallen zu lassen. Sollte es zur dauernden Einrichtung werden, dann müßte allerdings Vorsorge dahingehend getroffen werden, daß dem Unternehmertum daraus keine Extraprofite erwachsen. Es wäre im Interesse der Aufnahme und der Befolgung des Vorschlages sicherlich besser gewesen, von vornherein auch diese Seite der Frage irgendwie zu regeln.

Das Kollektivprämien-system kann ohne stärkere Arbeitsleistung des einzelnen Bergarbeiters doch dahin führen, daß in der Zusammenarbeit mehr Rücksicht auf den Ertrag genommen, wirtschaftlicher gearbeitet wird. Durch einzelne Maßnahmen in der Organisation der Zusammenarbeit kann mancher Vorteil erreicht werden, und zwar durch freiwillige Anordnungen weit mehr, als etwa durch Vorschriften von oben herab. Auch die Befürchtung scheidet im Bergbau aus, daß durch Arbeitsleistungen der Gesamtheit Arbeitskräfte überflüssig, arbeitslos würden. Nach allem möchten wir — soweit es uns möglich ist, die Dinge in ihrer Gesamtheit zu beurteilen — den Bergarbeitern des Ruhrreviers empfehlen, falls sie nicht ganz triftige Gründe dagegen haben, einmal den Versuch mit dem Kollektivprämien-system zu machen und den Schiedspruch daran nicht scheitern zu lassen. Um so mehr, als es sich nicht um eine Maßnahme der Unternehmer handelt, sondern um einen Appell der Unparteiischen im Schlichtungsausschuß an die Solidari-tät der Bergarbeiter mit dem Volksganzen.“

Wir haben diese Stimmen so ausführlich wiedergegeben, weil wir glauben, daß der Gedanke der Kollektivprämie, nachdem er

einmal in die Debatte geworfen ist, aus den lohnpolitischen Erörterungen der nächsten Jahre nicht leicht ganz wieder verschwinden wird.

Beschied des Reichsarbeitsministers auf die Klagen des Hansabundes über Schlichtungsausschüsse. Auf die in Sp. 869 wiedergegebene Eingabe des Hansabundes, welche sich gegen angebliche Mißstände in der Anrufung von Schlichtungsausschüssen durch die Gewerkschaften und in der Vergütung der unparteiischen Vorsitzenden wendet, hat der Reichsarbeitsminister folgenden Bescheid vom 15. Juli 1922 — IV A. 3020 — erteilt:

„Nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 ist Voraussetzung für die Anrufung des Schlichtungsausschusses, daß beide Teile über die Streitigkeit miteinander verhandelt haben und zu keiner Einigung gelangt sind. Soweit mir bekannt ist, prüfen die Schlichtungsausschüsse regelmäßig, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, und lehnen die Verhandlung und die Abgabe eines Schiedspruchs ab, falls sie nicht erfüllt ist. Sollten einzelne Schlichtungsausschüsse hiergegen verstößen, so wäre ein solcher Verstoß als eine Verletzung von Verfahrensvorschriften anzusehen, gegen die das Mittel des § 26 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218) gegeben ist. Bei der Klarheit dieser gesetzlichen Bestimmungen liegt nach meinen Erfahrungen kein Anlaß zu der von Ihnen angeregten Anweisung an die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse vor. Zu einer solchen Anweisung wäre ich nach den gesetzlichen Bestimmungen auch nicht befugt, da der Schlichtungsausschuß in seiner sachlichen Stellungnahme unabhängig von Weisungen ist. Im übrigen sind Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Schlichtungsausschüsse oder ihrer Vorsitzenden richten, nach § 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 bei der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde anzubringen.

Die Vergütung der Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse wird nicht von den Vorsitzenden selbst, sondern von der Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen festgelegt (§ 18 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918). Ich vermag daher schon aus diesem Grunde Ihre Befürchtung nicht zu teilen, daß den Vorsitzenden an möglichst häufigen und langen Sitzungen liegt. Nach den Richtlinien des Reichsministeriums der Finanzen wird die Vergütung nach Sitzungen an Stelle einer laufenden Vergütung nur in den Fällen gewährt, in denen entweder feststeht, daß nur selten Sitzungen notwendig werden, oder in denen die Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses starken Schwankungen unterworfen ist. Auch in diesem Punkte sehe ich daher keinen Anlaß zu Maßnahmen der von Ihnen gewünschten Art.“

Genossenschaftswesen.

Der drohende Zusammenbruch der Deutschen Konsumgenossenschaften infolge des plötzlichen Marksturzes wird in sehr eindringlicher Weise in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ vom 26. August geschildert:

„Wir nähern uns mit Riesenschritten einem Zustand, in dem Ware überhaupt nur noch gegen Vorausbezahlung erhältlich ist. Viele Fabrikanten nehmen heute keine Bestellungen mehr entgegen, wenn ihnen nicht eine Teilzahlung langfristig vorausbezahlt wird. Zuder, Schmalz, Margarine und andere wichtige Bedarfsartikel müssen im Großhandel vorausbezahlt werden. Auch die Großverkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. ist diesen Zahlungsbedingungen unterworfen, und sie ist gezwungen, sie den Genossenschaften gegenüber in Anwendung zu bringen. Bei weiterer Geldentwertung muß der Zustand eintreten, daß auch bei der Großverkaufsgesellschaft jede Kreditgewährung ausbleibt und Ware nur noch gegen Vorausbezahlung zu erhalten ist. Selbstverständlich müssen auch die Konsumgenossenschaften die bestellten Waren bar oder im voraus bezahlen. Wenn sie dazu nicht in der Lage sind, können sie diese Waren nicht führen. Zahlreiche Kleinhändler und Großisten haben den Vertrieb aller wichtigen Bedarfsartikel, die nur gegen bar erhältlich sind, eingestellt, weil ihnen das Betriebskapital fehlt. Auch das Betriebskapital unserer Konsumgenossenschaften ist bei weitem nicht ausreichend.“

Der Aufruf knüpft an die Schilderung der Notlage Forderungen, durch deren Erfüllung allein die wirtschaftliche Rettung der Genossenschaften noch möglich sei: In erster Linie muß der Grundsatz gelten, daß der Warenaufschlag so hoch berechnet wird, als zur vollen Eindeckung mit der gleichen Warenmenge erforderlich ist. Zweitens sollen diese Waren nur an Mitglieder abgelassen werden, die den vollen Geschäftsanteil eingezahlt haben. Dadurch wird die knappe Ware nicht nur für den vorhandenen Kundenkreis gestreckt, sondern die Genossenschaft zugleich vor der Uberschwemmung mit neuen Mitgliedern geschützt, die in Notzeiten groß zu sein pflegt. Jede Eintragung muß die volle Entrichtung des Geschäftsanteiles bedingen. Sehr entschieden ist die Erhöhung des Geschäftsanteiles auf den Wochenlohn eines bessergestellten Arbeiters zu fordern (zunächst auf 2000 M.). Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, um die Abänderungen zu treffen und den Mitgliedern die ernste Lage plastisch klar zu machen. — Das internationale Wirtschaftsprogramm der Arbeiterschaft sieht u. a. eine Hilfsaktion der gesamten Genossenschaften zugunsten der Konsumgenossenschaften Deutschlands vor durch Gewährung eines ansehn-

lichen Kredits. Um so mehr ist die Deutsche Konsumgenossenschaft verpflichtet, ihre Realwerte auf die bestmögliche Höhe zu bringen, daß eine Kredithilfe darauf wohl aufgebaut werden kann.

Der Geschäftsbericht der Gewerkschaftlich-Genossenschaftlichen Versicherungs-Aktiengesellschaft „Volkshilfe“, Hamburg (vgl. XXX, 1250) bringt in seiner Zahlenübersicht für 1921 im Vergleich zum Vorjahre eine Verminderung des Personenkreises bei erhöhter Kapitaleinzahlung.

An Anträgen wurden erledigt:

| | | | | |
|-------|--------|----------------------------------|------|------------|
| 1913: | 70401 | mit einer Versicherungssumme von | 12,9 | Mill. Mk., |
| 1919: | 150438 | " | " | 86,7 |
| 1920: | 234283 | " | " | 308,8 |
| 1921: | 206111 | " | " | 370,5 |

Die im ganzen günstige Entwicklung der Geschäftslage ermöglichte es der Gesellschaft, neben den bisherigen Leistungen der Volksversicherung, die Kapital-, Spar- und Risikoversicherung umfaßt, die schon lange geplante Einführung einer großen Lebensversicherung durchzuführen. Insgesamt 8071 Lebensversicherungsanträge mit zusammen 73 828 000 Mk. Versicherungssumme wurden abgeschlossen.

Die Versicherungsleistungen zeigen gegenüber dem Vorjahre eine normale Steigerung. Die Bilanz ergibt für 1921 einen Uberschuß von 2 888 795,26 Mk., der zum Teil zur Auffüllung der verschiedenen Reservefonds benutzt wird, unter anderem zur 5% Verzinsung des jetzigen Aktientkapitals in Höhe von 5 000 000 Mk. und der Volkshilfe einen Vortrag von 75 177,63 Mk. für 1922 ermöglicht. Bezüglich der Kapitalanlage ergibt die Bilanz, daß ein Betrag von 8069 525,93 Mk. in Hypotheken festgelegt ist (59 erste Hypotheken zu 4 1/2%), gegenüber einem Bestand an Wertpapieren (durchgängig Staatspapiere) von 37 488 170 Mk. und Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmen von 3 884 598,19 Mk. Obwohl die Volkshilfe grundsätzlich erstrebt, ihre Kapitalen in erster Linie dem Kleinwohnungsbau und gemeinnützigen Zwecken dienstbar zu machen, ist der geringe Hypothekenbetrag erklärlich durch den berechtigten Gesichtspunkt der Versicherungsgesellschaften, eine gewisse Beweglichkeit ihrer Reserven zu wahren.

Arbeiterschutz.

Ein Gutachten zu dem englischen Lohnämtergesetz ist jetzt von dem im Herbst 1921 eingesetzten „Lord Cave's Committee“ erstattet. Die Klagen über die Wirksamkeit der Lohnämter richteten sich besonders auf folgende Punkte: 1. daß die Höhe der Lohnsätze und die Unmöglichkeit, sie den örtlichen Verhältnissen anzupassen, Betriebs einschränkungen und Arbeitslosigkeit veranlassen, 2. daß die Lohnregelung die Konkurrenz von Kleinmeistern ohne fremde Hilfskräfte und von ausländischen Produzenten verschärft hat, 3. daß die in manchen Gewerben für Jugendliche festgesetzten Löhne die Rekrutierung für das Gewerbe erschwert haben, 4. daß die strengen Grenzen zwischen Lohnämtern für verwandte Gewerbe zu Reibungen Anlaß geben, 5. daß der lange Zeitraum, der für die Revision einmal festgelegter Lohnsätze erforderlich ist, eine Anpassung an veränderte Preise und Lebenskosten unmöglich macht. Das Komitee gelangte zu dem Ergebnis, daß die Klagen, wenn auch in manchen Punkten übertrieben, doch eine gewisse Berechtigung haben. Vor allem war es ein unglücklicher Umstand, daß manche der durchgeführten Lohn-erhöhungen in einer Zeit sinkender Konjunktur in Kraft traten, und der Beweis scheint erbracht zu sein, daß es in manchen Fällen dem Arbeitgeber schwer war, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Es konnten nicht Preise erzielt werden, die die erhöhten Produktionskosten deckten, besonders nicht in den der Auslandskonkurrenz unterworfenen Ländern, woraus sich Betriebs einschränkungen ergaben. Auf der anderen Seite hat das Komitee in mehrfacher Beziehung wohlthätige Wirkungen des Systems festgestellt, so die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der ungelerten und schlechtest gestellten Arbeiter, den Schutz, den das Gesetz dem Arbeitgeber gegen die Konkurrenz mit unterbezahlter Arbeitskraft gewährt, und den Anreiz, den das Gesetz auf die Verbesserung der Arbeitsmethoden ausübt. Auch ließ sich feststellen, daß die beiderseitigen Organisationen und die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern gefördert wurden. Im Hinblick hierauf konnte das Komitee der Forderung einer Abschaffung der Lohnämter nicht beitreten, ebensowenig allerdings auch der Forderung der Schaffung eines allgemeinen nationalen Mindestlohngesetzes. Ein solches würde zahlreiche heftig umstrittene Probleme aufröhlen — so die Frage des Verhältnisses zwischen Männer- und Frauenlöhnen, die Familienzuschläge, die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse usw. In der Heimarbeit sind Mindeststücklöhne unentbehrlich, sie können aber nicht auf nationaler Grundlage festgelegt werden; auch die in jüngster Zeit in Australien angestellten Untersuchungen sprechen nicht für eine nationale Mindestlohngesetzgebung. Indem sich das Komitee für eine Beibehaltung der Lohnämter ausspricht, empfiehlt es doch, auf das Prinzip des Gesetzes von 1909 zurückzugehen, d. h. sich auf die

„Schwibgewerbe“ zu beschränken und die weitergehenden Befugnisse, die das Gesetz von 1918 vorsieht, abzulehnen. Demgemäß wird vorgeschlagen, die Befugnis des Arbeitsministers, Lohnämter einzurichten, auf Gewerbe mit ungewöhnlich niedrigem Lohnniveau zu beschränken, in denen es auf Arbeiterseite an Organisationen fehlt, die stark genug sind, um eine Lohnregelung vorzunehmen. Dem Beschluß des Ministeriums soll in jedem Falle eine öffentliche Untersuchung der Frage vorangehen. Unter demselben Gesichtspunkt forderte das Komitee, daß die Befugnis der Lohnämter, die Lohnsätze mit strafrechtlicher Verbindlichkeit festzusetzen, auf solche Mindestlöhne begrenzt wird, die im Hinblick auf das örtliche Lebensminimum und die Tragfähigkeit des Gewerbes festgesetzt werden. Dagegen sollen die für höher gelernte Arbeiter festgesetzten Lohnsätze nur zivilrechtlich bindende Kraft haben. Demgemäß würden die Lohnämter mit strafrechtlicher Bindung festsetzen können: 1. einen allgemeinen Mindestzeitlohn für die große Masse der Arbeiter unter Berücksichtigung des untersten Grades an Gewerbegeschicklichkeit, 2. einen besonderen niedrigeren Zeitlohn für gewisse Hilfsarbeiterkategorien, 3. einen Zeitlohn als Basis für den Stücklohn, 4. einen garantierten Mindestzeitlohn für Stücklohnarbeiter, 5. einen Mindeststücklohn für Außen- und Heimarbeiter, 6. Lohnsätze für Ueberzeitarbeit. Die unter 2—6 genannten Lohnsätze dürfen nur nach Ermächtigung durch das Arbeitsministerium festgesetzt werden. Ferner sollen die Lohnämter das Recht haben, mit zivilrechtlicher Verbindlichkeit festzusetzen: 1. besondere Mindestzeitlöhne und Zeitlöhne als Basis für Stücklöhne für alle Arten von Spezialarbeitern, 2. Mindeststücklöhne für Werkstattarbeiter, 3. besondere Mindeststücklöhne für Werkstattarbeiter an bestimmten Arbeitsplätzen auf besonderes Ersuchen des Arbeitgebers, 4. Lohnsätze für Ueberarbeit.

Während die Lohnsätze der ersten Gruppe durch gewöhnlichen Mehrheitsbeschluß festgestellt werden sollen, schlägt das Komitee für die zweite Gruppe vor, daß ihnen mindestens $\frac{3}{4}$ der Vertreter auf jeder Seite beitreten müssen. Kommt kein Beschluß zustande, so sollen die Parteien die Meinungsverschiedenheit vor eine außenstehende Person tragen. Nach dem Vorbild der Bestimmungen des Kerngesetzes von 1921 soll der Lohnsatz einer anderen, vom Arbeitsministerium festgesetzten Gruppe von Arbeitern gefordert werden können, auch wenn eine abweichende Abmachung zwischen den Parteien getroffen ist. Doch soll ein Lohnamt berechtigt sein, ausnahmsweise eine niedrigere Entlohnung zu gestatten, und der Arbeitgeber kann, wenn das Amt es ablehnt, sich an ein besonderes, vom Arbeitsministerium eingesehtes Amt wenden.

Weitere Vorschläge des Komitees sollen dazu dienen, die Ämter beweglicher und anpassungsfähiger zu machen.

Für die Distriktsämter hat sich nur in geringem Umfange ein Bedarf gezeigt, da die Konkurrenz der verschiedenen Landesteile nur wenig örtliche Verschiedenheiten der Lohnführung zuläßt. Trotzdem will das Komitee die Möglichkeit ihrer Schaffung offenhalten. Insbesondere für den Detailhandel, die Kundenschneiderei und Wäscherei liegt ein gewisses Bedürfnis nach örtlicher Regelung vor; es wird deshalb vorgeschlagen, dem Arbeitsministerium die Befugnis zu erteilen, für diese Gewerbe selbständige Bezirks-Lohnämter einzurichten. Die schematisch, ohne Rücksicht auf persönlichen Fleiß und Geschicklichkeit vorgenommene Lohnregelung für Lehrlinge war der Ausbildung abträglich. Das Komitee empfiehlt deshalb, die Löhne sowohl nach der persönlichen Geschicklichkeit und dem Alter zu bemessen. Die Zulassung niedrigerer als der Mindestlöhne soll nicht nur bei physisch minderfähigen Personen, sondern auch bei „langsamem Arbeitern“ gestattet sein. Das Recht des Arbeitsministers, eine Sache an das Lohnamt zu erneuter Nachprüfung zurückzuverweisen, hat mitunter zu dem Mißtrauen Anlaß gegeben, daß dieser sich von Einflüsterungen leiten lasse. Es war deshalb vorgeschlagen, dieses Recht einem Zentrallohnamt für alle Gewerbe zu übertragen. Das Komitee hielt es indes nicht für zweckmäßig, die letzte Entscheidung in die Hand einer Stelle zu legen, die dem Parlament nicht verantwortlich ist; außerdem befürchtete es, daß durch eine solche Zentralstelle die Autorität der Lohnämter untergraben werden könnte; es schlug deshalb vor, dem Arbeitsminister das Recht zuzugestehen, eine Angelegenheit zur Ueberprüfung an den nach dem Schiedsgerichtsgesetz von 1919 errichteten permanenten Schiedsgerichtshof (Industrial Court XXIX, 429) zu überweisen oder eine öffentliche Untersuchung des Falls anzustellen.

Um die Reibungen zwischen den einzelnen Ämtern verwandter Gewerbe zu verhindern, schlug das Komitee vor, den Arbeitsminister zu ermächtigen, benachbarte Ämter zu vereinigen, oder auf Ansuchen eines Arbeitgebers die Anwendung einheitlicher Lohnsätze bei der fraglichen Arbeitsstätte anzurorden.

Eine Ausdehnung des französischen Heimarbeiterinnenschutzes, in den bis dahin nur die Arbeiterinnen gewisser Zweige der Bekleidungsindustrie, der Herstellung von Spitzen, Blumen usw. einbezogen waren, ist durch Verordnung vom 10. August 1922 erfolgt. Es wird zunächst festgestellt, daß auch die Stickeret-, Spitzenarbeit usw., die nicht für Bekleidungs-zwecke verwendet werden soll, dem Gesetz untersteht, ferner werden einbezogen gewisse Arbeiten bei der Herstellung von Trifotagen, Kragen, Medaillen, Bijouterien, Regenschirmen, Perlenarbeiten usw.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Reform der deutschösterreichischen Arbeitslosenversicherung.

Von Sektionschef Dr. Max Lederer, Wien.

Das deutschösterreichische Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 24. März 1920, StGBI. Nr. 153, das seit 9. Mai 1920 in Wirksamkeit steht, hat sich im großen und ganzen befriedigend bewährt. Sein organischer Aufbau sowie seine grundsätzlichen Bestimmungen haben weder der Öffentlichkeit noch den Interessentkreisen zu ernststen Bemängelungen Anlaß gegeben. Im Gegenteil, man empfand es allseits als Fortschritt, das früher in Deutschösterreich herrschende System der völlig aus Staatsmitteln gewährten Arbeitslosenunterstützung durch eine moderne Art der Versicherung ersetzt zu sehen, deren Kosten je zum dritten Teil auf Arbeitgeber, Arbeitnehmer und den Staat umgelegt werden. So lebte sich das Gesetz rasch ein und wurde von den paritätisch zusammengesetzten Industriellen Bezirkskommissionen und den denselben unterstellten lokalen Arbeitslosenämtern ziemlich reibungslos durchgeführt. Die ziffermäßigen Ansätze der Arbeitslosenunterstützung mußten allerdings infolge der sich stetig fortsetzenden Geldentwertung mehrfach hinaufgesetzt werden. Hierdurch wurden jedoch die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes nicht berührt.

Dies letztere war jedoch in einigen anderen Belangen reformbedürftig geworden. In den zwei Jahren seiner praktischen Erprobung traten einige Mängel zutage, die zu Unbilligkeiten und Härten gegenüber den Unterstützungsempfängern führten. Aus deren Kreisen wurden daher Wünsche laut, die auf eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes abzielten. Insbesondere sollte der Kreis der versicherungspflichtigen Personen erweitert, die Unterstützungsdauer ausgedehnt und die strengen Vorschriften über die Karenzfrist gemildert werden. Andererseits erforderten aber auch die gewisse Mißbräuche der Arbeitslosen bekämpfenden Vorschriften sowie die finanzielle Konstruktion der Arbeitslosenversicherung einige Verbesserungen. Die Regierung brachte daher im Frühjahr im Nationalrat einen Gesetzentwurf ein, der sich als V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz bezeichnete und dann im parlamentarischen Ausschuß für soziale Verwaltung gemeinsam mit einem Untrage beraten wurde, der von sozialdemokratischer Seite zwecks Einführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge gestellt worden war (XXXI, 618—19). Der Nationalrat verarbeitete nun die Regierungsvorlage mit dem erwähnten Untrage zu einem einheitlichen Gesetze, das als „V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz“ am 19. Juli verabschiedet und am 27. August in Wirksamkeit getreten ist.

Betrachten wir nun im folgenden die Einzelbestimmungen dieser Novelle näher, so wäre zunächst hervorzuheben, daß der Kreis der in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehenden Personen etwas erweitert worden ist. Im Gesetze vom 24. März 1920 war die Krankenversicherungspflicht als Kriterium der Arbeitslosenversicherungspflicht angenommen worden. Seither wurde die erstere durch die IX. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz auf die Land- und Forstarbeiter, die Hausgehilfen und die Heimarbeiter ausgedehnt. Es tauchte nun die Frage auf, ob alle diese Arbeiterkategorien auch in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen werden sollen. Bei den Hausgehilfen war angesichts des großen Mangels an solchen kein Bedürfnis dafür vorhanden. Strittiger war es bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, deren Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung von sozialdemokratischer Seite verlangt wurde. Der Nationalrat entschied sich jedoch dafür, diese Arbeiter, deren Krankenversicherung zwar gesetzlich festgelegt, praktisch aber noch nicht durchgeführt ist, vorläufig bei der Arbeitslosenversicherung außer Betracht zu lassen, mit Ausnahme der Güterbeamten, die in diesen Zweig der Versicherung einbezogen wurden. Die Heimarbeiter endlich wurden arbeitslosenversicherungspflichtig erklärt, wobei allerdings Zwischen- und Stückmeister, die im Grunde selbständige Unternehmer sind, nicht zu den Heimarbeitern gerechnet werden.

Durch die V. Novelle haben auch jene Bestimmungen des bisherigen Gesetzes Abänderungen erfahren, welche die Voraus-

setzungen des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung regeln. Nach den geltenden Vorschriften stand dieser Anspruch nur solchen Personen zu, die während der letzten 12 Monate mindestens durch 20 Wochen in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis standen. Angesichts der gegenwärtigen krisenhaften Wirtschaftsverhältnisse erwies sich dieser Zeitraum von 12 Monaten als zu knapp bemessen. Die Novelle gestattet daher den Industriellen Bezirkskommissionen, ausnahmsweise auch solche Anspruchswerber in die Unterstützung aufzunehmen, die in den letzten 24 Monaten durch insgesamt 20 Wochen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben und glaubhaft machen, daß sie nur infolge Krankheit oder anderer entschuldigbarer Gründe gehindert waren, in den letzten 12 Monaten versicherungspflichtige Beschäftigungen in der vorgeschriebenen Dauer auszuüben. Sind solcherart die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung etwas gemildert worden, so sieht eine andere Bestimmung der V. Novelle eine Verschärfung vor. Es können nämlich künftighin Arbeitslose, die durch die Arbeitslosigkeit in ihrem Unterhalte nicht gefährdet sind, sowie Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom Bezug der Unterstützung ausgeschlossen werden. Hierdurch wurde der öffentlichen Meinung Rechnung getragen, die in dem Genusse der Arbeitslosenunterstützung durch besser situierte Personen einen Mißbrauch erblickt und auch bei Jugendlichen unter 16 Jahren eine Notwendigkeit für den Bezug der Unterstützung nicht gegeben findet.

Von Bedeutung sind gewisse Erleichterungen, die das neue Gesetz hinsichtlich der Karenzfrist zugesteht. Bisher wurde dem Arbeitslosen während der ersten 8 Tage der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung ausbezahlt, weil angenommen wurde, daß er während dieser Zeit noch über den letzterhaltenen Wochenlohn zur Bestreitung seines Unterhaltes verfügt. Diese Voraussetzung traf jedoch insbesondere beim Baugewerbe häufig nicht zu. Dort finden die Arbeiter mitunter nur für kurze Zeit Beschäftigung und sind dann mehrere Tage arbeitslos, bevor sie wiederum einen neuen Arbeitsplatz antreten. So konnte es vorkommen, daß Bauarbeiter innerhalb weniger Wochen mehrere Male die vorgeschriebene Karenzfrist durchmachen mußten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, läßt es die V. Novelle nun zu, daß bei derartigen Fällen in die 8 tägige Karenzfrist die Tage der Arbeitslosigkeit während der letzten 6 Wochen vor Geltendmachung des Anspruches eingerechnet werden dürfen.

Eine sehr wichtige Neuerung zugunsten der Arbeitslosen wird in der Novelle durch Ausdehnung der Unterstützungsdauer getroffen. Bisher betrug dieselbe innerhalb 12 aufeinanderfolgender Monate höchstens 12 Wochen. Nur in ganz besonders berücksichtigungswerten Fällen konnten die Industriellen Bezirkskommissionen die Dauer der Unterstützung bis zu 20 Wochen verlängern. Es zeigte sich jedoch, daß in manchen Industriezweigen lange dauernde Krisen eintraten, so daß die Zahl der ausgesteuerten Arbeitslosen erheblich anstieg. Besonders in der Metallindustrie gab es viele solcher Bedauernswerten, die ohne Verschulden in arge Notlage gerieten. Das Gesetz sieht nun vor, daß bei dauernder ungünstiger Lage des Arbeitsmarktes die Industriellen Bezirkskommissionen durch Verordnung ermächtigt werden können, die Höchstdauer der Unterstützung für in Notlage geratene arbeitswillige Angehörige einzelner Berufe bis zu 30 Wochen zu verlängern. So wohlthuend diese Bestimmung in einzelnen Fällen auch wirkt, so vermag sie doch natürlich nicht das Elend jener Arbeitslosen zu mildern, die noch über 30 Wochen hinaus arbeitslos bleiben müssen. Deshalb hat der Nationalrat anlässlich der Verabschiedung der V. Novelle eine Entschließung angenommen, in welcher die Regierung aufgefordert wird, derartigen ausgesteuerten Arbeitslosen eine Notstandshilfe zu gewähren. Dies ist auch Ende August durch Anweisung einmaliger Beträge geschehen.

Für die Arbeitslosen vorteilhaft ist auch eine weitere Bestimmung der Novelle, welche die Anrechnung anderer den Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln zufließenden Bezüge auf die Unterstützung regelt. Gedacht ist hier insbesondere an den Fall, daß ein Arbeitsloser auch Invaliden- oder Witwenrente bezieht. Bisher verminderten derartige Bezüge stets um die Hälfte ihres Betrages das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung, so daß in allen solchen Fällen eine Kürzung der letzteren eintrat. Künftighin wird das nur mehr dann der Fall sein, wenn diese anderen Bezüge so hoch sind, daß sie wenigstens die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung ausmachen. Ueberdies darf die Kürzung niemals zwei Drittel des gesetzlichen Ausmaßes der Unterstützung überschreiten.

Kann man nun fast alle der bisher besprochenen Bestimmungen der V. Novelle als im Interesse der Arbeitslosen getroffen bezeichnen,

so will eine andere Neuerung den bisherigen Rechtszustand verschärfen, um Mißbräuche der Arbeitslosen zu verhüten. Insbesondere bezieht sich dies auf den Fall, wo Arbeiter oder An-aestellte infolge eigenen Verschuldens entlassen werden oder das Arbeitsverhältnis ohne triftigen Grund freiwillig gelöst haben. Derartige Personen konnten schon bisher durch 4 Wochen nach ihrer Entlassung oder Austritt keinen Anspruch auf Unterstützung erheben. Das neue Gesetz verlängert nun diese Straffrist in trassen Fällen bis auf 8 Wochen, um solcherart abschreckend zu wirken. Umgekehrt wird wiederum eine Milderung der bis nun geltenden gesetzlichen Straffolgen vorgesehen. Arbeitslose, die Einrichtungen der Arbeitslosenversicherung mißbrauchen, verwirkten bisher den Anspruch auf Unterstützung durch 12 Wochen. Diese Frist war eine absolute, unter die nicht herabgegangen werden konnte. Die V. Novelle hält nun im allgemeinen an diesem Ausmaße der Verwirkungzeit fest, überläßt es jedoch in Fällen, wo offenkundig nur ein geringfügiges Versehen vorliegt, dem Ministerium für soziale Verwaltung, die Straffrist auf eine kürzere Zeitdauer, jedoch nicht unter 4 Wochen herabzusetzen.

Neben diesen Einzelvorschriften der V. Novelle verdient noch die Neuregelung des finanziellen Aufbaues der Arbeitslosenversicherung erwähnt zu werden. Die sich hierauf beziehenden bisherigen Gesetzesvorschriften waren insofern schwer zu handhaben, als die für die Aufteilung des Gesamtaufwandes auf Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer maßgebende Refundierungssumme immer erst nach Ablauf des Verwaltungsjahres ermittelt werden konnte, und daher die Berechnung der laufenden Beiträge mitunter schwierig war. In Zukunft wird sich nun dies Verfahren dank der neuen Vorschriften wesentlich vereinfachen lassen. Auf die diesbezüglichen Einzelheiten kann hier Raum mangels wegen nicht eingegangen werden.

Wohl soll aber am Schlusse dieser Darstellung noch eingehender der nicht uninteressanten Bestimmungen gedacht werden, welche die V. Novelle hinsichtlich der produktiven Arbeitslosenfürsorge trifft. Wie einleitend erwähnt, war die Einfügung dieser Einrichtung in den Organismus der österreichischen Arbeitslosenversicherung durch einen sozialdemokratischen Initiativantrag angeregt worden. Der parlamentarische Ausschuß für soziale Verwaltung beriet lebhaft über diese Frage und beschloß, die wesentlichsten Bestimmungen des Antrages in etwas veränderter Form in das neue Gesetz hineinzuarbeiten. Es geschah dies durch Einfügung eines eigenen Abschnittes (§ 29), der im wesentlichen folgendes vorsieht: Wenn durch finanzielle Beihilfe die Vornahme volkswirtschaftlich nützlicher Arbeiten, die andernfalls unterbleiben würden, ermöglicht wird und hierbei Arbeitslose beschäftigt werden, die sonst Unterstützung erhalten müßten, kann das Ministerium für soziale Verwaltung zu diesem Zweck Darlehen oder Zuschüsse gewähren. Derartige Beihilfen werden in der Regel nur Ländern, Bezirken oder Gemeinden zugestanden. Die Höhe derselben bestimmt sich grundsätzlich durch die Summe der Unterstützungen, die bei Unterlassung der Arbeiten an die dabei beschäftigten Arbeitslosen auszu-zahlen wären. Werden Zuschüsse gewährt, so müssen dieselben an die Bedingung geknüpft werden, daß die von einem Arbeitslosen-ante zugewiesenen Arbeitslosen bei den Arbeiten während einer der Höhe des Zuschusses entsprechenden Zahl von Arbeitstagen beschäftigt werden. Bei Darlehen kann diese Beschäftigung von Arbeitslosen auch in anderer Form gesichert werden. Bei der Zuweisung von Arbeitslosen für derartige Arbeiten sind im allgemeinen, sofern nicht bestimmte Arbeitskräfte verlangt werden, solche Arbeitslose zu bevorzugen, die bereits seit längerer Zeit in Unterstützung stehen oder Familienerhalter sind. Handelt es sich um Notstandsarbeiten, so ist die Entlohnung der Arbeiter in solchen Grenzen zu halten, daß ein Anreiz zur Abwanderung von anderen Arbeitsplätzen vermieden wird. Hierauf ist insbesondere durch Arbeitsstreckung hinzuwirken. Die für Darlehen und Zuschüsse aufgewendeten Beträge, welche in den Gesamtaufwand der Arbeitslosenunterstützung einzurechnen sind, und zu denen somit auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen haben, dürfen den vierten Teil dieses Gesamtaufwandes nicht übersteigen. Nähere Vorschriften über die Durchführung und Ueberwachung der Arbeitslosenfürsorge wird das Ministerium für soziale Verwaltung zu treffen haben. Vor Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung sind die maßgebenden Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Alle diese Bestimmungen über die produktive Erwerbslosenfürsorge sind für Oesterreich völliges Neuland. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieselben einleben werden, insbesondere ob von ihnen überhaupt ein nennenswerter praktischer Gebrauch gemacht werden wird.

Die vorstehende Darstellung der Reform der österreichischen Arbeitslosenversicherung wäre unvollständig, wenn nicht auch der

ausgiebigen Erhöhungen gedacht würde, welche das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung in letzter Zeit erfahren hat. Die würgende Teuerung, die sich am sinnfälligsten in dem Preise eines Brotlaibs von 6460 Kronen ausdrückt, ver setzte auch die Arbeitslosen in eine außerordentlich bedrängte Lage. Es mußte daher ihrem stürmischen Drängen nachgegeben und die Unterstützung wiederholt hinaufgesetzt werden. Seit dem 4. September kann dieselbe, da die Beiträge auf 40 % der Krankenkassenbeiträge hinaufgesetzt wurden, bei den in die höchste Lohnklasse eingereichten Arbeitslosen, die Familien-erhalter sind, bis auf 10000 Kronen täglich ansteigen, eine fünf-stellige Zahl, die beweist, in welche Tiefen die Währung Deutsch-österreichs bereits herabgesunken ist. Ob allerdings diese Art der unproduktiven Unterstützung das richtige Mittel darstellt, um den Arbeitslosen wirkliche Hilfe zu bringen, mag dahingestellt bleiben. Auch hier müßte es nicht so sehr um ein möglichst großes Ausmaß wertlosen Papiergeldes, sondern um Verdienst und Arbeit gehen. Dieses Ziel kann aber nur bei einer wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung Oesterreichs erreicht werden.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Abbruch und die Stilllegung gewerblicher Betriebe und die Streckung der Arbeit hat dem gemeinsamen Unterausschuß des wirtschafts- und sozial-politischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates vorgelegen und ist von diesem einem Arbeitsausschuß von 6 Mit-gliedern überwiesen worden. Der Entwurf stellt eine Verschmelzung zweier Demobilmachungsverordnungen dar, der Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen vom 8. November 1920 und der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (XXIX, 499). Entsprechend diesem Ursprung zerfällt der Entwurf in einen wirt-schaftspolitischen und in einen sozialpolitischen Teil. Der erstere bezweckt den Schutz von Produktionsanlagen und der all-gemeinen Produktionsfähigkeit der Betriebe.

Er befähigt deswegen die Bestimmungen der Verordnung vom 8. No-vember 1920 bezüglich einer Anzeigepflicht der Unternehmer und Betriebs-leiter bei beabsichtigtem Betriebsabbruch oder Betriebsstilllegung bei, ebenso eine Sperfrist von 4 Wochen nach geschehener Anzeige, innerhalb deren ohne Einwilligung der Aufsichtsbehörde eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage nicht vorgenommen werden darf, welche die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigen würde.

Auch an dem Recht der Behörde auf Beschlagnahme und Enteignung gegen angemessene Entschädigung der Vorräte an Roh- und Betriebsstoffen und im Falle eines Betriebsabbruchs der vom Abbruch bedrohten oder betroffenen Gegenstände wird festgehalten. Außer der Zunfttrie und dem Ver-kehrsgewerbe, die der bisherigen Verordnung unterstanden, sieht der Entwurf auch eine Einbeziehung des Transportgewerbes vor.

Von der Verordnung vom 12. Februar 1920, die in erster Linie den Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Demobilmachung be-gegen sollte, sind nur die auf eine Arbeitsstreckung bezüglichen Bestimmungen übernommen worden, jedoch unter wesentlichen Ein-schränkungen. Klarer als bisher ist der Gedanke herausgearbeitet, daß der Arbeitsmarkt geschützt werden soll, daß aber an eine Kündigungsbeschränkung für den einzelnen Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes nicht gedacht ist. Deswegen will der Entwurf unter bestimmten Voraussetzungen eine Verminderung der Ar-beitnehmerzahl der einzelnen Betriebe verhindern, ohne die Freiheit des Arbeitgebers zu beschränken, an Stelle eines aus-scheidenden Arbeitnehmers einen anderen einzustellen.

§ 15 und 16 des Entwurfs bestimmen, daß die Reichsregierung nach Anhörung des Reichswirtschaftsrates mit Zustimmung des Reichsrates Streckung der Arbeit für einzelne Teile des Reichsgebietes oder für bestimmte Berufs-zweige anordnen kann, wenn die Lage des Arbeitsmarktes es erfordert. Außerdem ist für den einzelnen Betrieb besonders zu prüfen, ob ihm die Arbeitsstreckung mit Rücksicht auf seine Wirtschaftlichkeit und seine technische Eigenart zugemutet werden kann. Behörden und Betriebe des Reichs und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes können nicht verpflichtet werden, die Arbeit zu strecken.

Es soll heute davon abgesehen werden, zu den einzelnen Be-stimmungen des Entwurfes Stellung zu nehmen und nur hervorge-hoben werden, daß angesichts der sich mehrenden Anzeichen für einen bevorstehenden Konjunkturschwung sowie in Anbetracht des krisen-haften Charakters unerer gesamten Wirtschaftslage es dringend ge-boten erscheint, daß rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um vielleicht unvermeidliche Erschütterungen unserer Volkswirtschaft wenigstens abzuschwächen. Eine schnelle Erledigung des Entwurfs durch die gesetzgebenden Instanzen ist deswegen sehr zu wünschen.

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Ueber Rentnerfürsorge in Deutschösterreich wird in dem Nach-richtendienst (Nr. 1) des Fachbeirats Kaffel des Deutschen Rentnerbundes u. a. folgendes berichtet: In Wien hat sich vor ungefähr zwei Jahren ein Verein „Kleinrentnerschutz“ gebildet, der den Zweck verfolgt, die Interessen der Kleinrentner zu wahren. Seine Haupttätigkeit lag bisher darin, Finanz-maßnahmen der Gesetzgebung und der Praxis der Banken usw. abzuwehren, soweit sie den Interessen der Kleinrentner abträglich waren. Außer dieser generellen Schutztätigkeit gewährte der Verein seinen Mitgliedern individuelle Rechtsberatung in Fragen ihres Kapitalbesitzes. Zu neuerer Zeit befaßt sich der Verein, der gegenwärtig etwa 3000 Mitglieder zählt, auch mit wirt-schaftlicher Hilfe für seine Mitglieder. Er vermittelt seinen Mitgliedern die ministerielle Hilfsaktion (s. u.) und tut dasselbe bei anderen meist nicht auf Kleinrentner beschränkten in- und ausländischen Hilfsaktionen. Er ver-mittelt z. B. Freitische in Gemeinschaftsstüchen, Freiplätze in Heil- und Er-holungshäusern, Beteiligung an Kleider- und Wäscheverteilungen. Namentlich für das argentinische Hilfswerk, das u. a. Lebensmittel gegen unmäßige Regie-beiträge an alte erwerbsunfähige Personen abgibt, besorgt er Empfehlungen und Begutachtungen.

Die erwähnte staatliche Hilfsaktion wurde im letzten Winter eingeleitet, als der im Herbst eingetretene Wertverfall der Krone bis dahin ganz wohl-habende Personen zu Bettlern machte. Zu diesem Zwecke wurde in jedem Lande ein Komitee eingesetzt. Ein Aufruf an die Öffentlichkeit zur Samm-lung von Spenden erwies sich wenig erfolgreich; die Bevölkerung war durch die vorausgegangenen Sammlungen für die Kriegesopfer erschöpft und großenteils gebeunlustig. Nur in Wien war eine namhafte Gabe der Banken zu verzeichnen, sonst setzen sich die Mittel der Komitees fast nur aus Beiträgen des Bundes nebst einigen Zuwendungen der Länder und einzelner größerer Gemeinden zusammen. Der Bund hatte in den Vorausschlag für 1922 den Betrag von 25 Mill. Kronen eingesetzt, er erwies sich alsbald als gänzlich unzureichend. Bis heute sind schon Nachtragssummen von zusammen 100 Mill. flüssig gemacht und bis zum Jahresende werden noch beträchtliche Beträge erforderlich sein. Die Aktion ist zwar als vorübergehende Notstandsmaßnahme gedacht, sie wird jedoch sicher im nächsten Jahre fortgesetzt werden müssen und einen Aufwand von vielen Millionen Kronen aus Bundesmitteln er-fordern. Die Bundesbeiträge werden nach einem bestimmten Schlüssel an die einzelnen Länderkomitees aufgeteilt. Für ihre Verwendung hat die Bundesverwaltung Richtlinien herausgegeben. Die Hilfe soll Personen zuteil werden, die ein nicht steigerungsfähiges festes Einkommen haben, das nicht mehr als 6000 Kronen monatlich beträgt, über 60 Jahre alt oder erwerbs-unfähig sind. Der Begriff des Rentners wird also sehr weit gefaßt. Ein ausschließliches Einkommen aus Geldrenten wird nicht gefordert, damit nicht die zahlreichen Rentner ausgeschlossen werden, die durch Weitervermietung eines Teiles ihrer Wohnung ein kleines Einkommen haben, und ebenso die vielen alten Leute, zumal Frauen, die durch Handarbeiten aller Art ein wenig verdienen, trotzdem aber noch in höchstem Maße bedürftig bleiben.

Die Hilfsaktion beschränkt sich auf Leute, die entweder einer Klein-rentnerorganisation angehören (so in Wien, wo man als Vorbedingung der Unterstützung den Beitritt zum Kleinrentnerschutz verlangt) oder doch um Unterstützung anzusuchen. Das Erfordernis des Beitrittes zum Kleinrentner-schutz bedeutet, daß man eine verlässliche Prüfung der Voraussetzungen durch die Ständevertretung erhält, da diese das Bestreben hat, einerseits alle wirklich Unterstützungsbedürftigen schon zur Kräftigung der Organisation in ihren Bereich einzuziehen, andererseits nicht wünschen kann, daß die be-grenzten Mittel der Aktion durch Beteiligung minder Bedürftiger zersplittert und den wirklich Bedürftigen geschmälert werden. Bei der Verwendung sollte nach der Meinung des Ministeriums die Naturalaushilfe im Vorder-grund stehen. Das war aber mangels bestehender Einrichtungen fast nur in Wien möglich, wo die Gewährung von Freitischen in Gemeinschaftsstüchen eine wirksame Art der Unterstützung bildet. Im übrigen werden Geld-aushilfen in verschiedener Höhe erteilt.

Die Selbsthilfeeinrichtungen des verarmten Mittelstandes in Wien reichen zum Teil in die Vorkriegszeit zurück, zum Teil sind sie aus Ein-richtungen der Kriegszeit entstanden, zum größten Teil stammen sie aus der Zeit des Niederganges seit Kriegeschluß. Nach dem Inhalt der Hilfe kann man vier Arten von Selbsthilfe unterscheiden: Hilfe konsumgenossenschaftlicher Art, Förderung der Erwerbsmöglichkeit, Unterstützung bei eigentlicher Selbst-hilfe und Vermittlung fremder Hilfe.

1. Konsumgenossenschaften gab es schon vor dem Kriege; soweit sie für den Mittelstand in Betracht kamen, waren sie meist auf den Lebensmittel-handel beschränkt. Im Kriege erweiterte sich ihr Wirkungsbereich auf Be-schaffung von Kleidern, Schuhen und Wäsche, meist nicht in der Form, daß die Vereine Lager angelegt hätten, aus denen man Waren wählen konnte, sondern es fanden sich immer vorübergehende einmalige „Aktionen“ statt. Die Zahl der Konsumorganisationen vergrößerte sich im Kriege ganz be-trächtlich. Während früher die Konsumvereine des Mittelstandes keinerlei Beziehungen zum Beruf oder zur Beschäftigung ihrer Mitglieder hatten, änderte sich dies im Kriege. Es entstanden besondere Konsumorganisationen der Staatsbeamten, der städtischen Angestellten, der Angestellten der Banken, und diese spezialisierten sich wieder nach Betriebsstätten. Weinab jedes Amt, jede Fabrik, jedes größere Geschäft hatte eine Einkaufsstelle für seine An-gestellten, wobei in der Regel das Amt oder das Unternehmen Verkaufsstof und Magazin, sowie einzelne Angestellte als Geschäftsführer und Verkäufer, Magazinverwalter u. dgl. unentgeltlich beistellten. Auch die Kapital-beschaffung wurde häufig vom Dienstgeber durch Vorschüsse oder dauernde Zuschüsse erleichtert. Auch in den freien Berufen zeigte sich die gleiche Tendenz. Es entstanden Konsumorganisationen der Ärzte, Journalisten, Anwälte usw. Daneben entstanden auch zahlreiche auf größere Kreise be-rechnete Organisationen z. B. der Hausfrauen, der Festangestellten, der

geistigen Arbeiter usw. Da alle die Organisationen nicht exklusiv waren und die auf bestimmte Berufe beschränkten Vereine auch Personen aufnahmen, die sich nur nebenberuflich in dem betreffenden Zweige betätigten, kam es häufig vor, daß einzelne Personen mehreren dieser Organisationen angehörten. Seit dem Ende des Krieges haben diese Organisationen ihren Tätigkeitsbereich ungemein erweitert. Sie beschaffen heute Dinge, an deren Beschaffung aus genossenschaftlichen Wege man vorher nicht gedacht hätte. Nur drei Beispiele. Es gibt Genossenschaften, die dem geistigen Arbeiter Bücher zu Verlegerpreisen und wissenschaftliche Instrumente zu Fabrikpreisen verschaffen. Hierher gehören ferner die Gemeinschaftsküchen. Sie ersetzen dem Alleinlebenden das heute unerwünschte Gasthaus, sie ersetzen aber auch vielen Haushalten überhaupt den mühseligen Küchenbetrieb und ermöglichen dadurch erst die Berufstätigkeit der Hausfrau und den Verzicht auf ein heute schon wegen der enormen Verpflegungskosten unerwünschtes Dienstmädchen. Auch diese Küchen sind vielfach an einzelne Betriebe angeschlossen und für die Angestellten, zum Teil auch für ihre Angehörigen, bestimmt. Viele von ihnen nehmen aber jedermann auf. Das Eigentümliche dieser Küchen ist, daß nur eine einzige Speisefolge geboten wird, meist die in Wiener Bürgerkreisen übliche Folge von Suppe, Hauptgericht, bestehend aus Gemüse, Hülsenfrüchten, Karriesseln oder dgl., in der letzten Zeit wieder häufiger mit etwas Fleisch und Mehlspeise. Ferner ist ihnen allen eigen tümlich, daß sie aus ökonomischen Gründen meist nur im Abonnement benutzt werden können, meist Wochenkarten, nur wenige Tages- oder Gastkarten für gelegentliche Besucher; endlich, daß sie keinerlei Getränke verkaufen (nicht bloß keine alkoholischen, sondern auch weder Fruchtsäfte noch Mineralwässer), sondern nur das bekanntlich restliche Wiener Hochquellenrinnselwasser unentgeltlich darbieten. Seit einigen Jahren haben die Gemeinschaftsküchen auch die Sommerfrischen in ihren Bereich gezogen, indem sie Erholungsheime an einzelnen Orten der österreichischen Alpen betreiben. Es wird dort eine Tagespension im Stile der Gemeinschaftsküchen geboten und gleichzeitig Zimmer auf bestimmte Zeit, meist entsprechend der Urlaubsdauer von Angestellten, vermietet.

Ein drittes Gebiet, das der genossenschaftlichen Arbeit erschlossen wurde, ist die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten. Die Organisationen mieten ganze oder halbe Theater für ihre Mitglieder, aus denen sie Theatergemeinden, Kunstgemeinschaften u. dgl. bilden. Sie erhalten hierzu Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, wie sie schon früher gelegentlich für Arbeiteraufführungen bewilligt wurden und nun auch dem Mittelstande zur Verfügung gestellt werden.

2. Auch die Förderung der Erwerbsmöglichkeiten ist an sich nichts Neues, ebensowenig die Organisation dieser Hilfe in genossenschaftlicher Form. Nur war früher diese Hilfe ganz oder vorwiegend dem Gewerbe stande zugeordnet. Nun wird diese Form aber für die besonderen Bedürfnisse des verarmten Mittelstandes, der Personen, die gezwungen sind, in reiferen Jahren einen Berufswechsel vorzunehmen (Offiziere, Vertriebenen aus den verlorenen Gebieten) oder in diesen Jahren überhaupt einen Erwerbsberuf zu ergreifen, verwendet. In dieser Hinsicht wären zu erwähnen Lehr- und Ausbildungskurse, Veranstaltungen zur Beschaffung von Arbeitsmitteln, Anlage gemeinsamer Werkstätten usw., namentlich aber die Organisation der Arbeitsaufträge und des Abhanges der Arbeitserzeugnisse. Die Organisation liefert häufig den Rohstoff, sie nimmt entweder das Produkt zu festen Preisen ab oder sie vermittelt den Verkauf in eigenen Verkaufsläden für Rechnung der Produzenten. Auch Männerhandarbeit findet hier Verwendung, besonders in Holz und Metall. Zahlreiche ehemalige Offiziere haben bedeutende technische Fertigkeiten und nicht selten auch künstlerischen Geschmack erwiesen. Die im allgemeinen der Wiener Bevölkerung eigene Anlage für Geschmack kommt diesen Erwerbszweigen sehr zu statten; die hergestellte Ware findet nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande Absatz. Aber nicht nur beim Verkauf von Arbeiten, auch beim Verkauf von altem Hausrat, Möbeln, Geschirr, Kunstgegenständen tritt die Organisation helfend ein.

3. Zu den Veranstaltungen der eigentlichen Selbsthilfe rechnen alle Einrichtungen, die die Eigenproduktion für den eigenen Bedarf fördern. In dieser Richtung ist vor allem die Unterrichts- und Propagandaarbeit der Organisationen von Bedeutung. Es gibt zahlreiche Kurse, in denen allerhand Fertigkeiten gelehrt werden, deren Ausübung dem Haushalt namhafte Ersparnisse erspart. Unterstützt wird diese Tätigkeit sodann durch Anlage von Werkstätten mit den nötigen Maschinen und Werkzeugen, in denen der einzelne diese Arbeiten ausführen kann, ohne sich selbst die Hilfsmittel anschaffen zu müssen. Namentlich die Ausbesserung und Instandhaltung, aber auch die Neuanschaffung von Kleidern, Damenhüten, allerlei Fußsachen, Schuhwerk, Kinderspielzeug, Haushaltungsgeräten usw. wird betrieben. Dabei wird die Auszubildung von Ketten, Bodentram und Abfällen gelehrt, so daß Dinge, deren Anschaffung unerwünscht ist, oft um nahezu nichts hergestellt werden können.

4. Endlich betreiben die Selbsthilfeorganisationen auch nebenbei die Vermittlung fremder Hilfe. Die ausländischen Hilfsaktionen, deren Tätigkeit allerdings jetzt schon fast gänzlich ausgeführt hat, haben sich gern der einheimischen Organisationen als Stellen zur Ermittlung Bedürftiger, zur Ausgabe der zur Verfügung gestellten Lebensmittel, Kleider usw. bedient. Die Organisationen haben aber gerade in dieser Tätigkeit eine besondere Förderung ihrer Tätigkeit erblickt, weil sie viele Mitgliederbeiträge nur der Aussicht auf Beteiligung an ausländischen Liebesgaben verdanken.

Die Notlage der freien Wohlfahrtspflege wurde vor kurzem in einer Sitzung der „Berliner Wohlfahrtsvereine“, die Organisationen der gesamten freien Wohlfahrtspflege Berlins umfaßt, erörtert. Wie in der Versammlung ausgeführt wurde, sind die Vereine und Anstalten der freien Liebestätigkeit am Ende ihrer Kraft und können ihre Tätigkeit nicht drei Monate mehr fortsetzen, wenn nicht die Allgemeinheit durch Gewährung reichlicher Mittel helfend eingreift. Es wurde eine Entschließung angenommen, in der u. a. ausgeführt wurde: „die gemeinnützigen Anstalten und Vereine, in denen anerkanntermaßen nicht nur wirtschaftliche und soziale Werte liegen,

sondern auch solche von höchster kultureller Bedeutung, ringen schwer um ihre Existenz; sie stehen vor dem Zusammenbruch und können ihre in jetziger Zeit ganz besonders dringlichen Aufgaben und Pflichten kaum mehr erfüllen“. Ferner wird in der Entschließung die Berliner Bevölkerung aufgerufen, nach allen Kräften und der Geldentwertung entsprechend zu helfen. Die zuständigen Behörden werden gebeten, nicht Wohltätigkeitsfeste zu gestatten, sondern alle ernstlichen Werbeaktionen unverzüglich zu genehmigen.

Auch der sozialpolitische Ausschuß des Reichstages hat sich kürzlich mit der außerordentlichen Notlage der privaten Wohlfahrtspflege beschäftigt. In einem Antrag der bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft wurde die Reichsregierung erjucht, außerordentliche, auf Antrag zu gewährende Beihilfen für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege baldigst gewähren zu wollen. Die sozialdemokratischen Parteien und auch der Reichsarbeitsminister fanden, Blättermeldungen zufolge, diesem Antrag sympathisch gegenüber.

Die Deutsche Notgemeinschaft, ein Hilfswerk für die Erwerbsunfähigen, ist am 30. Oktober 1922 im Reichsarbeitsministerium gegründet worden. Diese Notgemeinschaft soll Mittel aufbringen, um denjenigen erwerbsunfähigen Personen (Sozialrentner, Kleinrentner, Witwen und Waisen) für die Mittel des Reiches zur Unterstützung nicht ausreichen, Hilfe leisten zu können. In einem Aufruf, der vom Reichspräsidenten, dem Reichsarbeitsminister, den Sozialministern der Länder, den Spitzenverbänden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmererschaft aus Handel, Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, sowie den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege unterzeichnet ist, wird das Deutsche Volk aufgefordert, angesichts der ungeheuren Not, unter der Hunderttausende zusammenzubrechen drohen, deutschen Gemeinschaftssinn zu betätigen und einmütig das Hilfswerk durch Gaben aller Art zu fördern. Es ist ein Arbeitsausschuß gebildet und die Gründung von Ortsausschüssen zur Organisation der Hilfe vorgesehen worden. Die einlaufenden Gaben sollen regelmäßig dem Gebiete zugute kommen, aus dem sie stammen. Für besonders bedürftige Landesteile wird bei der Leitung der „Deutschen Notgemeinschaft“ ein Ausgleichsfonds gebildet. Für Bayern ist eine besondere Sammlung im Gange.

Jugendwohlfahrt.

Zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Herz, Hamburg.

Im Februar 1920 legte das Reichsjustizministerium dem Reichsrat den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vor. Jetzt hat der Reichsrat seine Beratungen darüber abgeschlossen, und der Entwurf wird demnächst dem Reichstage zugehen. Die Umgestaltungen, die er im Reichsrat erfahren hat, sind nicht grundlegend und beziehen sich zumeist auf das Verfahren.

Auf dem 5. Jugendgerichtstage in Jena (September 1920) hatte eine Minderheit gefordert, daß Personen unter 18 Jahren überhaupt nicht bestraft werden dürften; man müsse auch gegenüber den recht bedeutlichen Elementen unter den 16- und 17-jährigen mit den Mitteln der Fürsorgeerziehung auskommen können. Dem ist der Reichsrat nicht gefolgt, hat vielmehr das 14. Lebensjahr als untere Strafmündigkeitsgrenze aus dem früheren Entwurfe beibehalten. Von sehr beachtenswerter Seite hatte man in Jena darauf aufmerksam gemacht, daß leiblich und seelisch das 16. Lebensjahr in der Regel eine bedeutsame Wendung bringe; daran schloß sich der Gedanke, die Jugendlichen zwischen 16 und 21 Jahren der strafrechtlichen Sonderregelung zu unterwerfen. Man wird aber zugeben müssen, daß die Frage noch nicht spruchreif ist; insbesondere fehlt es noch an genügend tragfähigen Grundrissen für die erzieherische Beeinflussung der 18- bis 20-jährigen; vielleicht ergeben sie sich allmählich aus einer gesonderten Strafvollstreckung an Personen dieses Alters; sie mit den eigentlich „Jugendlichen“ zusammenzubringen, läßt sich durchaus verantworten. Die Strafmündigkeitsfrage dürfte für die Gegenwart und nahe Zukunft in der Vorlage zweckentsprechend geregelt sein.

Die Vorlage bringt wiederum die Erstreckung der Reifefrage auf die sittlichen Kräfte; die gegenwärtig geltende Begrenzung auf reine Verstandeskräfte ist auch wissenschaftlich unhaltbar. Zuzugeben ist, daß die Beurteilung, ob der Täter fähig war, das Ungeheuerliche der Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, nicht leicht ist. Wir müssen aber unseren sachverständigen besetzten Gerichten so viel Vertrauen schenken. Dabei sei bemerkt, daß der Entwurf besondere Jugendbeschöffen kennt, jedoch eine Anweisung, nach welchen Gesichtspunkten sie auszusuchen sind, nicht mehr enthält. Dafür sind jetzt die Jugendämter vorschlagsberechtigt.

Trotz der neuen Bestimmung der Verantwortlichkeit bleibt die Notwendigkeit bestehen, auch bei ihrer Bejahung, und zwar nicht nur in „besonders leichten Fällen“ ein Strafurteil vermeiden zu können, weil in gar vielen Fällen die Durchführung des Verfahrens und die moralische Wirkung eines Strafurteils die als notwendig erkannte Erziehung schädigen würde. Die Vorlage behält daher den Grundsatz bei, daß von Strafe abzusehen ist, wenn „Erziehungsmaßnahmen ausreichen“. Auch ohne Erziehungsmaßnahmen kann dies

bei besonders leichten Vergehen oder Uebertretungen geschehen. Diese Regelung ist angefochten worden. Man hat gesagt, die erforderliche Prognose, ob ohne Strafe bürgerliche Besserung zu erzielen sei, lasse sich nicht mit Sicherheit stellen; auch sei eine recht ungleichmäßige Anwendung der Bestimmung wegen ihrer Dehnbarkeit zu befürchten. Eine gewisse Berechtigung ist diesen Einwänden nicht abzuspochen. Es ist aber andererseits kein Weg gezeigt worden, wie man ohne Verbindung der Straf- und der Erziehungsfrage zu einer gerechten Lösung der Jugendfrage kommen könne. Das Absehen von Strafe bei nicht schwerwiegendem Verschulden genügt nicht, um zwecklose Bestrafungen zu vermeiden. So kann man trotz mancher Bedenken die Vorschrift des Entwurfs gutheißen; es ist im wesentlichen eine Frage des Vertrauens in die Sorgfalt und Objektivität unserer Jugendgerichte.

Der 5. Jugendgerichtstag hatte gefordert, das Jugendgericht als Strafgericht dürfe nicht selbst Erziehungsmaßnahmen anordnen, sondern müsse dies dem Vormundschaftsgericht überlassen. Die Vorlage ist dem nicht gefolgt, weist aber das Gericht an, Fürsorgeerziehung nur dann anzuordnen, wenn es als Vormundschaftsgericht selbst zuständig wäre. Es ist anzuerkennen, daß Fürsorgemaßregeln, die ein Strafgericht anordnet, heute und für die nächste Zeit beim Volke als Strafen angesehen werden könnten, was den Ruf der ohnehin nicht beliebten Fürsorgeerziehung nicht gerade verbessern würde. Man muß aber damit rechnen, daß ein Jugendgericht, das eine durch das neue Gesetz ermöglichte psychologisch und sozial verständnisvolle Rechtsprechung übt, das auch nicht öffentlich, sondern nur unter Zuziehung von Fürsorgeinteressenten tagt, sich sehr bald als eine besondere Art Gericht ausweisen und das Odium des reinen Strafgerichts verlieren wird. Gegen die Scheidung der Straf- und der Erziehungsgewalt in verschiedene Instanzen spricht entscheidend, daß beide Fragen eben ineinander liegen und die eine ohne die andere häufig nicht zu lösen ist. Die Gefahr, daß dann einmal ein Vormundschaftsrichter eine Erziehungsmaßregel durchführen muß, die ein fremder Jugendrichter angeordnet hat, ist nicht gar so ernsthaft zu nehmen; überdies wird jeder Jugendrichter, der nicht zugleich als Vormundschaftsrichter zuständig ist, nur wenn es dringend nötig ist, dem letzteren vorgreifen; die Möglichkeit dazu aber muß ihm gegeben werden, wenn davon das Absehen von Strafe abhängt.

Der 5. Jugendgerichtstag hatte ferner verlangt, es solle die Abwendung von Straffolgen durch eine Bewährungsfrist in jedem Stadium des Verfahrens zulässig sein; man wollte damit insbesondere den jetzt nur in wenigen Ländern zulässigen Strafverfolgungsaufschub reichsrechtlich einführen. Die Vorlage kennt aber nur eine Aussetzung der erkannten Strafe im Urteil und nach dem Urteil. Bei der zugleich geschaffenen Möglichkeit, von Strafe abzusehen, und zwar auch ohne Hauptverhandlung, läßt sich wohl auch ohne Strafverfolgungsaufschub auskommen, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß der Druck einer drohenden Strafverfolgung — deren Urteil also nicht bekannt ist — ganz heilsam auf die gute Führung wirken kann. Damit ist die Frage nahe gelegt, ob etwa gegen Jugendliche an Stelle der bestimmten Verurteilung die unbestimmte oder nur verhältnismäßig bestimmte (z. B. Gefängnis von 6—12 Monaten) einzuführen sei. Allein es wäre nicht angebracht, diese für das ganze Strafrecht grundsätzlich wichtige Frage für ein Teilgebiet zu regeln. Zusammenlegung und Funktion unserer Strafanstaltsbehörden müßten zu diesem Zweck einer Revision unterzogen werden.

Die Vorschriften des Entwurfs über Anordnung und Durchführung der Probezeit sind besonders sorgfältig gearbeitet und geben zu Bemerkungen keinen Anlaß. Ein Widerruf der Frist ist auch möglich, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die ihrem Sinn entgegenstehen.

Der in Jena geäußerten Forderung, daß die — im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vorgesehenen — Jugendämter in das JGG einbezogen werden müßten, hat die Vorlage entsprochen. Dem Vertreter des Jugendamts ist in der Hauptversammlung das Wort zu geben, ohne daß ihm ein Fragerecht zustünde. Das Jugendamt ist auf Verlangen zum Beistand zu bestellen; der Beistand hat die rechtliche Stellung eines Verteidigers, kann also auch Rechtsmittel einlegen. Zulässig ist die Uebertragung der Jugendgerichtshilfe auf besondere Vereinigungen (durch die Landesregierungen). Damit ist einem berechtigten Wunsche von privaten Jugendgerichtshilfen, die bisher ohne öffentliche Stütze Bedeutendes geleistet und sich Vertrauen erworben haben, Rechnung getragen.

Neu ist, daß auch das Jugendgericht des Aufenthaltes des Täters zur Zeit der Anklage zuständig sein soll. Die — durch das Jugendwohlfahrtsgesetz erleichterte — Abgabe der Obervormundschaft dorthin wird damit möglichst Hand in Hand gehen müssen.

Unter mehreren zuständigen Jugendgerichten soll der Ort der Obervormundschaft den Vorrang haben.

Schon der Entwurf von 1920 begründete die Zuständigkeit des Schöffengerichts für alle Straftaten Jugendlicher. Die jetzige Vorlage ergänzt dies dahin, daß Taten, die bei Erwachsenen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören würden, vor ein „großes“ Jugendgericht, bestehend aus 2 Richtern und 3 Schöffen, gehören. Die Neuerung ist technisch nicht ganz leicht durchführbar, aber sachlich — mit Rücksicht auf die Schwere der Taten — zu begrüßen.

Jugendfachen sollen von denen Erwachsener getrennt werden. Wo es ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, ist die Folge, daß die Jugendlichen mit vor das Erwachsenengericht kommen. Die Abtrennung der Jugendfachen und ihre Verweisung an das Jugendgericht kann durch Gerichtsbeschluß ohne Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen — eine Sicherung gegen „technische Bedenken“ der Anklagebehörde.

Daß die Verhandlungen in Jugendfachen — natürlich auch in der Berufungsinstanz — nicht öffentlich sind, ist schon hervorgehoben. Auch der Hops, daß die Urteilsverkündung öffentlich sein müsse, ist jetzt gefallen. Damit ist eine alte, pädagogische Forderung erfüllt.

Die Rechte der Eltern sind genügend gewahrt; die vorgeschriebenen Mitteilungen usw. werden von verständigen Gerichten schon heute ausgeführt. — Sorgfältige Bestimmungen des Entwurfs regeln das Rechtsmittelwesen bei der Bewährungsfrist und den Erziehungsmaßnahmen in zweckmäßiger Weise. Dankenswerte Uebergangsbestimmungen, auch bezüglich der Tilgung von Strafvermerken, sind dem Entwurf hinzugefügt.

Ohne der demnächst tagenden privaten Sachverständigenkonferenz in der Beurteilung der Vorlage irgendwie vorgreifen zu wollen, wird man ihr im großen und ganzen volle Anerkennung zollen müssen. Sie enthält sicherlich Bestimmungen, die nicht bedenkenfrei sind; ebenso gewiß ist aber der Versuch einer Lösung der schwierigen Jugendstraffrage in der hier gegebenen Richtung zu unternehmen. Ohne ein gewisses Wagnis ist solcher Plan nicht durchzuführen. Und zwar ist es hierfür nunmehr die allerhöchste Zeit. Die Reformbewegung ist seit bald 20 Jahren im Fluß. Ihr grundlegender Gedanke ist: viel mehr Erziehung, weit weniger Strafe. Denn die staatliche Strafe hat sich in der jetzt gesetzlichen übermäßigen Anwendung vielfach geradezu als Hindernis pädagogischer Beeinflussung im Sinne guter Führung erwiesen. Der Entwurf gibt dem Jugendgericht die Möglichkeit, in Freiheit seines verantwortungsvollen Amtes zu walten. Erzieherisch erfahrene Jugendrichter und eine vielfach gut vorgebildete Jugendgerichtshilfe stehen dem Berufsrichter zur Seite. Wir dürfen das Vertrauen haben, daß ein solches Gericht seine Aufgabe mit Hingebung erfassen und ihr gerecht werden wird durch Sprüche, die im Volke verstanden und gebilligt werden.

Die Beaufsichtigung der Jugendlichen bei Kinovorstellungen, Tanzunterhaltungen u. a. m. hat die Stadt Neudorf in der Tschechoslowakei, wie in der Zeitschrift „Jugendfürsorge“ (Heft 3, 1922) mitgeteilt wird, in folgender Form eingerichtet: Man hat die Stadt, die 7000 Einwohner zählt, ein Flächenmaß von 809 Hektar hat und in der einige 30 Schankkonzessionen, darunter 6 mit Tanzsälen betrieben werden, in 8 Bezirke eingeteilt und für jeden Bezirk einen unbesoldeten Berufsvormund bestellt. Diese Berufsvormünder sind mit gerichtlich bestätigten Legitimationen versehen und üben die Kontrolle wöchentlich abwechselnd über die Jugendlichen aus, wobei sie von der Ortspolizei unterstützt werden. Bei Tanzunterhaltungen usw. meldet sich der diensthabende Berufsvormund bei der Kasse, hält Umschau im Lokal und fordert die mit dem Lichtbild versehene Legitimation des Jugendlichen. Jugendliche unter 16 Jahren beiderlei Geschlechts haben sofort das Lokal zu verlassen und sowohl die betreffenden Jugendlichen wie der Gastwirt wird zur Anzeige gebracht.

Wie in den NDV Nr. 29 1922 mitgeteilt ist, wird die Ueberwachung der Besucher der Lichtspielvorführungen für Erwachsene durch ehrenamtlich tätige Personen auch in Deutschland gefordert. Die Freie Vereinigung großstädtischer Jugendämter hat auf ihrer Tagung in Berlin (Mitte Juni 1922) diese Forderung erhoben und zugleich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Jugendämter für den Besuch einer Erwachsenenvorstellung in Lichtspieltheatern gefordert. Nach § 19 des NSG. treffen die Strafbestimmungen bis jetzt nur den Lichtspieltheaterbesitzer.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Lehre vom Beruf. Eine Einführung in die Geschichte und Soziologie des Berufs von Prof. D. Karl Duntmann. Berlin 1922. (321 S.)

Der Berufsgedanke schiebt sich heute mehr und mehr in den Vordergrund des allgemeinen Interesses. Dunkmann, der sich als Leiter der „Deutschen Zentralfürsorge für Berufsberatung der Akademiker“ bereits längere Zeit mit praktischen Berufsproblemen befaßt hat, will mit seiner „Lehre vom Beruf“ den Bestrebungen zur Verwirklichung eines gesunden Berufsgedankens eine theoretische Grundlage geben. In dem ersten Buch entrollt er in der Darlegung der „Geschichte des Berufs“ ein äußerst interessantes Bild von der Entwicklung des Berufsgedankens von der Vorzeit bis zur Gegenwart. Was ist Beruf im Unterschied von bloßer Arbeit? Diese Frage will Dunkmann klären und damit dem modernen Sozialpolitiker aus der Not helfen, „der mit dem Begriff des Berufs und seinen Derivata, vor allem den bekannten politischen Begriffen der Berufsstände, der Berufsverbände und Genossenschaften operiert und daher ebenso wie der Berufsberater ohne Kompaß umherirrt, wenn er nicht genau sieht, wo die Grenze zwischen Beruf und Arbeit verläuft.“ Zu diesem Zweck untersucht er im zweiten Buch, „Soziologie des Berufs“, auf Grund des Ertrags der geschichtlichen Darstellung den Berufsbegriff, um dann nach dem gewonnenen Begriff — auf diesen näher einzugehen, würde hier zu weit führen — die Differenzierung der Berufe und die Differenzierung der Begabungen zu behandeln und zusammenzuführen. In einem letzten Abschnitt, „Die Realisierung des Berufsideals“, wendet sich der Verfasser praktischen Fragen wie Berufswahl, Berufsberatung, Berufsstatistik u. a. m. zu.

Dunkmanns Auffassung des Berufsbegriffs als „subjektive Wertung und ethische Beurteilung der reinen Arbeitsleistung“ (Vorwort S. 5) bringt es mit sich, daß der Leser einer subjektiven Darstellung folgt, die ihn — je nach der eigenen Auffassung — des öfteren in Widerspruch zu dem Verfasser bringen wird, ohne daß das Werk dadurch an Interesse verliert, vielmehr im Gegenteil eine Fülle von Anregungen gibt. Der hohe ethische Grundzug der vorliegenden Arbeit ist für die Krisis, die der Berufsgedanke gegenwärtig durchzumachen hat, ein gutes Heilmittel. W. St.

Betriebserfindungen. Ihr Wesen und Werden, die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung ihres Schutzes, dessen Gestaltung und Handhabung im Betrieb und das Rechtsverhältnis des Betriebserfinders. Von Ludwig Fischer. Berlin 1921. Verlag Carl Heymann. 59 S.

Studien über die Malaria in Niederösterreich. Von Professor Dr. Viktor Ruß. Wien 1921. 39 S. Preis 4 M.

Bericht über die zweite Tagung über Psychopathensfürsorge, Köln a. Rh. 17. u. 18. Mai 1921. Berlin 1921. Verlag von Julius Springer. 98 S. Preis 15 M.

Die Kolonisation der Rheinlande durch Frankreich. Von A. v. Brochem. Berlin W 15 1922. Verlag G. Rob. Engelmann. 114 S.

Sonntagsruhe für Arbeiter und Angestellte in gewerblichen Betrieben. Von Fr. Franz, Ministerialrat im Sächsischen Arbeitsministerium, Professor an der Technischen Hochschule in Dresden. Berlin SW 61 1921. Verlag von Reimar Hobbing. 117 S.

Einige Urteile der Presse zur Mitgliederversammlung in Köln am 7.—9. März 1922. Berichte Nr. 18. Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände, G. B. Berlin März 1922.

Arbeitsnachweisgesetz. Kommentar von Dr. Walter Kaszel und Dr. Friedrich Sypur. Berlin 1922. Carl Heymanns Verlag. V u. 330 S. 660 M.

Der von zwei ausgezeichneten Sachkennern verfaßte Kommentar kann allen Interessenten auf das wärmste empfohlen werden. Das Buch enthält außer dem Wortlaut des Gesetzes und Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen auch einen kurzen Ueberblick über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes im ganzen sowie seiner einzelnen Bestimmungen, die das Eindringen in die nicht ganz einfache Materie wesentlich erleichtern. Im Anhang sind abgedruckt das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910, Uebereinkommen und Vorschläge, die von der Internationalen Arbeiterkonferenz in Genä angenommen worden sind und das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920. L.

Politische Bildung auf deutschen Hochschulen. Von Friedrich Raab. 1922. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, G. m. b. H. Berlin W 8. 36 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 160.— Einzelnummer M 18.— Anzeigenpreis: M 25.— für die vierteljährliche Nonparelletze (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Sozialpolitikerin, Dr. rer. pol., mit vielseitiger Praxis, besten Zeugnissen und Referenzen, sucht Stellung. Angebote unter S. P. 45 an den Verlag Gustav Fischer, Jena.

Anzeigenschluß
5 Tage vor Erscheinen



H A P A G

HAMBURG - AMERIKA - LINIE
UNITED AMERICAN LINES INC

Nach NORD-, ZENTRAL- UND SÜD-

AMERIKA
AFRIKA, OSTASIEN USW.

Billige Beförderung über deutsche u. ausländische Häfen. — Hervorragende III. Klasse mit Speise- u. Rauchsaal. Erstklassige Salon- u. Kajütendampfer

Etwa wöchentliche

Abfahrten von HAMBURG NACH NEW YORK

Auskünfte und Drucksachen durch

HAMBURG-AMERIKA-LINIE HAMBURG

und deren Vertreter

an allen größeren Plätzen des In- und Auslandes



Neuerscheinungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Preis für die angezeigten Bücher ergibt sich durch Vervielfältigung der nach dem Titel stehenden Grundzahl (Gr.-Z.) mit der jeweils geltenden, vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler empfohlenen Schlüsselzahl (S.-Z.). Die für gebundene Bücher sich ergebenden Preise sind nicht verbindlich. Bei Lieferung nach dem Ausland erfolgt Berechnung in der Währung des betr. Landes.

Kieler Vorträge

gehalten im Wissenschaftlichen Klub des Institutes für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel

Herausgegeben von

Prof. Dr. Bernhard Harms

1. Die psychologische Wurzel von Sittlichkeit und Recht. Von Prof. Dr. phil. et med. Franz Oppenheimer, Frankfurt a. M. 15 S. gr. 8° 1921 Gr.-Z. — 20
2. Aus der Praxis eines deutschen Industriellen in der Nachkriegszeit. Von Heinrich Füllmann, Generaldirektor der Porzellanfabrik Kahla, S.-M. 19 S. gr. 8° 1921 Gr.-Z. — 20
3. Die Valutazölle der Gegenwart. Ein Beitrag zur Theorie der Außenhandelspolitik. Von Jof. Bergfried Eßlen, o. ö. Prof. an der Univ. Göttingen. 51 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. — 25
4. Schwedens Stellung in der Weltwirtschaft. Von Sven Helander, Hauptamtl. Dozent d. Nationalök. u. Leiter d. Handels-hochschulkurse zu Gothenburg. 16 S. gr. 8° 1912 Gr.-Z. — 20
5. Die heutige Arbeitslosigkeit im Lichte der Weltwirtschaftslage. Von Dr. C. A. Verrijn Stuart, o. Prof. d. Nationalökonomie u. Statist. a. d. Universität Utrecht. 23 S. 8° 1922 Gr.-Z. — 30
6. Die Krisis der Weltwirtschaft und die auswärtige Wirtschaftspolitik. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Max Sering, o. Prof. d. Staatswissenschaften an der Universität Berlin. 24 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. — 30
7. Die Niederländischen Kolonien in Süd Ostasien im Weltverkehr. Von Dr. J. C. Kielstra, Prof. a. d. Landbauw. Hoogschool Wageningen. 16 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. — 25

Mit der Drucklegung dieser Vorträge, die von führenden Männern der Wissenschaft und Praxis gehalten werden, ist beabsichtigt, durch kleine, weniger kostspielige Veröffentlichungen den interessierten Kreisen Gelegenheit zu geben, über aktuelle, theoretische und praktische Fragen der Wirtschaft rasch und doch eingehend aus dem Munde eines Fachmannes unterrichtet zu werden.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 160 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Rufsüß 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bendt.

Berlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 936.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mtr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | |
|--|--|
| Achtstundentag, Arbeitspausen, Arbeiterwohlfahrt und Arbeitsergebnis. Von Dr. h. e. Helene Simon, Schwelm. 1257 | Zwei Schiedsprüche und ihr Schicksal. Von Prof. Dr. Ludwig Bendt. |
| Die praktische Durchführung der Erwerbsbeschränktenfürsorge. Von Dr. Otto Wölz, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin. II. . . . 1264 | Die Tätigkeit der schwedischen Schlichtungsmänner im Jahre 1921. |
| Allgemeine Sozialpolitik. . . . 1267 | Arbeiterschutz 1280 |
| Mißtrauen i. Arbeitsverhältnis. Von Prof. Dr. Walbemar Zimmermann, Hamburg. | Der Entwurf eines Gesetzes über die Sonntagsruhe der Angestellten. |
| Das Dienstpflchtgesetz in Bulgarien. | Ein Lehrgang für die Gewerbeaufsichtsbeamtinnen. |
| Wohnfragen und Lebenshaltung 1270 | Die Verlängerung der Arbeitszeit in der Schweiz. |
| Die Gefährdung des Altkordlohnes. Von Dr. Heinz Scheller, Berlin. | Arbeitsgerichte 1281 |
| Eine Abänderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit der Löhne und Gehälter. | Die Tätigkeit der Gewerbe und Kaufmannsgerichte i. J. 1920. |
| Der Entwurf einer Familienbeihilfsordnung für das Reich. | Die Entschädigung der Beisitzer von Arbeitsgerichten. |
| Organisationen der Arbeiter und Angestellten 1273 | Jugendwohlfahrt 1282 |
| Eine wirtschaftspolitische Denkschrift. Gewerkschaften. | Die Mitwirkung der Jugendämter bei der Durchführung des Kinderschutzes. Von Otto Wehn, Frankfurt a. M. |
| Zur Frage der Vereinigungsfreiheit. | Gesetzgeberische Forderungen im Anschluß an das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. |
| Die Stellung der Gewerkschaften zur Frage der Arbeitszeit. | Volksgesundheit 1284 |
| Die christlichen Gewerkschaften i. J. 1921. | Soziale Gesichtspunkte bei der Verwaltung der Krankenanstalten. Von Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden. |
| Die christlichen Gewerkschaften Deutschösterreichs i. J. 1921. | Ein Abolitionsengesetz in der Tschechoslowakei. |
| Schlichtungswesen 1277 | Literarische Mitteilungen . . . 1286 |

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Achtstundentag, Arbeitspausen, Arbeiterwohlfahrt und Arbeitsergebnis.

Von Dr. h. e. Helene Simon, Schwelm.

Im Utopien des Thomas Morus gehören der eifrigen Berufstätigkeit 6 Stunden, unterbrochen von 2 Stunden Erholungspausen; so wird das Arbeitsergebnis mit dem geringsten Kraftaufwand zum Höchstmaß gesteigert.

Aber es gibt realere Beispiele für die Wechselbeziehung von Arbeitskürzung, Pausen und Produktionssteigerung. Robert Owen, als genauer Kenner der besten Erfolgsmöglichkeiten (Rentabilität) unter gegebenen Verhältnissen, führte in einer Zeit, wo die Konkurrenz den Arbeitstag beliebig ausdehnen konnte, zunächst den 11-, später den 10¹/₂-Stundentag ein: Arbeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, Pausen von 9—10 und 2—3 Uhr. Dabei galt es, die Kosten für die weltberühmten Neuanlagen seiner Baumwoll-

spinnerei in New Lanark aus dem Gewinn zu decken, die Ansprüche ungeduldiger und mißtrauischer Teilhaber auf sofortigen Nutzen, über die Kapitalverzinsung hinaus, zu befriedigen. Nach 10-jährigem Bestand ergab sich nach Abzug von 5% Kapitalzins ein Reingewinn von 60 000 £. Eingesezt in die Berechnung waren, neben besserer Rohstoffqualität, ständig verbesserter Technik und Organisation, die Hebung der Gesundheit und Werffreude der Arbeiter; in eben dieser Zeit wurden sie aus verkümmertem und verkommenem Lumpenvolk eine berufsbewußte und freie Gemeinschaft. Im Jahre 1818 erklärten sie in einer Petition an das Unterhaus zugunsten der gesetzlichen Arbeitskürzung, daß sie in 10³/₄ Stunden mehr produzierten als andere in 12 oder 13 Stunden.

Namentlich seit 1838 wird, getragen von der Chartistenbewegung, der Zehnstundentag zum politischen und ökonomischen Lösungswort der englischen Fabrikarbeiter. Die Jahrhundertmitte bringt für das Textilgewerbe den gesetzlichen „Normalarbeitstag“: Festungsgrenze, auf 12 Stunden verteilte Tätigkeit mit 2 Stunden Pause für weibliche Arbeiter und jugendliche Personen bis zu 18 Jahren.¹⁾ Allmählich setzt sich der Zehnstundentag auch in anderen als den Textilgewerben durch und dehnt sich automatisch auf die Männer aus, namentlich wo sie mit Frauen und Jugendlichen zusammenarbeiten. Im Jahre 1901 bringt der freie Sonnabend-Nachmittag die 55¹/₂-Stundentwoche, also fast den Neunstundentag im Wochen-durchschnitt.²⁾

Den gesetzlichen Normalarbeitstag im englischen Wortinn eine festungsgrenzten Tages: Arbeit zwischen 6, 7 oder 8 vormittags und 6, 7 oder 8 nachmittags mit 2 Stunden Pause, kennt das deutsche Gesetz nicht. Nach dem Gesetz betr. die Abänderung der G.D. vom 28. Dezember 1908 (RGBl. 667) darf die zehnstündige Arbeitszeit weiblicher und jugendlicher Arbeiter sich zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends bewegen mit 1¹/₂ Stunden Pause für Jugendliche und einer mindestens einstündigen Mittagspause für Frauen, auf Antrag 1¹/₂ Stunden für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben (§§ 136, 137 Titel VII G.D.).

Schon 1834 trat Owen, auch unter dem Gesichtspunkt der Steigerung der Arbeitsergiebigkeit, ein für den Achtstundentag. Zwischen 1844 und 47 war ein Achtstundengesetz oberste Forderung des englischen Bergwerker-Verbands.³⁾ Errungen ward ein solches 1873 und 1874 zuerst in Australien, ging dann als allgemeine Forderung von Amerika auf die europäische Arbeiterbewegung über und erscheint 1891 im Erfurter Programm:

„Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst: 1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage: a) Festsetzung eines höchstens 8 Stunden betragenden Normalarbeitstages.“

Seither vollzog sich der Uebergang zum gesetzlichen Zehnstundentag, sowie zu erheblichen Kürzungen der Arbeit an Vorfeiertagen und zum freiwilligen 9-, 9¹/₂- und 8-Stundenbetrieb in vielen Anlagen, ja ganzen Industriezweigen. Schon 1902 findet

¹⁾ Erst seit der Festlegung gleicher Anfangs- und Endpunkte sowie gleicher Ruhepausen besteht ein wirklich eingehaltener Normalarbeitstag. v. Pleuer, Die englische Fabrikgesetzgebung, Wien 1871.

²⁾ Vgl. St. Bauer, Der Weg zum Achtstundentag, Zürich 1919.

³⁾ S. und B. Webb, Industrial Democracy, Vol. I, S. 339.

sich in den Berichten der bayerischen Gewerbeaufsicht aus Unterfranken folgende Äußerung:

„Die Arbeitszeit der Frauen ist in denjenigen Betrieben, in welchen zugleich Männer arbeiten und in welchen diese 10stündige oder noch kürzere Arbeitszeit erreicht haben, wie beispielsweise in Buchdruckereien ebenso kurz, wie die der Männer.“¹⁾

Ueber die guten Erfolge: Gleichbleibende oder steigende Erziehbildigkeit bei kürzerer Arbeit berichtet Stephan Bauer in seiner bekannten Schrift: *Der Weg zum Achtstundentag*.²⁾ Er verweist u. a. und namentlich auf Abbe und dessen Zurückführung der Minderleistung bei langer Arbeitsdauer auf Ermüdung: Kraftverbrauch durch Leergang. Und mehr noch als auf maschinelle Verbesserungen wird vielfach die Mehrleistung bei kürzerer Arbeit zurückgeführt auf den verminderten Leergang: Die stetigere und intensivere menschliche Arbeit.

Freilich, wo solche Erfolge verzeichnet sind, erfolgte der Uebergang zum Achtstundentag allmählich, war begleitet von betriebstechnischen und organisatorischen Verbesserungen, vollzog sich zuletzt, nicht zumindest mit einer ruhigen, disziplinierten, sich ihrer Mitwirkung am Experiment bewußten Arbeiterschaft.

Vergleichen wir mit diesen Erfahrungen die heutige Sachlage. Dieses mehr oder minder hypothetische Vergleichen kann zwar keine schlüssigen Urteile ergeben, wohl aber die Gesichtspunkte, unter denen die exakte Forschung zu solchen gelangen kann.

Hinsichtlich des ersten Punktes: Allmählichkeit des Ueberganges zum Achtstundentag, hat Leypart, der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes mehrfach ausführlich dargelegt, daß die Arbeitszeit lange vor der Revolution und der Einführung des Achtstundentags durch die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter³⁾ vom 23. November 1918 (RGBl. Nr. 162 S. 1334) erheblich abgenommen hatte und keineswegs ein Sprung von 10 auf 8 Stunden vorliege. Vielmehr war der schon berührte Prozeß der Arbeitskürzung seither im In- und Ausland mächtig fortgeschritten. Immer häufiger und stärker und in immer zahlreicheren Gewerben und Betrieben blieb die Arbeitszeit unter der gestatteten Höchstnorm. Und immer häufiger ergab sich jener schon gezeigte Widersinn, daß in den ohnehin rückständigen und unhygienischen Betrieben, die man mit Vorliebe den Frauen einräumt, und bei entsprechenden Vorrichtungen die geschützten Personen länger arbeiten mußten als die Männer, die durch ihre Organisation den 9^{1/2}-, den 9-Stundentag oder einen noch kürzeren Arbeitstag, bzw. eine kürzere als die 58-Stundenwoche erkämpft hatten. Der Achtstundentag war also nicht so wenig spruchreif als es Unkundigen erscheinen mochte. Das zeigt sich ja auch darin, daß der Anordnung vom 23. November das den Achtstundentag enthaltende Uebereinkommen der Zentralarbeitsgemeinschaft von Unternehmer- und Arbeitervertretern vom 15. November vorausging, und daß dem deutschen Beschluß ein Jahr später auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Washington das Abkommen über den internationalen Achtstundentag folgte. Wohl waren politische⁴⁾ und Konjunkturmstände mitbestimmend. Allein zweifellos lagen ausschlaggebend wirtschaftliche Einsichten und Optimismen bezüglich der Werte und Möglichkeiten der Arbeitskürzung zugrunde.

Daß im Chaos der Uebergangszeit vom Weltkrieg zu einem sogenannten Frieden, der uns wirtschaftlich die Kehle zuschnürt, die Blütenträume des Achtstundentags nicht reiften, ist selbstverständlich. Erstauulich ist vielmehr, daß er sich relativ zu bewähren scheint. Um so erstaunlicher, als außer der auch nur vergleichsweise und stellenweisen Allmählichkeit der Einführung alle übrigen Voraussetzungen der Bewährung fehlen: Er mußte sich erproben an geschädigten Immobilien und verschlechtertem Rohmaterial, bei stockender Entwicklung der Technik, sowie an einer aus Gleichgewicht und Übung gekommenen, erschöpften, vielfach und vielfältig invaliden Arbeiterschaft.

Und immerhin ist diese Hypothese zulässig: Ist Voraussetzung des Produktions Erfolgs der Arbeitskürzung ruhige, stetige und intensive Arbeit, so ist andererseits die Arbeitskürzung Voraussetzung der Wiedergewinnung von Ruhe, Stetigkeit und Arbeitsintensität und der Erziehung zu ihr; um so mehr, da es sich um eine in ihren seelischen und körperlichen Kräften für Jahrzehnte geschwächten Be-

völkerung handelt. Denn auch den Nachwuchs verdammt unsere unheimliche Verarmung zur kümmerlichen Existenz.

Unter diesen Umständen ist es somit ein starker Beweis für den Achtstundentag, daß die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten keine größeren Produktionsrückgänge und Unternehmerswiderstände verzeichnen als bisher und daß nur im Kleinergewerbe die Klagen über die Schäden des kurzen Arbeitstages nicht verstummen. Dabei ist auch dies zu bedenken: Die Geschichte des Arbeiterschutzes lehrt Blatt um Blatt, daß noch die geringste gesetzliche Einschränkung zur Abstellung unerträglicher Nöte selbst junger Kinder ihren regelmässigen Klagebegleitchor hatte, dessen Unkenrufe nach einigen Jahren verstummen, weil alle angeordneten Uebel sich in ihr Gegenteil: in nachweisbare Segnungen verkehrten. So handelt es sich auch beim Achtstundentag sehr wesentlich um einen Anpassungsprozeß.

Seine Erfolgsvoraussetzungen für die Arbeiterwohlfahrt und die auf die Dauer von jener untrennbaren Arbeitsergiebigkeit sind um so sorgfältiger zu prüfen, als der Achtstundentag, als Norm für alle Arbeiter, im Entscheidenden einen vorläufigen Endpunkt bedeutet. Denn damit ist dieser Grundsatz erfüllt: 8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Erholung, 8 Stunden Schlaf, als gesundheitliche, wirtschaftliche und erzieherisch-kulturelle Grundeinteilung einer 24-Stundeneinheit.

Während indes die 8 Stunden Schlaf, gleichviel ob sie für diesen oder, je nach individuellem Schlafbedürfnis und Pflichtenkreis, teilweise anderweitig verwendet werden, mit Recht eine vom Beruf im wesentlichen getrennte Einheit darstellen, ist die geeignete Verteilung zwischen Arbeit und Erholung auf die verbleibenden 16 Stunden eine offene Frage: Entspricht es einer sinnvollen Organisation, auch die Erholung völlig jenseits der Berufstätigkeit zu legen? Oder ist sie mit ihr in ein fruchtbares Wechsel- und Austauschverhältnis zu bringen, so daß nur eine verringerte Stundenzahl jenseits des Arbeitstages zu liegen kommt?

Alles blieb hier bisher, mit Ausnahme der minimalen Schutzbestimmungen für weibliche und jugendliche Personen, der freien Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeitern überlassen. Auf dieser Grundlage begleitete die Arbeitskürzung, ohne jegliche Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Begleitercheinung, eine immer schärfere Trennung von Arbeit und Erholung, eine Zusammenpressung jener bis zur fast völligen Auszählung vorgesehener¹⁾ Ruhepausen. Steigt doch naturgemäß die Möglichkeit durchgehender Arbeit mit ihrer Kürzung in dem Maße, als jene die absolute Erschöpfungsgrenze hinausschiebt. Dies besagt jedoch nicht das Geringste über die relative Erschöpfungsgrenze in ihrer Beziehung zum Arbeitsergebnis. „Das Kapital“, sagt Marx, „kniert ab an der Mähszeit und einverleibt sie womöglich dem Produktionsprozeß selbst.“²⁾

Das tut aber nicht nur das Kapital, sondern sehr wesentlich auch die Arbeiterschaft, namentlich und begreiflicherweise da, wo weite Entfernungen wie in den Großstädten zur Einnahme von Mahlzeiten im Umkreis der Arbeitsstätte zwingen, die heute, sofern nicht Fabrikantinnen sie liefern, teuer und schlecht sind. Auch ist es psychologisch verständlich (obwohl ein weiterer Beweis für die Entseelung der Arbeit und das Schwenden des Berufsgefühls), wenn die Arbeiter auf Zusammenpressung der Erwerbstätigkeit, zwecks Gewinnung einer möglichst langen, von ihr getrennten Freizeit drängen. Ein Interesse, das sich scheinbar mit dem des Unternehmers an Betriebskostensparnis deckt. Scheinbar! Denn es ist mindestens unentschieden, wie sich hierbei das Verhältnis von der mechanischen zur organischen Rentabilität auswirkt.

Die nachrevolutionäre Gesetzgebung kam dem Interessentenstandpunkt entgegen. Zunächst verband sie mit dem Achtstundentag eine leise Lockerung des Arbeiterinnenschutzes durch Kürzung der Nachtruhe und der Pausen, das letzte auch für die Jugendlichen; es handelt sich dabei um einen Präzedenzfall der Untastung von Errungenschaften eines Jahrhunderts: der dem Teufel gereichte kleine Finger. Nach Ziffer V der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 dürfen „abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften der GD.“ Arbeiterinnen über 16 Jahren in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben anstatt wie bisher nur bis 8 Uhr bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine mindestens 16 stündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt wird. In diesen Fällen kann an Stelle der einstündigen Mittagspause eine halbstündige Pause treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit

¹⁾ Denn daß willkürlich und systemlos unproduktive Pausen gemacht werden, ist wohl nicht zu bezweifeln.

²⁾ Das Kapital, Bd. I.

¹⁾ Vgl. die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen. Schr. d. G. f. S. N. Jena 1902.

²⁾ a. a. O.

³⁾ Nur von den gewerblichen Arbeitern soll hier die Rede sein.

⁴⁾ Ueber den Einfluß der Revolution auf das Abkommen der Arbeitsgemeinschaft vom 15. November 1918 vgl. Heyde, Abriss der Sozialpolitik, 2. Aufl., S. 66.

anzurechnen ist. Arbeiterinnen und Jugendlichen ist gemäß Ergänzung der Ziffer V durch Anordnung vom 17. Dezember 1918 Ziffer 1 Abs. 4 (RöBl. Nr. 185 S. 1436) bei Beschäftigung von nicht mehr als 6 Stunden $\frac{1}{4}$ Stunde, von nicht mehr als 8 Stunden $\frac{1}{2}$ Stunde oder zweimal $\frac{1}{4}$ Stunde Pause zu gewähren; früher für Jugendliche bei 6 Stunden mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde, bei 8 Stunden mindestens 1 Stunde Pause (§ 136 G.D. Ziffer I).

Der „Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter“ setzt, in Anlehnung an das Washingtoner Übereinkommen, diese Rückwärtsbewegung fort, bis zur Verkürzung des Nachtarbeitsverbots für weibliche und jugendliche Arbeiter in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben um volle drei Stunden: Nachtarbeitsverbot für die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, anstatt wie bisher von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (§§ 136, 137 G.D.). Die Ruhezeit der Anordnung vom 23. November 1918 von 16 Stunden, bei einer Kürzung des Nachtarbeitsverbots um nur 2 Stunden, ist jetzt herabgesetzt auf 12 Stunden (§§ 10 und 11).

Die Pausen für die Jugendlichen sind wieder der G.D. angepaßt. Dagegen wird weiter „abgeknickt“ an der Mahlzeit der Arbeiterinnen. Ganz allgemein sind für sie die Pausen von einer auf eine halbe Stunde herabgesetzt, (auf Wunsch) für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu befragen haben, von $1\frac{1}{2}$ Stunden auf 1 Stunde:

„Wie bisher“, sagt die Begründung zum Entwurf, unter Nichtbeachtung des Unterschieds zwischen 1 und $1\frac{1}{2}$ Stunden.¹⁾ Die Begründung sagt ferner: „Obwohl die kürzeren Pausen — für manche Arbeitsverrichtungen vom gesundheitlichen Standpunkt nicht immer erwünscht sein mögen, so ist doch auch hier die Verkürzung der früheren 10 stündigen Arbeitszeit auf 8 Stunden zu berücksichtigen.“ — Auch seien die kürzeren Pausen der Ziffer V der Anordnung vom 23. November und 17. Dezember 1918 inzwischen in weitem Umfang bereits eingeführt: „Wollte man sie jetzt wieder aufheben, so würde dies, abgesehen von dem zu erwartenden Widerstande der Arbeiter selbst, zu Schwierigkeiten, besonders für solche Betriebe führen, in denen die erwachsenen männlichen Arbeiter auf die Zusammenarbeit mit Arbeiterinnen angewiesen sind.“

Betreffs der ersten Begründung der Verschlechterung des geltenden Arbeiterinnenschutzes ist zu fragen: Ob nicht die gesetzliche Pausenverkürzung, die der Umgehung des Gesetzes bis zur fast völligen Pausenlosigkeit Vorschub leistet, die gesundheitlichen Vorteile des Achtstundentags für die Arbeiterinnen glatt aufhebt. Hinsichtlich des Widerstands der Arbeiter und der Betriebschwierigkeiten gilt durchaus die Begründung zur Wiedereinführung der Vorschriften der G.D. für die jugendlichen Arbeiter: Obwohl die vielfach übliche Zusammenarbeit von erwachsenen und jugendlichen Arbeitern eine möglichst übereinstimmende Regelung der Pausen zum mindesten als erwünscht erscheinen lasse, „ist es ungeachtet der allgemein eingetretenen Verkürzung der Arbeitszeit wohl nicht vertretbar für jugendliche Arbeiter, die — bisher den Schutz des § 136 mit seinen soviel längeren Pausen genossen, auf die Dauer die kürzeren Pausen der Anordnung vom 23. November und 17. Dezember 1918 beizubehalten“.

Ebenso wenig vertretbar ist es, die Verkürzung der Pausen des § 137 der G.D. für die Arbeiterinnen beizubehalten. Das eigentliche Motiv dafür steckt im dritten Punkt der Begründung:

„Die Verkürzung ermöglicht ferner den mehrschichtigen Betrieben eine vollständige Ausnutzung der Schichten in der ihnen im allgemeinen zur Verfügung stehenden Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends. Auch auf die mit einer möglichen Zusammendrängung der Arbeitszeit häufig verbundenen Ersparnis von Rohlen und sonstigen Betriebsmitteln ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.“

Gewiß. Der springende Punkt ist jedoch dieses Problem: Wie verhält sich die „vollständige Ausnutzung“ der menschlichen und mechanischen Kräfte zur eigentlichen Arbeitsökonomie, nämlich zu dem Arbeitsergebnis?

Zunächst bedeuten schon Schichtwechselfystem und Berengung des Nachtarbeitsverbots keineswegs belanglose Erschwerungen der Beaufsichtigung und Gesetzesverwirklichung. Auch stellen früher Arbeitsbeginn (5 Uhr) oder später Arbeitsluß (10 Uhr) große Ansprüche an Körper- und Nervenkraft häuslich tätiger Frauen. Wo die Arbeitszeit sich in den normalen Grenzen bewegt, zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends, wächst die durch den Achtstundentag vergrößerte Spannung zwischen der Arbeit und der Zeit, in die sie fallen darf, und damit die Erschwerung der Innehaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften noch weiter durch die Pausenverkürzung.

Aber auch ohne die alten und neuen Formen von Gesetzesumgehungen, mit und ohne Billigung der Betriebsräte, leiden höchstwahrscheinlich durch die Trennung von Arbeit und Erholung, anstatt

¹⁾ Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Begründung S. 17.

der Beibehaltung angemessener Mahlzeit- und Ruhepausen im Umfang des § 137 G.D., Arbeit und Erholung gleichermaßen: Mindert Erschöpfung hier das Arbeitsergebnis, so dort den Vollauf und die Vollverwertung der Freizeit und leicht wird für die Arbeiterin der Gewinn des Achtstundentags zur Nieme.

Auch im allgemeinen erregt die Ausschaltung von Erholungs- und Ruhepausen Bedenken und drängt die Frage auf: Ob mit der heutigen Arbeitseinteilung ein Höchstmaß an Arbeiterwohlfahrt und Produktivität erzielt sei. Und wenn nicht, wo liegt der Haken? Wie kann beides gesteigert werden? Dies lehrt die eigentliche Arbeitswissenschaft bisher wesentlich nur geprüft in der Richtung der Berufseignungsanalyse (Psychotechnik) und des Taylor-Systems im engeren Sinne: Spezialisierung und Systematisierung der Verrichtungen, Ausschaltung aller mechanischen Leergänge; weniger hat man den menschlichen, den psychophysiologischen Leergängen nachgespürt, wie es Kräpelin, Brentano, Münsterberg¹⁾ und unter der Führung von Max Weber die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über „Auslese und Anpassung in der Arbeiterschaft“ angebahnt hatten. So ward auch die dort angeschnittene Frage nach der Beziehung von Arbeitspausen und Arbeitsergebnis, soweit ich sehe, seither nicht weiter verfolgt.

Im zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Untersuchungen bis 1912 führt Herkner aus: „Das männliche Geschlecht zeigt eine größere Stetigkeit, während das weibliche Geschlecht nur mit Hilfe immer wieder erneuter Anläufe, also durch ruck- und stoßweises Arbeiten zu größeren Erfolgen vordringt. Innerhalb des Tages scheinen die Maxima der Leistungen in der zweiten Hälfte des Vor- und ganz besonders des Nachmittags zu liegen, wenigstens bei Arbeiterinnen. Nach den Pausen tritt zunächst ein Rückgang ein, der aber dann rasch durch höhere Leistungen ausgeglichen wird, so daß die Gesamtleistung der Stunde nach der Pause höher ist als die Leistung der Stunde vor der Pause.“²⁾

Die Wechselbeziehung von Arbeitsergebnis und Pausen,³⁾ bzw. der Rentabilität der Pausen durch Aufhebung der Ermüdung und Wiederherstellung der Arbeitsintensität, hat Marie Bernays für bestimmte Gruppen von Spinnerinnen mittels der Zahlenangaben automatischer Meßinstrumente untersucht.⁴⁾ Bei dem Ergebnis spielt die einstündige Mittagspause mit der Hauptmahlzeit des Tages eine hervorragende Rolle:

„Die günstige Wirkung der Mittagspause auf die ihr folgende Leistung erklärt sich nun nicht nur aus der Länge dieser Pause, sondern sicherlich in ebenso bedeutendem Maße daraus, daß zu dieser Zeit die Hauptmahlzeit des Tages eingenommen wird.“⁵⁾

Indes ist anzunehmen, daß diese günstige Wirkung gerade durch die Länge der Pause erheblich steigt, und daß der gesundheitliche Einfluß einer in Ruhe genossenen Mahlzeit, einschließlich einer wenn auch nur kurzen Verdauungspause den Übungsverlust mehr als aufhebt. Wenn „Arbeiterinnen am besten im letzten Tagesviertel, in der Zeit von $\frac{1}{2}$ 4—6 Uhr zwischen Vesperpause und Arbeitsluß“⁶⁾ arbeiten, so darf man daraus wohl auf die kombinierte Wirkung von Mittags- plus Vesperpause schließen. Im übrigen wirken nach M. Bernays, infolge einer Kreuzung von Übungs- und Erholungsgewinn, bei nicht zu schwerer aber sehr mechanisierter Arbeit, kurze Pausen von 10—15 Minuten am günstigsten auf die ihnen folgende Arbeitsleistung. Anzunehmen wäre danach, daß eine Arbeitsverteilung, die mit der einstündigen Mittagspause je $\frac{1}{4}$ stündige Frühstückspause und Vesperpause Vor- und Nachmittags verbindet, die dem Arbeitsergebnis günstigste ist: Also ein Normalarbeitstag von $9\frac{1}{2}$ Stunden mit $1\frac{1}{2}$ Stunden Pause, wenn wir vom Achtstundentag ausgehen. Ermüdungserscheinungen machen sich bei Frauen erfahrungsmäßig bereits nach 4 Stunden ununterbrochener Arbeit stark hemmend bemerkbar. So ist anzunehmen, daß die gekürzte Mittagspause das Gegenteil der Feststellung von M. Bernays erzielt: Nämlich, an Stelle der Höchstergiebigkeit, Mindestergiebigkeit des letzten Tagesviertels. Es ist klar und die Verfasserin betont es stets erneut, daß es sich hier um vielfältig verschlungene Ursachen und Wirkungen handelt, die sich je

¹⁾ Vgl. Frieda Wunderlich, Hugo Münsterbergs Bedeutung für die Nationalökonomie. Jena 1920.

²⁾ Probleme der Arbeiterpsychologie. Schr. d. V. f. S. Leipzig 1912. S. 132.

³⁾ „Gegenspiel von Ermüdung, Übung, Erholung und Anregung.“

⁴⁾ Untersuchungen über die Schwankungen der Arbeitsintensität während der Arbeitswoche und während des Arbeitstages. Ein Beitrag zur Psychophysik der Textilarbeit. Auslesung und Anpassung, a. a. D. Leipzig 1912.

⁵⁾ Bernays, a. a. D. S. 271.

⁶⁾ Verhandlungen d. V. f. S. in Nürnberg 1911, a. a. D. S. 144/45.

nach der Natur der Berrichtungen und des Arbeiters, sicher wesentlich auch nach dem Geschlecht, verschieden auswirken. Wir stehen aber vor exakten Untersuchungen, die mindestens der Fragestellung Wege weisen und schon jetzt die gesetzliche Kürzung der Pausen für die Frauen als recht zweifelhafte Weisheit auch im Licht der Produktionssteigerung erscheinen lassen.

Gestrikt sei in diesem Zusammenhang die mögliche Beziehung zwischen Unfallsziffer und Pausen. So fand Wienkowsky, daß die Unfallsziffer mit der Arbeitsdauer steigt, aber ihr Steigen durch die Mittagspause unterbrochen wird und die meisten Unfälle zwischen 10—12 und kurz vor Arbeitschluß vorkommen¹⁾ Schließlich muß die pausenlose Tätigkeit das belebende und rentable Element der Arbeitslust auf den Nullpunkt herabdrücken und wird höchstwahrscheinlich an Stelle systematisch-zweckbestimmter Pausen ein system- und zweckloses Stocken und Aussetzen durch Ermüdung der Willenskraft zeitigen.

Betreffs des Achtstundentages in Krankenhäusern teilt Professor Dr. Lennhof aus einer Schrift des Berliner Stadtmedizinalrates Dr. Rabnow folgendes mit:

„Gegen den achttündigen Arbeitstag an sich erhebt Rabnow keinen Einwand. Bei rationeller Ausnutzung und bei angemessener Erholungs- und Pausenpause hält er ihn im volksgesundheitlichen Interesse für erwünscht. Aber der ungeteilte Achtstundentag sei, wie auch der Gewerbearzt Brezina behauptet, in gesundheitlicher Beziehung nicht zuträglich. Dadurch falle ein wesentliches Motiv für das Gesetz über den Achtstundentag, nämlich daß die Gesundheit mehr geschont werden solle, unter den Tisch. Wirtschaftlich sei der ungeteilte Achtstundentag sicher nachteilig, sein Einfluß lasse sich in den Krankenhäusern Groß-Berlins auf etwa 10 Millionen Mark Einbuße jährlich schätzen.“²⁾

Daß die Verknappung der Pausen zur Fortschaffung der Ermüdungsstoffe und ihre dadurch bedingte Anhäufung³⁾ dem Produktionsprozeß abträglich ist, scheinen einzelne Ausführungen in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten zu bestätigen. Schon im vorigen Jahre begegnete man mehrfach Äußerungen über die Erschöpfung namentlich jugendlicher und weiblicher Arbeiter in der letzten Arbeitsstunde, als Ergebnis ununterbrochener, bzw. nur durch eine halbe Stunde unterbrochener Tagesarbeit und der Befürchtung eines dadurch entstehenden „Leerlaufs“. Auch ward mitgeteilt, daß ältere Arbeiter in Kleinstädten und auf dem Lande an der einstuündigen Mittagspause festhalten oder zu ihr zurückkehren, trotz teilweisen Widerstands der jüngeren Kollegen und der Unternehmer. Im allgemeinen und besonders in den Großstädten und Industriezentren gehen freilich, wie schon berührt ward, Unternehmer und Arbeiter einig in der Pausenkürzung bis auf höchstens 1/2 Stunde und darunter, auf 20, ja 15 Minuten und wie mir aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet bekannt ist, auf 10 Minuten. Daß eine solche Ueberspannung des Bogens auch für die normalen männlichen Arbeitskräfte das Ergebnis der letzten Arbeitsstunde problematisch macht, zeigt eine Mitteilung in den Jahresberichten der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1921: In einem Falle war probeweise die durchgehende Arbeitszeit mit viertelstündiger Pause für die erwachsenen männlichen Arbeiter in einem großen Betrieb, der Fahrradteile herstellt und keine besonders anstrengende Arbeit erfordert, eingeführt. Die Folge war eine deutliche Ermüdung in den letzten Arbeitsstunden.⁴⁾

Ferner erleichtert der ungeteilte Arbeitstag die „Schwarzarbeit“. So kam es vor, daß Arbeiter regelmäßig zwei Schichten nacheinander in verschiedenen Betrieben tätig waren. Sicher ist dies, ganz abgesehen von den Gesundheitsgefahren, der Arbeitsleistung weder hier noch dort förderlich.

Die Untersuchung der Wechselbeziehung zwischen Achtstundentag, Arbeitspausen, Arbeiterwohlfahrt und Arbeitsergebnis ist somit eine dringende Aufgabe der Gewerbehygiene und Wirtschaftswissenschaft.

Es wird zu prüfen sein:

1. Bedeutet im Rahmen des Achtstundentags die Zusammenpressung der Arbeit, durch Verkürzung oder Ausschaltung regelmäßiger Pausen zur Fortschaffung der Ermüdungsstoffe und deren dadurch bedingte Anhäufung, eine Gesundheitsgefährdung?

2. Bedeutet die ungeteilte Arbeit eine Beeinträchtigung der vom Achtstundentag zu erwartenden Arbeitsintensität und somit des Arbeitsergebnisses?

¹⁾ Untersuchungen über Arbeitszeit und Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft einer Kautschukfabrik. Schr. d. V. f. S., a. a. D.

²⁾ Vgl. Achtstundentag im Krankenhause. Reichsarbeitsblatt, Nichtamtlicher Teil Nr. 17, 1922, S. 515.

³⁾ Vgl. Max Weber, Zur Psychophysik der industriellen Arbeit II. Archiv für Sozialwissenschaft. Bd. 28. S. 734.

⁴⁾ Es ist vielleicht nicht ohne symptomatische Bedeutung, daß Gustav Hoch im Korrespondenzblatt des ADGB diese Mitteilung wiedergibt.

- a) allgemein,
- b) nach Alter und Geschlecht,
- c) je nach Arbeitsverrichtung.

Und als Spezialfrage: Verträgt sich die vorgesehene gesetzliche Kürzung der Mittagspausen für weibliche Arbeiter von 1 Stunde auf 1/2 Stunde mit ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit?

Daß die ungeteilte Arbeitszeit sich heute in Unternehmer- und Arbeiterkreisen fast gleicher Beliebtheit erfreut, macht eine solche Untersuchung zwar schwieriger aber nicht unwichtiger.

Hoffentlich tritt das „Institut für Arbeitswissenschaft“ im Reichsarbeitsministerium, trotz der Zeiten bitterer Ungunst, bald ins Leben und geht, vielleicht in Verbindung mit dem Verein für Sozialpolitik, in Fortführung der Arbeiten über Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft, an die Untersuchung der Beziehung von Erholungs- und Arbeitspausen und Arbeitsergebnis im Rahmen des Achtstundentags.

Die praktische Durchführung der Erwerbsbeschränktenfürsorge.

Von Dr. Otto Bötz, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin.

II.

Bei der Durchführung der in dem vorhergehenden Aufsatz erwähnten allgemeinen Grundsätze haben Reich, Länder und Gemeinden zusammenzuwirken.

Das Reich ist insofern beteiligt, als es mit dem Schwerbeschädigtengesetz die gesetzlichen Unterlagen für die zwangsweise Unterbringung Schwertriegsbeschädigter und Schwerunfallbeschädigter gegeben hat. Diese Bestimmungen konnten schon nach dem bisherigen Gesetz § 7 in besonderen Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten auf andere Schwererwerbsbeschränkte in der Weise ausgedehnt werden, daß eine Einstellung in einem gewerblichen Unternehmen oder bei einer Behörde als eine Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung galt. Eine Begriffsbestimmung des Schwererwerbsbeschränkten war in dem Gesetz nicht gegeben. Immerhin war davon anzugehen, daß keine geringere Erwerbsbeschränkung als bei den Schwerkriegsbeschädigten, also mindestens eine Erwerbsbeschränkung von 50%, vorliegen müsse.

Die inzwischen im Reichsarbeitsblatt veröffentlichte Novelle zum Schwerbeschädigtengesetz bringt hier eine wesentliche Aenderung. Einmal enthält sie eine Begriffsbestimmung der Schwererwerbsbeschränkten in dem vorerwähnten Sinne, weiterhin stellt sie zunächst einmal für die Blinden unter Wahrung des Vorrechts der Schwerkriegsbeschädigten und der Unfallbeschädigten eine bindende Verpflichtung für die Hauptfürsorgestellen auf, die Blinden auf Grund des Gesetzes unterzubringen. Bezüglich der übrigen Erwerbsbeschränkten stellt sie die Anwendung des Gesetzes ins Ermessen der Hauptfürsorgestelle. Es kann damit gerechnet werden, daß die Hauptfürsorgestelle, wie zum großen Teil schon nach dem bisherigen Gesetz, es sich grundsätzlich zur Aufgabe machen, überall da, wo es ohne Beeinträchtigung der Schwerkriegsbeschädigten und Unfallbeschädigten möglich ist, auch die Schwererwerbsbeschränkten unterzubringen. Dafür ist schon dadurch Gewähr geleistet, daß nach der Novelle in dieser Beziehung die Schwererwerbsbeschränkten den sogenannten minderbeschädigten Kriegs- und Unfallbeschädigten zwischen 30 und 50% gleichgestellt werden. Vor allem aber wird diesen Personen, falls das Gesetz auf sie angewendet wird, auch der Schutz der Kündigungsbeschränkung zuteil. Dazu kommt, daß ferner damit gerechnet werden kann, daß im Wege der Verwaltungsanordnung die gesamte Arbeitsvermittlung für Schwererwerbsbeschränkte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes von den Arbeitsämtern dann an die Hauptfürsorgestellen überwiesen wird, wenn sich bei dem gewöhnlichen Arbeitsnachweis irgendwelche Schwierigkeiten der Unterbringung solcher Personen ergeben. Deshalb ist auch in § 7 des Entwurfs die Anhörung des zuständigen örtlichen Arbeitsnachweises vorgeschrieben. Eine immer engere Fühlungnahme zwischen Arbeitsnachweis und Schwererwerbsbeschränktenfürsorge der Hauptfürsorgestellen ist überhaupt unumgänglich notwendig.

Das Reich hat aber auch weiterhin noch ein besonderes Interesse an der Versorgung der Schwererwerbsbeschränkten mit angemessener Arbeit dadurch bekundet, daß es im Haushaltsplan des Reichsarbeitsministeriums (Kapitel 2 Titel 16) besondere Mittel eingestellt hat. Die zur Unterstützung der Erwerbs- und Arbeitsvermittlung für Erwerbsbeschränkte, insbesondere zur Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung für Sozial- und Kleinrentner, verwendet werden sollen.

Während bisher die Fürsorge für Erwerbsbeschränkte, die nicht Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene waren, als ausschließliche Aufgabe der Länder zu betrachten war, hat damit das Reich in Anerkennung der Notwendigkeit, in erster Linie überall durch Arbeitsbeschaffung zu helfen, den Bestrebungen der Länder und Gemeinden ebenso wie Unternehmungen der freien Wohlfahrtspflege, die sich unter eine gewisse Aufsicht von Ländern und Gemeinden stellen, Zuwendungen in Aussicht gestellt. Zur Durchführung dieser Haushaltsbestimmung ist den Ländern in einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministeriums mitgeteilt worden, wie diese Mittel verwendet werden sollen. Hierbei wird in den Vordergrund der Erwägung gestellt, daß allgemein die Notwendigkeit besteht, Barunterstützungen durch die Schaffung von Arbeits- und Erwerbsgelegenheit zu ersetzen. Diese Arbeitsmöglichkeiten sollen nicht in erster Linie den Charakter von Mitleidseinrichtungen tragen, sondern sie sollen als wirtschaftliche Einrichtungen aufgefaßt werden. Mit Recht weist das Reich darauf hin, daß es sich hier um einen großzügigen Versuch handelt, bei dem eine gewisse Vorsicht im Ausmaß der Einrichtungen geboten ist, um Fehlschläge, wie sie sowohl in der Kriegsbeschädigten- als in der Erwerbslosenfürsorge namentlich in der ersten Zeit nach dem Krieg wiederholt eingetreten sind, zu vermeiden. Es wird hierbei auf die beachtenswerten Ausführungen von Direktor G. Kasteleiner beim Arbeitsamt in der Zeitschrift „Arbeit und Beruf“ Nr. 8 vom 25. Mai 1922 Bezug genommen. Es wird weiter der Grundsatz aufgestellt, daß nur solche Personen berücksichtigt werden sollen, deren Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkt nicht mehr verwertet werden kann. Es ist damit mit aller Klarheit zum Ausdruck gebracht, daß in erster Linie die Anwendung des Schwerbeschädigtengesetzes notwendig ist; soweit irgend möglich, sollen Erwerbsbeschränkte bei Behörden und Privatunternehmungen untergebracht werden. Dabei wird die Unterbringung in den im vorhergehenden Aufsatz erwähnten besonderen Berufsgruppen, die namentlich in den Zeiten wirtschaftlich günstiger Konjunktur vom freien Arbeitsmarkt nicht hinlänglich versorgt werden können, in Betracht kommen. Erst in letzter Linie sollen besondere Erwerbsbeschränkteinrichtungen, insbesondere Werkstätten, errichtet werden. Ausdrücklich wird festgelegt, daß das Reich höchstens die Hälfte der Gesamtaufwendungen zuzuschießen in der Lage ist. Anträge auf Unterstützung aus diesen Mitteln sind von den beteiligten Stellen vorzugsweise von den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Landesregierungen vorzulegen. In den Anträgen sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Wie lange besteht die Einrichtung?
2. Wieviel Erwerbsbeschränkte sind im Durchschnitt darin beschäftigt?
3. Wie hoch beläuft sich das Durchschnittsmonatsinkommen des in der Einrichtung Beschäftigten aus der Tätigkeit in ihr? Welche Einkommensbeträge werden neben dem Lohn aus Wohlfahrtsmitteln bezahlt?
4. Welchen besonderen volkswirtschaftlichen Zwecken dient die Arbeitseinrichtung?
5. Inwieweit ist Vorsorge getroffen, daß unter den Erwerbsbeschränkten auch Kleinrentner, die infolge ihres Alters ihren Beruf nicht mehr ausüben können, darin gewinnbringende Beschäftigung finden?
Wieviel Personen sind insgesamt in der Werkstätte beschäftigt,
" Rentenempfänger aus Grund des RVO.
" " der RVO.
" Kleinrentner?
6. Welche allgemeinen Erfahrungen sind bisher gemacht worden?
7. Welche Aufwendungen haben Gemeinde, Gemeindeverbände oder Land bisher im Durchschnitt jährlich für die Arbeitseinrichtung gemacht? Aus welchem anderen Fonds der Länder und des Reichs (z. B. produktive Erwerbslosenfürsorge) hat das Unternehmen Zuschüsse beantragt oder erhalten?
8. Zu welchen Zwecken soll der Reichszuschuß Verwendung finden?

Private Einrichtungen, die Unterstützungen aus den in Frage kommenden Mitteln beanspruchen wollen, müssen sich einer mittelbaren oder unmittelbaren Aufsicht einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes unterstellen und nach der Art ihrer Führung und ihrer bisherigen Leistungen eine Gewähr für die zweckmäßige Verwendung öffentlicher Mittel bieten.

In Betracht kommen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, gegebenenfalls den Provinzen und Ländern, Einrichtungen, die in erster Linie einen selbständigen wirtschaftlichen Produktionszweck unter Verwendung Schwererwerbsbeschränkter erzielen wollen. Dies wird besonders bei Anträgen der sogenannten Armenbeschäftigungsanstalten zu berücksichtigen sein. Es wird sich in der gesamten Armenpflege empfehlen, derartige Einrichtungen mehr als bisher ihres reinen Wohlfahrtscharakters zu entkleiden und sie auf wirtschaftlichen Boden zu stellen. Immerhin wird es nicht ausgeschlossen sein, auch solchen Einrichtungen, die den Beschäftigten als Gegenleistung in erster Linie Unterkunft und Verpflegung gewähren,

Unterstützungen zu geben, nur wird gefordert werden müssen, daß unter allen Umständen eine der Leistungsfähigkeit entsprechende Berechnung der Arbeitsvergütung erfolgt. Es soll mit diesen Einrichtungen weitgehend erreicht werden, daß die Kreise der Erwerbsbeschränkten möglichst ihrer Höchstleistungsfähigkeit entsprechend wirtschaftlich selbständig gemacht werden. Anstalten, in denen die Beschäftigung nach rein wohlfahrtspflegerischen Gesichtspunkten oder aus sonstigen Gründen, z. B. in Irrenanstalten, erfolgt und nur nebenbei für Beschäftigung gesorgt wird, kommen für die Unterstützung aus Reichsmitteln nicht in Betracht, ebensowenig Einrichtungen, die nur Ausbildungszwecken dienen. Es wird also bei der Antragstellung ausdrücklich zu erwähnen sein, wieviele ausgebildete Erwerbsbeschränkte in einer solchen Einrichtung beschäftigt sind.

Weiterhin kommen für derartige Einrichtungen aber auch die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Betracht. Es ist in dieser Richtung auf Ziffer I 7 c der Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zu verweisen. Es können nur solche Personen berücksichtigt werden, die anderenfalls der Erwerbslosenfürsorge anheimfallen würden, sie dürfen ferner nicht mehr als $66\frac{2}{3}\%$ erwerbsbeschränkt sein und müssen in den Werkstätten für eine dauernde Erwerbstätigkeit umgeschult werden. Als dauernde Erwerbstätigkeit kann in diesen Fällen ausnahmsweise auch die Weiterbeschäftigung in der Werkstatt als Vollarbeiter angesehen werden. Für derartige Zuschüsse oder Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge sind besondere Anträge nach den dafür geltenden Bestimmungen zu stellen.

Die Hauptarbeit auf diesem Gebiet verbleibt den Ländern, die hier auf ein weitgehendes Zusammenarbeiten zwischen Landesarbeitsämtern, den Schwerbeschädigtenabteilungen der Hauptfürsorgestellen und den Berichterstattern für produktive Erwerbslosenfürsorge sowie für die bisherigen Einrichtungen der Blinden-, Taubstumm-, Krüppel- und sonstigen Erwerbsbeschränktenfragen hinzuwirken haben werden. Auf diesem Gebiet ist unbedingt erforderlich, daß die bisherige Fürsorge für derartige in der Erwerbsfähigkeit geminderte Personen nicht abseits von den Arbeitsämtern und den Hauptfürsorgestellen sich betätigt, sondern die ihnen durch jene Stellen gebotenen Möglichkeiten voll ausnützt. Insbesondere werden die vielfach von den Ländern schon im Frieden unterstützten großen charitativen Einrichtungen auf die Zweckmäßigkeit der Zusammenarbeit hinzuweisen sein. Die Wirtschaftlichkeit all dieser Einrichtungen ist dadurch bedingt, daß jede unnütze Doppelarbeit vermieden wird, daß sich die von den verschiedenen Stellen getroffenen Fürsorgemaßregeln für einzelne Personen gegenseitig ergänzen und daß dann vor allem auch ein wirtschaftliches Zusammenwirken der verschiedenen Einrichtungen, namentlich bei der Beschaffung von Rohstoffen, in die Wege geleitet wird. Es ist mit Bedauern festzustellen, wie da und dort die Fürsorge der Länder für derartige Einrichtungen in keiner Weise mit der ungünstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse Schritt gehalten hat. Recht oft betragen die Unterstützungen der Länder für derartige charitative Einrichtungen, namentlich für Blindenanstalten, kaum mehr als im Frieden. Mit Bedauern ist festzustellen, wie wenig vielfach derartige Anstalten gestützt und in ihren wirtschaftlichen Bestrebungen, namentlich in der Beschaffung von Rohstoffen für ihre spezifischen Arbeiten gefördert werden. Es ist auffallend, daß trotz der überall vorhandenen Notlage so wenig Anträge seitens der Länder bisher beim Reichsarbeitsministerium eingegangen sind. Dabei laufen immer wieder Klagen seitens derartiger charitativer Einrichtungen ein, daß sie nicht mehr in der Lage seien, ihre Betriebe aufrecht zu erhalten und daß sie vielen bisher wirtschaftlich voll beschäftigten Insassen wegen Rohstoffmangels keine Arbeit mehr geben könnten. Ein Eingreifen von Reichs wegen ist hier im Einzelfall, abgesehen von der in Aussicht gestellten geldlichen Unterstützung, ausgeschlossen. Hier muß unbedingt an der Zuständigkeit der Länder festgehalten werden. Bedauerlich ist allerdings auch, daß vielfach die charitativen Einrichtungen selbst sich nicht hinreichend und frühzeitig genug den völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt haben und derartige Möglichkeiten, wie die Erzielung von Beiträgen des Reichs, unberücksichtigt lassen. Die Bedingungen, die in dieser Richtung bezüglich der Aufsicht einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gestellt werden, sind durchaus nicht deshalb gegeben, um die wirtschaftliche Selbständigkeit derartiger charitativer Einrichtungen zu beschränken, sondern lediglich, um eine angemessene, den heutigen Zeitverhältnissen angepaßte Wirtschaftsführung zu befördern.

Vor allem ist es Sache der Gemeinden und von diesen auch in weitem Umfang schon in Angriff genommen, ihre eigenen Armen- und Wohlfahrtslasten durch die Einführung derartiger produktiver Unternehmungen zu verringern. Noch viel zweckmäßiger ist es

allerdings, wenn die Gemeinden ihrerseits ihr Augenmerk darauf lenken, daß die in ihrem Bannkreis befindlichen charitativen Einrichtungen sich erhalten und den Zeitverhältnissen anpassen. In dieser Richtung wird man die vom Reich gewünschte Bedingung der Unterstellung unter eine gewisse Aufsicht nur als Fortschritt begrüßen dürfen.

Bei der Schaffung derartiger Einrichtungen, insbesondere bei der Leitung der privaten Einrichtungen, ist aber unbedingt erforderlich, daß eine Wirtschaftlichkeit des Unternehmens in sich selbst gewährleistet ist, aber auch nach der Richtung, daß durch derartige Unternehmungen für Erwerbsbeschränkte die allgemeine Wirtschaftslage, namentlich die Erwerbsmöglichkeiten für gesunde Arbeitnehmer, nicht verschlechtert werden. In erster Linie werden sich derartige Betriebe aus eigener Kraft erhalten müssen. Hierüber wird mein Mitarbeiter, Regierungsrat Dr. Dr. Richter, in Bälde einen eingehenden Aufsatz auf Grund einer Reihe von Besichtigungen derartiger Einrichtungen veröffentlichen.

Ueber die Rechtsform für diese Einrichtungen werden allgemeine Grundsätze nicht aufgestellt werden können. Dem Wunsche, die Betriebe möglichst als selbständige Wirtschaftsbetriebe aufzuziehen, wird es im Allgemeinen entsprechen, wenn gemischte wirtschaftliche Gesellschaften, möglichst in Form einer G. m. b. H., gegründet werden, in denen sich die Gemeinden oder Gemeindeverbände den überwiegenden Einfluß sichern. Auch die Form des eingetragenen Vereins ist da und dort gewählt worden. Besonderes Gewicht wird darauf zu legen sein, eine Zersplitterung in derselben Gemeinde zu vermeiden. Es kann deshalb auch zweckmäßig sein, die von der Gemeinde zu verfolgenden Zwecke durch Anschluß an eine gut geleitete gemeinnützige Einrichtung der privaten Wohlfahrtspflege durchzuführen.

Mit dem Erlaß des Reichsarbeitsministeriums muß man sich darüber klar sein, daß es sich um einen groß angelegten Versuch handelt, auch die ungünstigsten Arbeitskräfte zur Hebung der allgemeinen Produktion heranzuziehen. Die Einrichtungen müssen sich deshalb in den Rahmen der allgemeinen Produktion eingliedern. Es ist mit Erfolg vielfach versucht worden, im Zusammenwirken mit der ortsangehenden Industrie durch Uebernahme gewisser Hilfsarbeiten für diese von vornherein jede überflüssige Konkurrenzentwicklung auszuschalten und sich gleichzeitig einen gewissen sicheren Absatz zu erhalten. Immerhin empfiehlt es sich, um nicht gerade mit diesen Werkstätten allzu sehr von den Konjunkturschwankungen der angelegenen Industrie abhängig zu sein, auch noch andere Produktionszweige, namentlich zur Erfüllung von Bedürfnissen der Gemeinde selbst, heranzuziehen, denn es sollte gelingen, gerade auch in Zeiten schlechter Wirtschaftslage mit diesen Einrichtungen die Erwerbsbeschränkten durchzuhalten und sie von den Notstandsarbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge fernzuhalten. Es hat sich bei den in Zeiten großer Erwerbslosigkeit, namentlich des Jahres nach dem Kriege, ausgeführten Notstandsarbeiten gezeigt, daß deren Kosten ganz erheblich durch den großen Prozentsatz von Erwerbsbeschränkten unter den Notstandsarbeitern erhöht worden sind. All diese Gesichtspunkte sind möglichst einheitlich zu berücksichtigen. Wie bei den Ländern darf namentlich auch bei den Gemeinden eine derartige Einrichtung nicht einseitig vom Standpunkt eines Ressorts, etwa der Wohlfahrtspflege, allein behandelt werden, vielmehr ist eine ständige Zusammenarbeit mit dem Arbeitsnachweis und eine Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage unbedingt notwendig.

Besonders dankenswert ist es zu begrüßen, wenn die Erfahrungen der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände, wie dies bisher schon in einzelnen Veröffentlichungen, namentlich auf Veranlassung des Deutschen Städtetages erfolgt ist, möglichst vollständig bekannt werden. Da es sich um einen Versuch handelt, ist gerade auf diesem Gebiet ein ständiger Austausch der tatsächlichen Erfahrungen dringend wünschenswert.

- Allgemeine Sozialpolitik.

Mißtrauen im Arbeitsverhältnis.

Trotz des ständig fortschreitenden Ausbaus des Arbeitsrechts und des Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitern in den Arbeitsgemeinschaften und den Betriebsräten zur Pflege besserer sozialer Verständigung beweisen eine Reihe von Symptomen immer wieder, daß das Arbeitsverhältnis nicht bloß nach wie vor von starken wirtschaftlichen Spannungen — die müssen natürlich zumal bei den gegenwärtigen Konjunkturprüfungen bestehen bleiben —, sondern auch von persönlich-feindseligen Spannungen durchsetzt ist, die einem gewissen Mißtrauen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern

entspringen und aus einem grundsätzlich gehegten gegensätzlichen Klassengefühl stets neue Schärfung erfahren. Wir greifen einige Beispiele zur Beleuchtung dieser unglücklichen Verhältnisse heraus.

In den ersten Zeiten des wirtschaftlichen Chaos nach der Revolution, als sich auch in vielen Betrieben die Bande frommer Sitten lösten und auch die Begriffe von Mein und Dein da und dort nicht ganz hieb- und stichfest waren, sahen sich einige Betriebsleiter veranlaßt, in ihren Werken eine besondere private Fabrikpolizei zur Abwehr von Unregelmäßigkeiten, Materialuntergeschlagungen, Werkzeugdiebstählen u. ä. einzurichten. Findige Unternehmer kamen dann auf den Einfall, aus dieser Ueberwachungstätigkeit ein Geschäft zu machen und geheime Werkpolizeimannschaften zum Ausleihen an geschädigte Betriebe zu organisieren. So gründete sich auch nach berüchtigten amerikanischen Mustern die „Deutsche Pinkertongesellschaft“ (die Gründer wußten anscheinend nicht, wie verhaßt der Pinkerton Tommy drüben bei den Arbeitern ist, sonst hätten sie sich einen weniger herausfordernden Namen gewählt), um neben der Ueberwachung politisch tätiger Personen des öffentlichen Lebens auch auf Bestellung in gewerbliche Betriebe ihre Geheimpolizisten zu Detektivzwecken zu entsenden. Herren oder Damen, so war der Plan, sollten als Büroangestellte, als Arbeiter oder in einer sonstigen Eigenschaft nach der Anweisung des Betriebsleiters im Werke tätig werden und dabei ihre Umgebung beobachten und täglich dem Leiter melden, was im Betriebe vor sich geht, sich aber der Kenntnis der Meister entzieht. Soweit es sich hier um einfachen Selbstschutz des Unternehmers gegen Spitzbübereien handelt, ist eine derartige Aufpasserei auch von Arbeiterseite nicht beanstandet worden, muß doch sogar jedem ehrlichen Arbeiter daran liegen, unlautere Elemente aus seinem Arbeitsbereich zu beseitigen. Aber das Mißtrauen der Arbeiter setzte trotzdem sofort, wie Äußerungen der Gewerkschaftspressen zeigen, ein mit der Befürchtung, es könnten diese Detektivs auch ehrliche Arbeiter und Angestellte durch geschickte Spitzeltricks in Verleumdung führen und zu Unredlichkeiten verleiten, um ihren Auftraggebern Beweise von der Notwendigkeit ihrer Ueberwachungsdienste zu geben. Weit mehr aber befürchteten die Arbeiter, daß diese geheimen Aufpasser ihre Ueberwachung nicht bloß auf Diebstähle und andere Rechtswidrigkeiten beschränken, sondern auch auf private Meinungsäußerungen der Arbeiter, die denen des Betriebsleiters zuwiderlaufen, ausdehnen und so sich zu Gesinnungsschnüfflern und Angebern gegen undvorsichtige Sprecher entwickeln. Solche Schnüffelpraxis wäre natürlich ein höchst bedenkliches Unterfangen. Aber leider wirkt auch der noch unbegründete bloße Verdacht in der Arbeiterschaft, daß die Pinkertons zu solchen Zwecken mißbraucht werden können, bereits schädlich, weil er die Atmosphäre des Mißtrauens in manchen Betrieben unnützlich verschärft. Ob hier nicht ein vertrauliches Zuratzziehen des Betriebsrates, der nun auch seinerseits wieder den Pinkerton bei seinem Gebaren im Betriebe beobachten kann, von Nutzen wäre, um in den Arbeitern das peinliche Gefühl, bespitzelt zu werden, gar nicht mehr aufkommen zu lassen?

Ein anderes Symptom: Die sogenannten „geheimen Konkurrenzklanseln“, d. h. die Geheimabreden der organisierten Unternehmer, Stellenwechsel von Angestellten von einer Verbandsfirma zur anderen nur mit Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers zu gestatten, sollten zwar nach dem Hauptabkommen der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften vom 15. November 1918 gänzlich aus der Welt verschwinden. Tatsächlich aber wuchern diese Geheimabreden dennoch in manchen Gewerben weiter fort, wie gelegentliche „Enthüllungen“ beweisen. Uns liegt ein solches geheimes Rundschreiben der Vereinigung der Geldschrankfabrikanten vor, das sogar von einem verfeinerten Ausbau dieser „Schwarzen Liste“, wie die Arbeiterpresse irreführend diese Geheimabreden nennt, deutlich zeugt: Neben Angestellten werden nun auch Außenvertreter der Firmen, die am Ende gar nur auf Provision arbeiten, von der Sperre betroffen; der bisherige Arbeitgeber muß erst auf geheime Anfrage ebenso geheim ausdrücklich dem neuen Arbeitgeber versichern, daß er an Verhandlungen über Weiterbeschäftigung des Angestellten kein Interesse habe. Gewiß mag es gegenüber unlauterer gegenseitiger Abspenstigmachung von sachmännischen Angestellten bei empfindlichem Personalmangel ein Solidaritätsgebot für einen Arbeitgeberverband sein, hier unter Umständen regelnd einzugreifen, aber warum muß das geheim auf versteckten Wegen erfolgen? Gerade das Geheimverfahren muß die Angestellten beunruhigen, da sie dann eine schier tödliche Kontrollpolitik und unrechtmäßige Freizügigkeitsbeschränkung dahinter vermuten. Vor allem aber wird die Gefahrenzone dieser geheimen Kontrollpolitik in den Vorstellungen der Angestellten übermäßig ausgewertet, da sie infolge des Geheimcharakters der Unternehmerabreden nicht wissen, wo solche bestehen, und nun in ihrer kritischen Stimmung vermuten, daß allenthalben solche un-

sichtbaren Sperrneße aufgestellt seien. Wäre es nicht gesünder und auch einfacher, wenn der neue Arbeitgeber, der mit einem Bewerber über Einstellung verhandelt, offen erklärt: „Ich stelle Sie aus Solidarität mit meinem Kollegen im Fachverbande erst an, wenn ich weiß, daß er selber freiwillig auf Ihre Weibertätigkeit bei ihm verzichtet.“ Solch offene gegenseitige Rücksichtnahme der Arbeitgeber untereinander mag zwar vom Angestelltenstandpunkt auch als eine Hemmung des Vorwärtskommens erscheinen und zu verwünschen sein, aber es wäre wenigstens eine offene und ehrliche Verteidigungspraxis des „Gegners“, gegen die man ebenso offen und ehrlich ankämpfen könnte, und die Luft wäre von den üblen Miasmen des Mißtrauens gegen verborgene feindliche Mächte gereinigt.

Noch ein anderes Symptom: Eine große ostdeutsche Werft, die schon vor dem Kriege durch ihre etwas östliche Arbeiterpolitik auf einen besonders scharfmacherischen Ruf in Gewerkschaftskreisen hielt, scheint auch nach dem Kriege das Mäusen nicht lassen zu können. Obwohl es keiner Vertiefung in die Fülle neuen Arbeitsrechts bedurfte, sondern schon seit 30 Jahren aus der alten Gewerbeordnung bekannt ist, daß Entlassungszeugnisse ohne Zusätze auszufertigen sind, beliebt diese Firma, die wegen eines Streiks ausgeschiedenen Arbeiter mit dem Kainszeichen im Zeugnis zu verabschieden: „Im Streikwege entlassen.“ Natürlich hat das Gewerbegericht die Klage der also gekennzeichneten Entlassenen auf Ausstellung eines ordnungsgemäßen Zeugnisses binnen 5 Tagen anerkannt. Die Firma aber, die über die völlig zweifelsfreie Rechtslage von vornherein genau unterrichtet sein mußte (andernfalls sollte sie ihren arbeitsrechtlichen Syndikus schleunigst entlassen!), legt Verufung an das Landgericht ein, um sich auch in dieser Instanz erst noch kostenpflichtig verurteilen zu lassen, ehe sie dem elementaren Rechtsgebot Genüge tut und den Arbeitern das Zeugnis ohne Vermerk ausfertigt. Gewiß, dieses Verfahren der Firma ist sehr offenerzig, aber es zeugt von keinem guten Herzen, mit dem man sich das Vertrauen der Arbeiter erwirbt, sondern schmeckt nach Nachsicht. Nicht um das Recht kämpfte die Firma, denn die gesetzliche Rechtslage war sonnenklar, sondern sie wollte durch lange Verweigerung des richtigen Zeugnisses während der Dauer von zwei Prozeßinstanzen den entlassenen Arbeitern die Erlangung einer neuen Arbeitsgelegenheit erschweren. Wozu? Glaubt die Firma dadurch die Arbeiter zu erziehen und von künftigen Streiken abzuhalten? Wir fürchten, daß solche mehr provozierende als offenerzige Methode das Gegenteil erzeugt und das unselige Mißtrauen, das den Klassenkampf so arg verschärft und verbittert, nur tiefer schürt. Wenn wir aber nicht aus dem Mißtrauen herauskommen, fehlt uns der Anfang zur sozialen Verständigung. W. Zimmermann.

Das Dienstpfllichtgesetz in Bulgarien ist bereits mehrfach abgeändert worden, zuletzt am 1. August 1922. Es ist selbstverständlich, daß bei einem so neuartigen Gesetz, wie es das allgemeine Dienstpfllichtgesetz ist, Erfahrungen gesammelt, Ergebnisse geprüft, Änderungen vorgenommen werden müssen, bevor man eine auf die Dauer brauchbare Form finden kann. Bei den bisherigen Änderungen des Gesetzes wurden wesentliche Gesichtspunkte wieder aufgegeben. Ursprünglich sah das Gesetz eine zwölfmonatige Dienstpfllicht für alle Männer zwischen 20 und 40 Jahren und eine sechsmonatige für alle Frauen zwischen 16 und 30 Jahren vor. Falls nicht anders bestimmt, muß, bestimmt und dann die von den einzelnen zu zahlende Summe mit Rücksicht auf ihre materiellen Verhältnisse und ihr Jahreseinkommen festgesetzt. Doch beträgt die Mindestsumme 100 Leva. Durch diese Neuerung wird die Hauptbedeutung, die das Gesetz als ein allgemeines Arbeitsopfer für den Staat hatte, teilweise aufgehoben; wenn man aber auch zugeben muß, daß damit für die Öffentlichkeit der Eindruck eines Rückschritts entstanden ist, so werden andererseits damit doch wohl die Zwecke des Staates und der praktische Erfolg besser erreicht, für die Finanzen des Staates mag sie einträglicher sein, und auch Korruption wird vielleicht gerade dadurch hintangehalten werden. Nach der ersten Fassung des Gesetzes war die Möglichkeit einer Gesamteinberufung in besonderen Fällen vorgesehen, wogegen die Entente jedoch Einspruch erhob, da diese Maßnahme den Bestimmungen des Friedensvertrags widerspreche. Die Ausföhrung des Gesetzes ist dementsprechend jetzt folgendermaßen gedacht: Die Dienstzeit soll 21 Tage betragen und jährlich vom Kabinettsrat bestimmt werden, der sie nach Möglichkeit für eine Zeit festzusetzen hat, in der die Bevölkerung arbeitsfrei ist. Die

Vorbereitung einer Dienstperiode ist so gedacht, daß bis zum 10. August jeden Jahres der Gemeinderat jeder Gemeinde die Arbeiten des folgenden Jahres bestimmen muß. Die Arbeit soll also möglichst im oder beim Wohnort jedes Dienstpflichtigen geleistet werden, so daß der Staat, trotzdem keine Löhne gezahlt werden, für Wohnung, Kleidung, Verpflegung nicht zu sorgen hat. Der Gemeinderat unterbreitet seine Absichten dem Bezirksingenieur, der die notwendigen Untersuchungen vornimmt und innerhalb 30 Tagen geeignete Pläne entwirft. Die als Leiter der Arbeiten ausersehenen Leute erhalten die entsprechenden Anweisungen. Der Gemeinderat bestimmt dann innerhalb der vom Kabinett ausersehenen Periode das Datum des Arbeitsbeginns und bildet Arbeitsgruppen von je 50 Mann unter einem Führer. Die Bezirksbehörde hat schließlich die Vorschläge der Gemeinden zu genehmigen. Die Dienstpflichtigen werden dann zu bestimmter Zeit an bestimmtem Ort einberufen und unterliegen für die Dauer des Dienstes ihren Gruppenführern und vorgelegten Behörden. Uebrigens haben die Besitzer von Wagen oder Lastautomobilen sich mit diesen zu stellen.

Praktisch ausgeführt wurde das Dienstpfllichtgesetz erstmals im Jahre 1921. Die Nachrichten, die darüber vorliegen, lauten recht günstig. Vom 1. Mai ab wurden alle Männer von 22 bis zu 35 Jahren auf zehn Tage einberufen. Jede Gruppe diente nur zehn Tage, dadurch mußte stets nur ein Bruchteil der Pflichtigen und dieser nur auf kurze Zeit seinem Beruf fernbleiben. Die Pfllichtarbeit bestand hauptsächlich in Instandsetzung oder Neuanlage von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Häfen, Ausbau des Telegraphen- und Telephonnetzes, öffentlichen Bauten (auch Schulen), größeren Arbeiten in Landwirtschaftsschulen, auf Gütern und in staatlichen Bergwerken und wurde möglichst im oder am Heimatort ausgeführt. Fachleute leiteten die Arbeit. Auch die Städter, gleich welchen Ranges, wurden herangezogen und mußten ihre Heimatstadt aufräumen. Die Arbeiten erstreckten sich jedoch nur über die warme Jahreszeit. Auch eine Arbeitswoche für alle Schüler von 7 bis 17 Jahren wurde vom 27. März bis 3. April durchgeführt („Soz. Prax.“ XXX, Sp. 654). Hier bestand die Arbeit hauptsächlich in Reinigung der Schulen, Anlage von Turnplätzen und Gärten. Ueber den Erfolg liegen verschiedene Nachrichten vor, doch hat der bulgarische Staat zweifellos mit dieser Einrichtung eine erhebliche Summe an Arbeitslöhnen sparen können. Etwa eine Million Bulgaren haben im Jahre 1921 8 oder 10 Tage ihrer Dienstpfllicht genügt, und wenn auch die Leitung und Durchführung einige Kosten (etwa 113 Mill. Leva) verursachte, so beträgt doch der Reingewinn an Arbeitslöhnen etwa 500 Mill. Leva. Die Durchführung des Gesetzes stellt ein reines Arbeitsopfer dar, dem man die Anerkennung nicht verweigern kann; es wurde hier aus eigener Kraft, ohne Anleihe und Reparationszahlung, wirklich Wiederaufbau geleistet; ein erschöpftes, gemühtes Volk fand hier eine nationale, erzieherische und nützliche Aufgabe. Trotz dieses Erfolges muß man sich natürlich davor hüten, die bulgarischen Erfahrungen, die in einem Agrarstaat gemacht wurden, auf andere Länder zu übertragen.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Gefährdung des Akkordlohnes.

Von Dr. Heinz Scheller-Berlin.

Die Eignung des Akkordlohnes, infolge seines auf die Leistung abgestellten Charakters eine Steigerung der Produktivität hervorzurufen, läßt immer wieder den Wunsch nach möglichst ausgebreiteter Durchführung dieses Lohnsystems laut werden. Demgegenüber muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Art und Weise, in welcher die Lohnregulierungen in der letzten Zeit vorgenommen werden, dazu führen muß, die Neigung der Arbeiterschaft zu dieser Entlohnungsform zu zerstören.

Die nach der Revolution einsetzende Reaktion gegen den Akkordlohn wurde verhältnismäßig schnell überwunden, da die tarifliche Lohnregelung den Arbeiterorganisationen die Möglichkeit gab, bei der Aufstellung der für den Akkord geltenden Grundsätze mitzuwirken und so eine Lohndrückung, wie sie früher von den Arbeitern befürchtet wurde, zu verhindern. Um den Arbeitern einen Anreiz zur Akkordarbeit zu geben, wurde, wie schon vor dem Kriege, in den Tarifverträgen vereinbart, daß der Akkordlohn so festgelegt werden müsse, daß der Arbeiter bei normaler Leistung einen gewissen Mehrverdienst über den Stundenlohn hinaus erzielen könne. Dieser Zuschlag betrug in Friedenszeiten häufig 30%, stieg sogar auf 60 bis 75% hinauf, heute ist der Höchstsatz mit 40% erreicht. Das ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß das Existenzminimum heute schon so hoch liegt, daß die Industrie nicht in der Lage ist, auf diesen Lohn noch die alten Friedenszuschläge zu bezahlen; heute bewegen sich diese meist in der Höhe von 15—30%.

Aber die infolge der rapid steigenden Teuerung notwendige häufige Nachprüfung der Löhne trägt dazu bei, den Arbeiter auch in seiner heutigen Lage ungünstiger zu stellen, als es tariflich vereinbart ist. Die Verhandlungen über die Festsetzung neuer Löhne folgen heute in sehr kurzen Spannen und nehmen infolgedessen die hierbei tätigen und verantwortlichen Personen fast ständig in Anspruch. Bedeutet somit die Veränderung der Stundenlohnsätze schon eine Ueberlastung der Verbandsleiter, so kann vielfach nicht daran gedacht werden, die Akkordlöhne mit ihrer stellenweise sehr kompli-

zierten Berechnung in solch kurzen Fristen jedesmal den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Tarifparteien sind daher vielfach zu der Regelung übergegangen, die den Zeitlöhnern gewährten Lohn-erhöhungen in gleichem Ausmaß den Akkordarbeitern zuzubilligen, d. h. also, die für die Stücklohnarbeiter tariflich vorgesehenen Zuschläge auf die Zeitlohnlöhne kommen bei diesen Aufbesserungen in Wegfall, eine Heraufsetzung der Akkordlöhne erfolgt nicht. Infolgedessen zerfällt der Lohn des Akkordarbeiters nunmehr in zwei Teile, den eigentlichen Akkordlohn, der durch den erwähnten Zuschlag höher ist als der des Stundenarbeiters und der Leistung entsprechend steigt, und den festen Teuerungszuschlag, der sich in gleicher Höhe wie der des Zeitlöhners bewegt und nach der Arbeitszeit berechnet wird. Je höher der Anteil dieses letzteren Teils am Gesamtlohn wird, um so weniger steigt dieser mit der höheren Leistung und um so geringer wird der Anreiz zur Produktionssteigerung für den Akkordarbeiter. Beispielsweise beträgt in einem Tarif des Metallgewerbes der Mindestlohn für eine bestimmte Gruppe von Arbeiterinnen 7 M. pro Stunde, zu welchem ein Teuerungszuschlag von 3,50 M. hinzukommt. Da nach den Bestimmungen des Tarifs die Akkordpreise so bemessen sein sollen, daß eine normalleistungsfähige Arbeiterin der betreffenden Gruppe 20% über den tarifmäßigen Mindestlohn verdient, müßte eine solche eigentlich 10,50 M. pro Stunde + 20% = 12,60 M. pro Stunde erhalten. Da jedoch die Teuerungszuschläge im Akkord nicht berücksichtigt werden, bekommt sie nur 7 M. + 20% = 8,40 M. + 3,50 = 11,90 M. Dies ergibt gegenüber dem ersterwähnten Satz eine Differenz von 70 Pfg. pro Stunde oder 5,6%. Im Verhältnis zum Zeitlohn sinkt der Akkordzuschlag von der tariflich vorgeschriebenen Höhe von 20% auf 13,3% herab. Ähnlich verhält es sich mit mehreren anderen Lohnvereinbarungen, in einem Tarif der Lederindustrie fällt der vereinbarte Zuschlag von 20% auf 11,8%.

Solche Methoden müssen mit der Zeit dazu führen, den Arbeitern die Freude an der Akkordarbeit und der eigenen Leistung zu nehmen. Daß diese Stimmung schon an manchen Stellen Platz greift, wird auch von den Gewerkschaftsführern und in der Gewerkschaftspresse (Der Deutsche Hutarbeiter 1922 Nr. 15 und 19) zugegeben. Es muß daher ein Weg gesucht werden, der es ermöglicht, die Akkordlöhne ebenso wie die Zeitlöhne laufend der Teuerung anzupassen. Am geeignetsten scheint hierzu das System, das im Bekleidungs-gewerbe, aber auch in anderen Industrien, eingeführt ist und darin besteht, daß für die verschiedenen Einzelarbeiten auf Grund genauer Feststellungen, gegebenenfalls unter Anwendung des Taylorsystems, die Normalzeiten festgesetzt werden. Diese ergeben dann multipliziert mit dem für den Akkordarbeiter vereinbarten Stundenlohn den Stücklohnsatz. Bei wechselnden Teuerungsverhältnissen ist es nur erforderlich, den Stundenlohn des Akkordarbeiters entsprechend zu erhöhen, die Umrechnung ist dann eine Kleinigkeit.

Es ist aber notwendig, daß auch die Gewerbe, in denen eine solche Regelung noch nicht vorgenommen, aber durchführbar ist, zu einer baldigen Milderung des bisherigen Akkordlohnsystems schreiten, damit nicht die deutsche Wirtschaft dieses wirksamsten Hilfsmittels der Produktionssteigerung, deren sie dringend bedarf, verlustig geht.

Eine Abänderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit der Löhne und Gehälter wurde zur Anpassung an die Geldentwertung vom Reichstag durch Gesetz vom 26. Oktober 1922 beschlossen (Sp. 69, sowie XXIX, 1090). § 850 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 23. Dezember 1921 wird folgendermaßen geändert. Uebersteigen Diensteinkommen, Pension oder sonstige Bezüge die Summe von 120 000 M. jährlich, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Hierbei dürfen nicht einberechnet werden und sind nicht pfändbar die Beihilfen und Zulagen für unterhaltsberechtignte Angehörige und die Dienstaufwandsentschädigungen. Alle diese genannten Einkünfte, ausgenommen solche zur Bestreitung des Dienstaufwandes, sind unbeschränkt der Pfändung unterworfen, wenn sie wegen der den Verwandten, dem jetzigen oder früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Der Arbeits- und Dienstlohn ist bis 120 000 M. für das Jahr und, soweit er diese Summe übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages unpfändbar. Hat der Schuldner seinem jetzigen oder früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede unterhaltsberechtignte Person um ein Sechstel, höchstens jedoch um zwei Drittel des Mehrbetrages, sofern der Lohn die Summe von 360 000 M. nicht übersteigt. — Tritt eine wesentliche

Milderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, so kann die Reichsregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstages mit Zustimmung des Reichsrats die Pfändungsgrenzen für die Löhne und Gehälter anderweitig festsetzen.

Der Entwurf einer Familienbeihilfenordnung für das Reich wird vom „Hamburgischen Bund zum Schutze der Familie“ aus der Feder des Reichsgerichtsrats Feiler veröffentlicht. Danach wird für das Reichsgebiet eine einheitliche Einrichtung zur Gewährung von Familienbeihilfen geschaffen. Die Kosten der Einrichtung und Verwaltung trägt das Reich. Gewährt wird für den ehelichen Haushalt eine allgemeine Haushaltungsbeihilfe von 15% des Einkommens. Einem Witwer (Witwe) wird sie in halber Höhe gewährt. Für geschiedene oder getrennte Ehen sind besondere einschränkende Bestimmungen vorgesehen. Jede Mutter erhält nach der Geburt eines Kindes eine Wochenbeihilfe von 3% des Einkommens, mindestens 300 M., höchstens 1500 M. An Kinderbeihilfen werden gewährt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 4%, mindestens 500, höchstens 2000 M., von da bis zum 10. Jahr 5%, mindestens 600, höchstens 2400 M., von da bis zum 14. Jahr 6%, mindestens 800, höchstens 3200 M. Besucht das Kind eine höhere Schule, dann wird gewährt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 7%, mindestens 1000, höchstens 3000 M., von da bis zum Abschluß der Schule 8%, mindestens 1200, höchstens 3600 M. Im Falle des Besuchs einer Hochschule werden gewährt 10%, mindestens 1800, höchstens 5000 M. Beim Besuch auswärtiger Schulen tritt zu allen diesen Sätzen ein Zuschlag von 30%. Die Gewährung der Kinderbeihilfen findet ihr Ende mit dem Abschluß der Berufsausbildung. Für die heiratende Tochter wird eine Ausstattungsbeihilfe von 30% des Einkommens gewährt, mindestens 200, höchstens 30 000 M.

Die Gesamtheit der Beihilfen wird nach gleichheitlichem Verhältnis auf die sämtlichen Einkommen ausgeschlagen, die zur Einkommensbesteuerung gelangen. Das Einkommen wird nach Abzug der Einkommenssteuer gerechnet. Von jedem Einkommen bleibt ferner abgabenfrei ein Betrag, der dem Einhundertachtzigfachen des amtlich festgesetzten Ortslohns eines erwachsenen männlichen Arbeiters gleichkommt. Die Berechnung der Beihilfen und der Dedungsumlagen geschieht durch die Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Die Erhebung der Dedungsabgabebeträge geschieht gemeinsam mit der Einkommenssteuer.

Für die Durchführung des Gesetzes wird für den Bezirk jeder Gemeinde ein Familienamt geschaffen, das sich aus je einem Vertreter der Ortsverwaltung, der Schulverwaltung, des Finanzamtes, sowie aus Vertrauensleuten im Ehrenamt zusammensetzt.

Die Forderung einer Familienbeihilfenordnung wird grundlegend folgendermaßen begründet:

Wir haben in den gegenwärtigen schweren Zeiten freilich keinen Anlaß, förmlich auf eine Milderung des Volkes hinzuwirken. Aber es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Familienleben nicht unter der Not unserer Wirtschaftslage verkümmere und daß der Nachwuchs in der Zahl, wie er sich eben in der Gesamtlage unseres Volkes in den nächsten Jahrzehnten einstellen wird, so gut aufgezo-gen werde, wie es möglich ist und wie es das Wohl des Vaterlandes fordert. Es muß aber auch als eine schwere gesellschaftliche Ungerechtigkeit erkannt werden, daß der Vater, die Mutter, die in der Aufzucht eines gesunden und tüchtigen Nachwuchses dem Gemeinwohl wertvolle Dienste leisten, dafür schwere Entbehrungen und niederbrütende Sorgen erfahren sollen. . . Die gesamten wirtschaftlichen Lasten, die aus der Familienhaltung und der Aufzucht des Nachwuchses erwachsen, dienen dem Nutzen der Gesamtheit und müssen daher auf die Schultern aller nach dem Maße ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verteilt werden. Befehlt ist es, die Lastenverteilung in die Form einer Besteuerung der Ehe- und kinderlosen zu bringen. Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit können schweres persönliches Unglück des einzelnen sein. Doch auch wo sie frei gewählt sind, ziemt es sich nicht, wirtschaftliche Strafen auf das zu legen, was in einer Zeit vorge-schrittener Menschheitsentwicklung als eine Sache der freien Entscheidung eines jeden gelten muß.

Im allgemeinen müssen die Beihilfen so hoch sein, daß ihnen eine kräftige Wirkung zukommt. Aber sie dürfen grundsätzlich keine volle Dedung des Aufwandes bilden; kein Familienleben ohne Familienfremd und gegenseitige freudige Opferwilligkeit. Nie darf die Kinderstube zur Erwerbsquelle werden. Allgemein kann den Maßstab für die Höhe der Beihilfen nur die Höhe des Einkommens bilden. Sie werden also grundsätzlich bei jeder Einkommenshöhe gewährt und sind zu bemessen nach Bruchteilen des Einkommens. Falsch wäre es insbesondere, bei hohen Einkommen von Beihilfen abzusehen. Die Beihilfen sind ja nicht Unterstützung, sondern Ausgleich. Man muß sich die Sache so vorstellen, daß je innerhalb der einzelnen Einkommenssicht der Ausgleich der Familienlasten geschaffen wird. Es ist nicht die Aufgabe der Familienbeihilfen, einen „sozialen Ausgleich“ zu schaffen. Ein solcher ist allerdings nicht nur erwünscht, sondern geboten. Am besten würde er klar und übersichtlich herausgearbeitet. Kann man sich zu dieser Klarheit des Aufbaues nicht ausschwingen, dann mag der soziale Ausgleich durch entsprechend scharfe Staffelung der Steuer, vor allem der Einkommens-

steuerföhe, herbeigeführt werden. Das ist derzeit bei unserer Steuergesetzgebung schon bis zu einem hohen Grade der Fall . . . Darum wäre die Meinung verfehlt, daneben auf dem oder jenem Wege nochmals etwas für jenen Ausgleich sorgen zu müssen und etwa gestillend für die Familienbeihilfen Einheitsbeträge festzusetzen . . .

In den Erörterungen über den Soziallohn wurde bereits beklagt, daß dieser nur einem Teil der Familienväter, nämlich den Lohnempfängern, zugute komme und Mißstimmung unter den Arbeitern gleicher oder höherer Leistung, aber geringeren Entgelts verurliche (vgl. Sp. 1234). Besonders von den Gegnern des Soziallohnes wurde ein sozialer Ausgleich zwischen dem Einkommen lediger oder kinderloser gegenüber demjenigen der Verheirateten, ganz besonders der kinderreichen Familienväter, nicht auf dem Wege der Lohnpolitik, sondern der Tarifierung in der Einkommensbesteuerung gefordert. Dieser Strömung kommt nun obiger Gesetzentwurf entgegen. Welche Stellung man auch im grundsätzlichen Streit um den Soziallohn oder die Familienbeihilfen einnehmen mag, so bleiben doch noch einige Bedenken zu klären, unseren Steuerapparat zur Lösung dieser Aufgabe in solchem Umfange heranzuziehen.

Ohne Zweifel wird der Aufschlag einer Deckungsumlage von solcher Höhe (geschätzt auf 25%, evtl. mit 10% Vorsichtszuschlag des Steuerbetrages) die Last unserer sehr schweren und progressiven Einkommensbesteuerung noch mehr verschärfen, ganz besonders nachdem praktisch ein Existenzminimum und ein erheblicher Teil der Werbungskosten nicht freigelassen werden. Die in der unvollkommenen Veranlagung liegenden Härten der Einkommensteuer werden verstärkt und die so leicht erfassbaren Einkommen der Festbesoldeten werden stärker zur Unterstützung der Familien herangezogen als die z. B. versteckbaren und meist leistungsfähigeren Einkommen gewisser Kategorien von Händlern, Handwerkern, Schwarzarbeitern u. dgl. Hand in Hand damit wird die Steuermoral auf eine neue, gewagte Probe gestellt. Gegen diese neue Art von Steuer wird die Finanzverwaltung den Einspruch erheben, daß ihr die Erträgnisse verschiedener Steuern verfürzt und die Steuerfähigkeit anderweitig erschöpft wird. Diese Deckungsumlage hat ferner die Wirkung einer ganz rohen Steuer, weil sie die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen nicht berücksichtigt und die armsteigsten Einkommen mit dem gleichen prozentualen Satz belastet wie die höchsten. Ferner werden die stark überlasteten Finanzämter mit neuen Ausgaben überhäuft, deren sie sich mindestens nicht überall mit Gewissenhaftigkeit und Verständnis annehmen können.

Neben diesen grundlegenden Einwänden gegen den Versuch, das Problem des Soziallohns und ganz allgemein der Familienunterstützung steuerpolitisch zu lösen, wird die Diskussion über die Familienbeihilfenordnung wohl im einzelnen noch manches der Klärung Bedürftiges zutage fördern, insbesondere werden dabei die Erfahrungen in Australien und Neuseeland mit ähnlichen Einrichtungen (vgl. Sp. 862) zu verwerten sein.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Eine wirtschaftspolitische Denkschrift der Gewerkschaften.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben an den Reichskanzler, die Reichsministerien und die Parteien eine gemeinschaftliche Eingabe gerichtet, die sich mit den Maßnahmen zur Verhütung eines weiteren Währungsverfalls beschäftigt:

„Die verheerenden Wirkungen des Marksturzes haben einen Grad erreicht, der nicht mehr zu ertragen ist. Nicht nur scheitert jeder Versuch, das Lohnabkommen der Arbeitnehmer der sprunghaft fortschreitenden Verteuerung aller Lebensnotwendigkeiten anzupassen, sondern den Gewerkschaften wird es immer mehr erschwert, überhaupt noch Lohnverhandlungen zu führen und tarifliche Vereinbarungen zu treffen. Schon nach Kriegsende mußten die ehemals mehrjährigen Tarifabschlüsse durch halbjährliche ersetzt werden. Später zwangen die Wertaufschwünge der letzten Jahre, zu drei-, zwei- und einmonatlichen Abschlüssen überzugehen. Auch diese Regel hat dem raschen Wechsel der Verhältnisse nicht standgehalten. Halbmonatliche, ja selbst wöchentliche Lohnverhandlungen sind keine Seltenheit mehr. Die rasende Teuerung spottet selbst dieser Versuche, Schritt zu halten. Jede Neuregelung kommt verpätet, wenn die Preise im Handumdrehen in die Höhe schnellen. Ein Tarifabschluß, der beim Inkrafttreten schon überholt ist, verliert immer mehr praktische Bedeutung.

Es kann nicht ausbleiben, daß, wenn die Gewerkschaften außerstande sind, die Lohnverhandlungen für die Arbeiter zu führen, sich der Arbeiter eine Unrast bemächtigt. Schon lange leidet die Erzeugung unter den fortwährenden Lohnverhandlungen, an denen die Arbeitnehmer in den Betrieben nicht bloß seelisch, sondern vielfach tätigt Anteil nehmen. Die Arbeiten der Betriebsräte häufen sich, und die Arbeiter und Angestellten kommen aus den Lohn- und Gehaltsverhandlungen nicht mehr heraus. Hoffnungen wechseln mit Enttäuschungen, kein Ergebnis kann sie mehr befriedigen; denn schon beweisen neue Geldwertungen und Preissteigerungen seine Unzulänglichkeit.

Der berechtigte Ruf nach Produktionssteigerung bleibt unerfüllt, solange diese Produktionshemmung fortbesteht. Unsere Wirtschaft bricht zusammen, wenn es nicht gelingt, bald wieder ruhige Verhältnisse zu schaffen, die geordnete Verhandlungen und feste Lohnvereinbarungen ermöglichen.

Die Hauptquelle der Teuerung bildet die ständige Entwertung des deutschen Geldes. Alle Versuche, die einheimischen Warenpreise den Weltmarktpreisen anzupassen, müssen aussichtslos bleiben, da deutsche Verbraucher solche Waren nicht mehr kaufen können. Die Anpassung der Löhne an den Weltmarkt würde aber die Wirtschaftskatastrophe nur beschleunigen. Aus diesem Dilemma müssen wir durch eine Stabilisierung der deutschen Mark herauskommen. Sie herbeizuführen ist die dringlichste Pflicht des Reichstages und der Reichsregierung. Die Einschränkung des Devisenhandels durch die Verordnung vom 14. Oktober 1922 war nur ein erster Schritt zu diesem Ziel und würde erfolglos bleiben, wenn nicht weitere ernste Schritte getan werden. Die deutsche Mark als Zahlungsmittel und Wertmesser darf nicht preisgegeben werden, denn mit ihrer Erhaltung ist das Lebensinteresse der arbeitenden Bevölkerung und das Wohl und Wehe aller Verbraucher sowie das Schicksal des deutschen Staates verknüpft.

Eine Stütze der deutschen Mark würde unter anderem erreicht werden durch die Einführung einer wertbeständigen inneren Anleihe, die allen Teilen der Bevölkerung zugänglich sein und für die eine sichere Deckung geschaffen werden muß. Ob diese sichere Deckung herbeizuführen ist durch Heranziehung eines Teils der Reichsbank-Goldreserven oder durch eine den Geldwertschwankungen sich anpassende, zu reservierende Steuer oder durch eine Solidarität der deutschen Erwerbstände, ist besonders zu prüfen. Kein Versuch, die Markwährung zu retten, darf unterbleiben, der Erfolg verspricht.

Im weiteren muß eine Gesundung der Staatsfinanzen auf dem Gebiete der Steuererfassung verlangt werden, die dem weiteren Notendruck vorbeugt. Es ist für Arbeitnehmer ebenso unverständlich wie unerträglich, daß ihnen die Steuerbeträge wöchentlich oder monatlich vom Einkommen abgezogen werden, während die Steuereinzahlung bei den Unternehmern und den besitzenden Klassen jahrelang auf sich warten läßt. Eine Abführung der Steuersummen in kürzesten Perioden muß unter allen Umständen durchgeführt werden. Für die zu spät eingehenden Steuerbeträge müßten der Geldentwertung entsprechende Zuschläge erhoben werden.

Die Devisenverordnung bliebe ein Schlag ins Wasser, wenn sie nicht durch eine praktikablere Ausgestaltung der Devisenkontrolle ergänzt würde. Es bleibt zu prüfen, ob nicht auch die wirtschaftlichen Verbände der Arbeiter und Angestellten zu dieser Kontrolle herangezogen werden könnten.

Endlich erwarten wir, daß die Verhandlungen zur Erreichung einer Auslandsanleihe zwecks Stabilisierung der Mark mit erneutem Nachdruck aufgenommen und durchgeführt werden. Sie werden aber nur dann zu einem Ergebnis führen, wenn zuvor alle Anstrengungen gemacht werden, um der weiteren Entwertung der Mark eine Grenze zu ziehen.

Die Gewerkschaften verstehen nicht, daß nach wie vor das Hauptbestreben der Regierung darauf gerichtet sein muß, die unerträgliche Reparationslast, als die Hauptursache des Währungsverfalls, auf ein wirtschaftlich erträgliches Maß herabzusetzen und zu einem Zwangsvergleich mit der Entente zu kommen. Die Gewerkschaften verlangen außerdem von der Regierung die Herbeiführung einer größeren Durchsichtigmachung der Kartelle, Syndikate und Trusts, die teilweise durch eine volkswirtschaftlich schädliche Preispolitik den Verfall der Währung fördern. Ferner ist zu fordern, daß mit der schon so oft verlangten und angeforderten Sparhaftigkeit und Vereinfachung in allen öffentlichen Betrieben und Verwaltungen endlich schleunigst Ernst gemacht wird. Schließlich erwarten die Gewerkschaften von der Reichsregierung die baldige Vorlegung eines großzügigen Produktionssteigerungsplanes, der die Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse des Volkes sichert.

Die gemeinsam unterzeichneten Gewerkschaften beschwören die Parteien des Deutschen Reichstages und die Reichsregierung, nicht länger zu zögern, um der Katastrophe der völligen Marktentwertung, die zum Zusammenbruch unserer Wirtschaft führen muß, Einhalt zu tun.“

Wie man zu den vorgeschlagenen Mitteln im einzelnen auch stehen mag, so wird man den Ausführungen der Denkschrift doch unbedingt darin beipflichten müssen, daß die in alle Zweige unserer Wirtschaft getragene Unsicherheit die weitaus verhängnisvollste Folge der unaufhaltsam fortschreitenden Geldentwertung darstellt, und wird sie als eine ernste Mahnung dafür ansehen, daß mit der größtmöglichen Beschleunigung versucht werden muß, einen Damm gegen ein weiteres Hinabgleiten auf dieser Bahn aufzurichten, wenn weitere, in ihren Auswirkungen unübersehbare wirtschaftliche, soziale und politische Erschütterungen verhindert werden sollen.

Zur Frage der Vereinigungsfreiheit hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 6. April 1922 (VI. 456/1921) eine Stellungnahme von größter Tragweite eingenommen.

Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger und der Deutsche Bühnenverein hatten tarifvertraglich vereinbart, daß die Mitglieder des Bühnenvereins nur Mitglieder der Genossenschaft anstellen und daß die Mitglieder der Genossenschaft nur bei Mitgliedern des Bühnenvereins Stellung annehmen dürfen. Ein Mitglied der Genossenschaft hatte nun seine Mitgliedschaft gekündigt und begehrte richterliche Feststellung, daß die beiden Beflagten nicht berechtigt sind, sein Austritt auf Bühnen, die dem Bühnenverein angehören (das sind alle nennenswerten Deutschlands und Deutschösterreichs), zu unterfragen. Der Instanzenzug bis zum Reichsgericht hat seinem Antrag stattgegeben.

Aus den Gründen der höchstrichterlichen Entscheidung sei das

Grundsätzliche hervorgehoben und dabei auf die analogen und ergänzenden, früheren Ausführungen von Prof. Dr. W. Zimmermann über „Koalitionsfreiheit und Organisationszwang“ (Sp. 145) hingewiesen.

„Der natürliche und von der Rechtsordnung anerkannte Grundsatz der freien Willensbestimmung gilt auch für den Anschluß an Vereine und Organisationen, gleichgültig, welche Zwecke sie verfolgen, und eine Ausnahme für wirtschaftliche Organisationen zu machen, die im gewerblichen Lohnkampf eine Rolle spielen, steht jede Grundlage. Sie sind, zumal § 152 Abs. 2 RWG. noch besteht, nicht günstiger gestellt als andere Vereinigungen auch.“

Ferner wird betont, daß die Reichsverfassung an keiner Stelle auch nur andeutungsweise einen Zwang zum Anschlusse ausdrückt. „Nur ein solcher wäre aber geeignet, die freie Willensbestimmung des Einzelnen auszuscheiden.“

„Daß man aber einen solchen Zwang auch gar nicht gewollt hat, ergibt sich klar daraus, daß die Gesetzesvorschriften, die nach der Umwälzung erlassen sind und auf die Gestaltung des neuen Arbeitsrechts einen besonderen Einfluß ausgeübt haben, nämlich die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 und das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, keinen Unterschied zwischen Organisierten und Nichtorganisierten kennen. Zwar läßt die erstere nur Vereinigungen von Arbeitnehmern als Vertragsparteien beim Abschluß von Tarifverträgen zu und läßt weiter die Bestimmungen des Tarifvertrags in erster Linie nur den Angehörigen dieser Vereinigungen gegenüber als unanwendbar gelten. Aber auch jeder Nichtangehörige kann sich die Unanwendbarkeit sichern, wenn er seinen Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abschließt, und sie kommt ihm ohne weiteres zugute, wenn der Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt wird. Noch schärfer ist die Gleichstellung der Nichtorganisierten mit den Organisierten im Betriebsrätegesetz ausgesprochen“ (vgl. §§ 18, 20, 81 RWG.).

Andererseits erkennt die Begründung an, daß den Organisationen nicht verwehrt werden kann, „einen gewissen Druck auf die zum Anschluß nicht Bereiten auszuüben und Maßnahmen zu treffen, um ihren Widerstand zu überwinden. Selbstredend dürfen hierbei nur erlaubte Mittel zur Anwendung gelangen und auch sie nur insoweit, als sie in ihrer Auswirkung nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Letzten Endes müssen diese die Grenze der zulässigen Maßnahmen bestimmen“. Nach dem in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ständig vertretenen Standpunkt liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten vor, „wenn die angewandten Mittel an sich unsittlich sind, oder wenn der dem Gegner zugefügte Nachteil so erheblich ist, daß dadurch dessen wirtschaftliche Vernichtung herbeigeführt wird, oder wenn der Nachteil, der dem Gegner erwächst, zu dem erstrebten Vorteile in keinem Verhältnisse steht.“

An dieser Anschauung hält der Senat auch für die Jetztzeit fest. Insbesondere kann er nicht anerkennen, daß der Begriff der guten Sitten, für den das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden bestimmend ist, oder das Durchschnittsmaß von Anforderungen, die der Verkehr an die Wahrung von Redlichkeit und Anstand stellt, auf irgendeinem Gebiete, insbesondere auf dem des wirtschaftlichen Lohnkampfes, anders geworden sind.“

Die Stellung der Gewerkschaften zur Frage der Arbeitszeit. Die vier Spitzenverbände der Gewerkschaften sandten am 4. November eine Vertretung zum Reichsarbeitsminister, um ihre Stellungnahme zur gegenwärtig viel erörterten Frage der Arbeitszeit und ihrer gesetzlichen Regelung darzulegen.

Die Gewerkschaftsvertreter betonten, daß sie durch eine einseitige Behandlung der ganzen Frage durch die Unternehmer zur Klarstellung ihres Standpunktes genötigt seien. Sie verwahren sich mit allem Nachdruck gegen die Annahme, als sei die Steigerung der Produktion lediglich eine Frage der Arbeitszeit. Sie werde vielmehr bedingt durch die verschiedensten Faktoren. Insbesondere müßten die Unternehmer selbst durch die Art ihrer Wirtschaftspolitik mehr als bisher produktionsfördernd wirken. Die heutige Politik der Kartelle und Trusts verhindere tatsächlich die volle Ausnutzung der Produktionskraft und schädige die Lebenshaltung des deutschen Volkes. Sehr zu beklagen sei, daß auch die technischen und organisatorischen Möglichkeiten der Produktionssteigerung nicht genügend ausgenutzt würden. Die Gewerkschaften seien der Ueberzeugung, daß es zur Steigerung der Produktivität keines Abwehrens vom Grundsatz des Achtstundentags bedürfe. Auf diesem Boden seien die Gewerkschaften durchaus bereit, bei gleichzeitiger Anwendung aller anderen produktionssteigernden Maßnahmen ihre Mitwirkung zu geben zu einer möglichst ergiebigen Ausnutzung der Arbeitszeit und zu ihrer Anpassung an die durch Zeit und Umstände bedingten besonderen Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft. Die Gewerkschaften wünschten, daß die schwebende Arbeitszeitgesetzgebung dem Rechnung trage dadurch, daß sie sich grundsätzlich auf den Boden des Achtstundentags stelle, gewisse Ausnahmen für Notfälle vorsehe, aber im übrigen es den Tarifverträgen überlasse, den Besonderheiten der wirtschaftlichen Lage im Interesse des Gesamtwohls Genüge zu tun. In diesem Zusammenhang ersahen den Gewerkschaften eine möglichst gleichzeitige Vorlegung und Beratung der Arbeitszeitgesetze mit dem Tarifgesetz, dem Arbeitsgerichtsgesetz und der Schlichtungsordnung notwendig.

An dem dargelegten Standpunkt der Gewerkschaften ist besonders die Anerkennung der Tatsache erfreulich, daß die Bedürfnisse unserer Volkswirtschaft unter Umständen eine über den Achtstundentag hinausgehende Arbeitszeit erfordern können. Bei den bisherigen Erörterungen über die Frage einer Produktionssteigerung durch erhöhte Arbeitsleistung scheint uns allzu einseitig die Frage nach der Aufrechterhaltung oder Beseitigung des gesetzlichen Achtstundentages in den Vordergrund gestellt worden und darüber außer acht gelassen zu sein, daß auch unter grundsätzlicher Geltung des Achtstundentages sehr wohl auf dem Wege der Ueberstundenvereinbarung in weitgehendem Maße eine Anpassung an die jeweiligen volkswirtschaftlichen Erfordernisse erfolgen kann, vorausgesetzt daß bei den Beteiligten genügend volkswirtschaftliche Einsicht und soziales Pflichtgefühl vorhanden ist. In diesem Sinne ist die in den obigen Ausführungen ausgesprochene grundsätzliche Bereitwilligkeit der Gewerkschaften, Mehrarbeit zu leisten, wo das Interesse des Gesamtwohls sie erfordert, sehr zu begrüßen.

Die christlichen Gewerkschaften i. J. 1921 haben ihre Mitgliederzahl gegenüber 1920 um über 100 000 auf 1 028 900 am Ende des vergangenen Jahres gesteigert, was als ein bedeutender Erfolg anzusehen ist. Dabei sind die Staatsarbeiter- und Staatsangestelltenverbände, welche dem Gesamtverbande deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften seit dessen Errichtung angehören, nicht mit einbezogen worden, weil sie zum Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften nicht dasselbe organisatorische Verhältnis mehr haben wie die anderen Berufsverbände. Die Endmitgliederzahl würde um etwa 180 000 höher sein, wenn diese Verbände in der Statistik wie bisher weiter geführt worden wären. Au dem Mitgliederzuwachs beteiligten sich fast alle Verbände. Obwohl der Zentralverband der Landarbeiter ebenfalls Fortschritte zu verzeichnen hat, führt das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ 1922, Nr. 20 doch folgende für die Landarbeiterfrage charakteristische Klage:

„Mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten hat der Zentralverband der Landarbeiter zu kämpfen. Seine Mitgliedschaft ist in einer sehr großen Anzahl vielfach kleiner Ortsgruppen über das Land zerstreut. Hinzu kommt, daß der Verband noch verhältnismäßig jung ist und insoweit nicht über einen alleingeschulten Stamm von Funktionären, Vorstandsmitgliedern und Vertrauensmännern verfügen kann. Der Verwaltungsapparat eines solchen Verbandes ist verhältnismäßig teuer. Das ländliche Arbeitsverhältnis unterscheidet sich zudem in seiner Art wesentlich von dem gewerblichen und dieser Umstand, in Verbindung damit, daß die Landarbeiter vielfach den größten Teil des Lohnes in Deputaten bzw. Naturallohn bekommen, macht die Erhebung eines angemessenen Verbandsbeitrages sehr schwierig.“

Die bedeutendsten christlichen Gewerkschaften zählen Mitglieder: Metallarbeiter 234 452, Bergarbeiter 172 754, Textilarbeiter 129 572, Fabrikarbeiter 113 032, Landarbeiter 104 736. Die Gesamteinnahmen (ausschließlich der Post- und Eisenbahner) i. J. 1921 (1920) betragen 135 (72) Mill. M. an Beiträgen und 10 Mill. M. an sonstigen Einnahmen, die Gesamtausgaben 100 (55) Mill. M. und das Vermögen am Jahresschluß 84 Mill. M. Davon wurden ausgegeben für Rechtschutz 2,8, Bildung 1,7, Streik- und Gemafregelnterstützung 2,0, Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 2,7, Krankengeld 8,6, Sterbegeld 0,6 Mill. M. Die christlichen Gewerkschaften waren an 2593 Tarifverträgen am Anfang des Jahres und an 2788 am Ende des Jahres 1921 beteiligt. Ueber 293 Tarifbewegungen wurden durch Streiks und Aussperrungen beendet. Hierzu bemerkt der Bericht des „Zentralblattes“ folgendes:

„Nicht allein ist dies auf die linksradikalen Elemente zurückzuführen, sondern auch auf unsoziales Verhalten in Arbeitgeberkreisen. Viele Verbandsangestellte wissen übrigens auch ein Lied davon zu singen, wie besonders manche Syndizi der Arbeitgeberverbände Tarifverhandlungen führen. Von einem wärmeren sozialen Unterton, von dem Bewußtsein, daß es Menschen und Familien sind, über deren Lebenslage beraten und verhandelt wird, merkt man wenig. Wenn Lohnverhandlungen in einem Geiste geführt werden, als wenn über ein Stück Ware gehandelt wird, wird damit dem Gedanken der Volksgemeinschaft nicht gedient.“

Im Oktober 1921 erfolgte die Verlegung der Hauptgeschäftsstelle des Gesamtverbandes von Köln nach Berlin, welche sich als vorteilhaft erwiesen hat, da die für eine große Bewegung notwendige Fühlungnahme mit den Parlamenten und Ministerien besser hergestellt werden kann. Seitdem schied auch Stegerwald aus dem Staatsdienst aus und widmete sich wieder ganz den christlichen Gewerkschaften.

Mit den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen war zwar eine praktische Gemeinschaftsarbeit notwendig, doch soll diese keine Gesinnungsgemeinschaft bedeuten. Der Bericht betont den grundsätzlichen Unterschied zwischen der christlichen und der sozialistischen Arbeiterbewegung, welcher des öfteren eine verschiedene Stellungnahme zu praktischen Maßnahmen bedingte:

„In mehreren Fällen konnte die christliche Gewerkschaftsbewegung der Stellungnahme der freien Gewerkschaften nicht beitreten. Wir erinnern an die Stellungnahme zur Schlichtungsordnung, zur Technischen Nothilfe, zur Arbeitsgemeinschaft; ferner an die . . . geforderte Freilassung der politischen Gefangenen, an die aus Anlaß der Ermordung Rathenaus proklamierten Demonstrationen mit Arbeitsruhe und andere Vorommnisse.“

Der Schluß des Jahresberichtes ist von dem Motiv erfüllt: „Die christliche Arbeiterbewegung glaubt an Deutschland.“ So zeige sie denn auch aus Verantwortungsgefühl gegenüber dem Volksganzen Verständnis für die Notwendigkeit der Produktionssteigerung, „der Schicksalsfrage der Volksgemeinschaft“. „Wohl ist mit aller Entschiedenheit an der gesetzlichen Grundlage des Achtstundentages im allgemeinen festzuhalten. Jedoch die christlichen Gewerkschaften anerkennen die Pflicht der Mehrarbeit auf dem Wege gegenseitiger vertraglicher Abmachungen in all den Berufen, wo diese Mehrarbeit eine Notwendigkeit im Interesse der deutschen Wirtschaft ist.“

Die christlichen Gewerkschaften Deutschösterreichs i. J. 1921 sind auf 78 737 Mitglieder (46 693 männliche, 32 044 weibliche) gegenüber 64 478 i. J. 1920 und 30 725 i. J. 1919 angewachsen. Die Einnahmen betragen 16,6 und die Ausgaben 12,6 Mill. K, davon 8,5 Mill. K für Verwaltung, 2,5 Mill. K für Bildung und 1,5 Mill. K für Unterstützung (im einzelnen: für Arbeitslosigkeit 655, Arbeitslosigkeit 210, Rechtschutz 213, Krankheit 470 Tausend K). Ende 1921 waren die christlichen Gewerkschaften an 285 Tarifverträgen beteiligt. Eine große Zahl christlicher Gewerkschaften mit etwa 80 000 Mitgliedern, darunter als größte christliche Organisation der Reichslandarbeiterbund, steht noch außerhalb der Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften.

Schlichtungswesen.

Zwei Schiedsprüche und ihr Schicksal.

Der Ehrgeiz des Schiedsrichters im gewerblichen Schlichtungswesen ist auf zwei Ziele gerichtet: erstens, daß der Schiedspruch möglichst vom Schlichtungsausschuß selbst einstimmig angenommen wird, und zweitens, daß die Parteien sich dem Schiedspruch unterwerfen.

Zweimal hintereinander ist es mir in den letzten drei Wochen bei der Entscheidung über äußerst schwierige und wichtige Fälle nicht gelungen, den natürlichen Ehrgeiz des Schiedsrichters erfüllt zu sehen: im Ruhrbergbau, für den ich unter dem Voritze des Unterstaatssekretärs a. D. von Moellendorff als einer der Unparteiischen den Schiedspruch gestalten half und — meine Vaterschaft ist ja nun einmal ohne mein Zutun bekannt geworden — den Gedanken der kollektiven Produktionsprämie in die Debatte warf; dann im Buchdruckgewerbe, wo ein Schiedsgericht unter meinem Voritze sich in achtsündigen Verhandlungen um einen billigen Ausgleich zwischen der offenkundigen Notlage eines kulturell besonders wichtigen Gewerbes und berechtigten Wünschen der in ihm tätigen Arbeiter, nicht auf die Dauer hinter gleichwertigen Arbeitern anderer Gewerbe zweige zurückzubleiben, bemühte.

Der Schiedspruch im Ruhrbergbau ist nicht einstimmig zustande gekommen, derjenige im Buchdruckgewerbe ist es. Genügt hat das diesem freilich auch nichts, denn die Arbeitgeber haben ihn ebenso einstimmig abgelehnt. Wenn der Friede im Gewerbe nicht gestört wurde, so nur deshalb, weil die Arbeiterschaft von vornherein hoffte, daß das Reichsarbeitsministerium den Spruch für verbindlich erklären werde, was denn auch geschah. Ob auch der Ruhrschiedspruch für verbindlich erklärt wird, ist noch ungewiß: er ist von der Arbeiterschaft abgelehnt worden, und es ist fraglich, ob es, selbst wenn man es wagen wollte, zweckmäßig ist, ihn durch die Verbindlichkeitsklärung unter den ungeheuer schwierigen Verhältnissen des Ruhrgebietes zu oktroyieren; dies besonders deshalb, weil der Spruch bis zum 15. November, auch ohne angenommen worden zu sein, doch praktisch respektiert werden dürfte.

Ich habe kürzlich (Sp. 1204) an dieser Stelle den Schiedspruch für das Ruhrgebiet einen „produktiven Schiedspruch“ genannt und die mit dem Spruch verbundene Empfehlung der Produktionsprämie ausführlich zu rechtfertigen versucht. Auch Sp. 1240 habe ich sie gegenüber Bedenken eines Hirsch-Dunderschen Arbeiterblattes verteidigt. Ich hatte damals noch die Genugtuung, in der Arbeitnehmerpresse kaum eine einzige Stimme gefunden zu haben, die sich unbedingt gegen die Prämie wandte. Die „Deutsche Technikerzeitung“ hat dies inzwischen getan, jedoch auch nicht mit grundsätzlichen Argumenten, sondern mit dem Hinweis auf die betrieblichen Verhältnisse und die Stimmung unter den Bergarbeitern, sowie auf die angeblich lächerlich geringe Einkommenssteigerung, die sich aus der Einführung der Prämie ergeben werde. Das sind teils taktische Gedanken, teils Bedenken gegen die Einzelheiten eines Vorschlages, der, wie ich bereits dargelegt habe, nur als Generalidee gedacht war und als solche die Diskussions-

grundlage für Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und -nehmern darstellen sollte. Ich kann nicht behaupten, daß der Schiedspruch für das Buchdruckgewerbe in irgendwelchem Sinne ebenfalls für sich in Anspruch nehmen könnte, ein „produktiver Schiedspruch“ zu sein. Aber die grenzenlose Verfahrenheit des ganzen heutigen Entlohnungswesens läßt den Schiedsgerichten mitunter gar keine andere Wahl, als daß sie in der aus ganz anderer Zeit überkommenen Weise Forderungen und Angebote gegeneinander abwägen und schließlich irgendeinen gerechten Ausgleich auf Grund der in den Verhandlungen zutage getretenen Argumente beider Seiten suchen. Sehr gern hätte ich wenigstens im Buchdruckgewerbe, ähnlich wie der Ruhrschiedspruch es vorschlug, die Spannung zwischen den Bezügen lediger und verheirateter Arbeiter und vor allem zwischen den Löhnen jugendlicher und älterer, gelehrter und angelehneter Arbeiter vergrößert gesehen. Auf einen solchen Versuch mußte verzichtet werden, als die Arbeitgeber erklärten, sie wollten bei den in zwei Wochen beginnenden Verhandlungen über die Neufassung des Manteltarifs die Staffelfrage in extenso aufwerfen und legen daher im Augenblicke auf die neue Staffelfrage keinen Wert.

Buchdruckgewerbe und Bergbau haben das Gemeinsame, daß sie eine hochstehende Arbeiterschaft beschäftigen, die im einen Falle durch die Eigenart des Betriebes und seine besondere Lebenswichtigkeit Rücksichten heischt, während sie im anderen Falle durch ihre handwerkliche Tradition, ihre jahrzehntelange tarifvertragliche Vorkämpferstellung und ihre geistige Regiamkeit vor anderen Berufsgruppen ausgezeichnet ist. Es war notwendig, diesem Umstände Rechnung zu tragen und Lohnerhöhungen zuzubilligen, deren Folgen für die Gesamtheit von vornherein klar und an sich durchaus bedenklich waren. Der Unterschied der Lage des Buchdruckgewerbes und derjenigen des Bergbaues aber ist heute, daß der Bergbau unter dem Drucke der Reparationsforderungen gar nicht genug produzieren kann, während das Buchdruckgewerbe nach einer Zeit guter Konjunktur mehr und mehr in eine Krise hineingeht, die bereits ernste Schatten vorauswirft. Für zahlreiche Erzeugnisse des Buchdrucks ist die von Arbeiterschaft vorgebrachte Behauptung, der Lohn habe an ihren Preisen nur einen sehr geringen Anteil, durchaus abwegig. Die Fachpresse, insbesondere auch die wissenschaftlichen Zeitschriften, wie auch die Bücherherstellung, sind in allererster Linie in ihrer Preisgestaltung von den Löhnen abhängig. Es wird neuerdings überhaupt üblich, den Anteil der Löhne an den Preisen zu unterschätzen, weil nicht in die Berechnung eingestellt wird, wieviel die zu verarbeitenden Materialien bereits in ihren Preisen Löhne mitenthalten (z. B. Kohlen, Maschinenteile); über die Ungeheuerlichkeit der Frachten und ihren Einfluß auf die Preisgestaltung wird auch in Arbeiterkreisen geklagt, aber es wird übersehen, daß die Frachtsätze ganz überwiegend infolge der Beamten- und Reichsarbeiter-Besoldungspolitik der Gewerkschaften und der Regierung so hoch haben festgesetzt werden müssen. Würde man den mittelbaren Lohnanteil überall berücksichtigen, so käme man der Wahrheit natürlich erheblich näher. Das ist ja auch für jeden volkswirtschaftlich Denkenden ganz klar, denn wir sind nun einmal ein Volk, dessen Wirtschaft ganz und gar auf seiner Arbeit beruht. Hätten wir nicht in den letzten Jahren, auch durch eine gewisse Entsagung unserer Arbeiterschaft, billig produziert, so hätten wir diese Zeit überhaupt nicht überstehen können, und nichts würde uns schneller in den Abgrund treiben, als wenn man jetzt dem Scheinargument von dem geringen Anteil der Löhne an den Produktpreisen, geblendet durch die bekannten Mißstände der letzten Monate auf dem Gebiete der kaufmännischen Preisgestaltung, in einer Götterdämmerungstimmung nachgeben wollte. Die Krise des Buchdruckgewerbes ist, wie immer wiederholt werden muß, keineswegs nur eine solche des Druckpapiers. Ich habe deshalb volles Verständnis dafür, daß die Arbeitgeber durch die Forderung einer 100 prozentigen Lohnerhöhung erschreckt gewesen sind. Daß sie kein eigenes Angebot gemacht haben, ist schon schwerer verständlich. Am bedauerlichsten aber ist, daß sie einen einstimmigen Schiedspruch geglaubt haben ablehnen zu müssen, der nicht nur meilenweit hinter den Ansprüchen der Arbeiterschaft zurückblieb, sondern den Arbeitgebern überdies auch eine Kalkulationsmöglichkeit auf vier Wochen schuf, obwohl die Arbeitnehmervertreter bei Verhandlungsbeginn erklärt hatten, sich auf mehr als zwei Wochen unter keinen Umständen einlassen zu wollen, und obwohl jeder billig Denkende ihnen auch zugeben muß, daß tatsächlich mit dem Schiedspruch, der für die ersten zwei Wochen 55 % und für die zweiten zwei Wochen weitere 15 % Lohnerhöhung vorsieht, von ihnen ein gewisses Risiko verlangt wird, dem ein großer Teil deutscher Arbeitgeber, wenn ihnen zugemutet würde, heute auf vier Wochen ihre Preise festzusetzen, wahrscheinlich ohne jedes Bedürfnis, Mut zu prestieren, ausweichen würde.

Jedoch: die Ablehnung des Schiedspruchs im Ruhrbergbau wiegt schwerer. Ein paar Wochen ohne Zeitungen wären schließlich auszuhalten, wenn es wirklich zum Kampf käme. Man kann sogar zweierlei Meinung darüber sein, ob ein Stoßen im Druck von Papiergeld eine so ungeheure Gefahr wäre, wie jetzt neuerdings gewöhnlich behauptet wird (besonders von denen, die die Scheine drucken). Ohne Kohlen aber könnten wir keine einzige Woche bleiben. Erfreulicherweise haben die Bergarbeiter, als sie den Schiedspruch ablehnten, Verantwortungsbewußtsein genug gezeigt, nicht gleich zum Streik zu greifen. Sie warten neue Verhandlungen ab. Wir würden es bedauern, wenn solche Verhandlungen dazu führen würden, daß der Gedanke der kollektiven Produktionsprämie fallen gelassen würde. Seine Chancen sind in der Arbeiterschaft durchaus nicht so ungünstig, wie man nach der Ablehnung des Schiedspruchs annehmen könnte. Diese Ablehnung hat zweifellos darin ihre Hauptursache, daß die neuen Lohnsätze schon wieder als durch die fortgeschrittene Teuerung überholt angesehen werden, ferner auch darin, daß die — uns sehr wünschenswert erscheinende — größere Abstufung zwischen den Lohnen Verheirateter und Lediger, Erwachsener und Jünglicher in den Versammlungen der Arbeiter leider nun einmal nie gut aufgenommen wird, obwohl sich alle Welt darüber klar ist, daß der heutige Zustand bedauerlich ist und die Verheirateten schwer schädigt. Unzweifelhaft ist der Widerstand gegen die kollektive Produktionsprämie geringer gewesen, als man selbst in Kreisen guter Kenner des Ruhrgebiets erwartet hat. Vielleicht hat dazu die klare Stellungnahme des Zentralorgans der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands nicht wenig beigetragen. Wenn auch die Kvierkonferenzen den Gesamtschiedspruch einschließlich der Prämienempfehlung verworfen haben¹⁾, so haben doch einzelne Teile der Arbeiterschaft mit dem Gedanken zweifellos sympathisiert. Bemerkenswert war z. B., daß eine Vertrauensmännerkonferenz der im Christlichen Metallarbeiterverband organisierten Zechenmetallarbeiter den eigentlichen Schiedspruch, der die Lohnherhöhung enthielt, ablehnte, hingegen zur Kollektivprämie folgende Entschliebung annahm:

„Es wäre zu wünschen, daß die gesamte Arbeiterschaft des Ruhrbergbaues sich mit dem Gedanken der Produktionsprämie befreundet, damit auch hierdurch eine Einwirkung auf die als notwendig erkannte Steigerung der Produktion erfolgt. Es muß die Erkenntnis gefördert werden, daß die Arbeiterschaft gemeinsame Interessen mit dem Industriezweig hat, in dem sie tätig ist, und daß unsere Wirtschaft nur dann floriert, wenn sie über arbeitsfreundliche Arbeitskräfte verfügt, die an dem Ertrag einer Mehrproduktion beteiligt sind. Die Konferenz erwartet, daß die Frage der Einführung einer Produktionsprämie ernstlich geprüft wird, und hofft, daß das Zustandekommen eines diesbezüglichen Abkommens von allen Beteiligten gefördert wird, weil es den Anforderungen der Produktion sowohl, als auch den Interessen der Arbeiterschaft des Bergbaues dienlich ist.“

Wir würden es unter diesen Umständen nicht verstehen können, wenn der einmal in die Debatte geworfene Gedanke, der in anderer Form in England seinen Vorläufer gehabt hat, aus der Diskussion mit den Bergarbeitern wieder verschwände. Hier wie überall scheint es uns vielmehr darauf anzukommen, dem Säcklungsweisen seinen eintönigen Index-Automaten-Charakter, der die Volkswirtschaft unfähig geschädigt hat, zu nehmen und alle Mittel anzuwenden, die eine ergiebiger Arbeit herbeizuführen geeigneter sind. Diese Mittel werden in den einzelnen Gewerben verschieden sein. Für den Bergbau und vielleicht manche andere Industrie, insbesondere soweit die produktionsstatistischen Unterlagen vorhanden sind, ist der Weg der Kollektivprämie gangbar und verdient die volle Beachtung aller Arbeiterführer, die es mit dem Fortbestande der deutschen Volkswirtschaft gut meinen. Die meist ungenügend mit schlüssigen Tatsachen begründeten und vielfach schlagwortartig ausgearteten Angriffe auf den Achtstundentag würden am besten bekämpft werden, wenn die Arbeiterschaft eine Mitverantwortung für die unentbehrliche Produktionsleistung unserer Volkswirtschaft in ihrer Lohnpolitik auf sich nehmen würde. Das Ueberstundenproblem könnte dadurch an Bedeutung einbüßen, der Kampf um Verlängerung der Arbeitszeit mattgesetzt werden. Wo sind die Arbeiterführer, die Mut und Autorität genug

¹⁾ Die Entschliebung der „Reichslohnkonferenz“ in Bochum besagte: „Die Einführung einer kollektiven Produktionsprämie für etwaige Mehrförderung in den Kohlengebieten lehnt die Konferenz ebenfalls ab. Arbeitsfreundigkeit und Arbeitsleistung können nicht durch solche Maßnahmen gesteigert werden, solange nicht energische Maßnahmen gegen die aufs höchste gestiegene Not der schaffenden Bevölkerung und schärfste Bekämpfung der gewissenlosen Elemente erfolgen, welche diese Not täglich steigern. Ernsthaft und erfolgreich ist über solche Probleme nur zu reden, wenn die Umstellung der Wirtschaft in der von den Arbeitnehmerorganisationen oft dargelegten gemeinwirtschaftlichen Richtung ernsthaft in Angriff genommen wird.“ — Das ist keine sehr seriöse Antwort auf einen Vorschlag von solcher Tragweite.

haben, den neuen Gedanken volkstümlich zu machen und bei den Massen durchzusetzen?

Hehde.

Die Tätigkeit der schwedischen Schlichtungsmänner im Jahre 1921 findet eine eingehende Darstellung in dem amtlichen Berichte¹⁾.

Die Zahl der Streitfälle, die vor den Schlichtungsmännern kamen, betrug 233 gegenüber dem Durchschnitt von 183 in den Jahren 1915—1920. In jedem dieser Fälle wurde das Dazwischentreten des Vermittlers entweder angeboten oder erbeten; in 70 Fällen, also 30% der Gesamtzahl, fanden jedoch keine Verhandlungen vor dem Schlichtungsmann statt, da die Vermittlung abgelehnt wurde oder eine Einigung vor ihrem Einsetzen gelang. In 37 Fällen lehnten die Arbeitgeber die Vermittlung ab. In 115 Fällen fand eine Arbeitzeinstellung statt. Die Schlichtungsverhandlungen erfaßten 3000 Arbeitgeber und 115 000 Arbeitnehmer, daran die mit Arbeitzeinstellung verbundenen Streitigkeiten 1300 Arbeitgeber und 22 000 Arbeitnehmer. Ein Vergleich mit der amtlichen Statistik ergibt, daß diese Ziffern 32% der Arbeitgeber und 42% der Arbeitnehmer umfassen, die an Streiks und Aussperrungen beteiligt waren. In der Mehrzahl der Streitfälle war die Arbeit vor Eintritt in die Verhandlungen niedergelegt (97 gegen 18). Die Initiative zu Schlichtungsverhandlungen ging 138 mal vom Schlichtungsmann, 7 mal von den Arbeitgebern, 10 mal von den Arbeitnehmern und 8 mal von beiden Teilen aus. Die Mehrzahl der Fälle stellt das Baugewerbe (24), dann folgen Bergbau und Metallindustrie (23), Forstwirtschaft und Holzindustrie (19). Von den 163 Streitigkeiten, die Gegenstand von Verhandlungen wurden, bezogen sich 109 = 67% auf Lohnherabsetzungen, 18 = 11% auf Lohnherhöhungen, 14 = 8,6% auf andere Lohnfragen (Lohnform, Art der Bezahlung), 1 auf die Schaffung eines Tarifvertrages, 4 = 2,5% auf die Arbeitszeit, 11 = 6,8% auf Arbeiterannahme oder -Entlassung, 3 = 1,8% auf die Auslegung des Tarifvertrages. Auffällig ist die überwiegende Rolle, die Lohnherabsetzungen als Streitursache spielen. Von den 163 Streitigkeiten, die zur Verhandlung kamen, fanden 111 ihre Lösung durch die Schlichtungsstellen, davon 11 nach den Forderungen der Arbeitgeber, 4 nach den Forderungen der Arbeitnehmer, 93 durch Kompromiß; 3 wurden einem Schlichtungsausschuß überwiesen. In den restlichen 52 Fällen (= 32%) erledigten die Parteien den Fall entweder selbst, oder die Verhandlungen verliefen ergebnislos.

Arbeiterschutz.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Sonntagsruhe der Angestellten ist dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung zugegangen. Ueber den Vorentwurf wurde bereits ausführlich diskutiert (XXX, 1206, 1339, XXXI, 137). Der Entwurf unterscheidet zwischen Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern, die im Handelsgewerbe, und Angestellten, die nicht im Handelsgewerbe beschäftigt sind. Grundsätzlich sollen die Angestellten überhaupt nicht an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden. Für die im Handelsgewerbe beschäftigten Angestellten kann aber, falls infolge der Siedlungs- und Wirtschaftsverhältnisse ein dringendes Bedürfnis vorliegt, die höhere Verwaltungsbehörde für einen (möglichst jährlich im voraus zu bestimmenden) Sonntag in jedem Monat eine Beschäftigungsdauer bis zu 3 Stunden, aber nicht über 2 Uhr nachmittags hinaus, zulassen. Außerdem kann die untere Verwaltungsbehörde für diese Angestellten an zwei weiteren Sonntagen im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr für alle oder einzelne Geschäftszweige erforderlich machen, eine Beschäftigungsdauer bis zu 6 Stunden, aber nicht über 6 Uhr abends hinaus, gestatten. Für die nicht im Handelsgewerbe beschäftigten Angestellten, die der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315) unterstehen, kann die untere Verwaltungsbehörde für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für vier weitere Sonn- und Festtage im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu 5 Stunden, aber nicht über 6 Uhr abends hinaus, zulassen. Die Beschäftigungsstunden sollen unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festgesetzt werden. Vor Erlaß der Ausnahmebestimmungen sind Bezirkswirtschaftsräte und, solange diese noch nicht bestehen, Vertreter der beteiligten Kreise (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Verbraucher, landwirtschaftliche Bevölkerung) um ihre Ansicht zu befragen. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulassung von Ausnahmen trifft der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats. Es muß besonders bestimmt werden, für welche Zweige des Handelsgewerbes ein Geschäftsverkehr gestattet werden darf. Die Bestimmungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen die Vorschriften des § 8 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilisierung

¹⁾ Statens Förlkningsmäns för Medling i Arbetstwister Verksamhet År 1921. Stockholm 1922.

vom 18. März 1919 (RöBl. S. 315) außer Kraft treten. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes auch an die Stelle der abgeänderten oder aufgehobenen Vorschriften, soweit in anderen Gesetzen oder Verordnungen auf sie Bezug genommen wird.

Ein Lehrgang für die Gewerbeaufsichtsbeamtinnen fand in der Zeit vom 2. bis 14. Oktober in der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg statt, an dem Beamtinnen aus Preußen, Sachsen, Thüringen, Hessen, Hamburg und Baunachteil teilnahmen. Es wurden die grundsätzlichen Fragen des Arbeiterschutzes im Rahmen der gesamten Sozialpolitik erörtert und sodann ausführlich auf den Schutz der Frauen und Kinder eingegangen. Unterstützt wurden die Vorträge durch Vorführungen in der Ausstellung und Besichtigungen industrieller Anlagen. Solche Lehrgänge haben sich als ein geeignetes Mittel erwiesen, um die Fortbildung und die einseitige Ausübung der Aufsichtstätigkeit zu fördern.

Die Verlängerung der Arbeitszeit in der Schweiz auf 54 Stunden pro Woche, die der am 12. Juli d. J. veröffentlichte Gesetzentwurf betr. Abänderung von Art. 41 des schweizerischen Fabrikgesetzes vorsieht, hat unter Führung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eine Abwehrbewegung ausgedöhnt, deren Ziel die Herbeiführung einer Volksabstimmung über den angefochtenen Entwurf ist. Folgende wirtschaftliche und politische Organisationen der Arbeiterchaft haben ein Zentralkomitee errichtet, das innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Bundesregierung ein dahingehendes Gesuch einreichen wird: Der Föderationsverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die sozialdemokratische und die kommunistische Partei der Schweiz und der Schweizerische Gründerverein. Eine befristete Verlängerung der Arbeitszeit auf 52 Stunden wöchentlich ist für einzelne Gewerbe durch Verordnung bereits vor einiger Zeit verfügt worden (XXXI, 630).

Arbeitsgerichte.

Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte i. J. 1920 ist gegenüber dem Vorjahr umfangreicher geworden: Die Zahl der bei den Gewerbegerichten (bzw. Kaufmannsgerichten) anhängig gewordenen Klagesachen erhöhte sich von 59 820 (11 235) i. J. 1919 auf 84 325 (17 300) i. J. 1920. Auf ein Gewerbegericht (Kaufmannsgericht) entfielen durchschnittlich 165 (60) Rechtsstreitigkeiten gegen 122 (41) i. J. 1919. Die weitaus zahlreichsten Klagen gingen von den Arbeitnehmern aus. So wurden bei den Gewerbegerichten nur 0,1% der Sachen zwischen Arbeitern desselben Unternehmens, 6,4% auf Klage der Arbeitgeber und 93,5% auf Klage der Arbeiter anhängig. Ähnlich waren bei den Kaufmannsgerichten nur 4,7% der Rechtsstreitigkeiten auf die Klage der Kaufleute und 95,3% auf die Klage der Handlungsgehilfen und Lehrlinge zurückzuführen. Berufung gegen Endurteile der Gewerbegerichte (Kaufmannsgerichte) wurde in 1472 (334) Fällen eingelegt. Einigungsamtlich tätig waren 58 (7) Gewerbegerichte (Kaufmannsgerichte) gegenüber 60 (11) im Vorjahre. Die meisten Anrufungen der Gewerbegerichte erfolgten wie früher in München mit 433, Berlin mit 35, Wiesbaden mit 19 und Dresden mit 14. Das Kaufmannsgericht in München wurde in 44 Fällen, dasjenige in Berlin in 3 Fällen als Einigungsamt angerufen.

Die Entschädigung der Besitzer von Arbeitsgerichten auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen wird vom Ausschuss des Hamburgischen Kaufmannsgerichts in einer bemerkenswerten Entschlebung einstimmig abgelehnt, und zwar auf Antrag der Handlungsgehilfenbeisitzer. Die Entschlebung lautet:

Der Ausschuss hält es für seine Pflicht, seiner grundsätzlichen Ueberzeugung und damit, wie er weiß, derjenigen aller Beisitzer des Kaufmannsgerichts über die Frage der Entschädigung der Besitzer folgenden Ausdruck zu verleihen.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und insbesondere die Erstattung des Verdienstausfalles gemäß § 16 des Ortsstatuts betr. die Errichtung eines Kaufmannsgerichts für die Stadt Hamburg vom 28. Oktober 1904 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921 widerspricht nicht nur der Eigenschaft des Amtes der Besitzer als eines Ehrenamtes, als welches es bisher gemäß § 15 Abs. 2 RGG., § 20 Abs. 1 GGG., aufgeföhrt ist, sondern wird von sämtlichen Beisitzern nicht nur als beschämend, sondern geradezu als unwürdig empfunden. Der dem § 16 Abs. 2 des Ortsstatuts durch die Fassung vom 21. Dezember 1921 zugefügte 2. Halbsatz „außerdem wird ihnen (d. h. den Beisitzern des Kaufmannsgerichts aus der Klasse der Handlungsgehilfen) der nachgewiesene Lohnausfall vergütet“

entspricht keineswegs dem Wunsch nach den Interessen der Besitzer und ist in der Praxis niemals zur Anwendung gelangt.

Der Ausschuss verkennt nicht, daß jener § 16 des Ortsstatuts in seiner neuen Fassung auf § 15 Abs. 2 RGG. in Verbindung mit § 20 Abs. 2 GGG. in der Fassung des RG. vom 14. Januar 1922 (RöBl. S. 155) beruht. Der Ausschuss stellt jedoch fest, daß weder eine Vergütung von Reisekosten oder eine Geldentschädigung für Zeiterwäumnis („Aufwandsentschädigung“ i. S. des Ortsstatuts) noch eine Erziehung des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Handlungsgehilfenbeisitzer in Frage kommen kann. Reisekosten entstehen in Hamburg nicht, die Zeiterwäumnis hat für die Beisitzer keinen in Geld zu fassenden Wert, und ein Arbeitsverdienst entgeht

ihnen nach der in Hamburg stets herrschenden Gepflogenheit nicht. Es erübrigt sich also nach Ansicht des Ausschusses eine Ablehnung des Ortsstatuts (§ 16) an den § 20 Abs. 2 GGG. in der Fassung des Gesetzes vom 14. Januar 1922.

Im folgenden regt der Ausschuss bei der zuständigen Behörde die Streichung jeglicher Bestimmung des Ortsstatuts über eine Beisitzervergütung an unter weiterem Hinweis darauf, daß der 2. Satz im § 20 Abs. 2 GGG. in der Fassung des Gesetzes vom 14. Januar 1922 nur die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch das Statut vorschreibt, nicht aber bestimmt, daß überhaupt eine Entschädigung durch das Statut zu normieren ist. Auf jeden Fall aber tritt der Ausschuss für eine Streichung der anlässlich der Neufassung des § 20 Abs. 2 GGG. ausgenommenen Bestimmung des Ortsstatuts über Erstattung des Verdienstausfalles ein.

„Denn das Reichsrecht schreibt in § 20 Abs. 2 GGG. in Verbindung mit § 15 Abs. 2 RGG. keineswegs die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Ortsstatut vor, und es würde damit im Ortsstatut die unnötige Wiederholung einer als unwürdig empfundenen reichsrechtlichen Regelung vermieden werden.“

Der Ausschuss hält es für angebracht, daß die vorstehende Stellungnahme des Kaufmannsgerichts Hamburg bei der ausgesprochenen Tendenz weitestgehender Heranziehung von Laienbeisitzern in Justiz und Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Errichtung der Arbeitsgerichte, zunächst den beteiligten Kreisen bekannt gegeben wird. Denn es muß mit aller Kraft und allen Mitteln darauf hingewirkt werden, daß die privaten Interessen den Pflichten gegenüber der Allgemeinheit hintangeeht werden, einer Verflachung in der Bedeutung der Beisitzer Tätigkeit vorgebeugt und das Bewußtsein der rein ehrenamtlichen Seite derselben gestärkt wird. Der Ausschuss ist überzeugt, daß das Kaufmannsgericht Hamburg mit seiner Entschlebung nicht nur Verständnis finden, sondern vor allem Nachreiferung erwecken und dadurch dazu beitragen wird, daß die hohe Aufgabe der Beisitzer — welcher Art auch immer — von allen Seiten geachtet und gefördert wird zum Segen der Sache und der Allgemeinheit.

Jugendwohlfahrt.

Die Mitwirkung der Jugendämter bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes.

Von Otto Wehn, Frankfurt a. M.

Der Gedanke, die wesentlich auf polizeiliche Mittel angewiesene Tätigkeit der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiete des gewerblichen Kinderschutzes zu ergänzen durch eine die Ursachen der Kinderarbeit beseitigende Fürsorge, ist in ein neues Stadium gerückt durch die Annahme des „Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt“. Auf die Initiative von Professor Klumcker in der Sachverständigenkommission hin hat der Reichstag im § 3 des Gesetzes als 6. Aufgabekreis der Jugendämter bestimmt „die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen nach näherer landesrechtlicher Vorschrift“.

In welcher Weise sich diese Mitwirkung vollziehen soll, ist weder aus der dem Entwurf beigegebenen Begründung noch aus den Verhandlungen im Reichstag zu entnehmen. Richtunggebend für die neue Entwicklung würde die Tätigkeit werden, die von einigen wenigen Jugendämtern bereits auf diesem Gebiet entfaltet worden ist. Vor allem ist hier Charlottenburg zu nennen, wo auf Veranlassung des Gewerberats Dr. Bender seit Jahren die Schulpflegerinnen bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes in erfolgreicher Weise mitwirken. Zwei Tätigkeitsgebiete sind ihnen dort überwiesen: einmal die Nachprüfung der auf Grund der Verordnung des preussischen Ministers für Unterricht u. w. vom 5. August 1909 von den Schulkindern gemachten Angaben. Die Pflegerinnen geben die Schullisten an die Gewerbeaufsichtsbehörde weiter, nachdem sie bei jedem Falle vermerkt haben, ob die Angaben der Kinder richtig sind, und weiter, ob im Wege gütlicher Verhandlungen mit Eltern oder Arbeitgeber die verbotene Kinderarbeit allein abgestellt werden oder ob Strafe allein der Ausbeutung ein Ziel setzen kann.

Wichtiger noch ist die Arbeit der Schulpflegerin auf ihrem eigentlichen Tätigkeitsgebiet. Sie muß selbst versuchen, auf die Eltern einzuwirken, daß sie ihre Kinder von der verbotenen Arbeit fernhalten; ihre Stellung als Vertrauensperson zwischen Schule, Jugendamt und Familie und ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Fürsorge erleichtern ihr die Arbeit. In Notfällen soll sie dafür sorgen, daß Unterstützung eingeföhrt wird, damit die Veranlassung zur Kinderarbeit fortfällt. Im übrigen hat sie alle weiteren Maßnahmen der Gewerbeaufsichtsbehörde zu überlassen, insbesondere also dann, wenn die Eltern sich weigern, die verbotene und schädliche Arbeit einzustellen. Hier liegt der wunde Punkt dieses neuen und für die Zukunft bedeutungsvollen Systems, denn die Mittel, die die Gewerbeaufsicht noch anwenden kann, sind wieder rein polizeilicher Natur und richten sich, wenn die Kinder nicht für die Eltern arbeiten, nur mit Strafen gegen den einen schuldigen Teil: den Arbeitgeber.

Vom Jugendamt Berlin ist auf der Grundlage des Charlotten-

burger Systems eine Organisation der Aufsichtstätigkeit in Aussicht genommen. Zur teilweisen Erfassung der arbeitenden Kinder ist hier zwischen die Schule, die alljährlich zweimal eine Liste der gewerblich tätigen Kinder aufzustellen hat, und das Gewerbeaufsichtsamt das Bezirksjugendamt eingeschoben. Es erhält zuerst die Schulliste, macht sich für seine Zwecke einen Auszug daraus, indem es die Fälle herausnimmt, die offenbar fürsorgliche Maßnahmen notwendig machen, und gibt sie mit entsprechendem Vermerk an das Gewerbeaufsichtsamt weiter. Die Einzelbearbeitung erfolgt in gleicher Weise wie in Charlottenburg.

Das Jugendamt in Frankfurt a. M. will in ähnlicher Weise wie Berlin die Erfassung der arbeitenden Kinder mit Hilfe der Schullisten in die Wege leiten. Die bekannte Lückenhaftigkeit der Schullisten hat das Frankfurter Jugendamt veranlaßt, die Erfassung der Kinder durch Einrichtung eines ehrenamtlichen Kontrolldienstes zu ergänzen, an dem vor allem die Mitglieder der Kinderschutzkommission beteiligt sind. Ihr Hauptaugenmerk richten die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen, die durch Ausweisakte als Organe des Amtes legitimiert sind, auf die Zeitungstragenden und die besonders gefährdeten hausierenden Kinder. Die Ergebnisse ihrer Ermittlungstätigkeit reichen die Helfer dem Jugendamt ein, das mit Hilfe seiner hauptamtlich tätigen Jugend- und Schulpflegerinnen seine Maßnahmen trifft. Hat wirtschaftliche Not die Eltern veranlaßt, ihre Kinder verbotener oder schädlicher Erwerbstätigkeit zuzuführen, soll die Einsetzung einer Unterfügung jenen Anlaß beseitigen. Liegen Ausnützung oder Mängel in der Erziehung vor, so bleiben als letztes Mittel vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen zur Verfügung, wenn gütlicher Einwirkung der Erfolg versagt bleibt. Durch Verbreitung eines gemeinverständlich gefaßten Merkblattes, durch Abhalten von Vorträgen und durch Presseartikel soll die Öffentlichkeit für die Frage des gewerblichen Kinderschutzes interessiert werden. Generelle und streitige Fragen unterliegen der Entscheidung eines dem Amt eingegliederten Ausschusses, dem neben Vertretern der privaten Fürsorge solche der Polizei und der Gewerbeinspektion angehören. Von besonderem Interesse ist die Feststellung des Frankfurter Jugendamtes, daß von den durch die Schullisten als gewerblich tätig gemeldeten Kindern nicht weniger als 22% bereits Schützlinge des Jugendamtes sind; 15 1/2% von ihnen hatten schon erzieherische Maßnahmen notwendig gemacht (Schutzaußsicht, Pfllegschaft usw.).

Das Jugendamt Heidelberg hat die Ueberwachung der gewerblich tätigen Kinder der ihm angegliederten Berufsberatungsstelle übertragen. Hier besteht ebenfalls ein besonderer Ausschuß für gewerbliche Kinderarbeit, dem neben Vertretern des Amtes, der Polizei, den Berufsvereinen, einem Sozialhygieniker auch Mitglieder der Arbeiterjugend und des Jugendringes angehören.

Einen ähnlichen Ausschuß besitzt Chemnitz, nur daß er hier nicht dem Jugendamt, sondern dem Arbeitsamt angegliedert ist. Dementsprechend tritt auch das fürsorgliche Moment nicht so stark hervor. Neu ist hier, daß man arbeitssuchenden Kindern Arbeitsgelegenheit vermittelt, die ihren Kräften und ihrem Organismus angemessen ist. Von Bedeutung ist, daß die Ausstellung der Arbeitskarten durch das Arbeitsamt selbst erfolgt, wodurch eine Ueberwachung der Kinderarbeit durch sachverständige Organe unmittelbar nach Aufnahme der Arbeit vor sich gehen kann. Nach Ausstellung der Arbeitskarte äußern sich Schule und Schularzt, ob gegen die Beschäftigung aus erzieherischen oder gesundheitlichen Gründen Bedenken erhoben werden. Ergeben sich Nachteile für das Kind, so versucht das Arbeitsamt die Eltern durch gütliche Vorstellung zur Einstellung der Beschäftigung oder zur Zuweisung leichterer Arbeit zu veranlassen. Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen kommen nicht zur Anwendung.

Das Jugendamt in Hof-Bayern hat eingehende Erhebungen über die Fillestrickerei der Kinder in seinem Bezirk gemacht. Die dabei beobachteten Mißstände gaben ihm Anlaß, die Öffentlichkeit über die Gefahren der Kinderarbeit aufzuklären. Zu einer Fürsorge für die einzelnen arbeitenden Kinder ist es hier noch nicht gekommen. Doch hat die Tätigkeit des Jugendamtes bereits zu einer bemerkenswerten Abnahme der gewerblichen Tätigkeit von Schulkindern in Hof geführt.

In Darmstadt und Mainz wirken die Jugendämter auf einem wichtigen Teilgebiet der Kinderarbeit bei der Aufsicht mit: die Beschäftigung von Schulkindern beim Theater ist von Fall zu Fall durch sie zu genehmigen und unterliegt ihrer Kontrolle. Darmstadt hat mit der Durchführung dieser Bestimmung die Jugendberatungsstelle betraut, deren Leiter ein Jugendpfleger ist.

Einige andere Jugendämter haben zwar noch keine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Kinderschutzes entfaltet,

doch sind sie sich schon über die Grundlinien der zukünftigen Organisation ihrer Aufsichtstätigkeit klar geworden. Z. B. will Dortmund, daß die Ausstellung der Arbeiterkarten den Polizeibehörden entzogen wird. Sie soll durch das städtische Arbeitsamt erfolgen, nachdem das Jugendamt seine ausdrückliche Genehmigung dazu erteilt hat. Die Genehmigung des Jugendamtes soll erst erfolgen, wenn durch Schulpflegerin, Jugendpflegerin oder Familienfürsorgerin die Verhältnisse in der Familie des betreffenden Kindes geprüft worden sind. Diese Organe sollen auch während der Beschäftigung die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen überwachen. Die Jugendämter Kassel, Karlsruhe, Halle und Bremen wollen ebenfalls die Aufsichtstätigkeit in Verbindung mit fürsorglicher Betreuung der Kinder den Jugend- und Schulpflegerinnen überweisen; wo Familienfürsorge eingerichtet ist, soll diese damit beauftragt werden. Die Mehrzahl der Jugendämter will die Ausführungsbestimmungen der Länder abwarten, um nicht gänzlich umbauen zu müssen. Bisher sind Ausführungsbestimmungen nicht erschienen. Als Vorbild dienen wird ihnen die oben geschilderte Organisation des Berliner und des Frankfurter Jugendamtes. Ergänzend wäre noch zu bemerken, daß es sich empfehlen wird, auch die Ausstellung der Arbeitskarten den Jugendämtern zu übertragen. Ob die Verhängung polizeilicher Strafen gegen Arbeitgeber wegen Uebertretung von Schutzbestimmungen des Kinderschutzgesetzes dem Jugendamt überlassen werden kann, ist eine Streitfrage, die meist verneinend beantwortet wird. Ich möchte sie bejahen und weise darauf hin, daß in verschiedenen Großstädten die Kostkinderpolizei ebenfalls den Jugendämtern übertragen ist und ihnen als wirksame Waffe gegen Kinderausbeutung dient, ohne daß mit der Uebernahme dieser polizeilichen Funktion das Vertrauen der Bevölkerung zu den Jugendämtern Not gelitten hätte.

Gesetzgeberische Forderungen im Anschluß an das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz stellt Professor Dr. Niebessel im Zentralblatt für Vormundchaftswesen (XIV. Jahrg. Nr. 2). Sie beziehen sich z. T. auf Ergänzung oder Aenderung einzelner Bestimmungen bereits vorliegender Gesetze und z. T. auf Schaffung neuer Gesetze, die nach Professor Niebessel durch das RStWG unmittelbar gefordert werden. Nach seinen Ausführungen müßte im Entwurf des Jugendgerichtsgesetzes die Bestimmung geändert werden, die für die kriminellen Jugendlichen eine besondere Behörde, das Erziehungsgericht, schafft. Nicht das Gericht soll etwa notwendige Erziehungsmaßnahmen anordnen, sondern eine Bestimmung sollte heißen: „Hält das Gericht Erziehungsmaßnahmen für ausreichend, so übergibt es die Angelegenheit dem Jugendamt“. Damit wäre die Trennung der anordnenden und ausführenden Stelle und die Entscheidung in Erziehungsfragen vom Richtertische aus vermieden. An Reichsgesetzen fordert Professor Niebessel erstens auf dem Gebiet des gewerblichen Kinderschutzes ein Kinderschutzgesetz und einen Gesetzentwurf, „der die Arbeit jugendlicher in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen erziehender Arbeit neu regelt“. Nur bei durchgreifender Aenderung der bisher bestehenden Bestimmungen kann die Aufgabe der Jugendämter, bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift mitzuwirken, von praktischer Bedeutung werden. Zweitens fordert er ein Reichsgesetz, daß die Fürsorge für Kriegserwaisenen und Kinder von Kriegsbeschädigten zur Aufgabe der Jugendämter macht, damit auch die Kinder der Kriegsoffer in die allgemeine Kinderfürsorge eingereiht sind. Ferner kommt ein Reichstrüppelgesetz in Betracht, der Ausbau des Reichslichtspielgesetzes zu einem Jugendschutzgesetz, „in dem namentlich das zulässige Alter der Kinder weiter heraufgesetzt wird“, und ein Gesetz zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur. Zuletzt fordert Professor Niebessel im Interesse der Arbeit an den Jugendlichen zum Entwurf eines Hausgehilfengesetzes, daß für Hausgehilfen unter 18 Jahren nicht wie vorgegeben besondere Hausdienstausschüsse bei den Arbeitnachweisen, sondern die Jugendämter als Aufsichtsinstanzen eingesetzt werden.

Volksgeundheit.

Soziale Gesichtspunkte bei der Verwaltung der Krankenanstalten.

Stadttrat Dr. Sperling-Wiesbaden sendet uns zu diesem Thema folgende Leitfäden zu:

1. Die städtischen Krankenanstalten sind gemeinnützige Betriebe, sie sollen ohne Gewinnabsicht arbeiten, aber möglichst die Selbstkosten aufbringen. Die Führung nur einer Klasse ist abzulehnen, da die höheren Einnahmen aus der ersten und zweiten Klasse dazu beitragen, die Selbstkosten der dritten Klasse niedriger zu halten.

2. Die Verabsatzung der Pfllegekosten unter den Selbstkostentarif empfiehlt sich in Anbetracht der heutigen außerordentlich hohen Pfllegefälle aus sozialen Gründen für minder bemittelte Selbstzahler der dritten Klasse. Es kommt in Betracht:

a) Ermäßigung nach Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalles; dies Verfahren ist grundsätzlich das richtige, es macht aber infolge der Ermittlungen und der notwendigen Beschlußfassung in jedem Falle erhebliche Arbeit.
b) Allgemeine Ermäßigung um etwa 20%.
c) Ermäßigung für bestimmte

Gruppen von Kranken (z. B. Lungenkranke, um einen Anreiz zu bieten, in fortgeschrittenen Fällen ansteckender Tuberkulose das Krankenhaus anzuschauen).

Den durch diese Erleichterungen eintretenden Fehlbetrag muß die Fürsorgeverwaltung decken; denn die Ermäßigungen erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge und können nicht dem Krankenhausetat zur Last gelegt werden.

3. Es ist grundsätzlich nicht gerechtfertigt, für die von den Krankenkassen Eingewiesenen Ermäßigungen eintreten zu lassen. Die Ausgaben für Krankenhauspflege machen nur einen geringen Teil der Gesamtausgaben der Krankenkassen aus (ca. 10—15%), außerdem sind die Krankenkassen infolge der Möglichkeit der Erhöhung der Beiträge eher als die Gemeinden, denen die Steuerhoheit genommen ist, in der Lage, in dieser Hinsicht größere Aufwendungen zu übernehmen. Solange § 184 W.D. nicht abgeändert ist durch Ersetzung der bisherigen „Mann“-Vorschrift durch eine „Muh“-Vorschrift, was dringend anzustreben ist, werden die Gemeinden aus finanziellen Rücksichten allerdings den Krankenkassen auf Antrag gewisse Ermäßigungen einräumen müssen, da sonst zu befürchten steht, daß die Krankenkassen keine Einweisungsscheine für das Krankenhaus mehr erteilen, sondern die Einweisung der Krankenpatienten der Armenverwaltung überlassen.

4. Grundsätzlich sollen die Krankenhäuser keine Beschäftigungsanstalten sein. Dies schließt aber nicht aus, daß gewisse Gruppen von Kranken zur Arbeit gegen entsprechende Vergütung herangezogen werden. In erster Linie kommen hier die zur Zwangsheilung eingewiesenen Geschlechtskranken in Frage. Aus volkswirtschaftlichen und erzieherischen Gründen sollte deren Arbeitskraft durch Heranziehen zu Arbeiten (waschen, flicken, Reinigungsarbeiten usw.) während ihres unfreiwilligen Aufenthaltes im Krankenhaus ausgenutzt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr geschehen kann. Auch empfiehlt es sich, diese Personen unter Anleitung von sozial gesinnten Frauen mit dem Herrichten ihrer eigenen Kleidung zu beschäftigen.

Im Interesse der Verbilligung der Betriebskosten sollten möglichst auch andere Leichtkranke mit leichteren Arbeiten des Krankenhausbetriebes beschäftigt werden, soweit es die gebotene Rücksicht auf ihren Krankheitszustand erlaubt.

5. Im Benehmen mit der Fürsorgeverwaltung sollten die Krankenhäuser der sozialen und wirtschaftlichen Lage ihrer minderbemittelten Patienten während des Krankenhausaufenthaltes nachgehen. Die Prüfung hätte sich in der Hauptsache darauf zu erstrecken, ob die Verhältnisse, in welche der Kranke entlassen wird, solche sind, die einen Rückschlag ausschließen. Ueber das Vorhandensein von Arbeit, ausreichender Wohngelegenheit, Kleidung und Wäsche wären durch Ermittler der Fürsorgeverwaltung Erhebungen anzustellen und nötigenfalls das Erforderliche von der Fürsorgeverwaltung im Benehmen mit dem Arbeitsamt und Wohnungsamt zu veranlassen. Frühzeitige Entlassung in geordnete Verhältnisse muß das Ziel sein.

6. In den Orten, wo neben den städtischen Krankenanstalten von privaten und kirchlichen Organisationen geleitete Krankenhäuser bestehen, ist ein Konkurrenzkampf zwischen beiden Gruppen zu befürchten, da insbesondere die religiösen Anstalten durch Verwendung ihrer um Gotteslohn arbeitenden Schwestern mit weit geringeren Selbstkosten auskommen als die städtischen Anstalten. Dieser Konkurrenzkampf sollte unter allen Umständen vermieden werden. Dies ist möglich durch Bildung von Krankenhausgemeinschaften in den einzelnen Städten. Hier könnten insbesondere Vereinbarungen über die Zusammenlegung von einzelnen Krankenabteilungen, welche mehrfach vorhanden und nicht voll belegt sind, über Löhne und Pflegesätze getroffen werden. Die städtischen Anstalten werden mit allem Nachdruck bestrebt sein müssen, ihre Verwaltungskosten zu vermindern, um ihre Selbstkosten den Säzen der privaten Anstalten anzunähern. Neben der Schließung einzelner unrentabler Abteilungen und Paavillons wird zu prüfen sein, ob die Zahl des Dienstpersonals (Dienstmädchen, Krankenwärter, Puffrauen usw.) nicht vermindert und der gezahlte Barlohn nicht bei richtiger Anrechnung der Naturalbezüge ermäßigt werden kann.

Ein Abolitions-gesetz in der Tschechoslowakei. Aus Prag wird uns geschrieben: Da die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unzureichend waren, wurde in der Sommertagung des Prager Parlaments ein neues Gesetz geschaffen, das sich vor allem zwei Ziele setzt: es soll verbietet werden, daß ein Geschlechtskranker, Mann oder Frau, seine gelunden Mitmenschen gefährde, und dann soll die Prostitution von den ärgsten Auswüchsen, wie Ausbeutung, Kuppelei, befreit werden. Die Pflicht, sich ärztlich behandeln zu lassen, wird für jeden statuiert, der von einer Geschlechtskrankheit befallen ist, die sich in einem ansteckungsfähigen Stadium befindet. Die Behandlung darf nur von einem zur ärztlichen Praxis berechtigten Arzte erfolgen, u. z. privat oder in einer öffentlichen Heilanstalt. Unbemittelte Personen erhalten die Behandlung auf Staatskosten. Eine Behandlung auf schriftlichem Wege ist verboten. Der behandelnde Arzt ist zur schriftlichen Anzeigende an die Behörde verpflichtet, wenn der Kranke seine Vorschriften nicht einhält, ferner wenn der Kranke das Heilverfahren unterbricht, ohne sich von einem anderen Arzte behandeln zu lassen, ferner wenn der Kranke trotz Anordnung des Arztes auch nach beendetem Heilverfahren sich keiner neuerlichen Untersuchung in bestimmten Zeitabschnitten unterzieht. Die Quelle der Anstetzung ist vom Arzte zu erforischen und muß der Behörde angezeigt werden. Außerdem ist der Arzt verpflichtet, den Kranken über die Gefahren seiner Krankheit, besonders in Bezug auf die Eheschließung, genau aufmerksam zu machen. Die Einhaltung des ärztlichen Geheimnisses wird den Ärzten und den Behörden zur Pflicht gemacht. Falls bei einer Person der berechnigte Verdacht einer Geschlechtskrankheit vorliegt, muß sie sich einer Untersuchung unterziehen, und sie kann zu diesem Zwecke auch in einer Heilanstalt untergebracht werden, selbstverständlich unter Wahrung des guten Rufes der betreffenden Person. Außerdem sind von der Staatsverwaltung geeignete Vorkehrungen beabsichtigt, um Jugendliche von 16 Jahren an und die aus der Schule zu entlassende Jugend

durch Schulärzte oder Fachmänner über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten aufzuklären, was von besonderer Wichtigkeit ist, wenn man erwägt, daß vor dem Kriege jeder zwölfte Mittelschüler in Prag sich ein Geschlechtsleiden zugezogen hatte. Wegen die im Geetze festgesetzte Anzeigepflicht der Ärzte werden Bedenken vorgebracht, indem man darauf verweist, daß unlaute Elemente der Ärzteschaft sich gegen Geld bereit finden könnten, das Gesetz zu umgehen. Bezüglich der Prostitution wird bestimmt, daß alle bisherigen — nicht sehr zahlreichen — polizeilichen und sonstigen administrativen Verfügungen über die Aufsicht der Prostituierten — deren Zahl in der Tschechoslowakei auf 80000 geschätzt wird — aufgehoben werden. Die Freudenhäuser werden aufgehoben, die Errichtung und Erhaltung derselben verboten und Zuwiderhandlungen als Kuppelei nach dem Strafgesetze bestraft. Gewerbsmäßig Prostituierte sollen von der Staatsverwaltung ein zeitweiliges Asyl und Gelegenheit zur Besserung erhalten, jugendliche Personen unter 18 Jahren, die ein unsittliches Leben führen, sollen von staatlichen Verwaltungsorganen unter besondere Obforge genommen werden. Entsprechend der Materie sind die Strafbestimmungen des neuen Gesetzes sehr weitreichend. Fahrlässige Anstetzung kann mit Arrest bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 10000 Kronen, wissentliche Anstetzung mit strengem Arrest bis zu acht Monaten bestraft werden. Die Ehegattin, Verlobte oder Genossin des Kranken — bzw. der männliche Teil — haben das Recht, die Strafen zu beantragen, sie können also auch von der Verfolgung Abstand nehmen. Vorsätzliche Anstetzung wird als schwere körperliche Beschädigung bestraft — entsprechend der bisherigen Judikatur. Die Bestrafung durch die Behörde erfolgt insbesondere, wenn Mütter die zu stillenden Kinder mit Syphilis anstecken oder wenn syphilitische Kinder unter Verheimlichung der Krankheit anderen Personen in Pflege gegeben werden. Wer in ärgerniserregender Weise oder unter Verletzung des Schamgefühls andere zur Unzucht aufzodert oder sich anbietet, oder wer eine noch nicht 16 Jahre alte Person zur Unzucht verführt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis 10000 Kronen, bei Gewerbsmäßigkeit mit bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso werden Strafen für Personen festgesetzt, die für die Mitbewohner eines Hauses und insbesondere die Jugend durch Unzucht Mergernis erregen. Militärpersonen werden den Zivilgerichten unterstellt. Das Gesetz ist bereits in Kraft getreten, die notwendigen Durchführungsverordnungen werden in kürzester Zeit ausgearbeitet und dürfen daher ebenfalls in nächster Zeit zur Anwendung gelangen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Ziel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung insofern, im Interesse halbjähriger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Lesertreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Von W. Wygodzinski. 5. Auflage. Leipzig 1922. Verlag von Quelle & Meyer. 149 S. Preis 10 M.

Die Grundlagen der Fürsorge. Von Ilse Art. Wien 1921, Oesterreichischer Schulbuchverlag. 186 S. Preis 96 Kr.

Die Verfasserin geht von der Tatsache aus, daß Armenpflege und Fürsorge keines Landes sich ihren Ausgaben gewachsen gezeigt haben und daß besonders bei der jetzt ins Riesengroße gesteigerten Not in Deutschland und Deutschland weber Armenpflege noch Fürsorge das Verkommen ganzer Volksschichten hindern können, wenn nicht eine neue Arbeitsweise die Hilfe verleiht. Die Vereinzelung der Maßnahmen zur Hebung des Volkswohls haben sie bisher um einen Teil ihrer Wirkung gebracht. Nach eingehenden Ausführungen über die Quellen der Not, die engen Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Notständen stellt die Verfasserin bis aufs einzelne dar, in welcher Weise die Fürsorge auszugestalten wäre. Sie glaubt, daß „durch zielbewußte Unterweisung jedes Menschen über die Notwendigkeiten des Lebens“ — also durch Erziehung jedes Menschen zur sinngemäßen Bedürfnisbefriedigung auch in unserer Zeit noch mit ganz geringfügigen Kosten eine gründliche Besserung der Volksgesundheit und -kraft erzielt werden kann. Die planmäßige Untersuchung unterbliebener Bedürfnisbefriedigung soll den Ausgangspunkt aller Hilfe bilden, die nicht erst durch die Erscheinungsformen der Not zur Stelle gerufen werden darf. Der Fürsorger aber, der in das Leben anderer eingreift, muß eine „genaue Kenntnis der Bedingtheit menschlichen Gedehens aus eigener Anschauung und im Geiste der Wissenschaft erworben haben“. Ueber die Ausbildung zur Fürsorge oder, wie die Verfasserin sie nennt, zur Volkspflege, die alle Maßnahmen umfassen soll, die das Gedehen der Menschen fördern, werden in dem Buche eingehende Vorschläge gemacht. Das Buch enthält bei mancher Breite eine Fülle von Anregungen und läßt neben den weiter ausgreifenden Maßnahmen der Volkspflege durch die in alle Einzelheiten gehende Darstellung der Fürsorgearbeit in den Familien die große Bedeutung der Kleinarbeit erkennen, die organisch aus den Bedürfnissen der Hilfesuchenden herauszuwachsen hat und stets die Menschenpflege als ein einheitliches Ganzes aufzufassen hat. Was die wirtschaftliche Durchführbarkeit der Fürsorgearbeiten betrifft, so ist die Verfasserin der Meinung, daß „eine ganze Reihe von Fürsorgearbeiten dermaßen im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft liegen, daß bezüglich ihrer Bedeutung geradezu Meliorationsanleihen vorgeschlagen werden können, da einmalige Ausgaben, zielbewußt angewendet, ihr Hundertfaches an späteren Ausgaben ersipaten“. Zudem würde es möglich sein, die Gesamtfürsorge bei geringstem Aufwand die größtmögliche Leistung erzielen zu lassen, wenn jede einzelne Fürsorgeform auf ihren wirtschaftlichen und menschlichen Wert hin untersucht würde. Das Buch verdient mit seinen auf genauer Kenntnis menschlicher Not und menschlichen

Bedürfnissen beruhenden Gedanken über die Ausgestaltung der Volkspflege weiteste Beachtung •

Zurück zum Boden. Siedler-Bücherei Bd. I. Leitfaden für das Siedlungswesen, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Sachsen. Unter Mitwirkung von Min.-Rat Dr. Edelmann, Dr. Kreis, Reg.-Baumstr. Dr. Kruschwitz, Min.-Rat Dr. Sala, R. Schilling, Reg.-Baurat Stegemann, Direktor Zehl, bearbeitet von Oberreg.-Rat Dr. jur. u. phil. Ruch, herausg. von der Landes-Siedlungsgesellschaft. „Sächsisches Heim“, Dresden, Verlag Oskar Laube 1921, 190 Seiten, 24 M.

Der vorliegende Band ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben.

Er bringt in klarer und gedrängter Form eine Uebersicht über die Rechts- und Wirtschaftstragen im Siedlungswesen. Die neuere einschlägige Gesetzgebung findet sich in ihren wesentlichen Umrissen im Anhang und wird im kritisch behandelnden Teil des Textes, soweit es gegeben scheint, einbezogen. Die tendenzlose, nüchternen, sachlich verständnisvolle Art, in der Schlagworte in der Siedlungspolitik, wie Groß- oder Kleinhäuser, Organisationsfragen u. a. m. beleuchtet werden, macht den Band besonders wertvoll für Alle, die nach einer gemeinverständlichen Darstellung der heizumittleren Materie suchen.

Buchgewerbliches Hilfsbuch. Von Otto Säuberlich. Leipzig 1921. Verlag von Oscar Brandstetter. 164 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 160.— Einzelnummer M 18.— Anzeigenpreis: M 25.— für die vierspaltige Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Dr. rer. pol.

sucht arbeitsrechtliche oder sozialpolitische Tätigkeit. Angebote erbeten unter S. P. 461 an den Verlag Gustav Fischer in Jena.

Volkswirtschaftlerin, Dr. phil. mit Praxis in allen Zweigen der Jugendfürsorge, best. Zeugnissen u. Referenzen, sucht Stellung prakt. od. wissenschaftl. Art, ev. bezahlte Heimärztin. Ang. unt. S. P. 462 an Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Bekanntmachung

In der Sozialen Frauenschule des R. D. F. in Aachen findet ab Mitte November 1922 bis April 1923 ein Nachschulungskursus für Wohlfahrtspflegerinnen statt.

Die Leitung
Dr. M. Dissenberg.

Die „Vereinigung akad. vorgeb. Sozialbeamter und -angestellten Deutschlands“ vermittelt an Kommunen und private Verbände wissenschaftlich u. praktisch ausgebildete Kräfte. Interessenten wenden sich an den Vorsitzenden **J. Honé, Essen**, Wernerstraße 40

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Sozialismus und Sozialisierung in England

Ein Überblick über die neuere Entwicklung der sozialistischen Theorien und über die Probleme der Industrieerfassung in England

Von

Dr. Charlotte Leubuscher

Berlin

X, 229 S. gr. 8° 1921 Gr.-Z. 450

Labour Leader (Thursday). 8. Sept. 1921: This is a work of the type which for half a century has made „Made in Germany“ a mark of respect among scientists. It is solid, careful, comprehensive, a creditable example of German thoroughness. The book is a description, from the economic standpoint, of the theory and practice of the British Socialist and Labour movement from Owen to Cole. The authoress is concerned, however, mainly with the last decade (the book is brought down to April, 1921), and her interest centres in the problems of the control of industry which face the workers of to-day. The Guild Socialist theory and the history of the movement, are very fully dealt with. . . . The book is descriptive and analytical rather than critical, and judgments are rarely pronounced; but as a careful and accurate account of every important British work on the modern Socialist and Labour movement, it will be well worth making accessible to British readers. Failing a translation it will leave the German student far better educated in British Socialism than ninety-nine out of a hundred educated Britons.

E. W. D.

Wirtschaftsnachrichten. Berlin, 4. Okt. 1921: Das Problem der Sozialisierung beschäftigt heute in Deutschland mehr denn je weiteste Kreise des Volkes. Es ist daher für viele von Interesse, kennen zu lernen, wie weit eine ähnliche Entwicklung in dem ältesten und wohl noch immer am weitesten entwickelten Industriestaat der Erde gediehen ist. Das tief-schürfende und vortrefflich gegliederte vorliegende Werk gibt darüber eine Reihe von wissenschaftlichen Aufschlüssen, deren Kenntnis jedem, der sich mit dem Sozialisierungsproblem befaßt, wertvoll sein dürfte.

Postische Zeitung. 2. Okt. 1921: . . . Eine zusammenfassende Studie über die zwei Strömungen, den von den beiden Webbs geleiteten Kollektivismus und den Wildensozialismus, in dem Cole und Taylor eine wichtige Rolle spielen. . . . Ohne eigene Stellungnahme, in streng wissenschaftlicher, referierender Darstellung legt die Verfasserin dar, welche Persönlichkeiten und Gesichtspunkte die sozialistische Erneuerung in England beherrschen. Ihre Schrift ist ein wertvoller Beitrag zur jüngsten Geschichte des Sozialismus und zugleich eine unentbehrliche Quelle für alle vergleichenden Darstellungen, die sich mit diesem Gebiet befassen.

W. S. C.

Verlag von Gustav Fischer in Jena Neuerscheinung

Bericht über den VII. Kongress für experimentelle Psychologie in Marburg

vom 20.—23. April 1921

Im Auftrage der Gesellschaft für experimentelle Psychologie herausgegeben von

Prof. Dr. Karl Bühler

Mit 16 Abbildungen im Text. IV, 192 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 3.60

Inhalt: A. Sammelreferate: E. H. Jaensch, Ueber die subjektiven Anschauungsbilder (mit Vorführung von Versuchen). Mit 7 Abbild. im Text. — D. Kay, Psychologische Erfahrungen an Amputierten. — W. Poppelreuter, Ueber Hirnverletzungspsychologie. — J. B. Rieffert, Psychotechnik im Heere.

B. Vorträge: N. Ach, Ueber die Begriffsbildung. — S. Arub, Die Veränderungen des Farbensinnes in verschiedenen hypnotischen Zuständen. — + W. Baade, Ueber die Begriffe Arbeit, Behavior, Funktion, Handlung, Leistung. — W. Benary, Denkpsychologische Untersuchungen an einem Seelenblinden. — A. Bielschowsky, Ueber Störungen der Fusion. — N. Bujas, Die physischen Bedingungen des psychogalvanischen Phänomens. — Th. Erismann, Bewegungs- und Lageauffassung durch das Auge und den Unterarm. — M. v. Fren, Das Webersehe Gesetz im Gebiete des Drucksinns. — W. Fuchs, Ueber Farbenänderungen unter dem Einfluß von Gestaltanfassungen. — A. Gelb, Grundfragen der Wahrnehmungspsychologie. Mit 3 Abbild. im Text. — F. Giese, Zur Psychologie der Arbeitshand. — K. Goldstein, Ueber den Einfluß von Sprachstörungen auf das Verhalten gegenüber Farben. — A. A. Grünbaum, Einige Gesichtspunkte zur Psychologie der Reaktionsvorgänge. — A. Guttmann, Zur Lokalisation des Farbensinns. — Th. G. Hegge, Zur Analyse des Lernens mit sinnvoller Verknüpfung. — E. v. Hess, Einige Probleme der vergleichenden Farbentheorie. — F. W. Hofmann, Ueber das Formensehen. — W. Jaensch, Ueber psychophysische Konstitutionsstypen. — G. Kafka, Zwei neue Apparate zur Eignungsprüfung der Strafenbahnführer. — G. Kafka, Zur Psychotechnik des Bremsens bei der elektrischen Strafenbahn. — D. Klemm, Ueber die Wirksamkeit kleinster Reizunterschiede auf verschiedenen Sinnesgebieten. — K. Koffka, Ein besonderer Fall von Farbenschwäche. — W. Kollath, Ueber das Partinische Phänomen. — F. Krüger, Ueber sprachliche Assimilation und Assimilation. — D. Kuppner, Ueber Zeitauffassung und Zeitschätzung verschieden ausgefüllter Intervalle (unter bes. Berücksichtigung der Aufmerksamkeitssablenkung). — K. Lewin, Eine experimentelle Methode zur Erzeugung von Affekten. — D. Lipmann, Allgemeine und kritische Bemerkungen zur Reaktions- und Eignungsprüfung. — A. Marbe, Die Stellung und Behandlung der Psychologie an den Universitäten. — W. Moebe, Ergebnisse der industriellen Psychotechnik. Mit 6 Abbild. im Text. — G. E. Müller, Grundzüge der Theorie der Farbeempfindungen. — R. Pauli, Ueber die Ergebnisse von Massenversuchen nach der Methode des fortlaufenden Ablesens. — D. Pfungst, Zur Psychologie des Hundes. — G. Révész, Tierpsychologische Untersuchungen. — G. A. Roemer, Ueber die Anwendung des psychodiagnostischen Verfahrens nach Mohrlich auf Fragen der Berufsberatung. — E. Rubin, Psychologische Geometrie. — H. Rupp, Grundsätzliches über Eignungsprüfungen. — H. Rupp, Eignungsprüfungen für Telephonisten. — H. Rupp, Aus der Psychotechnik des subjektiven Schallmeßverfahrens. — R. W. Schulte, Rekonstruktion von Apparaten zur praktischen Psychologie, mit Vorführungen. — F. Schumann, Die Dimensionen des Schraumes. — R. Sommer, Die psychopathologischen Grundsymptome vom Standpunkt der Tierpsychologie. — W. Stern, Richtlinien für die Methodik der psychologischen Praxis. — G. Störring, Ueber Erinnerungsgewißheit. — G. Störring, Ueber totale und diskrete Aufmerksamkeit. — W. Wirth, Mitteilungen aus dem Leipziger Psychophysischen Seminar. — Mitglieder der Gesellschaft.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 160 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorfsr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Rursfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Berlag und Anzeigenannahme:
Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

- Die körperliche Erkräftigung d. Jugend durch Leibesübungen. Von Dr. med. Hans Reiter, Prof. a. d. Universität Rostock. . . . 1289
- Lohnfragen und Lebenshaltung 1293
Zum Streit über Goldlöhne und Goldpreise.
Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Großbritannien.
- Arbeitgeberverbände 1297
Der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen.
- Schlichtungswesen 1299
Ueber die Bergarbeiterlöhne in der zweiten Novemberhälfte.
- Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1299
Zum Entwurf eines Gesetzes über den Abbruch und die Stilllegung gewerblicher Betriebe und die Streckung der Arbeit.
Die Arbeitslosenversicherung auf beruflicher Grundlage in England.
Arbeitslosenversicherung und -fürsorge im Ausland.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1300
Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. I.
- Literarische Mitteilungen . . . 1302

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die körperliche Erkräftigung der Jugend durch Leibesübungen.

Von Prof. Dr. med. Hans Reiter, Rostock.

In der öffentlichen Gesundheitspflege des alten Deutschlands von 1913 nahm die Hygiene der Leibesübungen keinen breiten Raum ein. Auf Schule und Hochschule hörte man wenig oder nichts über Leibesübungen, das Gros der Lehrer und Ärzte ging ohne Interesse, vielleicht sogar mit einer gewissen Nichtachtung an dem Gebiet vorüber, das sich mit der körperlichen Erziehung der heutigen Jugend beschäftigt! Ueber die Gründe dieser Zeiterscheinung nachzuforschen, ist wenig fruchtbar, lassen wir sie dahingestellt.

Die Methoden der körperlichen Erkräftigung, die die Schulen anwandten, waren auf ein kleines Maß zugeschnitten und durften ja nicht die geistige Dressur benachteiligen! Theoretisch wurde wohl eingehämmert, daß „ein gesunder Geist nur in einem gesunden Körper wohnt“, aber praktisch geschah nur sehr wenig. Die körperliche Gesundheit und das Wissen über diese galt überhaupt nicht viel, und nur ganz vereinzelt wurde ein Einblick gewährt. Die Erziehung der wehrfähigen Jugend machte manches wieder gut, hätte zwar zum Teil zweckmäßiger sein können und traf im übrigen leider nicht alle Staatsbürger.

Heute genießt nur ein kleiner Teil unserer männlichen Bevölkerung den Vorzug, auf Staatskosten seinen Körper zu erziehen und zu stählen, wir anderen „dürfen“ das heute nicht mehr, und schon blickt man von draußen mißtrauisch auf unsere heranwachsende Jugend, die sich selbst das Recht nimmt, für die Gesundheit ihres Körpers zu sorgen, sich in Vereine zusammenzuschließen und den Gedanken der körperlichen Erkräftigung in weite Kreise zu tragen.

Aus dem Volke heraus ist diese Bewegung zur Volks-erkräftigung entstanden, und die Idee, die heute bereits über

4 Millionen erfaßt hat, wird weiter wirken und auch die Kreise packen, die heute noch wartend beiseite stehen. Wo bleiben Parlamente, wo Regierungen und Behörden, die in großzügiger Weise diese Strömung rationell organisieren, damit keine Werte vergeudet werden? Hat das Reich erkannt, daß die Förderung der Leibesübungen im Interesse der deutschen Bevölkerung liegt, dann ist es seine Pflicht für diese mit allen Mitteln einzutreten und von sich aus mindestens den einzelnen Ländern einheitliche Richtlinien zu geben. Fehlt diese Anregung von der Spitze, dann wird ein Zerbrechen der Kräfte unausbleiblich sein und die Einheitlichkeit der Bestrebungen leiden.

Was brauchen wir und was können wir unter den heutigen Verhältnissen leisten?

Der Hauptwert ist zunächst auf gesundheitspolitische Erziehung zu legen. Wird das Interesse für Gesundheitspflege nicht beizeiten in die Jugend gepflanzt, dann ist es später schwer, für diese Ideen zu begeistern. Entbehrt es nicht jeder Verantwortung, gerade das wertvollste Gut eines jeden einzelnen Menschen bei der Erziehung fast völlig zu vernachlässigen, wie es früher gewesen ist? Und hat sich heute daran Wesentliches geändert? Wer glaubt denn, durch den heutigen naturwissenschaftlichen Unterricht die Jugend über ihren Körper und seine Pflege genügend aufzuklären, und welcher ärztliche Fachmann ist heute davon überzeugt, daß zwei wöchentliche Turnstunden dem heranwachsenden Körper genügend geben? Täglich eine Turnstunde ist das, was gefordert werden muß, dazu mindestens ein obligatorischer Spielnachmittag, und warum nicht auch die Sonntage für Wanderungen obligatorisch machen, wenigstens zweimal im Monat. — Weil das bisher nicht geschehen ist, schießt man sich in Vereinen zusammen, die dieses Bedürfnis befriedigen. Aber in einheitlicher Hand unter fester Führung und mit bestimmten Richtlinien wird der Ertrag der Wandertage ein höherer sein. — Turnen als Prüfungsfach, den anderen Fächern gleichgestellt, wird ein brauchbares Hilfsmittel sein, die Wichtigkeit von Körper- und Gesundheitspflege der Gesamtbevölkerung zu übermitteln. — Ein anderer Geist wird durch dieses Hinlenken auf die Natur in unsere ganze Jugend einziehen, die sich dann nicht mehr von flachen Vergnügungen, von Alkohol- und Nikotintausel einsparen läßt!

Wir haben es uns selbst zuzuschreiben, wenn wir heute mit weiten Kreisen der Jugend unzufrieden sind. Pakt sie richtig an, ihr Pädagogen, dann werdet ihr das Herz der Jugend gewinnen, laßt ihr die Lebensfreude, aber lenkt sie in richtige Bahnen, wie es der Zweck jeder Erziehung ist! — Gilt, denn sonst kommt die Zeit, in der euch die Jugend nicht mehr braucht und selbständig vollendet, was ihr versäumt habt!

Die Finanzfrage bietet kein Hindernis. Der Turnunterricht kann zunächst mehrlässig zusammengefaßt werden, die Art des Unterrichts hätte gewisse Änderungen zu erfahren, das Geräteturnen könnte zurücktreten gegenüber den eigentlichen Körperübungen, ältere geeignete Schüler müßten gemeinschaftlich mit dem Turnlehrer die Übungen leiten. Das Turnen muß aus der Turnhalle hinaus ins Freie gelegt werden. Lust braucht unsere Jugend und ist zu gut für das Staubschlucken der nie staubfrei zu haltenden Turnhallen. Wind und Wetter sind kein Hindernis, son-

bern müssen willkommen als Mittel der Abhärtung in dem Plan der Körpererzüchtigung begrüßt werden. Jeder einzelne muß vom Unterrichts betroffen werden, in jedem einzelnen muß es der Lehrer verstehen, daß Interesse für einen gesunden Körper zu wecken! Die körperliche Erziehung hat sich nicht in praktischen Übungen allein zu erschöpfen, sondern der Turnlehrer hat auch die Psyche der Jugend zu erfassen, hat den Geist der Jungen und Mädels für seine Idee zu erwärmen, dann hat er das Hauptthemnis überwunden, dann hat er in sie hineingepflanzt, was auch der nächsten Generation zum Nutzen wird!

Die Einrichtung der Elternabende wird ebenfalls für die Propaganda dieser Idee zu verwerten sein, denn gerade bei den Eltern sitzen leider heute noch oft die geistigen Hemmungen, begründet in einseitiger und kurzfristiger Erziehung. Auf der ganzen Linie muß die Arbeit einfließen. Auch der Schularzt wird seinen Teil gern beitragen, und wir alle werden bald erkennen, daß diese Arbeit der „positiven und ausbauenden Hygiene“, wie sie von Thiele genannt wurde, herrliche Früchte trägt.

So gesundheitspflegerisch vorgebildet, stürmt die Jugend von der Schulbank hinweg in das Leben hinaus. Ist die körperliche Erziehung eine richtige gewesen, dann hat sie die Pflege der Leibesübungen nicht als einen Zwang empfunden, sondern wird mit der ihr eigen gewordenen geistigen Einstellung auf die Gesundheit die lieb gewordene Gewohnheit auch nach der Schulentlassung weiter fortführen. Die Zeit der Fortbildungsschule und die Zeit der Entlassung aus der höheren Lehranstalt müßte jedem Jugendlichen die Gelegenheit geben, die weitere Pflege seines Körpers mittels Leibesübungen zu sichern. Der einfache Weg dürfte wohl darin gegeben sein, an schon Vorhandenes anzuknüpfen, die heute bereits bestehenden Vereine und Zusammenschlüsse zu erweitern und auszubauen.

Im Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen sind heute 33 Stamm- und Anschließverbände, zahlreiche Behörden, Landes- und Stadtgruppen zusammengeschlossen. Engste Zusammenarbeit der hierdurch im Reichsausschuß verbundenen Vereine und innigste Fühlungnahme von Einzelmitgliedern wie der Zentralfstelle mit kommunalen und staatlichen Behörden ist dringendstes Bedürfnis. In der Leitung dieser sich über ganz Deutschland erstreckenden Organisation ist auch die Stelle gegeben, die von sich aus mit Vorschlägen befruchtend an gesetzgebende Körperschaften und Regierungsstellen herantreten kann. Die durch den Reichsausschuß gegründete Hochschule für Leibesübungen gibt heute wohl die beste deutsche Geburtsstätte für zukünftige Turn- und Sportlehrer ab, denen in der nächsten Zeit die sportlich-turnerische Aufzucht unserer nach körperlicher Erzüchtigung strebenden Jugend anvertraut sein wird. Die Mitarbeit hervorragender Fachleute sichert im voraus den Erfolg dieser Arbeit, die sich auch auf Forschungstätigkeit und Vorträge über Anatomie, Physiologie, Psychologie, Pädagogik, Sozialversicherung, Röntgenkunde usw. erstreckt.

Neben dem Bestehenden staatliche Neugründungen ins Auge zu fassen, erscheint gerade in der Gegenwart wenig zweckmäßig. Staat und Gemeinden werden sich aber durch finanzielle Förderung eine Beteiligung an der Bewegung sichern. Vielleicht könnte sich diese zurzeit hauptsächlich darauf beschränken, den Vereinen Gelände zur Verfügung zu stellen unter Zugrundelegen oder in Anlehnung an das vom Reichsausschuß für Leibesübungen empfohlene Spielplatzgesetz. Die Spielplatzfrage ist nur zu lösen in engster Verbindung mit den Bebauungsplänen: Für Kleinkinder genügen Sand-, Kiesplätze und Planschbecken im Innern der Häuserblocks, für Schulkinder müßten sie in nächster Nähe der Stadt gelegen sein, während für Erwachsene die Entfernung von der Stadtmitte wohl größer sein könnte. Außerdem müßten die Gemeinden gehalten sein, einfache Volksparks, Lust- und Sonnenbäder zu schaffen oder Freisflächen nach dem Vorschlage von Hamburger anzulegen. Die Einrichtungen genügend großer einfacher Wanderherbergen — besonders auch in den Gegenden des Wintersports — müßten weiter vervollkommen werden, denn nur so wird den mannigfachsten, elementarsten Anforderungen, die schon heute gestellt werden, Genüge getan.

Beim Reiche liegt dagegen die Verpflichtung, durch entsprechende Rahmengesetze Land und Gemeinden zu zwingen für hierfür aufzuwendende relativ geringe Unkosten auch ihren Teil zur Erzüchtigung unseres Volkes beizutragen. Unter keinen Umständen dürfen so für die Gesundheitspflege der Bevölkerung verwendete Ausgaben gekürzt werden, sonst wird später durch erhöhte Krankenkosten und früher eintretende Erwerbsunfähigkeit ein Vielfaches nachgezahlt werden müssen. Auch die Sozialversicherung würde gewiß im Hinblick auf den Nutzen, den sie selbst aus der Erzüchtigung der

Bevölkerung ziehen müßte, bereit sein, eine ihren Verhältnissen entsprechende regelmäßige Unterstützung zu gewähren.

Gerade für dieses Gebiet der Gesundheitspflege empfindet man schmerzlich das fast gänzliche Fehlen gesundheitspolitisch eingestellter, über den Parteien stehender Köpfe in den sehnsüchtigen Körperschaften und Verwaltungen! Das alte Wort — der Mensch ist das wertvollste Gut des Staates —, scheint auch heute noch zu wenig beachtet zu werden, — und doch ist es nur der gesunde und leistungsfähige menschliche Körper und Geist mit seiner Arbeitskraft, die allein unseren Sachgütern Leben und damit Werte verleiht! — Diese Überlegung soll den Leibesübungen, wie wir sie hier verstehen, Sinn und Zweck geben.

Sie bilden den Teil einer gesundheitspolitischen Massenerziehung, sollen keine Gesundheitspflege „auf Zeit“ darstellen, keinen „Sport der Gelegenheit“ bilden oder „Meisterschaften züchten“, sondern sie sollen dem ganzen Volk Verständnis für gesunden Körper und Geist vermitteln und erhalten, sie sollen zur Gewohnheit aller derer werden, die in ihrem Körper und Geist das höchste Erbstück ihrer Eltern betrachten, das sie die Pflicht haben zum Wohle des ganzen Volkes zu verwerten!

Aus diesem Grunde wäre es gänzlich verfehlt, sich in der Praxis der Leibesübungen zu erschöpfen, sondern mit gleichem Ernste ist durch geeignete theoretische Aufklärung dafür zu sorgen, daß jeder die notwendigsten Kenntnisse erhält von gesunder Ernährung, Wohnung und Kleidung, von Rassenhygiene, von den Methoden der körperlichen Abhärtung und von den Schäden des Nikotin- und Alkoholgenusses, dessen Einnahme auch vor sportlichen Leistungen, selbst in geringen Mengen, keinerlei Steigerung der Leistung bedingt. — Auf dem Gebiete des Alkoholismus hat das Reich noch Vieles gutzumachen!

Die verschiedenen Arten der Leibesübungen sollen aus praktischen Gesichtspunkten in folgende 5 Gruppen geteilt werden:

1. Freispiele und Bewegungssport ohne Hilfsmittel: Wandern (Bergsteigen), Schwimmen, Luftbäder, Tanzen (im Freien), Freiübungen.
2. Freispiele auf Rasen- oder Spielflächen: Laufen, Springen, Werfen, Schlagball, Handball, Faustball, Fußball oder sonstige Rasenspiele.
3. Bewegungssport mit Hilfsmitteln: Radfahren, Rudern, Reiten, Segeln, Rollschuhlaufen, Schlittschuhlaufen, Schneeschuhlaufen, Jagen.
4. Schwerathletik und Kampfspiele: Ringen, Boxen, Gewichtheben, Jiu-Jitsu.
5. Geräteturnen.

Ueber Vorzüge oder Nachteile der einzelnen Sportarten zu sprechen, ist hier nicht der Ort, auch nicht über die einzelnen Grundregeln und Vorsichtsmaßnahmen, z. B. Sportkleidung, Kleidungswechsel, Waschungen, Ruhe usw.

Wir wollen uns beschränken, auf folgendes hinzuweisen: In der ersten Jugend werden die Laussspiele einen breiteren Raum einnehmen, erst später wird das eigentliche Turnen, zunächst ohne, dann mit Geräten einsetzen. Vom 15. Jahre kann der Sport beginnen, doch werden in der Jugend stärkere Kräfteanstrengungen zu vermeiden sein, weil Herz, Lunge und Brustkorb darunter leiden und gerade im Alter von 16—20 Jahren der an und für sich verminderte Stoffansatz durch sportliche Leistungen eingeschränkt wird, ja unter Umständen sogar ein Verbrauch von Reservestoffen eintritt. — Der Jugend gehören Übungen, bei denen Schnelligkeit und Geschicklichkeit sich auswirken können, das reifere Alter ist mehr für solche bestimmt, die Ausdauer und Kraft erfordern.

Wichtiger erscheint ein Hinweis darauf, wie groß einerseits die Zahl der Sportarten ist, deren sich jeder, auch der Unbemittelte, bedienen kann, und wie viele Sportarten andererseits existieren, die der einzelne, ohne einen oder mehrere Partner zu benötigen, allein durchzuführen imstande ist.

Für die Erziehung der heranwachsenden Jugend dürfte es am vorteilhaftesten sein, möglichst eine Ausbildung in den verschiedenartigsten Leibesübungen zu geben, der erwachsene Mensch wird sich in der Regel mit einigen wenigen bescheiden müssen, die den persönlichen Verhältnissen angepaßt sind. Der Wirtschaftslage, der Geschicklichkeit und dem Geschmac kann trotzdem bei der Auswahl weitgehend Rechnung getragen werden.

Es wäre heute verkehrt und unzweckmäßig, alle Menschen wahllos zu Leibesübungen zu drängen und diese Übungen zu einer Zwangseinrichtung zu gestalten. Das Ziel der körperlichen Erzüchtigung wird nur dort erreicht, wo der Geist mit Interesse und Freude die Leibesübungen leitet, wo der Wille zur Übung vorhanden ist. Jeder Zwang erscheint daher verfehlt. Man kann daher

kaum dem Gesekentwurf über die körperliche Ausbildung der Jugend, den der Reichsausschuß für Leibesübungen im Hinblick auf ähnliche Einrichtungen in Belgien, Frankreich und der Tschechoslowakei vorgeschlagen hat, in der gebotenen Form beisplichten, wenn auch zweifellos in ihm ein vorzüglicher Kern liegt. Vielleicht wird die Zukunft uns einen abgeänderten Entwurf bescheren, der die Mängel des ersten vermeidet und doch den Zweck der Vorlage erreicht. Jedes Betonen des Zwangsmäßigen wird kaum die wirkliche Ausbreitung der Leibesübungen im ganzen Volke und den Einzug des hiermit verknüpften neuen Geistes fördern. Ist dieser Geist erst vorhanden, dann liegen die Dinge wesentlich anders; man blicke auf England, was der Geist vermag ohne Zwangsmaßnahmen!

Selbstverständlich ist, daß ein ärztliches Gutachten über die Brauchbarkeit des einzelnen entscheidet. Nur der gesunde Mensch wird für die hier gezeichneten Leibesübungen in Betracht kommen, der kranke gehört in ärztliche Behandlung! — Mehr als bisher allgemein üblich sollte ärztliches Auge und Ohr über die Bevölkerung, und über die sporttätige im besonderen, wachen, denn nur der wird Gutes aus den Leibesübungen ziehen, der sie seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten anpaßt, der sich nur so viel zumutet, wie sein Organismus im gegebenen Augenblick verträgt, und der Ueberanstrengungen vermeidet! Die Einführung einer ärztlichen Auslese und einer ständigen ärztlichen Aufsicht, wie sie in sporthygienischen Untersuchungs- und Beratungsstellen eiviger Städte schon eingerichtet ist, kann daher warm begrüßt werden. Sie würde die gegebene Zentrale sein, wo Aufnahme und Ueberwachung, bzw. Kontrolluntersuchungen von dem Sportarzte vorgenommen werden, wo sich alt und jung, weibliche und männliche Sportlustige Rat holen könnten. Vielleicht würde diese Stelle einen behördlichen Charakter erhalten müssen, wie es in manchen Städten durch Angliederung an das Jugendamt bereits geschehen ist. Wie different die Leibesübungen auf verschiedene Altersstufen wirken, ist besonders schön aus den Arbeiten Herrheimers zu erkennen. Nur durch eine laufende ärztliche Kontrolle läßt sich mit Sicherheit die Wirkung der Leibesübung auf den menschlichen Organismus überwachen. — Das heute noch fehlende, von anderen und mir schon wiederholt geforderte „Gesundheitsbuch“ würde auch für diese ärztliche Ueberwachung eine ungeheure Erleichterung bilden und zugleich eine wertvolle Quelle für gesundheitspolitische Untersuchungen abgeben. —

Das Ziel der sportlichen Erziehung liegt also nicht in großen Meisterschaftsleistungen einiger Weniger, deren Zweckmäßigkeit vom gesundheitlichen Standpunkt aus oft sehr zu bezweifeln ist, sondern in der Aufgabe: der gesamten Bevölkerung und ganz besonders der Jugend beiderlei Geschlechts einen Geist zu vermitteln, der in seiner Einstellung auf die Gesundheit das Leben nach diesen Gesichtspunkten regelt, der das Ziel selbst also nicht darin sieht, in großen Glanzleistungen sich vor anderen hervorzutun, — dieses Streben kann unter Umständen wohl ein Mittel zum Ziele sein —, sondern der das, was er draußen in der ihm lieb gewordenen Natur und in der Gemeinschaft gleichgesinnter, gesunder Menschen in sich aufgenommen hat, auch in dem engeren Kreise seiner Familie dauernd verwertet und dort in einem gesunden Geiste die regelmäßigen täglichen Körperübungen und Abhärtungen zur Gewohnheit und Sitte werden läßt. Durch Ausgleich der Schäden in Schule und Beruf wird er so die Tätigkeit der inneren Organe und damit die körperlich-geistige Entwicklung und die Leistungsfähigkeit steigern, Selbstvertrauen, Arbeitsfreude, Geistesgegenwart heben und den Sinn für Disziplin und Ordnung fördern!

Mit einer richtigen Pflege der Leibesübungen erfüllt jeder eine Pflicht gegen die Gesamtheit. Es ist zu begrüßen, daß die allgemeine Anerkennung pflichtmäßiger sportlicher Betätigung im raschen Wachsen begriffen ist, und daß sich in erster Linie die Jugend, — seien es Kaufleute, Arbeiter oder Studenten —, dieser Idee bemächtigt hat. — Hier liegt ein bequemer natürlicher Weg zur zukünftigen Volksgemeinschaft, auf dem wir mit Gewißheit das Erstehen wahrer deutscher Volksführer erwarten. —

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Zum Streit über Goldlöhne und Goldpreise.

Kaum hat sich der die öffentliche Meinung heftig bewegende Streit um die automatische Anpassung des Lohnes an den Binnenwert des Geldes in Form des Lebenskostenlohnes gelegt, da tritt auch schon an dessen Stelle ein neuer über die automatische Anpassung des Lohnes an den Außenwert des Geldes, an den Gold-

preis. Eine Form hiervon, der in Papiermark berechnete Dollarslohn, fand in Sp. 901 in Dr. Bührer einen Befürworter und in Sp. 1136 scharfe Gegner in Dr. J. Mühlenfeld und Dr. H. Wehler. Auch das in der Sozialen Praxis um die gleitende Lohnskala ausgetragene Für und Wider berührt größtenteils das Grundsätzliche dieses Fragenkomplexes (vgl. Anmerkung Sp. 1136). In ähnlicher Weise suchte in Sp. 1081 Dr. Wagner-Roemmich eine Stabilisierung der Löhne und Preise durch Tarifierung in Goldgramm und Berechnung in Papiermark zu erreichen. Zu diesem Vorschlag nimmt Oberpostsekretär W. Fornacon zugleich im Namen der Ortsgruppe Mainz des Bundes der Inspektoren und Amtmänner der Reichspost- und Telegraphenverwaltung folgendermaßen Stellung:

„Wenn Dr. Wagner-Roemmich sagt: ‚Der Kampf um einen Goldlohn beginnt‘, so entspricht dies vollkommen den Tatsachen, soweit die Beamtenchaft in Frage kommt. Ich verweise auf eine Entschließung unseres Bundestages im vergangenen Monat in Berlin, worin es u. a. heißt: ‚Wenn der Bundestag wirksam gehandelt und den sich aus ihrer Verelendung für das Reich ergebenden unheilvollen Zuständen vorgebeugt werden soll, müssen neue Wege zur Heilung beschritten werden. Der 16. Bundestag hält es für erforderlich, die Besoldung unter Zugrundelegung der Friedensgehälter dem jeweiligen Goldkurs anzupassen. Ein angemessener Teil des Friedensgehalts wird als Beitrag der Beamtenchaft zum Wiederaufbau des Vaterlandes abzurechnen sein.‘

Warum kamen wir zu dieser Forderung? ‚Weil Industrie und Handel in der Praxis schon lange so handeln.‘ Als Beweis verweise ich auf Nr. 217 vom 11. September der ‚Vederindustrie‘, wo es über Verkaufsbedingungen heißt: . . . Die Preise werden in Mark berechnet und sind errechnet auf einen Dollarpreis von 1450. Sie erhöhen und senken sich, je nachdem, ob der Dollar höher oder niedriger steht. . . . Mehnlich legt die Textil- und Porzellanindustrie ihre Preise fest. Ein Verelendungssystem zu Gunsten der Not des Vaterlandes, wie man es bei der Bemessung der Gehälter der Beamten anwendet, kennt man in jenen Kreisen nicht! Was scheert sie die Not des Vaterlandes!

Nach unserer Ansicht schwindet auch der Begriff der Teuerung, wenn der Vorschlag des Versäufers verwirklicht wird. Außerdem schwinden die verheerenden Lohn- und Gehaltskämpfe. Die häufigen unrichtigen und unsachlichen Ausführungen in der Tagespresse über die Aufwendungen des Reiches für die Beamten wirken verheerend und treiben zum Schaden des Reiches einen Keil zwischen die Beamtenchaft und andere Volkstriebe. Ebenfalls wie jetzt von den Regierungsstellen jede Woche der Goldankaufpreis festgesetzt wird, kann auch bei Durchführung des Wagnerischen Vorschlags alle Wochen die Goldbeziffer, mit welcher alle Preise zu multiplizieren sind, festgesetzt und durch die Tagespresse bekannt gegeben werden. Weiter würden u. E. die heutigen Preistreiber aufhören. Das Pfund Fleisch kostet (angenommen) 1 Goldmark, heute wie in 4 Wochen, wenn auch der Dollar in diesen 4 Wochen öfters beträchtlich geschwankt haben sollte. Der Käufer zahlt eben g. F. mehr Papier, aber der Preis bleibt fest, genau wie das Gehalt.

Der Goldlohn ist u. E. noch das einzige Mittel, um die Beamtenchaft bzw. alle Festbesoldeten vor vollständiger Verelendung mit all seinen großen nachteiligen Folgen für den Staat zu retten. Alle anderen Mittel, wie Preiskontrolle, Wuchergesetze usw. sind untauglich, wie man täglich am eigenen Leibe spürt, da die Unternehmer mit Erfolg sich dagegen wehren.

Daß Dr. Wagner-Roemmich mit seiner Ansicht nicht allein steht, beweist ein Artikel in der Deutschen Allgemeinen Zeitung, wo es heißt: ‚Die Verhältnisse haben angefangen für uns unhaltbar zu werden in dem Augenblick, als die Mark einen gewissen Stand unterschritt und damit als Wertmaßstab und als Wertaufbewahrungsmittel aus der Berechnung auswich, als sie allgemein, sowohl im Inlande als auch im Auslande das Vertrauen, das bislang in sie gesetzt war, einbüßte.‘ Es heißt weiter a. a. O.: ‚Die vollkommene Unzulänglichkeit der Mark als Kalkulationsbasis hat im wirtschaftlichen Verkehr, wie die Fakturierung in ausländischer Währung beweist, immer mehr zu ihrer Ausschaltung geführt.‘ Ich verweise ferner auf den Gesekentwurf des Prof. Schmalenbach, der ebenfalls darauf hinausläuft, ein festes Wertmaß zu schaffen.

Zum Schluß fommend, bemerke ich zusammenfassend, daß die Ausführungen des Herrn Versäufers die volle Sympathie wohl der gesamten Beamtenchaft haben und er bei Durchführung der Forderung nach Goldlöhnen die denkbar stärkste Stütze in den Beamtenorganisationen finden wird.“

Dr. J. Mühlenfeld, der sich in Sp. 1136 bereits gegen den Vorschlag von Dr. Bührer über die Anpassung des Lohnes an den Dallaruskurs gewendet hat, nimmt zu dem Vorschlag von Dr. Wagner-Roemmich ebenfalls in einer an uns gerichteten Zuschrift kritisch Stellung.

„Bei aller Achtung vor Dr. Wagner-Roemmichs Leistungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik kann ich nicht umhin, den Vorschlag als wissenschaftlich sehr unbegründet zu bezeichnen. Von einigen guten Gedanken abgesehen, z. B. daß die Inflation Folge der Zahlungsunterbilanz ist und nicht umgekehrt (bei 100% Golddeckung des Notenumlaufs denkt heute wohl keiner mehr anders), muß den Ausführungen — wie es schon die Schriftleitung durch ihre Fußnote tat — durchaus widersprochen werden. Ohne mich auf die Frage Trennung von Wertmaß und Zahlungsmittel eingehend einzulassen, möchte ich zu den aufgeworfenen Gedanken nur vom sozialpolitischen Standpunkt aus Stellung nehmen.

Die Barzahlungsmittel haben keinen festen Wert in dem System von Dr. Wagner-Roemmich, wohl die auf Gold lautenden Buchzahlungsmittel.

(Es ist nur von Bankguthaben die Rede, Kapital- und Giroguthaben werden nicht einmal unterschieden!) Jeder der über größere Geldmengen verfügt, hat heute ein Bankkonto und würde es auch in Zukunft haben. Er würde also die Geldentwertung nur an seinen Vorzahlungsmitteln zu büßen haben. Ich weiß nicht, wie viele von den Abermillionen Arbeitern heute ein Bankkonto besitzen. Werden sie sich nach dem System von Dr. Wagner-Roemnick auch eins anlegen und Schecks für 1 Pfund Brot über 30 Goldpfennige schreiben, oder werden die Arbeiter die einzigen sein, die bei in Papiermark ausgezahltem Lohn das Entwertungsrisiko in voller Höhe tragen? Vielleicht meint Dr. Wagner-Roemnick, daß dies Risiko auch heute jeder Bargeldbesitzer trage, daß also in dieser Hinsicht keine Verschlechterung einträte. Aber — heute trägt es auch jeder Buchgeldbesitzer. Wenn aber zweierlei Geld eingeführt wird, so gilt hier das Greshamsche Gesetz umgekehrt: Das gute Geld verdrängt das schlechte soweit wie möglich. Oder wird das Buchgeld auch den Papierzahlungsmitteln gleichgestellt? Davon ist nirgendwo die Rede. Wer wird noch Bargeld annehmen, wenn es seinen Wert täglich ändern kann? Wenn es wertbeständige Zahlungsmittel gibt?

Der Vorschlag bleibt schließlich das Gegenteil von dem, was er sein soll: Er soll den Lohnempfängern helfen und wälzt auf sie die ganze Last solcher Geld- und Währungsrevolution. Der Vorschlag von Dr. Bühner in Sp. 901, die Löhne nach dem Dollarkurs zu zahlen, hat da doch wenigstens währungspolitisch weniger Bedenken. Aber ein ernsthafter Vorschlag müßte doch noch anders sein. Er darf nicht von Symptomen ausgehen, sondern muß den Kern der Dinge fassen.

Die Stellungnahme der Arbeiterschaft zum Problem des Goldlohnes ist selbst innerhalb der gleichen Gewerkschaftsrichtung nicht einheitlich. Fritz Tarnow geht im „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“ Nr. 41 und ähnlich in der „Holzarbeiter-Zeitung“ Nr. 38 von der nunmehr in Industrie und Handel weitverbreiteten Berechnung der Preise in Gold bzw. dessen Papiermarkwert aus und zieht daraus nachstehende Folgerung:

„... Hört die Papiermark auf, in der Wirtschaft überhaupt noch als Wertmesser zu gelten, so kann auch die Ware Arbeitskraft damit nicht mehr gemessen werden. ... Wenn aber alle Kaufmöglichkeiten nur noch in Gold bewertet werden, dann kann auch die Kaufkraft und damit der Lohn nur noch in Gold ausgedrückt werden. ... Der Goldlohn in diesem Sinne ist weder der Weltmarktslohn noch der Friedensreallohn, sondern nur eine Lohnberechnungsmethode, die über die reale Lohnhöhe zunächst noch gar nichts sagt. Diese festzusetzen und sie den Bedürfnissen anzupassen, bleibt auch dann noch eine Aufgabe des gewerkschaftlichen Kampfes, wenn die Goldrechnungsmethode auch für den Lohn eingeführt ist. ... Auch die Papiermark würde als Zahlungsmittel weiter gelten können.“

Un sich wäre es denkbar, daß heute schon Gewerkschaften dazu übergingen, die tarifvertragliche Goldsicherung für den Lohn zu fordern. Davon würde ich jedoch entschieden abraten, bevor weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Solange die Mark ununterbrochen sinkt, wäre die Goldklausel für den Lohn zweifellos sehr erwünscht, da sie automatisch den Papiermarklohn erhöht. Was aber, wenn der Kurs der Papiermark vorübergehend steigt? In diesem Falle sinkt ebenso automatisch der Papiermarklohn, was leicht zu ertragen wäre, wenn im gleichen Tempo und Ausmaß auch die Warenpreise sinken würden. Aber eine solche Wirkung ist heute noch sehr zweifelhaft. ... Voraussetzung wäre also die allgemeine Anerkennung der Goldwährungsmethode in der Bemessung und Auszeichnung aller Warenpreise, Löhne und sonstigen Geldleistungen nach dieser Goldwährung.“

Alwin Reißmann wandte sich im Korrespondenzblatt Nr. 40 gegen den Goldlohn besonders mit nachstehenden Argumenten, aus denen insbesondere die Ablehnung der „Symptomkurierung“ herausklingt.

„... Der Goldlohn ist nicht das geeignete Mittel zu einer festen Grundlage der Lohnberechnung. ... Diese kann in Deutschland heute nur durch eine Devaluation gefunden werden. ... Um die benötigte Papiergeldsumme für die Goldlohnberechnung zu beschaffen, müßten wir das heutige Papiergeld noch einmal verjüngen. Wenn dabei nicht gleichzeitig die Warenmenge in Deutschland vergrößert würde, müßte der Wert des gesamten Papiergeldes dadurch auf den fünften Teil seines heutigen Wertes sinken.“

Mit einer Fixierung des Marktwertes oder Herabsetzung des Nennwertes der Mark allein ist gar nichts getan. Es müßten damit tiefgreifende Produktions- und weitere finanzpolitische Maßnahmen erfolgen. ... Der Übergang, durch ein finanzpolitisches Kunststück eine auf längere Zeit gefestigte Rechnungswährung zu erreichen, muß zerstört werden. ... Die deutschen Lohnempfänger können unter den heutigen Verhältnissen noch nicht die Hälfte von dem verbrauchen, was sie im Frieden verbrauchten. Dazu kommt die ungeheure Belastung des deutschen Volkes durch die Reparation. ... In der heutigen Wirtschaft können wir keine Goldlöhne fordern, weil sie niemand bezahlen kann. Aber auch in einer Planwirtschaft würde es lange Zeit währen, ehe wirklich höhere Reallohne bezahlt werden könnten.“

Erwin Barth findet in „Der Fachgenosse“ Nr. 40 und in „Der Grundstein“ Nr. 44 die Forderung der Lohnberechnung auf der Goldbasis verständlich, macht jedoch auf folgende Schwierigkeiten aufmerksam:

„Die Goldlöhne würden sich kaum nach dem Preis des Goldes berechnen lassen, weil der Goldpreis in den verschiedenen Ländern und auch in Deutschland an den Goldhandelsstellen verschieden ist. Goldlohn im Sinne der Arbeiterforderungen könnte also ... kaum anders als Lohn in Dollarberechnung sein, der ja das führende Goldpapier in der Welt ist. Aber auch da machen wir die Wahrnehmung, daß der Dollarkurs in Deutschland oft in Zeiten politischen Drucks höher und in günstigen politischen Zeitabschnitten

niedriger ist, als auf anderen Börsenplätzen. ... Die Zahlung der Löhne als Real- oder als Goldlohn würde ... scheitern an dem Mangel an Zahlungsmitteln in Deutschland. ... Ein Teil unserer Industrie ist auf Abfluß im Auslande angewiesen. Das Ausland hat gegen die deutschen Exportwaren hohe Schutzzölle eingeführt. Wenn die deutschen Löhne in dieser oder jener Form näher an die Weltmarktlöhne herangeführt werden, ist die deutsche Exportindustrie sofort kaltgestellt, weil dann unsere Exportpreise zuzüglich der Schutzzölle weit über den Weltmarktpreis hinausreichen würden.“

Von christlichen Gewerkschaftskreisen wird in „Der Deutsche“ vom 22. Oktober 1922 aus der Goldfakturierung in der Industrie und aus dem im Handel weiterbreiteten Wiederbeschaffungspreis die Folgerung des Wiederbeschaffungspreises für die Arbeitskraft gezogen.

„Neben der Frage des Wiederbeschaffungspreises für Industrie und Handel gibt es aber noch eine Frage des Wiederbeschaffungspreises für eine noch viel größere Schaar deutscher Stammesbrüder, die schon seit dem Jahre 1914 akut ist und in ihrer Dringlichkeit die Lösung der ersten Frage übersteigt, ja, deren Lösung die Voraussetzung für die Lösung der Frage des Wiederbeschaffungspreises für Handel und Industrie ist. Es ist die große Frage des Wiederbeschaffungspreises für die Arbeitskraft, ... für den kleinen Kapital- und Sozialrentner, Kriegs- und Arbeitsinvaliden, deren ungeöstetes Rätsel manches Glied dieser Volksgruppen an den Rand des Graues bringt. Es gibt auch eine Frage des Wiederbeschaffungspreises für die Geldeheiter und für diejenigen Kreise unseres Volkes, die trotz schwerer Verhältnisse jetzt Monat für Monat ein paar Mark zurücklegen, um an ihrem Lebensabend vor der bittersten Not geschützt zu sein. ... Die schnell sinkende Kaufkraft der Massen birgt für unsere Volkswirtschaft noch eine viel größere Gefahr als die ungelöste Frage des Wiederbeschaffungspreises für den Kleinhandel, und es ist eine betäubende Wahrheit, daß es den Kleinhändlern nichts nützen würde, wenn die Frage des Wiederbeschaffungspreises in ihrem Sinne gelöst werden würde, auf der anderen Seite aber die Kaufkraft der Massen auf den Nullpunkt herabgesunken ist, und sie nicht mehr in der Lage wären, die Preise, die dem Wiederbeschaffungspreis entsprechen, anzulegen. ... Hier wird es jedem klar, daß die Erhaltung der Kaufkraft oberste Voraussetzung für ein reibungsloses Arbeiten des Wirtschaftsmechanismus ist.“

Die Arbeitgeberchaft lehnt den Goldlohn ab und stimmt dabei ähnlich wie bei der gleitenden Lohnskala mit der Stellungnahme eines großen Teiles der Arbeiter — allerdings aus verschiedenen Motiven — überein.

Dr. Meißinger verteidigt in „Der Arbeitgeber“ Nr. 20 den Wiederbeschaffungspreis der Unternehmer, welcher nicht zur Vermehrung der Profitrate, sondern zur Erhaltung des Betriebes zuzulassen sei, und lehnt dessen Verbindung mit dem Wiederbeschaffungslohn ab:

„So hat sich das volkswirtschaftlich und moralisch denkende Unternehmertum selbst die Grenze für die praktische Auswirkung des Wiederbeschaffungspreises gezogen, jenseits deren der Wucher begönne, und sich damit zur Erhaltung der Inlandskaufkraft der Mark bekennt. Der Wiederbeschaffungspreis soll den Bestand der Betriebe und damit der Wirtschaft zum allgemeinen Besten sichern, ohne das zum rein persönlichen Verbrauch flüssig werdende Realeinkommen des Unternehmers über das mit jeder Lohnerhöhung ja auch von der Arbeiterschaft selbst beanspruchte Maß zu vermehren. Ein Wiederbeschaffungslohn ... würde den für den Bestand der Betriebe eben noch erträglichen Anteil der Löhne an den Gestehtungskosten über den derzeitigen Reallohn hinaus erhöhen und die Arbeiterschaft dem gesamten übrigen Volke gegenüber einseitig begünstigen. Der Wiederbeschaffungslohn würde nicht nur eine Garantie des jeweiligen, sondern des künftigen Reallohns bedeuten. Eine jede solche Garantie aber, die praktisch auf automatische Lohnanpassung hinausläufe, ist für uns unmöglich. Die Allgemeinheit muß endlich einsehen, daß man in einem politisch und wirtschaftlich niedergeborenen Staat der Volksgesamtheit oder einem so großen Teil des Volkes, wie ihn die Arbeitnehmerschaft darstellt, den Reallohn und gar den Reallohn blühender Wirtschaft nicht garantieren kann, ohne damit gleichzeitig den Zusammenbruch der Wirtschaft zu besiegeln.“

Neben diesen wirtschaftlich wesentlichsten Bedenken gegen den Wiederbeschaffungs- und Goldmarklohn tritt dann das weitere Bedenken, daß jeder Maßstab für die Berechnung eines solchen Lohns fehlen würde. ... Es fehlt weiter an jeder zuverlässigen Grundlage für die Berechnung der Goldmark selbst. Zwar steht fest, wieviel Papiermark die Reichsbank für ein Zwanzigmarkstück in Gold bezahlt. Neben diesem amtlichen Tagespreis steht aber ein viel höherer Goldpreis im freien Handel, abhängig von der Weltmarktbewertung des Goldes. ... Bei fortschreitender Marktentwertung müßte ein ständiger Wettlauf zwischen dem vereinbarten und dem nach Goldmark zu errechnenden Wochenlohn einsetzen, der für den ersteren völlig aussichtslos wäre. Es wäre, wie bei jedem anderen gleitenden Lohnsystem, unmöglich zu verhindern, daß Goldmark und Dollar stets im Vorsprung sind. Würde man dabel gar noch den Versuch machen, im Bestreben nach dem Wiederbeschaffungslohn die künftige Kaufkraft der Mark zu erfassen, so müßte die Folge einer solchen Lohnpolitik eine mit nie geahnter Geschwindigkeit einsetzende weitere Marktentwertung im Inland und mit zunehmender Inflation, auch im Ausland sein. Schließlich müßte jede Entwicklung des deutschen Lohns in der Richtung des Goldmark- oder Wiederbeschaffungslohns, wie überhaupt jede irgendwie automatisch erfolgende Garantie des Reallohns, eine aufkeimende Neigung der Arbeiterschaft, den Reallohn in erster Linie durch Mehrarbeit zu verbessern, schon in den ersten Anfängen ersticken.“

Dieser Ueberblick über die Argumente für und gegen den Goldlohn zeigt, daß trotz gelegentlicher Aeußerungen des Gruppen-

egoismus die Einsicht in die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Garantierung eines bestimmten Lohnniveaus mittels Gold und in die Schwierigkeiten einer sich nach dem Goldpreis orientierenden Lohnberechnungsmethode vorhanden ist. Jede Art von Goldlohn ist seinem inneren Wesen nach nichts als ein Gleitlohn, der auf dem Goldpreis zwangsläufig basiert ist. Da das Problem der gleitenden Lohnskala endgültig geklärt sein dürfte, wird sich deshalb auch die Diskussion über den Goldlohn vereinfachen lassen. Erübrigen würde sich nur, einen modus vivendi zwischen den Bestrebungen der Unternehmer nach dem Wiederbeschaffungspreis und denjenigen der Arbeitnehmer nach dem Wiederbeschaffungslohn, in denen sämtliche lebenswichtige Interessen sich äußern, zu finden. 3.

Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Großbritannien.

Wie in Deutschland, so haben auch im Auslande die Jahre wirtschaftlicher Hochkonjunktur und sozialer Hochspannung in der ersten Nachkriegszeit eine große Anzahl von Vorschlägen und praktischen Versuchen auf dem Gebiete der Arbeitergewinnbeteiligung gezeitigt (XXXI, 25). Daß jedoch auch diesmal die Gewinnbeteiligung die an sie geknüpften, teilweise sehr weitgesteckten Erwartungen nicht erfüllt hat, daß vielmehr mit dem Rückgang der Konjunktur um die Wende 1920/21 auch ein starker Rückschlag in der Bewegung für Einführung von Gewinnbeteiligungs- und Teilhaberschaftssystemen eingetreten ist, geht für Großbritannien aus der im Oktoberheft 1922 der Labour Gazette veröffentlichten amtlichen Statistik für 1921 hervor. Danach wurden 1919 47, 1920 43 neue Gewinnbeteiligungssysteme eingeführt, 1921 dagegen nur 7, 1922 bis Oktober nur 2. Im ganzen bestand irgendeine Form der Gewinnbeteiligung oder der Teilhaberschaft 1921 bei 201 Unternehmungen mit einer Arbeitnehmerzahl von 288 852; von diesen waren 32 Gasgesellschaften (mit 37 367 Arbeitern), bei denen sich die Gewinnbeteiligung auf Grundlage der Arbeiteraktien seit längerer Zeit eingebürgert hat.¹⁾ Daß im übrigen die Gewinnbeteiligung in ihrer Bedeutung als Lohnsystem nicht überschätzt werden darf, geht ferner aus den Mitteilungen über die Höhe der verteilten Gewinne hervor. Hier lagen genaue Angaben über 169 Unternehmungen mit 224 211 Arbeitnehmern vor, von denen aber nur 118 440, also wenig mehr als die Hälfte, unter der Geltung eines Gewinnbeteiligungssystems standen, sei es, daß die übrigen Arbeiter gewisse an die Teilnahme geknüpfte Voraussetzungen — eine bestimmte Dauer der Beschäftigung, die Hinterlegung von Spargeldern in bestimmter Höhe bei der Firma u. dgl. — nicht erfüllt hatten, sei es, daß die Gewinnbeteiligung auf bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern beschränkt war. Von den 169 Unternehmungen mit Gewinnbeteiligung verteilten 1921 63 mit 69 544 Arbeitern keinen Gewinn, während bei weiteren 16 mit 31 620 Arbeitern die als Gewinn ausgeschütteten Beträge weniger als 2% der gezahlten Lohnsummen betragen. Bei 23 Unternehmungen mit 24 718 Arbeitern blieb der ausgeschüttete Gewinn unter 4% der gezahlten Löhne. Im ganzen wurden unter der Geltung eines Gewinnbeteiligungssystems etwas über £ 750 000 oder 6 £ 6 s 8 d pro Kopf verteilt; dies entsprach einem durchschnittlichen Zuschlag zum Lohneinkommen von 3,6%. Gegenüber 1920 bedeuten diese Zahlen einen Rückgang von £ 330 000 an der Gesamtsumme der verteilten Gewinne, von 3 £ 11 s 3 d an dem auf den Kopf des Arbeiters entfallenden Durchschnittsbetrag, während der Prozentsatz, bezogen auf die gezahlten Löhne, um 2,7 geringer war.

Arbeitgeberverbände.

Der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen, der in der Nachkriegszeit gegründet wurde und bereits eine stattliche Entwicklung genommen hat, umfaßt 18 Mitgliederverbände, die sich über ganz Deutschland verteilen, und steht in einem Arbeitgebergemeinschaftsverhältnis mit dem Danziger Landbund. Die Organe des Reichsverbands werden gebildet aus der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, den aus diesem gebildeten Sonderausschüssen, ferner den Sachausschüssen und der Geschäftsstelle. Zur Entlastung des Vorstandes und zur Vorberatung der im Vorstand zur Erörterung kommenden Fragen wurden aus dem Vorstand heraus je ein Sonderausschuß gebildet für Organisationsfragen, Lohn- und Tariffragen, allgemeine Sozialpolitik und Arbeitsnachweis und für Arbeitsrecht. Außerdem bestehen je ein Sachausschuß für Forstwirtschaft, Gutsbeamtenfragen, Landarbeiterinnenfragen, Wohnungswesen und für die technischen

Nebenbetriebe; besondere Sachausschüsse für Gartenbau und Molkerei sind geplant. Die Geschäftsstelle ist gegliedert in die Hauptgeschäftsstelle, der die allgemeinen Angelegenheiten, Verkehr mit den Organisationen und Behörden, Sozialpolitik und Arbeitsnachweis obliegen; die Abteilung für Buchhaltung und Rechnungswesen; die Nachrichtenstelle, die das Nachrichtenblatt des Reichsverbandes „Der Land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeber“, das Pressearchiv und den Nachrichtendienst redigiert; die Tariffstelle, in deren Bereich das Tarifarchiv, Auswertung der Tarife, Tarifberatung und Aufstellung vergleichender Lohnstatistiken fällt, endlich die Rechtsstelle.

Der Geschäftsbericht des Reichsverbands über das Jahr 1921 ist von besonderem Interesse in bezug auf seine Ausführungen über die Betätigung des Reichsverbands in Lohn- und Tariffragen und auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der allgemeinen Sozialpolitik. Mit den Lohnfragen, für die die Tariffstelle zuständig ist, hat der Verband sich eingehend befaßt, wenn er auch nicht unmittelbar Lohnpolitik treibt. Die Lohnfrage ist in der Landwirtschaft deshalb besonders schwierig, weil es ihr in weniger großem Umfang als der Industrie möglich ist, fortgesetzt steigende Löhne auf die Preise ihrer Erzeugnisse abzuwälzen, da sie ja den größten Teil davon nur einmal im Jahr absetzt. Daher stellte der Verband auch als Richtlinien für die Behandlung der Lohnfrage u. a. den Grundsatz auf, daß bei Bemessung der Teuerungszulagen nicht allein der Lebensbedarf der Landarbeiter, sondern auch die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt werden müsse. Die „gleitende Lohnskala“, lehnt der Reichsverband ab, weil sie nur eine „kletternde“, aber keine wirklich „gleitende“ Lohnskala sein würde, und weil ihre Einführung eine Beschränkung in der Verhandlungsfreiheit bedeuten und zu einer Schematisierung statt zu einer Verfeinerung und Individualisierung der Tarifverträge und Lohnungsmethoden führen würde. — Von größerer Wichtigkeit als die Lohnfrage erschien dem Reichsverband die Mitarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik (womit sich hauptsächlich die Rechtsstelle zu befassen hat), da es sich hier darum handelt, Dauerndes zu schaffen, während es bei den Lohnfragen auf die Anpassung an die jeweiligen Wirtschaftsverhältnisse ankommt. Trotz der regen sachlichen Mitarbeit des Reichsverbands an der Schlichtungsordnung, den Entwürfen eines Tarifvertragsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes, an den Vorarbeiten für die endgültige Landarbeitsordnung übt der Reichsverband Kritik an der Ueberfülle der heute entstehenden Gesetze, deren genaue Kenntnis für jeden Arbeitgeber und Arbeitnehmer kaum noch möglich sei, und die die Vertragsfreiheit und das freie Selbstbestimmungsrecht der Beteiligten erheblich beschränke; er würde eine großzügigere Regelung des ganzen Gebiets des Arbeitsverhältnisses daher für angebrachter halten. Die Berufung des Leiters der Rechtsstelle in den beim Reichsarbeitsministerium gebildeten Unterausschuß für das Landarbeitsrecht war besonders für die Vorarbeiten für die endgültige Landarbeitsordnung von Bedeutung. — Zur wirksamen Unterstützung der landwirtschaftlichen Arbeitgeberinteressen im Reichswirtschaftsrat nahm der Hauptgeschäftsführer persönlich Fühlung mit landwirtschaftlichen Arbeitgebervertretern, die für die Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik besonders interessiert sind, auch hatte er mehrmals Gelegenheit, als Sachverständiger in verschiedenen Ausschüssen des Reichswirtschaftsrats zu einigen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. — Das Nachrichtenblatt des Reichsverbands wurde im Jahre 1921 aus einem vertraulichen Korrespondenzblatt zu dem allgemeinen Nachrichtenblatt „Der land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeber“ umgewandelt.

Als besonders wertvoll betrachtet der Reichsverband noch immer die Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen. Sie ist von Bedeutung sowohl für die Beziehungen des Reichsverbands zu den Gewerkschaften als für das Verhältnis zu den Reichsbehörden. Die Reichsarbeitsgemeinschaft wird jetzt endgültig als die berufene Vertretung der gesamten Landwirtschaft in allen lediglich das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen anerkannt. Ihrer Mitwirkung ist u. a. die Schaffung eines paritätischen landwirtschaftlichen Beirats beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung zu danken. Die tiefste Bedeutung der Reichsarbeitsgemeinschaft aber liegt in der durch sie erleichterten engen Fühlungnahme zwischen Reichsverband und Gewerkschaften. — Ein gutes Verhältnis bestand zwischen dem Reichsverband und den befreundeten und sonstigen zweckverwandten Unternehmerorganisationen, besonders der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, mit der ein Kartell abgeschlossen ist. Großer Wert wurde im Interesse dringend notwendiger Berufssolidarität auf ständige und tätige Mitarbeit im

¹⁾ Vgl. über Einzelheiten Report on Profit-sharing and Labour Co-partnership in the United Kingdom. 1919. Ed. 544.

Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft, in dem fast alle landwirtschaftlichen Großorganisationen vertreten sind, gelegt; der Reichsverband erhielt darin im Jahre 1921 einen zweiten Sitz.

Schlichtungswesen.

Ueber die Bergarbeiterlöhne in der zweiten Novemberhälfte wurde eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erzielt, während der letzte Schiedspruch (vgl. Sp. 1204, 1240) von den Bergarbeitern des Ruhrgebiets abgelehnt, aber vom Reichsarbeitsministerium für die Zeit vom 1. bis 15. November für verbindlich erklärt worden war. Auf diesem Schiedspruch, der eine prozentuale Abstufung der Löhne nach dem Lebensalter vorsah, baut sich die neue Lohnerhöhung von einheitlich 55 % für das Ruhrgebiet auf, so daß sich der Unterschied zwischen den einzelnen Gruppen nominal vergrößert. Der Schichtlohn je Mann wurde durchschnittlich um 565 M., das Kindergeld von 40 auf 80 M. und das Hausstandsgeld von 40 auf 60 M. je Schicht erhöht. Diese für den rheinisch-westfälischen Bergbau geltenden Lohnerhöhungen bilden die Grundlage für die übrigen Kohlenreviere. Die dadurch notwendig gemachte Erhöhung der Kohlenpreise steht noch nicht fest, wird aber für das Ruhrgebiet mit 4500—5000 M. je Tonne erwartet. Die Besprechungen über das Kollektivprämienystem für Mehrproduktion werden fortgeführt.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zum Entwurf eines Gesetzes über den Abbruch und die Stilllegung gewerblicher Betriebe und die Streckung der Arbeit (Stilllegungsgesetz) ergänzen wir unsere Ausführungen auf Sp. 1249 durch den Hinweis, daß Behörden und Betriebe des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht verpflichtet werden sollen, die Arbeit zu strecken, sofern in ihnen Angestellte oder Arbeiter neben Beamten nach einem gemeinsamen Dienst- oder Arbeitsplan tätig sind. Der Entwurf folgt hier der Auslegung, welche die Verordnung vom 12. Februar 1920 schon bisher erfahren hat; die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 28. Januar 1922 hatte ausdrücklich die Betriebe der Reichseisenbahn- und der Reichspostverwaltung von der Arbeitsstreckung ausgenommen.

Die Arbeitslosenversicherung auf beruflicher Grundlage in England (XXXI, 466) war Gegenstand einer Umfrage, die von dem gemischten Ausschuß des Trades Union Congress und der Labour Party veranstaltet wurde. Die Ergebnisse sind in einer Broschüre („Unemployment Insurance by Industry“) veröffentlicht. 43 Organisationen mit 1252 600 Mitgliedern haben sich für die Versicherung auf beruflicher Grundlage, 21 Organisationen mit 2 670 900 Mitgliedern dagegen ausgesprochen, 17 Organisationen mit 978 900 Mitgliedern haben sich noch nicht bestimmt geäußert. Infolgedessen hat der gemischte Ausschuß vorgeschlagen, sich auf folgende Richtlinien zu einigen:

1. Soweit möglich, eine Verbindung staatlicher und beruflicher Versicherung zu fordern. 2. Dem Staat die Erhöhung der Beitragskosten erträglich zu machen, die bei der Zulassung einer beruflichen Versicherung für die allgemeine Versicherung notwendig wird, da voraussichtlich die Berufe mit dem geringsten Risiko eigene Sondereinrichtungen schaffen werden. Wenn die Beiträge der Arbeiter unentbehrlich sind, so sollte man sie wenigstens verringern, da sie zusammen mit den Beiträgen zu den gewerkschaftlichen Unterstützungskassen eine zu schwere Belastung für die Arbeiterschaft bilden und dabei ein Uebel bekämpfen sollen, für das sie nicht verantwortlich sind und das hauptsächlich durch Fehler der industriellen Organisation verursacht ist. 3. Bei dem System der Versicherung auf beruflicher Grundlage sollte von Arbeiterbeiträgen abgesehen werden, da die Kosten der Versicherung in die Produktionskosten mit eingerechnet werden könnten. Der Staat müßte auch zu diesem Versicherungssystem beisteuern, da er sich nicht aller Verantwortung hinsichtlich der Arbeitslosigkeit entledigen kann; doch würden seine Beitragskosten jedenfalls geringer sein als bei der allgemeinen Versicherung. Die Verwaltungen der Versicherungseinrichtungen auf beruflicher Grundlage sollten außerdem Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit treffen. (Mitgeteilt vom Internationalen Arbeitsamt.)

Arbeitslosenversicherung und -fürsorge im Ausland. Eine Abänderung des englischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die am 22. Juli in Kraft trat, setzt die für die Zeit vom 6. April 1922 bis 1. November 1922 vorgesehene Höchstbauer der Unterstützung unter gewissen Einschränkungen von 15 auf 22 Wochen herauf und vermindert die Pause zwischen zwei Unterstützungsperioden bei den ungedeckten (uncovenanted) Unterstützungen, die ohne Rücksicht auf die Beiträge bezahlt wird, von fünf auf eine Woche. Diese Maßnahmen machten sich, wie aus der Begründung

des Arbeitsministers bei der zweiten Lesung der Gesetzesvorlage hervorgeht, mit Rücksicht auf die Vorstellungen der Armenverwaltung nötig; sie konnten um so eher zugestanden werden, als weitere Vorschläge des Schamatis nicht erforderlich wurden; allerdings schieben sie das Datum hinaus, zu dem der Arbeitslosenfonds solvent wird. (Labour Gazette, August 1922.)

In Dänemark ist im Juli die für Zeiten außerordentlicher Arbeitslosigkeit vorgesehene Staatsunterstützung an die Arbeitslosenaffen der Gewerkschaften für 38 Verbände aufgehoben und besteht nur noch für 29 Verbände fort, in denen der Stand der Arbeitslosigkeit noch als außerordentlich bezeichnet wird.

In Schweden sind die staatlichen Beihilfen zu der gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung Ende Juli eingestellt, da nach Auffassung des Arbeitslosigkeits-Ausschusses die Mehrzahl der Unterstützungsempfänger Invalide oder sonst Erwerbsunfähige sind. Ausnahmen können für Gemeinden gemacht werden, die den Nachweis erbringen, daß die Arbeitslosenunterstützung wirklich erforderlich ist.

Ueber die Einschränkung der Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz siehe Sp. 956.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins.

I.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge war am 9. und 10. Oktober d. J. in Jena zu einer Sitzung des Hauptausschusses zusammengetreten, die die auf Beschluß des Vorstandes und des Hauptausschusses anfallende öffentliche Jahresversammlung ersetzen sollte. Eine Reihe praktischer Fragen des Fürsorgewesens waren zur Erörterung gestellt worden. Die Tagung wies starken Besuch auf. Vertreter von Reichsministerien, Ministerien verschiedener Länder und der Universität wohnten den Sitzungen bei.

Am ersten Tage kamen Fragen aus der Sozialrentnerfürsorge und der Kleinrentnerfürsorge zur Besprechung. Von größeren Vorträgen zu diesen Fragen war abgesehen worden, dafür waren Vorträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Einzelfragen ausgearbeitet worden, zu denen die Versammlung Stellung zu nehmen hatte. Mit Absicht war bei dieser Tagung die Aussprache über praktische Fragen in den Vordergrund geschoben worden, die prinzipiellen Fragen wurden aber trotzdem gestreift.

Gegenüber der jetzigen Handhabung der Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner wurde die grundsätzliche Frage gestellt: Ist das jetzige System haltbar, oder müssen wir eine einheitliche Kriegsfolgehilfe schaffen? Oberbürgermeister Dr. Luppe-Nürnberg nahm in einem einleitenden Referat zu dieser Frage Stellung. Er forderte den Abbau der generellen Fürsorge und die Durchführung der individuellen Fürsorge sowohl in der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, wie in der Erwerbslosen- und der RW. und RH.-Fürsorge, die von den Gemeinden in freier Verantwortung gewährt werden müsse. Mittel müßten den Gemeinden durch Eröffnung von Steuerquellen oder durch Ueberweisung von Steueranteilen verschafft werden. Eine Abrechnung oder Kontrolle dürfe wegen der Kostspieligkeit dieses Verfahrens nicht erfolgen. Angesichts der Verarmung des deutschen Volkes bezeichnete Luppe es als dringende Notwendigkeit, die herrschende Zersplitterung, die verschiedenen Arten von Unterstützungsmaßnahmen zu beseitigen und für alle Schichten von Fürsorgebedürftigen eine einheitliche individuelle, von örtlicher Instanz zu leitende Fürsorge zu schaffen. Nur die Armenpflege, die durch ihre Besonderheiten (Erstattungsanspruch, Arbeitszwang usw.) nicht in die Formen moderner Fürsorge hineinpaße, müsse außerhalb dieses Kreises stehen. Dem zu befüchtenden Einwand, daß bei der von der Verantwortung der Gemeinden getragenen individuellen Fürsorge ohne Kontrolle des Reichs keine Bürgschaft für die Durchführung des Notwendigen bestände, begegnete Luppe mit dem Hinweis auf die trotz aller Kontrolle ganz verschiedenartigen Leistungen auf dem Gebiete der Kriegsfolgehilfe. Richtlinien könnten die örtliche Fürsorge orientieren, im Beschwerdeweg könne über das Genügen oder Ungenügen der Fürsorge entschieden werden. Luppe faßte seine Ausführungen in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Sozialrentnerfürsorge, Kleinrentnerfürsorge, soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sowie ergänzende Erwerbslosenfürsorge sind Zweige einer allgemeinen individualisierenden Fürsorge und deswegen in die allgemeine örtliche Wohlfahrtspflege einzugliedern.

2. Voraussetzungen, Art und Höhe der Unterstützungen sind durch die örtlichen Stellen individuell festzustellen. Von der Zentralstelle können nur Richtlinien aufgestellt werden.

3. Die erforderlichen Mittel sind den verpflichteten Gemeinden oder Gemeindeverbänden vom Reich zur freien Verfügung zu überweisen. Die Zuweisung kann in Steueranteilen oder schlüsselmäßigen Beträgen unter Steuerung bei fortschreitender Geldentwertung erfolgen. Nachweisungen oder Abrechnungen mit dem Reich finden nicht statt.

Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M. wies der sich an das Referat Luppe anschließenden eingehenden Aussprache die Wege, indem er hervorhob, daß die Ablehnung einer ergänzenden Fürsorge nach Sondergruppen und die Schaffung einer individualisierenden Fürsorge der Gemeinden auch vom Standpunkt der Unterstützten selbst, nicht nur vom Standpunkt der Gemeinden, zu prüfen sei und ferner, ob diese Gedanken schon reif für eine gesetzliche Regelung seien. In der Diskussion wurde die Frage des Abbaus der Sonderfürsorge für Spruchreif erklärt und besonders die Zusammenfassung der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge als dringlich erachtet, während die Einbeziehung der K.B.- und K.H.-Fürsorge noch als verfrüht bezeichnet werden mußte. Eine lebhaft ausgeführte Aussprache schloß sich an den von Oberbürgermeister Rütz-Zittau vorgelegten Gesetzentwurf (vgl. XXXI, 1218/19), dessen Grundgedanken, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kleinrentner reichsgesetzlich festzulegen, von der Versammlung begrüßt wurde, während die in dem Rützischen Entwurf vorgesehene Festlegung von Einzelheiten abgelehnt wurde.

Ueber den Kreis der von den Gemeinden einheitlich zu handelnden Fürsorgezweige gingen die Anschauungen insofern etwas auseinander, als von einigen Seiten auch die Hineinziehung der Armenpflege gewünscht wurde, während andererseits, gerade von ländlicher Seite, vor der Einbeziehung der Armenpflege in die Fürsorge gewarnt wurde, da durch die in der Bevölkerung herrschenden Anschauungen über das Armenwesen der Fürsorge Hemmnisse erwachsen würden. Nach eingehender Aussprache stimmte die Versammlung dem von Luppe vertretenen Standpunkt bei und legte ihre Stellungnahme in folgendem Antrag Maier, Heimerich, Binder, Sasse fest:

Der Hauptausschuß hält es für erforderlich, durch Reichsgesetz die Gemeinden und Gemeindeverbände zu verpflichten, notleidenden Kleinrentnern auf Antrag Unterstützung zu gewähren. Er lehnt eine Regelung im einzelnen durch Reichsgesetz (auch Gesetzentwurf Rütz, soweit er die Einzeldurchführung betrifft) ab und verlangt eine Durchführung der Kleinrentnerfürsorge gemäß den Leitfäden von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg.

Die Versammlung begann dann die Aussprache über Einzelfragen aus der Sozialrentnerfürsorge, zu denen von den Herren Magistratsrat Kröning-Stettin, Landrat Freiherrn zu Inn- und Rynphausen-Rastenburg, Dekonomierat Lembke-Berlin, Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M., Stadtantmann Sasse-Hagen und Stadtrat Dr. Sperling-Wiesbaden Leitfäden¹⁾ vorgelegt worden waren, denen die Versammlung nach kurzer Aussprache zustimmte. Aus den Gedankengängen dieser Leitfäden sei hier folgendes hervorgehoben:

Das Eintreten der Armenpflege bei nicht ausreichender Sozialrentnerfürsorge, das in vielen Fällen notwendig sei, beeinträchtigt schwer den Charakter der Hilfsmaßnahmen. Bei der Durchführung der Sonderfürsorge für die Sozialrentner zeigen sich die Schwierigkeiten, die aus einer einheitlichen Regelung der Unterstützungsfürsorge auch hinsichtlich der Art und des Umfangs der Hilfe für ein großes Gebiet erwachsen. Notwendig sei bei einer solchen Regelung die Festlegung nicht zu hoher einheitlicher Unterstützungssätze, verbunden mit der Möglichkeit einer weitergehenden beweglichen Hilfe in Einzelfällen, die allerdings die Gefahr zu vermeiden hat, eine erhebliche Belastung der Träger der Fürsorge herbeizuführen. Neben der Tatsache, daß die Sozialrentnerfürsorge ihr Ziel, eine besondere Hilfe außerhalb der Armenpflege zu gewähren, nur unvollkommen erreicht, wird in den Leitfäden als besonderer Nachteil hervorgehoben, daß durch die Unzulänglichkeit der Unterstützungsmaßnahmen die Familieneinheit zerrissen würde, da für die Angehörigen des Rentners vielfach die öffentliche Armenpflege, also eine zweite Fürsorgestelle ergänzend eintreten müsse. In den Leitfäden wird die Gewährung aller Hilfe — also auch der ergänzenden — von einer Stelle aus gefordert. Die Erfassung des Familienbedarfs durch die Sozialrentnerfürsorge erscheine bei der jetzigen Gestaltung der Fürsorge, die zum Teil auf dem Versorgungsprinzip beruht, unmöglich, während bei einem Aufbau der Fürsorge nach dem Fürsorgeprinzip diese Erfassung gefordert werden müsse. Bei der Frage der Anrechnung des Einkommens von Angehörigen war in den Leitfäden die Forderung erhoben, daß die Gemeinden einen Unterstützungsantrag zunächst ablehnen oder die Unterstützung geringer bemessen sollten, falls Unterhaltsbeiträge durch die Angehörigen bei weitherziger Würdigung aller persönlichen Umstände und der Not der Zeit, zu leisten wären. Wegen dieser Forderung wurde in der Versammlung Widerspruch laut und ein Eintreten der Gemeinden zunächst zur Vermeidung von Härten für erforderlich erachtet. Es wurde aber auch in der Aussprache darauf hingewiesen, wie schwer es in vielen Fällen sei, Angehörige zur Unterstützung bedürftiger Eltern heranzuziehen.

Bei der Aussprache über die Möglichkeit einer Sachverförmung der Unterstützungsempfänger, die von der Versammlung im Einklang mit den vorgelegten Leitfäden nur in Form einer Ergänzung der Geldunterstützung für möglich gehalten wurde — es wären sonst bei der Niedrigkeit der Unterstützungssätze zu große Zuschüsse der Gemeinden erforderlich — wurde von Regierungsseite darauf hingewiesen, daß die für außerordentliche

Notstandsmaßnahmen bewilligte 1 Milliarde in Form von Sachverförmung verwendet werden könnte und daß eine wesentliche Erhöhung der Unterstützungssätze bevorstände. Zum § 5 des Sozialrentnergesetzes wurde von einem Regierungsvertreter erklärt, daß unter „Gesamtbezüge“ sowohl Rente wie Arbeitseinkommen wie Zulagenunterstützung zu verstehen sei.

Da vielfach eine Unterschreitung der Höchstsätze vorkommt und die Gefahr besteht, daß sie zu häufig geschieht, war auch die Befragung dieser Unterschreitung auf die Tagesordnung gesetzt worden. Die Frage, ob eine Unterschreitung der Höchstsätze in ländlichen Verhältnissen zulässig sein könne, war in den Leitfäden dahin beantwortet worden, daß kein Anlaß vorläge, in ländlichen Verhältnissen die Höchstsätze grundsätzlich niedriger zu bemessen oder häufiger zu unterschreiten als in der Stadt. Auch aus der Versammlung heraus wurde jede Sonderbehandlung der ländlichen Bevölkerung als unerwünscht bezeichnet. Auch eine Abstufung nach Ortsklassen wurde für die Sozialrentnerfürsorge verworfen, dagegen eine individuelle Bemessung der Unterstützung gefordert. Die Frage eines Regierungsvertreter, ob der Hauptausschuß für eine Erhöhung der Renten aus der Sozialversicherung sei, wurde im allgemeinen verneint. Die dann erforderliche Erhöhung der Beiträge wurde nicht für angebracht gehalten, außerdem wurde festgestellt, daß über die Hälfte aller Sozialversicherten keine Zulagenunterstützung zurzeit in Anspruch nähmen.

In den Leitfäden, die „Grundsätze für die praktische Handhabung von § 8 des Sozialrentnergesetzes“ (Abf. 3, 1. Satz) aufstellten, wurde es für nicht zweckmäßig gehalten, an Stelle der Gemeinden die Gemeindeverbände zur Durchführung des Gesetzes treten zu lassen, da bei eigener finanzieller Verantwortung die Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit genauer erfolge, als wenn Abwälzung der Kosten auf einen höheren Verband möglich sei. Die Ansichten der Versammlung waren in diesem Punkt nicht einheitlich, ob der Abzug fallen zu lassen sei, oder ob die näheren Bestimmungen den einzelnen Ländern zu überlassen seien. Zu § 8 des Gesetzes Abf. 3, 2. Satz war der Grundsatz aufgestellt, daß für nicht leistungsfähige Gemeinden das Land eintreten solle. Da z. B. Verhandlungen mit dem Reichsfinanzminister schweben, ob Reich oder Staat für nicht leistungsfähige Gemeinden einzutreten hätten, nahm der Hauptausschuß zu dieser Frage noch nicht Stellung.

Die letzten Punkte, die aus dem Gebiet der Sozialrentnerfürsorge behandelt worden waren, betrafen das Abrechnungsverfahren, das den Leitfäden gemäß in einfacher Form durchzuführen sei, die mit den Praktikern des Fürsorgewesens besprochen werden sollte, und die Frage der Erstattungs- und Verwaltungskosten, die vom Reich zu fordern wären.

(Schluß folgt.)

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Überlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Wirtschaftliche Rundschau für Industrie, Handel und Handwerk Nordbayerns. Mitteilungen der Vereinigung gewerblicher Verbände E. B. Nürnberg. 1. Jahrgang 1922. Halbmonatsschrift.

Die in der Vereinigung gewerblicher Verbände zusammengeschlossenen Unternehmerorganisationen, Innungen, Arbeitgeberverbände usw. Nordbayerns geben neuerdings eine halbmonatlich erscheinende Zeitschrift heraus, die neben wirtschaftlichen Nachrichten und Aufsätzen auch der Erörterung und Berichterstattung über sozialpolitische Fragen dient. Gleichzeitig gilt die Zeitschrift als Mitteilungsblatt der Technischen Nothilfe, der Handelskammer Nürnberg und als Organ der Nürnberger Zweigstelle des Auswärtigen Amtes für Außenhandel.

Neues Arbeiterrecht im Bergbau. Von Dr. jur. Wilhelm Schlüter, Oberbergat. Dortmund 1921. Verlag von Hermann Bellmann. 75 S.

Der bekannte Herausgeber des nunmehr vergriffenen „Handbuchs des neuen Arbeitsrechts“ bringt das Arbeitnehmerrecht im Bergbau zur besonderen Darstellung, wie es gegenwärtig vor allem nach der Berggesetznovelle betr. das Arbeiterrecht vom 18. Dezember 1920, dann nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, nach den Verordnungen zum Gewerbevertragsgesetz, den Tarifverträgen, der Arbeitsordnung und den Richtlinien zum Betriebsrätegesetz in Geltung sich befindet. Allen Kreisen des Bergbaus ist diese Schrift bestens zu empfehlen.

Die Tagung der Arbeitgeberverbände in Köln. Herausgegeben von der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Charlottenburg 1922. Verlag Offene Worte. 104 S. Preis 40 M.

Die Tagung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Anfangs März in Köln, über die wir in Sp. 436 f. eingehend berichteten, hat vor allem wegen ihres Bekenntnisses zur nationalen Geschlossenheit und zur Volksgemeinschaft großen Eindruck in der Öffentlichkeit erzielt, so daß sich die Geschäftsführung zur Herausgabe eines ausführlichen Berichts in Buchform entschlossen hat. Insbesondere empfehlen wir davon zur Lektüre die Ausführungen der Professoren Spann und v. Wiese und des Landtagsabgeordneten Dr. Kalle.

Die Kolonisation der Rheinlande durch Frankreich. Von A. von Brochem. Berlin 1922. Hans Rob. Engelmann. 114 S.

Beretning fra Arbejdstraadet for Tiden fra 1. Oktober 1920 til 30. September 1921. København 1921. 32 S.

¹⁾ Wörtlich abgedruckt im N. d. W. Nr. 30, 1922.

- Der Taylorismus als Hilfe in unserer Wirtschaftsnot. Von Edgar Herbst. Leipzig und Wien 1922. Anzengruber-Verlag. 32 S. Preis 1,50 M.
- Die deutsche Verfassung im Wandel der Zeiten. Von Professor Dr. Adolf Hedler. Gotha 1922. Verlag Friedrich Andreas Perthes N.-G. 104 S. Preis 10 M.
- Allgemeiner Deutscher Frauenverein Ortsgruppe Hamburg. Leben ist Streben: 1896—1921 (Tätigkeitsbericht). Hamburg 1921. 24 S.
- Beretning fra Arbejderforsikrings-Raadet for Aaret 1920. Kobenhavn, Harald Jensens Bogtrykkeri. 1922. 81 S.
- Undersökning rörande Blyförgiftning inän Porslins- och Lervarvindustrien i Sverign. Stockholm 1922. K. L. Beckmans Boktryckerie. 28 S.
- Riksförsäkrings-Anstalten ar 1920. Sveriges officiella Statistik. Stockholm 1922. Ivar Haeggströms Boktryckeri A. B. 32 S.
- Vom Handarbeiter zum Jugenderzieher. „Lebensgang eines deutsch-tschechischen Handarbeiters“, II. Teil. Von Wenzel Holek. Mit einer Einführung herausgegeben von Dr. Theodor Greyerz. Jena 1921. Eugen Diederichs.
- Um das Leben der Neugeborenen. Von Hermann Nuckermann. 2. vermehrte Auflage. Berlin und Bonn 1922. Ferd. Dümmler. 78 S. Preis 9 M.

- Finanzbedarf und Wirtschaftsleben. Eine theoretische Betrachtung von Professor Dr. Heinrich Mannstaedt. Jena 1922. Verlag von Gustav Fischer. 30 S. Preis brosch. 6 M.
- Im Zusammenhang mit den Finanznöten von Reich, Länder und Gemeinden, von Inflation und Reparationsproblem sind diese allgemeinen Betrachtungen Mannstaedts besonders interessant und tragen zur sachlichen Klärung der verworrenen Weltwirtschaftslage erheblich bei.
- Sonntagsruhe für Arbeiter und Angestellte in gewerblichen Betrieben. Von Fr. Kranz. Bücherei des Arbeitsrechts. Bd. 17. Berlin 1921. Neimar Hobbing. 118 S. Preis 19 M.
- Die deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung. Ihre Geschichte, ihr Wesen, ihre Zukunft. Von Dr. jur. Fritz Perens, Referendar. Mannheim, Berlin, Leipzig 1922. Verlag J. Benzheimer.
- Das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921. Von Dr. E. Pfeil. Bücherei des Arbeitsrechts, Band 24. Berlin 1921. 122 S. Preis 16 M.
- Der nationale Minderheitenschutz als internationales Rechtsproblem. Von Dr. Leo Eggstein. Berlin 1922. Verlag von Hans Robert Engelmann. 23 S.
- Ein steiniger Weg. Lebenserinnerungen von Ottilie Baader. Berlin Buchhandlung Vorwärts. Stuttgart 1921. J. S. W. Diez Nachfolger 103 S. Preis geb. 16 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 160.— Einzelnummer M 18.— — Anzeigenpreis: M 60.— für die viergespaltene Komparateltabelle (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Sieben erschien:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Lieferung 15: Arbeit — Arbeiterschutzgesetzgebung. (S. 385—480 des I. Bandes.) Gr.-Z. 1,50

Lieferung 16: Arbeiterschutzgesetzgebung. (S. 481—576 des I. Bandes) Gr.-Z. 1,50

Einzel-Lieferungen werden nicht abgegeben.



HAMBURG - AMERIKA - LINIE
UNITED AMERICAN LINES INC

Nach NORD-, ZENTRAL- UND SÜD-

A M E R I K A

AFRIKA, OSTASIEN USW.

Billige Beförderung über deutsche u. ausländische Häfen. — Hervorragende III. Klasse mit Speise- u. Rauchsaal. Erstklassige Salon- u. Kajütendampfer

Etwa wöchentliche

Abfahrten von HAMBURG NACH NEW YORK

Auskünfte und Drucksachen durch

HAMBURG-AMERIKA-LINIE HAMBURG

und deren Vertreter

an allen größeren Plätzen des In- und Auslandes

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen 4250 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 960 " "
" zurückerstattete Überschüsse 410 " "

alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall (Lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, **Zusatzversicherungen von Beitragsfreiheit** mitbarer Rente für den Invaliditätsfall mit steigenden Überschussanteilen.

Versicherung von Leibrenten und bedingungslos zahlbaren Renten auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsteilungen mit Rückkaufsberechtigung und Überschussbeteiligung.

Mitversicherung ergänzender Witwenrenten u. Überschussbeteiligung.

Ankunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Lehrerin

die bereits Heime gegründet und geleitet hat, sucht ab 1. IV. 23 Stelle zur Leitung eines Kinderheims (Waisenhaus, Landerschulheim) auch für verwahrloste Kinder. Sehr gute Zeugnisse und Empfehlungen vorhanden. Angebote unter S. P. 47 an den Verlag Gustav Fischer in Jena.

Schluss der Anzeigenannahme
5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena.

Die Soziale Auskunftsstelle

des Sozialen Museums Frankfurt a. M., Universität, verbunden mit einem Archiv für Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Fürsorge, erteilt Gemeinden, Körperschaften, industriellen Unternehmungen, Vereinen und Privaten, unparteiischen Rat in sozialpraktischen und sozialwissenschaftlichen Angelegenheiten.
Keine Stellenvermittlung!

„Betriebsräteschulung“

Verzeichnis von Schriften zur Einführung in volkswirtschaftliche Theorien, Wirtschafts- und Sozialpolitik aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

48 Seiten 8° April 1922

Inhalt: 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 2. Staat. Gesellschaft. Kultur. 3. Wirtschaftspolitik. Statistik. 4. Geld-, Bank- und Börsenwesen. 5. Soziale Probleme (Sozialismus, Kommunismus, Arbeiterbewegung, Bodenreform, Sozialisierung). 6. Sozialpolitik (Berufserziehung, Arbeiterschutz, Heimarbeit, Lebenshaltung). 7. Arbeitsverhältnis. Arbeitsrecht. 8. Verschiedenes.

Die Zusendung dieses Verzeichnisses erfolgt kostenfrei durch jede Buchhandlung oder vom Verlag. (Man verlange Verzeichnis Nr. 37.)

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 160 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bend.

Berlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 936.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | | |
|--|------|---|------|
| Versicherung und Fürsorge. Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Münchberg. | 1305 | Gewerkschaftsfeldnliche Haltung von Unternehmern des Forstwesens. | |
| Die 4. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenzen in Genf. I. Von Reg.-Rat Ruttig, Berlin. | 1308 | Lohnbewegungen und Arbeits- kämpfe | 1321 |
| Allgemeine Sozialpolitik. | 1314 | 3 Jahre Technische Nothilfe. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmer- mann, Hamburg. | |
| Regierungswechsel. Von Prof. Dr. Ludwig Bend. | | Einhaltssbefehle in amerika- nischen Arbeitskämpfen. | |
| Die Geltungsdauer der Demobil- machungbestimmungen. | | Tarifvereinbarungen | 1325 |
| Wohlfahrtsrecht | 1316 | Die Tarifvertragliche Regelung der Akkordarbeit. Eine Abänderung der Tarifvertrags- Verordnung. | |
| Die offiziellen Sprachen der Internationalen Organisa- tion der Arbeit. Von Prof. Dr.-Ing. Ritzmann, Genf. | | Sozialversicherung | 1328 |
| Organisationen der Arbeiter und An- gestellten | 1318 | Die Wege einer zeitgemäßen Reform der Sozialversicherung. Eine Erhöhung der Geldbeiträge in der Sozialrentenfürsorge. | |
| Die internationale sozialistische Land- arbeiterbewegung. Die Mitgliederbewegung des Inter- nationalen Gewerkschaftsbundes. | | Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge | 1331 |
| Arbeitgeberverbände | 1319 | Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Für- sorge. II. (Schluß) Von Dr. Rose von Mango-Idi-Otto, Berlin. | |
| Die außerordentliche Mitgliederver- sammlung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. | | Literarische Mitteilungen | 1334 |

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Versicherung und Fürsorge.

Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Münchberg.

Auf der Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge im Frühjahr 1922 in Frankfurt a. M. kam auf Grund der Vorträge von Dr. Polligkeit die Frage des Verhältnisses von Zwangsversicherung und Fürsorge zu ausführlicher Behandlung und seither ist das Problem uns durch das Versagen der Invalidenversicherung infolge der Geldentwertung noch wesentlich näher gerückt. Für die künftige Gestaltung unserer Wohlfahrtspflege ist die Klärung des Verhältnisses von Fürsorge und Zwangsversicherung unbedingt erforderlich, das jetzige Hinundhergeschwanken zwischen beiden Prinzipien erzeugt große und unnötige Schwierigkeiten.

Dr. Polligkeit lehnt in seinen Richtlinien (Soz. Prag. XXXI, 705 ff.) eine Verschmelzung von Versicherung und Fürsorge ab, sieht aber beide als gleichberechtigte Zweige der Wohlfahrtspflege an, fordert Ausdehnung der Versicherung, aber stärkere Betonung des fürsorglichen Prinzips in der Versicherung und engste Zusammenarbeit zwischen beiden Zweigen. Demgegenüber fordert Helene Simon die schrittweise Umgestaltung der Versicherung zur allgemeinen Volksfürsorge und in der Diskussion wurde mehrfach einer

Vermischung beider Prinzipien das Wort geredet. Zur Klärung der Ansichten muß man zunächst von der historischen Entwicklung ausgehen. Die Zwangsrankenversicherung war die Fortsetzung und Ausdehnung der früheren freiwilligen Versicherung in Hilfskassen, die Zwangsunfallversicherung ist die Ablösung und Ausdehnung der Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle in ihrem Betriebe, die Zwangseinvalidditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung sowie die Angestelltenversicherung ersetzen die Lebens- und Todesfallversicherung für die Kreise, welche außerstande sind, sich größere Beträge für diese Fälle zu sichern. Hieraus ergibt sich schon die kaum überwindliche Schwierigkeit, eine einheitliche Organisation der gesamten Versicherungen und einheitliche Beiträge der Beteiligten herbeizuführen. Geht man aber davon aus, daß heute schon die Versicherungen den größten Teil der in Frage kommenden Bevölkerung umfassen und sich unbedenklich zu einer allgemeinen Volksfürsorge ausdehnen lassen, so würden die Mittel nicht mehr durch Beiträge, sondern durch allgemeine Steuern aufzubringen sein. Will man dabei selbst zugeben, daß die jetzige Vorbelastung des Gewerbes durch anderweite Gestaltung der Gewerbesteuer sich aufrechterhalten ließe, so würden doch Folgen aus dieser Aenderung entstehen, die untragbar erscheinen. Einmal würde das Interesse der Arbeitgeber (in Form der Berufsangehörigen) an dauernder Verbesserung der Betriebseinrichtungen wesentlich abgeschwächt werden, es würde ferner der Zwang und Trieb zur Selbstversicherung, der heute bei allen Nichtzwangsversicherten vorhanden ist, beseitigt werden, da das Nötige ja doch auf öffentliche Kosten geschieht. Es müßte aber vor allem, wenn man nicht an einen sozialistischen Zukunftsstaat denkt, das Bedürftigkeitsprinzip durchgeführt werden; denn es erscheint völlig ausgeschlossen aus öffentlichen Mitteln Renten und Beihilfen an gutsituierte Personen zu gewähren. Es müßte aber vor allem auch jede Differenzierung der Leistungen nach der sozialen Schichtung unterbleiben, die bei den Versicherungen durch die Anpassung an die verschiedenen Beitragsklassen in starkem Umfang erfolgt, und ein solches Resultat würde weite Kreise zur freiwilligen Sonderversicherung oder zum Eintritt in mehr leistende Erläseinrichtungen zwingen. Muß so eine Umwandlung der Sozialversicherung in eine staatliche beitragslose Volksfürsorge grundsätzlich abgelehnt werden, so erscheint auch Vorschlag IV c von Dr. Polligkeit nicht haltbar, der die Ursache der Hilfsbedürftigkeit bei Bestimmung des Maßes der Versicherungsleistungen ganz ausschalten, und nur bei den Geldleistungen eine Abstufung nach den geleisteten Versicherungsbeiträgen zulassen will. Eine Nichtberücksichtigung der Berufsgefahr bei den Leistungen der Versicherung und die Nichtzahlung einer Unfallrente an einen Verunglückten, der sich selbst aus eigenem Einkommen unterhalten kann, würde ein psychologischer Mißgriff sein, der seine Rückwirkung auf das Berufsleben sicher ausüben würde. Ebenso verfehlt wäre es, Mehrleistungen einzelner Versicherungszweige, einzelner Orte usw. auf Grund erhöhter Beitragsleistungen durch Nivellierung fürs ganze Reich zu verhindern, ganz abgesehen davon, daß gerade hier der Keim aller Fortschritte der Versorgung liegt. Der ganze Grundgedanke des Versicherungswesens, auf Grund eigener finanzieller Leistungen und unter Ausnützung der Ersatzpflicht Dritter einen objektiven Rechtsanspruch zu besitzen, der sich jeder subjektiven Beurteilung der eigenen Bedürftig-

keit enthält, ein Gedanke, der gerade den ungeheuren Fortschritt gegenüber der individualisierenden, die Bedürftigkeit voraussetzenden Fürsorge herstellt, darf unter keinen Umständen verkümmert werden.

Eine ganz andere Frage ist die, ob dieser Rechtsanspruch nicht verfeinert, dem Einzelfall stärker angepaßt werden kann. Das ist in der Reichsversicherungsordnung in großem Umfange geschehen, und das Gleiche gilt für das Reichsversorgungsgesetz. Der Grad der Hilfsbedürftigkeit wird stärker berücksichtigt, die Familienzusammensetzung, die häuslichen Verhältnisse. Dabei handelt es sich teils um Mehrleistungen, die ein Versicherungsträger generell übernimmt, teils um Leistungen, deren Gewährung im Einzelfall er sich vorbehält. Immer aber ist der Rahmen der Kanonvorschriften im Gesetz festgelegt, die Gewährung darf im Einzelfalle nur von der sachlichen Notwendigkeit, nicht von der Bedürftigkeit oder der Persönlichkeit abhängig gemacht werden; andernfalls würden sich die schwersten Beschwerden über ungleichmäßige Behandlung ergeben, die den Versicherungsgedanken auf die Dauer zerstören müßten. Würden z. B. die Krankenkassen dazu übergehen, im einzelnen Falle bedürftigen Kranken Betten zu gewähren, ihnen Zuschüsse zur Ermietung einer größeren Wohnung zu geben usw., so würden sie damit die Grenzen der zulässigen Versicherungsleistungen überschreiten und es würde das Drängen der Gruppen mit günstigen Risiken auf Loslösung von der Krankenversicherung wieder stärker werden. Dr. Volligkeit ist sich auch selbst darüber klar, daß alle Rentenleistungen schematisch zu erfolgen haben und daß die stärkere Betonung individueller Sachleistungen am richtigsten im Wege der Ausdehnung der Rechtsansprüche (z. B. auf Anstaltspflege und Arbeitsfürsorge) erfolgt.

Richtig ist, daß außerhalb des engen Rahmens der Versicherung die Versicherungsträger steigend in erheblichem Umfange sich an Wohlfahrtsrichtungen finanziell und organisatorisch beteiligen, die Versicherten und Nichtversicherten gleichmäßig helfen und vielfach auch rein individualisierende Fürsorge nach Bedürftigkeit betreiben. Zweckverbände, zu denen sich verschiedene Versicherungsträger untereinander und mit Organisationen der öffentlichen und privaten Fürsorge zusammengeschlossen haben, erstrecken sich auf immer weitere Gebiete. Aber auch bei dieser Form dürfen die Leistungen der Versicherungsträger nicht den Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überschreiten, und sie übernehmen die Kosten für ihre Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Bedürftigkeit. Diese Grundlagen sind allerdings vielfach verwischt, indem die Versicherungsträger nicht die Spezialkosten für ihre Mitglieder tragen, sondern feste oder bewegliche Zuschüsse zu den Gesamtkosten der Zweckverbände gewähren, an der grundsätzlichen Einstellung verändert dies aber nichts, im Gegenteil beweisen die Zweckverbände, daß individualisierende Fürsorge nach Bedürftigkeit nur außerhalb des Rahmens der Versicherung möglich ist.

Eine weitere Verwischung der klaren Grenzlinie ist allerdings in den letzten Jahren dadurch erfolgt, daß die Verarmung Deutschlands die volle Aufrechterhaltung des Renten- und Versicherungsprinzips nicht mehr ermöglicht. Schon das Reichsversorgungsgesetz sah das Ruhen der Renten neben bestimmten Einkommen vor, und knüpfte einzelne Leistungen an die Voraussetzung der Bedürftigkeit, und die Zusatzrenten brachten das Bedürftigkeitsprinzip schrittweise stärker zur Geltung. Noch deutlicher vollzog sich aber die Wandlung auf dem Gebiete der Invaliden- und der Angestelltenversicherung. Neben schematischer Erhöhung der Renten, die nur ganz unzureichend erfolgen konnte, mußte in immer stärkerem Maße zu Ergänzungen geschritten werden, die bei jeder Neugestaltung sich mehr zu einer rein individualisierenden Unterstützung entwickelten. Diese Hilfsmaßnahmen werden nicht von der Versicherung gewährt, sondern vom Reich und den Gemeinden aus Steuermitteln, sie wollten demnächst nur das Einkommen aller Rentner auf eine Mindesthöhe bringen, zuletzt wurden die Gemeinden zu ganz individualisierenden Notstandsunterstützungen ermächtigt. Die Unfallversicherung hat bisher sich mit Rentenerhöhungen für die Schwerbeschädigten geholfen, auf die Dauer wird auch hier die individualisierende Ergänzung nicht zu umgehen sein. Auch in der Krankenversicherung kann eine Wirtschaftskrise zu einer Herabsetzung der Leistungen und damit zu stärkerer Heranziehung der Wohlfahrtspflege zwingen. Bei weiter zunehmender Geldentwertung und Verarmung des deutschen Volkes ist daher mit zunehmender Verwässerung der Versicherung und Ausdehnung der Fürsorge zu rechnen, die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Versicherungsträger und die Schaffung weiterer Versicherungen ist deshalb in weite Ferne gerückt. Deshalb ist auch für eine Neugestaltung des Versicherungswezens in nächster Zeit m. E. kein Bedürfnis, der Schwerpunkt liegt in der Ausgestaltung des Fürsorgewesens, bei dem die

Versicherungsträger in Form der lokalen und bezirklichen Arbeitsgemeinschaft wertvolle Mitarbeit leisten können. Noch weniger ist in einem verarmten Volke Ersatz der Versicherungen durch obligatorische unentgeltliche Fürsorge möglich, der Zwang zur Selbsthilfe muß vielmehr wieder erheblich stärker in den Vordergrund treten.

Die 4. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf.

Von Reg.-Rat Ruttig, Berlin-Grünwald.

I.

I. Vom 18. Oktober bis 4. November hat die Internationale Arbeitskonferenz des Völkerbundes in Genf ihre 4. Tagung abgehalten.

Die Tagesordnung der Konferenz war vom Verwaltungsrat mit Bedacht nur klein bemessen worden, weil das Gefühl vorherrschte, daß auf den früheren Tagungen ein wenig des Guten zu viel beschloffen wäre, und es jetzt an der Zeit sei, zunächst auf die Ratifikation der von den ersten drei Konferenzen beschlossenen Uebereinkommen und Vorschläge zu drängen und mit der Arbeit mehr in die Tiefe als in die Breite zu gehen.

Auf der eigentlichen Tagesordnung standen daher nur folgende Gegenstände:

1. Abänderung des Teils XIII des Vertrags von Versailles und der entsprechenden Teile der anderen Friedensverträge
 - a) zwecks Umgestaltung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats,
 - b) zwecks Aenderung der Bestimmungen über die Zeitfolge der Konferenzen.
2. Regelmäßige Mitteilung von Auskünften, Statistiken oder sonstigen Unterlagen über die Auswanderung, Einwanderung, Wiedereinbürgerung oder Durchreise der Auswanderer an das Internationale Arbeitsamt durch die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation.

Außer diesen beiden Gegenständen der eigentlichen Tagesordnung, über die die Konferenz nach den Artikeln 405 und 422 des Versailler Vertrages mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu entscheiden hatte, hatte sie noch verschiedene andere nicht unwichtige Aufgaben zu erledigen. Es waren folgende:

1. Die Aenderung der Geschäftsordnung der Konferenz, die sich in verschiedener Hinsicht als mangelhaft erwiesen hatte.
2. Die Neuwahl des Verwaltungsrats.
3. Entgegennahme des Berichts des Direktors über die gesamte Tätigkeit der Organisation und des Arbeitsamts und von Sonderberichten über die Krise der Arbeitslosigkeit und die Frage der Verteilung der Rohstoffe.
4. Einführung eines erleichterten Verfahrens für die Abänderung von Uebereinkommen. Diese Frage war anlässlich des Washingtoner Uebereinkommens über den Achtstundentag aufgetaucht, das von Großbritannien und den anderen Hauptindustriestaaten wegen der etwas engen Fassung gewisser Bestimmungen bisher nicht ratifiziert worden ist.

Mit Rücksicht auf den geringen Umfang der Tagesordnung waren von den 55 Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation nur 31 auf der Konferenz, darunter jedoch alle bedeutenden Industriestaaten vertreten. Zum ersten Male waren auch Vertreter von Ungarn erschienen, das auf der letzten Völkerbundersammlung in den Völkerbund aufgenommen worden ist.

II. Entsprechend den Gegenständen der Tagesordnung setzte die Konferenz folgende Ausschüsse ein: Einen Ausschuss für Wanderungswesen, einen Ausschuss für die Aenderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, die Zeitfolge der Konferenz und die Abänderung der Geschäftsordnung, einen Ausschuss für die Frage der Arbeitslosigkeit und einen Ausschuss für die Einführung eines erleichterten Verfahrens zur Abänderung von internationalen Uebereinkommen. Daneben gab es wie stets noch einen Ausschuss für die Prüfung der Vollmachten, den Vorschlagsausschuss (d. h. den Ausschuss, der die Geschäftsleitung der Konferenz zu führen hat) und einen Redaktionsausschuss. Die Bildung der Ausschüsse ging schnell und ohne Schwierigkeiten vonstatten. Leider war ihre Zusammenfügung nicht immer so, wie man sie wohl wünschen möchte. Als besonders bedauerlich ist die Tatsache hervorzuheben, daß die Schweizer Regierung in keinem der wichtigeren Ausschüsse vertreten war. Es zeigte sich bei dieser Konferenz besonders deutlich, daß das Wahlverfahren für die Ausschüsse, für das bisher keine Vorschriften bestehen, doch vielleicht in irgendeiner Form geregelt werden mußte. Es haben sich nämlich auf der Konferenz, besonders unter den Regierungsvertretern bestimmte Gruppen herausgebildet, deren Kombination einer sachlichen Auswahl von Mitgliedern für

die Kommissionen abträglich sein kann, weil in ihr oft nicht Gründe der sachlichen Arbeit, die für die Kommissionen unbedingt erforderlich ist, sondern Gründe des Prestiges den Ausschlag geben. Die deutsche Delegation hatte sich übrigens über ihre Vertretung in den Ausschüssen nicht zu beklagen. Es war in allen Ausschüssen, außer in der Redaktionskommission und der Kommission für die Prüfung der Vollmachten, die nur eine formelle Bedeutung haben, vertreten.

Für die Gegenstände der Tagesordnung hatte das Internationale Arbeitsamt auf Grund der Antworten, die die Regierungen der verschiedenen Mitgliedstaaten auf die an sie gesandten Fragebogen erteilt hatten, Vorentwürfe für Beschlüsse ausgearbeitet. Diese Vorentwürfe dienten in der Regel den Ausschüssen für ihre Arbeit als Grundlage.

1. Der Ausschuss für Wanderungswesen.

Bekanntlich hatte der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts auf einen Beschluß der Washingtoner Hauptversammlung eine internationale Wanderungskommission eingesetzt, die im August vorigen Jahres eine längere Tagung abgehalten und eine Reihe bedeutender Beschlüsse gefaßt hat. Ursprünglich hatte die Absicht bestanden, die wichtigsten dieser Beschlüsse auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen. Diese Absicht hat man jedoch später wieder aufgegeben, weil sich von verschiedenen Seiten ein starker Widerstand gegen die Behandlung gewisser Fragen des Wanderungswesens geltend machte, deren schwierige und heikle Natur man in der Tat in vieler Hinsicht nicht verkennen kann. Man beschloß daher, als Vorbereitung für eine spätere Behandlung der schwierigeren Fragen zunächst nur die Frage einer regelmäßigen Uebermittlung der Wanderungsstatistik an das Internationale Arbeitsamt auf die Tagesordnung zu setzen. Der von der Konferenz eingesetzte Ausschuss gelangte, ohne daß erhebliche Meinungsverschiedenheiten zutage getreten wären, zur Annahme eines Vorschlags, der sich in der Hauptsache mit dem vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Vorentwurf deckt.

Der Vorschlag zerfällt in drei Teile:

Im ersten Teil wird vorgeschlagen, daß jeder Staat in bestimmten regelmäßigen Zwischenräumen dem Internationalen Arbeitsamt alle verfügbaren Unterlagen über Auswanderung, Einwanderung, Rückwanderung und Durchwanderung der Auswanderer mitteilt.

Im zweiten Teil wird vorgeschlagen, daß jeder Staat alle Anstrengungen machen soll, um dem Internationalen Arbeitsamt alle verfügbaren Unterlagen über die Gesamtzahl der Auswanderer und Einwanderer, und zwar die eigenen Staatsangehörigen getrennt von den Ausländern in einem jährlich zu erstattenden Bericht nicht später als 6 Monate nach dem Jahr, auf das sich die Unterlagen beziehen, zu übermitteln. Die Unterlagen sollen Geschlecht des Auswanderers oder Einwanderers, Alter, Beruf, Nationalität, das Land des letzten Wohnsitzes und das Bestimmungsland angeben. Man hat davon abgesehen, zunächst eine weitere Klassifizierung, wie sie im Entwurf des Internationalen Arbeitsamts vorgeschlagen war, vorzuschreiben, um zunächst Erfahrungen über den Wert der dem Internationalen Arbeitsamt auf Grund dieses Vorschlags übermittelten Statistiken zu sammeln.

Im dritten Teil wird vorgeschlagen, daß jeder Staat Maßnahmen trifft, um mit anderen Staaten Vereinbarungen über die Annahme einer gleichmäßigen Begriffsbestimmung für den Begriff Auswanderer abzuschließen, die für die Pässe und Personalausweise der Auswanderer und Einwanderer zu verlangenden Personalangaben zu vereinheitlichen und schließlich um ein einheitliches Verfahren für die statistische Erfassung der Auswanderung und Einwanderung anzuwenden. Zu Teil 3 machten die Regierungsvertreter von England und Japan Vorbehalte. Ersterer erklärte, daß seine Regierung einen einheitlichen Personalausweis, gesondert vom Paß, nicht einführen könne und auch Einheitlichkeit in der statistischen Erfassung der Auswanderung mit anderen Staaten nicht werde durchführen können. Er stimmte jedoch nicht gegen den Teil 3 des Vorschlags. Auch der Regierungsvertreter von Japan erklärte, daß die japanische Regierung den Teil 3 des Vorschlags nicht werde durchführen können, er stimmte aber trotzdem nicht dagegen.

Der Vorschlag, der in der Vollversammlung mit 87 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen wurde, erhielt folgende endgültige Fassung:

1. Die allgemeine Konferenz schlägt vor, daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation dem Internationalen Arbeitsamt alle verfügbaren Unterlagen über Auswanderung, Einwanderung, Rückwanderung und Durchwanderung von Auswanderern wie über alle auf diesem Gebiete durchgeführten und geplanten Maßnahmen übermittelt. Die Unterlagen sollen, soweit wie möglich, alle 3 Monate übermitteln werden, und zwar spätestens innerhalb der auf den Zeitraum, auf den sie sich beziehen, folgenden 3 Monate.

2. Die allgemeine Konferenz schlägt vor, daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation alle Anstrengungen macht, um dem Internationalen Arbeitsamt innerhalb der 6 Monate nach Schluß des betreffenden Jahres alle vorhandenen Unterlagen über die Gesamtzahl der Auswanderer

und der Einwanderer zu übermitteln. Dabei sollen die eigenen Staatsangehörigen von den Ausländern getrennt aufgeführt werden und besonders für die eigenen Staatsangehörigen, soweit als möglich aber auch für die Fremden folgende Angaben gemacht werden:

1. Geschlecht des Auswanderers oder Einwanderers,
2. Alter,
3. Beruf,
4. Nationalität,
5. Land des letzten Wohnsitzes,
6. Bestimmungsland.

3. Die allgemeine Konferenz schlägt vor, daß jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation soweit als möglich mit anderen Mitgliedstaaten Vereinbarungen trifft:

- a) über eine gemeinsame Bestimmung des Begriffs Auswanderer,
- b) über die Vereinheitlichung der Personalangaben, welche in die Ausweis-papiere einzutragen sind, die die Auswanderer und Einwanderer von den zuständigen Behörden der vertraglich schließenden Mitgliedstaaten erhalten,
- c) über die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens für die statistische Erfassung der Auswanderung und Einwanderung.

Außerdem wurden zur Wanderungsfrage von der Konferenz noch folgende zwei Entschlüsse angenommen:

1. Die Internationale Arbeitskonferenz beauftragt das Internationale Arbeitsamt alle Anstrengungen zu machen, um die internationale Vereinheitlichung der Wanderungsstatistik zu erleichtern. Die Konferenz lenkt dabei die Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der Klassifizierung der Altersgruppen über 15 Jahre, von 15 Jahren bis 25 Jahren, von 25 bis 55 Jahren und über 55 Jahre.

2. Die Konferenz ist der Ansicht, daß die Fortführung einer Zusammenarbeit des Internationalen Arbeitsamts mit dem Völkerbund in Fragen der Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels wünschenswert ist.

2. Der Ausschuss für die Umbildung des Verwaltungsrats, die Regelung der Zeitfolge der Konferenz und die Abänderung der Geschäftsordnung.

a) Nach Artikel 403 des Vertrages von Versailles stellt die Hauptversammlung ihre Geschäftsordnung selbst auf. Dies war zunächst auf der Tagung in Washington geschehen. Die Geschäftsordnung hatte sich jedoch, was bei einer neuen Einrichtung, wie sie die Internationale Arbeitsorganisation darstellt, nicht verwunderlich ist, in verschiedener Hinsicht als mangelhaft erwiesen. Eine gute Geschäftsordnung ist aber bei einem so großen internationalen Parlament besonders wichtig. Von allgemeinem Interesse aus den Verhandlungen über die Geschäftsordnung ist nur die Erörterung über die amtlichen Sprachen der Konferenz. Bekanntlich sind die amtlichen Sprachen bisher das Französische und Englische. Deutschland hatte nach seinem Beitritt zur Internationalen Arbeitsorganisation naturgemäß von vornherein das lebhafteste Interesse daran, die deutsche Sprache zur Anerkennung zu bringen. Bereits im Oktober 1920 auf der ersten Tagung des Verwaltungsrats in Genf wurde von dem deutschen Regierungsvertreter, Min.-Rat Dr. Lehmann und dem deutschen Vertreter der Arbeitnehmer Legien der Antrag gestellt, die Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts auch in deutscher Sprache herauszugeben. Dieser Antrag wurde von dem Direktor des Internationalen Arbeitsamts, Albert Thomas warm befürwortet. Herr Thomas beantragte selbst, das Deutsche als Hilfssprache einzuführen. Der Gegenstand führte zu einer längeren Aussprache im Verwaltungsrat und dieser beschloß, den Direktor zu ermächtigen, im Rahmen des Haushalts die Veröffentlichungen des Amtes in den Sprachen herauszugeben, in denen er die Herausgabe für nützlich hielt. Seit dieser Zeit erschienen die Amtlichen Mitteilungen des Internationalen Arbeitsamts, Auszüge aus den „Informations sociales“ sowie gelegentliche Sonderveröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts in deutscher Sprache. Für die Herausgabe der Internationalen Arbeitsrundschau (Revue internationale du Travail) in deutscher Sprache waren Vorbereitungen getroffen. Dieser Zustand konnte jedoch auf die Dauer vor allem die deutschen Gewerkschaften nicht befriedigen. Sowohl bei den Verhandlungen des Verwaltungsrats, in noch höherem Maße bei den Verhandlungen in den Konferenzen war es für die Vertreter mit deutscher Muttersprache wie auch für alle die Delegationen, die sich neben ihrer eigenen Muttersprache des Deutschen als Hilfssprache im internationalen Verkehr bedienen, sehr mißlich, daß sie zum Teil den Verhandlungen schwer folgen und auch die vorbereitenden Drucksachen und Protokolle, die gleichfalls zunächst nur in den beiden amtlichen Sprachen erschienen, nicht immer lesen konnten. Wenn man bedenkt, daß außer in Deutschland, Deutsch-österreich, dem deutschen Teil von Böhmen und in einem großen Teil der Schweiz das Deutsche als Muttersprache, in Holland, den skandinavischen Staaten, den Baltischen Randstaaten, Polen und den österreichischen Nachfolgestaaten großenteils als Hilfssprache im internationalen Verkehr gebraucht wird, und wenn man berücksichtigt, daß bei den meisten dieser Länder die Sozialpolitik eine wichtige Rolle spielt, so wird zugegeben werden müssen, daß die

Benachteiligung der deutschen Sprache in der Internationalen Arbeitsorganisation dieser selbst nur zum Schaden gereichen konnte. Auf der Konferenz des Jahres 1921 hatte denn auch der österreichische Arbeitervertreter Morawitz den formellen Antrag eingereicht, das Deutsche als dritte Amtssprache für die Konferenz einzuführen. Der Antrag wurde an den Verwaltungsrat verwiesen. Dieser beschäftigte sich auf seiner Tagung im Oktober d. J. erneut mit der Frage der Amtssprachen, insbesondere mit der Einführung der deutschen Sprache.

Der deutsche Arbeitervertreter Herr Lelpart hatte dazu eine Denkschrift eingereicht, in der ins einzelne gehende Ausführungen über die Verbreitung des Deutschen im Verhältnis zum Französischen und Englischen gemacht waren. Das Verhältnis stellt sich für die Staaten, die der Internationalen Arbeitsorganisation angeschlossen sind, danach etwa wie folgt dar: Gesamtzahl der Bevölkerung mit deutscher Muttersprache 82 Millionen, englischer Muttersprache 64 Millionen (ohne die Vereinigten Staaten von Nordamerika), französischer Muttersprache 48 Millionen. Besonders beweisträftig für die Bedeutung der deutschen Sprache unter den organisierten Arbeitern sind folgende auf Grund von Angaben der Zeitschrift des internationalen Gewerkschaftsbundes über seine Mitglieder in den angeschlossenen Landeszentralen gemachten Angaben. Die Zahlen ergeben, daß von den etwa 25 Millionen dem internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen organisierten Arbeitern nahezu die Hälfte Deutsch als Muttersprache oder als Hilssprache spricht.

Nach einer längeren Erörterung beschloß der Verwaltungsrat, seinen früheren Beschluß vom Oktober 1920 aufrecht zu erhalten.

Die Angelegenheit gelangte alsdann bei den Verhandlungen über die Abänderung der Geschäftsordnung auch vor die Konferenz. In der Kommission für die Abänderung der Geschäftsordnung beantragte der französische Arbeitervertreter Jouhaux die Annahme folgenden Antrages:

„Es ist wünschenswert, daß die deutsche Sprache dritte Amtssprache der Internationalen Arbeitskonferenz wird.“ Der Antrag wurde nach einer lebhaften Debatte mit 14 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Der schweizer Arbeitervertreter Schürch reichte darauf folgenden Antrag, dessen ursprünglicher Wortlaut auf Anregung des Präsidenten etwas geändert worden war, bei der Konferenz ein:

„Mit Rücksicht darauf, daß es wünschenswert ist, die deutsche Sprache als dritte Amtssprache der Internationalen Arbeitsorganisation einzuführen, wird der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts aufgesordert, eine Prüfung der finanziellen Folgen vorzunehmen, die die Annahme des Deutschen als Amtssprache der Internationalen Arbeitsorganisation mit sich bringen würde.“

In dieser Fassung gelangte der Antrag an die Vorschlagskommission, die ihm eine neue Gestalt gab, indem sie den Vordersatz, worin die Einführung der deutschen Sprache als wünschenswert bezeichnet wird, strich, weil sie der Ansicht war, daß der Verwaltungsrat, der Geschäftsordnungsausschuß der Konferenz und die Konferenz sich schon gegen die Einführung einer dritten amtlichen Sprache ausgesprochen hätten und deshalb nicht die Einführung des Deutschen als wünschenswert bezeichnen könnten. Die Vorschlagskommission legte daher der Konferenz den Antrag Schürch in folgender Fassung vor: „Die Konferenz fordert den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts auf, in eine Prüfung der finanziellen Folgen einzutreten, welche einerseits die Annahme einer dritten neuen amtlichen Sprache und andererseits die Verbreitung der Unterlagen und Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts in anderen als den beiden amtlichen Sprachen mit sich bringen würde.“ Diese neue Fassung bedeutete eine beträchtliche Abschwächung des Antrages Schürch, mit der sich die deutschen Vertreter nur unter dem Zwange der Verhältnisse einverstanden erklären konnten. Der deutsche Arbeitervertreter Wissell enthielt sich der Abstimmung in der Kommission. Den deutschen Vertretern wurde vom Präsidenten der Kommission und vom Präsidenten der Konferenz zugesagt, daß sie bei der Erörterung des Antrages Schürch in der Vollversammlung noch Gelegenheit haben würden, ihre Ausführungen zu machen. Unglücklicherweise gelangte der Antrag erst am letzten Tage der Konferenz mit einer großen Reihe anderer Entschlüsse vor die Vollversammlung. Von Arbeitgeberseite wurde beantragt, die meisten dieser Entschlüsse, darunter auch den Antrag Schürch, ohne Debatte an den Verwaltungsrat zu verweisen, um Zeit zu ersparen. Der Antrag auf Verweisung sämtlicher Entschlüsse im ganzen an den Verwaltungsrat wurde von der Konferenz angenommen. Bei der Abstimmung über den von dem deutschen Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Lehmann gestellten Abänderungsantrag, den Antrag Schürch zu besprechen, hatte keinen Erfolg, weil die für die Beschlussfähigkeit des Hauses erforderliche Anzahl von Stimmen sich nicht fand. Auf diese Weise war es den deutschen Vertretern nicht möglich, ihre Erklärung zu dem Antrage Schürch abzugeben. Der deutsche Arbeitervertreter Herr Wissell erhielt jedoch vom Präsidenten

der Konferenz noch vor Beginn der Schlusssitzung das Wort zur Geschäftsordnung und führte dabei folgendes aus:

„Wir werden auf der nächsten Konferenz dafür sorgen müssen, daß die Geschäftsordnung eine Aenderung dahin erfährt, daß jedermann, der zu irgendeiner ihm wichtigen Sache sprechen will, auch die Gelegenheit dazu erhält und nicht in der letzten Minute durch die allgemeinen Vorbereitungen zur Abreise und durch die Abschiedsstimmung daran gehindert wird. Ich sage dies schon jetzt, da ich nicht weiß, ob ich nächstes Jahr hier sein kann, um Ihnen meine Gründe auseinanderzusetzen, Eines aber weiß ich bestimmt, daß der Beschluß von heute für die Millionen deutscher Arbeiter ein bitterer und schmerzhafter Stachel ist, für jene Millionen Arbeiter, denen ich sagen muß, daß man es mir unmöglich gemacht hat, zu einer für sie und die internationale Arbeitsorganisation so wichtigen Sache das Wort zu nehmen. Der Herr Vorsitzende dieser Versammlung hat mir sein Wort gegeben und die Vorschlagskommission hat dies indirekt bestätigt, daß ich zu dieser Sache sprechen kann. Aber die Konferenz hat ihn an der Erlösung seines Wortes gehindert. Dieser Beschluß wird bei der deutschen Arbeiterschaft ein Gefühl der Bitterkeit auslösen. Ich spreche im Namen der Millionen Arbeiter eines arm gewordenen Volkes, aber ich sage Ihnen zum Schluß: Mag dieses Volk noch so tief gestürzt sein, dieses Volk trägt den Kopf hoch im Vertrauen auf eine bessere Zukunft und im Vertrauen auf seine eigene Stärke.“

Nach den Worten Wissells, die im Saal und auf den Tribünen mit lautem Beifallstischen begrüßt wurden, verließ die deutsche Delegation die Konferenz.

Um irgendwelchen Mißdeutungen vorzubeugen, muß ausdrücklich festgestellt werden, daß das Verhalten des Präsidenten in jeder Hinsicht korrekt war und daß er, nachdem der deutsche Antrag mangels Beschlussfähigkeit des Hauses gefallen war, keine Möglichkeit hatte, eine Erörterung des Antrages Schürch zuzulassen. Bedauerlich bleibt jedoch die Tatsache, daß es nicht möglich war, einen Weg zu finden, den Antrag Schürch in einem früheren Stadium der Konferenz vor die Vollversammlung zu bringen, wo diese sicherlich einen solch wichtigen Antrag mit der ihm gebührenden Gründlichkeit besprochen haben würde. Rein sachlich ist vielleicht vom deutschen Gesichtspunkt aus in der Angelegenheit der deutschen Sprache kein Schaden geschehen, da der Verwaltungsrat sich mit ihr noch einmal gründlich auseinandersetzen zu setzen haben wird. Wegen eine eingehende Prüfung der Frage, insbesondere gegen eine Prüfung der Kosten, die die Einführung einer dritten Amtssprache notwendigerweise mit sich bringen muß, wird niemand etwas einwenden können. Daß die Kosten in vernünftigen Grenzen gehalten werden können, ist die Ueberzeugung der deutschen Delegation gewesen. Jedenfalls wird der Vorteil, den die Internationale Arbeitsorganisation von der Einführung des Deutschen als 3. Amtssprache haben wird, die Kosten, die durch ihre Einführung entstehen, bei weitem überwiegen.

b) Die Zusammenfassung des Verwaltungsrates ist durch Artikel 393 des Vertrages von Versailles geregelt. Er besteht danach aus 24 Mitgliedern, von den 12 Regierungsvertreter und je 6 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind. Unter den 12 Regierungsvertretern werden 8 von den 8 Hauptindustriestaaten entsandt. Die übrigen 4 ebenso wie die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden alle drei Jahre durch die Konferenz gewählt. Schon bald nach der Wahl des ersten Verwaltungsrates in Washington wurde von verschiedenen Seiten Beschwerde dagegen erhoben, daß die außereuropäischen Staaten gegenüber den europäischen keine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat hätten. Ebenso wurden die Grundsätze angefochten, nach denen die Konferenz in Washington die Bestimmung der 8 Hauptindustriestaaten vorgenommen hatte.

In Washington hatte man folgenden Staaten als Hauptindustriestaaten einen Sitz im Verwaltungsrat zugewilligt: Deutschland, England, Frankreich, Italien, Belgien, Japan, der Schweiz und Dänemark (für die Vereinigten Staaten von Nordamerika).

Um in Zukunft der schwierigen Frage, welche Staaten als die Hauptindustriestaaten zu bezeichnen sind, aus dem Wege zu gehen, hatte der Verwaltungsrat vorgeschlagen, diese Bestimmung überhaupt fallen zu lassen und von vornherein sozialpolitisch besonders wichtigen Staaten einen Sitz im Verwaltungsrat zu geben. Diese Staaten sollten sein: Deutschland, England, Frankreich, Italien, Japan und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dieser Vorschlag wurde jedoch bereits in der Kommission der Konferenz angefochten und von der Vollversammlung abgelehnt. Diese beschloß, die Bestimmungen über die acht Hauptindustriestaaten aufrechtzuerhalten.

Der Beschluß der Konferenz ist auf das Drängen der Vertreter von

Indien und Kanada zurückzuführen, die vom Rat des Völkerbundes als Hauptindustriestaaten anerkannt worden waren und nun bei einer Aenderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats den ihnen eben erst vom Völkerbundsrat zugesprochenen Sitz durch die Neuregelung nicht wieder verlieren wollten. Freilich ist es sehr wohl möglich, daß sich die Liste der Hauptindustriestaaten später wieder ändern kann. Sollten die Vereinigten Staaten von Nordamerika der Internationalen Arbeitsorganisation beitreten, so wird ohne weiteres einer der vorgenannten 8 Staaten seinen Platz hergeben müssen.

Nach der Bestimmung des Artikels 393 haben die 8 Hauptindustriestaaten bei der Wahl der übrigen Regierungsvorteiler für den Verwaltungsrat kein Stimmrecht. Der Verwaltungsrat und die Kommission der Konferenz hatten vorgeschlagen, auch den 8 Hauptindustriestaaten das Wahlrecht zu geben. Dieser Vorschlag ist von der Konferenz abgelehnt worden. Diese Ablehnung ist bedauerlich, weil dadurch der Einfluß der Hauptindustriestaaten, die im allgemeinen auch eine fortgeschrittene sozialpolitische Gesetzgebung haben und deshalb darauf drängen, daß die anderen nachfolgen, gemindert wird. Es wäre wünschenswert gewesen, daß die Hauptindustriestaaten durch die Zuzugung des Wahlrechts bei der Wahl des Verwaltungsrats selbst noch Einfluß auf dessen Zusammensetzung bekommen hätten. Dadurch wäre mittelbar das Ansehen des Verwaltungsrats und seiner Beschlüsse nur gewachsen.

Den berechtigten Wünschen der außereuropäischen Staaten nach einer besseren Vertretung konnte man nur durch eine Erweiterung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrats gerecht werden. Man einigte sich auf die Zahl von 32 Mitgliedern. Dies dürfte aber auch die Höchstzahl sein. Eine weitere Vermehrung der Mitglieder müßte den Verwaltungsrat arbeitsunfähig machen.

Den außereuropäischen Staaten, deren Bedeutung gegenüber der Zeit vor dem Kriege außerordentlich gewachsen ist, hat man eine Mindestvertretung im Verwaltungsrat gewährleistet. Nach dem Beschluß der Konferenz sollen von den 32 Sitzen 6 Regierungssitze und je 2 Sitze für Arbeitgeber und Arbeitnehmer außereuropäischen Staaten zufallen.

Der Artikel 393 des Vertrages von Versailles lautet in der von der Konferenz beschlossenen neuen Fassung wie folgt:

„Das Internationale Arbeitsamt tritt unter die Leitung eines aus 32 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrats, davon 16 Vertretern der Regierungen, 8 Vertretern der Arbeitgeber und 8 Vertretern der Arbeitnehmer. Von den 16 die Regierung vertretenden Personen werden 8 durch die Mitgliedstaaten ernannt, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, und 8 durch die Mitgliedstaaten, die zu diesem Zweck von den Regierungsvorteilern in der Hauptversammlung unter Ausschluß der Vertreter der vorerwähnten 8 Mitgliedstaaten bestimmt worden sind. Unter den 16 vertretenden Mitgliedstaaten müssen 6 außereuropäische Staaten sein. Etwaige Streitigkeiten über die Frage, welchen Mitgliedstaaten die größte industrielle Bedeutung zukommt, werden durch den Rat des Völkerbundes entschieden. Die Personen, welche die Arbeitgeber vertreten und die, welche die Arbeitnehmer vertreten, werden durch die Vertreter der Arbeitgeber bzw. durch die Vertreter der Arbeitnehmer auf der Konferenz gewählt. 2 Vertreter der Arbeitgeber und 2 Vertreter der Arbeitnehmer müssen außereuropäischen Staaten angehören. Der Verwaltungsrat wird alle 3 Jahre neu gewählt. Die Art der Besetzung erledigter Sitze und andere Fragen gleicher Art müssen von dem Verwaltungsrat vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung geregelt werden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellt seine Geschäftsordnung auf. Er bestimmt selbst den Zeitpunkt seines jedesmaligen Zusammentritts. Eine besondere Tagung ist jedesmal abzuhalten, wenn wenigstens 12 Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.“

Nach Artikel 422 des Vertrages von Versailles muß die beschlossene Aenderung des Artikels 393, um in Kraft zu treten, noch durch sämtliche im Völkerbundsrat vertretene Staaten und durch drei Viertel der Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert werden.

c) Die Kommission hatte sich weiter mit der Frage zu befassen, ob es angezeigt sei, die Bestimmung über die Zeitfolge der Konferenzen zu ändern. Nach Artikel 389 des Friedensvertrages muß die Arbeitskonferenz mindestens alle Jahre einmal zusammentreten. Schon seit längerer Zeit hatte man auf vielen Seiten geltend gemacht, daß eine jährliche Tagung der Konferenz einer sorgfältigen Arbeit abträglich sei, und in der Tat ist nicht zu verkennen, daß es schwer ist, bei einer jährlichen Tagung die Gegenstände der Tagesordnung gründlich vorzubereiten.

Nach langen Beratungen in der Kommission und in der Vollversammlung wurde trotzdem beschlossen, es bei der bisherigen Regelung des Artikels 389 zu belassen. Gleichzeitig wurde jedoch eine Entschließung angenommen, die dem Verwaltungsrat Richtlinien für die Festsetzung der Tagesordnung der Konferenz gibt. Die Entschließung lautet:

„Es ist wünschenswert, daß die Konferenz abwechselnd vorbereitende Tagungen und Beschlusstagungen abhält. Bei der Prüfung der Gegenstände der Tagesordnung sollen die ersten Tagungen nur einer allgemeinen Erörterung von Vorentwürfen für Uebereinkommen und Vorschläge gewidmet sein, die auch bei der Abstimmung nur einer einsachen Mehrheit bedürfen.

Die endgültige Abstimmung über die Gesamtheit der Beschlüsse nach den Vorschriften des 2. Absatzes des Artikels 405, d. h. mit zwei Drittel Mehrheit würde dann am Beginn der folgenden Tagung stattfinden.“

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Regierungswechsel.

Das Kabinett Dr. Wirth hat einem Reichsministerium Dr. Cuno Platz gemacht, das sich überwiegend auf die Parteien der „Arbeitsgemeinschaft der Mitte“ (Zentrum, Demokraten, Deutsche Volkspartei) stützt. Der ganze Vorgang hat manche Erinnerung an den Abgang Bethmann Hollweg geweckt. Die neue Regierung wird sich an ein Programm gebunden sehen, das die bisherige Koalition in Verbindung mit der Deutschen Volkspartei aufgestellt hat; und sie wird sich an dieses Programm halten müssen nicht nur, „wie sie es auffaßt“, sondern wie es von seinen Urhebern gemeint war. Damit ist von vornherein gesagt, daß das Kabinett Cuno nicht gegen die Sozialdemokratie regieren kann und wird. Diese selbst hat sich leider aus der Regierung herausmanöviert. Das ist vom Standpunkte dessen, der den sozialen Frieden für die erste Notwendigkeit der kommenden schweren Monate hält, sehr beklagenswert, weil nun die Versuchung zu unfruchtbarer Opposition nahe liegen wird. Es war ein großer Gewinn gewesen, die vormalige „unabhängige Sozialdemokratie“ nach ihrer Verschmelzung mit den Mehrheitssozialisten in die Mitverantwortung für die Politik der Regierung einbezogen zu wissen. Ob jede andere Lösung unmöglich war als die nunmehr gefundene, mögen die parlamentarischen Routiniers besser wissen als wir. Wenn sich die Träger der deutschen Wirtschaftskraft mit voller Kraft hinter die neue Regierung stellen und dadurch dem deutschen Volke zu einer ertragbaren Minderung seiner Lasten aus dem Friedensvertrag verhelfen, wird das Opfer, einen Teil der Sozialdemokratie in eine bequeme Oppositionsstellung einrücken zu lassen, nicht zu teuer bezahlt sein; aber auch nur dann!

Nur dann auch wird Markstabilisierung und Produktionssteigerung in demjenigen Stile möglich werden, der heute gefordert werden muß. Die industrielle Unternehmerschaft hat in den letzten Monaten einen zähen Kampf um ihre Anerkennung als lebensnotwendiger politischer Faktor geführt; das Klassenbewußtsein, das sich hierin ausdrückte, war erfreulicher als die resignante Müdigkeit, mit der man in jenen Kreisen der Entwicklung der deutschen Zustände seit der Revolution, mehr oder weniger unfruchtbar schimpfend, zusah. Nachdem die Anerkennung der Unentbehrlichkeit des guten Willens der Unternehmer Gemeingut fast aller politischen Kreise geworden ist, müssen nun positive Leistungen folgen. Sehen die Massen an diesen, daß es dem Unternehmertum ernst mit seinem vaterländischen Verantwortungsgefühl ist, so kann auf die Zeit der Regierung ohne Sozialisten, die nicht gegen die Sozialisten regieren kann, eine lange Periode aufbaulicher Gemeinschaftsarbeit von Politikern folgen, die den Arbeitern und die den Unternehmern nahesteht. — Aber auch nur dann!

Und nur dann auch wird es gelingen, zu neuen ertragbaren Verhältnissen in der Klassenschichtung unseres Volkes zu gelangen. Die Erfüllungspolitik hat diese aufs schwerste erschüttert. Sie hat Teile der alten Mittelklasse hinabgeschleudert tief unter die unterste Klassenlage der seitherigen Gesellschaft und hat andere Klassen, indem sie sie, mit vielen Abstufungen innerhalb ihrer selbst, ihre bisherige Klassenlage behaupten ließ, zur neuen Mittelklasse gemacht. Die ständische Wertung ist dieser Verschiebung des materiellen „Unterbaus“ nicht gefolgt: die alte Vorstellung von Mittelstand und Proletariat ist geliebt und wird bleiben. Aber die Diskrepanz zwischen Klassenlage und Standeswertung wirkt sich kulturell empfindlich aus (worüber sich bei anderer Gelegenheit sehr viel sagen ließe). Auf die Dauer wird ein gewisser Ausgleich u. G. sich als notwendig erweisen. Ob die heutige Verschiebung der Klassenlagen mit ihren Kultur- und Traditionsverlusten die notwendige Folge einer grundsätzlich richtigen Außenpolitik gewesen ist, das zu entscheiden ist nicht unseres Amtes. Sicher aber ist, daß man für die heutige Sozialpolitik nur dann die rechten Gesichtspunkte findet, wenn man sich von den alten Kategorien des Klassenkampfes freimacht und erkennt, daß die schwersten Kämpfe heute nicht zwischen Unternehmer- und Arbeiterklasse, sondern zwischen Export- und kreditarmer Inlandsmarkt-Industrie, zwischen Produzenten (Arbeitgebern und -nehmern) und leistungsschwachen Konsumenten (Kleinrentnern, freien Berufen, Wohlfahrtsanstalten usw.), zwischen Erwerbenden und Arbeitslosen, zwischen Wohnungsinhabern und Wohnungsuchenden ausgefochten werden. Anders ausgedrückt: ein Teil der Klassen-

kämpfe ist für die nächste Zukunft neuen Standeskämpfen gewichen; und ein Teil der neuen Gegensätze ist nur dadurch noch nicht zu voller Dynamik erwacht, weil die alten Denkvorstellungen ihn noch überhätten.

* * *

Wir begrüßen in dem neuen Reichskanzler einen Mann, dessen hervorragende Führerqualitäten Ernst Franckes langjähriger Freund Albert Ballin frühzeitig klar erkannt hat. In sozialpolitischer Hinsicht ist Reichskanzler Dr. Cuno bisher nicht stark hervorgetreten. Daß er für die sozialreformerische Arbeit Verständnis hat, beweist u. a. die Tatsache, daß der in unserer Zeitschrift wiederholt veröffentlichte Aufruf zu einer Ernst-Francke-Gedächtnispende auch seine Unterschrift trägt. Als Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie sind ihm selbstverständlich sozialpolitische Aufgaben nicht fremd geblieben. Er wird an dieses Gebiet, soweit es ihn als Kanzler beschäftigen muß, gewiß mit Großzügigkeit herantreten. Der neue Reichsjustizminister, dessen vornehmer Persönlichkeit man auch in Arbeiterkreisen Sympathie zollt, ist früher besonders in wohnungsreformerischen Fragen hervorgetreten; Dr. Heinze gehörte seinerzeit auch zu den Gründern der Dresdener Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform. Die anderen neuen Männer sind keine prononzierten Sozialpolitiker. Mit Bedauern sehen wir den bisherigen Reichspostminister Giesberts, der dem Kabinett seit der ersten nachrevolutionären Regierung ununterbrochen angehört hatte, nicht mehr wiederkehren. Seine parlamentarische Erfahrung, vor allem aber sein sicherer, stets dem Volksempfinden adäquat gebliebener Instinkt und sein persönlicher Mut gegenüber der Masse werden dem neuen Kabinett manches Mal fehlen. Die auf Giesberts gerichteten Angriffe der Händlerkreise (besonders wegen der Portoerhöhungen) waren meist erbärmlich schlecht fundiert und wurden der Persönlichkeit des Ministers ebenso wenig wie seinen eminent schwierigen Aufgaben gerecht. Auch in Robert Schmidt und Gustav Bauer hat die Reichsregierung Kräfte verloren, die nicht brach liegen dürfen. Mit Dr. Geßler kehrt ein Mann mit großer sozialpolitischer Vergangenheit ins Kabinett zurück, mit Dr. Groener der verdienstvolle erste Chef des Kriegsämtes, der das revolutionärste und sozialistischste aller Gesetze, das Hilfsdienstgesetz, durchzuführen und damit den Betriebsräten und Schlichtungsämtern den Boden zu bereiten berufen war. Wir begrüßen seine Wiedertehr um so herzlicher, als sein eisenfester, aber gerechter und versöhnlicher Standpunkt gegenüber der Eisenbahnbeamtenevolute des letzten Februar sich unter schwierigen Verhältnissen durchgesetzt und zur Sicherung der Republik gegen ihre ungetreuen Diener wesentlich beigetragen hat.

Vor allem aber empfinden wir es als große Erleichterung der sozialpolitischen Lage Deutschlands, daß Dr. H. Brauns auch im neuen Kabinett das Reichsarbeitsministerium zu leiten berufen sein wird. Er hat sich als Mann des allgemeinen Vertrauens erwiesen, das weitreichende Ressort fest in die Hand bekommen und eine starke Autorität nach innen und außen, besonders auch im Kabinett selbst, erlangt. Der Reichspräsident hat, indem er Dr. Brauns wieder zum Arbeitsminister berief, dem geeignetsten Mann den schwierigen Posten anvertraut, und wir hoffen, daß dieser auch weiterhin die Hoffnungen erfüllen wird, deren wir bereits bei seiner ersten Ernennung Ausdruck gaben und in denen wir nicht getäuscht worden sind.

Die Geltungsdauer der Demobilisierungsbestimmungen ist mit Ausnahme der Verordnung über die Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918, die durch das Arbeitsnachweisgesetz erledigt ist, bis zum 31. März 1923 verlängert. Danach sind an Verordnungen sozialpolitischen Inhalts noch in Geltung: die Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 nebst Abänderungsverordnungen (XXX, 1209), die Verordnungen über Einstellung und Entlassung von Arbeitern während der Zeit der Demobilisierung vom 12. Februar 1920 und 28. Januar 1922 (XXX, 499), die Verordnungen über die Regelung der Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten vom 23. November 1918, 17. Dezember 1918 und 18. März 1919 (XXVIII, 165, 507), die Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen vom 8. November 1920, die Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht vom 28. März 1919. Außerdem bleiben die Verordnungen der Landesregierungen und der ihnen nachgeordneten Demobilisierungsbehörden über Hausgehilfenrecht und des vereinfachten Enteignungsverfahrens zur Erleichterung der Vornahme von Notstandsarbeiten in Kraft, soweit sie nicht durch die Landesregierungen bereits außer Kraft gesetzt sind.

Weltarbeitsrecht.

Die offiziellen Sprachen der Internationalen Organisation der Arbeit.¹⁾

Von Professor Dr.-Ing. Rigmann, Genf.

Ein Zwischenfall in der IV. Internationalen Arbeitskonferenz hat in der deutschen Presse zu einigen Erörterungen über diese sonst wenig beachtete Veranstaltung und die Einrichtung der Internationalen Arbeitsorganisation geführt. Die Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitsorganisation, die auf Grund des Vertrages von Versailles ohne die deutsche Mitwirkung zustande gekommen ist, sieht Französisch und Englisch als offizielle Sprachen für die Konferenzen vor. Ebenso ist für die Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes die Anwendung der englischen und französischen Sprache schon im Vertrage festgelegt. Diese Lösung lag seinerzeit nahe, da wohl die Beteiligten Wichtigeres zu tun hatten, als sich über die Wahl zwischen Französisch und Englisch zu streiten. Die Praxis zeigte, daß bei der großen Bedeutung Deutschlands auf allen Gebieten des Arbeiterschutzes auf deutsche Veröffentlichungen und auf die Erfahrungen der deutschen Sozialpolitiker und Arbeitsrechtler in größtem Maße zurückgegriffen werden mußte und daß die deutschen Vertreter auch zu den mündlichen Verhandlungen der Konferenzen und des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes sehr viel beizutragen hatten. Daß sie sich dabei nicht offiziell ihrer Muttersprache bedienen können und auch keinen Anspruch auf amtliche Dolmetschung der anderssprachigen Reden ins Deutsche haben, wurde als ein schwerer Mißstand empfunden, insbesondere von Seiten der Arbeitervertreter, die in der Regel nur ihre Muttersprache beherrschten. Deshalb spielt der Gedanke, Deutsch als dritte offizielle Sprache einzuführen, bei der Internationalen Arbeitsorganisation und im Internationalen Arbeitsamt schon lange eine erhebliche Rolle, um so mehr, als das Deutsche nicht nur für Deutschland selbst, sondern auch für Oesterreich, die deutsche Schweiz und zahlreiche, namentlich östliche Länder, denen Deutsch als Hilfsprache näher liegt denn Englisch oder Französisch, eine große Bedeutung hat. So hatte die österreichische Delegation schon vor längerer Zeit den offiziellen Antrag auf Einführung von Deutsch als dritte offizielle Sprache gestellt. Dieser Antrag wurde nach wiederholten Vertagungen auf Drängen der deutschen Vertreter in einer Sitzung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes in Genf im Oktober d. J. behandelt und mit großer Mehrheit abgelehnt. Dafür stimmten fast alle Arbeitervertreter, die in diesem Falle ihre internationale Solidarität bekundeten, und von denen dann auch der französische Delegierte Jouhaux und der schweizerische Delegierte Schnerch die Angelegenheit in der IV. Konferenz wieder aufgriffen. Hier machte der Antrag einen Weidensweg durch verschiedene Kommissionen und der deutsche Arbeitervertreter wartete von Tag zu Tag vergeblich auf eine Gelegenheit, um den deutschen Standpunkt in der öffentlichen Versammlung zu vertreten. Obwohl ihm vom Präsidenten der Konferenz die Worterteilung zugesagt worden war, sah er sich schließlich der Tatsache gegenüber, daß ein Antrag, die Angelegenheit der deutschen Sprache mit einem Duzend anderer Punkte en bloc an den Verwaltungsrat zurückzuverweisen, ihn endgültig der Möglichkeit einer sachlichen Stellungnahme beraubte. Er legte in einer Erklärung zur Geschäftsordnung Protest gegen diese Behandlung der für viele Millionen deutschsprechender Arbeiter so wichtigen Frage ein. Nach Abgabe dieser Erklärung verließen die deutschen Delegierten geschlossen den Sitzungssaal. Diese energische Kundgebung hat sehr viel Staub aufgewirbelt. Ein besonders deutschfeindliches Genfer Blatt ging so weit, zu behaupten, daß die deutschen Delegierten beim Verlassen des Saales die Türen zugeschlagen hätten, obwohl nur Pendeltüren vorhanden sind. Noch schwerwiegender oder doch kennzeichnender für die Deutschland gegenüber noch immer maßgebende Einstellung weiter Kreise ist aber die Tatsache, daß die Bemerkung des deutschen Arbeitervertreter's Wissell „mag dieses Volk noch so tief gestürzt sein, dieses Volk trägt den Kopf hoch im Vertrauen auf eine bessere Zukunft und im Vertrauen auf seine eigene Stärke“ in einem anderen Genfer Blatte als eine Drohung bezeichnet wurde.

Alle diese Dinge ändern aber nichts an der Tatsache, daß Deutschland sich von der Mitarbeit in der Internationalen Arbeitsorganisation nicht zurückziehen kann. Es hat hier eine Kulturmission zu erfüllen und täte auch nicht gut, seine geistige Verein-

¹⁾ Vgl. die Ausführungen des Regierungsrats Dr. Rüttig zum gleichen Gegenstand (Sp. 1310).

samung noch selbst dadurch zu verschärfen, daß es sich von den wenigen Anlässen, wo es auf internationalem Boden mitwirken kann, freiwillig zurückziehe. Es muß deshalb über diesen Zwischenfall hinaus nach einer endgültigen Lösung des Problems der Amtssprachen in der Internationalen Arbeitsorganisation gesucht werden, und es ist vielleicht nicht überflüssig, daß die Initiative zu praktischen Vorschlägen von Deutschland selbst ausgeht. Deshalb soll im folgenden versucht werden, die Grundlagen für eine sachliche Beurteilung der Angelegenheit darzubieten.

Wie schon erwähnt, sind heute Englisch und Französisch die offiziellen Sprachen der Internationalen Arbeitsorganisation. Das ist so zu verstehen, daß alle amtlichen Auslassungen, zu denen nicht nur die Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts, sondern auch die Verhandlungen des Verwaltungsrats und der Arbeitskonferenz bzw. deren Protokolle gehören, in gleichberechtigter französischer und englischer Fassung niedergelegt werden. Der Schwerpunkt liegt in dem Worte „gleichberechtigt.“ Die Uebersetzungen aus der einen Sprache in die andere müssen sachlich und sprachlich so sorgfältig sein, daß nachher jeder der beiden Texte ohne die Gefahr, daß Mißverständnisse heraufbeschworen werden, als authentisch gelten kann. Die Führung von zwei offiziellen Sprachen im Sinne dieser Definition ist daher ein sehr mühsames und kostspieliges Unternehmen, sodaß die Einführung einer dritten offiziellen Sprache, der Ansprüche auf eine vierte oder fünfte (Spanien und die slavischen Länder weisen auf die starke Verbreitung ihrer Muttersprachen hin) folgen würden, sachlich vor allem im Hinblick auf die entstehenden Kosten bekämpft wurde; soweit die mündlichen Verhandlungen in Frage kamen, aber auch mit dem Hinweis auf die großen Zeitverluste, die durch das Verdolmetschen jeder Rede in zwei fremde Sprachen entstehen. Von diesem Standpunkte aus sind, wie auch der deutsche Regierungsvertreter bei einer Kommissionsverhandlung einwarf, zwei offizielle Sprachen schon sehr viel, und es wäre sachlich das wünschenswerteste, wenn man überhaupt mit einer Sprache auskäme. In diesem Sinne sind die Vertreter des Esperanto für die Propagierung dieser Kunstsprache sehr tätig. Ihre Vorschläge verdienen sicher gewissenhafte Prüfung, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die alleinige Anwendung einer Kunstsprache zu einer Verarmung in bezug auf die Ausdrucksmittel führt. Solange also gegen diese Lösung der seitherige berechtigte und heftige Widerstand nicht überwunden werden kann, muß die Forderung, das Deutsche in den Verhandlungen und Veröffentlichungen der Internationalen Arbeitsorganisation als gleichberechtigte Sprache zuzulassen, aufrecht erhalten werden. Ich jagte mit Absicht „gleichberechtigte Sprache“, nicht offizielle Sprache, denn es scheint mir, daß die praktische Lösung des Problems in der Aufgabe des Begriffs „offizielle Sprache“ gesucht werden muß. In dem Augenblick, wo man darauf verzichtet, selbständige authentische Texte in verschiedenen Sprachen herzustellen, und statt dessen nur den Text einer Sprache als authentisch erklärt, die Uebersetzungen in die anderen Sprachen dagegen nur als praktische Hilfsmittel zur leichteren Verständigung aufsaßt, verringern sich die Schwierigkeiten der Mehrsprachigkeit ganz außerordentlich. Auf den ersten Blick scheint dabei allerdings eine unüberwindbare Klippe zu bestehen. Welche Sprache soll im Falle einer solchen Lösung die offizielle Sprache sein? Wie ist es möglich, in diesem Falle die Konkurrenz der führenden Weltsprachen um den Vorrang zu überwinden? Soll gegenüber den heutigen Verhältnissen das Englische oder das Französische zurücktreten, um der anderen Sprache den Ehrenplatz als Originalsprache der Internationalen Arbeitsorganisation zu überlassen? Wenn die Frage so gestellt werden müßte, dann wäre in der Tat schon jeder Versuch, sie zu beantworten, aussichtslos. Aber glücklicherweise muß sie nicht so gestellt werden. Man kann vielmehr sich auf die Lösung einigen, daß alle Sprachen authentisch sind in dem Sinne, daß der Text in der Sprache als authentisch gilt, in der eine Veröffentlichung erstmals verfaßt, oder eine Rede erstmals gehalten wurde. Die Uebersetzungen von schriftlichen Veröffentlichungen in die anderen Sprachen können dann freier und mit viel weniger Aufwand an Mühe und Zeit hergestellt werden, weil sie nur als Hilfen neben dem Original dienen, und in den Verhandlungen müßte sich ein Verfahren finden lassen, nach dem den Interessenten für eine Uebersetzung in andere Sprachen als derjenigen, deren sich der jeweilige Redner bediente, solche in geschlossenen Gruppen gleichzeitig geliefert werden. Eine strenge Prüfung der Verdolmetschungen ist ja auch nicht mehr nötig, wenn im Zweifelsfalle die Rede in der Originalsprache als authentisch gilt.

Wenn diese Anregungen dazu beitragen, daß die für die deutsche Vertretung in der Internationalen Arbeitsorganisation und für den Erfolg der Bestrebungen dieser Organisation in deutschsprachigen

Ländern gleich wichtige Angelegenheit in größerem Kreise sachlich erörtert und womöglich einer zweckmäßigen Lösung zugeführt wird, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Die internationale sozialistische Landarbeiterbewegung. Die Gewerkschaftsbewegung in der Landwirtschaft hat sich bisher gegenüber derjenigen in Industrie, Handel und Verkehr in den europäischen Staaten noch wenig entwickelt, da die Verhältnisse auf dem Lande hierfür ungünstig liegen und bis in die jüngste Zeit die Landarbeiter gar keine oder nur beschränkte Koalitionsfreiheit besaßen. Erst während und vor allem nach dem Kriege entstanden leistungsfähige Organisationen der Landarbeiter, welchen jedoch auch heute nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der landwirtschaftlichen Arbeiterchaft angehört. Der Deutsche Landarbeiterverband entstand im Jahre 1909 und zählte vor dem Kriege rund 20000 Mitglieder; durch die Revolution wuchs er Ende 1920 auf 696000 Mitglieder an, die sich bis Ende 1921 auf 626000 verringerten. An Größe kommt ihm unter den europäischen Landarbeiterverbänden nur der italienische („Federazione Nazionale dei Lavoratori della Terra“) gleich, der i. J. 1920 846000 Mitglieder zählte, aber sich inzwischen beträchtlich verkleinerte. In England geht die sozialistische Landarbeiterbewegung auf das Jahr 1912 zurück; im Juli 1920 zählten die „National Agricultural Labourers' and Rural Workers' Union“ 180000 und „The Workers' Union“ 150000 Mitglieder. In Schottland wurde „The Scottish Farm Servants' Union“ erst 1920 gegründet und umfaßte damals 30000 Mitglieder. Ferner zählten i. J. 1920 der „Landarbeiterverband Deutschösterreichs“ 51000, der dänische Landarbeiterverband („Landarbejderforbundet in Danmark“) 30000, der schwedische („Svenska Landarbetare Förbundet“) 20000, der „Landarbeidersbond Holland“ 15500, der „Belgische Landarbeidersbond“ 1700 Mitglieder. Auf Betreiben des holländischen Landarbeiterverbandes fand vom 17. bis 19. August 1920 in Amsterdam ein Internationaler Kongreß der genannten Verbände statt, auf dem die Errichtung der Landarbeiter-Internationale vollzogen wurde. Nach den Ausführungen des Sekretärs der Internationale P. Hiemstra in „Die Internationale Gewerkschaftsbewegung“ 1922 Nr. 4 wird in den Statuten als Zweck der Landarbeiter-Internationale bezeichnet: Zusammenschluß der in der Landwirtschaft, in der Gärtnerei und als Forstarbeiter Beschäftigten zu einem starken internationalen Verband zwecks Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der diesen Organisationen angeschlossenen Arbeiter; nötigenfalls Unterstützung der nationalen und internationalen Aktion im Kampf gegen die Ausbeutung; Förderung der internationalen Solidarität. Eine Entschließung des internationalen Kongresses verlangte die Uebernahme des Grund und Bodens durch die Gemeinschaft und eine zweite stellte folgende Forderungen an die Genfer Konferenz: Anwendung des Prinzips des Achtstundentages und freier Sonnabendnachmittage; unbedingtes Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren; Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche und Frauen; Ausgestaltung des Fachunterrichtes für jugendliche Arbeiter; Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Landarbeiter; Gleichstellung der Landarbeiter mit den Industriearbeitern in Hinsicht auf die soziale Gesetzgebung. Außer den bereits oben aufgeführten Organisationen schlossen sich seit Gründung der Internationale noch diejenigen von Frankreich, der Tschechoslowakei (mit einem tschechischen und einem deutschen Verband), Polens, Ungarns und Lettlands an, so daß die Landarbeiterinternationale gegenwärtig 13 Länder mit 1,8 Millionen Mitglieder angehören. In den meisten Ländern ist im letzten Jahr die Mitgliederzahl der Landarbeiterverbände beträchtlich zurückgegangen, was von diesen durch die herrschende Arbeitslosigkeit und durch die Lohnreduktionen, ferner durch den Mangel der Landarbeiter an gewerkschaftlicher Schulung erklärt wird.

Die Mitgliederbewegung des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der sog. Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale, wird in dem in deutscher, französischer und englischer Sprache herausgegebenen 1. Jahrbuch des I.G.B. (Amsterdam 1922) dargestellt. Der Mitgliederbestand der angeschlossenen Landesverbände belief sich 1921 auf 21 991 615. Der bisherige Höchststand wurde 1919 mit 23 170 006 erreicht (1920 22 701 103). Der Rückgang im Jahre 1920 wird in erster Linie auf den Austritt der „American Federation of Labor“ zurückgeführt, die Abnahme im Jahre 1921 auf Mitgliederzurückgänge bei einzelnen Landesverbänden, so namentlich bei denjenigen Italiens und Frankreichs, wo die durch die Kommunisten in die Arbeiterbewegung getragene Spaltung ungünstig auf den Mitgliederstand gewirkt hat. Die außerordentliche Steigerung, die in der Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter nach dem Kriege stattgefunden hat, geht aus der Tabelle hervor, daß die Mitgliederzahl 1918 10 359 805, 1914 6 843 909, 1904, das erste Jahr, für das genaues Zahlenmaterial vorliegt, nur 2 477 077 betragen hat. Der Mitgliederbestand des Jahres 1921 verteilte sich auf die wichtigsten Länder in folgender Weise: Deutschland 8 417 200, Großbritannien 6 559 933, Italien 1 200 000, Deutschösterreich 1 079 777, Tschechoslowakei 827 761, Frankreich 756 243, Belgien 698 384. Alle anderen Länder blieben beträchtlich hinter diesen Zahlen zurück. Von den einzelnen Berufen waren am stärksten vertreten die Metallarbeiter mit 3 494 287, die Bergarbeiter mit

2 614 215, die Fabrikarbeiter mit 2 386 446, die Transportarbeiter mit 2 364 568, die Landarbeiter mit 1 711 520, die Textilarbeiter mit 1 613 198. Von den seit dem Kriege wieder errichteten Berufssekretariaten hat die Mehrzahl ihren Sitz in den während des Krieges neutralen Ländern (Holland, Schweiz, Dänemark) genommen; in Deutschland befinden sich die Berufssekretariate der Kürschner (München), der Maler (Stuttgart) und der Töpfer (Berlin), in Deutschösterreich diejenigen der Buchdrucker, der Lederarbeiter, der Post-, Telegraphen- und Telephonangestellten (Wien) und der Steinarbeiter (Innsbruck); die Textilarbeiter haben ihren Sitz in Paris, die Diamantarbeiter in London. Der Teil, den die im I. O. B. organisierten Arbeiter an der Gesamtzahl der Organisierten des betreffenden Landes ausmachen, war sehr verschieden; er betrug 100% in Großbritannien und in Norwegen, 96% in Deutschösterreich, 76% in Belgien, 72½% in Frankreich, 67% in Deutschland, 65% in der Schweiz, 57% in Italien.

Arbeitgeberverbände.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 12. Oktober 1922 in Berlin war veranlaßt durch unsere heutige ernste Lage und stellte eine Ansprache über die außenpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und über deren Auswirkung auf die Sozialpolitik der Arbeitgeberverbände dar. Nach dem Bericht in der Beilage zu „Der Arbeitgeber“ Nr. 21 wurde die Versammlung vom geschäftsführenden Präsidialmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie Dr. Sorge mit einer Ansprache eröffnet, aus der wir auszugsweise folgendes wiedergeben:

Einen breiten Raum nahm seine Schilderung unserer außenpolitischen Lage ein. In erster Linie in den außenpolitischen Verhältnissen, dann aber auch in der weitverbreiteten Spekulation liegen die Ursachen des rapiden Sturzes des Marktwertes. Die damit zusammenhängenden katastrophalen Preissteigerungen führen zu betnahe ununterbrochenen Lohnverhandlungen. „Ich verabsichere mich selbstverständlich nicht der Ueberzeugung, daß Lohn- und Gehaltssteigerungen den Preissteigerungen angepaßt sein müssen, mögen letztere nun berechtigt sein oder nicht. Aber . . . vielfach wird übersehen, daß steigende Löhne und Gehälter wiederum ihrerseits ein treibender Faktor für die Preisbildung sind; ich halte es daher für unbedingt notwendig, daß dieser vorhandenen Wechselwirkung mehr Rechnung getragen und verlußt wird, sie in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Es wird allmählich außerordentlich schwierig, die unter dem Zwang der Verhältnisse notwendig steigenden Löhne und Gehälter zu den verfügbaren Mitteln in ein verständiges Maß zu bringen, und es ist eine bemerkenswerte Erscheinung hierbei, daß das früher vorhandene Verhältnis zwischen den Gehältern der Staatsbeamten und den z. B. in der Industrie tätigen Angestellten sich wohl demnachst umgekehrt haben wird.“

Wenn ich anders recht berichtet bin, so ist das Abkommen über die Lohnerhöhung bei den Bergarbeitern in Weiskaten, das im Zusammenhang mit einer erstrebten Ueberleistung gedacht war und durchgeführt werden sollte, in dieser Richtung mindestens kein Erfolg, vielleicht ein . . . Fehlschlag gewesen. Ich kann verstehen, wenn die Arbeiterschaft Erhöhung ihres Einkommens erstrebt, es ist aber . . . dies vielleicht der erste Fall, wo man unter der Vorleistung einer Mehrleistung einen höheren Lohn durchdrückt und dann diese Mehrleistung nicht erfüllt.

Im übrigen bin ich der Meinung, . . . daß uns nur retten kann die Steigerung der Arbeitsintensität. Davon müssen wir auch unsere Arbeiter, unsere Beamten überzeugen und dürfen uns nicht davon abhalten lassen, auch wenn wir nach der Richtung hin auf Widerstand stoßen und sogenannte Erregung hervorrufen . . . Für falsch halte ich es, wenn wir den Arbeitern gegenüber in den Erörterungen immer vermeiden, etwas zu berühren, was vielleicht zu scharfen Auseinandersetzungen führen kann, aber notwendigerweise doch erörtert werden muß. . . .“

Dr. Silberberg machte hierauf ausführliche und interessante Ausführungen über unsere gegenwärtige Gesamtlage und ihre Auswirkung auf die Politik der Verbände. Im zweiten Teil seines Themas entwickelte er etwa folgendes:

In den Vordergrund stellte er die Forderung auf Hebung der Staatsautorität. Ob man Republikaner oder Monarchist sei, man müsse die Autorität der Republik stützen, da wir augenblicklich keine andere Staatseinrichtung haben. Bei wirtschaftlichen Explosionen, seien es auch nur Streiks, könne die Unternehmerschaft Erfolg nur mit dem Staat und nicht gegen ihn haben. „Ich habe die Ueberzeugung, daß all der Zündstoff, der im Bergbau durch Agitation zusammengetragen worden ist, schließlich dazu führt, daß die Ventile gezogen werden müssen und daß wir einmal einen Streik bekommen. Diesen Streik hat England geführt . . . und mit der dort noch starken Staatsautorität nach achtmöglicher Dauer unter den allergrößten Schwierigkeiten gewonnen und glauben Sie mir: gegen die Staatsautorität werden wir in diesem Streik resillos unterliegen.“

Andererseits haben wir allerdings der Regierung gegenüber auch eine Forderung aufzuheben, . . . daß wir in der Privatwirtschaft Bewegungsfreiheit haben. Das heißt kurz ausgedrückt: wir müssen unbedingt, und zwar so schnell wie möglich, wenn das Verantwortungsgefühl des Unternehmertums, der Arbeitnehmerschaft und der Beamtenerschaft sich wieder einstellen

soß, von den Demobilisierungsvorschriften in weitestem Sinne befreit werden. . . .“

Wir müssen auch verlangen, daß nicht die Autorität des Unternehmertums gegenüber der Arbeitnehmerschaft vom Staate untergraben wird. Das ist der zweite Punkt, und damit komme ich auf die Frage des Arbeitsministeriums. . . . Die Tätigkeit dieses Ministeriums hat mit dazu beigetragen, die wirtschaftlichen Verhältnisse im Innern, wie sie sind, auf diesen Nullpunkt zu bringen. Es ist ein Ministerium der Kompromisse, ein Ministerium der zwangswelken Vergleiche, ein Ministerium, das Sozialpolitik ad hoc treibt, und das kann man nicht. Sozialpolitik als solche kann nie Selbstzweck sein, sondern die Sozialpolitik ist ein integrierender, ganz wesentlicher Teil der Wirtschaftspolitik, und es ist ein Ding der Unmöglichkeit, daß ein Ministerium wie das Arbeitsministerium, besonders wie es jetzt befeht ist, weiter für sich besteht, losgelöst von der Wirtschaft, gegen und neben dem Wirtschaftsministerium arbeitend. . . . Wenn eine Forderung gestellt ist, muß in irgendeiner Form ein Erfolg herausgearbeitet werden, ganz gleichgültig, was die Wirtschaft dazu sagt. Wir haben im Bergbau die Situation, daß im Arbeitsministerium ganz selbständig, durch den Minister oder durch Schiedsgerichte, Löhne festgesetzt werden und daß dann eine Woche oder auch schon zwei Tage darauf die sogenannten Organe der Kohlenwirtschaft sich den Kopf darüber zerbrechen, wie sie mit den Preisen fertig werden, wie die Löhne gedeckt werden. Ob die allgemeine wirtschaftliche Lage, ob die Lage des Bergbaues diese Löhne oder die Preiserhöhungen trägt, steht in zweiter Linie. . . .“

Wir müssen unbedingt erstreben, daß wir ein einheitliches Zusammenarbeiten zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik haben. Es ist nicht gesagt, daß unter allen Umständen die Wirtschaftspolitik immer allein ausschlaggebend und entscheidend ist; es können Situationen eintreten, in denen es sich um grundsätzliche Fragen handelt, die an sich sozialpolitisch zu sein scheinen oder sozialpolitisch sind, bei denen selbst die schwerwiegendsten Gründe der Wirtschaftspolitik zurücktreten müssen. Zum Beispiel verweise ich auf die Frage des Organisationszwanges. . . . Aber die Wirtschaftspolitik ist und muß der Sozialpolitik mindestens koordiniert bleiben, so koordiniert, daß beide sich gegenseitig bestimmen müssen. Es muß vermieden werden, daß sozialpolitisch und wirtschaftspolitik nebeneinander gearbeitet wird, es muß zusammen gearbeitet werden.

Und wenn wir verlangen, daß das Arbeitsministerium ein Teil des Wirtschaftsministeriums werden muß, dann müssen wir selbstverständlich auch für uns die Konsequenz ziehen und die Zusammenarbeit zwischen sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Organisationen eintreten lassen. Es ist ganz bemerkenswert, wie dieser Gedanke durchdringt. Ich verweise Sie auf die Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach. Bei der 50jährigen Jubiläumstagung haben die Herren erkannt, daß es auch eine Wirtschaftspolitik gibt und sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie ihre sozialpolitischen Tendenzen und Bestrebungen wirtschaftspolitisch einordnen müssen. . . .“

Ueber die Einstellung des Unternehmertums zur Arbeiterschaft, insbesondere zur Sozialdemokratie, legte er folgendes Bekenntnis eines Unternehmers ab: „Wir haben in der hypertrophen Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens uns allzusehr um die Unternehmen und zu wenig um die Menschen getümmelt, und das ist das Verdienst des Vereins für Sozialpolitik und der Theoretiker, systematisch seit den Zeiten von Wagner und Schmoller immer darauf hingewiesen zu haben: Der Mensch ist ein ganz wesentlicher Faktor in der Wirtschaftspolitik. . . . Wenn ich auf der einen Seite für das Unternehmertum verlangen muß, daß es in der Führung seiner Unternehmungen Bewegungsfreiheit hat, daß die wirtschaftspolitische Situation und die Gesetzgebung ihm gestattet, die Unternehmungen zu erhalten, auszubauen, zu konservieren, daß es imstande ist, Gewinne zu erzielen, die wieder dazu dienen, neue Kapitalbildung zum Ausbau der Unternehmungen möglich zu machen, dann muß ich auf der anderen Seite von dem Unternehmertum unbedingt verlangen, daß es alles tut, um diesen wesentlichsten Faktor, die menschliche Arbeitskraft, d. h. die Arbeitnehmerschaft, körperlich und geistig leistungsfähig zu erhalten. . . . Es ist die Pflicht und die Verantwortung des Unternehmertums, neben der Erhaltung der Betriebe, neben der Erzielung von Gewinnen zum Zwecke der Kapitalbildung, alles zu tun, um diesen wesentlichsten Wirtschaftsfaktor, Arbeiter- und Beamtenerschaft, durch die Löhne lebens- und existenzfähig zu erhalten. Und, meine Herren, auch nicht bloß an der Grenze des allernotwendigsten Bedarfs. Ich komme nicht darüber hinweg: die dauernde Not, die dauernde Sorge in den Haushalten führt auch zur schiefen geistigen Einstellung, führt auch zu einer anderen und gegensätzlichen Stellung zum Unternehmen.“

Weiter forderte er die bekannte Differenzierung des Lohns nach gelerntem und ungelernten Arbeitern und die niedrigere Entlohnung der jugendlichen und unverheirateten Arbeiter. Den Soziallohn betrachtete er ausdrücklich nur als Notstandsmaßnahme, da das bisherige Grundprinzip des Arbeitsverhältnisses, die Leistung und Gegenleistung aufrechterhalten bleiben müsse.

An die deutsche Beamten- und Arbeiterschaft nicht nur in Industrie und Handel, sondern aller Verufe richtete er die dringende Forderung, sich zur Mehrarbeit zu entschließen. An dem von einem großen Teil der Arbeiterschaft mißverstandenen Achtstundentag soll nicht gerüttelt werden, aber in der achtsündigen Arbeitszeit muß intensiv mit aller Kraft gearbeitet werden, und die Arbeitnehmerschaft muß jederzeit bereit sein, gegen Bezahlung diejenigen Mehrleistungen in Ueberstunden zu schaffen, die die Wirtschaft erfordert. Die Arbeiterschaft ist in einem riesenhaltigen Irrtum befangen, wenn sie glaubt, daß der Ausweg aus den Schwierigkeiten der Zeit nur von der Kapitalsseite geschaffen werden könnte.“

Gewerkschaftsfeindliche Haltung von Unternehmern des Forstwesens. Folgendes Schreiben, das in der Zeitschrift des Gewerkschaftsbundes der Angestellten abgedruckt ist, zeigt, wie in

manchen Kreisen der Geist der Arbeitsgemeinschaft sabotiert und der Kampf gegen jede Art von Arbeitnehmerorganisation, gleichviel welcher Richtung, unter Aufwand beträchtlicher Mittel geführt wird:

„Berlin, den 19. September 1922.

Streng vertraulich!

An die Herren Waldbesitzer Deutschlands.

Die Ergebnisse, welche die sozialistische Organisation der Forstbeamten (Bund, Deutscher Privatforstbeamtenverein, früher Neudeutsche) in den Schlichtungsverfahren im Rheinlande, Freistaate Sachsen, Westfalen und neuerdings Brandenburg erzielt hat — auch in Schlesien ist die Tarifpolitik des Waldbesitzerverbandes bzw. des Arbeitgeberverbandes durch die rote Forstbeamtenorganisation gehöhrt worden — und die Gefahren, welche sich daraus ergeben, daß die Privatforstbeamtenchaft völlig radikalisiert wird, lassen es als unumgänglich notwendig erscheinen, daß diesen und anderen Organisationen, welche auf gewerkschaftlicher Grundlage stehen und damit sich auf das Klassenkampfsprogramm verpflichten, mit allen Mitteln entgegengearbeitet wird. Hierzu kommt, daß die Regierung jeder wirtschaftsfriedlichen Organisation die Anerkennung versagt, solange eine linksgerichtete Organisation besteht. Als günstiges Moment wirkt, daß bei der augenblicklichen Geldentwertung alle Verbände in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Dies trifft besonders bei den Verbänden zu, welche bisher von anderen Organisationen Zuzug erhielten, wie die rote Forstbeamtenorganisation. Es ist insobedessen jetzt der günstigste Augenblick zum Eingriff. Ein besonderer Fall hat gezeigt, daß durch intensive Arbeit die Herausziehung der Forstbeamten aus den gewerkschaftlichen Verbänden bestimmt möglich ist. Damit ist den gewerkschaftlichen Verbänden und der Regierung der Boden zur Bekämpfung einer wirtschaftsfriedlichen Richtung und einer anständigen Besinnung der Beamten ihren Arbeitgeber gegenüber entzogen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, für diesen Zweck einen ausreichenden Fonds zu schaffen, der die Bekämpfung der Gewerkschaften in jeder Form ermöglicht. Wir sind der Ansicht, daß es mit diesem Fonds möglich ist, in absehbarer Zeit jede gewerkschaftliche Richtung der Forstbeamten abzutöten und damit allen weiteren Komplikationen mit den Gewerkschaften und vor allem der Regierung aus dem Wege zu gehen.

Unterschiedete schlagen daher vor und nehmen, nachdem auch eine Anzahl anderer Waldbesitzer ihr Einverständnis damit erklärt haben, an, daß alle Waldbesitzer eine einmalige Summe dazu bewilligen. Da durch die Entwertung der Mark eine gewaltige Erhöhung aller Gegenstände eintritt, glauben wir, daß die Summe von einer Mark je Morgen Waldbesitzes für diesen so außerordentlich wichtigen Zweck nicht zu hoch ist. Wir bitten, diese Summe baldigst, mindestens 50% sofort, den Rest nach dem Stande der Holzverkäufe auf das Konto „Ludwig & Richter“ bei der Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse zu Berlin, Wilhelmplatz 6, einzufenden. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit und wegen der großen politischen Tragweite hoffen wir, daß niemand sich von dieser Sammlung ausschließt.

Hochachtungsvoll ergebenst!

In der Urschrift gezeichnet: Graf von der Hiseburg-Falkenstein.
von Flemming-Balentin.
von Schwarzkopf, Schloß Ratibor.
von Reudell-Hohenlubbichow.

NS. Dieses Schreiben bitten wir nach Kenntnisnahme und Ausfüllung des anliegenden Scheines zu vernichten.“

Wir haben in den letzten Monaten wiederholt Anlaß gehabt, Belege für die unerminderte Gewerkschaftsfeindschaft gewisser Arbeitgeberkreise zu veröffentlichen. Man kann das Arbeitgeber-tum nicht ernst genug vor solchem Uebermut warnen, der geradezu katastrophale Folgen haben kann.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

3 Jahre Technische Nothilfe.

Am 1. Oktober 1919 war die Technische Nothilfe zur Fortführung der dringlichsten Arbeiten in bestreikten lebenswichtigen Betrieben organisiert worden, nicht ohne erheblichen Widerspruch aus radikalen politischen und auch aus gewerkschaftlichen Kreisen, aber unter ausdrücklicher Förderung durch die verantwortlichen sozialdemokratischen Minister, die die Schäden des Stillstehens gemeinnütziger Versorgungsbetriebe nicht länger fatalistisch mit ansehen konnten. Wie nötig die Einrichtung solcher „Technischen Nothilfe“, die auch in anderen Ländern Nachahmung gefunden und vereinzelt sich dort sogar zu einem gesetzlichen öffentlichen Arbeitszwang verdichtet hat, leider für Deutschland ist, hat die starke Inanspruchnahme der Nothilfe in den drei Jahren ihres Bestehens zur Genüge erwiesen. Obwohl die Nothilfe in ihrer ersten Zeit, mangels genügender Eignung der Hilfskräfte und infolge geringer Schulung und Erfahrung, erheblichen Zweifeln an ihrer Leistungsfähigkeit begegnete und deshalb in vielen Fällen, wo es not tat, nicht angerufen wurde, verlangte das stürmische Jahr 1919/20 dennoch den Einsatz der Technischen Nothilfe 562 mal mit insgesamt 20 281 Nothelfern. Im nächsten Berichtsjahre 1920/21 flaute die Inanspruchnahme dank der Beruhigung der Wirtschaftswelt etwas ab; an 485 Stellen

nur wurden 9726 Nothelfer eingesetzt. Im letzten Jahre 1921/22 häuften sich aber die Aufrufungen infolge der Eisenbahner- und sonstigen Verkehrsstreiks sowie der zunehmenden landwirtschaftlichen Streifnotstände: in 888 Fällen wurden 28 007 Nothelfer angeleht. Insgesamt mußte die Nothilfe in den 3 Jahren ihres Bestehens an 1935 Stellen mit insgesamt 58 019 Hilfskräften eingreifen und hat dabei 3 066 494 Arbeitsstunden zum Besten der Gesamtheit geleistet, das sind über 383 000 volle Arbeitstage. Der volkswirtschaftliche Wert dieser Arbeitsleistungen läßt sich allerdings nicht nach Zeitmaßen und Stundenlöhnen berechnen, da es sich eben um allerdingendste gefahrverhütende Arbeiten handelt, durch die oft unabsehbare wirtschaftliche, gesundheitliche, moralische und politische Schäden verhütet und unwiederbringliche Güterverluste abgewehrt wurden. Denn das ist ja der Daseinszweck der Technischen Nothilfe: Rettungsdienste für die Gesamtheit zu leisten, beileibe aber nicht Streikbruch zu betreiben, wie ihr manche Gegner freilich hartnäckig vorwerfen.

Folgende Zifferntafel gibt ein zahlenmäßiges Bild von den Betätigungsfeldern der Nothilfe:

| Betriebsart | Einsatzst. | Nothelfer | Arbeitsstid. |
|--|--------------|---------------|------------------|
| Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerke . | 204 | 17 055 | 1 023 486 |
| Landwirtschaft | 648 | 5 754 | 332 218 |
| Nahrungsmittel | 361 | 7 938 | 272 022 |
| Transport und Verkehr | 479 | 21 395 | 1 013 320 |
| Bergbau und Hütten | 29 | 2 604 | 238 950 |
| Hygiene | 52 | 950 | 141 514 |
| Höhere Gewalt | 55 | 2 105 | 40 027 |
| Sonstiges | 7 | 213 | 4 957 |
| Insgesamt: | 1 935 | 58 014 | 3 066 494 |

Besondere Beachtung verdienen die Angaben über die Rettungsdienste bei Verkehrs- und landwirtschaftlichen Streiks. Im Verkehrswesen setzte die Nothilfe im ersten Berichtsjahre nur 98 mal mit insgesamt 3605 Helfern für 171 900 Stunden ein, 1920/21 waren gar nur 34 Einsätze mit 1262 Helfern und 60 972 Arbeitsstunden nötig, 1921/22 aber wurde der Eingriff an 347 Stellen mit 16 528 Helfern und 780 408 Arbeitsstunden nötig, also 10 mal so stark wie im Vorjahr. Für die Landwirtschaft lauten die Angaben wie folgt: 1919/20 48 Einsatzstellen mit bloß 488 Nothelfern und 30 741 Stunden; 1920/21 256 Stellen mit 2648 Helfern und 154 245 Stunden; 1921/22 344 Stellen mit 2618 Helfern und 147 232 Stunden. Der Bericht der „T. N.“ betont ausdrücklich, daß der Einsatz keineswegs etwa bei allen Verkehrs- und Landstreiks erfolgte, sondern nur da, wo die Lebensbedürfnisse der Allgemeinheit unmittelbar ernst bedroht wurden, und belegt dies durch Angaben über die in einzelnen Streikfällen vor dem Verderben geretteten Vieh- und Erntebestände. In 10 Fällen, für die genaue Zahlen vorliegen, hat die Nothilfe im letzten Jahre Pferde, Kühe, Schafe und Schweine im Gesamtwerte von 157 Mill. M. füttern und pflegen müssen, um sie gesund zu erhalten. Bei 4 Landarbeiterausständen in Mecklenburg-Strelitz (Ende April bis Anfang Juni auf 30 Gütern), in Oberbarnim (August), auf der Insel Fehmarn (August), in Scharstedt (Saatgutwirtschaft) (August) hat die Nothilfe rund 400 000 Zentner Getreide eingebracht und so vor dem Verderben bewahrt. Der Tätigkeitsbericht der „T. N.“ versucht eine runde Schätzung der gesamten Lebensmittelmengen, die ihre Nothelfer, durch Eingreifen bei Landwirtschafts-, Verkehrs-, Hafenstreiks, bei Bestreifung von Gefrieranlagen, Schichtbetrieben für Transportschiffe in letzter Stunde, genuffähig erhalten und dem Verzehr zugeführt haben, und kommt dabei auf eine Gesamtsumme von 13 Milliarden M. (für Vieh, Fleisch, Fett, Getreide, Kartoffeln, Zucker usw.) nach dem Marktstande vom 15. September 1922. Die während des Eisenbahnerstreiks geretteten und zugeführten Mengen sind dabei nicht berücksichtigt.

Durfte ein Volk wie das deutsche in seiner wirtschaftlichen Not, dessen Nahrungs- und Rohstoffbedarf seine Gesamtproduktion an Tauschwert übersteigt, etwa zulassen, daß so beträchtliche Teile seines Lebensunterhalts durch den Interessenkampf zweier Produktionsgruppen vernichtet wurden? Unmöglich. Ein Gemeinwesen, das hier in manchesterlichem Gehen- und Geschehenlassen mit ver-schränkten Armen der Zerstörung seiner Subsistenzgrundlagen müßig zusähe, schaukelte sich selbst das Grab. Der Reichskanzler hat mit seiner Mahnung (25. August 1922) wohl Recht, daß angesichts unserer wirtschaftlichen Notlage die unsere Ernährung gefährdenden Streiks überhaupt unterbleiben sollten. Aber da wir leider immer noch keine rasch und gutwirkende streikverhütende Schlichtungsmethode für gemeinnützige Betriebe eingeführt haben, so muß eben das Gemeinwesen darauf bedacht sein, solchen Streiks, solange sie nicht vermieden werden, wenigstens die Giftzähne, die das Leben der Gesamtheit schwer bedrohen, auszuberechnen und für das Gemeinwohl zu retten, was sich irgend retten läßt. Ob der Gewinn aus dem geretteten Produktionsbeitrag restlos dem bestreikten Unternehmen zugute kommen oder mit besonders starken Abgaben für die Gesamtheit bedacht werden soll, ist allerdings eine andere Frage, denn es ist strittiges Gut. Einfacher und gesünder wäre es wohl, wenn die

streikenden Gewerkschaften selber die Aufrechterhaltung der aller-
notwendigsten gemeinnütigen Dienste und Betriebseinrichtungen in
die Hand nähmen. Aber es haben alle Mahnungen und Bereit-
erklärungen des ADGB. leider bisher wenig genützt. In allzu
vielen ersten Fällen versagte die Autorität der verantwortungs-
bewußten Gewerkschaft gegenüber den unbotmäßigen Streikenden,
und so wurde der Einsatz einer betriebsfremden Rettungsmannschaft
durch das Gemeinwesen bittere Notwendigkeit.

Daß durch die Beseitigung der schlimmsten Gefahren für die
Produktion öfters auch die Wucht des Streikdrucks auf den be-
streikten Unternehmer gemindert und so mittelbar seine Widerstands-
fähigkeit gegenüber den Unständigen gestärkt wurde, ist eine nicht
immer vermeidliche Begleiterscheinung des Einsatzes der „I. N.“,
keineswegs aber eine gewollte Nebenwirkung. Denn die „I. N.“
muß ja um ihrer Existenz und ihres öffentlichen Ansehens willen
auch den bloßen Schein einer Streifbrecherpraxis streng vermeiden.
Bewußte Liebedienerei gegen Unternehmer, die durch ihre sozial-
rückständige Haltung Arbeitskämpfe heraufbeschwören, wäre Verrat
an der gemeinnützigen Mission der „I. N.“ und käme dem Miß-
brauch einer öffentlichen Verteidigungsstruppe zu privaten Blünderungs-
zwecken gleich. Die Unterstellung der „I. N.“ unter das von einem
Sozialdemokraten geleitete Reichsministerium des Innern und unter
die parlamentarische Kontrolle müßte eigentlich auch dazu beitragen,
die „I. N.“ vor dem Verdacht derartiger Selbstentwürdigung zu
bewahren. Gleichwohl hören die Angriffe nicht bloß aus kommuni-
stischen Kreisen, die durch bolschewistische Zerrüttung des deutschen
Verkehrs- und Produktionswesens ihre Volksbeglückungsziele zu er-
reichen streben, sondern auch aus gewerkschaftlichen Kreisen gegen
die „I. N.“ nicht auf. Die Gewerkschaften erblicken wohl instinktiv
in dem bloßen Bestehen der „I. N.“ eine Art Mißtrauensvotum
gegen gewisse gemeingefährliche Uebergriffe der Streikpolitik. Nun,
von dieser argwöhnischen Eifersucht können sich die Gewerkschaften
am besten selber durch rücksichtsvolle Eigenbehandlung der gemein-
nütigen, vielfach doch auch in öffentlicher Hand befindlichen Betriebe
und durch die Einführung einer besonderen Zwangsschlichtungs-
ordnung für diese Produktions- und Versorgungsstätten befreien.

Aber die Angriffe der Gewerkschaften auf die „I. N.“ gehen noch
weiter und kritisieren äußerst scharf auch die angebliche Zusammen-
setzung der „I. N.“ aus politisch reaktionären oder „gelbsüchtigen“
Elementen, die die „I. N.“ bewußt als Sturmbock gegen die Be-
strebungen der Arbeiterschaft, ja sogar gegebenenfalls zu politischen
Aktionen gegen demokratisch-sozialistische Regierungsmächte ver-
wenden wollen. So wurde jüngst behauptet, daß sich Restbestände
der Koppbatttruppe und Balkfumer in den auf dem Lande ver-
wendeten Gruppen der „I. N.“ ein Stellbildein gäben, um die
Machtstellung des Landbundes wirtschaftlich und politisch zu stärken.
Die Leitung der „I. N.“ hat diese Verdächtigung entschieden zurück-
gewiesen, immerhin wird sie ein scharfes Auge nach dieser Richtung
haben müssen. Ernster noch wiegt eine Protestkundgebung, die ein
republikanischer Studententag in Jena (2. August 1922), auf dem
die Spitzenverbände der demokratischen und der sozialistischen
Studentenschaft sowie Abgesandte der katholischen Studentenschaft
vertreten waren, um ein Reichskartell deutschrepublikanischer Stu-
denten zu begründen, an das Reichsministerium des Innern ge-
richtet hat, des Inhalts: Die „I. N.“ sei mehr und mehr zu einer
Zufluchtsstätte reaktionärer Elemente, besonders Studenten, die zum
großen Teil aus verbotenen Organisationen kommen, geworden und
liefern der Reaktion ein Machtmittel, mit dem sie bei Rechtsputschen
die Abwehrmaßnahmen der Reichsregierung vereiteln könne. „In
Anbetracht dieser Tatsache“, heißt es weiter, „und des Umstandes,
daß der ADGB. beschlossen hat, die Notstandsarbeiten im Falle von
Streiks zu übernehmen, fordert das Reichskartell von der Reichs-
regierung die sofortige Auflösung der „I. N.“, soweit die Durchführung
des Beschlusses des ADGB. garantiert ist. Andernfalls werden die
republikanischen Studenten, die heute noch in der „I. N.“ tätig sind,
sich außerstande sehen, ihr weiterhin anzugehören.“

Die Einschmugglung politischer und insbesondere verfassungs-
feindlicher Strömungen in die „I. N.“ muß selbstverständlich ver-
hütet werden. Aber die vom republikanischen Studententag vor-
geschlagenen Methoden sind wohl das ungeeignetste Mittel: Böllige
Auflösung der leider trotz des ADGB.-Beschlusses unentbehrlichen
„I. N.“ hieße das Rind mit dem Bade ausschütten. Und Zurück-
ziehung der republikanisch gestimmten Studenten aus der „I. N.“
bedeutete geradezu, den nichtrepublikanischen Studenten widerstandslos
das ganze Feld preisgeben. Schon bisher hat der Sozialistische
Studentenbund eine gewisse Mitschuld an einer etwa reaktionären
Entartung der „I. N.“ dadurch auf sich geladen, daß er seinen
Mitgliedern die Beteiligung an der „I. N.“ seit langem verboten

hat. Wo soll denn dann die „I. N.“ ihre Helfer hernehmen, falls
die republikanischen Elemente sie boykottieren? So treibt man
die „I. N.“ geradezu in eine Richtung, die man als bedenklich
befürchtet! Jeder, der es mit dem Vaterland gut meint und das
Gemeinwohl über den Klassenegoismus setzt, sollte, wenn er Kraft
und Geschick besitzt, sich der „I. N.“ zur Verfügung stellen, damit sie
ein neutrales Rettungsorgan der Gerechtigkeit bleibt, dem das Ver-
trauen aller Parteien mit Ausnahme der zielbewußten Staatszerrütter
gehört. Der praktische Einsatz der „I. N.“ sollte allerdings künftig
stets von dem Ausfall rascher Schlichtungsverhandlungen abhängig
gemacht werden. Die Schlichtungsverhandlung sollte stets, falls sich
die Parteien nicht einigen, zu einer Erklärung des Vorsitzenden und
der Beisitzer führen, ob der Einsatz der „I. N.“ in diesem Falle
grundsätzlich zulässig ist. Am besten allerdings wäre es, wir hätten
bald in Deutschland überhaupt keine Nothilfe mehr nötig, indem
offene Arbeitszwiste in gemeinnütigen Betrieben stets durch recht-
zeitige Verhandlungen und bei deren Versagen durch einen be-
fristeten Schiedspruch geregelt würden, dem sich die Parteien im
voraus durch Schiedsvertrag, soweit es die parlamentarischen Finanz-
bewilligungsverhältnisse gestatten, unterwerfen. Das wäre ein Stück
echten Sozialismus, der zuerst immer die Pflichten und Verant-
wortungen gegenüber der Gesamtheit im Auge hat und nur inner-
halb dieses Rahmens die Wirtschafts- und Machtinteressen der ein-
zelnen Gruppen oder Klassen sich auswirken läßt.

W. Zimmermann.

Inhaltsbefehle in amerikanischen Arbeitskämpfen.

In den letzten großen Arbeitskämpfen im Bergbau und im
Eisenbahnwesen der Vereinigten Staaten ist von den Unternehmern
in starkem Maße mit dem bereits früher angewandten Mittel der
Erwirkung von gerichtlichen Inhaltsbefehlen (Injunctions) gegen-
über den Gewerkschaften gearbeitet worden; dabei haben sie die
Unterstützung der Bundesbehörden gefunden, die im Gegensatz zu
der im Kriege beobachteten Politik in neuerer Zeit eine ausge-
sprochen gewerkschaftsfeindliche Haltung eingenommen haben. Be-
sonderes Aufsehen hat in den sozialpolitisch interessierten Kreisen
der Vereinigten Staaten ein Urteil hervorgerufen, das am 1. Sep-
tember l. J. auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes vom
Bezirksgericht Chicago gegen die Eisenbahnergewerkschaften gefällt
worden ist, weil es tatsächlich auf ein Streikverbot im Eisenbahn-
wesen hinausläuft.

Das Urteil verbietet nicht nur die gewalttätige Behinderung und Unter-
bindung des Eisenbahnbetriebes und die Bedrohung und Belästigung von
Arbeitswilligen, sondern auch das Streikpostenstehen seitens der Beamten,
Mitglieder und Beauftragten der Gewerkschaften, es untersagt ferner den
gleichen Personen, „auf irgendeine Weise durch Briefe, gedruckte Aufforde-
rungen oder sonstige Rundschreiben, auf telegraphischem oder telephonischem
Wege, durch mündliche Ueberredung oder Beeinflussung oder durch in der
Presse veröffentlichte Unterredungen oder sonstwie irgend jemanden zu ver-
anlassen, daß er die Stellung bei einer Eisenbahn aufgibt oder sich weigert,
in den Dienst einer Eisenbahngesellschaft zu treten.“¹⁾ Mittel der Gewerk-
schaften dürfen keinesfalls zur Förderung der in dem Inhaltsbefehle ver-
botenen Handlungen verwendet werden.

Das Urteil wurde nicht nur von den unmittelbar betroffenen
Gewerkschaften und vom Amerikanischen Arbeiterverband, sondern
auch von einem Teil der öffentlichen Meinung mit großer Heftigkeit
als ungesetzlich angefochten, weil es dem klaren Wortlaut des
Clayton-Gesetzes von 1914 widerspreche, das ausdrücklich die legitime
gewerkschaftliche Betätigung vor Zugriffen der Gerichte sicherstelle.
Trotzdem wurde es 3 Wochen später mit geringen Einschränkungen
für endgültig erklärt unter folgender Begründung:

„Wenn der überwiegende ursprüngliche Zweck einer Vereinigung die
Behinderung von Handel und Wandel oder die Begehung von Handlungen
ist, die an sich ungesetzlich sind und ihrer Natur nach eine Behinderung von
Handel und Wandel bewirken müssen, so ist der Zweck einer derartigen Ver-
einigung ungesetzlich und darf auch nicht mit Mitteln durchgeführt werden,
die an sich gesetzlich sein würden.“²⁾

Bei der außerordentlich weittragenden grundsätzlichen Bedeutung
des Urteils ist anzunehmen, daß es noch die höheren gerichtlichen
Instanzen beschäftigen wird, und es ist nicht ausgeschlossen, daß es
Anlaß zu einer Aenderung der amerikanischen Bundesgesetzgebung
auf dem Gebiete des Koalitions- und Streikrechtes geben wird.
Zunächst bedeutet es einen bemerkenswerten Sieg der amerikanischen
Unternehmer in ihrem Kampfe um den „open shop“ und einen
schweren Rückschlag für die amerikanische Gewerkschaftsbewegung.

¹⁾ Vgl. The American Labor Legislation Review, September 1922.

²⁾ Ebenda.

Tarifvereinbarungen.

Tarifvertragliche Regelung der Akkordarbeit.

Das im Archiv des Reichsamts für Arbeitsvermittlung befindliche Tarifmaterial wurde ähnlich wie in den Fragen der Urlaubsgewährung (Sp. 116) und der Wettbewerbsabreden (Sp. 1027) auch nach den im Wirtschaftsleben herrschenden Regeln in der Vereinbarung von Akkordarbeit untersucht (Reichsarbeitsblatt 1922 Nr. 18). Die Bearbeitung beschränkte sich auf die TB. aus den Jahren 1921 und 1922 und schloß vorerst Bergbau und Landwirtschaft wegen deren Eigenarten aus.

Die Akkordarbeit herrscht fast ausnahmslos in der Industrie der Steine und Erden vor, dann in der Metall-, Textil-, Holzindustrie, im Tabakgewerbe und in der Konfektion. Im Gegensatz hierzu findet der Zeitlohn allgemein Anwendung in den Müllereien, Bäckereien, Fleischereien, Molkereien, Konervenfabriken, Brauereien, Margarinefabriken, im Installationsgewerbe, bei den Steinsetzern, Dachdeckern, im Verkehrs- und Speditionsgewerbe; in die TB. des Baugewerbes, der Gemeinden und Kommunalbehörden hat der Akkord nur selten Eingang gefunden. Doch gibt es immerhin auch Ausnahmen. Maßgebend für diese Gruppierung war, ob in den TB. der Akkordlohn ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht erwähnt wurde, wodurch natürlich nur ein Wahrscheinlichkeitsurteil über die Verbreitung des Akkords möglich ist. Als Gründe für die Ausschaltung des Akkords wurden angeführt: Gefährdung des Arbeiters durch Akkordarbeit, subtile Verrichtungen, unzureichende Berechnungsgrundlagen. Neben diesen beiden Gruppen, die kategorisch den Akkord entweder bevorzugen oder ausschließen, werden in einer Anzahl Gewerben Akkord- und Zeitlohn nebeneinander und ungefähr gleichberechtigt angewendet. In der chemischen Industrie wird der Akkord für die ungesährlichen Arbeiten gestattet, für die gefährlichen verboten. In der Papierindustrie gehen Akkord und Stundenlohn nebeneinander her. In der Zuckerindustrie handelt es sich bei den Tarifen im allgemeinen um Zeitlöhne, obwohl in den TB. der Akkord gestattet oder geregelt wird. Ähnlich liegt es in der Del- und Seifenindustrie. In den Wäscher- und Färbereien wird bei den eigentlichen Reinigungsarbeiten vorwiegend im Zeitlohn gearbeitet, für die Plätterinnen sind dagegen Akkordlisten aufgestellt. Der Buchdrucker tarif unterscheidet zwischen Gehilfen, die im „gewissen Geld“ (Zeitlohn) arbeiten, und Berechnern, die nach der Zahl der gesetzten Zeilen entlohnt werden. In den übrigen polygraphischen Gewerben herrscht der Zeitlohn vor; für Notensetzer und Kupferdrucker sind Akkordsätze aufgestellt, dagegen ist für Lichtdruck die Akkordarbeit verboten. Erarbeiten werden in weitem Umfang, doch nicht ausschließlich, im Akkord geleistet.

Eine Anzahl TB. sprechen eine Verpflichtung des Arbeiters zur Leistung von Akkordarbeit aus, andere lehnen einen Zwang hierzu ab. Nach einigen TB. kann der Arbeitnehmer verlangen, daß Arbeiten, für die tariflich ein Akkordlohn festgesetzt ist, auch im Akkord ausgeführt werden. Wird in diesem Fall aus Gründen, die lediglich in der Betriebsleitung liegen, der Arbeiter aus seiner bisherigen Akkordarbeit herausgenommen und im Zeitlohn beschäftigt, so bestimmen die meisten TB. die Weiterzahlung des bisherigen Durchschnittsverdienstes, einige sehen Abzüge hiervon oder 10—30% ige Zuschläge zum Zeitlohn vor. Bei Mangel an Akkordarbeit trägt der Arbeiter dadurch mit am Verlust, daß er dann meist nur den Stundenlohn erhält. Doch kommt dieser Unterschied noch nicht in allen TB. klar zum Ausdruck.

§ 78 des Betriebsrätegesetzes bestimmt eine Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Festsetzung der Akkordlohnsätze. Mit dieser Aufgabe wird in manchen TB. eine besondere Akkordkommission betraut, die verschieden, gewöhnlich aus Facharbeitern oder älteren Arbeitern zusammengesetzt ist. Diese hat dann vielfach auch bei der Entscheidung über Einführung und Beibehaltung des Stücklohnes, bei der Feststellung der Ursachen von Minderverdienst usw. mitzuwirken und dient in einer großen Zahl von Fällen als erste Instanz bei Streitigkeiten über das Akkordverhältnis.

Die TB. der Nachkriegszeit berechnen den Stücklohn nach der Leistung eines Durchschnittsarbeiters (vgl. Dr. Paul Schöps in XXX, 217) der betreffenden Gruppe. Als solchen betrachtet der TB. für die Metallindustrie des Siegerlandes vom 6. Juni 1919 einen Arbeiter, „der mit seinen Leistungen in der Mitte der Leistungen seiner Tarifgruppe liegt“. Nach dem Reichs-TB. für die Woll- und Haarchuindustrie vom 17. September 1921 sind für die Feststellung des Begriffs „Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit“ die Lohnbücher zu berücksichtigen. Der Reichs-TB. für die feinkeramische Industrie vom 1. Oktober 1921 begrenzt

den Preis der Arbeiter, aus denen der Durchschnittsarbeiter bestimmt wird, ganz eng auf die spezielle Facharbeitergruppe und berücksichtigt dabei nur solche Arbeiter oder Arbeiterinnen, welche dieser ununterbrochen mindestens 1 Jahr angehört haben. Andere TB. stellen den Akkord auf einen vollleistungsfähigen Arbeiter ab oder schreiben Stücklöhne von solcher Höhe vor, daß ein guter, fleißiger Arbeiter bei intensiver Tätigkeit den vorgeesehenen Verdienst erreichen kann. In einigen Fällen wird bei der Bestimmung des grundlegenden Arbeitsergebnisses das Lebens- oder das Berufsalter berücksichtigt.

Am häufigsten ist in den TB. der durchschnittliche Zeitlohn als Akkordbasis festgelegt. Dabei werden meist die sozialen Zulagen, teilweise auch die Teuerungszuschläge, nicht hinzugerechnet, vor allem weil es bei den häufigen Lohnverhandlungen zu mühsam wäre, wenn jedesmal die Akkordpreise mit ihren stellenweise sehr komplizierten Berechnungen geändert werden müßten. Vielfach werden die den Zeitlohnarbeitern bewilligten Lohnerhöhungen in gleichem Ausmaße den Akkordarbeitern neben dem Akkord gewährt, ohne daß sie in der Akkordberechnung berücksichtigt werden. Diese Regelung geht zuungunsten des Akkordarbeiters, da er nur für einen Teil seines Lohnes den Akkordzuschlag erhält. Die Höhe der Akkordzuschläge wechselt in den TB. zwischen 10 und 40% und ist teilweise im gleichen Tarif nach der Qualität der Arbeit gestaffelt. Außerdem werden auch feste Zuschläge vereinbart.

Neben dem Durchschnittslohn wird auch der Mindestlohn oder der Einstelllohn, ferner in stärkerem Maße noch der Höchstlohn als Akkordbasis verwendet. Die Zuschläge wechseln hier zwischen 10 und 25%.

Besonders bemerkenswert ist der TB. der Dresdener Metallindustrie, welcher den Akkordsatz eines normalleistungsfähigen Facharbeiters von mindestens 24 Jahren zur Grundlage der gesamten Entlohnung macht (vgl. Dr. Jodleder in Sp. 420). Hervorzuheben ist außerdem der TB. für die Oberschlesische Sägeindustrie vom 1. März 1922.

Der darin vereinbarte Akkordrichtlohn setzt sich aus dem festen Grundlohnanteil und dem beweglichen Akkordlohnanteil zusammen. Die Akkordrichtleistungen werden auf 15% unter der bisherigen Durchschnittsleistung des Akkordarbeiters festgesetzt. Durch Division des beweglichen Akkordlohnanteils durch die Akkordrichtleistung wird der Akkordzuschlag pro Leistungseinheit (Stück, ohm, m) ermittelt. Der tatsächliche Arbeitsverdienst besteht dann aus dem festen Grundlohnanteil des Akkordrichtlohnes und aus dem Akkordlohnanteil, der sich aus der Multiplikation des Akkordzuschlages mit der Anzahl der erzielten Leistungseinheit ergibt.

Als Systeme der Akkordberechnung sind zu unterscheiden der Stück-, der Gewichts-, der Maß- und der Pauschalakkord, welche jedoch miteinander kombiniert werden können.

Beim Stückakkord wird für jedes einzelne Stück der Lohn festgesetzt. Er findet vor allem Anwendung in der Industrie der Steine und Erden (besonders in der Ziegel- und Steinindustrie), im Bekleidungs-gewerbe (besonders in der Wäschefabrikation, Hosen-träger- und Gürtelbrauche, Korsett- und Handschuhindustrie) und im Reinigungs-gewerbe (besonders Plätterinnen). In den Akkordlisten der TB. finden sich dabei Gruppierungen nach der Form und Art der Gegenstände und entsprechend auch Staffellungen der Lohnsätze nach der Größe des Gegenstandes (besonders in der Industrie der Steine und Erden, Handschuh- und Strumpffabrikation, der Form (Tüten- und Beutelfabrikation, Korbindustrie, Mützen-industrie), der Qualität (Schuhmachergewerbe), dem Material (Rauch-warenzurichtereien), nach Art und Leistungsfähigkeit der verwendeten Maschinen (Strumpffabrikation). Um die aus der Veränderung der großen Zahl von Akkordpositionen sich ergebende Arbeit bei neuen Lohnverhandlungen zu verringern, setzt man keinen Preis fest, sondern die Zeiten, welche im Durchschnitt für die Herstellung eines bestimmten Gegenstandes oder für die Verrichtung einer bestimmten Arbeit erforderlich sind. Diese bleiben unverändert und ergeben mit dem jeweilig vereinbarten Grundlohn die Akkordpreise, so daß sich die Lohnverhandlung auf die Einigung über einen einzigen Punkt, den Grundlohn, beschränken kann. Da nun die für Anfertigung eines bestimmten Gegenstandes notwendige Arbeitszeit von den Betriebsverhältnissen, Maschinen usw. abhängig ist und diese meist in jedem Unternehmen verschieden sind, geben die TB. der Metallindustrie, der Betriebswerkstätten des Verkehrsgewerbes, in welchen die Betriebsorganisation von besonderer Bedeutung ist, keine festen Vorschriften, sondern nur Richtlinien für die Berechnung.

Der Gewichtssakkord findet hauptsächlich Anwendung beim Transport von Materialien (Ton, Sand, Kalk, Steine, Kohlen), ferner bei den Einlegerinnen in der Zuckersfabrikation (pro Zentner

des eingelegten Materials) und im Tabakgewerbe (pro Pfund Zigarren, Zentner Kautabak).

Beim Maßakkord sind verschiedene Bemessungsgrundlagen möglich. In der Industrie der Steine und Erden, besonders den Ziegelstein, wird der Lohn nach dem Rauminhalt der Transportgefäße (Karren) oder nach dem Rauminhalt des gebrochenen bzw. bearbeiteten Materials (Schrotindustrie, Steingruben, Erdarbeiten, Baggereien) bemessen; in den Schal- und Tuchwebereien pro 500 m je nach Garnnummer; das Packen des Zuckers pro 100 Pakete oder $\frac{1}{4}$ Kisten oder pro Sack.

Der Pauschalakkord ist hauptsächlich in den TB. der Industrie der Steine und Erden und in dem mit ihr verwandten Gewerbe des Straßenbaus zu finden.

Den Frauen wird in vielen TB. ausdrücklich bei gleicher Arbeit der gleiche Akkordlohn zugestimmt wie den männlichen Arbeitern. In einer großen Zahl von TB. sind jedoch die Akkordsätze für Frauen niedriger als für die Männer, da sie sich auf den für die Frauen niedrigeren Zeitlohn aufbauen. Einzelne TB. setzen für Arbeiterinnen niedrigere prozentuale Zuschläge fest als für Arbeiter.

Für Lehrlinge ist die Akkordarbeit ungeeignet. In mehreren TB. wird sie ausgeschlossen oder nur für das letzte Lehrjahr zugelassen und dann nur mit 75 % der für die Erwachsenen festgesetzten Akkordpreise entlohnt. Arbeitern, die im Akkord arbeiten, wird es meist verboten, Lehrlinge zu unterweisen.

Heimarbeiter erhalten in der Regel die gleichen Akkordsätze wie die Betriebsarbeiter, in mehreren Fällen einen Zuschlag von 5—10 % für Unkosten.

Ueber den Gruppenakkord findet sich in den TB. nur wenig, und dann finden sich meist nur Vereinbarungen über die Verteilung des gemeinsam verdienten Akkordlohnes, welche entweder im Verhältnis der Stundenlöhne und Arbeitsstunden, oder nach der Leistung der einzelnen Arbeiter oder gleichmäßig an alle Beteiligten erfolgt.

Die Bezahlung der bei Verrichtung der Akkordarbeit notwendigen Nebenarbeiten (Reinigen der Maschinen, Arbeitsplätze usw.) ist meist im Akkordlohn enthalten, nur nach einigen Firmen-TB. werden sie im Zeitlohn besonders vergütet.

In einer größeren Zahl von TB. ist eine Abänderung der Akkordsätze vorgesehen, wenn die Arbeiter bei den geltenden Sätzen den tariflich veranschlagten Akkordlohn nicht erreichen können, wenn neue Maschinen oder Materialien eingeführt werden oder wenn ein offensichtlicher Fehler in der Akkordberechnung vorliegt. In einem TB. ist eine Höchstgrenze für den Akkordverdienst gezogen, bei dessen Ueberschreitung eine Neu festsetzung erfolgen muß.

Um dem Arbeiter den Stücklohn bekannt zu machen, schreiben viele TB. das Aufhängen der Akkordpreislifte an einer sichtbaren Stelle im Betrieb vor, andere die Ausgabe von Lohnzetteln oder Vermerken auf der Rechnung usw., wieder andere TB. bestimmen nur, daß dem Arbeiter der Akkordlohn bekannt zu geben ist.

Viele TB. garantieren dem Akkordarbeiter einen Mindestlohn, machen jedoch meist die Einschränkung, daß er nur bei normaler Leistung beansprucht werden kann, nicht aber in den Fällen, wo ein Verschulden oder eine dauernde Minderleistung des Arbeiters vorliegen. Ebenso kann eine Nachprüfung der Akkordsätze nicht gefordert werden, wenn nur ein einzelner Arbeiter den Mindestverdienst nicht erreicht. Als Lohngarantie ist meist der Zeitlohn vereinbart, manchmal nur 80—90 % oder aber auch Zuschläge von 10—25 %.

Die Bezahlung des Akkordarbeiters während seines Urlaubs erfolgt nach den Grundsätzen der TB. bald im tariflichen Zeitlohn, auch mit einem Zuschlag von etwa 10 %, bald nach dem Durchschnittsverdienst während 1—3 Monaten. Einige TB. bemessen die Ferienvergütung nach dem Akkordrichtsatz, andere nach dem Grundlohn einschließlich Akkordzuschlag. Ähnlich liegt es bei der Vergütung während Arbeitsversäumnisse (§ 616 BGB.), nur daß hier die Gründe der Verhinderung besonders umschrieben werden.

Da der Akkordarbeiter am Zustande des Materials, der Werkzeuge und Maschinen, welche für seine Leistungsfähigkeit maßgebend sind, stark interessiert ist, finden sich in den TB. Bestimmungen über die Betriebsorganisation. Es wird sowohl dem Unternehmer die Lieferung von Werkzeug und Material in gutem, gebrauchsfähigem Zustand vorgeschrieben, als ihm auch bei nicht rechtzeitiger Lieferung und bei Vornahme von Reparaturen (mit Ausnahme kleinerer Arbeitsunterbrechungen) die Pflicht zur Entschädigung des Arbeiters auferlegt, deren Höhe außerordentlich verschieden ist (Stundenlohn, teilweise mit Zuschlägen, Akkordbasis, Durchschnittsakkordverdienst, teilweise mit Abschlägen). Eine große Zahl von

TB. verpflichten zur Vermeidung von Arbeitshemmungen den Arbeiter, Störungen und Materialmangel unerbittlich mitzuteilen.

Viele TB. verpflichten den Arbeitnehmer in verschiedenster Form zu sorgfamer Arbeit. Fehlerhafte Arbeit braucht nicht abgenommen zu werden und der Arbeiter kann dabei für den Schaden verantwortlich gemacht werden. Einige TB. schreiben nur Mängelhaftung vor, wenn der Arbeiter böswillig gehandelt hat.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Beendigung der Stücklohnarbeit gelöst, so erhält nach einigen TB. der Arbeiter Anteil am Akkord nach dem Maße seiner geleisteten Arbeit, andere TB. berücksichtigen dabei, ob die Kündigung durch den Arbeitnehmer oder durch den Arbeitgeber oder aus einem wichtigen Grunde erfolgte. Zieht sich die Fertigstellung eines Akkords über mehrere Lohnperioden hin, sehen viele TB. Abschlagszahlungen vor.

Eine Abänderung der Tarifvertrags-Verordnung bereitet zurzeit das Reichsarbeitsministerium vor, wodurch das Verfahren zur Herbeiführung der allgemeinen Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen bei Tarifänderungen, die lediglich eine Anpassung der geldlichen Leistungen an den wechselnden Geldwert enthalten, vereinfacht werden soll. In der Durchberatung des Gesetzesentwurfs mit den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber konnte volle Uebereinstimmung erzielt werden, so daß mit einer schnellen Erledigung der Novelle zu rechnen sein dürfte.

Sozialversicherung.

Die Wege einer zeitgemäßen Reform der Sozialversicherung hat der Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Dr. Kaufmann auf dem 33. ordentlichen Berufsgenossenschaftstage beleuchtet. Die Zeit für eine wirklich grundlegende Neugestaltung, die als ausgerichtetes, für die Dauer berechnetes Werk ins Leben treten soll, hält Kaufmann nicht für gekommen, solange die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse so ungesichert sind, was allerdings nicht besagen soll, daß man sich mit dem bisherigen System kleiner, oft überstürzter Teilreformen, die immer auf den Augenblick berechnet sind, begnügen darf.

Die Umwandlung der Sozialversicherung in eine allgemeine Staatsbürgerversorgung lehnt Kaufmann ab. Auch wenn sich zurzeit dieser Gedanke sowohl in der Kriegsofopferversorgung, als auch in der Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen, in der Wochenfürsorge für Minderbemittelte, in den Rentenzulagen für Invalidenrentner durchgesetzt hat, so sind das doch nur Notmaßnahmen, die insbesondere der sprunghaften Geldbewertung Rechnung tragen sollten. Es ist aber verfehlt aus diesen außerordentlichen Maßnahmen Schlußfolgerungen für die Zukunft zu ziehen. Auch ist das Vorbild der australischen und schwedischen Gesetzgebung nicht verlockend. In Australien erhalten alle seit 25 Jahren ansässigen Bürger, wenn sie alt oder invalid, würdig und bedürftig sind, ohne eigene Beitragsleistung eine den individuellen Einkommensverhältnissen angepasste, ziffernmäßig genau bestimmte, amtlich festgesetzte Rente. Heilfürsorge wird nicht gewährt. Dieses System wäre für Deutschland schon aus geldlichen Gründen ausgeschlossen.

„Zudem tiefe sie auf eine völlige Bürokratisierung der Fürsorge hinaus, grübe der Selbstverwaltung das Grab, entkleidete die Fürsorgeleistungen ihres Charakters als durch eigene Beitragsleistungen erworbener Ansprüche und näherte sie, da eine Prüfung der Bedürftigkeit nicht zu umgehen wäre, der Armenfürsorge wieder an. Aus dieser die bedürftigen Arbeiter und Angestellten herausgehoben zu haben, war aber von jeher der Stolz unserer Sozialversicherung und verlieh ihr auch im Ausland eine so große werbende Kraft. Durch eine allgemeine Staatsbürgerversorgung, die breiten, steuerlich kaum zu erfassenden Schichten der Bevölkerung alle Verantwortung für die Zukunft abnähme, Scharen rüstloser Menschen an die Staatskassette führte, würden die natürlichen wirtschaftlichen und sozialen Triebkräfte der Selbsthilfe und der Unterstützung von Seiten der Familie, die besonders jetzt für eine Gesundung des Volkes und für jeden Fortschritt unentbehrlich sind, vernichtet oder doch erheblich geschwächt. Auch für die Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege wird von berufenen Sachkennern gegenüber einer Ueberspannung des Versorgungsgedankens die Notwendigkeit betont, das Eintreten der Familie für notleidende Angehörige zu stärken und die Arbeitskraft hilfsbedürftiger Personen möglichst zu verwerten. Ferner gefährdete die Wirtschaft aus dem großen Staatsäckel eine weise, sparsame Verwaltung, die nur dann gewährleistet ist, wenn die Beteiligten am eigenen Leibe die Folgen ihrer Geschäftsführung fühlen. Endlich würde die Preisgabe der zur Durchführung unserer Sozialversicherung gebildeten, sich selbst verwaltenden Genossenschaften und Anstalten mit genossenschaftlichem Gepräge kaum zu verantworten sein.“

Das schwedische Beispiel weist so erhebliche Mängel auf — die Bürokratisierung und das Uebermaß an Zentralisation, der Aufwand an Beamten, das Fehlen eines Rechtsweges — daß es wenig nach-

ahmenswert erscheint, auch ist in Schweden wie in Australien die Versorgung der Kranken und Unfallbeschädigten auf dem Wege der freiwilligen Versicherung, resp. der Haftpflicht des Unternehmers und nicht der Staatsbürgerversorgung geregelt.

Das übrige Ausland hält an dem Gedanken der Versicherung fest, ja sogar in Australien wird an den Ersatz der Staatsbürgerversorgung durch die Sozialversicherung gedacht.

Um die deutsche Sozialversicherung lebensfähig zu erhalten, muß vor allem die Selbstverwaltung zeitgemäß ausgestaltet werden. Dies gilt vornehmlich für die Unfallversicherung, bei der bisher die Mitwirkung der Arbeitnehmer auf das Gebiet der Unfallverhütung beschränkt blieb. Wahrscheinlich wäre es besser, den ursprünglichen Ausgangspunkt dieser Versicherung — die Haftpflicht der Unternehmer — ganz zu verlassen, den Arbeitnehmern einen Teil der Kosten aufzuerlegen, sie aber dafür an der Verwaltung zu beteiligen. Bis zum Kriege ist von der Möglichkeit, sachungsgemäß Vertreter der Versicherten mit Stimmrecht in die Vorstände aufzunehmen, nur von einer Genossenschaft Gebrauch gemacht. Neuerdings ist das anders geworden und es ist zu hoffen, daß dadurch auf der Arbeitnehmerseite das Verständnis für die Schwierigkeiten berufsgenossenschaftlicher Verwaltung wächst und das bedauerliche Mißtrauen schwindet. Auch die Einrichtung der Unfallvertrauensmänner, die vom Reichsversicherungsamt warm empfohlen wird, setzt sich allmählich durch.

Eine grundsätzliche Reform der Gliederung unserer Versicherungsorganisation lehnt Kaufmann ab, zum mindesten, bis durch die Gemeinschaftsarbeit der Versicherungsträger praktische Erfahrungen über diese Frage gesammelt sind. Die Mannigfaltigkeit der deutschen Versicherungsträger beruht nach seiner Auffassung nicht auf der Zufälligkeit des historischen Werdeganges, sondern auf inneren Unterschieden des Wesens und der Aufgaben der verschiedenen Versicherungszweige; sie ist eine „versicherungstechnische Notwendigkeit“.

„Für die Krankenversicherung mit kleinen und kurzdauernden Leistungen, zu deren Sicherstellung größere Kapitalanlagerungen nicht erforderlich sind, empfehlen sich zahlreiche Krankenkassen mit oft beschränkter Mitgliederzahl. Seltener Eintritt der Fürsorge und wechselseitige Ueberwachung der Kassenmitglieder scheinen durch kleinere, den örtlichen Verhältnissen nahe stehende, schnell arbeitende Einrichtungen am besten gewährleistet. Für die Unfallversicherung waren diese Organisationen nicht geeignet. Hier verlangte der Umfang der Leistungen größere kapitalträchtigere Träger, die zur Lösung ihrer Aufgaben, zumal der edelsten und vornehmsten, der Unfallverhütung, auf beruflicher Grundlage aufgebaut werden mußten. Deshalb vereinigte man bei der Unfallversicherung die Unternehmer eines oder mehrerer Berufszweige in Berufsgenossenschaften von ausgedehntem Bereich. Die zahlreichen Ausführungsbehörden für Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe fielen allerdings aus diesem Rahmen; auch die Beteiligung der Versicherten an der Unfallverhütung ist hier zurückgeblieben. Für die Invalidenversicherung, bei der es sich wie bei der Unfallversicherung um verhältnismäßig seltene, aber im einzelnen schwere Wagnisse, um langfristige Leistungen von oft hohem Kapitalwerte handelt, die daher ebenfalls breite, leistungsfähige Schultern erfordern, trug man den beruflichen Gedanken nur in den für Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen zugelassenen „Besonderen Kasseneinrichtungen“ Rechnung. Im übrigen wurden rein örtliche, weinäumige Verbände geschaffen.“

Die abermalige Durchprüfung der Frage bei Gelegenheit der neuen Gesetzentwürfe (Alters- und Invalidenversicherungs-gesetz 1889, Invalidenversicherungsgesetz 1899, Reichsversicherungsordnung) ergab, daß auf eine völlige oder teilweise Vereinigung der Versicherungszweige verzichtet werden müsse, zumal auch bei den Trägern der Versicherung geringe Neigung zu einer Verschmelzung bestand. Auch zeigten die Kriegserfahrungen, daß kleinere Organisationen beweglicher, billiger und leistungsfähiger waren.

Wohl aber tritt Kaufmann im Rahmen der bestehenden Dreiteilung für eine organisatorische Vereinfachung ein, insbesondere für Herabsetzung der Zahl der Krankenkassen, die sich zurzeit auf fast 10 000 beläuft, daneben für eine Zusammenfassung einzelner Träger aus verschiedenen Versicherungsbereichen. So denkt Kaufmann an eine Verschmelzung gleichartiger und verwandter Berufsgenossenschaften oder eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften mit Landesversicherungsanstalten, wieweil auch hier Vorsicht geboten ist, um nicht bewährte berufliche Interessengemeinschaften preiszugeben. Beachtlich ist in dieser Hinsicht der Entwurf eines Reichs-knappchaftsgesetzes (Sp. 1052).

Das Ausschlaggebende bei der Reform soll aber nach Kaufmanns Ansicht nicht das Organisatorische sein. Vielmehr muß versucht werden, unter Zurückstellung organisatorischer Streitpunkte das materielle Recht einheitlicher, verständlicher und wirtschaftlicher zu gestalten. Im Interesse der Vereinheitlichung empfiehlt es sich, den Kreis der Versicherungspflichtigen möglichst gleichmäßig zu ziehen, was insbesondere eine Aenderung der Unfallversicherung in sich schließen würde.

„Vollkommen gleich würde der Kreis, wenn sämtliche körperlich oder geistig gegen Lohn Tätigen in allen drei Versicherungszweigen ohne Unterscheidung zwischen Arbeitern, Angestellten und anderen Gruppen der Versicherung unterfielen. Auszunehmen wären nur solche Personen, welchen eine Versorgung anderweit gewährleistet ist oder deren Arbeitsentgelt hoch genug ist, um sie in den verschiedenen Notlagen des Lebens sicherzustellen. Im Interesse des schwer um sein Dasein ringenden Mittelstandes wäre auch zu erwägen, die bei der Unfallversicherung vorgesehene Möglichkeit, Kleinunternehmer durch Satzungsbestimmung in die Versicherung einzubeziehen, auf die anderen Versicherungszweige zu übertragen. Ob diese Regelung über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Kleinunternehmer hinaus auch auf Ärzte, Künstler usw. erstreckt werden sollte, wäre zu prüfen. Ueber eine Gleichstellung der Leistungen der Unfall- und der Invalidenversicherung herrscht noch Meinungsverschiedenheit.“

Diese ist aber, auch wenn man davon abieht, daß sie dem Rechtsbewußtsein weiter Kreise entspricht, aus finanziellen Gründen nicht durchführbar, da die Unfallrenten nicht herabgemindert werden können wegen des engen Zusammenhanges mit der alten Haftpflicht, und die entsprechende Heraushebung der Invalidenrenten nicht tunlich ist.

„Bei Umgestaltung des materiellen Versicherungsrechts muß versucht werden, die einzelnen Versicherungsleistungen sorgfältiger nach ihrem bevölkerungspolitischen Werte und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu wägen, bei weniger notwendigen Aufgaben zu sparen, um für dringendere noch erfolgreicher arbeiten zu können. Es gilt, zwischen den gesteigerten Anforderungen und den verringerten Hilfsmöglichkeiten einen Ausgleich zu finden, unter niedrigsten Ausgaben höchste Leistungen zu erzielen. Vor allem müssen Schadenverhütung und Fürsorge in der Arbeit der Versicherungsträger sich noch mehr als bisher auswirken. Lange schon bin ich dafür eingetreten, an die Quellen der Schädigungen, in ihre Abwehr, nicht in die Bekämpfung oder den Ausgleich ihrer Folgen, das Schwergewicht der Tätigkeit unserer Versicherungsträger zu verlegen. Denn in der Verhütung von Schwächungen werden soziale Uebel am erfolgreichsten überwunden. Es soll ferner beim Ausgleich der Schäden den verschiedenen Bedürfnissen des Einzelfalles weitergehend Rechnung getragen werden, als nach der jetzigen Rechtslage möglich ist. Auch muß „der Gedanke leitend werden, daß sich die Fürsorge nicht auf eine büromäßige Erledigung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufgaben beschränken darf, daß sie vielmehr, nach der persönlichen Seite verieht und möglichst der Eigenart des einzelnen Falles angepaßt, Beziehungen von Mensch zu Mensch schafft.“

„Die Entschädigung für Erwerbsverlust durch Bewilligung von Geldrenten darf nicht weiter als Kernstück der sozialen Versicherung behandelt werden. Denn auf diesem Wege schaffen wir keine wirtschaftlichen Werte, sondern einen trotz aller Zulagen kümmerlichen und insofern suggestiv wirkenden Verquickung von Geldrente und Körperbeschädigung vielfach recht unzufriedenen und arbeitsunlustigen Rentenrentnerstand. Kommt die vorbeugende und wiederherstellende Fürsorge ausgiebiger zur Geltung, so wird das Begehren der Beteiligten statt auf tunlichst hohe Geldrente auf Wiederherstellung und auf möglichstste Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit gelenkt, womit auch der Gesamtheit am besten gedient ist. Fortlaufende Geldrenten, aber in einem zureichenden Ausmaße, wären auf die Fälle der Erwerbsunfähigkeit oder dauernder schwerer Erwerbsbeeinträchtigungen zu beschränken, dabei auch ein umfassender Ersatz der immer nur in großen Durchschnitten den Bedürfnissen der Versicherten entsprechenden Geldrenten durch persönlich gestaltete Sachleistungen vorzusehen. Nach dem Vorgang des Reichsversorgungsgesetzes sollten auch die Aufgaben der Berufsgenossenschaften ausgedehnt und nicht mehr ärztliche Heilung und Rentenbewilligung, sondern darüber hinaus soziale Arbeitsreise der Verletzten ihr Ziel werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Einstellung von Schwerbeschädigten greifen hier ein. Der Krebschaden der Unfallversicherung, welcher unzählige werktätige Hände dem Wirtschaftsleben verloren gehen ließ, die für die berufs-genossenschaftliche Heilfürsorge vorgeschriebene 13wöchige Wartezeit, ist baldigt zu beseitigen.“

Die Krankenversicherung bleibt ohne zwangsläufige Familienversicherung immer Stückwerk. Um die vorbeugende Tätigkeit der Krankenkassen zu steigern, müssen auch die Schranken fallen, die diesen Versicherungsträgern nur gestatten, für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung, nicht für solche zugunsten einzelner Mitglieder Mittel aufzuwenden. Die bisherige Möglichkeit der Gewährung von Mehrleistungen durch die einzelnen Kassen, die dem inneren, auch wirtschaftlichen Werte dieser Leistungen nicht ausreichend Rechnung trägt, ist zu beseitigen. Statt dessen ist die Einführung von Mehrleistungen Kassenverbänden derart vorzubehalten, daß sie gleichmäßig für alle einem Bezirk angehörende Kassen gewährt und die Kosten von diesen nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit gemeinsam aufgebracht werden.

Die Hülfmaßnahmen der Landesversicherungsanstalten lassen sich noch weiter ausbauen und sind die Wohltaten der Invalidenversicherung dem gesteigerten Bedürfnis entsprechend stärker unserem jugendlichen Nachwuchs zuzuwenden. „Es ist zu prüfen, ob den gegen Invalidität und Alter Versicherten nach dem Vorbild des Reichsversorgungsgesetzes ein Anspruch auf Heilanstaltspflege und Versorgung in Anstalten einzuräumen wäre. Eine Fürsorge der Landesversicherungsanstalten für versicherungsfreie Familienangehörige, insbesondere für gesundeitlich gefährdete Kinder, die bisher nur in engem Rahmen und nur auf Umwegen erfolgen konnte, muß in umfassender Art möglich werden. Für die Heilmaßnahmen der Landesversicherungsanstalten wäre auch eine Erweiterung durch Berufsberatung und Umschulung zu erwägen.“

Im übrigen strebt Kaufmann eine einfachere Fassung des Gesetzes an. Auf die Regelung jedes Einzelfalles muß verzichtet werden, dafür sind die leitenden Grundgedanken klar herauszuheben.

In der Richtung der organisatorischen Neuregelung werden schon jetzt aus freier Initiative der Versicherer Versuche gemacht, die auf eine engere Zusammenarbeit hinauslaufen. Teils haben sich die Träger der einzelnen Versicherungszweige zentral zusammengeschlossen, teils sind örtliche Arbeitsgemeinschaften der Träger derselben oder verschiedener Versicherungszweige geschaffen, die hier und da auch die öffentliche und private Wohlfahrtspflege mit einbeziehen. Zurzeit bestehen neben den örtlichen Krankenkassenverbänden 11 berufsgenossenschaftliche Vereinigungen und 14 Arbeitsgemeinschaften. Dabei scheint es, daß kleinere örtliche Vereinigungen besser fruchtbringende Kleinarbeit leisten können. Sie sind also neben den Arbeitsgemeinschaften, die den Bezirk einer Landesversicherungsanstalt umfassen, unentbehrlich. Zurzeit beschäftigen sich die Verbände vor allem mit der Vereinheitlichung der Beitrags- und Rentenempfängerkontrolle, der besten Arbeitsform für die Heilfürsorge, der Frühübernahme des Heilverfahrens bei Unfallverletzten durch die Berufsgenossenschaften, der Sicherstellung der ersten Hilfe bei Unfällen, dem Ausbau der Kinderfürsorge, dem Zusammenwirken im Kampfe gegen die Volksseuchen, der gemeinsamen Benutzung von Heilstätten und Erholungsheimen, der Einrichtung von Ausbildungs- und Fortbildungskursen für Beamte und Angestellte der Versicherungsträger. Auch hinsichtlich der Vereinfachung der Durchführung von gegenseitigen Ersatzforderungen bleibt den Arbeitsgemeinschaften manches zu tun übrig.

Eine Erhöhung der Geldbeträge in der Sozialrentnerfürsorge ist mit Wirkung vom 1. Oktober vorgesehen (Sp. 787). Die Höchstgrenzen, bis zu denen die Gemeinden bei der Festsetzung des Gesamtjahreseinkommens gehen dürfen, sind für die Empfänger von Invaliden- oder Altersrente auf 18 000, für die Empfänger von Witwen- oder Witwerrente auf 15 000 M. für die Empfänger von Waisenrente auf 7 000 M. erhöht worden. Bei der Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen bis zum Betrage von 12 000 (früher 4 000) M., sowie Bezüge auf Grund der Militärversorgungsgesetze, der knappschaftlichen Versicherung usw. bis zum Betrage von 4 800 (früher 1 200) M. anrechnungsfrei. Im Interesse der Beschleunigung des Hilfswerks sind die Gemeinden ermächtigt, ohne individuelle Prüfung die Unterstützungen nach bestimmten Sätzen zu gewähren, die für die einzelnen Gruppen der Rentenempfänger nach Bedürftigkeitsgraden abgestuft werden. Aus dem gleichen Grunde können die erhöhten Beträge, die bei der Feststellung des Jahreseinkommens anrechnungsfrei sind, zunächst unberücksichtigt bleiben; den Rentenempfängern ist in diesem Falle der Mehrbetrag der Unterstützung später nachzuzahlen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins.

II.

Der Aussprache über Fragen aus der Kleinrentnerfürsorge ging ein Referat von Dr. Kleinhenne-Nürnberg über die verschiedenen Arten der Dauerfürsorge für Kapitalkleinrentner voraus. Er hob die besonderen Eigenschaften der drei Formen hervor, der Darlehnsvergabe, des Leibrentenvertrags und der Vermögensverwaltung. Der Darlehnsvertrag bedeute eigentlich keine Dauerfürsorge, da nach Ausbrauch des Kapitals der Kleinrentner der Armenpflege zur Last fällt. Der Leibrentenvertrag könne nicht der Größe der Familie und den Schwankungen des Geldwertes angepaßt werden. Dagegen bedeute der Vermögensverwaltungsvertrag eine dauernde Sicherstellung des Kleinrentners auf einer bestimmten Stufe der Lebenshaltung und verhindere ein Anheimgallen an die Armenpflege. Er scheine geeignet, als Grundlage für eine reichsgesetzliche Regelung der Kleinrentnerfürsorge zu dienen. Im allgemeinen ging das Urteil in der Versammlung dahin, daß man sich nicht auf ein System festlegen könne, die fortschreitende Geldentwertung zwänge doch zur Änderung des Urteils. Ueberwiegend wurde die Ansicht vertreten, daß bei jeder Regelung der Fürsorge für Kleinrentner das Herabsinken des Rentners in der Armenpflege nach Ausbrauch seines Vermögens vermieden werden, vielmehr ein Verbleiben in der Spezialfürsorge ermöglicht werden müsse. Ein Auszug aus einer vergleichenden Untersuchung¹⁾ der drei ebenge-

nannten Formen der Rentnerversorgung, der im Auftrag des Vereins bearbeitet worden war, gewährte einen interessanten Einblick in die Vor- und Nachteile eines jeden Systems.

Die Leitsätze, die die Einzelfragen aus dem Gebiet der Kleinrentnerfürsorge behandelten, wurden im wesentlichen von der Versammlung ohne größere Aussprache gebilligt.

Die Freilassung von Vermögensteilen und die Rückstattung von Darlehnsbeträgen soll je nach der Lage des Einzelfalles erfolgen. Die Fürsorge in Krankheitsfällen wurde als unbedingt notwendig anerkannt, dagegen wurden Zweifel geäußert, ob es bei der ungünstigen finanziellen Lage der Krankenkassen möglich sein werde, die Zulässigkeit der Uebernahme der Krankenhilfe, wie in den Leitsätzen gefordert wird, durch Gesetz festzulegen. Bei Prüfung der Bedürftigkeit der in Stiften lebenden Kleinrentner soll nicht der gemeine Wert der Sachversorgung, sondern ihr Nutzungswert unter Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse festgestellt werden.

Die Leitsätze über Altenteilverträge und Kleinrentnerfürsorge führen u. a. aus, daß die Grundlage für die Leistung aus Altenteilsverträgen die Naturalleistung oder die Naturalverrente sein müsse. Geldrenten als Altenteil sollten für die Zukunft nur subsidiär zugelassen werden. Bei bestehenden Altenteilsverträgen solle angestrebt werden, daß, falls die Naturalleistung in Geldleistung umgewandelt ist, sie wieder auf Naturalleistung oder Naturalwert gestellt würde. Sei eine Abänderung des Altenteilsvertrages nicht möglich, so seien die Bedürftigen auf die Kleinrentnerfürsorge zu verweisen, deren Grundlage auf dem Laube die Naturalleistung sein solle, neben einer Ausgleichsrente in Geld. Um den Schwächen des Altenteilsystems — es ist eine persönliche Leistung des Besitzers nicht des Besitzes — zu begegnen, wäre zu erwägen, die Leistung aus Altenteilverträgen auf die häuerlichen Betriebe eines bestimmten Bezirkes umzulegen (Rentnerversicherung). Ferner wird in den Leitsätzen eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen, die den Altenteilgeber in bestimmten Fällen zur Umwandlung der Geldleistung in Naturalleistung oder zu einer Heraussetzung der Geldleistung, die dem Wert einer entsprechenden Naturalleistung entspricht, verpflichtet.

Die „Grundsätze für die Leistung von Zuschüssen zur Unterstützung von Einrichtungen der Kleinrentnerfürsorge“ zählen als in erster Linie zuschussbedürftig auf die Einrichtungen der Selbsthilfe und der öffentlichen und privaten Fürsorge, die den notleidenden Kleinrentnern Beratung, Arbeitsvermittlung und Lebens- und Bedarfsmittel gewähren. Von Heimen und Anstalten seien in erster Linie die zu berücksichtigten, die ihre vertraglichen Verpflichtungen in bezug auf Verpflegung infolge der Teuerung nicht mehr erfüllen können. Bei der Gewährung von Reichsmitteln der Kleinrentnerfürsorge für die private Wohlfahrtspflege sollen ebenfalls in erster Linie die Kleinrentnerbünde und -vereine als Organe der Selbsthilfe in Betracht kommen. Auch zu den Verwaltungsausschüssen der Vereine sollen die Zuschüsse gewährt werden. Anträge der örtlichen Vereine auf Gewährung von Zuschüssen sollen von den Gemeindebehörden begutachtet werden, sowie bei Ausschüttung von Mitteln an die Landes- und Provinzialorganisationen der Kleinrentner Vertreter kommunaler Fürsorgestellen gehört werden sollen.

Im Anschluß an die Fragen aus der Unterstützungspraxis für Sozialrentner und Kleinrentner wurde der Einfluß der Geldentwertung auf die Unterstützungssätze untersucht. Dr. Elsas-Frankfurt a. M. und Stadtrat Binder-Bielefeld hatten die einleitenden Vorträge. Dr. Elsas trat angesichts der bei der sprunghaften Geldentwertung gänzlich unzureichenden Sätze der Armenunterstützung für die gleitende Anpassung der Unterstützungssätze an die Reichsindexziffer ein, die ständig verbessert würde und genügenden Anhalt für die notwendige Höhe der Unterstützungsgabe. Dagegen stand Stadtrat Binder auf dem Standpunkt, daß gleitende Skalen das Sinken der ganzen Volkswirtschaft beschleunigten, daß außerdem für die Hilfsbedürftigen die Höhe der Zuschüsse nicht allein maßgebend sei, daß nicht Tarifierung und Schematisierung der Armenpflege das Ziel sein dürfe, sondern die individuelle Fürsorge, die lebendige Tat von Mensch zu Mensch. Es gäbe keinen sicheren Maßstab für Bemessung der Unterstützungssätze. Eine einheitliche Bedarfsberechnung würde stets unzulänglich sein, weil bei dieser Berechnung die verschiedenen Altersgruppen nicht berücksichtigt würden. Eine Anpassung der Unterstützungssätze an Lohn- und Gehaltstarife sei ungeeignet, weil die Lohnsteigerungen zu sehr von der Konjunktur und von den Machtmitteln der Betroffenen beeinflusst würden. Eine gewisse Stetigkeit könnte erreicht werden bei örtlich berechneten Mindestkosten für eine Mindestration und deren Erhöhung je nach dem Steigen der Mindestkosten bei beschränkter Gewährung von Nahrungsmitteln.

In Ergänzung dieser Vorträge wurden von Studiosus Klumker Tabellen gezeigt, die die Wirkung der Geldentwertung verdeutlichten.¹⁾ Eine Tabelle z. B. wies die Kaufkraft der Armenunterstützung verschiedener Städte nach, eine andere die Steigerung der Unterstützungssätze verschiedener Städte im Vergleich mit der steigenden Teuerung. Das reiche Material, das der Versammlung

¹⁾ Ein Beitrag zur Frage der Versorgung notleidender Kapitalkleinrentner. Vergleichende Untersuchung vom Leibrentenvertrag Frankfurt a. M., Darlehnsvertrag Frankfurt a. M. und Vermögensverwaltungsvertrag Nürnberg an Hand von 50 praktischen Beispielen, bearbeitet von Martha Hopf-Nürnberg.

¹⁾ Ueber den Einfluß der Geldentwertung auf die Armenunterstützungssätze wird demnächst noch ein besonderer Artikel erscheinen.

vorgelegt wurde, beleuchtete in statistischer und graphischer Darstellung das Zurückbleiben der Unterstützungssätze hinter der Teuerungskurve.

Der Hauptausschuß nahm zu der Frage, auf welchem Wege am besten ein Ausgleich zwischen dem sinkenden Geldwert und der Höhe der Armenunterstützung zu erfolgen habe, noch nicht endgültig Stellung, da nach dieser ersten Beratung die Frage noch nicht genügend geklärt sei. In der Aussprache kam aber überwiegend ein Ablehnen jeder automatischen Regelung zum Ausdruck und ein Betonen der individuellen Fürsorge, die je nach Lage des Einzelfalles vorgehen müsse. Eine jeweilige Aenderung der Normalsätze wurde als nötig anerkannt. Das Maß dieser Aenderung müsse aber je nach der Entwicklung der besonderen Verhältnisse verschieden sein. Die Binderschen Ausführungen, daß die Auslösung fittlicher Kräfte zur Bekämpfung der Not die Voraussetzung aller erfolgreicher Arbeit sei, fanden in der Versammlung lebhaften Widerhall. Bei dieser Erörterung kam von einer Seite der Gedanke zum Ausdruck, daß bei dem Zustand allgemeiner Verarmung jeder seine Bedürfnisse herabschrauben müsse und daß ein Opfer der oberen Schichten notwendig sei. Das Problem der Revision der bisherigen Beamtenbesoldungspolitik des Reichs tauchte aus diesem Anlaß für einen Augenblick vor der Versammlung auf.

Am zweiten Tag der Tagung sprach zuerst Landeshauptmann Dr. Horion = Düsseldorf über den von der Sachverständigenkommission¹⁾ des Vereins ausgearbeiteten Entwurf eines Notgesetzes zur Abänderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes (die Ausführungen werden an anderer Stelle mitgeteilt werden). Dann stand auf der Tagesordnung: Die Wohlfahrtspflege in deutschsprachigen Gebieten der Grenz- und Nachbarländer. In lebendigster Weise sprachen Vertreter aus Danzig, Posen, dem Saargebiet, Deutschösterreich, der Tschechoslowakei über ihre Arbeit auf dem Gebiete, die durch die politischen Verhältnisse unendlich erschwert, nicht nur Fürsorge für hilfsbedürftige und aufbauende Arbeit am wirtschaftlich Schwachen bedeute, sondern deutsche Kulturarbeit sei, die dazu beitragen solle, die Deutschen jenseits der jetzigen Grenzen des Deutschen Reiches mit denen in der alten Heimat zusammenzuschweißen. In folgender Entschließung nahm die Versammlung zu den Ausführungen der Redner Stellung:

„Mit lebhafter Anteilnahme haben Vorstand und Hauptausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge die Berichte von Vertretern der Wohlfahrtspflege in den deutschsprachigen Gebieten der Grenz- und Nachbarländer entgegengenommen und versichern ihren Votks- und Stammesgenossen, daß sie der Erhaltung einer tatkräftigen, deutschgearteten Wohlfahrtspflege die größte Bedeutung für die Erhaltung und Sicherung deutscher Kultur beimeßen und alles zu tun bereit sind, was zur Stützung dieser Arbeit geschehen kann. Zugleich lenken sie die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die schweren Gefahren, die dem Fortbestehen zahlreicher deutscher Wohlfahrtsanstalten drohen und rufen die deutschen Volksgenossen zu wirksamer Hilfeleistung auf.“

Den Schluß der Tagung bildete eine Aussprache über den Abschnitt V des RZWG. Oberbürgermeister Dr. Luppe = Nürnberg unterzog ihn einer scharfen Kritik. In einer Zeit, in der das Drängen aller Sachverständigen dahin gehe, den Unterstützungswohnsitz in der Armenpflege durch den gewöhnlichen Aufenthalt zu ersetzen, bringe das RZWG. im Gegensatz zum Entwurf, der den gewöhnlichen Aufenthalt für die hilfsbedürftigen Kinder einführen wollte, für letztere neben dem allgemeinen Unterstützungswohnsitz einen besonderen Unterstützungswohnsitz. Der neue Unterstützungswohnsitz, der für alle drei Gruppen der Kinder (uneheliche, vollverwaisete und von beiden Eltern getrennte) verschieden sei, passe in das System des Unterstützungswohnsitzgesetzes in keiner Weise hinein, erfordere oft sehr komplizierte und schwierige Feststellungen und vermehre die Verwaltungsarbeit statt sie zu vermindern. Der neue Unterstützungswohnsitz der unehelichen Kinder entbehre aber auch jeder inneren Berechtigung, da der von dem Gesetz festgesetzte Stichtag ein rein zufälliges Kriterium darstelle. Der Reichstagsausschuß, der mit seiner Formulierung Abschiebung und verspätete Unterstützung verhindern wollte, habe irrtümlicherweise angenommen, daß diese Erscheinungen — Abschiebung und verspätete Unterstützung — die Folge der Verteilung der endgültigen Unterstützungspflicht seien, während sie tatsächlich auf die Regelung der vorläufigen Unterstützungslast beruhten. Das RZWG. ändere aber an der vorläufigen Unterstützungspflicht gar nichts, sondern nur die endgültige Kostentragung, dabei aber in einer Weise, die einer wirklichen Jugendfürsorge direkt zuwiderlaufen. Denn die Regelung des Abschnitts V zwänge in weitem Umfange zu Unterstützungen

und zur Uebernahme in der Fürsorge eines anderen Jugendamts, bringe also eine gewiß ungewünschte Herausreizung aus der bisherigen Pflege und Umgebung. Der Referent schlug vor, auch für die hilfsbedürftigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt als Kostenträger zu wählen, bei unehelichen den Geburtsort, mit der Möglichkeit innerhalb drei Monaten nach der Geburt eine Uebernahme von dem Ortsarmenverband zu verlangen, aus welchem die Mutter in den Geburtsort zugezogen ist. Auf alle Fälle müsse verhindert werden, daß Abschnitt V in seiner jetzigen Form in Kraft trete, es müsse gelingen, im Zusammenhange mit der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz eine brauchbare Neufassung zu erzielen.

Die Vorschläge Luppes wurden von der Versammlung nach eingehender Aussprache zur Beratung an eine Kommission verwiesen.

Die Tagung, die bei enger Teilnahme der Besucher verlief, bot durch die der Versammlung vorgelegten Vorträge und durch das dargebotene statistische Anschauungsmaterial, sowie durch die eingehende Erörterung der zur Zeit bestehenden zahlreichen Zweifelsfragen aus Theorie und Praxis in reichem Maße Anregung und Belehrung, die der sorgfältigen Vorbereitung der Tagung zu danken ist.

Dr. Rose v. Mangoldt-Dtto.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlassung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung insofern, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Lesertreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Tätigkeitsbericht des Krankentassenverbandes für den Regierungsbezirk Aachen. Aachen 1921. 92 S.

Der Achtstundentag. Seine Geschichte und die Erfahrungen mit seiner gesetzlichen Einführung in Deutschland. Von Dr. Wilhelm Wolff. Katowitz 1922. Verlagsanstalt „Volkswille“. VIII u. 148 S.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, auf Grund sehr fleißig zusammengetragener Materials ein Bild über die volkswirtschaftlichen Wirkungen des gesetzlichen Achtstundentags zu gewinnen. Er stützt sich dabei vorzugsweise auf schlechte Verhältnisse, bringt aber auch Vergleichszahlen aus anderen Landesteilen. Am Schluß seiner ersten Untersuchung kommt er zu dem Ergebnis, daß nach einer gewissen Uebergangszeit trotz der Verzögerung des Arbeitstages die alten Leistungen mit Sicherheit wieder zu erhoffen seien, ein Urteil, das namentlich im Hinblick darauf, daß das verarbeitete Material im wesentlichen nur die Jahre 1919 und 1920 umfaßt, in dieser Allgemeinheit vielleicht optimistisch erscheint. Beizupflichten ist dem Verfasser jedoch unbedingt darin, daß neben dem Achtstundentag eine ganze Anzahl anderer Faktoren in den letzten Jahren leistungsfördernd gewirkt haben, und daß es schwer ist, aus dem Komplex der Erscheinungen die Einbuße an Arbeitsertrag zu errechnen, die auf das Konto der überstürzten Einführung des Achtstundentages zu setzen ist. Die ruhig und sachlich geschriebene Arbeit ist wohl geeignet, zur Klärung der Ansichten über die heute noch durchaus unsicheren Wirkungen des gesetzlichen Achtstundentages beizutragen.

Betriebsrat oder Gewerkschaft? Von Josef Wünsch. Essen 1922. G. D. Baedeker, Verlagsbuchhandlung. 108 S. 38 M.

Die Schrift stellt den ersten umfassenden Versuch dar, „den soziologischen Ort“ des Betriebsrätegesetzes zu bestimmen und seine Auswirkungsmöglichkeiten aufzudecken. Das soziologische Kernproblem sieht der Verfasser mit Recht in den Beziehungen zwischen Gewerkschaft und Betriebsrat; er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß dieses Verhältnis seit Oktober 1920 — seit der Betriebsrätekonferenz der freien Gewerkschaften — im Sinne der Subordination der Betriebsräte unter die Gewerkschaften und ihrer Eingliederung in die gewerkschaftliche Organisation entschieden ist. Die Untersuchung beschränkt sich nicht auf das so umschriebene Thema, sondern zieht eine Reihe wichtiger Gegenwartsfragen der gewerkschaftlichen Politik, wie die nach dem zeitgemäßen Organisationsprinzip, nach den Wesensunterschieden der verschiedenen gewerkschaftlichen Richtungen, nach den Grundfragen der gewerkschaftlichen Lohnpolitik, nach den Aufgaben des Arbeiterbildungswesens, in ihren Bereich. Die durch Scharfsinn und vortreffliche Sachkenntnis ausgezeichnete Schrift gehört zu den wenigen Neuerscheinungen der letzten Jahre, die eine reichliche Bereicherung der Literatur über die moderne Arbeiterbewegung darstellen, und kann als grundlegender Beitrag zu der soziologischen Erforschung des Betriebsräteproblems angesprochen werden. Charlotte Leubuscher.

Vier Bücher von der Nachfolge Christi. Von Thomas v. Kempen. M.-Glabach. Volksvereinsverlag G. m. b. H. Handliche und künstlerisch sehr geschmackvoll ausgestattete Ausgabe mit gutem Druck.

Die Grippeepidemie des Jahres 1918 in Oesterreich. Von Dr. Siegr. Rosenfeld, Vorstand der Abteilung für Gesundheitsstatistik im Volksgesundheitsamt. Wien 1921. Verlag Volksgesundheitsamt im Bundesministerium für soziale Verwaltung. Für den Buchhandel bei Franz Deuticke, Wien und Leipzig. 55 S. Preis brosch. 6 M.

Rechtspflege. Erläuterungen zum Örtlicher Programm. Von Gust. Radbruch. Berlin 1922. Dieck, Buchhandlung Vorwärts. 16 S.

¹⁾ Vgl. „Soz. Prax.“ XXXI, 445/46 und 746/48.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 160.— Einzelnummer M 18.— Anzeigenpreis: M 60.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Lehrerin

die fünf Jahre lang leitende Stellung in der öffentlichen Wohlfahrtspflege einer großen Stadt (um baldigst) sucht baldigst Stellung in Jugend- oder Wohlfahrtspflege. Ia Zeugnisse, sowie Referenzen. Angebote unter S. P. 48 an den Verlag Gustav Fischer in Jena.

Schluss der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer. ~ Die Annahmestelle für Anzeigen ist der Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena.

Herausgeber:

Prof. Dr. Justus Wilhelm Hedemann, Jena.

Nr. 1: Kontrahierungszwang und diktiertter Vertrag.

Von Dr. Hans Carl Nipperdey, Privatdozent der Rechte an der Universität Jena. VII, 163 S. gr. 8°. 1920 Gr.-Z. 4.—

Inhalt: Das Problem. Der Begriff des Kontrahierungszwangs. Rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Kontrahierungszwangs. — Kontrahierungszwang zur Erzielung der normalen Güterbewegung. Einzelfälle. Der allgemeine Kontrahierungszwang aus § 826 BGB. Kontrahierungszwang zur Herbeiführung einer von der Rechtsordnung verlangten anormalen Weiterbildung. — Die Wirkungen des Kontrahierungszwangs. Allgemeines. Die Verpflichtung des Schuldners. Das Recht des Berechtigten. Der Untergang der Verpflichtung. Die Erzwingung der Verpflichtung. Das Zustandekommen des Vertrages. Der diktierte Vertrag. Die Verletzung der Verpflichtung aus dem Kontrahierungszwang und die Rechtsfolge des Schadenerlasses. Behandlung des aus dem Kontrahierungszwang hervorgegangenen Vertrages. Die Erzwingung der Leistung des Verpflichteten in den aus dem Kontrahierungszwang hervorgegangenen Vertrag. Der korrigierte Vertrag. Sachregister.

Nr. 2: Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen.

Von Dr. Paul Gieseke, Privatdozent für Handels- und Industrierecht an der Universität Bonn. VIII, 135 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 3.—

Inhalt: Der Begriff der Gemeinwirtschaft. 1. Entstehung des Begriffs. 2. Gemeinwirtschaft und Sozialisierung. 3. Die Reichsverfassung. — Die gemeinwirtschaftlichen Organisationen: I. Der Aufbau der Wirtschaftsträger (Verwaltungs- und Geschäftsstellen). 4. Die Rechtsform. 5. Die Vollversammlung. 6. Die übrigen Organe. 7/8. Kohlenwirtschaft und Kaliwirtschaft. 9. Flachswirtschaft und Schwefelsäurewirtschaft. 10. Eisenwirtschaft und Leinwandwirtschaft. 11. Der Reichskohlenverband. — II. Die Tätigkeit der Wirtschaftsträger. Die Verwaltungsstellen: 12. Allgemeines. 13. Reichskohlenrat (-verband) und Reichskaliat. 14. Die Reichswirtschaftsstelle für Flach. 15. Die Verwaltungsstellen der Eisen-, Lein- u. Schwefelsäurewirtschaft. 16. Die Außenhandelsstellen. 17. Die Geschäftsstellen. — III. Zusammenfassung, Begriff und Folgerungen. 18. Allgemeines über die rechtliche Charakterisierung. 19. Der Rechtscharakter der Verwaltungsstellen, der Geschäftsstellen und des Reichskohlenverbandes. 20. Die Prinzipien der Gemeinwirtschaft. — Quellen- und Sachregister.

Nr. 3: Grundsätzliches über die Betriebsorganisation.

Von Dr. Roland Freisler, Cassel. VI, 127 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 2.40

Diese Abhandlung sucht die grundsätzliche Frage der Betriebsorganisation nach ihrer rechtlichen Natur einer Lösung entgegenzuführen. Auf Grund einer Stellungnahme zu dieser Kardinalfrage erhält die Behandlung aller weiteren Fragen erst ihre feste Grundlage. Dahin gehören die Frage der Rechtsbeziehungen der einzelnen Vertretungsmitglieder, die Frage der Haftung der Betriebsorganisation gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern, gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber Außenstehenden und schließlich die Frage des Ausbaues der zur juristischen Person zusammengefaßten Belegschaft in ihren Organen und die Beziehung der Organe zueinander. Wer sich mit Problemen des modernen Arbeitsrechts und mit Fragen der Neuorganisation der deutschen Wirtschaft beschäftigt, also in erster Linie Juristen und Nationalökonomen, wird diesem Buch Beachtung schenken.

Neuerscheinungen

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Der Preis für die angezeigten Bücher ergibt sich durch Vervielfältigung der nach dem Titel stehenden Grundzahl (Gr.-Z.) mit der jeweils geltenden und je nach dem Marktwert sich verändernden Schlüsselzahl (S.-Z.) Die für gebundene Bücher sich ergebenden Preise sind nicht verbindlich. Bei Lieferung nach dem Ausland erfolgt Berechnung in der Währung des betr. Landes.

Der Warenkredit der Banken und seine Sicher-

stellung. Von Dr. Arwed Bodt, Jena. Zweite Auflage. VIII, 128 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 2.75

Inhalt: I. Der Warenkredit der Banken. — 1. Begriff und Wesen des Kredites. 2. Einteilung der Kredite unter besonderer Berücksichtigung des Warenkredites. 3. Träger des Kredites. 4. Wirtschaftliche Bedeutung des Warenkredites. — II. Sicherung des Warenkredites. 1. Grundlagen des Warenkreditgeschäftes. 2. Sicherung der einzelnen Warenkreditgeschäfte. a) Das Akkreditiv im Warenkreditverkehr. b) Einzelne Warenkreditgeschäfte. 3. Finanzierung von Export- und Importgeschäften. 4. Wareneedelungskredite, unter besonderer Berücksichtigung der neuesten österreichischen Gesetzgebung. Rückbild.

Schon nach wenigen Monaten hat sich eine Neuauflage dieses Buches als notwendig erwiesen, ein Zeichen, daß der dem Buch zugrunde liegende Gedanke weitgehende Beachtung gefunden hat. In dieser neuen Auflage ist die österreichische Gesetzgebung über den Eigentumsvorbehalt bei Wareneedelungskrediten vergleichsweise mit behandelt worden.

Die Konjunktur.

Ein systematischer Versuch als Beitrag zur Morphologie der Verkehrswirtschaft. Von Dr. rer. pol. Wilhelm Höpke, Marburg. IX, 133 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 2.70

Inhalt: 1. Begriff und Wesen der Konjunktur. — 2. Das Problem der Konjunktur. — 3. Die Erscheinungsformen und Arten der Konjunktur. — 4. Die Ursachen der Konjunkturbildung. — 5. Die Wirkungen der Konjunktur auf Industrie und Handel. — 6. Die Symptomatologie der Konjunktur. — 7. Die Aufgaben der öffentlichen Konjunkturpolitik.

Die Quantitätstheorie.

Eine Untersuchung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Geldmenge und Geldwert. Von Dr. rer. pol. Karl Kirmaier, Dresden. (Abhandl. d. staatswissenschaftl. Seminars zu Jena. Herausgeg. von Prof. Dr. P. Pierstorff, Band XVI, Heft 1). VIII, 90 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 5.60

Inhalt: Was ist der Sinn der Quantitätstheorie. — Analyse. Begriffsgewinnung. Vom Geldwert. Von der Wertetheorie. Von den Funktionen des Geldes. — Synthese. Darstellung der Theorien. — Ergebnis. Der Charakter einer Geldvermehrung und die Geldverfassung in ihrer Bedeutung für das Maß und die Möglichkeiten von Geldwertbewegungen. — Die schwachen Konfurrenten der Quantitätstheorie. Die Produktionskostentheorie. Die Quantitätstheorie. — Schluß.

Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens.

Grundsätzliches über Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Von Prof. Dr. Carl v. Czojka, Hamburg. Zweite, neu bearbeitete Auflage. VI, 92 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 1.50

Inhalt: 1. Die wirtschaftliche Freiheit und der soziale Gedanke. — 2. Der Sozialismus. — 3. Kapitalistische und sozialistische Wirtschaftsordnung. — 4. Bedingungen und Grenzen der Sozialisierung. — 5. Die Gemeinwirtschaft in ihrer sozialen und finanziellen Bedeutung. — 6. Die Sozialisierung der privaten Monopole. — 7. Der Weg in die Zukunft.

„Betriebsräteschulung“

Verzeichnis von Schriften zur Einführung in volkswirtschaftliche Theorien, Wirtschafts- und Sozialpolitik

aus dem Verlag von Gustav Fischer in Jena

48 Seiten 8° April 1922

Inhalt: 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 2. Staat. Gesellschaft. Kultur. 3. Wirtschaftspolitik. Statistik. 4. Geld-, Bank- und Börsenwesen. 5. Soziale Probleme (Sozialismus, Kommunismus, Arbeiterbewegung, Bodenreform, Sozialisierung). 6. Sozialpolitik (Berufserziehung, Arbeiterschutz, Heimarbeit, Lebenshaltung). 7. Arbeitsverhältnis. Arbeitsrecht. 8. Verschiedenes.

Die Zuwendung dieses Verzeichnisses erfolgt kostenfrei durch jede Buchhandlung oder vom Verlag. (Man verlange Verzeichnis Nr. 37.)

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 160 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 50, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurzfürst 2390.

von
Prof. Dr. Ludwig Hehde.

8761 67 1922

Abdruck und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postkontonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Mkr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Studentische Sozialpolitik. Von Dr. Hans Gehrig, Professor a. d. Technischen Hochschule Dresden. 1337
Die 4. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenzen in Genf. II. (Schluß). Von Reg.-Rat Ruttig, Berlin. 1340

Allgemeine Sozialpolitik. . . . 1344
Der sozialpolitische Kurs des Reichslanzlers Cuno.
Die Errichtung eines Amtes zum Studium von Arbeiterfragen i. Japan.

Lohnfragen und Lebenshaltung 1345
Löhne und Lebenshöhen im Bergbau im Monat Dezember.
Die tariflich festgesetzten Zettllöhne Ende September 1922.

Arbeiterschutz 1348
Die Zutatung der Nachtarbeit in Großbäckereien.
Verstärkung des Bauarbeiter-schutzes.
Schornsteinfegermeister und Kohlenersparnis.
Die Arbeitszeit bei der französischen Eisenbahn und Handbetschiffahrt.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1350
Die Lage d. Arbeitsmarktes i. Oktober.
Eine beträchtliche neue Erhöhung der Erwerbstätigenunterstützung.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung 1351
Karitative Stellenvermittlung und Arbeitsnachweise

gesetz. Von Marta Plachmann, Referentin im Landesarbeitsamt Westfalen und Lippe.
Die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise.
Eine Neuregelung des Arbeitsnachweises in Jugoslawien.

Sozialversicherung 1355
Veränderungen in der Sozialversicherung.
Der Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über das Jahr 1921.

Allgemeine Wohlfahrtspflege . 1357
Zur Reform des Stiftungswesens in Deutschland. Von E. Wronsky, Berlin-Schöneberg.
Der Bericht über die Mittelstandsfürsorge des Wohlfahrtsamtes der Stadt Frankfurt a. M.
Eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb des Deutschen Rentnerbundes.

Volksgeundheit 1362
Die Zukunft der Tuberkulosefürsorge. (Aus den Erfahrungen des Kreiswohlfahrtsamtes Lennep.) Von Dr. W. Hagen, Lennep.
Ein Zweigverband für Tuberkulosefürsorge.
Tuberkulosefürsorge für nichtversicherte Kranke.
Die gesundheitlichen Verhältnisse in Bremen im Jahre 1921.

Literarische Mitteilungen . . . 1366

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Studentische Sozialpolitik.

Von Dr. Hans Gehrig, Professor an der Technischen Hochschule Dresden.

Mit Beginn dieses Wintersemesters tritt an den deutschen Hochschulen ein Werk in die Erscheinung, das sowohl Ausdruck des Selbsthelfewillens der Studentenschaft wie der Ueberzeugung ist, daß dieser bestimmte Wille, gegen die Ungunst der Zeit anzukämpfen und den akademischen Nachwuchs vor Plutokratifizierung und Proletarisierung zu bewahren, einer Unterstützung wert ist, die das Reich und die führenden Männer und Unternehmungen des deutschen Wirtschaftslebens leisten können und wollen: an allen Universitäten, technischen, landwirtschaftlichen, tierärztlichen Hochschulen, Berg- und anderen Akademien beginnt eine Zweigstelle der Darlehnskasse der deutschen Studentenschaft ihre Tätigkeit. Mit den anderen Arbeiten der „Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft“ mit

dem Sitz in Dresden beweist sie, daß es doch eine einheitliche Deutsche Studentenschaft wenigstens als Notgemeinschaft gibt, auch wenn der (bisher in Göttingen wirkende) andere organisatorische Zusammenschluß infolge politischer Unreife mancher studentischer Gruppen zerfallen ist und infolge des Mangels an Führerschaft oder dank undeutscher, unsachlicher Erschwerung der Gemeinschaftsarbeit und der echtdeutschen Rechthaberei und Zersplitterungssucht für immer oder wenigstens die nächste Zeit zur Unfruchtbarkeit verurteilt sein sollte. Es wäre traurig um die akademische Jugend bestellt, wenn sie demgegenüber nicht auch positive Arbeit aufzuweisen hätte. Und glücklicherweise ist solche da und ist jene negative Haltung gegenüber den sozialen Problemen, die mit Recht Ludwig Hehde in Nr. 37/38 der Sozialen Praxis tadelt, nicht zu finden bei denen, die, soziale Not mit ihren Kommilitonen oder an sich selbst fühlend, in der aktiven Einstellung der Jugend zur Abwehr von Gefahren übergehend — wie sie es in dem Krieg täglich getan —, von einigen Professoren unterstützt, bald nach Kriegsende Einrichtungen schufen, die planmäßig die Lebenshaltung während des Studiums verbilligen, die zweitens die Einnahmen der zum größeren Teil auf sich selbst angewiesenen Studierenden vermehren konnten — durch Stellenvermittlung zu der jetzt jedem bekannten „Werkstudentenarbeit“ — und die drittens Vorsorge trafen durch Darlehensmöglichkeiten für die Zeit vor dem Examen, wo eine Vereinigung von Kopf- und Handarbeit, von Studium und Erwerb für den Studenten nicht möglich und für seine wissenschaftliche Ausbildung auch nicht wünschenswert ist. In diesen drei Richtungen betätigt sich ein System von Maßnahmen.

Die dazu dienenden einzelnen Einrichtungen wurden zunächst an einzelnen Hochschulen vorgenommen, unter denen die Dresdener, Münchener und Tübinger vorbildlich und zum Teil nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgestaltet waren und, meistens von der mensa academica ausgehend, sich auf immer mehr Arbeitsgebiete erstreckten. Hierbei läßt sich eine Erhöhung des Wirkungsgrades der Arbeit beobachten, seitdem Erfahrungen ausgetauscht und eine in die Selbstverwaltung der einzelnen Genossenschaften oder Vereine keineswegs eingreifende, aber die gemeinsamen Aufgaben verfolgende und die Grundfragen klärende Organisation eben in jener genannten „Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft“ gegeben war, die unter anderem auch auf Schulung der Leiter und Mitarbeiter der studentischen Wirtschaftskörperschaften bedacht war. Denn naturgemäß konnte mit Erweiterung des Tätigkeitsgebietes und Vermehrung der Verantwortlichkeit nicht mehr eine lose Vereinigung wohlwollender Dozenten und anderer Freunde der Studentenschaft und aktiver, aber nur vorübergehend ihre Arbeitskraft der Wirtschaftsarbeit widmenden Studenten als genügender Rückhalt angesehen werden; eine Tradition war nur gesichert bei Errichtung eines wirtschaftlich tragfähigen, nach kaufmännischen Grundzügen arbeitenden, aber stets von Gemeinschaftsgeist getragenen Gebildes, das eigene Rechtspersönlichkeit hatte — in diesem Sinne bestehen jetzt rund vierzig Hochschulwirtschafts-genossenschaften oder Vereine, bei denen die Studierenden auch an der Leitung maßgebend beteiligt, also in erster Linie mitverantwortlich sind, wie sie auch die Mittel mit aufbringen und den größeren Teil der mühsamen Detailarbeit leisten.

Schon mit der Hervorhebung dieser Äußerungen des Selbsthilfswillens ist angedeutet, daß der heutige Student durchaus auch Subjekt sozialpolitischen Handelns sein will, daß er zunächst durch eigene Betätigung der großen Not entgegenwirken will, die auf der Mehrzahl der Studierenden lastet, die ja zu drei Fünfteln dem Mittelstand oder noch weniger bemittelten Kreisen entstammen, deren Einkommen sich nicht der Geldentwertung angepaßt hat. Und daraus ergibt sich, daß diese Studenten, die den Rat älterer Freunde erbitten und gern annehmen, doch gegen Begünstigung und wohlwollenden Patriarchalismus, erst recht natürlich gegen Geldzuwendungen mit Tendenzen sich wenden, wie sie auch mit Recht darauf hinweisen, daß die alten Formen der Unterstützung durch Stipendien, Freistipend u. a. nicht die erstrebenswertesten Formen der Hilfe und vor allem bei der heutigen zunehmenden Teuerung unzulänglich sind. Die individuelle Unterstützung kann und soll natürlich die organisatorischen, aus den Verhältnissen einer neuen Zeit hervorgegangenen Maßnahmen ergänzen, der Besonderheit von Einzelfällen in taktvoller und — wie wir das bei vielen Frauenvereinen oder Ortsgruppen des Roten Kreuzes dankbar beobachten konnten — herzlicher Weise Rechnung tragen. Aber einer sozialen Frage — und eine solche besteht seit dem Kriegsausgang sowohl der quantitativen wie der psychischen Seite nach auch für die akademische Jugend — ist nicht schon mit den alten Mitteln der karitativen Fürsorge beizukommen. Auch hier wiederholt sich die alte Erfahrung, daß nur bewußtes sozialpolitisches Handeln Erfolg verspricht.

Dazu aber sind die Betroffenen in erster Linie befähigt, aber freilich nicht allein imstande. Deshalb wurde die darlehnsmäßige Gewährung von Betriebsmitteln an die Wirtschaftskörperschaften durch das Reich dankbar empfunden. Mit welchem Erfolg andererseits für die zweite Aufgabe: Erhöhung der Einnahmen, ein Zusammenwirken von Unternehmern und Studenten bei gleichzeitiger wohlwollender, in manchen Fällen auch positiv fördernder Haltung der Gewerkschaften herbeigeführt werden kann, zeigt die Durchführung der auf dem Würzburger Studententag 1921 von Schairer propagierten Idee des Werkstudententums. Wenn durch Werkarbeit in den Ferien sich Tausende die Mittel erwerben, die ihnen eine Weiterführung des Studiums wenigstens einige Monate ermöglichen, so ist außerdem die moralische Wirkung ebenfalls sehr hoch zu bewerten, wie auch die soziale; nur so kann ein Verständnis sowohl für Gedankenwelt wie Leistungsfähigkeit der Arbeiter wie der Akademiker bei beiden Gesellschaftsgruppen erreicht werden, die sich bei uns viel zu wenig kennen. Die erzieherische Bedeutung einer nicht dilettantisch ausgeübten, von einzelnen studentischen Wirtschaftskörperschaften daher durch Schulung vorbereiteten Handarbeit, die für die meisten Studierenden als Korrektur der Berufsspezialisierung wohlthätig ist, kann hier nur angedeutet werden. (Eine durchdachte Behandlung des Problems bietet neuerdings Eugen Winzenmay in seiner bei Jung in Stuttgart erschienenen Schrift „Der Werkstudent, ein Berufsproblem“.)

Auch bei dem dritten Gedanken, den die Wirtschaftshilfe seit ihrer im März 1921 erfolgten Gründung in die Tat umsetzen konnte, hat sie an die führenden Kreise des deutschen Wirtschaftslebens appelliert; ohne deren Unterstützung durch Rat und erste Hingabe von Geldmitteln wäre die Darlehnskasse nicht gegründet worden, deren Zweigstellen jetzt — nach Maßgabe der Besucherzahl der Hochschulen — die Möglichkeit zur Gewährung von Darlehen an ältere bewährte Studierende, die vor dem Abschluß ihrer Studien stehen, haben. Letztere Beschränkung war schon deshalb notwendig, um keinen unerwünschten Anreiz zur Vermehrung des bei uns außer Verhältnis zum Bedarf der Volkswirtschaft stehenden und bis in die letzten Semester noch angewachsenen Zudranges zum akademischen Studium zu geben. Auf diese nach dem Urteil der meisten Hochschullehrer vorhandene Ueberfüllung müssen alle Maßnahmen studentischer Sozialpolitik Rücksicht nehmen. Das Festhalten an dem Kerngedanken der Darlehnsverleihung mit der grundsätzlichen Verpflichtung der Rückzahlung vom fünften Jahre nach dem Empfang des Darlehns ab, trägt dem auch Rechnung. Im allgemeinen kann angenommen werden, daß der Empfänger zu solcher allmählichen Tilgung imstande ist — etwaigen Ausnahmen kann die Verwaltung der Zweigstellen, die in Fühlung mit den Darlehnsempfängern bleiben und auf den persönlichen Verkehr von Mensch zu Mensch achten sollen, entgegenkommen.

Aber an dem Prinzip der Rückzahlungspflicht mußte schon deshalb festgehalten werden, weil die Mittel nicht zugunsten von ein paar Semestern aufgezehrt werden, sondern fortlaufend auch den künftigen studentischen Jahrgängen zugute kommen sollen — womit der Wert der Einrichtung für die akademische Jugend nicht nur dieser Krisenjahre, sondern für alle die in die Erscheinung tritt,

die sich für das Studium als geeignet erwiesen, als Menschen bewährt haben, die aber nicht allein die Gefahren überstehen können, die ihnen in späteren Semestern bei einem Abbruch der bisher mit Aufwand an Kraft und Geldopfern durchgeführten Studien drohen. (Für die notleidenden jüngeren Studierenden können unter Umständen andere Einrichtungen sorgen.)

Wenn das Reich auch wiederholt zur Durchführung des Zieles, daß das akademische Studium den dazu wirklich Berufenen aus allen Kreisen ermöglicht werden soll, Mittel bereitstellen kann (wie es dies jetzt bereits getan hat), wenn auch trotz aller finanziellen Schwierigkeiten ebenfalls die einzelnen Länder einiges dazu geben können, so werden den Wirtschaftsprüfungsgruppen und Einzelunternehmen regelmäßige Zahlungen zu diesem Zweck wohl im allgemeinen kaum zuzumuten sein. Wohl aber kann von denen, die vom Wert einer akademischen Geisteskultur durchdrungen sind, die täglich erfahren, welche Früchte die geistige Arbeit auch für das wirtschaftliche Leben trägt, und die wissen, in welchem Maß jene Voraussetzung für dieses ist, von allen diesen kann erwartet werden, daß sie sich bei der Bildung des Grundstocks für die Darlehnskasse beteiligen. Die Not der deutschen Wissenschaft, der Forschung und der Lehre hat zu mannigfachen Unterstützungen und Organisationen angeregt — die Not der wissenschaftlichen Lehrlinge und derer, die als jugendliche geistige Arbeiter mitarbeiten wollen an dem Bestand und der Führung der deutschen Kultur ist auch groß und droht ohne zielbewußtes Handeln zu einer Krise zu werden. Aber auch hier will die akademische Jugend zunächst wieder ihr Selbsthilfeprinzip und ihr Solidaritätsgefühl betätigen: die Studentenschaften haben die Erhebung eines allgemeinen Semesterbeitrages (zunächst von 10 Mark auf den Kopf jedes Immatrikulierten) beschlossen, die als laufende Beiträge von den Quänturen an die Darlehnskasse abzuführen sind. So wirken wie bei der Ausgestaltung der Arbeitsgebiete der Wirtschaftskörper, von denen übrigens einige mehrere Hochschulen umfassen, wie bei dem weiteren Ausbau der Werkstudentenarbeit, die mit Zunahme der Wirtschaftsnot immer größere Bedeutung bekommt, auch bei den Arbeiten der Darlehnskasse und ihrer Zweigstellen die Studierenden, die Professoren und die Freunde der akademischen Jugend zusammen; die ersten beiden insbesondere bei der Auswahl der Darlehnsempfänger, die Studierenden und Vertreter des Wirtschaftslebens bei der finanziellen Durchführung der einzelnen Kassen — welche Arbeit zugleich für die erstgenannten wiederum eine Schulung dafür sein wird, wie kaufmännische Gewissenhaftigkeit mit genossenschaftlichem Idealismus vereinigt werden kann.

Die 4. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf.

Von Reg.-Rat Ruttig, Berlin.

II. (Schluß.)

3. Auf der Tagung der Konferenz im Jahre 1921 hatte bekanntlich der schweizerische Arbeitervertreter Schürch einen Antrag des Inhalts eingebracht, daß das Internationale Arbeitsamt einen Bericht über den Stand der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Ländern und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen erstatten und gleichzeitig Schritte zur Einberufung einer Internationalen Konferenz für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit tun solle. Dieser Antrag war von der vorjährigen Konferenz angenommen worden und in Verfolg dieses Beschlusses hatten das Internationale Arbeitsamt und Vertreter des Verwaltungsrats an der Konferenz in Genua im April und Mai teilgenommen. In der Unterkommision dieser Konferenz für wirtschaftliche Fragen war auch eine Reihe von Beschlüssen zur Frage der Arbeitslosigkeit gefaßt worden, denen besonders die deutsche Denkschrift über die Arbeitslosigkeit als Grundlage gedient hatte. Die Beschlüsse gingen in der Hauptsache darauf hinaus, daß das Internationale Arbeitsamt im Zusammenarbeiten mit der wirtschaftlichen und finanziellen Abteilung des Völkerbundes die Frage der Arbeitslosigkeit weiterprüfen und über die Erfahrungen und Maßnahmen der einzelnen Länder bei Bekämpfung der Arbeitslosigkeit laufende Veröffentlichungen herausgeben solle. Des weiteren hatte sich die 3. Tagung des Völkerbundes im Zusammenhang mit der Abrüstungsfrage mit der Wirtschaftskrise und der Weltarbeitslosigkeit befaßt und angeregt, daß die Wirtschafts- und Finanzorganisation des Völkerbundes mit dem Internationalen Arbeitsamt in den Fragen der Arbeitslosigkeit zusammen arbeiten solle. Entsprechend den Beschlüssen der Konferenz im Jahre 1921 hatte der Direktor des Internationalen Arbeitsamts einen Sonderbericht über den Stand der Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Ländern und die Mittel zu ihrer Bekämpfung der

Konferenz vorgelegt, dessen Verfasser der französische Sozialpolitiker Mar Lazard war. Die Konferenz setzte einen Ausschuss ein, der die Schlussfolgerungen und Vorschläge des Sonderberichts als Grundlage für seine Erörterungen annahm, und sie in seinen Hauptzügen billigte.

Die Vorschläge des Spezialberichts bezogen sich auf die internationale Vergleichbarkeit der Arbeitslosenstatistik, die internationale Sammlung und Verwertung des Tatsachenmaterials über die Erwerbslosigkeit, die laufende Veröffentlichung dieses Tatsachenmaterials und das Studium der Saison-erwerbslosigkeit. Weiter war vorgeschlagen, daß das Internationale Arbeitsamt mit besonderen Studien über die regelmäßigen Krisen des Arbeitsmarktes und deren Bekämpfung durch die einzelnen Länder beauftragt werden solle. Der wichtigste Vorschlag ging dahin, daß das Internationale Arbeitsamt bei der Wirtschafts- und Finanzabteilung des Völkerbundes Aufklärung über die wirtschaftlichen Ursachen der Weltarbeitslosigkeit, insbesondere über die Rohstofffrage, die Handelsbeziehungen zu Rußland, die Wirkungen der Reparationen und der interalliierten Schulden fordern solle.

Von Arbeiterseite (besonders von Wiffell-Deutschland, Schürch-Schweiz, Boulton-England) wurde im Ausschuss und in der Vollversammlung immer wieder hervorgehoben, daß bei einer Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die wirtschaftlichen Probleme nicht außer acht gelassen werden dürfen, denn die Wirtschaftskrise sei es, auf die die Arbeitslosigkeit zurückgeführt werden müsse. Die besten Verfahren zur Feststellung statistischer Erfassung der Arbeitslosigkeit, der beste Arbeitsnachweis, die beste Arbeitslosenversicherung könnten das Uebel allenfalls verringern, aber niemals gänzlich beseitigen. Es müsse vielmehr mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, die Wirtschaftskrise selbst zu beheben.

Der Beschluß, den die Konferenz nach längerer Erörterung faßte, hat folgenden Wortlaut:

1. „Die Konferenz beschließt, daß die Bestrebungen, die Statistik über Arbeitslosigkeit international besser vergleichbar zu machen und national weiter auszugestalten, fortgesetzt werden sollen.“

2. Die Konferenz beschließt, daß das Internationale Arbeitsamt seine Arbeiten betreffend die Sammlung und Vergleichung internationaler Unterlagen über die Arbeitslosigkeit tatkräftig, entsprechend den früheren Beschlüssen der Internationalen Arbeitskonferenz, fortsetze, und daß insbesondere die vom Internationalen Arbeitsamt unternommene dauernde Prüfung des Tatsachenmaterials über die Arbeitslosigkeit sich auch auf die Bewegung der Produktion und Konsumtion in den verschiedenen Warengattungen erstrecken soll.

3. Die Konferenz beschließt, daß die regelmäßige Veröffentlichung des Ergebnisses dieser Arbeiten vom Verwaltungsrat entsprechend den von der Internationalen Wirtschaftskonferenz in Genua ausgesprochenen Wünschen ins Auge gefaßt werden solle.

4. Die Konferenz beschließt, daß Sonderuntersuchungen vom Internationalen Arbeitsamt über die Ursachen und die Mittel zur Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit unternommen werden sollen.

5. Die Konferenz beschließt, daß das Internationale Arbeitsamt zum Zwecke der Bekämpfung der Krise der Arbeitslosigkeit beauftragt wird, in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Finanzabteilung des Völkerbundes besonders das Problem der Krisen der Arbeitslosigkeit, ihrer Wiederkehr und der Schwankungen des Wirtschaftslebens zu untersuchen, die Ergebnisse der Untersuchungen in verschiedenen Ländern zu sammeln und zu vergleichen und die Maßnahmen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, die getroffen sind, um das Wirtschaftsleben aufrecht zu erhalten und den Arbeitsmarkt zu stabilisieren.

Was die gegenwärtige Krise anlangt, so nimmt die Konferenz von folgendem Beschlusse der Völkerbundesversammlung Kenntnis: „Die Völkerbundesversammlung hat von den Beschlüssen der Arbeitskonferenz, die eine Untersuchung über die nationale und internationale Seite der Krise der Arbeitslosigkeit und über die Mittel zu ihrer Bekämpfung verlangt und das Internationale Arbeitsamt aufgefordert hat, mit der wirtschaftlichen und finanziellen Abteilung des Völkerbundes zur Lösung der wirtschaftlichen und finanziellen Fragen bei der Erhebung mitzuarbeiten, Kenntnis genommen und fordert die Wirtschafts- und Finanzabteilung auf, in aller Kürze die Tragweite dieser Mitarbeit und das Verfahren festzulegen und alle Unterlagen herbeizuschaffen, über die sie verfügt.“

Die Konferenz beschließt, daß das Internationale Arbeitsamt entsprechend der von der Konferenz selbst auf ihrer 3. Tagung bereits getroffenen Entscheidung im Einvernehmen mit der Wirtschafts- und Finanzorganisation des Völkerbundes, das Verfahren für die Sammlung des erforderlichen statistischen Materials regelt und von der genannten Organisation alle Auskünfte über Geld-, Finanz- und Wirtschaftspolitik der verschiedenen Staaten betreffend die Möglichkeiten für die Beschäftigung von Arbeitern beiderlei Geschlechts anfordert soll.“

Leider wird dieser Beschluß, der gewiß viel dankenswerte Gedanken und Anregungen enthält, zunächst keine praktische Wirkung auf die Wirtschaftskrise der Welt ausüben. Immerhin wird man sagen können, daß er ein Zeichen der wachsenden Erkenntnis von dem Wirtschaftschadens der Welt bedeutet, und es steht zu hoffen, daß am Ende des langwierigen Weges der Erkenntnis es auch endlich zur Tat kommen wird.

4. Die Weigerung der englischen Regierung, das Washingtoner Übereinkommen über den Achtstundentag zu ratifizieren, hatte die Frage ins Rollen gebracht, ob und inwieweit es möglich sei, die von den Internationalen Arbeitskonferenzen beschlossenen

Übereinkommen abzuändern und ob es zweckmäßig sei, in neu abzuschließenden Übereinkommen von vornherein eine Bestimmung aufzunehmen, die eine Abänderung unter erleichternden Voraussetzungen vorsieht. Die Konferenz setzte für diese Frage einen Ausschuss ein. Dieser gelangte zu der Ueberzeugung, daß für bereits bestehende Übereinkommen eine Abänderung nur auf dem Wege möglich sei, auf dem die Übereinkommen selbst beschlossen werden, d. h. nur durch eine neue Konferenz nach dem durch Artikel 405 des Friedensvertrages vorgesehenen Verfahren. Anders liegt die Frage, ob es möglich sei, in zukünftige Übereinkommen eine Bestimmung für ein erleichtertes Abänderungsverfahren aufzunehmen.

Das Internationale Arbeitsamt hatte für diese Zwecke einen Entwurf vorbereitet, der von einem durch die Kommission eingesetzten Unterausschuss eingehend geprüft wurde. Da sich herausstellte, daß die von der Kommission zu lösende Frage sowohl vom Standpunkt des internationalen Rechts, wie insbesondere vom Standpunkt des Staatsrechts der einzelnen Staaten große Schwierigkeiten bot, hörte der Unterausschuss zur Klärung seiner Ansichten Sachverständige von verschiedenen Delegationen aus den hauptsächlichsten Rechtsgebieten. Es äußerten sich Juristen von Deutschland, England, Frankreich, der Schweiz, Italien, Rumänien und Belgien. Die juristischen Sachverständigen waren im allgemeinen, abgesehen von dem Vertreter Englands, der gewisse Vorbehalte machte, der Auffassung, daß vom Standpunkt des öffentlichen Rechts ihrer Länder die Aufnahme einer Bestimmung in zukünftig abzuschließenden Übereinkommen, durch die ein erleichtertes Abänderungsverfahren vorgesehen wird, möglich sei. Dabei gingen sie jedoch von der Auffassung aus, daß es sich bei diesen Abänderungen nur um weniger wichtige Einzelfragen handeln dürfe, die den Grundsatz und die wesentlichsten Bestimmungen des Übereinkommens nicht berühren. Man einigte sich im Unterausschuss schließlich auf folgenden Entwurf eines Artikels für neue Übereinkommen:

„Auf Antrag eines der Mitglieder der Organisation und nach Ablauf eines Zeitraums von 2 Jahren nach Schluß der Tagung, auf der der Wortlaut des gegenwärtigen Übereinkommens angenommen ist, können Abänderungen mit Bezug auf eine anderweitige Durchführung der Artikel . . . (die Artikel wären genau zu bezeichnen) von der Konferenz mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen angenommen werden, vorausgesetzt, daß diese Mehrheit die Stimmen aller für diesen Zweck besonders ermächtigten Regierungsvertreter und mindestens die Stimmen eines der Nicht-Regierungsvertreter jedes Mitgliedstaates, die das vorliegende Übereinkommen ratifiziert haben sollten und die auf der Tagung vertreten sind, vereinigt. Jede derartige Abänderung wird durch den Generalsekretär des Völkerbundes 6 Monate nach Schluß der Tagung, auf der sie angenommen ist, eingetragen und gilt als dem vorliegenden Übereinkommen eingegliedert. Sollte indessen eines der Mitglieder der Organisation, das das vorliegende Übereinkommen ratifiziert hat, der Ansicht sein, daß die von der Konferenz angenommene Abänderung der Billigung seiner gesetgebenden Körperschaften bedarf, so bringt es diese Tatsache dem Generalsekretär des Völkerbundes durch Vermittlung des Internationalen Arbeitsamts in der oben angegebenen Frist zur Kenntnis. In diesem Falle kann erst nach Ratifikation durch das erwähnte Mitglied die Eintragung und die Inkraftsetzung der Abänderung erfolgen.“

Bei den Verhandlungen in dem Vollausschuss wurden gegen diese Fassung erneut Bedenken vorgebracht, die dazu führten, daß man der Konferenz keinen Text vorschlug. Man gelangte zu der Auffassung, daß die Frage noch einmal durch das Internationale Arbeitsamt in allen Einzelheiten geprüft werden müsse und dieses einen Bericht über die Frage den Regierungen zur Äußerung vorlegen solle. In diesem Sinne beschloß dann auch die Konferenz.

Daß die Konferenz in dieser Frage noch keinen endgültigen Beschluß gefaßt hat, ist durchaus zu begrüßen. So wünschenswert es ist, ein Verfahren zu finden, Übereinkommen, die sich vielleicht wegen irgendeiner nebensächlichen Bestimmung als undurchführbar erweisen, nachträglich abändern zu können, ohne das umständliche Verfahren des Artikels 405 dafür in Bewegung zu setzen, muß doch davor gewarnt werden, solch weittragende Entscheidung ohne gründliche Vorbereitung und Prüfung zu treffen. Aus den Erfahrungen von Washington hat man gelernt, bei dem Übereinkommen nach Möglichkeit nicht mehr zu sehr in die Einzelheiten zu gehen, sondern sich auf das Wesentliche zu beschränken, dessen Durchführung keinen Schwierigkeiten begegnet. Wenn man in Zukunft außerdem für die Annahme von Übereinkommen und Vorschlägen zwei Lesungen vornimmt, so wird sich auch nicht so leicht die Notwendigkeit ergeben, abgeschlossene Übereinkommen später abzuändern.

5. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamts Albert Thomas hatte auch diesmal wieder der Konferenz einen ausführlichen Allgemeinbericht mit vielen, zum Teil sehr interessanten Angaben vorgelegt. Besonderes Interesse bot der Sonderbericht über den Stand der Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens des-

Achtstundentages. Die Aussprache über diesen Bericht war sehr lebhaft. An ihr beteiligten sich die Delegierten fast aller bedeutenden Länder. Der Führer der deutschen Abordnung, Ministerialrat Dr. Leymann, benutzte die Gelegenheit, eingehende Ausführungen über den Stand der Ratifikation der Washingtoner und Genuefer Beschlüsse in Deutschland zu geben und auch in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, daß eine Vermehrung der Deutschen im Internationalen Arbeitsamt angesichts der fortgeschrittenen deutschen Sozialgesetzgebung ein Gewinn für das Amt selbst sein würde. Von den Vertretern der Arbeiter wurde mehrfach Klage darüber geführt, daß die Ratifikation der von den Konferenzen beschlossenen Übereinkommen zu langsam vor sich gehe. Insbesondere wurde die Verzögerung der Ratifikation des Übereinkommens über den Achtstundentag gerügt. In der Tat haben die großen Bemühungen des Direktors des Internationalen Arbeitsamts in der Frage der Ratifikation des wichtigsten Übereinkommens zur Zeit noch keinen greifbaren Erfolg gehabt. Das Übereinkommen ist bisher nur von Griechenland, Rumänien, Bulgarien, der Tschechoslowakei und Indien ratifiziert worden, während die wichtigsten Industriestaaten zurzeit noch zögern. Ob in der nächsten Zeit ein Umschwung stattfinden wird, bleibt abzuwarten, jedenfalls muß anerkannt werden, daß die Bedenken gegen die Ratifikation, die von verschiedenen Seiten, insbesondere von England, geltend gemacht werden, auf tatsächlichen Schwierigkeiten beruhen. Im allgemeinen hatte der Direktor Albert Thomas eine gute Kritik, so daß er in seiner äußerst geschickten Antwortrede mit Recht sagen konnte:

„J'éprouve, je l'avoue, quelque embarras: je pensais venir ici, après tant de longues séances, dans la situation d'un interpellé, et, à la vérité, ma situation ressemble plutôt à celle de ces chanteuses que nous voyions ces soirs derniers, venir en fin de concert, les bras chargés de fleurs pour remercier les auditeurs.“

6. Am Ende der Konferenz fanden die Wahlen zum Verwaltungsrat statt. Maßgebend für die Wahlen und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats waren noch die früheren Bestimmungen. Die Wahlen zeigten folgende Ergebnisse. Entsprechend der Entscheidung des Völkerbunds erhalten folgende 8 Hauptindustriestaaten je einen Sitz für den Regierungsvertreter: Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Italien, Japan, Kanada und Indien. Ferner wurde gewählt: Spanien, Chile, Finnland und Polen. Von den Arbeitgebergruppen wurden gewählt:

Als ordentliche Mitglieder:

Rithgow (England), Pinot (Frankreich), Olivetti (Italien), Carlter (Belgien), Hodac (Tschechoslowakei), Gemmill (Südafrika).

Als stellvertretende Mitglieder:

Colomb (Schweiz), Derfeld (Dänemark), Vogel (Deutschland), Bertade (Niederlande), Graupera (Spanien), Couiter (Kanada).

Von der Arbeitergruppe wurden gewählt:

a) Als ordentliche Mitglieder:

Boulton (Großbritannien), Tom Moore (Kanada), Joubaux (Frankreich), Dudgeest (Niederlande), Thorberg (Schweden), Lelpart (Deutschland).

b) Als stellvertretende Mitglieder:

d'Aragona (Italien), Hueber (Österreich), Schürch (Schweiz), Joshi (Indien), Caballero (Spanien), Zulawski (Polen).

Vom deutschen Standpunkt aus ist besonders zu begrüßen, daß die deutschen Arbeitgeber und die österreichischen Arbeitnehmer einen Stellvertreter erhalten.

Sehr bedauerlich ist, daß die Schweiz nicht wiedergewählt wurde, die dem Völkerbund und der Internationalen Arbeitsorganisation seit ihrer Begründung Gastrecht gewährt und erst jüngst ihr Interesse und ihre Fürsorge für das Internationale Arbeitsamt durch unentgeltliche Ueberlassung eines Grundstücks für den Neubau des Amts erwiesen hat. Es kann kein Zweifel bestehen, daß das Fehlen der Schweiz im Verwaltungsrat auch für die sachliche Arbeit einen großen Verlust bedeutet. Die deutschen Vertreter im Verwaltungsrat werden stets der angenehmen persönlichen Zusammenarbeit mit dem Schweizer Regierungsvertreter dankbar gedenken. Es ist zu hoffen, daß die von der Konferenz beschlossene Erweiterung des Verwaltungsrats möglichst bald in Kraft tritt, und daß dann der Schweizer Regierung wieder Gelegenheit gegeben ist, an den Arbeiten des Verwaltungsrats mitzuwirken.

7. Unter den zahlreichen Anträgen, die der Konferenz vorgelegt und die größtenteils an den Verwaltungsrat verwiesen wurden, verdient einer noch besondere Erwähnung. Es ist der Antrag der Arbeitergruppe, eine Erhebung über die Lebenshaltung der Arbeiter in den valutaschwachen Ländern, insbesondere in Deutschland, zu veranstalten. Der Antrag wurde durch den schwedischen Arbeitervertreter Thorberg in einer ausgezeichneten Rede begründet und von der Konferenz einstimmig angenommen.

III. Die allgemeinen Eindrücke, die die deutsche Delegation von

den Verhandlungen in Genf, insbesondere auch von dem Verkehr mit den übrigen Delegationen mitgebracht hat, waren gute, wenn man davon absieht, daß der Antrag auf Einführung der deutschen Sprache einen so sehr unbefriedigenden und viel Bitterkeit erregenden Verlauf nahm. Große, die Allgemeinheit besonders beschäftigende Gegenstände, wurden auf der Konferenz, außer der Frage der Arbeitslosigkeit und des Achtstundentages, nicht erörtert. Immerhin wird man sagen können, daß die Konferenz im Rahmen ihrer Tagesordnung sachliche Arbeit geleistet hat. Die Tatsache, daß diesmal nicht eine solche Fülle von Übereinkommen und Vorschlägen, wie auf der letzten Konferenz, beschlossen wurde, scheint mir nur als ein Vorteil zu betrachten zu sein. Denn es ist viel wichtiger, daß zunächst einmal die bisher gefaßten Beschlüsse durchgeführt und ratifiziert werden. Die Konferenz wird sicher wegen des nach außen hin nicht glänzenden Ergebnisses vielfach angegriffen werden. Solche Angriffe wären nicht gerechtfertigt. Ein Fortschreiten in ruhiger sachlicher Arbeit ist letzten Endes besser, als die überstürzte Annahme von zahlreichen Übereinkommen und Vorschlägen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der sozialpolitische Kurs des Reichskanzlers Cuno geht aus seiner Programmrede vom 24. November 1922 hervor, aus der wir folgendes wiedergeben:

„... Die Erkenntnis der Notwendigkeit, die Wirtschaft zu höchsten Leistungen zu führen, ist Lebenselement dieser neuen Regierung, nicht, als ob uns Wirtschaft das Höchste und Letzte oder Selbstzweck im Menschenleben wäre, sondern weil dies die Lebensfrage unserer Nation ist. Wir erwarten die Steigerung der Leistung von allen Beteiligten, von der Unternehmerschaft wie von den Arbeitnehmern aller Berufe, die eben diese Zeit immer mehr in dem großen, der Bemühung der Besten werten Gedanken einer alle umfassenden Arbeitsgemeinschaft einigen soll. Wir haben unproduktive Arbeit in Staats-, Volks- und Privatwirtschaft. Durch unsere ganze Wirtschaft wird Stück um Stück der Abbau dieser unproduktiven Arbeit anzustreben sein. Das ist nicht bloß Produzenten-, sondern auch Konsumentenpolitik und dringend notwendig, um dem ungemessenen Ansteigen der Preise entgegenzuwirken. ... Da, wo mächtige Vereinigungen von Industrie und Handel in Verbänden und Kartellen durch unbillige Preis- und Absatzbedingungen die Freiheit des Wettbewerbes unterdrücken und Arbeitern und Verbrauchern ungerechtfertigte Lasten auferlegt werden, soll die Gegenwehr der Arbeiter und Verbraucher durch die Tätigkeit der Reichsregierung notfalls verstärkt werden. Dabei darf Gesetzgebung und Gesetzesanwendung nicht dazu führen, daß die Erhaltung der Betriebe in ihrem volkswirtschaftlich gebotenen Bestand gefährdet wird. Hierfür die Bestimmungen zu treffen, die der Wirtschaft Rechtsicherheit und Selbsterhaltung verbürgen, und die unheimliche Unsicherheit des jetzigen Zustandes zu beheben, wird die Regierung als eine der nächsten Aufgaben betrachten. ... Als wirtschaftliche Notwendigkeit ist bereits aber auch anerkannt, daß das Arbeitsrecht alsbald gesetzlich, und zwar unter Festhaltung des Achtstundentages als Normalarbeitstages und unter Zulaufung gesetzlich begrenzter Ausnahmen auf tariflichem oder behördlichem Wege geregelt werden muß. Bei diesen Maßnahmen wird der verfassungsmäßig gewährleistete Schutz der Arbeitskraft und der weitere freizeittliche Ausbau des Arbeitsrechts ständig im Auge behalten werden.“

Nachdem sich dann der Kanzler mit der Ernährungsfrage, insbesondere mit der gesicherten Durchführung der Getreideumlage befaßt hatte, fuhr er fort:

„Bei allem Bemühen um die Gesundung unserer Wirtschaft werden von weiten Kreisen unseres Volkes Entbehrenungen nicht fernzuhalten sein. Der Staat ist arm. Es wäre eine Täuschung, wollte die Regierung allen Notleidenden baldige, voll ausreichende Hilfe zusagen. Aber auch das verarmte deutsche Volk wird die Pflicht bestmöglicher Hilfe denen gegenüber empfinden und erfüllen, die wie die Kriegesbeschädigten, selbst ihr Bestes für Deutschland gegeben haben, die, wie die Sozialrentner, ihre Arbeit der Wirtschaft gewidmet haben, oder die endlich, wie so viele Kreise unseres in Kummer und Sorge sinkenden alten Mittelstandes, nach einem Leben der Arbeit ein Opfer ihres Vertrauens auf Staat und Wirtschaft geworden sind. ... Beträchtliche Mittel sind erforderlich. Infolge der Not des Reiches werden diese Mittel begrenzt sein. Deshalb ist es Pflicht, mit den Mitteln des Staates hauszuhalten und durch die Art ihrer Verwendung einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu erzielen. Im Zusammengehen mit den Ländern sind Mittel und Wege zu suchen, der viel beklagten Zersplitterung in der öffentlichen Fürsorge zu begegnen. ... Aber der Staat kann nicht alles Notwendige leisten. Ich benutze diese Stunde, da ich zum deutschen Volke rede, alle aufzurufen, nach besten Kräften den in Not geratenen Volksgenossen zu helfen. Ich nenne ein Wort, das alle zu Hilfe rufen müßte: die wachsende Not deutscher Kinder. Von Herzen dankt das deutsche Volk in seiner Verarmung menschenfreundlichen Spendern aus anderen Ländern.“

Eine der drückendsten Sorgen bildet der tieftraurige Stand unseres Wohnungswesens. Die Geldentwertung macht durchgreifende Abhilfe unmöglich, desto mehr müssen alle Wege begangen werden, um sowohl durch Aufbringung größerer Geldmittel, wie durch möglichste Verbilligung und Vereinfachung des Bauens wenigstens ein beschränktes Bauprogramm durchzuführen.

Not bedrückt auch die deutsche Gelfarbeit. Welche Gefahren

hierin für die Kultur der Welt liegen, ist auch aus dem Auslande in hochherzigen Spenden anerkannt worden, für die das deutsche Volk dankbar ist. Aber auch das Reich wird tun, was es in seiner besengten Lage kann, um angesichts der schweren Notstände die Kulturgüter Deutschlands zu schützen und seinen geistigen Besitz vor dem Verfall zu bewahren. . . .

Die Grundsätze höchster Leistung wie höchster Sparsamkeit wird die Regierung im besonderen im öffentlichen Haushalt durchführen. Was an Behörden entbeht werden kann, wird in bewußter Beschränkung der Staatsaufgaben auf das unbedingt Notwendige abgebaut werden. Die Staatsbetriebe sollen auf dem Wege zu höchstmöglicher Leistung bei geringstmöglichem Kräfteverbrauch unter voller Wahrung des Reichseigentums weitergeführt, Gehalts- und Lohnpolitik so sehr, als soziale Rücksichten es zulassen, der Auslese und dem Aufstieg der Tüchtigen dienlich gemacht werden. Damit soll der alte, gute Beamtengeist nicht beeinträchtigt, er soll vielmehr mannigfach drohenden Gefahren gegenüber gefestigt und neu entwidelt werden. . . .

Inwieweit die heutige Regierung (vgl. Sp. 1314) dieses sozialpolitische Programm im Einklang mit ihren sonstigen, neu hervorgetretenen Aufgaben wird erfüllen können, insbesondere wie sie den drastisch werdenden Konflikt zwischen dem sozialpolitisch Wünschenswerten und dem wirtschafts- und finanzpolitisch Unabweisbaren zu lösen vermag, das muß erst die Zukunft ergeben. In der Kanzlerrede nur zurückhaltend, im sonstigen Leben aber mit stärkeren Anzeichen kündigt sich eine Krise in der Sozialpolitik an, die nur durch mutige Mitarbeit der leider die Opposition vorziehenden Sozialdemokratie friedlich und erträglich überwunden werden kann, bis ein besseres Schicksal dem Volke bessere Zeiten bringt.

Die Errichtung eines Amtes zum Studium von Arbeiterfragen in Japan wurde kürzlich beschlossen. Die Anregung ging vom Ryoko Kai aus, einer Vereinigung, die der Förderung harmonischer Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit dienen will, also ähnliche Ziele verfolgt, wie die Gesellschaft für Soziale Reform. Der Ryoko Kai hatte der Regierung einen Entwurf für die Organisation eines besonderen Arbeitsministeriums vorgelegt unter Hinweis darauf, daß die Aufgaben der verschiedenen Ministerien gegenüber internationalen Problemen, wie sie sich aus der Lage des Arbeitsmarktes, internationalen Wanderungen, Sozialversicherung, Untersuchungen über die Arbeitsbedingungen, statistischen Erhebungen usw. ergeben, nicht scharf umgrenzt seien. Das neue „Amt zum Studium sozialer Fragen“ soll der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstehen, bildet aber eine von diesem im übrigen getrennte selbständige Abteilung. Sein Aufgabenkreis wird folgendermaßen umschrieben:

1. Fragen, die bisher in das Bereich des Ministeriums des Innern gehörten, wie allgemeine Unterstützung, Unterstützung der Familien von Soldaten, Erwerbslosenunterstützung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Kinderschutz, öffentliche Märkte, Wohnvereine, Auswanderung, Jugendberetene.
2. Fragen aus dem augenblicklichen Geltungsbereich des Landwirtschafts- und Handelsministeriums, wie Anwendung des Fabrikgesetzes und der Ausführendenverordnungen dazu, sowie des Krankenversicherungsgesetzes, Verordnungen über Arbeitslosigkeit und Unterstützung der Bergleute, Arbeitsstatistiken über Fabriken, Bergwerke, Arbeitsunfälle, Krankheiten und Arbeitslosenversicherung.
3. Die bisher vom Statistischen Amt bearbeiteten Industrie- und Arbeitsstatistiken.
4. Fragen, die bisher das Verkehrsministerium bearbeitet hat, wie die Versicherung der Seeleute.

Das Amt übernimmt also teils Aufgaben sozialpolitischer und fürsorglicher, teils solche sozialstatistischer Art. Es soll im April 1923 in Tätigkeit treten. Mit seiner Errichtung kommen die mit Arbeiterfragen befaßten Abteilungen des Handelsministeriums und des Statistischen Amtes in Wegfall. (Nach „Informations Sociales“, Bd. IV, Nr. 18.)

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Löhne und Ueberschichten im Bergbau im Monat Dezember. Der alte Bergarbeiterverband war an die anderen Bergarbeiterorganisationen herangetreten, das Ueberschichtenabkommen vom 16. Dezember an vorübergehend auszuführen. In einer Besprechung der vier Bergarbeiterverbände am 21. November in Bochum wurde vereinbart, bei den demnächst stattfindenden Verhandlungen über die neuen Lohnforderungen der Bergarbeiter für Dezember diese Frage vorzubringen. Am 27. November fanden im Reichsarbeitsministerium über beide Gegenstände Verhandlungen zwischen Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer statt, die folgendes Ergebnis hatten:

Die bisherigen Löhne, die erst ab 16. November neu festgesetzt worden waren (Sp. 1299), werden mit Wirkung ab 1. Dezember durchschnittlich pro Mann und Schicht im Ruhrgebiet und in Oberschlesien um 750 M., in Niederschlesien, Aachen, Sachsen und Ibbenbüren um 675 M., in Nieder-

sachsen um 637,5 M. erhöht. In diesen Sätzen ist das erhöhte Hausstands- und Kindergeld, das für das Ruhrgebiet 100 M. beträgt, inbegriffen. Diese Vereinbarungen gelten bis Jahresende, sollte jedoch infolge außerordentlicher Vorgänge den Verbänden die Einhaltung dieser Frist nach Treu und Glauben unmöglich sein, dann verpflichten sich die Parteien, einer Einladung des Reichsarbeitsministeriums zu neuen Lohnverhandlungen Folge zu leisten. Ueber die notwendig werdende Erhöhung der Kohlenpreise stehen die Beschlüsse des Reichskohlenverbands und des großen Ausschusses des Reichskohlenrats noch aus.

Das Ueberschichtenabkommen vom 24. August 1922 (Sp. 965) wird im Hinblick auf die kommenden Feiertage vom 18. Dezember 1922 bis 15. Januar 1923 gestundet und tritt hierauf wieder selbsttätig in Kraft.

So erfreulich es ist, daß die Bergarbeiterverbände nicht unvermittelt von ihrem vertraglichen Recht, das Ueberschichtenabkommen mit einer 14-tägigen Frist zum Monatsende zu kündigen, Gebrauch gemacht haben, so ist doch dessen Aussetzung für die Dauer eines Monats in einer Zeit sehr bedenklich, wo die Produktionssteigerung gerade in der Urproduktion als unentbehrlich für das Leben unseres Volkes ganz allgemein anerkannt wird und wo die Ueberschichten anfangen, sich durch nennenswerte Steigerung der Kohlenförderung endlich auszuwirken. Das Steigen des Arbeitswillens der Bergarbeiter wird wieder zum Erschlaffen gebracht. In den Kursstand der Mark und in den endlich begonnenen Prozeß der Währungsanierung, in welchem „die Steigerung des Wirkungsgrades der Arbeit“ grundlegende Bedeutung hat, wird neue Beunruhigung hineingetragen. Die Nachfrage nach Devisen für die notwendig werdende stärkere Kohleneinfuhr aus England wird überdies vermehrt und wird sich an der Börse bei den kleinen Devisenumfößen markpessimistisch auswirken.

Die Gründe für die Unterbrechung der Ueberschichten sind unklar, jedenfalls nicht überzeugend. Der freie Verband der Bergarbeiter schreibt:

„Unser Verband hat nie an dauernde Ueberschichten ohne Unterbrechung gedacht, da diese bei der heutigen Ernährungslage den Bergarbeitern nicht zugemutet werden können. Wir haben deshalb in der Sunikonferenz . . . auch nur von zeitweisen Ueberschichten gesprochen. Das gleiche geschah bei den Beratungen über das letzte Ueberschichtenabkommen. Dort wurden Dezember und Januar als die Zeit bezeichnet, die evtl. überschichtenfrei bleiben könnte. Diese letztere Mitteilung wurde auch veröffentlicht, so daß die Bergarbeiterschaft mit der Stundung im Dezember und Januar rechnete, ja zum großen Teil sie als Einlösung eines Versprechens forderte.“

„Der Deutsche“ vom 22. November berichtet:

„In den Kreisen des Christlichen Bergarbeiterverbandes denkt man, wie von ununterrichteter Seite mitgeteilt wird, nicht an eine Kündigung des Ueberschichtenabkommens. . . . Aus dem Ruhrbezirk wird dazu berichtet, daß dort von einer Mißstimmung unter den Belegschaften, namentlich auch von einer Unzufriedenheit wegen der Ueberschichten, keine Rede sein könne.“

Ferner enthielt „Der Deutsche“ vom 24. November folgendes Geplänkel zwischen dem christlichen und dem sozialistischen Bergarbeiterverband:

„Im Ruhrgebiet wurde die Sache so dargestellt, als stelle die Leitung des Gewerkevereins christlicher Bergarbeiter sich dem Wunsche des alten Verbandes hindernd in den Weg. Dagegen wird im „Vorwärts“ vom 22. November behauptet, der Antrag auf Kündigung des Ueberschichtenabkommens gehe in erster Linie vom Gewerkeverein christlicher Bergarbeiter aus. Im Ruhrgebiet verdächtigt man also die Leitung des Gewerkevereins, sie wolle den Bergarbeitern die Ueberschichten auszuwingen, während im „Vorwärts“ der Leitung des Gewerkevereins christlicher Bergarbeiter die Verantwortung zugeschoben wird für das Verlangen nach Aufhebung des Ueberschichtenabkommens. Ein solches Gebahren ist weder ehrlich noch anständig. Wenn der sozialdemokratische Bergarbeiterverband der Schwierigkeiten in seinen eigenen Reihen nicht Herr werden kann, so ist die Verdächtigung des Gewerkevereins christlicher Bergarbeiter damit keineswegs zu rechtfertigen. . . .“

Eine Mißstimmung unter den Bergarbeitern über die Lohnhöhe kann kaum Ursache der vorübergehenden Einstellung der Ueberschichten gewesen sein; denn die Bergarbeiter marschieren infolge der häufigen beträchtlichen Erhöhungen an der Spitze der Löhne und größtenteils auch der Gehälter, und diese bedeuten große Opfer für die Allgemeinheit. Es können den Führern jedoch eine Reihe bestimmter politischer Ziele vorgeschwebt haben. Die „Kölnische Zeitung“ vom 23. November führt in dieser Hinsicht wohl abwegig aus:

„Uns will scheinen, daß die „freie“ Gewerkschaft des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands . . . nur in vollständiger Unfreiheit gegenüber der politischen Sozialdemokratie zu seinem Vorschlag, das Ueberschichtenabkommen zu stützen, gekommen ist. . . .“

Hingegen schreibt die „Kölnische Zeitung“ vom 28. November:

„Man will mit der zeitweiligen Außerkräftigung zunächst einmal die Weihnachtsfeiertage berücksichtigen. In der Hauptsache scheint aber die Absicht zu bestehen, mit dieser Maßnahme auch nach außen hin das unveränderte Fortbestehen der gesetzlichen Siebenstundenschicht vor Augen zu führen.“

Beachtung verdient nicht zuletzt auch folgender Bericht der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 28. November:

„Die Bergleute des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirks fordern . . . in zunehmendem Maße die Kündigung des Ueberschichtenabkommens für den Fall, daß die an die Entente zu liefernde Kohlenmenge heraufgesetzt werden sollte. Eine wesentliche Voraussetzung sowohl für die ungestörte Durchführung des Ueberschichtenabkommens als auch für eine geregelte Kohlenförderung im allgemeinen dürfte es sein, daß der Entente keine größere Kohlenmenge als die bisher gelieferte zugestanden wird.“

Wir stehen also in einer neuen Krise des Ueberstunden-systems im Bergbau. Wäre es nicht an der Zeit, nun erst recht den Versuch zu machen, ob sich vielleicht doch noch ein Uebereinkommen über die kollektive Produktionsprämie — natürlich auf der Grundlage paritätischer Feststellungen — finden läßt?

Die tariflich festgesetzten Zeitlöhne Ende September 1922 haben, nach der nunmehr ein ganzes Jahr umfassenden Tariflohnstatistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Korrespondenzblatt Nr. 43, Statistische Beilage), nominell eine grotesk aufgeblähte Höhe erreicht. Von einer Lohnzahlungsperiode zur andern muß das Notenpaket, das der Arbeiter als Lohn erhält, größer werden, um dessen Kaufkraft aufrecht zu erhalten, und es ist nicht abzusehen, wann mit dieser unheilvollen Bewegung Halt gemacht werden kann. So betrug in Berlin (München) der Stundenlohn eines Maurers Mark: Ende September 1921 9,3 (7,7), Dezember 1921 12 (9), März 1922 21 (15), Juni 32 (27), September 88 (75) und kurze Zeit nachher 120 (126); eines Metallarbeiters: Ende September 1921 6,3 (6,3), Dezember 1921 9 (8), März 1922 12 (16), Juni 21 (23), September 78 (68). Um sich ein Bild über den Reallohn zu machen, ist zu berücksichtigen, daß der Preisindex für Berlin (München) von 100 i. J. 1913/14 auf 1019 (1035) im September 1921 und 10347 (9620) im September 1922 nach der Reichs-Preisteuerungsstatistik angestiegen ist. Die bisher von der „Soz. Prag.“ quartalsweise veröffentlichten Tariflohnübersichten (vgl. Sp. 438, 647, 1089) werden in üblicher Weise für Ende September 1922 fortgesetzt:

Der Stundenlohn eines Maurers betrug M. in Aachen, Köln, Elberfeld, Düsseldorf, Solingen, Karlsruhe 115, Hamburg 110, Dresden, Leipzig und Frankfurt a. M. 90, Nürnberg 78, München und Rostock 75, Würzburg 73. In der Möbelindustrie betrug der Stundenlohn M. in Hamburg 93, Köln, Düsseldorf und Frankfurt a. M. 86, Berlin, München und Nürnberg 83, Würzburg 79, Dresden und Leipzig 73, Königsberg 58. In der Textilindustrie verdiente ein männlicher Vollarbeiter mindestens pro Stunde M. in Köln 93, Hamburg 81, Dresden, Leipzig und Plauen 78, Frankfurt a. M. 75, München und Augsburg 74, Düsseldorf, Elberfeld 72, Nürnberg 63, Bielefeld 60, Berlin 56; eine Vollarbeiterin in Köln 77, Aachen 73, München und Augsburg 65, Düsseldorf und Elberfeld 56, Dresden, Leipzig, Plauen 54, Berlin, Bielefeld, Nürnberg 46 (Akkord 10–30%, höher). Ein Metallarbeiter erhielt pro Stunde (ohne Familien- und Leistungszulagen) in Köln 94, Mannheim, Chemnitz, Essen 87, Berlin, Frankfurt a. M. 78, Plauen 76, Dresden 75, Leipzig 73, Augsburg, München und Nürnberg 68, Königsberg 47. In der chemischen Industrie betrug der Stundenlohn eines männlichen Vollarbeiters ohne Familienzulagen in Düsseldorf 87, Hamburg 83, Dortmund und Essen 81, Köln und Mannheim 80, Berlin 76, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Frankfurt a. M. 75, München, Nürnberg, Augsburg 72; einer Arbeiterin in Düsseldorf 63, Dortmund 57, Elberfeld 56, Hamburg 55, Berlin und Mannheim 53, Chemnitz, Plauen, Dresden, Leipzig, Frankfurt a. M. 50, München, Nürnberg, Augsburg 49. In der Schuhindustrie verdiente ein Arbeiter pro Stunde (für Akkordberechnung 12,5% Zuschlag) je nach Ortsklasse 57–68, eine Arbeiterin 51–43 M.; in der Papierindustrie (ohne Familienzuschläge) ein Arbeiter bis zu 80 (Mannheim), eine Arbeiterin bis zu 55 (Berlin) M.; in der Margarineindustrie ein Arbeiter 47–77, eine Arbeiterin 31–51 M. Ein Verheirateter (lediger) Buchdruckergehilfe erhielt einen Wochenlohn von 2455–3015 (2341–2901), eine Hilfsarbeiterin 1228–1508 M. Ein Maschinist oder Heizer verdiente pro Woche in der Schifffahrt auf der Elbe 3950, Oder 3025, Donau 4250, auf dem Rhein 4825. Ein Hauer erhielt Tariflohn pro Schicht im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes 684, Oberschlesiens 643, Niederschlesiens 513, Sachsens 545, Bayerns 555; im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau 503, im linksrheinischen 630; im Kalibergbau von Clausthal 516; im Siegerländer Eisenerzbergbau 600.

Das Lohnniveau nach dem Stand von Ende September 1922 wurde in kurzer Zeit durch neue Lohnfestsetzungen überholt. Es wurden danach Stundenlöhne bewilligt, den Maurern: Berlin und Frankfurt a. M. 120, Hamburg 130, München und Nürnberg 126, Königsberg 119; den Metallarbeitern: Dresden 116, München, Nürnberg, Frankfurt a. M. 100, Stuttgart 112, Mannheim 130; den Textilarbeitern: Köln 135, Mannheim 116, Aachen, Frankfurt a. M. 103, Hamburg 107; in der Büsten-, Pinzel- und Bleistiftindustrie je nach Ortsklassen für männliche Arbeiter 93–107, weibliche 62–71; Schuhindustrie männliche 84–100, weibliche 63–80; in der Buchbinderei männliche 86–102, weibliche 47–59, in der Margarineindustrie männliche 67–105, weibliche 45–70; in der Lederwarenindustrie männliche 81–99, weibliche 54–67. Pro Woche verdienten die verheirateten (ledigen) Buchdruckergehilfen 3905–4815 (3721–4631), die Bäcker 3600 (Königsberg) bis 5300 (Hamburg). Auch diese Lohnfestsetzungen sind längst schon wieder überholt.

Arbeiterschutz.

Die Zulassung der Nachtarbeit in Großbäckereien bildet den Gegenstand eines scharfen Konfliktes zwischen dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine auf der einen Seite, den im Zentralverband der Bäcker und Konditoren organisierten Arbeitnehmern des Bäckereigewerbes auf der anderen Seite. Bei Beratung des Arbeitszeitgesetzes im Reichswirtschaftsrat war von den Vertretern des selbständigen Handwerks ein später wieder zurückgezogener Antrag auf Abänderung der Bäckereiverordnung vom 23. November 1918 gestellt worden, der auf Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes mit Ausnahme der für Frauen und Jugendliche geltenden Beschränkungen abzielte. Demgegenüber brachten die Konsumgenossenschaften einen Antrag ein, nach dem die Nachtarbeit nur für Großbäckereien zur Herstellung von Großgebäck ohne Zutat von Zucker, Milch oder Fett, also zur Broterzeugung zugelassen werden soll.

Unter Großbäckereien werden solche Betriebe verstanden, die im Dreischichtenbetrieb arbeiten und mindestens 4 Arbeiter pro Schicht beschäftigen. In der zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegenden Schicht ist eine halbtägige Pause vorgesehen, so daß die tatsächliche Arbeitszeit dann sich auf 7½ Stunden belaufen würde. Derselbe Arbeiter darf nur jebe dritte Woche zur Nachtschicht herangezogen werden.

Die Konsumgenossenschaften begründen ihren Antrag damit, daß sie bei der bestehenden Arbeitszeitregelung nicht in der Lage seien, ihre Betriebsanlagen voll auszunutzen und die Broterzeugung dem Bedarfe ihrer in den letzten Jahren erheblich angewachsenen Mitgliedschaft entsprechend zu erhöhen; die Neueinrichtung von Backöfen verbiete sich infolge der damit verbundenen außerordentlichen Kosten, die angesichts des herrschenden Kapitalmangels für die Konsumvereine nicht aufzubringen seien. Die zunehmende Brotvertenerung dränge aber auf eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Anlagen und der zur Verwendung kommenden Heizstoffe und mache die Zulassung des Dreischichtenbetriebes zu einer zwingenden volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

Gegen diesen Konsumgenossenschaftlichen Antrag ist der freigewerkschaftliche Zentralverband der Bäcker und Konditoren mit den schärfsten Ausdrücken vorgegangen, ja, wie die Konsumgenossenschaftliche Rundschau vom 25. November 1922 berichtet, haben in einzelnen Städten, so in Brandenburg und in Halle, die von den dortigen Konsumvereinen beschäftigten Bäckereiarbeiter sogar mit Streikdrohungen die Zurückziehung des Antrages zu erzwingen gesucht. Das Organ der Gewerkschaft, die „Deutsche Bäcker- und Konditorenzeitung“ schreibt über den Antrag (Nr. 45 vom 8. November):

Die große Kulturhande — die Nachtarbeit in den Bäckereien — soll wiederum, und nachdem sie seit 1915 gesetzlich verboten war, in allen Betrieben mit zwölf und mehr beschäftigten Personen zugelassen werden. So wollen es die Konsumgenossenschaften in einem Antrag an die Sozialpolitischen Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. Diesem Vorgehen haben sich die Brotfabrikanten angeschlossen. — Die Zeit der größten wirtschaftlichen Not und der fortwährenden Preissteigerung in das Miesenhafte suchten sich die Gegner der Tagarbeit als die günstigste aus, um mit Erfolg den großen Schlag gegen die Bäckereiarbeiter zu führen. Dabei geben die Konsumgenossenschaften führend voran und schänden ihr proletarisches Klassenempfinden, indem sie eine Arbeitergruppe um des Profits willen in das Loch der gesundheitsschädlichen, kulturwidrigen Nachtarbeit sperren wollen, obwohl keine Notwendigkeit im Interesse der Allgemeinheit und der Volkswirtschaft besteht.

Am 23. November, dem Jahrestage des Erlasses der Bäckereiverordnung, hat der Bäckerverband in allen größeren Städten Protestversammlungen veranstaltet, in denen die beantragte Neuregelung in sehr scharfer Form verurteilt und der Verband zur Anwendung aller gewerkschaftlichen Kampfmittel zu ihrer Verhinderung aufgefordert wurde. Auch Arbeitgeber des Bäckerhandwerks nahmen an den Versammlungen teil und schlossen sich dem Protest an.

Nach einer im „Vorwärts“ wiedergegebenen Mitteilung des Zentralverbandes der Bäcker hat der Zweigverband der Bäckermeister in Sachsen eine Eingabe an den sächsischen Arbeitsminister gerichtet, in der „grundsätzlich und mit größtem Nachdruck“ die Wiedereinführung der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoren abgelehnt wird.

Dagegen haben sowohl der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wie die Mehrheit seiner Vertreter im Reichswirtschaftsrat die Gründe der Konsumgenossenschaften anerkannt und sich bereit erklärt, die Einführung des Dreischichtenbetriebes in den Brotfabriken zu erleichtern. Das „Korrespondenzblatt des ADGB.“ vom 18. November 1922 begründet diese Stellungnahme ausführlich und betont dem Bäckerverband gegenüber mit Nachdruck, daß es sich keineswegs um die allgemeine Wiedereinführung der Nachtarbeit und um die Rückkehr der früheren sanitären Mißstände im Bäckereigewerbe handele.

„In der Bekämpfung der grauenerregenden Mißstände der Nachtarbeit

wird der Bundesvorstand an der Seite des Bäckerverbandes gegen das Bäckerhandwerk kämpfen. Von grauerregenden Mißständen in den konsumgenossenschaftlichen Brotfabriken hat doch wohl der Bäckerverband vor dem Kriege nie etwas bemerkt; vielmehr herrschte schon damals in den Betrieben der Achtstundentag, den sich das Handwerk erst durch die Revolution aufzwingen ließ. Die Bäckerarbeiter sollten also gemeinsam mit den Konsumgenossenschaften, den Vorkämpfern des Achtstundentages, prüfen, in welcher Weise der Dreischichtenbetrieb ohne Nachteile für die Arbeiterschaft durchgeführt werden kann."

Bemerkenswert ist, daß auch die Zeitschrift der „Genossenschafts-angehörte" sich auf den Standpunkt der Konsumvereine stellt. Sie schreibt (Nr. 22 vom 15. November):

„Das Nachtbrotverbot ist ein aus der Kriegszeit stammendes Gesetz und, soweit das Verbot des Brotbackens während der Nacht die zahlreichen, noch heute in den Städten vorhandenen Kleinbäckereien, vielfach Kellerbäckereien, trifft, auch eine Kulturerrungenschaft. Das Gesetz bekommt aber ein anderes Gesicht, wenn man es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet und dabei würdigt, daß das Gesetz auch das Brotbacken während der Nacht den Betrieben verbietet, die den höchsten hygienischen Anforderungen entsprechen und in denen durch die auf den zurzeit höchsten Stand der Vollkommenheit gebrachten Maschinen ein großer Teil der menschlichen Arbeit verrichtet wird. Nimmt man diesen Betrieben die Möglichkeit, ihre Maschinen rationell auszunutzen — und das kann nur durch einen ununterbrochenen Betrieb geschehen —, so setzt man sich mit dem Bestreben der modernen Arbeiterbewegung, daß die menschliche Arbeit verringert und immer mehr durch die Maschinen ersetzt werden soll, in Widerspruch. Die Köpfe der Arbeitnehmer werden heute nicht mehr von jener Unwissenheit eingenommen, die die Ursache u. a. war, daß z. B. die Weber in England wie auch in Schlesien im vorigen Jahrhundert die Maschinen zerstörten, um ihr Vordringen aufzuhalten. Unwillkürlich wird man aber an diese geschichtlichen Vorgänge erinnert, wenn der Zentralverband der Bäcker die rationelle Ausnutzung der Maschine durch Aufrechterhaltung des Nachtbrotverbotis auch für jene großen, hygienisch vollkommen eingerichteten Betriebe unterbinden will, die sich die organisierte Arbeiterschaft errichtete. Die Verhinderung der größtmöglichen Ausnutzung der Maschine bedeutet die Förderung der Kleinbäcker und der bei diesen bestehenden allgemein bekannten beklagenswerten Zustände, unter denen das Lehrlingswesen einer der traurigsten ist. Trotz Nachtbrotverbots haben diese jungen Menschenkinder vielfach keine ordentliche Nachtruhe. In kontinuierlichen Betrieben ist diese einzuführen, wenn die Lehrlinge nur am Tage beschäftigt werden. Daß aber die Nacharbeit für erwachsene Menschen eine Kulturschande ist, steht im Widerspruch mit der Auffassung der modernen Arbeiterbewegung. Die Bergarbeiter, die Buchdrucker und eine große Zahl von Arbeitnehmern müssen Nachtschlaf machen. Ja, ein großer Teil der im Zentralverband der Bäcker organisierten Arbeiter arbeitet bereits heute schon auch nachts. Wir kennen eine Anzahl von Industriebetrieben der Schokoladenbranche, wo auch nachts gearbeitet wird, ohne daß hiergegen der Protest des Zentralverbandes der Bäcker erhoben wird. Aus allen diesen Gründen kommen wir gerade zum entgegengesetzten Schluß wie das Verbandsorgan des Bäckerverbandes: Nacharbeit für Erwachsene ist keine Kulturschande!"

Der objektive Beurteiler, der das Gesamtwohl im Auge hat, kann sich den Gesichtspunkten der Konsumgenossenschaften und des ADGB nicht verschließen. Wir können es uns in unserer gegenwärtigen Lage nicht leisten, daß Betriebsanlagen, die der Erzeugung des wichtigsten Volksnahrungsmittels dienen, zum Teil unausgenutzt bleiben, daß bei seiner Herstellung mehr als notwendig Heizstoffe verbraucht und seine Herstellungskosten dadurch verteuert werden, um den Sonderwünschen einer verhältnismäßig kleinen Arbeitergruppe Genüge zu tun. Handelt es sich doch bei der Frage der Zulassung des Dreischichtenbetriebes in den Großbäckereien vor allem um ein hervorragendes Konsumenteninteresse der Arbeiterschaft! Die Wiedereinführung der Nacharbeit in der Beschränkung auf Großbetriebe erscheint vom sozialpolitischen Standpunkt aus um so weniger bedenklich, als in der beantragten Form befriedigende Rautelen gegen eine übermäßige Anspannung der zur Nacharbeit herangezogenen Arbeiter enthalten sind.

Verstärkung des Bauarbeiterschutzes forderte eine vom Zentralverband der Dachdecker Deutschlands einberufene Konferenz, die am 6. u. 7. November in Berlin tagte. Vertreten waren die Arbeitnehmerorganisationen derjenigen Berufe, für die Absturzgefahr vom Dache besteht, außerdem einzelne Innungen und Behörden; auch die Deutsche Demokratische und die Vereinigte Sozialdemokratische Partei hatten je einen Vertreter entsandt.

Der Referent Thomas (Dachdecker, Frankfurt a. M.) wies, nach dem Berichte der Dachdecker-Zeitung, auf die Mängel hin, die namentlich in Preußen hinsichtlich des Bauarbeiterschutzes beständen. Zumal in den letzten Jahren sei in dieser Hinsicht außerordentlich viel versäumt worden, so daß die Unfallziffer in erschreckender Weise zugenommen habe. Durch Vernachlässigung der Schutzmittel, durch das Versagen von Balken, Dachvorsprüngen und Giebeln, durch das Verrosten von Mienen, Eisen, Dachhaken und Schneefängen, durch das immer schlechter werdende Material, durch die fündhafte Verteuerung des Holzes, des Eisens und dadurch eintretende Sparsamkeit an allen Schutzgeräten würden die Bauarbeiter, besonders diejenigen, die nicht mit eigenem Gerüstzeug an den Bau kommen, in eine schlimme Lage

gebracht. Unter dem Mangel leide die gegenseitige Hilfe; am härtesten würden die Berufe getroffen, die selbst keine Gerüstbauer sind, also Dachdecker, Klempner, Maler, Schornsteinfeger und Glaser. An der Kontrolle durch die Berufsgenossenschaften wurde scharfe Kritik geübt; gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, daß ein Teil der Unfälle auf eigenes Verschulden der Arbeiter, auf ihre Gleichgültigkeit zurückzuführen sei.

Die Konferenz nahm einstimmig ein Programm von 55 Punkten an, das die allgemeinen, als Mindestforderungen bezeichneten Richtlinien für den bei Bauten, Abbrüchen usw. zu beobachtenden Schutz aufzählt; die Forderungen der einzelnen Berufe werden darin ausführlich dargelegt in bezug auf Allgemeinbestimmungen für Gerüste, Schutz bei Dacharbeiten, Schornsteinbauten und Schornsteinreinigungen, Glasarbeiten und Glasdächer, Eisenbauten, Abbrucharbeiten.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen wird eine intensivere polizeiliche Bauaufsichtigung unter Heranziehung von Kontrolleuren aus Kreisen der Bauarbeiter mit größeren Rechten als bisher für dringend notwendig erklärt.

Die Entschließung soll den Ministerien für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für die Finanzen übermittelt werden. Auch wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die seit langem geplante reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes bald zustande kommt.

Schornsteinfegermeister und Kohlenersparnis. Die Schornsteinfegermeister wollen dazu beitragen, daß mit den Heizstoffen sparsamer gewirtschaftet wird und deshalb aufklärend auf die Heizungsinhaber, besonders die Hausfrauen einwirken. Auf ihren Wunsch ist in der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt vom 16. Oktober bis 3. November für die Angehörigen des Schornsteinfegerberufs ein Lehrgang über Wärmewirtschaft und Betriebssicherheit in Heizungsanlagen veranstaltet worden (gemeinsam von der Verwaltung, dem Dampfkessel-Ueberwachungsverein Berlin und dem Verband der Zentralheizungsindustrie). Beteiligung — etwa 170 Teilnehmer aus Berlin und Umgebung — und Interesse an den Vorträgen waren lebhaft.

Die Arbeitszeit bei der französischen Eisenbahn und Handelsschiffahrt soll nach neuesten Erlassen stark heraufgesetzt werden, und zwar ist statt des Achtstundentags die Möglichkeit einer 12 bis 15 stündigen Arbeitszeit vorgesehen. Allerdings werden die Arbeiter während dieser Zeit nicht dauernd voll beschäftigt sein, sondern es wird zwischen „Arbeitsbereitschaft" und eigentlichem Arbeitsdienst unterschieden. Es hat sich gezeigt, daß das starre Festhalten am Gesetz vom 23. April und 2. August 1919 angesichts der Wirtschaftslage des Staats undurchführbar ist (XXX, 961). Daher soll die mittlere Arbeitszeit von 8 Stunden in Zukunft nicht mehr aus einer Woche, sondern aus einem größeren Zeitraum berechnet werden, es soll nur feststehen, daß die jährliche Stundenzahl 2504 Stunden betragen darf. Durch diesen Plan gelingt dem französischen Staat eine Ersparnis von 300 Mill. Fr. Wäre der ursprüngliche Vorschlag durchgegangen, wonach die Ueberstunden nicht bezahlt werden sollten, so hätte sich die Ersparnis sogar auf 428 Mill. Fr. belaufen. Ministerpräsident Millerand begründete den Plan Arbeitnehmer- und Pressevertretern gegenüber weiter damit, daß die anderen Länder Frankreichs Bemühungen, den Achtstundentag einzuführen, für den es sich vor 2 Jahren stark eingesetzt hat, nicht gefolgt seien (?), und daß daher Frankreichs Vorgehen unvermeidlich geworden sei. Die Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere die Verbände der Seeleute, setzen diesem Plan heftigen Widerstand entgegen.

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Oktober schildert das Reichsarbeitsministerium folgendermaßen:

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen hat im Oktober 1922 die erwartete mäßige Zunahme erfahren. Sie ist vom 1. Oktober zum 1. November von 16 300 auf 23 900, darunter 18 600 männliche und 5 300 weibliche, gestiegen. Die Zahl der Zuschlagsempfänger (unterstützungsberechtigten Familienangehörigen Vollerwerbsloser) betrug 27 000. Bei den Zahlen bleibt zu berücksichtigen, daß nach den geltenden Bestimmungen nur ein Teil der Arbeitslosen Unterstützung bezieht. Immerhin ist unverkennbar, daß der von manchen Seiten erwartete katastrophale Rückgang des Beschäftigungsgrades bisher nicht eingetreten ist. Günstig hat dabei die Wüterung gewirkt, welche die Außenarbeiten — Landwirtschaft, Bauwesen, Binnenverkehr — noch immer gestattet. Für die Folgezeit wird mit einer weiteren schrittweisen Verschlechterung des Arbeitsmarktes gerechnet werden müssen, einmal infolge der fortschreitenden Jahreszeit, sodann infolge der Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage auf Grund der Valutaverhältnisse.

Eine beträchtliche neue Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung ist infolge der zunehmenden Steigerung der Lebenshaltungskosten erforderlich geworden. Nach längeren Verhandlungen haben sich Kabinett und Reichsrat auf folgende Höchstsätze geeinigt, die am 20. November d. J. in Kraft getreten sind:

| | in den Orten der Ortsklasse | | | |
|--|-----------------------------|--------------------|--------------------|-------------------------|
| | A täglich M. | B täglich M. | C täglich M. | D u. E täglich M. |
| 1. für männliche Personen: | | | | |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben | 140 | 125 | 115 | 100 |
| b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben | 100 | 90 | 80 | 70 |
| c) unter 21 Jahren | 50 | 45 | 40 | 35 |
| 2. für weibliche Personen: | | | | |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben | 110 | 100 | 90 | 80 |
| b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben | 65 | 60 | 55 | 50 |
| c) unter 21 Jahren | 40 | 35 | 30 | 25 |
| 3. die Familienzuschläge für: | | | | |
| a) den Ehegatten | 65 | 60 | 55 | 50 |
| b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 50 | 45 | 40 | 35 |

Die Sätze stellen gegenüber den bisher geltenden durchschnittlich eine Verfünsfaltung, für im Haushalt eines anderen lebende Personen über 21 Jahre eine Verlechtsfaltung bzw. Verlebenfaltung dar. Die Familienzuschläge sind durchschnittlich um das vier- bis fünffache gesteigert.

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Karitative Stellenvermittlung und Arbeitsnachweisgesetz.

Von Martha Plahmann, Referentin im Landesarbeitsamt Westfalen und Lippe.

Als der Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes bevorstand, etwa Anfang 1920, regte sich in der freien Liebestätigkeit die Besorgnis, die karitative Stellenvermittlung solle zugunsten des öffentlichen Arbeitsnachweises aufgehoben werden. Diese Befürchtung konnte auskommen in Anbetracht von Zeitströmungen, die positiv christliche Äußerungen der Caritas möglichst unterbinden wollten. Und sie wurde unmittelbar hervorgerufen durch das formulierte Verlangen, speziell die konfessionelle Stellenvermittlung müsse verschwinden. Die einmütige Ablehnung von Seiten des Marianischen Mädchenschutzvereins, des katholischen Fürsorgevereins, der evangelischen Frauenhilfe, der Inneren Mission und anderen Träger der karitativen Stellenvermittlung erfolgte in einer Art berechtigten und erfreulichen Trostes, der sich auf das Bewußtsein der Unentbehrlichkeit ihrer Leistungen stützte. Auch berufene Vertreter des öffentlichen Arbeitsnachweises selbst teilten diesen Standpunkt¹⁾. Sie würdigten richtig, daß die karitative Stellenvermittlung fast immer ein Glied in einer Kette von Fürsorgemaßnahmen ist, das nicht herausgehoben werden darf. So gelang es, die karitative Stellenvermittlung im Gesekentwurf grundsätzlich zu erhalten. Allerdings wurde vorgesehen, sie enger an die öffentliche Arbeitsvermittlung und damit besser an das Getriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes heranzubringen — eine Vorschrift, die vom öffentlichen Arbeitsnachweis gefordert und von den leitenden Persönlichkeiten der Caritas gebilligt wurde.

Die karitative Stellenvermittlung wird vom Gesetz in vielen Punkten berührt. Die betreffenden Bestimmungen sind niedergelegt in den §§ 44, 45 und 46 über „Andere nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise“, zu denen die sozial-karitativen Vermittlungseinrichtungen gehören (der Ausdruck „karitative Stellenvermittlung“ kommt im Gesetz nicht vor); ferner in den §§ 40, 41, 42 und 43 über „Vermittlungstätigkeit“.

Ueber die Organisation der karitativen Stellenvermittlung bestimmt § 44:

„Die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise unterstehen der Aufsicht des Landesamts, in dessen Bezirk sie ihre Tätigkeit ausüben; sofern ihre Tätigkeit über den Bereich eines Landesamtes hinausreicht, übt die Aufsicht das Reichsamt oder das von ihm bestimmte Landesamt aus.“

Das ist eine einschneidende Neuerung. Während die örtlichen karitativen Stellenvermittlungen bisher nur ihren eigenen wesensgleichen Verbänden gegenüber verpflichtet waren, wird jetzt das Landesamt bzw. das Reichsamt gesetzlich als sachliche Aufsicht eingeschaltet. Man wollte dadurch eine zuverlässige Rechnungsablage über alle Marktorgänge erlangen, und weiter: Arbeitsmarkt-

probleme (Erwerbslosenfürsorge, Nachwuchs für menschenarme Berufe, Ableitung von übersehten Berufen, Ausländerbeschäftigung, Abwanderung ins Ausland) haben sich gehäuft, so daß bei ihrer Wahrnehmung und Behandlung die karitative Stellenvermittlung nur dann richtig vorgehen kann, wenn sie nahe Berührung zum allgemeinen Arbeitsmarkt hat. Schließlich: Einheitlichkeit des technischen Vermittlungsverfahrens ist bis zu einem gewissen Grade erforderlich.

Als glücklich wird es sich in der Praxis erweisen, daß die Unterstellung unter das Landesamt, nicht unter das örtliche Amt, erfolgt ist. Man darf annehmen, daß unsachliche und bedauernswerte Mißverständnisse zwischen karitativer und öffentlicher Arbeitsvermittlung dadurch leichter abzubiegen sind. Maßgeblich mag der schon in der „Begründung des Arbeitsnachweisgesetzes“ niedergelegte Gedanke gewesen sein: „Die Stellenvermittlungen der gemeinnützigen Vereine werden der Aufsicht der Landesämter oder des Reichsamtes unterstellt. Diese lose Form der Verbindung mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist gewählt, um die Eigenart der karitativen Arbeitsnachweise zu erhalten und ihre unentbehrliche Fürsorgearbeit insbesondere für die aus physischen oder psychischen Gründen halben Kräfte zu schützen.“ (Entwürfe des Deutschen Reichstages 1921, Nr. 3148, S. 37/38.)

Die Bestimmung, daß gegebenenfalls eine Aufsicht durch das Reichsamt eintritt, dürfte hier kaum praktisch werden. Die karitative Stellenvermittlung ist wohl stets, aus der Natur der zu Vermittelnden heraus, auf einen verhältnismäßig engen geographischen Umkreis beschränkt. Selbst wenn in Grenzstädten über den Bezirk eines Landes oder einer Provinz hinaus vermittelt wird, ist das ganze Gebaren doch so mit der näheren Heimat verwachsen, daß die Delegation der Aufsicht vom Reichsamt auf das Landesamt natürlich sein wird.

Ebenso bedeutend und neu sind die Bestimmungen des § 45:

„Ein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis kann in ein Arbeitsnachweisamt¹⁾ überführt werden, wenn der Träger des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises die Ueberführung beim Landesamt oder, wenn seine Tätigkeit über den Bezirk eines Landesamtes hinausreicht, beim Reichsamt beantragt.“

Das Landesamt für Arbeitsvermittlung kann mit Zustimmung seines Verwaltungsausschusses²⁾ die Ueberführung eines nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises, über den es die Aufsicht führt, beantragen, wenn er den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 44 Abs. 2³⁾) trotz wiederholter, angemessener befristeter Aufforderung nachweislich nicht entspricht oder seine Tätigkeit für seinen Geltungsbereich dauernd ohne nennenswerte Bedeutung ist. Statt der Ueberführung kann das Landesamt die Schließung beantragen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder seines Verwaltungsausschusses zustimmen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Reichsamt nach Anhörung seines Verwaltungsrates.

Unter den Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes kann das Reichsamt mit Zustimmung seines Verwaltungsrates die Ueberführung oder Schließung eines nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises anordnen, über den es selbst die Aufsicht ausübt. Die Schließung kann es nur anordnen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder seines Verwaltungsrates zustimmen.

Gegen den Beschluß der Ueberführung oder Schließung ist Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig; er entscheidet endgültig.“

Die Vorschriften für Ueberführung, falls der Träger einer karitativen Stellenvermittlung sie wünscht, dürften eventuell sich ergebenden Lagen gerecht werden. Es ist denkbar, daß in den kommenden Jahren sozial-karitative Vereine sich aus Geldgründen nach einer Verbilligung ihres Apparates umtum und sich dann von der Stellenvermittlung entlasten, die sie einem Arbeitsnachweisamt übergeben. Statt etwa zu schließen und damit dem Geiste der Caritas Abbruch tun, kann die Ueberführung vollzogen werden. Denn „Ueberführung“ ist ja wohl in dem Sinne auszulegen, daß die Prinzipien des früheren Trägers auch weiter wirken können. Die Vorschriften der Ueberführung bzw. Schließung auf Veranlassung der Arbeitsnachweisämter soll offenbar eine Handhabe sein, unwirtschaftliche Einrichtungen aufzuheben. Dringend notwendig ist aber eine Auslegung in den autoritativen Ausführungsbestimmungen, wie „nachzuweisen“ ist, daß den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprochen wird und wann eine „nennenswerte Bedeutung“ nicht anzuerkennen ist. Im Verwaltungsausschuß bzw. im Verwaltungsrat,

¹⁾ Der Ausdruck Arbeitsnachweisamt begreift in sich die drei Formen der öffentlichen Arbeitsvermittlung a) örtlicher öffentlicher Arbeitsnachweis, b) Landesamt für Arbeitsvermittlung, c) Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

²⁾ Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesamtes oder seinem Stellvertreter und mindestens je vier Arbeitgeber, Arbeitnehmern und Vertretern der Errichtungsgemeinde als Beisitzer. Die Zahl der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Errichtungsgemeinde muß gleich sein. Der Verwaltungsrat beim Reichsamt ist nach denselben Grundsätzen gebildet.

³⁾ Näheres unter II.

¹⁾ Vgl. „Zur Eingliederung der karitativen Arbeitsnachweise in den Rahmen des geplanten Reichsgesetzes für Arbeitsnachweise“, von Margarete Ehler, Regierungsrat im Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Nr. 14 der Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“, Jahrg. 1921.

der mit zwei Dritteln die Schließung anordnen kann, wird kein Vertreter der Caritas, in bestem Falle etwa unter den Vertretern der Errichtungsgemeinde ein Sachverständiger der Caritas sitzen. Hier zeigt es sich deutlich, daß dieser Paragraph eben in erster Linie zugeschnitten ist auf andere nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise, wie Sacharbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Verwaltungsausschuß selbstverständlich das gegebene Organ ist. Es ist gut, daß gegen den Beschluß der Ueberführung oder Schließung beim Reichsarbeitsminister Berufung eingelegt werden kann; damit ist die karitative Stellenvermittlung hoffentlich genügend gesichert.

Der § 46 lautet:

„Der Verwaltungsausschuß des Landesamts kann zulassen, daß nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise neu errichtet oder in ihrer Selbständigkeit wieder hergestellt werden. Die Zulassung hat zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß nach der Eigenart des Berufs oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese — zumindest für einen nennenswerten Teil der Beteiligten — auf absehbare Zeit besser durch eigene Einrichtungen wirtschaftlicher Vereinigungen oder öffentlicher Berufsvertretungen als durch einen öffentlichen Arbeitsnachweis ausgeübt wird. An Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesamts tritt der Verwaltungsrat des Reichsamts, wenn die Tätigkeit des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises über den Bezirk eines Landesamts hinausreichen soll.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig, der endgültig entscheidet. Sofern es sich um eine Beschwerde gegen den Verwaltungsausschuß eines Landesamts handelt, ergeht die Entscheidung des Reichsarbeitsministers nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Reichsamts.“

Die Fassung dieses Paragraphen ist so ausgesprochen auf nicht-karitative nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise zugeschnitten, daß man sich fast fragt, ob an eine Zulassung neuer karitativer Stellenvermittlungen überhaupt gedacht ist. Aus den Verhandlungen über den Gesetzentwurf erhellt aber einwandfrei, daß auch ihre Neuzulassung beantragt werden kann. Die Ausführungsbestimmungen dürften wohl noch bringen, daß nicht nur „eigene Einrichtungen wirtschaftlicher Vereinigungen oder öffentliche Berufsvertretungen“, sondern auch das sozial-karitative Hilfswerk Träger eines neuen Arbeitsnachweises sein darf.

Die Arbeitsweise der karitativen Stellenvermittlung regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Ihre Anwendung wird da leicht sein, wo es sich um die schlicht menschliche Seite des Vermittlungsverfahrens handelt. Denn in dieser Hinsicht handelt die karitative Vermittlung längst nach den Richtlinien, die nun gesetzlich festliegen. Ja, man kann sagen, daß sich gewisse heute allgemein anerkannte Grundelemente des Arbeitsmarktausgleichs in ihrer Praxis gebildet haben, und daß in manchen Punkten sie das Urbild für den Gesetzgeber geworden ist. Diese Anwendung wird da noch einige Auseinandersetzungen erfordern, wo es sich um arbeitsrechtliche Bestimmungen handelt.

Es sei ein Paragraph nach dem anderen durchgegangen.

§ 40: „Die Vermittlung hat unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen. Sie hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet.

Weibliche Arbeitnehmer sind tunlichst durch sachgemäß vorgebildete weibliche Angestellte zu vermitteln.

Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist, soweit es sich nicht um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsrätegesetzes handelt, unterlag. Ebenso ist es dem Arbeitsnachweis unterlag, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der NichtEinstellung unzulässig zu kennzeichnen oder sonst an eine Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken. Die Bestimmungen des § 42 werden hierdurch nicht berührt.“

Der erste Absatz braucht von der karitativen Stellenvermittlung nicht erst übernommen zu werden; sie besitzt den darin atmenden Geist. „Zugehörigkeit zu einer Vereinigung“ ist nie Voraussetzung für die Vermittlung gewesen. Die konfessionellen Einrichtungen nehmen keineswegs nur Mitglieder des gleichen Bekenntnisses in die Vermittlung auf; wohl kommen katholische und evangelische Einrichtungen eines Ortes häufig frei überein, Andersgläubige zu der anderen Stelle zu überweisen. Das wird auch künftig in Übung bleiben dürfen. Zum übrigen: die „individuelle Vermittlung“ ist stets oberster Grundsatz gewesen. Der zweite Absatz wird insofern von den bestehenden Verhältnissen übertroffen, als weibliche Arbeitnehmer nicht nur „tunlichst“, sondern nahezu ausschließlich durch Frauen vermittelt werden. Selten hingegen ist die Forderung „sachgemäßer Vorbildung“ erfüllt. Dieser Gesetzesaus-

druck nun, angewendet auf die Verhältnisse der Caritas, soll gewiß nicht bedeuten, daß alle die besoldeten oder ehrenamtlichen, weltlichen oder religiösen vermittlungstätigen Personen nun eine Schule der Arbeitsvermittlung durchzumachen hätten. Wohl aber wäre zu überlegen, ob nicht bei den bedeutenderen örtlichen Stellen und bei den Landes- und Reichszentralen mehr Kenntnis des Arbeitsmarktes und des Arbeitsrechts angebracht wäre. Das dürfte ergänzend zu der jetzt meist erfüllten Forderung: persönliche Eignung und soziale Bildung treten. Die Beurteilung des dritten Absatzes für die Caritas ergibt sich aus dem Vorhergesagten.

§ 41: „Soweit ein Tarifvertrag besteht, hat der öffentliche Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen.

Soweit der Abschnitt eines Arbeitsvertrages gegen die im Beruf ortsüblichen Mindestlohnsätze verstoßen würde, hat der öffentliche Arbeitsnachweis eine Vermittlung abzulehnen. Im übrigen hat sich der Arbeitsnachweis einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten; Auskunftserteilung über die ortsüblichen Lohnverhältnisse gilt nicht als Einwirkung.“

Bei der Anwendung des Paragraphen auf die Caritas muß unterschieden werden, ob es sich um eine Vermittlung für vollwertige oder erwerbsbeschränkte Arbeitskräfte handelt. Für die Ersten besteht kein Zweifel, daß nun auch in der karitativen Stellenvermittlung anspruchlos nach einem vorhandenen Tarifvertrag zu verfahren ist. Für die Zweiten ist die Sache selbstredend anders zu regeln, und die Ausführungsbestimmungen dürften darauf noch zu sprechen kommen.

§ 42: „Die Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisämtern schriftliche Anzeigen zu machen. Das Reichsamt erläßt im Einvernehmen mit seinem Verwaltungsrat nähere Bestimmungen über die hierbei einzuhaltenen Fristen und Formen sowie darüber, in welchen Fällen die Anzeige statt von den einzelnen Arbeitnehmern von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung zu erstatten ist.

Ist die schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitssuchenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

Ebenso dürfen ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekannt gegeben war.“

Die Fälle, in denen die im § 42 erörterten Tatbestände die Caritas berühren, dürften sehr vereinzelt sein. Treten sie ein, so ist das Verhalten der karitativen Stellenvermittlung nach dem Buchstaben des Paragraphen klar.

§ 43: „Der Geschäftsführer und die Arbeitsvermittler sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskunft über Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitssuchenden von Bedeutung sein können, oder über besondere Eigenschaften eines Arbeitssuchenden, die für seine Eignung für die Stelle wichtig sein können, zu geben, wenn ihnen diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekannt geworden sind und wenn es besondere Umstände — namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft — rechtfertigen.“

Der Paragraph wird durch die Hervorhebung „namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft“ besonders wichtig für die karitative Stellenvermittlung, die sich ja zu einem sehr großen Teil mit Hausangestellten befaßt. Hier sind von Anfang an Aussprachen mit Stellensuchenden und Stellen anbietenden auf der Basis eines Vertrauensverhältnisses üblich gewesen. Es mag jedoch gut sein, daß gesetzlich festgelegt ist, wann Auskünfte erteilt werden dürfen. Einer besonderen Auslegung bedarf es noch, was in der freien Liebestätigkeit unter „amtlichem Bekanntwerden“ zu verstehen ist.

Soweit die gesetzlich niedergelegten Richtlinien für das Vermittlungsverfahren! Laut § 44 können „weitere Vorschriften über Einrichtung und Betrieb dieser Nachweise (also auch der karitativen) vom Reichsamt und mit seiner Zustimmung von den Landesämtern erlassen werden. Vorher hat das Reichsamt seinen Verwaltungsrat und haben die Landesämter ihre Verwaltungsausschüsse zu hören“. Da über das sachliche Vermittlungsverfahren in den §§ 40—43 ja wohl alles Wesentliche gesagt ist, dürften eventuelle „weitere Vorschriften“ sich wohl mit der Vermittlungstechnik befassen. Mit Sicherheit werden bald schon Bestimmungen über das Zusammenwirken zwischen öffentlichen Arbeitsnachweisämtern und karitativer Stellenvermittlung erforderlich sein. Ferner wird die Statistik eine Regelung verlangen. Möglicherweise könnten auch Gebühren, Geschäftshunden und ähnliches einmal Gegenstand für Vorschriften werden. Da das Reichsamt mit seinem Verwaltungsrat, das Landesamt mit seinem Verwaltungsausschuß die zuständigen Organe für den Erlass solcher Vorschriften sind, fällt wieder auf, daß hier kein

Vertreter der Caritas sitzt, bestenfalls — wie gesagt — ein Sachverständiger der Caritas da sein kann. Es wäre billig, der karitativen Stellenvermittlung sowohl beim Landesamt wie beim Reichsamt die Möglichkeit zu geben, daß sie selbst für ihre Angelegenheiten das Wort führen kann.

Die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise sollen bekanntlich später z. T. durch die Arbeitslosenversicherung getragen werden. Inzwischen ist durch das Arbeitsnachweisgesetz vorgesehen, daß die Kosten der Arbeitsnachweise durch die Errichtungsgemeinden, die Kosten der Landesämter durch die Länder oder die von den obersten Landesbehörden bestimmten Verwaltungsbezirke oder Gemeindeverbände getragen werden. Das Reich leistet hierzu Zuschüsse, die durch Verordnung vom 17. Oktober 1922 folgendermaßen geregelt sind.

Es werden vom Reich 40 Mill. Mk. zur Verfügung gestellt, von denen 5 Mill. Mk. für besondere Zwecke (z. B. Vermittlung ins Ausland, in den Bergbau) abgezweigt sind. Die restlichen 35 Millionen werden auf die Länder verteilt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl am 8. Oktober 1919, der Zahl der Arbeitsvermittlungen durch die öffentlichen Arbeitsnachweise des Landes im Jahre 1921 und der Kosten der Arbeitsnachweise des Landes. Die Mittel werden durch die Länder auf Grund von Vorschlägen der Landesämter für Arbeitsvermittlung verteilt. Die Verteilung auf die einzelnen Landesämter erfolgt nach dem gleichen Schlüssel, nach dem das Reich die Zuschüsse auf die Länder verteilt hat. Bei der Verteilung auf die einzelnen Arbeitsnachweise sind Leistungen und notwendige Kosten angemessen zu berücksichtigen. Besonders zu bedenken sind die hauptamtlich geleiteten und die Arbeitsnachweise, die eine umfangreiche zwischenrillliche Vermittlung ausüben oder gut ausgebaute Fachabteilungen besitzen oder von den Landesämtern mit der Durchführung besonderer Aufgaben betraut sind.

Eine Neuregelung des Arbeitsnachweises in Jugoslawien ist durch das Arbeiterschutzgesetz vom 14. Juli 1922 vorgesehen. Danach sollen staatliche Arbeitsnachweise errichtet werden, und zwar örtliche Nachweise in allen wichtigen Industriezentren und ein Zentralarbeitsnachweis in Belgrad. Durch diese Einrichtung soll der inländische Arbeitsmarkt organisiert, den Arbeitslosen nach Möglichkeit Beschäftigung vermittelt und in Notfällen für deren Wohlfahrt gesorgt werden. Der Zentralnachweis soll den Ausgleich von Angebot und Nachfrage für das ganze Land herbeiführen, die örtlichen Nachweise überwachen und ihre Tätigkeit regeln. Er soll außerdem dem Minister für Sozialfürsorge Vorschläge zum Schutz der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit unterbreiten, monatliche und jährliche Statistiken zum Zweck der Veröffentlichung bearbeiten und mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland Fühlung aufrecht erhalten, um Unterlagen über den Arbeitsmarkt, die Art der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit u. ä. dort zu sammeln. Der Zentralarbeitsnachweis untersteht einem paritätischen Verwaltungsrat, der den unparteiischen Vorgesetzten selbst wählt und einer Generalversammlung, die sich zusammensetzt aus den Leitern aller örtlichen Nachweise, je zwei Vertretern des Verwaltungsrates eines jeden örtlichen Nachweises und einem Vertreter des Ministers für Sozialfürsorge. Die örtlichen Nachweise sind ebenfalls paritätisch organisiert. Die örtlichen Nachweise sollen, soweit keine Arbeitsvermittlung möglich ist, innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen auch Unterstützungen gewähren in bar, Nahrungsmitteln oder der Form von Unterkunft u. ä. Auch können Arbeiter, die sich zwecks Ausfindung von Beschäftigung nach anderen Orten begeben, durch die örtlichen Nachweise Vorzugsplätze auf Eisenbahnen und anderen staatlichen Transportmitteln erhalten. Die Arbeitsnachweise sind unentgeltlich, die Kosten werden vom Staat getragen.

Sozialversicherung.

Änderungen in der Sozialversicherung. Durch die Reform der Angestelltenversicherung (Sp. 209) haben sich auch für die Invalidenversicherung Abänderungen ergeben. Die Angestelltengruppen fallen jetzt aus dem Rahmen der Versicherung heraus. Die untere Altersgrenze von 16 Jahren ist beseitigt. Zu versichern sind auch Angehörige der Schutzpolizei und Soldaten, wenn sie dies bei der vorgesehnten Dienststelle beantragen. Versicherungsfrei ist, wer invalide ist oder wer eine Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder eine Witwenrente nach den Vorschriften des A.B.G. bezieht. Auf seinen Antrag wird befreit, wer Ruhegeld aus der A.B. bezieht. Die Versicherungsberechtigung von Angestellten einer bestimmten Gehaltsstufe fällt fort. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden 13 Klassen gebildet, deren unterste die Versicherten bis zu 7000 M., deren oberste die Versicherten über 720 000 M. umfaßt. Die Altersrenten fallen weg, dafür werden vom 65. Lebensjahre an Invalidenrenten gewährt. Für die Wanderversicherten sind der A.B. entsprechende Bestimmungen eingeführt, auch hinsichtlich der Anrechnung der Wartezeit. Zu den Renten aus der Invalidenversicherung tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei den Invaliden-, Witwen- und Witwenrenten jährlich 9000 M., bei Waisenrenten jährlich 4500 M. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 720 M., die Steigerungssätze zwischen 72 Pf. und 86,40 M. Bei Wander-

versicherten tritt zu den Renten der A.B. der Steigerungssatz der A.B. Die Kinderrenten sind auf 960 M. erhöht, die ohne Rücksicht auf die Kinderzahl zu entrichten sind. Die Beiträge stufen sich von 10—320 M. wöchentlich ab. Vom 1. Januar 1923 tritt zu den Renten, die vor diesem Tage festgesetzt sind, als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage, die Bestandteil der Rente ist und bei den Waisenrenten monatlich 375 M., bei den anderen Renten 750 M. beträgt.

Durch Verordnung vom 14. November 1922 ist die Versicherungsgrenze in der Angestelltenversicherung auf 840 000 M. erhöht; ferner ist eine Erhöhung der Versicherungsgrenze und der Grundlöhne in der Krankenversicherung in Vorbereitung. Danach soll die Grenze für die Versicherungspflicht 720 000 M., für die freiwillige Versicherung 480 000 M. betragen. Die Grundlöhne werden auf 600 M. festgesetzt, können aber durch Satzung auf 1800 M. erhöht werden. Schließlich ist durch Verordnung vom 16. November 1922 bestimmt, daß die Invalidenversicherung des Hausgewerbetreibenden mit dem 1. Januar in Kraft tritt.

Der Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über das Jahr 1921 zeigt einen nicht unerheblichen Zuwachs der Zahl der Versicherten. Diese betrug am 1. Januar 1920 1 497 000. Im April 1921 wurden 1 590 000 Beiträge gezahlt; von diesen waren 1 455 000 Pflichtbeiträge und 135 000 freiwillige Beiträge. Von den Pflichtbeiträgen entfielen 127 000 auf Klasse J und nur 185 000 auf die niederen Klassen, von den freiwilligen Beiträgen 76 000 auf Klasse J. Im Oktober 1921 wurden Beiträge für 1 728 000 Versicherte gezahlt. Dabei machte sich sehr stark die Ueberföhrung der Gehaltsgrenze geltend. Der Zugang an weiblichen Versicherten, der 1918 (letztes Quartal) 67% ausmachte, sank 1914 auf 40%, um bis 1921 wieder auf 44% zu steigen. Die Altersgruppierung der neuversicherten Frauen ist insofern etwas anders als die der Männer, als die jüngeren Jahrgänge bis zu 24 Jahren überwiegen. Der Stellenwechsel hat sich gegen das Vorjahr erheblich vermindert, da die Umstellung auf die Friedenswirtschaft sich vollzogen hat und der Anreiz zur Annahme einer anderen Stelle durch die nivellierenden Tarifbestimmungen geringer geworden ist.

Das Heilverfahren steht vorläufig noch im Mittelpunkt der Leistungen der Reichsversicherungsaufstalt. 1921 gingen 56 000 Anträge auf Gewährung eines Heilverfahrens ein, die sich fast gleichmäßig auf die Geschlechter verteilten. Diese Eingaben betrafen in 12 300 Fällen Gewährung von Zahn-ersatz und größeren Heilmitteln, in 14 200 Fällen Lungenheilverfahren, in 28 700 Fällen andere ständige Heilverfahren, in 600 Fällen Behandlung von Geschlechtskrankheiten. Genehmigt wurden 61% der Anträge, davon entfielen 10 400 Fälle auf Zahnheilverfahren, 23 000 Fälle auf ständige Heilverfahren. Durchgeführt wurden 35% der ständigen Heilverfahren in Lungenheilstätten, ebensoviel in Sanatorien, 27% in Kurpensionen, 2% unter Zuschußgewährung der R.V.A. Die durchschnittliche Kurdauer betrug in Lungenheilstätten 79 Tage, in Bädern 41 Tage. Von den Zahnheilverfahren wurden 8900 Anträge auf Grund des Abkommens mit den Krankenkassen gewährt. Zur Beratung Geschlechtskranker besteht mit allen Landesversicherungsanstalten ein Abkommen, aber ist doch in Vorbereitung. Eine Ausnahme macht Berlin, wo wegen der besonderen Einrichtungen ein Abkommen nicht erforderlich ist. Für Heilverfahren wurden 58 Mill. M. ausgeworfen, die sich verteilen auf:

| | Zahl der Fälle | Auswendung | | auf 1 Fall M. |
|------------------------------------|----------------|------------|----|---------------|
| | | Mill. M. | % | |
| Heilverfahren in Lungenheilstätten | 8200 | 28,0 | 48 | 3450 |
| " " Sanatorien . . | 5000 | 10,8 | 18 | 2140 |
| " " Bädern | 9400 | 15,6 | 26 | 1700 |
| Zuschüsse zu Heilverfahren . . . | 287 | 0,7 | 1 | 2470 |

Auf die ständigen Heilverfahren entfallen 94% der Gesamtauswendungen. Die Durchschnittskosten für den Einzelfall betragen:

| | |
|------|--------|
| 1916 | 466 M. |
| 1917 | 516 " |
| 1918 | 644 " |
| 1919 | 860 " |
| 1920 | 1752 " |
| 1921 | 2378 " |

Für allgemeine Zwecke wurden aus dem Heilverfahrensfonds 507 000 M. verausgabt, die fast ausschließlich dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose zuflossen.

Zur Förderung des Wohnungswesens waren Ende 1921 gewährt in Hypotheken für Bauvereinigungen 16,8 Mill. M., in Kommunaldarlehen 142 Mill. M.

An laufenden Beiträgen gingen ein 600 Mill. M. (419 Mill. M. i. B.). Die wesentlichsten Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

| | |
|----------------------|----------------|
| Ruhegeld | 893 000 M. |
| Krankenruhegeld | 116 000 " |
| Hinterbliebenenrente | 12 862 000 " |
| Heilverfahren | 57 839 000 " |
| Verwaltungskosten | 82 871 000 " ! |

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Zur Reform des Stiftungswesens in Deutschland.

Von S. Bronsky, Berlin-Schöneberg.

Die Erhaltung und Ausnutzung vorhandener Werte ist im Wirtschaftsleben des Einzelnen und des Staates von besonderer Bedeutung in den Zeiten verminderter Produktionskraft und steigender Geldentwertung. Gute Volkswirte werden dieser Erkenntnis in unserer Zeit besondere Beachtung widmen müssen. Sie werden mehr als je mit der Tatsache zu rechnen haben, daß Geld nur ein relativer Wert ist, dem das Maß seiner Bedeutung durch die Arbeitskraft, die ihn wirksam und schöpferisch macht, gegeben wird. Mit solchen relativen Werten ist auf allen Lebensgebieten zu rechnen, nicht zum mindesten auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, die sich um die Erhaltung alter, und die Erschließung neuer Mittelquellen für die Durchführung der notwendigsten Maßnahmen in dieser finanzkritischen Zeit unendlich müht.

Die ältesten und festesten überkommenen Werte liegen in der Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet des Stiftungswesens, das vom frühesten Mittelalter bis in die letzten Phasen der Neuzeit immer wieder den Gedanken der zeitlich unbegrenzten Wirksamkeit sozialen Hilfswillens zum Ausdruck gebracht hat. Die Bedeutung dieses Gedankens hat sich im Laufe der Jahrhunderte aber nur da gezeigt, wo die Stiftungsmittel in ihrer Verwendung den Grundstein für eine gesunde Aufwärtsentwicklung des Volkes zu bilden vermochten, sie wurden starr und unfruchtbar, wo sie einen Denkstein für Handlungen der Vergangenheit darstellten.

Das Stiftungsvermögen in Deutschland, das nach einer ungefähren Schätzung¹⁾ etwa 60 Milliarden M. betragen soll, bietet für eine weise und ertragreiche Ausnutzung gerade in dieser Zeit besondere Möglichkeiten. Durch die steigende Entwertung des Geldes sinkt die Leistungskraft der Stiftungskapitalien in immer stärkerem Maße und setzt die Bedeutung des Stiftungswesens dauernd herab, während Methoden und Verwaltungsformen in der alten Weise fortbestehen und keine Möglichkeiten für neues, den Zeitverhältnissen angepaßtes Wirken schaffen.

Die allgemeine Wohlfahrtspflege sucht sich den Notständen im Wechsel der Zeiten anzugleichen und ist in ihren Zielen und Formen beweglich und dehnbar, und durch die Lebenserscheinungen der allgemeinen Zeitverhältnisse bedingt. Das Stiftungswesen hängt von dem Erleben und Willen des Einzelnen in einem bestimmten Zeitpunkt ab, und ist durch den Ausdruck dieses Willens und Erlebens in seinen Bestimmungen für immer gebunden. Es setzt die Nachwelt mühelos in den Besitz von Hilfsmitteln und überläßt es ihrer schöpferischen Leistungskraft, den einst bekundeten Willen zur Hilfe immer wieder lebendig zum Ausdruck zu bringen.

Unsere Zeit, die unausgesetzt neue Formen der Wohlfahrtspflege in Gesetzgebung und Methoden schafft, scheint auf diesem Gebiete, das in juristischer, verwaltungstechnischer und methodischer Hinsicht durchgreifende Änderungen verlangt, gänzlich zu versagen und sich der Selbstständigkeit des Volkswillens im Denken und Handeln freiwillig zu begeben. Die ihm von der Hilfsbereitschaft der vergangenen Zeiten anvertrauten Werte bleiben ungestaltet und unberücksichtigt in ihrer unzeitgemäßen Einschränkung und sind in ihrer Wirkungsfläche daher immer mehr verkümmert. Und zu ihrer unwirksamen Erhaltung wird Arbeits- und Materialkraft unausgeseht in einer Zeit verbraucht, in der produktive Einstellung auf jedem Gebiet die zwingende Lebensbedingung des deutschen Volkes ist. In einer mißverständlich und gedankenlos immer wieder betonten Bindung an den in menschlichen Worten nur begrenzt dargelegten Stifterwillen legt man sich Bindungen gegenüber Hilfsbedürftigen auf; die den Sinn aller Stiftungen in das Gegenteil verkehren und eine Mißachtung der Wünsche der Verstorbenen bekunden, die den Willen zur Hilfe in der Stiftungsform zum Ausdruck brachten.

So stehen wir einer Unfähigkeit sozialen Könnens und Verstehens auf dem Gebiet des Stiftungswesens gegenüber in einer Zeit, in der die Höchstsätze der Armenunterstützungen in den größeren Städten monatlich 1500—3000 M. betragen und zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen; in der die Herstellungskosten der Volksspeisungen sich auf 40 M. pro Liter belaufen, stellen die Stiftungsverwaltungen monatlich Unterstützungen von 20—30 M., jährliche Beihilfen von 100—400 M. bereit; in einer Zeit, in der der Preis der Straßenbahnfahrt in den Universitätsstädten auf 50 M. festgesetzt ist, werden Stipendien aus Stiftungsmitteln gewährt, die

sich zwischen 15—300 M. im Jahre bewegen; und in einer Wirtschaftslage, in der die Rolle Nähgarn 150 M. und das Leder für ein Paar Stiefelsohlen über 1000 M. beträgt, wird zur Unterstützung tüchtiger Handwerker und Kleingewerbetreibender über einmalige Darlehen aus Stiftungsmitteln in Höhe von 150—250 M. verhandelt. Wir sehen heute in der Erkenntnis unendlicher Jugendnot, wie gute Erziehungsanstalten, die mit Liebe und Aufopferung durch den Stifterwillen der letzten Jahrzehnte errichtet und mit Verständnis fortgeführt wurden, viele Plätze eingehen lassen oder sich auflösen, weil die Unterhaltskosten an Ernährung, Wohnung, Kleidung nicht mehr gedeckt werden können, weil die Verwalter sich an den Stifterwillen gebunden glauben, der aus einer freundlichen Erinnerung heraus, eine mehr einem zufälligen Erleben entspringende örtliche Festlegung des Stiftungsgebäudes verfügte, während eine Verlegung aus dem Stadttinneren heraus durch den Verkauf des wertvoll gewordenen Terrains die notwendigen Geldmittel und Lebensmöglichkeiten schaffen könnte. Wir nehmen in einer Zeit der Wohnungsnot wahr, daß in einem Altersheim, das der Wunsch des Stifters mit allen Behaglichkeiten, die seine Zeit gewähren konnte, für die Insassen ausgestattet wissen wollte, jeder alten Bewohnerin drei Räume zur Verfügung gestellt werden müssen, die sie weder erhalten noch erwärmen kann, und in derselben Stadt junge erwerbstätige Mädchen der Gefährdung unterliegen, weil für sie kein Wohnraum zu beschaffen ist. Wir beobachten, daß die Zinsen einer Millionenstiftung in einer Mittelstadt, die in früheren Jahren die Kultur- und Wohlfahrtsaufgaben an diesem Orte im wesentlichen Maße decken half und die Errichtung vieler Anstalten verursachte, heute zu deren Unterhalt, der der Stadtgemeinde im Verhältnis zu ihrer Bewohnerzahl unendliche Lasten auferlegt, kaum etwas beitragen kann, da nach dem Stifterwillen zur wirksamen Durchführung der von ihm bestimmten Maßnahmen eine eigene Verwaltung gewünscht wurde, deren Unkosten den größten Bestandteil der Zinsen verschlingen, während durch eine Verbindung mit anderen Verwaltungsstellen die Verwaltungskosten wesentlich gemindert werden könnten.

Die Passivität der für die Ausführung der Stifterwillen verantwortlichen Persönlichkeiten oder Organe ist nicht durch zwingende Erscheinungen bedingt; die Möglichkeiten einer Reform sind durch die Unterlagen in der Verfassung und die sich gerade jetzt überall aus den Zeitverhältnissen entwickelnden neuen Organisationsformen gegeben. Sie können sich in einem sehr wesentlichen Umfange vollziehen, ganz besonders, wo es sich um eine günstigere Gestaltung der Verwaltungsformen, der besseren Anlage der Vermögenswerte und der Anpassung der Hilfsmethoden an den Ausbau der Familienfürsorge handelt.

Die Verwaltungsformen der Stiftungen sind zum großen Teil in einer unübersehbaren Vielgestaltigkeit zersplittert, die ungeheure Kosten an Verwaltungsarbeit und Kraft erfordern. Die Fahrtkosten einer Stiftung für Ausbildungsbeihilfen in Höhe von 200 000 M., die eine Verteilungssumme von 8000 M. im Jahr zur Verfügung hat, beträgt bei den nur zweimal im Jahr stattfindenden Sitzungen für die zehn Kuratoriumsmitglieder 800 M., d. h. 10% der zur Verteilung gelangenden Summe. Wenn Arbeitskraft und Arbeitsleistung der Stiftungsmitglieder in Geldwerten ausgedrückt würden, so müßte die Summe wahrscheinlich ein Vielfaches der Stiftungszinsen betragen, ohne daß eine Notwendigkeit vorliegt, diese Arbeiten in einem gesonderten Kuratorium mit seinen vermehrten Unkosten vornehmen zu lassen. „Das deutsche Volk ist verarmt. Es muß mit Stoff und Kraft sparen. Es steht vor der Frage, ob es Aufgaben für die Allgemeinheit zurückstellen muß, weil es seine Verwaltung zusammenhanglos, zu vielgestaltig und zu kostspielig führt, oder ob es die Verwaltung so gestalten will, daß es neben den ungeheuren wirtschaftlichen Leistungen auch weiterhin soziale und kulturelle Aufgaben erfüllen kann.“¹⁾ Die Zusammenlegung und gemeinsame Verwaltung einer großen Reihe von Stiftungen in gemeinsamen Verwaltungskörpern ist durchaus möglich und in einer ganzen Reihe von Ortschaften bereits durchgeführt. Sie ermöglicht die Ersparnis von Geld und Arbeitskräften, die gerechte Verteilung der Stiftungsmittel, weil eine Uebersicht über die Empfänger beschafft werden kann, und die Angliederung an Hilfsstellen, die eine nachgehende Fürsorge auch bei den Stiftungsempfängern durchführen kann.

Die Verstärkung der Wirksamkeit der Stiftungen trotz des geminderten Geldwertes ist durch eine, mit Hilfe der Finanzfachverständigen durchzuführenden besseren Anlage der Vermögenswerte zu errichten, aber bisher noch kaum in Angriff

¹⁾ Jaszirow, Gut und Blut fürs Vaterland.

¹⁾ Ritter, Von der öffentlichen Verwaltung. Berlin 1921.

genommen. Die Vermögenswerte sind je nach der Anlage in Sach- oder Effektenwerten sehr verschieden hoch; da wo es sich um Liegenschaften oder Grundstücke, besonders, wenn sie mit der Möglichkeit von Garten- oder Landwirtschaft verbunden sind, handelt, wird mit einem großen Wertzuwachs zu rechnen sein, wenn nicht mißverständene einschränkende Bestimmungen die Auswertung unmöglich machen. Die Effektenanlage jedoch, wenn sie nicht in valutastarken Auslandspapieren besteht, hat den Zinsgenuß bei der fortschreitenden Geldentwertung stark herabgemindert, soweit sie sich an die Wortbestimmung der mündelsicheren Anlage gebunden glaubte. Ueber die Bedeutung des Begriffes der Mündelsicherheit sind Juristen wie Kaufleute heute sehr verschiedener Ansicht; jedenfalls wird die Auffassung, daß Pfandbriefe und erste Hypotheken als mündelsichere Anlagen anzusehen sind, durchaus nicht in allen sachverständigen Kreisen geteilt. Man ist daher schon verschiedentlich zu einer besser verzinslichen Anlage der Stiftungseffekten geschritten und hat die Gelder z. B. gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen kreditweise zur Verfügung gestellt (Hausratbeschaffungsstellen, Volksspeisungen) und von diesen eine bankmäßige Verzinsung verlangt. Eine Aenderung der Gesetzgebung über Mündelsicherheit ist im Interesse der Mündel schon von verschiedenen Seiten angeregt worden. Der Verkauf von hochwertigen Grundstücken, besonders im Eintausch gegen solche, die für die Inassen von größerem direktem Wert sind und Ueberschüsse an Mitteln abwerfen, ist besonders im Interesse der Erziehungsanstaltsstiftungen sehr zu wünschen um ihrer großen Not zu begegnen.

Eine Erhöhung der Stiftungskapitalien durch erneute Sammlungen ist bisher schon verschiedentlich mit Erfolg versucht worden, jedoch nur da, wo leistungsfähige Angehörige des Stifters vorhanden sind, die an der Wirksamkeit der Stiftung ein Interesse haben. Der Gedanke der Ausschüttung von Stiftungskapitalien ist in einer Reihe von Stiftungsbestimmungen aus den letzten Jahren wiederholt zum Ausdruck gekommen, so in der „Nationalstiftung für Hinterbliebene der im Kriege Gefallenen“, der „Volksspende für Kriegsbeschädigte“, bei denen allerdings jährlich mit einem Ausschneiden einer bestimmten Anzahl von Interessenten aus dem Empfängerkreis der Stiftungszinsen zu rechnen ist, und bei der „Herzfeldstiftung für Studenten“, die neben den Zinsen, einen Teil des aus 5 Mill. M. bestehenden Kapitals zur Verteilung bringt, um der ungeheuren Studentennot unserer Zeit zu begegnen. In Kreisen der Juristen und der Verwaltungsbeamten besteht meist die Auffassung, daß man ohne den ausdrücklich festgelegten Willen des Stifters an eine Ausschüttung der Kapitalien nicht herangehen dürfe, und es wird vielleicht mit Recht darauf hingewiesen, daß ein solches Vorgehen den Willen zu neuen Stiftungen beeinträchtigen würde. Andererseits setzt man die Stiftungen der Gefahr vollständiger Geldentwertung aus, wenn die Entwicklung wie in Oesterreich dazu führen dürfte, daß eines Tages auch die Kapitalien ohne nutzbringenden Wert zurückbleiben. Ob die Auffassung des Kirchenvaters Chrysostomos, die auch von Jastrow bis zu einem gewissen Grade geteilt wird, daß man überhaupt keine Kapitalien in Stiftungswerten festlegen solle, und jeder Zeit es überlassen müsse für ihre Nöte die erforderlichen Mittel zu beschaffen, oder ob der Gedanke des Leiters eines modernen Wohlfahrtsamtes berechtigter ist, daß man nicht das Recht hat, einmal festgelegte Kapitalien anzugreifen, da die Gegenwart die Aufgabe zu erfüllen hat, für besonders dringliche Zwecke selbst die Kapitalien zu schaffen, jedenfalls stellen beide an unsere Zeit dieselbe Aufforderung, für die Tilgung der Notstände die Geldmittel aus eigener Kraft aufzubringen, wozu die Stiftungsmittel unserer Zeit nur in gewissem Sinne einen Rahmen hergeben können, während die Wege sich zwangsmäßig aus der Wirtschaftslage und den unserer Zeit gemäßen Lebensformen entwickeln müssen.

Im Hinblick auf die Nuklearmachung der Stiftungsmittel ist aber auch der Tachlache Rechnung zu tragen, daß die allgemeine Reform der Methoden, die unser Wohlfahrtswesen neu gestaltet, an den Stiftungen nicht vorübergehen kann. Die immer mehr sich durchsetzende Erkenntnis, daß jede Geldgabe nur ihren Wert für den Bedürftigen in Verbindung mit nachgehender und ergänzender Fürsorge besitzt, hat sich im Stiftungswesen bisher nur sehr wenig ausgewirkt, da kaum ein Gebiet der Wohlfahrt so isoliert dasteht, wie die Austeilung der Stiftungsunterstützungen. Die Lage der Gefuchsteller wird gewöhnlich auf ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit hin ermittelt und die Unterstützung ohne Hinblick auf weitere erforderliche Maßnahmen bewilligt und gewöhnlich ohne Zusammenhang mit anderen Hilfsstellen ausgeteilt, so daß die Gabe meist nur ein Almosen, in den seltensten Fällen eine wirksame Hilfe bedeutet. In einigen modernen Stadtverwaltungen ist man in jüngster Zeit

dazu übergegangen, die Stiftungen, soweit es sich um gemeindlich verwaltete handelt, in den Rahmen der neuen Wohlfahrtsämter einzubeziehen, und die Unterstützungen nur in Zusammenhang mit anderen ergänzenden Maßnahmen der Wohlfahrtsämter zu gewähren (Frankfurt a. M., Lüneburg, Nürnberg usw.). Eine solche Eingliederung der Stiftungen in die allgemeine, amtliche oder freie Wohlfahrtspflege ist, wo es sich nicht um besondere Zwecke und Formen handelt, bei allgemeinen Stiftungen in vieler Hinsicht günstig, um so mehr, als sich oft die Bearbeitung durch geschulte Beamte, die den Wohlfahrtsämtern zur Verfügung stehen, als notwendig erweist und dann ohne weiteres gewährt werden kann. Diese Maßnahmen sind bei genügendem Verständnis der Stiftungsverwalter für die Notstände und Entwicklungsformen der Wohlfahrtspflege unserer Zeit ohne Hemmungen durchzuführen, besonders wenn sie in der Verbindung mit den allgemeinen Reformen der Wohlfahrtspflege auf das gleiche Ziel wirksamer Aufhilfe vorgenommen werden. Schwieriger erscheint eine Aenderung der bisher geübten Maßnahmen, wenn es sich um eine Erweiterung der Zweck- und Personenbestimmungen handelt, soweit sich die Verwalter an den Wortlaut bei der Erfüllung des Stifterwillens gebunden glauben und eine Aenderung der Bestimmungen auf Grund des Gesetzes nicht vorzunehmen wagen.

Die grundsätzliche Regelung des Stiftungswesens ist bekanntlich in den §§ 80—87 BGB. gegeben. Nach diesen Bestimmungen ist die zuständige Landesbehörde befugt, in Fällen, in denen die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet, der Stiftung eine andere Zweckbestimmung zu geben oder sie aufzuheben. Eine vernünftige zeitgemäße Auslegung dieser Bestimmung wird in allen Fällen, in denen die Erfüllung des wahren Zweckes durch die Zeitumstände unmöglich geworden ist, den gewünschten Ausweg öffnen. Der Jurist ist bei der Auslegung von Verträgen es längst gewohnt, durch Anwendung der *clausulae rebus sic stantibus* durch extensive Interpretation des Begriffes der „Unmöglichkeit der Leistung“ den wirtschaftlichen Umwälzungen unter Berücksichtigung des wahren vernünftigen Willens der Parteien Rechnung zu tragen, so gestattet auch eine entsprechende Auslegung des § 87 BGB., den dringenden Bedürfnissen der Gegenwart nach Umwandlung der Stiftung durch behördlichen Eingriff gerecht zu werden. Dabei ist auf die Lehre zu § 87 BGB. hinzuweisen, welche seit jeher einer extensiven Interpretation das Wort geredet und die oben geschilderten Fälle dem Tatbestand des § 87 subsumiert hat (Cf. Vorträge S. 92; Tur. Allgem. Teil BGB. Bd. I S. 614 ff., Crome, Allgem. Teil § 56, Ziffer 7, auch Note 26; Cuneo, Allgem. Teil, S. 282; Pfand, Anmerkungen § 87 BGB.).

Ueber diesen durch § 87 gezogenen Rahmen hinaus gehen, wenn auch in geringem Umfang, noch die Ausführungsgeetze zum BGB. oder besonders landesrechtliche Stiftungsgeetze (und zwar auf dem Umweg über § 85 BGB.). So läßt Artikel 4 der Preussischen Ausführungsbestimmungen zum BGB. jede Aenderung der Verfassung einer Stiftung, ja, deren Aufhebung durch Beschluß des Stiftungsvorstandes, mit staatlicher Genehmigung zu. Das Sächsische Ausführungsgeetz eröffnet durch staatliche verwaltungsmäßige Regelung, die Möglichkeit, eine Verfassung einer Stiftung zu gestalten, abzuändern und zu ergänzen, freilich nur, soweit sie nicht bereits durch das Stiftungsgeetz festgelegt ist, und inzwischen begründete Rechte Dritte nicht berührt werden.

Praktisch ist allerdings mit dieser Regelung in den Ausführungsgeetzen kaum etwas gewonnen. Denn wenn das Preussische Ausführungsgeetz einen Beschluß des Stiftungsvorstandes erfordert und die übrigen angeführten Ausführungsgeetze die im Stiftungsgeetz niedergelegte Verfassung für unabänderlich erklären, so ist mit Hilfe dieser Geetze eine weitere Förderung des Problems, wie sie schon im § 87 BGB. ermöglicht ist, wegen der bei den Stiftungsvorständen vielfach üblichen Beharrlichkeit oder gar Gleichgültigkeit und wegen der meist im Stiftungsgeetz liegenden Zweckbindung nur selten zu erwarten. So schließt auch das Hamburger Ausführungsgeetz § 9 gerade eine behördliche Abänderung von Verfassungsvorschriften, die den Zweck der Stiftung oder ihr Erlöschen betreffen, aus, obwohl dies für andersartige Verfassungsbestimmungen für den Fall vorgesehen ist, daß bei ihrer fortgesetzten Beobachtung die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder auch nur wesentlich beeinträchtigt wurde (§ 8). Immerhin ist in einer Erweiterung der Landesgesetzgebung ein Weg legislativer Förderung des Problems eröffnet.

Diesen Weg hat Bayern auf Grund § 25 seiner neuen Verfassung vom 14. August 1919 durch Erlass besonderer Bestimmungen in seinem Geetz über die Selbstverwaltung vom 22. Mai 1919 beschritten.

Es schafft für gemeindlich verwaltete Stiftungen — diese stellen in Bayern den größten Teil der Stiftungen dar — die Möglichkeit, auf dem Verwaltungswege eine Umwandlung des Stiftungszweckes vorzunehmen, wenn dieser infolge der Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere infolge der Geldentwertung, nicht mehr als zeitgemäß anzusehen ist. Hier ist also der Gedanke, der bei richtiger Auslegung schon in § 87 BGB. zu finden ist, ausdrücklich hervorgehoben und verwirklicht.

Eine Aenderung der Stiftungsbestimmungen im Hinblick auf ihren Zweck und die Einschränkung auf Personentreife, Altersgrenze, Geschlecht usw. wäre daher zum Teil auf Grund der Landesgesetzgebung wie auch durch eine sinngemäße Auslegung durchaus möglich. Sie könnte vielleicht unter den jetzigen Verhältnissen beschleunigt werden durch entsprechende Rechtsverordnungen, die Gesetzeskraft haben und nicht erst den Weg über die gesetzgebende Körperschaft machen müssen, sowie durch Erlasse, die eine Durchsicht der bestehenden Stiftungen und ihre Einstellung auf die Zeiterfordernisse anregen. Diese von den Ländern zu erlassenden Verfügungen würden auch darum besonders wirksam sein, weil das Stiftungswesen im Bereich der Länder sich übersehen läßt und der individuellen Art der Länder entsprechend angepaßt werden könnte.

Von wesentlicher Bedeutung für eine Reform des Stiftungswesens wäre die Aufklärung der Kuratoren und eine entsprechende Einwirkung auf diese, sich der Verantwortlichkeit ihrer Aufgabe als Hüter der dem Allgemeinwohl zuerkannten Güter bewußt zu sein, und zu versuchen, durch unablässige Arbeit den immer neu auftretenden Forderungen im Wandel der Zeiten durch eine entsprechende Berücksichtigung gerecht zu werden. Solche Aufklärung, sowohl bei den Verwaltern städtischer, wie freier Stiftungen könnte allein dazu dienen, den Willen der Stifter in ihrem Sinne durchzuführen, da ihm nur so lebendiges Leben verliehen werden und er vor Erstarrung und Unfruchtbarkeit bewahrt werden kann.

Es wäre besonders Aufgabe der neuen Reichs- und Staatsbehörden für soziale Fürsorge, dieser Frage ihr Interesse zuzuwenden und ihren Einfluß durch aufklärende und schöpferische Maßnahmen geltend zu machen, um die Milliardenwerte des deutschen Stiftungsvermögens wieder in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen in einer Zeit, wo die Frage der ökonomischen Ausnutzung aller vorhandenen Werte eine wesentliche Möglichkeit der Besserung der wirtschaftlichen Lage in der Wohlfahrtspflege zu geben vermag.

Der Bericht über die Mittelstandsfürsorge des Wohlfahrtsamtes der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1921/22 bringt verschiedene, für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Schichten bemerkenswerte Einzelheiten. Nach den Ausführungen des Berichterstatters Dr. Hans Maier (Frankfurter Wohlfahrtsblätter Nr. 4, 1922) ist „eine weitere Verschärfung der Not für alle nicht unmittelbar an der Produktion Beteiligten“ erfolgt. Die Kreditgewährung an Handwerk und Gewerbe trat, wie schon im Vorjahr, zurück, während die Mittel der Hilfskasse und der übrigen Kreditinstitute zur Ermöglichung einmaliger größerer Anschaffungen (Winterbedarf, Wäsche, Kleidung) wiederum stark von den Festbesoldeten in Anspruch genommen wurden.“ Aber auch hier ist, entsprechend der, gegenüber dem Vorjahr wesentlich günstigeren Lage des Arbeitsmarktes, die Zahl der Hilfesuchenden zurückgegangen. Sowohl von den selbständigen Handwerkern wie den selbständigen Kaufleuten wurde der Kredit weniger zu Zwecken geschäftlichen Wiederaufbaues — bei den Handwerkern waren die Wiederaufbaufälle von 40 im Vorjahr auf 25 im Berichtsjahr zurückgegangen — als zur Ermöglichung einmaliger Anschaffungen und zur Zahlung von Hypothekenzinsen und Häuserausbesserungen beansprucht worden. Es wurden an 46 Handwerker, 58 Kaufleute und Gewerbetreibende und an 1062 freien Berufen Angehörigen, kaufmännischen, technischen Angestellten, Beamten, Arbeiter Darlehen gegeben. Die Höhe der Darlehen betrug in 723 Fällen bis 1000 M., in 360 Fällen bis 3000 M. und 83 Fällen über 3000 M. Ein Beweis, daß mit den Darlehen wirkliche Hilfe geleistet wurde und daß ferner die Prüfung und Entscheidung in der Gewährung der Darlehen sachgemäß war, ist in der Tatsache zu erblicken, daß die Niederschlagungen sehr gering gewesen sind (12620 M.), sie betragen nur 1,1% der verausgabten Darlehen und noch nicht den 50. Teil der bereits geleisteten Rückzahlungen. 42700 M. konnten als Anparungen solcher Darlehensnehmer gebudt werden, die bei der Hilfskasse Einzahlungen leisteten, um später zu ihren Anschaffungen ein Darlehen zur Hausratbeschaffung zu erhalten. „Das umfangreiche Wirken der Hilfskasse und der mit ihr zusammenarbeitenden Mittelstandsfürsorgeeinrichtungen“ zeigen folgende Zahlen: Durch den Mittelstandsfürsorgeauschuß sind insgesamt 6338 Fälle gelaufen, „die unter Zugrundelegung der für die Wohlfahrtspflege maßgeblichen Familiendurchschnittsziffer von 2,7 eine Erstreckung auf eine Personenzahl von 17112 bedeutet (also knapp 5% der Bevölkerung)“. Die Bewilligungssumme in diesen Fällen betrug über 3 Mill. M. im Jahr.

Eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb des Deutschen Rentnerbundes ist im Mai 1922 in Koblenz von den drei Landesverbänden Rheinland, Provinz Hessen-Nassau, Freistaat Hessen, zu denen später noch die Landesverbände Braunschweig und Provinz Sachsen traten, begründet worden. Ihr Zweck ist: Regere Meinungs- und Erfahrungsaustausch, Bearbeitung

aller allgemein interessierenden Fragen durch Sachverständige und engste Zusammenarbeit zur Vermeidung von Zersplitterung. In Kassel ist eine Zentralstelle für die Bearbeitung aller einschlägigen Fragen errichtet worden — der Fachbeirat Kassel des Deutschen Rentnerbundes — zu dem außer einer Reihe einzelner Persönlichkeiten verschiedene Organisationen gewählt wurden, wie die Bundesleitung des deutschen Rentnerbundes, die Zentrale des Deutschen Städtetages, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge. Als Organ des Fachbeirates dient der „Nachrichtendienst“, dessen 1. Nummer im Juli 1922 erschienen ist.

Volksgesundheit.

Die Zukunft der Tuberkulosefürsorge.

(Aus den Erfahrungen des Kreiswohlfahrtsamtes Lennep, Leiter: Dr. Fels, Kreiskommunalarzt.)

Von Dr. W. Hagen, Lennep.

Nachdem zu der Frage der Tuberkulosefürsorge Herr Ministerialrat Dr. Karstedt in Nr. 9, 10 und 22 der „Sozialen Praxis“ als Verwaltungsbeamter und Herr Dr. Christian als Hygieniker zu Worte gekommen sind, mögen einige Zeilen aus dem Gesichtspunkte des Fürsorgearztes gestattet sein. Ein Anlaß mehr dazu ist der vorliegende Referentenentwurf für ein preußisches Tuberkulosegesetz, das dem Reichsgesetz voraussetzeln soll.

Ich kann mich in vielen Punkten den beiden Herrn nur anschließen, möchte aber doch einiges ergänzen. Wenn Herr Dr. Karstedt den bestehenden ärztlich geleiteten Fürsorgestellen mangelhafte wirtschaftliche Fürsorge durch Berufsvermittlung vorwirft, so kennt er entweder keine gut geleiteten Fürsorgestellen, oder er verkennet die Schwierigkeiten. Das ist aber kein Grund, nun neue juristisch geleitete Verwaltungsstellen für Tuberkulosefürsorge zu schaffen. Schon die Gegenvorschläge von Dr. Christian zeigen, daß die Sache keineswegs so einfach liegt. Auch seine Vorschläge für die Berufsarbeit der Offen-Tuberkulösen erscheinen ja sogar der Redaktion undurchführbar. Wir haben im allgemeinen das Bestreben, den Bazillenstreuer aus der Berufstätigkeit überhaupt herauszunehmen, jedenfalls ihm aber eine gute Hust- und Sprechdisziplin anzuerziehen.

Im übrigen aber liegt das Arbeitsfeld lange nicht so sehr, wie Herr Dr. Christian ausführt, beim Bazillenstreuer, sondern bei den infizierten Kindern. Der Schularztdienst ist und bleibt der Angelpunkt der ganzen Gesundheitsfürsorge. Ueber die Hälfte unserer Zugänge in der Tuberkulosefürsorge verdanken wir dem Schularztdienste. Und zwar nicht nur Kinder, sondern auch durch die infizierten Kinder oder anamnestic ermittelt erwachsene.

Dabei sei bemerkt, daß wir die organisierte Familienfürsorge, d. h. die Vereinigung der gesamten gesundheitlichen Fürsorge (Schwangeren-, Säuglings-, Kleinkinder-, Schulkinder-, Tuberkulose- und Krüppelfürsorge) in einer ärztlichen Hand und mit bezirksmäßig, nicht sachmäßig verteilten Fürsorgereinen für die beste Lösung halten. Sie ermöglicht allein dem Arzt und der Fürsorgerin eine genaue Kenntnis und enge Fühlung mit der Bevölkerung. Auch wird einer Ermüdung durch allzu große Einseitigkeit des Dienstes so vorgebeugt. Es entsteht auch bei der Bevölkerung kein Irrtum über die jeweils zuständige Stelle und keine Verärgerung über allzu reichlichen Besuch durch Fürsorgeorgane jedes einzelnen Zweiges. Das ist aber für die Durchführung sanitärer Maßnahmen mindestens ebenso wichtig, wie der gesetzliche Zwang. Notwendig erscheint mir dieser insbesondere bei der Durchführung der Kinderheilverfahren, die oft aus ganz richtigen Gründen (Heimweh, Mangel an Wäsche) von den Eltern verweigert werden. Es muß klar ausgesprochen werden, daß diese Verweigerungen unter § 1666 BGB. (körperliche Verwahrlosung) fallen und sie müssen vor der zwangsweisen Durchführung des Heilverfahrens mit Geldstrafe geahndet werden.

Auch halte ich es gar nicht für richtig, die Familienväter von jeder geldlichen Leistung zu befreien. Das Kind kostet auch zu Hause Geld. Es ist vielleicht von Interesse, die Beteiligung der einzelnen Kostenträger bei den Heilverfahren im Kreis Lennep für das Jahr 1921 zu ersehen:

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Kreis | 32 600 M. |
| Gemeinden | 37 900 „ |
| Krankenkassen | 35 600 „ |
| Kriegsfürsorge | 4 200 „ |
| Eltern und Angehörige | 40 000 „ |
| Eisenbahn | 4 000 „ |
| Krüppelfürsorge | 4 800 „ |
| Sonstige | 9 200 „ |

Summa: 168 300 M.

Darin sind nicht enthalten die von der Landesversicherungsanstalt durchgeführten Heilverfahren für Erwachsene und etwa 40 000 M. Aufwendungen der Landesversicherungsanstalt für Kinderheilverfahren. Der Anteil der Eltern ist aber doch recht erheblich und auch erziehlich nicht zu unterschätzen. Es kommt sonst zu leicht dazu, daß die Eltern das Kind „aus Gefälligkeit für die Schwester“ wegschicken lassen, statt den Eindruck einer Leistung zu haben. Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kostenträger erfolgt durch Kreis und Gemeinde, der Wohlfahrtsausschuß der Gemeinde setzt im Benehmen mit den Eltern deren Beitrag fest. Bei einer gemäßigten Festlegung eines eventuellen Zwanges zur Beitragsleistung für die Eltern müßte dieser Betrag allerdings begrenzt werden, vielleicht auf das Steuerloß oder Bruchteile desselben.

Widersprechen muß ich also nach unserer Erfahrung der Auffassung Dr. Christians, als ob eine Zusammenfassung der Mittel der Länder, der Gemeinden, Landesversicherungen, Krankenkassen zwecklos wäre. Das Beispiel unseres Kreises zeigt, daß sich bei Ausbringung der Mittel durch eine Reihe von Stellen, aber deren Verwendung in einer Hand so viel erreichen läßt, daß eine geordnete Fürsorge bestehen kann. Gewiß, wir könnten mehr Mittel verwenden. Aber wenn das Reich sich zu einem Zuschuß von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten verpflichten würde (zahlbar als Rückforderungsrecht der Fürsorgestelle), dann würde das völlig genügen. Vergleichen wir für unseren Kreis den Haushalt der Kriegshinterbliebenenfürsorge mit einem Aufwand von 800 000 M. und den Haushalt des ganzen Kreiswohlfahrtsamtes, also der gesamten Gesundheitspflege für 80 000 Seelen mit 630 000 M. für das Jahr 1921, so muß man sagen, daß das Verhältnis doch überrascht. Wenn sich das Reich entschloße, einen annähernd großen Betrag wie für die Kriegsfürsorge für Gesundheitsfürsorge auszugeben mit der Maßgabe, daß örtlich — gleichgültig wie — ebensoviele oder die Hälfte aufgebracht wird, wären wir mit einem Schlage aus aller Mithere befreit. Leider bedeutet jedoch der Entwurf für das preussische Tuberkulosegesetz weder geldlich noch juristisch pädagogisch einen Fortschritt (vgl. Soz. Prax. XXXI, 947). Von der Anzeigepflicht, die der Entwurf vorsieht, verspreche ich mir im Gegensatz zu Dr. Christian gar nichts. „Ansteckend“ ist ein Gummibegriff. Er wird in praxi nur bei den nachgewiesenen Bazillenhefem angewandt werden. Aber die Untersuchung auf Bazillen geschieht doch in den wenigsten Fällen. Dagegen zeigt die Fürsorgetätigkeit, daß nahezu alle schwereren Fälle ansteckende Perioden haben, wie die angesteckten Kinder beweisen, obwohl nie Bazillen gefunden werden. Eine Fürsorgestelle darf nicht auf ein solches Meldesystem aufgebaut werden, sonst wird sie nie gut arbeiten. In unserem Kreise melden die Krankenkassen alle lungenkranken Mitglieder (nicht nur Tuberkulose!). Ergebnis dieser ziemlich weitgehenden Meldepflicht: 5% unserer Zugänge. Das kann wirklich nicht ermutigen, ein neues Melde- und Kontrollsystem zu schaffen. Die Arbeit der Fürsorgestelle muß Vertrauenssache sein und bleiben. Vor allem wenn keinerlei Mittel für die Arbeit bereitgestellt werden, ist die Anzeigepflicht ein Schlag ins Wasser und bürokratische Geschäftigkeit. Eine gute Fürsorgestelle braucht keine Anzeige des Wohnungswechsels, sie ist selbst auf dem Laufenden über die Familien. Dieser Paragraph vollends muß bei dem Kranken das Gefühl erwecken, unter Kontrolle gestellt zu sein. Auch die Desinfektion wird überschätzt. Nach Bräunung ist eine saubere Lebensweise und eine Scheuerfrau „wirksamer und erziehlich besser“.

Leider ist fast unsere ganze amtliche Gesundheitspflege noch zu sehr auf den Bazillus eingestellt. Die Vernichtung des letzten Tuberkelbazillus aber ist ein unmögliches Ziel. Ich kann mir nicht vorstellen, daß bei der Abfassung dieses Gesetzes Fürsorgeärzte in größerem Umfange herangezogen wurden. Es hätte sonst nicht diese Form annehmen können. Es sei nochmals gesagt, die Aufgabe der praktischen Arbeit ist nicht Kampf gegen einen gefährlichen Bazillus, sondern Sorge für kranke und gefährdete Menschen.

Ein Zweckverband für Tuberkulosefürsorge ist in Rathenow aus dem Ausschub der Volkssammlung für das nolleidende Kind entstanden. Der Ausschub ist nach Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeit das Zentralorgan für alle Fürsorgebestrebungen für die Kinder der Stadt geworden. Er umfaßt nach Mitteilungen des H. D. B. (Nr. 29, 1922) die Organisationen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege und die wirtschaftlichen Vereinigungen, Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Angestelltenverbände, Innungen usw. Um die Errichtung einer Heilstätte für tuberkulöse Kinder zu ermöglichen, wurde im Winter 1921/22 eine Sammlung durchgeführt, an der sich die einzelnen Berufsgruppen in folgender Weise beteiligten: Die Arbeiter leisteten unter Führung der Gewerkschaften und Betriebsräte einen Beitrag in Höhe ihres Anteils am Wochenbeitrag zur Krankenkasse. Einziehung und Ablieferung der Beiträge erfolgten durch die Betriebe und die Krankenkassen. Die Angestellten führten auf Beschluß ihrer

Verbände $\frac{1}{200}$ ihres Monatsgehalts ab. Die Arbeitgeber verpflichteten sich durch ihre Verbände, wenigstens Zuschüsse in Höhe der von den Arbeitnehmern und Angestellten aufgetragenen Beträge zu leisten. Unter den Beamten und Lehrern fanden auf Vorschlag ihrer Vertretungen Listen-sammlungen statt. Bei den auf diese Weise nicht Erfassten wurde eine Hausammlung vorgenommen. Diese Sammlung hat ein Ergebnis von 140 000 M. gehabt (Rathenow hat 27 000 Einwohner). Die Krankenkassen gaben einen Bauzuschuß in Höhe von 60 000 M. Die Summe von 200 000 M. reichte für den Bau von drei Baracken und einer Liegehalle, da fast alle an dem Bau Arbeitenden ihre Leistungen umsonst oder gegen mäßiges Entgelt gewährten. Die laufenden Unterhaltungskosten der Heilstätte tragen die Landesversicherungsanstalt Brandenburg, die Stadt Rathenow und die Rathenower Krankenkassen zu je einem Drittel, soweit nicht die Eltern der Kinder mit herangezogen werden.

Tuberkulosefürsorge für nichtversicherte Kranke. Der schlesische Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose hat auf seiner Tagung im Juni, wie das Nachrichtenblatt (Nr. 2) des Fachbeirats Kassel berichtet, eine Entschließung angenommen, nach welcher in den Auskunfts- und Fürsorgestellen jeder Lungenkranke ohne Unterschied des Standes untersucht, beraten und mit seinen Angehörigen in Fürsorge genommen werden soll. Es soll versucht werden, die großen Mittelstandsverbände zu veranlassen, von ihren Mitgliedern fortlaufend eine Kopfsteuer für die Tuberkulosefürsorge zu erheben, um aus dem so gesammelten Fonds Heilstätten für unbemittelte heilbare Tuberkulose des Mittelstandes bezahlen zu können.

Die gesundheitlichen Verhältnisse in Bremen im Jahre 1921 beleuchtet Obermedizinalrat Professor Dr. Tjaden, Geschäftsführer des Bremer Gesundheitsrats, in einem bemerkenswerten Bericht, der nicht nur den Gesundheitszustand der bremischen Bevölkerung widerpiegelt, sondern „auf Grund langjähriger Erfahrung und sorgfältigster Prüfung des vorliegenden Tatsachenmaterials“ programmatische Erklärungen zur Organisation der Gesundheitspflege bringt, deren wesentlichster Inhalt hier kurz zusammengefaßt wiedergegeben werden soll. Die von Tjaden angeführten zahlenmäßigen Ergebnisse aus den einzelnen Gebieten des Gesundheitswesens lassen vermuten, daß Bremen wohl im großen und ganzen in seinen gesundheitlichen Verhältnissen günstiger dasteht als viele andere Großstädte, aber sie weisen doch zum Teil auch auf die im ganzen Reich wirkenden Tendenzen hin. So hat auch Bremen eine sinkende Geburtenziffer. Die absolute Zahl der lebend Geborenen betrug im Jahre 1903: 6072, 1908: 6817, fiel von da an trotz Bevölkerungszunahme langsam auf 6308 im Jahre 1914, sank bis auf 3197 im Jahre 1917 und stieg bis auf 6054 im Jahre 1921, also auf ungefähr die gleiche Höhe wie im Jahre 1903, in dem aber die Bevölkerungsziffer nur 196372 betrug gegen 279516 im Jahre 1921. Die Folge der sinkenden Geburtenziffer, besonders der Jahre 1916—1918 ist, daß „die Jahrgänge 16, 17 und 18, was die Zahl anbetrifft, die Schulen nur mit wenig mehr als die Hälfte belasten werden; der Lebensschutz der Zuwanderung genügt nicht, die Lücken auszufüllen“. „Nach allen Beobachtungen, die der Gesundheitsrat zu machen in stande war, ist die Zahl der Fehlgeburten nicht unbedeutend, und zwar scheinen die Fehlgeburten in der überwiegenden Mehrzahl künstlich herbeigeführt, also Abtreibungen zu sein. Die gesundheitlichen Gefahren und Folgen der Abtreibungen werden von der Bevölkerung bedauerlicherweise unterschätzt.“

Von den 6054 lebendgeborenen Kindern im Jahre 1921 waren 90,2% ehelich, 9,8% unehelich. Die Säuglingssterblichkeit, die in den Jahren 1893 bis 1906 etwa 16% der Lebendgeborenen betrug, hält sich von 1919 an auf etwas unter 10%. Bei Betrachtung der Sterblichkeit der ehelich geborenen und der unehelich geborenen Säuglinge ergeben sich aber große Unterschiede. Von 100 ehelich Geborenen starben im Jahre 1902: 13,4, im Jahre 1921: 8,2. Von 100 unehelich Geborenen starben 1902: 27,4, im Jahre 1921: 26,3. Die bei den ehelich Geborenen mit Erfolg getriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit scheinen bei den unehelich Geborenen zu versagen. Die Ursachen dieses Versagens sind noch näher zu erforschen. Hinweise geben möglicherweise zwei Tatsachen: 1. Die Untersuchung über die Verteilung der Sterblichkeit nach Lebensmonaten ergibt, daß im Durchschnitt der Jahre 1905 bis 1921 „der relative Anteil der Sterblichkeit in der allerersten Lebenszeit des Säuglings stieg, während die Gesamtsterblichkeit für das erste Lebensjahr sank“. „Die besten Einwirkungen haben also auf die im ersten Lebensmonat befindlichen keinen oder jedenfalls nicht einen solchen Einfluß gehabt, wie auf die in den anderen Lebensmonaten stehenden.“ 2. In der Bremer Krankenanstalt starben im Jahre 1921 vor 981 ehelich Geborenen nur 27, von 247 unehelichen dagegen 32 im ersten Lebensmonat. Also trotz gleicher äußerer Umstände während der Geburt und in der allerersten Lebenszeit eine stärkere Sterblichkeit der unehelich Geborenen. Diese zwei eben angeführten Beobachtungen lassen die Fragen auftauchen, ob einerseits „Mittel und Wege gesucht werden müssen, mit Fürsorgemaßnahmen früher an die Geborenen heranzukommen, als es bisher geschehen ist“ und andererseits ob die unehelich gebärenden Mütter während ihrer letzten Zeit in so hohem Maße in ungünstigeren äußeren Verhältnissen leben als die ehelichen, daß das Kind darunter leidet. Tjaden läßt die Beantwortung dieser Fragen offen.

Die erfolgreiche Säuglingsfürsorge bedeutet nicht nur die Ersparnis von Menschenleben — in Bremen jährlich 360 bei 6000 Geburten —, sondern auch eine in das Kleinkindesalter hineinreichende wesentliche Kräftigung, der nach Tjaden, im Zusammenhang mit der Verbesserung der allgemeinen hygienischen Verhältnisse und der Verbreitung hygienischer Lehren über Kinderpflege, die bedeutende Abnahme der Sterblichkeit der Kleinkinder entspricht. Im Jahre 1905 starben im Alter von 1—5 Jahren von 1000 Lebenden dieser Altersgruppe 19,07, im Jahre 1921: 5,94.

Die Schulkinderfürsorge wird in Bremen seit 1920 von zwei Schulärzten, einer Schulärztin im Hauptamt und drei Schulwestern als deren Assistentinnen durchgeführt. Der aus Lehrkreisen kommende Wunsch, daß

jedes Kind mindestens jährlich einmal vom Schularzt gründlich untersucht wird, ist nach Tjaden bei der jetzt zur Verfügung stehenden Zahl von Schulärzten undurchführbar. Tjaden hält auch eine so weitgehende Fürsorge für die hier in Betracht kommende Altersgruppe 6—15 Jahre für kaum erforderlich, jedenfalls nicht in Zeiten beschränkter Mittel. Die bremischen Schulärzte und Gesundheitsbehörden halten den allgemeinen körperlichen Zustand der Schulkinder in Bremen jetzt für kaum schlechter als vor dem Kriege. Das schulpflichtige Alter weist auch die niedrigste Sterblichkeit auf. Es starben auf 10000 der Altersgruppe 6—15 Jahre 1905: 43, 1921: 14,6. Dagegen in der Altersgruppe 16—30 Jahre starben 1905: 44, 1921: 53,6. Dem Lebensabschnitt, der nach der Schulzeit beginnt und in dem neue, die Gesundheit tief berührende Faktoren wirksam werden (Geschlechtsreife, Berufsänderungen), ist nach Tjaden bisher nicht die genügende Aufmerksamkeit zugewendet worden. „Die Schulärzte, welche den letzten Schuljahrgang für die Zwecke der Berufsberatung untersuchen, haben hier ein zukunftsreiches Betätigungsfeld, zumal wenn die Untersuchungen, wie es in Bremen geschieht, zur Einprägung von Regeln für eine gesundheitsgemäße Lebensweise und zur Warnung vor Alkohol, Tabak und Wirtshaus benutzt werden.“ Die Hebung der Widerstandsfähigkeit dieser „besonders vorsichtig zu behandelnden“ Altersgruppe durch Bäder, Spiel, Sport, regelmäßige Wanderungen neben Mahhaltung in der Wissensübermittlung ist eine dringende Notwendigkeit. Die Errichtung von Jugendherbergen, Schaffung von Spiel- und Sportplätzen gehören zu den hier zu lösenden Aufgaben. Auch die Beobachtung der Tuberkulosesterblichkeit in Bremen gibt Tjaden die Bestätigung seiner Ansicht, daß die nachschulpflichtige Jugend einer verstärkten Fürsorge bedarf. Die in diesen Jahren durch körperliche Vorgänge und oft auch durch die erhöhten Lebensanforderungen bedingte herabgeminderte Widerstandsfähigkeit des Körpers bereitet der Tuberkulose den Weg. Während die Tuberkulosesterblichkeit in Bremen im allgemeinen gesunken ist, ergibt sich bei Berechnung der Sterbeziffern in den einzelnen Altersgruppen, daß in der Altersgruppe 16—30 Jahre „die durch den Krieg bedingte Steigerung der Sterblichkeit noch nicht ausgeglichen ist“ (ebensowenig im Greisenalter). Die Sterblichkeit in Bremen an Tuberkulose berechnet auf 10000 Lebende betrug insgesamt im Jahre 1910: 21,2, 1919: 29,6 und 1921: 17,9. Die Tuberkulosesterblichkeit in den einzelnen Altersklassen betrug in der Altersgruppe 1—5 Jahre 1910: 31,3, 1919: 29,8, 1921: 11,5; in der Gruppe 6—15 Jahre 1910: 9,8, 1919: 12,9, 1921: 4,7; in der Gruppe 16—30 Jahre 1910: 18,7, 1919: 29,3, 1921: 23,7. Die Zerlegung der Altersklasse 16—30 Jahre in die Gruppen 16—20, 21—25 und 26—30 ergibt, daß der Tiefstand der Tuberkulosesterblichkeit in der Zeit kurz vor der Geschlechtsreife liegt, dann folgt ein Ansteigen bis in die Mitte der zwanziger Jahre. „Die Zeit von der Mitte des zweiten bis zur Mitte des dritten Lebensjahrzehnts ist die gefährliche Periode.“ Diese Tatsachen führen Tjaden zu der Forderung, daß, falls nicht vermehrte Mittel zur verstärkten fürsorgereichen Arbeit am nachschulpflichtigen Alter bereitgestellt werden können, einen Teil der sonst für die schulpflichtigen Kinder verbrauchten Mittel für das Alter von 15—25 Jahren zu verwenden.

Tjaden berührt in seinem Bericht noch kurz die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in Bremen und den Alkoholismus, den er eine Seuche nennt, „die in bezug auf Schädlichkeit für den Volkskörper der Tuberkulose und den Geschlechtskrankheiten an die Seite gestellt werden muß“. Die geschlechtlichen Handhaben zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten reichen nicht aus. Ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Prostitution sieht Tjaden in dem Kampfe gegen den Alkohol, „dem Zubringer der Prostitution“, vor allem in dem Kampfe gegen die Animierteiben. Die Beseitigung dieser Animierteiben, sowie eine scharfe Einschränkung der Trinkstätten mit frühzeitigem Abendhluß hält Tjaden für eine aussichtsreichere Bekämpfung des Alkoholismus, als etwa eine steuerliche Belastung.

Die Gesamtsumme, die die Stadt Bremen direkt für die Gesundheit der Bevölkerung aufgewendet hat, beträgt 16,6 Mill. M. im Jahre 1921. Die drei staatlichen Krankenanstalten haben einen Zuschuß von 8,6 Mill. M. erfordert, das Fürsorgeamt hat für die Unterbringung seiner Pflegebefohlenen in den Anstalten rund 6 Mill. M. aufgewandt. Die Zuschüsse, die das Gesundheitswesen im allgemeinen erfordert (persönliche und sachliche Ausgaben), belaufen sich auf rund 2 Mill. M. (Für das Unterrichtswesen ist für das Rechnungsjahr 1922/23 ein Zuschuß von rund 77 Mill. M. in den Staatshaushalt eingestellt.) Die aus privaten Quellen stehenden Mittel sind im einzelnen zahlenmäßig nicht zu erfassen. In der bremischen Kinderhilfsammlung wurden 1,5 Mill. M. zur Gesundheitsfürsorge an den Kindern zur Verfügung gestellt.

Bremen steht vor einer Neuordnung seines Gesundheitsdienstes. Nach der zurzeit noch gültigen Medizinalordnung steht dem Geschäftsführer des Gesundheitsrats die technische Aufsicht über die Wohlfahrtsanstalten zu, seit Februar 1922 auch über die Säuglingsheime. Auch die gesundheitlichen Fragen, die etwa bei dem Jugendamt austauschen, sind laut Beschluß vom Januar 1921 dem Gesundheitsrat zu unterstellen. Wie Tjaden ausführt, darf sich das gesundheitliche Fürsorgewesen nicht zu einer alleinigen Aufgabe staatlicher Behörden auswaschen. Die staatlichen Organe haben vor allem richtunggebend zu wirken. Sie haben durch ins einzelne gehende Untersuchungen die Ursachen für die den einzelnen Altersgruppen drohenden Gefahren klarzulegen und so die Punkte zu zeigen, an denen die Privatstätigkeit einzusetzen hat, sie haben ein zusammenhängendes Arbeiten aller Kreise herbeizuführen, haben die Bearbeitung bestimmter Aufgaben in die Wege zu leiten und schließlich mit ihren Mitteln ergänzend einzutreten. Als Hauptaufgaben der nächsten Zeit bezeichnet Tjaden für Bremen die stärkere Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in den beiden ersten Lebensmonaten, insbesondere der Sterblichkeit der unehelich Geborenen, dann den Ausbau der gesundheitlichen Fürsorge für die Altersgruppe 16—25. Daneben hat die bessere Organisation der Kleinkinderfürsorge zu treten und an Hand des zu erwartenden neuen Reichsgesetzes der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten und zugleich gegen den Alkohol.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 47 Sp. 1302 3. Abf. letzte Zeile muß es heißen: „Die Frage der Erstattung der Verwaltungskosten“ (anstatt Erstattungs- und Verwaltungskosten). In Nr. 48 Sp. 1331 4. Zeile von unten muß es heißen: „in die Armenpflege“ (anstatt der); Sp. 1332 3. Abf. 14. Zeile „Realversicherung“ (anstatt Rentenversicherung); Sp. 1333 2. Abf. 10. Zeile: „auf wohlfahrtspflegerischem Gebiete“ (anstatt auf dem Gebiete); Sp. 1333 2. Abf. 11. Zeile: „Fürsorge für Hilfsbedürftige“ (anstatt hilfsbedürftige); Sp. 1334 1. Zeile: „in die Fürsorge“ (anstatt der) Sp. 1334, 2. Abf. 1. Zeile: „regster Teilnahme“ (anstatt engster).

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlieferung mit Buchbindungen zwingt die Schriftleitung insofern, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Besteuerung und Volkswirtschaft. Von Prof. Dr. Paul Mombert. Karlsruhe i. B. 1922. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag. 105 S. Preis 18 M.

In Anbetracht der oft rührenden und unbewußten Unkenntnis der volkswirtschaftlichen Wirkungen und Bedingungen des Steuersystems bei vielen einflussreichen politischen und wirtschaftlichen Führern und Schriftstellern muß der neuen Schrift Momberts weite Verbreitung gewünscht werden. Wenn sie auch gemeinverständlich größtenteils in die grundlegendsten alten Wahrheiten der Finanzwissenschaft einführt, so bringt sie doch ebenfalls manches Neue. Besonders zu danken ist es Mombert, daß er auf die schweren Folgen für die Zukunft unseres Volks aufmerksam macht, wenn die Besteuerung lediglich wie heute zum Machthandel der Interessenten wird, statt daß sie sachlich und gemeinverständlich aufgebaut wird. An dieser Stelle interessiert vor allem die Schilderung der Konkurrenz des sozialpolitischen Gesichtspunktes der Besteuerung mit dem volkswirtschaftlichen. Mag man noch so warm sozial empfinden, so muß doch der aufrichtige und sachkundige Volkswirt sich ebenfalls zu folgendem Ergebnis Momberts bekennen, daß der Sozialpolitik und unserem ganzen Volk eine trübe Zukunft weist: „Es ist gar kein Zweifel, daß eine starke Besteuerung von Vermögen und Besitz heute vor allem die Arbeiterschaft günstiger stellen würde, als es der Fall wäre, wenn man auf solche Abgaben mehr oder weniger verzichten wollte. Aber all das, was in dieser Form heute unter dem Namen ‚sozialpolitischer Ermäßigungen bei der Besteuerung‘ vorgebracht wird, geht letzten Endes auf Kosten der kommenden Generation der deutschen Arbeiterschaft.“

Encyclica Rerum novarum. Rundschreiben des Papstes Leo XIII. vom 15. Mai 1891 über die Arbeiterfrage. Menden 1921. Verlag Heinrich Kempfer. 32 S.

Diese päpstliche Kundgebung, schon vor 30 Jahren in einer allgemeinen sozialpolitischen Sturm- und Drangzeit entstanden, ist heute noch, ja ganz besonders heute, von größtem Interesse; denn sie enthält das soziale Programm des Katholizismus. Dieser will der Arbeiterschaft helfen, aber nicht durch Kommunismus und Sozialismus; denn das Privateigentum sei älter als der Staat und entsomme dem Naturrecht und der Familie. Nicht der Klassenkampf löse die soziale Frage, sondern nur gegenseitige Harmonie entspreche der natürlichen Ordnung der Gesellschaft. „Ohne Zuhilfenahme von Religion und Kirche ist kein Ausweg aus dem Wirrsale zu finden.“ Arbeitgeber und -nehmer hätten gegenseitige Pflichten und müßten sich von der christlichen Nächstenliebe und einer übernatürlichen Lebensauffassung leiten lassen. Neben der Kirche sei jedoch insbesondere der Staat verpflichtet, an der Hebung der Lage der Arbeiter mitzuwirken.

Worlds-Clearing. The winding up. A sociological explanation and a money-technical solution of the worlds-problem. By William A. Gatzert. Leipzig 1922, Theodor Thomas. 48 S. Preis 25 Cent.

In einer englischen Ausgabe werden die gleichen Aufbauideen entwickelt wie in dem Schriftchen des Verfassers „Völker-Clearing“, das in Sp. 1044 eingehend besprochen wurde.

Einführung in das Christum des Sozialismus. Ratgeber-Schriften des Dürerbundes. Heft 4. München 1921. Verlag von Georg D. W. Callwey. 39 S. Preis 7,50 M.

Diese vorurteilslose Zusammenfassung des wesentlichen Teils der riesenhaften Literatur über den Sozialismus weist dem Suchenden die rechten Wege und regt an, sich mit dieser Zeitströmung endgültig auseinanderzusetzen, entweder um sich ihr anzuschließen oder um sie zu überwinden.

Die Oesterreichischen Spartakisten in der Nachkriegszeit. Von Dr. iur. Walter Wolfstast. Wien 1922. Druck der Volkswacht-Druckerei. 46 S. Preis 20 M.

Volkswirtschaftsdepartement. Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1921. 208 S.

Kindergarten und Schulwesen. Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes. Bericht über den Deutschen Ausschuß für Kleinkinderfürsorge vom 10.—13. Oktober 1921 auf der Wegscheide veranstalteten 4. Lehrgang über Kleinkinderfürsorge. 1922. Reiz u. Köhler, Verlag S. Tiedemann, Frankfurt a. M. 65 S.

Die Münchener Gewerkschaftsbewegung in den Jahren 1920 u. 1921. 23. u. 24. Jahrg. Verlag des Gewerkschaftsvereins München. 104 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich M 160.— Einzelnummer M 18.— Anzeigenpreis: M 60.— für die vierspaltige Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Frist für die Einsendung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)



H A P A G

**HAMBURG - AMERIKA - LINIE
UNITED AMERICAN LINES INC.**

Nach NORD-, ZENTRAL- UND SÜD-

**A M E R I K A
AFRIKA, OSTASIEN USW.**

Billige Beförderung über deutsche u. ausländische Häfen. — Hervorragende III. Klasse mit Speise- u. Rauchsaal. Erstklassige Salon- u. Kajütendampfer

Etwa wöchentliche

Abfahrten von HAMBURG NACH NEW YORK

Auskünfte und Drucksachen durch

HAMBURG-AMERIKA-LINIE HAMBURG

Vertreter
des In- und Auslandes

Duncker & Humblot, München, Theresienhöhe 3c.

Sieben erschien:

**Rölnner
Vierteljahrshäfte
für Sozialwissenschaften**

2. Jahrgang Heft 2-3

Sonderheft über das Schlichtungswesen

Herausgegeben von

Prof. Hugo Lindemann-Röln

Inhalt: Waldemar Zimmermann, Grundzüge und Grundprobleme des Schlichtungswesens. — Bruno Müller, Die Praxis der Schlichtungsausschüsse. — Rich. Joachim, Zum Entwurf einer Schlichtungsorganisation. — H. Meißinger, Die Organisation des Schlichtungswesens. — Paul Schneider, Die Bedeutung des Kostenelementes für die Organisation des Schlichtungswesens. — Rudolf Joerges, Die Aufgabe der Schlichtungsbehörden. — Charlotte Leubuscher, Das gewerbliche Schlichtungswesen in England seit 1914.

168 Seiten. Grundpreis: 8 Mark, dazu die bef. Aufschläge.

Pädagoge, mehrj. Lebrtätigl., Turn- u. Jugend- u. Wohlfahrtsf. Erfahrung i. d. Jugendf. Tätigl. i. F. u. G., Berufsborn. u. als vertr. Leit. e. gr. Berufsamt, sucht selbst. Stellg. i. Jug.- u. Wohlf. u. od. N. i. Leibesüb. evtl. i. Verbund N. bis z. Ausbau auch Lebrtätigl. Ang. unt. S. P. 49 an Verlag Gustav Fischer in Jena.

**Schluss der Anzeigenannahme
5 Tage vor Erscheinen jeder
Nummer.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena Neuerscheinungen

Die Zukunft der Arbeit

Herausgegeben von der
**Internationalen Vereinigung
für gesetzlichen Arbeiterschutz**

I. Band, Heft 1:

Die nächste Zukunft der Arbeit

40 S. gr. 8° 1922 M 70.—

(Preis für einen Band [= 3 Hefte, jährlich] 180 M; 3 holl. Gulden; 6 schweiz. Franken; 6 norwegische Kronen; 35 tschechische Kronen.)

Inhalt des 1. Heftes:

Der Achtstundentag

Das internationale Achtstundentagereinkommen in Großbritannien. Von Dr. Marion Phillips, Sekretärin d. int. Gewerkschaftsbundes d. Arbeiterinnen.

Der Achtstundentag in Frankreich. Von Gaston Tessier, Gen.-Sekr. d. franz. Gewerkschaftsbundes christl. Arbeiter.

Der Kampf um den Achtstundentag in der Schweiz. Von N.-N. Dr. Arthur Schmid.

Die achtstündige Arbeitszeit in der tschechoslowakischen Republik. Von Min.-R. Dr. Evzen Stern.

Die Wirkungen der Achtstundentagearbeit in Preußen. Von Prof. Dr. Hans Lichtenfeld.

Gesekzentwürfe

Der Entwurf eines neuen Achtstundengesetzes in Deutschland. Von Rudolf Wissell, Reichsminister a. D.

Neuere Literatur über den Achtstundentag.

Anleitung zum selbständigen Arbeiten für Volkswirte

Von

Prof. Dr. Ernst Grünfeld

Halle

VIII, 78 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 1.50

Inhalt: 1. Das Wesen wissenschaftlichen Arbeitens. Aufgaben u. Gliederung d. Sozialökonomik. — 2. Methodik. Die logischen Untersuchungsweisen. Die Prinzipien und Methoden der Geisteswissenschaften. Die Methoden der Sozialökonomik. Deduktion, Induktion. Die Soziologie. Das Suchen nach den Quellen. — 3. Quellenkunde. A. Die bekanntesten Lehrbücher größerer Art. B. Fachliche Nachschlagebücher. C. Allgemeine Nachschlagebücher und Bibliographien. D. Philologische (Sprach-) Wörterbücher. E. Nachschlagebücher anderer Wissensgebiete. F. Parlamentsberichte, Regierungsschriften und ähnliche Periodika. G. Zeitschriften und Sammlungen des Fachs. H. Zeitungen. I. Akten. — 4. Die Magazine des Wissens. A. Die Bibliotheken. B. Der Buchhandel. C. Archive. D. Wirtschaftsarchive. — 5. Aufarbeitung des gesammelten Materials und Darstellung. A. Die allgemeine Orientierung; der Arbeitsplan. B. Das Anfertigen von Notizen und Aufzeichnungen. C. Die Niederschrift. D. Die Drucklegung. E. Das mündliche Referat.

Anzeigen

für die „Soziale Praxis“ sind zu senden
an den
Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Zisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 160 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Hollendorfsstr. 29/30.
Fernspr. No. 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Berlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Gulb., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

- Die gesetzliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrts-
pflege. Von Geheimem Justizrat
Diesenbach, Erbach i. D. 1369
- Wandlungen der Sozialpolitik.
Von Dr. Heinz Potthoff, München.
I. Subjekt. 1375
- Allgemeine Sozialpolitik. 1376
- Das Problem d. Produktions-
steigerung. I. Von Dr. G. Sob-
leder, Berlin.
Arbeiteraktien und Arbeits-
aktien. Von Fritz Gumpert,
Jena.
- Weltarbeitsrecht 1385
- Die Tagungen des Verwal-
tungsrats des Internatio-
nalen Arbeitsamts im Otto-
ber und November 1922. Von
Reg.-Rat Ruttig, Berlin.
- Beamtenfragen 1386
- Ein neues schweizerisches Beamten-
besoldungsgesetz.
Die Beamtengehälter im November.
- Organisationen der Arbeiter und An-
gestellten 1388
- Zurückweisung der französischen Droh-
politik durch die Gewerkschaften.
Ueber die Mitgliederbewegung d. freien
Gewerkschaften.
- Arbeitsgemeinschaften 1389
- Eine Entschließung der Zentralarbeits-
gemeinschaft über die Produktions-
steigerung.
Eine Vereinigung von Arbeitgeber- und
Arbeitnehmerverbänden in England.
- Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und
ihre Bekämpfung 1390
- Zunehmende Arbeitslosigkeit in Deutsch-
österreich.
Die Massenentlassung von Arbeit-
nehmern während der wirtschaftlichen
Krise in der Tschechoslowakei.
Maßnahmen zur Bekämpfung der
Arbeitslosigkeit in Frankreich.
- Arbeitsvermittlung. Berufsbera-
tung 1391
- Zur Durchführung des Arbeitsnachweis-
gesetzes.
Die Berufswahl d. volksschulentlassenen
Mädchen.
- Jugendwohlfahrt 1392
- Jugendämter in Württemberg.
Einige Bemerkungen aus der Praxis.
Von S. Herz, Geschäftsleiterin des
Landesverbandes für Jugendfürsorge
in Württemberg, Stuttgart.
Der Jahresbericht des Deutschen Ver-
eins zur Fürsorge für jugendliche
Psychopathen.
- Literarische Mitteilungen . . . 1398

der Fachleute zu finden, sondern auch von den gesetzgebenden Faktoren des Reichs angenommen zu werden.

Die letzten Vorschläge der Märztagung des Deutschen Vereins sind in der Form von Leitfäden des Vorsitzenden Dr. Polligkeit mit einer kurzen Begründung in den Nummern 26 und 27 der „Soz. Prag.“ abgedruckt. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß über diese Leitfäden auf der Tagung weder eine Diskussion noch eine Abstimmung des Hauptausschusses stattgefunden hat; die Leitfäden stellen also eigentlich nur eine Privatarbeit des Vorsitzenden dar. Aber andererseits geben diese Leitfäden doch im wesentlichen nur dasjenige wieder, was sich schließlich als die communis opinio bezüglich des in den nächsten Jahren allein praktisch Erreichbaren bei den Fachleuten herausgebildet hat, und insofern kommt ihnen doch eine besondere Bedeutung zu, die es rechtfertigt, sich mit ihnen kritisch noch einmal zu beschäftigen, ehe die Ausarbeitung eines neuen Reichswohlfahrtsgesetzes beginnt. Der Verfasser hat im Jahre 1920 auf Veranlassung des Deutschen Vereins sein Buch „Ein Reichsarmengesetz“ (Verlag von G. Braun in Karlsruhe) verfaßt, in welchem er bereits die Leitfäden aufgestellt hat, von welchen seiner Ansicht nach, unter Berücksichtigung der damaligen politischen, sozialen und finanziellen Lage des Deutschen Reichs, bei der Kodifizierung eines neuen Reichsarmengesetzes ausgegangen werden mußte. Diese Leitfäden hat er auf der Tagung der „Fachausschüsse für städtisches und ländliches Fürsorgewesen“ in Berlin vom 14. Februar 1920 vorgelegt und erläutert und sie sind damals zwar als eine brauchbare Grundlage für eine in Aussicht genommene Novelle zum UWG. begrüßt worden, aber es kam doch weitgehend die Meinung zum Ausdruck, daß die neue Zeit ein Mehr, nämlich die gesetzliche Neuregelung der gesamten Wohlfahrtspflege, erfordere. Der Frage der Trennung des an sich Erstrebenswerten von demjenigen, was namentlich angesichts der trostlosen deutschen Finanzlage tatsächlich verwirklicht werden könne, waren dann die weiteren Tagungen des Vereins gewidmet. Es ist interessant zu sehen, wie die Entwicklung dahinging, daß der Gedanke des Erlasses eines umfassenden Wohlfahrtsgesetzes immer mehr verlassen und das Reformverlangen schließlich so weit eingeschränkt wurde, daß nur noch die neuen Leitfäden von Dr. Polligkeit übrig blieben, die sich von den Vorschlägen in des Verfassers Buch über ein Reichsarmengesetz nicht mehr sehr weit entfernen. Dies gilt zunächst von den Leitfäden I und II, die sich mit der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Vereinheitlichung der Wohlfahrtsgesetzgebung und mit Ziel und Grenzen einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung befassen. Hier wird der vom Verfasser schon in seinem Reichsarmengesetz und auch auf der Tagung des Fürsorgetages in Jena am 24. und 25. September 1920 stets eingenommene Standpunkt vertreten, daß die reichsgesetzliche Neuregelung der ganzen öffentlichen Wohlfahrtspflege für die Zukunft ernstlich zu erstreben, für den Augenblick aber nicht zu erreichen und auch finanziell nicht durchzuführen sei, und daß man sich deshalb zunächst mit einer Durchsicht der bestehenden Gesetze begnügen müsse. Bei dieser Durchsicht aber ist vor allem darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Organisation der einzelnen Zweige der öffentlichen Wohlfahrtspflege eine solche ist, daß sie einerseits mit geringsten Mitteln das Größtmögliche erreicht — was namentlich auch eine Heranziehung der privaten Wohlfahrtspflege im weitesten

Die gesetzliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Von Geheimem Justizrat Diesenbach in Erbach i. D.

Die Frage der gesetzlichen Neuregelung der öffentlichen Armen- und Wohlfahrtspflege in Deutschland hat den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, wenn man von den eigentlichen Kriegsjahren absieht, seit zehn Jahren fast ausschließlich beschäftigt. Sie ist nun, nach der letzten Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins am 22. und 23. März d. J. in Frankfurt a. M., zu einem gewissen Abschluß gelangt. Denn nunmehr hat innerhalb der eigentlichen Fachkreise wenigstens insoweit eine gewisse Klärung nicht nur des Erstrebenswerten, sondern auch des in den nächsten Jahren praktisch Erreichbaren stattgefunden, daß an der Hand der auf den verschiedenen Tagungen des Deutschen Vereins erstatteten Referate und der Diskussionen, zusammen mit den vorgelegten Richtlinien, die an der Reform beteiligten Reichsministerien nunmehr an die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen herantreten können und die Aussicht haben, nicht nur die Billigung

Umfang erfordert —, daß andererseits aber auch der organisatorische Aufbau der einzelnen Versorgungsstellen ein solcher ist, daß einerseits keine in den Aufgabenkreis der anderen übergreift, andererseits einer späteren Verschmelzung der einzelnen Stellen zu einer Einheit die Wege geebnet sind. Auf die Wichtigkeit dieser Grundzüge habe ich schon in meinem „Reichsarmengesetz“ wiederholt hingewiesen. Die Fehler, die bei dem Aufbau und der Organisation der Sozialversicherung gemacht werden müssen vermieden werden. Der jetzige Bezirk einer Orts- oder Landkrankenkaße wird meist groß genug, aber auch nicht zu groß sein, um gleichzeitig zu dienen als örtlicher Bezirk eines Jugendamtes, eines Wohlfahrtsamtes, eines Kreisgesundheitsamtes, Wohnungsamtes usw., ihre Zahlstellen können gleichzeitig Zahlstellen aller anderen sozialen Einrichtungen werden, wenigstens auf dem Lande; auf dem Lande können auch die verschiedenen oben erwähnten Ämter familiär im Kreisort und dort wieder in einem Gebäude vereinigt sein, womit dem Rat und Hilfe suchenden Publikum ein ungeheurer Dienst erwiesen und eine, in der jetzigen Zeit besonders schätzenswerte unnötige Zeitvergeudung vermieden würde. Alle diese Einzelheiten gehören natürlich nicht in die Reichsgesetze, sondern sie bedürfen der Regelung durch die einzelnen Länder, das Reichsgesetz soll in dieser Hinsicht nur ein Rahmengesetz sein, als solches aber muß es unbedingt den Satz reichsrechtlich aufstellen, daß die Länder verpflichtet sind, die einzelnen Wohlfahrtsstellen nach den oben gegebenen Gesichtspunkten örtlich und sachlich einzurichten und abzugrenzen.

Wenn Volligkeit zur Deckung der — sehr beträchtlichen — Mehrkosten einer zeitgemäßen öffentlichen Wohlfahrtspflege die stärkere Heranziehung der Familie des Unterstützten, sowie die stärkere Betonung der Pflicht der Selbstverantwortung und der Selbsthilfe verlangt, so muß man ihm durchaus zustimmen. Auf diesem Gebiete ist bisher vieles, und sehr zum Schaden der Volksgesamtheit, versäumt worden, immer mehr wurde alle Hilfe vom Staate erwartet und verlangt und den destruktiven, auf die Lockerung der Familienbände hinarbeitenden Kräften Vorschub geleistet. Der Gedanke, daß der Einzelmensch zunächst dazu da und sehr oft auch wohl in der Lage ist, sich selbst zu helfen, wenn er nur ernstlich will, muß auch in der sozialen Gesetzgebung weit mehr als bisher in den Vordergrund treten. In diesem Zusammenhang habe ich bei meinen Vorschlägen zur Reform des UWG. stets wieder nachdrücklich die Subsidiarität der öffentlichen Armenunterstützung und die öffentlich-rechtliche Arbeitspflicht des auch nur teilweise arbeitsfähigen Unterstützten, sei es selbst im Notfall unter Einschränkung der persönlichen Freiheit oder Freizügigkeit, betont.

Im Leitsatz III versucht Volligkeit eine Abgrenzung des Arbeitsgebietes der Sozialversicherung von dem Gebiet der sonstigen öffentlichen Wohlfahrtspflege; die sozialistische Forderung des Aufgehens der Sozialversicherung in einer allgemeinen, alle Notlagen umfassenden staatlichen Volksversorgung lehnt er mit Recht ab. Hierzu darf ich wohl auf meine ausführlichen früheren Darlegungen über das Verhältnis der öffentlichen Armenpflege (und der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrtspflege) zur Selbsthilfe und Sozialpolitik (a. a. O. S. 26—41) verweisen. Auch von diesem Standpunkte des Verfassers aus sind gegen den Leitsatz ernsthafte Bedenken nicht zu erheben. Allerdings lassen sich gegen eine zu weite Ausdehnung der Sozialversorgung mancherlei Einwendungen erheben, die aber besser bei Leitsatz IV besprochen werden, welcher Volligkeitsforderungen für die einheitliche Neuregelung des Versicherungswesens nach Inhalt und Aufbau enthält. Er will die Versicherung gegen die Folgen von Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod auf dem bisherigen Versicherungsprinzip der Selbsthilfe, d. h. derart, daß die Beiträge des Versicherten oder seines Arbeitgebers die Gegenleistung zu der Leistung der Versicherungssumme beim Eintreten des Versicherungsfalles darstellen, im Sinne des Art. 161 der Reichsverfassung weiter ausbauen und eine ähnlich aufgebaute Versicherung gegen Arbeitslosigkeit neu hinzufügen. Eine derartig konstruierte Versicherung wird — das verkennt auch Volligkeit nicht — sehr oft dem Hauptgrundsatz jeder staatlichen Wohlfahrtspflege, deren Aufgabe Volligkeit selbst als in Schadensverhütung, Schadensausgleich und Versorgung hilfloser (oder Hilfsbedürftiger) bestehend erläutert, nicht gerecht werden können, denn sie muß notgedrungen in ihren Leistungen schematisieren müssen, kann also dem obersten Grundsatz jeder Wohlfahrtspflege, der Individualisierung der Hilfeleistung je nach Lage des Einzelfalles, nicht genügen, und sie muß und wird weiter stets der Bürokratisierung verfallen, also dem zweiten Hauptgrundsatz jeder Wohlfahrtspflege, der Hilfe von Mensch zu Mensch widersprechen. Richtiger würde es deshalb schon sein, diese sog. Zwangsversicherung nicht auf dem eigentlichen Versicherungsprinzip aufzubauen, sondern es

klar auszusprechen — was z. B. Rosin schon vom geltenden Recht behauptet —, daß die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber nichts anderes sind als Sondereinkünfte, die gewissen Hauptinteressen anverlegt und in der Form der Erhebung in Beitragsmarken angebracht werden, wie das neuerdings ja auch bei der Erhebung anderer Steuern, z. B. der Einkommensteuer vom Arbeitslohn, unbestritten geschieht. Denn damit würde immerhin eine größere Freiheit in der Bemessung von Art und Höhe der Hilfeleistung beim Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere auch die Erziehung der Geldrente durch Sachleistungen und die dem Einzelfall besser angepasste Bemessung der Höhe der Hilfeleistung möglich sein, als bei Verbeibaltung des reinen Versicherungsprinzips, der Grundsatz der Individualisierung also wenigstens teilweise durchgeführt werden können. Das erstreben mit vollem Recht die Leitätze IV b und IV c, die aber bereits ein vollständiges Abgehen von dem eigentlichen Versicherungsprinzip enthalten und der sozialen Zwangsversicherung nur noch den Namen, nicht aber das eigentliche Wesen der Versicherung belassen. Immerhin würde man sich damit abfinden können, wenn das neue Versicherungsgesetz dann auch die Sicherheit dafür gäbe, daß die Individualleistung der Versicherung in jedem Versicherungsfalle dann auch den Bedarf des Versicherten völlig deckt. Volligkeit scheint so weit nicht gehen zu wollen, denn er sieht eine Ergänzung dieser Einzelleistung durch das Fürsorgewesen, also ein Nebeneinandereintreten von Versicherungsleistung und von eigentlicher Wohlfahrtsfürsorge vor. Damit aber könnte ich mich keineswegs befremden. Wird die bestehende Arbeiterversicherung überhaupt nach Leitatz IV b und IV c sozial ausgestaltet derart, daß die dem Hilfsbedürftigen zu gewährende Hilfe nicht mehr in einer festen, sich gleichbleibenden und den geleisteten Beiträgen entsprechenden Geldsumme besteht, sondern nach dem festgestellten Bedarf, entsprechend dem Grundsatz der Schadensverhütung usw. bemessen werden soll, so muß sie diesen Bedarf auch erschöpfend gewähren und für ein Eintreten der allgemeinen Fürsorge darf kein Raum mehr bleiben. Reichen die aus den Beiträgen herrührenden Geldmittel des Versicherungsträgers dazu nicht aus, so müssen diesen die fehlenden Gelder aus allgemeinen Steuermitteln zufließen, wie das z. B. jetzt schon bei der Invalidenversicherung teilweise der Fall ist. Aber selbst eine so ausgestaltete Versicherung würde dem Ideal noch keineswegs entsprechen, welches sich die Wohlfahrtspflege gestellt hat, denn zur Gewährung einer Hilfe von Mensch zu Mensch wird die stets bürokratisch arbeitende Versicherung nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum instande sein. Hier würde allenfalls ein Zusammenarbeiten — nicht ein Nebeneinanderarbeiten — mit der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, und namentlich mit der letzteren, Abhilfe bringen können. In welcher Weise das geschehen könnte, dafür gibt der in meinem „Reichsarmengesetz“ Seite 298 in seinen Grundzügen besprochene französische Gesetzentwurf über „Kontrolle und Organisation der Privatwohltätigkeit“ einen wertvollen Fingerzeig. Der Leitatz IV von Volligkeit bedarf hiernach einer entsprechenden Ergänzung. Ueberhaupt dürfte den deutschen Sozialpolitikern anzurufen sein, sich mehr, als das bisher der Fall war, in der ausländischen Sozialgesetzgebung umzusehen und mit den ausländischen Reformbestrebungen bekannt zu machen; sie würden dann vielleicht erkennen, daß in der Sozialpolitik das Deutsche Reich keineswegs so sehr alle anderen Völker überflügelt hat, wie das vielfach in Deutschland geglaubt wird.

Trotz der hervorgehobenen Bedenken stimme ich grundsätzlich der von Volligkeit geforderten Verbeibaltung und Ausdehnung der Sozialversicherung schon deshalb zu, weil ihre Veseitigung auf allgemeinen Widerspruch stoßen, also unmöglich praktisch durchzuführen wäre. Auch die Einführung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und die Erweiterung des Kreises der Versicherten auf Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und selbständige Erwerbstätige mit geringem Jahreseinkommen und nicht versorgungsberechtigte Beamte findet meinen Beifall (Leitatz IV d). Zu dem Leitatz IV e über den Aufbau der Versicherungsträger ist oben bereits einiges gesagt; zu einem Eingehen auf Einzelheiten halte ich mich nicht für genügend sachverständig.

Wird in der geschilberten Weise durch die Sozialversicherung für die Geborenen, die Kranken, Unfallverletzten, Invaliden, Greise und Arbeitslosen gesorgt, und zwar nach unserem Vorschlag so hinreichend gesorgt, daß die allgemeine Fürsorge für sie auch nicht mehr ergänzend einzutreten hat, welches Arbeitsgebiet bleibt alsdann noch für letztere, d. h. für die öffentliche Armenunterstützung übrig? Uebrig bleiben vor allem die hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen, die zur Selbsthilfe nicht fähig sind und der Familienhilfe entbehren müssen, d. h. namentlich die Mehrzahl der Unehelichen und der armen Waisen, ferner die sog. Asozialen, zu welchen man

auch die Zwangs- oder Fürsorgezöglinge rechnen muß, ferner die wegen körperlicher oder geistiger Defekte Minderwertigen einschließlich der Krüppel und Unwirtschaftlichen einschließlich der Bettler, Landstreicher und armen Wanderer sowie der Arbeitsscheuen, denen nicht durch Unterstützung allein, sondern nur durch dauernde oder vorübergehende gänzliche Versorgung, sei es in besonderen Anstalten, sei es in fremden Familien, zu helfen ist, endlich alle diejenigen, deren eigne Arbeitskraft oder deren Familie nicht stark genug sind, um sie dauernd oder vorübergehend vor Not zu schützen. Alle diese Kategorien von Menschen werden auch beim Vorhandensein der vollkommensten Sozialversicherung Klienten der Armenämter sein und bleiben, selbst wenn man den öffentlichen Armenverbänden schamhaft einen anderen Namen gibt. Wie soll in Zukunft diesen Leuten geholfen werden? Darüber gibt P. unter V und VI Antwort. Er will es zunächst, soweit für einige Kategorien dieser Leute bereits reichs- oder landesrechtliche Sondergesetze bestehen, belassen, weil die Zusammensetzung und Ergänzung dieser Gesetze in einem einzigen, alle noch ausstehenden Zweige des Fürsorgewesens vereinigenden Gesetze zurzeit nicht durchführbar sei, jedenfalls lange Zeit erfordern, die bei der Dringlichkeit der Sache gar nicht zur Verfügung stehe, und die reichsgesetzliche Reform zunächst beschränken auf zwei Punkte: einmal Schaffung leistungsfähiger Träger und Organe, und zwar einheitlich auch für die bereits in Sondergesetzen geregelte Fürsorge, sodann eine Durchsicht des U.W.G. und Erlass eines Notgesetzes, welches den Begriff der Hilfsbedürftigkeit, den Kreis der Pflichtaufgaben der Armenverbände, deren gegenseitige Erstattungsansprüche neu regelt, die überbürdeten Ortsarmenverbände entlastet und das Tarifwesen auf der Grundlage der vollen Kostenerstattung abändert. Jeder, der die Verhandlungen des deutschen Vereins auf der Stuttgarter Tagung 1913 sowie der sich anschließenden Kongresse in Leipzig, Berlin und Jena noch in Erinnerung hat, weiß, daß es sich hierbei um alte Forderungen handelt, über die nachgerade Einigkeit unter den Sachleuten besteht. Die Frage wäre vielmehr die, ob eine solche Teilreform denn auch weit genug gehe, um wenigstens dem augenblicklichen Bedürfnis einigermaßen gerecht zu werden? In meinem „Reichsarmengesetz“ und auf der Berliner Tagung 1920 in meinen damaligen Leitfäden habe ich erheblich weitergehende Forderungen für die notwendige Reform der Armen-gesetzgebung aufgestellt. Obwohl ich an denselben unentwegt festhalte, habe ich doch schon auf der Jenaer Tagung 1920 dem Referate Sperling zugestimmt, welches sich den Leitfäden von Polligkeit schon stark nähert, und stimme jetzt auch diesen Leitfäden zu, weil ich überzeugt bin, daß die so dringend notwendige Reform nur dann überhaupt zustande kommen kann, wenn sie schrittweise, und zwar in recht kleinen Schritten erfolgt. Die Art und Weise, wie Frankreich im Verlauf mehrerer Jahrzehnte Schritt für Schritt auf dem Wege der Durchführung der längst als unabweisbar erkannten öffentlichen Zwangsarmenpflege an Stelle des überlebten Systems fakultativer öffentlicher Fürsorge vorgegangen und schließlich trotz großer Widerstände zum Ziele gelangt ist, sollte uns bei unseren Reformbestrebungen eine heilsame Warnung und Mahnung sein. So spreche also auch ich mich dafür aus, daß es zunächst verbleibt bei der landesrechtlichen Regelung der Fürsorge für arme Geistesranke, für Taube, Stumme, Blinde, Epileptiker, Siedhe, Krüppel, Zwangszöglinge usw., der Landesgesetzgebung für Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige, für Bettler und Landstreicher und für arme Wanderer usw., bis später einmal der Zeitpunkt kommt, wo auch für diese Materien ein Reichsmantelgesetz erlassen werden kann, wie wir es für hilfsbedürftige Jugendliche und uneheliche Kinder im Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz nun endlich bezügelten. Für die dann noch verbleibenden Punkte haben wir uns mit den Forderungen in den folgenden Leitfäden von Polligkeit noch auseinanderzusetzen. Anzuweißen bleibt hierzu freilich nicht mehr zu sagen, nachdem die sämtlichen dort aufgestellten Forderungen in meinem „Reichsarmengesetz“ bereits eingehend erörtert sind und auch die (Seite 730 ff. der Sozialen Praxis wiedergegebene) Aussprache bei der Frankfurter Tagung die meisten noch strittigen Punkte genügend geklärt hat.

Daß mit der Sondergesetzgebung für einzelne Fürsorgezweige endlich gebrochen werden muß, ist eine Wahrheit, deren Erkenntnis nachgerade allgemein geworden ist. Die Sonderfürsorge für Kriegsbefähigte und Kriegshinterbliebene, für Kleinrentner und Sozialrentner, die Wohnungsfürsorge mit ihren einmaligen Baukostenzuschüssen einerseits, der Wohnungsbauabgabe usw. andererseits können bisher nur damit gerechtfertigt werden, daß die allgemeine Fürsorge in ihrem Ausbau und ihren Leistungen so sehr hinter den sozialen und sonstigen Anforderungen zurückgeblieben ist, daß man die neu hilfsbedürftig gewordenen Kreise des Arbeiter- und Mittelstands in

sie einzuweisen nicht wagen durfte. Welche ungeheuren nutzlosen Kosten die Organisationen dieser neuen Fürsorgeeinrichtungen verschlingen, ist in weiteren Kreisen noch gar nicht bekannt; sonst würde sich ein Sturm der Entrüstung, namentlich bei den durch sie Unterstützten, erheben, wenn diesen einmal klar erkennbar würde, welche hoher Prozentsatz der vom Reich usw. für sie bewilligten Geldmittel durch die Organisationen verschlungen wird und den Unterstützten selbst verloren geht. Zudem arbeiten diese neuen Einrichtungen fast alle rein schematisch, sie individualisieren nicht oder fast nicht und von einer Hilfe von Mensch zu Mensch kann bei ihnen schon gar keine Rede sein. In der Tat stellen diese neuen Fürsorgezweige doch nichts anderes dar als eine verschämte dargebotene, nicht deklassierend wirkende Armenunterstützung. Sie müssen verschwinden, sobald die allgemeine Fürsorge auf einen modernen Anforderungen entsprechenden Stand gebracht sind. Daß auch mit dem Dotationsystem aufgeräumt werden muß, das leider in den letzten Jahren wieder recht ins Kraut geschossen ist, auch darüber bin ich mir mit Polligkeit durchaus einig, ebenso aber auch über die Notwendigkeit einer gründlichen Reform des U.W.G. Ueber letzteres ist auf der Jenaer Tagung alles Erforderliche gesagt worden; über die damaligen Leitfäden des Referenten ist man auch in den späteren Beratungen der Fachkreise nicht wesentlich hinausgekommen. Schwierigkeiten macht eigentlich nur noch die Frage der Aufbringung der Kosten — eine Frage, die bei der jetzigen Finanzlage wohl noch nicht endgültig gelöst werden kann — und die Frage der Organisation der Wohlfahrtspflege auf dem flachen Lande, denn in den Städten entspricht diese schon jetzt billigen Anforderungen und ihr weiterer Ausbau kann ruhig den Selbstverwaltungsorganen der Städte überlassen werden. Dagegen besteht darüber, wie auf dem Lande leistungsfähige Verbände der Armen- und Wohlfahrtspflege geschaffen werden können, d. h. Verbände, die nicht nur unterstützen, sondern auch pflegerisch und erzieherisch etwas leisten, noch keine Einigkeit unter den Sachgelehrten und auch die Vorschläge von Polligkeit im Leitfaden V enthalten m. E. nach keine endgültige Lösung. Es muß aber auch einmal gesagt werden, worauf der Mißerfolg des Deutschen Vereins in dieser wichtigen Frage zurückzuführen sein dürfte. Er beruht zum größten Teil in der Zusammensetzung des Vereins, seines Hauptausschusses und seiner Fachauschüsse. Diese bestehen überwiegend aus Vertretern der Wohlfahrtspflege der großen Städte, der Landarmenverbände und der organisierten privaten Wohltätigkeit, welche letztere im wesentlichen auch nur die größeren Städte bearbeiten oder in ihnen ihren Sitz haben. Wichtig und richtig wäre es meines Erachtens, über die Frage der Organisation der Wohlfahrtspflege auf dem Lande, die Art der Unterstützung dort und die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel eine Versammlung von Sachverständigen gutachtlich zu hören, die sich vorwiegend aus Vertretern des platten Landes zusammensetzte, welche die Bedürfnisse, die Verhältnisse und die Anschauungen der Landbevölkerung genauer kennen als die Mitglieder des Deutschen Vereins, also Vertreter der kleineren und mittleren Landstädte, Landräte und ähnliche untere Verwaltungsbeamte, Kreisärzte, Landgeistliche, Landeswohnungsinspektoren, Kreisfürsorgerinnen usw. Bis jetzt hat sich zu dieser entscheidenden Frage von Vertretern des flachen Landes eigentlich nur der „Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege“ geäußert, dessen Leitfäden vom 24. April 1920 in meinem „Reichsarmengesetz“ (Seite 360 ff.) abgedruckt sind. Allein auch dieser Verein ist in Süddeutschland z. B. nur wenig verbreitet und kennt genauer wohl nur die ländlichen Verhältnisse im deutschen Osten, seine Leitfäden, so beachtlich sie an sich sind, bedürfen darum doch wohl noch einer Ergänzung und Korrektur.

Im übrigen dürfte gegen die Leitfäden V und VI von Polligkeit kaum etwas einzuwenden sein; sie stellen Mindestforderungen dar, deren Durchführung in naher Zukunft höchst dringlich, aber auch finanziell und organisatorisch möglich erscheint.

Zum Schluß sei noch ein kleiner Ausblick in die Zukunft gestattet. Sind die Vorschläge von Polligkeit erst einmal Wirklichkeit geworden, so werden zwei Arten der Wohlfahrtspflege nebeneinander bestehen: einmal die verbesserte Sozialversicherung und die in Sondergesetzen einstweilen noch geregelte Fürsorge, sodann die allgemeine, über das ganze deutsche Land verbreitete, sozial ausgestaltete allgemeine Wohlfahrtspflege einschließlich der öffentlichen Armenpflege. Wodurch werden sich denn diese beiden Zweige noch wesentlich unterscheiden, wenn sie örtlich gleichorganisiert sind, wenn die Sozialversicherung und die Sondergesetze den Grundriß der Individualisierung und der Hilfe von Mensch zu Mensch übernehmen, wenn beide Zweige gleichmäßig sich der Mitarbeit der organisierten privaten Wohltätigkeit versichern und bedienen? Doch

in der Hauptsache nur noch dadurch, daß die Sozialversicherung und die Sondergesetze ihren Pflinglingen einen subjektiven, in einem geordneten Verwaltungstretverfahren geregelten Anspruch auf ihre Leistungen geben, während die allgemeine Wohlfahrtspflege in dem Unterstützten noch immer nur das Objekt ihrer Tätigkeit sieht. Dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, auch in der allgemeinen Wohlfahrtspflege das subjektive Recht des Unterstützten auf Hilfe anzuerkennen und eine Forderung zu erfüllen, die ich in meinem „Reichs-armengesetz“ (Seite 182 ff.) warm vertreten habe und in der ich noch immer den Schlüsselstein der Reform der ganzen öffentlichen Wohlfahrtspflege erblicke.

Wandlungen der Sozialpolitik.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

I. Subjekt.

Will man den Charakter der früheren Sozialpolitik, im besonderen den der Arbeiterfürsorge, durch einige Namen nicht mehr lebender kennzeichnen, so kann man etwa den alten Finken und den Frhrn. v. Stumm nennen. Jener der Gipfel des aufgekündeten Absolutismus, der selbstlose Herrscher, der sich als den ersten Diener des Staates bezeichnete, aber jeden Widerspruch abschnitt mit seinem „Räsonnier Er nicht!“ Stumm der wohlwollende, patriarchalische Arbeitgeber, der es mit „seinen“ Arbeitern gut meinte, aber Herr im Hause sein wollte und deswegen gegen alle Regungen selbständiger Arbeiterbewegung gegen Gewerkschaften und Sozialdemokratie kämpfte, Kaiser und Regierung „scharf machte“. Beide verkörpern die Parole: „Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk.“

Gewiß hat dieser Absolutismus schon vor dem Kriege Abschwächung erfahren. Die Gewerkschaften hatten sich ein gewisses, in den Großbetrieben der Schwerindustrie allerdings bescheidenes Maß von Mitbestimmung errungen. Auch der Reichstag hat den Massen der Arbeitnehmer gewissen, allerdings noch bescheideneren Einfluß auf die Reichspolitik gegeben. Aber im wesentlichen war der Grundzug der alte geblieben: Wohlwollende Fürsorge für die in „gottgewollter Abhängigkeit“ lebenden und arbeitenden Bürger.

Die deutsche Sozialpolitik trug unverkennbar diese Züge unserer Staatsverfassung. Sie war bürokratisch, obrigkeitlich. In Arbeiterfürsorge stand Deutschland an der Spitze der Nationen, im Koalitionsrecht nicht. Die Arbeiterversicherung ist von Bismarck unverblümt in Verbindung mit politischen Nebenabsichten gemacht worden. Sie war das Zudeckbrot, das neben der Beitsche des Sozialistengesetzes die aufkommende selbständige Organisation der Arbeiter in Partei und Gewerkschaft hindern sollte. Noch bei Schaffung der Reichsversicherungsordnung, kaum 5 Jahre vor dem Kriege, hat man den Unternehmern (Berufsgenossenschaften) wie den Arbeitern (Krankenkassen) die bisherige Selbstverwaltung beschnitten und es den Krankenkassen gegenüber ausdrücklich damit begründet, diese Einrichtung sei zu solcher Bedeutung entwickelt, daß man sie nicht mehr der Bestimmung der Beteiligten im bisherigen Maße überlassen könnte. Anders ausgedrückt: weil die soziale Selbstverwaltung sich benährt hat, muß sie durch staatliche Bürokratie abgelöst werden. Der Arbeiterschutz war rein obrigkeitlich aufgezo-gen; Polizei und Gewerbeaufsicht zur Überwachung der Gesetze, zur Ergänzung und zur Gewährung von Ausnahmen befugt. Von allen Teilen sozialpolitischer Gesetzgebung hat nichts größere Schwierigkeiten gemacht und weniger Früchte getragen als die Mitwirkung der Arbeiter selbst an der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen. Selbst Arbeitsordnungen sind nicht allgemein, Arbeiterausschüsse gar nicht verwirklicht worden; Gesetzentwürfe über Berufsvereine und Arbeitskammern wiederholt gescheitert, weil der Bundesrat nicht einmal die bescheidenen Fortschritte zugestehen wollte, für die im Reichstage sich eine Mehrheit fand. Die Sozialpolitik war obrigkeitliche Fürsorgepolitik.

Der November 1918 brachte einen plötzlichen und vollständigen Umschwung. Was im Kriege sich vielfach angebahnt hatte, wurde mit einem Schlage verwirklicht und zum großen Teile auch in der neuen Reichsverfassung verankert. Die Gewerkschaften wurden von Staat und Arbeitgeberchaft anerkannt als berufen für Vertretung ihrer Mitglieder und zur gleichberechtigten Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen. Sie haben sich inzwischen als die festesten Säulen der jungen Republik bewiesen und ihre Mitgliederzahl wie ihre wirtschaftliche und politische Macht wesentlich gestärkt. Das neue Arbeitsrecht gründet sich völlig auf Demokratie, das heißt auf Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Unter-

nehmern (konstitutionelle Betriebsverfassung) und auf Selbstbestimmung durch die organisierten Parteien (autonome Regelung, namentlich durch Tarifsetzung); es gründet sich auf die sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der im Arbeitsverhältnis verbundenen und sich gegenüberstehenden Parteien; es ist Gewerkschaftsrecht. Und wenn auch das Recht der Gewerkschaften selbst (Koalitionsrecht, Kampfrecht) noch am weitesten zurück ist, so wird das doch durch eine andere Wandlung der Machtverhältnisse ausgeglichen.

Denn dieselben Millionen in fremdem Dienste arbeitender Bürger, die den Gewerkschaften angehören, bilden auch die über-große Mehrheit der Wähler zu allen Volksvertretungen. Als die Sozialdemokratie den Gedanken der Räteverfassung fallen ließ und die Nationalversammlung berief, wurde sie dem kommunistischen Manifeste nicht untreu. Sie verzichtete nur der Form nach, nicht der Sache nach auf die Herrschaft der Arbeitnehmer im Staate. Dazu bedarf es keiner „Diktatur des Proletariats“, sondern nur einer ehrlichen Demokratie. Das allgemeine gleiche Wahlrecht, in dem schon Lassalle den Hebel für die Arbeiterbewegung sah, gibt dem Proletariate die Macht in die Hand. Denn im Zweifel entscheidet die Mehrheit. Eine soziale Klasse, die annähernd drei Viertel des ganzen Volkes umfaßt, braucht sich über seine Bedürfnisse und Wünsche nur klar und einig zu sein, dann kann sie Gesetzgebung und Verwaltung ganz danach einrichten. Daß heute noch keine solche Vorherrschaft der Arbeitnehmer besteht, hat seinen Grund vor allem im Frauenstimmrecht, das recht unvermittelt eine nicht geschulte Mehrheit von Wählern neu auf den Plan rief und dazu führte, daß vielerorts die Ehefrau die Stimme ihres Gatten matt setzte.

Grundsätzlich ist jedenfalls die Lage so, daß die Arbeiter, die bisherigen Hauptobjekte der Sozialpolitik, nunmehr auch deren Subjekte geworden sind. Nicht mehr eine fremde, obrigkeitliche Staatsmacht, nicht mehr das Wohlwollen mächtiger Arbeitgeber „gewährt“ Schutz- und Fürsorgemaßnahmen, sondern die Bedachten selbst sind Träger der Staatsmacht und des Arbeitsrechtes, sind selbst schaffend und selbst verantwortlich. Verantwortlich nicht nur für ihr eigenes Los, sondern auch für das Schicksal des Staates und der Volkswirtschaft, die beide hauptsächlich auf ihren Schultern ruhen, und denen sie nicht mehr als kommandierte, gehorchende Diener, sondern als mitregierende, entscheidende Faktoren gegenüberstehen.

Zwei große Machtmittel haben sie: das wirtschaftliche und das politische: Gewerkschaft und Partei. Beide können der Sozialpolitik dienstbar gemacht werden. Es ist eine Frage von außerordentlicher Wichtigkeit, welches dieser Mittel sie (allein oder vorwiegend) benutzen. Wollen die Arbeiter (und mit ihnen die Angestellten und Beamten) als Wirtschaftsgruppe, über die Berufsvereine, Träger ihrer eigenen sozialen Versorgung sein? Oder wollen sie, über Partei und Parlament, den Staat zum Träger machen?

Bisher waren beide, Staat und Gewerkschaften, auf diesem Gebiete tätig. Aber beide in bescheidenem Maße. Denn der Einfluß der Arbeiter auf den Staat war nicht groß, und die Macht der Gewerkschaften beschränkt. Beides hat sich stark gewandelt. Die Millionen organisierter Arbeiter können demokratisch den Staat beherrschen, können die Gleichberechtigung im Wirtschaftsleben durchsetzen. Sie können, wenn sie die Einheitsfront aller Arbeitnehmer erreichen, Staat und Wirtschaft ihren Interessen dienstbar machen.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Problem der Produktionssteigerung.

I.

Eine erschreckende Wirkung auf alle übt die Tatsache aus, daß der Ertrag der deutschen Wirtschaft gegenüber der Vorkriegszeit insgesamt um mindestens $\frac{1}{3}$, und zwar in manchen Produktionszweigen, wie der lebenswichtigen Urproduktion, mehr, in andern weniger oder gar nicht zurückgegangen ist. (Vgl. z. B. die detaillierte Aufstellung des „Demokratischen Zeitungsdienstes“ über den Produktionsrückgang, desgl. der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 12. November.) Unter diesem Mangel leiden alle Schichten des Volkes, besonders aber bestimmte Kategorien, bitter. Dabei fällt der gewaltige Produktionsrückgang in eine Zeit, wo aus der deutschen Wirtschaft ungeheure Werte an Waren und Devisen ohne irgendeine Gegenleistung von

fremden Staaten herausgepreßt werden, Besatzungsheere und verschiedenste Kommissionen herrlich und in Freuden unterhalten werden müssen, wo die Kriegsschäden an Boden, Kapital und Arbeitskraft in unserem eigenen Land geheilt, der Ausfall an Erzeugnissen aus den uns entrienen Ueberschußgebieten wettgemacht, unsere zerstörten Auslandsorganisationen und zum Teil auch unser Auslandsbesitz im Interesse der deutschen Aus- und Einfuhr wieder hergestellt werden sollen. Gerade diejenigen Ursachen des Produktionsversalles, die, wie Krieg, Revolution und Friedensvertrag, klar vor aller Augen liegen, können wir aus eigener Kraft in ihren Wirkungen nicht beseitigen, während die übrigen Ursachen, welche das deutsche Volk zu überwinden vermöchte, noch nicht mit anerkannter wissenschaftlicher Wahrheitstreue analysiert werden konnten. Dieser unerforschte Ursachenkomplex ist das Gebiet, aus dem die Massen aller Volksteile ihr suggestives Denken und Fühlen hinsichtlich der Wirtschaftspolitik schöpfen und auf dem die Sonderinteressen der wirtschaftlichen Gruppen aneinanderprallen, wobei jedoch im übrigen Einigkeit im ganzen Volk über die nationale Lebensnotwendigkeit der Produktionsmehrung und in der Anerkennung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit im Verbrauch und in der Umsorgung der vorhandenen Materialien und Energien als eines kategorischen Imperativs herrscht.

In innigsten Zusammenhang wurde die Produktionssteigerung mit der Währungsreform gebracht, da beide zweifelsohne urfächlich verknüpft sind. Das einheitliche allgemeine deutsche Aufbauproblem wird dabei lediglich von den beiden Gesichtspunkten der Ware und des Geldes gesehen, von denen wohl kein Weg unabhängig vom anderen zum Ziele führen kann. Was nützt Produktionssteigerung, wenn der Staat mit Hilfe der Notenpresse fortgesetzt riesige Mengen künstlicher Kaufkraft schafft, welche, ohne dem Ertrag der Volkswirtschaft zu entsprechen, die Warenmärkte leert? Was nützt Produktionssteigerung, wenn zunächst nicht für den unmittelbaren Verbrauch benötigtes Einkommen aus Furcht vor automatischer Aufzehrung nicht in Geld oder Guthrift akkumuliert wird, sondern in losort beschafften Waren, die erst in Jahren oder Jahrzehnten dem Verbrauch zugeführt werden, die aber andererseits von Bedürftigen augenblicklich zur Lebensfristung benötigt würden? Eine solche Produktionssteigerung projiziert lediglich zukünftige normale Beschäftigungsmöglichkeit auf die Gegenwart, preßt die Arbeitsleistung auf eine verhältnismäßig kurze Zeit mit großen Opfern zusammen, um dann während der naturnotwendig vorbereiteten Krisis lange Zeit viele Arbeitskräfte brach liegen zu lassen. Auch sind die Auswirkungen der Kursstürze der Mark auf die Entwicklung der Preise und Löhne nicht geeignet, die für den Produktionserfolg maßgebende Arbeitsfreudigkeit zu heben. Eine geordnete Währung erscheint also aus diesen und noch anderen Gründen als Vorbedingung nutzbringender Produktionssteigerung. Eine Wertfestigung oder gar -besserung der nationalen Zahlungsmittel zieht aber erfahrungsgemäß nach tschechoslawakischem und deutschösterreichischem Vorgang Betriebsstillegungen oder -Einschränkungen nach sich, so daß es fraglich ist, ob in solcher Zeit bei uns der Schrei nach Produktionssteigerung, so wie er heute vorbehaltlos und allgemein für alle Erwerbszweige formuliert wird, ernst genommen werden kann. — Umgekehrt erscheint aber auch Produktionssteigerung als Vorbedingung erfolgreicher Währungsanierung. Ausländische Währungskredite müssen verzinst und amortisiert werden, was nur durch gesteigerten Export, d. h. gesteigerte Produktion, erfolgen kann. Die passiven Posten unserer Handelsbilanz müssen teils beseitigt (z. B. Einfuhr von Kohlen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen), teils durch vermehrte Warenausfuhr bezahlt werden. Die Markguthaben des Auslandes, die eine stete Gefahr für unsere Währung sind, müssen auf gleiche Weise beglichen werden. Die Wirtschaft muß Uberschüsse abwerfen, um Reich, Länder und Gemeinden, die in letzten Jahren größtenteils von der Inflation lebten, in einer unserem Kulturstand ungemessenen, wenn auch einfachen Weise zu erhalten und zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Aufgaben zu befähigen.

Die Parteien sind sich wohl darin einig, daß Produktionsmehrung und Währungsanierung miteinander innig verknüpft und unentbehrlich sind, aber sie neigen weniger zu deren gleichzeitiger Inangriffnahme als vielmehr zu einer aufeinanderfolgenden und differentiellen, bei Bevorzugung des ihren Interessen näherliegenden Gesichtspunktes.

So ist aus dem Beschluß der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages zur Frage der Produktionsförderung, der in Uebereinstimmung mit dem ADGB. und dem Afabund gefaßt wurde, folgendes hervorzuheben:

„Ohne eine aktive Währungspolitik, die der weiteren Geldentwertung und Teuerung Einhalt gebietet, ist der gegenwärtigen Notlage des deutschen Volkes nicht zu steuern. . . . Der Versuch, durch Verlängerung der Arbeits-

zeit unter Zurückstellung der Stabilisierung der Mark eine Produktionssteigerung herbeizuführen, muß abgelehnt werden. Jede Produktionssteigerung ist bei fortbestehender Währungszerrüttung gehemmt. . . .“

In diesem Zusammenhang schreibt S. Aufhäuser im Vorwärts vom 21. November 1922:

„Die organisierte Devisenspekulation in Industrie, Handel und Bankgewerbe erklärte entgegen aller besseren volkswirtschaftlichen Erkenntnisse, daß die Not in Deutschland die Folge einer Produktionskrisis sei, und dem Währungszerrütt nur wirksam begegnet werden könnte, wenn zuerst die Steigerung der Produktion durch eine Verlängerung der Arbeitszeit gewährleistet würde. . . . Diese Taktik der bürgerlichen Parteien darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir eine Währungskatastrophe haben, die nicht von der Produktionsseite herrührt, also auch bei gesteigerter Produktion ohne vorausgegangene Stabilisierung der Mark nicht gelöst werden kann.“

Dagegen verwahrt sich die Germania vom 25. November 1922:

„Von den Vertretern der bürgerlichen Parteien . . . wurde schon lange eine Stabilisierung der Mark und eine Einschränkung der Devisenspekulation gefordert. Unsere Wege trennen sich jedoch bei der Forderung der Sozialisten, Währungsmaßnahmen zu treffen, auch wenn sie keinen Erfolg haben, während wir stets das Währungsproblem nicht als Geldproblem auffassen wollen, sondern als das zurzeit schwebende wichtigste Wirtschaftspröblem. Wenn Aufhäuser im „Vorwärts“ behauptet, daß das sozialdemokratische Währungsproblem andauernd in den Hintergrund gerückt, dagegen die Abschaffung des Achtstundentages in den Vordergrund gerückt werde, so handelt es sich auch hierbei um eine Fälschung der Tatsachen.“

Hugo Stinnes führte in seiner bekannten Rede im Reichswirtschaftsrat am 9. November 1922 (Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 493) aus:

„Es kann kein Zweifel sein, daß jeder, der in der Industrie steht . . . den dringenden Wunsch haben muß, daß die jetzigen Inflationszustände aufhören und daß es zu einer Stabilisierung der Mark kommt. Worin die Meinungen in Deutschland verschieden sind, ist die Frage, unter welchen Bedingungen man stabilisieren kann. . . . Wir wollen keine Maßnahmen jetzt treffen, die uns nach 3 oder 6 Monaten in eine noch viel schlimmere Lage hinein bringen, sondern wir wollen . . . eine wirklich dauernde Lösung. . . . Was nun die Stabilisierung selbst anlangt, so muß man sich, glaube ich, über die volkswirtschaftliche Lage des Deutschen Reiches von innen und von außen klar werden. Deutschland ist sehr stark passiv, weil es unproduktiv ist. Ich schätze Deutschlands Unproduktivität auf mindestens 200 Millionen Goldmark monatlich. Deutschland muß 200 Milliarden Goldmark mehr nicht bloß produzieren, sondern nach Abzug der entstehenden Selbstkosten produzieren, um überhaupt für sich leben zu können. . . .“

Prof. Lensch schreibt in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 7. November:

„Die Stabilisierung der Mark steht nicht am Anfang, sondern am Ende eines großen sozialen Reformprogramms. . . . Die allererste Voraussetzung zur Stabilisierung der Mark ist Hebung der Arbeitsleistung. . . .“

Das in der Note der Reichsregierung an die Reparationskommission aufgestellte Programm der Produktionssteigerung und dessen Befürwortung durch die Zentralarbeitsgemeinschaft wurde in Sp. 1389 behandelt.

Die Finanzfachverständigen Wissering, Dubois und Ramenka bezeichnen in ihrem Gutachten als Vorbedingungen der Markstabilisierung u. a.:

„Jede Maßnahme muß versucht werden, um die Handelsbilanz aktiv zu gestalten, wodurch gleichzeitig die Zahlungsbilanz eine Beeinflussung in günstigem Sinne erfährt. Zu diesem Zwecke muß vor allem eine Vermehrung der Produktion herbeigeführt werden sowohl durch Verbesserung der Arbeitsmethoden, als durch Erhöhung der Arbeitsintensität, gegebenenfalls durch Verlängerung der Arbeitszeit. Gleichzeitig wäre eine Herabsetzung der Arbeitslöhne zu prüfen unter Anpassung an den bestehenden Wert des Geldes. Zu diesen Maßnahmen kann jedoch ein Einverständnis der Arbeiter nicht erwartet werden, solange einerseits eine vermehrte Arbeitsleistung nicht sowohl dem ganzen deutschen Lande als auch den Arbeitern selbst zugute kommt, andererseits der nominell herabgesetzte Arbeitslohn nicht eine erhöhte Kaufkraft besitzt.“

Immerhin ist der Produktionssteigerung, auch wenn sich hierfür die Arbeitskräfte bereit fänden, im Kapital und im Absatz eine Grenze gesteckt. Dem deutschen Export versperren sich die meisten Länder durch hohe Zölle oder durch unfreundliche Propaganda, und gegen ihn ist, nicht zuletzt mit Hilfe der deutschen Kohlentribute, eine starke Konkurrenz erstanden; außerdem würde ihm die Markstabilisierung die Valutapremie nehmen. Der Absatz im Inland wird im allgemeinen nur durch große Verbilligung der Preise, Erhaltung der Kaufkraft der Arbeiterschaft und Wiederherstellung der Kaufkraft des darbenenden, wahrenhungrigen Mittelstands vermehrt werden können, wobei ihm abträglich sein werden die in vielen Artikeln auf Jahre hinaus erfolgte Vorversorgung mancher Kreise und der zu erwartende „Käuferstreik“ bei Wertfestigung der Mark, welcher uns aus dem Jahre 1920, ganz besonders aber aus dem unter der Wirtschaftskrisis leidenden Ausland, bekannt ist. — Jede Mehrerzeugung erfordert aber auch ein größeres Betriebskapital, evtl. Anlage-

kapital. In der Zeit der Kreditnot und der Steuerkonfiskation ist es für die Betriebsfinanzierung keine Kleinigkeit, die Millionen für Löhne, Rohstoffe und Maschinen aufzubringen und die mannigfachen Risiken zu veranschlagen. Vielen Betrieben fehlt bereits bei dem heutigen Umfang der Erzeugung das nötige Kapital. Es gäbe im Lande noch manches Stück gute Geld, aber es kann aus Furcht vor Steuer und Geldentwertung sich nicht aus seinen Verstecken herauswagen und bleibt brach liegen. Ferner werden die für die Produktionssteigerung notwendigen Materialien zunächst größtenteils eingeführt werden müssen, wodurch die Passivität unserer Handelsbilanz zunächst noch weiter erhöht und der Marktkurs oder Stabilisierungsfonds stark in Anspruch genommen wird. — Von dem Gesichtspunkt aus betrachtet, daß in erster Linie der lebensnötige und der reproduktive Konsum zu versorgen ist, beschränkt sich die Forderung nach Steigerung der Produktion auf eine Anzahl bestimmter Gewerbezweige. Eine Produktionssteigerung in den „Luzus- und Amüsiergewerben“ (vgl. Dr. Franz Röhr in „Der Deutsche“ Nr. 258) und in der Genussmittelindustrie, wo wertvolle Nahrungsmittel, Rohstoffe, Kapitalien und Arbeitskräfte für entbehrlichen, ja verderblichen Inlandskonsum verschwendet werden, dürfte untrügend nicht in Frage kommen, soweit es sich nicht um Export oder Fremdenverkehr handelt. Die Zwischenglieder des Handels sind eher zu kürzen, als zu verlängern. Ebenso drängt der bürokratische Apparat von Staat und Gemeinden zur Vereinfachung. Am dringendsten ist die Hebung der Erzeugung in jenen Zweigen, wo der Ausfall gegenüber der Vorkriegszeit am größten und schmerzhaftesten ist, nämlich in der Urproduktion, also vor allem im Kohlen- und Eisenbergbau und in der Land- und Forstwirtschaft. Nach ihnen am wichtigsten ist die Erfolgsmehrung im Baugewerbe, in der Düngemittelfabrikation und in der Ausnützung unserer Wasserkräfte zur Gewinnung von Elektrizität. Aber gerade in den meisten dieser lebensnötigen Branchen hängt die Produktionssteigerung stark von Umständen ab, die nicht oder nur wenig vom Willen des Menschen oder von der Macht der Führer bestimmt werden, stößt also auf Schwierigkeiten, die durch Einschlagen einer neuen wirtschaftspolitischen Richtung oder durch sich selbst überwindende menschliche Tatkraft nicht ohne weiteres beseitigt werden können. So ist die Landwirtschaft völlig wehrlos gegenüber der den Ertrag überwiegend beeinflussenden Witterung, die uns mehrere Missernten nacheinander gebracht hat. Andererseits eignet sich aber gerade diese Produktionsgruppe zur Intensivierung, da bei ihren Erzeugnissen gegenwärtig in Deutschland auf lange Zeit hinaus keine Absatzstokungen und keine Kollisionen mit dem Ausland infolge forcierten Exports im Gegensatz zu den Industrieprodukten zu befürchten sind, vielmehr vermögen sie uns von einem großen Teil der teuren, unsere Zahlungsbilanz stark belastenden Einfuhr aus dem Ausland unabhängig zu machen. Die Verhältnisse bei diesen Gruppen sind so gelagert, daß hier eine Intensivierung der Produktion alsbald bewerkstelligt werden kann und darf und daß es weder ratsam noch gerechtfertigt ist, damit etwa so lange zu warten, bis gewisse Vorbedingungen, wie z. B. Marktstabilisierung, erfüllt sind. Wie sonst ist auch bei diesen Produktionszweigen der Kapitalmangel ein großes Hemmnis der Ertragsmehrung, doch dürfte bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben die Herkömmlichkeit, Bequemlichkeit oder Unwissenheit stärker ins Gewicht fallen. (Mit der Hebung der landwirtschaftlichen Produktion beschäftigt sich ein bedeutsamer Artikel von Dr. Eisinger in der Betriebsrätezeitung des ADGB und Afabundes 1922 Nr. 11.)

Die Forderung der Produktionssteigerung wird zwar im Interesse des deutschen Volkes Leitmotiv unseres künftigen Wirtschaftsprogramms werden müssen, aber sie kann keine absolute und uneingeschränkte Gültigkeit beanspruchen. Würde in Deutschland alles so bleiben, wie es heute ist und würde lediglich alles aufgeboten werden, um die Gütererzeugung zu vermehren, so würde sich das deutsche Volk vor Anstrengungen verbluten, ohne das Geringste an seiner Lage zu verändern; nur die Wirtschaftskrise im Ausland würde verschärfte, vielleicht sogar verzweifelte Formen annehmen. Die deutsche Not hat nationale und internationale Ursachen und ist ein Reflex der Zerrüttung der alten Welt, weshalb einheitlich und gleichzeitig auf allen Gebieten der Außen- und Innenpolitik, der Welt- und der Volkswirtschaft, des zwischenstaatlichen und des innerstaatlichen Intellekts Wiederaufbauarbeit notwendig ist. Gleichzeitig mit dem über eine lange Zeit sich erstreckenden, progressiven Prozeß der Produktionssteigerung müßte eine gründliche, Deutschland wieder jede Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit gewährend Revision des Friedensvertrages, eine Ordnung der deutschen Finanzen und der deutschen Währung, eine Verständigung der Hauptindustriestaaten über ihre Interessen im Welthandel, eine Öffnung geschlossener Ländereien für die deutsche Ueberschußbevölkerung (deutsche

Kolonien) erfolgen. Der Wille des deutschen Volkes zur Mehrarbeit könnte als Aktivum unserer Außenpolitik ausgewertet werden. In diese Richtung geht auch der von Stinnes im Reichswirtschaftsrat geäußerte Gedanke, dagegen die Meistbegünstigung „einzuhandeln“; fraglich ist nur, ob dem Ausland wirklich die deutsche Mehrarbeit so erwünscht ist.

(Schluß folgt.)

Arbeiteraktien und Arbeitsaktien.

Während sich vor dem Kriege überwiegend in der wissenschaftlichen Literatur Untersuchungen über den volkswirtschaftlichen Wert von Arbeiteraktien und anderen Möglichkeiten, die Arbeitnehmer an den Erträgen der Unternehmungen zu beteiligen, finden, haben die Erörterungen über die Sozialisierungsfrage nach der Revolution den Gedanken der Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer auch in den Meinungskampf der Interessenten und in die politischen Debatten hineingetragen. Nennenswerte praktische Versuche waren mit Ausnahme der Einrichtungen bei den Zeiswerken in Jena und der Freesechen Fabrik in Berlin nicht zu verzeichnen, bis die Leitung der Friedr. Krupp Akt.-Ges. Ende des vorigen Jahres der Generalversammlung den Plan vorlegte, die Werksangehörigen am Kapitalbesitz und am Erträgnis des Unternehmens zu beteiligen. Dieser Unternehmer- wie Arbeitnehmerkreise gleichmäßig überraschende Vorschlag, den die Generalversammlung zum Beschluß erhob, hat die Frage der Arbeiteraktien erneut in den Vordergrund der Interessentepolemik und der objektiven Untersuchung wissenschaftlicher Sozialpolitiker gerückt. Die auf ältere Pläne des Freiherrn Krupp von Bohlen und Halbach zurückgehende, nunmehr verwirklichte Einrichtung stellt sich folgendermaßen dar:

Das Aktienkapital von 250 Mill. M. wird bis zum Gesamtbetrage von 500 Mill. M. erhöht, indem neue Aktien im Nominalbetrage von 1000 M. je Stück zur Ausgabe gelangen von denen ein Teil den Werksangehörigen, die 5 Jahre im Dienste des Unternehmens stehen, zum Kurse von 110% angeboten wird. Diese Aktien der Arbeitnehmer erhalten eine Vorzugsdividende von 6%, die zur Nachzahlung gelangt, falls sie aus dem Reinertrag eines Jahres nicht ausgeschüttet werden kann; sie nehmen außerdem am Dividendenbezug bis zum Höchstmaß von 10% teil. Die Verwaltung der Aktien der Werksangehörigen übernimmt ein Verein der aktienbesitzenden Arbeiter und Angestellten, der unter dem Namen „Kruppsche Treuhand“ eingetragen wurde. Sein aus 3—5 Personen bestehender Vorstand vertritt die Mitglieder in der Generalversammlung der Friedr. Krupp Akt.-Ges. Außerdem entsendet die „Kruppsche Treuhand“ einen von ihrer Hauptversammlung gewählten Vertreter in den Aufsichtsrat, unabhängig von den nach dem BGB. zu entsendenden zwei Aufsichtsratsmitgliedern. Die Treuhand nimmt die Aktien der Werksangehörigen auf Wunsch zum Zeichnungspreis zurück.

Die Belegschaft der Kruppschen Betriebe hat die Einführung der Kapitalbeteiligung überwiegend ungünstig beurteilt. Der Betriebsrat hat zu dem Plan der Betriebsleitung in folgender Entscheidung Stellung genommen:

„Ganz abgesehen davon, daß der Einfluß der Aktienbesitzer aus Arbeitnehmerkreisen auf den Gang des Unternehmens gleich Null ist, sehen wir in der Verwirklichung eine schwere Schädigung der gesamten Arbeitnehmerinteressen. Es kann keineswegs zu einer gesunden Entwicklung in der Wirtschaft führen, wenn aus den Reihen der Arbeitnehmer eine Anzahl Leute nun ebenfalls als Teilnehmer angesehen werden. Dadurch werden Interessengegensätze geschaffen, die zu schweren Schädigungen der Gesamtheit der Arbeitnehmer führen müssen, und das Solidaritätsgefühl, das wir für die arbeitenden Klassen für unumgänglich notwendig halten, würde einen harten Stoß erleiden und somit den Platz, den die Hand- und Kopfarbeiter auf Grund ihrer Bedeutung im Wirtschaftsleben innehaben müßten, noch mehr gefährden. Wir müssen daher gemäß unserem Pflichtgefühl und in Erwägung der schweren Schädigung, die durch die Beteiligung an diesem Unternehmen für die Arbeiterschaft entsteht, den von uns vertretenen Schichten der Arbeitnehmer von einer Beteiligung entschieden abraten.“

In ähnlichem Sinne beschloß die Verwaltungsstelle Essen des Deutschen Metallarbeiter-Vereins, indem sie ebenfalls hervorhob, daß die geplante Kapitalbeteiligung der Werksangehörigen der Solidarität der Arbeiterschaft Abbruch tue. Die Beteiligung der Kruppschen Arbeiter und Angestellten war entsprechend gering: Bis zum 15. Februar 1922 wurden von der Treuhand 28 Mill. M. Aktien für 1845 Zeichner angefordert. Die ablehnende Haltung der freien Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Presse, die

schon der grundsätzlichen Abneigung gegen jeden Versuch, die Arbeitererschaft am Unternehmerkapital zu interessieren, entspringt, wurde besonders dadurch verstärkt, daß die Krupp'sche Betriebsleitung mit den Arbeitnehmern nicht in Fühlung getreten ist, bevor sie ihren Plan der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorlegte. Die Erfolgsaussichten des „Versuches“ — so nennt Krupp selbst die neue Einrichtung — wären zweifellos besser gewesen, wenn die Vertreter der Arbeitnehmer, seien es die Betriebsräte oder die in Frage kommenden Gewerkschaften, vorher über die Absichten der Betriebsleitung unterrichtet worden wären. Schon die patriarchalisch-wohltätig wirkende Form der Einführung einer Kapitalbeteiligung der Werkzeugehörigen ohne deren Befragen hat einen — psychologisch verständlichen — Widerstand gegen die Sache selbst hervorgerufen. Auch aus Unternehmerkreisen wurde dem Mißfallen darüber Ausdruck gegeben, daß ein so bedeutendes Unternehmen diesen neuartigen Weg gehe, ohne sich mit den Arbeitgebern der Industrie darüber zu verständigen, obwohl die Einführung von Arbeitnehmeraktien in einem führenden Unternehmen möglicherweise weittragende Bedeutung für die sozialpolitische Gestaltung der Zukunft haben könne. Die sachlichen Argumente, die von den Arbeitnehmerorganisationen gegen die Kapitalbeteiligung der Krupp'schen Werkzeugehörigen angeführt werden, stützen sich vorwiegend darauf, daß dadurch ein starker Betriebsegoismus geweckt werde, der sich im Anwachsen der syndikalistischen oder, wie vielfach besüchtigt wird, der „gelben“ Bewegung auswirken könne. Man glaubt, in der Organisation der Krupp'schen Treuhand das ängstliche Bestreben zu erkennen, daß die Gewerkschaften von der Vertretung der Arbeitnehmeraktionäre ferngehalten würden; denn es sei nur auf Umwegen möglich, daß ein Gewerkschaftsführer Aktien erwerbe und Einfluß auf die Tätigkeit der Treuhand gegenüber Aufsichtsrat und Betriebsleitung erhalte. Es zeigt sich hierbei, daß die Gewerkschaften bei der Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, soweit sie ihr überhaupt nähertreten, das größere Gewicht auf die damit erreichte Mitbestimmung legen, als auf die Möglichkeit, daß Arbeitnehmerereinkommen aus Unternehmergewinn und Kapitalzins zu vermehren. Radikale Stimmen warnen sogar die Arbeitererschaft davor, den Verlockungen einer Gewinnbeteiligung beim Jahresabschluß zu folgen; die geringe Dividende würde durch Senkung der Arbeitslöhne, an der ja die Arbeiter-Kapitalisten im Interesse eines möglichst großen Reingewinns in gewissem Sinne interessiert seien, wettgemacht werden. Auch diejenigen Kreise der Arbeitnehmer, die der Kapitalbeteiligung nicht aus dogmatischer Vorurteilhaftigkeit grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, äußern sich z. T. recht kritisch über den Krupp'schen Versuch. So findet die „Deutsche Handelsmacht“, das Organ des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, der seit langem für Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer eintritt, ebenfalls die gewollte Ausschaltung der Gewerkschaften sehr bedenklich und wendet sich, wie die Gewerkschaftsblätter aller Richtungen, gegen die dehnbare Satzungsbestimmung: „Die Mitgliedschaft bei der Treuhand kann entzogen werden, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins, der Friedr. Krupp Akt.-Ges. oder ihrer Aktionäre erheblich verlezt“. Ferner wird beanstandet, daß ein einzelner Werkzeugehöriger bis zu 500 Aktien erwerben könne, wodurch leicht ein starkes Uebergewicht der leitenden Angestellten entstehen könne. Der Aufsatz schließt mit den Sätzen:

„Was Krupp heute bietet, ist eine im Vergleich zu den Sparkassen günstigere Anlage der Spargroschen der Angestellten und Arbeiter. Wir aber wollen nicht nur ein paar Mark Zinsen mehr — das wäre wahrhaftig philisterhaft und sähe nicht nach einem Lösungsversuch der sozialen Spannung aus —, sondern wir wollen mit verantworten.“

Auch das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ bedauert, daß die Betriebsleitung sich nicht habe „von einem stärkeren Vertrauen zur volkswirtschaftlichen Einsicht der Gewerkschaften, insbesondere aber der christlichen Gewerkschaften“ leiten lassen. Man könne den Arbeitern nicht zumuten, „ihre eigenen Ersparnisse zu benutzen, um die gewerkschaftlichen Bestrebungen ad absurdum zu führen“. Der „Regulator“ der Hirsch-Duncker'schen Metallarbeiter wendet sich gegen eine Ablehnung der Krupp'schen Arbeiteraktien um jeden Preis und macht kein Hehl aus der grundsätzlichen Sympathie für einen Ausbau der Wirtschaftsdemokratie durch Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, die auch auf dem letzten Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften (Sp. 711) zum Ausdruck kam. Der „Regulator“ hält jedoch die Entsendung nur eines Aufsichtsratsmitgliedes als Vertreters der Werkzeugehörigen für unzureichend. Wenn man annehme, daß in absehbarer Zeit das Kapital des Krupp'schen Unternehmens 500 Mill. M. betrage und 100 Mill. M. im Besitz der Treuhand seien — nach den Zeichnungsergebnissen scheint mit einer so starken Beteiligung der Arbeitnehmer allerdings vorläufig nicht zu rechnen

zu sein, so müßte der fünfte Teil der Aufsichtsratsmitglieder auf die Treuhand entfallen. Dies bedeute 2 bei 10, 3 bei 15 Aufsichtsratsmitgliedern. Dann könne der Einfluß der Arbeitnehmer auf die Leitung des Unternehmens erheblich gesteigert und die Beteiligung zu einem „neuen Mittel wirtschaftlicher Selbsthilfe“ werden. Weniger optimistisch beurteilt Gustav Schneider im Organ des Gewerkschaftsbundes der Angestellten die Krupp'sche Gewinnbeteiligung. Er sieht in der Kapitalbeteiligung der Werkzeugehörigen zwar eine Wiedererweckung des Sparsinns, andererseits aber in der Organisation der Treuhand eine Erneuerung des Gedankens der gelben Werkvereine, die dem Geiste des Novemberabkommens vom Jahre 1918 über die Bildung einer Zentralarbeitsgemeinschaft widerspreche, da durch die damaligen Vereinbarungen jede unmittelbare oder mittelbare Förderung gelber Werkvereine durch die Unternehmer ausgeschlossen sein solle. Ferner bemängelt er die unterschiedliche Behandlung der über und unter 5 Jahre im Dienste der Firma stehenden Arbeitnehmer: „Wenn schon durch die Werkaktien dem Gedanken Ausdruck gegeben werden soll, daß die produktive Arbeit der Arbeitnehmer neben dem Lohne Anspruch auf einen Betriebsgewinn hat, dann muß natürlich jeder im Werke Tätige bezugsberechtigt sein.“ Die Vertretung einer mit Kapital beteiligten Gruppe von Werkzeugehörigen im Aufsichtsrat neben einer Vertretung der gesamten Belegschaft durch die Betriebsräte im Aufsichtsrat sei geeignet, einen Keil in die Belegschaft zu treiben, da die Interessen der Aktienbesitzer denen der Arbeitnehmererschaft als solcher vielfach zuwiderliegen. Der Gesichtspunkt des Mitbestimmungsrechts tritt jedoch in dem Aufsatz im „G. d. A.“ zurück hinter der Beurteilung der neuen Verteilungsform, die der Krupp'sche Versuch in sich schließt. — Ueberblickt man die Stimmen der Arbeitnehmer, so findet man Ablehnung und Billigung des Krupp'schen Planes, je nach der grundsätzlichen Stellung zur wirtschaftlichen und sozialen Organisation. Die Form, die das Krupp'sche Unternehmen wählte, wird im allgemeinen nicht als glücklich bezeichnet. Wenn man auch von offensichtlich polemisch gehaltenen Vorwürfen abliest — z. B. der Auffassung, daß ein gewichtiges Motiv zu der Einführung von Arbeitnehmeraktien darin zu suchen sei, daß Krupp diese Aktien zum Ausgabekurs zurückkaufen könne, ohne Rücksicht auf die Kursentwicklung der übrigen Aktien, wie die Deutsche Techniker-Zeitung schreibt — so bleibt doch der Eindruck, daß bei der Krupp'schen Erneuerung das Vertrauensmoment unterschätzt wurde. Nur mit Unterstützung der Arbeitnehmer können die günstigen Wirkungen einer Kapitalbeteiligung eintreten. Die Erkenntnis, daß mit einem solchen Versuch weite Möglichkeiten der Stärkung des sozialen Friedens, der Befeehlung des Arbeitsprozesses und damit eine volkswirtschaftlich dringend nötige Produktionssteigerung verbunden sein könnten, ist nicht vereinzelt auch unter den Arbeitnehmern verbreitet. Allerdings scheint es notwendig zu sein, die beruflichen Vertretungen der Arbeiter und Angestellten, die Gewerkschaften, bei der Beratung derartiger Projekte und bei der Mitwirkung an ihrer Ausführung nicht zu übergehen, sollen nicht volkswirtschaftlich schädliche Nebenerscheinungen — sei es auch gegen die Absicht der Unternehmer — die Arbeitnehmererschaft von vornherein von den gesunden Gedanken einer Kapitalbeteiligung abstoßen. — Auch die Sinner-Akt.-Ges. in Karlsruhe hat bei der Vergrößerung ihres Kapitals im Dezember 1921 Arbeitnehmeraktien eingeführt, die den Bezugsberechtigten nach dreijähriger Sperre zur freien Verfügung überlassen werden sollen. Der Bezug von Aktien steht Angestellten und Arbeitern zu, die 10 Jahre im Betriebe tätig sind. Nach dem letzten Geschäftsbericht der Gesellschaft ist von dem Bezugsrecht ausnahmslos Gebrauch gemacht worden. Dagegen hat der Betriebsrat der Rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerke, eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens, die angebotenen Arbeitnehmeraktien in Höhe von 25 Mill. M. einstimmig — mit Einschluß der christlich organisierten — abgelehnt. In der Begründung der Ablehnung wird ausgeführt, den Unternehmern ständen zahlreiche andere Mittel zur Verfügung, Leistungssteigerungen zu erzielen und die Arbeiter in höherem Maße an den Betrieben zu interessieren; insbes. in der lokalen Anwendung des B.N.G. und überhaupt in der Förderung der Betriebsdemokratie seien solche Möglichkeiten gegeben. Außerdem aber sollen für die Industrie der Elektrizitätserzeugung und -verjorgung weniger privatwirtschaftliches Streben nach hoher Dividende, als vor allem gemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein. Mit dieser Auffassung wäre eine Beteiligung der Arbeitererschaft auf kapitalistischer Grundlage nicht vereinbar. Die Vertreter der die Aktienmehrheit besitzenden Kommunalverbände sollten daher die beabsichtigte Ausgabe von Namensaktien an die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ablehnen.

Außer den Versuchen einzelner Unternehmungen, die Arbeit-

nehmer am Kapital zu beteiligen, sind in der letzten Zeit neue großzügige Vorschläge gemacht worden, eine Gewinnbeteiligung der Arbeiter herbeizuführen. Die Beratungen des 32. Deutschen Juristentages über geeignete Rechtsformen zur Gewinnbeteiligung wurden Sp. 25 wiedergegeben. Im November 1921 hat die Deutschnationale Reichstagsfraktion einen Antrag eingebracht, die Regierung möge eine Denkschrift ausarbeiten über die gesetzgeberischen Möglichkeiten, die Beteiligung der Angestellten und Arbeiter am Besitz und Ertrag der in Gesellschaftsform betriebenen Unternehmungen herbeizuführen. Insbesondere sei dabei zu berücksichtigen: Einführung eines Bezugsrechts der Arbeitnehmer auf neu ausgegebene Geschäftsanteile; Erleichterung der Ausübung solcher Bezugsrechte durch Vereinigungen der Arbeitnehmer; Ausarbeitung von Musterstatuten für Kapitalbeteiligungen; Mitbeteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen; Vertretung der beteiligten Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und in Gesellschaftsversammlungen. Die Pläne der Deutschnationalen Volkspartei gehen auf den Reichstagsabgeordneten Jugenberg zurück, der als ehemaliger Direktor der Friedr. Krupp Akt.-Ges. auch an den Vorarbeiten für die Einführung der Kapitalbeteiligung bei den Kruppwerken mitgewirkt haben dürfte. Bereits im Februar 1921 hatte die Deutschnationale Volkspartei die Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Besitzbeteiligung der Arbeitnehmer beantragt, aber keine genügende Unterstützung im Reichstag gefunden. Wie Reichstagsabgeordneter Walter Lambach in den „Münchener Neuesten Nachrichten“ ausführte, erstrebt seine Partei nicht ein Gesetz, das „die Wiederaufnahme von Kapital und Arbeit“ durch schematische Zwangsmaßnahmen zu erzwingen sucht, sondern das Verhandlungen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft über Kapitalbeteiligung erzwingt, wenn „eine bestimmte praktische Möglichkeit“ vorliegt. — Ein bis zum Gesetzentwurf ausgearbeiteter Vorschlag, die wirtschaftliche Grundlage der Unternehmungen durch „Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit“ völlig umzugestalten, liegt dem Reichstag in Form einer Petition vor, nachdem sich bereits der volkswirtschaftliche Ausschuss der Verfassungsgebenden Nationalversammlung mit diesem Projekt beschäftigt hat. Sein Verfasser, Erwin Piechotka, hat seine Gedanken in einer umfangreichen Broschüre niedergelegt.¹⁾ Er schlägt im wesentlichen folgendes vor:

Da die wirtschaftliche Lage Deutschlands dringend Steigerung der Produktion erfordert und weder die bisherige Wirtschaftsorganisation noch die gescheiterte Sozialisierung fähig seien, die Leistungen der Volkswirtschaft genügend zu vermehren, müssen Hebung der Arbeits- und Verantwortungsfreudigkeit und Ausgleichen des Wirtschaftsfriedens als wichtigste produktionssteigernde Momente in der Wirtschaft herbeigeführt werden. Dies könne geschehen in einer neuen Wirtschaftsform, die eine Gemeinsamkeit der Interessen der Unternehmer und Arbeitnehmer herstellt unter gleichzeitiger Wahrung der historischen Entwicklung des Besitzrechtes und der sozialen Entwicklung des arbeitenden Menschen. Zu diesem Zwecke sollen die Werte der Arbeit den Werten des Kapitals gleichgestellt werden, indem die Arbeit kapitalisiert wird. Die Arbeit jedes Unternehmens wird als Kapitaleinlage in Form von Arbeitsaktien fixiert, und zwar wird die Lohn- und Gehaltssumme eines Jahres als Nominalbetrag der Arbeitsaktien angesehen. Jeder Arbeiter erhält eine Arbeitsaktie, auf die nicht, wie bei den kapitalistischen Aktien, eine Einzahlung erfolgt, sondern die lediglich den Wert der eingelegten Arbeit repräsentiert. Bei jeder Lohnzahlung wird die Lohnsumme als Beteiligungswert auf der Arbeitsaktie notiert. In jedem Augenblick kann also der Wert der Arbeitsaktien und jeder einzelnen von ihnen festgestellt werden. Sie erreichen am Schluß des Jahres ihren normalen Wert und sind den Kapitalaktien völlig gleichgestellt, mit der alleinigen Ausnahme, daß diesen eine Verzinsung in landesüblicher Höhe gewährt wird, während die Arbeitsaktien am Reingewinn im übrigen ebenso teilnehmen wie die Kapitalaktien, und ihre Inhaber die gleichen Mitbestimmungsrechte besitzen, wie die kapitalistischen Anteilseigner. Auch die Arbeit des Unternehmers selbst wird durch eine Arbeitsaktie repräsentiert. Die Existenzgrundlage für das Kapital bildet also die Verzinsung, für die eingelegte Arbeit der Arbeitslohn. Der Gewinn wird nach Abzug aller Betriebskosten, zu denen die Rücklagen gerechnet werden, sowie der Existenzgrundlagen auf die Kapital- und Arbeitsaktien ihrem Werte gemäß gleichmäßig verteilt. Dem Arbeitswert entsprechend finden also in der Arbeitsaktie Mitbesitz, Mitverwaltung und Mitnutznutzung Ausdruck. Die individuelle Triebkraft der Arbeitnehmer soll durch die neue Wirtschaftsorganisation ausgenutzt

werden und durch Steigerung der Arbeitsfreudigkeit volkswirtschaftlich ausgewertet werden. Entsprechend der Beteiligung der Arbeitnehmer durch Arbeitsaktien soll ferner der Staat durch Steueraktien an den Unternehmungen beteiligt werden, die eine Umweisung auf steuerliche Erfassung eines Teiles der Erträge in Form einer Steuerdividende und ein Recht auf Mitbestimmung darstellen.

Es ist nicht möglich, der Fülle von Gedanken hier ausführlicher Rechnung zu tragen, die Piechotkas Schrift enthält. Sie verdient aufmerksame Lektüre und darf für sich in Anspruch nehmen, neue, fruchtbare Anregungen zur Frage der Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer zu geben. Regierung und Parlament, sowie andere Körperschaften, wie der Reichsverband der deutschen Industrie, haben sich mit Piechotkas Vorschlägen bereits befaßt; sie dürften daher auch greifbare, praktische Unterlagen für etwaige gesetzgeberische Arbeiten auf diesem Gebiete abgeben. Die Schrift Piechotkas ist von außergewöhnlich starkem Optimismus durchzogen, der die konsequente Durcharbeitung seiner Gedankengänge ermöglichte, andererseits aber dazu führte, daß der Verfasser die Gunst der Vorbedingungen für die Ausführung seiner Vorschläge erheblich zu überschätzen scheint. So ist es z. B. zweifelhaft, ob es möglich und erwünscht wäre, die solidaristischen Triebkräfte der Wirtschaft — der Verfasser setzt sich eingehend mit dem Erzbergerschen Solidarismus auseinander — soweit auszuschalten, daß man annehmen kann: „auf diesem Wege erhält die deutsche Wirtschaft einen rein individualistischen Charakter“. Ferner scheint in der Schrift Piechotkas übersehen zu sein, daß Kämpfe der Arbeitnehmer mit den Unternehmern noch nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß ihr Arbeitsentgelt zur Grundlage ihrer Beteiligung gemacht wird. Gerade der Umstand, daß der Arbeitslohn des Arbeiters, also die Bewertung seiner Arbeitsleistung durch die Unternehmung, zum Maßstab seiner Beteiligungsziffer genommen wird, dürfte den Kampf um die Höhe des Arbeitseinkommens verstärken. Denn wenn eine Erhöhung der Arbeitslöhne auch infolge der vermehrten Betriebskosten durch eine entsprechend geringere Dividende wettgemacht werden sollte, so würde doch mit der erhöhten Jahreslohnsumme der Arbeitnehmerschaft ihre Beteiligungsziffer und damit ihr Einfluß auf die Leitung des Unternehmens wachsen. Ob mit der weitgehenden Mitbestimmung der Arbeiter noch Spielraum genug für individuelle schöpferische Unternehmertätigkeit gelassen wird, könnte erst die Praxis zeigen. Auch ist es ansehbar, wenn der Verfasser meint, die gegenwärtigen Lohnhöhungen seien nicht absolut, sondern regulieren nur die Existenzgrundlage der Arbeit gemäß „dem schwankenden Wert der Mark“. Wenn man die Real-löhne der Arbeiter mit den Gehältern anderer Arbeitnehmergruppen und mit Kapitaleinkommen vergleicht, so erscheint es doch fraglich, ob die Kaufkraft mancher Arbeitergruppen nicht gestiegen ist und sich nur die Nominallöhne jeweilig ändern. Wenn Piechotka daher am Schluß seiner Schrift sagt, die neue Wirtschaft „ist der Friedensschluß zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Unternehmer und Arbeiter“, und wenn es an anderer Stelle heißt: „die neue Versöhnungsformel für Kapital und Arbeit in gleichem Interesse und zu gleichem Ziele, der Gesundung der deutschen Volkswirtschaft als Vorbild für die Weltwirtschaft, kann allein die immanente Fähigkeit besitzen, eine neue Kulturepoche heraufzuführen“, so dürfte er damit die Bewegungsvorgänge in Wirtschaft und Gesellschaft zu einfach darstellen. Diese und andere Bedenken hindern nicht die Anerkennung, daß Piechotkas Schrift die Literatur über Kapitalbeteiligung nicht nur um einen originellen Vorschlag vermehrt, sondern um wertvolle Gedanken bereichert hat, die vielleicht in der Praxis fruchtbar werden können. —

Die oben dargestellten Vorschläge, die Arbeitnehmer nach ihrer Jahreslohnsumme am Unternehmungsbesitz teilnehmen zu lassen, haben den Generaldirektor der A.G., Geheimrat Deutsch, veranlaßt, an dem Beispiel der Bilanz der A.G. zu zeigen, daß das Mehreinkommen der Arbeitnehmer viel zu geringfügig sein würde, um einen solchen Eingriff in die Wirtschaft zu rechtfertigen. Er berechnet unter Zugrundelegung der Bilanz für 1918/19, daß auf jeden Angestellten und Arbeiter 360 M. Mehreinkommen entfallen würde, während die Dividende auf die kapitalistischen Aktien nur 3% ausmachen und der Kurs der Aktien erheblich unter Paris sinken würde. Piechotka weist nach, daß Geheimrat Deutsch übersehen hat, die landesübliche Verzinsung des Kapitals in Anrechnung zu bringen. Mit dieser Korrektur entfielen auf den Arbeiter sogar nur ein Mehreinkommen von 176,46 M., auf jede Kapitalaktie aber eine Dividende von fast 6 1/2%. Auch das „Korrespondenzblatt“ des ADGB hat sich mit der Polemik Deutsch-Piechotka befaßt. Dr. Striemer schreibt darin, es käme weniger auf die geringe Einkommensvergrößerung der Arbeitnehmerschaft durch Verteilung des Unternehmergewinns an, als auf die volkswirtschaftlichen Auswir-

¹⁾ Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit. Arbeitsaktie und Steueraktie als Grundlagen der sozial-individualistischen Wirtschaft. Von Erwin Piechotka. Berlin 1921. Verlag von Hans Robert Engelmann. 64 S.

lungen einer neuen Organisation. Die Kaufkraft würde bei einer Aenderung des Verteilungsmodus zwar verschoben, ihre Größe aber erhalten werden. Striemer lehnt eine Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit dennoch ab, da der Sozialismus nur eine Vergütung für Arbeit und Kapital nach Leistung und Mitwirkung anerkenne. Den „Kern des Problems“, ob durch Aufteilung der Dividende in zahlreiche Kleinbeträge und Ueberführung in den Konsum neues Kapital akkumuliert werden oder ob dies durch die Besitzer der kapitalistischen Aktien geschehen solle, läßt Striemer bewußt außer acht. —

Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer zeigt sich in neuen Bahnen praktischer Versuche und theoretischer Vorschläge. Am bedeutendsten ist die mehr und mehr zunehmende Erkenntnis, daß es sich hierbei weniger um eine Verteilungsfrage handele, sondern vor allem um die Frage der Wirtschaftsdemokratisierung, um die Besitz- und Verantwortungsbeteiligung der Arbeitnehmer mehr, als um Gewinnbeteiligung im engeren Sinne. Dieser Gesichtspunkt spricht aus der Kritik, die an dem Kruppischen Versuch geübt wird, allgemein und tritt auch in Piechottkas Vorschlag deutlich in den Vordergrund. Mag man auch eine Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, wie immer sie praktisch aussehe, mit Skepsis betrachten, soweit sie als Allheilmittel zur Lösung der sozialen Frage gedacht ist, als ein lebender Gedanke zur Entwicklung der gegenwärtigen, historisch gewordenen Ansätze zu einer regeren, aktiven Teilnahme der Arbeitnehmer am Produktionsprozeß verdient sie Beachtung. Es scheint, daß diese Frage mehr und mehr aus dem Stadium rein theoretischer oder gar utopischer Betrachtung heraustritt und von der Praxis mit Leben durchtränkt wird.

Fena.

Fritz Gumpert.

Weltarbeitsrecht.

Die Tagungen des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts im Oktober und November 1922.

Der Verwaltungsrat trat zunächst am 12. und 13. Oktober in Genf kurz vor Eröffnung der Internationalen Arbeitskonferenz (XXXI, 1308 u. 1340) unter dem Vorsitz des französischen Regierungsvertreters Arthur Fontaine zusammen. An der Tagung nahmen in der Hauptsache dieselben Personen wie auf der 13. Tagung teil. Zu erwähnen ist nur, daß an Stelle des früheren japanischen Regierungsvertreters Inuzuka, ein neuer Herr namens Dauke, getreten ist. Die Tagesordnung war folgende:

1. Genehmigung des Protokolls der 13. Tagung.
2. Bericht des Direktors.
3. Vorbereitung der Konferenz von 1923.
4. Amtssprachen des Internationalen Arbeitsamts.
5. Wahl der Mitglieder des Ausschusses für landwirtschaftliche Fragen,
6. Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über die Geschäftsordnung der Konferenz.
7. Beziehungen zwischen dem Internationalen Arbeitsamt und dem Internationalen Gerichtshof (Vorschlag Barlow — Bericht des Geschäftsordnungsausschusses).
8. Vorsitz im Verwaltungsrat (Vorschlag Barlow).
9. Tagesordnung der Konferenz von 1923 (Vorschlag de Michelis bezüglich der Arbeitsinspektion).
10. Beschlüsse der Vollversammlung des Völkerbundes.
11. Zeitpunkt und Tagungsort der nächsten Session.

Der Direktor Albert Thomas erstattete wie üblich Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts in den letzten 3 Monaten, der diesmal sehr kurz war. Hervorzuheben ist daraus die Mitteilung, daß die Schweizer Regierung die Washingtoner Uebereinkommen über die Arbeitslosigkeit, die Nachtarbeit der Frauen, das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit und die Nachtarbeit der Jugendlichen ratifiziert hat. Damit beläuft sich die Zahl der bisher beim Generalsekretär des Völkerbundes eingetragenen Ratifikationen auf 51. Bekanntlich hatte sich die Konferenz des Jahres 1921 mit der Frage der Desinfektion der Wolle gegen Milzbrandsporen beschäftigt, war aber zu keiner Entscheidung gelangt, sondern hatte nur die Einsetzung eines Ausschusses zur weiteren Prüfung der Milzbrandfrage empfohlen. Der Ausschuß ist mittlerweile gebildet worden und soll am 5. Dezember zum ersten Mal in London zusammentreten. Deutschland ist in dem Ausschuß durch den Direktor Frey vom Reichsgesundheitsamt vertreten. Mit großer Befriedigung wurde die Mitteilung entgegenommen, daß sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika entschlossen hat, in den Ausschuß einen Vertreter zu entsenden.

Bereits auf einer seiner früheren Tagungen hatte der Ver-

waltungsrat die Einsetzung eines beratenden Ausschusses für landwirtschaftliche Fragen beschlossen, der zusammen mit Vertretern des internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom arbeiten sollte. Die Ernennung der Mitglieder des Ausschusses war jedoch so lange aufgeschoben worden, bis der Internationale Gerichtshof im Haag sein Gutachten über die Zuständigkeit des Internationalen Arbeitsamts für Fragen ländlichen Arbeiterschutzes abgegeben hatte. Nachdem nunmehr der internationale Gerichtshof die Zuständigkeit des Internationalen Arbeitsamts anerkannt hatte, wählte der Verwaltungsrat die Mitglieder des Ausschusses. Der Vorsitzende der Arbeitgebergruppe des Verwaltungsrats erklärte im Namen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, daß sie nunmehr der Schaffung der Kommission zustimmen, und dem Wunsche Ausdruck geben, daß ihre Sachverständigen in allen landwirtschaftlichen Fragen vom Internationalen Arbeitsamt gehört werden möchten.

Die Wahl fiel auf folgende Personen:

Für die Regierungen: Der Vorsitzende des Verwaltungsrats Arthur Fontaine (Frankreich), als Stellvertreter: de Altea (Spanien), Sokal (Polen);

für die Arbeiter: Leipart (Deutschland), Stellvertreter: Schürch (Schweiz);

für die Arbeitgeber: Carlier (Belgien), Stellvertreter: Posthuma (Holland).

Es wurde weiter eine Aenderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats dahin beschlossen, daß der Vorsitzende in Zukunft nur auf ein Jahr, statt bisher auf 3 Jahre, gewählt werden solle, aber wiedergewählt werden könne.

Der Verwaltungsrat nahm von verschiedenen Beschlüssen finanzieller, politischer und wirtschaftlicher Art, die die letzte Völkerbundversammlung gefaßt hat, und die die Internationale Arbeitsorganisation angehen, Kenntnis.

Die Schweizer Regierung hat dem Internationalen Arbeitsamt für seinen Neubau ein Grundstück unentgeltlich überlassen. Der Verwaltungsrat sprach der Schweizer Regierung für dieses große Geschenk seinen Dank aus.

Er hat sich schließlich mit der Frage der amtlichen Sprachen der Internationalen Arbeitsorganisation befaßt und insbesondere die Einführung des Deutschen und Spanischen als weitere Amtssprachen neben dem Französischen und Englischen erörtert. Für die deutsche Sprache lag eine zusammenschaffende Denkschrift des deutschen Arbeitervertreters Leipart vor. Beide deutschen Vertreter setzten sich warm für die Annahme des Deutschen ein. Nach einer längeren Erörterung beschloß der Verwaltungsrat, es aus Gründen verwaltungstechnischer und finanzieller Art bei dem bisherigen Zustande zu belassen und den Direktor noch einmal ausdrücklich zu ermächtigen, innerhalb der Grenzen der Mittel des Haushalts die Veröffentlichungen des Amtes in deutscher, spanischer und anderen Sprachen weiter zu fördern. Insbesondere soll auch für die Delegierten auf der Konferenz, die nur deutsch verstehen, das Internationale Arbeitsamt einen deutschen Auszug aus den Verhandlungen herstellen.¹⁾

Während der Konferenz hielt der alte Verwaltungsrat noch eine feierliche Schlußsitzung ab, in der Präsident Fontaine in einer feinen und würdigen Rede der verstorbenen Mitglieder des Verwaltungsrats gedachte und einen Rückblick auf die Tätigkeit des ersten Verwaltungsrats gab. Bald darauf trat dann der neue Verwaltungsrat zusammen, der den bisherigen Präsidenten wieder wählte. Sachliche Entscheidungen wurden noch nicht getroffen. Der neue Verwaltungsrat soll zu seiner ersten sachlichen Tagung am 30. Januar 1923 in Genf zusammentreten.

Berlin.

Reg.-Rat Ruttig.

Beamtenfragen.

Ein neues schweizerisches Beamtenbesoldungsgesetz, umfassend sowohl das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung wie der Bundesbahnen, liegt im Entwurfe vor. Für die Beamten und Angestellten der allgemeinen Bundesverwaltung galt bis jetzt das Gesetz vom 2. Juli 1897, das durch verschiedene Novellen ergänzt wurde, und für das Personal der Bundesbahnen das Gesetz vom 23. Juni 1910. Die in diesen Gesetzen aufgestellten Gehaltsätze haben auch heute noch Geltung, nur kamen seit 1916 Feuerungszulagen hinzu, welche im Jahre 1916 aus einer Familien- und Kinderzulage, seit 1917 außerdem noch aus einer Grundzulage und seit 1920 aus einer Grund-, Kinder- und Ortszulage bestand. Der Gehaltstarif enthält 25 Besoldungsklassen. Das jährliche Mindestgehalt für Klasse 25 beträgt 2700 Fr. und steigt in Staffeln von 100 Fr. bis zu Klasse 16, von da in Staffeln von 300 Fr. bis zur Klasse 8, dann in Staffeln von 500 Fr. bis zur Klasse 6 und in Staffeln von 1000 Fr. bis zur Klasse 1, in welcher

¹⁾ Vgl. die ausführlichen Darlegungen der Sprachenfrage in den Ausfagen von Ruttig und Rigmann (XXXI, 1310 u. 1316).

also das Mindestgehalt 12000 Fr. beträgt. Das Höchstgehalt wird nach 15 Dienstjahren erreicht, indem die Anfangsbezahlung jährlich um $\frac{1}{15}$ des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstgehalt, mindestens um 130 Fr. steigt. Das Höchstgehalt beträgt in Klasse 25 4000 Fr., in Klasse 24 4200 Fr., steigt von da an senkweise um 300 Fr. bis zur Klasse 8, um 500 Fr. bis Klasse 6 und weiterhin um 1000 Fr. an, bis in Klasse 1 ein Höchstbetrag von 15000 Fr. erreicht wird. Zur Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Kräfte können die Gehaltsmaxima bis auf 25% mit Zustimmung des Bundesrates erhöht werden. Die Beförderungen einiger höherer Beamten werden nicht durch dieses Gesetz, sondern vom Bundesrat festgesetzt. Den ist, daß der Gehaltszuzug durch Einführung einer gleitenden Skala beweglich gemacht wird. Ausgegangen wird von einer Teuerung von 70% gegenüber dem Jahre 1914. Tru eine Veränderung der Teuerung um mindestens 10 Punkte ein, so werden bei den Gehältern Teuerungszuschläge oder -abzüge vorgenommen, welche für jeden Punkt des Index $\frac{1}{2}$ % des Gehalts betragen.

Zu diesen Beförderungen kommen noch Ortszulagen in 6 Stufen von 100 bis 600 Fr. hinzu, wobei für die Einreihung der Orte die durchschnittlichen Mietpreise und Erwerbssteuern, außerdem für Orte, die mehr als 1500 m über dem Meere liegen, die Lebenskosten maßgebend sind. Ferner sind noch Kinderzulagen vorgelesen, und zwar für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 18 Jahren 150 Fr., für jedes weitere je 10 Fr. weniger, mindestens aber 50 Fr. Zu den Gehältern treten noch besondere Vergütungen hinzu, so für Dienstreisen, Tätigkeit außerhalb des Dienstortes, Umzüge aus dienstlichem Anlaß, Leberzeit- und Nachtarbeit usw. Zur Förderung des Interesses des Personals an der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und Betriebe können Ersparnisprämien, Alfordzulagen und Belohnungen eingeführt werden. Für das Bundespersonal besteht eine Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Neben deren Leistungen wird im Invaliditäts- oder Todesfall ein Beförderungsnachgehalt für die Dauer eines Monats gewährt. Bei 25-jähriger Dienstzeit kann ein Dienstaltersgeschenk in Höhe eines Monatsgehalts, bei 40-jähriger ein zweites Geschenk von gleichem Wert gemacht werden. Die Beförderungsanträge bei Krankheit, Unfall, Militärdienst, ferner die Ferienfrage werden in der Vollzugsordnung geregelt.

Hervorzuheben sind die Bestimmungen über das Mitspracherecht des Personals: „Zur Verrichtung von Fragen, die Vereinigungen und Verbesserungen im Dienste der eigenständigen Verwaltungen und Betriebe zum Gegenstand haben oder Maßnahmen grundsätzlicher Natur auf sozialem, wirtschaftlichem oder rechtlichem Gebiet betreffen, die das gesamte Personal oder dasjenige einzelner Dienstzweige betreffen, können Personalkommissionen gebildet werden.“

Von Wichtigkeit ist ferner der Artikel über das Streikverbot: „Der Beamte hat seine Obliegenheiten tren und gewissenhaft zu erfüllen und hat dabei alles zu tun, was die Interessen der Verwaltung fördert, sowie alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt. Insbesondere darf er weder selbst die Arbeit widerrechtlich niederlegen, noch andere dazu auffordern oder veranlassen.“

Die Beamtengehälter im November haben sich nach der instruktiven Zusammenstellung der „Dtsch. Techn.-Ztg.“ folgendermaßen im Vergleich zum Oktobergehalt gestaltet:

Monatliches Gesamteinkommen eines ledigen Beamten in Ortsklasse A:

| Gruppe | Oktober- Einkommen | November- gehalt bis 15. 11. | November- gehalt ab 16. 11. | November- durch- schnitts- gehalt | Mehr gegen Oktober |
|---------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------------------|--|--------------------------|
| I. A . . . | 12 947 | 18 029 | 26 620 | 22 324 | 9 377 |
| E . . . | 16 906 | 23 512 | 34 760 | 29 151 | 12 245 |
| II. A . . . | 13 910 | 19 370 | 28 600 | 23 985 | 10 075 |
| E . . . | 18 439 | 26 373 | 38 940 | 32 656 | 13 717 |
| III. A . . . | 15 7 9 | 21 903 | 32 340 | 27 121 | 11 392 |
| E . . . | 21 079 | 29 333 | 43 340 | 36 646 | 15 265 |
| IV. A . . . | 16 906 | 23 512 | 34 760 | 29 151 | 12 245 |
| E . . . | 22 684 | 31 588 | 46 640 | 39 114 | 16 430 |
| V. A . . . | 18 939 | 26 373 | 38 940 | 32 656 | 13 715 |
| E . . . | 25 145 | 35 015 | 51 710 | 43 357 | 18 212 |
| VI. A . . . | 20 330 | 28 310 | 41 800 | 35 550 | 15 220 |
| E . . . | 27 071 | 37 697 | 55 660 | 46 678 | 19 607 |
| VII. A . . . | 23 005 | 32 035 | 47 310 | 39 667 | 16 662 |
| E . . . | 30 388 | 42 316 | 62 480 | 52 796 | 22 408 |
| VIII. A . . . | 26 108 | 36 356 | 53 680 | 45 018 | 18 910 |
| E . . . | 33 491 | 46 637 | 68 860 | 57 743 | 21 257 |
| IX. A . . . | 28 141 | 39 187 | 57 860 | 48 523 | 20 382 |
| E . . . | 36 915 | 51 495 | 75 910 | 63 652 | 26 737 |
| X. A . . . | 31 876 | 44 102 | 65 560 | 54 981 | 23 105 |
| E . . . | 42 800 | 59 600 | 88 000 | 73 800 | 31 000 |
| XI. A . . . | 35 203 | 49 021 | 72 310 | 60 701 | 25 498 |
| E . . . | 48 792 | 67 444 | 100 320 | 84 132 | 35 340 |
| XII. A . . . | 40 533 | 56 471 | 83 380 | 69 925 | 29 372 |
| E . . . | 57 245 | 79 715 | 117 700 | 98 707 | 41 462 |
| XIII. A . . . | 51 360 | 71 520 | 105 600 | 88 560 | 37 200 |
| E . . . | 72 769 | 101 320 | 149 600 | 125 460 | 52 700 |

Kinderzuschläge:

| | | | | | |
|----------------|------|------|------|------|------|
| 1. Stufe . . . | 2220 | 2980 | 4400 | 3690 | 1470 |
| 2. Stufe . . . | 2775 | 3725 | 5500 | 4612 | 1837 |
| 3. Stufe . . . | 3330 | 4470 | 6600 | 5535 | 2205 |

Hierzu treten die Frauenzuschläge, die bis zum 15. November monatlich 1000 M., ab 16. November 2000 M., im Mittel also 1500 M., betragen.

Ueber örtliche Sonderzuschläge aus Anlaß besonderer lokaler Teuerkeit wird noch verhandelt.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Zurückweisung der französischen Drohpolitik durch die Gewerkschaften. Die neuen von Poincaré angekündigten Gewaltmaßnahmen, die zielbewußt auf die Abtrennung der Rheinlande vom Reichskörper hinauslaufen, haben wie in anderen rheinischen Bevölkerungskreisen, so auch bei den gewerkschaftlichen Organisationen geharnischte Protesterklärungen und das Bekenntnis unwandelbarer Reichstreue hervorgeufen.

So nahmen laut „Rheinischer Zeitung“ die Vorstände des Kölner Ortsanschlusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ortskartells der Afa nachstehende Entschlieung an:

Die fortgesetzten Drohungen der französischen Regierung, die die Abtrennung des Rheinlandes, die Durchsetzung dieses Gebietes mit französischen Beamten und die Besetzung des Ruhrreviers zum Ziele haben, lösen bei der Arbeiterchaft jährliche Entrüstung aus. Die neueste Kundgebung Frankreichs wird wiederum ungeheure wirtschaftliche Schädigungen, insbesondere der arbeitenden Schichten, zur Folge haben. Die Lage der Arbeitnehmerschaft, die ohnedies einen bedenklichen Tiefstand erreicht hat, wird dadurch noch weiter verschlechtert. Die völlige Verelendung und Verflawung ist nur noch eine Frage kürzester Zeit. Die Vorstände des Ortsanschlusses Köln des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes und des Bezirkskartells Köln der Afa geben nochmals ihren Willen dahingehend kund, daß das Rheinland unverrichtt beim Mutterlande, der Deutschen Republik, verbleiben muß. Sie protestieren erneut gegen die Loslösungsbestrebungen, die dem Selbstbestimmungsrecht der Völker widerstreben und eine dauernde Gefahr für den Frieden Europas bedeuten. Sie fordern die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Afa auf, unverzüglich Schritte bei der Regierung, den in Betracht kommenden Parteien und dem Internationalen Gewerkschaftsbund zu unternehmen, um die der Arbeitnehmerschaft drohenden ungeheuren wirtschaftlichen und ideellen Gefahren abzuwehren.

Vom Bezirkskartell Köln der christlichen Gewerkschaften liegt der „Kölnischen Zeitung“ folgende Kundgebung vor:

Die letzten Meldungen aus Paris mit der in Aussicht gestellten Vergewaltigung des Rheinlandes, der rheinischen Bevölkerung und der Besetzung weiterer Teile des Industriegebietes zehren geistern und erit recht in den heutigen Morgenstunden zu zahlreichen Anfragen unserer Mitglieder aus den Betrieben und Betrieben. Die gestrigen Pressenachrichten haben zu einer großen Beunruhigung in den weitesten Kreisen der Bevölkerung geführt. Sorgenvoll sieht die Arbeiterchaft der Zukunft entgegen. Die Kölner christlichen Gewerkschaften verziehen aber nicht, in diesem ersten Augenblicke auf folgendes aufmerksam zu machen: Die vorgesehene Lösung des gesamten Wiederherstellungsproblems wird den imperialistischen Machtpolitikern nicht die gewünschten Erfolge bringen. Die Zeit ist vorbei, in welcher über das nationale Gesamtgut großer Teile eines Volkes von den Machtpolitikern allein entschieden wird. Ohne den Willen des arbeitenden Volkes am Rhein gibt es auch keine Lösung aller der Fragen, die wieder aufgeworfen sind. Diese Tatsachen werden für unsere zukünftigen gewerkschaftlichen Maßnahmen stets zielweisend sein. Unsere Gesamttätigkeit wird erit recht in den Stunden der Gefahr getragen sein von der Treue zum Gesamtvolke. Gestärkt durch das Vertrauen der gesamten christlichen Gewerkschaftsbewegung und des Deutschen Gewerkschaftsbundes werden die Mitglieder dieser Organisationen im Kölner Bezirk auf der Waart sein.

Auch die sozialdemokratische „Rheinische Zeitung“ weist darauf hin, daß der französische Imperialismus mit seiner Politik der Gewalt und der Unruhe nirgends so verhaßt sei wie bei den rheinischen Arbeitern.

Ueber die Mitgliederbewegung der freien Gewerkschaften schreibt der ADB:

Das am 1. Oktober 1921 erfolgte Ausscheiden des Zentralverbandes der Angestellten führt trotz wiederholter Berichtigungen noch manchen zu falschen Schlüssen über die Mitgliederbewegung im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund. Man rechnet diesem einen Verlust von 280 100 Mitgliedern heraus. Das ist unzutreffend. Im Gegenteil haben die dem ADB angehörenden Verbände am Ende des Jahres 1921 gegen 1920 eine Zunahme an Mitgliedern zu verzeichnen. Scheidet man die Mitgliederzahl des Zentralverbandes der Angestellten mit 363 521 am 31. Dezember 1920 aus der Gesamtmitgliederzahl von 8 032 057 aus, so ergibt sich für die übrigen Verbände eine Mitgliederzahl von 7 668 536. Da diese Verbände am Schlusse des Jahres 1921 einen Mitgliederbestand von 7 751 957 hatten, so ergibt sich eine Zunahme von 83 421 Mitgliedern. Vergleicht man die Jahresdurchschnittszahlen, so ergibt sich ohne den Zentralverband der Angestellten für die übrigen Verbände für 1920 im Jahresdurchschnitt eine Mitgliederzahl von 7 513 702 gegen 7 558 718 Mitglieder im Jahre 1921, also eine Zunahme von 45 016. Rechnet man die Mitgliederzahl des Zentralverbandes der Angestellten mit 313 080 am Schlusse des Jahres 1921 dem Mitgliederbestand der Verbände des ADB zur gleichen Zeit mit 7 751 957 zu, so ergibt sich eine Zunahme von 32 980 Mitgliedern.

Man mag also die Zahlen nehmen, wie man will, mit oder ohne Zentralverband der Angestellten, im Jahresdurchschnitt oder am Schlusse des Jahres, in jedem Falle ergibt sich eine Zunahme an Mitgliedern.

Nichtig ist, daß in den ersten drei Vierteln des Jahres 1921 Verlust an Mitgliedern eintrat. Am Ende des Jahres war der Verlust jedoch nicht nur ausgeglichen, sondern noch ein Gewinn zu verzeichnen. Die Zunahme an Mitgliedern hat auch in den ersten zwei Vierteln des Jahres 1922 angehalten. Am Schlusse des zweiten Viertels war eine Zunahme von 217 695 Mitgliedern über den höchsten Stand vom Jahre 1920 vorhanden. Verglichen mit dem niedrigsten Stande im Jahre 1921 betrug die Zunahme 577 928 Mitglieder.

Aus diesen Zahlen ist zu entnehmen, daß der Stillstand bereits am Ende des Jahres 1921 wieder aufgehört hat und seither eine nicht unbeachtliche Zunahme an Mitgliedern eingetreten ist.

Arbeitsgemeinschaften.

Eine Entschliebung der Zentralarbeitsgemeinschaft über die Produktionssteigerung war das Ergebnis der Verhandlungen des Vorstands über die wirtschaftspolitische Lage Deutschlands. Dem Zentralvorstand erscheint die Lösung der schwebenden Fragen in dem Sinne der letzten Note der Reichsregierung an die Reparationskommission als möglich, und er erklärt sich zur Mitarbeit bereit:

„Die Zentralarbeitsgemeinschaft stellt sich daher auf den Boden des in der Note enthaltenen Programms. Sie erklärt sich bereit, die Regierung bei der Durchführung der gegebenen Maßnahmen zu unterstützen und ihrerseits alles zu tun, um die deutsche Wirtschaft produktiver zu gestalten. In Anerkennung der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei der Behandlung und Lösung von grundlegenden Fragen der Wirtschaft werden die in der Zentralarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gemeinsamer Arbeit dahin wirken, daß Mittel und Wege gefunden werden, um die Vorschläge der Reichsregierung im einzelnen durchzuführen. Die Verbände werden sich dabei von dem Grundsatz leiten lassen, daß in der Wirtschaft, ebenso wie in allen Lebensäußerungen eines Volkes, das Gesamtinteresse dem Einzelinteresse voranzugehen muß.“

Die Note der Reichsregierung an die Reparationskommission vom 13. November 1922 entwickelt zur Stabilisierung der Mark unter der Voraussetzung der Gewährung der Gegenseitigkeit in der Weisbegünstigung ein Programm der Produktionssteigerung, aus dem wir auszugsweise folgendes wiedergeben:

Aufhebung entbehrlich werdender Behörden; Verminderung der Zahl der Angestellten und Beamten; Vermeidung unproduktiver Ausgaben; produktive Genhaltung der Reichsbetriebe; Abbau der Zwangswirtschaft des Brotgetreides zwecks Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion.

Deutschland wird alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um insbesondere durch Erhöhung des Wirkungsgrades der Arbeit zu einer Steigerung der Produktion und damit zu einem Ausgleich der Handelsbilanz zu gelangen. Zu diesem Zwecke wird insbesondere eine Neuregelung des Arbeitszeitrechts unter Festhaltung des Achtstundentages als Normalarbeitszeit und unter Zulassung geleglich begrenzter Ausnahmen auf tariflichem oder behördlichem Wege zur Behebung der Notlage der deutschen Wirtschaft in die Wege geleitet, alle Maßnahmen zur Heranbildung von Qualitätsarbeitern gefördert, Luxusverbrauch und Luxus einjährig gehemmt und der Alkoholverbrauch beschränkt werden.

Von konsolidierender Bedeutung ist, daß nach dem Artikel „Regierungswechsel“ im Korrespondenzblatt vom 25. November die freien Gewerkschaften bereit sind, die in der Entschliebung der Zentralarbeitsgemeinschaft zum Ausdruck kommende Politik zu unterstützen. Auf dieser Basis ist eine Weiterentwicklung zu fruchtbarer Wiederaufbauarbeit möglich. Das Problem der Produktionssteigerung an sich wird an anderer Stelle in der „Sozialen Praxis“ analysiert (Sp. 1376).

Eine Vereinigung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in England stellt die National Alliance of Employers and Employeds dar. Nach den Satzungen dieser Allianz kommen als ordentliche Mitglieder Arbeitgeberverbände, Gesellschaften und Handelshäuser, ferner Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, als außerordentliche Mitglieder solche Personen in Betracht, welche sich für die Ziele der Allianz interessieren und vom nationalen Verwaltungsausschuß oder vom zuständigen Bezirksausschuß zugelassen werden. Die Leitung der Allianz wird ausgeübt von der Generalversammlung aller Mitglieder, dem Generatrat, dem nationalen Verwaltungsausschuß und den Bezirksausschüssen. Der Generatrat besteht aus einem Unternehmer und einem Arbeiter jedes Bezirksausschusses, zwei Mitgliedern eines jeden angeschlossenen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbandes und außerdem noch aus einer beschränkten Anzahl durch den Generatrat ernannter Personen, soweit es notwendig ist, um eine Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern herzustellen. Der Generatrat muß mindestens dreimal im Jahr zusammentreten, um von den Berichten des Verwaltungsausschusses Kenntnis zu nehmen und die Aufgaben der Allianz zu bezeichnen. Der nationale Verwaltungsausschuß ist paritätisch aus 40 Mitgliedern zusammengesetzt. In ihm sind vertreten folgende Gewerkschaften: General Federation of Trade Unions (Allgemeiner Gewerkschaftsbund), The Shipping Guild (Schiffbau), National Sailors' and Firemen's Union (Seeleute und Heizer), Workers' Union (ungeleitete Arbeiter), Iron and Steel Trades Confederation (Eisenarbeiter), Coal Trimmers' Union (Heizer), Steel Smelters' (Gießler), Amalgamated Society of Felt Hatters (Hutmacher), Anchorsmiths and Shaklemakers (Rettenhämmer), Dockers' Union (Dockleute); 2118 Gewerks-

schaften, diejenigen von London ausgenommen, bekennen sich für die Allianz. Von den Unternehmerverbänden gehören insbesondere dem Verwaltungsausschuß der Allianz an: Federation of British Industries (Vereinigung der englischen Industrie), National Federation of Iron and Steel Manufacturers (Eisenindustrie), Brassfounders' Employers' Association (Kupferindustrie), Associated Chambers of Commerce (Handelskammern), Incorporated Federated Association of Boot and Shoe (Schuhindustrie), Central Landowners' Association (Grundbesitzer).

Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zunehmende Arbeitslosigkeit in Deutschösterreich zeigt sich als Folge der dortigen Währungsstabilisierung. In einer Debatte des Nationalrats wurde besprochen, daß etwa der fünfte Teil der gesamten Arbeiterkraft unter der Industriekrise zu leiden hat. Man zählt gegenwärtig 91 000 Arbeitslose. Der Umfang der Arbeitsverfälschung ist im Zunehmen. So werden in der Metallindustrie allein schon heute 50 000 Kurzarbeiter gezählt. Man befürchtet eine weitere Verschlechterung der Arbeitslage.

Die Massenentlassung von Arbeitnehmern während der wirtschaftlichen Krise in der Tschechoslowakei soll durch eine Verordnung der Regierung vom 21. Oktober 1922 hinausgehalten werden. Danach beträgt in Betrieben, auf welche sich das Gesetz über die Betriebsauschüsse bezieht, also in erwerbstätigen Betrieben, in welchen ganzjährig wenigstens 30 Arbeitnehmer beschäftigt sind und welche mindestens ein halbes Jahr seit Beginn der Erzeugung bestehen, die Kündigungsfrist bei Massenentlassungen auf die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung mindestens eine Woche, falls nicht durch einen Vertrag, letzten Willen, richterliche Entscheidung oder Rechtsvorschriften für gewisse Arbeitsverhältnisse eine längere Frist festgesetzt ist. Als Massenentlassung wird im Sinne der Verordnung angesehen, wenn im Laufe eines Kalendermonates der Arbeitgeber aus Gründen, welche außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegen, wenigstens 10% der am ersten Arbeitstage im Monat beschäftigten Arbeitnehmer entläßt, wofür durch Kollektivverträge nichts anderes bestimmt ist. Hält ein Arbeitgeber diese Kündigungsfrist nicht ein, so ist er verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Lohn samt allen Zulagen in der Höhe des Durchschnittsverdienstes in den letzten 4 Wochen zu ersetzen, bzw. zu ergänzen, und zwar in vollbeschäftigten Betrieben für die auf die Entlassung folgende Woche, und in Betrieben, in welchen in den letzten 4 Wochen nur einige Tage in der Woche gearbeitet wurde, für die durchschnittliche wöchentliche Zahl dieser Arbeitstage. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Saisonarbeiter, landwirtschaftliche Tagelöhner, ferner nicht auf Arbeitnehmer, mit welchen ein Arbeitsvertrag auf eine bestimmte Zeit oder auf Probe über zur Durchführung einer einzelnen Arbeitsleistung oder zur Herstellung einer gewissen Arbeit geschlossen wurde. Das Recht beider Parteien, das Arbeitsverhältnis vorzeitig aus wichtigen, durch die gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Gründen zu lösen, bleibt in Geltigkeit. Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche am 1. März 1923 erlischt, können durch Arbeitsverträge weder aufgehoben noch begrenzt werden.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Frankreich.

In Frankreich ist keine zwangsmäßige Arbeitslosenversicherung eingeführt. Es bestehen nur einige Arbeitslosenversicherungsbüros, deren Träger Gewerkschaften oder freie Hilfsklassen sind; doch sind sie wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder — kaum 100 000 — praktisch ohne Bedeutung. Die Organisation der Arbeitslosenversicherung beruht in der Hauptsache auf dem bei Kriegsausbruch gegründeten nationalen Arbeitslosenfonds (vgl. XXX, Sp. 381). Dieser bildet eine Ergänzung zu den von den Departements und Gemeinden geschaffenen Arbeitslosenfonds, deren Errichtung in das freie Ermessen der Departements bzw. Gemeinden gestellt ist. Bis jetzt haben nur 30 Departements und 224 Städte Arbeitslosenfonds eingerichtet. Anfang Oktober waren nur noch 114 (davon 11 von Departements) in Tätigkeit. Im allgemeinen beträgt der Staatszuschuß 33%, zurzeit starker Arbeitslosigkeit war er vorübergehend auf 50% festgesetzt. Die Höhe der Unterstützung wird von jedem Fonds selbständig bestimmt, bedarf aber der Genehmigung des Arbeitsministers, so daß die Unterstützung im allgemeinen 2,25 Fr. für den Hauptnährer und 1 Fr. für jede von ihm unterhaltene Person nicht übersteigt. Nur in Paris ist der Betrag 2,75 Fr. bzw. 1,25 Fr., doch müssen die Mehrkosten hier von dem gemeindlichen Arbeitslosenfonds getragen werden. Diese äußerst niedrigen Unterstützungen können natürlich nur eine ganz vorübergehende und nicht nachhaltige Hilfe bieten. Zudem wird eine Unterstützung nur gewährt, wenn die öffentlichen Arbeitsnachweise dem Arbeitslosen keine Arbeit vermitteln konnten. Zu diesem Zweck muß der Erwerbslose sich regelmäßig, manchmal mehrmals täglich, beim Arbeitsnachweis melden. Die Arbeitslosenfonds haben dem Arbeitsministerium regelmäßige statistische Aufstellungen über die Zahl der unterstützten Erwerbslosen, ihre Verteilung nach verschiedenen Gewerbebezügen, über die ausbezahlten Unterstützungen usw. vorzulegen.

Neben der Arbeitslosenversicherung dienen besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. In erster Linie kommen dabei die öffentlichen Arbeitsnachweise (XXX, Sp. 1342) in Betracht. Diese sind von Departements und Gemeinden errichtet und werden vom Staat unterstützt. Durch eine vom Staat gestützte einheitliche Organisation (Zentralarbeitsnachweise) ist die Befolgung einheitlicher Richtlinien und Methoden gewährleistet. Sie haben nach Möglichkeit Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen. Vor allem haben sie sich bemüht, die aus den Kriegsindustrien zurückströmenden Kräfte in anderen Gewerbebezügen, besonders der Landwirtschaft unterzubringen, die infolge der außerordentlich guten Ernten von 1920 und 1921 einen starken Bedarf an Arbeitskräften hatte. So wurden in der Landwirtschaft 1919 35 000, 1920 50 000, 1921 70 000

Arbeiter untergebracht, 1922 wird diese Zahl noch übertroffen werden. Eine weitere Maßnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist die genaue Kontrolle der einwandernden Arbeiter. Unmittelbar nach Kriegsende war der Einwanderung ausländischer Arbeiter kein Hindernis in den Weg gelegt worden, da der durch den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete hervorgerufene Bedarf an Arbeitskräften nicht allein auf dem inländischen Arbeitsmarkt gedeckt werden konnte. Als dann aber 1920 die Arbeitslosigkeit einsetzte, wurden nur noch solche Einwanderer hereingelassen, die einen vom Arbeitsminister oder einem öffentlichen Arbeitsnachweis genehmigten Arbeitsvertrag vorweisen konnten; die Genehmigung hing davon ab, daß durch den Arbeitsvertrag französische Einheimische nicht benachteiligt wurden. Außerdem wurden Maßnahmen ergriffen, um Kolonial- und ausländischen Arbeitern die Rückkehr in ihre Heimat zu erleichtern. 1920 wanderten 130 000 ausländische Arbeiter ein, 12 000 wanderten aus, 1921 wanderten 24 000 ein und 62 000 aus. Seitdem hat sich das Verhältnis wieder zugunsten der Einwanderung verschoben. Maßnahmen eigentlicher produktiver Erwerbslosenfürsorge sind infolge der schlechten Lage der öffentlichen Finanzen in Frankreich nicht unternommen worden. Doch wurde eine Reihe öffentlicher Arbeiten (z. B. Bau von Brücken und Straßen) mit Hilfe Arbeitsloser ausgeführt. (Zusammengestellt nach The Manchester Guardian Commercial, „Der Wiederaufbau in Europa“, 9. Aufl., Die Arbeiterprobleme Europas, S. 598f.)

Arbeitsvermittlung. Berufsberatung.

Zur Durchführung des Arbeitsnachweisgesetzes haben die Reichsarbeitsverwaltung und eine Reihe von Einzelstaaten nähere Bestimmungen erlassen. Durch Verordnung des Reichsamts vom 17. November wird der Inhalt der Satzung eines öffentlichen Arbeitsnachweises bestimmt, ferner sind die Grundsätze über die Voraussetzungen festgestellt, unter denen die erforderliche Sachkenntnis der Geschäftsführer von Arbeitsnachweisen und Landesämtern für Arbeitsvermittlung als gegeben anzusehen ist. Es wird erfordert:

1. Nachweis ausreichender Allgemeinbildung, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Verkehr.
2. Vierjährige erfolgreiche Berufsarbeit, insbesondere in Wirtschaft, Verwaltung und Wohlfahrtspflege.

Soweit eine abgeschlossene Berufsausbildung durch Lehre, Beamtenausbildung, Fach- und Hochschule drei Jahre überschreitet, kann sie bis zu zwei Jahren auf die Berufsarbeit angerechnet werden.

3. Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in
 - a) Verwaltungsrecht: Zuständigkeit der Gemeinde- und Staatsbehörden;
 - b) Volkswirtschaft: Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre. — Berufslehre.
 - c) Arbeitsrecht: Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvertrag, Verbandswesen, Sozialversicherung.

Die Kenntnisse können erworben sein durch Besuch von Verwaltungs-, Wohlfahrts- oder Hochschulen, durch Teilnahme an Betriebsräte-, Gewerkschafts- oder Arbeitsnachweiskursen oder durch Selbststudium.

4. Dreimonatige Tätigkeit in einem öffentlichen Arbeitsnachweis, der seine Tätigkeit auch auf die Berufsberatung und Stellenermittlung erstreckt und nach Ansicht des Landesamtes für Arbeitsvermittlung den Anforderungen entspricht, die auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes billigerweise an ihn zu stellen sind, sowie Kenntnis der wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse, wie sie im Bezirk des Arbeitsnachweises bestehen. An Stelle der Tätigkeit in einem öffentlichen Arbeitsnachweis kann eine solche in einem anderen Arbeitsnachweis als ausreichend angesehen werden, wenn sie von dem zuständigen Landesamt für Arbeitsvermittlung und seinem Verwaltungsausschuß für den Zweck der Vorbildung als gleichwertig ausdrücklich anerkannt ist.

Für die Geschäftsführer bedeutender großstädtischer Arbeitsnachweise sollen über diese Mindestforderungen hinaus folgende Grundsätze entsprechende Anwendung finden, die für die Geschäftsführer von Landesämtern für Arbeitsvermittlung gelten:

1. Abgeschlossenes volkswirtschaftliches oder juristisches Hochschulstudium und mehrjährige, erfolgreiche Berufsarbeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Wohlfahrtspflege, davon mindestens ein Jahr in selbständiger Stellung in einem Arbeitsnachweisamt oder mehrjährige, mindestens dreijährige, erfolgreiche Berufsarbeit in selbständiger Stellung in einem Arbeitsnachweisamt und nachgewiesene wissenschaftliche oder organisatorische Leistungen auf sozialem Gebiete, insbesondere auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Erwerbslosenfürsorge.
2. Von den Grundsätzen zu 1 sind gewisse Abweichungen zulässig.

Bei der Übernahme von Geschäftsführern bestehender Landesämter für Arbeitsvermittlung, die bei Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes bereits im Amt waren, kann die oberste Landesbehörde bei Bewährung Ausnahmen von obigen Grundsätzen zulassen.

Die preussischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsarbeitsnachweisgesetz vom 2. November 1922 setzen Standort und Bezirk der Landesämter fest, wobei Änderungen gegenüber dem bestehenden Zustand nicht vorgenommen sind. Die Landesämter sind wie bisher den kommunalen Verwaltungsbehörden der Pro-

vinzialverbände (in Berlin der Stadtgemeinde) als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen mit den durch Gesetz oder Ausführungsbestimmungen sich ergebenden Ausnahmen. Den Selbstverwaltungskörpern der Provinzen obliegt die Regelung der Verfassung der Landesämter; die Provinzialausschüsse haben das wichtige Recht, nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, und auf Vorschlag der beteiligten Gemeinden den Vertreter im Verwaltungsausschuß zu bezeichnen, ferner auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses den Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter ist bis zur Bildung von Bezirkswirtschaftsräten den Oberpräsidenten übertragen. Die Kosten sind von den Provinzialverbänden aufzubringen.

Bayern hat bereits unter dem 4. September, Sachsen unter dem 27. September die erforderlichen Bestimmungen organisatorischer Natur erlassen.

Die Berufswahl der volkschulunterrichteten Mädchen kennzeichnet eine Erhebung, welche die städtische Berufsberatungsstelle München machte. Sie ergab, daß

| | |
|-----|--|
| 604 | Mädchen die Absicht haben, im elterlichen Haushalt zu bleiben, |
| 678 | noch Stellen suchen, |
| 202 | traten in einen häuslichen Dienst, |
| 161 | wandten sich der Fabrikarbeit zu, |
| 723 | suchten eine Lehrstelle in einer Schneiderwerkstätte, |
| 117 | lernen das Nähen für den Hausgebrauch, |
| 105 | wandten sich dem Putzschaff zu, |
| 43 | dem Weisnähen, |
| 28 | dem Sticken, |
| 15 | der Blumenbinderei. |

Auffallend groß ist die Zahl der Mädchen, die der Schneiderei zustreben, weil eben einerseits dieser Beruf der weiblichen Art am besten entspricht, weil diese Kenntnisse und Fertigkeiten immer verwertet werden können, und weil andererseits in der Schneiderei die Lohnverhältnisse relativ am besten geregelt sind, zwar nicht für Lehrlinge, aber für ausgebildete Arbeiterinnen. In diesen Mädchen kommt noch die Zahl jener (ca. 350), die sich in der Frauenarbeitschule zum Nähen ausbilden. — Auch die Putzmacherei hat ziemlich viel Zulauf, aber bei weitem nicht so stark wie die Schneiderei, weil sie als Saisongewerbe gilt, was nur zum Teil richtig ist, denn gutgelehrte Arbeiterinnen verlieren ihre Stelle nicht in der Uebergangszeit. Weisnäherei und Stiderei findet wenig Gegenliebe, weil diese Berufe aus früherer Zeit wegen der schlechten Lohnverhältnisse und der Heimarbeit noch arg in Verfall sind.

Auffallend ist auch der starke Zudrang zu dem kaufmännischen Beruf. 599 Mädchen suchten Lehrstellen als Kontoristinnen, 496 Mädchen als Verkäuferinnen. Dazu kommt noch die große Zahl von Mädchen (ca. 500), die sich in einer Handelsschule auf den kaufmännischen Beruf vorbereiten.

Die weibliche Berufsberatung hat noch sehr stark mit althergebrachten Vorurteilen über Frauenberufszarbeit zu kämpfen. Während die Knaben mit ihrer Lehre sofort mit Schulschluß beginnen, warten viele der Mädchen noch eine Zeitlang, oft sogar einige Jahre, erscheinen dann bei der Berufsberatungsstelle und wollen dann zu einer Arbeit beraten sein, die möglichst schnell hohen Verdienst bringt. Die Berufsberatung für Mädchen leidet auch unter dem Mangel an gewerblichen Berufsmöglichkeiten und an einer großen Lehrstellennot. Darum ist die Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen eine dringende Forderung unserer Zeit.

Jugendwohlfahrt.

Jugendämter in Württemberg.

Einige Bemerkungen aus der Praxis.

Von E. Metz, Geschäftsführerin des Landesverbandes für Jugendfürsorge in Württemberg.

Wie in dem Artikel von Oberamtmann Dr. Klumpz in Nr. 22 der Sozialen Praxis „Jugendämter in Württemberg“ schon erwähnt ist, hat sich die Errichtung der württembergischen Jugendämter auf Grund des Gesetzes vom 8. Oktober 1919 sehr verzögert. Die Verzögerung lag teils in den dort genannten verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die die Einführung des Jugendamtsgesetzes bot: Zusammenlegung verschiedener Bezirke zu einem Jugendamt, Aufstellung von Satzungen, für die noch keinerlei Vorgänge vorlagen und deren Aufstellung durch die Zusammenlegung mehrerer Bezirke zu einem Jugendamt erschwert war, Wahl der Jugendkommission, die auf parteipolitische Schwierigkeiten stieß. Zum anderen Teil lagen die Schwierigkeiten in dem Unverständnis, das da und dort besonders in bäuerlichen Kreisen der Jugendfürsorge noch entgegengebracht wird und in der Schwerfälligkeit, die in ländlichen Bezirken Neueinrichtungen gegenüber herrscht und in schwäbischer Art begründet liegen mag. Die Abneigung vor raschem Vorgehen entsprang aber auch der Furcht vor den großen Ausgaben, die den Selbstverwaltungskörpern bei den herrschenden Steuerungsverhältnissen durch Errichtung der Jugendämter entstehen werden. Möge

der letztere Grund die in den letzten Monaten rasch vorwärtsgehende Entwicklung nicht wieder zum Stehen bringen. Es läßt sich heute noch wenig Festes über den Erfolg der Jugendämter sagen, da die vorhandenen Zahlen das Ergebnis eines, höchstens zweier Jahre darstellen. Erst ein Vergleich von Zahlen aus einer längeren Reihe von Jahren kann uns Beweiskraft für die aus ihnen gezogenen Schlüsse geben. So müssen wir uns mit allgemeinen Eindrücken begnügen. Die folgenden sind geschöpft aus den Erfahrungen, die eine Landeszentrale der freien Fürsorge, ehrenamtliche Mitarbeit im Landesbeirat und in einem großstädtischen Jugendamt bieten.

Was haben wir für die Jugendfürsorge in Württemberg vom Jugendamtsgesetz erhofft? Was hat es uns bis jetzt gebracht?

Die freie Fürsorge hat in ganz Deutschland das Kommen der Jugendämter begrüßt, ja gefordert. Das ist eindrucksvoll schon auf dem Fürsorgetag in Berlin im Jahr 1917 zum Ausdruck gekommen. In Württemberg hat die freie Fürsorge, was in ihren Kräften lag, getan, um dem kommenden Gesetz die Wege zu bereiten. Sie ist in Wort und Schrift für das Kommen der Jugendämter eingetreten; mit dem besten Erfolg aber durch die Tat der Einführung der Bezirksfürsorgerin, die Wegbereiterin der Jugendämter in Württemberg geworden ist.

Auf dem Gebiet des Anstaltswesens für die Jugend war Württemberg wohl bestellt. Die nötige Aufsicht dieser, fast ausschließlich von konfessionellen Verbänden und Vereinen getragenen Anstalten lag bei der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, die ein halbamtliches Organ ist. Die in mancher Hinsicht wünschenswerte Umgestaltung der Anstalten nach neuzeitlichen Grundsätzen konnte ebenfugut unter bisherigen Verhältnissen erfolgen. Hier brachte also die Einführung der Jugendämter keine wesentlichen Fortschritte.

Erfolgreiche Vereinsarbeit wurde in Württemberg an vielen Orten und auf den verschiedensten Gebieten der Jugendfürsorge seit Jahren geleistet. Auch der Zusammenschluß dieser Arbeit in konfessionellen Zentralen und in einer Landeszentrale war erstrebt und teilweise erreicht. In den großen Städten, besonders in der Landeshauptstadt, bestand auch ein sehr gutes Zusammenarbeiten zwischen der freien und der behördlichen Fürsorge. Als Neuerung hat uns also das Jugendamtsgesetz nur die gesetzliche Regelung dieser Zusammenarbeit gebracht, so, wie sie durch die Beteiligung der freien Fürsorge in den Jugendkommissionen und im Landesbeirat vorgesehen ist, und wie sie außerdem in der Mitwirkung örtlicher freiwilliger Mitarbeiter im Gesetz bestimmt ist. Diese freiwilligen Mitarbeiter wirken als Vertrauenspersonen in den Geschäften des Gemeindevaisenrats, soweit sie die der Zuständigkeit des Jugendamtes unterliegenden Minderjährigen betreffen, oder sie wirken als örtliche Helfer und Helferinnen der Bezirksfürsorgerin.

Die allgemein beratende Tätigkeit der Jugendkommission, wie sie sich in den Vollsitzungen abspielt, bietet das Bild aller derzeitigen beratenden Sitzungen. Unsere Zeit schreit nach Daten. „Vorbereitendes Organ für die den Amtsversammlungen bzw. Gemeinderäten vorbehaltenen grundsätzlichen Fragen“ sollen sie nach der Vollzugsanleitung zur JW. sein. Demnach steht ihnen eine beschränkte Auswirkung zu. Hemmend für die fachliche Beratung wirkt auch manchmal der parteipolitische Einschlag, der durch die aus Gemeinderat oder Amtsversammlung gewählten Mitglieder hereingetragen wird. Diese Mitglieder sind aber eben die maßgebenden Persönlichkeiten bei den Stadtverwaltungen und in den Amtsversammlungen. Nur sie haben direkten Einfluß auf die Gestaltung der finanziellen Fragen, denn die Feststellung des Haushaltsplanes ist laut Vollzugsanweisung den Gemeinderäten, Amtsversammlungen oder Verwaltungsausschüssen vorbehalten.

Die Arbeit in den Fachkommissionen zeitigt mehr praktische Erfolge. Hier werden die im Einzelfalle zu gewährenden Zuschüsse beraten und bewilligt, und hier werden die Anträge auf Fürsorgeerziehung bearbeitet und gestellt. In diesen Fachkommissionen rollt sich vor den Mitarbeitern die ganze Fülle von Arbeit, die z. B. ein großstädtisches Jugendamt in der Behandlung der Einzelfälle zu leisten hat, ab. Die klare Stellung zum Einzelfalle erfordert hier auch eine grundsätzliche Lösung von Jugendfürsorgefragen. Bei diesen Beratungen lernen wir die Gesamtlage der Fürsorgebedürftigen kennen. Hier können die Verufenen auch Erbspriessliches beisteuern durch eigene Erfahrungen in der Jugendfürsorge und durch persönliche Kenntnis der Einzelfälle, und hier lernen die freiwilligen Mitarbeiter die tatsächliche Wirkung der Gesetzgebung in Vorzügen und Nachteilen kennen.

Weitere Mitarbeit leistet die freie Fürsorge, wie schon erwähnt, in den Geschäften des Gemeindevaisenrats. In Stuttgart und anderwärts waren in der Waisenspflege treffliche Vorgänge geschaffen. Stuttgart besaß schon seit 20 Jahren als Hilfsorgan des Gemeinderats den Waisenspflegerinnenverband. Mit großem Verständnis für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiete hat das neuerrichtete Stuttgarter Jugendamt seine Waisenspflege eingerichtet. In gemeinsamer Beratung ist eine Neubelebung des Waisenspflegerinnenverbandes beschlossen und eingeleitet worden. Der Verband folgt heute in seinem Aufbau der Bezirksenteilung der Waisenspflege (10 Stadtbezirke) des Jugendamtes, mit der die Aufsicht über Kost- und Pflegekinder enge verbunden ist. Der Verband sammelt die Helferinnen, führt sie in ihre Amtspflichten ein. In Bezirksversammlungen, die der Verband einberuft, werden den freiwilligen Helferinnen im Beisein von Vertretern des Jugendamtes ihre Pflegebefohlenen, die aus denselben Bezirken genommen sind, zugewiesen. In weiteren Bezirksversammlungen werden an der Hand der schriftlichen Berichte der Helferinnen die Einzelfälle beraten, an diese Besprechungen knüpfen sich allgemeine Aufklärungen über Fragen der Jugendfürsorge an. Es ist hier ein Zueinandergreifen von freiwilliger Vereinsarbeit und amtlicher Fürsorge erreicht, wie es im Aufbau nicht besser gedacht werden kann. Es tritt hinzu, daß die Stadtverwaltung den Verband durch einen namhaften Beitrag in seiner Geschäftsführung unterstützt und dadurch sein Bestehen gesichert ist. Die Helferinnen beaufsichtigen die Waisen und Unehelichen vom 6. Lebensjahr an. Die Aufsicht über Säuglinge und Kleinkinder ist vom Jugendamt in die Hand fachlich ausgebildeter Fürsorgerinnen gelegt. Es erscheint wünschenswert, daß in anderen Städten und in veränderter Form auch in den Bezirken ähnliche Einrichtungen geschaffen werden.

Für die Beaufsichtigung sämtlicher Säuglinge und Kleinkinder des Bezirkes bedürfen die Bezirksfürsorgerinnen weiterer Hilfe. Bei der Gewinnung dieser Kräfte wandeln die Jugendämter am besten und erfolgreichsten in den Fußstapfen der freien Fürsorge. Ja, ich gehe noch weiter, der Erfolg wäre auch hier sicherer, wenn die Gewinnung, Schulung und Einführung dieser Kräfte vertrauensvoll den vorhandenen Jugendfürsorgeorganisationen übergeben würde, die seit Jahren ihre Beziehungen draußen pflegen. Die Gewinnung und Schulung der freiwilligen Hilfskräfte, vor allem die Erhaltung ihrer Hilfsbereitschaft, ist Sache der Erfahrung, besonderer Eignung, wie sie nicht immer gerade mit dem Amte zusammenfällt. Die Aufgabe ist heute schwerer denn je, darum sollte man planmäßig zusammenwirken. Die Not der Zeit wird übrigens hier bester Lehrmeister werden.

Nach dem Gesetz erstreckt sich die Zuständigkeit der Jugendämter auf Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Schulkinderfürsorge und Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

1. Auf dem Gebiet der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge dürfen wir durch die erfolgreiche Arbeit der Bezirksfürsorgerin wohl bis jetzt am meisten Fortschritte feststellen. Die Aufnahme aller Neugeborenen in die persönliche Fürsorge der Bezirksfürsorgerin ist ein schöner Plan, er bleibt aber Wunsch, solange im allgemeinen nur eine Bezirksfürsorgerin im Bezirk angestellt ist. Die Fürsorgerin erhält die von den Standesämtern mitgeteilten Geburtsanzeigen von allen Orten des Bezirkes; von den bevorstehenden Geburten der Unehelichen erhält das Jugendamt Meldung durch Hebammen und Anstaltsärzte. Die württembergischen Fürsorgerinnen sind mit hohem Idealismus und junger, froher Arbeitskraft ans neue Werk gegangen. Die freie Fürsorge hat, nachdem die Arbeit vom Staat übernommen war, mit sorgender Anteilnahme die weiteren Schritte der Fürsorgerinnen begleitet. Es sei ihr darum zugute gehalten, wenn sie heute vor Ueberbürdung warnt, die entweder zum gesundheitlichen Zusammenbruch oder zur Oberflächlichkeit in der Arbeit führen muß. Beides würde der Sache des Jugendamtes ungeheuer schaden, denn die Bezirksfürsorgerin bildet, wie schon erwähnt, die Brücke vom Jugendamt zur Bevölkerung, sie hat von Anfang an draußen guten Fuß gefaßt. Ihr Wirken durch Hausbesuche, in Mütterberatungsstellen und in Mütterabenden macht bis jetzt die Jugendämter populär, gegen die lange Zeit starke Vorurteile bestanden. Sie sind im Schwinden begriffen und werden ganz überwunden werden, wenn Bürokratismus und Schematismus uns nicht, wie so oft, wieder das Spiel verderben, und wenn durch allerstrengste Sparsamkeit in der Geschäftsführung das Verständnis für die Zeitlage bekundet wird. Daß der notwendige Kampf um die Einreihung in die ihr gebührende Gehaltsklasse in die ersten Schaffensjahre

der Fürsorgerinnen gefallen ist, war schmerzlich. Es fiel wie ein Reif auf die junge Pflanze.

2. In der Schulkinderfürsorge ist es in erster Linie die Erholungsfürsorge, die die Jugendämter sehr erfolgreich in die Hand genommen haben. Vom Heuberg (Kindererholungsstätte) weiß in Württemberg jedes Schulkind, und für viele ist eine Entsendung dorthin der Traum der Tage und Nächte. Für Krüppel, Blinde, Geisteschwache, Epileptische und Taubstumme waren in Württemberg schon bisher gute Einrichtungen vorhanden. Das württembergische Oberamtsarztgesetz hat schon bisher die schulärztliche Fürsorge eingehend geregelt. Für Kindergärten und Jugendborte besteht bei der zum größten Teil kleinbäuerlichen Bevölkerung, in die auch der größere Teil der Industriebefölkerung einzurechnen ist, im allgemeinen in Württemberg kein Bedürfnis; Kinderschulen oder Kinderpflegen, wie sie bei uns genannt werden, bestehen in Württemberg gegen 600. Die Einrichtung von Sommerkrippen und ländlichen Kindergärten war Kriegsbedürfnis, sie verschwanden darum zum größten Teile von selbst wieder, und auch eifrigster Jugendamtsgeist würde sie auf die Dauer nicht lebensvoll erhalten können. Die freie Fürsorge sieht auf diesem Gebiete auf reiche Erfahrung zurück.
3. Auf dem Gebiet der Fürsorge für die schulentlassene Jugend geht meine persönliche Ansicht etwas von der mancher zuständigen Kreise ab. Soweit sie nicht gesundheitliche und wirtschaftliche Fürsorge ist, möchte ich diese Aufgabe lieber von der freien Liebestätigkeit, von den konfessionellen und den Berufsorganisationen und der Jugendbewegung erfüllt sehen, weil ich hier an eine erspriechliche Arbeit ohne religiöse Einwirkung oder wenigstens den Hintergrund einer bestimmten Weltanschauung nicht glaube. Diese Ansicht hat sich in mir durch jahrelange Beobachtung gefestigt. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bedarf besonderer Fachkenntnisse und der Verbindung mit dem gesamten Arbeitsmarkt, Anforderungen, die an die Jugendämter nicht gestellt werden können. Das JAG sieht ja auch von einer Einbeziehung dieser Sonderaufgaben in den Wirkungskreis der Jugendämter ab.

Den Kern der Arbeit des Jugendamtes bilden die Pflichtaufgaben, wie sie in Artikel 14 des Gesetzes aufgezählt sind, und auf diesen Gebieten liegen auch die wichtigsten Neuerungen, die das Gesetz brachte.

1. Von der Uebernahme der Geschäfte des Gemeindevorstandes war schon im Zusammenhang der Zusammenarbeit der Vereine mit dem Jugendamt die Rede. Eine Schwierigkeit der Neuordnung liegt darin, daß der Gemeindevorstand, soweit es sich um die seiner Zuständigkeit zufallenden Minderjährigen handelt, Bezirksrichtung wird. Das bringt entschiedene Vorzüge, aber auch Nachteile. Die Nachteile liegen im Verlust intimer Ortskenntnisse über die einzelnen Familien, die wohl durch die Einrichtung örtlicher Vertrauenspersonen nicht in gleichem Maße ersetzt werden können. Als Vorteil ist anzusehen, daß durch die Uebertragung der Arbeit auf eine größere Bezirksstelle viel Engherzigkeit und Parteilichkeit verschwinden wird. Wer viel mit kleinen ländlichen Ortsarmenbehörden zu tun gehabt hat, der kennt jenen Geist, der so oft nicht hinaussieht über den augenblicklichen Vorteil der Gemeindekasse.
2. Die Aufsicht über die Kost- und Pflegekinder war bisher schon landesgesetzlich geregelt. Daß diese Aufsicht von der Polizei auf die Jugendämter übergeht, ist als entschiedener Fortschritt zu bezeichnen. Das JAG ermöglicht rasches und durchgreifendes Vorgehen bei schlechter Unterbringung. In 155 Fällen sind bis zum 1. März 1922 Kinder aus Pflegestellen weggenommen worden, weil die betreffenden Personen in gesundheitlicher, wirtschaftlicher oder besonders auch sittlicher Richtung als Pflegeeltern nicht geeignet erschienen.
3. Die Beaufsichtigung der Waisen, der unehelichen Kinder und der Kost- und Pflegekinder wird von den Jugendämtern, soweit der kleine Stab von Beamten es ermöglicht, systematisch durchgeführt. Dadurch, daß die Jugendämter die vorläufige Kostentragung übernehmen, können die nötigen Maßregeln rechtzeitig ergriffen werden, und so wird sicher durch die Jugendämter in Zukunft viel Kindernot und -elend verhütet.
4. Als wichtigste Neuerung möchte ich die Einführung der Berufsvormundschaft bezeichnen. Mit ihr erfüllt sich ein längst gehegter Wunsch der freien Fürsorge, die in Württemberg auf diesem Gebiete dem Gesetzgeber weitgehendste Vorarbeit geleistet hat, wie dies in der Begründung des Gesetzes auch hervorgehoben ist. Daß der Berufsvormund zugleich meist Geschäftsführer des Jugendamtes ist, ist sicherlich der Vormundschaft

dienlich; andere Aufgaben des Jugendamtes, die weniger Verwaltungstechnik und mehr erzieherische und fürsorgerische Kenntnisse erfordern, mögen darunter leiden. Die Not der Zeit spricht für diese Lösung, denn die Einziehung der Alimenter ist heute bedeutungsvoller als je für die Fürsorge. Nur ein ganz geschäftsgewandter Verwaltungsbeamter wird der Geriebenheit der der Alimentenzahlung sich entziehenden Väter gewachsen sein. In neuester Zeit sind in Württemberg einige Anstellungen als Geschäftsführer aus dem Kreise der Schultheißen erfolgt. Dies erscheint mir ein glücklicher Griff. Der erfahrene Schultheiß ist sowohl mit Verwaltungsfragen als mit fürsorgerischen Fragen wohl vertraut. Bei der Verwaltung der Gemeinden lassen sich außerordentlich vielseitige Erfahrungen auf beiden Gebieten sammeln. Die Höhe der erreichten Alimenter gibt Zeugnis von der guten Arbeit, die in der Berufsvormundschaft in den Jugendämtern geleistet wurde. In 2300¹⁾ Fällen wurde die schon vor der Errichtung der JAG. geregelte Erhöhung der Alimenter erreicht. Bis 31. März 1922 hatten die bis zu dieser Zeit in Tätigkeit getretenen Amtsvormünder 5 015 375 M. vereinnahmt, denen an Ausgaben 4 634 376 M. gegenüberstanden. Diese Summen waren zur Hauptsache für Unterhaltsrenten ausgelegt worden. Das Gesamtvermögen der von Jugendämtern betreuten Mündel betrug am 31. März 6 098 791 M. Solche Summen sind bedeutungsvoll. Wie außerordentlich wichtig es vom Standpunkt der Fürsorge aus ist, daß jedes uneheliche Kind automatisch der Berufsvormundschaft zufällt, braucht in Fachkreisen nicht erörtert zu werden. Bis zum 31. März 1922 waren 3000 Vormundschaften bei den Jugendämtern angefallen, 8000 bestehende Vormundschaften waren übernommen. Die Erfordernisse, die an die Jugendämter an Unterstützungen für Waisen, uneheliche und Pflegekinder gestellt werden, drohen nach den neuesten Verhältnissen ins Uferlose zu wachsen. Bisher waren die Jugendämter entgegenkommend; die Bewilligungen überschritten häufig den gesetzlichen Rahmen. Die im JAG. geforderten Leistungen bleiben aber nach Auffassung mancher Fachleute aus dem Lager der Armenfürsorge hinter der bisherigen Uebung größerer Armenämter zurück. Leistungsfähigkeit und Auffassung des einzelnen Jugendamtes wird bei der Auslegung der gesetzlichen Forderungen entscheidend sein. Sicher ist, daß, je mehr Alimentengelder für die Unehelichen hängen, Entlastung auf der einen Seite ermöglicht Freigebigkeit auf der anderen Seite. Soweit ich aus Erfahrung sprechen kann, haben die Jugendämter bisher nicht gefargt mit ihren Unterstützungen. Wie gut, daß die staatliche Fürsorge mit ihren Geldern heute eingreifen kann, denn vor der Größe der Not bricht die finanzielle Leistungsfähigkeit der freien Fürsorge zusammen.

5. u. 6. Der Schutz der Kinder vor Verwahrlosung, Mißhandlung und Ausbeutung, die Unterstützung der Polizeibehörden, soweit es sich um Minderjährige handelt, gehören in den Arbeitskreis der Jugendämter. Auch hier gilt es, sich mit der freien Liebestätigkeit, die sich bisher dieser Fälle in nachgehender Fürsorge annahm, zu verständigen und mit ihr Hand in Hand zu gehen. Die Unterstützung der Justizbehörde kommt vornehmlich in der Jugendgerichtshilfe in Frage, die in Württemberg seit Jahren von freien Vereinen geleistet wird. Die Jugendgerichtshilfen haben sich seit der Durchführung des JAG. vermehrt und straffer organisiert, so daß sie die ganze Arbeit in Württemberg übernehmen konnten, natürlich unter Gewährung eines entsprechenden Einflusses von seiten des Jugendamtes.
7. Als Gemeindevorstand für alle Minderjährigen, die seiner Zuständigkeit zufallen, ist das Jugendamt die begutachtende Stelle bei der Vorbereitung der Fürsorgeerziehung. Die Anträge werden von einem Unterausschuß der Jugendkommission gestellt. Da in der Jugendkommission die verschiedensten Auffassungen in der Jugendfürsorge vertreten sind, ist es nicht immer leicht, Einigkeit bei der Beantragung zu erzielen. Auf keinem Gebiete der Jugendfürsorge gehen die Ansichten so weit auseinander und stoßen sie so hart zusammen, wie bei der Behandlung der Fürsorgeerziehung. Bei manchen Kreisen stehen Fürsorgezöglinge und politische Gefangene auf der gleichen Liste, nämlich auf der Liste derer, die befreit werden müssen. Möge die Zusammenarbeit aller Richtungen der Fürsorge im Jugendamt auch hier ausgleichend und versöhnend wirken.

¹⁾ Die genannten Zahlen entstammen einem Bericht, der im Landesbeirat gegeben wurde.

8. Von der Aufsicht der Jugendämter über Anstalten, Vereine und sonstige Einrichtungen der Jugendfürsorge war schon die Rede.
9. Als letzte Pflichtaufgabe der Jugendämter nennt das Gesetz die Verwaltung von Stiftungen. Leider sind die Jugendämter von dieser Aufgabe nicht allzuehr in Anspruch genommen.

Unvorhergesehene Schwierigkeiten sind der Sache der Jugendämter in letzter Zeit von Seiten der Ärzte entstanden. Die Ärzte, die nicht zufrieden sind mit der Stellung des Arztes im Aufbau des Jugendamtes, haben in einer Denkschrift Stellung zu der Frage genommen. Unsere Oberamtsärzte sind Staatsbeamte, die Jugendämter sind Einrichtungen der Selbstverwaltungskörper, die eifrig über das Recht ihrer Selbständigkeit wachen. Die Bezirksfürsorgerin als Wohlfahrtspflegerin auf gesundheitlichem Gebiete muß der Anforderung des Arztes folgen, sie bedarf seiner Hilfe und seines Rates, aber der Oberamtsarzt ist nicht ihr Vorgesetzter, sie untersteht allein dem Jugendamt. Diese Lage erfordert von Seiten der Fürsorgerinnen viel Takt, von Seiten des Jugendamtsleiters verständlichen Sinn und Verständnis für die Wichtigkeit der Gesundheitsfürsorge, von Seiten des Arztes Zurückhaltung. Es ist überaus bedauerlich, daß sich die Ärzte in ihrer Denkschrift gegen das JAG. und vor allem gegen die Stellung, welche die Fürsorgerin im Jugendamt einnimmt, geäußert haben. Sie haben dadurch eine freundliche Gestaltung der Frage, wie sie sich hätte in der Praxis wohl ergeben können, von vornherein sehr erschwert. Und doch wird nichts anderes übrig bleiben, als daß man sich verständigt und sich gegenseitig die so nötige Unterstützung in der Arbeit zuteil werden läßt. Für eine Umgestaltung des ganzen Aufbaues der Jugendämter, so daß sie zu Gesundheitsämtern würden, ist heute gewiß nicht die Zeit. Erproben wir erst das Neugeschaffene, bevor wir an seine Umgestaltung denken. Jede vernünftige Fürsorgerin weiß, wie unbedingt nötig der Arzt in der Fürsorge ist, sie weiß auch, daß sie auf gesundheitlichem Gebiete nur Hilfsorgan ist. Der Fürsorger ist immer der Vertreter der Eltern, er muß da einsteigen, wo die Familie verlagert. Diese Stellung vertritt auch die Fürsorgerin. Sie muß bei Verlagen der Eltern den Anspruch des Kindes auf Erziehung wahren. Sie muß für richtige Pflege, Ernährung und Kleidung eintreten, sie muß die Gefahr der Erkrankung wahrnehmen, oder bei schon bestehender und nicht erkannter Krankheit für Zuziehung des Arztes Sorge tragen, niemals darf die Fürsorgerin den Arzt ersetzen wollen. Diese Auffassung und Übung herrscht aber durchaus in den Kreisen der Fürsorgerinnen, und ich kenne keinen konkreten Fall, wo dagegen verfehlt worden wäre. Ob auf irgendwelche Weise dem Arzt hätte eine noch bedeutungsvollere Stelle im Aufbau des Jugendamtes geschaffen werden können als er sie durch die offizielle Vertretung in der Jugendkommission hat, ist eine schwer zu entscheidende Frage. So, wie die Sache heute liegt, kann man nur hoffen, daß die Ärzte ihre Mitarbeit in der amtlichen Jugendfürsorge, die das deutsche Volk erwarten darf und muß, wie bisher nicht verlagern. Die Fürsorge war von jeher auf Opferinn aufgebaut. Dieser Sinn muß auch in der amtlichen Fürsorge bleiben. Wir müssen im neuen Deutschland lernen, daß mit der Uebernahme einer Sache auf den Staat unsere Verpflichtung, für sie Opfer zu bringen, nicht aufhört.

An den Opferinn unseres Volkes muß die Jugendfürsorge in den kommenden Zeiten überhaupt große Anforderungen stellen. Nur unter der Voraussetzung, daß sie gebracht werden, kann das JAG. in Vereinigung von behördlicher und freiwilliger Arbeit zu seiner vollen Auswirkung gelangen.

Der Jahresbericht des Deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen,¹⁾ der von Ruth von der Leyen erstattet ist und sich auf die Zeit vom 1. Juni 1919 bis 31. Dezember 1920 erstreckt, handelt im wesentlichen von den Grundlagen, der Organisation und den Zielen der im Jahre 1918 neu aufgenommenen Arbeit und bringt nur einige wenige zahlenmäßige Belege über die Arbeit der Ortsgruppe Groß-Berlin. Der Wunsch, die in dem Heilerziehungsheim Templin an psychopathischen Knaben gemachten Erfahrungen auch für weitere Kreise zu verwerten, hat zur Gründung des Vereins geführt, dessen Aufgabe die Verbindung der ärztlichen und erzieherischen Maßnahmen im Wege der offenen, halboffenen und geschlossenen Fürsorge und die Erforschung der Wirkung einer solchen Zusammenarbeit ist. Um eine Zusammenarbeit zwischen Arzt und Erzieher zu erreichen, wurden die schon im Jahre 1917 in Berlin eingeführten mündlichen Besprechungen zwischen den Ärzten und Vertretern des Vereins weiter ausgestattet. In diesen Besprechungen werden die Maßnahmen, die für die Erziehung eines psychopathischen Kindes notwendig sind, festgelegt. Die weitere Verbindung mit dem Arzt wird je nach Bedürfnis, das sich durch die Beobachtung der Wirkung der vorgeschlagenen Erziehungsmaßnahmen

und der psychischen Entwicklung des Kindes ergibt, durch den Verein vermittelt. Vor besonders einschneidenden Maßnahmen, wie Landunterbringung, Heim- und Anstaltsunterbringung, Berufsberatung wird stets der Arzt gehört. Die an sich dringend wünschenswerte Einheitlichkeit der ärztlichen Fürsorge ist in Berlin bei der Fülle der fürsorgenden Stellen schwer durchzuführen. Es gelingt bei den Kindern, die der Verein in eigener Fürsorge behält, ist aber schwieriger bei den der Fürsorgerziehung überwiesenen Kindern. Sollte es dem Verein gelingen, die psychopathischen Kinder im Kleinkindesalter zu erfassen, so würde zur Durchführung einer einheitlichen ärztlichen Fürsorge die schwierige Aufgabe enger Zusammenarbeit zwischen dem Arzt der Kleinkinderfürsorge, dem Schularzt und dem Psychiater entstehen. Neben die Forderung einer einheitlichen ärztlichen Fürsorge tritt die Forderung nach einer einheitlichen umfassenden erzieherischen Fürsorge. Das bedeutet eine einheitlich geführte Aufsicht über das psychopathische Kind, Anordnung der sich als notwendig erweisenden Maßnahmen wie Beratung der Eltern, Unterbringung des Kindes in Hort, Heim oder Anstalt, Umgebungswechsel usw. von einer verantwortlichen Stelle aus. Die Schutzaufsicht, die die ständige Verbindung zwischen der Fürsorgeeinrichtung einerseits und den Eltern und dem Kinde andererseits ermöglicht, ist die Voraussetzung einer rechtzeitigen und zweckmäßigen Anordnung aller Einzelmaßnahmen. Die Forderung, daß die Betreuung des psychopathischen Kindes bis zum Abschluß aller Maßnahmen von einer Stelle geführt werden soll, führt zur Ablehnung der Familienfürsorgerin in der Psychopathenfürsorge. „Denn die Familienfürsorge hat zur Bedingung ein Ausstellen der zu betreuenden Familien nach Stadt und Stadtbezirken, wodurch wiederum bei einer stutierenden Bevölkerung ein häufiges „Abgeben des Falles“ von einer Stelle zur anderen notwendig wird“, was den „Tod der Psychopathenfürsorge“ bedeuten würde.

Zu den Aufgaben des Deutschen Vereins gehört die Gründung von Ortsgruppen in den einzelnen Städten und Provinzen, durch die die umfassende Betreuung der psychopathischen Kinder vom Augenblick ihrer Erfassung an über Heim und Anstalt hinaus zielbewußt in Angriff genommen wird. Ortsgruppen bestehen bisher in Königsberg, Breslau und Hanau. Zu den weiteren Aufgaben des Vereins gehört die Förderung der Ausbildung aller Personen, die mit der Erziehung und Fürsorge jugendlicher Psychopathen zu tun haben. Durch Ausbildungskurse, die in Berlin im Januar 1920 und in Charlottenburg im Februar 1921 stattgefunden haben und durch „Helferversammlungen“, die in Berlin seit Dezember 1920 stattfinden, werden die notwendigen Hilfskräfte für die Arbeit herangebildet und über die wichtigsten Probleme auf dem laufenden gehalten. Für die weitere Entwicklung der Arbeit ergeben sich die Richtlinien aus den Zielen: Das Erfassen des psychopathischen Kindes im frühesten Alter, das Hineintragen der Ideen der individuellen Psychopathenfürsorge in die gesamte Schulkinderpflege, die eingehende Berufsberatung psychopathischer Jugendlicher zur Ausbildung der in ihnen schlummernden besonderen Kräfte.

Der Bericht über die Tätigkeit der Ortsgruppe Groß-Berlin, der die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1920 umfaßt, weist aus, daß 390 Kinder der Ortsgruppe überwiesen wurden und zwar in überwiegendem Maße von ärztlicher Seite. Aber auch von Eltern ist häufiger die beratende Fürsorge des Vereins in Anspruch genommen worden.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die Entwicklung und Regelung des Arbeitsmarktes im rheinisch-westfälischen Industriegebiet im Kriege und in der Nachkriegszeit. Von Dr. Sogemeier-Bochum, Verlag Fischer-Jena 1922. 123 S. Preis 28 M.

Die Darstellung beruht auf einer sehr genauen persönlichen Kenntnis der Dinge und einem überaus umfangreichen Tatsachenmaterial, das klar und übersichtlich bearbeitet ist. Es wird die in der Berichtsperiode mehrfach erfolgte Umschichtung des rheinisch-westfälischen Wirtschaftslebens, in der ersten Kriegszeit, während der Herrschaft des Hindenburg-Programms und in der Demobilisationszeit und der Anteil dargestellt, den die planmäßige Beeinflussung des Arbeitsmarktes durch Hilfsdienstgesetz und Arbeitsvermittlung an dieser Umschichtung gehabt haben. Diese Schilderung beschränkt sich nicht auf die äußeren Vorgänge, sondern sucht auch die arbeitspsychologische Atmosphäre in der Zeit des Hilfsdienstgesetzes und der Nachkriegszeit zu erfassen. Die Wirkungen des Hilfsdienstgesetzes schätzt S. deshalb gering ein, weil es den ohnehin schon geringen freien Antriebe zur Arbeitsleistung noch mehr herabsetzte, und dabei nicht einmal über genügend äußere Zwangsmittel verfügte. Die Möglichkeiten einer verwaltungsmäßigen Beeinflussung der freien Wirtschaft durch die öffentliche Arbeitsvermittlung beurteilt S. sehr skeptisch. Die gewaltigen Umschichtungen in der Kriegs- und Demobilisationszeit haben sich wesentlich außerhalb der öffentlichen Arbeitsvermittlung vollzogen durch die „primitive Arbeitsuche“. Es sei eine völlige Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse und Wirkungsbedingungen der Arbeitsnachweise, wenn eine Beherrschung des Arbeitsmarktes durch diese Organisationen angestrebt werde; selbst unter dem Hindenburgprogramm, wo an sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen für dies Ziel weitgehend gegeben waren, sei es nicht erreicht worden; immer vollziehe sich der größte Teil der Umstellung selbsttätig im Rahmen der wirtschaftlichen Begebenheiten. Aus diesen Tatsachen zieht S. in einem Schlußkapitel die Folgerungen für die Ausgestaltung des Arbeitsnachweisgesetzes, das sich zur Zeit der Abfassung der Schrift noch in Beratung befand.

¹⁾ Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 33/35.

Krüppelfürsorge. Das preussische Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge im Rahmen der deutschen sozialen Fürsorgegesetzgebung. Von P. F. Briefs, Rektor an der Stiftung Dr. Dormagen (Krüppelheim) Köln-Merheim. Staatsbürger-Bibliothek Heft 100. M.-Gladbach 1921. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 62 S. Preis 4,50 M.

Die kleine Schrift bringt erst eine knappe geschichtliche Darstellung der gesetzlichen Fürsorge in Preußen und Deutschland bis zum Krüppelfürsorgegesetz und behandelt dann eingehend das Preussische Gesetz betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge. In übersichtlicher Weise wird der Inhalt des Gesetzes, seine Wirkungen, die zu ziehenden Folgerungen und Mängel und Lücken des Gesetzes dargelegt. Zuletzt wird erörtert, wie sich das Gesetz zu den älteren Fürsorgegesetzen verhält, zur Armenpflege und zur Fürsorgeerziehung und den entsprechenden Gesetzen. Die kleine Schrift ist ein vorzügliche Einführung in die Fragen der Krüppelfürsorge.

Jahresbericht 1921. Verband der Deutschen Buchdrucker. Hauptvorstand Berlin SW 29, Chamißplatz 5 II.

Beretning om Arbejds- og Fabriktilsyns Virksomhed. Aarene 1919 og 1920. Kobenhavn 1922. 73 S.

Aus der Praxis der Krüppelfürsorge. Von Professor Dr. W. v. Simon. Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes Heft XI. Frankfurt a. M. 1922. Reitz & Köhler, Verlag, Heinrich Tiedemann. 40 S.

Die kleine Schrift gibt eine sehr anschauliche Darstellung der Schwierigkeiten, mit denen die Krüppelfürsorge auch nach dem Erlass des Preussischen Krüppelfürsorgegesetzes zu kämpfen hat. Die praktische Ausführung des Gesetzes ist dadurch behindert, „daß die Grundlagen, auf denen sich seine Ausführung aufbaut, nicht feststehende juristische Begriffe sind, sondern der eigenen Auffassung der beteiligten Personen und Behörden in hohem Maße unterliegen“. Die kurze kritische Beleuchtung von Meldepflicht, Untersuchungszwang, Behandlungszwang, Kostenfrage u. a. m. ist zugleich eine vorzügliche Einführung in die Probleme der Krüppelfürsorge, zu deren weiterem Ausbau die kleine Schrift ein Baustein sein soll.

Halbjahresbericht über die Bevölkerungsbewegung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Bern. Herausgegeben vom Statistischen Amt. 103 S. Einzelpr. 4 Franken.

Josephine Levy-Rathenau zum Gedächtnis. 37 S.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Inlandspreis: vierteljährlich Mt 160.— Einzelnummer Mt 18.— — Anzeigenpreis: Mt 60.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena. (Es wird gebeten, bei Stellen-Angeboten die Heft für die Einfindung der Bewerbungen nicht zu kurz anzugeben.)

Weim städt. Wohlfahrtsamt in Stettin ist zum 1. Januar 1923 die Stelle einer

Wohlfahrtspflegerin

zu besetzen. In Betracht kommen nur Bewerberinnen mit besonders guter sozialer Vorbildung und mehrjähriger Erfahrung im großstädtischen Armenunterstützungswesen. Besoldung je nach Vorbildung, etwaiger Staatsprüfung oder Anerkennung und Dienstalter nach Gr. 5, 6 oder 7 der staatl. Besoldungsordnung; Anstellung als ständige Angestellte mit Aussicht auf Ruhegehalt, nicht als Beamtin.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an das **städt. Wohlfahrtsamt Stettin**, Magazinstr. 1, umgehend erbeten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena Neuerscheinungen

Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe

Von

H. Oswalt

Frankfurt a. M.

Vierte Auflage

VI, 169 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 240

Zeitschr. f. Volkswirtsch. u. Sozialpol. N. F. Bd. I: Die Oswaltsche Schrift ist das einzige deutsche Werk, das geeignet ist, in die Probleme und in die Denkweise der theoretischen Nationalökonomie einzuführen. Wir besitzen eine Anzahl händereicher Kompendien, die mit großem Fleiß und mit mehr oder weniger Geschick allerlei Wissenswertes zusammengetragen haben. Wir haben aber kein zweites Werk, das sich angelegen sein ließe, die theoretischen Fragen in einer auch dem Anfänger und dem Laien verständlichen Weise zu behandeln, . . . Oswalts „Vorträge“ entsprechen einem wirklichen Bedürfnis. Man darf sie mit Recht eines der besten Erzeugnisse unseres theoretischen Schrifttums nennen. . . Ich habe seit Jahren das Buch Studierenden und Männern des praktischen Lebens, die sich ernsthaft mit nationalökonomischen Fragen beschäftigen wollten, zur ersten Einführung empfohlen und habe gefunden, daß der Erfolg immer ein sehr guter war. . . Ludwig Mises (Wien).

Anleitung zum selbständigen Arbeiten für Volkswirte

Von

Prof. Dr. Ernst Grünfeld

Halle

VIII, 78 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 150

Inhalt: 1. Das Wesen wissenschaftlichen Arbeitens. Aufgaben u. Gliederung d. Sozialökonomik. — 2. Methodik. Die logischen Untersuchungsmethoden. Die Prinzipien und Methoden der Geisteswissenschaften. Die Methoden der Sozialökonomik. Deduktion. Induktion. Die Soziologie. Das Suchen nach den Quellen. — 3. Quellentunde. A. Die bekanntesten Lehrbücher größerer Art. B. Fachliche Nachschlagebücher. C. Allgemeine Nachschlagebücher und Bibliographien. D. Philologische (Sprach-) Wörterbücher. E. Nachschlagebücher anderer Wissensgebiete. F. Parlamentsberichte, Regierungsschriften und ähnliche Periodika. G. Zeitschriften und Sammlungen des Fachs. H. Zettungen. I. Altn. — 4. Die Magazine des Wissens. A. Die Bibliotheken. B. Der Buchhandel. C. Archive. D. Wirtschaftsarchive. — 5. Aufarbeitung des gesammelten Materials und Darstellung. A. Die allgemeine Orientierung; der Arbeitsplan. B. Das Aufertigen von Notizen und Aufzeichnungen. C. Die Niederschrift. D. Die Drucklegung. E. Das mündliche Referat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena Neuerscheinungen

Recht auf Arbeit und Arbeitspflicht

Von

Dr. Walther Malachowski

München

Mit 1 Kartogramm und 1 Kurventafel

VIII, 262 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 5.—

Inhalt: I. Das Recht auf Arbeit. 1. Die Arbeitslosigkeit in der kapitalistischen Wirtschaft. 2. Geschichte des Rechts auf Arbeit. 3. Theorie des Rechts auf Arbeit. 4. Die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit durch die Sozialpolitik. — II. Arbeitspflicht. 5. Theorie der Arbeitspflicht. 6. Die weibliche Dienstpflicht. 7. Die allgemeine Arbeitsdienstpflicht.

Wirtschaftsstatistisches Taschenbuch 1922

Herausgegeben von

der Arbeitsstätte für sachliche Politik in Frankfurt a. M.

durch

Dr. Friedrich Raab

Frankfurt a. M.

252 S. Taschenformat 1922 Gr.-Z. fart. 1.50

Inhalt: Wirtschaftsgeschichtliche Einleitung. Von Dr. Max Duard, Frankfurt a. M. — 1. Der wirtschaftliche Verwaltungs- und Behördenaufbau Deutschlands. Von Dr. Alphons Nobel, Berlin. 2. Der Haushalt des Reichs und Preußens 1921 und 1922. Von Dr. Otto Föhlinger, Berlin. 3. Geldwesen. Von Dr. Max Nürnberg, Frankfurt a. M. 4. Der Friedensvertrag. Von Prof. Dr. Friedrich Ehringhaus, Kassel. 5. Die Steuergesetzgebung. Von Dr. Otto Föhlinger, Berlin. 6. Produktionsstatistik. Von Dr. Rudolf Meerwarth, Berlin. 7. Preisstatistik. Von Dr. Robert Kuczynski, Schöneberg. 8. Handelsstatistik. Von Dr. Jakob Breuer, Köln. 9. Wirtschaftliche Ertragsstatistik. Von Ernst Kahn, Frankfurt a. M. 10. Bevölkerungs- und Berufsstatistik. Von Dr. August Busch, Frankfurt a. M. 11. Gehalts- und Lohnstatistik. Von Dr. Robert Kuczynski, Berlin-Schöneberg. 12. Gewerkschaften. Von Dr. Siegfried Nestriepke, Berlin. 13. Genossenschaften. Von Prof. Dr. Hans Trüger, Berlin-Charlottenburg. 14. Die soziale Versicherung. Von Dr. Heinz Potthoff, München. — Sachverzeichnis. — Literaturübersicht.

Soziale Praxis

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke.

In Verbindung mit

Dr. Heinz Marx — Dr. Wilhelm Postigkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 160 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W30, Rollendorfstr. 29/30.
Fernspr. Rollendorf 2809; Kurfürst 2390.

von

Prof. Dr. Ludwig Bende.

Berlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53. — Postfachkonto: Erfurt 988.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 Finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pef., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

| | | | |
|--|------|--|------|
| Wandlungen der Sozialpolitik. Von Dr. Heinz Potthoff, München. II. Methode. | 1401 | verbände gegen das Versaillesiller Diktat. Der vierte atabemische Gewerkschaftskursus des Staatswissenschaftlichen Instituts Münster i. W. Die italienische Gewerkschaftsbewegung u. der Faschismus. Der Schweizerische Kaufmännische Verein i. J. 1921. | |
| Allgemeine Sozialpolitik. | 1404 | Arbeitsgerichte | 1423 |
| Aufruf zu einer Ernst-Franke-Gedächtnis-Spende. Das Problem d. Produktionssteigerung. II. (Schluß). Von Dr. G. Jodlender, Berlin. Die Beziehungen von Produktionssteigerung und Achtstundentag. | | Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen des Gewerbegerichts- und des Kaufmannsgerichtsgesetzes. Ein lehrrichtiges französisches Streiturteil. | |
| Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesellschaftlichen Arbeiterschutz | 1410 | Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene | 1423 |
| Der Fragebogen der Internationalen Vereinigung für gesellschaftlichen Arbeiterschutz für die Rundfrage über die rechtliche und soziale Lage b. Privatangestellten. Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform. | | Arbeitsbeschaffung f. Kriegervitwen. Von Dr. Egbert Baumann, Altona. Leuerungszuschüsse für Militärrentner. Genossenschaften ehemaliger Soldaten. Ein Reichsverband Deutscher Kriegsbeschädigter u. Kriegervitwen. Die Kriegspensionen in England. | |
| Soziale Zustände | 1413 | Wohnung. Boden | 1426 |
| Wirtschaftliche Tatsachenkunde. Von Dr. Hans Eger, Frankfurt a. M. Dämmern die soziale Erkenntnis in Japan? Von Dr. Paul Ostwald, Berlin. Arruhe unter der chinesischen Arbeiterschaft. | | Die Bergmannswohnungen als Reichsheimstätten. Von Alfred Thimm, Bochum. Wohnungsfürsorgemaßnahmen der Versorgungsbehörden für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Beihilfen zum Bau von Landarbeiterwohnungen. Die Einschränkung der Vergnügungstätten. Ein Reichsverband deutscher Kleingartenämter. Die Agrarreform in Estland. Ein internationaler Baugildenverband. | |
| Lohnfragen und Lebenshaltung | 1417 | Literarische Mitteilungen | 1430 |
| Die Gehälter der industriellen Angestellten. Ein Vergleich der Reallohne in verschiedenen Staaten. | | | |
| Organisationen der Arbeiter und Angestellten | 1420 | | |
| Eine gemeinsame Kundgebung d. gewerkschaftlichen Spitzen- | | | |

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Wandlungen der Sozialpolitik.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

II. Methode.

Der Hauptschriftleiter der „Münchener Neuesten Nachrichten“, der unter der Fahne der „wahren Demokratie“ einen wenig erfreulichen Kampf gegen die Arbeiterbewegung führt, hat neuerdings wiederholt einen Gedanken vertreten, der Beachtung verdient. Er hält die „Wohlfahrtsdemokratie“ für einen Widerspruch und fragt eindringlich, ob der „Wohlfahrtsstaatsgedanke mit der demokratischen

Staatsform und Staatsidee vereinbar ist.¹⁾ Das „Grundprinzip“ des alten „sozialen Wohlfahrtsstaates“ war: „Aus seiner größeren Kraft und der vorausgesetzten besseren Einsicht heraus gewährt der Staat seinen einzelnen Angehörigen Hilfe und Förderung, nicht nur indem er die Gemeinschaft fördert, sondern ihnen auch in ihrem persönlichen Kampfe ums Dasein hilft.“ „Der Staatsangehörige hat also dem Staate gegenüber die Stellung des Mündels.“ Mit der neuen Verfassung „nahm man dem Vormundsstaate seine bisherigen autoritären Vormundsrechte. Das heißt, die Mündel, die Staatsangehörigen, bereiten sich von der prinzipiellen Pflicht, der besseren Einsicht des Staates zu gehorchen und machen den Staat zu ihrem Diener.“ „In Wirklichkeit aber ist nach der demokratischen Staatsidee der Staat derjenige, der fürsorgeberechtigt ist, während die Staatsangehörigen fürsorgeverpflichtet, also Vormünder sind.“

Hier ist richtig auf einen „geistigen Bruch“ in der politischen Tradition hingewiesen und auf eine Gefahr, die daraus erwächst. Wenn die Gesamtheit der Volksgenossen souverän über den Staat verfügt und dieser Staat weitgehende Sozialpolitik, d. h. Fürsorge für die Nöte der Volksgruppen treiben will, dann wird die innere Politik zu einem Kampfe der Gruppen um die Verfügung über die Mittel des Staates zu ihren Gunsten. Gewiß bestand dieser Kampf auch schon früher; aber er wurde gemildert durch den unparteiischen Charakter des Staates, der als „ausgleichende Gerechtigkeit“ über den sich behendenden Gruppen stand. Oder mindestens stehen sollte; denn tatsächlich haben einzelne Gruppen stets den Haupteinfluß im Staate und den Hauptvorteil von ihm gehabt. Aber im demokratischen Staate droht viel stärker aus solchen Kämpfen die „Klassenherrschaft“, die Unterdrückung einer Gruppe durch die andere und der Zerfall des Ganzen. Deswegen war früher der Gedanke der Demokratie mit einer Zurückdrängung der Staatstätigkeit, mit der Beschränkung auf diejenigen Aufgaben verbunden, die der Gesamtheit gleichmäßig zugute kamen. Und wenn auch Lassalle über den „Nachtwächterstaat“ spottete, so darf doch nicht übersehen werden, daß der „Wohlfahrtsstaat“ die Berechtigung, die er im Obrigkeitsstaate hatte, wiedergewinnt im sozialistischen Staate, nach Aufhebung aller Klassenunterschiede, daß er aber eine Gefahr bedeutet bei dem Uebergang, in dem wir uns gegenwärtig befinden: Dem Staate, der zwar politisch allen Bürgern volle Gleichberechtigung und Mitwirkung gibt, aber noch nicht zu neuer sozialer Ordnung geführt hat, die den Interessenkampf der Gruppen ausschließt.

Wir müssen unser Volk erst zur Demokratie erziehen. Der deutschen Republik fehlen vor allem Republikaner. Die Massen in allen Schichten fühlen noch nicht, wieviel mehr Pflicht, Hingabe, Opfer für die Gemeinschaft Demokratie bedeutet. Sie wollen nur Rechte, Freiheiten, Gaben. Die Bürgerrechte sind ihnen nicht Mittel, sich dem Staate zu widmen, ihren Anteil an Arbeit, Last und Verantwortung für das Ganze wirksam zu machen; sondern Mittel, sich Vorteile von der Gesamtheit, auf Kosten aller, d. h. der anderen, zu verschaffen. Dabei kann auf die Dauer kein Staat bestehen, am wenigsten ein politisch und wirtschaftlich so gedrückter, zerrütteter Staat wie unser Vaterland.

¹⁾ Vgl. Bürger und Staat, Bericht über die 4. Hauptversammlung des Reichsbürgerrates, Berlin 1922. S. 39 ff.

Die Erziehung kann nicht aus Reden und Schriften wachsen, sondern nur aus praktischer Betätigung. Wie vor 100 Jahren Fehr v. Stein durch Uebung in der Gemeindeverwaltung die preußischen Untertanen zu Bürgern erziehen und zur Mitwirkung an der Staatsverwaltung reif machen wollte, so muß jetzt das Wirtschaftsleben und namentlich das Arbeitsverhältnis, das uns allen am nächsten liegt, unsere Interessen am unmittelbarsten berührt, der Lehrmeister sein. Das demokratische Arbeitsrecht ist der große Erzieher zum Staatsbürgertum. In Gewerkschaft und Betriebsvertretung, in der Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmern, in Tarifverträgen, Schlichtungsausschüssen und den verschiedensten paritätischen Körperschaften lernen die Arbeitnehmer, daß Demokratie nicht Willkür heißt, sondern selbstgeschaffene Ordnung; daß sie nicht möglich ist, wenn nicht die Massen die selbstgesetzten Regeln einhalten (Tariftreue), den selbstgewählten Führern folgen; daß die einzelnen sich dem Willen der Mehrheit fügen müssen (Unabhängigkeit des Tarifvertrages); daß nur durch Unterordnung des einzelnen unter die Gesamtheit etwas erreicht werden kann.

Um dieser erzieherischen Wirkung der Berufsorganisations und ihrer sozialen Tätigkeit willen ist zu wünschen, daß diese Tätigkeit inhaltreich und von höchster Bedeutung für alle Mitglieder wird.

Dazu kommt ein drittes, was namentlich Reichstagsabgeordneter Erkelenz seit Jahren predigt:¹⁾ Wenn wir die Fülle neuer sozialistischer Pläne in der alten bürokratischen Weise durchführen, so ersticken wir in einem Uebermaße von Behörden und Paragraphen; die Kosten der Einrichtungen werden höher als ihr möglicher Nutzen. „Die Sozialpolitik frisst die Wirtschaft auf.“ Diese Warnung ist gerade gegenwärtig besonders am Platze, da das Reich nicht weiß, woher es die Mittel für dringendste Staatsausgaben nehmen soll, deswegen alle sozialpolitische Fürsorge mit der Notenpresse zu erfüllen strebt, die doch kein taugliches Mittel ist und das Uebel nur verschlimmert. Denn was nützt es auf die Dauer den Bedachten, wenn das Reich ihnen in Papiergeld Anweisungen gibt auf Güter, die nicht da sind, und diese Anweisungen außerdem dadurch entwertet, daß es ihren Betrag schuldig bleibt.

Erkelenz sieht mit Recht den einzigen möglichen Ausweg in der Selbstverwaltung, in der Uebertragung der sozialpolitischen Aufgaben vor allem an die Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Und zwar ohne festes Schema, einfach nach Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle, unter möglichster Ausnutzung vorhandener Einrichtungen und Erfahrungen.

Damit verbunden wäre auch die Tragung der Kosten durch die Beteiligten. Auch das ist unbedingt richtig, weil es nicht nur die Teilnahme und Verantwortung hebt, sondern auch weit billiger ist als die Deckung aus dem allgemeinen Staatsäckel. Bestes Beispiel dafür ist die Anpassung der Sozialversicherung an die Geldentwertung. Man hat sich nicht getraut, die Beiträge so hoch zu setzen, daß die Versicherungsträger die Leistungen gewähren können, die man für unbedingt geboten erachtet. Sondern ein wachsender Teil wird aus Reichszuschüssen bestritten. Soweit das Reich auch hier mit Schulden zahlt, schadet es mehr als es nützt, denn die Geldentwertung, das Hauptübel in Wirtschaft und Sozialpolitik, wird dadurch beschleunigt. Soweit das Reich aber wirklich zahlte, würde dieser Zuschuß den Beteiligten wesentlich teurer kommen als eigener Aufwand. Denn das Reich muß die Mittel doch durch Steuern von den wirtschaftstenden Einzelnen einziehen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind die Träger und Zahler auch der Reichszuschüsse, denn der Ertrag ihrer gemeinsamen Arbeit ist die Hauptsteuerquelle. Nur daß die Zuschußsumme sich vermehrt um die Kosten der Einziehung und Verteilung. Solange man an den selbständigen Zweigen der sozialen Versicherung festhält und sie nicht ersetzen will durch allgemeine Staatsversorgung, ist jeder Reichszuschuß unrentabel. Die billigste Lösung ist die Aufbringung der gesamten Prämien durch die Versicherten und ihre Arbeitgeber (wobei die Verteilung auf beide auch praktisch keine große Rolle spielt, weil doch das ganze aus dem Ertrage der Arbeitnehmerleistung bezahlt und auf die Verbraucher abgewälzt wird — soweit es die Konjunktur gestattet).

Alle diese Gründe sprechen also dafür, die künftige Sozialpolitik, mindestens zu großem Teile, vom Staate auf die Berufsverbände zu übertragen. Das entspricht politischen wie finanziellen Erwägungen. Das Reich gibt Rahmengesetze, Grundlinien und zwingt die Berufsgruppen zu gewissen Ordnungen, die im Interesse der Gesamtheit nötig erscheinen. Die Durchführung

¹⁾ Vgl. Gegen die Versteinerung der Sozialpolitik. Berlin 1922.

aber überläßt es dem Beteiligten: Selbstverwaltung, Selbstverantwortung, Selbstbezahlung.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Aufruf zu einer

Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende.¹⁾

Am 10. November 1922 würde Ernst Francke das 70. Lebensjahr vollendet haben, wenn er seinen Werke nicht vorzeitig entrisen worden wäre. 25 Jahre wären dann seit seinem Eintritt in die sozialreformerische Arbeit, in der er die Erfüllung seines höchsten Berufes sah, vergangen gewesen.

Die Saat, die Prof. Francke ausgestreut hat, ist alleenthalben aufgegangen. Sein Wirken als Herausgeber der „Sozialen Praxis“, als Leiter des Büros für Sozialpolitik und als Generalsekretär und später als Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform ist ein Stück deutscher und internationaler Sozialpolitik geworden. Tatenfroher Dank verklärt das Andenken des treuen und gerechten Mannes, der ein guter Deutscher und ein werktätiger Förderer der Gemeinschaft gleichberechtigt zusammenarbeitender Nationen war.

Solchem Dank einen neuen, den Heimgegangenen ehrenden Ausdruck zu verleihen, rufen wir die Männer und Frauen, denen Sozialwissenschaft und Sozialpolitik am Herzen liegen, im In- und Auslande auf, indem wir zur Schaffung einer

Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende

zur Erhaltung und Förderung der sozialreformerischen Institutionen,

die ihre Bedeutung Prof. Francke verdanken, anfordern. Ein ansehnlicher Grundstock ist gelegt. Wer den Fortbestand und Ausban des Lebenswerkes Ernst Franckes will, trage zur Gedächtnisspende nach seinen Kräften bei.²⁾ Er dient damit der Wissenschaft und einer friedlichen Fortentwicklung der inneren Zustände Deutschlands, dient der Erkenntnis der sozialen Not und der Mittel zu ihrer Behebung, dient der internationalen Sozialpolitik und dem Völkerfrieden.

Ebert,

Reichspräsident,
Berlin.

Dr. Hainisch,

Bundespräsident,
Wien.

Aufhäuser, M. d. R. u. d. RWR., Berlin.

Bauer, Reichsminister a. D., M. d. R., Berlin.

Dr. Bauer, Professor a. d. Universität Basel, Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Beckmann, M. d. RWR., Vorstandsmitglied des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, Berlin.

Behrens, M. d. R., Vorsitzender des Zentralverbandes der Landarbeiter, Berlin.

Dr. Bell, Reichsminister a. D., Vizepräsident des Reichstags, Essen.

Dr. Frhr. v. Berlepsch, Staatsminister, preuß. Handelsminister a. D., Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform, Klostergut Seebach (Kreis Langensalza).

Bonnevie, Höchstgerichts-Advokat aus Christiania, Sozialrat a. d. kgl. norweg. Gesandtschaft in Berlin.

Dr. Ing. Robert Bosch, Industrieller, M. d. RWR., Stuttgart.

Dr. Dr. Brauns, Reichsarbeitsminister, M. d. R. u. d. RWR., Berlin.

Dr. Dr. Brentano, Geheimer Rat, Professor a. d. Universität München, Prien am Chiemsee.

Dr. Briefs, Professor a. d. Universität Würzburg.

Dr. Bernhard Fürst von Bülow, Reichskanzler und Ministerpräsident a. D., Kl. Flottbek.

Dr. Cuno, Reichskanzler, Berlin.

Dahl, Höchstgerichts-Rat, Christiania.

Dr. Dr. Dernburg, Reichsminister a. D., Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R., Berlin.

Dr. Eckardt, Gesandter, Wirkl. Geh. Legationsrat, z. Zt. Posen.

Erkelenz, M. d. R., Berlin.

Giesberts, Reichsminister a. D., M. d. R., Berlin.

Dr. Dr. Ad. Günther, Direktor der Handelshochschule Nürnberg, Honorarprofessor a. d. Universität Erlangen.

Dr. Hamann, Wirkl. Geh. Rat, Ministerialdirektor a. D., Berlin.

¹⁾ Am 6. September genehmigt durch den Pr. Staatskommissar der Wohlfahrtspflege.

²⁾ Spenden werden mit dem Zusatz „für die Ernst-Francke-Gedächtnis-Spende“ auf das Postscheckkonto 38 697 beim Postscheckamt Berlin (Büro für Sozialpolitik E. V., Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30) oder auf das Bankkonto des Büros für Sozialpolitik bei der Nationalbank für Deutschland, Depositenkasse Berlin W 30, Nollendorfplatz 8, erbeten; aus dem Auslande können Spenden auch unmittelbar an das Büro für Sozialpolitik geschickt werden.

- Dr. Harms, Direktor des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft, Professor a. d. Universität Kiel.
- Hartmann, Vorsitzender des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, sowie des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine, M. d. pr. L., Berlin.
- Dr. Dr. Herkner, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Berlin, M. d. RWR.
- Dr. Heyde, Honorarprofessor a. d. Universität Rostock, Herausgeber der „Sozialen Praxis“, M. d. RWR., Berlin.
- Hirtsiefer, Staatsminister, pr. Minister für Volkswohlfahrt, Berlin.
- v. Holtzendorff, Direktor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.
- Jansson, Sozial-Attaché a. d. Kgl. schwedischen Gesandtschaft Berlin.
- Dr. Kessler, Professor a. d. Universität Jena.
- Dr. Lederer, Sektionschef im Bundesministerium für Soziale Verwaltung, Wien.
- Leipart, stellv. Präsident des Vorl. Reichswirtschaftsrats, Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Staatsminister a. D., Berlin.
- Dr. Leymann, Geh. Oberreg.-Rat, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin.
- Dr. Luther, M. d. RWR., Reichsernährungsminister.
- Dr. Mantler, Direktor von Wolffs Telegraphen-Büro, Berlin.
- Dr. Alfred Merton, Bankier, Frankfurt a. M.
- Mitzlaff, Oberbürgermeister a. D., Geschäftsführer des Deutschen Städtetags, Vizepräsident des Vorl. Reichswirtschaftsrats, Berlin.
- Dr. August Müller, Staatssekretär a. D., M. d. RWR., Professor a. d. Universität Berlin.
- Dr. v. Nostitz-Drzewiecki, Wirkl. Geh. Rat, Gesandter a. D., Präsident des sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Dresden.
- Dr. Dr. Pieper, päpstl. Hausprälat, M.-Gladbach.
- Dr. Pöbham, Ministerialrat aus Wien, Professor, Genf.
- Dr. Roessler, Fabrikbesitzer, Frankfurt a. M.
- Dr. Rohmer, Staatsrat, stellv. bayerischer Bevollmächtigter z. Reichsrat, Berlin.
- Sophy Sanger aus London, Abteilungsleiterin im Internationalen Arbeitsamt, Genf.
- Sassenbach, Sozialattaché bei der deutschen Botschaft in Rom, Stadtrat a. D., stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform, Berlin.
- Dr. Schacht, Geschäftsinhaber der Nationalbank für Deutschland und Darmstädter Bank, Berlin.
- Schlicke, Reichsminister a. D., M. d. R., Vertreter des Internationalen Arbeitsamts (Genf) in Berlin.
- Robert Schmidt, Reichsminister a. D., M. d. R., Berlin.
- Dr. Sering, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Berlin.
- Siering, Staatsminister, pr. Handelsminister, M. d. L., Berlin.
- Dr. Helene Simon, Schwelm.
- Dr. Sombart, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Berlin.
- Stegerwald, pr. Ministerpräsident a. D., Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes, M. d. R., Berlin.
- Dr. Stein, Honorarprofessor a. d. Universität Frankfurt a. M., Stadtrat a. D., stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform.
- Stern, Direktor, Berlin.
- Streiter, Mitglied des Reichstags und des preussischen Landesgesundheitsrats, Berlin.
- Dr. Syrup, Geh. Reg.-Rat, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin.
- Thiel, M. d. R., Hamburg.
- Dr. Dr. Toennies, Geh. Reg.-Rat, Professor a. d. Universität Kiel.
- Dr. v. Wiese, Professor a. d. Universität Köln.
- Wissell, Reichsminister a. D., M. d. R. n. d. RWR., Berlin.
- Dr. Zimmermann, Professor a. d. Universität Hamburg.

* * *

Erfreulicherweise sind in letzter Zeit eine Reihe namhafter Beiträge zur Gedächtnispende eingegangen, darunter auch solche von sozialpolitischen Persönlichkeiten und Gruppen des Auslandes. Auch der Direktor des Internationalen Arbeitsamts in Genf hat einen größeren Betrag für die Spende zur Verfügung gestellt. Besonders bemerkenswert ist eine Sammlung, die von Freunden der „Sozialen Praxis“ in Schweden unter wohlwollender Förderung des Sozialministers Lindquist und der Generaldirektoren der schwedischen sozialen Staatsämter Dr. Gunnar Huf, Adolf af Johnid, And. Lindstedt und John May unternommen worden ist und mehrere Mill. M. ergeben hat. Der Ertrag dieser Sammlung, um die sich auch der Zentralverband für Soziale Arbeit und insbesondere sein Vorsitzender, Chefredakteur B. Rimman, verdient gemacht haben, ist von dem Sozialattaché an der Kgl. Schwedischen Gesandtschaft in Berlin, Herrn Wilhelm Jansson, Anfang Dezember den Herren Reichsminister a. D. Giesbertz, Baurat Bernhard und Prof. Dr. Heyde als Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft für Soziale Reform und Vertretern der Unterzeichner des Aufrufs zur Ueberführung an die Gedächtnispende eingehändigt worden. Die deutschen sozialreformistischen Kreise wissen den schwedischen Förderern ihrer Arbeit für die stätliche Gabe größten Dank.

Das Problem der Produktionssteigerung.

II. (Schluß.)

Prinzip und Grenzen der Produktionssteigerung dürften insofern weit geklärt sein. Ueber die Mittel zu ihrer Durchführung, ob man für sie gewisse Vorbedingungen für unerlässlich hält oder nicht,

herrscht jedoch erbitterter Streit der Meinungen und Interessen, der sich dabei größtenteils auf rein sozialpolitischem Gebiet abspielt. Produktionssteigerung heißt Erhöhung des Erfolges der Wirksamkeit der Produktionselemente, also des Kapitals und der Arbeit. Dabei ist „Kapital“ im volkswirtschaftlichen Sinne und nicht als Kategorie des Sachenrechts gebraucht und drückt demnach keinen Unterschied zwischen der sog. „kapitalistischen“, der sozialistischen oder irgendeiner anderen Weltanschauung aus. Wird dieser Begriff auf die heutige Lage Deutschlands angewendet, wo infolge Krieg und Frieden das Kapital stark verringert, dagegen die menschliche Arbeitskraft noch in Ueberfluß (teils gar nicht, teils falsch, teils zu wenig ausgenützt) vorhanden ist, so sieht man schon daraus, daß Produktionssteigerung in erster Linie ein Programm der Arbeit sein wird. Eine Arbeitsleistung im kapitalleeren Raum ist selbstverständlich nicht möglich, das Verhältnis der am Erzeugungsprozeß beteiligten Quantitäten von Arbeit und Kapital besitzt naturgesetzlich eine untere Grenze, aber es ist fraglich, ob zur Steigerung des Ertrags stets das Optimum der Produktionsbedingungen hergestellt werden kann. Auf manche arbeitssparende Maschine, Baulichkeit usw. wird verzichtet, mancher Ersatzstoff oder sonstiger Behelf wird herangezogen, und auf manche alte Fabrikationsmethode, die weniger Kapital verlangt, wird zurückgegriffen werden müssen. Dieser Kapitalmangel schränkt andererseits auch die Möglichkeit zur Leistung von Mehrarbeit beträchtlich ein (vgl. Sp. 1378).

Die zur Produktionssteigerung aufzuwendende Arbeitsleistung gliedert sich wiederum in leitende und in ausführende. Von der leitenden Arbeit wird mit Recht eine rationelle Betriebsorganisation verlangt; doch wird damit wohl mehr an Arbeitszeit und Materialien gespart als die Gütermenge vermehrt. Eine genaue Erforschung der Bestandteile und Höhe der Produktionskosten durch die wissenschaftliche Wertstatistik und die Wiedereinführung solider und spezialisierter, nicht aber spekulativer Kalkulationen werden den Weg zur Leistungssteigerung bereiten helfen. Auch sonst gäbe es bei der Erfüllung der Unternehmerfunktionen noch mancherlei zu verbessern, abgesehen davon, daß es unlegbar eine Reihe kleinerer und größerer Unternehmer gibt, die zwar die hierfür erforderlichen Rechtsmittel, nicht aber ausreichende Qualitäten besitzen und das Ansehen der Unternehmerschaft beeinträchtigen. So nützlich die Kartelle und Trusts in der Abwehr der Ueberfremdung und vielleicht noch in anderen Dingen sein mögen, so hindern sie doch durch die Ausschaltung der Konkurrenz die Auslese des billigsten Produzenten und bedeuten eine Einengung des Produktionspielraums.

Der Schwerpunkt der Produktionssteigerung liegt unerkennbar bei der ausführenden Arbeit. Für sie bedeutet Produktionssteigerung quantitativ und qualitativ Erhöhung des Aufwands an Arbeitsenergie im Verhältnis zu der gegebenen Menge an komplementärem Kapital. Diese Mehrarbeit eines Volkes kann aufgebracht werden: Durch Heranziehung Untätiger (Kinder, Arbeitscheuer, Rentner aller Art); durch Umstellung unnützer, schädlicher, entbehrlicher oder verschiebbarer Arbeit (gewisse Schreib- und Kontrollarbeiten, manche persönliche Dienstleistungen, Luxusproduktion, Flekame, Kettenhandel usw.) auf die Zwecke konkreter Vermehrung lebensnötiger Sachgüter; durch die bisher produktiven Arbeitnehmer in längerer Arbeitszeit oder in gleichbleibender bei Erhöhung der Arbeitsintensität.

In „Der Deutsche“ vom 31. Oktober 1922 wird geschrieben: „Unheimlich an Zahl gestiegen ist das Heer der Beamten . . . , der mit ordnender, jedoch nicht produktiver Arbeit beschäftigten Angestellten, unheimlich gewachsen ist das Heer der Händler, deren oftmals sehr zweifelhaft verteilende und vermittelnde Tätigkeit alles andere ist, als ein volkswirtschaftlicher Gewinn . . . Das beweist, in welcher starker Weise die produktive Arbeit belastet ist, und daß man den produktiv Tätigen unmöglich zumuten kann, noch mehr zu leisten, ehe nicht die große Zahl der parasitären Existenzen beseitigt ist.“

Die Reichsregierung hat in ihrer Note an die Reparationskommission vom 13. Nov. (Sp. 1389) die Verminderung der Zahl der Angestellten und Beamten als Programmpunkt genannt. Dabei muß man sich allerdings vor Augen halten, daß Beamte und Angestellte nicht dadurch produktiver werden, daß sie einfach auf die Straße gesetzt werden, vielmehr sind sie in frei werdende nützlichere Verwendungen überzuleiten. Mit fiskalischem Geiste läßt sich die Produktivierung des staatlichen, auch des industriellen bürokratischen Apparats im volkswirtschaftlichen Sinne nicht erzielen. Ebenso möge man sich vor dem in letzter Zeit in weitem Umfang begangenen Fehler hüten, mit dem ungenügenden Produktionsbegriff der Physiokraten oder von Adam Smith zu operieren und nur die Landwirtschaft oder nur die handgreifliche materielle Arbeit als produktiv zu bezeichnen.

Dr. Franz Röhr führt in „Der Deutsche“ vom 12. November über die mangelnde Ausnutzung der Arbeitszeit aus:

„Da ist zunächst eine große Schar von Arbeitnehmern, besonders von Angestellten in stark aufgelösten behördlichen, kommunalen und anderen Betrieben, die von acht Stunden überhaupt nur sieben arbeiten, weil ihnen ihr Arbeitgeber gar keine Gelegenheit gibt, ihre Arbeitskräfte voll einzusetzen . . .

Da ist zweitens die große Kategorie von Arbeitnehmern, die zwar ihre acht Stunden beschäftigt ist, zeitweise auch recht intensiv, sogar mit Ueberstunden arbeitet, dann sich aber langsam gehen läßt, nicht, weil der Arbeitgeber nicht richtig diszipliniert oder an Mehrleistung kein Interesse hat, sondern weil die Arbeitnehmer ein Interesse daran haben, die Arbeit möglichst lange hinzuziehen, um möglichst lange der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Solchen Fällen begegnet man hauptsächlich in den handwerksmäßigen Konjunkturgewerben, in Ausbesserungswerkstätten und in den nichtmaschinellen Unternehmungen der öffentlichen und privaten Körperschaften . . . Man macht langsamere Bewegungen, trägt weniger Lasten, macht weniger Umdrehungen, legt viele kleine und kleinste Pausen ein, wartet aufeinander, wdwet dem Arbeitsplan kolossale Aufmerksamkeit . . . Wenn die betreffenden Arbeitnehmer auch nur einen Teil der gesamten Betriebsarbeiterschaft ausmachen, so ziehen sie dennoch sehr leicht deren ganzes Arbeitsergebnis in Mitleidenschaft.

Eine dritte Gruppe bildet die der Drückeberger aus Faulheit . . . Sie beeinträchtigen das gesamte Produktionsergebnis und erregen vor allem schweres Mergernis bei den Mitarbeitern.

Viertens darf nicht vergessen werden, daß die allgemeine politische und wirtschaftliche Unruhe . . . manche Arbeitsstunde ungenutzt vorübergehen lassen. Diese Umstände bringen das Politisieren, das Reden über Mehr- oder Minderarbeit, über Lohn- und Gehaltsverhandlungen, über Tarifverträge und Schiedsprüchle usw. während der Arbeitszeit mit sich.“

Die Zusammenhänge von Produktionssteigerung und Arbeitszeit finden ihren Ausdruck in der verschiedenen Stellungnahme zum Achtstundentag, wobei augenblicklich die verschiedenen öffentlichen Meinungen folgende Physiognomie zeigen:

Der Schwerindustrielle August Thyssen forderte in dem bekannten, an den Reichskanzler Wirth gerichteten Brief vom 14. Oktober von der Regierung die Wiedereinführung einer verlängerten Arbeitszeit zur Erzielung größerer Gütererzeugung. „ . . . Die Masse des Volkes muß — notfalls gegen ihren eigenen heftigen Widerstand — vor dem vollständigen Ruin geschützt werden.“ Aus der programmatischen Rede von Stinnes im Reichswirtschaftsrat ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

„Ich stehe nicht an, zu erklären, daß nach meiner Ueberzeugung das deutsche Volk eine Reihe von Jahren, zehn, fünfzehn Jahre lang, sicherlich zwei Stunden pro Tag mehr arbeiten müssen, um die Produktion so hoch zu bringen, daß es leben und noch etwas für die Reparationen erübrigen kann. Ferner bin ich der Meinung, daß von Grund auf alles revidiert werden muß, was sich in Deutschland nach dem Kriege und im Kriege unproduktiv gestaltet hat. Ohne Weitzbegünstigung auf der Welt kann aber das deutsche Volk auch nicht leben. Das ist das, was wir gegen den Arbeitswillen einhandeln müssen. Dann sind die Voraussetzungen geschaffen für stabilisierte Valuta und alles, was sonst noch nötig ist. Selbstredend werden wir dann unsere Bevölkerung in Gold lohnen müssen . . .“

Demgegenüber führt das Berliner Tageblatt vom 12. November über die Stellungnahme der Deutschen Volkspartei aus:

„In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß die Deutsche Volkspartei nicht auf dem Standpunkt von Hugo Stinnes steht, der in seiner Rede eine Ueberschreitung des Achtstundentages ohne Ueberbezahlung der Mehrstunden für notwendig hielt. Die Volkspartei ist vielmehr gegenüber dem Problem der Produktionsvermehrung der Auffassung, daß der Achtstundentag als Norm bestehen bleiben müsse, daß jedoch auf Grund freier Vereinbarungen und gegen entsprechende Mehrbezahlung eine Verlängerung der Arbeitszeit ohne behördlichen Einspruch könne. Weiter solle auch nach Auffassung der Volkspartei in Fällen wirtschaftlicher Not eine Mehrarbeit über den Achtstundentag hinaus angeordnet werden können.“

Das von der Demokratischen Reichstagsfraktion am 10. November beschlossene Wirtschaftsprogramm betrachtet als Maßnahmen zur „Steigerung des Nubeffekts der wirtschaftlichen Arbeit“ u. a.:

„Intensivierung der Arbeit und Zulassung der freien Vereinbarung über Verlängerung der Arbeitszeit gemäß den Erfordernissen der Wirtschaft bei der bevorstehenden gesetzlichen Festlegung des Achtstundentages, Aufhebung der Bestimmungen über Betriebsstilllegung und Arbeitsstreckung.“

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion lehnte in Uebereinstimmung mit dem ADGB. und dem Msabund jede Verlängerung der gesetzlichen achtstündigen Arbeitszeit ab. (Vgl. ferner die Ausschußsitzung des ADGB. vom 27. und 28. November 1922 Sp. 1419.) Im übrigen sieht die Sozialdemokratie in der Verwirklichung des Sozialismus eine Lösung des Problems der Produktionssteigerung. So schreibt Mushäuser im Vorwärts vom 21. November 1922:

„Es darf wieder einmal daran erinnert werden, daß jeder Schritt zur Bergesellschaftung der Arbeit und damit zum Sozialismus die Produktivität der Arbeit gegenüber dem heutigen Zustand gewaltig steigert . . .“

Balkrusch entwickelt im „Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften“ vom 27. November u. a. nachstehende Gedanken:

„Gegen notwendige Ueberarbeiten sollte man sich, wenn sie zwischen den Tarifparteien vereinbart werden, nicht sträuben. Der Achtstundentag ist

in diesem Sinne betrachtet schließlich kein Dogma. Allerdings muß seine gesetzliche Festlegung als normale Arbeitszeit aus schwerwiegenden Gründen gefordert und bald durchgeführt werden . . . Wenn wir am Achtstundentage in seinen vielfach unhaltbaren Auswirkungen starr festgehalten hätten, bestände für das deutsche Volk kaum die Möglichkeit eines neuen Wiederaufstiegs, und es hätte keine Aussicht, wieder ein freies Volk zu werden. Der Achtstundentag ist darum heute schon keineswegs schematisch durchgeführt . . . Die einsichtigen Arbeitnehmervertreter werden dafür eintreten, daß eine Regelung erfolgt, die frei von schematischem Zwang das erträgliche Maß von Arbeitskraft aus jedem arbeitsfähigen Volksgenossen herausholt, das ausreicht, um zum mindesten die unumgänglichen Bedürfnisse unseres Volkes zu befriedigen und die unvermeidbaren Verpflichtungen aus dem verlorenen Kriege zu decken.“

Ferner wird in „Der Deutsche“ vom 31. Oktober 1922 über das Thema „Voransetzungen der Produktionssteigerung“ ausgeführt:

„Mit dem Verede von ‚notwendiger Verlängerung der Arbeitszeit‘ ist das Problem der Produktionssteigerung nicht zu lösen. Ebensovienig ist eine wirkliche Verlängerung der Arbeitszeit eine unbedingte Garantie für eine stärkere Erzeugung. Was not tut, das ist eine Hebung und Weckung der Arbeitsfreude, die den schaffenden Menschen die Größe seiner Aufgabe leicht meistern läßt.“

Schließlich ist die bedeutame Frage noch offen, nach welchen Grundsätzen die Erträgnisse der Mehrproduktion zu verteilen sind. Soll in herkömmlicher Weise der Preis der Verteiler der Mehrerträgnisse sein? Er wird diesen erst dann die Richtung auf den nötigsten Bedarf geben, wenn er der Kaufkraft der bedürftigen Schichten entspricht, d. h. die Mehrproduktion muß zur Verbilligung der Preise teils durch Verringerung der Produktionskosten beitragen, teils dadurch, daß sie groß genug ist, um die Konkurrenz im Warenangebot fühlbar zu machen, und diese Verbilligung darf nicht durch Kartelle, aber auch nicht durch Steigerung des Lohnanteils gehemmt sein. Ferner darf der Mehrertrag nicht durch Vorverforgung auf Jahre hinaus aufgezehrt, also nicht Gegenstand der Kapitalanlage in Waren werden, sondern hierfür sind wertbeständige und durch die Besteuerung geschonte Sparmöglichkeiten zu schaffen.

Ungeklärt ist ferner noch, in welchem Verhältnis Arbeiterlöhne und Unternehmergewinne an den Erträgnissen der Mehrproduktion partizipieren sollen. Stinnes will nach seiner Rede im Reichswirtschaftsrat zwar Goldlöhne zahlen, hält aber eine Ueberbezahlung der Mehrarbeit nicht für möglich. Dr.-Ing. Martin Wagner fordert im Vorwärts vom 5. Oktober unter dem Titel „Mehrarbeit — für Schieber“, „daß Mehrarbeit nur gemeinwirtschaftliche Verwendung finden darf.“ Andere Vorschläge laufen daraus hin, die Ergebnisse der Produktionssteigerung für den Sanierungsprozeß unserer Währung zu verwenden. Schwarzschild schreibt im „Tagebuch“:

„Da wir einen Fonds zur Garantie der vermögenssichernden Goldanleihe brauchen, da wir auch die erhöhte Produktion brauchen, dem Unternehmer aber keinen Mehrwert aus ihr zulassen lassen wollen —: was liegt näher, als . . . die Mehrerträgnisse einer etwa zu verlängernden Arbeitszeit zugunsten des notwendigen Goldanleihegarantiefonds abzugreifen . . .? Gelingt es, diese Beträge tatsächlich zu erfassen und zu thesaurieren, so ist der Garantiefonds für die erlösende Goldanleihe . . . gebildet und wir haben alles, was wir brauchen: wir haben die erhöhte Produktion; wir haben die freiwillig übernommene Mehrarbeit (ohne Erbitterung über daraus resultierende Surplusgewinne der Unternehmerschaft); wir haben höhere Arbeiterelkommen in der Mehrertragszeit und wir haben die Unterlage für ein wertkonstantes innerdeutsches Investitions- und Vermögenssicherungspapier.“

In ähnlicher Weise schlägt in der Handelszeitung des Berliner Tageblatts vom 28. Oktober Dr. Felix Pinner vor:

„Die Arbeiterschaft weigert sich aus Motiven, die äußerlich im Dogma, innerlich aber vielleicht stark in ihrem Arbeiter-Interessentum begründet sind, einseitig mit einer ausreichenden Mehrarbeit den Anfang zu machen. Würde sie nicht veranlaßt werden können, ihre Zustimmung für eine solche Mehrarbeit zu erteilen, wenn die Produzentenschaft sich zu einer . . . Gegenleistung verpflichtete, die geeignet wäre, vorerst einmal für die Anlaufzeit der Mehrproduktion, die Gewähr dafür zu bieten, daß jene Unstabilität zum Stillstand gebracht wird? Diese Gegengabe . . . würde in folgendem bestehen: Die gewerblichen Stände hätten sich zu verpflichten, die Bürgschaft für eine Goldanleihe zu übernehmen, die vom Reiche oder von einem sonstigen großen Wirtschaftsgremium . . . aufzunehmen wäre.“

Sieht man von all den politischen und gruppenegoistischen Momenten ab, welche die verschiedenen Parteien stark beeinflussen und ihr Urteil trüben, und erstrebt man objektiv lediglich den Gesamtutzen der Volkswirtschaft, so dürfte zusammenschließend vorliegender Problemlkomplex folgendermaßen gelagert sein: Die Notwendigkeit der Produktionssteigerung ist allgemein anerkannt; darin liegt die Prämisse des ganzen Problems. Eine Produktionsmehrung, isoliert durchgeführt, würde zwar die Not in Deutschland etwas lindern, aber die deutsche politische und wirtschaftliche Gesamtlage nicht ändern, dagegen würde sie gleichzeitig, nicht nacheinander, mit

anderen tiefgreifenden Maßnahmen (Sp. 1377, 1379) durchgeführt, den deutschen Wiederaufbau fördern. Als Mittel zur Produktionssteigerung dienen die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit.

Auf Seite des Kapitals sind folgende Möglichkeiten zur Hebung des Ertrags gegeben. Die Technik der Produktionsprozesse ist in der Industrie meist weit fortgeschritten, weitere Vervollkommnungen sind nur nach Maßgabe freien Kapitals ausführbar, in der Landwirtschaft dagegen ist sie vielfach noch sehr rückständig. Die wirtschaftliche Leitung des Produktionsprozesses ist in weitem Umfang noch nicht „angewandte Wissenschaft“ geworden, so z. B. ist die betriebsstatistische Erforschung der Produktionskosten noch zu wenig verbreitet und die solide Kalkulation wieder verloren gegangen; sie dient ferner in Ueberspannung des Gewinnstrebens nicht immer der Allgemeinheit, so vor allem sind die durch Kartelle hervorgerufenen Produktionshemmungen zu beseitigen. Schließlich käme es auch der Volkswirtschaft zugute, wenn die Beengung der Bewegungsfreiheit des Kapitals durch die Gesetzgebung gemildert und die Steuerpolitik aufhören würde, das Kapital in Schlupfwinkel und ins Ausland zu jagen, wo es unserer Wirtschaft verloren geht.

Die Produktionssteigerung ist zuletzt bei weitem mehr eine Aufgabe der Arbeit als des Kapitals und deshalb ein überwiegend sozialpolitisches Problem. Es dürfte das Klügste sein, wenn sich der Staat aus der Domäne Arbeitszeit zurückzieht und es innerhalb gewisser maximaler Grenzen dem Willen der Tarifparteien freistellt, die Arbeitsdauer zu bestimmen. Die Arbeiterschaft ist heute nicht mehr die schutzbedürftige Schicht wie ehemals. Durch diese elastische Lösung kann die Länge der Arbeitszeit den verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Gewerbebranchen und der Konjunkturen angepaßt werden. Genügenden Spielraum findet dadurch auch der Arbeitswille und die Arbeitslust der Arbeiterschaft, ohne die auch bei zehnstündiger Arbeitszeit nicht mehr geleistet wird wie bei achtsündiger. Zeit und Einsicht werden die Erkenntnis befestigen, wie bitter uns die Mehrleistung jedes einzelnen nützt.

Das Problem der Produktionssteigerung ist der neuestzeitliche Schauplatz des Kampfes zwischen Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik geworden, zwischen den Gesichtspunkten, die überwiegend die Ware, und denjenigen, die überwiegend den Menschen über alles stellen. Beide nicht stets, aber vielfach gegenläufige Tendenzen berühren sich bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen in einem Punkt, wo der Ware der Vorrang gebührt, nicht als Selbstzweck, sondern weil sonst der Mensch ein menschenwürdiges Dasein nicht mehr zu führen vermag. Die Sozialpolitik wird manches Opfer bringen müssen, weshalb sie vielleicht zunächst ihre unproduktiven Positionen preisgibt (vgl. hierfür den grundlegenden Aufsatz von Prof. Dr. Gbß Riefs: „Krisis in der Sozialpolitik“, in „Der deutsche Metallarbeiter“ vom 25. November, ferner die Jubiläumstagung des Vereins für Sozialpolitik Sp. 1086, 1105). Sehr schwierig und strittig dürfte allerdings die Auslegung sein, welche sozialpolitischen Maßnahmen unproduktiv sind und in welchem Umfang.
Dr. G. Fodleder.

Die Beziehungen von Produktionssteigerung und Achtstundentag bildeten den Hauptverhandlungsgegenstand auf der Ende November abgehaltenen Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Ausführungen des Referenten Grafmann bewegten sich in derselben Richtung wie die Gedankengänge, die vor einigen Wochen dem Reichsarbeitsminister von den 4 gewerkschaftlichen Spitzenverbänden dargelegt worden waren (XXXI, 1275).

Der Redner wandte sich gegen die von Arbeitgeberseite erhobenen Vorwürfe, daß die Gewerkschaften der Einlegung von Ueberstunden Schwierigkeiten bereiten und eine die Arbeitsfreude beeinträchtigende nivellierende Lohnpolitik trieben, und stellte demgegenüber fest, daß die Gewerkschaften mit der Steigerung der Produktionsmenge und -qualität in Deutschland durchaus einverstanden seien. Das solle aber nicht heißen, daß sie den Achtstundentag preisgeben und daß die Steigerung lediglich auf Kosten der Arbeiter erreicht werden sollte. Als schweres Hemmnis der Produktionssteigerung hob Redner die von den Unternehmerkartellen betriebene Preispolitik hervor, die sich nicht nach der Leistungsfähigkeit der am besten eingerichteten Betriebe richtet, sondern nach den technisch rückständigsten. Man müsse schon verlangen, daß auch die Unternehmer ihren redlichen Teil dazu beitragen, die deutsche Wirtschaft leistungsfähiger zu machen. Ferner sei eine Einschränkung der unproduktiven Kräfte zu fordern, die namentlich im Handel beschäftigt werden. Auch die Landwirtschaft müsse sich umstellen. Dadurch würden wir wesentlich unabhängiger vom Ausland als bisher.

In der Aussprache berichteten verschiedene Redner über Beispiele von Produktionssteigerung infolge Verkürzung der Arbeitszeit; allgemein war man der Ansicht, daß unter allen Umständen am gesetzlichen Achtstundentag festzuhalten sei.

Bundesvorsitzender Leipart faßte das Ergebnis der Aussprache zusammen. Die Produktionssteigerung sei notwendig. Die Vorwürfe, daß die Gewerkschaften gegen eine solche seien, seien unbegründet. Die Gewerkschaften

könnten aber nicht der Auffassung zustimmen, daß eine Produktionssteigerung nur möglich sei durch Verlängerung der Arbeitszeit. Die Gewerkschaften würden über Ueberstunden mit sich reden lassen, wenn nachgewiesen würde, daß eine vorübergehende Ueberforderung der Arbeitszeit notwendig ist, wie sie dies schon in der Vergangenheit getan hätten. Alle Tarifverträge bis auf heute enthielten Bestimmungen über Ueberstunden. Die Anordnung von Ueberstunden dürfe aber nicht der Arbeitgeber allein treffen, sondern nur gemeinsam mit den Gewerkschaften. Man müsse ferner im Auge behalten, daß das Gesetz nur vorübergehende Ueberstunden zulasse und daß nur in wirklich zwingenden Fällen der Achtstundentag überschritten werden dürfe. Es erscheine jedoch zweckmäßiger, die Ueberstunden außergesetzlich zu regeln als gesetzlich. Den durch die Syndikats- und Kartellpolitik verursachten Produktionshemmungen werde der Bundesvorstand auf den Grund gehen. Die Gewerkschaften würden im Kampfe gegen die Beengung des Achtstundentages nicht erlahmen, ebenso wie sie schon früher in zähem Ringen die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit durchgesetzt hätten.

In einem weiteren Referat über „Lohnfragen“ lehnte Leipart die gleitende Lohnskala und den Soziallohn aus den schon mehrfach in der Deffentlichkeit erörterten Gründen ab. In der Aussprache vertraten einige Redner einen abweichenden Standpunkt; der Ausschuß schloß sich jedoch der Auffassung Leiparts an.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Fragebogen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz für die Rundfrage über die rechtliche und soziale Lage der Privatangestellten (Sp. 1200) hat folgenden Wortlaut:

A. Die Rechtslage.

I. Allgemeines.

- Gibt es in der Gesetzgebung eine besondere Bezeichnung für Angestellte in Unterscheidung von den Arbeitern?
Hat, falls diese Frage verneint wird, die Rechtsprechung eine Definition des Begriffs „Angestellter“ geschaffen?
Welche Kategorien der Arbeitnehmer fallen in Ihrem Lande unter den Begriff der Angestellten?
Mit welchem Sammelnamen werden die Angestellten allgemein bezeichnet?
- Gibt es ein einheitliches Arbeitsrecht für Arbeiter und Angestellte in Ihrem Lande?
Wo ist es kodifiziert? Wann? Oder sind nur Teile des Arbeitsrechtes für Arbeiter und Angestellte gleich oder gemeinsam? Welche vornehmlich?
Ist bei Ungleichheit der Bestimmungen wenigstens äußerlich ein gemeinsames Arbeitsgesetzbuch geschaffen, so daß die Arbeiter- und die Angestelltenverhältnisse in demselben Gesetz geregelt sind? Wie heißt dieses Gesetzbuch?
Verneinendensfalls: Welche wichtigen Sondergesetze regeln die Arbeitsverhältnisse der Angestellten?
a) in horizontaler Gliederung (nach der Rechtsmaterie, jedoch für alle Angestellten gemeinsam)?
b) in vertikaler Gliederung (nach der Angestelltenkategorie, jedoch für das gesamte Arbeitsrecht gemeinsam)?
c) in beiden Gliederungen (einzelne Rechtsmaterien für einzelne Angestelltenkategorien)?

II. Die einzelnen Rechtsfragen.

- Der individuelle Arbeitsvertrag und die Beschränkung der Vertragsfreiheit durch den Angestelltenchutz.
aa) Der Vertragschluß:
1. Wer hat die Kosten zu tragen, die aus Verhandlungen zwecks Vertragschlußes (besonders die Kosten persönlicher Vorstellung) sowie aus einem etwa nötig werdenden Umzug der Angestellten erwachsen?
2. Inwieweit ist der Vertrag schriftlich zu schließen?
3. Ist die Probezeit gesetzlich beschränkt? Wie?
bb) Der Vertragsinhalt:
1. Inwieweit hat der Angestellte das Recht, eine Arbeitsleistung zu verweigern, zu der er sich vertraglich nicht allgemein verpflichtet hat?
2. Welche Grenzen sind im übrigen der Gehorsamspflicht des Angestellten gesetzt?
3. Wie ist in großen Zügen die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit der Angestellten gesetzlich geregelt? Sind die Arbeitsstunden (Anfang und Ende der Arbeitszeit, Pausen) gesetzlich geregelt? Wie?
4. Ist die ungeteilte Arbeitszeit eingeführt:
a) durch Gesetz?
b) durch Tarif?
c) durch Übung?
5. a) Welche Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Sonntagsruhe der Angestellten?
b) Insbesondere über den Ladenschluß?
6. Welche gesetzlichen Vergünstigungen bestehen hinsichtlich der Arbeitsdauer und -stunden für weibliche Angestellte überhaupt? Welche für weibliche Angestellte, die
a) ein Hauswesen zu besorgen haben?

- b) ihrer Niedertunft entgegensehen?
 c) niedergekommen sind?
 d) besteht für das weibliche Personal Sitzgelegenheit?
7. Welche Schutzbestimmungen enthält das Gesetz für jugendliche Angestellte hinsichtlich der Arbeitszeit? Insbesondere auch mit Rücksicht auf das Fortbildungsschulwesen?
 Welche wichtigen Bestimmungen beschränken die Freiheit des Lehrvertrages?
8. Ist die Urlaubsfrage gesetzlich geregelt? Inwieweit sind kurze Versäumnisse der Arbeit zulässig? Ist die Bezahlung des Urlaubs gesetzlich geregelt? Kann der Urlaub gegen Entschädigung abgedungen werden?
9. Welche Fürsorgeentschuldigungsverpflichtungen des Arbeitgebers bestehen für den Krankheitsfall, welche bei Unfällen?
10. In welchem Umfang ist die Konkurrenzklause („Wettbewerbsverbot“) zugelassen? Sind die sog. „geheimen Konkurrenzklauseln“ oder nur die schwarzen Listen gesetzlich verboten?
11. Bestehen für Erfindungen von Angestellten gesetzliche Bestimmungen? Bleibt die von Angestellten gemachte Erfindung im Besitze des Unternehmers oder des Angestellten?
12. Wie ist die Vereinbarung von Kauttionen geregelt?
13. Gibt es Spezialvorschriften für Angestellte hinsichtlich der Einbehaltung von Teilen des Gehaltes?
14. Welche Vorschriften bestehen über die Gehaltsperioden und Auszahlungsstermine? Sind die Gratifikationen, Provisionen, Tantiemen usw. gesetzlich geregelt?
15. Ist Naturalentlohnung zulässig und unter welchen Bedingungen durch Gesetz oder Uebung?
16. Welche Kündigungsfristen sieht das Gesetz vor? Inwieweit sind sie abdingbar? Sind ungleiche Kündigungsfristen für Arbeitgeber und Angestellte zulässig? Wird dem Angestellten bei unverschuldeter Entlassung (Stilllegung des Betriebes usw.) eine Entschädigung gewährleistet?
17. Gibt es für Angestellte eine von den für alle Arbeitnehmer geltenden Vorschriften abweichende Regelung der Fälle, in denen fruchtlose Auflösung des Dienstverhältnisses zulässig ist?
18. Gibt es besondere Vorschriften über den Vertragsbruch von Angestellten oder ihren Arbeitgebern? Insbesondere hinsichtlich der Schadenersatzpflicht? Gilt Streik als Kontraktbruch?
19. Besteht Zeugniszwang? Ist die Kennzeichnung von Zeugnissen verboten? Ist an Stelle des Zeugnisses der Arbeitsausweis zulässig?
- b) Der individuelle Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnung.
1. Für welche Betriebe sind Arbeitsordnungen vorgeschrieben?
 2. Können die allgemeinen Arbeitsordnungen (oder „Dienstvorschriften“) auch die Angestellten betreffen?
 Wann sind besondere Arbeitsordnungen für Angestellte zu erlassen?
3. Falls gemäß den Fragen 1 und 2 der Gegenstand überhaupt Interesse für die Angestellten hat:
 a) Wird die Arbeitsordnung einseitig erlassen oder vereinbart? Zwischen wem? Auf wie lange Zeit?
 b) Was muß sie enthalten?
 c) Was kann sie enthalten?
 d) Inwieweit geht sie dem individuellen Arbeitsvertrag vor? (Ist sie unabdingbar, ist sie subsidiäres Recht?)
 e) Wer entscheidet über Disziplinarstrafen, die auf Grund der Arbeitsordnung verhängt werden? Wie sind die Geldbeträge solcher Strafen zu verwenden?
- c) Individualvertrag und Tarifvertrag.
1. Besteht ein kodifiziertes Tarifvertragsrecht?
 2. Enthält es Sonderbestimmungen für Angestellte?
 3. Ist der Tarifvertrag unabdingbar?
 4. Kann der Tarifvertrag für „allgemeinverbindlich“ erklärt werden?
 5. Ist die Gastpflicht geregelt? Wie?
 6. Wie ist das Verhältnis zwischen Tarifvertrag und Arbeitsordnung?
- d) Arbeitsgerichte.
1. Welche Gerichte sind für Streitigkeiten aus dem Angestelltenverhältnis zuständig?
 2. Wie sind die Gerichte organisiert?
 3. Sind die Arbeitsgerichte unabhängig oder sind sie an die allgemeinen Gerichte angeschlossen?
- e) Schlichtungsweisen.
1. Besteht eine gesetzliche Regelung des Einigungsverfahrens in kollektiven Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten?
 2. Bestehen Besonderheiten gegenüber den allgemeinen Schlichtungsverfahren?
 3. Gibt es Schlichtungsbehörden? Wie sind sie in Streitigkeiten, die die Angestellten betreffen, zusammengesetzt?
 4. Wie ist das rechtliche Verhältnis zwischen Schlichtungsbehörden und tarifvertraglich vereinbarten Schlichtungsstellen?
- f) Koalitions- und Streikrecht.
1. Unterliegt das Koalitionsrecht der Angestellten oder der einzelnen Gruppen von Angestellten — insbesondere auch in der Landwirtschaft — gesetzlichen Beschränkungen? Weichen?
 2. Kann das Koalitionsrecht individualvertraglich abgedungen werden?
 3. Haben die Berufsvereine die Rechtsfähigkeit?
 4. Besteht ein kodifiziertes Streikrecht der Angestellten? Wird zwischen „rechtmäßigen“ und „unrechtmäßigen“ Streiks und Aussperrungen unterschieden?
 Wie wirkt der Arbeitskamps rechtlich auf bestehende Individualverträge ein? Wie auf Tarifverträge, wenn er während ihrer Geltungsdauer ausbricht?

g) Repräsentativkörper der Angestellten.

aa) Im Betriebe:

1. Gibt es von Gesetzes wegen Angestelltenausschüsse (oder „Angestelltenräte“)? Nur fakultativ? Bestehen gemeinsame Betriebsvertretungen für Angestellte und Arbeiter?
 2. Wie sind sie zusammengesetzt?
 3. Welche Rechte haben sie?

bb) Territorial:

1. Gibt es von Gesetzes wegen Angestelltenkammern mit öffentlichrechtlichem Charakter? Für den ganzen Staat? Für Provinzen? Für Gemeinden? Für einzelne Branchen oder Industrien?
 2. Wie sind sie zusammengesetzt?
 3. Welche Rechte haben sie?
 4. In welchen Beziehungen stehen sie zu betrieblichen Repräsentativkörpern?

h) Arbeitsvermittlung.

1. Ist die Arbeitsvermittlung für Angestellte gesetzlich geregelt?
 2. Bestehen öffentliche Arbeitsnachweise (von Gemeinden usw.) für Angestellte zufolge Gesetzes? Wie sind sie organisiert?
 3. Welches Verhältnis haben sie zu den Arbeitsnachweisen von Berufsvereinen der Arbeitgeber oder der Angestellten? Sind diese überhaupt zugelassen? Unter welchen Voraussetzungen?
 4. Ist die private Stellenvermittlung gesetzlich beschränkt? In welcher für die Angestellten relevanten Weise?
 5. Ist das Inzeratenwesen auf dem Arbeitsmarkte beschränkt? Sind Chiffre-Inzerate erlaubt?

i) Arbeitslosenfürsorge und -versicherung.

1. Besteht für arbeitslose Angestellte eine gesetzliche Fürsorge? Welcher Art? Unter welchen Voraussetzungen? Wie ist sie organisiert?
 2. Sind die Angestellten in eine etwa bestehende gesetzliche Arbeitslosenversicherung einbezogen? Wie ist diese organisiert? Welche Beiträge erhebt sie? (Der entsprechende Gesetzestext ist hier als Anlage beizufügen.)

k) (Sonstige) Sozialversicherung.

1. Welche Angestellten fallen unter die gesetzliche Krankenversicherung? Welches sind deren Leistungen? Wie hoch sind die Beiträge? Von wem werden diese erhoben? Welche Voraussetzungen bestehen für die Leistungen? Welches sind die Träger, welches die Behörden der Krankenversicherung? Gibt es eine gesetzliche Regelung der freien Hilfskassen für Angestellte? Wie ist ihr rechtliches Verhältnis zu den allgemeinen gesetzlichen Krankenkassen?
 2. Welche Angestellten sind in die Unfallversicherung einbezogen? Wie ist diese organisiert? Welches sind ihre Beiträge? Wer bringt sie auf? Welches sind ihre Leistungen? Wird durch die Unfallversicherung die Gastpflicht des Arbeitgebers aufgehoben?
 3. Für welche Angestellten besteht eine Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung? Wie ist sie organisiert? Welches sind ihre Beiträge? Wer bringt sie auf? Welches sind ihre Leistungen?
 Gibt es freie Hilfskassen oder sonstige private Versicherungsanrichtungen, bei denen an Stelle der Versicherung bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten der genannten Versicherungszweige die Versicherung zugelassen ist.

l) Gehaltspfändungsrecht.

Unterhalb welcher Gehaltsgrenze ist die Pfändung ausgeschlossen? Welche sonstigen Beschränkungen bestehen?

B. Einiges über die soziale Lage der Angestellten.

1. Wieviel Privatangestellte hat es in Ihrem Lande bei der letzten Berufszählung gegeben?
 Wie verteilen sie sich auf Industrie, Handwerk, Handel, Hotel- und Gastwirtschaft, Schifffahrt, sonstiges Verkehrs- und Transportwesen, Land- und Forstwirtschaft?
 2. Wie stark ist der Anteil der Frauen, wie stark derjenige der Jugendlichen an diesen Zahlen?
 3. Wieviel kaufmännische, wieviel technische, wieviel Büroangestellte und wieviel sonstige Angestellte gab es? Darunter wieviel weibliche?
 4. In welchen Betriebsgrößtenklassen finden sich die meisten Angestellten (absolut und relativ)? Wo die meisten weiblichen?
 5. Was ist über Herkunft, Vorbildung und Standesgepflogenheiten der Angestellten bekannt? Bestehen starke Niveauunterschiede innerhalb der Angestelltenklasse selbst? (Beispiele nennen!)
 6. Gibt es eine ausgeprägte Schicht „leitender“ Angestellten? Ist ihre Größe bekannt? Wodurch unterscheidet sie sich nach ihrer Stellung im Betriebe, nach ihrer Vorbildung und ihren Standesgepflogenheiten von den übrigen Angestellten?
 7. Ist ein Gemeinamkeitsbewußtsein zwischen Arbeitern und Angestellten vorhanden?
 Wie ist die grundsätzliche Einstellung gegenüber den Arbeitgebern? Welches Verhältnis besteht zu den öffentlichen Beamten?
 8. Wie stark sind die Angestelltenverbände? Welche Richtungen bestehen und wie stark sind diese im einzelnen? Wie stehen sie zu den Arbeiterorganisationen? Gibt es partiiische (aus Arbeitgebern und Angestellten zusammengesetzte) Berufsvereine?
 Unterhalten die Angestelltenverbände internationale Beziehungen? Bestehen Spitzenorganisationen der Angestellten und welche?
 9. Wie stark sind die Angestellten in politischen und wirtschaftspolitischen Parlamenten vertreten? Wie ist in den ersteren die Verteilung auf die Fraktionen? Welche Rolle spielen die Angestellten in den Selbstverwaltungskörpern der Gemeinden?

10. Wie stark ist die Beteiligung der Angestellten an genossenschaftlichen Bestrebungen?
11. Gibt es Tarifverträge zwischen Angestelltenverbänden und Arbeitgeberverbänden? Welche Bedeutung haben sie? Erstrecken sich die Tarife nur über einzelne Orte, Bezirke oder über das ganze Land (Reich, Bund)?
12. Wie haben sich die Angestellten innerhalb der Betriebsvertretungen durchgesetzt? Haben die Angestelltenausschüsse Einfluß gewonnen? Haben sie sich volkswirtschaftlich bewährt?
13. Haben sich die Angestelltenkammern bewährt? Inwiefern?
14. Läßt sich über die Zahl der Fälle, in denen Angestellte vor Arbeitsgerichten ihre Sache vorbringen, etwas aussagen?
15. Welches sind die häufigsten Streitfälle aus dem Arbeitsverhältnis?
16. Läßt sich etwas über die Häufigkeit der Schlichtungsverfahren, an denen Angestellte beteiligt sind, aussagen?
17. Welche praktische Bedeutung hat die Konkurrenzklause in Ihrem Lande noch? Wo ist sie am häufigsten?
18. Was ist über die Leistungen der Angestellten auf dem Gebiete der Erfindungen statistisch nachweisbar?
19. Läßt sich über die durchschnittliche Gehaltshöhe der Angestellten etwas aussagen? Welche Rolle spielen Lantien, Provisionen und Gratifikationen? Wie werden die Ueberstunden bezahlt? Bestehen Einrichtungen zur Durchführung von Speziallöhnen (Ausgleichsstellen usw.)?
20. Wie sind die Wohnverhältnisse der Angestellten, besonders auch soweit eine Hausgemeinschaft besteht? Was ist über Morbidität, Mortalität, Geburtenhäufigkeit, Geschlechtsmoral und Alkoholgenuß der Angestellten bekannt?
21. Welches ist die übliche Arbeitszeit der Angestellten? Wo finden sich Ueberstunden und Sonntagsarbeit am häufigsten?
22. Welches ist die übliche Urlaubsdauer?
23. Wie groß ist die Zahl der Betriebsunfälle von Angestellten?
24. Wie hoch ist die Zahl der Angestellten, die in die Sozialversicherung einbezogen sind?
25. Welche Verhältnisse bestehen auf dem Arbeitsmarkt der Angestellten?

Dieser Fragebogen wird demnächst von den einzelnen Sektionen Sachverständigen zur Beantwortung vorgelegt werden, darunter natürlich besonders den Verbänden der Angestellten und solchen Arbeitgeberverbänden, die bisher an den Arbeiten der Internationalen Vereinigung Interesse genommen haben. Das Gesamtergebnis der Umfrage dürfte erst im Sommer in den einzelnen Sektionen vorliegen und wird dann zu einer synoptischen Uebersicht vom Generalsekretariat der Internationalen Vereinigung verarbeitet werden.

Die Ortsgruppe Lübeck der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete ihre erste Winterversammlung in dem freundlichst dafür zur Verfügung gestellten Sitzungssaal der Landesversicherungsanstalt. Gewerkschaftssekretär Dreger sprach über „Arbeitsgemeinschaften“. Er führte aus, diese seien erst nach dem Zusammenbruch entstanden, doch hätten die Arbeitgeber schon während des Krieges eingesehen, daß die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Arbeiter nach Lage der Dinge zugestanden werden müsse. Die Mehrzahl der Arbeiter sehe an sich nach wie vor ihr Ideal in der Gemeinwirtschaft, in der es weder Lohn noch Profit gebe; sie wolle Herr des Arbeitsprozesses und Arbeitsergebnisses werden. Aber die wirtschaftliche Umgestaltung lauge eben erst an und niemand wisse, wo und wann sie enden werde. Auch seien die Volksmassen für eine Sozialisierung noch nicht reif. Vor allem aber sei die wirtschaftliche Lage heute dermaßen schwierig, daß sie nur durch gemeinsame Arbeit aller besser werden könne. Deshalb seien die Arbeiter heute schon zur Mitarbeit bereit, obwohl sie wüßten, daß die Unternehmer dabei immer im Vorteil sein würden. Zurzeit lasse sich eben für den Arbeiter nur auf dem Boden der realen Verhältnisse etwas herausholen; nur allmählich könnte sie Subjekt der Wirtschaft werden. So betrachtet, sei die Arbeitsgemeinschaft ein großer Fortschritt. Die Arbeiter, die sie bekämpften, verkannten die Situation. Aber auch für die anderen bleibe die Arbeitsgemeinschaft nur eine Zwischenstufe, die freilich nicht übersprungen werden könne. Alle Arbeiter müßten jedoch verlangen, daß der Artikel 165 der Reichsverfassung ausgeführt werde; sie wollten in allen wirtschaftlichen Organisationen vertreten sein und bei der Regelung der Produktion mitwirken. Nur so könne eine neue Arbeitsfreudigkeit entstehen. — An der Aussprache beteiligten sich der Vorsitzende Landesrat Helms, sowie Direktor Dr. Link, Dr. Hartwig, Fromme und Haase-Lampe. Namentlich der letztere mußte sich aus seinen praktischen Erfahrungen heraus sehr interessant zum Thema zu äußern; nach seiner Meinung haben die Betriebsräte bisher fast alle versagt. Der Vortragende gab es in seinem Schlußwort zu; die Schuld liege daran, daß ihre Mitglieder volkswirtschaftlich zu wenig durchgebildet seien.

Soziale Zustände.

Wirtschaftliche Tatsachenkunde.

Von Dr. Hans Eger, Frankfurt a. M.

Die immer stärker fortschreitende Zerrüttung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse zwingt dazu, mehr und mehr als zentrales Problem der „Sozialen Frage“ unserer Tage das der Erzielung einer höheren Wirtschaftlichkeit unserer Wirtschaft zu betrachten. Hierfür das Wollen und das Verantwortlichkeitsgefühl der maßgebenden Kreise, insbesondere auch der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen zu wecken und dabei über Maß und Zweck wirtschaftlich sinnvollen Handelns zu unterrichten, ist vor allem Aufgabe einer sachlich orientierenden wirtschaftlichen Tatsachenkunde. Als im Mai

1921 auf der Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform über die künftigen Ausgaben der Gesellschaft verhandelt wurde, bemerkte der Vertreter des Afa-Bundes, Arbeiter und Angestellte erkannten die ihnen zufallende Verantwortung für den Aufbau unseres Wirtschaftslebens wohl an und wollten sie auch gern erfüllen; aber es fehlten ihnen die Kenntnisse, die Unterlagen. Dieser Hinweis des Angestelltenvertreters veranlaßte die „Arbeitsstätte für sachliche Politik“ in Frankfurt a. M. der Herausgabe eines wirtschaftsstatistischen Taschenbuchs näher zu treten, das nimmere zum erstenmal vorliegt.¹⁾ Es ist wesentlich, daß bei der Abfassung einer wirtschaftlichen Tatsachenkunde, die dem Bedürfnis des praktischen Wirtschaftspolitikers nach sachlicher Unterweisung dienen soll, gewissen Anforderungen Rechnung getragen wird. Es darf einmal als Material nur das Wesentliche aus dem weiten Gebiete einer vielfältig zerstreuten Statistik entnommen werden. Es darf weiterhin die Tatsachenkunde nicht aus einer Statistik nackter Zahlenreihen bestehen, sondern es müssen jenseits Erläuterungen ihres Inhalts und eine entsprechende Darlegung der sie bedingenden gedanklichen Komplexe gegeben werden. Es müssen sich ferner mit der Darlegung des jüngsten Standes der wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben über die ihr Werden und ihre Änderungen charakterisierenden Tatsachenreihen verbinden; denn es ist heute bei der Schwierigkeit, auf allen Teilgebieten einer sich ständig mit revolutionärer Sprunghaftigkeit ändernden Wirtschaft stets neuestes Material gegenwärtig zu haben, vielfach wichtiger, mit den Entwicklungstendenzen als mit dem zufällig letzten Stand der Dinge vertraut zu sein. Schließlich hat sich eine wirtschaftliche Tatsachenkunde als obersten Grundsatz vor Augen zu halten, daß sie ihren Zweck verfehlt hätte, wenn sie dem Leser etwas anderes geben wollte als die in der Uebermittlung von Tatsachen bestehende Grundlage eines von ihm selbst zu gewinnenden Urteils und eines diesem entsprechenden Handelns; wirtschaftliche Tatsachenkunde hat mit irgendwelcher Art wirtschaftspolitischer Rezeptsammlung nichts zu tun. — Das uns vorliegende wirtschaftsstatistische Taschenbuch entspricht in seinem Inhalt durchaus den soeben skizzierten Grundsätzen einer sachlich unterrichtenden Tatsachenkunde und behandelt in dieser Weise u. a. die Gebiete des Staats und der Steuern, des Geldwesens, des Friedensvertrags, der Produktions-, der Preis- und der Handelsstatistik, der wirtschaftlichen Ertragsstatistik, der Bevölkerungs-, Berufs-, Lohn- und Gehaltsstatistik, des Gewerkschafts- und Genossenschaftswesens und der Sozialen Versicherung. Von den Mitarbeitern seien besonders genannt: Quarc, Söhlinger, Meerwarth, Kuczynski, Breuer, E. Kahn, Kestriepke, S. Crüger und Potthoff.

Dämmernde soziale Erkenntnis in Japan?

Von Dr. Paul Ostwald, Berlin.

Im April 1923 soll in Japan ein Arbeitsamt zum Studium von Arbeiterfragen eingerichtet werden.²⁾ Es scheint das ein deutliches Zeichen dafür zu sein, daß es wenigstens in den amtlichen Kreisen in bezug auf die Notwendigkeit einer sozialen Reformarbeit und einer modernen sozialen Gesetzgebung zu dämmern beginnt. Wie weit allerdings dann die Ergebnisse dieses Arbeitsamts, die ja zunächst nur theoretischer Natur sein können, wirkliche praktische Anwendungen finden werden, muß abgewartet werden. Denn die eigentlichen und tieferen Gründe für die auch heute noch so traurige Lage der japanischen Arbeiter ist ja vor allen Dingen in den parteipolitischen Verhältnissen zu suchen. Die Arbeiterklasse selbst hat infolge des Mangels eines allgemeinen Wahlrechts kaum Einfluß auf die Gesetzgebung durch den Reichstag. Die beiden größten Parteien, die Seiyukai und die Kenseitai, die einmal den Großgrundbesitz und auf der anderen Seite die Großindustrie vertreten, haben weder am allgemeinen Wahlrecht noch an der sozialen Gesetzgebung ein Interesse. Wenn auch die Kenseitai neuerdings den Kampf für das allgemeine Wahlrecht in ihr Programm mit aufgenommen hat, so ist das doch kaum ehrlich gemeint und nur der Absicht entsprungen, als Oppositionspartei damit Geschäfte zu machen. Denn die Furcht davor, daß infolge der Einführung des allgemeinen Wahlrechts die sozialistische Bewegung und die sozialistische Gefahr in Japan stark zunehmen würden, ist in den Reihen der Kenseitai nicht minder groß als in denen der Seiyukai. Wöllig einig sind sich aber beide rein kapitalistischen Parteien immer bis heute über die Bekämpfung einer großzügigen sozialen Gesetzgebung gewesen. Immer ist ihnen eine soziale Gesetzgebung als eine für die japanische Industrie nicht tragbare Last erschienen, da Japan auf dem Weltmarkt bisher nur durch die Billigkeit der Waren Absatz finden konnte. Heute, wo infolge der Teuerung sowieso schon die hohen Löhne den japanischen Industrieerzeugnissen den bisherigen Vorzug der Billigkeit genommen haben, will man in den Unternehmerkreisen nun erst recht nicht etwas von Ausgaben für die soziale Fürsorge wissen. Immer haben es die Vertreter der beiden kapitalistischen Parteien verstanden, jeden von der Regierung gemachten Versuch, eine soziale Gesetzgebung nach deutschem Muster einzuführen, mit Erfolg zu verhindern. Selbst ein Mann wie der Fürst Katsura,

¹⁾ Wirtschaftsstatistisches Taschenbuch 1922, herausgegeben für die Arbeitsstätte für sachliche Politik von Dr. F. Raab, Jena 1922, bei G. Fischer. 262 S.

²⁾ Vgl. die Soz. Prax., XXXI, 1345.

der sonst in seinem Vaterlande die größte Achtung als ein anerkannter Staatsmann besaß, wurde im Jahre 1913 das Opfer der Seiyukai. Er wurde gezwungen zurückzutreten, weil er den Plan einer Einführung der staatlichen sozialen Fürsorge verfolgte, so wie sie durch Bismarck in Deutschland begründet worden war. Selbst die in ihren Forderungen sehr bescheidene Arbeiterschutzgesetzgebung hat immer den schärfsten Widerstand der beiden ausschlaggebenden Parteien im Reichstag gefunden. Es spricht Bände, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Regierung bereits im Jahre 1911 ein Fabrikarbeiterschutzgesetz dem Reichstag vorlegte, und daß dieser es dann glücklich im Jahre 1916 annahm. Vielleicht wäre es dann noch nicht einmal angenommen worden, wenn die Parteien nicht gesehen hätten, daß irgendetwas zur Beruhigung der Volkstimmung in den Kriegsjahren zu geschehen habe. Und dabei beschränkt sich dieses Arbeiterschutzgesetz in der Hauptsache auf Verbote von Frauen- und Kinderarbeit, läßt aber dabei sogar noch alle Betriebe frei, die unter 15 Arbeiter beschäftigen; ferner sind die staatlichen Betriebe, Fabriken für Korbwaren, Spielzeug, Streichhölzer u. a. m. ausgenommen. Die Zustände sind deshalb noch jämmerlich genug, und am jämmerlichsten vor allem in den Kohlenbergwerken. Nach den letzten Statistiken im „International Labour Review“ waren ca. 348 000 Menschen in den Kohlenbergwerken Japans beschäftigt. Davon waren nicht weniger als 95 000 Frauen, von denen 68 000 sogar unter Tag arbeiteten. Wenn die Zahl der unter 15 Jahren in den Kohlenminen arbeitenden Kinder mit 4000 angegeben wurde, so darf man mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß diese Zahl in Wirklichkeit weit größer ist. Wie wenig zum Schutz der Arbeiter in bezug auf ihre Gesundheit und ihr Leben geschieht, beweist auch hier wieder die hohe Zahl der Todesfälle und Unfälle in den Bergwerken. Nach der oben genannten Quelle waren bei den 348 000 Arbeitern im Jahre 1919 190 807 Todesfälle und Verletzungen zu verzeichnen; in der Tat also ein hoher Prozentsatz. Und so steht es auf allen Gebieten der japanischen Industrie. Gewiß haben einige größere Werke neuerdings manches für die gesündere Ausgestaltung der Arbeiter- und Arbeiterinnenquartiere getan, die Kost ist verbessert worden, sogar Schulen für die Arbeiterkinder sind hier und da eingerichtet, aber das sind im großen und ganzen Ausnahmen. Die zwar durch das Fabrikarbeiterschutzgesetz geregelte gesetzliche Verpflichtung der Haftpflicht des Unternehmers für Verletzungen oder Erkrankungen des Arbeiters durch die Fabrikarbeit wird in der Regel umgangen, da die Bestimmungen es nicht allzu schwer machen.¹⁾

Es ist natürlich ein ganz falscher Standpunkt, den die japanischen Unternehmerkreise in bezug auf die soziale Gesetzgebung einnehmen, wenn sie deren Einführung immer nur von der Seite der Verteuerung der japanischen Industriewaren betrachten. Die frühere Billigkeit der Waren ist heute sowieso dahin und entscheidend für den Kampf auf dem Weltmarkt ist für eine Industrie immer die Qualitätsarbeit gewesen. Dadurch aber daß die japanischen Unternehmer einen in bezug auf die soziale Fürsorge so engherzigen Standpunkt einnehmen, werden sie es niemals dahin bringen, daß sie sich einen Stand von Qualitätsarbeitern schaffen. Solange vielmehr der Lohndruck und die Ausbeutungsbestrebungen der Unternehmer nicht aufhören, solange in den Fabriken nichts Durchgreifendes im Sinne eines wirklichen Arbeiterschutzgesetzes getan wird, solange von Staats wegen der Arbeiter nicht durch Versicherungen aller Art vor schlimmster Not bewahrt wird, solange wird die japanische Industrie vergeblich hoffen, leistungsfähiger zu werden. In den Regierungskreisen hat sich diese Einsicht offenbar, wie wir oben feststellen konnten, verstärkt, ob aber in den ausschlaggebenden Parteien es auch der Fall sein wird, muß heute noch bezweifelt werden. Das neu geschaffene Arbeitsamt für das Studium der sozialen Frage wird darum in der Luft schweben, solange nicht der Reichstag zur sozialen Frage eine andere Stellung einnimmt. Mit einem Schläge kann das nämlich anders werden, nämlich wenn das allgemeine Wahlrecht Geltung bekommt. Die neue Sessionsperiode des japanischen Reichstags, die im Januar 1923 beginnt, wird wie die vorjährige wieder ausgefüllt sein von dem Kampf und dem Streit um das allgemeine Wahlrecht. Ziel wird daher für die japanische Arbeiterschaft und die japanische Industrie davon abhängen, ob es diesmal möglich sein wird, den Widerstand der regierenden Seiyukai zu brechen und die Bahn für das allgemeine Wahlrecht frei zu machen.

¹⁾ Vgl. das in Kürze erscheinende Buch des Verfassers „Japans Entwicklung vom mittelalterlichen Staat zur modernen Weltmacht“ Verlag R. Schröder, Bonn.

Unruhe unter der chinesischen Arbeiterschaft.¹⁾ Auch im fernen Osten beginnt unter dem Einfluß der Industrialisierung des Wirtschaftslebens so etwas wie eine moderne Arbeiterbewegung zu entstehen. Die alten Zünfte fangen an, obgleich sie noch immer mächtig sind, sich allmählich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das Proletariat befindet sich seit einiger Zeit in derselben schwierigen Lage, die auch in Europa das Ubergangsstadium vom handwerklichen zum modernen industriellen Betriebe charakterisiert. Diese Lage wird noch verschärft durch die Teuerung, die sich auch in China geltend macht und der die Löhne nur langsam folgen. Die Unsicherheit der Lage wird noch erhöht durch die bolschewistische Aktion, die sowohl an den Universitäten wie in der Arbeiterschaft Fuß gefaßt hat. Besonders in den großen Städten Tientsin, Schanghai, Canton und Hankau wird eine sehr eifrige Propaganda getrieben.

Die Industrie ist in überaus rascher Entwicklung begriffen. In den letzten zwei Jahren sind im Yangtsetal entstanden 53 Fabriken, 26 elektrische Unternehmungen, 18 Transportgesellschaften, 16 Baumwollfabriken, 16 landwirtschaftliche Unternehmungen, 15 Handelshäuser, 12 Bergwerksunternehmen, 3 Fischereien und 8 verschiedene Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 74 Mill. £. Tientsin ist führend im Norden, Schanghai in Mittelschina, Hongkong im Süden. Die übrigen Industriestädte sind nur Hinterland dieser Zentren. Längere Zeit war die Nachfrage nach Arbeitskräften stärker als das Angebot, als im Februar ein plötzlicher Umschlag eintrat; die Krisis, die Europa und Amerika heimsuchte, schlug ihre Wellen bis nach Asien; die ständigen Wertschwankungen machten das Exportgeschäft zu einem großen Risiko, und das Inland protestierte gegen die hohen Preise mit einem Käuferstreik.

Eine noch tiefergreifende Ursache der jetzigen Unruhe ist die Tatsache, daß etwa ein Viertel der Bevölkerung besitzlos und auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist. Lange Jahre hindurch war diese Klasse Gegenstand der wirtschaftlichen Ausbeutung durch Landbesitzer, Kapitalisten und Agenten. Hohe Zinssätze für Hypotheken und hohe Pachtpreise lasten auf dem Bauern; die Pachtpreise machen fast 46% der Rohproduktion aus, das gleiche gilt wohl meist für die Hypothekenzinsen. Der kleinere Bauer lebt infolgedessen selbst in sehr gedrückter Lage und versucht, die Lasten auf den Arbeiter abzuwälzen, während der Reichtum sich in der Hand der Grundbesitzer zu vereinigen scheint. Dem Arbeiter kann hier nur indirekt, etwa durch ein landwirtschaftliches Kreditssystem, geholfen werden.

Der städtische Arbeiter befindet sich in keiner besseren Lage. So muß der Rihschakuli für die Erlaubnis, sein Gewerbe betreiben zu können, etwa ein Drittel seiner Roheinnahmen abgeben, außerdem noch die Miete für den Rihscha, die etwa die Hälfte seiner Einnahmen beträgt, so daß ihm nur sehr wenig verbleibt für eine Arbeit, die selten länger als 10 Jahre betrieben werden kann. In ähnlicher Weise werden die Dienstmädchen in Schanghai von den Stellenvermittlern ausgebeutet; diese ziehen ihnen von ihrem Lohn, solange sie in der Arbeit sind, 20% ab und verlangen die gleiche Summe von ihren Arbeitgebern. Hinzukommt, daß die Arbeiter meist große Familien zu ernähren haben. Die Durchschnittszahl der Kinder wurde vom Innenministerium im eigentlichen China auf 5,5, in der Mandchurei auf 8,3 geschätzt. Selbst wenn die Frau durch Näherei und die Kinder durch leichte Fabrikarbeit etwas verdienen, kann die Familie kaum durchkommen.

In den Industrien, in denen die Arbeiter gut organisiert sind, machen sie ihrer Unzufriedenheit durch Streiks Luft. So streikten im März 1921 die gesamten Straßenbahner in Schanghai; sie forderten eine Lohnerhöhung um 20%, Gewährung einer Extrazulage am Ende des Dienstjahres, Herabsetzung der Arbeitszeit, im Fall der Erkrankung die Gewährung von Arzt und Arznei durch die Gesellschaft und Revision der Strafbestimmungen. Der Streik trat ganz unerwartet ein; der Streikparole wurde restlos Folge geleistet; die Disziplin wurde tadellos aufrechterhalten. Der Streik dauerte vier Tage und endete mit einem vollen Erfolg der Arbeiter. Einen ähnlichen Ausgang nahm ein Streik der Zimmerer im Hangtaubistrikt, der etwa 1000 Arbeiter umfaßte. Sogar auf die Gefangenen und Lehrer griff die Streikneigung über.

Aber auch in den Industrien, in denen bislang von Streiks noch keine Rede ist, gärt es. Die Agitation wird getragen von der liberalen Presse und der Nationalen Studentenvereinigung. Die Presse zeigt den Bestrebungen der Arbeiterschaft Sympathien, weil sie sich ebenso wie die Studenten verpflichtet glaubt, der Ausnutzung

¹⁾ Entnommen dem Bericht von Ta Chen, Sometime Fellow an der Columbia-Universität (Labor Review, August 1921).

der Arbeiter durch den Kapitalismus entgegenzutreten, und die Arbeiterschaft für zu schwach hält, den Kampf allein aufzunehmen.

Innerhalb der sozialen Probleme beginnt neuerdings auch die Frauenfrage aufzutreten. Die neue Entwicklung von Handel und Industrie hat den Frauen zahlreiche gute Erwerbsmöglichkeiten geschaffen. So ermutigen einige Banken und Handelsgesellschaften in China die Ausbildung von Buchhalterinnen und bieten ihnen die gleiche Bezahlung wie den männlichen Angestellten. Infolgedessen beginnt die Frau aus der vielfach (besonders bei Polygamie) parasitären Stellung herauszutreten und selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen, womit auch der als Folge der Hungersnöte nicht feltene Verkauf der Töchter als Konkubinen, der von dem rechtlich denkenden Teile der Bevölkerung immer verurteilt wurde, aufhören dürfte. Andererseits ist der Druck auf die gewerblichen Arbeiterinnen groß. So wurden von einer großen Baumwollfabrik in Schanghai Frauen aus der Provinz gesucht bei zwölfstündiger Arbeitszeit und 8 \$ Mindestlohn pro Monat. Diese Bedingungen sollten für 3 Jahre bindend sein; Wohnerrhöhungen waren also in dieser Zeit nicht zu erwarten. Die Presse wandte sich sehr scharf gegen diese menschenwürdigen Arbeitsverhältnisse. Auch von anderer Seite wird der Gedanke des Arbeiterschutzes gefördert. Infolgedessen ist das Verkehrsministerium zugunsten seiner 125 000 Arbeiter und Angestellten vorangegangen mit Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer einschließlich einer Lebens-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Auch wird den Eisenbahnern Elementarunterricht erteilt, der sich über 20 Monate erstreckt.

Die Arbeiterorganisationen umfassen etwa 200 000 Fabrikarbeiter, die bereits gute Erfolge erzielt haben. Ihnen zunächst stehen an Zahl die Eisenbahner und Bergleute (etwa 185 000). Am schwächsten ist die Organisation der Landarbeiter. Ueberall muß erst noch der Kampf mit der Gleichgültigkeit und Lässigkeit der Arbeiter geführt werden. Vorläufig scheinen die Massen noch mehr Mitläufer zu sein, die einer Handvoll Führernaturen willig Folge leisten. Die kleinen örtlichen Verbindungen beginnen aber sich auf breiterer Grundlage zu organisieren und stärken damit ihre materiellen Machtmittel. Eine besondere Stellung nimmt die Vereinigung der Heimkehrer (der aus Frankreich zurückgekehrten Kriegsarbeiter) ein, die neben wirtschaftlichen Zielen ein großes erzieherisches Programm aufgestellt hat, politische Zwecke aber ablehnt. Die Mitglieder verpflichten sich zur Enthaltbarkeit gegen Alkohol, Opium, Prostitution und Spiel.

Während die Arbeiterorganisationen als fremdes Gewächs nur mühsam Fuß fassen können, spielen die alten Zünfte immer noch eine erhebliche Rolle im wirtschaftlichen Leben, das sie vielfach restlos beherrschen. Mitglieder der Zünfte sind die Firmen, wobei die Gehilfen und Gesellen mit einbezogen sind. Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern sind selten. Die Zünfte regeln durchaus selbständig und mit Gesetzeskraft die eigenen Angelegenheiten, setzen Maße und Gewichte fest, regulieren die Preise, um Schmuckkonkurrenz zu verhindern und den kleinen Unternehmer zu schützen. Zweifellos trägt ihre kontrollierende Tätigkeit nicht wenig dazu bei, die Ehrlichkeit in Handel und Wandel zu stärken und den Arbeiter vor kapitalistischer Ausbeutung zu schützen.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Gehälter der industriellen Angestellten wurden bisher sehr zu deren Nachteil nicht periodisch in systematischen Uebersichten zusammengestellt, so wie es der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund vierteljährlich mit den Tariflöhnen der Arbeiterschaft in den wichtigsten Verufen und Städten versucht (vgl. Sp. 438, 647, 1089, 1347). Es wäre der Angestelltenchaft nur würdig und ihr auch materiell sehr von Nutzen, wenn eine ihrer Spitzenorganisationen nach dem Muster des ADGB möglichst dem neuesten Stand angepasste Gehaltsübersichten zusammenstellen und veröffentlichen wollte, wobei die mannigfachen Schwierigkeiten nicht verkannt werden. Unter diesen Umständen ist es ein Verdienst, daß die „Deutsche Techniker-Zeitung“ in verschiedenen Nummern wenigstens eine — wenn vielleicht auch verbesserungs- und erweiterungsfähige — Tabelle der Gehälter der technischen Angestellten nach einzelnen Berufsgruppen und Bezirken mitteilt. Aus der Aufstellung in Nr. 46 und 47 ist folgendes Bild über das Gehaltsniveau der technischen Angestellten im Monat November 1922 ersichtlich:

Zeichner, Bauführer, Hilfskräfte bezogen in der Eisen- und Metallindustrie: Rheinland-Westfalen 17 700—43 000, Zwickau i. Sa. 29 100 bis 49 800, Remscheid 13 000—46 000, Köln 26 900—58 800, Hamburg 28 000 bis 41 800, Saarland 48 300—129 300, Mannheim (Elektroindustrie) 25 300

bis 53 000, Berlin 29 200—36 700; in der chemischen Industrie Mitteldeutschlands 22 400—39 200, Berlins 32 800—50 000, Leipzig 30 000 bis 53 500; in privaten Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken Mitteldeutschlands 21 000—27 900, Münchens 20 100—48 900; in privaten Verkehrsunternehmungen Hamburgs 50 900—53 600; auf Grund allgemeiner Tarife bezogen sie: Bremen 30 550—40 000, Anhalt 20 000—38 000, Straßfund 18 000 bis 33 300, Offenbach a. M. 18 000—37 000, Ludwigshafen 21 300—56 500, Darmstadt 13 347—35 163, Magdeburg 16 800—37 000, Bergischer Bezirk 16 500—46 000, Hamburg 43 000—53 000, Frankfurt a. M. 21 600—24 300, Hannover 21 500—39 300.

Anfangstechniker, erste Zeichner, Hilfskalkulatoren bezogen in der Eisen- und Metallindustrie: Remscheid 16 000—56 000, Rheinland-Westfalen 22 200—51 700, Polnisch-Oberschlesien 64 100—89 100, Zwickau i. Sa. 39 900—60 500, Bielefeld 20 700—43 300, Cassel 33 600 bis 50 745, Köln 28 500—66 500, Hamburg 32 100—46 200, Saarland 81 100 bis 142 800, Berlin 38 100—46 500; in der chemischen Industrie: Leipzig 39 800—70 000, Berlin 36 200—57 900, Mitteldeutschland 26 100—54 700; in privaten Verkehrsunternehmungen Hamburgs 53 000—55 300; in privaten Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken Mitteldeutschlands 22 000—42 800, Erfurt 19 200—43 700, Bremen 36 000—48 000, Anhalt 25 000—43 000, Straßfund 18 000—33 300, Offenbach a. M. 19 000—50 000, Ludwigshafen 34 300—60 100, Darmstadt 28 000—41 100, Magdeburg 18 200—40 000, Bergischer Bezirk 45 900—51 300, Hamburg 50 000—62 000, Mannheim 27 900—58 700, Karlsruhe 42 000—61 500, Frankfurt a. M. 32 000—50 500, Hannover 37 100—42 100.

Teilkonstruktoren, Betriebstechniker, Betriebsassistenten bezogen in der Eisen- und Metallindustrie: Remscheid 69 000, Rheinland-Westfalen 40 500—56 500, Polnisch-Oberschlesien 76 000—103 000, Zwickau i. Sa. 53 100—78 800, Bielefeld 27 000—54 500, Cassel 39 100 bis 59 300, Hamburg 35 900—51 100, Köln 47 700—79 200, Saarland 127 400 bis 195 000, Chemnitz 57 100—82 800, Berlin 43 800—53 100; in der chemischen Industrie Mitteldeutschlands 33 000—63 200, Leipzig 50 300 bis 80 500, Berlin 46 000—69 600; in privaten Verkehrsunternehmungen Hamburgs 54 800—59 000; in privaten Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken Mitteldeutschlands 29 800—50 100, Münchens 37 700—67 800; auf Grund allgemeiner Tarife bezogen sie: Erfurt 28 600—51 800, Bremen 41 700 bis 55 400, Anhalt 32 500—54 500, Straßfund 28 700—45 600, Offenbach a. M. 39 000—60 000, Ludwigshafen 48 600—65 600, Darmstadt 42 400—50 700, Magdeburg 28 900—43 800, Bergischer Bezirk 60 800, Hamburg 56 000 bis 66 000, Mannheim 36 500—65 600, Karlsruhe 62 900—70 400, Frankfurt a. M. 48 000—60 300, Hannover 53 300.

Erste Konstrukteure, Ingenieure usw. bezogen in der Eisen- und Metallindustrie: Remscheid 69 000, Rheinland-Westfalen 46 400—61 200, Polnisch-Oberschlesien 87 000—131 600, Zwickau i. Sa. 69 000—82 000, Bielefeld 47 000—64 500, Cassel 45 800—67 200, Hamburg 39 500—58 200, Köln 56 900—99 100, Saarland 181 400—216 200, Chemnitz 68 700—97 200, Berlin 53 100—62 500; in der chemischen Industrie Mitteldeutschlands 52 800 bis 72 000, Leipzig 50 300—80 500, Berlin 52 600—79 400; in privaten Verkehrsunternehmungen Hamburgs 58 000—62 200; in privaten Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken Mitteldeutschlands 41 500—59 500, Münchens 56 500—77 200; auf Grund allgemeiner Tarife bezogen sie: Erfurt 40 300 bis 62 200, Bremen 47 500—65 000, Anhalt 43 000—59 000, Straßfund 36 200—56 100, Offenbach a. M. 58 000—69 000, Ludwigshafen 61 100 bis 72 200, Darmstadt 52 600, Magdeburg 54 000, Bergischer Bezirk 68 100, Hamburg 64 000—72 000, Mannheim 47 900—81 200, Karlsruhe 76 900, Frankfurt a. M. 60 300—72 500, Hannover 60 875.

Leitende Angestellte, Überingenieure, Betriebsleiter bezogen in der Eisen- und Metallindustrie: Remscheid 86 300, Cassels 51 500 bis 75 500, Hamburgs 42 800—64 600, Kölns 95 800—110 200, Berlins 58 600—101 100; in der chemischen Industrie Mitteldeutschlands 52 800 bis 89 000, von Leipzig 54 400—82 500, Berlin 58 600—101 100; in privaten Verkehrsunternehmungen Hamburgs 61 200—65 600, in privaten Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken Mitteldeutschlands 47 400—63 500, Münchens 62 300—87 500, ferner in Anhalt 48 000—63 000, Magdeburg 37 000 bis 54 500.

An sozialen Zulagen wurden außerdem gewährt: Für die Frau meist 1500—3000 M., im Saarland 10 000 M., in Erfurt 10%, in Ludwigshafen 12% mehr, für das Kind meist etwas weniger zwischen 1000—3000 M., in Ludwigshafen 5—6% mehr. Die Steigerung der Gehälter gegenüber Oktober betrug in den häufigsten Fällen 75—95%, in Straßfund 121%, Hamburg bis 125%, Polnisch-Oberschlesien bis 190%.

In Ruhrbergbau wurden folgende Gehälter vereinbart:

Die Gehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten werden für die 1. Novemberhälfte um 56% auf die Oktobergehälter, und für die 2. Novemberhälfte um 56% auf die Gehälter der 1. Novemberhälfte erhöht. Das Kindergeld (Hausstandsgeld) wird für die 1. Novemberhälfte auf 2500 (2000) M., für die 2. auf 3500 (2500) M. je Monat erhöht.

Die Jahresbezüge im Oktober hatten folgende Höhe (Mindestaufangs- und Mindestendgehalt): Grubensteiger 284 500—351 000, Jahrbauer 262 700 bis 311 200. — Tagesbetrieb: Technische Schichtmeister 270 300—325 000, Fördermaschinenisten 256 100—304 100, Meister 262 700—311 100, Marktscheidergehilfe 257 300—351 000, Verneimungstechniker 257 300—351 000, Bauführer 284 500—374 600, Techniker 256 100—338 100, Zeichner 172 400 bis 275 400. — Kokerer- und Nebenproduktbetrieb: Kokerersteiger 284 500 bis 351 000, Koksmeister 256 100—304 100, Laboratoriumstechniker 256 100 bis 338 100, Laboranten 201 600—275 600.

Im Steinkohlenbergbau Deutsch-Oberschlesiens kam folgende freie Vereinbarung zustande:

Die Oktobergehälter und Steigerungssätze werden mit Wirkung ab 1. November d. J. um 104% erhöht. Das Aufbaugesalt für die zu erwartende Dezembererhöhung liegt um 150% höher als das Oktobergehalt. Das Frauengeld wurde um 150%, das Kindergeld um 200% erhöht.

Bei den Tarifverhandlungen im Zwickauer Steinkohlenbergbau einigte man sich auf eine Erhöhung der Gehälter um 99%; das Kindergeld (Hausstandsgeld und Unterlagezulage) wurde auf 1900 (2300) M. heraufgesetzt und die Bezüge der weiblichen Angestellten von 80 auf 85% derjenigen der männlichen erhöht.

Die Novembergehälter der Angestellten im Niederlausitzer Braunkohlenbergbau wurden für die erste Novemberhälfte um 58% gegenüber Oktober und für die zweite um 62% gegenüber den Gehaltsätzen der ersten Novemberhälfte erhöht. Demnach betragen die Gehaltsätze der technischen Angestellten:

Tarifgruppen a, b und c vom 1.—15. November 33 500—43 300, vom 16.—30. November 54 300—70 000 M. Sonstige technische Angestellte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der 1. Monatshälfte 16 400, in der 2. 25 300, Hilfskräfte vom 18.—24. Lebensjahr in der 1. Novemberhälfte 22 500—27 500, dann 35 300—44 500. Selbständig arbeitende Techniker zuerst 40 100, dann 65 000, Ingenieure in der 1. Hälfte 35 300—41 500, in der 2. 57 200—67 000. Das Kindergeld (Hausstandsgeld) wird auf monatlich 1500 bzw. 2500 M. erhöht; ähnlich auch die Ueberstundenpauschalsätze.

Im Kölner Braunkohlenrevier betragen die Tariffsätze:

Gruppe I 64 000—85 700, II 58 500—64 700, III 53 300—67 500, IV 47 600—59 500; im Casseler Braunkohlenrevier ab 16. November in Gruppe I 66 500—74 000, II 56 900—60 500, III 53 000—54 000, IV 50 300 bis 52 100.

Nach der „Deutschen Techniker-Zeitung“ Nr. 46 und 47 betragen im Baugewerbe Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I der einzelnen Gruppen im Monat November:

Hochbau: Rheinisch-westfälisches Industriegebiet, Gruppe I 24 000 bis 40 700, II 34 400—42 500, III 48 500—57 200, IV 59 900—68 000; Bergischer Bezirk, Gruppe I 25 700—43 300, II 36 800—45 600, III 52 600 bis 61 200, IV 64 300—72 500; Thüringen, Gruppe I 16 000—32 200, II 27 600—32 800, III 37 200—41 300, IV 47 300—55 000; Groß-Berlin, Gruppe I 20 800—42 700, II 34 700—42 700, III 45 100—54 800, IV 57 900—64 600, Hamburg, Gruppe I 18 000—45 000, II 36 000—44 000, III 53 000—63 000, IV 70 000—80 000; Frankfurt a. M., Gruppe I 19 100 bis 46 800, II 28 900—51 300, III 32 400—57 100, IV 54 000—67 000; Baden, Gruppe I 20 600—50 500, II 38 000—60 000, III 40 500—71 000, IV 67 000—82 000; Freistaat Sachsen, Gruppe I 26 600—41 160, II 30 000 bis 38 800, III 51 500—60 300, IV 63 400—69 500; Hannover, Gruppe I 18 400—28 800, II 27 000—32 000, III 39 500—41 700, IV 50 100—57 000. In Gruppe V herrscht meist freie Vereinbarung.

Tiefbau: Rheinland-Westfalen, Gruppe I 24 700—40 700, II 34 400 bis 42 500, III 48 500—57 200, IV 59 900—68 000; Hannover, I 25 900 bis 32 900, II 32 700—39 700, III 43 200—52 000, IV 53 200—59 000; Brandenburg, I 32 500—41 700, II 39 500—49 100, III 47 200—57 300, IV 57 000—67 000; Sachsen, I 26 700—41 200, II 30 000—38 800, III 51 500 bis 60 300, IV 63 400—69 500; Groß-Hamburg, I 32 000—45 900, II 39 000 bis 49 200, III 53 000—64 700, IV 70 000—80 000; Schleswig-Holstein und Mecklenburg, I 25 000—35 500, II 29 000—38 500, III 42 000—49 500, IV 55 000—63 000.

Die Steigerung der Novembergehälter gegenüber Oktober betragen 60—65%.

Der Orientierung über die Gehälter der technischen Angestellten nach dem Stand vom November 1922 werden wir gelegentlich eine solche über das Gehaltsniveau der kaufmännischen Angestellten folgen lassen.

Ein Vergleich der Reallohne in verschiedenen Staaten ist vom Direktor des Statistischen Amtes im englischen Arbeitsministerium Hilton unternommen und damit eine wertvolle Ergänzung der internationalen Lohnstatistik des Internationalen Arbeitsamtes (Sp. 1112) geschaffen worden. Seine Berechnungen, die unter der Unvollständigkeit und Verschiedenartigkeit des statistischen Materials ebenso zu leiden hatten wie diejenigen des Internationalen Arbeitsamtes, erstreckten sich auf den Lohnstand und die Lebenskosten im Juni 1922 in 5 Berufen (Steinseher, Schreiner, Monteur, Buchdrucker, ungelernete Arbeiter) von England, Deutschland, Frankreich, Belgien und den Vereinigten Staaten. Im Durchschnitt dieser 5 Berufe betrug der Reallohn in Deutschland 54%, Belgien 58%, Frankreich 70% und Vereinigte Staaten 159% des Reallohns in England. Der Reallohn der ungelerneten Arbeiter betrug in Belgien 60%, Frankreich 69%, Deutschland 71%, Vereinigte Staaten nur 76% desjenigen in England. In dieser Erscheinung kommt die

bekante Steigerung der Reallohne der ungelerneten Arbeiter in der Nachkriegszeit (Sp. 1116) zum Ausdruck, die jedoch auf die Vereinigten Staaten nicht übergriffen hat. Ferner sind im großen und ganzen die Unterschiede im Reallohniveau der ungelerneten Arbeiter der verschiedenen Länder nicht erheblich, um so größer sind sie aber bei den gelernten. So bezieht ein Steinseher oder Schreiner in den Vereinigten Staaten etwa das Vierfache, in England das Doppelte des Sachgüterinkommens eines deutschen. Da die Arbeiterlohne in Deutschland sich viel stärker erhöht haben als die Gehälter, Pensionen und Renten, so würde bei diesen ein Vergleich mit dem Ausland noch viel drastischer wirken.

Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Eine gemeinsame Kundgebung der gewerkschaftlichen Spitzenverbände gegen das Versailler Diktat fand unter dem Vorsitz des Reichsministers a. D. Wissell am 11. Dezember im Reichstagsgebäude statt. Nach Referaten über die Wirkungen des Friedensvertrages auf die deutsche Wirtschaft (Knoll), auf die Weltwirtschaft (Süß), über den Zusammenbruch der deutschen Sozialpolitik (Schneider) und über den Untergang der deutschen Kultur (Waltrusch) wurde folgende Entschliessung angenommen:

„Die am 11. Dezember 1922 im deutschen Reichstagsgebäude versammelten Vertreter der gesamten deutschen Gewerkschaften erklären einmütig, daß sie den tiefsten Grund des immer mehr um sich greifenden deutschen Elends in dem auf der Alleinschuld Deutschlands am Weltkriege aufgebauten Versailler Diktate erblicken. Sie rufen das ganze deutsche Volk zum einmütigen Protest gegen dieses Diktat auf und sie werden nicht ablassen, der ganzen Welt gegenüber immer wieder das Recht des deutschen Volkes auf ein menschenwürdiges Dasein zu vertreten. Sie fordern, daß der Vertrag von Versailles mit seinen unerfüllbaren Forderungen und seinen die Existenz des ganzen deutschen Volkes bedrohenden Lasten einer Revision unterzogen wird, durch die Deutschland die Lebensmöglichkeiten wiedergegeben werden. Insbesondere verlangen sie eine Verminderung der Reparationslasten auf ein erträgliches Maß, wie sie sich andererseits nach wie vor bereit erklären, am Wiederaufbau Europas nach Kräften mitzuwirken. Sie wenden sich mit Entschiedenheit gegen die unhaltbare Lüge von der deutschen Urheberchaft am Kriege und erwarten, daß die Geheimarchive aller am Kriege beteiligten gewesenen Staaten ebenso der Welt geöffnet werden wie die Akten des deutschen Auswärtigen Amtes. Von der deutschen Regierung erwarten die Gewerkschaften, daß sie im Interesse des Volkes ihre Politik ganz in der vorgezeichneten Richtung orientiert. Den Volksgenossen im besetzten Rhein- und abgegrenzten Saargebiet, die unter fremder Bedrückung schmachten, geben die gesamten deutschen Gewerkschaften die Versicherung unverbrüchlicher Liebe und Treue ab.“

Hinter der Entschliessung stehen außer den vier Spitzengewerkschaften noch folgende Verbände: Allgemeiner Deutscher Beamtenbund, Deutscher Beamtenbund, Reichsdeutscher Beamtenring, Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener, Bund erblindeter Krieger, Deutscher Offiziersbund, Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und -hinterbliebenen, Reichsverband deutscher Kriegsbeschädigter und Hinterbliebener, Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Hinterbliebener.

Den auf Sp. 1388 wiedergegebenen Protesten gegen die französische Drohhpolitik sind eine Reihe weiterer Kundgebungen aus gewerkschaftlichen Kreisen gefolgt. So nahm der am 6. Dezember tagende Vorstand des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften nachstehende Entschliessung an:

„Der Vorstand des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands teilt die Sorgen und die Entrüstung, die die gesamte Mitgliedschaft seiner Verbände mit der übrigen Bevölkerung im besetzten Gebiete infolge der neuerlichen Bedrohung des Rheinlandes durch den französischen Imperialismus erfüllen. Der Vorstand des Gesamtverbandes wird seine ganze Kraft mit einsetzen, um diesen neuesten Anschlag Frankreichs zurückzuweisen. Das Rheinland ist deutsch und wird deutsch bleiben. Die Achtung des Weltgewissens vor der nationalen Verbundenheit des rheinischen Landes und der rheinischen Bevölkerung mit dem Reiche und dem gesamten deutschen Volke muß, so vertrauen wir, stärker sein, als die jedes sittlichen Rechtes baren Machtgüste Frankreichs. Deutschland muß zudem, nicht zuletzt auch im Interesse der gesamten Weltwirtschaft, wirtschaftlich wieder zur Gesundheit kommen. Der Griff nach dem Rheinland aber würde den wirtschaftlichen Ruin Deutschlands und damit Europas nur noch vervollständigen.“

Es ist genug der Vergewaltigung des Reiches! Es ist genug des Leidens und der Not! Jetzt muß aufgebaut und nicht neu zerstört und zerrissen werden. Der Vorstand des Gesamtverbandes vertraut darauf, daß die christliche Arbeiterschaft des Rheinlandes im edlen Wettstreit mit der übrigen rheinischen Bevölkerung nach wie vor in unbetrübter Treue festhält am einigen Vaterland. An dieser Festigkeit müssen Frankreichs Macht und Zerstörungspläne zerschellen.“

Auch der Preisauschuß Pfalz des Deutschen Gewerkschafts-

bundes versichert in einer Rundgebung, daß die ihm angeschlossene Arbeitnehmererschaft der Pfalz in unverbrüchlicher Treue am Reich festhalte und sich weder durch Versprechungen noch durch Drohungen in dieser Treue wankend machen lasse.

Der vierte akademische Gewerkschaftskursus des Staatswissenschaftlichen Instituts Münster vom 4. September bis 14. Oktober 1922 wies nach dem Bericht des Direktors Prof. Dr. Plenge an das Reichsarbeitsministerium eine Beteiligung von 27 freien, 15 christlichen, 5 Hirsch-Dunderschen Gewerkschaftern und 38 Studenten auf. Der als erste derartige Veranstaltung zunächst mit dem Gewerkschaftskursus verbundene Lehrgang für Schlichtungsweisen war von 56 freien, 26 christlichen und 24 Hirsch-Dunderschen Gewerkschaftern besucht. Nach der Berufszugehörigkeit waren in der Hörerschaft beider Lehrgänge vor allem die Metallarbeiter (56), dann die Textilarbeiter (29) und die Bergarbeiter (16) vertreten; besondere Beachtung verdient die Gruppe „Leitung der Gewerkschaft“ (10). Ferner befanden sich darunter 9 Werkmeister, 5 Eisenbahner, 4 Angestellte, 3 Arbeitnehmer von öffentlichen Betrieben und Verwaltungen, 5 Bauarbeiter, je 4 Holz- und Verkehrsarbeiter, je 2 Fabrik-, Steinarbeiter und Maschinisten, je 1 Buchdrucker, Glas- und Lederarbeiter.

Prof. Dr. Plenge faßt sein Urteil über das Ergebnis des Kurses dahin zusammen, „daß es gelungen ist, etwas zu geben, was nicht nur die Teilnehmer und die Arbeiterbildung gefördert hat, sondern was als einheitlich zusammengefaßter Versuch, neue Wege der Volksbildung zu finden und die fortgeschrittensten Möglichkeiten des Hochschulunterrichts in der Staats- und Gesellschaftslehre in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen, weiter wirken wird... Die Aufgabe der akademischen Gewerkschaftskurse liegt nicht in dem, was man die Frontausbildung der Gewerkschaftsführer und die Richtungszerziehung nennen kann. Akademische Kurse... haben in objektiver Klarheit und Uebersicht in die großen Gesamtzusammenhänge von Wirtschaft und Gesellschaft einzuführen und das selbständige Urteil zu schulen. Dieses Ausbildungsziel ist allen Richtungen gemeinsam, weil alle Gewerkschaftsrichtungen schließlich in derselben Wirklichkeit stehen, weil die entgegengesetzten Interessen Teil dieser Wirklichkeit sind und der zur Selbstständigkeit erzogene Führer seine eigene Richtung erst dann ganz versteht, wenn er sie in die objektive Wirklichkeit hineingestellt sieht. Die Teilnehmer aus den drei verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen haben in ungetrübter Gemeinschaftlichkeit mit uns und mit den als Hörer zugelassenen Studenten zusammen gearbeitet und es wurde wieder gleichmäßig von den Sprechern aller drei Richtungen in der Schlußausdrucksprache zum Ausdruck gebracht, daß sie mit vollem Vertrauen hinter uns ständen und daß die akademischen Gewerkschaftskurse der Arbeiterschaft nicht wieder genommen werden dürften...“

Es hat sich aber auch bewährt, daß wir diesmal plausibel mit der allgemeinen Betriebslehre einschließlich grundlegender technologischer Darstellungen angefangen haben, um von da einerseits den Uebergang zu den Einzelheiten der Privatwirtschaftslehre usw. zu gewinnen, andererseits nach Erweiterung des Blickfeldes über die Grundzusammenhänge des Gesellschaftslebens zu den schwierigen Fragen der Gesamtvorgänge des Kapitalismus, der Konjunktur, des Geldes und der Valuta aufzusteigen... Mit ganz besonderer Wärme haben die Teilnehmer aller Richtungen auch diesmal die zusammenfassenden Vorlesungen über Gesellschaft und Weltbild, über Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklung, über Weltgeschichte und über die Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten... aufgenommen... Daß wir so vieles in der kurzen Zeit von 6 Wochen bieten konnten, stellte gewiß an die Arbeitsfreude der Hörer große Anforderungen, andererseits kommt darin die Ueberlegenheit eines solchen straff und einheitlich geplanten Lehrganges vor den üblichen Unidiversitätssemestern zum Ausdruck...“

Die italienische Gewerkschaftsbewegung und der Faschismus.

Die italienische Gewerkschaftsbewegung befindet sich seit längerer Zeit in einer inneren Krise. Ähnlich wie in Frankreich haben auch in Italien die Spaltungen der politischen Arbeiterparteien zersetzend auf den Zusammenhalt der gewerkschaftlichen Organisation gewirkt. Nachdem sich 1920 auf Moskauer Geheiß die Kommunisten von der sozialistischen Partei getrennt und eine eigene kommunistische Partei als italienische Sektion der 3. Internationale gegründet hatten, hat sich im Oktober d. J. die sozialistische Kumpfpartei durch den von der Mehrheit beschlossenen Ausschluß des reformistischen Flügels unter Turati abermals gespalten. Der maximalistische Flügel hat sich unter Serratis Führung auf den Boden der 3. Internationale gestellt. Diesen Spaltungen im politischen Lager gegenüber hat der Allgemeine Arbeiterverband (Confederazione Generale del Lavoro) das 1917 mit der sozialistischen Partei eingegangene Bündnis aufgehoben und sich für politisch neutral erklärt. Trotzdem haben die Vorgänge in den sozialistischen Parteien die innere Einheit und die äußere Machtstellung der sozialistisch gerichteten Gewerkschaftsbewegung in hohem Maße beeinträchtigt. In den letzten Monaten ist ihr eine neue Gefahr erwachsen in Gestalt der von den Faschisten organisierten Gilden, deren Mitgliederzahl nach einer allerdings unkontrollierbaren Angabe ihres Generalsekretärs bereits im August d. J. 800 000 betrug und seitdem erheblich zugenommen haben dürfte. Die Kosten hatten teils die sozialistisch gerichteten, teils aber auch die den Popolari nahestehenden christlich-katholischen Gewerkschaften zu tragen; da von 12 Millionen Arbeitern Ende 1921 nur etwa 3 Millionen organisiert waren, dürfte eine erhebliche Zahl

der faschistischen Mitläufer auch aus dem Lager der Unorganisierten stammen. Wie aus einem Aufsatze zu entnehmen ist, den Angiolo Gabrini in Nr. 9 der von Keynes herausgegebenen Wiederaufbauhefte des „Manchester Guardian“ veröffentlicht hat, entfällt die Mehrzahl der faschistischen Anhänger unter der italienischen Arbeiterschaft auf ungelernete und Landarbeiter, von denen namentlich die letzteren in starkem Maße dem faschistischen Terror ausgehört sind, und in deren Kreisen außerdem eine weitgehende Enttäufung über die Nichterfüllung der von den anderen Parteien zugesicherten Versprechungen auf Landzuteilung verbreitet ist; die Landwirtschafts-gilde stand schon im August mit 217 000 Mitgliedern an der Spitze der faschistischen Arbeitnehmerorganisationen. Ferner hat der Faschismus Anhänger unter den Angestellten, besonders denjenigen der Staatsbetriebe, gefunden, während die Masse der gelernten Industriearbeiter bei ihren alten Organisationen verblieben ist.

Der sozialpolitische Charakter der faschistischen Arbeiterorganisationen ist noch durchaus ungeklärt und wird namentlich in Italien selbst ganz verschieden beurteilt. Der Führer der Faschisten und jetzige Ministerpräsident Mussolini hat folgendes gewerkschaftliche Programm aufgestellt:

1. Die Einstellung der Arbeit in öffentlichen oder lebenswichtigen Betrieben ist unter keinen Umständen gestattet.
2. Der Klassenkampf kann nur eine Ausnahme sein und nie die Regel.
3. Neben den Interessen der Arbeiter müssen die Interessen der Produktion, der Technik und des Staates berücksichtigt werden.
4. Die faschistische Bewegung nimmt Lohnherabsetzungen an, so oft diese im Interesse der Produktion notwendig sind.
5. Die faschistische Bewegung unterstützt weder ein bestimmtes Wirtschaftssystem noch eine bestimmte soziale Ordnung.

Als Hauptprogrammpunkt hat der Faschismus auf seine Fahne die Herstellung der nationalen Einheit über die sozialen Gegensätze hinweg geschrieben. Es muß heute noch dahingestellt bleiben, ob er dieses Ziel verwirklichen oder ob sich die ihm von anderer Seite gestellte Prognose bewahrheiten wird, nach welcher die erstarkende Arbeiterorganisation in seinen eigenen Reihen schließlich zur Sprengung der faschistischen Bewegung selbst führen wird, nämlich dann, wenn sich der Faschismus als nicht willens oder nicht fähig erweist, die Interessen der Arbeiter gegenüber dem in seinen Reihen außerordentlich mächtigen Unternehmertum wahrzunehmen, und wenn sich die materielle Lage breiter Arbeiterschichten auch unter faschistischem Regiment weiter verschlechtert.

Der Schweizerische Kaufmännische Verein i. J. 1921 verzeichnete nach seinem letztjährigen Geschäftsbericht zum erste Male seit 1887 einen Rückgang seines Mitgliederstandes, der auf die Auswirkungen der Wirtschaftskrise zurückzuführen ist. Der SKV. zählte im I. Quartal 1922 insgesamt 27 260 (darunter 2733 Frauen) Mitglieder gegenüber 29 367 im I. Quartal 1921 und 28 716 im I. Quartal 1920. Ueber die Zusammensetzung seines Mitgliederstandes nach Alter, Nationalität, Familienstand, Sprache, Beruf, Berufsstellung, Dauer der Mitgliedschaft sowohl für das gesamte Land, wie auch für die deutsche und für die französische Schweiz und für das Tessin veröffentlicht der SKV. eine interessante Tabelle für das erste Halbjahr 1921. 2,4% der gesamten Mitglieder waren jünger als 19 Jahre, 35,6% waren 19—25 Jahre alt und 62% darüber. 95,4% waren Schweizer und der Rest Ausländer, 60% ledig und 40% verheiratet. Insgesamt 85% des Mitgliederstandes (in der deutschen Schweiz 91, der französischen Schweiz 35 und im Tessin 13,5%) sprachen deutsch, 11% (in der deutschen Schweiz 6, in der französischen 63 und im Tessin 1,4%) französisch und 2,5% italienisch. 7,6% der Mitglieder waren Geschäftsinhaber, 72% Angestellte, 3,1% Ladenangestellte, 3% übriges Hilfspersonal im Handel, 2,5% Lehrlinge (Handel), 1,2% Verkehrsbeamte und 5% Verwaltungsbeamte. 43% der Mitglieder gehörten bereits 1—5 Jahre und 36% noch länger dem Verein an. Der SKV. hat sich durch Aenderung seiner Statuten im November 1919 zu einer ausgesprochenen Arbeitnehmerorganisation umgestellt und gehört der rund 54 000 Mitglieder umfassenden Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände an. Ende 1921 hat diese unter Initiative der SKV. folgende Grundsätze anerkannt: „Der SKV. und die anderen B.S.V.-Verbände sind insofern als Gewerkschaften zu bezeichnen, als sie die Interessenvertretung ihrer Mitglieder als Arbeitnehmer, insbesondere gegenüber dem Arbeitgeber, zum Zweck haben... Die konfessionelle Neutralität und die parteipolitische Unabhängigkeit soll beibehalten werden, ohne daß dadurch die Ausmaß und Schärfe der gewerkschaftlichen Kampfmittel präjudiziert würde. Die Grundfragen der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklung sollen zur freien Diskussion gestellt und mit der Zeit eine Gesamtaufassung herausgebildet werden. Wichtigster Grundsatz ist die Einheit der Angestelltenbewegung. Bezüglich der Ausmaß und Schärfe der gewerkschaftlichen Kampfmittel legen sich die Angestelltenverbände keine grundsätzlichen Beschränkungen auf. Die besondere sozialwirtschaftliche Stellung der Angestellten erfordert die Herausbildung einer besonderen Taktik nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit. Bloße Kopie der Taktik der Arbeitergewerkschaften ist abzulehnen. Wichtigste Aufgaben der nächsten Zeit sind die sozialpolitische Schulung der Mitglieder und der Ausbau der standespolitischen Sekretariate.“ Der Abschluß eines neuen Tarifvertrages scheiterte trotz Vermittlung des eidgenössischen Arbeitsamtes am Widerstand der Arbeitgeber und hat während der wirtschaftlichen Krise keine Aussicht auf Erfolg für die Angestellten. Die sogenannten „Interventionen“ des SKV. waren durchaus friedlich und auf Verhandlungen eingestellt und

haben im abgelautenen Jahr einen neuen Charakter erhalten. „Im Jahre 1920 haben unsere Schritte . . . der Erzielung von Gehaltsaufbesserungen oder besserer Arbeitsbedingungen gegolten. Im Jahre 1921 hat uns die Landeskrisis in die Defensive gedrängt. Unsere Interventionen galten dementsprechend der Verhinderung des Lohnabbaues, der Verlängerung der Arbeitszeit, kurz der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.“ Zur Abwehr der auf Verlängerung der Arbeitszeit eingestellten „Mottos“ des Nationalrats Abt haben sich die B.S.M. und der Schweizerische Gewerkschaftsbund zu gemeinsamem Vorgehen zusammengeschlossen. Auch auf sonstigen wirtschafts- und sozialpolitischen Gebieten, wie besonders Sozialversicherung, Arbeitslosenfürsorge, Sicherung der Brotversorgung, Revision des Poltarifs, Preisabbau und Konsumentenschutz hat der S.K.V. die Interessen seiner Mitglieder eifrig verfolgt. Das Vereinsorgan ist das „Schweizerische Kaufmännische Zentralblatt“, das bereits seinen 25. Jahrgang vollendet hat und in einer Auflage von 28000 wöchentlich erscheint. Weitere Einrichtungen der S.K.V. sind die rund 4200 Mitglieder zählende Krankenkasse, die im Berichtsjahr 116 000 Franken an Krankenunterstützung und Sterbegelder verausgabte, die Kasse für Unterstützungen und Mängelentschädigungen, welche rund 50 000 Franken an Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt, eine Stelle für Rechtsauskunft und -beistand usw. Besonders gepflegt wurde mit Hilfe von Unterstützungen durch Bund, Kantone, Gemeinden, Vereine usw. das Bildungswesen, wofür 1,96 Millionen Franken ausgegeben wurden. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen wurden von rund 26 000 Schülern besucht. Ferner wurden kaufmännische Lehrlingsprüfungen, Fachprüfungen für Buchhalter und Prüfungen für Geschäftstenographen abgehalten.

Arbeitsgerichte.

Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen des Gewerbegerichts- und des Kaufmannsgerichtsgesetzes auf 840 000 M. Jahresarbeitsverdienst und der Berufungsgrenzen auf 50 000 M. wurde vom Reichstag beschlossen. Gleichzeitig hat er die in den beiden Gesetzen angeordneten Ordnungstrafen und den Höchstbetrag der Gerichtsgebühren der Geldwertverwertung angepaßt. Ferner soll der zurzeit bestehende Ausschluß der Schiedsgerichtsbarkeit in Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen zukünftig fortfallen. Nach Art. 3 des Entwurfs sollte, ähnlich wie beim Lohnpfändungsgesetz, die Anpassung der Zuständigkeitsgrenzen an die Geldwertverwertung in Zukunft nicht mehr von der Zustimmung des Reichstagsplenums, sondern lediglich des Reichsrates und des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages abhängig gemacht werden, um eine größere Beweglichkeit zu erzielen. Diesen Artikel hat der Reichstag, eifersüchtig über sein Bewilligungsrecht wachend, abgelehnt, obwohl er vorher beim Lohnpfändungsgesetz einer solchen, aus der Not der Zeit sich ergebenden Regelung zugestimmt hatte.

Ein lehrreiches französisches Streikurteil beleuchtet die andersgeartete koalitionsrechtliche Lage streikender Gewerkschaften in Frankreich verglichen mit Deutschland. Nach „Journée industrielle“ hat das Zivilgericht in Lyon der Schadenersatzklage einer Tüllarbeitergewerkschaft gegen diejenigen ihrer Mitglieder stattgegeben, die dem ordnungsgemäßen Streikbeschluß der Gewerkschaft entgegen nicht getreut und durch ihr Weiterarbeiten den streikenden Gewerkschaftskollegen Schaden zugefügt haben. Die Urteilsbegründung geht davon aus, daß der Beitritt zu einer Gewerkschaft, der freiwillig erfolgt, Unterwerfung unter die Verbandsfassung und die ordnungsgemäß zustande gekommenen Verbandsbeschlüsse nach sich zieht. Jede Verletzung der daraus erwachsenen Vertragspflichten begründet einen Anspruch auf Schadensersatz. Dieser Grundsatz entspricht nach Ansicht des Gesetzes auch der heutigen Sozialgesetzgebung. Im vorliegenden Falle habe nur das Verhalten der Beklagten sowohl die Autorität wie die wirtschaftliche Macht der Gewerkschaften offenkundig geschwächt, durch Verhinderung der Einigkeit der Arbeiter den Widerstand der Arbeitgeber gestärkt und dadurch zur Verlängerung des Streiks beigetragen. — Die Schadenskalkulation in diesem Falle ist etwas schwierig; man muß wohl die Vermehrung der Streikkosten in Rechnung ziehen, um eine greifbare Schadensermittlung zu finden. Nach deutschem Koalitionsrecht, das den Rücktritt von Koalitionsabreden in § 152 Abs. 2, der durch die Reichsverfassung nicht berührt ist, freistellt, wäre eine derartige Schadenersatzforderung unmöglich. Die deutschen Gewerkschaften vertrauen auf ihre solidarischen Druckmittel gegen Streikabtrünnige mehr als auf Prozeßmittel. Immerhin haben sie durch Einlagen von rückerstattungs-pflichtigen Streikunterstützungen auch gelegentlich die Klinte des Arbeitsgerichts gegen abgefallene Streiker in Bewegung gesetzt.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Arbeitsbeschaffung für Kriegervitwen.

Von Dr. Egbert Baumann-Altona.

Die Wege, die bisher eingeschlagen wurden, um Kriegervitwen in Arbeit zu bringen, waren größtenteils unzulänglich, und die Klagen der Kriegervitwen, daß man sich ihrer diesbezüglich nicht genügend angenommen hat, sind in manchen Orten nicht ganz unberechtigt.

Mit Einrichtung der Fürsorgestellen forderten die Kriegervitwen zunächst mit vollem Recht, daß man nach Möglichkeit ihnen dort Arbeits-

gelegenheit geben solle. Die Fürsorgestellen müssen selbstverständlich bei der Einstellung von Kriegervitwen mit gutem Beispiel vorangehen. Eine sparsame Haushaltung mit den Fürsorgemitteln, vor denen auch die Verwaltungskosten bestritten werden müssen, zwingen aber die Fürsorgestellen zur Einstellung möglichst geeigneter Kräfte, und man wird daher nicht immer und auf allen Plätzen der Fürsorgestellen Kriegervitwen beschäftigen können, sondern oft gerade im Interesse der Kriegssopfer gut vorgebildete Personen beschäftigen müssen. Aber selbstverständlich wird die Kriegervitwe, wenn irgend angängig, zu bevorzugen sein. Schwieriger liegen die Dinge schon bei der Außenfürsorge. Auch hier verlangen die Kriegervitwen, wenigstens soweit die Kriegssopferfürsorge in Frage kommt, Berücksichtigung zu werden. Eine Außenfürsorge läßt sich aber nur betreiben mit gut vorgebildeten Kräften, die möglichst die Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen besitzen, sonst wird man der Sache oft mehr schaden als nützen. Denn das gute Herz und der klare Menschenverstand reichen leider längst nicht aus. Dann darf auch nicht vergessen werden, daß die Kriegssopferfürsorge sich nicht isoliert betreiben läßt, sondern sie muß im Zusammenhang mit der gesamten Wohlfahrtspflege betrieben werden, wenn sie wirklich Nutzen bringen soll. Diese Erkenntnis hat jetzt fast restlos Anerkennung gefunden, und auch die Organisationen setzen sich für diesen Gedanken ein, der schließlich dahin gipfelt, die ganze Kriegssopferfürsorge überhaupt in die allgemeine Wohlfahrtspflege anzugliedern, weil dadurch die Fürsorge wesentlich gewinnen würde. Aber auch in der Außenfürsorge wird man selbstverständlich die Kriegervitwe, wenn sie die nötige Vorbildung besitzt, bevorzugen, wie man überhaupt bestrebt ist, für solche Tätigkeit nur Personen in reifem Lebensalter und mit Lebenserfahrungen anzustellen. Die Versuche, die in einigen Städten gemacht wurden, auch unvorgebildete Kräfte einzustellen, haben bald den Wunsch nach weiterer Ausbildung gezeitigt. Man hat dann kurzfristige Ausbildungskurse, gewissermaßen eine Einführung in erste Hilfe bei Unglücksfällen, gegeben und dabei bei den Kriegervitwen die Hoffnung auf dauernde Anstellung erweckt, die nicht erfüllt werden kann. Wenn auch bisher die Städte noch die Freiheit haben, von dem Ausbildungsweg, der für die Wohlfahrtspflegerin gesetzlich vorgeschrieben ist, abzusehen, so geht doch die Entwicklung dahin, daß hauptsächlich nur noch mit abgeschlossener Bildung versehene Wohlfahrtspflegerinnen eingestellt werden, auf dem Lande aber dürfen schon jetzt nur noch solche angestellt werden.

Auch die Schneiderinnenkurse, die Kurse im Maschinenschreiben und Stenographieren haben nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Es werden durch solche Maßnahmen immer nur Einzelne gefördert und nur selten auch zu wirklich gutem Resultat. Viele können die mit der Ausbildung verbundenen wirtschaftlichen Opfer, die auch bei Zuschüssen bestehen bleiben, nicht bringen. Sie sind oft auch schon zu alt und zu schwerfällig, um sich in einen neuen Beruf hineinzuheben. Häusliche Verhältnisse, oft die Kinder, hindern sie, und vor allen Dingen bevorzugt das freie Wirtschaftsleben jüngere Kräfte, die sich leichter auf eine Arbeit einstellen.

So ist es verständlich, daß die Kriegervitwen in ihrem Unmut die Forderung nach einem Unterbringungs-gesetz aufgestellt haben, wie es bei den Kriegsschädigten durch das Gesetz vom 6. Mai 1920 gegeben ist. Die maßgebenden Persönlichkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts haben sich mit dieser Frage befaßt und sind allgemein zu dem Ergebnis gekommen, daß ein solches Gesetz billigerweise nicht durchführbar ist. Es würde nicht gerechtfertigt sein, immer und überall die Kriegervitwen vor anderen Frauen zu bevorzugen. Es gibt auch andere Witwen, die oft als Kriegervitwe im weiteren Sinne anzusehen sind, die oft in viel schwierigeren Verhältnissen leben und ohne Rente noch mehr auf Erwerb angewiesen sind als die Kriegervitwen. Es gibt Frauen, die einen kranken Mann ernähren müssen, oder sonst schwere Belastung im Hause haben, oft große Kinderzahl, und die leider auf Beschäftigung angewiesen sind. Ueberdies ist der Arbeitsnachweis ein wirtschaftliches Instrument. Denn die Auftraggebenden wollen vor allem tüchtige Kräfte, und eine durch den Arbeitsnachweis betriebene soziale Fürsorge würde in der Hauptsache zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Man wird darum auf andere Weise versuchen müssen, außerhalb der Geschäftsführung eines Arbeitsnachweises und ohne behördliche Zwangsmittel die Kriegervitwen in Arbeit zu bringen, um sie wirtschaftlich zu heben, um sie auch so durch die angenehmen Seiten der Arbeit zu freudigen Menschen wieder zu machen.

Wenn man die Vermittlungszahl der Arbeitsnachweise betrachtet, so überrascht der große Prozentsatz derer, die ohne Vermittlung des Arbeitsnachweises in Arbeit gekommen sind. Oft sieht man, daß mehr Personen sich selbst Arbeit suchten, als durch den Arbeitsnachweis und die Arbeitsvermittlung möglich war. Und diese

Personen, die durch Umfrage sich in Arbeit brachten, sind meistens solche, die bei der mehr schematischen Vermittlung des Arbeitsnachweises geringeren Erfolg auf Einstellung hatten. Es sind Alte, Gebrechliche, Erwerbsbeschränkte und vielfach Frauen, denen es gelang, durch rein menschliche Einwirkung auf den Arbeitgeber oder maßgebende Persönlichkeiten ihre Einstellung durchzusetzen. Es ergibt sich daraus, daß die Möglichkeit besteht, die Kriegervitwen auch ohne behördliche Zwangsmittel und ohne Arbeitsnachweise in Arbeit zu bringen. Und es ist um so leichter, einer Kriegervitwe Anstellung zu verschaffen, als man darauf hinweisen kann, daß sie doch als Kriegsofopfer besonders hilfsbedürftig erscheinen muß.

Aber man wird der Kriegervitwe im allgemeinen eine Umfrage bei den Arbeitgebern nicht zumuten können. Hier muß eben eine rege Tätigkeit der Fürsorgestelle einsetzen. Diese muß sich mit den Arbeitgebern, die vornehmlich Frauen beschäftigen, in Verbindung setzen und durchzusetzen versuchen, daß die größeren Frauenbetriebe stets einen gewissen Prozentsatz von Kriegervitwen beschäftigen. Wie die Erfahrung Altonas gelehrt hat, kann man auf diese Weise mit einer gewissen behördlichen Autorität von der Fürsorgestelle aus viel erreichen, und durch freundlichen Zuspruch zeigen die Arbeitgeber meistens auch großes Verständnis und Entgegenkommen.

Aber oft scheitert die Einstellung daran, daß die betreffenden Arbeitgeber sich darauf berufen, daß sie bereits an Kriegsofopferfürsorge genug getan hätten, indem sie die nach dem Gesetz vom 6. Mai 1920 vorgeschriebene Zahl von Kriegsbeschädigten untergebracht haben, trotzdem sich ihr Betrieb für Männerarbeit außerordentlich schlecht eignet. Es würde der Sache außerordentlich gedient sein, wenn das Gesetz vom 6. Mai 1920 dahin abgeändert würde, daß diejenigen Frauenbetriebe, die nach ihrem Wesen und der Art ihrer Arbeit sich vorzugsweise für Frauenarbeit eignen, dann von der Einstellung von Schwerbeschädigten befreit werden, wenn sie ein Vielfaches der ihnen nach dem Gesetz vom 6. Mai 1920 zufallenden Kriegsbeschädigten von Kriegervitwen beschäftigen wollen. Zweckmäßig wird man aber auch, falls eine solche Bestimmung erreicht werden könnte, dann allgemein von Witwen zu reden haben, wobei man vorzugsweise an Kriegervitwen denkt, wie man von Schwerbeschädigten spricht und dabei im allgemeinen für die Schwerkriegsbeschädigten sorgen will.

Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ist eine Erhöhung der Teuerungszulage nach § 87 des RWG. von 35 % auf 170 % erfolgt. Diese Erhöhung bringt für alle Militärrentner — also einschließlich der im Erwerbsleben stehenden, eine Verdoppelung der nach dem RWG. laufend bisher gezahlten Versorgungsbeträge. Das Werbegeld, die Pflegezulage und die den Blinden zustehenden Unterhaltskosten für den Führerbund sind auf das Zwölfwache der in den §§ 34, 37 und 7 des RWG. vorgeesehenen Sätze erhöht worden. Neufeststellungen von Versorgungsbeträgen finden nicht statt. Die für die Berechnung des Versorgungsfrankengeldes und Versorgungshausgeldes geltenden Höchstsätze sind ebenfalls verdoppelt worden. Durch Verordnungen des Reichsarbeitsministers vom 14. Oktober 1922 und vom 10. November 1922 sind abermalige Erhöhungen der monatlichen Teuerungszuschüsse für Militärrentner erfolgt. (Vgl. XXXI, 1094.) Die Zuschüsse sind nach der letzten Verordnung vom 10. November folgendermaßen gesteigert worden: für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50—80 % um 1200 M.; für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 % um 1800 M.; für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb ausüben nicht imstande ist, um 2400 M. auf 6400 M.; für eine Witwe um 1200 M. auf 3200 M.; für eine nur auf die Rente angewiesene, erwerbsunfähige Witwe um 1800 M. auf 4800 M.; für eine vaterlose Waise um 800 M. auf 2000 M.; für eine elternlose Waise um 1200 M. auf 3000 M.; für einen Elternteil um 1000 auf 2500 M.; für ein Elternpaar um 1600 M. auf 4100 M.; für Empfänger eines Uebergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe um 1200 M. auf 3200 M. Der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um 600 M. auf 1600 M. Die Einkommensgrenzen werden den erhöhten Teuerungszuschüssen entsprechend erhöht. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. November 1922 in Kraft getreten.

Genossenschaften ehemaliger Soldaten in Italien. Seit 1919 sind in den verschiedensten Teilen von Italien unter Leitung des Nationalverbandes ehemaliger Soldaten mehrere Genossenschaften gegründet worden. Im Mai 1920 wurde auf dem Nationalkongreß ehemaliger Soldaten zu Neapel die Gründung eines, alle Genossenschaften früherer Soldaten umfassenden Bundes beschlossen. Dieser Bund, der sich von allen politischen Parteien unabhängig erklärt, hat sich keinem der bereits bestehenden genossenschaftlichen Verbände angeschlossen. Zurzeit zählt der Bund 12 Provinzorganisationen und 625 Genossenschaften, die regelrecht beim Arbeitsminister eingeschrieben sind. Diese Zahl wird aber der tatsächlichen Bedeutung des Bundes nicht gerecht, da eine große Zahl von Genossenschaften, die von ihm abhängen, noch nicht die Formalitäten der Einschreibung vollzogen haben. Der Bund hat ein Unterstützungsbüro für ehemalige Soldaten, das sich auch mit dem Problem der Arbeitslosigkeit in seinen Beziehungen zur Genossen-

schaftsbewegung beschäftigt. Er veröffentlicht ein zweimal im Monat erscheinendes Blatt „Die Genossenschaft“.

Ein Reichsverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener. Ein Reichsverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener ist durch Zusammenschluß folgender Vereinigungen mit Wirkung vom 1. November 1922 entstanden: Einheitsverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener e. V., Sitz Leipzig, Deutscher Bund der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen e. V., Sitz Stuttgart, Bund Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener e. V., Sitz Hamburg, Wirtschaftliche Vereinigung Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener Deutschlands e. V., Sitz Berlin.

Die Kriegspensionen in England belaufen sich schätzungsweise auf 1 400 000 000 Pfund und bei Einrechnung der Verwaltungskosten auf 1 512 000 000 Pfund. Die Renten, die nicht festgelegt sind, sondern sich nach den durchschnittlichen Lebenskosten richten und jetzt auf den Abmachungen von 1919 beruhen, werden erst am 1. April 1923 nach den Lebenskosten von 1922 neu geregelt werden. Die Lebenskosten von 1919 (die um 115 % gegenüber der Vorkriegszeit gesteigert sind) werden als Normalkosten angesehen. Jede Minderung um 10 Punkte würde die jährlichen Pensionslasten für den Staat um 3 124 000 Pfund verringern. Als Mindestrente ist diejenige Rente vorgesehen, die fällig wird, sobald die Lebenskosten nicht mehr als um 77 % der Vorkriegszeit gegenüber erhöht sind. In diesem Fall würde eine jährliche Herabminderung der jetzigen Pensionen um 11 750 000 Pfund erfolgen. Jeder Kriegsbeschädigte hat das Recht auf freie ärztliche Behandlung, wenn er deren Notwendigkeit nachweisen kann. Im Fall der Bedürftigkeit erhält er außerdem noch Zuschüsse. Schätzungsweise werden sich die Ausgaben hierfür für 1922 und 1923 auf 13 455 000 Pfund belaufen, die durch Sparmaßnahmen auf 11 000 000 Pfund herabgesetzt werden könnten. An Pensionen für die Eltern der Kriegsofopfer sind für die Jahre 1922 und 1923 9 733 000 Pfund vorgesehen, 5 000 000 Pfund weniger als 1921—1922.

Wohnung. Boden.

Die Bergmannswohnungen als Reichsheimstätten.

Die Absicht der Reichsregierung, durch Erbauung einer großen Zahl von neuen Wohnungen für Bergleute, neue Arbeitskräfte in den Revieren des Kohlenbergbaus anzuziehen, um die zur Deckung der Reparationsforderungen notwendige Fördersteigerung zu erzielen, konnte, wie die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt hat, nur in ganz beschränktem Umfang in die Tat umgesetzt werden und die Aktion steht nunmehr so gut wie vor dem Ende.

Welche Aufgaben bei der Ausführung der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 21. Januar 1920 „über die Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln zur Errichtung von Bergmannswohnungen“ hätten gelöst werden müssen, zeigen die Ziffern der in der preussischen Lohnstatistik nachgewiesenen Vollarbeiter für den Ruhrsteinkohlenbergbau. Nach dem Durchschnitt des Jahres 1919 mit 369 273 Vollarbeitern ist die weitere Entwicklung so gewesen:

| | 1920 | 1921 | 1922 |
|--------|---------|---------|---------|
| I. Qu. | 413 378 | 478 165 | 500 308 |
| II. " | 428 070 | 480 943 | 478 157 |
| III. " | 435 687 | 478 130 | |
| IV. " | 465 411 | 497 304 | |

Die Zahlen decken sich nicht mit den der auf den Bergwerken tatsächlich angelegten Arbeiter, die vielmehr um 10 bis 12 % höher sind; der Zuwachs ist auch nicht ausschließlich auf wirklich von außerhalb des Kohlenreviers zugezogene Arbeiter zurückzuführen; vielmehr ist ein Teil aus anderen Berufen zugeströmt, ebenso wie der starke Rückschlag vom I. zum II. Quartal 1922 durch Abwanderung in andere Berufe (z. B. Baugewerbe) entstanden ist, ohne daß die Arbeiter das Revier selbst verlassen haben. Da man aber im II. Quartal 1914 mit einer Zahl von 405 000 Vollarbeitern rechnete, so hätten also für die tatsächliche Vermehrung rund 100 000 Wohnungen ausgereicht. Das Regierungsprogramm für das Ruhrrevier rechnete mit 150 000 Wohnungen, die in 5 Jahren gebaut werden sollten.

Es lag aber von vornherein ein grundsätzlicher Fehler in der Art der Finanzierung. Es wurden 6 M. für die Tonne Steinkohlen und Briketts, 9 M. für die Tonne Koks und 2 M. für die Tonne Rohbraunkohle in den Preis eingerechnet und also von jedem Käufer mit erhoben. Das war eine feste, nur durch Steigerung der Förderung zu erhöhende Zahl. Die Baukosten aber stiegen; zuerst langsam, dann schneller, mit jedem Prozent den Aktionsradius der Treuhänderstellen für Bergmannswohnungen kürzend. Schließlich entschloß man sich, Anfang dieses Jahres die Auflage auf das Doppelte zu erhöhen. Denn statt der 30 000 Wohnungen, die man im Ruhrrevier hatte bauen wollen, hatte man im Jahre 1920 850 fertig und 5048 (einschl. der fertigen) begonnen. Der Ertrag des Jahres 1921 waren 8339 neu begonnene Wohnungen, von denen 4000 im Rohbau vollendet wurden. Bis Juni d. J. waren im ganzen 8340 Wohnungen bezogen und weitere 8953 im Bau.

Nun brach nach der Ermordung Rathenaus die deutsche Währung fast völlig zusammen und die Preise gingen derart rapid in die Höhe, daß mit den laufend eingehenden Mitteln während der Hochsaison des Baubetriebes die laufend entstehenden Kosten nicht im entferntesten gedeckt werden konnten, und ein ziemlich allgemeiner Stillstand eintrat. Da entschloß sich die Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau in Uebereinstimmung mit Reichskohlenrat und Reichsregierung die Kohlenabgabe für den Wohnungsbau nochmals und zwar auf das Dreifache (je Tonne Steinkohlen 36 M.) zu erhöhen. Leider kam die Erhöhung so spät, daß sie eine mehrwöchige Bauunterbrechung, die einen Verlust von vielen Millionen bedeutet, nicht verhindern konnte. Außerdem ist sie nur bis Ende Juni 1923 bewilligt und soll nur zur Vollendung der bereits begonnenen Bauten dienen. Nach dem 30. Juni würden wieder nur 12 M. erhoben werden, womit nichts mehr geleistet werden kann, besonders wenn man sich erinnert, daß aus dieser Abgabe aus dem Ruhrbezirk noch etwa eine Milliarde Mark Reichsvorschüsse zurückzuzahlen sind. Die Neigung, die Abgabe noch einmal zu erhöhen, um wirkungsvoll weiter bauen zu können, scheint zurzeit bei den beiden Parteien der Arbeitsgemeinschaft nicht groß zu sein; auch muß abgewartet werden, ob die Gesamtsituation der Wirtschaft und Außenpolitik die Fortführung der Aktion zuläßt. Daß das Wohnungswesen in den Bergbaubezirken, besonders im Ruhr- und im Niederschlesischen Revier gewaltig ist und eine Fortführung sehr wünschenswert machen würde, steht außer Frage. Man kann aber bei ernsthafter Prüfung nicht umhin, in absehbarer Zeit mit dem Ende der Unternehmung zu rechnen. Dann tritt für die Arbeitnehmer, überhaupt für die Allgemeinheit, die doch das Geld dazu hergegeben hat, die Frage auf, ob alles geschehen ist, um die Wohnungen in ihrer sozialen Bedeutung zu erhalten. Diese liegt darin, daß sie trotz ihrer Güte, die sie, im Gegensatz zu den meisten Privatwohnungen, neben und über die besten Werkwohnungen des Ruhrreviers stellen, nicht das Abhängigkeitsverhältnis fortsetzen, das die Werkwohnung nun einmal mit sich bringt. Sie sollen unter dem Schutze der Arbeitsgemeinschaft stehen; aber dieser Schutz gegen Spekulation und Aufkauf durch die Werke ist bisher nur durch grundbuchliche Eintragungen gewährleistet, die sich an das Vorhandensein einer Hypothek knüpfen, die dem Umfang der unrentierlichen Baukosten entspricht. Diese Hypothek ist aber in ihrer Höhe nicht endgültig festgelegt, sondern bis zwanzig Jahre nach Fertigstellung des Hauses kann die Miete und der rentierliche Wert noch heraufgesetzt, die Zusagehypothek, die nach diesen 20 Jahren gelöscht werden soll, noch verkleinert werden. Diese Verkleinerung geht mit der allgemeinen Mietsteigerung, die jetzt endlich eingesetzt hat, parallel und es ist höchst wahrscheinlich, daß, mindestens bei den zuerst und noch verhältnismäßig billig gebauten Häusern, der als rentierlich erklärte Wert die Baukostenhöhe erreicht. Aber auch, wenn das nicht eintritt, wird die Differenz bei der allgemein fortschreitenden Geldentwertung so geringfügig, daß sich viele bereit finden werden, die Hypothek zurückzuzahlen, um freie Verfügung über ihren Besitz zu erhalten. Unter Umständen ermöglichen sie das, indem sie ihn anderweitig belasten. Große Werte werden ihnen dabei gerne behilflich sein. Sie nutzen jetzt schon weidlich die Konjunktur aus, da infolge der unzureichenden Mieten wirtschaftlich schwache Hausbesitzer — ostwärts Bergleute — ihre Häuser nicht halten können, indem sie sie ihnen abkaufen, wahrscheinlich zum Friedensgoldmarktpreis, den sie allerdings in Papier zahlen. So vermehren sich ohne nennenswerten Aufwand die Werkwohnungen immer mehr. Unter diesen Umständen hat die Allgemeinheit allerdings ein großes Interesse daran, daß die neuen Bergmannswohnungen nicht auf den gleichen Weg geraten. Noch ist erst ein ganz kleiner Teil der Häuschen an Bergleute selbst aufgelassen. Ein ebenfalls kleiner Teil befindet sich in den Händen einiger Genossenschaften. Ein Teil sind Mehrfamilienhäuser, die sich zum Erwerb durch einen Bergmann überhaupt nicht eignen; sie und die große Mehrzahl der übrigen Einfamilienhäuser sind noch im Besitz der Essener Treuhändstelle, bzw. ihrer Tochtergesellschaften, die nach dem gleichen Prinzip paritätisch zusammengesetzt sind. Es ist aber heute schon vorauszusetzen, daß die Verwaltung dieser Häusermassen durch diese Gesellschaften recht teuer werden wird, und daß es große Schwierigkeiten bieten wird, so hohe Mieten zu erheben, daß mit ihnen die ganzen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten gedeckt werden können. Man darf nämlich nicht vergessen, daß auf den Häusern die schwere Verpflichtung ruht: der Inhaber muß Bergmann sein und, bis er Invalide wird, auch bleiben.

Die Bestrebungen gehen zurzeit dahin, soweit es nicht möglich ist, die Häuser an Bergleute zu verkaufen, die Bewohner von geschlossenen Siedlungen zu Genossenschaften zusammen zu fassen, und

diesen alsdann das Gesamteigentum an den Wohnungen zu übertragen. Man rechnet einerseits damit, daß diese enge Teilhaberschaft den einzelnen zu einer ähnlichen Pflege und Instandhaltung seiner Wohnung anreizen dürfte, wie man es beim Eigenheimer beobachtet, dessen eigenes Handanlegen die hohen Reparaturauslagen gewaltig vermindern kann. Andererseits hofft man, daß die eigene Verantwortung und genaue Einsicht die Genossen veranlassen dürfte, die zur Verwaltung wirkliche notwendigen Mittel aufzubringen. Voraussetzung für eine solche Lösung ist, wie jeder Kenner des Genossenschaftswesens weiß, die Auffindung solcher Persönlichkeiten, die sich der Leitungsarbeit mit der notwendigen Hingabe unterziehen und auch das nötige Zeug dazu haben. Um sie zu finden gehört Zeit, Erziehungsarbeit, Entwicklung. Ob es überhaupt und in ausreichendem Maße gelingt, ist fraglich, und daher drängt sich ein schon früher erörterter Vorschlag wieder auf, die Bergmannswohnung unter das Reichsheimstättenrecht zu stellen. Es setzt das wieder voraus, daß der Bewohner Eigentümer wird. Das kann man aber auch verlangen und die Einweisung in die Wohnung davon abhängig machen. Es sind, wie das Beispiel einer Untergeellschaft im Ruhrrevier zeigt, genug Umwärtler für den Erwerb der Häuser vorhanden. Sie hat nämlich in jedem Falle diejenigen bevorzugt, die sich zum Erwerb vertraglich verpflichteten. Dann müßte auch die Frage geklärt werden, wer als Ausgeber der Heimstätten in Betracht käme, und es liegt sehr nahe, hier an den umfassenden Kommunalverband, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk zu denken, der für diese Angelegenheiten einen paritätisch zusammengesetzten Ausschuss einsetzen könnte. Die Berechtigung zur Uebernahme derartiger Aufgaben ließe sich aus dem § 1 der Verbandsordnung wohl entnehmen, weil ihm die „Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen im Verbandsgebiete zur Erfüllung des Siedlungszweckes“ übertragen ist. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, die aus öffentlichen Mitteln erstellten Bergmannswohnungen dem bedeutsamen Ziele, Bergleute wieder bodenständig zu machen, wie es die alten Bergleute an der Ruhr einst waren, dienstbar zu machen. Der Vorzug der Reichsheimstätte, daß sie diese Bodenständigkeit gegen Unglücks- und Zufälle schützt, würde hier in diesem wichtigen Gebiet ganz besonders zur Geltung kommen.

* * *

Inzwischen hat die Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau den Antrag, die neuen Bergmannswohnungen unter Reichsheimstättenrecht zu stellen, abgelehnt. Näheres ist noch nicht bekannt. Diese Entscheidung besagt aber nicht viel, da die Reichsarbeitsgemeinschaft schon mehrfach ihre Beschlüsse geändert hat, wenn die Anträge besser begründet vorgelegt wurden. Das könnte sich auch hier ereignen und schließlich ist die Reichsarbeitsgemeinschaft nicht die letzte Instanz.

Bochum.

Alfred Thimm.

Wohnungsfürsorgemaßnahmen der Versorgungsbehörden für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter betunden Richtlinien, die die Wohnungsfürsorgeabteilung des Reichsarbeitsministeriums aufgestellt hat und die im Juni 1922 den Hauptversorgungsämtern amtlich bekanntgegeben wurden (Reichsversorgungsbl. 36). Danach soll bei jedem Hauptversorgungsamt und Versorgungsamt zur wirksamen Durchführung der Wohnungsfürsorge ein besonders geeigneter Beamter bestellt werden, in dessen Aufgabenkreis die Ueberwachung der Wohnungsverhältnisse der Versorgungsbeamten fällt. Er soll die wohnungslosen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Versorgungsbehörden mit Rat und amtlicher Hilfe unterstützen und für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Versorgungsbeamten eintreten. Die vorliegenden Richtlinien enthalten Anweisungen für die Durchführung der Wohnungsbeschaffung und zwar: bezüglich der Erlangung freier werdender Wohnungen, des Neubaus von Beamtenwohnungen, der Errichtung von Eigenheimen und des Einbaus von Wohnungen in reichseligen Gebäuden. Um ein einheitliches Vorgehen in den gesamten Wohnungsfürsorgemaßnahmen zu gewährleisten, wird den Versorgungsbehörden eine ständige Fühlungnahme mit den anderen örtlichen Reichs- und Landesbehörden anempfohlen und das Verhältnis zu anderen Behörden durch einzelne Anweisungen geregelt.

Die Beihilfen zum Bau von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge sollen den gesteigerten Baukosten in noch höherem Grade angepaßt werden, als es durch die Erhöhung der Förderungssätze im Runderlaß vom 24. August d. J. geschehen ist. Der Reichsarbeitsminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß die erhöhten Förderungssätze erforderlichenfalls rückwirkend vom 1. Juli bzw. 14. August d. J. in den Fällen zugewilligt werden, wo nachweislich der Unterschied zwischen Förderungsbetrag und Gesamtbaukosten sehr erheblich ist. Sie sollen auf keinen Fall in Frage kommen, falls der Zuschuß aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge unter Anwendung der bisher üblichen Förderungssätze 30% der Gesamtbaukosten nahezu erreicht. Wie der Amtliche Preußische Pressedienst hierzu mittelt, weist der Minister für Volkswohlfahrt zugleich im Namen des Landwirtschaftsministers in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die vielfach verbreitete Ansicht, es sei eine Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues bis zur Höhe von 30% der Gesamtbaukosten zugesichert worden, auf einem Irrtum beruht.

Die Einschränkung der Vergnügungsstätten. Dielen, Bars usw. endlich einzuschränken und bestehende Lokale zu schließen im Hinblick auf die Wohnungsnot, bezweckt ein Rundschreiben des Reichsarbeitsministers. Die Wohnungämter werden darin angewiesen, die Genehmigung von Mietverträgen in solchen Fällen zu verweigern, wenn die betr. Räume zu Wohn- oder wichtigeren Gewerbezwecken gebraucht werden können und die Freimachung derartiger Räume zu erzwingen, soweit sie ohne Genehmigung der Vermieter bestehen. Sollten die bestehenden Anordnungen nicht ausreichen zu einem erfolgreichen Vorgehen, wird in dem Schreiben die Zustimmung zur notwendigen Aenderung der Vorschriften zugesichert.

Ein Reichsverband deutscher Kleingartenämter ist im September d. J. auf einer Tagung in Berlin durch Zusammenschluß zahlreicher Städte und Landgemeinden mit Kleingartenämtern ins Leben gerufen worden. Nach § 1 seiner Satzung bezweckt er: Erfahrungsaustausch und Beratung in der Geschäftsführung der Kleingartenämter; Vertretung der fachlichen Aufgaben der Kleingartenämter; gutachtliche Mitwirkung bei der Fortbildung des Kleingartenrechts; Sammlung und Bearbeitung statistischen Materials. Mitglied des Reichsverbandes können alle deutschen Kommunalverbände, Gemeinde- und Städtevereinigungen und mit Zustimmung des Vorstandes besonders sachkundige Einzelpersonen werden (§ 6). Bei der zunehmenden Bedeutung des Kleingartenbaues treten neue Aufgaben an die Gemeinde- und Kommunalverbände heran, die nach einheitlicher Handhabung drängen. Das Reichskleingartengesetz, die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919, wird recht verschiedenartig angewandt. Hier soll der Reichsverband helfend und fördernd eingreifen. Als Verbandsorgan dient die „Neue Zeitschrift für Kleingartenwesen“; Geschäftsführender Vorsitzender ist Dipl.-Gartenbauinspektor Rosenbaum, Hamburg 36, Große Bleichen 63.

Die Agrarreform in Estland wird von Artur Weller in einem Heft, das der Baltische Verlag in Berlin herausgibt, scharf kritisiert, sowohl in bezug auf die Lücken des Gesetzes selbst, wie auf die mehr als mangelhafte Art und Weise der Durchführung.

Das Gesetz wurde am 10. Oktober 1919 von der konstituierenden Versammlung in Festi angenommen und seine Gültigkeit auf den Tag des Erscheinens (25. Oktober 1919) datiert. Die wesentlichen Bestimmungen betreffen, daß sämtliche Landgüter der staatlichen Enteignung unterliegen, mit Ausnahme der Ländereien, die militärischen und wissenschaftlichen Anstalten, Gemeinden oder Kreisen gehören, ebenso bleiben Kirchhöfe und der Grund und Boden unter Kirchen und Klöstern unberührt. Ferner sieht das Gesetz die Enteignung des auf dem enteigneten Lande befindlichen landwirtschaftlichen Inventars vor, der Saaten und des Viehbestandes. Sämtliche Rechte gehen auf den Staat über, die Pflichten nur soweit Real-lasten zugunsten des Staates selbst oder zugunsten von Selbstverwaltungsorganen auf dem Lande ruhen. Im übrigen sind die Reallasten nur anzuerkennen, wenn sie der Aufteilung und Nutzung des Landes nicht hindernd im Wege stehen. Alle Verträge, die über die enteigneten Ländereien und Wälder abgeschlossen sind, verlieren ihre Gültigkeit, mit Ausnahme von Kaufverträgen, die vor dem 12. Juli 1917 über Landstücke mit Genehmigung der Obrigkeit abgeschlossen sind. Die Bewirtschaftung des enteigneten Landes ist vorgelesen als Kleinwirtschaft in der Form von Erbpacht, als Pachtland an Genossenschaften, Verbände, Selbstverwaltungsorgane und Privatpersonen und als Staats-Nutzungsgut (hierbei ist hauptsächlich an die Wälder gedacht). In 10 kurzen Paragraphen sind die Einzelbestimmungen über die Erteilung von Darlehen, über den Ankauf des Inventars durch den neuen Pächter, über die Größe der zu vergebenden Kleinbetriebe und Vorrechte der am estnischen Freiheitskriege beteiligten gewesenen Krieger zusammengestellt. Die Entschädigung für den Grundbesitz soll durch ein Spezialgesetz geregelt werden. Die Entschädigung für das Inventar ist mangels ausreichender Gesetzesbestimmungen hauptsächlich durch von der Regierung erlassene Durchführungsverordnungen geregelt. Danach fällt unter das landwirtschaftliche Enteignungsinventar „was die neuen Ansiedler oder der Staat nötig haben“. Die Schätzung des Inventars hat nach estnischer Währung zu erfolgen, wobei die Regierung sich vorbehält, den Kurs der estnischen Mark alljährlich in Uebereinstimmung mit der derzeitigen inneren Kaufkraft zu bestimmen. Als Grundlage für die Schätzung des a) lebenden¹⁾ b) toten Inventars sollen die Marktpreise von 1914 dienen. Nur wo dokumentarische Belege erbracht werden, gilt der Anschaffungspreis bei totem Inventar. Die Schätzung wird von einer dreigliedrigen Kommission vorgenommen, wobei die Anwesenheit des Besitzers gestattet ist. Das einzig vorgeordnete Rechtsmittel, das den betroffenen Personen nach dem vorliegenden Gesetz zur Verfügung steht, ist der Anruf einer 5 gliedrigen, aus Vertretern der verschiedenen Ministerien bestehenden Obertaxationskommission hinsichtlich der Entschädigungsfrage.

Weller kann die Lückenhaftigkeit des Agrargesetzes nicht genug hervorheben. Er weist Bestimmungen für die Bestimmung der rechtlich unmögliche Lage nach, die sich bei ihrer praktischen Anwendung ergibt. Einiges seiner kritischen Betrachtungen sei hier angeführt: Der Enteignung fällt alles Land anheim, das sich im Eigentum von Rittergutsbesitzern befindet. Dadurch unterliegen auch Bauernhöfe der Enteignung, die mit dem Gute in keinerlei Zusammenhang stehen, nur weil ihr Besitzer gleichzeitig Rittergutsbesitzer ist. In diesem Sinne hat die oberste Landesgerichtsbarkeit die unklare Fassung des Gesetzes entschieden ausgelegt. Ebenso unklar sagt das Gesetz das zu enteignende Inventar. Die Kommissionen, die die Liste der zu enteigneten Objekte aufstellte, sind beinahe ausnahmslos an einer Erweiterung der Liste interessiert und „so konnte es geschehen, daß Möbel, Wäsche u. a. m. als landwirtschaftliches Inventar enteignet wurden“. Die Landesgerichtsbarkeit hat dem Begriff der „Pertinenzien“ des Landes eine denkbar weite Deutung gegeben, so daß verschiedene Betriebe wie Mühlen usw. mit enteignet wurden.

Ueberhaupt ergänzt die Regierung das Agrarreformgesetz in willkürlicher Weise, da das bestehende Privatrecht keine ausreichende Handhabe zur rechtlichen Durchführung bietet, dem neuen Gesetz sogar gelegentlich widerspricht (nach dem Agrargesetz: Eigentumsübergang mit Datum des erschienenen Gesetzes, nach dem geltenden Recht mit der Uebergabe, der die Entschädigung vorauszuweisen hat). Weller entnimmt einer Schrift Frommes: die Republik Estland und das Privateigentum, Berlin 1922, die Feststellung, daß etwa 56—57% der gesamten Bodenfläche des Landes auf Grund des vorliegenden Gesetzes und einer ihm vorangegangenen Verordnung enteignet wurden. Die Durchführung verursachte ein Chaos und die Gerichte und das oben erwähnte einzige Rechtsmittel der Obertaxationskommission verfiel vollkommen, da erstens nur für die Verletzung der für die Schätzung vorgeschriebenen Regeln geklagt werden kann und diese ja z. T. gar nicht erschienen sind und dann das Verfahren ein unendlich langames ist, z. B. im Fall einer auf falsche Schätzung beruhenden Klage, wo in den meisten Fällen das betreffende Inventar bereits verteilt und einer neuen Schätzung gar nicht mehr zu unterziehen ist. Weller veranschaulicht das Geagte durch folgendes Beispiel: Auf einem in Zwangsverwaltung gekommenen Gut kauft der vom Ministerium eingelezte Zwangsverwalter für 70800 M. Pferde. Genau dieselben Pferde werden nach 4 Monaten gelegentlich der Enteignung auf 13600 M. geschätzt und verkauft. Die Klage bleibt, weil kein „Form“fehler nachgewiesen ist. Auf diesem Standpunkt steht das Gericht sowohl als die Obertaxationsbehörde. All dieses ist ein Beweis, was für eine Rechtslosigkeit die neue Agrarreform in Estland heraufbeschworen hat.

Ein internationaler Baugildenerverband ist auf dem 2. Internationalen Baugildenkongreß Anfang Oktober in Wien gegründet worden. Diefem Verband sind die Reichs- und Landesorganisationen der sozialen Bauwirtschaft in Italien, Ungarn, Oesterreich, deutschsprechender Tschechoslowakei, Deutschland, Luxemburg und Holland beigetreten. Zum ehrenamtlichen Sekretär wurde der Geschäftsführer des Verbandes sozialer Baubetriebe Dr.-Ing. Wagner (Deutschland) gewählt.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Besprechung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung derjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Das kommende Geschlecht. Zeitschrift für Familienpflege und geschlechtliche Volkserziehung auf biologischer und ethischer Grundlage. Herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Martin Fabbender, Geh. Ober-Medizinalrat Dr. Otto Krohne, Reg.-Präsident a. D. Dr. Franz Kruse, Dr. Hermann Muckermann S. J., Geheimrat Prof. Dr. Reinhold Seeberg. Ferd. Dummlers Verlag, Berlin. Erscheint in freier Folge. Der Band von 4 Heften 16 M., das Heft 4.50 M., Doppelheft 9 M.

Die Zeitschrift will den inneren Zusammenhang zwischen den Tatsachen der Biologie und den Forderungen der Sittlichkeit verständlich machen und so die deutsche Familie und die geschlechtliche Reinheit und Treue des deutschen Volkes hüten helfen. Die einzelnen Hefen stehen zumeist unter einem einheitlichen Grundgedanken. Das 2. und 3. Heft behandelt als Doppelheft den Schutz des keimenden Lebens, Heft 4 bringt verschiedene Beiträge zur „Wertung des Kindes“. Heft 8 des II. Bandes behandelt das Thema: „Wie behüten wir die Familie vor Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose und Alkoholismus?“

Handbuch der Wohlfahrtspflege in der Stadt Düsseldorf. Bearbeitet vom Städtischen Wohlfahrtsamt. 1922. 104 S.

Das Handbuch gibt eine vorzügliche Uebersicht über die in Düsseldorf wohlfahrtspflegerisch und sozialfürsorglich tätigen Behörden, Ämter, Vereine und deren Einrichtungen. Die Grenzgebiete der Wohlfahrtspflege wie Arbeitsnachweis, Erwerbslosenfürsorge, Berufsberatung usw. sind mit einbezogen, um den vorbeugenden Charakter der Wohlfahrtspflege und die großen sozialen Zusammenhänge deutlich erkennbar werden zu lassen. Für alle, die in der Düsseldorfer Wohlfahrtspflege arbeiten, wird das Handbuch ein wertvoller Führer sein.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. Geschäftsbericht des Vorstandes für die Jahre 1920 und 1921. Berlin-Lichtenberg. Verlag von J. Windeberg.

Jahresbericht des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter 1921. Selbstverlag des Verbandes. Berlin SO 16, Wusterhausenstr. 15. 1922.

Der Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands im Jahre 1921. Berlin 1922. Selbstverlag Berlin SO 16, Wusterhausenstr. 15.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. Bericht des Bundesvorstandes an den Kongreß in Leipzig 1922. Berlin 1922. Verlagsgesellschaft des ADGB. m. b. H.

Volkswirtschaftliche Vorträge. Von Dr. A. Striemer. Berlin 1922. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H.

Der Berufsgedanke und die industrielle Lohnarbeiterschaft. Von Joseph Foss. M.-Glabach 1922. Verlag Volksvereins-Verlag. 29 S.

¹⁾ a) Gesetzliche Bestimmung, b) Verordnung vom 31. März 1920.

Wohlfahrtsbeamter

mit mehrjähr. Praxis als Leiter v. Jugend- u. Gesundheitsamt, Krüppelfürsorge- u. Hecht-auskunftsstelle, Amisocumund u. Berufsberater, 3. St. stud. rer. pol., sucht Stelluna. Angebote unter S. P. 51 an Verlag Gustav Fischer in Jena.

**Schluß der Anzeigenannahme
5 Tage vor Erscheinen jeder
Nummer.**

Die Annahmestelle für Anzeigen
ist der Verlag
Gustav Fischer in Jena.

Die Soziale Auskunftsstelle

des Sozialen Museums Frankfurt a. M., Universität, verbunden mit einem Archiv für Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Fürsorge, erteilt Gemeinden, Körperschaften, industriellen Unternehmungen, Vereinen und Privaten, unparteiischen Rat in sozialpraktischen und sozialwissenschaftlichen Angelegenheiten.
Keine Stellenvermittlung!



**HAMBURG - AMERIKA - LINIE
UNITED AMERICAN LINES INC**

Nach NORD-, ZENTRAL- UND SÜD-

A M E R I K A
AFRIKA, OSTASIEN USW.

Billige Beförderung über deutsche u. ausländische Häfen. — Hervorragende III. Klasse mit Speise- u. Rauchsaal. Erstklassige Salon- u. Kajütendampfer

Etwa wöchentliche

Abfahrten von HAMBURG NACH NEW YORK

Auskünfte und Drucksachen durch

HAMBURG-AMERIKA-LINIE HAMBURG

und deren Vertreter

an allen größeren Plätzen des In- und Auslandes

MAGGI^S

Suppenartikel:

MAGGI^S Würze in Flaschen,
MAGGI^S Suppen in Würfeln,
MAGGI^S Fleischbrühwürfel,

- Qualitätsware -

sind überall erhältlich.

Man achte auf den Namen **MAGGI.**

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen 4250 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 960
" zurückerstattete Überschüsse 410 " "

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den Todes- und Erbensfall (Lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, **Zusatzversicherungen von Beitragsfreiheit mit barer Rente für den Invaliditätsfall mit steigenden Überschuhanteilen.**

Versicherung von Leibrenten und bedingungslos zahlbaren Renten auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung und Überschuhbeteiligung.**

Mitversicherung ergänzender Witwenrenten m. Überschuhbeteiligung. Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Adolf Damaschke Aufgaben der Gemeindepolitik

3ehnte, durchgearbeitete Auflage

34. bis 40. Tausend

XVI, 298 S. gr. 8° 1922

Preis: Gr.-Z. 3.—, geb. 5.— (X Schlüsselzahl)

Die neue Auflage bringt zum ersten Male eine Zusammenfassung auch der neuen Gesetze und Verordnungen, die für das Gemeindeleben wichtig sind, in volkstümlicher Darstellung zum Gebrauch für alle die vielen Gemeindevertreter, die das allgemeine gleiche geheime direkte Wahlrecht nun in die Leitung unserer Gemeinde berufen hat. Welche Aufnahme dieses Buch in allen Parteien bisher gefunden hat, zeigt folgende Zusammenstellung:

Oberbürgermeister Adikes (auf dem Dresdener Städtetage): Dies Buch ist Ihnen wohl allen bekannt!

Nationalliberale Jugend: Ein wahrhaft klassisches Lehr- und Handbuch.

Leipziger Zeitung: Klar, verständlich, überzeugend, von guten Kenntnissen getragen, von anerkannten Tatsachen, unterstützt!

Tägl. Rundschau: Der Leser wird das Buch so leicht nicht aus der Hand legen, denn es spricht ein neuer, gewaltiger Geist aus ihm.

Köln. Volkszeitung: Wir möchten seinen Ausführungen die weitgehendste Beachtung wünschen, wie es diese bisher gründlichste Darstellung einer kommunalen Sozialpolitik verdient.

Frankfurter Zeitung: Eine sehr beachtenswerte Schrift . . . bedeutend durch die Konsequenz der theoretischen Durchführung.

Der Beobachter (Sintgar): Eine geradezu einzigartige Schrift — ein Volksbuch im besten Sinne des Wortes.

Hessische Landeszeitung: Eine Goldgrube kommunalpolitischer Erkenntnis.

Dokumente des Sozialismus: Als volkstümlich gehaltene Aufklärungsschrift verdient es alles Lob.

Sozialistische Monatshefte: . . verdient auch auf Seiten der Sozialdemokratie die höchste Beachtung.

Christliche Welt: Dieses Buch ist Damaschkes hervorragende Leistung und tatsächlich zu einem unentbehrlichen Handbuch geworden.

Christlicher Sonntagshote: Das Werk ist eine glänzende Bereicherung unserer volkswirtschaftlichen Literatur! Es erseht eine ganze Reihe von Fachwerken.

Allg. Deutsche Universitätszeitung: So manche gemeindliche Neuerung ist bereits auf Anregung dieser Schrift zurückzuführen.

Lehrer-Zeitung f. Thüringen und Mitteldeutschland: Dir, deutscher Lehrer, der Du ein Volkserzieher im wahren Sinne des Wortes sein sollst, erwächst die Aufgabe, das segenspendende Buch in allen Kreisen zu empfehlen und dafür Sorge zu tragen, daß es in jeder Volksbibliothek zu finden ist.

Der Buchwart: Ein Stück Zukunft der wirtschaftlichen Lage des deutschen Volkes hängt von diesem Buch ab!

Rivista internazionale: Dies Buch ist die beste Darstellung aller der Fragen der deutschen Gemeindepolitik.

Deutsche Gemeinde-Zeitung: Es ist verlockend, einzelne Abschnitte oder Kernsätze aus dem Buche mitzuteilen; bei näherer Betrachtung erscheinen sie aber alle von gleicher Wichtigkeit.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt

Früher herausgegeben von Professor Dr. Ernst Francke.

In Verbindung mit
Dr. Heinz Marr — Dr. Wilhelm Polligkeit — Dr. Hans Heinrich Bisseler

Erscheint an jedem Donnerstag.

herausgegeben

Preis: vierteljährlich 160 Mark.

Schriftleitung:

von

Berlin Wso, Hollendorferstr. 29/30.
Fernspr. Hollendorf 2809; Kurfürst 2390.

Prof. Dr. Ludwig Bendte.

Verlag und Anzeigenannahme:

Gustav Fischer, Jena.

Fernsprecher 53. — Postkassentonto: Erfurt 986.

Bezugspreise für das Ausland: Belgien-Luxemburg 9 Fr., Brasilien 4,5 Milr., Dänemark 6,25 Kr., England 6 s., Finnland 15 finn. Mark, Frankreich 9 Fr., Griechenland 10 Drachmen, Holland 3 Guld., Japan 2,50 Yen, Italien 12 Lire, Norwegen 6,25 Kr., Schweden 6,25 Kr., Schweiz 6,25 Fr., Spanien 7,5 Pes., Tschechoslowakei 15 Kr., Verein. Staaten und Mexiko 1,25 Dollar.

Inhalt.

Das deutsche Räteystem. Eindrücke von einer Studienreise. Von Höchstgerichtsrat R. F. Dahl, Kristiania. 1431

Allgemeine Sozialpolitik. 1435
Wandlungen d. Sozialpolitik. III. Objekt. Von Dr. Heinz Pott-hoff, München.

Die Notlage der Presse und die sozialpolitischen Fachzeitschriften.

Lohnfragen und Lebenshaltung 1438
Die Vergütungen für die Vorstehenden u. d. Vorgesetzten d. Schlichtungsausschüsse. Die Lohnämter für die englischen Landarbeiter.

Beamtenfragen 1439
Ein Ring deutscher Beamtenverbände. Ein Mindestprogramm des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes.

Arbeiterschutz 1440

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat und das Arbeitszeitgesetz für gewerbliche Arbeiter. Von Prof. Dr. L. Bendte, Mitgl. d. Vorl. Reichswirtschaftsrats. Die Gründung einer Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Von Dr. Eger, Frankfurt a. M. Das Gutachten zu dem englischen Lohnämtergesetz.

Berufsausbildung 1443
Die Entwicklung des preussischen Volksschulwesens. Ein Gesekentwurf zur Berufsberatung und Stellenvermittlung für Jugendliche in Polen.

Sozialversicherung 1443
Der Entwurf eines Reichsrentenversicherungsgesetzes. Die wirtschaftliche Not d. Krankenkassen.

Literarische Mitteilungen . . . 1444

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das deutsche Räteystem.

Eindrücke von einer Studienreise¹⁾.

Von Höchstgerichtsrat R. F. Dahl, Kristiania.

Dem deutschen Betriebsrätegesetz zufolge liegt den Betriebsräten die Erfüllung folgender Doppelaufgabe ob:

¹⁾ Im Jahre 1918 ernannte die norwegische Regierung eine Kommission mit dem Auftrage, die Fragen einer Beteiligung der Arbeitnehmer an Leitung und Gewinn der Betriebe klar zu stellen.

Bevor die Kommission jedoch ihren endgültigen Vorschlag über eine gesetzlich festgelegte Ordnung der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Betriebsleitung vorlegte, hielt sie es für notwendig, vermittels einer Delegation eingehendere Kenntnisse über die Erfahrungen einzuholen, die man in Deutschland und Oesterreich mit den dort errichteten Betriebs- und Wirtschaftsräten erworben hatte. Als Vorsitzender dieser Delegation erhielt so der Verfasser zusammen mit je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Herbst 1921 Gelegenheit zu einer Reise in Mitteleuropa, um Kenntnisse zu sammeln über die Art und Weise, wie das nach der Revolution dort eingeführte Räteystem in der Praxis gewirkt hatte. Während eines mehrwöchigen Aufenthaltes in Deutschland besuchte die Delegation Berlin, Hamburg sowie mehrere Städte des westdeutschen Industriebezirkes. Die Delegation wurde überall mit dem größten Entgegenkommen aufgenommen und erhielt Gelegenheit zu Besprechungen mit Vertretern der betreffenden Ministerien, des Reichswirtschaftsrates, des Hamburger Wirtschaftsrates sowie verschiedener Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Während der Besuche in mehreren großen Industrie- und Handelsbetrieben wurde fernerhin Rücksprache sowohl mit Vertretern der Betriebsleitungen wie der Betriebsräte genommen.

Nach ihrer Rückkehr hat die Delegation einen kürzlich veröffentlichten Reisebericht ausgearbeitet, der eine ausführliche Wiedergabe der gehaltenen Konferenzen sowie eine kurze Zusammenfassung der persönlichen Auffassungen

1. Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber,

2. Unterstützung des Arbeitgebers in seinem Bemühen, die Produktion zu heben.

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die deutschen Betriebsräte sich als besonders geeignete und wirkungsvolle Organe bei der Lösung der ersten Aufgabe erwiesen haben: nämlich Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen. Mit Hilfe der Betriebsräte haben die Arbeitnehmer ganz augenscheinlich einen viel weitgehenderen Einfluß auf die Leitung des Einzelbetriebes erlangen können, als es ihnen früher durch ihre Gewerkschaftsorganisationen möglich gewesen war. Sowohl in wirtschaftlicher wie in sozialer und sittlicher Hinsicht haben daher die Betriebsräte in den letzten, für die deutsche Arbeiterklasse so außerordentlich schwierigen Jahren eine nicht hoch genug zu schätzende Bedeutung für die Durchsetzung der Arbeiterinteressen gegenüber dem Kapitale gehabt.

Sowohl von seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter ist hier und da der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, daß die Betriebsräte eine Schwächung des Einflusses und der Autorität der Gewerkschaftsverbände mit sich führen würden. Diese Befürchtung scheint jedoch von den Führern der Gewerkschaftsverbände nicht geteilt zu werden, und in den bisher gemachten Erfahrungen hat sie keine Bestätigung gefunden. Durchgehend scheint ein Verhältnis aufrichtigen Vertrauens zwischen Gewerkschaften und Betriebsräten bestanden zu haben, da beide das Gefühl von der Notwendigkeit gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung gehabt haben.

In Betrieben mit vorwiegend organisierter Arbeiterschaft sind die von den Gewerkschaften aufgestellten Vertrauensleute regelmäßig in die Betriebsräte gewählt worden. Eine Untersuchung über die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Betriebsräten hinterläßt überhaupt den Eindruck, daß die Gewerkschaften im großen und ganzen die Betriebsräte fest in ihrer Hand haben, und daß die Betriebsräte im allgemeinen als überwachende und ausführende Organe der Gewerkschaften gedient haben. Hierdurch ist den Gewerkschaften ein größerer Einfluß an den einzelnen Arbeitsplätzen und auf die Leitung der Einzelbetriebe ermöglicht worden, als ihnen ohne betriebsweise organisierte und gesetzlich geschützte Arbeitnehmervertretung möglich gewesen wäre. Andererseits sind die Gewerkschaften unentbehrlich für die Betriebsräte gewesen, da diese in hohem Maße der Stütze seitens der Gewerkschaften bedurft haben, um ihre Stellung gegenüber den Arbeitgebern zu behaupten. Im eigenen Interesse waren deshalb die Betriebsräte auf eine loyale Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften angewiesen.

Inwiefern die Betriebsräte dagegen auch die andere ihrer oben genannten Aufgaben, Mitwirkung zur Hebung der Produktion, zu lösen vermocht haben, dürfte eine viel zweifelhaftere

enthält, die sich die einzelnen Delegationsmitglieder über die von ihnen studierten Einrichtungen gebildet haben.

Aus dem Berichte erhellt, daß die Wirkungen des deutschen Räteystems wie im eigenen Lande so auch innerhalb der norwegischen Studienkommission Gegenstand einer höchst verschiedenartigen Beurteilung sind. Die nachfolgenden Ausführungen geben deshalb auch nur die ganz persönliche Auffassung des Verfassers wieder und betreffen nur die niedrigste Instanz des Räteystems, die Betriebsräte.

Frage sein. Sicherlich sind Arbeitsintensität und Produktion seit der Errichtung der Betriebsräte in Deutschland bedeutend gestiegen. Ob dies jedoch in einigermaßen bedeutendem Grade der Arbeit der Betriebsräte zu danken ist oder ob es ausschließlich oder überwiegend eine Folge anderer Verhältnisse (besonders der gebesserten Lebensweise) ist, bildet eine zwischen Arbeitgeber und -nehmer heftig umstrittene Streitfrage, auf die man kaum eine allgemein gültige Antwort geben kann.

Indessen scheint soviel fest zu stehen, daß die Betriebsräte jedenfalls indirekt eine nicht unwesentliche Bedeutung für Ausrechterhaltung und Hebung der Produktion gehabt haben, insofern sie zur Beilegung vieler Zwiste zwischen Arbeitgebern und -nehmern beigetragen haben, welche ohne das Eingreifen der Betriebsräte zu Konflikten und Arbeitseinstellungen geführt haben würden. Gewiß ist man weit davon entfernt sagen zu können, daß die Betriebsräte fähig waren, die soziale Unrast aus der Welt zu schaffen. Sie haben jedoch dazu beigetragen, heftigere Rückschläge abzuwehren. Da die Betriebsräte meist die Bestrebungen, Ruhe und bessere Disziplin auf den Arbeitsplätzen herzustellen, gestützt haben, müssen sie in bedeutendem Grade für die Hebung der Produktion günstig wirken. Die Annahme erscheint daher berechtigt, daß die Betriebsräte durch ihren beruhigenden Einfluß auf das gespannte Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Wiederaufrichtung des zusammengebrochenen Wirtschaftsorganismus geliefert haben, welche unter gigantischen Anstrengungen in Mitteleuropa in der schicksalsschweren Zeit nach dem Kriege stattgefunden hat. Im Zusammenhange hiermit muß gewiß erwähnt werden, daß die ausgedehnte Anwendung von Ueberstunden, die durch die riesigen Anforderungen der Produktion erforderlich waren, ohne Mitwirkung der Betriebsräte wohl kaum möglich gewesen wäre.

Wenig wahrscheinlich ist es dagegen, daß die Errichtung von Betriebsräten direkt einen positiven Beitrag von einigem Werte zur Hebung der Arbeitsintensität oder -leistung und damit zur Hebung der Produktivität der Betriebe geliefert hat. Die Betriebsräte scheinen — was übrigens seine natürliche Erklärung in den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Arbeiterklasse findet — meist durch die Wahrnehmung der dem Arbeitgeberinteresse widerstehenden Sonderinteressen der Arbeitnehmer in Anspruch genommen worden zu sein, so daß sie den durch die Hebung der Produktion bedingten gemeinsamen Interessen nur wenig Aufmerksamkeit schenken konnten.

Hiermit hängt es zusammen, daß die Betriebsräte es bisher in keinem nennenswerten Umfange vermocht haben, Arbeitsfreude und Arbeitslust bei den Arbeitnehmern hervorzurufen oder zu stärken, welche allein die Produktivkraft der Arbeit zur vollen Entfaltung bringen und damit gleichzeitig eine feste Grundlage für die Hebung der Produktion schaffen können.

Die Ursache, warum die Betriebsräte in dieser Hinsicht nicht oder jedenfalls nicht ganz den gehegten Erwartungen entsprochen haben, muß meines Erachtens in gewissen Organisationsfehlern des deutschen Betriebsrätegesetzes gesucht werden. Daß das Gesetz trotz seiner Weisheit an mehreren Stellen an Unklarheit krankt, hat zweifellos Anlaß zu viel Mißstimmung und Streit gegeben, welche die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und -nehmern gestört und erschwert haben. Größere Bedeutung kommt aber meines Erachtens dem von der Arbeitgeberseite stark betonten Vorwurfe zu, daß die Betriebsräte einen unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Geld beanspruchen. Die Schuld für diese Mißverhältnisse muß jedoch wesentlich dem Umstande zugeschrieben werden, daß die Verhandlungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber in allzu weitem Maße schriftlich anstatt durch mündliche Verhandlungen vor sich gehen. Am leichtesten und zweckdienlichsten wird eine Veränderung hierin wohl durch die Umgestaltung der Betriebsräte von einer einseitigen Arbeitnehmervertretung zu einem gemeinsamen Rate (ähnlich den englischen „work committees“) erreicht werden können, wo die Arbeitgeber gleichzeitig vertreten sind.

Es ist durchaus wahrscheinlich, daß eine solche Ordnung nicht nur eine raschere Beseitigung von Konfliktstoff und Beilegung von Streitigkeiten herbeiführen würde, sondern auch eine positive Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten zwecks „Erfüllung der Betriebsziele“ erzeugen müssen. In Anbetracht der jetzigen Bildung der deutschen Arbeiterklasse und ihres entwickelten Selbstgefühles wird man kaum Grund zu der Befürchtung haben können, daß die Anwesenheit des Arbeitgebers im Betriebsrate ihm Gelegenheit dazu geben wird, einen der effektiven Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer schädlichen Druck auf ihre Vertreter im Rate auszuüben.

Der wichtigste Grund dafür, daß die Betriebsräte in gewissem

Grade die in sie gesetzten Erwartungen betreffs ihrer Mitwirkung zur Hebung der Produktion enttäuscht zu haben scheinen, muß indessen in der ausgeprägten Unzufriedenheit gesucht werden, welche die Arbeitnehmer gegenüber der durch das Gesetz stark begrenzten Kompetenz der Betriebsräte empfinden. Diese Unzufriedenheit, welche offenbar eine bedenkliche Schwächung des Willens der Arbeitnehmer, zur Entwicklung des Betriebes beizutragen, mit sich führt, scheint nicht ganz unbegründet zu sein.

Gemäß Art. 165 der deutschen Reichsverfassung kommt Arbeitern und Angestellten eine gleichberechtigte Mitwirkung bei der Ordnung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen zu. Aus der bedingungslosen Anweisung der Verfassung zur grundsätzlichen Gleichstellung von Kapital und Arbeit bei der Regelung des gegenseitigen Beziehungsverhältnisses dieser beiden Produktionsfaktoren hat das Betriebsrätegesetz kaum die nötigen praktischen Folgerungen gezogen.

Ein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht kann in praxi nur so durchgeführt werden, daß Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von dem betreffenden Arbeitnehmerverbande oder dem Betriebsrate nicht gutgeheißen werden, einer öffentlichen Prüfung und Entscheidung durch eine unparteiische öffentliche Behörde unterzogen werden. In dieser Beziehung ist das Gleichberechtigungsprinzip offenbar nicht vollständig im Betriebsrätegesetz durchgeführt worden, indem dieses in allzu weitem Maße die Kompetenz der zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und -nehmer eingesetzten Appellinstanz, bindende Entscheidungen für die Betriebe zu treffen, eingeschränkt hat.

Weil der in der Verfassung aufgestellte Grundsatz der Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital in der gegenwärtigen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung nicht nur als billig und recht, sondern als unvermeidliche Voraussetzung für den sozialen Frieden, den die ganze Welt herbeisehnt, angesehen werden muß, wird man die fortwährend erhobene Forderung der Arbeitnehmer nach einem weiteren Ausbau des Betriebsrätegesetzes auf die Dauer kaum verweigern können.

Insofern das Verlangen nach Erweiterung der Rechte der Betriebsräte eine festere Gestalt angenommen hat, scheint es hauptsächlich auf ein ausgedehnteres Mitbestimmungsrecht bei Anstellung und Verabschiedung von Arbeitnehmern hinzuweisen, teils aber auch auf eine unmittelbare Mitwirkung an der technischen und kaufmännischen Leitung des Betriebes. Diese Forderungen haben in Wirklichkeit einen ganz verschiedenen Charakter und scheinen, soweit sie die letzte Frage betreffen, weit über das Ziel hinaus zu schießen. Bei der Ordnung der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Betriebsleitung muß man m. E. eine scharfe Grenze zwischen innerer und äußerer Betriebsleitung ziehen.

Auf dem erstgenannten Gebiete sollte den Arbeitnehmern ein gleichgestelltes Mitbestimmungsrecht über die Betriebsangelegenheiten eingeräumt werden, die von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeitsverhältnisse sind. Hierher gehört in erster Reihe Verabschiedung von Arbeitnehmern mit und ohne Kündigung, eine Frage, welche wegen ihrer vitalen Bedeutung für die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers sich besonders zur unparteiischen Beurteilung durch eine öffentliche Behörde eignen dürfte. Begründeten Zweifel könnte man dagegen hegen über die Bedeutung des Mitbestimmungsrechts bei der Anstellung von Arbeitnehmern. In den Ländern, wo die Arbeitnehmer in einem gemeinsamen Gewerkschaftsverbande zusammengeschlossen stehen, wird hierfür jedenfalls kein Bedarf sein. Die Frage kann sich aber möglicherweise anders stellen dort, wo die Berufsvereine wie in Deutschland in mehrere konkurrierende Verbände zersplittert sind.

Unter allen Umständen sollte das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer auf die Betriebsangelegenheiten beschränkt werden, welche Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse direkt beeinflussen. Eine Mitwirkung bei der Kontrolle der Produktion, ihrer Richtung und Ausdehnung, der Finanzierung, des Einkaufs von Rohstoffen und des Verkaufes von Produkten wird für die Sicherung berechtigter Arbeitnehmerinteressen kaum erforderlich sein und wird für die Produktivität des Betriebes leicht verhängnisvoll werden können.

Wenn die Forderung nach Beteiligung an der technischen und kaufmännischen Betriebsleitung unvereinbar mit einer rationalen Wirtschaftsführung scheint, liegt dies nicht nur darin begründet, daß die Arbeiterklasse jedenfalls zurzeit im großen und ganzen an Mangel an der notwendigen Ausbildung sowie an Sachkenntnis leidet, sondern auch hauptsächlich darin, daß gerade hierzu Einheitlichkeit, Planmäßigkeit, Energie im Handeln, und oft eine Schnelligkeit in der Beschlussfassung erforderlich ist, welche eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer ausschließen. Deshalb wird man technische und kaufmännische Leitung nicht in die Hände eines Rates

legen können, sondern diese muß unter jeder beliebigen Betriebsform in den Händen einer Einzelperson gelammelt sein. Die Verantwortung für die geschäftsmäßige Leitung eines Betriebes wird man ohne die gefährlichsten Folgen für den Betrieb nicht verzetteln dürfen, und die Befugnisse müssen dem zutreffen, der die Verantwortung trägt.

Das deutsche Räteystem kann in seiner jetzigen Gestalt kaum als ein abgeschlossener Versuch angesehen werden, sondern es befindet sich noch im Entwicklungsstadium. Soviel kann man jedoch schon jetzt feststellen, daß das System, wenn es auch verbesserungsbedürftig ist, doch eine vortreffliche Grundlage für einen weiteren Ausbau darbietet.

Mit seinem leitenden Gedanken, Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen, hat das deutsche Räteystem eine neue Ära in der Wirtschaftsgeschichte der menschlichen Gesellschaft eingeleitet. Indem es diesen großartigen Gedanken in die Tat umsetzte, hat das deutsche Volk einen denkwürdigen Schritt zur Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit getan.

Während die menschliche Arbeitskraft unter der reinen kapitalistischen Produktionsordnung als Handelsware betrachtet und behandelt wird, sieht das Räteystem im Lohnarbeiter nicht nur ein Produktionswerkzeug, sondern ein denkendes und wollendes Wesen, eine freie und selbständige Persönlichkeit, deren Wohlergehen Zweck der Produktion ist. Dieser Grundgedanke muß logischerweise zu einem Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer führen, und je weiter er in seinen praktischen Folgerungen verwirklicht wird, desto mehr werden die Arbeitnehmer von dem Gefühle der „Lohnsklaverei“ befreit werden, der ihre Arbeitsfreude allzu lange verbittert und ihren Arbeitswillen geschwächt hat.

Für die Lebensfähigkeit des deutschen Räteystems wird es an und für sich schon ausschlaggebend sein, daß es den Arbeitnehmern Genugtuung für früher erlittenes Unrecht bringt und somit einen moralischen Fortschritt bedeutet. Aber auch rein wirtschaftlich wird es sich als eine Verbesserung der kapitalistischen Produktionsordnung erweisen, weil das neue System bei vollem Ausbau produktive Kräfte frei machen wird, deren volle Entfaltung von größter Bedeutung für die Wiederbelebung der Produktion und die Entwicklung des Volkswohlfandes sind. Nur wenn sie auf dem Rechte baut, kann die Wirtschaft sicheren Grund finden.

Dadurch, daß das deutsche Volk seine wirtschaftliche Zukunft auf dem Grundsatz: Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit erbaut, hat es den anderen Nationen ein leuchtendes Beispiel zur Nachahmung gegeben, und die Zeit wird nicht fern sein, wo das neue Deutschland durch seine mit Hilfe des Räteystems befreite und geadekte Arbeit eine führende Stellung in der Welt zurückgewonnen haben wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Wandlungen der Sozialpolitik.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

III. Objekt.

Bisher waren die Arbeitnehmer, und unter ihnen vorwiegend die gewerblichen Arbeiter, fast ausschließlich Gegenstand sozialer Politik. Denn ihr Hauptgebiet ist die Regelung des Arbeitsverhältnisses, Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen, Sicherung des Lohnanspruches; Fürsorge, daß der Lohn auf die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit reicht, Schutz der Bürgerrechte gegen die Folgen der Abhängigkeit im Betriebe; neuerdings Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer. Sind diese Maßnahmen ihrer Natur nach ganz auf Arbeitnehmer beschränkt, so ergibt sich ihre vorzugsweise Berücksichtigung bei anderen Einrichtungen wie der Erwerbslosenfürsorge und allgemeinen Wohlfahrtsinstitutionen wie Gesundheits-, Wohnungs-, Nahrungsfürsorge aus dem Umstande, daß die Arbeitnehmer gleichzeitig die unbemittelten Schichten sind, deren Existenz durch Mangel an Erwerbsgelegenheit sofort in Frage gestellt wird.

Neuerdings tritt hier unverkennbar ein Wandel ein, weil andere Gruppen ärmer werden als die Arbeiter. Das Reich hat ja Erwerbslosenfürsorge und Sozialversicherung großenteils auf Kosten des Mittelstandes durchgeführt, hat durch die Sozialpolitik der Notensprelle und die daraus folgende Geldentwertung die Ersparnisse von Hunderttausenden vernichtet und kann sich nicht ganz der Verpflichtung entziehen, die Kreise der Sparer, die es durch seine falsche Politik ihres wirtschaftlichen Rückhaltes beraubt und in Armut gestoßen hat, nun gegen die Folgen der staatlichen Maß-

nahmen zu schützen. Auch hier werden großenteils Arbeitnehmer betroffen, denn die Kleinrentner sind vielfach Sozialrentner oder Hinterbliebene von Beamten oder Angestellten.

Aber die nächste Zukunft wird den Kreis weiter ziehen. Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach sind viel zeitgemäßer, als man bei der Ansetzung des Themas von den geistigen Arbeitern annehmen konnte. Das Thema wird nicht so bald von der Tagesordnung verschwinden. Denn die Lage und Zukunft der freien Berufe, nicht nur der Schriftsteller, Künstler, Gelehrten, sondern auch der Ärzte, Anwälte u. dgl. wird immer schwieriger. Und wenn wir nicht wollen, daß die Tätigkeit dieser „Kulturträger“ rein nach Gelderwerb geht und damit ihren „Kulturwert“ ziemlich einbüßt, so müssen wir irgendwelche durchgreifenden Mittel zur Sicherung ihrer Wirtschaftslage suchen.

Als ein solches Mittel habe ich schon in den Eisenacher Verhandlungen die Aenderung der Auffassung von der Stellung der freien Geistesarbeiter im Wirtschaftsprozess angedeutet. Gegenwärtig gilt uns der Schriftsteller, Künstler usw. als eine Art von Unternehmer, der sein Geistesprodukt einem anderen Unternehmer veräußert, wie sonst ein Fabrikant Möbel oder Maschinen. Diese Auffassung stimmt mit dem Leben schon längst nicht mehr überein. Ein großer, schnell wachsender Teil der „Freien“ gerät in wachsende Abhängigkeit von den Unternehmern, deren sie zur wirtschaftlichen Verwertung ihrer Arbeit nicht entraten können. Hier wäre zu nennen vor allem das Verhältnis des Schriftstellers und Künstlers zum Verlagsunternehmen, aber auch das zu Bühnen- und Konzertunternehmen, ferner das des Arztes zu Krankenkassen, kaufmännischer Agenten (soweit sie nicht wirklich selbständige Kaufleute sind), zu ihren Auftraggebern u. dgl. Wäre es nicht der einfachste Weg zu ihrer Sicherung, wenn man ihr Verhältnis zu den Erwerbunternehmern, mit denen sie gezwungenerweise zu tun haben, als Arbeitsverhältnis aufstellte und grundsätzlich unter diejenige Sozialpolitik stellte, die sich den Arbeitern gegenüber bewährt hat?

Damit würde nur eine Entwicklung, die längst begonnen hat, um ein wesentliches Stück fortgeführt. Die deutsche Sozialpolitik war ursprünglich reine Arbeiterpolitik, und zwar in erster Linie für Industriearbeiter. Sie hat dann nach drei Richtungen eine Ausdehnung erfahren. Zunächst wurden auch andere Arbeiter verschiedener Art einbezogen. Dann kam die Ausdehnung auf die „höheren“ Tätigkeiten, auf die Kopparbeiter: zuerst für einzelne Berufe wie Handlungsgehilfen, Werkmeister und Techniker, dann allgemein für Angestellte. Schließlich war schon vorher die prinzipielle bedeutendste Erstreckung die auf Hausgewerbetreibende. Denn hier wurden Personen, die keine Arbeitnehmer, sondern formell selbständige Gewerbetreibende sind, trotz dieser ihrer scheinbaren, äußerlichen Selbständigkeit den Arbeitern gleichgestellt. Weil ihre Lage und Schutzbedürftigkeit der von Arbeitnehmern gleich, wurden wichtige Teile des Arbeiterschutzes (namentlich des Lohnschutzes), der Arbeiterversicherung, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, neuerdings das Betriebsrätegesetz auf sie ausgedehnt.

Ist es nicht durchaus sach- und zeitgemäß, diese Ausstrahlung des Arbeitsrechtes auf Scheinselbständige nunmehr auch auf die höheren Beschäftigungen auszudehnen und auch diejenigen Geistesarbeiter, Angehörige freier Berufe einzubeziehen, die trotz äußerer Selbständigkeit wirtschaftlich oder organisatorisch in Abhängigkeit von Unternehmern kommen, die ihre Arbeit geschäftlich oder auch gemeinnützig verwerten?

Die Einbeziehung dieser Kreise ist eine der wichtigsten Fragen des neuen Arbeitsrechtes. Sie ist eine wichtige Frage der Sozialpolitik. Denn die Anwendung arbeitsrechtlicher Grundsätze würde nicht nur eine Reihe staatlicher Schutzmaßnahmen für sie wirksam machen, sondern würde vor allem die Berufsvereine zu Gewerkschaften, ihre Gesamtverträge mit Unternehmern zu Tarifverträgen werden lassen und damit die großen Prinzipien der sozialen Selbstbestimmung und der genossenschaftlichen Bindung auch ihnen zur Verfügung stellen.

Allerdings sträuben sich große Teile aus den Kreisen der Schriftsteller, Forscher, Künstler, noch mehr der Ärzte, Anwälte, Agenten gegen jede Verbindung mit dem Arbeitsrecht, weil sie darin eine Herabwertung ihres Standes, eine „Proletarisierung“ sehen. Aber diese Proletarisierung wird auf anderem Wege viel schneller kommen, als wir alle wünschen, und vielleicht auch damit die Erkenntnis, daß der Weg des Arbeitsrechtes der gangbarste zur Rettung ist. Wenn die Ärzte zur Vermeidung jedes „Arbeitsverhältnisses“ zwischen sich und die Krankenkasse ihren Berufsverein schieben, so ändern sie grundsätzlich nichts, als daß sie statt der Klasse den Verein zum gemeinnütigen Verwerter ihrer Leistungen, zum „Berleger“ im Sinne der Wirtschaftswissenschaft machen; sie selbst bleiben

Anmerkung der Schriftleitung: Wir geben heute den Schluß des Aufsatzes von Dr. Potthoff wieder und stellen diesen nunmehr, ohne selbst allenthalben ihm zuzustimmen, zur Diskussion.

„geistige Heimwerker“, den Hausgewerbetreibenden sozialrechtlich verwandt. Der Münchener Rechtsanwalt Dr. Feuchtwanger empfiehlt in einem beachtenswerten Buche über „Kulturwirtschaft“¹⁾ sehr eindringlich die Genossenschaft als Rettungsweg. Der „Stand“ als Arbeitgeber von Rechtsanwältinnen würde zu derselben Rechtsform führen, wie sie das Verhältnis zwischen Ärzten, Verein und Krankenkasse darstellt, einer Rechtsform, wie sie der Konsumverein, in dem nur Mitglieder angestellt werden, schon längst bietet. Wir brauchen uns nur von der „juristischen“ Auffassung freizumachen, als ob einem Arbeitsverhältnis stets ein Arbeitsvertrag zugrunde liegen müsse. Es kann auch ein Gesellschaftsvertrag, ein Werkvertrag oder auch — gar kein Vertrag sein (z. B. wenn es sich um eine verbotene Beschäftigung handelt und deswegen jeder Vertrag ungültig ist). Das Arbeitsverhältnis ist kein Schuldverhältnis im Sinne des BGB, sondern ein personenrechtliches, soziales Organisationsverhältnis.²⁾ Dieses aber kann unter den verschiedensten Rechtsformen entstehen, ohne daß der soziale Charakter sich wesentlich ändert. Auf ihn aber kommt es an bei der Sozialpolitik: nicht die Rechtsform, sondern die Wirtschaftslage entscheidet. Deswegen liegt eine der wichtigsten Aufgaben gegenwärtig in der Ausweitung der Begriffe „Arbeitsverhältnis“ und „Arbeitsrecht“. Sie führt zur Ausweitung der Sozialpolitik nach dem heutigen Bedürfnisse; sie gibt weiteren Kreisen die Wege sozialer Selbstbestimmung frei, auf denen die künftige Sozialpolitik laufen muß.

Die Notlage der Presse und die sozialpolitischen Fachzeitschriften.

Das große Zeitungsterben hat auch im verflossenen Halbjahr angehalten: hunderte von Tageszeitungen und Zeitschriften, darunter altangesehene, überaus wertvolle Periodica, sind den erschreckend gestiegenen Papier- und Druckpreisen wieder zum Opfer gefallen, tausende haben ihren Umfang einschränken oder zu einem selteneren Erscheinen übergehen müssen. Von den in letzter Zeit eingegangenen Zeitschriften nennen wir nur das trefflich redigiert gewesene Fachblatt „Recht und Wirtschaft“, von den im Umfang merklich eingeschränkten Zeitschriften das „Reichsarbeitsblatt“, von den seltener als früher erscheinenden Blättern „Die Hilfe“. Andere Zeitschriften führen, wie sie selbst dargelegt haben, einen schweren Existenzkampf, so z. B. das behördlich gestützte Fachblatt für Arbeitsvermittlungswesen „Arbeit und Beruf“; auch der Fortbestand der „Bibliographie der Sozialwissenschaften“ muß als schwer gefährdet gelten. Einige der genannten Blätter haben auch für die sozialpolitische Fachwelt Bedeutung. Jede weitere Einschränkung der diese Fachkreise interessierenden periodischen Veröffentlichungen wäre außerordentlich zu bedauern. Ohnehin ist das frühere Maß berechtigter Arbeitsteilung zwischen ihnen bereits bedenklich geschwunden.

Die „Soziale Praxis“ hat bisher davon Abstand nehmen können, ihren Umfang einzuschränken oder ihren Charakter als Wochenschrift preiszugeben. Sie hat nicht einmal eine Verschlechterung ihres Papiers eintreten lassen, damit sie nicht in ihrer Verwendbarkeit als Nachschlagewerk in späteren Jahren beeinträchtigt wird. Das Eingehen der „Concordia“ und anderer Fachblätter für Wohlfahrtspflege hat sie veranlaßt, ihre Eigenart als Zentralblatt auch auf dieses Gebiet auszu dehnen. Den internationalen Fragen der Sozialpolitik hat sie mehr Aufmerksamkeit und Raum gewidmet als irgendein anderes deutsches Blatt.

Die Leser werden sich selbst sagen, daß dies alles nur unter sehr schweren Opfern der Besitzer, des Verlages, des Herausgebers, der Schriftleitung und der Mitarbeiter möglich gewesen ist. Wir ergreifen die Gelegenheit, um besonders den Mitarbeitern für ihre bewundernswürdige Opferwilligkeit öffentlich zu danken. Alle Beteiligten sind sich stets bewußt geblieben, daß die „Soziale Praxis“ ein gemeinnütziges Unternehmen ist, das dem Staate und der Wissenschaft dient und von keiner Interessentengruppe abhängt.

Alle angedeuteten Opfer hätten aber, wenn nicht noch weitere Mittel zur Verfügung gestanden hätten, nicht ausgereicht, um der „S. P.“ eine unverminderte Fortdauer zu ermöglichen. Hat doch das letzte Vierteljahr fast den zwanzigfachen Betrag allein an Druck- und Papierkosten erfordert gegen das erste Quartal! Es ist handgreiflich, daß bei einem Abonnementspreis von 160 M. jedem deutschen Bezieher der Zeitschrift mit deren Lieferung ein namhaftes Geschenk gemacht worden ist. Daß diejenigen Bezieher vollends, die es bisher noch unterlassen haben, den ursprünglich für das 4. Quartal angelegten Preis von 120 M. durch Einsendung der in Nr. 44 angeforderten weiteren

40 M. zu ergänzen, sich, gewiß ohne Absicht, in einigermassen unbilligem Maße die Rücksicht zu nuzze gemacht haben, die die „S. P.“ auf ihre Abonnenten genommen hat, bedarf kaum besonderer Erwähnung. Erfreulicherweise handelt es sich um eine kleine Minderheit, die das Versäumte nachzuholen gewiß nicht zögern wird.

Für das nächste Quartal hat der Preis der „S. P.“ wesentlich erhöht werden müssen. Er ist zunächst immerhin nur auf 700 M., also einen Betrag festgesetzt worden, der im Vergleich zu allen anderen Preisen mehr als bescheiden genannt werden muß und nicht entfernt diejenige Kaufkraft hat, die dem Quartalspreis der Vorkriegszeit innewohnte. Es steht heute schon fest, daß dieser Preis angesichts der letzten Papier- und Druckpreiserhöhungen viel zu niedrig ist, um auch nur die Kosten der mechanischen Herstellung zu decken. Auch die Bezieher werden daher noch größere Opfer für die Erhaltung der Zeitschrift bringen müssen. Wir hoffen, daß sie die „S. P.“ hoch genug einschätzen, um auch hierzu bereit zu sein. Dann wird es gelingen, das Werk Ernst Francke unvermindert fortzuführen und dadurch das Andenken des teuren Mannes zu ehren, dessen Heimgang wir in der letzten Nummer des vorigen Jahrgangs den treuen Fremden der „S. P.“ vor Jahresfrist melden mußten.

Lohnfragen und Lebenshaltung.

Die Vergütungen für die Vorsitzenden und die Beisitzer der Schlichtungsausschüsse wurden von Reichsminister der Finanzen durch Rundschreiben vom 17. und vom 19. Oktober neu geregelt. Danach erhalten die ständigen unparteilichen Vorsitzenden und deren Stellvertreter, sofern sie nicht monatliche Vergütungen beziehen, und die unständigen unparteilichen Stellvertreter als Entschädigung für jede Sitzung bis zu 3 Stunden 450 M., bis zu 6 Stunden 700 M., bis zu 9 Stunden 950 M., von mehr als 9 Stunden 1200 M. Diese Sätze, in die auch die Vergütungen für Vor- und Nachbehandlung der Schlichtungssachen einbezogen sind, verändern sich mit jeder Neuregelung der Beamtensätze, erstmals mit der Bekanntgabe des Gehaltsfaktors für Oktober. — Die Entschädigungen für die Beisitzer werden künftig nach folgenden Grundsätzen gewährt. Die Entschädigung für Arbeitgeberbeiträge beträgt für jede angefangene der ersten 10 Stunden einer Sitzung $\frac{1}{10}$ des jeweiligen Tagesgelbes, das den Reichsbeamten der Stufe III bei Dienstreisen nach den nicht besonders teuren Orten gemäß der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 gewährt wird. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ist dieses Tagesgeld auf 260 M., also bei einer Nutzbarkeit bis zu 1 Stunde auf 26 M. festgesetzt worden. Die Arbeitnehmerbeiträge erhalten die Hälfte dieser Sätze, daneben wird ihnen der Verdienstausfall erstattet. Denjenigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgern, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, wird die Fahrzeit als Zeit der Amtstätigkeit angerechnet, und bei Eisenbahnfahrten wird ihnen der Betrag für die 2. Wagenklasse, bei Schiffbenutzung für die 1. Klasse erstattet. — Die Höhe dieser Sätze entkräftet jeden Vorwurf über Mißstände in der Vergütung der Vorsitzenden und Beisitzer von Schlichtungsausschüssen (vgl. Sp. 869, 1243).

Die Lohnämter für die englischen Landarbeiter, die mit dem 1. Oktober 1921 aufgehoben worden sind (XXX, 757), sind nach den Vorschlägen der Regierung durch ein System von Einigungsausschüssen (Conciliation Committees) abgelöst worden.

Die räumliche und sachliche Zuständigkeit dieser Ausschüsse entspricht im wesentlichen derjenigen der bisherigen Bezirkslohnämter, allerdings mit dem wichtigen Unterschied, daß letztere beim Landwirtschaftsminister die Bestätigung der von ihnen festgesetzten Löhne beantragen konnten, und daß durch eine derartige Bestätigung die Landarbeiter des Bezirks einen vor Gericht zu vertretenden Rechtsanspruch auf Zahlung der Mindestlöhne erhielten. Die neuen Einigungsausschüsse sind dagegen Instrumente der kollektiven Vertragsschließung, die in vollem Umfange auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhen. Sie ähneln also ihrer Zusammensetzung und Tätigkeit nach den in vielen Industrien bestehenden Whitleyräten und waren ebenso wie diese von der Regierung als ein Mittel zur Förderung der Organisation, namentlich der Arbeiterschaft, gedacht. Der Zeitpunkt für ihre Errichtung war jedoch in dieser Hinsicht insofern sehr ungünstig, als das letzte Jahr den Landarbeiterorganisationen außerordentlich schwere Rückschläge im Mitgliederbestande gebracht hat. Tatsächlich haben die Ausschüsse beträchtliche Lohnherabsetzungen vorgenommen, so daß sich heute die Landarbeiter in einigen Bezirken schlechter stellen als in der Vorkriegszeit. Während der von dem Lohnamt festgesetzte Minimallohn im September 1921 41 s, 1920 sogar 46 s 6 d pro Woche betrug, haben die Einigungsausschüsse in den Bezirken mit ungünstigen Bedingungen einen Wochenlohn von 30 s und darunter vereinbart. Der Grund für diese schroffe Lohnsenkung liegt nicht nur in der Ausnützung der organisatorischen Schwäche der Landarbeiterchaft von Arbeitgeberseite, sondern vor allem auch in der finanziellen Notlage, in die ein Teil der Pächter durch die vorzeitige Aufhebung der Regierungsgarantie geraten ist. Eine Rückkehr zu dem System der gesetzlichen Minimallöhne, die von Arbeiterseite und in sozialpolitischen Kreisen gefordert wird, erscheint bei der gegenwärtig in England herrschenden Abneigung gegen eine weitere Ausdehnung der Lohnämter nicht wahrscheinlich.

¹⁾ Die freien Berufe. München und Leipzig 1922.

²⁾ Vgl. Potthoff, Wesen und Ziel des Arbeitsrechtes. Berlin 1922.

Beamtenfragen.

Ein Ring deutscher Beamtenverbände ist innerhalb des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände als dritte Spitzenorganisation der freiheitlich nationalen Arbeitnehmer- und Beamtenbewegung ins Leben getreten, nachdem bisher im Gewerkschaftsring kein eigener Zusammenschluß der Beamtengruppen bestanden hatte. Der neue Ring will keine Kampforganisation gegen den Deutschen Beamtenbund sein, solange dieser auf dem Boden parteipolitischer Neutralität stehen bleibt und keine den Interessen der im Ring zusammengeschlossenen Verbände zuwiderlaufende Beamtenpolitik treibt. Immerhin will der Ring alle neutralen Beamtenorganisationen aufnehmen, denen ein Verbleiben im Deutschen Beamtenbund nicht mehr erwünscht oder möglich ist. Als Ziel des Ringes werden bezeichnet:

1. die Erhaltung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage;
2. Besserung der wirtschaftlichen Lage der Beamtenschaft, insbesondere Gewährleistung von auskömmlichen, die Existenz sichernden Bezügen für die untersten Gehaltsklassen;
3. Schaffung eines freiheitlichen, modernen Beamtenrechts und eines den Wünschen und den Verhältnissen angepaßten Beamteneinheitsgesetzes;
4. Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte aller Beamten, insbesondere gleiche Beförderung und gleiche Aufstiegsmöglichkeit für Mann und Frau bei gleichwertiger Vorbildung, Ausbildung und Leistung bei gleichen Arbeitsbedingungen;
5. stärkste Mitarbeit an der Wirtschaftspolitik des Reiches im gemeinsamen Interesse aller Arbeitnehmer.

Es handelt sich hier um ein Seitenstück zu dem den christlichen Gewerkschaften nahestehenden Gesamtverband deutscher Staatsangestellten- und Beamtenverbände und zum Allgemeinen Deutschen Beamtenbund, der mit den freien Gewerkschaften verbündet ist. Die Dreiteilung der Beamtenbewegung ist damit zur vollzogenen Tatsache geworden, jedoch steht neben den drei zu entsprechenden Gruppen der Arbeiterbewegung in nahen Beziehungen stehenden Spitzenverbänden noch immer der Deutsche Beamtenbund als bisher am bedeutendsten gebliebene Großorganisation deutscher Beamten. Wir haben in der „Soz. Prax.“ in den letzten Jahren so oft auf die Tendenzen in der Beamtenbewegung und die der Machtinbuße des Deutschen Beamtenbundes unseres Erachtens zugrunde liegenden Tatsachen und Fehler hingewiesen, daß wir es uns heute versagen können, erneut auf diesen Gegenstand einzugehen.

Ein Mindestprogramm des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes ist von diesem dem Deutschen Beamtenbund als Grundlage für Einigungsverhandlungen vorgelegt worden. Es lautet:

- I. Das Beamtenrecht ist im Rahmen des allgemeinen Sozialrechts fortzuentwickeln:
 - a) unter Zugrundelegung der in der Verfassung gewährleisteten Grundrechte der Beamten (lebenslängliche Anstellung, Pensionsberechtigung, Hinterbliebenenfürsorge);
 - b) unter Aufrechterhaltung der öffentlich-rechtlichen Grundlage. Mithin sind alle aus dem besonderen Beamtenverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten der Beamten in einem besonderen Beamtenrecht als Teil des zukünftigen einheitlichen Arbeitsrechts zu regeln.

Ungeachtet der gegenwärtigen Rechtsprechung wird auch für die Beamtenschaft das uneingeschränkte Koalitionsrecht einschließlich des Streikrechts in Anspruch genommen.
- II. In der Beschäftigungspolitik dürfen die Beziehungen, die einerseits zwischen der Beamtenschaft und der Entlohnung der Arbeiter in den öffentlichen Betrieben und andererseits zwischen der Entlohnung sämtlicher öffentlichen Arbeitnehmer und dem allgemeinen Lohnniveau bestehen, nicht außer acht gelassen werden. Es muß jedoch darauf hingewirkt werden, daß der mindestens bezahlte Beamte in seinen Gehaltsbezügen nicht unter den Lohn des ungelerten Arbeiters herabsinkt.
- III. Für die Stellung zur Wirtschaftspolitik ist die Lage der Beamten als Arbeitnehmer und Verbraucher maßgebend. In der Wirtschaft muß stets das Allgemeinwohl den Privatinteressen vorangestellt werden. Deshalb ist als grundlegendes Wirtschaftsprinzip die Bedarfsdeckungswirtschaft im Gegensatz zur kapitalistischen Profitwirtschaft anzuerkennen.
- IV. Zur Durchsetzung dieser Forderungen ist eine Vereinbarung mit dem ADGB und Afa Bund abzuschließen:
 - a) sie soll auf folgenden Grundsätzen beruhen:
 1. Jeder Verletzung der republikanischen Verfassung ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.
 2. Für die Wirtschaftspolitik sind die Grundsätze unter III maßgebend.
 3. Der Grundsatz der parteipolitischen und religiösen Neutralität sowie der vollständigen organisatorischen Selbständigkeit der Beamtenschaft ist strikte anzuerkennen und durchzuführen.
 - b) Das Abkommen hat den Zweck, ein gemeinsames Vorgehen aller drei Spitzenorganisationen in allen gemeinsamen Fragen der Beamten, Arbeiter und Angestellten herbeizuführen. In Fragen, die nur die Interessen der einen Gruppe unmittelbar berühren, die aber auch die

der anderen beeinflussen können, soll jede Gruppe auf die andere die nötige Rücksicht nehmen.

In den Fragen, in denen eine Einigung nicht erfolgt, bleibt jedoch jeder Spitzenorganisation ein selbständiges Vorgehen vorbehalten.

- c) Die Zusammenarbeit soll praktisch herbeigeführt werden:
 1. durch gegenseitige Vertretung in den Vorstandssitzungen.
 2. im Bedarfsfalle durch gemeinsame Vorstandssitzungen, in denen jedoch getrennt nach den drei Spitzenorganisationen abgestimmt wird.
 3. durch ein örtliches Zusammenarbeiten gemäß den örtlichen Bedürfnissen.

Der Deutsche Beamtenbund hat sich nicht auf den Boden dieses Programms zu stellen vermocht. Nach einem Aufsatz, den Fritz Winters in der Zeitschrift „Der Beamtenbund“ veröffentlicht, besteht zwar in einer ganzen Reihe von Punkten Uebereinstimmung oder wenigstens Ähnlichkeit der Auffassungen, darunter auch hinsichtlich des uneingeschränkten Koalitionsrechts. Größer aber sind die Unterschiede der beiderseitigen Ueberzeugungen. Unter ihnen ist besonders hervorzuheben, daß der Deutsche Beamtenbund nicht ein Emporwachsen des Beamtenrechts aus dem Arbeitsrecht und somit auch nicht ein Beamtenrecht als Teil des künftigen allgemeinen Arbeitsrechts erstrebt, vielmehr für Trennung beider Rechtsgebiete eintritt.

Arbeiterschutz.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat und das Arbeitszeitgesetz für gewerbliche Arbeiter.

Der Reichswirtschaftsrat hat vom 13.—15. Dezember das Arbeitszeitgesetz für gewerbliche Arbeiter begutachtet. Wir werden das Ergebnis noch in eingehender Vergleichung der Regierungsvorlage, des Berichts des Sozialpolitischen Ausschusses und der Beschlüsse des Plenums darstellen, wollen aber schon heute, ehe noch der amtliche Bericht vorliegt, kurz mitteilen, daß im Sozialpolitischen Ausschuss fast restlos die Arbeitnehmer, im Plenum ausschließlich die Arbeitgeber die Mehrheit auf ihrer Seite hatten. Das Gutachten des Plenums wird dem Reichstag als Mehrheitsgutachten, dasjenige des Ausschusses als Minderheitsgutachten zugestellt werden. Die Mehrheiten waren in beiden Fällen überaus gering: viele der Entscheidungen des Ausschusses fielen mit 14:12 Stimmen. Im Plenum wurde eine ganze Anzahl von Hammelspringen nötig, um die Mehrheitsfrage zu klären. So wurde die Herausnahme der Lehrlinge aus dem Begriff des „gewerblichen Arbeiters“ mit 124:102, die Beschränkung des Jugendschutzes auf 16 Jahre mit 117:114 Stimmen beschlossen. Die Nichtberechnung der Arbeitsbereitschaft in die Arbeitszeit gewann 102 Stimmen für sich, während 100 sich in dieser Frage auf den Boden des Entwurfs stellten. Mit 103:97 Stimmen wurde dem Handwerk die Beschäftigung der Lehrlinge mit Aufräumungs- und Vorbereitungsarbeiten außerhalb des Achtstundentages zugestanden. Das Verbot der Verrichtung von Arbeit außerhalb der Arbeitszeit und des Betriebes fiel mit 97 gegen 93 Stimmen. Den Jugendlichen wurde auferlegt, die Fortbildungsschule außerhalb der Arbeitszeit zu besuchen. Hinsichtlich der Ausnahmen setzten die Arbeitgeber im wesentlichen die Fassung des Regierungsentwurfes durch, wodurch sie den gewerkschaftlichen Standpunkt verwarfen, alle Mehrarbeitsfragen zum Gegenstande von freien Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien zu machen. Andererseits erreichten sie auch, daß die Verpflichtung, Ueberstunden mit 25% Aufschlag zu bezahlen, gestrichen wurde. Im Baugewerbe wurde für 8 Monate des Jahres der Neunstundentag grundsätzlich gutgeheißen.

Man kann es verstehen, daß diese und die übrigen in gleicher Richtung laufenden Beschlüsse des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates die Arbeitnehmergruppe so schwer verstimmt haben, daß sie durch den Führer der christlichen Gewerkschaften, Herrn Baltrusch, eine Erklärung abgab, die den Verzicht auf eine weitere Lesung aussprach und deutlich durchklingen ließ, daß die Arbeitnehmer hoffen, daß der Reichstag die Beschlüsse des Sozialpolitischen Ausschusses mindestens ebenso sehr respektieren werde wie die Mehrheitsbeschlüsse des Plenums. In der Tat haben zweifellos die Arbeitgeber den Bogen überspannt. Vielleicht dadurch provoziert, daß die Arbeitnehmer im Sozialpolitischen Ausschuss schließlich eine Kraftprobe jeder Verständigungsmöglichkeit vorgezogen hatten, waren die Arbeitgeber zu dem gleichen Verfahren, nur mit umgekehrter Tendenz, im Plenum gelangt, wo die Abteilung 3 (Vertreter der Konsumenten und der freien Berufe, von Regierung und Reichsrat ernannte Mitglieder), die die Eigenart hat, in Zweifelsfällen meistens auf die Arbeitgeberseite zu fallen, den Ausschlag gibt. Man wird in

einzelnen Punkten den Arbeitgebern unbedenklich Recht geben können, so z. B. wenn sie, was wir oben nicht mit erwähnten, die Herausnahme der mit der Landwirtschaft verbundenen Nebenbetriebe aus dem Arbeitszeitgesetz durchsetzen. Das Gesamtergebnis aber ist wenig befriedigend. Besonders tief deprimierend ist die Behandlung des Jugendschutzes. Die Regierungsvorlage hatte das Schutzalter der Jugendlichen auf 18 Jahre erhöht und damit einer alten sozialreformerischen Forderung entsprochen, die sich in der ganzen Welt durchsetzt. Lediglich für den Stein- und Braunkohlenbergbau waren von dem Nachtarbeitsverbot für Jugendliche die 16- bis 18-jährigen ausgenommen, ebenso für eine Reihe kontinuierlicher Betriebe. In der besonderen Lage, in der sich Deutschland heute befindet, waren diese Ausnahmen begreiflich, zumal allein im Kohlenbergbau Preußens mehr als 40 000 Jugendliche jenes Alters beschäftigt werden, die natürlich auch an den Nachtschichten Anteil nehmen und die nur unter erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten, die von heute auf morgen nicht überwindlich sind, von der Nachtarbeit freigestellt werden können. Es hätte sich also darüber reden lassen, ob man im Wege des Kompromisses nicht zwischen Arbeitgebern und -nehmern hätte dazu gelangen können, die Regierungsvorlage, wie sie war, anzunehmen. Wenn die Arbeitgeber darüber hinaus die Beschränkung des Jugendschutzes auf 16 Jahre schlechtthin forderten und erreichten, so war das ein sozialreaktionärer Uebermut, der in peinlichster Weise zeigte, woher der Wind in gewissen Arbeitgeberkreisen heute weht und für wie groß diese Kreise die Lethargie der Arbeiterschaft halten, deren Interesse freilich durch die ewigen Lohnbewegungen vom Arbeiterschutz noch mehr als früher abgewendet worden ist. Der Herausgeber unserer Zeitschrift machte bei den Schlussbestimmungen des Gesetzes noch einen letzten Versuch, das Nachtarbeitsverbot der 16- bis 18-jährigen wenigstens für einen späteren Zeitpunkt zu retten oder, richtiger gesagt: den Reichswirtschaftsrat davor zu bewahren, daß er sich in dieser Frage durch ein eklatantes Beispiel sozialpolitischer Reaktion kompromittierte. Deswegen brachte er gemeinsam mit den Professoren Herxner und August Müller einen Antrag ein, der dieses Nachtarbeitsverbot am 1. Januar 1925 wieder in Kraft treten lassen wollte und darüber hinaus forderte, daß auch im Bergbau und den in der Regierungsvorlage ausgenommenen kontinuierlichen Betrieben vom 1. Januar 1928 ab die Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren keine Nachtarbeit mehr leisten sollten. Dieser Versuch eines vom sozialreformerischen Standpunkt aus gewiß nicht unbedeutenden Kompromisses scheiterte indessen, nachdem die Arbeitgeber sich stürmisch zur Wehr gesetzt hatten. Der Antrag hätte, da wesentliche Teile der 3. Abteilung für ihn zu haben waren, eine Mehrheit finden können, wenn nicht die Arbeitnehmergruppe gespalten gewesen wäre. Ein Teil der Arbeitnehmer erkannte, daß der Antrag von der an sich bedauerlichen Tatsache ausging, daß nun einmal die allgemeine Achtzehnjahrgrenze abgelehnt war, so daß der Antrag Dr. Heyde und Genossen eine Verbesserung des Gesamtgutachtens dargestellt hätte. Ein anderer Teil aber stellte sich — wie vor 20, 30 Jahren die sozialdemokratische Partei in den politischen Parlamenten — auf den Standpunkt des Alles-oder-Nichts. Warum dieser Teil der Arbeitnehmer dann überhaupt, nachdem er gesehen hatte, wie die Abstimmungen im Plenum verliefen, sich an der Beratung beteiligt hatte, war nicht ganz erfindlich. Es hätte natürlich gar nichts im Wege gestanden, daß die Arbeitnehmer geschlossen den Verbesserungsantrag angenommen und bei der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf dennoch mit Nein gestimmt hätten, wenn er ihnen auch in dieser an einem einzelnen Punkte verbesserten Form noch unannehmbar schien. Auf diese Weise wäre das wirkliche Kräfteverhältnis in einer wichtigen und heißumstrittenen Frage besser zum Ausdruck gekommen, als es nun geschehen ist.

Alles in allem waren die Beratungen des Reichswirtschaftsrates über das Arbeitszeitgesetz sowohl im Ausschuss wie im Plenum alles andere als erquicklich. Die Selbstgenügsamkeit, mit der die Interessentengruppen, die mit völlig gebundener Marschroute auftraten, sich auch den berechtigtesten Wünschen der Gegenseite verschlossen und jeden von vornherein als ihren Feind ansahen, für den sich Fragen von der Tragweite der vorliegenden etwas weniger simpel darstellen und einer anderen Lösung als derjenigen durch Zufallsmehrheiten der Gläubigen des einen Dogmas über die des anderen bedürfen, war zeitweise kaum erträglich. Ueberhaupt mußte die ganze Parlamentspielerei des Reichswirtschaftsrates den peinlichsten Eindruck machen. Jedem einsichtigen Mitgliede ist längst klar, daß die Gutachten des Reichswirtschaftsrates nur Bedeutung haben, wenn sie entweder einstimmig oder wenigstens mit überwältigenden Mehrheiten zustande kommen. Mit anderen Worten: Die ganze Arbeit des Reichswirtschaftsrates muß auf Kompromisse

gerichtet sein, wenn sie überhaupt Sinn haben soll, und das Duzend Hamuellsprünge, das im Laufe der Plenarberatungen des Arbeitszeitgesetzes stattgefunden hat, bedeutete nichts als den beklagenswertesten Zeitverlust für eine sehr große Zahl von Persönlichkeiten, die inzwischen hochwertige produktive Arbeit im Wirtschaftsleben hätten leisten können. Es ist keineswegs verwunderlich, daß sich der Reichswirtschaftsrat bei Reichsregierung und Reichstag so außerordentlich schwer durchsetzt und immer erneut um seine öffentliche Geltung ringen muß, obwohl der Gedanke, auf dem er beruht, keineswegs unpopulär ist. Niemand wird die Beseitigung der obersten Gutachter-Körperschaft in wirtschaftlichen Fragen Deutschlands wünschen können. Aber eine Reform ihrer Arbeitsmethoden, ein Erkeinen des Weges, auf dem sie allein ihren Einfluß stärken kann, erscheint dringend geboten. Daß diese Erkenntnis bei vielen Mitgliedern des vorläufigen Reichswirtschaftsrates sich durch die Verhandlungen über das Arbeitszeitgesetz vertieft hat, ist vielleicht eins der wenigen wertvollen Ergebnisse der sonst so unfruchtbaren Arbeit, die bei dieser Gelegenheit geleistet worden ist. L. S.

Die Gründung einer Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Seit längerer Zeit waren Bestrebungen im Gange, in den sozialhygienisch und sozialpolitisch außerordentlich bedeutsamen Kampf gegen die Berufskrankheiten eine auf sachlich-wissenschaftliche Fassung gegründete Vereinbeitragung zu bringen. Ein entscheidender Beschluß in dieser Richtung wurde auf einer im Juli in Frankfurt a. M. stattgefundenen Besprechung von Persönlichkeiten aus den Kreisen der Behörden, der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Ärzte gefaßt. Man hielt es für zweckmäßig, zur Gründung einer Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene aufzufordern, zu der sich alle an der Förderung der gewerblichen Hygiene interessierten Kreise zusammenfinden sollten und deren Ziele die Vertiefung der Erkenntnisse auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Berufserkrankungen und die Verbreitung dieser Erkenntnisse und ihre praktische Verwertung sein würden. Zur Durchführung dieser Ziele sollten u. a. die Abhaltung einer jährlichen Mitglieder-versammlung, in der ein Gedankenaustausch über bestimmte gewerbehygienische Fragen stattfinden soll, die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Berufserkrankungen, die Veranstaltung von Vorträgen, die Unterstützung der gewerbehygienischen Fachpresse dienen. Die Gründungsfeier der Gesellschaft fand am 21. September 1922 in Leipzig im Rahmen der Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte statt. Ein einleitender Vortrag von Geheimrat Lehmann (Würzburg) orientierte über Art und Bedeutung der gewerbehygienischen Forschung und über die allgemeine Struktur des Arbeitsgebietes des Gewerbehygienikers. In der Diskussion ergab sich volle Einmütigkeit in der Frage der Notwendigkeit eines Zusammenschlusses zur einheitlichen und planmäßigen Förderung gewerbehygienischer Arbeit, so daß die Gründung der Gesellschaft einstimmig beschlossen wurde. Die Ausarbeitung einer Satzung und eines Arbeitsprogramms wurde einem 20-köpfigen Arbeitsausschuss übertragen, in den bisher u. a. das Reichsarbeitsministerium, das Reichsgesundheitsamt, das preussische Handelsministerium, die chemische Industrie, der Fabrikarbeiterverband, die Krankenkassen, die Fabrikärzte und das Institut für Gewerbehygiene Vertreter entsandt haben. Der Arbeitsausschuss soll außerdem noch erwägen, auf welche Art und Weise am besten die Arbeitsverbindung zwischen der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene und dem Institut für Gewerbehygiene in Frankfurt a. M., dessen Arbeitsgebiet sich teilweise mit dem der „Gesellschaft“ deckt, herzustellen sei, insbesondere ob das „Institut“ zur Geschäftsstelle der Gesellschaft bestimmt werden soll.

Frankfurt a. M.

Dr. Eger.

Das Gutachten zu dem englischen Lohnämtergesetz (XXXI, 1244) hat einen Erlaß des Arbeitsministeriums gezeitigt, der die Richtlinien für die künftige Politik der Regierung enthält; die Vorschläge des Cave Committee haben dabei als Ausgangspunkt gedient. Es sollen keine neuen Lohnämter errichtet werden, außer wenn der Arbeitsminister die allgemeinen Lohnsätze für ungewöhnlich niedrig hält, oder wenn keine geeignete Organisation für die Festsetzung der Löhne besteht. In jedem Fall muß eine öffentliche Prüfung vorausgehen. Dies soll auch vor der Revision bereits bestehender Aemter geschehen. Um das Verfahren künftig zu beschleunigen, wird der Minister mit den Lohnämtern bereits vor Normierung der neuen Löhne sich ins Benehmen setzen und außerdem eine Verfügung erlassen bezgl. der Zeit, während der Einwendungen gegen die getroffenen Festlegungen nach ihrer Veröffentlichung erhoben werden können. Die Zentrallohnämter sollen auf ihre Befugnis hingewiesen werden, die Errichtung von Bezirksausschüssen beim Ministerium zu beantragen; wo diese sich nicht als zweckmäßig erweisen, soll die Errichtung von Bezirkslohnämtern in Betracht gezogen werden. Der weitere Vorschlag des Cave Committee, daß nur allgemeine Mindestlohnsätze mit strafrechtlicher Bindung festgelegt werden sollen, jedoch Löhne für Spezialarbeiter und den Mindestlohn übersteigende Sätze (einschließlich der Löhne für Ueberstunden) mit zivilrechtlicher Bindung, und zwar auf dem Wege der Uebereinstimmung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern des Amtes, kann nur durch eine Aenderung der Gesetzgebung durchgeführt werden. Der Minister wird jedoch auf die Lohnämter dahin einwirken, daß andere als allgemeine Lohnsätze möglichst auf dem Wege der Vereinbarung zwischen beiden Seiten des Amtes zustande kommen, ohne indessen eine Verpflichtung zu übernehmen, daß er seinerseits die so vereinbarten Lohnsätze in jedem Falle bestätigen werde. (Nach Monthly Circular of the Labour Research Department, Oktober 1922.)

Berufsausbildung.

Die Entwicklung des preussischen Volksschulwesens spiegelt sich in den Zahlen der letzten Erhebung wider, die zum ersten Male nach 10 Jahren wieder im November 1921 angestellt worden ist. Die Zahl der öffentlichen Volksschulen in Preußen nach dem heutigen Umfang des Staatsgebietes hat sich von 32495 im Jahre 1911 auf 32699 erhöht, somit um 204 vermehrt. In Groß-Berlin ist sie von 578 auf 643, also um 65 gestiegen. In den Schulstellen ist eine Vermehrung um 13673 (von 101646 auf 115319) zu verzeichnen. Während im Jahre 1911 in Preußen auf 1 Schulstelle 54,8 Schulkinder entfielen, ist ihre Zahl im Jahre 1921 auf 45,5 zurückgegangen. Diese an sich günstige Entwicklung hat jedoch eine Schattenseite, denn sie ist zum Teil auf den Rückgang der Schulkinder von 5573626 auf 5362993 zurückzuführen, der sich, mit Ausnahme von Westfalen, in allen Provinzen zeigt. Die im Herbst 1921 schulpflichtig gewordene Altersklasse ist die erste, in deren Kopfszahl der durch den Krieg bedingte Geburtenrückgang zum Ausdruck kommt. Die günstigen Verhältnisse in Westfalen werden dem Umstande zugeschrieben, daß in diesem Hauptgebiete der Rüstungsindustrie eine verhältnismäßig höhere Zahl zeugungsfähiger Männer zurückgeblieben war, als in den anderen Provinzen.

Ein Gesetzesentwurf zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für Jugendliche in Polen wurde vom Zentralamt für Arbeitsvermittlung infolge der Ueberfüllung des Arbeitsmarktes mit ungelernen Arbeitern, verbunden mit einer Verringerung der Lehrlingszahl in den verschiedenen Zweigen des Handwerks, ausgearbeitet. Die Arbeitsvermittlungstatistik vom Jahr 1921 ergibt, daß 75,2% der Stellengesuche Jugendlicher Besuche für ungelernete Arbeit waren! Nach dem Gesetzesentwurf sollen neben den Arbeitsämtern Ausschüsse für Berufsberatung eingesetzt werden. Diese Ausschüsse sollen aus Interessenten gebildet werden. Ihre Aufgaben sind hauptsächlich: die Tätigkeit aller Berufsberatungstellen zu vereinheitlichen, das notwendige Material zur Lösung des Problems der Berufsberatung zu sammeln, sich für berufliche Ausbildung und eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes entsprechende Berufswahl einzusetzen und ein Programm für die Tätigkeit der Arbeitsämter bezüglich der Berufsberatung aufzustellen. Außerdem sollen die Ausschüsse Vorschläge zur Regelung der Zusammenarbeit der staatlichen Arbeitsämter und des Handwerks in der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung Jugendlicher, sowie zur Zusammenarbeit der staatlichen Arbeitsämter und der Berufsschulen in der Frage der Einweisung Jugendlicher in solche Schulen machen.

Sozialversicherung.

Der Entwurf des Reichsknappschaftsgesetzes (Sp. 1052) ist im Reichswirtschaftsrat bearbeitet und hat zu einem Gutachten geführt, das sowohl im ganzen wie in den Einzelheiten auf einstimmigen Beschlüssen beruht, die in besonderen Erklärungen der Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeiter, der Angestellten, des Knappschaftswesens und der Ministerien vor dem Hauptausschuß eine nochmalige Bekräftigung erfuhren. Die erfreuliche Einmütigkeit war eine natürliche Folge der Tatsache, daß der Entwurf bereits das Ergebnis gemeinsamer Beratungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer war.

Die vom Reichswirtschaftsrat vorgenommenen Abänderungen betreffen keine grundsätzlichen Fragen, sondern beziehen sich im wesentlichen auf Erhöhung der Leistungen. Das Kindergeld und das Waisengeld, das ursprünglich nur bis zum 15. Lebensjahre zu zahlen war, soll bei erwerbsunfähigen Kindern, denen unter gewissen Voraussetzungen die in der Berufsausbildung begriffenen gleichgestellt werden können, bis zum 18. Jahre gezahlt werden. Für solche Gruppen von Mitgliedern, die durch ihre Beschäftigung besondere Schädigungen der Gesundheit oder einer erhöhten Abnutzung der Arbeitskraft ausgeföhrt sind, ist Berufsunfähigkeit anzunehmen, wenn der Versicherte das 50. Lebensjahr vollendet und außerdem 25 Dienstjahre in der Pensionsklasse zurückgelegt hat. Die Satzung bestimmt, welche Gruppen hierunter im einzelnen fallen. Weitere Abänderungen befassen sich mit dem Ausbau der Selbstverwaltung und der Stellung der Angestellten.

Die wirtschaftliche Not der Krankenkassen veranlaßt den Vorsitzenden des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen zu einem Notschrei in der „Ortskrankenkasse“ von 16 November 1922. Die notwendigen Erhöhungen der Grundlöhne und der Versicherungsgrenze für Angestellte und damit die Beitragserhöhungen kämen zu spät.

„Das Schlimmste ist, daß die Erhöhungen der Barleistungen immer sofort einsetzen — was den Versicherten bei ihrer Notlage durchaus zu gönnen ist —, daß aber die erhöhten Beiträge an die Kassen erst in sechs bis acht Wochen zu fließen beginnen. Dazu kommt, daß die erhöhten Angestelltengehälter und neuerdings auch die Althonorare für rückliegende Zeiten nachbezahlt werden müssen, während es keine Möglichkeit gibt, für rückliegende Zeiten höhere Beiträge zu erheben. So ist es denn kein Wunder, daß bei vielen Krankenkassen die Reserven aufgebraucht und die Finanzen völlig zerstückelt sind. Die Beiträge sind vielfach bis auf den höchsten Satz von 10% gebracht und trotzdem große Bankschulden bei hohem Zinssatz vorhanden. Die Mehrleistungen mußten bei bedeutenden Kassen aufgedoben bzw. eingekürzt werden, und es droht die Zeit, in der die Kassenschatzer geschlossen bleiben müssen, weil keine Barmittel mehr vorhanden sind. Aufgabe der Kassenvor-

stände und -verwalter ist es, schleunigst dafür zu sorgen, daß die Beiträge von den Arbeitgebern im beschleunigten Tempo, möglichst wöchentlich, bei der Kasse eingezahlt werden.“

Fräßdorf verweist des weiteren auf die Schwierigkeiten, die sich für die Kassen durch die vereinfachten Mindestsätze der preussischen Gebührenordnung ergeben und fährt fort:

„Für die deutsche Krankenversicherung gibt es zur Rettung ihres Bestandes nur eins, das ist: „Los von den Ärzten!“ Das heißt: los von der Verpflichtung, freie ärztliche Behandlung als Regelleistung gewähren zu müssen. Wohl ist die freie ärztliche Behandlung ein wertvoller Bestandteil der Krankenversicherung; sie an dieser Leistung zugrundegehen zu lassen, kann der Gesetzgeber nicht verantworten, noch weniger die Kassenoerben. Erhalten die Kassenmitglieder, wie früher bei den Hilfskassen, zur Beschaffung ärztlicher Behandlung einen Geldbeitrag, so werden sie ebensovienig zugrunde gehen, wie der unversicherte Mittelstand, der an Kopfszahl der Arbeiterschaft nahekommt, oder wie die Arbeiterschaft anderer Länder, die auch nicht auf freie ärztliche Behandlung versichert ist. Sind wir los von den Ärzten, so haben diese nur noch „Privatpatienten“ und die Mitglieder böllig freie Arztwahl. Dann endlich gibt es keine Verhandlungen mit Ärztesführern, die der stärkste Mann nicht ausfällt. Solange die Kassen zur Gewährung ärztlicher Hilfe verpflichtet sind und die Ärzte solche verlangen können oder nur unter unbilligen Bedingungen gewähren, kann kein haltbarer Vertrag zwischen beiden Zeilen zustandekommen; das müßte den Gesetzgebern nun endlich klar sein!“

Tatsächlich ist nach Zeitungsmittteilungen sogar eine so große, gut fundierte Kasse wie die Berliner Ortskrankenkasse infolge der plötzlich an sie herantretenden Erhöhungen der Leistungen ohne gleichzeitigen oder vorhergehenden Ausgleich durch erhöhte Beiträge vorübergehend in Schwierigkeiten geraten. Andererseits erheben die Ärzte Klagen über verspätete Auszahlung der Honorare, die bei der Geldentwertung eine erhebliche Minderung des Realwerts bedeutet. Die völlige Freigabe der ärztlichen Versorgung, die Fräßdorf, wohl zunächst noch nicht ganz ernst gemeint, vorschlägt, hat die erheblichsten Bedenken im Interesse der Volksgesundheit und wird sich hoffentlich durch Einlenken von beiden Seiten umgehen lassen, wohl aber sollte die Not der Kassen zu einer Prüfung des in diesem Blatte schon öfter gemachten Vorschlages einer sozial gut durchdachten Beteiligung der Patienten an den individuellen Kosten für Arzt und Arznei führen. Es würde Kassen wie Ärzten damit gedient sein, wenn dadurch die Neigung, bei Bagatellen den Arzt, den man ja „umsonst“ hat, in Anspruch zu nehmen, und der noch sehr allgemein verbreitete Arzneiaberglaube vermindert würde; beides verschlingt nutzlos alljährlich Unsummen.

Literarische Mitteilungen.

Unter dieser Rubrik werden alle der Schriftleitung eingesandten Bücher dem Titel nach verzeichnet; Besprechung bleibt von Fall zu Fall vorbehalten. Die Ueberlastung mit Bucheinsendungen zwingt die Schriftleitung indessen, im Interesse baldiger Verzeichnung (oder Besprechung) wichtiger und wertvoller Neuerscheinungen von der Erwähnung berjenigen Broschüren abzusehen, die dafür im Hinblick auf den Leserkreis und die Eigenart unserer Zeitschrift als ungeeignet gelten müssen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ultimatus und die Gewerkschaften. Von Ad. Biedermann. Hamburg 1921. Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg. 32 S.

Die kleine Schrift, die den Abdruck eines im Juli 1921 von den Ortsausschüssen des ADGB und den Ortspartellen des Labundes in Hamburg gehaltenen Vortrags darstellt, gibt in außerordentlich klarer und eindringlicher Form einen Ueberblick über die Bedingungen des Londoner Ultimatus in ihrer volks- und weltwirtschaftlichen Tragweite. Die von Sachkenntnis und starkem Verantwortungsgefühl getragenen Ausführungen besitzen heute, wo sich die verhängnisvollen Auswirkungen der von der Entente betriebenen Reparationspolitik in vollem Umfang fühlbar machen, verstärktes Interesse und verdienen weitest Beachtung.

Handbuch des Arbeitsrechtes. Sammlung der das Arbeits- und Dienstverhältnis betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Von Dr. jur. Heimr. W. Lamberg, Direktionssekretär der Eisenwerke Königshof. Gesetzesausgaben Prager Archiv. Prag 1922. Verlag Heimr. Mercy Sohn.

Wirtschaftliches Denken. Ein Lesebuch zur Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Von Dr. A. Striemer. Berlin 1922. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H. 96 S.

Kampf und Politik der Gewerkschaften und der Deutsche Textilarbeiter-Verband. Rede vor dem Verbandsstag der Textilarbeiter am 27. Juni 1921 in Breslau von H. Jäckel. Verlag Deutscher Textilarbeiter-Verband, Berlin O 27, Magazinstr. 6/7, 1921. 40 S.

Schuld und Vorwurf im geltenden Strafrecht. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des Entwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919. Von Dr. Berthold Freudenthal, ord. Prof. der Rechte an der Universität in Frankfurt. Tübingen 1922. Verlag J. C. B. Mohr. 28 S. Preis 12 M.

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit.

Von Prof. Dr. Arndt. Fischer, Jena 1922. 38 S. Preis 21 M. Die Arbeit bildet das erste Heft der von Prof. Arndt herausgegebenen...

Die vorliegende Schrift soll die allgemeinen Grundlagen für diese Arbeiten abgeben. Der Verfasser weist — in bewußtem Gegenjag zu dem...

zweifeln; kein Lohnamt ist imstande, die Löhne einer technisch völlig rüd- ständigen Hausindustrie auf ein normales Niveau zu heben.

Die Grundgedanken des neuen Arbeitsrechts. Rede gehalten bei Uebernahme der Rektorwürde der Universität Köln am 12. November 1921.

Wenn auch unser neues Arbeitsrecht trotz aller Vereinheitlichungs- bestrebungen noch immer stark zerplittert ist, so entbehrt es doch nicht...

Die zukünftigen deutschen Arbeitsgerichte. Vortrag in der Sitzung der Staatswissenschaftlichen Vereinigung zu Berlin vom 10. Januar 1922.

Unter der Voraussetzung, daß eine Reform der Rechtsprechung der gesamten Gerichtsbarkeit zugute kommen solle, setzt sich der Verfasser mit...

Marxismus und Bodenreform. Von Adolf Damaschke. Jena 1922. Verlag Gustav Fischer. 11.—22. Tausend. Preis 6 M.

Die Wochenschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen. Einzelnummer M 18.— Anzeigenpreis: M 60.— für die viergespaltene Nonpareilzeile (9 Zeilen = 2 cm); Anzeigenannahme: Gustav Fischer, Verlag in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Der Preis für die angezeigten Bücher ergibt sich durch Vervielfältigung der nach dem Titel stehenden Grundzahl (Gr.-Z.) mit der jeweils geltenden und je nach dem Marktwert sich verändernden Schlüsselzahl (S.-Z.) Die für gebundene Bücher sich ergebenden Preise sind nicht verbindlich.

Schriften der Volkswirtschaftlichen Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Heft 1: Die besondere Gewerbesteuer in den Gemeinden des rheinisch-westfäl. Industriegebiets. Von Oberbürgermeister Dr. A. Dehler. 85 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 1.50

Mit dem vorliegenden Heft eröffnet die Volkswirtschaftliche Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet eine Schriftreihe, die es erstrebt, die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Sinne einer fruchtbaren Verbindung von Lehre und Leben zu pflegen.

Heft 2: Die Entwicklung und Regelung des Arbeitsmarktes im rheinisch-westfälischen Industriegebiet im Kriege und in der Nachkriegszeit. Ein Beitrag zur Weiterentwicklung des Arbeitsnachweiswesens.

Die vorliegende Arbeit, auf gründlichster Kenntnis der Dinge beruhend, behandelt die Entwicklung und Regelung des Arbeitsmarktes im rheinisch-westfälischen Industriegebiet während des Krieges und der kurz nachfolgenden Zeit.

Schluss der Anzeigenannahme 5 Tage vor Erscheinen jeder Nummer. Die Anzeigengestelle ist der Verlag Gustav Fischer in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena

Deutsche Rechtsvorgangeneheit als Wegweiser in eine deutsche Zukunft

Von Arnold Wagemann

III, 116 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 2.—

Inhalt: Arbeit und Lohn nach deutschem Recht. — Die deutsche Stadt der Vergangeneheit und in der Zukunft. — Germanisches im alten römischen Recht.

Anleitung zum selbständigen Arbeiten für Volkswirte

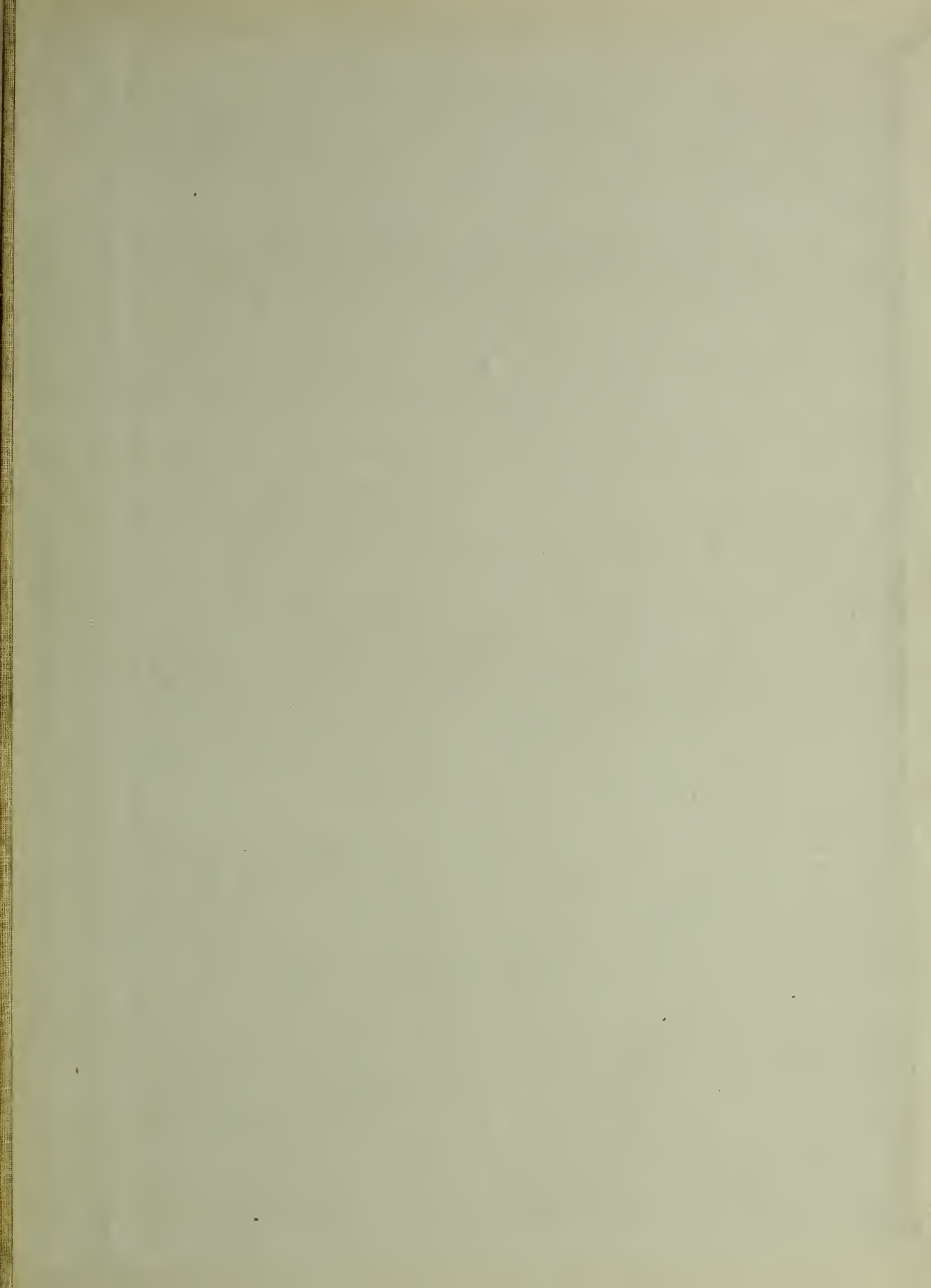
Von Prof. Dr. Ernst Grünfeld

Halb

VIII, 78 S. gr. 8° 1922 Gr.-Z. 1.50

Inhalt: 1. Das Wesen wissenschaftlichen Arbeitens. Aufgaben u. Gliederung d. Sozialökonomik. — 2. Methodik. Die logischen Untersuchungsmethoden. Die Prinzipien und Methoden der Geisteswissenschaften.





UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
330.5 SP C001 v.31(1922)
Soziale praxis



3 0112 087765167